Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/7612

V o r b l a t t

Bericht

des/der Untersuchungsausschuss 6/1

Fortsetzung der Aufarbeitung der dem "Nationalsozialistischen Untergrund" (NSU) sowie der mit ihm kooperierenden Netzwerke zuzuordnenden Straftaten unter Berücksichtigung der Verantwortung der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, der zuständiger Ministerien sowie deren politischer Leitung bei der erfolglosen Fahndung nach den untergetauchten Mitgliedern des NSU

Information über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung im Abgeordneteninformationssystem:

Bereitstellung im AIS: 23.09.2019, 15:35:49

Zuletzt Aktualisiert: 30.09.2019, 14:01:34

Aktualisierungen: 30.09.2019, 09:10:33
30.09.2019, 10:47:22

Hinweis:
Dieses Vorblatt wurde elektronisch generiert. Es enthält die Informationen über Datum und Uhrzeit der elektronischen Bereitstellung des Dokuments im Abgeordneteninformationssystem des Thüringer Landtags.

THÜRINGER LANDTAG **Drucksache 6/7612**
6. Wahlperiode

zu Drucksache 6/314
zu Drucksache 6/232 - Neufassung-
29. August 2019

B E R I C H T

des Untersuchungsausschusses 6/1
„Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“

Fortsetzung der Aufarbeitung der dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) sowie der mit ihm kooperierenden Netzwerke zuzuordnenden Straftaten unter Berücksichtigung der Verantwortung der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, der zuständiger Ministerien sowie deren politischer Leitung bei der erfolglosen Fahndung nach den untergetauchten Mitgliedern des NSU

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag nach § 28 Untersuchungsausschussgesetz folgenden Abschlussbericht:

BAND I - III

Wir gedenken der Opfer der Mordanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrundes“:

Enver Şimşek	getötet am 9. September 2000 in Nürnberg
Abdurrahim Özüdoğru	getötet am 13. Juni 2001 in Nürnberg
Süleyman Taşköprü	getötet am 27. Juni 2001 in Hamburg
Habil Kılıç	getötet am 29. August 2001 in München
Mehmet Turgut	getötet am 25. Februar 2004 in Rostock
İsmail Yaşar	getötet am 9. Juni 2005 in Nürnberg
Theodoros Boulgarides	getötet am 15. Juni 2005 in München
Mehmet Kubaşık	getötet am 4. April 2006 in Dortmund
Halit Yozgat	getötet am 6. April 2006 in Kassel
Michèle Kiesewetter	getötet am 25. April 2007 in Heilbronn

Unser Beileid gilt den Hinterbliebenen. Wir stehen an ihrer Seite und an der Seite derer, die bei den Attentaten am 23. Juni 1999 in Nürnberg, am 19. Januar 2001 sowie am 9. Juni 2004 in Köln getötet werden sollten, die dabei und bei weiteren Überfällen verletzt wurden.

Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat sich nach Kräften bemüht, seinem Aufklärungsauftrag und Aufklärungsversprechen gerecht zu werden.

Der Untersuchungsausschuss 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ bedankt sich insbesondere bei den Sachverständigen, welche detailliert für mehrere Bundesländer und Regionen Verbindungen der rechtsterroristischen Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ aufzeigten. Auch möchte der Untersuchungsausschuss 6/1 denjenigen Zeuginnen und Zeugen danken, die zur Aufklärung beitrugen. Gleiches gilt für die Nebenklageanwältinnen und Nebenklageanwälte, welche einen unverzichtbaren Beitrag zur Aufklärung der Taten und des Netzwerkes des NSU leisteten. Ebenso geht ein Dank an die Journalistinnen und Journalisten, welche den NSU-Komplex über mehrere Jahre hinweg (investigativ) begleiten und durch kontinuierliche Thematisierung von Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus sowie dem Transfer der Ideologie und Taten des NSU in heutige gesellschaftliche Prozesse und Debatten mit dazu beitragen, dass wir uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst werden. Gleiches gilt für antifaschistische Strukturen wie „NSU-Watch“, welche mit außergewöhnlichem ehrenamtlichem Engagement den NSU-Prozess sowie zahlreiche Untersuchungsausschüsse öffentlich dokumentierten und zusätzlich eigene Recherchen und Aufklärung leisteten. Auch künftig gilt unser gemeinsames Engagement der Bekämpfung des Rassismus und der Zurückdrängung des Rechtsextremismus in allen Formen, auf allen Ebenen. Den vielen, die sich seit Jahren gegen fortschreitende rassistische, antisemitische, neonazistische Positionen und Handlungen auf

unterschiedlichsten Ebenen engagieren und sich für eine unteilbare Gesellschaft einsetzen, danken wir für ihr Handeln.

Wir hoffen auf eine gerechte Verurteilung *aller* Täter und *aller* weiteren Personen, die wissentlich und willentlich zu den Taten des NSU beigetragen oder sie ermöglicht haben. Wir setzen uns dafür ein, dass im Freistaat Thüringen *alle* Anstrengungen unternommen werden, um die Verbrechen des NSU und die Tatbeiträge ihrer Unterstützer und Gehilfen aufzuklären. Es müssen *alle* notwendigen und rechtsstaatlichen Mittel ergriffen werden, um eine Wiederholung auszuschließen.

Die Aufklärung ist nicht abgeschlossen — wir ziehen keinen Schlussstrich!

Inhaltsübersicht

Erster Teil 1

A. Der Untersuchungsausschuss 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ . 1

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens 29

Zweiter Teil 113

C. Feststellungen zum Sachverhalt - Zeugenaussagen, verlesene Aktenstücke und in Augenschein genommene Lichtbilder 113

Dritter Teil 1739

D. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen, Beantwortung der Untersuchungsfragen und Gemeinsame Empfehlungen 1739

Vierter Teil 1901

E. Anlagen 1901

Fünfter Teil 2141

F. Sondervoten der Fraktionen 2141

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil 1

A. Der Untersuchungsausschuss 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ 1

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens 1

1. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss in der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtages 1

2. Der „NSU-Prozess“ vor dem Oberlandesgericht München 10

3. Weitere Parlamentarische Untersuchungsausschüsse 14

4. Politische Reaktionen, normative Konsequenzen und mediale Resonanz 15

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag . 20

III. Konstituierung des Untersuchungsausschusses 25

1. Zusammensetzung und Mitglieder 25

2. Beauftragte der Landesregierung 26

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen 26

4. Landtagsverwaltung 27

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens 29

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses 29

1. Terminierung 29

2. Öffentlichkeit 38

a) Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen 38

b) Zeugenvernehmung unter optischer Abschirmung 39

II. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung 47

a) Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie erteilten Auskünften 47

aa) Beiziehung von Unterlagen des Untersuchungsausschusses 5/1 48

bb) Aktenübergabe und Erteilung von Auskünften durch die Landesregierung 48

aaa) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Themenkomplex Organisierte Kriminalität – Rechte Kriminalität 48

bbb) Einsatz menschlicher Quellen durch Thüringer Sicherheitsbehörden im Kontext der extrem rechten Szene und dem Bereich der Organisierten Kriminalität 54
(1) Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses 54
(2) Zur Auslegung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Juni 2017 62
(3) „Heintschel-Heinegg-Kommission“ 73
ccc) Problematik des „Freeze-in-Erlasses” 76
cc) Aktenübergabe und Erteilung von Auskünften durch andere Stellen 82
aaa) Kooperation mit anderen Untersuchungsausschüssen . . . 82
(1) 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages 83
(2) Parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Länder 84
(3) Rechtliche Bewertung der Bereitstellung von Protokollen der Vernehmung von Zeugen aus dem Geschäftsbereich der Thüringer Landesregierung 85
bbb) Akten und Auskünfte des Generalbundesanwaltes und des Oberlandesgerichts München sowie des Bundeskriminalamtes 88
ccc) Akten und Auskünfte weiterer Bundes- und Landesbehörden 95
(1) Bundesamt für Verfassungsschutz 95
(2) Militärischer Abschirmdienst und Bundesministerium der Verteidigung 96
ddd) Übergebene Unterlagen von Dritten 96
b) Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen 97
aa) Vernehmung von Zeugen 97
aaa) Vorbereitung und Durchführung der Zeugenvernehmungen 97
bbb) Aussagegenehmigungen durch den Dienstherren 98
bb) Nicht vernommene Zeugen 102
aaa) Der Zeuge M. See 102
bbb) Weitere nicht erschienene Zeugen 105
cc) Anhörung von Sachverständigen 105
III. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren 107
1. Kurzbezeichnung und Verfahrensregeln 107
2. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen 108
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit 109

Zweiter Teil 113

C. Feststellungen zum Sachverhalt - Zeugenaussagen, verlesene Aktenstücke und in Augenschein genommene Lichtbilder 113

I. Ermittlungen zum Sparkassenüberfall in Eisenach und zum Brand eines Wohnmobils „Fiat Capron“ in Eisenach am 4. November 2011 sowie zum Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt 113

1. Erkenntnisse über die Chronologie der Raubüberfallserie vor dem Überfall in Arnstadt am 7. September 2011 sowie Informationsaustausch, insbesondere mit Sächsischen Polizeibehörden 113

2. Raubüberfall in Arnstadt am 7. September 2011 sowie der Informationsfluss von und nach Thüringen 117

a) Ermittlungsergebnisse 117

aa) Ermittlungsansätze und Fahndungsmaßnahmen 117

bb) Abgleich und Auswertung von Funkzellendaten 120

cc) Täterbeschreibung einer Zeugin 121

b) Kommunikation mit Sächsischen Polizeibehörden 122

3. Veranlasste Maßnahmen 123

4. Wahrnehmung des Wohnmobils „Fiat Capron“ im Vorfeld 125

5. Sparkassenüberfall in Eisenach Nord am 4. November 2011 125

a) Wahrnehmung zweier Personen an einem Wohnmobil auf einem Parkplatz 125

b) Sparkassenüberfall – Alarmierung der Einsatzkräfte sowie erste Maßnahmen und Erkenntnisse 129

c) Wahrnehmung eines Wohnmobils in Eisenach-Stregda 143

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sparkassenüberfall . . . 143

aa) Eintreffen weiterer Einsatzkräfte 143

bb) Ringfahndung und weitere Maßnahmen 144

cc) Kriminalpolizeiliche Maßnahmen am Tatort und Rundumermittlung im Nahbereich 147

dd) Zum Modus Operandi 150

ee) Informationsaustausch mit Sächsischen Polizeibehörden 152

e) Wahrnehmung zweier Männer mit Fahrrädern und eines Wohnmobils mit dem Kennzeichenfragment „V-“ sowie weitere Feststellungen 152

6. Auffinden des Wohnmobils in Eisenach-Stregda am 4. November 2011 154

a) Feststellung des Wohnmobils durch Beamte der Streifenpolizei . . . 168

b) Wahrnehmung von Knallgeräuschen bzw. Schüssen sowie Entzündung des Wohnmobils 169

aa) Wahrnehmung des Geschehens durch Beamte der Streifenpolizei und weiterer Zeugen 169

bb) Maßnahmen anderer Polizeikräfte 175
cc) Art und Anzahl der wahrgenommenen Geräusche 175
dd) Zuwarten von Mundlos und Böhnhardt trotz der Möglichkeit, den Polizeifunk abzuhören sowie die mögliche Flucht Dritter . . 178
c) Eintreffen von Kräften der Berufsfeuerwehr Eisenach und der Freiwilligen Feuerwehr Stregda, Stadt Eisenach, sowie Kräften der Polizei – Weisungen und Maßnahmen 181
d) Öffnen der Tür zum Wohnbereich des Wohnmobils 199
e) Erste durch Einsatzkräfte und Dritte wahrnehmbare Situation im Bereich des Wohnmobils 202
aa) Auffinden zweier lebloser Personen sowie Wahrnehmung von Waffen und Munition 202
bb) „Sprengfalle“ 206
cc) Einschätzungen zum Brandherd 207
dd) Wahrnehmungen Dritter 207
f) Eintreffen, Verbleib und Maßnahmen von Rettungskräften und Notarzt 211
g) Übernahme der Einsatzleitung durch den Leiter der Polizeidirektion Gotha und Betreten des Wohnmobils mit dem stellvertretenden Leiter der KPS Eisenach vor Eintreffen der Tatortgruppe und anderen Spezialkräften 217
aa) Alarmierung und Ankunft des Leiters der Polizeidirektion Gotha vor Ort, Lageeinweisung bzw. Übergabe des Tatortes durch den Leiter der PI Eisenach 217
bb) Betreten trotz der möglichen Gefahr durch eine Sprengfalle . . 222
cc) Wahrnehmbare Situation im Wohnmobil sowie daraufhin erfolgte Maßnahmen 223
dd) Zum Vorgehen der Polizei am Tatort 226
h) Dokumentation des Tatortes 229
aa) Fotodokumentation des Fahrzeuginneren durch den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Eisenach sowie Ansichnahme der die Fotodokumentation enthaltenden SD-Karte der Berufsfeuerwehr Eisenach durch Polizeikräfte 229
bb) Dokumentation durch Einsatzkräfte der Polizei 232
cc) Verbleib der angefertigten Fotodokumentationen 233
i) Öffnen der Tür zum hinteren Stauraum des Wohnmobils 237
j) Eintreffen von Mitarbeitern des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum in Jena am Tatort – Betreten des Wohnmobils durch den Leiter der Polizeidirektion Gotha und einer Mitarbeiterin der Rechtsmedizin 237
aa) Anordnung und Ankunft am Tatort 237

bb) Inaugenscheinnahme der Leichen und Waffen unter Verwendung einer Harke 240
cc) Aufgaben der Rechtsmedizin an einem Tatort und die am Tatort in Stregda konkret durchgeführten Maßnahmen, insbesondere Feststellung des Todes 246
k) Eintreffen weiterer Kräfte der Polizei und deren Maßnahmen 250
aa) Fahndung durch Hubschrauberstaffel 250
bb) Rundumermittlungen 250
cc) Überprüfung einer Zeugeninformation über eine in der Nähe der Autobahn wahrgenommene männliche Person 255
dd) Überprüfung einer bei einer Tankstelle aufgefundenen Jogginghose 269
ee) Informationsaustausch mit Sächsischen Polizeibehörden 270
l) Eintreffen des Oberbürgermeisters der Stadt Eisenach in Stregda, Benachrichtigung des Leiters der Berufsfeuerwehr Eisenach und des Leiters des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz Eisenach sowie Kritik an der Kommunikation 271
m) Eintreffen und Maßnahmen weiterer Einsatzkräfte, insbesondere der Tatortgruppe des Thüringer Landeskriminalamtes 275
aa) Alarmierung und Eintreffen zweier Mitarbeiter der KPI Gotha sowie der Tatortgruppe in Eisenach-Stregda – Lageeinweisung und Aufträge durch den Leiter der Polizeidirektion Gotha . 275
bb) Zum gewöhnlichen Vorgehen der Tatortgruppe an einem Tatort . 286
cc) Ermittlungsrichtung – täterorientierter Ansatz 288
dd) Spurensicherung am Tatort Stregda sowie Dokumentation; insbesondere Spheronaufnahmen 289
ee) Sicherung einer Pistole Heckler & Koch, Mod. P 2000 294
n) Verbringung des Wohnmobils in die Halle eines Abschleppunternehmens 297
aa) Anforderung des THW und Bestellung eines Tatortzeltes 297
bb) Anforderung des Abschleppunternehmens, insbesondere deren Zeitpunkt 300
cc) Anweisung und Zweck der Verbringung des Wohnmobils samt Inhalt 301
dd) Vorgehen im Rahmen des Abtransports 303
ee) Von Einsatzkräften der Feuerwehr begleiteter Transport und Brandnachschau durch die Tatortgruppe 306
ff) Kritik an der Entscheidung, insbesondere unter Beachtung der Anforderungen korrekter Spurensicherung 307
o) „Bereinigen“ des Tatortes in Eisenach-Stregda durch Kräfte der Feuerwehr 315

p) Kenntnisstand der Staatsanwaltschaft Meiningen am Nachmittag des 4. November 2011 317
q) Explosion eines Wohnhauses in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau . 318
r) Aufbereitung des Einsatzes in Eisenach-Stregda 326
aa) Befragung und Abnahme von DNA/Fingerabdrücken der Einsatzkräfte und sonstigen Beteiligten im Nachgang durch Ermittlungsbehörden oder Dritte 326
bb) Kritik an der Kommunikation zwischen den Einsatzkräften und am Einsatzablauf, Resultate in den Berichten der Führungskräfte im Bereich der Feuerwehr und der Polizei sowie Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium den 4. November 2011 betreffend 328
aaa) Kritik innerhalb der Polizei 328
bbb) Kritik innerhalb der Feuerwehr 335
(1) Verzögerte Information des A-Dienstes durch den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr 335
(2) Umgang mit der Kommunikation bzgl. der in Stregda erfolgten Schüsse 337
ccc) Stellungnahme des Leiters des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz Eisenach – Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium den 4. November 2011 betreffend 346
cc) Einschätzungen zum Tathergang, insbesondere Ausschluss der Möglichkeit eines dritten Täters 349
dd) Presseberichterstattung 355
7. Geschehen in der Halle des Abschleppunternehmens, insbesondere kriminaltechnische Maßnahmen bzgl. des Wohnmobils sowie weiteres Vorgehen am 4. November 2011 356
a) Nachkontrolle des Brandobjekts durch die Tatortgruppe 359
b) Fortführung der Spurensicherungsarbeit am Wohnmobil 361
aa) Spurensicherung 361
bb) Spheronaufnahmen 362
c) Identifizierung der in Stregda sichergestellten Pistole als Dienstpistole des M. A. und Kontaktaufnahme zur „Soko Parkplatz“ 363
d) Anweisungen des Leiters der Polizeidirektion Gotha im Rahmen der Tatortarbeit, insbesondere Identifizierung der Leichen als Ermittlungspriorität 368
aa) Gründe und Kritik an der Priorisierung innerhalb der Tatortarbeit 368
bb) Zur Tatortarbeit im Einzelnen 371
e) Bergung der Leichen von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos 373
aa) Ablauf sowie veranlasste Maßnahmen, insbesondere Spurensicherung an den Leichen und deren Verbleib 373

bb) Behandlung und Verbleib externer Hirnteile 375
cc) Verbringung zum Institut für Rechtsmedizin zum Zwecke der Sektion am Folgetag 376
f) Sicherung weiterer Waffen und Munition im Wohnmobil 376
g) Weitere veranlasste Maßnahmen und gewonnene Erkenntnisse . . 379
aa) Bildung der „Soko Capron“ 379
bb) Diskussion um die Rolle des Bundeskriminalamtes nach Identifikation der in Stregda geborgenen Polizeiwaffe 380
aaa) „Übernahme“ des Falles durch das Bundeskriminalamt . . 380
bbb) Faktisch erfolgte Einbindung des Bundeskriminalamtes . . 386
cc) Blutspurenmusteranalyse als relevantes Element der Spurensicherung 387
dd) Verbringung des Spurenmaterials von der Halle des Abschleppunternehmens zum Thüringer Landeskriminalamt 390
h) Sicherstellung einer weiteren Pistole Heckler & Koch, Mod. P 2000 und Identifizierung als Dienstpistole der Michèle Kiesewetter und sich daran anschließende Maßnahmen 391
i) Stand der Arbeit der Tatortgruppe sowie Situation und Maßnahmen zur Sicherung bzw. Überwachung des Wohnmobils als Spurensicherungsobjekt in der Halle des Abschleppunternehmens in der Nacht vom 4. zum 5. November 2011 393
j) Erkenntnisse und Maßnahmen hinsichtlich des Holger Gerlach . . . 395
k) Zum Kenntnisstand Bediensteter der Thüringer Sicherheitsbehörden sowie der Thüringer Staatsanwaltschaften am 4. November 2011 398
l) Zum Umgang mit EPS-web und Damoko 400
m) Zu den Abläufen des polizeilichen Nachtdienstes in der Einsatzzentrale Gotha 402
8. Ereignisse und Maßnahmen am 5. November 2011 404
a) Kenntnis bzgl. der Identifizierung des Uwe Mundlos und Folgerecherchen zur bekanntgewordenen Identität 415
b) Erkenntnisse und Maßnahmen hinsichtlich der Person Beate Zschäpe 418
c) Lagebesprechung im Führungsstab der Polizeidirektion Gotha . . . 419
aa) Teilnehmer und deren Aufgabenstellung 419
bb) Lageeinführung sowie Ausgangsinformationen zu Beginn der Besprechung 425
cc) Ermittlungs- und Erkenntnisstand der in der Polizeidirektion Gotha anwesenden Beamten 432
aaa) Zum Kenntnisstand bzgl. der Identitäten von Mundlos und Böhnhardt bis zum Zeitpunkt der Lagebesprechung . . 432
(1) Kenntnisstand im Bereich der „Soko Capron“ 432

(2) Kenntnisstand weiterer Teile Thüringer Sicherheitsbehörden 435
bbb) Zum Stand der Informationen auf Whiteboards und anderer Visualisierungen im Lagesaal der Polizeidirektion Gotha sowie Protokollführung und Dokumentation 440
ccc) Erkenntnisabgleich sowie neue Ermittlungsrichtung der „Soko Parkplatz“ im Fall Kiesewetter 448
dd) Zur Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz . . 450
aaa) Wahrnehmungen und Mitteilungen des Zielfahnders 450
bbb) Zeitpunkt der Einbeziehung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 458
ccc) Zur Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in der Vergangenheit 461
ee) Einbeziehung der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz und anderer Bediensteter des Thüringer Landeskriminalamtes 465
ff) Erkenntnisse zum Geschehen in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau 468
gg) Sonstige Erkenntniseingänge im Laufe der Lagebesprechung . . 473
hh) Erteilte Aufträge und veranlasste Maßnahmen 475
aaa) Ermittlungsaufträge im Kreis der Soko Capron 475
bbb) Ermittlungen des Zielfahnders 480
ccc) Recherche im VP-Kreis 486
ddd) Erläuterungen zum Umgang mit V-Personen 490
d) Maßnahmen in der Halle des Abschleppunternehmens 492
aa) Einweisung, Auftrag und Ankunftssituation am Wohnmobil . . . 492
bb) „Tatortarbeit“ – Spurensicherung am und im Wohnmobil 494
aaa) Spurensicherung im Wohnraum des Wohnmobils 494
bbb) Auffinden des Beutegeldes 497
ccc) Weitere Funde von Waffen und einer Handgranate 498
ddd) Funde von Passbildern, DVDs und weiteren Gegenständen 506
eee) Spurensicherung im Führerhaus des Wohnmobils 507
fff) Dokumentation von Spuren und Asservaten sowie deren Weitergabe zur Untersuchung an das Thüringer Landeskriminalamt bzw. das Bundeskriminalamt 508
cc) Ermittlungen zur Brandursache 510
aaa) Auftrag an einen Sachverständigen für Brandursachenforschung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg . 510
bbb) Untersuchungen und Feststellungen des Sachverständigen 512
(1) Übliches Vorgehen des Sachverständigen an einem Brandort 512

(2) Konkretes Vorgehen in Eisenach-Stregda und dabei getroffene Feststellungen 513
(a) Gasherd 514
(b) Brandursache und Brandausbruchsstelle 515
(c) Dauer des Feuers 516
(d) Möglicherweise genutzter Brandbeschleuniger . . 516
(e) Schäden am Dach des Wohnmobils 517
(f) Rußentwicklung und deren Einfluss auf Atmung und Lunge 517
(g) Einfluss des Transportes des Wohnmobils auf die Begutachtung 518
(h) Notwendigkeit von Bildmaterial für die Begutachtung 519
ccc) Nachträglicher Auftrag zur Anfertigung eines schriftlichen Untersuchungsberichts 519
ddd) Einschätzungen weiterer Zeugen zu Brandursache und Brandausbruchsstelle 525
eee) Organisation und Durchführung der Brandursachenermittlung durch die Thüringer Polizei 526
dd) Stand der Spurensicherung mit Beendigung der Arbeit der Tatortgruppe 527
ee) Verbleib sowie Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung des Wohnmobils 528
e) Obduktion der Leichen Mundlos und Böhnhardt – Erkenntnisse der Gerichtsmedizin 532
aa) Zu den Abläufen am 5. November 2011 im Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum in Jena anlässlich der Obduktion der im Wohnmobil aufgefundenen Leichen 565
bb) Sektion der Leiche des Uwe Böhnhardt 571
cc) Sektion der Leiche des Uwe Mundlos 574
dd) Beschluss des BGH hinsichtlich Beschlagnahme und Öffnung der Leichen sowie Anordnung weiterer Untersuchungen 577
ee) Spurensicherung und -untersuchung durch Mitarbeiter der Tatortgruppe und der Rechtsmedizin sowie Ermittlung des Todeszeitpunktes 580
ff) Einschätzungen zum Tathergang und zur Möglichkeit der Gewalteinwirkung durch Dritte 587
f) „Ermittlungsabschnitt Holger Gerlach “ 592
g) Staatsanwaltschaftliche Maßnahmen – Kommunikation zwischen Ermittlern und Staatsanwaltschaft 593
aa) Maßnahmen und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsinitiativen, insbesondere mit Bezug zur Spurensicherung 593

bb) Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft – Zurückhaltung einer wesentlichen Information durch die Polizei . 594
cc) Durchsuchungen bei und vorläufige Festnahme des Holger Gerlach 599
dd) Durchsuchung bei M.-F. Burk. 603
ee) Weiterer Verlauf auf Seiten der Staatsanwaltschaft 604
9. Ereignisse und Maßnahmen in der Folgezeit 604
a) Weitere kriminaltechnische Maßnahmen 623
aa) Spurenauswertung durch die Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Thüringen 623
bb) Auswertung der im Wohnmobil sichergestellten Laptops, Handys sowie USB-Sticks 623
cc) Ergänzende Tatortarbeit am Wohnmobil 624
b) „Ermittlungsabschnitt Holger Gerlach“ 624
c) Ermittlungen des Zielfahnders am 6. November 2011 626
d) Anruf des Leiters der Polizeidirektion Gotha am 6. November 2011 . 631
e) Finanzermittlungen ab dem 7. November 2011 632
f) Kommunikation des Leiters der Polizeidirektion Gotha mit Bediensteten des Thüringer Innenministeriums am 7. November 2011 . 649
g) Kenntnisnahme des Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz am 7. November 2011 vom Geschehen in Eisenach am 4. November 2011 650
h) Anschließende Tätigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, insbesondere Recherche und Ermittlungen 653
i) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit anderen Behörden 657
aa) Thüringer Polizeibehörden, insbesondere „Soko Capron“ 657
bb) Bundeskriminalamt und Generalbundesanwalt 662
cc) Andere Verfassungsschutzbehörden 663
j) Staatsanwaltschaftliche Maßnahmen sowie Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft 664
k) Weitere Ermittlungen 666
aa) Suchauftrag in Eisenach - Stregda am 7. November 2011 666
bb) Beauftragte Vernehmung der Beate Zschäpe auf der Polizeidienststelle Zwickau am 8. November 2011 668
cc) Ermittlungen zu möglichem dritten Täter am 8. November 2011 . 669
dd) Zeugenvernehmungen in Peine am 9. November 2011 670
ee) Ergänzende Identifizierungsmaßnahmen am 10. November 2011 670
l) Übernahme des Falles durch den Generalbundesanwalt und später erneute Abgabe der Todesermittlungsverfahren an und deren Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Meiningen 672

m) „BAO Trio“ 676
aa) Ausführungen zu Struktur und Arbeitsweise 676
bb) Bestandsaufnahme der durchgeführten Ermittlungen zu Beginn der Befassung und Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Behörden und der „BAO Trio“ 677
cc) Ermittlungsarbeit am und im Wohnmobil sowie Rekonstruktion des Tathergangs 681
n) Weitere Maßnahmen bzgl. des Wohnmobils 683
aa) Auswertung des Fotomaterials der KPI Gotha durch das Thüringer Landeskriminalamt am 17. November 2011 683
bb) Standort und Vorfindesituation des Wohnmobils sowie erfolgte Maßnahmen am 18. November 2011 684
cc) Fund einer Patronenhülse im Aufenthaltsraum des Wohnmobils 685
dd) Stand der Spurensicherung zu diesem Zeitpunkt 688
ee) Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse und daraus folgende Maßnahmen 693
o) Verbringung des Wohnmobils und weiterer Asservate in der Folgezeit 694
aa) Verbringung des Wohnmobils zu einer Röntgenanlage und zum Thüringer Landeskriminalamt am 22. November 2011 . . . 694
bb) Übergabe weiterer Asservate an das Thüringer Landeskriminalamt am 24. November 2011 und deren weitere Behandlung . 696
p) Sicherung der „Bekenner-DVDs“ und deren Auswertung 698
aa) Verzögertes Auffinden der DVDs 698
bb) Verzögerte Auswertung der DVDs 699
q) Fund von zwei Projektilteilen im Führerraum des Wohnmobils anlässlich des Ausbaus des Motorsteuergerätes im Februar 2012 . . . 701
aa) Zustandekommen des Untersuchungsauftrages 701
bb) Ausbau des Motorsteuergerätes zur Ermittlung der Anzahl der existierenden Fahrzeugschlüssel 702
cc) Fund eines Projektilteiles auf dem Fahrersitz 703
dd) Wiedereinbau des Motorsteuergerätes 704
ee) Suche und Fund eines weiteren Projektilteiles 705
r) Weitere Durchsuchung des Wohnmobils durch die Tatortgruppe des Bundeskriminalamtes, insbesondere Fund von Kindersachen . . 706
s) Kriminaltechnisches Gutachten des Bundeskriminalamtes 706
t) Spurenauswertung durch das Thüringer Landeskriminalamt für den Regionalen Einsatzabschnitt der „BAO Trio“ bzw. „BAO Feuerball“ 746
aa) Computer und andere Datenträger von Ralf Wohlleben 746
bb) Einschätzungen zum Ablauf der Ermittlungen 747
cc) Auswertung des Mobiltelefons von N. Schne. 748
dd) Auswertung des MacBooks von D. Bur. 749

aaa) Ermittelte E-Mail-Adressen 749
bbb) Aufbereitung und Wiederherstellung von Web-Mail-Fragmenten und Chat-Logs 750
ccc) Verzögerte Auswertung und Verbleib des MacBooks sowie anderer Spuren 752
ddd) Fehlgeschlagene Entschlüsselung von Dateien der „BAO Trio“ 753
(a) Fehlgeschlagene Bemühungen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik 753
(b) Ablehnung der Übernahme durch das Bundeskriminalamt 753
(c) Hintergrund der Qualität der Verschlüsselungen . . 754

II. Erkenntnisse zum Bereich der extremen Rechten und möglichen Schnittstellen mit Strukturen der organisierten Kriminalität in Thüringen, zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU“ sowie Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in diesem Zusammenhang 756

1. Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen, Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen und zur möglichen Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU“ 756

a) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke in Thüringen, insbesondere im Raum Jena, und mögliche Verbindungen zum „NSU“ 758
aa) Entwicklung rechtsextremer Strömungen in Thüringen – Ausführungen des Sachverständigen Dr. Quent 758
bb) Entwicklung und Struktur der rechtsextremen Szene in Jena . . 761
aaa) Entwicklung seit den 1990er-Jahren 761
bbb) Entwicklung ab 1998 766
ccc) Entwicklung ab 2005, insbesondere das „Fest der Völker“ und das „Freie Netz Jena“ 773
cc) Verbindungen nach Jena: Rechtsextremismus in Saalfeld und Rudolstadt 776
dd) „Netzwerke der Rechtsrockszene und kriminelle Millieus“ – Ausführungen des Sachverständigen Dr. Quent 779
ee) Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden auf Straftaten und sonstige Aktivitäten der rechten Szene in Jena – Ausführungen des Sachverständigen Dr. Quent 788

b) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke in Sachsen, insbesondere im Raum Chemnitz und Zwickau, und mögliche Verbindungen zum „NSU“ 790

aa) Struktur der rechten Szene im Raum Chemnitz und Zwickau – Ausführungen des Sachverständigen Jens Eumann 790

bb) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Chemnitz und Zwickau zum Umfeld des „NSU“ – Ausführungen des Sachverständigen Jens Eumann 808

cc) Weitere Feststellungen zur rechtsextremen Szene in Sachsen im Zusammenhang mit dem „NSU“-Komplex 851

c) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke im Raum Heilbronn und Stuttgart und mögliche Verbindungen zum „NSU“ – Ausführungen des Sachverständigen Sven Ullenbruch 854

aa) Struktur der rechte Szene im Raum Heilbronn und Stuttgart . . . 854

bb) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Heilbronn und Stuttgart zum Umfeld des „NSU“ 880

d) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke im Raum Bayern und mögliche Verbindungen zum „NSU“ – Ausführungen der Sachverständigen Martin Becher, Robert Andreasch, Jonas Miller und Marcus Buschmüller 896

aa) Struktur der rechten Szene im Raum Nürnberg und Nordbayern 896

bb) Struktur der rechten Szene im Raum München 907

cc) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Nürnberg und Nordbayern zum Umfeld des „NSU“ 932

dd) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum München zum Umfeld des „NSU“ . . 943

e) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke in Nordrhein-Westfalen und Hessen und mögliche Verbindungen zum „NSU” – Ausführungen der Sachverständigen Andrea Röpke, Patrick Fels und Hans-Peter Killguss 957

aa) Struktur der rechtsextremen Szene im Raum Köln 957

bb) Struktur der rechtsextremen Szene im Raum Dortmund und Kassel 965

cc) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Köln zum Umfeld des „NSU“ 1001

dd) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Kassel und Dortmund zum Umfeld des „NSU“ 1005

f) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke in Brandenburg, sowie im Raum Rostock und Stralsund, und mögliche Verbindungen zum „NSU“ – Ausführungen des Sachverständigen Dr. Gideon Botsch 1005
aa) Strukturen der rechten Szene in Brandenburg, insbesondere im Raum Rostock und Stralsund 1005
bb) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene in Brandenburg, insbesondere im Raum Rostock und Stralsund, zum Umfeld des „NSU“ 1023
g) Weitere Feststellungen zu rechtsextremen Strukturen im Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie zu exponierten Personen, insbesondere zur Frage nach Kennverhältnissen und Unterstützern 1032
aa) Rechtsextreme Strukturen im Umfeld Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe 1032
aaa) Thüringer Heimatschutz, NPD, JN und weitere 1032
bbb) Burschenschaften „Jenensia“ und „Normannia“ 1045
ccc) „Blood & Honour“ und „Hammerskins“ 1046
ddd) „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ und „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) 1047
eee) Ideologie, Gewalt und Waffen im Kontext rechtsextremer Strukturen 1049
fff) Verhältnis der rechten Szene zu Polizeibehörden 1054
ggg) Jugendstrafanstalt Ichtershausen als Ort der Vernetzung . 1055
bb) Exponierte Personen der extrem rechten Szene im Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe 1056
aaa) Ralf Wohlleben, Andrè Kapke, Holger Gerlach und Tino Brandt 1056
bbb) Sven Rosemann, M. Hub. und Jug Puskaric 1060
ccc) Ka. St. und Jul. W. 1064
ddd) Carsten Schultze, R. Art., S. Klet. und D. Schu. 1066
eee) Christian M. (ehemals Kapke), R. Schle. und Mario Brehme 1072
fff) Weitere Personen 1079
cc) Erkenntnisse zum Aufenthaltsort der untergetauchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie Unterstützung durch Einzelpersonen oder Strukturen der rechten Szene 1084
aaa) Unterstützung am Tag der Durchsuchung der Wohnungen und der Garagen sowie in der Folge 1084

bbb) Kenntnis vom Aufenthaltsort und weiterer Unterstützung . . 1085
ccc) Telefonkontakt und Besorgung einer Waffe 1095
2. Erkenntnisse zur Vernetzung, zu Verknüpfungen bzw. Schnittstellen rechtsextremer Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen mit Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der organisierten Kriminalität in Thüringen sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten 1099
a) Definition organisierter Kriminalität sowie Darlegung und systematische Einordnung von in Deutschland auftretenden Strukturen organisierter Kriminalität 1099
aa) Wissenschaftliche Definition des Begriffes der „Organisierten Kriminalität“ 1099
aaa) Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Albrecht 1099
(1) Begriffsbildung und Eingang in die Strafrechtsgesetzgebung 1099
(2) Funktion der Begriffsdefinition 1101
(3) Theoretische Dimensionen Organisierter Kriminalität . 1103
(a) Schattenwirtschaften 1103
(b) Subkulturen und kriminelle Milieus 1104
(c) Netzwerke 1105
(d) Organisation des (wirtschaftlichen) Unternehmens 1106
(4) Konvergenz: Organisierte Kriminalität und terroristische Gruppen 1107
(5) Strukturen Organisierter Kriminalität in Deutschland . 1108
bbb) Ausführungen des Sachverständigen KD Neumann 1110
(1) Begriffsbildung und Definition Organisierter Kriminalität in Deutschland 1110
(2) Indikatoren zur Erkennung „OK-relevanter“ Sachverhalte 1111
(3) Eingang in die Strafgesetzgebung 1113
(4) Polizeiorganisatorische Konsequenzen aus dem Begriff „Organisierte Kriminalität“ 1114
(5) Zusammenhänge zwischen Organisierter Kriminalität und Terrorismus 1115
ccc) Weitere Feststellungen 1115
bb) Strukturen Organisierter Kriminalität in Deutschland und Thüringen 1116
aaa) Entwicklungen und Auftreten Organisierter Kriminalität in Thüringen 1116

bbb) Erscheinungsform Organisierter Kriminalität: „Rockergruppierungen“ . . . 1118
(1) Ausführungen des Sachverständigen Jörg Diehl . . . 1118
(a) Entwicklung der Rocker- bzw. Motorradclubszene in Deutschland . . . 1118
(b) Gründung neuer Rockerclubs . . . 1119
(c) Struktur und Merkmale der Rocker- und Motorradclubs . . . 1120
(2) Kriminelle Rockergruppierungen in Thüringen . . . 1121
b) Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der Organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten . . . 1122
aa) Ausführungen der Sachverständigen Andrea Röpke . . . 1122
bb) Ausführungen der Sachverständigen Axel Hemmerling und Ludwig Kenzia . . . 1127
cc) Ausführungen des Sachverständigen Jörg Diehl . . . 1128
dd) Ausführungen des Sachverständigen Dirk Laabs . . . 1129
ee) Ausführungen des Sachverständigen Yavuz Narin . . . 1130
ff) Ausführungen des Sachverständigen Dr. Matthias Quent . . . 1131
gg) Kriminelle Rockergruppierungen in Thüringen und mögliche Verbindungen zur rechtsextreme Szene . . . 1138
aaa) „Stahlpakt“ . . . 1138
bbb) „Hells Angels“ . . . 1139
ccc) „Bandidos“, „Chicanos“ und „Garde 81“ . . . 1141
ddd) Verhältnis des Rockermilieus zu Polizeibehörden . . . 1145
eee) „Garde 20“ und „Turonen“ . . . 1146
hh) Kontakte von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt ins kriminelle Millieu . . . 1147
aaa) Zusammenhänge um Uwe Böhnhardt und En. The. . . . 1147
bbb) Zusammenhänge um Uwe Böhnhardt und R. Litz., Ra. Wit. sowie Fr. Lieb. . . . 1147
ccc) Verbindungen zwischen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt und den „Ehr.-Brüdern“ . . . 1150
ddd) Verbindungen zwischen Uwe Böhnhardt und Ha.-U. Mü. über En. The. . . . 1151
eee) Herkunft der Tatwaffe Ceska: Verbindungen zu Jü. Lä., En. The. und Ha.-U. Mü. . . . 1152
ii) Beschaffung von Waffen: Sven Rosemann und Jug Puskaric . . . 1153

jj) Beschaffung von Waffen: Jan Werner und „Piato“ 1162
kk) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt . . . 1163
ll) Waffenfund in einer Diskothek in Sonneberg 1167
mm) „Objekt 21“ 1167
3. Erkenntnisse und Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit der Beobachtung des Bereichs der extremen Rechten, des Grenzbereichs rechtsextremer Strukturen und Strukturen der Organisierten Kriminalität, zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten sowie zum Aufenthaltsort und zur Finanzierung des Lebens im Untergrund von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe 1169
a) Maßnahmen und Erkenntnisse im Bereich der Thüringer Polizei . . 1169
aa) Thüringer Landeskriminalamt 1169
aaa) Zuständigkeiten für den Bereich „Organisierte Kriminalität“ 1169
(1) Dezernat 65 – „Sonderermittlungen“ 1169
(a) Gründung 1169
(b) Aufgaben und Schwerpunkte 1170
(c) Auflösung 1172
(2) Dezernat 62 – „Schwere und Organisierte Kriminalität“ 1174
(a) Einbindung in die Organisation des Thüringer Landeskriminalamtes 1174
(b) Aufgaben 1176
(c) Personal 1178
(3) Besondere Aufbauorganisation Rocker („BAO Rocker“) 1180
(4) Informationssammel- und Auswertestelle „Rockerkriminalität“ 1182
(a) Organisation der „ISA Rocker“ 1182
(b) Informationsaustausch mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 1183
bbb) Einsatz menschlicher Quellen 1184
(1) Organisation innerhalb des Thüringer Landeskriminalamtes 1184
(2) Werbung, Einsatz und Kontrolle von VP sowie Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft 1187
(3) VP-Führung und deren Kontrolle 1195
ccc) Informationsaustausch mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und anderen Behörden 1197

ddd) Relevante Erkenntnisse im Bereich Organisierte Kriminalität, hier: kriminelle Rockergruppierungen in Thüringen . 1200
eee) Möglichkeiten der Feststellung von und Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten 1203
(1) Möglichkeiten der Feststellung, Verknüpfung und Überprüfung 1203
(2) Einzelne Erkenntnisse 1212
(a) Zusammenhänge um die „Ehr.-Brüder“ 1212
(b) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt 1247
(c) „Stahlpakt“ 1248
(d) „Gremium“, „Bandidos“, „Chicanos“ und „Garde 81“ 1249
fff) Feststellungen in Bezug auf Ermittlungen im Zusammenhang mit den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe 1251
(1) Fahndung nach den drei Untergetauchten, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 1251
(2) Zusammenarbeit der Bereiche Zielfahndung und Staatsschutz des Thüringer Landeskriminalamtes 1255
(3) Unterbliebener Zugriff der Zielfahndung 1257
(4) Zusammenarbeit des Thüringer Landeskriminalamtes mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Soko „Rechte Gewalt“ 1260
(5) Erkenntnisse zu exponierten Personen und Personenkreisen, zur Frage nach Kennverhältnissen und Unterstützerleistungen, zum Aufenthaltsort der Untergetauchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie dahin gehenden Ermittlungen . 1261
(a) Ermittlungsansätze 1261
(b) TKÜ- und Observationsmaßnahmen 1266
(c) Umgang mit der „Garagenliste“ im Zuge der Ermittlungen 1268

(d) Unterbliebene Maßnahmen im Zusammenhang mit Jul. W., Vol. Hen. und Jü. Helb. 1270
(e) TKÜ-Maßnahme gegen Thomas Starke sowie SMS-Verkehr mit M.-F. Burk. und daraus gewonnene Erkenntnisse 1272
(f) Fehlende Dokumentation von Verbindungen in den von der Zielfahndung des Thüringer Landeskriminalamtes erstellten Unterlagen zur TKÜ-Maßnahme gegen Jan Werner 1278
(aa) Verwahrung, Sortierung und Übergabe der Zielfahndungsakten 1279
(bb) Dokumentation der TKÜ sowie Dokumentationslücken 1282
(cc) Ergebnis der TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner 1285
(g) Ermittlungen betreffend Jü. Helb. und Si. Sch. . . . 1288
(h) Ermittlungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der rechtsextremen Musikszene 1291
bb) Maßnahmen und Erkenntnisse anderer Polizeibehörden 1293
aaa) Kriminalpolizeiinspektion Jena 1293
(1) Feststellungen in Bezug auf Ermittlungen im Zusammenhang mit den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe – Kommunikation mit dem TLKA und dem TLfV 1293
(2) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Jena – rechtsextreme Strukturen und exponierte Personen 1294
(3) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich Organisierter Kriminalität und Verbindungen zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Jena sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten 1300
(4) Zusammenhänge um die „Ehr.-Brüder“, En. The. sowie J. Lu. 1302
bbb) Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld 1304
(1) Feststellungen in Bezug auf Ermittlungen im Zusammenhang mit den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe 1304

(2) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Saalfeld – rechtsextreme Strukturen und exponierte Personen 1305
(3) Informationsaustausch mit anderen Behörden 1307
(4) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich „Organisierte Kriminalität" und Verbindungen zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Saalfeld sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten . . 1309
(5) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet" in Rudolstadt 1310
ccc) Kriminalpolizeiinspektion Weimar 1311
(1) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich „Organisierte Kriminalität" und Verbindungen zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Weimar sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten . . 1311
(2) Zusammenhänge um En. The. und Jü. Lä. – Diebstahl und Raub von Geldautomaten sowie Verdacht auf Waffenbesitz 1311
(3) Weitere Feststellungen 1314
ddd) Polizeiinspektion Unstrut-Hainich/Landespolizeiinspektion Nordhausen – Zusammenhänge um die Zusammenkunft von Personen aus dem Rockermilieu und der extrem rechten Szene im Rahmen einer Trauerfeier in Mehrstedt im Jahr 2013 1314
eee) Kriminalpolizeiinspektion Erfurt 1319
cc) Einsatz menschlicher Quellen durch Thüringer Polizeibehörden im Kontext der extrem rechten Szene und dem Bereich der Organisierten Kriminalität 1319
aaa) Ergebnisse der „Heintschel-Heinegg-Kommission" 1319
(1) Aufgabenstellung und Zusammensetzung der „Heintschel-Heinegg-Kommission" sowie Ort der Recherche und grundsätzliche Arbeitsweise 1320

(2) Ermittlung von 142 V-Personen und Personen mit Berührung zu „Politisch motivierter Kriminalität – rechts – “ („11.000er-Liste“) durch das Thüringer Landeskriminalamt 1322
(3) Abgleich der 142 V-Personen mit der „11.000er-Liste“ durch das Thüringer Landeskriminalamt 1323
(4) Folgen des beschränkten Informationszuganges . . . 1324
(5) Arbeitsvorlauf und verfügbare Zeit sowie Kritik in der Presse über die Gründlichkeit der Arbeit der Kommission 1325
(6) Vorgefundene Deliktstypen 1327
(7) Einschätzungen zur Erreichbarkeit der Aufgabenstellung mit den zur Verfügung gestellten Informationen 1328
bbb) VP-Anwerbevorgang durch die Soko „Rechte Gewalt” . . . 1329
b) Maßnahmen und Erkenntnisse im Bereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 1331
aa) Zum Verhältnis der Bereiche „Auswertung“ und „Beschaffung“ sowie zur Festlegung von Beobachtungsobjekten und Schwerpunkten im Allgemeinen 1331
bb) Zur Organisation im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Allgemeinen 1335
cc) Maßnahmen und Erkenntnisse im Bereich „Rechtsextremismus“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 1339
aaa) Beobachtungsobjekte und Zuständigkeiten sowie Organisation im Bereich „Rechtsextremismus“ 1339
(1) Auswertung 1339
(a) Beobachtungsobjekte und Zuständigkeiten 1339
(b) Bestand und Qualifikation des eingesetzten Personals 1353
(c) Umgang mit und Bearbeitung von Informationen sowie Systematik und Schwerpunkte, inbesondere zur Frage der Bündelung und Analyse 1355
(d) Umgang mit beigebrachten Materialien, insbesondere Dokumentation und Auswertung 1367
(e) Informationsaustausch mit anderen Phänomenbereichen, insbesondere dem Bereich „Organisierte Kriminalität“ 1374

(f) Informationsaustausch mit dem Thüringer Landeskriminalamt sowie anderen Strafverfolgungsbehörden 1378
(g) Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten 1383
(2) Beschaffung 1388
(a) Organisation der „Beschaffung“ sowie Verhältnis und Kommunikation zur „Auswertung“ 1388
(b) „Forschung und Werbung“ 1393
(c) Einsatz menschlicher Quellen 1394
(aa) Zur V-Mann-Führung sowie zur Nachrichtenehrlichkeit menschlicher Quellen und deren Überprüfung im Allgemeinen 1396
(bb) V-Mann „Otto” / „Oskar” – „VM 2045” 1398
(cc) Nachrichtenehrlichkeit der Quelle „VM 2045“ und deren Überprüfung 1400
(dd) V-Mann „Hagel“ – „VM 2100“ 1410
(ee) Nachrichtenehrlichkeit der Quelle „VM 2100“ und deren Überprüfung 1411
(ff) Operationen „Zafira 1“ und „Zafira 2“ 1416
(gg) Zur „Übernahme“ menschlicher Quellen vom Bundesamt für Verfassungsschutz, insbesondere zur Quelle „Tinte“ 1418
(hh) Zur Überprüfung und Bewertung der Nachrichtenehrlichkeit von Gewährspersonen, insbesondere zur Gewährsperson „Alex“ 1421
(ii) Gewährsperson „Jule“ 1424
(jj) Gewährsperson „Tristan“ 1428
(kk) Vorgang „Delhi“ 1430
(ll) Weitere Feststellungen 1430
(d) Weitere nachrichtendienstliche Mittel 1432
bbb) Maßnahmen und Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen im Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie zu exponierten Personen, insbesondere zur Frage nach Kennverhältnissen und Unterstützern 1434
(1) Rechtsextreme Strukturen im Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe 1434
(a) Thüringer Heimatschutz, NPD, JN und weitere . . 1434
(b) „Blood & Honour“ und mögliche Nachfolgestrukturen sowie „Hammerskins“ 1437

(c) „Fest der Völker“ 1445
(d) Das „Braune Haus“ 1446
(e) Rechtsrockszene und Vertrieb 1449
(f) „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens- Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ , „Deutsches Kolleg“ und „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“(HNG) 1451
(g) Überregionale Verbindungen rechtsextremer Strukturen in Thüringen 1454
(h) „Objekt 21“ 1455
(2) Exponierte Personen der extrem rechten Szene 1456
(a) Ralf Wohlleben und Andrè Kapke 1456
(b) Sven Rosemann 1457
(c) Weitere Personen 1459
ccc) Möglichkeiten der Feststellung von und Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der Organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten 1460
(1) Möglichkeiten der Feststellung, Verknüpfung und Überprüfung 1460
(2) Einzelne Erkenntnisse 1468
(a) „Garde 81“ 1468
(b) „Stahlpakt“ 1469
(c) „Sonderkommando Dirlewanger“ 1469
(d) „Red Devils“ und das „Alte Labor“ in Unterwellenborn 1469
ddd) Feststellungen in Bezug auf Ermittlungen im Zusammenhang mit den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe 1470
(1) Fahndung nach den drei Untergetauchten, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landeskriminalamt 1470
(2) Maßnahmen und Erkenntnisse zur Ermittlung des Aufenthaltsortes und zur Frage nach Kennverhältnissen, Unterstützerleistungen und -netzwerken 1472
(3) Die Akte „Drilling“ 1484

(a) Unterbliebener Informationsaustausch mit dem Bereich „Auswertung“ und/oder unterbliebene Dokumentation 1484
(4) Aktenführung, Standort, Zugriff(sberechtigung) 1489
(5) Ermittlungsaufträge im Zusammenhang mit dem Fall „Drilling“ 1494
dd) Maßnahmen und Erkenntnisse im Bereich „Organisierte Kriminalität“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz . . 1496
aaa) Beobachtungsobjekte und Zuständigkeiten sowie Organisation 1496
(1) Verhältnis von „Auswertung“ und „Beschaffung“ 1510
(2) Entwicklung und Auflösung des Referats 42 „Organisierte Kriminalität“ sowie Bestand und Qualifikation des eingesetzten Personals 1511
(3) Beobachtungsobjekte und Zuständigkeiten sowie Arbeitsorganisation 1514
(a) Auswertung 1515
(b) Beschaffung 1517
(aa) Einsatz menschlicher Quellen 1517
(bb) Zur „Übernahme” menschlicher Quellen vom Bundesamt für Verfassungsschutz, insbesondere zur Quelle „Tinte” 1519
(cc) Weitere nachrichtendienstliche Mittel 1521
(4) Informationsaustausch mit anderen Phänomenbereichen, insbesondere dem Bereich „Rechtsextremismus“ 1522
(5) Informationsaustausch mit dem Thüringer Landeskriminalamt sowie anderen Strafverfolgungsbehörden 1524
(6) Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten 1528
bbb) Relevante Erkenntnisse im Bereich „Organisierte Kriminalität“, hier: kriminelle Rockergruppierungen in Thüringen 1529
ccc) Möglichkeiten der Feststellung von und Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten 1531

(1) Möglichkeiten der Feststellung, Verknüpfung und Überprüfung 1531
(2) Einzelne Erkenntnisse 1542
(a) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt 1542
(b) „Stahlpakt“ 1543
(c) „Bandidos“ , „Chicanos“ , „Garde 81“ und die „Red Devils“ in Saalfeld 1545
(d) Weitere Feststellungen 1547
c) Maßnahmen der Staatsanwaltschaften in Thüringen, insbesondere der Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität bei der Staatsanwaltschaft Gera 1549
aa) Zuständigkeit der Schwerpunktabteilung 1549
bb) Informationsaustausch mit Polizei- und Verfassungsschutzbehörden 1552
cc) Einsatz von VP sowie Zusammenarbeit mit Polizeibehörden . . 1554
dd) Möglichkeiten der Feststellung von und Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten 1556
aaa) Möglichkeiten der Feststellung, Verknüpfung und Überprüfung 1556
bbb) Einzelne Erkenntnisse 1558
(1) „Bandidos“ , „Chicanos“ und „Garde 81“ 1558
(2) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt 1558
(3) Waffenfund in einer Diskothek in Sonneberg 1566
(4) Zusammenhänge um die „Ehr.-Brüder“ 1566
(5) Weitere Feststellungen 1567
d) Kenntnisse Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit von Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen 1568
aa) Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz 1568
aaa) Erkenntnisse über die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ . . 1568

(1) Zur Person des M. See sowie dessen Aktivitäten und Vernetzung in der rechten Szene 1568
(2) Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz 1589
(3) Anruf des Andrè Kapke wegen eines Verstecks für das Trio 1592
(4) Überregionale Kontakte der rechtsextreme Szene . . . 1594
(a) Verbindungen der FAP nach Thüringen 1594
(b) Manfred Roeder und sein Reichshof als überregionaler Treffpunkt 1595
(c) Co. Gö., Di. Wi. und André Kapke 1596
(d) Liederabend in Weilrode und der Vorfall „Th. Die.“ . 1598
(e) Musik und Konzerte im Kontext der rechtsextremen Szene 1598
(f) Strukturen und Strategien nach dem Verbot von „Blood & Honour“ 1599
(5) Weitere Feststellungen 1600
bbb) Zur Kommunikation des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und zu den übermittelten Erkenntnissen 1600
ccc) Zum Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Hinblick auf Thüringen, insbesondere zu „Teleskop“ 1604
bb) Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Militärischen Abschirmdienst 1611
aaa) „Harm“ 1611
bbb) Weitere Feststellungen 1613
III. Erkenntnisse Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit dem Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter 1615
1. Ermittlungsmaßnahmen Thüringer Sicherheitsbehörden im Zuge der Mordermittlungen baden-württembergischer Polizeibehörden 1615
a) Befassung baden-württembergischer Polizeibehörden mit den Ermittlungen im Fall Kiesewetter 1615
b) Ermittlungen vor dem 4. November 2011 1617
aa) Opferumfeldermittlungen der Soko „Parkplatz” 1617
bb) Ermittlungsansätze mit Bezug zu Einsätzen, an denen Michéle Kiesewetter beteiligt war 1620
cc) Ermittlungsansätze um ein von den Beamten der BFE 523 genutztes Fitnessstudio sowie um Manipulationen an Fahrzeugen 1629
dd) Ermittlungsansätze im privaten Umfeld von Michéle Kiesewetter 1644
ee) Auswertung von Laptop, Dienstcomputer und Mobiltelefonen . . 1647

ff) Observation am Grab der Michèle Kiesewetter 1649
c) Ermittlungen ab dem 4. November 2011 1650
aa) Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen baden- württembergischen Polizeibehörden, insbesondere der Soko „Parkplatz" und dem Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg, und Thüringer Polizeibehörden sowie dem Bundeskriminalamt . 1651
bb) Erneute Opferumfeldermittlungen 1659
cc) Räumliche Nähe der Gaststätte „Zur Bergbahn" und des Clubhauses der „Red Devils" sowie die Frage nach rechtsextremistischen Strukturen im Umfeld der Michèle Kiesewetter bzw. in Oberweißbach 1666
dd) Ermittlungsansätze um M. Wen. und An. Wit. 1676
aaa) Möglicher Zusammenhang hinsichtlich des Mordmotivs . . 1676
bbb) Vermutung hinsichtlich eines Zusammenhangs mit der Ceska-Mordserie 1677
ccc) Mögliche Zusammenhänge um An. Wit. 1680
ee) Ermittlungsansätze um Mareike Bielefeld und einer Nachbarsbekanntschaft 1689
ff) Ermittlungen zu möglichen Verbindungen zum Ku-Klux-Klan . . 1694
d) Vergleich von Phantombildern und den später festgestellten Tätern . 1702
e) „EG Rechts" und „EG Umfeld" sowie die Frage nach Aufenthalten und Kontakten des Trios in Baden-Württemberg 1703
aa) Spur „Jug Puskaric" 1704
bb) Mögliche Verbindungen zu „Blood & Honour" 1705
f) Spur „S. oder so – Nazi in Heilbronn" 1706
2. Einschätzungen zu Ermittlungen im Fall Kiesewetter und deren Ergebnissen 1707
3. Ausführungen der Sachverständigen Andrea Röpke 1710
4. Ausführungen des Sachverständigen Yavuz Narin 1711
a) Ermittlungsansatz um M. Wen. und An. Wit. 1711
b) Personelle Verflechtung mit den Hells Angels 1711
IV. Weitere Feststellungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag 1713
1. NSU und Kinderprostitution: Tino Brandt und Th. Die. 1713
2. Der Fall B. Beck. und Bezüge zu En. The. 1715
3. Vorgänge im Zusammenhang mit einer im Sommer 2001 erfolgten Vernehmung des Th. Die. 1716
a) Gespräch mit Th. Die. im Juni 2001 und Erstellung eines Protokolls 1716
b) Weisung zum Löschen des Protokolls sowie weiterer Verlauf 1719
c) Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Erfurt im Zusammenhang mit dem Protokoll der Vernehmung des Th. Die. 1723
4. Einsatz als NoEP in Begleitung von Th. Die. 1731

5. Hinweis von Sven Rosemann zum Bombenanschlag auf das Lokal „Desperado“ in Merseburg 1732
6. Auftauchen polizeilicher Handynummern im Rahmen von TKÜ - Maßnahmen 1733
7. Korruptionsverdacht bei der Erfurter Stadtverwaltung 1734
8. Indiskretionen hessischer Polizisten zugunsten hessischer Rockergruppierung Hells Angels 1737
9. Sonstiges 1737

Dritter Teil 1739

D. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen, Beantwortung der Untersuchungsfragen und Gemeinsame Empfehlungen 1739
I. Vorbemerkung 1739
II. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen 1742
1. Untersuchungskomplex: Ermittlungen zum Sparkassenüberfall in Eisenach und zum Brand eines Wohnmobils „Fiat Capron“ in Eisenach am 4. November 2011 sowie zum Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt 1742
a) Raubüberfall Eisenach 1742
aa) Raubüberfall in Arnstadt und gesammelte Erkenntnisse mit Sachsen 1742
aaa) Erste Ermittlungsspuren und Verbindung zur bestehenden Raubserie 1743
bbb) Der erwartete Bankraub 1745
bb) Feststellungen von Zeugen im Vorfeld der Tat 1746
cc) Hinweise von Informanten im Vorfeld der Tat 1747
dd) Raubüberfall Eisenach 1748
ee) Flucht und Nachtatverhalten 1750
b) Die Todesumstände von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt 1751
aa) Auffindung des Wohnmobils 1752
aaa) Entdeckung durch Polizeistreife 1752
bbb) Schüsse, Brand, erste Rückschlüsse auf das Geschehen . 1752
ccc) Eintreffen von Rettungskräften 1753
bb) Erster Sicherungsangriff, Spurensicherung am Standort, Abtransport 1754
aaa) Löscheinsatz der Feuerwehr, Abschirmung der Polizei, Foto- und Filmmaterial 1754
bbb) Notarzt, Rechtsmedizin 1754

ccc) Betreten und Untersuchen des Innenraums des Wohnmobils durch den polizeilichen Einsatzleiter und zwei seiner Kollegen 1755
ddd) Abtransport des Wohnmobils vor Abschluss der Ermittlungsarbeiten am Tatort mitsamt der Leichen 1756
cc) Spurensicherungsarbeiten in der Lagerhalle des Abschlepp-Unternehmers 1758
aaa) Umstände und Verbleib vor Ort 1758
bbb) Arbeiten am 4. November 2011: Bergung der Leichen, Spurensicherung, Auffinden von weiteren Waffen und Dokumenten 1758
ccc) Fortsetzung der Arbeiten am 5. November 2011 1760
dd) Fallbearbeitung in der Soko „Capron" unter der Leitung der PD Gotha bis zur Übergabe an das BKA am 16. November 2011 1761
aaa) Identifikation von Uwe Mundlos und Obduktion 1761
(1) Identifikation in der Nacht 1761
(2) Obduktion und nochmalige Obduktion 1762
bbb) Identifikaton Uwe Böhnhardt und Obduktion 1762
(1) Identifikation erst Montag 1762
(2) Obduktion und nochmalige Obduktion 1763
(3) Hinweise auf untergetauchtes Trio 1763
ee) Weitere Spurensicherungsarbeiten / Ermittlungen bis zur Übernahme durch das BKA 1763
aaa) Suche nach Zschäpe, Vernehmung von Gerlach 1763
bbb) Finanzermittlung 1764
c) Spurensicherungsarbeiten nach Übernahme der Generalbundesanwaltschaft 1764
aa) Ermittlungen des Generalbundesanwalts 1764
bb) Aufbau und Arbeitsweise des Regionalen Einsatzabschnitts Thüringen innerhalb der Besonderen Aufbauorganisation „Trio" . 1764
cc) Ermittlungsmaßnahmen unter Führung von GBA und BKA in Thüringen 1765
aaa) Arbeit der Tatortgruppe 1766
bbb) Auswertung der Asservate 1767
ccc) Fund von Projektilteilen 1768
ddd) Sonstige Einzelmaßnahmen 1768
dd) Zusammenarbeit zwischen den Behörden Thüringens und des Bundes 1769
d) Abschließende Bewertung der Todesumstände 1770
e) Gesamtwürdigung und Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse . 1771

2. Untersuchungskomplex: Erkenntnisse zum Bereich der extremen Rechten und möglichen Schnittstellen mit Strukturen der organisierten Kriminalität in Thüringen, zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU" sowie Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in diesem Zusammenhang 1773
a) Schnittstellen zwischen der extremen Rechten und der organisierten Kriminalität in Thüringen 1773
aa) Behördlicher Begriff der organisierten Kriminalität 1773
bb) Begriffsverwendung durch den Untersuchungsausschuss 1774
cc) Allgemeine Erkenntnisse zu Überschneidungen zwischen der extremen Rechten und sogenannter organisierter Kriminalität . . 1775
dd) Feststellbare Überschneidungen in Thüringen 1779
aaa) Entwicklung der organisierten Kriminalität in Thüringen . . 1780
bbb) Rechte Rocker 1782
(1) „Stahlpakt" 1782
(2) „Hells Angels" 1783
(3) „Red Devils" 1784
(4) „Bandidos" 1786
(5) „Gremium" 1788
(6) „Turonen" 1789
ccc) „Blue Velvet" 1790
(1) Raubüberfall Pößneck und Betrieb des „Blue Velvet" . 1790
(2) Weitere mit dem „Blue Velvet" in Zusammenhang stehende Straftaten 1792
ddd) Ehr.-Bande 1794
ee) Behördliche Einschätzungen zur Überschneidung der Bereiche der extremen Rechten und der organisierten Kriminalität . . 1797
aaa) Erkenntnisse des Verfassungsschutzes 1797
(1) Referat 42 „Organisierte Kriminalität" im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 1798
(2) Behördeninterner Austausch 1803
(3) VM „Tinte" 1805
(4) Austausch mit Polizei und Staatsanwaltschaft 1806
(a) Austausch mit der Polizei 1806
(b) Austausch mit der Staatsanwaltschaft 1807
(5) Austausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden . 1808
bbb) Erkenntnisse der Polizei 1808
(1) Dezernat „Organisierte Kriminalität" im TLKA 1810
(a) Dezernat 65 1810
(b) Dezernat 62 1811
(c) BAO „Rocker" 1813

(d) ISA „Rocker" 1813
(2) Regionale Polizeidienststellen 1815
(3) Erkenntnisse im Bereich Staatsschutz 1816
(4) VP der Polizei 1817
(a) Regeln für VP-Einsatz und organisatorische Umsetzung 1818
(b) Ehr.-Brüder 1820
(c) Soko „ReGe" 1820
ccc) Erkenntnisse der Justizbehörden 1822
b) Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen, Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen und zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU" 1824
aa) Verwendung des Begriffes „Unterstützernetzwerk" durch den Untersuchungsausschuss 1824
bb) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke sowie mögliche Verbindungen zum „NSU" 1826
aaa) Entstehung des „NSU" 1827
bbb) Unterstützerstrukturen 1828
(1) „Blood & Honour" 1829
(2) „Blood & Honour" als Unterstützungsstruktur 1831
(a) Unterstützungsstrukturen in Thüringen 1837
(b) Unterstützungsstrukturen in Sachsen 1840
(c) Unterstützungsstrukturen in weiteren Bundesländern 1841
ccc) Fahndung nach den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, Zusammenarbeit des Thüringer Landeskriminalamtes mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 1842
(1) Kenntnisse der Sicherheitsbehörden 1843
(2) Kenntnisse der Thüringer Polizei 1843
(a) Kenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen 1844
(aa) Kenntnisse aus der TKÜ-Maßnahme gegen Jü. Helb. 1845
(bb) Kenntnisse aus der TKÜ-Maßnahme gegen Thomas M. (ehemals Starke) 1846
(cc) Fehlende SMS in den TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner und Si. Sch. 1848
(b) Kenntnisse des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie das Unterstützernetzwerk 1850

(aa) Organisationsstruktur des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 1851
(bb) Analysefähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz 1854
(cc) Informationsaustausch zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei 1856
(dd) Nachrichtenehrlichkeit des V-Mannes Tino Brandt 1856
(ee) Nachrichtenehrlichkeit des V-Mannes Marcel Degner 1858
(ff) Nachrichtenehrlichkeit von Gewährspersonen (Andreas Rachhausen alias GP „Alex“, Ti. Re. alias GP „Tristan, Jul. W. alias GP „Jule“) 1858
(gg) Kenntnis von finanziellen Unterstützungshandlungen für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe 1861
(hh) Die Akte „Drilling“ 1863
(ii) Kenntnisse über den V-Mann „Tarif“, alias Michael See 1864
3. Untersuchungskomplex: Erkenntnisse Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit dem Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter 1869
a) Vorbemerkung zur Aufklärung 1869
b) Erkenntnisse zu Ermittlungsansätzen hinsichtlich möglicher Verbindungen der extrem rechten Szene zum Mord an Michèle Kiesewetter 1871
aa) Mögliche Verbindungen zur extrem rechten Szene im Thüringer Lebensumfeld 1871
bb) Ermittlungsansatz: Vergeltung gegen M. Wen. 1871
cc) Verbindung der Cousine zur extrem rechten Szene 1872
dd) Ehepaar Wit. und Verflechtungen in die extrem rechte Szene . . 1872
ee) Ermittlungen nach dem 4. November 2011 zu möglichen Verbindungen in die extrem rechte Szene in Oberweißbach und Umgebung 1874
aaa) Mareike Bielefeld 1875
bbb) Die Gaststätte „Zur Bergbahn“ 1876
ff) Verbindungen der extrem rechten Szene in Baden-Württemberg und in Thüringen 1877
aaa) Rechtsextreme Szene in Heilbronn und Stuttgart 1877

bbb) Geheimbund im Umfeld des Michael Dangel 1877
ccc) Blood & Honour-Strukturen in Stuttgart und Umgebung . . 1877
ddd) Verbindungen des „Kerntrios“ zur „Ludwigsburger Connection“ 1879
eee) Immobilie von Tino Brandt 1880
fff) K. U. St. – „S. oder so – Nazi in Heilbronn“ 1880
ggg) Ku-Klux-Klan 1880
c) Erkenntnisse und Ermittlungsansätze hinsichtlich möglicher Verbindungen in den Bereich der organisierten Kriminalität 1882
aa) Racheakt an Truppenführer Th. Ba. 1882
bb) Spur Jug Puskaric 1884
d) Arbeitsumfeld der Polizistin Michèle Kiesewetter 1884
III. Beantwortung der Untersuchungsfragen 1888
IV. Gemeinsame Empfehlungen des Untersuchungsausschusses 6/1 1899

Vierter Teil 1901

E. Anlagen 1901
I. Abkürzungsverzeichnis 1901
II. Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder 1905
1. Zu Untersuchungskomplex I.: Ermittlungen zum Sparkassenüberfall in Eisenach und zum Brand eines Wohnmobils „Fiat Capron” in Eisenach-Stregda am 4. November 2011 sowie zum Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt 1905
2. Zu Untersuchungskomplex II: Erkenntnisse zum Bereich der extremen Rechten und möglichen Schnittstellen mit Strukturen der organisierten Kriminalität in Thüringen, zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU” sowie Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in diesem Zusammenhang . . 2010
III. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017 2013
IV. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse 2066
V. Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen 2094
VI. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte 2111

Fünfter Teil 2141

F. Sondervoten der Fraktionen 2141

I. Empfehlung der Abgeordneten Steffen Dittes, Dieter Hausold, Katharina König-Preuss, Dorothea Marx, Birgit Pelke und Madeleine Henfling 2142

II. Abweichende Meinung (Sondervotum) gemäß § 28 Abs. 4 UAG zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 6/1 der CDU-Abgeordneten Kellner, Malsch, Herrgott und Zippel 2145

III. Sondervotum des Abgeordneten Jörg Henke (AfD-Fraktion) im Untersuchungsausschuss 6/1 des Thüringer Landtages 2154

Erster Teil

A. Der Untersuchungsausschuss 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

Die Ausführungen des folgenden Kapitels sind allgemein zugänglichen Quellen – insbesondere des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags[1] sowie der Berichterstattung in den digitalen und Printmedien sowie einschlägiger Literatur – entnommen und sollen einen Überblick über die Entwicklungen geben, die zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 6/1 geführt und diesen begleitet haben. **1**

1. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss in der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtages

Als Reaktion auf die im November 2011 bekannt gewordene neonazistische Mordserie wurde auf Antrag aller im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen erstmals am 26. Januar 2012 ein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Dieser Untersuchungsausschuss 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ hatte die Aufgabe, mögliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, einschließlich der zuständigen Ministerien unter Einschluss der politischen Leitungen, sowie der mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) im Zusammenhang mit Aktivitäten rechtsextremer Strukturen, insbesondere des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) und des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) und seiner Mitglieder sowie mögliche Fehler der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden bei der Aufklärung und Verfolgung der dem NSU und ihm verbundener Netzwerke zugerechneten Straftaten, aufzuklären. **2**

Nach einer etwas über 2 1/2 Jahre dauernden Untersuchungstätigkeit erstattete der Untersuchungsausschuss 5/1 am 16. Juli 2014 den mehr als 1.800 Seiten umfassenden Abschlussbericht, welcher am 21. August 2014 durch die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 5/1, Frau Abgeordnete Dorothea Marx, an die Präsidentin des Thüringer Land- **3**

[1] Drs. 5/8080. Siehe dazu auch unter: http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014_8/drs58080.pdf.

tags, Frau Birgit Diezel, übergeben wurde. Der Abschlussbericht wurde im Anschluss im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses hatten fraktionsübergreifend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem gemeinsam beschlossenen Bericht Sondervoten anzuschließen.

4 Der Untersuchungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Thüringer Sicherheitsbehörden im Kampf gegen den rechtsextremen nationalsozialistischen Untergrund versagt haben und die dem NSU zugerechnete Mordserie mit hoher Wahrscheinlichkeit hätte verhindert werden können.[2]

5 So resümierte der Untersuchungsausschuss 5/1 beispielsweise, dass die Herausbildung militanter rechtsextremistischer Strukturen kaum gesehen bzw. nicht richtig bewertet und unterschätzt worden sei. Es habe stattdessen in Teilen der Gesellschaft, bei politisch Verantwortlichen sowie bei Kommunal- und Landesbehörden eine verhängnisvolle Tendenz zur Verharmlosung und Entpolitisierung rechter Aktivitäten gegeben. In den 1990er-Jahren sei eine Fokussierung auf Demonstrationen und Rechtsrock-Konzerte erfolgt, die man insbesondere auch wegen der Negativwirkung für das Ansehen Thüringens habe zurückdrängen wollen. Die lokale Verankerung der neonazistischen Strukturen, die Konzeptionen zur Schaffung „national befreiter Zonen“ sowie die hohe Gewaltbereitschaft bis hin zum Einsatz terroristischer Mittel seien dagegen unterbelichtet geblieben. So habe das Strukturermittlungsverfahren nach § 129 StGB gegen den Thüringer Heimatschutz (THS) keine ausreichende Beachtung gefunden. Wegen rechtsgerichteter Straftaten seien zwar Verurteilungen erfolgt, gleichwohl habe Tino Brandt einer Verurteilung trotz zahlreicher gegen ihn geführter Strafverfahren entgehen können. Ferner sei die zunehmende Radikalisierung rechtsextremer Strukturen nicht erkannt worden, wodurch politische Gegenmaßnahmen gefehlt hätten.

6 Der Untersuchungsausschuss 5/1 sah ferner Gründe, die für eine mittelbare Unterstützung und Begünstigung von Strukturen der extremen Rechten durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) sprechen würden. Exemplarisch nannte der Ausschuss dabei Tino Brandt, welcher als V-Mann des TLfV neben Sachmitteln übermäßig hohe Prämien erhalten habe und so in die Lage versetzt worden sei, Geld- und Sachmittel in den Aufbau und das Funktionieren des THS zu stecken, sowie Reisen, Propagandamaterialien und Aktionen zu finanzieren. Daneben habe es eine Vielzahl ergebnislos verlaufender Ermittlungsverfahren gegen Tino Brandt gegeben, wobei der Untersuchungsausschuss mindestens eine versuchte Einflussnahme auf ein solches Ermittlungsverfahren durch das TLfV als nachgewiesen betrachtete. Überdies ist der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss gelangt, dass Tino Brandt vor gegen ihn gerichteten Ermittlungsmaßnahmen gewarnt worden und insoweit eine Strafvereitelung zu seinen Gunsten erfolgt sei.

[2] Aufgrund des Umfanges der Feststellungen des Untersuchungsausschuss 5/1 erheben die folgenden Ausführungen dazu keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Siehe Drs. 5/8080, S. 1339ff., und 1579ff..

Mit Blick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden stellte der Untersuchungsausschuss Widrigkeiten fest, dabei u. a. dass das TLfV mit dem Einsatz und der umfangreichen Bezahlung von Tino Brandt als V-Mann und Top-Quelle trotz dessen führender Rolle beim Aufbau des THS, gegen bereits damals geltende Grundsätze der V-Mann-Werbung und -Führung verstoßen habe. Als regelwidrig betrachtete der Untersuchungsausschuss ebenfalls den Einsatz von Marcel Degner (Thüringer Sektionschef der später verbotenen Organisation „Blood & Honour“) als V-Mann, die versuchte Anwerbung und Führung von Jul. W. als Gewährsperson sowie die Ansprache des wegen Gewalttaten vorbestraften Andreas Rachhausen als Gewährsperson. Das TLfV habe überdies im Wesentlichen auf die Angaben seiner einzigen und angeblichen „Top-Quelle” Tino Brandt vertraut, was eine Überprüfung der Nachrichten-Ehrlichkeit dieser Quelle nur begrenzt gewährleistete. Im Bereich Hof/Saalfeld/Rudolstadt aktiv, sei Tino Brandt gar nicht in der Lage gewesen, tiefergehende Erkenntnisse aus dem Bereich Jena als weiteren Schwerpunkt rechtsextremistischer Aktivitäten zu liefern. Dieser Raum, aus dem das spätere Trio stammte, sei unbeobachtet geblieben. Die lokalen Staatsschutzdezernate der Thüringer Polizei hätten indes bereits früh über ausführliche Erkenntnisse verfügt, so auch zum Bereich Jena – der Untersuchungsausschuss bezweifelte jedoch, dass dieses Wissen für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr hinreichend genutzt wurde. In den 1990er-Jahren sei eine Bündelung der Strafermittlungen bei der sog. SoKo REX im Thüringer Landeskriminalamt (TLKA) erfolgt, welche eine Vielzahl von Ermittlungen, u. a. auch das bereits genannte Strukturermittlungsverfahren gegen den THS wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung, führte. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sei diese SoKo jedoch 1997 aufgelöst und durch die EG TEX ersetzt worden, welche mit deutlich weniger Personal ein größeres Themenfeld bearbeiten musste und entsprechend nicht in der Lage gewesen sei, in gleicher Weise Straftaten der rechten Szene zentral zu bearbeiten. Symptomatisch dafür sei die ohne weitere Ermittlungen erfolgte Einstellung des Strukturermittlungsverfahrens im Herbst 1997 gewesen, obwohl weiterhin erhebliche Straftaten aus dem Umfeld des THS begangen wurden. Als mangelhaft bewertete der Untersuchungsausschuss ebenfalls die Gewährleistung effektiver Strafverfolgung aufgrund offenbar sehr hoher Einstellungsquoten oder überlanger Verfahrensdauer. Die Auswertung der Zusammenarbeit zwischen TLfV und Staatsanwaltschaft habe ergeben, dass der Austausch einseitig zugunsten des Landesamtes als „Einbahnstraße“ erfolgte und offenkundig das Mantra des Quellenschutzes einer effektiven Strafverfolgung vorging. Die Auswertung eigener polizeilicher Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden sei ebenfalls nur unzureichend gewesen – erfolgversprechende eigene Fahndungsansätze seien aus Gründen, die nicht ersichtlich und bisher auch nicht aufgeklärt worden sind, nicht oder nicht ausreichend weiterverfolgt worden. **7**

Der Untersuchungsausschuss 5/1 zog weiterhin die eklatante Bilanz, dass die flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe aufgrund der Nichtverarbeitung wichtiger Informationen und der Nichtverfolgung zahlreicher Fahndungsansätze nicht gefasst **8**

worden seien, sowie, dass man die sich aufdrängende Verbindung zur Vorbereitung und Begehung schwerer Straftaten nicht erkannt und damit auch vorschnell die Fahndung beendet habe. Der Ausschuss formulierte dabei, dass die im Anschluss an die sog. Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 und das Untertauchen des Trios durchgeführte Fahndung in einem so erschreckenden Ausmaß von Desinformation, fehlerhafter Organisation, Abweichung von üblichem Vorgehen und Versäumnissen bei der Verfolgung vielversprechender Hinweise und Spuren durchsetzt gewesen sei, dass es nicht mehr vertretbar erschien, hier nur von „unglücklichen Umständen“, „Pannen“ oder „Fehlern“, die gleichwohl auch bei besten Vorsätzen nie ausgeschlossen werden könnten, zu sprechen. Freilich könne hinter dem festgestellten umfassenden Versagen schlichtes Desinteresse am Auffinden der drei Gesuchten stehen, indes habe aber die Häufung falscher oder nicht getroffener Entscheidungen und die Nichtbeachtung einfacher Standards auch den Verdacht gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens des Auffindens der Flüchtigen zugelassen. Der Ausschuss beschrieb die Geschichte der von 1998 bis 2003 von allen daran Beteiligten betriebenen bzw. nicht betriebenen Fahndung im Zusammenhang betrachtet als „ein einziges Desaster“, welches damit angefangen habe, dass man Uwe Böhnhardt nach dem Fund von Sprengstoff bei der Garagendurchsuchung unbehelligt ziehen ließ und erst sechs Stunden nach dem Sprengstoff-Fund mit der Suche nach den drei Verdächtigen begann. Zwischen dem TLfV und dem TLKA sei sodann eine rechts- und sachwidrige Aufteilung der Fahndung erfolgt: Die Zielfahnder, die keine Strukturkenntnisse in der rechten Szene hatten und trotz ausdrücklicher Bitte auch nicht vermittelt bekamen, sollten im familiären Umfeld suchen, der Verfassungsschutz in der rechtsextremen Szene. Exemplarisch seien auch der Umstand, dass das TLfV das TLKA zunächst wissen ließ, die Flüchtigen seien auf dem Weg nach oder schon in Belgien mit dem Ziel USA (die Genese dieses falschen Hinweises wurde indes nie geklärt) sowie die Tatsache, dass die bei der Durchsuchung der Jenaer Garage sichergestellte „Garagenliste“ den Zielfahndern unbekannt blieb und erst 2011 in neu zusammengestellten Akten wieder auftauchte. Jene Liste habe Kontaktpersonen des Trios (samt Namen, Anschriften und Telefonnummern) sowie die nach heutigem Wissen Fluchthelfer (sowie einige V-Leute verschiedener Ämter) enthalten. Weiterhin habe sich aus TKÜ-Maßnahmen des TLKA im April 1998 der Hinweis ergeben, dass „Ralf“ sich an einem Treffpunkt einfinden und „viel Geld“ und Kleidung bei „Bönis Eltern“ abholen sollte, woraufhin der vermutlich gemeinte Ralf Wohlleben an einem einzigen Tag (ohne Erfolg) für fünf Stunden und erst wieder im August 1999 observiert worden sei. Auch weiteren Informationen sei nicht nachgegangen worden: So habe man beispielsweise von den nach einer Fahndung in der Fernsehsendung „Kripo-Live“ am 22. Februar 1998 eingehenden Hinweisen drei nicht weiter verfolgt, darunter der, dass die Flüchtigen aktuell ein Auto des Ralf Wohlleben benutzen würden. Eine Videoaufnahme vom 11. Februar 1998, die eine unbekannte Person zeigt, die vom Konto des Uwe Böhnhardt an einem Geldautomaten 1.800 DM abhebt, sei indes nicht Bestandteil einer „Kripo-live“-Sendung gewesen. Ferner habe im September 1998 das TLKA der Hinweis erreicht, drei Rechte (zwei Männer und eine Frau) seien im Raum Chemnitz untergetaucht – ein möglicher Zeuge hierfür sei jedoch

erst acht Monate später im Mai 1999 befragt worden. Überdies habe der Brandenburger V-Mann „Piatto“ seinem Dienst am 9. September 1998 gemeldet, Jan Werner solle die drei Gesuchten mit Waffen versorgen. Die dazu vernommenen Beamten des TLKA hätten indes bestritten, mündlich hierüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Tatsächlich hätte ein derartiger Hinweis zwingend schriftlich an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden müssen. Später sei bei der Observation einer Wohnung in Chemnitz unter Beteiligung des TLfV am 6. Mai 2000 ein Besucher beobachtet worden, der Ähnlichkeit mit Uwe Böhnhardt aufgewiesen haben soll – ein Zugriff sei jedoch unterblieben. Erst am 15. Mai 2000 sei das TLKA hiervon in Kenntnis gesetzt und ein Foto des Besuchers erst am 30. Mai 2000 mit der Bitte um Identitätsfeststellung an das BKA weitergeleitet worden, welches nach Begutachtung des Bildmaterials annahm, dass Uwe Böhnhardt und der Besucher vom 6. Mai 2000 identisch gewesen sind. Des Weiteren habe eine Quelle des TLfV im April 2001 mitgeteilt, Ralf Wohlleben habe gesagt, dass die drei jetzt kein Geld mehr bräuchten, weil sie schon „so viele Aktionen“ gemacht hätten, die aber der Fragesteller zum Eigenschutz nicht wissen solle. Diese Information habe das TLKA nicht erreicht und auch Verbindungen zu unaufgeklärten Banküberfällen seien nicht erwogen worden. Gleichwohl wäre Hinweisen, dass Mundlos (2002) und Böhnhardt (2003) in Jena gesehen worden sein sollen, vom TLKA nicht ernsthaft nachgegangen worden.

9 Für den Untersuchungsausschuss stand fest, dass durch die sachwidrige direkte Einbindung des TLfV in die Suche nach den Flüchtigen, der genannten Behörde jede Möglichkeit eröffnet worden sei, eine übersteigerte Vorstellung von Quellenschutz umzusetzen. Mit der Zurückhaltung relevanter Informationen, die die Ermittlung des Aufenthalts der Flüchtigen hätten voranbringen können und deren Verbindungen zur Vorbereitung und Durchführung von Banküberfällen nahegelegt hätten, habe das TLfV zumindest mittelbar die Flüchtigen geschützt, auch wenn es keinen Hinweis auf eine direkte Verbindung zum NSU oder eine V-Mann-Eigenschaft eines der NSU-Mitglieder gegeben habe. Erkenntnisse darüber, dass das TLfV über seine Quellen konkrete Hinweise zu den dem NSU heute zur Last gelegten Taten erhalten hat, seien dem Untersuchungsausschuss indes nicht bekannt geworden.

10 Der Untersuchungsausschuss kam letztlich zu dem Schluss, dass nicht alle rechtlich und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung und damit zur Verhinderung von Straftaten durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in dem erforderlichen Maße umgesetzt worden wären. Das TLKA habe die Suche nach den Flüchtigen der Zielfahndungseinheit und dem TLfV überlassen und in seiner Abteilung Staatsschutz pflichtwidrig weder die Ergebnisse und Erkenntnisse zusammengeführt noch die erforderlichen Bewertungen vorgenommen. Die Staatsanwaltschaft habe ihre Sachleitungsbefugnis ebenfalls nur rudimentär ausgeübt und sich nur an Einzelmaßnahmen beteiligt. Eine kontinuierliche Begleitung und gemeinsame Fortführung von Ermittlungen sei ausgeblieben. Infolge der massiv unterschätzten und sowohl gesellschaftlich als auch politisch falsch gewichteten wachsenden Gewaltbereitschaft der militanten rechten Szene seien Ermittlungen

und Fahndungen nicht wirklich zielführend betrieben und vom Eigeninteresse des TLfV am Quellenschutz unterminiert worden. Zwar gebe es Hinweise für eine direkte Beteiligung des TLfV am Untertauchen der Flüchtigen nicht, gleichwohl würden sich Fragen zu den vom TLfV gegebenen Informationen und seinen eigenen Ermittlungsmaßnahmen stellen, so z. B. hinsichtlich der Fehlinformation an das TLKA bzgl. des Zieles der Flüchtigen (Belgien), hinsichtlich an Tino Brandt durch das TLfV ausgereichte Geldmittel, die angeblich an das Trio zur Beschaffung von Pässen weitergereicht werden sollten und wodurch man sich eine Spur erhoffte, sowie hinsichtlich der Hinweise des früheren V-Mannes Degner. Trotz der genannten Informationen sowie etlichen weiteren Hinweisen aus dem Umfeld des Trios, etwa durch V-Personen, soll es dem TLfV nicht gelungen sein, den Aufenthaltsort der Flüchtigen zu ermitteln. Ferner wären nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bis Ende 1999 indes nur solche Mitteilungen an das TLKA weitergegeben worden, die auf einen angeblichen Aufenthalt des Trios im Ausland hinwiesen, obwohl das TLfV schon frühzeitig mehrere Hinweise zu möglichen Aufenthaltsorten im Inland, z. B. Chemnitz, gehabt habe. Dies nähre nach Auffassung des Ausschusses den Verdacht, dass das TLfV nur vorgeblich ein Interesse am Ergreifen der Flüchtigen hatte.

11 Der Untersuchungsausschuss legte zudem dar, dass Mängel in Struktur und Arbeit des TLfV, welche im sog. „Gasser-Bericht“[3] – beispielsweise hinsichtlich verfehlter Personalpolitik und -führung, nicht vertretbaren Verhaltens der Behördenleitung, einer völlig fehlgehenden Umorganisation der Behörde, dem Betreiben der „Heron Verlagsgesellschaft mbH“ sowie der Führung des V-Mannes Th. Die. – benannt wurden, teilweise erheblichen Einfluss auf die Ermittlungen des TLfV bei der Suche nach dem Trio gehabt hätten. Exemplarisch kann an dieser Stelle die Zusammenführung der Bereiche „Beschaffung“ und „Auswertung“ innerhalb des Referates „Rechtsextremismus“ genannt werden, wodurch der seinerzeitige Referatsleiter beide Bereiche zu verantworten hatte und dessen vorgenommene „operative Vorauswertung“ eine zunehmende Abkopplung der Auswertung von den bei der Beschaffung anfallenden Erkenntnissen bewirkt habe. Dies habe letztlich zu einem fatalen Erkenntnisdefizit geführt, welches eine den nachrichtendienstlichen Grundsätzen entsprechende Auswertung unmöglich gemacht und eine vielfach gebotene Weiterleitung der angefallenen Erkenntnisse an andere Landesämter oder das Bundesamt für Verfassungsschutz von vornherein vereitelt habe. Eine sachgerechte Bewertung der vorliegenden Informationen hätte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses jedoch aber vielversprechende Ansätze zur Ermittlung von Kontaktpersonen, Aufenthaltsorten und der damals in Sachsen begonnenen Überfallserie erbracht. Der Ausschuss konstatierte weiter, dass eine Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium über das TLfV zumindest bis 2000 faktisch nicht existiert habe und dass auch in Bezug auf die Fahndung des TLKA kein

[3] Der ab Oktober 2002 als Justizminister, ab Juli 2004 als Innenminister in Thüringen tätige und jetzige Rechtsanwalt Dr. Karl Heinz Gasser fertigte im Auftrag des Thüringer Innenministeriums am 24. August 2000 einen „Untersuchungsbericht über in den Medien dargestellte Vorgänge in dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und deren Auswirkung auf die Funktionsweise des Amtes“.

Tätigwerden der Dienst- und Fachaufsicht im Thüringer Innenministerium (TIM) abseits der Aufarbeitung der Garagenuntersuchung feststellbar gewesen sei.

Der Untersuchungsausschuss 5/1 formulierte sodann gemeinsame Empfehlungen und forderte dabei insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention gegen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus. Jener finde seinen Nährboden in rassistischen Vorurteilen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auch in der Mitte der Gesellschaft und könne daher nicht als politisches Randphänomen oder pubertäres Zwischenstadium Jugendlicher abgetan werden. Deshalb sei eine starke Zivilgesellschaft unverzichtbar bei der Bekämpfung rechtsextremistischer menschenverachtender Ideologien, aus der sich die Straftaten des NSU entwickelt haben. Der Untersuchungsausschuss sah in Demokratieförderung, im Ausbau von Teilnahmerechten und in der Schaffung einer echten Willkommenskultur die wirksamsten Präventionsmaßnahmen gegen Menschenverachtung und Intoleranz. Dafür sah er eine Verstetigung der Unterstützung und Förderung lokaler Akteure, insbesondere getragen durch eine solide und verlässliche Ausstattung, als erforderlich an. Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rechtsextremismus und gegen alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sei deswegen zu unterstützen und zu fördern. Die Anerkennung des persönlichen Engagements durch Politik und Verwaltung sei wesentlich, daher habe eine etwaige Kriminalisierung desselben zu unterbleiben. Der Untersuchungsausschuss forderte, das bestehende Landesprogramm zu überarbeiten und als klares Landesprogramm gegen Neonazismus, Rassismus, Antisemitismus und alle Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu gestalten, wobei die Sicherung und der Ausbau der Finanzierung und eine wissenschaftliche Begleitung zur Beratung und Unterstützung der Akteure und zur Erforschung aktueller Phänomene und Strategien des Rechtsextremismus in Thüringen befürwortet wurde. Der Ausschuss forderte weiter, dass in Zusammenarbeit mit „People of Colour“ und zivilgesellschaftlichen Akteuren, Kampagnen für die gesellschaftsübergreifende Thematisierung von Rassismus entwickelt werden. Dem in der Mitte der Gesellschaft verankerten rassistischen Gedankengut und dem z. T. bestehenden institutionell verankerten Rassismus müsse begegnet werden, wobei die wissenschaftliche Aufarbeitung und Forschung in den Themenfeldern Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus elementarer Bestandteil zum wirksamen Handeln sei. **12**

Der Untersuchungsausschuss 5/1 forderte ferner die Fortsetzung der Aufklärung durch eine Enquetekommission „Rassismus“, welche Maßstäbe setzen und mögliche Vorschläge für die öffentliche Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entwickeln sollte. Als weitere Möglichkeiten nannte der Ausschuss die öffentliche Auseinandersetzung mit Beispielen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Prüfung von weiteren Organisationsverboten, die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens gegen kommunale „Raumergreifungsstrategien“ sowie verbesserte Aussteigerangebote und -programme. **13**

14 Darüber hinaus forderte der Ausschuss eine Verbesserung der demokratischen und parlamentarischen Kontrolle der handelnden Behörden, weil es in einem demokratischen Rechtsstaat keine kontrollfreien Räume staatlichen Handelns geben dürfe. Empfohlen wurde daher die Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle für Beschwerden gegen behördliches Handeln, an die sich Betroffene wie auch Mitarbeiter wenden können, sowie eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung von (parlamentarischen) Kontrollinstanzen bei gleichzeitiger Ausweitung der Kontrollrechte und Berichtspflichten.

15 Des Weiteren stellte der Untersuchungsausschuss 5/1 die Notwendigkeit der Neuorganisation der Sicherheits- und Justizbehörden unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen, einschließlich der Änderung gesetzlicher Regelungen, fest. Auch konspirativ tätige Sicherheitsbehörden hätten kein Recht auf Kontrollfreiheit. Der Ausschuss drängte daher auf die Entwicklung einer Fehlerkultur statt Festhalten an einem falsch verstandenen Corpsgeist – ein falscher Corpsgeist habe auch die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses massiv behindert. In den Behörden sei daher ein Klima zu schaffen, welches Mitarbeiter ermutigt, Kritik ohne Angst zu äußern. Ferner müssten sich institutionelle Konsequenzen für das Landesamt für Verfassungsschutz ergeben.

16 Für erforderlich hielt der Untersuchungsausschuss 5/1 auch die Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten im Bereich Rechtsextremismus, die Verstärkung der Vermittlung interkultureller Kompetenz, sowie eine Pflichtprüfung in allen Fällen von Gewaltkriminalität, ob die Tatmotive aufgrund der Person des Opfers in einem rassistisch, antisemitisch, homophoben, antiziganistischen oder einem anderen politisch motivierten Hintergrund liegen könnten und eine zwingende nachvollziehbare Dokumentation dieser Prüfung. Weiterhin müssten die Erfassung und Einordnung rechtsextrem motivierter Straftaten durch die Polizei verbessert, die Bemühungen, Menschen mit Migrationshintergrund für den Dienst in der Polizei zu gewinnen, verstärkt sowie rechtsextreme Aktivitäten konsequent verfolgt, bekämpft und verhindert werden. Daneben gab der Untersuchungsausschuss 5/1 mit Blick auf die Staatsanwaltschaften und die Justiz die Empfehlungen, Schwerpunktstaatsanwaltschaft(en) für Staatsschutzdelikte einzurichten, unaufgeklärte Straftaten auf Bezüge zu rechtsextremen Motiven zu überprüfen, menschenverachtende Tatmotive als besonderen Umstand bei der Strafzumessung in § 46 StGB gesetzlich zu verankern und fremdenfeindliche Straftaten neu zu definieren. Ferner sei eine Pflichtüberprüfung der durch die Polizei vorgenommene Einordnung eines Deliktes durch den befassten Staatsanwalt und ggf. mit Gründen versehene Abgabe in das vom Staatsanwalt benannte Dezernat in der zuständigen Staatsanwaltschaft, insbesondere bei Gewaltkriminalität, gemeingefährlichen Straftaten und Straftaten gegen die persönliche Ehre, notwendig. Die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich „rechtsextrem motivierter Straftaten“ sowie eine angemessene Berücksichtigung des Bereichs „rechtsextrem motivierter Straftaten und Tatmotive“ im Rahmen der Juristenausbildung wurde als notwendig angesehen. Ferner wurde die unbegrenzte Archivierung von Unterlagen im Zusammenhang mit Staatsschutzdelikten

vorgeschlagen.

Darüber hinaus verwies der Untersuchungsausschuss 5/1 auf die schwere Belastung bei der Aufarbeitung des Behördenversagens im Zusammenhang mit dem NSU durch die jahrelange Suche der Täter im Kreis der Opfer. Empfohlen wurde daher die Stärkung und Förderung der Mobilen Beratungsprogramme, eine adäquate Finanzierung der Beratungsstelle „EZRA“ sowie eine Hinweispflicht auf spezialisierte Opferberatungsangebote durch Aushändigung ihrer Kommunikationsdaten und das Bereitstellen des jeweiligen Informationsmaterials in den Räumen der Polizei und Justiz. **17**

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 wurde am 22. August 2014 in einer Sondersitzung des Thüringer Landtags beraten, zu der Angehörige der Opfer des NSU und Betroffene des Nagelbombenanschlages in der Kölner Keupstraße als Gäste geladen waren. Als Gäste nahmen an dieser Plenarsitzung ebenfalls der Botschafter der Hellenischen Republik Griechenland, der Generalkonsul der Republik Türkei, Frau Pau als Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Abgeordnete aus den Landtagen von Hessen und Baden-Württemberg, die Ombudsfrau für die Opfer und Opferangehörigen, Frau Prof. John, der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime, ein Vertreter des Zentralrates der Sinti und Roma sowie ein Vertreter der Jüdischen Landesgemeinde teil. Für die geladenen Gäste erfolgte eine Simultanübersetzung der Debatte ins Türkische. Neben den zahlreich erschienenen Vertreterinnen und Vertretern der Medien verfolgten weitere ca. 300 Besucher die live in andere Räumlichkeiten des Thüringer Landtags übertragene Plenarsitzung. Den äußeren Rahmen dieser Veranstaltung bildete eine Ausstellung im Foyer des Thüringer Landtags, die sich den Opfern des NSU und der Aufarbeitung der Verbrechen widmete. Exemplare des drei Bände umfassenden Abschlussberichts wurden an anwesende Gäste und Pressevertreter ausgereicht. Das Protokoll der Plenardebatte wurde ins Türkische und Griechische übersetzt und bei Bedarf Betroffenen als auch den diplomatischen Vertretungen von Griechenland und der Türkei zur Verfügung gestellt. Die Präsidentin des Thüringer Landtags erinnerte in ihrer Ansprache im Plenum am 22. August 2014 an die besondere Verantwortung Thüringens, die sich aus der Herkunft der Täter für das Land ergebe und verdeutlichte, dass mit dem Abschlussbericht des Thüringer Untersuchungsausschusses auch eine öffentliche Entschuldigung gegenüber den Opferangehörigen und den Verletzten der Sprengstoffanschläge für das entgegengebrachte Misstrauen und die rassistischen Verdächtigungen verbunden sei. **18**

Bereits zum damaligen Zeitpunkt war abzusehen, dass die parlamentarische Aufklärung im Zusammenhang mit der dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ zugerechneten Straftaten in der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages fortgesetzt würde. Der Untersuchungsausschuss hatte darauf hingewiesen, dass im Untersuchungszeitraum nicht alle offenen Fragen geklärt werden konnten und verwies in diesem Zusammenhang auf den Komplex der aus Thüringen stammenden und in Heilbronn getöteten Polizeibeamtin Michèle Kiese- **19**

wetter. Offene Fragen sah der Untersuchungsausschuss auch im Fallkomplex Eisenach, der thematisch die Umstände der mutmaßlichen Selbsttötung von Böhnhardt und Mundlos sowie die weiteren Ermittlungen hierzu umfasst.

2. Der „NSU-Prozess“ vor dem Oberlandesgericht München

20 Während sich der Untersuchungsausschuss 5/1 bereits am 16. Februar 2012 konstituiert hatte, erhob die Bundesanwaltschaft am 8. November 2012 Anklage vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München gegen das mutmaßliche Mitglied der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ Beate Zschäpe sowie die vier mutmaßlichen Unterstützer und Gehilfen des „NSU“ Ralf Wohlleben, Holger Gerlach, Andrè Eminger und Carsten Schultze. Der Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft[4] zufolge wurde der damals 37-jährigen Beate Zschäpe vorgeworfen, sich als Gründungsmitglied des „NSU“ mittäterschaftlich an der Ermordung von acht Mitbürgern türkischer und einem Mitbürger griechischer Herkunft, dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn sowie an den versuchten Morden durch die Sprengstoffanschläge des „NSU“ in der Kölner Altstadt und in Köln-Mülheim beteiligt zu haben. Darüber hinaus war sie hinreichend verdächtig, als Mittäterin für 15 bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich zu sein. Ferner wurde ihr in der Anklageschrift zur Last gelegt, die Unterkunft der terroristischen Vereinigung in Zwickau in Brand gesetzt und sich dadurch wegen eines weiteren versuchten Mordes an einer Nachbarin und zwei Handwerkern und wegen besonders schwerer Brandstiftung strafbar gemacht zu haben.[5] Daneben wurden Ralf Wohlleben und Carsten Schultze Beihilfe zum Mord an den neun Mitbürgern ausländischer Herkunft durch die Beschaffung der Tatwaffe Ceska 83 nebst Schalldämpfer[6], Andrè Eminger Beihilfe zum Sprengstoffanschlag des „NSU“ in der Kölner Altstadt sowie Beihilfe zum Raub und wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung „NSU“ in jeweils zwei Fällen[7] und Holger Gerlach Unterstützung der terroristischen Vereinigung „NSU“ in drei Fällen[8] vorgeworfen.

21 Die Hauptverhandlung in dem unter dem Aktenzeichen 6 St 3/12 geführten Strafverfahren, an welchem 95 Nebenkläger beteiligt waren, begann am 6. Mai 2013, die Beweisaufnahme am 24. Juni 2013. Als am 16. Juli 2014 der Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags seinen Abschlussbericht erstattete[9], befand sich das Gericht mit seinem 128. Verhandlungstag noch mitten in der Beweisaufnahme. Bis zum Ende der Beweisaufnahme am 18. Juli 2017, dem 373. Verhandlungstag[10], wurden mehr als 600 Zeugen und Sach-

[4] Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft vom 8. November 2012, 32/2012 (https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=460., Stand: 7. August 2019).

[5] §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 211, 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, 251, 253, 255, 306a Abs. 1 Nr. 1, 3, 306b Abs. 2 Nr. 2, 306c, 308 Abs. 1 und 2, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

[6] §§ 211, 27 StGB.

[7] § 129a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 i.d.F. vom 22. August 2002, § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 n.F., §§ 211, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, 249 Abs. 1, 308 Abs. 1 und 2, 27, 52, 53 StGB.

[8] §§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5, 53 StGB.

[9] Drs. 5/8080. Siehe auch S. 1, Rn. 2ff..

verständige vernommen[11].

Nach Beginn des Prozesses und nachdem die Hauptangeklagte Beate Zschäpe über ihre Verteidiger verlautbaren ließ, dass sie zu den Vorwürfen schweigen werde, schien das Interesse der Medien und der Öffentlichkeit an dem Verfahren merkbar zurückzugehen. Die Aussage des Mitangeklagten Carsten Schultze über die Besorgung der späteren Mordwaffe[12] fand noch eine gesteigerte Aufmerksamkeit, bevor der Prozess mit seiner langwierigen und kleinteiligen Beweisaufnahme, aber auch den sich wiederholenden strafprozessualen Auseinandersetzungen die Aufmerksamkeit einer breiten Öffentlichkeit zunehmend verlor. Das Interesse wuchs erst wieder an, als die Hauptangeklagte eine Sacheinlassung ankündigte. In dem mit Spannung erwarteten 249. Hauptverhandlungstag vom 9. Dezember 2015 ließ sie eine 53-seitige schriftliche Einlassung durch einen ihrer Verteidiger verlesen.[13] Darin stellte sie ein Wissen von den beabsichtigten Taten von Böhnhardt und Mundlos in Abrede, vielmehr habe sie jeweils erst im Nachhinein von ihnen erfahren.[14] Uwe Mundlos habe sich den Begriff NSU ausgedacht, so ihre Einlassung.[15] Es habe jedoch keine Gründung gegeben und die drei seien auch keine Mitglieder einer Organisation gewesen. Sie habe sich nicht mit den Morden identifiziert. Einem „Aussteigeeffekt“ hätten jedoch ihre Gefühle für Böhnhardt entgegengestanden. Den Bekennerfilm des NSU auf DVD habe sie erstmals in der Verhandlung gesehen. Allerdings habe sie zuvor gewusst, dass Mundlos einen Film über seine Raubüberfälle habe gestalten wollen. Darüber hätten die beiden 2006/2007 gesprochen.[16] Auch hätten die beiden ihr das Versprechen abgenommen, im Falle des Auffliegens das Bekennervideo zu verschicken und die Beweise in der gemeinsamen Wohnung zu vernichten. [17] **22**

[10] Dies markierte den Hauptkomplex der Beweisaufnahme, die das Gericht am Ende des 373. Verhandlungstages schloß (Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler – Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Band 3: Beweisaufnahme III, 2018, Verlag Antje Kunstmann, S. 1505). Am 419. Verhandlungstag wurde noch einmal in die Beweisaufnahme eingetreten und ein weiterer Zeuge, am 436. Verhandlungstag ein Sachverständiger (erneut) gehört (Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler – Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Band 4: Plädoyers und Urteil, 2018, Verlag Antje Kunstmann , S. 1696-1698, 1813-1816).

[11] Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler – Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Band 1: Beweisaufnahme I, 2018, Verlag Antje Kunstmann, S. V. Die im Übrigen publizierten Angaben hierzu differieren, was auch auf die Mitzählung von Mehrfachladungen zurückzuführen sein dürfte. Nach dem Internetportal nsu-watch sollen es 541 Zeugen und 56 Sachverständige gewesen sein (https://www.nsu-watch.info/2018/07/der-nsu-prozess-in-zahlen, Stand: 7. August 2019). Ramelsberger – Eine Frage der Logik, Süddeutsche Zeitung vom 02. August 2017: 765 Zeugenaussagen und 51 Gutachten. Thüringer Allgemeine vom 19. Juli 2017: 815 Zeugen und 42 Sachverständige.

[12] Am 11. Juni 2013, dem 8. Prozesstag ließ sich Carsten Schultze insoweit geständig ein, als er einräumte, im Auftrag des Mitangeklagten Ralf Wohlleben die Waffe Ceska besorgt und Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in Chemnitz überreicht zu haben (vgl. Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler – Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Band 1: Beweisaufnahme I, 2018, Verlag Antje Kunstmann, S. 33f.).

[13] Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler – Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Band 2: Beweisaufnahme II, 2018, Verlag Antje Kunstmann, S. 800 ff.

[14] Ebd., S. 810, 814, 816.

[15] Ebd., S. 822.

[16] Ebd., S. 824f., ZEIT ONLINE, Beitrag vom 9. Dezember 2015, 11.10 Uhr (http://www.zeit.de/gesellschaft/ zeitgeschehen/2015-11/beate-zschaepe-nsu-prozess-aussage-live, Stand: 6. August 2018).

[17] Ebd., S. 818, ZEIT ONLINE, Beitrag vom 9. Dezember 2015, 11.10 Uhr (http://www.zeit.de/gesellschaft/ zeitgeschehen/2015-11/beate-zschaepe-nsu-prozess-aussage-live, Stand: 6. August 2018).

23 Weitere Prozessetappen, welche mediale und öffentliche Aufmerksamkeit auf das Strafverfahren lenkten, waren der Schluss der Beweisaufnahme nach 373 Verhandlungstagen am 18. Juli 2017 und der Beginn der Plädoyers in der 375. Sitzung am 26. Juli 2017 mit dem Plädoyer der Bundesanwaltschaft, in der 387. Sitzung am 15. November 2017 mit den Plädoyers der Nebenkläger(-vertreter) und in der 419. Sitzung am 24. April 2018 mit den Plädoyers der Verteidiger. Die Nebenkläger bemängelten, dass das Gerichtsverfahren einige für sie wichtige Fragen nicht aufzuklären versucht habe, darunter diejenigen nach Unterstützern an den jeweiligen Tatorten und nach dem Wissen des Verfassungsschutzes über die terroristische Gruppe.[18] Der Staatsschutzsenat hatte eine Erweiterung der Beweisaufnahme auf diese Frage als nicht verfahrensrelevant abgelehnt. In den Medien und der Öffentlichkeit wurde dies unterschiedlich aufgenommen.[19]

24 Am 11. Juli 2018, dem 438. Verhandlungstag, verkündete das Gericht das Urteil gegen die fünf Angeklagten.[20] Der Senat sprach die Hauptangeklagte unter anderem wegen Mordes in 9 Fällen (sog. „Ceska-Serie"), wegen versuchten Mordes in 32 tateinheitlichen Fällen (Nagelbombenattentat in der Keupstraße), wegen versuchten Mordes (Sprengstoffanschlag in der Probsteigasse), wegen Mordes und Mordversuchs (an zwei Polizeibeamten in Heilbronn), wegen Raubüberfällen sowie wegen eines versuchten Mordes durch eine schwere Brandstiftung (Brandlegung in der Frühlingsstraße in Zwickau) sowie wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (NSU) schuldig und verhängte gegen die Angeklagte eine lebenslange Freiheitsstrafe; darüber hinaus stellte er die besondere Schwere der Schuld der Angeklagten fest.[21] Der Angeklagte Andrè Eminger wurde wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (NSU) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt; im Übrigen wurde er freigesprochen.[22] Der Angeklagte Holger Gerlach wurde wegen drei Fällen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (NSU) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.[23] Der Angeklagte Ralf Wohlleben wurde wegen Beihilfe zum Mord in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren[24] und der Angeklagte Carsten Schultze wurde wegen Beihilfe zum Mord in neun Fällen zu einer Jugendstrafe von drei Jahren[25] verurteilt.

[18] Vgl. z. B. Nebenkläger-Plädoyer Daimagüler am 15. November 2017, in: Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler – Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Plädoyers und Urteil, 2018, Verlag Antje Kunstmann, S. 1566.

[19] Vgl. etwa DPA/Thüringer Allgemeine vom 23. Juli 2017.

[20] Vgl. dazu die Pressemitteilungen 78, 79 und 80 des OLG München vom 11. Juli 2018 (https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/archiv.php, Stand: 8. August 2019).

[21] Pressemitteilung 78/2018 des Oberlandesgerichtes München vom 11. Juli 2018; siehe auch den ausführlichen, mündlich verkündeten Urteilstenor in Ramelsberger/Ramm/Schultz/Stadler – Der NSU-Prozess. Das Protokoll. Band 4: Plädoyers und Urteil, 2018, Verlag Antje Kunstmann, S. 1820.

[22] Ebd., S. 1820f..

[23] Ebd., S. 1821.

[24] Ebd., S. 1821.

[25] Ebd., S. 1821.

25 In seiner Urteilsbegründung ging der Senat auf die Rolle der Hauptangeklagten während der Zeit ihres Lebens im Untergrund ein. Zur Überzeugung des Senats steht danach fest, dass die Angeklagte als gleichberechtigtes Mitglied einer aus drei Personen bestehenden Gruppe den NSU als terroristische Vereinigung gegründet hat. Der Senat bezog sich in seiner Urteilsbegründung insbesondere darauf, dass die Hauptangeklagte bereits vor ihrem Abtauchen eine eindeutige politisch-ideologische Ausrichtung hatte, die auch die Anwendung von Gewalt mit einschloss. Bereits vor ihrem Abtauchen ließen die Hauptangeklagte sowie Mundlos und Böhnhardt nach den Feststellungen des Gerichts bei ihren Aktionen eine deutliche Steigerung an Gewaltbereitschaft erkennen. Zudem erkannte die Hauptangeklagte, dass ihr Leben im Untergrund nur durch Raubüberfälle zu finanzieren war. Zur Überzeugung des Senats steht überdies fest, dass die Hauptangeklagte Mittäterin der abgeurteilten Mordtaten, Raubüberfälle und Bombenattentate gewesen ist. Der Senat schließt dies insbesondere aus dem Umstand, dass die verübten Taten politisch motiviert waren, wobei nach dem gemeinsamen Tatplan von vornherein beabsichtigt war, ein Bekennervideo erst im Falle des Auffliegens zu veröffentlichen. Ferner war nach dem gemeinsamen Tatplan beabsichtigt, in diesem Fall sämtliche Beweismittel zu vernichten. Aus diesem Grund übernahm die Hauptangeklagte die Aufgabe, sich während der Tatausführungen im Bereich der konspirativen Wohnung aufzuhalten, damit von ihr alle Beweismittel durch Brandlegung vernichtet werden können. Zudem sollte sie das Bekennervideo veröffentlichen, weil nur in diesem Fall das gemeinsame politisch-ideologische Ziel der Mordtaten zu erreichen war. Dem NSU kam es nämlich nach den Feststellungen des Senats darauf an, durch die Veröffentlichung des Videos ausländische Bevölkerungsschichten in Angst und Schrecken zu versetzen. Zur Mordwaffe Ceska 83 führte der Senat aus, dass aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme der Lieferweg zweifelsfrei geklärt werden konnte. Danach wurde diese Tatwaffe, die im Brandschutt der Frühlingsstraße aufgefunden wurde, vom Angeklagten Carsten S. und durch Vermittlung des Angeklagten Ralf W. an Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt übergeben.[26]

26 Zur Strafzumessung und zu weiteren Rechtsfolgen wurde ausgeführt[27], dass der Senat die Hauptangeklagte wegen der vollendeten Tötungsdelikte jeweils zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte. Wegen der Vielzahl der verübten Taten kam der Senat zu dem Schluss, dass die Schuld besonders schwer wiege. Von der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen die Hauptangeklagte indes sah der Senat ab und führte hierzu aus, dass aufgrund der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe die Anordnung nicht unerlässlich erscheine. Der Senat verwies darauf, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht verhältnismäßig wäre. Ergänzend machte der Senat deutlich, dass eine bedingte Entlassung nach Verbüßung der Mindestverbüßungsdauer nur dann in Betracht kommen kann, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Es sei daher

[26] Ebd., S. 1821ff..
[27] Ebd., S. 1857ff..

kaum vorstellbar, dass nach einer bedingten Entlassung noch Umstände vorliegen könnten, die eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung noch gebieten könnten. Bei allen Mitangeklagten berücksichtigte der Senat insbesondere den Umstand strafmildernd, dass die Taten lange zurückliegen, dass die Angeklagten nicht vorbestraft sind und dass das Verfahren mit 438 Verhandlungstagen ungewöhnlich lange gedauert hat. Der Senat ordnete die Fortdauer der Untersuchungshaft der Hauptangeklagten und des Mitangeklagten Ralf Wohlleben an. Dagegen wurde der Haftbefehl gegen Andrè Eminger aufgehoben.

27 Mit Beschluss vom 17. Juli 2018 hob das Gericht den gegen Ralf Wohlleben bestehenden Haftbefehl auf Antrag seiner Verteidiger mit Zustimmung der Bundesanwaltschaft auf und begründete dies damit, dass der Haftbefehl nach den gesetzlichen Vorschriften aufzuheben war, weil nach aktuellem Verfahrensstand keine Gefahr mehr bestehe, dass sich der Angeklagte dem Verfahren durch Flucht entziehen könnte. Damit liege derzeit kein Haftgrund mehr vor. Der Angeklagte habe sich bereits etwa 6 Jahre und 8 Monate in Untersuchungshaft befunden. Nachdem der Senat gegen Ralf Wohlleben in der vorangegangenen Woche 10 Jahre Haft verhängt habe, seien höchstens noch 3 Jahre und 4 Monate zu vollstrecken, sollte das Urteil rechtskräftig werden. Die verbleibende Straferwartung sei daher im konkreten Fall nicht mehr so hoch, um einen erhöhten Fluchtanreiz zu begründen. Mit seiner Entscheidung folge der Senat insoweit der Einschätzung des Generalbundesanwalts in Karlsruhe, der eine weitere Sicherung des Verfahrens durch den Vollzug von Untersuchungshaft nicht mehr für erforderlich gehalten hatte.[28]

28 Das Urteil soll zum Zeitpunkt der letzten Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses 6/1 in seiner 68. Sitzung am 4. Juli 2019 nur bezüglich des Mitangeklagten Carsten Schultze rechtskräftig sein.[29] Die Urteilsbegründung stand zum Zeitpunkt der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/1 noch aus.[30]

3. Weitere Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

29 Zur Aufklärung des „NSU"-Komplexes sowie dem damit im Zusammenhang stehenden Behördenhandeln auf Bundes- und Landesebene wurden seit dem Jahr 2012 zahlreiche parlamentarische Untersuchungsausschüsse eingesetzt.

30 Auf Bundesebene befasste sich zunächst der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund"[31] und sodann der 3. Untersu-

[28] Pressemitteilung 84/2018 des Oberlandesgerichtes München vom 18. Juli 2018 (https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/archiv.php., Stand: 8. August 2018).

[29] Nach einem Bericht des SPIEGEL vom 27. Mai 2019 soll Carsten Schultze die Revision gegen seine Verurteilung bereits zurückgezogen haben. Die Rechtskraft des Urteils soll demnach bereits am 17. Januar 2019 eingetreten sein. Siehe https://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-prozess-urteil-rechtskraeftig-carsten-s-in-haft-a-1269552.html (Stand: 6. August 2019).

[30] Siehe zur Kooperation mit dem Generalbundesanwalt und dem Oberlandesgericht München S. 88ff..

chungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages „Terrorgruppe ‚NSU' II"[32] damit.

Auf Landesebene wurde der 3. Untersuchungsausschuss der 5. Legislaturperiode des **31**
Sächsischen Landtags „Neonazistische Terrornetzwerke Sachsens"[33] und später der 1. Untersuchungsausschuss der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen"[34] eingesetzt. In Bayern befasste sich der Untersuchungsausschuss „NSU – Rechtsterrorismus"[35] und in Baden-Württemberg der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW" der 15. Wahlperiode[36] sowie der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II" der 16. Wahlperiode des Landtages von Baden-Württemberg[37] mit Fragen des „NSU"-Komplexes. Daneben wurden der Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages[38], der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III des Landtags von Nordrhein-Westfalen[39] sowie der Untersuchungsausschuss 6/1 des Landes Brandenburg „Organisierte rechtsextreme Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)"[40] tätig. Die Untersuchungen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (NSU) der 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern[41] dauern noch an.[42]

4. Politische Reaktionen, normative Konsequenzen und mediale Resonanz

Im Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien DIE LINKE, SPD und **32**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags vom 20. November 2014[43] wurde die Fortsetzung des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtages in der 6. Wahlperiode vereinbart. Weil Thüringen in einer besonderen Verantwortung stehe, weiter an der Auf-

[31] Einsetzung am 26. Januar 2012 (Drs. 17/8453), Beschlussempfehlung und Bericht vom 22. 08. 2013 (Drs. 17/14600).
[32] Einsetzung am 11. November 2015 (Drs. 18/6330, 18/6601), Beschlussempfehlung und Bericht vom 23. Juni 2017 (Drs. 18/12950).
[33] Einsetzung am 7. März 2012 (Drs. 5/8497), Bericht vom 27. Juni 2014 (Drs. 5/14688).
[34] Einsetzung am 27. April 2015 (Drs. 6/1241), Abschlussbericht vom 21. Juni 2019 (Drs. 6/1800).
[35] Einsetzung am 4. Juli 2012 (Drs. 16/13150), Schlussbericht vom 10. Juli 2013 (Drs.16/17740).
[36] Einsetzung am 5. November 2014 (Drs. 15 / 6080), Bericht und Beschlussempfehlung vom 28. 04. 2016 (Drs. 15 / 8000).
[37] Einsetzung am 20. Juli 2016 (Drs. 16/362), Bericht und Beschlussempfehlung vom 21. 01. 2019 (Drs. 16 / 5250).
[38] Einsetzung am 22. Mai 2014 (Drs. 19/445), Abschlussbericht vom 17. Juli 2018 (Drs.19/6611).
[39] Einsetzung am 5. November 2014 (Drs. 16/7148 – Neudruck –), Schlussbericht vom 27. Mai 2017 (Drs. 16/14400).
[40] Einsetzung am 29. April 2016 (Drs. 6/3993-B), Beschlussempfehlung und Bericht vom 3. Juni 2019 (Drs.11485).
[41] Einsetzung am 26. April 2018 (Drs. 7/2000).
[42] Siehe zur Kooperation des Untersuchungsausschusses 6/1 mit anderen Untersuchungsausschüssen S. 82ff.
[43] Siehe https://www.mdr.de/thueringen/wahlen-politik/wahlen/landtagswahl-2019/koalitionsvertrag-linke-spd-gruene-thueringen100-downloadFile.pdf.

arbeitung der nicht vollständig aufgeklärten Verbrechen des Terrornetzwerkes NSU mitzuwirken, sollte fraktionsübergreifend die parlamentarische Untersuchung weiter fortgeführt und die Erkenntnisse aus den Untersuchungsausschüssen und der Aufklärung öffentlich zugänglich gemacht werden.[44] Die Präambel des Abschlussberichtes des Untersuchungsausschusses 5/1 machte sich die Koalition zu eigen:

„Auch künftig gilt unser gemeinsames Engagement der Bekämpfung des Rassismus und der Zurückdrängung der extremen Rechten in allen Formen. Wir hoffen auf eine baldige gerechte und konsequente, rechtsstaatsgemäße Verurteilung aller Täter und aller weiteren Personen, die auf verschiedene Weise wissentlich und willentlich zu den Taten des NSU beigetragen oder sie schuldhaft ermöglicht und sich der Beihilfe, der Begünstigung und – womöglich – der Strafvereitelung schuldig gemacht haben. Wir setzen uns dafür ein, dass auch künftig im Freistaat Thüringen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Verbrechen des NSU und die Tatbeiträge ihrer Unterstützer aufzuklären, und dass diese Aufklärung nicht vor der Verantwortung von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden halt macht.“[45]

33 In Anknüpfung an die gemeinsamen Empfehlungen des Untersuchungsausschusses 5/1[46] wurde im Koalitionsvertrag zudem u. a. bekräftigt, dass man stärker als bislang gegen jede Erscheinungsform von Neonazismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit und Homophobie vorgehen und dies ins Zentrum der gesellschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen des neu auszurichtenden Landesprogramms stellen wolle.[47] Aufgrund der besonderen Verantwortung des Freistaates Thüringen für die Entstehung des Terrornetzwerkes und den Fehlern bei der Fahndung sei die Umsetzung der Folgerungen aus dem NSU-Untersuchungsausschuss Aufgabe der gesamten Landesregierung und Querschnittsaufgabe aller Behörden.[48] Im Zuge eines Umbaus der Sicherheitsarchitektur gehörten neben dem Landesamt für Verfassungsschutz das Landeskriminalamt, die Thüringer Polizei, die Justiz und die jeweiligen Aufsichtsbehörden auf den Prüfstand. Insbesondere in den Bereichen Polizei und Justiz soll eine konsequente Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ erfolgen.[49] Zudem sah der Koalitionsvertrag die Einsetzung einer Enquete-Kommission vor, um Konzepte für eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung zu analysieren und in einen institutionalisierten Dialog mit Experten und Expertinnen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu treten.[50]

[44] Ebd., S. 91.
[45] Ebd., S. 91.
[46] Siehe Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/58080, S. 1630ff. und S. 7, Rn. 12.
[47] Ebd., S. 87.
[48] Ebd., S. 90.
[49] Ebd., S. 93-95, 99.
[50] Ebd., S. 90f.

Nachdem der Bundesgesetzgeber in Reaktion auf die Aufdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“, der sich anschließenden Diskussion zur Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden sowie zur Verbesserung von strukturellen Defiziten bei Informationsgewinnung und -austausch im Bereich des Verfassungsschutzes und in Umsetzung der diesbezüglichen Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund” des Bundestags[51] sowie der Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus[52] das Verfassungsschutzrecht mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 (BVerfSchG)[53] reformierte[54], sollte auch in Thüringen eine Reform der Regelungen zum Verfassungsschutz erfolgen.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften vom 8. August 2014[55], dessen Kernstück in Artikel 1 das Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz – ThürVerfSchG –) bildete, war eine inhaltliche und organisatorische Neuausrichtung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz vorgesehen. So wurde die Behörde etwa eine selbstständige Organisationseinheit „unter dem Dach“ des Innenministeriums (§ 2 Abs. 1 ThürVerfSchG), es wurde ein unabhängiges Controlling eingerichtet (§ 2 Abs. 4 und 5 ThürVerfSchG) und die Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle wurden geändert (§ 8 Abs. 6 und 7 ThürVerfSchG). Ferner wurde der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel neu geregelt (§§ 10 ff. ThürVerfSchG). **34**

In seiner 73. Sitzung am 26. Januar 2017 fasste der Thüringer Landtag den Beschluss, die Enquetekommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie“ einzusetzen. Grundlage des Beschlusses war der Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[56], gemäß Artikel 63 Thüringer Verfassung und § 84 Abs. 1 GOLT.[57] Die Enquetekommission 6/1 erstattete dem **35**

[51] Drs. 17/14600, S. 861 ff.).

[52] Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, A-Drs. 488, (abrufbar auf http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/CD14600/Dokumente/Dokument%2006.pdf, Stand: 8. August 2019). Siehe auch Drs. 17/14600, S. 815ff.

[53] BGBl. Teil I, Nr. 45 vom 20. November 2015, S. 1938 ff.. Das BfV erhielt etwa für ein verbessertes Zusammenwirken der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern eine Koordinierungsaufgabe (§ 5 Abs. 3 BVerfSchG). Ferner müssen alle relevanten Informationen zwischen den Verfassungsschutzbehörden ausgetauscht werden und es wurde ein Freigabeerfordernis für die Übermittlung von Daten an „Stellen außerhalb der Behörden für Verfassungsschutz” normiert (§ 6 Abs. 1 BVerfSchG). Zudem war eine weiterer Punkt der Gesetzesnovellierung die Schaffung von klar umrissenen Regeln zum Einsatz von V-Leuten, vgl. Drs. 18/4654.

[54] Im weiteren Verlauf wurde zudem der rechtlichen Rahmen der parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste mit dem Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes vom 30. November 2016 (BGBl. 2016, Teil I Nr. 57, ausgegeben am 06. Dezember 2016, S. 2746 ff.) novelliert.

[55] GVBl. 529ff., siehe auch Drs. 5/7452.

[56] Vgl. Drs. 6/3108 – 2 NF –.

Landtag gemäß § 84 Abs. 5 GOTL ihren Abschlussbericht.

36 Darüber hinaus hat der Thüringer Landtag in seiner 96. Sitzung am 29. September 2017 u. a. den Beschluss gefasst, die Landesregierung zu bitten, einen Entschädigungsfonds für die Opfer, Angehörigen und Geschädigten der Taten des NSU einzurichten.[58] Der Landeshaushaltsplan des Freistaats Thüringen sah für den Opferentschädigungsfonds im Jahr 2018 Geldmittel in Höhe von 1.500.000,00 EUR vor.[59]

37 Die Berichterstattung in digitalen und Print-Medien sowie die gesellschaftliche Resonanz hinsichtlich der Themenkomplexe – NSU, Rechtsterrorismus, Rechtsextremismus – schienen sich in erster Linie auf die gerichtliche Aufarbeitung im Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht München, gefolgt von den parlamentarischen Untersuchungen darüber hinausgehender Fragestellungen nach staatlicher Verstrickung und behördlicher Versäumnisse – im Vorfeld wie auch im Verlauf des sich über einen Zeitraum von acht Jahren erstreckenden Tatgeschehens bis zur Aufdeckung des NSU-Trios und seiner Täterschaft sowie es unterstützender Personen im November 2011 – zu konzentrieren. Das Thema rechtsextremer Aktivitäten und Gewaltbereitschaft erhielt verstärkte gesellschaftliche Relevanz im Kontext mit der besonderen Flüchtlingsproblematik in den Jahren 2015/2016. Das Thema „Asyl“ entwickelte im gesamten rechtsextremistischen Spektrum verstärkte Mobilisierung. Darüber hinaus galt der Fokus der Berichterstattung und das Augenmerk der Öffentlichkeit der Fortentwicklung der rechtsextremistischen Szene, ihren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in Form von Demonstrationen und Kundgebungen[60] oder Musik- und Rednerveranstaltungen unterschiedlicher Größe (Rechtsrock-Konzerte[61]) und Kampfsportturnieren[62] bis hin zur erneuten Verdeutlichung ihrer Gewaltbereitschaft durch die Ermordung Walter Lübkes[63]. Kon-

[57] Siehe Drs. 6/3374.

[58] Drs. 6/4576.

[59] Siehe dazu https://justiz.thueringen.de/themen/fondnsu/ sowie Bericht der Thüringer Allgemeinen vom 14. Mai 2019 (https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/thueringer-entschaedigungsfonds-die-spaete-wuerdigung-der-nsu-opfer-id225429085.html, Stand 8. August 2019).

[60] Vgl. dazu etwa Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2016, S. 39f (https://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1739.pdf, Stand: 7. August 2018), Bericht des SPIEGEL vom 21. April 2016 (https://www.spiegel.de/politik/deutschland/thuegida-aufmarsch-verletzte-bei-demo-gegen-rechtsradikale-a-1088387.html, Stand: 7. August 2018).

[61] Vgl. dazu etwa Verfassungsschutzbericht (Bund) 2017, S. 63, 65 (https://www.verfassungsschutz.de/download/ vsbericht-2017.pdf , Stand 7. August 2018), „Hass und Kommerz – RechtsRock in Thüringen“, Info-Schrift von MOBIT, S. 5, 9f. (https://mobit.org/Material/Mobit-HeftRechtsRock18-G-web.pdf, Stand 7. August 2018.), Thüringen – ein beliebter Veranstaltungsort für Rechtsextreme aus ganz Europa, Thüringer Allgemeine vom 17.10.2017, Verfassungsschutzbericht Freistaat Thüringen 2017, S. 21 (https://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1770.pdf, Stand 7. August 2018).

[62] Siehe etwa Verfassungsschutzbericht (Bund) 2018, S. 65f.(https://www.verfassungsschutz.de/download/vsbericht-2018.pdf, Stand:7. August 2019), Bericht der Thüringer Allgemeinen vom 9. März 2019 (https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/gewaltbereite-neonazis-draengen-in-die-kampfsportszene-id225211949.html, Stand: 7. August 2018), Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 20. April 2019 (https://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsextreme-kaempfe-nazi-szene-1.4414966, Stand: 7. August 2019).

[63] Der Kasseler Regierungspräsident wurde am 2. Juni 2019 von einem mutmaßlich rechtsextremistischen Täter auf der Terrasse seines Hauses erschossen. Siehe dazu etwa Förs-

krete Vorkommnisse von irritierender Qualität aus dem Bereich der Bundeswehr[64] und der Polizei[65], riefen in Erinnerung, wie weitreichend das Phänomen Rechtsextremismus zu sein scheint.

ter, in Das Parlament, Nr. 27-28, 1. Juli 2019, S. 3, Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 26. Juni 2019 (https://www.sueddeutsche.de/politik/stephan-e-walter-luebcke-1.4499835, Stand: 7. August 2019), Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Juli 2019 (https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/stephan-e-widerruft-gestaendnis-im-mordfall-luebcke-16264477.html, Stand: 7. August 2019), Kampf/Riedel/Kempmann, Beitrag vom 19. Juni 2019 (http://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/kassel-rechtsextreme-101.html, Stand: 7. August 2019).

[64] Siehe dazu etwa Pressemitteilung 87/2017 der Bundesanwaltschaft vom 12. Dezember 2017 (https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=19&newsid=741, Stand: 7. August 2019), Beitrag vom 30. April 2017 auf ZEIT ONLINE (https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-04/ursula-von-der-leyen-bundeswehr-kritik-haltungsproblem-soldat-terrorverdacht, Stand: 7. August 2019), Flade/Jungholt, Beitrag vom 30. April 2017 in WELT (, Stand: 7. August 2019.).

[65] Siehe dazu etwa Beitrag vom 14. Januar 2019 auf ZEIT ONLINE (https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/ 2019-01/nsu-2-0-frankfurt-polizeiskandal-drohfax-rechtsextremismus, Stand: 7. August 2019), Beitrag vom 14. Januar 2019 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/nsu-2-0-ermittlungen-gegen-fuenf-frankfurter-polizisten-15987295.html, Stand: 7. August 2019), Beitrag vom 19. Juni 2019, ZDF-Nachrichten (https://www.zdf.de/nachrichten/heute/staatsfeinde-in-uniform-rechtsextremismus-bei-der-polizei-100.html, Stand: 7. August 2018).

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

38 Auf Antrag der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 18. Februar 2015 (Drs. 6/232 - Neufassung -) hat der Thüringer Landtag in seiner 8. Sitzung am 27. Februar 2015 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss – „Fortsetzung der Aufarbeitung der dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund' (NSU) sowie der mit ihm kooperierenden Netzwerke zuzuordnenden Straftaten unter Berücksichtigung der Verantwortung der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, der zuständigen Ministerien sowie deren politischer Leitung bei der erfolglosen Fahndung nach den untergetauchten Mitgliedern des NSU" – gemäß Art. 64 Abs. 1 S. 1 ThürVerf i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürUAG und § 83 GOLT einzusetzen.

39 Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Einsetzungsbeschluss vom 27. Februar 2015 (Drs. 6/314) wie folgt:

I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären:

1 ob und falls ja in welchem Maße Thüringer Sicherheitsbehörden durch den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen, die sich gegen das Grundgesetz richten, duldeten, an diesen beteiligt waren oder diese begünstigten;

2 ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Erkenntnisse zur Vernetzung rechtsextremer Strukturen in Thüringen mit Strukturen oder Personen der organisierten Kriminalität besaßen und deren Herausbildung durch Fehleinschätzungen der Landesregierung begünstigt wurde;

3 ob und falls ja in welchem Maße Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen, die sich auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen richteten, kannten, duldeten, an diesen beteiligt waren oder diese begünstigten;

4 ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Sicherheitsbehörden menschliche Quellen im Bereich der organisierten Kriminalität einsetzten, die über Verbindungen in den Bereich der organisierten extremen Rechten und insbesondere ins

Unterstützernetzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ verfügten;

5 ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien die ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse überschritten haben und/oder bei dem Einsatz, beim Führen und Beaufsichtigen von V-Personen bzw. verdeckten Ermittlern oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung des Grenzbereichs rechtsextremer Strukturen, mit Strukturen der organisierten Kriminalität sowie der Verfolgung und Aufklärung von durch diese begangenen Straftaten gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben;

6 ob und falls ja inwiefern Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien rechtsextreme Strukturen und Personen mangelhaft beobachtet und unzureichend strafrechtlich oder im Rahmen der Gefahrenabwehr gegen sie ermittelt haben und ob dadurch die Entstehung des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ ermöglicht oder begünstigt wurde;

7 ob und falls ja in welchem Maße unter Beachtung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse über Aufenthalt, Aktivitäten und Straftaten durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ sowie dessen Unterstützern zugerechnet werden, ermöglicht, begünstigt oder erleichtert wurden;

8 ob und falls ja in welchem Maße durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden durch mit ihnen zusammenarbeitende Personen (so genannte menschliche Quellen) die Aufklärung und Verfolgung von dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ sowie dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechneten Straftaten ver- oder behindert worden ist;

9 ob alle rechtlichen und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung von Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ insbesondere soweit sie, wie der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter, einen Bezug zu Thüringen aufwiesen, sowie in Bezug auf dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechneter Straftaten durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in dem erforderlichen Maße umgesetzt wurden;

10 ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Erkenntnisse zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ sowie dessen Verbindung zum „Blood & Honour“ - Netzwerkes besaßen;

11 ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden Kenntnis darüber hatten, dass Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen nachrichtendienstlich zusammenarbeiteten oder diese unterstützten und wie durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden mit diesen Kenntnissen umgegangen wurde;

12 ob und falls ja inwieweit Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich solcher im Ausland, mit dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten und aus diesem Milieu heraus Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ erfolglos blieben;

13 ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Erkenntnisse in Bezug auf die Todesumstände der mutmaßlichen Mitglieder des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos besaßen und deren Aufklärung durch Handeln oder Unterlassen ver- oder behindert haben.

II. Im Rahmen der vorstehenden Untersuchungskomplexe erachtet der Thüringer Landtag insbesondere die Beantwortung nachstehender Fragen zur Aufklärung im Sinne des Untersuchungsauftrages für erforderlich:

1 Auf wessen Anweisung und zu welchem Zweck erfolgte der unverzügliche Abtransport des abgebrannten Wohnmobils mitsamt den im Inneren aufgefundenen Leichen aus Eisenach-Stregda am 4. November 2011 und genügte dieses Vorgehen den besonderen Anforderungen an eine umfassende und fachlich gebotene Spurensicherung beim Auffinden von augenscheinlich gewaltsam zu Tode gekommenen Personen?

2 Wann und durch wen wurden die beiden Toten aus Eisenach-Stregda identifiziert und wer wurde zu welchem Zeitpunkt darüber informiert?

3 War den Thüringer Ermittlungsbehörden bekannt, dass in den Lungen beider als Böhnhardt und Mundlos identifizierten Personen keine Rußspuren gefunden worden sein sollen und welche Schlussfolgerungen sind aus diesem Umstand gezogen worden oder hätten bei sach- und fachgerechter Ermittlungsarbeit gezogen werden müssen?

4 Welche Kenntnisse lagen/liegen Thüringer Sicherheitsbehörden über die Beteiligung des späteren Mordopfers Michèle Kiesewetter bei Einsätzen in der rechten Szene und im Milieu der organisierten Kriminalität vor und wurden über diese Einsätze Verbindungen zu Akteuren der rechten Szene in Thüringen hergestellt?

5 Wurden im Zuge der Mordermittlungen zum Tod der Polizistin Michèle Kiesewetter durch Thüringer Sicherheitsbehörden im Rahmen der Zuständigkeit sämtliche gebotenen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zur Umfeldaufklärung, ergriffen?

6 Welche Informationen lagen Thüringer Sicherheitsbehörden seit den 1990er Jahren über Verstrickungen von thüringischen rechtsextremistischen Strukturen in typischen Tätigkeitsfeldern der organisierten Kriminalität wie Prostitution, Waffen- und Drogenhandel, Autoschieberei vor?

7 Welche Erkenntnisse über V-Leute anderer Dienste in Thüringen lagen bei Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und deren Verbindungen zu Gruppen und Einzelpersonen der extremen Rechten vor?

8 Welche Kenntnisse lagen Thüringer Sicherheitsbehörden über die Aktivitäten des V-Mannes des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Tarif“ vor und inwieweit gingen daraus Informationen zum untergetauchten Trio hervor?

9 Welche Erkenntnisse besaßen Thüringer Landesbehörden zur Finanzierung des Lebens im Untergrund von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe durch Straftaten, Unterstützernetzwerke oder weitere Geldquellen?

III. Der Untersuchungsausschuss soll gleichfalls Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen für zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zi-

vilgesellschaft und der Prävention von Rechtsextremismus, die künftige Bekämpfung des Rechtsextremismus, für eine verbesserte demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden, für die Neuorganisation der Sicherheitsbehörden in Thüringen unter Beachtung bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen ziehen.

IV. Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sind neben den zwingend einzubeziehenden Beweismitteln auch alle Unterlagen, Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ , des 5. Thüringer Landtags, der von der Thüringer Landesregierung eingesetzten Untersuchungskommission (sog. Schäfer-Kommission) sowie der sogenannte Gasser-Bericht hinzuzuziehen. Einzubeziehen sind ferner die Berichte, Feststellungen und Erkenntnisse des 2. Untersuchungsausschusses des 17. Deutschen Bundestages, des Untersuchungsausschusses Rechtsterrorismus in Bayern des 16. Bayerischen Landtags, des Untersuchungsausschusses „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“ des 5. Sächsischen Landtags, des 2. Untersuchungsausschusses des 19. Hessischen Landtags, des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ des 15. Landtags des Landes Baden-Württemberg, des NSU-Untersuchungsausschusses des 16. nordrhein-westfälischen Landtags sowie des Strafprozesses vor dem Oberlandesgericht München gegen Beate Zschäpe u. a. wegen Bildung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und weiteren Straftaten, soweit dies der Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes dienlich ist. Sollten auf Bundes- oder Landesebene weitere Untersuchungsausschüsse oder Gremien mit der Aufklärung des Komplexes um den „Nationalsozialistischen Untergrund“ befasst werden, sollen auch deren Berichte, Feststellungen und Erkenntnisse einbezogen werden.

III. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses – „Fortsetzung der Aufarbeitung der dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund' (NSU) sowie der mit ihm kooperierenden Netzwerke zuzuordnenden Straftaten unter Berücksichtigung der Verantwortung der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden, der zuständiger Ministerien sowie deren politischer Leitung bei der erfolglosen Fahndung nach den untergetauchten Mitgliedern des NSU" – erfolgte mit seiner 1. Sitzung am 22. April 2015. **40**

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 GOLT waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 6/1 die Fraktion der SPD und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der CDU vorschlagsberechtigt. In Entsprechung des von diesen Fraktionen gemeinsam eingereichten Wahlvorschlags[66] hat der Landtag in seiner 10. Sitzung am 26. März 2015 gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ThürUAG i. V. m. § 9 Abs. 2 GOLT Frau Abgeordnete Dorothea Marx (SPD) als Vorsitzende und Herrn Abgeordneten Marcus Malsch (CDU) als stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 6/1 gewählt. **41**

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 ThürUAG erfolgt die Sitzverteilung auf die Fraktionen im Untersuchungsausschuss anhand ihres Stärkeverhältnisses unter Beachtung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag. Aufgrund des Gebots der Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in Untersuchungsausschuss und Landtag wurde von der in § 4 Abs. 1 ThürUAG statuierten Regel, dass der Untersuchungsausschuss aus zehn Mitgliedern besteht, durch den Einsetzungsbeschluss insoweit abgewichen, als die Mitgliederzahl auf elf festgesetzt wurde.[67] Dabei entfielen auf die Fraktion der CDU vier Sitze, auf die Fraktionen DIE LINKE drei Sitze, auf die Fraktion der SPD zwei Sitze und jeweils ein Sitz auf die Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. **42**

Die Fraktionen des Thüringer Landtages haben gemäß § 6 Abs. 1, 2 ThürUAG folgende Ausschussmitglieder und stellvertretende Ersatzmitglieder benannt[68]: **43**

CDU	Jörg Kellner	Stefan Gruhner
	Marcus Malsch	Wolfgang Fiedler
	Christian Herrgott	
	Christoph Zippel	
DIE LINKE	Steffen Dittes	Sabine Berninger

[66] Drs. 6/385.
[67] Vgl. Drs. 6/314.
[68] Drs. 6/480, 6/1745.

	Dieter Hausold Katharina König	Anja Müller
SPD	Dorothea Marx Birgit Pelke	Matthias Hey Diana Lehmann
AfD	Björn Höcke (bis 10.02.2016) Jörg Henke (ab 11.02.2016)	Jörg Henke (bis 10.02.2016) Björn Höcke (ab 11.02.2016)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Madeleine Henfling	Dirk Adams

2. Beauftragte der Landesregierung

44 Die Landesregierung benannte dem Untersuchungsausschuss für das Untersuchungsverfahren folgende Beauftragte:

Thüringer Staatskanzlei	MinR'in Sonja Schmidt RD'in Susanne Hausmann ORR'in Susanne Müller Alexander Klein
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	MinDirig Andreas Horsch RD Dr. Jens Schmidt ORR'in Dr. Elisabeth Schellnack EPHK Holger Hannwald
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	LMinR Philipp Bitz (bis 19.09.2016) StA'in Katrin Höhn (19.09.2016 bis 13.09.2018) StA Martin Gottschalk (bis 15.08.2016 sowie ab 16.02.2019) Ri'in AG Andrea Bartels (ab 15.08.2016)

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

45 Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter und stellvertretenden Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 6 ThürUAG für den Untersuchungsausschuss benannt

CDU	Dr. Christian Weißhuhn (11.03.2015 bis 01.10.2015) Stefanie Kellner (ab 01.10.2015)	Dr. Christian Weißhuhn (01.10.2015 bis 05.05.2017) Markus Steinmeier (05.05.2017 bis 26.06.2018) Sebastian Dewaldt (ab 26.06.2018)
DIE LINKE	Steffen Trostorff (ab 22.04.2015)	Riccardo Amm (ab 05.06.2019)
SPD	Gloria Pinetzki (27.05.2015 bis 30.06.2015) Martin Dietz (ab 01.07.2015)	Gloria Pinetzki (01.07.2015 bis 07.05.2019) Joachim Hensel (ab 07.05.2019)
AfD	Dr. habil. Michael Henkel (29.05.2015 bis 15.09.2015) Ralf Hornemann	Dr. habil. Michael Henkel (ab 15.09.2015)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Antonia Sturm (20.05.2015 bis 17.06.2015) Tamer Düzyol (ab 17.06.2015)	Sandra Reda (02.06.2015 bis 24.06.2015) Antonia Sturm (17.06.2015 bis 31.07.2016) Tobias Lange (ab 08.01.2019)

4. Landtagsverwaltung

Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch das Referat A 3 der Abteilung A – „Juristischer Dienst, Ausschussdienst“ unterstützt, welches aus dem Referatsleiter Herrn MinR Dr. Thees Burfeind sowie den Referenten Herrn RD Frank Riemann, Frau Ass jur. Noack-Wolf, Herrn RiAG i.R. Dr. Litterst-Tiganele sowie Frau Dostmann bestand. Ferner waren für den Untersuchungsausschuss Frau JAfr Keudel, OAR’in Ruhle und Frau Wagner aus dem Parlamentssekretariat sowie als Protokollantinnen Frau Lütz und Frau Mägdefrau tätig. Bei Bedarf wurden zeitweise weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung hinzugezogen. **46**

In der Funktion als Ausschusssekretariat nahm die Landtagsverwaltung vielerlei Aufgaben wahr, die für eine reibungslose Durchführung des Untersuchungsverfahrens und eine effiziente Erfüllung des Untersuchungsauftrags geboten waren. Neben der Beratung **47**

der Ausschussmitglieder in juristischer und thematischer Hinsicht lag der Tätigkeitsschwerpunkt insbesondere in der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, der Erstellung und Verteilung von Drucksachen und Sitzungsprotokollen, der Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie in der Kommunikation mit Behörden und Auskunftspersonen zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses. Des Weiteren war die Landtagsverwaltung mit den in den folgenden Abschnitten dargestellten Aufgaben betraut.

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Der Untersuchungsausschuss hat die Beratungen und die Beweisaufnahme in insgesamt 72 Sitzungen durchgeführt. Auf Grundlage des Beschlusses in der 1. Ausschusssitzung am 22. April 2015 fanden die Sitzungen des Untersuchungsausschusses grundsätzlich jeweils donnerstags in den Arbeitskreiswochen, beginnend um 9.00 Uhr mit einer Beratungssitzung und ggf. einer sich ab 10.00 Uhr anschließenden Beweisaufnahme, statt. Zusätzlich hielt der Untersuchungsausschuss in unregelmäßigen Abständen außerplanmäßige Sitzungen ab. Die letzte Beweisaufnahme fand in der 68. Sitzung am 4. Juli 2019 statt. Die folgende Übersicht gibt die Termine der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sowie deren Gegenstand[69] wieder: **48**

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Gegenstand
1.	22.04.2015	nichtöffentlich	Konstituierung und Beratung
2.	07.05.2015	nichtöffentlich	Beratung
3.	04.06.2015	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: I. Inaugenscheinnahme von Filmmaterial – VL UA 6/1 - 10 – II. Verlesung von Schriftstücken – VL UA 6/1 - 30 – III. Vernehmung der Zeugen 1. Martin Wichmann 2. J. C. 3. M. Q. 4. T. L. 5. P. S. 6. F. N. 7. T. W. 8. D. H.

[69] Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten werden Personen im Abschlussbericht teilweise pseudonymisiert angegeben.

			9. D. Kl. 10. A. G.
4.	09.07.2015	nichtöffentlich	Beratung
5.	27.08.2015	nichtöffentlich	Beratung
		öffentlich	Beweisaufnahme: I. Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie Vernehmung der Zeugin Carolin Lemuth II. Vernehmung der Zeugen 1. B. St. 2. U. H. 3. M. Ta. 4. To. He. 5. Ma. S. 6. Prof. Dr. M.
6.	17.09.2015	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. J. A. 2. J. He. 3. KHM Köl. 4. KHK Ha.
7.	22.10.2015	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: I. Inaugenscheinnahme von Filmmaterial sowie Vernehmung des Zeugen Sascha Willms II. Vernehmung der Zeugen 1. PM Sch. 2. KHK'in M.
8.	03.12.2015	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Matthias Doht 2. R. S. 3. Mi. S. 4. D. Kr. 5. KHK'in Kn. 6. KHM So.
9.	14.01.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Norman Meißner 2. Dr. T. Ha. 3. KHK N.

			4. KOK Hof. 5. Prof. Dr. Christian Hummert
10.	11.02.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. PK Baus. 2. POK La. 3. KHM Kr. 4. PK M. K. 5. KHK J. 6. KK Bre.
11.	26.02.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. PHM If. 2. KHM Mö. 3. PHK J. Schm. 4. PHK Fa. 5. POM'in Se. 6. PHM Me.
12.	03.03.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Prof. Dr. M. 2. Dr. med. H. 3. Dr. Hö. 4. Dr. P. 5. Dr. W.
13.	18.03.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. R. S. 2. H. J. 3. P. H. 4. E. N. 5. A. F. 6. S. Br. 7. PHM Re. 8. POM'in S. 9. POM'in G. 10. PHM V. H. 11. KHM Kü.
14.	07.04.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen

			1. POR Thomas Gubert 2. KHK Michael Lotz
15.	28.04.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Ltd. KD Michael Menzel 2. KOK Hof.
16.	02.06.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. KHK R. 2. KHK'in H. 3. KHK'in R. 4. POR'in Iß. 5. KOR Kun. 6. KHK Aß.
17.	24.06.2016	nichtöffentlich	Beratung
18.	18.08.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. KHK'in S. 2. KHK S. M. 3. KOK Wö. 4. EKHK Le. 5. KOK Schwa. 6. KOK'in Ra. 7. KHK Ze.
19.	15.09.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen KHK Sven Wunderlich Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. KHK Nu. 2. EKHK Jürgen Dressler 3. ROAR a. D. Norbert Wießner 4. KHK Sven Wunderlich 5. KOM'in Ga.
20.	29.09.2016	nichtöffentlich	Beratung
21.	27.10.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. StA Klu. 2. KHK S. B. 3. KHM'in Hof. 4. PHK St.

			5. PHK Ho. 6. PHM D. B.
22.	24.11.2016	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. KHK Kr. 2. StA'in Le. 3. Thomas Sippel 4. Ltd. KD Michael Menzel
23.	15.12.2016	öffentlich	Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken 1. VL UA 6/1 – 201 2. VL UA 6/1 – 279
24.	23.01.2017	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Anhörung des Sachverständigen Yavuz Narin Beweisaufnahme: Anhörung der Sachverständigen 1. Prof. Dr. Dr. Hans-Jörg Albrecht 2. KD Lutz Neumann 3. Jörg Diehl 4. Andrea Röpke 5. Dirk Laabs 6. Axel Hemmerling 7. Ludwig Kendzia 8. Yavuz Narin
25.	02.02.2017	nichtöffentlich	Beratung
26.	22.02.2017	nichtöffentlich	Beratung
27.	09.03.2017	nichtöffentlich öffentlich vertraulich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen A. Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. LKD Heiko Schmidt 2. KD Peter Hehne 3. KD Ralf Schmidtmann 4. Zeuge A. Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen A.
28.	06.04.2017	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen KHM Mel. Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Gerd Lang 2. Lothar Seel

			3. KHM Mel.
29	04.05.2017	nichtöffentlich	Beratung
30.	11.05.2017	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. EKHK Fr. 2. KHK Ge. 3. EKHK Jürgen Dressler 4. KHK Sven Wunderlich
31.	08.06.2017	nichtöffentlich öffentlich vertraulich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen C.W. Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. KHK Ge. 2. Ste. 3. ORR Fr. 4. Zeuge C.W. 5. Zeuge L. Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. ORR Fr. 2. Zeuge L.
32.	21.06.2017	nichtöffentlich	Beratung
33.	23.06.2017	nichtöffentlich	Beratung
34.	18.08.2017	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. KOK Mös. 2. PHK Mü. 3. PKK Rz.
35.	14.09.2017	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: I. Vernehmung des Zeugen Ltd. PD Michael Menzel II. Anhörung des Sachverständigen Dr. Matthias Quent
36.	19.10.2017	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. KHK I. 2. KHK a. D. Kle. 3. KHK a. D. K. 4. KHK Sven Wunderlich 5. EKHK Jürgen Dressler
37.	16.11.2017	nichtöffentlich	Beratung

		öffentlich	Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen Norbert Wießner Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. ROAR a.D. Norbert Wießner 2. Schr. 3. R. B.
38.	30.11.2017	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Jul. W. 2. R. Art. 3. R. Schle.
39.	13.12.2017	nichtöffentlich	Beratung
40.	11.01.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. S. Klet. 2. R. Ri. 3. OStA K.-H.
41.	24.01.2018	nichtöffentlich	Beratung
42.	01.02.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Heinrich Neisen 2. A. L. 3. Zeuge K.-N. 4. Zeuge R.W.
43.	08.03.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. A. B. 2. M. St. 3. K. B. 4. Zeugin K. 5. Zeuge Wo.
44.	22.03.2018	nichtöffentlich	Beratung
45.	12.04.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Anhörung der Sachverständigen 1. Jens Eumann 2. Robert Andreasch 3. Jonas Miller
46.	03.05.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme:

			I. Vernehmung der Zeugen 1. RD J. H. 2. D. L. II. Anhörung der Sachverständigen 1. Andrea Röpke 2. Patrick Fels 3. Priv. Doz. Dr. Gideon Botsch 4. Sven Ullenbruch
47.	07.06.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Ka. St. 2. Christian M. (ehemals Kapke)
48.	28.06.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen R. Schle.
49.	16.08.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. R. M. 2. Zeuge R.W. 3. Zeuge Z.
50.	13.09.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Stephan J. Kramer, Präsident des AfV Thüringen 2. T. Ger. 3. Zeugin K.
51.	27.09.2018	nichtöffentlich	Beratung
52.	18.10.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen Carsten Schultze
53.	01.11.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. ROAR a.D. Norbert Wießner 2. RHS RHS B. 3. Carsten Schultze
54.	22.11.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. OStA Riebel 2. Zeugin M.R. 3. Zeuge H.R.

55.	20.12.2018	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. M. O. 2. R. H. 3. Zeugin S.
56.	17.01.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. KHK'in R. 2. KHK'in H. 3. KHK W.
57.	07.02.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Zeugin G.R. 2. Zeugin S. A. 3. Zeugin K. F. 4. KHK Da. 5. PHM Hof. 6. OStA stV Flieger
58.	18.02.2019	öffentlich	Beweisaufnahme: Verlesen von Schriftstücken – VL UA 6/1-523 –
59.	14.03.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung des Zeugen M. Hub.
60.	18.03.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken 1. VL UA 6/1-523 2. VL UA 6/1-522
61.	04.04.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Vernehmung der Zeugen 1. Ltd. KD A. M. 2. Zeuge M. (ehemals Leyh) 3. KHK B. 4. KHM R. 5. KHK M.
62.	11.04.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: I. Vernehmung der Zeugen 1. R. Sc. 2. R. Gra. 3. Lothar Lingen

			II. Verlesung von Schriftstücken – VL UA 6/1-522 –
63.	09.05.2019	nichtöffentlich	Beratung
64.	23.05.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg
65.	07.06.2019	öffentlich	Beweisaufnahme: Verlesung von Schriftstücken – Vorlage UA 6/1-522 –
66.	20.06.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme: I. Verlesen von Schriftstücken 1. VL UA 6/1-596 2. VL UA 6/1-522 3. VL UA 6/1-562 4. VL UA 6/1-591 II. Inaugenscheinnahme von Lichtbildaufnahmen – VL UA 6/1-593 –
67.	03.07.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Beweisaufnahme:Vernehmung des Zeugen KK R.
68.	04.07.2019	nichtöffentlich öffentlich	Beratung Verlesen von Schriftstücken 1. – VL UA 6/1-591– 2. – VL UA 6/1-592– 3. – VL UA 6/1-593–
69.	22.08.2019	nichtöffentlich	Beratung
70.	27.08.2019	nichtöffentlich	Beratung
71.	29.08.2019	nichtöffentlich	Beratung
72.	16.09.2019	nichtöffentlich	Beratung

2. Öffentlichkeit

a) Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

49 Der Untersuchungsausschuss hielt seine Beratungen, die vorwiegend der Klärung von Verfahrensfragen und der Abstimmung über Beweisanträge, aber auch zur Berichterstattung seitens der Landesregierung dienten, gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 ThürUAG grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung ab. Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 ThürUAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Ausschluss von Ton- und Film- bzw. Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. In den Fällen, in denen Zeugen aufgrund persönlicher oder dienstlicher Gründe nicht abgelichtet werden wollten, erfolgte ein

deutlicher Hinweis durch die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, keine Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen. Um öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsgründen beizukommen, insbesondere zum Schutz der Identität einzelner Zeugen, wurden Sitzungen zur Beweiserhebung nach § 10 Abs. 4 S. 1 ThürUAG teilweise nichtöffentlich abgehalten.

Über die Beratungen des Untersuchungsausschusses wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürUAG angefertigt. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 ThürUAG wörtlich protokolliert. Die Protokolle über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wurden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 ThürUAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet. **50**

b) Zeugenvernehmung unter optischer Abschirmung

Es wurde die bereits im Untersuchungsausschuss 5/1 erfolgreich durchgeführte und vom damaligen TIM als zulässig erachtete Verfahrensweise der Zeugenvernehmung unter optischer Abschirmung[70] in den Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutz der Anonymität der Zeugen für notwendig erachtet wurden, weiterverfolgt. Dabei wurden die Zeugen in Anwesenheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und der nach § 10 Abs. 6 ThürUAG benannten Mitarbeiter in einem gesonderten und äußerlich abgeschirmten Raum vernommen und dies in Echtzeit per Video in einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum innerhalb des Thüringer Landtages übertragen, wobei die Zeugen selbst nicht zu sehen waren und auch nur pseudonymisiert angesprochen wurden. Ferner wurden jene Zeugen vor der Vernehmung zur Sache regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung zur Person befragt. Überdies wurden Vorkehrungen zu verdeckten Zu- und Abführungen getroffen, sodass eine abgeschirmte Vernehmung garantiert werden konnte. Durch die Landtagsverwaltung wurden das für diese Verfahrensweise erforderliche technische Equipment zur Verfügung gestellt sowie die notwendigen organisatorischen Maßnahmen veranlasst. **51**

Den im Vorfeld der geplanten Zeugenvernehmungen an den Untersuchungsausschuss gerichteten Ersuchen um Identitätsschutzmaßnahmen stimmte der Ausschuss regelmäßig, aber nicht in allen Fällen zu. Insgesamt wurden 26 Anträge auf Identitätsschutzmaßnahmen gestellt, wobei die überwiegende Anzahl der Ersuchen von der Landesregierung an den Untersuchungsausschuss gerichtet wurde. Der Untersuchungsausschuss fasste dabei in 15 Fällen einen entsprechenden Beschluss. **52**

So beantragte etwa das TMIK die für die 27. Sitzung am 9. März 2017 vorgesehene Vernehmung des Zeugen A. unter Anwendung der optischen Abschirmung durchzuführen und den Identitätsschutz auch durch die Pseudonymisierung des Namens sicherzustellen[71]. Be- **53**

[70] Siehe Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages, Drs. 5/8080, S. 52, Rn. 46 und S. 65, Rn. 71.

gründet wurde dies vonseiten des TMIK damit, dass der Zeuge im Rahmen seiner Tätigkeit mit Aufgaben betraut sei, deren Erfüllung das legendierte und gedeckte Auftreten erfordern würden. Eine öffentliche Anhörung ohne besondere Identitätsschutzmaßnahmen würde die Identifizierung des Zeugen ermöglichen, damit dessen weitere Tätigkeit in diesem Bereich unmöglich machen und zu einer Gefährdung von Quellen führen. Die Ausschussmitglieder beschlossen einstimmig, die Vernehmung des Zeugen unter optischer Abschirmung und Pseudonymisierung des Namens durchzuführen.

54 Bereits mit Nennung der Namen der zuständigen Leiter des Referats „Rechtsextremismus" beim TLfV seit 2002 beantragte das TMIK die Anhörung der Zeugen C. W. und L. unter optischer Abschirmung und Sicherstellung des Identitätsschutzes durch Pseudonymisierung der Namen[72]. Gleichwohl im Beratungsteil der 31. Sitzung am 8. Juni 2017 darauf hingewiesen wurde, dass der Zeuge L. sich gegenüber der Presse bereits mit seinem Klarnamen und in seiner Funktion geäußert habe und eine Pseudonymisierung des Namens deswegen nicht notwendig sei, kam der Untersuchungsausschuss dem Ansinnen nach und beschloss die Vernehmung beider Zeugen unter optischer Abschirmung und Pseudonymisierung des jeweiligen Namens durchzuführen. Ferner stimmte der Untersuchungsausschuss weiteren entsprechenden Anliegen des TMIK zu. [73]

55 Mit Schreiben vom 19. September 2018[74] beantragte das BKA für den Zeugen Schultze[75] eine abgeschirmte Vernehmung seiner Person durchzuführen und wies darauf hin, dass zur Vorbereitung der Vernehmung umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich seien. Dem kam der Untersuchungsausschuss mit Beschluss in der 51. Sitzung am 27. September 2018 nach. Entsprechende umfangreiche Maßnahmen zu den für den 18. Oktober 2018 und 1. November 2018 vorgesehenen abgeschirmten Vernehmungen des Zeugen Schultze wurden durch die Landtagsverwaltung in Absprache mit dem BKA realisiert. Zudem stimmte der Untersuchungsausschuss einem entsprechenden Ersuchend des LfV Sachsen zu.[76]

56 Teilweise wurden die Aussagegenehmigungen der Zeugen mit der Auflage der abgeschirmten Vernehmung bzw. der Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung verknüpft.[77] Dieses Vorgehen der Dienstherren der Zeugen wurde regelmäßig Gegenstand breiter Erörterungen in den Beratungen des Untersuchungsausschusses.

57 Mit Schreiben vom 3. August 2017 [78] beantragte die Landesregierung die Vernehmung der Zeugen M. O., R. H. und S. gem. § 10 Abs. 4 ThürUAG in nichtöffentlicher Sitzung durchzu-

[71] VL UA 6/1-312.
[72] VL UA 6/1-363.
[73] Siehe VL UA 6/1-514 hinsichtlich der Zeugen R.W., H.R. und M.R..
[74] VL UA 6/1-323.
[75] VL UA 6/1-515.
[76] Siehe VL UA 6/1-510 hinsichtlich des Zeugen Z..
[77] Siehe dazu auch: S. 98ff..
[78] VL UA 6/-408.

führen und sicherzustellen, dass der Identitätsschutz für die Zeugen bei ihrem Aufenthalt im Gebäude des Thüringer Landtags jederzeit gewahrt wird. Verwiesen wurde dabei auf die (damaligen) Tätigkeiten der Zeugen im TLfV im Rahmen der Beobachtung der Organisierten Kriminalität und die möglicherweise bestehenden Gefahren für Leib und Leben der Zeugen im Falle einer öffentlichen Beweisaufnahme und der damit verbundenen Offenbarung ihrer Identität und der persönlichen Daten. Bezug genommen wurde zudem auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.[79] In der Folge erteilte das TMIK den genannten Zeugen jeweils die Genehmigung in nichtöffentlicher Sitzung auszusagen.[80] Im nichtöffentlichen Teil der 34. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. August 2017 machte die Vorsitzende deutlich, dass der Ausschuss (insbesondere in den im o. g. Schreiben vom 3. August 2017 [81] angeführten Argumenten) keine Gründe für die grundsätzliche Durchführung einer nichtöffentlichen Vernehmung sehe, was der Landesregierung bereits im Vorfeld der Sitzung mitgeteilt worden sei. Jedenfalls sei das öffentliche Bekanntwerden einer früheren Tätigkeit beim Verfassungsschutz kein ausreichender Grund für eine nicht öffentliche Zeugenvernehmung. Ferner sei eine solche für die Arbeit des Untersuchungsausschusses auch nicht zielführend, weil der Inhalt der Aussagen öffentlich nicht verwertbar sei. Deshalb wurde der Landesregierung vorgeschlagen, nach dem bisher praktizierten und bewährten Verfahren mit verdeckter Zuführung, optischer Abschirmung, anonymisierter Ansprache der Betreffenden und Übertragung in die öffentliche Sitzung, welche die Anonymität der Zeugen wahre, die Vernehmung durchzuführen. Nachdem eine Einigung mit der Landesregierung nicht erzielt werden konnte und dies von allen Fraktionen, den Ausführungen der Vorsitzenden zustimmend, kritisiert wurde, beschloss der Untersuchungsausschuss, die für diese Sitzung geladenen Zeugen abzuladen und hernach eine Pressemitteilung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UAG herauszugeben.[82]

58 Die Landesregierung teilte zu der beabsichtigten Vernehmung der Zeugen A. B., K.-N. und A. L. mit Schreiben vom 9. Januar 2018[83] mit, dass die Aussagegenehmigungen für die benannten Zeugen für die Zeugenvernehmung unter Anwendung der optischen Abschirmung erteilt wurde und beantragte, den Identitätsschutz der Zeugen durch Pseudonymisierung der Namen zu wahren. Zudem wurde darum gebeten, die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen der Zeugen im Vorfeld als auch im Nachgang der Anhörung nicht zuzulassen und darauf verwiesen, dass zu den Gründen der Einschränkung der Aussagegenehmigung vonseiten der Landesregierung in der bevorstehenden Beratungssitzung Stellung genommen werde. Die daraufhin übergebene, nur für eine abgeschirmte Vernehmung erteilte Aussagegenehmigung für die benannten Zeugen[84] wurde Gegenstand von

[79] BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 – 2 BvE 1/15 –. Siehe dazu S. 2013ff. sowie die Ausführungen ab S. 62, Rn. 93.
[80] Siehe dazu S. 99, Rn. 163.
[81] VL UA 6/-408.
[82] Siehe S. 109, Rn. 190 und zum weiteren Verfahren der Vernehmung der Zeugen M. O., R. H. und S. auf S. 99, Rn. 163ff..
[83] VL UA 6/1-464.
[84] Siehe S. 99, Rn. 165.

Diskussionen im Beratungsteil der 40. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Januar 2018. Die Vorsitzende wies darauf hin, dass eine abgeschirmte Vernehmung bisher immer ein Entgegenkommen des Ausschusses gewesen sei, und zwar in Fällen, in denen die Landesregierung schlüssig dargelegt habe, warum die betreffende Person durch eine öffentliche Vernehmung besondere Nachteile dienstlicher oder sonstiger Art zu erleiden hätte. Nunmehr werde die Entscheidung dadurch vorweggenommen, dass die Landesregierung von vornherein die Aussagegenehmigung nur für eine abgeschirmte Vernehmung erteile, was sie als einen Affront gegenüber dem Ausschuss erachte. Ebenso sei nicht hinzunehmen, dass die Gründe dafür nicht – wie üblich – vorher mitgeteilt würden, sondern in dem Schreiben der Landesregierung auf eine Mitteilung der Gründe der Einschränkung der Aussagegenehmigungen in der entsprechenden Sitzung verwiesen werde. Der Beauftragte der Landesregierung führte aus, die Beschränkung der Aussagegenehmigungen der Zeugen aus dem Geschäftsbereich des AfV im Hinblick auf die abgeschirmte Vernehmung geschehe im Anschluss an die Praxis bei vergleichbaren Vernehmungen von Zeugen aus dem Geschäftsbereich des Verfassungsschutzes in der Vergangenheit. Die abgeschirmte Vernehmung diene dem Schutz der Zeugen zur Wahrung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Sie diene weiterhin der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes. Dies gelte sowohl für die aktiven als auch für die ehemaligen Bediensteten des Verfassungsschutzes, für Letztere zumindest dann, wenn ihr Ausscheiden aus dem Verfassungsschutz noch nicht lange zurückliege und sie noch im aktiven Dienst in der Landesverwaltung tätig seien. Die vorgebrachten Ausführungen des Beauftragten der Landesregierung hinsichtlich der Beschränkung der Aussagegenehmigung wurden von den Ausschussmitgliedern als unzureichend zurückgewiesen. Die von der Landesregierung vorgebrachte Begründung sei zu abstrakt bzw. nicht hinreichend, ferner sei derartiges im Untersuchungsausschuss auch noch nicht vorgekommen. Bislang habe der Ausschuss Zeugen, die noch im operativen Geschäft tätig gewesen seien und die im Rahmen ihrer Arbeit um eine mögliche Enttarnung hätten fürchten müssen, nach entsprechend vorgetragener Begründung abgeschirmt vernommen. Indes sei die – von der Landesregierung als Begründung vorgebrachte – Tatsache, dass jemand in der Vergangenheit beim TLfV gearbeitet habe, den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte gefährde, nicht nachvollziehbar. Es sei im Übrigen auch nicht ehrabschneidend, in jener Behörde zu arbeiten oder gearbeitet zu haben. Die von der Landesregierung beabsichtigte Vorgehensweise sei nicht akzeptabel. Der zuständige Beauftragte der Landesregierung sah sich jedoch nicht in der Lage, die Aussagegenehmigungen der benannten Zeugen im Sinne des Ausschusses abzuändern. Daraufhin beschlossen die Ausschlussmitglieder einstimmig, die für die anstehende Beweisaufnahme geladenen Zeugen A. B., K.-N. und A. L. abzuladen und die Landesregierung zu ersuchen, für diese Zeugen Aussagegenehmigungen für deren Vernehmung in öffentlicher Sitzung zu erteilen. Zudem beschloss der Untersuchungsausschuss, eine Pressemitteilung dazu herauszugeben.[85]

[85] Siehe S. 110, Rn. 191.

In der Folge der notwendigen Abladung der Zeugen A. B., K.-N. und A. L.[86] bat die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 19. Januar 2018[87] das TMIK um die Überarbeitung der eingeschränkten Aussagegenehmigungen, woraufhin jenes mit Schreiben vom 24. Januar 2018[88] eine solche Überarbeitung zusagte. Neu gefasste Aussagegenehmigungen für die Zeugen A. B., K.-N. und A. L. wurden vom TMIK jeweils erteilt. Zudem wurde mit Schreiben des TMIK vom 31. Januar 2018 beantragt, die für die nunmehr 42. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Februar 2018 geladenen Zeugen in abgeschirmter bzw. verdeckter Form zu vernehmen. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund der gegenwärtigen allgemeinen Sicherheitslage, die zu einer ständigen abstrakt hohen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch alle Phänomenbereiche des politischen Extremismus führe, im Bereich des AfV jederzeit Situationen entstehen könnten, in der ad hoc neue Schwerpunktsetzungen sowie personelle Umgruppierungen notwendig sein können. Die Flexibilitätsanforderungen an die Bediensteten seien massiv gestiegen. Wegen dieser Situation werde im TLfV angestrebt, dass jeder einzelne Mitarbeiter in allen Bereichen zumindest über Grundkenntnisse verfügt, sodass etwaige Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf die operative Arbeit möglichst rasch realisiert werden könnten. Insbesondere werde der fachliche Austausch zwischen der Beschaffung und der Auswertung durch gegenseitige Hospitation intensiviert. Daher sei es zwingend erforderlich, dass jeder Bedienstete des TLfV zumindest auch im erweiterten operativen Bereich eingesetzt werden kann. Dies setze voraus, dass Namen und Bilder der Bediensteten nicht öffentlich mit einem Bezug zum TLfV bekannt werden, denn dadurch werde die weitere Verwendung für Mitarbeiter im Verfassungsschutzbereich möglicherweise ausgeschlossen. Ein etwaiges Bekanntwerden könne dazu führen, dass eine operative Maßnahme, die durch Mitarbeiter anderer Teilbereiche unterstützt wird, offenbart werden könnte. Ferner könne dies zu einem Bekanntwerden der Tätigkeit der Mitarbeiter für das TLfV in ihrem privaten Umfeld und damit auch zu Gefährdungssituationen führen. Außer dem Führungspersonal in Gestalt des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie den Bediensteten aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit würden die Bediensteten grundsätzlich nicht in der Öffentlichkeit als Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes auftreten. Im benannten Schreiben wurde zudem auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017[89] verwiesen, womit das Gericht umfangreiche Ausführungen zur Notwendigkeit der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden im Allgemeinen und des Verfassungsschutzes im Besonderen gemacht habe. Es sei ebenso ausgeführt worden, dass ein parlamentarisches Informationsinteresse im konkreten Fall nur dann bestehe, wenn eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen ist, zumindest fernliegend erscheint und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten ist. Weiterhin

59

[86] Siehe S. 41, Rn. 58.
[87] VL UA 6/1 - 465, siehe S. 100, Rn. 166.
[88] VL UA 6/1 - 466
[89] BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 – 2 BvE 1/15 –. Siehe dazu S. 2013ff. sowie die Ausführungen ab S. 62, Rn. 93.

machte die Landesregierung zu ihrem Antrag auf Vernehmung in abgeschirmter bzw. verdeckter Form Ausführungen zu den aktuellen und vergangenen Tätigkeiten der Zeugen. Die Zeugin K.-N. sei im TLfV in den Bereichen „Nachrichtenauswertung Rechtsextremismus" tätig gewesen und nunmehr im Referat „Organisierte Kriminalität und Spionageabwehr" beschäftigt. Ferner sei auch ein Einsatz der Zeugin im operativen Bereich möglich. Überdies verwies die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf das allgemeine Gefährdungspotenzial, das von dem Bereich der Organisierten Kriminalität ausgehe. Die Zeugin A. L. sei im TLfV bis 2012 u. a. in den Bereichen Spionageabwehr, Rechtsextremismus, Ausländerextremismus sowie Organisierte Kriminalität/Spionageabwehr beschäftigt gewesen. Gegenwärtig sei sie in einer anderen Behörde tätig, indes sei insbesondere aufgrund der letztgenannten Tätigkeit im Thüringer Verfassungsschutz nicht ausgeschlossen, dass Personen, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, durch eine öffentliche Vernehmung der Zeugin Kenntnis davon erlangen, dass sie nachrichtendienstliche Kenntnisse aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität habe. Allerdings habe die Zeugin A. L. keinen persönlichen Kontakt zu Personen gehabt, die der genannten Szene zugerechnet werden können. Der Untersuchungsausschuss beschloss sodann im nichtöffentlichen Teil seiner 42. Sitzung am 1. Februar 2018 einstimmig, u. a. die Vernehmung der Zeugin K.-N. unter optischer Abschirmung und Pseudonymisierung ihres Namens durchzuführen. Gleichlautender Antrag für die Zeugin A. L. wurde abgelehnt. Zuvor wies die Vorsitzende darauf hin, dass es in diesem Fall keinen Grund gebe, eine abgeschirmte/verdeckte Vernehmung durchzuführen, weil die Zeugin nicht mehr beim TLfV tätig sei und auch während ihrer Tätigkeit nicht operativ und nicht legendiert gearbeitet habe. Dem Wunsch nach Schutz der persönlichen Identität könne dadurch entsprochen werden, dass die Presse gebeten werde, keine Aufnahmen der Zeugin zu fertigen. Ein solches Vorgehen sei auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung geboten, da der Untersuchungsausschuss auch Polizeibedienstete, die dienstliche Bezugspunkte zum Bereich der Organisierten Kriminalität hatten, öffentlich und ohne Abschirmung vernommen habe. Hinsichtlich des Zeugen A. B. lehnte der Untersuchungsausschuss ebenfalls eine verdeckte Vernehmung in der 43. Sitzung am 8. März 2018 mangels ausreichender Begründung ab. Das TMIK hatte zuvor mit Schreiben vom 2. März 2018[90] u. a. für den Zeugen A. B. um eine abgeschirmte Vernehmung gebeten und dies unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 31. Januar 2018 damit begründet, dass der Zeuge von 2005 bis Ende 2006 als Referent im Bereich „Nachrichtenauswertung Rechtsextremismus" tätig gewesen sei, später habe er andere Referate geleitet.

60 Mit dem zuvor genannten Schreiben des TMIK vom 2. März 2018[91] wurde zudem die abgeschirmte Vernehmung der Zeugen K. B., M. St., K. und Wo. beantragt. Während der Untersuchungsausschuss eine solche für die Zeugen K. B., M. St. und K. ablehnte[92] , beschloss

[90] VL UA 6/1-477.
[91] VL UA 6/1-477.
[92] Das TMIK teilte mit, dass die Zeugin K. B. von 2002 bis 2009 als Sachbearbeiterin und der Zeuge M.

er die Vernehmung des Zeugen Wo. unter optischer Abschirmung und Pseudonymisierung seines Namens[93]. Hinsichtlich der Zeugin K. lehnte der Untersuchungsausschuss für deren in der 50. Sitzung am 13. September 2018 geplanten weiteren Vernehmung auf Ersuchen des TMIK mit Schreiben vom 10. September 2018[94] die verdeckte Vernehmung ab, kam indes überein, die Zeugin nicht mit Namen anzusprechen, die Presse zu bitten, keine Ton- und Bildaufnahmen anzufertigen und sie auch nicht zu ihrer derzeitigen Tätigkeit im AfV sowie zur Thematik Reichsbürger zu befragen.

Mit Schreiben vom 10. April 2019[95] beantragte des BfV hinsichtlich der für die 62. Sitzung **61**
am 11. April 2019 geladenen Zeugen R. Gra. und Lingen die Vernehmung unter optischer Abschirmung. Der Zeuge R. Gra. sei gegenwärtig und auch zukünftig im Bereich der Beschaffung bei BfV eingesetzt. Wenn er durch eine nicht abgeschirmte Vernehmung für die Öffentlichkeit identifizierbar gemacht würde, bestünde die Gefahr, dass nachrichtendienstliche Operationen des BfV gefährdet würden. Hinsichtlich des Zeugen Lingen wurde der Antrag dahingehend begründet, dass dieser massiven Kontaktversuchen der Presse ausgesetzt sei. Aufgrund seiner medial exponierten Stellung sei bei dem Termin seiner Zeugenaussage mit einem erhöhten Aufkommen von Pressevertretern zu rechnen. Zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte und aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorge sei vor diesem Hintergrund eine Zeugenaussage in der Öffentlichkeit mit Bild zu vermeiden. Den Zeugen R. Gra. und Lingen wurde sodann seitens des BfV eine Aussagegenehmigung erteilt, wobei bei „einer Vernehmung in öffentlicher Sitzung [. . .] sicherzustellen [sei], dass sich die Öffentlichkeit in einem Nebenraum befindet und bei einer audio-visuellen Übertragung [. . .] [der] Aussage keine Bilder [. . .] übertragen werden“. Das Ersuchen des BfV und die Aussagegenehmigungen der Zeugen wurden Gegenstand der Beratungen in der 62. Sitzung am 11. April 2019. Hinsichtlich des Zeugen Grasser sahen die Ausschussmitglieder keine Einwände gegen eine verdeckte Vernehmung, indes wurde problematisiert, dass auch die Aussagegenehmigung des Zeugen Lingen von einer solchen Vernehmung abhängig gemacht wurde. Um in der Sache aber voranzukommen und sicherzustellen, dass der Zeuge Lingen vor dem Untersuchungsausschuss in öffentlicher Sitzung aussage bzw. aussagen könne, stellte die Vorsitzende schließlich fest, wie folgt verfahren zu wollen: Der Zeuge Lingen

St. seit 2001 (Schwerpunkt rechtsextremistische Musik) im Bereich „Nachrichtenauswertung Rechtsextremismus” bei TLfV tätig seien. Die Zeugin K. sei seit 2001 im Bereich „Nachrichtenauswertung Rechtsextremismus”, von 2007 bis 2016 in der TIAZ phänornenübergreifend und seit dem im Bereich „Nachrichtenauswertung Rechtsextremismus” – schwerpunktmäßig „Reichsbürger” sowie bundesweit bedeutsame rechtsextremistische Veranstaltungen – eingesetzt.

[93] Hierzu wurde u. a. mitgeteilt, dass der Zeuge Wo. im Zeitraum 2001 bis 2006 als VM-Führer im Bereich des Rechtsextremismus tätig und von 2006 bis 2014 in den Organisationseinheiten „Spionageabwehr/ fortwirkende Strukturen MfS” bzw. „Organisierte Kriminalität/Spionageabwehr” eingesetzt gewesen sei. Bis zu seinem Ausscheiden sei er „vollegendiert” mit entsprechenden Ausweisdokumenten.

[94] VL UA 6/1-526. Aufgrund der Tätigkeit der Zeugin in der Nachrichtenauswertung im Bereich Rechtsextremismus, schwerpunktmäßig „Reichsbürgern” sowie bundesweitbedeutsame rechtsextremistische Veranstaltungen, und einer dahingehenden veränderten Sachlage bei den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern” sowie der ebenfalls in der 50. Sitzung geplanten Vernehmung des Präsidenten des AfV und dem damit verbundenen medialen Interesse wurde um erneute Prüfung gebeten.

[95] VL UA 6/1-586.

werde unter optischer Abschirmung vernommen. Zu Beginn der öffentlichen Vernehmung werde sie aber erklären, dass diese abgeschirmte Vernehmung nur deshalb erfolge, weil das Bundesamt für Verfassungsschutz lediglich für diesen Fall eine Aussagegenehmigung erteilt habe, der Untersuchungsausschuss die Voraussetzungen dafür allerdings für nicht gegeben ansehe. Dazu, wie im Übrigen auch zu der optisch abgeschirmten Vernehmung des Zeugen Grasser, gab es seitens der Ausschussmitglieder keinen Widerspruch.

II. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung

Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss entsprechend § 13 Abs. 1 ThürUAG aufgrund von Beweisbeschlüssen die gebotenen Beweise erhoben. Den Beschlüssen zur Beweiserhebung gingen Anträge voraus, in denen die Antragsteller die beweisbedürftigen Tatsachen und das jeweilige Beweismittel angaben. Den Antragstellern oblag hierbei grundsätzlich auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand als Begründung. Als Beweis dienten dem Untersuchungsausschuss die nach § 14 ThürUAG beigezogenen Akten und Beantwortungen der Auskunftsersuchen durch die Landesregierung sowie die gemäß §§ 16, 17 ThürUAG zum Untersuchungsgegenstand vernommenen Zeugen und Sachverständigen. Außerdem nahm der Untersuchungsausschuss Rechts- und Amtshilfe i.S.d. Art. 35 GG gegenüber Behörden des Bundes und anderer Bundesländer in Anspruch, die nicht seiner parlamentarischen Kontrolle unterlagen. Die Mehrheit der Anträge auf Aktenvorlage und Auskunftsersuchen wurde einstimmig oder mehrheitlich beschlossen.[96] **62**

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, im Rahmen der Beweisaufnahme anknüpfend an die Arbeit des Untersuchungsausschusses 5/1 mit den Vorkommnissen am 4. November 2011 in Eisenach-Stregda und den sich anschließenden Ermittlungen zu beginnen und sich dann den möglichen Verbindungen zwischen den Bereichen Rechtsextremismus und Organisierter Kriminalität sowie Vernetzungen zum Unterstützernetzwerk des NSU und anschließend den Ermittlungen Thüringer Sicherheitsbehörden zu dem Tod der Polizistin Michèle Kiesewetter zu widmen. **63**

Es ergingen auf Antrag der Fraktionen insgesamt 185 Beschlüsse zur Beweiserhebung[97]. Auf deren Grundlage konnten insgesamt 12.134 Akten[98] beigezogen und Auskünfte eingeholt sowie 164 Zeugen vernommen und 13 Sachverständige angehört werden.[99] Die Beweisaufnahme wurde mit Beschluss in der 69. Sitzung am 22. August 2018 beendet. **64**

a) Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie erteilten Auskünften

Der folgende Abschnitt gibt eine repräsentative Auswahl der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse und beigezogenen Unterlagen sowie einen Ausschnitt aus dem Verlauf der Beweiserhebung wieder. **65**

[96] Die von der Fraktion der AfD im Untersuchungsausschuss gestellten Anträge auf Vernehmung der Zeugen Th. Die., Dr. Richard Dewes und Heiko Gentzel (VL UA 6/1-405, 406 und 407) wurden abgelehnt.

[97] Siehe dazu „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse", S. 2066ff.

[98] Davon 87 Datenträger.

[99] Siehe dazu „Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen", S. 2094ff.

aa) Beiziehung von Unterlagen des Untersuchungsausschusses 5/1

66 In seiner konstituierenden Sitzung am 22. April 2015 beschloss der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss 6/1 gemäß § 14 UAG i.V.m. Art. 35 GG in VL UA 6/1 - 2 NF sowohl die Thüringer Landesregierung und den Thüringer Landtag als auch das Bundesministerium des Innern, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie das Bundesministerium der Justiz und den Generalbundesanwalt dahin gehend zu ersuchen, die Unterlagen, Akten, Datenträger etc. für seinen Untersuchungsauftrag heranziehen zu dürfen, die dem Untersuchungsausschuss 5/1 zur Verfügung gestellt wurden. Diesem Ansinnen kamen sowohl das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales[100], das Thüringer Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz[101] und der Thüringer Landtag[102], als auch das Bundeskriminalamt[103] und das Bundesministerium des Innern[104] nach.

bb) Aktenübergabe und Erteilung von Auskünften durch die Landesregierung

67 Dem Untersuchungsaussschuss wurden seitens der Landesregierung Akten vorgelegt bzw. Auskünfte erteilt. Einige Aktenvorlage- bzw. Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses wurden nicht oder nur unzureichend erfüllt. Nachfolgend wird die Behandlung einzelner Beweisbeschlüsse dargestellt.

aaa) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Themenkomplex Organisierte Kriminalität – Rechte Kriminalität

68 Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 16. Sitzung am 2. Juni 2017 auf Antrag der Fraktion der CDU die Landesregierung gemäß § 14 UAG um Vorlage der im Geschäftsbereich des TMIK im Allgemeinen und im AfV im Besonderen befindlichen Akten zu bitten, die auf eine Verbindung zwischen organisierter Kriminalität und rechter Kriminalität in Thüringen hinweisen könnten.[105] Auf Bitten der Landesregierung in der 13. Sitzung am 18. März 2016 wurde die Beschlussfassung zuvor zurückgestellt. Das TMIK übersandte mit Schreiben vom 5. April 2016[106] sodann eine mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch” eingestufte umfangreiche ablehnende Stellungnahme, welches die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses zum Anlass nahm, die Landesregierung im Rahmen der 14. Sitzung am 7. April 2016 um konstruktive Vorschläge für eine praktikable Aktenvorlage mit Blick die Beweiserhebung zu VL UA 6/1-182 zu bitten. Des Weiteren

[100] VL UA 6/1- 6.
[101] VL UA 6/1 - 7.
[102] VL UA 6/1 - 21
[103] VL UA 6/1 - 8.
[104] Die Freigabeerklärung bezieht sich auf die vom Bundesministerium des Innern und seinen Geschäftsbereichsbehörden vorgelegten Unterlagen. Siehe VL UA 6/1 - 474.
[105] Der Antrag in VL UA 6/1-182 wurde in der 13. Sitzung am 18. März 2016, in der 14. Sitzung am 7. April 2016 sowie der 16. Sitzung am 2. Juni 2016 beraten und sodann mit Änderung und Streichung angenommen, siehe VL UA 6/1-182 NF.
[106] Eingegangen am 6. April 2016, VL UA 6/1-196.

sollten seitens des TMIK, wenn es im letzten Satz der Stellungnahme des TMIK[107] heiße, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich kursorisch und keinesfalls abschließend seien, eventuelle weitere Gesichtspunkte dem Untersuchungsausschuss rechtzeitig vor der nächsten Sitzung mitgeteilt werden. Die weiteren Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden erneut bis zur 16. Sitzung am 2. Juni 2016 vertagt. Auch die Ermittlungen und Erkenntnisse des TMMJV zum Themenkomplex „organisierte Kriminalität - rechte Kriminalität" waren Gegenstand eines Aktenvorlagersuchens an die Landesregierung auf Antrag der Fraktion der CDU[108], welches in der 17. Sitzung am 24. Juni 2016 beschlossen wurde.

69 Mit Schreiben vom 5. August 2016[109] teilte das TMIK zu den Beschlüssen in VL UA 6/1-182 NF und -228 mit, dass die Akten des ehemaligen TLfV zum Bereich der organisierten Kriminalität für ein Übersenden an den Untersuchungsausschuss vorbereitet werden würden. Bei der Aufbereitung habe man den TLfDI einbezogen[110]; für Unterlagen anderer Verfassungsschutzbehörden sei ein Beteiligungsverfahren durchzuführen (§ 6 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz). Im Hinblick auf die dem Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-182 NF unterliegenden Akten aus dem Polizeibereich sei auf die inhaltliche Verschränkung der Bereiche der Polizei und der Staatsanwaltschaften und Gerichte hinzuweisen, zudem bedürfe es noch aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierungen der Beweisgegenstände in den Vorlagen UA 6/1-182 NF und 228 noch diverser Abstimmungen.

70 Das TMIK kündigte sodann mit Schreiben vom 3. Januar 2017[111] eine erste Teillieferung der vorhandenen ca. 400 Aktenbände betreffend den Phänomenbereich der Rockerkriminalität mit Hinweis darauf an, dass darin die Namen und die individuellen Erreichbarkeiten der Bediensteten des ehemaligen TLfV bzw. des AfV sowie anderer Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste geschwärzt seien. Entsprechend sei im Hinblick auf die Namen und individuellen Erreichbarkeiten von Bediensteten der Thüringer Polizei, soweit diese einen für das AfV erkennbaren Bezug zur expliziten Bearbeitung von Sachverhalten in Bereich der Organisierten Kriminalität aufwiesen, verfahren worden.

71 Daraufhin richtete die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses ein Schreiben an den damaligen Minister für Inneres und Kommunales, Dr. Holger Poppenhäger[112], worin sie ihr Unverständnis über die Ankündigung, dass dem Ausschuss geschwärzte Akten übermittelt werden sollten, zum Ausdruck brachte. Eine derartige Übermittlung stelle keine ordnungsgemäße Erfüllung des Aktenvorlageersuchens dar – es fehle an einer dahin gehenden Rechtsgrundlage. Die Pflicht der Landesregierung zur unzensierten Aktenüberlassung an Untersuchungsausschüsse ergebe sich aus Art. 64 Abs. 4 i.V.m. Art 67 Abs. 3 ThürVerf und

[107] VL UA 6/1-196.
[108] VL UA 6/1-228.
[109] VL UA 6/1-246.
[110] Vgl. VL UA 6/1-234.
[111] VL UA 6/1-287.
[112] Schreiben vom 6. Januar 2017, siehe VL UA 6/1-288.

habe somit Verfassungsrang. Die Auskunfts- und Aktenvorlagepflicht werde nicht aufgehoben, weil ihr Gegenstand dem Datenschutz unterfalle, grundrechtssensibel sei, Staatswohlinteressen betreffe oder den Arkanbereich der Landesregierung tangiere. Das Auskunftsverweigerungsrecht nach Art. 67 Abs. 3 ThürVerf finde nach Art. 64 Abs. 4 Satz 4 ThürVerf nur Anwendung, wenn das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Daten (Art. 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürVerf) in der Öffentlichkeit nicht durch geeignete (Diskretionsschutz-) Vorkehrungen verhindert werden könne oder der unantastbare Bereich der Lebensgestaltung betroffen sei.[113] Geheimhaltungs- und Diskretionspflichten würden im Untersuchungsausschuss 6/1, wie schon im Untersuchungsausschuss 5/1, durch zahlreiche mit der Landesregierung und dem AfV abgestimmte Maßnahmen sowie der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags gewahrt. Dies habe bisher zu keinerlei Beanstandungen geführt, sodass das im vorgenannten Schreiben vom 3. Januar 2017[114] zum Ausdruck gebrachte generelle Misstrauen gegenüber den Mitgliedern und Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses unangebracht sei und ausdrücklich zurückgewiesen werde. Nicht nachvollziehbar sei, dass von der bisher bewährten Praxis abgewichen werden solle. Mit Schreiben vom 11. Januar 2017[115] erfolgte eine Teilaktenübersendung, in welcher – wie zuvor angekündigt – Namen und individuelle Erreichbarkeiten von Mitarbeitern geschwärzt waren.

72 Die vorbenannte Angelegenheit wurde Gegenstand der Beratungen in der 24. Sitzung am 23. Januar 2017. Ein Vertreter des TMIK bat die Ausschussmitglieder um Verständnis, dass das TMIK hinsichtlich der beteiligten Personen von der Notwendigkeit der Durchführung einer Gefährdungsanalyse aufgrund des im Bereich der organisierten Kriminalität bestehenden Gefährdungspotenzials ausgehe; gleichwohl sei es seitens des TMIK nicht beabsichtigt, die in den Akten anonymisierten Namen den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nicht zu offenbaren. Insoweit werde seitens des TMIK im Falle eines Verlangens des Untersuchungsausschusses nach Offenlegung der anonymisierten Namen von einzelnen Bediensteten vorgeschlagen, den Abgeordneten im bewährten Haarberg-Verfahren[116] Einblick in die ungeschwärzten Akten zu geben. Seitens der Ausschussmitglieder wurde u.a. angemahnt, dass die Schwärzung der Namen der Mitarbeiter in den bisher vorliegenden Akten ein Problem in der Analyse dessen sein könne – auch im Abgleich mit den Akten, die der Untersuchungsausschuss 5/1 erhalten habe –, inwieweit Mitarbeiter bereits in anderen Bereichen involviert gewesen seien und sich diesbezüglich Fragen ergeben würden. Auch die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses äußerte sich dahin gehend, dass nach erster Sichtung der Akten sich schon zeige, dass es in der Tat sehr schwer sei, damit zu arbeiten, wenn pauschal alle Namen – und zwar auch an den Stellen, bei denen es um allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Ermittlungen in der organisierten Kriminalität gehe – geschwärzt seien. Deshalb gebe sie noch mal die Bitte an das TMIK weiter – denn

[113] Zitiert wurde hierbei aus dem Handkommentar „Die Verfassung des Freistaats Thüringen", herausgegeben von Linck, Baldus, Lindner, Poppenhäger, Ruffert, 2013, Rn. 37 zu Art. 64.
[114] VL UA 6/1-287.
[115] VL UA 6/1-289.
[116] Vgl. dazu S. 108, Rn. 186.

es stünden noch Aktenlieferungen aus –, zu prüfen, ob nicht zumindest da, wo es nur um allgemeine Grundsätze in der Arbeit mit Blick auf die organisierte Kriminalität gehe – aber ggf. auch darüber hinaus –, von einer Schwärzung der Namen abgesehen werden könne. Eine Anonymisierung aller Namen von Mitarbeitern in dem Bereich halte sie jedenfalls für nicht sachgerecht. Außerdem sei es für die Ausschussmitglieder sehr umständlich, jedes Mal das AfV aufsuchen zu müssen, um entsprechende Namen zu erfahren.

73 In der 26. Sitzung am 22. Februar 2017 teilte der Minister für Inneres und Kommunales, Dr. Poppenhäger, mit, dass die Beobachtung der Strukturen der organisierten Kriminalität seit 2015 nicht mehr zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes gehöre, sodass hier auch alle Akten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften – insbesondere der Freigabeverfahren nach dem neuen § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, wonach andere Behörden, deren Akten vorgelegt werden sollen, befragt werden müssten, weshalb ein Teil der Akten auch noch ausstehe – vorgelegt würden. Eine Reihe von Akten sei dem Untersuchungsausschuss bereits zugegangen. Aus Gründen der allgemeinen Fürsorgepflicht sei dies in teilweise anonymisierter Form geschehen; im Rahmen des Haarberg-Verfahrens hätten die Abgeordneten die Möglichkeit, Einsicht in die ungeschwärzten Akten zu nehmen.[117] Im Hinblick auf die Möglichkeit, sich auch Namen der Bediensteten notieren zu können, habe er das AfV gebeten, dass entsprechende Notizen im Rahmen der Einsichtnahme gefertigt werden könnten. Zu dem Einwand von Ausschussmitgliedern, dass diese Notizen aber nicht mitgenommen werden dürften, antwortete Minister Dr. Poppenhäger, dass sich da eine Lösung werde finden lassen. So sei es gemeint gewesen: Notieren heiße natürlich auch, das Notierte als Gedankenstütze in die Hand zu nehmen. Daraufhin machten die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und andere Ausschussmitglieder ihre Kritik an dem Vorgehen der Landesregierung deutlich. So verwahrte man sich etwa dagegen, dass die Zurverfügungstellung eingestufter Unterlagen an den Ausschuss mit Offenbarung von geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gleichgesetzt werde, und wies darauf hin, dass die seitens des Untersuchungsausschusses vorgesehenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch das damalige Landesamt für Verfassungsschutz überprüft worden seien. Nicht nachvollziehbar sei auch, weshalb zwar die Abgeordneten die Akten im Wege des sog. „Haarberg-Verfahrens" einsehen könnten, nicht jedoch die Fraktionsmitarbeiter, welche keine geringere Sicherheitsüberprüfung durchlaufen hätten, als diejenigen Mitarbeiter, die in den entsprechenden Dienststellen mit den Akten vertraut seien bzw. mit ihnen arbeiteten. Außerdem werde die Arbeit durch die vorgenommenen Schwärzungen in den übergebenen Unterlagen, die nur im Zuge des Haarberg-Verfahrens ersichtlich würden, erschwert, weil es bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses gerade darauf ankomme, Zusammenhänge zu entwickeln, wobei natürlich die handelnden Personen von Bedeutung seien. Eine Zuordnung der im Rahmen des Haarberg-Verfahrens in Erfahrung gebrachten Namen in den dem Ausschuss übergebenen und mit Schwärzungen versehenen Unterlagen sei

[117] Die Ausführungen standen im Zusammenhang mit den Beratungen zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-276 (siehe dazu S. 54, Rn. 79).

aufgrund der Komplexität der Unterlagen nur schwer nachvollziehbar bzw. kaum möglich.

74 In der gleichen Sitzung merkte Minister Dr. Poppenhäger jedoch zu dem mit VL UA 6/1-182 NF gefassten Beweisbeschluss auch an, dass es seines Erachtens unstreitig sei, dass dieser Beweisbeschluss so allgemein gehalten sei, dass er in dieser Form nicht, jedenfalls nicht in zumutbarer Art und Weise, vollzogen werden könne. Es sei nicht die Aufgabe der Landesregierung bzw. des TMIK oder gar der Polizeibehörden, im Einzelfall noch zu prüfen, ob entsprechende Zusammenhänge zwischen Strukturen der organisierten Kriminalität und Rechtsextremismus aus einer Akte tatsächlich erkennbar seien oder nicht. Es handele sich hierbei im Ergebnis um eine Wertungsfrage, deren Beantwortung seiner Meinung nach nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen könne, sondern originäre Aufgabe des Untersuchungsausschusses selbst sei. Er halte diesen Beweisbeschluss auch nicht für sachgerecht und rege daher an, dass konkrete Tatkomplexe aus dem Bereich der organisierten Kriminalität durch den Untersuchungsausschuss benannt würden, zu denen dann seitens der Landesregierung die entsprechenden Ermittlungs- und Kriminalakten vorgelegt werden könnten.

75 Unter anderem zu diesem Beweisbeschluss gab es weiteren Diskussionsbedarf, etwa in der 29. Sitzung am 4. Mai 2017, in der die Auschussmitglieder übereinkamen, dass die Vorsitzende ein Schreiben an die Landesregierung richte, in dem diese gebeten werde, zu den aufgeworfenen Rechtsfragen bzw. den offenen Beweisbeschlüssen Stellung zu nehmen und insbesondere darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang und in welcher Form sie VP-Akten und sonstige Akten aus den angefragten Bereichen zur Verfügung stellen werde, und in den Fällen, in denen Akten und Informationen nicht zur Verfügung gestellt würden, eine rechtliche Begründung zu geben.

76 Mit Schreiben vom 10. Mai 2017[118] an den Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, wies die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Namen des Ausschusses sodann auf die ausstehende Vorlage angeforderter Akten sowie die ausstehende Beantwortung von Auskunftsersuchen hin und bat um Stellungnahme bis zum 18. Mai 2017, auf welche Art und Weise, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Landesregierung die an sie gerichteten Beweisbeschlüsse erfüllen werde. Sofern die Landesregierung Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen nicht oder nicht in vollem Umfang entsprechen wolle, bitte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung, ihrer Begründungspflicht zu genügen und gegebenenfalls Empfehlungen zu unterbreiten, wie aus Sicht der Landesregierung durch alternative Verfahrensweisen dem Informationsinteresse des Untersuchungsausschusses entsprochen werden könnte. Die Vorsitzende wies in dem Schreiben zudem hinsichtlich des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-182 NF darauf hin, dass man dem Untersuchungs-

[118] VL UA 6/1-359, siehe auch unten S. 58, Rn. 87. Das Schreiben bezog sich insbesondere auf die ausstehenden Vorlagen zu den Beweisbeschlüssen zu VL UA 6/1-182 NF, 261, 276, 277.

ausschuss unter anderem vom damaligen TLfV gefertigte Aktenstücke übergeben habe, welche durch die herausgebende Stelle in den Geheimhaltungsgrad „GEHEIM" eingestuft wären und trotz der Einstufung und der damit einhergehenden Verpflichtung des Untersuchungsausschusses, das Bekanntwerden der geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen in der Öffentlichkeit durch geeignete Diskretionsschutzmaßnahmen zu verhindern, mit Schwärzungen der Namen und individuellen Erreichbarkeiten von Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde Thüringens als auch von Bediensteten der Thüringer Polizei versehen seien. Die von der Landesregierung alternativ angebotene Einsichtnahme im Wege des sogenannten „Haarberg-Verfahrens" werde hinsichtlich dieser Aktenbestände vom Untersuchungsausschuss nicht länger als angemessen angesehen. Die Sichtung von Akten in den Räumlichkeiten des TLfV sei in der 5. Wahlperiode im Einvernehmen mit der Landesregierung praktiziert worden, um den damaligen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags die Möglichkeit zu geben, Einsicht in Verschlusssachen zu nehmen, die nach Ansicht der Landesregierung einen über das normale Maß hinausgehenden Grad an Geheimhaltungsbedürftigkeit aufwiesen. Dieses Verfahren sei dementsprechend auf die Einsichtnahme in einen eng begrenzten Aktenbestand beschränkt gewesen und habe sich beispielsweise auf die Einsichtnahme in „V-Mann-Akten" nebst der zugehörigen Klarnamendatei bezogen. Bei einem Festhalten am „Haarberg-Verfahren" für die bislang nur in geschwärzter Form vorgelegten Akten würden insbesondere die sicherheitsüberprüften Mitarbeiter der Fraktionen von der für eine sachgerechte Bearbeitung notwendigen, uneingeschränkten Sichtung umfangreicher Unterlagen ausgeschlossen, wodurch der Untersuchungsausschuss an einer effektiven parlamentarischen Kontrolle gehindert werde. Darüber hinaus seien durch die Landesregierung den übergebenen Akten Schriftstücke und Datenträger anderer Verfassungsschutzbehörden entnommen worden, deren Übergabe nach Durchführung eines Freigabeverfahrens in Aussicht gestellt worden sei. Erkenntnisse zum Stand dieses Freigabeverfahrens sowie zum beabsichtigten Zeitpunkt für die Übergabe der zurückgehaltenen Aktenstücke lägen dem Untersuchungsausschuss bislang nicht vor.

Die Thematik hinsichtlich des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-182 NF wurde erneut in der 31. Sitzung am 8. Juni 2017[119] sowie der 33. Sitzung am 23. Juni 2017 beraten.[120] Minister Dr. Poppenhäger sagte in letztgenannter Sitzung dem Untersuchungsausschuss zu, die bislang auf einer Datenplatte zum Bereich der organisierten Kriminalität geschwärzt übergebenen Akten des TLfV ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen, sodass diese nunmehr auch im Gebäude des Thüringer Landtags ungeschwärzt eingesehen werden können.[121] **77**

[119] Siehe dazu auch S. 59, Rn. 88.

[120] Siehe dazu auch S. 61, Rn. 92.

[121] In der 34. Sitzung am 18. August 2017 gab ein Vertreter des TMIK gegegenüber dem Untersuchungsausschuss an, dass man die Zusage vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.06.2017 (siehe dazu S.62, Rn. 93ff.) einer erneuten Prüfung unterzogen habe und sich die Landesregierung als Kollegialorgan hierzu erst nach abgeschlossener Prüfung positionieren werde. Indes stand die vorbenannte Zusage der Landesregierung bis zum Ende der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses trotz Nachfrage in zahlreichen Beratungssitzungen aus.

78 Zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-228 erfolgten letztlich Aktenlieferungen mit den VL UA 6/1-339, 358 und 387.[122]

bbb) Einsatz menschlicher Quellen durch Thüringer Sicherheitsbehörden im Kontext der extrem rechten Szene und dem Bereich der Organisierten Kriminalität

(1) Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses

79 Ein Teil des Untersuchungsauftrages des Ausschusses beinhaltete die Frage, welche Erkenntnisse Thüringer Sicherheitsbehörden zur Verflechtung von Teilen der organisierten Kriminalität und rechtsextremistischen Strukturen vorlagen.[123] Mit der Presseberichterstattung im Februar 2016 wurde bekannt, dass zwei Personen Mitte der 1990er-Jahre zeitweilig für die Thüringer Polizei als Vertrauenspersonen zur Verfügung standen, welche nach der Aussage eines Zeugen vor dem OLG München im Prozess um Beate Zschäpe im Zusammenhang mit der Bewaffnung von Neonazis in den 1990er-Jahren zur Durchführung ihrer eigenen Ziele gestanden haben sollen. Aufgrund dieses nunmehr öffentlich bekannten Falles der Zusammenarbeit von Gruppen der rechten Szene mit Gruppierungen der organisierten Kriminalität sowie der Involvierung Thüringer Sicherheitsbehörden ging der Untersuchungsausschuss davon aus, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch weitere Personen als Vertrauenspersonen im Dienste der Thüringer Polizei standen, die der rechten Szene in Thüringen zugeordnet werden können oder über Kontakte in dieses Milieu verfügten. Ferner ging er davon aus, dass aufgrund der Aufgabenübertragung der Beobachtung der organisierten Kriminalität auf das TLfV auch dieses Quellen in diesem Bereich geführt hat und somit nicht auszuschließen ist, dass diese dem Umfeld der rechten Szene in Thüringen entstammten bzw. sich Berührungspunkte zur rechten Szene finden. In seiner 22. Sitzung am 24. November 2016 beschloss der Untersuchungsausschuss daher auf Anträge der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu VL UA 6/1-276 und -277 ein Ersuchen an die Landesregierung zur Auskunft darüber, ob und welche menschliche Quellen die Thüringer Polizeibehörden im Bereich der organisierten Kriminalität seit 1990 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 6/1 geführt haben und ob und welche menschliche Quellen das TLfV im Bereich der organisierten Kriminalität seit 2002 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 6/1 geführt hat, sowie zur Vorlage entsprechender Vorgangsakten, einschließlich der jeweiligen Personen- und Sachakten.[124]

80 Diese Ersuchen waren Gegenstand zahlreicher Beratungssitzungen sowie etlichen Stellungnahmen der Landesregierung zum Stand der Aktenvorlage.

[122] Siehe dazu „Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte", S. 2111ff.
[123] Vgl. S. 20, Rn. 39.
[124] Siehe dazu auch S. 1319, S. 1319.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017[125] teilte das TMIK mit, dass ihm im Ergebnis einer Länderumfrage bei den Polizeiabteilungen der Innenministerien der anderen Bundesländer, ob diese einen vergleichbaren Beweisbeschluss zu bearbeiten hätten und wie ihre rechtliche Einschätzung dieser Thematik ist, zwischenzeitlich die Stellungnahmen von insgesamt 11 Länderpolizeien vorliegen würden, deren Inhalt es notwendig machen würde, diese Thematik in grundsätzlicher Weise im Rahmen der nächsten Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Juni 2017 zu erörtern, da eine entsprechende Aktenvorlage zu dem vorgenannten Beweisbeschluss auch die länderübergreifende Zusammenarbeit der Polizeibehörden betreffe. **81**

Im Rahmen des Beratungsteils der 26. Sitzung am 22. Februar 2017 wurde der Stand der Aktenvorlage durch die Landesregierung erneut thematisiert. Der Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Dieter Lauinger, führte aus, dass das TMMJV hinsichtlich des Beweisbeschlusses in VL UA 6/1-277, wozu auch vonseiten des TMMJV der Generalstaatsanwalt um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden sei, in diese Problematik involviert sei. Dabei gehe es darum, dass Auskunft erteilt werden solle, ob und welche menschlichen Quellen die Thüringer Polizeibehörden im Bereich der organisierten Kriminalität seit 1990 geführt hätten. In Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt stehe das TMMJV diesem Ansinnen aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber: Bei den V-Personen im Bereich der organisierten Kriminalität bestehe nicht nur der Anspruch, sondern es gebe auch eine Zusage auf Einhaltung der Vertraulichkeit ihnen gegenüber. Bei der organisierten Kriminalität handele es sich in der Regel um sehr schwerwiegende Kriminalität, wobei damit gerechnet werden müsse, dass V-Personen, die aus diesem Bereich genannt würden, nicht nur „verbrannt“, sondern tatsächlich bei Bekanntwerden ihres Namens auch erheblichen Gefährdungen für Leib und Leben ausgesetzt seien. Wenn es publik werden würde, dass im Bereich der organisierten Kriminalität V-Personen in Thüringen keinen Schutz mehr genießen würden, wäre nach Auffassung des TMMJV Thüringen derart isoliert, dass dies eine schwerwiegende Beeinträchtigung für die Strafverfolgung darstellen würde. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass es zukünftig noch möglich sein werde, V-Personen im Bereich der organisierten Kriminalität zu gewinnen, wenn dieser Vertrauensschutz nicht mehr gewährleistet sei. Er stellte fest, dass Verfahren/Justizverfahren im Bereich der organisierten Kriminalität sehr schwierig zu führen wären und die oft damit verbundenen erheblichen Probleme um ein Vielfaches vergrößert würden, wenn entsprechende komplette Listen – wie angefordert – erstellt würden. Der Schaden, der für die Justiz und die Strafverfolgung an der Stelle drohe, sei aus seiner Sicht nicht hinzunehmen. Daraufhin verwies die Vorsitzende des Untersuchungsauschusses auf Art. 64 Abs. 4 ThürVerf, wonach die Landesregierung verpflichtet sei, die von den Untersuchungsausschüssen angeforderten Akten vorzulegen und Auskünfte zu geben. Art. 67 Abs. 3 ThürVerf, wonach die Landes- **82**

[125] VL UA 6/1-369.

regierung die Beantwortung von Anfragen und die Erteilung von Auskünften aus benannten Umständen ablehnen könne, gelte, soweit das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit nicht durch geeignete Vorkehrungen verhindert werde oder der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung betroffen sei. Letzteres sei nicht der Fall und gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen in der Öffentlichkeit habe der Untersuchungsausschuss geeignete Vorkehrungen getroffen; zu nennen seien hier z. B. die Geheimschutzordnung des Landtags, entsprechende Verwahrgelasse und Leseräume, in denen unter Aufsicht entsprechende Unterlagen eingesehen werden könnten. Des Weiteren seien die jeweiligen Fraktionsmitarbeiter „Ü3“-überprüft. Es sei also ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet, weshalb der Untersuchungsausschuss ihres Erachtens einen Rechtsanspruch habe, auch diese in Rede stehenden Informationen zu erhalten. Seitens der Landesregierung werde mit den eben getätigten Äußerungen unterstellt, dass das Zurverfügungstellen dieser Auskünfte, selbst wenn sie eingestuft seien, mit einer Bekanntgabe dieser vertraulichen Angaben gleichzusetzen sei. Diesen Pauschalverdacht gegenüber dem Ausschuss und seinen Mitgliedern weise sie zurück. Es habe in der bisherigen Arbeit keinen Fall gegeben, in dem es seitens des Ausschusses zu einer Weitergabe von Namen gekommen sei. Der Ausschuss habe, um jegliche Ansätze für mögliche verdachtsanfällige Informationen auszuschließen, im Rahmen einer freiwilligen Übereinkunft in der letzten Legislatur zugestimmt, dass die V-Personen-Akten nicht hier in den Landtag überstellt würden, sondern im Haarberg-Verfahren hätten eingesehen werden können. In Bezug auf die nunmehr geforderten Informationen und Akten sehe der Ausschuss dieses Erfordernis nicht, weshalb nach wie vor die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Auskunftsverweigerung seitens der Landesregierung bestehe.

83 Im Rahmen der gleichen Sitzung führte Herr Be., Generalstaatsanwalt, aus, dass gerade im Bereich der Bekämpfung schwerster organisierter Kriminalität gelegentlich der Einsatz verdeckter Ermittler unbedingt erforderlich sei, um in den Ermittlungen weiterzukommen. Im Ergebnis sei es die Ultima Ratio, wenn andere Möglichkeiten nicht fruchten würden. Es gehe hier gar nicht um irgendeine Misstrauensbekundung gegenüber dem Ausschuss, dass möglicherweise irgendwelche Namen „heraussickern” könnten, sondern man habe zusammen mit der Polizei gegenüber den V-Personen eine unbedingte Vertraulichkeitszusage gegeben, dass man deren Namen nicht herausgebe. Wie wichtig diese Vertraulichkeit sei und wie hoch man sie schätze, sei daran zu erkennen, dass auch die Staatsanwaltschaften diese Namen nicht hätten. Auch in den Verschlusssachenvorgängen, die in Verwahrgelassen lagerten, sei nur vermerkt, dass in einem bestimmten Verfahren ein V-Personen-Einsatz erfolgt sei; ein Name stehe darin nicht. Diesen kenne die Polizei, der V-Personen-Führer, aber nicht die Justiz, um auch nur den kleinsten Hauch der Gefahr zu vermeiden, obwohl die Akten verschlossen und nur dem LOStA und dem jeweiligen Dezernenten zugänglich seien. Dieses Wissen sei das Pfund, mit dem bei den Leuten, von deren Informationen man abhängig sei und die Angst um ihr Leben haben müssten, gewuchert werden könne. Wenn diese Leute aber wüssten, dass im Zweifel der Untersuchungsausschuss alles erfahren

könne, werde man in Zukunft keine V-Personen mehr gewinnen können und es werde einem solchen Verfahren auch nicht mehr guten Gewissens zugeraten werden können, weil diese unbedingte Zusage nicht eingehalten werden könne.

84 Minister Dr. Poppenhäger verwies im Rahmen der 26. Sitzung am 22. Februar 2017 zunächst darauf, dass die Landesregierung, insbesondere das Innenressort – so auch sein Amtsvorgänger –, in umfassender Weise diesen Ausschuss und darüber hinaus bundesweit alle NSU-Untersuchungsausschüsse unterstützt habe und auch weiterhin unterstütze. Es gebe aber einen Unterschied zur bisherigen Verfahrens- und Handlungsweise dieses Ausschusses, nämlich dass dieser neue qualitative Aspekt, den der Justizminister vorgetragen habe, bisher nicht untersucht worden sei, der damit auch den Kernbereich der Strafverfolgungsbehörden, die Sachaufklärung und Strafverfolgung im Bereich der schweren Kriminalität im Allgemeinen und der organisierten Kriminalität im Besonderen, betreffe. Er machte mit Blick auf die Ausführungen der Ausschussvorsitzenden darauf aufmerksam, dass auch die Integrität der Strafrechtspflege ein verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut sei, was gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage auch nicht geringgeschätzt werden sollte. In Ergänzung der Ausführungen des für Justiz zuständigen Ministers, soweit es um die Vorlage von Akten der V-Personen aus dem OK-Bereich gehe, machte Minister Dr. Poppenhäger auf folgendes Zitat des Bundesverfassungsgerichts aufmerksam: „Auch zur Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalität, wie etwa der Bandenkriminalität und des Rauschgifthandels, können die Strafverfolgungsorgane, wenn sie ihrem Auftrag der rechtsstaatlich gebotenen Verfolgung von Straftaten überhaupt gerecht werden wollen, ohne den Einsatz sogenannter V-Personen nicht auskommen, deren Identität auch noch nach dem Einsatz gewahrt werden muss.“ Das sei die Grundlage, über die hier zu reden sei. Die Aufzählung der Verweigerungsfälle in Art. 67 Abs. 3 ThürVerf könne nicht abschließend sein. Hier sei das TMIK der Meinung, dass das genau einer dieser Fälle sein könnte. Überdies wolle er noch aus der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts zitieren: „Ziel der Offenlegung dieser sogenannten menschlichen Quellen gegenüber dem Untersuchungsausschuss ist, V-Personen/Informanten als Zeugen zu vernehmen. Auch wenn die Vernehmung der einzelnen Zeugen unter Wahrung von Geheimnisschutzinteressen erfolgen kann, wird dem kriminellen Milieu und der Öffentlichkeit im Ergebnis nicht verborgen bleiben, dass sich die staatlichen Strafverfolgungsbehörden entgegen ihrer eigenen Richtlinien nicht an ihre Vertraulichkeitszusagen halten.“ Auch unter Berücksichtigung dessen bitte er noch mal um Verständnis des Ausschusses für die Handlungsweise der Landesregierung in Bezug auf den OK-Bereich.

85 Auf Rückfrage, welche Unterschiede zur Situation in der letzten Legislatur gesehen würden, in der die Ausschussmitglieder des Untersuchungsausschusses 5/1 uneingeschränkt Einsicht in die Unterlagen bekommen hätten, antwortete Minister Dr. Poppenhäger, dass das damalige Innenministerium unter enormen politischen Druck gehandelt habe, als der damalige Innenminister Geibert und er als damaliger Justizminister dieser Verfahrensweise

zugestimmt und diese unter den damaligen Umständen richtig gefunden hätten. Das habe eine Diskussion zur Folge gehabt, die zu einer Lex Thüringen im Bundesverfassungsschutzgesetz geführt habe. Thüringen sei jahrelang in der Kommunikation abgehängt gewesen. Die Lex Thüringen im Bundesverfassungsschutzgesetz besage, dass, bevor die Akten freigegeben werden dürften, vorher die Zustimmung der anderen Ämter bundesweit eingeholt werden müsse. Das sei das Ergebnis des damaligen Handelns, was übrigens aus der besonderen Situation heraus absolut richtig bzw. gerechtfertigt gewesen sei. Der jetzige Antrag habe eine neue Qualität, denn es gehe nicht um V-Personen des Verfassungsschutzes – die von dieser Regierung größtenteils abgeschaltet worden seien, insofern sei auch die Gefährdungssituation eine völlig andere –, sondern zum ersten Mal wolle man von allen V-Personen, und zwar seit 1990, aus dem Bereich der organisierten Kriminalität die Namen wissen, was aus guten Gründen weder seine Amtsvorgänger noch er selbst hätten wissen wollen. Bundesweit sei ein solcher Antrag seiner Kenntnis nach einmalig und deshalb werde er auch in Sicherheitskreisen heftig diskutiert. Jetzt seien auch die Strafverfolgungsbehörden und die eigenen Richtlinien betroffen und man müsse gegen das eigene gegebene Wort verstoßen. Er bitte daher die Ausschussmitglieder im Lichte der geführten Diskussion, ihre Meinung zu ändern und die eigene Beschlussfassung zu überdenken.

86 Hinsichtlich der vorgenannten Ausführungen in der 26. Sitzung am 22. Februar 2017 erklärte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nochmals, dass die Untersuchungsausschussmitglieder keine Außenstehenden seien und der Ausschuss keine Offenbarungsbehörde sei, sondern ein Gremium, was in gewisser Weise als Kontrollgremium für die Landesregierung fungiere und was aus dienstlichen Gründen und für den dienstlichen Gebrauch Zugang zu diesen Akten benötige. Sie verwies auch darauf, dass man sich dann, wenn die Landesregierung mit Blick auf den Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-277, in dem es um die menschlichen Quellen der Polizei im OK-Bereich gehe, sage, dass dazu eine Mitteilung zu unterbleiben habe, diesbezüglich im komplett kontrollfreien Raum befinde, denn diese Quellen kontrolliere nicht einmal die Parlamentarische Kontrollkommission. Sie forderte die Landesregierung – wie auch in Hinblick auf die Beweisbeschlüsse zu den Vorlagen UA 6/1-182 NF, 261 und 276 – auf, ihre Rechtsauffassungen zu überdenken. Zu den vorgenannten Beweisbeschlüssen gab es weiteren Diskussionsbedarf, u.a. in der 29. Sitzung am 4. Mai 2017.[126]

87 Mit Schreiben vom 10. Mai 2017[127] an den Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, wies die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses im Namen des Ausschusses u.a. darauf hin, dass den Ausschussmitgliedern hinsichtlich des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-276 zwar inzwischen die Möglichkeit eingeräumt worden sei, die entsprechenden Akten zu

[126] Vgl. S. 52, Rn. 75.

[127] VL UA 6/1-359, siehe auch unten S. 52, Rn. 76. Das Schreiben bezog sich insbesondere auf die ausstehenden Vorlagen zu den Beweisbeschlüssen mit VL UA 6/1-182 NF, -261, -276, -277.

den menschlichen Quellen des TLfV im Wege des „Haarberg-Verfahrens" einzusehen.[128] Jedoch habe man bzgl. des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-277 seitens der Landesregierung noch keine Vorschläge unterbreitet, in welcher Form beabsichtigt sei, dem parlamentarischen Aufklärungsinteresse – unter Berücksichtigung der geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen – zu genügen. Betont wurde, dass der Untersuchungsausschuss auf die zeitnahe Erledigung der ausstehenden Beweisbeschlüsse vonseiten der Landesregierung angewiesen sei, um seinem Untersuchungsauftrag noch in der laufenden Wahlperiode entsprechen und dem Thüringer Landtag hierüber Bericht erstatten zu können.

88 Der Stand der Aktenvorlage wurde erneut in der 31. Sitzung am 8. Juni 2017 beraten. Ein Vertreter des TMIK legte dar, dass die Meinungsbildung der Landesregierung noch nicht abgeschlossen sei. Es habe zwischen den beteiligten Ressorts Gespräche gegeben, die allerdings noch zu keinem Ergebnis geführt hätten. Aus diesem Grund sei es der Landesregierung auch nicht möglich gewesen, die seitens des Ausschusses gesetzte Frist für die geforderte Stellungnahme einzuhalten. Vor dem Hintergrund der länderübergreifenden Zusammenarbeit der Polizeibehörden, die durch eine entsprechende Aktenvorlage, wie im Beweisbeschluss formuliert sei, betroffen sein würde, werde Minister Dr. Poppenhäger im Rahmen der in der nächsten Woche stattfindenden Innenministerkonferenz mit seinen Amtskollegen über die in Rede stehende Problematik beraten. Es solle insbesondere verhindert werden, dass Thüringen bei der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Ländern durch ein unabgestimmtes Vorgehen in dieser Sache zukünftig möglicherweise eine Sonderrolle spielen würde, wie dies im Bereich des Verfassungsschutzes einige Zeit der Fall gewesen sei. Vor dem Hintergrund der derzeit auch zu einem anderen landespolitischen Thema stattfindenden intensiven Diskussionen im politischen Raum vermöge er im Moment auch keine Prognose darüber abzugeben, wann die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung zu dieser Thematik abgeschlossen sein werde.

89 Bezugnehmend auf das Schreiben der Vorsitzenden an den Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei[129] teilte Minister Dr. Poppenhäger mit Schreiben vom 19. Juni 2017[130] mit, dass er die Materie auf der Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder vom 12. bis 14. Juni 2017 in Dresden mit seinen Kollegen erörtert habe und kündigte einen Verfahrensvorschlag an.

90 Im Rahmen der 32. Sitzung am 21. Juni 2017 legte der Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales, Udo Götze, dem Untersuchungsausschuss dar, dass bei den Erörterungen der in Rede stehenden Thematik im Kreise der Amtskollegen bei der letzten Innenministerkonferenz deutlich geworden sei, dass ein so weitreichendes Vorlageersuchen im Zusammenhang mit der Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

[128] Siehe dazu S. 51, Rn. 73 sowie S. 52, Rn. 76.
[129] VL UA 6/1-359, siehe S. 58, Rn. 87.
[130] VL UA 6/1-388.

zum NSU-Komplex bisher in den anderen Ländern nicht vorliege, es also ein Alleinstellungsmerkmal dieses Untersuchungsausschusses und des Freistaats Thüringen sei. Die Stimmen aus den anderen Bundesländern hätten – gefragt nach ihrer Positionierung – einmal von vollständiger Ablehnung der Aktenvorlage bis zur Vorlage solcher Akten in einem Verfahren, das in streng formalisierter Weise die Einhaltung der Geheimhaltung gewährleiste, gereicht. Das TMIK schlage vor, die entsprechenden VP-Akten der Thüringer Polizei in einer Räumlichkeit der Thüringer Polizei – voraussichtlich des Landeskriminalamts – zur Einsichtnahme bereitzuhalten, analog den Verfahrensvorschriften, die seit einigen Jahren für die Akten von V-Personen des Verfassungsschutzes im sogenannten Haarberg-Verfahren[131] praktiziert würden und die vor dem Hintergrund der jetzt noch sensibleren Materie modifiziert werden müssten. Staatssekretär Götze machte deutlich, dass vor einer solchen Akteneinsichtnahme die Einwilligung der Staatsanwaltschaft als Herrin des jeweiligen Ermittlungsverfahrens eingeholt werden müsse. Denn da entgegen der gegenüber den V-Personen gegebenen Vertraulichkeitszusagen die Akten den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden sollen, habe letztendlich die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob und wie dies möglich sei. Für Aktenstücke anderer Länderpolizeien, die sich in den Akten der Thüringer Polizei befänden, sowie für solche Informationen, die von anderen Länderpolizeien stammten und Eingang in die Thüringer Akten gefunden hätten, werde ein Freigabeverfahren durchzuführen sein. Zu den Details des beabsichtigten Einsichtnahmeverfahrens trug er vor, dass die Akten nicht elektronisch aufbereitet werden sollen. Die Abgeordneten könnten sich in dem Verfahren selbstverständlich Notizen machen, die jedoch nach Beendigung der Akteneinsicht bei der Polizeidienststelle abzugeben seien und den Abgeordneten im Rahmen einer Beweisaufnahme wieder zur Verfügung gestellt würden. Eine elektronische Recherche werde nicht angeboten. Die Einsichtnahme in die entsprechenden Akten solle schriftlich dokumentiert werden. Er bat die Abgeordneten auch, von der Mitnahme von Handys und Smartphones mit Foto- und Videofunktion Abstand zu nehmen. Auch bitte er um Verständnis dafür, dass ein Bediensteter der Polizei während der Zeit der Akteneinsicht in den entsprechenden Räumlichkeiten mit anwesend sein werde. Die Akteneinsicht werde sich auf die Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschränken. Vor dem Hintergrund der den V-Personen gegebenen Vertraulichkeitszusage, die nicht nur die Zusicherung enthalte, den Namen der jeweiligen V-Person nicht zu offenbaren, sondern darüber hinaus auch alle Umstände erfasse, die auf die Identität der V-Person schließen ließen, werde es unter Umständen nach sorgfältiger Einzelfallprüfung nötig sein, umfangreiche Anonymisierungen in den Akten vorzunehmen. Auch werde man vor dem Hintergrund der gegebenen Vertraulichkeitszusage mit den jeweiligen V-Personen Kontakt aufnehmen müssen, um diese zu informieren, dass entgegen der gegebenen Vertraulichkeitszusage die Akten dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden sollen; und ihre Einwilligung müsse eingeholt werden. Darüber hinaus wäre noch zu klären, wie vorgegangen werde, wenn die kontaktierte V-Person ausdrücklich einer solchen Vorlage von Akten, auch in anonymisierter Form,

[131] Vgl. dazu S. 108, Rn. 186.

widersprechen sollte. Zudem sei eine Gefährdungsanalyse für die V-Person sowie für den V-Mann-Führer zwingend notwendig, bevor entsprechende Akten zur Verfügung gestellt würden.[132]

Der vorbenannte Verfahrensvorschlag seitens des TMIK wurde vom Untersuchungsausschuss in der gleichen Sitzung ablehnend quittiert. Die Vorsitzende meinte, dass sich die Ausführungen der Landesregierung so zusammenfassen ließen, dass der Quellenschutz absoluten Vorrang habe. Sie stellte fest, dass entgegen der Bitte des Ausschusses und der bisherigen Diskussion es ein Entgegenkommen seitens der Landesregierung hinsichtlich der erbetenen Aktenvorlagen nicht gebe. Andere Ausschussmitglieder äußerten sich dahin gehend, dass die seitens der Landesregierung ins Auge gefasste Vorgehensweise eine aktive Behinderung der Aufklärung sei. Es sei zu überlegen, ob aufgrund fehlender Aktenvorlage und mangelnder Unterstützung durch die Landesregierung die Bearbeitung des Komplexes „Organisierte Kriminalität“ vorerst unterbrochen werde. **91**

Die Angelegenheit wurde nochmals in Anwesenheit der Minister Dr. Poppenhäger und Lauinger im Beratungsteil der 33. Sitzung am 23. Juni 2017 diskutiert. Dabei wiederholte Minister Dr. Poppenhäger der Sache nach die Ausführungen des Staatsekretärs Götze in der 32. Sitzung am 21. Juni 2017.[133] Minister Lauinger bemerkte u.a., dem TMMJV sei die Stellungnahme des TMIK zum Umfang des Akteneinsichtsrechts des Untersuchungsausschusses erst vor Kurzem zugegangen. Daher stehe die Prüfung der durch das TMIK vertretenen Rechtsauffassung aus. Er bestätigte zudem, dass, wenn die Entscheidung zur Herausgabe der Akten des TMIK getroffen würde und es in der betreffenden Akte eine Vertraulichkeitszusage einer Staatsanwaltschaft gäbe, dann grundsätzlich die Verpflichtung bestünde, die Aufhebung der Vertraulichkeitszusage bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft zu beantragen. Ein entsprechender Antrag müsste für jeden Einzelfall gestellt werden. Über den jeweiligen Antrag hätte die zuständige Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses betonte daraufhin erneut, dass es vorliegend um das Akteneinsichtsbegehren eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und nicht irgendeines Dritten gehe. Nach ihrem Dafürhalten gebe es keine rechtliche Regelung, aus der folge, dass das Recht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Einsichtnahme von Akten von der Aufhebung der Vertraulichkeitszusage durch die Staatsanwaltschaft abhängig gemacht werden dürfe. Die weitere Vorgabe des TMIK, dass ein Freigabeverfahren durchzuführen sei, sofern Aktenstücke anderer Länderpolizeien von dem Akteneinsichtsbegehren betroffen seien, erachte sie als vertretbar. Indes habe die Landesregierung fortwährend die Fragen des Ausschusses aus seinem Schreiben vom 10.05.2017 in VL UA 6/1-359 nicht beantwortet.[134] Minister Dr. Poppenhäger führte unter Bezugnahme auf das benannte Schreiben des Untersuchungsausschusses u.a. aus, dass die geforder- **92**

[132] Siehe dazu auch das Schreiben des TMIK vom 23. Juni 2017, VL UA 6/1-397.
[133] Siehe S. 59, Rn. 90 sowir VL UA 6/1-397.
[134] Siehe S. 52, Rn. 76 sowie S. 58, Rn. 87.

te Übersicht zu den allgemeinen Funktionen und der Einsatzweise der V-Personen derzeit erstellt werde.

(2) Zur Auslegung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Juni 2017

93 Am 13. Juni 2017 erging ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes[135], welchen das TMIK zum Anlass nahm, dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen, dass sich zwischen den beteiligten Ressorts weiterer Gesprächs- und Abstimmungsbedarf ergeben habe. Aufgrund dieser Entscheidung bedürfe es einer erneuten Bewertung der Rechtslage im Zusammenhang mit den Beweisbeschlüssen zu VL UA 6/1-276, -277.[136].

94 Die sich nunmehr darstellende Lage wurde in der 34. Sitzung am 18. August 2017 beraten. Ein Vertreter des TMIK führte u.a. aus, dass die Meinungsbildung der Landesregierung zu dieser Thematik gewissermaßen durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017 überholt worden sei , die erst am 18. Juli 2017 veröffentlicht worden sei, sodass sie im Rahmen der Berichterstattung der Landesregierung in der Sitzung vom 23. Juni 2017 noch nicht habe berücksichtigt werden können. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebe der Landesregierung Veranlassung, alle im Zusammenhang mit der Vorlage UA 6/1-277 stehenden Fragen einer erweiterten Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung beziehe sich auch auf die an die Landesregierung gerichtete Forderung darzustellen, wie viele Personen in welchen Bereichen während welchen Zeitraums eingesetzt gewesen seien und welche konkreten Tätigkeiten die V-Personen ausgeführt hätten. Des Weiteren betreffe es auch die Übersendung interner Richtlinien der Polizei für die VP-Führung. Die Prüfung werde innerhalb der Ressorts und auch innerhalb der Landesregierung mit hohem Zeitdruck vorgenommen. Der Untersuchungsausschuss werde über den Abschluss der Prüfung unverzüglich unterrichtet. Die Vorsitzende brachte daraufhin wie die Ausschussmitglieder ihr Missfallen über die Haltung der Landesregierung zum Ausdruck und erklärte, diese Thematik in der nächsten Ausschusssitzung wieder aufrufen zu wollen.

95 In der 35. Sitzung am 14. September 2017 wiederum erklärte der Vertreter des TMIK zum Tagesordnungspunkt „Stand der Aktenvorlage durch die Landesregierung", dass die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung aufgrund des am 30. August 2017 erfolgten Wechsels an der Spitze des TMIK noch nicht habe abgeschlossen werden können, weil eine Einarbeitung des neuen Ministers für Inneres und Kommunales, Herrn Maier, in die Gesamtproblematik noch nicht möglich gewesen sei. Eine Befassung mit den den Untersuchungsausschuss betreffenden Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorlage von Akten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität aus dem Geschäftsbereich des TMIK, durch Herrn Minister Maier werde möglichst zeitnah erfolgen. Nachdem

[135] BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 - 2 BvE 1/15. Siehe S. 2013ff.
[136] Schreiben vom 17. August 2017, VL UA 6/1-416.

der Vertreter des TMIK im Beratungsteil der 40. Sitzung am 11. Januar 2018 zum Stand der Aktenvorlage bzgl. des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-277 angab, dass man beabsichtige, den Untersuchungsausschuss in der nächsten Sitzung über die Verfahrensweise sowie über den Zwischenstand der Prüfungen zu unterrichten, bat die Vorsitzende namens der Ausschussmitglieder die Landesregierung darum, dem Ausschuss bis zum 1. Februar 2018 ein endgültiges Ergebnis in der Sache bekannt zu geben.

96 Mit Schreiben vom 31. Januar 2018[137] teilte das TMIK mit, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13. Juni 2017 – 2 BvE 1 /15 – grundlegende Ausführungen zur Frage gemacht habe, ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen das parlamentarische Informationsinteresse auch personenbezogene Daten von menschlichen Quellen der Sicherheitsbehörden umfassen kann oder ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Staatswohl – in Gestalt der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Sicherheitsbehörden – dem entgegenstehen könnte. Diese Entscheidung beziehe sich auch auf menschliche Quellen, die von der Polizei bzw. von Strafverfolgungsbehörden geführt würden. Da gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG die tragenden Gründe dieser Entscheidung auch die Thüringer Landesregierung binden würden, seien personal- und zeitaufwändige Recherchen im Bereich der Thüringer Polizei notwendig, um am Maßstab der genannten bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Vorlage entsprechender Akten in Betracht kommen könnte. Daher würden die Sichtung des Aktenbestandes sowie die notwendigen Abstimmungen nicht vor Ende April 2018 abgeschlossen sein.

97 Sodann wurde dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 1. Juni 2018[138] seitens des TMIK eröffnet, dem Ersuchen in VL UA 6/1-277 nicht entsprechen zu können. Der Aktenbestand sei zunächst nach bestimmten Kriterien selektiert worden und die so identifizierten Akten sodann nochmals aufwändig einer individuellen Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017 – 2 BvE 1 /15 – unterzogen worden. Nach dieser abgestuften Prüfung sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass sich keine dieser Akten nach Würdigung aller Gesamtumstände bzw. ohne Gefährdung der entsprechenden VP bzw. Informanten oder ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Polizei für eine Vorlage vor dem Untersuchungsausschuss eigne. In einem ergänzenden Schreiben vom 6. Juni 2018[139] wurde vorgeschlagen, eine Persönlichkeit durch das TMIK zu beauftragen, die das Vertrauen aller Beteiligten genießt und über das notwendige Fachwissen verfügt, um entsprechende Informationen unter Wahrung der vom BVerfG festgelegten Kriterien aus dem Aktenbestand der Thüringer Polizei zu generieren und dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln. Ein weitere Möglichkeit sei, doch das Untersuchungsausschussgesetz kurzfristig zu ergänzen und einen Ermittlungsbeauf-

[137] VL UA 6/1-472.
[138] VL UA 6/1-501.
[139] VL UA 6/1-502

tragen, wie bereits in § 10 PUAG vorgesehen, einzuführen.

98 In der darauffolgenden 47. Sitzung am 7. Juni 2018 wurden die vorgenannten Schreiben beraten. Die Ausschussmitglieder kritisierten das Vorgehen der Landesregierung allseits als nicht nachvollziehbar und nicht zu akzeptieren. Daraus spreche ein großes Misstrauen dem Untersuchungsausschuss gegenüber und laufe auch dem Aufklärungswillen und der erklärten Transparenz zuwider. Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses führte u.a. aus, dass sich der Ausschuss schon sehr lange mit diesem Problem beschäftige. Auch habe es in der letzten Legislatur kein Problem mit der Bereitstellung von eingestuften Akten an den damaligen Untersuchungsausschuss 5/1 oder in Bezug auf Gefährdungslagen für lebende und noch aktive Personen, deren Akten im sogenannten Haarberg-Verfahren durch den Ausschuss hätten eingesehen werden können, gegeben. Der Untersuchungsausschuss 6/1 beschäftige sich nunmehr primär nicht mehr mit den V-Leuten des Verfassungsschutzes, sondern mit den VP der Kriminalpolizei, was aber eine ähnliche Konstellation darstelle; dazu gebe es auch eine allgemeine Rechtsgrundlage im Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei. Des Weiteren gebe es Richtlinien zum Einsatz von VPs der Kriminalpolizei, die dem Untersuchungsausschuss vor Kurzem ausgehändigt worden seien, natürlich auch mit einer Vertraulichkeitszusage. Sie stimme zu, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juli 2017 in der Frage des Quellenschutzes durchaus harte Anforderungen gestellt habe und besage, dass der Schutz dieser Arbeitsform es gebieten könnte, Auskünfte auch gegenüber Abgeordneten nicht zur Verfügung zu stellen. Was dieser Beschluss für die Polizei bedeute, gehe aber nicht klar daraus hervor. Begründend trug sie vor, dass das Verfassungsgericht gesagt habe, es müsse immer eine Abwägung zwischen Informations- und Kontrollinteressen des Parlaments und dem Schutz von nachrichtendienstlichen Mitteln geben. Dazu lege das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung dar, dass es den Schutz von Vertrauensleuten als fundamental ansehe, weil dies im Bereich der Nachrichtendienste ein unverzichtbares und gesetzlich auch so vorgesehenes Mittel sei und deswegen geschützt werden müsse. Außerdem gehe es noch um die Grundrechte der Betroffenen. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werde deshalb gesagt, dass es eine Abwägung geben müsse. Eine Abwägung – so stellte die Vorsitzende weiter fest – sehe sie in dem ersten an den Ausschuss gerichteten Schreiben des Ministers nicht. Im Hinblick auf eine Auskunftsverweigerung vonseiten der Landesregierung wies sie darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung sage, dass die Legitimationslücke zwischen Parlament und Regierung im Falle ihrer Verweigerung von Auskünften dadurch geschlossen werde, dass es ein parlamentarisches Kontrollgremium gebe. Dies genüge zwar einem Informationsrecht des Parlaments nicht wirklich, weil die Informationen dort nur geheim erteilt würden und auch in einem parlamentarischen Prozess nicht weitergegeben werden könnten, könne aber im Interesse der Tatsache, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen nur einem möglichst kleinen Kreis zur Verfügung gestellt werden könnten, hingenommen werden. Das sei für sie der elementare Teil dieses Beschlusses, der aber nicht auf den hier im Untersuchungsausschuss

in Rede stehenden Sachverhalt übertragbar sei. Dazu habe sich das Bundesverfassungsgericht – obwohl am Rande gesagt werde, dass die VPs der Polizei auch geschützt werden müssten – ersichtlich überhaupt keine Gedanken gemacht. Wenn die erbetene Auskunft dem Untersuchungsausschuss gegenüber komplett verweigert werde, gebe es einen parlamentarisch völlig kontrollfreien Raum. Das heiße, anders als in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, das davon spreche, dass es legitim sein könnte, vonseiten einer Regierung den Kreis der über solche Vorgänge bzw. Personen Informierten möglichst klein zu halten, habe man dann in Thüringen keinen möglichst klein gehaltenen Kreis, sondern gar keine Informierten mehr. Sie erkenne zwar an, dass das zweite Schreiben des Ministers den Versuch enthalte, dem Untersuchungsausschuss entgegenzukommen, allerdings habe sie diesbezüglich große Vorbehalte. Der erste Vorschlag, erneut einen Sachverständigen im TMIK zu beauftragen – Stichwort: „Schäfer-Bericht" –, halte sie für verspätet und nicht mehr zielführend. Es gehe nicht, wenn ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss gebildet werde und mit seinen eigenen parlamentarischen Mitteln die Regierung kontrolliere, dass die Regierung eine eigene Kontrolle anbiete und das Ergebnis zur Verfügung stelle. Das zweite Angebot, kurzfristig das Untersuchungsausschussgesetz zu ändern und das Institut eines Ermittlungsbeauftragten, also eine Person des Vertrauens des Untersuchungsausschusses einzuführen, die dann stellvertretend in die Rechte des Ausschusses eintrete, drücke personifiziertes Misstrauen aus. Streng genommen dürfte aber auch, wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts es nicht erlaube, derartige Informationen dem Parlament zu übergeben, der Ermittlungsbeauftragte diese nicht erhalten. Diesen Standpunkt habe dieser Ausschuss hier nie geteilt, sondern dem Ausschuss gehe es darum, ob durch eine Verkleinerung des Kreises ein Weg der Einigung mit der Landesregierung gefunden werde.

99 In der weiteren Folge der Beratungen in der 47. Sitzung am 7. Juni 2018 wurde die Einsetzung eines Unterausschusses gemäß § 9 Abs. 1 ThürUAG erwogen und die Landeregierung aufgefordert zu prüfen, ob für die Beweisaufnahme entsprechend dem Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-277 im Falle der Einsetzung eines solchen Unterausschusses die Gründe für die Nichtvorlage von Quellenakten der Thüringer Polizei entfallen würden. Im Schreiben vom 27. Juni 2018[140] kam das TMIK zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall sei und verwies erneut auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017 – 2 BvE 1/15 –. Ausgeführt wurde unter anderem, dass ein Unterausschuss zur Beweisaufnahme gemäß § 9 Abs. 1, 3 ThürUAG entsprechende Beweise nur erheben könnte, wenn die Landesregierung diesem entsprechend dem Wortlaut des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-277 die „entsprechenden Vorgangsakten, einschließlich der entsprechenden Personen- und Sachakten" vorlegen würde. Eine solche Aktenvorlage würde in gleicher Weise den in der benannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Rechtsausführungen widersprechen, wie wenn die Akten unmittelbar den Mitgliedern des

[140] VL UA 6/1-508.

Untersuchungsausschusses 6/1 vorgelegt werden würden. Auch dann würden die Akten den Bereich der Exekutive verlassen, in den Bereich der Legislative gelangen und so den Mitgliedern des Unterausschusses zugänglich werden. Nach der o. g. Entscheidung komme es nicht auf die Größe des parlamentarischen Gremiums an, dem die Akten vorgelegt werden sollen, sondern allein darauf, den Kreis der Geheimnisträger bei besonders geheimhaltungsbedürftigen Informationen so klein wie möglich zu halten. Im Schreiben des TMIK folgten weitere Ausführungen zu § 6 Abs. 2 Satz 1 PKGrG und § 28 Abs. 2 ThürVerfSchG. Letztere Vorschrift sehe vor, dass die Landesregierung die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verweigern könne, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig oder der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen sei. Dieser Grundsatz müsse erst Recht gelten, wenn es sich um einen parlamentarischen Ausschuss – oder Unterausschuss – handele, der grundsätzlich seine Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung durchführe und nur ausnahmsweise nach entsprechender Begründung durch die Landesregierung von einer öffentlichen Beweisaufnahme absehen könne. Wenn bereits aus „zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs" die Landesregierung einem grundsätzlich geheim tagenden parlamentarischen Kontrollgremium die Antwort verweigern dürfe, so müsse dies erst recht gelten, wenn es um quellenbezogene Informationen für einen Parlamentsausschuss gehe, der von Verfassungs wegen gehalten sei, grundsätzlich öffentlich seine Beweise zu erheben.

100 Das vorbenannte Schreiben bot Anlass zu umfangreichen Erörterungen in der 48. Sitzung am 28. Juni 2018. Am Ende der Diskussion hielt die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses fest, dass der Ausschuss die Einsetzung eines eigenen Beauftragten durch die Landesregierung anrege, der in der Angelegenheit der gemäß VL UA 6/1-277 erfolgten Beschlussfassung tätig werden solle, als Sachverständiger oder Zeuge im Ausschuss gehört werden könne und dessen Bericht dem Ausschuss im Ergebnis dann zugeleitet werde. Der Ausschuss werde dann prüfen, ob dies ausreichend sei oder ob er weitere – ggf. auch rechtliche – Schritte einleiten müsse. Die Landesregierung solle den Ausschuss in der August-Sitzung unterrichten, wann mit dem Bericht des Beauftragten zu rechnen sei.[141]

101 Mit Schreiben vom 7. November 2018[142] wurden seitens des TMIK umfangreiche Ausführungen zur Ablehnung der Erfüllung des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-277 gemacht. Es bestehe gem. Art. 64 Abs. 4 Satz 3, Art. 67 Abs. 3 ThürVerf in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürUAG dann keine Vorlagepflicht für die Landesregierung, wenn durch deren Erfüllung dem Wohle des Landes, des Bundes oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereitet würden. Darüber hinaus stünden Grundrechte Dritter einer entsprechenden Aktenvorlage entgegen. Verwiesen wurde im genannten Schreiben u.a. auf die Grundsätze der

[141] Eine entsprechende Unterrichtung erfolgte in der 53. Sitzung am 1. November 2018, siehe S. 73, Rn. 105.

[142] VL UA 6/1-545.

Geheimhaltung der Anlage D und E der RiStBV sowie die Richtlinie der Thüringer Polizei „Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen und Inanspruchnahme von Informanten". Die Wahrung des notwendigen Geheimnisschutzes für die von der Polizei und der Staatsanwaltschaft eingesetzten menschlichen Quellen und verdeckt handelnden Personen zur Bekämpfung von Erscheinungsformen der schweren und der Organisierten Kriminalität gehöre zu den unabdingbaren Grundsätzen, deren Beachtung grundsätzlich erforderlich sei, damit die Strafverfolgungsorgane diese Aufgabe effektiv erfüllen könnten. Es folgten zudem verfassungsrechtliche Ausführungen: Aufgrund Art. 67 Abs. 3 ThürVerf sei die Landesregierung nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, Anfragen nicht zu beantworten, wenn sie kompetenzrechtlich unzulässig sind, weil damit z. B. in die Kompetenzen des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder von Gerichten und Staatsanwaltschaften eingegriffen würde. Die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege hätten Verfassungsrang und seien deshalb geeignet, einem entsprechenden Informationsanspruch eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses entgegengehalten zu werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Offenbarung von Identitäten von menschlichen Quellen der Polizei und der Staatsanwaltschaft erlange der verfassungsrechtlich verankerte Grundsatz der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege besondere Bedeutung. Der Einsatz verdeckt handelnder Personen zur Sachverhaltsaufklärung im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens sei von Verfassungswegen geboten. Zur Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalität, wie etwa der Bandenkriminalität und des Rauschgifthandels, könnten die Strafverfolgungsorgane, wenn sie ihrem Auftrag der rechtsstaatlich gebotenen Verfolgung von Straftaten überhaupt gerecht werden sollen, ohne den Einsatz sogenannter V-Personen nicht auskommen, deren Identität auch noch nach dem Einsatz gewahrt werden müsse. Im Hinblick auf die veränderten Kriminalitätsstrukturen und der durch sie bewirkten erheblichen Erschwerung der Verbrechensaufklärung bestünde in der Rechtsprechung der Obergerichte und auch des Bundesgerichtshofs Einigkeit darüber, dass die Bekämpfung der geschilderten Formen der Kriminalität den Einsatz anonymer Gewährsleute erfordere (BGH, NStZ 1982, 40; BGH, NStZ 1983, 325, 326). Wenn die Identität von Vertrauenspersonen im Rahmen eines Strafverfahrens trotz einer gegebenen Vertraulichkeitszusage offenbart werde, so könne hierdurch das Vertrauen in derartige Zusagen insgesamt erschüttert werden. Der Einsatz von Vertrauenspersonen werde dann auf Dauer unmöglich gemacht.

Das Schreiben des TMIK vom 7. November 2018[143] stellte weiterhin darauf ab, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze[144] um das Gebot des fairen Verfahrens und der Sachaufklärungspflicht des Gerichts ebenso im Verhältnis zwischen der Landesregierung und einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gelten würden. Die Landesregierung sei von Verfassungs wegen verpflichtet zu prüfen, ob – wie in dem Beweis- **102**

[143] Siehe S. 66, Rn. 101.

[144] Exemplarisch wurde der Beschluss des OVG NRW vom 19. November 2014, 5 B 1276/14, Juris-Rn. 11, zitiert.

beschluss zur VL UA 6/1-277 gefordert – die Vorlage sämtlicher Personen- und Sachakten von menschlichen Quellen der Thüringer Polizei im Bereich der Organisierten Kriminalität seit dem Jahr 1990 die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege insgesamt beeinträchtigen könnte. Dies sei zu bejahen, denn eine solche umfassende Vorlage würde – entgegen den gegebenen Vertraulichkeitszusagen – sämtliche personenbezogene Daten von aktuellen wie ehemaligen Informanten und V-Personen gegenüber den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, deren Fraktionsmitarbeitern sowie den Mitarbeitern der Landtagsverwaltung – unbeschadet der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung – offenbaren. Eine solche Vorgehensweise wäre zudem geeignet, insgesamt und allgemein das Vertrauen aktueller und potenzieller künftiger V-Personen und Informanten der Thüringer Polizei in die Einhaltung der Vertraulichkeitszusage zu erschüttern. Es bestehe im Falle einer umfassenden Aktenvorlage im Sinne des genannten Beweisbeschlusses daher die Gefahr, dass die Gewinnung und der Einsatz von solchen Personen im Bereich der Organisierten Kriminalität und in anderen Kriminalitätsfeldern nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen möglich sei. Damit wäre die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege in Thüringen und – angesichts der häufig länderübergreifenden Strukturen der Organisierten Kriminalität über Thüringen hinaus – in anderen Bundesländern insgesamt betroffen. Es bestünde weiter die Gefahr, dass die gegenwärtig von der Thüringer Polizei geführten Quellen nicht bereit sein könnten, den Polizeibehörden weiterhin Informationen aus dem jeweiligen Kriminalitätsbereich zu liefern. Dieser Gefahr könne auch nicht dadurch begegnet werden, dass maßgeblichen Geheimhaltungsvorschriften der Geschäftsordnung des Landtags in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung eingehalten bzw. dass die personenbezogenen Daten der V-Personen sowie der Informanten und der polizeilichen Führungspersonen anonymisiert/geschwärzt würden. Diese Geheimhaltung bzw. die Anonymisierung würde nur die einzelnen und individuellen personenbezogenen Daten in den übermittelten Vorgängen erfassen. Nicht von dieser Geheimhaltung bzw. einer Anonymisierung umfasst sein könne jedoch die allgemeine Tatsache, dass insgesamt alle Akten von menschlichen Quellen der Thüringer Polizei aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität seit 1990 vorgelegt würden. Bereits die Tatsache als solche, dass in dieser umfassenden Größenordnung solch sensible Akten vorgelegt würden, lasse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten, dass die Gewinnung bzw. die Weiterführung von menschlichen Quellen im Bereich der Organisierten Kriminalität nicht mehr bzw. nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich wäre. Dass Akten von solch hoher Sensibilität und Brisanz in einer solch umfassenden Größenordnung an den Thüringer Landtag übergeben würden, ließe sich nicht geheim halten. Selbst wenn der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit nur in allgemeiner Form und ohne Nennung von individuellen, personenbezogenen Daten im Wege der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit oder im Abschlussbericht über die Ergebnisse der Auswertung der entsprechenden Akten sowie der auf der Grundlage dieser Akten durchgeführten Beweisaufnahmen unterrichte, würden diese Untersuchungshandlungen zumindest allgemein öffentlich bekannt.

Aus Gründen einer entsprechenden vertraglichen Fürsorgepflicht gegenüber der V-Person **103**
seitens der VP-Führung, so die Ausführungen des TMIK[145] weiter, sei es notwendig, den Informanten bzw. die V-Person darüber zu informieren, dass ihre Identität durch die Übersendung der entsprechenden Akten an den Untersuchungsausschuss – entgegen dem Inhalt der Vertraulichkeitszusage – weiteren Personen – und zwar Personen außerhalb des Polizeibereichs – für Zwecke eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens offenbart werden. Da im konkreten Fall der Vorlage von Unterlagen und Akten von verdeckt handelnden Quellen der Polizei nicht von einer entsprechenden Befugnisnorm in Gestalt des Art. 64 Abs. 4 Satz 3 ThürVerf gedeckt wäre, müsste die Einwilligung der Quelle zur Aktenvorlage zwingend eingeholt werden, damit eine Befugnis zur Aktenvorlage im Sinne der §§ 203 Abs. 2 Nr. 1, 205, 353 b Abs. 1 Nr. 1 StGB bestehen würde. Jedenfalls wäre bereits mit einer aus allgemeinen Fürsorgegründen erfolgenden Information der Polizei gegenüber der V-Person bzw. dem Informanten der Thüringer Polizei die Informationsbeschaffung der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im Bereich der schweren und der Organisierten Kriminalität, sowohl im konkreten Einzelfall, aber auch insgesamt gefährdet. Es sei evident, dass zu erwarten wäre, dass eine Vielzahl von aktiven V-Personen und Informanten nach einer solchen Information über die Identitätspreisgabe gegenüber dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden bzw. den Strafverfolgungsbehörden beenden würde. Auch bei der künftigen Werbung und dem künftigen Einsatz von V-Personen und Informanten müssten diese ebenfalls bereits aus Gründen der allgemeinen Fürsorge im Rahmen einer Vertraulichkeitszusage darauf hingewiesen werden, dass eine Offenbarung ihrer Identität gegenüber einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Betracht kommen könne. Verwiesen wurde ferner auf die Formulierungen unter 1., 2., 4., 5. und 7. des Einsetzungsbeschlusses[146] und dessen Veröffentlichungen, wodurch bereits der Öffentlichkeit bekannt gemacht werde, dass der Untersuchungsausschuss entsprechende Beweiserhebungen und Beweiswürdigungen zu Fragen der Strukturverflechtungen zwischen den Bereichen des Rechtsextremismus und der Organisierten Kriminalität unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes von sogenannten menschlichen Quellen in diesem Bereich durchführen werde. Bereits dieser Umstand sei tendenziell geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen V-Personen der Polizei und den zielführenden Bediensteten der Polizei zu erschüttern und den Strafverfolgungsbehörden insgesamt die künftige Gewinnung „menschlicher Quellen" insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität zu erschweren. Angesichts der mehrfachen Erwähnung des Begriffs der „Organisierten Kriminalität" und der „menschlichen Quellen" im Einsetzungsbeschluss sei zu erwarten, dass der Untersuchungsausschuss in seinem Abschlussbericht bereits im öffentlichen Teil zumindest allgemeine Ausführungen zum Einsatz von V-Personen und sonstigen verdeckt handelnden Personen der Thüringer Polizei enthält, die im Bereich der Organisierten und der schweren Kriminalität eingesetzt worden seien. Aus dem Gesamtkontext des Abschlussberichts würde ohne Weiteres hervorgehen,

[145] Siehe S. 66, Rn. 101.
[146] Siehe S. 486 ff.

dass der Untersuchungsausschuss auch Akten der Polizei aus dem Bereich der Führung von menschlichen Quellen gesichtet habe. Es folgten im genannten Schreiben des TMIK[147] weitere Ausführungen dazu, dass auch bei teilweise geschwärzten und anonymisierten Akten im Hinblick auf die personenbezogenen Daten von V-Personen der Thüringer Polizei nicht ausgeschlossen werden könne, dass aus den übrigen Umständen, insbesondere Ort und Zeit der in den Akten wiedergegebenen Sachverhalte, die handelnden Personen ohne Weiteres identifiziert oder deren mögliche Identitäten zumindest eingegrenzt werden könnten, sowie Ausführungen zur möglichen Belastung der Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Polizeibehörden und den Polizeibehörden der anderen Länder und des Bundes.[148] Verwiesen wurde zudem auf die „Gutachterliche Stellungnahme zur Verweigerung einer Unterrichtung durch die Landesregierung nach § 19 Abs. 4 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes" der Landtagsverwaltung.

104 Das TMIK kommt im benannten Schreiben[149] zu dem Ergebnis, dass im Rahmen einer wertenden Gesamtabwägung zwischen dem verfassungsrechtlich begründeten Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses einerseits und der ebenfalls verfassungsrechtlich geforderten Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege andererseits, Letzterer Vorrang im Hinblick auf die mit dem Beweiserhebungsbeschluss zu VL UA 6/1-277 geforderten Angaben und Vorlage der Vorgangs-, Personen- und Sachakten der V-Personen der Thüringer Polizei gebühre. Im Hinblick auf den höheren verfassungsrechtlichen Wert der Effektivität der staatlichen Strafverfolgung und deren Gewährleistung durch die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften im Vergleich zu der lediglich beobachtenden und nicht exekutiven Tätigkeit von Nachrichtendiensten in extremistischen Phänomenbereichen könne und müsse die Landesregierung bei der Frage der Vorlage der infrage stehenden Akten erst recht zu der Schlussfolgerung kommen, dass eine Vorlage solcher Akten nicht in Betracht kommen könne. Das TMIK sah seine Ausführungen vollinhaltlich bestätigt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017 – 2 BvE 1 /15 –.[150] Nach dessen Ausführungen sei die Exekutive zwar grundsätzlich verpflichtet, dem Parlament Antworten auf Fragen aus dem Bereich der Tätigkeit von Nachrichtendiensten zu erteilen. Angesichts der Bedeutung, die dem Einsatz verdeckter Quellen bei der Informationsbeschaffung der Nachrichtendienste zukomme, könne sich die Bundesregierung zur Auskunftsverweigerung trotz des erheblichen Informationsinteresses des Parlaments in diesem Bereich aber in der Regel auf eine Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen berufen, wenn deren Identität bei der Erteilung der begehrten Auskünfte offenbart würde oder ihre Identifizierung möglich erscheine. Nur in eng begrenzten, besonders gelagerten Ausnahmekonstellationen könne, wenn die

[147] Siehe S. 66, Rn. 101.

[148] „Die Vorlage eines solchen Aktenbestandes wäre ein bundesweit einmaliger Vorgang, der nicht ohne Rück- und Auswirkungen auf die länderübergreifende Zusammenarbeit der Polizeibehörden bleiben würde."

[149] Siehe S. 66, Rn. 101.

[150] Siehe S. 2013ff.

Gefährdung verfassungsrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen sei oder zumindest fernliegend erscheine, das Informations- gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen.[151] Bei dem Einsatz von V-Leuten durch die Nachrichtendienste, also von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten oder Polizeibehörden nicht bekannt ist, handele es sich um eine vom Gesetzgeber gebilligte Methode zur verdeckten Informationsbeschaffung. Dem liege die Erkenntnis zugrunde, dass gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen und Aktivitäten meist von Gruppierungen ausgehen, die konspirativ tätig sind, und dass die Nachrichtendienste ihre Aufgaben daher nur effektiv erfüllen können, wenn sie über nachrichtendienstliche Mittel verfügen, wozu auch der Einsatz von V-Leuten gehört. Auch die Strafverfolgungsorgane könnten zur Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalität auf den Einsatz von V-Leuten angewiesen sein, wenn sie ihrem Auftrag der rechtsstaatlich gebotenen Verfolgung von Straftaten überhaupt gerecht werden sollen. Oftmals könnten nur auf diesem Wege interne Informationen über den Aufbau krimineller Organisationen, ihre Führungspersonen, ihre tatsächlichen Ziele sowie die Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen gewonnen werden.[152] Neben V-Leuten würden zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationsquellen der Nachrichtendienste insbesondere Gewährspersonen zählen, die nur von Fall zu Fall für die Behörden tätig werden, und sonstige Informanten, die gelegentlich Hinweise geben. Außerdem könnten hauptberufliche Mitarbeiter der Nachrichtendienste unter einer Legende in Organisationen oder Szenen eingeschleust werden, um diese für längere Zeit zu beobachten. Für diese Personen würden die Ausführungen zu V-Leuten entsprechend gelten. Es bedürfe ihres Einsatzes ebenso wie des Einsatzes Verdeckter Ermittler durch die Strafverfolgungsbehörden, wenn und soweit anderenfalls die Wahrnehmung ihres Auftrags gerade im Hinblick auf besonders gefährliche Kriminalitätsfelder erheblich erschwert oder unmöglich gemacht würde.[153] Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Leuten diene nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern habe auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. Wird eine V-Person enttarnt, führe dies in aller Regel dazu, dass ein etwaiger aktueller Einsatz nicht fortgeführt werden kann und die V-Person auch für künftige Einsätze nicht mehr zur Verfügung steht. Der dadurch entstehende Informationsverlust könne in der Regel nicht kompensiert werden, weil sich V-Leute nicht beliebig gewinnen ließen und ihre Anwerbung oftmals in einem schwierigen und langwierigen Prozess bestehe. Zu berücksichtigen sei, dass Auskünfte der Nachrichtendienste nicht unbedingt nur dann zu dem Verlust einer V-Personen führen können, wenn diese enttarnt wird. Es könne bereits ausreichen, dass eine V-Person den subjektiven Eindruck gewinnt, dass die Vertraulichkeit ihrer Tätigkeit nicht hinreichend gesichert sei. Jene werde die Zusammenarbeit dann möglicherweise von sich aus beenden. Darüber hinaus könne die Enttarnung einer V-Person dazu führen, dass die Beobachtung einer bestimmten

[151] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 109.
[152] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 110.
[153] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 111.

Gruppierung und die Umstände dieser Maßnahme bekannt werden. Dies wiederum könne zur Folge haben, dass bereits erlangte Informationen ihren Nutzen verlieren und die künftige Informationsgewinnung erschwert wird. Gegebenenfalls könnten diese Folgen nicht erst mit der Enttarnung der V-Person eintreten, sondern schon dann, wenn bekannt wird, dass eine V-Person eingesetzt worden ist.[154] Werden quellenbezogene Informationen bekannt, könne die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste auch über den konkreten Einzelfall hinaus für die Zukunft generell beeinträchtigt werden. Zum einen könnten Informationen bekannt werden, die für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste von Bedeutung sind. Dies betreffe insbesondere das Vorgehen der Behörden bei der Anwerbung und Führung von sowie der Kommunikation mit V-Leuten und sonstigen Quellen. Das Bekanntwerden derartiger Informationen könne es den zu beobachtenden Gruppierungen zum einen ermöglichen, Abwehrstrategien gegen ihre Infiltration und Beobachtung zu entwickeln. Zum anderen sei der Quellenschutz eine Voraussetzung für die weitere Nutzung aktiver und die Gewinnung neuer Informationsquellen. Von besonderer Bedeutung sei dabei die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen, welche unverzichtbare Voraussetzung für die Anwerbung und Führung von V-Personen sei. Die Effektivität der Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste unter Einsatz von V-Personen sei davon abhängig, dass das Vertrauen in die Einhaltung gegebener Vertraulichkeitszusagen nicht erschüttert wird. Darüber hinaus könne auch in diesem Zusammenhang bereits der subjektive Eindruck ausreichen, die Vertraulichkeit sei nicht gesichert, um aktive Quellen von einer weiteren Zusammenarbeit abzuhalten und die Gewinnung neuer Quellen zu erschweren.[155] Auch unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts des parlamentarischen Informationsinteresses, so das Gericht – laut den Ausführungen des TMIK – weiter, könne sich die Bundesregierung zur Begründung einer Antwortverweigerung bei Fragen zum Einsatz verdeckt handelnder Personen in der Regel auf entgegenstehende Gründe des Staatswohls und deren Grundrechte berufen, wenn die an sie gerichteten Fragen einen Bezug zu konkreten Personen aufweisen. Insbesondere bei Fragen, die möglicherweise noch aktive V-Leute betreffen oder sich auf aktuelle bzw. noch nicht weit zurückliegende Ereignisse beziehen, sei regelmäßig von der Gefahr einer Enttarnung der V-Leute und damit zugleich von einer Gefährdung ihrer Grundrechte oder der Grundrechte ihnen nahestehender Personen auszugehen. Dies wiederum ziehe die Möglichkeit nach sich, dass Rückschlüsse auf die Anwerbung von V-Leuten, die Art und Weise ihres Einsatzes und gegebenenfalls ihre Anzahl, also Erkenntnisse zu der Arbeitsweise der Nachrichtendienste, bekannt werden können. Diese Risiken dürften regelmäßig auch noch nach der Abschaltung einer verdeckten Quelle fortbestehen. Das berechtigte Interesse an einer Antwortverweigerung bestehe in diesen Fällen unabhängig davon, ob eine konkrete Person als V-Person eingesetzt worden ist oder nicht. Andernfalls könnte aus der Antwortverweigerung in vergleichbaren Fällen im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die dort in Rede stehende Person eine V-Person (gewesen) ist. Aber auch unabhängig von der Gefährdung grundrechtlicher Be-

[154] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 113.
[155] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 114.

lange in einem konkreten Einzelfall und ungeachtet des Zeitablaufs könne die Enttarnung von verdeckt handelnden Personen eine Gefährdung der Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden darstellen, da durch die Herausgabe von Informationen über V-Leute oder sonstige verdeckte Quellen das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen geschwächt und damit noch aktive Quellen von einer weiteren Zusammenarbeit abgehalten und die Gewinnung neuer Quellen erschwert werden könnten.[156] Lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen halte es das Bundesverfassungsgericht für denkbar, dass das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt. Dies sei nach dieser Entscheidung nur dann der Fall, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen ist oder zumindest fernliegend erscheint und eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten ist. Bei dieser Abwägung sei der Zeitablauf ein bedeutsamer – wenn auch nicht allein ausschlaggebende – Faktor.[157] Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betreffe zwar unmittelbar lediglich verdeckt arbeitende Quellen der Verfassungsschutzbehörden, jedoch erwähne es in diesem Zusammenhang auch die besondere Schutzbedürftigkeit der Zusammenarbeit zwischen der Polizei bzw. den Strafverfolgungsbehörden und deren verdeckt arbeitenden Quellen.[158] Diese Rechtsprechungsgrundsätze müssten daher erst recht für das Verhältnis zwischen den Strafverfolgungsbehörden und ihren verdeckt arbeitenden Quellen gelten. Anders als die Verfassungsschutzbehörden, die „lediglich die Aufgabe der Beobachtung von gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen haben"[159], sei die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, zu der auch die Effektivität der Strafverfolgung gehöre, ein Verfassungsgut. Das TMIK erläuterte zudem die Bindung der Thüringer Landesregierung gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG an die Entscheidung des BVerfG und machte weitere Ausführungen zu den Gründen der Ablehung des Ersuchens des Ausschusses.

(3) „Heintschel-Heinegg-Kommission"

In der 53. Sitzung am 1. November 2018 teilte der Beauftragte der Landesregierung mit, dass man eine sachverständige Vertrauensperson beauftragen wolle, die die dem Beschluss zum Beweiserhebungsantrag zu VL UA 6/1-277 unterfallenden Akten der Thüringer Polizei auswerten und über das Ergebnis einen Bericht erstellen soll.[160] Das TMIK habe diese Aufgabe einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg übertragen. Dazu führte der Beauftragte in der 54. Sitzung am 22. November 2018 aus, dass die sachverständigen Vertrauenspersonen bei der Erstellung ihres Berichts weisungsfrei und unabhängig seien. Im Rahmen der 55. Sitzung am 20. Dezember 2018 stellten die Mitglieder der Kommission, Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg, Vizepräsi- **105**

[156] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 122f.
[157] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 125.
[158] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 110, 111.
[159] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 110.
[160] Vgl. S. 66, Rn. 100.

dent des Landgerichts Gera a. D. Reinhard Maul und MinDir a. D. Winfried Bischler, jeweils ihre Person sowie deren Arbeitsweise vor.

106 Mit Schreiben vom 12. März 2019 übermittelte die Landesregierung den Abschlussbericht der beauftragten Arbeitsgruppe „Heintschel-Heinegg-Kommission“[161], welcher ausweislich des benannten Schreibens „wegen seines – auch – sicherheitsrelevanten Inhalts“ mit dem Verschlusssachengrad „Nur für den Dienstgebrauch“ habe eingestuft werden „müssen“. Im nichtöffentlichen Beratungsteil der 60. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. März 2019 erfolgte die Vorstellung des genannten Berichts. Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg ging in seinen Ausführungen auf die zentralen Punkte des Berichts ein. Dabei stellte er klar, dass der Kommission Namen von VPs nicht bekannt seien. Die Kommission habe u.a. nur die VP-Akten, aus der die Klarnamen nicht hervorgingen, erhalten.[162] Im Anschluss an die Erläuterungen der Kommission wurde seitens der Ausschussmitglieder die Bitte an die Landesregierung gerichtet, sich zumindest die Akten, in denen eine namentliche Übereinstimmung gefunden worden sei, anschauen und den Zeitraum der aktiven Tätigkeit dieser Personen erfahren zu dürfen. Ferner wurde die Landesregierung gebeten zu prüfen, ob – ggf. auch unter Einhaltung notwendiger Geheimschutzvorkehrungen – die Akten in Bezug auf die Fälle, in denen sich eine namentliche Übereinstimmung mit den in der 11.000er-Liste erfassten Personen ergeben habe, dem Ausschuss – auch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – vorgelegt werden könnten bzw. – hilfsweise – der aktive Zeitraum dieser vier Personen benannt werden könnte, und dem Untersuchungsausschuss Einsicht in die Klarnamendatei der 142 VPs gewährt werden könne. Darüber hinaus sollte seitens der Landesregierung die Aufhebung der „VS-NfD“-Einstufung des Berichts der Kommission geprüft werden. Zu allen vorgenannten Punkten wurde eine Prüfung seitens des Vertreters des TMIK zugesagt. In der weiteren Folge der Sitzung beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, eine Pressemitteilung herauszugeben.[163]

107 In der 61. Sitzung am 4. April 2019 bat die Vorsitzende die Landesregierung um Auskunft hinsichtlich der in der 60. Sitzung am 18. März 2019 gegebenen Prüfzusagen der Landesregierung[164] und verwies auf einen Presseartikel, in dem von einer zeitlich sehr begrenzten Einsichtnahme durch die „Heintschel-Heinegg-Kommission” gesprochen werde[165]. Da beide Sachverhalte zunächst nicht geklärt werden konnten, trat der Ausschuss nach Beendigung der öffentlichen Beweisaufnahme nochmals in eine nichtöffentliche Beratungssitzung ein, um die gewünschten Auskünfte in Bezug auf die in der letzten Sitzung gemachten Zusagen und zu der Behauptung in der Presse, die „Heintschel-Heinegg-Kommission” hätte nur zwei Tage zur Sichtung der ein Dutzend Kisten mit Akten benötigt, zu erhalten. Der Vertreter der Landesregierung gab an, dass man zum ersten Punkt nachberichten werde,

[161] VL UA 6/1-573.
[162] Siehe dazu auch S. 1324, Rn. 2058ff.
[163] „Kein Erkenntnisgewinn zum Einsatz von Vertrauenspersonen der Polizei”, siehe S. 110, Rn. 192.
[164] Siehe S. 74, Rn. 106.
[165] „Geheimnisverrat im Thüringer NSU-Ausschuss?”, Thüringische Landeszeitung vom 4. April 2019.

und zum zweiten Punkt, dass es sich um eine Presseberichterstattung handele, die vonseiten des TMIK nicht kommentiert werde. Nachdem vonseiten der Ausschussmitglieder Unverständnis über die Antworten geäußert wurde, beschloss der Untersuchungsausschuss gem. § 34 Abs. 2 GOLT den Minister für Inneres und Kommunales herbeizurufen. Nach Eintreffen des Ministers für Inneres und Kommunales und des Vertreters der Landesregierung im Untersuchungsausschuss, Herrn Horsch, erläuterte die Vorsitzende, Frau Abgeordnete Marx, die dem Beschluss auf Herbeirufung des Ministers zugrunde liegenden Sachverhalte. Dabei gehe es zum einen um die in der letzten Sitzung an die Landesregierung gerichtete Bitte zu prüfen, ob die vier vonseiten der „Heintschel-Heinegg-Kommission" identifizierten Akten, die einen Berührungspunkt zum Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses 6/1 hätten, sowie die dazugehörigen Personalakten den Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht werden könnten, ggf. auch im sogenannten Haarberg-Verfahren. Die zweite Angelegenheit beziehe sich auf eine Presseberichterstattung des heutigen Tages, wonach es „aus Kreisen des Innenministeriums" heiße, dass „für die Sichtung von etwa einem Dutzend Kisten voller Akten die Kommission nur zwei Tage gebraucht [habe]". Da Ausführungen zu beiden Sachverhalten vonseiten der bisher anwesenden Vertreter der Landesregierung nicht gemacht worden seien und der Ausschuss sich dadurch in seiner Arbeit, die kurz vor dem Abschluss stehe, behindert sehe, bat sie nunmehr um Auskünfte des zuständigen Ministers dazu. Minister Maier übergab das Wort an Herrn Horsch, der vortrug, dass zu den in der letzten Sitzung mit Blick auf den Bericht der „Heintschel-Heinegg-Kommission" erbetenen Auskünften und diesbezüglich zugesagten Prüfungen eine Antwort der Landesregierung bereits vorbereitet worden sei, aber – wie üblich – das Vorliegen des Ergebnisprotokolls der letzten Sitzung abgewartet werden solle, um sicherzugehen, auch alle Bitten der Ausschussmitglieder richtig aufgenommen zu haben und die Antworten entsprechend geben zu können. Im Hinblick auf den zweiten Sachverhalt verwies er zunächst darauf, dass die eingesetzte Kommission gemäß Vertrag weisungsfrei bzw. unabhängig gewesen sei, also nicht der Aufsicht des TMIK unterlegen habe. Deshalb habe das TMIK auch nicht jede einzelne Akte, die die Kommission bekommen und gesichtet habe, erfasst und gezählt. Im Übrigen gab er an, dass die in den Medien kolportierten Zeiten definitiv nicht zutreffend seien, was er auf Nachfrage nochmals bestätigte.

108 Die im Anschluss an die Erläuterungen der Kommission in der 60. Sitzung am 18. März 2019 von den Ausschussmitgliedern an die Landesregierung gerichteten Fragen und Forderungen[166] wurden mit Schreiben vom 9. April 2019[167] verbeschieden. So bat der Untersuchungsausschuss um die Vorlage der nach dem durch das TMIK mitgeteilten Prüfungsraster identifizierten V-Mann-Akten aus dem Bereich der Landespolizeidirektion unter Berücksichtigung der in Rede stehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[168] und hilfsweise um die Mitteilung der Einsatzzeiten der jeweiligen V-Person. Mit erneutem

[166] Siehe S. 74, Rn. 106.
[167] VL UA 6/1-585.
[168] Siehe **??**, S. 2013.

Hinweis auf die Gründe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[169] und unter Bezugnahme auf den – nicht ausreichenden – Zeitablauf wurde die Vorlage der Akten durch das TMIK abgelehnt, indes die Einsatzzeiten mitgeteilt. Ferner wurde um Einsichtnahme in die Klarnamendatei der V-Personen der Thüringer Polizei durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses[170] gebeten, was mit Hinweis auf den durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz zur Beantwortung Kleiner Anfragen vom TMIK abgelehnt wurde. Auch der Forderung des Untersuchungsausschusses auf Freigabe des mit „VS-NfD" eingestuften Berichts der „Heintschel-Heinegg-Kommission" wollte man seitens des TMIK mit abermaligem Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes[171] nicht nachkommen.[172]

109 Das vorbenannte Schreiben[173] war Gegenstand der Beratungen in der 62. Sitzung am 11. April 2019. Unter Mißbilligung des Vorgehens der Landesregierung konstatierte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, dass damit letztlich alle seit einem langen Zeitraum erfolgten Versuche des Ausschusses, zu einer einvernehmlichen Lösung in Bezug auf den gemäß VL UA 6/1-277 gefassten Beschluss des Ausschusses und die damit zusammenhängenden Sachverhalte zu kommen, gescheitert seien. Auch andere Ausschussmitglieder rügten das Vorgehen der Landesregierung. In der weiteren Folge kam der Untersuchungsausschuss überein, eine Pressemitteilung herauszugeben.[174]

110 Mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-588 in der 63. Sitzung am 9. Mai 2019 entschieden sich die Ausschussmitglieder sodann, Prof Dr. von Heintschel-Heinegg als Sachverständigen zu dem Bericht der „Heintschel-Heinegg-Kommission" und hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit dessen Erstellung im öffentlichen Teil der 64. Sitzung am 23. Mai 2019 anzuhören.[175]

ccc) Problematik des „Freeze-in-Erlasses"

111 Mit Schreiben des TMMJV vom 28. Mai 2015[176] wurde der Untersuchungsausschuss 6/1 darauf hingewiesen, dass die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft bereits im August 2012 angewiesen worden sei, die Aussonderung und Vernichtung von Akten auszusetzen, um zu verhindern, dass ausgesonderte Akten zu Ermittlungsverfahren mit rechtsradikalem Hintergrund von den Staatsanwaltschaften vernichtet würden.[177] Im Hinblick auf die Einset-

[169] Vgl. III., S. 2013 ff., Rn. 124, 134f., 138.
[170] Sog. „142-Liste", vgl. dazu S. 1322, Rn. 2055.
[171] Siehe **??**, S. 2013 ff, Rn 110f., 112f., 114, 125.
[172] Siehe in diesem Zusammenhang auch das Schreiben des TMIK vom 12. Juni 2019 (VL UA 6/1-595), mit dem das TMIK die seitens des Untersuchungsausschusses in seiner 64. Sitzung am 23. Mai 2019 erneut geäußerten Bitte auf Herabstufung des in Rede stehenden Berichtes ablehnte.
[173] Siehe S. 75, Rn. 108.
[174] „Untersuchungsausschuss: Aufklärung im NSU-Komplex wird aktiv behindert", siehe S. 111, Rn. 193.
[175] Siehe S. 1320, Rn. 2051 sowie S. 106, Rn. 181.
[176] VL UA 6/1 - 33.
[177] Laut Erläuterung des Vertreters der Landesregierung im Beratungsteil der 5. Sitzung des Untersu-

zung eines neuen Untersuchungsausschusses in Thüringen für die 6. Wahlperiode, der sich mit der weiteren Aufarbeitung der NSU-Mordserie befasse – wie auch der Einsetzung entsprechender Untersuchungsausschüsse in weiteren Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Sachsen) –, sei die angeordnete Aussetzung der Aussonderung und Vernichtung der Akten auch für die Zukunft aufrechterhalten worden („Freeze-in"- Erlasslage).[178] Allerdings führe, so die Ausführungen des TMMJV weiter, der Aussonderungs- und Vernichtungsstopp zwischenzeitlich zu erheblichen Kapazitätsproblemen in der Praxis der Thüringer Staatsanwaltschaften bezüglich Archivraum und Personalbindung. Es wurde ein Verfahrensvorschlag zur Datei- und Aktenkennzeichnung zum Zwecke der zielgerichteteren Selektion zwischen (fortdauernder) Archivierung und Aussonderung unterbreitet.

Mit Schreiben des TMIK vom 22. Juni 2015[179] wurde – unter Bezugnahme auf vorbenanntes Schreiben – dem Untersuchungausschuss mitgeteilt, dass sich diese Problematik im Geschäftsbereich des TMIK ebenso darstelle. Die Fortgeltung der bestehenden „Freeze-In"-Erlasslage im Geschäftsbereich des TMIK für Akten aus dem Bereich des Rechtsextremismus werfe im Bereich der Polizei zunehmend praktische Probleme auf. Neben den logistischen und technischen Problemen der Aktenaufbewahrung, die sich in hohem Maße auch aus dem bei der Polizei mit anderen Länderpolizeibehörden betriebenen Datenverbund ergäben, stellten die hohe Anzahl von Datensätzen, die die geltenden rechtlichen Regelungen zu Anonymisierungs- und Löschfristen überschritten, einen herausragenden datenschutzrechtlichen Aspekt dar. Schon jetzt sei absehbar, dass bei einer Aufhebung des Freeze-In-Erlasses bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Prüf- und Aussonderungsverfahrens in den Regelbetrieb mehrere Monate benötigt würden und hoher personeller Aufwand erforderlich sei. Auch gäbe es bereits Klagen Betroffener, die die Löschung ihrer personenbezogenen Daten forderten. Es werde deshalb für den Polizeibereich vorgeschlagen, so das TMIK in vorbenanntem Schreiben weiter, den Datenbestand bis zum Stichtag 27. Februar 2015 (Beschluss zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 6/1) auf externe Datenträger zu spiegeln und unter Fortgeltung der besonderen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte ausschließlich für die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses 6/1 bereit zu halten. Nach Spiegelung könnte der Freeze-in-Erlass aufgehoben und **112**

chungsausschusses 6/1 am 27. August 2015 sei seit Sommer 2012, als die Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt geworden sei, im Geschäftsbereich des Innen- und Justizministeriums klargestellt worden, dass alle Akten, die im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stehen und für diesbezüglich eingesetzte Untersuchungsausschüsse relevant sein könnten, von jeglicher Vernichtung ausgenommen seien (sog. „Freeze-in-Erlass"). Diese Erlasslage sei nach Ende der Tätigkeit des Untersuchungsausschuss 5/1 fortgeschrieben und im Hinblick auf den Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschuss 6/1 noch einmal dahin gehend konkretisiert worden, dass alle im Geschäftsbereich des TMIK und TMMJV befindlichen Akten, die unter den neuen Untersuchungsgegenstand subsumiert werden könnten, von der Vernichtung bzw. Löschung ausgenommen würden. Genaues Datum des Erlasses: Moratorium zur Aussetzung der Aktenvernichtung vom 6. August 2012, vgl. Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes v. 23.11.2015 an das TMIK, siehe VL UA 6/1-118.

[178] Die nachfolgenden Ausführungen stehen in Kontinuität zu den Ausführungen Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages, Drs. 5/8080, S. 88 ff., Rn. 118ff.

[179] VL UA 6/1-40.

die Wiederaufnahme des Prüf- und Aussonderungsverfahren im Regelbetrieb angewiesen werden. Des Weiteren wies das vorbenannte Ministerium darauf hin, dass sich auch im Bereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz ähnliche Probleme darstellen würden, und schlug – in Übernahme einer Empfehlung des Bundeamtes für Verfassungsschutz an Verfassungsschutzbehörden, die nicht absehbaren Löschmoratorien unterliegen – die Verfahrensweise der Verschiebung der zur Löschung anstehenden Daten, in eine Art „Datenquarantäne" vor.[180]

113 Ergänzend hierzu schilderte das TMIK mit Schreiben vom 9. Oktober 2015[181] die Problematik hinsichtlich der vom „Freeze-in-Erlass" betroffenen Akten des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Verfahrensakten aufgrund Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz, gestellt von Opfern rechter Gewalt).[182] Das Thüringer Landesverwaltungsamt habe das Ministerium um Prüfung gebeten, ob das aufwändige Verfahren der Auslagerung der Vorgänge aufgehoben und die Akten wieder dauerhaft dem zuständigen Fachbereich überantwortet werden könne. Sollten keine Bedenken des Untersuchungsausschusses dagegen bestehen, beabsichtige das TMIK diesem Antrag zu entsprechen.

114 Eine eingehende Erörterung der Akten- und Datenstau-Problematik durch den Untersuchungsausschuss erfolgte im Beratungsteil der 5. Sitzung am 27. August 2015, in welcher beschlossen wurde, eine Namensliste aller Personen zu erstellen, die im Untersuchungsausschuss 5/1 im vorliegend interessierenden Zusammenhang eine Rolle spielten, sowie im Beratungsteil der 7. Sitzung am 22. Oktober 2015.

115 Mit Schreiben des TMMJV vom 10. September 2015[183] wurde unter Bezugnahme auf die im Beratungsteil der 5. Sitzung des Untersuchungsausschuss 6/1 am 27. August 2015 erörterten und hinsichtlich der Namensliste beschlossenen Aktenauswahlkriterien mitgeteilt, dass das TMMJV den Thüringer Generalstaatsanwalt um Prüfung gebeten habe, ob aufgrund der folgenden Kriterien künftig Akten von einer Aussonderung/Vernichtung ausgenommen werden könnten:

- Verfahren, die bestimmte namentlich benannte Personen betreffen (Grundlage hierfür soll

[180] Bei Bedarf könne man die Daten dann gegebenenfalls durch Berechtigte wieder in den Bestand zurück verschieben oder direkt in der Quarantäne zu Prüfzwecken einsehen. Das Verschieben in die Quarantäne bewirke, dass diese Daten nicht mehr sicht- und recherchierbar seien und somit auch keine Treffer mehr durch Abfragen manueller oder automatisierter Art auslösten. Siehe dazu VL UA 6/1-40.

[181] VL UA 6/1-90.

[182] Dem in der 5. Wahlperiode getroffenen Moratorium zur Aussetzung der Vernichtung von Akten/Unterlagen oder Dateien entsprechend, habe das Thüringer Landesverwaltungsamt seither auch diese Akten aus dem zuständigen Fachbereich im Original ausgelagert und bei einer eigens für die Untersuchungstätigkeit des Unersuchungsausschuss 5/1 eingerichteten Arbeitsgruppe (AG „UA 5/1") archiviert. Dies bedinge ein aufwendiges Verfahren, wenn solche Akten für den Zweck der Prüfung von Entschädigungsansprüchen in den Fachbereich zurückgeführt und nach erfolgter Bearbeitung wieder an die AG „UA 5/1" zu übergeben seien.

[183] VL UA 6/1-80.

gegebenenfalls eine ergänzte Namensliste aus dem Untersuchungsausschuss 5/1 sein),
- Verfahren, die noch nicht näher definierte Deliktsgruppen betreffen,
- Verfahren, die in einen noch zu definierenden Tatzeitraum fallen.

116 Der Generalstaatsanwalt habe daraufhin mitgeteilt, dass diese Kriterien durch die Staatsanwaltschaften in Thüringen manuell erfasst und diese Verfahren auch entsprechend gekennzeichnet werden könnten. Dies gelte sowohl für die elektronischen Datensätze als auch für die Papierakten. Bei Verfahren, die bestimmte namentlich benannte Personen beträfen, müssten dabei der Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort bekannt sein. Für alle entsprechend gekennzeichneten Verfahren, so der Generalstaatsanwalt weiter, hätten die Staatsanwaltschaften ihre Bereitschaft erklärt, die Aussonderungs- und Löschungsdaten jeweils manuell zu ändern. Die Programmierung einer automatisierten Löschsperre für entsprechende Verfahren sei bereits beantragt worden; hierzu sei jedoch eine Entscheidung des Länderverbundes notwendig, für die das staatsanwaltschaftliche Datenverarbeitungsprogramm „web.sta“ zur Verfügung gestellt werde. Ergänzend wies das TMMJV darauf hin, dass für den Bereich der Staatsanwaltschaften bislang eine elektronische Aktenführung nicht erfolge, sodass sich die Aussonderung – mit Ausnahme der erfassten web.sta-Verfahrensdaten – auf die Papierakte beziehe.

117 Mit Schreiben des TMIK vom 27. November 2015 erinnerte das TMIK nochmals an die Problematik des Datenaufwuchses infolge des „Freeze-in-Erlasses“ bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, den Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie an die in Aussicht gestellte Namensliste, welche als ein geeignetes Instrument zur Minimierung des Problems erachtet werde[184].

118 Unter Vorlage einer 25-seitige Liste mit Namen von Personen (vereinzelt mit Geburtsdaten) beantragten die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Landesregierung zu ersuchen, bezüglich der genannten Personen unbeschadet weiterer Vereinbarungen zur Fortgeltung der „Freeze-in-Erlasslage“ in den Ministerien und in der Thüringer Landesregierung nachgeordneten Behörden[185] auch künftig auf die Vernichtung von Akten und Unterlagen mit direktem Bezug auf die Personenliste zu verzichten, soweit diese Sachverhalte betreffen, die nach dem 1. Januar 2013 liegen. Sämtliche Vorgänge mit Bezug zum Zeitraum vor dem 1. Januar 2013 sollen auch weiterhin von der Löschung oder Vernichtung ausgenommen bleiben. Eine Erörterung der Geeignetheit der Namensliste sowie des mit ihr verbundenen datenschutzrechtlichen Aspekts erfolgte durch den Untersuchungsausschuss im Beratungsteil der 13. Sitzung am 15. März 2016.

119 Mit Schreiben vom 29. Juni 2016[186] teilte das TMIK mit, dass es vor dem Hintergrund

[184] VL UA 6/1-118
[185] Vgl. VL UA 6/1-33, 40, 80, 90, 96, -118.
[186] VL UA 6/1-233.

der durch die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des bestehenden Löschmoratoriums – nicht zuletzt durch die Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes gemäß dem Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags[187] – für den Bereich der Thüringer Sicherheitsbehörden und der Justiz entstandenen Problematik tatsächlicher wie auch datenschutzrechtlicher Art die Erlasslage im Hinblick auf die Löschmoratorien unter strikter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Aktenvorlageanspruchs des Untersuchungsausschusses angepasst habe. Zur Problemlösung würden nunmehr im Bereich der Thüringer Polizei und des Amtes für Verfassungsschutz die nachfolgend aufgezählten Maßnahmen umgesetzt:

- Im Bereich der Thüringer Polizei würden die den Untersuchungsgegenstand der diversen Untersuchungsausschüsse zum „NSU-Komplex“ betreffenden Akten – mithin Akten und Dateien, die einen Bezug zum Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ haben oder haben könnten auf einen externen Datenträger „gespiegelt“ und künftig separat und getrennt von den laufenden polizeilichen Informations- und Vorgangsbearbeitungssystemene sowie der personenbezogenen Papieraktenhaltung ausschließlich für Zwecke der Beweiserhebung der „NSU“-Untersuchungsausschüsse vorgehalten.
- Im Bereich des Amtes für Verfassungsschutz würden die den Untersuchungsgegenstand der parlamentarischen NSU-Untersuchungsausschüsse betreffenden elektronischen Daten in eine „Datenquarantäne“ von NADIS-WN[188] verschoben und dort ausschließlich für Zwecke der Beweiserhebung der „NSU“-Untersuchungsausschüsse vorgehalten. Nur in Papierform vorliegende Akten unterlägen nach wie vor uneingeschränkt dem Löschmoratorium.
- Es seien Verfahrensregeln zum berechtigten Nutzerkreis und zur Nutzung der vorbenannten Dateien festzulegen.
- Nach Durchführung der o.g. Maßnahmen zur Sicherung der Dateien und Akten für die Zwecke der Untersuchungsausschüsse zum „NSU“-Komplex seien die für die Informations- und Vorgangsbearbeitungssystem sowie für die personenbezogene Papieraktenhaltung bestehenden gesetzlichen und dienstorganisatorischen Regelungen zur Aussonderung und Löschung von Daten uneingeschränkt anzuwenden.
- Bestehen im Einzelfall für die Zuordnung von Akten, Aktenteilen, elektronischen Dateien oder anderer Unterlagen Zweifel, ob sie den Untersuchungsgegenstand der diversen Untersuchungsausschüsse zum „NSU“-Komplex betreffen, sei zunächst von einer Löschung/Aussonderung abzusehen und eine Klärung mit der jeweiligen Dienststellenleitung herbeizuführen.

Nach Ansicht des TMIK stellten „die vorstehend aufgeführten Grundsätze einerseits den verfassungsrechtlichen Informationsanspruch des Untersuchungsausschusses sicher und [versetzten] zugleich die Sicherheitsbehörden in die Lage, die Informations- und Vorgangsbearbeitungssysteme im regulären Dienstbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen und dienstorganisatorischen Regelungen zu nutzen“.[189]

[187] Vgl. S. 20, Rn. 39.
[188] Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bat das TMIK mit Schreiben vom 1. August 2016 um Übersendung der Verfahrensregeln sowie um Mitteilung, wie durch das TMIK sichergestellt werde, dass im Falle von Zweifeln über die Aktenzuordnung die Rechte des Untersuchungsausschusses 6/1 besonders berücksichtigt würden. Das vorbenannte Schreiben wurde in Kopie nachrichtlich an den Untersuchungsausschuss 6/1 weitergeleitet.[190] Mit Schreiben vom 4. August 2016 teilte das TMIK dazu mit, dass das Amt für Verfassungsschutz und die für die Polizei zuständige Abteilung gebeten worden seien, direkt mit dem TLfDI in Kontakt zu treten und die gewünschten Informationen zu erteilen.[191] Mit Antwortschreiben an den TDfLI vom 1. September 2016 teilte das TMIK mit, dass Verfahrensregeln zum Umgang mit den einschlägigen Dateien noch nicht abschließend hätten erstellt werden können. Mit einer Umsetzung vor Jahresende könne im Hinblick auf den umfangreichen Prozess für die informationstechnische Infrastruktur des für die Thüringer Polizei verantwortlichen Thüringer Landeskriminalamtes auch nicht gerechnet werden. Seitens des TMIK wurde im Übrigen betont, dass die herausragende verfassungsrechtliche Position des Untersuchungsausschusses bei der Erstellung und Umsetzung der Verfahrensregelungen berücksichtigt werden würde. Der TLfDI übersandte das Antwortschreiben des TMIK vom 1. September 2016 in Kopie an den Untersuchungsausschuss 6/1 zur Kenntnis.[192] **120**

Mit Schreiben vom 27. August 2018[193] verwies das TMIK erneut auf Probleme der uneingeschränkten Aufrechterhaltung des bestehenden Löschmoratoriums im Bereich der Thüringer Polizei. Es hätten sich zunehmend Probleme bei der Arbeit mit dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem herausgestellt, da dieses mit Daten betrieben wurde, die an sich aus rechtlichen Gründen hätten gelöscht werden müssen. Die unterbliebene Aktenaussonderung, -vernichtung und -löschung habe in der Praxis somit sowohl in operativer als auch in (datenschutz-)rechtlicher Hinsicht für erhebliche Probleme gesorgt. Das Thüringer Landeskriminalamt habe daher für den relevanten Zeitraum (bis einschließlich 27. Februar 2015) eine Spiegelung der Daten des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems vorgenommen, sodass das TMIK durch Erlass vom 3. Juli 2018[194] die Wiederinbetriebnahme der Löschroutine im Rahmen des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems anordnen habe können. Durch die vollständige Spiegelung der Daten werde den Beweiserhebungsinteressen des Untersuchungsausschusses in vollem Umfang Rechnung getragen. Diese Daten würden ausschließlich für dessen Zwecke weiterhin aufbewahrt. Die mit Schreiben vom 29. Juni 2016[195] angekündigte Modifizierung des „Freeze-In“-Erlasses sei damit hinfällig. **121**

[189] Vgl. VL UA 6/1-233
[190] VL UA 6/1-241
[191] VL UA 6/1-245
[192] VL UA 6/1-257
[193] VL UA 6/1-525.
[194] Siehe Anlage zu VL UA 6/1-525.
[195] VL UA 6/1-233, siehe S. 79, Rn. 119.

122 Das TMMJV nahm mit Schreiben vom 29. Januar 2019 [196] zunächst Bezug auf sein Schreiben vom 28. Mai 2015[197] und darauf, dass man im Nachgang leider keine für alle Seiten praktikable und akzeptable Lösung gefunden habe, weswegen die Erlasslage gegenüber den Staatsanwaltschaften weiter aufrechterhalten worden sei. Mit Blick auf das Ende der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses 6/1 wurde um Verständnis darum gebeten, dass die Aussetzung der Aktenaussonderung sämtlicher staatsanwaltschaftlicher Akten, die die Staatsanwaltschaften weiter vor große organisatorische Probleme stelle, nicht mehr auf unbegrenzte Zeit beibehalten werden könne. Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang auf das 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“, sowie auf räumliche und organisatorische Schwierigkeiten bei der Aufbewahrung der erheblichen Aktenmengen. Es sei deshalb vertretbar, nach dem Ende der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses 6/1 ab dem 3. Quartal 2019 wieder zu einer regulären Aussonderungspraxis bei den Staatsanwaltschaften zurückzukehren, d.h. dass die Staatsanwaltschaften ab diesem Zeitpunkt wieder mit der Aussonderung und gegebenenfalls Vernichtung von Akten einsetzen werden, wobei perspektivisch auch die Archive mit ihren sog. scheinausgesonderten Aktenbeständen geräumt werden sollen. Die dem Landtag vorliegenden Duplikatsakten, die von den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 6/1 in der Vergangenheit angefordert wurden, seien davon nicht betroffen.

cc) Aktenübergabe und Erteilung von Auskünften durch andere Stellen

123 Der Untersuchungsausschuss hat eine Vielzahl von Akten und Unterlagen anderer Stellen beiziehen können.

aaa) Kooperation mit anderen Untersuchungsausschüssen

124 Der Untersuchungsausschuss 6/1 konnte die Amtshilfe zahlreicher Untersuchungsausschüsse, die sich ebenfalls mit der Aufklärung des NSU-Komplexes befassen oder befasst haben, für seine Tätigkeit nutzen. Eine Kooperation erfolgte dabei mit dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (“Terrorgruppe NSU II“), mit den Untersuchungsausschüssen „Rechtsterrorismus/NSU BW” sowie „Rechtsterrorismus/NSU BW II"der 15. und 16. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg, mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“, mit dem „Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III“ des Landtags von Nordrhein-Westfalen, mit dem Untersuchungsausschuss 6/1 des Landes Brandenburg „Organisierte rechtsextreme Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)” sowie mit dem Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages statt.

[196] VL UA 6/1 - 563.
[197] VL UA 6/1-33, siehe dazu S.76, Rn. 2418.

(1) 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages[198] bat um Vorlage der Protokolle der Beweisaufnahme der Sitzungen des Untersuchungsausschusses 6/1[199], welche in regelmäßigen Abständen übersandt wurden. Daneben beschloss der Untersuchungsausschuss 6/1 in vielen Fällen, den Untersuchungsausschuss des Bundes im Wege der Amtshilfe um Vorlage der Protokolle der Zeugenvernehmungen zu ersuchen[200] welche ebenfalls übersandt wurden.[201] **125**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015[202] lud der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zudem die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/1 zu einem gemeinsamen Gedankenaustausch nach Berlin ein. Neben den Obleuten der Fraktionen im Untersuchungsausschuss des Bundes waren die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Länderuntersuchungsausschüsse eingeladen. **126**

Darüber hinaus beschloss der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[203] den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages im Wege der Amtshilfe gem. Art. 35 Abs. 1 GG um die Vorlage der Gutachten der Sachverständigen Hans-Peter Killguss und Patrick Fels, Andrea Röpke, Sven Ullenbruch, Martin Becher, Dr. Gideon Botsch, Dr. Matthias Quent, Jens Eumann sowie das Gutachten der antifaschistischen Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V. zu ersuchen. Durch die Beiziehung dieser Gutachten eröffnete sich die Möglichkeit, die durch den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewonnenen Erkenntnisse zur Verflechtung von Teilen der organisierten Kriminalität und rechtsextremistischen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der bundesweit operierenden extrem rechten Szene im Allgemeinen und des NSU-Unterstützernetzwerks im Besonderen nachzuvollziehen und für die Erfüllung des eigenen Untersuchungsauftrages und die weitere Beweisaufnahme zu verwenden. Der Deutsche Bundestag übersandte mit Schreiben vom 19. September 2017[204] die erbetenen Unterlagen und wies darauf hin, dass er zum Schutz von Persönlichkeitsrechten die Gutachten der Sachverständigen Röpke, Ullenbruch und Becher in ungeschwärzter Form mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch" versehen habe und bei einer Veröffentlichung von Inhalten die Namen der darin aufgeführten Personen zu schwärzen seien. **127**

[198] Einsetzung am 11. November 2015 (Drs. 18/6330, 18/6601), Beschlussempfehlung und Bericht vom 23. Juni 2017 (Drs. 18/12950).
[199] VL 6/1-119.
[200] VL UA 6/1-206, -301.
[201] VL UA 6/1-232, -270, -328, -364.
[202] VL UA 6/1-135.
[203] VL UA 6/1-392.
[204] VL UA 6/1-431.

(2) Parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Länder

128 Der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW"[205] übersandte im Wege der Amtshilfe Protokolle zu Zeugenvernehmungen hinsichtlich der Tatkomplexe „Mord an Michèle Kiesewetter (SoKo Parkplatz) und dem koordinierten Einsatz in Thüringen im Zusammenhang mit dem Auffinden der Dienstwaffen der Polizeibeamten Kiesewetter und ‚A.' in einem Wohnmobil in Eisenach-Stregda am 4. November 2011".[206] Auch der hiesige Untersuchungsausschuss übersandte Protokolle von Zeugenvernehmungen, die den Tatkomplex „Polizistenmord in Heilbronn und die Auffindesituation der Dienstwaffen der Polizisten" betrafen.[207]

129 Ein umfangreicher Austausch von Wortprotokollen fand auch mit dem Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II" der 16. Wahlperiode des Landtages von Baden-Württemberg[208] statt.[209] Zudem übersandte der Landtag von Baden-Württemberg den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II".[210]

130 Auch der 1. Untersuchungsausschuss der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen"[211] und der hiesige Untersuchungsausschuss ersuchten sich wechselseitig um Vorlage von Protokollen der Zeugenvernehmungen.[212] Mit Schreiben vom 18. Dezember 2018[213] teilte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses des Sächsischen Landtages, Abgeordneter Lars Rohwer, mit, dass der Untersuchungsausschuss in seiner 40. Sitzung am 18. Dezember 2018 das Ende seiner Beweisaufnahme beschlossen habe.

131 Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015[214] teilte der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III des Landtags von Nordrhein-Westfalen[215], Abgeordneter Sven Wolf, der Vorsitzenden des Untersuchungsausschuss 6/1 mit, dass sich die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen für einen Austausch von Protokollen mit den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSU des Bundes und der Länder ausgesprochen hätten. Dies wurde in der weiteren Folge auch umgesetzt.[216]

[205] Einsetzung am 5. November 2014 (Drs. 15 / 6080), Bericht und Beschlussempfehlung vom 28. April 2016 (Drs. 15/8000).
[206] VL UA 6/1 83, -95.
[207] VL UA-105.
[208] Einsetzung am 20. Juli 2016 (Drs. 16/362), Bericht und Beschlussempfehlung vom 21. Januar 2019 (Drs. 16/5250).
[209] Siehe etwa VL UA 6/1-304, -348, -349, -386, -422, -435, -440, -447, -453, -461, -463, -476, -488, -500, -505, -512.
[210] VL UA 6/1-567.
[211] Einsetzung am 27. April 2015 (Drs. 6/1241), Abschlussbericht vom 21. Juni 2019 (Drs. 6/1800).
[212] So etwa VL UA 6/1-154, -160, -193, -215, -229, -250, -273, -300, -330, -367, -395, -420, -432, -442, -450, -462, -473, -479, -524, -533, -546.
[213] VL UA 6/1-556.
[214] VL UA 6/1-104.
[215] Einsetzung am 5. November 2014 (Drs. 16/7148 – Neudruck –), Schlussbericht vom 27. Mai 2017 (Drs. 16/14400).

Zudem kooperierte der hiesige Untersuchungsausschuss mit dem Untersuchungsausschuss 6/1 des Landes Brandenburg „Organisierte rechtsextreme Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)"[217] sowie mit dem Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages[218] in mehreren Fällen.[219] **132**

(3) Rechtliche Bewertung der Bereitstellung von Protokollen der Vernehmung von Zeugen aus dem Geschäftsbereich der Thüringer Landesregierung

Mit Schreiben vom 11. April 2016[220] übersandte der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III des Landtags Nordrhein-Westfalen, Abgeordneter Sven Wolf, ein Schreiben des TMIK vom 23. März 2016 zur Kenntnis. Darin merkte das TMIK bezügliches des Beschlusses zur Bereitstellung der Protokolle der Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses 6/1 an, dass der Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags im Vorfeld der Beschlussfassung zur Übersendung dieser Protokolle an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III des Landtags Nordrhein-Westfalen keinerlei Abstimmung durchgeführt habe. Es wurde darauf hingewiesen, dass die den Zeugen aus dem Geschäftsbereich des TMIK erteilten Aussagegenehmigungen lediglich Geltung für eine Aussage vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss hätten, und um Abstimmung mit dem TMIK gebeten, sofern beabsichtigt sei, die aus den beigezogenen Protokollen herzuleitenden Aussagen der Zeugen in die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III des Landtags Nordrhein-Westfalens förmlich einzuführen. Mit seinem Schreiben vom 11. April 2016 teilte der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III des Landtags Nordrhein-Westfalen weiter mit, dass er der Bitte des TMIK um Abstimmung vor Verwendung der Protokolle nicht entsprechen werde. **133**

Der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses des 6. Sächsischen Landtages, Abgeordneter Lars Rohwer, antwortete am 18. April 2016[221] auf ein Schreiben des TMIK vom 23. März 2016 an den sächsischen Untersuchungsausschuss bzgl. dessen Beweisantrages auf Beiziehung der Protokolle der Beisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses 6/1, womit das TMIK auch den sächsischen Untersuchungsausschuss bat, sich mit dem TMIK abzustimmen, sofern er beabsichtige, Inhalte aus den beigezogenen Protokollen förmlich in seinem Verfahren einzuführen und darauf hinwies, dass die Aussagegenehmigungen der Zeugen aus dem Geschäftsbereich des TMIK nur vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss gelten würden. Der Vorsitzende führte in jenem Antwortschreiben aus, dass eine Vernehmung von Zeugen aus dem Geschäftsbereich des TMIK **134**

[216] VL UA 6/1-177, -305.
[217] Einsetzung am 29. April 2016 (Drs. 6/3993-B), Beschlussempfehlung und Bericht vom 3. Juni 2019 (Drs.6/11485).
[218] Einsetzung am 22. Mai 2014 (Drs. 19/445), Abschlussbericht vom 17. Juli 2018 (Drs.19/6611).
[219] Siehe etwa VL UA 6/1-302, -530, -531 sowie VL UA 6/1-303, -335, -338, -354, -355.
[220] VL UA 6/1-178.
[221] Nachrichtlich an den Untersuchungsausschuss 6/1, siehe VL UA 6/1-199.

selbstverständlich nur nach Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung stattfinden werde. Es lägen jedoch keine rechtlichen Bedenken vor, den Zeugen Inhalte aus den Vernehmungsprotokollen des Untersuchungsausschusses 6/1 vorzuhalten oder diese in anderem Zusammenhang zu verlesen. Abschließend sei zu versichern, dass der 1. Untersuchungsausschuss des 6. Sächsischen Landtags seine Untersuchungszuständigkeit ebenso kenne, wie die im Rahmen dieser Zuständigkeit zu beachtende Rechtslage.

135 Die vorgenannten Schreiben waren Gegenstand der Beratungen in der 15. Sitzung am 28. April 2016. Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/1, Frau Abgeordnete Marx, kritisierte die vonseiten des TMIK versandten Schreiben und merkte dazu an, dass die Landesregierung in allen nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 6/1 – wie auch schon des Untersuchungsausschusses 5/1 – vertreten sei und bisher kein Einwand von der Landesregierung zur Übersendung dieser Protokolle an Untersuchungsausschüsse anderer Parlamente vorgetragen worden sei. Weiterhin werde in dem Schreiben des TMIK darauf hingewiesen, dass die Aussagegenehmigung sich nur auf den Thüringer Untersuchungsausschuss beziehe, woraus eine Rückfragepflicht konstruiert werde, wenn die anderen Untersuchungsausschüsse diese Protokolle selbst vorhalten bzw. verwenden wollten. Auch das könne sie nicht nachvollziehen, denn die Aussagegenehmigung schütze nicht die Aussage, sondern den Aussagenden. Schließlich gehe es bei der Aussagegenehmigung nur darum, dass dem jeweiligen Beamten die Erlaubnis erteilt werde, ohne Verstoß gegen eine Dienstrechtsnorm vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen. Im Übrigen gehe es um öffentlich durchgeführte Beweisaufnahmen, sodass es ihres Erachtens Sache des Parlaments sei, wie es damit umgehe. Auch handele es sich bei dem Schreiben des TMIK um einen Eingriff in den Geschäftsverkehr von parlamentarischen Gremien verschiedener Länder, wenn in dem besagten Schreiben um vorherige Abstimmung mit dem TMIK gebeten werde, sofern die förmliche Einführung der aus den seitens des hiesigen Untersuchungsausschusses 6/1 beigezogenen Protokollen herzuleitenden Aussagen der Zeugen in die Beweiserhebung der dortigen Untersuchungsausschüsse beabsichtigt sei. Sie teile die Kritik der jeweiligen Untersuchungsausschussvorsitzenden und bat die Landesregierung um Stellungnahme.

136 Mit Schreiben vom 1. Juni 2016[222] machte das TMIK hinsichtlich seiner Schreiben an die Untersuchungsausschüsse des Sächsischen Landtags und des Landtags Nordrhein-Westfalens[223] in Ergänzung zu seiner in der 15. Sitzung am 28. April 2016 vorgebrachten Stellungnahme umfangreiche Ausführungen zu § 37 Abs. 1 BeamtStG sowie zu einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes, welcher Erläuterungen dazu enthalte, unter welchen Voraussetzungen Bundesbedienstete vor einem Untersuchungsausschuss eines Landesparlaments aussagen müssen (BVerwG, Beschluss vom 13.8. 1999, 2 VR 1 /99). Die darin genannten Voraussetzungen würden auch für das Verhältnis von Zeugen aus je-

[222] VL UA 6/1-216.

[223] Siehe S. 85, Rn. 133 und Rn. 134.

weils anderen Bundesländern bei der Vernehmung durch einen „fremden" Untersuchungsausschuss gelten. Die für die Zeugen aus dem Geschäftsbereich des TMIK (bzw. vormals TIM) erteilten Aussagegenehmigungen würden sich allein auf die Beweiserhebung und die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 (bzw. die des 5/1) des Thüringer Landtags beziehen. Im Betreff der jeweiligen Aussagegenehmigungen werde ausdrücklich Bezug genommen auf den Einsetzungsbeschluss und den Untersuchungsauftrag, wie ihn der Thüringer Landtag beschlossen habe. Es liege keine allgemeine Aussagegenehmigung etwa dergestalt vor, die die jeweiligen Zeugen allgemein von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn es um Aussagen zum „NSU-Komplex" geht. Würde ein Bediensteter des Landes Thüringen vor einem Untersuchungsausschuss eines anderen Bundeslandes oder des Deutschen Bundestags aussagen, so wäre die Erteilung einer neuen Aussagegenehmigung erforderlich, die sich auch wiederum ausdrücklich auf den jeweiligen Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses bezieht. Aufgrund der Möglichkeit, Zeugenaussagen durch (ersetzende) Protokollverlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen, könne die Aussage eines Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des TMIK in die dortige Beweisaufnahme eingeführt werden. Hätte jener dort als Zeuge aussagen müssen, hätte er einer entsprechenden Aussagegenehmigung bedurft, dessen Erteilung sich wiederum an dem jeweiligen Einsetzungsbeschluss bzw. dem Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses bzw. dem entsprechenden Beweisbeschluss sowie den weiteren Voraussetzungen, die das Bundesverwaltungsgericht in seiner bereits zitierten Entscheidung aufgestellt habe, hätte orientieren müssen. Eine Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aussagegenehmigung eines Zeugen aus dem Geschäftsbereich der Thüringer Landesregierung in Vorbereitung einer Aussage vor einem „fremden" Untersuchungsausschuss entsprechend den Maßgaben wie sie das Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung aufgestellt habe, sei aber dem betroffenen Ressort der Landesregierung nicht möglich, wenn der Untersuchungsausschuss eines anderen Bundeslandes an Stelle einer Vorladung und Vernehmung eines Bediensteten aus dem Geschäftsbereich der Thüringer Landesregierung eine ersetzende Verlesung der Aussage aus Protokollen anderer Untersuchungsausschüsse durchführt. Auf diese offensichtlich bestehende Gesetzeslücke habe man die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse in Sachsen und Nordrhein-Westfalen durch die Schreiben des TMIK aufmerksam machen wollen.

137 In der 18. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/1 am 18. August 2016 wurde der Sachverhalt erneut beraten. Die Vorsitzende machte deutlich, dass sich aus dem Schreiben des TMIK vom 1. Juni 2016[224] aus ihrer Sicht keine plausible Begründung für die seitens der Landesregierung an die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse in Nordrhein-Westfalen und Sachsen gerichteten Hinweise ergäben. Deshalb halte sie an ihrer Meinung fest, dass die in dem Schreiben an die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse der anderen Länder durch das TMIK geäußerte Rechtsauffassung, dass bei Verwenden von

[224] VL UA 6/1-216, siehe S. 86, Rn. 136 .

Protokollen der Aussagen der im Thüringer Landtag vernommenen Zeugen in anderen Ausschüssen eine Freigabe bzw. eine Abstimmung mit der Thüringer Landesregierung zu erfolgen habe, nicht haltbar sei. Die Landesregierung habe mit den beiden Schreiben[225] ihre Kompetenzen überschritten bzw. Recht falsch ausgelegt und hier in unzulässiger Weise auch in die parlamentarische Souveränität, was die Zusammenarbeit von Parlamenten untereinander betreffe, eingegriffen. Zudem habe es im Untersuchungsausschuss 5/1 keinerlei solcher Erklärungen gegeben und diese seien hier nur gegenüber den beiden besagten Untersuchungsausschüssen abgegeben worden, obwohl die Beweisaufnahmeprotokolle auch an das OLG München und den Bundestagsuntersuchungsausschuss versandt worden seien. Nachdem der von der Ausschussvorsitzenden vorgetragenen Auffassung vonseiten der Ausschussmitglieder nicht widersprochen wurde, stellte diese fest, dass die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/1 die Schreiben der Landesregierung an die entsprechenden Untersuchungsausschüsse in Nordrhein-Westfalen und Sachsen nicht für gerechtfertigt hielten und insoweit die Rechtsauffassung der Landesregierung zurückgewiesen werde.

bbb) Akten und Auskünfte des Generalbundesanwaltes und des Oberlandesgerichts München sowie des Bundeskriminalamtes

138 Der Untersuchungsausschuss beschloss auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[226] bereits in seiner 2. Sitzung am 7. Mai 2015 den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Wege der Amtshilfe gemäß § 14 UAG i.V.m. Art. 35 Abs. 1 GG zu ersuchen, sämtliche beim Generalbundesanwalt vorliegenden Unterlagen zu den Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Aufklärung des Tötungsverbrechens an einer Beamtin der baden-württembergischen Polizei am 25. April 2007 in Heilbronn in den Jahren 2007 bis 2011 durch die Ermittlungsbehörden des Landes Baden-Württemberg in Thüringen sowie zu Ermittlungsmaßnahmen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden vorzulegen und schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 2007 vernichtet bzw. gelöscht und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen insbesondere Behörden des Landes Thüringen abgegeben wurden. In der 2. Sitzung wurde zudem beschlossen[227], das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe gemäß § 14 UAG i.V.m. Art. 35 Abs. 1 GG zu ersuchen, Auskunft darüber zu erteilen, welche Ermittlungstätigkeiten im Rahmen der Aufklärung des Tötungsverbrechens in den Jahren 2007 bis 2011 nach Kenntnis des Landes Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe durch Thüringer Sicherheitsbehörden ausgeführt wurden und welche Ermittlungstätigkeiten die zur Aufklärung gebildete „SoKo Parkplatz" in Bezug auf Thüringen ausführte und welche Informationen hierzu an Thüringer

[225] Siehe S. 85, Rn. 133 und Rn. 134.
[226] VL UA 6/1-14.
[227] VL UA 6/1-15

Sicherheits- und Justizbehörden weitergegeben wurden.

Das Innenministerium Baden-Württemberg teilte daraufhin mit Schreiben vom 3. Juni 2015[228] **139**
mit, dass die strafrechtlichen Ermittlungen vom Tattag bis zum Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen Untergrundes" in alleiniger Zuständigkeit der baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden erfolgt seien. Nach dem Auffinden der bei der Tat in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen in Thüringen am 4. November 2011 und dem Bekanntwerden des NSU habe allerdings der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 11. November 2011 die Gesamtermittlungen übernommen und das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung beauftragt. Den baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden stünden seither in diesem Strafverfahren keine eigenen Kompetenzen mehr zu. Die Ermittlungsakten seien an das Bundeskriminalamt übergeben worden. Alle Akten unterlägen zunächst der ausschließlichen Verfügungsgewalt des sachleitenden Generalbundesanwalts. Diese Verfügungsgewalt sei mit der Anklageerhebung auf den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht München übergegangen (vgl. § 478 Abs. 1 StPO). Daher sei dem Innenministerium Baden-Württemberg eine eigenständige Beantwortung des Amtshilfeersuchens nicht möglich. Amtshilfeersuchen, welche die Ermittlungen zum Polizistenmord in Heilbronn betreffen, seien an den Generalbundesanwalt zu richten und würden von jenem mit dem verfügungsberechtigten Oberlandesgericht München beantwortet werden.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2016[229] teilte das TMIK dem Innenministerium Baden-Württemberg **140**
(und nachrichtlich dem Untersuchungsausschuss 6/1) unter Bezugnahme auf vorbenanntes Schreiben[230] mit, dass das LKA Baden-Württemberg seitens der LPI Gotha nochmals um Übersendung der entsprechenden Unterlagen gebeten worden und jenes diesem nachgekommen sei. Diese Unterlagen seien der Arbeitsgruppe „Untersuchungsausschuss" im TMIK zugeleitet worden; eine Erklärung des LKA Baden-Württemberg hierzu, ob diese Unterlagen dem Untersuchungsausschuss 6/1 weitergeleitet werden könnten, sei nicht erfolgt. Das Innenministerium Baden-Württemberg wurde vom TMIK mit Blick auf vorbenanntes Schreiben[231] sowie aufgrund der Tatsache, dass die in Rede stehenden Unterlagen bereits dem Untersuchungsausschuss 18/3 des Deutschen Bundestages vorgelegt wurden, um Mitteilung gebeten, ob nunmehr die entsprechenden Unterlagen unmittelbar an den Untersuchungsausschuss 6/1 im Thüringer Landtag übersandt werden bzw. ob die Unterlagen durch das TMIK nach einer entsprechenden Freigabeerklärung seitens des Innenministeriums Baden-Württemberg an den hiesigen Untersuchungsausschuss weitergeleitet werden sollen. Das Innenministerium Baden-Württemberg beantwortete die Bitte mit Schreiben vom 15. Juni 2016[232] dahingehend, dass es zwar keine Bedenken gegen eine Vorla-

[228] VL UA 6/1-39.
[229] VL UA 6/1-219
[230] Siehe S. 89, Rn. 139.
[231] Siehe S. 89, Rn. 139.
[232] VL UA 6/1-225

ge der Unterlagen durch das Thüringer Innenministerium in eigener Zuständigkeit an den UA 6/1 des Thüringer Landtages erhebe, es aber seinerseits bei Aktenanforderungen, die im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zum NSU stehen, grundsätzlich die enge Abstimmung mit dem Generalbundesanwalt suche. Verwiesen wurde zudem auf das Schreiben vom 3. Juni 2015[233]. Daraufhin teilte das TMIK dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Schreiben vom 16. Juni 2016[234] unter Bezugnahme auf den vorgenannten Schriftwechsel mit, dass nunmehr beabsichtigt sei, die Unterlagen durch das TMIK an den Untersuchungsausschuss zu übersenden.

141 Teile der in Rede stehenden Akten waren Gegenstand der Beratungen des Untersuchungsausschusses in seiner 17. Sitzung am 24. Juni 2016. Die Vorsitzende, Frau Abgeordnete Marx, informierte, dass die Landesregierung eine Erklärung zur Berichterstattung des MDR abgeben wolle, und führte dazu aus, dass sie es nicht gutheiße, dass zum wiederholten Male der Presse etwas zu entnehmen sei, was dem Ausschuss trotz Anforderung bisher nicht vorliege. Dabei handele es sich um die Protokolle der ersten Besprechungen am 5. November 2011 im Lagezentrum in Gotha, die eine Baden-Württemberger Beamtin für ihre Dienststelle angefertigt und laut ihrer vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 gemachten Aussage nach Thüringen versandt habe.[235] Ein Vertreter der Landesregierung trug vor, dass das TMIK einen Aktenordner über die LPD vorgelegt bekommen habe, welcher die Protokolle aus Baden-Württemberg enthalte. Das TMIK sehe sich unter Hinweis auf Absprachen zur Weitergabe von Unterlagen zwischen dem Baden-Württemberger Innenministerium, dem GBA und dem OLG München sowie das Schreiben des Baden-Württemberger Innenministeriums vom 03.06.2015[236] nicht in der Lage, die Unterlagen sofort an den Untersuchungsausschuss zu übersenden. Sowohl die die Vorsitzende als auch andere Ausschussmitglieder brachten ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass die LPI Gotha die Protokolle in Baden-Württemberg anfordere und daraufhin erhalte, dem Untersuchungsausschuss diese aber erst nach entsprechend erfolgter Freigabe zugeleitet werden könnten.

142 Mit Schreiben vom 2. August 2016 übermittelte das TMIK schlussendlich die in Rede stehenden Unterlagen[237]. Es teilte darin zudem mit, dass der Generalbundesanwalt nunmehr die Freigabe der Unterlagen zur Übergabe an den Untersuchungsausschuss 6/1 erklärt habe.

---

[233] Siehe S. 89, Rn. 139.

[234] VL UA 6/1-226.

[235] Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen in Abschnitt C. auf S. 446, Rn. 915ff., S. 447, Rn. 920ff. sowie S. 455, Rn. 937.

[236] Siehe S. 89, Rn. 2415.

[237] Siehe VL UA 6/1-244: Vorläufiges Einsatzprotokoll vom 05.11.2011 PD Gotha Soko „Capron" und LKA BW Soko „Parkplatz" mit 18 Fortschreibungen - VS- Nur für den Dienstgebrauch - (Gesamt 70 Blatt). Siehe dazu auch „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse", S. 2066ff. sowie S. 447, Rn. 920 und S. 455, Rn. 937.

Die Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragten, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Wege der Amtshilfe gemäß § 14 UAG i.V.m. Art. 35 Abs. 1 GG zu ersuchen, sämtliche beim Generalbundesanwalt vorliegenden durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden übermittelten Unterlagen zu den Ermittlungsmaßnahmen der SoKo „Capron" sowie des Thüringer Landeskriminalamtes in Bezug auf zwei Banküberfälle am 7. September 2011 in Arnstadt und am 4. November 2011 in Eisenach sowie das anschließende Auffinden der Leichen von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in einem Wohnmobil in Eisenach/Stregda am 4. November 2011 vorzulegen sowie Protokolle, Vermerke und behördliche Schreiben, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Ermittlungen sowie der Asservate durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden stehen, vorzulegen und schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 2007 vernichtet bzw. gelöscht und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen insbesondere Behörden des Landes Thüringen abgegeben wurden.[238] Gleichlautende Anträge wurden hinsichtlich des Oberlandesgerichtes München in dem unter dem Aktenzeichen 6 St 3/12 geführten Verfahren[239] sowie des Bundeskriminalamtes[240] gestellt. Der Untersuchungsausschuss fasste auf die vorbenannten Anträge jeweils einen einstimmen Beschluss in seiner 4. Sitzung am 9. Juli 2015. **143**

Mit Schreiben vom 31. August 2015[241] teilte das Oberlandesgericht München mit, dass es dem Untersuchungsausschuss nach Anhörung aller Verfahrensbeteiligten und des Generalbundesanwalts Einsicht in die dem Einsichtsgesuch ohne Aufwand zuzurechnenden Akten zum Tatgeschehen am 7. September 2011 in Arnstadt (Altakte „Schwerer Raub" 07.09.2011 in Arnstadt Sparkasse Goethestraße 30 Band 1-111) und zum Geschehen am 04.11.2011 in Eisenach (SAO 47 bis 51) gewähre.[242] Indes komme ein weitergehendes Ersuchen de facto einer Sichtung und Bewertung des gesamten vorliegenden Aktenbestands gleich. Weder der Vorsitzende noch der Senat könne dies im Hinblick auf den zeitaufwändigen Sitzungsdienst mit Vor- und Nachbereitung leisten. Es wurde die Bestellung eines Ermittlungsbeauftragen oder Sachverständigen angeregt. **144**

Mit Beweisbeschlüssen zu den Vorlagen UA 6/1-77, -78, -79 wurden das Oberlandesgericht München, der Generalbundesanwalt am Bundesgerichtshof und das Bundeskriminalamt im Wege der Amtshilfe ersucht, sämtliche vorliegenden durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden übermittelte Unterlagen zu der im Rahmen der Gutachtenerstellung KT21-2011/6171/35 übergebenen Asservatenliste und sämtliche vorliegenden Protokolle, Vermerke und behördliche Schreiben, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Ermitt- **145**

[238] VL UA 6/1-51.
[239] VL UA 6/1-52
[240] VL UA 6/1-53.
[241] VL UA 6/1-65
[242] Siehe dazu „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse", S. 2066ff., VL UA 6/1-347.

lungen sowie der Asservate durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den Ermittlungen stehen, vorzulegen sowie schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 2007 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen insbesondere Behörden des Landes Thüringen abgegeben wurden.[243]

146 Mit Zustimmung des Ausschusses[244] bat die Vorsitzende, Frau Abgeordnete Marx, den Vorsitzenden des 6. Strafsenats beim Oberlandesgericht München mit Schreiben vom 2. Oktober 2015[245] unter Hinweis auf die fehlende Möglichkeit der Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten im ThürUAG darum, den Ausschussmitgliedern Einsicht in den gesamten vorliegenden Aktenbestand vor Ort zu gewähren. Dieser Bitte konnte durch den Vorsitzenden des 6. Strafsenats beim Oberlandesgericht München nicht nachkommen werden, indes schlug er mit Schreiben vom 26. Oktober 2015[246] vor, dass eine begrenzte Anzahl der Ausschussmitglieder die Akten in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts in Karlsruhe anhand der dort vorhandenen Ablichtungen sichte, die für die Ausschussarbeit erforderlichen Schriftstücke aufliste und sodann in die gelisteten Aktenteile Akteneinsicht begehrt werde, die dann nach seiner Genehmigung organisatorisch wieder vom Generalbundesanwalt umgesetzt werde.

147 Ganz ähnlich verfuhr man mit dem Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-53[247]. Das Bundeskriminalamt regte mit Schreiben vom 18. September 2019[248] vor dem Hintergrund der zu leistenden Aufwände zur Erhebung, Aufbereitung und Übersendung aller Dokumente an den Untersuchungsausschuss[249] sowie unter Berücksichtigung, dass es auch von ähnlichen Beweisbeschlüssen anderer Bundesländer betroffen sei, einerseits an, die vom Beweisbeschluss erfassten Unterlagen der Abteilungen Organisierte Kriminalität und Zentrale Dienste zeitnah zu übersenden.[250] Andererseits wurde angeregt, einen Ermittlungsbeauftragten bzw. Sachverständigen durch den Untersuchungsausschuss zur Durchsicht der Akten der Abteilungen Staatsschutz und Kriminaltechnisches Institut zu entsenden und sodann die

[243] Siehe „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse", S. 2066ff.
[244] 6. Sitzung am 17. September 2015.
[245] VL UA 6/1-86
[246] VL UA 6/1-102
[247] Vgl. S. 91, Rn. 143.
[248] VL UA 6/1-88.
[249] Die vom Untersuchungsausschuss gewünschten Unterlagen würden im BKA in den Abteilungen Kriminaltechnisches Institut (KT), Schwere und Organisierte Kriminalität (SO), Staatsschutz (ST) und Zentrale Dienste (ZD) vorliegen. Eine Erhebung der Unterlagen würde insbesondere bei den Abteilungen KT und ST die Durchsicht eines Großteils der dort zum Komplex NSU vorliegenden Unterlagen erfordern. Die Durchsicht könne in den Abteilungen KT und ST nicht auf die von dem Beweisbeschluss betroffenen Tatkomplexe beschränkt werden, da einzelne Dokumente auch an anderen Stellen, wie zum Beispiel Personenakten abgelegt sein könnten. Hinsichtlich der Unterlagen der Abteilungen SO und ZD sei eine Zusammenstellung und Übersendung an den Untersuchungsausschuss kurz- bis mittelfristig leistbar.
[250] Siehe VL UA 6/1-139 und „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse", S. 2066ff.

ausgewählten Aktenbestandteile nach Einbindung der übrigen Verfahrensbeteiligten dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Auch hier bat die Vorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses[251] unter Hinweis darauf, dass das ThürUAG die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten nicht vorsehe, das Bundeskriminalamt um ein persönliches Einsichtsrecht der Ausschussmitglieder vor Ort in den vorliegenden Aktenbestand der Abteilungen Kriminaltechnisches Institut und Staatsschutz.[252] Dem stand das Bundeskriminalamt mit Verweis auf den organisatorische Aufwand und den fehlenden direkten Bezug von Teilen des zu sichtenden Aktenbestandes zum Untersuchungsgegenstand sowie darauf, dass die umfassende Einsichtnahme in eine Vielzahl von Akten des Bundeskriminalamtes durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Möglichkeiten der Unterstützung im Wege der Amtshilfe übersteige, kritisch gegenüber.[253] In Absprache mit dem Generalbundesanwalt und dem Bundesministerium des Innern wurde angeboten, dass eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 6/1 im Bundeskriminalamt Einsicht in die notwendigen Akten nimmt. Die für die Ausschussarbeit erforderlichen Aktenteile könnten anschließend schriftlich beim BKA angefordert werden.

148 Weitere Beweisbeschlüsse ergingen gerichtet an den Generalbundesanwalt mit den Vorlagen UA 6/1-120, -129, -132, -149, -482 und -484, an das Oberlandesgericht München mit den Vorlagen UA 6/1-121, -150, -253, -487 und -543 sowie gerichtet an das Bundeskriminalamt mit den Vorlagen UA 6/1-56, -76, -130, -131, -148, -481, -483 und -537.[254] Mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-487 bekräftigte der Untersuchungsausschuss sein Ersuchen an den Generalbundesanwalt im Rahmen der Beweiserhebung mit Beschluss zu VL UA 6/1-14[255] und verwies auf das vom Oberlandesgericht München vorgeschlagene Verfahren.[256]

149 Mit Schreiben vom 16. April 2018[257] teilte der Vorsitzenden des 6. Strafsenats beim Oberlandesgericht München mit, dass nach Anhörung aller Verfahrensbeteiligten und des Generalbundesanwalts das Ersuchen des Untersuchungsausschusses an das Oberlandesgericht München auf Vorlage aller Unterlagen zu den Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Umfeldaufklärungen und Befragungen, im Rahmen der Aufklärung des Tötungsverbrechens an einer Beamtin der baden-württembergischen Polizei am 25. April 2007 in Heilbronn in den Jahren 2007 bis 2011 durch die Ermittlungsbehörden des Landes Baden-Württemberg in Thüringen sowie zu Ermittlungsmaßnahmen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Wege der Amtshilfe hierzu de facto einer Sichtung und Bewertung eines erheblichen Teils des vorliegenden Aktenbestands gleichkomme. Dies könne weder der

[251] 7. Sitzung am 22. Oktober 2015.
[252] Scheiben vom 12. November 2015; VL UA 6/1-107.
[253] Schreiben vom 21. Dezember 2015; VL UA 6/1-133.
[254] Siehe „Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse", S. 2066ff.
[255] Siehe S. 88, Rn. 138
[256] Siehe S. 92, Rn. 146.
[257] VL UA 6/1-503.

Vorsitzende noch der Senat im Hinblick auf den zeitaufwändigen Sitzungsdienst mit Vor- und Nachbereitung leisten. Nahegelegt wurde erneut das bereits im Schreiben vom 26. Oktober 2015[258] angeregte Verfahren.

150 In der weiteren Folge teilte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit Schreiben vom 8. Juni 2018[259] unter Bezugnahme auf die Beweisbeschlüsse zu VL UA 6/1-481 bis -484 zunächst mit, dass er das weitere Vorgehen mit dem Bundeskriminalamt abgestimmt habe, jedoch darauf hinweise, dass über die Ermittlungs- und Strafakten im NSU-Komplex gem. § 478 Abs. 1 StPO entweder das Oberlandesgericht München oder der Generalbundesanwalt, nicht jedoch das Bundeskriminalamt verfügungsbefugt seien. Den Anträgen auf Übersendung von Akten oder Aktenteilen könne er derzeit nicht entsprechen. Er verwies zur Begründung auf verfassungsrechtliche Beschränkungen der zulässigen Untersuchungsgegenstände auf solche mit Landesbezug und sich daraus ergebende Grenzen der Beweiserhebungsbefugnis. Bundesbehörden seien gegenüber Untersuchungsausschüssen der Landesparlamente zur Amtshilfe nur insoweit verpflichtet, als dass dabei die Kompetenzzuordnung des Grundgesetzes gewahrt bliebe. Zur Aufklärung von möglichen Missständen, Versäumnissen oder Rechtsverstößen im Bereich von Landesbehörden sei es nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise geboten, auf schriftliche Unterlagen von Bundesbehörden als Beweismittel zurückzugreifen. Beweiserhebungen hinsichtlich der angeforderten Unterlagen erforderten eine wertende Durchsicht eines Großteils der Aktenbestände, um die beweiserheblichen Unterlagen bestimmen und aussondern zu können. Wegen der verfassungsrechtlichen Beschränkung der Beweiserhebug auf solche mit Landesbezug könnten dem Untersuchungsausschuss die Akten nicht insgesamt überlassen werden. Verwiesen wurde darauf, dass das Oberlandesgericht München mit Schreiben vom 26. Oktober 2015[260] die Sichtung eines Doppels seiner NSU-Akten durch eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in den Räumen des Generalbundesanwalts genehmigt habe. Angeregt wurde, mit den Beweisbeschlüssen zu VL UA 6/1-481 bis -484 ebenso zu verfahren. Zudem wurde aufgegriffen, dass eine entsprechende Sichtung der Unterlagen hinsichtlich der Beweisbeschlüsse zu VL UA 6/1-14 und -487, -51, -52, -78, -79 erfolgen könne.

151 In der 49. Sitzung am 16. August 2018 beschloss der Untersuchungsausschuss einstimmig, die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses 6/1, Abgeordnete Marx, sowie Abgeordnete König-Preuss und Abgeordnete Henfling zu beauftragen, die Aktenbestände zu dem beschlossenen Beweisantrag der Vorlage UA 6/1-487 in den Räumlichkeiten des Generalbundesanwalts zu sichten. Im Rahmen der Beratungen in der 50. Sitzung am 13. September 2018 berichtete die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bezüglich der von ihr letztlich allein vorgenommenen dreieinhalbtägigen Akteneinsichtnahme beim General-

[258] Siehe S. 92, Rn. 146.
[259] VL UA 6/1-504.
[260] Siehe S. 92, Rn. 146.

bundesanwalt. Im Ergebnis der Akteneinsichtnahme habe sie tabellarisch zwei Übersichten mit Akten aus dem Aktenbestand des Generalbundesanwalts, die Relevanz für den hiesigen Untersuchungsausschuss hätten, erstellt, und zwar in Bezug auf „NfD"-Akten und auf „VS-Vertraulich" oder höher eingestufte Akten.[261] Sie erläuterte diese Übersichten kurz. Sie verwies im Übrigen darauf, dass bei einer Aktenanforderung durch den Thüringer Untersuchungsausschuss der Generalbundesanwalt Rücksprache mit dem OLG München halten müsse. Die Ausschussmitglieder beschlossen sodann – den gemäß VL UA 6/1-487 gefassten Beweisbeschluss konkretisierend – einstimmig, aus dem Aktenbestand des Generalbundesanwalts diejenigen Akten beizuziehen, die in den von der Ausschussvorsitzenden erarbeiteten Übersichten benannt seien. Um die entsprechenden Akten anzufordern, wurden auf jeweiligen Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergänzend in der 53. Sitzung am 1. November 2018 Beweisbeschlüsse zu den VL UA 6/1-543 und -544 gefasst. Mit Zustimmung des Vorsitzenden Richter am OLG München[262] erfolgten sodann entsprechende Aktenlieferungen durch den Generalbundesanwalt.[263]

ccc) Akten und Auskünfte weiterer Bundes- und Landesbehörden

(1) Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge L. wurde im Rahmen seiner Vernehmung in der 31. Sitzung am 8. Juni 2017 unter anderem zu den Maßnahmen des TLfV zum sog. „Objekt 21" in Österreich befragt. Der Zeuge verwies hierbei unter anderem auf das Zusammenwirken mit dem BfV. Befragt nach den Namen der beteiligten Bediensteten des BfV äußerte der Zeuge, dass er die Klarnamen zwar kenne, jedoch eine Bekanntgabe unter Hinweis auf die fehlende Reichweite seiner Aussagegenehmigung ablehne. Der anwesende Vertreter des TMIK wies die Ausschussmitglieder darauf hin, dass der erfragte Sachverhalt insoweit nicht von der Aussagegenehmigung gedeckt sei, als dass es sich um Bedienstete des BfV handele und die Personalzuständigkeit damit beim BfV liege, und sagte zu, in Bezug auf die erfragten Mitarbeiter zum Komplex „Objekt 21" Kontakt mit dem BfV aufzunehmen und den Ausschuss über das Ergebnis zu unterrichten. Das TMIK übersandte mit Schreiben vom 12. Juli 2017[264] die Mitteilung des BfV, welches auf die entsprechende Anfrage mitgeteilt habe, dass eine Übermittlung von Mitarbeiternamen des Bundesamtes für Verfassungsschutz grundsätzlich nur nach Eingang eines offiziell an das BfV gerichteten Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses erfolgen könne und darauf hingewiesen habe, dass aus diesem Beweisbeschluss zwingend der Beweisgegenstand und dessen Begründung sowie der für die Benennung von Mitarbeitern relevante Zeitraum hervorgehen müsse. Ein entsprechender Beweisbeschluss hinsichtlich der Kooperation zwischen Beamtinnen und Beamten des BfV **152**

[261] Siehe Anlagen zum Ergebnisprotokoll der 49. Sitzung am 16. August 2018
[262] VL UA 6/1-554.
[263] VL UA 6/1-557, 558.
[264] VL UA 6/1-400.

und des TLfV bzgl. der durchgeführten Maßnahmen zum „Objekt 21“ in Österreich[265] wurde sodann in der 35. Sitzung am 14. September 2017 gefasst. Das BfV beantwortete das Auskunftsersuchen mit einem zweiseitigen Schreiben vom 26. Oktober 2017, welches mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch” versehen war.[266]

(2) Militärischer Abschirmdienst und Bundesministerium der Verteidigung

153 Der MAD wurde auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG ersucht, dem Untersuchungsausschuss Auskunft darüber zu erteilen, ob der MAD zu den Vorfällen in Eisenach im Rahmen der Ermittlungstätigkeiten herangezogen wurde und Beamte des MAD an Ermittlungen bis zur Übernahme des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof am 11. November 2011 vor Ort in Thüringen beteiligt waren und mit welchen Ermittlungstätigkeiten diese betraut waren.[267] Daraufhin antwortete das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 29. Februar 2016, welches als „VS-Nur für den Dienstgebrauch” eingestuft war.[268] Ein weiteres Auskunftsersuchen hinsichtlich der Mitarbeiter des MAD, die zwischen den Jahren 1995 und 2011 mit Thüringer Sicherheitsbehörden zum Zwecke des Erkenntnisgewinns zu der aus Thüringen stammenden und/oder von hier heraus agierenden (aktiven) rechtsextremen Szene zusammengearbeitet haben[269], wurde vom MAD folgendermaßen vom BMV mit Schreiben vom 24. Mai 2018[270] beantwortet: Das Bundesministerium der Verteidigung und sein Geschäftsbereich unterfielen allein der Untersuchungskompetenz des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages. Gleichwohl unterstütze das BMV die Aufklärungsbemühungen des Untersuchungsausschusses im Rahmen der geltenden Rechtslage vorbehaltlos und in vollem Umfang. Um dem Ansinnen des Untersuchungsschusses gerecht zu werden, sei es zielführend, wenn der Untersuchungsausschuss auf der Grundlage der Akten der Thüringer Behörden die zu behandelnden Sachverhalte präzisieren und zeitlich eingrenzen würde. Dies würde eine sachverhaltsspezifische Benennung möglicher Zeugen aus dem Bereich des MAD ermöglichen und deren zielgerichtete Vorbereitung auf die entsprechenden Vernehmungen fördern. Ein solches Vorgehen habe sich auch bei Amtshilfeersuchen von NSU-Untersuchungsausschüssen anderer Bundesländer bewährt. Es werde daher angeregt, auf der Grundlage einer umfassenden Aktensichtung der Thüringer Behörden das vorliegende Amtshilfeersuchen um die Benennung konkreter Sachverhalte zu ergänzen.

ddd) Übergebene Unterlagen von Dritten

154 Auf Antrag der Mitglieder Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[265] VL UA 6/1-425.
[266] VL UA 6/1-448.
[267] VL UA 6/1-127.
[268] VL UA 6/1-176
[269] VL UA 6/1-485.
[270] VL UA 6/1-499

beschloss der Untersuchungsausschuss 6/1 die Beiziehung der vom Zeugen Wichmann an den Untersuchungsausschuss 5/1 überlassenen Datenträger mit von ihm angefertigten Filmaufnahmen vom 4. November 2011 in Eisenach-Stregda[271], welche der Untersuchungsausschuss während mehrerer Sitzungen in Augenschein genommen hat.

Die Zeugen Carolin Lemuth, Sascha Willms sowie Norman Meißner übersandten im Vorfeld bzw. im Zusammenhang mit ihrer Zeugenvernehmung Datenträger mit von ihnen gefertigten Fotoaufnahmen[272], die der Untersuchungsausschuss ebenfalls während mehrerer Sitzungen in Augenschein genommen hat. [273] **155**

Die Zeugin Prof. Dr. M. ergänzte ihre Aussage in der Sitzung am 27. August 2015 durch einen Schriftsatz vom 27. August 2015.[274] Hierin konkretisierte sie den zeitlichen Rahmen der Sektionsarbeiten, teilte den Namen des Polizeibeamten mit, der sie zum Tatort gerufen hatte, und resümierte nochmals, aufgrund welcher Anzeichen zweifelsfrei der Tod der obduzierten Person festzustellen war. **156**

Der Zeuge KHM Köl. übersandte in Ergänzung seiner Zeugenvernehmung vom 17. September 2015 einen Datenträger mit von ihm gefertigten Filmaufnahmen im Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand am 4. November 2011.[275] **157**

b) Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen

aa) Vernehmung von Zeugen

Der Untersuchungsausschuss hat 164 Zeugen vernommen sowie 13 Sachverständige angehört.[276] Die geladenen Zeugen konnten vernommen werden, soweit sie vernehmungsfähig und nicht sonst an ihrem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss verhindert waren, die für die Aussagen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes notwendigen Aussagegenehmigungen der jeweiligen Dienstherren vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen verzichtete. **158**

aaa) Vorbereitung und Durchführung der Zeugenvernehmungen

In seiner 2. Sitzung am 7. Mai 2015 beschloss der Untersuchungsausschuss 6/1, dass die Landesregierung gebeten wird, im Vorfeld der Vernehmung amtierender und ehemaliger **159**

[271] VL UA 6/1-10.
[272] Vgl. VL UA 6/1-61, 87, 138.
[273] Für die Beweiserhebung maßgebliche Aufnahmen sowie weitere Auszüge sind dem Bericht als Anlage beigefügt, siehe Abschnitt „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff..
[274] VL UA 6/1-64. Vgl. dazu S. 238, Rn. 430.
[275] VL UA 6/1-81.
[276] Siehe dazu „Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen", S. 2094ff.

Amtsträger diesen auf Verlangen im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit einzuräumen, Einsicht in Akten zu nehmen, welche ihre Dienstzeit sowie dienstliche Tätigkeit betrafen.[277] Ferner sollte die Landesregierung gebeten werden, mitzuteilen, ob die amtierenden bzw. ehemaligen Amtsträger Einblick in Akten begehrt haben. Zudem enthielten die Ladungen der Zeugen zur Absicherung, dass diese sich auf ihre Vernehmung vorbereiten, den Hinweis auf die Bitte des Untersuchungsausschusses an die Landesregierung. So wurde bereits im Rahmen des Untersuchungsausschusses 5/1 verfahren.[278]

160 Die durch den Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen wurden grundsätzlich entsprechend § 19 Abs. 1 S. 1 ThürUAG einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen. Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 ThürUAG durch die Vorsitzende zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 ThürUAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie über das Aussageverweigerungsrecht (§ 16 Abs. 3 S. 2 ThürUAG, § 55 StPO) belehrt. Außerdem wurde den Zeugen gemäß § 31 ThürUAG i.V.m. § 69 Abs. 1 S. 1 StPO jeweils die Möglichkeit eingeräumt, zu Beginn ihrer Vernehmung eine Darstellung ihrer Kenntnisse zu dem jeweiligen Beweisthema im Zusammenhang abzugeben. Teilweise wurde hiervon Gebrauch gemacht. Anschließend befragte die Vorsitzende den jeweiligen Zeugen und eröffnete sodann die Fragerunde des Ausschusses. Hierbei erhielten sämtliche Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Landesregierung die Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 ThürUAG).

161 Einvernehmlich wurde die schon während des Untersuchungsausschusses 5/1 vereinbarte Praxis, die Verbreitung von Vernehmungsinhalten in Sitzungen über das Internet in Echtzeit („Live-Bloggen“) einzuschränken, um eine Beeinflussung der durch den Ausschuss zu vernehmenden Zeugen zu verhindern und um den Rechtsgedanken des § 19 Abs. 1 ThürUAG bestmöglich umzusetzen, weitergeführt.

bbb) Aussagegenehmigungen durch den Dienstherren

162 Die bei ehemaligen und noch aktiven Amtsträgern erforderliche Aussagegenehmigungen wurden von den zuständigen Stellen mit einer Ausnahme[279] stets erteilt. Indes war die

[277] VL UA 6/1-18.

[278] Siehe Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages, Drs. 5/8080, S. 52, Rn. 150.

[279] Der Zeuge Schlenzig wurde für eine weitere Vernehmung (vgl. VL UA 6/1-519) für die 52. Sitzung am 18. Oktober 2018 geladen. Die für Aussagen zum Beweisthema notwendige Aussagegenehmigung durch das BMVg wurde mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 (VL UA 6/1-535) und der Begründung verwehrt, dass das BMVg und sein Geschäftsbereich allein der Untersuchungskompetenz des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages unterfielen und der Untersuchungsausschuss 6/1 seinen Untersuchungsauftrag mit den Dokumenten, die im Rahmen der Zusammenarbeit des MAD mit Thüringer Behörden im Untersuchungszeitraum dorthin übermittelt worden seien und die das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst für die Untersuchungen des Untersuchungsausschusses 6/1

Reichweite der Aussagegenehmigungen unterschiedlich und wurde teilweise an Auflagen geknüpft.[280] Im folgenden Abschnitt werden repräsentativ Fälle dargestellt.

163 So erteilte das TMIK den Zeugen M. O., R. H. und S. mit Blick auf die geplante Vernehmung in der 34. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. August 2017 zunächst unter Bezugnahme auf den Beweisgegenstand des Beweisbeschlusses in VL UA 6/1-261 gem. § 14 Ab.s 1 UAG i.V.m. § 37 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz und § 35 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz die Genehmigung, in nichtöffentlicher Sitzung über dienstliche Angelegenheiten, welche den Untersuchungsgegenstand betreffen und den Zeugen bei Gelegenheit ihrer Amtstätigkeit bekannt geworden sind, vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 auszusagen. Nachdem sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses gegen eine Vernehmung der Zeugen in nichtöffentlicher Sitzung ausgesprochen hatten, eine Änderung der Aussagegenehmigung durch den Vertreter des TMIK indes nicht erfolgte, beschloss der Untersuchungausschuss, die Zeugen wieder abzuladen.[281] Die eingeschränkten Aussagegenehmigungen der Zeugen wurden in der Folge mehrfach Gegenstand der Beratungen. Im öffentlichen Teil der 55. Sitzung am 20. Dezember 2018 konnten letztlich die Zeugen M. O. und R. H.[282] sowie abgeschirmt und unter Pseudonymisierung ihres Namens die Zeugin S. vernommen werden. Das TMIK hatte im Vorfeld jeweils die Genehmigung für eine Aussage in öffentlicher Sitzung erteilt.

164 Auch für die Zeugen R. Gra. und Lingen wurde seitens des BfV gem. § 67 BBG i.V.m. § 54 StPO und Art. 35 Abs. 1 GG die Genehmigung erteilt, in öffentlicher Sitzung auszusagen. Dies indes unter folgender Einschränkung: *„Bei einer Vernehmung in öffentlicher Sitzung ist sicherzustellen, dass sich die Öffentlichkeit in einem Nebenraum befindet und bei einer audio-visuellen Übertragung Ihrer Aussage keine Bilder von Ihnen übertragen werden."*[283]

165 Für die Zeugen A. B., K.-N. und A. L., welche für die 40. Sitzung am 11. Januar 2018 geladen worden waren, erteilte das TMIK im Vorfeld jeweils die Genehmigung, vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 in abgeschirmter Vernehmung auszusagen. Dabei erstreckte sich die Genehmigung nicht,

freigegeben habe, erfüllen könne. Der Zeuge Schlenzig könne aus eigener Wahrnehmung keine Angaben machen, welche Informationen den Thüringer Sicherheitsbehörden zum Unterstützernetzwerk des NSU zu welchem Zeitpunkt vorlagen und welche Informationen der MAD oder andere Dienststellen der Bundeswehr dorthin weitergegeben haben, da er an dem Informationsfluss zwischen den Behörden zu keinem Zeitpunkt beteiligt gewesen sei.

[280] Vgl. S. 40, Rn. 56ff..

[281] Siehe dazu S. 40, Rn. 57.

[282] Der Antrag auf abgeschirmte Vernehmung wurde hinsichtlich dieser Zeugen seitens des TMIK in der 53. Sitzung am 1. November 2018 zurückgezogen.

[283] Vgl. S. 45, Rn. 61.

„1. auf Angaben zu Identitäten (Klarnamen) von Vertrauenspersonen (V-Personen), Informanten und Gewährspersonen einschließlich sonstiger Angaben, die eine Identifizierung dieser Personen ermöglichen würden. Dies gilt auch, wenn der Untersuchungsausschuss eine verdeckte Vernehmung, den Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Vertraulichkeit der Sitzung beschließt (§ 10 Abs. 4 UAG). Diese Einschränkung gilt nicht hinsichtlich der ehemaligen V-Personen TINO BRANDT, MARCEL DEGNER, TH. DI. und M. REI.
2. auf Angaben zu Identitäten (Klarname) und anderen persönlichen Daten von Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden der Bundesländer und des Bundes,
3. auf Angaben zu Verdeckten Ermittlern (VE) der Polizei sowie nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (NoeP), die eine Identifizierung dieser Personen und deren Einsatzauftrag ermöglichen würden,
4. auf Angaben, deren Bekanntgabe der Funktions- und Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden oder anderer Sicherheitsbehörden schweren Schaden zufügen oder die Grundrechte von Personen, insbesondere von Leib und Leben, gefährden könnten,
5. auf Angelegenheiten außerhalb des Untersuchungsgegenstandes."

Nachdem im Rahmen der Beratungen in der 40. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 11. Januar 2018 eine Änderung der Aussagegenehmigungen nicht herbeigeführt werden konnte, beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Abladung der Zeugen A. B., K.-N. und A. L. und die Landesregierung zu ersuchen, für diese Zeugen Aussagegenehmigungen für deren Vernehmung in öffentlicher Sitzung zu erteilen.[284]

166 In der Folge der notwendigen Abladung der Zeugen A. B., K.-N. und A. L.[285] bat die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 19. Januar 2018[286] den Minister für Inneres und Kommunales um die Überarbeitung der eingeschränkten Aussagegenehmigungen. Die Thüringer Verfassung in Art. 64 Abs. 3 und das ThürUAG in § 10 würden die Öffentlichkeit der Sitzungen als Grundsatz festlegen, von dem der Ausschuss nur durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit abweichen dürfe. Auf Grund der entsprechenden Anwendung der StPO würden dem Grunde nach auch die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweiserhebung gelten. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe dürfe und müsse der Ausschuss von dieser Verfahrensweise abrücken und eine nichtöffentlich Sitzung abhalten. Die Vorsitzende verwies darauf, dass aufgrund der rechtlich nicht ausreichenden – weil pauschal ohne Eingehen auf den Einzelfall getroffenen – Begründung zum Verlangen einer Vernehmung in einer verdeckten Sitzung durch den Dienstherren in der 40. Sitzung vom 11. Januar 2018 geladene Zeugen wieder abgeladen werden muss-

[284] Siehe S. 41, Rn. 58.
[285] Siehe S. 41, Rn. 58.
[286] VL UA 6/1 - 465.

ten und dass dieser Konflikt bereits in der 34. Sitzung vom 18. August 2017 bei der seinerzeit geplanten Zeugenvernehmung auftrat. Der Ausschuss sei auf die Aussagebereitschaft jedes einzelnen Zeugen angewiesen, denn nur dadurch könne er die Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes vorantreiben und dem Einsetzungsbeschluss des Landtages gerecht werden, dem er sich am Ende durch Übergabe des Abschlussberichtes stellen müsse. Nur die öffentlich erlangten Informationen könnten Eingang in den Abschlussbericht finden und daher würde die Qualität der Ausschusssitzung ebenfalls die Qualität des Abschlussberichts bestimmen. Die Zeugen seien unverzichtbarer Bestandteil der Erfüllung des Untersuchungsauftrages, da nur sie die beweisverwertbaren Erkenntnisse beitragen könnten, die insbesondere aufgrund des langen Zeitablaufs in Dokumenten allein nicht zu finden seien, weil diese oftmals nicht mehr oder nicht vollständig vorhanden seien. Selbstverständlich hätten Zeugen Anspruch auf Schutz vor besonderer persönlicher Gefährdung, wenn z.B. ihre Tätigkeit beim ehemaligen Landesamt oder heutigen AfV z.B. unter Legendierung durch eine Vernehmung im Ausschuss offenbar werden könnte und dies einleuchtend dargelegt wird. Eine pauschale, gleichlautende Erklärung für alle Mitarbeiter genüge dem nicht. Als Kompromiss zwischen einer öffentlichen und nichtöffentlichen Vernehmung habe der Untersuchungsausschuss der letzten Wahlperiode die „verdeckte“ Vernehmung entwickelt. Damit könnten Zeugen in ihrer Identität geschützt werden, gleichwohl erlange der Ausschuss die wichtigen Aussagen in einer öffentlichen Sitzung und könne diese in seiner Auswertung berücksichtigen.[287] Neu gefasste Genehmigungen für die Zeugen A. B., K.-N. und A. L. zur Aussage in öffentlicher Sitzung, welche nicht auf eine abgeschirmte Vernehmung beschränkt waren, wurden vom TMIK sodann jeweils erteilt.

167 Unter anderem in der 43. Sitzung am 8. März 2018 wurde vonseiten der Ausschussmitglieder die Einschränkung der Aussagegenehmigungen der als Mitarbeiter des TLfV bzw. AfV tätigen Zeugen mit Blick auf V-Personen kritisiert. Danach erstreckte sich deren Aussagegenehmigung regelmäßig nicht *„1. auf Angaben zu Identitäten (Klarnamen) von Vertrauenspersonen (V-Personen), Informanten und Gewährspersonen einschließlich sonstiger Angaben, die eine Identifizierung dieser Personen ermöglichen würden. Dies gilt auch, wenn der Untersuchungsausschuss eine verdeckte Vernehmung, den Ausschluss der Öffentlichkeit oder die Vertraulichkeit der Sitzung beschließt (§ 10 Abs. 4 UAG). Diese Einschränkung gilt nicht hinsichtlich der ehemaligen V-Personen TINO BRANDT, MARCEL DEGNER, THO. DIE. und M. REI.”*[288] Der Untersuchungsausschuss beschloss sodann, die Landesregierung zu bitten, eine schriftliche Begründung der Formulierung in Ziffer 1 der erteilten Aussagegenehmigungen, wonach Zeugen auch in vertraulicher Sitzung nicht zu V-Personen aussagen dürften, vorzulegen. Mit Schreiben vom 11. April 2018[289] teilte das TMIK u.a. mit, dass die Beschränkung der der Aussagegenehmigung im Hinblick auf die Möglichkeit der Identifizierung der V-Personen vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundes-

[287] Siehe auch S. 43, Rn. 59.
[288] So etwa bei den Zeugen M. St., K., R.W., Wo., K. B., R. M., M.R., H.R.
[289] VL UA 6/1-490.

verfassungsgerichts[290] sowie der im Schreiben von Herrn Minister Maier vom 31. Januar 2018[291] angekündigten Stellungnahme des TMIK zur Beweisvorlage UA 6/1-277[292] zu sehen sei. Wegen der außerordentlichen Sensibilität dieser Daten sowie wegen der Ausführungen in o.g. Entscheidung, dass das Parlament als Außenstehender im Hinblick auf V-Mann Verhältnisse anzusehen sei, habe man die Aussagegenehmigungen entsprechend eingeschränkt. Grundsätzlich diene die Beschränkung der Ausnahmegenehmigung dem Schutz der V-Personen, denn Grundlage der Zusammenarbeit zwischen diesen und den Sicherheitsbehörden sei die Geheimhaltung der Zusammenarbeit. Es bedürfe stets einer Einzelfallprüfung, um die möglichen Auswirkungen auf die Person einzuschätzen und daraus resultierend auch notwendige Schutzmaßnahmen vorzubereiten. Soweit Thüringer V-Personen in der Öffentlichkeit bekannt und thematisiert worden seien, würden sie von der Beschränkung ausgenommen. Für V-Personen anderer Behörden sei dies nicht zulässig, denn die Befugnis zur Informationsfreigabe hinsichtlich der Identität der V-Personen liege bei den jeweils die V-Person „führenden" Behörden (Analogie zum Freigabeverfahren bei Akten).

168 Die restriktiven Aussagegenehmigungen wurden seitens der Ausschussmitglieder weiterhin beanstandet, so etwa im Rahmen der Beratungen in der 45. Sitzung am 12. April 2018. Zudem wurde angemerkt, dass der vom Vertreter der Landesregierung bestätigte Umstand, dass auch in vertraulicher Sitzung seitens der Zeugen keine Aussagen gemacht oder Antworten gegeben werden dürften, wenn die Gefahr bestehe, dass damit die Identität von V-Personen offenbar würde, in der Konsequenz eine Einschränkung bei der Aufklärung bedeute, weil ein Komplex – zu dem im Untersuchungsausschuss 5/1 noch die Möglichkeit bestanden habe, in vertraulicher bzw. geheim eingestufter Sitzung zu fragen und Antworten zu erhalten – damit außen vor bleibe.

bb) Nicht vernommene Zeugen

aaa) Der Zeuge M. See

169 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hatte in seiner 42. Sitzung am 1. Februar 2018 auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[293] die Vernehmung des in Schweden lebenden Zeugen M. D. v. D. (geb. See) beschlossen.[294] Eine ladungsfähige Anschrift war zunächst nicht bekannt, lediglich eine E-Mail-Adresse lag vor. Der Zeuge See, der am 16. Februar 2017 bereits vor dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und am 19. Mai 2017 vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages ausgesagt hatte, wurde über die vorliegende Adresse mit E-Mail vom 17. April 2018 für die 47. Sitzung des Untersuchungs-

[290] BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 - 2 BvE 1/15. Siehe dazu S. 62, Rn. 93 und S. 2013ff.
[291] Siehe S. 63, Rn. 96.
[292] Siehe u.a. S. 63, Rn. 97.
[293] VL UA 6/1-468.
[294] Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen auf S. 1568ff..

ausschusses 6/1 am 7. Juni 2018 geladen. Aus den Antworten des Zeugen mit E-Mail vom 22. April 2018 und 7. Juni 2018 ergab sich, dass er nicht bereit war, zu einer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 im Thüringer Landtag zu erscheinen. Auch war er auf Nachfrage nicht gewillt, seine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Es war deshalb davon auszugehen, dass der Zeuge zu keiner weiteren Inlandsvernehmung anreisen wollte.

170 In der 46. Sitzung am 3. Mai 2018 beauftragte der Untersuchungsausschuss die Landtagsverwaltung, die Möglichkeiten sowie etwaige Modalitäten in Bezug auf die Ladung bzw. Vernehmung des Zeugen M. See zu eruieren. Die Prüfung der Landtagsverwaltung ergab zunächst, dass Ordnungs- oder Zwangsmittel, um eine Vernehmung zu erwirken, bei einem im Ausland lebenden Zeugen – auch wenn dieser die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt – nicht zur Verfügung stehen. Gemäß Nr. 116 Abs. 1 S. 3 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVA St) dürfen als Zeugen geladenen Personen Zwangsmaßnahmen einschließlich der Festsetzung von Ordnungsmitteln für den Fall des Ausbleibens nicht angedroht und – als Folge hieraus – nicht festgesetzt werden.

171 Die gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung vom 25. Juli 2018[295] hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten einer Vernehmung des Zeugen See kam zu dem Ergebnis, dass es grundsätzlich rechtlich möglich sei, den Zeugen unter Inanspruchnahme internationaler Rechtshilfe in Schweden zu vernehmen, wobei die Vernehmung indes nicht gegen seinen Willen durchsetzbar sei, sondern ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen könne.

172 Neben einem Ersuchen im Wege der Amtshilfe gemäß § 14 UAG i.V.m. Art. 35 Abs. 1 GG an das Oberlandesgericht München um Vorlage der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokolle von M. See zum Verfahren GBA 2 BJs 7 4/12-2[296] beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 52. Sitzung am 18. Oktober 2018 auf jeweiligen Antrag der Mitglieder der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowohl das Bundeskriminalamt[297] als auch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof[298] um Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift des Zeugen M. See zu ersuchen. Mit Schreiben des Bundeskriminalamtes vom 14. November 2018[299] sowie des Generalbundesanwaltes vom 16. November 2018[300] wurde dem Untersuchungsausschuss eine ladungsfähige Anschrift des Zeugen (mit Erhebungsdatum März 2014) in Schweden mitgeteilt. In seiner 56. Sitzung am 17. Januar 2019 beschloss der Untersuchungsausschuss, den Zeugen See in seiner 59. Sitzung am 14. März 2019 zu vernehmen.

[295] VL UA 6/1-516.
[296] VL UA 6/1-536.
[297] VL UA 6/1-537.
[298] VL UA 6/1-538.
[299] VL UA 6/1-552.
[300] VL UA 6/1-555.

173 Auf der Grundlage der den nachfolgend benannten Zustellweg eröffnenden nationalgesetzlichen und völkerrechtlichen Regelungen der §§ 31 UAG, 37 Abs. 1 StPO, 183 Abs. 2 und 5, 175 ZPO, Art. 5 Abs. 1 des EU-RhÜbk in Strafsachen vom 29.05.2000[301], Nr. 115 Abs. 3, Nr. 121 Abs. 2 RiVA St i.V.m. III.2. Anhang II der RiVA St – Länderteil Schweden – wurde versucht, den Zeugen auf dem Postwege mittels Einschreiben mit internationalem Rückschein zu laden. Die am 22. Januar 2019 der Deutschen Post übergebene Sendung gelangte am 15. Februar 2019 mit dem Hinweis *„Unclaimed/Ej efterfragad“* der schwedischen Post in Rücklauf – die Sendung wurde mithin vom Zeugen nicht abgeholt.

174 Da die Ladung dem Zeugen faktisch nicht zugegangen war und bei einem nicht abgeholten Schriftstück, dass per Einschreiben mit internationalem Rückschein zugestellt werden soll, keine Zustellfiktion greift[302], hätte eine förmliche Zustellung der Ladung im Sinne der Vorschriften der §§ 176 ff. ZPO allenfalls im Rahmen eines national- und völkerrechtlich eröffneten Rechtshilfeverfahrens[303] gemäß den §§ 183 Abs. 2 Satz 1 ZPO i.V.m. 37 Abs. 1 StPO, 31 UAG, Art. 5 Abs. 2 lit. c EU-RhÜbk vom 29. Mai 2000[304] erfolgen können.

175 Nachdem der Zeuge See nunmehr auch in der 59. Sitzung am 14. März 2019 aufgrund mangelnder Präsenz nicht vernommen werden konnte, sah der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf den geringen Zugewinn des Herbeiführens einer wirksamen Ladung bei gleichzeitig absehbarer fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Zeugen einerseits und fehlender Sanktionsmöglichkeiten andererseits von einem weiteren Zustellversuch ab. Der Zugewinn wäre rein formaler Natur gewesen, indem über den Zustellversuch einschließlich der Ersatzzustellungen ein formularmäßig komprimiertes Protokoll erstellt worden wäre (Postzustellungsurkunde, §§ 182 ZPO i.V.m. 37 Abs. 1 StPO, 31 UAG) – ein Zustellnachweis[305], an den keine Rechtsfolgen hätten geknüpft werden können. Die Nichtabholung der ersten Sendung war als weiteres Indiz für eine fehlende Kooperationsbereitschaft des Zeugen zu werten, weshalb anzunehmen war, dass sich daran auch bei einer förmlichen Zustellung der Ladung nichts geändert hätte. Der Untersuchungsausschuss musste daher von einer Vernehmung des Zeugen See absehen.

[301] Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 29.05.2000. Die Problematik der Anwendbarkeit des Übereinkommens, welches unmittelbar für das justizielle Verfahren Geltung besitzt, auf das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse mangels diesbezüglicher Zusatzerklärung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 24 des Übereinkommens bleibt an dieser Stelle ausgeblendet. Vgl. dazu gutachterliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Landtagsverwaltung vom 25. Juli 2018 (VL UA 6/1-516).

[302] Vgl. LG Rostock, StraFo 2015, S. 63.

[303] Die förmliche Zustellung ist ein staatlicher Hoheitsakt, der bei einer Zustellung im Ausland mangels Gebietshoheit des Absenders nur im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens, mithin unter Inanspruchnahme der Rechtshilfebehörden des Staates erfolgen kann, in dem sich der Zustellungsadressat aufhält.

[304] Die Problematik der Anwendbarkeit des Übereinkommens auf das Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse mangels diesbezüglicher Zusatzerklärung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 24 des Übereinkommens bleibt an dieser Stelle wiederum ausgeblendet.

[305] Vgl. § 182 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 37 Abs. 1 StPO, 31 UAG.

bbb) Weitere nicht erschienene Zeugen

Der Untersuchungsausschuss ist in den Fällen, in denen sich Zeugen ausreichend entschuldigen konnten[306] oder die Ausschussmitglieder aus anderen Gründen von einer Vernehmung abgesehen haben[307], regelmäßig übereingekommen, die Zeugen entsprechend abzuladen. Die von den geladenen Zeugen vorgebrachten Gründe wurden den Ausschussmitgliedern regelmäßig zur Kenntnis gegeben und deren Ausreichen in den den Beweisaufnahmen vorangegangenen Beratungen erörtert. Regelmäßig wurden Zeugen später erneut geladen, wenn der Ausschuss nicht in Gänze davon Abstand genommen hat[308] bzw. nehmen musste[309]. **176**

Gegen den Zeugen R. Gev., der zunächst für die 13. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. März 2016 geladen worden war, jedoch unentschuldigt nicht erschienen war, setzte der Ausschuss in Folge dessen mit Beschluss vom selben Tag gem. § 16 Abs. 2 ThürUAG ein Ordnungsgeld fest. Die Vernehmung des Zeugen war mit Beschluss des Ausschusses in seiner 17. Sitzung am 24. Juni 2016 erneut für die 18. Sitzung am 18. August 2016 vorgesehen, jedoch konnte die Ladung des Zeugen aufgrund unbekannten Aufenthalts nicht zugestellt und dieser letztlich nicht vernommen werden. Der Untersuchungsausschuss fasste daher in seiner 36. Sitzung am 19. Oktober 2017 den Beschluss, beim Amtsgericht Erfurt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 UAG eine Ersatzordnungshaft von zwei Tagen für den Nichtbeitreibungsfall des festgesetzten Ordnungsgeldes anzuordnen und hilfsweise das festgesetzte Ordnungsgeldgemäß Art. 8 Abs. 1 EGStGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 4 UAG in die vorbenannte Ersatzordnungshaft umzuwandeln. **177**

cc) Anhörung von Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss hat neben der Beiziehung von Akten und Auskünften sowie Vernehmung von Zeugen zahlreiche Sachverständige angehört.[310] **178**

So konnten mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-287 NF zur wissenschaftlichen Definition von organisierter Kriminalität und der Darlegung und systematischen Einordnung von in Deutschland auftretenden Strukturen organisierter Kriminalität die Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Hans-Jörg Albrecht und KD Lutz Neuman[311] sowie zu bekannten Verknüpfungen und Schnittstellen zwischen Gruppen, die der organisierten Kriminalität zugeordnet werden und **179**

[306] So etwa die Zeugen Tie., Kri., StA'in Le., Kr., Seel, EKHK Fr., KHK Ge., Dit., Schir., Schle., Schu., T. Ger., Hub., F., Wein., Kl. und Th..

[307] So etwa bei den Zeugen T. Str. und Kin., sowie den Zeugen M. O., R. H. und S. (siehe dazu S. 40, Rn. 57) und den Zeugen Zeugen A. B., K.-N. und A. L. (siehe dazu S. 41, Rn. 58).

[308] So etwa bei den Zeugen Tie., Kri., F., T. Str. und Kin..

[309] Etwa aus Gründen, die eine längerfristige Vernehmungsunfähigkeit annehmen ließen, z.B. hinsichtlich der Zeugen Schu., Wein. und Th..

[310] Siehe dazu „Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen", S. 2094ff..

[311] Siehe S. 1099, Rn. 1650ff. und S. 1110, Rn. 1665ff..

Gruppen oder Einzelpersonen der extremen Rechten der Sachverständige Jörg Diehl[312] angehört werden. Auf Grundlage desselben Beweisbeschlusses wurden zudem zu bekannten Verbindungen aus dem direkten Umfeld des NSU in Bereiche der organisierten Kriminalität die Sachverständigen Andrea Röpke und Dirk Laabs[313] sowie zu Entwicklungen und Auftreten organisierter Kriminalität in Thüringen seit den 1990er Jahren die Sachverständigen Axel Hemmerling und Ludwig Kendzia[314] gehört. Ferner berichtete zur Zusammensetzung und den geografischen wie ideologischen Schwerpunkten des Netzwerkes um den NSU der Sachverständige Yavuz Narin[315].

180 Darüber hinaus wurden mit Beschluss jeweils zu VL UA 6/1-393, -469 und -480 zum Beweisthema „Extrem rechtes (Unterstützer-) Netzwerk des NSU, extrem rechte Ideologie und seine Wirkungsweisen, Gruppen oder Organisationen der extremen Rechten, der Rockerszene oder organisierten Kriminalität; Kennverhältnisse der in diesen Szenen agierenden Personen zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder zu sonstigen Personen auf der sog. ‚129er-Liste"' die Sachverständigen Dr. phil. Matthias Quent, Jens Eumann, Sven Ullenbruch, Robert Andreasch, Martin Becher, Jonas Miller, Andrea Röpke, Patrick Fels sowie Priv. Doz. Dr. Gideon Botsch angehört.[316]

181 Ausweislich des in der 63. Sitzung am 9. Mai 2019 gefassten Beschlusses zum Beweisantrag in VL UA 6/1-588 sollte Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg als Sachverständiger zu dem Bericht der „Heintschel-Heinegg-Kommission" und hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit dessen Erstellung in öffentlicher Sitzung angehört werden. Das TMIK erteilte dem Sachverständigen allerdings nur die Genehmigung, vor dem Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung auszusagen.[317] Begründet wurde dies dem Untersuchungsausschuss gegenüber seitens des TMIK mit Schreiben vom 17. Mai 2019 folgendermaßen: Der Bericht der „Heintschel-Heinegg-Kommission" sei in den Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und es sei mit Schreiben vom 9. April 2019[318] ausgeführt worden, aus welchen Gründen eine Herabstufung bzw. eine Freigabe des Berichts nicht möglich sei, weswegen das Vorstellen des „VS-NfD" eingestuften Berichts sowie die Beantwortung von Fragen zur Erstellung des Berichts durch Herrn Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg in öffentlicher Sitzung ebenfalls nicht möglich sei. In der – u.a. für die Anhörung vorgesehene – 64. Sitzung am 23. Mai 2019 wurde die Aussagegenehmigung und die Begründung für deren Einschränkung Gegenstand der Beratung. Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses führte dazu an, dass es – neben der kritikwürdigen Einstufung des Berichtes – nicht zu akzeptieren sei, dass die Aussagegenehmigung nur für eine nicht-

[312] Siehe S. 1118, Rn. 1678ff.
[313] Siehe u.a. S. 1122, Rn. 1688ff. und S. 1129, Rn. **??**ff.
[314] Siehe u.a. S. **??**, Rn. **??**ff.
[315] Siehe u.a. S. 1117, Rn. 1676ff., S. 1130, Rn. 2776ff. und S.1711, Rn. 2776ff..
[316] Siehe etwa S. 758, Rn. 1421ff., S. 790, Rn. 1434ff., S. 854, Rn. 1449ff., S. 896, Rn. 1459ff., S. 941, Rn. 1467ff., S. 957, Rn. 1474ff. und S. 957, Rn. 1474ff..
[317] VL UA 6/1-590.
[318] VL UA 6/1-585, siehe S. 75, Rn. 108.

öffentliche Sitzung gelte, was im Übrigen auch die Beantwortung von Fragen zur Erstellung des Berichts einschließe. Damit dürften also nicht nur die Inhalte des Berichts, sondern auch die Verfahrensweise der Berichtserstellung nicht in öffentlicher Sitzung erörtert werden. Unter anderem im Hinblick auf die in einer der zurückliegenden Sitzungen diskutierte Presseberichterstattung, in der die Rede von einer zeitlich nur sehr begrenzten Einsichtnahme in die Akten durch die Kommission gewesen sei, sei dies nicht hinnehmbar, zumal auch vonseiten der Landesregierung dazu gesagt worden sei, dass das zum einen in den Arkanbereich der Landesregierung fiele, und zum anderen als Argument angeführt worden sei, dass die Kommission in völliger Unabhängigkeit gearbeitet habe und es deshalb der Landesregierung auch gar nicht obläge, die Fragen zur Arbeitsweise der Kommission zu beantworten. Deshalb richtete sie die Frage an die Landesregierung, was die Begründung für die eingeschränkte Aussagegenehmigung sei. Der Beauftragte der Landesregierung gab an, dass es keine weitergehende Begründung gebe und verwies auf die diversen Schreiben der Landesregierung zum Beweisbeschluss in VL UA 6/1-277. Die Aussagegenehmigung für eine nichtöffentliche Sitzung beziehe sich – wegen des engen Sachzusammenhangs – sowohl auf den Inhalt des Berichts als auch auf die Verfahrensweise zur Erstellung des Berichts. Die Ausschussmitglieder beschlossen sodann, Staatssekretär Götze, der die in Rede stehende Aussagegenehmigung im Auftrag des Ministers unterzeichnet hatte, zur Begründung und ggf. Abänderung dieser herbeizurufen. Nach einer Unterbrechung der Sitzung und vor der Anhörung des Sachverständigen erklärte die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, dass die Landesregierung die Aussagegenehmigung für Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg geändert habe und es nunmehr im dritten Absatz heiße: *„Die Aussagegenehmigung erstreckt sich in öffentlicher Sitzung unter Beachtung der Einstufung des Berichts in den Verschlussgrad ‚VS – Nur für den Dienstgebrauch‘ auf das Verfahren und das methodische Vorgehen der Kommission, auf den Umfang der geprüften Akten sowie auf das Prüfungsergebnis. Im Übrigen wird die Aussagegenehmigung für eine nicht öffentliche Sitzung erteilt.“* Demnach könne der Sachverständige Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg ihres Erachtens zum Verfahren und methodischen Vorgehen der Kommission, Umfang der geprüften Akten sowie zum Prüfungsergebnis, soweit dann keine personenbeziehbaren Daten enthalten seien, in öffentlicher Sitzung vor dem Ausschuss aussagen.[319]

III. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung und Verfahrensregeln

In seiner 1. Sitzung am 22. April 2015 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“. **182**

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/1 kamen überein, die wesentlichen, im **183**

[319] Siehe dazu S. 1319, Rn. 2050.

Untersuchungsausschuss 5/1 entwickelten, Verfahrensregeln anzuwenden. Beispielsweise beschloss der Untersuchungsausschuss 5/1 in seiner 36. Sitzung am 15. April 2013 hinsichtlich der Redezeiten während der Zeugenbefragung, die Befragung der Zeugen im Anschluss an die Erstbefragung durch die Vorsitzende nach § 19 Abs. 2 S. 1 ThürUAG in Fraktionsrunden von jeweils 10 Minuten Redezeit pro Fraktion durchzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach der Fraktionsstärke richtete. Diese Regelung wurde für die Beweisaufnahme im Rahmen des Untersuchungsausschusses 6/1 beibehalten.[320]

184 In seiner 2. Sitzung am 7. Mai 2015 beschloss der Untersuchungsausschuss 6/1 folgende von der Vorsitzenden in VL UA 6/1-18 beantragte Verfahrensregel: *Die Landesregierung wird gebeten, im Vorfeld der Vernehmung amtierender und ehemaliger Amtsträger diesen auf Verlangen im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit einzuräumen, Einsicht in Akten zu nehmen, welche ihre Dienstzeit sowie dienstliche Tätigkeit betrafen. Ferner wird die Landesregierung gebeten, mitzuteilen, ob die amtierenden bzw. ehemaligen Amtsträger Einblick in Akten begehrt haben.*

2. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen

185 Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 ThürUAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Zur Einsichtnahme auch in eingestufte Akten wurden die benannten Mitarbeiter der Fraktionen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Diese nahm sehr unterschiedliche Bearbeitungszeiträume in Anspruch. Die Akteneinsicht wurde in den Räumen der Landtagsverwaltung gewährt. Zu den eingesehenen Unterlagen konnten Mitschriften gefertigt und bis zum Verschlussgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ auch mitgenommen werden. Bei höher eingestuften Unterlagen wurden die Mitschriften durch die Landtagsverwaltung verwahrt und standen bei Sitzungen zur Beweisaufnahme zur Verfügung.

186 Mit Schreiben vom 8. Mai 2015 informierte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales[321] darüber, dass, wie bereits im Untersuchungsausschuss 5/1 der vorherigen Wahlperiode praktiziert, die Untersuchungsausschussmitglieder nach vorheriger Anmeldung in die Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in den dortigen Räumlichkeiten Einsicht nehmen können (sog. „Haarberg-Verfahren“).[322]

187 Den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern, den Beauftragten der Landesregierung

[320] Zu weiteren Maßgaben siehe Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages, Drs. 5/8080, S. 63, Rn. 67ff., S. 65, Rn. 71f.

[321] VL UA 6/1-19.

[322] Vgl. dazu Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 (Drs. 5/8080), S. 55.

und den gemäß § 10 Abs. 6 ThürUAG benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen können gemäß § 24 Abs. 1 S. 1, 2. HS ThürUAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden. Dahingehende Kopierbeschlüsse fasste der Untersuchungsausschuss mit Beschlüssen zu Anträgen in VL UA 6/1- 9, -94 NF, -115, -143, -169, -254, -332 , -378 und -478.[323] Sämtliche vorgenannten digitalen Kopien erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/1, die Ersatzmitglieder sowie die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen auf Wunsch auf von der Landtagsverwaltung ausgegebenen und verschlüsselten USB-Speichersticks.

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 ThürUAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 ThürUAG sollen sich Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten. **188**

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Pressestelle des Landtages auf die Öffentlichkeit der Beweisaufnahme-Sitzungen des Untersuchungsausschusses hingewiesen werden solle. **189**

In der 34. Sitzung am 18. August 2017 beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses infolge der notwendig gewordenen Abladung der Zeugen M. O., R. H. und S.[324], eine Pressemitteilung zu der ursprünglich vorgesehenen Zeugenvernehmung zu veröffentlichen: **190**

„Das Innenministerium hat kurzfristig ehemaligen Mitarbeitern des AfV, die heute als Zeugen zu Erkenntnissen des Amtes im Bereich der Organisierten Kriminalität und möglichen Verbindungen zu Rechtsextremisten vernommen werden sollten, Aussagegenehmigungen ausschließlich für eine nichtöffentliche Ausschusssitzung erteilt. Begründet wurde dies mit dem Wunsch der Zeugen, nicht in Zusammenhang mit ihrer vormaligen Tätigkeit beim LfV/ AfV gebracht werden zu wollen. Bisher hat der Ausschuss berechtigten Wünschen nach Anonymität immer dadurch entsprochen, dass derartige Zeugen verdeckt und ohne Ansprache mit ihren Namen in einem besonderen Raum vernommen werden können und in der Übertragung in den Auschusssitzungsaal nicht im Bild gezeigt werden. Dieses Angebot wurde entgegen der bisherigen Praxis vom Innenministerium abgelehnt. Elementarer Bestandteil der Arbeit von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ist, dass Zeuginnen

[323] Siehe „Übersicht über die durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse", S. 2066ff.
[324] Siehe S. 40, Rn. 57.

und Zeugen öffentlich vernommen werden, sofern dem nicht höherrangige Gründe entgegenstehen. Der Ausschuss sieht im Wunsch der Zeugen, nicht als ehemalige Mitarbeiter des LfV/AfV identifiziert werden zu können, keinen hinreichenden Grund für den (kompletten) Ausschluss der Öffentlichkeit und in den beschränkten Aussagegenehmigungen eine unzulässige Restriktion seiner Arbeit und dem öffentlichen Interesse an der weiterhin notwendigen Aufklärung des NSU-Komplexes."

191 In der weiteren Folge kamen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses überein, eine weitere Pressemitteilung infolge der erneut notwendig gewordenen Abladung der Zeugen A. B., K.-N. und A. L.[325], herauszugeben:

„Zur heutigen 40. Sitzung am 11. Januar 2018 erklärt der Untersuchungsausschuss 6/1 ‚Rechtsterrorismus und Behördenhandeln': In der heutigen Sitzung hat der Untersuchungsausschuss 6/1 drei Zeugen abgeladen. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) hatte diesen Zeugen lediglich die Genehmigung erteilt, abgeschirmt und pseudonymisiert Fragen zu beantworten. Die dafür vom TMIK gegebene Begründung, dass diese Zeugen nicht als Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz bzw. des Amtes für Verfassungsschutz erkannt werden sollen, genügt nicht den rechtlichen Erfordernissen dafür, von einer öffentlichen Vernehmung abzusehen. Die grundsätzliche Öffentlichkeit von Zeugenvernehmungen ist ein wichtiger Bestandteil der vom Untersuchungsausschuss zu leistenden Aufklärungsarbeit. Der Untersuchungsausschuss hat die Landesregierung ersucht, die Genehmigungen für die Aussagen in öffentlicher Sitzung zu erteilen, und wird danach die Zeugen erneut laden."

192 Eine weitere Pressemitteilung erfolgte im Anschluss an die Vorstellung und Diskussion des von der „Heintschel-Heinegg-Kommission" erstellten Berichts in der 60. Sitzung am 18. März 2019[326]:

„In der heutigen Beratungssitzung des NSU-Untersuchungsausschusses stellte der von der Landesregierung eingesetzte Gutachter Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg seinen Bericht über den Einsatz von Vertrauenspersonen aus dem rechtsextremen Spektrum im Bereich der organisierten Kriminalität vor. Der Sachverständige teilte mit, dass sich aus ihm zur Verfügung gestellten Akten ausschließlich bereits abgeschalteter Verbindungspersonen ohne Angabe deren Klarnamen keine für den Untersuchungsauftrag relevanten Erkenntnisse ergeben hätten. Die Mitglieder des Ausschusses zeigten sich enttäuscht davon, dass dem Sachverständigen nur ein eingeschränkter und anonymisierter Zugang zu den VP-Akten gewährt worden sei. Dem Sachverständigen sei damit keine vollständige Prüfung ermöglicht worden, einen Erkenntnisgewinn für den Ausschuss gäbe es nicht. Die Ausschussmitglieder fordern die Landesregierung auf, den Abgeordneten unter Beachtung von Ge-

[325] Siehe S. 41, Rn. 58.
[326] Siehe dazu S. 74, Rn. 106.

heimschutzerfordernissen Einsicht in die Akten der vier vom Sachverständigen näher untersuchten Vertrauenspersonen zu gewähren, sowie den Bericht des Sachverständigen zu veröffentlichen, da dieser keinerlei personenbeziehbare Daten enthalte."

Aufgrund des Vorgehens der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-277[327] beschlossen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in der 62. Sitzung am 11. April 2019 eine weitere Pressemitteilung herauszugeben: **193**

„Untersuchungsausschuss: Aufklärung im NSU-Komplex wird aktiv behindert

Der UA 6/1 hat vom Landtag unter anderem den Auftrag erhalten, die Rolle von Informanten und Verbindungspersonen der Polizei bei Kontakten zwischen der rechtsextremen Szene und der Organisierten Kriminalität zu untersuchen. Aus Zeugenaussagen der Vergangenheit und Aktenteilen sind Aktivitäten von V-Personen in diesem Bereich zum Teil belegt. Die vom Innenministerium eingesetzte sog. Heintschel-Heinegg-Kommission sollte Akten des Thüringer Innenministeriums auf solche möglichen Verbindungen hin untersuchen. Allerdings stand dieser nicht die Klarnamenliste der Informanten zur Verfügung, so dass eine umfassende Prüfung von Verbindungen nicht möglich war. Das Innenministerium verweigert die Herausgabe vollständiger Informationen an die Kommission und den Untersuchungsausschuss, weil damit die Arbeit der Strafverfolgung gefährdet sei. Begründet wird dies mit einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017. Das Gericht hatte sich mit der Frage befasst, ob Kleine Anfragen von Abgeordneten mit Hinweis auf Geheimschutzbelange verneint werden dürfen und dafür enge Begründungserfordernisse hinsichtlich des Schutzes von Quellen aufgestellt. Der Ausschuss trägt dem durch bestehende und bewährte Geheimhaltungsvorrichtungen Rechnung. In der Vergangenheit konnten bei der Prüfung der Arbeit des Verfassungsschutzes die Klarnamen der Informanten des Verfassungsschutzes eingesehen werden. Diese Abkehr von einer bewährten Praxis macht es dem Ausschuss in der zu Ende gehenden Wahlperiode faktisch unmöglich, die ihm aufgegebenen Fragen aufzuklären. Der Ausschuss stuft dieses Agieren des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) als aktive Behinderung der Aufklärungsarbeit im NSU-Komplex ein."

[327] Siehe S. **??**ff. und insbesondere S. 76, Rn. 109.

Zweiter Teil

C. Feststellungen zum Sachverhalt - Zeugenaussagen, verlesene Aktenstücke und in Augenschein genommene Lichtbilder

Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sammelte der Untersuchungsausschuss Informationen durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen. Die in diesem Kapitel überwiegend in nacherzählender Form ausgestaltete Zusammenfassung der Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen sowie die in seinen Sitzungen verlesenen Akten und in Augenschein genommenen Lichtbilder bilden die Grundlage für die dargestellten Ermittlungen zum Untersuchungsgegenstand.[328] **194**

I. Ermittlungen zum Sparkassenüberfall in Eisenach und zum Brand eines Wohnmobils „Fiat Capron“ in Eisenach am 4. November 2011 sowie zum Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt

1. Erkenntnisse über die Chronologie der Raubüberfallserie vor dem Überfall in Arnstadt am 7. September 2011 sowie Informationsaustausch, insbesondere mit Sächsischen Polizeibehörden

Ein Polizeibeamter der Kriminalpolizei Zwickau, der Zeuge **EKHK Le.**, führte zur Raubserie von 1999 bis 2011 – mutmaßlich verübt von Mundlos und Böhnhardt – folgendes aus: Die sich entwickelnde Raubserie im Bereich Chemnitz und in der weiteren Folge auch in Zwickau, Stralsund, Arnstadt und Eisenach habe er im Zeitraum von 1999 bis 2001 lediglich durch KPMD-Meldungen – d. h. Meldungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes **195**

[328] Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten sind Namen und personenbezogene Daten teilweise pseudonymisiert angegeben oder geschwärzt. In diesen Fällen finden sich die Pseudonyme oder Schwärzungen auch innerhalb der Zitierung verlesener Schriftstücke und den Angaben von Zeugen, Sachverständigen und weiterer Personen wieder, welche im Original die vollständigen Namen bzw. Daten wiedergegeben haben. Redaktionelle Anmerkungen innerhalb des Kapitels C. werden durch eckige Klammern – [ ] – kenntlich gemacht.

– im Rahmen dienstlicher Besprechungen innerhalb des Dezernats zur Kenntnis bekommen, da derartige Straftaten erst ab 2002 zum Arbeitsgegenstand seines Kommissariats gehörten, welches er seit 1994 leitete und welches hauptsächlich mit der Bearbeitung von Eigentumsdelikten beschäftigt gewesen sei. Seit 2000 sei dieses Kommissariat 21 auch für die Bearbeitung von Raub- und Erpressungsdelikten zuständig.

196 Die Kenntniserlangung zu den ersten drei Überfällen im Bereich Chemnitz sei durch den Meldedienst innerhalb der sächsischen Polizei erfolgt: Chemnitz, Barbarossastraße, ein Postamt; Chemnitz, Limbacher Straße 148, ein Postamt; und Chemnitz in der Tieckstraße 4, ebenfalls ein Postamt, so der Zeuge **EKHK Le.** weiter. Die Beute habe im ersten Fall bei circa 6.000 DM, im zweiten bei 63.000 DM und im dritten Fall bei knapp 40.000 DM gelegen. Dann seien die Täter erstmals nach Zwickau gekommen. Der erste Überfall im Bereich der Kriminalinspektion Zwickau am 05.07.2001, gegen 10.15 Uhr, habe der Post in der Max-Planck-Straße in Zwickau-Eckersbach gegolten. Zwei maskierte, mit Pistolen bewaffnete Täter hätten die Postfiliale betreten, seien über den Kassentresen gesprungen und hätten die Öffnung des Tresors erzwungen. Daraus hätten sich zwangsläufig die ersten Kontakte zur KPI Chemnitz ergeben. Aus den vorangegangenen Meldungen sei ihnen bekannt gewesen, dass dort eine derartige Serie lief. Es seien bereits Informationen ausgetauscht worden und sie hätten „auch ganz schnell die ersten Gemeinsamkeiten bei den Handlungen festgestellt – zwei Täter, Tresenspringer, Linkshänder“, was auch in der weiteren Serie sehr augenfällig geworden sei. Chemnitz habe, nachdem Zwickau seine KPMD-Meldung abgesetzt hatte, „logischerweise auch reagiert“. Beide Polizeistandorte hätten dann ihre Ermittlungsergebnisse ausgetauscht und die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen abgesprochen und aufeinander abgestimmt.

197 Reichlich ein Jahr später, am 25.09.2002, gegen 9.00 Uhr, wären die Täter erneut tätig geworden: Diesmal sei es ein Überfall auf die Filiale der Sparkasse in Zwickau-Auerbach gewesen, fuhr der Zeuge **EKHK Le.** fort. Der Schaden habe sich auf 48.000 Euro belaufen. Auch hier sei der gleiche Modus Operandi festzustellen gewesen und die Aufnahmen der Überwachungskameras hätten schnell ergeben, dass es sich um die Täter der zurückliegenden Serie gehandelt habe.

198 Der Zeuge **EKHK Le.** berichtete weiter, dass sich vier weitere Überfälle im Bereich der KPI Chemnitz – in der Regel auf Sparkassenfilialen – angeschlossen hätten, mit Schäden von knapp 500 Euro im September 2003, 33.000 Euro im Mai 2004 und 74.000 Euro am 18. Mai 2004. Der letzte Überfall am 22.05.2005 sei gescheitert, weil die Täter mit dem Zeitschloss des Tresors nicht zurechtgekommen seien.

199 Am 05.10.2006 habe es den dritten Überfall in Zwickau – gegen 12.00 Uhr, auf die Sparkassenfiliale Zwickau in der Kosmonautenstraße 1 – gegeben, schilderte der Zeuge **EKHK Le.**. Herausragend sei hier die Tatausführung durch einen Einzeltäter, dessen relativ mas-

siver Schusswaffeneinsatz und die dadurch verursachte Schussverletzung an einem Azubi der Sparkasse gewesen. Die Zuordnung zu dieser Serie sei hier aufgrund der ausgesprochenen Brutalität des Täters und der auch in den zurückliegenden Fällen erkennbaren Waffenhaltung – Linkshänder, Daumen auf dem Schlagstück – erfolgt, sodass sie sich relativ sicher gewesen seien, dass es sich wieder um denselben Täter handele. Zwar hätten sie nicht gewusst, warum er diesmal nur als Einzeltäter gehandelt habe, aber die Zuordnung zur Serie sei gleichwohl relativ sicher erfolgt. Zum damaligen Zeitpunkt hätten bereits Erkenntnisse darüber vorgelegen, dass die Täter mit Fahrrädern vom Tatort flüchteten. Der Zeuge und seine Kollegen hätten deshalb vermutet, dass sie sich nur kurzzeitig mit diesen bewegten und in der weiteren Folge die Räder in einen Transporter oder Ähnliches verluden. Es habe damals bereits entsprechende Maßnahmen im Zuge der Fahndung gegeben, die jedoch nicht zum Erfolg geführt hätten, wobei keiner hätte sagen können, ob die Täter die Tatortbereichsfahndung in der fraglichen Zeit in sicheren Ecken ausgesessen oder die Fahrzeuge in dieser Weise abgestellt haben. Auf alle Fälle habe es selbst unter Einsatz von Hubschraubern dort keine Hinweise gegeben, wo man hätte zugreifen können. Nach dieser Handlung sei die Serie im Bereich Chemnitz/Zwickau abgebrochen. Es sei als Fazit geblieben, dass die Täter mit großer Aggressivität, gleichzeitig aber auch mit hoher Professionalität gehandelt hätten, was generell dazu geführt habe, dass an den Tatorten kaum auswertbare Spuren gesichert und im Rahmen der Ermittlungen auch kaum Hinweise erlangt werden konnten.

Der Zeuge **EKHK Le.** teilte weiter mit, dass am 08.11.2006, also einen Monat nach dem **200**
Überfall auf die Sparkassenfiliale in Zwickau in der Kosmonautenstraße, ihnen durch eine KPMD-Meldung der KPI Stralsund bekannt geworden sei, dass es in Stralsund am 07.11.2006, gegen 17.00 Uhr zu einem Überfall auf eine Sparkassenfiliale gekommen sei, wobei die Beute 48.000 Euro betragen habe. Die geschilderte Tatbegehung habe sie vermuten lassen, dass es sich bei den Tätern um „unsere Serientäter“ handeln könnte. Sie hätten daraufhin mit den Kollegen in Stralsund Verbindung aufgenommen und seien dann mit Kollegen der KPI Chemnitz auch in Stralsund vor Ort gewesen. Dort hätten sie sich „die ganzen Sachen angeguckt“, ihre Erkenntnisse mit den dortigen Kollegen geteilt und versucht, „dort irgendeinen Einstieg zu finden – spurentechnisch und ermittlungsmäßig“, was jedoch nicht gelungen sei. Reichlich zwei Monate später, am 18.01.2007, gegen 18.15 Uhr habe es einen erneuten Überfall auf dieselbe Filiale gegeben, diesmal mit einer „recht heftigen Beute“ von 170.000 Euro. Dieser Überfall habe aufgrund der Erkenntnisse – nicht zuletzt durch die Fotos der Überwachungskamera – erneut eindeutig „unserer Serie zugeordnet werden“ können. Auch hier habe es direkte Kontakte zwischen den Kollegen in Stralsund, Chemnitz und Zwickau gegeben. Wie auch in den zurückliegenden Fällen hätten sich indes auch hier keinerlei Spuren oder Hinweise gefunden, die zur Aufklärung der Serie hätten führen können. Sie hätten damals zwar einen Verdächtigen gehabt, bei dem sich jedoch herausgestellt habe, dass dieser nur „zur falschen Zeit am falschen Ort“ gewesen sei, also keinerlei Verbindung zu diesen Straftaten gehabt habe. Sie hätten keinerlei

Erklärung dafür gefunden, „warum ausgerechnet jetzt dieser Sprung in den Norden passiert“ sei, dies sei ihnen völlig unmotiviert erschienen. Nach Stralsund sei die Serie dann erneut abgebrochen und es seien ihnen bis zum 13.09.2011 keinerlei Handlungen bekannt geworden, die zur Serie zu zählen gewesen wären. Es seien diesbezüglich Erkenntnisanfragen bundesweit erfolgt, die jedoch alle mit Fehlmeldungen geendet hätten.

201 Auf nochmalige Frage, welches die signifikanten gemeinsamen Merkmale der von ihm beobachteten Raubserie gewesen seien, bekundete der Zeuge **EKHK Le.**: Linkshänder, typische Waffenhaltung (Daumen auf dem Schlagstück), relativ große Brutalität, „sauberes“ Arbeiten, teilweise Tresenspringen in der Anfangsphase, Benutzung von Fahrrädern zur Flucht. Tresenspringen bedeute, dass die Täter über den Bedientresen gesprungen seien. Sie hätten dort richtig Druck gemacht, herumgebrüllt und die Leute durch die Gegend gestoßen. In der Filiale Auerbach sei sogar Reizgas zur Anwendung gekommen, die Täter wären also richtig brachial gegen die Leute vorgegangen. Die Frage, ob der Umstand des fehlenden Ermittlungserfolges trotz (jahrelanger) „akribischer Arbeit“ darin seinen Grund finden könne, dass „man [zu] regional gesprungen [sei]", verneinte er und erläuterte, dass dies „einzig und allein“ daran gelegen habe, dass die Täter „relativ sauber“ gearbeitet hätten, sodass die Spurensuche nicht allzu viel gebracht habe. Auch hätten sie „ein relativ großes Maß an Glück“ gehabt, denn spätestens ab der Sache mit dem schwerverletzten Bankangestellten sei es „zu einer Frage der Ehre“ geworden und es seien „Kräfte gerollt“, die sich intensiv mit dem Fall beschäftigt hätten. Sie hätten „ständig die Lagen gescannt und geguckt, wo noch etwas passiert“. Da seien sie „dann logischerweise auf Stralsund und (zuletzt) auch auf Arnstadt gestoßen“. Auf die Frage, warum man nicht unter dem Fahndungsansatz „Finanzierungsbedarf für den Lebensunterhalt“ nach den drei untergetauchten Personen gesucht habe, wobei es nicht abwegig gewesen sei, dass diese sich in Sachsen aufhalten könnten, erklärte er, die Idee, in Richtung untergetauchte Personen zu ermitteln, sei relativ weit hergeholt und es hätte zudem keinen Sinn gemacht, da es zu keinem Ergebnis geführt hätte, weil sie nicht gewusst hätten, wo sich die Personen aufhielten und unter welchem Namen sie „irgendwo untergekrochen sind“. Spurentechnisch habe es auch keinen erfolgversprechenden Ansatz gegeben, da sie nichts gehabt hätten, was sie hätten vergleichen können. Personen, die einschlägig in Erscheinung getreten seien, hätten sie „durchgescannt auf Teufel komm raus“.

202 Der Zeuge **KOK Wö.**, Polizeibeamter der Kriminalpolizeiinspektion Gotha, sei im Jahr 2008 in der KPI Gotha im Sachbereich Raub tätig gewesen. Von 2008 bis 2011 hätten sie dort eine Bankraubserie bearbeitet, die mit dem vorliegenden Fall nichts zu tun gehabt habe, wobei die daraus geschöpften Erkenntnisse ihnen jedoch am 04.11.2011 genützt hätten. Dies beträfe vor allem das Nachtatverhalten, wobei der Zeuge „aus polizeitaktischen Gründen nichts Weiteres dazu ausführen“ wolle. Diese Erkenntnisse seien im Übrigen auch Herrn Menzel bekannt. Später führte der Zeuge erläuternd hierzu aus, dass die Überfallserie in mehreren Bundesländern stattgefunden habe. Sie hätten damals „das sagenhafte Glück“

gehabt, dass es noch die Speicherfrist von einem Jahr gegeben habe. Demzufolge hätten sie nach den Überfällen die Verbindungsdaten der Täterhandys anfordern und diese dann auswerten können. Durch diese Auswertung hätten sie feststellen können, dass durch die Täter Handys benutzt worden seien (von der Polizei sodann als „Arbeitshandys“ bezeichnet), die keiner real existierenden Person zugeordnet werden konnten, um die Identität zu verschleiern. Durch die Auswertung hätten sie darüber hinaus ein Bewegungsbild erstellen können. Dieses Bewegungsbild habe sie dann veranlasst, die Maßnahmen der Polizei nach Banküberfällen zu überdenken, zu verändern und zu variieren. Diese Erkenntnisse hätten sie sodann auf den aktuellen Fall in Eisenach übertragen und das hätte dort zum Erfolg geführt.

Auf Vorhalt einer „Übersicht zur Serie von schweren Raubdelikten zum Nachteil von Post- **203**
stellen und Geldinstituten“, die dem Untersuchungsausschuss vorlag[329] und welche eine Auflistung von Raubüberfällen im Zeitraum 1999 bis zum Raubüberfall Arnstadt nebst Tatzeiten und -orten usw. wiedergibt, und gefragt, ob der Zeuge **KOK Wö.** diese erstellt habe, erklärte er, dass er nicht ausschließen wolle, dass er diese Übersicht zum Zwecke der Visualisierung angelegt habe. Es fehle auf der Liste der erste Überfall auf einen Supermarkt, der mittlerweile wohl diesem Trio ebenfalls zugerechnet werde. Auf Vorhalt, dass sich bei den Überfällen 1999 im Vergleich zu den anderen die Fluchtmittel unterschieden hätten – laut Auflistung seien es 1999 ein Moped und ein Motorrad gewesen, bei den anderen Fahrräder – bestätigte dies der Zeuge. Die Informationen zu dieser Liste habe der Zeuge von dem Kollegen Fl. aus Sachsen bezogen. Dieser habe sich am 14.09.2011 (auf das Fernschreiben des Zeugen vom 13.09.2011 hin) bei ihm gemeldet und ihm per E-Mail eine Auflistung der Delikte nebst Bildmaterial übersandt.

Der Zeuge **EKHK Le.** äußerte auf Vorhalt der vorgenannten „Übersicht zur Serie von **204**
schweren Raubdelikten zum Nachteil von Poststellen und Geldinstituten”, verbunden mit dem Hinweis, dass in dieser auch Stralsund und Arnstadt erfasst seien und bei dem Überfall Chemnitz die Handgranate als Tatmittel mit erwähnt sei, dass er nicht sagen könne, wer diese Liste erstellt habe. An die Handgranate habe er sich nicht mehr erinnert, aber wenn sie erwähnt sei, würde sie „definitiv eine Rolle spielen”.

2. Raubüberfall in Arnstadt am 7. September 2011 sowie der Informationsfluss von und nach Thüringen

a) Ermittlungsergebnisse

aa) Ermittlungsansätze und Fahndungsmaßnahmen

Der Banküberfall vom 07.09.2011 in Arnstadt sei ebenfalls dem NSU-Trio zugeordnet wor- **205**

[329] VL UA 6/1 -110, KAN Mundlos, Arnstadt - Sparkasse, Spur 7.

den, berichtete der Zeuge **KOK Wö.**. Er sei der Sachbearbeiter des Falles bei der KPI Gotha gewesen und der Verantwortliche der KPI Gotha am Tatort. Insgesamt 18 Spuren seien sie nachgegangen, darunter der Spur 7, bei der es sich um einen Hinweis der Kollegen aus Sachsen (Kollege Fl. von der KPI Zwickau und dessen Vorgesetzten, Herr Le.) gehandelt habe, welcher als Antwort auf ein Erkenntnisfernschreiben der KPI Gotha (Ausgang: 13.09.) am 14.09. bei ihnen eingegangen sei. Im Nachgang habe sich auch noch der Kollege Mert. von der KPI Chemnitz gemeldet. Es sei dort um eine Raubdeliktserie gegangen, die 1999 in Chemnitz begonnen, sich dann nach Zwickau verlagert und nach einem missglückten Überfall in Zwickau mit zwei Delikten in Stralsund geendet habe. Der Kollege Fl. habe die bis dahin dort vorliegenden Erkenntnisse übermittelt, sodass sie sie in die Bearbeitung ihres Falles in Arnstadt hätten einbeziehen können. Leider hätten diese Erkenntnisse nicht früher, nämlich vor dem Überfall in Arnstadt, vorgelegen, ansonsten hätte man schon im Rahmen der ersten Fahndungsmaßnahmen „anders reagieren können“. Es gebe einen Aktenvermerk von ihm, in welchem dieser die Umstände aufgelistet habe, die dafür gesprochen hätten, dass die Täter von Arnstadt zu jener Tatserie gehören könnten. Nach der Auswertung der Erkenntnisse jener Tatserie und derjenigen von Arnstadt habe er die Einschätzung getroffen, dass die Täter aufgrund der geringen Beute in Arnstadt (die Beutesumme habe etwas über 15.000 Euro gelegen) möglicherweise noch einmal zuschlagen könnten. Diese Erkenntnisse seien über die Vorgesetzten des Zeugen „weiter gesteuert worden“.

206 Im Fall Arnstadt habe die Untersuchung der am Tatort gesicherten Spuren keine Ermittlungsansätze erbracht, teilte der Zeuge **KOK Wö.** weiter mit. Es habe nur eine offene (weibliche) DNA-Spur im Kassenbereich gegeben, als sie den Sachverhalt an das BKA abgegeben hätten. Sie hätten noch von vier Mitarbeiterinnen der Bank Vergleichsmaterial nachgeholt, er könne indes nicht sagen, ob eine dieser berechtigten Personen der besagten DNA-Spur habe zugeordnet werden können; dies sei über das BKA zu klären. Auch hätten sie Presseveröffentlichungen und eine intensive Tatortarbeit im Nahbereich betrieben, sodass sie eine Zeugin hätten ausfindig machen können, die einen der Täter auf der Flucht gesehen gehabt habe, als er sich die Maske vom Gesicht genommen habe. Auf der Basis ihrer Beschreibung sei ein Phantombild erstellt worden. Sie hätten „Kripo-Live-Veröffentlichungen“ veranlasst und Fahndungsplakate aufhängen lassen. Dies alles habe aber nur dazu geführt, dass sie Hinweise erhalten hätten, dass die Täter mit Fahrrädern geflüchtet wären und der letzte bekannte Standort, wo die Täter gesehen wurden, die Straße der Demokratie gewesen sei; dort habe sich die Täterspur verloren.

207 Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang ein Bild aus der Bankfiliale in Arnstadt – aufgenommen am 7. September 2011 mit einer Überwachungskamera – in Augenschein genommen:

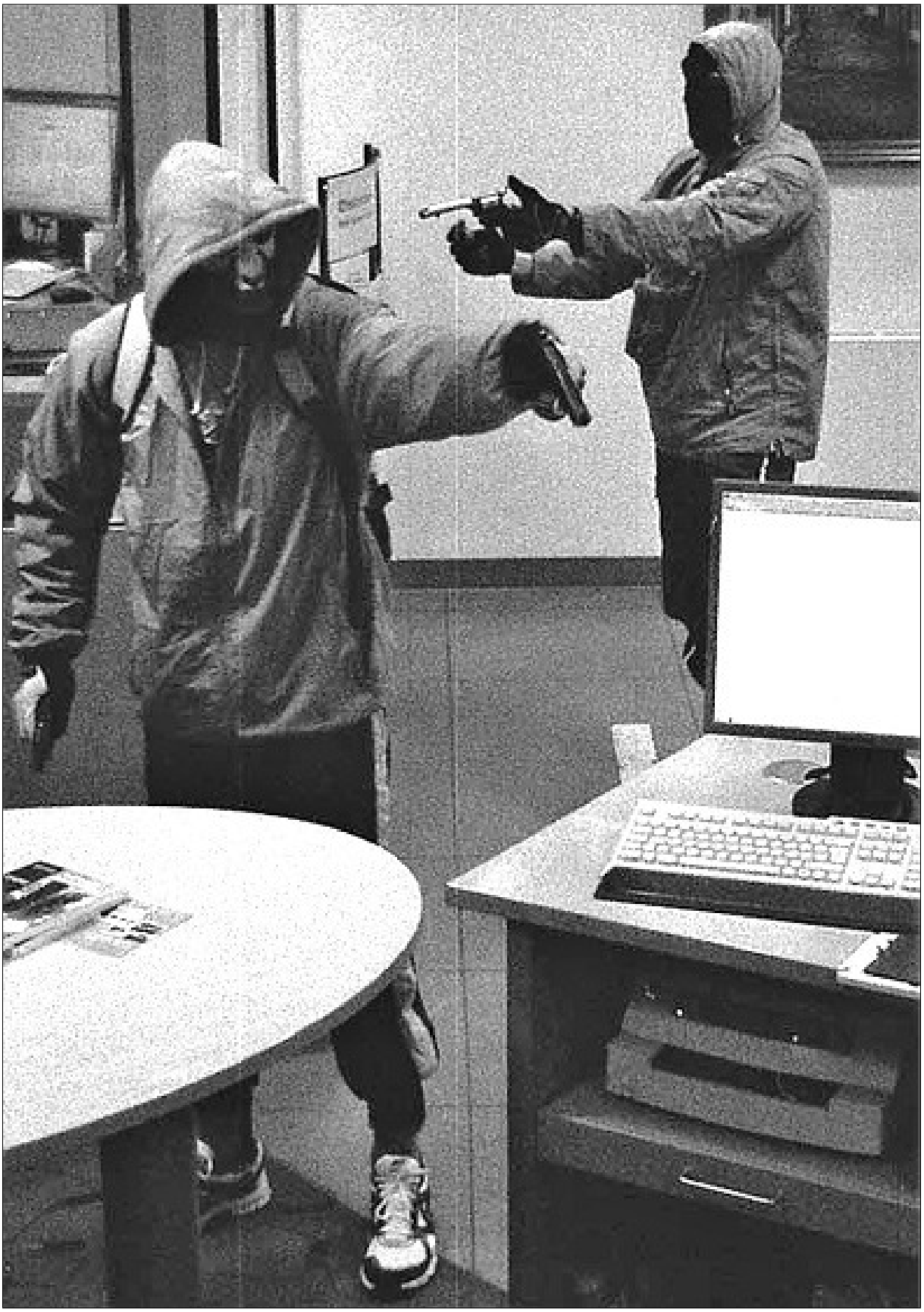

Abb. 1 – VL UA 6/1 - 110, KAN Mundlos, „Details Raub Arnstadt 15”

Dem Zeugen **KOK Wö.** vorgehalten, erklärte dieser daraufhin, dass es sich hierbei nicht **208**
um Aufnahmen aus dem Kassenraum handele, sondern von einer zweiten Überwa-

chungskamera. Der Täter mit der Tiergesichtsmaske im Vordergrund des Bildes führe in beiden Händen Schusswaffen. Der Täter im Hintergrund führe in der linken Hand einen silberfarbenen Revolver und halte etwas in der rechten Hand, was auf dieser Aufnahme nicht besonders gut zu erkennen sei. Es habe aber, da die Sparkassenfiliale (noch) mit alter Technik ausgerüstet gewesen sei, noch diese Überfallkameras gegeben, in denen sich ein 15 Meter Schwarz-Weiß-Film befinde, der beim Drücken des Alarmknopfes in Gang gesetzt werde und durchlaufe. Von diesen Kameras gebe es zwei Filme. Aus der „zweiten Kameraperspektive“ sei der Täter (mit dem silberfarbenen Revolver in der linken Hand) genau frontal gefilmt und da könne „man das etwas besser erkennen“ (gemeint: dass er in der rechten Hand wohl eine Handgranate halte).

209 Die ihrerseits als Leiterin des Kommissariats 6 der KPI Gotha tätige Zeugin **KHK’in Sch.** berichtete, dass sie mit dem Raubüberfall in Arnstadt nur „peripher“ betraut gewesen sei. Sie habe versucht, die Maske zu identifizieren, die dort getragen worden sei, d. h. herauszufinden, wo die Maske gekauft hätte werden können. Sie sei damals irrtümlich noch der Annahme gewesen, es wäre eine Art Latexmaske oder eine Maske gewesen, wie man sie beim Motorradfahren verwendet (also über den Mund laufend). Des Weiteren habe sie versucht, den Hersteller der Herrenschuhe, die recht markant gewesen seien, herauszufinden. Im Übrigen habe sie den polizeilichen Informationsverkehr bedient (Fernschreiben gesteuert und gesagt, wo gleiche Fälle vorlägen).

bb) Abgleich und Auswertung von Funkzellendaten

210 Der Zeuge **KOK Wö.** schilderte, dass sie Funkzellendaten des Tatorts in Arnstadt erhoben hätten, die sie nach Bekanntwerden der möglichen Zusammenhänge mit der Tatserie mit deren letzten beiden Delikten hätten abgleichen wollen. Auch in Stralsund hätten sich zwei Banküberfälle ereignet, deren Daten sie angefordert hätten, die jedoch nur in Papierform vorgelegen hätten und damit für eine computergestützte Auswertung nicht geeignet gewesen seien. Diese Daten habe der Zeuge, nachdem es am 04.11.2011 zur Aufklärung der Tat in Arnstadt gekommen sei, wieder an das Kommissariat zurückgeschickt. Zu den beiden Delikten in Zwickau und Chemnitz habe es seines Wissens keine Funkzellendaten gegeben, sodass ein vergleichender Abgleich nicht angestanden habe. Der Auswertung der Arnstadt-Daten habe ein Telefonat am 04.11.2011 mit dem Kollegen Wink. gedient; der Kollege sei zuvor schon einmal bei der Auswertung von Funkzellendaten behilflich gewesen. Bis zur Abgabe des Verfahrens an das BKA habe eine Auswertung der Funkzellendaten von Arnstadt indes nicht stattgefunden. Ob dort im Nachgang eine Auswertung erfolgt sei, entziehe sich seiner Kenntnis.

211 Auf Frage, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, die Funkzellendaten noch einmal gesammelt auszuwerten, um eine solche Tatserie (auch) über das Auswertungsergebnis bestätigen zu können, führte der Zeuge **KOK Wö.** aus, dass es zwar immer gut sei, wenn man

viele Indizien für eine Täterschaft sammle, aber die Auswertung am Ende eben nur ein Indiz wäre. Man hätte ja nur einen sog. Kreuzvergleich machen können. Das sei sein Ziel gewesen und deswegen habe der Zeuge auch „die Daten von Anklam angefordert". Es wären die Daten von Stralsund mit denjenigen von Arnstadt zu vergleichen gewesen: Gibt es Übereinstimmungen? Falls ja: Wie kommen diese zustande? Gibt es Personen, die sich zu beiden Tatzeiten in beiden Tatortbereichen aufgehalten haben? Dies sei für den Zeugen ein möglicher weiterer Ermittlungsansatz gewesen, wobei an dieser Stelle noch nicht festgestanden hätte, ob die Person überhaupt etwas mit den Taten zu tun gehabt hätte. Aber da die Daten von Stralsund nur in Papierform, nämlich in zwei dicken DIN-A-4-Ordnern, vorgelegen hätten, die „händisch durchgeguckt" hätten werden müssen, sei es schwer gewesen, eine Auswertung vorzunehmen. Für den Zeugen sei es ohnehin schwierig gewesen, Funkzellendaten in Arnstadt zu erheben, da er „sowohl die Staatsanwältin, als auch den Richter" habe überzeugen müssen, denn man habe bei der Tatausführung nicht gesehen, dass die Täter ein Handy gehabt hätten. Er habe (deshalb) auch nur ein kleines Zeitfenster genehmigt bekommen.

Auf Frage, ob der Zeuge **KOK Wö.** es ausschließen würde, dass man aus der Auswertung von Funkzellendaten einen Rückschluss auf eine weitere bevorstehende Tat ziehen könnte, bejahte dies der Zeuge und verwies darauf, dass sie aber aus der Auswertung der Funkzellendaten der Bankraubserie von 2008 bis 2011 wie auch bei der Auswertung der von den Bankräubern bei der Tat benutzten Mobiltelefone Erkenntnisse über das Täterverhalten, insbesondere das Nachtatverhalten, gewonnen hätten. Diese Erkenntnisse hätten sie in Eisenach nutzen können. Infolgedessen seien sie „von der üblichen Polizeitaktik etwas abgewichen". Herr Menzel habe damals den Bericht gelesen, den der Zeuge verfasst habe, und habe diese Erkenntnisse „sicherlich auch mit berücksichtigt". Nicht aus der Funkdatenauswertung, sondern nur aus der Erkenntnis des Vorliegens einer Bankraubserie gemäß der vom Zeugen gefertigten Auflistung habe man ableiten können, dass im Hinblick auf die relativ geringe Beute in Arnstadt die Möglichkeit einer Folgetat bestanden habe. Die Täter hätten ja Geld für ihren Lebensunterhalt gebraucht, an das sie legal nicht hätten kommen können. **212**

cc) Täterbeschreibung einer Zeugin

Auf die Frage, ob es eine Aussage einer Zeugin zum Täteraussehen gegeben habe, in welcher diese von einem afrikanischen Phänotypus gesprochen habe und ob diese Aussage Folgen innerhalb der Ermittlungen gehabt habe, bestätigte dies der Zeuge **KOK Wö.** und führte aus, dass diese Angaben von einer Zeugin herrührten, die sich „nebenan im Friseurgeschäft" aufgehalten und den Täter gesehen habe, als er die Maske abgenommen habe. Sie hätten die Zeugenaussage „natürlich erst einmal ernst genommen". Bei der „Spur 1", die sie überprüft hätten, habe es sich um eine amtsbekannte Person mulattischen Aussehens aus Arnstadt gehandelt – mit negativem Ergebnis, zumal auch das geschätzte **213**

Alter nicht übereingestimmt habe. Der Zeuge habe allerdings auch dadurch, dass er die Urlaubsbekanntschaften der drei vernommen habe, die Urlaubsbilder von der Ostsee gesehen und darauf hätten diese „eine gesunde Gesichtsbräune“ gehabt, sodass er nicht ausschließen wolle, dass es im Hinblick auf diese Bräunung zu jener Aussage der Zeugin gekommen ist. Auch in der Auswertung der „Spur 8“ hätte es Hinweise auf eine Person mulattischen Aussehens gegeben, was sich dann ebenfalls als Fehlspur dargestellt habe.

214 Es seien zahlreiche Zeugen befragt worden, berichtete die Zeugin **KHK'in Sch.**. Eine Zeugin, welche den Täter beim Abziehen der Maske gesehen haben soll, hätte ihn als stark sonnengebräunt/nordafrikanisch beschrieben. Es habe keine weiteren Zeugen gegeben, die die Täter unmaskiert gesehen hätten. Ob sich an die Beschreibung der Zeugin Fahndungen nach dunkelhäutigen Menschen angeschlossen haben, wisse sie nicht. Man „schaue allerdings üblicherweise schon, wer als Verdächtiger infrage käme“. Man überprüfe bei bekannten Bankräubern oder Personen, die schon einmal mit Gewaltstraftaten aufgefallen sind, wer von der Beschreibung her passen könnte (Größe, Statur, Haarfarbe).

b) Kommunikation mit Sächsischen Polizeibehörden

215 Am 13.09.2011, zwei Monate vor dem letzten Banküberfall in Eisenach, sei erneut eine KPMD-Meldung zu einem Raubüberfall bei ihnen eingegangen – diesmal von der KPI Gotha – zu einem am 07.09.2011, gegen 9.00 Uhr stattgefundenen Überfall auf die Filiale der Sparkasse in Arnstadt, schilderte der Zeuge **EKHK Le.**. Der Modus Operandi sowie die mitgelieferten Bilder der Überwachungskamera hätten sie „regelrecht elektrisiert“, da sie sich ziemlich sicher gewesen seien, dass es sich wieder um „ihre“ Serientäter handele. Die Zuordnung habe sich auf die Merkmale „allgemeine Gestalt, Linkshänder und Waffenhaltung“ gestützt. Es sei eine ganz typische, signifikante Waffenhaltung gewesen, die sie ständig („wenn er dabei war“) gehabt hätten. Daraufhin hätten sie die Kollegen in Gotha informiert, auf ihre Serie im Bereich Chemnitz, Zwickau und Stralsund verwiesen und ihre bisher vorliegenden Erkenntnisse durchgereicht; er gehe davon aus („ich unterstelle mal“), man habe Herrn Wö. eine Auflistung der Serie, alle gesammelten Hinweise und – zumindest auszugsweise – die Bilder der Überwachungskamera zur Verfügung gestellt. Fotos möglicher Verdächtiger hätten sie nicht gehabt. Aus den Bildern der Überwachungskamera hätten sich signifikante Bekleidungsstücke und Maskierungsmittel erkennen lassen, welche dann im Nachgang auch gefunden worden seien. Gleichzeitig sei (von Gotha) der Hinweis gekommen, dass aufgrund der geringen Tatbeute von 17.000 Euro wahrscheinlich mit einem erneuten Auftreten zu rechnen wäre.

216 Da es im Zuständigkeitsbereich des Zeugen **EKHK Le.** zwei Schussabgaben der Täter gegeben habe, hätten sie gewusst, dass es sich bei der verwendeten, immer artgleichen Waffe um eine scharfe Waffe handelte. Diese Erkenntnis sei auch im Zuge des Informationsaustausches anlässlich des Arnstädter Überfalls an die LPI Gotha weitergereicht wor-

den. Auf Vorhalt, dass der Zeuge Wö. bekundet habe, dass die Täter in Arnstadt nicht nur mehrere Schusswaffen bei sich geführt hätten, sondern – wie er geglaubt habe, auf einem Foto der Überwachungskamera zu erkennen – auch eine Handgranate und verbunden mit der Frage, ob eine solche auch bei der vom Zeugen beobachteten Serie eine Rolle gespielt hätte, verneinte dies der Zeuge. Hierzu habe es keine Erkenntnisse gegeben. Bei ihnen habe, er glaube im Bereich Chemnitz, „teilweise eine Langwaffe (Pumpgun) eine Rolle gespielt“.

3. Veranlasste Maßnahmen

Dem Zeugen **Ltd. KD Menzel** wurde das Protokoll seiner Zeugenvernehmung in der 60. Sitzung des Untersuchungsausschuss 5/1 vom 31. März 2014 (S. 7 und 145, vgl. VL UA 6/1 - 2 NF, 21) auszugsweise vorgehalten: **217**

[. . .]

Herr Menzel:

Es kommt wie es kommen muss: Am 04.11. gibt es einen zweiten Überfall, der 9.29 Uhr in Eisenach stattgefunden hat. [. . .]

Abg. König:

Sahen denn die Vorbereitungen in Gotha auch so aus, dass Kräfte vorgehalten wurden, insbesondere beispielsweise an den Wochenenden?

Herr Menzel:

Eher zum Wochenende hin. Aus dem Tatortproblem, also ich sage einmal so, oder – entschuldigen Sie bitte meine Polizeisprache – aus der Tatsache, dass es sich um Sparkassen handelt, gibt es ja bei der Sparkasse eine gewisse Systematik der Öffnungszeiten. Und ich sage einmal so, von, brutal gesprochen, von 9.00 bis 12.00 Uhr und dann irgendwann am Nachmittag wieder, meistens sind mittwochs die Geschäftszeiten zu. Und aus dem Modus Operandi ist es in der Regel so, dass die Täter entweder früh zu Öffnungszeiten gleich danach kommen oder eben vor Schließungszeiten. Vor dem Hintergrund kann man dann schon seine Kräftedisposition innerhalb einer Dienststelle so hinkriegen, dass man eben so viel wie möglich, ich sage jetzt einmal so, früh zur Verfügung hat, und das andere ist natürlich

> *ein reiner Aspekt des Zufalls, ob das jetzt am Donnerstag früh ist oder am Freitag früh oder sonst etwas. Allerdings, in Arnstadt war die Tatzeit auch früh und in den davor stattfindenden Überfällen habe ich es nicht mehr ganz genau in Erinnerung, aber ich glaube, die letzten zwei waren auch früh, sodass man versucht hat, eben früh mehr Kräfte zur Verfügung zu haben wie sonst üblich. [. . .]*

218 Die Aussage sei richtig, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Er könne sich daran erinnern, dass er seit dem Überfall in Arnstadt aufgrund seiner polizeilichen Erfahrung eher gegen Wochenende Kräfte vorgehalten habe. Gefragt, wie man darauf komme, erklärte er, dass die Bereithaltung von Kräften an Erfahrungswerte, die mit den Öffnungszeiten von Banken in ländlicher Gegend und mit den Tätern zu tun habe, geknüpft sei. Es sei Berufserfahrung, dass die Täter unmittelbar nach Öffnung oder vor Schließung kämen. Zum Wochenende hin sei üblicherweise auch die polizeiliche Lage stärker. Die Polizeikräfte stünden nicht nur wegen dem Überfall für Fahndungsmaßnahmen auf Abruf, sondern hätten auch andere Aufgaben (Polizeikontrollen). Weiter gefragt, warum zusätzliche Kräfte für Donnerstag und Freitag bereitgehalten würden, wenn der Banküberfall in Arnstadt an einem Mittwoch war, erklärte er, dass man sich die gesamten Serien angucken und für „irgendwelche Lücken“ entscheiden müsse. Wenn es zum Schluss „klappe“, sei es nicht nur Produkt eines mathematisch durchgerechneten Systems, sondern auch von Glück und davon, dass man an diesem Tag die Kräfte, die für die polizeiliche Einsatzbewältigung geplant sind, zur Verfügung habe. Die Frage, ob er in den Wochen nach dem Banküberfall in Arnstadt jede Woche umdisponiert habe, bestätigte er und erklärte, dass es dafür den Stabsbereich 1 in der LPD gebe. Dieser setze Kräfte nach polizeilichen Schwerpunkten ein. Einer davon sei dann möglicherweise auch, Kräfte für eine Fahndungslage zur Verfügung zu haben. Das sei ein geschlossener Einsatzzug, „PI/Zentrale Dienste“. Die in der Polizeiinspektion vorhandenen Kräfte würden über den PI-Leiter geplant. Für die Fallbearbeitung habe er die Kriminalpolizei. Dort gebe es Sachbearbeiter, die ihm Vorschläge diesbezüglich machten, jedoch keine Entscheidungen über Kräfte treffen könnten, die ihnen nicht unterstellt sind. Er, so der Zeuge weiter, müsse diese Vorschläge dann in einer Vorgabe an seinen Stab umsetzen. Dann gebe er eine Leitlinie in der Form vor, dass er sage, aus Sicht der Sachbearbeitung werde favorisiert, Kräfte in den Morgenstunden zu haben. Er habe [insofern] die zweite Wochenhälfte als Schwerpunkt formuliert.

219 Die Frage, ob es vor oder am 04.11.2011 vor dem Banküberfall Hinweise darauf gegeben habe, dass es einen größeren Vorfall, Raub oder Ähnliches, in Thüringen geben könnte, verneinte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Er hätte im Vorfeld keine Hinweise beispielsweise durch VP‘s oder auch durch den Verfassungsschutz erhalten. Am 04. oder auch 05.11.2011 sei kein Personal vom Verfassungsschutz, BND oder MAD vor Ort gewesen. Der Zeuge habe

am 04.11. keinen Kontakt mit Herrn Merb., dem Polizeichef in Leipzig, der das Operative Abwehrzentrum dort leite, gehabt.

4. Wahrnehmung des Wohnmobils „Fiat Capron“ im Vorfeld

Der Zeuge **H. J.** berichtete, dass ihm Anfang der Woche ein weißes Wohnmobil mit drei jungen Leuten (davon eine weibliche Person mit gepflegten Haaren und einem linken Seitenscheitel) aufgefallen sei. Dieses sei 1 oder 2 Meter weit an ihm vorbeigefahren. Er sei sich aber nicht sicher, ob es dieses Wohnmobil gewesen ist, weil in Stregda ein Wohnmobilstellplatz und -verkauf sei und dort öfter Wohnmobile herumführen. **220**

Der Zeuge **R. S.** habe am 03.11.2011, ca. 13.10 -13.15 Uhr an einem Stoppschild in der Straße In der Flur gewartet, wo ein Wohnmobil mit einer V-Nummer aufgetaucht sei und an dem Stoppschild (etwa anderthalb Meter vom Zeugen entfernt) habe halten müssen. Er habe in das Wohnmobil hineingeguckt und die zwei Personen darin hätten ihn direkt angeschaut. Das Wohnmobil sei dann in das Wohngebiet gefahren. Der Beifahrer (Zeuge bestätigt später, dies sei Böhnhardt gewesen) habe einen merkwürdigen Blick (Tränensäcke, heruntergezogene Augen) gehabt. Mundlos sei Fahrer gewesen. Auch die Zeugin **E. N.** habe am 03.11.2011 ca. 13.10 Uhr das Wohnmobil im Wohngebiet vorbeifahren sehen. **221**

Die vorgenannten Zeugen **H. J.**, **R. S.** und **E. N.** sind Anwohner im später in Rede stehenden Wohngebiet in Eisenach-Stregda.

5. Sparkassenüberfall in Eisenach Nord am 4. November 2011

a) Wahrnehmung zweier Personen an einem Wohnmobil auf einem Parkplatz

Der Zeuge **Br.** berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass er am 04.11.2011 kurz nach 8.30 Uhr als Servicekraftfahrer auf der Strecke zur Mischanlage nach Stregda, in Höhe eines Bau- oder Einkaufsmarktes, das erste Mal auf das Wohnmobil getroffen sei. Es sei vom Parkplatz jenes Marktes gekommen, habe ihm die Vorfahrt genommen und sei ungefähr 300 Meter vor ihm hergefahren bis zu einem Schotterparkplatz, auf welchen es abgebogen sei. Das Kfz-Kennzeichen des Wohnmobils habe er sich nicht gemerkt. Er sei sodann zur Mischanlage weitergefahren, habe dort seine Ladung abgeliefert und sei um ca. 9.00 Uhr wieder zurückgefahren. Im Vorbeifahren habe er den Caravan nunmehr in Fahrtrichtung in Richtung Stregda abgeparkt stehen sehen. An der Rückseite des Caravans hätten zwei Fahrräder nicht befestigt bzw. angelehnt und vor dem Caravan zwei Personen gestanden, die geraucht hätten. Die eine habe längere („überschulterlange”) Haare mit dunkler Haarfarbe gehabt. Die Person mit den kurzen Haaren sei wohl männlich gewesen, zwischen 30 und 40 Jahre alt, mittelgroß (ca. 1,80 Meter), normale Figur. Später bekundete der Zeuge, dass auch die Person mit den längeren Haaren seiner Einschätzung **222**

nach ein Mann gewesen sei. Auf Vorhalt eines Fotos vom später in Stregda aufgefundenen Wohnmobil „Fiat Capron" (VL UA 6/1 - 138, Bild „121nm0862")[330] erklärte er, dass das von ihm wahrgenommene jedenfalls so ausgesehen hätte bzw. so ein Fahrzeugtyp gewesen wäre. Als er dann ein weiteres Mal an dieser Stelle vorbeigefahren sei, wären die Fahrräder und die beiden Personen weg gewesen. Dies alles habe er bei seiner Vernehmung bereits angegeben, wobei er zwei Mal vernommen worden sei: Einerseits habe an der angefahrenen Mischanlage eine Polizeistreife der Eisenacher Polizei gestanden, die wohl mit der Fahndung wegen des Banküberfalles befasst gewesen sei, und ihn befragt habe, worauf er mitgeteilt habe, dass „da unten ein Caravan" stünde; daraufhin sei er noch vor Ort vernommen worden. Das zweite Mal sei er durch das BKA vernommen worden, wobei ihm auch Bilder aus der Öffentlichkeitsfahndung vorgelegt worden seien, er habe jedoch keine abgebildete Person mit den beobachteten Personen verbinden können.

223 Dem Untersuchungsausschuss lag dazu die Zeugenvernehmung des S. Br. am 04.11.2011 durch die Kriminalpolizei Eisenach vor:

[330] Siehe Abschnitt „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. Lichtbilderff., Bild 47.

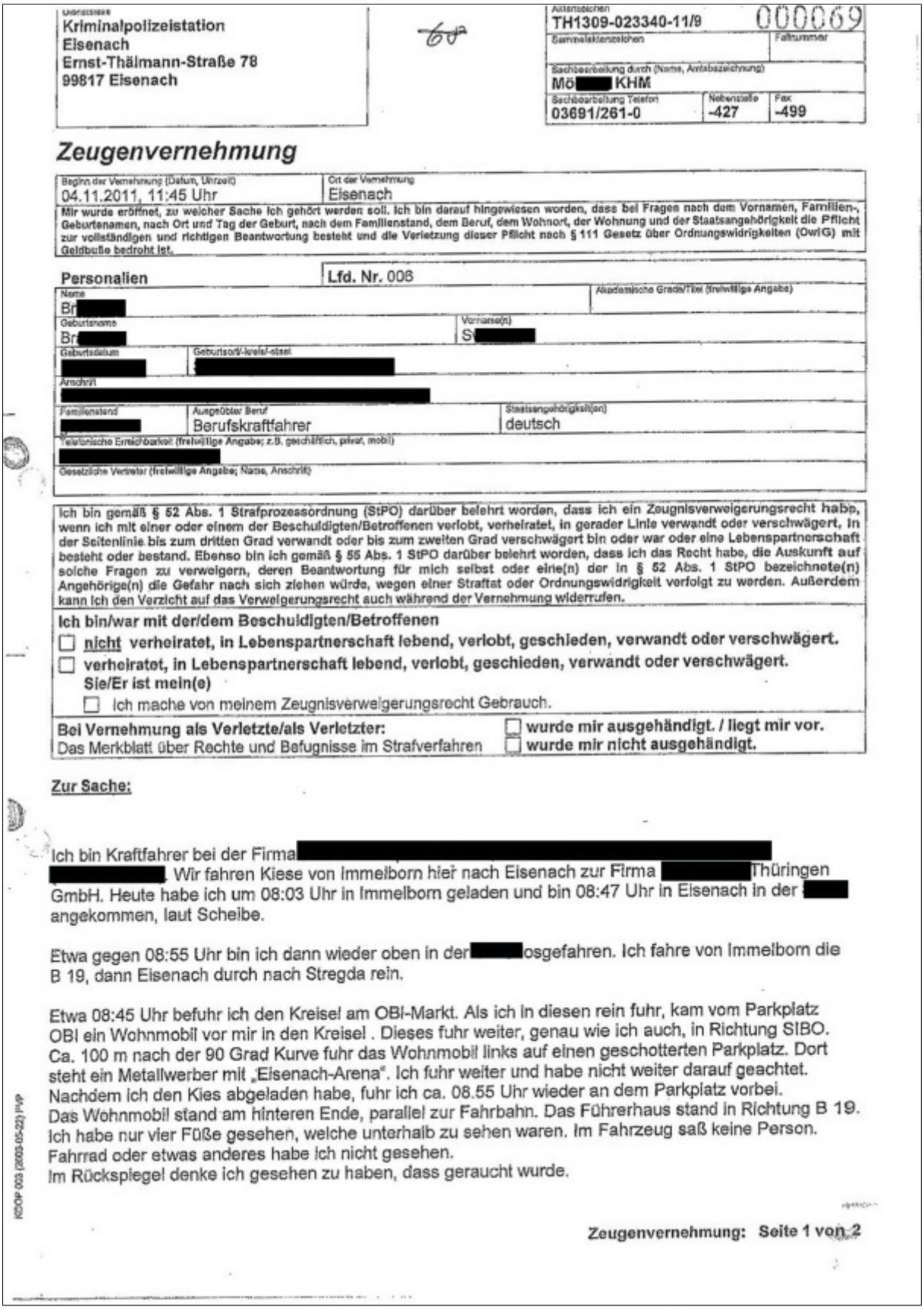

Dienststelle
Kriminalpolizeistation
Eisenach
Ernst-Thälmann-Straße 78
99817 Eisenach

Aktenzeichen
TH1309-023340-11/9 000069
Sammelaktenzeichen | Fallnummer

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)
Mö[redacted] KHM
Sachbearbeitung Telefon | Nebenstelle | Fax
03691/261-0 | -427 | -499

Zeugenvernehmung

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit): 04.11.2011, 11:45 Uhr
Ort der Vernehmung: Eisenach

Mir wurde eröffnet, zu welcher Sache ich gehört werden soll. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass bei Fragen nach dem Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, nach dem Familienstand, dem Beruf, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bedroht ist.

Personalien

Lfd. Nr. 008

Name: Br[redacted]
Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname: Br[redacted]
Vornamen: S[redacted]
Geburtsdatum: [redacted]
Geburtsort/-kreis/-staat: [redacted]
Anschrift: [redacted]
Familienstand: [redacted]
Ausgeübter Beruf: Berufskraftfahrer
Staatsangehörigkeit(en): deutsch
Telefonische Erreichbarkeit (freiwillige Angabe; z.B. geschäftlich, privat, mobil): [redacted]
Gesetzliche Vertreter (freiwillige Angabe; Name, Anschrift)

Ich bin gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) darüber belehrt worden, dass ich ein Zeugnisverweigerungsrecht habe, wenn ich mit einer oder einem der Beschuldigten/Betroffenen verlobt, verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert bin oder war oder eine Lebenspartnerschaft besteht oder bestand. Ebenso bin ich gemäß § 55 Abs. 1 StPO darüber belehrt worden, dass ich das Recht habe, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für mich selbst oder eine(n) der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichnete(n) Angehörige(n) die Gefahr nach sich ziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Außerdem kann ich den Verzicht auf das Verweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen.

Ich bin/war mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen

☐ **nicht verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, verlobt, geschieden, verwandt oder verschwägert.**
☐ **verheiratet, in Lebenspartnerschaft lebend, verlobt, geschieden, verwandt oder verschwägert.**
Sie/Er ist mein(e)
☐ Ich mache von meinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

Bei Vernehmung als Verletzte/als Verletzter: Das Merkblatt über Rechte und Befugnisse im Strafverfahren
☐ **wurde mir ausgehändigt. / liegt mir vor.**
☐ **wurde mir nicht ausgehändigt.**

Zur Sache:

Ich bin Kraftfahrer bei der Firma [redacted]. Wir fahren Kiese von Immelborn hier nach Eisenach zur Firma [redacted] Thüringen GmbH. Heute habe ich um 08:03 Uhr in Immelborn geladen und bin 08:47 Uhr in Eisenach in der [redacted] angekommen, laut Scheibe.

Etwa gegen 08:55 Uhr bin ich dann wieder oben in der [redacted]osgefahren. Ich fahre von Immelborn die B 19, dann Eisenach durch nach Stregda rein.

Etwa 08:45 Uhr befuhr ich den Kreisel am OBI-Markt. Als ich in diesen rein fuhr, kam vom Parkplatz OBI ein Wohnmobil vor mir in den Kreisel . Dieses fuhr weiter, genau wie ich auch, in Richtung SIBO. Ca. 100 m nach der 90 Grad Kurve fuhr das Wohnmobil links auf einen geschotterten Parkplatz. Dort steht ein Metallwerber mit „Eisenach-Arena". Ich fuhr weiter und habe nicht weiter darauf geachtet. Nachdem ich den Kies abgeladen habe, fuhr ich ca. 08.55 Uhr wieder an dem Parkplatz vorbei. Das Wohnmobil stand am hinteren Ende, parallel zur Fahrbahn. Das Führerhaus stand in Richtung B 19. Ich habe nur vier Füße gesehen, welche unterhalb zu sehen waren. Im Fahrzeug saß keine Person. Fahrrad oder etwas anderes habe ich nicht gesehen. Im Rückspiegel denke ich gesehen zu haben, dass geraucht wurde.

KDOP 003 (2003-05-22) FVP

Zeugenvernehmung: Seite 1 von 2

Abb. 2 – Vernehmung vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 69

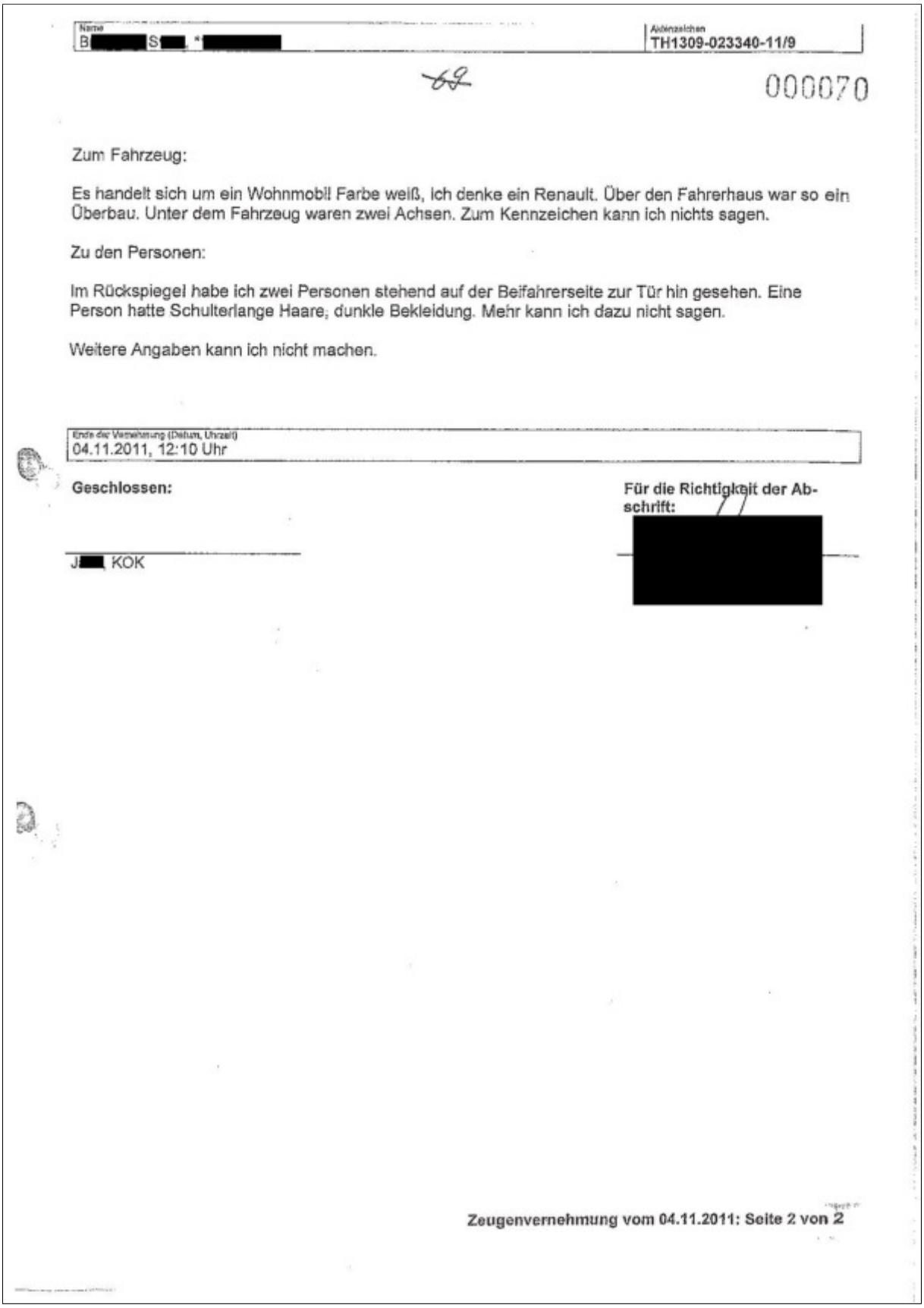

Name
B[redacted] S[redacted] *[redacted]

Aktenzeichen
TH1309-023340-11/9

000070

Zum Fahrzeug:

Es handelt sich um ein Wohnmobil Farbe weiß, ich denke ein Renault. Über den Fahrerhaus war so ein Überbau. Unter dem Fahrzeug waren zwei Achsen. Zum Kennzeichen kann ich nichts sagen.

Zu den Personen:

Im Rückspiegel habe ich zwei Personen stehend auf der Beifahrerseite zur Tür hin gesehen. Eine Person hatte Schulterlange Haare, dunkle Bekleidung. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

Ende der Vernehmung (Datum, Uhrzeit)
04.11.2011, 12:10 Uhr

Geschlossen:

J[redacted] KOK

Für die Richtigkeit der Abschrift:

[redacted]

Zeugenvernehmung vom 04.11.2011: Seite 2 von 2

Abb. 3 – Vernehmung vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S.70

Auf den Hinweis, dass er in der dem Untersuchungsausschuss ebenfalls vorliegenden Zeugenvernehmung durch KHK Ri. (Bundeskriminalamt) am 09.02.2012 (VL UA 6/1-32, GBA 2StE8 12-2 VS-NfD, Ordner 53, Band 4.0.1, Ordner 7 328, S. 381) gesagt habe, dass er mit Sicherheit sagen könne, dass es sich bei der Person mit den schulterlangen schwarzen Haaren um einen Mann gehandelt habe, bestätigte der Zeuge **Br.** dies und fügte an, dass er dies auch aus heutiger Erinnerung heraus so bestätigen könne. Die Fotos, die in der Folgezeit des 04.11.2011 von den Herren Mundlos und Böhnhardt in den Medien veröffentlicht wurden, habe er wahrgenommen, jedoch hätten diese mit den Personen, die er am Wohnmobil habe stehen sehen, nichts zu tun. Sie seien nicht identisch gewesen - „Auf keinen Fall!“. **224**

Der Zeuge **H. J.** führte ebenfalls aus, dass er am 04.11.2011 ca. 9.00/9.15 Uhr im Stadtweg in Eisenach-Stregda bei einer ehemaligen Diskothek (MAD) auf einem geschotterten Parkplatz ein neues Wohnmobil mit Nummernschild Vogtlandkreis gesehen habe. Der Parkplatz sei etwa 500 Meter von der Sparkasse entfernt. **225**

b) Sparkassenüberfall – Alarmierung der Einsatzkräfte sowie erste Maßnahmen und Erkenntnisse

Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten enthielten den Lagefilm der LPI Gotha vom 04.11.2011, welcher den Einsatzablauf im Zusammenhang mit dem Überfall auf eine Sparkasse in Eisenach - Nord zusammenfasst und den weiteren Ausführungen auszugsweise vorangestellt wird: **226**

000005

Übersicht Einsatzablauf - Sparkassenüberfall Eisenach (001300)

DST	Nr	P	Datum	Von	An	Hauptüberschrift/Sachverhalt	E	M	Stab	Bezug
001300	1	K	04.11 09:29			**Sparkassenüberfall Eisenach**				
001300	2	K	04.11 09:30			**Auslösung Ring 30 durch EZ PD GTH** S:Verständigung: 09:33 Uhr PD NDH, [redacted] 09.36 Uhr PD Suhl, [redacted] 09.36 Uhr TIM/LZ ---- 09.40 L 50/41 GTH 37 besetzt 09:45 L 13/40 GTH 27 besetzt 09:45 L 13/41 GTH 16 besetzt 10:00 UH 10 besetzt 10:00 UH 15 besetzt ---- SB:09:44 Uhr Fernschreiben abgesetzt mit Blitz		-		
001300	3	K	04.11 09:34			**Unterstützung durch PIZD** S:2 Fstw PIZD verlegen nach ESA SB:L 7113 L 7114		-		
001300	4	K	04.11 09:52	EZ PD GTH	SB 12	**Informationssteuerungen** S:09:52 Uhr Info SB 12 09:55 Uhr Infoaustausch mit K 2 KPI GTH 09:57 Uhr Info StB 1 10:10 Uhr Rücksprache VPI Jena: Tunnelüberwachung wurde bereits ankhviert 10:13 Uhr Rücksprache VPI: Tunnelüberwachung A 71 wird bereits realisiert, 10:15 Uhr Rücksprache Hubschrauberstaffel: es wird die Strecke Gotha in östlicher Richtung nach gesuchten Fahrzeug geprüft/PD Jena hat Kenntnis, 10:23 Uhr SB Presse PD Gotha ist auf dem Weg nach Eisenach 10:24 Uhr Habicht 1 meldet sich über Funk zur Überprüfung BAB 10:35 Uhr FH PD GTH unter Funk ist unterwegs nach Eisenach		-		
001300	5	K	04.11 10:09			**Kräfteanforderungen** S:10.03 Uhr PR Gub[redacted], fordert PSH an. TIM/LZ PSH angefordert, verwiesen an Ref. 42, SB11 beauftragt 10.20 Uhr SB11, [redacted] PSH nicht verfügbar, zum Einsatz kommt FH der PD Gotha. --- 10.00 Uhr über TIM/LZ angefordert. 10.20 Uhr TIM/LZ [redacted], Habicht 1 ist gestartet. 11:32 Habicht 1, Absuche von ABAS Gotha bis ABAS Gera kein Erfolg. Viele Kleintransporter, Wohnmobile, alle ohne V im Kennzeichen. Maßnahmen werden eingestellt.		-		
001309	6	K	04.11 10:10	L 12/08	L 12	**Einsatz von Kräften** S:Kräfte KoBB mit einer Stärke 0:6 werden in Einsatz eingebunden SB:- Kontrolle Gewerbegebiet Stockhausen und Stregd - Anfahrt Dienststelle / Aufteilung auf drei Besatzungen		-		
001309	7	K	04.11 10:29	Wo[redacted]KPI	L 12	**Information** S:Hinweis, dass wenn es sich um Täter vom Überfalle Arnstadt handerlt mit hoher Wahrscheinlichkeit echte Schußwaffen verwendet werden. Die Täter haben in der Vergangenheit auch schon Gebrauch von diesen gemacht SB:- Einweisung Kräfte - Hinweis auf erhöhte Eigensicherung		-		

Abb. 4 – Lagefilm LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, S. 5

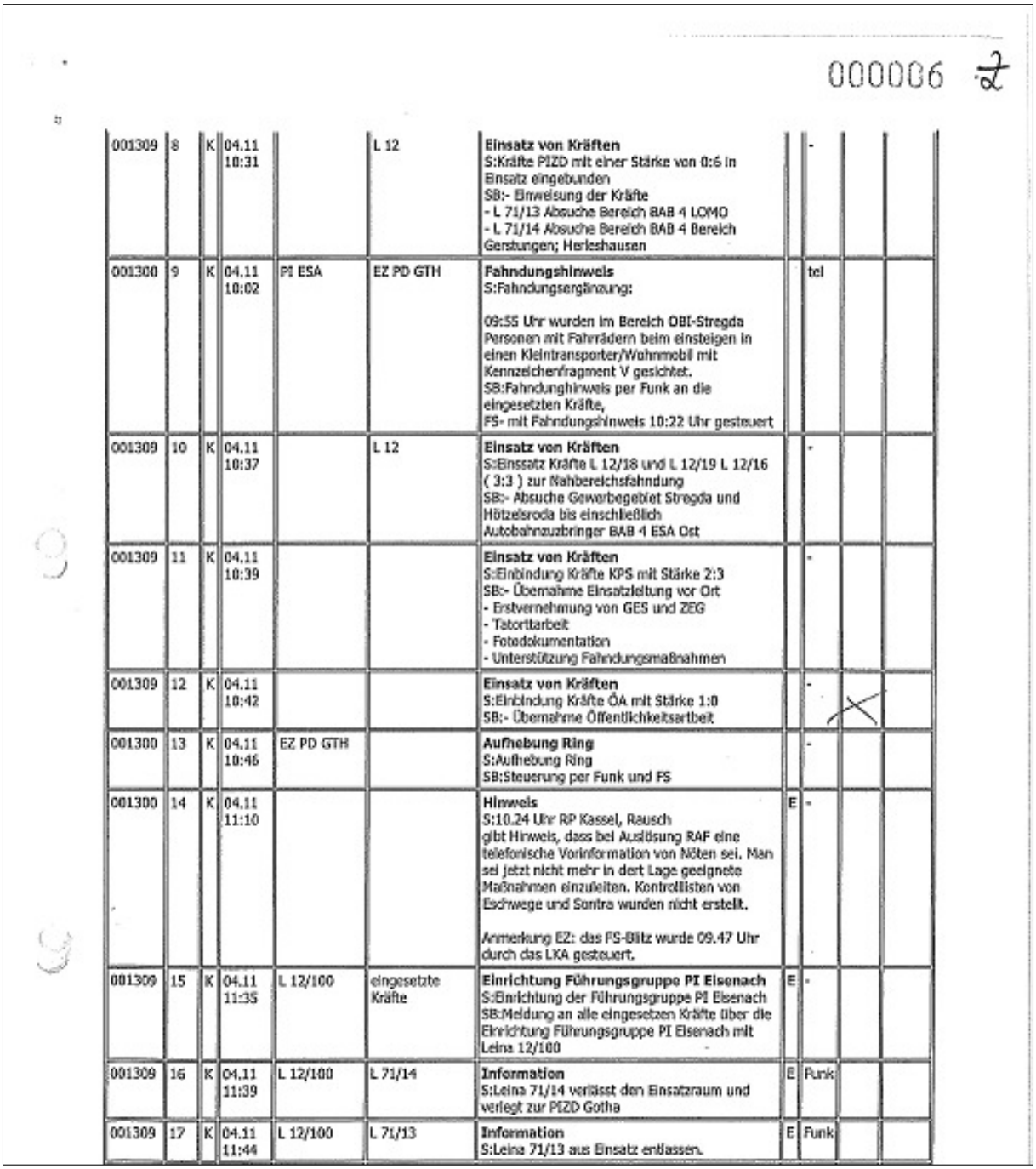

000006 -2

001309	8	K	04.11 10:31		L 12	**Einsatz von Kräften** S:Kräfte PIZD mit einer Stärke von 0:6 in Einsatz eingebunden SB:- Einweisung der Kräfte - L 71/13 Absuche Bereich BAB 4 LOMO - L 71/14 Absuche Bereich BAB 4 Bereich Gerstungen; Herleshausen		-		
001300	9	K	04.11 10:02	PI ESA	EZ PD GTH	**Fahndungshinweis** S:Fahndungsergänzung: 09:55 Uhr wurden im Bereich OBI-Stregda Personen mit Fahrrädern beim einsteigen in einen Kleintransporter/Wohnmobil mit Kennzeichenfragment V gesichtet. SB:Fahndunghinweis per Funk an die eingesetzten Kräfte, FS- mit Fahndungshinweis 10:22 Uhr gesteuert		tel		
001309	10	K	04.11 10:37		L 12	**Einsatz von Kräften** S:Einssatz Kräfte L 12/18 und L 12/19 L 12/16 (3:3) zur Nahbereichsfahndung SB:- Absuche Gewerbegebiet Stregda und Hötzelsroda bis einschließlich Autobahnzubringer BAB 4 ESA Ost		-		
001309	11	K	04.11 10:39			**Einsatz von Kräften** S:Einbindung Kräfte KPS mit Stärke 2:3 SB:- Übernahme Einsatzleitung vor Ort - Erstvernehmung von GES und ZEG - Tatorttarbeit - Fotodokumentation - Unterstützung Fahndungsmaßnahmen		-		
001309	12	K	04.11 10:42			**Einsatz von Kräften** S:Einbindung Kräfte ÖA mit Stärke 1:0 SB:- Übernahme Öffentlichkeitsarbeit		-		
001300	13	K	04.11 10:46	EZ PD GTH		**Aufhebung Ring** S:Aufhebung Ring SB:Steuerung per Funk und FS		-		
001300	14	K	04.11 11:10			**Hinweis** S:10.24 Uhr RP Kassel, Rausch gibt Hinweis, dass bei Auslösung RAF eine telefonische Vorinformation von Nöten sei. Man sei jetzt nicht mehr in dert Lage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Kontrollisten von Eschwege und Sontra wurden nicht erstellt. Anmerkung EZ: das FS-Blitz wurde 09.47 Uhr durch das LKA gesteuert.	E	-		
001309	15	K	04.11 11:35	L 12/100	eingesetzte Kräfte	**Einrichtung Führungsgruppe PI Eisenach** S:Einrichtung der Führungsgruppe PI Eisenach SB:Meldung an alle eingesetzen Kräfte über die Einrichtung Führungsgruppe PI Eisenach mit Leina 12/100	E	-		
001309	16	K	04.11 11:39	L 12/100	L 71/14	**Information** S:Leina 71/14 verlässt den Einsatzraum und verlegt zur PIZD Gotha	E	Funk		
001309	17	K	04.11 11:44	L 12/100	L 71/13	**Information** S:Leina 71/13 aus Einsatz entlassen.	E	Funk		

Abb. 5 – Lagefilm LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, S. 6 (Auszug)

227 Der Zeuge **POR Gubert** äußerte sich zu den Ereignissen am 04.11.2011 in seinem Schreiben an die Polizeidirektion Gotha mit dem Betreff „Bericht zu den polizeilichen und nichtpolizeilichen Maßnahmen und der zeitliche Ablauf der Erstmaßnahmen der Polizei und Feuerwehr“ vom 18.12.2011 (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 7, S. 196, 196 - 198) wie folgt:

[. . .]
Polizeidirektion Gotha
Leiterin Stab 1
Schubertstraße 06
[. . .]

Datum: 18.11.2011

Raubüberfall auf eine Filiale der Sparkasse Eisenach in Verbindung mit dem Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011

hier: Bericht zu den polizeilichen und nichtpolizeilichen Maßnahmen und der zeitliche Ablauf der Erstmaßnahmen der Polizei und Feuerwehr

Vorangestellt sei, dass der nachfolgende Bericht die Maßnahmen der Polizeiinspektion Eisenach abbilden, welche durch diese getroffen und mit der Polizeidirektion Gotha abgesprochen bzw. teilweise durch diese angeordnet wurden. Der Bericht gibt den Verlauf vom Eingang der Meldung gegen 9:19 Uhr und dem Eintreffen des Leiters der PD Gotha um 12:46 Uhr in Stregda wieder. Die Zeiten sind die Systemzeiten der Polizeiinspektion Eisenach bzw. die Zeitpunkte der Erinnerung des L/PI Eisenach, da in der Polizeiinspektion Eisenach zu dem gesamten Sachverhalt keine Unterlagen mehr existent sind.

Ausgangssachverhalt:

Am 04.11.2011, 09:19 Uhr teilte ein Mitarbeiter der Wartburgsparkasse Filiale „Am Nordplatz“ telefonisch mit, dass sie soeben überfallen worden sind. Es hat sich um zwei Täter gehandelt, welche bewaffnet waren und flüchtig sind.

Sofortmaßnahmen:

Durch den diensthabenden Schichtleiter wurde sofort (09:20 Uhr) ein Fstw. zum entsprechenden Einsatzort geschickt, um den Sachverhalt zu bestätigen. Gleichzeitig wurden zwei weitere Fstw. sofort mit dem Auftrag betraut, eine Nahbereichsfahndung durchzuführen. Im nächsten Schritt wurden durch den Dienstschichtleiter die EZ PD Gotha, der L/PI Eisenach und der L/KPS Eisenach verständigt. Die beiden Letztgenannten begaben sich sofort in die Funkzentrale der PI Eisenach und durch den L/PI Eisenach, PR Gubert, erfolgte die Übernahme des weiteren Einsatzgeschehens. Mit dem L/KPS Eisenach, PHK M., S. wurden ab diesem Zeitpunkt alle weiteren Maßnahmen abgestimmt.

Weitere drei Fstw. wurden in der Folge um 09:20 Uhr besetzt, um die Fahndung im Bereich Eisenach und der Peripherie zu verstärken sowie die ersten Befragungen im Nahbereich durchzuführen. Diese übernahmen unmittelbar nach der Verständigung ihre Aufträge.

In diesem zeitlichen Zusammenhang erhielt die Einsatzleitung die Erstinformationen zu den unbekannten Tätern (erste Personenbeschreibung) und dass diese vermutlich mit Fahrrädern flüchtig sind. Nach diesen Hinweisen wurden die Erstbefragungen durchgeführt und die Fahndungsmaßnahmen intensiviert. Es wurde seitens der Einsatzleitung der PI Eisenach insbesondere auf den Nahbereich um das Wohngebiet Eisenach/Nord und den angrenzenden Gewerbeflächen MAD/OBI-Baumarkt/PEP-Einkaufszentrum hingewiesen.

Um 09:30 Uhr erfolgte die Auslösung der Ringalarmfahndung „Ring 30" durch die EZ PD Gotha mit entsprechender Verständigung der betroffenen Dienststellen. Durch die EZ PD Gotha erfolgte die Entsendung von 2 Fstw. der PIZD Gotha nach Eisenach.

Durch den L/KPS Eisenach wurde nach Bestätigung des Sachverhaltes unmittelbar ein Team (1:2 KPS Eisenach) eingesetzt, welches die Ermittlungen in der Sparkasse aufnahm. Die Leitung vor Ort übernahm der L-K1/KPS Eisenach und das Team wurde sukzessive verstärkt.

Durch Informationssteuerung der EZ PD Gotha und Intranetrecherche in der Leitstelle der PI Eisenach konnten Parallelen zum Modus Operandi der Täter bei einem Überfall auf die Sparkasse in Arnstadt am 07.09.2011

festgestellt werden. Um 10:22 Uhr wurden diese Parallelen seitens des zuständigen SB-K2/KPI Gotha ebenfalls mitgeteilt. Über die EZ PD Gotha wurden ein PSH/FH und der Einsatzhubschrauber angefordert, um die Fahndungsmaßnahmen zu unterstützen.

Durch das eingesetzte Team der KPS Eisenach wurde anhand der nun detaillierten Täterbeschreibungen ebenfalls der Zusammenhang zum oben genannten Überfall gesehen. Daher war von überörtlich agierenden Tätern auszugehen. Die Annahme, dass es sich bei den mitgeführten Handfeuerwaffen um echte Schusswaffen handelt, war zur Eigensicherung von Anfang des Einsatzes getroffen worden. Die eingesetzten Kräfte waren diesbezüglich sensibilisiert und eingewiesen.

Gegen 09:55 Uhr wurde im Rahmen der Befragungen durch zwei Beamte der PI Eisenach ein Bürger festgestellt, welcher gesehen hat, dass zwei Personen eilig Fahrräder in ein Wohnmobil geladen haben und dann recht zügig davongefahren sind. Der Standort des Wohnmobils war ein geschotterter Parkplatz im Bereich der ehemaligen Disco MAD/OBI-Baumarkt in Stregda. Der Zeuge konnte auch den Anfangsbuchstaben des Kennzeichens mit „V-“bezeichnen. Die Kollegen teilten die neuen Erkenntnisse der Führungsgruppe des PI Eisenach mit.

Diese Information wurde unmittelbar (10:02 Uhr) an die eingesetzten Beamten (per Funk) und der EZ PD Gotha mitgeteilt. Gleichzeitig wurde die Fahndung nach diesem Wohnmobil intensiviert. Dazu wurden den eingesetzten Fstw. sowie den nachrückenden Kräften Fahndungssektoren zugewiesen.
Zur Verifizierung der Erkenntnisse wurde der ehemalige Standort des Wohnmobiles abgesichert und es sollte der Einsatz des FH/PSH zu diesem Zweck erfolgen. Durch das Team der KPS Eisenach wurden für diese Folgemaßnahmen in der Sparkassenfiliale Geruchskonserven hergestellt.
[. . .]
Zu diesem Zeitpunkt waren im Bereich Eisenach 11 Fstw. unmittelbar in die Fahndungsmaßnahmen eingebunden.
Durch die EZ PD Gotha wurde die Aktivierung der Tunnelüberwachung A4 und A71 initialisiert. Um 10:46 Uhr erfolgte die Aufhebung der Ringalarmfahndung.
Durch den L/PI Eisenach wurde ab diesem Zeitpunkt ein Führungspunkt im Schulungsraum der PI Eisenach eingerichtet und durch den L/PI Eisenach,

den L/KPS Eisenach und einer Führungsgruppe 0:2:1:1 besetzt, um die weiteren Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen zu leiten. [. . .]

Einschätzung und Fazit:

Nach der Mitteilung durch den Mitarbeiter der Sparkassenfiliale „Am Nordplatz“ wurden seitens der PI Eisenach alle erforderlichen Standardmaßnahmen und Meldungen durchgeführt, welche im Falle eines typischen Überfalls auf ein Kreditinstitut einzuleiten sind. Sukzessive zu den erlangten Erkenntnissen wurden die Fahndungsmaßnahmen angepasst und weitergeführt. Dabei wurde durch den L/PI Eisenach in Abstimmung mit dem L/KPS Eisenach die Fahndung, auch nach Beendigung der Ringalarmfahndung, mit einem hohen Personalaufwand und in Form von zugeteilten Fahndungssektoren aufrechterhalten. Gleichzeitig wurde zur Koordinierung der Maßnahmen eine Führungsgruppe unter Leitung des L/PI Eisenach eingerichtet. Das war der Erkenntnis aus der Aussage des Zeugen zu dem Wohnmobil, welcher durch Beamte der PI Eisenach festgestellt wurde, geschuldet.

Zum Zeitpunkt der Erkenntnisse der Parallelen im Modus Operandi und dem vermutlichen Zusammenhang mit dem Überfall auf die Sparkasse Arnstadt wurden die eingesetzten Beamten nochmals auf die Eigensicherung hingewiesen. [. . .]

Der Zeuge **KHK Lotz**, seinerzeit Leiter des Kommissariats 1 der KPS Eisenach, gibt zum Geschehen am 04.11.2011 in seinem Einsatzverlaufsbericht vom 23.02.2012 folgendes wieder (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 2, S. 1f.): **228**

[. . .]

Einsatzverlaufsbericht

zum Überfall auf die Sparkassenfiliale in Eisenach/Nord am 04.11.2011

Am 04.11.2011 um 09:25 Uhr wurde der Unterzeichner vom Leiter der KPS Eisenach, Herr KHK M., darüber informiert, dass ein bewaffneter Raubüberfall auf die Sparkasse in Eisenach/Nord stattgefunden hat. Die

Beamten KHK Bra., POM Hil. und der Unterzeichner vom Kommissariat 1 traten unverzüglich in den Einsatz ein und begaben sich zusammen mit den Beamten KHM Kü. und PHM V. H. zur genannten Filiale.

Für die kriminalpolizeilichen Maßnahmen übernahm der Unterzeichner die Führung vor Ort. Zunächst wurde sich ein Überblick über die gesamte Situation verschafft. Dazu wurde mit den bereits vor Ort befindlichen Polizeibeamten POM Wag. und PHM Weber ein kurzes Gespräch geführt. Ferner wurden die anwesenden Mitarbeiter der Sparkasse bezüglich ihrer Wahrnehmungen zum Sachverhalt befragt, um festzustellen, wer tatsächlich als Zeuge in Betracht kommt. Dementsprechend wurden die Beamten POM Hil. und KHK Bra. dazu eingeteilt, den Leiter der Sparkassenfiliale [. . .] als Zeugen zu vernehmen. Die separat hinzugekommenen Beamten KHM Mö. und POM Baus. übernahmen die Zeugenvernehmung [. . .] einer Mitarbeiterin dieser Sparkassenfiliale. Durch den Beamten PHM Weber wurde die Filialmitarbeiterin [. . .] als Zeugin vernommen.

Durch die Beamten PHM V. H. und Kü. wurde die kriminaltechnische Arbeit durchgeführt, und zwar beginnend an der Stelle, wo ein Tatverdächtiger den [. . .] [Leiter der Sparkassenfiliale] misshandelt hatte. Die Spurenlage im Keller, also am Tresor, wurde zunächst geschützt, da ein Ansatz mit einem Fährtenhund von dort aus geprüft werden sollte. Durch den Unterzeichner wurde ein Hundeführer mit entsprechendem Hund angefordert.

Durch den Unterzeichner wurde das Sparkassenpersonal aufgefordert, die bei der Tat anwesenden Bankkunden zu ermitteln und deren Erreichbarkeit dem Unterzeichner mitzuteilen. Von der Sparkasse Wartburgkreis trafen mehrere Mitarbeiter sowie Vertreter des Vorstands ein. Diese wurden angewiesen, sich nicht im Spuren tragenden Bereich aufzuhalten. Unter diesen Personen befanden sich Mitarbeiter, welche die Daten der Videoüberwachung sichern und für die Polizei aufbereiten konnten. Diese nahmen entsprechend ihre Arbeit auf und übergaben später eine Daten-CD an die Polizei.

Zunächst konnte die Sparkassenkundin [. . .] ermittelt werden, welche in Begleitung wieder gegen 10:15 Uhr zur Sparkassenfiliale zurückkam. Für sie wurde der Seelsorger [. . .] aus Eisenach – die Telefonnummer ist hier jetzt nicht interessant – hinzugezogen und auf Wunsch der Frau [. . .]

zum Einsatz gebracht. Dann erfolgte deren Zeugenvernehmung durch die Beamten KHK Bra. und POM Hil.. Ferner erhielt der Unterzeichner die Information, dass ein weiterer Zeuge, welcher von den Tätern vom Geldausgabeautomaten im Vorraum in den Filialraum gedrängt worden ist. Bei ihm handelt es sich um Herrn Nie. [. . .]. Dieser konnte um 10:48 Uhr erstmals telefonisch erreicht werden. Ihm wurde mitgeteilt, dass er zu Hause verbleiben soll und Kriminalbeamte ihn aufsuchen werden. In der Folge wurde Herr Nie. durch den Beamten KHM Mö. aufgesucht und als Zeuge vernommen.

Der Unterzeichner erhielt während der kriminalpolizeilichen Maßnahmen gegen 10:20 Uhr einen Anruf von Herrn KOK Wö. vom Kommissariat 2 der KPI Gotha. Dieser war Bearbeiter eines Überfalls auf eine Bank in Arnstadt. Es erfolgte ein Informationsaustausch mit dem Ziel, festzustellen, ob es sich in beiden Fällen um die gleiche Tätergruppe handelt. Dass es offenkundig so ist, konnte anhand der Begehungsweise, der auffälligen Maskierung und Bekleidung der Täter sowie der Bewaffnung (silberfarbener Revolver) als gesichert angesehen werden. Auf Grundlage dessen konnte KOK Wö. weitere Ermittlungsergebnisse und Hinweise an den Unterzeichner übermitteln, sodass diese für die weitere Bearbeitung des Sachverhalts genutzt werden konnten.

Durch den Unterzeichner war inzwischen der KDD der KPI Gotha angefordert worden, um diesen im kriminalpolizeilichen Einsatz einzubinden. Um 10:35 Uhr wurde von der Einsatzzentrale der PD Gotha bestätigt, dass Frau PHMin Hab. mit Fährtenhund kommen wird.

Im Nahbereich der Sparkassenfiliale wurden durch Kräfte der PI Eisenach und der KPS Eisenach Rundumermittlungen geführt. Dabei wurde die Zeugin A. He. bekannt. Diese hat zur Tatzeit zwei Männer mit Fahrrädern wahrgenommen, welche diese Fahrräder am ehemaligen „Cafe Costa“ abgestellt hatten. Das Gesicht der Männer war nicht zu sehen und der Frau He. kamen diese Männer auffällig vor. Kurz darauf sind die Männer wieder mit den Fahrrädern davongefahren. Die Herren KHK Bra. und POM Hil. erhielten vom Unterzeichner den Auftrag, die Frau He. als Zeugin zu vernehmen. Die von Frau He. bekannt gewordenen Informationen wurden sofort an die anderen eingesetzten Kräfte weitergeleitet.

Die Beamten POM Wag. und POM Baus. waren 10:55 Uhr wieder frei und wurden vom Unterzeichner beauftragt, im nahen und weiteren Umfeld des Tatorts sämtliche Fahrzeuge mit Kennzeichen zu erfassen.

Die Beamten PHK Fi. und PK W. vom Ermittlungsdienst der PI Eisenach, welche neben weiteren Beamtinnen und Beamten mit der Fahndung nach den Tätern beauftragt waren, sprachen im Bereich der Stadtautobahnunterführung nahe dem OBI-Markt ein älteres Paar an. Der Herr, E. S., konnte auf die Frage hin, ob von ihm zwei Radfahrer gesichtet worden sind, sagen, dass er zwei Männer mit Fahrrädern sah, die diese Fahrräder dann in einem weißen Wohnmobil verstauten und dann mit dem Wohnmobil zügig davonfuhren. Das Wohnmobil habe ein Kennzeichen mit „V“ beginnend gehabt. Eine Zeugenvernehmung führte PK W. später mit Herr. S. durch. Die erlangten Informationen sind unverzüglich an die eingesetzten Kräfte übermittelt worden.

Der um 11:15 Uhr eingetroffene KDD, die Herren KOK J., KK Bre. und PK M. K., nahmen mit dem Unterzeichner Kontakt auf. Nach entsprechender Lageeinweisung sollten die Kräfte des KDD den Bereich des Standorts des genannten Wohnmobils aufnehmen, insbesondere im Hinblick auf eine verwertbare Spurenlage.

Als Hundeführerin traf Frau Polizeihauptmeisterin Hab. ein. Im Keller der Sparkassenfiliale, wo ein Täter Gegenstände des Tresors angefasst haben soll, wurde der Fährtenhund um 11:20 Uhr angesetzt. Es gelang jedoch nicht, dass der Hund eine Fährte aufnehmen konnte. Die Wahrscheinlichkeit, dass dies gelingen würde, war aufgrund der Gegebenheiten ohnehin sehr gering. Dann wurde die Hundeführerin um 11:40 Uhr beauftragt, sich zum ehemaligen Standort des genannten Wohnmobils zu begeben. Dort sollte erneut versucht werden, den Fährtenhund anzusetzen. Es sollte dann die Reaktion des Hundes beurteilt werden, ob dort derselbe Geruch vorhanden ist wie am Tatort oder nicht. Diese Maßnahme führte zu keinem eindeutigen Ergebnis, sodass der Einsatz des Fährtenhundes abgebrochen wurde.

Die kriminalpolizeilichen Maßnahmen am Tatort konnten kurz vor 12:00 Uhr abgeschlossen werden. [. . .]

Der Zeuge **POR Gubert**, seinerzeit Leiter der PI Eisenach, berichtete dem Untersuchungsausschuss: Am 04.11.2011 hätten sie einen Überfallalarm für die Sparkasse in Eisenach-Nord erhalten, woraufhin standardisierte Erstmaßnahmen (Entsendung eines Funkstreifenwagens) angelaufen seien. Der Zeuge selbst sei bei der Sparkasse nicht vor Ort, aber für die ersten Maßnahmen, d. h. Anfahrt nach Eingang der Überfallmeldung/Entsendung des Funkstreifenwagens, sowie für die Übergabe/Übernahme durch die Kollegen der Kriminalpolizei vor Ort verantwortlich gewesen. Jene seien dann für alle weiteren Maßnahmen, d. h. Vernehmung, Spurensicherung und Tatortarbeit im Bereich der Sparkasse, zuständig gewesen. Für die Erstmaßnahmen sei der Dienstschichtleiter zuständig, da bei ihm die Meldung eingehe. Dann werde der Zeuge als PI-Leiter informiert, übernehme und treffe alle weiteren Maßnahmen. Da die Kriminalpolizeistation Eisenach auch im Haus der PI Eisenach sei, sei auch diese in Kenntnis gesetzt und in die ersten Fahndungsmaßnahmen bzw. in die ersten Maßnahmen am Tatobjekt involviert worden. **229**

Vor Ort habe man schnell ermittelt, dass zwei Täter das Objekt betreten und Bargeld erbeutet hätten sowie mit Fahrrädern geflüchtet seien, so der Zeuge **POR Gubert** weiter. Aufgrund der Tatsache, dass Eisenach im selben Zuständigkeitsbereich der (damaligen) PD Arnstadt liege, sei auch schnell bekannt gewesen, dass vom Modus Operandi her Parallelen zu dem ca. drei/vier Wochen vorher stattgefundenen Raubüberfall auf eine Sparkasse im Arnstädter Bereich bestanden hätten. Diese Parallelen (zwei Täter, Fahrrad) habe man in die Fahndungsmaßnahmen eingebunden. Weiterhin seien im Bereich der Nahbereichsfahndung Bürger nach Auffälligkeiten befragt worden. In diesem Zusammenhang sei ein Herr S. als Zeuge im Bereich eines Parkplatzes der ehemaligen Großdiskothek „Arena“ (in nördlicher Richtung hinter dem Tatobjekt) angesprochen worden. Dieser habe gesagt, dass zwei Personen mit Fahrrädern zügig angekommen seien, Fahrräder in ein Wohnmobil (Kennzeichenfragment mit „V“ für den Vogtlandkreis) geladen hätten und „recht gehetzt“ davongefahren wären. Die Fahndungsmaßnahmen hätten sie erst mal standardisiert aufrechterhalten. In der ersten Phase hätte sich der Zeuge als Polizeiführer entschlossen, auch aufgrund der Tatsache, dass ein Wohnmobil mit dem Kennzeichenfragment ein entscheidender Hinweis gewesen sei, den Bereich um Eisenach in Fahndungssektoren einzuteilen und Funkstreifenwagen diese Sektoren abfahren zu lassen, weil ihnen das „polizeiliche Gefühl“ gesagt habe, dass die Täter noch in der Nähe wären. **230**

Der am 04.11.2011 „in dualer Funktion“ als Leiter der Kriminalpolizeistation Eisenach und als Leiter der Ermittlungsgruppe tätig gewordene Zeuge **KHK S. M.** berichtete, dass ihn die Information, dass sich ein Banküberfall auf die Sparkasse in Eisenach ereignet habe, telefonisch über den damaligen Dienstgruppenleiter (Kollege Hart. oder ein anderer Kollege) erreicht habe. Daraufhin habe er sich mit den Kollegen an der Wache in Verbindung gesetzt, Kräfte zum Einsatzort entsandt und Folgemaßnahmen koordiniert. Dabei habe es sich um sofortige Fahndungsmaßnahmen im Großraum um den Tatort gehandelt. Der Tatort sei dabei nicht weiträumig abgesperrt worden, vielmehr hätten in diesem Großraum **231**

diverse Besatzungen, darunter auch Zivilkräfte, nach den Tätern gefahndet. Kollegen von der KPS Eisenach seien direkt zum Tatort gefahren, um dort mit den Zeugenvernehmungen, der Tatortbefundaufnahme, Spurensuche und -sicherung zu beginnen. Dies alles habe der Zeuge zusammen mit dem ebenfalls anwesenden Kollegen Gubert (dem ehemaligen Dienststellenleiter der PI Eisenach) koordiniert. Die Koordinierungsarbeit des Zeugen sei ausschließlich von der Dienststelle aus erfolgt. Er sei weder selbst am Tatort Bank, noch am Tatort bzw. Auffindeort des Wohnmobils in Stregda, noch am Auffindeort der Trainigshose (Shell-Tankstelle) gewesen. Er sei immer am Standort der PI Eisenach (gleichzeitig der Standort der KPS) und fortfolgend der PI Gotha, Standort Schubertstraße 6, dienstlich tätig gewesen. In seiner Tätigkeit als Leiter der Ermittlungsgruppe, habe er sowohl uniformierte Kräfte, als auch Zivilkräfte in den Einsatz zu bringen gehabt. Die in Zivil eingesetzten Kräfte seien an den Tatort Sparkasse, die uniformierten Kräfte zur Besetzung „bestimmter Punkte“ im Rahmen der Fahndung nach den Tätern entsandt worden.

232 Er sei am 04.11.2011 nicht in den „Informationsaustausch mit Sachsen“ involviert gewesen, so der Zeuge **KHK S. M.** weiter. Die Kontaktaufnahme mit Sachsen sei erst viel später erfolgt, darüber hinaus habe Herr Menzel auch relativ zeitnah die Führungsübernahme erklärt, sodass die Führung vom Zeugen und dem Kollegen Gubert abgezogen gewesen sei und sie damit im Untergebenenstatus gewesen seien. Auf Frage, bis zu welchem Zeitpunkt er für den Einsatz und die Koordinierung seiner Beamten in Eisenach verantwortlich war und wann die Verantwortung auf Herrn Menzel überging, erklärte er, dass er zu keinem Zeitpunkt Einsatzführer gewesen sei, da er „in der Hierarchie im gehobenen Dienst tätig” sei, „nicht im höheren“. Einsatzführer sei von Anfang an der Kollege Gubert gewesen. Die Führungsübernahme sei zu dem Zeitpunkt erfolgt, als sich der Kollege Menzel vor Ort in Stregda befunden habe: um die Mittagszeit, ca. 12.30 oder 13.00 Uhr.

233 Der Zeuge **KHK Lotz**, teilte mit: Der damalige (und auch derzeitige) Leiter der KPS Eisenach, Herr M., habe sie darüber informiert, dass es einen Überfall auf die Sparkasse gegeben habe, und sie gebeten, dies zu übernehmen. Sie (der Kollegen Bra., der Praktikant Hil. sowie der Zeuge) seien daraufhin zeitnah zur Sparkassenfiliale in Eisenach-Nord gefahren und etwa 20 Minuten später dort eingetroffen. Er habe gewusst, dass sich auch schon Beamte der Polizeiinspektion zum Tatort begeben hatten – es sei auch üblich, dass erstmal die Schutzpolizei mit Blaulicht ausrücke. In der Filiale sei er auf die Beamten Weber und Wag. von der PI getroffen. Er habe sich einen Überblick verschafft und erfragt, was bis jetzt bekannt wäre; im Wesentlichen sei er von Herrn Weber informiert worden, insbesondere dazu, wer als Zeuge in Betracht kommen würde. Dies sei der Filialleiter, der auch verletzt gewesen sei, sowie die zwei Frauen gewesen, die dort gearbeitet hätten. Sodann habe er die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte eingeteilt. Vom „K 2“ seien Herr KHM Mö. und der Praktikant, Herr Baus., erschienen. Er habe die Kräfte angewiesen, Zeugenvernehmungen durchzuführen. Die Herren Kü. – Kriminaltechniker der PI – und V. H. – im Ermittlungsdienst der PI tätig – seien ebenfalls dabei gewesen. Herr V. H. halte ein

Tatortteam vor, das sich mit Spurensuche und –sicherung beschäftige. Er habe die beiden deshalb angewiesen, die notwendigen Spurenmaßnahmen (Tatortarbeit) durchzuführen.

Die Spurensuche und -sicherung sei vom Geschehensort aus betrieben worden, d. h. von der Stelle aus, wo der Filialleiter verletzt worden war, so der Zeuge **KHK Lotz** weiter. Jener hätte sich in einem Nebenraum des großen Kundenraums aufgehalten und wäre dort nach seinen Angaben von einem der Täter mit einer Waffe – er hätte gemeint, es wäre eine Spielzeugwaffe gewesen – geschlagen worden, sodass er am Kopf geblutet habe. Es sei die Aussage gemacht worden, dass sich die Täter oder einer der Täter mit einer Mitarbeiterin in den im Keller liegenden Tresorraum begeben habe, wo er auch „etwas angefasst haben soll“. Diese Angaben seien für den Zeugen der Grund gewesen, zunächst einmal den Kellerraum außen vor zu lassen, um sich die Möglichkeit zu bewahren, von dort aus einen Fährtenhund anzusetzen. Über die Vernehmungen habe er in Erfahrung bringen können, dass zum Zeitpunkt des Überfalls Kunden in der Bank gewesen seien und er habe ermitteln lassen, dass es sich um einen Mann und eine Frau gehandelt habe. Letztere sei zur Filiale zurückgekommen und sei dort vernommen worden, Ersterer sei bereits zu Hause gewesen und habe dort aufgesucht werden müssen. Die Erkenntnisse habe er immer telefonisch an den KPS-Leiter, Herrn M., weitergegeben. Parallel zu und unabhängig von seinen Maßnahmen in der Sparkasse seien – falltypische – Fahndungsmaßnahmen (Ringalarm- und Nahbereichsfahndung) eingeleitet worden. Und recht schnell habe sich herausgestellt, dass eine gute Beschreibung von den beiden Tätern abgegeben werden konnte. Es sei ein Täter mit einer auffallenden, an einen Totenkopf erinnernden Maskierung dabei gewesen. Bei der Kleidung sei auffallend gewesen, dass die Strümpfe ein Stück weit über das Hosenbein gezogen gewesen seien. **234**

Am 04.11.2011 habe sich der Zeuge **KOK Wö.** in seinem Dienstzimmer in der KPI Gotha aufgehalten und mit dem Kollegen Wi. von der PI Eisenach telefoniert. Dabei sei es um die Auswertung der Funkzellendaten gegangen. Im Rahmen dieses Telefonats habe der Zeuge „recht zeitnah“ Kenntnis von dem Banküberfall in Eisenach erhalten. Er habe daraufhin versucht, Kontakt mit den verantwortlichen Kollegen bei der PI Eisenach herzustellen, um diese dafür zu sensibilisieren, dass dieses neue Delikt in Eisenach möglicherweise „zu unserer Tatserie“ gehören könne. Im Zuge dessen habe er sie gebeten, abzuklären, ob eventuell Fahrräder zur Flucht genutzt wurden. Dies, wie auch der Umstand, dass es sich dort auch um zwei Täter gehandelt haben soll, habe sich recht schnell bestätigt. Er habe dann über Funk an die zur Fahndung eingeteilten Kollegen zum Zwecke deren Eigensicherung den Hinweis durchgegeben, dass für den Fall, dass es sich um die Täter der bei ihnen in Gotha bekannten Tatserie handeln sollte, diese Täter über scharfe Waffen verfügen würden, denn aus der Auswertung der bei ihm eingegangenen Daten der Tatserie hätte sich ergeben, dass ein Täter bei einem Banküberfall in Zwickau einen Angestellten angeschossen hatte. Das Funkgerät habe er sich beim nahegelegenen Kriminaldauerdienst ausgeliehen und habe damit die Fahndungsmaßnahmen der Kollegen **235**

„draußen“ mitverfolgen können. Der Hinweis auf die Bewaffnung müsse die Kollegen noch vor Auffinden des Wohnmobils erreicht haben; den genauen Zeitpunkt könne er nicht mehr erinnern, jedenfalls vormittags. Auf Vorhalt des Eintrags Nr. 7 des Lagefilms der LPI Gotha vom 04.11.2011[331] *("10.29 Uhr: Hinweis, dass wenn es sich um Täter Überfall Arnstadt handelt mit hoher Wahrscheinlichkeit echte Schusswaffen verwendet werden. Die Täter haben in der Vergangenheit auch schon Gebrauch von diesen gemacht.“)* bestätigte er die mutmaßliche Richtigkeit der dortigen Eintragungen unter Hinweis darauf, dass diese nicht von ihm getätigt worden seien, und ergänzte, dass er den Hinweis über den Funkspruch an die Kollegen in Eisenach außerdem in engem zeitlichen Zusammenhang auch telefonisch an die Einsatzzentrale bei ihnen im Haus gegeben habe. Auf Vorhalt, dass in der Tatserie Sachsen auch einmal eine Handgranate eine Rolle gespielt habe, bestätigte dies der Zeuge und ergänzte, dass auch beim Banküberfall in Arnstadt eine Handgranate zum Einsatz gekommen sei, wie man auf den Bildern der Überwachungskamera sehen könne (der linkshändige Täter habe eine Handgranate in der Hand gehalten). Auf die Frage, ob er auch diese Information über eine mögliche Bewaffnung der Täter mit einer Handgranate weitergegeben habe, verneinte dies der Zeuge – wahrscheinlich habe er sich dann doch zu sehr darauf konzentriert, dass sie über scharfe Schusswaffen verfügten, da er dies definitiv gewusst habe. Dass dann auch im Wohnmobil eine Handgranate gefunden wurde, habe er erst später – nach dem 04.11.2011 – erfahren. Gefragt, ob im Hinblick darauf davon auszugehen sei, dass den mit der kriminaltechnischen Untersuchung des Wohnmobils befassten Beamten nicht bekannt war, dass sich im Wohnmobil eine Handgranate befinden könnte, bejahte er dies und räumte ein, dass es ein Fehler von ihm gewesen sei, nicht auch auf diese Vorerkenntnis hingewiesen zu haben.

236 Später habe er noch per Funk den Hinweis an die Kollegen durchgegeben, dass sie nach Transportfahrzeugen Ausschau halten sollten – dies vor dem Hintergrund, dass er in Telefonaten mit dem Kollegen Fl. (KPI Zwickau) mit diesem erörtert habe, wie die Täter – außer mit dem Fahrrad – auch noch vom Tatort weggekommen sein könnten, da man davon habe ausgehen können, dass es sich möglicherweise um „überörtliche Täter“ handeln könnte und diese die gesamte Strecke nicht mit Fahrrädern zurücklegen würden, so der Zeuge **KOK Wö.** weiter. Der Kollege Fl. habe gemeint, dass es unproblematisch wäre, die Fahrräder in einem Transporter unterzubringen; bei einem geschlossenen Transporter würde man bei einer Polizeikontrolle „relativ wenig auffallen“.

237 Der mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des stellvertretenden Leiters der (damaligen) Polizeiinspektion Gotha beauftragte Zeuge **KHK Nu.**, habe am 04.11.2011 mitbekommen, dass es im Bereich Arnstadt einen Raubüberfall gegeben habe. Die Polizeiinspektion Gotha sei insoweit mit angebunden gewesen, als dass sie Fahrzeuge und Personal gestellt habe, um die Kollegen in Arnstadt bzw. in Eisenach zu unterstützen. Er habe

[331] Vgl. VL UA 5/1 - 595 zu 526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S.5ff; siehe auch S. 130.

diesen Vorgang als Raubüberfall/Banküberfall wahrgenommen und sich gelegentlich auch beim Dienstgruppenleiter über den aktuellen Stand der Fahndung informiert. Er habe die Dienststelle dann 14.00 Uhr verlassen und die Heimreise angetreten. Er könne nicht sagen, ob Herr R. Sc., als Leiter der Dienststelle, noch zugegen gewesen sei. Am Abend des 04.11.2011 habe er nur über die Medien erfahren, was in Eisenach vorgefallen sei. Er könne sich nicht erinnern, dass ein Dienstgruppenleiter ihn angerufen und über den Sachstand informiert habe.

c) Wahrnehmung eines Wohnmobils in Eisenach-Stregda

Der Zeuge **P. H.**, Anwohner der Straße „Am Schafrain“ in Stregda, berichtete, dass er am 04.11.2011 ca. 10.00 - 10.15 Uhr Am Schafrain 2 angekommen sei und ein Wohnmobil, Kennzeichen Vogtland, gegenüber gestanden habe, welches vorher (ca. 8.00 Uhr) noch nicht dort gestanden und das er vorher auch noch nie gesehen habe. Vor diesem habe er seinen Wagen (hellblauer Renault Kangoo) geparkt. Er sei um das Wohnmobil herumgelaufen, Personen habe er darin weder gesehen noch gehört. Dann sei er in sein Wohnhaus gegangen. **238**

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Sparkassenüberfall

aa) Eintreffen weiterer Einsatzkräfte

Der Zeuge **PK Baus.**, seinerzeit Mitarbeiter der Kriminalpolizei Eisenach, sei anlässlich des Sparkassenüberfalls mit seinem Kollegen P. Mö. zur Sparkasse in Eisenach-Stregda gefahren, wo bereits Kollegen von der Kriminalpolizei Eisenach und Gotha vor Ort gewesen seien. Es sei durch Analyse von Videosequenzen durch jemanden vom KDD Gotha ziemlich schnell klar gewesen, dass die Täter schon einmal agiert haben müssten. Bekannt gewesen sei, dass die Täter bei anderen Vorfällen meist in unmittelbarer Tatortnähe verweilten. Er selbst habe dort keine Zeugen befragt und auch keine spezielle Aufgabe gehabt. Auf Vorhalt eines dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Ermittlungsberichts des Zeugen PK Baus.[332], unterzeichnet am 14.11.2011, wonach im Zuge der Nahbereichsfahnundung nach dem Banküberfall amtliche Kennzeichen parkender Fahrzeuge durch die Beamten Wag. und Baus. notiert worden seien (die Sachfahndungsabfragen der notierten Kennzeichen verliefen allesamt negativ), erklärte der Zeuge **PK Baus.**, dass Bestandteil seines Auftrages gewesen sein könne, dass er die nähere Umgebung etwa eine halbe Stunde lang nach verdächtigen Fahrzeugen habe absuchen sollen. Weiterhin bestätigte er, den Ermittlungsbericht unterschrieben zu haben. Weitere Spuren habe er nicht gesichtet. Er sei dann mit dem Kollegen KHM Mö. im Rahmen eines Anschlussauftrages zur Vernehmung eines Zeugen, der sich zum Tatzeitpunkt im Kassenvorraum befunden habe, gefahren und im Anschluss daran nach Stregda. **239**

[332] Vgl. VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 9, PD Gotha, Seite 668f.

240 Der Zeuge **KHM Mö.**, Polizeibeamter der Kriminalpolizei Eisenach, führte damit übereinstimmend aus, dass er am 04.11.2011 auf Anordnung des KPS-Leiters M. in Begleitung des Kollegen Baus. mit einer Zeugenvernehmung in Zusammenhang mit dem Banküberfall befasst gewesen sei, welche in der Wohnung des Zeugen in Stedtfeld durchgeführt worden sei. Nach deren Erledigung habe er telefonisch den Auftrag erhalten, nach Eisenach-Stregda zum Wohnmobil zu fahren und dort Ermittlungen im Wahrnehmungsbereich durchzuführen.

bb) Ringfahndung und weitere Maßnahmen

241 Der Zeuge **POR Gubert** berichtete, sie hätten die Fahndung in Abstimmung mit der damaligen Landeseinsatzzentrale in Gotha koordiniert und Fahndungspunkte besetzt, insbesondere nachdem sie gewusst hätten, dass es sich nicht um einen Fehlalarm gehandelt habe, sondern um einen echten Überfall. Über die Einsatzzentrale sei eine Ringalarmfahndung ausgelöst worden, d. h. sie hätten den Fahndungssektor um Eisenach (d. h. um das Tatobjekt) standardisiert im Ring 30 ausgelöst. Das Personal sei sukzessive zusammengezogen worden, um Fahndungspunkte zu besetzen und vor Ort die Nahbereichsfahndung durchzuführen. Dabei seien Kollegen von der PI und von der Kriminalpolizeistation eingesetzt worden. Ferner seien Fährtenhundeführer eingebunden gewesen. Gefragt, warum der Ring 30 um 10.46 Uhr aufgehoben wurde[333], obwohl man noch nichts gehabt habe, erklärte er, dass man auf das Fluchtverhalten schaue und prüfe, ob man an den Fahndungspunkten etwas hätte feststellen müssen bzw. ob man bei der Weg-/Zeitberechnung mit einem Verkehrsmittel aus dem Ring bereits heraus sei. Dann löse man die Fahndungspunkte auf und ändere die Fahndungsmaßnahmen; man teile den Fahndungsbereich um den Tatort entweder in Sektoren ein oder gehe in den normalen alltäglichen Streifendienst über und achte dabei besonders auf verdächtige Wahrnehmungen. Gefragt, ob die Berechnung an den Umstand, dass man davon ausgegangen sei, die Täter seien mit dem Fahrrad unterwegs gewesen, angepasst worden sei, erklärte er, dass man dies zum größten Teil standardisiert mache, d. h. die Auflösung des Rings sei schon standardisiert. Man nehme nach ein bis zwei Stunden an, der Täter habe sich vom Tatobjekt entfernt. Im Regelfall ziehe man den Ring enger oder verstärke den Nahbereich, wenn Täter mit Fahrrädern oder fußläufig unterwegs seien. Die Folgemaßnahmen in der konkreten Situation seien polizeiliche Erfahrungswerte. Die Aufhebung des Ringes sei immer Entscheidung der auslösenden Behörde, das sei nicht er oder seine Behörde gewesen, sondern das sei dann entweder die Einsatzzentrale in Gotha oder heutzutage die Landeseinsatzzentrale, die über die Auslösung und die Aufhebung (in Absprache) entscheidet. Anschlussfahndungsmaßnahmen könne man als Polizeiführer in dieser Phase immer noch festlegen. Aus polizeilichen Erfahrungswerten heraus habe man das Gefühl gehabt, die Täter seien noch in ihrem Bereich gewesen, daher hätten sie Fahndungssek-

[333] Vgl. Eintrag Nr.13 im Lagefilm der LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 7, S.5ff.; siehe auch S. 131.

toren ausgehend vom Tatort, also von der Sparkasse bzw. diesem Parkplatz, sternförmig festgelegt. Jeder Funkstreifenwagen habe einen Fahndungssektor zugewiesen erhalten bekommen.

Gefragt, ob es normal sei, dass die Ringfahndung nach dem Banküberfall in Eisenach nur eine bis eineinhalb Stunden anhalte oder ob sie in der Regel länger sei, führte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** aus, dass der Begriff „Ringfahndung" in der polizeilichen Arbeit genau definiert sei. Zur Ringfahndung gehöre die Besetzung von festen Punkten in einem bestimmten Umkreis und der Ring beschreibe den Umkreis, d. h. „Ring 10" beschreibe 10 Kilometer, „Ring 20" beschreibe 20 Kilometer, „Ring 30" beschreibe 30 Kilometer – in diesem Fall „Ring 30", d. h. im 30-Kilometer-Umkreis von Eisenach. Das betreffe dann nicht nur den Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Gotha, sondern insbesondere auch Hessen, den Bereich bis zum Eichsfeld, angrenzend bis Gotha und südlich bis zur PD Suhl. Insgesamt seien das eine ganze Reihe von Punkten, die aus der Allgemeinen Aufbauorganisation besetzt werden müssten , d. h. es müssten Kollegen woanders abgezogen werden, die den entsprechenden Punkt besetzen, sodass die Aufhebung dieser Ringalarmfahndung maßgeblich von den Erkenntnissen abhänge, die man zu diesem Zeitpunkt habe. Wenn der Täter im ersten Zugriff festgenommen wird, könne es sein, dass der Ring innerhalb von 10 oder 20 Minuten wieder aufgelöst wird, es könne aber auch sein, dass der Ring eine Stunde steht. Die Ringalarmfahndung habe den Zweck, den motorisiert flüchtenden Täter an einer Kontrollstelle zu erfassen. Das seien auch Kontrollstellen, die dies listenmäßig erfassen – meistens mittels einer sogenannten Papierfahndung, d. h. es würden Fahrzeugkennzeichen und Personen erfasst, die an einer Stelle durchfahren. Deswegen sei der Zeitraum von anderthalb Stunden eher lang als kurz. **242**

Ergänzend gefragt, *warum* man die Ringfahndung aufgehoben habe, äußerte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** sich dahin gehend, dass bei den Alarmzeiten und den Auslösezeiten Weg-Zeit-Berechnungen Grundlage wären. Bei Aufrechterhaltung von einer Stunde gehe man davon aus, dass ein motorisierter flüchtender Täter in einer Stunde mindestens 30 Kilometer zurücklege, sodass beim Ring 30 der Zeitraum ab einer Stunde die Auflösung durchaus rechtfertige. Deswegen sei die Dauer von anderthalb Stunden aus Sicht des Zeugen, entsprechend polizeilichen Erfahrungswerten, „in Ordnung". **243**

Nach einem Banküberfall (oder auch anderen Taten) würden als polizeiliche Maßnahme Kontrollstellen errichtet, die für einen bestimmten Zeitraum (dafür gebe es vorgeschriebene Regelungen) aufrechterhalten blieben, teilte der Zeuge **KOK Wö.** mit. Nach einer gewissen Zeit würde die Maßnahme beendet und die Kontrollstellenlisten würden für eine Auswertung zusammengezogen. Der „gemeine Täter" wisse „natürlich um die Zeiten, wie lange die Polizei draußen steht". Beim Banküberfall in Eisenach habe sich die Polizei (deshalb) bewusst nicht an die vorgegebenen Zeiten gehalten. Gefragt, ob das Abweichen von der üblichen Polizeitaktik geholfen habe, betonte er: „Das hat geholfen, sonst würden wir hier **244**

nicht sitzen!“ Auf erneute Frage, in welcher konkreten Weise in Eisenach von der üblichen Polizeitaktik unter Nutzung der (aus jener Bankraubserie) ausgewerteten Erkenntnisse abgewichen wurde (soweit der Zeuge sich hierzu äußern dürfe), erklärte er, sie hätten sich für die Dauer der Ringfahndung eben nicht an die Zeit X gehalten, sondern hätten diese ausgedehnt. Auf Vorhalt, dass dies doch aber nichts genützt hätte, da die Täter trotzdem nicht losgefahren seien, weil sie über den Polizeifunk wohl mitbekommen hätten, dass die Ringfahndung noch nicht aufgehoben worden sei, bestätigte er die Richtigkeit der Schlussfolgerung und ergänzte, dass die Kollegen draußen eben nur über Funk zu erreichen seien, auf diesem Wege auch die Auflösung des Rings mitgeteilt erhielten und die Täter sich danach richten könnten, indem sie diese Meldung abwarteten und sich danach entfernten.

245 Als weitere (bei solchen Delikten standardisierte) Fahndungsmaßnahmen seien über die Einsatzzentrale Hubschrauber zur Unterstützung aus der Luft eingebunden worden, so der Zeuge **POR Gubert**.

246 Der seinerzeit als Pilot und Berufshubschrauberführer bei der BPTH/Polizeihubschrauberstaffel tätige Zeuge **PHK R. Sc.** berichtete, dass er am 04.11.2011 zusammen mit seinen Kollegen, dem Flugtechniker Herrn Fa., der Operatorin Frau Se. und dem Telefondienstleiter an diesem Tag, Herrn Me., Frühschicht (6.00 bis 14.00 Uhr) gehabt habe. In den Vormittagsstunden, 10.05 Uhr, sei es zu einer Alarmierung (Anruf) vom Lagezentrum des Innenministeriums gekommen. Der Kollege Me. habe dann 10.08 Uhr mit der Polizei in Eisenach Kontakt aufgenommen und sei dahin gehend informiert worden, dass um 9.20 Uhr ein Banküberfall mit zwei Tätern stattgefunden habe und diese mit einem weißen Wohnmobil (Kennzeichen „V” wie Vogtlandkreis) über die Autobahn A4 Richtung Osten flüchtig seien. Sie seien als Hubschrauberbesatzung beauftragt worden, sich in den Einsatzraum zu begeben und die Fahndung durchzuführen. 10.17 Uhr gestartet, seien sie zunächst der Autobahn A4 Richtung Osten gefolgt. Der Zeuge fliege nach Möglichkeit rechts neben der Autobahn in einem Winkel, durch den der hinter ihm sitzende Kamera-Operator die Fahrzeuge mit der Kamera erfassen könne. Die Kamera werde auf das Fahrzeug gerichtet und der Kamera-Operator versuche das Fahrzeug näher heranzuzoomen, sodass man das Kennzeichen sehen und abgleichen könne, Sie hätten entlang der Autobahn bis nach Gera nach einem weißen Wohnmobil bzw. Kleintransporter mit Kennzeichen „V-” gesucht. Sie hätten die Suche standardmäßig auf Auffahrten, Parkplätze, Raststätten, etc. ausgeweitet. Um 11.37 Uhr seien sie dann in Erfurt gelandet, hätten ihr Verfahren durchlaufen (Maschine betanken, Flugbericht und Bordbuch schreiben) und seien 12.40 Uhr wieder gestartet, weil sie erneut angefordert worden seien: zunächst auf den Flugplatz Eisenach-Kindel, um sich dort in Bereitschaft zu halten; sie seien 12.55 Uhr in Eisenach gelandet und hätten gewartet.

247 Der bei der BPTH/Polizeihubschrauberstaffel als Flugtechniker tätige Zeuge **PHK Fa.** führte aus, dass sie am 04.11.2011 nach einem Anruf bzgl. des Sparkassenüberfalls in

Eisenach in der Besatzung Pilot, Flugtechniker und FLIR-Operator losgeflogen seien. Der Zeuge habe die Funktion des Flugtechnikers gehabt, d. h. er mache den Polizeifunk (Analogfunk auf der damaligen 4-Meter-Frequenz) und gebe die Startmeldung. Sie hätten sich bei der Polizeidirektion Gotha, Einsatzzentrale, angemeldet und den Auftrag bekommen, nach einem weißen Transporter bzw. Wohnmobil mit einem Kennzeichen-Fragment „V" zu suchen und sollten Richtung A4 fliegen, Richtung Ostgrenze (Gera). Sie hätten dort alles mit der Kamera und dem Sechs-Augen-Prinzip abgeprüft, d. h. Parkplätze, Rastanlagen etc, jedoch nichts gefunden und den Funk bzgl. neuer Erkenntnisse mitgehört. Dann seien sie zurückgeflogen und hätten gewartet. 12.40 Uhr sei der Auftrag gekommen, nochmals zu starten. Sie hätten sich dann zum Flugplatz Eisenach-Kindel verlegt.

Ähnlich teilte der bei der ‚BPTH/Polizeihubschrauberstaffel tätige Zeuge **PHM Me.** mit, dass **248**
am 04.11.2011 um 10.05 Uhr das Lagezentrum Thüringer Innenministerium und man dann 10.08 Uhr die PI Eisenach angerufen habe. Um 9.20 Uhr habe es einen Banküberfall in Eisenach mit zwei Tätern (dunkel bekleidet, bewaffnet) gegeben, die mit einem weißen Wohnmobil mit dem Kennzeichenfragment „V", wahrscheinlich über die Autobahn A4 Richtung Osten, flüchtig seien. Der Zeuge habe dann die Besatzung informiert, um 10.17 Uhr sei dann der Habicht 1 in Erfurt gestartet. Die Kommunikation gehe dann über Polizeifunk. Was über Funk gesprochen werde, könne er mithören, werde aber nicht mitgeschrieben. Was die Besatzung untereinander spreche, sei maschinenintern. Er habe in diesem Moment keinen weiteren Telefonanruf erhalten. Um 12.30 Uhr habe die Einsatzzentrale Gotha zu dem Banküberfall in Eisenach den Hubschrauber Habicht nochmals zum Bereithalten in Eisenach-Kindel auf dem Flugplatz zwecks Prüfung Täterhinweis angefordert.

cc) Kriminalpolizeiliche Maßnahmen am Tatort und Rundumermittlung im Nahbereich

Auf Weisung vom Kollegen KHK S. M., damals Leiter der KPS Eisenach, sei der bei der **249**
PI Eisenach als Mitarbeiter im Ermittlungsdienst tätige Zeuge **PHM V. H.** zusammen mit seinem Kollegen Herrn Kü. von der Kriminaltechnik Eisenach zur Sparkasse gefahren, wo sie die Spurensicherung durchgeführt hätten. Erst hätten sie sich über den Zustand informiert, sodann aufgeteilt: Er selbst habe die Spuren unten im Tresorraum gesichert, Herr Kü. oben in den Bankräumen (einschließlich einer Fotodokumentation). Anschließend seien sie zur Dienststelle in der Thälmannstraße gefahren und hätten damit begonnen, die Spuren in ihr System einzutragen. Irgendwann sei dann der Auftrag gekommen, nach Stregda zu dem Wohnmobil zu fahren und dort eine Fotodokumentation der Lage durchzuführen. Sie hätten die Spureneintragung abgebrochen und seien nach Stregda gefahren.

Der bei der KPS Eisenach tätige Zeuge **KHM Kü.** bestätigte, dass sie zum Sparkas- **250**
senüberfall nach Eisenach-Nord gefahren seien, um Spurensicherungsmaßnahmen

durchzuführen. Dort angekommen, seien schon andere Kollegen vor Ort gewesen. Der Sparkassenfilialleiter habe eine Platzwunde am Kopf gehabt. Sie hätten unten im Tresorraum, oben im Kassenbereich und im Büro, wo der Filialleiter „eine auf den Kopf" bekommen habe, Spuren gesichert, was bis etwa 12.00 Uhr gedauert habe. Spuren gesichert habe er nur im Innern der Sparkasse, im Außenbereich habe er nur Fotoaufnahmen gemacht. Dann seien sie wieder zur Dienststelle gefahren und hätten begonnen, „die Sache aufzuarbeiten", als ein Kollege erschienen sei und ihnen den Auftrag erteilt habe, nach Stregda zu fahren.

251 Der Zeuge **POR Gubert** bekundete, dass sie nach dem Sparkassenüberfall vor Ort als Standardmaßnahme Fährtenhundeführer angefordert hätten, die dann über die Einsatzzentrale geholt würden. Es habe nicht jede Polizeidienststelle Hunde, diese seien in Hundestaffeln gegliedert. In Gotha sei eine Hundestaffel ansässig. Ob der Einsatz des Fährtenhundes sinnvoll ist, entscheide rein aus fachlicher Sicht der Hundeführer, da dieser der Fachmann sei. Wie man sich bei der Sparkasse entschieden habe, wisse der Zeuge nicht, weil dort die Kriminalpolizei zuständig gewesen sei.

252 Er habe dann weitere Kräfte angefordert, äußerte der Zeuge **KHK Lotz**. Ein Fährtenhund sei hinzugezogen worden, geführt von Frau Hab., er sei jedoch nicht erfolgreich gewesen, da es keine geeignete Geruchsspur in der Bank gegeben habe. Von dem von ihm angeforderten Kriminaldauerdienst (KDD) seien die Herren J. (Schichtführer), Bre. und PK M. K. (Praktikant) erschienen. Er habe sich „alles Mögliche einfallen lassen, weil er unbedingt die Täter des Banküberfalls habe fassen wollen" und er sei in der „ultrakomfortablen Situation" gewesen, dass er „unheimlich viele Einsatzkräfte gehabt" habe – was sonst nicht der Fall gewesen sei, da habe er gerademal ein Viertel davon zur Verfügung gehabt. Und diese Kräfte habe er dann auch „beschäftigt", dies auch mit Aufträgen, bei deren Ergebniserwartung die Chancen ungünstig gewesen seien. Als Beispiel für Letzteres benannte er die Beorderung von Frau Hab., mit dem Fährtenhund zum Wohnmobil zu fahren, um auszuprobieren, ob der Hund dort eine Reaktion zeigen würde – möglicherweise aufgrund eines Geruches, welchen er in der Bank wahrgenommen hatte. Indes habe auch dies – und damit der gesamte Einsatz des Fährtenhundes, mit dem er ansonsten gute Erfahrungen gemacht habe – zu keinem Ergebnis geführt.

253 Der Zeuge **PK M. K.**, Praktikant bei der Kriminalpolizei in Gotha, Kriminaldauerdienst, sei am 04.11.2011 mit seinem Kollegen Herrn Bre. um 9.58 Uhr nach Stregda zur Sparkassenfiliale gefahren und kurz nach 11 Uhr eingetroffen. Dort habe sie Herr Lotz von der KPS Eisenach beauftragt, in dem Bereich der ehemaligen Diskothek MAD bzw. OBI auf einen Schotterparkplatz zu fahren, weil das Wohnmobil dort gestanden habe soll. Dort angekommen, sei der Parkplatz bereits durch Streifendienstbeamte von der PI Eisenach gesichert und ein LKW-Fahrer, Herr S. Br., festgestellt worden, der Angaben bzgl. des Wohnmobils habe machen können. Letzterer sei durch den Kollegen J. als Zeugen

vernommen worden. Zu Beginn der Vernehmung des Zeugen Br., 11.45 Uhr, habe er, der Zeuge PK M. K., noch nicht von dem Wohnmobil in Stregda gewusst, das habe ihnen um 12.10 Uhr der Kollege Lotz mitgeteilt – von Schüssen sei keine Rede gewesen. Er, so der Zeuge weiter, habe den Parkplatz fotografisch dokumentiert. Ferner sei der Parkplatz bzgl. möglicher Fluchtwege zur Sparkasse und auf dementsprechende Spuren überprüft und auch dahin gehend Lichtbilder angefertigt worden.

Der als Sachbearbeiter bei der KPI Gotha tätige Zeuge **KHK J.** sei mit den Kollegen PK M. K. und KK Bre. im Kriminaldauerdienst tätig gewesen, als 9.58 Uhr die Information bzgl. des Banküberfalls gekommen sei. Dann seien die Kollegen PK M. K. und KK Bre. Richtung Eisenach gefahren. Etwa 10 Minuten später sei der Zeuge auf Hinweis des Dienststellenleiters Herr Kun. für Herrn Bre. zur Sparkasse in Eisenach gefahren und habe sich bei Herrn Lotz gemeldet, der ihn beauftragt habe, in Richtung OBI-Baumarkt auf einen bereits abgesperrten Schotterparkplatz zu fahren, da dort ein Wohnmobil gestanden habe und ein von den Kollegen bereits festgestellter LKW-Fahrer, Herr Br., als Zeuge zu hören sein sollte. Dort angekommen, seien sie bereits von Kollegen von der PI Eisenach erwartet worden. Sie hätten sich die vorgefundenen Fahrzeugspuren angeschaut und mit Maßstab fotodokumentiert. Der Zeuge habe sich dann zu dem LKW-Fahrer ins Fahrzeug begeben und mit ihm eine Zeugenvernehmung durchgeführt, welche sich darauf beschränkt habe, dass dem LKW-Fahrer bei der Einfahrt in den Kreisverkehr ein Wohnmobil entgegen gekommen sei und ihm die Vorfahrt geschnitten habe. **254**

In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, findet sich dazu der Ermittlungsbericht des Zeugen **KOK J.** vom 05.11.2011 (VL UA 5/1 - 595 zu 526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 66-68): **255**

> *[. . .]*
>
> *Ermittlungsbericht*
>
> *Am Freitag, den 04.11.2011 ereignete sich ein Banküberfall auf die Sparkasse in Eisenach, Nordplatz. Durch die Leiterin K 6, KHKin Sch., wurden die Beamten KK Bre. und PK M. K./KDD um 9.58 Uhr zum Einsatz gebracht.*
>
> *Aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Informationen (zwei Täter, maskiert und mit Fahrrad flüchtig) sowie der bereits ausgelösten Ringalarmfahndung erfolgte die Anfahrt von Gotha nach Eisenach über die B 7/L 1021. Dabei wurde bereits auf verdächtige Fahrzeuge oder Personen geachtet, ohne Feststellung.*

Um 11:10 Uhr trafen die Beamten in der Sparkassenfiliale Nordstraße ein. Dort wurde mit dem Leiter der KPS Eisenach, KOK Lotz, Rücksprache gehalten. Um 11:15 Uhr traf KOK J. (KDD) ebenfalls an der Sparkasse ein. In Absprache mit KOK Lotz sollen die Beamten des KDD Spurensuche/Sicherung am vermutlichen Standort/Abstellort eines Wohnmobils in Eisenach, Am Stadtweg (unterhalb OBI-Baumarkt) durchführen.

Um 11:30 Uhr trafen die Beamten des KDD vor Ort ein. Dort wurden die Beamten POMin G. und PHMin R. Sc. sowie PK W. angetroffen. Das Wohnmobil befand sich nicht mehr vor Ort. Der geschotterte und unbefestigte Parkplatz war mittels Absperrband gesichert.

Nach kurzer Lagedarstellung durch PK W. erfolgten durch die Beamten des KDD [. . .] folgende Maßnahmen:

- *Zeugenvernehmung des Lkw Fahrer Herr*

  S. Br. [. . .]
  whf. [. . .]
  Telefon [. . .]
- *Absuche/Begehung und Fotodokumentation der möglichen Fluchtwege von der Sparkasse zum Abstellplatz des Wohnmobil*
- *Spurensuche auf dem geschotterten Parkplatz, Am Stadtweg*
- *Fotodokumentation der aufgefundenen Reifenspuren mit Maßstab.*

[. . .]

dd) Zum Modus Operandi

256 Gefragt nach dem konkreten Ablauf der Intranetrecherche und des Modus Operandi (Parallelen zu Arnstadt), erläuterte der Zeuge **POR Gubert**, dass der diesen Banküberfall in Arnstadt bearbeitende Sachbearbeiter ein internes Fahndungsplakat erstellt habe, welches den Modus Operandi enthalten habe und bei ihnen im Intranet / internen Computersystem abrufbar gewesen sei. Arnstadt und Eisenach wären derselbe LPI-Bereich und die Kollegen könnten sich dann darüber informieren. Herr M. (damaliger Leiter der KPS) hätte in der Zentrale in der PI gestanden und zügig Parallelen im Modus Operandi gesehen (Fahrräder, bewaffnet, zwei Täter). Es habe aus der KPI in Gotha den telefonischen Hinweis eines Sachbearbeiters zu ihnen nach Eisenach gegeben.

Etwa eine Stunde später, vielleicht auch weniger, habe er einen Anruf von Herrn Wö., Sachbearbeiter Raub bei der KPI Gotha, erhalten, der über den Überfall in Eisenach informiert gewesen sei, so der Zeuge **KHK Lotz**. Er hätte etwa vor einem Monat den Überfall auf eine Bank in Arnstadt in Bearbeitung gehabt und habe ihn einige Dinge vom aktuellen Überfall in Eisenach abgefragt und sie mit den dortigen Umständen verglichen. Dabei wären auffallende Übereinstimmungen wie die Maskierung und die über die Hosenbeine gezogenen Strümpfe zu Tage getreten. Auch die Bewaffnung wäre verglichen worden: silbern aussehender Revolver bei dem einen Täter, Pistole bei dem anderen (die Zeugen seien sich nicht immer sicher gewesen). Herr Wö. hätte „auf jeden Fall gewusst“, dass es höchstwahrscheinlich scharfe Waffen gewesen wären, nicht bloß Spielzeugwaffen. Dies sei wichtig gewesen, denn „welcher Bankräuber [habe] schon eine scharfe Waffe, das [seien] nicht so viele; viele [hätten] nur eine Schreckschusswaffe“. Quintessenz des Gesprächs sei gewesen, dass die Banküberfälle in Arnstadt und in Eisenach mit ziemlich hoher Wahrscheinlichkeit von denselben Tätern verübt worden seien. **257**

Zur Frage, wie man den Bezug zu dem Banküberfall in Arnstadt hergestellt habe, schilderte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Soko „Capron” einen Vorläufer, Soko „Trio“, gehabt habe, welche thüringenweit die Bearbeitung von Überfällen auf Geldinstitute übernommen habe und ebenfalls in Gotha geführt worden sei. In diesem Zusammenhang hätten sie verschiedene Ermittlungsmethoden angewandt, die sich unter anderem dadurch charakterisieren würden, dass bestimmte Schlagworte zusammengeführt würden und daraus eine Rechercheabfrage resultiere. Aus dieser Rechercheabfrage, z.B. „zweimal männlich, Fahrrad, Linkshänder“, sei man darauf gekommen, dass es gegebenenfalls eine Serienstraftat gibt (Überfall in Arnstadt, Überfallserie in Sachsen, Überfallserie in Stralsund). Diese Information sei so angereichert worden, dass sie in ein konkretes Fahndungskonzept gemündet sei. Am 04.11.2011 sei durch die rechtzeitige Information von Eisenach nach Gotha auch der für diese Ermittlungen in Arnstadt zuständige Sachbearbeiter informiert worden und daher sei auch sofort die Information nach Eisenach geflossen, dass aufgrund der Maske bzw. der Fahrräder Zusammenhänge bestünden. **258**

Der Zusammenhang mit Arnstadt dürfte von dem Kollegen Wö. hergestellt worden sein, der jenen Überfall bearbeitet habe und am 04.11.2011 auch im Dienst gewesen sei; er selbst habe mit dem Kollegen Wö. an jenem Tag keinen Kontakt gehabt, so der Zeuge **KHK S. M.**. Der Kollege Wö. sei hellhörig geworden und hätte den Kontakt gesucht und Informationen abgeglichen. Das Ergebnis sei dem Zeugen am 04.11. und 05.11.2011 noch nicht, sondern „erst im Nachgang“bekannt gewesen – ebenso die Parallelen zu den Banküberfällen in Sachsen. **259**

ee) Informationsaustausch mit Sächsischen Polizeibehörden

260 Der Zeuge **KHK Le.** berichtete, dass das erneute Auftreten der Täter der Überfall auf die Sparkassenfiliale in Eisenach am 04.11.2011 gewesen sei, der dem Zeugen durch einen Anruf eines Kollegen der KPI Gotha – vermutlich des Kollegen Wö., wie ihm vor der Anhörung bestätigt worden sei – bekannt geworden sei; dies könne in etwa gegen 10 Uhr gewesen sein. Ihm sei mitgeteilt worden, dass die beiden Täter mit Fahrrädern vom Tatort geflüchtet und die Fahrräder laut Aussage eines Zeugen in ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen verladen worden wären. Sie hätten sich daraufhin umgehend mit der Zulassungsstelle Vogtlandkreis in Verbindung gesetzt und ein Tabellierband erstellen lassen zu den Recherchebedingungen Wohnmobil – Vogtlandkennzeichen (zur Erklärung, so der Zeuge: Tabellierband sei ein Ausdruck der Auflistung der Rechercheergebnisse zu Fahrzeugen und deren Haltern). Aufgrund der Vielzahl der aufgeführten Fahrzeuge habe sie dies jedoch nicht weitergebracht, zumal zu dem Zeitpunkt noch kein konkretes Kennzeichen bekannt gewesen sei.

261 Die Beute aus den Raubüberfällen sei nicht gefunden worden – Ausnahme sei der Umstand, dass im Wohnmobil Geld aufgefunden worden sei, bei dem es sich wohl um die Beute des Überfalles in Arnstadt gehandelt habe, teilte der **KHK Le.** weiter mit. Genau könne es der Zeuge nicht sagen. Dies wäre alles im Nachgang durch die BAO aufgearbeitet worden, da seien sie nicht mehr so involviert gewesen, dass er darüber detailliert Auskunft geben könnte.

262 Unbeschadet dessen, dass „immer sehr umstritten" sei, „wann hier an wen was gemeldet wurde", habe er am 04.11.2011 – den genauen Zeitpunkt könne er nicht erinnern, auch habe er darüber kein Protokoll geführt – aufgrund des laufenden Kontaktes mit den Kollegen der KPI Zwickau diese über den neuen Banküberfall in Eisenach informiert und dass jener aufgrund bestimmter Parameter – zwei Täter, Flucht mit Fahrrädern – „zu unserer Tatserie gehören könnte", erklärte der Zeuge **KOK Wö.**.

e) Wahrnehmung zweier Männer mit Fahrrädern und eines Wohnmobils mit dem Kennzeichenfragment „V-" sowie weitere Feststellungen

263 Der Zeuge **KHK Lotz** schilderte: Eine Zeugin im Außenbereich der Bank hätte wahrgenommen, dass zwei Männer mit Kapuzenshirt (Gesicht nicht erkennbar) mit Fahrrädern an der Bank angekommen wären und ihre Fahrräder am daneben befindlichen Cafe „Costa" abgestellt hätten. Sie wären kurz in der Bank gewesen, dann wieder herausgekommen und weggefahren. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs habe man darauf geschlossen, dass diese beiden die Täter gewesen sein mussten und habe fortan zielgerichtet auch nach Personen mit Fahrrädern gesucht. Er habe die Information sogleich an Herrn M. durchgegeben. Aufgrund dessen, dass Herr M. sowohl KPS-Leiter als auch Leiter des Ermittlungsdienstes der PI gewesen sei, hätten sie auch den gesamten Ermittlungsdienst

der PI losschicken können, um im Tatortbereich nach Personen mit Fahrrädern zu suchen, auf die die Beschreibung gepasst hätte. Er habe die Anweisung gegeben, die Leute aktiv anzusprechen. Dies sei der Schlüssel dafür gewesen, dass ein Zeuge gefunden worden sei, der die gesuchten Personen gesehen habe. Die Radfahrer, so die Angaben dieses Zeugen, wären zu einem weißen Wohnmobil gefahren und hätten die Fahrräder darin verstaut. Das Wohnmobil mit einem mit „V“ für den Vogtlandkreis beginnenden Kennzeichen wäre weggefahren, sodass man gewusst habe, dass man nach einem Wohnmobil mit einem „V“ als ersten Buchstaben des Kennzeichens habe suchen müssen.

Auf Vorhalt des Ermittlungsberichtes des PK W. (PI Eisenach) vom 04.11.2011[334], nach dem sie mit ihrer Kollegin G. noch mit der Sicherung eines Standortes des Wohnmobils beauftragt worden sein soll, bekundete die zu diesem Zeitpunkt als Mitarbeiterin im Ermittlungsdienst bei der PI Eisenach tätige Zeugin **POM’in S.**, dass sie sich zunächst ohne konkreten Auftrag im Außendienst befunden und dabei aus Eigeninteresse den Bereich Eisenach-Nord, Stregda, Straße Am Stadtweg, abgefahren hätten. Von den Kollegen Fi. und PK W. seien sie angehalten worden. Sie hätten ihnen mitgeteilt, dass dort dieses Wohnmobil gestanden habe, und die Zeugin und ihre Kollegin gebeten, diesen Bereich abzusichern, da sie selbst noch einen anderen Auftrag abzuarbeiten hätten. Im Hinblick auf später geplante Spurensicherung hätten sie diesen Bereich absperren sollen, was sie sodann auch getan hätten. **264**

Die ebenfalls zu diesem Zeitpunkt als Mitarbeiterin im Ermittlungsdienst bei der PI Eisenach tätige Zeugin **POM’in G.** bestätigte nahezu die Bekundungen ihrer Kollegin POM’in S., mit welcher sie im Einsatz war. Es sei reine Absicherungstätigkeit gewesen, damit niemand die Stelle betrete, bevor die Spurensicherung durch den Kollegen der Kriminaltechnik durchgeführt worden wäre. **265**

Als bekannt geworden sei, dass ein Wohnmobil mit Vogtlandkennzeichen festgestellt worden sei, habe er noch den Hinweis an die Kollegen durchgegeben, dass eine mögliche Fluchtrichtung „Richtung Sachsen“ sei, da der überwiegende Teil der Delikte im Bereich Chemnitz und Zwickau verübt worden sei und der Zeuge angenommen habe, dass dort „ein möglicher Ankerpunkt der Täter“ wäre, erläuterte der Zeuge **KOK Wö.**. Die Täter seien ja nur von Sachsen ausgewichen, weil bei dem letzten Delikt 2007 ein Täter allein gehandelt und dabei einen Bankangestellten angeschossen habe. Danach hätten die Täter zwei Banküberfälle in Stralsund begangen. Bei diesem zweiten Überfall 2007 hätten die Täter ja einen sehr hohen Geldbetrag erbeutet. Das wäre wohl auch der Grund dafür gewesen, dass sie bis September 2011 keinen Geldbedarf mehr gehabt hätten und von jener Beute hätten leben können. Bei dieser Bankraubserie sei eben dieses Muster zu erkennen gewesen, dass dann, wenn die Beute gering gewesen oder es nur ein Versuch **266**

[334] Vgl. VL UA 5/1 - 595 zu 526 NF; Akte LPI Gotha, Band 8, S. 54.

geblieben oder gar nichts erbeutet worden sei, zwar schwer vorhersehbar, aber doch in „gewissem zeitlichen Abstand eine weitere Tat erfolgt“ sei. Dieses erkennbare Muster habe der Zeuge auch in einem Aktenvermerk festgehalten. Natürlich habe er nicht voraussagen können, wann, wo und in welcher Weise der nächste Überfall erfolgen würde.

267 – Soweit aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Aktenbestand hervorgeht, dass sich gemäß Zeugenaussagen das Wohnmobil bis zur Feststellung um 12 Uhr durch verschiedene umliegende Ortschaften bewegt habe und 10 bis 15 Minuten vor der Feststellung durch die Streifenwagenbesatzung einer Zivilstreife, die die Örtlichkeit passierte, nicht festgestellt worden sei[335], konnte dieser Vorgang nicht nachgewiesen werden. Ausweislich des Schreibens der Landesregierung vom 04.02.2016[336] hätten zum Einsatz einer Zivilstreife am 04.11.2011 von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Eisenach-Stregda keine hinreichend verifizierbaren Erkenntnisse vorgelegen. –

6. Auffinden des Wohnmobils in Eisenach-Stregda am 4. November 2011

268 Dem Einsatzverlaufsbericht des Zeugen **KHK Lotz** vom 23.02.2012 ist zum Geschehen am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda folgendes zu entnehmen (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 2, S. 1ff.):

> *Gegen 12:00 Uhr erhielt der Unterzeichner die Information, dass ein weißes Wohnmobil mit einem „V“ beginnenden Kennzeichen in einem Wohngebiet in Stregda festgestellt wurde. Einen Moment später wurde gemeldet, dass aus dem Wohnmobil Schüsse wahrgenommen wurden und kurz darauf Rauch aus dem Wohnmobil entstieg. Der Unterzeichner wies die Beamten KHK Bra. und POM Hil. an, die Schusswesten wieder anzuziehen und mit dem Unterzeichner den Standortbereich des Wohnmobils anzufahren. Dort sollte zunächst observiert werden, bis Zugriffskräfte zur Verfügung standen.*
>
> *Etwa 12:10 Uhr wurde der Bereich „An der Leite“ erreicht. Der Unterzeichner begab sich zu Fuß in Richtung des Wohnmobils. Es war zu erkennen, dass bereits erheblich Rauch aus dem Inneren drang und die Scheiben des Führerhauses dick mit Rußniederschlag von innen bedeckt waren. Da dem Unterzeichner klar war, dass unter diesen Umständen niemand mehr im Wohnmobil handlungsfähig sein kann und mit hoher Sicherheit schon allein wegen der Rauchgasintoxikation im Sterben ist bzw. schon verstorben ist,*

[335] VL UA 5/1-595 zu 526 NF, LPI Gotha, Band 10, S.1103 f..
[336] VL UA 6/1 - 156.

näherte sich der Unterzeichner dem Wohnmobil aus südöstlicher Richtung an. Die gesamte Zeit vom Eintreffen bis dahin war keine Person an dem Wohnmobil.

Die Feuerwehr fuhr gerade mit Sondersignal in das Wohngebiet ein, als das Dachfenster des Wohnmobils nach innen stürzte. Dadurch schlugen dann die Flammen nach oben aus dem Wohnmobil. Die Feuerwehr fuhr direkt neben das Wohnmobil. Der Unterzeichner forderte die Feuerwehrleute auf, nur vorsichtig zu löschen, da möglicherweise Tote sich im Inneren befinden und die dortige Spurenlage möglichst erhalten bleiben soll. In diesem Sinne löschte die Feuerwehr vorsichtig. Circa zwei Minuten später war der Brand gelöscht. Die Feuerwehrleute fragten den Unterzeichner, ob die Tür des Wohnmobils geöffnet werden kann, um weiter löschen zu können.

Die Tür wurde unter Zuhilfenahme von Hebelwerkzeugen aufgehebelt. Ansprechpartner hierfür ist der Feuerwehrmann Herr T. W. [. . .]. Dazu wurde angegeben, dass die Tür zuerst nicht zu öffnen war. Dann ging die Tür mit viel Kraftaufwand auf, so berichtete der Feuerwehrmann F. N. [. . .]. Die Feuerwehr wurde angewiesen, nur sehr vorsichtig in das Innere des Wohnmobils zu sprühen und auch nur dann, wenn es unumgänglich ist. Die Hupe des Wohnmobils ging nun ununterbrochen. Durch die Feuerwehr wurde die Scheibe der verschlossenen Fahrertür zerstört, um an den Öffner der Motorhaube zu kommen. Auch hier ist Herr T. W. der Ansprechpartner. Im Motorraum war jedoch keine Fahrzeugbatterie auffindbar, jedoch dann später im Fußraum des Fahrerplatzes. Die Batterie wurde von der Feuerwehr abgeklemmt.

Der Unterzeichner nahm von außen durch die geöffnete Tür Einsicht in das Wohnmobil. Im Gang vorn wurde eine leblose männliche Person, auf dem Bauch liegend, festgestellt und im hinteren Bereich des Ganges war eine weitere leblose männliche Person in zusammengesunkener Lage zu erkennen. Der Schädel dieser Person war offenbar durch Schusseinwirkung erheblich verletzt. Auf dem Rücken der zuerst genannten Person waren die Reste des Dachfensters zu sehen. Daneben befand sich ein Tisch, auf welchem im Brandschutt eine Pistole zu erkennen war. Vom groben Aussehen her glich sie der Heckler & Koch-Dienstwaffe des Unterzeichners. Unter dem Tisch befand sich ein nicht näher erkennbares Gerät, an dem ein rotes Licht leuchtet wie eine Leuchtdiode. Es war zu erkennen, dass dort Kabel angeschlossen waren. Inwieweit es sich um einen Sprengsatz oder

ein harmloses Gerät handelt, konnte so zunächst nicht geklärt werden. Alle Einsatzkräfte sollten sich zunächst aus Gründen der Eigensicherung von dem Wohnmobil wegbegeben. Unmittelbar links neben der Tür war eine Spüle. Hierauf lag ein silberfarbener Revolver. Die Kleidung und insbesondere die eigenwillige Trageweise der Strümpfe deckten sich mit den Aussagen von KOK Wö. hinsichtlich des Überfalls in Arnstadt.

Um nichts unnötig am Brandort bzw. Leichenfundort zu verändern, beließ der Unterzeichner den Ort so, um geeignete Kräfte für die weitere Bearbeitung heranzuziehen. Aus diesem Grund wurde mit dem nun vor Ort befindlichen Leiter der PI Eisenach, Herrn PR Gubert, Rücksprache gehalten. Diesem wurden die ersten Feststellungen des Unterzeichners mitgeteilt und auch, dass der Unterzeichner die Tatortgruppe des TLKA, die Abteilung USBV, weitere Verstärkung vom Kommissariat 1 aus Gotha sowie die Rechtsmedizin, welche sowieso wegen einer Sektion gerade in Eisenach ist, heranziehen möchte. Dieselben Informationen wurden dann telefonisch zu Herrn KHK M. weitergegeben, damit dieser die Kräfte von der Dienststelle aus anfordern konnte.

In der Folge trafen weitere Polizeikräfte vor Ort ein, insbesondere der Leiter der Polizeidirektion Gotha, Herr PD Menzel. Nach entsprechender Lagebesprechung statteten sich Herr PD Menzel und der Unterzeichner entsprechend aus, um das Wohnmobil zu betreten. Das war gegen 12.45 Uhr. Eine Gummimatte wurde über den Boden des Einstiegsbereichs des Wohnmobils innen gelegt, um dieses spurenschonend betreten zu können. Durch den Unterzeichner wurden dabei erste Fotos von der vorgefundenen Situation gemacht. Die Einnahme von Augenschein durch Herrn PD Menzel und den Unterzeichner hatte primär zum Ziel, zumindest im Überblick festzustellen, ob für die Schussabgaben im Wohnmobil oder auch sonst im Zusammenhang mit dem Sachverhalt noch eine dritte Person in Betracht kommt und ob im Wohnmobil jeder sich selbst getötet hat oder einer den anderen und dann sich selbst.

Es wurde dazu festgestellt, dass keine dritte Person in Betracht kommt oder sonst unmittelbar eine Rolle gespielt hat. Insofern konnte weitgehend ausgeschlossen werden, dass nun noch eine akute Fahndungslage nach einer dritten unmittelbar beteiligten Person besteht. Ferner wurde zur Kenntnis genommen, dass offenbar jeder sich selbst erschossen hat. Allerdings war dies nur sehr begrenzt beurteilbar, da die gegebene Situation nicht zuließ,

genau nachzusehen, denn sonst hätten Veränderungen an der Lage der Leichen usw. durchgeführt werden müssen, was nicht beabsichtigt war. Das erwähnte unter dem Tisch befindliche Gerät mit rotem Licht wurde als Ladegerät identifiziert. Daran waren nur Ladekabel für Handy und Ähnliches festgestellt und dann getrennt. Diese Feststellung wurde gegen 12:55 Uhr getroffen. Die Abteilung USBV vom TLKA konnte daraufhin wieder abbestellt werden. Die von PD Menzel und dem Unterzeichner durchgeführte Besichtigung wurde gegen 13:05 Uhr beendet. Das ursprünglich angeforderte SEK wurde nicht mehr benötigt und somit auch abbestellt.

Gegen 13:12 Uhr trafen Frau Prof. Dr. M. und Dr. med. H. vom Rechtsmedizinischen Institut der FSU Jena ein und besichtigten von außen den Leichenfundort. Dabei wurde gegen 13:20 Uhr bei der vorn am Eingang liegenden Leiche eine Pumpgun aufgefunden. Außerdem erfolgte gegen 13:40 Uhr die Öffnung des hinteren Stauraums des Wohnmobils durch die Feuerwehr. Darin befanden sich zwei Fahrräder. Durch POM Hil. und den Unterzeichner wurde nochmals das Schloss der Eingangstür des Wohnmobils in Augenschein genommen. Hier konnte nachvollzogen werden, dass diese Tür nicht verschlossen war. Von der Feuerwehr waren Lichtbilder gefertigt worden. Der Unterzeichner veranlasste die Übernahme der Speicherkarte.

Parallel zu diesen Maßnahmen wurde bekannt, dass eine verdächtige männliche Person an der Straße in Richtung Mühlhausen versuchen soll, Fahrzeuge anzuhalten. Durch die PI Eisenach wurden intensive Maßnahmen zur Ergreifung dieser Person getroffen, insbesondere um sicher prüfen zu können, ob ein Zusammenhang zum vorliegenden Sachverhalt bestehen könnte, auch wenn es hierfür keinen belegbaren Grund gab. Diese Maßnahmen führten jedoch nicht zum Erfolg.

Gegen 13:50 Uhr wurde zugesichert, dass Frau KHKin Kn. und KHM Köl. vom Kommissariat 1 der KPI Gotha zur Unterstützung kommen werden. Sie erschienen um 14:10 Uhr vor Ort und wurden durch den Unterzeichner damit betraut, an der Bergung der Leichen und der kriminaltechnischen Untersuchung des Wohnmobils teilzunehmen, zumal KHM Köl. bezüglich Waffen und Munition außerordentlich sachkundig ist.

Um 14:12 Uhr erschien die Tatortgruppe des TLKA vor Ort. Durch Herrn PD Menzel und den Unterzeichner erfolgte die Einweisung in die Lage. Es wurde zunächst festgelegt, die Sektion der Leichen und die kriminaltechnischen Maßnahmen am Wohnmobil der Tatortgruppe zu übertragen und möglichst zeitlich parallel ablaufen zu lassen.

Um 15:00 Uhr informierte der Unterzeichner den Bereitschaftsstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Meiningen, Herrn Staatsanwalt Klu., telefonisch. Nach entsprechender Darstellung der Sachlage wurde vom Unterzeichner angeregt, eine rechtsmedizinische Sektion anzuordnen. Dies sollte möglichst mündlich geschehen, da diese Sektion unter Umständen unmittelbar nach der Bergung der Leichen durchgeführt werden könnte. Herr Staatsanwalt Klu. ordnete die rechtsmedizinische Sektion der beiden bis dato unbekannten Leichen mündlich an inklusive der toxikologischen Zusatzuntersuchungen.

Mit der Abholung des Wohnmobils und mit der Sicherstellung bzw. Unterstellung wurde die Firma Tautz beauftragt. Es wurde entschieden nach ersten Dokumentationsmaßnahmen durch die Tatortgruppe, das Wohnmobil unverändert zur Firma Ta. zu bringen, dort die Leichen zu bergen und dann dort die kriminaltechnische Untersuchung des Wohnmobils durchzuführen.

Parallel zu den Maßnahmen am Wohnmobil im engeren Sinne und dem Leichenfund bzw. Sterbefällen wurden im Bereich des Standorts des Wohnmobils Rundumermittlungen geführt, zu denen der Unterzeichner die Beamten KOK La. und KHM Kr., KHM Mö. und POM Baus. sowie die Beamten des KDD KOK J., KK Bre. und PK M. K. einsetzte. Dazu gehörte auch, festzustellen, wem das Wohnmobil, amtliches Kennzeichen V-MK 1121, gehört und wem das Fahrzeug unmittelbar hinter dem Wohnmobil, amtliches Kennzeichen KYF-B..., gehört. Dazu sollte ferner festgestellt werden, warum der Pkw mit dem KYF-Kennzeichen dort steht und ob es einen Zusammenhang zum Wohnmobil gibt. Hierzu ist zu bemerken, dass das Wohnmobil zu einer Fahrzeugvermietung in Schreiersgrün bei Zwickau gehört und ein Herr Holger Gerlach aus Lauenau [. . .] der Anmieter sei.

Nach dem Abtransport des Wohnmobils wurden die Maßnahmen der Beamten des Kommissariats 1 der KPS, also KHK Bra., POM Hil. und der

Unterzeichner, vor Ort zunächst beendet.

Alle hier genannten und durch den Unterzeichner veranlassten Ermittlungsschritte wurden in der Folge dokumentiert. Sie wurden durch den Unterzeichner der bei ihm geführten Akte beigegeben.

Durch den Unterzeichner wurde die Akte zum Raubüberfall unter dem Aktenzeichen TH1309-023340-11/9 angelegt und zunächst auf Herrn KHM Mö. als Sachbearbeiter eingetragen. Für jeden Sterbefall wurde jeweils eine Akte angelegt. Entsprechend existieren jetzt die Akte mit dem Aktenzeichen TH1380-014715-11/0 für den Sterbefall Böhnhardt, Uwe und die Akte mit dem Aktenzeichen TH1380-014717-11/8 für den Sterbefall Mundlos, Uwe.

Eisenach, 23.02.2012.
[Unterschrift]
Lotz, KOK
(. . .)

Der Zeuge **POR Gubert** schilderte bzgl. der Begebenheiten am 04.11.2011 in seinem Schreiben an die Polizeidirektion Gotha mit dem Betreff „Bericht zu den polizeilichen und nichtpolizeilichen Maßnahmen und der zeitliche Ablauf der Erstmaßnahmen der Polizei und Feuerwehr" vom 18.12.2011 wie folgt (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 7, S. 196, S. 198-199): **269**

[. . .]

Gg. 12:04 Uhr teilte eine Fstw.-Besatzung mit, dass sie ein Wohnmobil mit dem Kennzeichen V-MK 1121 in Stregda, Am Schafrain festgestellt haben.
12:06 Uhr - bei der Annäherung zu Fuß wurden zwei Schüsse innerhalb des Wohnmobiles wahrgenommen.
12:07 Uhr - es ist Rauchentwicklung innerhalb des Wohnmobiles feststellbar.

Durch den Unterzeichner wurde bei der Erstmitteilung unverzüglich (12:07 Uhr) das SEK Thüringen und der bereits entlassene Polizeihubschrauber über die EZ PD Gotha angefordert. Gleichzeitig erfolgte die Mitteilung der Informationen an die EZ PD Gotha. Der L/PI Eisenach wies

zur Eigensicherung an, dass sich keine Beamten dem Wohnmobil nähern, und begab sich sofort zum Ereignisort in Stregda.

12:06 Uhr/12:07 Uhr wurde durch die FG/DSL der Rettungswagen und die Feuerwehr Eisenach angefordert.

Durch die EZ PD Gotha wurde um 12:06 Uhr mitgeteilt, dass alle verfügbaren Kräfte in die Lage in Eisenach integriert werden. Gleichzeitig begibt sich der L/PD Gotha zum Ereignisort und es wird ein Verbindungsbeamter in der Führungsgruppe der PI Eisenach eingesetzt. Das angeforderte SEK kommt zum Ereignisort und der Polizeihubschrauber begibt sich zum Flugplatz Kindel.

Der L/PI Eisenach traf gg. 12:15 Uhr in Stregda am Ereignisort ein. Zu diesem Zeitpunkt waren 2 Fstw. der PI Eisenach vor Ort und die Beamten hatten Deckung genommen. Im „Aufenthaltsbereich" des Wohnmobils war sichtbar Feuer- und Rauchentwicklung feststellbar.

Kurz nach dem L/PI Eisenach traf das erste Löschfahrzeug der Feuerwehr ein (12:19 Uhr). Dieses wurde durch den L/PI Eisenach aufgrund der angenommenen Gefahrensituation und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Gesamtsituation angehalten und an der Annäherung an das Wohnmobil und der damit verbundenen Brandbekämpfung gehindert.

Fast gleichzeitig traf der L/K1 KPS Eisenach am Ereignisort ein. Nach einer kurzen Abstimmung zwischen diesem und dem L/PI Eisenach wurde eingeschätzt, dass im Wohnmobil keine Personen mehr handlungsfähig sein können. Diese Einschätzung wurde aufgrund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Ausdehnung des Feuers und der massiven Rauchentwicklung getroffen. Daraufhin erfolgte die Freigabe zur Brandbekämpfung durch den L/PI Eisenach und das Löschfahrzeug stellte sich längsseitig parallel zu dem Wohnmobil. Dabei behielten die eingesetzten z.T. die Deckung und sicherten die Feuerwehr ab. Der L/PI Eisenach hatte gemeinsam mit dem L/K1 KPS Eisenach seine Deckung bereits verlassen.

Um 12:33 Uhr war der Brand im Wohnmobil gelöscht und es wurden zwei leblose Personen wahrgenommen. Aufgrund der Gesamtsituation war davon auszugehen, dass diese tot waren und es sich vermutlich um die

Täter des Raubüberfalls auf die Sparkassenfiliale Eisenach/Nord handeln könnte. Des Weiteren wurden bei der Inaugenscheinnahme Gegenstände festgestellt, welche als USBV eingeschätzt wurden. Es wurde das Wohnmobil lediglich gesichert und der USBV-Räumdienst angefordert. Gleichzeitig wurde die Tatortgruppe des TLKA angefordert.

Die ersten Erkenntnisse zu dem Wohnmobil ergaben, dass es sich um ein Mietfahrzeug handelte.
Die ersten Pressevertreter trafen am Ereignisort ein. Durch den L/PI Eisenach wurde festgelegt, dass der Ereignisort weiträumig abgesperrt wird. Erste Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich wurden durchgeführt.

Um 12:46 Uhr traf der L/PD Gotha am Ereignisort ein. Ab diesem Zeitpunkt werden durch den L/PI Eisenach keine weiteren Berichterstattungen mehr vorgenommen.

Einschätzung und Fazit:
[. . .]

Nach der Feststellung des Wohnmobiles und dem weiteren Verlauf des Geschehens in Stregda wurden dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der eingesetzten Beamten sowie der Hilfs- und Rettungskräfte höhere Priorität gegenüber der Sicherung des objektiven Tatortbefundes und der Spuren eingeräumt und die o.g. Entscheidungen durch den L/PI Eisenach getroffen.

Zu keinem Zeitpunkt der Geschehnisse, in der die Beamten der PI Eisenach, die Hilfs- und Rettungskräfte involviert waren, konnte von der Gefährlichkeit der Täter, welche im Zuge der weiteren Ermittlungen festgestellt wurde, nicht ausgegangen werden.

Im Original gezeichnet
Thomas Gubert, Polizeirat
L/PI Eisenach

Im Lagefilm der LPI Gotha stellen sich die Geschehnisse rund um das Wohnmobil in Eisenach-Stregda am 04.11.2011 wie folgt dar: **270**

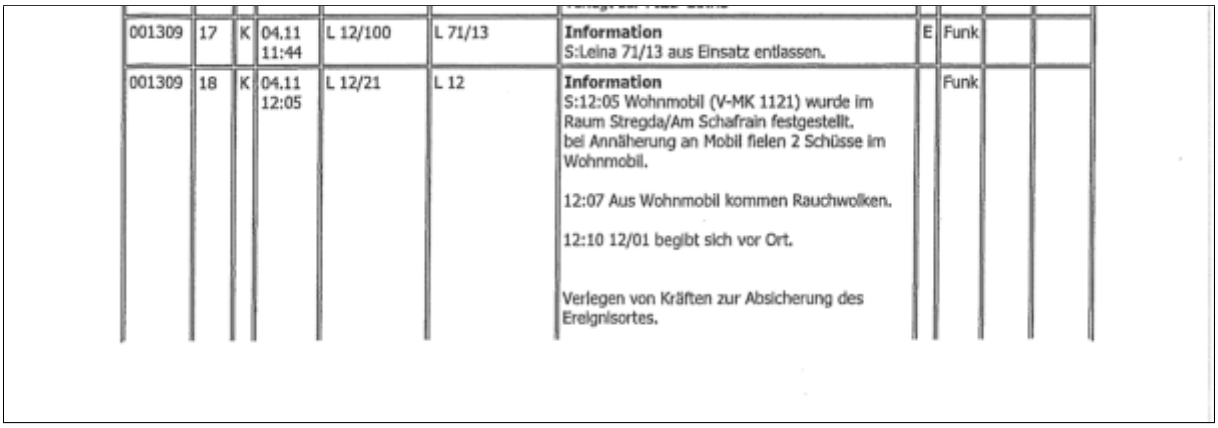

001309	17	K	04.11 11:44	L 12/100	L 71/13	**Information** S:Leina 71/13 aus Einsatz entlassen.	E	Funk		
001309	18	K	04.11 12:05	L 12/21	L 12	**Information** S:12:05 Wohnmobil (V-MK 1121) wurde im Raum Stregda/Am Schafrain festgestellt. bei Annäherung an Mobil fielen 2 Schüsse im Wohnmobil. 12:07 Aus Wohnmobil kommen Rauchwolken. 12:10 12/01 begibt sich vor Ort. Verlegen von Kräften zur Absicherung des Ereignisortes.		Funk		

Abb. 6 – Lagefilm LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, S. 6 (Auszug)

000007 3

						SB:12:06 PvD Anforderung von SEK und Polizeihubschrauber. 12:06 Anforderung Feuerwehr und Rettungswagen				
001300	19	K	04.11 12:04			**Knallgeräusche in Wohnmobil** S:Derzeit ist ein Fstw im Einsatz, weitere Kräfte werden nachgeführt. 12:05 Uhr Entsendung aller verfügbaren Kräfte PIZD (ZFE 0/2, E-Zug 1/3) (Hinweis Eigen sicherung an eingesetzte Kräfte) 12:06 Uhr PD Menzel begibt sich mit Führungsassistent vor Ort zwecks Führungsübernahme. Anforderung SEK, Verbindungsbeamter: POK A[redacted] Führungsassistent: PHK D[redacted] 12:09 Uhr Anforderung SEK durch EZ PD GTH. Sonderrechte reigegeben. 12:15 Uhr SEK kommt zum Einsatz 12:19 Uhr 12:25 Uhr Schaltung Einsatzkanal 347 12:30 Uhr Anforderung Habicht/Bereitstellung Kindel 12:55 Uhr Koll. D[redacted] SEK wurde abbestellt		-		
001309	20	K	04.11 12:29	L 12	L 12/100	**Information** S:Wohnwagen brennt Feuerwehr ist zum Löschen vor Ort	E	Funk		
001309	21	K	04.11 12:31	L 12	L 12/100	**Information** S:Presse befindet sich vor Ort.	E	-		
001300	22	K	04.11 12:33	PD Menzel	EZ PD GTH	**leblose Person** S:Mitteilung über PR Gubert. Eine Leiche befindet sich um Wohnwagen. Eine zweiter vermutlich.		-		
001300	23	K	04.11 12:35			**Habicht** S:Anforderung Habicht zum Bereitstellungraum Kindel. SB:12:43 Uhr Habicht im Bereich zum Standort Kindel 12:46 Uhr geht am Kindel zu Landung / erreichbarkeit 0173-3978447 13:45 Uhr Habicht wird nach Abschluss der Maßnahmen aus dem Einsatz entlassen.	E	-		
001300	24	K	04.11 12:37			**SSH** S:Durch PD EF wird SSH angeboten. Wird angenommen und angefordert. Begibt sich nach ESA.		-		
001300	25	K	04.11 12:38	EZ PD GTH		**Anforderung FH** S:Anforderung FH über Ltr. PIZD Koll. M[redacted] SB:ist noch in ESA und einsatzbereit		-		
001309	26	K	04.11 12:46	L 1	L 12/100	**Information** S:Leina 1 in Stregda eingetroffen. 12:38 Uhr POK A[redacted] in Führungsgruppe der PI ESA	E	Funk		
001300	27	K	04.11 12:45			**USBV / TO-Gruppe LKA** S:Anforderung USBV und TO-Gruppe bei LKA LDD auf Weisung PD Menzel. 12:56 Uhr Koll. M[redacted]: USBV wird abbestellt - realisiert durch EZ 13:00 Uhr FLD: TO-Gruppe kommt		-		
001309	28	K	04.11 12:48	12/1	12/100	**Information** S:Anforderung THW und Tatortzelt.	E	Funk		

Abb. 7 – Lagefilm LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, S. 7

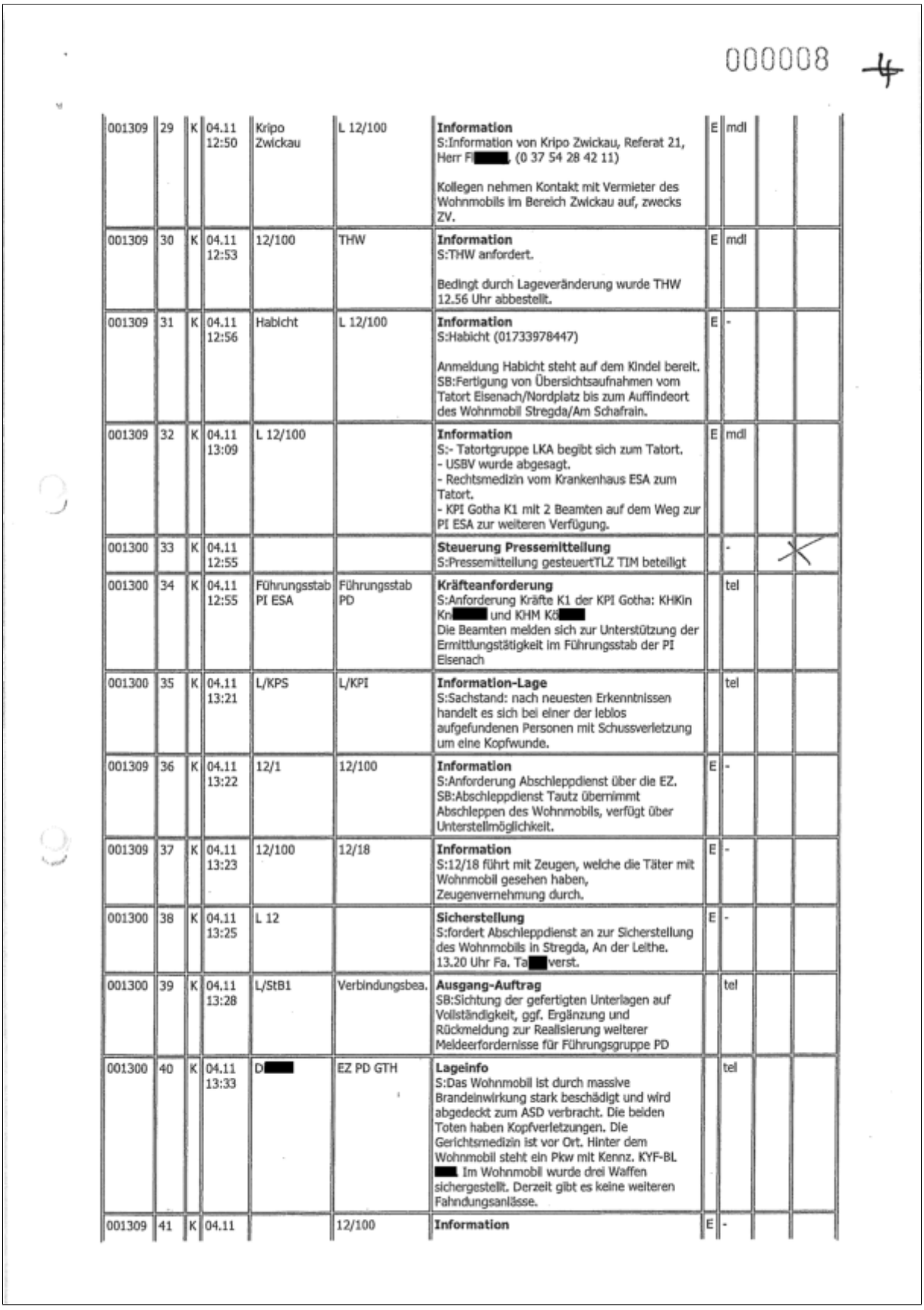

000008

001309	29	K	04.11 12:50	Kripo Zwickau	L 12/100	**Information** S:Information von Kripo Zwickau, Referat 21, Herr F[redacted], (0 37 54 28 42 11) Kollegen nehmen Kontakt mit Vermieter des Wohnmobils im Bereich Zwickau auf, zwecks ZV.	E	mdl		
001309	30	K	04.11 12:53	12/100	THW	**Information** S:THW anfordert. Bedingt durch Lageveränderung wurde THW 12.56 Uhr abbestellt.	E	mdl		
001309	31	K	04.11 12:56	Habicht	L 12/100	**Information** S:Habicht (01733978447) Anmeldung Habicht steht auf dem Kindel bereit. SB:Fertigung von Übersichtsaufnahmen vom Tatort Eisenach/Nordplatz bis zum Auffindeort des Wohnmobil Stregda/Am Schafrain.	E	-		
001309	32	K	04.11 13:09	L 12/100		**Information** S:- Tatortgruppe LKA begibt sich zum Tatort. - USBV wurde abgesagt. - Rechtsmedizin vom Krankenhaus ESA zum Tatort. - KPI Gotha K1 mit 2 Beamten auf dem Weg zur PI ESA zur weiteren Verfügung.	E	mdl		
001300	33	K	04.11 12:55			**Steuerung Pressemitteilung** S:Pressemitteilung gesteuertTLZ TIM beteiligt		-		
001300	34	K	04.11 12:55	Führungsstab PI ESA	Führungsstab PD	**Kräfteanforderung** S:Anforderung Kräfte K1 der KPI Gotha: KHKin Kn[redacted] und KHM K6[redacted] Die Beamten melden sich zur Unterstützung der Ermittlungstätigkeit im Führungsstab der PI Eisenach		tel		
001300	35	K	04.11 13:21	L/KPS	L/KPI	**Information-Lage** S:Sachstand: nach neuesten Erkenntnissen handelt es sich bei einer der leblos aufgefundenen Personen mit Schussverletzung um eine Kopfwunde.		tel		
001309	36	K	04.11 13:22	12/1	12/100	**Information** S:Anforderung Abschleppdienst über die EZ. SB:Abschleppdienst Tautz übernimmt Abschleppen des Wohnmobils, verfügt über Unterstellmöglichkeit.	E	-		
001309	37	K	04.11 13:23	12/100	12/18	**Information** S:12/18 führt mit Zeugen, welche die Täter mit Wohnmobil gesehen haben, Zeugenvernehmung durch.	E	-		
001300	38	K	04.11 13:25	L 12		**Sicherstellung** S:fordert Abschleppdienst an zur Sicherstellung des Wohnmobils in Stregda, An der Leithe. 13.20 Uhr Fa. Ta[redacted]verst.	E	-		
001300	39	K	04.11 13:28	L/StB1	Verbindungsbea.	**Ausgang-Auftrag** SB:Sichtung der gefertigten Unterlagen auf Vollständigkeit, ggf. Ergänzung und Rückmeldung zur Realisierung weiterer Meldeerfordernisse für Führungsgruppe PD		tel		
001300	40	K	04.11 13:33	D[redacted]	EZ PD GTH	**Lageinfo** S:Das Wohnmobil ist durch massive Brandeinwirkung stark beschädigt und wird abgedeckt zum ASD verbracht. Die beiden Toten haben Kopfverletzungen. Die Gerichtsmedizin ist vor Ort. Hinter dem Wohnmobil steht ein Pkw mit Kennz. KYF-BL [redacted] Im Wohnmobil wurde drei Waffen sichergestellt. Derzeit gibt es keine weiteren Fahndungsanlässe.		tel		
001309	41	K	04.11		12/100	**Information**	E	-		

Abb. 8 – Lagefilm LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, S. 8

000009 5

			13:46			S:Herr [redacted] GE[redacted], whft. [redacted] Halle, [redacted] teilt telefonisch mit, dass er an der Anschlußstelle ESA Ost, Rtg. Mühlhausen, an einer Brücke, eine Person gesehen hat, die aus dem dortigen Wald kam. Alter bis 30/40 Jahre 170 bis 180 groß schwarze Hose, braune Jacke führt Tasche mit sich, lt Mitteiler soll es sich um einen Damentasche handeln versucht dort Pkw anzuhalten. SB:- Habicht kommt erneut zum Einsatz - Zivilkräfte KPS zum Einsatz gebracht - alle Kräfte in neue Fahndungslage eingewiesen - Eigensicherung beachten Mitteiler muss später noch einmal kontaktiert werden, zwecks Konkretisierung Personalien				
001309	42	K	04.11 13:59	EZ	12/100	**Information** S:Tatortgruppe LKA vor Ort.	E	-		
001300	43	K	04.11 14:09	SB 11 BePO	SB 11	**Anfrage Kräfte** S:Durch TIM wurde BePo beauftragt Kräfte vorzuhalten und nicht in Dienstende zu gehen. Er fragt an, inwieweit ein Einsatz absehbar ist. - Rücksprache mit PF geführt, Kräfte sind weiter im Dienst zu halten. - Verständigung TIM, REf. 42, EPHK D[redacted] Kräafte werden weiterhin in Bereitschaft benötigt. Er informiert die BePo ---- 14:25 Uhr erneute Anfrage durch EZ PD GTH bei PD Menzel bezüglich Zusatzkräfte: es werden keinerlei Zusatzkräfte mehr benötigt - Info an LZ TIM		tel		
001309	44	K	04.11 14:08	KPI Zwickau	L 12/100	**Information** S:KPI Zwickau, Koll. Le[redacted] teilt telefonisch mit, dass die Vernehmung beim Vermieter des hier aufgefundenen Fahrzeuges V-MK 1121, beendet ist, demnach handelt es sich bei dem Nutzer um GERLACH, Holger, geb. 14.05.1974, whft. 31867 Lauenau, Meierfeld 25, Telefon 0151/42606886 SB:Recherche Inpol ...		-		
001309	45	K	04.11 13:50	KOK Lotz	12/100	**Information** S:Mitteilung KOK Lotz, dass in Absprache mit der Rechtsmedizin Jena beide Leichnahme nach Jena verbracht werden und noch heute eine Obduktion erfolgt.	E	-		
001300	46	K	04.11 14:18			**Ausgang-Information** S:Pressemitteilung ist gesteuert Anlage am Lagefilm		-		
001300	47	K	04.11 14:21	Habicht 1	EZ	**Einsatz PHUSt.** S:Habicht 1 meldet sich im Bereich Neukirchen an und übernimmt Auftrag Absuche nach männlicher Person		tel		
001309	48	K	04.11 14:22	Ltr PI	L 12/100	**Information** S:Kräfte Bereitschaftspolizei sollen weiterhin in Bereitschaft bleiben. Abschließende Entscheidung erfolgt zeitnah durch Polizeiführung.	E	-		
001309	49	K	04.11 14:34	12/100	PI Kyffhäuser	**Information** S:Verständigung der PI Kyffhäuser, POK D[redacted] mit Auftrag	E	-		

Abb. 9 – Lagefilm LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, S. 9

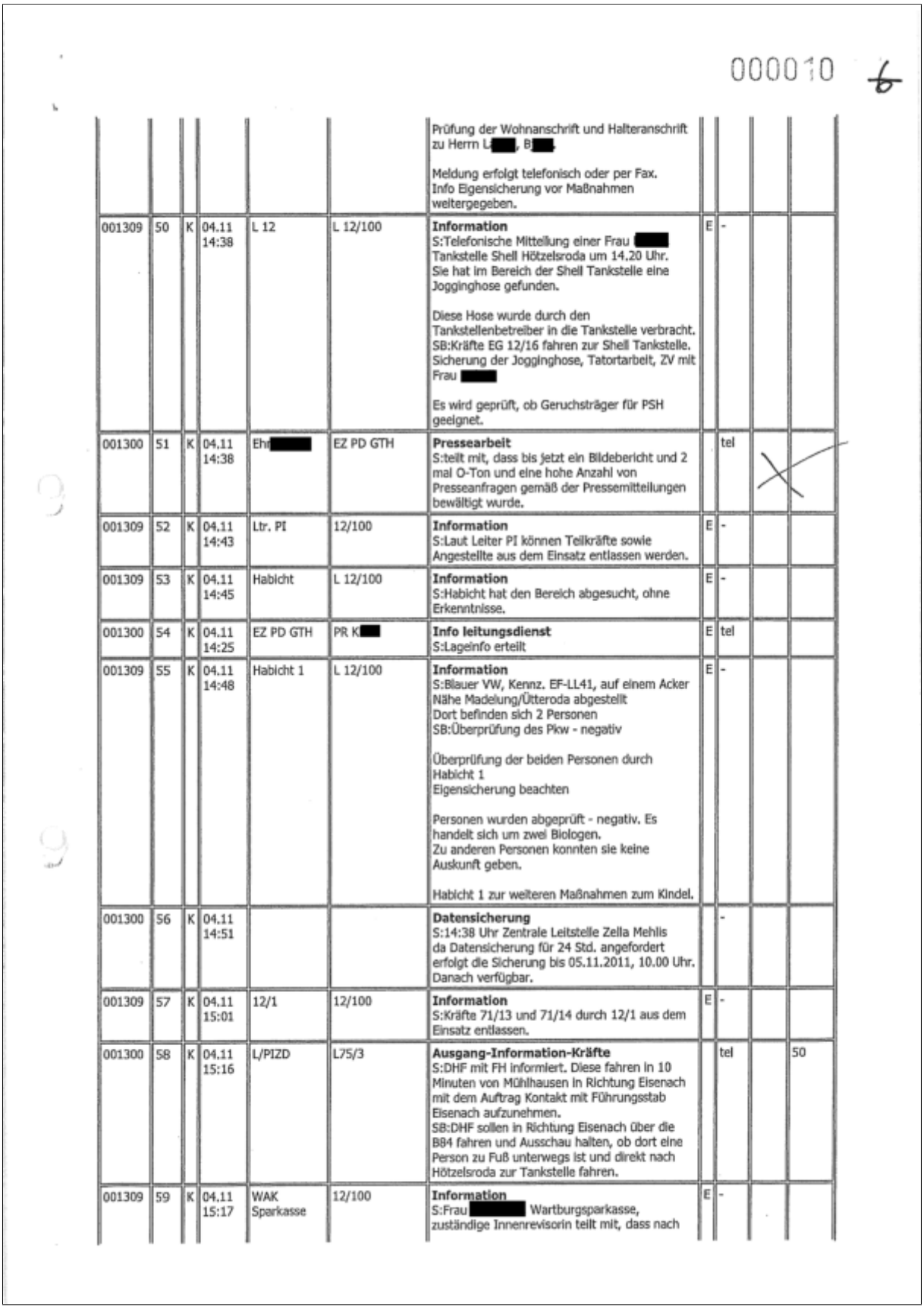

000010 6

						Prüfung der Wohnanschrift und Halteranschrift zu Herrn L[redacted], B[redacted] Meldung erfolgt telefonisch oder per Fax. Info Eigensicherung vor Maßnahmen weitergegeben.				
001309	50	K	04.11 14:38	L 12	L 12/100	**Information** S:Telefonische Mittellung einer Frau [redacted] Tankstelle Shell Hötzelsroda um 14.20 Uhr. Sie hat im Bereich der Shell Tankstelle eine Jogginghose gefunden. Diese Hose wurde durch den Tankstellenbetreiber in die Tankstelle verbracht. SB:Kräfte EG 12/16 fahren zur Shell Tankstelle. Sicherung der Jogginghose, Tatortarbeit, ZV mit Frau [redacted] Es wird geprüft, ob Geruchsträger für PSH geeignet.	E	-		
001300	51	K	04.11 14:38	Ehr[redacted]	EZ PD GTH	**Pressearbeit** S:teilt mit, dass bis jetzt ein Bildebericht und 2 mal O-Ton und eine hohe Anzahl von Presseanfragen gemäß der Pressemitteilungen bewältigt wurde.		tel		
001309	52	K	04.11 14:43	Ltr. PI	12/100	**Information** S:Laut Leiter PI können Teilkräfte sowie Angestellte aus dem Einsatz entlassen werden.	E	-		
001309	53	K	04.11 14:45	Habicht	L 12/100	**Information** S:Habicht hat den Bereich abgesucht, ohne Erkenntnisse.	E	-		
001300	54	K	04.11 14:25	EZ PD GTH	PR K[redacted]	**Info leitungsdienst** S:Lageinfo erteilt	E	tel		
001309	55	K	04.11 14:48	Habicht 1	L 12/100	**Information** S:Blauer VW, Kennz. EF-LL41, auf einem Acker Nähe Madelung/Ütteroda abgestellt Dort befinden sich 2 Personen SB:Überprüfung des Pkw - negativ Überprüfung der beiden Personen durch Habicht 1 Eigensicherung beachten Personen wurden abgeprüft - negativ. Es handelt sich um zwei Biologen. Zu anderen Personen konnten sie keine Auskunft geben. Habicht 1 zur weiteren Maßnahmen zum Kindel.	E	-		
001300	56	K	04.11 14:51			**Datensicherung** S:14:38 Uhr Zentrale Leitstelle Zella Mehlis da Datensicherung für 24 Std. angefordert erfolgt die Sicherung bis 05.11.2011, 10.00 Uhr. Danach verfügbar.		-		
001309	57	K	04.11 15:01	12/1	12/100	**Information** S:Kräfte 71/13 und 71/14 durch 12/1 aus dem Einsatz entlassen.	E	-		
001300	58	K	04.11 15:16	L/PIZD	L75/3	**Ausgang-Information-Kräfte** S:DHF mit FH informiert. Diese fahren in 10 Minuten von Mühlhausen in Richtung Eisenach mit dem Auftrag Kontakt mit Führungsstab Eisenach aufzunehmen. SB:DHF sollen in Richtung Eisenach über die B84 fahren und Ausschau halten, ob dort eine Person zu Fuß unterwegs ist und direkt nach Hötzelsroda zur Tankstelle fahren.		tel		50
001309	59	K	04.11 15:17	WAK Sparkasse	12/100	**Information** S:Frau [redacted] Wartburgsparkasse, zuständige Innenrevisorin teilt mit, dass nach	E	-		

Abb. 10 – Lagefilm LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, S. 10

000011

						erster Prüfung durch die Unbekannten Täter insgesamt ein Bargeldbetrag in Höhe von 71.990,00 Euro erbeutet wurde. Gegebenenfalls wurden weitere 70,00 Euro in Bargeld entwendet (Scheine sind zerrissen, bei der Übergabe)				
001309	60	K	04.11 14:50	12/100		**Information** S:Telefonat von Oberstaatsanwalt W[redacted], StA Meiningen, welcher aktuelle Infos zum heutigen Raubüberfall bei PHK M[redacted] einholt. Es wurde vereinbart, dass dieser mit OA der PD Gotha (POK Ehr[redacted]) Rücksprache hält und danach entsprechende Informationen an die Presse weitergeleitet werden.	E	-		
001309	61	K	04.11 15:28	KPI Zwickau	L 12/100	**Information** S:Telefonische Rücksprach der KPI Zwickau, Koll. Le[redacted] Die Handynummer gehört zu einer Wohnmobilfirma und nicht zu dem Herrn Gerlach. Herr Gerlach hat Wohnmobil angemietet mit 2 x 500,00 Euro Kaution, diese 2 Scheine wurden durch KPI Zwickau sichergestellt und verbleiben bis zur weiteren Entscheidung dort. Während der Anmietung waren eine Frau und ein Kind im Vorschulalter bei Herrn Gerlach. Angeblich sollte das Wohnmobil zu einer Urlaubsfahrt nach Berlin genutzt werden. Es gibt im Moment keine Hinweise auf eine existierende Handynummer des Herrn Gerlach. 15:40 Uhr Information von KPI Zwickau, Kollg. Le[redacted] Durch den Verleiher des Wohnmobils wurden zwei Telefonnummern bekannt, die möglicherweise zu Herrn Gerlach gehören könnten: 06172882779 09181330585.	E	-		
001309	62	K	04.11 15:34	PI Kyffhäuser	L 12/100	**Information** S:Überprüfung der Wohnanschrift des Herrn L[redacted] Herr L[redacted] wurde nicht angetroffen. Laut Angehöriger befindet sich Herr L[redacted] auf Montage und ist nicht vor Ort. Ein Bekannter des Herrn L[redacted], Herr [redacted], wird durch PI Kyffhäuser überprüft.	E	-		
001309	63	K	04.11 15:36	12/78 + 12/71	L 12/100	**Information** S:Überprüfung L 1016 bis Nazza und Überprüfung der L1021 erfolgt. Keine Feststellung.	E	-		
001309	64	K	04.11 15:46	PI Ltr.	L 12/100	**Information** S:12/62 12/71 12/78 durch PI Ltr. aus Einsatz entlassen.	E	-		
001309	65	K	04.11 16:03	PI Leiter	eingesetzte Kräfte	**Information** S:Kräfteentlassung durch PI Leiter.	E	-		
001300	66	K	04.11 16:03	L/PIZD	LBR FH	**Ausgang-Information-Kräfte** S:Der FH Landesbereitschaft wurde informiert. Dieser begibt sich zum Einsatzort.		tel		50, 58
001300	67	K	04.11 16:28	PF	TIM	**Ausgang-Information-Lage** S:Mitteilung an Abteilungsleiter 4 des TIM über das Auffinden einer weiteren Tatwaffe im Wohnmobil der Firma Heckler und Koch		tel		
001300	69	K	04.11	PF	L/KPI Heilbronn	**Ausgang-Information-Lage-**		tel		

Abb. 11 – Lagefilm LPI Gotha vom 04.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, S. 11

a) Feststellung des Wohnmobils durch Beamte der Streifenpolizei

271 – Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 4. Juni 2015 die Protokolle der Vernehmungen der damals bei der PI Eisenach tätigen Zeugen PHK F. M. und PHM S. durch den Untersuchungsausschuss 5/1 in seiner 60. Sitzung vom 31. März 2014 verlesen[337]. Nachfolgend werden die dort geschilderten Wahrnehmungen der beiden Beamten wiedergegeben. –

272 Der Zeuge **PHK F. M.** berichtete, dass sein Kollege PHM S. und er im Zuge der Fahndungsmaßnahmen mit dem Streifenwagen als erste Einsatzkräfte auf das Wohnmobil gestoßen und zunächst in etwa 5 bis 6 Meter Entfernung stehen geblieben seien, um das Nummernschild lesen zu können. Dann habe man als Erstes die Leitstelle informiert und das Kenneichen durchgegeben. Man habe zunächst auf weitere Anweisungen warten müssen. Es sei dann entschieden worden, dass er sich mit seinem Kollegen dem Wohnmobil nähern sollte, um festzustellen, ob sich Personen darin aufhalten. Zwischen der Sichtung des Wohnmobils und der Annäherung seien ungefähr drei bis vier Minuten vergangen. Sein Kollege und er hätten schusssichere Unterziehwesten getragen – diese habe man nicht sehen können.

273 Der Zeuge **PHM S.** bestätigte die Angabe des Zeugen PHK F. M., dass sie am 04.11.2011 die Aufforderung bekommen hätten, auch gemeinsam mit anderen, die im Stadtgebiet Eisenach unterwegs waren, nach einem Wohnmobil, dessen Kennzeichen mit dem Buchstaben V beginnt, Ausschau zu halten. Es hätte um die Mittagszeit gewesen sein müssen. Er berichtete weiter, dass sie von Waltershausen gekommen seien, unterwegs die schusssicheren Westen noch angezogen hätten, in dem Wohngebiet in Stregda ein Wohnmobil hätten stehen sehen und dort näher herangefahren seien, um das Kennzeichen ablesen zu können, was jedoch nur aus einem bestimmten Winkel möglich gewesen sei, da das Wohnmobil „zugeparkt“ gewesen sei. Beim Heranfahren habe man erkennen können, dass vom Führerstand vorne, also vom Fahrersitz, Beifahrersitz nach hinten, im Wohnbereich eine Decke vorgezogen gewesen sei. Sie hätten sich dem Fahrzeug von oben mit Blick auf die Fahrerkabine genähert und diese sei leer und der Vorhang zugezogen gewesen. Sie hätten das Kennzeichen entsprechend über Funk an die Dienststelle durchgegeben und eine Halterermittlung erbeten. Es sei dann die Information gekommen, dass es sich in Bezug auf das Wohnmobil wohl um eine Miet- oder Leihfirma handele. Im Anschluss habe es die Weisung gegeben, näher an das Wohnmobil heranzugehen, durch Hören herauszufinden, ob sich überhaupt jemand im Fahrzeug befinde, d. h. keine Weisung, das Fahrzeug zu stürmen, die Türen aufzureißen oder dergleichen. Sie hätten sich nur erst einmal einen Überblick darüber verschaffen sollen, ob überhaupt jemand im Fahrzeug sei. Bis dahin sei ja ein Zusammenhang mit dem Banküberfall noch nicht klar gewesen. Da sie sonst die Straße komplett blockiert hätten, seien sie ein Stück zurückgefahren, um das Fahrzeug

[337] Vgl. VL UA 6/1-30.

abstellen und zu Fuß dorthin gehen zu können.

b) Wahrnehmung von Knallgeräuschen bzw. Schüssen sowie Entzündung des Wohnmobils

aa) Wahrnehmung des Geschehens durch Beamte der Streifenpolizei und weiterer Zeugen

Der Zeuge **PHK F. M.** bestätigte zunächst die Angaben in dem von ihm angefertigten Aktenvermerk vom 04.11.2011 (VL UA 5/1-595 zu -526 NF; Akte LPI Gotha, Band 8, S. 55f.): **274**

[. . .]

Aktenvermerk

Am 04.11.2011 gegen 09:20 Uhr wurde in Eisenach, Nordplatz 13 die dort befindliche Sparkassenfiliale überfallen.
Im Rahmen des 1. Angriffes wurde bekannt, dass die Täter vermutlich mit einem weißen Wohnmobil mit dem Kennzeichenfragment „V" weiter geflüchtet sind.
PHM S. und Unterzeichner wurden mit zur Nahbereichsfahndung eingesetzt.
Gegen 11:50 Uhr wurde das Neubaugebiet Eisenach/OT Stregda abgesucht.
Dazu wurde die Straße „An der Leite" in Richtung „Am Bach" befahren.
Um 11:55 Uhr wurde ein weißes Wohnmobil „Am Schafrain" Ecke „An der Leite" festgestellt. Das Fahrzeug stand auf Höhe des Wohnhauses „An der Leite 8" in der Straße „Am Schafrain" in Fahrtrichtung „An der Leite".
Unmittelbar vor dem Wohnmobil parkte ein Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen „EA-[. . .]".
Hinter dem Wohnmobil stand ein Pkw mit dem a.K. „B...".
Zur Feststellung des Kennzeichens wurde der Funkwagen noch ein Stück nach vorn gesetzt.
Das Kennzeichen des Wohnmobils lautete „V-MK 1121".
Die Erkenntnisse wurden an die Leitstelle der PI Eisenach weitergegeben.
[. . .]

Und dabei insbesondere den ihm vorgehaltenen folgenden Abschnitt: **275**

[. . .] Von dort kam dann der Auftrag, das Wohnmobil abzuprüfen.
PHM S. und Unterzeichner näherten sich dem Wohnmobil. In das Wohnmobil konnte nicht eingesehen werden, da hinter dem Fahrer- und Beifahrersitz ein Sichtschutz angebracht war.
Um 12:05 Uhr nahmen wir Geräusche aus dem Inneren des Wohnmobils. Unmittelbar danach fiel ein Schuss und kurz danach ein Zweiter.
Wir begaben uns in Deckung, Unterzeichner hinter einem an der Hausmauer des Wohnhauses abgeparkten Pkw, PHM S. hinter einem Altpapiercontainer.
Wir hatten die Waffen gezogen und in Anschlag gebracht.
Über die wahrgenommenen Schüsse wurde die Leitstelle informiert.
Nachdem der Funkspruch abgesetzt war, erfolgte eine dritte Schussabgabe.
Durch PHM S. konnte aus seiner Deckung heraus beobachtet werden, dass Teile der Isolierung des Daches wegflogen.
Nach dieser Feststellung wurde durch Unterzeichner gegen 12:07 Uhr im Innenraum des Wohnmobils Rauch und Feuer wahrgenommen. Ebenfalls trat auch Rauch aus dem Dach des Wohnmobils aus.
Es wurde über die Leitstelle der PI Eisenach die Feuerwehr angefordert.
Mit dem Eintreffen der Feuerwehr und weiterer Kräfte der Polizei wurde die Führung vor Ort durch Beamte der KPS Eisenach und des Leiters der PI Eisenach übernommen.
Zu diesem Zeitpunkt stand der Innenraum und das Dach des Wohnmobils in Flammen.

Eisenach 04.11.2011
[Unterschrift]
M., POK

276 Der Zeuge **PHM S.** sagte in seiner Zeugenvernehmung durch die KPI Eisenach vom 08.11.2011 (VL UA 5/1-595 zu -526 NF; Akte LPI Gotha, Band 8, S. 485 ff.) wie folgt aus:

[. . .] wollten wir dann auf das Fahrzeug, also das Wohnmobil, unmittelbar zugehen [. . .]. Auf der Höhe des Wohnmobils [. . .] vernahm ich auf einmal eine Art Bewegungsgeräusch aus dem Wohnmobil [. . .]. Unmittelbar nach diesen Geräuschen fiel ein Knall, den ich hier als Schuss bezeichnen möchte. Mit Schuss meine ich einen Schuss aus einer Schusswaffe. Der

Kollege M. suchte sofort Deckung hinter einem abgeparkten Pkw, gegenüber dem Wohnmobil. Ich suchte Schutz hinter einem dort abgestellten vollen Papiercontainer. Bevor ich, so muss ich das jetzt erklären, selber richtig Deckung nehmen konnte, tat es einen nächsten Knall, was ich wiederum als Schussgeräusch bezeichnen kann und auch bezeichne. [. . .]

Bei dem dritten Schuss habe ich dann aus dem Dach des Wohnmobils im hinteren Drittel Deckenverkleidung nach oben wegfliegen sehen. Ich möchte hier behaupten, dass dies dem dritten Schuss geschuldet war und mein Kollege M. rief mir zu: „Jetzt kommt Qualm aus dem Dach heraus." In der weiteren Folge habe ich [. . .] Flammen gesehen [. . .].

Ich bin mir sicher, dass es sich bei diesen drei Knallgeräuschen um Schüsse gehandelt hat. Ich möchte hier nicht behaupten, was es für Schüsse waren, ob es sich dabei um Gewehr- oder Pistolenschüsse gehandelt hat. Ich bin mir sicher, dass diese Knallgeräusche als Schüsse gewertet werden können. Ich möchte das daran festmachen, ich bin Jäger. Anders kann ich diese Knallgeräusche nicht identifizieren. Auf alle Fälle haben sich alle drei Knallgeräusche gleich angehört. [. . .]

Dem Protokoll der Zeugenvernehmung des **PHK F. M.** vom 08.11.2011 (VL UA 5/1-595 zu -526 NF; Akte LPI Gotha, Band 8, S. 442 ff.) ist folgendes zu entnehmen: **277**

[. . .]
Frage:
Hat es sich bei allen drei Knallgeräuschen um Schüsse gehandelt?
Antwort:
Meiner Meinung nach ja.
[. . .]
Frage:
Kann es sich bei dem dritten Schuss um eine zerberstende Fensterscheibe des Wohnmobils gehandelt haben?
Antwort:
Ich möchte mich hier nicht festlegen, ich weiß es nicht. [. . .]
[. . .]
Frage:
Können Sie sich nochmals bezüglich der Knallgeräusche festlegen?

> *Antwort:*
> *Ja, das kann ich, ich selber habe drei Knallgeräusche wahrgenommen, wo ich mir sicher bin, dass es sich zumindest bei zwei dieser Knallgeräusche um Schüsse gehandelt hat. [. . .]*

278 Der Zeuge **PHM S.** schilderte, dass er und sein Kollege M. sich dem Fahrzeug schließlich zu Fuß „von hinten“ an der Fahrerseite vorbei genähert hätten und dann spitz von vorne bis auf ca. zwei bis drei Meter Entfernung an das Fahrzeug herangetreten seien, d. h. in einem gewissen Winkel, in dem sie wegen des Vorhangs bzw. der Decke im Wohnmobil eigentlich nicht so schnell hätten gesehen werden können. Es sei durchaus denkbar gewesen, dass das geparkte Polizeifahrzeug von dem Wohnmobil aus, durch die Fenster an dem Vorhang bzw. der Decke vorbei, zu sehen gewesen wäre, jedoch nur „nach vorne raus“, nicht zu den Seitenfenstern, denn wenn jemand durch die Decke „gelugt“ hätte, dann hätte derjenige das Polizeifahrzeug und auch ihn und seinen Kollegen, wie sie sich näherten, sehen können. Bei ihrer Annäherung sei keine Deckung vorhanden gewesen – zu den an dem Gebäude befindlichen Autos, Papiercontainer etc. sei man nicht hingekommen, ohne vom Inneren des Wohnmobils aus gesehen zu werden. Die Straße sei – mit Ausnahme der beiden vor und hinter dem Wohnmobil parkenden Fahrzeuge – an sich frei gewesen. Er führte weiter aus, dass sie an dem Wohnmobil gehorcht hätten und es sich für ihn in etwa so angehört habe, als würde jemand im Inneren des Wohnmobils einen Stuhl wegschieben, um aufzustehen. Dann sei gleich ein Schuss gefallen, woraufhin sie sofort Deckung gesucht hätten – der Kollege M. hinter einem geparkten Wohnmobil auf der anderen Straßenseite gegenüber der Fahrerseite des Wohnmobils und der Zeuge hinter einem vollen blauen Papiercontainer. Kurz bevor sie in Deckung gewesen wären, d. h. kurz bevor der Zeuge hinter dem Container gestanden habe, sei ein zweiter Schuss gefallen. Er bestätige insofern die Angaben des Zeugen PHK F. M. in seinem Aktenvermerk[338], wonach sie 12.05 Uhr Geräusche aus dem Inneren des Wohnmobils wahrgenommen hätten, unmittelbar danach ein Schuss und kurz danach ein zweiter Schuss gefallen sei. Dann habe es sich ein bisschen hingezogen bis ein dritter Schuss gefallen sei. Der Zeuge vermutete, dass man in der Zeit zwischen dem zweiten und dem dritten Schuss das Feuer gelegt habe, da das Fahrzeug anschließend im Wohnbereich angefangen habe zu brennen bzw. unmittelbar nach dem dritten Schuss durch die Dachluke Rauch herausgekommen sei. Er habe hinter dem Container gehockt, rechts und links vorbeigesehen und somit das Wohnmobil definitiv die ganze Zeit beobachten können. Zeitgleich mit Wahrnehmung des Rauches aus dem Fahrzeug sei die Meldung abgesetzt worden, dass die Feuerwehr gebraucht werde, welche dann nach etwa zehn Minuten eingetroffen sei. Gefragt, ob zwischen der Annäherung an das Wohnmobil und dem Aufsteigen von Rauchwolken aus dem Wohnmobil tatsächlich zwei Minuten vergangen wären, so wie es der Aktenvermerk

[338] Siehe S. 169, Rn. 275.

des Zeugen PHK F. M. nahelege, stellte der Zeuge **PHM S.** klar, es sei kurz gewesen, aber ob zwei Minuten, könne er jetzt nicht mehr sagen.

Der Zeuge **PHK F. M.** bekundete, dass ein Schuss gefallen sei, als sie auf das Wohnmobil zugegangen seien. Man sei in Deckung gegangen und habe zwei weitere Schüsse im Wohnmobil gehört. Dieses sei unmittelbar danach in Flammen aufgegangen. Sie hätten daraufhin die Leitstelle verständigt und um Verstärkung gebeten sowie mitgeteilt, dass die Feuerwehr benötigt werde. Hinsichtlich der zeitlichen Dimension zwischen dem Auftreten des ersten Geräuschs und der Wahrnehmung des Rauchs aus dem Wohnmobil erklärte der Zeuge auf Nachfrage, alles sei sehr schnell gegangen. Aufgrund der Aufregung könne er aber keine verlässlichen Angaben machen. Er sei nach dem ersten Geräusch unmittelbar in Deckung gegangen. Von dort aus habe er die weitere Entwicklung wahrgenommen. **279**

Eine durch den Untersuchungsausschuss in Augenschein genommene Aufnahme des als Journalist tätigen Zeugen **Willms** (VL UA 6/1-87, Bild „20111104_ 4188“[339]) zeigt die Beton- bzw. Abfallcontainer, hinter denen sich die Zeugen PHM S. und PHK F. M. laut Aussage von Passanten versteckt haben sollen. Diese Container befänden sich ca. 5 bis 10 Meter vor dem Wohnblock senkrecht zur Straße „Am Schafrain” stehend gegenüber dem Wohnmobil. **280**

Sie hätten im Prinzip sofort nach den gehörten Schüssen Meldung gemacht, d. h. als sie die Deckung erreichten, sei sofort über Funk der Spruch abgesetzt worden, dass im Fahrzeug Schüsse gefallen seien, da sie, zumindest bei dem ersten und zweiten Schuss nicht hätten feststellen können, ob Schüsse aus dem Fahrzeug von innen nach außen gedrungen waren, so der Zeuge **PHM S.** weiter. Der dritte Schuss sei wahrscheinlich oben durch das Dach gegangen – dort wäre die Isolierung bzw. Deckenverkleidung hinterher geflogen. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, sie hätten beobachtet, wie praktisch zeitgleich mit dem dritten Schuss ein Stück von der Dachisolierung im hinteren Bereich des Wohnmobils „weggeschossen“ sei. Zum Vorhalt, die Umgebung sei später aber erfolglos noch einmal nach Projektilen oder Munition abgesucht worden, konnte der Zeuge nichts sagen. **281**

Der Zeuge **P. H.** berichtete, dass er zwischen 12.15 Uhr und 12.30 Uhr das Haus habe verlassen wollen, wobei er auf Vorhalt einer vom Untersuchungsausschuss in Augenschein genommenen, vom Zeugen Willms angefertigten Aufnahme, welche das Wohnmobil „An der Leite 2” und dahinterliegend ein Mehrfamilienhaus zeigt (VL UA 6/1-87, Bild „20111104_3693“[340]), angab, dass es sich bei dem von ihm genannten um den dahinterliegenden (roten) Hausaufgang handele. Er habe die Haustür aufgemacht und noch im Treppenhaus einen Schuss (einen etwas dumpferen Knall) gehört. Als er habe heraustreten wollen, habe er draußen linksseitig der Eingangstür zwei Polizisten mit **282**

[339] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 40.
[340] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 15.

gezogenen Waffen gesehen, die von der Straße zurück in seine Richtung gesprungen wären – einer hinter eine große Papiertonne (eine Art Mauer mit eisernen Türen mit Mülltonnen darin) und der andere direkt vor die Haustür. Ersterer habe sich hinter der Tonne geduckt und zu ihm gesagt, er solle drin bleiben, so der Zeuge weiter. Dem sei er nachgekommen und vor der offenen Haustür aus Glas stehen geblieben. Nach etwa einer Minute habe es nochmal zwei Schüsse (heller peitschender Knall) mit etwa einer Minute und noch etwas längerem zeitlichen Abstand gegeben, er habe aber nichts gesehen. Danach (mehr als etwa zwei Minuten später) habe es die erste Rauchentwicklung aus dem Dach des Wohnmobils gegeben. Ziemlich schnell seien auch Flammen bis zu einem Meter hoch herausgekommen.

283 Der Untersuchungsausschuss hat dazu u.a. folgendes, am 04.11.2011 um 13.22 Uhr vom Zeugen KHK Lotz angefertigtes Bild[341] in Augenschein genommen:

Abb. 12 – Wohnmobil in Stregda, VL UA 6/1-110, Urkopie LPI Gotha, Bild IMG_0233

284 Auf Vorhalt des obigen Tatortfotos bestätigte der Zeuge **P. H.**, dass er die Flammen so gesehen habe. Einer der beiden Polizisten habe über Funk Verstärkung angefordert. Nach einer bestimmten Zeit sei diese auch gekommen. Dann habe er darum gebeten, sein Auto wegzufahren zu dürfen, das sei ihm indes nicht gestatten worden. Die Feuerwehr sei 3 bis

[341] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 58.

5 Minuten später eingetroffen und habe angefangen zu löschen. Ein Feuerwehrmann habe fotografiert. Dann sei immer mehr Polizei dazu und später der damalige Polizeichef von Gotha angekommen. Von dem Hausflur aus habe er den weiteren Fortgang sowie einen großen Bereich neben dem Wohnmobil einsehen können.

Die Zeugin **E. N.** berichtete, dass sie ca. 11.45-12.00 Uhr aus ihrem geschlossenen Küchenfenster heraus gesehen habe, wie ein Polizeiauto gekommen sei und sich zwei Polizisten hinter Mülltonnenbehältern versteckt hätten und sie daraufhin ein paar Minuten lang ein Fernglas geholt habe. Sie habe keine Schüsse, aber etwa eine Viertelstunde später eine Verpuffung (dumpfen Knall) gehört und dann habe das Wohnmobil gebrannt. Dann sei die Feuerwehr gekommen und habe gelöscht. Später sei immer mehr Polizei gekommen und habe alles abgeriegelt. Die Feuerwehr habe die linke Tür (zum Wohnteil) des Wohnmobils aufgemacht. **285**

bb) Maßnahmen anderer Polizeikräfte

Gegen 12.00 Uhr sei der Funkspruch einer Funkstreifenwagenbesatzung (PHM S. und PHK F. M.) dahin gehend gekommen, dass ein Wohnmobil mit Kennzeichen beginnend mit „V“ für Vogtlandkreis in Stregda stehend festgestellt worden sei, berichtete der Zeuge **POR Gubert**. Die Weisung sei gewesen, das Kennzeichen abzuprüfen. Bei der Annäherung sei über Funk gekommen, dass vermutlich Schüsse im Wohnmobil gefallen seien. PHM S. und PHK F. M. hätten schon Deckung bezogen. Der Zeuge habe die Weisung erteilt, dass sich keiner mehr dem Wohnmobil nähern und dieses nur beobachtet werden sollte (Grundsatz der Eigensicherung). Er habe sich dann mit seinem Führungsgehilfen sofort vor Ort begeben. Auf der Fahrt hätten sie Spezialeinheiten angefordert (die dann später aber nicht zum Einsatz gekommen wären). **286**

Der Zeuge **KHK Lotz** habe vor Ort in der Sparkasse noch weitere Maßnahmen veranlasst, und kurz vor 12 Uhr sei über das Funkgerät eines unmittelbar neben ihm stehenden Schutzpolizisten gemeldet worden, dass ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen gesichtet worden sei. Es hätten sich weitere Funksprüche angeschlossen mit der Information, dass es im Wohnmobil geknallt hätte bzw. dass wahrscheinlich geschossen worden wäre, dann, dass es darin brennen und Rauch herauskommen würde. Da die Informationen über Funk gekommen seien, habe er davon ausgehen können, dass sie auch die Kollegen in der PI und den Dienststellenleiter erreicht hätten. Er habe dann den Entschluss gefasst, mit den Herren Bra. und Hil. zum Standort des Wohnmobils zu fahren. Im Hinblick auf die Information, dass Schüsse gefallen seien, habe er angeordnet, dass sie Schutzwesten anziehen. **287**

cc) Art und Anzahl der wahrgenommenen Geräusche

Auf Vorhalt seines Aktenvermerks[342] sowie der Zeugenaussage des PHM S.[343] erklärte **288**

der Zeuge **PHK F. M.**, es wären definitiv drei Knallgeräusche zu hören gewesen, wobei er nach wie vor davon ausgehe, dass es sich seinerzeit um drei Schüsse gehandelt habe. Bei den ersten beiden Schüssen sei er sich von vornherein sicher gewesen. Bei dem dritten Knallgeräusch habe er wohl anfangs Zweifel gehabt, weil das Feuer dann ausgebrochen sei. Dass es sich bei den Knallgeräuschen um Schüsse gehandelt habe, schließe er aus seiner Erfahrung; denn er schieße öfters mit einer Pistole, einer MPi usw., auch mit einem G3 habe er bereits geschossen. Man höre schon, ob Knallgeräusche Schüsse wären oder nicht. Auch die Ermittlungen hätten gezeigt, dass drei Schüsse abgefeuert worden wären. Der erste Schuss wäre offenbar auf ihn und seinen Kollegen abgegeben worden. Er sei an den weiteren Ermittlungen nicht beteiligt gewesen. Aber etwa ein Jahr später habe er im Kollegenkreis gehört, dass man ein Projektil in einer Säule gefunden habe. Auf Nachfrage erklärte er, es sei definitiv nicht mit einer Pistole geschossen worden, sondern mit einer großkalibrigen Waffe. Es sei auch sicher kein Schuss durch die Frontscheibe des Wohnmobils abgegeben worden. Wenn die Scheibe zerschossen worden wäre, hätte er dies bemerkt.

289 Zu den Knallgeräuschen befragt, gab der Zeuge **PHM S.** an, für ihn habe es sich angehört, als sei der erste Schuss von einer Waffe mit kleinerem Kaliber abgegeben worden als die beiden anderen. Der erste Schuss sei eine andere Tonlage gewesen und habe einen helleren Ton erzeugt als die beiden anderen, die einen dumpfen Klang gehabt hätten. Auf Nachfrage konkretisierte der Zeuge hinsichtlich des ersten Schusses, er würde nicht sagen, dass es ein „Kleinkaliber" war, sondern „kleinkalibriger" als die beiden anderen. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Waffentyp sei jedoch schwierig, da es viele Munitionsarten gebe. Die Knallgeräusche hätten sich insofern „gleich angehört", als es sich zweifelsfrei um das Abfeuern von Schusswaffen gehandelt habe. Selbst eine Platzpatrone würde sich seiner Ansicht nach anders anhören. Auf die Frage, ob es sich bei dem dritten Schuss möglicherweise um eine zerberstende Fensterscheibe gehandelt haben könnte, antwortete der Zeuge, die einzige Glasscheibe, die es seines Wissens an einem Wohnmobil gebe, sei die Frontscheibe. Andere Scheiben wären alle aus einer Art Plexiglas, das eigentlich nicht durch einen Schuss oder ähnliches zerbersten könne. Diese Scheiben hätten sich auch wie das Fenster, welches sich auf ihrer Seite – der Fahrerseite – befunden habe, durch das Feuer aufgewölbt und wären dann „weggebrannt". Das Fenster sei nicht geplatzt, sondern habe sich, als der Vorhang in Flammen stand, ausgedehnt, ausgebeult und sei schließlich einfach in Flammen aufgegangen. Auch die Dachluken, vermutete der Zeuge, bestünden in der Regel aus einer Art Plexiglas. Er könne sich grundsätzlich nicht vorstellen, dass diese aus einem anderen Material seien als die übrigen Fenster. Er bestätigte, dass sie sich dem Wohnmobil auf zwei bis zweieinhalb Meter genähert hätten und sie das Fahrzeug gut hätten einsehen können. Er verneinte die Frage, ob er habe beobachten können, wie aus dem Fahrzeug geschossen worden sei, denn es sei seiner Ansicht nach kein Schuss

[342] Siehe S. 169, Rn. 274 f.
[343] Siehe S. 170, Rn. 276.

vom Fahrzeuginneren nach außen gedrungen. In den nachfolgenden Ermittlungen sei das Wohnmobil auseinandergenommen worden und dabei seien die Spuren der Schüsse gefunden worden. Mitglieder der Spurensicherung hätten einen entsprechenden Einschuss in der A-Säule der Frontscheibe gefunden. Er habe aus der Zeitung bzw. vom Hörensagen erfahren, dass auf sie geschossen worden sei. Dies sei laut Zeitungsbericht richterlich bestätigt worden. Er habe dies damals nicht realisiert, andernfalls hätte er wahrscheinlich zurückgeschossen. Sein Kollege M. habe die Situation genauso gesehen wie er.

Der Zeuge **P. H.** berichtete, dass er von uniformierten Polizisten aus Gotha in ein Polizeiauto gebeten worden sei und eine Aussage gemacht habe. Konkret gefragt habe er gesagt, dass er drei Schüsse aus unterschiedlichen Waffen gehört habe und dass seines Erachtens nach ein Schuss aus einer Langfeuerwaffe (Karabiner oder MP etc.) gekommen sei (der Zeuge sei Soldat gewesen). Nach den Zeitabständen der Schüsse sei er nicht gefragt worden. Das Protokoll habe er nicht selber geschrieben, sondern nur gelesen und unterschrieben. Er habe nicht darauf geachtet, ob etwas, was er gesagt hat, nicht protokolliert worden sei. Man habe ihm keine Bilder gezeigt, um Personen zu identifizieren. Nachdem die Flammen von oben her weitgehend gelöscht gewesen seien, habe der Zeuge die Genehmigung bekommen, sein Auto wegzufahren. Dabei sei er nicht vor etwas gewarnt worden. Als er sein Auto wegfahren durfte, seien mittlerweile auch Krankenwagen da gewesen. Als er entlassen wurde, sei er wieder reingegangen und sei dann aber auch los und habe seinen Sohn besucht. **290**

Der Zeuge **POR Gubert** entgegnete auf den Vorhalt der Angaben in seinem Einsatzbericht vom 18.11.2011[344], wonach zwei Schüsse innerhalb des Wohnmobils wahrgenommen worden wären, sowie auf Vorhalt dessen, dass die Aktenlage seit dem 08.11.2011 gewesen sei, dass es 3 Schüsse gegeben habe, dass sein Kenntnisstand, als er vor Ort gewesen sei, und der, den die Kollegen als Erstes durchgegeben hätten, derjenige gewesen sei, dass es zwei Schüsse gewesen sind. Das habe er in seinem Ermittlungsbericht fixiert. Auf Vorhalt der Aussagen der Zeugen PHM S.[345] und PHK F. M.[346], die von drei Schüssen gesprochen haben, sowie der Aussage eines Anwohners, der ebenfalls von 3 Schüssen gesprochen hat[347], teilte der Zeuge mit, dass ihm die Ermittlungen und Vernehmungen nicht bekannt seien, da sie als Polizeiinspektion in die weitere Arbeit der Sonderkommission – sei es durch die LPI Gotha, dann das LKA oder das BKA – nicht eingebunden gewesen seien. Nachdem sie aus dem Einsatzgeschehen / Einsatzmaßnahmen entlassen worden seien, wäre der Sachverhalt für sie beendet gewesen. **291**

Der Zeuge **KHK Lotz** schilderte, dass er später mit PHM S. gesprochen und ihn gefragt **292**

[344] Siehe S. 159, Rn. 269.
[345] Siehe S. 172, Rn. 278.
[346] Siehe S. 173, Rn. 279.
[347] Siehe S. 173, Rn. 282.

habe, wo er gestanden und was er gehört und gesehen habe, woraufhin dieser es ihm „grob gezeigt“ und „zwei Schüsse“ gesagt (und mit Daumen und Zeigefinger verdeutlicht) habe. Damit wäre für ihn, den Zeugen, klar gewesen, dass hier zwei Schüsse eine Rolle spielten. Und das, was er dann (anschließend) gesehen habe, habe dazu gepasst („dafür reichten zwei Schüsse – einer Mundlos, einer Böhnhardt“). Er habe zu dem Zeitpunkt keinen Hinweis auf einen dritten Schuss gehabt, „der in sonst welche Richtungen geflogen oder auch nicht geflogen” wäre. Dies müsse sich so auch aus der Akte ergeben, nämlich ausweislich der Einträge im EPS-web, dem Einsatzprotokollsystem. Auch in die Zentrale der PI Eisenach seien nur zwei Schüsse gemeldet worden. Er hätte veranlasst, dass die zwei Polizeibeamten (PHK F. M. und PHM S.) noch einmal vernommen werden sollten. Beauftragt habe er damit Frau V. H. und Herrn If.. Jeder von ihnen sollte einen Polizeibeamten (getrennt voneinander) vor Ort vernehmen, wo er gestanden, Deckung gesucht und die Schussgeräusche wahrgenommen habe. Leider sei dies hernach anders ausgeführt worden, indem Herr If. beide Beamten vernommen habe. Als die beiden von der Vernehmung zurückgekehrt seien, habe er erstmals erfahren, dass es drei Schüsse gewesen sein sollen. Da hätte auch Herr PHM S. ausgesagt, dass er drei Schüsse wahrgenommen habe. Er habe die Vernehmungen gelesen, aus denen sich auch ergeben habe, dass das erste Schussgeräusch anders geklungen habe, als „die zweiten“. Es könne sein, dass man das erste Geräusch zum damaligen Zeitpunkt „nicht als solches identifiziert” habe. Möglicherweise hätten die Beamten auch dadurch unter Stress gestanden, dass auf sie geschossen wurde und dies hätte sich auf ihre Wahrnehmungen ausgewirkt.

293 Auf Vorhalt, dass bei der späteren Spurensicherung am Fahrzeug eine Patronenhülse auf dem Fahrersitz und ein entsprechendes Projektil im Türholm gefunden worden sei, und auf Frage die, ob dies nicht der dritte Schuss gewesen sein könnte, antwortete der Zeuge **KHK Lotz** weiter, dass ihm damit „zum Teil Neuigkeiten erzählt würden“. Auf der Grundlage dieser Informationen würde ein dritter Schuss „in Betracht kommen“. In dem Kontext sei auch noch zu erwähnen, dass eine Maschinenpistole gesichert worden sei, als er in der Nacht in der Halle gewesen sei. Diese soll auf der Bank (im Wohnmobil) gelegen haben. Er habe sie damals nicht gesehen, aber als er sich jetzt die Fotos angeschaut habe, habe er entdeckt, „dass man die Schulterstütze eigentlich sehen konnte“. Herr KHM Köl. habe damals bei der Spurensicherung darauf hingewiesen, dass eine Munition schräg darin eingeklemmt sei und dies gefährlich wäre. Er habe sich damals gefragt, was er wohl meinen könne, aber mit der weiteren Information von heute, kläre sich das für ihn auch weiter auf.

dd) Zuwarten von Mundlos und Böhnhardt trotz der Möglichkeit, den Polizeifunk abzuhören sowie die mögliche Flucht Dritter

294 Gefragt, ob es konkrete Belege dafür gebe, dass Mundlos und Böhnhardt den Polizeifunk abgehört haben, antwortete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er keine konkreten Erkenntnisse habe, dass aber im Wohnmobil ein Sprechfunkgerät mit Funkrufnamen gefunden

worden sei. Er glaube, dass da auch Funkrufnamen konkret draufgestanden hätten, die an dem Tag auch eingesetzt worden wären. An Notizen oder Ähnliches, was gerade über den Polizeifunk gegangen wäre, könne er sich nicht erinnern.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte der Zeuge **PHK F. M.**, es könne durchaus sein, dass im Zeitpunkt des Eintreffens beim Wohnmobil die Ringalarmfahndung bereits beendet gewesen wäre. Die PI Eisenach habe aber jedenfalls weiterhin nach einem Wohnmobil gefahndet. Die Information an die Leitstelle müsste seiner Einschätzung nach auf demselben Funkkanal abgesetzt worden sein, wie die Mitteilung der Einsatzzentrale über Einleitung und Beendigung der Ringalarmfahndung. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, es wäre daher durchaus möglich gewesen, sollten die beiden Insassen des Wohnmobils den Polizeifunk abgehört haben, dass diese sowohl die Mitteilungen über die Einleitung und Beendigung der Ringalarmfahndung als auch die Meldung über die Sichtung des Wohnmobils vernommen haben. Im Vorhinein habe es seinerseits jedoch keine Mitteilung an die Leitstelle gegeben, dass er mit seinem Kollegen nun das Gebiet durchstreifen werde, in dem schließlich das Wohnmobil aufgefunden worden sei. Das betreffende Gebiet hätten sie auf gut Glück bestreift, ohne dass es – über den Polizeifunk – einen Hinweis auf das dort geparkte Wohnmobil gegeben habe. Für den Umstand, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos trotz mutmaßlichen Abhörens des Polizeifunks und damit mutmaßlicher Kenntnis von der Aufhebung der Ringfahndung weiter im Wohnmobil gewartet hatten, hatte der Zeuge keine Erklärung. **295**

Der Zeuge **PHK Fa.** berichtete auf die Frage, ob man den Funkverkehr mit dem Helikopter abhören könne, dass dies damals „bei den 4 Metern“ mit einem Scanner möglich gewesen sei. Bei den heutigen Digitalen sei es schwierig, denn man brauche dazu einen Decoder und die automatisierte Stelle vom LKA. Sie hätten den 4-Meter-Kanal von der Leina (Gotha) eingeschaltet und haben den Polizeifunk der anderen Einsatzfahrzeuge auf dem Boden mithören können. **296**

Auf Vorhalt, dass die Täter im Wohnmobil offenbar ein Funkgerät zur Verfügung gehabt hätten und dort auch ein Zettel mit den Polizeifrequenzen sichergestellt worden sei, sowie auf die Frage, ob die Ringalarmfahndung dann auch per Funk wieder aufgehoben worden wäre, bejahte dies der Zeuge **KOK Wö.** und führte aus, dass die Täter „natürlich den Polizeifunk verfolgt haben“ und auch seine Durchsagen mitbekommen haben dürften, insbesondere seinen Hinweis auf die mögliche Fluchtrichtung Sachsen. Nach seiner persönlichen Einschätzung dürfe dies den Druck auf die Täter im Wohnmobil erhöht haben, was eine Antwort auf die Frage wäre, warum die beiden den Freitod gewählt haben sollen. An anderer Stelle formulierte dies der Zeuge so, dass seiner Vermutung nach „dieser Druck, der durch die polizeilichen Fahndungsmaßnahmen hier entstanden ist, vielleicht mit ausschlaggebend war für die Entscheidung aus dem Leben zu scheiden”. Auf Vorhalt, dass sich aus den polizeilichen Unterlagen ergebe, dass zwischen der Aufhebung **297**

der Ringfahndung und dem Wahrnehmen der Schüsse durch die Streifenbeamten am Wohnmobil immerhin eine halbe Stunde läge, und auf die Frage, ob diese Zeitspanne für ein taktisches Abwarten nicht ein wenig zu lang wäre, verwies der Zeuge auf seine Funkmitteilung über die mögliche Fluchtrichtung Sachsen und dass dies die Täter wohl schon dazu veranlasst habe, erst einmal nicht auf die BAB 4 – und damit auf die kürzeste Verbindung nach Sachsen – zu fahren, „sondern vielleicht erst mal zu überlegen, wie nahe wir an den Tätern dran sind“. Auch, so seine Annahme, würden die Täter (im Vorfeld des Überfalls) sicherlich auch Presse, Funk und Fernsehen verfolgt haben. Die Tatserie sei bereits Bestandteil der Sendung „Kripo live“ gewesen, im Rahmen derer der Kollege Mert. von der KPI Chemnitz Zeugenaufrufe getätigt habe. Daher sei es für den Zeugen erklärbar, dass die Täter nicht sofort nach Beendigung des Rings losgefahren sind.

298 Während des Zeitraums, in dem er und sein Kollege vor Ort waren, habe er keine Personen wahrgenommen, die sich vom Wohnmobil entfernt hätten oder zum Wohnmobil hingegangen wären, so der Zeuge **PHK F. M.**.

299 Die Frage, ob es aufgrund der bisher vom Zeugen geschilderten Umstände (das Wohnmobil sei zugeparkt gewesen, die Beamten seien auf der Fahrerseite in Deckung gegangen und der Eingang zum Wohnbereich habe auf der anderen – von ihnen nicht einsehbaren – Seite gelegen) theoretisch möglich gewesen wäre, dass jemand von ihnen ungesehen den hinteren Teil des Wohnmobils hätte verlassen und durch die Tür auf der anderen Seite des Fahrzeugs entschwinden können, verneinte der Zeuge **PHM S.** und erläuterte, dass dies von der Sache her nicht möglich gewesen sei, da nur die Möglichkeit bestanden habe, zum Heck vom Wohnmobil nach hinten wegzugehen, was man aber, wie nach vorne auch, habe einsehen können. Ein Entschwinden in die andere Richtung sei nicht möglich gewesen, da sich dort ein größeres Loch („da hätte ein ganzes Haus reingepasst”) befunden habe habe. Durch dieses Loch habe niemand ungesehen „durchgekonnt” – das sei unmöglich gewesen. Außerdem seien dann ihre Kollegen – die innerhalb kurzer Zeit vor Ort gewesen wären – von der Seite herangekommen, hätten von dort aus gesichert und dann auch jemanden sehen müssen. Er habe ja, wie gesagt, rechts und links an dem Container vorbei, in diese Richtung schauen können und hätte gesehen, wenn dort jemand weggelaufen wäre.

300 Der Zeuge **Willms** berichtete, dass neben dem Wohnmobil hinter einem Holzzaun eine Art Graben gewesen sei, wie es eine von ihm angefertigte und vom Untersuchungsausschuss in Augenschein genommene Aufnahme zeigt (VL UA 6/1-87, Bild „20111104_3684“)[348]. Der Graben sei rein theoretisch begehbar gewesen, man habe aber auch daneben vorbeigehen können. Der Zaun sei eine Barriere aus Pfosten mit einer Latte darüber gewesen, welche jeder hätte überwinden können, so der Zeuge **P. H.**. Dahinter sei eine Wassersenke

[348] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 14.

für Regenwasser, keine Baugrube. Eine dritte Person habe er indes nicht gesehen. Auch die Zeugin **E. N.** habe niemanden aus dem Wohnmobil herauskommen oder eine Person in der Nähe des Regenrückhaltebeckens gesehen. Der als Journalist tätige Zeuge **Wichmann** ging bei der Fläche neben dem Wohnmobil auf Nachfrage ebenfalls davon aus, dass es sich um ein Rückhaltebecken gehandelt haben könnte. Darin sei kein Wasser gewesen, so die ebenfalls als Journalistin im sog. „Blaulichtbereich" tätige Zeugin **Lemuth** auf entsprechende Frage.

c) Eintreffen von Kräften der Berufsfeuerwehr Eisenach und der Freiwilligen Feuerwehr Stregda, Stadt Eisenach, sowie Kräften der Polizei – Weisungen und Maßnahmen

Der Zeuge B. St., Leiter des Amtes für Brand und Katastrophenschutz, übersandte dem **301**
Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 14.12.2011 eine „Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf die Sparkassenfilliale Eisenach mit Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011" nebst Einsatzberichten der Berufsfeuerwehr Eisenach (Anlage 1) und der Freiwilligen Feuerwehr Stregda-Stadt Eisenach sowie einen „Ablaufkalender zum Einsatz der Feuerwehr Eisenach, Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011" (Anlage 2), die dem Untersuchungsausschuss mit VL UA 6/1-62 vorlagen:

> *[. . .]*
>
> *Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf die Sparkassenfiliale Eisenach mit Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011*
>
> *Anlage 1: 2 Blatt*
> *Anlage 2: 2 Blatt*
>
> *Sehr geehrter Herr Kös.,*
>
> *mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.12.2011 in oben genannter Angelegenheit übersende ich Ihnen beiliegend den Bericht und den Ablaufkalender.*
>
> *Vonseiten der eingesetzten Feuerwehr-Beamten wurde keine Kritik an der Art und Weise der Einsatzbewältigung geäußert. Ich habe am 01.12.2011 den Ablauf der Erstmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr mit dem Leiter der Polizeiinspektion Eisenach in meinem Dienstzimmer nachbereitet.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
B. St.
Amtsleiter

Kopie zur Kenntnis an: Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

Anlage 1 zum Schreiben, Az: 37 02 14 vom 14.12.2011, „Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf die Sparkassenfiliale Eisenach mit Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011"

Bericht zum Einsatz der Feuerwehr Eisenach, Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011

Am 04.11.2011, um 12:06 Uhr, ging der Notruf Fahrzeugbrand, An der Leite, Stregda/Eisenach von der Polizeiinspektion Eisenach in der Leitstelle Wartburgkreis ein. Um 12:06 Uhr alarmierte der Disponent der Leitstelle Wartburgkreis die diensthabende Wachschicht der Berufsfeuerwehr Eisenach (BF) und die Freiwillige Feuerwehr Stregda-Stadt Eisenach (FF Stregda) entsprechend Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehren der Stadt Eisenach.

Die BF rückte 12:08 Uhr mit einem LF 16/12, Stärke 1:3, und einem TLF 24/50, Stärke 0:1, aus der Feuerwache Eisenach aus. Auf der Fahrt zur Einsatzstelle, im Bereich der Madelunger Straße, wurde eine starke Rauchentwicklung festgestellt. Zum Gründchen, Einfahrt An der Leite, wurden die Löschfahrzeuge der BF von einem Polizisten gestoppt und sofort durch Handzeichen die Weiterfahrt zur Einsatzstelle signalisiert. Um 12:14 Uhr wurde durch den Einsatzleiter die Eintreffmeldung an der Einsatzstelle und die Lagemeldung auf Sicht an die Leitstelle Wartburgkreis über Fahrzeugfunk abgesetzt. Der Einsatzleiter der BF befahl die Fahrzeugaufstellung und begann sofort mit der Lageerkundung: Fahrzeugbrand in voller Ausdehnung, Fahrzeugtüren lassen sich nicht öffnen, das Fahrzeug steht frei.

Der Einsatzleiter der BF erteilte folgenden Einsatzbefehl: „Angriffstrupp mit Schnellangriffseinrichtung Wasserentnahme LF 16/12 zum Einsatz vor!"

FF Stregda traf um 12:19 Uhr mit LF 8/6, Stärke 1 : 2, an der Einsatzstelle ein. Der Einsatzleiter BF erteilte sofort folgenden Einsatzbefehl an den Gruppenführer der FF Stregda „als Sicherungstrupp mit Schnellangriffseinrichtung vom TLF 24/50 in Bereitstellung“. Während der Brandbekämpfung erhielt der Einsatzleiter die Information von einem Polizeibeamten, sich vorsichtig zu verhalten, es hätte eben noch geknallt. Der Einsatzleiter informierte sofort alle Einsatzkräfte der Feuerwehr. Das Fahrzeug brannte zu diesem Zeitpunkt sehr stark aus dem vorderen Drittel des Dachbereiches.

Auf Weisung des Einsatzleiters wurde mittels Feuerwehraxt eine Öffnung durch Entfernen der hinteren rechten Fahrzeugscheibe geschaffen, da sich die Türen des Fahrzeuges nicht öffnen ließen. Während der Löscharbeiten wurde der Einsatzleiter BF von einem weiteren Polizeibeamten informiert, dass das Fahrzeug eventuell im Zusammenhang mit einem Raubüberfall stehe und bei Auffinden von zwei Fahrrädern (silberfarbig oder ähnlich) eine sofortige Information an einen Polizeibeamten erfolgen soll. Des Weiteren informierte ein Polizeibeamter, dass sich im Fahrzeug eventuell Personen befinden könnten. Nach erfolgter Brandbekämpfung durch das hintere von der Feuerwehr geöffnete Fenster konnte die rechte Einstiegstür zum Wohnmobil durch den Einsatzleiter BF geöffnet werden.

Hinter der Tür im Fahrzeuginneren wurden auf dem Fußboden liegend eine Person und im Heck des Fahrzeugs eine zweite Person vom Einsatzleiter wahrgenommen; zeitgleich wurde er informiert, dass er den Tatort nicht betreten sollte und weitere Löschmaßnahmen auf das Nötigste zu begrenzen sind. Die Scheibe der Fahrertür wurde mittels Axt entfernt, um die Fahrertür zu öffnen. Diese Maßnahme war nötig, da aufgrund des Brandverlaufs Defekte an der elektrischen Anlage des Fahrzeuges auftraten (Fahrzeughupe ertönte) und durch Abklemmen der Fahrzeugbatterie ein stromloser Zustand geschaffen werden musste. Während des gesamten Einsatzverlaufes wurden durch den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Fotos zur Einsatzdokumentation erstellt. Der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr wurde durch einen Polizeibeamten aufgefordert, das Fotografieren einzustellen und ihm den Fotoapparat zur Sicherung zu übergeben.

12:36 Uhr verließ die Freiwillige Feuerwehr Stregda-Stadt Eisenach die Einsatzstelle. Die Beamten der Berufsfeuerwehr Eisenach verblieben zur Bereitschaft und Sicherstellung an der Einsatzstelle. Auf Ersuchen der Polizei wurde durch die Berufsfeuerwehr Eisenach die Tür des hinteren

rechten Stauraumes des Wohnmobils geöffnet. Im weiteren Verlauf unterstützte die Berufsfeuerwehr die Polizei zur Sicherung des Wohnmobils (Anbringen von Abdeckplanen). Um 15:01 Uhr traf der Einsatzleitdienst der Berufsfeuerwehr Eisenach an der Einsatzstelle ein und informierte sich über den Einsatzverlauf beim Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr und beim Leiter der Polizeiinspektion Eisenach.

Um 15:23 Uhr begleiteten das Löschfahrzeug 16/12 und der Einsatzleitdienst den Transport des Wohnmobils zur brandschutztechnischen Sicherstellung in eine Großraumhalle eines Abschleppunternehmens in Eisenach. Da Beamte der Berufsfeuerwehr das Einsatzobjekt nicht mehr betreten durften, wurde um 16:00 Uhr eine Nachkontrolle der Einsatzstelle mittels Wärmebildkamera der Feuerwehr Eisenach durch eine Beamtin der Tatortermittlungsgruppe durchgeführt. Um 16:03 Uhr wurde das Einsatzobjekt Wohnmobil vom Einsatzleitdienst der Berufsfeuerwehr Eisenach an den Leiter der Tatortermittlungsgruppe übergeben. Ein Übergabeprotokoll dazu wurde gefertigt. Einsatzende 17:04 Uhr.

Ende Bericht.

Anlage 2 zum Schreiben, Az: 37 02 14 vom 14.12.2011, „Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf die Sparkassenfiliale Eisenach mit Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011"

Ablaufkalender zum Einsatz der Feuerwehr Eisenach, Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011

Uhrzeit	*Maßnahmen*
12:06 Uhr	*Notrufeingang in der Leitstelle Wartburgkreis* *Meldender-Diensthabender der Polizeiinspektion Eisenach*
12:06 Uhr	*Alarmierung BF Eisenach über Hausalarmanlage* *Alarmierung der FF Stregda-Stadt Eisenach über Sirene* *durch Disponent der Leitstelle Wartburgkreis*
12:08 Uhr	*Ausrücken BF-LF 16/12, Stärke 1:3 und TLF 14/50, Stärke 0:1 aus* *Feuerwache der Berufsfeuerwehr Eisenach*
12:16 Uhr	*Eintreffen an Einsatzstelle- Fahrzeuge der BF Eisenach*
12:19 Uhr	*Ausrücken FF Eisenach Stregda LF 8/6, Stärke 1:2*

12:22 Uhr	*Eintreffen an Einsatzstelle- Fahrzeug FF Eisenach Stregda*
12:30 Uhr	*Lagemeldung Einsatzleiter BF Eisenach: - Brand unter Kontrolle -*
12:36 Uhr	*Einsatzende für FF Eisenach Stregda*
12:40 Uhr	*Lagemeldung Einsatzleiter BF Eisenach: – Feuer aus –*
14:26 Uhr	*telefonische Information zum Einsatzablauf und Alarmierung Einsatzleiter BF Eisenach durch Einsatzleiter BF Eisenach*
15:01 Uhr	*Eintreffen an Einsatzstelle - Einsatzleitdienst BF Eisenach*
15:09 Uhr	*Lageinformation Einsatzleitdienst durch Einsatzleiter BF und Leiter der Polizeiinspektion Eisenach*
15:23 Uhr	*Überführung des Einsatzobjektes in eine Großraumhalle eines Abschleppunternehmens*
15:55 Uhr	*Einsatzende TLF 14/50, BF Eisenach*
16:00 Uhr	*Nachkontrolle des Einsatzobjektes mittels Wärmebildkamera durch Beamtin der Tatortermittlungsgruppe*
16:03 Uhr	*Übergabe Einsatzstelle von BF Eisenach an Tatortermittlungsgruppe*
16:19 Uhr	*Einsatzende Einsatzleiter, BF Eisenach mit LF 16/12, BF Eisenach*
17:04 Uhr	*Einsatzende Einsatzleitdienst, BF Eisenach*

Bericht zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stregda, Stadt Eisenach am 04.11.2011

Am 04.11.2011 wurde die Freiwillige Feuerwehr Stregda circa gegen 12:00 Uhr alarmiert. Der Einsatzauftrag lautete: „Fahrzeugbrand in Stregda, An der Leite, Ecke Schafrain“. Dazu rückten die Kameraden M. Q. als Gruppenführer, P. S. als Maschinist und T. L. als Einsatzkraft circa 12:05 Uhr aus.

An der Einsatzstelle angekommen meldete sich der Gruppenführer bei einem Beamten der Berufsfeuerwehr der Stadt Eisenach, welcher bereits vor Ort war, an.

Als Einsatzbefehl bekamen die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda von einem Beamten der Berufsfeuerwehr der Stadt Eisenach die Vornahme des Schnellangriffs vom TLF der Berufsfeuerwehr.

Das Löschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Stregda blieb mit dem Maschinisten in Bereitstellung.

Die Kameraden M. Q. und T. L. gingen mit dem Schnellangriff in einem Abstand von circa 1,50 Meter zur Eingangstür des Wohnmobiles in Stellung.

Zu dieser Zeit wurden bereits seitens der Berufsfeuerwehr Maßnahmen zur Brandbekämpfung durchgeführt. Zeitgleich waren Beamte der Polizei vor Ort.

Durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda erfolgte keine aktive Brandbekämpfung.

Es kam im Beisein der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Stregda zur Türöffnung des Wohnmobiles durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Eisenach. Im Zuge des weiteren Einsatzverlaufes wurden im Inneren des Wohnmobils zwei Personen gefunden.

Nach Aufforderung der Polizei an die Einsatzkräfte der Feuerwehren, keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, versammelten sich die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda schräg über die Straße in einem Abstand von circa 7 Metern vom Einsatzobjekt. Dort waren auch die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr und Einsatzkräfte der Polizei.

Circa fünf Minuten nach Einsatzabbruch wurde durch den Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr Stregda beim Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr hinterfragt, ob die Einsatzstelle verlassen werden kann. Dem wurde stattgegeben, sodass das Löschfahrzeug und die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Stregda gegen 12:45 Uhr wieder am Standort Stregda ankamen und ihren Einsatz beendeten.

Während des Einsatzes wurden durch keinen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda Äußerungen an Dritte zum Einsatzablauf getätigt. Es fand lediglich eine Kommunikation mit den Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr und der Polizei statt.

Das Fazit des am 13.12.2011 geführten Gespräches zwischen den beteiligten Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Stregda und dem Wehrführer ist: Zu keinem Zeitpunkt haben die an diesem Einsatz beteiligten Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Stregda in ihrem privaten Umfeld eine

kritische Bemerkung über den Einsatzablauf verlauten lassen.

Am 18.11.2011 fand die monatliche theoretische Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Stregda statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde intern in Anwesenheit von Kameraden der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung über diesen Einsatz gefachsimpelt/gesprochen.

Dazu hat der am Einsatz beteiligte Kamerad, P. S., Folgendes angemerkt:

Der erste Eindruck der Kameraden beim Eintreffen am Einsatzort war der, dass es sich um einen Fahrzeugbrand handelt, welcher gelöscht werden muss. Da aber ein weitaus höheres Gefahrenpotenzial bestand, welches sicherlich schon bekannt war, hätte eine genauere Information zur Lage durch die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte der Polizei an die eintreffenden Einsatzkräfte der Feuerwehr erfolgen müssen.

Inwieweit diese Äußerung nach der Ausbildungsveranstaltung in die Öffentlichkeit gelang und zu Fehlinterpretation geführt haben könnte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Stregda, 13.12.2011,

Freiwillige Feuerwehr Stregda, Stadt Eisenach

U. H.
Wehrführer

Danach gefragt, wie die Feuerwehr in die mögliche Gefahrenlage, die sich aus dem Wohnmobil möglicherweise ergeben habe, eingewiesen worden sei, erläuterte der Zeuge **PHM S.**, das sei „ruckzuck“ gegangen. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr seien gekommen, hätten angehalten, seien ausgestiegen und hätten dabei schon einen Schlauch in der Hand gehabt und den Brand gelöscht. Es sei alles so schnell gegangen, weil man wahrscheinlich auch davon ausgegangen sei, dass im Wohnmobil vielleicht Gasflaschen etc. vorhanden gewesen wären, welche hätten „hochgehen“ können, was innerhalb eines Wohngebietes sehr problematisch gewesen wäre. Die Frage, ob er oder sein Kollege mit den Feuerwehrleuten noch einmal gesprochen habe, verneinte er. Er hätte gar nicht die Möglichkeit gehabt, weil die Feuerwehr aus einer ganz anderen Richtung gekommen und **302**

alles so schnell verlaufen sei. Auf wiederholte Nachfrage, ob niemand die Feuerwehr, die sofort nach dem Eintreffen mit dem Löschen begonnen habe, darauf hingewiesen habe, dass zuvor aus dem Wohnmobil ggf. ein Schuss abgegeben worden sei, antwortete er, die Feuerwehrleute hätten nur gesehen, dass er und seine Kollegen vor Ort gewesen seien und hätten dann bereits mit dem Löschen begonnen. Wie das dann weiterlief, wisse er nicht, auch nicht, ob die Feuerwehrleute zuvor schon auf die Gefahren hingewiesen worden sind. Er merkte an, dass das Feuer bereits in vollem Umfang das Wohnmobil erfasst gehabt habe und die „Plastefenster“ bereits „rausgebrannt“ seien. Normalerweise hätte aufgrund dieses Vollbrands im Wohnmobil keiner mehr leben können. Auf Vorhalt des Feuerwehrberichts[349], wonach der Einsatzleiter während der Brandbekämpfung von einem Polizeibeamten die Information bekommen haben soll, sich vorsichtig zu verhalten, weil es eben noch „geknallt“ habe, teilte der Zeuge mit, er habe diese Information nicht gegeben. Er habe auch nicht die Feuerwehr darum gebeten, nach Fahrrädern Ausschau zu halten und ggf. die Polizeibeamten zu informieren. Auch die Information, dass sich evtl. Personen im Fahrzeug befinden könnten, habe er nicht weitergegeben. Zu diesem Zeitpunkt seien allerdings schon Kripobeamte, die zum Teil noch vor der Feuerwehr eingetroffen gewesen seien, mit vor Ort gewesen. Als die Kriminalpolizei eingetroffen sei, habe sie das alles übernommen und er sich mit seinem Kollegen vom Tatort entfernt.

303 Der Zeuge **KHK Lotz** führte aus, sie seien von südlicher Seite in das Neubaugebiet von Stregda hineingefahren, sodass sie die Straße „An der Leite“ vom Berg herunter fahrend erreicht hätten. Sie hätten mit Erblicken von Blaulicht und Polizei angehalten und er selbst sei die Straße vorausgegangen, bis er das brennende Wohnmobil gesehen habe. Am Wohnmobil hätte sich niemand aufgehalten. Es sei die ganze Zeit über ein Sondersignal zu hören gewesen, wobei man nicht habe differenzieren können, ob es sich um Polizei oder Feuerwehr gehandelt habe. Der Innenraum des Wohnmobils sei voller Rauch gewesen, sodass man durch die Scheiben nichts habe erkennen können. Ausgehend vom Zeitablauf zwischen den Funksprüchen, dass es jetzt im Wohnmobil brenne und seinem Eintreffen am (immer noch) brennenden Wohnmobil, der mit ungefähr 10 Minuten zu veranschlagen gewesen sei, und einhergehend mit seiner kriminalistischen Erfahrung, wäre ihm klar gewesen, dass Personen im Wohnmobil (auch wenn sie nicht schussverletzt waren), nahezu keine Chance gehabt hätten, noch am Leben zu sein. Der Zeuge sei „Kriminalist von der Pike auf“ und „immer mit Leichen und Brand“ befasst gewesen. Auch habe er seine Diplomarbeit über Brandleichen geschrieben. Deshalb wisse er, was „da abgehe” und wie er das zu bewerten habe: Nach dem Zeitablauf wäre dort keiner mehr handlungsfähig und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch keiner mehr am Leben gewesen. Aus den Funksprüchen, wonach als Schüsse gedeutete Geräusche aus dem Wohnmobil wahrgenommen worden wären, habe er geschlossen, dass die Schussabgaben in dem Wohnmobil stattgefunden hätten und nicht im Außenbereich. Er habe sich dann dazu

[349] Siehe S. 182.

entschlossen, sich dem Wohnmobil zu nähern, da er eingeschätzt habe, keinen Angriff auf seine Person aus dem Wohnmobil heraus erwarten zu müssen. Dies möge im Nachgang etwas gewagt gewesen sein, da „ja alles Mögliche in dem Wohnmobil gewesen sein“ könnte, was sich hernach ja auch so herausgestellt habe. Es habe dann am Wohnmobil einen Schlag getan und in diesem Augenblick seien sofort die Flammen aus dem Dach herausgeschlagen. Später habe er mitbekommen, dass das Mobil ein großes Dachfenster hatte, welches nach innen gestürzt war. Dies sei der Zeitpunkt gewesen, als die Feuerwehr von unten her angekommen sei, jedoch nicht direkt beim Wohnmobil, vielmehr hätte sie bei dem anderen Polizeiauto erst einmal angehalten. Kurz darauf sei die Feuerwehr dann beim Mobil angekommen und die Feuerwehrleute seien ausgestiegen. Der Zeuge habe sich zu erkennen gegeben, mitgeteilt, dass er von der Kriminalpolizei sei, dass von einer Schussabgabe die Rede gewesen wäre und es auch sein könne, dass sich Tote im Wohnmobil befänden. Auf – späteren – Vorhalt aus dem Einsatzbericht der Feuerwehr Eisenach (*„Während der Brandbekämpfung um 12.19 Uhr erhielt der Einsatzleiter die Information von einem Polizeibeamten, sich vorsichtig zu verhalten, es hätte eben noch geknallt.“*)[350] entgegnete der Zeuge **KHK Lotz**, dass der Verfasser des Berichtes wohl von einem Polizeibeamten in Uniform sprechen dürfte, der Zeuge und seine Kollegen hätten jedoch Zivilkleidung getragen. Er könne nicht sagen, ob er gegenüber der Feuerwehr erwähnt habe, dass geschossen worden sei; er „wüsste auch keinen vernünftigen Grund” hierfür. Er habe die Feuerwehrleute gebeten, „so vorsichtig wie möglich zu löschen“, zu versuchen, „keinen gebündelten, harten Strahl“ einzusetzen, sondern eine Streuung „wie bei einer Duschbrause“, um die Spurenlage zu erhalten, so der Zeuge weiter. Sein Ansprechpartner habe geantwortet, dass dies kein Problem wäre und sie dies so machen würden. Als sie losgelegt hätten, sei es allerdings doch ein ziemlich massiver Wasserstrahl geworden. Es könne natürlich sein, dass sie dort keine anderen technischen Möglichkeiten gehabt hätten. Er habe keinen weiteren Einfluss darauf nehmen können. Das Feuer sei „im Handumdrehen“ aus gewesen, was der Feuerwehrmann auch so bestätigt hätte.

Sie wären als dritter Funkstreifenwagen aus nördlicher Richtung mit dem Kenntnisstand über Funkverkehr in Stregda angekommen, hätten das Wohnmobil kurz gesehen, wären aufgrund der Gefahr zügig daran vorbeigefahren und hätten auch hinter einem gemauerten Müllverschlag Deckung / Stellung bezogen, so der Zeuge **POR Gubert**. Zu dem Zeitpunkt seien schon Flammen und Qualm aus dem Wohnmobil zu sehen gewesen. Für eine erste Absprache beim Eintreffen hätte es keine Möglichkeit gegeben. Es seien zu diesem Zeitpunkt noch kein Notarzt oder die Rettungskräfte vor Ort, es wäre jedoch eine chaotische Situation gewesen. Er habe dann mit Herrn Lotz den ersten Kontakt gehabt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Feuerwehr vor Ort gewesen, der Zeuge hätte aber festgelegt, dass der Löschangriff nicht freigegeben werde, weil die Sicherung von unbeteiligten Dritten und die Eigensicherung der Kollegen Vorrang gehabt habe. Ob die Feuerwehr bei seinem **304**

[350] Siehe S. 182.

Eintreffen schon mit dem Brandangriff angefangen habe, wisse er nicht. Der Kenntnisstand zu diesem Zeitpunkt sei der gewesen, dass Personen im Wohnmobil wären und mehrere Schüsse gefallen seien.

305 Der als Wachschichtführer und Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Eisenach am 04.11.2011 tätige Zeuge **F. N.** berichtete, es hätte von der Rettungsleitstelle den Einsatzbefehl „Pkw-Brand“ sowie die Adresse des Einsatzortes gegeben. Er bestätigte sodann die Angaben im Einsatzverlaufsbericht von KHK Lotz vom 23.02.2012, wonach das Dachfenster des Wohnmobils nach innen gestürzt sei, als die Feuerwehr mit Sondersignal in das Wohngebiet eingefahren sei, sodass Flammen nach oben aus dem Wohnmobil schlugen.[351] In der Straße „Zum Gründchen” habe ein Fahrzeug der Polizei gestanden, dessen Beamte sie hinsichtlich des Standortes des qualmenden Wohnmobils eingewiesen hätten. Sie wären dann direkt mit dem Löschfahrzeug in dessen unmittelbare Nähe gefahren und hätten mit dem Löscheinsatz begonnen.

306 Der Zeuge **PHK F. M.** glaube keinen Kontakt zum Einsatzleiter der Feuerwehr gehabt und diesem auch keine Tipps oder Hinweise gegeben zu haben. Zeitgleich mit der Feuerwehr sei auch die Kriminalpolizei eingetroffen und habe den Einsatz übernommen. Er könne zwar nicht ausschließen, selber mit der Feuerwehr gesprochen zu haben, sei sich jedoch ziemlich sicher, dass ein Kollege der Kriminalpolizei mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr gesprochen habe. Er habe der Leitstelle die Geschehnisse mitgeteilt und diese habe die Feuerwehr verständigt. Inwieweit die Feuerwehr über etwaige Gefahren informiert worden sei, könne er nicht sagen. Er und sein Kollege hätten ihren Standort (ungefähr zehn Meter von dem Wohnmobil entfernt) bei- und sich zur Verfügung gehalten. Das Innere des Wohnmobils oder Löscharbeiten auf der Gehwegseite seien von ihrem Standort aus nicht einsehbar gewesen. Er könne jedoch bestätigen, dass das Fahrzeug zwischenzeitlich sehr stark aus dem vorderen Drittel des Dachbereiches gebrannt habe. Seiner Wahrnehmung nach habe ein Feuerwehrmann das Innere des Wohnmobils als Erster betreten. Während der Löscharbeiten seien nach und nach weitere Kräfte eingetroffen. Die später eingetroffenen Kollegen der Kriminalpolizei hätten schusssichere Westen übergezogen, die auch für Dritte sichtbar gewesen wären.

307 Bei einem Schadensfall ergehe ein Notruf an die Rettungsleitstelle und diese würde die entsprechend notwendigen Einsatzkräfte, z. B. Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, alarmieren, erläuterte der am Einsatz am 04.11.2011 nicht beteiligte Zeuge **U. H.**, Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Stregda. Bei Großschadenslagen oder größeren Ereignissen werde der A-Dienst, ein Aufsichtsdienst der Berufsfeuerwehr, gerufen, um dem Wachschichtführer Arbeit abzunehmen und um ein größeres Spektrum an Einsatzgeschehen abzudecken. Danach entscheide sich

[351] Siehe S. 154, Rn. 268.

dann, ob die Nachalarmierung von weiteren Einsatzkräften oder Institutionen notwendig ist. Die Berufsfeuerwehr der Stadt Eisenach sei vor Ort die maßgeblich ausrückende Feuerwehr. Bei Großschadenslagen oder größeren Einsätzen sei die Freiwillige Feuerwehr als ortsansässige Feuerwehr nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Eisenach dabei. Die Haupteinsatzleitung übernehme der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr. Es würden dann Aufgaben verteilt. Bei Großschadenslagen würden Abschnitte gebildet, in denen man dann eigenständig tätig sei. Beim Einsatz am 04.11.2011 hätten sie als Freiwillige Feuerwehr der Befehlsgebung der Berufsfeuerwehr unterstanden. Sie hätten ein sehr gutes Verhältnis zur Eisenacher Berufsfeuerwehr gehabt. Bei einem Autobrand mit Personenschaden gebe es situationsbedingt verschiedene verfahrenstechnische Abläufe. Normalerweise sei eine Sicherung der Unfallstelle mit einer Lageerkundung notwendig, um das Gefahrenpotenzial einzuschätzen, um zu wissen ob sich Menschen in Gefahr befinden und welche Maßnahmen einzuleiten sind. Dann würde der Einsatzablauf abgearbeitet: zuerst Personenrettung, einhergehend mit Brandbekämpfung oder Türöffnung etc., sowie weitere medizinische Betreuung bis der Rettungsdienst eintrifft, sollte er nicht vor Ort sein. Sie würden löschen und dann kämen Rettungssanitäter oder der Notarzt. Warum das hier nicht passiert sei, könne er sich nicht erklären, denn er sei nicht der Haupteinsatzleiter gewesen. Eigentlich sei es unüblich, dass Rettungskräfte nicht zugelassen werden.

Der Zeuge **POR Gubert** habe sich vor Ort mit Herrn Lotz kurzgeschlossen. Als gesagt worden sei, dass im Wohnmobil keiner mehr handlungsfähig sein könne, hätten sie den Löschangriff sofort freigegeben, um spurensichernd und spurenschonend zu arbeiten. Bis zu diesem Befehl wären nur Minuten vergangen. Qualm- und Flammenentwicklung seien sehr rasch gewesen und man sei zügig zu dem Entschluss gekommen, dass im Wohnmobil keiner mehr handlungsfähig wäre. Das Feuer sei schnell bekämpft worden. Den Löschstrahl habe er definitiv gesehen, weil er auf der anderen Seite des Wohnmobils gewesen sei, hinter dem Betonverschlag, wo das Löschfahrzeug gestanden habe. Beim Löschangriff habe die Hupe des Autos eingesetzt. Die Feuerwehr habe dann die Motorhaube geöffnet und die Batterie abgeklemmt. **308**

Es sei zum Zeitpunkt seiner Ankunft am Einsatzort von Schüssen oder etwas anderem nichts bekannt gewesen, berichtete der Zeuge **F. N.**. Bei der ersten Einweisung sei ihm auch nichts von möglichen Personen im Wohnmobil gesagt worden. Man habe sie an der eigentlichen Absperrung bzgl. des brennenden Fahrzeuges eingewiesen und dann seien sie zum Wohnmobil gefahren. Er dementierte die Aussage, dass gegen 12.19 Uhr das erste Löschfahrzeug eingetroffen und dieses durch den Leiter der Polizeiinspektion Eisenach aufgrund der angenommenen Gefahrensituation und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Gesamtsituation angehalten und an der Annäherung an das Wohnmobil und der damit verbundenen Brandbekämpfung gehindert worden wäre – sie seien daran nicht gehindert worden. An einer Abstimmung und Beurteilung der Lage nach Eintreffen des Leiters des Kommissariats 1 der Kriminalpolizeistation Eisenach am Ereignisort dahin **309**

gehend, dass im Wohnmobil keine Personen mehr handlungsfähig sein können, sei der Zeuge nicht beteiligt gewesen. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung sei ihm auch nicht bekannt geworden.

310 Der Zeuge **F. N.** schilderte weiter, dass sie, als sie mit dem Fahrzeug direkt neben dem Wohnmobil gestanden und mit dem Löschen begonnen hätten, von einem Beamten informiert worden wären, dass sie vorsichtig sein sollten – „es hätte eben noch geknallt", es könnten Schüsse gefallen sein. Daraufhin habe er seine Leute informiert, dass sie sich zurückhalten möchten. Sie hätten dann weiter gelöscht bis es keine starke Rauchentwicklung mehr gegeben habe. In Anbetracht der Gesamtlage (Flammen und Qualm aus dem Dach, Innenbereich stark verraucht, keine Atemgeräte) habe er geschätzt, dass in dem Wohnmobil zu diesem Zeitpunkt höchstwahrscheinlich keine Menschen mehr leben würden. Für die Möglichkeit der Bewusstlosigkeit von Personen sei zu lange zu viel Rauch und Feuer vorhanden gewesen.

311 Die ebenfalls am Einsatz beteiligten Kameraden der Berufsfeuerwehr Eisenach berichteten dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

312 Sie seien mit zwei Fahrzeugen nach Stregda gekommen und hätten das brennende Fahrzeug gesehen, so der Zeuge **T. W.**. Herr F. N. habe die Einweisung bzgl. des technischen Löscheinsatzes gegeben und sie hätten gleich angefangen, alles vorzubereiten und zu löschen. Der Zeuge selbst sei als Maschinist am Pumpenraum des Löschfahrzeuges in einer Entfernung von 10 bis 15 Metern hinter dem Wohnmobil tätig gewesen, hätte den Kollegen mit dem Angriffsschlauch das Wasser gegeben und diese hätten dann von der Fahrerseite her gelöscht. Sie hätten versucht, in den Innenraum zu zielen, wo sich die Flammen befunden hätten – es habe noch keinen Zugang zum Wohnmobil gegeben, denn der Versuch der Kollegen, die Tür zum Wohnraum zu öffnen, sei anfangs nicht gelungen.

313 Der Zeuge **D. H.** schilderte, er sei im Angriffstrupp und an der Löschung der in Fahrtrichtung linken Seite des Wohnmobils beteiligt gewesen – der Zeuge erkenne sich auf einem vom Untersuchungsausschuss in Augenschein genommenen Bild:

Abb. 13 – Situation in Eisenach Stregda, Anlage 6 des Wortprotokolls der öffentlichen Beweisaufnahme in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Juni 2015

Der Zeuge **A. G.** teilte mit, dass er als Fahrzeugführer (TLF-Fahrer) die Wasserversorgung vom Löschfahrzeug aus geleitet habe – er sei nicht näher an das Wohnmobil herangegangen. Es sei für sie ein ganz normaler Einsatz gewesen – komisch sei ihnen nur vorgekommen, dass durch die Polizei abgesperrt gewesen sei. **314**

Bei ihrer Ankunft seien zwei uniformierte Beamte vor Ort gewesen, so der Zeuge **D. H.**. Der Zeuge **F. N.** bezifferte die Anzahl mit mindestens fünf bis sechs Beamten in Uniform – später sagte er aus, dass zehn bis zwölf Mann in dunkelblauen bis schwarzen Uniformen mit der Aufschrift „Polizei“ da gewesen wären. Es hätten ferner Personen in sicherer Entfernung zum Brandherd gestanden; Passanten seien weit weg im Hintergrund herumgelaufen. Der Zeuge **T. W.** schilderte, dass es immer mehr Beamte geworden seien – am Schluss etwa 20 bis 30. **315**

Der Zeuge **D. Kl.** führte aus, dass er an allen Seiten des Wohnmobils gewesen sei, weil er als Angriffstrupp eingeteilt und dadurch für die Brandbekämpfung zuständig gewesen sei und so auch die Lage teilweise mit hätte erkunden müssen (Rundumerkundung). Er habe Polizeibeamte in Zivil wahrgenommen. Die zwei Kriminalbeamten vor Ort – deren Namen oder genaue Dienstbezeichnung er indes nicht kenne – seien ihnen durch normale Brandursachenermittlung in Eisenach bekannt. Dann sei der „KoBB von Stregda“ **316**

(Kontaktbereichsbeamte) sowie Anwohner, die in den Reihenhäusern im hinteren Bereich gewohnt hätten, am Fenster gewesen.

317 Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Stregda seien ebenfalls zum Einsatzort nach Eisenach-Stregda gefahren und hätten ein brennendes Wohnmobil sowie bereits anwesende Kollegen der Berufsfeuerwehr Eisenach vorgefunden. Darüber hinaus teilten sie dem Untersuchungsausschuss mit:

318 Der in Funktion des Gruppenführers tätig gewesene Zeuge **M. Q.** bekundete, dass er die Information „Brand eines Fahrzeugs" erhalten habe. Zum Einsatzort gefahren, hätten sie schon von weitem gesehen, dass dort ein Wohnmobil gestanden habe, aus dem oben heraus Flammen gezüngelt hätten. Er sei zum Einsatzleiter auf der hinteren Seite des Wohnmobils bzw. am Heck des Löschfahrzeugs der Berufsfeuerwehr gegangen und habe sich mit ihm „relativ zügig", d. h. etwa eine Minute, ausgetauscht. Er bestätigte den Einsatzbericht[352], wonach die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda von einem Beamten der Berufsfeuerwehr die Vornahme des Schnellangriffs vom Tanklöschfahrzeug der Berufsfeuerwehr als Einsatzbefehl bekommen hätten und mit dem Schnellangriff in Stellung gehen und zur Brandbekämpfung übergehen sollten. Das Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr sei quasi gar nicht zum Einsatz gekommen. Ein Kollege der Berufsfeuerwehr habe ihm den Schlauch übergeben und sie seien dann in Stellung gegangen. Die Berufsfeuerwehr sei zu dem Zeitpunkt, als er übernommen habe, wahrscheinlich nicht aktiv gewesen, weil nach seiner Ansicht wirklich nur dieser eine Schnellangriff zum Einsatz gekommen sei. Später erklärte er, er sei eher hinter seinem Kollegen T. L. gewesen und wisse nicht mehr, ob er den Schlauch angefasst oder ob der Kollege T. L. Wasser abgegeben habe. Es sei ein Wasserstoß in das Fahrzeuginnere abgegeben worden und dann sei ihr Einsatz beendet gewesen. Dann hätten sie nur noch in Bereitschaft gestanden, um gegebenenfalls weiter zu löschen. Die Situation am Tatort habe er nicht als angespannt aufgefasst. Es seien Zivilbeamte um das Objekt herumgelaufen.

319 Der Zeuge **T. L.** bestätigte, dass sie dort als Freiwillige Feuerwehr hingekommen seien, von der Berufsfeuerwehr gesagt bekommen hätten, was sie tun sollten, und es dann übernommen hätten, „Wasser auf das brennende Gefährt zu bringen". Einen Extra-Gruppenführer hätten sie nicht dabei gehabt – sie seien keine eigenständige Einheit und nur zur Unterstützung dabei gewesen. Vom Tanker der Berufsfeuerwehr Eisenach hätten sie den Schnellangriff direkt übernommen und seien damit zum Wohnmobil hinüber gelaufen. Dann habe der Zeuge T. L. etwa zehn Sekunden mit dem Kollegen von der Berufsfeuerwehr gesprochen – es habe jedoch keine „Übergabe" gegeben. Dann hätte er an der Eingangstür des Wohnmobils in Bereitschaft gestanden und löschen wollen. Von welcher Person der Berufsfeuerwehr er den Befehl zum Löschen bekommen habe,

[352] Siehe S. 185.

wisse er nicht mehr. Die Berufsfeuerwehr habe selber auch schon gelöscht, d. h. sie habe das Dach schon gekühlt gehabt. Die Freiwillige Feuerwehr habe über die seitliche Tür unterstützen sollen – das Feuer sei hauptsächlich im vorderen Bereich gewesen. Sie seien dann mit dem Schlauch von vorn, d. h. von der Motorhaube aus, zur Tür des Wohnbereiches des Wohnmobils hin, den Brand angegangen. Er könne nicht mehr genau sagen, ob sein Kollege M. Q. hinter ihm gestanden habe. Sie hätten in einem gewissen Sicherheitsabstand gelöscht, um jene Tür zu kühlen, welche indes noch geschlossen gewesen sei. Sie hätten sodann einen Sprühstoß auf die Tür abgegeben, um sie zu öffnen und dann auch im Inneren des Wohnmobils zu löschen. Er könne sich nicht erinnern, ob das Fenster neben der Tür schon zerstört gewesen sei. Es müsse aber noch ganz gewesen sein, sonst hätten sie gar nicht überlegt, die Tür zu öffnen.

Der bei dem Einsatz als Maschinist tätige Zeuge **P. S.** führte aus, dass das Einsatzfahrzeug **320**
der Freiwilligen Feuerwehr 30 bis 40 Meter vom Wohnmobil entfernt gestanden habe. Eine Absperrung der Straße, von der sie gekommen seien, habe es noch nicht gegeben – diese sei dann circa 50 Meter vom Wohnmobil entfernt gezogen worden. Nach dem Aussteigen sei er am Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr geblieben, um weitere Einsatzbefehle abzuwarten – für den Maschinisten bestehe immer die Pflicht, wenn er keine anderen Aufgaben zugeteilt bekomme, am Fahrzeug auf weitere Befehle zu warten. Er wäre einmal am Tanklöschfahrzeug der Berufsfeuerwehr gewesen und hätte dort gefragt, ob sie irgendwelche Maßnahmen ergreifen müssten. Da das nicht der Fall gewesen sei, sei er wieder zum Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr gegangen. Der Kamerad M. Q. sei Gruppenführer und somit auch derjenige gewesen, der den Kontakt zur Berufsfeuerwehr (Einsatzleitung) gesucht habe. Der Löschangriff sei vom Tanklöschfahrzeug der Berufsfeuerwehr Eisenach aus entwickelt, das Feuer jedoch von den beiden Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr gelöscht worden.

Die Feuerwehr habe bei diesem Einsatz das Schnellangriffsrohr, ein regulierbares Strahl- **321**
rohr, mit welchem man mit maximal 1 Bar gelöscht habe, benutzt, so der – zu diesem Zeitpunkt nicht vor Ort befindliche – Zeuge **J. C.**, Berufsfeuerwehrmann und Leiter der Berufsfeuerwehr Eisenach. Es sei ein „recht sanfter“ Strahl gewesen und es würden hierbei keine großen Wassermengen eingesetzt werden. Bzgl. der Frage, wie viel Gewicht man mit 1 Bar bewegen bzw. inwieweit man dann einen Tatort verändern könne, berichtete der Zeuge, dass es verschiedene Strahlarten des Strahlrohrs – Vollstrahl oder Sprühstrahl – gebe. Mit einem Sprühstrahl könnte man sogar mit 5 Bar keine großen mechanischen Veränderungen herbeiführen, aber mit einem Vollstrahl bei einem Bar könne man schon lose Gegenstände verrücken. Die Frage, ob anders bzw. schonender gelöscht worden wäre, wenn die Kollegen, die zuerst vor Ort gewesen seien, gewusst hätten, dass eine Straftat vorliege, verneinte er. Man lösche nicht mit dem Hintergrund, den Tatort zu kontaminieren, sondern um Menschenleben zu retten. Wenn die Feuerwehr Beweise und Beweismittel im Rahmen der Menschenrettung vernichte, dann sei das so. Es gebe keinen Grund,

warum man taktisch anders vorgehen sollte – jene sei auch die Grundtaktik, die immer angewandt werde. Die gewählte Löschmethode für die Menschenrettung sei korrekt gewesen.

322 Im Normalfall sei zuerst die Berufsfeuerwehr vor Ort, und wenn Kräfte und Mittel nicht ausreichten, kämen Freiwillige Feuerwehren zur Unterstützung zum Einsatz, so der Zeuge **M. Q.**. Der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr teile dann mit, was los ist und an welchen Stellen die Freiwillige Feuerwehr unterstützen soll. Auf Vorhalt des Einsatzberichts der Freiwilligen Feuerwehr[353], wonach durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda keine aktive Brandbekämpfung erfolgt sei, erläuterte er, dass quasi nur ein Wasserstoß abgegeben worden sei. „Aktiv“ hieße, dass Wasser so lange „reingehalten“ werde, bis das Feuer gelöscht oder alles geflutet sei. Man gehe in gebückter Stellung Richtung Tür, mache die Tür auf und gebe erst einmal einen Wasserstoß ab. Es könne ja sein, dass es eine Rauchgasentzündung gebe und ihnen die ganze Tür entgegenschlage. Das wäre hier das korrekte Vorgehen gewesen.

323 Die Zeugen P. S., D. H., D. Kl., M. Q., T. W., A. G. und T. L. seien allesamt vor Ort nicht über evtl. vorangegangene Schüsse informiert worden.

324 Der Zeuge **P. S.** könne nicht sagen, ob es auf dem Weg vom Gerätehaus zum Einsatzort über Funk Informationen gegeben habe; über den während des Einsatzes vor Ort eingeschalteten Funk habe er jedenfalls keine Informationen mitbekommen. Am Löschfahrzeug könne man über einen Sprechfunk (Lautsprecher) mithören – dieser werde in dem Moment eingeschaltet, in dem sie mit der Rettungsleitstelle in Kontakt treten und bleibe während des Einsatzes eingeschaltet. In Bezug darauf, dass sie keine Informationen über evtl. vorangegangene Schüsse erhalten hätten, merkte er an, dass dies „sicherlich sehr hilfreich” gewesen wäre. Hinsichtlich der Übermittlung von Informationen gebe es eine Abfolge bei dem Dienstweg und der Befehlsweitergabe, für die der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr maßgeblich verantwortlich gewesen sei.

325 Es sei richtig, dass man besser nicht einfach lösche, wenn sich jemand im Fahrzeug befinde, der evtl. von einer Schusswaffe Gebrauch machen könnte, bemerkte der Zeuge **D. H.**. Er habe nicht das Gefühl gehabt, dass andere vor Ort eine Ahnung gehabt hätten, dass es sich um ein Fluchtauto von Bankräubern handele, es sei ihm aber mitgeteilt worden, dass zwei Personen im Wohnmobil sein könnten.

326 Dem Zeugen **D. Kl.** habe es sich indes im Laufe des Einsatzes erschlossen, als das Polizeiaufgebot massiver geworden sei, dass es kein normaler Fahrzeugbrand sei und es sich um ein Verbrechen handele – Einzelheiten habe er aber keine gewusst. Es sei während des Einsatzes „gerüchteweise“ im Gespräch gewesen, dass ein Banküberfall

[353] Siehe S. 185.

begangen worden sei und dass sich die Täter im Bereich des Wohnmobils befänden – Herr F. N. habe ihm die Information aber nicht gegeben.

Der Zeuge **M. Q.** bestätigte, er habe vor Ort keine Mitteilungen bekommen, was außer dem Brand noch erheblich sein könnte – sie hätten ganz normale Brandbekämpfung vorgenommen. **327**

Auch der Zeuge **T. W.** berichtete, dass Herr F. N. nicht mit ihm oder mit den Kollegen über eventuelle Schüsse geredet habe. Es sei ein „Geknalle“ gewesen und sie wären davon ausgegangen, dass evtl. Spraydosen im Innenraum explodiert seien. **328**

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen F. N. dahin gehend, dass die Berufsfeuerwehr vor Ort eingewiesen worden sei, mit dem Löscheinsatz *begonnen habe* und *dann* einer der Beamten gekommen sei und gesagt habe, es hätte Schüsse gegeben[354], und auf Vorhalt des Einsatzverlaufsberichtes der Feuerwehr Eisenach, wonach der Einsatzleiter *während* der Brandbekämpfung die Information von einem Polizeibeamten erhalten habe, es hätte eben noch geknallt[355], sowie auf Vorhalt des Umstandes, dass niemand die Feuerwehrleute zunächst aufgehalten habe und dies den Angaben des Zeugen und seinem Bericht[356] widerspreche, erwiderte der Zeuge **POR Gubert** folgendes: Er glaube, die Feuerwehr wäre vor den Kollegen Mü., Mo. und ihm bereits am Objekt vor Ort gewesen. Sie hätten den Löschangriff wegen der Sicherung unterbunden, d. h., den Löschangriff erst freigegeben, als sie definitiv festgelegt hätten, das niemand im Wohnmobil mehr handlungsfähig sein könne. Ob im Zeitraum zwischen dem Eintreffen der Feuerwehr und dem Eintreffen des Zeugen bereits erste Maßnahmen der Feuerwehr getroffen oder die Kollegen dort eingewiesen worden seien, entziehe sich seiner Kenntnis. Der Zeuge sei sich sicher, dass sie nicht jeden einzelnen Feuerwehrmann darüber belehrt hätten, dass es Knallgeräusche im Inneren gegeben habe, er denke aber, dass sie den Verantwortlichen gesagt hätten, dass der Löschangriff erst erfolgen könne, wenn sie sicher wären, dass keiner im Wohnmobil mehr handlungsfähig und keine Gefahr mehr abschätzbar oder vorhanden sei. Die Unterbindung des Löschangriffes sei begründet worden. Sie hätten zu keiner Zeit die Feuerwehr einer Gefahr, die sie nicht hätten abschätzen können, ausgesetzt. Die Aussagen einzelner Feuerwehrmänner seien ihm nicht bekannt. Sein Bericht sei zutreffend: Es sei ein Warnhinweis an die Feuerwehr ergangen und sie hätten entweder den Löschbrandangriff unterbunden oder abgebrochen. **329**

Dem Schreiben des PD Sch. (Polizeidirektion Gotha) an das Thüringer Innenministerium vom 15. Dezember 2011 mit dem Titel „Raubüberfall auf eine Filiale der Sparkasse Eisenach in Verbindung mit dem Brand eines Wohnmobils in Stregda / Eisenach am 04.11.2011 **330**

[354] Vgl. S. 190, Rn. 305 und S. 191, Rn. 309 f.
[355] Siehe S. 182.
[356] Siehe S. 159, Rn. 269.

– Bericht zu den polizeilichen und nichtpolizeilichen Maßnahmen sowie zum zeitlichen Ablauf der Erstmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr“ (UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 7, S. 200, 204) konnte der Untersuchungsausschuss folgende Passage entnehmen:

> *[. . .] Nach der Feststellung des Wohnmobils und dem weiteren Verlauf des Geschehens in Stregda wurden dem Schutz von Leben und Gesundheit der eingesetzten Beamten sowie der Hilfs- und Rettungskräfte höhere Priorität gegenüber der Sicherung des objektiven Tatortbefundes und der Spuren am Wohnmobil eingeräumt. [. . .]*

331 Der Zeuge **POR Gubert** bestätigte diese als zutreffend. Die Annäherung an das Tatobjekt, sowohl durch Polizei als auch Feuerwehr und Rettungskräfte, sei erst erfolgt, als sie sicher gewesen seien, dass im Wohnmobil keiner mehr handlungsfähig ist. Hinsichtlich der Spurensicherung wäre es optimal gewesen, das Objekt sofort zu löschen, indes ginge Gefahrenabwehr vor Strafverfolgung. Daher hätten sie mit dem Wissen, dass unter Umständen Spuren in dem Objekt vernichtet würden, zuerst dafür sorgen müssen, dass die Gefahr für Personen vor Ort so gering wie möglich ist.

332 Zu der in seinem Bericht vertretenen Auffassung (*„Zu keinem Zeitpunkt der Geschehnisse, in der die Beamten der PI Eisenach, die Hilfs- und Rettungskräfte involviert waren, konnte von der Gefährlichkeit der Täter, welche im Zuge der weiteren Ermittlungen festgestellt wurde, nicht ausgegangen werden.“*[357]), erklärte der Zeuge **POR Gubert**, dass er und seine Kollegen zu keiner Zeit, als der Zeuge die Verantwortung getragen habe und sie ihre Maßnahmen getroffen hätten, gewusst hätten, um welche Täter es sich handele. Sie wären von der Gefährlichkeit der Täter ausgegangen aufgrund der ihnen dann bekannten Sparkassenüberfälle (Arnstadt und Eisenach) sowie der Wahrscheinlichkeit, dass es dieselben Täter wären, ferner aufgrund der Bewaffnung und der Schussabgabe bei Feststellung des Wohnmobils (Gefahrenprognose). Die doppelte Verneinung im Bericht sei dem Zeugen „grammatikalisch, ausdrucksmäßig passiert”. Sie hätten am 4. November 2011 gewusst, dass beide Täter mit Waffen zumindest hantiert hätten – von einer gewissen Grundgefährlichkeit der Täter habe man ausgehen können. Gefragt, ob man davon hätte ausgehen können, dass Munitionsteile im Wohnmobil möglicherweise im Zuge des Feuers hätten explodieren können, erklärte der Zeuge, dass dies durchaus möglich sei, aber er sei kein USBV- oder Waffenexperte.

333 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **J. C.** dass die Berufsfeuerwehr über keine schusssicheren Westen im Einsatzwagen verfüge. Wenn Informationen kommen, dass vor Ort Schüsse gefallen sind, ziehe sich die Feuerwehr sofort zurück.

[357] Siehe S. 159, Rn. 269.

d) Öffnen der Tür zum Wohnbereich des Wohnmobils

Der Zeuge **KHK Lotz** schilderte, dass die Feuerwehrleute geäußert hätten, dass sie in das Fahrzeug hinein müssten, um im Inneren noch zu löschen und nachzuschauen, ob noch Brandnester vorhanden wären. Er habe dann gesagt: „Wir machen das jetzt auf, aber ihr geht nicht rein; erst mal gucken wir, bevor da einfach einer reingeht!“ Sie hätten erst an der Seitentür herumgezerrt, um sie zu öffnen, was jedoch nicht zum Erfolg geführt habe. Dann hätten sie Werkzeug eingesetzt und damit sei die Tür geöffnet worden. Plötzlich sei die Hupe des Wohnmobils angegangen und habe durchgängig getönt. Die Türen zum Fahrerhaus seien verschlossen gewesen. Die Feuerwehr habe sodann an der Fahrertür die Scheibe eingeworfen und die Tür geöffnet, um an den Motorhaubenzug zu kommen. Nach Öffnen der Motorhaube habe man feststellen müssen, dass sich die Fahrzeugbatterie nicht dort, sondern unterhalb des Fahrersitzes befunden habe. Man habe die Batterie abgeklemmt, das Hupen habe aufgehört. **334**

Bevor sie die Tür zum Wohnbereich des Wohnmobils aufgemacht hätten, hätten sie das Feuer unter Kontrolle gehabt, d. h. von außen her alles abgelöscht, berichtete der Zeuge **F. N.**. Die währenddessen auftauchenden Beamten hätten ihnen dann gesagt, dass sie den Schaden wegen der Spurensicherung so gering wie möglich halten sollten, denn es handele sich eventuell um ein „entsprechendes Tatortfahrzeug”. Der Zeuge könne sich indes nicht daran erinnern, dass Herr Lotz ihn aufgefordert hätte, nur vorsichtig zu löschen. Er bestätigte aber auf Nachfrage, dass zwischen der „Unter-Kontrolle-Bringung des Brandes“ und der Öffnung der Tür etwa sechs Minuten vergangen wären. Die Türen (Fahrer- und Beifahrertür) hätten sich zuerst nicht öffnen lassen und seien komplett verriegelt gewesen, sodass sie mit einer Brechstange versucht hätten, die Tür aufzumachen, um dann auch die Restablöschung durchführen zu können. Die Tür hätte sich dann auf einmal ganz leicht öffnen lassen – ob es eine Verriegelung gewesen oder ob die Tür durch das Feuer bzw. die Wärme verklemmt gewesen ist und sich durch das Löschmittel wieder abgekühlt hat, könne der Zeuge nicht sagen. Zu diesem Zeitpunkt habe er nicht gewusst, ob in dem Wohnmobil Menschen gewesen sind. **335**

Nachdem sie die Tür geöffnet hätten, sei er als Erstes in das Fahrzeug hineingetreten, so der Zeuge **F. N.** weiter. Dann sei jemand in Uniform gekommen und habe gesagt, dass alle zurückgehen bzw. so vorsichtig wie möglich vorgehen sollten, es sei Sache der Polizei und es handele sich um einen Tatort. Es könnte Herr Menzel gewesen sein, es wären aber ziemlich viele Beamte neben ihm gewesen, die Uniform trugen. Eine weitere Ablöschung hätten sie nicht durchführen können – Herr Menzel habe den Löscheinsatz endgültig beendet. Normalerweise hätten sie das Fahrzeug noch mal richtig gewässert, aber man hätte den Schaden so gering wie möglich halten wollen. Das Feuer sei zwar gelöscht gewesen, aber hundertprozentig sicher habe niemand sein können. Nach der Türöffnung und nachdem er im Fahrzeuginneren gewesen sei, sei die Warnanlage bzw. **336**

Hupe losgegangen. Dann hätten sie versucht, die Motorhaube zu öffnen. Da sie dafür die Fahrertür öffnen und von innen den Hebel hätten ziehen müssen, ersteres jedoch nicht gelungen sei, hätten sie die Schreibe der Fahrertür eingeschlagen. Dann hätten sie festgestellt, dass sich die Batterie nicht im Motorraum befand, sondern auf der rechten Seite im Fahrgastraum (Fußraum), woraufhin sie diese abgeklemmt hätten. Die Sache sei dann für sie „erledigt“ gewesen – der Zeuge habe die Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr in Bereitschaft gelassen.

337 Dem Zeugen **T. W.** ist ein Auszug des von ihm angefertigten und unterzeichneten Aktenvermerks vom 13.12.2011 („Anlage zum Wohnmobilbrand Stregda“, vgl. VL UA 6/1-20) vorgehalten worden:

> *[. . .] Parallel zu den Löscharbeiten versuchte ich gemeinsam mit dem Einsatzleiter einen Zugang zum Innenraum des Wohnmobils zu schaffen. Dazu schlug ich mit der Berliner Axt die Seitenscheibe Wohnraumkabine/Beifahrerseite ein. Durch diesen Zugang konnten weitere Löscharbeiten im Dachbereich des Wohnmobils durchgeführt werden. Des Weiteren öffnete ich die Fahrertür des Wohnmobils, welche verschlossen war, mit der Berliner Axt, um Zugang zur Motorraumverriegelung zu bekommen. Dies diente dem Zweck, die Batterie abzuklemmen und damit das andauernde akustische Geräusch der Hupe zu unterbrechen. Nach einigem Suchen wurde die Batterie im Fußraum der Fahrerseite gefunden und abgeklemmt. [. . .]*

338 Während der Löscharbeiten sei versucht worden, über das kleinere Fenster zur Wohnraumkabine auf der Beifahrerseite mit der Berliner Axt einen Zugang zum Innenraum zu schaffen, berichtete der Zeuge **T. W.** daraufhin. Er sei als Maschinist tätig gewesen, sodass es zu seinen Aufgaben gezählt habe, die Löschgeräte einsatzfertig zu machen, sich um Wasser „und Ähnliches“ zu kümmern, das Verschaffen von Zugang zum Fahrzeug (mit Werkzeugen), um weitere Löscharbeiten durchführen zu können, sowie das Abklemmen der Batterie, teilte er auf Nachfrage weiter mit. Ob an dem Fenster Löscharbeiten durchgeführt wurden, so wie es in seinem Aktenvermerk steht, könne er nicht sagen. Kurz nach oder während der Löscharbeiten habe sich auf der Beifahrerseite die Tür zum Wohnraum öffnen lassen. Ob Herr F. N. als Erster das Fahrzeug betreten habe, könne er nicht sagen – er selber sei nicht in die Fahrerkabine hineingegangen. Durch den Brand oder durch Kurzschluss wäre am Schluss der Löscharbeiten die Alarmanlage des Fahrzeuges losgegangen. Sie hätten die Seitenscheibe der Fahrertür eingeschlagen, die Tür der Fahrerseite geöffnet und die Motorhaube entriegelt, um an die Batterie zu kommen. Bei diesem Fahrzeug wäre die Batterie aber auf der Beifahrerseite gewesen. Die Polizei sei dann zu ihm oder zu Herrn F. N. gekommen und habe Bescheid gesagt, dass die

„Kofferraumtür“, wo man Fahrräder hineinstellen könne, geöffnet werden solle – diese Tür sei dann relativ leicht aufgegangen.

Der Zeuge **T. L.** könne hingegen nicht mehr sagen, wer die Tür zum Wohnbereich des Wohnmobils geöffnet hat und ob ein Brecheisen zum Einsatz gekommen ist, denn die Hupe des Fahrzeugs sei losgegangen und habe einen „Höllenlärm“ gemacht. Es sei jedoch das normale Vorgehen, zur Kühlung mit einem Sprühstrahl an die Tür zu sprühen und dann die Tür zu öffnen. Als die Tür aufgegangen sei, hätten sie einen Sprühstoß hineingegeben und die Beine einer Person gesehen – weiter habe er indes nicht ins Wohnmobil hineingeschaut. Die Polizei habe dann einen Schritt ins Wohnmobil hinein gemacht bzw. auf der ersten Stufe „reingelunzt“, weil es noch gebrannt habe. Sodann sei von der Polizei – d. h. von einem Kriminal- oder Streifenpolizisten – die Anweisung gekommen: „Halt, aufhören!“ und „Zurücktreten, ihr vernichtet Spuren!“. Die oben am Dach zu diesem Zeitpunkt noch züngelnden Flämmchen hätten in diesem Moment nicht gelöscht werden dürfen – dies hätte dann später die Berufsfeuerwehr getan. „Irgendwann mittendrin“ sei die Hupe des Wohnmobils losgegangen, sodass die Kollegen von der Berufsfeuerwehr die Motorhaube mit einem Halligan-Tool (eine Art Axt) aufgebrochen hätten. Er sei sich ganz sicher, dass die Batterie nicht über die Fahrertür im Fahrerraum, sondern über die Motorhaube abgeklemmt wurde, was sehr lange gedauert hätte. Später erklärte er, man habe die Kabel von der Hupe abgerupft, sodass erst einmal wieder Ruhe war. Danach hätten sie noch „einen Moment“ in Bereitschaft gestanden und dann sei für sie der Einsatz beendet gewesen. Er könne sich nicht erinnern, die Weisung, nicht oder nur vorsichtig zu löschen, erhalten zu haben. **339**

Der Zeuge **D. Kl.** teilte mit, dass ein Herr von der Polizei, vor ihm im Wohnmobil gewesen sei. Es wäre gesagt worden, sie sollten zurücktreten und nicht mehr weiter löschen, da der Tatort nicht verändert werden solle – es habe aber kein „totales Verbot“ gegeben. Da das Dach gebrannt habe, hätten sie nach Glutnestern suchen und in diesem Zuge in das Wohnmobil hineinschauen wollen. **340**

Gefragt nach der Türöffnung und wer wann ins Wohnmobil hineingegangen und herausgekommen ist, erläuterte der Zeuge **POR Gubert**, dass die Türöffnung durch die Feuerwehr erfolgt sei. Er habe sich und seinen Kollegen ein Verbot, das Wohnmobil zu betreten, auferlegt. Herr Mü. und Herr Mo. sowie alle Kollegen seiner Dienststelle hätten das Wohnmobil nicht betreten, um keine Spuren zu verändern. **341**

Auf die Frage, was nach dem Löscheinsatz, dem Sprühstrahl und der Öffnung des Fahrzeuges passierte, berichtete der Zeuge **POR Gubert**, dass er nach dem Löscheinsatz nicht gleich der Erste an der Tür gewesen sei, aber evtl. Herr Lotz. Das sei auch nicht Aufgabe eines Polizeiführers (Sichern des Tatobjekts), sondern Aufgabe sei die Koordination aller weiteren Maßnahmen vor Ort (innere und äußere Absperrung, Verweisen des eintreffenden Personals an die entsprechenden Kollegen) gewesen. Die Kriminalpolizei habe den **342**

Sicherungsangriff durchzuführen. Seine Mitarbeiter seien in der ersten chaotischen Phase für die äußere Sicherheit, also den äußeren Ring zuständig gewesen (Vermeidung von Personenverkehr, Absperrung und Sicherung des Tatorts). Weitere Aufgabe sei auch gewesen, die Presse zu befriedigen und Personen des öffentlichen Lebens zu betreuen.

e) Erste durch Einsatzkräfte und Dritte wahrnehmbare Situation im Bereich des Wohnmobils

aa) Auffinden zweier lebloser Personen sowie Wahrnehmung von Waffen und Munition

343 Nach Öffnung des Wohnmobils sei der Zeuge **F. N.** einen Schritt in dieses hineingetreten, habe in den ersten 50 bis 60 Zentimetern von der Tür aus im Innenbereich gestanden und sich etwa eine halbe bis ganze Minute im Wohnmobil aufgehalten. Von der Tür aus gesehen links neben ihm habe eine Person auf dem Rücken mit beiden Füßen in Fahrtrichtung, etwa 30 cm von ihm entfernt (Eingangsbereich) gelegen – man habe von außen keine Teile der Leichen sehen können, dafür hätte man richtig nah an das Fenster des Wohnmobils herangehen müssen. Er habe hauptsächlich die Füße im vorderen Bereich gesehen. Die andere Person habe sich im Heckteil mit dem Kopf nach unten vor dem eingebauten Möbel (Schrank) bzw. Tür, die seines Wissens geschlossen gewesen sei, sitzend auf dem Boden befunden und „ziemlich starke Verletzungen“ gehabt; aufgrund des Gesichts habe man Schusswunden annehmen können. Der Zeuge erinnere sich aber an keine großflächigen Schusswunden wie etwa von einer Schrotflinte. Aus dem Zustand der Personen habe er geschlossen, dass diese tot sein müssten – es sei eindeutig gewesen.

344 Der Untersuchungsausschuss hat dazu folgende Bilder in Augenschein genommen und dem Zeugen **F. N.** vorgehalten:

Abb. 14 – Innenraum Wohnmobil, Anlage 3 und 4 zum Wortprotokoll der öffentlichen Beweisaufnahme in der 3. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. Juni 2015

Ob auf den Leichen so viel Müll oder Brandschutt gelegen habe, wie auf den Bildern zu sehen, könne der Zeuge **F. N.** nicht sagen – es könne auch sein, dass während des Transportes des Wohnmobils zur Halle des Abschleppunternehmens noch etwas auf die Personen gefallen sei, jedenfalls hätte, als er im Fahrzeuginneren stand, nicht so viel „Dreck“ auf den Personen gelegen. Die ihm gezeigten Bilder entsprächen hinsichtlich der Lage der Personen jedoch seiner Erinnerung – es wären indes keine von ihm angefertigten Bilder. Er könne sich ferner nur an eine auf dem Boden neben einer Person liegende Waffe erinnern; es sei eine normale Schusswaffe/Handfeuerwaffe gewesen. Im vorderen Bereich habe keine Waffe gelegen – eine solche wäre ihm an der Stelle, an der er den Brandherd vermutet habe, aufgefallen. **345**

Der Zeuge **KHK Lotz** berichtete, er sei zur geöffneten Tür gegangen und habe hineingeschaut. Im Innern sei es schwarz und nass gewesen und es habe wegen des Lichtkontrastes vom Tageslicht in das dunkle Innere einige Sekunden gebraucht, bis man etwas habe erkennen können. Er hätte einen Schuh gesehen, aber kein Bein darin. Da die Schutzpolizei zuvor berichtet habe, dass darin geschossen worden sei, habe er erwartet, dass sich jemand darin befinden würde. Er habe einen Schritt in das Wohnmobil hinein gemacht und nach links um die Ecke geschaut. Den ersten Toten, den er gesehen habe, sei der gewesen, der hinten zusammengesunken gesessen habe, später identifiziert als Uwe Mundlos. Als Nächstes habe er entdeckt, dass in dem Schuh vorne doch ein Bein steckte. Dies wäre der Bereich gewesen, auf den das Dachfenster **346**

gestürzt sei. Als er weiter geschaut habe, wobei er sich rechts auf der Spüle oder dem Tisch abgestützt habe – Handschuhe hätte er zu diesem Zeitpunkt schon angehabt –, habe er die Person entdeckt, die halb unter ihm im Gang gelegen habe, später identifiziert als Uwe Böhnhardt. Nach Waffen habe er nicht geschaut, sondern sei erst einmal wieder hinausgegangen und habe gesagt: „Wir gehen da jetzt nicht rein." Bei beiden im Wohnwagen entdeckten Personen habe er die „total zerstörten Köpfe" gesehen – Verletzungen, bei denen er „zutiefst davon überzeugt" gewesen sei, dass dieser Zustand „mit dem Leben nicht vereinbar" sei. Die Verletzungen, die er gesehen habe, wären für ihn auch die Todesursache gewesen. „Konkurrierend dürfte es dazu nichts gegeben haben." Brandleichen wären starken Temperaturdifferenzen, Abgasen und dem Löschwasser ausgeliefert. Es entstünden chemische Verbindungen (Säuren) an der Leiche, die anders abliefen, als bei einer Leiche, die bei Zimmertemperatur in einer Wohnung liege.

347 Der Zeuge **D. Kl.** habe einen Blick in das Wohnmobil geworfen und vom Innenraum nicht viel gesehen. Eine Leiche habe auf dem Rücken gleich links im Vorderbereich, etwa unterhalb des Fensters, mit den Füßen in Fahrtrichtung gelegen. Man habe deren Füße/Schuhe nach oben stehend und Beine bis zur Lendenpartie gesehen, aber kein Gesicht. Die Sicht auf die Beine sei relativ frei gewesen, darauf habe kein Brandschutt gelegen. Er bestätigt weiter, dass man nichts von den beiden Toten hätte sehen können, solange man nicht im Wohnmobil gestanden hätte.

348 Der Zeuge **T. L.** habe nur eine Person gesehen. Später berichtete er, er habe Turnschuhe und Beine sowie Knie und Oberschenkel gesehen und mit einer verletzten Person gerechnet. Er bestätigte indes weiter, dass man in diesem Fall üblicherweise einen Rettungsdienst hätte rufen sollen.

349 Dem Zeugen T. L. wurde eine dem Untersuchungsausschuss vorliegende Skizze der Position der Leichen im Wohnmobil vorgehalten:

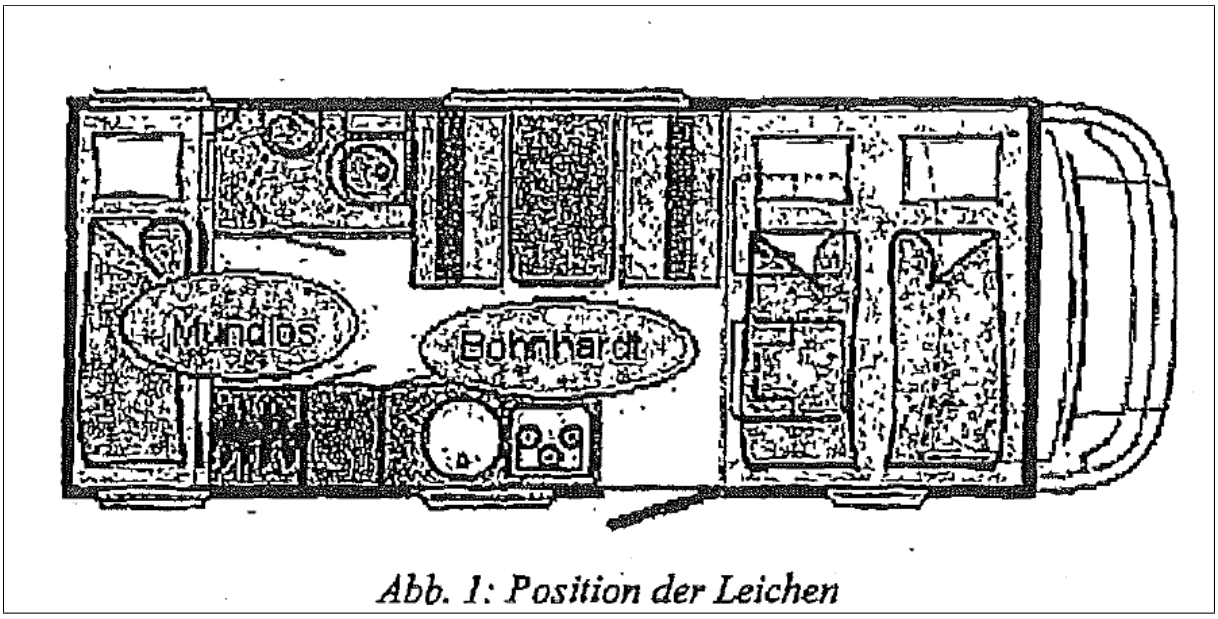

Abb. 15 – Skizze der Position der Leichen im Wohnmobil, VL UA 6/1-32, Akten der Staatsanwaltschaft Meiningen, Az.: 380 Js 20514/2014, S. 93 Rückseite

Daraufhin erklärte der Zeuge **T. L.**, die Beine hätten noch ein bisschen mehr Richtung Tür gelegen. Mehr hätte man nicht sehen können, weil man dazu noch einen kleinen Schritt ins Fahrzeug hätte hineingehen müssen, was sie aber nicht gedurft hätten. **350**

Ein Zivilbeamter sei im Wohnmobil gewesen und habe gesagt, dass es da eine Leiche gebe, so der Zeuge **M. Q.**. Er habe aber nicht einsehen können, wie der Beamte den Tod festgestellt bzw. was jener gesehen habe. Auch könne er nicht ausschließen, dass vor jenem Beamten noch jemand anderes im Wohnmobil war, jedoch definitiv kein Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr Stregda. Der Zeuge sei sehr dicht am Wohnmobil gewesen und habe kurz ins Wohnmobil „geradezu" hineinschauend einen aufrecht stehenden Schuh bzw. Fuß gesehen, dann habe er sich leicht links von der Tür hingestellt. Nach Auffinden der Personen im Wohnmobil habe es eine Anweisung gegeben, die Löschmaßnahmen einzustellen, um Spuren nicht zu zerstören – er wisse jedoch nicht, von wem die Anweisung gekommen sei, es habe sich bei ihm niemand vorgestellt. **351**

Die Kollegen der Feuerwehr hätten vom Löschwagen aus Einsicht in das Wohnmobil gehabt und die beiden Personen in leblosem Zustand gesehen, führte der Zeuge **POR Gubert** aus. Von der Leiter des Feuerwehrfahrzeuges in der Höhe des Wohnmobildaches habe man in das Wohnmobil hineinschauen können, weil das Dach teilweise kaputt gewesen sei. Auch durch einen seitlichen Blick habe man, ohne das Objekt zu betreten, zumindest eine der beiden Leichen gesehen – jene, die sich im vorderen Bereich befunden habe. Herr Lotz habe dann gesagt, dass der Zustand der beiden Leichen im Wohnmobil so sei, dass sie mit aller Wahrscheinlichkeit tot wären. Auf Vorhalt des Eintrags Nr. 22 um 12.33 Uhr im Lagefilm (*„Eine Leiche befindet sich um Wohnwagen. Ein zweiter vermutlich."*)[358] bestätigte **352**

der Zeuge, dies so an die Einsatzzentrale in Gotha weitergegeben zu haben. Warum nicht detailliert zu diesem Zeitpunkt bei der Übermittlung gesagt worden sei, dass es zwei Leichen wären, könne er nicht sagen. Gefragt, ob bei bestehender Unsicherheit hinsichtlich der zweiten Person nicht lebensrettende Maßnahmen Aufgabe gewesen wären bzw. Maßnahmen zur Feststellung, ob die zweite Person um 12.33 Uhr definitiv tot gewesen ist, erklärte der Zeuge, dass sie sicherlich lebenserhaltende Maßnahmen eingeleitet hätten, wenn die Wahrscheinlichkeit bestanden hätte, dass noch jemand lebt – dies auch mit der Gefahr, dass dabei Spuren vernichtet werden. Maßnahmen zur Feststellung seien sicherlich auch getroffen worden – wenn dies im Ablaufkalender so nicht drin stehe, dann sei das ein Fehler in der Dokumentation. Die Kollegen des Fachkommissariats würden definitiv festgestellt haben, dass zum Zeitpunkt, als der Notarzt weggeschickt wurde, augenscheinlich keine der Personen im Wohnmobil überlebt habe. Der Zeuge habe sich in Bezug auf die Leiche im Gang des Wohnmobils als Polizeiführer auf die Aussagen der fachlich kompetenten Mitarbeiter verlassen. Weil das Fachkommissariat vor Ort gewesen sei, wäre es nicht notwendig gewesen, dass er in das Wohnmobil schaue. Er hätte nur soweit hineingeschaut, wie es, ohne das Wohnmobil zu betreten oder sich hineinzulehnen, möglich gewesen sei. Nachdem die Leichen im Wohnmobil festgestellt wurden, hätten sie über die PD die Tatortgruppe des Thüringer Landeskriminalamts angefordert und die weitere Arbeit am Wohnmobil dann auch an die Kriminalpolizei übergeben.

bb) „Sprengfalle“

353 Der Zeuge **KHK Lotz** berichtete: Als er in das Wohnmobil geschaut habe, habe er unter dem darin befindlichen Tisch eine rote Leuchtdiode an einem Gerät brennen sehen, welches er wegen der Dunkelheit nicht habe erkennen können. Er habe von der Tür aus unmittelbar nach links geblickt und dort einen silberfarbenen Revolver (kein helles Silber, sondern wegen des Brandbeschlages in abgedunkeltem Farbton) und daneben einen zu dieser Waffe wahrscheinlich gehörenden Holster liegen sehen. Auf dem Tisch habe er messingfarbene Patronen und eine Pistole erkennen können. Dann habe er wieder das Bein gesehen mit einem Schuh sowie Strümpfen, wie sie in der Bank gesehen worden wären, daran. Dies habe für ihn „gepasst”. Er habe dann Kräfte des USBV (unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen) vom LKA angefordert und veranlasst, dass sich alle von dem Wohnmobil entfernen, da es sich bei dem nicht identifizierbaren Gerät um eine Sprengfalle hätte handeln können. Auch habe er Kräfte des K 1 hinzugezogen und gewollt, „dass die Tatortgruppe den Tatort macht”. Für diesen Tatort oder Leichenfundort habe man viele Kriminaltechniker gebraucht, deshalb habe er Wert darauf gelegt, die Tatortarbeit an die Tatortgruppe abzugeben, die auch am besten hierfür ausgestattet sei.

[358] Siehe S. 163.

cc) Einschätzungen zum Brandherd

Der Zeuge **F. N.** habe im Wohnmobil in Richtung Fahrerseite fotografiert, weil dort der Hauptbrandschaden gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass der Brandherd etwa einen halben Meter hinter dem eigentlichen Fahrersitz entstanden sei und habe das Wohnmobil dahin gehend in Augenschein genommen, ob noch ein Brandherd vorhanden bzw. Löschmittel erforderlich sei. Auf Nachfrage erklärte er später, dass der Hauptbrandschaden auf dem (Küchen-)Schrank in Richtung der Sitzecke bzw. im vorderen Küchenbereich gewesen sein könnte. Ob das Wohnmobil angesteckt oder der Brand durch etwas anderes verursacht wurde, könne er nicht sagen. Durch die Löschmittel von außen sei auch einiges verwischt bzw. weggespült worden. Auf Nachfrage bzgl. Ermittlungen zur Brandursache teilte er mit, dass er davon ausgegangen sei, dass die sogenannte Tatortermittlungsgruppe dies mit entsprechendem Personal untersucht habe. Er sei selber dazu nicht befragt worden. **354**

Auch der Zeuge **KHK Lotz** habe beim Besichtigen des Wohnmobils überlegt, wo der Brand ausgebrochen sein könnte, wobei es nicht sein Ansinnen – und nicht seine Aufgabe – gewesen sei, den Brandort zu untersuchen. Seiner Einschätzung nach sei die Brandausbruchsstelle in der Ecke diagonal zur Tür (bei der Sitzecke) gewesen. **355**

dd) Wahrnehmungen Dritter

Der Zeuge **Wichmann** berichtete, dass er und seine Kollegin, die Journalistin Carolin Lemuth, bei der Anfahrt zum Tatort in Stregda (dabei mehreren Fahrzeugen von Feuerwehr und Polizei folgend) von Weitem noch die hochschlagenden Stichflammen gesehen hätten, diese jedoch, als er die Einsatzstelle lokalisiert gehabt habe und sie eingetroffen seien, schon erloschen gewesen wären und es nur noch geglommen hätte. Vor Ort habe der Zeuge Wichmann zunächst den Feuerwehreinsatz an dem Wohnmobil beobachtet; es seien auch 6 bis 7 Polizeibeamte anwesend gewesen. Er habe nicht sofort begonnen zu filmen, da er von einem „normalen Brand" ausgegangen sei. Seine Kollegin sei jedoch ausgestiegen und habe sogleich Fotos gemacht. Er selbst habe erst etwa 5 Minuten nach seiner Ankunft begonnen zu filmen und in diesem Zeitraum seien weitere Polizisten angekommen. **356**

– Der Untersuchungsausschuss hat das vom Zeugen Wichmann angefertigte und bereits dem Untersuchungsausschuss 5/1 in seiner 60. Sitzung am 31.03.2014 übergebene Filmmaterial (vgl. VL UA 6/1 -10) in Augenschein genommen. – **357**

Abb. 16 – Situation in Eisenach Stregda, Urheber: Martin Wichmann, Ausschnitt Filmmaterial vom 04.11.2011, Minute 00:15, VL UA 6/1-10

358 Die von ihm gefertigten Aufnahmen vom Ort des Wohnmobils seien in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr entstanden, so der Zeuge **Wichmann**. Er schätze, dass sich später etwa 10 Beamte am Tatort aufgehalten hätten, d. h. normale Streifenbeamte in Uniform und zwei Kriminalbeamte in Zivil. Letztere habe er an den hellgelben schusssicheren Westen erkannt. Es hätten einige Menschen auf den umliegenden Balkonen gestanden und zugeschaut. Ein Anwohner habe von einem Balkon aus ein „Flammenfoto" geschossen. Er habe erst gedreht und dann mit Herrn M. Eh. telefoniert, um sich zu vergewissern, ob dieser vor Ort käme. Er sei etwa eine Stunde vor Ort gewesen und habe mit Frau Lemuth auf diesen gewartet, jene habe dann ein Interview mit dem Polizeibeamten gemacht.

359 Die Zeugin **Lemuth** teilte ähnlich mit, dass viele Fahrzeuge der Feuerwehr mit Sirenen hinter ihr und ihrem Kollegen Wichmann gefahren seien und sie dann auch einen Rauchschweif gesehen hätten. Sie hätten die Feuerwehr überholen lassen und sich dann „dran gehangen" bis nach Stregda. Das erste von ihr angefertigte Bild sei 12.24 Uhr aufgenommen worden[359], sie wären etwa 3 Minuten vorher eingetroffen. Vor Ort habe sie zwei Löschwagen der Feuerwehr und den Polizeiwagen wahrgenommen:

[359] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 1.

Abb. 17 – Situation in Eisenach Stregda, Urheber: Carolin Lemuth, VL UA 6/1-61, Bild „DSC_1309"

– Der Untersuchungsausschuss hat die von der Zeugin Lemuth angefertigten Fotoaufnahmen in Augenschein genommen (vgl. VL UA 6/1-61), wobei im Hinblick darauf, dass das erste (obige) aufgenommene Foto eine Aufnahmezeit von 13:24 Uhr aufweist, die Zeugin Lemuth jedoch aussagte, das erste von ihr angefertigte Bild sei 12.24 Uhr aufgenommen worden (demnach die verwendete Kamera noch auf Sommerzeit eingestellt war), in der Folge die im Bericht wiedergegebenen Aufnahmen mit der realen Aufnahmezeit ausgewiesen, in Abschnitt E., 1. „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", Seite 1905 ff., jedoch die auf dem jeweiligen Datenträger gespeicherten Werte (Metadaten) wiedergegeben sind. Gleiches gilt für die in Augenschein genommenen Aufnahmen des Zeugen Willms (VL UA 6/1-87) und des Zeugen Meißner (VL UA 6/1-138). – **360**

Es seien noch nicht so viele Einsatzkräfte der Feuerwehr da gewesen, weil sie fast unmittelbar mit dieser eingetroffen seien, so die Zeugin **Lemuth** weiter. Bei ihrer Ankunft hätten die Löscharbeiten bereits stattgefunden. Sie habe noch eine minimale Flamme am Wohnmobil gesehen. Die Tür, wie das folgende Bild zeige, sei geöffnet gewesen[360]: **361**

[360] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 8.

Abb. 18 – Situation im Bereich des Wohnmobils, Urheber: Carolin Lemuth, VL UA 6/1-61, Bild „DSC_1327"

362 Mit dem Schlauch sei auf der Seite der geöffneten Tür durch ein oder zwei Feuerwehrmänner gelöscht worden, ergänzte die Zeugin **Lemuth**. Es habe aber nicht wie bei schlimmen Bränden ausgesehen, wo von allen Seiten bekämpft werde und es sei eine entspannte Situation gewesen – keine Hektik, kein „Megapolizeieinsatz". Dass viele Kräfte der Polizei vor Ort gewesen seien und diese schusssichere Westen angehabt hätten, sei ihr indes von Anfang an aufgefallen und zu diesem Zeitpunkt ungewöhnlich vorgekommen. Am Anfang hätten die Zeugin und ihr Kollege gar keine Informationen bekommen – ihnen sei direkt gesagt worden, dass der Polizeisprecher unterwegs sei und ihnen Auskunft geben werde. Sie wären am Anfang auch ziemlich nah am Wohnmobil dran gewesen. Eine Absperrung mit Absperrband sei dann etwa nach einer Stunde, kurz vor dem Eintreffen des Polizeipressesprechers, gezogen worden. Jener habe ihnen später erste Informationen mitgeteilt: Es wären zwei Personen im Wohnmobil tot aufgefunden worden und es werde ein Zusammenhang mit dem Banküberfall nicht ausgeschlossen. Sie hätten ferner Informationen zum Einsatz am Morgen, darüber, dass eine Ringfahndung ausgelöst worden sei und dass man Pkw untersucht habe, bekommen – jedoch keine Details. Man habe sie vor Ort nicht darauf hingewiesen, dass Schüsse gefallen seien.

363 Beamte hätten dann augenscheinlich ein größeres Gebiet teilweise mit den Händen nach Spuren abgesucht, so die Zeugin **Lemuth** weiter. Die von ihr dabei fotografierten Personen hätten nichts aufgehoben oder eingetütet (vgl. VL UA 6/1-61, Bild „DSC_1362", 12.50

Uhr[361]). Sie und ihr Kollege seien, nachdem sie weiter zurück geschickt worden seien, mit dem Pkw um das Wohngebiet herumgefahren, hätten von der anderen Seite Aufnahmen gemacht und sich mit Anwohnern unterhalten, aber jene hätten auch nichts gewusst. Zu diesem Zeitpunkt etwa sei der Abschleppdienst schon da gewesen (vgl. VL UA 6/1-61, Bild „DSC1395",13.54 Uhr[362]). Sie habe noch nie erlebt, dass Leichen in einem Auto oder einem Wohnmobil von einem Tatort weg transportiert würden. Das letzte von ihr gefertigte Foto in Eisenach-Stregda sei zwischen 14.00 Uhr und 14.15 Uhr gemacht worden (vgl. VL UA 6/1-61, Bild „DSC_1398",13.56 Uhr[363]) – sie seien circa anderthalb/zwei Stunden vor Ort gewesen.

f) Eintreffen, Verbleib und Maßnahmen von Rettungskräften und Notarzt

Der Rettungsdienst sei zeitgleich mit ihnen alarmiert worden und während der Zeit des Löschens und während er ins Innere des Wohnmobils geschaut habe, vor Ort gewesen, so der Zeuge **F. N.**. Er könne nicht sagen, ob Kräfte des Rettungsdienstes ins Fahrzeuginnere gegangen sind oder nur davor gestanden haben. **364**

Dem Zeugen **A. G.** sei der Rettungsdienst allerdings nicht aufgefallen. Ein solcher sei zu dem Zeitpunkt nach Aussage des Zeugen **T. L.** nicht vor Ort gewesen. **365**

Der Rettungsdienst werde durch die zuerst eintreffende Berufsfeuerwehr alarmiert, berichtete der Zeuge **M. Q.**. Die Freiwillige Feuerwehr würde nur die Information über eine verletzte oder tote Person an die Leitstelle weitergeben, welche dann entscheide, was gemacht wird. **366**

Er und sein Kollege J. He. seien mit der Einsatzmeldung „Pkw-Brand" 12.09 Uhr nach Stregda beordert worden, schilderte der Zeuge **J. A.**, Rettungsassistent des DRK. Wenn die Meldung keine konkreten Angaben enthalte, sei dies für sie ein Hinweis darauf, dass unklar sei, ob sich noch Personen in dem brennenden Fahrzeug aufhalten oder nicht. Da es in der Einsatzmeldung keine weiteren konkreten Angaben gegeben habe (ob es ein Auftrag für Brandabsicherung für die Einsatzkräfte oder für die Rettung von Menschen sei) und die Leitstelle nicht gewusst habe, wie viele Personen versorgt hätten werden müssen, sei später ein zweiter Rettungswagen, besetzt mit der Kollegin R. S. und einem weiteren – inzwischen verstorbenen – Kollegen nachgeschickt worden. Dieser Rettungswagen sei zuvor beim Raubüberfall eingesetzt gewesen. Der Zeuge **J. He.**, Brandmeister und ebenfalls Rettungsassistent des DRK, berichtete von der Einsatzmeldung „brennender Pkw mit Insassen". **367**

Auf Vorhalt des Ablaufkalenders der Feuerwehr Eisenach[364], wonach die Fahrzeuge der **368**

[361] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 10.
[362] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 12.

Berufsfeuerwehr um 12.16 Uhr am Einsatzort eingetroffen sein sollen, teilte der Zeuge **J. A.** mit, dass sie (der erste Rettungswagen) und die Feuerwehr zeitgleich eingetroffen seien. Dies bestätigte auch der Zeuge **J. He.**. Bei Ankunft in Stregda hätten sie ein brennendes Wohnmobil gesehen, wobei der Brand „noch am Anfang" gewesen sei, so der Zeuge **J. A.**. Ähnlich äußerte der Zeuge **J. He.**, dass es bei ihrem Eintreffen eine starke Rauchentwicklung aus dem vorderen Bereich des Daches des Wohnmobils mit wenigen Flammen gegeben habe und dass die Feuerwehr auf den Entstehungsbrand schnell – der Löschvorgang habe 2-3 Minuten gedauert – reagiert habe. Der Zeuge **J. A.** erläuterte weiter, dass am Anfang etwa 3-4 Polizisten vor Ort gewesen seien. Von einem Polizisten, der ihnen gegenüber weisungsbefugt gewesen sei, seien sie aufgefordert worden, einen größeren Abstand einzuhalten, „weil es eventuell nicht nur um einen Brand gehe" – weitere Informationen hätten sie von ihm indes nicht erhalten. Der Zeuge **J. He.** sprach davon, dass der Polizist lautstark „Sofort den Rettungswagen zurück!" gerufen habe und erkannte jenen auf einem vorgehaltenen Bild (vgl. VL UA 6/1-Bild „DSC_1339", 12:32 Uhr[365]), welches rechts den Zeugen Gubert zeigt, wieder. Der Zeuge **J. A.** habe daraufhin das Rettungsfahrzeug in einem sicheren Abstand zum brennenden Wohnmobil – etwa 40 Meter – abgestellt. Ihnen sei indes über Waffen oder einer Explosionsgefahr nichts Konkretes bekannt gewesen. Niemand habe ihnen gesagt, dass sie sich deshalb von dem Fahrzeug fernhalten sollten. Lediglich aus dem Gesamtbild, das sich ihnen bei ihrem Eintreffen geboten habe (es seien 2-3 Polizisten mit vorgehaltener Waffe zu sehen gewesen), hätten sie vermutet, dass es sich nicht nur um einen Brand gehandelt habe. Der Zeuge **J. He.** habe indes keine Bewaffnung der Einsatzkräfte wahrgenommen. Die Kräfte der Feuerwehr hätten sie gar nicht an das Wohnmobil herangelassen, als es noch gebrannt habe, berichtete der Zeuge **J. A.** weiter. Sie seien dem Einsatzleiter der Feuerwehr unterstellt und dürften gar nicht alleine handeln. Während des Löschens wäre die Polizei nicht mehr in Alarmbereitschaft mit vorgehaltener Waffe gewesen. Er und sein Kollege J. He. hätten sich vor Ort wegen des Feuers und der Möglichkeit anderer Gefahren „tunlichst zurückgehalten". Die Abstandhaltung unter dem Gesichtspunkt des Eigenschutzes ergebe sich auch aus Einsatzrichtlinien. Der Einsatzleiter der Feuerwehr oder jemand von der Polizei habe ihnen gesagt, dass der Einsatz für sie beendet sei. Sie hätten den Einsatzort um 12.35 Uhr verlassen. Zu diesem Zeitpunkt sei der Löschvorgang vollständig abgeschlossen und es seien etwa 10 bis 15 Polizisten, überwiegend in Uniform, vor Ort gewesen.

369 Die Veranlassung, Rettungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Todesfeststellung zu ergreifen, hätten sie nicht gesehen – es seien keine Informationen an sie ergangen, ob Rettungsmaßnahmen erforderlich sein würden, so der Zeuge **J. A.**. Er habe auch nicht in das Wohnmobil hineingeschaut. Ähnliches berichtete der Zeuge **J. He.**. Der Zeuge **J. A.**

[363] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 13.
[364] Siehe S. 184.
[365] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 41.

teilte weiter mit, dass sich für sie kein medizinischer Behandlungsbedarf ergeben habe, entsprechend gebe es im Einsatzprotokoll auch keine weiteren Ausführungen hierzu. Sie hätten sich dabei auf die Polizei verlassen. Jedoch habe das Wohnmobil zwischenzeitlich so gebrannt, dass auch ein Laie habe erkennen können, dass man den Aufenthalt darin nicht hätte überleben können. Auf die Frage, ob sie als Rettungssanitäter üblicherweise nach dem Löschen Zutritt zum Fahrzeug erhalten müssten, um feststellen zu können, ob sich möglicherweise Verletzte darin befinden, antwortete der Zeuge **J. A.**, dass sie hierbei auf die Polizei hören würden. Wegen der Spurensicherung und wenn eindeutig erkennbar sei, dass die Person tot ist, würden sie bei Einsätzen oft auch zurückgehalten werden. Den Tod einer Person dürfe nur ein Arzt feststellen, kein Rettungssanitäter. Den Notarzt herbeizurufen sei Aufgabe der Polizei. Der Notarzt, Oberarzt Mi. S. vom Klinikum Eisenach, sei zusammen mit dem Rettungsassistenten D. Kr. vor Ort gewesen und habe noch weiter vom Einsatzort weg gestanden als sie selbst. Eine Todesfeststellung durch Herrn Mi. S. sei nicht erfolgt. Die Vorgenannten hätten den Einsatzort zeitnah wieder verlassen und seien auch nicht angesprochen worden, in das Wohnmobil hineinzugehen.

370 Gefragt, ob sie sich angesichts der Einsatzinformation „mit Insassen" nicht gewundert hätten, dass sie während der Zeit vor Ort nicht aufgefordert wurden, einen Blick auf die betroffenen Personen zu werfen, führte der Zeuge **J. He.** aus, dass die Sichtung durch den Notarzt erfolge und sie als Rettungssanitäter den Tod nicht feststellen dürften. Sie gingen als Rettungsdienst nicht an solche Fahrzeuge heran, sondern warteten auf die Freigabe durch die Feuerwehr. Im vorliegenden Fall müsste der Notarzt parallel zum Rettungsdienst alarmiert worden sein und die Todesfeststellung getätigt haben. Das Notarztfahrzeug habe ca. 50 bis 100 Meter hinter dem Wohnmobil gestanden, bevor ihr Rettungswagen abgerückt sei.

371 Dem Zeugen **J. He.** wurde auszugsweise das für den von ihm gefahrenen Rettungswagen 29300 gefertigte und dem Untersuchungsausschuss vorliegende Rettungsdiensteinsatzprotokoll vom 04.11.2011 vorgehalten, dessen zeitliche Angaben der Zeuge als richtig bestätigte:

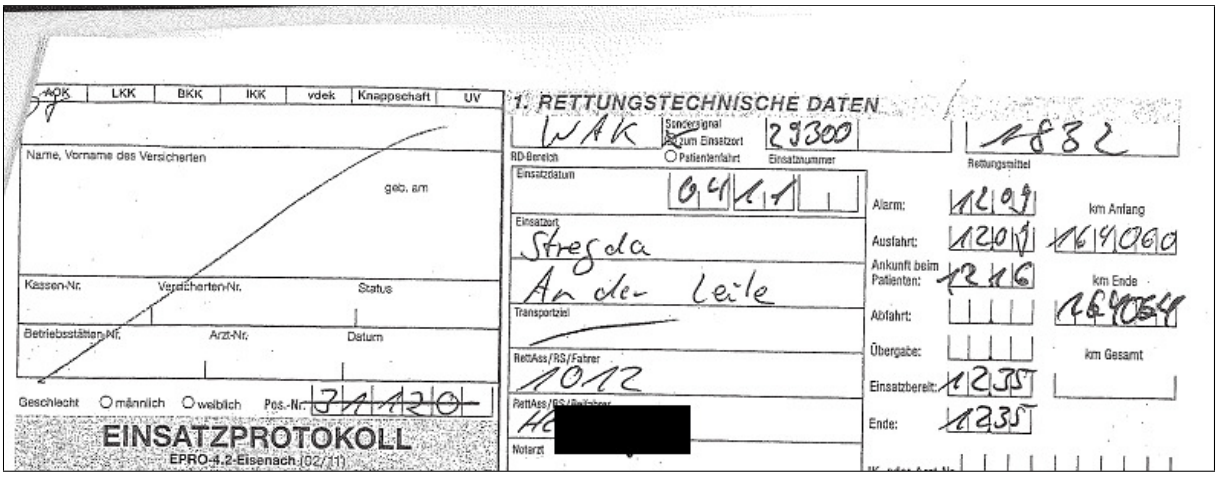

Abb. 19 – Auszug des Rettungsdiensteinsatzprotokolls, VL UA 6/1-116

372 Die Zeugin **R. S.** berichtete, dass sie als Rettungssanitäterin mit einem inzwischen verstorbenen Kollegen am frühen Mittag telefonisch zu dem Banküberfall in der Sparkasse in Eisenach-Nord und danach in das Wohngebiet nach Stregda zur „Brandabsicherung bei Wohnmobilbrand“ gerufen worden wäre. Sie hätten in Stregda ihren RTW relativ nah geparkt, hinter ihnen sei das Notarzteinsatzfahrzeug gewesen. Sie habe im Auto gesessen, der Kollege habe sich das Wohnmobil aus der Nähe angeschaut. Sie habe weder mitbekommen, dass Personen im Wohnmobil liegen sollen, noch die Information, dass vor dem In-Brand-Geraten des Wohnmobils Schüsse gefallen wären, gehabt. Sie hätten nicht in das Wohnmobil hineingehen sollen und hätten gewartet und abgesichert, indes habe sie vor Ort keinen Kontakt mit dem Notarzt gehabt. Sie seien 12.58 Uhr wieder einsatzbereit gewesen und zeitnah wieder losgefahren. Es sei nichts Ungewöhnliches, dass der Rettungswagen zu einem Einsatzort fahre und dann wieder weggeschickt werde – in bestimmten Situationen werde der Rettungswagen präventiv mobilisiert. In diesem Fall hätten sie keine Informationen bekommen, warum sie nicht mehr benötigt würden.

373 Der an diesem Tag als sog. B-Notarzt in Eisenach zuständig gewesene Zeuge **Mi. S.** teilte mit, dass er mit dem Zeugen D. Kr. zunächst unter der Diagnose einer Kopfplatzwunde in die Bank, die die Täter überfallen hätten, gerufen worden sei – die Alarmierung in der Bank sei 9.26 Uhr gewesen. Bei einem Notruf würden sie die Informationen dann von der Leitstelle bekommen. Sie hätten sich auch gewundert, weil ein Banküberfall stattgefunden habe und er einfach dahin gerufen werde, ohne zu wissen, ob der Banküberfall beendet ist. Ähnlich äußerte dies der Zeuge **D. Kr.**.

374 Der Zeuge **Mi. S.** führte weiter aus, dass sie dann 9.56 Uhr gefahren seien und er etwa 10.00 Uhr wieder zu Hause gewesen sei. Nach einer halben bis ganzen Stunde seien sie zum Einsatz zu einem brennenden Wohnmobil in Stregda gerufen worden. Als Notarztteam seien sie dann relativ spät da gewesen, da er erst von zu Hause habe abgeholt werden müssen – als Erstes werde der Rettungsdienst alarmiert. Bei ihrem Eintreffen vor Ort seien

aus dem Wohnmobil, in der Nähe der Fahrerkabine, Rauch bzw. letzte Verdampfungen aufgestiegen, aber keine Flammen. Löscharbeiten hätten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr stattgefunden. Es seien zwei Rettungswagen vor Ort gewesen. Von der Situation her habe er nicht den Eindruck gehabt, dass „Gewuse" geherrscht hätte bzw. alle aufgeregt gewesen wären. Es habe mehrere Absperrungen gegeben, die sie hätten überwinden müssen. Sie hätten dann zur letzten Absperrung bis ungefähr 20 bis 30 Meter an das Wohnmobil heranfahren dürfen. Dann sei von einem Beamten in Uniform gesagt worden, dass die Bankräuber „mausetot" wären und die Gefahr einer Bombe bzw. Explosionsgefahr im Wohnmobil bestünde, weswegen sie nicht weiter an das Wohnmobil hätten herangehen dürfen. Im Gespräch mit dem Beamten habe die Theorie eines dritten Täters keine Rolle gespielt. Sie hätten gefragt, ob sie in ihrer Funktion als Rettungsdienst etwas tun müssten, aber dies sei verneint worden. Die primäre Auskunft sei gewesen, dass es für sie eigentlich nichts zu tun gebe, die Personen wären tot – indes hätten sie trotzdem abwarten sollen. Sein Fahrer habe sich bei der für sie weisungsbefugten Leitstelle rückversichert und sie seien vor Ort belassen worden. Daraufhin hätten sie sich zur Eigensicherung relativ lange hinter einem Betonbehältnis mit Mülltonnen mit Blick auf das Wohnmobil (gehockt) verstecken müssen und hätten weitere Ansagen abgewartet, wobei sie noch ungefähr eine halbe bis Stunde vor Ort gewesen seien. Die Leitstelle habe dann gemeldet, dass sie wieder hätten fahren können. Ein Notarzt- /Einsatzprotokoll hätten sie nicht angefertigt, weil keine medizinische Tätigkeit durchgeführt worden sei und dies damals als ein sog. „Fehleinsatz" gezählt habe. Wenn er nicht medizinisch tätig werde, so der Zeuge, würde ein „Fehleinsatz" protokolliert – das Protokoll sei dann beim DRK hinterlegt. Der Fehleinsatz würde über das Rote Kreuz bzw. die Leitstelle dokumentiert. Er habe nicht festhalten lassen, dass er vor Ort gern tätig geworden wäre, es ihm aber verwehrt worden sei. Sie hätten indes von dem Einsatz in der Bank ein Protokoll.

Der als Rettungsassistent tätig gewesene Zeuge **D. Kr.** schilderte, dass es bei ihrer Anfahrt **375**
am Einsatzort drei Zivilfahrzeuge als Barriere gegeben habe und sie bis auf etwa 20 Meter an das Wohnmobil herangelassen worden seien. An der ersten Barriere hätten sie nur die Information bekommen, dass es einen Zusammenhang mit dem Vorfall am Morgen geben könne. Sie seien aus dem Notarztwagen ausgestiegen, aber nicht an das dampfende Wohnmobil herangekommen, weil ihnen das ein Polizist bzw. ein Zivilfahnder, der eine Waffe trug, gesagt habe. Es sei noch nicht klar gewesen, ob im Wohnmobil ein Sprengsatz sei, daher sei Eigenschutz das oberste Gebot für sie gewesen. Beamte hätten ihnen gesagt, dass sie hinter die Mülltonnen, die mit Beton ummantelt waren, in Deckung gehen sollten. Sie hätten dann dort ab und zu mal hervorgeschaut. Zum damaligen Zeitpunkt hätte man nur gewusst, dass es sich wahrscheinlich um zwei Personen handele und diese ggf. in Zusammenhang mit dem ersten Einsatz am Morgen stünden. Über den Zustand der Personen sei ihnen dann später gesagt worden, dass diese tot seien. Sie seien nach einer halben bis ganzen Stunde zu einem Folgeeinsatz gerufen worden.

376 Es sei aus seiner Sicht nicht der normale Werdegang gewesen, so der Zeuge **Mi. S.** weiter. Vor Ort habe er die Gesamtsituation als unangenehm empfunden, weil er nicht gewusst habe, was dort passiert sei, und wegen einer latenten Gefahr, in der sie sich befunden hätten, sowie durch die vielen Beamten und Zivilpolizei, die hinzugekommen wären. Ohne bestehende Eigengefahr hätten sie sich normalerweise einen Überblick verschafft und selbst geschaut, ob die Personen wirklich tot waren. Indes hätten sich hier die „Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin" bzw. Beamte um die weiteren Maßnahmen, wie die endgültige Todesfeststellung, gekümmert. Ihm sei gesagt worden, dass ein gerichtsmedizinischer Arzt sich der Sache annehme. Man habe von Löchern im Kopf gesprochen – da hätte es nichts mehr zu tun gegeben. Das sei für sie ungewöhnlich gewesen, aber sie hätten das akzeptieren müssen. Er glaube schon, so der Zeuge, dass auch ein Polizeibeamter oder Feuerwehrangehöriger, der möglicherweise eine gewisse Kompetenz habe, durch eine Blickdiagnose den Tod feststellen könne. Rechtlich müsse die Todesfeststellung mit der Unterschrift eines Arztes unterlegt sein – dazu sei jeder Arzt berechtigt.

377 Der Zeuge **D. Kr.** bestätigte die Aussage des Zeugen Mi. S. dahin gehend, dass nur ein Arzt den Tod feststellen könne, sie aber nicht an das Wohnmobil herangelassen worden seien – man habe es ihnen nicht gestattet, an das Fahrzeug heranzutreten. Es sei indes nicht ungewöhnlich, dass die Feststellung des Todes auch durch einen anderen Arzt erfolge (z. B. Amtsarzt, weiterer Notarzt, Hausärzte). Zum Zeitpunkt ihres Abfahrens vom Einsatzort sei die Todesfeststellung nicht getroffen worden, wobei ihnen gegenüber nicht angesprochen worden sei, wer diese vornehmen würde – es sei gesagt worden, dass die Personen definitiv tot seien. Dass sie gleichwohl wieder abrücken hätten müssen, sei ungewöhnlich gewesen. Bei einem Fehleinsatz erstelle der Notarzt meistens kein Protokoll, es werde nur per Funk der Leitstelle mitgeteilt, dass es ein Fehleinsatz gewesen sei. Der Rettungsassistent schreibe ein Protokoll, welches die Zeiten, den Einsatzort und die Angabe, dass es ein Fehleinsatz gewesen sei, enthalte.

378 Danach gefragt, ob ihm bekannt sei, dass der angeforderte Notarzt vor Ort in Deckung habe gehen sollen und sich vor Ort aufgehalten habe, ohne dass er zum Wohnmobil gelassen worden sei, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er selber nicht mit dem Notarzt gesprochen habe – es könne sich indes um den zeitlichen Ablauf vor seinem Eintreffen handeln. Er könne zum Gespräch zwischen Notarzt und Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt keine Auskunft geben. Der sichere Tod einer Person sei festzustellen – es gäbe aber sichere Zeichen des Todes, wobei für jeden auch nicht fachlich fundierten Menschen sichtbar sei, dass bei den in Rede stehenden Verletzungen der Tod zwangsläufig vorhanden ist. Die Todesbescheinigung sei dann in Absprache mit der Gerichtsmedizin unter seiner Führung erfolgt, d. h. als die Gerichtsmedizin vor Ort gewesen sei, sei auch darüber gesprochen worden, wie der Totenschein zu fertigen sei.

379 Gefragt ob er festgestellt habe, dass Sprengfallen im Wohnmobil vorhanden sein könnten

und Rettungskräfte und Notärzte daher nicht an das heran Fahrzeug gelassen wurden, antwortete der Zeuge **POR Gubert**, dass die Feststellung nicht von ihm gekommen sei, weil er das Fahrzeug nicht betreten habe. Ihm sei eine solche Aussage auch nicht bekannt gewesen. Wenn eine solche erfolgt sein sollte, dann ohne seine Kenntnis und Zustimmung. Für sie habe aufgrund der Schüsse in dem Objekt eine Gefahrenprognose bestanden.

Der Notarzt sei standardmäßig angefordert worden, weil schon in der Sparkasse Schuss- **380**
waffen vorhanden gewesen seien, so der Zeuge **POR Gubert** weiter. Wie alle anderen habe man den Notarzt zu Anfang aufgrund der Gefahrenlage während des Löschangriffs nicht an das Wohnmobil herangelassen. Gefragt, warum der Notarzt unverrichteter Dinge weggeschickt wurde, führte der Zeuge aus, dass aufgrund der augenscheinlichen Vorfindesituation der beiden Personen davon auszugehen gewesen sei, dass diese tot waren. Das Wohnmobil sei gelöscht gewesen und die beiden darin befindlichen Personen durch Herrn Lotz als Leichen erkannt worden, sodass man sich daher und aus Gründen der Spurensicherung entschieden habe, den Notartzt nicht in das Wohnmobil hinein zu lassen. Er könne sich indes nicht erinnern, ob er entschieden oder gesagt habe, dass der Notarzt wieder abrücken solle. Er werde als Polizeiführer auf Frage sicherlich gesagt haben, dass der Notarzt nicht mehr gebraucht würde, räumte der Zeuge später ein. Der Notarzt wäre ursprünglich nur zur Feststellung des Todes notwendig gewesen – ein Arzt hätte den Tod formell feststellen müssen.

Der Zeuge **KHK Lotz** berichtete, dass er dem Rettungsdienst beschrieben habe, was er **381**
im Wohnwagen gesehen hatte, einhergehend mit der Schlussfolgerung, dass darin keiner mehr am Leben sein könne und der Ankündigung, dass jetzt die Rechtsmedizin gerufen würde. Es sei für ihn „nicht mehr in Betracht gekommen, mit einem Notarzt noch darüber zu verhandeln, ob der jetzt vielleicht den Totenschein schreibt oder nicht". Entscheidend bei solchen Sachverhalten sei, dass man umgehend die Leichenschau veranlasse, was er getan habe, indem er die Rechtsmedizin herbeigerufen habe. Dabei habe er gewusst, dass die Rechtsmedizin an diesem Tag eine Sektion im Klinikum in Eisenach wegen eines Sterbefalles durchgeführt habe, zu welcher er den Kollegen If. beordert habe.

g) Übernahme der Einsatzleitung durch den Leiter der Polizeidirektion Gotha und Betreten des Wohnmobils mit dem stellvertretenden Leiter der KPS Eisenach vor Eintreffen der Tatortgruppe und anderen Spezialkräften

aa) Alarmierung und Ankunft des Leiters der Polizeidirektion Gotha vor Ort, Lageeinweisung bzw. Übergabe des Tatortes durch den Leiter der PI Eisenach

Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** berichtete, dass ihn gegen 12.00 Uhr die Nachricht erreicht **382**
habe, dass es zu einer oder mehreren Schussabgaben in dem Bereich Eisenach-Stregda gekommen sei. Die Information sei in der Einsatzzentrale angekommen und zu diesem Zeitpunkt damit ergänzt worden, dass man das Wohnmobil aufgefunden habe und dass

bei Annäherung (damals noch Knallgeräusche) Schussgeräusche wahrgenommen worden wären. Damit sei eine direkte Konfrontation zwischen Polizei und Tätern möglich gewesen. Eine mögliche Tatversion wäre dann, dass es zur Geiselnahme komme bzw. der Einsatz von SEK- und MEK-Kräften, d. h. Spezialeinsatzkommandos, erforderlich werde. Der Einsatz dieser Kräfte sei zwingend an die Führungsrolle des höheren Dienstes gebunden – er habe sich vor Ort begeben, weil seine Zuständigkeit als damaliger Leiter der Polizeidirektion begründet gewesen sei. Der Tatort in Stregda habe die örtliche Zuständigkeit der Polizei, sowie den Gerichtsstand des ersten Rechtszugs bzw. die Qualifizierung des Delikts begründet: Im Ergebnis sei die Zuständigkeit der Polizeidirektion Gotha gegeben und das Delikt der räuberischen Erpressung sowie das Todesermittlungsverfahren nach § 159 StPO zu untersuchen gewesen. Er habe darüber nicht mit dem LKA gesprochen – dies sei seine eigene Führungsentscheidung gewesen. Das LKA, welches Servicekräfte bereithalte, u.a. Spezialeinsatzkommandos, sei indes parallel informiert worden. Diese organisatorische Maßnahme werde sofort ausgelöst und erst später bei konkreter und lageentwickelnder Entscheidungsvorlage werde darüber entschieden, ob man das LKA brauche. Bei Bewertung der Lage, d. h. der Tatorte in der Sparkasse und in Stregda sowie des Spurenaufkommens, mit dem zu rechnen gewesen sei, sei es aus Sicht des Zeugen zwingend erforderlich gewesen, die Tatortgruppe mit hinzuzuziehen. Diese Entscheidung sei nicht mit dem Innenministerium „gespiegelt“ gewesen, weil dies keine Führungsdienststelle für ihn sei, so der Zeuge weiter. Der Einsatz von Kräften der Polizei sei in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt – die Zuständigkeit für Überfälle auf Kreditinstitute obliege der Kriminalpolizei, sodass die KPI bzw. KPS Eisenach zuständig gewesen wäre.

383 Mit Entdeckung des Wohnmobils habe er über die Polizeidirektion Gotha die Information erhalten, dass der Leiter der damaligen Polizeidirektion sich vor Ort begeben werde, teilte der Zeuge **POR Gubert** mit. Nach den Informationswegen gefragt, führte er aus, dass jeder Kollege, der dort im Einsatz ist, mit einem Funkgerät ausgestattet sei. Die Informationen würden direkt über die Funkkenner an die jeweiligen Empfänger durchgegeben. Die Einsatzzentrale sowohl in Gotha als auch der kleine Führungsstab in Eisenach protokolliere den Funkverkehr in dem Einsatzprotokollsystem. Sollten es Informationen sein, die über den Führungsstab oder über die Einsatzzentrale weitergegeben werden, funke man von außen an den Führungsstab oder die Einsatzzentrale und die gebe die Information weiter und umgekehrt.

384 Er sei gegen 12.40 Uhr in Stregda gewesen, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Bei seiner Ankunft sei der Brandherd abgelöscht gewesen, gleichwohl habe es im Innenraum des Wohnmobils noch Glutnester, Ausgasungen und Entzündungen gegeben. Er habe eine Lageeinweisung vom Leiter der Feuerwehr und dem PI-Leiter erhalten: Man habe im Wohnmobil intensive Löscharbeiten durchgeführt und es hätten sich darin zwei Leichen mit großflächigen Kopfverletzungen befunden. Aus der polizeilichen Ausbildung heraus ließen Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind, den Schluss zu, dass jemand tot

sei. Man habe ohne größere polizeiliche oder medizinische Erfahrung einschätzen können, dass mit dem Leben abgeschlossen sei, „wenn wesentlich der Kopf fehlt". Nachdem er mit der Feuerwehr darüber gesprochen habe, wie der Außenbereich des Wohnmobils behandelt wurde, habe die Feuerwehr ihm gesagt, dass sie das Wohnmobil mit einem C-Rohr abgelöscht hätten. Dabei hätten sie auch die Seitenscheibe mit dem Zweck eingeschlagen, an die Verriegelung des Wohnmobils heranzukommen, um im Innenraum abzulöschen. Sie hätten versucht, die Tür des Wohnmobils aufzubrechen, diese sei fest verschlossen gewesen, sodass man versucht hätte, die Tür mit einem Wasserstrahl zu kühlen.

Die Lageeinweisung sei von der Auffassung, innerhalb des Wohnmobils befinde sich gegebenenfalls eine Sprengvorrichtung, geprägt gewesen, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Ihm sei gesagt worden, dass man im Wohnmobil bei den Ablöscharbeiten im Innenraum unterhalb des Tisches einen Gegenstand entdeckt hätte, der einer Sprengfalle ähnlich wäre, weil aus dem Gerät Kabel herausgeragt und eine Lampe geleuchtet hätte. Die nachfolgende Besichtigung des Tatortes habe der Beantwortung der Frage gedient, ob von dem Tatort eine Gefahr ausgeht („Sprengfalle"). Bei einem Blick von außen in das Wohnmobil hinein habe man feststellen können, dass es sich der äußeren Form nach vermutlich um ein Batterieladegerät handele, sodass davon keine Gefahr ausgegangen sei. **385**

Etwa 45 Minuten nach seinem Eintreffen am Ereignisort sei auch Herr Menzel – darüber verärgert, dass die Täter des Banküberfalls mit dem Fahrrad geflüchtet und noch nicht gefasst worden wären sowie vom „Ehrgeiz gepackt" – in Stregda eingetroffen, bekundete der Zeuge **KHK Lotz**. Er habe Herrn Menzel seine bisherigen Erkenntnisse mitgeteilt und sie seien übereingekommen, dass man sich genauer anschauen müsse, wie die beiden Personen im Wohnwagen zu Tode gekommen sind, um einschätzen zu können, ob noch eine weitere Person beteiligt gewesen sein könnte. Herr Menzel habe dann von ihm Gummihandschuhe erhalten und aus dem Dienstfahrzeug sei auf Veranlassung von Herrn Menzel eine Fußmatte herbeigeholt und in den Eingangsbereich des Wohnmobils gelegt worden, um eine sich darunter möglicherweise befindliche Spurenlage nicht zu beeinträchtigen. Dabei gelte es aber auch, zu berücksichtigen, dass es vorliegend Brand- und Löschwassereinwirkung gegeben habe, weshalb es „einem Sechser im Lotto" gleichgekommen wäre, wenn man darunter noch auswertbare Spuren gefunden hätte. Dann sei Herr Menzel in das Wohnmobil eingestiegen, gefolgt von ihm, so der Zeuge weiter. Sie hätten unmittelbar nebeneinander gestanden und sich umgeschaut. Auf dem Tisch habe eine Pistole gelegen, dessen aus Kunststoff bestehender Magazinboden durch die Hitzeeinwirkung offenkundig geschmolzen und die Magazinfeder herausgesprungen gewesen wären. Letztere habe darunter gelegen. Ferner habe er zwei Patronen entdeckt und erstaunt festgestellt, dass es sich um Behördenmunition gehandelt habe, die man nicht im Laden kaufen könne. Er habe sich einen Fotoapparat (digitale Kleinbildkamera) geben lassen und „nach hinten", zur Spüle und zum Tisch hin fotografiert. Es sei allerdings außerordentlich schwierig gewesen, mit solch einer Kompaktkamera (mit unvariablem **386**

Objektiv und Blitz) gute Bilder zu machen. Eine Patrone habe zudem unter dem Tisch gelegen, wobei man nicht habe erkennen können, ob sie abgefeuert oder unbenutzt gewesen ist.

387 Der Untersuchungsausschuss hat Bilder, welche sich im Konvolut der von der Landesregierung zu den Tatorten Arnstadt (07.09.2011) und Eisenach (04.11.2011) übergebenen Lichtbildaufnahmen befinden, in Augenschein genommen[366]. Darunter befand sich u.a. folgende Aufnahme[367]:

Abb. 20 – Innenraum Wohnmobil, VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_0005"

388 Vorgenannte Aufnahme vorgehalten, erläuterte der Zeuge **KHK Lotz**: Die Hand mit Handschuh sowie der Teil der Uniformjacke seien diejenigen von Herrn Menzel. Zentral im Bild befinde sich der Tisch der Sitzgruppe des Wohnmobils. Darauf sehe man zwei messingfarbene Patronen (noch gefüllt, nicht nur Hülsen). Des Weiteren ein aus Kunststoff hergestellter Griff einer Pistole. Die Pistole sei durch Hitzeeinwirkung verändert worden. Der Magazinboden bestehe aus Kunststoff und sei aufgeschmolzen. Dahinter sitze die Magazinfeder, diese sei auf einem anderen Foto sichtbar, auf dem Brandschutt liegend. Die

[366] VL UA 6/1-110. Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 49ff.
[367] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 52

Feuerwehr habe aus einer anderen Perspektive (durch das Fenster links der Eingangstür) ebenfalls ein Foto gemacht, auf welchem ebenfalls die beiden Patronen und der Griff zu sehen seien. Die von dem Zeugen beschriebene Aufnahme[368] konnte vorgehalten werden:

Abb. 21 – Innenraum Wohnmobil, VL UA 6/1-110, CD Bildmaterial Sparkasse Wohnmobil, Feuerwehr, Bild „PB040004"

Der Zeuge **KHK Lotz** hob dazu hervor, dass diese Übereinstimmung den „im Netz kursierenden" Gerüchten, die Polizei hätte die Waffen dahingelegt, entgegengehalten werden könne. **389**

Herr Menzel sei ungefähr 12.40 Uhr vor Ort eingetroffen, berichtete der Zeuge **POR Gubert**. Für die sog. Phase 2 sei der Tatort in Zusammenarbeit mit Herrn Lotz an Herrn Menzel übergeben worden. Später sagte er aus, dass die Übergabe der Phase 1 in die Phase 2 (Erstmaßnahmen in dem zweiten Bereich, in dem der Polizeiführer der vorgesetzten Behörde übernehme) im Vorfeld um ca. 12.00 Uhr nach dem Eintreffen des LPI-Leiters am Einsatzort gewesen sei. Damit seien die weiteren polizeilichen Maßnahmen am Tatort in der Zuständigkeit der Kriminalpolizei gewesen. Bei der Übergabe werde besprochen, welche Maßnahmen man durchgeführt habe, welche Maßnahmen derzeit liefen (innere und **390**

[368] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 92.

äußere Absperrung) und welche noch notwendig würden. Ferner würden Maßnahmen auf kriminalpolizeilicher Seite besprochen, die im oder am Tatobjekt gelaufen seien, welche Kollegen bzw. anderen Behörden involviert seien und wie weit das Presseaufkommen sei bzw. wer die Pressebetreuung mache. Es würden keine detaillierten Absprachen getroffen, z. B. wie welche Spur zu sichern sei etc. – dies obliege den Fachpolizisten. Gefragt, ob er am 4. November 2011 bis zu dem Zeitpunkt, als er abgezogen wurde, Irritationen in Bezug auf die Ermittlungs- und Tatortarbeit gehabt habe, führte er aus, dass die Tatortarbeit (in dem Zeitraum, in dem er vor Ort war) nur in dem Maße durchgeführt worden sei (der Polizeiführer habe das Wohnmobil betreten), um sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Das sei nicht ungewöhnlich, aber keine Standardmaßnahme. Wer dies mache, obliege der Entscheidung des Polizeiführers.

bb) Betreten trotz der möglichen Gefahr durch eine Sprengfalle

391 Gefragt, warum er ungeschützt den Tatort betreten habe, von dem vermutet wurde, er berge Sprengfallen, wenngleich USBV, Hunde und Ähnliches bestellt worden waren, antwortete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**: Der Einsatzleiter vor Ort habe immer eine Abwägung vorzunehmen, welche gefahrenabwehrende Maßnahmen zu treffen sind. Da der Lagebericht der Feuerwehr unscharf gewesen sei und der PI-Leiter während seines Lageberichts davon gesprochen habe, dass im Wohnmobil ein Gegenstand wäre, den er nicht identifizieren könnte und den er mit seinem laienhaften Wissen als Sprengfalle identifiziert hätte, habe sich der Zeuge entschlossen, durch eine Besichtigung die unklare Lage weiter aufzuklären – das sei Standard, man dürfe sich eine eigene Meinung bilden. Der Polizeiführer habe die Verpflichtung, die Informationen zu verdichten, dazu gehöre auch seine Erkundungspflicht – er müsse auch gefahrenabwehrende Maßnahmen dazu treffen. Denn wenn sich z. B. der Hinweis ergeben hätte, dass es sich um eine Sprengvorrichtung handeln könnte, dann hätte der Tatortbereich bzw. der ganze Straßenzug abgesperrt werden müssen. Die Informationsverdichtung läge im Berufsrisiko des Polizeibeamten. Als Polizeiführer sei der Zeuge mit seiner Erfahrung durchaus in der Lage, sich den Tatort visuell anzuschauen und selber zu einer Einschätzung zu kommen. Er teilte ferner mit, dass alle technisch-organisatorischen Maßnahmen nicht erst dann getroffen würden, wenn man sie brauche, sondern bereits dann angeregt würden, wenn man auf diese Möglichkeit abstellen wolle. Es wäre ein unnötiger Zeitverzug, wenn man die Maßnahmen hintereinander abbilden sollte. Natürlich hätte man warten können, bis das USBV vor Ort wäre und sagen würde, dass es sich um ein Batterieladegerät handele. Aber wenn die Feuerwehr mit einem C-Schlauch bei einer Brandausbringung „da hinein halte", die ersten Feuerwehrleute da „rein geguckt" hätten, bis dahin „noch nichts passiert" sei und sie „nur durch ihre eigenen im jeweiligen Horizont abgebildeten Erfahrungswerte die Annahme rechtfertigen" würden, sei das Risiko aus seiner Sicht vertretbar, dass der Polizeiführer, der für diese Maßnahme verantwortlich ist, sich ein eigenes Bild mache – das habe er getan. Er habe es dann als Batterieladegerät eingeschätzt.

Er habe als Standardmaßnahme das SEK beigezogen (aufgrund vermuteter Schusswaffen) – man habe dies indes wieder abbestellt, nachdem man festgestellt hätte, dass sich keine handlungsfähige Person mehr in dem Wohnmobil befinde, erklärte der Zeuge **POR Gubert**. Welche Person das SEK konkret abbestellt habe, könne er nicht sagen. **392**

Als er mit Herrn Menzel im Wohnwagen gestanden habe, hätten sie auch nach dem Gerät am Boden mit der rot leuchtenden Diode gesehen und seien zu dem Schluss gekommen, dass es sich um ein Ladegerät für Mobiltelefone gehandelt habe, hätten einvernehmlich das Ladekabel abgezogen und die Kräfte des USBV abbestellt, so der Zeuge **KHK Lotz**. Herr Gubert sei nach dem Zeugen eingetroffen und hätte vorwurfsvoll zu ihm gesagt, wie er sich bloß dem Wohnmobil habe nähern können, wo doch die Gefahr bestanden hätte, dass noch geschossen würde und sie deshalb das SEK bestellt hätten, erinnerte er sich weiter. Er habe ihm geantwortet, dass hier keiner mehr schieße und auch kein SEK gebraucht werde, weil er davon ausgehe, dass die Personen im Wohnmobil „allein schon aufgrund der Brandeinwirkung darin verstorben" seien. Daraufhin habe Herr Gubert „sein SEK abbestellt". **393**

cc) Wahrnehmbare Situation im Wohnmobil sowie daraufhin erfolgte Maßnahmen

Gefragt, was er bei Betreten des Wohnmobils gesehen habe, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er die ihm von der Polizei und der Feuerwehr geschilderte Situation mit eigener Kenntnis beurteilt habe, d. h. er habe festgestellt, dass zwei männliche Leichen in dem Wohnmobil lagen – die erste Leiche im Bereich des Eingangs bäuchlings auf der linken Seite und die zweite in dem hinteren Bereich in einer knienden Stellung. Weiterhin seien eine ganze Anzahl von Waffen aufzufinden gewesen, insbesondere seien auf dem Tisch die Umrisse einer Waffe zu erkennen gewesen, deren Magazinboden geschmolzen sei, weiterhin ein Revolver auf der gegenüberliegenden Seite im Bereich der Küche und Pumpguns im Bereich der beiden Leichen. Eine davon sei sehr deutlich im hintersten Bereich bei dem Herrn Mundlos und eine vorn bei dem Herrn Böhnhardt zu sehen gewesen. Auf dem Tisch hätten Patronen und eine Waffe gelegen, die oberflächlich mit Brandschutt belegt und aus deren Magazinboden offensichtlich zwei, drei Vollmantelpatronen ausgetreten gewesen wären. **394**

Auf die Frage, warum er die Tatortgruppe an dieser Stelle ausgeblendet habe, wenn man sie schon bestellt habe, führte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter aus, dass das Betreten des Tatortes im Rahmen des Sicherungsangriffes bzw. der Gefahrenabwehr seine Pflicht sei. Jeder Polizeibeamte sei am Tatort tätig – fraglich sei dabei, wie schonend man sei und ob man zu diesem Zeitpunkt schon Schutzbekleidung tragen müsse. Der Tatort sei noch mit Brandnestern oder mit warmen Teilen gefüllt gewesen, d. h. ein Schuhüberzug sei in der Frage „mehr wie entbehrlich" gewesen. Als er im Wohnmobil gewesen sei, seien ihm **395**

mehrere Paare Handschuhe gereicht worden. Wenn diese schmutzig werden, dann ziehe man diese wieder aus. Dies sei auch bei dem Betreten „mit der Rechtsmedizin" so gewesen. Der erforderliche Schutz („spurenschonend") sei in dieser Situation auch gewährleistet gewesen. Zur Behauptung, er sei im Wohnmobil ohne Handschuhe gewesen, gäbe es auf Seite 37 des Protokolls seiner Vernehmung vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss auf Vorhalt des Abgeordneten Binninger ein Bild, welche diese widerlege – es gäbe dort ein Foto, auf dem deutlich zu sehen sei, dass die Dokumentation mit Handschuhen gemacht worden sei.

396 Im Wohnmobil habe es zu diesem Zeitpunkt noch Glut bzw. Brandnester gegeben, die sich immer wieder entzündet hätten und zum Teil mit offener Flamme ausgetreten seien, schilderte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Er habe deswegen eine Fußmatte unmittelbar am Eingangsbereich abgelegt, um das Wohnmobil zu betreten und um sich darauf zu positionieren. Das sei notwendig gewesen, um nicht im Brandschutt zu stehen, denn dessen Temperatur sei geeignet gewesen, Schutzschuhe oder Ähnliches zu beschädigen. Dem Zeugen wurde daraufhin folgendes Bild[369] vorgehalten:

Abb. 22 – Eingangsbereich Wohnmobil, VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_0235"

397 Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** verneinte sodann die Frage, ob die auf der Aufnahme sichtbare Matte, diejenige Matte sei, die er hineingelegt habe. Das Foto beschreibe zwar Wohnmobil

[369] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 59.

und Fußmatte, er denke aber, dass das Foto nicht in Stregda angefertigt worden sei, sondern später. Die Fußmatte hätte seiner Erinnerung nach mehr Richtung Eingang gelegen, es könne aber auch sein, dass die Matte weiter vorne gelegen habe. Jene sei Bestandteil des Fahrzeugs aus dem Fahrerraum vorn gewesen und vom Zeugen auch nicht wieder beräumt worden. Der Zustand des Wohnmobils sei so an die Mitarbeiter der Spurensicherung übergeben worden. Auf Nachfrage vermutete er, dass die Fußmatte sehr wahrscheinlich in die Tatortarbeit mit eingeflossen sei und faktisch mit in deren Bereich gehöre – er habe dies indes nicht mehr veranlasst.

Dem Zeugen **Lt. KD Menzel** wurde in der weiteren Folge das Protokoll der 60. Sitzung des Untersuchungsausschuss 5/1 vom 31. März 2014 (S. 20., vgl. VL UA 6/1-21) auszugsweise vorgehalten: **398**

> *[. . .]*
>
> *Vors. Abg. Marx:*
>
> *Wie weit sind Sie ungefähr hineingegangen?*
>
> *Herr Menzel:*
>
> *Das Fahrzeug ist von mir bestiegen worden im vordersten Bereich, sprich durch die Tür. Man muss sich vorstellen, da steht eine ganze Menge Löschwasser, also mehrere Zentimeter hoch. Vor dem Hintergrund, Sie haben ja selbst das Foto gerade gesehen oder vorgezeigt, war es erstens nicht angebracht, vor dem Hintergrund der weiteren Spurenauswertung bzw. Spurensuche und -sicherung, sich in dieses Fahrzeug hinein zu bewegen und zweitens hat es einen anderen Grund gehabt, warum ich in dieses Fahrzeug bin. Der Grund war, um mir in der Auffindesituation ein Bild machen zu können als Polizeiführer, ist das, was ich hier sehe, Anlass für weitere Fahndungsmaßnahmen, ja, nein, gibt es gefahrenabwehrende Momente ja, nein und so weiter und so weiter und so weiter. [. . .]*

Er habe sich zu diesem Zeitpunkt von der Feuerwehr erklären lassen, wie diese die Löscharbeiten gemacht habe, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. In diesem Zusammenhang habe er die Feuerwehr gebeten, die Löscharbeiten so schonend wie möglich und die Wassereingabe von außerhalb nicht unkontrolliert, sondern punktgenau zu machen. Zu diesem Zweck habe er sich von der Feuerwehr ein Arbeitsmittel, eine Feuerwehrharke (die Polizei habe ein solches Arbeistwerkzeug nicht), geben lassen, mit welcher er **399**

Brandnester lokalisiert habe, die der neben ihm stehende Kollege der Feuerwehr dann gelöscht habe. Im Bereich des Alkoven, d. h. in dem Überbau über der Fahrerkabine, habe sich brennendes bzw. glimmendes Bettzeug befunden und es habe am Tatort immer wieder Rauchentwicklung und leichte Entflammung gegeben. Der Zeuge habe gesagt, der Kollege der Feuerwehr möge einen Berieselungsstrahl in diesen Bereich setzen. Jener sei linksseitig an das Wohnmobil herangetreten und habe die Löscharbeiten von außen durch die linke Seitenscheibe (Fahrbahnseite) nach den Anweisungen des Zeugen durchgeführt und einen Sprühstrahl auf die Glutnester gebracht, sodass diese zum Erlöschen gekommen seien. Dies habe 1 bis 2 Minuten gedauert. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen F. N., der nicht von der Erlaubnis des Zeugen, weitere Glutnester zu löschen, berichtet hatte, und auf Vorhalt dessen, dass er in seiner ersten Aussage in der 60. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/1 davon nichts erzählt habe, erwiderte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass sie versucht hätten, den Einsatz von Wasser im Wohnmobil zu minimieren. Das widerspreche nicht seiner Aussage, dass es dort einzelne Glutnester gegeben habe.

400 Der Zeuge **KHK Lotz** habe „die Aufregung über die Harke“ mitbekommen und wolle hierzu etwas (Klarstellendes) sagen: Das mit der Harke sei „keine Idiotenhandlung“ gewesen, sondern hätte „Sinn und Zweck“ gehabt. Die Harke habe Herr Menzel von der Feuerwehr erhalten, als er und der Zeuge sich im Wohnmobil befunden hätten und es im Bereich der Schlafplätze oberhalb des Führerhauses noch einmal angefangen habe zu brennen und zu qualmen („da waren noch mal Flammen da“). Die Feuerwehr habe in diese Stelle noch einmal richtig hineinspritzen wollen, woraufhin Herr Menzel sie erst einmal zur Zurückhaltung aufgefordert habe und sich die Harke mit den Worten habe reichen lassen: „Ich ziehe das jetzt mal ganz vorsichtig auseinander und dann sprühst du mit deiner Feuerwehrspritze“ hinein, damit „wir hier nicht alles durcheinanderspülen“. Damit Herr Menzel mit der Harke habe arbeiten können, sei der Zeuge dann hinausgegangen.

401 Unmittelbar nach der ersten Begehung sei die Lageeinweisung bzw. seien Absprachen mit den unmittelbar vor Ort befindlichen Polizeibeamten erfolgt, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Von ihm seien in Zusammenarbeit mit dem Kollegen Lotz die Tatortgruppe und Fährtenhunde sowie die Gerichtsmedizin angefordert worden. Letzteres sei dem Zeugen wichtig gewesen, weil die Lage der Leichen, die Verletzungen, aber auch die Lage und Anzahl der Waffen aus seiner Sicht eine besondere Rolle hätten spielen können.

dd) Zum Vorgehen der Polizei am Tatort

402 Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** berichtete, er habe nach § 163 StPO die Verpflichtung, den Tatort zu erforschen, d. h. unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die den Tatortbefund und die Beweisführung sichern und zur Täterermittlung dienen. Seine Tatortbesichtigung habe in der Form stattgefunden, dass er sich einen Überblick verschafft habe, der dem weiteren Vorgehen gedient habe, d. h. Einleitung zielgerichteter und differenzierter Maß-

nahmen sowie Suche bzw. Sicherung von Spuren und deren vorläufiger Bewertung für die Ableitung weiterer Ermittlungsschritte. Seine Dokumentation vor Ort, also die deskriptive, fotografische und zeichnerische Sicherung, so der Zeuge weiter, habe die Veränderung am Tatort dokumentieren sollen. Sein Vorgehen sei davon geprägt gewesen, Fehlerquellen auszuschließen oder zu minimieren. Eine typische Fehlerquelle für die Tatortarbeit sei Zeitdruck – am 04.11.2011 hätten Witterung oder Lichtquelle die zur Verfügung stehende Zeit eingeschränkt. Eine weitere Fehlerquelle sei in der Regel, dass die Kommunikation vor Ort sehr erschwert sei. Ermittler und Tatortmitarbeiter (Spurensicherer) müssten sich im ständigen Informationsaustausch befinden, um aufgefundene Spuren in die Ermittlung mit einfließen lassen zu können.

Ihm seien die Grundregeln bekannt, die an einen solchen Tatort zu stellen seien: „das **403**
Nichtbetreten, das Nichtverändern, das Sichern von Spuren gegen Witterungseinflüsse“. Deshalb sei der Tatort in zwei große Bereiche eingeteilt worden: „Sicherungsangriff“ und „Auswerteangriff“, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Im Sicherungsangriff wären bestimmte Schritte notwendig, um den Auswerteangriff absichern zu können. Der Sicherungsangriff leite sich in vier Phasen ab: Die Erste sei die Einleitungsphase, die zweite die Aufklärung am Tatort, die Dritte die (ersten) Ermittlungshandlungen und die vierte Sicherung und Schutz des Tatortbefundes. Der Sicherungsangriff sei geprägt von Absperrmaßnahmen am Tatort. Es gehe um die schnelle Sachverhaltsaufklärung, d. h. um Fragen und Hinweise für die Ermittler, um den Schutz und die Sicherung des objektiven Tatbefundes, d. h. um Fertigung von Fotos, Mitnahme von beweglichen Gegenständen, und um den Schutz und die Sicherung des subjektiven Tatbefunds, d. h. um Hören von Zeugen und Hinweisbearbeitung. Weiterhin gehe es in dieser Phase darum, Erkenntnisse für sofortige Fahndungsmaßnahmen zu erlangen. Die Tatortbereichsfahndung sei während der gesamten Zeit weitergelaufen. Man müsse Zusatzkräfte verständigen, d. h. Tatortgruppe, USBV, Fährtenhunde und Gerichtsmediziner. Ferner gehe es in dieser Phase um die Lageinformation sowie um die Dokumentation des Ereignisses, d.h man gebe z. B. Fotos in Auftrag oder ziehe Fotos, die bereits (z. B. von der freiwilligen Feuerwehr vor Ort) gemacht wurden, bei. Daneben bereite man die Übergabe des Tatortes aus dem Sicherungsangriff in den Auswerteangriff vor, d. h. man formuliere Aufträge dahin gehend, die „Tatortarbeit weiterzuführen, gefährdete Beweismittel zu schützen, auf Gefahren von Waffen aufmerksam zu machen, gezielte Zeugenbefragung“ oder Ermittlungen zu dem Pkw, der hinter dem Wohnmobil gestanden habe, anzustellen, „also strafprozessuale Maßnahmen“ zu treffen, sowie Leichenbergung und gerichtsmedizinische Einweisung zu veranlassen. Die vorgenannten Aufgaben habe der Zeuge wahrgenommen. Im Sicherungsangriff habe immer die Gefahrenabwehr Vorrang – so auch in diesem Fall, denn nach einer Information des PI-Leiters wäre ggf. eine Sprengfalle vorhanden gewesen, aber es wären auch Glutherde bzw. Brandnester immer wieder aufgeflackert. Der Sicherungsangriff sei noch nicht abgeschlossen gewesen, deswegen hätten die Kräfte der Spurensicherung die Möglichkeit gehabt, sich dort ein eigenes Bild zu machen. Die

wesentlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr seien beendet worden. Im Auswerteangriff gehe es um die sogenannte Tatrekonstruktion, d. h. um die Frage, was sich in dem Wohnmobil abgespielt hat, um Täterpersönlichkeit, d. h. Identitätsfeststellung, Personenermittlung, Motiv für die Tat (sowohl für den Überfall, als auch für die Selbsttötung) sowie um Plausibilitätsprüfung, d. h. Verletzung, Waffe, Kausalität usw. bis hin zu Erkenntnissen aus der Vor- und Nachfallphase. Der Auswerteangriff könne sich über Wochen hinziehen, weil er unterlegt sei mit unterschiedlichen Gutachten, mit weiterführenden Ermittlungen, Zeugenaussagen usw. Von dem geordneten Auswerteangriff erwarte er als Polizeiführer, dass er ihm helfe, Ermittlungsansätze für die Tatrekonstruktion zu bilden. Dazu habe er das LKA gebeten, u.a. das Spheron-Verfahren einzusetzen. Eine weitere Herausforderung des Tatortes in Stregda sei die Untersuchung des nicht natürlichen Todes der aufgefunden Personen gewesen – das Todesermittlungsverfahren. Es gebe sichere Zeichen des Todes, d. h. Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind. Der Bericht der Feuerwehr bei Eintreffen des Zeugen und der Bericht des vor Ort befindlichen Polizeibeamten habe beinhaltet, dass es großflächige Kopfverletzungen gebe. Bei einer Schussleiche seien auch Schussrichtung, Schusskanal, Anzahl der Schüsse, Waffen, Endlage der Waffen und Hülsen sowie Abwehrverletzungen usw. von entscheidender Bedeutung für die Thesenbildung.

404 In Hinblick auf die Spurensicherung gefragt, warum sich so viele Personen am Fahrzeug aufgehalten haben, teilte der Zeuge **POR Gubert** mit, dass es aus polizeilicher Sicht optimaler gewesen wäre, wenn nicht so viele Personen am Objekt gewesen wären. Aber in solch einer Situation könne man die ersten Maßnahmen nicht sofort dezidiert koordinieren, sondern das Personal, welches man angefordert hat, komme zunächst zum Einsatzort. Das Wichtigste sei gewesen, dass man das Personal dann „sukzessive wieder vom Objekt wegkriegt“, das müsse alles organisiert und aufgebaut werden. In der Zeit, in der er die Polizeiführung gehabt habe und auch die Kriminalpolizei vor Ort gewesen ist, sei es das Wichtigste gewesen, dass das Tatobjekt, insbesondere der Innenraum, durch die Kollegen nicht betreten wird. Er sei sich ziemlich sicher, dass im dem Zeitraum, in dem er die Verantwortung für die Kollegen gehabt habe, jene das Objekt nicht betreten hätten. Dass im Umfeld des Objekts zur inneren und äußeren Absperrung eben viele Kollegen in Bewegung waren, komme in so einer „chaotischen Phase durchaus“ vor. Befragt, ob sich der Umstand, dass unter seiner Einsatzleitung nur der Personenkreis, der unmittelbar mit dem Wohnmobil zu tun hatte, an das Fahrzeug heran durfte, geändert habe, als Herr Menzel die Einsatzleitung übernommen hat, antwortete der Zeuge, dass er nach der Übernahme der Einsatzleitung durch Herrn Menzel sich insbesondere um die äußere Absperrung gekümmert habe. Wie viele Personen sich dann in der unmittelbaren Nähe des Wohnmobils aufhalten, obliege dem Polizeiführer. Aber bevor man in den ersten 15 bis 30 Minuten („erste chaotische Phase“) koordiniert arbeiten könne, gäbe es eine Personenbewegung von Berechtigten, weil alle Polizeivollzugsbeamten, die sich beim Polizeiführer oder dem Führungsgehilfen melden, d. h. ihn zunächst finden und dort ihre Aufträge empfangen müssten. Wenn der Polizeiführer sich gerade in der Nähe des Wohnmobils befinde, hielten

sich dann dort viele Personen auf. Nach einer gewissen Phase habe man die Möglichkeit, eine sog. Kräftesammelstelle einzurichten. Die Tatortgruppe sei erst später gekommen. Gefragt, ob es üblich sei, dass Einsatzleiter und Polizisten sich an einem Tatort aufhalten, mitunter auch hineingehen, bevor die Tatortgruppe da ist, wiederholte der Zeuge, dass die Führung des Einsatzes vor Ort und die Entscheidung, das Objekt zu betreten, dem Polizeiführer obliege.

Der Zeuge **PHM V. H.** berichtete, dass er sich nach seinem Eintreffen, während „jede Menge Personen hin und her gelaufen“ seien, zunächst an seinen Kollegen Dir. gewandt habe, um sich zu informieren. Dieser habe auf die Tür des Wohnmobils gezeigt, in welchem sich Herr Menzel gerade aufgehalten habe und habe ihm geantwortet, dass Herr Menzel hier der Polizeiführer sei; wenn der Zeuge Fragen hätte, solle er sich an ihn wenden. Der Zeuge habe das Vorgehen als ungewöhnlich empfunden. Sie hätten dann gewartet. **405**

h) Dokumentation des Tatortes

aa) Fotodokumentation des Fahrzeuginneren durch den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Eisenach sowie Ansichnahme der die Fotodokumentation enthaltenden SD-Karte der Berufsfeuerwehr Eisenach durch Polizeikräfte

Der Brandherd im vorderen Bereich des Fahrzeugs, etwas von dem Küchenbereich und dem Fahrerraum und der Bereich im unmittelbaren vorderen Drittel des Fahrzeugs (Richtung Fahrerseite) sowie die Auswirkungen des Feuers darauf seien durch den Zeugen **F. N.** fotodokumentiert worden. Er habe von seiner Position im Wohnmobil aus nicht nach links fotografiert, jedoch mindestens vier bis sechs Fotos (von außen und innen) angefertigt. Der Zeuge **J. C.** bestätigte, dass der Einsatzleiter, Herr F. N., Fotos vom Einsatzort angefertigt habe, sie jedoch vor Ort keine Kopien von den Bildern angefertigt hätten. Ebenso bekundete der Zeuge **KHM Köl.**, Kriminalbeamter der KPI Gotha, dass vor Ort durch die Feuerwehr Fotos gemacht worden seien, allerdings stellte der Zeuge **U. H.** klar, dass die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr keine Fotos angefertigt hätten. **406**

– Dem Untersuchungsausschuss lagen 4 Aufnahmen vor, die vom Zeugen F. N. angefertigt worden sein sollen.[370] – **407**

Nachdem er sich, so der Zeuge **F. N.**, etwa eine halbe bis ganze Minute im Wohnmobil aufgehalten habe, habe ihn Herr Menzel mit der Frage, was er da tue, herausgebeten. Antwortend, dass er Fotos für seine Einsatzdokumentation mache, habe Herr Menzel die Kamera daraufhin von ihm beschlagnahmt und einem seiner Beamten übergeben. Dies habe er, der Zeuge, wegen der Einsatzdokumentation eigentlich gar nicht gewollt. Nach etwa einer Stunde hätten sie die Kamera ohne SD-Karte wieder erhalten. Anstelle der **408**

[370] VL UA 6/1-110, CD Bildmaterial Sparkasse Wohnmobil, Feuerwehr. Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 49ff.

entnommenen SD-Karte habe er ein Beschlagnahmeprotokoll von einem Polizeibeamten bekommen. Er wisse nicht, wer exakt die SD-Karte aus der Kamera entfernt und übernommen habe. Formal könne es der Unterzeichner des Beschlagnahmeprotokolls sein. Jenes könne als Ersatz für seine Einsatzdokumentation dienen. Man hätte aber auch ein Amtshilfeersuchen oder eine Anfrage über die Amtsebene stellen können, dann hätten sie die Bilder genauso zur Verfügung gestellt. Er habe es etwas ungewöhnlich empfunden – dergleichen sei ihm und seinen Kollegen vorher noch nie passiert, er habe aber nicht gegen die Beschlagnahmung der SD-Karte remonstriert. Unter seinen Kollegen hätte das für Debatten gesorgt – sie hätten sich darüber unterhalten und seien auch ein klein wenig entrüstet gewesen, aber ändern hätten sie es nicht können. Die SD-Karte hätte er einige Zeit später zurückbekommen.

409 – Dem Untersuchungsausschuss lag in diesem Zusammenhang die Kopie eines Sicherstellungsprotokolls vom 04.11.2011 (angegebene Uhrzeit 14.35 Uhr, „Gegenstand: 1 Speicherkarte SD Scandisk 2 GB“), unterzeichnet von KHM Köl., vor (VL UA 6/1-20). –

410 Der Zeuge **KHM Köl.** berichtete, dass die von der Feuerwehr verwendete Speicherkarte durch ihn auf Weisung sichergestellt worden sei. Er habe das Sicherstellungsprotokoll auf Weisung ausgefüllt, unterzeichnet und an Herrn Menzel übergeben. Auf Frage, was geschehe, wenn derjenige, bei dem etwas sichergestellt werde, dieser Sicherstellung widerspreche, antwortete er, dass dann beschlagnahmt werde und dies vom Gericht bestätigt werden müsse. Er habe den Auftrag gehabt, die Sicherstellung durchzuführen – die genauen Umstände, ob Herr Menzel die Speicherkarte schon gehabt habe und er nur den Auftrag erhalten habe, das Sicherstellungsverzeichnis auszufüllen, wären ihm nicht mehr erinnerlich. Er denke jedoch nicht, dass er die Kamera in der Hand gehabt und eigenhändig die SD-Karte herausgeholt habe.

411 Der Zeuge **D. Kl.** berichtete, dass die Beschlagnahme der Kamera durch Herrn Menzel ein Diskussionspunkt bei den Kameraden der Berufsfeuerwehr gewesen sei, weil es in einer „ziemlich harschen Art“ von Herrn Menzel vorgetragen worden sei, dass er die Kamera für die Polizei in Besitz habe nehmen wollen.

412 Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** berichtete dagegen, dass die Feuerwehr bei der Lageeinweisung dabei gewesen sei und er in diesem Zusammenhang gefragt habe, ob die Feuerwehr Dokumentationen gefertigt habe. Der Einsatzleiter (evtl. Herr F. N.), der den Fotoapparat gehabt habe, hätte bejaht, im Fahrzeug gewesen zu sein und hinein fotografiert zu haben. Daraufhin habe er diesen gebeten, ihm die Bilder zur Verfügung zu stellen, weil er, der Zeuge, nach §§ 94, 98 StPO dazu verpflichtet sei. Der Kollege der Feuerwehr hätte daraufhin gesagt, dass er die Kamera nicht bedienen und daher die SD-Karte nicht entfernen könne, woraufhin der Zeuge ihn gebeten habe, ihm die Kamera zu geben. Kurze Zeit später habe der Kollege der Feuerwehr jemanden gebracht, der die Kamera habe

bedienen können. Diesem habe der Zeuge die Kamera gegeben und derjenige habe die SD-Karte der Polizei übergeben. Es seien weitere Zeugen in der Nähe des Gespräches gewesen, z. B. der Kollege Lotz. Es sei ein ganz normaler Vorgang, dass die Polizei alle Beweismittel zur Akte nehme – sie sei dazu verpflichtet. Es gäbe also weder für ihn noch für den Kollegen Lotz einen Ermessensspielraum. Seine Ausführungen zu der Übergabe der Kamera seien wahrhaft: Er sei nicht an der Kamera oder der SD-Karte, sondern an den Bildern interessiert gewesen. Die Einsatzdokumentation der Feuerwehr habe nur 4 Bilder umfasst. Die Begründung des Feuerwehrmannes, dass die Kamera neu sei und er sie nicht habe bedienen können, sei für den Zeugen logisch gewesen. Sie hätten die SD-Karte nicht beschlagnahmt, sondern sichergestellt – eine Sicherstellung sei eine freiwillige Herausgabe. Die Karte sei vom Kollegen Lotz mit Sicherstellungsprotokoll vor Ort sichergestellt und in die Unterlagen eingeführt worden. Da der Kollege Lotz der Leiter des K 1 (Tötungsdeliktermittlung) in Eisenach sei, gehe der Zeuge davon aus, das Herr Lotz entsprechend der Dienstvorschrift gehandelt und die Fotos auf den Server von Eisenach gelegt habe.

Der Zeuge **KHK Lotz** könne es nicht mehr sicher einordnen, ob es vor oder nach diesem Aufenthalt im Wohnmobil gewesen sei, als ein Feuerwehrmann mit einer Kamera zu fotografieren begonnen habe. Herr Menzel und der Zeuge hätten ihn „wie aus einem Munde“ gefragt: „Was soll denn das jetzt hier, was machen Sie denn da?“. Der Feuerwehrmann habe geantwortet, dass er das fotografieren müsse. Sodann sei er klarstellend darauf hingewiesen worden, dass dies ein Leichenfundort und ein Tatort der Staatsanwaltschaft sei und Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vor Ort seien. Der Zeuge und Herr Menzel („wir“) hätten den Feuerwehrmann aufgefordert, die Kamera herauszugeben, woraufhin dieser erwidert habe, dass der Feuerwehr dann keine Kamera mehr zur Verfügung stehe und vorgeschlagen habe, anstatt dessen, den Chip aus der Kamera zu nehmen. Der Feuerwehrmann habe den Chip herausgenommen und dem Zeugen übergeben, der ihn eingesteckt habe. Über den Vorgang habe noch ein Protokoll geschrieben werden sollen, wozu er indes keine Zeit gehabt habe; er habe dies später von Herrn KHM Köl., welcher aus Gotha eingetroffen sei, anfertigen lassen. **413**

Der Zeuge **POR Gubert** erläuterte, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass die Feuerwehr vom Brand bzw. Löschangriff Bilder für sich mache. Er habe mitbekommen, dass die Feuerwehrkameraden die Kamera hätten herausgeben müssen: Die Feuerwehr-Bilder bzw. die SD-Karte sei aufgrund der Tatsache, dass es ein Tatort gewesen sei, auf Anweisung von Herrn Menzel durch Herrn Lotz beschlagnahmt und auf weitere vorhandene Bilder geprüft worden. Dies sei das erste Mal gewesen, dass er so etwas erlebt habe. Die Kameraden der Feuerwehr hätten sich gewundert, weil dies nicht das standardisierte Vorgehen sei, wenn die Kameraden nach einem Löschangriff Fotos machen würden. Auf die Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, Kopien der Bilder über ein Amtshilfeersuchen beizuziehen, bekundete er weiter, dass dies sicherlich möglich gewesen wäre, er die Beweggründe, **414**

die Bilder im Original sicherzustellen, aber nicht kenne. Diese Entscheidung habe der Polizeiführer sicherlich aufgrund des vorhergehenden Sparkassenüberfalls und der recht ungewöhnlichen Weise (Brandobjekt mit zwei Leichen) getroffen. Herr Menzel habe dazu keine Abstimmung oder Beratung durchgeführt, das habe er spontan entschieden.

415 Dem Zeugen **B. St.**, ehemaliger Amtsleiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz Eisenach, sei am Montag mitgeteilt worden, dass der Fotoapparat zur Sicherung übergeben werden sollte und dies mit Kritik verbunden gewesen sei. Es sei nicht auszuschließen, dass Herr F. N. in dem Gespräch mit Herrn Gubert auch das Thema SD-Karte und die Kamerabeschlagnahme angesprochen habe. Der Zeuge selbst habe sich nach dem Gespräch nicht nach der Notwendigkeit für die Beschlagnahmung erkundigt. Wenn die Polizei der Meinung sei, so der Zeuge weiter, dass solch eine Chipkarte als Beweismittel eingezogen werden müsse, dann sei das Aufgabe der Polizei, er hätte daran auch nichts auszusetzen und es sei für ihn ein völlig normaler Vorgang. Er könne sich indes an keinen Fall erinnern, in dem Bilder und der Fotoapparat oder die SD-Karte durch die Polizei gesichert worden wären. Die Polizei hätte die Bilder bei ihnen vom PC bekommen können.

bb) Dokumentation durch Einsatzkräfte der Polizei

416 Bei seiner Ankunft habe er den Fotoapparat einsatzbereit gehalten, als sie zum Wohnmobil gegangen seien, so der Zeuge **KHM Kü.**. Er habe gesehen, dass eine Frau von der Gerichtsmedizin aus dem Mobil herausgekommen sei, und in der Tür habe Herr Menzel gestanden. Als Herr Menzel ihn gesehen habe, habe er sogleich gerufen: „Junge, komm mal rein, mach mal ein Foto!“ Dass er sogleich aufgefordert worden sei, Fotos im Inneren des Wohnmobils zu machen, habe ihn überrascht, er habe nur mit Außenaufnahmen gerechnet. An dem Tag habe die Sonne geschienen, im Inneren des Wohnmobils sei alles verrußt gewesen, sodass er nichts richtig habe erkennen können. Er sei richtig im Wohnmobil drin gewesen, aber nur im Eingangsbereich. Schutzkleidung habe er dabei nicht angehabt. Herr Menzel habe ihn angewiesen, wo er ein Foto machen sollte. Es seien nur 2 Fotos geworden, und zwar jene, auf denen die Gartenharke zu sehen sei[371]. Allerdings habe er die Harke an jenem Tag wegen des Hell-Dunkel-Kontrastes (Sonnenschein draußen, Rußbelag innen) gar nicht gesehen. Auch die Leichen habe er nur schemenhaft wahrgenommen. Er habe eigentlich auch so schnell wie möglich wieder hinauskommen wollen und habe dann von außen ein paar Fotos gemacht, ohne diesbezüglich einen Auftrag erhalten gehabt zu haben. Er habe von der Tür und von der Seitenscheibe aus noch einmal ins Innere fotografiert. Im Übrigen habe er sich zurückgehalten, weil ja ohnehin die Tatortgruppe habe kommen sollen. Diese sei dann auch etwa 15 bis 20 Minuten später eingetroffen und habe am Wohnmobil ihre Arbeit gemacht. Da sie, der Zeuge und seine Kollegen, nicht mehr gebraucht worden seien, seien sie wieder zur Dienststelle in die LPD

[371] VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bilder „IMG_3014“ und „IMG_3015“; siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bilder 62 und 63.

gefahren. Dort habe er sich die Bilder angeschaut und bemerkt, dass er auch noch ein Foto von dem mit Planen abgedeckten Wohnmobil gemacht habe.

Der Kollege Kü. habe auf Anweisung von Herrn Menzel Bilder vom Inneren des Wohnmobils gemacht, wobei er die von der ersten Eingangsstufe aus und durch das Fenster von außen her gefertigt habe, bestätigte der Zeuge **PHM V. H.**. **417**

Der Zeuge **PM Sch.**, Polizeivollzugsbeamter und seinerzeit Praktikant beim Landeskriminalamt Thüringen, bekundete, es hätten Kollegen der Kriminalpolizeistation Eisenach Bildaufnahmen vor Ort gemacht, weil sie die kürzeste Anbindung hätten. **418**

Von einer anderen Funkstreifenwagenbesatzung, die vor Ort auch fotografiert habe („vom Eingangsbereich des Wohnmobils“), habe er einen Chip bekommen, sodass er zusammen mit dem Chip aus der Kompaktkamera, mit welcher er selbst fotografiert habe, drei Chips samt Fotos mitgenommen habe, teilte der Zeuge **KHK Lotz** mit. **419**

cc) Verbleib der angefertigten Fotodokumentationen

Der Zeuge **J. C.** teilte mit, dass die SD-Karte mit der Dokumentation des Einsatzes der Feuerwehr noch am Einsatzort beschlagnahmt worden und sodann bei der Polizei verblieben sei, der Inhalt der SD-Karte indes gelöscht worden und die SD-Karte so an die Feuerwehr, bzw. an den Amtsleiter Herrn B. St. direkt, zurückgelangt sei. Gegenüber dem Zeugen J. C. sei dies nicht begründet worden. Sie hätten zur Dokumentation des Einsatzes nur die Fotos gehabt, die in der Presse oder im Internet vorhanden gewesen seien. Es habe aber keine offizielle Beschwerde gegeben, dass die SD-Karte leer zurückgegeben worden sei. **420**

Die SD-Karte sei nach längerer Zeit zurückgekommen und an einen Mitarbeiter persönlich im Haus übergeben worden, bekundete der Zeuge **B. St.**. Ungewöhnlich sei gewesen, dass die SD-Karte gelöscht worden war. Sie hätten als Feuerwehr erwarten können, dass die ursprünglichen Fotos auf der SD-Karte verbleiben, diese gehörten „dem Amt“. Er habe sich damit jedoch nicht an die zuständige Polizei gewandt. Auf die Frage nach dem Grund, erklärte er, dass die Fotos nun mal gelöscht gewesen seien – er habe sich indes darüber nicht beschwert und auch nicht nachgefragt, wo sich die Bilder befänden und ob er sie zurückbekommen würde. Auf die Frage, ob „3.3.5 Dokumentation und Lagedarstellung“ der Feuerwehrdienstvorschrift 100[372] auch Bilder betreffe, führte er aus, dass Bilder gemacht werden können, aber nicht müssen. Der Fotoapparat sei zum damaligen Zeitpunkt ständig auf dem Löschfahrzeug gewesen, man fertige jedoch nicht in jedem Einsatz Bilder, sondern nur dann, wenn der Einsatzleiter es für relevant halte. Er stelle die Entscheidung des Herrn F. N., Fotos anzufertigen, nicht in Frage und räumte ein, **421**

[372] Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“, siehe unter http://bit.ly/2ta0VSq.

dass man es heute so sehen könne, dass es seine Aufgabe gewesen wäre, Beschwerde bei der beschlagnahmenden Stelle der Polizei einzulegen, weil Sie die fehlenden Fotos für ihren Bericht bzw. den Einsatzverlauf gebraucht hätten – er habe dies damals anders gesehen, die Fotos hätten sie für die Zwecke der Feuerwehr nicht gebraucht, so der Zeuge weiter. Auf die Frage, ob der Brandbericht[373] unvollständig sei, weil in Ermangelung der SD-Karten keine Bildstrecke hätte gemacht werden können, erklärte er, dass zu einem Brandbericht keine Bildstrecke gefordert würde, dies sei fakultativ. In den Vorschriften zum Ausfüllen des Brandberichts Thüringen oder des Hilfeleistungsberichts Thüringen sei es nicht gefordert, Fotos anzufertigen und diese beizufügen.

422 – Die Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, hat dem Untersuchungsausschuss drei SD-Karten übergeben (VL UA 6/1-58). Dazu wurde ein Sachverständigengutachten mit dem Auftrag der Wiederherstellung der auf den SD-Speicherkarten angefertigten und später gelöschten Digitalfotos, die zur Einsatzdokumentation der Berufsfeuerwehr Eisenach am 04.11.2011 angefertigt wurden und für den Fall, dass sich diese nicht wiederherstellen lassen, der Begutachtung des Grundes angefordert (vgl. dazu VL UA 6/1-58). Jedoch führten die im Sachverständigengutachten des Prof. Dr. Hummert vom 15. Dezember 2015 getroffenen Feststellungen zu keinem weiterführenden Ergebnis für den Untersuchungsausschuss. –

423 Kein Bild, so betont der Zeuge **KHK Lotz**, sei auch nur „eine einzige Sekunde weggewesen“. Wie bereits erwähnt, habe er drei Foto-Chips gehabt (zwei von der Polizei, einen von der Feuerwehr). In der KPS Eisenach gebe es einen Rechner, der nicht mit dem Polizeinetz verbunden sei, sondern „einfach alleine da [stehe], ein ganz normaler Windows-Rechner, um sich Bilder und Videomitschnitte ansehen zu können“. Auf diesem Rechner habe sich der Zeuge – noch in der Nacht des 04.11./05.11.2011, nach Rückkehr von Stregda in die Dienststelle – von den Chips eine Eins-zu-Eins-Arbeitskopie angefertigt und hierzu Ordner angelegt, deren Bezeichnungen mit denjenigen übereingestimmt hätten, welche sich auf den Chipaufklebern befunden hätten (Dienststellenkennung und eine fortlaufende Nummer). Er habe Anfang der Folgewoche das Bildübernahmeprotokoll ausgefüllt, welches normalerweise zusammen mit den zugehörigen Chips an den Administrator des Fachkonzeptes Digitale Fotografie bei der Polizei zu übergeben gewesen wäre, der die Chips einlesen und auf einem sogenannten Urkopie-Server speichern würde. Das Übergabe-/Bildübernahmeprotokoll werde vom Fotograf, dem Übergeber – hier der Zeuge selbst – und dem Übernehmer unterschrieben. An diese Speicherung komme kein Sachbearbeiter heran, sondern nur die besagten Administratoren als ermächtigte Personen. Wenn ein Sachbearbeiter mit den Dateien arbeiten wolle, dann würde er auf seinem Dienstrechner eine Arbeitskopie erhalten. Da im vorliegenden Falle Freitag und kein Administrator mehr zugegen gewesen sei und sich das Wochenende angeschlossen

[373] Siehe dazu Anlage zu VL UA 6/1-20 und unten S. 341, Rn. 656.

habe, habe er erst einmal nicht in der vorbeschriebenen Weise verfahren, sondern sich die Arbeitskopie auf jenem Rechner angelegt, um sich das Material gleich anschauen und Zuordnungen vornehmen zu können („welche Leiche ist wer, wie erkenne ich sie“). In der Nacht noch habe er die Sterbefälle am Computer angelegt und am Samstagmorgen die Herren If. und Bra. dazu bestimmt, an den Sektionen teilzunehmen, wobei er in den mitgereichten Unterlagen die Leichen mit Leiche 1 und Leiche 2 bezeichnet und deren Lage im Wohnmobil beschrieben habe. Zur Verdeutlichung habe er den beiden Beamten auch noch die Bilder auf der angefertigten Arbeitskopie gezeigt. Die Bilder seien deshalb die ganze Zeit über auf dem Urkopie-Server einerseits und auf dem „alleinstehenden Rechner“ andererseits gespeichert und vorhanden gewesen. Er habe die Arbeitskopie auch nicht gelöscht, weil ihm bei dem dann später bekanntgewordenen Umfang des Geschehens klar geworden sei, dass er sie noch einmal würde brauchen können („hier wirst du sicherlich mal zu Gericht müssen“).

424

Gefragt ob es ihm nicht hätte bekannt sein müssen, dass sich noch „Duplikate“ der Fotos in seinem Amtsbereich befunden haben, erklärte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er in der ersten Befragung durch den Untersuchungsausschuss 5/1 nicht danach gefragt worden sei; er glaube, dass die Bilder der Feuerwehr damals überhaupt keine Rolle gespielt hätten. Dazu wurde ihm das Protokoll der 60. Sitzung des Untersuchungsausschuss 5/1 vom 31. März 2014 (S. 60f, vgl. VL UA 6/1-21) auszugsweise vorgehalten:

[. . .]

Abg. König:
Die Fotos sind dann aber auch den Akten beigefügt worden?

Herr Menzel:
Gehe ich davon aus.

Abg. König:
Wer ist denn dafür verantwortlich? Einfach deswegen, wir haben die Fotos nicht in den Akten und ich denke, uns würde es schon interessieren, wann die zu welchen Akten gelangt sind. Gibt es denn da jemanden, der für die technische Fotodokumentation und Aktenbeilegung verantwortlich ist?

Herr Menzel:
Ja, die gibt es. Die BAO ist aufgeteilt worden in verschiedene Einsatzabschnitte. Diese Dokumentation müsste sich im Einsatzabschnitt Ermittlung wiederfinden. Der verantwortliche Leiter war der KPI-Leiter, Herr Kun.

[phon.]. Aber man kann bestimmt gucken, weil aus dem Bereich Tatort, was ein anderer Abschnitt ist, ist das LKA mit unseren Kriminaltechnikern unterwegs gewesen. Da werden auch regelmäßig sogenannte Lichtbildtafeln erstellt und die finden sich dann in der Ermittlungsakte wieder. [. . .]

425 Später erklärte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass seine Aussage von damals uneingeschränkt gültig sei. Die Unterlagen des Zeugen seien am 11. bzw. am 16. komplett an den GBA übergeben worden. Das betreffe alle Ermittlungsunterlagen, alle Fotos. Danach seien Teilaufträge an das BKA gegangen, für diesen Teil könne der Zeuge keine verbindliche Antwort geben, das läge nicht in seiner Zuständigkeit.

426 Dem Zeugen **Lt. KD Menzel** wurde in Bezug auf den Verbleib des dem damaligen Untersuchungsausschuss 5/1 nicht vorgelegten, jedoch nunmehr dem Untersuchungsausschuss 6/1 vorliegenden, umfangreichen Bildmaterials, insbesondere der oben erwähnten Bilder der Feuerwehr, eine weitere Passage des Protokolls der 60. Sitzung des Untersuchungsausschuss 5/1 vom 31. März 2014 (S. 43, 200, vgl. VL UA 6/1, 21) vorgehalten:

[. . .]

Abg. König:

[. . .] Ich hätte noch mal eine Frage zum 04.11., Ablauf Eisenach. Und zwar haben wir jetzt am Freitag den Bericht unter anderem der Feuerwehr bekommen und da steht drin, dass die Feuerwehr, ich kann es kurz zitieren, „während des gesamten Einsatzverlaufs wurden durch den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Fotos zur Einsatzdokumentation erstellt. Der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr wurde durch einen Polizisten aufgefordert, das Fotografieren einzustellen und ihm den Fotoapparat zur Sicherung zu übergeben“. Aus welchem Grund macht man das?

Herr Menzel:
Erstens, dieser Polizeibeamte, falls Sie ihn noch suchen, bin ich. Mein Eintreffen, das habe ich bereits gesagt, hatte als erste Maßnahme, alle beteiligten Kräfte vor Ort zusammenzunehmen und mir die Lage entsprechend schildern zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass die Feuerwehr auch geschildert hat, dass man – also ich habe gefragt, hat die Feuerwehr Bilder gemacht, da hat mir der – ich weiß nicht, ob das der Verantwortliche war – hat mir der Verantwortliche gesagt: Ja, sie hätten einen neuen

> *Fotoapparat und sie hätten da schon jede Menge Bilder gemacht. Da liegt nichts näher, wie diese Bilder als Beweismittel für die Akten hinzuzuziehen und das heißt im Klartext, ich habe nicht den Fotoapparat in irgendeiner Weise beschlagnahmt, sondern die entsprechenden Speichermedien, weil klar ist, dass das die ersten Bilder vom Tatort sind und die gehören an die polizeiliche bzw. an die staatsanwaltschaftliche Akte und nicht in die Annalen einer Feuerwehr. [. . .]*
>
> *Ich habe meine ganzen Unterlagen Soko Capron wirklich komplett zusammengepackt und habe sie dem GBA geschickt. [. . .]*

Die Frage, ob es im Rahmen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 bzgl. der Fotodokumentation und der Aktenbeilegung nicht nahe gelegen hätte, zu berichten, dass sich im Übrigen eine Sicherungskopie der Fotos auf einem Rechner befinde, verneinte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Alle Fotos, die gemacht würden, befänden sich niemals in der Unterlage, sondern würden von der Polizei auf einem Rechner gespeichert. In den Lichtbildmappen befänden sich Auszüge, d. h. es würden auszugsweise etwa 10 oder 20 aussagekräftige Fotos in dieser Lichtbildmappe verarbeitet und der Akte hinzugefügt. Die anderen dazu erstellten Fotos würden in den polizeilichen Datenbeständen verbleiben und solange gespeichert, bis das Verfahren gerichtsfest verhandelt worden ist bzw. die Aussonderungs- und Prüffristen die Vernichtung vorschreiben. Daher seien die Bilder in den Unterlagen, die die Ermittlungsbehörden bekommen, niemals alle angefertigten Bilder. Diese würden aber als technisches Dokument mit dazu gegeben. **427**

i) Öffnen der Tür zum hinteren Stauraum des Wohnmobils

Dann sei die hintere Tür geöffnet worden, wofür sie keine Werkzeuge mehr gebraucht hätten, berichtete der Zeuge **F. N.**. Es hätten sich Fahrräder darin befunden. Man habe hineinschauen wollen, weil sich evtl. noch Gasflaschen darin hätten befinden können. **428**

j) Eintreffen von Mitarbeitern des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum in Jena am Tatort – Betreten des Wohnmobils durch den Leiter der Polizeidirektion Gotha und einer Mitarbeiterin der Rechtsmedizin

aa) Anordnung und Ankunft am Tatort

Herr Dr. H. und Frau Ja. sowie sie selbst, als Sektionsteam aus zwei Ärzten und einem Präparator, würden Außensektionen von der Rechtsmedizin aus in ganz Thüringen machen, so die Zeugin **Prof. Dr. M.**, Fachärztin für Rechtsmedizin und Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum in Jena. Sie seien an einem Freitag in dieser **429**

personellen Zusammensetzung bei einer Sektion im Sankt-Georg-Klinikum in Eisenach tätig gewesen. Am Ende der Sektion, gegen Mittag, sei einer der Kriminalbeamten rausgegangen und habe vermutlich über die Einsatzzentrale gehört, dass etwa passiert sei. Er sei zurückgekommen und habe gesagt, da wäre gerade ein Banküberfall gewesen, es würde ein Wohnmobil brennen, es gäbe Leichen und sie würden gleich mal mitkommen können. Sie hätten noch etwa 20 bis 30 Minuten zusammenpacken müssen und seien mit dem Dienstwagen relativ schnell vor Ort gewesen.

430 Mit Schreiben vom 28.08.2015 teilte die Zeugin **Prof. Dr. M.** dem Untersuchungsausschuss im Nachgang zu ihrer Befragung Folgendes mit[374]:

> *[. . .]*
>
> 1. *Am 04.11.2011 wurden durch mich, Herrn Dr. H. und Frau Ja. zwei Sektionen im Sektionssaal des St-Georg-Klinikums Eisenach durchgeführt. Die erste Sektion war für 10.00 Uhr, die zweite Sektion für 11.30 Uhr terminiert.[. . .] Als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft war Herr If. von der KPS Eisenach anwesend. Der Obduktionsbefund wurde durch mich mit der Uhrzeit 12.30 Uhr im Totenschein dokumentiert. Somit ist davon auszugehen, dass die Befunderhebung (Sektion) zu diesem Zeitpunkt beendet war. Im Nachgang waren aber noch nachbereitende Arbeiten [. . .] erforderlich. [. . .] Diese Arbeiten können durchaus eine halbe Stunde in Anspruch genommen haben.*
> 2. *Soweit nach den Sektionsprotokollen rekonstruierbar, müsste es Herr If. von der KPS Eisenach (gehört zur KPI Gotha) gewesen sein, der – soweit ich mich erinnere – gegen Ende der Sektion den Sektionssaal verlassen hatte und später – während unserer Aufräum- und Reinigungsarbeiten – zurückkam, von dem stattgehabten Banküberfall berichtete und uns bat, mit zum Fundort zu kommen. [. . .]*

431 Mit dem Kriminalbeamten angekommen, habe er sie durch die Absperrung zum Wohnmobil geführt. Auf einem Foto vom Einsatzort, welches 13.12 Uhr aufgenommen wurde (vgl. VL UA 6/1-61, Bild „DSC_1368“[375]), erkenne sie sich und Herrn Dr. H. wieder – die Aufnahmezeit würde passen, so die Zeugin **Prof. Dr. M.**.

432 Auch die Zeugin **Lemuth** bestätigte im Hinblick auf genanntes Foto, dass die Gerichtsmedizinerin, welche sie aus anderen Einsätzen kenne, eingetroffen sei – etwa 35 Minuten

[374] Vgl. VL UA 6/1-64.
[375] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 11.

nach der Zeugin.

Die Feuerwehr sei da gewesen und habe gelöscht, es habe noch geraucht, aber Feuer sei keines mehr da gewesen, fuhr die Zeugin **Prof. Dr. M.** fort. Herr Menzel sei schon vor Ort gewesen und habe gesagt, sie sollten sich das anschauen bzw. dass sie mal einen Blick ins Wohnmobil werfen könne, es sei von Leichen die Rede gewesen. Herr Menzel sei definitiv im Wohnmobil gewesen, sie habe einen kurzen Blick von außen ins Wohnmobil geworfen. Es könne sein, dass sie dazu auf die Stufen des Wohnmobils gestiegen sei, aber sie habe das Wohnmobil nicht betreten. Herr Menzel sei etwas weiter drin gewesen. Es könne sein, dass sie Schutzschuhe bekommen hätten, aber einen Schutzanzug hätten sie nicht angehabt – sie und ihre Kollegen seien auch nicht auf einen Fundort vorbereitet gewesen. Sie habe im Wohnmobil indes nichts angefasst. **433**

Der Zeuge **Dr. H.**, Facharzt für Rechtsmedizin am Institut für Rechtsmedizin am Uni Klinikum in Jena, machte ähnliche Angaben: Er sei am 04.11.2011 mit Frau Prof. Dr. M. bei einer Sektion in Eisenach gewesen und dann zu einem ausgebrannten Wohnwagen mit zwei Leichen gerufen worden. Es sei dabei nicht ungewöhnlich, dass sie zu aufgefundenen Leichen gerufen werden. Ungewöhnlich wäre es dagegen, wenn sie als Rechtsmedizin zu Lebenden gerufen werden würden – die Polizei rufe dann eher andere Dienste als die Gerichtsmedizin an. In Stregda angekommen sei die Tatortgruppe nicht da gewesen – der Zeuge sei es jedoch gewohnt, an einem Tatort mit der Tatortgruppe zusammenzuarbeiten, d. h. er arbeite nicht ohne Tatortgruppe an einem Tatort. **434**

Der Zeuge **PHM lf.**, Mitarbeiter der KPS Eisenach, Kommissariat 1, teilte mit, dass ihn der damalige KPS-Leiter, Herr M., telefonisch darüber informiert habe, dass es in der Ortslage Stregda zu Schusswechseln zwischen Polizeibeamten und bisher unbekannten Personen gekommen sei. Herr M. habe ihn beauftragt, dorthin zu fahren und die Gerichtsmedizin in Kenntnis zu setzen und mit vor Ort zu bringen. Er sei zum Klinikum in Bad Salzungen gefahren und habe dort die Gerichtsmediziner Prof. Dr. M., Dr. H. sowie eine weitere Sektionskraft informiert und gebeten, mit nach Stregda zu fahren, was sie in getrennten Fahrzeugen getan hätten (Dauer: 5-10 Minuten). Das Wohnmobil in Stregda sei bei ihrem Eintreffen nicht abgedeckt gewesen, die Tür habe offen und Herr Menzel habe in der Tür im Wohnmobil gestanden. Er habe eine Stange oder einen Stock in der Hand gehalten und Bewegungen nach vorne und nach hinten gemacht, was den Zeugen erst einmal dazu veranlasst habe, verwundert stehen zu bleiben und zuzuschauen, da dies für ihn unüblich gewesen sei. Er habe diesen Vorgang aus der Ferne gesehen, als er die Gerichtsmedizin „nach unten“ zum Wohnmobil geführt habe. Die Gerichtsmediziner seien zum Eingang des Wohnmobils gegangen. Er habe gesehen, dass in das Wohnmobil hineingeschaut wurde, aber „wer jetzt konkret was im Einzelnen gemacht hat“, wisse er nicht mehr. Auf Frage, ob es bei der Annäherung an das Wohnmobil keine Warnungen vor Gefahren gegeben habe, die von dem Fahrzeug oder dessen möglichen Insassen ausgehen könnten (einhergehend **435**

mit dem Vorhalt, dass der Notarzt berichtet habe, dass er bei seinem Eintreffen aufgefordert worden wäre, sich nicht in die Nähe des Wohnmobils zu begeben, sondern in Deckung zu gehen): Von einer solchen Anweisung habe er nichts mitbekommen. Verwundert sei er darüber gewesen, dass Herr Menzel selbst „in dem Tatort dringestanden“ habe. Vom Grundsatz her sei es so, dass dann, wenn jemand zu einem Tatort geschickt werde, er in aller Regel von Kriminaltechnikern begleitet werde. Der Sachbearbeiter gehe nur zusammen mit den Kriminaltechnikern in einen Tatort hinein, weil die Techniker die Spuren sichern, sich einen Überblick verschaffen und den Tatortbefundbericht schreiben sollten. Die Sachbearbeiter sollten sich wegen der Gefahr von Fremdspuren zurückhalten. Sie würden sich sehr wohl auch einen Überblick verschaffen, jedoch sei „der Rest“ Sache der Kriminaltechniker bzw. der Tatortgruppe. Im vorliegenden Fall habe sehr schnell festgestanden, dass das LKA zur Unterstützung in Betracht zu ziehen sei, weil dort eine „ganz andere Technik und Fachkompetenz“ verfügbar sei.

436 Er habe Frau Prof. Dr. M. mit ihrem Team zum Tatort gebeten, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Die Gerichtsmedizin vor Ort zu holen, sei nach § 159 StPO zwingend notwendig bei Todesermittlungsverfahren. Frau Prof. Dr. M. und ihr Team seien vor dem Wohnmobil in die Lage eingewiesen worden und sie habe den Auftrag bekommen, noch vor Ort Aussagen darüber zu treffen, welche der kriminalistischen Thesen zutreffen könnte, nämlich ob man sich einzeln selbst erschossen habe oder in einer anderen Vorgehensweise.

437 Bei einer Brandleiche sei man immer gut beraten, wenn man sie obduzieren lasse, wenngleich dies nicht die Polizei, sondern der Staatsanwalt oder der Richter anordne, führte der Zeuge **KOK Lotz** aus. „Von Polizeiseite her“ sei vorliegend von vornherein klar gewesen, dass die Leichen obduziert werden müssten. Deswegen habe er die Rechtsmedizin vor Ort gebeten, damit diese nicht nur die Obduktionen würde durchführen, sondern auch den Leichenfundort in Augenschein würde nehmen können, um die Zusammenhänge besser verstehen zu können. In aller Regel sei es allerdings so, dass die Rechtsmedizin nicht zum Leichenfundort komme, die Leiche erst später auf dem Sektionstisch habe und die dabei anwesende Polizei – mit oder ohne Bildern – erklären müsse, wie die Leiche gelegen hätte und wie die sonstigen Umstände gewesen wären.

bb) Inaugenscheinnahme der Leichen und Waffen unter Verwendung einer Harke

438 Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** schilderte, Frau Prof. Dr. M. habe nach ihm oder mit ihm zusammen das Wohnmobil betreten, sie hätten dann zusammen in dem Eingangsbereich auf der Fußmatte gestanden. Das weitere Hineintreten in das Wohnmobil sei nicht notwendig und aufgrund der Lage der Leiche Böhnhardt auch ausgeschlossen gewesen, denn dessen Beine bzw. der Körper hätten mitten im Gang gelegen. Sein Bericht an Frau Prof. Dr. M. sei von den Erkenntnissen charakterisiert gewesen, die sie bis dahin gehabt hätten, d. h. die Lage der Waffen, die erkennbar gewesen seien, sowie die zweite Pumpgun,

die sich unmittelbar unter der linken Körperhälfte von Herrn Böhnhardt befunden habe. Frau Prof. Dr. M. habe die Pumpgun aufgrund des Brandschutts nicht erkennen können. Daraufhin habe er, der Zeuge, den Brandschutt mit einer Harke ein kleines Stückchen zur Seite geräumt. Frau Prof. Dr. M. habe das zur Kenntnis genommen und die Waffe gesehen.

Der Untersuchungsausschuss hielt dem Zeugen daraufhin zwei Aufnahmen vor[376]: **439**

Abb. 23 – Innenraum Wohnmobil, „Harke", VL UA 6/1-110, Urkopie LPI Gotha, Bilder „IMG _3014" und „IMG_ 3015"

Sodann trug der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter vor, dass die Waffe genau oberhalb vom **440**
oberen Zinken liege – man sehe den Schafft. Man würde auf dem Foto in der linken oberen Ecke einen Teil der Pumpgun, das Repetierstück, sehen und das verlaufe diagonal von 7.00 Uhr nach 2.00 Uhr. Das schwarze Stück, welches verkohlt aussehe, habe er zumindest als waffenähnlichen Gegenstand identifiziert. Die Körper seien fast ausgeblutet und es sei Löschwasser vorhanden gewesen, es habe auch in diesem Bereich Blut gegeben. Er sei mit der Harke nicht am Kopf von Böhnhardt gewesen. Gefragt, warum er im Wohnmobil nach einer zweiten Pumpgun gesucht habe, um die Vermutung des erweiterten Suizids zu erhärten, erläuterte er, dass er nicht danach gesucht, sondern dass er die zweite Pumpgun gesehen habe. Weil eine Veränderung erfolgt sei, habe er

[376] Siehe auch S. 1905ff., Bilder 62 und 63.

veranlasst, dass diese in Bildform dokumentiert werde. Veränderungen seien zu dokumentieren, auch um gegebenenfalls die Entstehung einer DNA-Kontamination in dem Bereich nachzuvollziehen. Er habe das Bild nicht selber gemacht, ihm sei jedoch auch nicht präsent, wer das Foto gemacht habe. Weiter gefragt, warum diese Untersuchung vor Ort von ihm gemacht worden ist, führte er aus, dass im Bereich des Sicherungsangriffes (auch für die eigene Sicherheit) wesentlich sei, ob und wie viele Waffen vorhanden sind und wo sich diese befinden. Die Anzahl der Waffen sei für die Thesenbildung wichtig. Weiter sei es wesentlich, dies der Gerichtsmedizin zu zeigen. Bis zum Eintreffen der Gerichtsmedizin sei der Tatort an der Stelle nicht verändert worden. Vom Zeugen sei am Tatort der Brandschutt zur Seite gezogen worden, damit die Rechtsmedizin die Lage dieser Waffe habe erkennen können. Frau Prof. Dr. M. habe sie nicht sehen können, vermutlich weil sie links vom Zeugen gestanden habe und kleiner sei. An der Stelle im Wohnmobil, an der er gestanden habe, habe er nicht über die Leichen gehen müssen, sondern habe die Entfernung bis zu der Waffe über dieses Gerät darstellen und den Brandschutt an der Stelle partiell zur Seite schieben können.

441 Die Zeugin **Prof. Dr. M.** führte aus, dass sie keinen Tatortfundbericht geschrieben habe und nicht mehr sagen könne, wie es im Wohnmobil aussah – es wäre jedoch ein Brandfundort gewesen. Es könne sein, dass der Blick ins Wohnmobil zuerst auf eine Sitzecke mit einer Art Küche und etwas weiter hinter der Sitzecke auf eine Person in sitzender Stellung gefallen sei. Sie wisse aber nicht mehr, ob sie sich an den ersten Blick oder spätere Fotos erinnere. Es könne ebenso sein, dass eine Person mit den Füßen zur Türe gelegen habe. Auf die Frage, ob und wieviel Schutt auf den Leichen lag, erklärte die Zeugin, dass es dort „ziemlich wild“ ausgesehen habe. Gefragt, ob sie Waffen oder auffällige Gegenstände gesehen habe, schilderte sie, dass Herr Menzel gesagt habe, dass er im Brandschutt mit einem Stock oder einer Harke am Rand geschaut habe, ob dort eine Waffe liege. Es könne sein, dass Herr Menzel dabei Handschuhe und Schutz-/Überschuhe an hatte, jedoch keinen Schutzanzug. Herr Menzel habe, bevor die Spurensicherung kam, aufgrund des Zeitverzugs im Hinblick auf die weitere Ermittlungstätigkeit, schauen wollen, ob sich Waffen im Wohnmobil befänden. Er habe diese Gedanken, die er hatte, auch an die Polizei gerichtet formuliert. Den Vorhalt aus dem Einsatzverlaufsbericht des KOK Lotz, wonach gegen 13.12 Uhr die Zeugin und Herr Dr. H. eintrafen, von außen den Leichenfundort besichtigten und gegen 13.20 Uhr bei der vorn am Eingang liegenden Leiche eine Pumpgun aufgefunden wurde[377], bestätigte die Zeugin: Das sei gewesen, als Herr Menzel in „dem Schutt geguckt“ habe.

442 Der Zeuge **Dr. H.** bekundete indes, dass er in Stregda nicht im Wohnmobil gewesen sei. Der Polizeidirektor habe irgendwann die Tür geöffnet, sei ins Wohnmobil reingegangen und habe irgendwann Frau Prof. Dr. M. herangewunken. Er selbst sei mit vorgegangen und

[377] Siehe S. 154, Rn. 268.

habe nur ein bisschen Schutt sehen können, aber keine Einzelheiten. Herr Menzel hätte dann eine Pistole gefunden, so habe er, der Zeuge, gehört. Herr Menzel habe vorher wohl schon im Schutt gesucht, aber was er im Einzelnen gemacht habe, wisse der Zeuge nicht.

Eine Waffe habe unterhalb des Körpers von Herrn Böhnhardt gelegen, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Es sei damit zu rechnen gewesen, dass die Veränderung von Leichenflecken oder Spuren am Körper später in der Gerichtsmedizin hätten erklärt werden müssen. Wenn Gegenstände unter einer Leiche liegen, würden sich an dieser Stelle keine Leichenflecke ausbilden – dies sei wichtig für die rechtsmedizinische Begutachtung, um zu sagen, aus welchem Grund die Leichenflecke nicht vorhanden seien. Deshalb seien auch regelmäßig Polizeibeamte (Ermittler) bei der rechtsmedizinischen Sektion zugegen. Gefragt, warum dies nicht im Obduktionsbericht auftauche, entgegnete er, dass er dies nicht nachvollziehen könne. Aus seinen Erfahrungen in der Bearbeitung von Todesermittlungsverfahren unter anderem bei Schussleichen könne man in der Literatur mehrfach nachlesen, dass Schussrichtung, Schusskanal, Anzahl der Schüsse, Bewaffnung und Bewaffnungsart zwingend im Befund zu erheben seien. Deswegen gelte, dass die Rechtsmedizin vor Ort komme und so viele Informationen aus der Spurenlage und dem Ermittlungsbereich beziehe wie möglich. Zudem seien Beamte von ihm nach Jena geschickt worden, um die Obduktion aktiv zu begleiten und dann gegebenenfalls Fragen zu beantworten. **443**

Gefragt, ob er im Wohnmobil in Stregda unter der Leiche des Herrn Böhnhardt eine Waffe habe liegen sehen, berichtete der Zeuge **KOK Hof.**, Mitglied und Sachbearbeiter der Tatortgruppe des Landeskriminalamtes Thüringen, dass sie eine der Pumpguns weiter hinten bei Herrn Mundlos gesehen hätten und eine weitere erst, als sie die Leiche herausgenommen hätten. Auf Vorhalt eines Bildes, auf dem man die „Blutharke“ sieht[378] und gefragt, ob er eine Waffe erkennen könne, antwortete der Zeuge, dass er zwar wisse, dass dort eine Waffe liege, er es aber nicht hundertprozentig erkennen könne – er habe sie indes damals nicht erkannt. Herr Menzel habe gesagt, dass es im Wohnmobil Waffen gäbe; jenes sei „voll Waffen“ gewesen. **444**

Dem Zeugen **Lt. KD Menzel** wurden mit Blick auf die erstmalige Erwähnung des Einsatzes einer Harke und dessen Grund ein Auszug seiner Aussage in der 60. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/1 am 31. März 2014 (S. 59 ff. und 102, vgl. VL UA 6/1-21) vorgehalten: **445**

> *[. . .]*
>
> *Herr Menzel:*

[378] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 62

[. . .] Und wenn man sich den Einzelfall anguckt, genauso wie da auch, da verbietet es sich, in der Nasszelle drin herumzukriechen oder sonst etwas. Und genauso, wie es sich verboten hat in diesem Einzelfall, drei Stunden oder vier Stunden lang am Freitagnachmittag ein Zelt zu organisieren, was 15 mal 10 Meter ist. Das ist eben einfach nicht drin. Und deswegen bin ich nicht in diesen Tatort hineingegangen. Und ich sage noch einmal, ich habe es nicht als Polizeiwaffe identifiziert, das ist nicht richtig, sondern ich habe gesagt, bei der Bewaffnung, die in dem Wohnmobil lag, insbesondere bei der Waffe, die meine Aufmerksamkeit dadurch erregte, dass diese einzelne Patrone aus dem Patronenlager herausgedrückt war, fiel dieser Blick darauf. Alles andere in der Nasszelle habe ich zum Beispiel gar nicht gesehen, weil ich gar nicht drin war. Das war das Minimum, oder anders herum, das war der Punkt, der für mich erreichbar hier keine Spurenveränderung zu machen, weder die Waffe hoch zu nehmen oder sonst etwas. Und der Auftrag an meinen Ermittler ist dahin gehend gegangen, natürlich den Tatort, wo dieses Fahrzeug in der Halle war, Schritt für Schritt zunächst erst einmal, ja, aufzuarbeiten. [. . .]

Abg. Adams:

Ich würde jetzt gern noch mal zu ein paar Nachfragen kommen bei den Kollegen. Vor allen Dingen wollte ich noch mal darauf eingehen, Frau Marx hatte nach den vielen Waffen, auch diesen großkalibrigen Waffen, gefragt und auch speziell nach der Pumpgun, mit der sich der Zweite, also der Letzte dann selbst wohl gerichtet hat. Konnte das zweifelsfrei festgestellt werden, dass er sich mit der Pumpgun, die ja wahrscheinlich unmittelbar neben ihm gelegen hat oder liegen musste und gab es Besonderheiten an dieser Waffe, die die Polizei vor bestimmte Fragen gestellt hat?

Herr Menzel:

Diese Frage kann ich nicht im Detail darlegen, weil es sich natürlich verboten hat, für mich, hier den Tatort so zu begehen, dass man ggf. die Lage der Leiche komplett verändert und damit ggf. Leichenflecke oder andere Spuren wirklich de facto in einer anderen Lage erzeugt. Man konnte das Bild von außen de facto beschreiben. Es war deutlich sichtbar bei beiden Personen, dass die Schädelverletzungen so massiv sind, dass der Tod eingetreten ist, obwohl Sekretspuren natürlich noch von der Leiche abliefen. Man konnte

einschätzen, dass diese Verletzungen so großflächig waren, dass die nicht von einer gegebenenfalls 9-Millimeter-Munition hervorgerufen sein konnten. Dafür war einfach die Austrittsstelle viel zu massiv. Vor dem Hintergrund, dass da zwei Gewehre lagen in unmittelbarer Nähe, bei dem Herrn Böhnhardt unterhalb des Körpers auf der linken Körperseite und bei dem Herrn Mundlos im rechten Bereich, war auch zu vermuten, dass ggf. diese Waffen in dieser Zugriffsnähe dieser zwei getöteten Personen auch die entsprechenden Waffen sind, mit denen diese Selbsterschießung oder Fremderschießung oder wie auch immer gegenseitig stattgefunden hat. [. . .]

Dazu führte der Zeuge **Lt. KD Menzel** aus: Er sei „nicht an den Kopf von Böhnhardt mit der Harke“. Für den Rahmen der Gefahrenabwehr könne er durchaus etwas tun. „Die Situation, die von der Polizei extra dokumentiert worden“ sei, sei im Zusammenhang mit der Gerichtsmedizin gewesen, um die Lage im Zusammenhang mit der Leiche darzustellen. Dies zu dokumentieren sei ein Muss, um es im Falle einer Übertragung [von DNA] nachvollziehen zu können. Das sei aus seiner Sicht kein Widerspruch, es seien im Gegenteil Pflichten, die derjenige habe, der den Tatort als Erstes untersuche, „einmal im Rahmen der Gefahrenabwehr und einmal im Rahmen des Sicherungsangriffs“. Er habe von dem „Harkeneinsatz“ in seinen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 nicht berichtet, weil es für die Polizei nichts Besonderes sei, in die Situation zu geraten, in der gefahrenabwehrende Elemente und Sicherungs- oder Spurenelemente zusammenfallen. Es gäbe keinen Tatort, den die Polizei betreten könne, an dem es keine Veränderungen gebe, weil immer Fragen der Gefahrenabwehr und der Sicherung bestünden. Auch die Tatortgruppe, die den Tatort begehen und sich im Innenraum bewegen müsse, verändere diesen. Die Verwendung der Harke habe aus seiner Sicht für den Sachverhalt keine Rolle gespielt. Er habe nicht ahnen können, dass das einfache Einbringen dieses Werkzeugs diese Komplexität an Fragen hervorrufe. Wenn er das gewusst hätte, hätte er dies in der Sitzung vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 detailliert gesagt. Es seien „so viele kleine Schritte“ gewesen, „wo man einfach nach viereinhalb Jahren oder damals eben auch nicht jedes Detail mehr präsent“ habe. **446**

Der Zeuge **KHK Lotz** teilte mit: Die „zweite Verwendung“ der Harke durch Herrn Menzel wisse er nur „vom Erzählen her“ und von den Fotos, die Herr Kü. gemacht habe (die der Zeuge bislang nicht gekannt, sondern sich erst im Zuge einer Akteneinsicht als Vorbereitung auf seine Vernehmung angesehen habe), auf denen die am Boden liegende Leiche Böhnhardt und die Harke zu sehen sei.[379] Da wäre der geriffelte Repetiergriff der Pumpgun zu sehen, der sich unterhalb des Laufes der Waffe befinde und den Herr Menzel „wahrscheinlich gesehen oder dort nachgeschaut und den Brandschutt an der Stelle beiseite **447**

[379] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 62.

gezogen“ habe. Als der Zeuge später nachts in die Halle [des Abschleppunternehmens] gekommen sei, habe Herr KOK Hof. ihm gesagt, dass unter der vorderen Leiche noch eine Pumpgun gelegen hätte. Auf Vorhalt der eben erwähnten Fotos erklärte der Zeuge weiter: Wie man sehen könne, habe die Harke keinen Kontakt zu der daneben liegenden Person, allerdings könne dies der Zeuge anhand des Bildes nicht sicher beurteilen. Der Holzstiel laufe in den metallischen Schaft der Harke, links davon befinde sich der Kopf. An den Zinken der Harke befänden sich Blutantragungen. Oberhalb des oberen Zinkens, quer verlaufend, sei ein Arm mit Hand zu sehen. Im unteren Bildbereich sei ein Teil des Kopfes des Verstorbenen zu sehen, „mutmaßlich mit bluttypischen Antragungen“. Der grünfarbene Schaft der Harke werde rechtsseitig daran vorbeigeführt. Die Harke habe wahrscheinlich drei Zinken, zwei davon sichtbar. Zentral diagonal durch das Bild, von links unten nach rechts oben, verlaufe mutmaßlich der linke Arm, am oberen Ende dieses Verlaufs fragmentarisch eine Hand erkennbar sei. Im Bereich darunter sei ein riffeliger Gegenstand auszumachen. Allerdings müsse man berücksichtigen, dass dies ein direkt ausgeleuchtetes Blitzlichtfoto sei und dessen Sichtverhältnisse anders gewesen seien, als wenn man vor Ort aus dem hellen Tageslicht in das dunkle Innere des Wohnmobils gekommen sei. Der Zeuge gehe davon aus, dass Herr Menzel wahrscheinlich etwas erkannt habe, nachsehen habe wollen und hierzu wahrscheinlich mit der Harke den Brandschutt beiseite gehoben habe. Der Zeuge mutmaßte weiter, dass es sich bei den Anhaftungen am zweiten Zinken der Harke um bluttypische Anhaftungen handeln könne (augenscheinlich, da er sie nicht untersucht habe), es gebe überall „dort“ solche Anhaftungen. Auf anderen Fotos sei zu sehen, dass auf dem Fußboden sehr viel Blut sei und dass der „dort gelegene Herr Böhnhardt auch viel Blut verloren“ habe. Auf Frage, warum er den Einsatz einer Harke in seinem Bericht[380] nicht erwähnt habe, entgegnete der Zeuge, man könne nicht jedes Detail dort erwähnen. Er habe beide Einsätze der Harke für keine erwähnenswerten Details gehalten und deshalb davon abgesehen. Und er habe ja bereits hier ausgesagt, er habe nicht dabeigestanden, als Herr Menzel mit der Harke wahrscheinlich den Brandschutt im Bereich des Kopfes von Böhnhardt beiseite gezogen habe.

cc) Aufgaben der Rechtsmedizin an einem Tatort und die am Tatort in Stregda konkret durchgeführten Maßnahmen, insbesondere Feststellung des Todes

448 Die Zeugin **Prof. Dr. M.** berichtete, dass es die Aufgabe der Rechtsmediziner an einem Fundort sei, nach der Spurensicherung Messungen und Aufzeichnungen vorzunehmen, die zur Todeszeitschätzung dienen können, beispielsweise Temperaturmessungen in der frühen postmortalen Phase oder Asservierung von Maden bei spät veränderten Leichen mit Insektenbefall. Dann gäbe es zum Beispiel Blutspurenmuster vor Ort, um Rückschlüsse auf den Tatablauf nach Kenntnis der Obduktionsbefunde zu ziehen. Ihre Aufgabenstellung bei einem normalen Fundort bei einem Tötungsdelikt beginne erst, wenn die Tatortgruppe des Landeskriminalamts ihre Spurensicherung gemacht habe, weil sonst die Gefahr

[380] Siehe S. 154, Rn. 268.

bestünde, dass Kontaminationen entstehen, gerade wenn es um DNA-Spuren gehe. Nach der Spurensicherung würden sie am Tatort in der Regel eine ärztliche bzw. gerichtliche äußere Leichenschau machen und ein Lageprotokoll anlegen. Es käme auch vor, dass man am Fundort gemeinsam mit den Beamten von der Tatortgruppe die Leiche entkleide. Aber es müssten natürlich vorher die Lage und die Blutspuren gesichert werden, denn wenn die Leichen gewendet werden, könne sich natürlich viel verändern. Es müsse fotografisch dokumentiert sein, sonst könne man es nicht mehr rekonstruieren. Manchmal werde die Leiche nicht entkleidet, sondern direkt in die Rechtsmedizin verbracht und dann erfolge dort unter besseren Lichtverhältnissen die Spurensicherung.

Auf die Frage, was die konkrete Aufgabe an diesem Tatort gewesen sei, erklärte die Zeugin **Prof. Dr. M.**, dass das eine gute Frage sei – sie wisse nicht, ob man die Rechtsmedizin aus Jena geholt hätte, wenn sie nicht in Eisenach gewesen wären. Für sie habe sich keine Aufgabenstellung ergeben, denn Spurensicherung bei Brandfundorten sei nicht ihre Aufgabe. Gefragt, ob es ein Kriminalbeamter hätte nachvollziehen können, dass dies noch kein Fall für die Rechtsmedizin war, entgegnete sie, dass dies schwierig sei, denn eigentlich sei es besser, wenn die Rechtsmediziner schnell kommen (z. B. wegen Temperaturmessungen). Es sei hier aber eigentlich klar gewesen, dass sie als Rechtsmedizin nichts hätten machen können, d. h. dass rechtsmedizinisch sinnvolle Dinge, zum Beispiel Todeszeitschätzung, nichts gebracht hätten. Man sei schon sehr darauf bedacht gewesen, spurenschonend zu arbeiten und nicht zu viele Leute in das Wohnmobil hineinzuschicken. Die Tatortsicherungsgruppe bzw. die Spurensicherung sei aber noch nicht vor Ort gewesen. Vor dieser hätte sie einfach nicht in das Wohnmobil hineingehen dürfen. Die Zeugin führte weiter aus, dass sie vor Ort mitgeteilt habe, dass sie [die Kollegen der Rechtsmedizin] bereit stünden, die Obduktionen zeitnah bzw. am selben Tag durchzuführen. Aber es sei eigentlich klar gewesen, dass bei diesem Brandfundort erst mal spurentechnische Arbeiten – wobei sie davon ausgegangen sei, dass das LKA jene durchführe – laufen würden und ein Zuwarten ihrerseits keinen Sinn gemacht habe, sodass sie etwa unter einer halben Stunde vor Ort gewesen seien. **449**

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Tatortgruppe versuche er sich zu integrieren und man äußere dabei seine Wünsche und stimme sich ab, berichtete der Zeuge **Dr. H.**. Er ziehe dann einen weißen Overall an, den die Tatortgruppe mitbringe. In Stregda seien sie indes durch Herrn Menzel beauftragt worden, die anstehenden Sektionen in Jena durchzuführen. Da es voraussehbar gewesen sei, dass sie dort nichts weiter hätten machen können, seien sie wieder gefahren und hätten darauf gewartet, dass sie die aufgefundenen Personen sezieren können. Es seien die Termine für die Röntgenaufnahmen bzw. Spiraltechnik und anschließend die Sektionen für den 05.11.2011 festgelegt worden. Er habe nicht den Eindruck gehabt, dass man es ihm habe verwehren wollen, ins Wohnmobil hineinzusehen, vielmehr habe er einen Tatort ohne Polizei oder Tatortgruppe noch nicht betreten, so der Zeuge weiter. Man müsse sich abstimmen und in diesem **450**

Moment sei zunächst alles unbekannt gewesen. Wenn man einen Tatort betrete, werde der fotografisch dokumentiert, man ziehe seinen weißen Overall an, um keine eigenen Spuren zu hinterlassen. Dann gäbe es eine Art „Auftakt“ und es werde das Vorgehen besprochen – das sei hier nicht der Fall gewesen. Der Zeuge habe den Eindruck gehabt, dass sie von der Kriminalpolizei nach Stregda geleitet wurden, weil sie sich ohnehin in Eisenach befunden hätten und sich somit etwas hätte ergeben können. Das sei nicht ungewöhnlich, dass sie irgendwo hinfahren würden und sich die Arbeit dann dort [erst] ergebe.

451 Es sei Aufgabe gewesen, Frau Prof. Dr. M. möglichst viele Informationen zu Verletzungen, zu möglichen Umständen des Todes und Hinweise, die bei der Obduktion verwendet werden können (Lage der Leiche, die Lage der Waffen, die Lage der Waffen zu den Leichen), zu geben, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**.

452 Auf die Frage, wer den Tod festgestellt habe, erklärte die Zeugin **Prof. Dr. M.**, dass die Polizei normalerweise einen Notarzt hole. Todesfeststellung sei ärztliche Aufgabe, sie, die Zeugin, sei dazu berechtigt. Sichere Todeszeichen seien Totenflecke, Leichenstarre und später Leichenveränderungen. Der Zeugin sei nicht bekannt gewesen, dass zum Zeitpunkt ihrer Anwesenheit am Tatort der Tod der beiden nicht offiziell festgestellt worden war – sie habe indes auch nicht danach gefragt. Herr Dr. H. sei nicht im Wohnmobil gewesen und habe den Tod festgestellt. Auf die Frage, ob sie von ihrem Standpunkt aus (an der Wohnmobiltür) überhaupt hätte feststellen können, dass die beiden tot sind, erklärte sie, um die sicheren Todeszeichen festzustellen, müsse man natürlich herangehen.

453 Mit Schreiben vom 28.08.2015 teilte die Zeugin **Prof. Dr. M.** dem Untersuchungsausschuss im Nachgang zu Ihrer Befragung folgendes mit (vgl. VL UA 6/1-64):

> *[. . .]*
>
> *3. Im Rahmen meiner Befragung ging es um die Feststellung des Todes. Ich hatte erwähnt, dass die Feststellung des Todes anhand der sicheren Todeszeichen – Leichenflecke, Leichenstarre und späte Leichenveränderungen – erfolgt. Ich hatte vergessen zu erwähnen, dass nicht mit dem Leben vereinbare Verletzungen ebenfalls ein sicheres Todeszeichen darstellen. Derartige nicht mit dem Leben vereinbare Verletzungen (im Sinne einer weitgehenden Enthirnung) lagen im gegenständlichen Fall vor. Damit erscheint eine Todesfeststellung im gegenständlichen Fall auch als „Blickdiagnose” möglich.*
>
> *[. . .]*

Der Zeuge **Dr. H.** gab an, er könne ebenfalls nicht sagen, wer den Tod festgestellt habe. **454**
Er habe indes auch nicht gewusst, dass der Tod nicht festgestellt worden war, als man sie nach Stregda gerufen habe. Danach gefragt, warum keine Leichenschau in Stregda stattfand, wenngleich die Rechtsmedizin vor Ort war, teilte er mit, dass man zunächst fragen müsse, ob ein Schwerverletzter oder eine Leiche vorliege, d. h. Feststellung des Todes, und dem ordne sich dann alles unter. Sie seien mit den Ausgangsinformationen „vermutlich zwei Bankräuber, die zu Tode gekommen sind in einem ausgebrannten Wohnmobil“, also eindeutig zu zwei Leichen, gerufen worden. Als Gerichtsmedizin würden sie gerufen werden, wenn Leben oder Tod geklärt ist, d. h. sie kämen nicht, wenn jemand noch lebt. Er kenne keinen Polizisten, der die Gerichtsmedizin rufe, wenn „einer mit dem Leben“ ringe. Für ihn sei die Frage des eingetretenen Todes klar gewesen, sodass er die Idee, dass die Personen im Wohnmobil noch leben könnten, gar nicht und auch nicht den Eindruck gehabt habe, dass jemand anderes diese gehabt habe. Auf Nachfrage erklärte er weiter: Wenn der Tod festgestellt ist, dann seien die Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin „Regeln zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau“ als Rahmenprogramm zwar richtig, aber davon würden sie abgehen und schauen, was wichtig sei. Sie würden sich mit der Polizei abstimmen, ob beispielsweise die Todeszeitbestimmung so wichtig sei – man müsse überlegen, was die nächsten Fragen wären. Bzgl. der Totenflecke führte der Zeuge als Beispiel an, dass die Leiche dafür entkleidet werden und man sich fragen müsse, ob das in diesen Räumlichkeiten wirklich so wichtig sei oder ob andere Fragen eine größere Rolle spielt. Nachträglich wisse man in diesem Fall, dass die beiden Personen mit dem Schuss jeweils sofort tot gewesen seien – dann hätte es nichts genutzt, wenn sie die Leichen in dem Wohnmobil ausgezogen hätten. Daher sei es richtig gewesen, dass zuerst die Tatortgruppe die Spuren gesichert habe.

Fraglich sei immer, ob die Todeszeit bei einer Leiche relevant ist oder ob man diesen ei- **455**
nigermaßen eingrenzen kann, so der Zeuge **Dr. H.** weiter. Es gebe eine Reihe von Fällen, bei denen der Zeitpunkt eingrenzt sei. In diesem Fall seien sie circa ein, zwei Stunden später in Stregda gewesen und man habe in der vorangegangenen Zeit Schüsse und einen Brand gehabt, sodass man eine gewisse Todeszeiteingrenzung habe vornehmen können. Dann frage man weiter, ob man es in Kauf nehme, dass Spuren durch eine Entkleidung der Leichen vernichtet werden oder ob Spuren für spätere Ermittlungen zunächst viel wichtiger sind. Den Todeszeitpunkt könne man ohnehin nicht auf die Minute genau ermitteln. Der Zeuge habe den Eindruck gehabt, dass der Todeszeitpunkt hier keine große Rolle gespielt habe und auch nicht gefragt gewesen sei. Nach seiner Einschätzung sei die Ermittlung der Todeszeit vor Ort nicht prioritär gewesen, weil Polizisten zum Zeitpunkt der Schüsse vor Ort waren. Wenn man in diesem Falle bei einer Sektion Schüsse als Todesursache feststelle, so habe man dafür einen eng begrenzten Zeitrahmen. Zum anderen gäbe es einen Zeitrahmen für die Rauchgasentwicklung oder für den Brand, sodass man da auch ein Maß habe. Durch ihre Methoden der Todeszeitbestimmung habe man den Zeitrahmen auch nicht enger ziehen können, das sei letztendlich eine Schätzung. Auf die Frage, ob es in Fällen wie

diesem normalerweise den Auftrag gebe, die Todeszeit zu ermitteln, antwortete der Zeuge, dass es auf den jeweiligen Fall ankomme. In diesem Fall hätten sie nur die genannten Informationen gehabt, gleichwohl sie sofort „losgelegt“ hätten, wenn bestimmte Fragen gegeben gewesen wären (und er darauf hingewiesen hätte, man solle auf die Tatortgruppe warten) – diesen Endruck habe er indes nicht gehabt.

k) Eintreffen weiterer Kräfte der Polizei und deren Maßnahmen

aa) Fahndung durch Hubschrauberstaffel

456 Der Zeuge **PHK R. Sc.** berichtete, dass sie (er, sowie Herr Fa., Frau Se. und Herr Me.) um 13.10 Uhr den Auftrag bekommen hätten, sich nach Stregda zu begeben. Sie hätten eine Fotodokumentation vom Auffindeort des brennenden Wohnmobils und vom Tatort der Bank in Eisenach angefertigt. Der Zeuge könne nicht sagen, ob er Flammen gesehen habe, es seien noch Qualm und Gestank in der Luft gewesen. Ihm sei nicht erinnerlich, den Auftrag zur Suche nach verdächtigen Personen oder Fahrzeugbewegungen rund um das Wohnmobil bekommen zu haben. Dann hätte der Flug wesentlich länger gedauert, denn eine Gebietsabsuche nach einer Person oder Sache würde strukturiert und gründlich über einen längeren Zeitraum bearbeitet. Der Zeuge **PHK Fa.** bekundete ähnlich, sie hätten die Mitteilung bekommen, dass sie in Stregda Übersichtsaufnahmen vom Wohnmobil, welches noch gebrannt habe, machen sollten.

457 Die Zeugin **POM’in Se.** teilte mit, dass sie die etwa 80 angefertigten Übersichtsaufnahmen an den Kollegen von der KPI Eisenach verschickt habe. Sie hätten den gesamten Weg von der Sparkasse zum Wohnmobil fotografiert. Dieses hätte noch ein bisschen oben aus der Luke gequalmt. Während des Fluges seien sie ca. 5 Minuten zwei bis drei Mal im Kreis geflogen.

458 Ein Polizeihubschrauber sei vor Ort gewesen und habe im Laufe des Einsatzes Lichtbilder oder „irgendwelche Aufzeichnungen“ gemacht, bestätigte der Zeuge **KHK Lotz** recht vage. Viel später habe er dann einmal einen Umschlag mit Bildern erhalten, die er sich jedoch nicht angeschaut habe.

459 – Dem Untersuchungsausschuss lag eine 3:28 Minuten lange Videoaufnahme der Polizeihubschrauberstaffel Thüringen vom 04.11.2011 vor, die im Rahmen des Einsatzauftrages „Suche flüchtige Täter nach Bankraub in Eisenach“ aufgenommen worden sein soll (VL UA 6/1-213). Dieser waren jedoch keine weitergehenden Erkenntnisse zu entnehmen. –

bb) Rundumermittlungen

460 Der Zeuge **KHK Lotz** berichtete, er habe drei Teams eingeteilt, um Ermittlungen im Nahbereich des Wohnmobils durchzuführen: KHM Mö., PK Baus., POK La. und KHM Kr.

sowie vom Kriminaldauerdienst KHK J., KK Bre. und PK M. K..

Der Zeuge **Baus.**, als Praktikant bei der KPI Gotha tätig, teilte mit, dass er bei seiner An- **461**
kunft vor Ort das Wohnmobil in beschädigtem Zustand mit offener Tür sowie die Feuerwehr und viele Polizisten vorgefunden habe. Die Kollegen PK M. K., KHM Mö., M. Kr. und POK La. seien an diesem Tag auch vor Ort gewesen, zudem sei noch die Tatortgruppe des LKA gekommen. Von Maßnahmen am Wohnmobil habe er nichts mitbekommen, er habe jedoch von weitem Einsatzbesprechungen gesehen, bei denen Herr Menzel und die KPI-Leiter dabei gewesen seien. Er habe den Auftrag gehabt, Anwohner zu befragen: Er sei dann von Tür zu Tür in der Umgebung des Wohnmobils gelaufen, habe dort Personalien festgestellt und eine grobe Erstbefragung nach tatrelevanten Informationen durchgeführt. Die meisten Zeugen hätten nichts beobachtet und es habe ihm keiner der Anwohner gesagt, dass man Schüsse gehört habe. Wenn er einen Anwohner nicht angetroffen habe, habe er dies nicht vermerkt. Weitere Aufträge habe es für ihn nicht gegeben, er sei danach nur noch „Absperrbeamter“ gewesen. Der „Rest“ habe im Nachgang erfolgen sollen. Er wisse indes nicht, wer die Anwohnerbefragungen verschriftlicht habe; im Nachgang sei er mit dem Vorgang nicht mehr befasst gewesen.

Er habe telefonisch den Auftrag erhalten, nach Eisenach-Stregda zum Wohnmobil zu fah- **462**
ren und dort Ermittlungen im Wahrnehmungsbereich durchzuführen, mithin Personen zu befragen, ob und welche Wahrnehmungen sie im vorliegenden Zusammenhang gemacht hätten, so der Zeuge **KHM Mö.**. In seiner Begleitung sei der Kollege Baus. gewesen. Vor Ort sei es der Kollege Lotz aus dem Kommissariat 1 gewesen, der „die Sachen geführt“ habe. Für die Ermittlungen im Wahrnehmbarkeitsbereich seien noch weitere Kollegen eingesetzt gewesen. Es seien Gruppen gebildet und räumliche Abschnitte (häuserblockweise) eingeteilt worden, um möglichst viel in Erfahrung bringen zu können. Teilweise hätten die Anwohner bereits vor den Wohnblöcken gestanden, andere hätten sie in ihren Wohnungen aufsuchen müssen. Ihre Angaben hätten sie notiert, um die Notizen später protokollarisch zu verarbeiten. Wieviele Befragungen er durchgeführt habe, könne er nicht sagen, vielleicht 30, es könnten aber auch mehr gewesen sein. Bei den Befragungen seien er und seine Kollegen in ziviler Dienstkleidung aufgetreten. Ihm sei bekannt gewesen, dass Schüsse gefallen sein sollen, deshalb habe er die Zeugen danach befragt, ob sie Geräusche gehört hätten. Es habe Zeugen gegeben, die hätten einen Knall gehört und daraufhin zu dem Wohnwagen geschaut und Qualm oder Flammen aus dem Fenster oder Dach kommen sehen. Auch habe es Zeugen gegeben, denen sei das Wohnmobil auch schon zu einem früheren Zeitpunkt im Wohngebiet herumfahrend aufgefallen und dies inbesondere deswegen, weil es ungewöhnlich in diesem Gebiet sein solle. Ein Zeuge sei „auch sehr verschnupft“ gewesen, weil das Wohnmobil an der Stelle gestanden habe, die er als seinen Parkplatz betrachtete. Auf die Frage, ob sie die Anwohner auch danach gefragt hätten, ob diese Fotos oder Filmaufnahmen gemacht haben, verneinte der Zeuge, räumte jedoch ein, dass „dies zu jenem Zeitpunkt sicherlich eine Frage” gewesen wäre,

wobei er anfügte, „wenn Aufnahmen gemacht worden wären, hätten wir das in Erfahrung gebracht“.

463 Der Zeuge **POK La.** schilderte, dass er vom Kollegen Lotz mit dem Kollegen Kriminalhauptmeister Kr. direkt nach Stregda zur Anwohnerbefragung im Umfeld berufen worden sei. Am Einsatzort angekommen, seien Einsatzkräfte noch mit den restlichen Löscharbeiten beschäftigt gewesen, Flammen habe er keine mehr gesehen. Es sei noch keine Plane auf dem Wohnmobil gewesen. Der Zeuge sei nicht direkt am oder im Wohnmobil gewesen, habe aber gewusst, dass sich Leichen im Wohnmobil befinden. Er und der Kollege Kr. seien vor Ort vom Kollegen Lotz eingewiesen worden, – „An der Leite“ beginnend – im Zuge der Rundumermittlungen entsprechende Anwohnerbefragungen durchzuführen. Sie hätten nach Wahrnehmungen, insbesondere hinsichtlich Anzahl der Schüsse und weiterer Auffälligkeiten bzgl. des Wohnmobils, fragen sollen. Es seien dort mehrere Teams gebildet worden. Mit Abschluss der Vernehmungsarbeiten (ca. 3 oder 4 Personen an Eingang 16, 18, 20 des hinter dem Wohnmobil liegenden Hauses) sei dann schon begonnen worden, das Wohnmobil mit einer blauen Plane abzudecken. Sie seien ca. zwei bis zweieinhalb Stunden vor Ort gewesen. Mit Abschluss der Befragungen hätten sie sich abgemeldet und seien zurück zur Dienststelle gefahren. Die Befragungsergebnisse seien an den Kollegen Lotz weitergegeben worden.

464 Die Zeugenbefragung, später: Zeugenvernehmung, habe er mithilfe eines Diktiergeräts durchgeführt und die Tonbandaufnahmen vom 04.11.2011 selber besprochen, so der Zeuge **POK La.** weiter. Er zeichne dann auf „dem Original“, auf dem der Vernehmende sein Einverständnis erkläre, dass die Vernehmung auf einem Tonträger aufgezeichnet wird. Auf Blatt 2 signierten der Vernehmende und der Vernommene, und als Text stehe dort: siehe Tonbandaufzeichnung. Diese werde durch eine Schreibkraft abgeschrieben, welche für die Richtigkeit zeichne. Zeugenvernehmungen würden nur durchgeführt, wenn der Zeuge sachdienliche Angaben machen könne, ansonsten bleibe es bei einer informativen Befragung und es würde nur dokumentiert, wen man angetroffen habe. Ob eine Vernehmung durchgeführt wird, entscheide der Beamte vor Ort. Der Zeuge erklärte zum Vorhalt einiger Kurzbefragungen der Anwohner am 04.11.2011, dass er in diesen Fällen eine richtige Zeugenbefragung bzw. Zeugenvernehmung durchgeführt hätte. Allerdings würden auch in informatorischer Befragung die Personalien der Personen festgestellt, sodass diese im Nachgang auch zeugenschaftlich vernommen werden können. Die angefertigten analogen Tonbänder würden abgeschrieben und im Anschluss gelöscht, wenn der Beamte dieses selbst bespreche. Wenn es der befragte Zeuge selbst bespreche, dann würden die Kassetten archiviert, solange das Verfahren laufe.

465 Der Zeuge **KHK Kr.** führte aus, dass er am 04.11.2011 zwischen 11.00 und 11.30 Uhr zur Verstärkung der Ermittlungsmaßnahmen an den Tatort nach Stregda gerufen worden sei. Er sei mit den Herren La. und If. gefahren. Zuvor habe er sich in der Dienstelle in Eisenach

befunden und dort davon Kenntnis erlangt, dass bei der Fahndung im Zusammenhang mit einem Sparkassenüberfall in Eisenach-Stregda ein Wohnmobil festgestellt worden sei und dort Schüsse gefallen sein sollen. Um ca. 12.30 Uhr angekommen, hätten sie ein Wohnmobil mit Brandspuren und eine Menge an Feuerwehrleuten sowie verschiedene Polizeibeamte gesehen. Die Brandlöschung sei schon abgeschlossen und Herr Lotz als Kommissariatsleiter 1 aus der Dienststelle in Eisenach vor Ort gewesen. Etwa 10 bis15 Minuten nach ihrem Eintreffen sei Polizeidirektor Menzel aus Gotha gekommen und habe die Leitung der weiteren Maßnahmen vor Ort übernommen. Bis dahin habe Herr Lotz die Ermittlungen geführt; jener habe an Einsatzbesprechungen mit Herrn Menzel teilgenommen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Zeuge nur gewusst, dass im abgebrannten Wohnmobil zwei Personen mit Schussverletzungen liegen würden und wahrscheinlich tot seien, er habe jedoch keine Kenntnis darüber gehabt, dass es einen dritten Mann gegeben haben könnte. Er habe das Wohnmobil nicht von innen gesehen und habe erst zu einem späteren Zeitpunkt der Ermittlungen in Stregda erfahren, dass Waffen im Wohnmobil gefunden worden sein sollen. Herr Lotz habe später festgelegt, dass er und die Herren If. und La. sowie weitere Kräfte in den angrenzenden Häusern „Am Schafrain“ Nahbereichsermittlungen durchführen sollten. Er habe dann mit Herrn La. die Ermittlungen in zwei Eingängen durchgeführt. Er berichtete weiter von einer Frau C. F., die auf der gegenüberliegenden Seite in einem der Neubaublöcke gewohnt und mitgeteilt habe, sie hätte aus Richtung des Wohnmobils laute Geräusche gehört, nicht genau wissend, ob es Schüsse waren, dass sie das Wohnmobil schon einen Tag vorher gesehen habe und dass ein Chrysler-Pkw mit einem Kyffhäuser-Kennzeichen hinter dem Wohnmobil schon einen Tag vorher und öfter dort gestanden habe. Der Halter sei der Zeuge B. L. gewesen

466 Der Zeuge **KOK J.** berichtete, dass sie nach Stregda gefahren seien, sich fußläufig zu dem Wohnmobil begeben und sich mit den Ergebnissen bzgl. des LKW-Fahrers bei Herrn Lotz gemeldet hätten. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Br.[381] gab er an, dass er davon ausgehe, dass er die Personenbeschreibung an Herrn Lotz weitergegeben habe. Sie seien dann beauftragt worden, im Zuge der Rundumermittlungen im Bereich der Anwohner, diese zu befragen und den Halter des Fahrzeugs mit dem Kyffhäuser-Kennzeichen herauszufinden. Dies hätten sie durch Befragung einer Anwohnerin getan. Sie hätten nur die Personen befragt, die namentlich in dem [folgenden] Aktenvermerk verschriftet worden sind.

467 Dem Untersuchungsausschuss lag der Ermittlungsbericht des Zeugen KOK J. vom 05.11.2011 vor (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 66-68):

> *[. . .] Um 12:10 Uhr wurde durch KOK Lotz bekannt, dass in Stregda, Am Schafrain, ein Wohnmobil mit Kennzeichen V-MK 1121 aufgefunden wurde.*

[381] Siehe S. 126, Rn. 223.

Die Beamten J. und M. K. trafen gegen 13:00 Uhr vor Ort ein. Nach persönlicher Rücksprache mit KOK Lotz wurden die Beamten beauftragt, Anwohner zu befragen und insbesondere den Halter vom Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichnen KYF-B... bzw. den Aufenthaltsort dessen zu ermitteln. Das oben genannte Fahrzeug war unmittelbar hinter dem Wohnmobil abgeparkt.
Folgende Anwohner konnten um 13:25 Uhr angetroffen und befragt werden:

99817 Eisenach, Am Schafrain 2a

- *P. H., E. [. . .]*
  Wohnmobil steht seit zwei Tagen an der Stelle vor dem Haus. Der Pkw KYF gehört zu einer Fahrgemeinschaft.
- *Fr., C. [. . .]*
  Wohnmobil steht seit heute. Am Donnerstagabend gegen 21:30 Uhr stand es nicht vor dem Haus. Der Pkw KYF gehört zu einem Mann im Nachbarhaus, Erdgeschoss. Er lebt dort mit Frau und Kind, Name nicht bekannt. Es handelt sich um die Anschrift An der Leite 8.

99817 Eisenach, An der Leite 8 (im Treppenhaus angetroffen) 13:35 Uhr

[. . .]
Die Personen gaben an, dass in der Wohnung EG links Frau B., C. mit ihrem Sohn und ihrem Freund wohnt. Namen oder Telefon sind o. g. Personen dazu nicht bekannt. Der Mann befindet sich in der Woche auf Montage und der Fahrer des KYF-B... fährt mit dem Freund der Frau B. gemeinsam weg. Meist von Sonntag bis Freitag, diese arbeiten für eine Schlosserei oder Ähnliches. Der Name B. befindet sich sowohl am Briefkasten als auch an der Klingel.

Durch KOK J. wurden über die PI Eisenach und Leiterin K 6, KHKin Sch., Abfragen dazu veranlasst. Folgendes wurde bekannt:

[. . .]

Zum Freund/Lebensgefährten konnten unter der o. g. Adresse keine Eintragungen gefunden werden.

Um 13:50 Uhr wurde Frau B. durch Unterzeichner telefonisch kontaktiert. Sie wurde befragt, wer ihr Lebensgefährte ist und welche Verbindung es zum Pkw KYF-B... gibt. Beim Lebensgefährten handelt es sich um Herrn P., D. [. . .] Dieser ist mit dem B. L. gemeinsam auf Montage und derzeit auf dem Heimweg. Dem L. gehört das Fahrzeug mit Kennzeichen KYF-B....

Um 14:20 Uhr wurde Herr P. durch Unterzeichner telefonisch kontaktiert. Herr P. gab an, dass er und Herr L. auf dem Heimweg sind und etwa gegen 15 Uhr in Stregda eintreffen werden. Herr L. ist Halter des Pkw.

Die o. g. Erkenntnisse wurden an KOK Lotz übermittelt sowie an KHM Mö. weitergegeben. [. . .]

Der Zeuge **PK M. K.** sei zusammen mit dem Zeugen Bre. etwa 13 Uhr nach Stregda zum Einsatzort gefahren, wo schon weiträumig abgesperrt worden sei. Von Herrn Lotz beauftragt, den Halter des Fahrzeuges, welches hinter dem Wohnmobil stand (Kyffhäuser-Kennzeichen) zu ermitteln, hätten sie zunächst Am Schafrain 2a die Anwohner E. H. und C. F. und An der Leite 8 die Anwohner R. F., A. B. und W. B., befragt. Dann hätten sie die Lebensgefährtin, namentlich C. B., von Herrn D. P., der mit dem Halter des PKW mit Kyffhäuser-Kennzeichen, B. L., eine Fahrgemeinschaft gebildet habe, befragt. Letztgenannte seien nicht anzutreffen gewesen. **468**

Nach Kenntnisstand des Zeugen **Ltd. KD Menzel** seien mindestens drei Fährtenhunde vor Ort gewesen. Ein Fährtenhund sei sowohl im Bereich Stregda, OBI-Baumarkt, als auch im Bereich Sparkasse, als auch bei der Fundstelle der Bekleidung an der Tankstelle angesetzt worden. Der Zeuge **POR Gubert** teilte dagegen mit, dass sie am Wohnmobil keine Hundeführer eingesetzt hätten. **469**

cc) Überprüfung einer Zeugeninformation über eine in der Nähe der Autobahn wahrgenommene männliche Person

Der Zeuge **PK M. K.** berichtete, dass es in Stregda eine Lageeinweisung durch den damaligen Polizeiinspektionsleiter von Eisenach, Gubert, gegeben habe: Eine männliche, mit Jogginghose bekleidete Person mit Sporttasche hätte in der Nähe der A4 in Höhe Neukirchen Autos angehalten. Zivilkräfte hätten nach dieser Person schon gesucht. Er habe sich dann ca. 14 Uhr auch mit in die Absuche begeben (nach Neukirchen u.a.), aber **470**

ohne Feststellungen. Zurück in Stregda seien er und KK Bre. ca. 15 Uhr aus dem Einsatz entlassen worden und zurück nach Gotha gefahren. Er sei danach nicht noch einmal mit dem Komplex betraut gewesen.

471 Der Ermittlungsbericht des Zeugen KOK J. vom 05.11.2011 (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 66-68) gab in diesem Zusammenhang wieder:

> *[. . .] Um 13:50 Uhr wurden die Beamten durch PR Gubert in die aktuelle Lage eingewiesen. Hier wurde bekannt, dass eine männliche Person mit Jogginghose und Sporttasche in der Nähe der Autobahn A 4, Höhe Neukirchen, versucht Fahrzeuge anzuhalten. Der Polizeiführer, PD Menzel, sowie andere zivile Kräfte waren bereits auf der Anfahrt dorthin.*
> *Die Beamten begaben sich ebenfalls in den Bereich L 1016 in Richtung Neukirchen, ohne Feststellung. Weiterhin wurde ein asphaltierter Landwirtschaftsweg von L 1016 nach Madelungen abgeprüft, ohne Feststellung.*
> *Um 13:45 Uhr beendeten die Beamten die Absuche ohne Ergebnis und begaben sich zurück zum Schafrain.*
> *Anschließend erfolgte nochmalige Rücksprache mit KOK Lotz und KHM Mö..*
> *Um 15:00 Uhr wurden die Beamten KOK J. und PM M. K. aus dem Einsatz entlassen.*
>
> *Eisenach, 05.11.2011*
> *[Unterschrift]*
> *J., KOK*

472 Der Zeuge **KOK J.** bestätigte, dass er mit Herrn M. K. aufgrund eines Hinweises, dass eine männliche Person mit Jogginghose und Sporttasche fußläufig im Bereich der Autobahn A 4 unterwegs sei und versuche, Fahrzeuge anzuhalten, um 13.50 Uhr in Richtung Autobahnauffahrt (Nebenstraßen) losgefahren sei, sie hätten aber keine Person festgestellt. Er habe Samstag (05.11.) den Aktenvermerk gefertigt und im Nachgang mit dem Komplex nichts mehr zu tun gehabt. Er gab zu, dass die Zeitangabe seines Vermerks bzgl. des Endes der Absuche („13.45 Uhr“) vermutlich ein Tippfehler sei und wahrscheinlich 14.45 Uhr gemeint wäre.

473 Die oben erwähnte Zeugeninformation ging durch den Zeugen **Gev.** ein. Dem Untersuchungsausschuss lag dazu die akustische Aufzeichnung des am 04.11.2011 getätigten und bei der PI Eisenach eingegangenen Notrufs vor (VL UA 6/1-191). Jene findet sich in folgendem Dokument protokolliert:

000353

Bundeskriminalamt
ST 14-140006/11
BGA 2 BJs 162/11-2
BAO TRIO

z.Z. Erfurt, den 15.03.2012

Betreff

Ermittlungsverfahren gegen

Beate ZSCHÄPE u.a.

wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten gemäß §§ 129a, 211 StGB u.a.
(„Nationalsozialistischer Untergrund" –NSU-)

hier: Aufzeichnung des Notrufs bei der PI Eisenach

Bezug: Aktenvermerk von KOK Neumann vom 07.03.2012

Am 09.03.2012 ging hier die Aufzeichnung vom Notruf des Zeugen GBV [redacted] ein. Nachfolgend wird der Ablauf des Telefongespräch protokolliert:

Teilnehmer A: Polizei Eisenach
Teilnehmer B: Anrufer

A: „Polizei Eisenach."

B: „Ja, schönen guten Tag, mein Name ist: [redacted] Ge[redacted] (phon.), ich bin ein LKW-Fahrer, und ich habe eigentlich gerade eine Nachricht gehört im Radio, suchen Sie eine Person, die überfallen hat?"

A: „Wie bitte, warten Sie gerade, ich verbinde Sie."

A: „Mayer (phonetisch)."

B: „Ja, schönen guten Tag, ich bin ein LKW-Fahrer, und es geht darum, ich bin gerade vor Eisenach kurz rein gefahren und habe gesehen, eine Person aus dem Wald rausgekommen mit schwarzer Hose und brauner Jacke mit einer Damen, wie eine Damentasche."

A: „Bleiben Sie bitte dran, also sagen Sie mir ihren Namen noch mal, bitte!"

B: „[redacted] Ge[redacted]."

A: „[redacted] ist der Vorname und Ge[redacted] ist der Nachname?"

B: „Ja."

Abb. 24 – Transkription des Notrufs vom 4. November 2011, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, S. 353

000354

A: „Herr Ge[redacted], ich schreibe 'mal Ihre Telefonnummer auf. Sie sind jetzt noch mal an der Anschlussstelle Eisenach-Ost?"

B: „Ja, Eisenach-Ost. Habe ich rausgekommen, also von Autobahn, habe ich also gesehen, gerade gegenüber, aus dem Wald eine Person rausgekommen, und schwarze Hose mit brauner Jacke und eine Tasche, wie eine Damen Tasche. Kein Rucksack. Wie eine Damentasche. Auf der Straße wollte er eine Fahrzeug halten, um nach Mühlhausen zu fahren."

A: „Auf der Straße, und nicht die Autobahn?"

B: „Doch, nee, nee, Autobahn raus und runter und wieder weg, ah, ah, Bundesstraße, Richtung Mühlhausen."

A: „In Richtung Mühlhausen."

B: „Ja, genau in Richtung Mühlhausen. Genau, unter der Brücke , na."

A: „ So."

B: „Habe ich genau gesehen, oben der Hubschrauber."

A: „wollte die anhalten, nein?"

B: „Nee, ich nicht, ich abbiegen nach Richtung Eisenach, und er wollte auf der Straße sofort mehrere Fahrzeuge anhalten nach Mühlhausen. Er wollte nach Richtung Mühlhausen, und nicht nach Eisenach."

A: OK, können Sie bitte sagen, ob es eine männliche oder weibliche Person war?"

B: „Männlich."

A: „Wie groß schätzen Sie ihn?"

B: „Ungefähr 170, 180cm."

A: Vom Alter her, könnten Sie was erkennen?"

B: „Ja, kann ich sagen: Ungefähr 30 bis 40 Jahre alt."

A: „Irgendwelche Auffälligkeiten: Jacke, Mütze oder Turnschuhe, sonst etwas?"

B: „Nee, nee, keine Mütze, schwarze Hose und braune Jacke."

A: „Sind Sie über diese Handynummer noch erreichbar, weiterhin?"

B: „Ja, aber, leider jetzt gehe ich Familie , Handy nehme ich nicht mit."

A: „Frage, wo wohnen Sie denn?"

B: „ In Halle."

Abb. 25 – Transkription des Notrufs vom 4. November 2011, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, S. 354

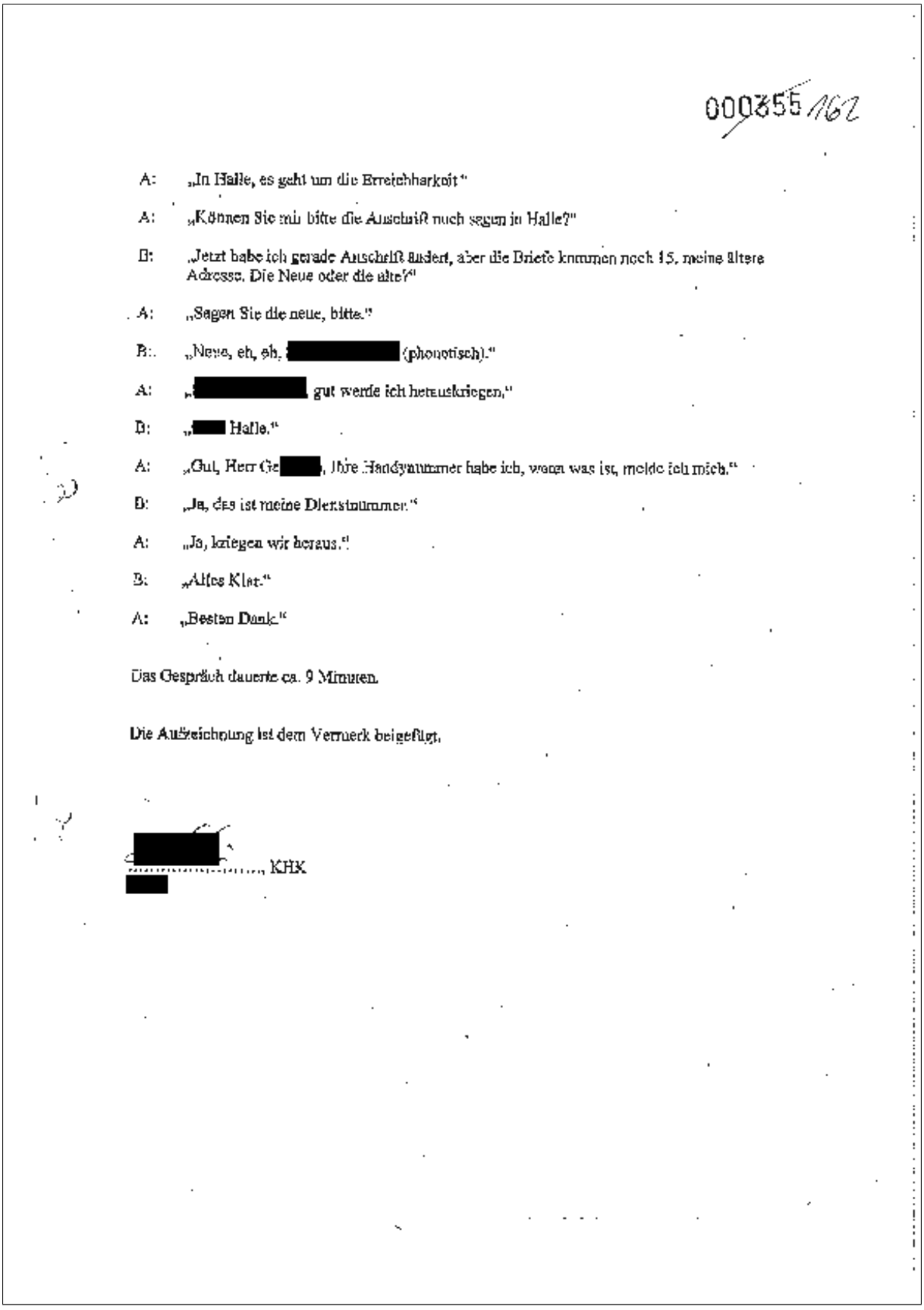

000355/162

A: „In Halle, es geht um die Erreichbarkeit."

A: „Können Sie mir bitte die Anschrift noch sagen in Halle?"

B: „Jetzt habe ich gerade Anschrift ändert, aber die Briefe kommen noch 15, meine ältere Adresse. Die Neue oder die alte?"

A: „Sagen Sie die neue, bitte."

B: „Neue, eh, eh, [redacted] (phonetisch)."

A: „[redacted] gut werde ich herauskriegen."

B: „[redacted] Halle."

A: „Gut, Herr Ge[redacted], Ihre Handynummer habe ich, wenn was ist, melde ich mich."

B: „Ja, das ist meine Dienstnummer."

A: „Ja, kriegen wir heraus."

B: „Alles Klar."

A: „Besten Dank."

Das Gespräch dauerte ca. 9 Minuten.

Die Aufzeichnung ist dem Vermerk beigefügt.

[redacted], KHK

Abb. 26 – Transkription des Notrufs vom 4. November 2011, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, vormalige Paginierung S. 355

474 Der Zeuge **Gev.** wurde dazu durch das Bundeskriminalamt vernommen:

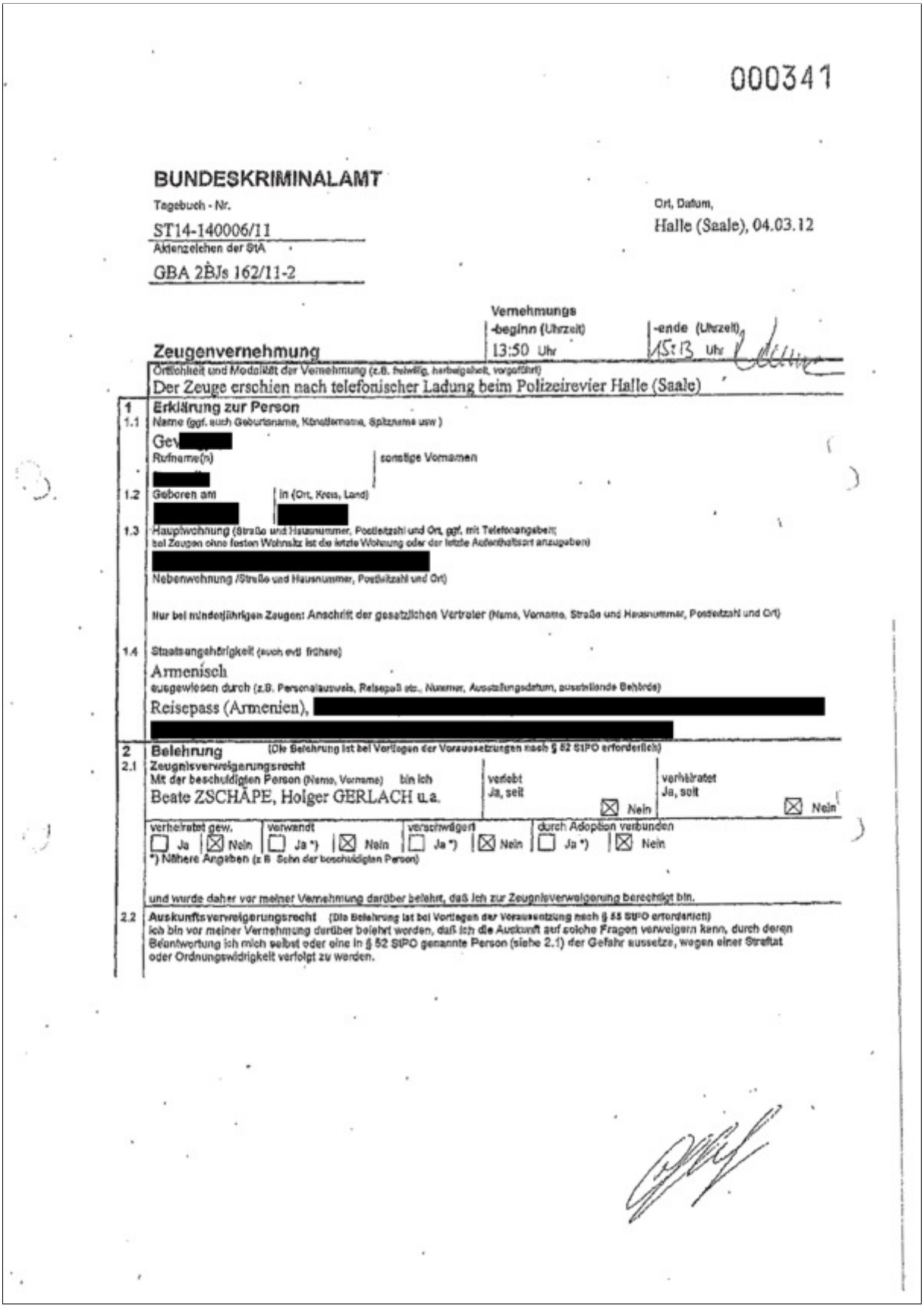

000341

BUNDESKRIMINALAMT

Tagebuch - Nr.
ST14-140006/11
Aktenzeichen der StA
GBA 2BJs 162/11-2

Ort, Datum,
Halle (Saale), 04.03.12

Vernehmungs -beginn (Uhrzeit) 13:50 Uhr | -ende (Uhrzeit) 15:13 Uhr

Zeugenvernehmung

Örtlichkeit und Modalität der Vernehmung (z.B. freiwillig, herbeigeholt, vorgeführt)
Der Zeuge erschien nach telefonischer Ladung beim Polizeirevier Halle (Saale)

1 Erklärung zur Person

1.1 Name (ggf. auch Geburtsname, Künstlername, Spitzname usw.)
Gev[redacted]
Rufname(n) | sonstige Vornamen
[redacted]

1.2 Geboren am [redacted] | in (Ort, Kreis, Land) [redacted]

1.3 Hauptwohnung (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. mit Telefonangabe; bei Zeugen ohne festen Wohnsitz ist die letzte Wohnung oder der letzte Aufenthaltsort anzugeben)
[redacted]
Nebenwohnung (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Nur bei minderjährigen Zeugen: Anschrift der gesetzlichen Vertreter (Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

1.4 Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)
Armenisch
ausgewiesen durch (z.B. Personalausweis, Reisepaß etc., Nummer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde)
Reisepass (Armenien), [redacted]

2 Belehrung (Die Belehrung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 52 StPO erforderlich)

2.1 Zeugnisverweigerungsrecht
Mit der beschuldigten Person (Name, Vorname) bin ich
Beate ZSCHÄPE, Holger GERLACH u.a.

verlobt: Ja, seit ☒ Nein | verheiratet: Ja, seit ☒ Nein

verheiratet gew.	verwandt	verschwägert	durch Adoption verbunden
☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja *) ☒ Nein	☐ Ja *) ☒ Nein	☐ Ja *) ☒ Nein

*) Nähere Angaben (z.B. Sohn der beschuldigten Person)

und wurde daher vor meiner Vernehmung darüber belehrt, daß ich zur Zeugnisverweigerung berechtigt bin.

2.2 **Auskunftsverweigerungsrecht** (Die Belehrung ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 55 StPO erforderlich)
Ich bin vor meiner Vernehmung darüber belehrt worden, daß ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder eine in § 52 StPO genannte Person (siehe 2.1) der Gefahr aussetze, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Abb. 27 – Zeugenvernehmung vom 4. März 2012, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, vormalige Paginierung S. 341

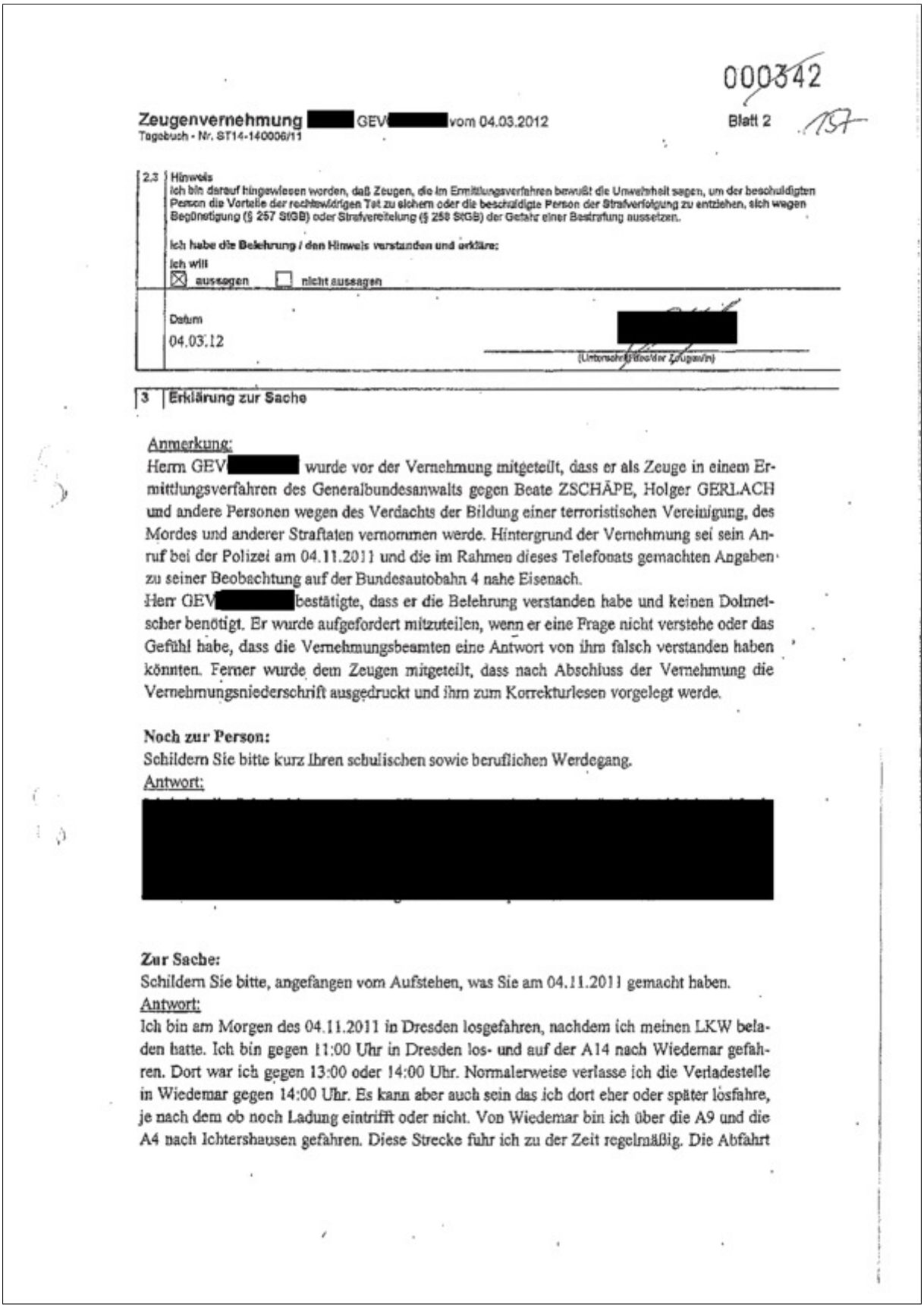

000342

Zeugenvernehmung [redacted] GEV [redacted] vom 04.03.2012 Blatt 2

Tagebuch - Nr. ST14-140006/11

2.3 Hinweis
Ich bin darauf hingewiesen worden, daß Zeugen, die im Ermittlungsverfahren bewußt die Unwahrheit sagen, um der beschuldigten Person die Vorteile der rechtswidrigen Tat zu sichern oder die beschuldigte Person der Strafverfolgung zu entziehen, sich wegen Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) der Gefahr einer Bestrafung aussetzen.

Ich habe die Belehrung / den Hinweis verstanden und erkläre:
Ich will
☒ aussagen ☐ nicht aussagen

Datum
04.03.12

[redacted]
(Unterschrift/en der Zeugen/in)

3 Erklärung zur Sache

Anmerkung:
Herrn GEV [redacted] wurde vor der Vernehmung mitgeteilt, dass er als Zeuge in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate ZSCHÄPE, Holger GERLACH und andere Personen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten vernommen werde. Hintergrund der Vernehmung sei sein Anruf bei der Polizei am 04.11.2011 und die im Rahmen dieses Telefonats gemachten Angaben zu seiner Beobachtung auf der Bundesautobahn 4 nahe Eisenach.
Herr GEV [redacted] bestätigte, dass er die Belehrung verstanden habe und keinen Dolmetscher benötigt. Er wurde aufgefordert mitzuteilen, wenn er eine Frage nicht verstehe oder das Gefühl habe, dass die Vernehmungsbeamten eine Antwort von ihm falsch verstanden haben könnten. Ferner wurde dem Zeugen mitgeteilt, dass nach Abschluss der Vernehmung die Vernehmungsniederschrift ausgedruckt und ihm zum Korrekturlesen vorgelegt werde.

Noch zur Person:
Schildern Sie bitte kurz Ihren schulischen sowie beruflichen Werdegang.
Antwort:

[redacted]

Zur Sache:
Schildern Sie bitte, angefangen vom Aufstehen, was Sie am 04.11.2011 gemacht haben.
Antwort:
Ich bin am Morgen des 04.11.2011 in Dresden losgefahren, nachdem ich meinen LKW beladen hatte. Ich bin gegen 11:00 Uhr in Dresden los- und auf der A14 nach Wiedemar gefahren. Dort war ich gegen 13:00 oder 14:00 Uhr. Normalerweise verlasse ich die Verladestelle in Wiedemar gegen 14:00 Uhr. Es kann aber auch sein das ich dort eher oder später losfahre, je nach dem ob noch Ladung eintrifft oder nicht. Von Wiedemar bin ich über die A9 und die A4 nach Ichtershausen gefahren. Diese Strecke fuhr ich zu der Zeit regelmäßig. Die Abfahrt

Abb. 28 – Zeugenvernehmung vom 4. März 2012, VL UA 6/1-32, Todes ermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, vormalige Paginierung S. 342

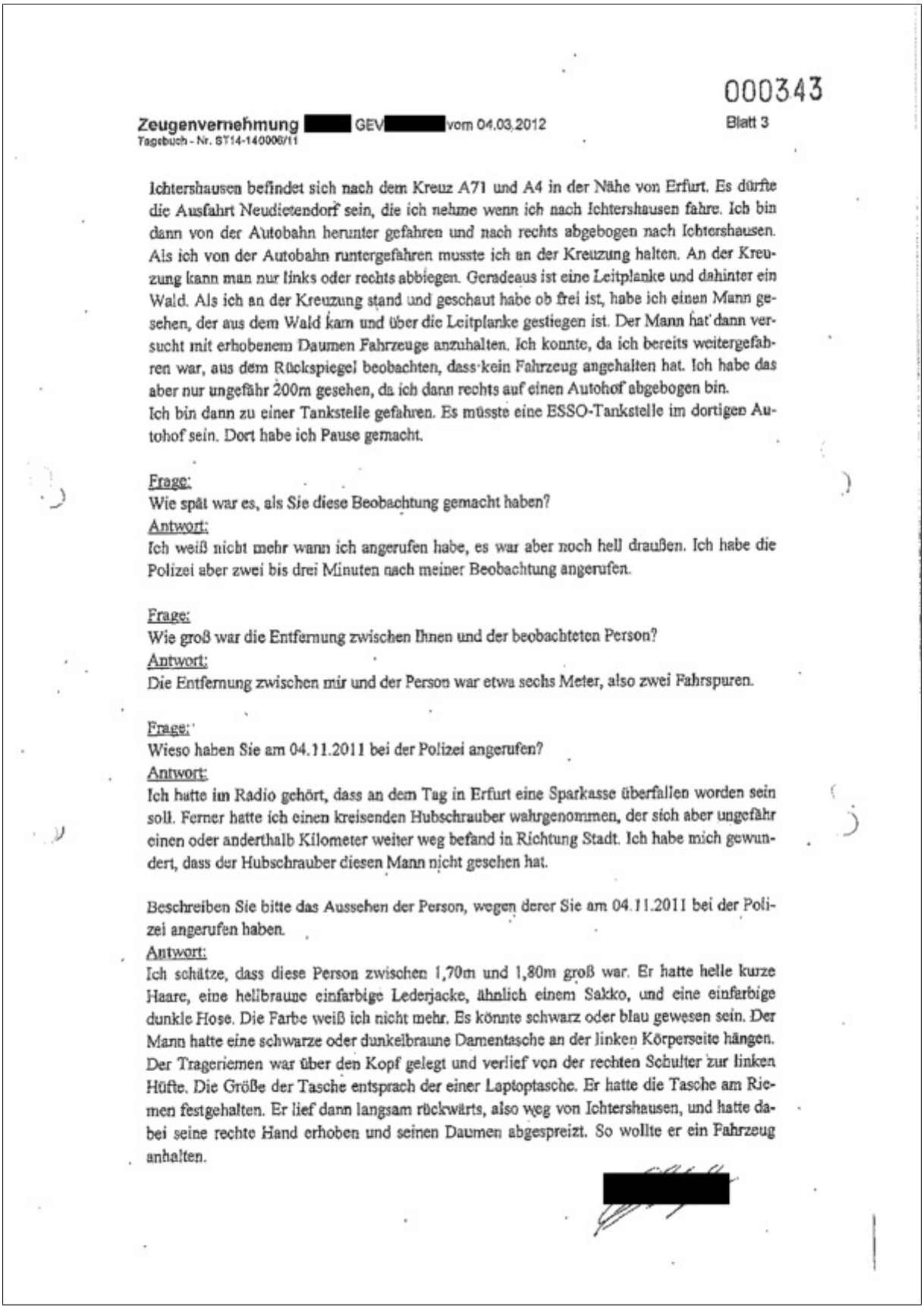

000343

Zeugenvernehmung [redacted] GEV [redacted] vom 04.03.2012 Blatt 3
Tagebuch - Nr. ST14-140006/11

Ichtershausen befindet sich nach dem Kreuz A71 und A4 in der Nähe von Erfurt. Es dürfte die Ausfahrt Neudietendorf sein, die ich nehme wenn ich nach Ichtershausen fahre. Ich bin dann von der Autobahn herunter gefahren und nach rechts abgebogen nach Ichtershausen. Als ich von der Autobahn runtergefahren musste ich an der Kreuzung halten. An der Kreuzung kann man nur links oder rechts abbiegen. Geradeaus ist eine Leitplanke und dahinter ein Wald. Als ich an der Kreuzung stand und geschaut habe ob frei ist, habe ich einen Mann gesehen, der aus dem Wald kam und über die Leitplanke gestiegen ist. Der Mann hat dann versucht mit erhobenem Daumen Fahrzeuge anzuhalten. Ich konnte, da ich bereits weitergefahren war, aus dem Rückspiegel beobachten, dass kein Fahrzeug angehalten hat. Ich habe das aber nur ungefähr 200m gesehen, da ich dann rechts auf einen Autohof abgebogen bin.
Ich bin dann zu einer Tankstelle gefahren. Es müsste eine ESSO-Tankstelle im dortigen Autohof sein. Dort habe ich Pause gemacht.

Frage:
Wie spät war es, als Sie diese Beobachtung gemacht haben?
Antwort:
Ich weiß nicht mehr wann ich angerufen habe, es war aber noch hell draußen. Ich habe die Polizei aber zwei bis drei Minuten nach meiner Beobachtung angerufen.

Frage:
Wie groß war die Entfernung zwischen Ihnen und der beobachteten Person?
Antwort:
Die Entfernung zwischen mir und der Person war etwa sechs Meter, also zwei Fahrspuren.

Frage:
Wieso haben Sie am 04.11.2011 bei der Polizei angerufen?
Antwort:
Ich hatte im Radio gehört, dass an dem Tag in Erfurt eine Sparkasse überfallen worden sein soll. Ferner hatte ich einen kreisenden Hubschrauber wahrgenommen, der sich aber ungefähr einen oder anderthalb Kilometer weiter weg befand in Richtung Stadt. Ich habe mich gewundert, dass der Hubschrauber diesen Mann nicht gesehen hat.

Beschreiben Sie bitte das Aussehen der Person, wegen derer Sie am 04.11.2011 bei der Polizei angerufen haben.
Antwort:
Ich schätze, dass diese Person zwischen 1,70m und 1,80m groß war. Er hatte helle kurze Haare, eine hellbraune einfarbige Lederjacke, ähnlich einem Sakko, und eine einfarbige dunkle Hose. Die Farbe weiß ich nicht mehr. Es könnte schwarz oder blau gewesen sein. Der Mann hatte eine schwarze oder dunkelbraune Damentasche an der linken Körperseite hängen. Der Trageriemen war über den Kopf gelegt und verlief von der rechten Schulter zur linken Hüfte. Die Größe der Tasche entsprach der einer Laptoptasche. Er hatte die Tasche am Riemen festgehalten. Er lief dann langsam rückwärts, also weg von Ichtershausen, und hatte dabei seine rechte Hand erhoben und seinen Daumen abgespreizt. So wollte er ein Fahrzeug anhalten.

[redacted]

Abb. 29 – Zeugenvernehmung vom 4. März 2012, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, vormalige Paginierung S. 343

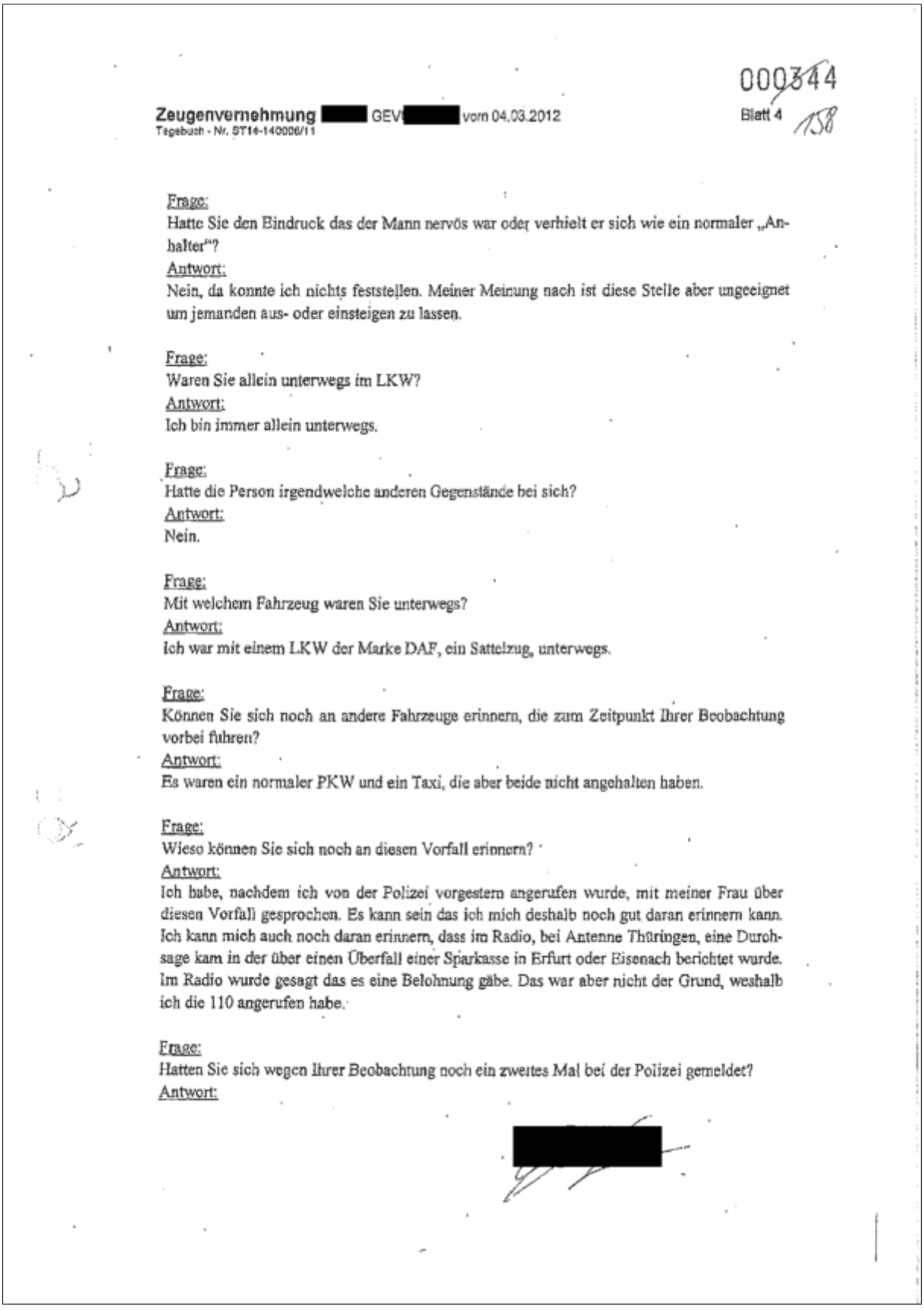

000344

Zeugenvernehmung [redacted] GEV [redacted] vom 04.03.2012 Blatt 4 158
Tagebuch - Nr. ST14-140006/11

Frage:
Hatte Sie den Eindruck das der Mann nervös war oder verhielt er sich wie ein normaler „Anhalter"?
Antwort:
Nein, da konnte ich nichts feststellen. Meiner Meinung nach ist diese Stelle aber ungeeignet um jemanden aus- oder einsteigen zu lassen.

Frage:
Waren Sie allein unterwegs im LKW?
Antwort:
Ich bin immer allein unterwegs.

Frage:
Hatte die Person irgendwelche anderen Gegenstände bei sich?
Antwort:
Nein.

Frage:
Mit welchem Fahrzeug waren Sie unterwegs?
Antwort:
Ich war mit einem LKW der Marke DAF, ein Sattelzug, unterwegs.

Frage:
Können Sie sich noch an andere Fahrzeuge erinnern, die zum Zeitpunkt Ihrer Beobachtung vorbei fuhren?
Antwort:
Es waren ein normaler PKW und ein Taxi, die aber beide nicht angehalten haben.

Frage:
Wieso können Sie sich noch an diesen Vorfall erinnern?
Antwort:
Ich habe, nachdem ich von der Polizei vorgestern angerufen wurde, mit meiner Frau über diesen Vorfall gesprochen. Es kann sein das ich mich deshalb noch gut daran erinnern kann. Ich kann mich auch noch daran erinnern, dass im Radio, bei Antenne Thüringen, eine Durchsage kam in der über einen Überfall einer Sparkasse in Erfurt oder Eisenach berichtet wurde. Im Radio wurde gesagt das es eine Belohnung gäbe. Das war aber nicht der Grund, weshalb ich die 110 angerufen habe.

Frage:
Hatten Sie sich wegen Ihrer Beobachtung noch ein zweites Mal bei der Polizei gemeldet?
Antwort:

[redacted]

Abb. 30 – Zeugenvernehmung vom 4. März 2012, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, vormalige Paginierung S. 344

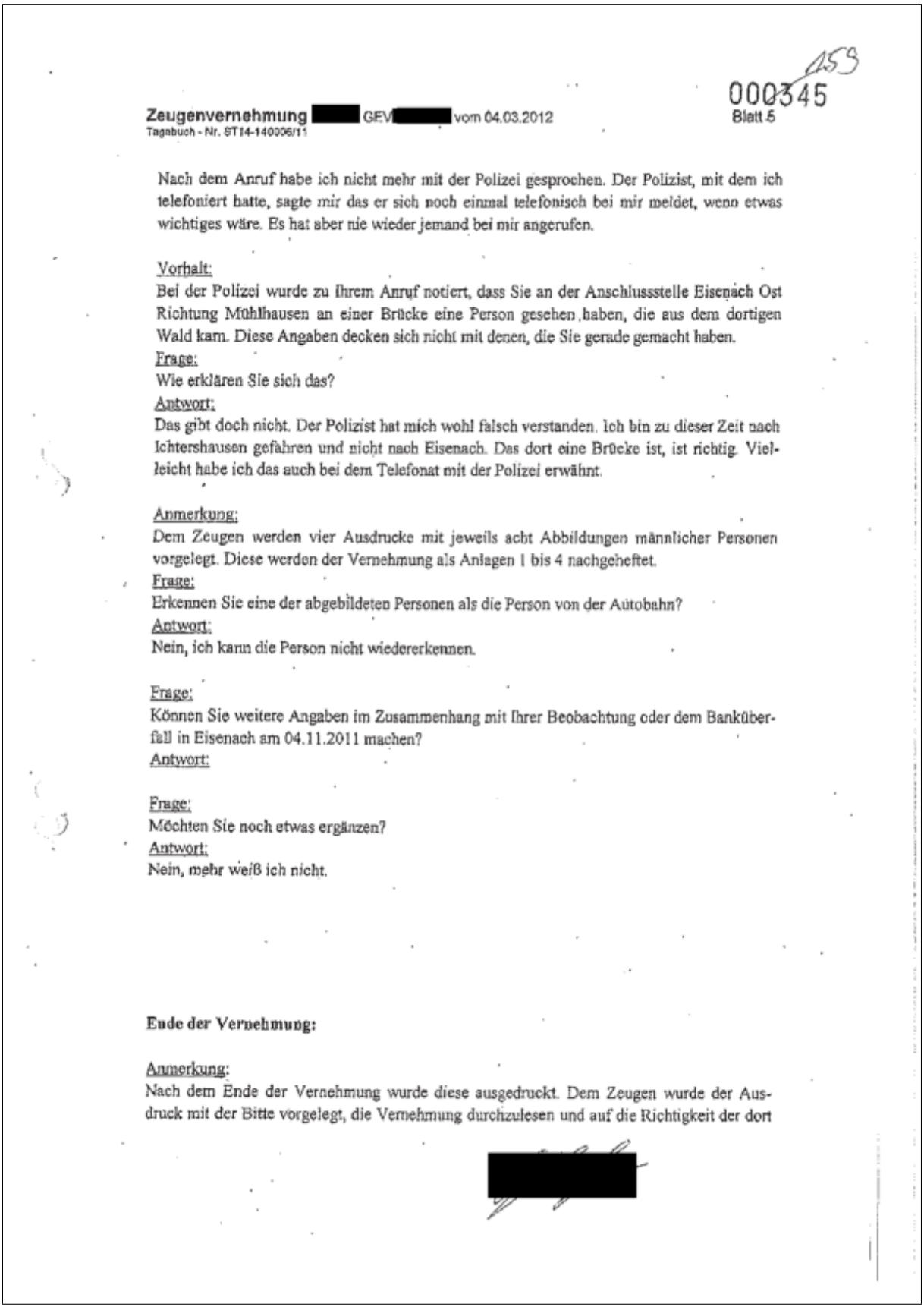

459
000345
Blatt 5

Zeugenvernehmung [redacted] GEV [redacted] vom 04.03.2012
Tagebuch - Nr. ST14-140006/11

Nach dem Anruf habe ich nicht mehr mit der Polizei gesprochen. Der Polizist, mit dem ich telefoniert hatte, sagte mir das er sich noch einmal telefonisch bei mir meldet, wenn etwas wichtiges wäre. Es hat aber nie wieder jemand bei mir angerufen.

Vorhalt:
Bei der Polizei wurde zu Ihrem Anruf notiert, dass Sie an der Anschlussstelle Eisenach Ost Richtung Mühlhausen an einer Brücke eine Person gesehen haben, die aus dem dortigen Wald kam. Diese Angaben decken sich nicht mit denen, die Sie gerade gemacht haben.
Frage:
Wie erklären Sie sich das?
Antwort:
Das gibt doch nicht. Der Polizist hat mich wohl falsch verstanden. Ich bin zu dieser Zeit nach Ichtershausen gefahren und nicht nach Eisenach. Das dort eine Brücke ist, ist richtig. Vielleicht habe ich das auch bei dem Telefonat mit der Polizei erwähnt.

Anmerkung:
Dem Zeugen werden vier Ausdrucke mit jeweils acht Abbildungen männlicher Personen vorgelegt. Diese werden der Vernehmung als Anlagen 1 bis 4 nachgeheftet.
Frage:
Erkennen Sie eine der abgebildeten Personen als die Person von der Autobahn?
Antwort:
Nein, ich kann die Person nicht wiedererkennen.

Frage:
Können Sie weitere Angaben im Zusammenhang mit Ihrer Beobachtung oder dem Banküberfall in Eisenach am 04.11.2011 machen?
Antwort:

Frage:
Möchten Sie noch etwas ergänzen?
Antwort:
Nein, mehr weiß ich nicht.

Ende der Vernehmung:

Anmerkung:
Nach dem Ende der Vernehmung wurde diese ausgedruckt. Dem Zeugen wurde der Ausdruck mit der Bitte vorgelegt, die Vernehmung durchzulesen und auf die Richtigkeit der dort

[redacted]

Abb. 31 – Zeugenvernehmung vom 4. März 2012, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, vormalige Paginierung S. 345

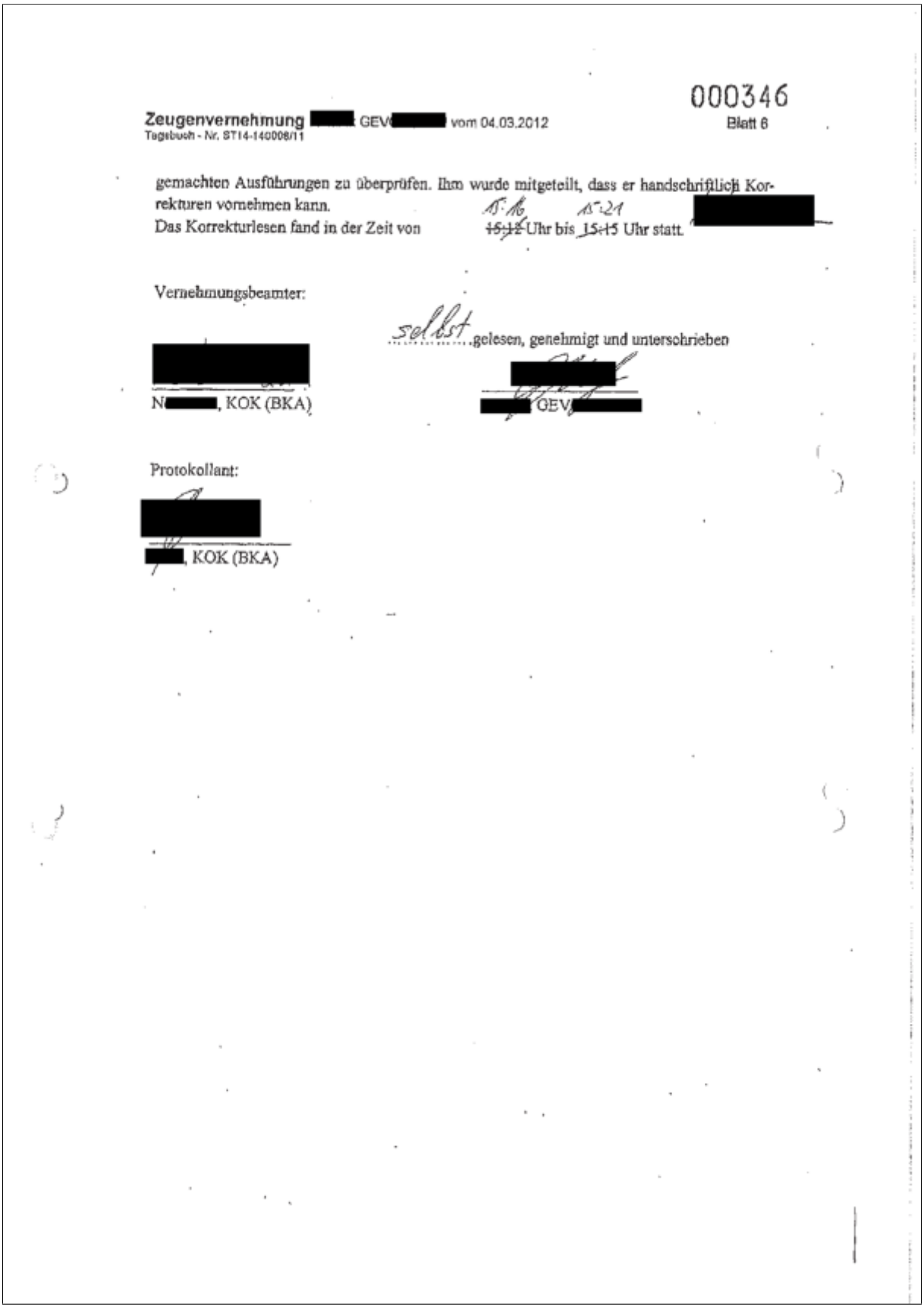

000346

Zeugenvernehmung [redacted] GEV[redacted] vom 04.03.2012 Blatt 6

Tagebuch - Nr. ST14-140008/11

gemachten Ausführungen zu überprüfen. Ihm wurde mitgeteilt, dass er handschriftlich Korrekturen vornehmen kann.

Das Korrekturlesen fand in der Zeit von ~~15:12~~ 15:16 Uhr bis ~~15:15~~ 15:21 Uhr statt. [redacted]

Vernehmungsbeamter:

[redacted]

N[redacted], KOK (BKA)

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

[redacted]

[redacted] GEV[redacted]

Protokollant:

[redacted]

[redacted], KOK (BKA)

Abb. 32 – Zeugenvernehmung vom 4. März 2012, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14, vormalige Paginierung S. 346

475 Zu der Vernehmung des Zeugen **Gev.** wurde hernach ein Aktenvermerk gefertigt:

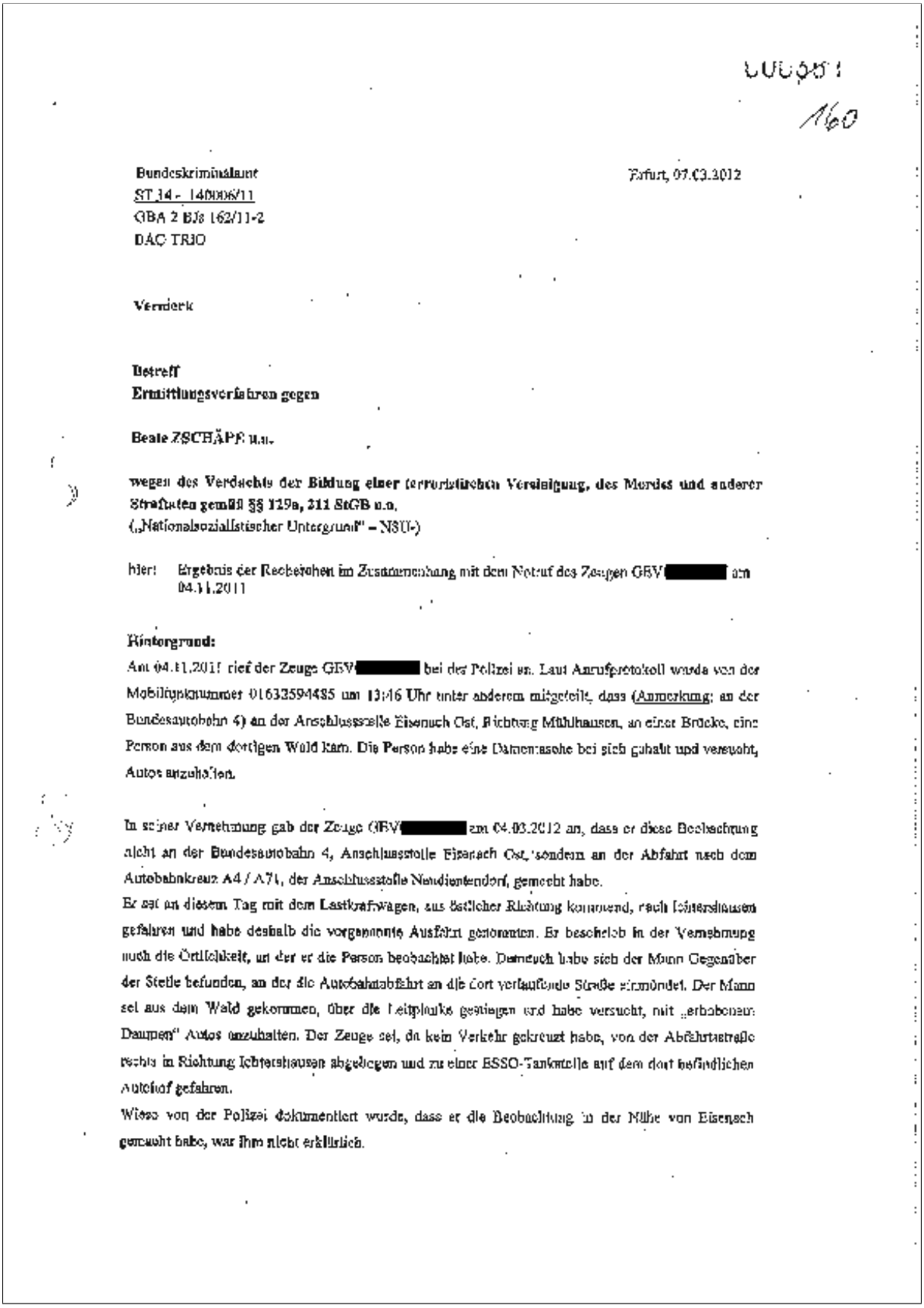

Bundeskriminalamt
ST 34 - 140006/11
GBA 2 BJs 162/11-2
DAC TRIO

Erfurt, 07.03.2012

Vermerk

Betreff
Ermittlungsverfahren gegen

Beate ZSCHÄPE u.a.

wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten gemäß §§ 129a, 211 StGB u.a.
(„Nationalsozialistischer Untergrund" – NSU-)

hier: Ergebnis der Recherchen im Zusammenhang mit dem Notruf des Zeugen GBV [redacted] am 04.11.2011

Hintergrund:

Am 04.11.2011 rief der Zeuge GBV [redacted] bei der Polizei an. Laut Anrufprotokoll wurde von der Mobilfunknummer 01633594435 um 13:16 Uhr unter anderem mitgeteilt, dass (Anmerkung: an der Bundesautobahn 4) an der Anschlussstelle Eisenach Ost, Richtung Mühlhausen, an einer Brücke, eine Person aus dem dortigen Wald kam. Die Person habe eine Damenhandtasche bei sich gehabt und versucht, Autos anzuhalten.

In seiner Vernehmung gab der Zeuge GBV [redacted] am 04.03.2012 an, dass er diese Beobachtung nicht an der Bundesautobahn 4, Anschlussstelle Eisenach Ost, sondern an der Abfahrt nach dem Autobahnkreuz A4 / A71, der Anschlussstelle Nendiendendorf, gemacht habe.
Er sei an diesem Tag mit dem Lastkraftwagen, aus östlicher Richtung kommend, nach Ichtershausen gefahren und habe deshalb die vorgenannte Ausfahrt genommen. Er beschrieb in der Vernehmung auch die Örtlichkeit, an der er die Person beobachtet habe. Demnach habe sich der Mann gegenüber der Stelle befunden, an der die Autobahnabfahrt an die dort verlaufende Straße einmündet. Der Mann sei aus dem Wald gekommen, über die Leitplanke gestiegen und habe versucht, mit „erhobenen Daumen" Autos anzuhalten. Der Zeuge sei, da kein Verkehr gekreuzt habe, von der Abfahrtstraße rechts in Richtung Ichtershausen abgefahren und zu einer ESSO-Tankstelle auf dem dort befindlichen Autohof gefahren.
Wieso von der Polizei dokumentiert wurde, dass er die Beobachtung in der Nähe von Eisenach gemacht habe, war ihm nicht erklärlich.

Abb. 33 – Aktenvermerk des BKA zu Ergebnissen der Recherchen im Zusammenhang mit dem Notruf eines Zeugen vom 4. November 2011, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14 (I)

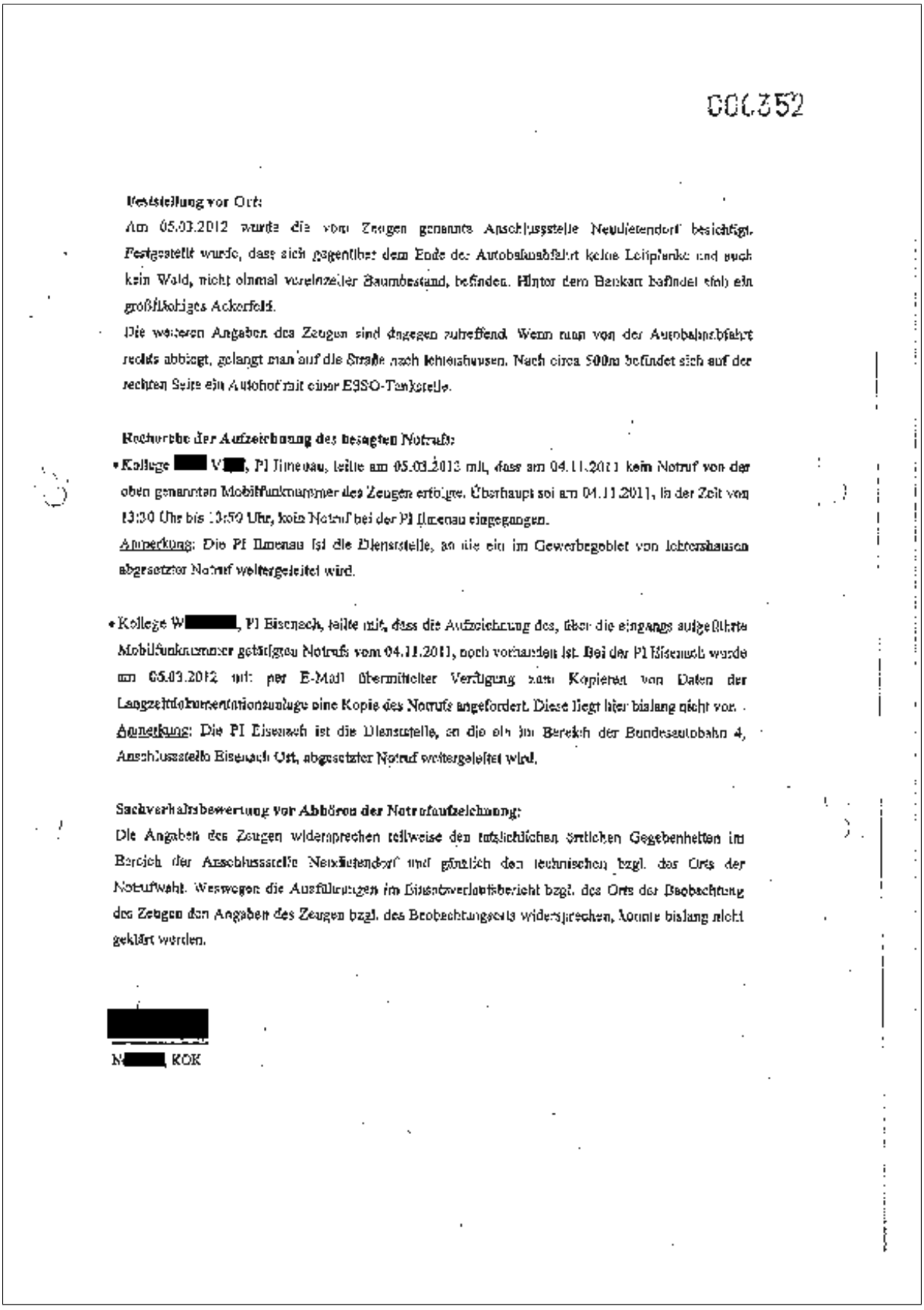

000352

Feststellung vor Ort:

Am 05.03.2012 wurde die vom Zeugen genannte Anschlussstelle Neudietendorf besichtigt. Festgestellt wurde, dass sich gegenüber dem Ende der Autobahnabfahrt keine Leitplanke und auch kein Wald, nicht einmal vereinzelter Baumbestand, befinden. Hinter dem Bankett befindet sich ein großflächiges Ackerfeld.

Die weiteren Angaben des Zeugen sind dagegen zutreffend. Wenn man von der Autobahnabfahrt rechts abbiegt, gelangt man auf die Straße nach Ichtershausen. Nach circa 500m befindet sich auf der rechten Seite ein Autohof mit einer ESSO-Tankstelle.

Recherche der Aufzeichnung des besagten Notrufs:

- Kollege [redacted] V[redacted], PI Ilmenau, teilte am 05.03.2012 mit, dass am 04.11.2011 kein Notruf von der oben genannten Mobilfunknummer des Zeugen erfolgte. Überhaupt sei am 04.11.2011, in der Zeit von 13:30 Uhr bis 13:50 Uhr, kein Notruf bei der PI Ilmenau eingegangen.
  Anmerkung: Die PI Ilmenau ist die Dienststelle, an die ein im Gewerbegebiet von Ichtershausen abgesetzter Notruf weitergeleitet wird.

- Kollege W[redacted], PI Eisenach, teilte mit, dass die Aufzeichnung des, über die eingangs aufgeführte Mobilfunknummer getätigten Notrufs vom 04.11.2011, noch vorhanden ist. Bei der PI Eisenach wurde am 05.03.2012 mit per E-Mail übermittelter Verfügung zum Kopieren von Daten der Langzeitdokumentationsanlage eine Kopie des Notrufs angefordert. Diese liegt hier bislang nicht vor.
  Anmerkung: Die PI Eisenach ist die Dienststelle, an die ein im Bereich der Bundesautobahn 4, Anschlussstelle Eisenach Ost, abgesetzter Notruf weitergeleitet wird.

Sachverhaltsbewertung vor Abhören der Notrufaufzeichnung:

Die Angaben des Zeugen widersprechen teilweise den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Anschlussstelle Neudietendorf und gänzlich den technischen bzgl. des Orts der Notrufwahl. Weswegen die Ausführungen im Einsatzverlaufsbericht bzgl. des Orts der Beobachtung des Zeugen den Angaben des Zeugen bzgl. des Beobachtungsorts widersprechen, konnte bislang nicht geklärt werden.

[redacted]

N[redacted], KOK

Abb. 34 – Aktenvermerk des BKA zu Ergebnissen der Recherchen im Zusammenhang mit dem Notruf eines Zeugen vom 4. November 2011, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsakten Böhnhardt, Az.: 380Js20514/14 (II)

476 Zur Frage, ob bei der Abfahrt Eisenach-Ost der A 4 nach der möglichen dritten Person gesucht worden sei, könne der Zeuge **Ltd. KD Menzel** indes nichts sagen. Er sei mit dem Kollegen Dir. hingefahren, weil dieser Ortskenntnisse besessen habe. Auf Vorhalt der Mitteilung des Herrn Gev.[382] und gefragt, ob möglicherweise an der falschen Abfahrt Eisenach-Ost (alte Abfahrt Eisenach-Ost Richtung Mühlhausen) gesucht wurde, erklärte der Zeuge, dass er den Einsatz nicht im Kopf habe. Es habe eine Information gegeben und der Polizeihubschrauber habe sich relativ schnell in die Fahndung mit eingebunden. Für Fahndungsmaßnahmen seien detaillierte Kenntnisse der Örtlichkeit vonnöten, das seien klassische Aufgaben der örtlichen Kräfte.

477 „Irgendwann“ sei ein Gerücht aufgekommen, dass „irgendwo im Nahbereich“ eine dritte Person gesehen worden wäre, nach welcher man auch mittels Hubschrauber gesucht habe, so der Zeuge **PHM lf.**. Sie hätten dann den Auftrag erhalten, nach dieser Person in Richtung Mühlhausen zu suchen. Herr Menzel sei in seinem Dienstfahrzeug (silberfarbener Mercedes Daimler Benz 190 als Zivilfahrzeug) vorausgefahren (Bundesstraße), er und sein Kollege Bra. seien mit ihrem Pkw (Ford Mondeo als Zivilfahrzeug) gefolgt. Unterwegs, in der nächsten Ortslage, hätten sie via Handy Herrn Lotz angerufen und ihm mitgeteilt, dass sie nichts finden würden, woraufhin dieser sie zurückbeordert habe.

478 Am 04.11.2011 habe es gegen 14.00 Uhr den Auftrag gegeben, nach Eisenach zu fliegen, berichtete der bei der BPTH/Polizeihubschrauberstaffel als Flugtechniker tätige Zeuge **PHM Re.**. Als Information hätten sie gehabt, dass es in Eisenach einen Banküberfall gegeben habe und eine Person noch flüchtig sei; des Weiteren, dass ein LKW-Fahrer gemeldet habe, einen Anhalter Richtung Mühlhausen gesehen zu haben, der ihm verdächtig vorgekommen sei. Nach ihm zu suchen sei ihr spezieller Auftrag gewesen, im Übrigen sei es eine allgemeine Absuche nach Personen gewesen, „die sich da irgendwie in dem Umfeld des Auffindeortes“ des Wohnmobils bewegen könnten. Sie seien relativ zügig hingeflogen (Flugzeit etwa 15 Minuten) und hätten die Abgangsmöglichkeiten Richtung Mühlhausen (Ortsverbindungsstraßen) überprüft. Das Ergebnis sei negativ gewesen, sie hätten direkt nach Eintreffen keine verdächtigen Personen feststellen können. Über Funk hätten sie mit der zuständigen Leitstelle in Gotha ein paar Autokennzeichen abgeprüft, ob es über den Halter einen Zusammenhang habe geben können. Die Kennzeichen seien in der Leitstelle mitgeschrieben worden. Des Weiteren hätten sie zwei männliche Personen überprüft, wozu sie an einem Waldrand extra gelandet seien, aber es habe sich um zwei Personen gehandelt, die nicht in Zusammenhang mit dem Anlass der Suche gestanden hätten. In welcher Weise die Suche abgebrochen wurde, ob auf Anordnung oder aus eigener Erkenntnis der Erfolglosigkeit, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Auf Frage bestätigte er, dass sie „zweimal in der Luft gewesen” seien, nämlich 14.10 Uhr bis 15.10 Uhr und 16.00 Uhr bis 16.45 Uhr, dazwischen jene Landung zwecks Überprüfung der

[382] Siehe S. 256, Rn. 473.

zwei Personen. Dies sei der einzige Personenkontakt des Einsatzfluges gewesen. Es könne allerdings sein, dass es noch eine weitere Landung in Kindel zum Tanken gegeben habe.

Zu einem Zeitpunkt, als Herr Menzel bereits vor Ort gewesen sei, habe er, so der Zeuge **KHK Lotz**, über Funk mitbekommen, dass eine verdächtige Person in Richtung Mühlhausen/Autobahnabfahrt Ost unterwegs wäre, bekleidet mit „komischer Kleidung“ (Turnhose, Frauentasche). Für ihn sei indes im Hinblick auf das, was er im Wohnmobil gesehen hatte (Verletzungen der Personen, Pumpgun in der Nähe von Mundlos liegend) klar gewesen, dass für den Tod der Personen kein Dritter in Betracht komme – was er gesehen habe, sei „schlüssig“ gewesen. Aber es sei dann gesagt worden, dass sie dahin fahren müssten, um die Person zu überprüfen. Er, so der Zeuge weiter, habe aber die Kollegen Hil. und Bra. angewiesen, ebenfalls loszufahren und nach der Person zu suchen. Kurze Zeit später seien alle zurückgekommen – man habe niemand angetroffen. Allerdings sei auch die Information etwas verworren gewesen, denn die Autobahnabfahrt Ost von Eisenach führe nicht nach Mühlhausen. **479**

dd) Überprüfung einer bei einer Tankstelle aufgefundenen Jogginghose

Die Zeugin **POM'in S.** berichtete, dass sie den Auftrag erhalten hätten, eine Shell-Tankstelle aufzusuchen, wo eine Trainingshose aufgefunden worden sei, die mit dem Raubüberfall in Zusammenhang hätte stehen können. Am Vormittag sei über Funk mitgeteilt worden, dass eine Person, die eine Jogginghose getragen habe, gesehen worden sei und diese an einer Straße stünde und offensichtlich Personen hätte anhalten wollen. An der Tankstelle angekommen, hätten sie die Mitarbeiterin der Tankstelle angesprochen, die angegeben habe, dass die Trainingshose von ihrem Chef gefunden worden sei, der jedoch vor Ort nicht habe angetroffen werden können. Die Hose habe sich bei ihrer Vorsprache im Innenraum der Tankstelle (hinter dem Kassenbereich) befunden; der Auffindeort sei jedoch nach Angaben der Mitarbeiterin im Außenbereich gewesen. Nach Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten hätten sie diesen Auffindebereich abgesperrt, da vorgesehen gewesen sei, dass ein Diensthund zum Einsatz kommen würde. Die Trainingshose hätten sie formell sichergestellt (ein Sicherstellungsprotokoll ausgefüllt), sie jedoch an ihrem Platz belassen. Indes habe es keinen Anknüpfungsort für den Fährtenhund gegeben (Geruchsspuren des Chefs der Tankstelle an der Hose), wie der Diensthundeführer, der sodann erschienen sei, mitgeteilt habe. Danach sei die Hose spurenschonend sichergestellt und eingepackt worden. Hinter der Kasse sei der Betrieb normal weitergegangen. Zur Frage, wie die Hose an den Auffindeort gekommen sei, habe es keine Erkenntnisse gegeben, insbesondere keine Zeugen und Videoaufzeichnungen seitens der Tankstelle. Über die weiteren Spurenermittlungen an der Hose selbst und deren Ergebnis sei sie nicht unterrichtet worden und wisse deshalb hierzu nichts. **480**

Die Bekundungen der Zeugin POM'in S., wurden nahezu völlig von der Zeugin **POM'in G.** **481**

bestätigt, mit welcher sie im Einsatz gewesen sei. An die Begründung des Hundeführers bezüglich des Nichteinsatzes des Fährtenhundes (Geruchsspurenvermischung an der Hose durch Verbringung derselben vom Auffindeort hinter den Kassentresen durch den Tankstellenbesitzer) könne sie sich erinnern. Die sichergestellte Hose sei von ihnen verpackt, zur Dienststelle mitgenommen und dem Vorgesetzten, Herrn M., ihrem Ermittlungsleiter, übergeben worden.

ee) Informationsaustausch mit Sächsischen Polizeibehörden

482 Gegen 13.00 Uhr sei die telefonische Mitteilung der KPI Gotha eingetroffen, dass im Bereich Eisenach auf einem Parkplatz ein Wohnmobil mit dem Kennzeichen „Viktor“ – „Martha“ – „Konrad“ 1121 festgestellt worden sei, schilderte der Zeuge **EKHK Le.**. Beim Versuch der Kontrolle sei es zu einem Schusswechsel gekommen. Das Wohnmobil sei in Brand geraten und beide Täter seien augenscheinlich tot. Gegen 14.00 Uhr sei durch sie auf Bitte der KPI Gotha eine Nachfrage beim Vermieter des Wohnmobils und die Abklärung der Person des Anmieters erfolgt, was zu dem Ergebnis des Namens Gerlach als Anmieter geführt habe. Die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dateiabfragen zu dieser Person im Bereich Sachsen seien umgehend der KPI Gotha – er wisse nicht, ob durch ihn oder einen Kollegen – übermittelt worden. Weitere Maßnahmen für den Bereich Sachsen seien vorerst nicht ersichtlich und auch nicht erforderlich gewesen. Sie hätten sich dann darauf vorbereitet, zusammen mit der KPI Chemnitz den weiteren Ablauf der Zusammenarbeit mit Gotha abzuklären. Auch den Kollegen Mert. (KPI Chemnitz) habe er über die neue Sachlage in Eisenach und die bisherigen Erkenntnisse informiert (wobei er sich zu erinnern glaube, dass es auch Direktkontakte zwischen Gotha und Chemnitz gegeben habe). Sie seien sich einig gewesen, dass sie jetzt erst einmal die Thüringer Kollegen „anarbeiten“ lassen müssten, um dann „entsprechend einsteigen zu können“. Am 04.11.2011 seien die Namen Mundlos und Böhnhardt noch kein Thema für sie gewesen.

483 Die Frage, ob dem Zeugen **EKHK Le.** bekannt sei, dass es im Zuge der Ermittlungen zur Anmietung des [in Eisenach verwendeten] Wohnmobils auch Aussagen gegeben habe, nach welchen die Anmietung von einer Familie (Ehepaar, Mann und Frau und ein kleineres Kind) erfolgt sei, bejahte der Zeuge und ergänzte, dass sie dies zu jenem Zeitpunkt jedoch aus Zeit- und Prioritätsgründen nicht weiterverfolgt hätten, vielmehr sei dies dann durch die BAO Trio, den Regionalabschnitt Sachsen, abgearbeitet worden. Mit der Übergabe an die BAO Trio seien sie als Kommissariat allenfalls noch peripher mit Zuarbeiten befasst gewesen, die sich jedoch nicht auf dieses Thema bezogen hätten.

I) Eintreffen des Oberbürgermeisters der Stadt Eisenach in Stregda, Benachrichtigung des Leiters der Berufsfeuerwehr Eisenach und des Leiters des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz Eisenach sowie Kritik an der Kommunikation

Der Zeuge **Doht**, seinerzeit Oberbürgermeister der Stadt Eisenach und damit Dienstvorgesetzter der Berufsfeuerwehr Eisenach, schilderte, er habe am Freitag etwa 10.30 Uhr die Mitteilung von einem Überfall auf die Sparkassenfiliale in Eisenach-Nord erhalten: „Überfall, Sparkasse, Eisenach-Nord, maskierte Männer mit Waffengewalt“. Als Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt sei er natürlich auch für das Dezernat „Ordnung und Recht“ als oberste Rechts- und Sicherheitsbehörde zuständig gewesen. Dass die Polizei eine Art Ringfahndung eingeleitet hatte, habe er von seinem Kontaktbereichsbeamten („mein Hauspolizist“) erfahren, der eigentlich für die Ordnung und Sicherheit in der Fußgängerzone zuständig gewesen, an jenem Tag jedoch erstmalig vom Zeugen mit einer schusssicheren Weste gesehen worden und mit eingebunden gewesen sei. Der Zeuge habe um die Mittagszeit von der Feuerwehr die Nachricht erhalten, dass es in Stregda den Brand eines Wohnmobils geben solle. Es habe sich in der Folge sehr schnell im Rathaus verbreitet, dass es hierbei Personenschaden gegeben habe. Bei Großbränden und im Falle von Personenschäden sei immer umgehend der Oberbürgermeister informiert worden. Weil er sich vor Ort ein Bild habe machen wollen, sei der Zeuge nach Stregda gefahren, wobei er unterwegs mit dem Amtsleiter der Feuerwehr, Herrn B. St., telefoniert habe, welcher ihm gesagt habe, dass das Wohnmobil brenne, die Feuerwehr vor Ort sei, diese brandtechnisch alles im Griff habe und es Tote gebe. Der Zeuge sei zu jedem Großbrand gefahren, den es in seiner Amtszeit in Eisenach gegeben habe. In Stregda angekommen, sei der Brand bereits gelöscht und beendet gewesen. Das Polizeiaufgebot sei massiv, das Gebiet großräumig abgesperrt und die Absperrung so strikt gewesen, dass selbst er nicht mehr an das Wohnmobil herangelassen worden sei. Man habe ihm faktisch verwehrt, Kontakt mit den anwesenden Angehörigen der Berufsfeuerwehr bzw. dessen Einsatzleitung aufzunehmen, was ihn geärgert habe – das sei sehr unüblich. Er habe dann den damaligen Leiter der Polizeiinspektion, Herrn Gubert, getroffen und sei von ihm kurz über die Situation informiert worden. Herr Gubert habe als Erfolgsmeldung verkündet: „Verbrechen lohnt sich nicht, wir haben sie!“ und ihm bestätigt, dass „zwei offensichtlich Tote in diesem Fahrzeugßeien. Über die konkreten Umstände habe man zu diesem Zeitpunkt noch nichts sagen können. Herr Gubert habe gesagt, dass die Ermittlungen von der Polizeidirektion Gotha übernommen werden würden. Auch habe man ihm gesagt, dass im Wohnmobil Schüsse gefallen sein sollen, wobei Herr Gubert eindeutig versichert habe, dass die Polizei nicht geschossen habe. Auch sei er sich gegenüber dem Zeugen ziemlich sicher gewesen, dass das Geschehen im dringenden Zusammenhang mit dem Sparkassenüberfall stehe und die Personen im Wohnmobil offensichtlich die Täter seien. Dem Zeugen sei ferner gesagt worden, dass man zu jenem Zeitpunkt davon ausgegangen sei, dass es noch eine dritte – männliche – Person geben müsse, welche flüchtig sei und nach welcher gesucht werde. Die Suche würde „Richtung Autobahn“ erfolgen. Die **484**

„offizielle Verlautbarung“ zu jenem Zeitpunkt sei gewesen, es werde in alle Richtungen ermittelt; der Tod dieser zwei Leute durch Verschulden einer dritten Person könne genauso wahrscheinlich sein wie alles andere. Der Zeuge habe sich in Stregda etwa eine halbe Stunde aufgehalten und sei etwa 15.40 Uhr wieder weggefahren. Auf Vorhalt eines vom Zeugen Willms um 14.57 Uhr angefertigten Fotos[383]: Da gehe er gerade vom Ereignisort weg, die Zeit stimme mit großer Wahrscheinlichkeit. Herr Menzel sei nicht vor Ort gewesen.

485 Der Zeuge **Willms** berichtete mit Bezug auf die eben genannte Aufnahme, dass Herr Doht nicht lange dort gewesen sei und unverrichteter Dinge wieder habe abziehen müssen. Es sei schon normal, dass bei „größeren Sachen“ der Oberbürgermeister auftauche.

486 Er habe auch Herrn Doht (damaliger amtierender Oberbürgermeister) wahrgenommen, welchen er jedoch nicht an das Tatobjekt herangelassen, sondern sich mit ihm unterhalten habe, berichtete der Zeuge **POR Gubert**. Er habe ihm keine Auskunft gegeben, nur „einen kurzen Abriss, was ihm als Oberbürgermeister der Stadt einfach zusteht“. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Doht (*„Zu diesem Zeitpunkt war die offizielle Verlautbarung, es wird in alle Richtungen ermittelt und so unter anderem auch dafür, dass der Tod dieser zwei Leute durch Verschulden einer dritten Person genau so wahrscheinlich sein kann wie alles andere.“*[384]) und der Frage, ob dies am 04.11. 2011 so kommuniziert worden sei, verwahrte sich der Zeuge dagegen, dass er die Aussage, „der Tod der beiden Leichen im Wohnmobil könnte oder ist durch eine dritte Person verursacht worden“, getätigt haben soll.

487 Der Zeuge **B. St.** schilderte, er habe gegen 14.00/14.15 Uhr durch Zufall aus dem Radio Kenntnis von dem Banküberfall in einer Filiale in Eisenach-Nord und von dem Brand eines Wohnmobils mit (möglicherweise) getöteten Personen erhalten. Daraufhin habe er den Führungsdienst (den A-Dienst), Herrn J. C., gegen 14.30 Uhr angerufen. Der Zeuge sei davon ausgegangen, dass jener sich bei einem Brand – mit vermeintlich zwei Toten – ebenfalls an der Einsatzstelle befinde. Herr J. C. sei aber zu Hause gewesen und habe von dem Einsatz nichts gehört. Der Zeuge habe ihn informiert und beauftragt, zur Einsatzstelle zu fahren, um Weiteres in Erfahrung zu bringen bzw. gegebenenfalls den Einsatz feuerwehrseitig zu übernehmen. In dessen damaliger Funktion sei eine 24-Stunden-Rufbereitschaft für den Führungsdienst – den sogenannten A-Dienst, d. h. Ausrücke- und Führungsdienst – zu gewährleisten gewesen. Der gehobene feuerwehrtechnische Dienst in Eisenach verrichte seinen Dienst in der Regel zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr auf der Feuerwache und müsse dann 24 Stunden erreichbar sein.

488 Für die Mitarbeiter des Tagesdienstes der Berufsfeuerwehr sei Freitag 13.00 Uhr Dienstschluss, sodass er sich nicht im Dienst, sondern zu Hause befunden habe, teilte der Zeuge **J. C.** mit. Herr B. St. habe ihn gegen „14.26/14.30 Uhr“ telefonisch informiert,

[383] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 35.
[384] Vgl. S. 271, Rn. 484.

dass er zu Hause Informationen aus dem Radio erhalten habe. Herr B. St. hätte sich mit dem Einsatzleiter, Herrn F. N., telefonisch abgesprochen. Dann habe er ihn, den Zeugen, als Einsatzleitdienst bzw. A-Dienst nach Stregda zu dem Fahrzeugbrand beordert, ihm jedoch keine Informationen bzgl. der zwei aufgefundenen Personen im Wohnmobil und einem möglichen Zusammenhang mit einem Bankraub mitgeteilt. Daraufhin sei der Zeuge 15.01 Uhr an der Einsatzstelle gewesen, wo die Maßnahmen der Feuerwehr schon abgeschlossen gewesen seien und der Bereich auch insoweit abgesperrt gewesen sei. Das Wohnmobil sei mit blauen Planen des Abschleppunternehmens Ta. abgedeckt und die Freiwillige Feuerwehr bereits abgezogen gewesen. Die Einsatzschicht der Berufsfeuerwehr habe sich noch am Fahrzeug befunden, der Zeuge sei aber nicht bis dorthin gekommen, sondern habe sich an Herrn Gubert – damals Inspektionsleiter PI Eisenach – gewandt und sich dort etwa eine Minute lang eine Lage geben lassen. Herr Gubert habe ihm aber auch keine detaillierten Informationen geben können, weil er nicht der Einsatzleiter auf Seiten der Polizei und nicht direkt involviert gewesen sei – der Oberbürgermeister sei, bei Eintreffen des Zeugen jedoch nicht mehr vor Ort gewesen.

Der A-Dienst oder Einsatzleitdienst werde nur bei bestimmten Lagen mit zur Einsatzstelle gerufen, so der Zeuge **J. C.** weiter. Bei einem Fahrzeug- oder PKW-Brand sei der A-Dienst eigentlich nicht involviert. Für den Einsatzleiter sei dies ein normaler Fahrzeugbrand gewesen und er habe auch keinen Anlass gehabt, den Führungsdienst oder den Einsatzleitdienst zu informieren. Weil der damalige Oberbürgermeister Herr Doht aber schon dort gewesen sei und Informationen gehabt habe (woher und welche Informationen wisse er nicht), sei er durch den damaligen Amtsleiter auch nach Stregda beordert worden, um die Lage zu sondieren – sonst wäre er nicht vor Ort gewesen. Es sei nicht gängige Praxis, dass der Oberbürgermeister eher am Einsatzort sei, als der Führungsdienst – in der Regel würde der Amtsleiter oder der Führungsdienst den Oberbürgermeister informieren. Der Amtsleiter habe es aber in diesem Fall nicht gewusst. Man habe im Nachgang versucht, die Situation wieder „ein bisschen zu bereinigen“. **489**

Der Zeuge **F. N.** schilderte, dass es hinsichtlich der Organisation des Einsatzes ein ganz normaler Routineeinsatz gewesen sei. Es habe sich bis zu dem Zeitpunkt ihres Eintreffens um einen PKW-Brand gehandelt, sodass er Herrn J. C. nicht über den Einsatz informiert habe. Bei einem PKW-Brand sei bei ihnen noch nie ein A-Dienst ausgerückt. Angesprochen auf den Zeitverzug der Einbindung des Herrn J. C. sei davon auszugehen, so der Zeuge, dass Herr Doht, der kurzzeitig vor Ort gewesen sei, aber auch nicht mehr an die Einsatzstelle herangedurft hätte, Informationen vom damaligen Amtsleiter, Herrn B. St., hätte haben wollen. Dieser habe keine Informationen über den Einsatz gehabt und habe dann mit dem zuständigen A-Dienst, d. h. Herrn J. C., gesprochen, welcher indes auch nicht informiert gewesen sei. Während des Einsatzes sei die Information aber telefonisch an Herrn J. C. durchgestellt worden, sodass er vor Ort gekommen sei. **490**

491 Der Zeuge **B. St.** führte dagegen aus, dass der zuständige Einsatzleiter an diesem Tag, Herr F. N., nicht so gehandelt habe, wie es laut den Vorschriften der Stadtverwaltung bzw. des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz vorgesehen gewesen wäre, bei besonderen Ereignissen den A-Dienst zu informieren, der dann entscheide, ob er selber vor Ort fahre. Herr F. N. hätte Herrn J. C. anrufen müssen: Da es sich um einen Einsatz mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit gehandelt habe, sei das Kriterium erfüllt gewesen, den A-Dienst anzufordern. Das in den Nachrichten geschilderte Einsatzgeschehen (Wohnwagenbrand mit möglicherweise zwei Toten) sei für ihn als Amtsleiter immer ein Grund, den A-Dienst zu informieren. Auf Nachfrage bzgl. dessen, dass Herr F. N. erst vor Ort erfahren habe, dass es sich um einen besonderen Vorfall handele, erklärte der Zeuge, dass Herr F. N. dann *vor Ort* nicht angerufen habe. Hinsichtlich der Nachbereitung der aus Sicht des Zeugen pflichtwidrig unterlassenen Meldung von Herrn F. N. an den A-Dienst bekundete der Zeuge, dass er das mit Herrn F. N. mit Blick darauf, dass er die Pflicht habe, entsprechend der Ausrückeordnung der Stadtverwaltung Eisenach/Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu handeln, ausgewertet habe.

492 Der Amtsleiter werde bei Großschadensereignissen oder größeren Ereignissen auf dem Laufenden gehalten, weil er derjenige sei, der Oberhand über die Feuerwehreinsatzkräfte habe, so der Zeuge **U. H.**. Der Amtsleiter unterschreibe am Ende das Protokoll, bei ihm liefen auch Einsatzberichte auf und er müsse, wie der Zeuge selbst, als ortsansässiger Wehrführer, Bescheid wissen. Herr B. St. habe ihn indes am 04.11.2011 nicht telefonisch informiert oder zurate gezogen.

493 Auf Nachfrage bzgl. seiner Entscheidung, selbst nicht an den Eisatzort nach Eisenach zu fahren, stellte der Zeuge **B. St.** klar, dass es den Führungsdienst gebe und sich dieser ausschließlich aus dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst rekrutiere. Der Bereitschaftsdienst vertrete den Amtsleiter – dieser müsse nicht selber vor Ort kommen. Er entscheide nach telefonischen Informationen und anhand konkreter Kriterien, die sich aus der Alarm- und Ausrückeordnung ergäben, ob er sich an die Einsatzstelle begebe. Es habe für ihn keine Bewandtnis bestanden, selber vor Ort zu fahren; er hätte das von Herrn J. C. regeln lassen wollen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen J. C., wonach der Zeuge mit dem Zeugen F. N. telefonisch gesprochen habe[385], äußerte der Zeuge **B. St.**, dass er an diesem Freitag keinen telefonischen Kontakt mit Herrn F. N. gehabt habe. Herr J. C. habe ihn darüber informiert, dass vor seinem Eintreffen Herr Doht an der Einsatzstelle gewesen sei, er sich aber nicht mit ihm habe verständigen können. Er sei seinerzeit nicht vom Oberbürgermeister informiert worden; es könne indes sein, dass er mit Herrn Doht Kontakt gehabt habe, teilte der Zeuge später mit. Bei solch einem öffentlichkeitswirksamen Ereignis sei es normal, dass der Oberbürgermeister informiert werde und vor Ort komme – ob der Zeuge ihn dann anrufe, sei ein Abwägungsprozess.

[385] Siehe S. 272, Rn. 488.

m) Eintreffen und Maßnahmen weiterer Einsatzkräfte, insbesondere der Tatortgruppe des Thüringer Landeskriminalamtes

aa) Alarmierung und Eintreffen zweier Mitarbeiter der KPI Gotha sowie der Tatortgruppe in Eisenach-Stregda – Lageeinweisung und Aufträge durch den Leiter der Polizeidirektion Gotha

In den Akten der LPI Gotha findet sich der Einsatzverlaufsbericht von KHM Köl. und KHK'in Kn.(ebenfalls Kriminalbeamtin der KPI Gotha) bzgl. der Ereignisse am 4. November 2011, der an dieser Stelle auszugsweise wiedergegeben wird (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 125-126): **494**

> *[. . .]*
> *Einsatzverlaufsbericht*
>
> *KHKin Kn. und KHM Köl. wurden am 04.11.2011 nach Eisenach ins Lagezentrum beordert. Nach Eintreffen um 13:35 Uhr erfolgte eine Einweisung in die aktuelle Lage und die Entsendung nach Stregda zu KOK Lotz. Dort wurde festgelegt, dass die Tatortgruppe des TLKA bei ihrer Arbeit zu unterstützen ist. Der Einsatz verlief wie folgt:*
>
> *04.11.2011, 14:45 Uhr:*
> *Frau M. von der TOG übergibt an KHM Köl. eine aus dem Wohnmobil geborgene Pistole Heckler & Koch, Mod. P 2000, Waff.-Nr. 116-010514. Durch KHM Köl. wird die durchgeladene Waffe entladen und eine Patrone aus dem Lauf entfernt. Diese trägt auf dem Patronenboden die Bezeichnung MEN06B0603. Aufgrund des Bodenstempels ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser Patrone um Behördenmunition handelt. Das Magazin ist augenscheinlich voll. Bei der erkennbaren oberen Patrone handelt es sich um Vollmantelmunition des Herstellers S & B. Aus Gründen der Spurensicherung wurde das Magazin nicht geleert.*
> *Durch KHM Köl. werden die Waffe und die Waffenbestandteile an Frau M. übergeben.*
>
> *04.11.2011 gg. 15:00 Uhr:*
> *Das Wohnmobil wird zum Abschleppdienst Ta. nach Eisenach verbracht. Dort erfolgte die weitere Untersuchung. [. . .]*

Der Zeugin KHK'in Kn. wurde ein Auszug aus der dem Untersuchungsausschuss durch die **495**

Landesregierung übermittelten, von der Landespolizeidirektion im Benehmen mit der Tatortbehörde (ehemals Polizeidirektion, jetzt Landespolizeiinspektion Gotha) sowie dem Landeskriminalamt Thüringen erstellten chronologischen Auflistung der am Wohnmobil durchgeführten Maßnahmen (LPD/LPI Gotha) am 04.11.2011 und an späteren Tagen vorgehalten[386]:

[. . .]	
04.11.2011, gg. 12:45	*Betreten des Wohnmobils durch durch PD Menzel und KOK Lotz; spurenschonendes Vorgehen; erste Lichtbilder gefertigt*
[. . .]	
04.11.2011, 14:10	*zwei Beamte der KPI Gotha vor Ort zur Unterstützung der TOG*
04.11.2011, 14:45	*Auffinden einer Pistole durch TOG; Entladen erfolgte durch Beamte der KPI Gotha*
04.11.2011, gg. 15:00	*Verbringung des Wohnmobils zum Abschleppdienst Ta. nach Eisenach, dort erfolgt weitere Untersuchung*
04.11.2011, 16:20	*bei aufgefundener Pistole handelt es sich um eine Dienstpistole aus Baden-Württemberg > Information an PD Menzel*
04.11.12011, 18:00	*Bergung der ersten Leiche aus dem Wohnmobil*
[. . .]	
04.11.2011, 19:39	*Anweisung des PF PD Menzel, dass die Arbeit am Wohnmobil am 05.11.2011 durch Beamte der PD Gotha und der SoKo Heilbronn wieder aufgenommen wird*
[. . .]	

496 Daraufhin führte die Zeugin **KHK'in Kn.** aus, dass sie der Kommissariatsleiter zusammengerufen und gesagt habe, dass es in Eisenach einen Banküberfall gegeben habe, dass ein verdächtiges Wohnmobil festgestellt worden sei, dass dieses brenne und dass die Kollegen von Eisenach Unterstützung durch zwei Beamte benötigen würden. Sie habe sich mit ihrem Kollegen KHM Köl. zum Einsatz gemeldet und sie seien ca. 13.35 Uhr zur Polizeiinspektion

[386] Vgl. VL UA 6/1-43.

nach Eisenach gefahren, wo ihnen der aktualisierte Sachstand mitgeteilt worden sei. Gefragt nach dem konkreten Arbeitsauftrag vor Ort, berichtete sie, dass ihnen von dem Beamten, der sie in Eisenach eingewiesen habe, gesagt worden sei, sich in Stregda bei Herrn Lotz zu melden. Die Darstellung der Lage, die ihr durch den Kommissariatsleiter in Gotha gegeben wurde, sei nicht sehr abgewichen von dem, was sie dann in Eisenach erfahren habe: Banküberfall; ein verdächtiges Wohnmobil sei in Eisenach-Stregda festgestellt worden; es wären wohl Schüsse gefallen und jetzt würde das Wohnmobil brennen. Sie bestätigte die chronologische Auflistung der am Wohnmobil durchgeführten Aufgaben der LPD Gotha, wonach 14.10 Uhr zwei Beamte der KPI Gotha vor Ort zur Unterstützung der Tatortgruppe nach Stregda gekommen seien – das seien sie und Herr KHM Köl. gewesen. Bei ihrer Ankunft habe das Wohnmobil nicht mehr gebrannt und sei mit einer Art Plane abgedeckt gewesen. Sie habe sich mit ihrem Kollegen KHM Köl. dorthin gestellt und gewartet.

Der Zeuge **KHM Köl.** berichtete, dass er und seine Kollegin Kn. von Herrn M. den Auftrag **497**
zur Unterstützung der Tatortgruppe in Stregda bekommen hätten. Er kenne sich mit Waffen aus und sie hätten diesbezüglich in Stregda tätig werden sollen. Davor seien um 12.55 Uhr zwei Beamte von der PI Eisenach bei der KPI Gotha zur Unterstützung angefordert worden, woraufhin er mit Frau Kn. zur PI Eisenach gefahren sei und sich dort beim Einsatzleiter, Herrn M., gemeldet habe. Zunächst hätten sie sich um einen Zeugen kümmern sollen, der „eventuell jemanden gesehen hat, der dort noch vom Tatort weggelaufen ist“. Er habe mit diesem Zeugen telefoniert, sich dessen Namen notiert und sich eine Bekleidungsbeschreibung der weglaufenden Person geben lassen. Inwieweit dieser Ursprungsauftrag weiterverfolgt und welches Ergebnis erzielt wurde, sei ihm nicht bekannt. Am Tatort in Stregda zwischen 13 und 14 Uhr angekommen, hätten sie sich anweisungsgemäß beim Einsatzleiter der Kriminalpolizei, Herrn Lotz, gemeldet. Ob der Polizeidirektor Menzel schon da gewesen sei, könne er nicht sagen, dieser sei jedoch dann auch draußen gewesen und habe die Leitung übernommen. Eine Einsatzbesprechung habe es mit ihm – weil nur Unterstützungskraft – nicht gegeben. Was Herr Lotz genau gesagt habe, sei ihm nicht erinnerlich, es sei jedoch dann mit der kurz nach ihnen eingetroffenen Tatortgruppe („drei oder vier Leute“) abgesprochen worden, dass er und seine Kollegin Kn. diese unterstützen sollten. Dies sei hernach, als die Entscheidung des Abtransportes des Wohnmobils getroffen worden sei, noch einmal bekräftigt worden. Er habe dann in unmittelbarer Nähe zum Eingang des Wohnmobils gestanden. Beim Hineinsehen aus dieser Position habe man Brandanhaftungen gesehen sowie das Liegen einer, nicht von Brandschutt verdeckten Leiche im vorderen Bereich. Man habe über die Leiche steigen müssen, um in den Raum zu gelangen; zwar habe man „in das erste Stück“ noch hineintreten können, aber dann hätte „man wahrscheinlich schon drüber laufen müssen“.

Auf Vorhalt einer Aussage des Zeugen KHM Köl., wonach sie sich zunächst um einen **498**
Zeugen kümmern sollten, der jemanden vom Tatort habe weglaufen sehen, konnte sich die Zeugin **KHK’in Kn.** an einen solchen Auftrag nicht erinnern. Sie führte weiter aus, dass

Herr Lotz ihrer beider Ansprechpartner vor Ort gewesen sei. Er habe sie unmittelbar beauftragt, zur Unterstützung der Tatortgruppe mit in die Garage zu fahren. Mit der Tatortgruppe bzw. mit dem Kollegen KOK Hof. habe sie sodann ihre Aufgaben besprochen. Weil sie indes keine Kriminaltechniker, sondern Ermittler seien, hätten sie keine aktive Tatortarbeit machen sollen – sie und ihr Kollege seien an diesem Tag auch nicht ausgestattet gewesen (sie würden sonst Füßlinge über ihre normalen Schuhe bzw. Einsatzschuhe anziehen). Da ihr Kollege gelernter Waffenschmied und Waffenkundler sei, sei es die Aufgabe der Zeugin gewesen, die aus dem Wohnmobil sichergestellten Waffen und Waffenteile zu notieren. Was Herr Menzel in der Besprechungssituation gesagt habe, sei ihr nicht mehr erinnerlich. Die Gefahrenlage bei ihrer Ankunft vor Ort sei wahrnehmbar abgeschlossen gewesen und es sei um die Aufarbeitung, Ermittlung und Sicherung von Spuren gegangen. Ein dritter Tatverdächtiger habe dabei keine Rolle gespielt. Sicherstellung und Abschleppen des Fahrzeugs seien nicht Gegenstand gewesen. Es sei keine Lagebesprechung gewesen – bei einer Lagebesprechung würden alle, die im Einsatz sind, zusammengerufen und es würde eine richtige Lage dargestellt werden. Das sei dort nicht der Fall gewesen. Wenn nach und nach Einsatzkräfte zum Einsatzort kämen, dann sei es auch mal so, dass man eine Viertelstunde oder länger warte, um einen Auftrag zu erhalten. Gefragt nach dem normalen Ablauf einer Entscheidungsfindung, berichtete sie, dass dies nicht immer gleich sei. Man komme vor Ort, verschaffe sich einen Überblick und unterhalte sich mit den Kollegen, was sein könnte und wie man weiter vorgehe. Im Normalfall würden die Staatsanwaltschaft, die Gerichtsmedizin oder andere Sachverständige verständigt, was jedoch alles mit dem Staatsanwalt abgesprochen werden müsse. Bzgl. des Abschleppens hätten sie sich mit der Tatortgruppe kurzgeschlossen. Es habe keine subjektive Einschätzung oder Aufregung gegeben, es sei nicht Gegenstand des Gespräches gewesen. Sie könne nicht sagen, warum Herr Menzel das Wohnmobil trotz Anwesenheit der Tatortgruppe betreten habe – es habe dafür eigentlich keinen einleuchtenden Grund gegeben.

499 Die Zeugin **KHK'in M.**, Mitglied und Sachbearbeiterin der Tatortgruppe des Landeskriminalamtes Thüringen, berichtete, dass KOK Hof. als Verantwortlicher für Tatortarbeit an dem Tag, der damalige Praktikant PM Sch. und sie als Tatortgruppe in Rufbereitschaft gegen 13.00 Uhr von dem Führungs- und Lagedienst im LKA alarmiert worden seien. Es habe einen bewaffneten Raubüberfall in Eisenach sowie zwei flüchtende bewaffnete Täter gegeben, die von Zeugen mit einem Wohnmobil gesehen und im Laufe der Fahndungsmaßnahme durch Polizeibeamte festgestellt worden sein sollen. Das Wohnmobil sei zudem in Brand geraten. Gleichzeitig bzw. etwas eher sei das Spezialkommando alarmiert worden, sodass sie sich alle zusammen auf den Weg nach Eisenach gemacht hätten. Nach circa einer Stunde vor Ort angekommen, hätten sie der Polizeiführer Menzel, der damalige Untersuchungsführer in Eisenach, sowie der damalige ortsansässige K1-Leiter, Herr Lotz, in Empfang genommen. Es seien auch eine Kollegin aus der Kriminalpolizeiinspektion Gotha sowie Feuerwehrleute bzw. ziemlich viele Einsatzkräfte vor Ort gewesen. Ferner habe bei ihrem Eintreffen das Fahrzeug des Abschleppunternehmens hinter dem

Wohnmobil gestanden. Das Wohnmobil sei bei ihrem Eintreffen schon mit den Planen verpackt gewesen. Die Zeugin erkenne sich auf folgendem Bild der Lageeinweisung – es zeige eine größere Gruppe, u.a. Frau Kn. aus Gotha aus dem Kommissariat 1 in roter Jacke, Herrn Köl. und Herrn Lotz mit dem Rücken zur Kamera[387]:

Abb. 35 – Situation in Stregda, Urheber: S. Willms, VL UA 6/1-87, Bild „20111104_3750“

Ähnlich teilte der Zeuge **KOK Hof.** mit, dass er zusammen mit der Kollegin M. Bereitschaftsdienst für die Tatortgruppe gehabt habe und sie gegen 12 Uhr davon alarmiert worden seien, dass es in Stregda einen Vorfall gebe und dass sie dorthinkommen sollten. Polizeiführer sei der leitende Polizeidirektor Menzel gewesen. Er habe versucht, ihn telefonisch zu erreichen, was ihm erstmal nicht gelungen sei. Daraufhin seien sie zusammen mit dem Kollegen M. Sch. mit dem Einsatzwagen nach Stregda gefahren. **500**

Der Zeuge **PM M. Sch.**, Polizeivollzugsbeamter und seinerzeit Praktikant beim LKA Thüringen, bestätigte annähernd: In den Nachmittagsstunden des 04.11.2011 habe es eine Alarmierung über den Führungslagedienst vom Landeskriminalamt gegeben. Ihr damaliger Kenntnisstand auf dem Weg von Erfurt nach Eisenach-Stregda sei gewesen, dass man ein brennendes Wohnmobil mit vermeintlichen Leichen darin festgestellt habe. In Eisenach angekommen, seien die Löscharbeiten grundlegend abgeschlossen gewesen. Sie hätten das Wohnmobil mit der blauen Abdeckplane über dem Dach vorgefunden. Das Abschleppfahrzeug sei „mit fast hundertprozentiger Sicherheit“ bereits vor Ort gewesen. **501**

[387] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 21.

Sie hätten sich zunächst dahin gehend einen Überblick verschaffen müssen, wer ihr Ansprechpartner ist, und es seien zunächst etwa 15 bis 45 Minuten vergangen. Zum damaligen Zeitpunkt sei der Polizeiführer, Herr Menzel, schon vor Ort gewesen, sodass sie eine kurze Lageeinweisung am Wohnmobil erhalten hätten. In diesem Moment seien natürlich auch schon Schutzpolizisten aus Eisenach und Kriminalpolizisten der Polizei in Gotha und Eisenach vor Ort gewesen. Herr Menzel habe mit dem Verantwortlichen der Tatortgruppe, Herrn Hof., die ersten Gespräche („Ersteinweisung“) geführt. Herr Hof. habe ihn und Frau M. über die Situation im einsehbaren Bereich des Wohnmobils informiert und aufgrund der Information durch Herrn Menzel sagen können, dass sich im Wohnmobil Leichen befänden und verschiedene Waffen gesehen worden seien sowie dass die objektive Tatbefundaufnahme an diesem Tatort als Nächstes anstehen würde. Konkrete Absprachen, wie die weitere Tatortarbeit erfolgen solle, seien noch nicht sofort Thema gewesen.

502 Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** bestätigte den Eintrag Nr. 27 des Lagefilms vom 04.11.2011, aus dem hervorgeht, dass die Tatortgruppe um 12.45 Uhr beim LKA auf Weisung des Zeugen angefordert worden sei.[388] Auf den Vorhalt, das Wohnmobil sei bei Ankunft der Tatortgruppe bereits verpackt gewesen sei, entgegnete der Zeuge, dass dies falsch sei – „die Planen wurden draufgemacht, um den Tatort zu sichern“. Sie seien im Sicherungsangriff gewesen und die Maßnahmen hätten dazu gedient, Spuren zu schonen. Wenn die „gesamte Dachhaut weg“ und „das Fahrzeug offen“ sei, wäre man den Witterungseinflüssen ausgesetzt, und dem sei vorzubeugen. Das Fahrzeug sei als Gesamtpaket zu sichern. Mit Ankunft der Tatortgruppe sei das Fahrzeug an diese mit den genannten Aufträgen vom Zeugen übergeben worden. Er habe Ermittler „dazugestellt“ (Frau Kn.), die den Spurensicherern ermittlungsberatend zur Verfügung habe stehen sollen, denn Spurensicherer könnten in der Regel kaum die Gesamtzusammenhänge in Ermittlungen überführen.

503 Herr Menzel habe sie als Tatortgruppe in die Lage eingewiesen, so die Zeugin **KHK’in M.**. Zu den [ursprünglichen] Informationen ihres Führungs- und Lagedienstes sei hinzu gekommen, dass Polizeibeamte Schussgeräusche festgestellt hätten und danach das Wohnmobil in Brand geraten sei. Herr Menzel habe ihnen bei der Lageeinweisung über die Veränderung der Tatörtlichkeit (was sie anfangs immer erfragen würden – sie würden fast nie einen jungfräulichen Tatort vorfinden –) dahin gehend, dass die Feuerwehr zum Löschen im Wohnmobil gewesen sei, Auskunft gegeben. Weiterhin habe Herr Menzel gesagt, dass die Tür geöffnet und die Fensterscheibe eingeschlagen worden sei. Von Herrn Lotz sei noch die Aussage gekommen, dass die brandbeschädigte Eingangstür zum Wohnmobil schwer zu öffnen gewesen sei. Herr Menzel habe im Wohnmobil die Kabel unter dem Tisch (Starterhilfe) gezogen. Die Rechtsmedizinerin Frau Prof. Dr. M. sei vor Ort gewesen, habe in den Wohnwagen geschaut und gesehen, dass dort zwei Leichen mit

[388] Siehe S. 163.

offenem Schädel gelegen hätten, was für Frau Prof. Dr. M. kausal für deren Tod gewesen sei. Bei der Lageeinweisung habe es weiter die Information gegeben, dass im Wohnmobil auf der linken Seite auf dem Herd eine Waffe / ein Revolver bzw. ein Griffstück, welches wie ein Revolver ausgesehen habe, liegen solle.

Er habe die Lagebesprechung mit den Einsatzkräften der eingetroffenen Tatortgruppe vor dem Wohnmobil gemacht, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Diese hätte von dem Zeugen mehrere konkrete Arbeitsaufträge erhalten, nämlich die Durchführung oder Beendigung des Sicherungsangriffs und die Übernahme des Auswerteangriffs, also die Sicherung von vor Ort beweglichen Spuren. Als die Tatortgruppe dann vor Ort gewesen sei, habe er das Wohnmobil nicht mehr betreten, er habe es nur in der Phase des Sicherungsangriffes betreten. In dem Moment, in dem er alle Informationen habe, die sein Handeln in größtmöglichen Teilen sicherstellten (Visionsbildung, Aufträgeauslösung, Fahndung usw.), sei das Betreten überflüssig. Daher habe man das Wohnmobil zweimal betreten, einmal zur Übersicht und einmal mit der Gerichtsmedizin. **504**

Die Zeugin **KHK'in M.** berichtete, dass Herr Menzel ihnen dann den Auftrag gegeben habe, zu schauen, inwieweit sich die Informationen, die sie bis dahin hatten, durch die Spurenlage kausal bestätigen ließen. Es sei wichtig gewesen, herauszufinden, ob es sich wirklich um zwei Personen handele und ob es Hinweise auf Waffen gebe. Auf die Frage, ob die „Dritttäterversion" Bestandteil der Einweisung am Anfang in Stregda gewesen sei, entgegnete sie, dass sie mehrere Versionen aufstellen würden und geprüft hätten, ob es eine Spurenlage gebe, die auf einen Dritten hinweise. Sie berichtete weiter von einer Risikoeinschätzung bzw. Gefahrenlageeinschätzung in dem Sinne, ob von dem Wohnmobil noch eine Gefahr ausgehe oder es noch mehr Hinweise gebe. **505**

Der Zeugin KHK'in M. wurde ein Auszug aus dem Protokoll der kriminaltechnischen Tatortarbeit des Landeskriminalamtes Thüringen (Abteilung 3, Dezernat 33 / TOG) vom 07.11.2011, unterzeichnet von KOK Hof., vorgehalten (VL UA 5/1-596 zu -526 NF, „Anlage 1.1a D41 UA TOG 07.11.2011"): **506**

[. . .]

1. Schilderung der Begehungsweise

[. . .] Die Tatortgruppe (TOG) des TLKA wird durch die PD Gotha angefordert. Bei Ankunft am Tatort wird eine Lageeinweisung durch KHK Lotz (KPS Eisenach/Lt.Komm.1) sowie den Polizeiführer PD Menzel (Leiter PD Gotha)

> *durchgeführt. Dabei wird bekannt, dass sämtliche Dokumentationsmaßnahmen am Fahrzeug abgeschlossen sind. [. . .]“*

507 Gefragt, was mit dem letzten Satz gemeint sei, erklärte die Zeugin **KHK’in M.**, dass man im Außenbereich auf Dokumentationsmaßnahmen verzichtet habe. Es habe Aufnahmen der Feuerwehr von außen gegeben – ob es solche vom Inneren des Wohnmobils gab, wisse die Zeugin nicht. Sie hätten Dokumentationsmaßnahmen vorgeschlagen, das Prozedere von außen beginnen und ihr System aufbauen wollen. Aus welchen Gründen darauf verzichtet worden sei, konnte die Zeugin nicht sagen. Ihnen sei diese Entscheidung vermittelt worden. Der Polizeiführer habe immer mehr Informationen, aber das müsse so sein.

508 Nachgefragt, ob der erwähnte und dem Zeugen vorgehaltene Satz des o.g. Protokolls der kriminaltechnischen Tatortarbeit des Landeskriminalamtes Thüringen (*„Dabei wird bekannt, dass sämtliche Dokumentationsmaßnahmen am Fahrzeug abgeschlossen sind.“*[389]) so gemeint gewesen sei, dass die Tatortgruppe nicht beauftragt war, außerhalb des Fahrzeuges in Stregda nach Spuren zu suchen, berichtete der Zeuge **PM M. Sch.**, dass das Umfeld des Wohnmobils angemerkt worden sei, aber die Entscheidungslage so ausgesehen habe, dass man sich auf den Abtransport sowie die Identifizierung der Leichen und die Waffenbergung beschränkt habe.

509 In Stregda angekommen, sei das Wohnmobil bereits mit einer Plane abgedeckt sowie 20 Polizisten anwesend und alles in Bewegung gewesen, schilderte der Zeuge **KOK Hof.**. Es sei bei einem normalen Morddelikt nicht unüblich, dass andere Kollegen von der örtlichen Polizei, die auch Kriminaltechniker sind, oder der Kriminaldauerdienst, schon anfangen, Spuren gegen Witterungseinflüsse zu sichern. Es sei nicht der Idealfall, aber da die Tatortgruppe immer ein bis zwei Stunden bis zum Einsatzraum brauche, passiere es schon, dass bereits Maßnahmen gelaufen sind, wenn sie eintreffen. Aus seiner Sicht sei das Verpacken des Wohnmobils eine Schutzmaßnahme gewesen. Die Frage, ob er das Wohnmobil aus Sicht der Tatortgruppe lieber unverpackt gehabt hätte, bevor Schutzmaßnahmen ergriffen worden wären, bejahte der Zeuge. Es sei aber nicht unüblich, wenn man Täterfahrzeuge in eine Untersuchungsgarage abschleppe und dort abarbeite. Es sei „schöner“, wenn man als Tatortgruppe „komplett von vorn“ von außen anfangen und sich nach innen vorarbeiten könne. Herr Menzel sei vor Ort gewesen, von ihm hätten sie sich in die Lage einweisen lassen. Frau Prof. Dr. M. sei nicht mehr vor Ort, bei der Einweisung aber noch Herr Lotz von der KPS Eisenach dabei gewesen. Die Abholung des Wohnmobils habe man schon organisiert gehabt. Sie hätten dann versucht, sich einen Überblick zu verschaffen. Dazu hätten sie auch in das Wohnmobil hineingeschaut. Während er sich mit den Herren Menzel

[389] Siehe S. 281, Rn. 506.

und Lotz besprochen habe, habe die Kollegin M. im Innern des Mobils schon ein paar Übersichtsaufnahmen gemacht. Es hätten zwei männliche Leichen darin gelegen, wobei noch nicht bekannt gewesen sei, um wen es sich gehandelt habe. Auf dem Boden hätten zwei Pumpguns gelegen, wobei er nicht mehr erinnere, ob sie diese gleich gesehen hätten (es könne sein, dass er nur die eine, die zu Mundlos hin gelegen habe, gesehen habe, die andere sei ziemlich verdeckt gewesen). Hinten, in der Nasszelle, habe ziemlich frei eine P 10 auf dem Boden gelegen. Diese wäre beim Abschleppen des Fahrzeugs verrutscht, weshalb sie diese Waffe sogleich gesichert hätten. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie noch nicht gewusst, wem diese Waffe gehöre.

Dem Zeugen KOK Hof. wurde folgendes Foto vom Innenraum des Wohnmobils vorgehalten[390]: **510**

Abb. 36 – Innenraum Wohnmobil, VL UA 6/1-110, Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_0004“

Gefragt, ob dies den Zustand wiedergebe, der seinem ersten Eindruck entspreche, erwiderte der Zeuge **KOK Hof.**: grundsätzlich ja, so habe es ungefähr ausgesehen, es sei **511**

[390] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 51.

nur dunkler gewesen, da ja keine Beleuchtung im Wohnmobil gewesen sei.

512 Weiter befragt, ob Herr Menzel geäußert habe, dass der Fall etwas mehr sein könnte, als ein Bankraub, berichtete der Zeuge **KOK Hof.** weiter, dass es Herrn Menzels Prämisse gewesen sei, so schnell wie möglich die Leichen aus dem Wohnmobil zu bergen, um deren Identität festzustellen. Ein Polizeiführer habe im Allgemeinen viel mehr Informationen – die Tatortgruppe hänge sich „da nicht rein“. Es sei ein Ausnahmefall gewesen und Herr Menzel sei ein sehr stringenter Polizeiführer, der seine Wünsche äußere. Der Zeuge könne nicht sagen, ob Herr Lotz Aufträge an die Tatortgruppe erteilt habe, es sei aber durchaus möglich – Herr Lotz sei präsent gewesen und habe sich als ermittelnder Beamter einbringen können. Grundsätzlich hätte jeder im Auftrag von Herrn Menzel Aufträge erteilen können. Dass Letztgenannter im Wohnmobil gewesen sei, könne er sich vorstellen. Seines Wissens sei aber auch seine DNA gegengeprüft worden. Herr Menzel habe selbst bei der Einweisung gesagt, dass er „dran“ oder auch „drin“ gewesen sei. Es sei ein Batterieladegerät – eine Starterhilfe – gewesen, aufgrund dessen Herr Menzel vermutet habe, dass eine Bombe „oder sowas“ im Fahrzeug wäre und in das Wohnmobil hineingeschaut habe. Auf Vorhalt der Aufnahmen, die die vom Zeugen Ltd. KD Menzel verwendete Harke zeigen (VL UA 6/1-110, Urkopie LPI Gotha, Bilder „IMG_3014“ und „IMG_3015“[391]): Dies habe er weder gesehen, noch davon gehört. Mit einer Harke an einem Tatort vorzugehen, sei mit Sicherheit nicht durch ein Mitglied der Tatortgruppe erfolgt.

513 Auf Vorhalt eines weiteren Bildes einer „Besprechungssituation“ (VL UA 6/1-87, Bild „20111104_3705“[392]) berichtete der Zeuge **POR Gubert**, dass es nicht die eigentliche Übergabe des Tatortes zeige, sondern die mündliche Übergabe und Einweisung bzgl. erfolgter Maßnahmen in oder am Objekt, bisher getroffene Feststellungen an die LPI und die Tatortgruppe seitens Herrn Menzel und/oder Herrn Lotz, welche dann die komplette Spurensicherung übernommen habe; der Zeuge sei als stiller Zuhörer dabei, in die Zusammenarbeit zwischen Tatortgruppe und Herrn Menzel indes nicht eingebunden gewesen. Gefragt, ob es vonseiten der Tatortgruppe in dieser Runde kritische Diskussionen zur Vorgehensweise gegeben habe, berichtete der Zeuge, dass die Tatortgruppe es nicht gerne sehe, wenn jemand den Tatort betrete. Aber es sei immer eine Abwägung der Notwendigkeit, wie viele Leute den Tatort betreten, bevor die Tatortgruppe komme.

514 Der Zeuge **KOK Hof.** merkte an, dass es zwischen ihm und Herrn Menzel in der Auftragstaktik Meinungsverschiedenheiten gegeben habe.

515 Auf einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Bild, welches eine weitere Besprechungssituation vor dem Abschleppwagen zeigt (VL UA 6/1-87, Bild „20111104_3944“),

[391] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bilder 62 und 63 sowie oben S. 241, Rn. 439.

[392] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 34.

erkenne sich der Zeuge **POR Gubert** im Gespräch mit Herrn Menzel. An den Gesprächsinhalt könne er sich nicht erinnern. Mit Übergabe der Polizeiführung der Phase 1 an den Polizeiführer der Phase 2 sei er nicht ohne Aufgabe gewesen, sondern habe mit Herrn Menzel weitere Maßnahmen abzustimmen gehabt, wie z. B. Pressebetreuung oder auch die weiteren Absperrmaßnahmen. Es habe keine Diskussionen o.ä. zur Ermittlungsarbeit gegeben, denn zu diesem Zeitpunkt sei die Tatortgruppe schon vor Ort gewesen.

Der Zeuge **Willms** bestätigte, dass es eine Beratung gegeben habe[393], er habe jedoch nicht vernommen, worüber sich die Personen unterhalten haben. Die Beratung sei, aus dem Abstand mit dem der Zeuge sie betrachtet habe, relativ ruhig abgelaufen; es habe für ihn nicht nach einem Streit ausgesehen, auch bei weiteren Beratungen nicht. Man habe nur gemerkt, dass Herr Menzel der Agierende gewesen sei und auch irgendwas vor sich gehabt und erklärt habe, und die anderen hätten das zur Kenntnis genommen. Die nächste Situation sei gewesen, dass Herr Gubert – damaliger PI-Chef – den Zeugen Willms des Platzes verwiesen habe, weil er zu nah dran gewesen sei. Er habe sich auch daran gehalten, weil offensichtlich „alles schon vorbei“ gewesen und der Abschlepper schon herangefahren sei. Erst im Nachhinein sei ihm klar geworden, dass er da hätte weggehen müssen, weil sie das Wohnmobil noch einmal hätten öffnen wollen und er nehme an, dass sie sich deswegen beraten hätten, denn als nächstes sei die Gruppe, der offensichtliche Einsatzleiter Herr Menzel vorneweg, zum Wohnmobil gegangen und habe es aufgemacht. **516**

Der Untersuchungsausschuss hat dazu folgende Aufnahme in Augenschein genommen[394]: **517**

Abb. 37 – Situation in Eisenach Stregda, Urheber S. Willms, VL UA 6/1-87, Bild „20111104 _ 3777”

[393] Vgl. S. 1905ff., Bild 18ff.
[394] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 23.

518 Herr Menzel habe in der weiteren Folge ohne Handschuhe die Folie, das Klebeband und die Bändchen wieder abgemacht und das Wohnmobil wieder geöffnet, so der Zeuge **Willms** weiter (VL UA 6/1-87, Bild „20111104 _ 3795“[395]):

Abb. 38 – Situation in Eisenach Stregda, Urheber S. Willms, VL UA 6/1-87, Bild „20111104_3795”

519 Er habe gesehen, wie sich Herr Menzel in den Wohnwagen halb reingelehnt hätte, dann, später, sei Frau M. reingegangen und habe offensichtlich die Pistole rausgeholt. Der Zeuge habe nicht gesehen, dass noch mehr Personen im Wohnmobil gewesen seien.

520 Er habe sich etwa 14.30 Uhr vom Tatort mit der Übergabe an den Bereich „Tatort“ entfernt d. h. aus dem Sicherungsangriff heraus sei für ihn sein Teil vor Ort erledigt gewesen, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**.

bb) Zum gewöhnlichen Vorgehen der Tatortgruppe an einem Tatort

521 Gefragt, was üblicherweise ab dem Moment passiere, in dem die Tatortgruppe gerufen werde, berichtete der Zeuge **KOK Hof.**, dass dies von Fall zu Fall unterschiedlich sei. Der Optimalfall bei der Feststellung eines solchen Delikts wäre, dass sich alle Polizeibeamte und dort befindlichen Personen „rausziehen“ und alle Aktivitäten, die den Tatort betreffen, ruhen würden und dieser sodann abgesperrt würde, sowie, dass die Tatortgruppe den Tatort dann komplett übernehmen würde. Manchmal dauere es aber auch Stunden, bis die Tatortgruppe vor Ort komme. Dann würden die Kollegen auch mal Spuren abdecken, um sie vor Witterung zu schützen. Das mache oft Sinn, denn es wären ja manchmal auch KT-Leute vor Ort, die im Prinzip das Gleiche könnten. Der Optimalfall treffe immer öfter

[395] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 27.

ein: In den letzten Jahren (2006 bis 2015) habe sich herauskristallisiert, dass mittlerweile alle (Staatsanwälte, Rechtsmedizin) warten würden, bis die Tatortgruppe sich den Tatort angeschaut und Spheronaufnahmen gemacht habe. Dann nehme die Rechtsmedizin mit einem Einmalanzug die Leichen heraus und verpacke sie etc.

Auf die Frage, was die Tatortgruppe gemacht hätte, wenn sie die Zeit dafür gehabt hätte, **522**
erläuterte der Zeuge **KOK Hof.**, dass sie als erstes die Absperrung überprüft und sie evtl. erweitert hätte oder auch nicht. Dann würde die führende Person der Tatortgruppe alles aufschreiben: anwesende Beamte, anwesende Personen der Rechtsmedizin usw. Dann würden sie den Tatort über einen sog. „Trampelpfad“ begehen und sich einen Überblick verschaffen. Normalerweise würden sie dann die Spheronaufnahmen machen und eine Begehung mit der Rechtsmedizin vornehmen, weil diese den Tod offiziell feststellen müsse, und auch für deren weitere Arbeiten. Im Wohnmobil sei es aber sehr eng und der Tod der beiden Personen sei offensichtlich gewesen. Im Fall des Wohnmobils hätte man gut daran getan, zunächst die Außendokumentation fotografisch zu übernehmen (Spheron-Dokumentation außen), zumindest aber das Fahrzeug einzumessen, d. h. den genauen Standort zu ermitteln. Weiterhin wäre es gut gewesen, die Eingangstür des Wohnmobils auf DNA und Daktys zu prüfen, diese zu sichern, sowie den Außenbereich des Fahrzeugs auf DNA und Daktys zu prüfen und sich dann – so wie sie es später gemacht hätten – hineinzuarbeiten und innen Spheronaufnahmen und Fotos zu machen, die Leichen hinaus zu verbringen und spurentechnisch abzuarbeiten. Weiterhin wären die Spuren zu sichern, d. h. die Waffen herauszunehmen, zu dokumentieren und einzumessen. Das sei ein langer Prozess – die komplette Spurensicherung dauere ein paar Tage und wäre am 04.11.2011 innerhalb des Tageslichts (drei bis vier Stunden) nicht möglich gewesen.

Später gefragt, ob er die Absperrung am 04.11.2011 überprüft habe, berichtete der Zeuge **523**
KOK Hof., dass er das nicht gebraucht habe, weil das Fahrzeug abgedeckt gewesen sei. Die Straße sei vorne und hinten „zu” gewesen, es habe keinen Grund gegeben, die Absperrung zu erweitern. Frau M. habe die anwesenden Beamten „im Groben“ festgestellt – es sei „ja ganz schön viel“ gewesen. Zudem seien noch Kollegen von der KPI Gotha und der KPI Eisenach vor Ort gewesen, die dies gemacht hätten. Das Einmessen hätte sie als Tatortgruppe nicht gemacht. Die Tür sei vor Ort nicht auf DNA- und Dakty-Spuren überprüft worden – dabei müsse man indes an das Löschwasser denken. Der Zeuge gehe davon aus, dass man im ausgetretenen Löschwasser bzw. in dem mit herausgespülten Material im Umfeld des Wohnmobils keine DNA und Dakty-Spuren hätte finden können.

Der Zeuge **PM Sch.** berichtete auf die Frage, ob drei Personen die normale Gruppengröße **524**
einer Tatortgruppe sei, dass es ein Rufbereitschaftsteam gäbe, welches aus zwei Personen bestehe. In diesem Fall sei es so gewesen, dass er als Praktikant mit dabei gewesen sei.

Auf die Frage, was die Aufgaben der Tatortgruppe in einem normalen Fall seien, d. h., **525**

wenn der Einsatzleiter nicht so aktiv wie in diesem Fall handeln würde, erklärte die Zeugin **KHK'in M.**, dass sie im Normalfall zuerst in der Übersicht von außen dokumentieren würden, d. h. nach Tathergang, Schuheindrücken, Auffälligkeiten, Gegenständen, die vielleicht verloren wurden, oder nach bestimmten Sachen schauen würden, bei denen man eventuell noch weitere Maßnahmen anschließen könnte.

526 Befragt nach der üblichen Vorgehensweise beim Vorfinden eines Tatorts, berichtete der Zeuge **PM Sch.**, dass jeder Tatort so jungfräulich wie möglich belassen werden sollte. Die Tatortgruppe sei unabhängig vom Delikt dafür zuständig, den objektiven Tatbefund zu sichern, d. h. Spuren zu suchen und diese entsprechend zu dokumentieren. Je nachdem, ob es evtl. eine Leiche oder Verletzte bzw. gar keine Personen gebe, würde primär Spurensuche und Sicherung für eine nachfolgende Auswertung betrieben.

527 Die Tatortarbeit erfolge grundsätzlich von außen nach innen, so auch der Zeuge **KOK Hof.**. Wenn sie diesen Tatort von Anfang an übernommen hätten, ohne dass bereits „so ein Einfluss darauf genommen worden wäre", wären sie in dieser Weise vorgegangen. Sie hätten mindestens den Eingangsbereich des Wohnmobils geprüft, wenngleich es „auf einem anderen Blatt" stehe, inwieweit das in diesem Fall Sinn gemacht hätte, weil die Feuerwehr schon vor Ort gewesen und da „rumgerannt" sei. Sie hätten jedenfalls auch nach daktyloskopischen und DNA-Spuren außen am Fahrzeug gesucht.

cc) Ermittlungsrichtung – täterorientierter Ansatz

528 Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** habe, so seine Angaben, einen Suchplan in Auftrag gegeben, systematisch den sogenannten täterorientierten Ansatz zu verfolgen und damit die Reihenfolge des Vorgehens bestimmt. Der täterorientierte Ansatz habe Vorrang gehabt, weil es darum gegangen sei, Ermittlungsansätze für die Täterpersönlichkeit zu gewinnen. Er habe verhindern wollen, dass man eine eindimensionale Hypothesenbildung am Tatort betreibe, also dass die Ermittler sich ausschließlich darauf konzentrierten, dass die Personen, die man in Stregda vorgefunden habe, die Täter für den Überfall auf das Geldinstitut wären. Der täterorientierte Ansatz sei der weniger häufige Ansatz in der Kriminalistik. Meistens gehe man über den tatortorientierten Ansatz, d. h. von außen nach innen, vor. Es gehe um das Motiv, um Plausibilitätsprüfung von Verletzung und Waffen sowie um Erkenntnisse aus Vor- und Nachaufsichtsphasen.

529 Die Argumente der Tatortgruppe seien mit aufgenommen worden, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Es sei durchaus berechtigt, wenn die Tatortgruppe den sogenannten tatortorientierten Ansatz vorschlage, d. h. sich von außen nach innen zu bewegen. Dieser Ansatz sei von ihnen aber verworfen worden, weil sie die berechtigte Annahme gehabt hätten, dass sie nicht fertig werden würden, d. h. sie vor Ort anfangen, es um 17 oder 18 Uhr dunkel werde und sie die Tatortarbeit abbrechen müssten. In der Phase des Auswerteangriffes sei

eine Unterbrechung die schlechteste Variante. Aber eine saubere Dokumentation vor Ort, das Versetzen des mobilen Tatortes und dann die geordnete, zielgerichtete Suche nach Spuren und deren Sicherung sei eine taktische Variante, die durchaus möglich sei. Deswegen habe man sich mit der Tatortgruppe und Ermittlern, mit der Rechtsmedizin und mit der Fahndung usw. beraten. Im Ergebnis habe er entschieden, dass das Wohnmobil so schonend wie möglich in Schrittgeschwindigkeit an diesen Verbringungsort zu transportieren sei.

dd) Spurensicherung am Tatort Stregda sowie Dokumentation; insbesondere Spheronaufnahmen

Die Zeugin **KHK'in M.** schilderte, dass Herr Menzel an die Tür des Wohnmobils gegangen **530**
sei und diese geöffnet habe. Im Wohnmobil sei an der Tür vorne eine Zugangsmatte gewesen. Auf Nachfrage bzgl. des Umstandes, dass Herr Menzel die Tür ohne Handschuhe geöffnet und in das Wohnmobil jedenfalls hineingeschaut, dabei aber keine Füßlinge angehabt haben soll, erklärte die Zeugin, dass sie heute anders handeln, auch einen Polizeiführer zurückbeordern und sagen würde: „Das ist unser Tatort!" Sie kenne aber die Beweggründe für das zügige Vorgehen nicht. Dass Herr Menzel ohne Handschuhe die Tür geöffnet habe, sei wirklich ein Fehler. So etwas könne man aber durch einen Spurenvergleich (wenn man seine DNA hinterlasse) herausnehmen – man habe im Nachgang von allen Kollegen Vergleichsmaterial erhoben, um keine Trugspuren zu haben. Dann sei Herr Hof. ins Wohnmobil hineingegangen und habe sich einen Überblick verschafft. Jener habe bestätigt, dass im Eingangsbereich eine Leiche liege, zumindest seien die Füße oder die Schuhe zu sehen, und dass sich im hinteren Bereich des Aufenthaltsraumes eine sitzende Leiche in der Ecke befinde. Sodann habe die Zeugin Verpackungsmaterial bzw. ihre Kiste für Schutzbekleidung etc. aus dem Lkw geholt, sich Füßlinge angezogen sowie Handschuhe übergestülpt und sei selbst mit ins Wohnmobil gegangen, um sich einen Überblick zu verschaffen. Es sei ziemlich eng gewesen, zwei Personen hätten in dieser Situation nicht mit ins Wohnmobil gehen können. Die Zeugin sei dann mit einem großen Schritt über die erste mit Brandschutt bedeckte männliche Person gestiegen, habe in dem hinteren Bereich in die Nasszelle geschaut und dort auf dem Boden eine Pistole liegen sehen. Auf der linken Seite auf dem Herd habe eine Waffe / ein Revolver bzw. ein Griffstück, welches wie ein Revolver ausgesehen habe, gelegen. Auf dem Boden zwischen der ersten bzw. vorderen Person und der hinteren habe die Zeugin ein Teilstück eines Verschlussstückes von einer weiteren Waffe festgestellt. Auf dem Tisch, der mit ca. fünf bis zehn Zentimeter Brandschutt und verschmolzenen Dachteilen bedeckt gewesen sei, habe sie nur messingfarbene Patronen gesehen. Mit diesen Erkenntnissen sei sie aus dem Wohnmobil herausgegangen und habe die Informationen des Herrn Hof. und solche aus der Lageeinweisung bestätigt.

Der Zeuge **PM Sch.** bestätigte, dass vor dem Abtransport eine erste Besichtigung des **531**

Aufenthaltsbereichs des Wohnmobils durch die Zeugen M. und Hof. stattgefunden habe, wobei er jedoch nicht mit im Wohnmobil gewesen sei. Im vorderen Bereich des Wohnmobils habe Herr Menzel gestanden. Dabei seien beide Leichen, unstreitig aufgrund des Verletzungsbildes, als nicht mehr lebend, sowie diverse Waffen, natürlich weitestgehend verdeckt durch den Brandschutt, wahrgenommen worden.

532 Gefragt ob die Tatortgruppe nach der Aussage von einem dritten Mann, der am Tatort gesehen worden sein soll, den Außenbereich nicht auch in den Blick hätte nehmen müssen (Spuren sichern, Fährtenhund, etc.), entgegnete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er nicht wisse, was vor seinem Eintreffen gewesen sei. Er könne nur aus der Schilderung der Feuerwehr oder der ersten Lageeinweisung berichten. In der gesamten Bewertung habe der Zeuge den Abschnittsleiter der Polizei in seinem Lagevortrag so verstanden, dass das, was an Material außen vorhanden gewesen sei, durchaus fotografisch gesichert worden sei.

533 Sie hätten keine Spurensicherung außerhalb des Wohnmobils durchgeführt, bevor es abgeschleppt worden sei, da man es verpackt habe, so die Zeugin **KHK'in M.**. Es sei außen nicht nach Fußspuren oder Ähnlichem gesucht worden, weil sie den Prüfauftrag gehabt hätten, sich einen Überblick im Inneren zu verschaffen bzgl. der Lage und der Bewaffnung, d. h. sie hätten einen täterorientierten Ansatz gehabt. Auf die Frage, ob man den Hinweis auf einen dritten Täter durch Spurensicherung im Außenbereich und Spürhunde oder Ähnliches hätte ausschließen sollen, erklärte die Zeugin, dass solch ein Vorgehen unter normalen Umständen für sie als Verantwortliche für die Tatortarbeit optimal gewesen wäre. Aber hier hätten andere Prioritäten eine Rolle gespielt, aufgrund derer entschieden worden sei, dass sie im Außenbereich nicht dokumentieren sollten.

534 Auf Vorhalt, dass seine Kollegin M. sinngemäß ausgesagt habe, dass sie bei ihrem Eintreffen darauf hingewiesen worden sei, dass der Außenbereich um das Wohnmobil schon abgearbeitet wäre und es nur noch um den Innenbereich ginge, erklärte der Zeuge **KOK Hof.**, dass er glaube, dass das so in der Lage-Info gestanden habe. In der Lagebesprechung habe es die Äußerungen gegeben, dass bereits Außenaufnahmen gemacht worden seien; wer diese gemacht habe, wisse er nicht. Die Rede sei nur von Bildern gewesen und nicht von Spurensicherung. Später äußerte er, dass es die Information gegeben habe, dass die KPI Eisenach die Außendokumentation gemacht habe. Der Zeuge könne sich daran erinnern, weil Frau M. extra noch Bilder gemacht habe. Er könne sich nicht erinnern, dass jemand draußen in irgendeiner Art und Weise „Spuren" gemacht hätte.

535 Der Zeuge **KHK Lotz** habe, seinen Angaben nach, veranlasst, dass die Tatortgruppe vor dem Abtransport das Wohnmobil von innen und von außen durchfotografieren und diejenigen Spurensicherungsmaßnahmen durchführen solle, bezüglich derer man befürchten musste, dass ein Transport zu Schaden oder Verlust führen würde. Er könne

nicht sagen, in welchem Umfang und in welcher Güte die Anweisung ausgeführt worden sei, aber er habe gesehen, dass der Kollege Hof. von der Tatortgruppe im Wohnmobil fotografiert habe. Auch Herr Kü. habe Fotos gemacht. Der Zeuge habe unterdessen auf der gegenüberliegenden Seite der Straße gestanden und Telefonate führen müssen.

Er habe den Auftrag zur Fotodokumentation, insbesondere den Einsatz des Spheron- **536**
Verfahrens gegeben, teilte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter mit. Dieses beschreibe eine 360-Grad-Aufnahme und ermögliche damit die Rekonstruktion des Tatorts. Vorher- und Nachherabgleiche seien zwingend für die Beurteilung der Rekonstruktion und für die weitere Spurensicherung von Bedeutung. Später gefragt, warum in Eisenach-Stregda keine Spheronaufnahmen angefertigt wurden, erläuterte er, dass mit Eintreffen der Tatortgruppe Fotoaufnahmen in Stregda gemacht worden seien, z. B. ein „Vorher-Nachher-Abgleich". Das Spheron-Verfahren sei eine ergänzende Aufnahme, also nicht zwingend notwendig. Es sei aber ein geeignetes Hilfsmittel. Deswegen habe der Zeuge das LKA, die Tatortgruppe, in Stregda gebeten, vor Ort (nicht in der Halle) Spheronaufnahmen zu tätigen, wobei er aufgrund der zeitlichen Komponente den Schwerpunkt auf die Innenaufnahmen gelegt habe – es seien Spheronaufnahmen aus dem Innenbereich auch gefertigt worden, wenngleich der Zeuge dies indes nicht abschließend sagen könne.

Die Zeugin **KHK'in M.** teilte weiterhin mit, dass es in der Folge dann in Absprache mit **537**
dem Polizeiführer bzw. Herrn Hof. auch darum gegangen sei, das Wohnmobil zeitnah abzutransportieren. Die Zeugin habe sich mit Herrn Hof. zurückgezogen und darüber debattiert, ob man dies so machen könne oder ob sie ihre Maßnahmen aufbereiten, d. h. den Tatort von außen dokumentieren und die normale Spurensystematik zumindest in einer gewissen Reihenfolge am Tatort abarbeiten sollten. Ihnen sei gesagt worden, dass sie auf die Dokumentation im Außenbereich mit ihrem Tatortdokumentationssystem (es hätte eine gewisse Zeit gedauert um dieses, eine 3D-Kamera, aufzubauen) verzichten sollten, weil in dieser Phase die Täterermittlung bzw. die Identifizierung der Waffen im Vordergrund gestanden habe.

In Hinblick auf Zeugenaussagen, wonach Spheronaufnahmen in Stregda nicht gewollt bzw. **538**
gefordert worden wären, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass der Aufbau eines Spheron-Verfahrens im Außenbereich um die 45 Minuten dauere. Die Außenaufnahmen seien hinreichend dokumentiert. Der eigentliche Tatort sei innerhalb des Wohnmobils, sodass es für den Zeugen eine logische Entscheidung sei, die Aufnahmen von innen voranzutreiben und nicht von außen, um sich nicht „zeitlich noch mehr nach hinten zu begeben". Soweit dem Zeugen bekannt, sei der Auftrag an die Tatortgruppe gegangen. Ob diese den Auftrag durchgeführt habe, wisse der Zeuge nicht. Er glaube, es sei auch den Akten zu entnehmen, dass der Auftrag in Stregda gegeben worden sei.

Der Zeuge **KOK Hof.** schilderte indes, dass es keine Anweisung gegeben habe, Sphe- **539**

ronaufnahmen in Stregda zu machen, sondern „nur das Nötigste“ und alles andere später. Letztlich seien alle Anweisungen von Herrn Menzel gekommen. Spheronaufnahmen mache die Tatortgruppe immer, bevor sie mit der Spurensicherung beginne – in diesem Fall hätten sie sie in der Garage gemacht. Gefragt, warum die Spheronaufnahmen nicht in Stregda angefertigt wurden, entgegnete er, dass erst abtransportiert und dann damit angefangen werden sollte – die Aufnahmen würden ein, zwei Stunden dauern. Gefragt, ob normale Bildaufnahmen geeignet sind, um die Veränderungen im Nachhinein rekonstruieren zu können, erklärte er ferner, dass es auf die Bildaufnahmen ankäme – wenn diese abschließend seien, wäre das der Fall. Die Bilder habe er aber nicht selber gemacht.

540 Auf die Frage, warum vor dem Abtransport des Wohnmobils zur Spurensicherung nicht auch Spheronaufnahmen gefertigt wurden – auch im Hinblick auf deren höhere Qualität im Vergleich zu den normalen Blitzlicht-Fotos üblicher Kompaktkameras und unter Berücksichtigung dessen, dass der Zeitaufwand hierfür etwa eine halbe Stunde in Anspruch genommen hätte –, antwortete der Zeuge **KHK Lotz**: Bei Spheronaufnahmen lasse man im 360-Grad-Umkreis eine Kamera laufen. Verbunden mit einer zugehörigen Software ermöglichten diese Aufnahmen sodann die Betrachtung des Ist-Zustandes zum Zeitpunkt der Aufnahmen, dies auch aus verschiedenen Winkeln und mit der Möglichkeit es Heranzoomens von Details. Er habe zu jenem Zeitpunkt von niemandem vor Ort („weder von der Tatortgruppe, noch von Herrn Menzel“) den Plan gehört, „im Außenbereich die Spheron einsetzen“ zu wollen. Spheronaufnahmen würde man „beispielsweise bei Tötungsdelikten oder wirklich herausragenden Sachen“ machen. Aber eine Spheron-Aufnahme sei (qualitativ) nicht damit zu vergleichen, wenn ein Kriminaltechniker mit einer guten Kamera vom Allgemeinen zum Besonderen ins Detail und dann makroskopisch fotografiere; sie habe keine solche Qualität wie „richtige Detailaufnahmen“. Sie sei „letzten Endes“ nur dazu da, um den Tatort virtuell begehbar zu machen. Er selbst, so der Zeuge, bevorzuge keine Spheronaufnahmen und könne damit am Wenigsten anfangen. Er sei vor Ort aber auch nicht gefragt worden. Dass es überhaupt Spheronaufnahmen vom Wohnmobil gebe, habe er erst erfahren, als nach diesen Aufnahmen gefragt worden sei.

541 An anderer Stelle führte der Zeuge **KHK Lotz** aus, dass er Herrn Hof. und Frau M., mithin der Tatortgruppe, „klipp und klar” gesagt habe, was er erwarte, nämlich, dass fotografisch alles gesichert werde, was sich vor Ort befinde: „das Wohnmobil innen und außen“. Dabei habe er nicht Spheronaufnahmen gemeint, ihm hätten vielmehr gute Fotos gereicht. „Spheron wäre sozusagen noch ein Sahnehäubchen” gewesen, das es „schön” gemacht hätte, aber „nicht unbedingt gründlicher“. Spheronaufnahmen würden einen guten Überblick geben, aber eben nicht ins Detail gehen.

542 Dem Zeugen **KHM Köl.** wurde ein weiterer Auszug aus dem Protokoll der kriminaltechnischen Tatortarbeit des Landeskriminalamtes Thüringen (Abteilung 3, Dezernat 33 / TOG) vom 07.11.2011, unterzeichnet von KOK Hof., vorgehalten (vgl. VL UA 6/1-9, VL UA 5/1-596

zu -526 NF, „Anlage 1.1a D41 UA TOG07.11.2011“):

> *[. . .]*
>
> *2. Spheron- / Fotografien - Aufnahmen gefertigt: ja*
>
> - *TLKA/TOG in Komplex 1 (Fotodokumentation kurz vor Abschleppen des Wohnwagens und Spheronaufnahmen vor Spurensicherung an der Leiche, Fotodokumentation der Waffen)*
> - *KPI Gotha/ KDD, KPS Eisenach/ K.1 (Außenbereich und Auffindesituation des Wohnwagens)*
>
> *[. . .]*

Daraufhin erklärte der Zeuge **KHM Köl.**, dass er dies am Einsatzort in Eisenach-Stregda nicht mitbekommen habe. Die Kamera sei „relativ komplex“, sie werde auf ein Stativ gestellt. Der Aufbau sei eine zeitaufwendige Angelegenheit und dauere mindestens eine halbe Stunde. Er könne sich nur daran erinnern, dass sie in der Halle des Abschleppunternehmens aufgebaut worden sei. Auf Frage, ob vor Ort Feststellungen getroffen worden seien, um die Ursprungslage im Wohnmobil wenigstens so ausreichend zu dokumentieren, dass dann in der Halle noch festgestellt hätte werden können, ob die Lage noch identisch sei oder nicht, verwies er darauf, dass dies nicht seine Aufgabe als unterstützende Kraft gewesen sei, dies wäre Aufgabe der Tatortgruppe gewesen, er habe indes solche Maßnahmen nicht beobachtet. Auch der Zeuge **PM M. Sch.** erklärte auf den gleichen Vorhalt und gefragt, wann Spheronaufnahmen gemacht worden seien, dass die Aufnahmen in der Halle des Abschleppunternehmens gemacht worden seien. **543**

Auf Nachfrage bzgl. der beratenden Funktion der Tatortgruppe bestätigte die Zeugin **KHK’in M.**, dass es so gelaufen sei, obwohl Fachleute gesagt hätten, dass dieses Vorgehen unter Umständen nicht das erhoffte Ergebnis bringe. Daher hätten sie [nur] eine Dokumentation im Innenraum (Übersichtsaufnahmen im Innenbereich, im Aufenthaltsraum und insbesondere die Nasszelle) anzufertigen gehabt. Bevor sie damit begonnen hätten, hätten sie den Tatort in Komplexe eingeteilt. Sie hätten der vorderen Leiche die 1 gegeben, der hinteren Leiche dann die 2, dem Aufenthaltsraum die 1.3 (1 war der Tatort an sich und 3 der Aufenthaltsraum), dem Fahrerraum die 3, dem Aufenthaltsraum die 4 und der Nasszelle die 5. Sie hätten fotografiert und die beiden Personen mit Nummerntafeln versehen. Die Zeugin habe keine Türen oder Schränke im Wohnmobil in Stregda geöffnet. **544**

ee) Sicherung einer Pistole Heckler & Koch, Mod. P 2000

545 Nach der Dokumentation in der Übersicht habe sie, als sie wieder draußen war, zu Herrn Hof. gesagt, dass vor dem Abtransport zumindest die eine Waffe, die augenscheinlich im weniger bzw. nichtkontaminierten Bereich gelegen habe, d. h. im nur mit Ruß behafteten Bereich vom Fußboden der Nasszelle, auf alle Fälle gesichert werden müsse, um ein Verrutschen zu verhindern, berichtete die Zeugin **KHK'in M.** weiter. Der komplette Gang des Wohnmobils sei mit bluttypischen Anhaftungen, d. h. Blutlachen bzw. Gewebeteilen, versehen gewesen – ein Verrutschen der Waffe durch den Transport hätte diesen Bereich kontaminiert. Die Tür zur Nasszelle im Wohnmobil sei eine Pendeltür gewesen, die offen gestanden habe. Diese hätte nicht extra gesichert werden müssen, da die hintere Person mit dem Rücken und teilweise mit dem linken Oberarm und Rücken direkt an der Tür lehnte und diese so fest gewesen sei. Es habe in der Nasszelle einen etwa 5 Zentimeter hohen Absatz gegeben. Da sie aufgrund ihrer körperlichen Maße jene Waffe nicht habe fotografieren und sichern können, habe Herr Hof. die Waffe nach dem Fotografieren mit Schutzhandschuhen gesichert. Sie habe sie außen mit Schutzhandschuhen in Empfang genommen und in eine Kartonage verpackt. Die Nummer der Waffe hätten sie der anwesenden Kollegin aus Gotha, Frau Kn., dann auf die Kartonage geschrieben und durchgesagt – Frau Kn. habe dann die INPOL-Prüfung veranlasst. Sodann habe sie die Waffe in der Kartonage dem anwesenden Herrn Köl. aus Gotha gegeben, dieser habe sich Handschuhe angezogen und die Waffe entladen/gesichert bzw. transportsicher gemacht. Sie könne nicht sagen wie – man müsse Druck ausüben, um den Schlitten der Waffe zurückzuziehen. Sie seien sich sicher, dass man danach noch Spuren abnehmen könne. Die zwei Kollegen aus Gotha, Herr Köl. und Frau Kn., seien als Unterstützungskräfte da gewesen. Die Waffe sei vor Ort die einzige Spur gewesen, die sie gesichert hätten.

546 Auf Frage, ob die P-10-Waffe geborgen werden konnte, ohne die Leichen oder den Boden darum herum spurentechnisch zu kontaminieren, erläuterte der Zeuge **KOK Hof.**, dass er die Waffe selbst geborgen habe und dabei schon sehr vorsichtig durchgegangen sei. Er habe schon eine gewisse Tatorterfahrung und habe Handschuhe angehabt. Er sei „mit Sicherheit nicht über die Leichen gelaufen". Es sei keine einfache Aufgabe gewesen, sondern mehr ein Durchhangeln. Die Gefahr, etwas zu kontaminieren, habe nicht bestanden. Wenn er seine DNA irgendwo im Wohnmobil hinterlassen haben sollte, sei dies unschädlich, da die DNA des Zeugen im LKA hinterlegt sei und seines Wissens jedes Mal gegengeprüft werde – was ja auch Sinn mache für Tatortbeamte. Fasern seien an einem Brandtatort eher ausgeschlossen. Er halte auch eine Kontamination durch ihn selbst oder seine Kollegin M. für eher ausgeschlossen. Der Zeuge habe versucht, sich drinnen spurenschonend zu bewegen. Als von ihm die Waffe in Stregda herausgeholt worden sei, sei dies keine sog. „Trampelpfad-Begehung" gewesen. Drinnen sei ein Trampelpfad nicht möglich gewesen, denn der ganze Boden sei belegt gewesen. Einen solchen in diesem Sinne habe es auch draußen nicht gegeben.

Unter Berufung auf den mit der Kollegin Kn. verfassten Einsatzbericht[396] bekundete der Zeuge **KHM Köl.**, dass um 14.45 Uhr die Heckler&Koch-Pistole (Waffennummer 116-010514 von Herrn „A.“) aus dem Wohnmobil entnommen worden sei, wobei er sie nicht selbst herausgeholt habe – er sei zu keinem Zeitpunkt selbst im Wohnmobil gewesen (die zweite Waffe sei sodann später beim Abschleppdienst herausgeholt worden; dort habe auch die fahndungsmäßige Überprüfung der Waffen stattgefunden). Auf Vorhalt einer dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Auflistung der im Wohnmobil gesicherten Spuren (*„Vorläufiges Spurenband zum Komplex 1“*, Az. TH 1309-023340-11/9; Anlage 2.2 A-Spurenliste D 42, S.8, VL UA 5/1-596 zu -526 NF), wonach eine Pistole „Heckler&Koch“ Mod. P 2000 auf dem Boden des Hygieneraumes im Wohnmobil durch Herrn Hof. gesichert worden sein soll, bekundete der Zeuge, dieser sei ein Mitglied der Tatortgruppe, aber er könne nicht mehr sagen, wer ihm die Waffe überreicht habe. Es könne durchaus möglich sein, dass es Frau M. von der Tatortgruppe gewesen sei. Er habe die Waffe jedenfalls mit der Aufgabe, sie sicherzustellen, direkt in die Hand bekommen, damit mit ihr nichts mehr habe passieren können. Er habe sich gewundert, dass eine der modernsten Pistolen, die es derzeit auf dem Markt gebe, bei den vermutlichen Bankräubern im Wohnmobil gelegen habe. Beim Entladen der durchgeladenen Waffe habe er feststellen können, dass sich im Patronenlager des Laufs eine Patrone von Behördenmunition befunden habe – mithin Munition, die es auf dem freien Markt gar nicht gebe. Diese habe auf dem Patronenboden die Herstellerbezeichnung MEN und die Nummer 06B0603 getragen. Er habe diese herausgenommen und extra verpackt. Behördenmunition könne man am farbigen Kopf und am Bodenstempel erkennen; letzterer enthalte eine spezielle Verschlüsselung, aus welcher der Hersteller, der Fabrikationszeitpunkt sowie derjenige erkennbar sei, an den die Munition ausgegeben wurde, beispielsweise an die Thüringer Polizei oder die Bundeswehr. Was er zum damaligen Zeitpunkt vor Ort nicht entdeckt habe, sei die Bestempelung des Bundeslandes gewesen. Für ihn sei die Waffennummer das Wichtigste für die weitere Prüfung gewesen. Dann habe er das Magazin herausgenommen, in welchem sich ebenfalls Patronen befunden hätten, wobei die erste Patrone im Magazin keine Behördenmunition, sondern Vollmantelmunition des Herstellers S&B gewesen sei („zivile” Munition, die jeder Sportschütze oder jeder Berechtigte erwerben könne). Die darunterliegenden Patronen habe er nicht einordnen können, da er das Magazin aus Spurensicherungsgründen nicht entladen habe. Er habe die Waffe wieder an die Tatortgruppe zurückgereicht, die sie verpackt habe, da sie das Material dafür hatten. Die voll funktionsfähige Waffe sei zwar durch die Brandeinwirkung stark verschmutzt gewesen, es hätten sich jedoch alle Teile bewegen lassen und es habe keine – wie bei den anderen Waffen – thermischen Einwirkungen gegeben. Am Einsatzort in Stregda sei nur die eine erwähnte Waffe herausgeholt worden. **547**

Gefragt nach der aus der Nasszelle des Wohnmobils entfernten Waffe und ob es Diskus- **548**

[396] Siehe oben S. 275, Rn. 494.

sionen diesbezüglich gegeben habe, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass man die Waffe aufgefunden habe, als er nicht mehr vor Ort gewesen sei. Die Frage sei gleichwohl vorher unter Hinzuziehung eines Waffenexperten aus ihrer KPI diskutiert worden. Es sei abzuwägen gewesen, ob es zu einer unkontrollierten Schussabgabe hätte kommen können. Nach Einschätzung des Waffenexperten sei dies auch aufgrund der teilweise vorhandenen Verklumpungen unwahrscheinlich gewesen. Man habe flankierend vor und hinter dem Transport auch Feuerwehr und Polizei gehabt, um es auf ein vernünftiges Restrisiko zu minimieren. Der Zeuge wisse nicht, ob der Mitarbeiter des Abschleppdienstes über diese Tatsache in Kenntnis gesetzt worden ist.

549 Der Zeuge **PM Sch.** bestätigte, man habe sich dazu entschlossen, vor Abtransport die Pistolen herauszunehmen, weil diese durch einen gewissen Brandschutt nicht mehr fixiert gewesen und so Veränderungen wahrscheinlich gewesen seien. Das sei vorher dokumentiert worden. Auf die Frage, ob er mit „Fixierung“ gemeint habe, dass Dinge im Wohnmobil angeschmolzen und damit tatsächlich schwer lösbar gewesen wären, erklärte er, dass man diesen Eindruck auf jeden Fall habe gewinnen können. Eine Waffe im Bereich der Nasszelle sei geborgen, dort dokumentiert und dann in einer Kartonage, was üblich sei, herausgeholt worden. Ein Kollege der Kriminalpolizei Gotha oder Eisenach vor Ort habe gesagt, dass es sich offensichtlich um eine Dienstwaffe handeln müsse. Man habe diese dann einer Abfrage zugeleitet. Das Ergebnis dieser Überprüfung hätten sie als Tatortgruppe erst in der Abschlepphalle erhalten. Der Zeuge erklärte später, er könne nicht zweifelsfrei sagen, ob die Waffe, die sichergestellt wurde, von Frau Kiesewetter oder ihrem schwerverletzten Kollegen gewesen sei.

550 Der Zeuge **KHK Lotz** schilderte ebenfalls, dass die Tatortgruppe noch eine Waffe aus dem hinteren Bereich des Mobils herausgenommen habe, die – so habe er später auf Fotos gesehen – beim Transport hätte verrutschen können, da sie nicht im Brandschutt gelegen habe.

551 Die Zeugin **KHK’in Kn.** teilte mit, dass sie vor dem Wohnmobil in einer Gruppe zusammengestanden hätten und Frau M. Herrn Köl. die Waffe gegeben und er sich diese angeschaut und in die Gruppe hineingesagt habe, dass er anhand des Aufdrucks auf der Patrone (Nummer) eine Bezeichnung für Behördenmunition und daher eine Behördenwaffe vermute. Die Angaben der LPD Gotha, wonach 14.45 Uhr eine Pistole durch die Tatortgruppe aufgefunden und durch Beamte der KPI Gotha entladen wurde[397], seien richtig. Herr Köl. habe die Waffe dann Frau M. zurückgegeben und dann seien sie zu Herrn Lotz gegangen, der ihnen gesagt habe, dass sie mit in die Garage fahren sollten. Die Waffe die ihnen zur Identifizierung gezeigt worden sei, sei die einzige Waffe gewesen, die in Stregda aus dem Wohnmobil herausgeholt wurde. Dass sich darin noch mehr Waffen befunden hätten, habe

[397] Siehe dazu oben S. 275, Rn. 495.

sie dann erst [später in der Halle] durch das Aufschreiben der Sachen erfahren. Abgesehen von der Waffe habe sie keine Spurensicherung am Tatort beobachtet, die Sicherung habe in der Halle stattgefunden.

Der Zeuge **KOK Hof.** bekundete, dass am Tatort in Stregda an diesem Tag keine weiteren Untersuchungen stattgefunden hätten. Irgendwann sei zu Sprache gekommen, dass noch eine dritte Person beteiligt sein könnte, aber er erinnere nicht mehr, ob dies schon im Rahmen der Einweisung erfolgt sei. Ob im Hinblick darauf ein Fährtenhund eingesetzt wurde (was zu entscheiden Führungsstabssache gewesen wäre), wisse er nicht. **552**

n) Verbringung des Wohnmobils in die Halle eines Abschleppunternehmens

aa) Anforderung des THW und Bestellung eines Tatortzeltes

Dem Zeugen Lt. KD Menzel wurde mit Blick darauf, dass er im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 in dessen 60. Sitzung am 31. März 2014 das THW nicht erwähnte, eine Passage des entsprechenden Wortprotokolls (S. 24, VL UA 6/1-21) zur Frage, warum nicht am Tatort weiterermittelt wurde, vorgehalten: **553**

> *[. . .] Mir ist nicht bekannt, dass wir in Thüringen über ein Zelt verfügen, was überhaupt hätte die Eingrenzung möglich gemacht. [. . .]*

Nach seiner Erinnerung, so der **Lt. KD Menzel**, habe es ein Zelt für diese Ansprüche nicht gegeben, es hätte ja das Fahrzeug komplett umspannen müssen und es hätte weiteres Equipment (Heizung, Licht, Absaugvorrichtung etc.) geben müssen, äußerte er daraufhin. Im Nachgang zu den Ereignissen habe er als zuständiger Behördenleiter von Gotha ein solches Zelt anschaffen lassen. Um den Tatort vor Ort z. B. unter einem Zelt abzuarbeiten wären technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen gewesen. Gefragt nach dem Eintrag Nr. 28 im Lagefilm[398], nach dem 12.48 Uhr das THW und das Tatortzelt bestellt worden sein sollen, erklärte der Zeuge, dass dies korrekt sei. Das heiße nicht, dass es ein entsprechendes Tatortzelt in der Größe gebe. Er berichtete weiter auf Nachfrage, dass nach Ablaufkalender und nach seinen Unterlagen 12.53 Uhr das THW angefordert worden sei, weil Überlegungen bestanden hätten, vor Ort weitere Arbeiten durchführen zu lassen. Das THW habe mitgeteilt, dass es ein Zelt in dieser Größenordnung nicht habe – dies sei Nr. 28 im Lagefilm. Der Zeuge habe selber nicht mit dem THW gesprochen. Es sei in der Regel so, dass die Polizei versuche, sich unter anderem beim THW oder bei der Feuerwehr technische Hilfe zu holen. Die Polizei habe zu diesem Zeitpunkt keine Tatortzelte bzw. ein Zelt in der Größenordnung besessen, in dem die Tatortarbeit sachgerecht hätte gemacht **554**

[398] Siehe oben S. 163.

werden können.

555 Gefragt, was die „Lageveränderung“[399] gewesen sei, die zur Abbestellung des THW um 12.53 Uhr bzw. 12.56 Uhr geführt haben soll, teilte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** mit, dass er den konkreten Grund nicht mehr nennen könne. Es seien mehrere Lagebesprechungen durchgeführt worden, u.a. zur Bewertung des inneren Tatorts Stregda. Dabei habe er erhebliche Zweifel daran gehegt, dass man es nur mit dem Tatnachweis bzgl. der Täter des Banküberfalls zu tun gehabt habe. Es sei eine mehrfache Diskussion gewesen, wie man über die Tatortsituation entscheidet. Es könne aber auch sein, dass das THW geantwortet habe, dass sie ein solches Zelt nicht hätten – er wisse es nicht. Auf die Frage, ob eine Antwort des THW, kein solches Tatortzelt zu haben, im Lagefilm hätte vermerkt werden müssen, berichtete der Zeuge, dass dies eine Phase sei, in der im Minutentakt/Sekundentakt Informationen hereingekommen seien. Der Lagefilm werde innerhalb der PI im DSL-Bereich verschriftet und nicht draußen vor Ort geschrieben. Das seien Informationen, die über die Leitstelle in Eisenach laufen würden. Wie dort die Verschriftung vorgenommen werde, könne der Zeuge als Einsatzleiter nicht beurteilen oder beeinflussen.

556 Auf die Frage, warum 12.56 Uhr das Tatortzelt abbestellt worden sei, bevor die Tatortgruppe die Tatortsicherung zu Ende gebracht habe, entgegnete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass das eine mit dem anderen wenig zu tun habe. Das Fahrzeug sei ja erst nach 15.00 Uhr abgeschleppt worden. In der Regel liefen die technisch-organisatorischen Maßnahmen parallel. Das sei ebenso eine technisch-organisatorische Maßnahme wie die Bestellung des SEK oder des USBV[400]. Durch eine Lageveränderung sei das USBV dann wieder abbestellt worden. Das sei im Lagefilm vermerkt und habe nichts damit zu tun, was endgültig zusammen mit den Kollegen von der Tatortgruppe besprochen worden sei. Die Tatortgruppe sei hier Dienstleister und die fachliche Qualifikation der Kollegen von der KPI sei „genau dieselbe“; letztere seien von Anfang an in diesen Prozess eingebunden worden. Es sei keine Einzelentscheidung des Leiters, sondern ein vor Ort stattfindender Prozess, die entsprechenden Informationen zu bewerten und dann zu einem Ergebnis zu kommen.

557 Ebenfalls gefragt nach dem beim THW um 12.53 Uhr bestellten und 12.56 Uhr wieder abbestellten Zelt, erläuterte der Zeuge **POR Gubert**, dass dies zur Sicherung des Tatobjekts bestellt worden sei, um weitere Einflüsse auf das Wohnmobil von außen zu verhindern. Es sei dann sicherlich abbestellt worden, weil das Wohnmobil zur Spurensicherung in eine Halle hätte transportiert werden sollen. Gefragt nach dem kurzen Zeitraum und den Gründen, erläuterte er, dass dies der erste Gedanke gewesen und nach nochmaliger Überlegung gesagt worden sei, dass die Spurensicherung innerhalb eines geschlossenen Gebäudes stattfinden solle. Das Wohnmobil habe in Stregda für

[399] Siehe oben S. 164.
[400] Gemeint: Des USBV-Entschärfers.

eine intensive Tatortarbeit „sehr öffentlichkeitswirksam“ gestanden. Gefragt, wer die Spezialisten seien, die entscheiden würden, ob ein Tatortzelt zum Einsatz komme oder nicht, äußerte er, dass dies im Regelfall die für die Spurensicherung zuständigen Kollegen seien, also die Tatortgruppe, und wenn diese noch nicht vor Ort sei, der Polizeiführer (wie hier Herr Menzel). Der Polizeiführer könne das allein entscheiden. Im Regelfall lasse man sich aber beraten bzw. stimme man sich ab, in diesem Falle sicherlich mit den anwesenden Kollegen der örtlich zuständigen KPI oder KPS. Herr Menzel habe intensiv mit Herrn Lotz gesprochen. Der Zeuge selbst sei dahin gehend, wie und wohin man das Fahrzeug verbringe, nicht mit einbezogen worden und mit ihm sei auch nicht über die Gründe diskutiert worden. Das sei nicht notwendig gewesen, weil er in die weiteren Ermittlungen nicht eingebunden gewesen sei, er sei nur für die erste Phase zuständig gewesen. Das Abschleppen des Wohnmobiles sei nichts Ungewöhnliches, aber es wäre auch nicht ungewöhnlich gewesen, die Spurensicherung vor Ort zu machen. Vielleicht sei die Dauer der Spurensicherung mit in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

558 Auf Vorhalt, dass um 12.48 Uhr durch die Polizei vor Ort das Tatortzelt beim Technischen Hilfswerk angefordert und fünf Minuten später, um 12.53 Uhr, wieder abbestellt, um 13.22 Uhr der Abschleppdienst bestellt worden und um 13.59 Uhr die Tatortgruppe vor Ort eingetroffen sei[401] und damit die Entscheidungen über die Vorgehensweise bereits getroffen worden wären, bevor die Tatortgruppe vor Ort gewesen sei und sich dazu äußern habe können, erklärte der Zeuge **KHK Lotz**, dass er nicht wisse, warum das Zelt abbestellt worden sei – es könne ja auch nicht geeignet gewesen sein. Aus der Abbestellung könne auch nicht geschlussfolgert werden, dass damit die Entscheidung über den Abtransport bereits getroffen worden wäre. Über die Frage des Abtransports sei jedenfalls mit der Tatortgruppe gesprochen worden, sonst hätte diese nicht geltend machen können, dass sie es nicht befürworte. Ob zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung des Herrn Menzel bereits getroffen gewesen sei, wisse der Zeuge nicht. Herr Menzel hätte nicht dargelegt, wann er sich entschieden hatte.

559 Der Zeuge **KOK Hof.** kenne Kollegen, die ein großes Tatortzelt eingesetzt hätten. Er gehe davon aus, dass es vor 2011 ein großes Zelt gegeben habe. Die Tatortgruppe würde die Feuerwehr anfordern, jene habe auch Zelte. Nochmals gefragt, ob es in der Polizei in Thüringen bekannt sei, dass es große Tatortzelte gibt oder ob dies Exklusivwissen der Tatortgruppe sei, entgegnete er, dass die Tatortgruppe zwei Zelte habe und davon eines, welches dafür eingesetzt werden könne, aber nicht die entsprechende Größe eines Wohnmobils hätte. Das wäre eine Abdeckung, um eine Leiche oder Gegenstände abzudecken. Welche Ausrüstung das THW hat, wisse der Zeuge nicht und er glaube auch, dass die jetzt aktive Tatortgruppe das nicht wisse. Auf Vorhalt der Aussage des Herrn Menzel, wonach es so große Zelte in Thüringen nicht gebe bzw. zu diesem Zeitpunkt gegeben habe, berichtete

[401] Siehe Lagefilm Einträge Nr. 28, 30, 36 und 42, siehe S. 163ff.

der Zeuge, dass er mit dem THW im Rahmen der Tatortgruppe nie zu tun gehabt habe, eine „richtige Zusammenarbeit“ mit dem THW gebe es nicht. Es gebe diese mit der Feuerwehr, jene stelle ihnen dann die Zelte auf. Der Zeuge könne weder bestätigen noch verneinen, dass es in Thüringen ein so großes Zelt gegeben habe.

bb) Anforderung des Abschleppunternehmens, insbesondere deren Zeitpunkt

560 Auf Vorhalt, dass 13.22 Uhr der Abschleppdienst angefordert worden sei, erst 13.59 Uhr die Tatortgruppe eingetroffen sein soll[402] und demnach die wichtigen Entscheidungen bezüglich der Spurensicherung, der Tatortsicherung und Ähnlichem vor Eintreffen der Tatortgruppe getroffen worden seien, stellte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** klar, dass dies falsch sei. In der Phase der Entscheidungsfindung würden alle technisch-organisatorischen Maßnahmen angedacht und gegebenenfalls auch ausgelöst, wenn sich die Möglichkeit ergebe, dass man so etwas brauche, unabhängig davon, ob man zum Schluss wieder darauf abstelle. Der Abschleppdienst habe eine/anderthalb Stunden vor Ort gestanden; er werde mit dieser Maßnahme quasi gebunden – das habe nichts damit zu tun, wie die Entscheidung am Ende ausfalle.

561 Der Zeuge **Ta.**, Inhaber des Automobilservice Ta., berichtete, dass ihn die Polizei angerufen habe, weil ein Fahrzeug abzuschleppen gewesen sei. Sein Unternehmen sei offiziell bestellter Abschleppunternehmer, er arbeite schon länger mit der Polizei zusammen. Er habe seinen Mitarbeiter, den Zeugen To. He., zum Einsatzort geschickt, welcher jedoch das Wohnmobil nicht habe aufladen können. Der Zeuge **To. He.** bestätigte dies und gab an, gegen 14 Uhr nach Stregda gefahren zu sein. Der Zeuge **Ta.** habe sodann einen weiteren Mitarbeiter, den Zeugen Ma. S., mit einem anderen Abschleppwagen, welcher mit einem Kran ausgerüstet sei, nach Stregda geschickt. Mit seinen Angaben bestätigte dies auch der Zeuge **Ma. S.** und führte aus, zwischen 13.30 Uhr und 14.30 Uhr nach Stregda gefahren zu sein. Etwa ein bis zwei Stunden später sei der Zeuge **Ta.** dann selbst nach einem weiteren Anruf der Polizei mit Planen zum Abdecken des Wohnmobils zum Einsatzort gefahren. Auf einem Foto, welches 14.54 Uhr aufgenommen wurde (VL UA 6/1-61, Bild „DSC_1395“[403]), erkenne der Zeuge seine Mitarbeiter To. He. und Ma. S.. Zu diesem Zeitpunkt sei er selbst noch nicht vor Ort gewesen. Bei Eintreffen des Zeugen seien ca. zehn bis fünfzehn Polizeibeamte, Beamte vom LKA, Polizisten in weißen und dunklen Overalls und normalen Uniformen vor Ort gewesen. Er habe etwa eine Stunde gewartet und dabei beobachtet, dass sich viele Polizeibeamte um das Wohnmobil gekümmert hätten. Die Tür des Wohnmobils sei öfter mal offen und wieder geschlossen gewesen, es sei immer jemand gekommen und habe die Tür aufgemacht und hineingeguckt. Er habe von der Feuerwehr erfahren, dass sich zwei Personen im Wohnmobil befänden und tot wären.

[402] Siehe Lagefilm Einträge Nr. 36 und 42, siehe S. 164.
[403] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 12.

Auf Frage, ob das Abschleppfahrzeug bereits am Einsatzort gewesen sei, bevor die Tatort- **562**
gruppe eingetroffen sei, führte der Zeuge **KHM Köl.** aus, dass er sich zwar nicht hundertprozentig sicher sei, aber er glaube, dass die Tatortgruppe zuerst vor Ort gewesen sei.

cc) Anweisung und Zweck der Verbringung des Wohnmobils samt Inhalt

Es habe eine Debatte innerhalb der Polizei gegeben, ob das Wohnmobil abgeschleppt **563**
werde, berichtete der Zeuge **Ta.** weiter. Ihm sei das nicht komisch vorgekommen – es sei nicht ungewöhnlich, dass sie gerufen und dann wieder abbestellt werden. Der Polizei sei bekannt, dass er eine Halle habe, in der sonst sichergestellte Fahrzeuge abgestellt würden und es sei jemand auf ihn zugekommen und habe nach der Halle gefragt, da dort mehr Platz sei, um die Untersuchungen durchzuführen. Irgendwann sei ein Beamter zu ihm gekommen, habe gesagt, dass die Leichen noch darin lägen, und gefragt, ob es ihm etwas ausmachen würde, wenn er sie mit dem Fahrzeug wegfahre. Er, der Zeuge, habe keinen Widerspruch eingelegt und die Leichen auch nicht gesehen. Sie hätten gleichwohl vorher noch nie Leichen transportiert. Man habe ihn vor Ort indes nicht informiert, dass sich im Wohnmobil Waffen befinden sollen; wenn er gewusst hätte, dass „da Handgranaten drin wären“, hätte er das Wohnmobil nicht gefahren. Zu dem Fahrzeug selbst seien dem Zeugen keine weiteren Informationen gegeben worden, er habe sich auch keine Gedanken über Tatortveränderungen oder Ähnliches gemacht. Vor Ort erhalte er ein Formblatt, welches die Polizei ausfülle, darauf würde nur „Fahrzeug“ angekreuzt und vermerkt, ob das Fahrzeug verschlossen ist etc. Aus dem Auftrag gehe nicht hervor, dass Leichen transportiert werden sollten. Es habe, so resümierte der Zeuge, auch nichts dagegen gesprochen, das Wohnmobil gleich nach Erfurt zum LKA zu fahren.

Der Zeuge **Ta.** trug später vor, dass sich die Halle auf dem Betriebsgelände Herrenmüh- **564**
lenstraße 30 in Eisenach schätzungsweise drei bis fünf Kilometer von Stregda entfernt befinde und etwa 600 Quadratmeter groß sei. Darin stünden die sichergestellten oder defekten Fahrzeuge und die Fahrzeuge des Abschleppunternehmens, d. h. etwa 15 Fahrzeuge, die in unregelmäßigen Abständen heraus- und hineingefahren würden. Die sichergestellten Fahrzeuge würden sie immer so stellen, dass man nicht rangieren müsse. Sie hätten öfter Tatfahrzeuge, die man auf Spurenträger untersuche. Es gäbe Tore und eine Schlupftür, man könne jedoch nicht hineinsehen. Die Halle habe keine Fenster und keinen Wasseranschluss.

Gefragt, ob es im Vorfeld des Abschleppens eine Prüfung dazu gegeben habe, das **565**
Fahrzeug andernorts abzustellen, teilte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** mit, dass dies geprüft worden sei. Die Firma Ta. sei Vertragsnehmer der Polizei, d. h. es sei vertraglich geregelt, wie die Firma Fahrzeuge konkret abzuschleppen, zu lagern und die Verschlusssicherheit herzustellen haben – dies sei Standard. Die Fahrzeuggröße, insbesondere die Fahrzeug-

höhe, habe die Unterstellmöglichkeit in einer handelsüblichen Garage eingeschränkt, d. h. man habe eine Industriegarage gebraucht und dafür gäbe es solche Verträge. Mit der Tatortarbeit sei es nicht getan: Es werde vor dem Fahrzeug eine Tischstrecke aufgebaut, worauf jeder Gegenstand, der im Fahrzeug aufgefunden werde, mit einer Spurennummer versehen, in schriftlicher Form dokumentiert, spurenschonend entweder verpackt oder gleich EDV-behandelt, dann zu einer Asservatenliste gegeben und in einer Kiste abgeliefert werde. Für diese Logistik brauche man Platz und dafür sei das Fahrzeug in diese Halle gebracht worden, welche in der ersten Phase, unmittelbar vom 4. zum 5. oder auch noch vom 5. zum 6. [November 2011], überwacht worden sei. Zur Halle des Herrn Ta. habe es keine Alternative gegeben; zum LKA hätte man 50 km über die Autobahn fahren müssen.

566 Zur Verbringung des Wohnmobils seien „unterschiedliche Dinge in Erwägung gezogen“ worden, so der Zeuge **KHK Lotz**. Sein Vorschlag sei es gewesen, das Wohnmobil vom Ereignisort Stregda zur Polizei zu verbringen, wobei es waagerecht mit einem Kran auf einen Transporter aufgeladen hätte werden sollen. Für die Unterbringung wären „mehrere große Garagen in Eisenach“ vorhanden gewesen, in die das Wohnmobil gerade so hineingepasst hätte. Aber dazu sei dann gesagt worden, dass die Garagen alle belegt gewesen wären. Dann sei vorgeschlagen worden, das Wohnmobil „nach Gotha zu schaffen“, was für ihn jedoch inakzeptabel gewesen sei. Schließlich sei der Abschlepper Ta. vorgeschlagen worden, der eine Halle zur Verfügung habe stellen können, welche dem Zeugen bekannt gewesen sei und wo zuvor bereits sichergestellte Brandfahrzeuge deponiert worden seien. Die Entscheidung sei sodann zugunsten des Abschleppers Ta. und seiner Halle getroffen worden. Der Zeuge habe diese Entscheidung nicht selbst getroffen, habe sie jedoch gebilligt. Wenn dies jemand heute anders sehen würde, der könne „ja mal locker den Gegenbeweis antreten“. Später erklärte er, dass er an der Entscheidungsfindungsdiskussion beteiligt gewesen („zumindest in der ersten Runde“), jedoch nicht anwesend gewesen sei, als das Abschleppen des Wohnmobils angeordnet worden sei. Auch sei es nicht er gewesen, der den Abschleppdienst bestellt habe.

567 Die Zeugin **KHK’in M.** bestätigte, dass die Weisung bzgl. des Transports von Herrn Menzel gekommen sei, Herr Hof. und Herr Menzel hätten den Abschleppvorgang besprochen. Ihr gegenüber sei dies indes nicht begründet worden und es sei auch nicht weiter gefragt worden. Es habe bestimmt einen (ihr jedoch nicht bekannten) sachlichen Grund für die Entscheidung zum Abtransport gegeben; der Polizeiführer, bei dem alle Informationen zusammenliefen, welche er der Tatortgruppe jedoch nicht detailliert mitteilen würde, habe die Lage so beurteilt. Bei der Polizei gäbe es Entscheidungsträger und eine Hierarchie, die einzuhalten sei. Herr Menzel habe angeordnet, dass Täterermittlung und Spurensicherung bzgl. der Waffen Priorität hätten.

568 Gefragt, ob er vor dem Abtransport des Wohnmobils gesagt habe, dass sie als Tatortgruppe noch etwas machen müssten, schilderte der Zeuge **KOK Hof.**, dass Frau M. noch im Wohn-

mobil Fotos gemacht habe. Ansonsten habe man noch „einiges machen“ können, aber dem Zeugen sei nicht mehr erinnerlich, ob er gegenüber Herrn Menzel sein Veto eingelegt habe. Sie hätten schon gesagt, dass sie sich vor dem Abschleppen noch einen Überblick verschaffen müssten; das sei die Situation gewesen, in der sie die Waffe herausgeholt hätten. Bzgl. des Einmessens könne er es nicht mehr sagen, er vermute, dass Herr Menzel ihnen dazu bestimmt die Chance gegeben hätte; der Zeuge wisse aber nicht, ob sie darüber geredet hätten. Am Tatort habe ein erhöhter Zeitdruck geherrscht, weil es eine Fahndungs- und Weisungslage gegeben habe. Aufgrund des Banküberfalls mit flüchtigen Tätern habe erst festgestellt werden müssen, ob es sich um die Täter handele oder ob weitergesucht werden müsse.

dd) Vorgehen im Rahmen des Abtransports

Er und seine Kollegen der Berufsfeuerwehr hätten beim Abdecken des Wohnmobils mit Planen geholfen, bevor das Fahrzeug abtransportiert worden sei, berichtete der Zeuge **F. N.**. Das Fahrzeug habe mit einer Abdeckplane verschlossen werden sollen, da der obere Dachbereich und die Seitenscheibe offen gewesen seien und nichts habe verloren gehen sollen. Die Plane sei über das komplette Dach gezogen worden, um die Öffnung so weit zu versiegeln, dass von außen durch den Fahrtwind nichts hätte herein- oder herausgeblasen werden können. Er sei der Meinung, dass die Abdeckplanen von der Firma Ta. zur Verfügung gestellt worden seien. Auf Nachfrage bzgl. der Abdeckplanen aus Plastik und möglicher Glutnester im Fahrzeug antwortete er, dass sie dann, wenn es nicht mehr qualme und auch keine große Hitze mehr abgegeben werde, davon ausgehen würden, dass das Feuer aus sei. Die Berufsfeuerwehr habe nur dahin gehend unterstützt, dass die Plane über das Wohnmobil gezogen und das alles verzurrt bzw. verklebt wurde. Im Inneren des Fahrzeugs hätten sie – gemeint sind die Kameraden der Berufsfeuerwehr – nichts gesichert. Es sei die Tatortermittlungsgruppe vor Ort gewesen und habe das Innere in Augenschein genommen. Er könne auch nicht sagen, ob diese im Fahrzeug für den Abtransport etwas gesichert habe, da die Kameraden der Berufsfeuerwehr zum Schluss nicht mehr an das Fahrzeug herangedurft hätten. Das Fahrzeug sei dann auf den Abschleppwagen hinaufgezogen worden und dann seien sie noch bis zur entsprechenden Lagerhalle hinterhergefahren. **569**

Nochmals befragt, erläuterte der Zeuge **F. N.** weiter, dass die Temperatur im Innenraum des Fahrzeuges beim Abtransport noch zwischen 25 und 30 Grad betragen habe, sodass man sich darin habe aufhalten können. Die Fenster und das Dach seien offen, also genügend Belüftung da gewesen. Normalerweise würden sie das Objekt als Sicherheitsmaßnahme noch etwa eine viertel bis halbe Stunde stehen lassen und Wasser hineingeben, um auszuschließen, dass sich noch etwas entfache. In diesem Fall sei es ein Tatort gewesen und sie hätten so wenig Wasserschaden wie möglich verursachen sollen bzw. nicht mehr löschen dürfen. Es sei jedoch kontrolliert worden, sie hätten die Wasserversorgung nach **570**

wie vor rundherum stehen gehabt, sodass jederzeit noch einmal ein Löschangriff hätte stattfinden können.

571 Sie hätten Riesenplanen zum Abdecken von Bussen und LKW vorrätig, so der Zeuge **Ta.**. Er habe die Plane, die er mitgebracht habe, wieder zurückgenommen, er könne sich nicht mehr an das Verpacken des Fahrzeuges erinnern.

572 Den Kollegen der Feuerwehr habe niemand gesagt, weshalb das Wohnmobil verpackt und verbracht werde, so der Zeuge **D. Kl.**. Sie hätten nur die Aufgabe gehabt, eine Plane um das Fahrzeug zu hüllen. Dafür hätten sie ihr Löschfahrzeug parallel dazu geparkt und die Plane darüber geworfen. Der Innenraum des Wohnmobils sei für sie tabu gewesen – er sei aber seiner Kenntnis nach nicht gesichert worden. Es sei möglich, dass während des Verpackens Polizeibeamte im Wohnmobil waren, dann aber sicherlich hinausgegangen seien. Der Zeitraum der Verpackung, der Verladung und des Abtransports habe etwa eine Stunde gedauert.

573 Der Zeuge **A. G.** teilte mit, dass er erst am Wohnmobil gewesen sei, als es „zum Abschleppen fertig gemacht“ werden sollte. Er habe dort zum ersten Mal das Fahrzeug aus der Nähe gesehen, aber nicht betreten, dieses nur „eingewickelt.“ Auf die Frage, ob er beim Verpacken das Fahrzeug berührt habe, erklärte er, dass man „zwangsläufig irgendwo anfassen“ müsse, wenn man die Plane darübermache.

574 An der Verpackung des Fahrzeuges vor dem Abtransport sei auch der Zeuge **D. H.**, beteiligt gewesen. Dazu hätten sie die Plane über das Fahrzeug gezogen und befestigt. Dabei sei indes im oder am Wohnmobil mit Gurten nichts gesichert worden. Der Zeuge **T. W.** bestätigte, dass er und seine Kollegen die technische Hilfeleistung, das Fahrzeug in Plastikplanen der Firma Ta. zu verpacken, erbracht hätten. Dabei hätten sie alle mit angefasst. Die Türen des Wohnmobils seien mit einem Gurt gesichert worden. Ob im Wohnmobil vor dem Verpacken etwas gesichert worden ist, wisse er nicht. Dass der Abtransport des Fahrzeuges in die Halle eines Abschleppunternehmens in Eisenach vorbereitet werden sollte, berichtete auch der Zeuge **J. C.** – eine Begründung für die Verbringung habe man auch ihm nicht gegeben.

575 Es gäbe mehrere Möglichkeiten, um ein Fahrzeug abzuschleppen; man habe diese jedoch nicht mit ihm diskutiert, so der Zeuge **Ta.**. Wenn ein Fahrzeug Spurenträger sei, werde ihnen [üblicherweise] gesagt, wo sie [als Abschleppunternehmen] nicht anfassen dürften – es sei hier indes niemand auf ihn zugekommen. Er könne nicht sagen, ob er beim Hochziehen des Wohnmobils Geräusche gehört habe und ob die Leichen vorher gesichert worden wären.

576 Ein Wohnmobil sei schwerlich mit einem Kran zu verladen, weil es nirgendwo einen

Angriffspunkt habe bzw. man es oben nicht halten könne, vielmehr würde es auseinanderbrechen, so der Zeuge **To. He.**. Es sei nicht möglich gewesen, das Wohnmobil anders zu verladen.

Der Zeuge **Ma. S.** bestätigte, dass irgendwann die Order gekommen sei, das Fahrzeug aufzuladen, nachdem die Planen am Wohnmobil befestigt worden seien. Er habe die Seilwinde heruntergezogen und das Fahrzeug angehangen. **577**

Das Wohnmobil sei aufgeladen und „so spurensichernd wie möglich, also relativ langsam, zu diesem Abschleppdienst gefahren (worden)“, so der Zeuge **KHM Köl.**. Er und seine Kollegin Kn. seien hinterhergefahren. Bei dem Abschleppdienst habe die Tatortgruppe, die zu unterstützen sie vom Polizeidirektor Menzel beauftragt gewesen seien, ihre Arbeit aufgenommen. **578**

Gefragt nach Sicherungsmaßnahmen am Wohnmobil vor oder nach dem Abtransport und ob er sich mit der Tatortgruppe dahin gehend ausgetauscht habe, erläuterte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Führung des Einsatzabschnittes Tatort nicht der Tatortgruppe obliege. Die Tatortarbeit werde durch die PD Gotha geführt und es habe einen Verantwortlichen gegeben, die Tatortgruppe des LKA sei unterstützend tätig. Sie hätten das Vorgehen in viele Richtungen bewertet, u.a. bzgl. unmittelbarer Gefahren und der Gefährdungslage durch Feuer und insbesondere auch durch die im Wohnmobil befindlichen Waffen. Das sei mit der Tatortgruppe intensiv besprochen und abgewogen worden. Die Tatortgruppe habe diesen Tatort besichtigt, es seien bewegliche Gegenstände zu sichern gewesen. Er glaube, der Kollege Hof. habe – verbunden mit einem Auswerteauftrag – Gegenstände gegen Verrutschen gesichert, insbesondere die Waffe in der Nasszelle, welche er, der Zeuge, nicht habe sehen können, weil diese viel weiter hinten gelegen habe. Es könne also keine Rede davon sein, dass Spuren vernichtet worden seien. Die Frage der Methodik sei gemeinsam besprochen und mitgetragen worden. **579**

Der Zeuge **KHK Lotz** schilderte, dass er beobachtet habe, wie das Wohnmobil verpackt worden sei, indem man Planen darüber gelegt habe. Dann habe er gesehen, wie das Wohnmobil über eine Schräge hoch auf den Abschleppwagen gezogen und abtransportiert worden sei. Er habe gedacht, dass diese Methode nicht das gewesen sei, was er sich gewünscht habe – er habe sich ein waagerechtes Aufladen vorgestellt –, dass dies aber wohl nach Prüfung der vorhandenen Möglichkeiten von Herrn Menzel so entschieden worden sei und er, der Zeuge, habe es dann für akzeptabel empfunden. Vielleicht wäre es technisch auch gar nicht realisierbar gewesen, ein solches Wohnmobil wie „ein Parksünderfahrzeug, einen kleinen Pkw“ anzuheben und aufzuladen. Auch wäre zu berücksichtigen gewesen, dass es Abschleppdienste gebe, mit denen die Polizei vertragliche Beziehungen habe, wie dies bei dem Unternehmen des Herrn Ta. der Fall sei. Vor dem Abtransport sei festgelegt worden, dass die Polizeikräfte Frau Kn., Herr Bra. und ein Praktikant hinterherfahren **580**

sollten, was dann auch geschehen sei. Damit wäre der Einsatz vor Ort beendet gewesen.

ee) Von Einsatzkräften der Feuerwehr begleiteter Transport und Brandnachschau durch die Tatortgruppe

581 Der Einsatzleiter Herr F. N. habe ihn informiert, dass das Fahrzeug gesichert werden solle (Brandsicherheitswache), so der Zeuge **J. C.**. Auf Vorhalt des Protokolls des Einsatzleitdienstes der Berufsfeuerwehr Eisenach zu diesem Einsatz, welches ausweist, dass 15.23 Uhr das Wohnmobil von der Einsatzstelle in eine Großraumhalle transportiert worden sein soll[404], berichtete er, dass der Transport von der Berufsfeuerwehr zur brandschutztechnischen Absicherung mit zwei Fahrzeugen begleitet worden sei. Mitgefahren seien insgesamt fünf Beamte der Feuerwehr (der Zeuge als A-Dienst und die Besatzung des „LF 16“ mit vier Beamten). Sie hätten den Brandschutz während des Transports gewährleistet. Das Wohnmobil sei in der abgeschlossenen Halle nochmals untersucht worden. Er habe keine Kenntnis darüber, ob zum Zeitpunkt des Abtransportes des Wohnmobils die Tatortermittlung abgeschlossen gewesen sei.

582 Die Zeugen **D. Kl.**, **D. H.** und **T. W.** hätten die Fahrt mit dem Löschfahrzeug bis zur Halle begleitet. Letztgenannter bekundete, dass man davon, dass sich zwei Personen mit im Fahrzeug befunden hätten, „nicht so viel“ erfahren habe.

583 Der Zeuge **Ta.** habe den Abschleppwagen allein zur Halle gefahren und bestätigte, dass Kameraden der Feuerwehr ihn begleitet und dort beim Abladen geholfen hätten. Es sei ein Großteil der Halle geräumt worden, aber es hätten auch noch Fahrzeuge vom Abschleppunternehmen darin gestanden. Nach dem Abladen hätten sie die Halle geschlossen. Über den zeitlichen Verbleib des Fahrzeugs in der Halle sei er nicht informiert worden, sie würden darüber auch sonst nicht informiert werden. Es habe keine Extra-Verträge für die Nutzung der Halle gegeben.

584 Der Zeuge **Ma. S.** berichtete, dass die Halle ein großes Gebäude mit einer langen Seite und drei nebeneinander liegenden Toren sei – das Wohnmobil habe im mittleren Bereich und an der linken und rechten Seite hätten andere Fahrzeuge gestanden.

585 Zum Zeitpunkt des Abtransports sei der Zeuge **Ltd. KD Menzel** nicht mehr vor Ort gewesen, insofern könne er nicht einschätzen, welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelnen getroffen wurden. Für die Verbringung des Fahrzeuges sei derjenige verantwortlich, der bei dieser Maßnahme vor Ort unmittelbar das Sagen gehabt habe.

586 Die Zeugin **KHK'in M.** und die Zeugen **KOK Hof.** und **PM Sch.** bekundeten übereinstimmend, dass das Wohnmobil vom Abschleppunternehmen nach Eisenach in dessen

[404] Siehe S. 184.

Garage abtransportiert worden sei und sie den Transport mit begleitet hätten. Sie seien sehr langsam nach Eisenach gefahren und in den Nachmittagsstunden – ca. 16.00 Uhr – dort angekommen. Ähnliches teilte die Zeugin **KHK'in Kn.** mit.

Der Zeuge **If.** führte aus, er habe den Auftrag bekommen, mit dem Herrn Bra. zu dem Po- **587**
lizeiabschlepper zu fahren und dort mit der Tatortgruppe die weiteren Maßnahmen, insbesondere die Spurensicherung, zu überwachen bzw. „mit vor Ort zu fahren und die Tatortarbeit zu begleiten". Die Anweisungen seien von Herrn Menzel getroffen und über Herrn Lotz an den Zeugen selbst oder den Kollegen Bra. weitergegeben worden, von Herrn Menzel direkt habe der Zeuge indes keine Anweisungen erhalten.

ff) Kritik an der Entscheidung, insbesondere unter Beachtung der Anforderungen korrekter Spurensicherung

Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** sei bzgl. der Spurensicherung bei der Abwägung von Gründ- **588**
lichkeit, Dokumentation, Witterungsbedingungen, Zeitdruck, Öffentlichkeit und Umfang der Spuren aus seiner langjährigen Einschätzung heraus von einem Zeitraum von mindestens drei bis fünf Tagen für die Aufarbeitung des Wohnmobils ausgegangen. Die Feuerwehr habe vor ihrer Tatortuntersuchung Löscharbeiten mit dem „C-Rohr" durchgeführt, sodass kein „jungfräulicher Tatort" mehr vorhanden gewesen und die Originalsituation „soundso" verändert worden sei. Deswegen habe sich der Zeuge in Absprache mit seinen Mitarbeitern entschlossen, das Wohnmobil abzuschleppen. Das sei keine besondere Maßnahme und sie sei alternativlos gewesen, wenn man bedenke, dass es am 04.11.2011 um 17.00 Uhr dunkel sei. Zur Zeit seiner Untersuchung am Tatort habe zwar Sonnenschein und leichte Bewölkung geherrscht, aber Feuchtigkeit beeinflusse Spuren. Licht, Heizung, Absperrung und Versorgung vor Ort hätten erst organisiert werden müssen, bevor man weiter Spurensuche und -sicherung hätte betreiben können. Das sei aus Sicht des Zeugen „ein nicht zu vertretender Zeittermini" gewesen und die Arbeit hätte sich damit wesentlich nach hinten verlagert. Aus seiner Sicht wären auch die Hinweise der Tatortgruppe inhaltlich aufgenommen worden. Die Tatortgruppe sei aber im Wesentlichen davon ausgegangen, dass es sich um einen Tatort handele, bei dem die Beweismittel dazu ausreichen müssten, den Überfall auf die Sparkasse nachzuweisen. Für den Zeugen sei dies aufgrund der Auffindesituation und der Gesamtheit der Informationen nicht der Fall gewesen. Der intensive Informationsaustausch und die Fortentwicklung und Beurteilung der Lage hätten diese zielgerichteten und intensiven Maßnahmen am Tatort gerechtfertigt. Sie seien Garant dafür gewesen, dass zwölf Stunden später die Handschellen bei Holger Gerlach geklickt hätten. Wenn er diesen Zeitverzug vor Ort in Kauf genommen hätte, wäre die Tatortarbeit unnötig verzögert worden. Eine Verbringung oder ein anderer Ansatz hieße nicht automatisch, dass Spuren verloren gingen, sondern es sei eine Frage der Methodik und des Inhalts.

Gefragt, ob es Versuche gegeben habe, die Tatortsicherung vor Ort zu organisieren oder **589**

ob dies mit der Ansage, es gäbe kein Tatortzelt, erledigt gewesen sei, gab der Zeuge **Ltd. KD Menzel** an, dass das Tatortzelt nicht der entscheidende Punkt wäre. Die Frage sei gewesen, ob die Abarbeitung an dem Tatort für den gesamten Komplex sinnvoll sei oder ob man den mobilen Tatort verbringen könne und es dann effektiver werde. Das sei nicht an die Fragen „Wassereintrag von der Feuerwehr“, „Zelt da“, „Heizung“, „Licht“ gebunden, sondern an die Gesamtheit der Fragen. Deswegen habe man entschieden, dass das Abschleppen der einzige Weg sei und das habe sich im Nachgang auch mit den Protokollen belegen lassen. An jenen sehe man, dass wochenlang an dem Wohnmobil gearbeitet worden sei. Bezüglich des Gerüchtes, dass die Entscheidung, das Wohnmobil wegbringen zu lassen, nicht seine eigene gewesen, sondern auf Anweisung erfolgt sei, führte der Zeuge aus, dass er begründet habe, warum man dies „so machen kann“ bzw. diskutieren könne, welche forensischen Spuren durch den Abtransport verloren gehen würden, es würde indes alles erhalten bleiben. Es sei eine Abwägung mit mehreren Kollegen gewesen, um das bestmögliche Ergebnis zu bekommen.

590 Die Zeugin **KHK’in M.** teilte mit, man habe sich aufgrund der Enge in dem Aufenthaltsraum und aufgrund des Brandschuttes, der verschiedenste Spuren fixiert habe, zum Transport entschieden. Der Revolver, der links auf dem Herd gelegen habe, oder die Polizeiwaffe auf dem Tisch, seien im Brandschutt fixiert gewesen. Die Leichen hätten so gelegen, dass man in Anbetracht der Entscheidung, der Planen und der verschlossenen Tür habe sagen können, dass nichts verloren gehen werde. Zudem sei das Wohngebiet in unmittelbarer Nähe gewesen. Es sei jedoch noch nicht passiert, dass ein Tatort verpackt wurde, bevor die Tatortgruppe kam. Die Kriminaltechniker hätten mittlerweile kleine Zelte, sodass man Opfer bzw. Leichen abdecken könne, um das Sichtfeld einzuschränken oder um bei Außentatorten vor dem Wetter zu schützen. Das Wetter sei schön gewesen, es habe nicht geregnet. Herr Menzel wisse sicherlich auch, dass man Spuren unter Umständen nicht mehr habe so sichern können, wie es erforderlich gewesen wäre. Es sei grundlegendes Wissen, dass man durch Beeinträchtigungen bzw. Veränderung der Spuren nicht mehr das Optimale aus dem Material herausholen könne.

591 Sie habe mit Frau Kn. vor dem Wohnmobil gestanden und sich mit ihr kurz über das angewiesene Abschleppen unterhalten – „Eigentlich geht das nicht“, so die Zeugin **KHK’in M.** weiter. Sie habe nur darauf verweisen können, dass dies nicht spurenschonend sei. Nach ihrem Verständnis als Spurensichernde bringe ein Transport und jede Bewegung einen Spurenverlust und habe negative Auswirkungen. Gefragt, ob sie mit Herrn Hof. versucht habe, Einwände vorzubringen, entgegnete sie, dass sie aus fachlicher Sicht darauf verwiesen habe, wie sie schulmäßig bzw. systematisch vorgehen müssten. Es sei aber davon auszugehen, dass die Lage vorher beurteilt und Entscheidungen aus einem bestimmten Grund getroffen worden sind. Als Tatortgruppe könnten sie nur beraten. Wenn sie sonst zu Tatorten kämen, würden sie in einer anderen, d. h. in der zweiten Phase kommen und den Unterabschnitt Tatortarbeit abdecken. Hier seien sie aber schon mit dem

SEK losgefahren und im ersten Angriff, d. h. im Sicherungsangriff, involviert gewesen. Die Aufnahme eines Spheron-Gerätes dauere unter der höchsten Auflösung sieben Minuten. Wenn man dies systematisch mache, dann müsse man aus allen Bereichen, aus jeder Himmelsrichtung aufnehmen – jene Aufnahmen hätten dann eine Stunde gedauert. Dass ein THW-Zelt bzw. das THW angefordert wurde, sei ihr nicht gesagt worden. Sie habe davon erst Kenntnis erlangt, als sie in die Unterlagen der LPD Einsicht erhalten und sich die EPS-web-Einträge angeschaut habe. Es habe dazu keine Diskussion oder Gespräche gegeben. Sie habe das vor Ort indes nicht noch mal angeregt. Sie vertraue darauf, dass die Lage beurteilt werde und dies der Polizeiführer auch trage. Heute würden sie es „auf alle Fälle“ anders machen.

Das Abschleppen des Mobils könne man durchaus kritisch sehen, räumte der Zeuge **592**
KOK Hof. ein. Man könne aber auch die Entscheidung des Polizeiführers in der damaligen Situation verstehen, „weil der Auflauf dort rund um das Wohnmobil ja doch nicht ganz ohne“ gewesen sei. Dieses Verrutschen im Inneren es Wohnmobils habe natürlich nicht ausgeschlossen werden können, aber es sei auf dem Fußboden doch eine „recht homogene Masse“ gewesen, sodass es nicht mehr viel Spielraum zum Verrutschen gegeben habe. Deshalb sei auch diese P 10 so ins Auge gestochen, weil diese fein säuberlich auf einem sauberen Boden gelegen habe. Zur Frage, ob er die Entscheidung, das Wohnmobil abzutransportieren, in Frage gestellt habe, brachte er vor, dass es hier um eine Entscheidung des Polizeidirektors gehe, wobei sie nur beraten könnten. Er könne sich nicht erinnern, ob er ausdrücklich davon abgeraten habe. Die Entscheidung des Abtransportes verstoße zunächst gegen die Regeln des ersten Angriffs bei einem Tatort – das wüsste jeder in der Tatortgruppe. Der richtige Weg sei, dass zuerst die Tatortgruppe zum Tatort gerufen werde und Spurensicherungen und Sichtungen vornehme und dann eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen gebe. Vorliegend sei es nicht unbedingt „optimal gelaufen“. Ihm sei nicht erinnerlich, ob Herr Menzel seine Entscheidung, das Wohnmobil abzutransportieren, nachvollziehbar begründet habe. Zur Verteidigung von Herrn Menzel müsse er indes sagen, dass es sich zu jenem Zeitpunkt für die Polizei ja „nur“ um einen Banküberfall gehandelt habe. Er glaube, wenn Herr Menzel gewusst hätte, um wen es sich bei den beiden Leichen gehandelt habe, er anders entschieden hätte. Es sei immer besser, wenn man das „irgendwo abschottet“, dann könne man in Ruhe arbeiten. Ansonsten stünden die Presse und die Zuschauer quasi „neben einem“ bzw. vor der Absperrung. Danach befragt, ob es eine Begründung dafür gegeben habe, das Wohnmobil in die Abschlepphalle und nicht zum LKA zu verbringen, verwies er darauf, dass das Wohnmobil in den Händen der KPI Gotha hätte bleiben sollen, weil die KPI Gotha die Untersuchungen habe weitermachen wollen. Auch würde das LKA keine Halle vorhalten, in die ein solches Fahrzeug hineinpassen würde. Zwar gebe es dort jetzt einen Untersuchungsraum, aber er wisse nicht, ob es diesen bereits zum damaligen Zeitpunkt gegeben hat und ob ein solches Fahrzeug dort hineinpassen würde. Sie hätten erst im Nachhinein dort Platz für das Wohnmobil geschaffen.

593 Später antwortete der Zeuge **KOK Hof.** auf die Frage, ob die Verbringung des Wohnmobils in die Garage im Einvernehmen mit ihm entschieden worden sei, dass er den Wortlaut bei der Einweisung von damals nicht mehr wisse. Frau M., die Leiterin der Tatortgruppe, sei darüber aber nicht wirklich erfreut gewesen. Er gehe davon aus, dass sie dann auch ihren Missmut zum Ausdruck gebracht habe. Das Gleiche gelte im Prinzip für die Frage nach der Entscheidungsvariante der Verbringung des Wohnmobils nach Erfurt in Einrichtungen der Polizei. Sie hätten zu dieser Zeit keine großen Untersuchungsgaragen im LKA gehabt, aber sie hätten sicher eine Variante gefunden, das Wohnmobil unterzustellen. Es sei aber von vornherein klar gewesen, dass sie den „ersten Angriff fahren“ und „dann Gotha weitermacht“.

594 Der Zeuge **PM Sch.** trug auf Nachfrage vor, dass der Kollege Hof. den Abtransport sehr kritisch betrachtet habe. Es sei kommuniziert worden, dass man mit der Entscheidung nicht ganz einverstanden gewesen sei. Soweit er sich erinnern könne, wären die Bedenken von den Verantwortlichen der Tatortgruppe auch entsprechend an den Polizeiführer herangetragen und angesprochen worden, dass Veränderungen durch den Abtransport nicht auszuschließen seien. Auf die Frage, *wann* Herr Hof. zum Ausdruck gebracht habe, dass er mit der Verfahrensweise nicht einverstanden sei und ob diese Kritik an Herrn Menzel oder jemand anderen weitergegeben wurde, entgegnete der Zeuge, dass er bei dem Gespräch nicht zugegen gewesen sei. Auf weitere Nachfrage, ob die grundlegende Entscheidung, dass das Wohnmobil abtransportiert werden sollte, bevor die Spurensicherung abgeschlossen ist, schon vor Ankunft der Tatortgruppe gefallen war oder ob dies ergebnisoffen diskutiert wurde, erklärte er, dass er davon ausgehe, dass die Entscheidung bereits getroffen gewesen sei, da das Abschleppunternehmen bei ihrem Eintreffen schon vor Ort gewesen sei. Auf Nachfrage bzgl. der Spurensicherung am Tatort, schilderte er weiter, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, auch ein Wohnmobil unter Beweissicherungsaspekten abzuschleppen. Für welche Variante man sich entscheide – in dem Fall sei es vielleicht ein bisschen unpassend gewesen –, sei schwierig. Er könne nicht bestätigen, dass seine Kollegen im Wohnmobil festgestellt hätten, dass die Waffen so fest an Tisch und Spüle etc. [verhaftet gewesen wären], dass diese einem 30-Grad-Aufzug des Wohnmobils standgehalten hätten. Ob mit dem Abschleppdienst besprochen wurde, wie man das Wohnmobil aufziehe, entziehe sich seiner Kenntnis. Ihm sei kein sachlicher Grund genannt worden, weshalb unbedingt zu diesem Zeitpunkt das Abschleppen in dieser Form habe erfolgen müssen. Wenn man Bildmaterial vom Aufenthaltsbereich des Wohnmobils – gemacht durch die Kollegen aus Gotha oder Eisenach – und spätere Aufnahmen, die die Tatortgruppe gemacht habe, anschaue, seien selbst teilweise bei Waffen „keine großen Ortsveränderungen“ festzustellen gewesen. Er habe aber wenig Bildmaterial einsehen können. In Anbetracht ihrer Aufgaben, d. h. Leichenbergung, Hinleitung zur Identifizierung der Leichen sowie Sicherung der Schusswaffen zur weiteren Zuführung der Spurensicherung, sei der Abtransport keine fehlerhafte Entscheidung gewesen. Die Ziele hätten sie

durch ihre Tätigkeit erreicht. Bezogen auf den hinteren Bereich des Wohnmobils könne er aus seiner Einschätzung heraus sagen, dass man die korrekten Schlussfolgerungen hinsichtlich der Tatortsituation trotz des Transports habe fassen können. Auf weitere Nachfrage, ob das Gefährdungspotenzial durch die Waffen im Wohnmobil diskutiert bzw. mit dem Polizeiführer erörtert worden sei, gab der Zeuge an, dass dies ein Aspekt gewesen sei, den man thematisiert habe.

Gefragt nach der Entscheidung bzgl. des Abschleppens führte die Zeugin **KHK'in Kn.** aus, dass es sein könne, dass die Kollegen der Tatortgruppe damit nicht einverstanden gewesen wären. Ihr sei kein Grund bzgl. des Abschleppens benannt worden und sie habe auch mit Herrn Menzel kein direktes Gespräch geführt. Daran, sich mit Frau M. über die Abschleppentscheidung unterhalten zu haben, könne sie sich nicht erinnern. Die Tatortgruppe sei vor Ort gewesen, daher habe sie, die Zeugin, vom richtigen Vorgehen ausgehend dort kein schlechtes Gewissen gehabt. Sie habe selbst auch schon Entscheidungen getroffen, die kriminaltechnische Tatortarbeit an anderen Orten durchzuführen. Auf Nachfrage bzgl. der im Wohnmobil mit transportierten Leichen, trug sie vor, dass man aus ihrer Sicht die Leichen in Stregda habe nicht bergen können, da es ein Wohngebiet mit Menschenauflauf gewesen sei. Es sei auch nicht so einfach eine Leiche zu transportieren, die Leiche müsse auch ausgezogen werden. Es sei besser, wenn man Platz habe, vor Ort sei nur der Bürgersteig gewesen. **595**

Die Tatortgruppe habe zum Ausdruck gebracht, dass sie den Transport des Wohnmobils für keine gute Lösung gehalten habe, brachte der Zeuge **KHK Lotz** vor. Sie hätten die Befürchtung geäußert, dass durch den Transport Veränderungen in dem Wohnmobil stattfinden könnten. Das zu erkennen, dafür hätten sie indes die Tatortgruppe nicht gebraucht – dass diese Gefahr bestand, sei ihnen allen klar gewesen. Aber so viele Alternativen dazu habe es nicht gegeben. Das Für und Wider sei abgewogen worden (das habe er gehört), dann habe die Diskussion indes ein Ende gefunden und eine Entscheidung sei getroffen worden. Um einem Spurenschaden oder -verlust durch den Transport vorzubeugen, habe er einerseits die fotografische Sicherung außen und innen, zum anderen die Durchführung derjenigen Spurensicherungsmaßnahmen veranlasst, bei denen man einen Schaden oder Verlust habe befürchten müssen. Dabei sei zu prüfen gewesen: Was ist jetzt die relevante Spurenlage? Dies sei die genaue Lage der Leichen und Waffen gewesen, zielführend zur Beantwortung von Fragen wie: Wo oder wie stand, saß oder lag eine Person, als sie von dem Schuss getroffen wurde? Kann man sich mit der Waffe, von der die Person getötet worden ist, den Schuss selbst beibringen oder ist dies ausgeschlossen? Nach dem zu urteilen, was der Zeuge gesehen habe, sei dies vorliegend „eine eher unproblematische Geschichte" gewesen. Der Leichnam Böhnhardt sei dadurch, dass das kunststoffhaltige Dach auf ihn gefallen sei, wie in einem Käfig fixiert gewesen und hätte sich damit nicht bewegen können. Anders sei dies bei der Leiche Mundlos gewesen, und auch andere Dinge hätten vielleicht durch die Fahrt verrutschen können. Das BKA habe den Zeugen **596**

im letzten Sommer vernommen, dabei sei es um die Frage gegangen, ob denn durch den Transport ein Verschieben der Leiche Böhnhardt stattgefunden habe oder nicht. Hierbei sei er mit Bildern konfrontiert worden, auf denen die Leiche Böhnhardt ein Stück weiter vorne gelegen habe. Dies sei – nach dem Dafürhalten des Zeugen – keine Transportfolge gewesen. Die Leiche Böhnhardt habe weiter zum Heck hin gelegen. Als Herr Hof. den Kunststoff entfernt habe, habe er die Lage der Leiche „ja auch beeinträchtigt". Durch die Tatortarbeit selbst, nämlich das Herausnehmen des Brandschutts, habe es auch Lageveränderungen gegeben. Deshalb käme den vor dem Transport angefertigten Fotos ein solch hoher Wert zu. Auf Frage, ob von den Waffen im Wohnmobil keine Gefahr durch den Transport ausgegangen sei: Diejenige Waffe, die leicht hätte verrutschen können, sei ja von Herrn Hof. vorher herausgenommen worden. Dass sich von den anderen Waffen während des Transportes unbeabsichtigt ein Schuss hätte lösen können, erachtete der Zeuge für wenig wahrscheinlich, „wenn nicht gar ausgeschlossen" – mit Ausnahme der Maschinenpistole mit der eingeklemmten Patrone; diesen Umstand habe er für „ziemlich gefährlich gehalten", allerdings habe dies zu jenem Zeitpunkt keiner gewusst.

597 Auf die Frage, ob die Situation, dass der Tatort vom „Tatauto" bereinigt worden sei, für den Zeugen **J. C.** eine logische Variante gewesen oder ob er auch davon ausgegangen sei, dass an Ort und Stelle Spurensuche usw. erfolgen sollte, antwortete er, dass er zur damaligen Situation wahrscheinlich genauso gehandelt hätte – das Fahrzeug sei fahrbereit gewesen, habe auf einen Abschleppwagen gezogen werden können und der Publikumsverkehr wäre immer mehr geworden. Es sei sicherlich die richtige Entscheidung gewesen, das Fahrzeug zu entfernen – wer dies angeordnet hat, könne er indes nicht sagen.

598 Auf die Frage, ob es schon mal vorgekommen sei, dass ein Tatort vom Tatfahrzeug beräumt wird, obwohl man es aus Feuerwehrsicht noch gar nicht hätte abtransportieren sollen, berichtete der Zeuge **D. H.**, dass das Fahrzeug abgelöscht gewesen und eine geraume Zeit vergangen sei. Indes gab der Zeuge **B. St.** an, dass er noch keinen Fall erlebt habe, in dem Leichen in einem Wohnwagen abtransportiert wurden.

599 Ein Abtransport von Leichen in dem Fahrzeug, in dem sie zu Tode gekommen sein sollen, sei ungewöhnlich, so der Zeuge **J. A.**. Auch der Zeuge **J. He.** habe so etwas noch nicht erlebt.

600 Auf die Frage, ob es „normal" bzw. vorschriftsgemäß sei, dass ein Tatort (mit Schusswaffen) aufgeladen und abtransportiert werde, berichtete der (erst ab 05.11.2011 in die kriminaltechnischen Arbeiten am Wohnmobil involvierte) Zeuge **KHK Ha.**, Kriminaltechniker der KPI Gotha, dass es abhängig davon sei, was am Tatort zu leisten sei und es „mit Sicherheit andere Möglichkeiten" gebe, vor Ort eine Dokumentation, eine erste Befunderhebung durchzuführen, indem man beispielsweise den Ereignisort mit einem Zelt

überdache – ein solches könne man sich vom THW oder von der Feuerwehr beschaffen. Man könne dann die erste Dokumentation durchführen und die wichtigsten Dinge wären dann gesichert. Wenn man weitere Detailfragen klären wollte, könne man das Fahrzeug aufladen und an einen geeigneten Ort bringen. Es entziehe sich seiner Kenntnis, warum man dies nicht so gemacht habe. Weiterhin sei für ihn unverständlich gewesen, dass das Wohnmobil beim Abschleppdienst gestanden habe („Punkt!“). Eisenach, Gotha und das LKA hätten eine Dienststelle und auch eine Garage. Sie hätten sich gefragt, warum sie nach Eisenach zu einem Abschleppdienst haben fahren müssen, wo doch das Wohnmobil in Polizeigewahrsam gehört hätte. Er und sein Kollege So. hätten die Situation aber so hinnehmen müssen. Gefragt, wie er den Schaden einschätze, der an den Spuren im Fahrzeug durch den Abtransport entstanden sei, gab er an, dass man sich für eine solche Einschätzung das Wohnmobil am Tatort in Stregda hätte ansehen und beurteilen müssen, was „effektiv und was uneffektiv” sei. Sie hätten bei ihrer Tatortarbeit die Gegenstände, die sie vorgefunden haben, so bezeichnet, wie und wo sie sie vorgefunden hätten, und könnten nicht sagen, wo diese vielleicht vorher gelegen haben. Er könne nicht einschätzen, ob sie durch das Hin- und Herrücken des Fahrzeuges ins Rutschen oder Schleudern gekommen wären. Informationen über die Art und Weise des Transportes habe er nicht gehabt, als ihnen das Wohnmobil übergeben worden sei. Auf Frage, ob auf der Grundlage des bisherigen Ermittlungsergebnisses, nach welchem das Wohnmobil mit einer Winde (in einem nicht unerheblichen Winkel) hochgezogen worden sei, der Fundort der Dinge, wie er sie aufgenommen habe, überhaupt noch aussagekräftig sei, räumte er ein, dass er dies aus seiner Sicht in Zweifel ziehen würde: Wie auch immer das Fahrzeug transportiert worden sei, der Tatort verändere sich auf jeden Fall. Das sei eine logische Schlussfolgerung für jeden Polizeibeamten, der einen veränderten Tatort aufnehmen soll. In dem Moment, in dem man das Fahrzeug von A nach B bewegt habe, sei der Tatort verändert worden. Er sei ein zweites Mal verändert worden, als die Kollegen der Tatortgruppe die Leichen geborgen und die Schusswaffen entfernt hätten. Jene könnten sich ja auch nicht im luftleeren Raum bewegen. Ob die Gegenstände, die er und seine Kollegen eingesammelt hätten, dort auch gelegen hätten, als das Fahrzeug in Brand geraten sei, das wisse er nicht und könne es auch nicht als solches feststellen. Dazu hätte man vor dem Transport eine umfassende Dokumentation vornehmen und danach vergleichen müssen, was sich verändert hat. Es sei hernach angesprochen worden, warum das Wohnmobil zum Abschleppunternehmen verbracht wurde. Auch der Polizeiführung gegenüber hätten sie dieses Unverständnis zum Ausdruck gebracht, auch mit dem Hinweis auf die Arbeitsumstände, die in der dortigen Halle geherrscht hätten: Das Tor sei ständig auf und zu gegangen und die Raumtemperatur habe sich den Außentemperaturen angeglichen (7 – 8 Grad), legte der Zeuge **KHK Ha.** dar. Ergebnis dieser Besprechung sei gewesen, dass die Polizei in Gotha nunmehr eine eigene Untersuchungsgarage erhalten habe, in welche auch ein Wohnmobil passe.

Der Zeuge **KHM Köl.** berichtete, dass es vor dem Abschleppen des Wohnmobils eine Dis- **601**
kussion gegeben habe, an der Herr Menzel und die Tatortgruppe beteiligt gewesen seien.

Er nehme an, dass es Herr Menzel gewesen sei, der dies sodann so entschieden habe. Einerseits sei es günstiger, wenn ein Tatort überhaupt nicht verändert werde, aber es sei ein geschlossener, mit einer Plane überspannter Tatort gewesen, wobei dies natürlich nicht die Erschütterungen beim Aufladen und beim Transport des Fahrzeugs habe verhindern können. Andererseits habe sich das Fahrzeug in der Halle des Abschleppunternehmens in einem abgeschlossenen Raum befunden und die Kollegen hätten dort in Ruhe arbeiten können. Letzteres wäre am Tatort in Stregda aufgrund der [umherstehenden] Leute wahrscheinlich nicht ausführbar gewesen. Die einzige Möglichkeit sei ein riesiges Zelt über dem Wohnmobil gewesen, wobei er nicht glaube, dass dies dort logistisch möglich gewesen wäre. Sicherlich wäre ein überdachter Sichtschutz denkbar gewesen, aber er wisse nicht, ob relativ zeitnah ein so großes Zelt hätte besorgt werden können, ein solch großes Zelt sei auch nicht vorrätig gehalten worden. Es habe verschiedene Faktoren für die Entscheidung, das Fahrzeug zum Abschleppdienst zu bringen, gegeben: Es sei Nachmittag gewesen und bald dunkel geworden, die Arbeit habe forciert werden müssen. Vermutlich sei es die einfachere Variante gewesen, das Fahrzeug aufzuladen und in die Halle zu verbringen.

602 Die Zeugin **Prof. Dr. M.** könne sich nicht daran erinnern, dass in ihrer Anwesenheit schon erwähnt worden sei, dass das Wohnmobil mit Inhalt an einen anderen Ort gebracht werden solle. An anderer Stelle sprach die Zeugin davon, dass vielleicht schon darüber gesprochen worden sei, dass man das Wohnmobil abtransportieren werde. Sie hätte dies indes für vernünftig erachtet, weil das Wohnmobil in einem Wohngebiet gestanden habe und die Spurenarbeit unter ausreichenden Lichtverhältnissen und in Ruhe erfolgen müsse. Dass Leichen aus der Öffentlichkeit heraus verbracht werden, passiere immer wieder, auch wenn damit spurentechnisch etwas gefährdet werde, weil es nicht anders gehe. Sie könne sich ebenso vorstellen, dass man Leichen in einem Fahrzeug verbringt.

603 Der erst ab dem 05.11.2011 in Eisenach agierende und als Kriminaltechniker im LKA Baden-Württemberg tätige Zeuge **KHK N.** führte auf die Frage, wie er diesen Transport als Kriminaltechniker bewerte, aus: Dass man das [Wohnmobil] nicht vor Ort bearbeite, sondern zunächst einmal in eine gesicherte Halle bringe, sei für ihn klar gewesen. Schwieriger werde es bei einer Wohnung oder einem Haus. In Zwickau sei es schwierig gewesen, seine Arbeit zu tun, ohne dass „Inhalte gleich über einen Liveticker gekommen wären“. Aber bei dem Wohnmobil sei dies anders gewesen. Es habe eine relativ starke Brandzehrung im Innern gegeben, das komplette Dach des Wohntraktes sei nach unten gekommen und alles sei relativ stark festgebacken gewesen. Da habe man nicht vor Ort arbeiten müssen, sondern habe das Wohnmobil bedenkenlos an einen anderen Ort bringen können. Dem Zeugen sei bekannt, dass es hierüber Diskussionen gegeben habe, aber für ihn sei dies völlig unproblematisch gewesen, weil zum einen ein Brandtatort kriminaltechnisch gesehen – von den Brandspuren abgesehen – ohnehin recht spurenarm sei (bezogen auf daktyloskopische oder DNA-Spuren), zum anderen im Inneren alles so festgebacken gewesen sei, dass sich durch den Transport nicht viel bewegt habe.

Der ebenfalls erst ab dem 05.11.2011 involvierte Zeuge **KOK Schwa.**, Mitglied der Tatortgruppe des Landeskriminalamtes Thüringen, berichtete auf die Frage, ob man den Tatort absperre und so lange abarbeite, bis der leitende Beamte sagt, es sei alles gemacht, bestätigend, dass dies grundsätzlich im Zusammenwirken mit dem bearbeitenden Sachbearbeiter geschehe. Weiter gefragt, ob er es sich erklären könne, dass das Wohnmobil abgeschleppt wurde, gab er an, dass sie dies [innerhalb der Tatortgruppe] diskutiert, seine Kollegen dies aber „eher nicht so" gewollt hätten. Es sei für sie [als Kriminaltechniker] nicht dienlich gewesen, aber es sei so entschieden worden. Sie [gemeint sind die Mitglieder der Tatortgruppe in Stregda] hätten es aber gegenüber dem Polizeiführer angesprochen. Aus Sicht des Kriminaltechnikers sei gegen den fachlichen Rat entschieden worden. Aber aus Sicht eines Ermittlungsbeamten sicherlich richtig, d. h. aus „spurentechnischer Sicht suboptimal, aus ermittlungstaktischer Sicht vielleicht besser." Danach gefragt, wie die Tatortarbeit vor Ort am 04.11.2011 in der Tatortgruppe am 05.11.2011 ausgewertet wurde, berichtete der Zeuge, dass der Einsatz um den 04. und zum Teil 05.11.2011 in einer sogenannten internen Lagebesprechung kritisch-konstruktiv bearbeitet worden sei. Der Zeuge würde schon sagen, dass sie sich selbstkritisch damit auseinandergesetzt hätten, er könne es aber nicht an Beispielen festmachen. **604**

o) „Bereinigen" des Tatortes in Eisenach-Stregda durch Kräfte der Feuerwehr

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Behandlung des Tatortes in Eisenach-Stregda u.a. dieses Bild in Augenschein genommen[405]: **605**

[405] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 39.

Abb. 39 – Kräfte der Feuerwehr in Eisenach-Stregda, VL UA 6/1-87, Bild „20111104_4161“ (Urheber S. Willms)

606 Der Zeuge **Willms** merkte dazu an, dass die Feuerwehr „ein bisschen auf dem Asphalt“ gekehrt habe. Er glaube, die Berufsfeuerwehr mache hier die Aufräumarbeiten. Da sei u.a. Herr F. N. zu sehen gewesen. Zu diesem Zeitpunkt hätten Passanten schon wieder heran gedurft.

607 Auf Vorhalt des soeben erwähnten Fotos unter Hinweis darauf, dass hier nach Abtransport des Wohnmobils Feuerwehrleute zu sehen seien, die das vormalige Umfeld des Standortes (mit Besen) säubern und auf Frage, ob die hierbei möglicherweise auffindbaren Dinge nicht auch ermittlungsrelevant für die Tatortgruppe gewesen seien, bejahte dies der Zeuge **KOK Hof.** und ergänzte, dass dann, wenn sie den Tatort „normal bearbeitet” hätten, „von Anfang bis Ende”, sie diese Arbeiten ausgeführt und nichts weggeschmissen hätten, was nicht augenscheinlich Dreck gewesen wäre. Grundsätzlich wäre eine Absuche dieses Standortumfeldes durch sie als Tatortgruppe schon vorgeschrieben gewesen. Er könne nicht sagen, auf wessen Anweisung diese Aufräumarbeiten durch die Feuerwehr erfolgt seien; sicher habe der Führungsstab der Polizei gesagt, dass die Feuerwehr dort aufräumen könne. Dem sei vonseiten der Tatortgruppe nicht entgegengetreten worden, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vor Ort gewesen sei.

608 Es sei nicht unüblich, dass der Einsatzleiter im Nachgang den Tatort mit einem Besen kehrt, so der Zeuge **B. St.**. Bei Verkehrsunfällen sei die Feuerwehr immer bemüht, schnell alles zusammenzukehren. Wenn von polizeilicher Seite kein Einhalt geboten wird (Tatortbereich), dann werde in öffentlichen Verkehrsräumen beseitigt.

p) Kenntnisstand der Staatsanwaltschaft Meiningen am Nachmittag des 4. November 2011

Der am 4.11.2011 und während des sich anschließenden Wochenendes als Bereitschaftsstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Meiningen tätige Zeuge **StA Klu.** berichtete, dass er den ersten Anruf von Herr Lotz von der KPS Eisenach gegen 15.00 – 15.15 Uhr erhalten habe. Jener habe ihn darüber informiert, dass es in Eisenach am Morgen einen Banküberfall gegeben habe und die zwei Täter sich mittels Fahrrädern auf der Flucht befinden sollen. Ein Zeuge habe auf dem Parkplatz eines Baumarktes oder Supermarktes beobachtet, wie zwei Personen mit dem Fahrrad eilig angekommen seien, die Fahrräder in ein Wohnmobil gepackt und sich dann mit dem Wohnmobil entfernt hätten. In der Folge sei dieses Mobil dann in einem Wohngebiet in Eisenach festgestellt worden. Mehrere Polizeibeamte hätten sich dem Mobil genähert und aus dem Inneren zwei Schussgeräusche wahrgenommen. Kurz darauf wäre das Wohnmobil in Flammen aufgegangen. Es sei in diesem Telefonat erst einmal um die Frage der Obduktion gegangen, diese habe der Zeuge dann angeordnet. Er sei bereits in diesem Ersttelefonat mit Herrn Lotz auch darüber informiert worden, dass sich die Täter selbst getötet haben sollen, als „sie praktisch von der Polizei gestellt wurden“. Freitagabend, spätestens jedoch am Samstag und während des weiteren Wochenendes, sei dann Herr Wö. seine Kontaktperson bei der Polizei gewesen. Hiervon gehe er aus, da er den Unterlagen entnommen habe, dass Herr Wö. die entsprechenden Sachstandsmitteilungen verfasst und per Fax zu ihm gesandt habe. **609**

Spätestens dann, wenn strafprozessuale Maßnahmen notwendig sind oder es Ereignisse gebe, die von bedeutendem bzw. besonderem Interesse sind (beispielsweise für Presse oder Öffentlichkeit), werde der Staatsanwalt unterrichtet, so der Zeuge **StA Klu.** weiter. Im vorliegenden Fall sei zunächst die Frage der Obduktion als strafprozessuale Maßnahme zu klären gewesen. Wann die Leichen abtransportiert werden, entscheide die Ermittlergruppe vor Ort „je nach Stand der Ermittlungen und Notwendigkeit“. In der Regel komme auch die Gerichtsmedizin vor Ort und es werde dann auch durch die Gerichtsmedizin entschieden, ob die Leichen abtransportiert werden können oder nicht. **610**

Der Zeuge **KOK Lotz** bestätigte vor dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Protokoll der Zeugenvernehmung der 15. Sitzung, VL UA 6/1-232, S.73), dass er am 04.11.2011 um 15 Uhr wegen der Sektion der aufgefunden Leichen den Bereitschaftsstaatsanwalt in Meiningen, Herrn Klu., telefonisch informiert habe. Weiter gefragt, ob zu diesem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft überhaupt zum ersten Mal von dem Vorfall erfahren habe, erläuterte der Zeuge KOK Lotz, dass aus polizeilicher Erfahrung heraus vollkommen klar gewesen sei, dass Brandleichen obduziert werden müssten, sodass jemand eine Obduktion habe anordnen müssen. Um die Anordnung einzuholen, habe er diesen Anruf getätigt. Er habe den Bereitschaftsstaatsanwalt gegen 15 Uhr angerufen, weil **611**

er ihn vom Sachverhalt an sich habe informieren wollen, damit dieser in der Lage sein würde, eine Entscheidung über die Obduktion zu treffen. Nachdem er dem Staatsanwalt den bis dahin bekannten Sachverhalt geschildert habe, habe dieser eine Sektion mündlich angeordnet – der Zeuge KOK Lotz habe dies noch schriftlich dokumentieren sollen. Auf Nachfrage gab er an, dass am 04.11.2011 in Stregda kein Staatsanwalt vor Ort gewesen sei, das sei vom Zeugen selbst auch nicht gesagt bzw. angeregt worden. Jedoch sei dies nichts Außergewöhnliches.

q) Explosion eines Wohnhauses in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau

612 Der im Kommissariat 21 der Kriminalpolizei Zwickau tätige **EKHK Le.** habe am 4.11.2011 gegen 15.00 Uhr noch einmal einen Lagefilm des Kriminaldauerdienstes und des FLZ durchgesehen und habe dabei festgestellt, dass es im Bereich der Frühlingsstraße in Zwickau zu einer Explosion in einem Wohnhaus gekommen war. Da derartige Sachen nicht zum Arbeitsgegenstand seines Kommissariats gehört hätten und vonseiten der KPI-Führung auch keinerlei Kräfteanforderung an sie ergangen sei, hätten sie „das auch selbstverständlich nur zur Kenntnis genommen“. Die „Abarbeitung Frühlingsstraße“ sei Sache des Dezernats 1 und der Kriminaltechnik gewesen, die auch „in vollem Bestand“ vor Ort gewesen seien. Zu diesem Zeitpunkt sei ein Zusammenhang zwischen den Banküberfällen und der sich im Nachhinein herausstellenden Mordserie nicht erkennbar gewesen. Sie hätten in der Zeit der Bearbeitung der Serie nicht einen Anhaltspunkt dafür gehabt, „dass es in so eine Richtung gehen könnte“.

613 Dem Untersuchungsausschuss lagen Protokolle der Zeugenvernehmungen des 1. Untersuchungsausschusses der 6 Wahlperiode des Sächsischen Landtags vor. Der, in dessen 4. Sitzung als Zeuge vernommene (vgl. VL UA 6/1-193, S. 6 und 13), als Sachbearbeiter der Polizeidirektion Zwickau – Kriminalpolizei – im Bereich K 12 tätige Zeuge **An. Wi.** sei am 04.11.2011 im Bereitschaftsdienst gewesen und habe im Laufe des Nachmittags den Auftrag erhalten, in die Frühlingsstraße nach Zwickau zu fahren, weil es dort einen Brand mit einer Explosion gegeben habe. Vor Ort ermittelnd, habe er am späten Abend die Mitteilung erhalten, dass ein Zeuge, Herr H., Informationen zu Sache hätte. Zu Letztgenanntem begeben, hätte dieser mitgeteilt, dass ihm auf seiner Arbeitsstelle über den „Sachsenspiegel“ im Fernsehen die Information vom Banküberfall in Eisenach bekannt geworden wäre und er dort ein gleiches Wohnmobil gesehen habe, „wie eines kurz vorher in der Frühlingsstraße vor dem Hausgrundstück 26 gestanden“ habe. Er habe sich daran erinnern können, weil das Wohnmobil im Fernsehen auch ein „V“-Kennzeichen gehabt habe und weil er eine der beiden männlichen Personen, die in der Brandwohnung gewohnt hätten, ein Mal daraufhin angesprochen habe, dass er das Wohnmobil zur Seite fahren möchte, weil es gestört habe. Dies sei sofort gemacht worden. Der Zeuge H. habe weiter die Person als „freundlich, nicht zuvorkommend, aber wie so eine Bekanntschaft, wo man ’Guten Tag!’ jeden Tag dazu sagt, wenn man sich trifft“ beschrieben. Der Zeuge An. Wi.

habe dann erfolglos versucht, über den Kriminaldauerdienst Bilder „von den beiden erschossenen Personen“ zu bekommen. Wie der Kriminaldauerdienst die Kontaktaufnahme durchgeführt habe – Telefon, Fax, E-Mail – wisse er nicht. Jedenfalls hätten sie in der Nacht keine Bilder aus Thüringen mehr bekommen. Er, so der Zeuge weiter, habe mit den Bildern in der Nachbarschaft nachfragen wollen, ob es sich bei den dort getöteten Personen um die Bewohner der Frühlingsstraße handele. Er habe sich dann noch bis etwa 3 bis 4 Uhr vor Ort in der Frühlingsstraße aufgehalten, sich dann dort abgemeldet und zur Dienststelle begeben, um die Unterlagen für die Kräfte, die am Samstag den 5.11.2011 die Ermittlungen geführt hätten, zu fertigen. Auf der Dienststelle habe er auf seinen Dienstvorgesetzten, Herrn Mü., der dann die Übermittlungen weitergeführt habe, gewartet und habe die Dienststelle dann verlassen. Dann sei er aus den Ermittlungen entlassen gewesen und habe auch später „mit der ganzen Sache“ nichts mehr zu tun gehabt. Die Beweismittelsicherung habe er generell nicht durchgeführt, das erfolge durch Fachkräfte. Zusammenfassend könne er sagen, dass bei den ersten Ermittlungen, die er vor Ort in Zwickau geführt habe, „keinerlei Anzeichen oder Spuren festgestellt werden konnten, die in Richtung NSU“ hätten gehen können.

614 Der am 04.11.2011 als Dezernatsleiter 1 in der Kriminalpolizeiinspektion der damaligen Polizeidirektion Südwestsachsen, heute Zwickau, tätige und bis zum 07.11.2011 für die Ermittlungen zu dem Vorfall in der Frühlingstraße in Zwickau verantwortliche Zeuge **S. Ph.** berichtete dem 1. Untersuchungsausschuss der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags in seiner 8. Sitzung (VL UA 6/1-204, S.13, 14, 49) wie folgt:

> *[. . .]*
>
> *Gegen 23 Uhr kam Herr H., der in der Frühlingsstraße 24 wohnhaft war, von der Nachtschicht nach Hause. Er hat sich dann sofort bei den Einsatzkräften vor Ort gemeldet und hat sich denen anvertraut. Er hat ausgesagt, er habe wohl auf Arbeit auf dem MDR einen Bericht über einen Banküberfall in Eisenach gesehen. Dort sei wohl ein Wohnmobil involviert gewesen. Und er habe die Löscharbeiten an dem Wohnmobil, die dort ausgestrahlt worden sind, verfolgt. Ihm kam dieses Wohnmobil sehr, sehr bekannt vor. Er äußerte, dass dieses Wohnmobil definitiv in der besagten Woche vor dem Hausgrundstück Frühlingsstraße 26 geparkt gewesen sei. Auf Nachfrage, ob es ein ähnliches Wohnmobil sei oder dasselbe, äußerte er: Es war exakt dasselbe. – Er konnte es also definitiv beschreiben. Auf die Frage, warum er das so genau beschreiben konnte, hat er ausgesagt, dass die beiden Herren, die dieses Wohnmobil dort führten und die er in die Ereignisortwohnung mit verorten würde, wohl vor seinem Grundstück geparkt hätten. Er habe sie dann aufgefordert, die Grundstückseinfahrt zu räumen. Aufgrund*

> *dessen war er relativ nahe an diesem Wohnmobil und hat sich das etwas eingeprägt. Das hat er gegenüber den Einsatzkräften ausgesagt. [. . .]*

Der Zeuge **S. Ph.** führte weiter aus, dass man auf einer Aufnahme einer der vier gefundenen Überwachungskameras des später identifizierten „Trios“ – jene die von der Frühlingsstraße 26 nach vorn auf die Frühlingsstraße gerichtet war – deutlich sehe, dass dieses Wohnmobil tatsächlich vor der Frühlingsstraße 26 abgeparkt gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie – die Einsatzkräfte, Herr Mü. und der Zeuge selbst – keinerlei Kenntnis „von Eisenach“ gehabt, weil sie dort noch nicht involviert gewesen seien. Im Nachgang hätten sie indes erfahren, dass „ihr“ Kommissariat 21 „Eigentum und Vermögen“ mit dem Sachverhalt schon vertraut und auch involviert gewesen sei. Gefragt, ob die Information des o.g. Zeugen H. an diesem Abend nach Thüringen gegangen sei, erwiderte der Zeuge S. Ph., dass er zwar in der Nacht [vom 4. zum 5.11.2011] nicht vor Ort gewesen, sich aber sicher sei, dass die Information erst am nächsten Morgen nach Thüringen gelangt wäre. Nach einem Verbindungsmann der Thüringer Polizei gefragt, gab er an, dass es der Leiter Staatsschutz der PD Gotha gewesen sei – ein Erster Kriminalhauptkommissar, evtl. „Po.“. Es wäre definitiv „Staatsschutz“ gewesen – ihnen sei es auch komisch vorgekommen, dass der Leiter Staatsschutz als Verbindungsbeamter entsandt worden sei, aber es habe ihnen noch an Hintergründen gefehlt. Der Verbindungsbeamte sei am Samstag, etwa um die Mittagszeit herum, eingetroffen.

615 Der Zeuge **F. Le.**, vor Ort zuständiger Brandursachenermittler der Kriminalpolizei Zwickau in der Frühlingsstraße in Zwickau, führte in seiner Zeugenvernehmung in der 6. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags bzgl. des 04.11.2011 (VL UA 6/1-193, S.8, 53f.) aus, dass er gegen 24.00 Uhr von einem Bürger einen ersten Hinweis bekommen habe, dass im Fernsehen die Nachricht gelaufen sei, dass ein Wohnmobil in Eisenach abgebrannt wäre und dass dieses Wohnmobil am Tag vorher an diesem Objekt gestanden haben soll. Sie seien diesen Informationen dahin gehend, ob sie für sie verwertbar sind, nachgegangen, hätten dann aber feststellen können, dass diese Person ihnen das Wohnmobil „sehr nah“ beschrieben habe, sodass er, der Zeuge, davon habe ausgehen müssen, dass die Information stimme. Sie hätten dann über die Leitstelle der Polizei in Thüringen mitgeteilt bekommen, dass ein Wohnmobil abgebrannt sei. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es für ihn die Verbindung zwischen der Frühlingsstraße und dem Wohnmobilbrand in Eisenach zu dem Zeitpunkt gegeben habe, als der erwähnte Bürger bekundet habe, dass das Wohnmobil tags zuvor dort gewesen sei, d. h. am 04.11.2011, nach 24.00 Uhr. Dies habe er den Ermittelnden vor Ort weitergemeldet und mit ihnen nochmals den genannten Zeugen befragt. Von der Soko Capron sei er dazu indes nicht befragt worden, auch mit Herrn Wunderlich habe er nie Kontakt gehabt.

Dem Untersuchungsausschuss lag in diesem Zusammenhang der Sachstandsbericht der Polizeidirektion Südwestsachsen, Kriminalpolizeiinspektion, Dezernat 1, in Form einer EPOST-Nachricht vom 07.11.2011 an die Soko Capron (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 7, S. 102 bis 104) vor: **616**

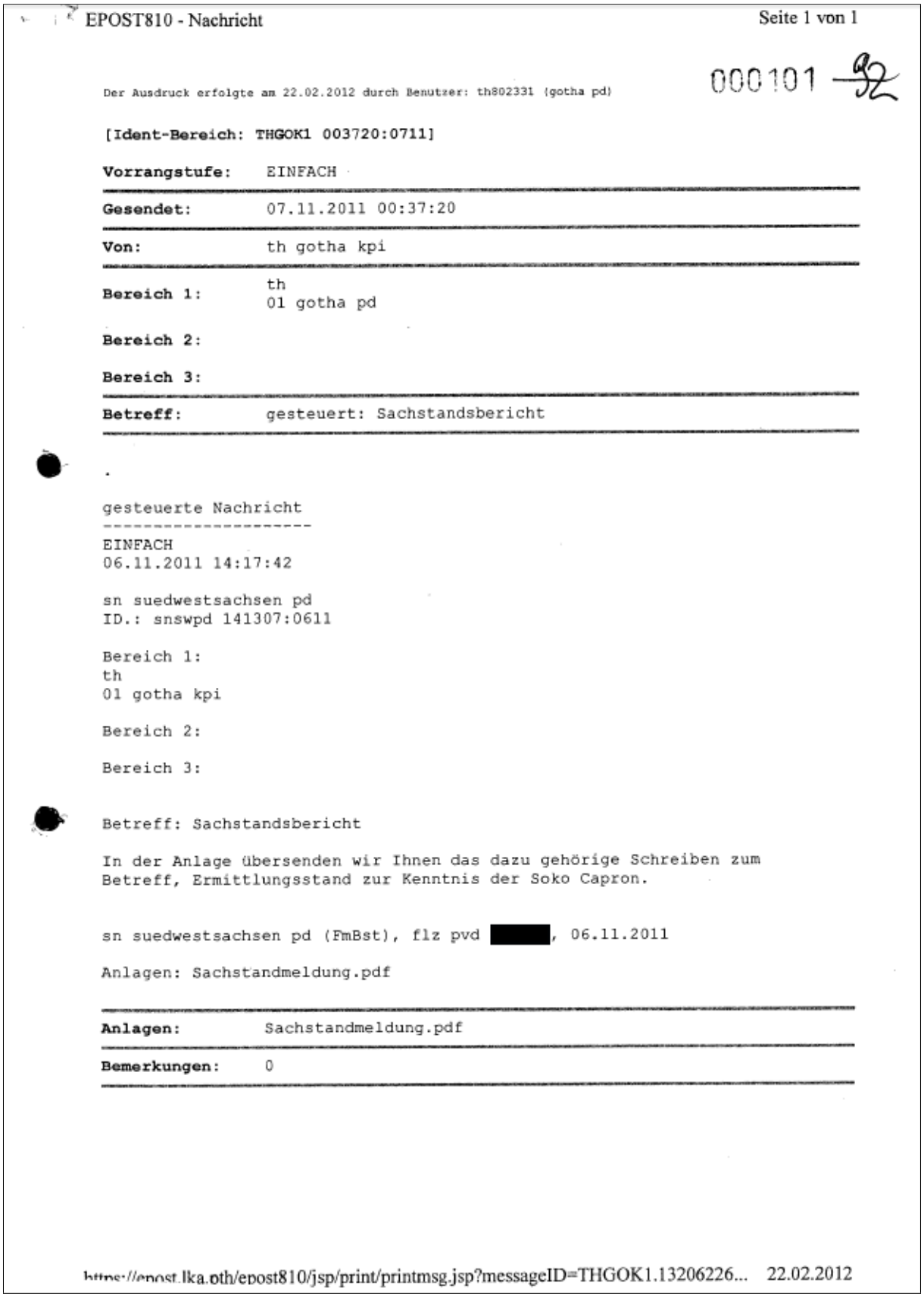

EPOST810 - Nachricht Seite 1 von 1

000101

Der Ausdruck erfolgte am 22.02.2012 durch Benutzer: th802331 (gotha pd)

[Ident-Bereich: THGOK1 003720:0711]

Vorrangstufe: EINFACH

Gesendet: 07.11.2011 00:37:20

Von: th gotha kpi

Bereich 1: th
01 gotha pd

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: gesteuert: Sachstandsbericht

.

gesteuerte Nachricht

EINFACH
06.11.2011 14:17:42

sn suedwestsachsen pd
ID.: snswpd 141307:0611

Bereich 1:
th
01 gotha kpi

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Sachstandsbericht

In der Anlage übersenden wir Ihnen das dazu gehörige Schreiben zum Betreff, Ermittlungsstand zur Kenntnis der Soko Capron.

sn suedwestsachsen pd (FmBst), flz pvd [redacted], 06.11.2011

Anlagen: Sachstandmeldung.pdf

Anlagen: Sachstandmeldung.pdf

Bemerkungen: 0

https://epost.lka.oth/epost810/jsp/print/printmsg.jsp?messageID=THGOK1.13206226... 22.02.2012

Abb. 40 – Sachstandsbericht der Polizeidirektion Südwestsachsen an die Soko Capron, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 7, S. 101 bis 104

Polizeidirektion Südwestsachsen
Kriminalpolizeiinspektion
Dezernat 1
[. . .]

Sachstandsbericht

Der derzeitige Ermittlungsstand stellt sich wie folgt dar:

Am Freitag, 04.11.2011 gegen 15:10 Uhr kam es zu einer Explosion in einer Etagenwohnung (1. Etage) in einem Mehrfamilienhaus in

08058 Zwickau
Frühlingsstraße 26

mit anschließendem Vollbrand. Nach Beendigung der Löscharbeiten konnte bei der ersten Begehung des Ereignisortes ein leerer Benzinkanister (Plaste, 10 Liter, schwarz) aufgefunden werden. Nach den ersten Untersuchungen durch Einsatz des Brandmittelspürhundes muss von einer Brandlegung (Hund verwies an fünf unterschiedlichen Stellen in der Wohnung) und anschließender Verpuffung ausgegangen werden. Eine Verwendung von USBV oder Explosivstoffen wird derzeit geprüft. Bei der Durchsuchung des Objektes mittels Leichenspürhund konnten keine verletzten oder getöteten Personen aufgefunden werden. Bei der derzeitig noch laufenden Tatortuntersuchung wurde ein offener ausgeglühter Wandtresor im ausgebrannten Schlafzimmer festgestellt. In diesem befand sich eine Pistole, welche dem Typ P38 ähnelt. Auf dem Fußboden vor dem Tresor und im Flur der Wohnung konnten zwei weitere Pistolen aufgefunden werden, welche aufgrund des ausgeglühten Zustandes noch nicht beurteilt werden konnten. Alle Schusswaffen werden noch kriminaltechnisch untersucht. In der Wohnung wurden zudem verschraubte Rohre festgestellt, welche Rohrbomben ähneln. Weiterhin konnten eine Patrone (noch keine Details) sowie ein PC und eine externe Festplatte gesichert werden. Die Daten des PC konnten gesichert werden und werden derzeit ausgewertet. Der PC wurde in der zerstörten Wohnung noch am 04.11.2011 ab 12:00 Uhr bis gegen 15:00 Uhr zum Surfen im Internet auf Medien- und Polizeiseiten genutzt. Im zugehörigen Keller der Wohnung, welcher alarmgesichert (vermutlich mit Kontakt zur Wohnung) war, wurden fünf Fahrräder, darunter ein Kinderfahrrad, sichergestellt, welche derzeit

ebenfalls untersucht werden. Mit dem Auffinden weiterer beweiserheblicher Gegenstände ist zu rechnen. Die Tatortarbeit dauert an.
Erste Umfeldermittlungen ergaben, dass die Wohnung von drei Personen genutzt wurde. Die zwei männlichen Personen werden als circa 30 Jahre, schlank, sportlich und glatzköpfig beschrieben. Die Frau soll circa 30 bis 35 Jahre alt und schlank sein. Eine Zeugin (Nachbarin) gab an, dass diese Frau kurz vor der Explosion zu ihr gekommen sei und ihr zwei Katzenkörbe mit zwei Katzen übergeben habe. Auf Nachfrage, was bei ihr los sei, da Rauch aus der Wohnung drang, lief diese wortlos in unbekannte Richtung davon.
Nach Ausstrahlung des Beitrages im MDR (Thüringenspiegel) am Freitagabend über das Ereignis in Eisenach meldete sich ein Zeuge aus dem Wohngebiet, der angab, ein dem gezeigten Wohnmobil entsprechendes Fahrzeug in seiner Straße gesehen zu haben. Es parkte über circa 1,5 Wochen an unterschiedlichen Standorten in der Straße und wurde am Donnerstag, 03.11.2011 in den Vormittagsstunden weggefahren. Er gab an, dass er im Kennzeichen ein „V“ bemerkt haben wollte. Zu den Nutzern konnte er die beiden männlichen Nutzer der zerstörten Wohnung nennen, da er sie einmal ansprach, als sie seine Ausfahrt blockierten.
Ein Hinweisgeber gab an, dass er die weibliche Person als S. Dien. kennen würde. Eine Überprüfung im KKM Sachsen ergab, dass in Sachsen eine Person mit diesem Namen registriert ist. Die

Dien., S.
[. . .]

wurde am Sonnabend in den Nachmittagsstunden als Zeugin vernommen. Sie hat laut ihrer Aussage keinen Bezug zu Zwickau und gab für die Zeit der Explosion ein Alibi an. Weiterhin kenne sie die genannte Straße und das Objekt nicht. Sie erwähnte, dass ihr im Jahr 2006 neben anderen Gegenständen der Personalausweis in einer Diskothek in Stollberg gestohlen wurde. Zu einem M. Dien. könne sie keine Angaben machen. Auch der die Zeugin begleitende Vater konnte eine engere Verwandtschaft zu einem M. Dien. definitiv ausschließen. Zur Beschreibung der S. Dien. ist zu sagen, dass sie aufgrund der schwarzen Haare und der Größe von 160 cm trotz des unterschiedlichen Alters eine gewisse Ähnlichkeit mit der Person Zschäpe hat. Die Konfrontation mit Anwohnern ergab, dass S. Dien. nicht die Person ist, die in der Wohnung Frühlingsstraße 26 lebte.
Zu den Eigentumsverhältnissen konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sich das Haus im Besitz des Ehepaares [. . .] aus Bonn befindet und von

[. . .] verwaltet wird. Dieser wurde als Zeuge vernommen und gab an, dass das Haus vor Kurzem an [. . .] verkauft wurde.

Mieter der betroffenen Wohnung sei ein

Dien., M.
[. . .]

welchen er bisher nur kurz kennengelernt hat, da er das Haus noch nicht sehr lange verwaltet. Er sei ein unscheinbarer Mieter, welcher stets pünktlich seine Miete zahle.
Laut KKM Sachsen besitzt Herr Dien. eine Nebenwohnung in

08349 Johanngeorgenstadt
[. . .]

Am gestrigen Sonnabend kontaktierte ein

Herr Rechtsanwalt B., J.-K.
[. . .]

telefonisch die ermittlungsführende Dienststelle und gab sich als Anwalt des Herrn M. Dien. aus. Dieser hätte im Fernsehen einen Bericht von der Explosion in Zwickau gehört und befürchte nun zivilrechtliche Konsequenzen. Herr B. wurde gebeten, umgehend mit seinem Mandanten bei der Polizei zu erscheinen. Eine Vernehmung soll heute gegen 14:00 Uhr stattfinden. Herr B.behauptet, dass Herr Dien. die Wohnung an einen Herrn

Burk., M.-F.
[. . .]

untervermietet hätte. Eine Recherche im KKM Sachsen ergab, dass zu einer Person mit diesen Daten nur eine aktuelle Anschrift in 01099 Dresden, [. . .] infrage kommt, in der die Person seit 2006 gemeldet ist. Alle weiteren angegebenen Wohnungen sind Altbestände.
Im Umfeld des Tatortes wurden derzeit Befragungen durchgeführt und verschiedene Lichtbilder der Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zur Identifizierung der drei unbekannten Personen vorgelegt. Dabei wurden mehrfach die Personen Zschäpe und Böhnhardt als Frau und Herr Dien. identifiziert. Die Umfeldermittlungen werden weiter fortgeführt.

Der Vorgang wird in der Polizeidirektion Südwestsachsen unter der Vorgangsnummer 2135/11/173440 geführt.

gez. Hof., KD
Leiter KPI SWS

Verteiler: Soko Capron, StA Zwickau, Oberstaatsanwalt Ih..

r) Aufbereitung des Einsatzes in Eisenach-Stregda

aa) Befragung und Abnahme von DNA/Fingerabdrücken der Einsatzkräfte und sonstigen Beteiligten im Nachgang durch Ermittlungsbehörden oder Dritte

617 Alle Kollegen, so der Zeuge **POR Gubert**, die zu seiner Zeit im Einsatz am Tatobjekt waren, seien namentlich erfasst worden. Er gehe davon aus, dass das LKA im Zuge der Ermittlungen von allen DNA- und Fingerspuren genommen habe. Das sei der Fall für Herrn Mü., Herrn Mo. und den Zeugen selbst.

618 Der Zeuge **POK La.** erklärte, dass er den Auftrag gehabt habe, von den am 4.11.2011 in Stregda im Einsatz befindlichen Kräften Fingerabdrücke und DNA-Vergleichsproben zu nehmen. Er denke, dass er eine Einverständniserklärung zu DNA und Fingerabdrücken unterzeichnet habe – dies passiere automatisch, sonst könnten diese nicht ausgewertet werden.

619 Ihre DNA, so die Zeugin **Prof. Dr. M.**, sei nicht beim Landeskriminalamt hinterlegt, sondern in ihrem Institut (DNA-Labor), um Kontaminationen auszuschließen. Das DNA-Profil sei aber angefordert und später an das LKA übermittelt worden. Fingerabdrücke seien nicht genommen worden.

620 Im Nachgang, so der Zeuge **J. C.**, werde die Feuerwehr „natürlich“ hinsichtlich des Tatortes befragt und wie sich die Lage dargestellt habe, auch wie der Einsatzort vorgefunden worden sei usw.. In der Regel würden die Ermittlungsbeamten oder -behörden die Feuerwehr sofort befragen, jene seien „ja nicht aus dem Ermittlungsgeschehen herausgelöst“, sondern das müsse „dann ein bisschen zügig gehen, damit die dort entlassen werden“ (es sei nicht üblich, dass die Feuerwehr bis zum Ende, z. B. bis ein Auto abtransportiert werde, vor Ort bliebe). Über den Ermittlungsverlauf oder das Ergebnis würden sie in der Regel aber nichts erfahren. Evtl. befrage man dann die Einsatzkräfte der Feuerwehr nochmals, ferner werde DNA genommen.

621 Von den Zeugen **PK Baus.**, **KHK J.** sowie **KHM Kü.** seien ihren Angaben zufolge keine

DNA-Probe genommen worden. Selbiges gab der Zeuge **T. L.** an. Auch der Zeuge **A. G.** habe weder Speichelprobe noch Fingerabdrücke abgeben müssen, bei seinen Kollegen sei das indes der Fall gewesen.

Der Zeuge **POR Gubert** gehe davon aus, dass das LKA von ihm selbst sowie von den Herren Mü. und Mo. DNA- und Fingerspuren genommen habe. Auch von den Zeugen **PK M. K.** und **Kr.** habe man mit deren Einverständniserklärung DNA-Proben und Fingerabdrücke genommen. Letzterer habe eine DNA-Probe abgegeben, weil festgelegt worden sei, dass alle beteiligten Polizei- und Kriminalbeamten, die sich am Tatort, im engeren oder im weiteren Sinne, bewegt haben, DNA abzugeben hätten. **622**

Von den Mitgliedern der Berufsfeuerwehr, den Zeugen **F. N.** und **D. Kl.**, seien ebenfalls Fingerabdrücke und DNA genommen worden. Letzterer berichtet, dass sie zu deren Abgabe auf dem Polizeirevier in Eisenach gewesen seien. **623**

Fingerabdrücke seien ferner von den Mitarbeitern des Abschleppunternehmens, den Zeugen **Ta.** und **Ma. S.**, nach deren Angaben genommen worden. Letzterer und der Zeuge **To. He.** bekundeten zudem, von ihnen sei auch eine DNA-Probe genommen worden. Der Zeuge **Ta.** wisse es bzgl. der DNA-Proben nicht – da sie so etwas öfter hätten, könnten diese evtl. schon vorhanden gewesen sein. **624**

Befragungen, die in der Feuerwehr kurz nach dem 04.11.2011 durch zivile Beamte stattgefunden hätten, seien möglich, gab der Zeuge **B. St.** an. Darüber hätte er im Vorfeld informiert werden müssen, dass das so gewesen sei, schließe er indes nicht aus. Auf Nachfrage bzgl. der Brandursachenermittlung berichtet der Zeuge, dass in besonderen Fällen der Einsatzleiter oder der Angriffstrupp gefragt werden würde. **625**

Der Zeuge **D. H.** schilderte, sie seien kurz nach dem Einsatz, sicherlich in der nächsten oder übernächsten Dienstschicht, von der Polizei, Beamte in Zivil, die ihre Ausweise gezeigt hätten, befragt worden, es sei aber keine offizielle Zeugenbefragung gewesen. Die Beamten seien bei ihnen in der Wache (Dienststelle) gewesen und hätten alle Kollegen, die am 04.11.2011 beteiligt waren, einzeln in einem Extrazimmer befragt, er wisse aber nicht mehr konkret über was. Sie hätten den Polizisten berichtet, was sie im Einsatz gemacht haben. Er glaube, die Befragung sei vorab angekündigt worden. Ob es dazu ein Vernehmungsprotokoll gebe, wisse er nicht. Er könne auch nicht sagen, ob er etwas unterschrieben habe. Auf Nachfrage bzgl. dessen, dass seine Kollegen gesagt hätten, es habe keine Befragung durch die Polizei gegeben, äußerte er, dass er schon denke, dass die Polizei da gewesen sei. Sie wären ja dann – allerdings nicht am selben Tag – auch zur Polizei gegangen und hätten Speichelprobe und Fingerabdrücke abgegeben. Es sei das erste Mal passiert, dass sie bzgl. der Fingerabdrücke bei der Polizei gewesen seien und im Vorfeld angekündigt worden sei, dass sie noch ein Mal wegen des Einsatzes befragt **626**

werden würden.

627 Der Zeuge **F. N.** könne sich jedoch nicht daran erinnern, dass Zivilbeamte der Polizei in der Dienststelle nochmals Einzelbefragungen mit den eingesetzten Berufsfeuerwehrkräften durchgeführt hätten. Er selbst sei von der Polizei nicht noch mal befragt worden; es habe später auch keine Gespräche oder Nachfragen zu diesem Einsatz bei ihm gegeben. Auch der Zeuge **J. C.** gab an, er habe am 04.11.2011 mit keinem Beamten der Polizei gesprochen. Auch später sei kein Beamter der Ermittlungsbehörden auf ihn zugekommen, für ihn sei dieser Einsatz als A-Dienst abgeschlossen gewesen. Seine Kollegen seien indes alle befragt worden.

628 Der Zeuge **D. Kl.** bekundete, nicht von der Polizei befragt worden zu sein – an Einzelvernehmungen auf seiner Wache könne er sich nicht erinnern. Desgleichen seien die Zeugen **T. W.** und **A. G.** nicht durch die Polizei oder Dritte dazu befragt worden. Die Zeugen **T. L.**, **M. Q.** und **P. S.** teilten ebenso mit, von der Polizei weder am 04.11.2011 noch zu einem späteren Zeitpunkt vernommen worden zu sein. Weiter erklärte der Zeuge **T. L.**, dass er in diesem Zusammenhang und auch im Zusammenhang mit anderen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr nicht von der Polizei vernommen worden sei. Er habe nicht gehört, so der Zeuge **U. H.**, dass Kollegen der Berufsfeuerwehr im Nachgang des 04.11.2011 von Zivilbeamten befragt worden seien.

629 Die Zeugen **Mi. S.** und **D. Kr.**, sowie die Zeugen **R. S.**, **J. A.** und **J. He.** sind ihren Angaben nach ebenfalls nie durch Behörden im Nachgang befragt worden.

630 Gleichermaßen seien der am 4.11.2011 in Stregda anwesende, als Journalist tätige Zeuge **Meißner** sowie die Zeugen **Lemuth**, **Willms** und **Wichmann** weder am 04.11.2011 noch im Nachgang von Behörden befragt worden. Ferner seien weder das von dem Zeugen **Wichmann** angefertigte Filmmaterial noch die vom Zeugen **Willms** angefertigten Fotos für Behörden von Interesse gewesen.

631 Daneben teilten auch die Zeugen **Ta.**, **P. H.** und **PM Sch.** mit, dass sie im Nachgang nicht von der Polizei zu dem Geschehen am 04.11.2011 befragt worden seien.

bb) Kritik an der Kommunikation zwischen den Einsatzkräften und am Einsatzablauf, Resultate in den Berichten der Führungskräfte im Bereich der Feuerwehr und der Polizei sowie Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium den 4. November 2011 betreffend

aaa) Kritik innerhalb der Polizei

632 Der Zeuge **KHK Lotz** legte dar, dass die Zusammenarbeit mit Herrn Menzel „ein ungewohnt kooperatives Zusammenarbeiten mit einem Direktor" gewesen sei. Herr Menzel habe eine

Auffassung gehabt und die Kollegen danach befragt, ob sie das auch so sehen würden. Er habe also „moderiert und zusammengefasst und [sei] zu einer Entscheidung gekommen". Er habe auch Fragen mit ihnen besprochen wie „Wie gehen wir jetzt vor?", „Was machen wir jetzt mit dem Wohnmobil?" und „Wohin damit?". Da seien dann „verschiedene Möglichkeiten geprüft" worden, wobei der Zeuge persönlich, so betont er, sie nicht geprüft habe. Er habe eintreffenden Kräften (Frau Kn., Herr Köl., die Tatortgruppe) über den gegenwärtigen Sachstand informiert und ihnen Aufgaben zugewiesen. Das habe er so entschieden, Herr Menzel habe ihm nicht hineingeredet. Er habe Herrn Menzel gesagt, dass er Frau Kn. und Herrn Köl. gerne für die Begleitung der Tatortarbeit am Wohnmobil einsetzen würde, was dieser akzeptiert habe. Herrn Köl. deshalb, weil dieser sehr sachkundig sei, wenn es um Waffen gehe. Auch lege er immer Wert darauf, eigene Kräfte bei der Tatortgruppe oder der Sektion dabeizuhaben, damit er nicht Gefahr laufe, Informationsverluste hinnehmen zu müssen.

Die Zusammenarbeit mit Herrn Menzel sei kollegial gewesen, führte die Zeugin **KHK'in M.** aus. Es gäbe „gewisse Ebenen", die Entscheidungen treffen müssten. Das sei zwar manchmal nicht schön, wenn man nicht alle Informationen habe, aber vielleicht auch gut, um seine Arbeit so objektiv wie möglich zu machen. Man habe Entscheidungen, auch wenn sie aus der eigenen Sicht nicht fachtechnisch optimal wären, zu akzeptieren. Andererseits wäre es vernünftiger gewesen, ihre Beratungsfunktion deutlicher werden zu lassen bzw. deutlicher zu intervenieren, wenn das Verfahren aus ihrer Sicht hätten anders laufen sollen, als es von der Leitung entschieden worden sei. Das Ergebnis sei positiv. Aber intern gebe es bestimmte Sachen, die viel besser laufen könnten. Da würde die Zeugin auch heutzutage vehementer agieren. Auf die Frage, ob sie ihre Bedenken hinsichtlich des Vorgehens ihrem Dienstvorgesetzten im LKA, ggf. Herrn Jakstat[406], übermittelt habe, gab sie an, dass dies auf Führungsebene gemacht werde, sie hätten da nicht interveniert. Heute würde sie anders reagieren. Letztlich räumte sie ein: „Es ist nicht optimal gelaufen". **633**

Die Zeugin **KHK'in M.** verneinte indes die Frage, ob aufgrund der Entscheidung von Herrn Menzel, das Umfeld des Wohnmobils mit Blick auf die damals noch in Rede stehende Dritttäterversion nicht zu untersuchen und der damit einhergehenden abweichenden Reihung, die Rekonstruktion/Ableitung im Nachgang nicht mehr so hätte erstellt werden können wie unter anderen Bedingungen. Eine weiträumige Absuche finde (bei Schusswaffendelikten) erst in der weiteren Folge statt und nicht in der ersten Phase. Die Frage, ob es sinnvoller gewesen wäre, in Anbetracht gefährlicher Dinge im Wohnmobil dieses gleich nach Erfurt zum LKA zu bringen, weil dort möglicherweise die Arbeitsbedingungen besser gewesen wären als in einer Privathalle, bejahte sie. Ihr sei kein Grund genannt worden, warum das Wohnmobil nicht zum LKA transportiert worden sei. Herr Hof. habe am 5.11.2011 den Vorschlag dazu noch mal gebracht und da sei ihm gesagt worden, dass **634**

[406] Herr Jakstat war ab März 2001 als stellvertretender Präsident und seit 2008 als amtierender Präsident des Thüringer Landeskriminalamtes mit der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht betraut.

dies „Baden-Württemberg mit den KT-Leuten aus Gotha zusammen in der weiteren Folge bearbeiten“ würde.

635 Die Frage an den Zeugen **KHM Köl.**, ob er nach dem 04.11.2011 noch einmal in die Soko Capron oder die BAO Trio eingebunden gewesen sei, verneinte dieser. Der von ihm durchgeführte Test sei der einzige Berührungspunkt gewesen, den er im Nachgang mit dem Vorgang noch gehabt habe. Gefragt, ob er nach dem 04.11.2011 zum Stillschweigen über sein diesbezügliches Wissen aufgefordert worden sei, verneinte er.

636 Auf die Frage, ob er speziell darauf hingewiesen worden sei, Stillschweigen zu bewahren oder ob dies in der Praktikumssituation vorausgesetzt worden sei, erklärte der Zeuge **PM Sch.**, dass er dafür nirgendwo unterschrieben habe. Allein aus dem polizeilichen Dasein heraus würde man dazu keine Auskunft tätigen, was genau abgelaufen sei. Aktiv sei aber niemand auf ihn zugekommen.

637 Dem Zeugen POR Gubert wurde das Schreiben des Herrn KD D. L.[407] an die Polizeidirektion Gotha (datiert 12.12.2001) mit dem Betreff „Raubüberfall auf eine Filiale der Sparkasse Eisenach in Verbindung mit dem Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011“ vorgehalten (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 7, S.195):

> *[. . .]*
>
> *Im parlamentarischen Raum werden derzeit die o.g. Straftat sowie die damit in Verbindung stehenden Sachverhalte umfassend nachbereitet. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang u.a. auch das taktische Vorgehen der Polizei und der zeitliche Ablauf der Erstmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr.*
>
> *Vor diesem Hintergrund werden Sie um einen detaillierten Bericht gebeten, welcher die polizeilichen und – soweit bekannt – nichtpolizeilichen Maßnahmen darlegt. Es wird anheim gestellt, der besseren Übersichtlichkeit wegen, dem Bericht einen Ablaufkalender beizufügen. [. . .]*

638 Daraufhin bestätigte der Zeuge **POR Gubert**, dass vorgenanntes Schreiben seinen „Bericht zu den polizeilichen und nichtpolizeilichen Maßnahmen und der zeitliche Ablauf der Erstmaßnahmen der Polizei und der Feuerwehr“ vom 18.12.2011[408] abgefordert habe. Er habe sich zu den Berichten, die angefertigt wurden, nicht mit Herrn Lotz oder auch mit anderen Kollegen verständigt, so der Zeuge weiter. Gefragt nach dem vorgenannten Einsatzbericht vom 18.12.2011 erläuterte er, dass es aufgrund des Einsatzprotokollsystems,

[407] Herr KD D. L. war Leiter der für Spezialeinheiten zuständigen Abteilung im Thüringer Landeskriminalamt.
[408] Siehe S. 132, Rn. 227 und S. 159, Rn. 269.

welches den Einsatzablauf enthalte, nicht zwingend notwendig sei, dass Einsatzverlaufsberichte geschrieben werden; jener sei aber nachgefordert worden. Ansprechpartner für sie sei immer die Polizeidirektion, also die jetzige LPI. Die zeitliche Differenz ergebe sich daraus, dass sie das Einsatzprotokollsystem (EPS-web) befüllt hätten und sich daraus schlüssig ergebe, welche Einsatzmaßnahmen sie gemacht hätten. Er sei in die Ermittlungsarbeit der anschließenden Sonderkommission zum NSU-Komplex im TLKA bzw. BKA nach dem 4. November 2011 nicht mehr eingesetzt gewesen; seine Mitarbeit habe sich auf den Ermittlungsbericht beschränkt. Es habe nur eine Auswertung in der LPI Gotha („Dankesveranstaltung“) gegeben. Er habe keine Kenntnis in seiner Funktion in Eisenach von weiteren dort stattfindenden Maßnahmen durch die Soko etc. gehabt. In weitere Ermittlungsmaßnahmen werde die Dienststelle eigentlich nicht eingebunden, außer dass den Kollegen des BKA für Vernehmungen Räumlichkeiten und Computertechnik zur Verfügung gestellt würde.

639 In den Unterlagen der LPI Nordhausen findet sich u.a zur Frage der Einbindung des Zeugen POR Gubert in den Komplex sowie zur Frage der Nachbereitung des Einsatzes am 04.11.2011 ein Bericht vom 27.12.2011:

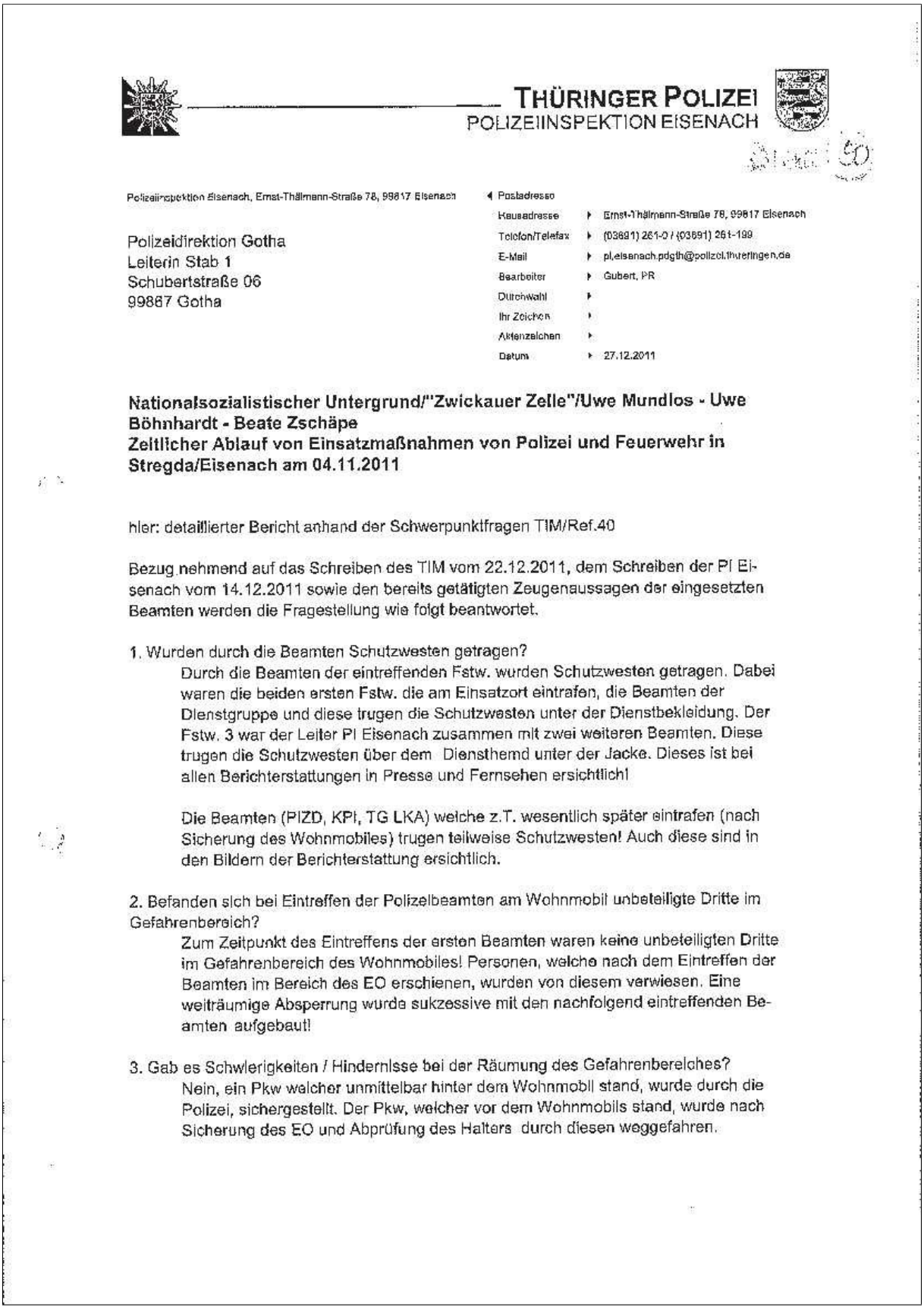

THÜRINGER POLIZEI
POLIZEIINSPEKTION EISENACH

Polizeiinspektion Eisenach, Ernst-Thälmann-Straße 78, 99817 Eisenach

Polizeidirektion Gotha
Leiterin Stab 1
Schubertstraße 06
99867 Gotha

Postadresse
Hausadresse: Ernst-Thälmann-Straße 78, 99817 Eisenach
Telefon/Telefax: (03691) 261-0 / (03691) 261-199
E-Mail: pi.eisenach.pdgth@polizei.thueringen.de
Bearbeiter: Gubert, PR
Durchwahl:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen:
Datum: 27.12.2011

Nationalsozialistischer Untergrund/"Zwickauer Zelle"/Uwe Mundlos - Uwe Böhnhardt - Beate Zschäpe
Zeitlicher Ablauf von Einsatzmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr in Stregda/Eisenach am 04.11.2011

hier: detaillierter Bericht anhand der Schwerpunktfragen TIM/Ref.40

Bezug nehmend auf das Schreiben des TIM vom 22.12.2011, dem Schreiben der PI Eisenach vom 14.12.2011 sowie den bereits getätigten Zeugenaussagen der eingesetzten Beamten werden die Fragestellung wie folgt beantwortet.

1. Wurden durch die Beamten Schutzwesten getragen?
Durch die Beamten der eintreffenden Fstw. wurden Schutzwesten getragen. Dabei waren die beiden ersten Fstw. die am Einsatzort eintrafen, die Beamten der Dienstgruppe und diese trugen die Schutzwesten unter der Dienstbekleidung. Der Fstw. 3 war der Leiter PI Eisenach zusammen mit zwei weiteren Beamten. Diese trugen die Schutzwesten über dem Diensthemd unter der Jacke. Dieses ist bei allen Berichterstattungen in Presse und Fernsehen ersichtlich!

Die Beamten (PIZD, KPI, TG LKA) welche z.T. wesentlich später eintrafen (nach Sicherung des Wohnmobiles) trugen teilweise Schutzwesten! Auch diese sind in den Bildern der Berichterstattung ersichtlich.

2. Befanden sich bei Eintreffen der Polizeibeamten am Wohnmobil unbeteiligte Dritte im Gefahrenbereich?
Zum Zeitpunkt des Eintreffens der ersten Beamten waren keine unbeteiligten Dritte im Gefahrenbereich des Wohnmobiles! Personen, welche nach dem Eintreffen der Beamten im Bereich des EO erschienen, wurden von diesem verwiesen. Eine weiträumige Absperrung wurde sukzessive mit den nachfolgend eintreffenden Beamten aufgebaut!

3. Gab es Schwierigkeiten / Hindernisse bei der Räumung des Gefahrenbereiches?
Nein, ein Pkw welcher unmittelbar hinter dem Wohnmobil stand, wurde durch die Polizei, sichergestellt. Der Pkw, welcher vor dem Wohnmobils stand, wurde nach Sicherung des EO und Abprüfung des Halters durch diesen weggefahren.

Abb. 41 – „Zeitlicher Ablauf von Einsatzmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr in Stregda/Eisenach am 04.11.2011", VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Nordhausen, Band 1, S. 50 bis 52 (I)

Blatt 51

4. Gingen die Beamten mit gezogener Schusswaffe auf das Wohnmobil zu?
Ja, auf Grund der Festlegungen zur Eigensicherung und da bei Feststellung des Wohnmobiles aus diesem Knallgeräusche/Schüsse zu vernehmen waren. Die Waffen der Beamten, welche in unmittelbarer Nähe zum Wohnmobil waren, befanden sich in aufmerksamer Sicherungshaltung. Nach dem die Beamten Deckung genommen hatten, hielten die Beamten ihre Waffen im Anschlag in Richtung Wohnmobil.

5. Maßnahmen der Polizeibeamten bis zum Eintreffen des Leiters der PI Eisenach?
Nach dem Feststellen des Wohnmobiles und der Schüsse bei Annäherung wurde seitens des Leiters der PI Eisenach unverzüglich die Weisung herausgegeben, dass sich kein Beamten mehr dem Wohnmobil nähert. Durch den L/PI Eisenach wurde gleichzeitig das SEK Thüringen angefordert. Durch die Beamten vor Ort wurde bis zum Eintreffen des L/PI Eisenach Deckung bezogen und die Absperrung des EO eingeleitet.
Da der L/PI Eisenach mit seinem FüG der dritte Fstw. war, der am EO eintraf, wurden alle weiteren Maßnahmen vor Ort festgelegt. Alle Beamten agierten aus einer Deckung heraus (Müllbehälterummauerung aus Beton bzw. Hausecke).

6. Wie und von wo aus (Entfernung) erfolgte die Sicherung der Feuerwehrkräfte beim Löschangriff?
Die Sicherung erfolgte aus den bezogenen Deckungen heraus (Abstand zum Löschfahrzeug/Wohnmobil) ca. 10 -15 Meter. Der L/PI Eisenach und der L/K1 hielten sich am Löschfahrzeug auf. Dabei wurden der Löschangriff erst gestattet, als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest stand, dass keine Personen im Wohnmobil, auf Grund der Gesamtsituation (Schüsse, Brandausbreitung und Rauchentwicklung) mehr handlungsfähig sein konnten!

7. Wird die Sicherung der Feuerwehrkräfte als ausreichend erachtet?
Ja.

8. Wann wurden wie den Feuerwehrkräften Hinweise auf Beachten der Eigensicherung gegeben?
Beim Eintreffen der Feuerwehr im Zuge des Anhaltens. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Löschangriff noch nicht freigegeben ist, da zuvor im Inneren des Wohnmobiles möglicherweise geschossen worden ist. Nach Freigabe wurde in der Weise abgestimmt vorgegangen, dass die Feuerwehr nur Handlungen am Wohnmobil auf Weisung der Polizei vornahm. Gleichzeitig wurde bei der Brandbekämpfung so „spurenschonend" wie möglich vorgegangen.

9. Wurde der Einsatz mit den eigenen Kräften nachbereitet?
Mit den vor Ort agierenden Beamten wurde bereits am Einsatz- und am Folgetag eine kurze Nachbereitung, mit dem Angebot von Einzelgesprächen durchgeführt.
Mit dem weiteren Personal der PI Eisenach welches beteiligt war, wurde im Rahmen des Dienstunterrichtes eine kurze Auswertung durchgeführt (soweit es a. G. des geringen Informationsstandes möglich war).

10. Wurde der Einsatz mit den Feuerwehrkräften nachbereitet?
Ja, am 01.12.2011 in der Feuerwache des BfW Eisenach. Teilnehmer waren der L/PI Eisenach, der Amtsleiter Brand- und Katastrophenschutz, der Wehrleiter und der diensthabende Schichtleiter vom 04.11.2011.

- 2 -

Abb. 42 – „Zeitlicher Ablauf von Einsatzmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr in Stregda/Eisenach am 04.11.2011", VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Nordhausen, Band 1, S. 50 bis 52 (II)

Zusatz:
Nochmals wird seitens des Unterzeichners darauf hingewiesen, dass am Einsatztag bereits ab ca. 10:25 Uhr, durch die Leitstelle / L/PI Eisenach auf die erhöhte Eigensicherung hingewiesen wurde.

Im Original gezeichnet
Thomas Gubert, Polizeirat
L/PI Eisenach

- 3 -

Abb. 43 – „Zeitlicher Ablauf von Einsatzmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr in Stregda/Eisenach am 04.11.2011", VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Nordhausen, Band 1, S. 50 bis 52 (III)

bbb) Kritik innerhalb der Feuerwehr

(1) Verzögerte Information des A-Dienstes durch den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr

Auf Frage bzgl. der Auswertung des Einsatzes und der Information der Feuerwehrleute bzgl. der Gefährlichkeit der Situation, gab der Zeuge **J. C.** an, dass es natürlich Diskussionen gegeben habe. Ein Einsatz werde im Nachgang zwischen Berufsfeuerwehr und den freiwilligen Feuerwehren ausgewertet. Wenn man Informationen als Einsatzleiter oder Einsatzkraft habe, dass evtl. Schüsse fallen oder man in eine gefährliche Situation kommen könne, die nicht feuerwehrspezifisch ist, dann ziehe man sich zurück und müsse die Lage neu sondieren. Aber an erster Stelle stehe natürlich die Sicherheit der Einsatzkräfte. Gefragt, ob es aus seiner Wahrnehmung Kritik unter seinen Kollegen bzw. auch von ihm selber bzgl. des Einsatzgeschehens bzw. der Zusammenarbeit mit den Polizeikräften vor Ort gab, führte er aus: Hinsichtlich der Polizeikräfte habe er persönlich als Einsatzleitdienst keine Kritik oder Anmerkungen von den Beamten oder freiwilligen Feuerwehrleuten erhalten. Natürlich habe er Kritik am Einsatzleiter geübt, da jener die Informationen an den A-Dienst nicht frühzeitig abgegeben habe. Jedoch habe der Einsatzleiter zu diesem Zeitpunkt ganz andere Informationen gehabt, als er bei seiner Ankunft zwei Stunden später, so der Zeuge weiter. Deshalb habe es auch keine hinreichende Begründung gegeben, dass der Einsatzleiter ihn sofort habe anfordern müssen. Auf die Frage, ob er davon ausgehe, dass dies für Herrn F. N. als Einsatzleiter auch vor Ort ersichtlich war oder er das auch anders hätte einschätzen können, führte er aus, dass Herr F. N. ihm mitgeteilt und begründet habe, dass er das nicht als außergewöhnliches Ereignis gesehen hätte. Für ihn sei der Einsatz im Prinzip beendet gewesen – das sei ja auch richtig, denn die Brandbekämpfung sei beendet gewesen. Er habe dann auch keinen Grund gesehen, den Einsatzleitdienst zu informieren. Dass „Schüsse, zwei Leichen und ein Wohnmobilbrand“ keinen außergewöhnlichen Einsatz darstellen würden, bei dem informiert werden müsse, sehe er, der Zeuge, vollkommen anders. Nach Mitteilung von Herrn F. N. sei diese Information mit den Schüssen indes nicht eindeutig gewesen. Bei Fahrzeugbränden knalle es eben mal irgendwo; Fahrzeugbrände wären für die Berufsfeuerwehr alltäglich – jene gingen mit einer ganz anderen Erfahrung heran als ein freiwilliger Feuerwehrmann. Deshalb habe man die Lage erst mal völlig anders sondiert und es habe keiner daran gedacht, dass wirklich Schüsse hätten fallen können. **640**

Ansonsten – Kritik wolle er nicht sagen – sei wohl noch zwischen dem Einsatzleiter Herrn F. N. und der Freiwilligen Feuerwehr diskutiert worden, so der Zeuge **J. C.** weiter. Natürlich habe er, der Zeuge, sich mit Herrn F. N. auseinandergesetzt, sie beide hätten den Einsatz auch ausgewertet. Die Informationen, die danach gekommen seien, hätten sie einfach nur zur Kenntnis genommen. Später räumte er ein, dass es natürlich im Nachgang Kritik an Herrn F. N. gegeben habe – das sei vollkommen normal. Dieser hätte im Prinzip auch aus seiner Erfahrung heraus wenigstens die Information weitergeben **641**

müssen, dass es ein außergewöhnliches Ereignis sei, auch wenn er nicht genau gewusst habe, was passiert war. Infolgedessen sei als Ergebnis die Alarm- und Ausrückeordnung, die A-Dienst-Ausrückeordnung umgearbeitet worden, um solchen Zwischenfällen zuvorzukommen. Jetzt sei es so, dass der A-Dienst häufiger informiert werde. Auf die Frage, was vor den beschriebenen Änderungen passieren hätte passieren müssen, damit der A-Dienst dazukommt, erläuterte er, dass der A-Dienst bei größeren Brandereignissen mit Gefahren für Menschenleben, bei Wohnungsbränden, bei Bränden in Industrieobjekten bzw. wenn mehrere Feuerwehren an der Einsatzstelle vorhanden sind, bei besonderen Lagen, Gefahrgütern oder außergewöhnlichen bzw. Unwetterereignissen als nächste Führungsebene informiert und eingesetzt worden sei.

642 Auf die Frage, ob es sein könne, dass Herr F. N. gebeten wurde, niemanden dazuzuholen, entgegnete der Zeuge **J. C.**, dass Herr F. N. ihm gegenüber dazu keine Äußerung gemacht habe. Herr F. N. habe ein Kritikgespräch mit dem damaligen Amtsleiter gehabt, wo man Resümee gezogen und gesagt habe: „Was soll denn noch passieren, damit die Information weiterkommt!“ Aber das sei ein Problem der Führung in der Feuerwehr. Gefragt, ob man im Nachgang an die Stadtverwaltung bzw. den Oberbürgermeister die Kritik (möglicherweise schriftlich) weitergegeben habe, erklärte der Zeuge, dass nach seinem Kenntnisstand sein damaliger Amtsleiter noch mal mit Herrn Gubert ein Treffen gehabt habe, da sei er aber nicht dabei gewesen und habe auch inhaltlich keine Kenntnis. Auf Nachfrage verneinte er, dass es speziell mit ihm auf übergeordneter Ebene Besprechungen über diesen Einsatz gegeben habe.

643 Gefragt, ob er den Ablauf des Einsatzes merkwürdig gefunden habe, brachte der Zeuge **F. N.** sinngemäß zum Ausdruck, dass er sich gefragt habe, warum „schon recht zügig“ so viele Kräfte der Polizei vor Ort gewesen seien, wenn man zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst habe, dass es sich um die Täter des Banküberfalls handelt. Bei „normalen“ Autobränden wären zwei bis sechs Polizeibeamte vor Ort. Dort seien es zehn bis zwölf gewesen, und die Anzahl sei ständig gewachsen. Eine Erklärung, warum so reichlich Polizisten vor Ort gewesen seien, habe er nicht. Gefragt, ob er glaube, dass die Polizeibeamten schon von Anfang an von den Zusammenhängen mit dem Bankraub usw. gewusst hätten, antwortete der Zeuge: „Nicht alle.“ Gefragt, an wen er konkret denke, formulierte er, dass es derjenige sei, der es zu verantworten habe, dass alle, die zur Tatortermittlungsgruppe gehörten, vor Ort gewesen seien. Er wisse nicht, ob da irgendjemand etwas gewusst habe; da halte er sich bedeckt, er wolle dazu nichts weiter sagen und niemanden in Misskredit bringen. Auf weitere Nachfrage, ob er davon ausgehe, dass eine Person „das Mosaik” schon vollständig vor sich hatte und dementsprechend handelte, äußerte er, dass es sich stellenweise schon so dargestellt habe, dass jemand vielleicht mehr wusste als andere. Auf Nachfrage bzgl. der Kommunikation: „Es gab Ecken, wo es geklemmt hat“. Auf weitere Nachfrage bejahte der Zeuge, dass er Erkenntnisse (Gefahrenpotential, Schüsse, etc.) sowohl an diesem Tag über Unterhaltungen als auch noch Tage später über öffentliche Information erfahren habe.

Er bestätigte, dass er sich manchmal von den Ermittlungsbehörden gewünscht hätte, d. h. von der Polizei, dass sie [die Kräfte der Feuerwehr] anders und besser auf die ganze Situation eingestellt worden wären, auch während des Ablaufs. Im Nachhinein habe sich herausgestellt, dass man Herrn J. C. hinzuholen hätte müssen.

(2) Umgang mit der Kommunikation bzgl. der in Stregda erfolgten Schüsse

Es habe keine besondere Ermahnung gegeben, in diesem Fall besonders verschwiegen zu sein, so der Zeuge **F. N.** weiter. Er sei Beamter und damit sowieso zur Verschwiegenheit verpflichtet, er sei daher nicht noch mal explizit darauf hingewiesen worden. Auf Nachfrage, ob es eine Extra-Beratungssitzung im Anschluss mit Herrn B. St. gegeben habe, innerhalb derer Herr B. St. geäußert habe, dass über den Einsatz gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren sei, räumte er ein, dass dies sein könne, er es aber nicht mehr genau sagen könne. **644**

Auf die Frage an den Zeugen **D. Kl.**, ob es in der Dienststelle noch mal eine Befragung gegeben habe, erläuterte dieser, dass es eine besondere Besprechung, die nicht im Rahmen der üblichen Versammlungen, schätzungsweise drei Tage nach dem Einsatz, in der Folgeschicht (d. h. am Montag), gegeben habe. Jene sei gemeinsam mit der Wachschicht erfolgt, die den Tag über zugange gewesen sei. Er könne dabei nicht genau sagen, ob bei der Besprechung alle Kollegen beteiligt gewesen sind, die am 04.11.2011 vor Ort waren, jedoch sei das Gros der Kollegen (vier bis fünf) da gewesen. Herr B. St. sei in die Dienststelle gekommen, habe sie zusammengerufen und mitgeteilt, dass sie keine Aussage gegenüber Dritten zu tätigen hätten. Das sei kurz und bündig gewesen, er habe sie explizit auf ihrer Pflichten als Beamte hingewiesen, dass sie über den Einsatz Stillschweigen zu bewahren hätten. Er habe dies aber nicht begründet. Der Zeuge vermutete auf die Nachfrage, warum das noch mal extra habe gesagt werden müssen, dass „nicht irgendwelche Sachen an die Presse geraten“ sollten, nachdem sich der Umfang der Sache herauskristallisiert hatte. Er verneinte indes die Frage, ob es darum gegangen sei, seinen Frust darüber, dass er nicht gleich bei seinem Eintreffen am Brandort über eine eventuelle Gefahrenlage informiert worden sei, zum Ausdruck zu bringen. Es werde allerdings nicht nach jedem Einsatz auf das Bestehen einer Schweigepflicht hingewiesen. **645**

An eine gesonderte Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht könne sich der Zeuge **A. G.** hingegen nicht erinnern. Sie hätten [bzgl. der Umstände in Stregda] gar nicht gewusst, um was es ging. Herr B. St. sei nicht auf ihn zugekommen. **646**

Der Zeuge **D. H.** verneinte die Frage, ob er unabhängig von der Polizeibefragung, Kritik im Nachgang mit den Kollegen und dem Dienstvorgesetzen bemerkt, eine Auswertung betrieben oder diskutiert habe. **647**

648 Auf die Frage, ob man die Feuerwehrkameraden schneller und vollständiger über eine mögliche Gefahrensituation hätte informieren müssen, bemerkte der Zeuge **T. W.**, dass dies vielleicht gut gewesen wäre. Diskussionen seien direkt nach dem Einsatz, als sie [wieder] in Bereitstellung bzw. auf der Wache gewesen seien, geführt worden. Ob es eine Beschwerde oder ein Dienstgespräch gab, wisse er nicht. Sie würden sich meistens mit ihrem Wachschichtführer unterhalten, der größere Probleme an den Chef übermittle. Er wolle nicht sagen, dass die Feuerwehr vor Ort durch die Polizei bzw. deren Einsatzleiter an ihrer normalen Arbeit gehindert worden wäre. Hinweise an ihn, über den Einsatz nicht zu sprechen, beispielsweise von Seiten der Polizei, habe es nicht gegeben.

649 Normalerweise gebe es hinsichtlich des Einsatzgeschehens eine Verschwiegenheitspflicht seitens der Einsatzkräfte, d. h. es hätten normalerweise keine Äußerungen oder Einschätzungen seitens der Einsatzkräfte zu erfolgen, so der Zeuge **U. H.**. Natürlich gäbe es den einen oder anderen, der dies nicht so wörtlich nehme, sodass vielleicht auch etwas nach außen dringe. Fragen bzgl. eines Einsatzes von Medien oder Stadtverwaltung würden nicht abgeblockt. Es gebe zuständige Stellen, die sich mit der Presse beschäftigen würden. Berichte würden auf offizieller Ebene verfasst. Er selber könne immer nur als der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr sprechen. Er leite alles an die entsprechende offizielle Stelle weiter – inwieweit eine weitere Besprechung oder Weiterleitung von Informationen stattfinde, entziehe sich seiner Kenntnis.

650 Mit Blick auf den Ablauf des Einsatzes schilderte der Zeuge **T. L.**, sie hätten in Stregda zunächst ganz normal mit den Kollegen der Berufsfeuerwehr zusammen arbeiten können („wie immer“), bis dann die Tür geöffnet und gesehen worden sei, „dass da eine Person ist“. Dann seien sie von der Kriminalpolizei ein bisschen gebremst worden, und dann sei ihr Einsatz abgeschlossen gewesen und sie seien ganz normal abgerückt. Ihm sei vorher bzw. vor Ort nicht mitgeteilt worden, dass es Schüsse gegeben haben soll. Nach Einsatzende sei dies jedoch von Kameraden der Feuerwehr gemutmaßt worden. Das sei ein kräftiger Schock für sie gewesen. Er, der Zeuge, hätte informiert werden müssen, wenn Schüsse gefallen sind. Hinsichtlich der Gefahrenlage vor Ort und der Frage, ob dies hernach mit Kollegen ausgewertet worden sei, berichtete er, dass sie sich ein paar Tage später mit ihrem Wehrführer getroffen hätten, weil dieser habe wissen wollen, „was da wirklich los“ gewesen sei. Sie hätten es ihm erklärt und „es schon ein bisschen“ als „eine Schweinerei“ empfunden. Er wisse nicht, ob der Wehrführer diese Kritik weitergeleitet hat, schätze es aber so ein, dass er dies „garantiert nach Eisenach an die Berufsfeuerwehr weitergeleitet“ habe.

651 Auf dem Rückweg nach Einsatzende unterhalte man sich selbstverständlich über den Einsatz, brachte der Zeuge **P. S.** vor. In diesem Gespräch sei es für sie eigentlich ein ganz normaler Einsatz gewesen, bis auf die Feststellung, dass sich eine Leiche im Wohnmobil befunden habe. Dass es im Vorfeld Schüsse gegeben haben soll, habe er irgendwann

aus den Nachrichten im Radio, Fernsehen oder der Presse erfahren. Er wisse nur, dass „damit der gedankliche Zusammenhang über alles weitere hergestellt“ worden sei. Es wäre sicherlich sehr hilfreich gewesen, wenn sie die bekannten Informationen über Schüsse im Wohnmobil erhalten hätten. Auf Frage, von wem die Information hätte kommen müssen, antwortete er, dass es eine Abfolge im Dienstweg und der Befehlsweitergabe gebe, für die der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr maßgeblich verantwortlich gewesen sei. Sie hätten sicherlich kritisch [darüber] diskutiert. Ob eine Beschwerde von dem Wehrleiter an die Berufsfeuerwehr weitergegeben worden sei, wisse er nicht. Er habe – außer mit den beiden Kameraden M. Q. und T. L. – mit keinem anderen darüber gesprochen. Vor Ort habe er es so empfunden, als hätte es eine Ansage gegeben, in diesem Fall besondere Diskretion zu wahren, so der Zeuge **P. S.**. Er denke, der Wehrleiter wäre in seiner Funktion damit beauftragt worden, sie darüber zu informieren. Er könne nicht mit Sicherheit sagen, wer den Wehrführer darum gebeten oder angewiesen habe, mit ihnen zu sprechen. Eine außerplanmäßige Zusammenkunft dazu sei etwa eine Woche bis vierzehn Tage später gewesen, an den genauen Tag könne er sich nicht erinnern. Auf Nachfrage erklärte er weiter, dass ihnen die Information, dass es sich um Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt handeln solle, erst gegeben worden sei, nachdem diese schon öffentlich bekannt gewesen sei. Der Wehrführer habe nicht nur Herrn M. Q. für den Bericht, sondern auch alle Kameraden noch mal darauf hingewiesen, dass man jetzt Stillschweigen bewahren solle. Eine Begründung habe es dafür nicht gegeben. Er selbst habe es in dem Zusammenhang gesehen, dass man über Vorgänge, die während des Dienstes geschehen, nicht sprechen dürfe. Man unterliege einer gewissen Schweigepflicht über bestimmte Sachen und er hätte das dahin gehend interpretiert, dass sie daran noch mal erinnert worden seien.

Auf Frage an den Zeugen **M. Q.**, ob rein formal die Berufsfeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr darüber hätte informieren müssen, dass es Schüsse gegeben haben soll, erklärte dieser, dass er glaube, dass dies eine Ausnahmesituation gewesen sei, bestätigte aber, dass eine Information zur Eigensicherung hätte erfolgen müssen. Die Frage, ob der Einsatz im Nachhinein im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr oder in Gesprächen mit der Berufsfeuerwehr ausgewertet worden sei bzw. ob es kritische Bemerkungen hinsichtlich der Einsatzleitung gegeben habe, die an verantwortliche Stellen weitergegeben wurde, verneinte er. Es sei auf der nächsten Feuerwehrdienstversammlung darüber gesprochen worden, er habe aber mit keinem Berufsfeuerwehrkameraden oder sonstigen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr darüber gesprochen. Gefragt, ob es aus seiner Sicht Merkwürdigkeiten beim Einsatz gegeben hätte, trug er vor, dass ihm persönlich die Anzahl der anwesenden Zivilbeamten (etwa zwischen fünf und zehn) kurios vorgekommen sei. **652**

Zu dem Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehr[409] befragt, bestätigte der Zeuge **M. Q.**, dass er diesen am Abend des 04.11.2011, gemeinsam mit seinem Wehrführer, U. **653**

[409] Siehe S. 185.

H., verfasst habe. Warum er die Passage *„Während des Einsatzes wurden durch keinen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda Äußerungen an Dritte zum Einsatzablauf getätigt."* hineingeschrieben habe, sei ihm nicht erinnerlich. Zur Passage *„Es fand lediglich eine Kommunikation mit den Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr und der Polizei statt."* stehe er. Ersteres sei die Absprache darüber, was jetzt stattfinde, Inhalt der Absprache mit der Polizei sei „Einstellen der Löschmaßnahmen, um nicht weitere Spuren zu verwischen oder zu beschädigen" gewesen. Wer das gesagt habe, wisse er nicht. Er fügte bestätigend hinzu, während des Tages oder danach nicht darauf aufmerksam gemacht oder gefragt worden zu sein, ob er Gespräche mit Dritten geführt habe. Es komme nicht so oft vor, dass sie große Einsätze fahren, deswegen habe er den Bericht gemeinsam mit seinem Wehrführer verfasst. Auf Bitten bzw. auf Hinweis des Wehrführers, dass dies sinnvoll wäre, hätten sie das so mit hineingeschrieben – begründet habe er dies indes nicht.

654 Der Zeuge **U. H.** habe zusammen mit seinem Kollegen Herrn M. Q. am Abend des 04.11.2011 den Bericht[410] verfasst. Die Berichte der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr seien unabhängig voneinander verfasst worden. Wenn sie als ortsansässige Feuerwehr zu einem Einsatz „dazu" gerufen werden und der Hauptbericht (Brandbericht) seitens der Berufsfeuerwehr oder der Wachschicht verfasst wird, mache er nur intern für sich schriftliche Notizen. Es sei Standard, dass er sich wegen dem abzufassenden Bericht persönlich mit den Kollegen zusammenfinde, da der Bericht etwas detaillierter verfasst sein müsse. Es sei üblich, dass ein Kollege vor Ort Notizen zum Einsatzgeschehen mache. Unmittelbar nach dem Einsatz seien Informationen vonseiten der Berufsfeuerwehr dahin gehend, dass erst während des Löscheinsatzes die Information über vorangegangene möglich Schüsse gegeben worden sei, nicht an ihn weitergegeben worden. Die Einschätzung seiner Einsatzkräfte habe er im Bericht dargelegt. Auf die Frage, wann er das erste Mal von der Kritik der Feuerwehrangehörigen bzgl. der fehlenden Information gehört habe, erklärte er, dass am Abend des 04.11.2011 darüber gesprochen worden sei, dass man im Nachhinein über den Ausgang der Sache froh sein könne. Im Zuge der nächsten zwei bis drei Wochen sei es insofern intensiver geworden, als man gesagt habe, es hätte mehr Information geben müssen. Es sei kritisch bewertet sowie entsprechend ruhig und sachlich, nie emotional aufbrausend, darüber gesprochen worden. Die Kritik sei nach wie vor berechtigt gewesen, dazu stehe er auch heute noch, denn das Gefahrenpotential sei vorhanden gewesen. Auf Nachfrage ergänzte er, dass es „draußen" keine Diskussion oder Interpretation gegeben habe, der Einsatz indes immer wieder „hochgekommen" sei, weil es für die Kameraden der Freiwillige Feuerwehr aufgrund der Leichenfunde kein normaler Einsatz gewesen sei. Er habe als Wehrführer mit den Einsatzkräften und diese untereinander intern über den Einsatz gesprochen. Allerdings, räumte der Zeuge ein, sei er nicht an seine dienstvorgesetzte Stelle herangetreten und habe die Kritik unmittelbar nach dem 04.11.2011 weitergereicht. Mit dem damaligen Wachschichtführer der Berufs-

[410] Siehe S. 185.

feuerwehr habe er sich gelegentlich unterhalten („dass wir heil froh sein konnten, dass es so abgegangen ist“), aber „in der Kritikform ist dahin gehend nichts gewesen“. Eigentlich sei der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz oder als Erstmaßnahme der fungierende Einsatzleiter die Ansprechperson. Es sei indes keine Kritik unter den Tisch gekehrt worden: Im Bericht stehe eindeutig, dass die Situation seitens seiner „Leute“ dahin gehend bewertet worden sei, dass „dieses Gefahrenpotenzial da“ gewesen sei und man es eventuell hätte anders machen können.

Weil die öffentliche Diskussion und die Diskussion der Berufsfeuerwehr in Eisenach im Gange gewesen seien, habe es, so der Zeuge **POR Gubert**, eine Zusammenkunft mit Herrn B. St. und mit den Kameraden der Feuerwehr („zumindest mit den Verantwortlichen“) gegeben, wobei die Einsatzmaßnahme erläutert und ausgewertet worden sei. **655**

Vorgehalten wurde auszugsweise der vom Zeugen F. N. ausgefüllte und vom Zeugen B. St. unterzeichnete „Brandbericht Thüringen“ für das Geschehen in Eisenach-Stregda am 04.11.2011 (VL UA 6/1-20), wonach um 12.40 Uhr das „Feuer aus“ gewesen sei, unter dem Punkt „Personenschäden“ keine Angaben enthalten sind und welcher folgenden handschriftlich verfassten Kurzbericht enthält: **656**

[. . .]

Kurzbericht

Bei Ankunft der Berufsfeuerwehr schlugen die Flammen schon aus dem Dach des Kfz. PI Eisenach bereits vor Ort, informierten uns, dass zuvor Schüsse gefallen. Nachdem der Brand unter Kontrolle war, durften wir das Wohnmobil nicht betreten. Es befanden sich zwei Leichen im Innenraum.

Einsatzleiter
F. N.
[Unterschrift]

Zu diesem Kurzbericht erklärte der Zeuge **B. St.**, dass dieser ihm am Montag bekannt geworden sei. Er habe ihn unterzeichnet, womit er indes keine Richtigkeit bestätigt habe; diese bestätige der Einsatzleiter, der vor Ort war. Auf Nachfrage bzgl. des Brandberichts, der im Abschnitt „Personenschäden” keine Angaben durch Herrn F. N. enthält, räumte der Zeuge ein, dass er dies augenscheinlich übersehen habe. Aber er könne sich erinnern, dass in dem Kurzbericht auf Leichenfunde hingewiesen worden sei. Die Fakten kenne er selber alle nur aus dem Radio bzw. „aus der Zeitung vom Montag früh“. Auf Nachfrage bzgl. **657**

der aufgefundenen Leichen gab er an, dass er am darauffolgenden Montag zum ersten Mal Kontakt mit seinen Mitarbeitern gehabt habe, was er als ausreichend eingeschätzt habe. Er habe aus den Medien erfahren, dass Schusswaffen eingesetzt worden sein sollen.

658 Es hätten sich Meinungen dahin gehend in der Feuerwache verbreitet, dass die Polizei die Feuerwehr habe „dort reingehen lassen“ und evtl. noch Schüsse hätten fallen können, so der Zeuge **B. St.** weiter. Er habe den Leiter der Polizeiinspektion Eisenach, damals Herrn Gubert, um ein Gespräch gebeten. Dies habe im Dienstzimmer des Zeugen B. St. im Beisein von Herrn F. N. und seinem Wachschichtführer (der dienstfrei gehabt habe und dazu nichts habe sagen können), stattgefunden, er könne sich jedoch nicht erinnern, *wann* er mit seinen Kollegen über den Einsatz gesprochen habe. Er habe sich den Ablauf von Herrn F. N. schildern lassen, wobei ihm gesagt worden sei, die Polizei sei vor Ort gewesen und habe sie zur Aufnahme der Löscharbeiten „durchgewunken“. Er habe Herrn Gubert gefragt, ob die Feuerwehrleute einer Gefahr ausgesetzt worden sind, denn Herr F. N. hätte dies vermeintlich in der Feuerwehrwache erzählt. Jener habe dies in dem Gespräch jedoch relativiert und gesagt, „dass vielleicht da doch noch etwas hätte passieren können“. Herr F. N. habe demnach Gelegenheit gehabt, Bedenken zu äußern und habe es nicht getan. Er, so der Zeuge weiter, habe die mögliche Gefahr als Gerücht angesehen. Er könne nur auf das vertrauen, was der Leiter der Polizeiinspektion Eisenach gesagt habe. Die Meinung von Herrn Gubert und die des Herrn F. N. hätten sich gedeckt. Hätte es zwei unterschiedliche Auffassungen gegeben, hätte er diese dem Herrn Kös. mitgeteilt: Jener habe dies mit Blick auf die Beantwortung des Schreibens des Thüringer Innenministeriums, mit dem auch nach der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Feuerwehr gefragt worden sei, wissen wollen. Auf nochmalige Nachfrage, wie er es begründe, dass keine Gefahrenlage für die Feuerwehrkollegen am 04.11.2011 bestanden habe, dass keine Information über den vorherigen Schusswechsel an die Kollegen der Feuerwehr gegangen sei und ob er das für das normale behördliche Vorgehen halte, gab der Zeuge an, dass er sich auf die Aussage des Leiters der Polizeiinspektion, Herrn Gubert, verlassen und dass er das von diesem genannte Ergebnis in der nächsten Dienstbesprechung verwendet habe, „weil es natürlich Unruhe gab im Haus“ und er „klipp und klar sagen musste, es bestand Gefahr oder es bestand keine“.

659 Auf Vorhalt dessen, dass 12.04 Uhr Schüsse gefallen sein sollen, kurze Zeit später die Feuerwehr eingetroffen und gelöscht haben soll, jedoch laut des Lagefilms der LPI Gotha vom 04.11.2011 um 12.33 Uhr[411] noch nicht bekannt gewesen sein soll, ob noch eine zweite Person lebe, und gefragt, wie Herr Gubert habe versichern können, dass vor letztgenanntem Zeitpunkt für die Feuerwehrangehörigen keine Gefahr bestanden habe, bekräftigte der Zeuge **B. St.**, dass Herr Gubert es ihm glaubwürdig versichert habe. Weiter befragt, ob dieser Umstand (man lässt Kräfte der Feuerwehr löschen, obwohl zu diesem

[411] Siehe Einträge Nr. 19 und 22 des Lagefilms, S. 163.

Zeitpunkt noch nicht klar gewesen sein soll, ob noch eine Person leben und schießen könnte) für ihn nicht Anlass gewesen sei, als Amtsleiter eine solche Kritik weiterzuleiten: „Nein, war es für mich zu dem Zeitpunkt nicht“. Wenn er anderer Auffassung gewesen wäre, hätte er das dokumentiert. Auf die Frage, ob es zutreffend sei, dass die Kollegen der Feuerwehr keine Kenntnis vom vorherigen Schusswaffeneinsatz hatten, räumte der Zeuge bestätigend ein, dass dies sein könne, wenn Herr F. N. dies sage. Ob dies jedoch Schüsse waren oder etwas anderes explodiert war, habe keiner mit Bestimmtheit sagen können. Dass im Brandbericht (im Kurzprotokoll) handschriftlich „Schüsse“ aufgeführt seien, sei eine subjektive Wahrnehmung des Verfassers. Der Zeuge selbst könne Schüsse oder Geräusche nicht einordnen – wenn der Einsatzleiter sich das zutraue, könne er dem indes nicht wiedersprechen.

660 Auf Vorhalt des Schreibens des Zeugen B. St. in seiner Funktion als Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz an das Thüringer Landesverwaltungsamt vom 14.12.2011[412] gab der Zeuge **F. N.** zu dem darin erwähnten Gespräch mit Herrn Gubert und Herrn B. St. am 01.12.2011 an, dass es darum gegangen sei, dass man den Kameraden der Feuerwehr nicht rechtzeitig Bescheid gegeben habe, ob Waffen im Einsatz gewesen seien, denn zum Zeitpunkt ihrer Ankunft habe es nicht geknallt. Erst als sie mit ihren Löschmaßnahmen hätten beginnen wollen, sei ein Beamter vorbeigekommen. Dies sei dann mit Herrn Gubert ausdiskutiert worden, welcher dementiert habe, dass sie in Gefahr gewesen seien. Er, so der Zeuge weiter, wisse nicht mehr, wie dies begründet wurde – während des Gespräches habe es die Kritik indes noch gegeben.

661 Die öffentliche Diskussion, auch die Diskussion unter den Kameraden der Berufsfeuerwehr in Eisenach, sei durch ihn aufgegriffen und in Zusammenarbeit mit Herrn B. St. „Anfang Dezember, 01.12.“ in einer gemeinsamen Besprechung ausgewertet worden, schilderte der Zeuge **POR Gubert**. Aus seiner Sicht sei ein Warnhinweis an die Feuerwehr ergangen und sie hätten auch den Löschangriff entweder unterbunden oder abgebrochen.

662 Auf Frage bzgl. einer Aussprache mit seinen Mitarbeitern zu dem Fall, erklärte der Zeuge **B. St.**, dass eine solche mit alle Beteiligten der Berufsfeuerwehr stattgefunden habe (der Tag der Beratung sei ihm nicht mehr erinnerlich), damit keiner Aussagen gegenüber Dritten treffe und sich nur gegenüber Ermittlungsbehörden zu äußern habe, solange Untersuchungen liefen, und weil er Anfang Dezember vom Thüringer Innenministerium über das Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragt worden sei, eine Stellungnahme abzugeben. Er habe auch den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Stregda, Herrn U. H., beauftragt, mit seinen Kameraden, die am 04.11.2011 in Stregda vor Ort waren, zu sprechen und dafür zu sorgen, dass kritische Äußerungen über den Einsatz auch im privaten Umfeld unterbleiben, solange Ermittlungen laufen. Der Zeuge B. St. verneinte

[412] Siehe S. 181.

die Frage, ob es eine Bitte gegeben habe, dieses Briefing abzuhalten. Ihm habe keiner gesagt, dass es wichtig wäre, sich nicht gegenüber der Öffentlichkeit bzw. der Presse zu äußern. Derartige Dienstgespräche würden jährlich sicherlich ein bis zweimal vorkommen. Manchmal habe es gereicht, dies in der nächsten Wachschichtführerberatung, die monatlich mit allen Wachschichtführern bzw. den Vertretern durchgeführt worden sei, zu thematisieren. Der Zeuge wiederholte mehrfach, er habe damit seine Mitarbeiter schützen wollen, damit sie nicht mit ihrem Namen in die Medien kämen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf einen Fernsehbeitrag im Juli 2015, in dem auch Herr F. N. gezeigt worden sein soll, und berichtete von seiner (negativen) Erfahrung mit der Presse. Es habe Fälle gegeben, in denen sich Feuerwehrbeamte zum Unfallhergang geäußert hätten, was ihnen aber nicht zustehe. Nur der Einsatzleiter habe eine Auskunft zu geben und dies auch nur zu feuerwehrrelevanten Dingen. Er selbst sei auch nicht zu Feuerwehreinsätzen auskunftsberechtigt, er habe dann immer an die Pressestelle verwiesen. Auf Vorhalt einer Zeugenaussage dergestalt, dass es einer solchen Erinnerung nicht bedurft habe, weil man als Feuerwehrmann wisse, dass man nicht zu plaudern habe und deswegen diese Belehrung als etwas Herausgehobenes aus dem normalen Alltag empfunden worden sei, trug der Zeuge vor, dass er die Erfahrung gemacht habe, dass „nicht jeder das so für sich behält, wie er es behalten sollte“, auch wenn er Beamter sei. Ihm sei indes nicht bekannt, dass Kritik in die Öffentlichkeit getragen worden sei. Die Kameraden der freiwilligen Feuerwehr hätten sich im Rahmen einer turnusmäßigen monatlichen Schulung natürlich über diesen Einsatz unterhalten, der Zeuge habe aber nicht feststellen können, dass sie sich in ihrem privaten Bereich oder in ihrem Wohnumfeld dazu geäußert hätten. Er habe auch selbst keine Ermittlungen angestellt.

663 Der Zeuge **Doht** berichtete, dass es über die Rolle der Feuerwehr im Nachgang Gesprächsbedarf gegeben habe. Im Anschluss an eine in wöchentlichem Turnus stattfindende Beratung mit seinen Amtsleitern am [dem 04.11.2011 folgenden] Dienstag habe ihn der damalige Feuerwehrchef B. St. („in seiner Loyalität und hierarchischen Denken“ bewusst außerhalb der Sitzung und unter vier Augen) angesprochen und in etwas aufgebrachter Weise geäußert, dass sie über die Rolle der Polizei einmal reden müssten. Das gehe so nicht, so wortwörtlich Herr B. St., dass „die uns da in das Feuer reinlaufen lassen“ und dann gesagt hätten, dass sie gewusst hätten, dass sich darin Bewaffnete aufhielten. Der Zeuge habe ihm daraufhin gesagt, dass er das geklärt haben möchte und ihm einen diesbezüglichen Auftrag gegeben. Es habe dann noch in jener Woche (Donnerstag oder Freitag) „einen ganz interessanten Rückschluss“ in der Weise gegeben, als Herr B. St. ihn darüber informiert habe, dass eine Aussprache mit der Polizei mit dem Ergebnis stattgefunden hätte, dass alles seine Ordnung hätte, es gäbe nichts zu beanstanden, die Polizei hätte „immer alles im Griff gehabt – Ende!“ Diese „sogenannte Aufklärung“ von Herrn B. St. habe sehr kurz angebunden gewirkt, „nach dem Motto: Es ist alles aufgeklärt, wir haben das wahrscheinlich übertrieben gesehen“. Gesprochen habe Herr B. St., so dessen Mitteilung, mit Herrn Gubert und dem damaligen Polizeichef. Ob jemand aus Gotha

dabei gewesen ist, wisse er nicht, aber die Sicherheitsbehörden hätten auch ihre eigenen wöchentlichen Gesprächsrunden gehabt.

Auf Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass die Polizei gegenüber Herrn B. St. die Gefahrenlage beschwichtigend dargestellt und diesen veranlasst hätte, dem Zeugen mitzuteilen, dass alles in Ordnung gewesen wäre, erklärte der Zeuge **Doht**, dass dies eine schwierige Frage sei: Richtig sei wohl, dass die Polizei die Gefahrenlage im Griff gehabt habe, aber der Zeuge bleibe dabei, dass er die ganze Zeit ein nicht überzeugendes oder ungutes Gefühl hinsichtlich der Richtigkeit der Darstellungen gehabt habe. Er habe auch keinen finden können, der ihm dies hätte bestätigen können, weder Herrn Menzel noch Herrn Gubert noch sein eigener Feuerwehrchef. Aus dem Kreis der Feuerwehrleute heraus habe es diesbezüglich ihm gegenüber keine Äußerungen gegeben. Das wäre auch nie möglich gewesen, da die Feuerwehr unter der Führung von Herrn B. St. sehr straff (um nicht zu sagen, fast „militärisch“) organisiert gewesen sei. Es sei eine Organisation gewesen, die nach Befehl funktioniert habe; da habe es keine Diskussionen und keine Widersprüche gegeben. **664**

Ihn habe die Kritik an der Polizei nicht losgelassen, so der Zeuge **Doht** weiter. Er sei damals „stinksauer“ auf die Polizei gewesen und sage dies nach wie vor: Die Polizei sei mit einem Großaufgebot aufgefahren und „unsere Leute“ hätten sie einfach vorgeschickt, dies könne nicht sein. Er habe das damals (eine oder anderthalb Wochen später) dem Herrn Gubert deutlich gesagt. Auch an dieser Stelle hätte jener erwidert, dass dies nicht so gewesen wäre, sie hätten alles ständig im Griff gehabt, die Sicherheitslage wäre klar gewesen, als die Feuerwehr an das Wohnmobil herangedurft hätte. Für ihn, so der Zeuge, sei es jedoch trotzdem nicht ausgeräumt gewesen. Noch bevor er mit Herrn Gubert in der Dienstberatung gesprochen habe, habe er zu einem Zeitpunkt, an dem klar gewesen sei, dass ein Zusammenhang mit der „explodierenden Wohnung in Zwickau“ bestehen solle, einen Anruf von Herrn Menzel erhalten (der genaue Zeitpunkt sei ihm indes nicht erinnerlich). Dieser habe gesagt, dass die Sicherheitslage klar gewesen wäre und sie alles im Griff gehabt hätten, sie würden „das alles schon klären“. Herr Menzel habe bewusst versucht, die Irritation darüber, dass die Kräfte der Polizei schusssichere Westen getragen hätten, während die Kräfte der Feuerwehr ungeschützt gewesen wären, aufzulösen, indem er darauf verwiesen habe, dass die Sicherheitslage vorher abgeprüft worden wäre und die Ermittlungen auf Hochtouren laufen würden – „gut, die Standardsätze“, bemerkte der Zeuge. Auf Frage, ob während des Anrufes von Herrn Menzel eine Rolle gespielt habe, dass der Sachverhalt für den Zeugen als Oberbürgermeister abgeschlossen sei und jede weitere Bearbeitung durch die Ordnungsbehörden oder durch den politischen Vertreter der Stadt zu unterbleiben habe, brachte er zum Ausdruck, dass dies nicht wortwörtlich so gesagt worden, dass das Gespräch jedoch in diese Richtung gelaufen sei: „Ab jetzt sei es Sache der Polizei oder der [...] staatlichen Behörden, nicht mehr der Kommune“, sein Part „war der Part der Feuerwehr und der ist geklärt. Punkt!“. Für ihn, so der Zeuge, sei **665**

offensichtlich gewesen, dass ihm vermittelt werden sollte, dass er sich jetzt rauszuhalten hätte. Eine Aufforderung, den Einsatz nicht mehr öffentlich zu kommentieren, habe es indes nicht gegeben.

666 Auf Vorhalt aus dem Bericht zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stregda (*„Während des Einsatzes wurden durch keinen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda Äußerungen an Dritte zum Einsatzablauf getätigt. Es fand lediglich eine Kommunikation mit den Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr und der Polizei statt.“*)[413] erläuterte der Zeuge **Doht**, dass diese Klausel nicht üblich sei und wohl auf einer Anweisung beruhe. In der Natur der Sache liege, dass zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr immer „eine kleine Eifersüchtelei“ bestehe, so sei dies auch in Eisenach. Jene würden sich „nicht besonders mögen“ und deshalb versuche die Berufsfeuerwehr „das manchmal sehr strukturiert, auf Hierarchieebene, zu lösen“. Die freiwilligen Feuerwehren würden immer deutlich darauf hingewiesen, dass sie nur nachgeordnete Organe wären und zu funktionieren hätten, wenn die Berufsfeuerwehr sie benötige. Die Frage, ob vor diesem Hintergrund die Anweisung für die Aufnahme der Klausel in den angesprochenen Bericht der Berufsfeuerwehr gekommen sein könnte, bejahte der Zeuge.

ccc) Stellungnahme des Leiters des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz Eisenach – Kontakt mit dem Thüringer Innenministerium den 4. November 2011 betreffend

667 Es sei vom Thüringer Innenministerium über das Landesverwaltungsamt ein Bericht angefordert worden, sodass ein solcher[414] und zur besseren Übersichtlichkeit eine skizzierte Tabelle, der Einsatzablaufkalender[415], gefertigt worden sei, führte der Zeuge **B. St.** aus. Im Vordruck des Thüringer Innenministeriums sei nur Platz für einen Kurzbericht, daher sei es normal, dass eine Anlage gebildet würde. Der Bericht sei von Herrn J. C. zusammen mit Herrn F. N. gefertigt worden. Die beiden Mitarbeiter hätten abgezeichnet, er, der Zeuge, habe unterschrieben. Der Einsatzablaufkalender stelle einen zeitlichen Ablauf mit Eckuhrzeiten dar, größere zeitliche Lücken wären normal, weil das sehr subjektiv sei. Auf die Frage, ob es aus seiner Sicht als ehemaliger Amtsleiter dazugehöre, dass man das Auffinden einer Person im Ablaufkalender festhalte, bemerkte er, dass Herr F. N. wahrscheinlich die Zeiten nicht festgehalten habe. Gefragt, nach welchen Kriterien der Ablaufkalender aufgelistet wurde, erklärte der Zeuge, dass es keine Vorgabe gegeben habe. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem er ausgeschieden sei, habe man einen Brandberichtsbogen gehabt, auf dem alles Mögliche, was zutreffe, anzukreuzen gewesen sei. Ansonsten sei nur ein kleiner Abschnitt für einen handschriftlichen Kurzbericht vorgesehen gewesen. Man habe sonst immer eine Anlage hinzugefügt, welche der Wachschichtführer ausgefüllt habe.

[413] Siehe S. 185.
[414] Siehe S. 182.
[415] Siehe S. 184.

Auf die Frage, was Inhalt des Schreibens des Landesverwaltungsamtes vom 13.12.2011 war[416], brachte der Zeuge **B. St.** vor, dass es eine Aufgabenstellung gegeben habe, er könne sich indes nicht erinnern, um was es ging. Das Schreiben müsse bei der Stadtverwaltung Eisenach vorliegen. Bei exponierten Einsätzen sei es möglich, dass das Landesverwaltungsamt Stellungnahmen abrufe, bei ihm sei das jedoch noch nicht passiert. Auf die Frage nach dem Grund der Formulierung, dass von Seiten der eingesetzten Feuerwehr-Beamten *„keine Kritik an der Art und Weise der Einsatzbewältigung geäußert“* worden sei, erklärte der Zeuge, dass es eine Frage danach gegeben haben müsse, sonst hätte er nur die Anlagen eingefügt. Die Formulierung betreffe die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr. **668**

Auf Nachfrage zu dem *einen Monat später* gefertigten Einsatzbericht der Berufsfeuerwehr[417] gab der Zeuge **J. C.** an, dass dies der Bericht sei, den er geschrieben habe. Er bestätigte auf Nachfrage, dass er für diesen Bericht im Vorfeld nicht von Herrn B. St. oder von Herrn F. N. nochmals befragt worden sei. **669**

Auf Vorhalt des Einsatzberichts der Berufsfeuerwehr Eisenach erklärte der Zeuge **F. N.**, dass er den Bericht mit verfasst habe, sodass er sachlich richtig sei. Sie müssten nicht nach jedem Einsatz einen solchen Bericht anfertigen, ausreichend sei normalerweise ein Kurzbericht. Zu diesem Einsatzvermerk gebe es einen Kurzbericht, in welchem faktisch aufgeführt werde, was von Seiten der Berufsfeuerwehr aus gemacht worden ist – dies sei der handschriftlich eingefügte Teil im Brandbericht. **670**

Es sei nicht nach jedem Einsatz so, dass er als Maschinist einen eigenen Aktenvermerk fertige, bekundete der Zeuge **T. W.**. Er könne nicht sagen, aus welchem Grund er es in diesem Fall tun sollte. **671**

Der Zeuge **B. St.** habe Herrn U. H. beauftragt, den Bericht der Freiwilligen Feuerwehr[418] zu verfassen bzw. einen solchen angefordert, um zu wissen, ob es Kritik gegeben habe. Zu der in jenem Bericht enthaltenen Wiedergabe der Anmerkung des Kameraden P. S., dass ein „weitaus höheres Gefahrenpotenzial“ bestanden habe, „welches sicherlich schon bekannt“ gewesen sei, und darum eine „genauere Information zur Lage durch die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte der Polizei an die eintreffenden Einsatzkräfte der Feuerwehr“ hätte erfolgen müssen, trug der Zeuge vor, dies habe Herr P. S. so gesehen, für ihn – so der Zeuge – sei letztlich die Aussage des Einsatzleiters der Berufsfeuerwehr („der den Hut auf hat“) ausschlaggebend. Auf Rückfrage hinsichtlich der im Bericht des Herrn U. H. enthaltenen Kritik erklärte der Zeuge weiter, dass für ihn das Gesprächsergebnis zwischen Polizei und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz entscheidend gewesen sei. Auf **672**

[416] Vgl. dazu S. 181 *(„mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 13.12.2011“)*.
[417] Siehe S 182.
[418] Siehe S. 185.

die Frage, ob die Äußerungen und die Kritik der Freiwilligen Feuerwehr dann keine Rolle mehr gespielt hätten, räumte er ein, dass diese für ihn nicht den Umfang gehabt hätten, um sie in dem von ihm verfassten Schreiben an das Landesverwaltungsamt darzustellen. Dessen Inhalt, es habe keine Kritik gegeben, und die Einsatzberichte, aus denen sich ergebe, dass die Kräfte der Feuerwehr erst während des Einsatzes über vorhergehende Schüsse informiert worden sein sollen, seien für den Zeugen auf Nachfrage kein Widerspruch.

673 Durch den Amtsleiter, Herrn B. St., sei der Zeuge **U. H.** telefonisch aufgefordert worden, sich mit seinen Einsatzkräften zusammenzusetzen und einen detaillierten Bericht zu Papier zu bringen. Gegenstand des Telefongespräches sei auch gewesen, dass er detailliert mit seinen Kameraden besprechen sollte, inwieweit etwas in die Öffentlichkeit getragen worden sein könnte: Aufgrund der öffentlichen Diskussion, die wohl entstanden sein soll, hätte noch mal hinterfragt werden sollen, inwieweit Äußerungen seitens seiner Einsatzkräfte getätigt wurden, die zu Fehlinterpretationen, d. h. Kritik am Einsatzvorgehen oder am Einsatzablauf, hätten führen können. Die Bestätigung, dass keine Gefahrenlage für die Feuerwehrleute bestanden habe und der Einsatzablauf sonst so nicht stattgefunden hätte, sei von Herrn B. St. auch mündlich und in allgemeiner Form an ihn, den Zeugen, herangetragen worden. Sachgründe bzgl. des Nichtbestehens einer Gefahrenlage seien ihm indes nicht genannt worden, was er akzeptiert habe. Daraufhin habe er sich noch am selben Abend mit seinen Einsatzkräften zusammengesetzt, wobei nicht generell darüber gesprochen worden sei, wer etwas an die Öffentlichkeit gebracht habe. Er habe seine Kameraden nicht zielgerichtet danach gefragt. Es sei dabei indes eigentlich nur um den Einsatzablauf gegangen, weil sich im Nachhinein das große Gefahrenpotential der Personen im Wohnmobil herausgestellt habe. Sie hätten es so bewertet, dass sie [als Kräfte der Feuerwehr] über Erkenntnisse bzgl. des größeren Gefahrenpotentials hätten informiert werden müssen. Diese Einschätzung, die er teile, sei auch in seinem Bericht enthalten. Ein normaler Einsatz hätte dieses Gefahrenpotential nicht mit sich gebracht. Auf die Frage, ob ihm bekannt sei, dass der damalige Amtsleiter dies anders interpretiert und mitgeteilt habe, dass es keine Kritikpunkte gegeben hätte, erläuterte er, dass der genannte Bericht an das zuständige Amt gegangen und ihm versichert worden sei, dass zu keiner Zeit ein Gefahrenpotential für die Einsatzkräfte bestanden habe. Da er, so der Zeuge, selber nicht vor Ort gewesen und ihm das von offizieller Stelle so angetragen worden sei, müsse er das so akzeptieren. Diesbezüglich habe es kein [weiteres] Gespräch mit dem Amtsleiter gegeben. Er und die Kameraden hätten das dann akzeptiert.

674 Auf Vorhalt der Formulierung im Bericht, dass während des Einsatzes durch Kameraden der Freiweilligen Feuerwehr Stregda keine Äußerungen an Dritte zum Einsatzablauf getätigt worden seien, erklärte der Zeuge **U. H.**, dass der Satz dokumentiere, ob hinsichtlich Dritter („Gaffer“) derartiges geschehen sei. Der Satz drücke nicht aus, dass es kritische Nachfragen gegeben habe. Auf Vorhalt seiner Formulierung „Fehlinterpretation“ im Bericht, erläuterte der Zeuge, dass er nicht nachvollziehen könne, wer seitens seiner Kameraden

bzgl. des Einsatzes etwas nach außen an die Öffentlichkeit gebracht habe, er wisse auch nicht, ob es stattgefunden habe und ob seitens außenstehender Personen etwas hinzugedichtet werde. Aber unmittelbar während des Einsatzes und auch zeitnah danach sei dies nicht geschehen. Auf Nachfrage räumte er ein, dass bei einer theoretischen Ausbildung am 18.11.2011 auch Kameraden dabei gewesen seien, die nicht am Einsatz beteiligt waren, und über diesen diskutiert worden sei. Er habe den [vorgehaltenen] Satz zielgerichtet in den Bericht geschrieben, um zu vermeiden, dass gedacht werde, dass die Kollegen der Stregdaer Feuerwehr „Tratschleute“ seien und sich nicht an die Regeln hielten. Es sei eine Schutzmaßnahme zugunsten seiner Leute gewesen, bekräftigte er. Indes könne er nicht ausschließen, dass Informationen von seinen Leuten in die Öffentlichkeit gelangt sind, aber es entziehe sich seiner Kenntnis. Er habe im Nachgang, nach der Abgabe dieses Berichts, der am 13.12.2011 verfasst wurde, noch einmal mündlichen Kontakt mit Herrn B. St. gehabt. Aus welchem Anlass heraus könne er nicht mehr sagen. Auf die Frage, ob es eine etwaige Aufforderung gab, Kritik „wegzuschreiben“, entgegnete er, dass Herr B. St. keine derartige Aufforderung an ihn gerichtet habe – er hätte dahin gehend auch widersprochen, man müsse sachlich bleiben und könne auch berechtigte Kritik üben.

Auf Vorhalt aus dem Bericht der Freiwilligen Feuerwehr Stregda *(„Während des Einsatzes wurden durch keinen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Stregda Äußerungen an Dritte zum Einsatzablauf getätigt. Es fand lediglich eine Kommunikation mit den Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr und der Polizei statt.“)*[419], bestätigte der Zeuge **T. L.** diese Angaben und fügte hinzu, dass dies üblich sei. Sie dürften nie Informationen an Zeitungen weitergeben, dafür gebe es einen Pressesprecher oder – wie in diesem Fall – den Einsatzleiter. Auf die Frage, ob die Freiwillige Feuerwehr ihren Einsatz auch dokumentiere, verneinte dies der Zeuge und ergänzte, dass dies die Berufsfeuerwehr mache. Der Bericht, den sein Kollege Herr M. Q. geschrieben habe, sei das Einzige, was an Schriftstücken angefertigt worden sei. **675**

cc) Einschätzungen zum Tathergang, insbesondere Ausschluss der Möglichkeit eines dritten Täters

Zur Frage des „dritten Mannes“ führte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** aus: Nach der Schilderung der Feuerwehr, dass die Tür zum Wohnraum des Wohnmobils verschlossen gewesen sei, nach der Schilderung der Polizeibeamten, dass diese niemanden hätten weglaufen sehen und aufgrund der Auffindesituation sei durchaus die Möglichkeit gegeben gewesen, dass die zwei Personen durch eine dritte Person getötet wurden. In einem solchen Fall bediene man sich des sog. Ausschlussverfahrens, d. h. man versuche, Fakten bzw. Spuren zu finden, die die Informationslage unterstützen oder entkräften. Dazu diene die Bewertung der operativen Spuren und dazu würden Rundumermittlungen durchgeführt, d. h. Befragung der Hausbewohner, Hinweisaufnahme über Presse und Wahrnehmung von Dritten. **676**

[419] Siehe S. 185.

Es sei in der ersten Phase ein Muss, dass jede Spur und jede Information gleichberechtigt geprüft werde und man nicht eindimensional vorgehe. Tatortnahbereichsfahndungen habe man intensiv betrieben und es habe keinen Hinweis auf einen dritten Mann gegeben. Gefragt, *wann* aus seiner Sicht die „Dritte-Mann-These“ auszuschließen gewesen sei und man den Hinweisen, Zeugenaussagen etc. in diese Richtung nicht mehr habe nachgehen müssen, antwortete er, dass am 04.11.2011 eine ganze Reihe von Maßnahmen erledigt worden seien, die keinen Beweis dafür ergeben hätten, dass sich am Tatort eine dritte Person aufgehalten habe. Aus seiner Sicht sei die verschlossene Tür des Wohnmobils, die die Kollegen der Feuerwehr nicht aufbekommen und mit einem Wasserschlauch abgelöscht hätten, maßgeblich gewesen. Weiterhin hätten die Polizeibeamten vor Ort, die zwar in Deckung gegangen seien, aber ein freies Sichtfeld gehabt hätten, keine Hinweise dazu geben können. Die Vernehmung der Beamten, die Umfeldermittlungen und die sehr intensiven Fahndungsmaßnahmen hätten einen Gesamteindruck ergeben, der sich spätestens mit der Rekonstruktion der Verletzungen und den Ergebnissen der Rechtsmedizin habe tragen lassen. Damit habe am 4.11.2011 gut vertreten werden können, dass es wahrscheinlich keinen dritten Mann gegeben habe.

677 Auf Vorhalt, dass er in seinem Bericht[420] relativ schnell die Beteiligung einer Drittperson ausschließe und zur Schlussfolgerung komme, dass die Personen jeweils eine Selbsttötung vorgenommen hätten, und auf Frage, inwieweit dies erörtert, die Hinweise auf Drittbeteiligung auf ihre Tragfähigkeit geprüft und aufgrund welcher Erkenntnisse die Drittbeteiligung ausgeschlossen worden sei, führte der Zeuge **KHK Lotz** aus: Anhand der Situation im Wohnmobil sei ihm „ohne Zweifel klar” gewesen, „dass ein Angriff von außen nicht in Betracht” gekommen sei. Die Lage der Leichen und der Waffen würde nicht darauf hinweisen, dass eine dritte Person, die sich dann auch noch „irgendwie aus dem Wohnmobil wieder entfernt haben müsste, dort eine Rolle gespielt“ haben könnte. Bei dem Mundlos sei dies einfach und am augenscheinlichsten gewesen. Er sei in einer (eindeutigen) Position aufgefunden worden, mit der dazu passenden Waffe und der Schusssetzung im Mund – „das wäre mit fremder Hand schlecht zu machen gewesen“. Wenn dann noch die zweite Person zugegen sei, die ihm vielleicht noch geholfen habe und die im Weg gestanden hätte, wenn ein gedachter Dritttäter hätte flüchten wollen, dann spreche dies klar gegen eine Dritttäterschaft. Bei dem Böhnhardt sei das hingegen nicht so offenkundig gewesen, zumal der Zeuge nicht gesehen habe, dass dieser auf einer Pumpgun gelegen habe. Die Waffe, mit welcher er möglicherweise erschossen wurde, habe mithin unter ihm gelegen. Allerdings hätten die späteren Ermittlungen ergeben, dass Böhnhardt nicht mit dieser Waffe getötet worden sein soll, sondern mit derjenigen des Mundlos. Ausgehend von der Lage der Leiche von Böhnhardt – Kopfrichtung, Blick unter den Tisch gerichtet, Seitenlage auf linker Körperflanke, Richtung Bauchlage tendierend – hätte er einem von außen gekommenen Angreifer den Rücken zugekehrt. „Macht man das, wenn jemand

[420] Siehe S. 154, Rn. 268.

böswilligerweise in ein Wohnmobil kommt, dass man sich von ihm abwendet?“ Der Zeuge halte dies für realitätsfern. Hinzu sei der Schussverlauf bei Böhnhardt gekommen, der dazu gepasst habe, dass der Mundlos den Böhnhardt offenkundig erschossen hat. Wäre der Angriff von außen erfolgt, wäre eine solche Konstellation gar nicht anzutreffen gewesen. Hinzu seien die Angaben der zwei Polizeibeamten gekommen, die vor Ort waren, als die Schüsse fielen. Sie hätten ausgesagt, dass sie keine Personen gesehen hätten, die sich vom Wohnmobil wegbewegt hätten, weder im Anschluss an die gehörten Geräusche, die als Schüsse bewertet wurden, noch überhaupt während der Beobachtung. Aufgrund dieser Faktoren sei für den Zeugen klar gewesen, dass dort keine Drittbeteiligung in Betracht kommen würde. Auf Vorhalt, dass er in seinem Einsatzverlaufsbericht vom 23.02.2012 eine Drittbeteiligung für ausgeschlossen erachtet habe, verbunden mit der erneuten Frage, *wann genau* er dies so entschieden habe, erwiderte der Zeuge, dass er dies nicht entschieden habe, er habe in seinen Bericht vielmehr Schlussfolgerungen einfließen lassen, die dem Erkenntnisstand am Tag des 04.11.2011 entsprochen hätten, auch wenn er diesen Verlaufsbericht erst am 23.02.2012 verfasst habe.

678 Auf Vorhalt, dass es gleichwohl Hinweise aus den Befragungen und Zeugenaussagen am 04.11.2011 und den Folgetagen gegeben habe, die Menschen im Umfeld gesehen und dies ungewöhnlich gefunden hätten, verbunden mit der Frage, ob er gleichwohl diesen Hinweisen nachgegangen sei und wann genau er entschieden habe, dass die Frage der Drittbeteiligung keine Relevanz mehr habe, erklärte der Zeuge **KHK Lotz**, dass er diese Informationen (Ermittlungsergebnis der Bereitschaftspolizei) erst deutlich später gehabt habe. Nachdem der Einsatz am 04.11.2011 beendet worden sei, hätten „die Geschicke in den Händen der Soko ‚Capron’ gelegen“. Der Zeuge hätte nicht mehr zu bestimmen gehabt, ob man einer Spur nachgehe oder nicht. Das BKA (Frau Rap. und ein namentlich nicht mehr zu benennender Hauptkommissar) hätten ihn zur Frage des dritten Mannes später noch einmal auf der Dienststelle aufgesucht und zu dem Punkt aus diesem Einsatzverlaufsbericht befragt, dass die Information eingegangen sei, dass eine männliche Person in Sportkleidung und mit Frauentasche auf der Strecke Eisenach-Ost Richtung Mühlhausen beobachtet worden wäre, die sich verdächtig verhalten haben soll. Er habe mit seinem Dienstgruppenleiter Herrn Hart. hierzu Rücksprache genommen, welcher sich ebenfalls noch an diesen eingegangenen Hinweis habe erinnern können.

679 Der Zeugin KHK’in M. wurde ein Auszug aus einer E-Mail von ihr an KHK S. B. vom 18.11.2011 u.a. zum vermutlichen Tathergang aus Sicht der Tatortgruppe vorgehalten (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 10, LPI Gotha, S. 1154f):

[. . .]

Von: TLKA M., S.
Gesendet: Freitag, 18. November 2011 17:13
An: TLKA Burk., S.

[. . .]

zum vermutlichen Tathergang:

- *ein dritter TT kann aus meiner Sicht ausgeschlossen werden, [. . .]*
- *alle Waffen, die derzeit im BKA zur Untersuchung sind [. . .] - außer eine, die später aus einem Beutel im Schrank liegend gesichert wurde, waren geladen und lagen in Reichweite der Täter [. . .] verteilt zugriffsbereit im Wohnmobil*
- *eine MP-Pistole lag geladen auf der Sitzbank [. . .]*
- *eine Pistole HK P 2000 lag unmittelbar links daneben auf dem Tisch*
- *auch hier war die Waffe geladen und mehrere Patronen S&B und Behördenmunition PEP lagen daneben.*

mögliche Version: [. . .] man beachte immer die räumliche Enge im Aufenthaltsraum in Wohnmobils

- *die Täter waren dabei, sich vollständig aufzumunitionieren, dabei ging ausversehen ein Schuss aus der MP los und es entstand ggf. Hektik*
- *TT griffen die Pumpgun und aus der Waffe von Mundlos löste sich versehntlich ein Schuss, der den Böhnhardt tödlich verletzt*
- *unter Berücksichtigung der engen Beziehung der beiden und der Auffindungssituation des Uwe B. sah der Mundlos keinen anderen Ausweg mehr und stellt sich in den hinteren Bereich und erschießt sich selbst*

Fazit:

- *aus einer Waffe sind zwei Schuss gefallen*
- *ein dritter Schuss löste sich ausversehen*

Schlussfolgerung:

- *Wohnmobil nach Erfurt ins LKA*
- *dritten Einschuss suchen [. . .]*

- *Suche nach Projektil, wenn nicht durchs Dach [. . .] evtl. röntgen veranlassen*
- *alle Kartons nach Erfurt, da ggf. auch noch Bekleidungsgegenstände im Detail fotografiert werden müssten*

[. . .]

Dazu gefragt, ob die Version der Tatortgruppe zum Tathergang grundsätzlich oder nur in **680**
bestimmten Fällen abgefordert würde und warum die Tatortgruppe in diesem Fall gefragt wurde, erwiderte die Zeugin **KHK'in M.**, dass dies das erste Mal gewesen sei, dass so etwas schriftlich abgefordert worden sei. Sonst spreche sie als Verantwortliche für Tatortarbeit mit dem Untersuchungsführer vor Ort – das sei meistens ein Ermittler, der Kommissariatsleiter – über die Sachbeweise, Spuren und Ermittlungen und versuche, Versionen aufzustellen, um mehrere Richtungen zu verfolgen. Sie berichtete weiter, dass es für sie aufgrund der Lage der Leichen, der Auffindeorte, der Waffen, der Lage der Munitionsteile bzw. Hülsen und der Waffe in der Nasszelle, des Revolvers und aufgrund des Umstandes, dass alle Waffen geladen bzw. aufmunitioniert gewesen seien, zwei mögliche Versionen bzw. Tathergänge gegeben habe. Die hintere Person habe aufgrund der Hülsen, die dort gefunden worden seien, und aufgrund der Schädelverletzungen zweimal geschossen. Das und in welche Richtung die Schüsse gegangen sein müssen, habe man anhand der Schädelöffnungen bei der Leichenbergung einordnen können – „einmal rechts oben und einmal im hinteren Bereich". Entweder sei dann ein Schuss losgegangen, er [die hintere Person] habe sich wirklich selber erschossen oder der eine den anderen, was dazu geführt habe, dass beide tot waren. Aus ihrer Erfahrung heraus sei davon auszugehen, dass irgendetwas vorher passiert sein müsse, dass die bewaffneten Täter die (geladenen) Waffen, die sich in allen möglichen Bereichen des Wohnmobils befunden hätten, nicht zur Anwendung gebracht hätten. Für sie habe es so ausgesehen, als wären sie auf eine Schießerei, einen Kampf, vorbereitet gewesen. Darüber habe sie sich mit Herrn Hof. auch vor Ort und auf der Rückfahrt unterhalten. Man habe davon ausgehen können, dass im Wohnmobil eine Vorbereitungsaktion stattgefunden habe, die durch etwas unterbrochen worden sei, weil im Eingangsbereich auf dem Tisch ein aufmunitionierter Revolver gelegen habe, es sei eine geladene Pumpgun da gewesen und eine Pumpgun, die auf dem Boden gelegen habe, sowie eine voll aufmunitionierte Polizeiwaffe im Bad, direkt in Griffweite der hinteren Leiche. Irgendetwas, so ihre Einschätzung, müsse geplant gewesen sein und habe letztendlich in einer Auseinandersetzung zwischen den beiden geendet. Sie schließe indes einen dritten Täter aus.

Der Zeuge **KHM Köl.** berichtete, dass er wegen der Unklarheiten, die über das Funk- **681**
tionieren dieser (Pumpgun-) Waffe aufgekommen seien, einen Test zur Erklärung des

Auffindens einer zweiten ausgeworfenen Hülse durchgeführt habe, wobei er sich eine solche Waffe besorgt und über den Test ein kleines Video gemacht habe.

682 – Der Untersuchungsausschuss hat die genannte Videoaufnahme, die zu den Ausschussakten gereicht wurde, in Augenschein genommen (vgl. VL UA 6/1-81). –

683 Den Zeitpunkt der Aufnahme könne er, so der Zeuge **KHM Köl.** weiter, nicht mehr benennen. Den Auftrag hierzu habe er nicht von Herrn Menzel erhalten, sondern von Frau Sch., als im Lagesaal der Polizei in Gotha alle noch mit dem Vorgang beschäftigt gewesen seien. Die Frage, die im Raum gestanden habe, sei die gewesen, ob noch eine dritte Person am Tatort gewesen sei oder nicht. Im Wohnmobil seien zwei Hülsen gefunden worden. Es sei um die Erklärbarkeit der zweiten Hülse gegangen. Bei der fraglichen Waffe verhalte es sich so, dass diese, wenn sie geschlossen werde, nicht mehr geöffnet werden könne, dann sei sie verriegelt. Um sie zu öffnen, gebe es nur zwei Möglichkeiten: Zum einen, indem man einen Sperrhebel betätige, dann könne man die Waffe wieder entladen, zum anderen, indem man den Abzug betätige, wodurch die Patrone gezündet und gleichzeitig auch dieser Verschluss wieder entriegelt werde. Der Verschluss werde bereits durch die Rückstoßenergie der Patrone in erheblichem Maße nach hinten bewegt, sodass nur noch eine ganz leichte Bewegung nötig sei, um ihn ganz zu öffnen, damit die Patronenhülse herausgeworfen werde. Dann müsse der Verschluss manuell wieder nach vorne geschoben werden, um die Waffe nachzuladen, um die nächsten Schüsse abgeben zu können. Die ganz entscheidende Frage sei gewesen, warum die Waffe mit offenem Verschluss und zwei Hülsen dagelegen habe. Experten hätten hierzu gesagt, dass dies nicht gehe, die Waffe müsse von Hand durchgeladen werden. Im Film des Zeugen sehe man indes, dass er abdrücke, der Verschluss fast aufspringe, er dann „nur noch zwei Finger" nehme „und mit minimalem Kraftaufwand diese Waffe öffnen" könne. Dies sei der Zustand gewesen, in dem sie die Waffe gefunden hätten. Wenn sich der zweite Täter dann damit erschossen habe, wovon sie ausgehen würden, und sich dabei die Waffe unter das Kinn gehalten und abgedrückt habe, dann wäre durch den Rückstoß erst einmal der Verschluss aufgesprungen. Und wenn die Waffe dann nach unten geknallt wäre, wodurch der Verschluss ganz aufgegangen wäre, dann hätte dort die zweite Hülse gelegen. Dazu bräuchte es „keinen zweiten Mann", dies habe das Video zeigen sollen. Er habe hierzu nur einen Versuch benötigt. Auf Vorhalt, dass die Pumpgun-Waffe mit ca. 60 cm relativ lang sei und der Täter sich möglicherweise im Sitzen und in diesem Falle mit auf dem Boden aufgestützter Waffe erschossen haben könnte – es sei schließlich eine sitzende Leiche vorgefunden worden –, verwies der Zeuge darauf, dass es ihm erst mal nur darum gegangen sei, die Funktionsweise der Waffe zu erklären, und räumte ein, dass seinem Test die Hypothese zugrunde gelegen habe, dass der Täter sich im Stehen erschossen habe, damit – objektiv betrachtet – die beschriebene Wirkung habe eintreten können. Ob das im Sitzen auch passieren würde, wisse er nicht, das müsse man erst noch ausprobieren. Die Frage abzuklären, ob der Täter gestanden, gesessen oder gelegen hat,

sei nicht Teil seines Auftrages gewesen. Weiter befragt nach seiner Einschätzung aufgrund seines Fachwissens, ob der Effekt auch im Sitzen hätte eintreten können (wenn man sich vorstelle, die Waffe sei etwa 62 cm lang und würde dann „immer noch 30-40 cm tief auf die Erde fallen“): Er denke, dass er dies bejahen würde. In dem Experiment, welches er gemacht habe, nehme er ja bewusst die linke Hand weg, sodass man nicht sagen könne, er hätte unterstützt. Im Moment der Schussabgabe könne man beobachten, wie der Verschluss fast bis ganz hinten hin springe. Man könne dann schon im Auswurffenster die Patronenhülse sehen. Dann nehme er nur noch zwei Finger und ziehe mit minimalstem Kraftaufwand. Er denke, dass so eine Höhe, wenn die Waffe jetzt hart aufschlagen sollte, vollkommen ausreichen würde. Berücksichtigt sei dabei das Eigengewicht der Waffe von mindestens 3 kg und der Rückstoß.

Auf Frage an den Zeugen **Doht**, ob er sich in der Folgezeit über das Ergebnis der Fahndung nach „dem dritten Mann“ kundig gemacht habe, verneinte er dies. Er werde als Oberbürgermeister über polizeiliche Maßnahmen nicht informiert und habe selbst auch nicht nachgefragt. Dass er als Oberbürgermeister keinerlei offizielle Informationen erhalten habe, darüber sei er auch pikiert gewesen. Bei jeder Demonstration würde er einen ausführlichen Lagebricht erhalten, aber hier habe es nichts gegeben. Was den Banküberfall angehe, so sei dieser innerhalb der Sparkasse aufgearbeitet worden, eine Nachbesprechung mit der Polizei habe es nicht gegeben. **684**

Zur Frage, ob der Zeuge **KHK M.** in die Ermittlungen nach einem dritten Mann im Zusammenhang mit dem Tatort Wohnmobil involviert gewesen sei, bekundete dieser, dass diese Informationen, die über den Wachleiter bei ihnen eingegangen seien, „geprüft“ worden seien. **685**

dd) Presseberichterstattung

Der Zeuge **Wichmann** teilte mit, dass am 04.11.2011 zwischen 12.00 und 13.00 Uhr der MDR in Leipzig und die „Bild”-Zeitung Interesse an den Videoaufnahmen vom Ort des Wohnmobils gezeigt hätten.[421] **686**

Die Zeugin **Lemuth** berichtete, dass ihre Bilder das erste Mal in „Brisant“ in der ARD um 17.15 Uhr am Freitag ausgestrahlt worden seien. Da sei die Rede von zwei Leichen im Wohnmobil und einem möglichen Zusammenhang mit dem Sparkassenüberfall gewesen. Die Fotos seien dann auch direkt am Samstag veröffentlicht worden. Die Namen der Toten und von möglichen Zusammenhängen mit Zwickau und Jena habe sie bereits am Wochenende oder spätestens Montagvormittag erfahren. Ihr seien die Namen der Toten über die Öffentlichkeit und nicht unter der Hand zugetragen worden, sie habe keine **687**

[421] Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu den Presseberichten der Polizeidirektion Gotha vor dem Untersuchungsausschuss 5/1, Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages, Drs. 5/8080, S. 1284ff.

Vorabinformation bekommen. Am Wochenende sei schon veröffentlicht worden, dass es Montag eine Pressekonferenz mit näheren Aussagen geben solle.

688 Der Zeuge **Willms** gab an, dass man an einem Fenster des Wohnhauses hinter dem Wohnmobil, welches man auf einer von ihm angefertigten Aufnahme (VL UA 6/1-87, Bild „20111104_3684“[422]) erkennen könne, einen Mann gesehen habe, der von oben genau in das Wohnmobil habe hineinschauen können. Jener wohne nicht mehr dort und an ihn sei auch nicht heranzukommen gewesen. Es habe ein Foto in der „Bild”-Zeitung gegeben, dies hätte die Perspektive nach Ansicht des Zeugen sein müssen.

7. Geschehen in der Halle des Abschleppunternehmens, insbesondere kriminaltechnische Maßnahmen bzgl. des Wohnmobils sowie weiteres Vorgehen am 4. November 2011

689 Der Lagefilm der LPI Gotha beschreibt die Maßnahmen am Nachmittag des 04.11.2011 wie folgt:

[422] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 14.

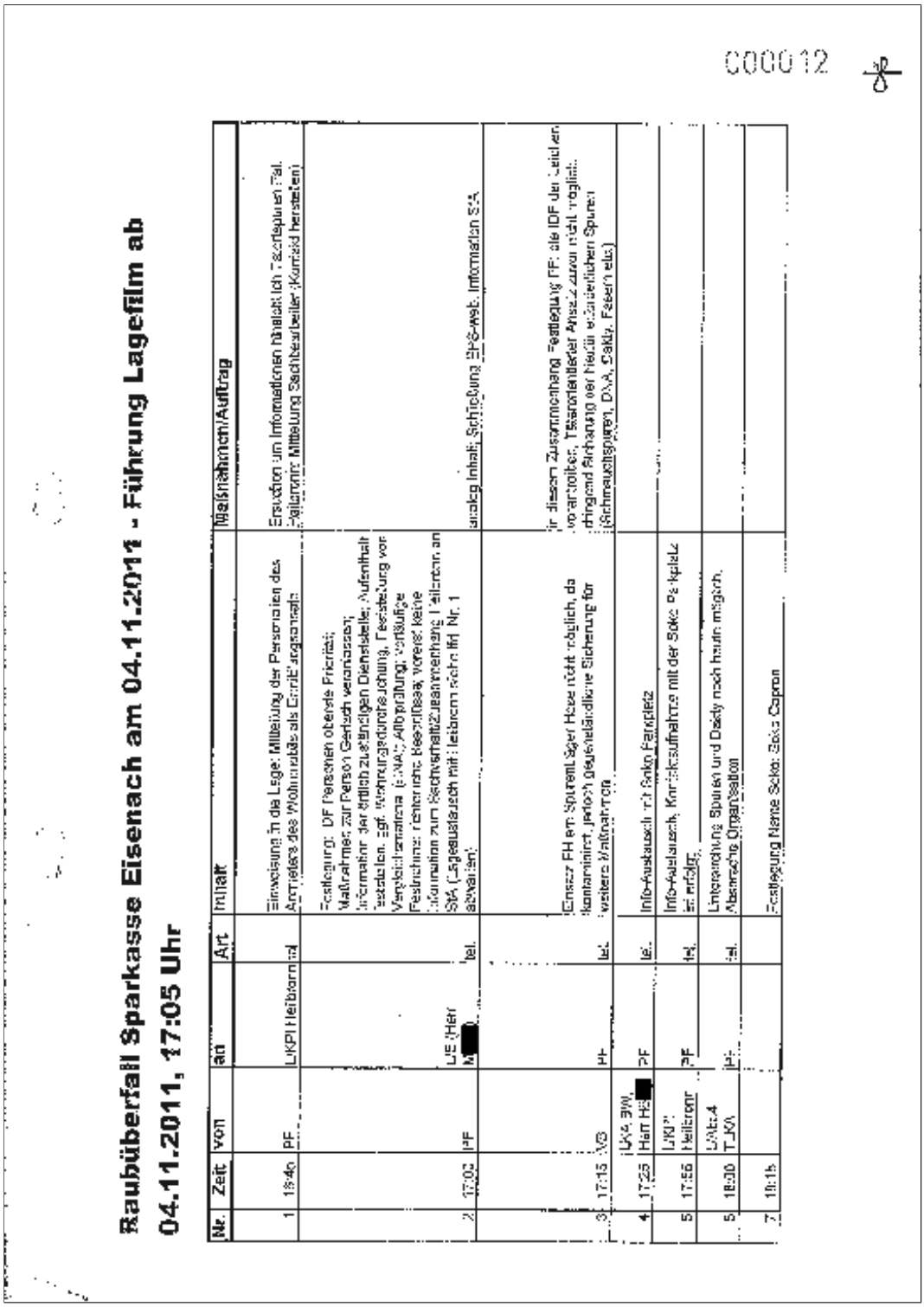

C000012

Raubüberfall Sparkasse Eisenach am 04.11.2011 - Führung Lagefilm ab

04.11.2011, 17:05 Uhr

Nr.	Zeit	von	an	Art	Inhalt	Maßnahmen/Auftrag
1	16:40	PF	LKPI Heiligenstadt	tel.	Einweisung in die Lage; Mitteilung der Personalien des Anmelders des Wohnmobils als Ermittlungsansatz	Erstellen von Informationen hinsichtlich Tatortspuren; Fahrtenbuch; Mitteilung Sachbearbeiter (Kontakt herstellen)
2	17:00	PF	LE (Herr [redacted])	tel.	Festlegung: DF Personen oberste Priorität; Maßnahmen zur Person Gerlach veranlassen; Information der örtlich zuständigen Dienststelle; Aufenthalt feststellen, ggf. Vorführungsdurchsuchung, Festsetzung vor Verhaftsmaßnahme (z.N.A.); Alibiprüfung; Vorladung Festnahme; recherchieren, Beschriebsa; wenn keine Informationen zum Sachverhalt/Zusammenhang Teilnehmer an SPA (Lagebesprechung mit Leitbogen siehe lfd. Nr. 1 bewahren!	analog Inhalt; Schließung SPS-web; Information SPA
3	17:15	VB	HH	tel.	Unser FH am Spurenträger Hose nicht möglich, da kontaminiert, jedoch gegebenenfalls Sicherung für weitere Maßnahmen	Für diesen Zusammenhang Festlegung FF; alle IDF der Teildienste voranstellen, Tatortbereiter Ansatz zuvor nicht möglich; dringend Sicherung der Hose für eindeutigen Spuren (Schmauchspuren, DNA, Sekt, Fasern etc.)
4	17:25	LKA SW, Herr [redacted]	PF	tel.	Info-Austausch mit Sokp Fahrplatz	
5	17:56	LKP Heiligenstadt	PF	tel.	Info-Austausch, Kontaktaufnahme mit der Sokp Fahrplatz ist erfolgt;	
6	18:30	LKA 4 TLKA	PF	tel.	Unterrichtung Spuren und Daktyl noch heute möglich. Abgleich Organisation	
7	19:15				Festlegung Name Sokp: Sokp Capron	

Abb. 44 – Lagefilm der LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 12

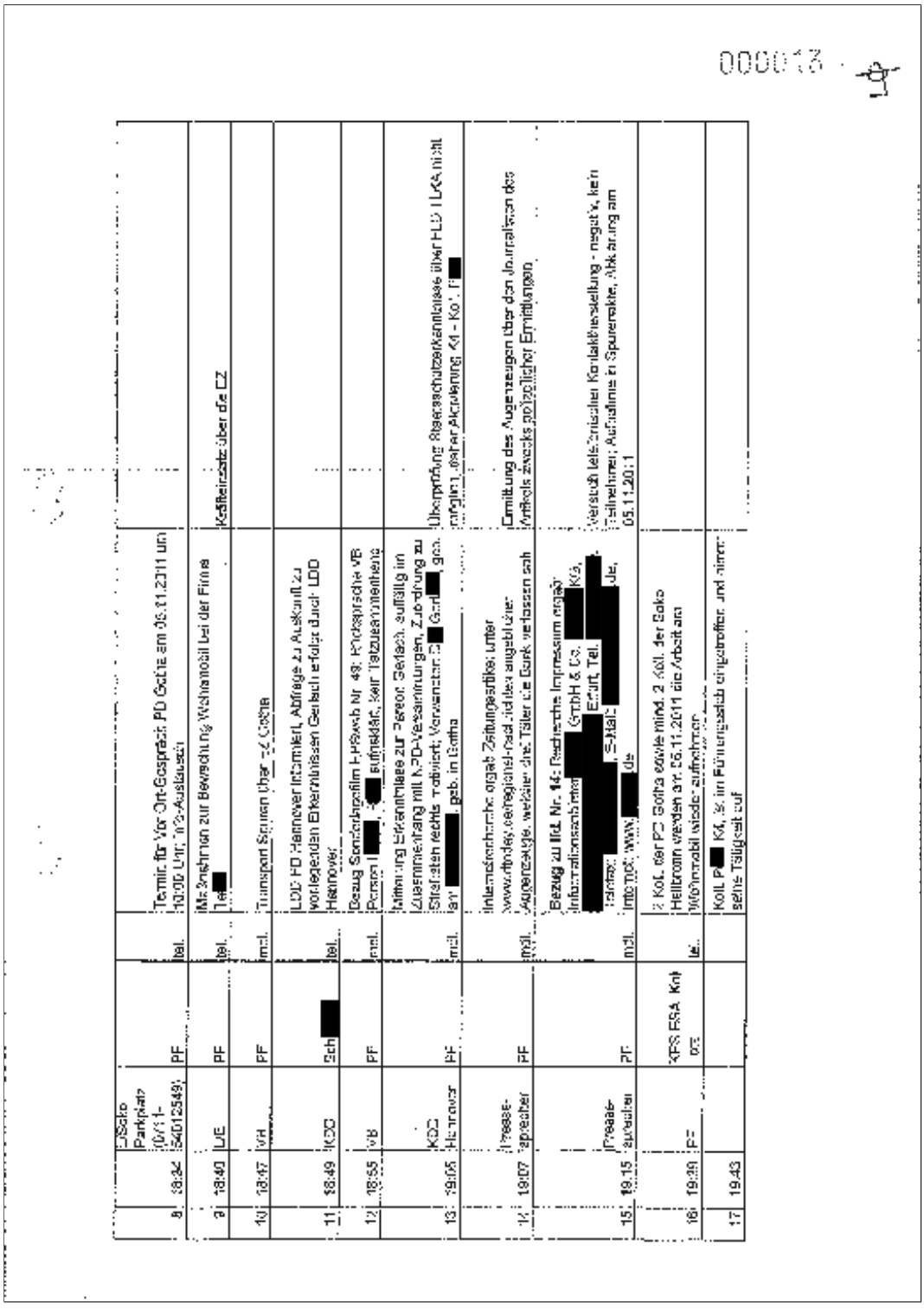

Abb. 45 – Lagefilm der LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 13

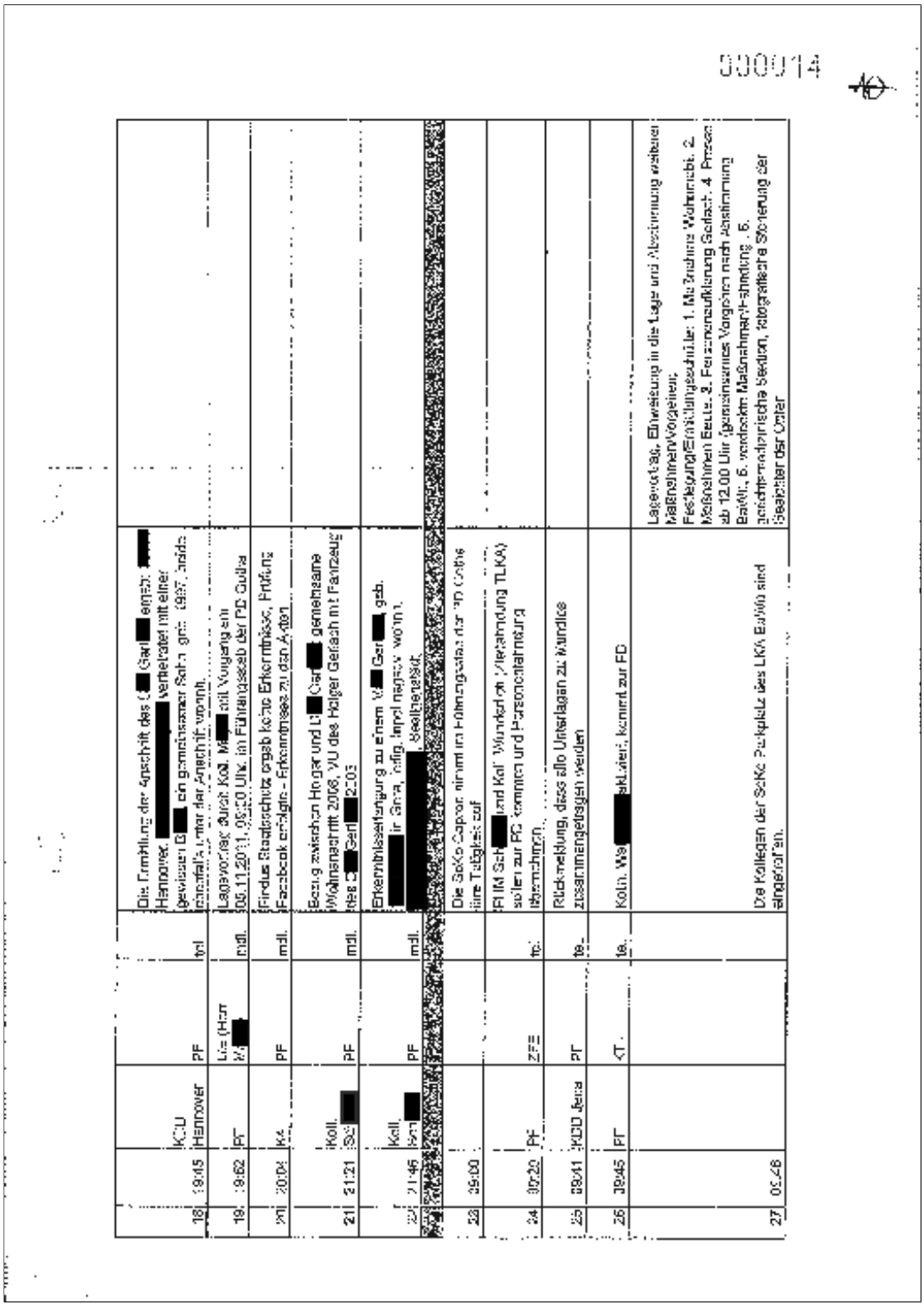

Abb. 46 – Lagefilm der LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 14

a) Nachkontrolle des Brandobjekts durch die Tatortgruppe

Der Zeuge **F. N.** bekundete, dass das Fahrzeug nach dessen Transport „dort“ [gemeint: in die Halle des Abschleppunternehmens] hineingeschoben worden sei. Der Tatortermittlungsgruppe sei eine Wärmebildkamera übergeben worden, sodass diese habe prüfen können, ob wirklich kein weiterer Brandherd vorhanden ist. Dann sei das Fahrzeug **690**

übergeben worden und für den Zeugen sei die Maßnahme erledigt gewesen.

691 Der Zeuge **J. C.** berichtete, dass sie [gemeint: die Feuerwehr] vor Ort im Fahrzeug keine brandschutztechnische Kontrolle gemacht hätten. Er habe den Transport des Fahrzeuges als Gefahr empfunden und daher angewiesen, dass die Feuerwehr diesen Transport begleitet. In der Halle des Abschleppunternehmens habe ein Gespräch mit der Tatortgruppe stattgefunden. Er habe von dem Verantwortlichen der Ermittlungsbehörde gefordert, dass die Feuerwehr eine Nachkontrolle des Brandobjekts durchführen müsse, da er, so der Zeuge weiter, sonst die Verantwortung dafür, dass es keine Nachzündung im Wohnmobil gibt, nicht habe übernehmen können. Zugunsten der Spurensicherheit sei ihnen nicht gestattet gewesen, das Fahrzeug zu betreten bzw. die Nachkontrolle selber durchzuführen. Er habe daher veranlasst, dass eine Wärmebildkamera und ein Fernthermometer (welche sich auf dem Löschfahrzeug befänden und in der Regel für solche Nachkontrollen benutzt würden) an die Beamten der Ermittlungsbehörden übergeben werden. Jene hätten eine Kurzeinweisung erhalten und im Fahrzeug nochmals nach Brandnestern bzw. Temperaturerhöhungen gesucht, während die Kamaden der Feuerwehr neben dem Wohnmobil gestanden hätten. Die Beamten der Ermittlungsbehörde hätten dem Zeugen mitgeteilt, dass nichts feststellbar gewesen sei, und er habe sodann ein Protokoll zur Übergabe der Einsatzstelle geschrieben. Auf die Frage, ob das von ihm beschriebene Vorgehen üblich sei und ob er schon einmal einen vergleichbaren Fall erlebt habe, erklärte er, sie hätten schon verschiedene Einsätze gehabt, bei denen auch die Möglichkeit einer Straftat vorgelegen habe, und dabei würden sie Hand in Hand mit den Ermittlungsbehörden arbeiten. Sie hätten den Tatort nicht kontaminieren oder verunreinigen wollen, und wenn er es verantworten könne, dass er die Gerätschaften den Ermittlungsbehörden übergeben oder darauf vertrauen könne, dass diese das [gemeint: Brandnester oder Nachzündungen] korrekt erkennen würden, dann tue er dies auch. Dies sei schon öfter vorgekommen und auch eine normale Vorgehensweise. Für den Zeugen sei hernach gegen 16.30 Uhr der Einsatz beendet gewesen.

692 Auf Nachfrage bzgl. der Brandnachschau erklärte der Zeuge **B. St.**, er könne sich nicht erinnern, dass die Kollegen nach dem Abschleppen zur Brandnachschau nicht in das Wohnmobil gelassen wurden. Er habe in Erinnerung, dass Herr J. C. nochmals in der Halle gewesen sei und sich überzeugt habe, dass feuerwehrseitig alles erledigt wurde. Er habe es schon erlebt, dass die Kollegen der Feuerwehr etwa bei einem Wohnungs- oder Hausbrand, bei dem Leichen gefunden werden, nicht an den Tatort dürften. Die Feuerwehr händige der Polizei dann notwendige Gegenstände aus (die Feuerwehr habe die Wärmebildkamera auf einem der Fahrzeuge vor Ort) und bekäme sie später wieder zurück. Es sei unüblich, dass bzgl. der Brandnachkontrolle jemand von der Polizei gegenzeichne. Die Brandnachschau sei eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr, die niemand anderes mache, berichtete der Zeuge an anderer Stelle („Das Feuer ist aus, kann nur die Feuerwehr feststellen“). Er habe es indes damals nicht so gesehen, dass die Kompetenzen der Feuerwehr in Frage gestellt worden wären. Dass dies so in den Berichten seiner

Kollegen stehe, sei ihm nicht erinnerlich. Im Nachhinein könne man sagen, dass es eine Kompetenzbeschneidung durch die Polizei gegeben habe, räumte der Zeuge letztlich ein.

Sie hätten, so der Zeuge **D. H.**, in der Halle ihre Wärmebildkamera der Polizei zur Verfügung gestellt, um das Fahrzeug „noch mal durchzugucken“. Nachdem sie das Fahrzeug noch mit in die Halle hineingeschoben hätten, sei der Einsatz beendet gewesen. **693**

Der Zeuge **Ta.** bekundete, dass seiner Erinnerung nach die Feuerwehr noch einmal geprüft habe, ob sich Feuer entfacht hätte. Darüber, dass die Feuerwehr keine Brandnachschau im Wohnmobil mehr gemacht habe, weil dies von den Polizisten untersagt worden sei, sei er nicht informiert worden. **694**

b) Fortführung der Spurensicherungsarbeit am Wohnmobil

aa) Spurensicherung

Am Hallenstandort des Wohnmobils, so bekundete der Zeuge **KOK Hof.**, hätten sie sodann mit der Tatortarbeit begonnen, wobei sich diese „in dem Moment“ auf den Innenraum beschränkt habe. Herr Menzel habe wissen wollen, wer in dem Fahrzeug liegt – das sei seine Hauptprämisse gewesen. Die Spurensicherung als solche habe erst in der Halle stattgefunden. Da schließe er aber die Sicherung der Pistole in der Nasszelle aus. Diese hätten sie bereits in Stregda herausgeholt, weil es wahrscheinlich gewesen wäre, dass sie durch einen Transport des Wohnmobils verrutscht wäre. Weitere Spuren seien in Stregda nicht genommen worden – der Auswerteangriff bestehe letztlich aus den Untersuchungen der Spuren und das liege dann nicht unbedingt im Bereich der Tatortgruppe. Aber alle Spuren seien so schnell wie möglich ins LKA verbracht und dort untersucht worden. Das sei der Auswerteteil gewesen, welcher von ihnen auch so weiterverfügt und organisiert worden sei. Die Ermittlungsansätze hätten indes mit der Tatortgruppe bzw. mit der Tatortarbeit nichts zu tun, da sei er auch nicht mit eingebunden gewesen. **695**

In der Garage des Abschleppunternehmens Ta., so die Zeugin **KHK’in M.**, hätten sie ihre Spurensicherungsmaßnahmen weiter fortgesetzt, d. h. sie hätten dort eine Spurenbearbeitungsstraße mit Tischen aufgebaut und seien so vorgegangen, wie man normalerweise an einen Tatort herangehe: normale Spurensicherung, Fotografieren und Dokumentieren der Auffindesituation. **696**

Auf die Frage, warum es in der Halle kein Wasser und schlechtes Licht gegeben habe und warum keine Lichttechnik installiert worden sei, berichtete die Zeugin **KHK’in M.**, dass sie Tatortleuchten zur Verfügung gehabt hätten („Peli-Lampen”), die man ausfahren könne und die in der Halle auch genutzt worden seien. In dem Abschleppunternehmen hätten sie Ruhe zum Arbeiten gehabt, d. h. keinen Zeitdruck – im Gegensatz zur Lage vor Ort in Stregda bzgl. Raum, Zeit, Wetter und dem Wohngebiet–. Es sei in der **697**

Halle indes nicht optimal gewesen (kalt, ohne Wasser), aber „das“ sei der Auftrag gewesen.

698 Die Tatortgruppe habe aus drei Beamten bestanden, schilderte der Zeuge **PHM lf.**, hinzugekommen seien noch Frau Kn. und Herr Köl. vom K1 der KPI Gotha. Herr Köl. deshalb, um die Waffen in Augenschein zu nehmen, die im Wohnmobil sichtbar gelegen hätten, weil er dafür speziell geschult sei. Herrn Menzel habe er nicht in der Halle gesehen – er, so der Zeuge, sei die ganze Zeit in der Halle anwesend gewesen –, zwischen der Tatortgruppe und Herrn Menzel habe lediglich telefonischer Kontakt bestanden. Zeitweise sei auch Herr Lotz, „der eigentliche Chefermittler“, in die Halle gekommen, „aber immer nur sporadisch, weil er sich weitestgehend herausgehalten“ habe, nur um zu sehen, wie weit die Arbeiten gediehen seien, und um ggf. wichtige Informationen „abzugreifen“. Des Weiteren sei noch ein Nachrichtenbeamter vor Ort gewesen, der als Verbindungsbote zwischen ihnen und dem Lagezentrum in der KPI oder LPI Gotha fungiert habe.

bb) Spheronaufnahmen

699 Normalerweise würde man von dem Tatort sehr viele Aufnahmen anfertigen, erläuterte der Zeuge **KOK Hof.**, aber dies sei wegen der Kontamination und der Veränderung, vor allem weil der Raum äußerst klein gewesen sei, sehr schlecht möglich gewesen. Die Kamera brauche einen Meter Mindestabstand, um vernünftige Bilder machen zu können. Er selbst habe die Spheronaufnahmen am 04.11.2011 gegen 16.00 Uhr in der Halle des Abschleppunternehmens gemacht, und zwar nur vom Inneren des Wohnmobils. Er glaube, dass es drei Aufnahmen gebe. Er habe sie gemacht, dies sei so üblich, bevor sie mit der Spurensicherung begonnen hätten. Die diesbezügliche Arbeit hätten sie in schriftlicher Form festgehalten und zusammen mit den Spheronaufnahmen auf zwei Sticks und einer Sicherungs-DVD an die sachbearbeitende Dienststelle zur Ermittlungsakte gegeben. Später sei dies alles an das BKA abgegeben worden.

700 So wie es die räumlichen Gegebenheiten im Wohnmobil zugelassen hätten, hätten sie als Erstes im Aufenthaltsraum Spheronaufnahmen (vollsphärische Aufnahmen) gemacht, erklärte die Zeugin **KHK’in M.**. Im Fahrerhaus sei das nicht möglich gewesen, weil ihr System mit Stativ dort nicht hineingepasst habe. Im eingefahrenen Zustand des Stativs habe indes die Möglichkeit bestanden, im Aufenthaltsraum, im Eingangsbereich des Wohnmobils, eine Sphäre zu machen. Eine Aufnahme habe Herr Hof. auf dem mittleren Tisch gemacht, sodass man von dort aus die hintere Person habe sehen können. Wenn man die Sphäre bearbeitet, könne man sich praktisch in den Räumlichkeiten bewegen, d. h. man könne heranzoomen, das Bild aufhellen und verdunkeln. In der Garage und im Wohnmobil sei es relativ dunkel gewesen.

701 Vor der Leichenbergung seien zuerst, so der Zeuge **PHM lf.**, von der Tatortgruppe Spheronaufnahmen im Wohnmobil gefertigt worden („komplett ringsum, von allen Seiten“),

was ein bis zwei Stunden gedauert habe. Diese Aufnahmen habe er jedoch später nicht zu Gesicht bekommen. Üblicherweise würden diese Aufnahmen, wie alle anderen Spurenergebnisse und Auswertungsberichte, die die Tatortgruppe des LKA als Servicedienststelle für die Polizei fertige, an den zuständigen Sachbearbeiter zur Hauptakte gereicht. Dies könne zwar von Fall zu Fall unterschiedlich lange dauern („bis zu zwei Jahren"), er gehe jedoch davon aus, dass das LKA die große Dringlichkeit vorliegend erkannt habe und die Unterlagen deshalb zeitnah zur Akte gereicht worden seien.

Der Zeuge **KHM Köl.** bestätigte den Einsatz der Spherontechnik, indem er berichtete, dass auch das spezielle Fotoaufnahmeverfahren einer 360-Grad-Aufnahme zum Einsatz gekommen sei, bei dem im Nachhinein noch genau dokumentiert werden könne, wo welche Gegenstände gelegen hätten. **702**

Der Zeuge **M. Sch.** erklärte, zwar habe er den Aufbau des Spheronaufnahmegeräts unterstützt, gleichwohl könne er zum Aufwand, diese Technik aufzubauen, keine Angaben machen; er schätze, dass der Aufbau eine Viertelstunde benötige. Die Spheronaufnahmen selbst habe er nicht gesehen. **703**

– Die angesprochenen Spheronaufnahmen sind – zusammen mit weiteren Spurensicherungsmaßnahmen der Tatortgruppe im Rahmen der BAO Trio ST – im umfangreichen Bildmaterial der durch die Tatortgruppe des Landeskriminalamtes Thüringen gefertigten Tatortdokumentation im sog. „SceneCase" zum Einsatz am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda enthalten und lagen dem Untersuchungsausschuss vor (VL UA 6/1-205). – **704**

c) Identifizierung der in Stregda sichergestellten Pistole als Dienstpistole des M. A. und Kontaktaufnahme zur „Soko Parkplatz"

In den Akten der LPI Gotha findet sich der Einsatzverlaufsbericht von KHM R. Köl. [423] und KHK'in H. Kn. bzgl. der Ereignisse am 04.11.2011, der an dieser Stelle erneut[424] auszugsweise wiedergegeben wird (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 125-126): **705**

> *„[. . .]*
>
> *04.11.2011, 16:20 Uhr:*
> *Es erfolgte die INPOL-Abfrage zu der o. a. Waffennummer über den PvD der PD Gotha. Ergebnis: Dienstpistole Baden-Württemberg 9 mm P 2000, Abhandenkommen durch Diebstahl/Mord, eingestellt am 25.04.2007, GE: A., M. (*08.05.1982), KPI Heilbronn/Soko Parkplatz. Aufgrund der*

[423] Siehe zum Zeitpunkt der Bergung der zweiten Leiche den Hinweis des Zeugen KHM Köl. auf S. 375, Rn. 733.

[424] Siehe dazu oben S. 275, Rn. 494.

Erkenntnis wird Herr PD Menzel informiert.

04.11.2011, 18:00 Uhr:
Die erste Leiche wird aus dem Wohnmobil geborgen.

04.11.2011, 18:36 Uhr:
Aus dem Wohnmobil wird durch die TOG eine schwarze Pumpgun Typ Mosberg Maverick Mod. 88, Kal. 12, Waff.-Nr. MV43501E mit geschlossenem Verschluss geborgen. Der Verschluss lässt sich aufgrund thermischer Beeinflussung nicht öffnen. Der Auszieher der Waffe steht leicht vor. Im Inneren ist messingfarbenes Hülsenmaterial erkennbar, sodass davon ausgegangen werden muss, dass sich im Patronenlager der Waffe eine Patrone bzw. eine Hülse befindet. Es wird der TOG daher vorgeschlagen, einen Transport der Waffe nur unter größtmöglichen Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Bis dahin wird diese mit der Laufmündung in eine ungefährliche Richtung abgelegt.
INPOL-Abfrage der Waffe negativ.

04.11.2011, 18:50 Uhr:
Aus dem Wohnmobil wird durch die TOG eine Hülse RWS Kal. 12/70 Flintenlaufgeschoss Brennecke geborgen.

04.11.2011, 18:55 Uhr:
Durch die TOG wird aus dem Wohnmobil ein Trommelrevolver Kal. 38 Spezial, Bezeichnung Tschechische Republik, Alfa-Proj, geladen mit 6 Patronen 38, S & B Vollmantel, geborgen. Eine Waffennummer konnte bei der Inaugenscheinnahme nicht festgestellt werden.

04.11.2011, 21:30 Uhr:
Aus dem Wohnmobil wird durch die TOG eine Hülse Kaliber 12/70 RWS Flintenlaufgeschoss Brennecke geborgen.

04.11.2011, 21:32 Uhr:
Durch die TOG wird aus dem Wohnmobil eine Pumpgun Winchester Defender, Mod. 1300 mit offenem Verschluss geborgen. Das Patronenlager ist leer. Im Röhrenmagazin ist eine Patrone sichtbar. Das Magazin wird aus Gründen der Spurensicherung nicht entladen.

04.11.2011, 23:11 Uhr:
Aus dem Wohnmobil wird durch die TOG eine Pistole Heckler & Koch P 2000 mit der Waffennummer 116-021769 im durchgeladenen Zustand geborgen. INPOL-Abfrage ergab: Dienstpistole 9 mm, GE: Kiesewetter, Michèle, KPI Heilbronn, Soko Parkplatz. Aufgrund thermischer Beeinflussung konnte die Waffe nicht entladen werden. Es ist erkennbar, dass sich im Patronenlager eine Patrone/Hülse befindet (abstehender Auszieher).

04.11.2011, 24:00 Uhr:
TOG beendet Arbeit vor Ort.

05.11.2011, 00:03 Uhr:
Übergabe der Leichen an Stadtwirtschaft Eisenach (Herr F. Fü., Herr Ma. Gro.).

Eisenach, 07.11.2011;
[Unterschriften]
Kn., KHKin Köl., Kriminalhauptmeister"

Gefragt, wie man die Waffen der Polizeibeamten in Stregda so schnell habe identifizieren können, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Waffen der Polizeibeamten nach der Tat vom April 2007 in die Datei INPOL eingegeben worden seien. INPOL sei eine Bundesdatei, die Unterdateien im Bereich Fahndung besitze. Dort werde die numerische und nicht numerische Sachfahndung eingegeben, unter anderem auch die Nummer der Waffe oder der Tools, die [von den Beamten] mitgeführt worden sind. Diese Sachfahndungsdatei sei mit der vorgefundenen Waffe bzw. der Waffennummer des Polizisten „A." abgefragt worden. **706**

Der Zeuge **KHK Lotz** gab an, dass er nach seinem Einsatz am Tatort Stregda zurück auf die Dienststelle gefahren sei. Er habe sich dort im Führungsraum der PI aufgehalten, als „deutlich nach 16 Uhr" Frau Kn. angerufen und mitgeteilt habe, dass sie die Waffe, welche vor dem Abtransport dem Wohnmobil entnommen worden sein soll, fahndungstechnisch überprüft und sich hierbei ergeben habe, dass sie von einem der Polizeibeamten aus diesem Polizistenmord in Heilbronn herstammen würde. Mit dieser Erkenntnis habe der Sachverhalt „eine andere Dimension" erhalten. **707**

Etwa gegen 16.30 Uhr, so der Zeuge **KOK Hof.**, hätten sie von der Kollegin Kn., welche die Waffennummer der aufgefundenen P 10 einer INPOL-Überprüfung unterzogen habe, **708**

die Information erhalten, dass diese Waffe zu dem angeschossenen Kollegen aus Baden-Württemberg gehören würde. Dies sei für ihn persönlich „ein Knackpunkt“ gewesen. Sie hätten die Arbeiten unterbrochen und diese Information dem Führungsstab gemeldet.

709 Die Zeugin **KHK’in Kn.** bekundete, dass nach ihrem Eintreffen in der Halle die Tatortgruppe mit der Tatortarbeit begonnen habe. Mit Herrn Hof. habe sie abgesprochen, dass sie und ihr Kollege Köl. sich um die sichergestellten Gegenstände kümmern würden und die Zeugin sich Notizen, insbesondere über die Waffen, und sodann Fahndungsabfragen machen würde. Wenn Gegenstände gefunden werden, die eine Nummer haben, könne man eine Fahndungsabfrage machen und dadurch feststellen, ob diese zur Fahndung ausgeschrieben sind. Als Erstes habe sie um 16.20 Uhr die Waffe abgeprüft, die ihnen in Stregda bereits gezeigt worden sei, denn dort sei eine Nummer erkennbar gewesen. Nachdem die Mitteilung eingetroffen sei, habe sie die Kollegen in der Halle gestoppt und ihnen gesagt, dass sie das Prüfergebnis erst weitergeben müsse und sie abwarten sollten. Die Zeugin bestätigte, dass folgende Information dann telefonisch durch sie an Herrn Menzel erging: Die Nummer der Dienstpistole sei von der KPI Heilbronn zur Fahndung ausgeschrieben gewesen. Das habe zur Soko „Parkplatz” gehört und es habe einen männlichen Geschädigten, A., M., gegeben. Sie bestätigte weiterhin die Informationen zur Fahndungsabfrage im Einsatzverlaufsbericht[425]. Die Kollegen aus Heilbronn hätten verständigt werden müssen und man habe warten sollen, was diese sagen. Wenn Straftaten aus anderen Ländern bzw. andere Dienststellen betroffen sind, dann setze man sich immer mit Letzteren in Verbindung und übermittle den Sachstand im Interesse beider Ermittlungen. Bei dem Wort „Soko ‚Parkplatz’“ habe sie gewusst, um welchen Fall es sich handelt. Der Name M. A. sei ihr indes nicht bekannt gewesen. Die Zeugin habe sich an die Soko in Heilbronn bezüglich der erschossenen Polizistin Michèle Kiesewetter und deren verletzten Kollegen erinnert.

710 Sofort nach Eintreffen in der Halle, bestätigte der Zeuge **KHM Köl.** die Angaben der Zeugin KHK’in Kn., sei die Fahndungsabfrage zur ersten Waffe erfolgt. Er habe zusammen mit seiner Kollegin diese Abfrage durchgeführt, indem er – telefonisch – die Waffennummer an den Polizeiführer durchgegeben habe. Dies sei dann „fahndungsmäßig überprüft” worden und „habe das entsprechende Abfrageergebnis” erbracht. Bei dieser ersten Waffe habe sich ergeben, dass diese von dem Polizisten A. stamme und „Parkplatz Heilbronn“ erwähnt worden sei. Da sei ihnen klar gewesen, dass es sich um eine durch Diebstahl bei einem Polizeibeamten abhanden gekommene Waffe gehandelt habe. Auch sei jedem klar gewesen, um welchen Sachverhalt es sich handelte, so dass davon auszugehen gewesen sei, dass eventuell auch die zweite Polizeiwaffe im Wohnmobil liegen könnte. Auf Frage, weshalb er habe sicher sein können, dass es sich bei der in der Halle fahndungsmäßig überprüften Waffe um diejenige handelte, die er vor Ort entladen habe, da diese ja von

[425] Siehe S. 363, Rn. 705.

der Tatortgruppe zur Halle transportiert worden war, antwortete der Zeuge: anhand der Waffennummer, die er sich selbst aufgeschrieben habe.

Zunächst hätten sie am 04.11.2011, nach 16.00 Uhr, die Waffe des Kollegen M. A. identifiziert, berichtete die Zeugin **POR'in Iß.**. Den Kontakt zur Soko „Parkplatz" habe man über die KPI Heilbronn hergestellt. Sie seien nicht direkt an das LKA Baden-Württemberg herangetreten, da sie gar nicht gewusst hätten, dass die Ermittlungen zu Michèle Kiesewetter zwischenzeitlich ins LKA verlagert worden sein sollen. Sie hätten deshalb die KPI Heilbronn informiert, die ihrerseits alle weiteren Informationswege innerhalb des dortigen Landes bedient habe. Sie, so die Zeugin weiter, wisse nicht, ob derjenige, der angerufen habe, gesagt habe, dass sie die Waffe von Kiesewetter gefunden hätten. Es könne durchaus sein, dass er gesagt hat, dass sie eine Waffe gefunden hätten, die im Zusammenhang mit dem Mordfall Kiesewetter stehe. Es sei am Anfang sehr oft davon gesprochen worden, als wäre es die Waffe von Michèle Kiesewetter gewesen. Es sei jedoch definitiv die Waffe des Kollegen A. gewesen, die sie zuerst sichergestellt und zuerst identifiziert hätten. Die Überprüfung dieser Waffe im Fahndungsbestand sei durch Herrn Köl. und Frau Kn. erfolgt. Sie erinnere noch, dass Frau Kn. nach 16.00 Uhr („vielleicht 16.30 Uhr") in den Führungsstab gekommen sei und mitgeteilt habe, dass die Waffe identifiziert worden sei, „und zwar [als] die des Kollegen". Die Kontaktaufnahme nach Heilbronn habe ihres Wissens nach Herr Menzel persönlich getätigt. Wie später der Rückkontakt des LKA Baden-Württemberg zur PD Gotha erfolgt ist, wisse sie nicht. Dass es in Baden-Württemberg so angekommen sein soll, als wäre die Waffe Kiesewetter zuerst gefunden worden, könne durchaus darauf zurückzuführen sein, dass mehrere Personen an dieser Informationsweitergabe beteiligt gewesen seien. Allerdings hätten sie ja auch am selben Tag, dem 04.11.2011, um 23.00 Uhr, die Waffe von Michèle Kiesewetter identifiziert. Sie wisse nicht, wann der (erste) Anruf im LKA Baden-Württemberg eingegangen ist und ob es noch einen weiteren Anruf nach der Identifizierung der Waffe Kiesewetter gegeben hat. **711**

Kurz nach Beginn der Dokumentationsarbeiten, so die Zeugin **KHK'in M.**, sei die Nachricht gekommen, dass die Waffe [die schon in Stregda gesichert wurde] in Fahndung stünde und etwas mit der Soko in Heilbronn, d. h. der Soko „Parkplatz" 2007, zu tun hätte. Sie habe [zu dem Zeitpunkt] nicht erfahren, dass es sich um die Waffe der Polizistin Kiesewetter handeln soll, es seien keine Namen genannt worden. **712**

In der Halle der Abschleppfirma hätten sie vor Beginn der eigentlichen Arbeiten das Ergebnis der Abfrage der Dienstwaffe mitgeteilt bekommen, führte der Zeuge **PM Sch.** aus. Es habe sich dann auch bestätigt, was der offensichtlich fachkundige Kollege schon stark vermutet gehabt habe, d. h. dass es eine Polizeidienstwaffe sei, welche im Zusammenhang stünde mit der damals in Bezug auf das Verbrechen gegen die Kollegin Kiesewetter und ihren Kollegen eingerichteten Sonderkommission „Parkplatz". Sie seien zu dritt an dem Wohnmobil in der Abschlepphalle, Herr Menzel dann erst später und noch ein bis zwei **713**

Kollegen „wahrscheinlich der KPS Gotha“, zumindest temporär, befasst gewesen. Es habe in der Halle Telefongespräche gegeben, wodurch die Erkenntnisse über das Ergebnis der Waffenprüfung in die Halle gelangt seien. Der Kollege Hof. habe ein Diensthandy dabeigehabt.

d) Anweisungen des Leiters der Polizeidirektion Gotha im Rahmen der Tatortarbeit, insbesondere Identifizierung der Leichen als Ermittlungspriorität

aa) Gründe und Kritik an der Priorisierung innerhalb der Tatortarbeit

714 Angesprochen auf die Entnahme der Leichen Böhnhardt und Mundlos und auf die Vorgabe derer möglichst schnellen Identifizierung, erläuterte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass dies seine Entscheidung und Auffassung gewesen sei. Aus der Auffindesituation und der zu erwartenden Strafe bei solchen Delikten ergebe sich nicht unbedingt, sich umzubringen. Wenn man wisse, wer die Personen im Wohnmobil sind, könne man gegebenenfalls die Lebensumstände und das Motiv erfahren, was sich dann ja auch bewahrheitet habe. Aus dieser Grundidee heraus sei die Anweisung der schnellen Identifizierung entstanden. Auf Frage, ob es außer dem Mieter des Wohnmobils am 4. November 2011 noch andere Hinweise auf die mögliche Identität der beiden Leichen gegeben habe, verwies der Zeuge auf die vorgefundene Bahncard im Wohnmobil.

715 Der Zeuge **KHK Lotz** führte auf Frage, warum der schnellstmöglichen Identifikation der Leichen unter Verzicht auf eine übliche Spurenarbeit (vor Ort und nach der Methodik „von außen nach innen“) und unter Inkaufnahme von Spurenverlusten (Aufladung des Mobils und Abtransport) ein solcher Vorrang eingeräumt worden sei, aus: Wenn die Identität der Leiche festgestellt sei, habe man viel mehr Möglichkeiten, die Ermittlungen zu strukturieren. Ob die Spurensuche „von innen nach außen oder von außen nach innen“ hätte stattfinden sollen, unterliege Zweifeln. Wenn man vor Ort sei, gelte es, eine Entscheidung über das Vorgehen zu treffen. Man schaue sich alles an, bewerte die Fakten („kriminalistische Fallanalyse“) und überlege, wie man „dort die Beweislage verbessern“ könne. „Alles, was in dem Wohnmobil dinglich vorhanden [gewesen sei], auch Spuren“, hätte ja nicht „weglaufen können“. Lebende Personen könnten indes schon weglaufen, könnten verdunkeln oder „alles Mögliche veranstalten“. Zum Beispiel in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau einen Brand legen, was ja auch geschehen sei. Damit wolle er, so der Zeuge, nur erklären: „Warum stellen Sie in Abrede, dass man das Vernünftige, das Logische nicht auch so entsprechend angeht!?“ Was die Spuren anbelange, so dürfe man dies nicht schulbuchmäßig angehen, dies werde der Sachlage nicht gerecht. Es gebe doch mehrere Möglichkeiten und nur eine davon wäre „von außen nach innen“. Eine andere Methode wäre die systematisch flächendeckende Spurensicherung, eine weitere die syllogistische Spurensicherung, die sich an dem erkannten Modus operandi, also dem Handeln der Personen, entlang bewege. Vorliegend sei eine systematisch flächendeckende Spurensicherung angezeigt gewesen, „weil die ganze Sache eine größere Dimension bekommen“ habe. Die „Preisfrage“ sei

doch, „was Sie denn an Spuren dort erwarten“. Auf Frage, ab welchem Zeitpunkt sich für ihn „die größere Dimension der Sache“ erschlossen habe, wenn dies solchermaßen früh die Entscheidung über die Methodik der Spurensicherung bestimmt habe, erklärte er, dass dies „deutlich nach 16.00 Uhr“ gewesen sei, als Frau Kn. telefonisch das Ergebnis der INPOL-Abprüfung der aus dem Wohnmobil entnommenen Waffe, nämlich deren Zuordnung als Polizeiwaffe zu dem Polizistenmord in Heilbronn, mitgeteilt habe. Vorher, am Standort des Wohnmobils in Stregda, sei dies unbekannt gewesen und habe deshalb „logischerweise“ nicht in die Beurteilung der Lage einfließen können. Auf Vorhalt, dass aber das Wohnmobil bereits gegen 15.00 Uhr abtransportiert worden sei, bejaht dies der Zeuge indes.

Ihre Aufgabenstellung sei gewesen, so der Zeuge **KOK Hof.**, die beiden Leichen heraus **716**
zu holen und schnellstmöglich zu identifizieren. Dass dies so schnell gehen sollte, sei nicht ihre Idee gewesen, sondern die Anweisung der Polizeiführung, d. h. von Herrn Menzel. Sie hätten dagegen Veto eingelegt, was jedoch nicht gefruchtet habe. Dass Herr Menzel bei einem Banküberfall die beiden Personen habe namhaft machen wollen, mache in dessen Augen ja Sinn, aber für die Tatortgruppe sei das nicht das (vorrangige) Ziel gewesen, denn es sei ja nicht nur um die Identifikation gegangen.

Nach Eingang der Nachricht zur Identifikation der Dienstwaffe aus Heilbronn hätten sie den **717**
Auftrag bekommen, in der weiteren Folge Maßnahmen durchzuführen, die der Täteridentifizierung und der Identifizierung bzw. Spurensicherung der Waffen dienten, schilderte die Zeugin **KHK’in M.**. Sie habe mit Herrn Hof. Rücksprache gehalten, ob dies wirklich ihr Auftrag sei, weil dies von der systematischen Spurensuche und -sicherung abgewichen sei. Man arbeite sich sonst von außen nach innen voran, also vom Allgemeinen zum Detail. Aber es hätte nochmals den Auftrag zur Täteridentifizierung und (soweit möglich) Sicherung der Waffen durch Herrn Menzel gegeben. Es sei eine andere Situation als ihre „normale Tatortarbeit“ gewesen, denn man habe es mit einer Polizeiwaffe zu tun gehabt, die auch in einem anderen Verfahren eine Rolle gespielt habe. Sie merkte an, dass sie das, was sie gemacht haben, richtig gemacht hätten. Auf Nachfrage, welche Nachteile man bei der Spurensicherung und der Aufklärung des Verfahrens erleide, wenn man die Reihenfolge ändere, fuhr sie fort, dass diese entscheidend für eine Anzahl von Spuren sei. Man gehe bei der Spurensicherung täterorientiert oder allumfassend systematisch vor. Wenn man von außen beginne, beginne man unter der Plane, der Außenhaut und gehe dann systematisch vor.

Die Zeugin **KHK’in Kn.** bekundete, Herr Menzel habe telefonisch die Anweisung gegeben, **718**
dass die Identifizierung der Leichen mittels Mundhöhlenabstrich Vorrang habe. Es seien später Boten geschickt worden, die die Abstriche abgeholt hätten. Zu dieser Zeit sei nicht bekannt gewesen, um wen es sich bei den Leichen handelte. Die Anweisung von Herrn Menzel sei in dem Telefonat „unmittelbar“, ohne weitere Zwischeninformationen und ohne

Begründung, erfolgt. Die Zeugin habe ein zweites Mal nachgefragt, weil sie nach der Mitteilung, dass die Sache zur Soko „Parkplatz" in Heilbronn gehöre, davon ausgegangen sei, dass die hiesige Einsatzleitung erst mit der Einsatzleitung der Soko „Parkplatz" spreche und mit dieser das weitere Vorgehen abstimmen werde. Die Fokussierung auf die Täteridentifizierung habe die Zeugin an die Tatortgruppe weitergegeben. Frau M. oder Herr Hof. hätten ihr gegenüber daraufhin mit Unverständnis reagiert. Herr Hof. habe dann das Telefonat mit Herrn Menzel übernommen oder ihn noch einmal angerufen. Dabei dürfte er die Bedenken hinsichtlich der Priorisierung der Leichenidentifizierung, aber auch hinsichtlich der Art und Weise der Identifizierung (Mundhöhlenabstrich anstatt DNA-fähiger Materialentnahme bei der Sektion) vorgetragen haben. Herr Menzel sei jedoch bei seiner Anweisung (Mundhöhlenabstrich, Abholung durch Boten) geblieben.

719 Der Zeuge **KHK Lotz** bestätigte, dass „es priorisiert worden sei, die Leichen zu bergen und zu identifizieren". Dazu müsse man wissen, „wer Leichensachbearbeitung machen (wolle), das (sei) der Dreh- und Angelpunkt" und das „Wichtigste überhaupt". Da könne man nicht auf irgendetwas warten, das müsse man gleich machen. Wenn man die Identität festgestellt habe, habe man eine Person und ein Umfeld. Man habe Orte, darunter möglicherweise der Wohn- oder Aufenthaltsort der Person, an welchen man gegebenenfalls eine Durchsuchung durchführen könne. An der Identität könne man weitere Ermittlungen anknüpfen, deshalb sei sie so wichtig. Herr Hof. habe bezüglich der vorrangigen Identifizierung der Leichen eine andere Auffassung (als Herr Menzel und er, der Zeuge) vertreten. Er habe die Leichen „nicht sofort da herauszerren", sondern „langsam von vorne anfangen" wollen. Dies, so der Zeuge, habe Sinn gemacht. Andererseits habe man danach priorisieren müssen, was den höheren Ermittlungsnutzen bringen würde: Würde man rasch an die Identität der Täter kommen, könne man darauf weitere Ermittlungsschritte aufbauen. Dies sei dann ja auch der Fall gewesen, man habe wesentliche Ermittlungsschritte aufbauen können, ohne die man den „Zusammenhang mit der Frühlingsstraße nicht gehabt hätte".

720 Man brauche sich nur vorzustellen, so der Zeuge **KHK Lotz** weiter, man hätte erst am Montag oder Dienstag die Identität der Personen herausgefunden und damit den Zusammenhang mit der Frühlingsstraße erkannt. Im Hinblick darauf, dass dort bereits mit den Aufräumarbeiten begonnen und der Schutt weggeräumt worden sei, hätte niemand „die Ceska" gefunden. An dieser Facette wolle der Zeuge verdeutlichen, dass die Identifizierung eine ganz wesentliche Sache gewesen sei. Das sei eine „goldrichtige Entscheidung gewesen, die vom Wert her kaum hoch genug eingeschätzt werden" könne, weil sie die Ermittler in die Lage versetzt habe, an dem Tag gleich weiter zu ermitteln. Hätte man die Identifizierung hinausgeschoben, hätte dies Informationsverlust bedeutet, aber auch für andere die Chance, wichtige Dinge noch beiseite zu schaffen. In der Abwägung zwischen der Prognose der erwartbaren Spuren einerseits und der frühzeitigen Identifizierung andererseits, sei aus Sicht des Zeugen, wie auch des Herrn Menzel, zugunsten der Identifizierung zu entscheiden gewesen. Dies würde auch rückblickend aus dem Ergebnis

hinsichtlich der gesicherten Spuren bestätigt werden. Durch das Heraustragen der Leiche Böhnhardt seien „nicht so viele Spuren vernichtet oder beeinträchtigt" worden. Sollten auf dem Fußboden Spuren gewesen sein, so wären die ohnehin durch das Löschwasser vernichtet worden. Herr Hof. und Herr Menzel hätten auch „zu später Stunde" noch telefoniert, wobei Herr Hof. mit der Entscheidung des Herrn Menzel, zuerst die Leichen für Obduktion und Identifizierung zu bergen, nicht einverstanden gewesen sei. Aber er [Herr Hof.] sei dann bei dem Zeugen auf der Dienststelle gewesen und habe das Notwendige veranlasst. Beim LKA seien hierzu Leute in den Dienst gesetzt worden, wie beispielsweise Herr U., der sich mit den Fingerabdrücken beschäftigt habe. Man müsse sich in so einem Gefüge auch einmal den Anweisungen des Vorgesetzten fügen.

Die Zeugin **KHK'in M.** würde nicht sagen, dass bei der Auftragserteilung durch Herrn Menzel an die Tatortgruppe die mögliche Aufklärung des Tathergangs im Nachgang eine geringere Rolle gespielt habe, als die schnelle Identifizierung der aufgefundenen Personen. Man habe durch die veränderte Systematik in der Spurensicherung kein anderes Ergebnis erzielt. Von der normalen Spurensicherung sei abweichend gewesen, dass man in der ersten Phase schon täterorientiert vorgehe und nicht allumfassend sichere. Ein Spurensicherungsvorgang sei auch ein Prozess, der, auch wenn man täterorientiert vorgehe, nicht beendet sei, sondern weitergehe. Wenn ihr der Polizeiführer sage, sie solle täterorientiert sichern bzw. wenn sie den Auftrag zur Täteridentifizierung und zur Sicherung der Waffen hätten, würde sie es nicht unterlassen, die daktyloskopischen Spuren und andere relevanten Spurenarten zu sichern. **721**

Auf Nachfrage, ob sie anders vorgegangen wäre, erläuterte die Zeugin **KHK'in Kn.**, dass das Aufnehmen eines Tatorts eine unwahrscheinlich komplexe Sache sei, bei der man Stück für Stück vorgehe. Vorrang habe, dass man den Komplex erfasse, d. h. dass man sicherstelle, die Sache anhand von Bildern oder Tatortbeschreibungen in einem Komplex beurteilen zu können. Für sie hätte das Vorrang gehabt. Sie wäre in der Garage konkret so vorgegangen, dass die Dokumentation erst mal zu Ende geführt werde, d. h. dass man Fotos und evtl. Videos mache und alles von außen nach innen stückchenweise dokumentiere. Danach könne man die Leichen und Gegenstände bergen und alles erfassen und dokumentieren. **722**

bb) Zur Tatortarbeit im Einzelnen

Die Zeugin **KHK'in Kn.** erläuterte, dass normalerweise der Zustand fotografisch dokumentiert werde, bevor man in den Bereich hineingehe. Zur Abfolge der Tatortarbeit berichtete die Zeugin, dass die Tatortgruppe erst einmal gewisse Zeit gebraucht habe, bis sie ihr Equipment aufgebaut hatte. Es müssten Spurenvorgänge angelegt werden, d. h. es gäbe bei der Tatortgruppe ein bestimmtes System, wonach die Spuren mit bestimmten Nummern erfasst würden. Man müsse alles, was man dort sicherstelle und feststelle, dokumentieren, **723**

es seien dazu auch Fotografien gemacht worden. Dann werde zum Beispiel der Tatort in Sektoren eingeteilt und es würden Nummern aufgestellt, um später differenzieren zu können.

724 Als die drei Leute von der Tatortgruppe eine Waffe geborgen und an sie herausgereicht hätten, habe ihr Kollege ihr angesagt, um was es sich handelte und in welchem Zustand sich die Waffe befinde und sie, die Zeugin **KHK'in Kn.**, die schräg gegenüber der Tür des Wohnmobils gesessen habe, habe dies notiert. In den Fällen, in denen eine Nummer erkennbar gewesen sei, habe die Zeugin per Handy beim Polizeiführer in der Einsatzzentrale in Gotha angerufen, die Nummer durchgegeben und um Fahndungsabgleich gebeten. Es seien sicherlich auch andere Gegenstände sichergestellt worden. Diese hätten fotografiert, nummeriert und aufgeführt werden müssen und hätten einen Aufkleber bekommen. Waffen und Patronen seien vor und nach der Bergung der Leichen herausgegeben worden. Der Zeugin sei jedenfalls noch mindestens eine Waffe oder ein Waffenteil vorgelegt worden, bevor die erste Leiche um 18.00 Uhr geborgen worden sei.

725 Der Zeuge **KHM Köl.** führte aus, dass seine unterstützende Tätigkeit und die seiner Kollegin für die Tatortgruppe am 04.11.2011 in der Halle des Abschleppunternehmens in der Beschriftung von Sicherungstüten und in den Fahndungsabfragen bestanden habe. Jedes Mal wenn eine Waffe zutage gekommen sei, sei diese von dem Zeugen überprüft und gesichert worden. Er und seine Kollegin hätten nur auf Anweisung der Tatortgruppe agiert, seien gewissermaßen „die Handlanger" dort gewesen. Auch in der Halle habe er selbst keine Fotos gefertigt, dies habe die Tatortgruppe als Kriminaltechnik getan – auf jeden Fall dann, als das Wohnmobil in der Halle beräumt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt seien die Leichen noch im Wohnmobil gewesen. Wer innerhalb der Tatortgruppe welche Aufgabe hatte und wer fotografiert hat, könne er nicht sagen. Es sei „zumindest erst einmal mit einer normalen Digitalkamera" fotografiert worden. Normalerweise werde alles erfasst und im Urzustand fotografiert, wie es vorgefunden wird, dann werde „eventuell" eine Skizze von der Fundsituation gefertigt, dann würden die entsprechenden Spuren gesichert. Das werde dann in dem Tatortprotokoll aufgeführt, aber damit habe er nichts zu tun gehabt. Dieses habe die Tatortgruppe des LKA angefertigt.

726 Ihr Auftrag sei die Leichenbergung mit dem Ziel der Identifizierung (d. h. Sicherung von molekulargenetischem Material und Leichendaktyloskopie) sowie die Sicherung der Waffen gewesen, bekundete der Zeuge **PM Sch.**. In ihrer Arbeit am Freitag seien keine Spuren mit dem vorrangigen Ziel, den Tathergang im Wohnmobil rekonstruieren zu können, gesichert worden.

727 Auf die Frage nach welcher Systematik die Beweissicherung/-aufnahme gemacht werde, wenn man eine Fotostrecke anfertigt, schilderte der Zeuge **PM Sch.**, dass sie das Wohnmobil in verschiedene Komplexe eingeteilt hätten. Die reine Systematik des Vorgehens ob-

liege der Festlegung der verantwortlichen kriminaltechnischen Kollegen vor Ort. Es könne durchaus sein, dass jemand mit dem grundsätzlich gleichen Auftrag die Ausführung etwas anders gestalte. Am Beispiel des Komplexes Fahrerhaus erläuterte der Zeuge, dass dies den Fahrersitz und den Beifahrersitz betreffe und man vom Allgemeinen zum Speziellen zuarbeite. Das könne man in der Form machen, dass man eine Übersichtsaufnahme anfertige, auf der man beispielsweise beide Sitze sehe, und dann fange man in einem Bereich an. Dann betrachte man den Sitz, die Tür, das Lenkrad, den Fußraumbereich, arbeite das ab und mache das systematisch in gleichen Bereichen. Auf Nachfrage bzgl. des Küchenbereichs im Wohnmobil erklärte der Zeuge weiter, dass es der Systematik der Kollegen vor Ort überlassen sei. Die konkrete Untersuchung sei durch die Kollegen aus Gotha gelaufen.

e) Bergung der Leichen von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos

aa) Ablauf sowie veranlasste Maßnahmen, insbesondere Spurensicherung an den Leichen und deren Verbleib

Im Wohnmobil sei die halbe Decke heruntergekommen und mit dem Boden verschmolzen gewesen, beschrieb der Zeuge **KOK Hof.** die Situation. Vorn habe Böhnhardt gelegen, was sie zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht gewusst hätten. Er sei durch die verschmolzene Decke fast komplett abgedeckt gewesen, nur ein Fuß und eine Hand hätten herausgeguckt. Sie hätten erst einmal über ihm alles abgemacht, ihn dann herausgeholt und „bearbeitet“, soweit sie dies unter diesen Umständen vor Ort hätten machen können. Es sei kalt und dunkel in der Halle gewesen. Sie hätten seine Hände bearbeitet (DNA, Schmauch, Fingerabdrücke). Über die Fingerabdrücke sei er dann nachts auch identifiziert worden.[426] Dann hätten sie die zwei Pumpguns, welche auch sehr mit der Plastik vom Dach verschmolzen gewesen seien, dort liegen sehen und sie gesichert. Zum Schluss hätten sie Herrn Mundlos herausgeholt, der am hinteren Ende des Wohnmobils in heruntergerutschter Haltung gesessen habe. Zwischendurch, wären die von ihnen gefertigten „Daktys“ von Kollegen aus Gotha ins LKA gebracht worden. Im LKA seien Leute aktiviert worden, die über diese Spuren hätten feststellen sollen, um wen es sich bei den Personen handelte. **728**

Nach den Ausführungen der Zeugin **KHK’in M.** hätten sie zunächst einen Plan gemacht, wie sie die Leichen bergen würden; dies habe eine halbe Stunde bis eine Stunde gedauert. Die vordere Leiche sei problematisch gewesen, weil sie in Bauchlage, die Beine leicht angewinkelt, auf dem Boden gelegen und den Arm weggestreckt habe. Auf dem Rücken hätten verschmolzene Dachteile gelegen, d. h. der komplette Rücken sei mit einer Schicht verschmolzenem Brandschutt, also Dachteile bzw. auch Brandlast oder Brandschutt, bedeckt gewesen. In der ersten Vor-Ort-Begehung in Stregda hätten sie und Herr Hof. verschiedene Beweismittel bzw. Spuren gesehen, z.B. die Waffe auf dem Boden, die von **729**

[426] Anmerkung: Mundlos ist in der Nacht zum 05.11.2011 über die Fingerabdrücke identifiziert worden, vgl. unten Abschnitt I., 8., a), S. 415ff.

den Beinen der hinteren Person eingeklemmt gewesen sei. Zu fragen sei gewesen, wie sie dort systematisch die Leichen hätten bergen können, um nicht noch mehr zu kontaminieren, als es schon durch die Brandschäden der Fall gewesen sei. In dem vorderen Bereich/Eingangsbereich des Aufenthaltsraums sei nichts von Relevanz für sie gewesen. Die Kollegen M. Sch. und Hof. hätten dann die Bergung der ersten Leiche vollzogen, d. h. schichtweise den Brandschutt von vorn abgetragen, dann von oben abgehoben und dann versucht, spurenschonend die Personen aus dem Wohnmobil zu bergen. Die Zeugin habe dann bei der vorderen Person nach der Leichenbergung auf einer Leichenplane die Identifizierung durchgeführt. Bei einem Schusswaffendelikt würden sie als Erstes von den Händen und Fingern bzw. von den Bereichen, wo sich Schmauchspuren befinden könnten, die Schmauchspuren mit bestimmten Spurensicherungs-, d. h. mit Hilfsspurenträgern, sichern. Die Zeugin habe dann von beiden Händen Schmauchspuren und DNA-Spuren gesichert, jeweils unter den Bedingungen in der Halle, d. h. ohne Wasser und mit wenig Licht. Die vordere Person sei mehr durch den Brand beschädigt gewesen als die hintere Person, weil diese näher zu dem für sie feststellbaren Brandausbruchsbereich gelegen habe und auf ihr auch die verschmolzenen Dachteile gelegen hätten. Bei der ersten Person habe die Zeugin unter diesen Bedingungen Schwierigkeiten gehabt, die Leichendaktyloskopie durchzuführen. Herr Hof. sei ab dem Zeitpunkt der Information, dass die Polizeiwaffe in Fahndung stehe, fast nur noch am Telefon in Kommunikation mit den Untersuchungsstellen gewesen, damit noch mehr Kollegen vor Ort kämen, die zeitnah das identifizierte Material (hier: Fingerspuren bzw. Fingerabdruckblätter, die leichendaktyloskopischen Protokolle) dem TLKA überbringen sollten.

730 Nach der Sicherung (der Pumpgun-Waffe mit offenem Verschluss und der zwei Hülsen), so die Zeugin **KHK'in M.** weiter, hätten „die zwei Männer" (Hof. und M. Sch.) gegen 22.00 bis 22.30 Uhr die zweite Leiche geborgen. Die Zeugin habe dann analog zur ersten Leiche die Leichenidentifizierung bzw. die Spurensicherungsmaßnahmen für eine nachfolgende Untersuchung durchgeführt, d. h. Schmauchspuren von beiden Händen und daktyloskopische Spuren gesichert. Dabei versuche man mit Spurensicherungsmitteln, die Fingerspuren einzustäuben, und bringe diese auf Hilfsspurenträger. Das Material sei auch wieder zeitnah nach Erfurt gebracht worden. Die Schmauchspuren beider Leichen seien dann bei ihnen im Haus (TLKA) unter einem Rasterelektronenmikroskop untersucht worden.

731 Es sei nicht normal, dass sie als Tatortgruppe die Leichen bergen würden, merkte die Zeugin **KHK'in M.** an, das mache normalerweise ein Bestattungsinstitut. Sie als Tatortgruppe würden die Spuren an der Leiche, die vor Ort gesichert werden könnten, sichern, und dann werde die Leiche vom Bestattungsinstitut abgeholt. In diesem Fall sei die reguläre Art und Weise des Vorgehens verlassen worden, das Bestattungsinstitut habe die Leiche erst später abgeholt. Sie hätten dessen Mitarbeiter bei ihrer Ankunft noch nicht ins Wohnmobil lassen können, weil die Spurensicherungsmaßnahmen darin nach der Bergung noch

nicht beendet gewesen seien. An einen beschlagnahmten Tatort, an dem Täterwissen vorhanden sein kann, könne man keine Polizeifremden lassen.

In der Folge [gemeint: nachdem die Tatortgruppe die Spheronaufnahmen gemacht hatte] sei er, der Zeuge **PHM lf.**, mit dem Herrn Bra. „dabei gewesen“, die beiden Leichname zu bergen, in weiße Plastesäcke zu legen und dem Bestattungsunternehmen zu übergeben. Dies sei spurenschonend und nach Anweisung der Tatortgruppe des LKA erfolgt. Bei der Leichenbergung sei er selbst nicht mit im Wohnmobil gewesen, in diesem sei ausschließlich die Tatortgruppe gewesen. Er habe am Mobil gestanden und hineingeschaut. Die Tatortgruppe habe die Leichen herausgetragen und der Zeuge und sein Kollege Bra. hätten dann außerhalb mit angepackt. Die Leichen seien teilweise mit von der Decke stammendem Brandschutt bedeckt und aufgrund der Hitzeentwicklung nach unten leicht „angepappt” gewesen, so dass sie nicht so einfach hätten herausgelöst werden können. Auch sei das Gebot zu berücksichtigen gewesen, spurenschonend vorzugehen. Sicherlich, so der Zeuge, hätte man auch den Fußboden mit einer Flex herausschneiden können, aber zur Frage, was in jener Situation die richtige Vorgehensweise sei, müsse die Tatortgruppe mehr sagen können. **732**

Dem Zeugen **KHM Köl.** zufolge habe Herr Menzel gefragt, was das für Personen seien, die da liegen. Die Leichen seien aus dem Wohnmobil geborgen und der Stadtwirtschaft Eisenach (an welche das Bestattungsinstitut angeschlossen sei) übergeben worden. Die erste Leiche sei um 18 Uhr geborgen worden, bei der zweiten habe er sich den Zeitpunkt nicht notiert. **733**

Auf die Frage, ob die Leichenbergung Aufgabe der Tatortgruppe sei, erklärte der Zeuge **PM Sch.**, dass dies in diesem Fall unstreitig gewesen sei, weil beide Leichen hätten nach außen verbracht werden müssen, um Untersuchungen und Maßnahmen zur Identifizierung der Personen durchzuführen, die im Wohnmobil nicht durchführbar gewesen wären. Normalerweise mache man eine Leichenschau und dann müsse in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft entschieden werden, ob eine Sektion erforderlich ist, sodass man in die Gerichtsmedizin überführe, oder ob ein Bestattungsunternehmen die Leiche übernimmt. Der Zeuge sei selbst bei der Leichenbergung dabei und rein unterstützend tätig gewesen, als man die Leichen heraustransportiert habe. **734**

bb) Behandlung und Verbleib externer Hirnteile

Auf Vorhalt einer Aufnahme vom Innenraum des Wohnmobils, auf welcher man den Teil eines Gehirns auf dem Boden erkennt (VL UA 6/1-110, Urkopie LPI Gotha) und auf Frage, ob er im Wohnmobil Hirn wahrgenommen habe, bejahte dies der Zeuge **KOK Hof.**, er könne allerdings nicht sagen, ob das, was er gesehen habe, genau dieses Stück gewesen sei. Danach befragt, wer für die Bergung oder den Umgang mit diesen Gehirn- und **735**

Gewebeteilen zuständig gewesen sei, führte er aus, dass dies diejenigen gewesen seien, die das Wohnmobil bearbeitet hätten, mithin die Tatortgruppe. Es sei „eher unüblich“, das Hirn „aufzusammeln” und zur Leiche zu verbringen. Wenn sich im Wohnmobil keine Person befunden und nur ein Stück Hirn dort gelegen hätte, dann wäre dies eine völlig andere Situation gewesen. Aber die von ihnen angetroffene Auffindesituation sei schlüssig gewesen. Für ihn habe sich keine Veranlassung ergeben, dieses Stück Hirn extra zu sichern. Auf späteren erneuten Vorhalt des genannten Fotos und auf die Frage, ob es nicht sinnvoll gewesen wäre, das „sehr große Gehirnteil“ der Gerichtsmedizin zu übergeben, damit diese hätte feststellen können, ob sich möglicherweise eine Kugel darin befinde oder zu welcher der beiden toten Personen das Hirn gehöre, bejahte dies der Zeuge.

736 Auf Vorhalt an den Zeugen **PHM lf.**, dass nach dem Ausschuss vorliegenden Bildern und bisherigen Aussagen große Hirnstücke im Wohnmobil gelegen hätten und nicht mit geborgen worden wären, bekundete dieser, dass er nicht mehr wüsste, ob noch weitere Leichenteile herausgeholt und dazugelegt worden seien. Er selbst habe solche getrennten Körperteile nicht wahrgenommen; andererseits beschrieb er die Frage, wie es im Wohnmobil ausgesehen habe, mit dem Bild einer heruntergefallenen Melone.

cc) Verbringung zum Institut für Rechtsmedizin zum Zwecke der Sektion am Folgetag

737 Die Tatortgruppe, so der Zeuge **KOK Hof.**, habe organisiert, dass am nächsten Tag die Sektionen durchgeführt werden. Die Leichen seien noch am 04.11.2011 nach Jena zur Rechtsmedizin gebracht worden, wo weitere Kollegen der Tatortgruppe der Sektion am 05.11.2011 als Zeugen beigewohnt hätten.

738 Gegen 22.00 oder 23.00 Uhr seien sie dann „herausgelöst“ worden, weil sie am nächsten Tag um 6.00 Uhr nach Jena zur Sektion hätten fahren sollen, berichtete der Zeuge **PHM lf.**. Als Mitarbeiter der zuständigen Kriminalpolizeidienststelle habe er dort die Aufgabe gehabt, als Zeuge anwesend zu sein und das Protokoll zu unterzeichnen. Auf Vorhalt, dass „laut Aktenlage“ die „Waffe Kiesewetter“ um 23.11 Uhr gefunden worden sein soll, bekräftigte der Zeuge, dass die Waffe jedenfalls im Beisein von ihm und des Kollegen Bra. aufgefunden worden sei.

f) Sicherung weiterer Waffen und Munition im Wohnmobil

739 An der ersten Leiche, so die Zeugin **KHK’in M.**, habe sie zwei Schrothülsen von der Pumpgun gefunden. Ob aus der gleichen Waffe damit geschossen wurde, könne sie nicht sagen; ihr läge kein Untersuchungsergebnis vor und sie könne nicht sagen, mit welcher Waffe geschossen wurde. Die Zeugin würde Spurenträger sichern und eine Hülse sei ein solcher Spurenträger. Die Hülse werde in einer Munitionstüte (eine atmungsaktive Pappkartonage) gesichert und diese werde dann an das BKA gegeben, wo unter dem

Mikroskop bzw. unter Schräglicht versucht werde, die individuellen Spuren zu sichern und diese mit den gesicherten Waffen oder auch mit aus anderen Verfahren stammenden Waffen zu vergleichen. Auf der Hülse sehe man dann, aus welcher Waffe geschossen wurde. Diese Untersuchungen würde indes die Tatortgruppe nicht selbst machen. Unter der vorderen Leiche habe eine Pumpgun gelegen. Das sei die zweite Waffe gewesen, die sie gesichert hätten (nach derjenigen, die bereits in Stregda gesichert worden sei). Die Pumpgun sei geladen gewesen, Herr Hof. habe sie spurenschonend gesichert und sie hätten sie dokumentiert und verpackt. Die Zeugin glaube, dass bei der Pumpgun die Waffennummer erkennbar gewesen sei. Ein Kollege aus Gotha habe die Waffensicherheit hergestellt, um die Waffe transportieren zu können. Sie hätten sie beschriftet und dann am frühen Morgen mit ins LKA genommen. Die gesicherten Waffen seien verschiedenartig brandbetroffen gewesen. Ihr sei indes nicht mehr genau erinnerlich, ob sie zuerst die Waffe, eine weitere Pumpgun, die unmittelbar vor den Füßen der hinteren Leiche gelegen habe, oder zuerst die Hülse, die augenscheinlich auf dem Boden gelegen habe, gesichert hätten, bevor die hintere Person geborgen worden sei. Bei der Pumpgun sei der Verschluss offen gewesen, die Waffe sei aber nicht so brandbetroffen oder thermisch verändert gewesen, wie die, die zuvor gesichert worden sei. Die zwei Hülsen hätten in unmittelbarer Nähe der hinteren Leiche gelegen: eine im linken Bereich und eine weitere in Richtung Hygieneraum oder Sitzbank. In der weiteren Folge hätten sie, so die Zeugin, die Waffen gesichert, die man bei der ersten Besichtigung des Wohnmobils auf dem Herd gesehen habe. Das sei ein Revolver gewesen, den sie fotografiert und verpackt hätten, dessen Nummer aufgeschrieben und dessen Transportsicherheit durch einen Kollegen festgestellt worden sei. Dann hätten sie sich den Tisch im Aufenthaltsraum angeschaut: Darauf habe mehrere Schichten Brandschutt und thermisch verändertes Material von den Fenstern, die nach innen weggeschmolzen waren, gelegen. Man habe dort ferner Patronen gesehen (Polizeipatronen) und ein Magazin bzw. ein Magazinboden, der dort verschmolzen gewesen sei, und Patronen, die in dem unmittelbaren Bereich auf dem Tisch gelegen hätten. Die Waffe hätten sie versucht so spurenschonend wie möglich aus dem Wohnmobil zu verbringen, sie sei jedoch komplett brandbetroffen gewesen. Für diese Waffe sei auch vor Ort keine Sicherheit herzustellen gewesen, da sie komplett thermisch verändert gewesen sei, d. h. Brandmaterialien hätten der Waffe angehaftet. An dem ersten Abend (04.11.) hätten sie fünf Waffen und viel Munition gesichert. Um zu sagen, wie viele Waffen und Munition insgesamt aus dem Fahrzeug geholt wurden, müsse man in die Spurenliste schauen.

Auf Frage, wie die unter der vorderen Leiche befindliche Waffe und weitere Waffen geborgen worden seien, erklärte der Zeuge **PHM lf.**, dass dies unter „größtmöglichen Vorsichtsmaßnahmen“ geschehen sei, damit keine der anwesenden Personen zu Schaden kommen würde. Jeder, der nicht mit der Bergung beschäftigt gewesen sei, hätte aus der Schussrichtung und in Deckung gehen müssen. Hätte es „gerumst“, hätten sie es hinnehmen müssen. Dieses Risiko habe man eingehen müssen, denn die Leichen hätten geborgen werden müssen. **740**

741 Es habe, so die Zeugin **KHK'in Kn.**, noch eine Pumpgun gegeben, die auch eine Nummer gehabt habe, aber in der Fahndungsabfrage negativ gewesen sei. Es sei auch eine Waffe dabei gewesen, bei der man aufgrund thermischer Einwirkung keine Nummer mehr habe feststellen können. Auf die Frage, ob sie in der Garage auf eventuelle Gefahren bei der Spurensicherung hingewiesen worden sei, berichtete die Zeugin, dass ihr Kollege Köl. bei einer der sichergestellten Waffen gesagt habe, dass diese nicht sicher sei und er die Sicherheit nicht herstellen könne, weil die Waffe thermisch verändert gewesen sei und dass sie diese bis zum Abtransport so hätten legen müssen, dass nichts passieren konnte. Auf mögliche Sprengmittel oder Ähnliches seien sie nicht hingewiesen worden. Die Zeugin habe an jenem Abend des 04.11.2011 keine anderen mit Nummern versehenen Gegenstände (als Waffen und Waffenteile) auf mögliche Speicherung hin im polizeilichen Datensystem abgefragt. Es seien aber sicherlich Gegenstände aus dem Wohnmobil herausgeholt worden. Die Notizen, auf denen sie die Waffennummern notiert habe, habe sie nach Erstellung des Aktenvermerks und Speicherung in dem jeweiligen Vorgang vernichtet.

742 Der Zeuge **KHM Köl.** führte aus, dass die zweite Waffe, die gesichert wurde, eine Pump-Action-Flinte (Pumpgun Mossberg) gewesen sei, deren Verschluss nicht mehr habe geöffnet, sie somit nicht mehr habe entladen werden können und deren Vordergriff zerschmolzen gewesen sei. Im Patronenlager der Waffe habe sich eine Hülse, wenn nicht sogar eine Patrone, befunden, weshalb er diese Waffe zur Sicherheit am Ende der Halle mit der Mündung zur Wand abgelegt habe. Hierüber habe er sodann die Tatortgruppe informiert. Ebenfalls sei eine Pumpgun Winchester 1300 geborgen worden. Nicht alle Waffen seien bis Mitternacht gefunden worden, er habe im Nachhinein von Kollegen erfahren, dass noch eine Maschinenpistole im Wohnmobil gelegen habe, diese habe er aber nie selbst gesehen.

743 Auf Detailfragen zu einzelnen Waffen erläuterte der Zeuge **KHM Köl.**: Das Magazin der Mossberg Maverick fasse durchschnittlich mindestens fünf Patronen, es gebe aber auch Modelle mit zehn Patronen, vorliegend gehe er von fünf bis sechs Patronen aus. Letzteres schätze er auch bei der Winchester 1300. Bei dieser Waffe sei der Verschluss fast in der hintersten Stellung gewesen und es habe sich keine Patrone oder Patronenhülse mehr darin befunden. Man habe aber erkennen können, dass sich im darunter liegenden Röhrenmagazin noch Patronen befinden. Da in diesem Zustand von der Waffe keine Gefahr ausgehe, habe er auch nichts weiter an der Waffe verändert, um eventuelle Fingerabdrücke auf den Patronenhülsen nicht zu beschädigen. Da sei noch ein Trommel-Revolver gewesen, der ebenfalls geladen gewesen sei und keine Sicherung gehabt habe. Bei den Pump-Action-Waffen bestehe die Sicherung nur aus einem kleinen Stift unten am Abzugsbügel, er habe sich jedoch nicht notiert, ob diese gesichert gewesen seien oder nicht. Der Vermerk des jeweiligen Fundortes sei durch die Tatortgruppe erfolgt, zum einen

durch die Aufnahmen der Spezialkamera, aber man habe auch aufgeschrieben, wo welche Gegenstände in welchem Zustand gelegen haben.

Der Zeuge **PM Sch.** bekundete, er könne nicht exakt sagen, wie viele Waffen aus dem Wohnmobil nach außen verbracht und aufgenommen wurden, es seien aber in jedem Fall mehr als fünf gewesen. Auf die Frage, welche Waffen der Zeuge offenbar gesehen habe, als er das Wohnmobil betreten habe, berichtete dieser, dass auf dem Gasherd ein pistolenähnlicher Gegenstand und im Gangbereich Pumpguns gelegen hätten, wobei die eine Pumpgun fast komplett durch eine Leiche verdeckt gewesen sei. Der „pistolenähnliche“ Gegenstand auf dem Gasherd sei durch die Tatortgruppe in der Halle gesichert worden. Der Zeuge könne nicht sagen, ob es sich um eine Waffe oder nur ein Holster gehandelt habe. Er wisse nicht, ob dies bei den ersten Lichtbildaufnahmen, die noch vor Abtransport gemacht wurden, zweifelsfrei erkennbar sei. Es müssten Übersichtsaufnahmen der Kriminalpolizeistation Eisenach vorliegen. Er sei mit dabei gewesen, als sie einzelne Waffen herausgeholt und fotodokumentarisch gesichert hätten. **744**

g) Weitere veranlasste Maßnahmen und gewonnene Erkenntnisse

aa) Bildung der „Soko Capron“

Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** berichtete []ohne Zeitangabe, aber im Kontext seiner Angaben zu den Maßnahmen am Tatort Stregda], dass er eine BAO[427] mit den Abschnitten „Tatort Sparkasse“, „Tatort Stregda“, „Ermittlung“ sowie „Auswertung/Fahndung“ gebildet und Maßnahmen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit getroffen habe. **745**

Gefragt, ob Herr Lotz Teil der Soko „Capron” gewesen sei, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Bearbeitung von Straftaten in der AAO[428] ablaufe und Herr Lotz Mitarbeiter der KPS in Eisenach sei und dort für das K 1 – Tötungsdelikte, Sachverhalte gegen Leib, Leben und Waffen – verantwortlich sei. Der 04.11.2011 sei dadurch geprägt gewesen, den gesamten Komplex in dieser Allgemeinen Aufbauorganisation zunächst abzuarbeiten. Die Ergebnisse vom 04.11. hätten sie dazu veranlasst, die Maßnahmen am 05.11. weiterzuführen. Wenn man innerhalb einer Allgemeinen Aufbauorganisation, d. h. in der normalen Struktur, einen Fall bearbeiten wolle, führe das zwangsläufig zu Schnittmengen. Damit die Mitarbeiter frei wären, um sich nur um einen Fall zu kümmern, würde man BAOs, Besondere Aufbauorganisationen, bilden. Eine Form der BAO sei die Soko, die Sonderkommission. Dort werde zielgerichtet in einem Delikt ermittelt. Der Kollege Lotz sei unmittelbar in die Maßnahmen in Bad Nenndorf eingebunden und deswegen der eigentliche Arbeitsinhalt komplett mit der Soko „Capron” verbunden gewesen. Im Laufe er darauffolgenden Woche („über den 07.11.“) sei der Kollege Lotz wieder entbunden worden, um seiner normalen Tätigkeit in der AAO nachzugehen, weil der Kollege M., Leiter der **746**

[427] Besondere Aufbauorganisation.
[428] Allgemeinen Aufbauorganisation.

KPS, von Anfang an parallel dazu in der Soko „Capron" mitgearbeitet habe.

747 Am Abend des 04.11., berichtete der Zeuge **KOK Wö.**, sei er nicht am Wohnmobil eingesetzt gewesen, da er seinen Dienst schon beendet gehabt hätte, sodass er telefonisch zur Dienststelle habe gerufen werden müssen, wo Herr Menzel ihm und seinen Kollegen mitgeteilt habe, dass man eine Soko gebildet habe und dass es einen Zusammenhang zur Soko „Parkplatz" in Baden-Württemberg geben solle, da die Waffe der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten im Wohnmobil festgestellt worden sei. Im Anschluss an diese Informationen seien sie wieder nach Hause geschickt worden.

748 Zur Anweisungsstruktur innerhalb der Soko „Capron" führte der Zeuge **KHM Mö.** aus, dass die Aufträge aus der von Herrn Menzel geführten Einsatzzentrale gekommen seien, welcher auch der Kriminalpolizeistationsleiter M. zugeordnet gewesen sei. Er gehe davon aus, dass beide sich jeweils abgesprochen haben. Er, so der Zeuge, sei an den dem 04.11.2011 nachfolgenden Tagen der Soko „Capron" zugeteilt worden.

749 An den Folgetagen des 04.11.2011, so der Zeuge **KHK Lotz**, sei bei der KPI Gotha die Soko „Capron" gebildet und über deren Zusammensetzung entschieden worden. Von der Soko „Capron", welcher er selbst nicht angehört habe und an deren Besprechungen er deshalb auch nicht beteiligt gewesen sei, habe es Aufträge gegeben, welche ihm durch den KPS-Leiter M. oder bei dessen Abwesenheit durch Herrn Aß. übermittelt worden seien.

750 – Den Auskünften der Landesregierung war zu entnehmen, dass es für den Zeitraum vom 05. bis zum 22.11.2011 die Festlegung des Zeugen Ldt. KD Menzel als damaligen Polizeiführer gegeben habe, dass die weitere Spurensicherung am und im Wohnmobil durch die Kollegen der KPI Gotha (Soko „Capron") in Zusammenarbeit mit dem LKA Baden-Württemberg durchgeführt werden solle (vgl. Anlage 2 zu VL UA 6/1-43). –

751 Auf die Frage, ob es gängige Praxis sei, dass nicht nur die praktisch arbeitenden Beamten ausgetauscht, sondern auch „die Ebenen" innerhalb eines Tatortkomplexes gewechselt würden, berichtete der Zeuge **PH M. Sch.**, dass dies ungewöhnlich sei. Allerdings bestehe auch das polizeiliche Interesse, die Erkenntnislage aufrechtzuerhalten. Er könne es sich so erklären, dass „Gotha beauftragt" wurde, um die weitere Absicherung dieser kriminaltechnischen Maßnahmen zu gewährleisten.

bb) Diskussion um die Rolle des Bundeskriminalamtes nach Identifikation der in Stregda geborgenen Polizeiwaffe

aaa) „Übernahme" des Falles durch das Bundeskriminalamt

752 Optimal wäre es gewesen, so der Zeuge **KOK Hof.**, wenn die Tatortgruppe die kriminaltechnische Arbeit am 04.11.2011 komplett von Anfang an übernommen und bis zum Ende

weitergeführt hätte. Das wäre der eine Weg gewesen. Der andere Weg wäre gewesen, die Ermittlungen nach dem Fund der Waffe[429] und der damit verbundenen Erkenntnis, dass es sich um „etwas Größeres“ handle, sofort an das BKA zu übergeben. Dass diese Waffe zu dem angeschossenen Kollegen aus Baden-Württemberg gehören würde, sei für ihn persönlich „ein Knackpunkt“ gewesen. Sie hätten die Arbeiten unterbrochen und diese Information dem Führungsstab gemeldet. Er selbst habe dieses Telefonat geführt, wobei nicht Herr Menzel sein Gesprächspartner gewesen sei, sondern einer seiner Mitarbeiter. Der Zeuge und seine Kollegen seien der Meinung gewesen, und er habe dies auch so zum Ausdruck gebracht, dass es angezeigt sei, das BKA einzuschalten. Dies im Hinblick darauf, dass die Tatortgruppe aus sechs Personen bestanden habe, von denen zwei im Dienst gewesen seien. Es sei jedoch anders entschieden worden. Sie hätten die Weisung vom Führungsstab bekommen, weiterzumachen.

753 Danach gefragt, wann er der Meinung gewesen sei, das BKA einzuschalten, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Zuständigkeiten in Thüringen nach dem Polizeiorganisationsgesetz und den Ausführungsvorschriften der Richtlinie POG geregelt seien. Für den Bund sei der Einsatz des BKA nach § 4 BKA-Gesetz geregelt, dort werde in Abschnitt 1 ausgeführt, dass für terroristische Lagen, für „129a-Verfahren“ oder wenn Straftaten gegen die Mitglieder der Bundesregierung u.s.w. begangen werden, die Zuständigkeit des BKA gegeben sei. Es ergebe sich auch die Zuständigkeit, wenn der Generalbundesanwalt die Ermittlungen an sich ziehe und das BKA damit beauftrage. Das sei hier nicht der Fall gewesen, die Zuständigkeit habe in Thüringen gelegen. Es habe keine Rechtsgrundlage gegeben, dass das BKA die Ermittlungen, d. h. auch die Ermittlungsakte, übernehme. Das BKA funktioniere aber als Service genauso wie das LKA Thüringen. Anders habe es ausgesehen nach der Entscheidung des GBA, der am 11.11.2011 das „129a-Verfahren“ eingeleitet habe, weswegen das Verfahren überführt worden sei.

754 Selbst wenn es eine Zuständigkeit gegeben hätte, führte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter aus, hätte er das BKA in dieser Form nicht um Hilfe gebeten, weil das BKA den Fall in Heilbronn nicht kenne. Daher sei die Soko „Parkplatz” in Heilbronn, die alle spurenmäßigen und ermittlungsmäßigen Erkenntnisse aus diesem Fall parat gehabt habe, kontaktiert worden. So sei die Verknüpfung zwischen der Soko „Capron” und der Soko „Parkplatz” hergestellt worden. Wenn er das BKA angerufen hätte, wären dessen Kräfte „irgendwann am Samstag früh“ gekommen. Dieser Verzug der Tatortarbeit wäre nicht zu rechtfertigen gewesen. Nur durch die zügige Tatortarbeit und die Ermittlungen, die sich daraus abgeleitet hätten, sei der Tatverdacht gegen Holger Gerlach entstanden. Gerade diese Maßnahmen seien geeignet gewesen, um Holger Gerlach in der Nacht 01.25 Uhr festzunehmen und die Wohnungsdurchsuchung durchzuführen.

[429] Gemeint: die in Stregda geborgene, sodann als Polizeiwaffe identifizierte Pistole Heckler & Koch, Mod. P 2000).

755 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen KOK Hof., dieser habe mit einem Mitarbeiter des Stabes telefoniert und den Vorschlag der Tatortgruppe unterbreitet, das BKA an dieser Stelle einzuschalten[430], berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass in den Unterlagen der Soko „Capron" unter dem Einsatzabschnitt Tatort mehr als zwei Namen aufgeführt seien: Herrn Ha., Herr So., Kollegin Wa. und weitere. Der Großteil der Entscheidungen sei nicht an den Polizeiführer gebunden, dieser sei für wesentliche Ermittlungen und Grundentscheidungen zuständig. Bei der Vielzahl neuer Entwicklungen und Erkenntnisse gäbe es Abschnittsleiter, die dies abgestuft entscheiden müssten. Deswegen sei es aus Sicht des Zeugen vollkommen normal, dass der Zeuge Hof. wahrscheinlich mit einem Abschnittsleiter gesprochen habe. Der Kollege Hof. habe signalisiert, dass man gegebenenfalls Unterstützung des BKA brauche. Diese Unterstützung sei auch gewährt worden, d. h. es seien Ermittler und weitere Kräfte mit der Tatortaufnahme des Wohnmobils beschäftigt gewesen. Die Einbindung des BKA laufe über die klassische Amtshilfe.

756 Auf Frage an den Zeugen **Ltd. KD Menzel**, ob er bestätigen könne, dass es eine differenzierte Einschätzung bzgl. des Zeitablaufes des BKA-Einsatzes gegeben habe, berichtete dieser, dass dieser Vorschlag vom Stab aufgenommen und umgesetzt worden sei mit der Maßnahme, mit der man die Arbeitsgruppe aus Baden-Württemberg, die Soko „Parkplatz", integriert hat. Nach dem Auffinden bzw. der Identifizierung der Waffe sei es der qualitativ höhere Schritt gewesen, Fachleute aus Baden-Württemberg in diese Soko zu integrieren, anstatt Leute vom BKA anzufordern, „die mit dem Sachverhalt nichts zu tun hatten". Der Hinweis des Kollegen Hof. sei zwar inhaltlich „ungenau oder falsch" gewesen, habe aber dazu geführt, dass man die Soko „Parkplatz" von Baden-Württemberg in die Tatortarbeit integriert habe.

757 Die Entscheidung des Herrn Menzel, dass Mitarbeiter der KPI Gotha die weitere Spurenbearbeitung übernehmen sollen, so der Zeuge **KOK Hof.**, habe er mitgetragen, weil die Tatortgruppe dann auch „beschäftigt" gewesen sei: „Das Ganze" habe geschrieben und fotografiert sowie „viel nebenbei noch gemacht" werden müssen. Die Tatortgruppe des TLKA habe indes nur aus 5 oder 6 Mitarbeitern bestanden, wobei, so vermutete der Zeuge, [an diesem Tag] nicht alle verfügbar gewesen wären. „Die Sektionen [...] [habe] auch die Tatortgruppe gemacht am 04.11.", ferner habe die Tatortgruppe später Ohrenabdrücke der Leichen genommen, was nicht zum Standardprogramm einer Sektion gehöre, aber auch noch von ihnen nachgeholt worden sei. Die Idee, die Arbeiten von der KPI Gotha übernehmen zu lassen, weil jene die Sektionen und den „ersten Angriff" nicht habe bearbeiten müssen, sei daher nicht schlecht gewesen, wenn dafür Personal verfügbar gewesen wäre. Es seien indes „letztlich nur zwei KT-Leute" da gewesen, aber das „geht nicht", fuhr der Zeuge fort, auf „jeden Fall war es dann nicht richtig". Für den Zeugen wäre allein die Übergabe an das BKA der richtige Weg gewesen. Damit wäre auch „dieses

[430] Vgl. S. 380, Rn. 752.

ganze Durcheinander und Hin und Her nicht entstanden“.

Bei einer weiteren Anhörung darauf angesprochen, dass er ausgeführt habe, dass man die Sache an das BKA hätte übergeben müssen, als man die Dimension des Falles erkannt hatte, erläuterte der Zeuge **KOK Hof.**, dass er mit BKA dessen Tatortgruppe meine. Diese sei komplett anders aufgestellt als eine Landestatortgruppe und würde mindestens aus doppelt oder dreimal so vielen Personen bestehen. Er glaube indes nicht, dass diese in ein paar Stunden vor Ort gewesen wäre, das hätte schon einige Tage gedauert. Für den Zeugen wäre das aber die bessere Variante gewesen, weil dann „alles in einer Hand gewesen“ wäre. Das habe der Zeuge auch über den Führungsstab mitgeteilt. Man habe [zwar] den „Dienstleister BKA“ genutzt und dort Aufgaben erledigen lassen: Die Waffen, die sie gefunden hätten, seien schnellstmöglich ins BKA gebracht worden, wo man deren Untersuchung durchgeführt habe. Das habe das LKA entlastet, aber nicht die Tatortgruppe vor Ort. Er hätte sich indes (auch) vor Ort Unterstützung gewünscht. **758**

Die Zeugin **KHK’in M.** bestätigte den Vorhalt, dass es eine Diskussion vor Ort [gemeint: in der Halle des Abschleppunternehmens] darüber gegeben habe, ob nicht gleich die Tatortgruppe des BKA übernehmen solle. Die Tatortgruppe berate den Polizeiführer, so stehe das auch in den Richtlinien. Als die Informationen bzgl. der Polizeiwaffe eingetroffen seien, habe Herr Hof. als Verantwortlicher und Sprachrohr der Tatortgruppe Herrn Menzel vorgeschlagen, auf das BKA zurückzugreifen. Die Zeugin und Herr Hof. hätten sehr gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem BKA. Bei Straftaten über Ländergrenzen hinaus griffen sie darauf wegen der „Manpower“ und wegen einer einheitlichen, abgestimmten Vorgehensweise zurück. Herr Menzel habe dies nicht gewollt und entschieden, dass der Fall mit den Baden-Württembergern der Soko in Heilbronn zusammen bearbeitet werde, indes aber angeordnet, dass die Waffen trotzdem zum BKA gehen sollten. **759**

Sowohl Herr Menzel, als auch die Tatortgruppe hätten ihre Vorstellungen (über die weitere Vorgehensweise) vorgebracht, führte der Zeuge **KHK Lotz** aus. Herr Menzel habe sich die Argumente angehört und dann entschieden. Beispielsweise habe Herr Hof. ins Gespräch gebracht, dass das BKA eingeschaltet werden sollte. Nach Meinung des Zeugen hätte es jedoch keinen einzigen Punkt gegeben, der indiziert hätte, dass an der Stelle das BKA gerufen werden musste. Sie hätten es (zu jenem Zeitpunkt) mit zwei Bankräubern zu tun gehabt, die mutmaßlich gerade eine Bank überfallen, die sich mutmaßlich getötet (oder einer den anderen und dann sich selber), die (oder einer von ihnen) vorher das Wohnmobil in Brand gesetzt und die illegal Waffen besessen hatten. Spannungen zwischen Tatortgruppe und Einsatzleitung hätte es nicht gegeben, wohl aber unterschiedliche Auffassungen. Herr Hof. habe die Einschaltung des BKA favorisiert, wohl im Hinblick darauf, dass dieses „noch günstiger ausgestattet [wäre] und die Tatortarbeit noch professioneller [hätte] machen können“. Der Zeuge könne dies nicht beurteilen, er habe noch keine Tatortgruppe des BKA hinzugezogen. **760**

761 Auf Vorhalt, dass man immerhin eine Polizeiwaffe gefunden habe, erwiderte der Zeuge **KHK Lotz**, dass dies ja erst nach 16.00 Uhr bekannt geworden sei und führte weiter aus, es habe („um es noch einmal auf den Punkt zu bringen“) von der Bearbeitungszuständigkeit der Delikte her keinen Grund gegeben, eine übergeordnete Dienststelle damit zu beauftragen. Denn einen nicht natürlichen Todesfall durch Erschießen oder einen Totschlag (weil der eine den anderen erschossen hat) könne die KPS, Abteilung K 1, mithin der Zeuge, bearbeiten. Ebenso gelte dies für einen Brand, ein Waffendelikt oder einen Raub (Letzterer die Abteilung K 2). Wenn vorliegend eine Tatortgruppe (des LKA) eingeschaltet wurde, dann sei dies aus Zweckmäßigkeitserwägungen heraus geschehen, weil dort „die Kompetenz, das Material und die Leute“ vorhanden seien. Das BKA sei dann eingeschaltet worden, als sich das „indiziert“ hätte, wobei der Zeuge nicht sagen könne, wann dies gewesen sei, aber er gehe davon aus, dass man es so früh wie möglich gemacht hat.

762 Auf Vorhalt, dass laut Aussage des Herrn Hof. der Vorschlag, das BKA einzuschalten, von der Tatortgruppe unterbreitet worden sei, nachdem etwa um 16.30 Uhr bekannt geworden sei, dass die gefundene Waffe eine der entwendeten Polizeiwaffen aus Heilbronn sei, verbunden mit der Frage, wann sich die Beurteilung des Zeugen zu seiner Vorgehensweise verändert habe, führte der Zeuge **KHK Lotz** aus, dass seines Wissens Herr Hof. den Vorschlag bereits unterbreitet habe, noch bevor die Waffe gefunden worden sei. Später habe er sich zur Dienststelle und die Tatortgruppe zum Verbringungsort des Wohnmobils begeben, wodurch er keinen Kontakt mehr mit Herrn Hof. gehabt habe und nicht habe wissen können, was dieser dort vor Ort geäußert habe. Als er von der Polizeiherkunft der Waffe erfahren habe, habe es kein Gespräch hierüber und über die Frage der Einschaltung des BKA mit Herrn Hof. gegeben. Auch habe der Zeuge dazu mangels Entscheidungskompetenz nichts entschieden, denn es sei Herr Menzel gewesen, der diese Entscheidungen zu treffen hatte. Ob es zu diesem Zeitpunkt dann ein Gespräch zwischen Hof. und Menzel gegeben habe, entziehe sich seiner Kenntnis. Auf Frage, ob er seinerseits nach der veränderten Lage mit Herrn Menzel über eine Änderung des polizeilichen Vorgehens gesprochen habe, antwortete der Zeuge KHK Lotz: Nach Bekanntwerden des Umstandes gegen 16.40 Uhr, dass die Waffe dem Polizistenmord zuzuordnen sei, habe sich die Situation für den Zeugen „anders dargestellt“. Er habe jedoch mit Herrn Menzel darüber „nicht noch einmal gesprochen, da dieser nicht in seinem Umfeld gewesen sei und er auch keinen telefonischen Kontakt mit ihm gehabt habe. Dafür habe es auch keine Notwendigkeit gegeben.

763 An anderer Stelle berichtete der Zeuge **KHK Lotz**, dass er sich im Führungsraum der PI aufgehalten habe, als „deutlich nach 16 Uhr“ Frau Kn. angerufen und mitgeteilt habe, dass sie die Waffe, welche vor dem Abtransport aus dem Wohnmobil entnommen worden sei, fahndungstechnisch überprüft hätten und sich hierbei ergeben habe, dass sie von einem der Polizeibeamten des Polizistenmordes in Heilbronn herstammen würde. Mit dieser

Erkenntnis habe der Sachverhalt „eine andere Dimension“ erhalten. Er sei ohnehin bereits darüber erstaunt gewesen, „dass Bankräuber so viele Waffen haben“, wie er vor Ort gesehen gehabt habe: die Waffe auf dem Tisch, die Waffe neben dem Fenster, die Pumpgun, die im Bereich von Mundlos gelegen habe, und dann sei noch eine Pumpgun gefunden worden. Für einen politischen, nämlich rechtsextremistischen Bezug, wie die weiteren Ermittlungen später ergaben, habe es zu jenem Zeitpunkt keinen Anhaltspunkt gegeben, betonte der Zeuge KHK Lotz. Hierauf hätten weder die Verbindung zum Polizistenmord in Heilbronn, noch die Anzahl der Waffen zu jenem Zeitpunkt hingedeutet.

Eigentlich, so der Zeuge **KHM So.**, sei in solchen Fällen das BKA zuständig. Allerdings hätten sie den Auftrag als Kriminaltechniker bekommen und hätten in der Vergangenheit auch Tötungsdelikte bearbeitet. Aber aufgrund des tatübergreifenden bzw. länderübergreifenden Sachverhalts wäre das BKA gefordert gewesen. **764**

Auf Frage an den Zeugen **KHK Ha.**, ob die kompletten Ermittlungen nicht von vornherein an das LKA hätten übergeben werden müssen, erläuterte dieser, dass der Umstand, dass die Dienstwaffe der getöteten Kollegin gefunden worden sei und sie hierzu gesagt hätten, „Leute, dafür sind wir viel zu klein, das ist eine Nummer zu groß für uns [...] hier gehört das BKA her, dafür haben die ausgebildete Leute und halten [...] Truppenteile vor“, dahin gehend aber nichts passiert sei, genauso viel Unverständnis wie die Verwahrung des Wohnmobils bei dem Abschleppdienst in der Halle hervorgebracht habe. **765**

Da der Fall mit der Erkenntnis, dass es sich um eine Polizeiwaffe aus dem Heilbronner Tötungssachverhalt handeln solle, eine andere Dimension bekommen habe, so die Zeugin **KHK’in Kn.**, habe sie mit Herrn Menzel telefonieren müssen. Das Telefonat zwischen ihr und Herrn Menzel sei kein langes gewesen, sie hätten nicht diskutiert. Die Zeugin nehme an, dass Herrn Menzel die Soko „Parkplatz” und deren Ermittlungsgegenstand ebenfalls bekannt gewesen sei. Dies sei damals jedem Polizeibeamten bekannt gewesen. Sie habe Herrn Menzel gegenüber gesagt, dass sie mit den Kollegen in Heilbronn sprechen müssten und dann entschieden werden sollte, wie weiter zu verfahren sei. **766**

Auch der Zeuge **KHM Köl.** bestätigte, dass durch die Identifikation der Polizeiwaffe und den Bezug zum Polizistenmord in Heilbronn „die Sache eine ganz andere Wendung (erhalten habe)“. Der Polizeiführer Menzel sei hiervon sofort verständigt worden. **767**

Weder Herr Hof. noch jemand anderes aus der Halle hätten Kontakt nach Baden-Württemberg aufgenommen, bekundete die Zeugin **KHK’in M.**. Länderübergreifende Absprachen würden vom Polizeiführer über den Führungsstab der Polizeidirektion gemacht. **768**

769 Mit der Erkenntnis über die Zuordnung der sichergestellten Dienstwaffe, berichtete der Zeuge **PM Sch.**, habe der Verantwortliche der Tatortgruppe sich mit dem Polizeiführer Herrn Menzel telefonisch in Verbindung gesetzt und vorgeschlagen, auch die Tatortgruppe des Bundeskriminalamts anzufordern, weil es eine Tatsituation in Thüringen mit überregionalem Bezug nach Baden-Württemberg gewesen sei. Herr Menzel habe festgelegt, dass das BKA außen vor bleibe und die Tatortgruppe die Leichenbergung mit dem Ziel der Identifizierung sowie die Sicherung der Waffen vornehme. Wie und ob dies dokumentiert wurde, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen.

770 Auf Frage, ob angesichts der Dimension des Falles erwogen worden sei, eine „überörtlichere Behörde“ einzuschalten, bejahte dies der bei der KPI Gotha und im Führungsstab der Soko „Capron” eingesetzte Zeuge **KOR Kun.** und führte aus, dass dies zwar eine Rolle gespielt habe, man hierbei jedoch die Entwicklung der Erkenntnisse berücksichtigen müsse. Sie seien zunächst (nur) von einem Banküberfall ausgegangen. Da würde man nicht auf die Idee kommen, das BKA einzuschalten. In den späten Nachmittagsstunden des 04.11.2011 sei der Zusammenhang mit der Waffe des schwerverletzten Kollegen „A.“ aus Baden-Württemberg hinzugekommen. In den späten Abendstunden habe man die zweite (Polizei-) Waffe (aus Baden-Württemberg) im Wohnmobil in Eisenach gefunden. Aufgrund dessen habe man den Zusammenhang herstellen können, dass die Täter des Banküberfalls auch etwa mit dem Tötungsdelikt in Baden-Württemberg zu tun haben könnten. Zu dem Zeitpunkt habe man indes noch nicht gewusst, wer dahinterstehe. Dann sei „in den Mittagsstunden“ noch die Erkenntnis hinzugekommen, dass die Wohnung, die in Zwickau „in die Luft gesprengt wurde“, offensichtlich auch noch in Zusammenhang mit diesem Banküberfall gestanden habe.

771 Die Erkenntnisse zu der Tätergruppierung und deren rechtem Hintergrund, so der Zeuge **KOR Kun.**, seien erst im Laufe des 05.11.2011 „erwachsen“, ohne dass man die Dimension, die der Sachverhalt sodann angenommen habe, erahnt habe - dies wäre ihnen erst nach und nach bewusst geworden. Das BKA habe sich mit Bekanntwerden des Zusammenhangs mit der Mordserie eingeschaltet, aber das sei „erst eine Woche [...] oder eine knappe Woche später [...]” gewesen und es habe zu jenem Zeitpunkt auch nicht sämtliche Vorgänge übernehmen wollen. Es wäre ja auch immer die Frage, „was will man übernehmen“ und „wer entscheidet hier was“. Bevor die Mordserie in den Fokus gelangt sei, hätten sie aus ihrer Sicht „noch nicht das BKA zwingend in der Pflicht gesehen“. Dies sei allenfalls angedacht, jedoch noch nicht entscheidungsreif in Erwägung gezogen worden. Die Länderkooperation mit Baden-Württemberg sei zu jenem Zeitpunkt ausreichend gewesen.

bbb) Faktisch erfolgte Einbindung des Bundeskriminalamtes

772 Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** habe mit dem Abteilungsleiter beim BKA gesprochen und darum gebeten, dass er Personal am bevorstehenden Wochenende vorhalten solle,

sodass die Untersuchungsaufträge des Zeugen gleich abgearbeitet werden könnten. Das BKA sei eingebunden gewesen, d. h. sie hätten die vorhandenen Fingerabdrücke aus der Rechtsmedizin über das TLKA an das BKA geschickt. Bereits am 04.11.2011 sei das BKA im Bereich der Waffen- und Sprengstoffabteilung mit dem Hinweis kontaktiert worden, es möge Waffen und Patronen begutachten. Den Ermittlungsauftrag habe man noch in der Nacht vom 04. zum 05.11.2011 gefertigt und die Waffen – nach Kenntnis des Zeugen – am 05.11.2011 dem BKA übersandt. Das BKA sei weiter in Detailfragen, d. h. dort, wo dessen Servicefunktion notwendig war, eingebunden gewesen: Es sei in der Nacht über AFIS, also über das Automatisierte Fingerabdrucksystem, an der Identifizierung der Person Mundlos beteiligt gewesen und es seien biologische Spuren über das LKA Thüringen versandt worden. Das LKA Thüringen bediene sich dann ebenfalls des BKA, dieses übernehme keine Ermittlungen in Thüringen, wenn es keine Zuständigkeit hat, aber eingebunden werde es vom ersten Augenblick an. Wenn das TLKA die Ressource nicht habe oder die Zuständigkeit zentral vorgehalten werde, würde das BKA automatisch mit eingebunden. Das sei ein automatisierter Prozess: Es gäbe ein Protokoll, eine Untersuchungsanfrage und dann schicke man das dort hin. Dass das BKA an jenem Samstag Kräfte vorhalte, sei als einziges zu organisieren gewesen, um die Aufträge schnell und zügig zielgerichtet abarbeiten zu können (z.B. Auflistung der Waffen und Munition, kriminaltechnische Untersuchung der Waffen, Sicherung daktyloskopischer Spuren, DNA-Spuren, Rußanhaftungen und Fingerabdrücke zur Identifizierung von den Personen).

Zur tatsächlich erfolgten Einbindung des BKA als Spurenauswerter führte der Zeuge **KOK Hof.** aus: Mit dem Kollegen Pi. habe er am 05.11.2011 im LKA die Waffen fotografiert, die sie tags zuvor sichergestellt hätten. Das seien aber noch nicht alle aus dem Wohnmobil gewesen. Sie hätten die Sicherheit der Waffen hergestellt und diese soweit fertiggemacht, dass sie nachts von den Kollegen aus Gotha zur Untersuchung ins BKA gebracht werden konnten. Wahrscheinlich, vermutete der Zeuge, habe die Polizeiführung mittlerweile gemerkt, „dass es schon ein bisschen mehr wird alles“. Die nächsten Tage hätten sie sodann damit verbracht, zu verschriftlichen, Spuren von der Tatortgruppe auszuwerten und zu fotografieren. Das BKA sei insoweit bereits einbezogen gewesen, als dass ein Großteil der Spuren und alle Waffen dorthin verbracht worden seien. Die Ermittlungen komplett übernommen habe das BKA jedoch erst 14 Tage später. **773**

cc) Blutspurenmusteranalyse als relevantes Element der Spurensicherung

Auf Frage, ob es den Auftrag dazu gegeben habe, eine Blutspurenanalyse durchzuführen, oder ob man darüber gesprochen habe, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Tatortgruppe die Möglichkeit habe, ein Spheron-Verfahren zur Tatortrekonstruktion zu machen, wovon die Blutspurenanalyse, d. h. ob Spritzspuren zur Lage der Leiche passen usw., ein Bestandteil sein könne. Inwieweit von der Tatortgruppe nach der Verfahrensabgabe ein solcher Auftrag verfolgt worden sei, könne der Zeuge nicht sagen. **774**

775 Bei der Fortsetzung der Spurensicherung habe man hinter der hinteren Leiche (Mundlos) an dem Schrank links im oberen Bereich Blutspuren gefunden und auch sekundäre Spuren an der Nasszelle sowie im vorderen Bereich unterhalb vom Herd oder von der Spüle, erläuterte die Zeugin **KHK'in M.**. Die Blutspuren habe man in der nächsten Zeit gesichert: Die Kollegen Ze. und Ra. aus der Tatortgruppe seien am 18.11.2011 vor Ort gewesen und hätten die Spuren gesichert, d. h. die genannten Kollegen hätten die Dokumentation sowie eine Spurensuche und -sicherung bzgl. des Brandschuttes gemacht und hätten demzufolge auch die Dokumentation für die Blutspurenmusteranalyse durchgeführt, d. h. fotografiert. Auf die Frage, wer im Zeitraum vom 4. bis 16. November 2011 den Auftrag zur Dokumentation zur Blutspurenanalyse und weiteren möglichen Sicherungsmaßnahmen hätte auslösen müssen, erklärte sie, dass das normalerweise die Kriminaltechniker mit den Ermittlern zusammen machen würden. Die Zeugin wisse nicht, ob die Blutspurenmusteranalyse dann in Thüringen durchgeführt wurde und durch wen. Die Tatortgruppe würde die Dokumentation [selbst] oft schon im Vorfeld machen und werde dann entweder für eine Analyse beauftragt oder es werde darauf verzichtet, wenn sie nicht relevant ist. Als Spurensicherungsmethode habe die Tatortgruppe die Dokumentation (im hinteren Bereich) aus eigenen Stücken heraus gemacht, weil diese (nach der Rücksprache mit den Kollegen aus Gotha) noch nicht gemacht worden sei, sowie für den Fall, dass eine Analyse noch abgefordert werde. Ob der Auftrag vom GBA oder BKA ausgelöst wurde, sagte die Zeugin nicht. Sie bestätigte auf Nachfrage, dass sie alle Teil einer Extra-BAO gewesen seien. Ergebnisse der Blutspurenmusteranalyse hätten sie indes nicht bekommen. Sonst bekämen sie alle Ergebnisse in Kopie (die untersuchungsführende Dienststelle die Ergebnisse im Original). Auf die Frage, ob die Zeugin wisse, *wann* die Blutspurenanalyse gemacht worden ist, stellte sie klar, dass die Kollegen aus Gotha sie [jedenfalls] nicht gemacht hätten. Sie bestätigte ferner, dass bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den GBA am 16.11.2011 die Blutspurenmusteranalyse nicht durchgeführt worden sei.

776 Wenn eine Tat rekonstruiert werden solle, gehöre eine Blutspurenmusteranalyse dazu, wenn der Ermittler in Zusammenarbeit mit dem Kriminaltechniker der Ansicht ist, dass diese Analyse Informationen liefere, so die Zeugin **KHK'in M.** weiter. Eine Blutspurenmusteranalyse mache die Tatrekonstruktion vollständiger bei der Frage, ob eine Person gehockt oder gestanden hat, d. h. eine Analyse sei eine hilfreiche Unterstützung, um eine Rekonstruktion durchführen zu können. Es sei nicht notwendig, aber genauer und detaillierter, und „wenn man es richtig" mache, gehöre es dazu. Ob sich mit der Zeit das Muster der Blutspuren ändere, komme auf die Umgebungsbedingungen an. Bei einem Innentattort oder wie hier in einem Wohnmobil würde es sich nicht verändern.

777 Auf Frage an den Zeugen **KOK Schwa.**, ob aufgrund der Sektion in der Tatortgruppe darüber diskutiert worden sei, eine Blutspurenmusteranalyse im Wohnmobil durchzuführen, um den Geschehensablauf im Wohnmobil jenseits der Informationen, die man aus den

Leichen ableite, tatsächlich sicher rekonstruieren zu können, berichtete dieser, dass man dies sicher „andiskutiert“ habe. Die Blutspurenmusteranalyse habe in Thüringen zu diesem Zeitpunkt noch in den Kinderschuhen gesteckt, im TLKA habe man gar keine Analysten gehabt und in Jena nur Frau Dr. A.. Nach Auffassung des Zeugen sei es auch wegen der schweren Brand- und Löschwasserschädigung schwer in die Praxis umzusetzen gewesen.

Danach gefragt, ob man anhand der Spheronaufnahmen eine Blutspurenanalyse machen könne, führte der Zeuge **KOK Schwa.** aus, dass dies mit einer Spheronkamera aufgrund deren Auflösung nicht gehen würde, weil durch die Wasserlast und durch die Brandlast im Wohnmobil alles mit feinsten Gewebe- und Blutanhaftungen bedeckt gewesen sei. Spheronaufnahmen wären grundsätzlich eher nicht für eine Blutspurenmusteranalyse oder zur Spurensicherung da, sondern mehr, um sich einen Überblick zu verschaffen. Die Spheronkamera sei ein tolles Hilfsmittel in der Kriminaltechnik, um einen Tatort einzufrieren, d. h. um zu wissen, wie es zu einem Zeitpunkt X aussah. Diese sei daher in der Regel ihr erstes probates und systematisches Mittel, wenn Polizeiführer bzw. Rechtsmedizin „so weit mitgehen“. Sie würden an einem normalen Tatort aber immer dafür plädieren „wenn wir kommen, stellen wir zuerst die Spheron-Kamera auf“. Es gäbe Ausnahmen, wenn Gefahr bestehe oder wenn durch den Polizeiführer etwas anderes angewiesen werde, aber in der Regel würden sie Spheron-Aufnahmen machen und dann mit der Spurensicherung beginnen. Man habe sich in diesem Fall wohl dagegen entschieden und den Tatort nur fotodokumentiert. Dies sei auch ein Mittel, wenn man die Kamera nicht aufstellen könne. Es sei [im Wohnmobil] sehr beengt gewesen und die Leichen hätten noch darin gelegen, sodass man [mit dem Einsatz einer Spheron-Kamera] vielleicht eher Spuren vernichtet hätte. **778**

Er würde nicht zwingend eine Blutspurenanalyse bei einem Tatort anordnen, erklärte der Zeuge **KOK Hof.**, es sei nicht normal, dass dies mitgemacht werde. Bei einem unbekannten Täter würde man dies schon versuchen, aber für ihn als Tatortbeamten sei die Situation klar gewesen, er hätte dies nicht angeordnet. Auf Frage, ob man anhand der Spheronaufnahmen eine Blutspurenanalyse machen könne, berichtete der Zeuge, dass es zwei verschiedene Sorten von Aufnahmen gäbe: einerseits die normalen Rundumaufnahmen, die sie dort gemacht hätten und andererseits Aufnahmen, wobei man am selben Standort zwei Aufnahmen mit einem vordefinierten Abstand nach oben und unten mache und dies dann ausmessen könne. Für Letzteres sei das Wohnmobil aber zu klein gewesen. Hundertprozentige Maße könne man aus den Spheronaufnahmen nicht entnehmen. **779**

Die Zeugin **Prof. Dr. M.** berichtete, dass sie am 04.11.2011 nicht noch einmal angefordert worden sei, in die Halle zu kommen. Auf Nachfrage, ob es nicht hätte zwangsläufig sein müssen, dass man die Zeugin oder das Institut anfordert, um Blutspurenmuster festzustellen, brachte diese vor, dass dies auch manchmal später anhand von Bildern gemacht werde, wenn es erforderlich erscheint. Es sei nicht unbedingt zwingend erforderlich, dass man **780**

tatsächlich am Fundort sei. Sie habe auf dem Gebiet der Blutspurenmuster eine Fortbildung gemacht. Die Tatortgruppe habe eine Kamera, die das Ganze dreidimensional erfasse. Sie sei damit nicht noch ein mal befasst worden.

dd) Verbringung des Spurenmaterials von der Halle des Abschleppunternehmens zum Thüringer Landeskriminalamt

781 Die Frage, ob man bzgl. der aufgefundenen Waffen ausschließlich bei der Polizei ermittelt habe, bejahte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Der Werdegang der Bearbeitung sei wie folgt: Die waffentechnische Untersuchung erfolge grundsätzlich nicht in der Polizeidirektion Gotha, sondern könne im Landeskriminalamt Thüringen, aber besser im Bundeskriminalamt bearbeitet werden. Deswegen habe der Zeuge den Abteilungsleiter des Landeskriminalamtes Thüringen verständigt, dieser habe ihm die Ressourcen der Behörde zur Verfügung gestellt, um die Waffen sachgerecht zu verpacken und einer Untersuchung zuzuführen. Die Untersuchungen seien in der Form geschehen, dass man die Waffen zum BKA gebracht habe. Jenes sei „nach dem Sachverstand einbezogen worden“, d. h. mit dem konkreten Auftrag, die Waffen, die zu diesem Zeitpunkt gesichert wurden, zu untersuchen, zu identifizieren, zu prüfen, ob sie bei früheren Straftaten benutzt worden sind, usw. Es laufe wie bei anderen Spuren: Es werde ein Bericht mit konkreten Fragestellungen geschrieben und letztere versuchten die Sachverständigen zu beantworten.

782 Der Zeuge **PHK Ho.**, habe den Auftrag erhalten, an jenem Abend nach Eisenach zu dem abgestellten Wohnmobil zu fahren und von dort die gesicherten Spuren ins LKA zu bringen, was er auch so umgesetzt habe. Dafür seien zwei Fahrten notwendig gewesen: Zunächst habe er die DNA-Spuren zu den entsprechenden Untersuchungsstellen ins LKA gebracht, dann sei er zurück gefahren, habe daktyloskopische Spuren abgeholt und diese zur Hauptstelle des LKA, Am Schwemmbach, gebracht, bevor er in die Einsatzzentrale nach Gotha zurückgekehrt sei.

783 Auf Frage, wieviel Kollegen in der Halle des Abschleppunternehmens gearbeitet hätten, als er die Spuren dort abholte, bekundete der Zeuge **PHK Ho.**, dass zwei Kollegen von der Tatortgruppe da gewesen seien, die er aber namentlich nicht kenne, und eine Kollegin von der Kriminalpolizei Gotha, Frau Kn.. Angaben zu den Tätern, zu deren Milieu, Vermutungen oder Verdachtslagen seien ihm gegenüber nicht getätigt worden. Gefragt, ob sich die Leichen zum Zeitpunkt seiner Besuche in der Halle noch im oder bereits außerhalb des Wohnwagens befunden hätten, bestätigte der Zeuge die letztgenannte Variante: Um sein Eintreffen als Spurenkurier den Kollegen bemerkbar zu machen, habe er die Halle betreten und gesehen, dass die Toten bereits geborgen gewesen waren. Welche Maßnahmen dort gerade im Einzelnen gelaufen sind, könne er nicht erinnern.

h) Sicherstellung einer weiteren Pistole Heckler & Koch, Mod. P 2000 und Identifizierung als Dienstpistole der Michèle Kiesewetter und sich daran anschließende Maßnahmen

Die Identifizierung der Waffe Kiesewetter, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel** sei am 04.11.2011 in den späten Abendstunden durch die Beamtin Kn. erfolgt. **784**

Der Zeuge **PHM D. B.** bekundete, dass er es gewesen sei, der diese Polizeiwaffe abgeprüft (die Waffenprüfung habe er allein erledigt) und das Ergebnis sodann ausgedruckt in den Lageraum zum Führungsstab gebracht habe. Er habe am 04.11.2011 um 18.00 Uhr seinen Dienst begonnen und könne sich noch an zwei Einzelaufträge erinnern, wobei er selbst sich „weniger um diese BAO gekümmert“ habe. Ein Auftrag an diesem Abend wäre die fahndungsmäßige Überprüfung der Schusswaffen gewesen, die in dem Wohnmobil gefunden wurden, bei denen man dann auch festgestellt habe, dass eine dieser Schusswaffen der erschossenen Polizeibeamtin Frau Kiesewetter gehört haben soll. **785**

Es sei zum Zeitpunkt seines Dienstantrittes um 18.00 Uhr und der einweisenden Übernahme vom Tagdienst, so gab der Zeuge **PHK Ho.** an, auch schon bekannt gewesen, dass eine Waffe aufgefunden wurde, die in Heilbronn bei einer Straftat entwendet wurde und dass es sich möglicherweise um eine Dienstwaffe handeln könnte. Ob in dem Zusammenhang der Name Kiesewetter erwähnt wurde, könne er nicht mehr erinnern. **786**

Auf Frage an den Zeugen **PHK St.**, der zusammen mit den Zeugen D. Burk. und Ho. in der Nacht des 04.11.2011, 18.00 Uhr bis 05.11.2011, 6.00 Uhr, in der Einsatzzentrale der LPD Gotha Dienst hatte, ob Herr Bis. (vom Tagdienst am 04.11.2011) bei der Übergabe um 18 Uhr schon etwas über den Fund der Waffe von Frau Kiesewetter oder überhaupt einer Waffe im Zusammenhang mit dem Mordfall Kiesewetter erwähnt habe, antwortete der Zeuge, dass er ihm gesagt hätte, dass im Wohnmobil Waffen gefunden worden seien und dass dort geschossen worden sein soll. Aber der Name Kiesewetter sei zu dem Zeitpunkt nicht gefallen. **787**

Schon am 04.11.2011 hätten sie gewusst, bekundete die Zeugin **POR‘in Iß.**, dass eine der gefundenen Waffen, eine P 2000, im Zusammenhang gestanden habe mit dem Tötungsverbrechen an Michèle Kiesewetter und der schweren Verletzung an ihrem Kollegen. **788**

Um 23.11 Uhr, so berichtete der Zeuge **KHM Köl.**, sei durch die Tatortgruppe eine Pistole Heckler & Koch P 2000 aus dem Wohnmobil geborgen worden, die laut INPOL-Abfrage der Polizistin Michèle Kiesewetter zugeordnet worden sei. Diese Waffe habe auch nicht entladen werden können, man habe sehen können, dass sich vermutlich eine Patrone oder Patronenhülse im Patronenlager befunden habe, was man daran habe erkennen können, dass der Auszieher der Waffe weiter vorn gestanden habe. Die Waffe sei verformt **789**

gewesen, wodurch er deren Schlitten nicht mehr habe bewegen können, und sie sei scharf, mithin durchgeladen gewesen – jene Waffe habe keine Sicherung –, man hätte nur den Abzug betätigen müssen, dann wäre der Schuss losgegangen („gebrochen"). Sie sei sodann in diesem Zustand gesichert worden. Die Frage, ob der Zeuge noch weitere Gegenstände im Fahrzeug gefunden habe, die dem Tatort Heilbronn oder den Polizeibeamten M. A. und Kiesewetter zuzuordnen gewesen seien, verneinte der Zeuge.

790 Auf auszugsweisen Vorhalt des Einsatzverlaufsberichts von KHM R. Köl. und KHK'in H. Kn. bzgl. der Ereignisse am 04.11.2011[431], wonach die Waffe von Herrn M. A. zuerst identifiziert worden sei, und zwar am Nachmittag des 04.11.2011, und die Waffe von Frau Kiesewetter erst am späten Abend des 04.11.2011, um 23.11 Uhr, als das Wohnmobil schon in der Halle gestanden habe, gab die Zeugin **KHK'in R.**, Polizeibeamtin des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg[432], an, dass sich dies nicht mit ihrer Informationslage decken würde. Ausweislich eines Vermerks von Herrn Ritt., des Leiters der Kripo Heilbronn, sei ersichtlich, dass er den Anruf von Herrn Menzel erhalten habe und es dabei um die Waffe der Michèle gegangen wäre. Später präzisierte die Zeugin auf erneute Befragung, dass sich aus dem Vermerk von Herrn Ritt. ergebe, dass Herr Menzel in Heilbronn in der Zentrale beim PvD angerufen und – nachdem er erfahren habe, dass dieser gerade im Auto unterwegs gewesen sei - darum gebeten habe, dass der Leiter der Kripo, Herr Ritt., bei ihm zurückrufe, was ihm zugesagt worden sei. Zehn Minuten später sei dann das Telefonat geführt worden. Den Inhalt habe Herr Ritt. in seinem Vermerk festgehalten und unterzeichnet. Die Zeugin selbst habe dann am 05.11.2011, 10.40 Uhr, den Fund der Waffe M. A. nach Stuttgart gemeldet. Dass es umgekehrt gewesen sein soll, sei für sie neu und sie habe nie Zweifel daran gehabt, dass es andersherum hätte gewesen sein können, denn die aufgeschriebenen Protokolle würden diese Reihenfolge wiedergeben. So würde auch das „Protokoll in Stuttgart" wiedergeben, dass Herr Hö., ihr Abteilungsleiter, später auch die Information erhalten habe, dass die zweite Waffe – von Herrn M. A. – jetzt auch gefunden worden sei. Somit habe es nicht nur die Zeugin so aufgeschrieben, sondern auch in Stuttgart sei es so notiert worden. Es habe mithin eine zweite Meldung gegeben, direkt an das LKA in Stuttgart. Erhalten habe sie Herr Hö.. Die Zeugin gehe davon aus, sei sich aber nicht sicher, dass er sie von Herrn Menzel erhalten habe.[433]

791 Der Zeuge **PHM lf.** sei seinen Angaben nach zugegen gewesen, als die Dienstwaffe der Kollegin, die im Rahmen eines anderen Vorfalls erschossen worden sei, von der Tatortgruppe im Wohnmobil aufgefunden worden sei. Danach seien noch weitere Waffen gefunden worden, hierbei seien jedoch Frau Kn. und Herr Köl. anwesend gewesen.

[431] VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 126. Siehe S. 363, Rn. 705.

[432] Siehe zu weiteren Ausführungen der Zeugin KHK'in R. im Zusammenhang mit der Lagebesprechung im Führungsstab der Polizeidirektion Gotha etwa S. 424, Rn. 854 und S. 429, Rn. 867 sowie zur Tätigkeit der Zeugin KHK'in R. im Zusammenhang mit der „Soko Parkplatz" S. **??**, Rn. **??**ff. und S. 1617, Rn. 2669ff..

[433] Vgl. dazu auch S. 448, Rn. 923.

i) Stand der Arbeit der Tatortgruppe sowie Situation und Maßnahmen zur Sicherung bzw. Überwachung des Wohnmobils als Spurensicherungsobjekt in der Halle des Abschleppunternehmens in der Nacht vom 4. zum 5. November 2011

Er habe gegen 23.00 Uhr und die Soko „Capron" nach dem Protokoll um 24.00 Uhr Feierabend gemacht, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Die Soko „Capron" habe am nächsten Tag gegen 9.00 Uhr die Arbeit wieder aufgenommen. **792**

Auf Vorhalt[434] bestätigte die Zeugin **KHK'in Kn.**, dass 19.39 Uhr die Anweisung des Polizeiführers Menzel erfolgt sei, dass die Arbeit am Wohnmobil am 05.11.2011 durch Beamte der PD Gotha und der Soko Heilbronn wieder aufgenommen werden sollte. Sie selbst sei bis Mitternacht in der Garage gewesen. Auf Nachfrage, wie sie nach Einstellen der Arbeiten gegen 00.20 Uhr verblieben seien, erwiderte sie, dass dann Kollegen von Eisenach vor Ort gekommen seien. Sie hätten abgesprochen, dass sie das Aufgenomme in Form eines Aktenvermerks dokumentieren würden und dass die Zeugin am nächsten Tag nicht noch einmal kommen sollte. Dann sei sie mit ihrem Kollegen – noch vor der Tatortgruppe – nach Gotha gefahren. **793**

Der Zeuge **KHM Köl.** berichtete, dass die unterstützende Tätigkeit seiner Kollegin und ihm für die Tatortgruppe in der Halle des Abschleppunternehmens am 04.11.2011 bis Mitternacht erfolgt sei. Dann seien sie entlassen worden. Die Identität der Leichen sei bis Dienstschluss (am 04.11.2011) nicht bekannt geworden. **794**

In der Halle sei sie von Nachmittag bis ca. 0.00/1.00 Uhr gewesen, bekundete die Zeugin **KHK'in M.**. Die Spurensicherungsmaßnahmen hätten nicht aufgehört, sie seien *unterbrochen* gewesen. Später sprach die Zeugin davon, sie hätten sie *„abgebrochen"*. **795**

Am 04.11.2011, so der Zeuge **KOK Hof.**, hätten sie die Arbeiten in der Halle gegen Mitternacht beendet bzw. unterbrochen und seien mit dem Führungsstab so verblieben, dass die Kollegen von der Kriminaltechnik Gotha (Herr So. und Herr Ha.) zusammen mit Kollegen aus Baden-Württemberg am nächsten Tag übernehmen sollten. Er glaube, sie hätten schon in der Nacht zum 05.11.2011 gewusst, „wer die Leichen waren". **796**

Die Arbeiten vor Ort hätten sich bis in die späten Nachtstunden bzw. frühen Morgenstunden des 05.11.2011 erstreckt, so der Zeuge **PM Sch.**. Nachdem die Leichen geborgen und Identifizierungsmaßnahmen hinsichtlich einer Leichendaktyloskopie durchgeführt und die Waffen soweit gesichert und dokumentiert worden seien, sodass der weitere Abtransport hätte erfolgen können, sei die Arbeit vor Ort erst einmal unterbrochen worden. Am Freitag seien nicht alle abschließenden Maßnahmen der Tatortarbeit im Wohnmobil getroffen worden. Die Maßnahmen im Rahmen ihres Auftrages wären indes abgeschlossen gewesen. **797**

[434] Siehe Eintrag Nr. 16 im Lagefilm der LPI Gotha vom 04.11.2011, siehe S. 358.

798 Der Zeuge **KHK Ha.** schilderte zur Situation am Unterbringungsort des Wohnmobils: Das Wohnmobil habe in der Halle eines Abschleppdienstes gestanden. Während der Untersuchung sei ab und an auch mal ein Schlepper hinein- und hinausgefahren, so dass es in der Halle genauso kalt gewesen sei wie draußen. Der normale Betrieb in der Halle sei weitergegangen. Es sei zutreffend, dass Herr Ta. dann immer wieder reingeschaut und Kaffee und Essen gebracht habe.

799 Auf die Frage, ob der Zugang der Mitarbeiter des Abschleppunternehmens, das Fehlen einer Extra-Absicherung, die Dokumentation für die Blutspurenmusteranalyse erst zwei Wochen später und das Hin- und Herrücken des Wohnmobils Einfluss auf die noch vorzufindenden Spuren gehabt hätten, teilte die Zeugin **KHK'in M.** mit, dass sie aus Erfahrung davon ausgehe, dass es ein amtlich beauftragtes Abschleppunternehmen sei, welches für die Polizei tätig sei. Es habe einen Schlüssel gegeben und sie hätten dem Herrn Ta. vertrauen müssen.

800 Gefragt, wie das Wohnmobil in der Halle des Abschleppunternehmens als Beweismittel bewacht worden sei, berichtete der Zeuge **KOK Hof.**, dass er nur für die Tatortgruppe sprechen könne. Der Zeuge könne zur Überwachung am 04.11.2011 abends bzw. ob jemand abgeschlossen habe, nichts sagen. Die übliche Verfahrensweise sei, dass ein Tatort, der nicht abgearbeitet verlassen wird, überwacht werde.

801 Auf Frage, ob die Halle nachts bewacht worden sei, antwortete der Zeuge **KHK Ha.**: Er wisse nicht, ob nachts eine Wache vor Ort war und wie lange die Kollegen dort gearbeitet haben. Als er und seine Kollegen frühmorgens angekommen seien, seien Kollegen der Tatortgruppe noch oder wieder vor Ort gewesen. Diese hätten ihnen das Fahrzeug übergeben und gesagt: „Also, die beiden Pumpguns sind raus, die beiden Leichen sind raus und die beiden Dienstwaffen sind raus. Eine Waffe lag noch auf dem Herd links neben dem Zugang zum Wohnraum. Diese Waffe hat man auch gefunden und die ist auch raus. So und jetzt ist das Euer Tatort." Als der Zeuge und seine Kollegen abends das Wohnmobil verlassen und alles verladen hätten, habe sich für sie die Frage der Bewachung des Mobils gestellt. Sie hätten sich indes für keine Bewachung entschieden.

802 Dem Einsatzleiter (oder den Kollegen aus Eisenach), nicht hingegen ihr selbst, so betonte die Zeugin **KHK'in Kn.**, obliege es, dass der Tatort gesichert ist. Die Zeugin könne nicht sagen, wer die Verantwortung des Einsatzleiters in diesem Moment wahrgenommen hat oder welche telefonischen Absprachen erfolgt sind.

803 Es sei noch ein Funkwagen angefordert worden, der die Halle über Nacht habe absichern sollen, merkte der Zeuge **KHM Köl.** an.

Die Halle sei versiegelt worden, was er aber nicht gesehen habe, so der Zeuge **PM Sch.**. Dann seien sie am Samstagmorgen in dem Mobil von der Tatortgruppe nach Erfurt gefahren. Für den Zeitraum der Maßnahmen sei kein unkontrollierter Zugang zur Halle gegeben gewesen. **804**

j) Erkenntnisse und Maßnahmen hinsichtlich des Holger Gerlach

Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** bekundete, dass im Wohnmobil Unterlagen zur Identität eines Holger Gerlach gefunden worden seien. Parallel dazu habe man am 04.11.2011 gegen Mittag über die KPI Zwickau den Halter bzw. den Mieter des Wohnmobils ermitteln wollen. Die KPI Zwickau habe den Vermieter des Wohnmobils befragt und die Ermittlungen hätten ergeben, dass Holger Gerlach als Mieter in dem Mietvertrag eingetragen gewesen sei und dass eine weibliche Person und ein Kind zugegen gewesen sein sollen. Daher habe man annehmen können, dass eine der Personen, die tot im Wohnwagen lägen, auch Holger Gerlach sei. Parallel habe man personenbezogene Ermittlungen zu Holger Gerlach durchgeführt. Thüringen habe keine Erkenntnisse dazu gehabt – Holger Gerlach sei nach den Thüringer Unterlagen nicht mehr in dem Bereich „Staatsschutz“ registriert gewesen, die Anfrage der Soko beim LKA sei insofern negativ verlaufen. Aufgrund des Namens seien verschiedene Recherchen durchgeführt worden. Gefragt, ob der Umstand, dass man keine Eintragung bei der Polizei vorgefunden habe, dazu geführt habe, beim Verfassungsschutz nachzufragen, verneinte dies der Zeuge. Da es aufgrund der Löschfristen zu Gerlach keine Unterlagen gegeben habe, habe er sein Ersuchen an das Landeskriminalamt Thüringen gerichtet, ihm am Samstag aus dem Bereich Staatsschutz Beamte zuzuweisen, die ihn bei den Ermittlungen unterstützen könnten. **805**

Aus der polizeilichen Befragung des Vermieters des Wohnmobils habe sich ergeben, dass ein Holger Gerlach aus Lauenau Mieter des Fahrzeugs gewesen sei, berichtete der Zeuge **KHK Lotz**. Er sei infolgedessen zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei einer der beiden Leichen um diesen Mieter Gerlach handeln könnte. Da bis dahin noch keine Dokumente aus dem Wohnmobil gesichert worden seien, habe er eine der gegen Mitternacht gefertigten Sterbefallanzeigen auf „unbekannt“ geschrieben. **806**

Es habe u.a. ein Holger Gerlach im Zuständigkeitsbereich der PI in Bad Nenndorf wohnhaft sein sollen, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Daraufhin habe sich die Sonderkommission entschlossen, mit dem LKA Hannover bzw. mit der Kripo in Hannover in Verbindung zu treten. Über den dortigen Kriminaldauerdienst sei am 04.11.2011, in den späten Nachmittagsstunden, bekannt geworden, dass Holger Gerlach in Jena geboren wäre und Erkenntnisse im Bereich „Staatsschutz“ („86a-Bereich“, also Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen) vorlägen. Es habe durchaus möglich sein können, dass in Thüringen durch die Aussonderungs- und Prüffristen kein Datenbestand mehr vorgelegen hätte, aber in Niedersachsen noch vorhanden sei. Der „KDD Hannover“ habe **807**

die Information, dass Holger Gerlach in Bad Nenndorf wohnhaft sei, am 04.11.2011 verdichtet und weitere Maßnahmen in Form der Beobachtung des Wohnhauses angeordnet. Die Kollegen aus Bad Nenndorf hätten von ihm als Polizeiführer wissen wollen, welche Maßnahmen er im Falle des Antreffens hätte haben wollen. Damit die Kollegen Handlungssicherheit hätten, bräuchten sie einen konkreten Auftrag. Dieser umfasse auch, eine Person bei Antreffen gegebenenfalls vorläufig festzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, die das Beweisverfahren sichern würden, d. h. eine Identitätsfeststellung vorzunehmen, Alibiermittlungen sowie eine vorläufige Festnahme durchzuführen, falls sich weitere Hinweise ergäben. An seinen Festlegungen [im Lagefilm] sehe man, dass es ein Stufenplan gewesen sei, der mit Alibiprüfung und Identitätsfeststellung anfange, damit man sich im Klaren darüber habe sein können: „Ist er das, ist er es nicht, wo war er, was kann er dazu sagen und welche Folgemaßnahme ergibt sich daraus?“. Der direkte Tatverdacht zu dem Überfall in Eisenach habe sich zunächst nicht erhärten lassen, weswegen Holger Gerlach zunächst nicht verhaftet worden sei.

808 Dem Zeugen **Ldt. KD Menzel** wird auszugsweise ein Bericht des Polizeikommissariats Bad Nenndorf, datiert auf den 04.11.2011 und unterzeichnet von POK B., vorgehalten (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 128):

> *Bei Überprüfung der Anschrift wird festgestellt, dass im Haus, vermutlich in der Küche eine kleine Lampe eingeschaltet ist und eine schmale Terrassentür aufgekippt steht.*
>
> *Die Nachbarschaftsbefragung ergibt, dass der Holger Gerlach zuletzt am 02. oder 03.11. im Bereich des Hauses gesehen wurde. [. . .]*

809 In diesem Zusammenhang erläuterte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Kollegen nicht zwangsläufig davon ausgegangen seien, dass jemand zu Hause sei, sondern dass [lediglich] die Möglichkeit groß gewesen und deswegen die Observation fortgesetzt worden sei. Dies sei taktisches Handeln der Polizei, denn die uniformierten Kollegen wüssten nicht, wenn sie klingeln, was sie erwartet. Sie würden das Haus weiter observieren, bis weitere Indizien die Annahme rechtfertigen, dass jemand im Haus ist und man wisse, wer. Die Kollegen hätten erst um ca. 0.00 Uhr zurückgemeldet, dass die Lebensgefährtin von Herrn Gerlach mit einem Kind, wohl der Tochter, das Haus betreten habe. Dann sei die Polizei tätig geworden. Wenn ein Tatmittel für Tatverdächtige angemietet werde, die damit einen räuberischen Diebstahl begehen etc., dann liege der Verdacht kriminalistisch sehr nahe, dass diese Person etwas mit der Tat zu tun hat. Dies erfordere zwingend, Maßnahmen zu ergreifen, die diesen Tatverdacht entweder erhärten oder entfallen lassen. Bei der Befragung der Bewohner im Umfeld habe es den Hinweis gegeben, dass Gerlach am 02.

oder am 03.11.2011 noch dort gesehen worden wäre, sodass die Möglichkeit bestanden habe, dass er einer der Täter im Wohnmobil war. Aber es habe zweifelsfrei geklärt werden müssen, wo er sich befindet, weswegen die Beobachtung aufrechterhalten worden sei. Über die Ehefrau sei die Information eingegangen, dass Holger Gerlach auf Arbeit sei. Die Festnahmeanordnung sei ergangen, weil man habe vermuten können, dass er (entweder) tot im Wohnmobil liegen oder dass dringender Tatverdacht dahin gehend bestehen würde, dass er in die Tathandlung über Mittäterschaft oder Beihilfe eingebunden war, weil er das Wohnmobil für den Überfall angemietet hatte.

Weiter gefragt, ob der einzige Punkt, an dem sich die Festnahme des Herrn Gerlach orientiert habe, der Umstand gewesen sei, dass er der Mieter des Wohnmobils war, führte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** aus, dass er als Mieter des Wohnmobils Tatbestandsmerkmale habe erfüllen können, die einen dringenden Verdacht gegen ihn hätten erhärten und dann zur Festnahme hätten führen können. Das Mieten des Wohnmobils habe allein nicht ausgereicht, man hätte auch den „Beweis, dass er damit etwas zu tun hat“, gebraucht. Auf weitere Frage, welchen Beweis es diesbezüglich am 4. November 2011 gegeben habe, fuhr der Zeuge fort, dass Herr Gerlach mit Anweisung vorläufig festgenommen und dann einvernommen worden sei. Im Laufe des 05.11.2011 sei eine Hausdurchsuchung bei ihm durchgeführt worden. In der Vernehmung habe Holger Gerlach eingeräumt, Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zu kennen und ihnen Papiere überlassen zu haben. Das habe den Verdacht nahegelegt, dass er durchaus als Mittäter für den Überfall infrage komme, d. h. dass er um das Tun der Täter gewusst und das Wohnmobil unter seinem Namen angemietet habe, um Verschleierungshandlungen zu begehen oder die Rückermittlung zu erschweren. Das habe zur vorläufigen Festnahme am 05.11.2011 geführt. **810**

Auf den Hinweis, dass demzufolge am selben Tag eine Festnahmeanordnung (auch) für Eminger und Burk. hätte ergehen müssen, gab der Zeuge **Ltd. KD Menzel** an, dass es keinen Verdacht bzgl. Eminger oder Burk. direkt gegeben habe. Burk. sei in ähnlicher Form „ausgeprüft“ worden. Wenn Holger Gerlach das Tatmittel für den Überfall angemietet habe, bestehe auch die berechtigte Annahme, dass er entweder selbst Täter sei (dann könne er ggf. einer der Toten sein) oder das Wohnmobil für die Täter angemietet, d. h. Beihilfe geleistet habe, oder an der Beute in Form von Mittäterschaft beteiligt sei. Das begründe den konkreten Verdacht, bei Antreffen von Holger Gerlach auch dessen Festnahme auszusprechen. Die gleichen Maßnahmen seien auch bei anderen Personen durchgeführt worden, jedoch habe dort der Bezugspunkt zur Tat gefehlt, weswegen im konkreten Fall keine Festnahmen ausgesprochen worden wären. Bei den Personalien von Burk. habe sich erwiesen, dass es eine andere natürliche Person sei. **811**

k) Zum Kenntnisstand Bediensteter der Thüringer Sicherheitsbehörden sowie der Thüringer Staatsanwaltschaften am 4. November 2011

812 Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** könne sich nicht daran erinnern, am Abend des 4. November 2011 mit Herrn Dressler[435] telefoniert zu haben. Es hätte dazu auch keinen sachlichen Grund gegeben, weil am 04.11.2011 „die Identifizierung der Personen ja gelaufen“ sei. Im Lagefilm/Damoko-Eintrag zum 04.11.2011 stünde, „dass die Leichen gegen 24.00 Uhr erst in die Rechtsmedizin Jena“ gebracht worden seien. Auf Vorhalt, dass Herr Dressler indes gesagt habe, dass er mit ihm am Abend des 04.11.2011 telefoniert habe, entgegnete der Zeuge: „Ja, das ist falsch.“

813 Der Zeuge **KHK Nu.** schließe es „definitiv“ aus, dass er Herrn Dressler am Freitagabend angerufen habe. Auf Vorhalt der Aussage des Herrn Dressler vor verschiedenen Ausschüssen[436] und im sog. „NSU-Prozess“ vor dem OLG München dahin gehend, dass es bereits am 04.11.2011 abends (nach 18.00 Uhr) ein Telefonat gegeben habe, stellte der Zeuge klar, dass er das definitiv ausschließen könne, weil er an dem Freitagabend mit seiner Frau unterwegs gewesen sei und es da kein Telefonat gegeben habe. Auf Nachfrage gab er an, dass sich Herr Dressler geirrt habe. Dem – *vom Zeugen KHK Nu. im Anschluss an seine Vernehmung in der öffentlichen Beweisaufnahme in der 19. Sitzung am 15. September 2016 zu den Akten des Untersuchungsausschuss gegebenen* – Einzelverbindungsnachweis könne man entnehmen, dass der Anruf der Nummer von Herrn Dressler („hinten mit der 110“) am 05.11.2011, 10.01 Uhr, stattgefunden habe. Am 04.11.2011 habe es drei Anrufe auf private Nummern gegeben. Er könne ausschließen, dass er das Geschehen am 04.11.2011 auch anderweitig mitbekommen habe, er habe von dem Vorgang erst am 05.11.2011 erfahren. Der Name Mundlos sei ihm ein Begriff gewesen, da er seit 25 Jahren Polizeibeamter sei und weil „98, 99 in jeder Polizeidienststelle des Freistaats diese Fahndungsplakate hingen, Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe.“ Auf die Frage, ob er vorher schon mal etwas mit der Fahndung oder der Suche nach den dreien zu tun gehabt habe, erklärte er, dass er mit der Sachbearbeitung der Thematik „Böhnhardt, Zschäpe, Mundlos“ nie beauftragt gewesen sei. Gefragt, ob er gewusst habe, warum nach Mundlos seit Jahren gefahndet wurde, äußerte er, dass er wisse, dass es eine Gruppe in Jena gegeben habe, die im rechten Bereich Straftaten begangen hätte und dann verschwunden wäre.

814 Angesprochen auf seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 dahin gehend, dass er am 06.11.2011 einen Anruf erhalten habe, bei dem ihm gesagt wurde, dass Mundlos tot sei[437], und gefragt, ob es möglich sei, dass er den Anruf bereits am 05.11.2011

[435] EKHK Dressler war Mitarbeiter des Thüringer Landeskriminalamtes und ab Mitte 1997 für ca. 6 Jahre als Leiter der EG TEX des Thüringer Landeskriminalamtes tätig, er war ferner zuständiger Sachbearbeiter des „Kofferbomben-Verfahrens“. Vgl. zur EG Tex: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages, Drs. 5/8080, S. 228ff. und 1350ff.

[436] Vgl. dazu die Angaben des Zeugen EKHK Dressler u.a. vor dem Untersuchungsausschuss 5/1, Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages, Drs. 5/8080, S. 1290f.

[437] Siehe Wortprotokoll der 58. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/1 am 10. März 2014, S. 201f.

oder sogar am 04.11.2011 erhalten hat, verneinte der im Zeitraum vom 1993 bis 1998 im Forschungs- und Werbungsreferat des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, ab 1998 als V-Mann-Führer sowie bis 2001 im Bereich „Beschaffung Rechtsextremismus“ im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz tätige Zeuge **ROAR a.D. Wießner** die Frage. Er sei am 04. und 05.11.2011 gar nicht zu Hause gewesen, sondern erst wieder am Sonntagvormittag. Die Aussage, die er in Berlin getroffen habe, dass es der 04.11.2011 gewesen sei, wäre ein Fehler gewesen. Aufgrund seiner persönlichen Situation habe er das nicht berichtigen können. Vor dem Anruf habe er von dem Vorgang nichts gewusst. Angesprochen auf ein „Gerücht“, dass Herr Menzel im Wohnmobil in Eisenach schon mal den Namen des Zeugen ROAR a.D. Wießner erwähnt habe, erklärte dieser, dass er mit Herrn Menzel dienstlich nie zu tun gehabt habe.

Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** habe, seinen Angaben zufolge, am 04.11.2011 um 16.28 Uhr Herrn Ry.[438] telefonisch informiert, weil es einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Identifikation der Waffe von Heilbronn gegeben habe. Ansonsten sei der Sachverhalt nicht dazu geeignet gewesen, den Abteilungsleiter 4 extra zu informieren. Gefragt, was ein Alarmierungsstatus sei und auf Vorhalt, dass Herr Ry. wohl per Alarmierungsstatus in Kenntnis gesetzt worden sein soll, sich bitte dringend beim Zeugen zu melden, erklärte dieser, dass es möglich sein könne, dass Herr Ry. am Freitagnachmittag um 16.28 Uhr das Büro verlassen hatte; in einem solchen Fall werde in der Polizei eine Information geschickt, dass man sich gegebenenfalls mit der Einsatzzentrale in Verbindung setzen solle. **815**

Der Kollege Hof. habe in der Nacht – später formulierte die Zeugin **KHK’in M.** „abends oder späten Nachmittag“ – den LKA-Präsidenten, Herrn Jakstat, und den Führungs- und Lagedienst telefonisch über den Sachstand informiert. Es habe Absprachen zwischen dem Einsatzstab gegeben. Ansonsten hätten sie keinen informiert. **816**

Es könne sein, gab der Zeuge **StA Klu.** an, dass schon am Freitagabend – im Zuge eines Telefonats – die Rede davon gewesen sei, dass es sich bei den Tätern um Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt handeln würde, spätestens jedoch am Samstag, denn im Laufe dieses Tages sei bei der Obduktion die Identität von Uwe Mundlos sicher festgestellt worden. Bei Böhnhardt hingegen habe es Montagfrüh noch nicht sicher fest gestanden, man habe es lediglich vermutet, da Mundlos und Böhnhardt zusammen untergetaucht gewesen wären. Beide Namen, wie auch derjenige von Beate Zschäpe und der Umstand, dass diese mit Mundlos und Böhnhardt in den 90er Jahren zusammen gewesen sein soll, seien auch in den Sachstandsberichten der Polizei erwähnt worden, welche man am Samstag zur Staatsanwaltschaft geschickt habe. Von der Polizei sei auch gesagt worden, dass diese Personen „sich am rechten Rand bewegen“ würden, sie seien bis zu ihrem Untertauchen im Bereich Jena aufhältig gewesen. Ihm, so der Zeuge, und „im Bereich Meiningen“ wären **817**

[438] R. Ry. war Mitarbeiter des Thüringer Innenministeriums und zu diesem Zeitpunkt Leiter der für die Aufsicht über die Polizei zuständigen Abteilung im Thüringer Innenministerium.

die Personen aus vorheriger Befassung nicht bekannt gewesen.

818 – Die Bemühungen des Untersuchungsausschusses, die Einzelverbindungsnachweise der am 04.11.2011 dienstlich genutzten Mobiltelefone der Zeugen Ldt. KD Menzel, PHK M. Eh., KHK Lotz und POR Gubert zur Rekonstruktion der Kommunikation der beteiligten Beamten und damit des Geschehensablaufes zu erhalten, blieben fruchtlos. Die Landesregierung teilte dahin gehend mit Schreiben vom 19.10.2015 (verteilt als VL UA 6/1-99) mit, dass die Einzelverbindungsnachweise für diesen Zeitraum nicht mehr vorlägen, weil diese auf Grundlage der damals geltenden Richtlinie zum Umgang mit dienstlichem Schriftgut sowie zur Akten- und Schriftgutaussonderung in den Behörden, Einrichtungen und Dienststellen der Thüringer Polizei (RLAktenThürPol) sowie der Dienstanweisung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Telekommunikationsdaten in der Thüringer Polizei (DA ESVT-THPol) nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet worden wären. –

l) Zum Umgang mit EPS-web und Damoko

819 EPS-web (Einsatzprotokollsystem) sei eine ständig genutzte polizeiliche Anwendung, im Prinzip ein Lagefilm, um Einträge oder Maßnahmen zu dokumentieren und diese Dokumentation mit Aufträgen und Adressaten, zeitlichen Schienen usw. zu verknüpfen, bis hin zu einem bestimmten Erledigungsvermerk, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Wenn man später in die Dokumentation hineinschaue, sehe man eine gewisse zeitliche Abfolge, initiierte Maßnahmen mit dokumentiertem Ergebnis und zugehörigen Verantwortungsprofilen. Danach gefragt, ob EPS-web geeignet sei, von anderen Dienststellen mitgelesen zu werden, wenn man es bediene, führte er aus: Grundsätzlich könne jeder mitlesen, aber es gebe eine Maske, sodass man bestimmen könne, wer mitlesen kann, d. h. man könne Dienststellen oder bestimmte Bereiche dazu berechtigen, aber Berechtigung auch wieder wegnehmen. Gefragt, wer die Mitschrift im EPS-web am 04.11.2011 mitlesen konnte, erwiderte er, dass es sehr wenige gewesen wären, indes sei das EPS-web ein ständiges Einsatzprogramm und habe eine „Grundmaske“, sodass auch Unbeteiligte, die unmittelbar vom Sachverhalt nicht betroffen waren, aber durch eine frühere Zusammenschaltung noch aktiv waren, dort hätten mitlesen können. Um dies auszuschließen, hätten sie am 04.11.2011 im Stab beschlossen, die „Information relativ gering zu halten“ und das EPS-web zu führen, aber Außenstehende, die nicht unmittelbar in die Soko-Arbeit eingebunden waren, nicht zu beteiligen. Angesprochen darauf, dass gegen 17.00 Uhr von ihm offensichtlich die Entscheidung getroffen worden sei, die Dokumentation im EPS-web einzustellen und bei der PD Gotha einen eigenen Lagefilm anzufertigen sowie dass dies zeitlich mit der Entscheidung zusammenfalle, die Staatsanwaltschaft noch nicht über das Auffinden der Waffe zu informieren[439], sowie nach dem Grund gefragt, warum er sich entschieden habe, dieses „nützliche Tool in der Polizeiarbeit“ nicht weiter zu verwenden, erläuterte er weiter: Das EPS-web sei für Einsatzlagen da, d. h. im Wesentlichen für Demonstrations-

[439] Vgl. dazu S. 594.

lagen, für Sportveranstaltungen usw. Hier sei es jedoch ein „kriminalistisches Ereignis“ gewesen, welches eine bessere Abbildung der Maßnahmen und der Verantwortlichkeiten in einem sog. Fallbearbeitungssystem brauche. Deswegen beschreibe die Kripo ihre Einsätze regelmäßig in einer – dem Untersuchungsausschuss in diesem Fall vorliegenden – Damoko-Dokumentation, welche weitere Anwendungen habe, die im EPS-web nicht abgebildet würden. Natürlich mache es keinen Sinn, Informationen in der Soko zu behalten und nicht in das System zu schreiben, jedoch wären die Informationen dann für alle lesbar. Deswegen sei die Sachentscheidung dahin gegangen, die Dokumentation in einem spezielleren Fallbearbeitungssystem, der Damoko-Dokumentation, abzubilden („das fällt in die gleiche Zeitschiene“). Die Kripo benutze EPS-web weniger, aber da er geführt habe und er dies grundsätzlich über den Stab tue, so der Zeuge weiter, sei EPS-web das zunächst gängige Dokumentationssystem für diese [typischen im Bereich der Gefahrenabwehr befindlichen] Lagen. Der Zeuge erklärte weiter, dass man zunächst in der Stabsstruktur gearbeitet habe, so wie die allgemeine Aufbauorganisation es vorsehe, d. h. mit einem Leiter Führungsstab und mit den in der allgemeinen Aufbauorganisation vorhandenen Leuten, z.B. Sachbereichsleitern. Mit der Information aus dem Wohnmobil und dem Umstand, dass die Ermittlungstätigkeit zunehmend den primären Part eingenommen habe, sei die logische Schlussfolgerung gewesen, dass man in eine Soko-Struktur hineingehe. Man habe die Soko gegründet, wobei der Zeuge an dieser Stelle mutmaßte, dass diese „sogar erst am 5. gegründet“ worden sei und man „vielleicht sogar noch den ganzen 4. ein Stück in dieser Stabsstruktur gearbeitet hat“. Sodann sei nicht mehr EPS-web, sondern Damoko als Dokumentationssystem genutzt worden.

820 Er habe zu keinem Zeitpunkt in dieser Nacht eine konkrete Lagemeldung erhalten, bekundete der Zeuge **PHK St.** in Bezug auf seinen Nachtdienst. Normalerweise sei es üblich, dass ein Lagefilm im Computersystem EPS-web geführt werde. Der sei auch geführt worden bezüglich des Banküberfalls und der nachfolgend eingeleiteten Maßnahmen der Einsatzzentrale (Fahndungsmaßnahmen, Anforderung von Unterstützungs- und Spezialkräften). Dieser Film sei, was nicht unüblich sei, „irgendwann am Nachmittag oder frühen Abend abgeschlossen“ und nachfolgend ein Protokoll über die getroffenen Maßnahmen direkt im Führungsstab geführt worden. Infolgedessen habe er auch nicht mehr mitlesen können und habe nicht gewusst, was in der Führungsgruppe im Einzelnen ermittelt worden sei. Indes sei es vom Aufbau her bei besonderen Einsatzlagen durchaus üblich, dass die Einsatzzentrale als Allgemeine Aufbauorganisation nicht involviert sei, da sich der Führungsstab um den speziellen Sachverhalt zu kümmern habe.

821 Auf Frage an die Zeugin **KHK’in M.**, ob sie persönliche Aufzeichnungen gemacht habe, erklärte diese, dass alle Daten bzw. Gespräche und Maßnahmen in dem Einsatzprotokollsystem (EPS-web) der Polizei notiert würden und sie intern in ihre Ablaufkalender (nicht im Detail, aber bestimmte Sachen, die bei Gerichtsverhandlungen etc. hilfreich sein könnten) aufschreiben würden, wenn sie Mitglied einer Sonderkommission sind.

m) Zu den Abläufen des polizeilichen Nachtdienstes in der Einsatzzentrale Gotha

822 Der Zeuge **PHK St.** berichtete: Vor der Schicht erfolge um ca. 17.30 Uhr die Übergabe (von der Tagschicht). Als er an jenem Tag gegen 17.30 Uhr in die Einsatzzentrale gekommen sei, habe er sogleich die vielen Leute und eine gewisse Aufregung bemerkt und daraus geschlossen, dass dies nicht „der ganz normale Ablauf“ sein würde. Auch habe er zuvor im Radio gehört, dass es einen Banküberfall in Eisenach gegeben hätte. Die Einsatzzentrale befinde sich gegenüber dem Führungsraum, dem Einsatzraum der LPD. Dieser sei mit Kollegen der LPD gut gefüllt gewesen, woraus er habe schließen können, dass man dort dabei war, eine sogenannte Besondere Aufbauorganisation (BAO), mithin eine Führungsgruppe oder einen Führungsstab, aufzubauen. Die besondere Lage habe er auch daran bemerkt, dass er – nachdem er die Kollegen freundlich begrüßt habe – „freundlich bestimmt“ aufgefordert worden sei, den Raum wieder zu verlassen. Dies sei nicht unbedingt üblich in der Zusammenarbeit innerhalb einer solchen Behörde. Es sei auch das erste und einzige Mal gewesen, dass dies in dieser Form vorgekommen sei. Er habe sich ja schließlich auch als Polizeiführer dort einen Namen gemacht, weshalb er sich an diesen Umstand auch besonders erinnere. Man habe ihn „freundlich darauf hingewiesen, dass das jetzt hier vielleicht noch nichts ist, was er jetzt wissen müsste“. Folglich sei er direkt gegenüber in die Einsatzzentrale gegangen und habe mit den Kollegen der Tagschicht – den Herren Bis. und Wen. – die Übergabe der „normalen Aufbauorganisation“ gemacht und – zusammen mit Herrn Burk. – den Dienst übernommen: Herr Burk. als „sein regelmäßiger Funksprecher“ und er selbst als Polizeiführer. Darüber hinaus habe ein Praktikant, ein Herr Ho., an diesem Tag seinen ersten Dienst angetreten. Dieser sei jedoch alsbald wieder abgezogen worden, mit dem Auftrag, Spuren vom Tatort ins LKA zu verbringen; er sei jedoch im Laufe der Nacht wieder dazu gekommen.

823 Details des Sachverhaltes in Stregda, so die Angaben des Zeugen **PHK St.** weiter, habe er (im Zuge der Übergabe) von Herrn Bis., dem Polizeiführer des Tagdienstes, erfahren. Das klassische Delikt des Banküberfalls habe zum täglichen Geschäft der Allgemeinen Aufbauorganisation gehört, weshalb sie eine „intensive Übergabe“ gemacht hätten: vom Modus Operandi bis zur Information, dass in dem Wohnwagen mögliche Täter gewesen wären, „die sich wohl offensichtlich erschossen hätten“. Dies habe er ganz normal aufgenommen, er habe „dieses Geschäft ja auch schon ein paar Jahre gemacht“. Er habe die Unterlagen überprüft und festgestellt, dass die WE-Meldungen geschrieben worden waren. Dies seien die Unterlagen, die regelmäßig an die Landesregierung und an die zuständigen Behörden gingen. Eine ganze Zeit lang hätten sie sodann während ihrer normalen Arbeit – abgesehen von der Geschäftigkeit im Nebenraum – nur Bruchstücke mitbekommen.

824 Bei den anwesenden Personen im Führungsstab – es habe sich insgesamt um 10-12 Personen gehandelt – sei bereits zu erkennen gewesen, fuhr der Zeuge **PHK St.** fort, dass es sich vom Anlass her nicht um eine Versammlungslage, sondern um eine Kriminalitätslage

gehandelt habe. Ein solcher Stab werde von den Sachgebietsleitern besetzt, vorliegend das Sachgebiet 12. Anwesend seien seine damalige Stabgebietsleiterin, Frau E., Herr Menzel, Herr Aß., Frau Sch. sowie Frau Flei. gewesen, Letztere habe die Presse gemacht. Wann die Kollegen aus anderen Bundesländern hinzugekommen sind, könne er nicht sagen.

Der Zeuge **PHK St.** beschrieb in der weiteren Folge ein weitgehend getrenntes Arbeiten von Führungsstab und Einsatzzentrale. Die Einsatzzentrale, erläuterte der Zeuge zum Verständnis seines Dienstes, mache in der Nachtschicht all das, was ein gesamter Führungsstab während des Tagdienstes mache: Informationssammlung und -steuerung. Der normale Telefondienst, also Anrufe, die nachts an die Direktion gehen und bei der die Amtsleitung angewählt wurde, gingen „unten“ bei der PI ein. Ansonsten sei die Telefonnummer der Einsatzzentrale sicherlich durch den Führungsstab an die benachbarten Dienststellen, die mit diesem Sachverhalt befasst waren, bekannt gegeben worden, so dass, wenn von dort irgendwas gekommen wäre, dieser Anruf auch bei ihnen in der Einsatzzentrale eingegangen wäre. Tatsächlich hätten sie auch die Aufgabe des Telefondienstes, aber das sei „natürlich nicht ihre Hauptaufgabe, sondern die Führungstätigkeiten, die Überwachung des ganz normalen Alltagsgeschäftes“. Was indes vom Tatort Stregda gekommen ist, sei direkt beim Führungsstab und nicht bei ihnen in der Einsatzzentrale eingegangen, natürlich nur dann und solange der Führungsstab im Dienst gewesen sei. Außerhalb dessen Dienstes seien die Eingänge über die Einsatzzentrale gelaufen, aber es habe sich dabei nur um die Telefonate in Zusammenhang mit der Observation und Festnahme von Holger Gerlach gehandelt. **825**

Auf Frage, ob der Zeuge beispielsweise über Einsatzbeginn, Einsatzende oder Verlauf der Arbeit der Tatortgruppe des Landeskriminalamtes in Kenntnis gesetzt wurde, verneinte dies der Zeuge **PHK St.**; er habe nur erfahren, dass die Tatortgruppe angefordert worden war, alles weitere sei direkt mit dem Führungsstab kommuniziert worden. Er könne sich nicht erinnern, dass Kräfte zur Bewachung des Wohnmobils angefordert worden wären. Solange der Führungsstab im Dienst war, wäre dies wegen der strikten Trennung von Führungsstab und Einsatzzentrale direkt über den Führungsstab gelaufen, erst nach dessen Auflösung über die Einsatzzentrale, aber da sei diesbezüglich nichts angefallen. Solange der Führungsstab dort getagt hat, habe er alle Informationen gar nicht erst aufgenommen, sondern gleich „rübergegeben“. Ansonsten – mithin abgesehen von Herrn Menzels Auftrag, ihn bezüglich der Observation des Wohnhauses von Holger Gerlach auf dem Laufenden zu halten – habe die Nacht aus dem ganz normalen Dienstgeschäft bestanden. Zum vorliegenden Sachverhalt habe es keinerlei Ermittlungsaufträge für sie gegeben. Am Morgen, so der Zeuge PHK St., habe er dann wieder an Herrn Bis. übergeben und sei um 6.00 Uhr nach Hause gegangen; vom Führungsstab sei da noch niemand anwesend gewesen. **826**

827 Gefragt, ob an dem Abend oder in der Nacht versucht worden sei, „dienstlich Kontakt mit beispielsweise dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz aufzunehmen“, antwortete der Zeuge **PHK St.**, dass er hiervon nichts wisse. Das wäre indes auch undenkbar, „wenn sein Polizeidirektor dort tätig ist und auch die Kriminalbeamten dort tätig sind“. Er müsse ein bisschen vorsichtig sein, was er sage. Aber es gebe „immer so ein bisschen ein nicht vorhandenes Spannungsfeld zwischen Schutz- und Kriminalpolizei“. Und er sei überzeugter Schutzmann. Es wäre ihm aufgefallen, wenn er in dieser Form etwas für die Kriminalpolizei hätte machen sollen - das „gibt es nicht, die machen dann schon ihr eigenes“.

8. Ereignisse und Maßnahmen am 5. November 2011

828 Der Lagefilm der LPI Gotha umfasst die Maßnahmen und Aufträge vom 05.11.2011:

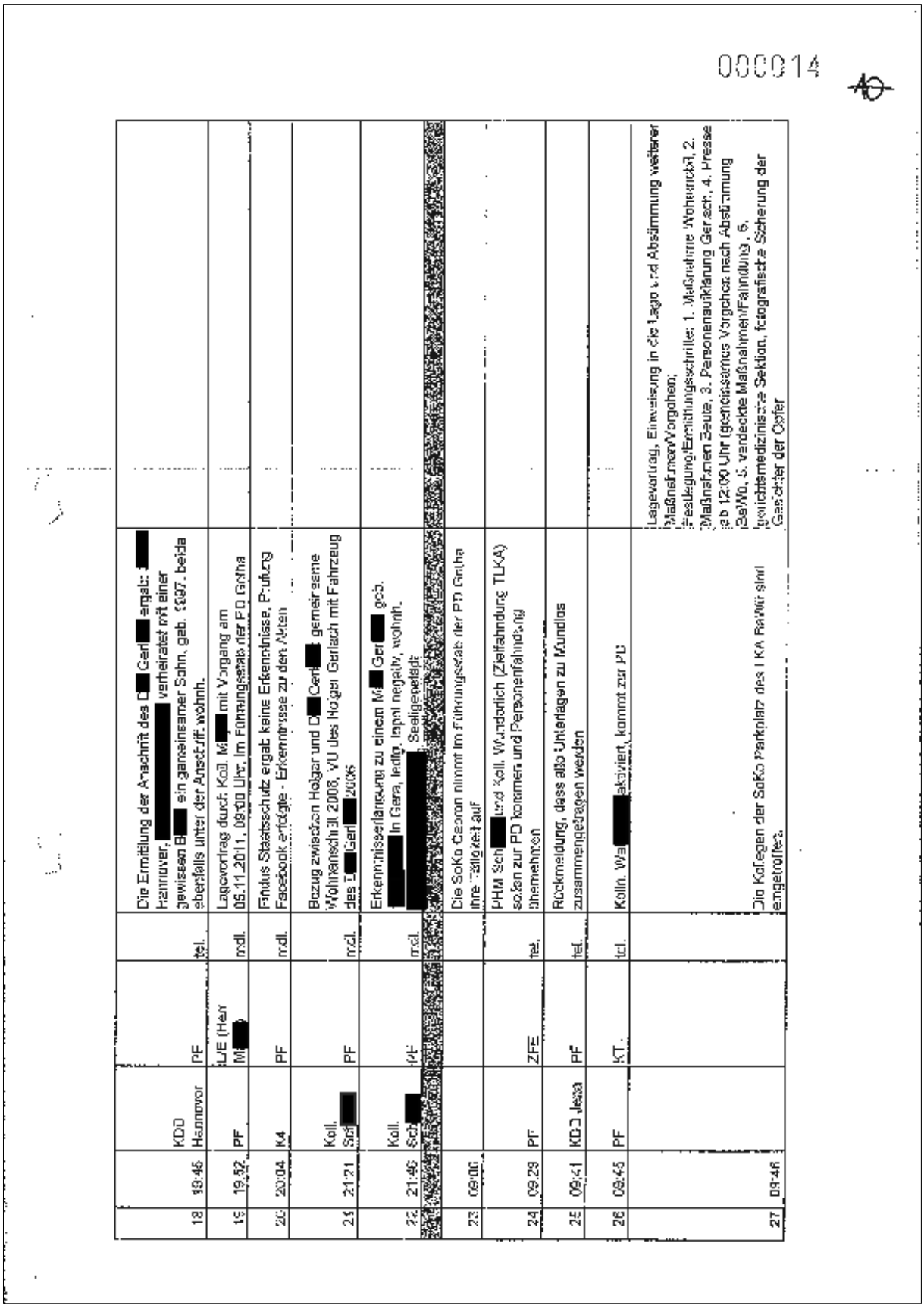

Abb. 47 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 14

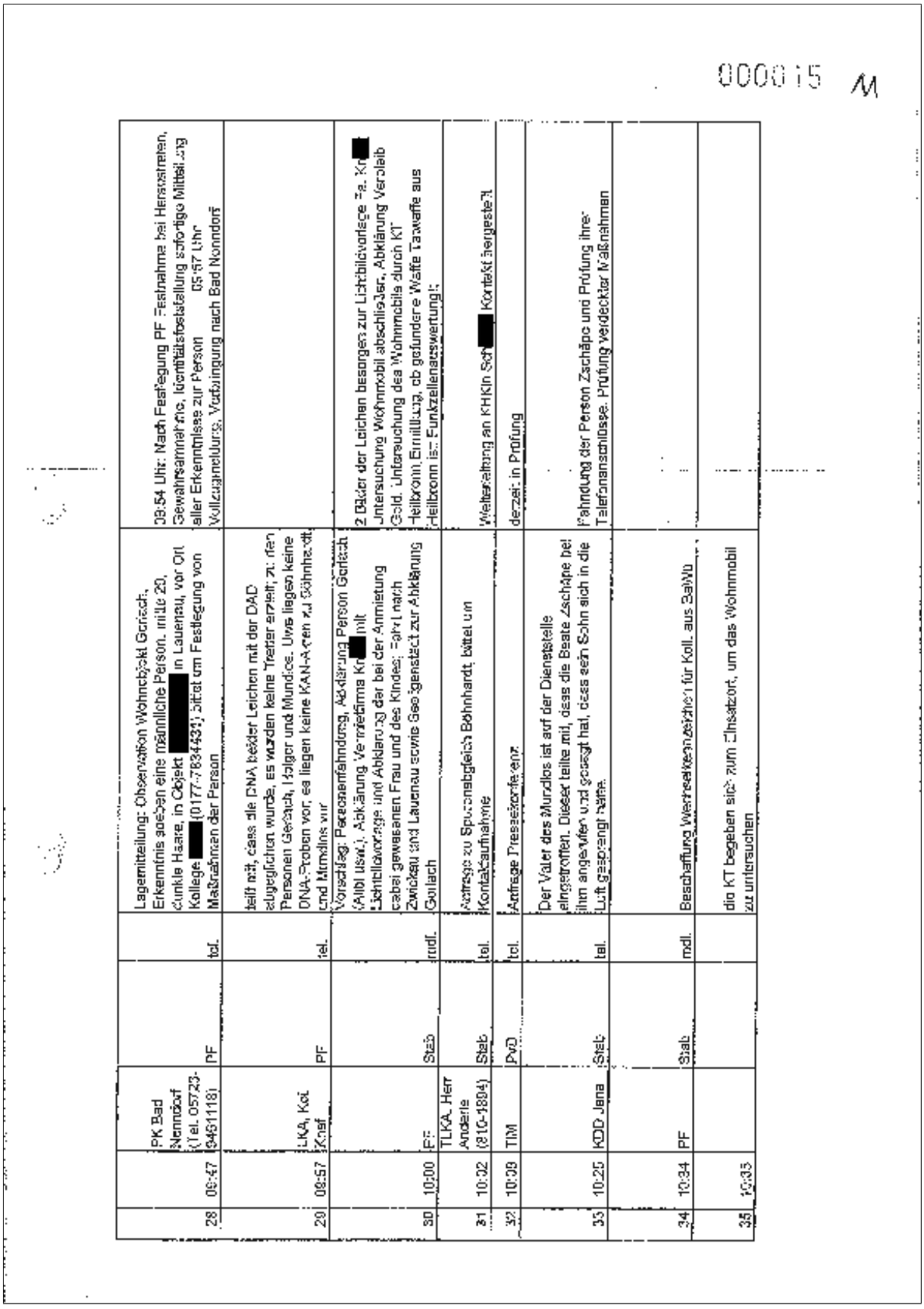

Abb. 48 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 15

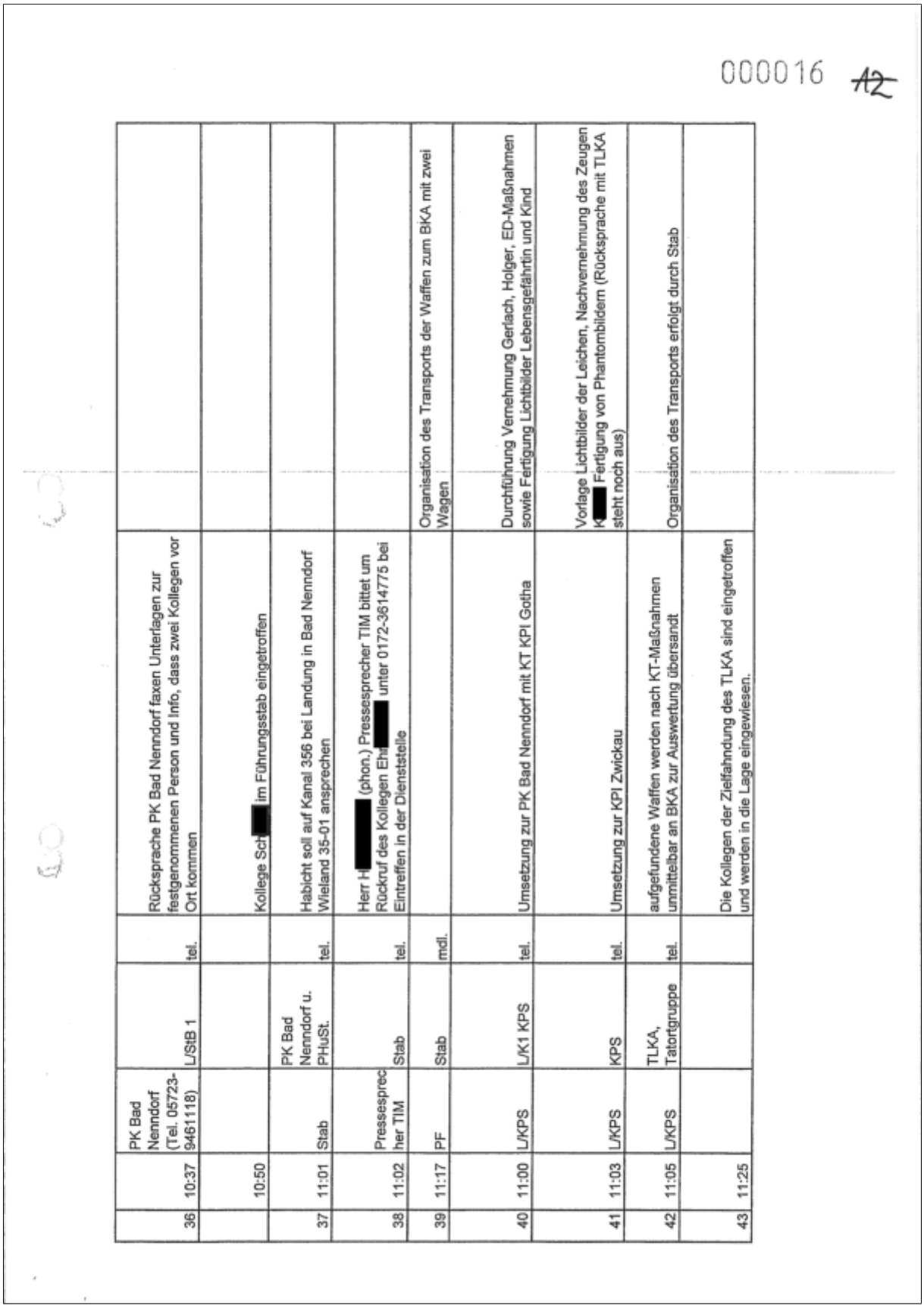

000016 42

36	10:37	PK Bad Nenndorf (Tel. 05723-9461118)	L/StB 1	tel.	Rücksprache PK Bad Nenndorf faxen Unterlagen zur festgenommenen Person und Info, dass zwei Kollegen vor Ort kommen	
	10:50				Kollege Sch[redacted] im Führungsstab eingetroffen	
37	11:01	Stab	PK Bad Nenndorf u. PHuSt.	tel.	Habicht soll auf Kanal 356 bei Landung in Bad Nenndorf Wieland 35-01 ansprechen	
38	11:02	Pressesprecher TIM	Stab	tel.	Herr H[redacted] (phon.) Pressesprecher TIM bittet um Rückruf des Kollegen Ehi[redacted] unter 0172-3614775 bei Eintreffen in der Dienststelle	
39	11:17	PF	Stab	mdl.		Organisation des Transports der Waffen zum BKA mit zwei Wagen
40	11:00	L/KPS	L/K1 KPS	tel.	Umsetzung zur PK Bad Nenndorf mit KT KPI Gotha	Durchführung Vernehmung Gerlach, Holger, ED-Maßnahmen sowie Fertigung Lichtbilder Lebensgefährtin und Kind
41	11:03	L/KPS	KPS	tel.	Umsetzung zur KPI Zwickau	Vorlage Lichtbilder der Leichen, Nachvernehmung des Zeugen K[redacted] Fertigung von Phantombildern (Rücksprache mit TLKA steht noch aus)
42	11:05	L/KPS	TLKA, Tatortgruppe	tel.	aufgefundene Waffen werden nach KT-Maßnahmen unmittelbar an BKA zur Auswertung übersandt	Organisation des Transports erfolgt durch Stab
43	11:25				Die Kollegen der Zielfahndung des TLKA sind eingetroffen und werden in die Lage eingewiesen.	

Abb. 49 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 16

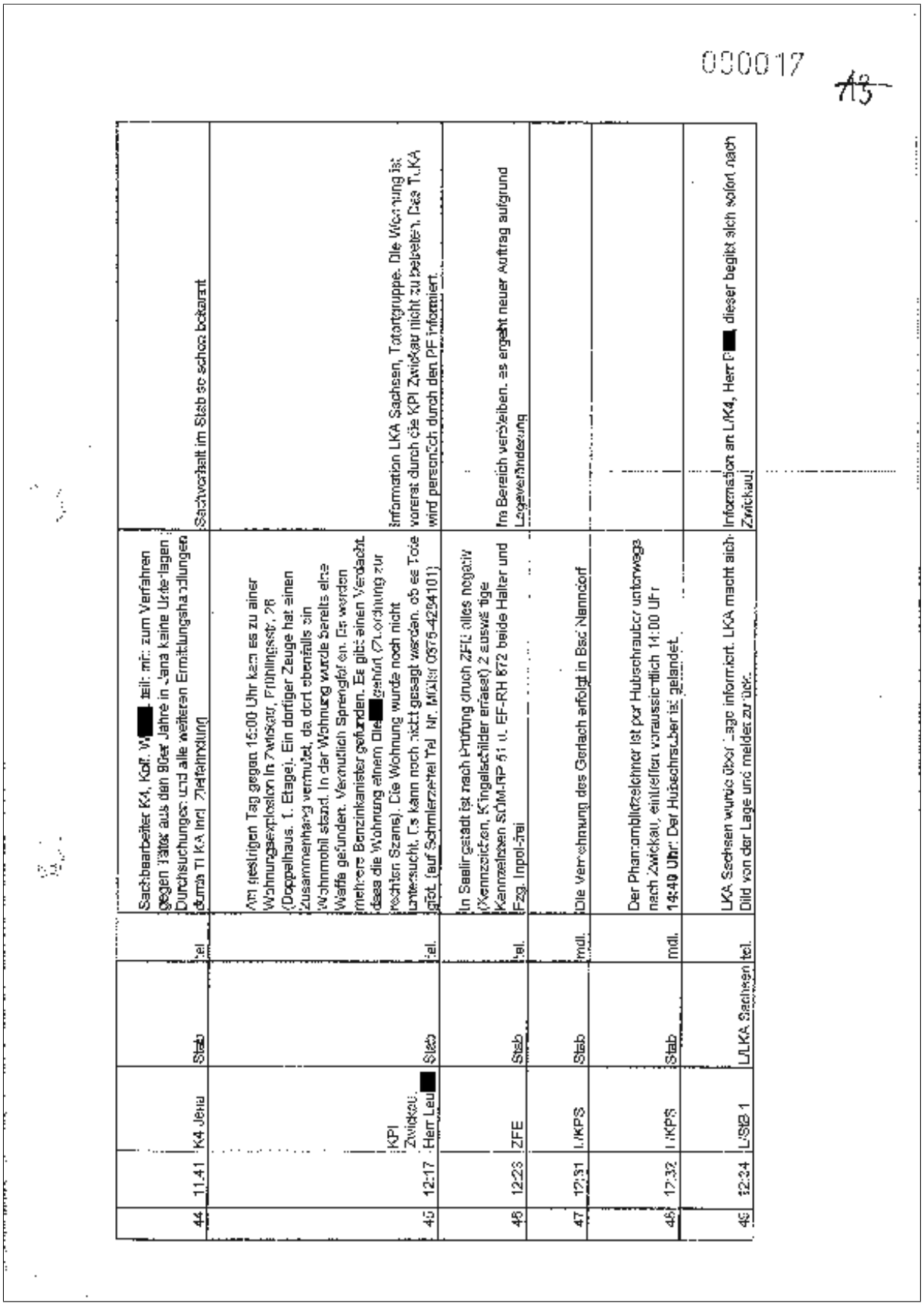

Abb. 50 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 17

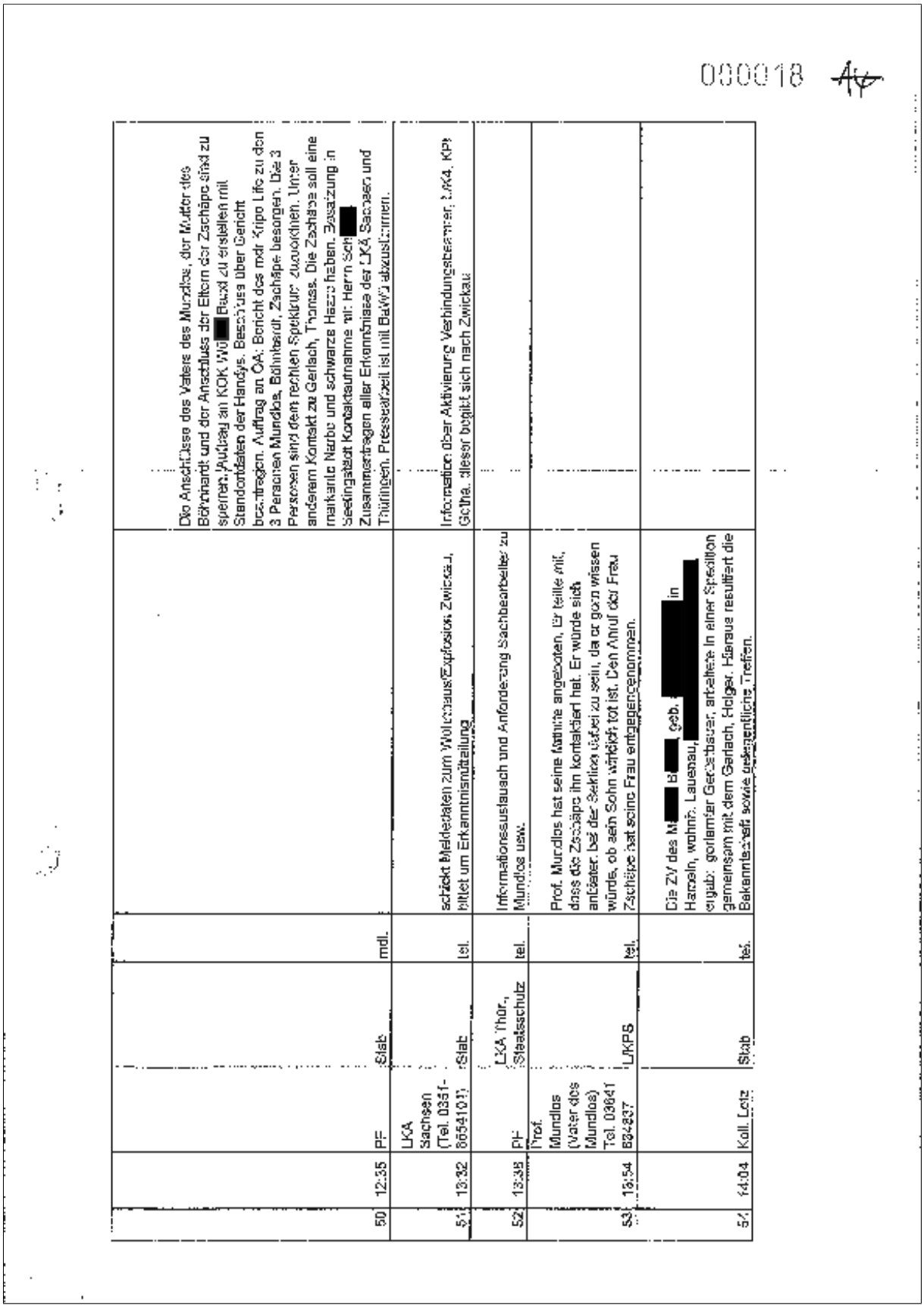

Abb. 51 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 18

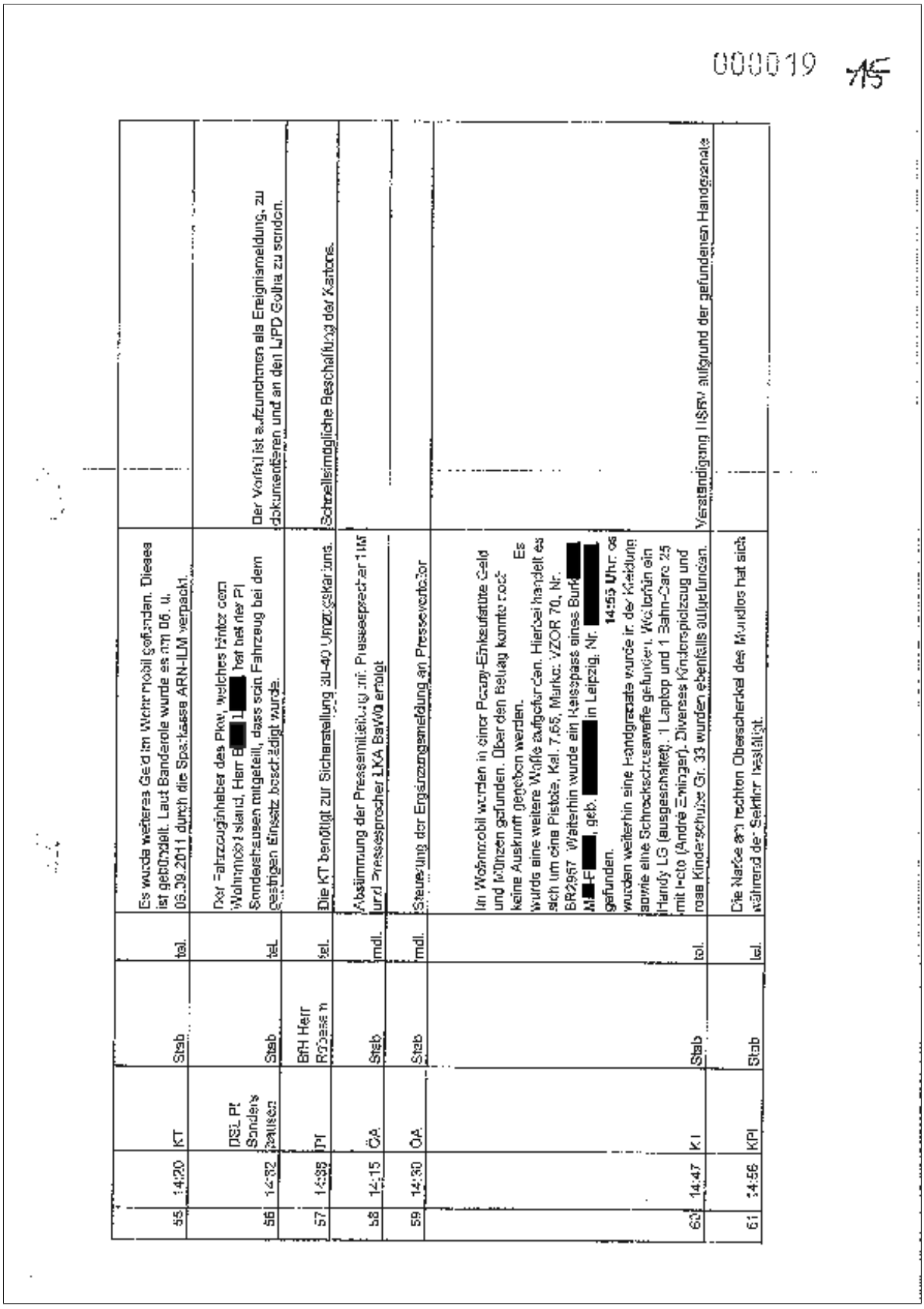

Abb. 52 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 19

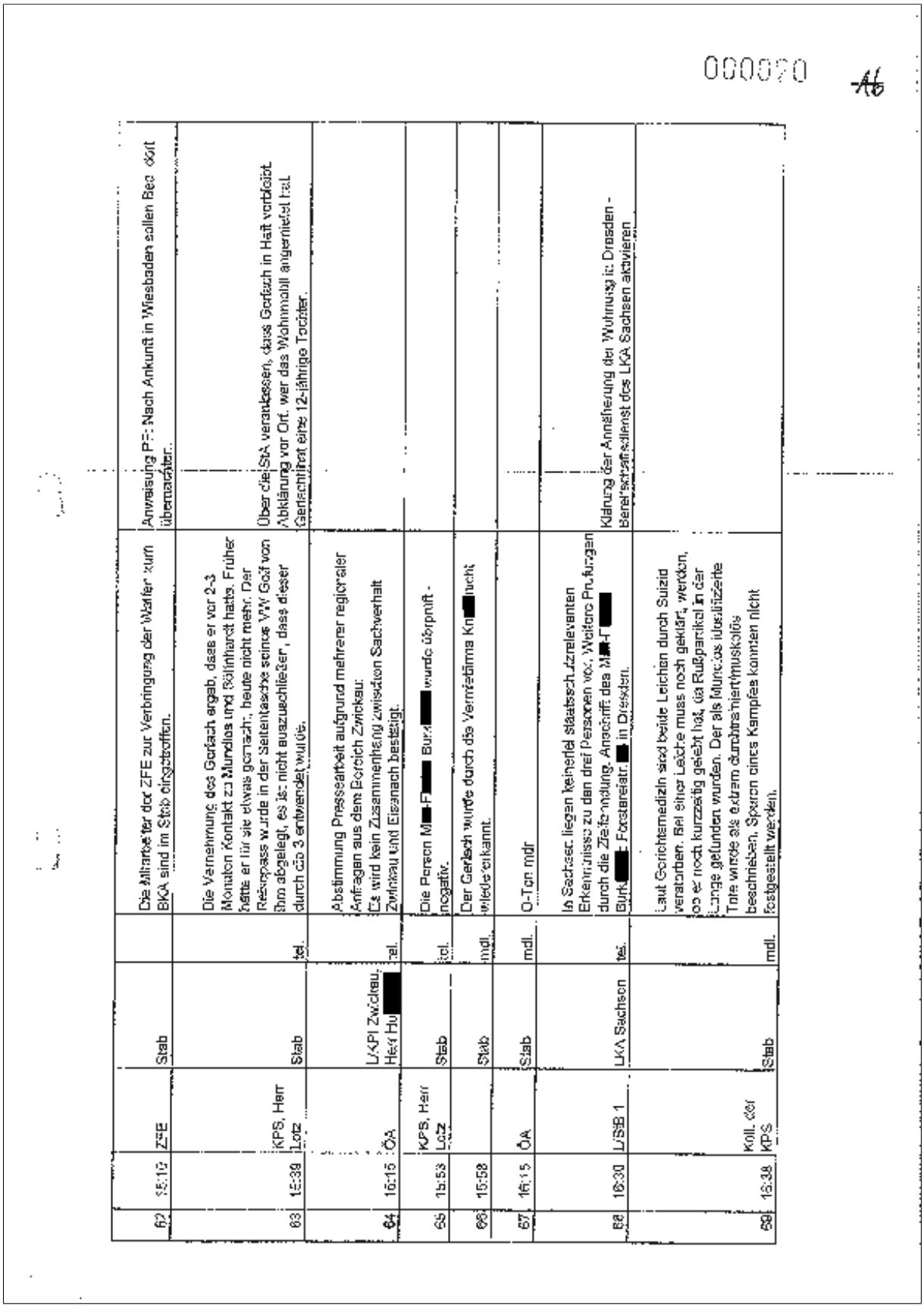

62	15:15	ZSE	Stab		Die Mitarbeiter der ZFE zur Verbringung der Waffen zum BKA sind im Stab eingetroffen.	Anweisung PE: Nach Ankunft in Wiesbaden sollen Bea dort übernehmen.	
63	15:39	KPS, Herr Lotz	Stab	tel.	Die Vernehmung des Gerlach ergab, dass er vor 2-3 Monaten Kontakt zu Mundlos und Böhnhardt hatte. Früher hätte er für sie etwas gemacht, heute nicht mehr. Der Reisepass wurde in der Seitentasche seines VW Golf von ihm abgelegt, es ist nicht auszuschließen, dass dieser durch die 3 entwendet wurde.	Über die StA veranlassen, dass Gerlach in Haft verbleibt. Ablehnung vor Ort, wer das Wohnmobil angemietet hat. Gerlach ist eine 12-jährige Tochter.	
64	16:15	ÖA	LKPI Zwickau, Herr Hu	tel.	Abstimmung Pressearbeit aufgrund mehrerer regionaler Anfragen aus dem Bereich Zwickau: Es wird kein Zusammenhang zwischen Sachverhalt Zwickau und Eisenach bestätigt.		
65	15:53	KPS, Herr Lotz	Stab	tel.	Die Person M F Bur wurde überprüft - negativ.		
66	15:58		Stab	mdl.	Der Gerlach wurde durch die Vermieterfirma Kn echt wiedererkannt.		
67	16:15	ÖA	Stab	mdl.	O-Ton mdr		
68	16:30	LiSB 1	LKA Sachsen	tel.	In Sachsen liegen keinerlei staatsschutzrelevanten Erkenntnisse zu den drei Personen vor. Weitere Prüfungen durch die Zielfahndung. Angehörige des M F Burk Försterlehr in Dresden.	Klärung der Annäherung der Wohnung in Dresden - Bereitschaftsdienst des LKA Sachsen aktivieren	
69	16:39	Koll. der KPS	Stab	mdl.	Laut Gerichtsmedizin sind beide Leichen durch Suizid verstorben. Bei einer Leiche muss noch geklärt werden, ob er noch kurzzeitig gelebt hat, da Rußpartikel in der Lunge gefunden wurden. Der als Mundlos identifizierte Tote wurde als extrem durchtrainierter Muskelberg beschrieben, Spuren eines Kampfes konnten nicht festgestellt werden.		

Abb. 53 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 20

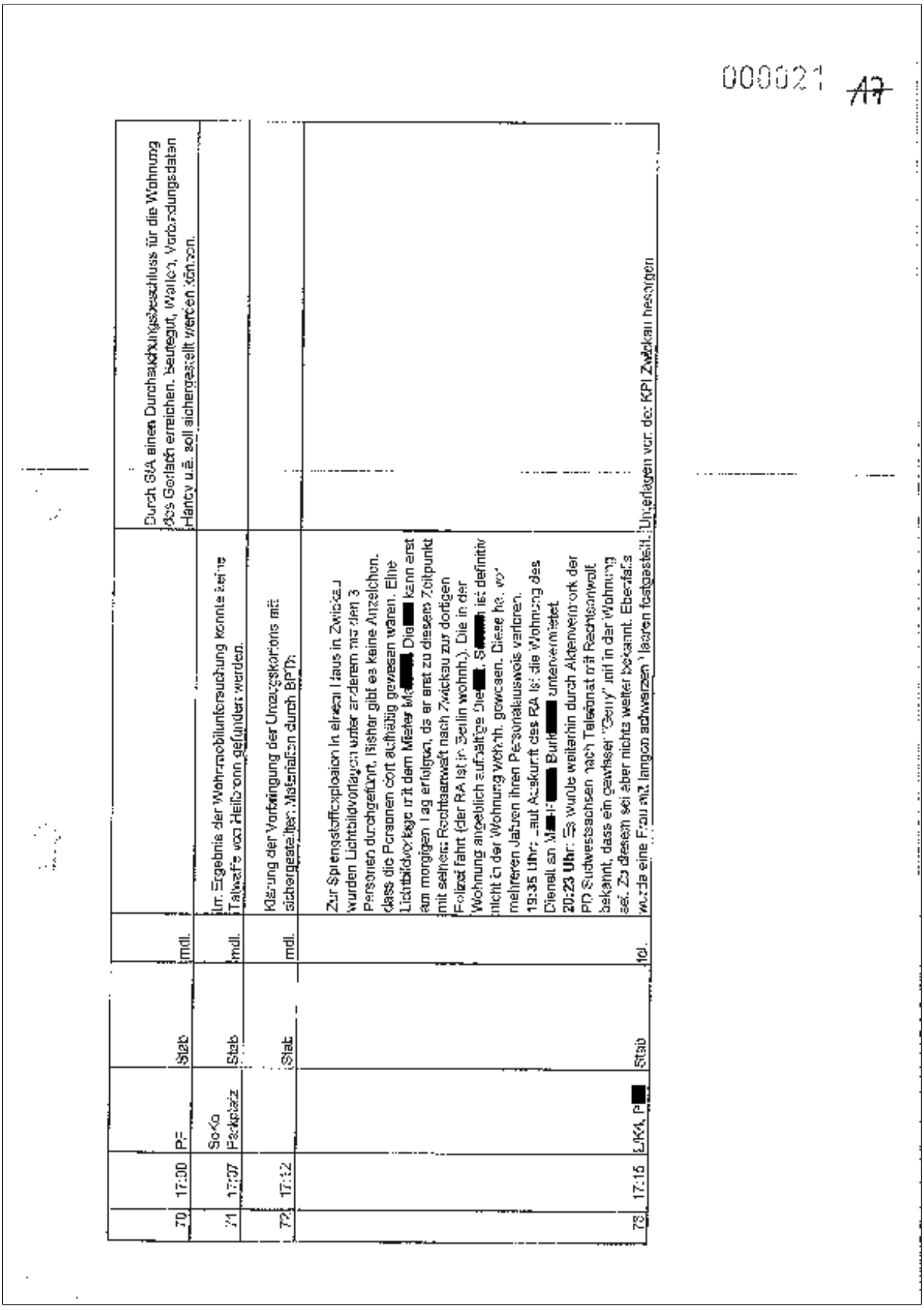

Abb. 54 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 21

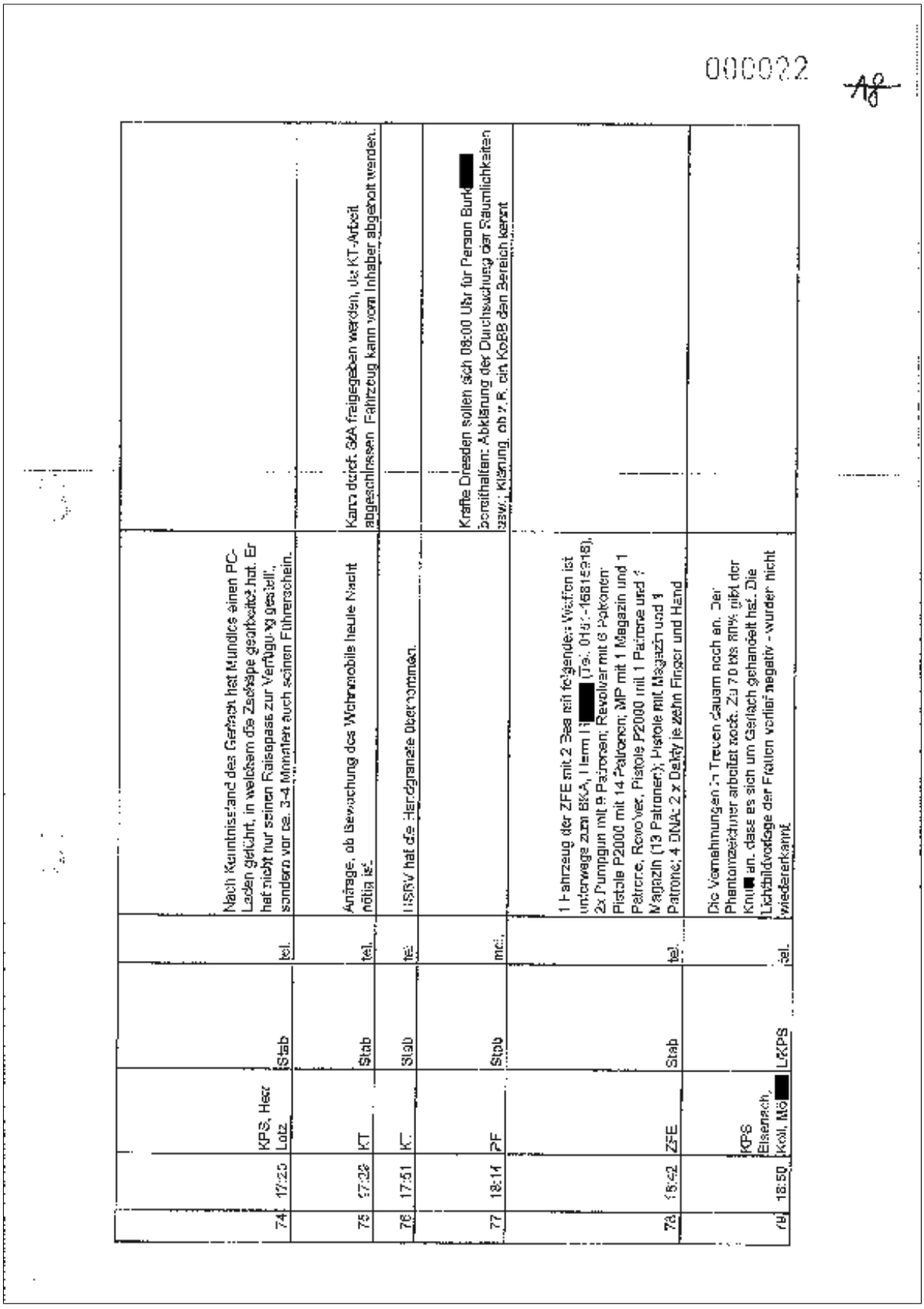

Abb. 55 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 22

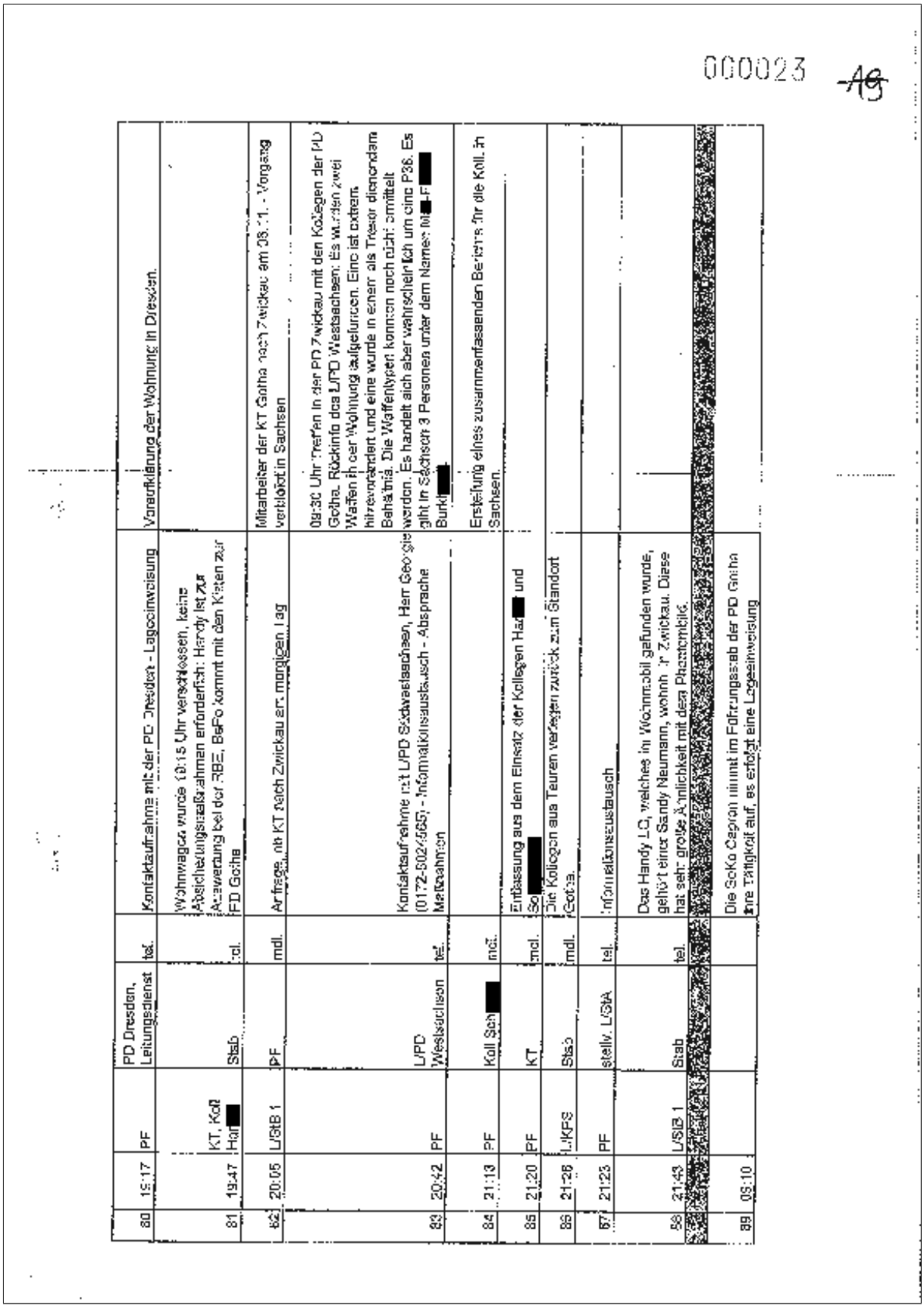

Abb. 56 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 7, S. 23

a) Kenntnis bzgl. der Identifizierung des Uwe Mundlos und Folgerecherchen zur bekanntgewordenen Identität

Dem Zeugen **Ltd. KD Menzel** wurde seine Aussage aus der 60. Sitzung des Untersuchungsausschusses 5/1 vom 31. März 2014 (VL UA 6/1-21, S. 9f.) auszugsweise vorgehalten: **829**

> *„[. . .] Als ich am nächsten Tag auf Arbeit kam, ist mir dann berichtet worden, dass in der Nacht eine dieser Personen identifiziert worden ist anhand von Fingerabdrücken, welche in der Vermisstenakte vorhanden war. Es handelt sich hierbei um die Person Uwe Mundlos. Da ich mit der Person Uwe Mundlos an dem 05.11. früh nicht gleich eine Zuordnung machen konnte, gab es innerhalb der gebildeten Sonderkommission ein Briefing, was dann sehr schnell die Ereignisse der Vergangenheit rekonstruierte, [. . .] “*

Es sei Frau Sch. gewesen, die ihm gesagt habe, wer Uwe Mundlos sei, oder jemand anderes aus der Soko, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Nochmalig gefragt, ab wann er gewusst habe, dass einer der Toten im Wohnmobil Uwe Mundlos sei, erläuterte er, dass sie „am 4. vom Groben her die Leichen geborgen und zur Rechtsmedizin geschafft“ hätten. Auftrag sei dort gewesen, die Todesursache festzustellen und die Identifizierung der Personen vorzunehmen. Die Identifizierung der Person Uwe Mundlos sei in der Nacht vom 04. zum 05.11.2011 geschehen – also vom Freitag zum Samstag – und ihm am 05.11.2011 zu Dienstbeginn mitgeteilt worden. Er könne nicht sagen, wer wann die nächtliche Meldung entgegengenommen habe. Welche Kollegen da waren, müsse man dem Ablaufkalender entnehmen oder der Befragung der Kollegen. Er habe sich im Vorfeld nicht mit seinen Kollegen zum Ablauf unterhalten. In der Regel komme diese Information telefonisch voraus und dann als Papierlage hinterher; man könne das nachvollziehen. Die Identifizierung des Herrn Mundlos sei über Handflächen-/Fingerabdrücke im polizeilichen Datensystem erfolgt (das sei eine Bundesdatei AFIS über das BKA). Der Zeuge gehe davon aus, dass die Treffermeldung (Abgleich mit gespeicherten Abdrücken aus der Vermisstenakte im BKA) über das LKA bzw. über den Meldedienst gekommen und in der Einsatzzentrale in Gotha eingegangen sei.[440] **830**

In diesem Kontext lag dem Untersuchungsausschuss der Identifizierungsbericht bzgl. Uwe Mundlos vor: **831**

[440] Vgl. in diesem Zusammenhang die Angaben des Zeugen Ltd. KD Menzel vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtages, Abschlussbericht, Drs. 5/8080, S. 1315ff.

TLKA
Abteilung 4
Dezernat 45

L	Kriminalpolizeistation Eisenach	PD
K1		KPI
K2		PI
K3	17. NOV. 2011	
K4		
K5	Az	
	SB H. Lotz	

Erfurt, 05.11.2011

Identifizierungsbericht

zum Vorgang der PI Eisenach, 1309- 023340- 11/9

Durch die PI Eisenach wurde am 04.11.2011 dem TLKA daktyloskopisches Vergleichsmaterial (Leichendaktyloskopie) von zwei Personen übergeben.

Dabei handelt es sich um Vergleichsfinger- und Handflächenabdrücke, die bezeichnet sind als:

VM 1.1/ 24.0 und
VM 1.2/ 24.0

Beim VM 1.2/24.0 liegt der Vergleichshandflächenabdruck der linken Hand nicht vor.

Weiterhin wird handschriftlich die Person

Gerlach, Holger
geb. 14.05.1974 in Jena benannt.

Zwischen dem vorliegenden VM 1.1/ 24.0 und VM 1.2/24.0 und dem einliegenden Fingerabdruckblatt besteht keine Identität.

Im Ergebnis der durchgeführten Recherchen im automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) können folgende Aussagen vorgenommen werden:

Die Recherche mit dem VM 1.1/24.0 verlief negativ.

Die Recherche mit dem VM 1.2/24.0 erbrachte Identität mit dem im BKA einliegenden Fingerabdruckblatt folgender Person:

Mundlos, Uwe
geb. am 11.08.1973 in Jena

Sachverständiger für Daktyloskopie

[redacted]

U[redacted] Ang.

Abb. 57 – Identifizierungsbericht Uwe Mundlos, VL UA 6/1 595 zu -526, Band 2, S.9

832 Am nächsten Morgen[441] zwischen 8.00 und 10.30 Uhr, so der Zeuge **KHK Lotz**, sei ein

[441] Gemeint ist der Morgen des 05.11.2011.

Anruf eines Herrn U. aus dem LKA beim Zeugen eingegangen, der ihn darüber informiert habe, dass es sich bei der einen Leiche um Uwe Mundlos (Geburtsdatum usw.) handeln würde.

Die Zeugen **PHK St.**, **PHK Ho.** und **PHM B.**, die den Nachtdienst in der PD Gotha verrichtet haben, erklärten übereinstimmend, während ihres Dienstes keinen Anruf diesbezüglich erhalten zu haben. **833**

Mit den von Herrn U.[442] gelieferten Daten, fuhr der Zeuge **KHK Lotz** fort, habe er sodann am Computer recherchiert, ob es polizeiliche Erkenntnisse zu der Person Uwe Mundlos gibt, was der Fall gewesen sei. Im INPOL, dem Informationssystem der Polizei, habe er den Eintrag gefunden, dass die Person aufgrund einer Vermisstenanzeige gesucht werde. Ersichtlich sei darüber hinaus gewesen, dass gegen die Person auch bereits Ermittlungsverfahren gerichtet gewesen seien und – diesbezüglich sei er sich allerdings nicht sicher –, dass es sich um einen „politisch rechtsmotivierten Straftäter“ handele. Des Weiteren sei der Hinweis vorhanden gewesen, dass die gesuchte Person zusammen mit den Personen Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe unterwegs sein könnte. Alle drei Namen habe der Zeuge bislang nicht gekannt, lediglich bei dem seltenen Namen „Mundlos“ habe er den vagen Eindruck gehabt, als hätte er diesen in den 90er-Jahren auf dem Fahndungsplakat gelesen oder in Zusammenhang mit einer Demonstration. Bezüglich der Personen Böhnhardt und Zschäpe habe es keine Vermisstenanzeige gegeben. **834**

Die als Leiterin des Kommissariat 6 der KPI Gotha und im Führungsstab der Soko Capron vom Abend des 04.11.2011 bis zur Übergabe des Sachverhaltes an das BKA tätige Zeugin **KHK’in S.** gab an, dass sie sich gegen 8.00 Uhr direkt in den Lagesaal begeben habe und vom Polizeiführer vom Dienst (PvD; von der Tagschicht) informiert worden sei, dass nunmehr ein Name von einem der beiden Toten aus dem Wohnmobil bekannt sei. Die Identifizierung sei anhand der Fingerabdrücke erfolgt. Der Name „Mundlos, Uwe“ habe an der Tafel gestanden (wobei ihr nicht bekannt sei, wer ihn angeschrieben hatte; in der Nacht wäre jedenfalls kein Soko-Mitglied anwesend gewesen). Sie habe dann mit den ersten Computer-Recherchen zu diesem Namen begonnen und dabei eine Fahndungsnotierung im INPOL-System gefunden. Sie sei zunächst verdutzt gewesen, dass nur eine Vermisstenfahndung mit Schwarz-Weiß-Bild im System zu finden gewesen sei. Während der Name ihr zunächst nicht bekannt gewesen sei, habe sie sich über das Bild an das Fahndungsplakat erinnert, das nach dem Untertauchen des Trios überall ausgehangen habe. Über diesen Zusammenhang habe sie sich dann auch an den Namen Mundlos erinnert und sich zunächst an den Kriminaldauerdienst in Jena gewandt, in der Hoffnung, dass dort noch Unterlagen zu der Vermisstenanzeige vorhanden sein würden, die der Ausschreibung in dem polizeilichen Datensystem zugrunde liegen. Die Vermissten-Fahndung des INPOL **835**

[442] Die Landesregierung teilte mit Schreiben vom 30.03.2016 – verteilt als VL UA 6/1-195 – mit, dass Herr U. verstorben sei.

habe den Hinweis „Könnte zusammen unterwegs sein mit Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt“ enthalten. Davon ausgehend, dass sich auch hierzu etwas aus der Vermisstenakte ergeben könnte, habe sie diese Akte angefordert. Im Laufe des Tages sei sie („das, was noch da war“) per Fax übermittelt worden. Die Verbindung zu Zschäpe und Böhnhardt habe sich aus der Vernehmung des Vaters des Herrn Mundlos ergeben, welche Bestandteil der Vermisstenakte gewesen sei. Sie selbst habe nur noch wenige Erinnerungen an den Grundsachverhalt der 90er-Jahre[443] gehabt, denn zu jenem Zeitpunkt habe sie gerade bei der Polizei angefangen gehabt und von dem Sachverhalt noch nicht so viel mitbekommen. Ihr sei jedoch bekannt gewesen, dass es einen rechten Hintergrund für das Untertauchen oder eine rechte Gesinnung bei diesen drei Personen gegeben habe und dass es „um Bomben (gegangen sei)“.[444]

b) Erkenntnisse und Maßnahmen hinsichtlich der Person Beate Zschäpe

836 Auf Frage an den Zeugen **KOR Kun.**, was am 05.11.2011 bekannt geworden und was veranlasst worden sei, führte dieser aus, dass ihnen mitgeteilt worden sei, dass das Trio Mundlos/Zschäpe/Böhnhardt schon in der Vergangenheit „zumindest polizeilich in Erscheinung getreten“ sei, „auch in Zusammenhang mit der uns allen heute bekannten Geschichte, die in Jena [...] ihren Anfang nahm“. Für ihn seien dies damals völlig neue Erkenntnisse gewesen. Man habe sich auf diese Namen fokussiert und versucht, nähere Erkenntnisse zu ihnen zu gewinnen, „zumal ja auch [...] am 5.11. dieser ominöse Anruf von der Zschäpe“ bei den Eltern von Böhnhardt und Mundlos erfolgt sei. Die Eltern müssten dann wohl die Polizei informiert haben, dass eine gewisse Beate Zschäpe angerufen und mitgeteilt hätte, dass Böhnhardt und Mundlos ums Leben gekommen seien. Da sei ihnen klar geworden, dass es eine Verbindung [unter diesen Personen] auch offensichtlich geben müsse.

837 Im Anschluss an das Ergebnis der Internet-Recherche zur bekanntgewordenen Identität des Uwe Mundlos habe, so die Zeugin **KHK’in S.**, die gemeinsame Erkenntnis bestanden, dass die Fahndung nach Frau Zschäpe dringend aufgenommen werden müsse, da der Verdacht bestanden habe, dass sie in das Geschehen in Eisenach verwickelt sein könnte. Bei der Frage, wer die Fahndung nach Frau Zschäpe übernehmen sollte, sei Herr Wunderlich „ins Spiel gekommen“. Dann hätten sich die Ereignisse gewissermaßen überschlagen, da aus Jena die Information gekommen sei, dass sich Frau Zschäpe (oder eine Person, die sich für Frau Zschäpe ausgegeben hat) zwischenzeitlich schon bei den Eltern Mundlos und Böhnhardt telefonisch gemeldet habe, womit klar gewesen sei, dass sie in direktem Zusammenhang mit dem Sachverhalt in Eisenach stehen würde und deshalb die Fahndung nach ihr beschleunigt habe werden müssen. Der Anruf des Kriminaldauerdienstes Jena mit der Mitteilung über den dortigen Anruf eines Elternteiles mit der Mitteilung über den Anruf

[443] Gemeint: dem Fahndungsplakat zugrundeliegend.

[444] Vgl. zu den vorangegangenen Ausführungen die Aussage des Zeugen KOK Hof. zum Zeitpunkt der Kenntnis der Identität der Leichen, siehe S. 373, Rn. 728.

Zschäpes sei kurz nach dem Anruf der Zeugin wegen der Anforderung der Vermisstenakte (Mundlos) bei der Zeugin im Lagesaal eingegangen und es habe sich bei dem Anrufer um dieselbe Kollegin oder denselben Kollegen gehandelt, mit der oder dem die Zeugin zuvor telefoniert gehabt hätte. Die Zeugin habe sogleich darum gebeten, den Anruf zu dokumentieren, sogleich zu den Eltern Mundlos und Böhnhardt zu fahren und mit diesen Zeugenvernehmungen durchzuführen. Es sei daraufhin überlegt worden, welche strafprozessualen Maßnahmen bei der Staatsanwaltschaft und beim Gericht beantragt werden müssten. Zeitlich sei dies alles in den Vormittagsstunden des 05.11.2011 abgelaufen.

c) Lagebesprechung im Führungsstab der Polizeidirektion Gotha

aa) Teilnehmer und deren Aufgabenstellung

Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** sei nach seinen Angaben um 9.00 Uhr vormittags in das Lagezentrum gekommen und habe dort von Herrn Mundlos durch seine Kollegin, Frau Sch., erfahren. An der Besprechung teilgenommen hätten nach seinen Angaben die Mitglieder der Soko, d.h. die Polizeioberrätin Frau E., der Kriminalrat Kun., die Hauptkommissarin Sch., der Hauptkommissar Aß. und der Oberkommissar M.. **838**

HerrWunderlich sei am Samstagvormittag in die Ermittlungen involviert worden, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Der Zeuge habe es aufgrund der Identifizierung von Mundlos in der Nacht und der damit verbundenen Erkenntnis, dass es sich bei der zweiten Person gegebenenfalls um den Herrn Böhnhardt handeln könnte und somit Frau Zschäpe die dritte zu suchende Person wäre, für „fachlich am angezeigtesten“ gehalten, den Ermittler, der bereits seit mehreren Jahren Erkenntnisse über dieses sogenannte Trio hatte, zur Sonderkommission hinzuzuziehen. Herr Wunderlich habe vom Zeugen konkrete Aufträge erhalten – er wisse zwar nicht mehr, welche, diese seien aber in den Damoko-Unterlagen verschriftet. An anderer Stelle erklärte der Zeuge, dass Herr Wunderlich u.a. Aufträge gehabt habe, in Chemnitz oder Dresden Identitäten abzuklären, die sich aus den Ermittlungen ergeben hätten. Seine Hauptaufgabe sei es gewesen, die Fahndung nach Beate Zschäpe mit voranzutreiben. **839**

Bezüglich der eingeladenen Kollegen aus Baden-Württemberg erläuterte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er dem LKA Baden-Württemberg am 04.11.2011, unmittelbar nach Identifizierung der Waffe des A., telefonisch seinen damaligen Kenntnisstand übermittelt habe. Dieser Informationsstand habe sie dazu bewogen, standardmäßig ihre zwei Sokos abzugleichen, weswegen er die Kollegen aus Baden-Württemberg (Herr Hö. als Verantwortlicher von Baden-Württemberg in Begleitung von fünf oder sechs Kollegen) gebeten habe, die Arbeit der Sonderkommission Capron am nächsten Tag zu unterstützen. **840**

Der seinerzeit im Thüringer Landeskriminalamt im Bereich der Zielfahndung tätige Zeuge **841**

KHK Wunderlich[445] habe sich am 05.11.2011 dienstfrei zuhause aufgehalten, als er zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr einen Anruf von Polizeidirektor Menzel erhalten habe, welcher ihm eröffnet habe, dass in Zusammenhang mit einem vorausgegangenen Banküberfall Täter aufgefunden worden seien und er den Zeugen zu Ermittlungszwecken benötigen würde. In der LPI Gotha habe es für das neue Ereignis einen polizeilichen Führungsstab gegeben. Er habe sich dort bei Herrn Menzel gemeldet und sei in wenigen Minuten in den Grundsachverhalt eingewiesen worden („Baden-Württemberg war für mich gar nicht interessant."). Die Frage an den Zeugen habe gelautet, was er „zum Aufenthalt, Verbleib oder auch zum Untertauchen der Person Mundlos sagen" könne. Später beschrieb der Zeuge, dass es für ihn als Zielfahnder eine unklare Auftragslage gewesen und an anderer Stelle, dass für ihn insgesamt keine Auftragslage erkennbar gewesen sei, weil zu dem Zeitpunkt keine Person mit einem Haftbefehl gesucht worden sei. Sie würden ja Personen wegen schwerer Straftaten suchen, nach denen „mit einem amtlichen Arrestierungsbefehl oder einem Haftbefehl gesucht" werde. Zu dem Zeitpunkt habe es dies jedoch nicht gegeben. Ein Zielfahnder könne „auch einmal einen etwas suspekten Auftrag bekommen", so der Zeuge weiter. Das müsse nicht unbedingt die Suche nach einer Person sein. Aber im vorliegenden Falle sei klar gewesen, dass erstens die Soko Capron alle Erkenntnisse, die zu diesen Personen vorlagen (wobei die eine Person als Mundlos, Uwe namentlich bekannt gewesen sei), habe zusammentragen wollen. Zweitens hätte ja die Möglichkeit bestanden, dass es zu der dritten Person (Zschäpe) noch einen Haftbefehl geben würde, was durch den Zeugen und seine Kollegen auch angeregt worden sei. Im Hinblick auf das Brandstiftungsdelikt hätten die Voraussetzungen hierzu aus ihrer Sicht auch vorgelegen. Und bezüglich Letzterem seien aufgrund von Vorgesprächen bereits vor Erwirken eines Haftbefehls die Zielfahnder in Sachsen (in Dresden) mit eingebunden gewesen. Auch der Zeuge und seine Kollegen hätten sich in die Fahndung nach Zschäpe „gerne eingebracht".

842 Sie habe als Leiterin des Führungsstabes an der Besprechung in Gotha teilgenommen, bekundet die Zeugin **POR'in Iß.**. Ihre Aufgabe sei es gewesen, „Informationen aufzunehmen, zu bündeln und weiterzugeben". Sie sei deshalb ein eher schweigender Teilnehmer gewesen, der zugehört und notiert habe, um die Informationen in Berichten und Fernschreiben bzw. E-Mails aufzubereiten und weiterzuleiten. Herr Menzel habe sofort Einzelabschnitte gebildet, sodass sie „den Teil Ermittlungen, den Teil Fahndung und [...] die Arbeit der Führungsgruppe definiert [...] und dem auch Personal zugeordnet" hätten. Für ihn sei wichtig gewesen, „dass an jedem Abschnitt ein führender kluger Kopf" sitzen würde, der „auch die entsprechende Kompetenz" mitbringen würde. So habe er für die Ermittlungen den Kriminaloberrat KOR Kun. festgelegt und sich für den Bereich Fahndung Unterstützung aus dem LKA mit der Zielfahndung geholt. Es seien „konkrete Aufgaben identifiziert worden". Die Frage, was zwischen 9.00 Uhr (Beginn der Besprechung) und 10.00 Uhr (Eintreffen der Kollegen aus BW) besprochen worden sei, ob es in dieser Zeit

[445] Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen des KHK Wunderlich vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtages, Abschlussbericht, Drs. 5/8080, S. 1291ff.

gewissermaßen eine separate Lageeinführung für die Gothaer Kollegen gegeben habe, bejahte die Zeugin und erläuterte, dass Herr Menzel ihnen die neue Erkenntnis über die Identifizierung von Mundlos mitgeteilt habe, woraufhin sie „schon einmal angefangen hätten zu arbeiten“, und zwar mittels computergestützten Erkenntnisgewinns der Polizei. Sie hätten den Namen „Mundlos“ „gegoogelt“. So seien sie auf Zschäpe und Böhnhardt gekommen, welche sie wiederum „gegoogelt“ hätten. So hätten sie allein schon aus dem Internet enorme Erkenntnisse gewonnen: Die drei Personen seien „weithin bekannte Größen im Bereich der rechten Szene“ gewesen. Der Name Mundlos sei sowohl für die Zeugin als auch für ihre Kollegen kein Begriff gewesen. Der Einzige, der die Verbindung zu diesem Trio „aus dem eigenen Erleben und [...] Erkennen“ habe herstellen können, sei PD Menzel gewesen. Kein anderer in der Soko hätte das gewusst, aber nach der Abprüfung im polizeilichen System sei dieser Bezug hergestellt gewesen. Herr Menzel sei mit diesem Bezug bereits in die Besprechung gekommen. Er habe den Namen Böhnhardt sofort gewusst, bei Zschäpe habe er erst überlegen müssen, dann sei er ihm eingefallen. Er habe gewusst, dass es in Jena Ermittlungen gegeben habe, welche in Zusammenhang mit einer Rohrbombe und einem Hakenkreuz auf einem Koffer gestanden hätten und dass die Zielfahndung auf sie angesetzt worden sei, nachdem die Personen abgetaucht waren. Es seien indes nur Eckdaten gewesen, die er parat gehabt hätte.

Zur personellen Besetzung der Besprechung erinnerte die Zeugin **POR'in Iß.**, dass **843**
Herr Wunderlich bei ihnen in der Führungsgruppe erschienen sei, die Kollegen aus Baden-Württemberg und der komplette innere Kern der Soko Capron in dem Lagesaal der PD Gotha zugegen gewesen seien. Die Hinzuziehung von Herrn Wunderlich sei in der Besprechung festgelegt worden. Dieser sei dann später, noch im Laufe des Vormittags, hinzugekommen. Da in den 90er-Jahren „sehr nach diesen Personen gefahndet wurde“, sei es ein Hauptanliegen gewesen, die Zielfahndung zum Einsatz zu bringen und deren Erkenntnisse von damals in die Soko (Capron) „zu überführen“: Personenkreis, Tatzusammenhänge, welcher Personalien haben sich diese Personen bedient, usw. Es sei dies der „täterbezogene Ansatz“ gewesen, der verfolgt worden sei. Herr Dressler und Herr Har. seien am 05.11.2011 nicht anwesend gewesen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen EKHK Dressler vor dem Untersuchungsausschuss 5/1[446], wonach dieser am 05.11.2011 in Gotha gewesen sei – er sei um 15.00 Uhr abgeholt worden und um 18.00 Uhr wieder zurück gewesen –, erklärte die Zeugin später, dass zwei Beamte des TLKA da gewesen seien und sie vermute, dass dies die Herren Dressler und Har. gewesen seien, wobei es sein könne, dass sie die Namen Har. und Wießner verwechsele. Auch könne sie nicht erinnern, ob dies am 05.11.2011 gewesen ist. Herr Wießner, sei „in der ersten Woche an einem Tag in der Soko Capron“ gewesen. Es müsse vor dem 08.11.2011 gewesen sein, denn sie hätten ja noch Frau Zschäpe gesucht und es sei um die Frage gegangen, an wen diese sich wohl wenden würde, wenn sie in großer Not oder mit großen Problemen

[446] Siehe Wortprotokoll der 58. Sitzung am 10. März 2014, S. 112ff.

behaftet wäre. Herr Wießner habe diesbezüglich Ralf Wohlleben benannt. Herr Menzel habe Herrn Wießner gebeten, Frau Zschäpe zu beschreiben, was dieser sodann getan habe. Später erklärte die Zeugin, dass sie sich nicht sicher sei, ob die Person Wießner hieß. Am 05.11.2011 sei indes „definitiv kein Verfassungsschutz anwesend“ gewesen.

844 Der Zeuge **KOR Kun.** habe an der Lagebesprechung teilgenommen und die Ermittlungen koordiniert. Wenn bestimmte Ermittlungsaufträge angestanden hätten, habe deren Vollzug einer Koordinierung bedurft, und im Rahmen einer Sonderkommission erfolge dies in der Weise, dass diese Aufträge „personell untersetzt“ werden müssten, wobei von Vorteil gewesen sei, dass er und Herr M. „führend bei den Ermittlungen tätig“ gewesen seien, denn Herr M. als Leiter der KPS in Eisenach und der Zeuge als stellvertretender Leiter der KPI und mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt, hätten in diesen Funktionen am effizientesten über Personal zur Realisierung der Ermittlungsaufträge verfügen können. Auch der Kollege Wunderlich, welcher die Zielfahndung im TLKA geführt habe, sei am 05.11.2011 zur Dienstbesprechung hinzugekommen, bestätigte der Zeuge KOR Kun..

845 Er habe an der Lagebesprechung, die um 9 Uhr begonnen habe, teilgenommen, bekundete der Zeuge **KHK S. M.**, mit ihr habe sein Dienst an jenem Tag begonnen. Anwesend seien „einige Gothaer Kollegen“ gewesen wie die Kolleginnen Sch. und Iß. (damals noch Frau E.), Herr Kun., der damalige KPI-Leiter, müsste zugegen gewesen sein, des Weiteren die Kollegen Aß. und Menzel, schließlich die Kollegin, die als Schreibkraft fungiert habe. Auch Kollegen aus Baden-Württemberg seien da gewesen, deren Namen er jedoch nicht wisse (auf Frage: Erinnerung an den Namen N., aber keine konkrete Personenzuordnung).

846 Seine Aufgabe, so der Zeuge **KHK S. M.** weiter, habe darin bestanden, als koordinierender Verbindungsbeamter zwischen der die Aufträge erteilenden Einsatzleitung (Abschnittsleiter/KPI-Leiter Kun., Polizeiführer Menzel) und den eingesetzten Beamten (darunter der Kollege Lotz) zu fungieren und den Erfüllungsstatus der Aufträge „abrechenbar zu machen“. Das heiße: Bestimmte Arbeitsaufträge zu verteilen und dafür Sorge zu tragen, dass diese umgesetzt werden und die Rückmeldungen erfolgen sowie eine beratende Funktion gegenüber dem Abschnittsleiter oder dem Polizeiführer einzunehmen. Einer dieser Aufträge sei die Entsendung des Kollegen Lotz und der Kollegin Wa. nach Lauenau zur Vernehmung des Herrn Gerlach gewesen, ein anderer die Entsendung des Kollegen Mö. zur Führung von Ermittlungen betreffend die Vermietung des Wohnmobils. Daneben habe er den Fernschreibverkehr bedient und Telefonate führen müssen, um Dienststellenerreichbarkeiten zu erkunden und Ansprechpartner zu organisieren, sowie Erstgespräche mit der Mitteilung zu führen, dass der Polizeiführer Kontakt aufnehmen wolle. Die Frage, ob er in diesem Zusammenhang auch mit dem Staatsschutz oder dem Verfassungsschutz zu tun gehabt habe, verneinend bestätigte er indes die Anwesenheit des Kollegen Wunderlich, wobei dieser ihm, so der Zeuge, zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei. Er meine, Herr Wunderlich sei im Laufe des Vormittags („vielleicht

zwischen 10.00 und 12.00 Uhr“) zur Besprechungsrunde hinzugekommen.

847 Nach ihrem Recherche-Ergebnis zu Mundlos, welches sie unmittelbar vor der Besprechung erstellt habe, habe die Vermutung bestanden, dass der zweite Tote im Wohnmobil Herr Böhnhardt sein könnte, bekundete die Zeugin **KHK’in S.**. Sie habe die Aufgabe erhalten, Informationen zu den drei Personen zusammenzutragen, um diese Vermutung zu verdichten. Zwischenzeitlich seien dann auch andere Mitglieder der Soko Capron eingetroffen und um 9.00 Uhr habe es eine kurze Lagebesprechung gegeben sowie eine Absprache darüber, wie weiter zu verfahren sei. Sicher erinnern könne sie sich an die Teilnehmer Menzel, Aß., M. (und sie selbst). Die Fahndung nach Frau Zschäpe habe Herr Wunderlich übernehmen sollen – wann dieser eingetroffen sei, sei ihr jedoch nicht erinnerlich; sie denke, dass er bei der um 10.00 Uhr angesetzten Besprechung noch nicht anwesend gewesen sei. Die Kollegen aus Stuttgart seien auch nicht bereits zu Beginn der Besprechung um 9.00 Uhr, sondern „später dazugekommen“. Von der Staatsschutzabteilung des TLKA seien zwei Kollegen anwesend gewesen, die Uhrzeit bei deren Ankunft könne sie jedoch nicht benennen.

848 Mit den Kollegen aus Baden-Württemberg, so die Zeugin **KHK’in S.**, hätten sie die Informationsstände ausgetauscht, jene hätten ihnen, den Thüringer Kollegen, Informationen zum Mordfall Michèle Kiesewetter gegeben, insbesondere mitgeteilt, welche Gegenstände dort noch fehlen würden, sodass nach diesen dann gezielt im Wohnmobil habe gesucht werden können. Auch hätten sie einen Phantombildzeichner mitgebracht, der sehr hilfreich gewesen sei: Herr R.. Dieser sei sodann nach Sachsen geflogen, wo es um die Anmietung des Wohnmobils gegangen sei. Den Kriminaltechniker N. habe sie nur am Samstag (05.11.2011) kurz gesehen; nachdem der Zusammenhang mit der Explosion in der Frühlingsstraße in Zwickau bekannt geworden war, sei der Kollege am nächsten Tag dann nach Zwickau weitergereist.

849 Der Zeuge **KOK Wö.** habe an der Lagebesprechung am 05.11.2011, morgens ab 9.00 Uhr, teilgenommen. Er sei im Rahmen der Soko Capron dazu eingeteilt gewesen, für durchzuführende polizeiliche Maßnahmen Beschlüsse über Staatsanwaltschaft und Gericht zu erwirken (Zschäpe und Gerlach betreffend, „auch schon erste 100a- oder 100g-Beschlüsse“; bezüglich der Durchsuchung bei Burk. möglicherweise erst am 06.11.2011; aus der Auswertung der Mobiltelefone hätten sich „noch einige Namen ergeben“, die er jedoch nicht mehr erinnere).

850 Anwesend zur Lagebesprechung, so der Zeuge **KHK Aß.**, seien „von Gothaer Seite“ Frau Sch., der Zeuge selbst, Herr Kun. und Herr M. gewesen; hinzugekommen seien die Kollegen aus Baden-Württemberg. Man habe tags zuvor vereinbart, dass diese Kollegen sich einfinden sollten, um dann gemeinsam die weiteren Ermittlungen zu führen. Herr M. sei mit dem aktuellen Lagevortrag betraut gewesen.

851 Der Zeuge **KHK N.** – Beamter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg[447] – bekundete, dass an dieser Besprechung vier oder fünf Kollegen, darunter mindestens zwei Ermittler, aus Baden-Württemberg, auf jeden Fall der Kollege R., und zwei Ermittlungstechniker der PD sowie Herr Menzel beteiligt gewesen seien (Teilnehmerzahl der Dienstbesprechung: „um die zehn Personen").

852 Der Zeuge **KHK R.**, Leiter „Ermittlungen" in der Sonderkommission Parkplatz des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg[448], gab an, dass der polizeiliche Hauptsachbearbeiter, Herr Tie., sowie die Kollegin R. am kommenden Tag zu dieser Besprechung nach Gotha entsandt worden seien. Der Zeuge habe noch eine weitere Kollegin, die im Bereich „Auswertung, Analyse, Datenbanksysteme" innerhalb der Soko Parkplatz beschäftigt gewesen sei, Frau H., gebeten, mit ihm noch in der Nacht nach Gotha zu fahren. Aus den Protokollen wisse er, dass schon am Nachmittag des 04.11.2011 im LKA Baden-Württemberg eine Besprechung stattgefunden haben soll, in welcher entschieden worden sei, dass der Kollege N. und Dr. Ha. zu dieser Besprechung in Gotha fahren sollten. Mit nach Gotha angereist seien daher Vertreter der Tatortgruppe des LKA Baden-Württemberg, der Kollege N. sowie Dr. Ha. als Brandsachverständiger. Der Kollege N. sei beim LKA Baden-Württemberg als Leiter des Einsatzabschnittes Kriminaltechnik eingesetzt gewesen und habe somit über die kompletten Hintergründe des Ermittlungsstands der Soko Parkplatz verfügt. Sie seien deshalb mitgekommen, da sie mit dem ganzen „Background der Soko Parkplatz auch aus kriminaltechnischer Sicht" vertraut gewesen seien. Herr N. sei dann auch relativ schnell aus dieser Besprechung wieder gegangen, um bei der (Spurensicherungs-) Arbeit am Wohnmobil mitzuwirken.

853 Ihre Aufgabe sei es gewesen, als Verbindungsbeamte bei der Polizeidirektion Gotha zu fungieren, erläuterte der Zeuge **KHK R.**. Die Ausgangslage seien die Todesermittlungsverfahren in Heilbronn als „ihr zu bearbeitender Fall" gewesen, in welchem ein wesentliches Beweismittel im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf eine Sparkasse aufgefunden worden sei. Die Spurenlage und die Ermittlungserkenntnisse sowie der komplette Ablauf der Soko Parkplatz sei ihnen natürlich deutlich besser bekannt gewesen als der Polizeidirektion Gotha. Des Zeugen und seiner Kollegen Auftrag sei es daher gewesen, die örtliche Spuren- und Hinweislage in Gotha entgegenzunehmen und dann mit der eigenen Datenbank bzw. mit den eigenen Ermittlungen in Baden-Württemberg abzugleichen.

854 Sie sei am 04.11.2011 von ihrem Vorgesetzten mit der Mitteilung angerufen worden, dass die Waffe der Michèle Kiesewetter in Thüringen in Zusammenhang mit einem Banküberfall aufgefunden worden sei und sie deshalb am nächsten Tag nach Gotha fahren solle, bestätigte die Zeugin **KHK'in R.**. Daraufhin sei sie zusammen mit Herrn Tie., dem

[447] Zur Tätigkeit des Zeugen KHK N. im Zusammenhang mit der „Soko Parkplatz" siehe S. **??**, Rn. **??**ff..
[448] Zur Tätigkeit des Zeugen KHK R. im Zusammenhang mit der „Soko Parkplatz" siehe S. **??**, Rn. **??**.

Hauptsachbearbeiter der Soko Parkplatz, nach Gotha gefahren, wo um 10.00 Uhr eine Einsatzlagebesprechung begonnen hätte. Ihre Aufgabe sei gewesen, alle Informationen aus der dortigen Besprechung, die für die Ermittlungen im Heilbronner Polizistenmordfall von Bedeutung sein könnten, aufzuschreiben und nach Stuttgart für den Abgleich mit den dortigen Datenbanken und Ermittlungsständen zu übermitteln. Dies sei deshalb so wichtig gewesen, weil sie bis zum 04.11.2011 „keine Idee mehr“ gehabt hätten, wer die Täter in Heilbronn hätten sein können. Nachdem sie zweieinhalb Jahre im Dunkeln ermittelt hätten und immer die Hoffnung bestanden habe, dass „irgendwann einmal Gegenstände aus dieser Tat aufgefunden würden“, seien sie geradezu „elektrisiert“ gewesen von der neuen Meldung und der mit ihr verbundenen Möglichkeit, dass jetzt der Fall endlich geklärt werden könnte.

Die als Polizeibeamtin beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg tätige Zeugin **KHK'in H.**[449] gab an, dass bei der Besprechung außer der Zeugin selbst die Kollegen und Kolleginnen R., Tie., R., N. und der Brandsachverständige Dr. Ha. anwesend gewesen seien. **855**

Der Zeuge **KOK Hof.** bekundete, dass er an der morgendlichen Einsatzbesprechung in der PD Gotha am 05.11.2011 nicht beteiligt gewesen sei; er habe erst am 07.11.2011 an einer Einsatzbesprechung in Gotha teilgenommen, die im Lageraum unter dem Dach stattgefunden habe, und sei „dann noch ein-, zweimal“ in Gotha gewesen. Ob es dort eine Art „Wandzeitung“ mit Ermittlungsskizzen zum Beziehungsumfeld der drei gegeben habe, könne er nicht sagen. Gefragt, welche Aufgabe er dort gehabt habe, berichtete er, dass er in einer Beraterfunktion gewesen sei. Ferner hätten sie die Aufgabenverteilung abgesprochen, es sei viel zu tun gewesen bzgl. der Korrespondenz mit dem BKA und bzgl. der Leichen. Es sei in einem solchen Fall üblich und richtig, dass eine Person der Tatortgruppe den Führungsstab berate, weshalb er zwar nicht den ganzen Tag im Führungsstab gewesen sei, aber an den morgendlichen Dienstbespechungen teilgenommen habe. Normalerweise übermittle er dabei den Stand der Ermittlungen der Tatortgruppe bzgl. der Spuren und vom Polizeiführer kämen evtl. noch Aufträge. **856**

bb) Lageeinführung sowie Ausgangsinformationen zu Beginn der Besprechung

Herr Menzel habe nach Angaben der Zeugin **POR'in Iß.** die Einweisung durchgeführt. Er habe die Ergebnisse des Vortages, des 04.11.2011, zusammengefasst und dargestellt. Die wesentlich neue Erkenntnis sei für die Zeugin gewesen, dass die Identität von Uwe Mundlos geklärt gewesen sei. **857**

Die Zeugin **KHK'in S.** gab an, sie selbst habe, als alle Mitglieder (der Soko Capron) **858**

[449] Zur Tätigkeit der Zeugin KHK'in H. im Zusammenhang mit der der „Soko Parkplatz“ siehe S. 1616, Rn. 2665.

anwesend waren, ihre zwischenzeitlichen Recherche-Ergebnisse zu Mundlos mündlich vorgetragen. Sie habe damals in der Lagebesprechung gesagt: „Ich weiß, wer sie sind – das sind die Bombenbauer von Jena." Herrn Menzel selbst sei das Abtauchen des Trios auch bekannt gewesen. Detailwissen hätten sie nicht gehabt, dies hätten sie sich ja von der Vermisstenakte versprochen. Später erklärte die Zeugin, dass sie nicht dezidiert sagen könne, welche Kenntnisse Herr Menzel bereits gehabt und in die Besprechungsrunde eingebracht habe. Man habe sich unterhalten, dann sei „das mit dieser Puppe (gekommen), die da an der Brücke hing", jeder habe etwas in die Runde eingestreut. Auf Frage, ob Herr Menzel in der Besprechung erläuterte habe, warum er nach dem Banküberfall in Arnstadt mit einem zeitnahen weiteren Überfall gerechnet habe, führte sie aus, dass die Erkenntnis, dass Täter, die mit derartiger Brutalität und Professionalität vorgehen, es nicht bei einem Überfall belassen, sondern in der Regel, weil sie auf den Geschmack gekommen sind, weitermachen würden, schon vor „diesen Ereignissen" vorhanden gewesen sei. Es habe die Vermutung bestanden, fuhr die Zeugin fort, dass der zweite Tote im Wohnmobil Herr Böhnhardt sein könnte. Des Weiteren habe die gemeinsame Erkenntnis bestanden, dass dringend die Fahndung nach Frau Zschäpe aufgenommen werden müsse, da der Verdacht bestanden habe, dass sie in das Geschehen in Eisenach verwickelt sein könnte.

859 Schon am Vorabend, berichtete die Zeugin **KHK'in S.**, habe sie beim Kriminaldauerdienst angerufen und gebeten, die aktuellen Erkenntnisse zu dem Anmieter des Wohnmobils, Herrn Gerlach, mitzuteilen. In das INPOL-System würden Informationen erst einfließen, wenn ein Ermittlungsverfahren beendet ist. Deswegen habe sie die Kollegen gebeten, noch einmal direkt in ihrer Vorgangsverwaltung nachzuschauen, woraufhin sie die Informationen erhalten habe, dass er in Bad Nenndorf oder Lauenau wohnhaft sei, dass es mehrere Einträge zu ihm im polizeilichen Datensystem gebe, u.a. wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, und dass er an Demonstrationsgeschehen oder Liederabenden der rechten Szene teilgenommen habe. Dies habe sie jedoch an dem Freitagabend (04.11.2011) noch nicht in Zusammenhang bringen können mit den Geschehnissen, die sich dann am Samstag ergeben hätten. Erst durch die Identifizierung des ersten Toten habe sich „ein runderes Bild" zu den Vortaginformationen ergeben. Den Zusammenhang der Erkenntnisse zu Gerlach mit den Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe habe sie dann in ihrem Vortrag in der Lagebesprechung am 05.11.2011 dargestellt. Von Gerlach hätten auch Fotos vorgelegen, zum einen aus dem INPOL-System, zum anderen ein bereits am Vorabend recherchiertes Facebook-Bild.

860 Zu Beginn [der Lagebesprechung] habe es, so der Zeuge **KHK S. M.**, eine erste Einführung in die Lage gegeben, im Zuge derer auch der Zeuge „ein kurzes Statement" zu den Maßnahmen, welche am 04.11.2011 in Eisenach erfolgt sind, abgegeben habe. Fortfolgend hätten sich auch andere Kollegen beteiligt, unter anderem der Kollege Menzel, die Reihenfolge sei ihm aber nicht mehr erinnerlich. Alle Informationen, die bekannt waren, seien dort zusammengetragen worden. Im Laufe des Vormittags oder bereits im Rahmen

dieser Einführung sei bekannt geworden, dass es sich bei dem einen Toten aufgrund eines Abgleiches der Fingerabdrücke um den Herrn Mundlos handeln würde.

In dem von Herrn M. gehaltenen, aktuellen Lagevortrag seien die Ereignisse des Vortages zunächst noch einmal rekapituliert und der aktuelle Ermittlungsstand aufgezeigt worden, berichtete der Zeuge **KHK Aß.**. Insbesondere sei mitgeteilt worden, dass in der Nacht noch eine zweite Schusswaffe, eine P 2000, aufgefunden worden sei, „die die Spur (in) Richtung Heilbronn erhärtet“ habe. In der weiteren Folge seien die nächsten Ermittlungsschritte, die noch an diesem Samstag zu realisieren waren, festgelegt worden, wobei der Identifizierung der Leichen, insbesondere der zweiten Leiche, und der Durchführung der Sektion die Priorität eingeräumt worden sei. Eine weitere Information (neben den Informationen zu Mundlos und dem INPOL-Rechercheergebnis zu dessen Bezug zu Böhnhardt und Zschäpe), die er von der Einsatzzentrale (im Zuge der Lageeinführung) erhalten habe, sei gewesen, dass in der Nacht Holger Gerlach in Lauenau festgenommen worden sei, dieser habe sich auf dem dortigen Polizeirevier in Gewahrsam befunden. Ein zweiter Ermittlungsabschnitt, berichtete der Zeuge KHK Aß. (in Zusammenhang mit seiner Schilderung des Lagevortrages von Herrn KHK M. in der Lagebesprechung), sei der gesamte Komplex Lauenau gewesen, in welchem ein Ermittlungsteam Holger Gerlach habe vernehmen sollen. Darüber hinaus sei dessen Wohnung zu durchsuchen gewesen, wozu noch ein Beschluss habe erwirkt werden müssen. Zudem habe nach der Festnahme die Wohnung observiert werden müssen. Eine zweite Person namens Ma. Ben. sei auch in Gewahrsam genommen worden, weil sie „morgens Kontakt zu seiner Lebensgefährtin, der Frau Sch.-P., (gehabt habe)“. Auch habe das Ermittlungsteam den Auftrag gehabt, die Alibiüberprüfungen vorzunehmen. Der Zeuge sei ziemlich überrascht gewesen, dass der Holger Gerlach überhaupt noch gelebt habe, da er am Abend zuvor die Dienststelle mit dem Wissen verlassen habe, dass ein Holger Gerlach das Wohnmobil angemietet hatte und daran anknüpfend die Vermutung bestanden habe, dass es sich bei einer der Leichen um den Gerlach handeln würde. Der dritte Ermittlungsabschnitt, fuhr der Zeuge KHK Aß. (in Zusammenhang mit seiner Schilderung des Lagevortrages von Herrn KHK M. in der Lagebesprechung) fort, habe die Vermietungsfirma des Wohnmobils betroffen. Hierzu seien erste Vernehmungen durch die Kollegen der KPI Zwickau bereits am Freitagnachmittag (04.11.2011) durchgeführt worden. Es habe gegolten, die daraus gewonnenen Informationen zu verdichten, wofür es „ordentlicher Zeugenvernehmungen“ bedurft habe. Hierfür sei ein Ermittlungsteam entsandt worden, um „noch einmal ordentlich in der Vermietungsfirma zu ermitteln“ und den Chef der Firma, dessen Frau und eine Büroangestellte zu vernehmen. Die Kollegen aus Baden-Württemberg hätten einen Phantombildzeichner zur Verfügung gestellt, der dem entsandten Team angegliedert worden sei. **861**

Er müsse Herrn Menzel loben, was dieser alles veranlasst habe, bekundete der Zeuge **KOK Wö.**: Es seien ja am Abend oder in der Nacht noch die aus dem Wohnmobil sichergestellten Waffen zum BKA transportiert und die Untersuchung der Leichen veranlasst **862**

worden. Als er in den Besprechungssaal gekommen sei, habe dort an der Wand das Fahndungsplakat aus dem Jahr 1998 gehangen, da eine der Personen – Mundlos – identifiziert worden war. Erfahren habe er in der Besprechung, dass die drei [dort abgebildeten] Personen wegen Bombenbauens zur Fahndung ausgeschrieben und bis dato noch nicht ergriffen worden wären. Zwar sei er 1998 schon bei der Polizei gewesen, jedoch habe er sich an den Sachverhalt, mit dem er auch nicht befasst gewesen sei, nicht erinnert. Es habe ein berechtigtes Interesse bestanden, mit der dritten Person des Trios, die noch am Leben zu sein schien, „einen Kontakt herzustellen“.

863 Die Besprechung, die auf 10.00 Uhr terminiert gewesen sei, habe um 9.45 Uhr begonnen, schilderte der als Polizeibeamter beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg tätige Zeuge **KHK R.**. Sie seien von einem Kollegen in den Einsatzraum geführt worden, in welchem bereits etwa zehn anwesende Personen diskutiert hätten und von dem damals verantwortlichen Leiter der Soko Capron und dem Leiter der Polizeidirektion Gotha, Herrn Menzel, in den Sachverhalt eingewiesen worden. Er habe zunächst über einen Banküberfall in Arnstadt berichtet, der schon einige Zeit zurücklag, bei welchem ein ähnlicher Modus Operandi festgestellt worden sei: zwei Täter, die auf Fahrrädern geflüchtet seien sowie Hinweise auf ein Wohnmobil, welches eingesetzt worden sei. Einer der Täter sei Linkshänder gewesen. Herr Menzel habe ihnen geschildert, dass er danach eine bundesweite Anfrage gestellt hätte und so der Bezug nach Zwickau zustande gekommen wäre, wo seit 2001 eine Bankraubserie anhängig gewesen sei, wobei überall mit einem gleichen Modus Operandi Banküberfälle stattgefunden hätten, vornehmlich in Sachsen, aber auch im Raum Stralsund. Man habe eine Verbindung zwischen Arnstadt und dieser Serie hergestellt. Die Polizeidirektion Gotha habe sich auf dieser Grundlage ein Fahndungskonzept erarbeitet, das beim Feststellen eines ähnlichen Banküberfalls verschiedene vorbereitete polizeiliche Maßnahmenpakete anlaufen würden, um mittels dieser im Falle einer neuen Tat die Täter im näheren Umkreis finden zu können.

864 Danach befragt, gab der Zeuge **KHK R.** weiter an, dass im Zuge dieser Einweisung nur von Banküberfällen die Rede gewesen sei, welche den Eisenacher Tätern zugeschrieben worden wären, nicht hingegen von Morden. Auf Frage, ob das Wohnmobil nicht nur in Arnstadt, sondern auch bei allen anderen Banküberfällen zum Modus Operandi gezählt habe, erwiderte dieser, dass er dies nicht beantworten könne, er habe dies nicht näher hinterfragt, da diese Frage der Durchgängigkeit für ihn nicht so relevant gewesen sei. Für ihn und seine Kollegen habe bereits die Präsenz eines Wohnmobils in Eisenach (und Arnstadt) als Ermittlungsansatz gedient, denn es habe in ihrem Heilbronner Fall eine Zeugenaussage gegeben, nach welcher einen Tag vor der Tat in Heilbronn ein älteres Wohnmobil auf der Theresienwiese gesehen worden sei. Dieser Spur sei man dann noch einmal nachgegangen.

865 Wohl aufgrund des erwähnten Fahndungskonzeptes, so der Zeuge **KHK R.**, sei im näheren

Tatortbereich [in Eisenach] intensiv gefahndet worden, insbesondere im Hinblick auf die möglichen Fluchtmittel wie Fahrräder oder Wohnmobile. Infolgedessen sei dann dieses, in einem Wohngebiet abgestellte Wohnmobil entdeckt worden. Es sei ihnen mitgeteilt worden, dass beim Annähern der eingesetzten Kollegen ein Schuss gefallen sei, die Kollegen sich dann zurückgezogen hätten und circa 1 Minute später ein weiterer Schuss gefallen sei. Kurze Zeit später wiederum habe das Fahrzeug zu brennen begonnen. Circa 5 Minuten später sei es ein Vollbrand gewesen. Herr Menzel sei selbst vor Ort gewesen. Im Wohnmobil sei dann – über die Umstände, Art und Weise sei ihnen nichts mitgeteilt worden – die Dienstwaffe der Kollegin Kiesewetter aufgefunden worden. Die Waffe sei mit einer Individualnummer versehen und eine Abfrage im polizeilichen Datensystem hätte schließlich ergeben, dass diese Waffe von der Polizeidirektion Heilbronn als entwendete Dienstwaffe ausgeschrieben war. Daraufhin habe Herr Menzel dann am 04.11.2011 gegen 16.00 Uhr den Leiter der Kriminalpolizei Heilbronn, den Kollegen Ritt., hierüber informiert, der seinerseits Herrn Menzel darauf hingewiesen habe, dass die Ermittlungen betreffend des Tötungsdeliktes zum Nachteil der Polizistin Kiesewetter und des versuchten Tötungsdeliktes zum Nachteil des Polizisten A. beim LKA Baden-Württemberg laufen würden. So sei die Information über das Auffinden der Dienstwaffe dann am späten Nachmittag zum LKA Baden-Württemberg gelangt. Auf Vorhalt, dass nach den bisherigen Erkenntnissen zuerst die Waffe des Polizisten A. aufgefunden und identifiziert worden sei und erst zu einem späteren Zeitpunkt des Tages diejenige der Polizistin Kiesewetter, antwortete der Zeuge, dass er die Reihenfolge des Auffindens umgekehrt in Erinnerung gehabt habe, sich jedoch auch irren könne.

Der Zeuge **KHK R.** resümierte, dass zu Beginn der Besprechung die Identität der Person Mundlos, die Existenz des Trios und die Personalien der mutmaßlichen Mittäter oder mutmaßlich Untergetauchten von 1998 bekannt gewesen seien. Auch das Fahndungsplakat von 1998 sei bereits in dem Besprechungsraum aufgehängt gewesen, somit sei „das mit Sicherheit nicht erst eine halbe Stunde davor bekannt geworden“. Ebenfalls schon in der morgendlichen Besprechung habe Herr Menzel mitgeteilt, dass nachts um 3.00 Uhr der mutmaßliche Anmieter des Wohnmobils, Holger Gerlach, vorläufig festgenommen worden sei und erste Vernehmungsversuche mit ihm stattfinden würden. Die reine Einweisung durch Herrn Menzel zu Beginn der Besprechung habe etwa eine halbe Stunde gedauert. Er könne dies daraus schließen, dass sie die drei Personalien um kurz vor 10.30 Uhr nach Baden-Württemberg gemeldet hätten und dies nicht während laufender Einweisung erfolgt sei. Danach allerdings sei dieser Modus der Weitermeldung nicht mehr möglich gewesen, da ständig irgendwelche Aufträge und Informationen von Herrn Menzel als Polizeiführer weitergegeben worden seien und die eigene Weiterleitung fließend habe erfolgen müssen. **866**

Herr Menzel habe die Einweisung durchgeführt, äußerte auch die Zeugin **KHK'in R.**. Er habe zunächst einen Raubüberfall geschildert, der sich am 07.09.2011 in Arnstadt ereignet habe, und dann den Zusammenhang zu dem Raubüberfall am 04.11.2011 in Eisenach **867**

hergestellt. Bei dem Raub in Eisenach hätten Zeugen die flüchtenden Täter auf Fahrrädern gesehen, dann später bei einem Wohnmobil. Jenes habe im Zuge der Fahndung in der Nähe in einem Wohngebiet lokalisiert werden können. Es habe das Kennzeichen V für Vogtland gehabt – was sie jedoch „total umgeblasen“ habe, sei der Umstand gewesen, dass das Kennzeichen V-MK gelautet habe, mithin die Initialen von Michèle Kiesewetter. Weiter habe Herr Menzel in der Lagebesprechung berichtet, dass die Polizeibeamten, die das Wohnmobil entdeckt hatten, zwei Schüsse wahrgenommen hätten. Dann sei es zu einem Brand in dem Wohnmobil gekommen. Später seien zwei Leichen in dem Mobil aufgefunden worden. In dem Wohnmobil sei auch die Waffe der Michèle Kiesewetter aufgefunden worden, was sich schon am Abend vor der Besprechung durch Abgleich mit den Fahndungssystemen ergeben hätte. Die Fahndung nach der Waffe sei noch von der Polizei Heilbronn ausgeschrieben worden, weshalb die Meldung von Herrn Menzel über die Waffenidentifizierung auch bei Herrn Ritt. eingegangen sei (und nicht beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, welches den Fall 2009 – unter Aufrechterhaltung der bisherigen Fahndungsausschreibung – übernommen habe).

868 Am Anfang, fuhr die Zeugin **KHK’in R.** fort, habe für sie der Raubüberfall im Fokus gestanden. Entsprechend ihrer Aufgabenstellung sei deshalb ihre erste Rückmeldung nach Stuttgart gewesen, die Kollegen dort zu bitten, nachzuprüfen, ob es am Tattag des Polizistenmordes einen Raub in Heilbronn gegeben hat. Herr Menzel habe weiter davon berichtet, dass im Anschluss an den Raubüberfall in Arnstadt eine bundesweite Anfrage nach ähnlichen Fällen getätigt worden sei, woraufhin Fälle aus Stralsund, Chemnitz und Zwickau gemeldet worden seien, sodass es den Anschein gehabt hätte, als handelte es sich möglicherweise um eine Serie. Abgesehen von dem Sprengstoffdelikt aus dem Fahndungsplakat habe es darüber hinaus keine Hinweise auf andere Straftaten der mutmaßlichen Täter des Bankraubes gegeben. Andere Morde („Bosporus- oder Ceska-Serie“) seien nicht benannt worden. Diese seien zu jenem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen.

869 Der Zeuge **Dr. Ha.**, Diplom-Chemiker und Brandursachenermittler des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, bekundete, dass ihm und seinen Kollegen bei der Lagebesprechung mitgeteilt worden sei, dass es ein ausgebranntes Wohnmobil mit zwei getöteten Personen darin gebe und man sich zu dem Wohnmobil begeben werde. Es habe zudem Informationen gegeben, im Zuge derer einige Namen (Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und ein paar andere, evtl. Gerlach) genannt worden seien, wobei er, so der Zeuge, nicht wisse, ob sich die Informationen an ihn und seinen Kollegen[450] gewandt haben; man habe sie nicht persönlich mit Informationen angesprochen. Mit den genannten Namen habe er nichts anfangen können. Es habe zudem eine Wandtafel, u.a. beschriftet mit Personennamen, gegeben, Fotos daran seien ihm nicht erinnerlich. Die Besprechung hinsichtlich der Aufgabenverteilung habe sie kaum betroffen („Es ging uns dann nur

[450] Gemeint: Herr N..

peripher an.“). Anwesend seien Herr Menzel und weitere Personen, deren Name der Zeuge nicht kenne, gewesen. Nach dieser Lagebesprechung am Vormittag seien der Zeuge und sein Kollege N. mit zwei Kollegen von der PD Gotha, Herr Ha. und Herr So., nach Eisenach in die Abstellhalle gefahren.

Die Besprechung habe ungefähr gegen 10.00 Uhr begonnen, so die Zeugin **KHK'in H.**, **870**
und sei von dem Kollegen Menzel geleitet worden, der eine Lagedarstellung abgegeben habe: Herr Mundlos sei anhand von Fingerabdrücken bereits identifiziert worden. Herr Menzel habe weiter von Banküberfällen in Arnstadt und Eisenach berichtet. Hinsichtlich letztgenanntem Überfall habe es eine Zeugenaussage gegeben, nach welcher zwei Fahrradfahrer auf einen OBI-Parkplatz zu einem Wohnmobil und in diesem mit quietschenden Reifen wegfahren gesehen worden seien. Ein Wohnmobil sei entdeckt worden, welches schließlich gebrannt hätte und in welchem zwei Personen Suizid begangen haben sollen und eine Waffe gefunden worden sei, die als Polizeiwaffe von Michèle Kiesewetter identifiziert worden sei. Nachfolgend sei noch eine weitere Waffe gefunden worden, welche man als Waffe des Polizisten A. identifiziert habe. Nach ihrem Eindruck, so die Zeugin, sei die komplette Lage hinsichtlich des Bankraubes und der Waffenfunde geschildert worden. Auf Vorhalt, dass nach den bisherigen Erkenntnissen zuerst die Waffe des Polizisten A. aufgefunden und identifiziert worden sei und erst zu einem späteren Zeitpunkt des Tages diejenige der Polizistin Kiesewetter, erwiderte die Zeugin, dass sie die Reihenfolge des Auffindens umgekehrt in Erinnerung gehabt habe, sich die Reihenfolge aber aus ihren Protokollen ergeben müsse. Das Wohnmobil sei, so die weitere Einweisung, in eine „Wagenhalle“ verbracht worden. Der Kollege N. von der KT und „ein Wissenschaftler“ hätten sich am Morgen sogleich zu dieser Halle begeben, um dort bei der Spurensicherung zu helfen. Wohl im Hinblick auf die Identifizierung einer der toten Personen im Wohnmobil als Mundlos, fuhr die Zeugin fort, sei „dieses Fahndungsplakat“ aufgehängt und berichtet worden, dass die [abgebildeten] Personen von 1998 bis 2002 gesucht worden seien und „man es dann eingestellt (hätte) aufgrund der Rohrbombe, die sie gebaut haben, des Koffers und dieser Puppe, die sie aufgehängt haben und dass sie abgetaucht“ wären.

Der Zeuge **KHK Wunderlich** gab an, dass er sich (nach seinem Eintreffen in der LPI **871**
Gotha, nach eigenem Bekunden gegen 11 Uhr) bei Herrn Menzel gemeldet habe und in wenigen Minuten in den Grundsachverhalt eingewiesen worden sei. Die Frage an den Zeugen habe gelautet, was er „zum Aufenthalt, Verbleib oder auch zum Untertauchen der Person Mundlos sagen“ könne. Er habe sodann berichtet, dass es hierzu einen Fahndungssachverhalt beim TLKA für einen bestimmten Zeitraum gegeben habe und welche Erkenntnisse gewonnen worden seien. Die Erkenntnisse seien natürlich spärlich gewesen, denn sie hätten die drei Personen damals nicht lokalisieren können. Später korrigierte der Zeuge den Eindruck eines separaten Individualgesprächs außerhalb der Besprechungsrunde und führte aus, dass sie (der Zeuge und seine Kollegin D. Kri.) sich in die Besprechungsrunde gesetzt und erst einmal zugehört hätten, um zunächst so viel

Informationen wie möglich zum Sachverhalt aufnehmen zu können. Das Hauptthema sei „eigentlich ihre Auftragslage hierzu" gewesen. Dabei sei dann „die eine oder andere Information von (ihm) gekommen“, wobei seine mitgebrachte Kollegin diesen Sachverhalt, den er eingebracht habe, ja auch nicht gekannt habe. Jeder habe Teilaufträge gehabt und diese „entsprechend abgerechnet“ und damit im Zuge der Zusammenkünfte[451] Wissensgleichstand hergestellt. Auf die Frage, ob Herr Menzel die Person Beate Zschäpe bereits in der Einweisung erwähnt habe oder wann dieser Name dem Zeugen erstmalig benannt worden sei, führte er aus, dass Zschäpe für ihn zu dem Zeitpunkt interessant geworden sei, als „pressewirksam“ geworden sei, dass ein Haus gebrannt und eine Dame mit langen dunklen Haaren sich dort fluchtartig entfernt habe. Da habe er aufgrund dieser Beschreibung für sich die Hypothese aufgestellt, dass es sich dabei um Frau Zschäpe handeln könnte. Interessant sei allerdings gewesen, dass die Beschreibung auch auf die Frau A. L. gepasst habe.

872 Auf Vorhalt dessen, dass er laut Zeugenaussagen in der Lagebesprechung am 05.11.2011 gesagt haben soll, dass der Schlüssel zum Mordfall in Heilbronn nach der momentanen Einschätzung, die er damals gehabt habe, eher in Sachsen als in Thüringen zu finden wäre und gefragt, wie er darauf gekommen sei, erwiderte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass diese Aussage von ihm, wenn sie am 05.11.2011 gefallen sei, dann nur in den Nachmittagsstunden und nicht in der Frühbesprechung gefallen sein könne, weil erst am Samstagmittag durch den KDD in Zwickau, die Information zur Frühlingsstraße präzisiert worden sei. Es habe mehrere Thesen von ihm gegeben und er habe auch schon vor Ort gesagt, dass die Auffindesituation in Stregda nicht der „normalen Situation“ entsprochen habe und durchaus zu vermuten gewesen sei, dass es eine Geschichte hinter dieser Auffindesituation gebe.

cc) Ermittlungs- und Erkenntnisstand der in der Polizeidirektion Gotha anwesenden Beamten

aaa) Zum Kenntnisstand bzgl. der Identitäten von Mundlos und Böhnhardt bis zum Zeitpunkt der Lagebesprechung

(1) Kenntnisstand im Bereich der „Soko Capron“

873 Der Zeuge **KHK S. M.** gab an, dass im Laufe des Vormittags des 05.11.2011 – es könne auch schon im Rahmen der Frühbesprechung gewesen sein – bekannt geworden sei, dass es sich bei dem einen Toten aufgrund eines Abgleiches der Fingerabdrücke um den Herrn Mundlos handeln würde. Ob bereits der Hinweis auf den Herrn Böhnhardt gekommen sei, könne der Zeuge nicht mehr nachvollziehen. Er wisse jedoch, dass mittels der Tätowierungen, die man vorgefunden habe und von denen Fotos angefertigt wurden, Kollegen im Einsatz gewesen seien, die erfragen sollten, ob es jemanden gibt, der

[451] Gemeint: Eine in bestimmten Intervallen angesetzte Art Vollbesetzung während der Lagebesprechung am 05.11.2011.

diese Tätowierungen wiedererkennen und deren Träger benennen kann. Beispielsweise habe der Kollege Lotz die Abbildungen der Tätowierungen dem Herr Gerlach im Zuge von dessen Vernehmung in Lauenau/Niedersachsen vorgelegt. Inwieweit diese noch an anderen Einsatzorten vorgelegt worden sind, könne der Zeuge nicht beantworten.

Der Zeuge **KHK Aß.** berichtete, dass sie am 05.11.2011 um 9.00 Uhr im Führungs- **874**
saal/Lagesaal der PD Gotha zusammengekommen seien, um die Soko-Arbeit weiter voranzutreiben. Als der Zeuge den Saal, welcher sich unmittelbar neben der Einsatzzentrale befinde, betreten habe, habe bereits der Name Uwe Mundlos an einem Whiteboard gestanden, angeschrieben durch den PvD der vergangenen Nacht. Die Kollegin Sch. sei bereits im Saal gewesen. Er habe gefragt, was es mit dem Namen Uwe Mundlos auf sich habe, woraufhin ihm gesagt worden sei, dass in der Nacht bei einer der Leichen die daktyloskopischen Abdrücke das Ergebnis erbracht hätten, dass es sich um Uwe Mundlos handle. Frau Sch. habe dann erste Ermittlungen zu dieser Person geführt und sie in INPOL abgeprüft. Zwischenzeitlich sei auch der Rest der Kollegen eingetroffen. Aus dem INPOL habe sich die Information ergeben, dass Mundlos vermisst sei und mit den Personen Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt unterwegs wäre. Hernach habe sich herausgestellt, dass der Vater Mundlos 2005 nochmals eine Vermisstenanzeige zu seinem Sohn aufgegeben habe. Infolgedessen seien die Daten einschließlich der daktyloskopischen Unterlagen noch verfügbar gewesen. Dem Zeugen selbst seien alle drei Namen wie auch der „Zusammenhang nach Jena“ unbekannt gewesen. Herr Menzel hingegen habe sich daran erinnert, dass es sich um „das Bombentrio“ gehandelt habe. Sie hätten „die drei gegoogelt“, woraufhin „diese alten Schwarz-Weiß-Fotos zu sehen (gewesen seien)“. Dies sei „der erste Berührungspunkt“ mit diesen drei Personen gewesen.

Bezugnehmend auf die vorstehende Aussage des Zeugen KHK Aß., wonach der Name **875**
„Mundlos“ am Morgen schon an der Wand gestanden hätte und dies wohl vom PvD (also von ihm, dem Zeugen) angeschrieben worden wäre, müsse er dem entgegentreten, so der Zeuge **PHK St.**: Er könne sich nicht daran erinnern, diesen Namen dort an die Tafel geschrieben zu haben. Vielmehr möchte er betonen, dass ihm keine der nachfolgend ermittelten Identitäten in dieser Nacht bekannt gewesen sei. Selbst wenn jemand in jener Nacht die Namen Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt als Täter benannt hätte, hätte er diese Namen nicht zuordnen können. Er habe nie in irgendeiner Form mit diesen Personen zu tun gehabt. Sie hätten „einzelne Telefonate oder Überprüfungshandlungen am Rechner für den Führungsstab getätigt“, wobei dies zumeist der Kollege Burk. erledigt habe. Sie hätten „sicherlich Einzelaufträge bekommen“, er selbst sei jedoch in dieser Nacht so gut wie gar nicht „in diesem Führungsstab oder auch in diesem Raum“ gewesen, sodass die Aussage von Herrn Aß. ihn verwundere.

Herr Menzel habe im Zuge der Lageeinführung mitgeteilt, so die Zeugin **POR'in Iß.**, dass **876**
die Identifikation von Mundlos in der vergangenen Nacht vom 04. auf den 05.11.2011 (zwi-

schen 1.00 und 2.00 Uhr) mithilfe von Fingerabdrücken, die man an der Leiche genommen habe, im TLKA erfolgt sei. Tags zuvor, am 04.11.2011, sei die Identität von Mundlos noch nicht bekannt gewesen. Aufgrund der Identifizierung und der Erkenntnisse zu Mundlos (u.a. aus dessen Vermisstenakte) sei es „ein einfacher Schritt“ gewesen, „zu Zschäpe und zu Böhnhardt zu kommen“. Bei letztgenannten habe es keine polizeilichen Altbestände gegeben, sondern man habe über INPOL-Datenbestände Erkenntnisse gewonnen: Indem dort vermerkt gewesen sei, dass Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos häufig zu dritt in Erscheinung getreten seien, seien auch deren Personendaten noch hinterlegt gewesen. Bis dahin habe sie im Rahmen ihrer polizeilichen Arbeit mit diesen drei Personen nichts zu tun gehabt. Im Nachhinein, wenn man deren Namen gegoogelt habe oder über sie in der Medienberichterstattung gehört habe, „was da alles im Vorfeld in Jena passiert“ sei, sei für sie schon überraschend gewesen, wie „dieser Personenkreis sich jetzt hier plötzlich für [sie] dargestellt“ habe. Auf nochmalige Frage nach dem Erkenntnisablauf und dessen Quellen, erläuterte die Zeugin, dass sie bezüglich Mundlos den polizeilichen Altbestand des Vermisstenfalls gehabt hätten und aufgrund dessen die Personendaten sofort zuordnen hätten können.

877 Das erste Prägnante am 05.11.2011 sei gewesen, bekundete der Zeuge **KOR Kun.**, dass schon früh der Name Mundlos „an der Wand“ gehangen habe. Damit hätten sie das Ergebnis „über einliegende Fingerabdrücke“ gehabt, da sie bis zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen seien, dass „ein gewisser Gerlach hinter dem Banküberfall zu vermuten wäre“. Der Name Mundlos sei ihm in seiner polizeilichen Laufbahn bis dahin nicht bekannt gewesen. Es seien aber „relativ schnell“ im Laufe des Vormittags „über Datensysteme der Polizei“ oder „eigener Erfahrung des einen oder anderen Kollegen“ – genau wisse er dies nicht – die Namen Zschäpe und Böhnhardt genannt worden, ohne dass bekannt gewesen wäre, ob es einen Zusammenhang gegeben habe.

878 Auf Frage, warum die Identifizierung der zweiten Leiche „so lange gedauert“ habe, obgleich „man schon einen Anhaltspunkt gehabt” habe, führte der Zeuge **KOR Kun.** aus, dass dies seiner Ansicht nach „relativ schnell gegangen (sei)“, nämlich innerhalb von 1 bis 2 Tagen. Die Identifizierung müsse sicher festgestellt werden und dies könne nur über die DNA erfolgen. Da keine Vergleichs-DNA von Böhnhardt vorgelegen habe, sei dies nur über die DNA der Eltern des Böhnhardt ermöglicht worden, welche im Zuge einer Begutachtung mit der DNA des Toten habe verglichen werden müssen. Erst dadurch sei aus Sicht der Polizei die Identität zweifelsfrei geklärt gewesen.

879 Herr Böhnhardt sei zu jenem Zeitpunkt[452] noch nicht identifiziert gewesen, gab auch die Zeugin **KHK’in H.** an; es sei jedoch vermutet worden, dass es sich bei ihm um den zweiten Toten im Wohnmobil handeln würde. Die Identifizierung Böhnhards sei erst am Morgen

[452] Gemeint: Die Lagebesprechung am 5.11.2011 in der PD Gotha.

des 07.11.2011 erfolgt.

Bereits zum Zeitpunkt dieser Einweisung – zumindest lasse sich das so aus seinen Unterlagen entnehmen – sei die Identität einer dieser zwei Personen, die in dem Wohnwagen lagen, aufgrund daktyloskopischer Abgleiche geklärt gewesen; es hätte sich um einen Uwe Mundlos gehandelt, so der Zeuge **KHK R.**. In diesem Zusammenhang habe Herr Menzel auf einen Sachverhalt aus dem Jahre 1998 hingewiesen, bei welchem eine Tätergruppierung von drei Personen einen versuchten Sprengstoffanschlag verübt hätte und seit jenem Zeitpunkt untergetaucht sei. Eine dieser drei Personen sei Uwe Mundlos gewesen. Hieran anknüpfend sei bereits zu Beginn der Besprechung „die These in den Raum gestellt“ worden, dass es sich bei der zweiten Person um Herrn Böhnhardt handeln könnte, der ebenfalls damals untergetaucht sei. Eine weitere Person jener untergetauchten Gruppierung sei ebenfalls benannt worden: Beate Zschäpe. **880**

Auch die Zeugin **KHK'in R.** bestätigte, dass in der Lagebesprechung am 05.11.2011 noch Unklarheit bezüglich der Identität der zweiten Leiche bestanden habe, erst am 07.11.2011 sei Böhnhardt über einen DNA-Abgleich identifiziert worden. **881**

Der Kenntnisstand der Besprechung, übermittelt von Herrn Menzel oder einem Berichterstatter, sei derjenige gewesen, so der Zeuge **KHK N.**, dass Mundlos identifiziert gewesen sei, bei Böhnhardt habe es Probleme mangels Dakty- und DNA-Material gegeben, Zschäpe habe gefehlt. Man habe indes vermutet, dass es diese Gruppierung gewesen sein soll. Es habe an einer Wand Darstellungen gegeben, die sich auf das Umfeld der drei gesuchten Personen bezogen hätten, d.h. Personenbilder mit Verbindungspfeilen, wie man das von Strukturermittlungen her kenne. Wieviel Personenbilder vorhanden waren, könne er nicht sagen, aber es seien schon recht viele an der Wand und das Umfeld sei schon ganz gut dargestellt gewesen. Die Personen seien namentlich benannt worden, auch dass diese wohl 13 Jahre vorher gemeinsam abgetaucht gewesen wären. Der Begriff „NSU-Trio“ hingegen sei damals noch kein Thema gewesen. **882**

(2) Kenntnisstand weiterer Teile Thüringer Sicherheitsbehörden

Der Zeuge **KHK Wunderlich** habe Herrn Menzel im Rahmen dessen morgendlichen Anrufes[453] gesagt, dass er bereits aus der Presse wüsste, dass ein Wohnmobil mit zwei Toten entdeckt worden sei, und hinzugefügt, dass sie (als Fahnder) eigentlich lebende Personen suchen würden. Herr Menzel habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass eine der im Wohnmobil aufgefundenen Personen der Herr Mundlos sei. Damit sei für den Zeugen „natürlich schon eine gewisse Tragweite erkennbar“ gewesen. Noch am Telefon habe er zu Herrn Menzel in Bezug auf die zweite tote Person im Wohnmobil gesagt, dass „dies doch wohl nicht der Herr Böhnhardt sein“ würde, dann würde sich nur noch die Frage anschließen, wo **883**

[453] Vgl. oben S. 419, Rn. 841.

denn die Frau Zschäpe wäre. Herr Menzel habe ihn gebeten, zu seiner Dienststelle zu kommen und dort bestimmte Fragen zu beantworten. Nachdem Herr Menzel ihm versichert habe, dass er diese Vorgehensweise mit dem Präsidenten der Dienststelle des Zeugen abgestimmt und dieser es genehmigt habe, habe sich der Zeuge zur LPI Gotha begeben. Bei dem Anruf von Herrn Menzel habe es sich um den Erstkontakt mit dem vorliegenden Sachverhalt gehandelt. Dies sei für ihn ein gravierendes Ereignis gewesen, das er sich eingeprägt habe (er könne sogar noch sagen, wo er in seiner Wohnung bei Eingang des Telefonats gestanden habe), da er dort erstmalig erfahren habe, dass der Herr Mundlos irgendwo wieder aufgetaucht sein soll. Laut dem Lagefilm der Soko Capron, so der Zeuge Wunderlich weiter, in welchen er Einsicht genommen habe, müsse „wohl gegen 9.30 Uhr eine Information an [ihn] gegangen“ und sein Eintreffen in Gotha gegen 11.00 Uhr erfolgt sein. Unter Hinweis auf den Zeitpunkt seiner Abfahrt zur PD Gotha, welchen sein Ablaufkalender ausweist[454], befragt, bestätigte der Zeuge die Eintragung; er habe noch von seiner Wohnung zur Dienststelle fahren, „Dinge zusammentragen“ und eine Kollegin, die Praktikantin D. Kri., aktivieren müssen, die ihn begleitet habe. Er habe jedoch keine Akten mit nach Gotha genommen, da er über keine Akten den alten Fahndungssachverhalt Böhnhardt/Mundlos/Zschäpe betreffend (mehr) verfügt habe – dieser sei von ihnen im Jahr 2002 übergeben worden, sodass sie in der Folge „aktenfrei“ gewesen seien.

884 Altakten aus den 90er Jahren, die drei Personen betreffend, so die Zeugin **POR'in Iß.**, habe auch sie am 05.11.2011 nicht gesehen. Auch Herr Wunderlich habe keine alten Akten dabei gehabt.

885 Am 05.11.2011, etwa zwischen 9.00 und 10.00 Uhr, habe ihn Herr Wunderlich angerufen und gefragt wo er in Gotha hinkommen solle, führte der Zeuge **KHK Nu.** aus. Weil der Zeuge nicht im Dienst gewesen sei, habe er jedoch nicht gewusst, worum es geht. Dann habe Herr Wunderlich dem Zeugen gesagt, dass „Gotha [...] eine Soko eingerichtet“ habe und „der Tote im Wohnmobil“ Uwe Mundlos sei. Das habe der Zeuge zur Kenntnis genommen und auch das erste Mal den Namen Mundlos mit der Geschichte in Eisenach in Verbindung bringen können. Er habe ihm gesagt, dass er nicht im Dienst sei und den Sachverhalt nicht kenne; damit sei das kurze Gespräch beendet gewesen. Herr Wunderlich habe (bei diesem Gespräch) im fahrenden Auto gesessen. Der Zeuge habe erst zu diesem Zeitpunkt mitbekommen, dass es offensichtlich „eine größere Lage“ in Gotha gegeben habe, zu der Herr Wunderlich als Fahnder geladen worden war. Von den am Freitagabend und spät in der Nacht gefundenen Dienstwaffen habe ihm Herr Wunderlich nichts gesagt.

886 Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen Dressler, wonach der Zeuge Nu. gesagt habe, es würde *vermutet*, dass der Tote Mundlos und auf Vorhalt seiner eigenen Aussage, wonach Herr Wunderlich ihm gesagt habe, dass der Tote *definitiv* Mundlos sei, dementierte dies

[454] Siehe unten S. 483.

der Zeuge **KHK Nu.**: Herr Wunderlich habe gesagt, der Tote im Wohnmobil sei Mundlos. Der Zeuge schätze den Herrn Wunderlich als sehr zuverlässig ein, wie zuverlässig jedoch seine Quelle war, könne der Zeuge nicht sagen. Deswegen sei es auch keine definitve Aussage gewesen, sondern nur die Aussage „der Tote im Wohnmobil soll Mundlos sein". Später sagte der Zeuge aus, er sei sich ganz sicher, dass Herr Wunderlich definitiv gesagt habe, der Tote sei Mundlos und dass er es nicht nur vermutet hätte. Der Zeuge habe das Gefühl gehabt, dass Herr Wunderlich sich dessen sicher war. Weiter gefragt, ob von einem Toten die Rede war, bestätigte dies der Zeuge. Er könne nicht genau sagen, ob er da schon aus dem Fernsehen gewusst habe, dass es zwei Tote gegeben habe. Es sei nur um den Namen Mundlos gegangen.

887 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Nu. in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/1 am 15. September 2016, wonach dieser vom Zeugen Wunderlich angerufen und gefragt worden sei: „[...] Wo muss ich denn jetzt hin?", bestätigte dies der Zeuge **KHK Wunderlich** und erläuterte, dass Herr Nu. ein Kollege aus seiner Abteilung sei, der jedoch zu jenem Zeitpunkt Inspektionsleiter in Gotha gewesen sei. Für den Zeugen sei klar gewesen, dass Herr Nu. aufgrund des aktuellen Sachverhalts als PI-Leiter mit Sicherheit vor Ort seine würde (hernach habe sich seiner Erinnerung nach herausgestellt, dass er wohl an dem Einsatz nicht beteiligt gewesen sei), weshalb er ihn mit der Frage kontaktiert habe, wo er sich eigentlich hinzubegeben habe. Dieser Anruf sei mit seinem Mobiltelefon während der Fahrt erfolgt, wobei er nicht erinnere, ob auf dem Weg von zuhause zur Dienststelle oder von der Dienststelle nach Gotha.

888 Auf Frage, warum Herr Wunderlich *ihn* angerufen habe, um zu erfahren, wo er hinkommen solle, berichtete der Zeuge **KHK Nu.**, dass Herr Wunderlich gewusst habe, dass der Zeuge dort[455] als Dienststellenleiter oder Stellvertreter eingesetzt und Herr Wunderlich auf dem Weg nach Gotha gewesen sei. Er kenne ihn persönlich aus dem Landeskriminalamt und sie hätten ein normales kollegiales Verhältnis gehabt, sodass er davon ausgehe, dass Herr Wunderlich den kürzesten Weg gewählt und den amtierenden Dienststellenleiter angerufen habe. Herr Wunderlich sei wohl davon ausgegangen, dass der Zeuge in die Tätigkeit der Soko Capron eingebunden sei, habe in dem Telefonat nicht aber erwähnt, woher er die von ihm genannten Informationen hatte.

889 Im Laufe des Vormittags des 05.11.2011, fuhr der Zeuge **KHK Nu.** fort, habe er ein Telefonat mit Herrn Dressler geführt, da sei sich der Zeuge sicher. Er habe Einzelverbindungnachweise[456] für sein privates Funknetztelefon, aus denen hervorgehe, dass er Herrn Dressler ausschließlich am 05.11.2011, um 10.01 Uhr, telefonisch kontaktiert habe. Dies sei sein privates Telefon, welches er aber auch dienstlich nutze. Das dienstliche Telefon sei in der Dienststelle gewesen, er habe es nie genutzt, weil er eine Flatrate habe. Er habe

[455] Gemeint: In der (damaligen) Polizeiinspektion Gotha.
[456] Vgl. dazu S. 398, Rn. 813.

auch keine andere Nummer von dem Herrn Dressler. Auf den Einzelverbindungsnachweis angesprochen, erklärte der Zeuge, dass auf Verbindungsübersichten nur abgehende Anrufe registriert wären; der Anruf des Herrn Wunderlich sei sinngemäß nicht nachweisbar. Gefragt, wie er auf die Idee gekommen ist, den Einzelverbindungsnachweis mitzubringen, berichtete der Zeuge, dass er die Unterlagen bei seinem derzeitigen Umzug gefunden habe, Aussonderungsprüffristen würden nicht im privaten Bereich, sondern nur im dienstlichen gelten. Das Gespräch mit Herrn Dressler sei halbdienstlicher Natur gewesen. Er habe Herrn Dressler gefragt, ob der Tote im Wohnmobil „wirklich Mundlos“ war, weil er davon ausgegangen sei, dass Herr Dressler als Dezernatsleiter des Herrn Wunderlich davon Kenntnis hatte und schon eingebunden war, das sei aber nicht der Fall gewesen. Herr Dressler habe am Telefon aber auch nicht nachgefragt, sie hätten sich nicht weiter darüber unterhalten. Der Zeuge habe den Eindruck gehabt, dass Herr Dressler noch nicht gewusst habe, dass Mundlos gefunden worden ist. Indes sei er aber auch nicht sehr erstaunt über den Namen Mundlos gewesen. Der Zeuge habe „der Sache zu dem Zeitpunkt nicht diese Bedeutung beigemessen, weil man ganz einfach nicht wusste, was dahintersteckt.“ Für ihn sei es ein Raubüberfall gewesen, der verhindert habe werden können und der geklärt sei. Das Gespräch mit Herrn Dressler habe 6 Minuten und 57 Sekunden gedauert. Der Zeuge sei vor der Befragung durch den Untersuchungsausschuss 6/1 noch nicht von jemandem bzgl. dieses Telefonats mit Herrn Dressler befragt worden.

890 Es habe die telefonische Mitteilung des Herrn Nu. gegeben, so der Zeuge **EKHK Dressler**, „dass einer der beiden wohl möglicherweise einer von dem Jenaer Trio sein“ solle, wobei es dem Zeugen nicht mehr erinnerlich sei, ob Mundlos oder Böhnhardt gemeint war. Herr Nu. sei der erste gewesen, der ihn darüber in Kenntnis gesetzt habe, jener habe auch gewusst, dass er, so der Zeuge Dressler, und Herr Wunderlich sich in den letzten Jahren mit den Herren Mundlos, Böhnhardt und Frau Zschäpe beschäftigt hatten. Angesprochen auf die Aussage des Zeugen Nu. in der 19. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/1 am 15. September 2016 dahin gehend, er habe die Information, dass es sich möglicherweise um Mundlos handele, in dem Gespräch kommentarlos hingenommen, berichtete der Zeuge Dressler, dass er davon ausgehe, dass er danach sofort mit dem Zeugen Wunderlich telefoniert habe – es sei ihm aber nicht schon vorher bekannt gewesen. Herr Nu. habe dies zum Schluss des Gesprächs erwähnt, im Vordergrund habe eine Terminabsprache zu einer privaten Veranstaltung gestanden. Auf Frage, wann er konkret erfahren habe, um wen es sich bei den beiden Toten in Eisenach gehandelt habe, berichtete er, dass ihm die Umstände am Nachmittag des 05.11.2011, als er bei PD Menzel in Gotha gewesen sei, bekannt geworden seien. Mit jenem habe er darüber das erste Mal in Gotha gesprochen, er habe mit ihm indes vorher nicht telefoniert.

891 Er sei zunächst der Überzeugung gewesen, dass er am 04.11.2011 mit dem Zeugen Nu. telefoniert habe, räumte der Zeuge **EKHK Dressler** ein. Er habe mit Herrn Nu. ges-

tern[457] aufgrund der Diskrepanz zwischen dem 04.11. und dem 05.11.2011 Rücksprache genommen, könne aber nicht sagen, von wem dazu die Initiative ausgegangen sei und woher er Kenntnis davon, dass auch Herr Nu. als Zeuge geladen wurde, gehabt habe, es könne auch sein, dass Herr Nu. ihn angerufen habe. Bei genannter Rücksprache sei es nicht darum gegangen, die Aussage des Zeugen Dressler zu korrigieren, sondern darum, dass sie sich „beide noch mal mit der Situation auseinandersetzen und möglichst den Punkt treffen, wo es am stimmigsten ist“ und das sei offensichtlich der 05.11.2011. Gefragt, warum der Zeuge nicht schon früher das Gespräch mit Herrn Nu. gesucht hat, antwortete dieser, dass er sich den Vorwurf gefallen lassen müsse und machte deutlich, dass er davon überzeugt gewesen sei („Aber dann ist man hier raus und dann ist das gegessen und ich habe wirklich daran geglaubt.“). Herr Nu. habe zu dem Gespräch Einzelverbindungsnachweise mitgebracht, ihm die Zusammenhänge erklärt und jetzt müsse er, so der Zeuge, einräumen, dass er sich geirrt habe und das Gespräch offensichtlich am 5.11.2011 gewesen sei. Es sei sein Fehler an der Stelle gewesen, nicht zu sagen, dass er es nicht genau wisse bzw. sich nicht ganz sicher gewesen sei. Auf dahin gehenden Vorhalt, der Zeuge habe in anderen Aussagen mehrfach davon gesprochen, er habe das Telefonat mit dem Zeugen Nu. abends nach 18.00 Uhr geführt, entgegnete dieser, dass er es so in Erinnerung gehabt habe, bis er sich mit dem Zeugen Nu. darüber im Detail unterhalten habe. Er könne aber nicht sagen, ob der Zeuge Nu. ihn von seinem Handy aus angerufen habe. Es bestehe indes die Möglichkeit, dass der Zeuge Nu. ihn am Abend des 04.11.2011 nach 18.00 Uhr von seinem Festnetz aus angerufen hat. Damals hätten sie häufig miteinander telefoniert.

Der Zeuge **KHK Nu.** fügte hinzu, dass er am 05.11.2011 von keinen anderen Personen zum Vorfall in Stregda angerufen worden sei. Er schließe indes nicht aus, dass ihn der Dienstgruppenleiter angerufen habe. Es könne natürlich auch sein, dass dieser nebenbei gesagt hätte „wir haben dort ein Wohnmobil mit ein oder zwei Toten“, aber da habe es keine Verbindung zu Mundlos und Böhnhardt gegeben.[458] **892**

Der Zeuge **KHK Lotz** könne sich nicht erinnern, ob er am 05.11.2011 auf der Fahrt zur Dienststelle mit dem Dienststellenleiter bzw. PI-Leiter von Eisenach telefoniert habe oder sich bei der Frühbesprechung den aktuellen Informationsstand habe geben lassen. **893**

[457] Gemeint: 14.09.2016.

[458] Der Zeuge KHK Nu. habe seinen Angaben zufolge mit den Ermittlungen oder der Sachbearbeitung im Nachhinein bzw. mit der Arbeit der Soko Capron nichts zu tun gehabt.

bbb) Zum Stand der Informationen auf Whiteboards und anderer Visualisierungen im Lagesaal der Polizeidirektion Gotha sowie Protokollführung und Dokumentation

894 – Der Untersuchungsausschuss hat Aufnahmen aus dem Lagesaal der Polizeidirektion Gotha in Augenschein genommen[459] und den im folgenden Abschnitt wiedergegebenen Zeugen vorgehalten. –

895 Auf Vorhalt der Aussagen der Zeugen T. Ha. und N., wonach bei der Lagebesprechung an den Whiteboards des Lageraums ein Beziehungsgeflecht des Herrn Mundlos sowie der anderen Namen des Trios zu sehen gewesen seien und weiter gefragt, wie diese Erkenntnis nach 15 Jahren des Verschwindens um 9.00 Uhr früh auf das Whiteboard komme, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass diese Tätigkeit Soko-immanent sei. Es würden alle Informationen geclustert und fortlaufend, auch visuell, im Lageraum dargestellt und fortgeschrieben. Das diene dazu, Ermittlungsschritte, -inhalt, -tiefe und -umfang zu bestimmen und solle sicherstellen, dass die engsten Mitarbeiter der Soko einen einheitlichen Informationsstand haben und sich dort vergewissern können. Er könne indes nicht mit Sicherheit sagen, ob dies zu seinem Dienstbeginn um 9.00 Uhr schon an der Wand gestanden habe. Es sei durchaus möglich, dass unmittelbar nach Bekanntwerden der Information die Ergänzung an der Tafel gemacht worden sei. Offene Fragestellungen würden aus den Ermittlungen heraus dokumentiert. Gefragt, ob er an den Fragestellungen, die auf die Tafeln geschrieben wurden, beteiligt gewesen sei, erwiderte er, dass er die Fragestellungen gesehen habe und diese sich aus dem Komplex „Ermittlungen“ ergeben würden. Es gebe dort einen eigenständigen Abschnitt und die daraus resultierenden Informationen würde man bewerten und daraus Fragestellungen ableiten. In der Regel bediene sich der Polizeiführer solcher Einsatzabschnitte, welche dann z.B. für Personagramme oder für Fragestellungen zu diesen Personen verantwortlich seien.

896 Die Skizze habe Frau Sch. oder Herr Aß. an das Whiteboard geschrieben, führte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter aus. Frau Sch. sei (evtl. mit dem Kollegen Aß. zusammen) für die Dokumentation („Damoko“) verantwortlich gewesen, worin alle einzelnen Ermittlungsschritte, auch die Ermittlungsschritte und Anweisungen des Zeugen, fortlaufend niedergeschrieben seien. Es habe Personenbeziehungen gegeben, zu jeder Person habe man ein eigenes Personagramm angelegt. dahin gehend habe man Aufträge ausgelöst, dies sei mit Ergebnis im Damoko niedergeschrieben worden. Offene Punkte seien aufgeschrieben, damit für die Soko visualisiert (Flipcharts als Erinnerungshilfen) und am nächsten Tag in die Arbeit integriert worden.

897 Sie selbst habe auch Einträge vorgenommen, bekundete die Zeugin **KHK’in S.**, aber ob

[459] VL UA 6/1-159, „CD ÖA Soko Capron“, „2011 Soko Capron“. Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 93ff.

sie ein Bild von Gerlach bereits am Morgen des 05.11.2011 am Whiteboard angebracht habe, sei ihr nicht exakt erinnerlich. Von Tag zu Tag seien neue Informationen oder Bilder auf dem Whiteboard hinzugekommen, aber teilweise auch wieder abgenommen worden. Es diene in der Regel dem Zweck, dass alle den gleichen Ermittlungsstand verfügbar haben. Auch würden oft gebrauchte Telefonnummern dort angeschrieben. So habe sich das Aussehen des Whiteboards im Laufe dieser zwei Wochen ständig verändert.

Bei der morgendlichen Ankunft im Besprechungsraum sei das Whiteboard im Wesentlichen noch leer gewesen, so die Zeugin **POR'in Iß.**, aber sie habe keine konkreten Erinnerungen daran, wann was dort angebracht worden sei. Dies gelte auch für das alte Fahndungsplakat, dessen man sich bedient habe, um einen visuellen Eindruck von den Personen zu präsentieren, da es aktuelles Fotomaterial nicht gegeben habe. **898**

Der Zeugin **POR'in Iß.** wird folgende (an einem Folgetag angefertigte) Aufnahme aus dem Lagesaal der PD Gotha vorgehalten[460]: **899**

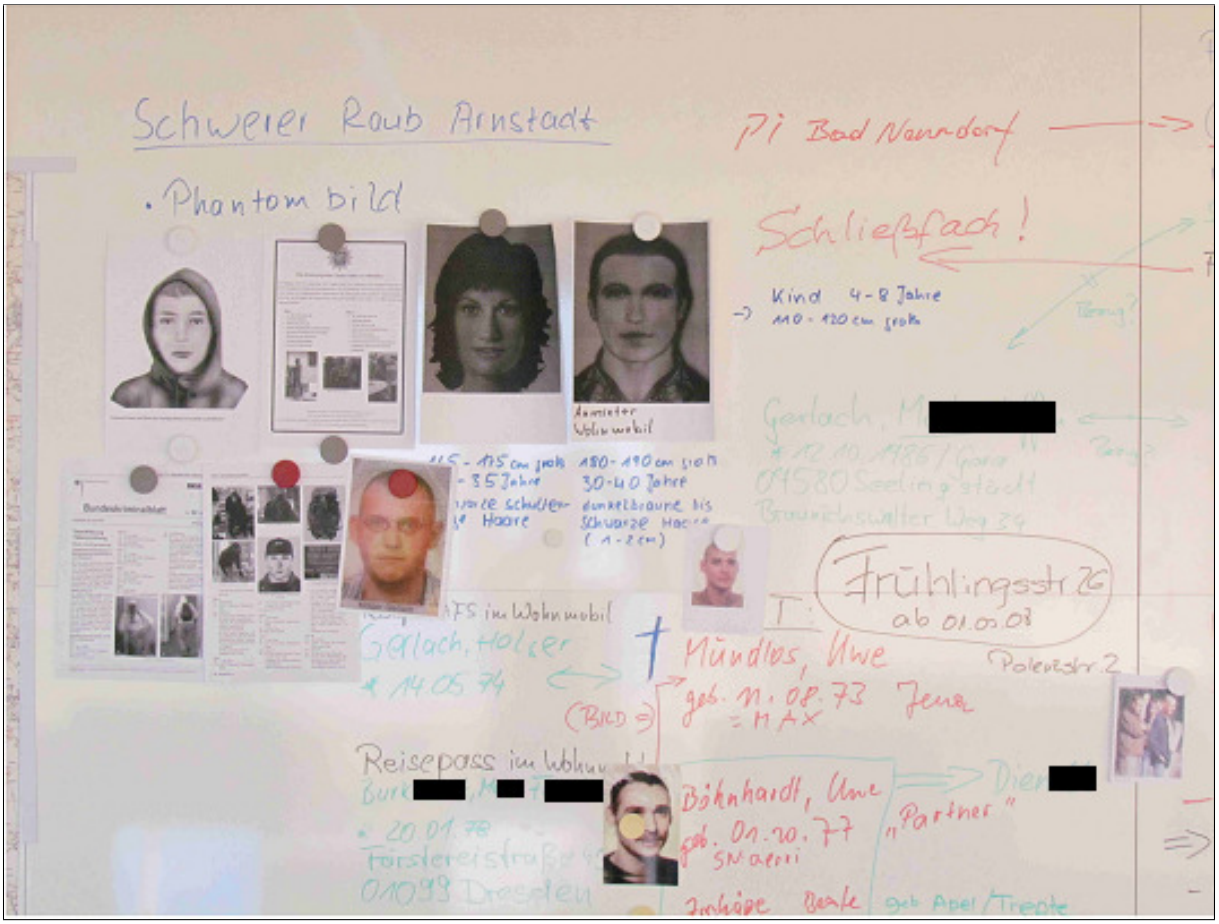

Abb. 58 – Aufnahme aus dem Lagesaal der PD Gotha, VL UA 6/1-159, „CD ÖA Soko Capron", „2011 Soko Capron", „Bild IMG_1276"

[460] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 95.

900 Gefragt, was von dem abgebildeten Inhalt der Whiteboards bereits am 05.11.2011 vorhanden gewesen sei, erläuterte die Zeugin **POR'in Iß.**, dass an den unterschiedlichen Schriften erkennbar sei, dass es verschiedene Personen gewesen seien, die die Notizen angebracht hätten. Sie könne sich vorstellen, dass die Notiz „Schwerer Raub Arnstadt", die nicht von ihr stamme, und das Phantombild bereits vorhanden gewesen waren, da das Ereignis ja aus dem Vorfeld der Besprechung herrührte. Die Notizen „Mundlos, Uwe" und „Böhnhardt, Uwe" im unteren Teil würden von ihr stammen, dies sei ihre Schrift. Wie man erkennen könne, sei man bei den angebrachten Notizen immer weiter nach unten gerückt. Sie gehe deshalb davon aus, dass die oberen Erkenntnisse schon früher da gewesen seien und sodann nach unten hin im Laufe des Erkenntnisgewinnes ergänzt worden seien. „Mundlos, Uwe" dürfte folglich in den Morgenstunden des 05.11.2011, „Böhnhardt, Uwe" hingegen erst nach dessen Identifikation am 07.11.2011 angebracht worden sein. Ähnlich den Flipcharts, die auch an den Wänden gehangen hätten, erläuterte die Zeugin weiter, sei das Whiteboard kontinuierlich mit neuen Erkenntnisgewinnen fortgeschrieben worden, wobei die unterschiedlichen Schriften erkennen ließen, dass die Erkenntnisse von unterschiedlichen Personen gewonnen und sodann von diesen jeweils angebracht worden seien.

901 Als der Zeuge **KHK Aß.** den Saal, welcher sich unmittelbar neben der Einsatzzentrale befinde, (am Morgen des 05.11.2011) betreten habe, hätte, so seine Angaben, bereits der Name Uwe Mundlos an dem Whiteboard gestanden, angeschrieben durch den PvD der vergangenen Nacht. An der Informationssammlung auf dem Whiteboard des Besprechungsraumes habe er mitgewirkt, wobei er nicht mehr erinnern könne, was Frau Iß., Frau Sch. oder er selbst angeschrieben habe. Man habe immer die aktuellen Arbeitsinformationen, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt vorhanden waren, angebracht und von Tag zu Tag fortgeschrieben. Die Informationen hätten sich aus Zeugenvernehmungen ergeben, die von ihnen bewertet worden seien. Der Hinweis auf die Frühlingsstraße 26 könne frühestens am Samstagnachmittag angebracht worden sein, da diese Information erst gegen Mittag von dem Kollegen der KPI Zwickau eingegangen sei (und zwar von dem gleichen Kollegen, den sie bereits am Nachmittag des Vortages mit den Recherchen bezüglich des Wohnmobils beauftragt gehabt hätten). Auch der Spitzname „Max" bei Mundlos sei „nicht sofort präsent" gewesen (und müsse deshalb später hinzugefügt worden sein). Überhaupt hätten die ganzen Alias-Namen sie sehr beschäftigt und die Ermittlungen erschwert.

902 Freitagabend, so der Zeuge **KHK Aß.** weiter, seien sie noch intensiv mit der Person Holger Gerlach – der einzigen Spur, die sie zu diesem Zeitpunkt gehabt hätten – beschäftigt gewesen. Hierzu sei ausführlich ermittelt worden, u.a. in Niedersachsen zu dessen Bruder. In diesem Zusammenhang sei eine weitere Person „Gerlach" mit Personalien an dem Whiteboard angeschrieben worden, die jedoch, wie sich dann herausgestellt habe, gar keine Bezüge zu den beiden Brüdern gehabt hätte. Es sei deshalb möglich, dass die in grüner Farbe geschriebenen Notizen den Namen Gerlach betreffend (der Zeuge nimmt dabei Bezug auf die vorgehaltenen Aufnahmen) schon am Freitag angeschrieben worden

wären. Samstagmorgen sei dann bei ihnen im Führungsstab „der Name Mundlos und in der weiteren Folge auch sofort Böhnhardt und Zschäpe [...] und diese Information mit dem Kreuz“ bekannt geworden.

Als er in den Besprechungssaal gekommen sei, so der Zeuge **KOK Wö.**, habe dort an der Wand das Fahndungsplakat aus dem Jahr 1998 gehangen, da ja eine der Personen – Mundlos – identifiziert worden war. **903**

Für den Zeitpunkt, als er den Raum der Lagebesprechung betreten habe, sei indes dem Zeugen **KHK M.** nicht erinnerlich, dass schon Eintragungen oder Anheftungen am Whiteboard getätigt worden wären. Um diese Uhrzeit, so glaube er, noch nicht. **904**

Am Whiteboard des Besprechungsraumes habe ein Fahndungsplakat von dem Trio mit Abbildungen der drei Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehangen, bekundete die Zeugin **KHK'in H.**. Es hätten auch vergrößerte Fotos der besagten Personen (vergrößerte Kopien aus dem Fahndungsplakat) dort gehangen, unter denen jeweils die Namen angeschrieben gewesen seien. Entsprechend der Funde im Wohnmobil im Laufe des Tages (Bahncards, Reisepässe usw.) seien Personalien hinzugefügt worden, je nachdem, welchen Personen die Funde zugeordnet werden konnten: Gerlach, Burk. usw. Zwischen die Fotos habe man auch Personalien geschrieben, bei denen nicht sicher gewesen sei, wer diese genutzt hat. **905**

Auf Vorhalt und nach Inaugenscheinnahme einer Aufnahme, die den Lagesaal zeigt[461], verbunden mit der Frage, ob sich der Zeuge an die Wandnotizen „Zschäpe“, „Kind“, „Fluchtweg“, „Wohlleben“, „Rachhausen“ erinnere und ob Andreas Rachhausen am 05.11.2011 eine Rolle gespielt habe, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dass „dieser Lagesaal ja [...] schon am 4.11. Bestand“ hatte bzw. er nicht wisse, wann er für diesen Sachverhalt eingerichtet und wie lange er für ihn genutzt wurde. Er selbst sei in diesen Sachverhalt vom 05.11. bis 08.11.2011 involviert und deshalb auch maximal nur an diesen vier Tagen in dem Lagesaal gewesen (später nimmt der Zeuge den 07.11.2011 von seiner Anwesenheit im Lagesaal aus). Die Aufzeichnungen „Zschäpe“ und „Fluchtweg“ könnten seines Erachtens auch noch gehangen haben, „nachdem die Dame sich schon gestellt hatte“. Die Frage sei, wann diese Aufzeichnungen (an der Wandtafel) aktualisiert oder abgenommen wurden. Rachhausen habe zu diesem Zeitpunkt keine Rolle gespielt, es sei aber nachfolgend ein Datensatz „Rachhausen“ aufgetaucht, weil dieser auch fahndungsmäßig als Rechter gesucht worden und sodann wohl in Dänemark „ins Netz gegangen“ sei. Auch To. Tur. sei ein Fahndungsfall gewesen, in welchen er involviert gewesen sei, er könne jedoch zu beiden Namen keine konkreten Zeitangaben (mehr) machen. **906**

[461] VL UA 6/1-159, „CD ÖA Soko Capron“, „2011 Soko Capron“, Bild „IMG_1287“. Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 100.

907 Auf die Frage, wie viele Beschriftungen und Bebilderungen das Whiteboard des Besprechungsraumes gehabt habe, erklärte der Zeuge **KHK R.**, dass es zu Beginn noch sehr übersichtlich gewesen sei. Das Fahndungsplakat von 1998 habe dort in Kopie und die Porträtbilder der Personen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hätten in vergrößerten Kopien und mit Personendaten daneben gehangen, fernen seien Grunddaten, wie der Zeitpunkt des Banküberfalls und dessen Örtlichkeit, angeschrieben gewesen. Die Personalien seien im Laufe des Tages aufgrund der eingegangenen Informationen, insbesondere den im Wohnmobil aufgefundenen Unterlagen, ergänzt worden: Andrè Eminger, M. Burk., Holger Gerlach (Großkopie von dessen Personalausweis), Ralf Wohlleben, Thorsten Heise, Andrè Kapke. Dann habe sich der Fokus darauf gerichtet, dass von dem Trio Frau Zschäpe fehlen würde und sie das Wohnhaus in Zwickau in Brand gesetzt haben könnte, weshalb gegen sie Fahndungsmaßnahmen angelaufen seien. Es habe sich die Frage nach ihren (möglichen) Anlaufstellen gestellt, welcher sich hauptsächlich der Kollege Wunderlich widmen sollte, da dieser das Trio aus seiner Zeit bei der Zielfahndung am besten gekannt habe. Der Name Ralf Wohlleben sei bereits am 05.11.2011 angeschrieben gewesen – ob mit Geburtsdatum, Wohnort und Bild könne er nicht mehr erinnern.

908 Schon bei ihrem Eintreffen, mithin schon zu Beginn der Besprechung, so die Zeugin **KHK'in R.**, habe an der Wand des Besprechungsraumes ein Fahndungsplakat gehangen, auf dem Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe auf Schwarz-Weiß-Fotos abgebildet gewesen seien. Darüber hinaus seien die Fotos des Plakates als Einzelbildauszüge angebracht gewesen, bei denen auch Alias-Namen gestanden hätten oder im Laufe des Tages hinzugefügt worden seien. Immer wieder habe man weitere Namen hinzugefügt, bei Frau Zschäpe „irgendwann" den Name Tre.. Vor dieser Besprechung habe die Zeugin keine Kenntnis von einem untergetauchten, rechtsextremistischen Trio gehabt.

909 Er könne nicht sagen, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, wann der Name Ma. Stru. das erste Mal im Zuge der Soko Capron bzw. der Ermittlungen aufgetaucht sei, an anderer Stelle teilte er mit, er wisse nicht, ob es am 04.11. oder am 05.11.2011 gewesen ist. Es habe eine umfangreiche Personenaufklärung bzgl. einer Vielzahl von Personen gegeben und man habe versucht, die Namen „strukturiert in eine Übersicht zu gießen und dann Ermittlungsschritte drunter zu machen". Davon gäbe es Fotoaufnahmen und in diesem Bereich müsse man weitersuchen.

910 Am 05.11.2011 hätten sie erst die Software für das Damoko-System installiert und in der Folge habe sie, die Zeugin **KHK'in S.**, die Eingaben in das System getätigt (am 05.11.2011 ausschließlich durch sie selbst). Zur Protokollierung der in Rede stehenden Dienstbesprechung durch die thüringischen Teilnehmer gab sie an, dass für die Thüringer Kollegen „das Protokoll" von der Angestellten Frau Gre. geführt worden sei. Sie habe die wichtigen Maßnahmen, Entscheidungen und Festlegungen und deren Zeitpunkte in einem Ablaufkalender erfasst. Es handle sich um kein Wortprotokoll, sondern um einen zeit-

lichen Ablauf. Dies sei das einzige Protokoll, das auf Thüringer Seite angefertigt worden sei.

911 Auf Vorhalt, dass dem Untersuchungsausschuss kein Protokoll der Dienstbesprechung seitens der LPI Gotha zur Verfügung gestellt werden konnte, erklärte die Zeugin **POR'in Iß.**, dass sie die einzelnen Besprechungen nicht protokolliert habe; es gebe ja einen gesamten Lagefilm, in welchem vermerkt worden sei, „was in der Besprechung im Einzelnen besprochen wurde". Der Inhalt der Einweisung dürfte auch Bestandteil des Lagefilms sein. Auf Vorhalt des Eintrages Nr. 27 des Lagefilms der LPI Gotha vom 05.11.2011 um 9.46 Uhr[462] und unter Hinweis darauf, dass der Lagefilm alles sei, was dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehe, während die Kollegin aus Baden-Württemberg (Frau R.) nach deren Bekunden einen ausführlichen Bericht für die Stuttgarter Kollegen und die dortige Soko Parkplatz gefertigt hätte[463], teilte die Zeugin POR'in Iß. mit, dass sie begonnen hätten, die Datenbank Damoko zu führen, in welcher Aufträge erfasst würden, sowie E-Post-Nachrichten „zu diesem Ereignis am 4.11." versendet und bis gegen 17.00 Uhr den EPS-Web-Lagefilm geführt hätten. Dann hätten sie in dieser WORD-Datei[464] die Soko-Arbeit fortgesetzt. Dabei habe es jedem, der einen Ermittlungsschritt unternommen oder eine Erkenntnis gewonnen habe, oblegen, selbständig dafür zu sorgen, dass dies in jener Tabelle eingetragen werde, d.h. jeder in der Soko sei selbst dafür verantwortlich gewesen, dafür zu sorgen, dass die wesentlichen Informationen dokumentiert werden. Die Zeugin selbst habe keinerlei Eingaben in das Damoko-System getätigt. Es habe nur eine Person gegeben, die in der Führungsgruppe kontinuierlich Damoko geführt habe: Frau KHK'in S.. Der vorgehaltene Ausschnitt, so die Zeugin weiter, stelle nur „das gebündelte Wissen" dar, welches sich im Einzelnen in den Ermittlungsakten niederschlage: Ermittlungsberichte, Arbeitsergebnisse, Zeugenvernehmungen – in Tatblättern und Beamtenberichten sei das alles sehr ausführlich dargelegt. Bei dem Lagefilm-Ausschnitt handle es sich nur um die für die Arbeit der Führungsgruppe relevanten Kerninformationen; Detailinformationen seien für die Führungsgruppe „nicht so relevant" gewesen, sondern hätten für „den kompletten Bereich der Ermittlungen, die ermittelnden Beamten", für diejenigen, die vor Ort Aufgaben ausgeführt hätten (z.B. am Wohnmobil) Relevanz gehabt – jene Beamten hätten den Auftrag, alles ordnungsgemäß zu verschriften. Es sei ein großer Unterschied, ob jemand ein Ermittlungsakte aufbaue, in welcher sich „ganz viel Detailwissen" ansammle, oder ob jemand hieraus „einfach strukturierte Abbildungen" für Führungsinformationen generiere – Kerninformationen für die übergeordnete Stelle, damit diese weiterführende Entscheidungen treffen könne. Dies wäre ihre Aufgabe im Stab gewesen.

912 Das Protokoll (kein Wortprotokoll, sondern einzelne Informationen stichpunktartig mit Datum und Uhrzeit) habe eine Angestellte der damaligen PD (Gotha) geführt, so der Zeuge **KHK M.**. Auch an den Folgetagen sei jene Kollegin anwesend gewesen und habe

[462] Siehe S. 405.
[463] Vgl. S. 446, Rn. 915f. und S. 447, Rn. 920.
[464] Vgl. dazu die Ausführungen des Zeugen Ltd. KD Menzel, S. 400, Rn. 819.

Informationen, organisierte Maßnahmen und geführte Telefonate verschriftet, um dies alles „zu hinterlegen“. Auf entsprechende Frage gab er an, dass ihm zu keinem Zeitpunkt Protokolle der Kollegen aus Baden-Württemberg vorgelegen hätten, solche seien ihm auch nicht bekannt.

913 Die beteiligten Polizeibeamten aus Baden-Württemberg, schilderte der Zeuge **KHK Aß.**, hätten Protokolle gefertigt, was wichtig für deren Soko-Arbeit gewesen sei. Auf Thüringer Seite hingegen habe niemand Wortprotokoll geführt, alle Mitarbeiter des Führungsstabes seien mit der Organisation und dem Auslösen von Ermittlungsaufträgen beschäftigt gewesen, daher gebe es „eigentlich nur zwei Orte, wo Dokumentation stattgefunden (habe)“: Zum einen in der Ermittlungsakte, zum anderen im Damoko-System „bzw. der Rest des Schriftverkehrs, Fernschreiben etc., den (er) dann bei (ihm) abgelegt habe“.

914 Auf Frage an den Zeugen **KOR Kun.**, ob ihm ein Bericht bekannt sei, den die Kollegen aus Baden-Württemberg gefertigt und zur Verfügung gestellt hätten, verneint dies der Zeuge; einen solchen habe er nicht gesehen und ein solcher sei auch nicht Bestandteil der am 15.11.2011 an den RegEA Thüringen übergebenen Akten gewesen. Er mutmaße, dass dies sicherlich interne Aufzeichnungen der Kollegen für deren eigenes Bundesland gewesen sein müssten.

915 Die Informationen aus der Lagebesprechung seien nach Angaben der Zeugin **KHK’in R.** von ihr in einem 20-seitigen Protokoll zusammengetragen worden, welches mit „Vorläufiges Einsatzprotokoll vom 5.11.“ überschrieben worden sei.[465] Dann seien sukzessive im Verlauf des Tages Fortschreibungen mit allen neu eingegangenen Informationen und Entwicklungen verfasst worden. In das Protokoll und dessen Fortschreibungen seien jeweils die Notizen der Zeugin sowie diejenigen von Frau H. und Herrn Tie. eingeflossen, die Unterlagen wären chronologisch (d.h. mit Uhrzeitangabe) aufgebaut, angefangen mit einer Liste der Teilnehmer der Besprechung, einschließlich des etwa eine Stunde später hinzugekommenen Zielfahnders Wunderlich, die letzte Uhrzeitnotiz sei desweiteren „21.45 Uhr“ gewesen. Die Notizen einschließlich der handschriftlichen Korrekturen (anlässlich von späteren Änderungen), Protokolle und Fortschreibungen seien noch vorhanden. Nicht durchgehend notiert habe sie, wer was gesagt habe, da dies für sie in jener Situation nicht so wichtig gewesen sei; für sie sei die Information als solche wichtig gewesen, die es zu überprüfen gegolten habe. Wichtige Informationen habe die Zeugin jeweils vorab telefonisch nach Stuttgart mitgeteilt, später dann auch per Fax, damit die Kollegen in Stuttgart gleich die Datenbankabfragen hätten tätigen können, beispielsweise bezüglich des V-MK-Kennzeichens oder bezüglich der Namen von Personen, wie z.B. Holger Gerlach. Es habe einen regen Informationsaustausch gegeben, resümierte die Zeugin KHK’in R.. Auch die Kolleginnen und Kollegen in Gotha hätten die eingehenden Informationen und

[465] Vgl. unten S. 447, Rn. 920.

verteilten Aufträge in einen sog. Lagefilm bzw. Einträge in eine Datenbank geschrieben. Von dieser Dokumentation hätten die Zeugin und ihr Kollege, als sie zurück nach Stuttgart gefahren sind, Unterlagen mitbekommen.

Notizen und daraus gefertigte Protokolle, führte die Zeugin **KHK'in R.** weiter aus, seien am 06.11. und 07.11.2011 in der vorbeschriebenen Form und Struktur von den jeweiligen personellen Besetzungen in Gotha und Zwickau fortgeführt worden. In Gotha sei dies durch die Zeugin und Herrn Tie., in Zwickau durch Frau H. und Herrn R. geschehen. Die Zeugin sei bis 07.11.2011 in Gotha geblieben, danach sei sie von Kollegen abgelöst worden, die ihrerseits bis 11.11.2011 in Gotha geblieben seien. Sämtliche Protokolle seien dann zur Stuttgarter Dienststelle gereicht worden, wobei sie auch angeregt habe, diese auch überall dort hin zu reichen, wo Kräfte des LKA Baden-Württemberg eingesetzt waren: nach Thüringen, Zwickau und Hannover (dort in Sachen Gerlach). Auch die Staatsschutzabteilung beim LKA Baden-Württemberg habe die Protokolle erhalten. Dies sei logisch gewesen, damit überall habe abglichen werden können, ob es zu den neuen Informationen, insbesondere Namen, bereits eigene Datenbestände gegeben hat. Abgesehen hiervon habe sie die Protokolle im Jahr 2014 oder 2015 nochmals nach Thüringen geschickt, nachdem sie von der hiesigen Polizei, Herrn Aß., angerufen worden sei, weil man die Protokolle gebraucht habe. **916**

Die Dokumentation, die sie in Stuttgart ab dem 04.11.2011 gemacht hätten, hätten sie als „Raubüberfallserie Drilling" bezeichnet, so die Zeugin **KHK'in R.**. Warum sie so benannt worden sei, wisse sie nicht. Der Begriff sei aber „definitiv" nicht von ihnen gekommen, sie hätten keinen Verfahrensbegriff generiert. **917**

Von den Erkenntnissen in Gotha, führte der Zeuge **KHK R.** ähnlich aus, hätten sie als Verbindungsbeamte bei der PD Gotha ein gemeinsames [gemeint: sämtliche beteiligten Kollegen des LKA Baden-Württemberg] Protokoll gefertigt und an ihre Dienststelle übermittelt. Auch in Zwickau seien Protokolle gefertigt und nach Stuttgart übermittelt worden. **918**

Sie und ihre Kollegen hätten sich während der Besprechung Notizen gemacht, aus denen dann ein Protokoll gefertigt und in regelmäßigen Abständen an die Kollegen in Stuttgart – an die Soko Parkplatz – übermittelt worden sei, damit mit den jeweiligen Namen, Adressen und sonstigen Informationen ein Abgleich habe vorgenommen werden und sie die Rückmeldung, ob es bereits Erkenntnisse dazu gab oder nicht, bekommen hätten können, schilderte annähernd auch die Zeugin **KHK'in H.**. Die Protokolle seien als „Einsatzprotokolle Soko Capron" betitelt, ab 05.11.2011 datiert und von der Zeugin, von Frau R. und von Herrn Tie. unterschrieben worden. **919**

– Die Landesregierung gab gegenüber dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom **920**

18.07.2016[466] an, dass durch die Soko Capron kein Sitzungsprotokoll der Besprechung vom 05.11.2011 mit namentlicher Benennung der Teilnehmer geführt worden sei, Gründe dafür wären gegenwärtig nicht bekannt. Indes wurde dem Untersuchungsausschuss das „Vorläufige Einsatzprotokoll vom 05.11.2011 PD Gotha Soko 'Capron' und LKA BW Soko 'Parkplatz' mit 18 Fortschreibungen“[467] zur Kenntnis gegeben. –

921 Gefragt, ob die Rechner im Einsatzzentrum Gotha vom polizeiinternen Netz genommen wurden, sodass die Informationen, die eingespeist wurden, nur in der Soko Capron blieben, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass dies technisch nicht möglich sei. Man habe einen Stand-Alone-Rechner. Auf den Fotos der Beratungen habe der Zeuge aber wohl Polizei-Rechner erkannt, keinen Stand-Alone-Rechner, damit wären die Informationen alle im festen System. Die einzige Ausnahme könnte die Damoko-Unterlage sein, vermutete er, weil dies ein Fallbearbeitungssystem sei, welches Spezialisierung/Fachwissen brauche, und welches er in seiner Dienststelle vorhalten habe können. Dies sei „auf einer Extradatei“; er sei sich dabei indes nicht sicher, ob diese eine Schnittstelle zu allen Polizeieinheiten habe.

ccc) Erkenntnisabgleich sowie neue Ermittlungsrichtung der „Soko Parkplatz“ im Fall Kiesewetter

922 Mit dem 04.11.2011 und der mutmaßlichen Täterschaft habe die Arbeit der Soko Parkplatz erst begonnen, da sie nun einen vorher nicht bestehenden „Fokus in Richtung rechts“ gehabt hätten, so die Zeugin **KHK'in R.**.[468] Daraufhin hätten sie sich noch einmal Einsätze angeschaut, an denen Frau Kiesewetter beteiligt gewesen war (z.B. in Göttingen), wobei jeder Beamte abgefragt und „tonnenweise Unterlagen ausgewertet“ worden seien. Michèle Kiesewetter sei keine verdeckte Ermittlerin gewesen, sondern sei in Einsätzen evtl. in zivil unterwegs gewesen. Mit den Personen Mundlos, Böhnhardt und den „vielen, vielen anderen Kontaktpersonen“ habe man gewusst, wonach zu suchen war, nämlich, ob diese Namen im Zuge eines Einsatzes, eines Discobesuches oder eines Telefonates eine Rolle gespielt hatten. Als sie in Thüringen gewesen sei, habe sie sofort in Stuttgart angerufen und veranlasst, dass alle Kollegen, die mit Frau Kiesewetter unterwegs waren, nochmals zu den neuen Informationen (Mundlos, Böhnhardt, übrige Namen, rechte Szene usw.) befragt werden. Man habe noch einmal von vorne begonnen, jedoch jetzt mit dem neuen Fokus.

923 Sie habe am 05.11.2011 um 10.40 Uhr nach Stuttgart gemeldet, dass „jetzt auch die Waffe von M. A. gefunden worden“ sei, schilderte die Zeugin weiter. Dann sei es darum gegangen, ob noch weitere Ausrüstungsgegenstände, wie beispielsweise Handschließe oder Reizstoffsprühgeräte, die auch entwendet worden sein sollen, im Wohnmobil auf-

[466] VL UA 6/1-236.
[467] Anlage zu VL UA 6/1-244.
[468] Siehe dazu insbesondere die Ausführungen zum dritten Untersuchungskomplex, S. 1615ff..

gefunden wurden. Sie habe aus Stuttgart eine Liste der vermissten Gegenstände mit Individualnummern angefordert, im Wohnmobil sei diesbezüglich (ausgenommen die zwei Dienstwaffen der Heilbronner Kollegen) jedoch nichts weiter gefunden worden, jedoch später dann im Wohnhaus in Zwickau (Tatwaffen aus Heilbronn).[469]

924 Für den Zeugen und seine Kollegen hätten sich durch die Erkenntnisse in Gotha die bisherigen Ermittlungsansätze nicht grundlegend geändert, wohl aber die Priorisierung, resümierte der Zeuge **KHK R.**. Für sie sei die Frage geblieben, ob weitere Personen, auch aus dem Umfeld des Trios, in Heilbronn beteiligt gewesen sein konnten. Im Zuge dessen hätten sie auch im weiteren Verlauf geprüft, ob Ähnlichkeiten zwischen diesen Personen und den in Heilbronn gefertigten Phantombildern festzustellen waren. Sämtliche Informationen, die der Zeuge und seine baden-württembergischen Kollegen in dieser Besprechung am 05.11.2011 über das Trio Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe und deren personelles Umfeld erfahren haben, seien neu für sie gewesen.

925 Die (Thüringer) Kollegen hätten ihnen an dem Tag „schon gleich so viele Namen genannt“, um diese in der Datenbank in Baden-Württemberg zu überprüfen, was sie sodann auch gemacht hätten, führte die Zeugin **KHK'in R.** aus. Gleiches gilt für die Benennung von Örtlichkeiten, die der Zeugin später im Verlauf des NSU-Aufklärungsprozesses „nochmals über den Weg gelaufen“ seien: das Schützenhaus in Pößneck oder die Schwedenschanze. Ihnen sei auch vorgeschlagen worden, Verfahrensakten, z.B. der BAO „Feuerball“, zu erheben, anzuschauen und mit dem BKA abzusprechen, inwieweit dazu Überprüfungen notwendig sind. Dies sei genau im November 2011 gewesen. Sie hätten sodann die ihnen benannten Personen- und Objektnamen bei sich in Baden-Württemberg durch ihre Datenbanken laufen lassen und nach Bezügen zu ihrem Verfahren geschaut, welche es jedoch nicht gegeben habe. Dennoch hätten sie natürlich auch diese Erkenntnislage [später] ans BKA weitergegeben, weil es ja durchaus hätte sein können, dass sich dann im Zuge der Anschlussermittlungen oder weiteren Ermittlungen des BKA zum NSU Überschneidungen aufgetan hätten; ob dies der Fall gewesen ist, sei ihr indes nicht im Einzelnen bekannt.

[469] Vgl. dazu auch S. 392, Rn. 790.

dd) Zur Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

aaa) Wahrnehmungen und Mitteilungen des Zielfahnders

926 Auf Frage von Herrn Menzel nach Aufenthalt bzw. Untertauchen der Person Mundlos habe der Zeuge **KHK Wunderlich** sodann berichtet, dass es hierzu einen Fahndungssachverhalt beim TLKA für einen bestimmten Zeitraum gegeben habe und welche Erkenntnisse gewonnen worden seien. Die Erkenntnisse seien spärlich gewesen, denn sie hätten die drei Personen damals nicht lokalisieren können. Auf Frage, ob bei der früheren Fahndung nach dem Trio „die mögliche Abschirmung durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz eine Rolle gespielt“ habe, bestätigte er dies; er habe Herrn Menzel gesagt, dass das LfV in den Fahndungssachverhalt involviert gewesen sei. Dafür habe es ja sogar ein eigenes Synonym gegeben. Die beiden Behörden (LKA und LfV) hätten zusammengearbeitet, wobei unterschiedliche Aufträge in den einzelnen Behörden bearbeitet worden seien.

927 Als Herr Wunderlich eingetroffen sei, führte die Zeugin **KHK’in R.** aus, sei die erste Einweisung durch Herrn Menzel bereits vorüber gewesen. Herr Wunderlich habe von einem Zielfahndungsfall berichtet, aufgrund dessen ihm die Beate Zschäpe bekannt sei. Es sei um die „Fahndung zu einer Sprengstoffgeschichte in Jena oder so ähnlich“ gegangen. Herr Wunderlich habe vorgeschlagen, dass man zur Mutter oder zur Oma der Frau Zschäpe fahren sollte, um über sie etwas über Kontaktpersonen ausfindig zu machen. Hierfür habe er sodann von Herrn Menzel den Auftrag erhalten, auch dazu, seine Akten/Unterlagen zu seinem Zielfahndungsfall beizuholen. Herr Wunderlich habe weiter berichtet, dass die drei in Rede stehenden Personen seit 1998 untergetaucht und auf der Flucht gewesen seien. Auf Frage ob Herr Wunderlich darüber berichtete habe, dass er den dreien dicht auf der Spur gewesen sei und sie eigentlich habe fassen wollen, jedoch abgezogen worden sei, führte die Zeugin aus, dass ihr dies in dieser Form nicht erinnerlich sei. Sie habe in ihrem Protokoll vielmehr festgehalten, dass Herr Wunderlich gesagt habe, dass man die Frau Zschäpe schnellstmöglich lokalisieren und fassen müsse, weil sie vom Verfassungsschutz „abgedeckt“ worden sei. Er könne auch davon gesprochen haben, dass alle drei vom Verfassungsschutz „abgedeckt“ worden seien, dazu müsse man im Protokoll[470] nachlesen. Er habe berichtet, dass er jahrelang „dran gewesen“ sei und „man sie nicht gekriegt“ habe. Dann habe er das mit dem Verfassungsschutz „in den Raum geworfen“. Sie, so die Zeugin weiter, habe nicht den Eindruck gehabt, dass diese Information in der Runde ein Raunen hervorgerufen hätte; es habe keine Reaktion gegeben, es sei auch nicht weiter Besprechungsgegenstand gewesen. Sie habe die Information aufgeschrieben, um für eventuelle künftige Rückfragen eine Ansprechperson zu haben.

928 Nach Aussage der Zeugin **POR’in Iß.** habe Herr Wunderlich berichtet, dass sie [Herr Wunderlich und andere] als Zielfahnder aktiv gewesen seien und die drei Personen gesucht,

[470] Gemeint ist das „Vorläufige Einsatzprotokoll vom 05.11.2011 PD Gotha Soko „Capron“ und LKA BW Soko „Parkplatz“ (Anlage zu VL UA 6/1 244), vgl. dazu auch oben S. 446, Rn. 915 und S. 447, Rn. 920.

jedoch nicht gefunden hätten. Bei der Fahndung hätte der Verfassungsschutz auch eine Rolle gespielt. Sie hätten damals sogar auch schon eine Spur nach Sachsen in Richtung Chemnitz oder Zwickau gehabt, die jedoch „leider nicht von Erfolg gekrönt" gewesen sei. Dies habe er „nicht in der Besprechung, aber zu einem späteren Zeitpunkt, als er in der Führungsgruppe" angekommen sei, mitgeteilt. Welche Rolle der Verfassungsschutz gespielt habe, insbesondere, ob er dafür verantwortlich gewesen sei, dass die Fahndung nicht zum Erfolg führte, könne die Zeugin nicht erinnern.

929 Mit dem Bekanntwerden des Trios einerseits, dem Vorhandensein von lediglich zweier Leichen andererseits, wobei bei der zweiten Leiche vermutet worden sei, dass es sich um Böhnhardt handeln würde, schilderte der Zeuge **KHK Aß.**, sei darüber hinaus sofort der Einsatzabschnitt Fahndungsmaßnahmen „aufgemacht" und Fahndungsmaßnahmen eingeleitet worden. Hierzu sei „die Zielfahndung aktiviert worden". Der Zielfahnder Wunderlich, der im Laufe des Vormittags zur Besprechungsrunde hinzugekommen sei, habe berichtet, dass er in der Vergangenheit schon einmal nach Zschäpe gefahndet, sie jedoch nicht „gekriegt" hätte. Dies sei dem Fahnder noch sehr präsent gewesen und man habe bemerkt, dass er sich darüber sehr geärgert habe, denn so viele hätte es nicht gegeben, die er nicht bekommen habe. Dass Herr Wunderlich einen Grund benannt habe, weshalb die Fahndung nicht erfolgreich gewesen sei, sei dem Zeugen nicht erinnerlich. Auf Vorhalt, dass mehrere Zeugen gesagt hätten, dass Herr Wunderlich am 05.11.2011 den Verdacht geäußert hätte, dass er damals abgezogen worden wäre, kurz bevor er der drei Personen habhaft geworden wäre, weil diese unter dem Schutz des Verfassungsschutzes gestanden hätten sowie auf Vorhalt der Bekundung der Zeugin R. dahin gehend, dass Herr Wunderlich geäußert habe, dass Frau Zschäpe unter dem Schutz des Verfassungsschutzes gestanden hätte, gab der Zeuge Aß. an, dass er sich an eine solche Äußerung nicht erinnern könne, sie wohl auch nicht überhört habe, auch sei er fast die ganze Zeit im Raum anwesend gewesen, aber die Situation im Führungsstab sei angespannt gewesen, alle hätten konzentriert an verschiedenen Themen gearbeitet und laufend seien Telefonate eingegangen.

930 Auf Vorhalt, dass eine Kollegin aus Baden-Württemberg in deren Anhörung vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss bekundet und dies auch in ihrem Bericht seinerzeit festgehalten hätte, dass der Zeuge in der Dienstbesprechung in der LPI Gotha vom 05.11.2011 gesagt hätte, dass das Trio vom Verfassungsschutz abgedeckt worden sei, verneinte dies zunächst der Zeuge **KHK Wunderlich**, fügte jedoch an, dass es mit den beiden Kollegen aus Baden-Württemberg längere Gespräche gegeben habe. Als „Endtenor" habe man dabei zu dem Eindruck gelangen können, dass eine Abdeckung stattgefunden hatte. Dies sei korrekt. „Das wäre aber dann das Fazit aus dem längeren Gespräch" gewesen, so der Zeuge. Richtig sei, dass sie („wir") gesagt hätten, dass die Behörde (gemeint: das TLfV) mit involviert gewesen sei und dass sie („wir") „die eine oder andere Hypothese" dazu aufgestellt hätten, woran es gelegen haben könnte, dass sie

(„wir“) sie nicht bekommen haben. Auf Frage, ob dies separate Gespräche gewesen seien, oder ob dies alles in der allgemeinen Lagebesprechung erörtert worden sei, erklärte der Zeuge, dass Letzteres zutreffe, wobei deren personeller Anwesenheitsstand geschwankt hätte; beispielsweise habe es sein können, dass sich auch einmal nur drei Personen im Raum aufgehalten haben, weil andere gerade hinausgegangen waren. Aber es habe am 05.11.2011 zu bestimmten Zeitpunkten immer wieder Zusammenkünfte (mit möglichst allen Beteiligten) gegeben, um für alle Beteiligten den gleichen Informationsstand herzustellen – diese Zeitpunkte müssten sich aus dem Lagefilm der Soko Capron ergeben.

931 Er habe ja bereits im Jahr 2001 „dazu etwas geschrieben“ und eine gewisse Hypothese aufgestellt, woran es liegen könnte, dass sie sie „vielleicht nicht kriegen“, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** weiter aus. An dem Umstand habe sich bis zum Jahr 2011 insofern nichts geändert, weil die drei bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgetaucht seien. Es sei sicherlich mit etwas Verwunderung durch die Baden-Württemberger Kollegen aufgenommen worden. Bei Herrn Menzel sei er insofern auf Verständnis gestoßen, als dieser es für einen vertretbaren Ermittlungsansatz gehalten habe, weil Überlegungen einerseits dazu angestellt worden seien, „ob denn diese Dame mit den langen schwarzen Haaren, die wohl für den Brand in Zwickau verantwortlich“ schien „nicht die Frau Zschäpe sein könnte“, und sie andererseits jene Gruppe von drei Personen gesucht hätten, von welcher zwei männliche Personen [nunmehr] im Wohnmobil gelegen hätten. Vor dem Hintergrund der Hypothese, dass es sich um die Frau Zschäpe hätte handeln können, wären aus dieser Ermittlungsperspektive Fahndungsmaßnahmen vonnöten gewesen. In der Lagebesprechung sei seine Hypothese nicht weiter thematisiert worden, im Nachgang hingegen sei sie schon ein Thema gewesen („eine Hypothese ist immer ein Punkt, über den man auch spricht, sporadisch oder zumindest, wenn es anlassbezogen erforderlich ist“), ansonsten sei seine Hypothese behandelt worden, „wie jeder andere Hinweis“. Angesprochen auf die von ihm übergebenen Akten bzgl. des „Trios“ ergänzte der Zeuge, dass dies der einzige Sachverhalt gewesen sei, der ihnen „je wieder abverlangt“ worden sei. Er habe dies weder vorher, noch nachher wieder erlebt, dass ihnen „ein Sachverhalt im Prinzip abgenommen (wurde) oder in einen anderen Bereich übergeben werden musste“. Das sei eine Einmaligkeit gewesen.

932 Auf Vorhalt von Zeugenaussagen, wonach der Zeuge **Ltd. KD Menzel** in der Lagebesprechung am 05.11.2011 in Gotha gesagt haben soll, dass man „die Zschäpe finden müsse, bevor der Verfassungsschutz an ihr dran sei“, berichtete dieser, dass er von diesem Tag folgendes in Erinnerung habe: Ihm sei die Erstinformation zur Identität des Herrn Mundlos zugegangen und in diesem Zusammenhang seien auch die weiteren Ermittlungsschritte hinsichtlich der Identifizierung der zweiten männlichen Person bzw. die Fahndungsmaßnahmen nach dem Trio besprochen worden. Herr Wunderlich habe dem Zeugen gegenüber sinngemäß seine „Privatmeinung“ dargestellt: Jener sei der Auffassung gewesen, dass das Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und der Frau Zschäpe durchaus auch mithilfe

des Verfassungsschutzes erfolgt bzw. das spätere Nichtauffinden gegebenenfalls durch Aktivitäten des Verfassungsschutzes gedeckt sei. Es habe aber nach Auffassung des Zeugen Menzel für die Beurteilung des Sachverhalts vom 04.11.2011 bzw. für die Klärung der Täterschaft oder Mittäterschaft am Überfall auf die Sparkasse in Eisenach und gegebenenfalls der Sachzusammenhänge mit dem Tötungsdelikt in Heilbronn, keine Rolle gespielt, ob die Annahme des Herrn Wunderlich richtig oder falsch ist. Es sei vielmehr um weitere Ermittlungen zur Identifizierung, zur weiteren Beweismittelaufnahme und eben auch zur Fahndung nach der Frau Zschäpe gegangen.

933 Angesprochen auf die Aussage der Zeugin R., welche sinngemäß bekundet habe, dass die Äußerung des Herrn Wunderlich ohne Diskussion zur Kenntnis genommen worden sei und der Zeuge Menzel wiederum geäußert habe soll, er wolle alles tun, um die Zschäpe zu holen, bevor sie vom LfV abgezogen werde, und gefragt, ob er Derartiges gesagt habe, erklärte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er das angesprochene [von Frau R. angefertigte und dem Untersuchungsausschuss vorliegende] Protokoll nicht kenne. Die Kollegen von Baden-Württemberg seien von ihm einbezogen worden und diese hätten „eigenständig mit eigenem Inhalt Sachen notiert“, sodass er das, was die Kollegin R. geäußert habe, weder bestätigen noch dementieren könne. Er könne nur nochmals den Sachzusammenhang darstellen: Es habe sich für ihn so dargestellt, dass es zur Sache keine Rolle gespielt habe, ob der Verfassungsschutz „damals ein aktives Zutun oder Nichtzutun hatte“, sondern für ihn seien die Fahndungsmaßnahmen nach Frau Zschäpe maßgeblich gewesen. Wenn Frau R. das so verstanden haben will oder aufgeschrieben hat, dann könne er „dem nichts Kommentiertes hinzufügen“. Seine Erinnerung sei, dass Herr Wunderlich diese Meinung vertreten habe. Dass dies unwidersprochen geblieben sei, sei aus Sicht des Zeugen unlogisch.

934 In Bezug darauf, dass der Zeuge **Ltd. KD Menzel** angab, das dem Untersuchungausschuss vorliegende „Vorläufige Einsatzprotokoll vom 05.11.2011 PD Gotha ‚Soko Capron‘ und LKA BW ‚Soko Parkplatz‘“, welches u.a. von der Zeugin R. angefertigt wurde, nicht zu kennen, wurde eine E-Mail der Zeugin R. vom 29. Oktober 2013 an den Zeugen KHK Aß., vorgehalten[471]:

> *„[. . .] Betreff: LKA BW - Unterlagen für Herrn Menzel, bitte weiterleiten!*
>
> *Hi Si.,*
>
> *es hat doch noch geklappt mit dem Zugriff auf die Unterlagen!!!*

[471] Anlage zu VL UA 6/1-244.

anbei insgesamt 18 Einsatzprotokolle vom 05.-11.11.2011 in Gotha (leider hat es die Reihenfolge beim Reinkopieren „verspult“).
Die zwei letzten Protokolle sind zum Einsatzverlauf in Sachsen (also im Kontext ergänzend).

Ich hoffe das reicht dem Kollegen Menzel zum Selbststudium bzgl. seiner Vorladung vor das OLG München aus.
Bezug nehmend auf unser Telefonat von vorhin nochmals der Hinweis, dass die Protokolle bitte nur für diesen Zweck zu verwenden sind.
Und bitte richte Koll. Menzel von meinem Abteilungsleiter Ltd KD Herrn A. Hö. und auch von mir einen ganz lieben Gruß aus!!
(. . . und er möge/könne sich doch einfach bei ihm – oder bei weiteren Fragen/Wünschen vielleicht auch bei mir – melden).

Grüße aus Stuttgart und ich hoffe, wir bleiben in Verbindung.
S. R.“.

935 Daraufhin entgegnete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass ihm der Inhalt der vorgenannten Protokolle nicht bekannt gewesen sei. Erfahren, dass es ein solches Protokoll gebe, habe er deswegen für die Gerichtsverhandlung gebeten, es ihm zuzusenden. Der Inhalt, d.h. die Niederschrift vom 05.11.2011 und der darauffolgenden Tage, sei von ihm weder autorisiert noch in irgendeiner Form begleitet gewesen. Gefragt, ob er nach dem 29. Oktober 2013, d.h. nach dem Erhalt der E-Mail, den Versuch unternommen habe, für den Fall, dass er den Inhalt des Protokolls nicht autorisiert habe und Dinge darin evtl. nicht stimmten, zu korrigieren, erwiderte er: Wann und in welchem Sachzusammenhang er dies erfahren habe, wisse er nicht mehr. Es gäbe immer unterschiedliche Wahrnehmungen. Dies seien Unterlagen, die die Kollegen aus Baden-Württemberg „für sich aufgeschrieben“ hätten. Sie in Gotha hätten dagegen die Dokumentation der Maßnahmen, die für sie wichtig gewesen seien, im System Damoko gemacht. Es bestünde für ihn kein Anlass zur Korrektur bzw. hätte er dazu auch kein Recht gehabt, denn es seien interne Unterlagen gewesen. Nochmals darauf angesprochen, dass somit ein Widerspruch vorliege, wiederholt der Zeuge, dass es offensichtlich eine andere Wahrnehmung der Kollegin R. sei.

936 Dass er die Protokolle der Baden-Württemberger Kollegen einmal angefordert und inhaltlich zur Kenntnis genommen hätte, hieran könne sich der Zeuge **KHK Aß.** nicht erinnern. Auf Vorhalt, dass die Zeugin R. dem Untersuchungsausschuss bekundet habe, dass der Zeuge selbst die Protokolle 2014 oder 2015 noch einmal bei ihr angefordert und sie diese ein zweites Mal (und zwar zu Händen des Zeugen) abgesandt hätte: Er wüsste nicht, aus welchem Grund er die Protokolle hätte anfordern sollen. Er habe auch nie einen Auftrag

erhalten, diese Unterlagen beizubringen.

– Mit Schreiben vom 14. Juni 2016, übermittelt durch die Landesregierung[472], gab der Zeuge KHK Aß., im Nachgang zu seiner Vernehmung am 2. Juni 2016, dem Untersuchungsausschuss gegenüber indes in einer persönlichen Erklärung an, dass er während seiner Befragung mehrfach zu einer möglichen Übersendung von Unterlagen/Protokollen des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2014 oder 2015 sowie deren Verbleib befragt wurde und hierzu mitteilte, dass „keinerlei Erinnerungen“ bestünden. Sofern im Rahmen der weiteren Befragung der Eindruck erweckt worden sei, dass eine solche Zusendung durch ihn völlig ausgeschlossen würde, hätte dies nicht seiner Intention entsprochen. Er stelle klar, dass ihm „zum Zeitpunkt der Vernehmung die Übersendung genannter Unterlagen lediglich nicht erinnerlich war“. – **937**

Der Zeuge **KHK R.** berichtete, dass bei der Lagebesprechung ebenfalls ein Vertreter der Zielfahndung des LKA Thüringen, der Kollege Wunderlich, anwesend gewesen sei (etwa ab 10.00/10.30 Uhr, mithin auch bei der Einweisung durch Herrn Menzel). Herr Wunderlich habe berichtet, dass er selbst mit der Zielfahndung nach dem Trio befasst gewesen sei. „Drilling“ bzw. „Operation Drilling“ sei eine Begrifflichkeit gewesen, welche für ihn dort zum ersten Mal aufgetaucht sei und bei welcher es darum gegangen sei, die Fahndungsmaßnahmen nach diesem Trio durch das LKA Thüringen durchzuführen. Diese Fahndungsmaßnahmen wären, so der Kollege Wunderlich, bis zum Jahr 2002 gelaufen und hätten dann „aus verschiedenen Gründen eingestellt werden müssen oder wären eingestellt worden“. Auf Rückfrage nach den Gründen ergänzte der Zeuge, dass der Kollege Wunderlich gesagt habe, dass seiner Ansicht nach das Trio unter dem Schutz des Verfassungsschutzes stehen würde. Er habe dies nicht einfach so in den Raum geworfen, sondern erläutert, dass er dies daraus geschlossen hätte, dass er einen Hinweis gehabt hätte, wo sich das Trio aufhalten könnte und geplant hätte, mit Kollegen dessen Festnahme durchzuführen, dann jedoch von seinem Chef einen Anruf mit der Anweisung erhalten hätte, diese Aktion abzubrechen. Über diese Information sei im Führungsstab in Gotha nicht diskutiert worden, es habe hierzu auch keine Diskussionssituation bestanden. Vielmehr seien die Abläufe „automatisiert“ gewesen: Die Aufträge, welche der Polizeiführer entwickelt habe, seien formuliert und dann elektronisch an die Ermittlungsteams draußen weitergegeben worden. **938**

Auf Frage an den Zeugen **KHK R.**, ob sich der Zeuge sicher sei, dass Herr Wunderlich von „Operation Drilling“ gesprochen habe und auf Vorhalt, dass es keine Maßnahme des LKA Thüringen mit dieser Bezeichnung gegeben habe, sondern eine solche des Verfassungsschutzes, erklärte der Zeuge: Er wisse, dass es eine „Operation Drilling“ gebe, jedoch nicht deren Inhalt und Urheber. Definitiv wisse er, dass in der Besprechung am 05.11.2011 die **939**

[472] Anlage zu VL UA 6/1-244.

Bezeichnung „Drilling“ (und „Trio“) gefallen sei und bei ihnen als „Raubüberfallserie Drilling“ Eingang in die Besprechungsdokumentation gefunden habe. Es handle sich bei diesen Bezeichnungen um innerhalb der Polizei übliche Arbeitsbezeichnungen, Kurzbezeichnungen für einen bestimmten Arbeitsprozess, wobei er davon ausgehe, dass es sich bei „Trio“ und „Drilling“ um keine Synonyme, sondern um unterschiedliche Arbeitsprozesse handeln dürfte.

940 Herr Wunderlich habe nach Angaben des Zeugen **KHK R.** ferner einige grundsätzliche Angaben zu dem Trio und dem Sachverhalt 1998 gemacht. Die Personen würden aus der rechtsextremistischen Szene in Jena stammen, bei ihnen wäre Sprengstoff gefunden worden und sie wären dann untergetaucht. Frau Zschäpe hätte ein sehr enges Verhältnis zur Großmutter gehabt; dies wäre dann, als am Nachmittag klar geworden sei, dass nach Frau Zschäpe zu fahnden war, auch zum Anlass genommen worden, Herrn Wunderlich damit zu beauftragen, die Großmutter zu kontaktieren und zu erfragen, ob sich Frau Zschäpe bei ihr gemeldet habe.

941 Auf Frage an den Zeugen **KHK S. M.**, ob er sich daran erinnern könne, dass Herr Wunderlich in Bezug auf die Altfahndung Verbindungen zum Verfassungsschutz thematisiert habe, verneinte dies der Zeuge. Auf Vorhalt, dass der Zeuge R. berichtet habe, dass es nach Aussage von Herrn Wunderlich eine „Operation Drilling“ bzw. Fahndungsmaßnahmen bis 2002 gegeben hätte, die dann eingestellt worden wären, da das Trio unter dem Schutz des Verfassungsschutzes gestanden hätte, erklärte der Zeuge, dass er sich an solche Äußerungen nicht erinnern und dazu auch nichts sagen könne und wies darauf hin, dass der Lagesaal von ähnlicher Größe wie der Sitzungssaal des hiesigen Untersuchungsausschusses sei und er dort in ähnlicher Position gesessen habe wie bei der Anhörung, nämlich auf der gegenüberliegenden Seite. Es sei deshalb denkbar, dass er aufgrund seiner Sitzposition, aufgrund parallel laufender weiterer Maßnahmen und aufgrund dessen, dass er „sehr viel damit zu tun“ gehabt habe, „Gespräche entgegenzunehmen“ und „Dinge zu koordinieren, was die Einsatzkräfte aus Eisenach bzw. Gotha“ betroffen habe, Gespräche auf der anderen Seite der Runde nicht (im Detail) mitbekommen habe. Aber auch im Zuge der (gemeinsamen) Besprechung seien ihm diese Dinge nicht zu Ohren gekommen.

942 Auf Frage an die Zeugin **KHK’in S.**, ob ihr erinnerlich sei, dass der Kollege Wunderlich im Lagezentrum darüber berichtete habe, dass er nach den drei Personen schon einmal gefahndet, sie jedoch nicht ausfindig gemacht und hierfür eine Rolle des Verfassungsschutzes verantwortlich gemacht habe, führte sie aus, dass er gesagt habe, dass er sie in den 90er-Jahren schon einmal gesucht hätte, dass Frau Zschäpe immer das Sagen innerhalb der Gruppe gehabt hätte und „der Kopf der ganzen Geschichte“ gewesen wäre; dass Herr Wunderlich dem Verfassungsschutz eine Rolle für den Nichterfolg der Fahndung beigemessen hätte, könne sie jedoch nicht erinnern. Sie habe es nicht gehört, indes sei

der Kollege Wunderlich zum einen auch „sehr mitteilungsfreudig“ gewesen und habe viel gesagt, sodass man manches davon einfach ausgeblendet habe; zum anderen habe sie sich während seiner Ausführungen gerade in einer Hochkonzentrationsphase befunden, wobei sie nicht auf jedes einzelne Wort von ihm habe achten können. Sie könne daher auch nicht ausschließen, dass Herr Wunderlich die Aussage gemacht habe, dass der Verfassungsschutz involviert gewesen sei; sie habe auch nicht an jeder Besprechung teilgenommen. Aufgrund der Vorgeschichte der drei Personen und deren damaligem Bezug zur rechten Szene sei ihnen allen klar gewesen, dass „da der Verfassungsschutz mit eine Rolle spielt“, fuhr die Zeugin indes weiter fort. Die Kollegen (nicht hingegen die Zeugin selbst) seien ja auch in die Vorgeschichte involviert gewesen. Der Frage der Verbindung des Verfassungsschutzes zu den drei Personen sei nachgegangen worden (was sie selbst jedoch nicht überprüft habe). Nach nochmaliger Rückfrage, ob „der Verfassungsschutz oder der Staatsschutz eine Rolle gespielt" habe, gab sie zu, sie persönlich habe an den Staatsschutz gedacht. Auch innerhalb der Sonderkommission sei, „sagen wir mal“, nicht vom Verfassungsschutz, sondern vom Staatsschutz gesprochen worden.

943 Der Kollege Wunderlich, welcher die Zielfahndung im TLKA geführt habe, habe die bei ihm bestehenden Kenntnisse über das Trio vortragsartig berichtet, teilte der Zeuge **KOR Kun.** mit. Dies sei der Grund gewesen, weshalb er „die ganze Problematik der Fahndungsmaßnahmen übertragen bekommen“ habe. Man dürfe sich die Tätigkeit an jenem Tag nicht so vorstellen, dass sie den ganzen Tag in einer „Beratungsathmosphäre“ gesessen hätten, vielmehr hätten sie „auch ständig mit logistischen und kommunikativen Dingen zu tun“ gehabt. Und „irgendwann“ sei Herr Wunderlich hereingekommen und habe von ihnen die bisherigen Erkenntnisse erfahren. Er habe „sofort [. . .] den Zusammenhang“ von Mundlos „zu Böhnhardt und Zschäpe hergestellt“ weil er selber schon mit diesen drei Personen dienstlich zu tun gehabt hätte. Auf Frage, ob Herr Wunderlich erwähnt habe, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz involviert gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass er „nicht in Abrede stellen“ wolle, dass er das so geäußert habe, dass auch der Verfassungsschutz ermittelt habe, dies jedoch nicht mehr genau erinnern könne. Auf weitere Frage, ob Herr Wunderlich erwähnt habe, dass er seine Zielfahndung habe einstellen müssen, weil „der Verfassungsschutz auch an den beiden dran“ gewesen sei, gab er an, dass er dies so nicht vernommen habe.

944 An der Besprechung, so der Zeuge **KOK Wö.**, habe auch Herr Wunderlich teilgenommen, zu welchem Zeitpunkt genau könne er nicht mehr angeben, er habe ihn jedenfalls „im Laufe des Tages“ gesehen. Jener sei der Zielfahnder gewesen, der 1998 damit beauftragt worden war, „die drei“ zu finden. Sein diesbezügliches Wissen sei deshalb für sie von Interesse gewesen, dies dürfte der Grund gewesen sein, weshalb Herr Menzel ihn „aktiviert“ habe. Was er berichtete habe, erinnere der Zeuge nicht, er selbst sei nur temporär oben im Besprechungssaal gewesen und habe in der übrigen Zeit unten in seinem Büro an den Beschlüssen und den Absprachen mit Staatsanwaltschaften und Richtern gearbeitet.

945 Im Laufe des Vormittags („vielleicht gegen elf oder zwischen elf und zwölf“) sei nach Angaben der Zeugin **KHK’in H.**, der Zielfahnder, Herr Wunderlich, hinzugekommen, der den Fokus auf das Fahndungsplakat mit seiner Aussage gerichtet hätte, dass er die drei Personen damals gesucht hätte, „an ihnen dran gewesen wäre“, und „man ihn quasi kurz vor dem Zugriff abgezogen“ habe. Die Zeugin habe sich das damals so vorgestellt, dass er mit dem Auto zu einem bestimmten Zielort gefahren ist und man ihn dann von dort abgezogen hat. Als Grund hierfür habe Herr Wunderlich gesagt – und so sei es auch in ihren Protokollen vermerkt worden –, dass die Personen vom Verfassungsschutz abgedeckt worden wären. Nach der Reaktion von Herrn Menzel und den übrigen Anwesenden auf diese Aussage befragt, erklärte die Zeugin, dass es keinerlei Reaktionen auf diese Mitteilung gegeben habe.

946 Auf Frage an den Zeugen **KOK Wö.**, ob es in der Besprechungsrunde eine Äußerung gegeben habe, dass man die Frau Zschäpe finden müsse, bevor der Verfassungsschutz an ihr dran wäre, oder dass der Verfassungsschutz in den Jahren 1998 bis 2003 verhindert hätte, dass die drei gefasst werden konnten, erklärte der Zeuge, dass er sich an solche Äußerungen nicht erinnern könne, auch habe er „als einfacher Kriminalbeamter noch nicht so viel mit dem Verfassungsschutz zu tun gehabt“.

947 Angesprochen darauf, dass nach Zeugenaussagen der am Morgen des 05.11.2011 in der Lagebesprechung in Gotha anwesenden Beamten aus Baden-Württemberg schon zu diesem Zeitpunkt davon die Rede gewesen sei, dass man schon ab 1998 in Thüringen nach „den dreien“ gefahndet habe, was aber nicht zu einem Ergebnis gekommen sei, da der Verfassungsschutz die drei abgedeckt habe und dass Herr Menzel auch gesagt habe, dass man jetzt die Zschäpe finden müsse, bevor der Verfassungsschutz „an ihr dran sei“, berichtete der vom 15. November 2000 bis zum 3. Juli 2012 als Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz tätige Zeuge **Sippel**, dass diese Mutmaßungen, wonach der Verfassungsschutz etwas mit dem Abtauchen der drei oder mit Frau Zschäpe als V-Frau oder Zielperson zu tun habe, immer wieder aufgekommen seien. Dem Zeugen sei die Lagebesprechung am 05.11.2011 indes nicht bekannt, es habe auch keine Nachfragen gegeben.

bbb) Zeitpunkt der Einbeziehung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

948 Gefragt, ob es Maßnahmen gegeben habe, um Informationen vor anderen Beteiligten oder anderen Interessenbereiche zu schützen, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass es grundsätzlich das Erfordernis in einer Soko gebe, die Informationen dort zu behalten, wo sie am wertvollsten sind. Auch innerhalb der Sonderkommission habe nicht jeder Mitarbeiter den gleichen Informationsstand. Deswegen würden solche Informationen

nicht ungesteuert an jemand anderes gehen. Der Zeuge könne fast ausschließen, dass der Verfassungsschutz von den Maßnahmen am 04. oder 05.11.2011 Kenntnis gehabt hatte. Das seien polizeiliche Maßnahmen und nicht solche mit „verfassungsschutzlichem Inhalt“. Der Verfassungsschutz sei in der Woche darauf im Rahmen eines Amtshilfe- bzw. Ermittlungsersuchens kontaktiert worden. Es sei die gängige Form, indem eine andere Behörde schriftlich angefragt werde, ihre Erkenntnisse mitzuteilen. Auf Frage, ob er den Anruf bei Herrn Wießner am 05.11.2011 „nicht unter Verfassungsschutz“ zähle, weil dieser zu jenem Zeitpunkt nicht mehr für diesen tätig war: „Wenn man sich auf den 05.11. einigt jetzt, ja.“.

949

Angesprochen darauf, dass er in der Lagebesprechung am 05.11.2011 habe wissen wollen, was in der Vergangenheit in Sachen Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe gewesen ist, und weiter gefragt, was er dazu erfahren habe und was ihn bewogen habe, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz nicht einzuschalten, erklärte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass es vollkommen unüblich sei, dass die Polizei einen direkten Draht zum Landesamt für Verfassungsschutz hat. Der normale Dienstweg sei, dass die Polizeidirektion die zuständige Stelle (schriftlich oder wie hier, in einem persönlichen Gespräch) einbezieht, d.h. in diesem Fall das Landeskriminalamt, welches eine Abteilung Staatsschutz hat. Das sei vonseiten seiner Person auch geschehen, d.h. er habe den Stab beauftragt, das LKA zu bitten, die Erkenntnisse, die über diese Personen vorliegen, zu übermitteln und ggf. an der Besprechung teilzunehmen bzw. habe es die Bitte an die Kollegen gegeben, die Informationen, die auch im Landesamt für Verfassungsschutz vorhanden sind, beizubringen. Es seien auch Herr Dressler und ein weiterer Kollege am 05.11.2011 (am Morgen der Besprechung in der Soko Capron oder zumindest an diesem Tag) vor Ort gewesen. Über diese Kollegen sei der Informationsaustausch betrieben worden, d.h. es habe eine Schnittstelle zwischen Landeskriminalamt und Landesamt für Verfassungsschutz gegeben (jene gäbe es auch heute noch). So seien „die“ am 05.11.2011 eingebunden worden, zumindest habe man diesen Auftrag ausgegeben. Da bis etwa Dienstag keine Informationen bzw. keine, die ihnen in der Sache weitergeholfen hätten, an sie übermittelt worden seien, habe der Zeuge das TLfV am 08.11.2011 dann direkt mit mehreren Fragestellungen, die der Stab formuliert habe, anschreiben lassen. Inhalt und Ergebnis seien ihm nicht mehr erinnerlich, aber sinngemäß sei darum gebeten worden, Erkenntnisse zu den Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zu übermitteln, gegebenenfalls auch Aufenthaltsorte oder Erkenntnisse, die bei der Fahndung hätten helfen können. Zu den Waffen habe es nach seiner Erinnerung keine Aufforderung gegeben.

950

Auf Frage, was aufgrund der Äußerungen des Zeugen (nicht im Gespräch mit den Kollegen aus Baden-Württemberg, sondern in der allgemeinen Lagebesprechung) über die mutmaßliche Involvierung des LfV in die Fahndung nach dem Trio und deren mutmaßliche Ursächlichkeit für die Erfolglosigkeit der Fahndung „in Richtung des LfV veranlasst worden“ sei, bekundete der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass Herr Menzel gefragt habe,

wer zum Zeitpunkt des Fahndungssachverhalts die Ansprechpartner des Zeugen und seiner Kollegen im LfV gewesen seien. Der Zeuge habe nur die Personen Schr., Wießner und Asch. benennen können, mit denen er auch persönlich zu tun gehabt habe. Es sei dann versucht worden, Kontakt mit diesen Personen aufzunehmen, wobei der Zeuge nicht habe helfen können, da er keine Kenntnisse über telefonische Erreichbarkeiten, Wohnorte, dienstliche Verwendungen u.a. gehabt habe (insbesondere habe Herr Menzel ihn nach der telefonischen Erreichbarkeit oder nach der Wohnadresse des Herrn Wießner gefragt). Auf Rückfrage führte der Zeuge aus: Es wäre im Zuge der Besprechung eine Idee gewesen, die Personen sehr zeitnah zu kontaktieren, ob dies jedoch realisiert wurde, wann und in welcher Weise, wisse der Zeuge nicht. Zum einen sei es nicht seine Aufgabe, zum anderen sei er in eine Realisierung gar nicht involviert gewesen, da er nicht vor Ort, sondern unterwegs gewesen sei. Danach habe er mit dem Thema nichts mehr zu tun gehabt. Herrn Wießner habe er zu seinen Anwesenheitszeiten in Gotha nicht gesehen; ihn habe er mehrere Jahre nach dem Ereignis zufällig in Erfurt getroffen.

951 Soweit sie sich im Besprechungsraum aufgehalten habe (bis 18.00 Uhr, wobei alle zwischendurch auch einmal draußen gewesen seien, etwa zum Rauchen), so die Zeugin **KHK'in H.** sei auch nicht die Rede davon gewesen, den Verfassungsschutz zu kontaktieren. Auf Frage, ob sich Herr Menzel und Herr Wunderlich zusammen über einen längeren Zeitraum entfernt hätten, fuhr sie fort, dass Herr Wunderlich, da er die Personen gekannt habe, beauftragt worden sei, nach Jena zur Oma von Frau Zschäpe zu fahren und im Zuge dessen längere Zeit weggewesen sei; Herr Menzel hingegen sei „immer präsent" gewesen, lediglich für die 10-15 Minuten Raucherpausen könne sie dies naturgemäß nicht bestätigen.

952 Am 5.11. sei „definitiv kein Verfassungsschutz anwesend" gewesen, so die Zeugin **POR'in Iß.**.

953 Auf Frage, ob irgendwann in der Lagebesprechung einmal gesagt worden wäre „Wir nehmen Kontakt auf mit dem Verfassungsschutz", bekundete die Zeugin **KHK'in R.**, dass Herr Menzel im Kontext zu Herrn Wunderlichs Bericht davon gesprochen habe, dass er mit jemandem vom Verfassungsschutz gesprochen hätte, der früher mit dem Fall zu tun gehabt hätte. An anderer Stelle sprach die Zeugin davon, dass Herr Menzel mit dem Verfassungsschutz schon Verbindung aufgenommen gehabt hätte oder es noch hätte tun wollen. Genaues hierzu wisse die Zeugin nicht, aufgeschrieben habe sie dies auch nicht. In der Folgezeit (in Gotha) sei dieses Thema auch nicht wieder aufgegriffen worden. Zu den Stichwörtern „Verfassungsschutz" und „Wunderlich" erinnere die Zeugin im Übrigen nur noch, dass Herr Wunderlich die Familie Böhnhardt aufgesucht habe und von dieser Familie jemand geäußert hätte, dass der Verfassungsschutz einmal zu ihnen gesagt hätte, dass sie nicht an die Polizei herantreten dürften. Dies sei auch in ihren Protokollen so vermerkt worden.

Auf Frage an die Zeugin **KHK'in R.**, ob sie die Einbindung des Verfassungsschutzes als logische Kosequenz erachtet habe oder dies für sie verwunderlich gewesen sei, führte sie aus, dass die Dimension des Falles für sie nicht klar gewesen sei: Am Anfang habe sie gedacht, es gehe um zwei Bankräuber und eine Bankraubserie, indes sei ihnen der rechtsextremistische Hintergrund von Tat und Tätern noch nicht klar gewesen, was sich aber durch das vorhandene Fahndungsplakat und die Ausführungen bzgl. des Landesamtes für Verfassungsschutz („vom LfV abgedeckt") zunehmend geändert habe. Sie habe dann den Eindruck erhalten, als wären in Thüringen und Sachsen bereits Informationen zu den dreien vorhanden gewesen, ansonsten hätte nicht gleich solch ein Bild skizziert werden können. Sie hätten in Baden-Württemberg keine Erkenntnisse zu den drei Personen gehabt, was sie im Nachhinein merkwürdig finde, „weil ja auch die Bankraubserie schon BKA-blattmäßig irgendwo klar"gewesen sei; die Bankraubserie sei von 1998 bis 2007 „klar" gewesen. Dass sie im Bereich Raub, in dem sie, die Zeugin, tätig sei, „nie irgendetwas mitgekriegt (habe)", finde sie „im Nachhinein betrachtet schon komisch". **954**

ccc) Zur Rolle des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz in der Vergangenheit

Dem Zeugen **EKHK Dressler** wurde ein Auszug seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 vorgehalten[473]: **955**

> *„[. . .] Wir haben gesagt, dass seinerzeit also die rechte Szene, wer die Kontaktpersonen waren, dass Kapke eine Rolle spielte, dass Wohlleben mit involviert war in den ganzen Sachen, dass Gerlach natürlich auch eine Rolle spielt – aber aus der Erinnerung, das konnten wir jetzt nicht mehr auf den Punkt bringen so genau, aber dieser Name war zumindest noch präsent, sage ich mal so – und dass wir – und da befand ich mich ja mit dem Kollegen Wunderlich in Übereinstimmung – die Rolle des LRV nicht wirklich überblicken konnten, die war sehr zweideutig und das haben wir ihm auch gesagt, weil wir ja bis zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen sind, dass sie dadurch auch eine Unterstützung fanden beim Abtauchen.[. . .]"*

Daraufhin bekundete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass er sich nicht mehr an die Reaktion des Herrn Menzel, weitere Konsequenzen bzgl. des LfV bzw. Kontaktaufnahme zu und Rolle des Herrn Wießner erinnern könne. Gefragt, ob er mitbekommen habe, dass PD Menzel etwas über die Beteiligung oder Kenntnis des Verfassungsschutzes geäußert hat, berichtete der Zeuge, dass Herr Menzel „der Wießner muss her" gesagt habe, d.h. Herr Menzel habe unbedingt Kontakt zu Herrn Wießner herstellen wollen – wie er dies gemacht **956**

[473] Wortprotokoll der 58. Sitzung am 10. März 2014, S. 119 f.

habe, könne der Zeuge nicht sagen. Herr Menzel sei aufgebracht gewesen, an weitere Reaktionen durch anwesende Mitarbeiter könne sich der Zeuge nicht erinnern. Er könne sich auch an eine sinngemäße Äußerung des Herrn Menzel, wonach sie die Zschäpe schnell finden müssten, bevor das Landesamt sie finde, nicht erinnern. Gefragt nach dem Gesprächsinhalt mit Blick auf eventuelle Parallelarbeiten des Verfassungsschutzes, berichtete der Zeuge EKHK Dressler, dass dies kein Geheimnis sei – sie hätten ein „leicht eingeschränktes Vertrauen“ gehabt. Sie hätten es damals kundgetan, weil sie seinerzeit davon ausgegangen seien, dass es nicht auszuschließen sei, dass das Trio Unterstützung erfahre. Es sei für sie die einzige nachvollziehbare Erklärung gewesen, „wieso diese Menschen so sang- und klanglos unauffindbar verschwanden“. Die „Erfahrungen, die man sonst schon so gesammelt hatte“ hätten diese Möglichkeit durchaus als realistisch erscheinen lassen. Sie hätten nie belastbare Beweise oder Nachweise dahin gehend gehabt. Dieses „nicht ganz uneingeschränkte Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes“ habe für ihre konkreten Absprachen bzw. polizeiliche Arbeit an diesem Tag keine Auswirkungen gehabt.

957 Der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** schilderte, dass er im TLfV acht Jahre für die „Beschaffung Rechtsextremismus“ zuständig gewesen sei, er sei 2001 zum LKA gewechselt und dann 2011 in Pension gegangen. In dieser Zeit habe es keine Zusammenarbeit mit dem Zeugen Dressler im Fall Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos gegeben. Er habe mit ihm im LKA „dezernatsmäßig“ zusammengearbeitet, aber nicht „staatsschutzmäßig“. „Zum Schluss“ hätten sie zusammengearbeitet. Gefragt, ob sie sich über diese Personen schon mal unterhalten hätten, gab er an, dass sie „damals schon Kontakt über die Staatsschutzabteilung“ gehabt hätten. Es sei ja hinlänglich bekannt, dass „ein 129er-Verfahren“ gegen den THS gelaufen ist, da hätten sie automatisch Kontakt gehabt. Ihm sei nicht bekannt, wer nach ihm beim LfV „an dem Trio“ gearbeitet habe. Er könne auch zur Struktur nach seinem Ausscheiden nichts sagen. Er wisse zwar aus dienstlichen Gründen vom LKA her, „wer Beschaffung“ oder „wer Auswertung“ gemacht habe, wer in der Leitung, wer V-Mann-Führer gewesen sei, usw., weil sie regelmäßige Besprechungen gehabt hätten, aber was diese Personen konkret gemacht haben, könne er nicht sagen.

958 Der Zeuge **EKHK Dressler** führte ergänzend aus, dass es zutreffend sei, dass er 1998 bis 2002, und kurzzeitig 2011 in der Soko und der BAO eingesetzt gewesen ist. Angesprochen darauf, dass der Zeuge in den 2000er-Jahren als bei der Fahndung verantwortlicher Ermittlungsführer zugestimmt habe, dass Fahndungsmaßnahmen durch das Landesamt vorgenommen wurden und dass es dabei eine Arbeitsteilung gegeben habe (der Zielfahnder Wunderlich sollte im privaten Bereich suchen und das Landesamt für Verfassungsschutz im Bereich der Rechtsextremen), entgegnete der Zeuge: „Diese Teilung habe ich nicht befürworten müssen. Die habe ich auch nicht getroffen, diese Absprache. Die wurde uns so mitgeteilt, dass das so vorgesehen ist.“ Er könne aber nicht mehr sagen, wer diese Absprachen getroffen habe. Der Zeuge Wunderlich habe ihm

nur mitgeteilt, dass wiederum ihm dies vom Verfassungsschutz so mitgeteilt worden sei. Die Fahndung habe eigenständig agiert und sei insofern von den Ermittlungsverfahren getrennt gewesen. Herr Wunderlich habe alle erforderlichen operativen Maßnahmen eigenständig getroffen. Sie („wir“) hätten die administrativen Maßnahmen (Beschlüsse oder Öffentlichkeitsfahndung) unterstützt bzw. organisiert. Weiter gefragt, ob beim Zeugen nicht die Fäden hätten zusammenlaufen müssen, erklärte dieser: „Der Verfassungsschutz wird mir nicht sagen, was er fahndungstechnisch macht. Das ist das Problem. Es war halt schlicht und ergreifend so.“ Zur Erläuterung verwies der Zeuge auf seine Erklärung am Beispiel der Durchsuchung bei Tino Brandt („wo dann nun die letzten Zweifel beseitigt wurden, dass wir hier sozusagen mit unseren Aktionen nicht die Ersten sind, die vor Ort erscheinen“). Das daher vorhandene Misstrauen habe er mit dem Zeugen Wunderlich durchaus geteilt.

Gefragt, von wem die Fahndungsaufteilung zwischen LKA und LfV ausgegangen sei, **959**
erläuterte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, dass es ihn damals schon gewundert habe, dass das LfV mit der Zielfahndung beauftragt „oder Arbeitsschwerpunkt“ wurde, aber „LfV ist gekommen vom Präsidenten“. Ob jener dazu beauftragt wurde oder selbst entschieden habe, könne der Zeuge nicht sagen. Auf Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, dass es zum Zeitpunkt dieser „geteilten Fahndung“ Mutmaßungen gegeben habe, dass aufseiten des LfV nicht alles, was bekannt geworden ist, dem LKA mitgeteilt wurde, bestätigte dies der Zeuge und ergänzte, dass ihm dies „im Nachhinein“ bekannt geworden sei. Jedoch seien etwa 42 Abhörmaßnahmen durch das LKA durchgeführt worden, wobei auch „kein Rückfluss“ zu verzeichnen gewesen sei. Der Zeuge sei Beschaffer gewesen, die Erkenntnismitteilungen wären in einer anderen Abteilung erfolgt, d.h. er habe die Informationen nicht, ähnlich wie bei der Polizei, eins zu eins weitergeben können. Es habe nicht in seiner Verantwortung gelegen, zu entscheiden, welche Informationen weitergegeben werden, er habe Informationen nur gesammelt. Damals habe eine Auswertung bzw. Analyse stattgefunden, wobei er, so der Zeuge, nicht sagen könne, was dabei gemacht worden ist. Nachteilig sei auch gewesen, dass in ihrer Behörde („bei uns im Hause“) Informationen im Zusammenhang mit der Fahndung „alle direkt zum Präsidenten hingegangen“ seien. Die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass Informationen, die er beschafft habe, durch andere nicht weiter gegeben wurden, bestätigte der Zeuge und erläuterte mit einem Beispiel: Sie hätten ein Observationsbild gehabt. Wenn ein solches beschafft werde, habe er davon Kenntnis, jedoch werde es nicht Dritten vorgelegt, sondern „in die Analyse gegeben“. Jedoch habe er danach von dem Bild nichts mehr gesehen („[...] was macht der Analysemann? Der läuft sofort zum Präsidenten. Sie haben von dem Bild nichts mehr gesehen.“) und auch sonst keinen Rückfluss bekommen, was gravierend gewesen sei. Es seien „relativ viele Meldungen“ gekommen, aber es habe kein Rückfluss stattgefunden. Der Zeuge bestätigte weiter die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass die Meldungen, die er gesammelt habe, unvollständig ausgewertet worden sind. Er bestätigte auch, dass er keine Kenntnis davon erlangt habe, dass sie vollständig ausgewertet worden wären.

960 Er sehe es nach wie vor so, dass es gegenseitiges Misstrauen in der Kommunikation zwischen Polizei und dem Amt für Verfassungsschutz gegeben habe, formulierte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. Es sei eines der Übel gewesen, dass es einen Konkurrenzkampf gegeben habe, wer als erstes „die drei“ bekomme. Das sei indes nicht von der Arbeitsebene, sondern von dem Behördenleiter gekommen. Oftmals sei der Verfassungsschutz ein Stück schneller gewesen – darüber habe er, der Zeuge, indes aber auch nicht informiert.

961 Keine Person des „Trios“, bekräftigte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, sei V-Mann oder V-Frau gewesen, es habe auch keine Forschungs-/Werbungsversuche gegeben – das könne er hundertprozentig ausschließen. Im Rahmen seiner Beschaffung sei Wohlleben keine Zielperson gewesen. Wohlleben sei aber Zielperson „bei dem Abtauchen“ gewesen; er sei mehrwöchig observiert worden, weil er Kontaktperson gewesen sei.

962 Mit den angesprochenen Verdachtsmomenten habe er sich auseinandersetzen müssen, so der Zeuge **Sippel**: Im Jahr 1998 sei der Zeuge für das Landesamt nicht verantwortlich gewesen, sodass er diesen Vermutungen nachgegangen sei, in dem er seinerzeit im Jahre 2001 die damals zuständigen Mitarbeiter, Herrn Nocken und Herrn Wießner, befragt habe. Es hätten sich allerdings für den Zeugen keine Anhaltspunkte ergeben, die die genannten Mutmaßungen gestützt hätten; ansonsten hätte dies in seiner Amtszeit keine dominierende Rolle gespielt. Gefragt, zu welchem Zeitpunkt nach dem 04.11.2011 die Mutmaßung bzgl. möglicher Unterstützungsleistungen, die im Jahr 1998 hauptsächlich stattgefunden haben sollen, wieder eine Rolle gespielt habe, führte der Zeuge Sippel aus, dass die Mutmaßungen vor dem 04.11.2011 aufgekommen seien, als er Nachfragen des damaligen Ministers Köckert[474] und des Staatssekretärs Scherer[475] sowie vom damaligen Präsidenten Herrn Kunkel[476] erhalten und ihm dies Anlass gegeben habe, sich noch einmal um den Sachverhalt zu kümmern. Nach dem 04.11.2011 seien erneut diese Mutmaßungen geäußert worden, denen ja dann auch der Untersuchungsführer Dr. Schäfer[477] nachgegangen sei. Der Zeuge habe dies zum Anlass genommen, sich mit Herrn Wießner und Herrn Nocken darüber auszutauschen. Die Frage, ob der Zeuge der Frage im Zuge der weiteren Ermittlungen, insbesondere auch durch die sogenannte Schäfer-Kommission, unabhängig von Herrn Schäfer und seinen unterstützenden Juristen noch mal selbst im Amt nachgegangen sei, könne der Zeuge nicht mit Bestimmtheit bejahen.

[474] Christian Köckert war im Zeitraum von 1999 bis 2002 Innenminister in Thüringen.

[475] Manfred Scherer war im Zeitraum von 1999 bis 2001 sowie von 2004 bis 2006 Staatssekretär im Thüringer Justizministerium, von 2001 bis 2004 Staatssekretär im Thüringer Innenministerium und von Mai 2008 bis November 2009 Innenminister in Thüringen.

[476] Harald Kunkel war im Zeitraum von 2000 bis 2004 Präsident des Thüringer Landeskriminalamtes.

[477] Gerhard Schäfer war Vorsitzender der am 23.11.2011 eingerichteten unabhängigen Kommission zur Überprüfung der Arbeit der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften in Bezug auf das „Zwickauer Trio“, vgl. das dazu erstattete Gutachten vom Mai 2012, https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf.

ee) Einbeziehung der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz und anderer Bediensteter des Thüringer Landeskriminalamtes

In der Vormittagsbesprechung am 05.11.2011 sei der Staatsschutz nicht mit eingebunden gewesen, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Der Staatsschutz sei dann von ihm aus der Überlegung heraus angefordert worden, dass Mundlos und Böhnhardt „staatsschutzmäßig in Jena verortet“ gewesen wären und ein wesentlicher Teil dieser Erkenntnisse in der Staatsschutzabteilung des LKA Thüringen habe vorhanden sein müssen. Der Zeuge habe über den Präsidenten des LKA Unterstützung dahin gehend erbeten, Erkenntnisse aus dem Staatsschutzbereich in die Soko einfließen zu lassen. Der damalige Beamte Har. habe die Ermittlungen in Jena mitbegleitet und arbeite heute noch im Bereich Staatsschutz des LKA. Herr Har. sei am Nachmittag dazu gekommen. Der Zeuge glaube dazu, dass Herr Har. bzw. der Staatsschutz nicht bereits am 04.11.2011 informiert worden wären, weil sie noch keine Kenntnisse über die Identitäten der Toten gehabt hätten und weil die Erkenntnisse und Maßnahmen, die sich daraus haben ableiten lassen, in der Frühbesprechung intensiv diskutiert worden seien. **963**

Dem Zeuge **Ltd. KD Menzel** wird eine Passage der Aussage des Zeugen Dr. T. Ha. vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages[478] vorgehalten, die dieser auf die Frage bekundete, ob im Zusammenhang mit der Lagebesprechung das Landesamt für Verfassungsschutz genannt wurde: **964**

> *„[. . .] Ich glaube das Einzige, was ich – Sagen wir, es war für mich eine nicht einzuordnende Bemerkung von dem Herrn Menzel, die etwa so lautete: Das ist mit jetzt scheißegal, was der Staatsschutz meint, ich zieh das durch.“*

Daraufhin erklärte der **Ltd. KD Menzel**, dass er den Staatsschutz eingeladen habe, in der Hoffnung, dass Kenntnisse in die Soko mit einfließen würden. **965**

Was die wesentlichen Staatsschutzerkenntnisse anbelangt, so die Zeugin **POR’in Iß.**, hätten sie sich damit beholfen, dass sie Herrn Po. aus dem K4 hinzugezogen hätten, der auch Staatsschutzerkenntnisse gehabt habe. **966**

Sie hätten, so der Zeuge **KHK Aß.**, bereits über den KDD Hannover am Freitagabend (04.11.2011) erfahren, dass der Bruder des Holger Gerlach, welcher in Hannover wohne, an einer NPD-Versammlung teilgenommen hätte, was der erste Hinweis auf eine staatsschutzrechtliche Relevanz gewesen sei. Deshalb sei auch der Kollege M. Po. („unser **967**

[478] Protokoll der 17. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode, S. 23, VL UA 6/1-232.

Staatsschutzmann“) bereits am Freitagabend aktiviert worden. Weitere staatsschutzrechtlich relevante Hinweise hätten sich aus der Vernehmung des Holger Gerlach ergeben: Dieser sei im Laufe des Wochenendes drei Mal vernommen worden und habe mehrere Personen namentlich benannt, u.a. Mundlos, Böhnhardt, Wohlleben „und Richtung Jena“. Eine telefonische Anfrage „in Jena“ nach dem Bekanntwerden der Identität des Mundlos, ob dort Staatsschutzerkenntnisse vorlägen, sei verneint worden und man habe sie an das LKA verwiesen. Die Abteilung Staatsschutz des LKA sei dann am 05.11. oder am 06.11.2011 mit involviert gewesen.

968 Nach den Angaben der Zeugin **KHK’in S.** seien von der Staatsschutzabteilung des TLKA zwei Kollegen anwesend gewesen. Auf Frage, ob am 05.11.2011 Kontakt zur Abteilung Staatsschutz des LKA aufgenommen worden sei, bejahte dies ebenfalls der Zeuge **KOR Kun.** und ergänzte, dass „wohl auch jemand gekommen“ sei, er sich jedoch an keine Namen erinnern könne.

969 Herr Menzel habe, so die Zeugin **KHK’in R.**, den Staatsschutz beauftragt, zu dem Trio und den weiteren bekannt gewordenen Personen Erkenntnisse beizubringen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Identifizierung des zweiten Täters. Die diesbezügliche Unklarheit habe bis zum 07.11.2011 bestanden (erst an diesem Tag sei Böhnhardt über einen DNA-Abgleich identifiziert worden). Es habe lediglich noch eine Information über eine Soko Rex gegeben, fuhr sie fort: Ein mit „Soko Rex“ überschriebenes Dokument („im Inhalt war da irgendwas mit der Kreuzverbrennung“) sei „irgendwie plötzlich da gewesen“, in welchem Personen identifiziert und namentlich benannt worden wären, darunter Beate Zschäpe, Böhnhardt – nicht jedoch Mundlos – und weitere Namen, die später dann immer wieder aufgetaucht seien. Das aus zwei Blättern bestehende Dokument habe keine Bilder enthalten, jedoch auf Bilder Bezug genommen. „Hinten“ wären Personen „drauf“ gewesen: Zschäpe, Böhnhardt, C. He., Lieb., To. Tur.. Sie, so die Zeugin weiter, habe in dem Zusammenhang noch den Begriff „Kameradschaft Süd“ aufgeschrieben, ohne zu wissen, worum es sich dabei gehandelt habe, da sie nicht aus dem Bereich Staatsschutz komme.

970 Der Zeugin wurde in diesem Zusammenhang ein dem Untersuchungsausschuss vorliegender „Sachstandsbericht, Betreff: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB“ vom 26. November 1996 und eine beiliegende Auflistung von 9 Personen vorgelegt (TLKA, Band 23, Handakte Band 3, VL UA 5/1-36, S. 396 und 397). Daraufhin erinnerte sich die Zeugin **KHK’in R.**, dass dies der Vermerk sei, den sie („wir“) aus den Ermittlungen in Gotha in ihren Akten hätten; sie könne indes nicht nachvollziehen, wo er im Zuge dieser Besprechung hergekommen sei und wer ihn übergeben habe. Sie habe dies (leider) entgegen ihrer üblichen Praxis im Besprechungsprotokoll nicht festgehalten.

971 Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin KHK’in R., wonach in der Lagebesprechung am 5.

November 2011 in Gotha plötzlich eine Teilakte bzw. 2 Seiten aus dem sog. Kreuzverbrennungsverfahren[479] aus dem Jahr 1996 vorgelegt worden wären, ihr aber nicht klar gewesen sei woher, äußerte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, sich daran nicht erinnern zu können. Aus dem Bereich „Ermittlungen“ würden evtl. Frau Sch. oder Herrn M. etwas dazu sagen können.

Von Seiten des Staatsschutzes habe es eine Internetrecherche gegeben, so die Zeugin **KHK'in R.** weiter. Bei einem daraus resultierenden Bild habe man vermutet, dass es Andrè Kapke, bei einem anderen, dass es Böhnhardt wäre. Schließlich noch das Bild einer Frau, welches dann an die Wand geheftet worden sei. Der Kollege Kin., der später für die Phantombildanfertigungen und Lichtbildvorlagen zuständig gewesen sei, habe Bildvergleiche zwischen den extrahierten Einzelfotos des Fahndungsplakates und den Internetbildern gemacht. Bei Böhnhardt habe er keine Ähnlichkeit gefunden, im Übrigen wisse sie, so die Zeugin, aber nicht, was herausgekommen ist. **972**

Auf Frage an den Zeugen **KHK S. M.**, ob er es bei seiner Tätigkeit in der Lagebesprechung auch mit dem Staatsschutz oder dem Verfassungsschutz zu tun gehabt hätte bzw. ob ihm der Name Norbert Wießner etwas sage, verneinte dies der Zeuge. Nach seiner Erinnerung sei die Frage der Notwendigkeit der Involvierung von Staatsschutz und Verfassungsschutz im Rahmen der Besprechung, bei welcher es um die Faktenlage ging, nicht thematisiert worden. **973**

Zu keinem Zeitpunkt seiner Zuständigkeit im Zusammenhang mit den Banküberfällen in Arnstadt und Eisenach habe er Gespräche mit dem Staatsschutz oder dem (thüringischen oder sächsischen) Verfassungsschutz geführt, bekundet der Zeuge **KOK Wö.**. **974**

Der Zeuge **EKHK Dressler** berichtete, er sei am Nachmittag des 05.11.2011 mit dem Kollegen R. Har. zu Polizeiführer Menzel nach Gotha gefahren, weil dieser gewollt habe, dass sie ihm erläutern, „welche Ermittlungen hinsichtlich Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe seinerzeit gelaufen wären“, an anderer Stelle sprach der Zeuge von „Informationszwecken zu alten Sachverhalten“. Er könne nicht mehr genau sagen, von wem er nach Gotha beordert worden ist, es könne aber sein, dass „der Abteilungsleiter 2“ oder der Kollege Har. ihn gebeten habe. Die Frage, ob der Zeuge am 05.11.2011 um 10.01 Uhr seiner Erinnerung nach schon die Information hatte, sich im Laufe des Tages in Gotha einzufinden, verneinte er. Sie hätten nach Gotha keine Akten mitgenommen, sondern dort nur aus der Erinnerung erzählt, was „seinerzeit in den Jahren 97, 98 gelaufen“ sei (die KAN-Akten würden im LKA liegen). Später darauf angesprochen, dass eine hinzugezogene Mitarbeiterin vom LKA Baden-Württemberg den Teil einer Akte, die aus dem sog. Kreuzverbrennungsverfahren stammt, am 5. November 2011 in der Besprechung erhalten habe[480], berichtete der **975**

[479] Vgl. zum sog. „Kreuzverbrennungsverfahren“: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtages, Drs. 5/8080, S. 628 ff. und S. 1414.

Zeuge, dass er es nicht ausschließen könne, dass der Kollege Har. diese mitgebracht habe. Die Besprechung in der PD Gotha habe bei Herrn Menzel im Büro bzw. in einem Nebenzimmer stattgefunden, an einen Besprechungsraum mit Whiteboards, Tafeln etc. könne er sich nicht erinnern. An dem Gespräch sei mit Sicherheit Herr Har. beteiligt gewesen, außerdem noch ein bis zwei weitere Personen, von denen der Zeuge aber nicht mehr sagen könne, wer es war. Aus dem Lagefilm/Ablaufkalender der Soko Capron, den er sich in Vorbereitung angesehen habe, gehe dies nicht hervor. Kollegen aus Baden-Württemberg habe er nicht getroffen, Herr Menzel habe aber in dem Gespräch seinerzeit mitgeteilt, dass die Waffe gefunden wurde, die der getöteten Polizistin zugeordnet worden sei. Gefragt, ob in Gotha möglicherweise Gespräche (mit Baden-Württemberger Kollegen) in verschiedenen Räumen stattgefunden hätten, teilte der Zeuge mit, dass er für etwa zwei Stunden in Gotha gewesen sei, sodass er davon ausgehe. In die aktuellen Maßnahmen sei er nicht eingebunden gewesen, der Kollege Wunderlich habe indes konkrete Aufträge erhalten, da sei er aber nicht dabei gewesen – sie hätten sich in Gotha nicht gesehen. Sie hätten vielleicht telefonisch gesprochen an diesem Tag, er könne sich aber an kein Gespräch erinnern. Herr Wunderlich sei unabhängig vom Zeugen in Gotha gewesen.[481] Der Zeuge EKHK Dressler ergänzte, dass er am Folgetag (Sonntag) im LKA gewesen sei und sie dort entsprechende Dokumente, die in dem Zusammenhang angefordert wurden, zusammenstellen hätten müssen. Bzgl. des Fortgangs der Fahndung oder der Ermittlungen in Gotha sei der Zeuge mit Herrn Menzel nicht in Kontakt geblieben. Der Zeuge sei indes die nächsten Monate im LKA in der BAO Trio gewesen.

ff) Erkenntnisse zum Geschehen in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau

976 Am 05.11.2011, in den Morgenstunden, bekundete der Zeuge **EKHK Le.**, sei er durch den Leiter des Dezernats 1 telefonisch davon informiert worden, dass es Zusammenhänge zwischen der Hausexplosion in der Frühlingsstraße und dem Banküberfall in Eisenach geben soll. Ausgangspunkt für diese Erkenntnis sei eine bekannt gewordene Aussage eines Anwohners der Frühlingsstraße gewesen, nach welcher „dieses Fahrzeug mit diesem Kennzeichen“, welches in Eisenach festgestellt (gemeint: das Wohnmobil) und über welches in den Medien berichtete worden sei, vor dem brennenden Haus in der Frühlingsstraße gestanden haben soll. Das sei für sie Anlass gewesen, „dort voll mit einzusteigen“.

977 Der Zeuge **KHK Lotz** teilte mit, dass es am Samstagmorgen (05.11.2011) im Zeitraum von 8.00 bis 10.30 Uhr den Anruf eines Kriminalbeamten aus Zwickau gegeben habe, der davon gesprochen habe, dass sie dort auch so ein Wohnmobil „gehabt hätten“ und dort ein Haus „in die Luft geflogen“ sei und ob er – der Zeuge – meinen würde, ob dies „zusammengehöre“; indes habe der Zeuge diese Mitteilung mangels näherer Information

[480] Vgl. S. 466, Rn. 970 f.

[481] Vgl. in diesem Zusammenhang die Angaben des Zeugen EKHK Dressler vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtages, Abschlussbericht, Drs. 5/8080, S. 1293ff.

hierüber noch nicht richtig einordnen können.

Auf Vorhalt des Eintrages Nr. 45 im Lagefilm der PD Gotha vom 05.11.2011 um 12.17 Uhr („*[. . .] Am gestrigen Tag gegen 15:00 Uhr kam es zu einer Wohnungsexplosion in Zwickau, Frühlingsstraße. 26 (Doppelhaus, 1. Etage). Ein dortiger Zeuge hat einen Zusammenhang vermutet, da dort ebenfalls ein Wohnmobil stand. In der Wohnung wurde bereits eine Waffe gefunden. Vermutlich Sprengfallen. Es wurden mehrere Benzinkanister gefunden. Es gibt einen Verdacht, dass die Wohnung einem Die. gehört (Zuordnung zur rechten Szene) Die Wohnung wurde noch nicht untersucht. [. . .]*“[482]) bestätigte der Zeuge **EKHK Le.**, dass er es war, der diese telefonische Mitteilung als Erstinformation an die Kollegen bei der LPI Gotha durchgereicht habe. Es gebe sicherlich noch Fernschreibeverkehr dazu, in welchem dies ausführlicher und einschließlich der Übereinstimmung der Kennzeichen mitgeteilt worden sei. Das verbindende Element beider Sachverhalte sei das Wohnmobil gewesen, vor dem Hintergrund einer Zeugenaussage, wonach dieses mit dem entsprechenden Kennzeichen auch bei der Frühlingstraße 26 gesehen worden sei. Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb der Zeuge am 05.11.2011 früh in den Dienst versetzt worden sei. Es sei dann die „EG Frühling“ ins Leben gerufen worden, so der Zeuge EKHK Le., in welche sie als Kommissariat auch mit integriert worden seien. Der Zeuge habe in dieser EG die Funktion der Verbindungsperson für den Bereich Eigentum/Raub übernommen und sei in deren Rahmen mit verschiedenen Aufgaben betraut worden. Diese Tätigkeit habe bis zur Übernahme des Verfahrens durch das BKA, mithin bis zur Einrichtung der BAO Trio angedauert („das müsste der 11.11. gewesen sein“). **978**

Der Zeuge **Ltd. KD Menzel** berichtete, dass am 05.11.2011, gegen 12.30 Uhr, durch den Kriminaldauerdienst der KPI Zwickau mitgeteilt worden sei, dass es eine Explosion in der Frühlingsstraße 26 gegeben habe. Der Kriminaldauerdienst sei derselbe gewesen, der am Tag zuvor die Überprüfung zur Ermittlung des Halters oder des Mieters des Wohnmobils durchgeführt hat. Er habe auch mitgeteilt dass in Zwickau, Frühlingstraße 26, ein Wohnmobil von Zeugen wahrgenommen worden sei. **979**

Am 04.11.2011 hätten sie im Fernsehen, so die Zeugin **POR’in Iß.**, einerseits die Bilder vom brennenden Wohnmobil und andererseits ab 15.00 Uhr die Bilder vom brennenden Wohnhaus mit Explosion in Zwickau gesehen, ohne dass sie zu diesem Zeitpunkt eine Verbindung zwischen den beiden außergewöhnlichen Ereignissen hergestellt hätten. Diese Verbindung sei erst durch einen Zeugen hergestellt worden, der ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen – wie es das brennende Wohnmobil in Eisenach aufgewiesen habe – in Zwickau in der Frühlingsstraße gesehen haben wollte. Diese Information habe den Führungsstab in Gotha am 05.11.2011 im Zeitraum zwischen den Morgenstunden bis zum Mittag (es könne auch 12.15 Uhr gewesen sein) erreicht. Man habe dann zur Anschrift **980**

[482] Siehe S. 408.

des Wohnhauses in der Frühlingsstraße die Meldedaten abgefragt und sei auf Dien. gekommen. Im Wohnmobil in Eisenach wiederum sei ein Mietvertrag auf den Namen Dien. gefunden worden, sodass sich ein weiterer Bezug ergeben habe. Schließlich – „auf den ersten Blick nicht so wichtig, aber ein Detail“ – sei die Frau, die in Zwickau weggerannt sei, als „kleine Frau mit langen dunklen Haaren und einem Zopf“ beschrieben worden und diese Beschreibung habe auf Beate Zschäpe gepasst. Zeitnah habe sie daraufhin einen Verbindungsbeamten nach Zwickau entsandt, um den Informationsaustausch zu gewährleisten. Den Namen des vorbenannten Zeugen sowie das Detail, wo der Zeuge angerufen habe – bei der Polizei in Zwickau oder bei Herrn KOR Kun., mithin der Soko Capron – wisse die Zeugin nicht.

981 Den genauen Zeitpunkt, zu welchem er auf dienstlichem Weg von dem Sachverhalt in Zwickau erfahren habe, könne er nicht mehr erinnern, gab der Zeuge **KHK S. M.** an. Er wisse nur noch, dass im Lagesaal auch ein Fernseher installiert gewesen sei und über den Wohnhausbrand „relativ zeitnah“ berichtete worden sei.

982 Zur Mittagszeit, äußerte der Zeuge **KHK Aß.**, habe sich die Lage insofern drastisch geändert, als sie durch die Kollegen aus Sachsen erfahren hätten, dass in der Frühlingsstraße ein Haus in die Luft gesprengt worden sei und Zeugen dort ebenfalls ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen wahrgenommen hätten. Ähnlich die **KHK’in S.**: Den Informationseingang vom Wohnhausbrand in der Frühlingsstraße in Zwickau habe sie erst gar nicht mitbekommen. Es müsse in den Mittagsstunden gewesen sein, als sie voll beschäftigt gewesen sei. Sie habe diese Information erst gegen 14.00 Uhr das erste Mal bewusst zur Kenntnis genommen.

983 In den Mittagsstunden, so auch der Zeuge **KOR Kun.**, sei dann von den Zwickauer Kollegen die Erkenntnis eingegangen, dass die Explosion in Zwickau vermutlich in Zusammenhang mit „unseren Banküberfällen“ stünde, da dort in unmittelbarer Nähe ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen gesehen worden sei. Der Führungsstab in Gotha sei daraufhin in ständigem Kontakt mit den Zwickauer Kollegen geblieben. Zu diesem Zeitpunkt seien auch die Baden-Württemberger Kollegen bereits eingetroffen gewesen. Im Laufe des Tages seien noch weitere Details aus Zwickau hinzugekommen: Dort sei ermittelt worden, dass der Mieter der Wohnparzelle, die in die Luft gesprengt worden war, „ein gewisser Dien.“ gewesen wäre. Dieser habe noch am selben Tag oder ein Tag später mit seinem Rechtsanwalt bei der Polizei vorgesprochen und eine Aussage getätigt, in welcher er bekundet habe, dass er die Wohnung an drei Personen untervermietet hätte. Dabei seien die Personen – so die Erkenntnisse – gegenüber dem Zeugen mit Alias-Namen aufgetreten (Liese, Gerry und Max). Von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sei noch nicht die Rede gewesen. Die Zuordnung der untervermieteten Personen zu dem Trio habe sich erst später durch weitere Ermittlungen, darunter Lichtbildvorlagen seitens der Zwickauer Kollegen, ergeben. Im Zuge der Aussage des Mieters Dien. sei der Name Andrè Eminger

(„oder Emiger“) gefallen. Und dies habe mit dem Umstand korrespondiert, dass sie im Wohnmobil (in Eisenach) „schon entsprechende Bahncards“ gefunden gehabt hätten, wo dieser Name „eine Rolle gespielt“ habe.

Der Zeuge **KHK R.** gab ebenfalls an, dass gegen 14.00 bis 15.00 Uhr ein weiterer Sachverhalt mitgeteilt worden sei, der dem Zeugen und seinen Kollegen bis dahin nicht bekannt gewesen sei: In Zwickau sei ein Wohnhaus explodiert und in diesem Zusammenhang sei eine Zeugenaussage interessant gewesen, nach welcher dieser Zeuge im Umfeld des Wohnhauses in der Frühlingsstraße in Zwickau in der Vergangenheit ein Wohnmobil mit Vogtländer Kennzeichen gesehen habe. Es habe sich daraus die These ergeben, dass mutmaßlich ein Zusammenhang zwischen beiden Delikten bestehen könnte. Die Zeugin **KHK’in H.** äußerte sich (indes ohne Angaben über den Zeitpunkt des Erkenntniseinganges) ähnlich – in der Folge sei dann ermittelt worden, dass die Wohnung in Zwickau an ein Ehepaar Dien. untervermietet worden sei. **984**

Die Information über den Wohnhausbrand in Zwickau habe sie „ziemlich spät“ erreicht, so der Zeuge **KHK R.**. Das Wohnhaus sei am 04.11.2011 um 15.00 Uhr „in die Luft geflogen“, sie hätten dann erst am Folgetag, ebenfalls nachmittags, hiervon erfahren. Es sei „wohl bundesländerübergreifend“ zwischen der Wohnhausexplosion in Zwickau und dem Wohnmobilbrand in Eisenach zunächst kein Zusammenhang hergestellt worden. Erst aufgrund jener Zeugenaussage, dass im Umfeld des Wohnhauses ein Wohnmobil mit Vogtländer Kennzeichen gesehen worden sei, sei „wohl diese Verbindung hergestellt“ worden. Im weiteren Verlauf seien dann die vorhandenen Erkenntnisse – darunter die bislang aufgetretenen Personalien – zwischen Zwickau und Gotha ausgetauscht worden. Sie hätten erfahren, wer der Wohnungseigentümer jener Wohnung in Zwickau war und dass diese an ein Pärchen, S. und Th. Dien., vermietet worden sei. Man habe festgestellt, dass diese Personen tatsächlich existent, allerdings unter einer ganz anderen Anschrift tatsächlich wohnhaft waren. Diese weiteren Ermittlungen habe dann „Zwickau“ übernommen. In Gotha sei man an der Information oder an den Ermittlungsergebnissen beteiligt worden. So habe sich dann der Personenkreis, der dort zur Sprache gestanden habe, immer weiter ergänzt. Es seien dann auch weitere Ergebnisse mit dem LKA Baden-Württemberg abgeklärt worden. **985**

Die Meldung über den Wohnhausbrand in Zwickau, der sich am 04.11.2011 ereignet habe, sei erst am Nachmittag des 05.11.2011 eingegangen, stellte auch die Zeugin **KHK’in R.** klar. Darüber habe sie sich sehr gewundert. Der Brand sei nicht Thema der morgendlichen Einweisung durch Herrn Menzel gewesen. Vermutlich habe dies darauf beruht, dass der Zusammenhang der Ereignisse von Zwickau und Eisenach nicht gleich habe hergestellt werden können. Es sei von einem Zeugen die Rede gewesen, der (in Zwickau) ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen beobachtet gehabt hätte. Dies sei wohl der Ansatz zur Herstellung des Zusammenhangs gewesen. **986**

987 Am 05.11.2011 in den Nachmittagsstunden, berichtete der Zeuge **EKHK Le.** weiter, sei durch ihren Brandursachenermittler bekannt geworden, dass in dem betroffenen Haus in der Frühlingsstraße 26 zwei Schusswaffen gefunden worden seien. Der Zeuge sei daraufhin mit seinem „Leiter Kriminalpolizei“ vor Ort gefahren, wo sie sich durch den Brandursachenermittler hätten einweisen lassen und die sichergestellten Waffen im KT-Fahrzeug kurzzeitig in Augenschein genommen hätten. Er habe den Fund sodann dem Kollegen KOK Wö. telefonisch mitgeteilt, welcher ihn, so der Zeuge, „an den Kollegen Menzel weitergereicht“ habe, welchem er ebenfalls von dem Fund berichtete.

988 Gegen Abend, schilderte der Zeuge **KHK R.**, habe sich dann die Ermittlungslage soweit verdichtet, dass davon auszugehen gewesen sei, dass in dieser Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau die Personen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gelebt hatten. Das hätten verschiedene Lichtbildvorlagen im dortigen Umfeld ergeben. Noch immer unklar sei gewesen, ob die zweite tödlich verletzte Person im Wohnmobil tatsächlich Böhnhardt ist. Es habe viel darauf hingewiesen, dass es eine Person namens M. Burk. sein würde. Aber die Erkenntnisse aus dem Jahr 1998 seien doch solchermaßen gewichtig gewesen, dass sich die Folgerung aufgedrängt habe, es könnte sich mutmaßlich um Böhnhardt handeln.

989 In der weiteren Folge habe sich für ihn, den Zeugen **EKHK Le.**, dann am 08.11.2011 die Aufgabe „Übernahme Zschäpe“ gestellt, da sich Beate Zschäpe in Jena der Polizei gestellt hatte, woraufhin sie („wir“) mit Kräften der OFG[483] nach Jena gefahren seien und sie dort übernommen hätten. Am 10.11.2011 habe die Durchsuchung bei der Wohnmobilvermietung Hor. stattgefunden, wobei sich herausgestellt habe, dass bei dieser Firma verschiedene Wohnmobile in zurückliegender Zeit gemietet wurden. Dabei seien Kräfte der Soko Parkplatz zusammen mit dem Zeugen und Kollegen der KPI Zwickau vor Ort gewesen, wo sie die gesamten Mietunterlagen aufgelistet und sichergestellt hätten. Am 11.11.2011 habe der Zeuge noch die Realisierung eines Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichts Heilbronn zu erledigen gehabt, welcher sich auf das damals genutzte Wohnmobil im Zusammenhang mit der Tötung der Kollegin Kiesewetter bezogen habe. Jenes Fahrzeug hätten sie in der weiteren Folge in Chemnitz verortet (es sei aus der Vermietung ausgeschieden und von einer Privatperson aufgekauft gewesen), dort sichergestellt und nach Stuttgart „zur KT-Arbeit“ gebracht.

990 Die Frage, ob die Mieter der Frühlingsstraße in einem polizeilichen Register erfasst worden seien, verneinte der Zeuge **EKHK Le.**. Es habe im Vorfeld eine Serie Eigenheimeinbrüche, unter anderem im Bereich der Frühlingsstraße, gegeben. Im Rahmen der jene Einbrüche betreffenden Ermittlungen sei die Frühlingsstraße für sie „genau die Ermittlungsgrenze“ gewesen: Linksseitig sei die Straße im Zuge der Ermittlungen „noch abgegrast worden“,

[483] Operative Fahndungsgruppe.

wohingegen die (vorliegend relevante) rechte Seite außen vor geblieben sei. Soweit die Ermittlungen gegangen seien, habe sich nichts ergeben – die Bewohner seien „komplett unauffällig“ gewesen.

Zusammenfassend bekundete der Zeuge **EKHK Le.**, dass es für sie am Anfang „nur“ eine Raubserie gewesen sei, die sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu klären versucht hätten, was ihnen trotz – aus seiner Sicht – „eigentlich akribischer Ermittlungen nicht gelungen“ sei. Mit den Geschehnissen in Eisenach sei klar geworden, dass damit augenscheinlich die Serie beendet und geklärt gewesen sei, die seine Kollegen und ihn über Jahre hinweg beschäftigt hatte. Aber erst die Aufarbeitung der Tatorte in Eisenach und in Zwickau in der Frühlingsstraße ab dem 04.11.2011 habe die Zusammenhänge und den augenscheinlich terroristischen Hintergrund ans Licht gebracht. Er könne hier ausdrücklich versichern, dass ein solcher Hintergrund im Zuge der Raubermittlungen zu keinem Zeitpunkt auch nur im Ansatz erkennbar gewesen sei. **991**

Über den Zusammenhang der Geschehen in Eisenach und Zwickau sei im Lagezentrum nicht „konkret“ gesprochen worden, aber „die Gesamtsituation“ sei ihnen „schon sehr bewusst“ gewesen, dass es sich um Täter handle, „die [. . .] unter anderem die ganzen Morde begangen“ hätten, so der Zeuge **PHM If.**. **992**

gg) Sonstige Erkenntniseingänge im Laufe der Lagebesprechung

Die Besprechung im Lagezentrum sei eine „Hochstresssituation“ gewesen, bekundete die Zeugin **KHK’in S.**, da sie von einer Flut von Informationen überrollt worden seien. Alle hätten durcheinander gesprochen und telefoniert, es habe ein enormer Geräuschpegel geherrscht. Ständig hätten neu eingegangene Informationen bewertet und in die Runde eingebracht werden müssen –„ein sehr dynamisches Geschehen“. Dies wäre mehrfach unterbrochen worden durch gemeinsame Besprechungen, bei denen dann die Informationen zu allseitiger Kenntnis ausgetauscht und bewertet wurden. Die erste dieser Besprechungen sei gleich früh morgens gegen 9.00 Uhr gewesen, als die ersten Mitglieder der Soko Capron anwesend gewesen seien. Später seien dann die Kollegen aus Stuttgart eingetroffen, weshalb es eine erneute Besprechung gegeben habe. **993**

Neben dem Hauptanliegen des täterbezogenen Ermittlungsansatzes und der Einbeziehung der Zielfahndung, schilderte die Zeugin **POR’in Iß.**, sei es wichtig gewesen, die Beweise aus dem Wohnmobil zu sichern, zu sichten und in die Ermittlungen einzuführen. Diesbezüglich sei frühzeitig eine Bahncard gefunden worden, „wo weitere Namen eine Rolle gespielt (hätten)“, des Weiteren ein Mietvertrag, aufgrund dessen „der Dien. aufgefallen war“, und ein Handy, bei welchem über Abfrage die Personalien desjenigen ermittelt wurden, der jenes angemeldet hatte. So sei es „Schlag auf Schlag“ gegangen an diesem 05.11.2011, es sei der „wahrscheinlich ereignisreichste Tag in Sachen Erkenntnisgewinn“ **994**

für die Zeugin gewesen („hochdynamisch“) und sie könne kaum die Abfolge genau definieren und uhrzeitlich einordnen.

995 Das Wohnmobil sei dann kriminaltechnisch unter- sowie durchsucht worden, so der Zeuge **KHK R.**. Im Zuge dieser Maßnahmen seien immer wieder neue Erkenntnisse zustande gekommen. Es sei eine Bahncard, ausgestellt auf einen Herrn Eminger, und ein Reisepass, ausgestellt auf einen Herrn Burk., aufgefunden worden. Gewissermaßen im 10-Minuten-Takt seien neue Informationen eingegangen: Eine weitere Waffe sei gefunden worden, dann eine Penny-Tüte mit einem hohen Bargeldbetrag „mit der Banderole von Arnstadt“, eine Handgranate, ein Laptop, schließlich Kinderschuhe Größe 33 (manche Sachen würden einen einfach im Kopf bleiben, so der Zeuge, weil sich das als mögliche Trugspur dargestellt habe, indem das Wohnmobil damit möglicherweise als „Familienkutsche“ ausgestattet wurde). Auf Frage, ob die Durchsuchungsmethodik in der Besprechung noch einmal erörtert wurde, verneinte dies der Zeuge und führte aus, dass nur Fakten präsentiert worden seien, darunter eben, dass das Wohnmobil abtransportiert worden sei. Den Auftrag, das Mobil zu untersuchen, habe insbesondere Herr N. gehabt, dessen äußerst akribische Vorgehensweise der Zeuge kenne. Damit sei dieses Thema für ihn „erledigt“ gewesen.

996 Es sei ständig etwas Neues hereingekommen („Informationsexplosion“) und sie hätten eifrig alles mitgeschrieben, so die Zeugin **KHK’in R.**. So sei auch ständig etwas Neues im Wohnmobil gefunden worden, insbesondere Waffen („sieben Waffen“). Aber auch Pässe, Führerschein und Bahncards, aus denen die Namen M.-F. Burk., Gerlach und Eminger hervorgegangen seien. Die Pässe seien dann vom LKA in Stuttgart untersucht worden. Es habe einen regen Informationsaustausch zwischen den thüringischen und baden-württembergischen Kollegen gegeben, berichtete sie weiter. Der Austausch habe auch darin bestanden, dass die Kollegen aus Baden-Württemberg ihre Ideen eingebracht hätten. Herr Menzel habe eine ziemlich „taffe“ Führung praktiziert, die dies regelrecht eingefordert habe. So hätten sie beispielsweise vorgeschlagen, dass „Stuttgart [. . .] einen Chart (mache) von diesen ganzen Personenzusammenhängen“, da sie ja aus dem Bereich der OK gekommen seien, in dem es immer darum gehe, Personenverflechtungen zu erkennen, oder dass die Echtheit des Passes „Burk.“ in Stuttgart überprüft werde oder dass man einen ihrer Spezialisten, den Phantombildzeichner Kin. einfliegen lasse. Das sei insgesamt schon ein Geben und Nehmen gewesen. Die „taffe“ Führung durch Herrn Menzel habe die Zeugin beeindruckt; er habe immer eines nach dem anderen abgefragt („Gibt es da Erkenntnisse? Auftrag? [. . .] ein bisschen bilderbuchmäßig fast schon“).

997 Jeder Teilnehmer der Lagebesprechung, so der Zeuge **KHK Wunderlich**, habe Teilaufträge gehabt und diese „entsprechend abgerechnet“ und damit im Zuge der Zusammenkünfte Wissensgleichstand hergestellt.

hh) Erteilte Aufträge und veranlasste Maßnahmen

aaa) Ermittlungsaufträge im Kreis der Soko Capron

An den auf den 04.11.2011 folgenden Tagen sei er der Soko Capron zugeteilt worden, berichtete der Zeuge **KHM Mö.**. Am 05.11.2011 hätten er und weitere Kollegen den Auftrag erhalten, zur Polizeidienststelle nach Zwickau zu fahren und im Anschluss daran Ermittlungen bei dem Wohnmobilverleih in Schreiersgrün (zur Ermittlung des Mieters sowie seiner möglichen Begleitung) durchzuführen, bei dem das Fahrzeug der Täter angemietet worden war. In der Folgezeit habe er Zeugenvernehmungen in Hameln und Peine von Personen durchgeführt, die mit den vorliegenden Tätern in Urlaub gewesen seien. Später sei er bis zum Jahresende dem regionalen Einsatzabschnitt Thüringen in Erfurt, der BAO Trio, zugeordnet worden. **998**

Beim Besuch der Wohnmobilvermietung in Schreiersgrün sei dem Zeugen **KHM Mö.** zufolge ein sogenannter Profiler dabeigewesen, der bei ihrer Ankunft in der Polizeidienststelle in Zwickau bereits anwesend gewesen sei. Wer ihn beigezogen hatte und woher er gekommen war (möglicherweise Nordrhein-Westfalen; er glaube, er sei sogar eingeflogen worden) wisse er nicht. Warum ein solcher Profiler nicht von Thüringer Seite beigezogen wurde, wisse er nicht, möglicherweise habe es aber Absprachen der beiden Einsatzzentralen hierzu gegeben. Bei dem Verleih hätten sie zwei Personen vernommen (darunter den Fahrzeugvermieter, Herrn Knu.), im Zuge dessen auch eine Beschreibung der Anmietperson(en) und die Erstellung von Bildern gefragt gewesen sei. Zum anderen hätten sie auch auf der Grundlage des damaligen Wissens aus parallel laufenden Ermittlungen (unter Zuarbeit der Kollegen Lotz und M. aus der Einsatzzentrale) Lichtbildvorlagen durchgeführt, um herauszufinden, wer dort und wann zum Anmieten vorstellig geworden sein könnte. Wieviele Lichtbilder sie den Zeugen vorgelegt haben, wisse er nicht mehr, aber es gebe darüber jeweils ein detailliertes Lichtbildprotokoll. Unabhängig davon habe der besagte Profiler, der bei den Vernehmungen nicht anwesend gewesen sei, in einem separaten Raum Phantombildzeichnungen in Anknüpfung an die Zeugenangaben gefertigt. **999**

Auf Vorhalt, dass die Akte der LPI Gotha zwar ein Protokoll über die Zeugenvernehmung[484], aber keine Lichtbildmappe enthalte, teilte der Zeuge **KHM Mö.** mit, dass er sich das nicht erklären könne, er sei sich „eigentlich sicher“, dass sie den Zeugen Lichtbilder vorgelegt haben. Auf Vorhalt, dass sich dies auch aus dem Text der Vernehmung des Zeugen Knu. ergebe, die laut Protokoll um 17.55 Uhr begonnen habe und um 19.00 Uhr beendet gewesen sei, und in deren Zeugenbelehrung als „Beschuldigte/Betroffene“ die Namen Holger Gerlach und Uwe Mundlos eingesetzt gewesen seien[485], verbunden mit der Frage, ob im Hinblick darauf auch schon Bilder von Mundlos in der Lichtbildvorlage enthalten gewesen seien, bekundete der Zeuge, dass diese Personen zum Vernehmungszeitpunkt bereits **1000**

[484] VL UA 5/1-595 zu -526 NF; LPI Gotha, Band 8, S. 161-197.
[485] VL UA 5/1-595 zu -526 NF; LPI Gotha, Band 8, S. 161f..

bekannt gewesen seien, er könne sich zwar nicht erinnern, aber er sei sich „eigentlich sicher, dass (sie) da derartige Lichtbilder auch vorgelegt (hätten)“. Namen seien bei der Vorlage der Lichtbilder nicht erwähnt worden. Auf Frage, wann und von wem der Zeuge die Lichtbildmappe erhalten hat: Es sei „ganz einfach so“, dass dann, wenn man mehr Zeit habe, es eine rechtliche Regelung gebe, wie Lichtbildvorlagen durchzuführen seien, im damaligen Moment hätten sie jedoch dafür nicht die Zeit gehabt. Sie hätten einzelne Bilder von Personen gehabt, die sie getrennt vorgelegt hätten („Das heißt, man muss dann auch mal ein bisschen schneller sein und kann sich nicht erst an den Computer eine halbe Stunde oder eine Stunde setzen oder so.“). Zudem seien ihnen Lichtbilder in die Hand gedrückt worden mit der Anweisung, „prüft das mal mit“. Folglich hätten sie eine Lichtbildvorlage durchgeführt, die nicht so gestaltet gewesen sei, dass „zehn Personen in einer Reihe und noch mal zehn darunter zu sehen“ waren, sondern aus getrennten Einzelbildern bestanden habe. Eine klassische Lichtbildmappe hätten sie nicht dabei gehabt. Wann, wo und von wem er die vorgelegten Einzelbilder erhalten habe, könne er nicht erinnern. Es könne sein, dass er sie von Eisenach mitgebracht habe und sie in Zwickau durch den Profiler dann zu einer Lichtbildvorlage zusammengefügt wurden. Später bestätigte der Zeuge noch einmal diese Angabe: Der Profiler habe diese Lichtbildkartei erstellt, dann seien sie nach Schreiersgrün gefahren.

1001 Bei den Vernehmungen in der Wohnwagenvermietung, so der Zeuge **KHM Mö.** weiter, hätten Zeugen angegeben[486], dass bei der Anmietung außer den zwei erwachsenen Personen ein Kind mit dabei gewesen wäre; er habe dies mit der Zeugenvernehmung aufgenommen und sich das Kind beschreiben lassen. Er glaube, dass die Vernehmungen mit Tonbandaufzeichnungen durchgeführt worden seien, damit sich die Zeugen ihre Aussage noch einmal anhören konnten. Dieses Detail sei „sicher in den einzelnen Ermittlungskomplexen [. . .] weiterverfolgt“ worden, aber er selbst habe hieran keinen Anteil mehr gehabt und kenne auch kein Ergebnis. Er gehe davon aus, dass dies „irgendwie geklärt worden“ sei.

1002 Für die Waffenüberprüfung, so der Zeuge **PHM D. B.**, habe er vom Führungsstab eine Liste mit den Nummern der aufgefundenen Waffen sowie den entdeckten Handschellen mit dem Auftrag erhalten, diese fahndungsmäßig abzuprüfen, wobei sich herausgestellt habe, dass zwei Waffen und die Handschellen den Polizisten, der Frau Kiesewetter und ihrem Kollegen, gehört haben (der Zeuge machte diesbzgl. keine zeitlichen Angaben). Wieviel Waffen auf der Liste gestanden haben, wisse er nicht mehr, auch nicht welche Art von Waffen – es seien jedenfalls mehr als die benannten zwei Polizeiwaffen gewesen. Auf Frage, ob er beauftragt worden sei, das Ergebnis der Waffenüberprüfung nach Baden-Württemberg weiterzugeben, verneint dies der Zeuge, dies müsse jemand anderes übernommen haben. Wann er die Namen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe erstmals gehört habe, wisse er

[486] Der Zeuge meint bspw. die Zeugin Bianca K., vgl. Protokoll der Zeugenvernehmung vom 05.11.2011, VL UA 5/1-595 zu -526 NF; LPI Gotha, Band 8, S. 170ff..

nicht mehr, auch nicht, ob das am ersten oder am zweiten Abend gewesen ist. Für die Fahndungsausschreibung habe er jedenfalls eine Liste mit den vollständigen Personalien der drei Personen erhalten – dabei habe er sich noch gewundert („wo zwei schon tot sind“). Eine plausible Auskunft dazu, warum er auch die anderen beiden habe ausschreiben sollen, habe er nicht erhalten. Aus dem INPOL-System könne man auch das Datum und die Uhrzeit der Eingabe ersehen – und damit, ob diese am ersten oder am zweiten Abend erfolgt ist. Die drei Namen habe er davor nicht gekannt.

1003 Auf Frage, wie lange der Führungsstab getagt und wann der Zeuge seine Erkenntnisse an ihn weitergereicht habe, erklärte der Zeuge **PHM D. B.**, dass er dies zeitlich nicht mehr einordnen könne, es sei jedenfalls nicht zum Morgen hin gewesen. Abgelaufen sei dies „technisch“ in der Weise, dass er das Ergebnis ausgedruckt und die Ausdrucke im Lageraum überreicht habe. Hierzu sei er nur ganz kurz im Lageraum gewesen. Darauf, was auf den Wandtafeln vermerkt oder angeheftet war, habe er nicht geachtet. Er sei auch nicht beauftragt worden, dort etwas selbst anzubringen. An weitere Aufträge als die oben benannten zwei Sachen könne er sich nicht erinnern. Er habe sich auch deshalb nicht längere Zeit im Lageraum aufgehalten, weil sie (der Zeuge und sein Kollege St.) das normale Tagesgeschäft zu bewältigen gehabt hätten (Abfragen, Funksprüche, Telefonate „am laufenden Band“), d.h sie säßen dort normalerweise nur zu zweit im Raum, sodass eigentlich immer nur einer hinausgehen könne.

1004 Nach der Lagebesprechung, so der Zeuge **KHK Aß.**, seien die nächsten Ermittlungsschritte, die noch an diesem Samstag zu realisieren waren, festgelegt worden, wobei der Identifizierung der Leichen, insbesondere der zweiten Leiche, und der Durchführung der Sektion die Priorität eingeräumt worden sei.

1005 Es seien zwei Kollegen (Herr P., zweiter Name nicht erinnernd) nach Dresden beordert worden, so die Zeugin **KHK’in S.**, um an der Durchsuchung der Wohnung des Herrn Burk. teilzunehmen. Des Weiteren seien zwei Kollegen (Herr Lotz und Frau Wa.) nach Niedersachsen geflogen zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung und Vernehmung des Holger Gerlach sowie der Durchsuchung seiner Wohnung. Schließlich habe es Verbindungsbeamte in Zwickau gegeben (u.a. Herr Po.).

1006 Wie „an jedem Tag in diesen elf Tagen“ hätten sie in dieser Frühbesprechung als Team die nächsten Ermittlungsaufträge überlegt, so der Zeuge **KOR Kun.**. Am Vortag seien Vernehmungen zu dem angemieteten Wohnmobil durchgeführt worden und es habe deren Verifizierung durch Erstellung eines subjektiven Täterporträts angestanden. Dabei sei ihnen der glückliche Umstand zu Hilfe gekommen, dass ein auf die Erstellung von Täterporträts befähigter Kollege aus Baden-Württemberg angereist gewesen sei und ihnen zur Verfügung gestanden habe. Gerlach habe als Name bei der Anmietung des Wohnmobils eine Rolle gespielt, und es sei zu überprüfen gewesen, ob er – ausgehend

von der Personenbeschreibung – auch wirklich der Anmieter gewesen ist. Dies sei eine der Ermittlungsrichtungen gewesen, die sie an diesem Vormittag „aufgemacht“ hätten. Zwei Kollegen seien in den Vogtlandkreis zu der Vermietungsfirma des Wohnmobils geschickt worden, führte der Zeuge weiter aus. Gleichzeitig seien zwei Kollegen nach Niedersachsen geschickt worden, da in der Nacht dort Gerlach festgenommen worden sei. Dort hätten die Vernehmungen von Gerlach und dessen Lebensgefährtin angestanden. Auch seien dort an diesem Tag Durchsuchungshandlungen durchgeführt worden, bei denen ein Schließfachschlüssel gefunden worden sei. Bei der Öffnung des Schließfaches zu einem späteren Zeitpunkt sei eine erhebliche Menge an Bargeld vorgefunden worden.

1007 Er und seine Kollegen, so der Zeuge **KHK R.** im Zuge seiner Schilderung der Dienstbesprechung, hätten bereits um 10.25 Uhr beim LKA Baden-Württemberg die Personalien Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe abklären lassen. Bereits zu diesem Zeitpunkt hätten mithin „diese (drei) Personen im Raum gestanden“. Nähere Hinweise habe es jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben. Es sei ihnen mitgeteilt worden, dass die Taten dieser Personengruppe 1998 vor einem rechtsextremistischen Hintergrund begangen worden seien. Ihnen sei zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht klar gewesen, ob diese Tat in Heilbronn und auch diese Bankraubserie in Zusammenhang mit irgendwelchen rechtsextremistischen Aktivitäten gestanden hat. Es habe gegolten, „einfach nur einmal diese objektive Faktenlage zu beurteilen“. Sie hätten daraufhin mit diesen neuen Ansätzen für eine mögliche Täterschaft bei der Tat in Heilbronn auch weitere Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Noch am Vormittag hätten sie abklären lassen, ob zeitgleich in Heilbronn zum Beispiel ein versuchter Bankraub stattgefunden habe und es möglicherweise bei der Flucht, beim Fluchtweg oder bei der Tat- oder Objektabklärung zu einem Kontakt mit den geschädigten Polizeibeamten und es deswegen zu dieser Tat gekommen sein könnte. Auch hätten damals beteiligte Personen, die im Rahmen dieser Zielfahndungsmaßnahmen bzgl. des Trios aufgetaucht seien, „eine Rolle gespielt“ und seien abgeklärt worden, sowohl in Gotha als auch über die baden-württembergischen Datenbanken mit den Erkenntnissen der Soko Parkplatz. Sie hätten bei der Soko Parkplatz bzw. bei den Ermittlungen insgesamt 33.000 Fahrzeuge in den Ringalarmlisten festgestellt. Und sie hätten über 20.000 Personalien, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen in irgendwelchen Kontrollstellen aufgetaucht sind. All diese Daten hätten sich in den Datenbanken befunden, darüber hinaus eine Vielzahl von Funkzellendaten, also von Personen, die sich zur relevanten Tatzeit im Funkzellenbereich der Tatörtlichkeit Heilbronn, Theresienwiese, eingebucht hatten. Damit hätten sie einen Datenfundus zur Verfügung gehabt, um abklären zu können, ob eine dieser Personen in irgendeiner Art und Weise bei ihnen in den Kontrollstellenlisten oder Ähnlichem in Erscheinung getreten ist.

1008 Es sei dann geplant worden, gab der Zeuge **KHK R.** in der weiteren Folge an, am nächsten Tag, dem 06.11.2011, „diese Person Burk. tatsächlich zu konfrontieren“, was zur Folge gehabt habe, dass sie sich entschlossen hätten, sich aufzuteilen. Auch dass

sich herauskristallisiert habe, dass das Trio mutmaßlich in dieser Wohnung in Zwickau gewohnt hatte, sei Grund dafür gewesen, sich aufzuteilen, um unmittelbar in Zwickau am Weitergang der Erkenntnisse teilzuhaben. Nach Abstimmung mit „seinem“ Soko-Leiter (der Soko Parkplatz) habe der die Aufteilung entschieden. Der Zeuge und seine Kollegin H. seien dann am Abend gegen 19.00/ 20.00 Uhr von Gotha abgefahren und hätten ihren Einsatz nach Zwickau verlegt, wo sie die weiteren dortigen Ermittlungen begleitet hätten. Am 08.11.2011 sei noch der Kollege Sch. hinzugekommen. Der Zeuge selbst sei bis 07.11.2011 in Zwickau gewesen und dann nach Stuttgart zurückgefahren.

Die Zeugin **KHK’in H.** schilderte, dass der Kollege R. und sie selbst ihren Einsatz auf Anordnung des Soko-Leiters in Stuttgart, Herr A. M., in der Nacht vom 05. auf den 06.11.2011 im Hinblick auf den Wohnungsbrand und den Zusammenhang mit dem Trio Mundlos/ Böhnhardt/Zschäpe nach Zwickau verlegt und dort als Verbindungsbeamte für die Soko Parkplatz fungierten hätten. Im Zuge dessen sei sie dann noch längere Zeit in Zwickau geblieben, insbesondere auch am 08.11.2011, als sich Frau Zschäpe der Polizei gestellt habe und nach Zwickau verbracht worden sei. Weisungsgeber ihrer Tätigkeit in Zwickau sei ausschließlich die Soko Parkplatz, und dort Herr A. M., gewesen. Auf die Frage, ob das Bekennervideo schon in Zwickau eine Rolle gespielt habe, verneinte dies die Zeugin (jedenfalls nicht so, dass sie es erfahren hätte, wobei sie nicht wisse, was „in Führungskreisen bekannt“ gewesen ist) – das Video habe sie erst in Stuttgart gesehen. **1009**

Die im Wohnmobil sichergestellten Pässe seien vom LKA in Stuttgart untersucht worden, ergänzte die Zeugin **KHK’in R.**. **1010**

Dem Zeugen Aß. wurde eine von Frau E. (jetzt Frau POR’in Iß.) verfasste und an Sven T. (Thüringer Innenministerium) gesendete E-Mail vom 09.11.2011 als Bestandteil des dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Sachstandsberichts der Soko Capron vom 06.11.2011[487] vorgehalten: *„Sehr geehrter Herr T., anbei der Sachstandsbericht wie besprochen [...] Als Sachbearbeiter für das weitere Vorgehen/Abstimmung etc. steht Herr Aß. [...] zur Verfügung“*. Danach befragt, ab und bis wann der Zeuge der zuständige Sachbearbeiter oder auch Kontaktbeamte für das Innenministerium gewesen sei, antwortete der Zeuge **KHK Aß.**, er sei bereits vor dem 04.11.2011 in der Funktion des Sachgebietsleiters „Kriminalitätsbekämpfung“ und damit Ansprechpartner in der LPI Gotha für alle Probleme und Fragen der Kriminalitätsbekämpfung gewesen. Dies sei auch nach dem 04.11.2011 und nach der Soko Capron so gewesen, insbesondere weil er auch in der Soko mitgearbeitet gehabt habe. Er habe „die meisten Anträge in diesem Kontext selbst bearbeitet“. Auf Frage, wann er erstmalig Kontakt mit dem Innenministerium betreffend den 04.11.2011 und die Folgetage gehabt habe: Hierzu sei ihm nichts erinnerlich, jedoch dürfte der Kontakt gar nicht über ihn gelaufen sein, da in der Hierarchie für derartige Kontakte **1011**

[487] VL UA 5/1-597 zu -526 NF, „2_Vg.Nr. 12999_2011_Sachstandsberichte Soko CAPRON“, 3_Sachstandsbericht der Soko Capron vom 06.11.2011, S.1.

„entweder der Chef selber“ oder seine Stabsleiterin, Frau E., verantwortlich gewesen ist. Die Berichte, beispielsweise, habe er als Sachbearbeiter gefertigt (entweder allein oder mithilfe von Zuarbeiten) und sodann dem Chef zur Unterschrift vorgelegt. Gleiches gelte für offizielle Schreiben an die vorgesetzte Behörde: Er bereite diese vor, sei als Sachbearbeiter eingetragen, lege diese jedoch dem Chef zur Prüfung und Unterschrift vor.

1012 Der Zeuge **PHK St.** schilderte, dass während seiner Nachtschicht vom 05.11. auf den 06.11.2011 interessant gewesen sei, dass offensichtlich seine Anwesenheit jetzt in diesem Führungsstab nicht mehr so störend gewesen sei, d.h. er sei dann auch mal in den Stabsraum hineingegangen, wobei er aber nicht auf Details geschaut habe, was die Kollegen dort ermittelt haben. Aufgefallen seien ihm die Kollegen aus anderen Bundesländern, die er nicht gekannt und deshalb gefragt habe, wer das sei. Es sei insgesamt weniger angespannt zugegangen als am Vortag, aber noch „großes Programm“ gelaufen, der Stabsraum sei voll gewesen. Sie (in der Einsatzzentrale) hätten einzelne Aufgaben gekriegt, z.B. „irgendwelche Fernschreiben noch rausgesteuert, weil dies aus dem Führungsstab heraus nicht erledigt werden konnte“. Eine ihrer Hauptaufgaben sei die Informationsweitergabe und -sammlung gewesen. Dabei seien dann schon Namen gefallen, die ihm aber immer noch nichts gesagt hätten, wie etwa das Wort „Zschäpe“. Sein Funksprecher habe den Auftrag bekommen, im polizeilichen Recherchesystem zu überprüfen, inwieweit Auffälligkeiten zu dieser Person vorliegen. Das Ergebnis habe er aber dann direkt mit dem Führungsstab ausgemacht (in der Regel sei es tatsächlich so, dass die Funksprecher in einer Einsatzzentrale genau solche Aufgaben auch übernehmen: Fahndungsüberprüfung im internen System, Fahndungsausschreibung, Fahndungslöschung, ohne dass dies von den PvD noch einmal konkret überprüft oder hinterfragt werde). Er könne sich nicht entsinnen, dass in dieser Nachtschicht etwas Besonderes gewesen wäre. In der darauffolgenden Nacht habe er wiederum Dienst gehabt, da sei es dann insgesamt wieder ganz ruhig gewesen.

bbb) Ermittlungen des Zielfahnders

1013 Der Untersuchungsausschuss hat den Zielfahndungsbericht des Zeugen KHK Wunderlich vom 07.11.2011 bzgl. der Fahndungsmaßnahmen nach Beate Zschäpe verlesen[488]:

[488] Hier auszugsweise dargestellt, vgl. auch unten S. 626.

43

THÜRINGER POLIZEI
LANDESKRIMINALAMT

Landeskriminalamt Thüringen, Postfach 450126, 99051 Erfurt

PD Gotha
zu Händen PD Menzel
Schubertstraße 06
99867 Gotha

Postadresse
Hausadresse ▶ Am Schwemmbach 69, 99099 Erfurt
Telefon / Telefax ▶ (0361) 341-09 / (0361) 341-1450
E-Mail ▶ abteilung3.lka@polizei.thueringen.de
Bearbeiter/in ▶ KHK Wunderlich
Durchwahl ▶ (0361) 341- 1312
Ihr Zeichen ▶
Unser Zeichen ▶ LIF TgbNr. 53/11
Datum ▶ 07.11.2011

Unterstützende Fahndungsmaßnahmen nach ZSCHÄPE, Beate geboren am

Am 05.11.2011 um 09:25 Uhr erhielt die Zielfahndung des Landeskriminalamtes Thüringen durch Polizeidirektor Menzel den Auftrag die Fahndungsmaßnahmen nach ZSCHÄPE Beate zu unterstützen.
Nach anschließender Lageeinweisung in der PD Gotha durch den Polizeidirektor Menzel wurde der Auftrag weiter konkretisiert und Fahndungsmaßnahmen abgesprochen.
Die Beamten KHK Wunderlich und PM'in K[redacted] erhielten den Auftrag die Mutter von Beate ZSCHÄPE aufzusuchen und diese zu einem möglichen Kontakt oder Informationen zum Aufenthalt ihrer Tochter zu befragen.
Zur Unterstützung wurden zwei Beamte (POM M[redacted], PM L[redacted]) der ZFE Gotha gestellt.
Gegen 15:50 Uhr fuhren die genannten Beamten nach Jena um die Mutter zu befragen.
Nach Eintreffen vor Ort wurde das Wohnobjekt zunächst von außen aufgeklärt. Im Anschluss daran betraten die vier Beamten das Objekt und entschieden sich dafür, dass KHK Wunderlich und PM'in K[redacted] das Gespräch mit Frau ZSCHÄPE führen. Die anderen Beamten sicherten den Eingangsbereich der Wohnung.
Nach Eintreten in die Wohnung wurde Frau ZSCHÄPE, sowie deren Mutter (Großmutter der Gesuchten) festgestellt. Nachdem der Sachverhalt dargelegt wurde, wurde Frau ZSCHÄPE zur derzeitigen Situation bezüglich ihrer Tochter befragt. Frau ZSCHÄPE schien sehr aufgeregt und emotional betroffen von den geschilderten Ereignissen und gab glaubhaft an, dass sie seit mehreren Jahren (1998) keinen Kontakt zu ihrer Tochter oder ein Lebenszeichen habe. Nach dem 30-minütigen Gespräch verließen die Beamten die Wohnung.
In der weiteren Folge erhielten die Beamten gegen 19:00 Uhr von Polizeidirektor Menzel den Auftrag zur Anschrift der Familie BÖHNHARDT zu fahren um dort Informationen zum Aufenthalt ihres Sohnes Uwe BÖHNHARDT zu erfragen.
Das Gespräch mit der Familie BÖHNHARDT wurde durch die Beamten KHK Wunderlich und PM'in K[redacted] geführt.
Als die Beamten die Wohnung betraten waren Frau BÖHNHARDT und ihr Mann anwesend. Die Beamten wurden zunächst nach dem Grund ihres Erscheinens gefragt und „ob denn etwas passiert sei". Frau BÖHNHARDT versicherte mehrmals den Grund des Erscheinens der Polizei zu kennen. Die Beamten erklärten ihr, dass es um ihren Sohn ginge. Frau BÖHNHARDT wurde dazu befragt, ob sie ein Lebenszeichen bezüglich ihres Sohnes oder Kontakte anderer Personen über ihren Sohn hatte. Sie verneinte diese Frage mehrmals und äußerte keinen Kontakt zu ihm gehabt zu haben und zu Niemand aus seinem Umfeld zu kennen.

Die E-Mail-Adresse dient nicht dem Empfang von elektronischen Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur

Abb. 59 – Zielfahndungsbericht des KHK Wunderlich vom 07.11.2011, VL UA 5/1-596 zu -526 NF, Anlage 5, S. 1

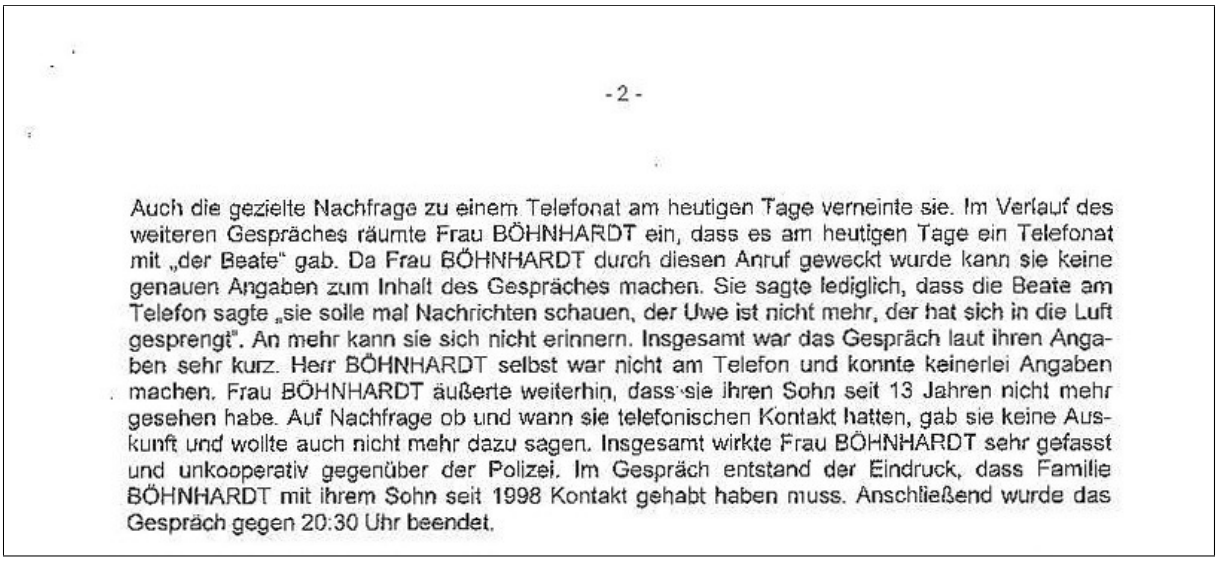

-2-

Auch die gezielte Nachfrage zu einem Telefonat am heutigen Tage verneinte sie. Im Verlauf des weiteren Gespräches räumte Frau BÖHNHARDT ein, dass es am heutigen Tage ein Telefonat mit „der Beate" gab. Da Frau BÖHNHARDT durch diesen Anruf geweckt wurde kann sie keine genauen Angaben zum Inhalt des Gespräches machen. Sie sagte lediglich, dass die Beate am Telefon sagte „sie solle mal Nachrichten schauen, der Uwe ist nicht mehr, der hat sich in die Luft gesprengt". An mehr kann sie sich nicht erinnern. Insgesamt war das Gespräch laut ihren Angaben sehr kurz. Herr BÖHNHARDT selbst war nicht am Telefon und konnte keinerlei Angaben machen. Frau BÖHNHARDT äußerte weiterhin, dass sie ihren Sohn seit 13 Jahren nicht mehr gesehen habe. Auf Nachfrage ob und wann sie telefonischen Kontakt hatten, gab sie keine Auskunft und wollte auch nicht mehr dazu sagen. Insgesamt wirkte Frau BÖHNHARDT sehr gefasst und unkooperativ gegenüber der Polizei. Im Gespräch entstand der Eindruck, dass Familie BÖHNHARDT mit ihrem Sohn seit 1998 Kontakt gehabt haben muss. Anschließend wurde das Gespräch gegen 20:30 Uhr beendet.

Abb. 60 – Zielfahndungsbericht des KHK Wunderlich vom 07.11.2011, VL UA 5/1-596 zu -526 NF, Anlage 5, S. 2 (Auszug)

Landeskriminalamt Thüringen
Abteilung 3/Dezernat 34/ZFK

Ablaufkalender Fahndungsmaßnahmen nach ZSCHÄPE, Beate

Übernahme: 05.11.2011

Datum	Text	Gesprächspartner
05.11.2011		
09:25 Uhr	Alarmierung Zielfahndung Thüringen KHK Wunderlich, PM`in K[redacted]	PD Menzel
10:50 Uhr	Abfahrt zur PD Gotha zur Lageeinweisung	
11:20 Uhr	Eintreffen in der PD Gotha Lageeinweisung Auftrag: Übernahme der Fahndungsmaßnahmen nach Zschäpe, Beate	PD Menzel
12:00 Uhr	Information über Explosion eines Wohnhauses in Zwickau	
12:30 Uhr	Absprache bezüglich weiterer Maßnahmen mit der ZFE Gotha	PHM Sch[redacted]
15:30 Uhr	Auftragsübernahme: Überprüfung der Wohnanschrift der Mutter der Zielperson in Jena	PD Menzel
15:50 Uhr	Abfahrt nach Jena mit zwei Beamten der ZFE Gotha (POM M[redacted] PM L[redacted])	
16:38 Uhr	Ankunft an der Wohnadresse der Mutter Aufklärung des Zielobjektes	
16:45 Uhr	Beginn des Gespräches mit der Mutter der Zielperson Beamte der ZFE übernehmen die Außensicherung	KHK Wunderlich PM`in K[redacted]
17:20 Uhr	Beendigung des Gespräches Mitteilung des Ergebnisses Auftrag weiter in Jena zu verbleiben	PD Menzel
19:01 Uhr	Telefonat bezüglich weiterer Maßnahmen Auftrag: Fahrt zur Wohnanschrift der Eltern des Böhnhardt zur weiteren Informationsgewinnung	PD Menzel
19:15 Uhr	Eintreffen an der Wohnanschrift der Eltern	

Abb. 61 – Zielfahndungsbericht des KHK Wunderlich vom 07.11.2011, Ablaufkalender Fahndungsmaßnahmen, VL UA 5/1-596 zu -526 NF, Anlage 5, S. 3

	des Böhnhardt Aufklärung des Zielobjektes	
19:25 Uhr	Beginn des Gespräches mit den Eltern	KHK Wunderlich PM`in K[redacted]
20:30 Uhr	Beendigung des Gespräches Mitteilung des Ergebnisses	PD Menzel
20:40 Uhr	Entlassung der Zielfahndung und ZFE Gotha aus dem Einsatz	PD Menzel
22:00 Uhr	Dienstende Zielfahndung	

[redacted]
K[redacted]; PM`in

Abb. 62 – Zielfahndungsbericht des KHK Wunderlich vom 07.11.2011, Ablaufkalender Fahndungsmaßnahmen, VL UA 5/1-596 zu -526 NF, Anlage 5, S. 4

1014 Auf Frage, mit welchem Auftrag der Zeuge am 05.11.2011 um 19 Uhr die Familie Böhnhardt aufgesucht habe, gab der Zeuge **KHK Wunderlich** an, dass der Auftrag gewesen sei, Erkenntnisse zum Verbleib oder Aufenthalt der Frau Zschäpe zu ermitteln. Zu diesem Zeitpunkt sei bekannt gewesen, dass sie in den frühen Morgenstunden bei den Eltern Böhnhardt angerufen haben soll. Sie hätten jedes anwesende Familienmitglied zum Aufenthalt der Frau Zschäpe befragen sollen.

1015 Der Besuch bei dem Ehepaar Böhnhardt müsse am Samstag (05.11.2011) gewesen sein, denn am Sonntag (06.11.2011) seien sie in Zwickau gewesen, so der Zeuge **KHK Wunderlich** weiter. Weder habe er bei dem Ehepaar Böhnhardt DNA-Proben genommen, noch habe er Gegenstände zur Ermöglichung einer DNA-Feststellung (z.B. Zahn- oder Haarbürste) zum Zwecke der Identifizierung (gemeint: der zweiten Leiche im Wohnmobil) mitgenommen – dies sei nicht sein Auftrag gewesen. Er gehe davon aus, dass es hierzu einen Auftrag des Polizeiführers an speziell ausgebildete Kräfte gegeben habe, die dann ebenfalls zu den Eltern Böhnhardt gefahren sind.

1016 Dem Zeugen **KHK Wunderlich** wird eine Passage eines **Aktenvermerks von KHK Lotz vom 21.11.2011** vorgehalten (UA VL 5/1-595 zu -526 NF, Unterlagen LPD, Band 9, Paginierung Blatt 650):

> *„[. . .] Herr Prof. Dr. Mundlos beklagte sich auch über das Auftreten des Fahnders Herrn Wunderlich vom Thüringer LKA. Dieser sei am Wochenen-*

de (5. und 6.11.2011) bei den Familien Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos gewesen und habe Inhalte der Aussage der Familie Mundlos gegenüber den anderen Familien geäußert, wobei die Familie Mundlos sich Vertraulichkeit hinsichtlich ihrer Aussage erbeten hatte. [. . .]“

Danach befragt, ob ihm dieser Vorgang bekannt sei, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dass Herr Prof. Dr. Mundlos den Charakter gehabt hätte, sich über alles und jeden zu beschweren. Es habe auch im Zuge der Fahndungsmaßnahmen im Jahr 1998 (zusammen mit dem verstorbenen Herrn Herr Ih.) Kontakte mit dem Herrn Prof. Dr. Mundlos gegeben, bei denen er „charakterlich insofern interessant“ gewesen sei, „als er Anfang der Woche Zustimmung und Unterstützung signalisiert und wenige Tage später Abneigung und herbe Kritik“ geübt hätte. Er sei schwer einzuordnen gewesen, inwieweit man mit ihm an einem Strang habe ziehen können oder nicht. Die Beschwerde sei für ihn nicht nachvollziehbar, „aber wenn sie so stattgefunden (habe, werde) sie begründet sein“. Er kenne die Beschwerde nicht und es habe auch niemand mit ihm über sie gesprochen. **1017**

Auf Frage, ob der Zeuge am 05./06.11.2011 bei den Eltern Mundlos gewesen wäre, verneinte dies der Zeuge **KHK Wunderlich** und führte aus, dass er (gemeinsam mit seiner Kollegin) bei der Mutter und der Oma der Frau Zschäpe sowie bei dem Ehepaar Böhnhardt gewesen sei; um die Familie Mundlos noch aufzusuchen, wäre es zu spät und darüber hinaus auch nicht zielführend gewesen. Er habe die Mutter Zschäpe darum gebeten, mit der Familie Mundlos Kontakt aufzunehmen.[489] **1018**

[489] Vgl. zum Vorstehenden die Angaben des Zeugen KHK Wunderlich vor dem Untersuchungsaussschuss 5/1 des Thüringer Landtages, Abschlussbericht, Drs. 5/8080, S. 1320ff.

ccc) Recherche im VP-Kreis

1019 Dem Zeugen **KHK Kr.** wurde eine Auszug aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden **Unterlagen des Damoko-Systems** (Auftragsverwaltung) vorgehalten:

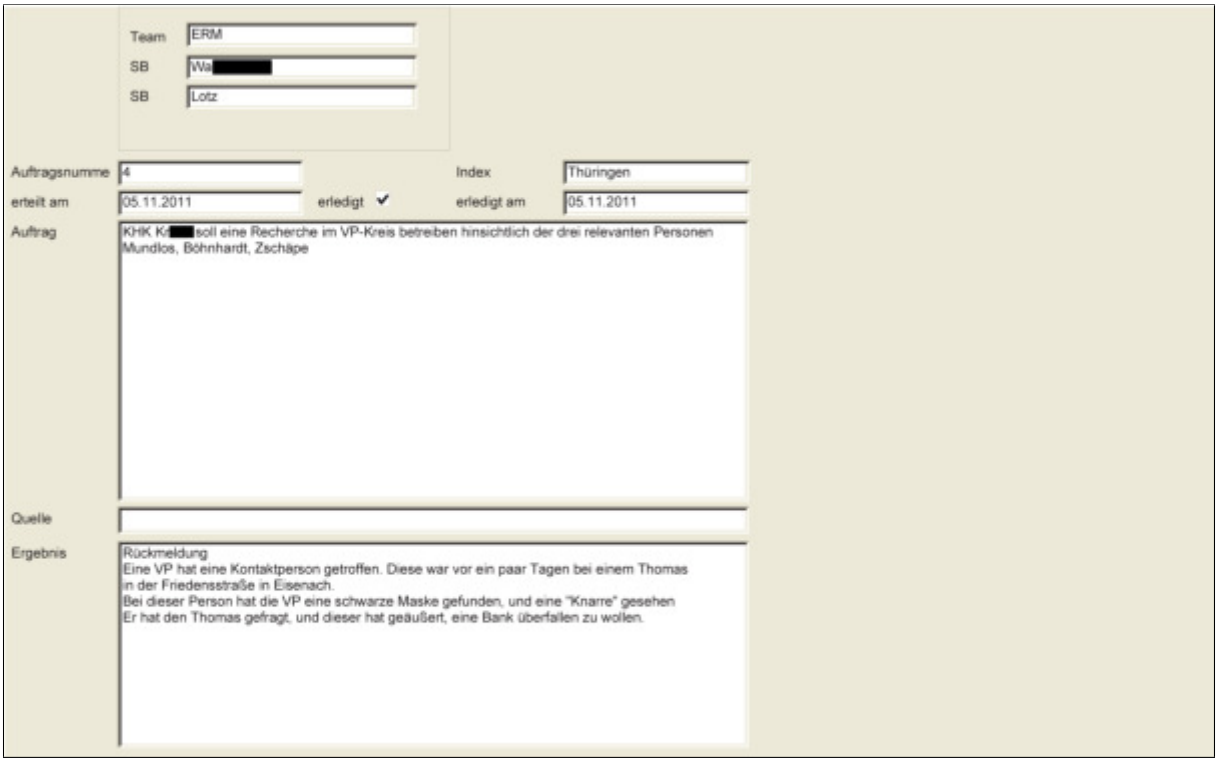

Abb. 63 – Auszug Damoko, VL UA 6/1-159, CD Damoko Capron, „Aufträge“ S. 7

1020 Der Auftrag des KHK Kr. vom 05.11.2011 sei ihm bekannt, bekundete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dies sei eine ganz normale polizeiliche Ermittlung. Der Zeuge könne sich nicht erinnern, ob er die Anweisung gegeben habe, „VPs“ zu befragen. Ob es weitere Ermittlungen zu dem Auftrag gegeben habe, ob der Sachverhalt ausgeprüft oder dem BKA übergeben wurde, wisse der Zeuge nicht. Ein Sachverhalt werde ausgeprüft von dem Beamten der in „Damoko“ oben in der ersten Zeile stehe und der hätte „garantiert“ ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Herr Kr. sei der Auftragnehmer gewesen, Auftraggeber könne nur die Soko Capron gewesen sein und nicht einzelne Personen. Die Soko Capron habe verschiedene Einsatzabschnitte und diese würden den Auftrag geben. Es sei egal, wer mit Namen hinter einem Auftrag stehe, die Ermittlung betreibe die Soko Capron als Ganzes. Die Polizei habe „VPs“ im Bereich der allgemeinen Kriminalität, und wenn man eine schwere Straftat habe, z.B. die räuberische Erpressung in der Sparkasse, würden Informationen im Bereich Eisenach nicht nur durch Rundumermittlungen und die Befragung von Bürgern erreicht, sondern es werde auch der kriminelle Kreis gefragt. Die „VP“ gehöre der allgemeinen Kriminalität an. Angesprochen darauf, dass „VPs-rechts“ in Thüringen nicht geführt würden, erklärte der Zeuge: „Nicht bei der Polizei vor Ort.“

1021 Im Einflussbereich des Zeugen **KHK Lotz**, der KPS Eisenach, seien keine Recherchen

im VP-Bereich bezüglich den Personen Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe durchgeführt worden. Er kenne nicht einmal eine VP und kenne auch niemanden, der eine VP kennt. Er sei zudem nie danach gefragt worden und er habe nichts in diese Richtung veranlasst. Es sei für ihn zwar logisch, dass man auch solche Quellen nütze, aber nicht von ihm. Dem Ausschuss sei sicher bekannt, dass es eine Person bei der Polizei gebe, die mit den VPs in Verbindung stünde, aber dabei handle es sich nicht um den Zeugen. Diese Person sei „dann eben am Standort der KPI, in dem Fall Gotha“. Ob da etwas gelaufen sei und wenn ja, was, entziehe sich seiner Kenntnis. Auf Vorhalt des o.g. Aktenstückes[490], welches ihn als Sachbearbeiter ausweise, erläuterte der Zeuge KHK Lotz, dass Damoko eine Software-Anwendung sei, in welche Spuren, Ermittlungshandlungen und Ermittlungsergebnisse eingetragen würden und die in Gotha geführt würde. Er bediene das System nicht, wisse auch nicht, wie es funktioniere und sei dazu auch gar nicht berechtigt (das System werde von Frau Sch. bedient). Folglich müsse die vorgehaltene Unterlage in Gotha entstanden sein. Entsprechend den Ausführungen des Zeugen zur Zusammenführung der Aktenteile (für die Abgabe der Akte an das BKA am 14.11.2011) könne es sein, dass er diese Unterlage am 14.11.2011 in Gotha dazu geheftet habe, ohne sie inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben. Herr Kr. sei zur damaligen Zeit ein VP-Führer der KPI Gotha gewesen. Es sei verbrieft, dass der Zeuge und Frau Wa. am 05.11.2011 in Bad Nenndorf zur Vernehmung der Herren Gerlach und Ben. waren, sodass der vorgehaltene Auftrag nicht von ihm oder Frau Wa. generiert worden sein könnte. Warum der Zeuge und Frau Wa. als Sachbearbeiter aufgeführt sind, müsse bei Frau Sch. erfragt werden. Dass es jemanden mit Maske, Waffe und der geäußerten Absicht gegeben hätte, eine Bank zu überfallen, höre der Zeuge heute zum ersten Mal.

1022 Nach dem Ereignis in Eisenach sei die Anfrage zum Bereich der VP-Führung gekommen, ob Informationen in diesem Zusammenhang vorlägen bzw. ob sie solche erheben könnten, so der von Ende 1999 bis Ende 2013 im Bereich der VP-Führung aktive Zeuge **KHK Kr.**. Aus dem Bereich der Zuständigkeit der Polizeidirektion Gotha sei er der einzige VP-Führer gewesen, der am 05.11.2011 VPs befragt habe und er sei auch er einzige VP-Führer in der KPI Gotha gewesen. Er sei sich jedoch nicht mehr sicher, ob ihnen die drei Namen genannt worden sind oder nur der Zusammenhang mit den Ereignissen in Eisenach. Er könne zudem weder sagen, wann er am 05.11.2011 den Auftrag erhielt, noch von wem. Auf die Frage, ob aus den Akten zu den VPs derartige Informationen hervorgehen, teilte er mit, dass i.d.R. Treffberichte gefertigt würden, in den Einträge zu Informationen erfolgen würden.

1023 Eine Quelle – der Zeuge **KHK Kr.** könne nicht unterscheiden, ob es eine VP oder ein Informant gewesen ist – habe die Informationen zu einem möglicherweise geplanten Banküberfall im Zusammenhang mit einer Wohnung oder Gegenständen, die in einer

[490] VL UA 6/1-159, CD Damoko Capron, „Aufträge“ S.7, siehe S. 486, Rn. 1019.

Wohnung in Eisenach gesehen wurden bzw. wo Gespräche darüber geführt worden sind, gegeben. Es sei um eine Maske und einen pistolenähnlichen Gegenstand gegangen. Es sei ein Vorname und eine Straße bekannt geworden, wobei er nicht sagen könne, ob die Information direkt durch die VP oder den Informanten erhoben wurde oder übers „Hörensagen“, d.h. „Gerüchte aus dem Milieu“. Es sei keine Information gewesen, die schon vor dem Bankraub am 04.11.2011 bekannt war. Er könne auch nicht sagen, ob die Quelle Verbindung ins rechte Milieu hatte. Er habe die Informationen, die er auftragsgemäß erhoben habe, an die Sonderkommission gegeben. Gefragt, welche Ermittlungen hinsichtlich der von ihm weitergegebenen Informationen unternommen wurden, führte er aus, dass aus „ihrem Bereich“, Informationsbeschaffung/-verdichtung, nichts unternommen worden sei. Es habe keine Rückmeldung oder zusätzliche Anforderungen vonseiten des Stabes bzw. der Sonderkommission gegeben – das sei für ihn abgehakt gewesen. Normalerweise würden die weiteren Schritte vom Auftraggeber veranlasst. In diesem Fall sei es auftragsgemäße Beschaffung gewesen, er habe es zur weiteren Verwendung, Bewertung und Nutzung an den Auftraggeber weitergegeben. Das sei nicht im Rahmen ihrer normalen Informationserhebung an sie herangetragen worden, sondern zielgerichtet. Die Notwendigkeit zum Nachfragen für evtl. Folgehandlungen habe er nicht gesehen.

1024 Der Zeuge **KHK Kr.** stellte jedoch klar, dass im Vorfeld der Vernehmung des Zeugen Aß. dieser ihn angerufen, nach seiner Erinnerung befragt und „diesen Eintrag in dieser Datenbank“, Damoko, gehabt habe, in der er, so der Zeuge KHK Kr., als Quelle genannt gewesen sei. Den genauen Wortlaut des Damoko-Eintrages kenne er nicht und er wisse auch nicht, was damit gemacht wurde. Auf die Frage, ob er zur Vorbereitung auf seine Vernehmung dienstliche Dokumente oder Protokolle seiner Tätigkeit eingesehen habe, entgegnete er, dass er dies aus zwei Gründen nicht getan habe: Zum einen hätten sie damals alle ihre VPs gefragt, ob Informationen vorlagen, es seien etliche gewesen und er könne nicht mehr sagen, welche VP es war. Zum anderen unterlägen die Akten der Geheimhaltung und der Versiegelung nach Abschluss und nach Beendigung; einige VPs seien zwischenzeitlich abgemeldet oder anderweitig tätig. Er fügte hinzu, dass er mit Dienstvorgesetzten keine Rücksprache bzgl. seines Aussageverhaltens genommen habe, er könne sich auch ohne Vorgesetzten nicht erinnern.

1025 Auf Vorhalt des o.g. Eintrages[491] führte die Zeugin **KHK’in S.** aus, dass sie sich nicht im Detail an den Eintrag erinnere, aber da sie Aufträge habe handschriftlich einpflegen müssen, werde der Eintrag wohl von ihr stammen. Die Aufträge seien durch den Soko-Leiter ergangen und sie habe versucht, sie in das System einzupflegen. Sie ergänzte später, dass sie sich nicht sicher sei, ob sie den Eintrag vorgenommen hat; zwar habe ausschließlich sie am 05.11.2011 Eintragungen vorgenommen, aber der Eintrag könne ja auch nachträglich ergänzt worden sein (gemeint: durch eine andere Person). Sie wisse

[491] VL UA 6/1-159, CD Damoko Capron, „Aufträge“ S.7, siehe S. 486, Rn. 1019.

nicht, ob diese Rückmeldung schon am 05.11.2011 eingeschrieben wurde. Auf die Fragen, ob sie sich denn an den Sachverhalt und an die Rückmeldung erinnere, antwortete die Zeugin, dass sie sich daran erinnere, „dass der Auftrag so ergangen“ sei, die Rückmeldung und dessen Sachverhalt sei ihr indes nicht erinnerlich.

Der Zeuge **KHK Kr.** mutmaßte [zum obigen in Rede stehenden Rechercheauftrag], dass die VP die Information nicht selber erhoben oder gesehen habe, sondern diese nur auf Informationen einer dritten Person basiere. Gefragt, ob dies aus den Akten hervorgehen müsse, die bei ihm vorliegen, bestätigte der Zeuge: „Wenn sie denn noch vorliegen, ja.“ Nicht alle VPs würden nach seinem Weggang noch für Thüringen bzw. generell arbeiten. Die Akten würden sich teilweise in Gotha und teilweise in anderen Dienststellen befinden, wenn die VPs aktiv oder abgegeben sind. Auf weitere Nachfrage, ob die Akten unter der Begrifflichkeit „VPs“ oder „Informanten“ gelagert würden, erklärte der Zeuge, dass diese separat gelagert würden. Der Untersuchungsausschuss könne keinen Zugriff darauf bekommen, das beziehe sich nicht auf den Untersuchungsgegenstand. Es seien Personal-VP-Akten, diese stünden mit den Informanten-Akten zusammen. **1026**

Am 04.11.2011 sei der Zeuge **KHK Kr.** „wahrscheinlich“ im Dienst gewesen und habe „gerüchteweise“, nicht durch dienstliche Informationen, vom Banküberfall in Eisenach erfahren. Darauf angesprochen, dass dies dann seinen Arbeitsbereich betroffen habe (Zusammenhang zwischen Banküberfällen und Organisierte Kriminalität), merkte er an, dass „Arbeitsbereich“ nicht bedeute, dass sie zu jeder Straftat in dem Bereich sofort aktiv werden würden, die [dazu notwendige] Abdeckung von VPs und Informanten hätten sie gar nicht. Weiter gefragt, ob er nicht auf die Idee gekommen ist, zu überlegen, ob er zur Aufklärung beitragen könne, entgegnete er, dass er schon auf die Idee gekommen sei. Teilweise würden im Rahmen normaler Treffen auf Anfrage der sachbearbeitenden Bereiche unter Umständen aufsehenerregende Sachen angesprochen oder die VPs hätten selber etwas gehört und sprächen es von sich aus an. Ob es im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit häufig passiere, dass er kurzfristig eine Vielzahl von V-Personen aufsuchen, anrufen oder treffen müsse? Es sei schon einige Male in den 14 Jahren seiner Tätigkeit vorgekommen; später äußerte er auf dezidierte Nachfrage „um die zehn Mal“. **1027**

Gefragt, wie lange er mit dem Auftrag zu tun gehabt habe, antwortete der Zeuge **KHK Kr.**, dass er davon ausgehe, dass, wenn der Auftrag laut Eintrag am 05.11.2011 kam, er die Treffen mit den infrage kommenden Quellen durchgeführt und „das dann zeitnah hochgemeldet“ habe. Das habe sich seiner Einschätzung nach nicht allzu lange hingezogen, es sei um eine konkrete Abfrage gegangen. Einen konkreten Zeitraum könne er nicht nennen; es komme darauf an, welche infrage kommenden VPs greifbar waren, denn er habe nicht nur VPs vor Ort gefragt, sondern auch solche, die in dem Bereich „oder irgendwo allgemein“ aktiv waren. Auf erneuten Vorhalt des vorgenannten Eintrages („erledigt am 05.11.“) und gefragt ob dies bedeute, dass die Rückmeldung durch ihn am 05.11.2011 **1028**

gegeben worden ist, gab der Zeuge an, dass dies entsprechend des Eintrages nahliegend sei. Auf Frage, ob er am 5.11.2011 vor Ort war, Gespräche geführt und kurzfristig Treffen arrangiert oder mit den VP-Personen an diesem Tag telefonisch Kontakt aufgenommen habe, entgegnete er, dass beides möglich sei – er könne sich indes an nichts erinnern.

1029 – Die Landesregierung teilte dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 mit, dass die Landespolizeiinspektion Gotha ihrerseits berichtet habe, dass sich der Zeuge KHK Kr. ausweislich des Arbeitszeitnachweises am 05.11.2011 nicht im Dienst befunden hätte[492]. Mit Blick auf das o.g. und dem Zeugen KHK Lotz vorgehaltenen Aktenstück[493], wonach am 05.11.2011 im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen der Soko Capron ein Auftrag zur Recherche im VP-Kreis erteilt und der Zeuge KHK Lotz als „SB“ ausgewiesen wurde und soweit der Zeuge KHK Lotz jedoch Kenntnis über den Auftrag und jede Beteiligung daran entschieden zurückwies[494], teilte die Landesregierung mit Schreiben vom 23.05.2016[495] folgendes mit: Soweit die fehlende Kenntnis des KHK Lotz von dem Rechercheauftrag in Frage stehe, sei festzustellen, dass der besagte Ausdruck technisch bedingt zu falschen Folgerungen führe. Zur Übergabe der Akten an die Untersuchungsausschüsse seien aus dem Damoko-System heraus PDF-Dokumente generiert worden und aufgrund der technischen Bedingungen würden sich Inhalte von Aktenstücken auf nachfolgende Seiten verschieben. Bei dem in Rede stehenden Aktenstück würden sich die oberen drei Zeilen („Team“ sowie „SB“) auf den vorhergehenden Auftrag, bei dem Herr KHK Lotz als „SB“ eingesetzt gewesen sei, beziehen. Insoweit – so das Resümee des vorgenannten Schreibens der Landesregierung – habe der Zeuge KHK Lotz keine Kenntnis vom o.g. Auftrag (Recherche im VP-Kreis) haben können. –

ddd) Erläuterungen zum Umgang mit V-Personen

1030 VP-Informationen würden sehr restriktiv gehandhabt werden; es gehe darum, die VP zu schützen, man wäre auf sie angewiesen und sie hätte eine Geheimhaltungszusage erhalten, so der Zeuge **KHK Kr.**. Solche Informationen würden erst geprüft und dann werde überlegt, wie sie genutzt werden können, wenn die Staatsanwaltschaft unter den Bedingungen, die in der RiStBV genannt werden, zustimmt. Daher würden die Sachbearbeiter in diesem Bereich solche Informationen nur erfahren, wenn vorher der Filter der Prüfung und der Zusage der Staatsanwaltschaft bzgl. einer Geheimhaltung oder Vertraulichkeit erfolgt sei und gewährleistet werden könne. Mit den entsprechenden Informationen könne dann auf Grundlage der Sachbearbeitung die Vorgangsermittlung eingeleitet werden. Darüber hinausgehende Informationen würden der Sachbearbeitung nicht mitgeteilt. Gefragt, ob es ein übliches Verfahren sei, dass VPs länderübergreifend geschickt oder gewechselt werden: Ein räumlicher Wechsel komme durchaus z.B. aufgrund persönlicher Kontakte

[492] VL- UA 6/1-285, 255.
[493] VL UA 6/1-159, CD Damoko Capron, „Aufträge“ S.7, siehe S. 486, Rn. 1019.
[494] Vgl. oben 486, Rn. 1021.
[495] VL UA 6/1 – 211.

oder Anfragen vor, sei es bei der Führung oder umgekehrt, sodass dann versucht werde, gute Quellen entsprechend weiter nutzen zu können, wenn Interesse besteht.

1031 Gefragt, ob die Information des „Thomas“ bzgl. eines Banküberfalles[496] noch an eine andere Stelle hätte gehen müssen, um einen möglichen Banküberfall zu verhindern, bekräftigte der Zeuge **KHK Kr.**, dass sie, wenn eine Information rausgehen und konkret genutzt werden soll, vorher eine entsprechende Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitszusage benötigen würde (gereglt in der Anlage D RiStBV). Auf die Frage, ob die angesprochene Meldung, d.h. der Hinweis auf einen möglichen Banküberfall, aus seiner Erfahrung eine wesentliche Information sei, gab der Zeuge an, dass der Einsatz von VPs grundsätzlich auf gewisse Kriminalitätsbereiche beschränkt sei, d.h. bei Schwer- und Schwerstkriminalität (ein paar Beispiele seien in der Anlage D RiStBV genannt) und im Bereich der mittleren Kriminalität nur in Einzelfällen (d.h. bei Häufung, besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit, Gefährdung der Öffentlichkeit etc.). Es gäbe Abstufungen: Bei Diebstählen sei ein VP-Einsatz in der Regel nicht möglich, ein Banküberfall sei durchaus zum Bereich der Schwerkriminalität zu zählen („Also, das wären so relevante Informationen auf jeden Fall.“)

1032 Er selbst habe immer „OK-Bereiche“ gemacht und keine VPs im Bereich „Rechtsextremismus“ bzw. im politischen Bereich geführt, so der Zeuge **KHK Kr.** weiter. Eine ungefähre Anzahl der von ihm geführten VPs könne er nicht nennen. Sie hätten nicht nur auftragsgemäß gearbeitet, sondern es habe allgemein gegolten, Informationen aus den Milieubereichen zu beschaffen, Aufträge seien eher selten gewesen. Aus der Erinnerung heraus könne er mit den Namen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe nichts anfangen. Die Frage, ob er im Zeitraum Ende 1999 bis Ende 2013 auch im politisch bzw. rechts motivierten Bereich Informationen über VP beschafft habe, verneinte der Zeuge. Es hätte durchaus mal eine Information sein können, aber sie hätten grundsätzlich VPs nur in dem Bereich „OK-düg“, d.h. deliktübergreifender Kriminalität, geführt.

1033 Nach seiner persönlichen Einschätzung der Verbindungen zwischen „OK“ und „Rechts“ gefragt, führte der Zeuge **KHK Kr.** aus, dass es da „offensichtlich mal so Kontakte“ oder dahin gehende Äußerungen, vor allem im Rocker-Bereich, gegeben habe. An eine zielgerichtete und grundsätzliche politische Ausrichtung könne er sich aber nicht erinnern. Gefragt nach der Verfahrensweise bei Überschneidung von Organisierter Kriminalität und politischen Bereichen, ob mehrere VP-Führer aktiv waren oder die Informationen von VPs aus diesen Bereich praktisch ausgeblendet wurden, teilte er mit, dass er kein Verfahren in „ihrem“ Bereich nennen könne, in dem es so etwas gegeben habe.

1034 Gefragt, ob es VPs im Bereich Staatsschutz gegeben habe, berichtete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass die Polizei nach seinem Kenntnisstand „strukturell“ keine VP im rechten

[496] Vgl. "Rückmeldung", VL UA 6/1-159, CD Damoko Capron, „Aufträge“ S.7, siehe S. 486, Rn. 1019.

Bereich geführt habe. Man könne nicht ausschließen, dass ein einzelner Beamter vielleicht Kontakt zur Szene hatte. Strukturell habe es nur eine VP-Führung für organisierte Kriminalität gegeben, aber nicht im Bereich Rechtsextremismus. Spätestens „nachdem das gescheiterte NPD-Verbotsverfahren lief“ sei da „nun völlig Ruhe“ gewesen. Der Zeuge verneinter überdies die Frage, ob Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt beim Staatsschutz als Informanten beschäftigt waren.

d) Maßnahmen in der Halle des Abschleppunternehmens

aa) Einweisung, Auftrag und Ankunftssituation am Wohnmobil

1035 Der Zeuge **KOK Hof.** berichtete, er sei am 05.11.2011 wieder nach Eisenach zur Halle des Abschleppunternehmens gefahren, wo er mit den Kollegen von der KT aus Gotha verabredet gewesen sei. Diese seien mit zwei Kollegen aus Baden-Württemberg dort erschienen. An diese Gruppe habe er sodann um 9.00 Uhr den Tatort übergeben und sei anschließend zurück ins LKA gefahren.

1036 Die Zeugin **KHK’in M.** (die am 05.11.2011 nicht in der Halle, sondern auf ihrer Dienststelle im TLKA eingesetzt war), bestätigte, dass der Kollege Hof. am Morgen des 05.11.2011 wieder nach Eisenach gefahren sei und dort mit „Frau Kn., Herrn Köl., Herr M. Sch. und einem Kollegen aus Eisenach“ Tatortarbeit verrichtet habe. Auch sei Herr Hof. „noch mal“ nach Gotha gefahren, um dort zu übermitteln, was sie („wir“) gesichert hatten (am 04.11.2011) und wie weit sie in der Spurenmaßnahme für die Identifizierung gekommen waren. Auf Nachfrage dazu, dass die Kriminaltechnik der KPI Gotha den Tatort am 05.11.2011 übernommen habe, berichtete die Zeugin, dass sie [die Tatortgruppe des TLKA] ein Teil [der am Tatort eingesetzten Kräfte] gewesen seien und „Gotha unterstützt“ hätten und weiter: „Wir haben nichts übergeben, wir können gar nichts übergeben.“ Wenn eine Übergabe vor Ort stattfinde, mache das der Polizeiführer. Sie hätten ihre Spurensicherungsmaßnahmen „an diesem Abend“ [in der Nacht vom 04. zum 05.11.2011] laut Auftrag beendet, aber die Spurensicherung sei weiter gegangen, d. h. die Kollegen aus Gotha hätten die Spurensicherungsmaßnahmen weitergeführt. Es handle sich um einen Spurensicherungsprozess, in dem man Stück für Stück sichern müsse. Hinsichtlich der Gegebenheiten im Wohnmobil hätte man in der weiteren Folge detailliert vorgehen müssen.

1037 Der Zeuge **KHK Ha.** berichtete, er sei am 04.11.2011 (Freitag) spät abends vom Führungsstab der Polizei Gotha, Herrn Aß., telefonisch darüber informiert worden, dass es einen Bankraub in Eisenach gegeben habe, in dessen Anschluss sich zwei Personen in einem Wohnmobil erschossen hätten. Er sei für den nächsten Tag, 05.11.2011 (Samstag), in den Dienst versetzt worden mit der Maßgabe, zusammen mit dem Kollegen So. das in Rede stehende Wohnmobil zu übernehmen und dort Tatortarbeit zu leisten. Am nächsten Morgen hätten sie sich auf der Dienststelle getroffen, eine kurze Einweisung erhalten und den Auftrag, dieses Wohnmobil nach dem fehlenden Bargeld aus dem Raubüberfall

auf die Sparkasse Eisenach zu durchsuchen, weitere Beweismittel sicherzustellen sowie Zufallsfunde zu dokumentieren und für eine weitere Untersuchung sicherzustellen. Eine weitere Aufgabe sei gewesen, für den Fall, dass das Führerhaus des Wohnmobils nicht so stark ausgebrannt sein sollte, festzustellen, wer von den getöteten Personen das Fahrzeug geführt hat. Dann seien sie mit zwei Kollegen des LKA Baden-Württemberg nach Eisenach zur dortigen Abschleppfirma gefahren, wo ihnen das Wohnmobil von der Tatortgruppe des Thüringer LKA mündlich übergeben worden sei. Dabei sei ihnen von der übergebenden Tatortgruppe gesagt worden, was diese bereits erledigt habe, nämlich die beiden Leichen und die in Rede stehenden Waffen – die Pumpguns, die Dienstwaffen und diesen Revolver vom Herd – entfernt zu haben, und weiter: „Alles andere wäre jetzt unser Part entsprechend des Auftrags, den wir gekriegt haben." Nach Abrücken dieser Gruppe habe er sich mit dem Kollegen So. und den Kollegen aus Baden-Württemberg (dem Diplom-Chemiker Dr. T. Ha., der als Brandsachverständiger zugegen gewesen sei, sowie dem Kriminaltechniker des LKA, N.) „durch dieses Wohnmobil gearbeitet". Befragt, ob er am 05.11.2011 erfahren habe, wer die beiden Toten waren, verneinte dies der Zeuge. Ob die Toten zum Zeitpunkt der Übergabe am Morgen bereits identifiziert waren, wisse er nicht, er und seine Gruppe hätte jedenfalls noch keine Namen gehabt.

Der Zeuge **KHM So.** berichtete, er sei am 04.11.2011 nicht vor Ort gewesen, sondern am späten Abend (ca. zwischen 21 und 23 Uhr) von Herrn Ha. (Kriminaltechniker in Gotha) darüber verständigt worden, dass er am 05.11.2011 vormittags wegen einer Durchsuchung in der Dienststelle sein solle. Sie seien dann am Morgen in der Dienststelle dahin gehend eingewiesen worden, dass das Wohnmobil in Eisenach beim Abschleppdienst stünde und sie dieses durchsuchen sollten. Am Standort des Wohnmobils in der Abschlepphalle Ta. in Eisenach angekommen, „waren die Leichen weg und die Sicherung an sich abgeschlossen". Ein Kollege des Landeskriminalamtes, T. Hof., habe sie eingewiesen, ihnen die Sache übergeben und ihnen ihre Aufgabe „nochmals vermittelt". Das Wohnmobil sei dorthin abgeschleppt worden und die Tatortgruppe habe die Spurensicherung mit Ausnahme des Fahrzeugführerbereichs ihrerseits abgeschlossen. Es sei kein Geld vom Banküberfall gefunden worden, der Zeuge und sein Kollege sollten daher das Fahrzeug – darunter die Schränke – auf Geld, Waffen oder Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Banküberfall stehen könnten, durch- bzw. untersuchen. Dies habe Priorität gehabt, da die eigentliche Tatortuntersuchung, die Behandlung der Leichen, die Spurenuntersuchung am Vortag bis in die Nacht durch das LKA getätigt worden sei. Ihnen sei gesagt worden, dass sie das deswegen übernehmen sollten, weil das LKA überlastet gewesen wäre. Wann die Namen der beiden Toten bekannt waren, könne er nicht sagen – etwa ein bis zwei Tage später. **1038**

Im Anschluss an ihre Teilnahme an der Dienstbesprechung in der PD Gotha, führte der Zeuge **KHK N.** aus, seien sie mit zwei Kriminaltechnikern der PD Gotha zum Standort des Wohnmobils in Eisenach gefahren. Der Tatort sei vom LKA Thüringen übernommen worden **1039**

– Herr Hof. sei morgens noch anwesend gewesen –, deren klarer Auftrag gewesen sei, die Personenidentifizierung vorzunehmen. Die PD Gotha hätte den Auftrag gehabt, die Spurensicherungsmaßnahmen am Wohnmobil durchzuführen. Diese Trennung von Leichensachbearbeitung und Spurensicherung sei nichts Ungewöhnliches, dies gebe es auch in Baden-Württemberg. Bei ihrem Eintreffen seien die Leichen bereits weggebracht gewesen.

bb) „Tatortarbeit“ – Spurensicherung am und im Wohnmobil

1040 Beim ersten Betreten des Wohnmobils habe der Zeuge **KHK Ha.** gesehen, dass es darin gebrannt gehabt hatte (im Sitzbereich), dass „logischerweise“ der Wohnraum stark verrußt gewesen sei und dass sich Blut auf dem Boden des Wohnwagens befunden habe. Auf Frage, ob der Zeuge menschliche Gewebeteile oder Blutspritzer an den Wänden wahrgenommen habe: An den Wänden habe er nicht darauf geachtet, da zum einen die Wände im Innern stark verrußt gewesen seien, zum anderen, dies festzustellen nicht ihre Aufgabe gewesen sei. Sie hätten sich, so der Zeuge weiter, die Vorgehensweise eingeteilt, wobei er mit der Untersuchung des Führerstandes begonnen habe, bestehend aus der äußeren Besichtigung, der Sicherung von Fingerabdrücken und möglichen DNA-Spuren an den Türgriffen, am Lenkrad, am Schaltknauf, am Tankdeckel und überall dort, wo man als Fahrer eines Fahrzeuges anfassen könnte.

1041 Der Zeuge **KHM So.** bestätigte, dass der Kollege Ha. – einer Absprache gemäß – das Fahrerhaus kriminaltechnisch habe untersuchen sollen.

aaa) Spurensicherung im Wohnraum des Wohnmobils

1042 In der Garage [gemeint: Abschlepphalle Ta.] seien durch den Zeugen **KHM So.** Fotos von den Fahrrädern gemacht worden, bevor sie in das Wohnmobil hineingegangen seien. Sie hätten die Fahrräder rausgenommen, glaube sich der Zeuge zu erinnern. Zu viert (der Zeuge, Herr Ha. und die zwei Kollegen aus Baden Württemberg) hätten sie dann den Wohnwagen durchsucht und dessen Inhalt aufgelistet. Dies sei dann bildlich und später in der KPI schriftlich festgehalten worden. Mit dem Kollegen aus Baden-Württemberg, der dem Zeugen als Brandursachenermittler vorgestellt worden sei, habe er hauptsächlich die Spuren aus dem Wohnmobil herausgeholt. Der andere Kollege aus Baden-Württemberg habe ihnen geholfen und den Polizeiführer vom Sachstand unterrichtet. Die Fotos im Wohnwagen habe der Zeuge während der Sicherung der ganzen Gegenstände am 05.11.2011 gemacht. Bilder der Leichen habe er nicht gemacht, diese seien schon weg gewesen. Auf Frage, ob der Zeuge sich mit dem Kollegen im hinteren Bereich nicht mehr spurenschonend bewegt, sondern angefangen habe, zu durchsuchen, berichtete dieser, dass der Wohnwagen verrußt und der Fußboden voll Blut, „alles verdreckt, die Tischplatten verschmort“ gewesen seien. Die Gegenstände, die darin waren, könnten im Nachhinein jederzeit noch auf Daktyspuren oder DNA untersucht werden und so seien sie auch verpackt worden. Neben dem Blut im Wohnwagen habe auch Hirnmasse auf dem Boden

gelegen, welche sie jedoch nicht gesichert hätten, der Zeuge könne auch nicht sagen, was damit passiert ist. Gefragt, ob man die Hirnmasse als Leichenteil hätte sichern müssen, erklärte er, dass man für die Identitätsfeststellung im Wege der DNA-Untersuchung das Gehirn nicht brauche. Das könne man mit Blut des Toten bei der Sektion machen.

1043 Auf Frage, ob sie bei den Schränken, die sie geöffnet und durchsucht haben, noch Spuren gesichert hätten, erklärte der Zeuge **KHM So.**, dass durch die Verrußung und das Wasser nicht viel mehr möglich gewesen sei. Sie hätten an den Gegenständen in den Schränken keine Spuren gesichert. Die Materialien, die sichergestellt worden sind, z.B. das Radio, könnten im Nachhinein jederzeit durch das LKA oder BKA noch untersucht bzw. Spuren daran gesichert werden. Deswegen hätten sie alles in Kisten verpackt. Die Sachen seien von ihnen [dann später] so herausgegeben worden, wie sie sie sichergestellt hätten.

1044 Sie hätten, so der Zeuge **KHK N.**, den ganzen Tag – es seien etwa 10 bis 12 Stunden gewesen – vor Ort gearbeitet, bis das Fahrzeug „besenrein“ gewesen sei. „Besenrein“ sei ein Begriff aus der Brandgeschichte. Das meiste, was man bei Bränden finden würde, läge unter dem Brandschutt, der von oben herunterfalle. Die wichtigen Spuren befänden sich deshalb darunter. Sie hätten das Wohnmobil an diesem Tag so weit fertiggemacht, dass innen alles ausgeräumt gewesen sei, mithin keine Möbel abgebaut, sondern die Schränke ausgeräumt und den ganzen Brandschutt nach draußen verbracht, wo dieser durchgesiebt worden sei. Die Gegenstände aus dem Wohnmobil seien asserviert und in Kisten verpackt worden. Bei dieser Beräumungs- und Asservierungsarbeit hätten sie die Thüringer Kollegen tatkräftig unterstützt. Herr T. Ha. sei für die Brandursachenermittlung zuständig gewesen und habe sich vor der Beräumung erst einmal ein eigenes Bild hierfür gemacht.

1045 „Besenrein“ bedeute nicht „gereinigt“, erklärte der Zeuge **KHK N.**. Sie hätten das Fahrzeug „komplett ausgekehrt, das heißt, mit allen Geweben, mit allen Hirnmassen, alles, was da so rumliegt“ und desweiteren ausseppariert, gesiebt und betrachtet. Bei Bränden, bei denen Sachen nach unten fallen, gebe es oft Verbackungen und in solchen Klumpen könnten sich dann noch Beweisgegenstände befinden, deshalb hätten sie diese auseinandergetrennt. Draußen sei dann eine klare Mülltrennung erfolgt. Er habe Einblick in alle Gegenstände gehabt, außer in die Sachen, welche die Kollegen des LKA Thüringen schon mitgenommen hatten, so der Zeuge weiter. Nicht gesehen habe er daher die zwei Pumpguns und die Dienstwaffen, da die nachts schon sichergestellt und über das LKA ans BKA weitergeleitet worden seien. Es sei viel asserviert worden, auch habe man sich kriminaltechnisch darüber unterhalten, was im Wohnmobil wohl passiert sein könnte, warum es gebrannt hatte, wie die Täter wohl vorgegangen, wie die zwei Ausschüsse durch das Alkoven erfolgt sein könnten („wie habe die Person wohl da gesessen?“), jedoch seien für „das Puzzle des Zeugen“ (den Sachverhalt der Soko Parkplatz) keine kriminaltechnischen Erkenntnisse darunter gewesen. Die einzige Verbindung seien die beiden gefundenen Dienstwaffen

geblieben.

1046 Dem Zeugen **Dr. T. Ha.** werden die vom Untersuchungsausschuss in Augenschein genommenen Aufnahmen, welche das Wohnmobil in der Halle in Stregda sowie dessen Innenraum zeigen, vorgehalten[497], darunter u.a. folgendes[498]:

Abb. 64 – Innenraum Wohnmobil, VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_5089"

1047 Dazu erklärte der Zeuge **Dr. T. Ha.**, dass er sich an diese Situation im Innenraum erinnern

[497] VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha. Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bilder 49ff.

könne. Der Boden im Wohnmobil sei mit Blut überschüttet und überall Gewebematerial vorhanden gewesen. Er bestätigte zudem, dass es im Wohnmobil so ausgesehen habe, wie eine weitere Aufnahme des Innenraums des Wohnmobils von oben zeigt.[499] Die Leichen seien schon entfernt gewesen. Auf Nachfrage, ob Teile des Brandschuttes aus dem Wohnmobil entfernt worden seien, führte er aus, dass Teile der abgeschmolzenen und brennend heruntergefallenen Dachverkleidung über den Leichen oder einer Leiche gelegen hätten, die man bei der Bergung hätte mit abtragen müssen. Der Zeuge wisse indes nicht, ob er die abgetragenen Brandschuttteile gesehen hat, jene hätten wie die weißliche Masse auf dem vorgehaltenen Bild[500] „rechts unten“, die als Material der Dachverkleidung innen von oben herunter gefallen seien, aussehen müssen. Auf weiteren Vorhalt[501] erklärte der Zeuge, dass das Blechdach vermutlich aus Aluminium sei, weil es abgeschmolzen ist – Aluminium schmelze üblicherweise bei solchen Bränden ab. Darunter lägen eine Dämmschicht und eine Innenverkleidung. Letztere sei von außen nicht sichtbar und wohl heruntergeschmolzen und habe auf den Gegenständen gelegen, die sich am Boden bzw. in Fallrichtung befunden, d. h. auf Tisch, Boden, Gang usw. Der Zeuge vermutete, dass ähnliches Material auf der vorderen Leiche im Gang gelegen habe. Im hinteren Bereich, wo die zweite Leiche neben der Nasszelle gelegen habe, sei das Dach noch weitgehend erhalten gewesen. Bei der Durchsuchung hätten sie dann viele verschiedene Gegenstände, u.a. Waffen, gefunden, die von den Außenstehenden gesammelt und zu Asservatenkomplexen zusammengefasst worden seien. Auf dem Tisch habe einiges an elektronischem Gerät gelegen, das teilweise verbrannt war. Der Zeuge habe nicht gewusst, ob Interesse bestand, dies auszuwerten und habe es sehr spurenschonend herausgenommen und daran nichts verändert.

Während der Spurensicherung seien auch Hirnmassestücke aus dem Fahrzeug nach drau- **1048**
ßen verbracht worden, so der Zeuge **KHK N.**. Diese seien nicht asserviert worden, weil sie für die Kriminaltechniker nicht als Asservat gegolten hätten. Es sei viel Gehirnmasse dagewesen, möglicherweise hätte dies als zur Leiche gehörend behandelt werden sollen, allerdings habe die Leichensachbearbeitung nicht in der Zuständigkeit des Zeugen gelegen.

bbb) Auffinden des Beutegeldes

Der Zeuge **KHK Ha.** berichtete, dass sie die Beute des Banküberfalls (rund 71.000 Euro) **1049**
im Wohnraum in einem Schrank aufgefunden hätten, welche sich noch in dem von Zeugen beschriebenen roten Beutel befunden habe. Sie hätten auch noch weiteres Bargeld gefunden (und zwar keine unerhebliche Summe), die aufgrund der Banderolen einem Raubüberfall auf eine Bank in Arnstadt zugeordnet habe werden können. Insgesamt hätten

[498] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 85.
[499] VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_5054“. Siehe Abschnitt „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 76.
[500] VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_5089“. Siehe oben sowie S. 1905ff., Bild 85.
[501] VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bildes „IMG_5048. Siehe auch S. 1905ff., Bild 74.

sie über 100.000 Euro im Wohnmobil sichergestellt.

1050 Das Geld vom Banküberfall, bestätigte der Zeuge **KHM So.**, habe sich in einer Plastiktüte, nicht sehr versteckt, „im Schrank unten“ befunden. Bei der späteren Auflistung hätten sie verschweißte Plastiktüten mit der Aufschrift „Fußball“ gefunden, die jeweils 5.000 Euro enthielten. Das Geld habe aus früheren Banküberfällen herstammen müssen. Das sei auf den Bildern dokumentiert.

1051 Auf Frage, ob es nicht ungewöhnlich sei, dass die Tatortgruppe am Vortag neun Stunden an dem Wohnmobil gearbeitet und nicht in die Schränke hineingeschaut habe, antwortete der Zeuge **KHK Ha.**, dass diese Gruppe zwei getötete Personen und vier bis fünf Schusswaffen zu sichern und sicherzustellen gehabt habe. Die Leichen seien am späten Abend oder in der Nacht auch noch daktyloskopiert worden. Dies habe alles eine höhere Priorität gehabt, als einen Schrank zu durchsuchen, weshalb es nicht ungewöhnlich sei, dass man dazu nicht mehr gekommen ist.

1052 Der Zeuge **Dr. T. Ha.** führte aus, dass sie die Schränke durchsucht hätten. Der Zeuge habe die Laden geöffnet und die Gegenstände herausgegeben, damit man diese habe durchsuchen können. In einer Lade hätten sie Geld gefunden, was sie als offensichtlich bei dem Bankraub erbeutet vermutet hätten. Sie hätten es ungezählt beiseite gelegt.

ccc) Weitere Funde von Waffen und einer Handgranate

1053 Zwischenzeitlich hätten sie die Arbeiten kurz unterbrechen müssen, schilderte der Zeuge **KHK Ha.**, als sein Kollege im Wohnraum des Mobils eine Maschinenpistole gefunden habe, welche Ladehemmungen aufgewiesen habe und sie im Hinblick darauf zur Eigensicherung die Arbeit eingestellt hätten, um sich sachkundigen Rat einzuholen. Dazu hätten sie über den damaligen Führungsstab eine Verbindung zu einem Sachverständigen für Waffenuntersuchung herstellen lassen, der ihnen beschrieben habe, wie die Waffe zu sichern wäre, damit von ihr keine Gefahr ausgehen würde. Danach hätten sie weitergearbeitet und die Inhalte der Schränke und alles im Aufenthaltsraum, im WC und im Schlafraum fotografiert. Dies sei entsprechend mit einer Bildtafel versehen worden, damit sie es in der Folge auch wieder zuordnen hätten können. Unter anderem sei im hinteren Bereich noch eine Kurzwaffe, eine Pistole, sowie ein Revolver und eine Handgranate gefunden worden. Nach dem Fund der Handgranate hätten sie erst einmal wieder abgebrochen, weil niemand von ihnen den Sachverstand besessen habe, zu beurteilen, ob es eine scharfe Granate oder eine Übungsgranate war und welche Gefahr von ihr ausging. Dazu habe er dann das LKA informiert und dessen USBV-Spezialisten (Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung) angefordert, die dann zu der Einschätzung gelangt seien, dass es sich um eine Übungsgranate gehandelt habe. Gleichwohl hätten sie die Granate mitgenommen. Auf Frage, ob er im Hinblick auf die Gefahreneinschätzung nach Auffinden der Handgrana-

te und der Sorge um versteckte Sprengfallen im Fahrzeug mit dem Führungsstab über die Vorgehensweise gesprochen habe: Er habe es zumindest im Führungsstab angesprochen. Auch habe er die Kollegen der USBV gebeten, nachzuschauen, ob es Sprengvorrichtungen an Schranktüren oder Fahrzeugtüren, beispielsweise am Kofferraum, gibt. Diese hätten sich dann das Wohnmobil angesehen und seien der Meinung gewesen, dass da nichts weiter wäre. Das mulmige Gefühl, das sie bei der weiteren Untersuchung gehabt hätten, sei damit nicht wegzukriegen gewesen. Auf weitere Frage, ob es angesichts des Fundes nicht angezeigt gewesen wäre, mit einem Sprengstoffspürhund durch das Wohnmobil zu gehen, bejahte dies der Zeuge – dies wäre normal gewesen, aber ein Sprengstoffsuchhund sei bei der USBV nicht angegliedert. Einen solchen gebe es in den Diensthundestaffeln der Landespolizeiinspektionen (früher: -direktionen). Es sei ihm nicht bekannt, ob jemand auf die Idee gekommen ist, einen solchen Hund anzufordern.

Nach dem Auffinden einer Handgranate, so der Zeuge **KHM So.**, hätten sie diese heraus- **1054**
geholt und sichergestellt. Es sei eine brenzlige Situation gewesen, da sie nicht gewusst hätten, ob sie scharf war. Herr Ha. habe Telefongespräche geführt und die USBV-Einheit angefordert, um die Granate auf Echtheit überprüfen zu lassen, welche sodann hinzugekommen sei. Danach befragt, ob sie diskutiert hätten, die weitere Arbeit abzubrechen, um mit anderen Mitteln das Wohnmobil auf weitere Sprengstoffe, USBV und Ähnliches, zu untersuchen, bejahte dies der Zeuge. Zu diesem Zeitpunkt sei aber schon ziemlich viel aus dem Wohnwagen herausgeholt gewesen. Sie hätten es dann ignoriert und weitergemacht. Er habe zusammen mit dem Baden-Württemberger Kollegen eine Maschinenpistole auf der rechten Sitzbank unter Brandschutt gefunden.

Den Zeugen **Dr. T. Ha.** danach befragt, ob Waffen wegen der Sicherheit der Beamten etc. **1055**
hätten entfernt werden müssen, erklärte der Zeuge, dass man dies (dann) tue, wenn man von den Waffen (auch) wisse. Auf Frage, warum die am 05.11.2011 vom Zeugen und dessen Kollegen aufgefundenen Waffen nicht bereits von der am 04.11.2011 tätig gewesenen Tatortgruppe entdeckt wurden und wo die Waffen gelegen hätten, erklärte er, dass der Kollege So. – entsprechend der abgesprochenen Arbeitsteilung – die Untersuchung des Wohnbereichs durchgeführt habe und dabei die erste Waffe auf der rechten Sitzbank und die zweite Waffe, eine Pistole, hinten auf einer Matratze vorgefunden habe; der Revolver und die Handgranate hätten sich seines Wissens in einer Tasche oder einem Beutel befunden, sodass sie nicht gleich zu erkennen gewesen seien. Warum die Waffe auf der Sitzbank und die Pistole auf der Matratze nicht schon am Vortag gesichert wurden, wisse er nicht. Ob diese erst nach Freiräumen von Brandschutt erkennbar waren oder relativ offen dagelegen hätten, könne er nicht sagen, da er im Führerhaus mit Fingerabdrücken beschäftigt gewesen sei. Dort sei keine Waffe oder Munition aufgefunden worden. Wenn man das Wohnmobil betreten habe, sei linker Hand das Kochfeld gewesen, auf welchem, als sie das Wohnmobil übergeben erhalten haben, ein Pistolenholster – also keine Pistole – gelegen habe. Diesen habe er nur gesehen, gesichert habe ihn – entsprechend der

vereinbarten Bereichsaufteilung – der Kollege So..

1056 Auf Frage an den Zeugen **KHM Köl.**, warum die zwei Waffen – diejenige, die auf einer Sitzbank gelegen und eine andere, die auf einer Matratze gelegen habe – so spät, nämlich erst am Folgetag, aufgefunden worden seien, führte dieser aus, dass das Wohnmobil ja schrittweise beräumt worden sei, und zwar von vorne angefangen. Es sei natürlich auch Bauschutt da drinnen gewesen, vielleicht wären sie verdeckt gewesen.

1057 Auch der Zeuge **Dr. T. Ha.** bekundet, dass er nicht irritiert gewesen sei, dass er am 5. November 2011 um 13.00 Uhr noch Waffen im Wohnmobil entdeckte. Auf Frage, ob dies „normal“ sei, nachdem schon mehrfach Polizeibeamte im Wohnmobil gewesen sind, erläuterte er, dass diese nur den Auftrag der Leichenbergung nach Verbringung des Wohnmobils gehabt hätten.

1058 Befragt, ob er selbst auch Fotos gefertigt habe, bejahte dies der Zeuge **KHK Ha.**, und zwar vom Führerhaus sowie von der Maschinenpistole und der Pistole, die auf der Matratze gelegen habe. Eine Spheron-Aufnahme (von Führerhaus und Wohnraum) sei am 05.11.2011 nicht hergestellt worden.

1059 Der Zeuge **KHK N.** berichtete ebenfalls, dass von ihnen ein paar Waffen gefunden worden seien: Zum einen eine Pleter, wobei es sich um eine Maschinenpistole handle, welche – wie der Zeuge selbst festgestellt habe – eine Ladehemmung gehabt habe, d. h. bei ihr habe eine Patrone quer im Lager gesessen. Diese Waffe habe auf der rechten Sitzbank unter dem oder im Brandschutt eingebacken gelegen, sodass sie die Kollegen bei der Leichensachbearbeitung wahrscheinlich überhaupt nicht wahrgenommen hätten – aber deshalb mache man das „ja ordentlich und besenrein“, um alles zu erfassen, merkte der Zeuge an. Zum anderen hätten sie einen Revolver gefunden, welcher sich in dem Rucksack oder in einer Umhängetasche bzw. einer Hüfttasche befunden habe, die hinten auf dem Bett gelegen hätte. Er meine, dass sie 3 bis 4 Waffen gefunden hätten, aber es gebe bei der PD Gotha eine Asservatenliste, in welcher dies genau verzeichnet worden sei. Im Bereich der Spüle habe noch ein Pistolenholster (ohne Waffe) gelegen.

1060 Der Zeuge **Dr. T. Ha.** schildert die Waffenfunde hinsichtlich Anzahl, Lokalisierung und Fundumstände übereinstimmend mit den vorerwähnten Aussagen. Der Zeuge habe 3 Waffen, d. h. eine Maschinenpistole, eine Selbstladepistole und einen Trommelrevolver, gefunden. Er habe die Waffen nicht selber aus dem Wohnmobil geholt, sondern sie gefunden und dem Kriminaltechniker gesagt, er solle sie sicherstellen.

1061 Dem Zeugen **Dr. T. Ha.** werden weitere vom Untersuchungsausschuss in Augenschein genommenen Aufnahmen vorgehalten, darunter u.a. folgende[502]:

Abb. 65 – Waffenfunde, VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bilder „IMG_3886“ und „IMG_3882“

Die Waffe, die man auf dem linken Bild sehe, habe hinten in dem Raum, unmittelbar hinter der zweiten Leiche, wo sich die Schlafstätte befunden habe, mittig auf einer Matratze gelegen (Selbstladepistole), schilderte der Zeuge **Dr. T. Ha.** daraufhin. Er habe die Maschinenpistole, die auf dem rechten Bild zu sehen sei, bei der Sitzgruppe, auf der vorderen Sitzbank in Fahrtrichtung (auf der man mit dem Rücken zum Fahrer sitze), unter Brandschutt liegend, gefunden. Der Anschlagsbügel habe in Richtung des Ganges herausgestochen. Den Brandschutt habe der Zeuge versucht zu entfernen und dabei die Waffe mit dem Finger fast unmittelbar am Abzug berührt (der Zeuge habe die Waffe indes nicht wirklich berührt). Dann hätte man diese sehr vorsichtig rausgebracht und bemerkt, dass sie offensichtlich Ladehemmung gehabt habe. Die dritte Waffe (Trommelrevolver) habe neben dem Herd, auf der Anrichte offen unter Brandschutt, allerdings „ziemlich verbacken“, gelegen. Auf Vorhalt einer Aufnahme[503], auf welcher man den Herd mit einem Holster erkennt, bestätigte der Zeuge, dass dies der Holster von jener Waffe sei. Sie sei ziemlich verdeckt gewesen, der Zeuge habe nur den braunen Holzgriff erkannt: **1062**

[502] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 71f.
[503] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 89.

Abb. 66 – Waffenfunde, VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_5327“

1063 Gefragt, ob eine Waffe in einer Gürteltasche gefunden wurde, berichtete der Zeuge **Dr. T. Ha.**, dass noch weitere Waffen gefunden worden seien, aber nicht durch ihn. Jene hätten sich wahrscheinlich in den Sachen befunden, die sie aus den Fächern im Fahrzeug genommen, fotografiert und dann hinausgegeben hätten. Es könne sein, dass Herr N. draußen beim Auflisten der Asservate eine Waffe in einer Gürteltasche gefunden habe. Es könne sein, dass es ein Deko-Trommelrevolver war. Es sei auch eine Handgranate dabei gewesen.

1064 Die Zeugin **KHK’in M.** (die am 05.11.2011 nicht in der Halle, sondern auf ihrer Dienststelle im TLKA eingesetzt war) gab an, dass die an diesem Tag von Kriminaltechnikern aus Gotha gesicherte Maschinenpistole einen „Ladeklemmer“ gehabt habe. Mit der Waffe hätte – wenn man dies anhand der Spurenlage nachvollziehen könne – ein Schuss in Richtung der Polizeibeamten abgegeben worden sein können [gemeint: in Stregda]. Und dann habe es [möglicherweise] ein Ereignis gegeben, welches zu einer Ladehemmung geführt habe, und dann sei es zu den Geschehnissen im Wohnmobil gekommen. Es habe im Wohnmobil weiterhin eine Pumpgun hinten mit den zwei Hülsen und eine Pumpgun gegeben, die geladen war, aus der aber nicht geschossen wurde.

1065 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat in diesem Zusammenhang im Rahmen der Beweisaufnahme das in den Unterlagen zum Todesermittlungsverfahren (Az: 380Js 20514) befindliche Gutachten des Bundeskriminalamtes „ST-14-14006/11“ verlesen:

88

0003

Bundeskriminalamt
ST 14 - 140006/11
GBA 2 BJs 162/11-2
BAO TRIO

Wiesbaden, 11.01.2012
SB: S[redacted], KK
Tel.: 061155-14628

Betreff
Ermittlungsverfahren gegen

Beate ZSCHÄPE u.a.

wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten gemäß § 129a, 211 StGB u.a.
(„Nationalsozialistischer Untergrund" -NSU-)

hier: **Asservatenauswertung**

1. **Objekt/Person:** Wohnmobil

2. **Asservaten-Nr.:** 1.4.27.0

3. **Asservaten-Beschreibung:**

Bei dem Asservat handelt es sich um eine Maschinenpistole *Pleter 91* ohne Waffennummer, Kaliber 9mm Luger

4. **Auswertung:**

Beim vorliegenden Asservat handelt es sich um eine Maschinenpistole mit der Bezeichnung *Pleter 91*, ohne Waffennummer im Kaliber 9mm Luger. Die Beschriftung bzw. Stempelung der Waffe deuten auf den kroatischen Hersteller *OROPLET* aus Pletemica (Kroatien) hin. Die Waffe ist für Pistolen-patronen des Kalibers 9mm Luger ausgelegt. Die Kapazität des dazugehörigen Magazins beträgt 30 Patronen.

Die zu bewertende Waffe[1] wurde mit einer Patrone im Patronenlager[2] sowie einem Magazin[3] gefüllt mit 28 Patronen[4] im Wohnmobil aufgefunden

Die Waffe wies Brandspuren auf und war großflächig angerostet.

[1] Ass. Nr. 1.4.27.0
[2] Ass. Nr. 1.4.27.1
[3] Ass. Nr. 1.4.27.2
[4] Ass. Nr. 1.4.27.2.1. bis Ass. Nr. 1.4.27.2.28

Abb. 67 – Gutachten „ST-14-14006/11", VL UA 6/1-32, Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 88

0004

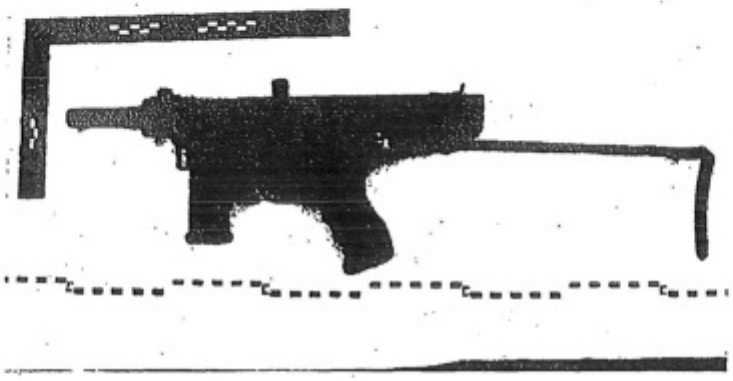

4.1. Waffentechnische Untersuchung/Spurenvergleich:

Im Rahmen der waffentechnischen Untersuchung wurde die Waffe zunächst äußerlich als auch hinsichtlich ihrer Funktionsteile einer Sichtprüfung unterzogen und in ihre Baugruppen zerlegt.

Die äußere Sichtprüfung ergab, dass der an einer Originalwaffe vorhandene Laufmantel zur vorderen Laufabstützung, fehlte.

Abb. 68 – Gutachten „ST-14-14006/11“, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 88f.

89

0005

Stattdessen wies die zu bewertenden Waffe eine längere Inbusschraube zum Festklemmen des Laufes im Gehäuse sowie einen Schlüsselring, vermutlich als Abstandshalter, auf.

Im Ergebnis des Behördengutachtens[5] konnte festgestellt werden, dass die Waffe bei einer Befüllung des Magazins mit 5 Schuss ***einwandfrei funktionierte***.
Beim zusätzlichen Beschuss mit einem voll gefüllten Magazin (30 Patronen) zeigte sich im dritten Versuch eine Funktionsstörung beim Zuführen der zweiten Patrone.

Nach dem Beschuss erfolgte mit der gewonnenen Vergleichsmunition ein Spurenvergleich mit den entsprechenden vergleichsgeeigneten Munitionsteilen der zentralen Tatmunitionssammlung.

Im Ergebnis dessen konnte die MP Pleter 91, Kal. 9 mm Luger lt. Gutachten KT21-2011/6171/27 als Verfeuerungswaffe für die ebenso im Wohnmobil aufgefundene Tathülse mit der Sammlungsnummer 49955 identifiziert werden.

Aus waffenrechtlicher Sicht handelte es sich nach Nr. 29a der Kriegswaffenliste bei der vorliegenden Maschinenpistole um eine Kriegswaffe, die unter die Bestimmungen des KWKG fällt.

4.2. Verkaufswegfeststellung:

Die zu bewertende Waffe verfügt über keine Individualnummer, weshalb sie für eine Verkaufswegfeststellung nicht geeignet ist.

4.3. DNA Untersuchung:

Im Rahmen der Spurensicherung konnten an diversen Teilen der Waffe DNA-Spuren gesichert werden. Die DNA Untersuchung[6] erbrachte den Nachweis einer Mischung von Zellen von mindestens 3 Personen, wobei die Personen U.B.1977 (Sp.1.1)[7] und U.M.1973 (Sp.1.2.)[8] als Mitverursacher nicht auszuschließen waren.

4.4. Daktyloskopische Untersuchung:

An der o.g. Waffe konnten aufgrund der Einwirkung von äußeren Einflüssen, wie Hitze bei dem Brand im Wohnmobil und der späteren Löschung des Brandes, keine daktyloskopischen Spuren gesichert werden.

5. Fazit:

Das Asservat ist verfahrensrelevant.

[redacted]
S[redacted]
KK

[5] Behördengutachten KT21 – 2011/6171/30 vom 29.11.2011
[6] Behördengutachten KT 31-2011/6171/1, /21 u. /25 vom 03.01.2012
[7] Uwe BÖHNHARDT
[8] Uwe MUNDLOS

Abb. 69 – Gutachten „ST-14-14006/11“, VL UA 6/1-32, Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 89

ddd) Funde von Passbildern, DVDs und weiteren Gegenständen

1066 Auf Frage, ob es über die Auftragseinweisung am Samstag hinaus Informationen bzgl. der Zusammenhänge mit Heilbronn gegeben habe, berichtete der Zeuge **KHM So.**, dass die Identität einer Person noch nicht eindeutig festgestanden habe. In den Sachen hätten sie zum Beispiel Bahncards mit Passbildern und anderen Namen gefunden, zudem DVDs (an mehreren Stellen verteilt, ein paar der DVDs im Rucksack, ein paar in der Tasche) und USB-Sticks mit dem NSU-Video bzw. Paulchen-Panther-Videos (diese Information sei sofort zum Polizeiführer gegangen). Aufgrund der Fotos sei die Identität (wesentlich später) geklärt worden, dies hätten aber alles die Ermittler „oben“ gemacht. Die Frage, ob der Zeuge weitere Gegenstände oder Schriftmaterial gefunden habe, aufgrund dessen er einen Zusammenhang mit dem Mord Heilbronn oder zu anderen Verbrechen, die dann später dem NSU zugeordnet wurden, habe herstellen können, verneinte der Zeuge und verwies auf die Waffe, die am Freitag schon gefunden worden sei und über die man etwas gewusst habe (Polizeiwaffe). Sie hätten nur weitere Beweise für weitere Banküberfälle gefunden: Schmierzettel mit Skizzen von Banken, z.B. aus Gotha. Es sei für sie erst einmal nur um die Banküberfälle und um Heilbronn gegangen. Er gab weiter an, dass er die unverbrannte Bauchtasche zusammen mit den baden-württembergischen Kollegen auf der Sitzbank gefunden haben könnte, weil sie das Wohnmobil innen „gemacht“ hätten.

1067 Die Pässe, die Rucksäcke und die Sachen, so der Zeuge **KHM So.**, seien nass gewesen, sodass man sie getrocknet, in Kisten verpackt und dann nacheinander aufgearbeitet habe. So sei auch das jeweilige Datum der Sicherung zustande gekommen. Am 09.11.2011 sei die Kiste (mit den Reisepässen von Holger Gerlach und von M.-F. Burk.) an der Reihe gewesen, wobei er, so der Zeuge weiter, nicht wisse, ob diese sich in einem Rucksack oder in den Sachen befunden haben. Das Gros sei am 5.11. aus dem Wohnwagen gesichert worden, aber es hätte nicht alles einzeln an einem Tag dokumentiert werden können.

1068 Auf die Frage, warum das Bekennervideo des NSU, welches sich auf mehreren DVDs in dem aus dem Wohnmobil sichergestellten Rucksack befunden hat, erst im Dezember entdeckt worden sei[504], räumte der Zeuge **KHK Ha.** ein, dass ihnen zu dem Zeitpunkt, als sie die Rucksäcke und Taschen eingesammelt hätten, die Tragweite noch gar nicht klar gewesen sei. Jene seien (ihrem Auftrag gemäß) nach Identitätspapieren, Waffen und Bargeld durchsucht worden. Wenn jemand eine DVD im Rucksack transportiere, denke man sich erst mal nichts dabei. Auf Vorhalt, dass die DVDs mit „NSU-Frühling, rosaroter Panter, NSU-Logo“ bedruckt gewesen seien, am 08./09.11.2011 bekannt geworden sei, dass es die Morde gegeben habe und spätestens am 13.11.2011 bekannt gewesen sei, dass es den NSU gegeben habe – gleichwohl seien die DVDs erst im Dezember gefunden worden, antwortete der Zeuge: Die habe dann das LKA sicherlich aus den Rucksäcken herausgenommen. Er könne jetzt nicht mehr sagen, ob sie keinen Auftrag dazu gehabt

[504] Vgl. dazu unten S. 698, Rn. 1376 f.

hätten oder ob niemand danach gefragt habe, ob sich so etwas in den Asservaten befinde.

Der Zeuge **KHM So.** bestätigte, dass sie aus dem linken oberen Klappfach gegenüber der **1069**
Eingangstür ein Funkgerät und eine Funkfrequenzliste gesichert hätten. Diese sei fotografiert bzw. bildlich dokumentiert worden. Darauf hätten sich die Kennungen von Funkwagen befunden. Ob die Liste aktuell war, wisse er nicht. Wenn dem so wäre, hätte man im Fahrzeug zusammen mit dem Funkgerät die Möglichkeit gehabt, den Polizeifunk abzuhören. Nach den aufgelisteten Funkfrequenzen befragt, erklärte der Zeuge, dass er nicht sagen könne, wo man diese herbekommt. Die Frequenzlisten würden nicht regelmäßig verändert werden. Es gebe feststehende Rufzeichen, diese seien alle auf einer Frequenz, es müsse daher die Rufzeichenliste gewesen sein. Die Frequenz Gotha, Eisenach, Ilmenau wäre immer die gleiche. An den Rufzeichen könne man erkennen, wo der Funkwagen hingehöre. Man könne dies mit diesem Scanner abhören und „sich einiges selbst konstruieren“.

eee) Spurensicherung im Führerhaus des Wohnmobils

Befragt, warum im Führerhaus des Fahrzeugs keine Fingerabdrücke gefunden wurden, **1070**
erläuterte der Zeuge **KHK Ha.**, dass sich diese Suche gerade in einem Fahrzeug im Fahrerbereich nicht ganz einfach gestalte. Meistens fände man Fingerabdrücke auf Gegenständen, die im Fahrzeuginnenraum liegen (Parkscheibe, Eiskratzer, Wasserflasche). Bei dem Lenkrad komme es darauf an, welche Oberfläche es habe; wenn sie rau oder geriffelt sei, bestünden wenige Chancen, dort etwas zu finden. Günstiger verhalte sich dies mit DNA-Spuren, da am Lenkrad fester zugegriffen werde, was die Chance biete, dass Kontaktspuren vorhanden sein könnten. Es gebe allerdings verschiedene Möglichkeiten, auch auf solchen Materialien Fingerabdrücke sichtbar zu machen. Das seien aber chemische Verfahren, welche sie an dem Tag oder auch in der Zeit, in der sie an dem Wohnmobil gearbeitet haben, nicht eingesetzt hätten. Dabei werde der Spurenträger mit einer Chemikalie bedampft, wofür in dem Raum eine bestimmte Luftfeuchte erzeugt werden müsse. Die Chemikalie lege sich dann als weißer Niederschlag auf die Spurenträger und mache die Papillarleisten sichtbar. Diese Möglichkeit hätten sie aus seiner heutigen Sicht „natürlich immer noch gehabt“, weil das Auto ihnen ja immer noch zur Verfügung gestanden habe. Auf Vorhalt, dass aus Laiensicht nicht verständlich sei, dass keine Fingerabdrücke im vorderen Bereich gefunden wurden, weder an der Fensterscheibe, Türöffner, im Ablagebereich oder am Handschuhfach: Außergewöhnlich sei dies nicht, dass man nichts findet, zumindest an diesen rauen Gegenständen. Er könne nicht sagen, ob an der Scheibe oder der Tür daktyloskopische Spuren vorhanden waren, dazu müsste er in den Untersuchungsantrag schauen. DNA-Spuren hingegen habe er gesichert, „definitiv“, sonst hätte es ja auch keinen Sinn gemacht, dass man später DNA-Proben zum Zweck der Ausgrenzung genommen habe, auch von den Leuten, die in der Halle zu tun hatten (den anderen Ermittlern). Auch von ihnen, den ermittelnden Polizeibeamten, seien Vergleichsspeichelproben und Vergleichsfingerabdrücke genommen worden. Das gesamte

Material sei an das BKA gesandt worden, wo es untersucht worden sei; ein Ergebnis kenne der Zeuge nicht.

1071 Auf Frage, welche Gegenstände er dem Fahrerhaus entnommen habe, teilte der Zeuge **KHK Ha.** mit, dass er sich an einen Plüschbären, eine Wasserspritzpistole, Kinder-Clogs-Schuhe, eine Parkuhr und eventuell noch eine Wasserflasche erinnern könne; im Einzelnen wisse er es nicht mehr. Auf Frage, wie lange er das Fahrerhaus untersucht habe, verwies er auf die erwähnten Unterbrechungen der Arbeiten (Auffinden der Maschinenpistole und der Handgranate). Als die Handgranate entdeckt worden sei, hätten sie alle wegen des großen Risikos, dass etwas passieren könnte, erst einmal die Halle verlassen. Den Kollegen So. habe er angewiesen, dass dieser, bevor er eine Tür öffne, sorgfältig darauf achte, dass sich nicht eine Haarnadelsicherung „oder irgend so etwas“ daran befindet, nicht dass sie „mitsamt der ganzen Bude durch die Gegend fliegen“ würden. Auch nach Verbringen der sichergestellten Gegenstände am 05.11.2011 nach Gotha habe das Fahrzeug für sie für weitere Untersuchungen zur Verfügung gestanden. Es habe beim Abschleppdienst sicher gestanden, „für uns zumindest“. Wenn sie die Fahrer- oder die Beifahrertür noch einmal hätten abpinseln wollen oder wenn sich „aus anderen Sachen noch etwas ergeben hätte“, wären sie jederzeit an dieses Fahrzeug für weitere Untersuchungen herangekommen. Aber es sei ihnen ja dann am 24.11.2011 „weggenommen worden“, als das LKA gekommen sei und die 40-46 Umzugskisten mitgenommen habe.

1072 Weiter gefragt, wie es denn möglich sei, dass der Zeuge am 05.11.2011 das Fahrerhaus untersucht, aber einen Geschossmantel auf dem Fahrersitz nicht gesehen habe und im Februar 2012 ein Geschossmantel durch die Kriminaltechnik gefunden werde[505]: Eine Möglichkeit wäre, dass dieser irgendwo herausgefallen sein könnte, eine andere dass sich dieses Geschossteil im Schonbezug des Fahrersitzes – wobei er nicht mehr wisse, ob das Fahrzeug Schonbezüge gehabt habe – verhakt haben könnte; dies wäre für ihn die einzige logische Erklärung, so der Zeuge **KHK Ha.**.

fff) Dokumentation von Spuren und Asservaten sowie deren Weitergabe zur Untersuchung an das Thüringer Landeskriminalamt bzw. das Bundeskriminalamt

1073 Schließlich seien der Zeuge **KHK Ha.** und seine Kollegen dann noch am Samstagabend mit einem LKW der Bereitschaftspolizei und insgesamt 40 Umzugskartons von Eisenach nach Gotha gefahren, wo sie alle Gegenstände, die sie dem Wohnmobil entnommen hatten, in einzelne Kartons verpackt, um Verwechslungen auszuschließen mit einer Bildtafel versehen und mit Angaben zum Fundort dokumentiert hätten. Auch das sichergestellte Geld sei dabei nach Gotha verbracht worden. Dort in Gotha hätten sie sich einen verschließbaren Raum freimachen lassen, es sei eine ehemalige Waffenkammer gewesen, in welcher alles Sichergestellte untergebracht worden sei.

[505] Vgl. dazu S. 703, Rn. 1389 f.

Zu den Asservaten, die sie Samstag gesichert und etwa drei Wochen später dem LKA übergeben hätten, so der Zeuge **KHM So.**, habe der Kollege Ha. ein Protokoll gefertigt. Es seien ca. 50 Kisten gewesen. Mit wenigen Ausnahmen seien alle Sachen am 05.11.2011 gesichert worden. Weil sie (die Textilien, die Taschen, der Rucksack) alle nass gewesen seien, habe man sie in einem Büroraum in der KPI Gotha, für den der Zeuge den Schlüssel gehabt habe, trocknen müssen und später aufgelistet. Die DVDs und USB-Sticks mit dem Video seien in der KPI am Sonntag ausgewertet worden. Wann man diese gefunden habe, müsse auf den Sicherstellungsprotokollen stehen und könne man anhand der ISO-Daten der Bilder sehen, auf denen alles abgebildet sei. Zum Zeitpunkt des Auffindens habe der Zeuge den Inhalt (der Speichermedien) nicht gekannt. Alle sichergestellten Spuren seien durch das LKA übernommen und zum BKA weitergeleitet worden. Sie hätten an den Gegenständen selbst überhaupt keine Untersuchungen oder Ermittlungen durchgeführt, sie hätten sie nur sichergestellt, dokumentiert und dann später übergeben, ferner keinen Tatortbericht, sondern nur die Auflistung der sichergestellten Gegenstände erstellt. **1074**

Die Zeugin **KHK'in M.** habe am frühen Morgen des 05.11.2011 die Sachverhaltsschilderungen für die Untersuchungsprotokolle geschrieben, weil sofort eine komplexe Spurenuntersuchung (DNA-Spuren und daktyloskopische Spurenuntersuchung, Schmauchuntersuchung und die waffenrechtliche, waffentechnische Untersuchung) im BKA stattfinden sollte. Dafür brauche man Protokolle, Sachverhaltsschilderungen, Spurenliste und einen kriminaltechnischen Untersuchungsantrag, für die Waffen müsse man ferner ein kriminalpolizeiliches Protokoll, sog. „Waffen- und Sprengstoffmeldung", erstellen. Sie habe den Tag bis 18.50 Uhr im LKA verbracht (dabei u.a. die Waffen spurenschonend verpackt), damit die Waffen noch Samstagabend ins BKA gefahren werden konnten, wo die Untersuchungen und Auswertungen durchgeführt worden seien. Eine Waffe sei ein komplexer Spurenträger (Fasern, DNA, daktyloskopische Spuren, Schmauchspuren, waffentechnische und waffenrechtliche Begutachtung). Im BKA werde eine Untersuchungsreihenfolge festgelegt (eine bestimmte systematische Reihenfolge), wie eine Waffe untersucht wird. Erst würden z.B. Schmauchspuren abgenommen, dann DNA und dann werde die Waffe in die daktyloskopische Untersuchung gegeben, indem man sie entweder durch ein chemisches Verfahren mit Cyanacrylat bedampft oder andere Spurensicherungsmittel zur Anwendung bringt. Dann folge die Waffenbegutachtung. Die Zeugin habe selbst keine Fingerabdrücke genommen. **1075**

Sie hätten, so die Zeugin **KHK'in M.** weiter, keine Untersuchungsberichte, d. h. Auswerteberichte, bekommen; diese lägen alle dem GBA vor. Die Ergebnisse der Schmauchuntersuchungen, Waffenuntersuchungen, DNA-Spuren bzw. daktyloskopischen Spuren an den Waffen, der Waffenvergleich oder Waffenmunitionsteilevergleich (Gutachten) lägen der Zeugin nicht vor. Die Ergebnisse der Untersuchungen bzgl. der Fingerabdrücke kenne die Zeugin, weil sie in der Nacht wieder ins LKA gefahren sei und dort über den **1076**

Kollegen Un., der die Identifizierung bzw. das Einlesen in das automatisierte Fingeridentifizierungssystem und das Versenden an das BKA gemacht habe, die Treffermeldung zu den Fingerabdrücken von Uwe Mundlos am 05.11.2011 mitbekommen habe. Der Identifizierungsbericht[506] stamme vom LKA. Die Recherche laufe über das bundesweite AFIS-System.

1077 Der Zeuge **KOK Hof.** bestätigte, dass die Kollegin M. am 05.11.2011 im LKA die schriftliche Dokumentation der Arbeiten des Vortages vorgenommen habe.

cc) Ermittlungen zur Brandursache

aaa) Auftrag an einen Sachverständigen für Brandursachenforschung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg

1078 Der Zeuge **Dr. T. Ha.** schilderte, er sei am Freitag, den 04.11.2011 um 21.00 Uhr, von seinem Kollegen N. angerufen und gebeten worden, ihn am nächsten Tag um 5.00 Uhr morgens vom LKA Baden-Württemberg aus nach Eisenach zu begleiten. Der Kollege N. habe gesagt, dass in Eisenach offensichtlich die Tatwaffen aus dem Heilbronner Mordfall – dem Polizistenmord – aufgetaucht seien. Sie seien morgens ca. 5.00 Uhr losgefahren und ca. gegen 8.00/9.00 Uhr bei der PD Gotha gewesen. Herr N. arbeite sehr eng mit der Soko Parkplatz zusammen. Der Zeuge sei Sachverständiger für Brandursachenerforschung, er gehöre nicht zur Soko Parkplatz.

1079 Die Anforderung seines Einsatzes sei über seinen Dienstherrn in Baden-Württemberg gelaufen, so der Zeuge **Dr. T. Ha.** weiter. Er habe am Montag seinem Abteilungsleiter berichtet und dieser habe ihm versichert, dass die (mündliche) Anforderung mit seinem Einverständnis geschehen sei, der Dienstreiseantrag usw. sei im Nachhinein genehmigt worden. Man habe den Zeugen im weitesten Sinne mit der Aufgabenstellung nach Thüringen geschickt, dort zu schauen, was die Brandursache (gewesen) sein könnte. Wer in Thüringen in diesem Sinne offiziell tätig werden sollte, sei ihm indes nicht klar gewesen. Es käme in solchen Bundesländern, in denen die Kriminaltechnik sehr dünn besetzt ist, vor, dass man die Anforderung einer Person zur Brandermittlung an ein anderes Bundesland richte. In Rheinland-Pfalz beispielsweise würde die Amtshilfe vom Bundeskriminalamt angenommen. Auf Vorhalt des (vom Zeugen erstellten) Untersuchungsberichts vom 05.12.2011[507] bestätigte der Zeuge, dass er am 05.11.2011 auf Bitte der Soko Parkplatz in Eisenach vor Ort gewesen sei, um „bei der Klärung der Brandursache“ mitzuwirken. In der PD Gotha wären sie ins Lagezentrum gebeten und ihnen dort bei einer Lagebesprechung mitgeteilt worden, dass es ein ausgebranntes Wohnmobil mit zwei getöteten Personen darin gebe. Er sei weiterhin in dieser Lagebesprechung von Herrn Menzel darum gebeten worden, die Brandursachenermittlung zu übernehmen, d. h. sich das Wohnmobil

[506] Identifizierungsbericht vom 05.11.2011 (VL UA 6/1 595 zu 526, Band 2, S.9); siehe oben S. 416.
[507] Siehe unten ab S. 519, Rn. 1098f.

anzuschauen und darüber zu berichten. Er habe eigentlich erwartet, dass jemand aus Thüringen als Sachverständiger auftritt und er nur dabei sein würde, dem sei zur Überraschung des Zeugen aber nicht so gewesen. Der Zeuge sei als Sachverständiger tätig gewesen, die Bezeichnung „Brandermittler“ sei nicht richtig, weil er keine Ermittlungsarbeiten, sondern nur technische Untersuchungen als Sachverständiger leiste. Befragungen oder Vernehmungen würden nicht in seinem Bereich liegen. Ihm sei nicht mitgeteilt worden, ob ein weiterer Sachverständiger oder Brandursachenermittler nochmals das Wohnmobil betrachten wird. Er sei davon ausgegangen, dass noch Nachuntersuchungen stattfinden würden. Nach dieser Lagebesprechung am Vormittag seien der Zeuge und sein Kollege, Herr N., mit zwei Kollegen von der PD Gotha, Herr Ha. und Herr So., nach Eisenach in die Abstellhalle zum Standort des Wohnmobils gefahren.

Sein Abteilungsleiter, Herr Hö., so der Zeuge **KHK N.**, habe ihn als verantwortlicher Kriminaltechniker der Soko Parkplatz beauftragt, nach Eisenach zu fahren und dort unterstützende Tatortarbeit zu leisten, jener habe wohl Kontakt mit Herrn Menzel von der PD Gotha gehabt. Dabei habe er zugesagt, dass ein Brandsachverständiger aus Baden-Württemberg mitkommen würde. Nach Billigung durch den KTI-Leiter habe er den Auftrag erhalten, Herrn Dr. T. Ha. anzurufen und ihn als Brandsachverständigen mit vor Ort zu nehmen. Es habe geheißen, dass es in Thüringen keinen Brandsachverständigen gebe, weshalb sein Abteilungsleiter (oder der Abteilungsleiter 4) dem Herrn Menzel zugesichert habe, einen solchen aus Baden-Württemberg mitzubringen. Eine konkrete Auftragsformulierung für den Brandsachverständigen – etwa dahin gehend, ein schriftliches Gutachten anzufertigen – habe es nicht gegeben. Mit Herrn T. Ha. habe sich der Zeuge am frühen Morgen (4.00 Uhr) des 05.11.2011 getroffen. Dann seien sie nach Gotha zur PD gefahren, wo sie zunächst an einer Besprechung auf der Dienststelle teilgenommen hätten (9.00 Uhr). Dies jedoch nur für eine bestimmte Zeit, dann sei der Auftrag ergangen, sich zur Tatortarbeit zum Wohnmobil zu begeben. Auch in dieser Einsatzbesprechung habe es für den Brandsachverständigen T. Ha. keinen konkreten Auftrag für eine Gutachtenerstellung gegeben. Wenn dies gewollt gewesen wäre, hätte Thüringen dies als Amtshilfe beauftragen können, und zwar durch Herrn Menzel als Einsatzleiter über sein LKA an das LKA des Zeugen. **1080**

Seines Wissens, so der Zeuge **KHK Ha.**, habe einer der beiden Kollegen aus Baden-Württemberg, nämlich der Diplomchemiker (Dr. T. Ha.), als Brandsachverständiger den Auftrag gehabt, die Brandursache und den Brandverlauf darzustellen. Hierzu habe er das Wohnmobil in Augenschein genommen, ob er auch Proben genommen hat, wisse er nicht. Auf Frage, ob der Zeuge wisse, warum die Brandermittlung durch Kollegen aus Baden-Württemberg vorgenommen wurde und nicht von Kollegen aus Thüringen, verneinte dies der Zeuge. Sie seien in der Einweisung darauf hingewiesen worden, dass jener Kollege aus Baden-Württemberg als Brandursachenermittler zur Verfügung stehe und sie „dieser Part nicht zu interessieren“ habe, weil sie diesen Spezialisten hätten. Allerdings gebe es heute **1081**

keinen Spezialisten hierfür in Thüringen, das LKA Thüringen habe keinen Brandursachenermittler. Ob das damals schon der Fall gewesen ist, wisse er nicht. Sie hätten jemanden gehabt – ob dieser Kollege zum vorliegend relevanten Zeitpunkt noch im Dienst oder schon in Pension gewesen ist, könne er nicht sagen.

bbb) Untersuchungen und Feststellungen des Sachverständigen

(1) Übliches Vorgehen des Sachverständigen an einem Brandort

1082 Zum üblichen Vorgehen an einem Brandort führte der Zeuge **Dr. T. Ha.** aus: Bei einem Brand käme die Polizei unmittelbar hinter der Feuerwehr zum Brandort, beschlagnahme diesen und schaue im Auftrag der Staatsanwaltschaft, ob ein Straftatbestand vorliegt. Normalerweise werde (in Baden-Württemberg) ein Brand von der Polizei bearbeitet, indem ein Team die Ermittlung/Vernehmungen und ein Team die Technik übernehme. Dies seien zwei getrennte Bereiche, jedoch geschehe dies manchmal auch in Personalunion. Der Begriff des Brandursachenermittlers sei terminologisch unpassend, denn derjenige, der die Brandursache untersuche, kümmere sich ausschließlich um die Technik. Zumindest in Baden-Württemberg gebe es bei der Polizei Ermittlungsabteilungen und die Kriminaltechnik, wobei letztere die Untersuchungen an Brandorten vornehme. Bei der Kriminaltechnik seien Leute dabei, die Tatorte bearbeiten und die Spurensicherung machen (jene in weißen Overalls). Es könnten jedoch nicht alle Dienststellen derart trennen; kleinere Dienststellen oder die Schutzpolizei, die einen Brand bearbeiten, müssten das ja auch leisten und würden dies dann oftmals in Personalunion machen. Wenn der Brand insgesamt eine besondere Bedeutung hat, dann werde dieser automatisch von einer größeren Dienststelle bearbeitet, die dann Mitarbeiter habe, die in der Lage sind, einen Brand kriminaltechnisch zu bearbeiten. Der Zeuge wisse aber nicht, ob dies immer so ist. Im Normalfall gehöre üblicherweise bei einer derartigen Untersuchung ein Brandursachenermittler der Polizei dazu. Es müsse jemand da sein, der die Brandstelle beschlagnahmt und „der den Hut in der Sache“ auf hat.

1083 Gefragt, wer von den anwesenden Thüringer Polizeibeamten für den Zeugen der polizeiliche Ansprechpartner im Sinne eines Brandursachenermittlers gewesen sei, erklärt der Zeuge **Dr. T. Ha.**: „Alle“. Normalerweise sei an einem Brandort ein Polizeivollzugsbeamter als sein Ansprechpartner dabei. Wenn der Zeuge Informationen beispielsweise vom Geschädigten oder von Zeugen brauche, könne er diese nicht vernehmen. Wenn derjenige Beschuldigter sei, müsse er (von einem der beteiligten Polizeivollzugsbeamten) belehrt werden, und dies habe hoheitlichen Charakter. Der Zeuge sei an einem Brandort nur zu Gast, er dürfe nichts mitnehmen oder beschädigen. Der Brandort werde von der Polizei beschlagnahmt und diese verfüge über jeden Gegenstand im Brandobjekt. Wenn der Zeuge etwas zur Untersuchung mitnehmen wolle, dann spreche er das normalerweise mit den Polizeivollzugsbeamten ab. Sie würden eine gemeinsame Asservatenliste erstellen, die er und der Polizeivollzugsbeamte bekommen würden.

Für den Bereich der Technik, dem sog. objektiven Bereich, werde ein Brandortbefund- **1084**
bericht von der Polizei erstellt, welcher alles enthalte, was man über den Brandort in Erfahrung bringen konnte, d. h. die Lage des Objekts, die Bewohner, wem das Objekt gehört usw. und den Untersuchungsbericht eines Sachverständigen, z.B. dem seinigen, so der Zeuge **Dr. T. Ha.**. Normalerweise versuche bei einem Brandgeschehen die Polizei die Ursache selbst zu klären. Dies könne ihr in eigener Regie gelingen oder sie könne in Absprache mit der Staatsanwaltschaft auch einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn dazu technische oder wissenschaftliche Unterstützung gebraucht wird. Dann würden sie [der Zeuge und seine Kollegen] oder ein freiberuflicher Sachverständiger mit der Aufgabe der Klärung der Brandursache zum Brandort gerufen. Für den Auftraggeber könne dann der Brandablauf im Einzelnen wichtig sein, was jedoch einen zusätzlichen Auftrag notwendig mache, der aufwendiger sei als die eigentliche Brandursachenerforschung, denn dazu müsse man Versuche bzw. Rekonstruktionen durchführen. Der zeitliche Brandablauf sei demnach üblicherweise nicht im Auftrag enthalten. Ob ein Brandortbefundbericht in diesem Fall erstellt wurde und ob dies in Thüringen üblich sei, wisse der Zeuge nicht, in Baden-Württemberg sei es üblich. Der Bericht des Zeugen sei in Baden-Württemberg Teil einer größeren Akte des Brandortbefundberichts bei der Staatsanwaltschaft.

Der Zeuge **Dr. T. Ha.** betrachte ein Brandobjekt (wie auch im Fall des Wohnmobils) grund- **1085**
sätzlich immer ganzheitlich, um nichts möglicherweise Relevantes für die Brandentstehung zu übersehen. Er habe vor Ort untersucht, wie er es üblicherweise mache. Wenn man die Brandausbruchstelle habe, versuche man den Brandschutt so weit wie möglich bis in die unverbrannten Bereiche abzuräumen und daraus Informationen zu gewinnen.

(2) Konkretes Vorgehen in Eisenach-Stregda und dabei getroffene Feststellungen

Zum konkreten Vorgehen am vorliegenden Brandort führte der Zeuge **Dr. T. Ha.** aus: Der **1086**
Zeuge sei zur Sichtung des Brandspurenbildes mit Herrn So. im Fahrzeug gewesen. Es hätten maximal zwei Personen im Wohnmobil arbeiten können, weshalb man sich die (räumlichen) Arbeitsbereiche aufgeteilt habe. Herr So. habe fotografiert, während der Zeuge manuell tätig gewesen sei und geschaut habe, was man aufnehmen müsse. Der Zeuge habe versucht, das Brandspurenbild zu interpretieren und habe dann die Brandausbruchstelle eingrenzen können, so wie er es im Untersuchungsbericht geschrieben habe[508]. Der Zeuge und Herr So. hätten im Wohnmobil die Gegenstände aus den Laden genommen und nach außen gegeben. Außen seien die anderen beiden Kollegen, Herr N. und Herr Ha., gewesen und hätten die Gegenstände in Empfang genommen und weiter durchgeschaut.

[508] Siehe dazu unten S. 519, Rn. 1098 f.

(a) Gasherd

1087 Am Anfang hätten sie es dadurch, dass der Kollege So. auf den Knöpfen des Gasherdes etwas abgestellt habe, „gluckern“ gehört, fuhr der Zeuge **Dr. T. Ha.** fort. Er wisse nicht mehr, was der Kollege abgelegt habe, es sei ein kleinerer technischer Gegenstand gewesen. Auf Vorhalt einer Aufnahme aus dem Innenraum des Wohnmoils (VL UA 6/1-110, CD Urkopie Gotha, Bild „IMG_5302“[509]), welches die Knöpfe des Gasherdes zeigt, könne der Zeuge nicht konkret sagen, wo Herr So. etwas hingelegt habe, wahrscheinlich habe dieser es sofort weggenommen. Die Gasknöpfe hätten sich teilweise in der Position „an“ befunden. Das Gluckern sei darauf zurückzuführen gewesen, dass bei dem Löschangriff Löschwasser in die Gaswege geleitet worden ist. Der Zeuge habe nicht getestet, unter welchen Bedingungen bzw. bei welchem Druck auf die Knöpfe das Gas hätte ausströmen können. Er habe von Hand probiert, ob diese betätigbar sind, der Druck sei nicht so wahnsinnig hoch gewesen. Weiter gefragt, ob dann nicht festgestellt werden müsse, welchen Druck auf die Knöpfe es benötige, um die Leitungen frei zu machen, erklärte der Zeuge, dass er dazu keine Möglichkeit gehabt habe. Ob dies in einem solchen Fall gemacht werden müsse, sei schwer zu sagen. Diese Anforderung sei bisher nicht gekommen. Wenn diese gekommen wäre, hätte man versucht, dies zu rekonstruieren, um eine konkrete Aussage zu erhalten. Wenn man allein den Druck messe, der auf einen Knopf auszuüben ist, sei das eine etwas schwierig zu verwertende Anknüpfungstatsache. Er bestätigte weiter, dass die Gasflasche die ganze Zeit geöffnet gewesen sei, bis sie dann zufällig hingeschaut hätten. Es sei noch Gas in den Gasflaschen gewesen, bei seiner Ankunft sei aber kein Gas mehr ausgeströmt, d. h. wenn ein Gegenstand auf den Knöpfen gelegen haben sollte, müsste dieser entfernt worden sein. Die Gasflaschen hätten sie dort belassen. Auf Frage, ob in dem Fall, dass im Vorfeld Gas ausgeströmt ist, die Polizei beim Öffnen des Wohnmobils in Stregda hätte Gas riechen müssen bzw. unter welchen Umständen das Gas durch das Feuer nicht mehr geruchlich wahrnehmbar ist, berichtete der Zeuge, dass er bezweifle, dass das Gas wahrnehmbar gewesen sei, weil nach einem Brand viele Gerüche an einem Fahrzeug seien, man rieche so etwas nicht mehr so detailliert. Auf Vorhalt der Ausführungen bzgl. des Gasherdes im Untersuchungsbericht des Zeugen[510] sowie des Umstandes, dass laut Zeugenaussagen eine schwere Waffe auf diesem Herd gelegen hätte, verbunden mit der Frage, ob solch eine Waffe die Knöpfe des Gasherdes soweit beschwert haben könnte, dass Gas hätte austreten können, berichtete der Zeuge, dass er dies für möglich halte. Eine Waffe von schätzungsweise einem Kilo müsste ausreichen, um die Tasten nieder zu drücken. Gefragt, ob man dem Zeugen gesagt oder er danach gefragt habe, ob in dem Bereich des Herds irgendetwas schon vorab beräumt worden ist, erklärte dieser, dass er dazu keine Informationen gehabt habe. Am Tag vorher sei das LKA gekommen und habe die Leichen gesichert, am Morgen sei noch ein Kollege vom LKA dagewesen und habe die Waffen mitgenommen, jedoch nichts Weiterführendes dazu sagen können. Gefragt, ob er

[509] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 88.
[510] VL UA 6/1-158, siehe unten S. 523.

nach einem Feuerzeug oder Streichhölzern im Wohnmobil gesucht habe, berichtete der Zeuge, dass er meine, ein Feuerzeug gesehen zu haben.

Danach gefragt, ob es ein Punkt der Gefahrenabwehr gewesen wäre, die in der Halle immer noch geöffneten Gasflaschen im Wohnmobil abzudrehen, antwortete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er die Vor-Ort-Untersuchung des Fahrzeugs nicht im Detail ausführen könne, weil er als Polizeiführer nicht für das Abdrehen der Gasflaschen verantwortlich sei, sondern dafür, Maßnahmen anzudenken, in Auftrag zu geben und ggf. noch zu kontrollieren. **1088**

(b) Brandursache und Brandausbruchsstelle

Die Brandursache sei nicht schwierig zu ermitteln gewesen, weil das Brandspurenbild bzw. die Brandausbruchstelle für den Zeugen **Dr. T. Ha.** sehr eindeutig gewesen sei. Es sei anhand des Brandspurenbildes, der Abstufung der Brandtiefen usw. zu erkennen gewesen, dass „diese Ecke“[511] als Brandschwerpunkt in Betracht kam. Zündquellen seien nicht vorhanden gewesen. Der Zeuge habe es vermerkt, dass ein technischer Defekt in Anwesenheit zweier Personen, der zu einem unlöschbaren Brand geführt haben könnte, nicht vorstellbar sei. Als einzige Alternative käme dann noch die vorsätzliche Brandstiftung, d. h. die vorsätzliche Inbrandsetzung in Betracht. **1089**

Der Zeuge **Dr. T. Ha.** wisse weder wie intensiv noch was gebrannt hat. Man habe nicht die Sitzecke, sondern einen Gegenstand, der sich „in“ der Sitzecke befunden hat, angezündet. Er könne nicht sagen, was der Gegenstand war, dieser sei völlig verbrannt gewesen. Es könne beispielsweise ein Kunststoffanorak oder Ähnliches gewesen sein, dieser sei gut brennbar und habe einen guten Heizwert. Kunststoffgegenstände könne man gewichtsmäßig vom Brennwert her etwa gegen Benzin oder Dieselkraftstoff aufwiegen. Wenn man von einem Gewicht von 1 Kilo des Anoraks ausgehe, dann habe man vergleichsweise circa einen Liter Benzin, welcher einen gewaltigen Heizwert habe. Wenn es z.B. zum Abbrand eines solchen Anoraks gekommen sein sollte, hätte dies ausgereicht, um die Energie zu liefern, damit dieser vorgefundene Durchbrand habe stattfinden können. **1090**

Auf Vorhalt einer Aufnahme aus dem Innenbereich des Wohnmobils (VL UA 6/1 – 110, CD Urkopie Gotha, Bild „IMG_5057“[512]) könne der Zeuge **Dr. T. Ha.** nicht sagen, ob und was der hintere schwärzere Bereich zu bedeuten habe. Es könne eine Sekundärbrandstelle gewesen sein, weil auch das Fenster [links im Bild] zerstört bzw. abgeschmolzen gewesen sei. In diesem Bereich habe einiges an Papier (Stadtpläne oder etwas Ähnliches) gelegen (vermutete Nachentzündung). Man habe in diesem Bereich mehrere Sekundärbrandstellen gehabt. Auf dem Tisch seien Elektrogeräte verbrannt, es müsse also in der Folge noch an anderen Stellen gebrannt haben, als an der Brandausbruchstelle. Gefragt, ob es bei **1091**

[511] Der Zeuge nimmt dabei Bezug auf Ausführungen seines Berichts hinsichtlich der Sitzgruppe, VL UA 6/1-158, siehe S. 522f.

[512] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 78.

der Sekundärbrandentstehung an dem Herd eine kleine Verpuffung gegeben haben könnte, erklärte der Zeuge, dass er eine Verpuffung in dem Sinne nicht ausschließen könne, jedoch keine Anzeichen für sichtbare Druckwirkungen (deren Spuren üblicherweise Folge einer Verpuffung wären) vorhanden gewesen seien. Auf die Frage, ob Verpuffungsspuren evtl. deswegen nicht feststellbar gewesen sind, weil der Druck nach oben hätte entweichen können, da Teile des Daches aufgeschmolzen waren, erwiderte der Zeuge, dass dies auf die Intensität der Verpuffung ankomme.

(c) Dauer des Feuers

1092 Gefragt wie lange es dauere, bis ein Feuer entsteht, dass allein weiterbrennt, legte der Zeuge **Dr. T. Ha.** dar, dass dies darauf ankomme wie gut brennbar der Gegenstand ist, den man anzündet. Wenn man beispielsweise einen Anorak aus Plastikmaterial mit einer kleinen Flamme anzünde, brenne dieser nach Sekunden sofort sehr gut und man könne davon ausgehen, dass der Brand sich auf die Umgebung umsetzt. Es sei schwierig zu beantworten, wie lange es erfahrungsgemäß dauere, bis Flammen aus der Decke oder aus dem Dach heraus schlagen, weil man eine Heißgasschicht brauche, die erst diesen Durchbrand der Decke schaffe. Auf Nachfrage bzgl. des Zeitraumes zwischen Entfachen des Brandes und Flammen, die aus dem Dach schlagen, erläuterte er, dass er keinen konkreten Zeitraum benennen könne, er würde aber zehn Minuten als Obergrenze ansehen. Gefragt, wer ermitteln könne, wie lange der Brand möglicherweise gedauert habe, gab er an, dass er das „theoretisch“ gekonnt und dies evtl. mit einem Anorak rekonstruiert hätte. Das könne man nur anhand einer Rekonstruktion sinnvoll klären (Brandberechnung). Wenn man beliebig viele Versuche hätte, könnte man sich der Realität in irgendeiner Weise annähern. Es gebe zwar viele Brandrechenmodelle, aber dazu sei dieses Brandobjekt nicht geeignet, weil die Vorgänge zu kompliziert seien. Man könne an einfachen Gebäuden eine Übersichtsrechnung bzgl. der Brandverläufe machen. Wenn Brandlasten, Ventilationsöffnungen und alle Dimensionen bekannt seien, könne man das in ein Rechenmodell einfügen. Ein klassisches Brandursachengutachten hätte dies indes nicht beinhaltet, es sei immer die Frage, was der Auftraggeber wissen wolle.

(d) Möglicherweise genutzter Brandbeschleuniger

1093 Gefragt, ob die Ausführungen im Brandursachenbericht bzgl. des Einsatzes von Brandbeschleuniger ausreichend seien, erklärte der Zeuge **Dr. T. Ha.**, dass sie ihm persönlich ausreiche. Brandbeschleuniger werde eingesetzt, um das Fahrzeug nachhaltig in Brand zu setzen, d. h. man habe dann ein größeres Behältnis mit brennbarer Flüssigkeit. Es habe indes keinerlei Anhaltspunkte gegeben, dass derlei Flüssigkeit ausgegossen und in Brand gesetzt worden wäre. Es sei kein Behältnis, etwa ein Benzinkanister oder Ähnliches, gefunden worden und auch geruchlich sei nichts wahrnehmbar gewesen. Man hätte [wenn Brandbeschleuniger verwendet worden wäre] bei dem Brandausmaß eigentlich noch Brandbeschleuniger riechen müssen, weil der Brand noch nicht sehr weit fortgeschritten gewesen

sei, und man hätte beim Abräumen noch etwas sehen müssen, das sei aber nicht der Fall gewesen. Unklar sei, wie man Brandbeschleuniger an die Wand bzw. an etwas, was an der Wand hängt, hätte aufbringen sollen. Wenn man nur so wenig hingieße, dass der Gegenstand gerade brennt, dann könne man eigentlich schon nicht mehr von Brandbeschleuniger reden. Die Funktion des Brandbeschleunigers sei bei einer brennbaren Flüssigkeit dadurch gegeben, dass man diese in ausreichender Menge ausbringe und so den Brand beschleunige. Wenn man nur eine geringe Menge von beispielsweise Feuerzeugbenzin ausgieße und es anzünde, dann sei dies „Anzünden". Es sei aber kein Behältnis zu sehen gewesen, sodass der Zeuge davon habe ausgehen müssen, dass der Brand mit einer kleinen Flamme, z.B. Feuerzeug, Streichholz oder Ähnlichem, ausgelöst wurde. Er nehme weiter an, dass dann, wenn man im Wohnmobil signifikante Mengen Brandbeschleuniger ausgebracht, diesen angezündet und die Tür zugeschlagen hätte, das Feuer drinnen ausgegangen wäre, weil der Brandbeschleuniger den verfügbaren Sauerstoff sofort aufgebraucht hätte, bevor die Hitze irgendwo gezielt hätte angreifen können. Bei der Verwendung von Brandbeschleuniger gehe die entstehende Hitze sofort auf das ganze Objekt über. Für einen Durchbrand sei eine gezielte Erhitzung viel günstiger. Die erreiche man, wenn man an einer Stelle eine Brandlast entzünde, wo dann die Flamme nach oben gehe, sich ansammle und einen Durchbrand nach außen schaffe.

(e) Schäden am Dach des Wohnmobils

Das Dach sei wahrscheinlich erst zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht all zu spät „auf- **1094**
gegangen", fuhr der Zeuge **Dr. T. Ha.** fort. Bei Fahrzeugbränden gebe es immer ein begrenztes Sauerstoffangebot für einen Brand. Beim Brand im Inneren eines Pkw wisse man, dass es in den seltensten Fällen dem Brand gelinge, eine Ventilationsöffnung nach außen zu schaffen, d. h. dass eine Scheibe bricht oder Ähnliches Wenn ein Fahrzeug von innen angezündet wird und alle Türen und Fenster geschlossen sind, dann herrsche im Inneren des Fahrzeugs Sauerstoffmangel und das Feuer gehe aus, auch wenn man „literweise Brandbeschleuniger reingieße". Das Feuer ginge dann sogar noch schneller aus, weil der Sauerstoff schneller aufgebraucht werde. Der Brand habe wegen der Größe des Fahrzeuges so viel Sauerstoff zur Verfügung gehabt, dass er sich diese Ventilationsöffnung habe schaffen können. Die Hitze habe ausgereicht, dass einerseits das Dach und andererseits das Fenster weggeschmolzen seien. Dadurch habe man eine Einflussöffnung der Frischluft gehabt und eine Abluftöffnung für die Brandgase. Auf Vorhalt einer Aufnahme, die das Dach des Wohnmobils von oben abgelichtet zeigt (VL UA 6/1-110, Bild „IMG_5051"[513]) erklärte er, dass das darauf sichtbare Loch im Dach nicht brandbedingt entstanden sei.

(f) Rußentwicklung und deren Einfluss auf Atmung und Lunge

Gefragt, ob es eine Verrußung bzw. sehr viel Ruß in dem Wohnmobil gegeben habe, er- **1095**

[513] Siehe auch S. 1905ff., Bild 75.

klärte der Zeuge **Dr. T. Ha.**, dass man von der Branddynamik her wissen müsse, dass beim Verbrennen von Gegenständen grundsätzlich Rauchgase entstünden, die Ruß enthalten können. Je mehr Kohlenstoff dieses Produkt enthalte, wie zum Beispiel Kunststoffe, umso rußhaltiger werde der Brand. Wenn flüssiges Benzin abbrenne, sehe man eine sehr rußende Flamme. Wenn ein Gegenstand im Wohnmobil entzündet werde, würden heiße Brandgase bzw. Rußgase zunächst mit den Flammen nach oben abströmen, sich in den höchsten Bereichen, also unter der Decke, ansammeln und eine Heißgasschicht ausbilden. Dies führe, wenn es heiß genug wird, zum Abschmelzen des Kunststoffes oder könne dann sogar den Kunststoff entzünden. Die unteren bzw. tieferen Bereiche würden verschont. Wenn die Feuerwehr ohne Atemschutz hineingehe, gehe sie deswegen am Boden entlang. Dies bzw. sich in tieferen Bereichen aufzuhalten, empfehle man auch demjenigen, der sich aus einem Brandobjekt retten wolle. Im Anfangsstadium gehe die zum Atmen geeignete Luft noch in eine gewisse Höhe, die dann mit Fortschritt des Brandes abnehme. Man könne, wenn etwas angezündet werde, lange Zeit nicht-rußhaltige Luft atmen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge weiter, dass bei einem Menschen, der sich dort aufgehalten habe, nicht unbedingt etwas in der Lunge feststellbar sein müsse. Es sei eine forensische Untersuchungsmethode, dass bei der Obduktion geprüft werde, ob sich in den Atemwegen Ruß befindet. Dann wisse man, dass eine Person, die zum Zeitpunkt des Brandes noch gelebt hat, an diesen Rauchgasinhalationen womöglich gestorben ist. Auf Frage, ob es wahrscheinlich sei, wenn man neben einer entzündeten Kunststoffjacke im Wohnmobil stehe, dass man Luft mit Ruß einatme, gab der Zeuge an, dass dies eine Frage der Zeit und der Geometrie sei bzw. wie man dort stehe. Wenn man etwas entzünde, gehe man instinktiv zurück, man spüre Brandhitze, und die Rauchgase würden im Anfangsstadium sehr steil nach oben abziehen. In diesem Fall könne ein zeitlicher Vorlauf vor den Schüssen gegeben sein, ohne dass Rußgase eingeatmet worden wären.

(g) Einfluss des Transportes des Wohnmobils auf die Begutachtung

1096 Nach Angaben des Zeugen **Dr. T. Ha.** sei ihm gesagt worden, dass man das Fahrzeug transportiert habe. Gefragt, ob die Brandursachenermittlung schwieriger gewesen sei, weil das Wohnmobil in der Halle abgestellt gewesen sei und somit ein veränderter Tatort vorgelegen habe, erläuterte er, dass es für ihn nicht besonders schwierig gewesen sei. Er lege keinen besonderen Wert darauf, ob Leichen schon weggeschafft worden sind oder nicht, es sei meist nicht von Relevanz. Man könne den Brandausbruchsbereich noch relativ gut darstellen, auch wenn teilweise Veränderungen vorgenommen worden sind, weil man den gesamten Brandort nicht so drastisch verändern könne, „dass einem praktisch ein anderer Brandausbruchsbereich vorgegaukelt werden“ könne. Er sei der Ansicht, dass das Bewegen des Fahrzeugs in die Abschlepphalle keine Auswirkungen auf sein Ergebnis gehabt habe. Es sei eine übliche Verfahrensweise, dass man das Fahrzeug vom normalen Ereignisort – insbesondere dann, wenn er exponiert liegt – verbringe.

(h) Notwendigkeit von Bildmaterial für die Begutachtung

Dem Zeugen **Dr. T. Ha.** seien als Sachverständiger keine Bilder des brennenden Wohnmobils oder Protokolle der Feuerwehr zur Verfügung gestellt worden, um ein Gutachten anzufertigen. Diese seien für die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens nicht zwingend notwendig und das sei auch nicht der Regelfall. Er fertige selten selber Bilder an; wenn er am Brandort arbeite und gleichzeitig Bilder machen wolle, müsse er sonst immer das Werkzeug wechseln. Er nehme Hilfspersonen mit und sage denen, welche Bilder sie fertigen sollen, sodass er weiterarbeiten könne und nicht jedes Mal die Handschuhe wechseln müsse. Im Wohnmobil habe er den Zeugen So. beauftragt, Bilder zu fertigen, wenn er, der Zeuge, bestimmte Anforderungen gehabt habe, ansonsten habe Herr So. selbst gewusst, welche Bilder er machen sollte. Jene Bilder habe dann der Kollege N. erhalten, dieser habe das Fotomaterial verwaltet, und von jenem habe er auch später die Bilder für seinen Bericht erhalten. **1097**

ccc) Nachträglicher Auftrag zur Anfertigung eines schriftlichen Untersuchungsberichts

Dem Untersuchungsausschuss lag der Untersuchungsbericht des Zeugen Dr. T. Ha. vom 5. Dezember 2011 vor[514]: **1098**

[514] Die falsche Datumsangabe in der Betreffzeile des Schreibens wurde vom Originaldokument übernommen.

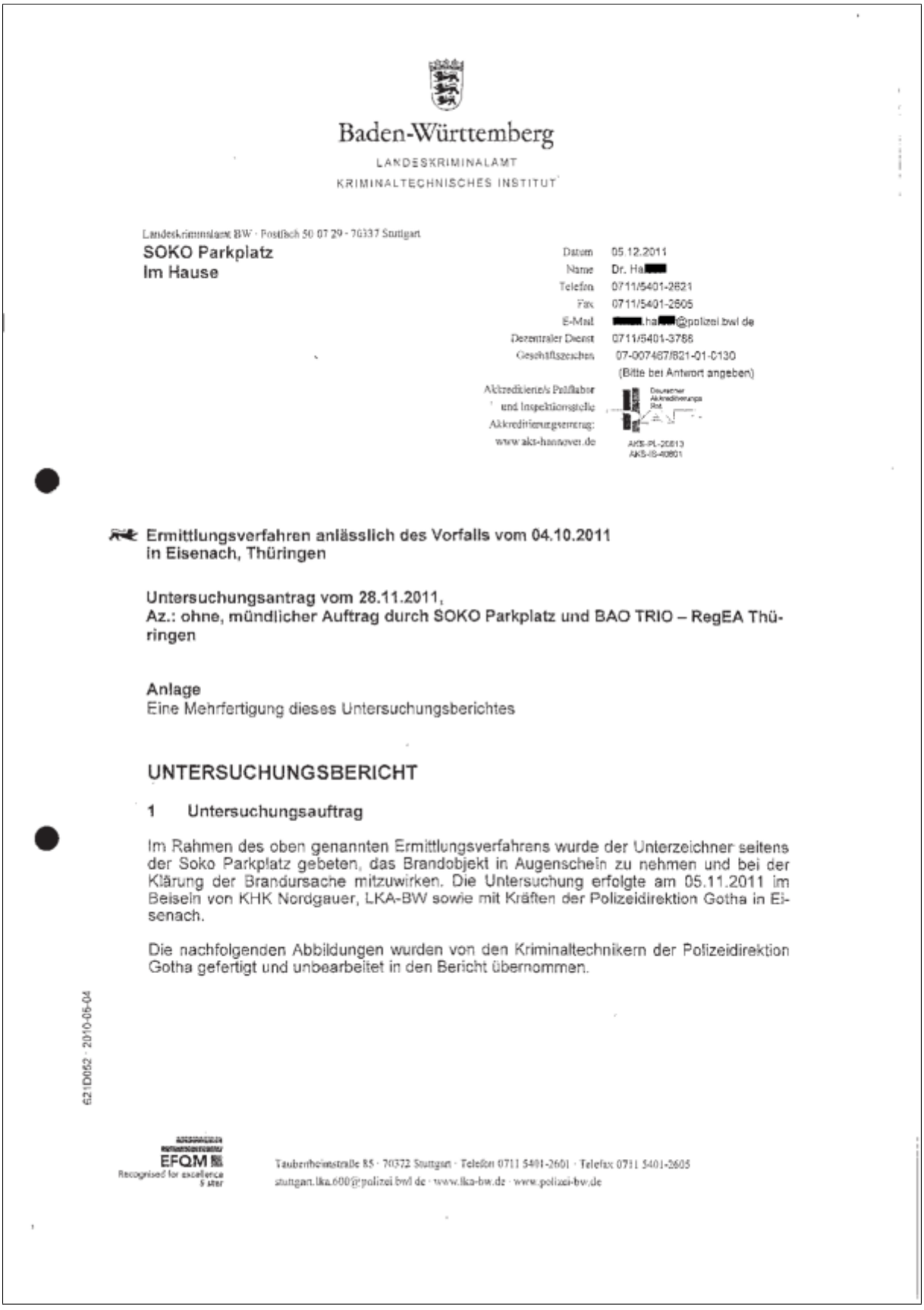

Baden-Württemberg
LANDESKRIMINALAMT
KRIMINALTECHNISCHES INSTITUT

Landeskriminalamt BW · Postfach 50 07 29 · 70337 Stuttgart

SOKO Parkplatz
Im Hause

Datum 05.12.2011
Name Dr. Ha[redacted]
Telefon 0711/5401-2821
Fax 0711/5401-2605
E-Mail [redacted].ha[redacted]@polizei.bwl.de
Dezentraler Dienst 0711/5401-3788
Geschäftszeichen 07-007467/821-01-0130
(Bitte bei Antwort angeben)

Akkreditierte Prüflabor- und Inspektionsstelle
Akkreditierungsnummer:
www.akk-hannover.de

AKS-PL-20813
AKS-IS-40801

Ermittlungsverfahren anlässlich des Vorfalls vom 04.10.2011 in Eisenach, Thüringen

Untersuchungsantrag vom 28.11.2011,
Az.: ohne, mündlicher Auftrag durch SOKO Parkplatz und BAO TRIO – RegEA Thüringen

Anlage
Eine Mehrfertigung dieses Untersuchungsberichtes

UNTERSUCHUNGSBERICHT

1 Untersuchungsauftrag

Im Rahmen des oben genannten Ermittlungsverfahrens wurde der Unterzeichner seitens der Soko Parkplatz gebeten, das Brandobjekt in Augenschein zu nehmen und bei der Klärung der Brandursache mitzuwirken. Die Untersuchung erfolgte am 05.11.2011 im Beisein von KHK Nordgauer, LKA-BW sowie mit Kräften der Polizeidirektion Gotha in Eisenach.

Die nachfolgenden Abbildungen wurden von den Kriminaltechnikern der Polizeidirektion Gotha gefertigt und unbearbeitet in den Bericht übernommen.

621D052 - 2010-05-04

EFQM
Recognised for excellence
5 star

Taubenheimstraße 85 · 70372 Stuttgart · Telefon 0711 5401-2601 · Telefax 0711 5401-2605
stuttgart.lka.600@polizei.bwl.de · www.lka-bw.de · www.polizei-bw.de

Abb. 70 – Untersuchungsbericht vom 05.12.2011, LKA Baden-Württemberg, Anhang zu VL UA 6/1-158, S. 1

2 Untersuchungsobjekt und Brandspurenbild

Bei dem Brandobjekt handelte es sich um ein weißes Wohnmobil Typ: Sunlight*, amtliches Kennzeichen: V – MK 1121.

Abbildung 1: Brandbetroffenes Wohnmobil - Fahrerseite

Das Wohnmobil war im Innern vom Dachbereich bis herunter zu den Sitzflächen brandbeschädigt. Die bodennahen Bereiche zeigten keine direkten Brandeinwirkungen, waren aber durch aus dem Deckenbereich abgeschmolzenen Kunststoffmaterial teilweise beaufschlagt. Das Dach des Fahrzeugs war durch das Feuer stark zerstört.

Abbildung 2: Fahrzeugdach von oben

Abb. 71 – Untersuchungsbericht vom 05.12.2011, LKA Baden-Württemberg, Anhang zu VL UA 6/1-158, S. 2

Unter anderem waren die aus Aluminiumblech bestehende Außenhaut und die darunter liegende Kunststoffverkleidung sowie Holzaufbaukonstruktion über weite Bereiche verbrannt bzw. abgeschmolzen, so dass das Dach eine großflächige Öffnung auswies.

Äußerlich waren nur die Dachbeschädigungen, die beschädigten Kunststofffenster des Wohnbereichs und an den höherliegenden Seitenwänden auf der Fahrerseite Spuren thermischer Einwirkung zu erkennen.

3 Untersuchung des Innenraums

Eine weitere Eingrenzung des Brandausbruchbereichs konnte anhand des Brandspurenbilds des Innenraums erfolgen. Die Brandeinwirkungen waren ausgehend von der Fahrzeugmitte nach vorne und nach hinten jeweils abnehmend, weiterhin konnte der Brandschwerpunkt, wie auch schon von außen zu sehen war, auf die Fahrerseite und somit auf den Bereich einer Sitzgruppe zugeordnet werden.

Die Sitzgruppe bestand aus einem fest eingebautem Tisch und ebenfalls zwei fest eingebauten, jeweils dem Tisch zugewandten gepolsterten Sitzbänken. Auch an der Sitzgruppe war an der hinteren Sitzbank mit Sitzposition in Fahrtrichtung eine weitere Eingrenzung der Brandausbruchstelle zu treffen. Dort waren die Brandschäden in Richtung der Außenwand an der Außenwandverkleidung und den hölzernen Regalaufbauten am stärksten ausgeprägt. Das unsymmetrische Brandspurenbild an dem Kunststofffenster über dem Tisch wies ebenfalls auf diesen Bereich hin.

Auf dem Tisch befanden sich mehrere verbrannte elektrische bzw. elektronische Geräte, die teilweise als Reste eines Fernsehgerätes oder Monitors erkannt werden konnten. Unter dem Tisch befand sich ein sehr gut erhaltener Hochleistungsakkumulator mit Starthilfekabeln. Dieser Akku war offensichtlich zur Spannungsversorgung der oben genannten Geräte bestimmt gewesen.

Als brandursächlich können diese Geräte jedoch ausgeschlossen werden, da der eng zu lokalisierende Brandausbruchsbereich diese Teile nicht berührte.

Abbildung 3: Brandausbruchsbereich. Brandschutt wurde bereits abgetragen.

Abb. 72 – Untersuchungsbericht vom 05.12.2011, LKA Baden-Württemberg, Anhang zu VL UA 6/1-158, S. 3

Gegenüber der Sitzgruppe an der beifahrerseitigen Wand befand sich neben dem Ausstieg eine Küchenzeile mit Gasherd und Spüle.

Abbildung 4: Mitte Gasherd, links Ausstieg, rechts Spüle

An diesem Gasherd befanden sich mindestens zwei der drei Schaltknöpfe nicht in Position „aus". Im Antreffzustand war das Ventil der zur Versorgung des Herds angeschlossenen Flüssiggasflasche noch geöffnet. Beim Niederdrücken der beiden Schaltknöpfe strömte hörbar Gas aus. Auf dem Herd befand sich allerdings kein Kochgeschirr. Die Kochtöpfe waren soweit erkennbar alle in einem Wandschrank verstaut.

4 Bewertung

Im Brandausbruchsbereich auf der hinteren Sitzbank in Fahrtrichtung links befanden sich keine technischen Einrichtungen, die den Brand hätten verursachen können. In Anbetracht der bekannten Situation muss auch nicht davon ausgegangen werden, dass in Anwesenheit der Personen ein nicht zu löschender Brand aus einem technischen Grund ausgebrochen wäre.

Als Brandursache muss daher von einer absichtlichen Inbrandsetzung eines nicht näher identifizierbaren Gegenstandes, welcher sich auf oder vielleicht über der Sitzfläche an der Wand hängend befand, durch einen der Anwesenden ausgegangen werden.

Die dabei entstehenden Heißgase strömten nach oben ab, sammelten sich unter dem Dach des Wohnmobils als Heißgasschicht und führten zum Abschmelzen der Kunststoffverkleidung bzw. zur Entflammung entzündbarer Materialien in den dachnahen Bereichen.

Hinweise auf die Anwendung eines Brandbeschleunigers konnten geruchlich nicht wahrgenommen werden. Allein die Lage der Brandzehrungen an der Brandausbruchstelle spricht gegen die Anwendung eines Brandbeschleunigers.

Abb. 73 – Untersuchungsbericht vom 05.12.2011, LKA Baden-Württemberg, Anhang zu VL UA 6/1-158, S. 4

Untersuchungsbericht zu GZ 07-007467/621 vom 05.12.2011 Seite 5 von 5

Ob die beiden Kochstellen am Gasherd zum Tatzeitpunkt brannten oder ob Gas unverbrannt ausströmen sollte bzw. tatsächlich austrat, kann nicht abschließend beurteilt werden. Zum Ausströmen von unverbanntem Gas hätte allerdings auf die Schaltknöpfe Druck ausgeübt werden müssen. Dies wäre durch Auflegen eines schwereren Gegenstandes möglich gewesen. Im Antreffzustand durch den Unterzeichner war ein solcher jedoch nicht vorhanden. Durch längeres Ausströmen von unverbranntem Gas hätte sich bei der Vermischung mit Luft ein explosionsfähiges Gasgemisch bilden und beim Erreichen Brandstelle explosionsartig umsetzen können.

In Vertretung

[redacted]

Dr. Ha[redacted]
Diplom-Chemiker

Abb. 74 – Untersuchungsbericht vom 05.12.2011, LKA Baden-Württemberg, Anhang zu VL UA 6/1-158, S. 5

1099 Auf Vorhalt des Zeitpunktes des Untersuchungsantrages laut Angaben des Gutachtens (28.11.2011) bestätigte der Zeuge **Dr. T. Ha.**, dass er erst drei Wochen nach dem Brand in Eisenach den Auftrag erhalten habe, ein Brandursachengutachten anzufertigen. Er habe darauf gewartet, dass er etwas Schriftliches liefern soll und dann sei „irgendwann“ der Auftrag von der Soko Parkplatz gekommen. Der Zeuge erwähnte auch die BAO Trio und den RegEA Thüringen. Es müsse wohl das BKA noch Kenntnis bekommen haben, dass sie (gemeint: der Zeuge und seine Kollegen) dort vor Ort waren. Er habe den Vorgang bekommen und angefangen den Bericht zu schreiben, welcher das enthalte, was üblicherweise bei einer Brandursachenerforschung enthalten sei. Der Zeuge könne erst einen Bericht schreiben, wenn er einen Vorgang, ein Aktenzeichen, usw. habe. Normalerweise würden solche Aufträge schriftlich ausgelöst, der Abschlussbericht würde dann auch nicht erst vier Wochen später abgefordert, sondern zeitnah.

1100 Auf Frage, ob der Untersuchungsbericht ein übliches und ausreichendes Sachverständigengutachten oder eine erste Aufnahme der Spuren vor Ort sei, bekräftigte der Zeuge **Dr. T. Ha.**, dass dieser Untersuchungsbericht ihr Arbeitsprodukt sei, das in anderen Dienststellen evtl. eine andere Terminologie habe, bei Gerichten und bei Staatsanwaltschaften aber als Behördengutachten anerkannt sei. Auf die Frage, ob der Brandbericht aus Sicht des Zeugen genügt habe, um die Brandursache eindeutig zu klären oder ob noch weitere Ermittlungen hätten durchgeführt werden können oder müssen, erklärte er, dass die Sachlage für ihn klar gewesen sei. Man könne immer weiter untersuchen, es komme auf die Fragestellung an. Er sei als Sachverständiger Hilfskraft des ermittelnden Polizeibeamten, er sei selbst kein Polizeivollzugsbeamter, habe keine Möglichkeiten zu

ermitteln. Er wisse auch nicht, worum es genau gehe, sondern er erhalte den Auftrag von dem ermittelnden Polizeibeamten. Sein Auftrag hier sei gewesen, zu untersuchen, wodurch der Brand ausgebrochen ist.

Auf Rückfrage bzgl. des Ablaufes des Einsatzes (kein Brandursachenermittler in Thüringen, kein schriftlicher Auftrag am 05. 11. 2011 mit konkreter Formulierung an den Zeugen, eigene schriftlich formulierte Erklärung des Zeugen, bei der Klärung der Brandursache mitzuwirken) unter Berücksichtigung dessen, dass er davon ausgegangen sei, es gebe eine weitere Person, die dabei mitwirken würde, erläuterte der Zeuge **Dr. T. Ha.**, dass er [die Formulierung in seinem Gutachten] immer so schreibe, weil die Brandursachenerforschung immer in Zusammenarbeit mit der Polizei erfolge. Es gebe Kriminaltechniker, die sich mit Brandursachen auskennen würden (Polizeivollzugsbeamte). In Eisenach wären das wahrscheinlich die zwei Herren von der PD Gotha, ersatzweise der Herr N., gewesen. **1101**

Auf Frage, wie es dazu kam, dass Herr T. Ha. erst vier Wochen später ein schriftliches Brandgutachten erstellt habe, erklärte der Zeuge **KHK N.**, dass er wohl von der Soko Parkplatz dazu aufgefordert worden sein musste. Der Zeuge selbst habe nichts davon gewusst, dass Herr T. Ha. etwas schriftlich fixiert hatte – das BKA hätte ja den Vorgang zwischenzeitlich übernommen gehabt. **1102**

ddd) Einschätzungen weiterer Zeugen zu Brandursache und Brandausbruchsstelle

Auf Frage, ob sich der Zeuge **KHK Ha.** mit dem Brandursachenermittler während der Arbeiten am Wohnmobil unterhalten habe und ob sich dabei schon Vermutungen ergeben hätten, wie und wo der Brand entstanden sein könnte, bejahte dies der Zeuge: Seiner Einschätzung nach gebe es in dem Bereich, wo es im Mobil gebrannt hat, nämlich auf den Sitzen und dem Tisch im Wohnraum, „nicht all so viele Sachen, die brandursächlich hätten sein können“. Eine Möglichkeit einer fahrlässigen Inbrandsetzung durch nachglühende Stoffe wäre beispielsweise Zigarettenglut gewesen. Von der Brandentwicklung her habe jedoch „vielleicht doch jemand nachgeholfen, also nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich“. Als Brandbeschleuniger kämen für ihn die Papiere in Betracht, welche auf dem Tisch und wohl auch auf der Sitzbank gelegen hätten. Diese hätten sich mit einem normalen Feuerzeug ganz schnell anzünden lassen – da hätte es keines flüssigen Brandbeschleunigers oder eines Kohleanzünders bedurft. Der Brandursachenermittler habe sich jedoch vor Ort dazu nicht geäußert. **1103**

Der Zeuge **KHM So.** sei davon ausgegangen, dass der Brandursachenermittler ein Protokoll dazu schreiben würde. Sie selber seien keine Brandursachenermittler, sie würden nur – auch bei Bränden – den objektiven Sachstand feststellen. Der Brandursachenermittler habe sich ein Bild verschafft und die Brandursache sei vom Ausgang her eindeutig gewesen. Brandursache sei das Anzünden von Papierstapeln auf der hinteren, linken Bank **1104**

gewesen, wo sich das Außenfenster des Wohnwagens befinde. In den Papierstapeln hätten sie Reste von Kartenmaterial gefunden und die wären angezündet worden. Das sei auf den Bildern eindeutig zu sehen. Die Brandursache und die Brandausbruchstelle habe der Brandursachenermittler auch so dem Polizeiführer mitgeteilt. Der Zeuge teilte weiter mit, dass er später „oben angerufen“ (bei einer ihm namentlich nicht erinnerlichen Person) und bzgl. des Brandes und der Brandursache gesagt habe: „Ist alles schon geklärt, wir sind informiert worden durch den Kollegen von Baden-Württemberg.“ Damit sei das für den Zeugen abgeschlossen gewesen und danach habe er nichts mehr davon gehört.

eee) Organisation und Durchführung der Brandursachenermittlung durch die Thüringer Polizei

1105 Soweit im Rahmen der Beweiserhebung in Rede stand, durch wen die polizeiliche Brandursachenermittlung in Thüringen im Jahr 2011 zu erfolgen hatte, durch wen und in welcher Form die Brandursachenermittlung bei Fehlen eines polizeilichen Brandursachenermittlers in Thüringen regelmäßig erfolgte und durch welche Behörde die Thüringer Polizei die Brandursachenermittlung in Thüringen im Jahr 2011 tatsächlich durchführen ließ, nahm der Untersuchungsausschuss zunächst folgendes zur Kenntnis: Ausweislich eines Berichtes der Landespolizeidirektion vom 06.07.2015 (verteilt als Anlage zu VL UA 6/1-55) sei kein Brandursachenermittler der Thüringer Polizei eingesetzt gewesen – man vermute indes, dass die Ermittlungen zur Brandursache im Rahmen der kriminaltechnischen Tatortarbeit geleistet worden sind.

1106 Die oben aufgeworfenen Fragen waren jedoch teilweise bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage 3218 des Abgeordneten Bergner (FDP) vom 5. Juli 2013. Die Landesregierung führte in ihrer Antwort vom 02.09.2013 (Drucksache 5/6562) u.a. aus, dass Ermittlungen zur Brandursache in der Thüringer Polizei grundsätzlich in den Kriminalpolizeiinspektionen der Landespolizei Thüringen durchgeführt würden. In besonderen Fällen könne auf die Unterstützung des Landeskriminalamtes Thüringen oder der Landeskriminalämter anderer Bundesländer zurückgegriffen werden. Bei besonderer Notwendigkeit werde auf externe Sachverständige zurückgegriffen. Die bei den örtlich zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen eingesetzten Beamten würden zumeist über langjährige Erfahrungen in der Untersuchung von Brandorten verfügen und sich ihr Fachwissen durch Fortbildungsmaßnahmen aneignen. Dabei würden die Beamten nicht die Bezeichnung „Brandursachenermittler“ tragen. Bei der Justiz und in der Thüringer Polizei gebe es ferner keine Ausbildung von Brandursachenermittlern mit Gutachterstatus, im Bedarfsfall würden extern bestellte Sachverständige beigezogen. Im Rahmen einer Sicherheitskooperation wäre der Freistaat Sachsen für das Fortbildungsfeld „Kriminalwissenschaften/Branddelikte“ zuständig. Der gemeinsame Fortbildungskatalog der Sicherheitskooperation enthalte einen zehnmonatigen Lehrgang „Brandkriminalität – Brandursachenermittlung“ sowie einen gleichnamigen zweitägigen Workshop. Ferner werde innerhalb der Ausbildung

zum gehobenen Polzeivollzugsdienst die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen und die Bearbeitung von Branddelikten bei Fortbildungsmaßnahmen thematisiert. Soweit auch die Justiz, insbesondere durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften wegen Brandstiftungdelikten, einen Beitrag zur Brandursachenaufklärung leistet, bediene sie sich der sachverständigen Hilfe solcher Personen, die aufgrund ihrer speziellen Ausbildung hierfür die erforderliche im wesentlichen außerjuristische Fachkunde, u.a. z.B. bautechnische, brandtechnische, chemische usw., besitzen. In den Kriminalpolizeiinspektionen wäre in dem für die Bearbeitung zuständigen Kommissariat ein Sachbearbeiter „Gemeingefährliche Delikte“ im Organisations- und Dienstpostenplan ausgewiesen, welcher neben der federführenden Bearbeitung komplexer Sachverhalte vor allem eine anleitende und unterstützende Funktion von den mit der Bearbeitung von Branddelikten beauftragten Beamten obliegt. Die Personalzuweisung zur Bearbeitung von Branddelikten und der damit einhergehenden Ermittlung von Brandursachen erfolge in den Kriminalpolizeiinspektionen grundsätzlich belastungsorientiert und je nach Besonderheiten des Einzelfalls zusätzlich anlassbezogen. Im Bedarfsfall würden zudem Beamte der „Kriminaltechnik“ sowie externe Sachverständige zur Unterstützung der Untersuchung von Brandorten herangezogen. Im Bereich der Staatsanwaltschaften sei kein Beamter ausschließlich mit der Brandursachenermittlung befasst. Seit dem Jahr 2010 seien es fünf Dezernenten. Die bisherige Verfahrensweise zur Ermittlung von Brandursachen habe sich grundlegend bewährt, weshalb kein Änderungsbedarf gesehen werde.

– Mit Schreiben vom 22.12.2015[515] ergänzte die Landesregierung, dass in den Organisations- und Dienstpostenplänen der Thüringer Polizei keine Dienstposten für „Brandursachenermittler“ im Jahre 2011 ausgewiesen worden oder derzeit ausgewiesen seien. Dass grundsätzlich eine Beauftragung des Thüringer Landeskriminalamtes mit der Erstellung eines Gutachtens erfolge und lediglich in den Fällen, in denen ein polizeilicher Brandursachenermittler nicht zur Verfügung steht, durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ein externer privater Sachverständiger hinzugezogen werde, teilte die Landesregierung mit Schreiben vom 30.11.2015[516] mit. Ferner würden derzeit Brandermittlungen durch Hinzuziehung von Sachverständigen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt erfolgen, wobei deren Beauftragung grundsätzlich durch Beamte der Polizeibehörden erfolge. Nur in Ausnahmefällen würde die Staatsanwaltschaft zu Spezialfragen zusätzliche Brandsachverständige beauftragen. – **1107**

dd) Stand der Spurensicherung mit Beendigung der Arbeit der Tatortgruppe

Nach Angaben des Zeugen **Dr. T. Ha.** hätten sie ungefähr vier bis fünf Stunden in der Halle gearbeitet. Als sie am Abend fertig gewesen sind, hätten die Kollegen der PD Gotha die Sachen verpackt und „versucht sie nach Gotha zu schaffen“. Er und sein **1108**

[515] VL UA 6/1-134.
[516] VL UA 6/1-122.

Kollege seien etwa um 6.00 bis 7.00 Uhr (es sei schon dunkel gewesen) von Eisenach nach Gotha gefahren und hätten in der dortigen Lagezentrale von ihren Erkenntnissen berichtet. Anwesend seien der Polizeidirektor Menzel und vermutlich die Personen vom Vormittag gewesen. Herr Menzel habe sich noch darüber gefreut, dass er zum gleichen Resultat gekommen sei. Der Zeuge bestätigte weiter, dass Herrn Menzel sinngemäß die Feststellung, dass jemand Feuer gelegt habe, ausgereicht habe. Ein Auftrag, dass der Zeuge etwas Schriftliches liefern solle, sei indes nicht ergangen. Dann seien sie nachts nach Hause gefahren.

1109 Gegen 23 Uhr, so der Zeuge **KHK N.**, seien sie auf die Dienststelle in Gotha zurückgekehrt. Für die (Thüringer) Kollegen sei noch von Interesse gewesen, was sich auf dem Laptop befunden habe, der sichergestellt worden war. Den hätten sich die Kollegen sogleich unter Hinzuziehung eines IT-Spezialisten angeschaut, wohingegen er und sein Kollege T. Ha. zurück nach Baden-Württemberg gefahren seien.

1110 Der Zeuge **KHM So.** habe dem Polizeiführer Herrn Menzel vorgeschlagen, das Wohnmobil für eine Röntgenaufnahme nach Hermsdorf zu verbringen, weil sie nicht alle Verstecke etc. im Wohnmobil hätten sehen können. Herr Menzel habe zugestimmt und ihm gesagt, er solle sich darum kümmern. Er habe sich mit Hermsdorf in Verbindung gesetzt und einen Termin abgesprochen, zu dessen Realisierung es aber nicht gekommen sei. Dies habe sodann das LKA übernommen.

ee) Verbleib sowie Maßnahmen zur Sicherung und Überwachung des Wohnmobils

1111 Auf Vorhalt eines Auszugs aus der, dem Untersuchungsausschuss durch die Landesregierung übermittelten, von der Landespolizeidirektion im Benehmen mit der Tatortbehörde (ehemals Polizeidirektion, jetzt Landespolizeiinspektion Gotha) sowie dem Landeskriminalamt Thüringen erstellten „Chronologische(n) Auflistung der am Wohnmobil durchgeführten Maßnahmen“ (LPD/LPI Gotha) am 04.11.2011 und an späteren Tagen (vgl. VL UA 6/1-43) mit dem Wortlaut: *„05.11.2011, 17:29; Anfrage der Kriminaltechnik bzgl. Notwendigkeit der Bewachung des Wohnmobils“*, erläuterte der Zeuge **KHM So.**: Herr Ha. habe die Kommunikation „gemanagt“, d. h. die Anrufe und Abfragen mit dem Polizeiführer getätigt. Er, der Zeuge, wisse daher nicht, was dort abgesprochen worden sei. Das Wohnmobil sei nicht bewacht gewesen und habe in der Garage „oben drin“ gestanden. Der Zeuge bestätigte ferner, dass das Wohnmobil in der Halle verschoben wurde: Es habe erst unten in der Mitte der großen Garage, dann rechts oben in der Ecke gestanden. Es könne ein Vorhang oder eine Plane davor gehangen haben.

1112 Als sie am Samstagabend dort abgerückt seien, so der Zeuge **KHK Ha.**, sei niemand mehr beim Fahrzeug gewesen, sie hätten die Halle zugemacht. Auf Frage, ob das Fahrzeug wie abgeschleppte Fahrzeuge „gewissermaßen zurückgelassen“ worden sei, bejahte er dies.

Auf Vorhalt des Eintrages Nr. 75 um 17.29 Uhr im Lagefilm der LPI Gotha mit dem Vermerk einer Anfrage der Kriminaltechnik an den Stab *„ob Bewachung des Wohnmobils heute Nacht nötig ist“* sowie *„Kann durch StA freigegeben werden, da KT-Arbeit abgeschlossen. Fahrzeug kann von Inhaber abgeholt werden“*[517], erklärte der Zeuge verwundert, dass dies für ihn neu sei. Auf Frage, wer der Stab sei: Das seien (in Gotha) „ganz viele Leute“ gewesen, im Einzelnen könne er sie nicht benennen. Sein „Kontaktmann“ sei der Kollege Aß. gewesen, ihn habe er angerufen, wenn er etwas gebraucht habe (beispielsweise „den Kollegen Pi. ans Telefon wegen der Maschinenpistole oder die USBV wegen der Handgranate oder einen Versorger, der mir irgendwo 40 Umzugskartons organisiert“) bzw. habe Herr Aß. bei ihm, dem Zeugen angerufen, wenn der Stab etwas gewollt habe. Der Herr Menzel sei seines Wissens im Stab gewesen, aber mit ihm habe er nicht kommuniziert.

Der Zeuge **KHK Ha.** bekundete, dass er keinen Schlüssel erhalten habe, sondern Herrn Ta. habe anrufen müssen („wir treffen uns in einer halben Stunde an der Halle“). Seine stetige Erreichbarkeit sei dadurch gewährleistet gewesen, dass sie eine Handynummer von ihm gehabt hätten. **1113**

Es seien dann (nach der Brandnachschau am 04.11.2011) für den Zeitraum der Untersuchung, so der Zeuge **Ta.**, nur noch Polizisten in der Halle gewesen. Die Polizei habe, so der Zeuge abweichend von den Angaben des Zeugen KHK Ha., von ihnen einen Schlüssel gehabt. Er habe die Herrschaft über die Halle an die Polizei übergeben, weil sie [als Abschleppunternehmen] die Sicherstellung schon jahrelang machen würden. Er und seine Mitarbeiter hätten sich maximal im Eingangsbereich [der Halle] aufgehalten, aber nicht am Fahrzeug selber. Zugang zur Halle habe er indes jederzeit gehabt. Es sei seine eigene Entscheidung gewesen, seine Mitarbeiter anzuweisen, nicht in die Halle zu gehen, es sei denn, sie hätten noch Dinge des Abschleppunternehmens (z.B. den Kran) gebraucht. Der Zeuge habe schätzungsweise noch vier bis fünf Leute mehr als die als Zeugen geladenen Mitarbeiter beschäftigt, die im Rahmen des normalen Arbeitsbetriebes Zugang zu der Halle gehabt hätten. Das Fahrzeug selbst habe mitten in der Halle gestanden, es seien Sachen aufgebaut gewesen und es seien „alle drumherum gelaufen“. Die Untersuchungen seien etwa drei bis fünf Tage später abgeschlossen gewesen, es sei indes nicht üblich, dass über mehrere Tage Spurensicherung in ihrer Halle vorgenommen werde, solche Sachen hätten sie noch nicht gehabt (sonst „zwei/drei Stunden“). Der Zeuge Ta. habe im Laufe der Untersuchung erfahren, dass Waffen im Wohnmobil gewesen sind, als Fahrzeuge mit Spezialgeräten, die Sprengstoff abtransportieren, da gewesen seien. Er habe die Asservate, u.a. Waffen, auf den Tischen ausgebreitet gesehen. **1114**

Die Halle und das Grundstück mit Zaun seien immer verschlossen, weil sie dort auch Fahrzeuge verwahren würden, so der Zeuge **Ta.**. Es habe keine Videoüberwachung in **1115**

[517] Siehe oben S. 413.

der Halle und auf dem Gelände generell keine Überwachung der Fahrzeuge gegeben. Bzgl. der Absicherung der Halle bzw. des Geländes könne er nicht sagen, ob es einen Wachdienst gegeben habe, es seien indes Personen in Zivil da gewesen („Für mich war das alles Polizei."). Auf Nachfrage, ob die Bewachung inner- oder außerhalb der Halle gewesen sei, erklärte der Zeuge „teils, teils", in der Halle seien Tag und Nacht Beamte gewesen, die am Fahrzeug gearbeitet hätten.

1116 Auf Frage an den Zeugen **Ta.**, ob ihn jemand bei oder nach dem Einsatz auf Schweigepflicht bzw. Zurückhaltung bei der Weitergabe von Erkenntnissen hingewiesen hat, erklärte er, dass ihm jemand vom LKA, dessen Namen er nicht mehr wisse (aber nicht Herr Menzel) im Laufe der Untersuchungen vor Ort sinngemäß und ohne weitere Begründung gesagt habe, dass er nicht darüber reden solle. Es habe niemand sonst mit ihm darüber gesprochen, inwieweit er sich gegenüber der Öffentlichkeit äußern solle oder könne. Es habe keine Vereinbarung gegeben, dass er nicht hätte darüber sprechen dürfen, dass sich in der Halle gerade Polizisten, ein Wohnmobil usw. befinden. Als Vorsichtsmaßnahme und im Interesse der Firma, damit er keine Aufträge zur Sicherstellung in der Zukunft verlieren würde, habe er seine Mitarbeiter dafür unterschreiben lassen, dass sie nichts weitererzählen. Eine „Schweigevereinbarung" oder Ähnliches sei ihm nicht vorgelegt worden, er habe das nur aus Eigeninteresse gemacht.

1117 Er habe in dem Zeitraum der Untersuchung einen Anruf von einer bekannten Stimme bekommen, weil sich jemand das Fahrzeug habe ansehen wollen, ergänzte der Zeuge **Ta.**. Er wisse nicht mehr, wer der Anrufer war und ob er gesagt habe „der Innenminister von Sachsen" oder „der Herr Ulbig, Innenminister von Sachsen" oder Innenministerium (aber eher ersteres). Weil das Grundstück größer sei, wisse man nicht genau, wo die Halle ist, er habe daher das Fahrzeug, in dem der Innenminister von Sachsen gesessen haben soll, begleiten sollen. Es könne sich auch niemand dafür ausgegeben haben, weil noch Polizeibeamte vor Ort gewesen seien und der Zeuge sich draußen mit dem Fahrer unterhalten habe.

1118 Hingegen bekundete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er nichts von einem „hohen Besuch" aus Sachsen in der Halle Ta. wisse. Die Landesregierung teilte mit Schreiben vom 23. Februar 2016 (VL UA 6/1-168) mit, dass sich aus den vorliegenden Akten ergebe, dass im Rahmen des Informationsaustausches sowohl in Zwickau als auch in Gotha und Eisenach sog. „Vor-Ort-Termine" stattgefunden hätten. Von Seiten der Soko „Capron" hätten daran deren Leiter Herr Menzel, von Seiten Sachsens der damalige Leiter der Polizeidirektion Südwest-Sachsen teilgenommen. Der Teilnehmer Baden-Württembergs sei aus den hiesigen Unterlagen namentlich nicht verifizierbar.

1119 Das Wohnmobil sei von ihnen nach einigen Tagen mit Handschuhen in die Ecke gestellt worden, fuhr der Zeuge **Ta.** fort Es könne sein, dass vorne ein Kollege auch ohne

Handschuhe geschoben habe, in der Regel würden sie aber Handschuhe anziehen. Das Wohnmobil habe dann ohne Verpackung etwa einen Monat da gestanden. Sie hätten ihre Fahrzeuge wieder in die Halle gestellt und dort normal weiter gearbeitet. Dann seien „ab und zu“ Beamte aus Erfurt bzw. Gotha gekommen (z.B. zum ausgemessen). Seine Mitarbeiter hätten keine weiteren Anweisungen bzgl. des Wohnmobils bekommen. Er selbst sei zu keiner Zeit im Wohnmobil gewesen.

Das Tor der Sicherungshalle sei nur geöffnet, wenn Fahrzeuge rein- und rauskommen, ansonsten seien sie gehalten, die Tore zu verschließen (jeder Mitarbeiter habe einen Schlüssel gehabt) und Dritten den Zugang zu verwehren, erklärte der Zeuge **To. He.**. Wenn er einen dienstlichen Grund gehabt hätte, dann hätte er jederzeit zu benötigten Arbeitsmitteln und Fahrzeugen in die Halle gehen können. Sie hätten sich indes nicht zum Wohnmobil begeben sollen („Zutrittsverbot“ durch Chef). Anweisungen von der Polizei seien ihm gegenüber nicht ergangen. Er habe die Halle drei bis vier Tage nach dem 4. November wieder betreten, da sei der Rummel bzw. „das Gröbste“ [der Untersuchungen] dann vorbei gewesen. **1120**

Die Halle, beschrieb der Zeuge **To. He.**, habe zwei Ebenen, d. h. eingezogene Zwischenböden, etwa einen Meter Unterschied in der Höhe. Sie („wir“) hätten das Wohnmobil „von unten nach oben“ gestellt („rangiert“), wobei er, der Zeuge, an anderer Stelle einräumte, dass es ein Kollege gewesen sei könnte, er sei nicht dabei gewesen. Das Wohnmobil habe dann unverpackt, aber abgetrennt durch eine Plane bzw. einen Vorhang seines Unternehmens in der Ecke gestanden. Er habe [danach] über den gesamten Zeitraum („die gesamten vier bis sechs Wochen“) keinen Polizeibeamten gesehen. Ferner habe er eine Erklärung zur Geheimhaltung bzw. Schweigevereinbarung unterschrieben. Er denke, diese sei ihm von der Polizei Eisenach vorgelegt worden, wisse aber letztlich nicht, von wem er sie bekommen habe. Es könne auch sein, dass er diese von seinem Chef bekommen habe. Er habe keine Vorstellung, ob dort „Polizei“, „Landeskriminalamt“, „KPI Gotha“ oder Ähnliches darauf gestanden habe. **1121**

Als der Zeuge **Ma. S.** am 04.11.2011 vom Einsatz in Stregda zurück auf das Firmengelände kam, habe er, so seine Angaben, die Anweisung seines Chefs, Herrn Ta., erhalten, die Halle nicht zu betreten. Das Fahrzeug habe etwa 4 Wochen in der Halle gestanden, wobei er und seine Kollegen die ganze Zeit über den Schlüssel zur Halle gehabt hätten. Im Zeitraum der Untersuchung sei er nicht in die Halle gegangen, wobei er an anderer Stelle einräumte, dass er am Montagnachmittag in das daneben liegende Tor hineingegangen sei, um etwas herauszuholen. Als das Wohnmobil später an die Seite verbracht worden ist, sei er dabei gewesen. Sie (der Zeuge gehe davon aus, dass weitere Kollegen dabei waren) hätten das Fahrzeug per Seilwinde auf ein Auto gezogen („d. h. noch mal richtig verladen“), es dann rückwärts durch das andere Tor geschoben und oben auf einer höheren Ebene wieder abgelassen. Bei diesem Vorgang habe er nicht in das Wohnmobil hineingehen **1122**

müssen, die Handbremse sei schon gelöst gewesen. Das Fahrzeug sei dann mit Planen (an Eisenstangen hängend) abgedeckt worden und sie hätten die Halle zusammen mit den Kollegen normal weiter nutzen können. Der Zeuge berichtete zudem davon, dass sein Chef ihm ein Schreiben (dem Zeugen ist dabei nicht erinnerlich, ob es von jenem oder von der Polizei stammte) gegeben und gesagt habe, dass dies eine Verschwiegenheitserklärung sei; jene habe er dann unterschrieben.

1123 Sie seien ab 05.11.2011 nicht mehr zuständig gewesen, so der Zeuge **KOK Hof.**, er könne nichts über die Bewachung in der Zwischenzeit sagen.

e) Obduktion der Leichen Mundlos und Böhnhardt – Erkenntnisse der Gerichtsmedizin

1124 Dem Untersuchungsausschuss lagen die Sektionsprotokolle sowie die Berichte der Sektionstoxikologie von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos vor[518]:

[518] Sektionsprotokoll vom 28.11.2011 sowie der Bericht der Sektionstoxikologie vom 23.11.2011 von Uwe Böhnhardt, Sektionsprotokoll vom 28.11.2011 sowie der Bericht der Sektionstoxikologie vom 23.11.2011 von Uwe Mundlos, "2 Antw. des GBA einschließlich Überm. der Obduktionsb. von U.M. u. U.B. vom 16.02.2012", Seite 98 bis 122 und Seite 124 bis 132 sowie S. 146 - 164 und 174-180; VL UA 6/1-9, VL UA 5/1-597 zu-526 NF.

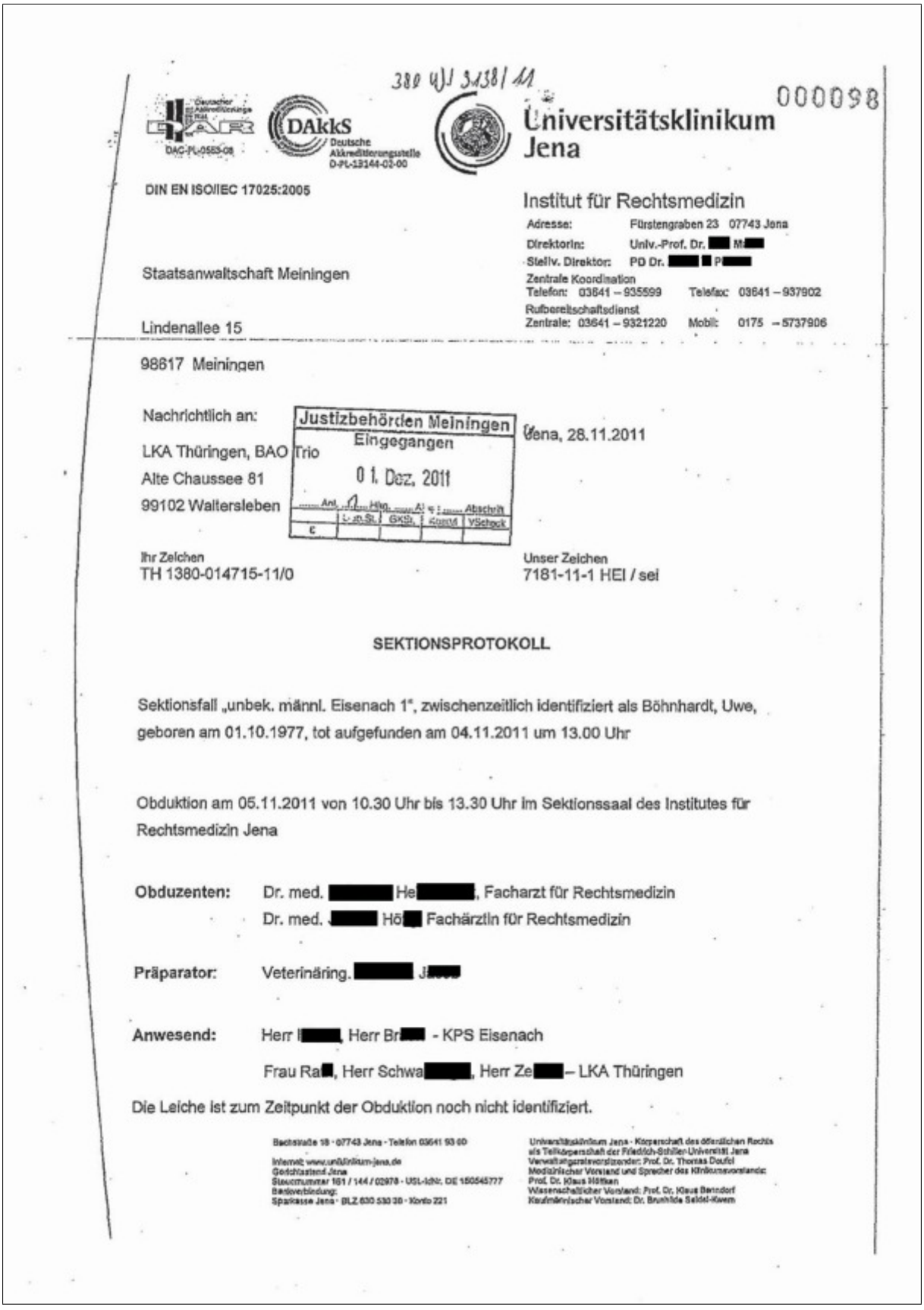

380 UJ 3438/11

000098

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13144-02-00

DAC-PL-0585-08

DIN EN ISO/IEC 17025:2005

Universitätsklinikum Jena

Institut für Rechtsmedizin

Adresse: Fürstengraben 23 07743 Jena
Direktorin: Univ.-Prof. Dr. [redacted]
Stellv. Direktor: PD Dr. [redacted]
Zentrale Koordination
Telefon: 03641 – 935599 Telefax: 03641 – 937902
Rufbereitschaftsdienst
Zentrale: 03641 – 9321220 Mobil: 0175 – 5737906

Staatsanwaltschaft Meiningen

Lindenallee 15

98617 Meiningen

Nachrichtlich an:

LKA Thüringen, BAO Trio
Alte Chaussee 81
99102 Waltersleben

Justizbehörden Meiningen
Eingegangen
01. Dez. 2011
Anl. 1 Hlg. Abschrift
L. zh. St. GKS. Kontrl. VSchock

Jena, 28.11.2011

Ihr Zeichen
TH 1380-014715-11/0

Unser Zeichen
7181-11-1 HEI / sei

SEKTIONSPROTOKOLL

Sektionsfall „unbek. männl. Eisenach 1", zwischenzeitlich identifiziert als Böhnhardt, Uwe, geboren am 01.10.1977, tot aufgefunden am 04.11.2011 um 13.00 Uhr

Obduktion am 05.11.2011 von 10.30 Uhr bis 13.30 Uhr im Sektionssaal des Institutes für Rechtsmedizin Jena

Obduzenten: Dr. med. [redacted] He[redacted], Facharzt für Rechtsmedizin
Dr. med. [redacted] Hö[redacted] Fachärztin für Rechtsmedizin

Präparator: Veterinäring. [redacted] J[redacted]

Anwesend: Herr I[redacted], Herr Br[redacted] - KPS Eisenach
Frau Ra[redacted], Herr Schwa[redacted], Herr Ze[redacted] – LKA Thüringen

Die Leiche ist zum Zeitpunkt der Obduktion noch nicht identifiziert.

Bachstraße 18 · 07743 Jena · Telefon 03641 93 00
Internet: www.uniklinikum-jena.de
Gerichtsstand Jena
Steuernummer 161 / 144 / 02978 · USt-IdNr. DE 150545777
Bankverbindung:
Sparkasse Jena · BLZ 830 530 30 · Konto 221

Universitätsklinikum Jena · Körperschaft des öffentlichen Rechts als Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Verwaltungsratsvorsitzender: Prof. Dr. Thomas Deufel
Medizinischer Vorstand und Sprecher des Klinikumsvorstands: Prof. Dr. Klaus Höffken
Wissenschaftlicher Vorstand: Prof. Dr. Klaus Berndorf
Kaufmännischer Vorstand: Dr. Brunhilde Seidel-Kwem

Abb. 75 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 1

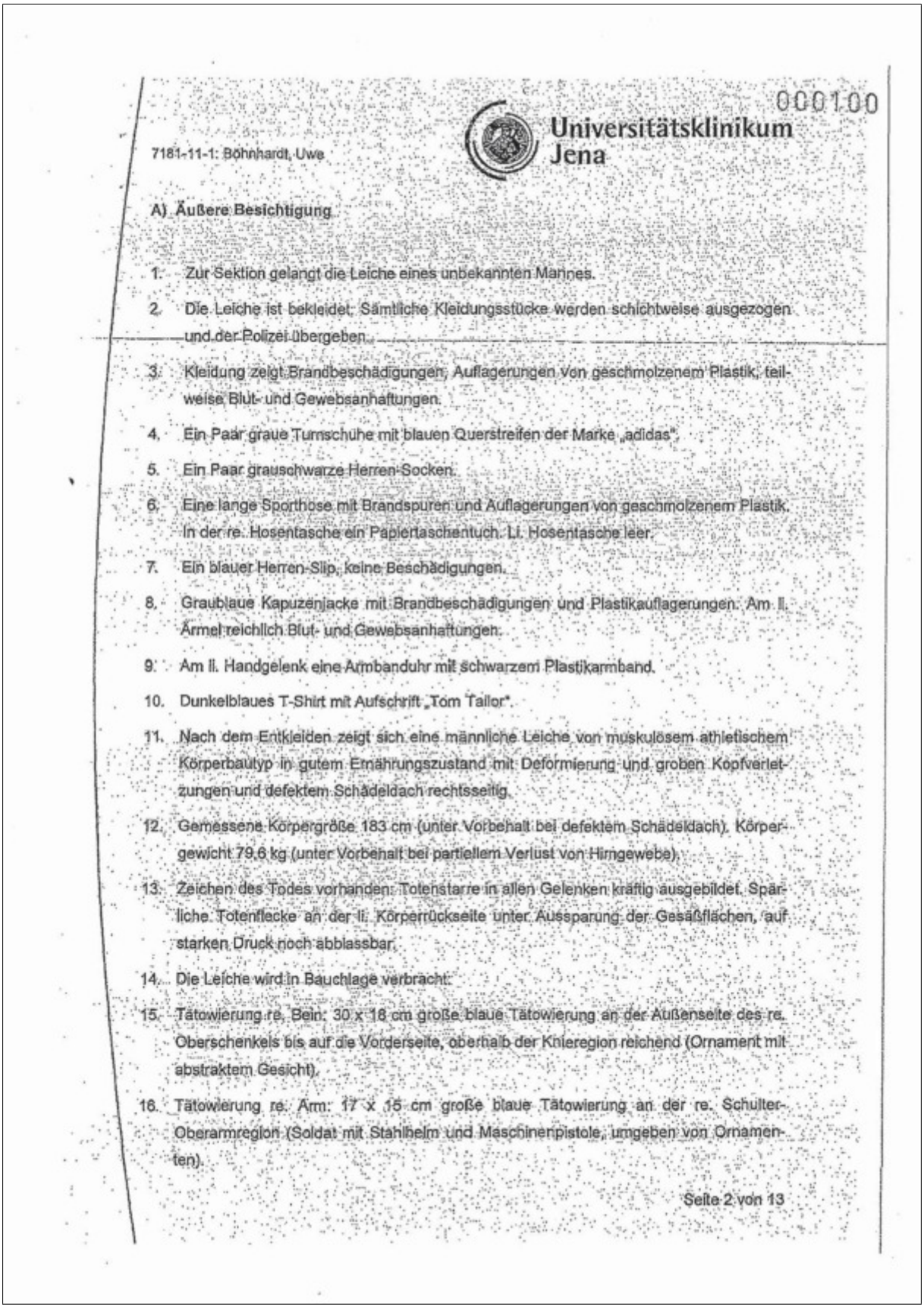

000100

Universitätsklinikum Jena

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

A) Äußere Besichtigung

1. Zur Sektion gelangt die Leiche eines unbekannten Mannes.
2. Die Leiche ist bekleidet. Sämtliche Kleidungsstücke werden schichtweise ausgezogen und der Polizei übergeben.
3. Kleidung zeigt Brandbeschädigungen, Auflagerungen von geschmolzenem Plastik, teilweise Blut- und Gewebsanhaftungen.
4. Ein Paar graue Turnschuhe mit blauen Querstreifen der Marke „adidas".
5. Ein Paar grauschwarze Herren-Socken.
6. Eine lange Sporthose mit Brandspuren und Auflagerungen von geschmolzenem Plastik. In der re. Hosentasche ein Papiertaschentuch. Li. Hosentasche leer.
7. Ein blauer Herren-Slip, keine Beschädigungen.
8. Graublaue Kapuzenjacke mit Brandbeschädigungen und Plastikauflagerungen. Am li. Ärmel reichlich Blut- und Gewebsanhaftungen.
9. Am li. Handgelenk eine Armbanduhr mit schwarzem Plastikarmband.
10. Dunkelblaues T-Shirt mit Aufschrift „Tom Tailor".
11. Nach dem Entkleiden zeigt sich eine männliche Leiche von muskulösem athletischem Körperbautyp in gutem Ernährungszustand mit Deformierung und groben Kopfverletzungen und defektem Schädeldach rechtsseitig.
12. Gemessene Körpergröße 183 cm (unter Vorbehalt bei defektem Schädeldach). Körpergewicht 79,6 kg (unter Vorbehalt bei partiellem Verlust von Hirngewebe).
13. Zeichen des Todes vorhanden: Totenstarre in allen Gelenken kräftig ausgebildet. Spärliche Totenflecke an der li. Körperrückseite unter Aussparung der Gesäßflächen, auf starken Druck noch abblassbar.
14. Die Leiche wird in Bauchlage verbracht.
15. Tätowierung re. Bein: 30 x 18 cm große blaue Tätowierung an der Außenseite des re. Oberschenkels bis auf die Vorderseite, oberhalb der Knieregion reichend (Ornament mit abstraktem Gesicht).
16. Tätowierung re. Arm: 17 x 15 cm große blaue Tätowierung an der re. Schulter-Oberarmregion (Soldat mit Stahlhelm und Maschinenpistole, umgeben von Ornamenten).

Seite 2 von 13

Abb. 76 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 2

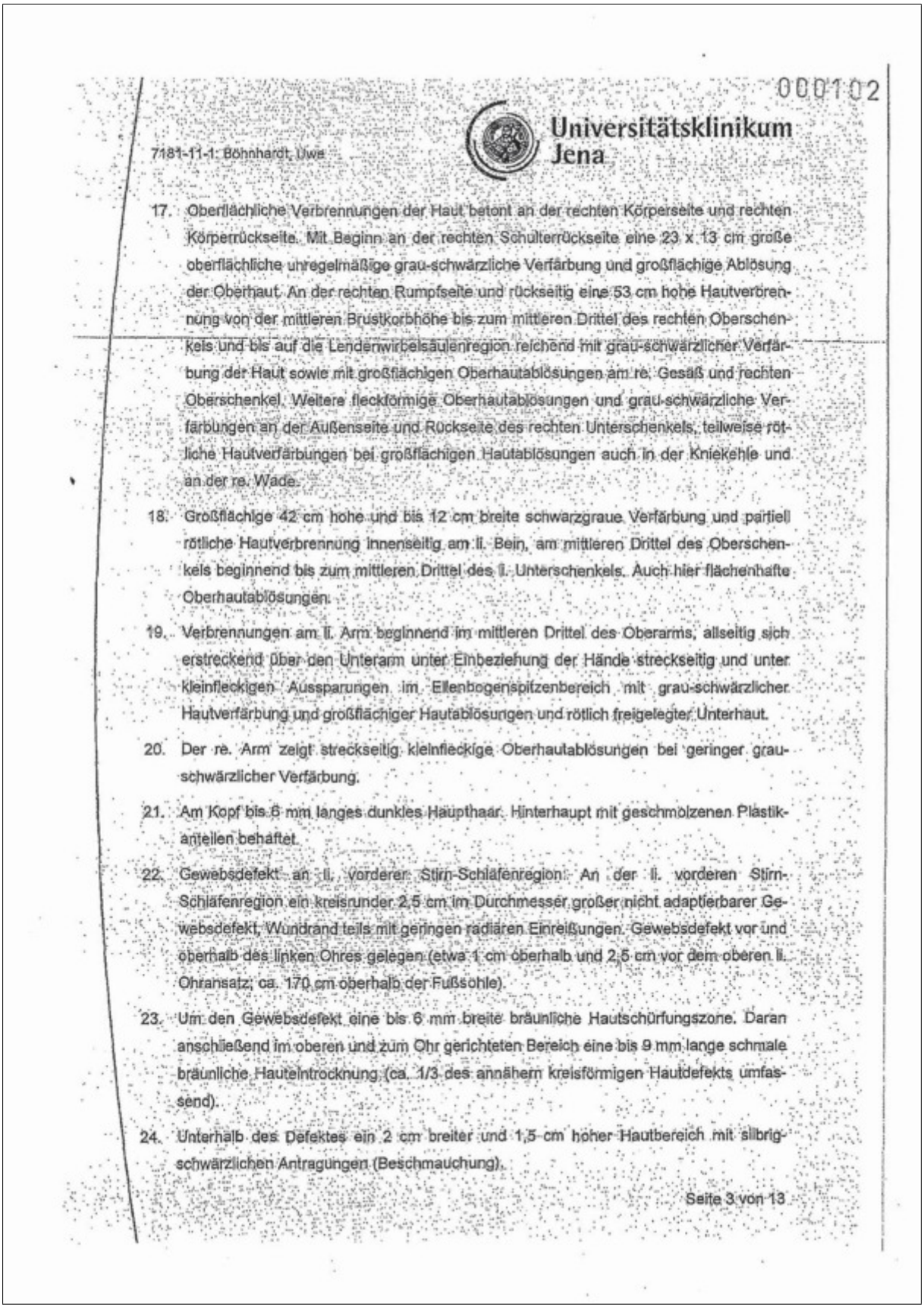

000102

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

17. Oberflächliche Verbrennungen der Haut betont an der rechten Körperseite und rechten Körperrückseite. Mit Beginn an der rechten Schulterrückseite eine 23 x 13 cm große oberflächliche unregelmäßige grau-schwärzliche Verfärbung und großflächige Ablösung der Oberhaut. An der rechten Rumpfseite und rückseitig eine 53 cm hohe Hautverbrennung von der mittleren Brustkorbhöhe bis zum mittleren Drittel des rechten Oberschenkels und bis auf die Lendenwirbelsäulenregion reichend mit grau-schwärzlicher Verfärbung der Haut sowie mit großflächigen Oberhautablösungen am re. Gesäß und rechten Oberschenkel. Weitere fleckförmige Oberhautablösungen und grau-schwärzliche Verfärbungen an der Außenseite und Rückseite des rechten Unterschenkels, teilweise rötliche Hautverfärbungen bei großflächigen Hautablösungen auch in der Kniekehle und an der re. Wade.

18. Großflächige 42 cm hohe und bis 12 cm breite schwarzgraue Verfärbung und partiell rötliche Hautverbrennung innenseitig am li. Bein, am mittleren Drittel des Oberschenkels beginnend bis zum mittleren Drittel des li. Unterschenkels. Auch hier flächenhafte Oberhautablösungen.

19. Verbrennungen am li. Arm beginnend im mittleren Drittel des Oberarms, allseitig sich erstreckend über den Unterarm unter Einbeziehung der Hände streckseitig und unter kleinfleckigen Aussparungen im Ellenbogenspitzenbereich mit grau-schwärzlicher Hautverfärbung und großflächiger Hautablösungen und rötlich freigelegter Unterhaut.

20. Der re. Arm zeigt streckseitig kleinfleckige Oberhautablösungen bei geringer grau-schwärzlicher Verfärbung.

21. Am Kopf bis 6 mm langes dunkles Haupthaar. Hinterhaupt mit geschmolzenen Plastikanteilen behaftet.

22. Gewebsdefekt an li. vorderer Stirn-Schläfenregion. An der li. vorderen Stirn-Schläfenregion ein kreisrunder 2,5 cm im Durchmesser großer nicht adaptierbarer Gewebsdefekt, Wundrand teils mit geringen radiären Einreißungen. Gewebsdefekt vor und oberhalb des linken Ohres gelegen (etwa 1 cm oberhalb und 2,5 cm vor dem oberen li. Ohransatz; ca. 170 cm oberhalb der Fußsohle).

23. Um den Gewebsdefekt eine bis 6 mm breite bräunliche Hautschürfungszone. Daran anschließend im oberen und zum Ohr gerichteten Bereich eine bis 9 mm lange schmale bräunliche Hauteintrocknung (ca. 1/3 des annähern kreisförmigen Hautdefekts umfassend).

24. Unterhalb des Defektes ein 2 cm breiter und 1,5 cm hoher Hautbereich mit silbrig-schwärzlichen Antragungen (Beschmauchung).

Seite 3 von 13

Abb. 77 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 3

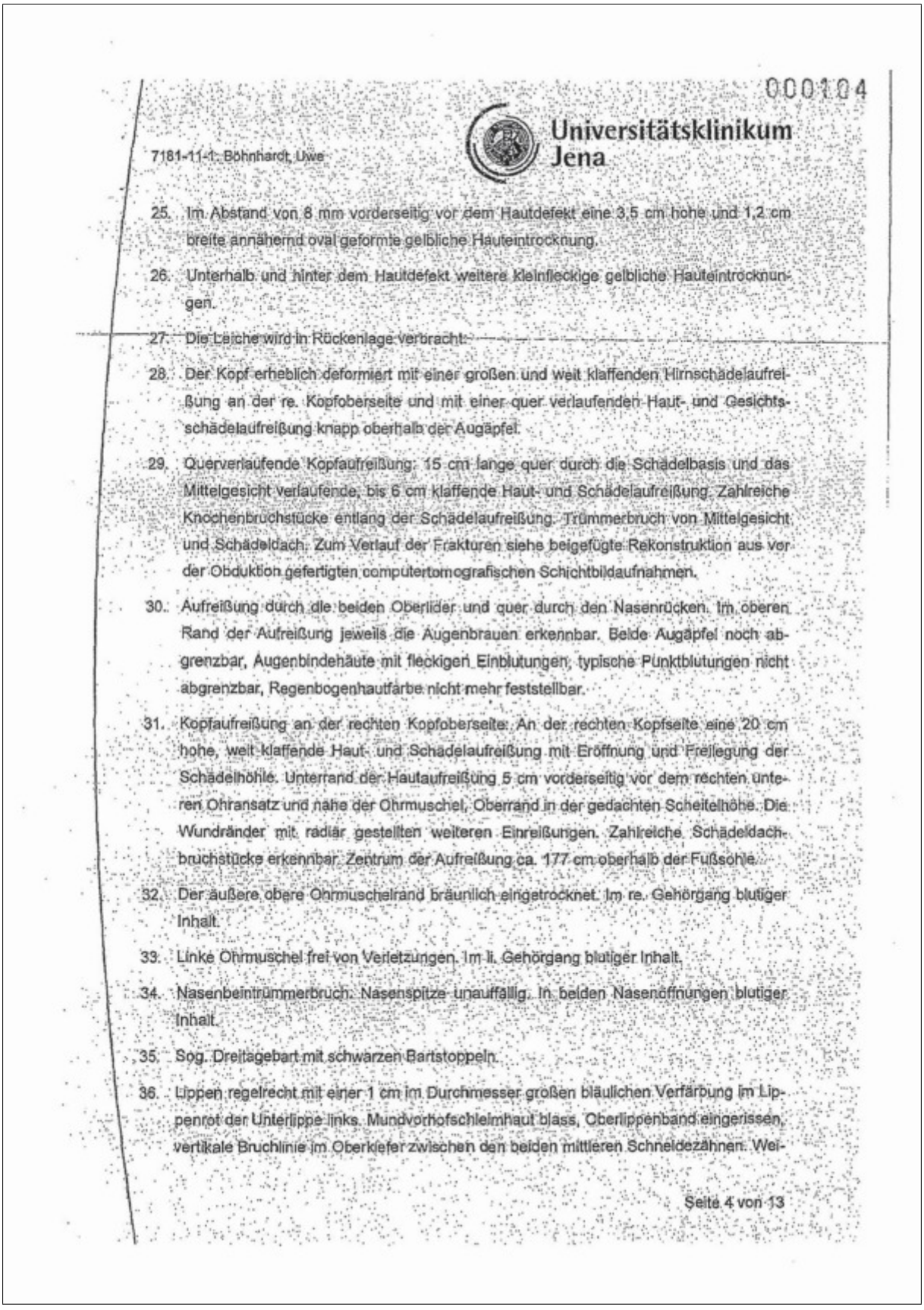

000104

Universitätsklinikum Jena

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

25. Im Abstand von 8 mm vorderseitig vor dem Hautdefekt eine 3,5 cm hohe und 1,2 cm breite annähernd oval geformte gelbliche Hauteintrocknung.

26. Unterhalb und hinter dem Hautdefekt weitere kleinfleckige gelbliche Hauteintrocknungen.

27. Die Leiche wird in Rückenlage verbracht.

28. Der Kopf erheblich deformiert mit einer großen und weit klaffenden Hirnschädelaufreißung an der re. Kopfoberseite und mit einer quer verlaufenden Haut- und Gesichtsschädelaufreißung knapp oberhalb der Augäpfel.

29. Querverlaufende Kopfaufreißung: 15 cm lange quer durch die Schädelbasis und das Mittelgesicht verlaufende, bis 6 cm klaffende Haut- und Schädelaufreißung. Zahlreiche Knochenbruchstücke entlang der Schädelaufreißung. Trümmerbruch von Mittelgesicht und Schädeldach. Zum Verlauf der Frakturen siehe beigefügte Rekonstruktion aus vor der Obduktion gefertigten computertomografischen Schichtbildaufnahmen.

30. Aufreißung durch die beiden Oberlider und quer durch den Nasenrücken. Im oberen Rand der Aufreißung jeweils die Augenbrauen erkennbar. Beide Augäpfel noch abgrenzbar, Augenbindehäute mit fleckigen Einblutungen, typische Punktblutungen nicht abgrenzbar, Regenbogenhautfarbe nicht mehr feststellbar.

31. Kopfaufreißung an der rechten Kopfoberseite: An der rechten Kopfseite eine 20 cm hohe, weit klaffende Haut- und Schädelaufreißung mit Eröffnung und Freilegung der Schädelhöhle. Unterrand der Hautaufreißung 5 cm vorderseitig vor dem rechten unteren Ohransatz und nahe der Ohrmuschel, Oberrand in der gedachten Scheitelhöhe. Die Wundränder mit radiär gestellten weiteren Einreißungen. Zahlreiche Schädeldachbruchstücke erkennbar. Zentrum der Aufreißung ca. 177 cm oberhalb der Fußsohle.

32. Der äußere obere Ohrmuschelrand bräunlich eingetrocknet. Im re. Gehörgang blutiger Inhalt.

33. Linke Ohrmuschel frei von Verletzungen. Im li. Gehörgang blutiger Inhalt.

34. Nasenbeintrümmerbruch. Nasenspitze unauffällig. In beiden Nasenöffnungen blutiger Inhalt.

35. Sog. Dreitagebart mit schwarzen Bartstoppeln.

36. Lippen regelrecht mit einer 1 cm im Durchmesser großen bläulichen Verfärbung im Lippenrot der Unterlippe links. Mundvorhofschleimhaut blass, Oberlippenband eingerissen, vertikale Bruchlinie im Oberkiefer zwischen den beiden mittleren Schneidezähnen. Wei-

Seite 4 von 13

Abb. 78 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 4

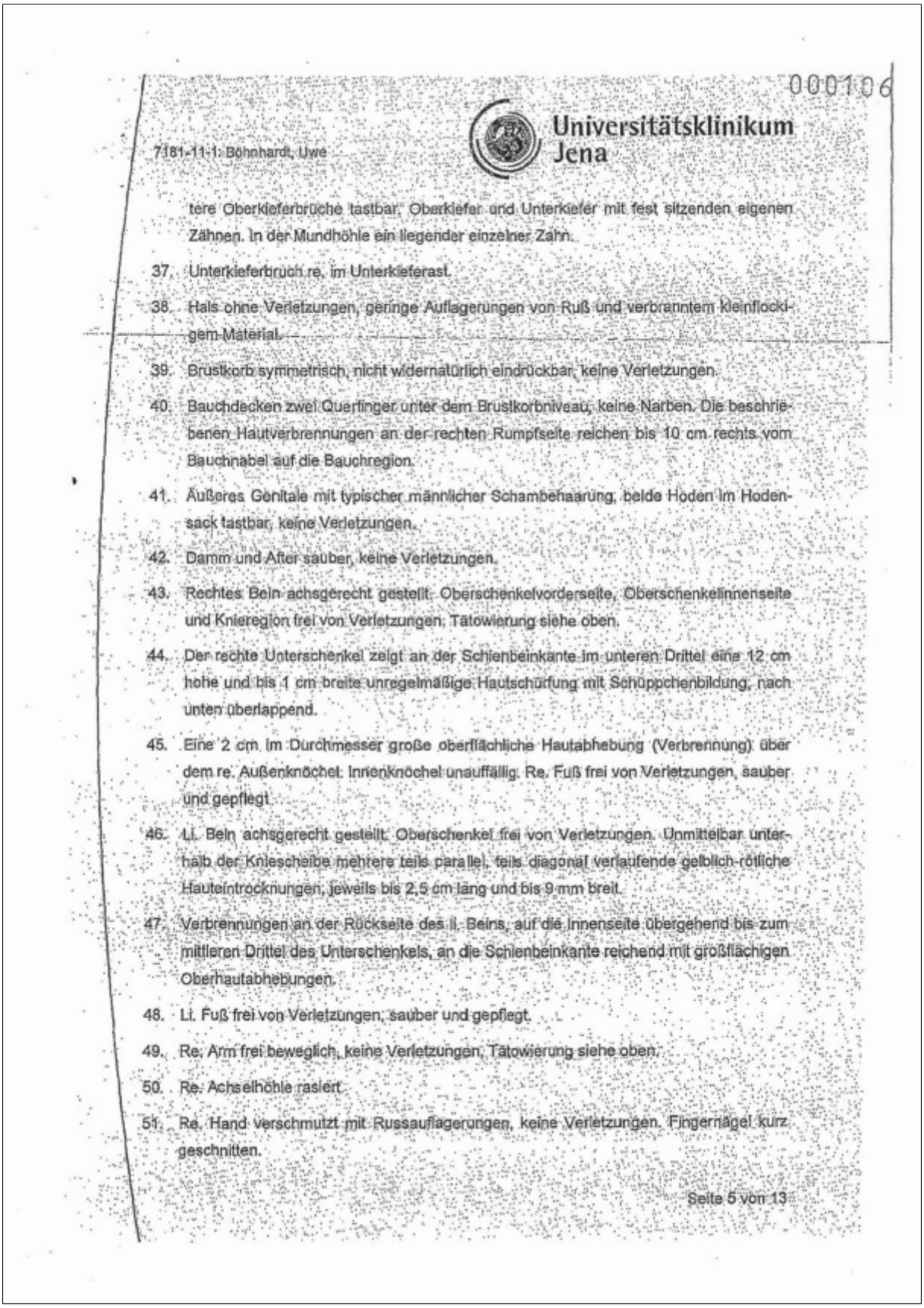

000106

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

tere Oberkieferbrüche tastbar. Oberkiefer und Unterkiefer mit fest sitzenden eigenen Zähnen. In der Mundhöhle ein liegender einzelner Zahn.

37. Unterkieferbruch re. im Unterkieferast.

38. Hals ohne Verletzungen, geringe Auflagerungen von Ruß und verbranntem kleinflockigem Material.

39. Brustkorb symmetrisch, nicht widernatürlich eindrückbar, keine Verletzungen.

40. Bauchdecken zwei Querfinger unter dem Brustkorbniveau, keine Narben. Die beschriebenen Hautverbrennungen an der rechten Rumpfseite reichen bis 10 cm rechts vom Bauchnabel auf die Bauchregion.

41. Äußeres Genitale mit typischer männlicher Schambehaarung, beide Hoden im Hodensack tastbar, keine Verletzungen.

42. Damm und After sauber, keine Verletzungen.

43. Rechtes Bein achsgerecht gestellt. Oberschenkelvorderseite, Oberschenkelinnenseite und Knieregion frei von Verletzungen. Tätowierung siehe oben.

44. Der rechte Unterschenkel zeigt an der Schienbeinkante im unteren Drittel eine 12 cm hohe und bis 1 cm breite unregelmäßige Hautschürfung mit Schüppchenbildung, nach unten überlappend.

45. Eine 2 cm im Durchmesser große oberflächliche Hautabhebung (Verbrennung) über dem re. Außenknöchel. Innenknöchel unauffällig. Re. Fuß frei von Verletzungen, sauber und gepflegt.

46. Li. Bein achsgerecht gestellt. Oberschenkel frei von Verletzungen. Unmittelbar unterhalb der Kniescheibe mehrere teils parallel, teils diagonal verlaufende gelblich-rötliche Hauteintrocknungen, jeweils bis 2,5 cm lang und bis 9 mm breit.

47. Verbrennungen an der Rückseite des li. Beins, auf die Innenseite übergehend bis zum mittleren Drittel des Unterschenkels, an die Schienbeinkante reichend mit großflächigen Oberhautabhebungen.

48. Li. Fuß frei von Verletzungen, sauber und gepflegt.

49. Re. Arm frei beweglich, keine Verletzungen. Tätowierung siehe oben.

50. Re. Achselhöhle rasiert.

51. Re. Hand verschmutzt mit Russauflagerungen, keine Verletzungen. Fingernägel kurz geschnitten.

Seite 5 von 13

Abb. 79 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 5

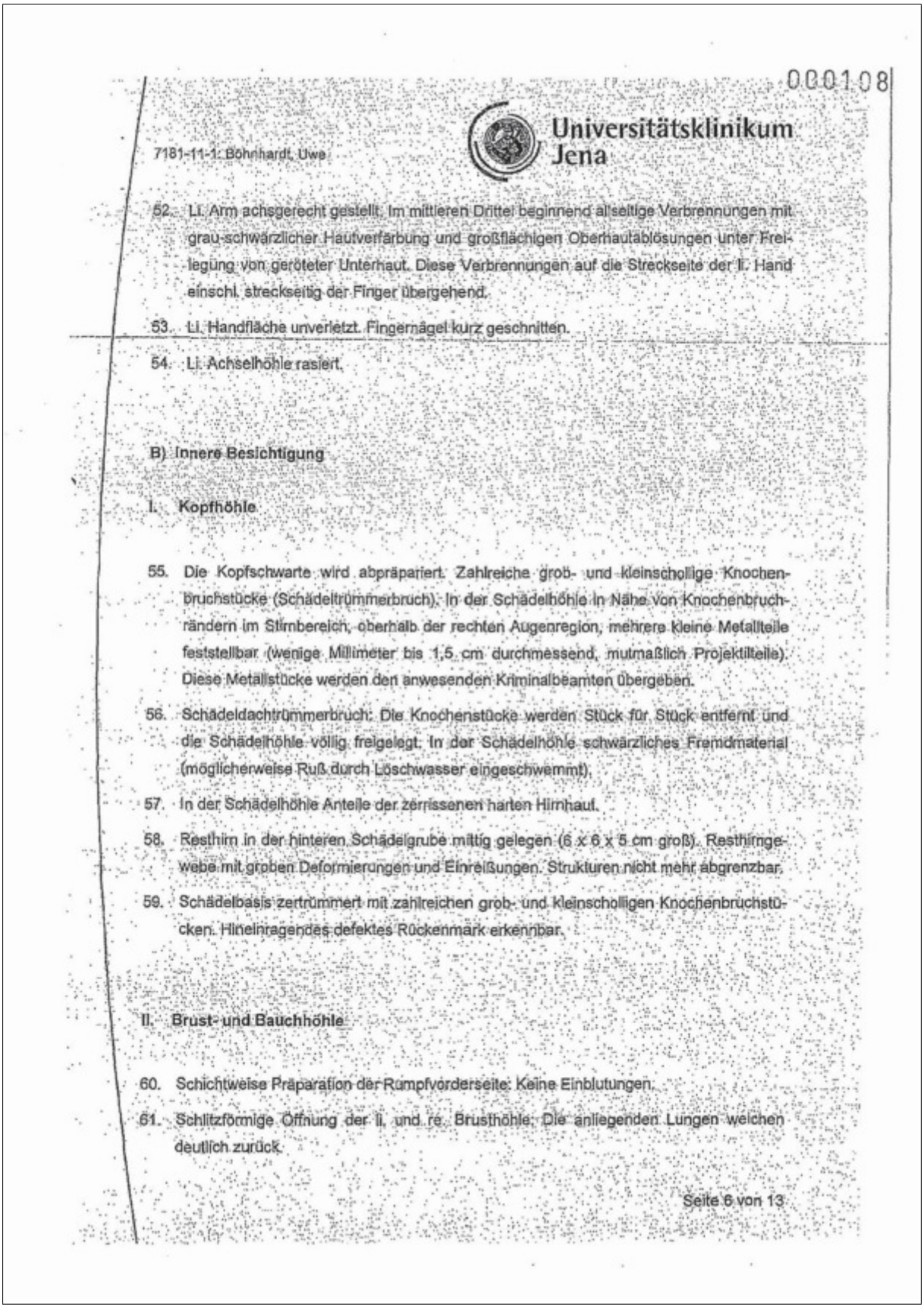

000108

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

52. Li. Arm achsgerecht gestellt. Im mittleren Drittel beginnend allseitige Verbrennungen mit grau-schwärzlicher Hautverfärbung und großflächigen Oberhautablösungen unter Freilegung von geröteter Unterhaut. Diese Verbrennungen auf die Streckseite der li. Hand einschl. streckseitig der Finger übergehend.

53. Li. Handfläche unverletzt. Fingernägel kurz geschnitten.

54. Li. Achselhöhle rasiert.

B) Innere Besichtigung

I. Kopfhöhle

55. Die Kopfschwarte wird abpräpariert. Zahlreiche grob- und kleinscholligе Knochenbruchstücke (Schädeltrümmerbruch). In der Schädelhöhle in Nähe von Knochenbruchrändern im Stirnbereich, oberhalb der rechten Augenregion, mehrere kleine Metallteile feststellbar (wenige Millimeter bis 1,5 cm durchmessend, mutmaßlich Projektilteile). Diese Metallstücke werden den anwesenden Kriminalbeamten übergeben.

56. Schädeldachtrümmerbruch: Die Knochenstücke werden Stück für Stück entfernt und die Schädelhöhle völlig freigelegt. In der Schädelhöhle schwärzliches Fremdmaterial (möglicherweise Ruß durch Löschwasser eingeschwemmt).

57. In der Schädelhöhle Anteile der zerrissenen harten Hirnhaut.

58. Resthirn in der hinteren Schädelgrube mittig gelegen (6 x 6 x 5 cm groß). Resthirngewebe mit groben Deformierungen und Einreißungen. Strukturen nicht mehr abgrenzbar.

59. Schädelbasis zertrümmert mit zahlreichen grob- und kleinscholligen Knochenbruchstücken. Hineinragendes defektes Rückenmark erkennbar.

II. Brust- und Bauchhöhle

60. Schichtweise Präparation der Rumpfvorderseite: Keine Einblutungen.

61. Schlitzförmige Öffnung der li. und re. Brusthöhle. Die anliegenden Lungen weichen deutlich zurück.

Seite 6 von 13

Abb. 80 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 6

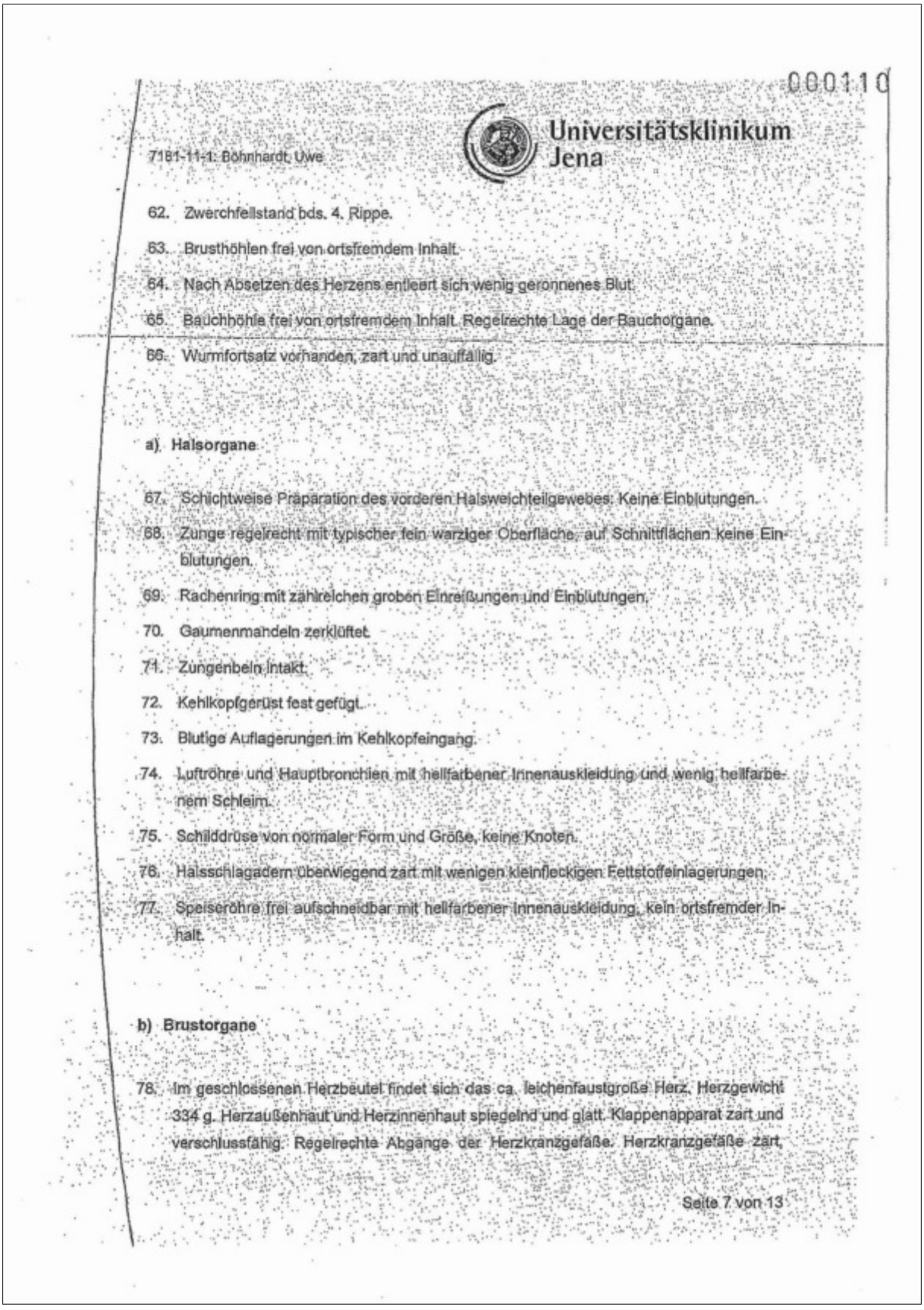

000110

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

62. Zwerchfellstand bds. 4. Rippe.

63. Brusthöhlen frei von ortsfremdem Inhalt.

64. Nach Absetzen des Herzens entleert sich wenig geronnenes Blut.

65. Bauchhöhle frei von ortsfremdem Inhalt. Regelrechte Lage der Bauchorgane.

66. Wurmfortsatz vorhanden, zart und unauffällig.

a) Halsorgane

67. Schichtweise Präparation des vorderen Halsweichteilgewebes: Keine Einblutungen.

68. Zunge regelrecht mit typischer fein warziger Oberfläche, auf Schnittflächen keine Einblutungen.

69. Rachenring mit zahlreichen groben Einreißungen und Einblutungen.

70. Gaumenmandeln zerklüftet.

71. Zungenbein intakt.

72. Kehlkopfgerüst fest gefügt.

73. Blutige Auflagerungen im Kehlkopfeingang.

74. Luftröhre und Hauptbronchien mit hellfarbener Innenauskleidung und wenig hellfarbenem Schleim.

75. Schilddrüse von normaler Form und Größe, keine Knoten.

76. Halsschlagadern überwiegend zart mit wenigen kleinfleckigen Fettstoffeinlagerungen.

77. Speiseröhre frei aufschneidbar mit hellfarbener Innenauskleidung, kein ortsfremder Inhalt.

b) Brustorgane

78. Im geschlossenen Herzbeutel findet sich das ca. leichenfaustgroße Herz. Herzgewicht 334 g. Herzaußenhaut und Herzinnenhaut spiegelnd und glatt. Klappenapparat zart und verschlussfähig. Regelrechte Abgänge der Herzkranzgefäße. Herzkranzgefäße zart,

Seite 7 von 13

Abb. 81 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 7

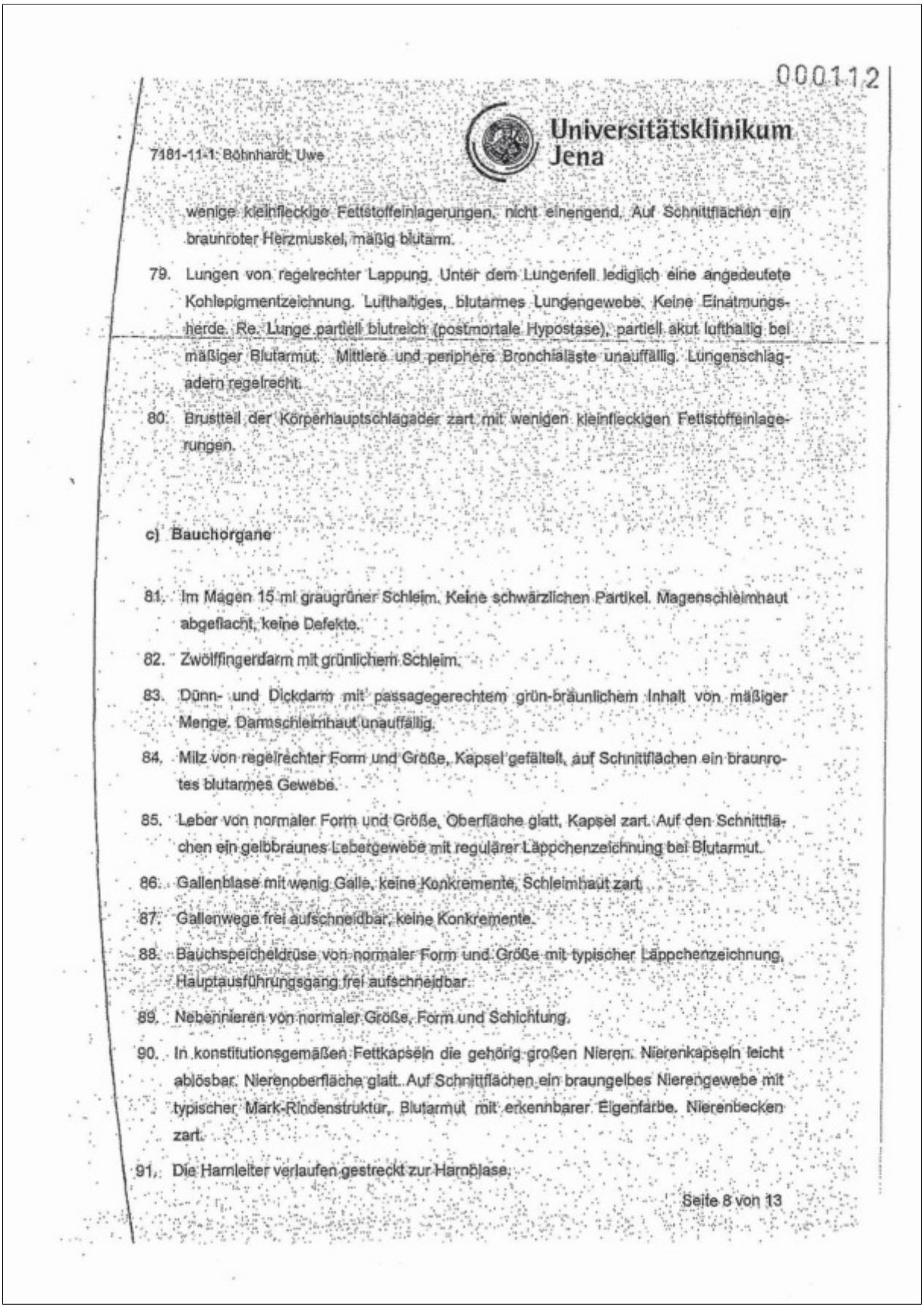

000112

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

wenige kleinfleckige Fettstoffeinlagerungen, nicht einengend. Auf Schnittflächen ein braunroter Herzmuskel, mäßig blutarm.

79. Lungen von regelrechter Lappung. Unter dem Lungenfell lediglich eine angedeutete Kohlepigmentzeichnung. Lufthaltiges, blutarmes Lungengewebe. Keine Einatmungsherde. Re. Lunge partiell blutreich (postmortale Hypostase), partiell akut lufthaltig bei mäßiger Blutarmut. Mittlere und periphere Bronchialäste unauffällig. Lungenschlagadern regelrecht.

80. Brustteil der Körperhauptschlagader zart mit wenigen kleinfleckigen Fettstoffeinlagerungen.

c) Bauchorgane

81. Im Magen 15 ml graugrüner Schleim. Keine schwärzlichen Partikel. Magenschleimhaut abgeflacht, keine Defekte.

82. Zwölffingerdarm mit grünlichem Schleim.

83. Dünn- und Dickdarm mit passagegerechtem grün-bräunlichem Inhalt von mäßiger Menge. Darmschleimhaut unauffällig.

84. Milz von regelrechter Form und Größe, Kapsel gefältelt, auf Schnittflächen ein braunrotes blutarmes Gewebe.

85. Leber von normaler Form und Größe, Oberfläche glatt, Kapsel zart. Auf den Schnittflächen ein gelbbraunes Lebergewebe mit regulärer Läppchenzeichnung bei Blutarmut.

86. Gallenblase mit wenig Galle, keine Konkremente, Schleimhaut zart.

87. Gallenwege frei aufschneidbar, keine Konkremente.

88. Bauchspeicheldrüse von normaler Form und Größe mit typischer Läppchenzeichnung, Hauptausführungsgang frei aufschneidbar.

89. Nebennieren von normaler Größe, Form und Schichtung.

90. In konstitutionsgemäßen Fettkapseln die gehörig großen Nieren. Nierenkapseln leicht ablösbar. Nierenoberfläche glatt. Auf Schnittflächen ein braungelbes Nierengewebe mit typischer Mark-Rindenstruktur, Blutarmut mit erkennbarer Eigenfarbe. Nierenbecken zart.

91. Die Harnleiter verlaufen gestreckt zur Harnblase.

Seite 8 von 13

Abb. 82 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 8

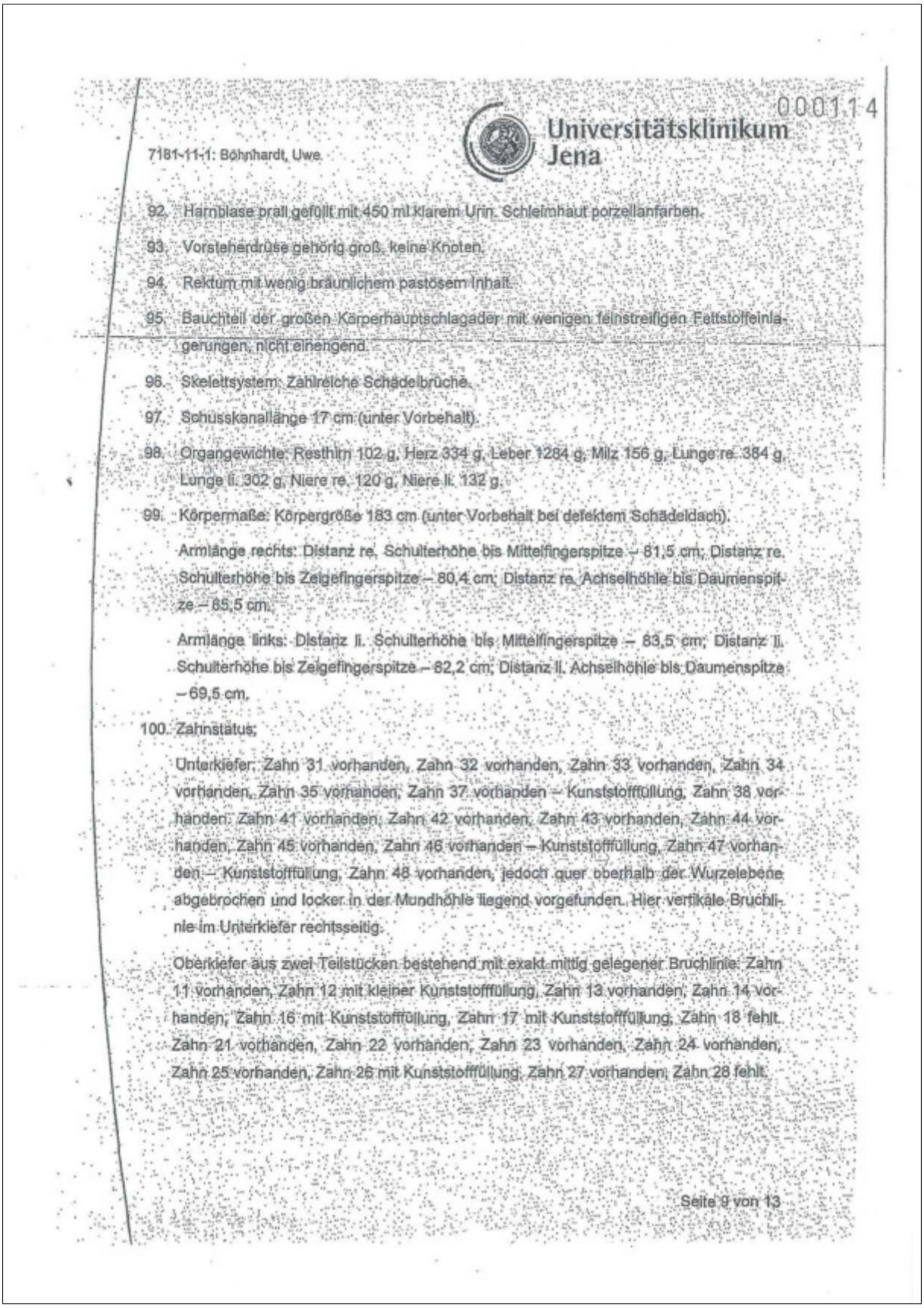

000114

Universitätsklinikum Jena

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

92. Harnblase prall gefüllt mit 450 ml klarem Urin. Schleimhaut porzellanfarben.

93. Vorsteherdrüse gehörig groß, keine Knoten.

94. Rektum mit wenig bräunlichem pastösem Inhalt.

95. Bauchteil der großen Körperhauptschlagader mit wenigen feinstreifigen Fettstoffeinlagerungen, nicht einengend.

96. Skelettsystem: Zahlreiche Schädelbrüche.

97. Schusskanallänge 17 cm (unter Vorbehalt).

98. Organgewichte: Resthirn 102 g, Herz 334 g, Leber 1284 g, Milz 156 g, Lunge re. 384 g, Lunge li. 302 g, Niere re. 120 g, Niere li. 132 g.

99. Körpermaße: Körpergröße 183 cm (unter Vorbehalt bei defektem Schädeldach).

Armlänge rechts: Distanz re. Schulterhöhe bis Mittelfingerspitze – 81,5 cm; Distanz re. Schulterhöhe bis Zeigefingerspitze – 80,4 cm; Distanz re. Achselhöhle bis Daumenspitze – 65,5 cm.

Armlänge links: Distanz li. Schulterhöhe bis Mittelfingerspitze – 83,5 cm; Distanz li. Schulterhöhe bis Zeigefingerspitze – 82,2 cm; Distanz li. Achselhöhle bis Daumenspitze – 69,5 cm.

100. Zahnstatus:

Unterkiefer: Zahn 31 vorhanden, Zahn 32 vorhanden, Zahn 33 vorhanden, Zahn 34 vorhanden, Zahn 35 vorhanden, Zahn 37 vorhanden – Kunststofffüllung, Zahn 38 vorhanden, Zahn 41 vorhanden, Zahn 42 vorhanden, Zahn 43 vorhanden, Zahn 44 vorhanden, Zahn 45 vorhanden, Zahn 46 vorhanden – Kunststofffüllung, Zahn 47 vorhanden – Kunststofffüllung, Zahn 48 vorhanden, jedoch quer oberhalb der Wurzelebene abgebrochen und locker in der Mundhöhle liegend vorgefunden. Hier vertikale Bruchlinie im Unterkiefer rechtsseitig.

Oberkiefer aus zwei Teilstücken bestehend mit exakt mittig gelegener Bruchlinie: Zahn 11 vorhanden, Zahn 12 mit kleiner Kunststofffüllung, Zahn 13 vorhanden, Zahn 14 vorhanden, Zahn 16 mit Kunststofffüllung, Zahn 17 mit Kunststofffüllung, Zahn 18 fehlt, Zahn 21 vorhanden, Zahn 22 vorhanden, Zahn 23 vorhanden, Zahn 24 vorhanden, Zahn 25 vorhanden, Zahn 26 mit Kunststofffüllung, Zahn 27 vorhanden, Zahn 28 fehlt.

Seite 9 von 13

Abb. 83 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 9

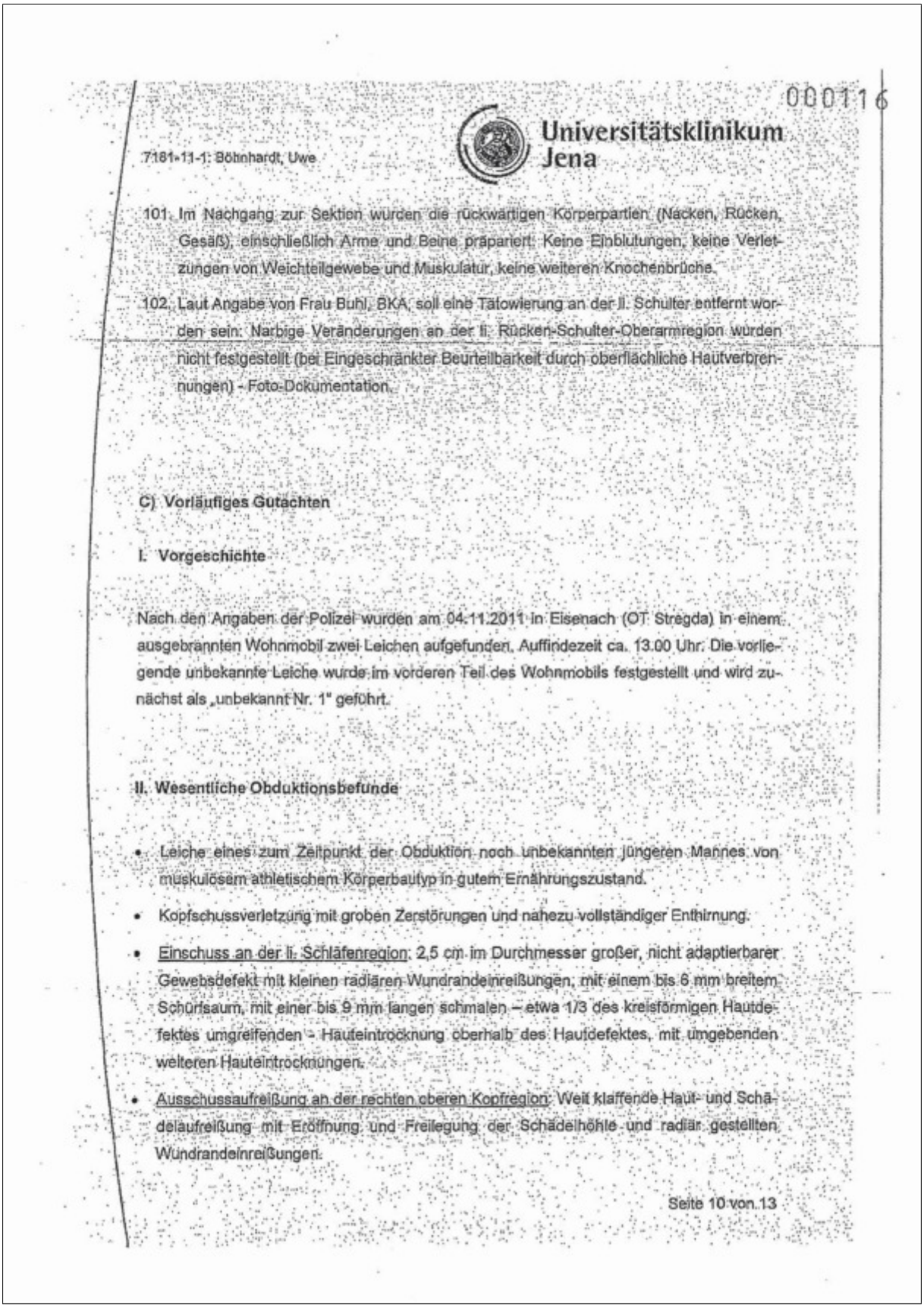

000116

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

101. Im Nachgang zur Sektion wurden die rückwärtigen Körperpartien (Nacken, Rücken, Gesäß), einschließlich Arme und Beine präpariert. Keine Einblutungen, keine Verletzungen von Weichteilgewebe und Muskulatur, keine weiteren Knochenbrüche.

102. Laut Angabe von Frau Buhl, BKA, soll eine Tätowierung an der li. Schulter entfernt worden sein: Narbige Veränderungen an der li. Rücken-Schulter-Oberarmregion wurden nicht festgestellt (bei Eingeschränkter Beurteilbarkeit durch oberflächliche Hautverbrennungen) - Foto-Dokumentation.

C) Vorläufiges Gutachten

I. Vorgeschichte

Nach den Angaben der Polizei wurden am 04.11.2011 in Eisenach (OT Stregda) in einem ausgebrannten Wohnmobil zwei Leichen aufgefunden. Auffindezeit ca. 13.00 Uhr. Die vorliegende unbekannte Leiche wurde im vorderen Teil des Wohnmobils festgestellt und wird zunächst als „unbekannt Nr. 1" geführt.

II. Wesentliche Obduktionsbefunde

- Leiche eines zum Zeitpunkt der Obduktion noch unbekannten jüngeren Mannes von muskulösem athletischem Körperbautyp in gutem Ernährungszustand.
- Kopfschussverletzung mit groben Zerstörungen und nahezu vollständiger Enthirnung.
- Einschuss an der li. Schläfenregion: 2,5 cm im Durchmesser großer, nicht adaptierbarer Gewebsdefekt mit kleinen radiären Wundrandeinreißungen, mit einem bis 6 mm breitem Schürfsaum, mit einer bis 9 mm langen schmalen – etwa 1/3 des kreisförmigen Hautdefektes umgreifenden - Hauteintrocknung oberhalb des Hautdefektes, mit umgebenden weiteren Hauteintrocknungen.
- Ausschussaufreißung an der rechten oberen Kopfregion: Weit klaffende Haut- und Schädelaufreißung mit Eröffnung und Freilegung der Schädelhöhle und radiär gestellten Wundrandeinreißungen.

Seite 10 von 13

Abb. 84 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 10

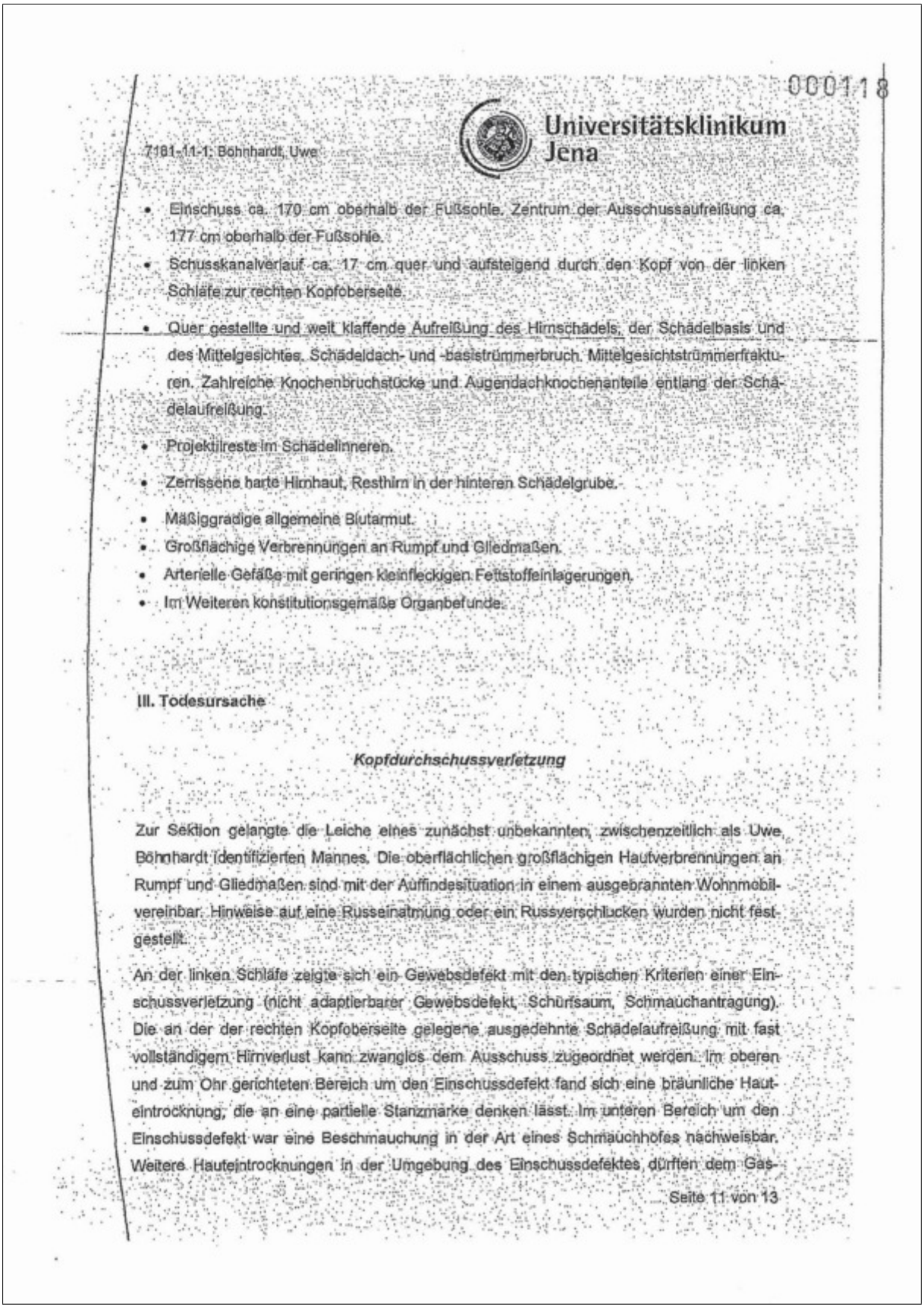

000118

Universitätsklinikum Jena

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

- Einschuss ca. 170 cm oberhalb der Fußsohle. Zentrum der Ausschussaufreißung ca. 177 cm oberhalb der Fußsohle.
- Schusskanalverlauf ca. 17 cm quer und aufsteigend durch den Kopf von der linken Schläfe zur rechten Kopfoberseite.
- Quer gestellte und weit klaffende Aufreißung des Hirnschädels, der Schädelbasis und des Mittelgesichtes. Schädeldach- und -basistrümmerbruch. Mittelgesichtstrümmerfrakturen. Zahlreiche Knochenbruchstücke und Augendachknochenanteile entlang der Schädelaufreißung.
- Projektilreste im Schädelinneren.
- Zerrissene harte Hirnhaut, Resthirn in der hinteren Schädelgrube.
- Mäßiggradige allgemeine Blutarmut.
- Großflächige Verbrennungen an Rumpf und Gliedmaßen.
- Arterielle Gefäße mit geringen kleinfleckigen Fettstoffeinlagerungen.
- Im Weiteren konstitutionsgemäße Organbefunde.

III. Todesursache

Kopfdurchschussverletzung

Zur Sektion gelangte die Leiche eines zunächst unbekannten, zwischenzeitlich als Uwe Böhnhardt identifizierten Mannes. Die oberflächlichen großflächigen Hautverbrennungen an Rumpf und Gliedmaßen sind mit der Auffindesituation in einem ausgebrannten Wohnmobil vereinbar. Hinweise auf eine Russeinatmung oder ein Russverschlucken wurden nicht festgestellt.

An der linken Schläfe zeigte sich ein Gewebsdefekt mit den typischen Kriterien einer Einschussverletzung (nicht adaptierbarer Gewebsdefekt, Schürfsaum, Schmauchantragung). Die an der der rechten Kopfoberseite gelegene ausgedehnte Schädelaufreißung mit fast vollständigem Hirnverlust kann zwanglos dem Ausschuss zugeordnet werden. Im oberen und zum Ohr gerichteten Bereich um den Einschussdefekt fand sich eine bräunliche Hauteintrocknung, die an eine partielle Stanzmarke denken lässt. Im unteren Bereich um den Einschussdefekt war eine Beschmauchung in der Art eines Schmauchhofes nachweisbar. Weitere Hauteintrocknungen in der Umgebung des Einschussdefektes dürften dem Gas-

Seite 11 von 13

Abb. 85 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S.11

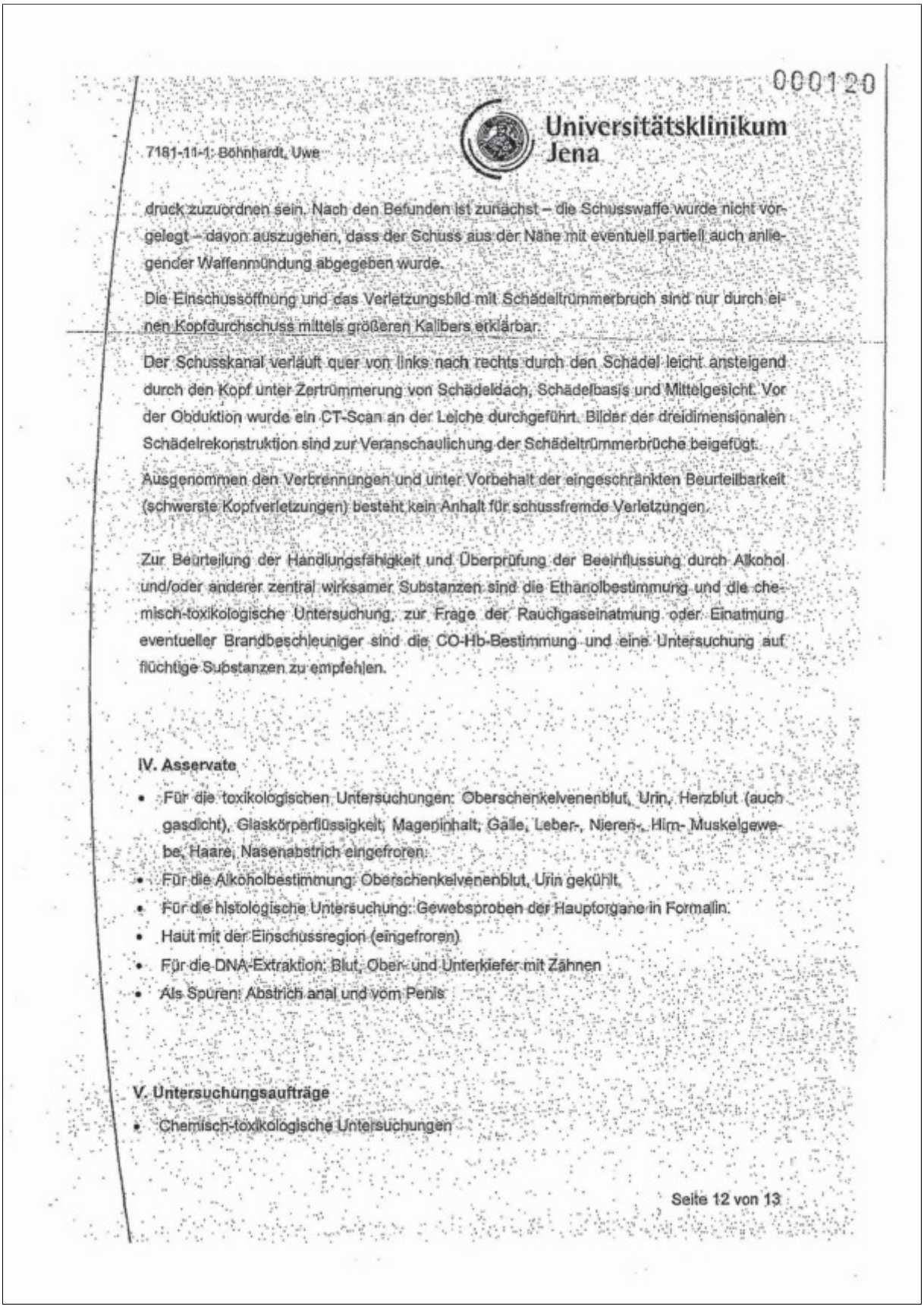

000120

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

druck zuzuordnen sein. Nach den Befunden ist zunächst – die Schusswaffe wurde nicht vorgelegt – davon auszugehen, dass der Schuss aus der Nähe mit eventuell partiell auch anliegender Waffenmündung abgegeben wurde.

Die Einschussöffnung und das Verletzungsbild mit Schädeltrümmerbruch sind nur durch einen Kopfdurchschuss mittels größeren Kalibers erklärbar.

Der Schusskanal verläuft quer von links nach rechts durch den Schädel leicht ansteigend durch den Kopf unter Zertrümmerung von Schädeldach, Schädelbasis und Mittelgesicht. Vor der Obduktion wurde ein CT-Scan an der Leiche durchgeführt. Bilder der dreidimensionalen Schädelrekonstruktion sind zur Veranschaulichung der Schädeltrümmerbrüche beigefügt.

Ausgenommen den Verbrennungen und unter Vorbehalt der eingeschränkten Beurteilbarkeit (schwerste Kopfverletzungen) besteht kein Anhalt für schussfremde Verletzungen.

Zur Beurteilung der Handlungsfähigkeit und Überprüfung der Beeinflussung durch Alkohol und/oder anderer zentral wirksamer Substanzen sind die Ethanolbestimmung und die chemisch-toxikologische Untersuchung, zur Frage der Rauchgaseinatmung oder Einatmung eventueller Brandbeschleuniger sind die CO-Hb-Bestimmung und eine Untersuchung auf flüchtige Substanzen zu empfehlen.

IV. Asservate

- Für die toxikologischen Untersuchungen: Oberschenkelvenenblut, Urin, Herzblut (auch gasdicht), Glaskörperflüssigkeit, Mageninhalt, Galle, Leber-, Nieren-, Him- Muskelgewebe, Haare, Nasenabstrich eingefroren.
- Für die Alkoholbestimmung: Oberschenkelvenenblut, Urin gekühlt.
- Für die histologische Untersuchung: Gewebsproben der Hauptorgane in Formalin.
- Haut mit der Einschussregion (eingefroren)
- Für die DNA-Extraktion: Blut, Ober- und Unterkiefer mit Zähnen
- Als Spuren: Abstrich anal und vom Penis

V. Untersuchungsaufträge

- Chemisch-toxikologische Untersuchungen

Seite 12 von 13

Abb. 86 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S.12

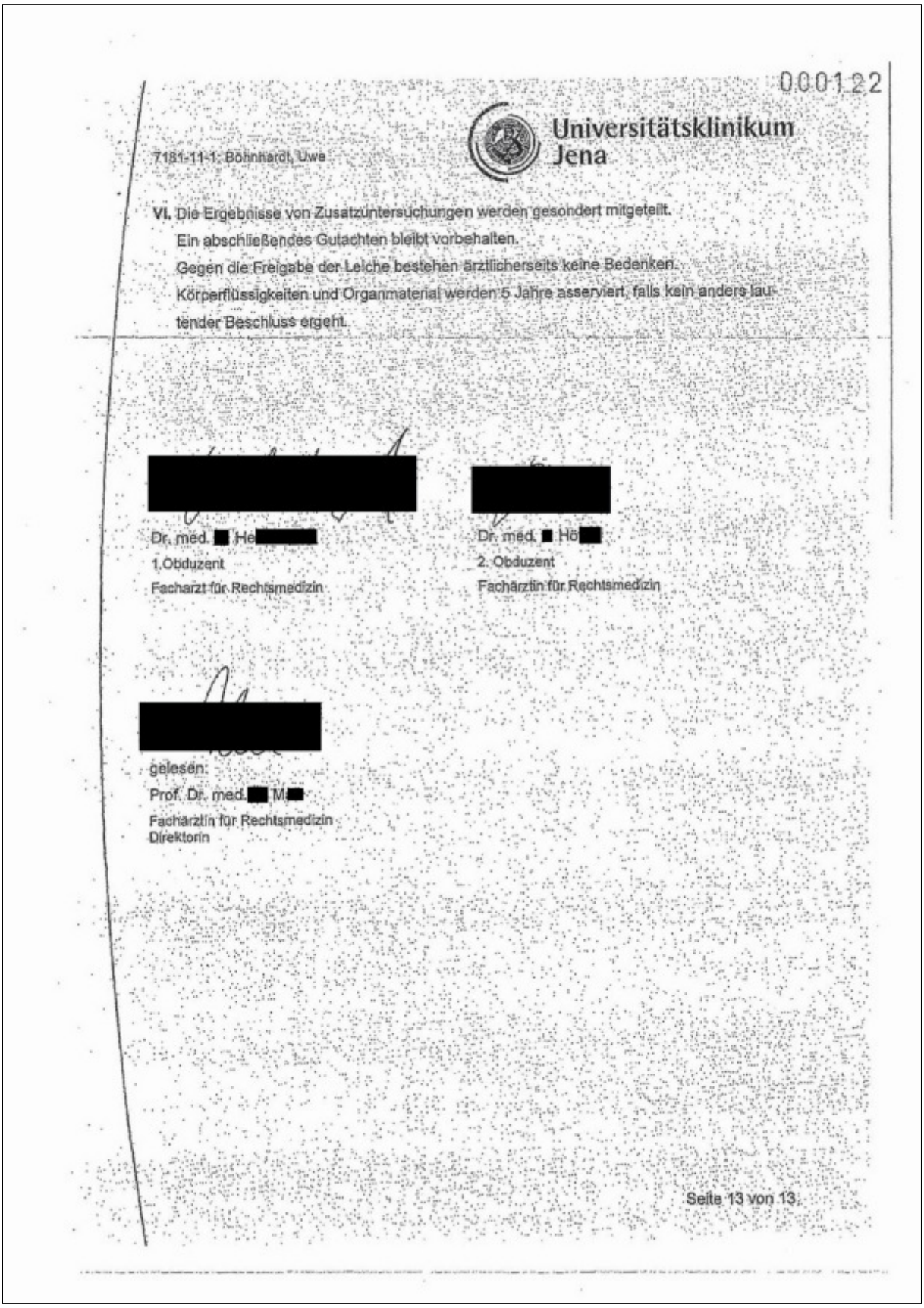

000122

Universitätsklinikum Jena

7181-11-1: Böhnhardt, Uwe

VI. Die Ergebnisse von Zusatzuntersuchungen werden gesondert mitgeteilt.
Ein abschließendes Gutachten bleibt vorbehalten.
Gegen die Freigabe der Leiche bestehen ärztlicherseits keine Bedenken.
Körperflüssigkeiten und Organmaterial werden 5 Jahre asserviert, falls kein anders lautender Beschluss ergeht.

[redacted]

Dr. med. [redacted] He[redacted]
1.Obduzent
Facharzt für Rechtsmedizin

[redacted]

Dr. med. [redacted] Hö[redacted]
2. Obduzent
Fachärztin für Rechtsmedizin

[redacted]

gelesen:
Prof. Dr. med. [redacted] M[redacted]
Fachärztin für Rechtsmedizin
Direktorin

Seite 13 von 13

Abb. 87 – Sektionsprotokoll Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S.13

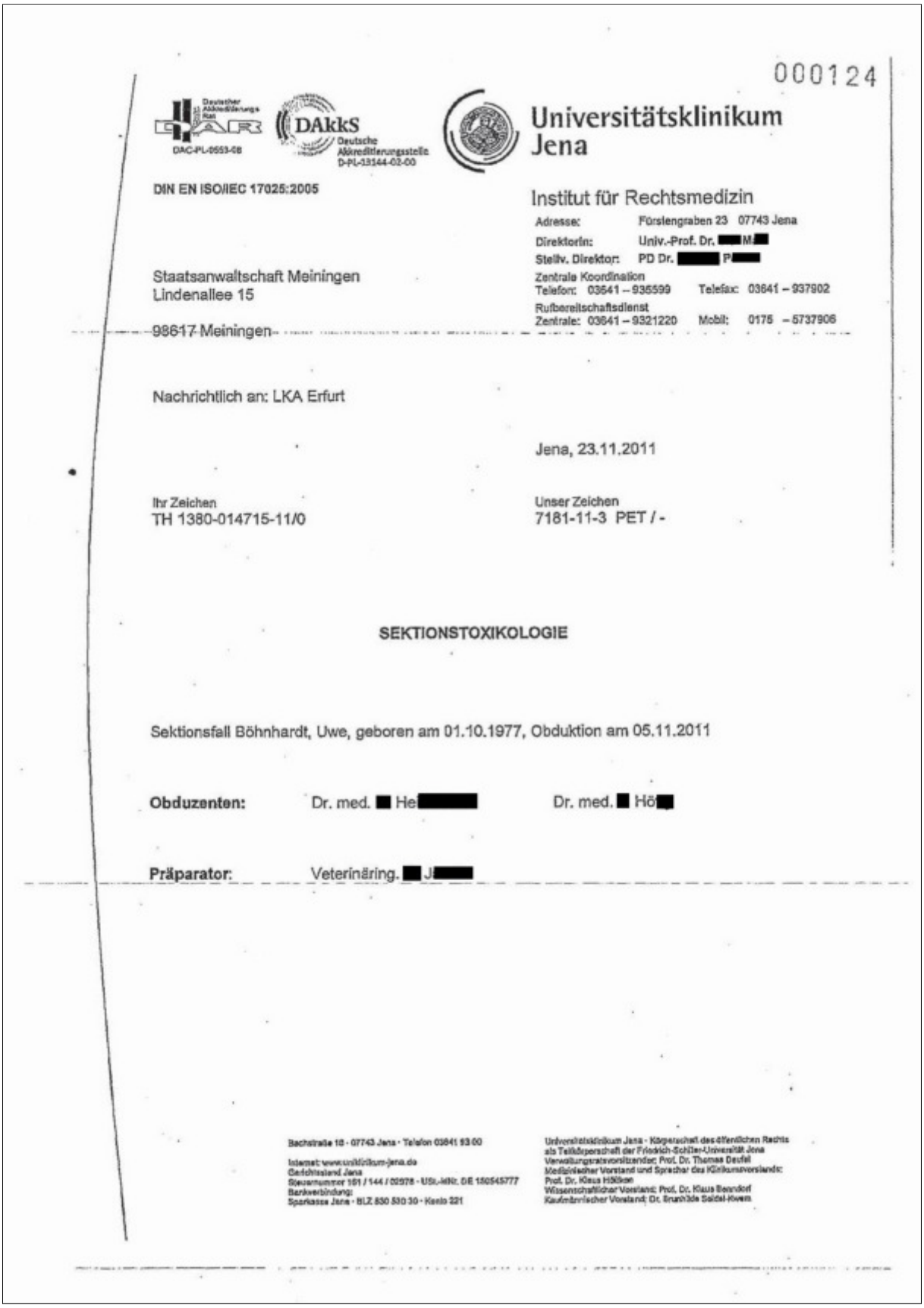

000124

DAC-PL-0553-08

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13144-02-00

DIN EN ISO/IEC 17025:2005

Universitätsklinikum Jena

Institut für Rechtsmedizin

Adresse: Fürstengraben 23 07743 Jena
Direktorin: Univ.-Prof. Dr. [redacted] M[redacted]
Stellv. Direktor: PD Dr. [redacted] P[redacted]
Zentrale Koordination
Telefon: 03641 – 935599 Telefax: 03641 – 937902
Rufbereitschaftsdienst
Zentrale: 03641 – 9321220 Mobil: 0175 – 5737906

Staatsanwaltschaft Meiningen
Lindenallee 15

98617 Meiningen

Nachrichtlich an: LKA Erfurt

Jena, 23.11.2011

Ihr Zeichen
TH 1380-014715-11/0

Unser Zeichen
7181-11-3 PET / -

SEKTIONSTOXIKOLOGIE

Sektionsfall Böhnhardt, Uwe, geboren am 01.10.1977, Obduktion am 05.11.2011

Obduzenten: Dr. med. [redacted] He[redacted] Dr. med. [redacted] Hö[redacted]

Präparator: Veterinäring. [redacted] J[redacted]

Bachstraße 18 · 07743 Jena · Telefon 03641 93 00

Internet: www.uniklinikum-jena.de
Gerichtsstand Jena
Steuernummer 161 / 144 / 02978 · USt.-IdNr. DE 150545777
Bankverbindung:
Sparkasse Jena · BLZ 830 530 30 · Konto 321

Universitätsklinikum Jena · Körperschaft des öffentlichen Rechts
als Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Verwaltungsratsvorsitzender: Prof. Dr. Thomas Deufel
Medizinischer Vorstand und Sprecher des Klinikumsvorstands:
Prof. Dr. Klaus Höffken
Wissenschaftlicher Vorstand: Prof. Dr. Klaus Benndorf
Kaufmännischer Vorstand: Dr. Brunhilde Seidel-Howe

Abb. 88 – Sektionstoxikologie Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S.1

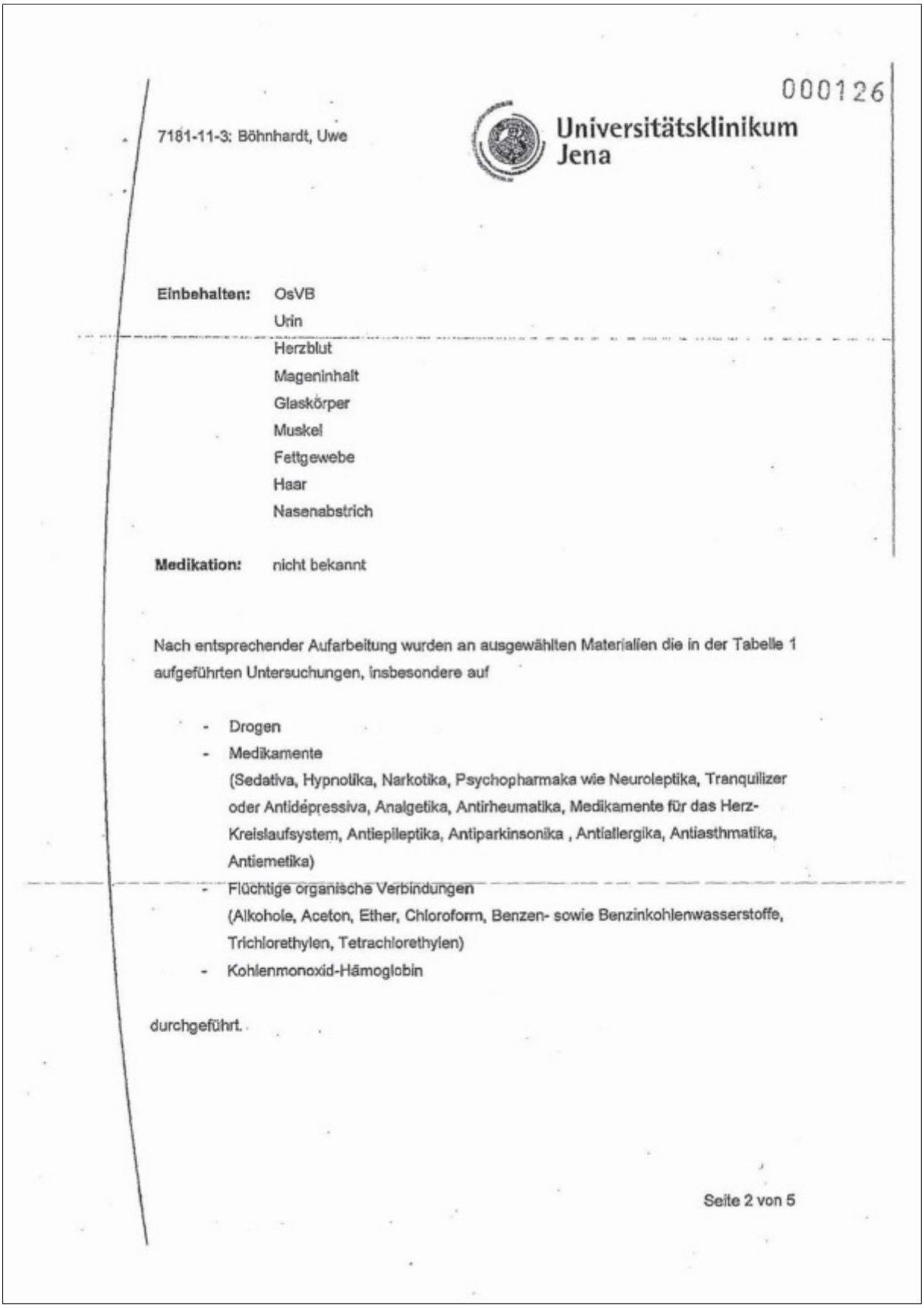

000126

7161-11-3: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

Einbehalten: OsVB
Urin
Herzblut
Mageninhalt
Glaskörper
Muskel
Fettgewebe
Haar
Nasenabstrich

Medikation: nicht bekannt

Nach entsprechender Aufarbeitung wurden an ausgewählten Materialien die in der Tabelle 1 aufgeführten Untersuchungen, insbesondere auf

- Drogen
- Medikamente
  (Sedativa, Hypnotika, Narkotika, Psychopharmaka wie Neuroleptika, Tranquilizer oder Antidepressiva, Analgetika, Antirheumatika, Medikamente für das Herz-Kreislaufsystem, Antiepileptika, Antiparkinsonika , Antiallergika, Antiasthmatika, Antiemetika)
- Flüchtige organische Verbindungen
  (Alkohole, Aceton, Ether, Chloroform, Benzen- sowie Benzinkohlenwasserstoffe, Trichlorethylen, Tetrachlorethylen)
- Kohlenmonoxid-Hämoglobin

durchgeführt.

Seite 2 von 5

Abb. 89 – Sektionstoxikologie Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 2

000128

7181-11-3: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

Tabelle 1: Screening-Untersuchungen

Methode	Material	Substanz	Ergebnis
Fluoreszenzspekt.	Urin	Salicylate	negativ
IC	Urin	Amphetamine	negativ
IC	Urin	Barbiturate	negativ
IC	Urin	Benzodiazepine	negativ
IC	Urin	Cocainmetabolite	negativ
IC	Urin	Methadonmetabolite	negativ
IC	Urin	Opiate	negativ
IC	Urin	Cannabinoide	negativ
IC	Urin	LSD	negativ
IC	Urin	tricyclische Antidepressiva	negativ
IC	Urin	Paracetamol	negativ
GC	OsVB	Aceton	positiv
GC	OsVB	Isopropanol	positiv
GC-MS	Mageninhalt		
GC-MS	Urin	Coffein	nachgewiesen, wenig
LC-MS/MS	Urin		
HPLC	Herzblut	Coffein	nachgewiesen, wenig

An flüchtigen Substanzen wurde im Oberschenkelvenenblut lediglich Aceton und Isopropanol nachgewiesen, die physiologisch im menschlichen Stoffwechsel gebildet werden.

An Fremdsubstanzen wurden lediglich geringe Konzentrationen an Coffein in Herzblut und Urin nachgewiesen, die aus toxikologischer Sicht nicht relevant erscheinen. Hinweise auf die Anwesenheit von Drogen- oder Medikamentenwirkstoffe, insbesondere aus den oben genannten Gruppen haben die Untersuchungen nicht ergeben.

Aufgrund der Auffindesituation in einem ausgebrannten Wohnmobil wurde zum Ausschluss einer Rauchgasvergiftung die Kohlenmonoxid-Hämoglobin-(CO-Hb)-Konzentration im Herzblut bestimmt. Die dabei erhaltene CO-Hb Konzentration lag mit 3% im physiologischen Normbereich, so dass eine Rauchgasvergiftung definitiv ausgeschlossen werden kann.

Seite 3 von 5

Abb. 90 – Sektionstoxikologie Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 3

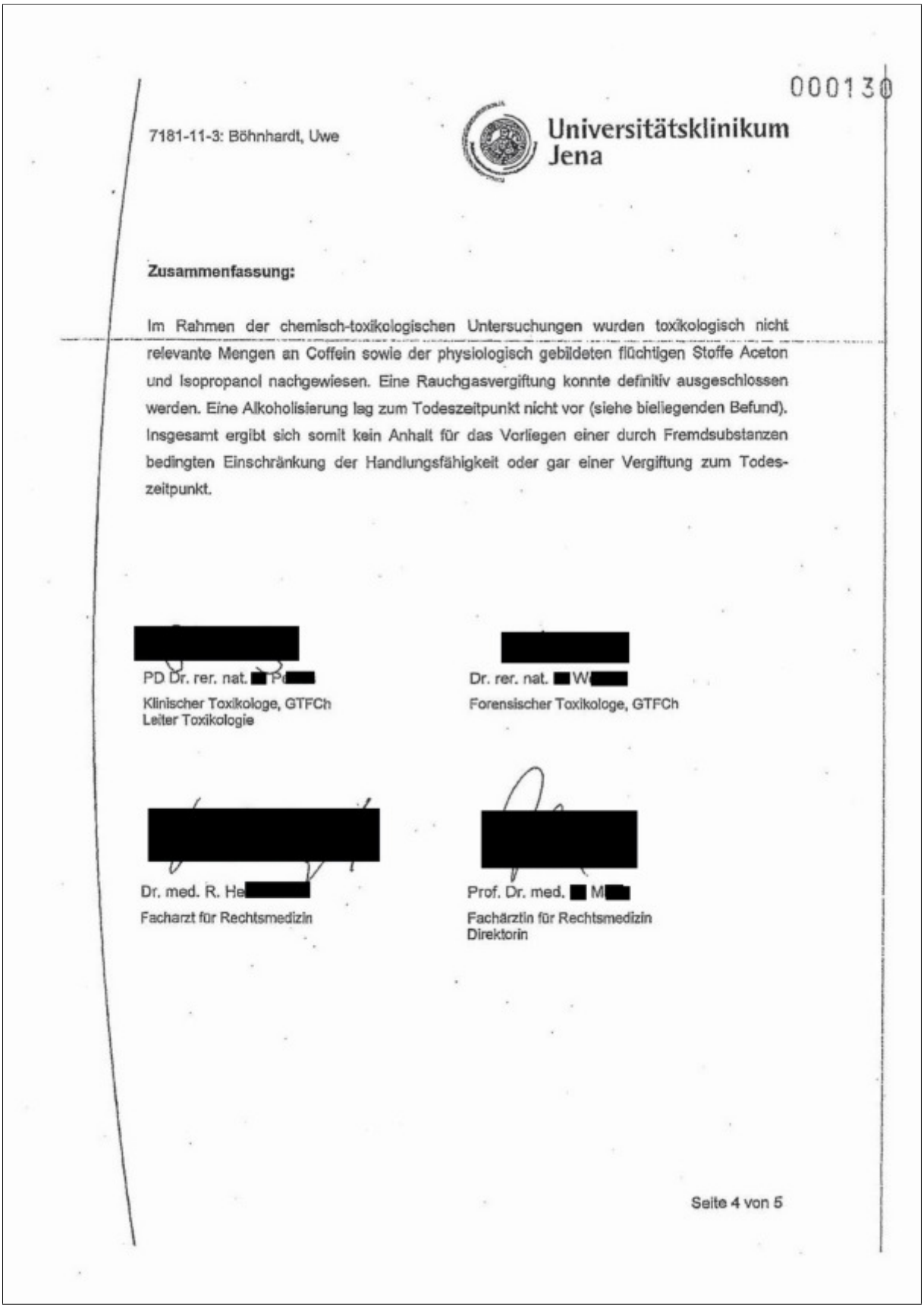

000130

7181-11-3: Böhnhardt, Uwe

Universitätsklinikum Jena

Zusammenfassung:

Im Rahmen der chemisch-toxikologischen Untersuchungen wurden toxikologisch nicht relevante Mengen an Coffein sowie der physiologisch gebildeten flüchtigen Stoffe Aceton und Isopropanol nachgewiesen. Eine Rauchgasvergiftung konnte definitiv ausgeschlossen werden. Eine Alkoholisierung lag zum Todeszeitpunkt nicht vor (siehe beiliegenden Befund). Insgesamt ergibt sich somit kein Anhalt für das Vorliegen einer durch Fremdsubstanzen bedingten Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder gar einer Vergiftung zum Todeszeitpunkt.

[redacted]

PD Dr. rer. nat. [redacted]
Klinischer Toxikologe, GTFCh
Leiter Toxikologie

[redacted]

Dr. rer. nat. [redacted]
Forensischer Toxikologe, GTFCh

[redacted]

Dr. med. R. [redacted]
Facharzt für Rechtsmedizin

[redacted]

Prof. Dr. med. [redacted]
Fachärztin für Rechtsmedizin
Direktorin

Seite 4 von 5

Abb. 91 – Sektionstoxikologie Uwe Böhnhardt, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 4

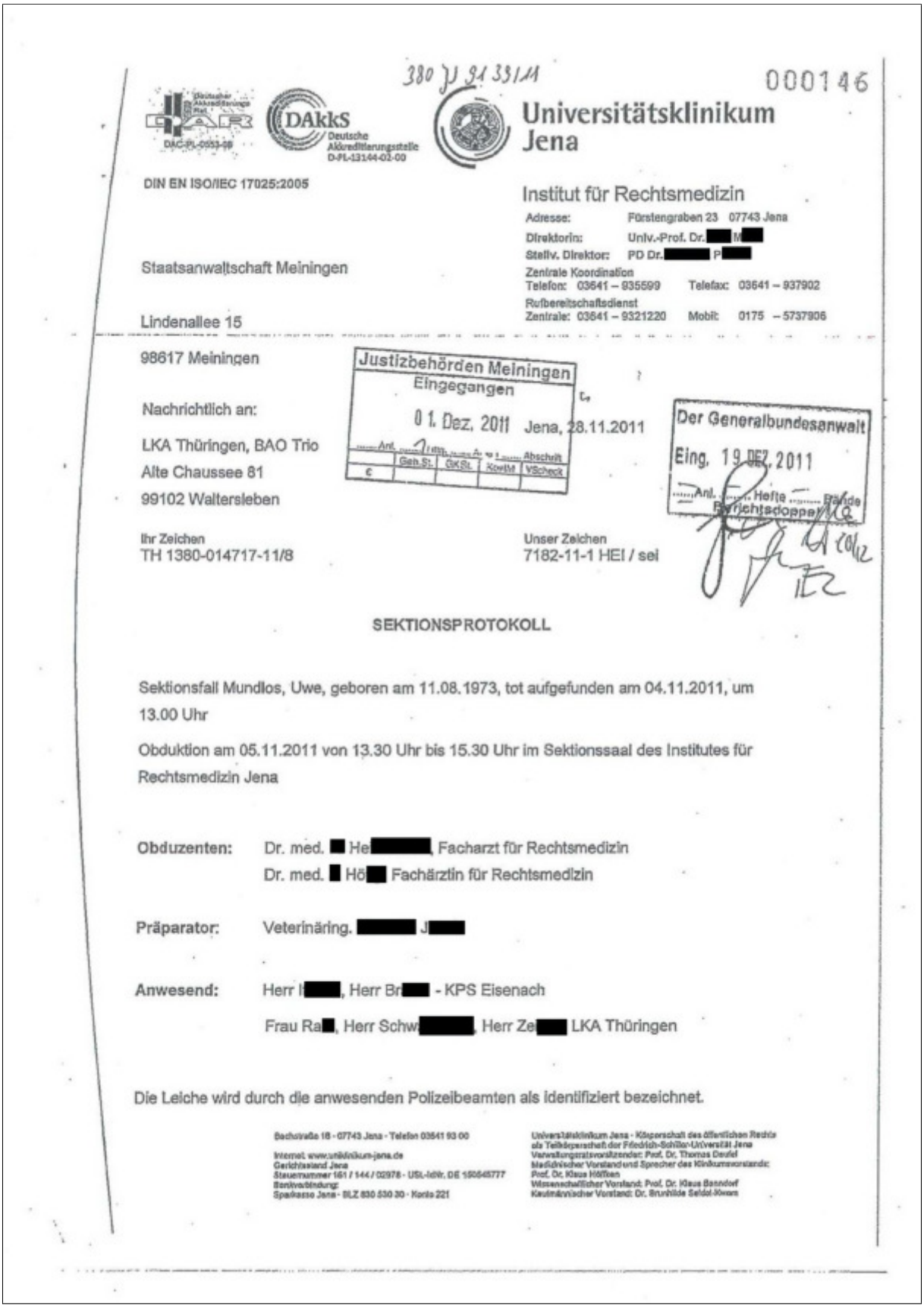

380 JJ 91 331/11

000146

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13144-02-00

DIN EN ISO/IEC 17025:2005

Universitätsklinikum Jena

Institut für Rechtsmedizin

Adresse: Fürstengraben 23 07743 Jena
Direktorin: Univ.-Prof. Dr. [redacted]
Stellv. Direktor: PD Dr. [redacted]
Zentrale Koordination
Telefon: 03641 – 935599 Telefax: 03641 – 937902
Rufbereitschaftsdienst
Zentrale: 03641 – 9321220 Mobil: 0175 – 5737906

Staatsanwaltschaft Meiningen

Lindenallee 15

98617 Meiningen

Justizbehörden Meiningen
Eingegangen
01. Dez. 2011

Jena, 28.11.2011

Der Generalbundesanwalt
Eing. 19. DEZ. 2011

Nachrichtlich an:

LKA Thüringen, BAO Trio
Alte Chaussee 81
99102 Waltersleben

Ihr Zeichen
TH 1380-014717-11/8

Unser Zeichen
7182-11-1 HEI / sei

SEKTIONSPROTOKOLL

Sektionsfall Mundlos, Uwe, geboren am 11.08.1973, tot aufgefunden am 04.11.2011, um 13.00 Uhr

Obduktion am 05.11.2011 von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sektionssaal des Institutes für Rechtsmedizin Jena

Obduzenten: Dr. med. [redacted], Facharzt für Rechtsmedizin
Dr. med. [redacted] Fachärztin für Rechtsmedizin

Präparator: Veterinäring. [redacted]

Anwesend: Herr [redacted], Herr [redacted] - KPS Eisenach
Frau [redacted], Herr [redacted], Herr [redacted] LKA Thüringen

Die Leiche wird durch die anwesenden Polizeibeamten als identifiziert bezeichnet.

Bachstraße 18 - 07743 Jena - Telefon 03641 93 00
Internet: www.uniklinikum-jena.de
Gerichtsstand Jena
Steuernummer 161 / 144 / 02978 - USt-IdNr. DE 150645777
Bankverbindung:
Sparkasse Jena - BLZ 830 530 30 - Konto 221

Universitätsklinikum Jena - Körperschaft des öffentlichen Rechts
als Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Verwaltungsratsvorsitzender: Prof. Dr. Thomas Deufel
Medizinischer Vorstand und Sprecher des Klinikumsvorstands:
Prof. Dr. Klaus Höffken
Wissenschaftlicher Vorstand: Prof. Dr. Klaus Benndorf
Kaufmännischer Vorstand: Dr. Brunhilde Seidel-Kwem

Abb. 92 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 1

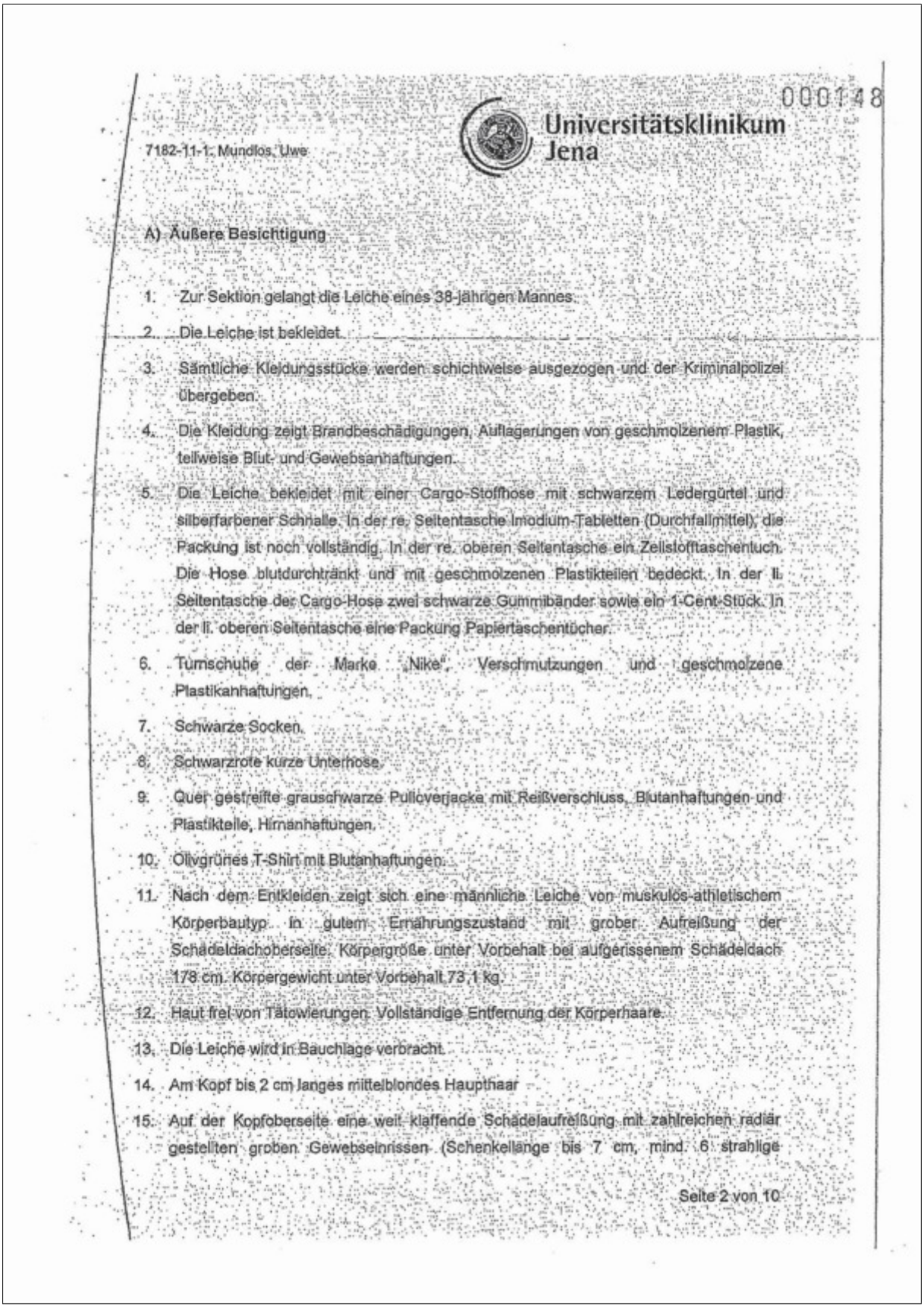

000148

7182-11-1; Mundlos, Uwe

Universitätsklinikum Jena

A) Äußere Besichtigung

1. Zur Sektion gelangt die Leiche eines 38-jährigen Mannes.
2. Die Leiche ist bekleidet.
3. Sämtliche Kleidungsstücke werden schichtweise ausgezogen und der Kriminalpolizei übergeben.
4. Die Kleidung zeigt Brandbeschädigungen, Auflagerungen von geschmolzenem Plastik, teilweise Blut- und Gewebsanhaftungen.
5. Die Leiche bekleidet mit einer Cargo-Stoffhose mit schwarzem Ledergürtel und silberfarbener Schnalle. In der re. Seitentasche Imodium-Tabletten (Durchfallmittel), die Packung ist noch vollständig. In der re. oberen Seitentasche ein Zellstofftaschentuch. Die Hose blutdurchtränkt und mit geschmolzenen Plastikteilen bedeckt. In der li. Seitentasche der Cargo-Hose zwei schwarze Gummibänder sowie ein 1-Cent-Stück. In der li. oberen Seitentasche eine Packung Papiertaschentücher.
6. Turnschuhe der Marke „Nike", Verschmutzungen und geschmolzene Plastikanhaftungen.
7. Schwarze Socken.
8. Schwarzrote kurze Unterhose.
9. Quer gestreifte grauschwarze Pulloverjacke mit Reißverschluss, Blutanhaftungen und Plastikteile, Hirnanhaftungen.
10. Olivgrünes T-Shirt mit Blutanhaftungen.
11. Nach dem Entkleiden zeigt sich eine männliche Leiche von muskulös-athletischem Körperbautyp in gutem Ernährungszustand mit grober Aufreißung der Schädeldachoberseite. Körpergröße unter Vorbehalt bei aufgerissenem Schädeldach 178 cm. Körpergewicht unter Vorbehalt 73,1 kg.
12. Haut frei von Tätowierungen. Vollständige Entfernung der Körperhaare.
13. Die Leiche wird in Bauchlage verbracht.
14. Am Kopf bis 2 cm langes mittelblondes Haupthaar
15. Auf der Kopfoberseite eine weit klaffende Schädelaufreißung mit zahlreichen radiär gestellten groben Gewebseinrissen (Schenkellänge bis 7 cm, mind. 6 strahlige

Seite 2 von 10

Abb. 93 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 2

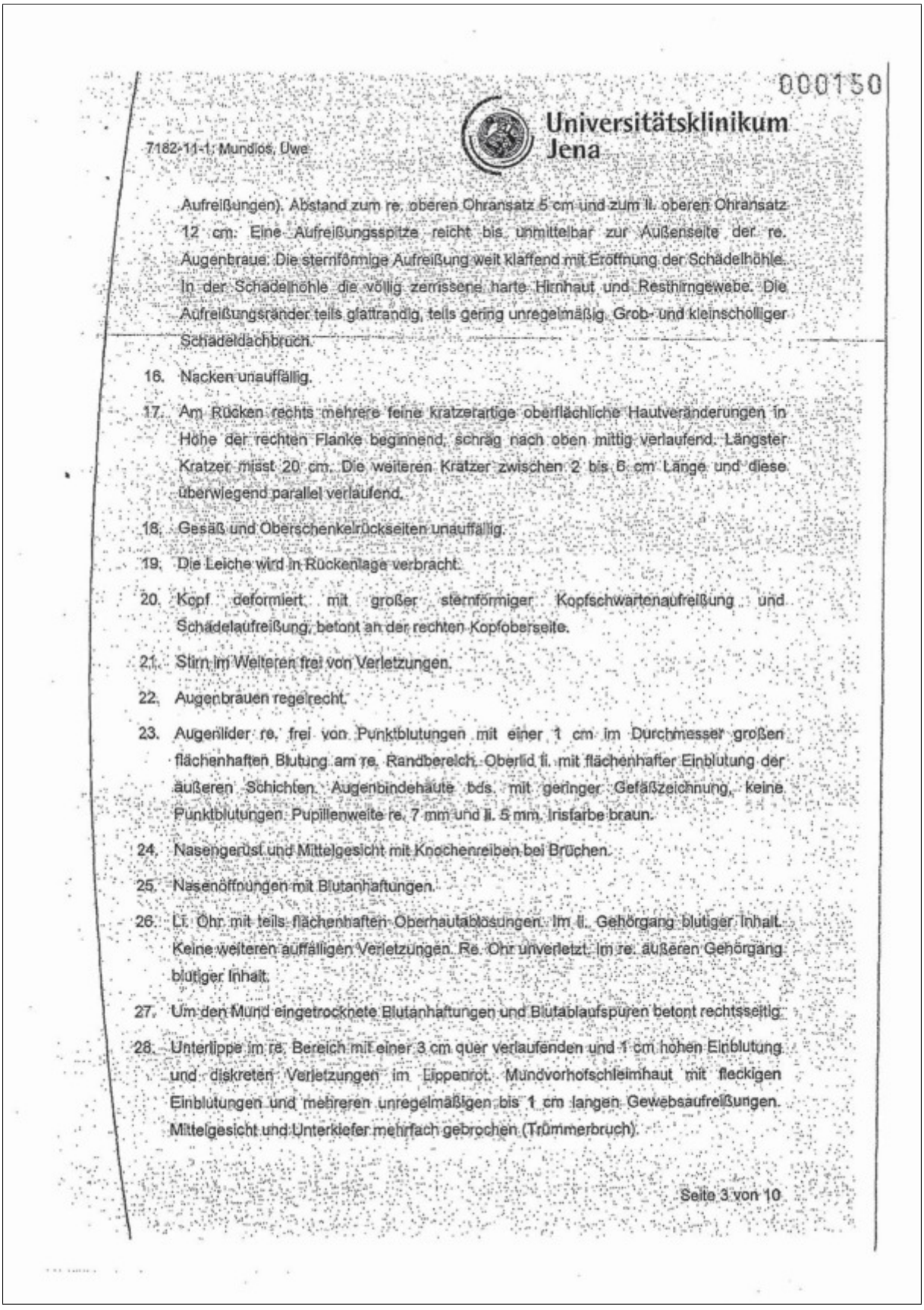

000150

7182-11-1; Mundlos, Uwe

Universitätsklinikum Jena

Aufreißungen). Abstand zum re. oberen Ohransatz 5 cm und zum li. oberen Ohransatz 12 cm. Eine Aufreißungsspitze reicht bis unmittelbar zur Außenseite der re. Augenbraue. Die sternförmige Aufreißung weit klaffend mit Eröffnung der Schädelhöhle. In der Schädelhöhle die völlig zerrissene harte Hirnhaut und Resthirngewebe. Die Aufreißungsränder teils glattrandig, teils gering unregelmäßig. Grob- und kleinscholliger Schädeldachbruch.

16. Nacken unauffällig.

17. Am Rücken rechts mehrere feine kratzerartige oberflächliche Hautveränderungen in Höhe der rechten Flanke beginnend, schräg nach oben mittig verlaufend. Längster Kratzer misst 20 cm. Die weiteren Kratzer zwischen 2 bis 6 cm Länge und diese überwiegend parallel verlaufend.

18. Gesäß und Oberschenkelrückseiten unauffällig.

19. Die Leiche wird in Rückenlage verbracht.

20. Kopf deformiert mit großer sternförmiger Kopfschwartenaufreißung und Schädelaufreißung, betont an der rechten Kopfoberseite.

21. Stirn im Weiteren frei von Verletzungen.

22. Augenbrauen regelrecht.

23. Augenlider re. frei von Punktblutungen mit einer 1 cm im Durchmesser großen flächenhaften Blutung am re. Randbereich. Oberlid li. mit flächenhafter Einblutung der äußeren Schichten. Augenbindehäute bds. mit geringer Gefäßzeichnung, keine Punktblutungen. Pupillenweite re. 7 mm und li. 5 mm. Irisfarbe braun.

24. Nasengerüst und Mittelgesicht mit Knochenreiben bei Brüchen.

25. Nasenöffnungen mit Blutanhaftungen.

26. Li. Ohr mit teils flächenhaften Oberhautablösungen. Im li. Gehörgang blutiger Inhalt. Keine weiteren auffälligen Verletzungen. Re. Ohr unverletzt. Im re. äußeren Gehörgang blutiger Inhalt.

27. Um den Mund eingetrocknete Blutanhaftungen und Blutablaufspuren betont rechtsseitig.

28. Unterlippe im re. Bereich mit einer 3 cm quer verlaufenden und 1 cm hohen Einblutung und diskreten Verletzungen im Lippenrot. Mundvorhofschleimhaut mit fleckigen Einblutungen und mehreren unregelmäßigen bis 1 cm langen Gewebsaufreißungen. Mittelgesicht und Unterkiefer mehrfach gebrochen (Trümmerbruch).

Seite 3 von 10

Abb. 94 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 3

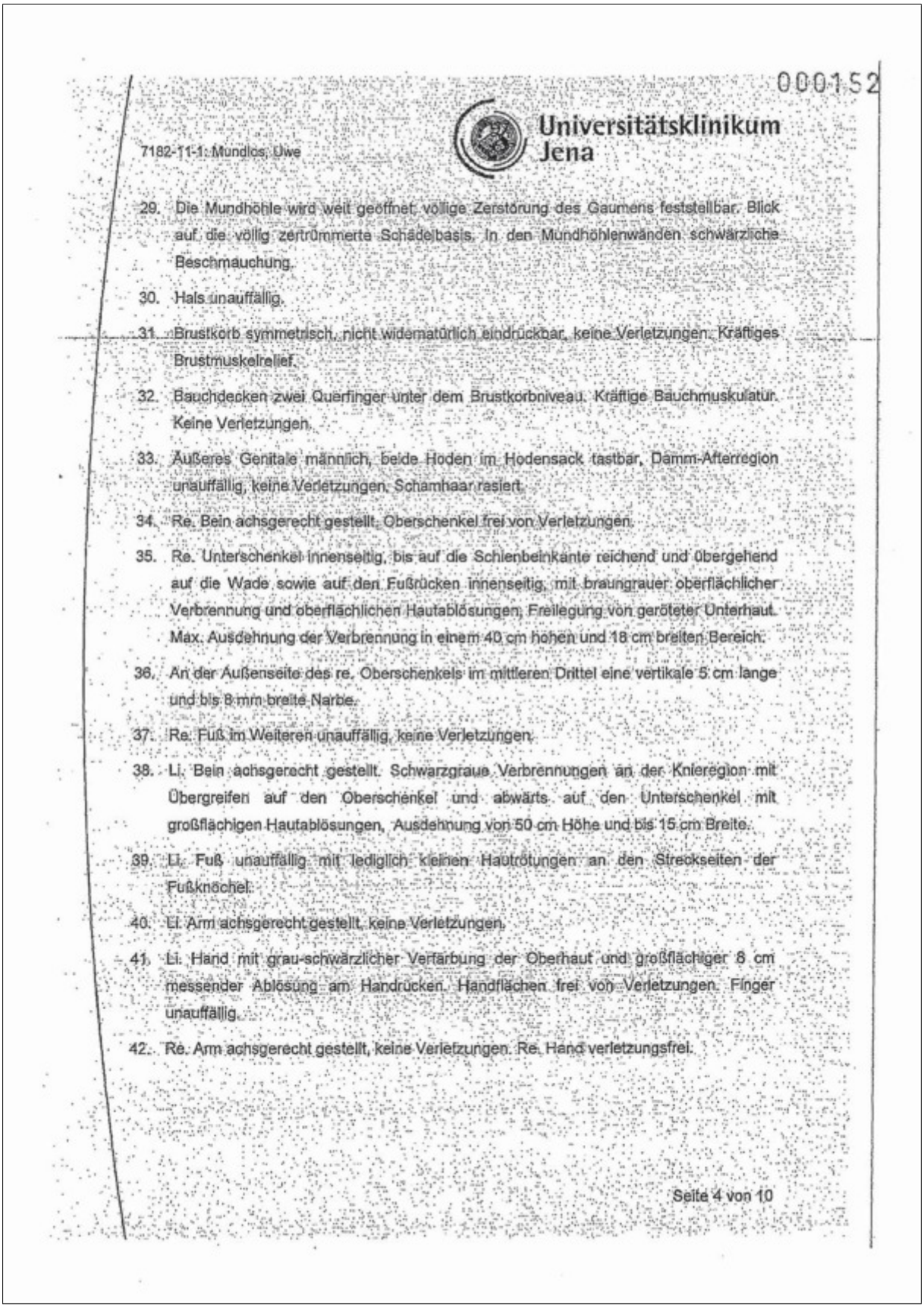

000152

7182-11-1: Mundlos, Uwe

Universitätsklinikum Jena

29. Die Mundhöhle wird weit geöffnet, völlige Zerstörung des Gaumens feststellbar. Blick auf die völlig zertrümmerte Schädelbasis. In den Mundhöhlenwänden schwärzliche Beschmauchung.

30. Hals unauffällig.

31. Brustkorb symmetrisch, nicht widernatürlich eindrückbar, keine Verletzungen. Kräftiges Brustmuskelrelief.

32. Bauchdecken zwei Querfinger unter dem Brustkorbniveau. Kräftige Bauchmuskulatur. Keine Verletzungen.

33. Äußeres Genitale männlich, beide Hoden im Hodensack tastbar, Damm-Afterregion unauffällig, keine Verletzungen. Schamhaar rasiert.

34. Re. Bein achsgerecht gestellt. Oberschenkel frei von Verletzungen.

35. Re. Unterschenkel innenseitig, bis auf die Schienbeinkante reichend und übergehend auf die Wade sowie auf den Fußrücken innenseitig, mit braungrauer oberflächlicher Verbrennung und oberflächlichen Hautablösungen, Freilegung von geröteter Unterhaut. Max. Ausdehnung der Verbrennung in einem 40 cm hohen und 18 cm breiten Bereich.

36. An der Außenseite des re. Oberschenkels im mittleren Drittel eine vertikale 5 cm lange und bis 8 mm breite Narbe.

37. Re. Fuß im Weiteren unauffällig, keine Verletzungen.

38. Li. Bein achsgerecht gestellt. Schwarzgraue Verbrennungen an der Knieregion mit Übergreifen auf den Oberschenkel und abwärts auf den Unterschenkel mit großflächigen Hautablösungen, Ausdehnung von 50 cm Höhe und bis 15 cm Breite.

39. Li. Fuß unauffällig mit lediglich kleinen Hautrötungen an den Streckseiten der Fußknöchel.

40. Li. Arm achsgerecht gestellt, keine Verletzungen.

41. Li. Hand mit grau-schwärzlicher Verfärbung der Oberhaut und großflächiger 8 cm messender Ablösung am Handrücken. Handflächen frei von Verletzungen. Finger unauffällig.

42. Re. Arm achsgerecht gestellt, keine Verletzungen. Re. Hand verletzungsfrei.

Seite 4 von 10

Abb. 95 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 4

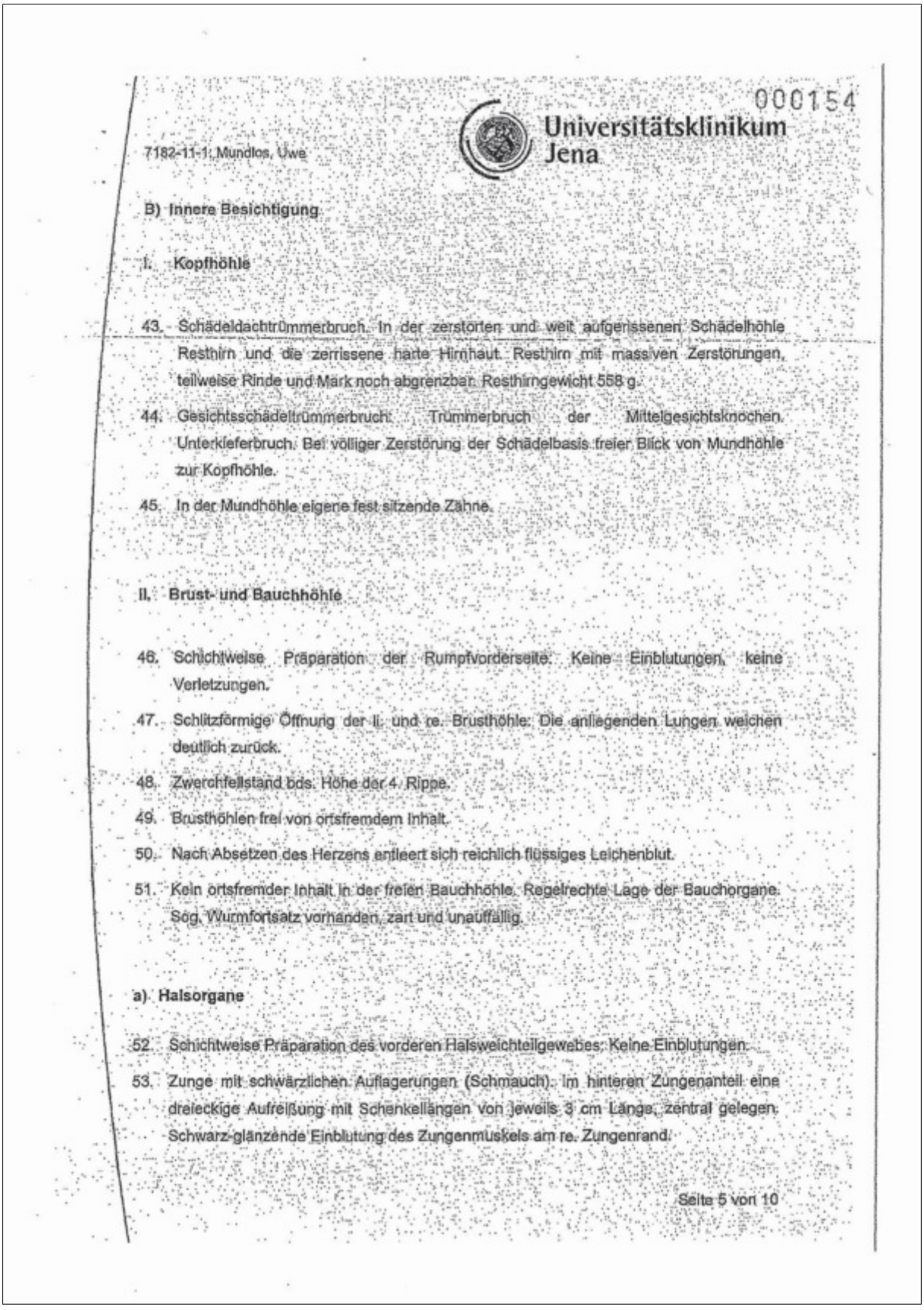

000154

Universitätsklinikum Jena

7182-11-1; Mundlos, Uwe

B) Innere Besichtigung

I. Kopfhöhle

43. Schädeldachtrümmerbruch. In der zerstörten und weit aufgerissenen Schädelhöhle Resthirn und die zerrissene harte Hirnhaut. Resthirn mit massiven Zerstörungen, teilweise Rinde und Mark noch abgrenzbar. Resthirngewicht 558 g.

44. Gesichtsschädeltrümmerbruch: Trümmerbruch der Mittelgesichtsknochen. Unterkieferbruch. Bei völliger Zerstörung der Schädelbasis freier Blick von Mundhöhle zur Kopfhöhle.

45. In der Mundhöhle eigene fest sitzende Zähne.

II. Brust- und Bauchhöhle

46. Schichtweise Präparation der Rumpfvorderseite: Keine Einblutungen, keine Verletzungen.

47. Schlitzförmige Öffnung der li. und re. Brusthöhle: Die anliegenden Lungen weichen deutlich zurück.

48. Zwerchfellstand bds. Höhe der 4. Rippe.

49. Brusthöhlen frei von ortsfremdem Inhalt.

50. Nach Absetzen des Herzens entleert sich reichlich flüssiges Leichenblut.

51. Kein ortsfremder Inhalt in der freien Bauchhöhle. Regelrechte Lage der Bauchorgane. Sog. Wurmfortsatz vorhanden, zart und unauffällig.

a) Halsorgane

52. Schichtweise Präparation des vorderen Halsweichteilgewebes: Keine Einblutungen.

53. Zunge mit schwärzlichen Auflagerungen (Schmauch). Im hinteren Zungenanteil eine dreieckige Aufreißung mit Schenkellängen von jeweils 3 cm Länge, zentral gelegen. Schwarz-glänzende Einblutung des Zungenmuskels am re. Zungenrand.

Seite 5 von 10

Abb. 96 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 5

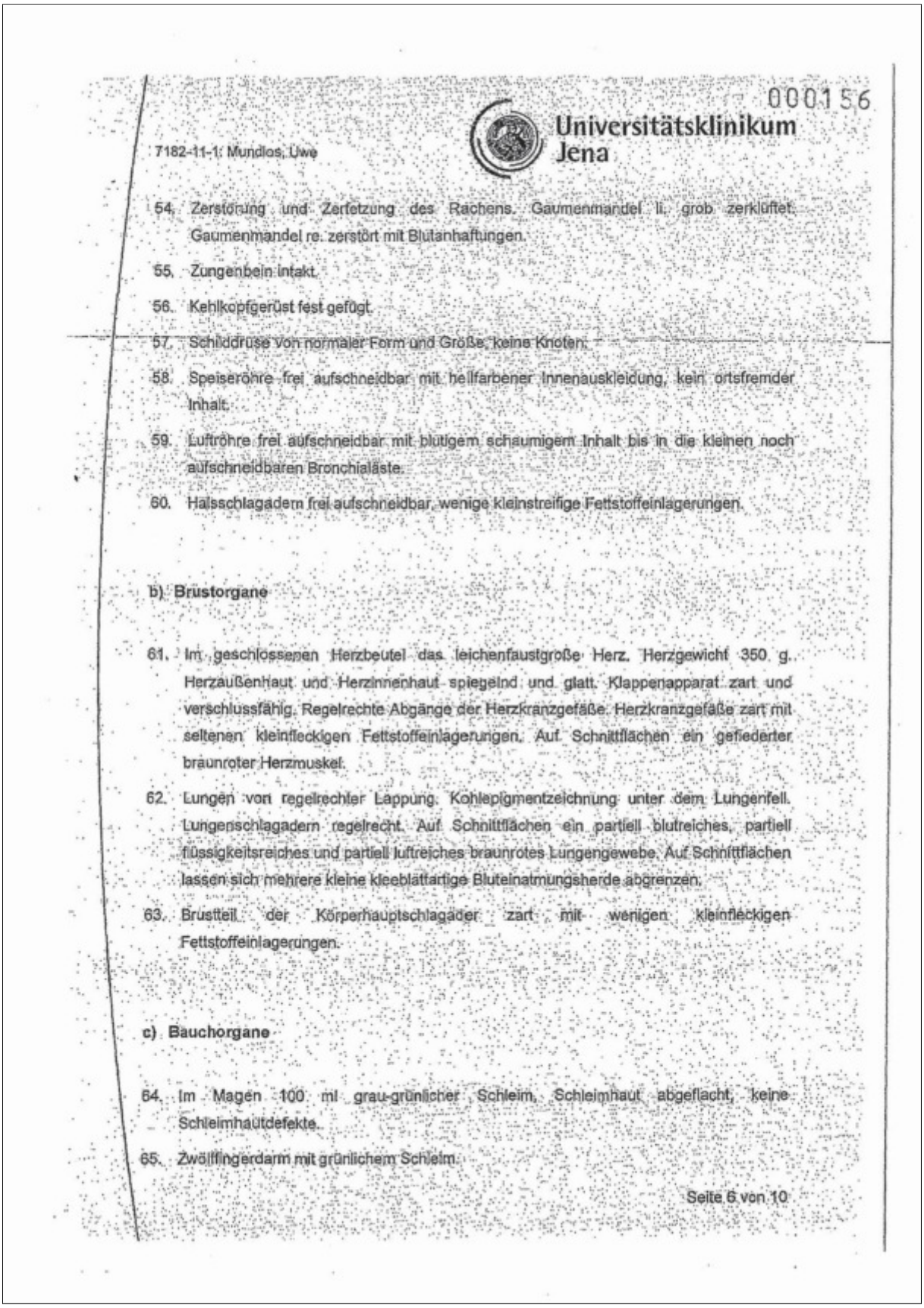

000156

Universitätsklinikum Jena

7182-11-1: Mundlos, Uwe

54. Zerstörung und Zerfetzung des Rachens. Gaumenmandel li. grob zerklüftet. Gaumenmandel re. zerstört mit Blutanhaftungen.

55. Zungenbein intakt.

56. Kehlkopfgerüst fest gefügt.

57. Schilddrüse von normaler Form und Größe, keine Knoten.

58. Speiseröhre frei aufschneidbar mit hellfarbener Innenauskleidung, kein ortsfremder Inhalt.

59. Luftröhre frei aufschneidbar mit blutigem schaumigem Inhalt bis in die kleinen noch aufschneidbaren Bronchialäste.

60. Halsschlagadern frei aufschneidbar, wenige kleinstreifige Fettstoffeinlagerungen.

b) Brustorgane

61. Im geschlossenen Herzbeutel das leichenfaustgroße Herz. Herzgewicht 350 g. Herzaußenhaut und Herzinnenhaut spiegelnd und glatt. Klappenapparat zart und verschlussfähig. Regelrechte Abgänge der Herzkranzgefäße. Herzkranzgefäße zart mit seltenen kleinfleckigen Fettstoffeinlagerungen. Auf Schnittflächen ein gefiederter braunroter Herzmuskel.

62. Lungen von regelrechter Lappung. Kohlepigmentzeichnung unter dem Lungenfell. Lungenschlagadern regelrecht. Auf Schnittflächen ein partiell blutreiches, partiell flüssigkeitsreiches und partiell luftreiches braunrotes Lungengewebe. Auf Schnittflächen lassen sich mehrere kleine kleeblattartige Bluteinatmungsherde abgrenzen.

63. Brustteil der Körperhauptschlagader zart mit wenigen kleinfleckigen Fettstoffeinlagerungen.

c) Bauchorgane

64. Im Magen 100 ml grau-grünlicher Schleim, Schleimhaut abgeflacht, keine Schleimhautdefekte.

65. Zwölffingerdarm mit grünlichem Schleim.

Seite 6 von 10

Abb. 97 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 6

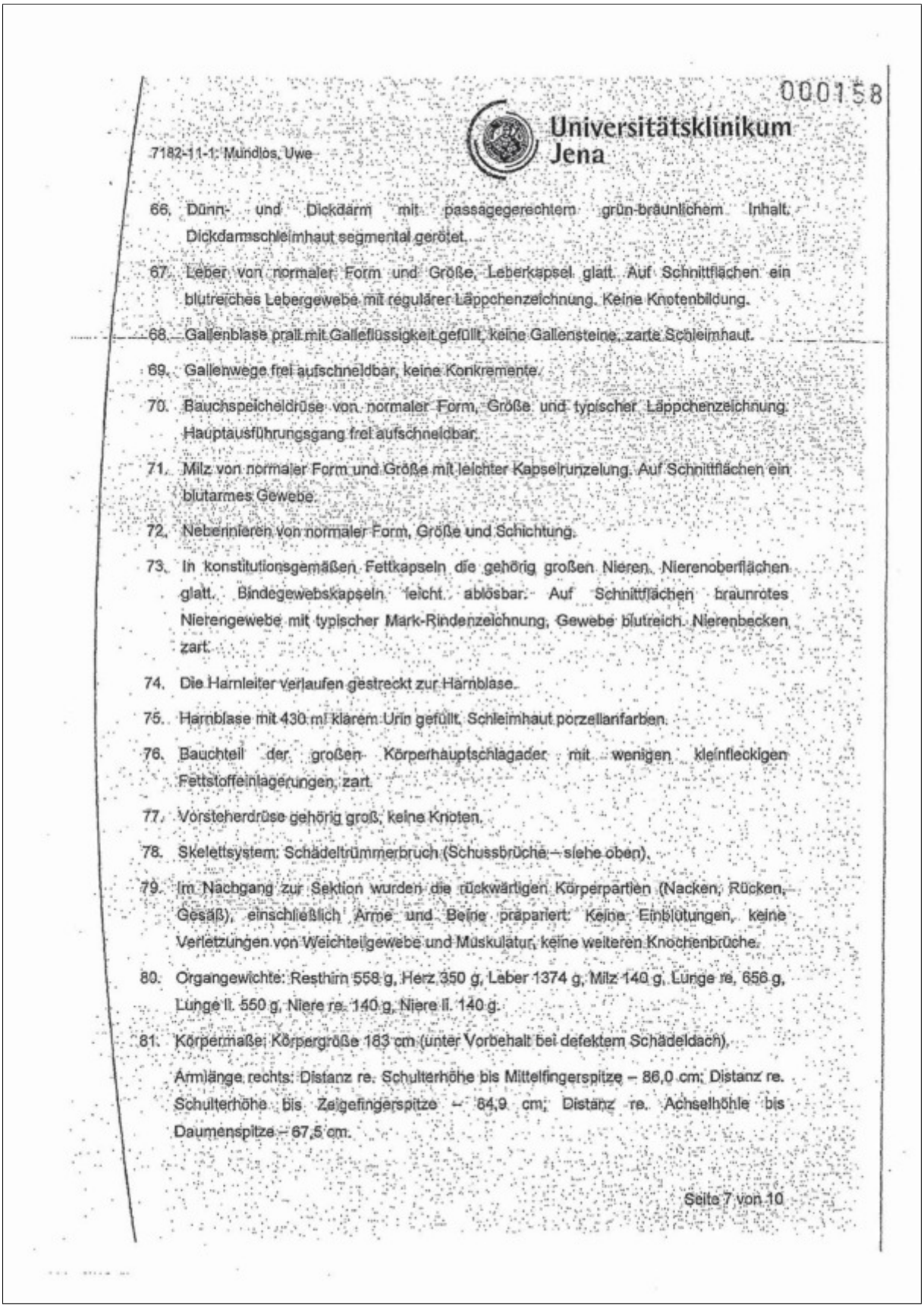

000158

Universitätsklinikum Jena

7182-11-1: Mundlos, Uwe

66. Dünn- und Dickdarm mit passagegerechtem grün-bräunlichem Inhalt. Dickdarmschleimhaut segmental gerötet.

67. Leber von normaler Form und Größe, Leberkapsel glatt. Auf Schnittflächen ein blutreiches Lebergewebe mit regulärer Läppchenzeichnung. Keine Knotenbildung.

68. Gallenblase prall mit Galleflüssigkeit gefüllt, keine Gallensteine, zarte Schleimhaut.

69. Gallenwege frei aufschneidbar, keine Konkremente.

70. Bauchspeicheldrüse von normaler Form, Größe und typischer Läppchenzeichnung. Hauptausführungsgang frei aufschneidbar.

71. Milz von normaler Form und Größe mit leichter Kapselrunzelung. Auf Schnittflächen ein blutarmes Gewebe.

72. Nebennieren von normaler Form, Größe und Schichtung.

73. In konstitutionsgemäßen Fettkapseln die gehörig großen Nieren. Nierenoberflächen glatt. Bindegewebskapseln leicht ablösbar. Auf Schnittflächen braunrotes Nierengewebe mit typischer Mark-Rindenzeichnung. Gewebe blutreich. Nierenbecken zart.

74. Die Harnleiter verlaufen gestreckt zur Harnblase.

75. Harnblase mit 430 ml klarem Urin gefüllt. Schleimhaut porzellanfarben.

76. Bauchteil der großen Körperhauptschlagader mit wenigen kleinfleckigen Fettstoffeinlagerungen, zart.

77. Vorsteherdrüse gehörig groß, keine Knoten.

78. Skelettsystem: Schädeltrümmerbruch (Schussbrüche – siehe oben).

79. Im Nachgang zur Sektion wurden die rückwärtigen Körperpartien (Nacken, Rücken, Gesäß), einschließlich Arme und Beine präpariert: Keine Einblutungen, keine Verletzungen von Weichteilgewebe und Muskulatur, keine weiteren Knochenbrüche.

80. Organgewichte: Resthirn 558 g, Herz 350 g, Leber 1374 g, Milz 140 g, Lunge re. 656 g, Lunge li. 550 g, Niere re. 140 g, Niere li. 140 g.

81. Körpermaße: Körpergröße 183 cm (unter Vorbehalt bei defektem Schädeldach).

Armlänge rechts: Distanz re. Schulterhöhe bis Mittelfingerspitze – 86,0 cm; Distanz re. Schulterhöhe bis Zeigefingerspitze – 84,9 cm; Distanz re. Achselhöhle bis Daumenspitze – 67,5 cm.

Seite 7 von 10

Abb. 98 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 7

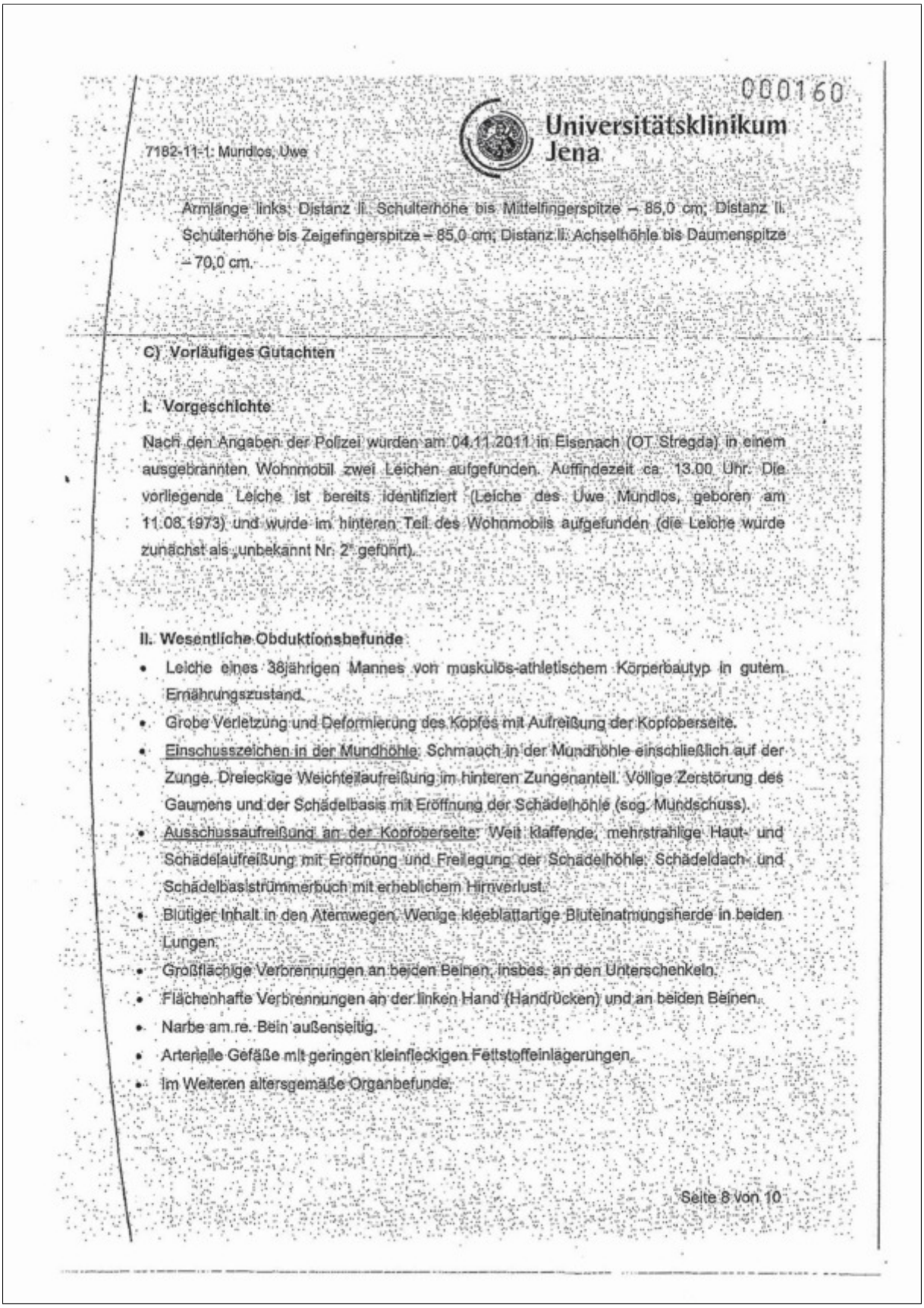

000160

7182-11-1: Mundlos, Uwe

Universitätsklinikum Jena

Armlänge links: Distanz li. Schulterhöhe bis Mittelfingerspitze – 86,0 cm; Distanz li. Schulterhöhe bis Zeigefingerspitze – 85,0 cm; Distanz li. Achselhöhle bis Daumenspitze – 70,0 cm.

C) Vorläufiges Gutachten

I. Vorgeschichte

Nach den Angaben der Polizei wurden am 04.11.2011 in Eisenach (OT Stregda) in einem ausgebrannten Wohnmobil zwei Leichen aufgefunden. Auffindezeit ca. 13.00 Uhr. Die vorliegende Leiche ist bereits identifiziert (Leiche des Uwe Mundlos, geboren am 11.08.1973) und wurde im hinteren Teil des Wohnmobils aufgefunden (die Leiche wurde zunächst als „unbekannt Nr. 2" geführt).

II. Wesentliche Obduktionsbefunde

- Leiche eines 38jährigen Mannes von muskulös-athletischem Körperbautyp in gutem Ernährungszustand.
- Grobe Verletzung und Deformierung des Kopfes mit Aufreißung der Kopfoberseite.
- Einschusszeichen in der Mundhöhle: Schmauch in der Mundhöhle einschließlich auf der Zunge. Dreieckige Weichteilaufreißung im hinteren Zungenanteil. Völlige Zerstörung des Gaumens und der Schädelbasis mit Eröffnung der Schädelhöhle (sog. Mundschuss).
- Ausschussaufreißung an der Kopfoberseite: Weit klaffende, mehrstrahlige Haut- und Schädelaufreißung mit Eröffnung und Freilegung der Schädelhöhle; Schädeldach- und Schädelbasistrümmerbruch mit erheblichem Hirnverlust.
- Blutiger Inhalt in den Atemwegen. Wenige kleeblattartige Bluteinatmungsherde in beiden Lungen.
- Großflächige Verbrennungen an beiden Beinen, insbes. an den Unterschenkeln.
- Flächenhafte Verbrennungen an der linken Hand (Handrücken) und an beiden Beinen.
- Narbe am re. Bein außenseitig.
- Arterielle Gefäße mit geringen kleinfleckigen Fettstoffeinlagerungen.
- Im Weiteren altersgemäße Organbefunde.

Seite 8 von 10

Abb. 99 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 8

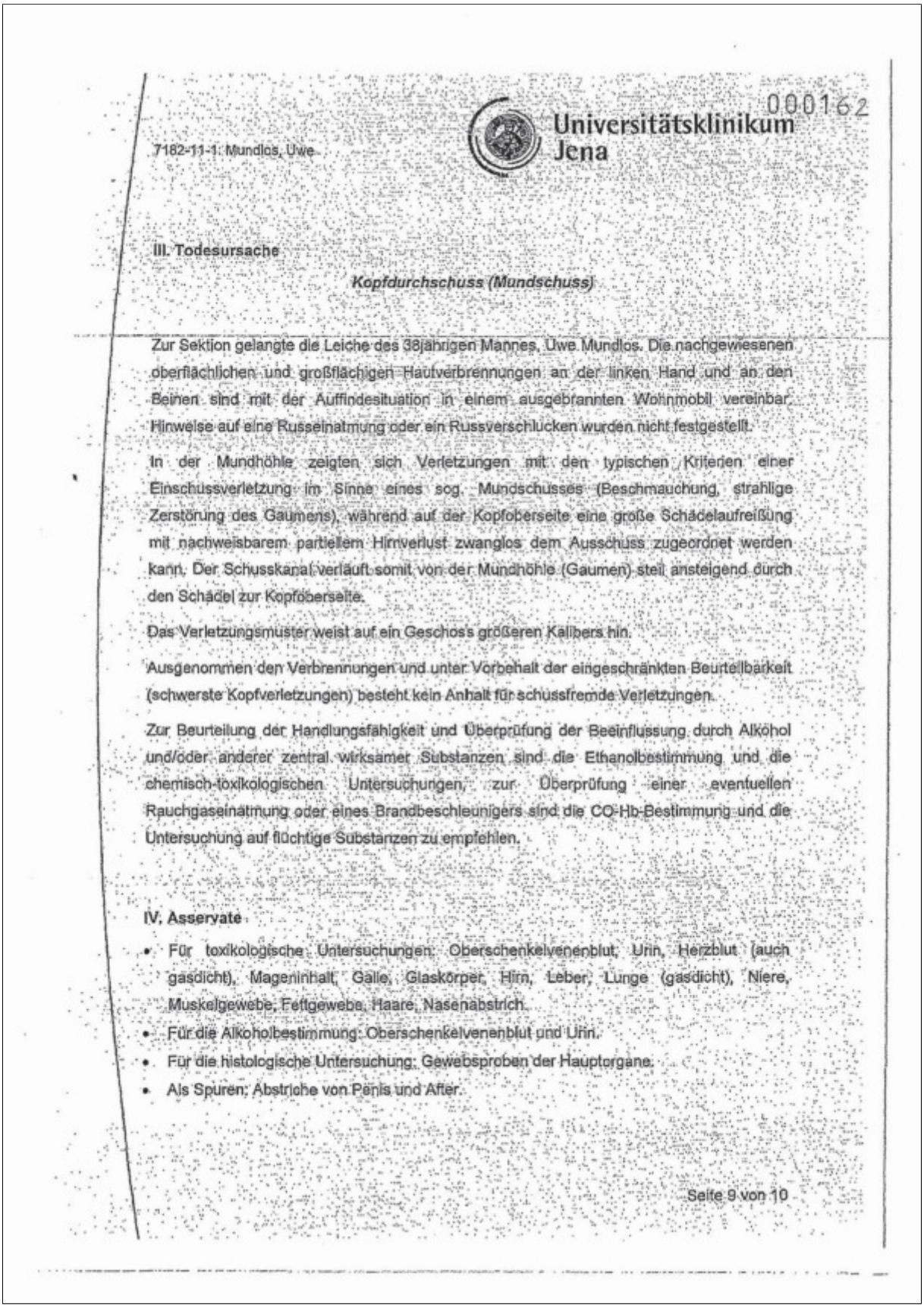

000162

Universitätsklinikum Jena

7182-11-1: Mundlos, Uwe

III. Todesursache

Kopfdurchschuss (Mundschuss)

Zur Sektion gelangte die Leiche des 38jährigen Mannes, Uwe Mundlos. Die nachgewiesenen oberflächlichen und großflächigen Hautverbrennungen an der linken Hand und an den Beinen sind mit der Auffindesituation in einem ausgebrannten Wohnmobil vereinbar. Hinweise auf eine Russeinatmung oder ein Russverschlucken wurden nicht festgestellt.

In der Mundhöhle zeigten sich Verletzungen mit den typischen Kriterien einer Einschussverletzung im Sinne eines sog. Mundschusses (Beschmauchung, strahlige Zerstörung des Gaumens), während auf der Kopfoberseite eine große Schädelaufreißung mit nachweisbarem partiellem Hirnverlust zwanglos dem Ausschuss zugeordnet werden kann. Der Schusskanal verläuft somit von der Mundhöhle (Gaumen) steil ansteigend durch den Schädel zur Kopfoberseite.

Das Verletzungsmuster weist auf ein Geschoss größeren Kalibers hin.

Ausgenommen den Verbrennungen und unter Vorbehalt der eingeschränkten Beurteilbarkeit (schwerste Kopfverletzungen) besteht kein Anhalt für schussfremde Verletzungen.

Zur Beurteilung der Handlungsfähigkeit und Überprüfung der Beeinflussung durch Alkohol und/oder anderer zentral wirksamer Substanzen sind die Ethanolbestimmung und die chemisch-toxikologischen Untersuchungen, zur Überprüfung einer eventuellen Rauchgaseinatmung oder eines Brandbeschleunigers sind die CO-Hb-Bestimmung und die Untersuchung auf flüchtige Substanzen zu empfehlen.

IV. Asservate

- Für toxikologische Untersuchungen: Oberschenkelvenenblut, Urin, Herzblut (auch gasdicht), Mageninhalt, Galle, Glaskörper, Hirn, Leber, Lunge (gasdicht), Niere, Muskelgewebe, Fettgewebe, Haare, Nasenabstrich.
- Für die Alkoholbestimmung: Oberschenkelvenenblut und Urin.
- Für die histologische Untersuchung: Gewebsproben der Hauptorgane.
- Als Spuren: Abstriche von Penis und After.

Seite 9 von 10

Abb. 100 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 9

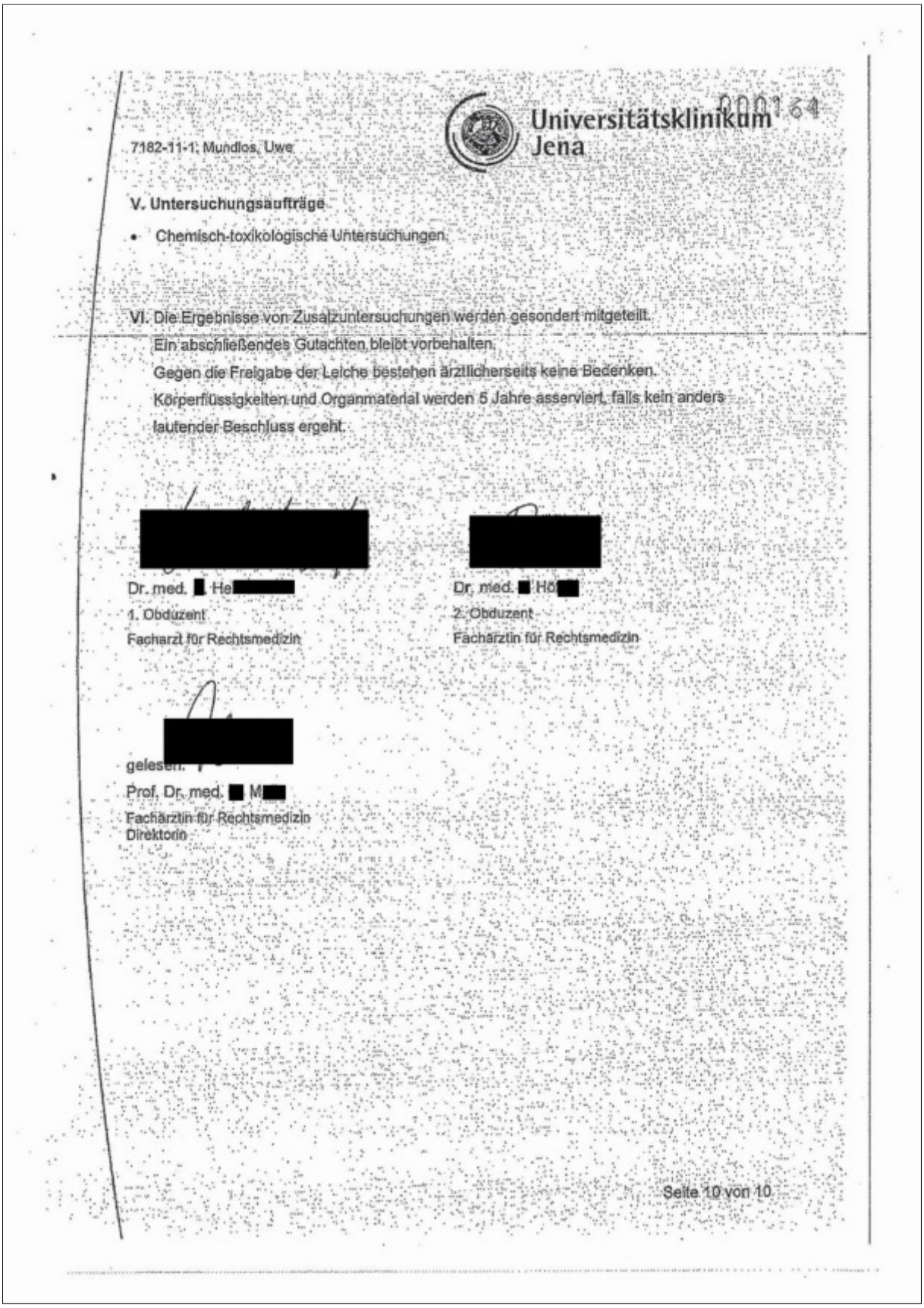

7182-11-1; Mundlos, Uwe

Universitätsklinikum Jena

V. Untersuchungsaufträge

- Chemisch-toxikologische Untersuchungen.

VI. Die Ergebnisse von Zusatzuntersuchungen werden gesondert mitgeteilt.
Ein abschließendes Gutachten bleibt vorbehalten.
Gegen die Freigabe der Leiche bestehen ärztlicherseits keine Bedenken.
Körperflüssigkeiten und Organmaterial werden 5 Jahre asserviert, falls kein anders lautender Beschluss ergeht.

[redacted]

Dr. med. [redacted] He[redacted]
1. Obduzent
Facharzt für Rechtsmedizin

[redacted]

Dr. med. [redacted] Hö[redacted]
2. Obduzent
Fachärztin für Rechtsmedizin

[redacted]

gelesen.

Prof. Dr. med. [redacted] M[redacted]
Fachärztin für Rechtsmedizin
Direktorin

Seite 10 von 10

Abb. 101 – Sektionsprotokoll Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 10

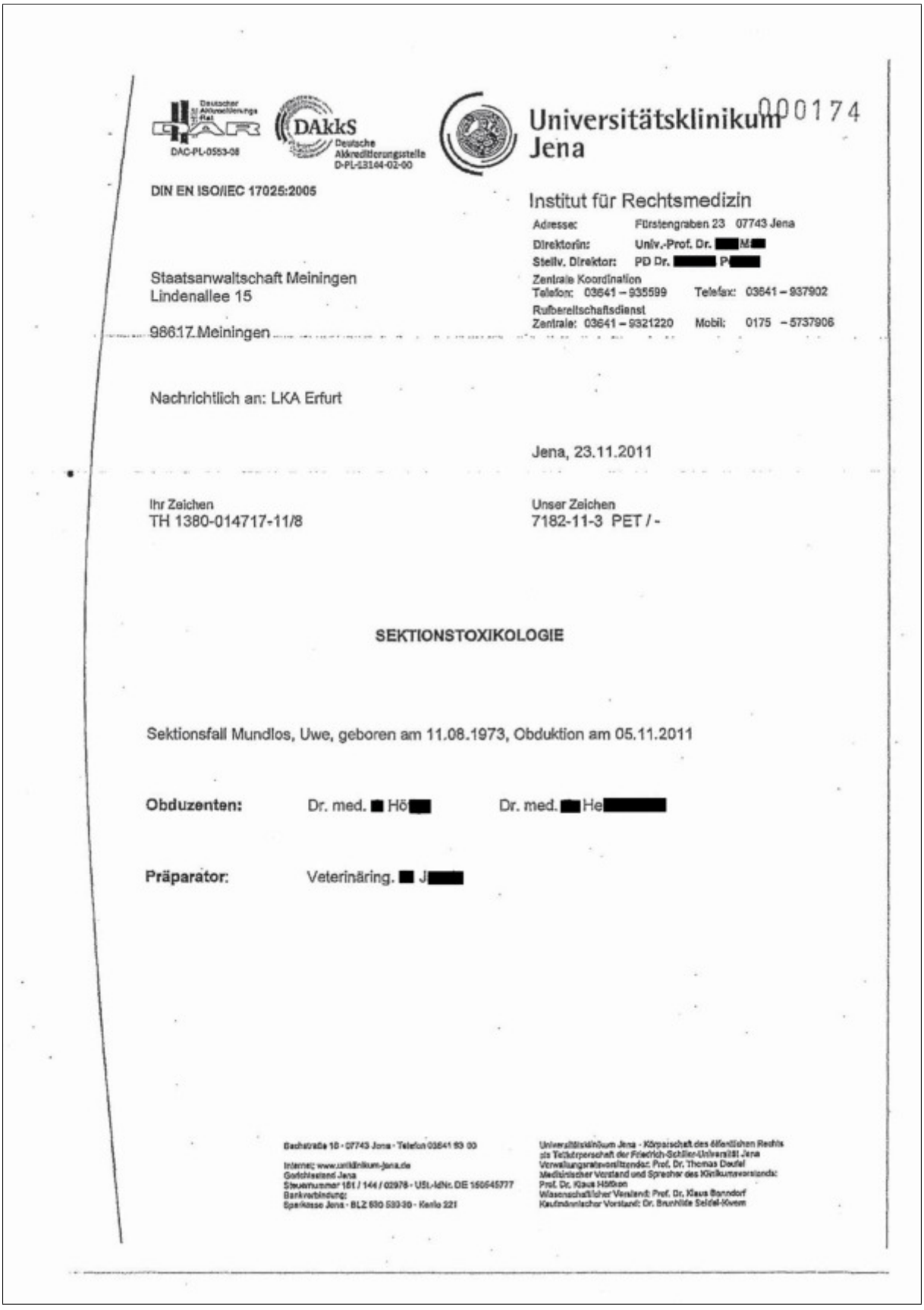

DAC-PL-0553-08

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13164-02-00

DIN EN ISO/IEC 17025:2005

000174

Universitätsklinikum Jena

Institut für Rechtsmedizin

Adresse: Fürstengraben 23 07743 Jena
Direktorin: Univ.-Prof. Dr. [redacted]
Stellv. Direktor: PD Dr. [redacted]
Zentrale Koordination
Telefon: 03641 – 935599 Telefax: 03641 – 937902
Rufbereitschaftsdienst
Zentrale: 03641 – 9321220 Mobil: 0175 – 5737906

Staatsanwaltschaft Meiningen
Lindenallee 15

98617 Meiningen

Nachrichtlich an: LKA Erfurt

Jena, 23.11.2011

Ihr Zeichen
TH 1380-014717-11/8

Unser Zeichen
7182-11-3 PET / -

SEKTIONSTOXIKOLOGIE

Sektionsfall Mundlos, Uwe, geboren am 11.08.1973, Obduktion am 05.11.2011

Obduzenten: Dr. med. [redacted] Dr. med. [redacted]

Präparator: Veterinäring. [redacted]

Bachstraße 18 · 07743 Jena · Telefon 03641 93 00
Internet: www.uniklinikum-jena.de
Gerichtsstand Jena
Steuernummer 161 / 144 / 02978 · USt.-IdNr. DE 160645777
Bankverbindung:
Sparkasse Jena · BLZ 830 530 30 · Konto 221

Universitätsklinikum Jena · Körperschaft des öffentlichen Rechts als Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Verwaltungsratsvorsitzender: Prof. Dr. Thomas Deufel
Medizinischer Vorstand und Sprecher des Klinikumsvorstands:
Prof. Dr. Klaus Höffken
Wissenschaftlicher Vorstand: Prof. Dr. Klaus Borndorf
Kaufmännischer Vorstand: Dr. Brunhilde Seidel-Kwem

Abb. 102 – Sektionstoxikologie Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 1

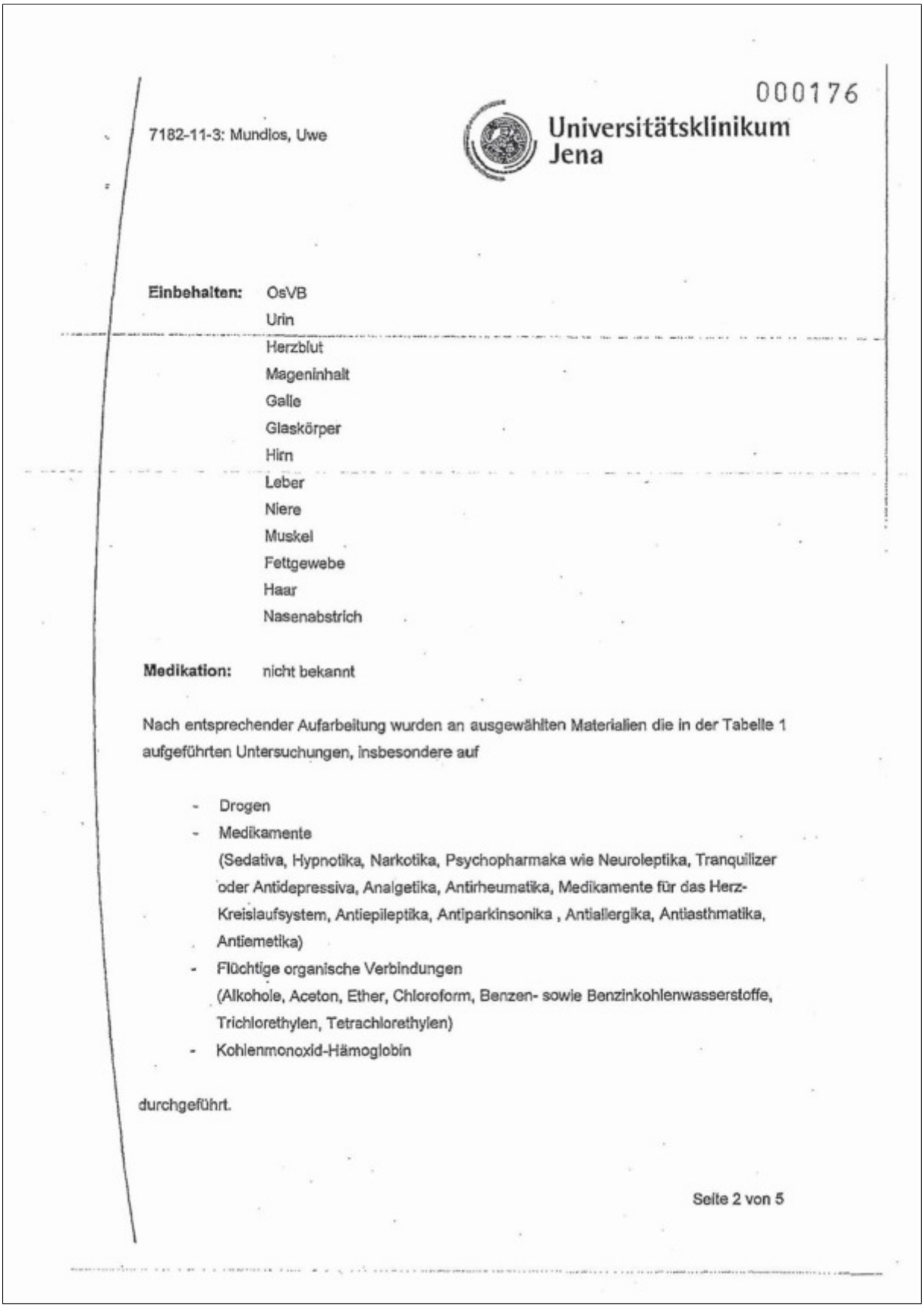

000176

7182-11-3: Mundlos, Uwe

Universitätsklinikum Jena

Einbehalten: OsVB
Urin
Herzblut
Mageninhalt
Galle
Glaskörper
Hirn
Leber
Niere
Muskel
Fettgewebe
Haar
Nasenabstrich

Medikation: nicht bekannt

Nach entsprechender Aufarbeitung wurden an ausgewählten Materialien die in der Tabelle 1 aufgeführten Untersuchungen, insbesondere auf

- Drogen
- Medikamente
  (Sedativa, Hypnotika, Narkotika, Psychopharmaka wie Neuroleptika, Tranquilizer oder Antidepressiva, Analgetika, Antirheumatika, Medikamente für das Herz-Kreislaufsystem, Antiepileptika, Antiparkinsonika , Antiallergika, Antiasthmatika, Antiemetika)
- Flüchtige organische Verbindungen
  (Alkohole, Aceton, Ether, Chloroform, Benzen- sowie Benzinkohlenwasserstoffe, Trichlorethylen, Tetrachlorethylen)
- Kohlenmonoxid-Hämoglobin

durchgeführt.

Seite 2 von 5

Abb. 103 – Sektionstoxikologie Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 2

7182-11-3: Mundlos, Uwe

Universitätsklinikum Jena

000178

Tabelle 1: Screening-Untersuchungen

Methode	Material	Substanz	Ergebnis
Fluoreszenzspekt.	Urin	Salicylate	negativ
IC	Urin	Amphetamine	negativ
IC	Urin	Barbiturate	negativ
IC	Urin	Benzodiazepine	negativ
IC	Urin	Cocainmetabolite	negativ
IC	Urin	Methadonmetabolite	negativ
IC	Urin	Opiate	negativ
IC	Urin	Cannabinoide	negativ
IC	Urin	LSD	negativ
IC	Urin	tricyclische Antidepressiva	negativ
IC	Urin	Paracetamol	negativ
GC	OsVB	Aceton	positiv
GC	OsVB	Isopropanol	positiv
GC-MS	Mageninhalt	Coffein	positiv
GC-MS	Urin	Coffein	positiv
LC-MS/MS	Urin		
HPLC	Herzblut	Coffein	positiv

An flüchtigen Substanzen wurde im Oberschenkelvenenblut lediglich Aceton und Isopropanol nachgewiesen, die physiologisch im menschlichen Stoffwechsel gebildet werden.

An Fremdsubstanzen wurden lediglich normale Mengen an Coffein in Herzblut und Urin nachgewiesen, die aus toxikologischer Sicht nicht relevant erscheinen. Hinweise auf die Anwesenheit von Drogen- oder Medikamentenwirkstoffe, insbesondere aus den oben genannten Gruppen haben die Untersuchungen nicht ergeben.

Aufgrund der Auffindesituation in einem ausgebrannten Wohnmobil wurde zum Ausschluss einer Rauchgasvergiftung die Kohlenmonoxid-Hämoglobin-(CO-Hb) Konzentration im Herzblut bestimmt. Die dabei erhaltene CO-Hb Konzentration lag mit 3% im physiologischen Normbereich, so dass eine Rauchgasvergiftung definitiv ausgeschlossen werden kann.

Seite 3 von 5

Abb. 104 – Sektionstoxikologie Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 3

000180

7182-11-3: Mundlos, Uwe

Universitätsklinikum Jena

Zusammenfassung:

Im Rahmen der chemisch-toxikologischen Untersuchungen wurden toxikologisch nicht relevante Mengen an Coffein sowie der physiologisch gebildeten flüchtigen Stoffe Aceton und Isopropanol nachgewiesen. Eine Rauchgasvergiftung konnte definitiv ausgeschlossen werden. Eine Alkoholisierung lag zum Todeszeitpunkt nicht vor (siehe beiliegenden Befund). Insgesamt ergibt sich somit kein Anhalt für das Vorliegen einer durch Fremdsubstanzen bedingten Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder gar einer Vergiftung zum Todeszeitpunkt.

[redacted]

PD Dr. rer. nat. [redacted]
Klinischer Toxikologe, GTFCh
Leiter Toxikologie

[redacted]

Dr. rer. nat. [redacted]
Forensischer Toxikologe, GTFCh

[redacted]

Dr. med. [redacted]
Facharzt für Rechtsmedizin

[redacted]

Prof. Dr. med. [redacted]
Fachärztin für Rechtsmedizin
Direktorin

Seite 4 von 5

Abb. 105 – Sektionstoxikologie Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 4

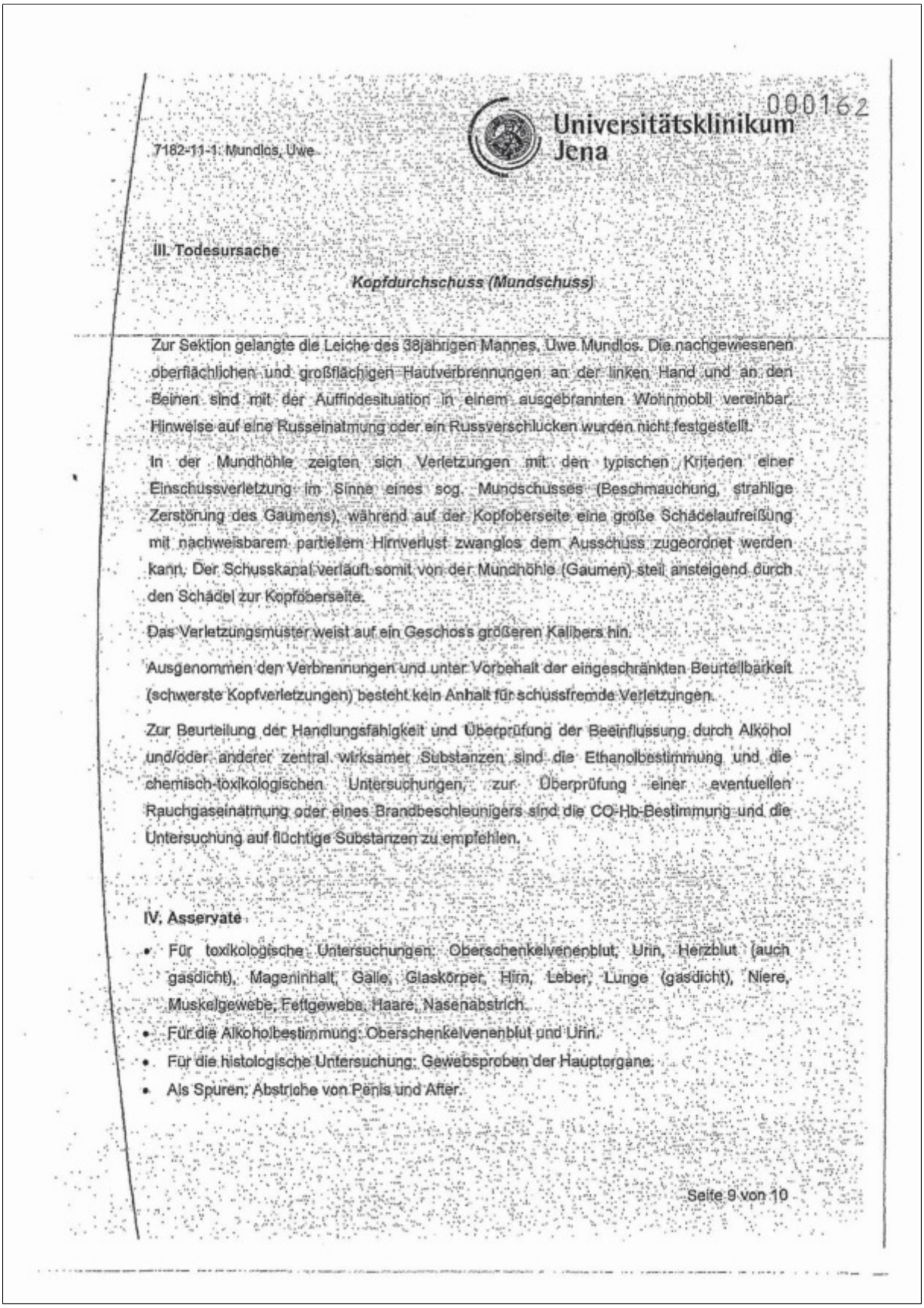

000162

Universitätsklinikum Jena

7182-11-1: Mundlos, Uwe

III. Todesursache

Kopfdurchschuss (Mundschuss)

Zur Sektion gelangte die Leiche des 38jährigen Mannes, Uwe Mundlos. Die nachgewiesenen oberflächlichen und großflächigen Hautverbrennungen an der linken Hand und an den Beinen sind mit der Auffindesituation in einem ausgebrannten Wohnmobil vereinbar. Hinweise auf eine Russeinatmung oder ein Russverschlucken wurden nicht festgestellt.

In der Mundhöhle zeigten sich Verletzungen mit den typischen Kriterien einer Einschussverletzung im Sinne eines sog. Mundschusses (Beschmauchung, strahlige Zerstörung des Gaumens), während auf der Kopfoberseite eine große Schädelaufreißung mit nachweisbarem partiellem Hirnverlust zwanglos dem Ausschuss zugeordnet werden kann. Der Schusskanal verläuft somit von der Mundhöhle (Gaumen) steil ansteigend durch den Schädel zur Kopfoberseite.

Das Verletzungsmuster weist auf ein Geschoss größeren Kalibers hin.

Ausgenommen den Verbrennungen und unter Vorbehalt der eingeschränkten Beurteilbarkeit (schwerste Kopfverletzungen) besteht kein Anhalt für schussfremde Verletzungen.

Zur Beurteilung der Handlungsfähigkeit und Überprüfung der Beeinflussung durch Alkohol und/oder anderer zentral wirksamer Substanzen sind die Ethanolbestimmung und die chemisch-toxikologischen Untersuchungen, zur Überprüfung einer eventuellen Rauchgaseinatmung oder eines Brandbeschleunigers sind die CO-Hb-Bestimmung und die Untersuchung auf flüchtige Substanzen zu empfehlen.

IV. Asservate

- Für toxikologische Untersuchungen: Oberschenkelvenenblut, Urin, Herzblut (auch gasdicht), Mageninhalt, Galle, Glaskörper, Hirn, Leber, Lunge (gasdicht), Niere, Muskelgewebe, Fettgewebe, Haare, Nasenabstrich.
- Für die Alkoholbestimmung: Oberschenkelvenenblut und Urin.
- Für die histologische Untersuchung: Gewebsproben der Hauptorgane.
- Als Spuren: Abstriche von Penis und After.

Seite 9 von 10

Abb. 106 – Sektionstoxikologie Uwe Mundlos, VL UA 5/1-597 zu-526 NF, S. 5

aa) Zu den Abläufen am 5. November 2011 im Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum in Jena anlässlich der Obduktion der im Wohnmobil aufgefundenen Leichen

Der Zeuge **Dr. H.**, Facharzt für Rechtsmedizin am Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum in Jena, berichtete, dass die Polizei, d. h. Herr If. und Herr Bra., am 05.11.2011 morgens um acht nach Jena gekommen seien. Neben dem Zeugen sei noch Frau Dr. Hö. da gewesen. Sie hätten die Kurzinformationen bekommen, dass Schüsse zu hören gewesen sein sollen – in einem solchen Fall sei es günstig, dass sie vor einer Sektion röntgen. In Jena hätten sie die Möglichkeit, eine sogenannte Ganzkörperspiraltechnik durchzuführen, d. h. eine tomografische Röntgenmethode, wobei der gesamte Körper eingescannt werde und man gezielt den ganzen Körper darstellen, aber auch 2D- oder 3D-Aufnahmen erstellen könne. Man könne sich dann z.B. die Schädelknochen ohne das Weichteilgewebe anschauen, andere Organe im Körper dreidimensional darstellen oder sich auch den gesamten Körper schichtweise in 2D anschauen. Das sei ein großer Datensatz, der auch immer noch vorliege. Für die Sektion selbst hätten sie die Knöchel- und Schädelknochen als 3D-Bilder dargestellt. Zunächst sei das Röntgen durchgeführt worden, wobei man die Leichen aus den Leichensäcken, in die sie von der Tatortgruppe gepackt worden waren, herausgeholt habe. Nach dem Röntgen seien die Leichen dann durch das Bestattungsinstitut in das Institut der Rechtsmedizin gelangt und sie hätten mit der Sektion beginnen wollen. Die beiden noch unbekannten Leichen habe man in Eisenach als Leiche Eisenach 1 und Leiche Eisenach 2 gekennzeichnet, wobei zu einer Leiche im Institut gesagt wurde, dass sie inzwischen als Herr Mundlos identifiziert sei. Zu Beginn der Sektion hätten sie demnach von der Polizei die entsprechenden Daten gehabt. Sie hätten dann die noch unbekannte Leiche zuerst seziert. Diese habe erst ein paar Tage später über DNA usw. identifiziert werden können – es sei Herr Böhnhardt gewesen. Über Einzelheiten der Verbringung der Leichen sei mit der Tatortgruppe nicht gesprochen worden. Zur Sektion seien Herr If. und Herr Bra. sowie Frau Ra., Herr Schwa. und Herr Ze. von der Tatortgruppe da gewesen. **1125**

Die Zeugin **Prof. Dr. M.** sei nicht selbst Obduzentin, mithin am 05.11.2011 gar nicht anwesend gewesen. Sie gehe davon aus, dass eine richtige äußere Leichenschau nicht in der Halle erfolgt ist, sondern dass die Leichen wahrscheinlich nach der Spurensicherung in einen sauberen und DNA- und spurenfreien Leichensack verbracht und dann in die Rechtsmedizin transportiert wurden, das sei relativ üblich. Manchmal werde eine äußere Leichenschau mit Entkleidung noch direkt am Fundort gemacht, wenn man sich nicht sicher sei, ob es Gewalteinwirkung gab, weil davon die weiteren Ermittlungen abhängen würden. Die Obduktionsberichte bekomme sie vorgelegt und unterschreibe sie normalerweise, wie auch hier, mit dem Zusatz „gelesen“. Obduktionen würden durch Fachärzte für Rechtsmedizin, die die entsprechende Ausbildung durchlaufen haben und eigenverantwortlich Sektionen durchführen dürfen, gemacht. Im Protokoll selber sei vermerkt, wer am 5. **1126**

November anwesend war: beide Obduzenten, die Präparatorin, Herr If., Herr Bra. von der KPS Eisenach sowie Personen der Tatortgruppe des TLKA (Frau Ra., Herr Schwa., Herr Ze.). Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin, dass die im Protokoll von Böhnhardt erwähnte Frau Bü. vom Bundeskriminalamt nicht selber am 05.11.2011 vor Ort gewesen sei, sondern im Nachgang Kontakt mit der Rechtsmedizin aufgenommen habe. Die Tatortgruppe führe keine Sektion oder Teilmaßnahmen einer Sektion durch, da diese keine Ärzte seien, jedoch seien Mitglieder der Tatortgruppe bei der Sektion dabei, welche in der Regel die Spurensicherung und die Fotodokumentation machen würden. Auf Nachfrage bzgl. des Einsatzverlaufsberichts des Herrn KOK Lotz[519], wonach die Sektion der Leichen und die kriminaltechnischen Maßnahmen am Wohnmobil der Tatortgruppe übertragen worden sei, gab sie an, dass man damit wahrscheinlich die Teilnahme an der Sektion gemeint habe. Es ginge immer darum, welcher Polizeibeamte oder welcher Kriminalbeamte mit zur Sektion gehe, dieser müsse dann nach Jena fahren. Sie glaube, „die“ hätten gesagt, dass dies die Tatortgruppe mache, weil die auch die spurentechnische Arbeit gemacht habe.

1127 Gefragt, ob sie als Leiterin der Rechtsmedizin die Obduzenten einteile, Weisungen gebe, eine Art Oberaufsicht führe oder die Kollegen eigenständig arbeiten lasse, führte die Zeugin **Prof. Dr. M.** aus: Bzgl. des Samstages, an dem die Obduktion durchgeführt worden sei, seien Herr Dr. H. als erster Obduzent und Frau Dr. Hö. die Diensthabenden an diesem Wochenende gewesen. Es gäbe einen Rufbereitschaftsdienst, welcher aus zwei Rechtsmedizinern bestehe, wobei einer am Wochenende dazukomme, wenn Sektionen vorzunehmen sind. Es sei üblich, dass bei Schussverletzungen und Stichverletzungen in der Regel ein postmortaler Computerscan (CT) im Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie im Uni-Klinikum gemacht werde. Es sei ein sehr gutes ergänzendes Verfahren, mit welchem man Knochen und Frakturen, beispielsweise Gesichtsschädelfrakturen, gut erkennen und so Rückschlüsse auf Schusskanäle usw. ziehen könne. Das CT ergänze sich sehr gut mit dem direkten autoptischen, optischen, makroskopischen Befund. Weichteilverletzungen seien besser im MRT zu erkennen, dieses postmortal zu machen sei extrem aufwendig und hänge davon ab, wie die Geräte verfügbar sind, sodass sie aktuell CTs regelmäßig durchführen würden; alleine wären diese jedoch nicht ausreichend.

1128 Die Zeugin **Dr. Hö.**, Fachärztin für Rechtsmedizin am Institut für Rechtsmedizin am Uni-Klinikum in Jena, schilderte ähnlich, dass im Universitätsklinikum geplant gewesen sei, am Morgen beide Personen zu röntgen. Es sei eine Virtopsy, d. h. eine sehr umfangreiche Spiralcomputertomografie durchgeführt worden. Diese eigne sich sehr gut, weil einerseits alle Gewebeteile – Knochen, Weichteile, Organe, etc. – durchleuchtet werden und als Schnitt und dreidimensional präsentiert werden können und andererseits, weil man von kleinsten Teilen von Munition, die man autoptisch oftmals in sehr zerstörtem Gewebe sehr schlecht findet, einen Anhaltspunkt bekomme. Die beiden Leichen seien als „Unbekannt 1

[519] Siehe S. 154, Rn. 268.

und 2“ in den Transportplastikumhüllungen durch einen Bestatter angeliefert worden. Die Zeugin habe Kenntnis von einer Schusseinwirkung gehabt. Nach der Untersuchung habe die Oberärztin mit ihnen kurz die Hauptverletzungen an den beiden Köpfen präsentiert und man habe 3D-Aufnahme abgesprochen. Danach seien die Obduktionen im Institut durchgeführt worden, wobei von der Polizeistation Eisenach Herr If. und Herr Bra. und die Tatortgruppe, Frau Ra., Herr Schwa. und Herr Ze., da gewesen wären. Die Zeugin selbst habe dabei den Part gehabt, die Obduktionen zu führen. Herr Dr. H. sei als erster Obduzent vor Ort gewesen, d. h. er zeichne für die Obduktion als Verantwortlicher und für die weiteren Maßnahmen, die dann als Untersuchungsaufträge noch ablaufen sollen.

Die Zeugin **Prof. Dr. M.** bekundete weiter, dass eine ganz normale Obduktion, wie in **1129**
der Strafprozessordnung vorgesehen, erfolgt sei, mit der Öffnung aller drei Körperhöhlen und der entsprechenden Asservation. Typischerweise werde für Alkoholbestimmung, für toxikologische Untersuchungen und für feingewebliche Untersuchungen asserviert. Hier sei für die Weiterbearbeitung durch das LKA die Haut mit der Einschussregion sozusagen für die DNA-Extraktion asserviert, d. h. eingefroren worden – das seien übliche Asservate.

Während der Obduktion habe Herr Dr. H. diktiert und sie habe das Messer geführt, d. h. **1130**
sie habe obduziert, Maße und Befunde erhoben und ihm die Organe präsentiert, führte die Zeugin **Dr. Hö.** aus. Wenn die Obduktion beginnt, werde die Kleidung beschrieben und asserviert, dann beginne man mit den Zeichen des Todes, d. h. Totenflecke und Totenstarre, und diese habe Herr Dr. H. eingeschätzt. Die Obduktion von der ersten unbekannten männlichen Leiche habe 11.30 Uhr begonnen und 13.30 Uhr geendet. Im Anschluss sei die zweite Person obduziert worden. Die Arbeit der Zeugin sei in den Nachmittagsstunden, etwa 16 Uhr, beendet gewesen. Weitere Maßnahmen habe man abgesprochen, d. h. Testung auf Rauchgaseinatmung durch die chemisch-toxikologische Untersuchung im Tox-Labor und Prüfung auf Alkohol und zentralnervöse Einwirkungen von Giften oder Substanzen. Die Frage, ob in den Gesprächen, die mit der Tatortgruppe geführt wurden, thematisiert wurde, wie die Leichen bewegt oder aus dem Wohnwagen entnommen wurden, verneinte die Zeugin und stellte dazu klar, dass sie und die Präparatorin sich während der Obduktion auf die Befundung konzentrieren würden. Sie habe natürlich Gespräche und Anrufe wahrgenommen, wobei Unterhaltungen per Telefon draußen geführt wurden. Herr Dr. Dr. H. habe sicherlich als Obduktionsführer Unterhaltungen gehabt. Jedoch arbeite sie selbst sehr konzentriert und habe keine Erinnerung, gefragt worden zu sein.

Auf Vorhalt des Zeitpunkts der Obduktionen berichtete der Zeuge **Dr. H.**, dass sie beide **1131**
Leichen zu gleicher Zeit bekommen hätten und dann hätten sie „vorgeröntgt“. Er habe diktiert, in einigen Bereichen hätten sie parallel arbeiten können. Sie hätten im Institut auch zwei Tische, d. h. wenn der Hauptteil in einer Sektion auf der einen Seite beendet sei, könne man parallel arbeiten, weil man die Leiche auf der anderen Seite zunächst ausziehe, die Kleidung eintüte, usw.. Die Zeiten der Sektionsprotokolle wären vielleicht

nicht ganz korrekt, es seien auf jeden Fall beide Leichen in dem gleichen Raum gewesen. Sie hätten so zeiteffektiver gearbeitet. Bestimmte Arbeiten an der Leiche – Spurensuche, Fingerabdrücke, usw. – könnten auch schon parallel von der Kriminalpolizei begonnen werden. Er könne aber nicht im Einzelnen sagen, was parallel gelaufen sei.

1132 Auf Nachfrage bzgl. des Zeitraumes zwischen der Obduktion am 05.11.2011 bis zum endgültigen Vorliegen des Obduktionsprotokolls und ob es in diesem Zeitraum kein erhöhtes Interesse seitens der Generalbundesanwaltschaft, dem BKA oder dem LKA gegeben habe, gab die Zeugin **Prof. Dr. M.** an, dass es ein vorläufiges, handschriftliches Protokoll mit den relevanten Befunden gäbe, welches nach der Obduktion praktisch direkt übergeben werde. Es werde auch mit den Polizeibeamten, die bei der Obduktion dabei sind, kommuniziert. In dem Zeitraum habe es keine Nachfrage gegeben.

1133 Im Obduktionsprotokoll würden die sicheren Todeszeichen bei der äußeren Besichtigung und das seitens der Kriminalbeamten zur Vorgeschichte Mitgeteilte festgehalten, fuhr die Zeugin **Prof. Dr. M.** fort. Dann erfolge eine ausführliche Beschreibung der äußeren und inneren Besichtigung, die wesentlichen Befunde würden noch mal zusammengefasst und dann gäbe es das vorläufige Gutachten. Im Rahmen der Obduktion werde dem Obduzenten regelmäßig ein Totenschein vorgelegt, weil der „Thüringer Totenschein“ den Totenschein und den Obduktionsbefund enthalte. In der Regel hätten sie auch eine Kopie in den Akten, die Zeugin habe den von Herrn Dr. H. ausgestellten Totenschein des Uwe Mundlos in Kopie [in der Akte]. Das sei nicht ungewöhnlich, weil Notärzte nicht verpflichtet sind, am Einsatzort eine Leichenschau durchzuführen und einen Totenschein auszufüllen. Diese könnten vorläufig feststellen „ist verstorben“ und der Totenschein müsse dann von einem anderen Arzt ausgefüllt werden, dies hätten sie hier im Rahmen der Sektion gemacht. Herr Dr. H. habe den Totenschein am 05.11.2011 um 14.00 Uhr (Leichenschau) ausgefüllt und dann auch noch den Obduktionsbefund. Der Totenschein belege nicht, wer den Tod festgestellt hat. Es käme immer wieder vor, dass der endgültige Totenschein durch die Rechtsmedizin ausgestellt werde.

1134 Der Zeugin **Prof. Dr. M.** wurde das Dokument „Sterbefallanzeige - Erfassungsbeleg“ für Uwe Mundlos vorgehalten:

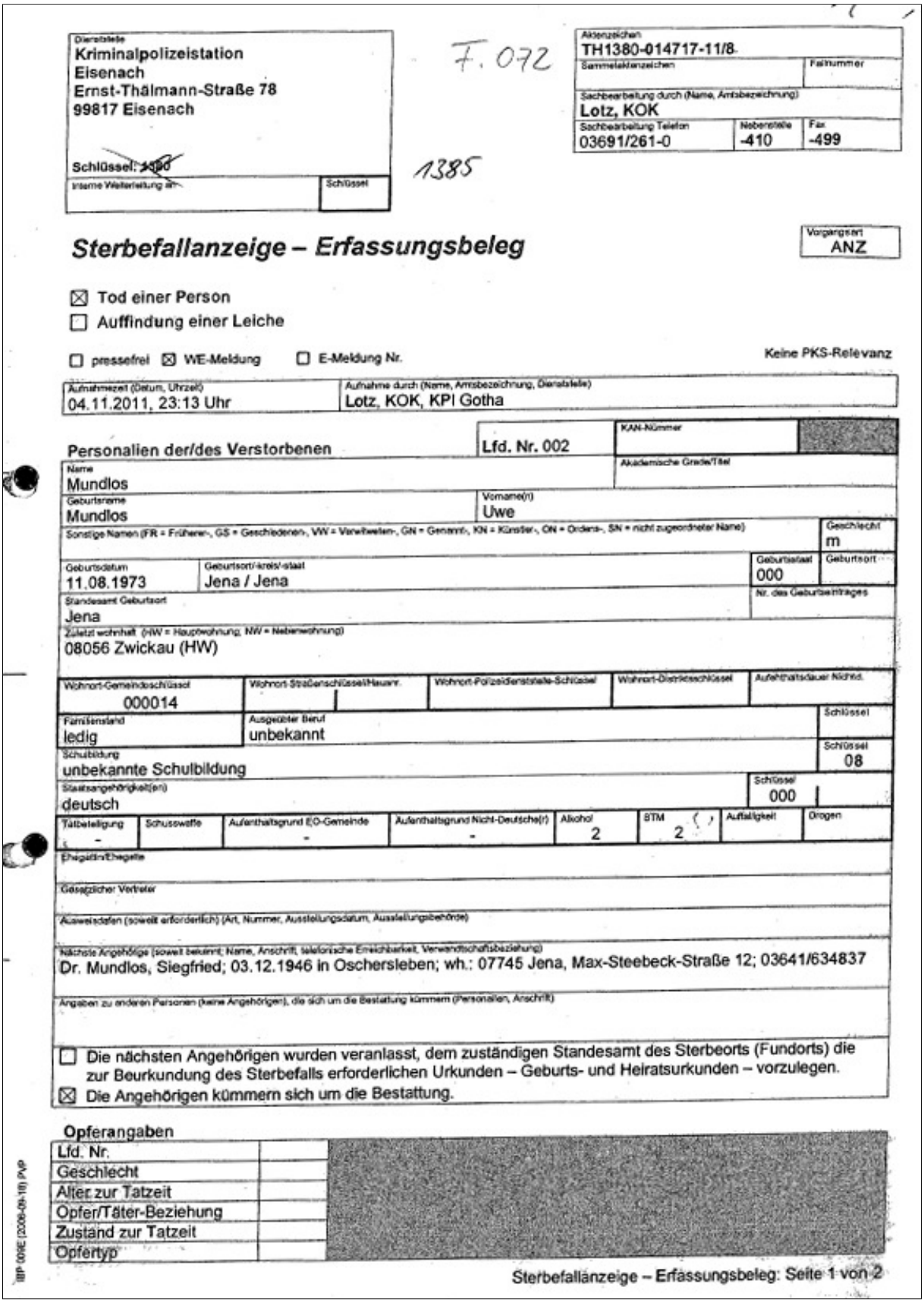

Dienststelle
Kriminalpolizeistation
Eisenach
Ernst-Thälmann-Straße 78
99817 Eisenach

Schlüssel: 1390

Interne Weiterleitung an:

Schlüssel

F. 072

1385

Aktenzeichen
TH1380-014717-11/8

Sammelaktenzeichen

Fallnummer

Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)
Lotz, KOK

Sachbearbeitung Telefon
03691/261-0

Nebenstelle
-410

Fax
-499

Sterbefallanzeige – Erfassungsbeleg

Vorgangsart
ANZ

☒ Tod einer Person
☐ Auffindung einer Leiche

☐ pressefrei ☒ WE-Meldung ☐ E-Meldung Nr.

Keine PKS-Relevanz

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit)
04.11.2011, 23:13 Uhr

Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)
Lotz, KOK, KPI Gotha

Personalien der/des Verstorbenen

Lfd. Nr. 002

KAN-Nummer

Akademische Grade/Titel

Name
Mundlos

Geburtsname
Mundlos

Vorname(n)
Uwe

Sonstige Namen (FR = Früheren-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten-, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SN = nicht zugeordneter Name)

Geschlecht
m

Geburtsdatum
11.08.1973

Geburtsort/-kreis/-staat
Jena / Jena

Geburtsstaat
000

Geburtsort

Standesamt Geburtsort
Jena

Nr. des Geburtseintrages

Zuletzt wohnhaft (HW = Hauptwohnung, NW = Nebenwohnung)
08056 Zwickau (HW)

Wohnort-Gemeindeschlüssel	Wohnort Straßenschlüssel/Hausnr.	Wohnort-Polizeidienststelle-Schlüssel	Wohnort-Distriktsschlüssel	Aufenthaltsdauer Nichtd.
000014				

Familienstand
ledig

Ausgeübter Beruf
unbekannt

Schlüssel

Schulbildung
unbekannte Schulbildung

Schlüssel
08

Staatsangehörigkeit(en)
deutsch

Schlüssel
000

Tatbeteiligung	Schusswaffe	Aufenthaltsgrund EO-Gemeinde	Aufenthaltsgrund Nicht-Deutsche(r)	Alkohol	BTM	Auffälligkeit	Drogen
-		-	-	2	2		

Ehegattin/Ehegatte

Gesetzlicher Vertreter

Ausweisdaten (soweit erforderlich) (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde)

Nächste Angehörige (soweit bekannt; Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit, Verwandtschaftsbeziehung)
Dr. Mundlos, Siegfried; 03.12.1946 in Oschersleben; wh.: 07745 Jena, Max-Steebeck-Straße 12; 03641/634837

Angaben zu anderen Personen (keine Angehörigen), die sich um die Bestattung kümmern (Personalien, Anschrift)

☐ Die nächsten Angehörigen wurden veranlasst, dem zuständigen Standesamt des Sterbeorts (Fundorts) die zur Beurkundung des Sterbefalls erforderlichen Urkunden – Geburts- und Heiratsurkunden – vorzulegen.
☒ Die Angehörigen kümmern sich um die Bestattung.

Opferangaben

Lfd. Nr.	
Geschlecht	
Alter zur Tatzeit	
Opfer/Täter-Beziehung	
Zustand zur Tatzeit	
Opfertyp	

IBP 009E (2006-09-18) PVP

Sterbefallanzeige – Erfassungsbeleg: Seite 1 von 2

Abb. 107 – „Sterbefallanzeige - Erfassungsbeleg“ für Uwe Mundlos, VL UA 5/1-595 zu-526 NF, LPI Gotha, Band 2, S.1 (Auszug)

1135 Die „Sterbefallanzeige“ sei ein internes polizeiliches Formular für die Akten der Polizei, führte die Zeugin **Prof. Dr. M.** dazu aus. Das gäbe es in jedem Todesfall. Der Totenschein sei der, der zum Standesamt und Gesundheitsamt etc. für die Beurkundung des Todesfalls gehe. Auf Nachfrage, ob sie im Nachgang mitbekommen habe, wer den Tod der beiden Personen festgestellt habe, erklärte sie, dass sie von den Ermittlungsunterlagen nichts gesehen habe. Sie hätten ihre Obduktionsprotokolle und dann noch ein paar Anfragen vom Landeskriminalamt sowie vom Generalbundesanwalt zu ganz spezifischen Fragestellungen ohne irgendeine Hintergrundinformation, worum es geht, [in ihren Unterlagen]. Informationen über den NSU und die beiden Toten habe sie [erst] aus der Presse erfahren. Das sei auch zum Zeitpunkt der Obduktion ihren an dem Wochenende diensthabenden Kollegen nicht bekannt gewesen.

1136 Bei der Sektion, berichtete der Zeuge **PHM If.**, welche (am 05.11.2011) um 9.00 Uhr im Universitätsklinikum (Jena) begonnen habe, seien er und sein Kollege Bra. sowie andere Kollegen von der Tatortgruppe, die am Vortag nicht eingesetzt waren, zugegen gewesen. Zuerst sei von beiden Leichnamen eine MRT gefertigt worden, danach habe man diese ins gerichtsmedizinische Institut verbracht, wo deren Sektion erfolgt sei.

1137 Der Zeuge **KOK Schwa.**, Mitarbeiter der Tatortgruppe des TLKA, schilderte, dass er am 05.11.2011 um 7.00 Uhr Dienstbeginn gehabt habe, da die Sektion auf 10.00 Uhr/10.30 Uhr angesetzt gewesen und er dann mit den Kollegen Ze. und Ra. nach Jena gefahren sei. Sie hätten die Sektion am Samstag bis 17.30 Uhr durchgeführt und seien – wie bei anderen Sektionen – arbeitsteilig vorgegangen. Sie würden in der Regel zu zweit „fahren“, hier seien sie zu dritt gewesen. Der Kollege Ze. habe fotodokumentiert, die Kollegin Ra. habe die Spuren an den Leichen nacheinander gesichert und der Zeuge selbst habe die gesicherten Spuren, d. h. Kleidung, verpackt und beschriftet. Anwesend seien neben den Kollegen der Rechtsmedizin (Dr. H. und Dr. Hö. als Obduzenten) auch zwei Kollegen vom K 1 in Eisenach, Herr If. und evtl. der Kollege Bra. (Sachbearbeitung aus Eisenach), gewesen. Es sei ihre Aufgabe gewesen, die Sektion aufzuarbeiten und im Nachhinein zu verschriften, Spuren in Spurenlisten einzutragen und kriminaltechnische Untersuchungsanträge zu stellen. Danach sei der Zeuge in die Spurensicherung nicht mehr mit involviert gewesen. Gefragt, wie mit den bei der Sektion gesicherten Spuren weiter verfahren wurde, berichtete der Zeuge, dass gegenständliche Spuren, d. h. Kleidung, Turnschuhe etc., durch sie mitgenommen würden. DNA-Spuren, d. h. Abriebe, könnten in Thüringen durch die Rechtsmedizin in Jena und die Abteilung 4 im TLKA untersucht werden. In der Regel würde durch einen Staatsanwalt entschieden, wo untersucht wird. Wenn sie [die Tatortgruppe] Spuren mitnehmen, z.B. Wattestielabriebe, würden sie diese aufbewahren, Spurenlisten und einen Untersuchungsantrag schreiben und dann in die Abteilung 4 des TLKA zur Untersuchung geben. Wenn die Spuren in der Rechtsmedizin in Jena bleiben, würden diese im Nachgang abgeglichen, sodass man diese auch zuordnen könne – es fände ein Austausch statt. Sie würden im Nachgang den Untersuchungsantrag schreiben und die

Spur selber wäre in Jena. Das Ergebnis bekomme dann immer die Sachbearbeitung.

Der Zeuge **KHK Ze.**, Mitarbeiter der Tatortgruppe des TLKA, bestätigte, dass er bei **1138**
der Sektion am 05.11.2011 gemeinsam mit den Kollegen Schwa. und Ra. gewesen sei. Seine Aufgabe sei die Dokumentation und die Spurensicherung im Rahmen der Sektion gewesen. Eine weitere Mitarbeiterin der Tatortgruppe des TLKA, die Zeugin **KOK'in Ra.** bestätigte, dass sie bei der Obduktion anwesend gewesen sei, dies sei ihr erster Auftrag in dem Komplex gewesen. Dass die drei Kollegen der Tatortgruppe zur Sektion nach Jena gefahren sind und dort weiterführende Identifizierungsmaßnahmen und erkennungsdienstliche Maßnahmen durchgeführt haben, bestätigte auch die Zeugin **KHK'in M.**.

Das vorläufige Obduktionsprotokoll werde im Anschluss an die Obduktion durch die **1139**
Fachärzte handschriftlich ausgefüllt und der Polizei direkt übergeben, weil es immer etwas dauere, bis das endgültige Obduktionsprotokoll geschrieben ist, trug die Zeugin **Prof. Dr. M.** vor. Jenes werde diktiert, geschrieben, vom Erstobduzenten korrigiert und ihr dann vorgelegt.

bb) Sektion der Leiche des Uwe Böhnhardt

Der Zeuge **Dr. H.** schilderte, dass zu Beginn die erste, ihnen zunächst nicht bekannte **1140**
Leiche zusammen mit der Tatortgruppe entkleidet worden sei: Es werde schichtweise jedes Kleidungsstück ausgezogen, entsprechend dokumentiert, vor allem fotografiert und den LKA-Mitarbeitern übergeben. Aufgefallen seien verbrannte Plastiksachen auf der Leiche, sie hätten dann auch entsprechende Verbrennungen gefunden. Die Leiche sei „recht athletisch" gewesen und habe äußerlich Tätowierungen gezeigt: eine Tätowierung am rechten Schulteroberarm und am rechten Oberschenkel. Tätowierungen wären auch wichtig zur Bestätigung der Identifizierung. Die Verbrennungen seien nicht so gravierend gewesen, wie sie wegen des Materials auf der Leiche vermutet hätten und hätten sich in erster Linie an der Rückseite des Körpers, vor allem an der rechten Rückenpartie, rechter Oberschenkel rückseitig und an dem linken Unterarm usw. gezeigt. Aufgefallen sei dann der etwa 2,5 Zentimeter große Einschuss an der linken Schläfe und dass der gesamte Kopf bzw. das Schädeldach ganz erheblich deformiert war. Man habe an der Einschussstelle entsprechend einen Schürfsaum gehabt. Das sei typisch für Einschuss- und Schmauchspuren unterhalb des Einschusses, welche den Einschuss belegt hätten. Obwohl es an der Stelle leichte Hauteintrocknungen gegeben habe, welche man als Stanzmarke hätten deuten können, wäre eine Stanzmarke unwahrscheinlich gewesen, da die Hauteintrocknung nicht geschlossen gewesen sei. Zusammen mit der Beschmauchung habe es sich um einen relativen Nahschuss handeln müssen. Der Durchmesser des Einschusses spreche für ein großkalibriges Geschoss. Bei der Sektion habe sich gezeigt, dass alle Schädelknochen im Prinzip mehrfach gebrochen waren. Dass man auf den Bildern den Kopf noch erkenne, hänge damit zusammen, dass die Kopfhaut alles

zusammengehalten habe, die Knochen selber wären kaputt gewesen. Der Ausschuss sei sehr groß aufgerissen an der rechten oberen Kopfseite gewesen, der Schuss sei von links in die Schläfe ganz leicht ansteigend und nach hinten gegangen.

1141 Der Zeuge **Dr. Hö.** erläuterte weiter, dass sie kein Projektil, jedoch kleine, völlig deformierte Metallteile im Schädelinneren gefunden und asserviert sowie der Tatortgruppe übergeben hätten, welche diese dann eingetütet und registriert habe. Ob jenes Material vom Geschoss oder anderer Herkunft herrührte, müsse beim LKA beantwortet werden. Es seien kleine glänzende Metallteilchen, d. h. unregelmäßige, kleine Kügelchen, von 1 bis 3 Millimeter gewesen, eines habe vielleicht 8 Millimeter gehabt. Daraus lasse sich nicht schließen, welches Geschoss es gewesen sei, die Kügelchen müssten analysiert werden. Sie hätten auch durch die Löscharbeiten hineingebracht werden können. Auf Vorhalt einer Passage aus dem Sektionsprotokoll zur Leiche Böhnhardts (S. 8, Nr. 55, VL UA 5/1-597 zu-526 NF[520]) und nach näheren Erkenntnissen bzgl. der aufgefundenen Metallstücke gefragt, gab die Zeugin **Prof. Dr. M.** an, dass es gängig sei, dass man alle gefundenen Fremdkörper asserviert und übergibt, weil diese für waffentechnische Untersuchungen Bedeutung haben können.

1142 Gefragt nach den im Schädel von Böhnhardt gefundenen Metallteilchen, bekundete der Zeuge **KOK Schwa.**, dass sechs Metallteile und eine Verschmelzung im Kopf gefunden worden sein sollen. Er könne nicht sagen, was im Untersuchungsauftrag für diese Metallteile stand, denn dieser habe ihm zur Vorbereitung nicht zur Verfügung gestanden.

1143 Die Zeugin **KOK'in Ra.** könne sich erinnern, dass im Schädel des Herrn Böhnhardt Metallteile waren, welche mit einer Plastikpinzette entnommen und dann in einer Pergamintüte gesichert worden seien. Der weitere Weg der Untersuchung der Metallteile sowie deren Ergebnis seien der Zeugin nicht bekannt; nach ihrem Kenntnisstand sei später aber eine Auswertung erfolgt. Es sei die Regel, dass sie die Spuren erst mal sichern und dann zu den untersuchenden Stellen geben, im Regelfall zum LKA oder in die Rechtsmedizin, letzteres aber bei Metallteilen weniger, jene würde das LKA untersuchen. In diesem speziellen Fall seien sie durch das BKA untersucht worden. Sie bestätigte die Angabe des Zeugen KOK Schwa., dass solche Spuren in der Regel Auskunft darüber geben würden, aus welcher Waffe solche Metallteile stammen können bzw. ob es überhaupt Teile eines Projektils sind.

1144 Mit dem Schuss sei sehr viel Hirnmasse verloren gegangen und durch diesen Verlust habe das Zentralnervensystem nicht mehr arbeiten können, somit sei der sofortige Tod eingetreten, so der Zeuge **Dr. H.**. Durch den Schuss seien die Knochenteile so gestellt gewesen, dass man habe erkennen können, dass das Ganze von innen nach außen wie eine Explosion rupturiert sei, was sich durch ein größeres Kaliber und entsprechende

[520] Siehe S. 538.

Projektilmasse sowie dadurch erkläre, dass sich durch die Geschwindigkeit eine entsprechende Druckwelle aufbaue und es bereits bevor der Schuss den Kopf verlasse, zu einer Art Explosion kommen könne und so die Knochen auseinanderdriften würden. Man habe eine Aufreißung gehabt, sog. Krönleinschuss oder krönleinartigen Schuss. Nochmals nach dem Zustand des Schädels gefragt, führte der Zeuge aus, dass im Prinzip das gesamte Großhirn weg- bzw. rausgeschleudert worden sei, vom Kleinhirn seien noch Reste innerhalb des Schädels gewesen. Abgesehen von den Verbrennungen hätten sie keine weiteren Verletzungen finden können. Ferner hätten sie den Zahnstatus erhoben.

Die Zeugin **Dr. Hö.** bestätigte, dass die unbekannte Leiche 1 – später als Herr Böhnhardt bekannt – einen Einschuss an der linken Schläfe sowie massive Zerstörung der rechten Schädelseite infolge des Kopfdurchschusses von links nach rechts aufgewiesen habe und der Schädel insgesamt eigentlich gesprengt gewesen sei (Enthirnung). Es hätten nur noch kleinste Reste vom Gehirn in der Schädelhöhle vorgelegen. **1145**

Auf Vorhalt einer Passage aus dem Sektionsprotokoll zur Leiche Böhnhardts (*„Zeichen des Todes vorhanden: Totenstarre in allen Gelenken kräftig ausgebildet. Spärliche Totenflecke an der linken Körperrückseite“*, S. 2, Nr. 13, VL UA 5/1-597 zu-526 NF[521]) und darauf angesprochen, dass Böhnhardt auf dem Bauch liegend gefunden wurde sowie auf Vorhalt der Aussage der Zeugin Prof. Dr. M., dass dieser Umstand damit zu tun habe, dass die Leiche innerhalb eines gewissen Zeitraums umgedreht worden sei, antwortete der Zeuge **Dr. H.** auf die Frage, ob er etwas zum Zeitraum sagen könne, Folgendes: Man habe die Totenflecke an den abhängenden Körperpartien und man gehe davon aus, dass die ersten Totenflecke nach etwa 20 bis 30 Minuten eintreten können und sich bei 18 bis 20 Grad bis zu sechs Stunden vollständig ausgebildet haben. Diese Totenflecke könnten sich bis etwa zur fünften bis siebten Stunde vollständig zurückbilden und sich an neuer Stelle, wenn man die Leiche in diesem Zeitraum bewegt, ausbilden. Es könne also sein, wenn die Totenflecke vollständig weg waren, dass der Tote innerhalb der ersten sechs Stunden bewegt wurde. Drehe man die Leiche innerhalb der sechsten bis zwölften Stunde, dann würden – je nach vergangenem Zeitraum – Teile der alten Totenflecke bleiben und neue auf der anderen Seite hinzukommen. Das sei die sog. Doppelfleckbildung: Prinzipiell könnten sich innerhalb der ersten zwölf Stunden bei ungefähr 18 Grad Umgebungstemperatur die Totenflecke ändern und in den ersten sechs Stunden vollständig ändern, also vollständig verschwinden und neu bilden. Weiter gefragt, welche Auswirkungen es habe, dass Böhnhardt auf dem Bauch liegend gefunden wurde, Totenflecke an der linken Körperrückseite festgestellt wurden und der Innenraum des Wohnmobils für einen gewissen Zeitraum eine Temperatur von mehr als 18 Grad aufwies, führte der Zeuge aus, dass es dann schneller gehe, man dies aber schlecht eingrenzen könne. Wärme beschleunige diese Vorgänge. Er fügte hinzu, dass man hier eine Leiche mit relativ hohem Blutverlust aus dem Kopf habe, dies **1146**

[521] Siehe S. 534.

würde dem wiederrum entgegenstehen.

1147 Dem Zeugen **Dr. H.** wurde auszugsweise der „Vorläufige Obduktionsbericht“ zur Leiche des Böhnhardt (*„[. . .] Wesentliche Obduktionsbefunde: [. . .] Großflächige Verbrennung bestanden an der linken Körperrückseite [. . .]“*, VL UA 5/1-595 zu-526 NF, LPI Gotha, Band 4, S.9f.) sowie eine Passage aus dem Sektionsprotokoll zur Leiche des Böhnhardt (*„Oberflächliche Verbrennungen der Haut, betont an der rechten Körperseite und rechten Körperrückseite“*, S. 3, Nr. 17, UA 5/1-597 zu-526 NF[522]) vorgehalten. Daraufhin räumte der Zeuge ein, dass dies ein Fehler sei und die Verbrennungen auf der *rechten* Körperseite bzw. Körperrückseite gewesen wären.

cc) Sektion der Leiche des Uwe Mundlos

1148 Danach hätten sie die zweite, als Herr Mundlos bekannte, Leiche seziert, so der Zeuge **Dr. H.** weiter. Diese wurde zusammen mit der Tatortgruppe entkleidet, wobei die einzelnen Kleidungsstücke die Tatortgruppe zum Asservieren erhalten habe. Die Leiche sei athletisch gebaut und durchtrainiert gewesen. Zudem habe man eine Narbe am rechten Oberschenkel, ungefähr 5 Zentimeter senkrecht verlaufend, gefunden. Äußerlich habe man keine Tätowierungen festgestellt und die Verbrennungen seien geringer als bei der ersten Leiche gewesen: an der Vorderseite beider Beine und an der Rückseite der linken Hand Verbrennungen zweiten Grades, d. h. Rötung mit Blasenbildung. Die Verbrennungen wären nur in dem Bereich zu finden gewesen, wo geschmolzene Plaste gewesen sei, d. h. recht wenig. Das passe überein. Und sie hätten kratzerartige Veränderungen am Rücken rechts gefunden. Äußerlich habe man keinen Einschuss gesehen, jedoch eine schwere Kopfverletzung. Bei der Öffnung des Mundes habe man gleich große Verletzungen gesehen: Der Gaumen bzw. die Schädelbasis sei „weggeschossen“ gewesen, d. h. es habe eine große Beschmauchung in der Mundhöhle und einen sogenannten Mundschuss, sowie eine große Öffnung an der Kopfoberseite gegeben. Das Gehirn sei mit dem Schuss im Prinzip zu einem großen Teil herausgeschleudert worden, d. h. es sei auch der sofortige Tod eingetreten und alle Knochen des Schädels seien gebrochen gewesen, der Kopf völlig zerstört. Nochmals angesprochen auf den Zustand des Schädels des Mundlos, führte der Zeuge aus, dass sich durch einen Schuss in erster Linie Gewebeteile des Gehirns verteilen und kein Blut. Allerdings wird das Gehirn von Gefäßen ummantelt, welche zerreißen und dann stark bluten.

1149 Die Zeugin **Dr. Hö.** berichtete ähnlich, dass es bei der zweiten Person ein eindeutiger Mundschuss gewesen sei. Hier sei die Zerstörung ebenfalls vom Mittelgesichtsschädelknochen und Hirngewebe bis zur Enthirnung festzustellen gewesen, d. h. es hätten massive Anteile des Großhirns gefehlt und die Hirnhäute und Gefäße wären zerstört gewesen. Auf Nachfrage bzgl. der bei Mundlos gefundenen Kratzspuren auf dem Rücken,

[522] Siehe S. 535.

ob diese schon vorlagen, als sie die Leiche erstmals obduziert habe, führte die Zeugin aus, dass die Leiche kleine kratzerartige Effekte am Rücken und am Gesäß gehabt habe, welche aber auch durch Wort und Bild dokumentiert worden seien. Ihr lägen die Bilder nicht vor, jedoch mache die Tatortgruppe viele Fotos, sodass diese Spuren mit Sicherheit dokumentiert worden seien. Erneut gefragt, ob diese Kratzer bei Mundlos bereits am 04.11.2011 vorgelegen hätten, entgegnete die Zeugin, dass sie sich an kleinere Befunde nach viereinhalb Jahren nicht mehr genau erinnern könne, es werde aber alles akribisch aufgeschrieben. Auf nochmalige Rückfrage ging die Zeugin davon aus, dass diese schon am 05.11.2011 vorhanden waren, konnte jedoch nicht mehr sagen, ob man deren Ursache diskutiert habe. Die Kratzer wären jedenfalls nur oberflächlich gewesen.

Auf Vorhalt dessen, dass im Sektionsprotokoll zur Leiche des Böhnhardt Feststellungen zu Totenflecken und Totenstarre vermerkt sind[523], im Sektionsprotokoll zur Leiche des Mundlos[524] jedoch nicht, zeigte sich die Zeugin **Dr. Hö.** hierüber verwundert, teilte dazu jedoch mit, dass Mundlos aufgrund der besonderen Verletzung sehr, sehr stark ausgeblutet gewesen sei. Je mehr Blutverlust festzustellen sei, umso geringer und dezenter würden die Totenflecke ausfallen, jene könnten daher teilweise nur noch schemenhaft auftreten. Der Passus bzw. ob Zeichen des Todes vorhanden sind, komme eigentlich immer ins Obduktionsgutachten. Es gäbe aber Fotos, an denen man das sicherlich nachvollziehen könne. **1150**

In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, findet sich bzgl. der Sektion des Uwe Mundlos ein Aktenvermerk des Zeugen PHM lf. vom 05.11.2011: **1151**

[523] Vgl. S. 534, (Nr. 13).
[524] Vgl. S. 550ff.

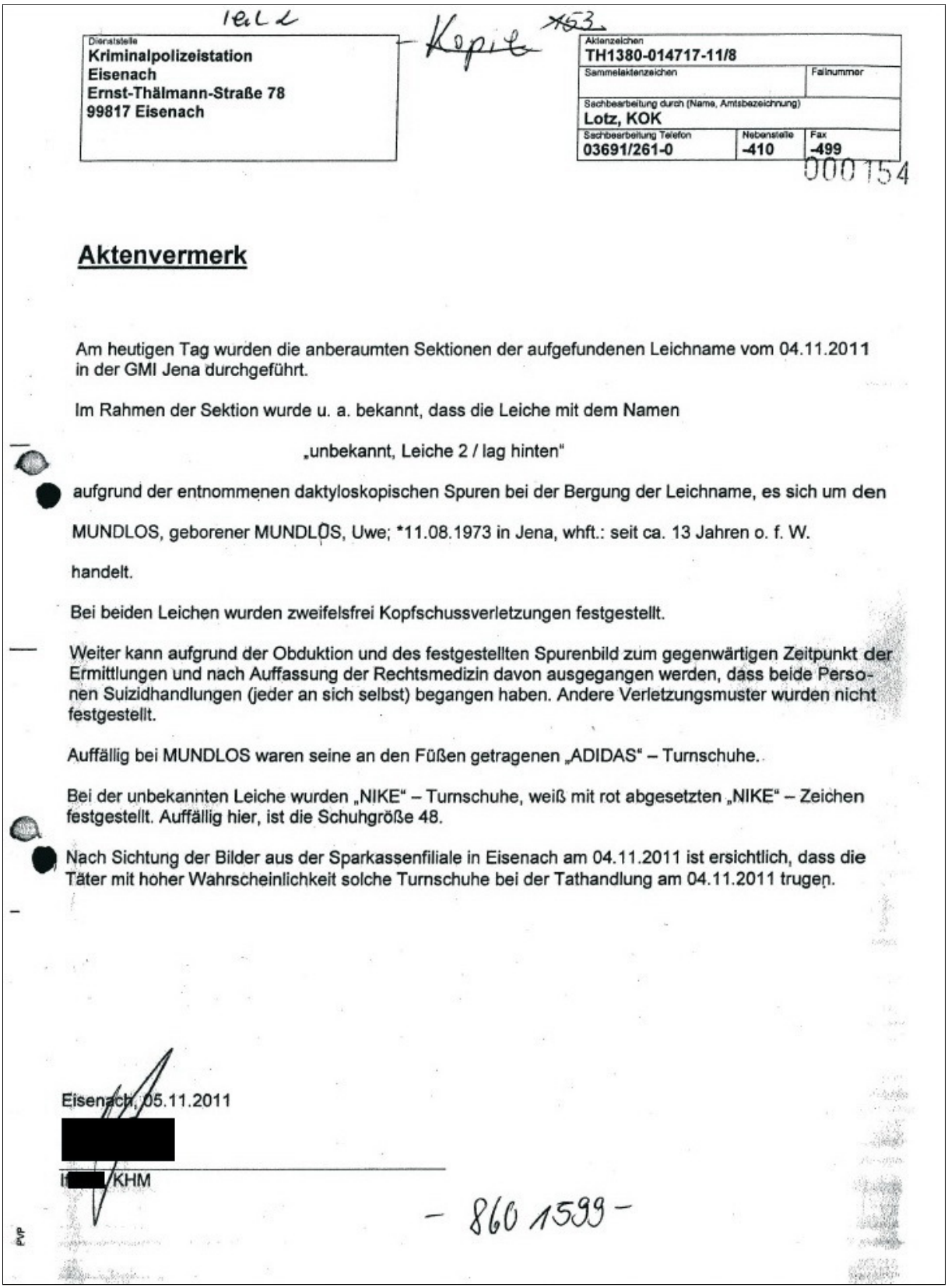

Teil 2 — Kopie — X53

Dienststelle
Kriminalpolizeistation
Eisenach
Ernst-Thälmann-Straße 78
99817 Eisenach

Aktenzeichen
TH1380-014717-11/8
Sammelaktenzeichen | Fallnummer
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)
Lotz, KOK
Sachbearbeitung Telefon | Nebenstelle | Fax
03691/261-0 | -410 | -499

000154

Aktenvermerk

Am heutigen Tag wurden die anberaumten Sektionen der aufgefundenen Leichname vom 04.11.2011 in der GMI Jena durchgeführt.

Im Rahmen der Sektion wurde u. a. bekannt, dass die Leiche mit dem Namen

„unbekannt, Leiche 2 / lag hinten"

aufgrund der entnommenen daktyloskopischen Spuren bei der Bergung der Leichname, es sich um den

MUNDLOS, geborener MUNDLOS, Uwe; *11.08.1973 in Jena, whft.: seit ca. 13 Jahren o. f. W.

handelt.

Bei beiden Leichen wurden zweifelsfrei Kopfschussverletzungen festgestellt.

Weiter kann aufgrund der Obduktion und des festgestellten Spurenbild zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Ermittlungen und nach Auffassung der Rechtsmedizin davon ausgegangen werden, dass beide Personen Suizidhandlungen (jeder an sich selbst) begangen haben. Andere Verletzungsmuster wurden nicht festgestellt.

Auffällig bei MUNDLOS waren seine an den Füßen getragenen „ADIDAS" – Turnschuhe.

Bei der unbekannten Leiche wurden „NIKE" – Turnschuhe, weiß mit rot abgesetzten „NIKE" – Zeichen festgestellt. Auffällig hier, ist die Schuhgröße 48.

Nach Sichtung der Bilder aus der Sparkassenfiliale in Eisenach am 04.11.2011 ist ersichtlich, dass die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit solche Turnschuhe bei der Tathandlung am 04.11.2011 trugen.

Eisenach, 05.11.2011

[redacted]

[redacted] KHM

PVP

– 860 1599 –

Abb. 108 – Aktenvermerk zur Sektion Uwe Mundlos, VL UA 5/1-595 zu-526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 154

1152 Während der Sektion, so der Zeuge **PHM lf.**, hätten sie die Information erhalten, dass die daktyloskopischen Untersuchungen ergeben hätten, dass es sich bei der einen Leiche, welche im Wohnmobil hinten gelegen hatte, um Uwe Mundlos gehandelt habe; auch dies

habe er in jenem Aktenvermerk so festgehalten. Nicht festgehalten habe er, dass sie im Laufe des Vormittags auch telefonisch von Herrn M. aus dem Lagezentrum die Information über die Wohnhausexplosion in Zwickau und den Zusammenhang erhalten hätten. Nach der Sektion seien sie auf direktem Weg in das Lagezentrum der KPI nach Gotha gefahren und hätten dort oben im Lagesaal das Sektionsergebnis verlesen oder mitgeteilt.

dd) Beschluss des BGH hinsichtlich Beschlagnahme und Öffnung der Leichen sowie Anordnung weiterer Untersuchungen

Der Zeugin **Prof. Dr. M.** wurde ein Auszug aus dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 24.11.2014 vorgehalten (VL UA 5/1-595 zu-526 NF, LPI Gotha, Band 2, S.20 ff., 23): **1153**

„[. . .]
Auf Antrag des Generalbundesanwalts wird [. . .] die Beschlagnahme und Öffnung der Leichen [. . .] angeordnet.
Gründe:
I.
[. . .]
Am 24. November teilte die Leiterin der Rechtsmedizin mit, dass weitere Untersuchungen veranlasst seien.

II.

Die Anordnungsvoraussetzungen des § 87 StPO liegen vor. Die Leichen sind Beweismittel in dem o.g. Ermittlungsverfahren. Nachdem nach fachkundiger Einschätzung der Rechtsmedizin weitere Untersuchungen durchzuführen sind – die aus unbekannten Gründen bei der ersten Obduktion nicht durchgeführt wurden – sind die Leichen zu beschlagnahmen und anschließend zu öffnen. Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass möglicherweise wichtige Erkenntnisse zu den Taten und den Todesumständen der oben genannten Personen noch gewonnen werden können.

[. . .]“

Daraufhin gefragt, was sie „veranlasst“ habe, teilte die Zeugin **Prof. Dr. M.** mit, dass sie das Obduktionsprotokoll am 24.11.2011 vorgelegt bekommen und sich darum bemüht habe, dass die Leichen für weitere Untersuchungen nochmals beschlagnahmt werden. In der Zwischenzeit seien die Ausmaße des Falles aus der Presse bekannt geworden, was zum Zeitpunkt der Obduktion nicht der Fall gewesen sei. Zum Ausschluss von Gewalteinwirkungen (Hämatomen) sei es sinnvoll, auch die rückwärtigen Körperpartien zu präparieren, d. **1154**

h. man schneide bei dem Leichnam die Haut in den rückwärtigen Partien der Arme und der Beine auf und präpariere im Unterhautfettgewebe die Haut weitgehend ab, sodass man an Armen, Beinen und Rücken das Unterhautfettgewebe beurteilen könne, d. h. man prüfe, ob Einblutungen als Hinweis für eine stumpfe Gewalteinwirkung vorhanden sind. Am Bauch habe man es gesehen, weil man diesen ohnehin bei der normalen Obduktion eröffne. Bei anderen Gewalteinwirkungen würde man offensichtliche, schussartige oder glattrandige, Hautdurchtrennungen oder Platzwunden sehen. Hämatome könne man nicht unbedingt sehen, wenn sie kurz vor Todeseintritt gesetzt wurden, weil jene sich erst nach einer gewissen Zeit an der Haut repräsentieren. Bei bestimmten Fällen – typischerweise Tötungsdelikte oder Verkehrsunfälle – würden diese Hautschichten aufgrund äußerer Verletzungen auch noch präpariert, um neben der Todesursache auch zur Rekonstruktion etwas sagen zu können. Das sei nach fachlicher Einschätzung der Zeugin erforderlich gewesen, indes sei ihr aufgefallen, dass dies nicht gemacht wurde und die CT-Untersuchung dies auch nicht ersetzt habe, weil jene nicht geeignet sei, Weichteilverletzungen zu erkennen. Bei dieser Untersuchung, d. h. Präparation der Rückseite, sei die Erkenntnis gewonnen worden, dass keine Verletzungen vorlagen.

1155 Gefragt, warum man nicht schon bei der ersten Obduktion die nachfolgend von der Zeugin **Prof. Dr. M.** angeordneten Untersuchungen gemacht habe, erklärte diese, dass sie gedacht habe, dass die Leichen, evtl. wegen sich möglicherweise ergebenden weiteren Fragestellungen, die spurentechnisch abgearbeitet werden müssen, noch nicht freigegeben sind. Dann habe sie erfahren, dass die Leichen freigegeben waren und Kontakt mit dem Generalbundesanwalt für notwendig erachtet. Auf Vorhalt bestätigte sie, dass am 18.11.2011 die erste Freigabe der Leichen erfolgte und am 29.11.2011 die zweite. Gefragt, ob die Leichen normalerweise an die Bestattungsunternehmen übergeben würden, schilderte sie, dass dies die Ermittlungsbehörden veranlassen würden. Die Leichen seien im Nachgang, d. h. zur Nachschau der rückwärtigen Partien, von Mitarbeitern des Instituts mit dem Wagen des Universitätsklinikums bei einem Bestatter geholt worden.

1156 Der Zeuge **Dr. H.** bekundete, dass sie die Leichen am 25.11.2011 nochmals, jedoch ergebnislos, angeschaut hätten bzgl. Tätowierungen bzw. ob an deren Stelle eine Narbe zu sehen sein könnte. Sie hätten die Haut auf dem Rücken beider Leichen präpariert, um zu schauen, ob sich im Unterhautfettgewebe kleine Blutungen befinden, die darauf schließen lassen könnten, dass vielleicht doch eine leichte stumpfe Gewalt eingewirkt hat. Sie hätten jedoch keinen Hinweis darauf gefunden, dass körperliche Auseinandersetzungen stattgefunden haben. Dabei sei kein Mitarbeiter des LKA da gewesen. Inzwischen habe man mehr über die Sachzusammenhänge gewusst. Sie hätten Fotos am 05.11.2011 und 24.11.2011 gemacht; auf jenen vom letztgenannten Datum seien bei den Leichen an der Rückseite leichte Hautschürfungen zu erkennen, diese wären jedoch vom 25.11.2011, da die Leiche mehrfach transportiert worden sei. Man müsse für die Suche nach [originären] Verletzungen auf die Bilder vom 05.11.2011 schauen, denn danach hätten sich nachträg-

lich noch Verletzungen oder Schürfungen durch Anheben etc. der Leichen bilden können.

1157 Bei der „Nachbegutachtung“ im November sei sie dabei gewesen, weil sie [bei den ersten Obduktionen] die zweite Obduzentin gewesen sei, so die Zeugin **Dr. Hö.**. Obwohl durch die Spiralcomputertomografie schichtweise auch die Weichteile, die Muskulatur in den rückwärtigen Partien, Gesäß, Nacken und auch Arme und Beine vollkommen radiologisch, „eigentlich scheibenweise“, durchdiagnostiziert und frei von Verletzungen gewesen wären, habe sich, als sich die Brisanz der Fälle hinsichtlich des NSU ergeben habe, Frau Prof. Dr. M. entschlossen, trotzdem noch die präparative Eröffnung der rückwärtigen Anteile durchzuführen, um autoptisch zu schauen, ob Verletzungen zu sehen sind.

1158 Die Zeugin **Prof. Dr. M.** führte weiterhin klarstellend aus, dass die Leichen wieder beschlagnahmt, von ihren Mitarbeitern geholt, ins Institut verbracht und nochmals die rückwärtigen Partien eröffnet und die Weichteile präpariert worden seien, um sie auf Einblutungen als Hinweis auf eine stumpfe Gewalteinwirkung zu prüfen, woraufhin es indes keine Hinweise gegeben habe. Dies sei in das Sektionsprotokoll vom 28.11.2011 eingearbeitet worden (bei Böhnhardt in Nr. 101 auf Seite 10[525] und bei Mundlos in Nummer 79 auf Seite 7[526]) und so erkläre sich der Verzug des Obduktionsprotokolls. Auf Nachfrage bzgl. der Aussage im Sektionsprotokoll Böhnhardt, wonach die Ergebnisse von Zusatzuntersuchungen gesondert mitgeteilt werden, erläuterte die Zeugin, dass dies ein Abspann sei, der in allen Obduktionsprotokollen stehe. Zusatzuntersuchungen meine hier aber toxikologische Untersuchungen, feingewebliche Untersuchungen etc. – je nachdem, was von der Staatsanwaltschaft beauftragt würde. Dies betreffe aber nicht die zusätzlichen Untersuchungen, die die Zeugin habe durchführen lassen. Die Frage, ob die nochmalige Begutachtung der Leiche auf Wunsch des Bundeskriminalamts und die auf Initiative der Zeugin entstandene Präparation der Hautschichten ein Vorgang gewesen sei, der am selben Tag durchgeführt wurde, bejahte die Zeugin.

1159 Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin **Prof. Dr. M.**, dass die im Sektionsprotokoll von Böhnhardt erwähnte Frau Bü. vom Bundeskriminalamt[527], nicht selber am 05.11.2011 vor Ort gewesen sei, sondern im Nachgang Kontakt mit der Rechtsmedizin aufgenommen hätte. Sie hätten dann die Feststellung mit ins Protokoll aufgenommen, dass narbige Veränderungen an der beschriebenen Körperregion, wo angeblich eine Tätowierung entfernt worden sein soll, nicht feststellbar gewesen seien.

[525] Siehe S. 542.
[526] Siehe S. 556.
[527] Siehe S. 542 (Nr. 102).

ee) Spurensicherung und -untersuchung durch Mitarbeiter der Tatortgruppe und der Rechtsmedizin sowie Ermittlung des Todeszeitpunktes

1160 Die Zeugin **Prof. Dr. M.** führte aus, dass bei der Obduktion aus Qualitätssicherungsgründen – das sei bei ihnen akkreditierungsmäßig vorgeschrieben – zu Identifikationszwecken Fotos von den Leichen gefertigt würden. Es sei ganz wichtig, dass die Identität des zu Obduzierenden klar ist, auch wenn man die Identität der Person noch nicht kenne. Es müsse klar sein: „es war die richtige Leiche“. Die Fotodokumentation der Sektion befände sich bei der Tatortgruppe des Thüringer Landeskriminalamts.

1161 Auf Frage, ob er im Rahmen der Obduktion auch eine Waffe genannt bekommen habe, die zu einer Verletzung passen solle, gab der Zeuge **Dr. H.** an, dass ihnen keine Waffe gezeigt worden sei und ihm sei von offizieller Seite her auch nicht gesagt worden, aus welcher Waffe die Schüsse abgegeben worden sein sollen („die Schusswaffen sind Sache des LKA oder BKA“). Er habe im Gutachten geschrieben, dass aufgrund des angedeuteten Krönleinschusses usw. eine großkalibrige Waffe in Betracht komme; bei einer Pistole bis 9 Millimeter könne er sich keinen so großen Ausschuss vorstellen. Weiter gefragt, ob man geprüft habe, ob es möglich ist, sich selbst so zu erschießen, schilderte er, dass sie überlegt hätten, ob eine Langwaffe benutzt worden sein könnte, d. h. dass eine Pistole dafür [gemeint: Verletzungsbild] nicht ausreiche. Sie würden die Einschüsse und Ausschüsse bei der Benutzung von Pistolen kennen. Jede Waffe habe zudem einen gewissen Lauf und der Benutzer müsse mit dem Daumen [an den Abzug] herankommen, daher hätten sie („wir“) die Armlängen (vom Daumen bis zur Schulter usw.) gemessen, was auch dokumentiert und dem LKA mitgeteilt worden sei. Eine Pumpgun sei im Allgemeinen etwas kürzer, „da würde das gehen“ („Plausibilität“).

1162 Ein Gespräch am Seziertisch, um welche Waffe es sich konkret gehandelt habe oder Nachfragen dahin gehend, habe es nicht gegeben, sie hätten nur darüber gesprochen, dass es ein Großkaliber habe sein müssen, so die Zeugin **Dr. Hö.**. Angesprochen darauf, dass die Nachfrage durch die Ermittlungsbehörden in diesem Zusammenhang sinnvoll gewesen wäre, äußerte sie, dass dies nicht immer unbedingt üblich sei. Sie würden als Gerichtsmedizin nur die Befunde bieten. Sie würden indes öfters im Nachgang schriftliche Stellungnahmen aus medizinischer Sicht abgeben, wenn sie danach gefragt würden.

1163 Der Zeuge **Dr. H.** habe die Leichen nicht auf weitere Schmauchspuren an den Händen untersucht. „Schmauchspuren“ wären eine optische Feststellung gewesen. Den Beleg, dass es Schmauchspuren sind, müsse indes das LKA liefern, jenes würde dafür Abklatschpräparate usw. machen. Bei einer Leiche habe er im Gutachten „schwärzliche Hand“ oder „Ruß“ geschrieben, wobei man bedenken müsse, dass es gebrannt habe. Es könne daher Ruß, Verbrennungsmaterial oder auch Schmauch sein, die Differenzierung nehme das LKA vor.

Gefragt, ob sie Schmauchspuren an den Fingern der beiden Leichen festgestellt habe, führte die Zeugin **Dr. Hö.** aus, dass sie eine Berußung festgestellt hätten, wobei nicht genau zu trennen gewesen sei von der Berußung, die möglicherweise durch den Brand entstanden ist. Gleichzeitig mit Asservierung der Kleidung von Böhnhardt seien auch im Anschluss durch die Tatortgruppe umfangreiche Untersuchungen und „spurentechnische Sachen“ an der Hand getätigt worden – dies sei immer Sache der Tatortgruppe, sie als Gerichtsmedizin arbeiteten im Auftrag. Die Zeugin könne sich bzgl. der Frage nur auf das berufen, was Herr Dr. H. diktiert habe. Schmauchspuren an den Händen wären für sie nur ein kleines Indiz für einen Schuss, denn wenn man die Hand zum Abwehren in der Nähe des Einschusses habe, trage man „das“ auch auf. **1164**

Auf Nachfrage bzgl. der Sicherung der Kratzer, die bei Mundlos festgestellt worden sind und unter Vorhalt der Ausführungen unter Nr. 17 des Sektionsprotokolls[528] verwies die Zeugin **Prof. Dr. M.** darauf, dass das LKA bei der Sektion dabei gewesen sei. Die Sicherung werde in der Regel in Übereinkunft mit den Obduzenten während der Sektion gemacht, wobei jener auf eine Verletzung hinweise und [die Tatortgruppe] einen Abrieb nehme. Derartige Sicherungen wären die Hauptaufgabe des LKA bei Sektionen, d. h. die Spurensicherung erfolge generell durch die Tatortgruppe des TLKA, welche im Abnehmen von Spuren an einer Leiche sehr geschult sei. Es sei jedoch nicht üblich, bei jeder Nummer abzudiktieren, wo gesichert wurde. Es werde zudem eine extra Spurenliste vom TLKA erstellt. Weiter gefragt, ob dies unabhängig von der restlichen Spurenliste sei, legte die Zeugin dar, dass die Spuren an der Leiche in der Regel in die anderen Spuren mit eingearbeitet würden, sodass es eine einheitliche Spurenliste gebe. In diesem Fall liege ihnen diese jedoch nicht vor und sie seien auch nicht mit der DNA-Untersuchung beauftragt und befasst gewesen. Hier habe die Rechtsmedizin nur die Obduktion, jedoch keine Spurenuntersuchung gemacht, sodass ihr selbst keine Erkenntnisse über die Spurenliste vorlägen. In der Regel werde alles, was mit Waffentechnik, Munition, Schussentfernung etc. zu tun habe, seitens des Landeskriminalamts gemacht. Das würden sie als Rechtsmedizin auch in anderen Fällen nicht machen, weil sie die Kompetenz, um beispielsweise Brandtatorte oder Schusssachen zu beurteilen, nicht hätten. Sie würden [nur] beurteilen, „was an der Leiche war“, z.B. ob absolute Nahschusszeichen (z.B. Schmauch) vorhanden sind. **1165**

Gefragt, ob es bei derartigen Verletzungen oder derartigen Straftaten üblich sei, dass man noch ergänzende Informationen, die die Auffindesituation betreffen, erhalte, beispielsweise Blutbildspuren im Umfeld, welche die Informationen, die sie der Leiche entnehmen können, erklärbarer machen, führte die Zeugin **Prof. Dr. M.** an, dass dies davon abhänge, mit welchen Zusatzuntersuchungen die Rechtsmedizin beauftragt werde. Es komme durchaus vor, dass sie bei Fundorten oder Tatorten, an denen Blutspurenmuster vorhanden sind, mit **1166**

[528] Siehe S. 552.

der Blutspurenmusteranalyse beauftragt werden. Diese würden sie durchführen und ein interdisziplinäres Gesamtgutachten, Obduktionsbefunde plus Blutspurenmusteranalyse, erstellen. In der Rechtsmedizin in Jena hätten die meisten Kollegen eine Fortbildung für die Beurteilung von Blutspurenmustern, wobei die Mitarbeiter der Tatortgruppe damit auch Erfahrung hätten. Blutspurenmusteranalysen könnten auch nach Bildern gemacht werden, dazu müsse man nicht noch mal an den Tatort. Ferner halte sie selbst es in diesem Fall für möglich, anhand der angefertigten Bilder und der Spheronaufnahmen im Nachgang eine Blutspurenmusteranalyse anzufertigen. Eine Blutspurenmusteranalyse werde dann durchgeführt, wenn es von den Ermittlungsbehörden für erforderlich erachtet wird. In diesem Fall wäre die Rechtsmedizin nur mit der Obduktion beauftragt und toxikologische Untersuchungen als Zusatzuntersuchungen durchgeführt worden. Die Frage nach weiteren Zusatzuntersuchungen verneinte die Zeugin und führte aus, dass bei der Obduktion asservierte Bluttupfer an Mitarbeiter des BKA übergeben worden seien – dafür lägen Faxe vor. Ferner sei noch ein Gutachten am 24.05.2012 bzgl. eines Vergleichs von Zahnstaten erstattet worden.

1167 Der Zeuge **Dr. H.** bestätigte, dass sie nicht im Wohnmobil gewesen und dort ein Blutspurenmusteranalyse gemacht hätten, hierzu wären sie nicht beauftragt worden. Auf Vorhalt einer Aufnahme aus dem Wohnmobil, welche Uwe Mundlos sowie Blutmuster an der dahinter befindlichen Tür zeigen (VL UA 6/1 -110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_0002“[529]), und gefragt, ob diese auf den ersten Blick als vereinbar mit den genannten Krönleinschüssen seien, könne dies der Zeuge nicht sagen. Nochmals auf die abgebildeten Blutspritzer rechts unterhalb des Handtuchs angesprochen, führte er weiter aus, dass an der Kleidung des Herrn Mundlos vorn, im Bereich des Bauches etwa, Blutspuren zu sehen gewesen seien, sodass er sich vorstellen könne, dass sich Mundlos den Schuss stehend gesetzt habe und dann zusammengerutscht sei. Durch den Schuss sei Blut oben aus dem Schädel und durch den Mund herausgeschossen, ferner rutsche die Leiche zusammen bzw. bewege sich (der Zeuge könne den Bewegungsraum schlecht einschätzen), sodass er es nicht für unmöglich halte, dass auch an anderer Stelle Blutspritzer auffindbar wären. Seine Einschätzung ersetze jedoch kein Gutachten, stellte der Zeuge abschließend klar.

1168 Gefragt nach der Kohlepigmentzeichnung unter dem Lungenfell im Befund bei Mundlos[530] und Böhnhardt[531], teilte die Zeugin **Prof. Dr. M.** mit, dass sich bei jeder Person im Lungenaußenfell in kleinen Lymphbahnen Kohlepigmente vom Rauchen oder von Abgasen sammeln würden und man diese schwärzlich sehe, wobei man nicht ganz sicher sagen könne, wodurch diese entstehen. Die Frage, ob eine solche Kohlepigmentzeichnung auch durch ein kurzfristiges Einatmen von Ruß oder Rauchgas entstehen könne, verneinte sie jedoch: Beim Einatmen von Ruß oder Rauchgasen, brauche es eine gewisse Zeit, bis man

[529] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 50.
[530] Siehe S. 555 (Nr. 62).
[531] Siehe S. 540 (Nr. 79).

in der Luftröhre oder in den tieferen Luftwegen Rußschlieren finden würde bzw. beim Verschlucken von Ruß, bis er im Magen ist. Der Weg in die Lymphgefäße sei ein chronischer, langdauernder Prozess. Die Kohlepigmentzeichnung könne in keinen Zusammenhang mit dem Brand in dem Wohnmobil gebracht werden. Das sei ein Befund, der immer mitdiktiert werde und zu den allgemeinen Dingen gehöre, die bei jeder Obduktion bei jedem Organ beschrieben werden. Der Begriff „wenige Bluteinatmungsherde in beiden Lungen“ im Protokoll von Mundlos bedeute, dass wenig Blut in die Lunge geraten ist, d. h. aspiriert wurde – dies könnten ein, zwei Atemzüge sein. Man könne sich das bei einem Schuss in den Mund gut vorstellen.

Auf die Frage nach dem toxikologischen Befund, referierte der Zeuge **Dr. P.**, Leiter des **1169**
Arbeitsbereichs Toxikologie im Institut für Rechtsmedizin Jena, dass sie die Obduktionsasservate (präparierte Spuren) zur toxikologischen Analyse von der Gerichtsmedizin bekommen und das „Routineprogramm durchgezogen“ hätten, welches typischerweise darin bestehe, dass man zuerst eine ungezielte Suchanalyse mache, d. h. man versuche, möglichst viele Substanzen in wenigen Aufarbeitungsschritten abzudecken, weil das Untersuchungsmaterial endlich sei. Die Suchstrategie sei daher üblicherweise so, dass man ein großes Screening-Verfahren (LC-MS-Screening-Untersuchung) mache, welches die häufigsten Missbrauchsdrogen und Medikamentenwirkstoffe und eine ganze Anzahl von anderen organischen Giften (etwa 1.500 bis 2.000 Substanzen) abdecke, es gehöre auch eine Alkoholuntersuchung dazu. Wenn die Untersuchungen negativ blieben, mache man normalerweise erst mal nicht mehr weiter und halte das Material bereit, um gezielt weiter auf Substanzen prüfen zu können, wenn sich aus der Ermittlungsarbeit Anknüpfungstatsachen ergeben. Bei Mundlos und Böhnhardt habe es ein Brandgeschehen gegeben, deswegen habe auch die Prüfung auf Kohlenmonoxid-Hämoglobin dazugehört, um eine Rauchgasvergiftung auszuschließen. Wann die Proben übergeben worden sind, könne er nicht sagen, aber sicherlich nicht am 05.11.2011. Die Proben würden normalerweise gekühlt aufbewahrt, bis sie ins toxikologische Labor gebracht werden, wo einer der Mitarbeiter die Entgegennahme abzeichne. Dann würden die Asservate (gemäß der Dokumentation) auf Vollständigkeit kontrolliert. Der vergangene Zeitraum zwischen erster Obduktion bis zur Sektionstoxikologie sei völlig normal. Das Gutachten sei am 23. November 2011 erstellt worden, aber die Untersuchungen seien in der Zeit dazwischen gelaufen. Nach den Untersuchungen würden die Asservate wieder zurückgehen, um tiefgefroren gelagert zu werden, falls nochmals Untersuchungsaufträge kommen. Aus toxikologischer Sicht seien alle toxikologischen Untersuchungen irrelevant gewesen, d. h. man habe weder Drogen noch Medikamentenwirkstoffe gefunden. Man habe bei beiden nur Koffein gefunden, aber das hätten sie ungefähr bei jeder Untersuchung. Die festgestellten Aceton- und Isopropanol- sowie Blutalkoholwerte hätten im Normalbereich gelegen. Hinsichtlich des Blutalkohols führte der Zeuge weiter aus, dass in einer Leiche relativ schnell nach dem Tod verschiedene biochemische Prozesse stattfänden, sodass es zu einer minimalen Alkoholbildung kommen könne. Man könne nicht ausschließen, dass die Personen am

Vorabend oder in der Nacht Alkohol getrunken haben. Allerdings seien die festgestellten Konzentrationen so niedrig gewesen, dass sie gar keine toxikologische Relevanz hätten. Die Kohlenmonoxid-Hämoglobin-Konzentration habe bei 3 Prozent gelegen, das läge indes in einem physiologischen Bereich, der zwischen 1 und 3 angegeben werde. Man könne aus dem Befund zwar nicht ausschließen, dass geringe Mengen CO-Hb eingeatmet worden sind, eine Rauchgasvergiftung könne man indes ausschließen. Auf die Frage nach der Wahrscheinlichkeit solcher Werte im Normbereich bei einem Brand der unmittelbaren Umgebung, trug der Zeuge **Dr. P.** weiter vor: Wie schnell man Kohlenmonoxid in den Körper aufnehme und wie schnell sich die CO-Hb-Konzentrationen einstellen, hänge maßgeblich von verschiedenen Faktoren ab. Zwar entstehe bei einem Brand fast immer Kohlenmonoxid, jedoch sei fraglich, wie hoch die CO-Hb-Konzentration im Wohnmobil gewesen ist, was wiederum vom brennenden Material, von der Entstehung und von der Dauer des Brandes abhänge. Wenn der Brand erst kurze Zeit vorher gelegt worden ist, sei es ohne Weiteres möglich, dass noch keine relevanten CO-Hb-Konzentrationen aufgebaut werden konnten. Für den schnellen Aufbau relevanter CO-Hb-Konzentrationen im Blut brauche es sehr, sehr hohe CO-Hb-Konzentrationen in der Atemluft, d. h. im niederschwelligen Bereich könne es bis zu fünf oder mehr Stunden dauern, bis das Maximum erreicht sei. Wenn man keine Informationen über die CO-Hb-Konzentrationen habe bzw. wann der Brand entstanden und wann der Tod im Verhältnis zur Entstehung des Brandes eingetreten ist, habe man zu viele Variablen, sodass man weder etwas ausschließen noch bestätigen könne.

1170 Der Zeuge **Dr. W.**, Diplomchemiker und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Toxikologie im Institut für Rechtsmedizin Jena, bestätigte die Angaben des Zeugen Dr. P. im Wesentlichen. Der im Herzblut nachgewiesene Gehalt von Kohlenmonoxid-Hämoglobin von 3 Prozent sei vollkommen unbedeutend, d. h. eine physiologische Konzentration, die im Grunde genommen aufgrund des Straßenverkehrs und der normalen Umwelt fast jeder Mensch aufweist. Aceton- und Isopropanolwerte seien bei Diabetikern markant erhöht, sodass dies ein indirekter Nachweis sei, dass ein Zucker/Diabetes nicht vorgelegen haben kann.

1171 Angesprochen auf nicht festgestellte Rußspuren und Rauchgasspuren in den Lungen beider Leichen sowie den wiederum festgestellten Kohlepigmentzeichnungen, die nichts mit dem Brand zu tun hätten, sowie auf die Hypothese, dass eine Person im Wohnmobil die andere erschossen, dann den Brand gelegt und sich anschließend selbst erschossen habe, führte der Zeuge **Dr. H.** aus, dass beim Einatmen von Rauchgas dieses oder zumindest CO oder auch Ruß in den Lungen nachzuweisen sei, was hier bei beiden Leichen nicht der Fall war – das sei auffällig. Normalerweise habe man beides. Man könne jedoch damit nicht ausschließen, dass sie bei der Brandentstehung noch gelebt hätten. Es gäbe durchaus Brandleichen, deren Todesursache nur der Brand sein könne und bei denen kein CO oder Ruß nachgewiesen worden sei. Warum in diesem Fall keinen Ruß festgestellt worden ist, wisse der Zeuge nicht, er könne sich jedoch Folgendes vorstellen:

CO-Gas sei einerseits leichter als Luft und steige auf; wenn man in einem Bereich einen Brand setzt, sei andererseits nicht davon auszugehen, dass man seinen Kopf über den Brandherd halte – und damit CO bzw. Ruß einatme – sondern in eine andere Richtung; ferner würden Rauch, Hitze und CO aufsteigen und sich unter der Decke sammeln, wenn man einen Brand so entstehen lässt, würde man sich eher in einem Bereich aufhalten, wo der Brand oder CO nicht entstanden ist. Der Zeuge sei sich nicht sicher, ob im Wohnmobil durch einen Defekt in der Decke genug Abzug gewesen ist. Nicht erklären könne er es allerdings dann, wenn der Raum mit Rauch und auch mit CO gefüllt gewesen ist, wobei es auch hier in der Literatur Fälle gegeben habe, bei denen der Raum voll Rauch und CO gewesen sei und man trotzdem kein CO und kein Ruß festgestellt habe. Dafür bräuchte man eine Brandrekonstruktion.

Nach ihrer Erfahrung als Obduzentin bzgl. des Befundes befragt, dass es keine Ruß- und keine Rauchgaseinatmung bei beiden Leichen gab und dies in den meisten Fällen darauf schließen lasse, dass die Menschen schon verstorben sind, bevor ein Brand ausbricht, führte die Zeugin **Dr. Hö.** aus, dass es richtig sei, dass keinerlei Rußeinatmungszeichen und auch kein Rußverschlucken festgestellt worden sei, wobei Letzteres auch typisch sei, denn wenn Rauchgase auftreten, sei das eine schwere Reizung der Schleimhäute und dann habe man einen Sekretaustritt, welcher vielfach geschluckt werde. Bei beiden Leichen seien die Speiseröhre und die Luftröhre bis in die kleinsten Bronchien frei gewesen. Dies sei auch durch die CO-Hb-Negativanalyse bestätigt worden. Als Rückschluss würde die Zeugin formulieren, dass die Personen zumindest [zu dem Zeitpunkt] verstorben gewesen sei, zu dem eine massive Rauchgas- oder Rauchentwicklung entstanden ist. Ein kleineres, beginnendes Feuer würde keine solche Rußentwicklung provozieren, die man dann einatme. **1172**

Gefragt, warum die Todeszeit nicht festgestellt oder geschätzt wurde, erläuterte die Zeugin **Prof. Dr. M.**, dass in den staatsanwaltschaftlichen Anordnungen zwar immer stehe, die Obduktion sei erforderlich zur Feststellung der Todesursache und der Todeszeit, aber es gebe Obduktionen, da seien diese nicht festzustellen. Die Todeszeit sei im Rahmen der Obduktion nur in ganz seltenen Fällen festzustellen und erfordere eine zusätzliche Begutachtung und Befunderhebung. In diesem Fall gäbe es kein vernünftiges Verfahren, was aus rechtsmedizinischer Sicht aus den Leichenbefunden eine Feststellung der Todeszeit erlaubt. Normalerweise würde die Feststellung der Todeszeit in der frühen postmortalen Phase – hier z.B. über die Temperaturmessung – erfolgen: Man rechne aus der Abkühlung der Leiche mit verschiedenen Methoden, aber auch großen Spannbreiten, zurück. In diesem Fall habe sich aufgrund des Brandes eine Temperaturmessung und Schätzung bzw. Rückrechnung aus der Abkühlung erübrigt. Dies sei ein Fall, in dem eine Todeszeitschätzung aus rechtsmedizinischer Sicht völlig unmöglich ist. Leichenflecken und Leichenstarre böten nur ganz grobe Abschätzungen mit Spannbreiten von bis zu zwölf Stunden. **1173**

1174 Angesprochen auf ihre Aussage, dass aus den Leichenflecken bzw. Totenflecken nur sehr bedingt ein Todeszeitpunkt feststellbar sei und gefragt, ob ausgehend von den Leichenflecken festgestellt werden könne, dass die beiden *nicht* vor dem 4. November 2011 umgekommen sind, bekundete die Zeugin weiter, dass in diesem Fall die Totenstarre in allen Gelenken kräftig ausgebildet gewesen sei und dies [hier] passen würde, wenn ein knapper Tag vergangen sei, nach zwei bis drei Tagen würde sich die Totenstarre auflösen (allerdings „Riesenspannbreiten, sehr stark temperaturabhängig“). Die Totenflecken seien auf starken Druck noch ablesbar, jedoch nicht stark ausgeprägt gewesen (Sektion Böhnhardt), was zu einem großen Blutverlust passe. Totenflecke seien flächenhafte, tiefblaue bzw. blau-rote Verfärbungen, die entstünden, „weil das Blut einfach absackt“. Am Anfang spärlich ausgeprägt, seien sie das erste sichere Todeszeichen im normalen Todesfall (Versterben oder durch äußere Gewalteinwirkung). Auch nach einer nicht erfolgreichen Reanimation würde man leichte Totenflecke sehen. Anfänglich seien die Totenflecken „ganz wolkig“, dann würden sie immer stärker werden, weil das Blut aufgrund der Schwerkraft – in Bauchlage auf dem Bauch, in Rückenlage auf dem Rücken, bei Hängenden Richtung Beine – absacke und blaue Verfärbungen bilde. Am Anfang könne man auch draufdrücken und dann würden sie wieder verschwinden, später sei es schwieriger – es sei kein standardisiertes Verfahren, sondern sehr subjektiv. Wenn die Toten mehrere Stunden liegen, seien die Totenflecken, wenn sie kräftig ausgeprägt sind, nicht mehr zu übersehen. Es trete dann ein Flüssigkeitsverlust durch die Gefäße ein, diese würden poröser werden (autolytische Vorgänge). Es trete immer mehr von dem Blutfarbstoff ins Gewebe aus und immer schlechter könne man die Flecken wegdrücken. Wenn Leichen zwei bis vier Tage liegen, seien die Flecken fixiert, rot verfärbt und gingen beim Draufdrücken nicht mehr weg.

1175 Gefragt, ob sich die Totenflecke bei einem Verbringen der Leiche verändern, trug die Zeugin **Prof. Dr. M.** weiter vor, dass sich die Totenflecke innerhalb einer gewissen Zeit entsprechend der neuen Position vollständig verlagern würden („Daumenregel“), wenn man die Leiche innerhalb von sechs Stunden nach Todeseintritt wendet, sodass man keinen Hinweis darauf bekomme, dass die Leiche bei Todeseintritt anders gelegen habe. Wenn die Leiche nach ungefähr sechs bis 12 Stunden gewendet werde, würden sich die Totenflecke nur partiell verlagern, d. h. man habe doppelte Totenflecke. Finde man beispielsweise eine Leiche in Rückenlage mit Totenflecken am Bauch, könne man sagen, dass die Leiche irgendwann mal in Bauchlage gelegen habe. Das komme in der Praxis oft vor, denn wenn jemand in Bauchlage verstirbt, würden ihn die Rettungskräfte in Rückenlage verbringen. Dann könne man zeitlich so etwas auch ganz gut abschätzen. Nach 12 Stunden („Daumenpeilung“) würden sich die Totenflecke gar nicht mehr verlagern. Im vorliegenden Fall habe man keine doppelten Totenflecke gesehen, wobei die Totenflecke bei Böhnhardt spärlich gewesen seien. Die Beurteilung werde bei großem Blutverlust schwieriger, das könne so weit gehen, dass man bei ganz starkem Blutverlust gar keine Totenflecke mehr erkennen könne. Auf Vorhalt des Sektionsprotokolls bzgl. der Leiche des Böhnhardt mit dem Wortlaut:

„Zeichen des Todes vorhanden: Totenstarre in allen Gelenken kräftig ausgebildet. Spärliche Totenflecke an der linken Körperrückseite unter Aussparung der Gesäßflächen, auf starken Druck noch ablassbar“[532] unter Berücksichtigung dessen, dass Böhnhardt auf dem Bauch liegend vorgefunden wurde, berichtete die Zeugin, dass dies darauf hinweisen könnte, dass bei der Umlagerung die Leichenflecke noch verlagerbar waren und damit ein engerer zeitlicher Zusammenhang (ca. sechs Stunden) zwischen Todeseintritt und Verlagerung bestand. Weiter gefragt, inwieweit sich unter Berücksichtigung des hohen Blutverlustes die festgestellten spärlichen Totenflecken überhaupt noch einordnen lassen, gab die Zeugin an, dass Totenflecken natürlich besser bzgl. einer Verlagerung usw. beurteilbar sind, je stärker sie sind, weil dies auch von der Menge des Blutes abhänge, was sich noch verlagern kann. Hier könne es „dazu passen“, dass er erst in Bauchlage gelegen habe und dann in Rückenlage gebracht wurde.

ff) Einschätzungen zum Tathergang und zur Möglichkeit der Gewalteinwirkung durch Dritte

1176 Zur Frage, ob sie grundsätzlich an der Rekonstruktion [von Tatabläufen] beteiligt sei oder ob die Informationen z.B. ans LKA übermittelt würden, führte die Zeugin **Prof. Dr. M.** aus, dass die Rechtsmedizin ein Protokoll mit den Basisdaten über Sohlenebenen mache. Zum Teil würden sie auch später bei Tötungsdelikten beauftragt, Rekonstruktionsgutachten zu machen – in diesem Fall sei es nicht so gewesen. Auf Nachfrage, ob sie aus den erfassten Daten ein Rekonstruktionsgutachten anfertigen könne, bestätigte dies die Zeugin und ergänzte, dass bei Schussverletzungen viel von waffentechnischen Sachen abhänge, Waffentechnik hingegen würden sie [die Rechtsmedizin], genauso wie Brandermittlung, nicht machen (Aufgabenbereich der Landeskriminalämter).

1177 Nach typischen Kampfspuren, d. h. stumpfe Verletzungen des Gewebes, die in der zweiten Obduktion ausgeschlossen wurden, gefragt, schilderte die Zeugin **Prof. Dr. M.**, dass damit Abwehrverletzungen, z.B. Hämatome, Blauverfärbungen, Kratzer, Schürfungen an den Ellenkanten oder an den Handrücken, wenn sich jemand gegen Schläge wehrt, bzw. aktive Abwehrverletzungen, z.B. Schnittverletzungen an den Handflächen, gemeint seien. Die Leichen seien äußerlich gut beurteilbar gewesen, schwere Brandveränderungen habe es nicht gegeben. Man könne schwere, grobe Gewalteinwirkung, die zu einem Hämatom führe, in diesem Fall ausschließen.

1178 Auf Vorhalt, dass keine Kampfspuren feststellbar gewesen seien, schilderte der Zeuge **Dr. H.**, dass sie keine Hämatome festgestellt hätten, die auf Kampfhandlungen schließen lassen. Er gehe davon aus, dass es Hämatome gegeben hätte, wenn es Kampfhandlungen, Auseinandersetzungen oder Körperverletzungen vor dem Schusszeitraum gegeben hätte. Gleichwohl wolle er eine mögliche Kampfhandlung nicht ausschließen, es habe nur keine

[532] Siehe S. 534 (Nr. 13).

Hinweise auf Gewalteinwirkung oder eine körperliche Auseinandersetzung gegeben. Im Zeitraum des Todes selbst (Zusammenbrechen des Kreislaufes) könnten sich „Hämatome nicht so ausprägen“.

1179 Auf Nachfrage bzgl. ihrer Aussage, dass eine Schussverletzung eine mögliche Hirneinwirkung verdecken würde und angesprochen darauf, dass Hirnmasse noch im Wohnmobil gelegen habe und davon nur geringe Mengen in die Rechtsmedizin gelangt seien, erklärte die Zeugin **Prof. Dr. M.**, dass dies die Regel sei. Soweit etwas noch asservierbar sei, werde es asserviert, jedoch könne man auch dann keine weiteren differenzierenden Feststellungen treffen – zur rechtsmedizinischen Befunderhebung helfe ein herumliegendes Hirnstück nicht weiter. Eine richtige neuropathologische Untersuchung könne man nur an intakten Hirnen durchführen. Auf Gewalteinwirkung zu schließen sei schwierig, denn das Gehirn sei ein sehr weiches Gewebe und wenn es etwa außerhalb des Körpers zum Liegen komme, sei es auch schon einer erheblichen Gewalteinwirkung ausgesetzt gewesen. Es sei [hier] also kein ungewöhnliches Vorgehen gewesen.

1180 Auf Vorhalt eines Bildes aus dem Wohnmobil am 05.11.2011, welches einen Teil des vorderen Bereiches des Wohnmobiles zeigt (VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_5353“), bestätigte der Zeuge **Dr. H.**, dass man darauf auch ein größeres Stück Gehirn sehe, wobei es möglich sei, dass so ein großes Stück mit einem Geschoss herausbewegt werde. Er könne aber nicht sagen, von welcher Leiche dies stamme. Dieselbe Aufnahme wurde auch der Zeugin **Dr. Hö.** vorgehalten, welche daraufhin angab, dass durch den Schuss das Gehirn in größeren und kleineren Teilen herauskatapultiert werde. Ähnlich verlaufe aus ihrer Sicht ein sog. Krönleinschuss, da bei Mundlos auch eine großkalibrige Zerstörung im Rachen und Gaumen festzustellen gewesen sei.

1181 Auf Frage bzgl. der Angaben im Sektionsprotokoll zur Leiche des Böhnhardt hinsichtlich der Schusskanallänge[533] berichtete die Zeugin **Prof. Dr. M.**, dass dies eine Befunderhebung an der Leiche sei, die (wie andere wesentlichen Obduktionsbefunde) unter Umständen für weitere rekonstruktive Beurteilungen wichtig werden könne. Die Schusskanallänge bezeichne Eintritt bis Austritt, gleichwohl sei der Schädel hier stark zerstört gewesen, sodass die angegebene Länge unter Vorbehalt im Protokoll stehe. Die Zeugin merkte dabei eine Ähnlichkeit zur Angabe von Messerstichlängen an: Man könne weder aus der Länge der Hautaufreißung auf die genaue Breite des Messers schließen, noch aus der Tiefe [der Verletzung] Schlussfolgerungen ziehen, weil man die Haut zusammendrücken könne bzw. das Messer nicht ganz eingestochen werden müsse. Es sei eine schwierig zu beurteilende Sache, aber eine Schätzung gehöre dazu. CT-Aufnahmen seien da sehr hilfreich, aber in diesem Fall sei der Schädel eben extrem stark zerstört gewesen.

[533] Siehe S. 541 (Nr. 97) und S. 543.

Gefragt, ob eine Gewalteinwirkung von Dritten möglich gewesen sei, fuhr die Zeugin **Prof. Dr. M.** fort, dass sie bei dem verstorbenen Böhnhardt einen Einschuss an der linken Schläfenregion bzw. einen großen, nicht adaptierbaren Gewebsdefekt als typisches Einschusszeichen aufgefunden hätten, was ein Hinweis darauf sei, dass der Schuss nahezu aufgesetzt gewesen sei. Der Verstorbene Mundlos habe Schmauch im Mund gehabt und sich den Schuss praktisch selbst beigebracht – das passe immer dann, wenn es sich um aufgesetzte Schüsse aus nächster Nähe handle. Bei Fernschüssen müsse aus rechtsmedizinischer Sicht an Fremdeinwirkung gedacht werden, das sei hier aber nicht der Fall gewesen. Mehr könne man aus dem rechtsmedizinischen Befund heraus nicht sagen. Gefragt, ob Feststellungen und Ableitungen bei einer Obduktion gesicherte Erkenntnis oder im Nachgang variabel seien, erläuterte die Zeugin, dass man bei Schmauchspuren in der Ausprägung, z.B. bei Mundlos im Mund, sagen könne, dass die „Waffe drin“ war. Das passe auch zu den übrigen Befunden, ebenso wie bei Böhnhardt („aufgesetzt, fast aufgesetzt“). Dann könne man sagen, dass es mit einer selbst geduldeten Beibringung, zum Beispiel im Rahmen eines erweiterten Suizides, vereinbar sei. Bei einer Schmauchhöhle oder Schmauch im Mund könne man schon sicher sagen, dass die Waffenmündung im Mund gewesen sei. Die Frage, ob die Feststellung, dass einer den anderen und dann sich selbst erschossen hat, definitiv sei, verneinte die Zeugin indes: Das seien konstruktive Sachen, die aus dem rechtsmedizinischen Befund allein nicht hergeleitet werden könnten. Es seien [nur] Überlegungen: Man könne definitiv sagen, die Waffe müsse bei Mundlos im Mund gewesen sein. Es wäre zwar zwanglos möglich gewesen, dass die Waffe selbst in den Mund geführt wurde und aus der allgemeinen rechtsmedizinischen Erfahrung sei dies bei solchen Befunden das Wahrscheinlichere, jedoch sei aus rein rechtsmedizinischer Sicht nicht auszuschließen, dass jemand anderes die Waffe in seinen Mund geführt hat. Deswegen würden weitere toxikologische Untersuchungen folgen (man schaue, ob die Handlungsfähigkeit eingeschränkt war). Dies wären Anhaltspunkte, die sich aus den Zusatzuntersuchungen ergeben würden, welche dann aber letztlich von Ermittlungsbehörden mit Zeugenaussagen und anderen Anhaltspunkten, z.B. Beeinflussung der Handlungsfähigkeit durch Medikamente oder Betäubungsmittel oder Anzeichen für ein Kampfgeschehen, zusammen geführt werden würden. Man könne bei dem Hirnbefund mögliche vorherige kleine Hirnverletzungen, die von der Schussverletzung überlagert wurden, oder eine Bewusstlosigkeit nicht ausschließen. Dies seien alles Indizien, mit deren Zusammenführung sie sich als Rechtsmediziner sehr zurück hielten. **1182**

Auf Vorhalt des Sektionsprotokolls bzgl. Böhnhardt, welches einen 17 Zentimeter langen Schusskanal beschreibt[534], verneinte der Zeuge **Dr. H.** die Frage, ob sich die Kopfhaltung des Böhnhardt anhand der Feststellungen rekonstruieren lasse. Dazu müsste man ein Aufmaß haben, d. h. wissen, wo ein Projektil in der Wand oder Decke steckt bzw. wo Einschüsse vorhanden sind. Zum Lauf der Waffe lasse sich auch nichts sagen – zwar **1183**

[534] Siehe S. 543.

müsse das Rohr schon etwa in der Verlängerung von Ein- und Ausschuss gewesen sein, indes lasse vor allem der Ausschuss viel Spielraum zu.

1184 Auf Frage bzgl. des Schussverlaufs bei Böhnhardt schilderte die Zeugin **Dr. Hö.**, dass der Schussverlauf des Projektils links unten beginne und sie („wir“) ein ungefähres Maß von 170 Zentimetern beim Einschuss eruiert und dann versucht hätten, den zentralen Ausschuss zu ermitteln, wobei „alles wirklich gesprengt“ gewesen sei. Sie hätten eine Hauptaustrittsstelle oder eine Hauptzerstörungsstelle an dem Schädelknochen, an den Scherben, gesehen und diese mit circa 177 Zentimetern beziffert, sodass man sagen kann, von links nach rechts und ansteigend. Der Wert sei eine Schätzung, sie seien keine Ballistiker. Sie hätten zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der Waffe gehabt und die Zeugin selbst habe auch heute noch keine Kenntnis von der verwendeten Waffe. Sie hätten sich aber darauf geeinigt, dass es aufgrund der Zerstörung ein Großkaliber sein müsse. Ein kleineres Projektil schieße „durch den Schädel durch“ und habe eine Zerstörungszone, verursache aber nicht eine derartige Schädelsprengung wie ein Großkaliber: Es sei eine hydrodynamische Wirkung, denn das Gehirn sei aufgrund des Blutes sehr flüssigkeitsreich. Erneut befragt, ob sie *von dem Einschussloch her* bei Böhnhardt feststellen könne, *wie* die Waffe aufgesetzt war, erläuterte die Zeugin ergänzend, dass man es aus dem Schusskanal rekonstruieren könne. Wenn dieser ansteigend sei (Einschuss und Ausschuss weisen bzgl. der Fußsohlenentfernung eine Differenz von circa 7 Zentimetern auf) dann sei an sich die Waffe von unten nach oben geführt worden und der Lauf der Waffe etwas nach unten versetzt, sonst käme der Schusskanal nicht so zustande. Wenn man die Waffe direkt gerade aufsetze, dann schieße das Projektil gerade durch und man habe Einschuss und Ausschuss in einer annähernd gleichen Fußsohlenentfernung, ausgehend davon, dass der Kopf gerade in Stand- oder Liegeposition gehalten wird. Sie hätten auch diskutiert, ob ein typischer aufgesetzter Schuss vorliegt, wobei sie nicht dieser Meinung gewesen sei, denn die vorhandenen Vertrocknungen hätten auch gut durch die Dampfgase entstanden sein können. Ein Nahschuss sei es aber auf jeden Fall gewesen, denn eine Beschmauchung in der Umgebung und oberhalb sowie vor dem Ohr sei vorhanden gewesen. Aus Sicht der Zeugin sei die Beschmauchung von den Ermittlungsbehörden (mittels bestimmter Kennkarten als chemischer Nachweis einer Beschmauchung) geprüft worden. Weiter gefragt, bei welchem Abstand man von einem Nahschuss spreche, teilte die Zeugin mit, dass dies von der Waffe abhänge: Es gebe Langwaffen, da könne man immer noch von einem Meter sprechen. Der absolute Nahschuss, d. h. der fast aufgesetzte oder aufgesetzte Schuss, habe noch andere Bedingungen, d. h. Schmauchhöhle und typische Stanzmarken mit dem sog. Waffengesicht. Eine derartige entsprechende Schmauchhöhle hätten sie nicht eindeutig feststellen können, wobei man dazu sagen müsse, dass die autoptische Bestimmung bei einem sehr zerstörten Kopf und Artefakte durch den Ruß schwierig sei. Mit Sicherheit könnten die Ballistiker toxisch-chemisch nachweisen bzw. prüfen, was Brandgas oder richtiger Schmauch aus einer Waffe sei.

Die Zeugin **Dr. Hö.** habe bei Böhnhardt die Armlänge gemessen, das werde (nach bestimmten Vorgaben, wie andere Datenerhebungen auch) bei einem Schuss immer gemacht, um dann für den Ballistiker bzw. den Ermittler Aussagen bzgl. Einschusslokalisation, Armlänge und Waffe machen zu können. Auf die Frage, ob sich Böhnhardt mit einer Pumpgun selbst habe erschießen können, gehe sie davon aus, dass die Möglichkeit bestehe, vor allem hinsichtlich des Schusskanals und dahin gehend, dass ein Mundschuss eher ein Selbstmord sei. Auf die Frage, ob man nicht im Mundbereich nachweisbare Verletzungen habe, wenn man jemanden zwinge, den Mund zu öffnen, berichtete die Zeugin, dass man bei einem Mundschuss wegen dem Gas sowieso Defekte habe, d. h. bei Mundschüssen habe man sehr oft die radiären Verletzungen von Mund und Schleimhäuten. **1185**

Auf Vorhalt eines Aktenvermerks[535], dessen Autorenschaft der Zeuge **PHM lf.** bestätigte, führte er aus, dass er diesen Aktenvermerk vor dem Hintergrund dieser „sogenannten dritten Person“ einerseits und des Eindrucks als Kriminalbeamter im Rahmen der Sektion andererseits geschrieben habe. Dieser Eindruck habe darin bestanden, dass ein suizidales Geschehen aufgrund der Art und Schwere der Verletzungen und deren Auffindesituation nicht auszuschließen sei. Hinzufügen müsse er jedoch sogleich, dass man auch nicht ausschließen könne, dass eine Person die andere getötet hat, jedoch sei das in seinen Augen „völlig unerheblich, weil es nichts zur Sache“ tue. Nach seiner und der Kollegen Auffassung, sei von einem suizidalen Geschehen auszugehen, „insbesondere, weil hier einer von den beiden Linkshänder war und der eine Schusskanal von links nach rechts verlaufen ist und der andere von unten nach oben“. Dies müsse sich auch aus dem Sektionsprotokoll ergeben. Auf erneuten Vorhalt des vorbenannten Aktenvermerks des Zeugen (*„Weiter kann aufgrund der Obduktion und des festgestellten Spurenbildes zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Ermittlungen und nach Auffassung der Rechtsmedizin davon ausgegangen werden, dass beide Personen Suizidhandlungen (jeder an sich selbst) begangen haben. Andere Verletzungsmuster wurden nicht festgestellt.“*[536]) und der Frage, ob dies sein Eindruck oder auch derjenige der Obduzenten gewesen sei, antwortete der Zeuge **PHM lf.**: „Das ist mein Eindruck oder unser Eindruck gewesen und auch eine Position der Obduzenten.“ Man habe natürlich nicht ausschließen können, dass einer den anderen getötet haben könnte, was jedoch für sie unerheblich gewesen sei, zumindest hätten sie es nicht nachvollziehen und beweisen können. Mit Suizidhandlungen „jeder an sich selbst“ sei Tod durch Erschießen, Kopfschuss, gemeint, was durch die aufgefundenen Waffen möglich gewesen sei. Andererseits seien keinerlei andere Verletzungsmuster, die auf Abwehr- oder Meldebewegungen oder Kampfhandlungen hätten schließen lassen können, festgestellt worden. Darüber hinaus habe es sich bei den beiden Schussverletzungen um Nahschüsse oder aufgesetzte Schüsse gehandelt. Es seien auch keinerlei weitere Einschussspuren festgestellt worden. **1186**

[535] VL UA 5/1-595 zu-526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 154; siehe oben S. 576.
[536] Siehe oben S. 576.

f) „Ermittlungsabschnitt Holger Gerlach “

1187 Kurz darauf[537], so der Zeuge **KHK Lotz**, sei er telefonisch angewiesen worden, mit dem Polizeihubschrauber nach Bad Nenndorf zu fliegen, wo – auf Veranlassung von Herrn Menzel – Holger Gerlach festgenommen worden sei (von dem er, der Zeuge, bis dahin gedacht habe, er wäre die zweite, noch nicht identifizierte Leiche). Mitgeflogen sei eine Kriminaltechnikerin aus Gotha, Frau Wa., die dann die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt (und die zur Lichtbildvorlage beim Wohnwagenvermieter benötigten Fotos gefertigt) habe. Den Gerlach habe er dann zwei Tage vernommen und durchsucht. Frau Wa. habe diese Durchsuchung fotografisch dokumentiert. Eine längere Vernehmung – parallel zur Durchsuchung – habe er auch mit der Zeugin Sch.-P. durchgeführt. Ebenfalls vorläufig – und auf einem Irrtum beruhend – festgenommen worden sei eine weitere Person, die an dem Haus, in dem Gerlach gewohnt habe, angetroffen worden und deren Beziehungen zu Gerlach daher von Interesse gewesen sei. Er, der Zeuge, habe die Person als Zeuge vernommen und sodann wieder entlassen.

1188 Da die Zusammenhänge noch unklar gewesen seien, habe es sich bei der längeren Vernehmung von Gerlach um eine „Abtastvernehmung“ gehandelt, erläuterte der Zeuge **KHK Lotz** weiter. Von den Zwickauer Kollegen habe der Zeuge noch einmal den Wohnmobil-Mietvertrag in guter Qualität übersandt erhalten und die darauf befindliche Unterschrift dem Gerlach vorgehalten. Der Vertrag sei mit „Holger Gerlach“ unterschrieben gewesen. Gerlach habe zwar bestätigt, dass er in dieser Reihenfolge zwar zu unterschreiben pflege, die vorliegende Unterschrift jedoch „krakelig“ wäre und er noch kein Wohnmobil angemietet hätte. Daraufhin habe man geschlussfolgert, dass jemand Gerlachs Identität verwendet haben könnte. Man habe dies „mit Mundlos in Beziehung setzen können“, mit Böhnhardt noch nicht, da dessen Identität noch nicht bekannt gewesen sei. Später sei herausgefunden worden, dass Mundlos und Böhnhardt im Besitz von Gerlachs Reisepass und Führerschein gewesen sind.[538] Der Zeuge habe Gerlach danach befragt, ob er noch Freunde in Jena habe. Gerlach habe dann „Namen wie Mundlos, Böhnhardt und Ralf Wohlleben“ genannt. Er habe es als gute Freundschaften dargestellt, deshalb hätte er auch seine Personaldokumente überlassen, hätte dies aber auch nicht so richtig gewollt, hätte jedoch nicht als Verräter dastehen wollen.

1189 Alles, was Gerlach betroffen habe, seien Vernehmungserkenntnisse gewesen, so die Zeugin **POR’in Iß.**. Dieser habe in seiner Vernehmung Kontakte benannt und „am 5. oder 6.11.“ auch den Namen Ralf Wohlleben erwähnt.

1190 Den Angaben von Herrn Menzel in der Dienstbesprechung zufolge, berichtete der Zeuge

[537] Der Zeuge KHK Lotz berichtete zuvor von Telefonaten, welche er am 05.11.2011 zwischen 8.00 Uhr und 10.30 Uhr, empfangen habe.

[538] Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge KHK Lotz, dass sowohl der Reisepass als auch der Führerschein des Holger Gerlach durch Herrn So. sichergestellt worden seien, vgl. dazu S. 506, Rn. 1067.

KHK R., habe Holger Gerlach in seiner Vernehmung angegeben, dass er vor 2 bis 3 Monaten Kontakt mit dem untergetauchten Trio gehabt hätte. Einige Jahre zuvor hätte er einmal ein Fahrzeug dem Trio zur Verfügung gestellt, in dem sich sein Reisepass befunden hätte, der jedoch nach Rückgabe des Fahrzeugs dort nicht mehr vorhanden gewesen wäre. Solche Erkenntnisse seien im Laufe des Tages immer mehr hinzugekommen. Auf Frage, ob aus der Vernehmung von Holger Gerlach am 05.11.2011, die durch Thüringer Beamte durchgeführt wurde, noch am selben Tag Informationen an die Soko „Capron" in Gotha gegangen seien, bejahte dies der Zeuge, die komplette Vernehmung sei am Nachmittag per Fax übersandt worden und er habe sie sogleich nach Stuttgart weitergeleitet. Gefragt, ob es sein könnte, dass Holger Gerlach in seiner Zeugenvernehmung die Namen Heise, Wohlleben und Kapke genannt habe, bestätigte dies der Zeuge und ergänzte, dass diese Namen „in Zusammenhang mit Kontaktpersonen von Gerlach gestanden (hätten)". Im Übrigen habe es zu diesen Personen keine Erklärungen in der Besprechung gegeben.

Als sich der Führungsstab dann am späten Abend aufgelöst habe, berichtete der Zeuge **PHK St.**, und die Kollegen (des Führungsstabs) nach und nach nach Hause gegangen seien, habe er von Herrn Menzel als seinem Behördenleiter nur noch einen einzigen Auftrag erhalten: Er solle ihn über den Fortgang der Observation des Mieters des Wohnmobils in Bad Nenndorf informieren. Menzel sei der Letzte gewesen, der noch vor Mitternacht das Haus verlassen habe. Tatsächlich sei in der Nacht dann der Anruf des Dienstgruppenleiters der PI Bad Nenndorf eingegangen, der ihm – dem Zeugen – mitgeteilt habe, dass das Haus observiert werde und die Frau des Holger Gerlach mit einer Tochter (von einem Konzertbesuch kommend) dort erschienen sei. Der Mitteiler habe wissen wollen, was die vor Ort befindlichen Kollegen jetzt unternehmen sollten. Da der Zeuge diese Frage nicht habe beantworten können, habe er Herrn Menzel angerufen, welcher „die Festnahme erklärt" habe. Sodann habe er auf der PI Nenndorf zurückgerufen und mitgeteilt, dass von dem Kriminaldirektor Menzel die Festnahme angewiesen worden sei. Begleitend habe er eine Festnahmeerklärung übersandt, damit die Kollegen „ein Stück Papier in der Hand hatten". Die Festnahme sei dann nachfolgend ausgeführt worden. Darüber hinaus habe er in dieser ersten Nacht nichts weiter zu diesem Sachverhalt veranlasst. **1191**

g) Staatsanwaltschaftliche Maßnahmen – Kommunikation zwischen Ermittlern und Staatsanwaltschaft

aa) Maßnahmen und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsinitiativen, insbesondere mit Bezug zur Spurensicherung

Der Zeuge **StA Klu.** berichtete, dass im Laufe des Wochenendes noch weitere strafprozessuale Maßnahmen zu bearbeiten gewesen seien. Darunter hätten sich Telefonüberwachungen befunden, als sich herausgestellt habe, dass Frau Zschäpe mit in der Sache „drinstecke". Jene sei unbekannten Aufenthalts gewesen und es sei darum gegangen, sie schnellstmöglich ausfindig zu machen. Dazu habe man verschiedene Telefonabhör- und **1192**

Auskunftsbeschlüsse beantragt, um zu ermitteln, mit wem sie Kontakt hat und wo sie sich gerade aufhält. In der Regel, so auch im vorliegenden Ablauf, werde der Staatsanwalt nicht ständig über den aktuellen Stand „vor Ort“ informiert, sondern (wie bei der Erstinformation) nur dann, wenn es etwas Neues gibt, aufgrund dessen strafprozessuale Maßnahmen beantragt werden müssen.

1193 Auf Frage, ob er erwogen habe, eine Brandursachenanalyse anzuordnen, verneinte dies der Zeuge **StA Klu.** und verwies auf die Fülle anderer Punkte, die er an diesem Bereitschaftswochenende habe bearbeiten müssen. Weiter gefragt, durch wen eine Blutspurenmusteranalyse angeordnet werden könnte, antwortete er, dass dies durch das LKA, dessen Tatortgruppe bzw. den Polizeiführer erfolgen müsste. Nur wenn sie vom Gericht angeordnet werden müsste, würde er als Staatsanwalt eingeschaltet, ansonsten wäre sie Teil der Spurensicherung und damit Polizeisache. Auf Frage, ob er die Information über den mutmaßlichen Suizid der Täter lediglich zur Kenntnis genommen habe oder ob er weitere Ermittlungen diesbezüglich angeordnet habe, verwies er darauf, dass dies letztlich durch die Polizei und die angeordnete Obduktion geklärt werde. Die Obduktion sei das Wichtigste, aus ihr ergebe sich, ob Spuren für einen Suizid oder für eine Beteiligung anderer Personen sprechen.

1194 Davon, dass das Wohnmobil mit den darin befindlichen Leichen zur Halle eines Abschleppunternehmens transportiert wurde, habe er keine Kenntnis erhalten, so der Zeuge **StA Klu.** weiter. Über das Wohnmobil sei „zu dem Zeitpunkt“ nicht geredet worden. Die Frage, ob der Zeuge am 04.11.2011 Aufträge bezüglich der Spurensicherung ausgelöst habe, verneinte er. Die Spurensicherung werde von der Polizei selbstständig durchgeführt; nur dann, wenn strafprozessuale Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu veranlassen seien, werde er als Staatsanwalt eingeschaltet. Auf Frage, ob er über den Abbruch der Spurensicherung am Wohnmobil in Stregda hätte informiert werden müssen, merkte der Zeuge an, dass dies (sowie Informationen über Gründe hierfür und den geplanten Fortgang) „sicher hilfreich“ gewesen wäre. Allerdings habe er bislang noch keinen vergleichbaren Fall hierzu gehabt. Er sei auch weder in Stregda, noch in der besagten Halle selbst vor Ort gewesen.

1195 – Kenntnisse dahin gehend, dass sich Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften in Thüringen bzw. der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft in der Zeit vom 04. bis zum 22.11.2011 Zutritt zu dem Wohnmobil verschafft hätten, lagen dem Untersuchungsausschuss nicht vor (vgl. VL UA 6/1-100). –

bb) Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft – Zurückhaltung einer wesentlichen Information durch die Polizei

1196 Im Laufe des Freitags und des anschließenden Wochenendes habe es mehrere Telefonate

zum neuesten Ermittlungsstand gegeben, in welchen auch besprochen worden sei, welche strafprozessualen Maßnahmen beantragt werden sollen, fuhr der Zeuge **StA Klu.** fort. Diese Anträge habe er dann auch beim zuständigen Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Meinigen gestellt, nachdem die Polizei jeweils per Fax einen entsprechenden aktuellen Sachstandsbericht mit der Anregung übersandt hatte, welcher Beschluss aus Sicht der Polizei jetzt angemessen wäre und er nach eigener Prüfung dies gebilligt habe. Der Ermittlungsrichter, Herr Kub., habe dann diese Beschlüsse erlassen. Es seien nach dem Eindruck des Zeugen „sehr hektische Ermittlungen" gewesen, „weil sich immer wieder neue Ansatzpunkte ergeben" hätten „und dann wieder neu" habe „entschieden werden müssen, was dann als Nächstes zu unternehmen" sein würde. Es habe auch nicht alles reibungslos geklappt. Aber im Ergebnis habe dann die Polizei die Information geliefert, die er gebraucht habe, um die entsprechenden Beschlüsse zu beantragen und damit die Ermittlungen voranzubringen. Ein Problem habe allerdings darin bestanden, dass die Information über die Identifizierung der Waffe der getöteten Polizistin nicht sofort an ihn weitergereicht worden sei, kritisierte der Zeuge: Erfahren habe er von der Identifikation der Polizeiwaffe durch den Ermittlungsrichter, Herrn Kub.. Dieser habe bei der Polizei angerufen und im Zuge dieses Telefonats sei ihm gesagt worden, „dass das Ganze inzwischen eine noch größere Dimension angenommen" habe, wobei diese Waffe erwähnt worden sei. Herr Kub. habe dann den Zeugen angerufen und ihn gefragt, ob er dies schon wüsste, was er habe verneinen müssen. Daraufhin habe er dann Herrn Wö. von der KPI Gotha angerufen, der ihm dann gesagt habe, dass er ihm das wegen Geheimhaltungspflicht nicht sagen dürfe. Auf Frage, ob er hierzu hernach noch eine Erklärung erhalten habe, bekundete der Zeuge, dass der Polizist, mit dem er kommuniziert habe – es müsse Herr Wö. gewesen sein –, ihm gesagt habe, dass er „wegen Geheimhaltungspflicht" angewiesen worden wäre, so zu verfahren. Der Zeuge habe den Polizisten darauf hingewiesen, dass die Polizei keine Geheimhaltungspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft habe, der Polizist habe jedoch die Information nicht herausgeben und – so nehme er an – seinem Vorgesetzten „nicht in den Rücken fallen" wollen. Daraufhin habe sich der Zeuge an Herrn Loh. als seinen Vorgesetzten und stellvertretenden Behördenleiter (die Behördenleiterin sei erkrankt gewesen) gewandt, ihn darüber in Kenntnis gesetzt, dass es offensichtlich Informationsdefizite gebe, und die Sache sei „unter Vorgesetzten geklärt" worden. Herr Loh. habe dann mit dem Leiter der Ermittlungsgruppe, Herrn Menzel, gesprochen und „ihm klargemacht, dass das so nicht geht". Seines Wissens, so der Zeuge weiter, habe Herr Loh. im Anschluss einen Bericht an das Ministerium verfasst. Weder vorher noch nachher sei dem Zeugen etwas Ähnliches passiert. Auch noch aus heutiger Sicht finde er dies nicht nachvollziehbar. Auf Vorhalt eines Eintrags im Lagefilm der LPI Gotha vom 04.11.2011, 17.00 Uhr[539], verbunden mit der Frage, ob es sich dabei um den vom Zeugen angesprochenen Vorgang handele und ob es für diese Verfahrensweise eine Rechtfertigung gebe, bestätigte dies der Zeuge und führte aus, dass es dafür keine Rechtfertigung gebe. Es habe sich um eine

[539] Siehe S. 357.

wichtige Information gehandelt, die sofort an die Staatsanwaltschaft hätte gegeben werden müssen.

1197 Auf Vorhalt des vorgenannten Auszuges des Lagefilms der LPI Gotha[540] und gefragt, warum keine Information zum Sachverhalt „Zusammenhang Heilbronn“ an die Staatsanwaltschaft gehen sollte, erinnerte sich der Zeuge **Ltd. KD Menzel** an Folgendes: Zeitlich vorgelagert im Lagefilm sei eingetragen, dass eine Waffe aus dem Wohnmobil geborgen und identifiziert worden sei. Anhand der Waffennummer habe sich der Hinweis auf das Tötungsdelikt zum Nachteil von Frau Kiesewetter in Heilbronn ergeben. Er habe die Kollegen in Heilbronn angerufen, d. h. den Kollegen Hö. – dies sei die genannte Person in der vorgehaltenen E-Mail[541] – und habe den Sachverhalt, insbesondere die Erkenntnisse, die sie zu diesem Zeitpunkt gehabt hätten, an ihn herangetragen. Der Kollege Hö. habe dann zurückgerufen – der Zeuge habe daraus geschlussfolgert, dass der Kollege Hö. die Staatsanwaltschaft in Heilbronn informiert gehabt habe – und habe dem Zeugen die Bitte übermittelt, den Sachverhalt um das Auffinden der Waffe zunächst nicht weiterzuleiten, sondern die Ermittlungen in der Sache voranzutreiben. Eine der Begründungen wäre sinngemäß gewesen, dass im Zusammenhang mit der Tötung von Frau Kiesewetter Informationen nach Unterweißbach gelangt wären und die Verwandtschaft bzw. die Eltern erreicht hätten und man nicht gewollt habe, dass die Information unbewertet weiterverbreitet werde. Weiter gefragt, ob die Bitte von der Staatsanwaltschaft in Heilbronn oder explizit von der Soko Parkplatz gekommen sei, erklärte der Zeuge, dass er dies nicht genau sagen könne, es jedoch so verstanden habe, dass während der Ermittlungen zu dem Tötungsdelikt von Frau Kiesewetter das Verhältnis zwischen Polizei und Hinterbliebenen auf eine Vertrauensbasis gestellt worden sei, die unter keinen Umständen habe gefährdet werden sollen. Ferner habe der Kollege Rücksprache halten wollen mit „seiner“ zuständigen sachleitungsbefugten Staatsanwaltschaft und dies auch getan. In einem zweiten Telefonat habe er den Zeugen dann gebeten, diese Information, nach Möglichkeit momentan noch nicht herauszugeben, d. h. „noch einen kleinen Moment zu warten“. Nach dem genauen Wortlaut gefragt, ob der Kollege von „herausgeben“ oder von „an die Staatsanwaltschaft geben“ gesprochen habe, könne dies der Zeuge nicht mehr sagen. Aber es sei insgesamt so vereinbart gewesen, dass sich diese Information erst mal in der Kommission befinden soll und gegebenenfalls auch angereichert wird. Deswegen hätten sie im Anschluss vereinbart, dass Herr Hö. die Arbeit der Ermittlungsgruppe „Capron” am 05.11.2011 selbst und mit seinem Team unterstützt. Der Zeuge merkte weiter an, dass die Waffe um 17.05 Uhr geborgen und anhand der Waffennummer identifiziert worden sei, es habe indes kein Sachverständiger etc. „draufgeguckt“. Ein einfacher Ablesefehler der Nummer hätte ergeben können, dass man eine Information gestreut hätte, die nicht den Fakten entsprach. Gerade bei dem Tötungsdelikt zum Nachteil der Kiesewetter sei es umso verständlicher, dass man z.B. auch prüfe, ob man auch das Multifunktionstool oder die Handschellen findet.

[540] Siehe S. 357.
[541] Vgl. oben S. 453, Rn. 934.

Im gleichen Zusammenhang gefragt, ob man der Staatsanwaltschaft in Thüringen nicht zugetraut habe, die Information nicht in der Öffentlichkeit zu verbreiten, entgegnete der Zeuge **Ltd. KD Menzel** später, dass es nicht um die Staatsanwaltschaft gegangen sei, sondern darum, wie man diese Informationen zunächst bewerte. Es habe die Bitte gegeben, weil die Sachleitungsbefugnis des Tötungsdelikts nicht in Thüringen gelegen habe, sondern in Heilbronn bei der Staatsanwaltschaft. Diese Bitte habe er entgegengenommen und das sei auch so dokumentiert. Es gebe einerseits kein Misstrauen zur Staatsanwaltschaft. Andererseits gebe es [auch] „keinen Mehrwert“ [wenn die Staatsanwaltschaft in Thüringen es eher gewusst hätte], denn es seien auch weitere Waffen im Wohnmobil gefunden worden, sowie Geld und Kartenmaterial. Dies seien keine Informationen, die zwingend sofort der Staatsanwaltschaft mitzuteilen seien. Zwingend zu informieren (als Informationspflicht der Polizei) wäre diese bei Grundrechtseingriffen (d. h. solchen, die sich aus der StPO begründen, z.B. Beschlagnahmungen oder Festnahmen). Das sei hier nicht der Fall gewesen, sodass es sich um ein ganz normales Vorgehen gehandelt habe, dass man zunächst die Bewertung der Kollegen aus Baden-Württemberg abgewartet und die Information im Kreis der Soko belassen habe. Es sei kein Ausdruck des Misstrauens gewesen, sondern „ganz einfach taktisches Handeln der Polizei“. **1198**

Angesprochen auf die Aussage des Zeugen Klu. bzgl. der Vorenthaltung von Informationen[542] und gefragt, ob es im Nachgang ein Gespräch mit Herrn Loh. gegeben habe, bestätigte dies der Zeuge **Ltd. KD Menzel**: Mit dem Staatsanwalt in Meiningen habe er mehrere Gespräche geführt. Der Zeuge stellte wiederholend klar, dass von Ermittlern in Heilbronn die Bitte, die Information zunächst im Kreise der Soko „Capron” zu belassen, geäußert worden sei und dass der Mehrwert [der Kenntnis vom Auffinden der Waffe] aus seiner Sicht, auch unter der heutigen Bewertung, „erschöpflich zu sein“ schien (es habe knapp 4.000 Beweismittel in dem Wohnmobil gegeben), sodass sie diese Information zunächst hätten verdichten wollen. Er, so der Zeuge weiter, habe mit dem Staatsanwalt Loh. im Nachgang über diesen Grund und den Informationsfluss gesprochen. Auf die Frage, ob Herr Loh. dies habe nachvollziehen können oder ihn ermahnt habe, alle Informationen an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, verwies der Zeuge darauf, dass dieser ihn nicht ermahnen könne, weil er kein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sei. Er sei nicht verpflichtet, jede Information an die Staatsanwaltschaft weiter zu geben, und dies wäre auch nicht tunlich („Das geht auch schon rein praktisch nicht, weil die Vielzahl der Informationen im Minutentakt natürlich auch die Staatsanwaltschaft überfordern würde, sondern man versucht, es in Komplexe zusammenzuführen.“). Es werde versucht, alle Maßnahmen der Polizei im Komplex darzustellen, sodass die Staatsanwaltschaft ihre Sachleitungsbefugnis wahrnehmen könne. Im Komplex „Waffen“ sei eine Waffe identifiziert gewesen, „und deswegen ist diese Information auch nicht gleich – wenn man das so haben **1199**

[542] Vgl. S. 594, Rn. 1196.

will – in [...] unmittelbarer zeitlichen Nähe zur Identifizierung an die Staatsanwaltschaft gekommen“. Die Staatsanwaltschaft habe dann [gemeint: später] diese Information „natürlich“ erhalten, wobei man sich darüber austauschen könne „ob man das in der einen Frage etwas eher oder etwas später haben“ wolle. An anderer Stelle formulierte der Zeuge, dass am 04.11.2011 um 17.05 Uhr keine Frage habe beantwortet werden können, außer dass diese Waffe im Wohnmobil lag und offensichtlich eine Waffennummer trägt, die dem Tötungsdelikt in Heilbronn zuzuweisen gewesen sei. Deswegen sei „der inhaltliche Mehrwert dann zur Untersuchung und dann zu weiteren Ermittlungen natürlich mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen“, was auch gemacht worden sei, „eben bloß zu einem etwas späteren Zeitpunkt“. Die Staatsanwaltschaft hätte auch vor Ort kommen und sich persönlich davon überzeugen können, was sie indes nicht getan habe, was wiederum deren Entscheidung sei.

1200 Auf Nachfrage bzgl. seiner Aussage, er sei „kein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“[543], ergänzte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er nicht Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft sei, was mit seiner Funktion zusammenhänge: Die Staatswaltschaft könne ihn „als Leiter“ nicht formal anweisen, dafür habe sie Ermittlungspersonen. Es ergebe sich aus einem Sachverhalt, der kein Grundrechtseingriff ist, keine formale Verpflichtung der Polizei, indes gebe es (auch in diesem Fall) ein „sehr kollegiales Miteinander zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft". Untersuchungsaufträge könne die Polizei selber auslösen, d. h. er müsse nicht die Staatsanwaltschaft fragen, sondern er sei laut Gesetz – § 163 StPO – sogar verpflichtet, alle Maßnahmen einzuleiten, die der Spuren- bzw. der Beweismittelsicherung dienen. Er müsse demnach dafür sorgen, dass die Waffe sachgerecht geborgen und behandelt sowie einem Gutachten zugeführt wird usw., das wären seine Aufgaben, und das erledige die Polizei selbstständig.

1201 Die Frage, ob die Polizei, wenn sie darüber entscheide, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt sie Informationen, die ihr durch die Ermittlungen vorliegen, an die Staatsanwaltschaft weitergibt, letztendlich darüber entscheide, welche Entscheidungen die Staatsanwaltschaft bzgl. Ermittlungsrichtung und -schwerpunkt usw. trifft, und er als Polizeibeamter praktisch Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nehmen könne, verneinte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. Bei Polizei und Staatsanwaltschaft gehe es darum, sich zu ergänzen und auch darum, „gewisse taktische Elemente auch in der Polizeiarbeit durchaus abzubilden“. Deswegen habe sie [die Polizei in Gotha] das nicht allein entschieden, sondern es habe die intensive Kommunikation mit den Kollegen aus Heilbronn bzgl. der aufgefundenen Waffe und weiteren Anhaltspunkten gegeben – deswegen gebe es da keinen Widerspruch. Nochmals gefragt, ob dann, wenn der Staatsanwaltschaft eine Information nicht vorliegt, diese nicht in der Lage sei, die Information zur Grundlage möglicher Entscheidungen zu machen, äußerte der Zeuge, dass dies konstruiert sei, denn die Staatsanwaltschaft in Heil-

[543] Vgl. S. 597, Rn. 1199.

bronn, die die Sachleitungsbefugnis gehabt habe, sei aus seiner Sicht informiert worden. Und es sei durchaus vertretbar, dass die Polizei „zeitlich ein kleines Stück eine Information zunächst“ habe, für sich bewerte und versuche, diese Information anzureichern („In der Dynamik des Prozesses vom 04.11. müsste man dann wahrscheinlich im Minutenabstand anrufen."). Der Zeuge könne „mit bestem Willen“ keinen Widerspruch erkennen, denn die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft sei dadurch in keinem Fall ausgehebelt gewesen.

1202 Auf nochmalige Nachfrage bzgl. des Eintrages im Lagefilm bzgl. der verzögert weitergegeben Information über die aufgefundene Waffe[544] und gefragt, warum ausgerechnet bei diesem Punkt ein Eintrag erfolgte, antwortete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, er wolle zu bedenken geben, dass er, wenn er sich „etwas dabei gedacht hätte, was unbedingt geheim bleiben muss“, dies bestimmt nicht in dem Lagefilm vermerkt hätte. Die Einlassung von Herrn Klu. sei seine persönliche Einschätzung, jedoch sei dieser nicht Sachleitungsstaatsanwalt (jener sei nach der Aufnahme des Befundes in Eisenach in das Wochenende gefahren), sondern Bereitschaftsstaatsanwalt und habe weder Detailkenntnisse zu dem Sachverhalt in Eisenach, noch habe er Sachkenntnisse bzgl. Heilbronn gehabt. Vor diesem Hintergrund schien es dem Zeugen durchaus vertretbar zu sein, diese Information nicht sofort, sondern „eher zügig oder zeitnah“ an die Staatsanwaltschaft zu geben.

1203 Am 04.11.2011 sei der Bereitschaftsstaatsanwalt, Staatsanwalt Herr Klu., informiert worden, bestätigte die Zeugin **StA'in Le.**. Aus der Erinnerung könne sie nicht sagen, ob er darüber informiert worden ist, dass eine Waffe mit Verbindung nach Heilbronn gefunden worden sei. Nach den ihr vorliegenden Schriftstücken gebe es Sachstandsberichte, in dem ersten vom 05.11.2011 sei ihres Erachtens nach schon so etwas vermerkt worden. Zum Vorhalt aus dem Lagefilm der LPI Gotha vom 04.11.2011 (*„17.00 Uhr „richterliche Beschlüsse, vorerst keine Information zum Sachverhaltszusammenhang Heilbronn an Staatsanwaltschaft“*)[545] konnte die Zeugin nichts sagen, aber grundsätzlich solle alles, jede Information, die in diesem Verfahren von Belang ist, an die Staatsanwaltschaft gelangen. Eine Erklärung, warum durch den Polizeiführer angeordnet werde, die Information nicht an die Staatsanwaltschaft zu geben, habe sie nicht. Sie kenne die Hintergründe für die Entscheidung nicht und sie habe auch keine Erfahrung dahin gehend, ob es Gründe gibt, der Staatsanwaltschaft Informationen vorzuenthalten.

cc) Durchsuchungen bei und vorläufige Festnahme des Holger Gerlach

1204 Auf Frage, ob und wann er über die Durchsuchungen bei und die vorläufige Festnahme des Holger Gerlach informiert worden sei, berichtete der Zeuge **StA Klu.**: Natürlich sei er über die geplante Durchsuchung bei Gerlach informiert worden, denn er habe ja schließlich

[544] Vgl. S. 357 bzw. S. 596, Rn. 1197.
[545] Siehe S. 357.

den entsprechenden Beschluss selbst beantragt; den Zeitpunkt könne er indes nicht mehr benennen. Über die vorläufige Festnahme sei nach seiner Erinnerung nicht im Vorhinein, sondern erst dann gesprochen worden, als Gerlach bereits vorläufig festgenommen worden war. Er selbst habe keine derartige Anordnung getroffen, vielmehr sei er von ihr im Wege des nächsten polizeilichen Sachstandberichtes in Kenntnis gesetzt worden.

1205 Vom Ablauf her werde die vorläufige Festnahme von der Staatsanwaltschaft angeordnet, wenn aufgrund der vorliegenden Informationen eine vorläufige Festnahme für angezeigt erachtet wird, so der Zeuge **StA Klu.** weiter. Die Polizei mache sich einen Aktenvermerk, dass der Staatsanwalt zu einem bestimmten Zeitpunkt über den Sachverhalt informiert worden sei und sodann die vorläufige Festnahme angeordnet habe. Es könne aber auch die Polizei selbst erst eine vorläufige Festnahme anordnen und nach Ausführung den Staatsanwalt informieren (worüber dann wiederum ein Aktenvermerk gefertigt werde). So müsste es, wenn es ordnungsgemäß gemacht wurde, im vorliegenden Fall mit der Festnahme Gerlach, erfolgt sein. In welcher Weise es ablaufe, komme indes auf den Einzelfall an. Wenn es von vornherein klar sei, dass eine vorläufige Festnahme im Raum stehe, sei es üblich, dass der Staatsanwalt dazu auch befragt werde. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn es Anhaltspunkte gegeben hätte, dass es sich um einen Täter handeln könnte, aber im vorliegenden Fall habe man nur gewusst, dass Gerlach seinen Reisepass und seinen Führerschein zur Verfügung gestellt haben soll. Demzufolge habe keine Beschuldigtenvernehmung mit ihm angestanden, sondern eine Zeugenvernehmung, in welcher er dazu befragt werden sollte, wie es dazu kam, dass er die Dokumente zur Verfügung gestellt habe. Es seien aber auch ein Telefonüberwachungs- und ein Durchsuchungsbeschluss gegen Gerlach ergangen, um erst einmal Beweise zu sichern und ggf. Frau Zschäpe ausfindig zu machen. Dann hätten die Beweise ausfindig gemacht werden müssen. Da aus ihnen keine weiteren Verdachtsmomente gegen Gerlach hervorgegangen seien, sei er am nächsten Tag auch entlassen und die vorläufige Festnahme aufgehoben worden.

1206 Den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen ist ein **Aktenvermerk der PD Gotha vom 05.11.2011** zu entnehmen:

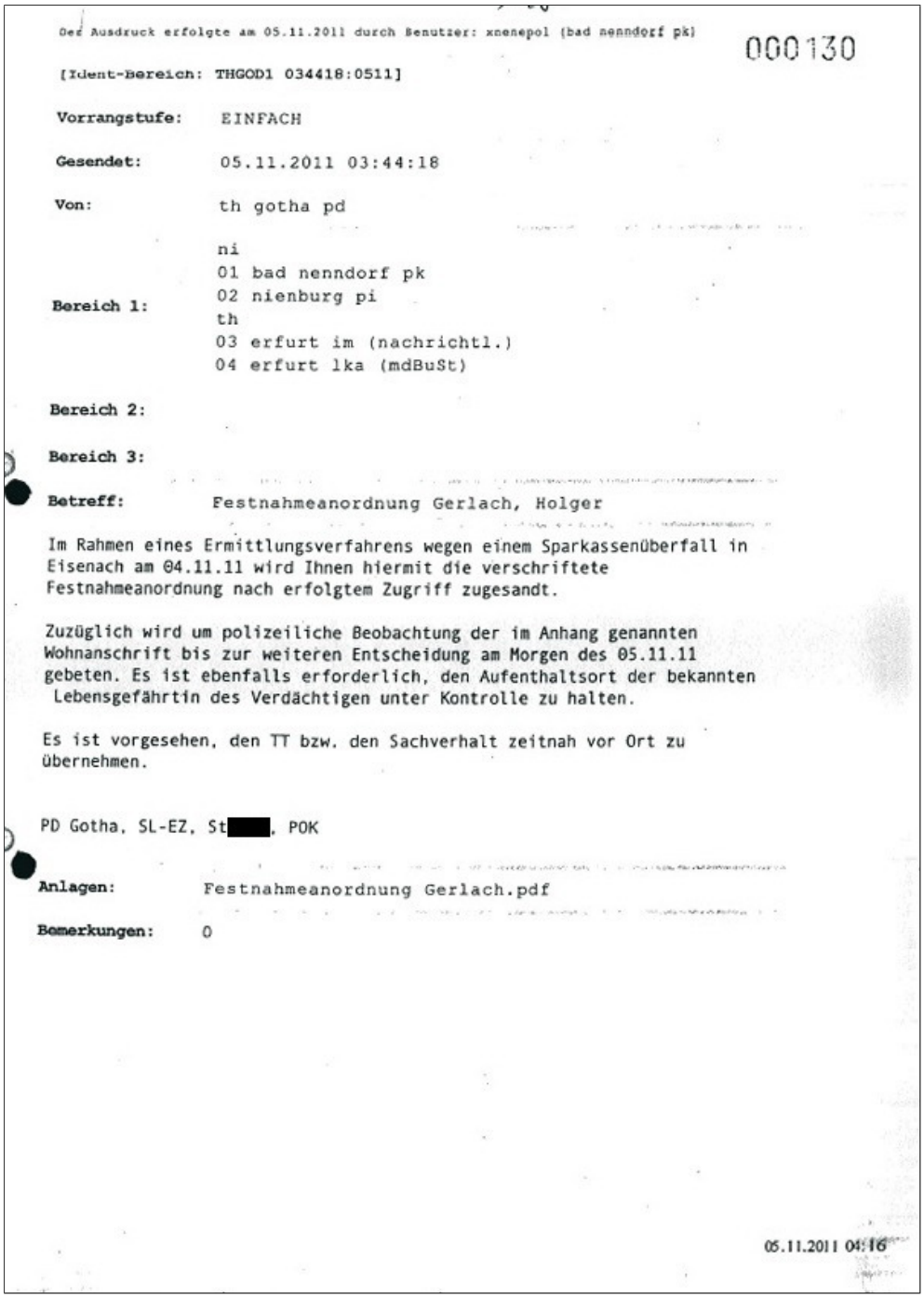

Der Ausdruck erfolgte am 05.11.2011 durch Benutzer: xnenepol (bad nenndorf pk)

000130

[Ident-Bereich: THGOD1 034418:0511]

Vorrangstufe: EINFACH

Gesendet: 05.11.2011 03:44:18

Von: th gotha pd

Bereich 1:
ni
01 bad nenndorf pk
02 nienburg pi
th
03 erfurt im (nachrichtl.)
04 erfurt lka (mdBuSt)

Bereich 2:

Bereich 3:

Betreff: Festnahmeanordnung Gerlach, Holger

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einem Sparkassenüberfall in Eisenach am 04.11.11 wird Ihnen hiermit die verschriftete Festnahmeanordnung nach erfolgtem Zugriff zugesandt.

Zuzüglich wird um polizeiliche Beobachtung der im Anhang genannten Wohnanschrift bis zur weiteren Entscheidung am Morgen des 05.11.11 gebeten. Es ist ebenfalls erforderlich, den Aufenthaltsort der bekannten Lebensgefährtin des Verdächtigen unter Kontrolle zu halten.

Es ist vorgesehen, den TT bzw. den Sachverhalt zeitnah vor Ort zu übernehmen.

PD Gotha, SL-EZ, St[redacted], POK

Anlagen: Festnahmeanordnung Gerlach.pdf

Bemerkungen: 0

05.11.2011 04:16

Abb. 109 – Aktenvermerk der PD Gotha vom 05.11.2011; VL UA 5/1-595 zu-526 NF, LPI Gotha, Band 8, S.130, wortgleich als EPOST810-Nachricht in LPI Gotha, Band 7, S. 76

Auf Vorhalt des vorangegangenen Dokuments entgegnete der Zeuge **StA Klu.**, dass er keine schriftliche Festnahmeanordnung unterzeichnet habe. Es müsse sich hierbei wohl um eine „polizeiinterne Sprachregelung“ handeln. **1207**

Auf Vorhalt, dass mit Auffinden der Waffe im Wohnmobil Holger Gerlach zumindest Tatverdächtiger in einem Tötungsdelikt gewesen und ein Haftgrund gegeben gewesen sei, sowie gefragt, ob die Staatsanwaltschaft vor diesem Hintergrund nicht hätte informiert **1208**

werden müssen, entgegnete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Staatsanwaltschaft informiert worden sei, man jedoch die zeitliche Abfolge und die entsprechende Maßnahme betrachten müsse: Holger Gerlach habe zunächst nicht als Tatverdächtiger gegolten. Zwar seien seine Papiere gefunden worden, aber die Identifizierung der Personen im Wohnmobil sei weiter gelaufen, denn man habe nicht gewusst, wer sich im Wohnmobil befunden habe. Der Zeuge trug weiter vor: „Wenn Holger Gerlach nicht einer der Getöteten im Wohnmobil ist“, dann müsse er „irgendwo zu greifen sein“. Deswegen habe der Zeuge zunächst Mitarbeiter mit dem Hubschrauber nach Hannover geschickt, um nach Holger Gerlach zu fahnden. Auftragstaktik der Kollegen sei gewesen, bei Antreffen Alibiermittlungen bzw. erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen bzw. zu ergründen, wie die Beweismittel mit Namen und Bild von Gerlach in das Wohnmobil gelangt sein könnten. In diesem Zusammenhang gebe es ein Protokoll der Maßnahmen bis hin zur vorläufigen Festnahme, die Anweisungen seien von ihm im Lagefilm dokumentiert. Am Morgen des 05.11.2011, als der Zeuge auf Arbeit gekommen sei, habe man ihm mitgeteilt, dass man in der Nacht Holger Gerlach angetroffen habe, er vorläufig festgenommen worden sei und man die Befragung durchgeführt habe. Dabei seien eine ganze Reihe von Eingriffsmaßnahmen getätigt worden, wobei man die Staatsanwaltschaft zwingend gebraucht habe, weswegen diese auch früh informiert worden sei. Das sei der normale Werdegang.

1209 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen PHK St., wonach sie bei der Observation des Hauses den Herrn Gerlach im Prinzip angetroffen und in Gotha angerufen und gefragt hätten, was sie jetzt machen sollen, er diese Frage nicht habe beantworten können und er daher Herrn Menzel angerufen und dieser die Festnahme erklärt habe, und der Zeuge PHK St. dann die PI in Bad Nenndorf zurückgerufen und die Anweisung des Herrn Menzel bzgl. der Festnahme dargestellt habe[546], erläuterte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die zeitliche Abfolge eine andere sei bzw. dass man diese genauer betrachten müsse, weil sich das Vorgehaltene über mehrere Stunden hingezogen habe: Die Identifizierung am 04.11.2011 habe noch angedauert; man habe nicht gewusst, wer die Toten sind, aber Unterlagen gefunden, die Hinweise für eine Identifizierung gegeben hätten, sodass bei einem Vergleich des Lichtbildes der aufgefundenen Papiere mit den getöteten Personen man in einer ersten Schlussfolgerung hätte annehmen können, dass einer der Toten im Wohnmobil Holger Gerlach ist. Um „die Sache zu prüfen“, habe man über die dortigen Kollegen versucht, die Heimatadresse in Bad Nenndorf zu kontaktieren. Diese hätten Holger Gerlach *nicht* angetroffen – die Aussage [des Herrn St.] sei insofern nicht richtig –, sondern es seien Personenbewegungen im Haus festgestellt worden. Das sei dann für die Kollegen in Bad Nenndorf Grund zur Rückfrage gewesen, was denn zu tun sei, falls Gerlach angetroffen würde. Diese Frage habe der Kollege St. in der Folge (etwa zwischen 20.00 und 21.00 Uhr) an den Zeugen gerichtet. Er habe Herrn St. dann gebeten, einen konkreten Auftrag (d. h. Anweisungen im Falle des Antreffens) an die Polizei in Bad Nenndorf zu formulieren.

[546] Vgl. S. 593, Rn. 1191.

Der Zeuge selbst sei dann gegen 23.00 Uhr nach Hause gefahren, die Festnahme sei etwa 1.20 Uhr, 1.30 Uhr „oder irgendwann in der Nacht erfolgt“, er sei indes in der Nacht nicht angerufen worden (weil die Auftragstaktik formuliert gewesen sei). Dann sei die zuständige Staatsanwaltschaft in die Information einbezogen und der Sachverhalt dort ausgiebig erläutert worden.

1210 Auf nochmaligen Vorhalt des Eintrages aus dem Lagefilm der LPI Gotha vom 04.11.2011 um 17.00 Uhr[547], der Aussage des Zeugen PHK St.[548] sowie des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt nicht informiert gewesen sei, verbunden mit der Frage, ob dies nicht, auch vor dem Hintergrund der Entscheidung, die Staatsanwaltschaft über den Fund der Waffe des baden-württembergischen Polizisten A. zunächst nicht zu informieren, widersprüchlich sei, führte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** aus, dass dies rechtlich begründet sei: Der zuständige Staatsanwalt für Eisenach sei Freitagmittag nicht mehr in diesen Fall involviert gewesen, der Bereitschaftsstaatsanwalt habe jedoch weder „die Information des 4.11. von früh bis nachmittags“ gehabt, noch sei er in die Entscheidung bzw. den Sachverhalt von Heilbronn eingebunden gewesen. Der Zeuge sei bei Grundrechtseingriffen verpflichtet, die Staatsanwaltschaft zu informieren, allerdings sehe § 163 StPO keinen Zeitpunkt dafür vor. Deswegen sei die Verfügung von ihm zunächst mündlich und dann schriftlich gemacht worden, damit seine Kollegen Rechtssicherheiten gehabt hätten und damit man bei Antreffen des Gerlach sofort würden handeln können. Es sei vollkommen praxisunüblich, dass man einen Beschuldigten in der Nacht nicht festnehme, sondern erst den Staatsanwalt anrufe und dieser, „wenn er aus dem Bett kommt“, sage: „Ja, mache mal“. Die Maßnahmen nach § 127 Absatz 2 StPO würden durch den Polizeiführer angewiesen und in Absprache mit der Staatsanwaltschaft umgesetzt. In diesem Fall sei man sich [zunächst] gar nicht sicher gewesen, ob die Person Holger Gerlach angetroffen werden würde, deswegen sei die Maßnahme in der Nacht gelaufen.

dd) Durchsuchung bei M.-F. Burk.

1211 Auf Frage, warum er die Anregung einer Wohnungsdurchsuchung bezüglich des M.-F. BURK. (zunächst) abgelehnt habe, erläuterte der Zeuge **StA Klu.**, er sei zunächst der Auffassung gewesen, dass dies durch die Staatsanwaltschaft in Leipzig zu beantragen gewesen wäre, weil sich die zu durchsuchende Wohnung in Zwickau befunden habe. Es hätte keinen Sinn gemacht, zwei parallele Beschlüsse zu beantragen, weshalb er die Polizei gebeten habe, mit ihren Kollegen in Zwickau abzuklären, ob von der dort zuständigen Staatsanwaltschaft ein entsprechender Beschluss beantragt werde. Ihm sei dann mitgeteilt worden, dass dort ein solcher Antrag nicht beabsichtigt sei, woraufhin er entschieden habe, den Antrag selbst zu stellen. An der eben vorangestellten Vorabklärung der Zuständigkeit habe das anfängliche Zögern gelegen, denn man müsse im Antrag auch begründen kön-

[547] Siehe oben S. 357.
[548] Vgl. S. 593, Rn. 1191.

nen, warum der angerufene Ermittlungsrichter, der den Durchsuchungsbeschluss erlassen soll, zuständig sei. Der Zeuge habe dies dann in seinem Antrag mit dem Sachzusammenhang zu dem Vorfall in Eisenach begründet, weil nach den ihm vorliegenden Informationen offensichtlich Frau Zschäpe als Täterin des Wohnungsbrandes in Zwickau in Betracht gekommen sei und man versucht habe, sie zu finden.

ee) Weiterer Verlauf auf Seiten der Staatsanwaltschaft

1212 Der stellvertretende Behördenleiter, Herr Loh., habe im Laufe des Wochenendes nach dem 04.11.2011 bereits telefonischen Kontakt mit Herrn Be. vom Ministerium gehabt, insofern sei das Ministerium bereits grundsätzlich über den Sachverhalt informiert worden, berichtete der Zeuge **StA Klu.**. Ein schriftlicher Bericht müsste dann am Montag, dem 07.11.2011, verfasst worden sein.

1213 Montagfrüh habe er die Kollegin Le. als zuständige Dezernentin über den aktuellen Sachstand informiert und die Sache an sie übergeben, so der Zeuge **StA Klu.** weiter. Es dürfte vor 9.00 Uhr gewesen sein, denn er praktiziere dies in der Regel so, dass er vor der (nach einem Wochenende immer um 9.00 Uhr angesetzten) Besprechung des Bereitschaftsstaatsanwaltes mit dem Behördenleiter, den zuständigen Dezernenten darüber informiere, wenn am Wochenende etwas ihn Betreffendes angefallen ist, damit er die Ermittlungen weiterführen kann. Im vorliegenden Fall sei der Behördenleiter allerdings schon vorher, nämlich im Laufe des Wochenendes informiert worden. Frau **Le.** habe dann das Ermittlungsverfahren weitergeführt. Der Zeuge selbst sei fortan nicht mehr mit der Sache befasst gewesen.

1214 Die Frage, ob er außer mit Polizeibehörden auch mit dem Verfassungsschutz zu tun gehabt hätte, verneinte der Zeuge **StA Klu.**. Er habe ansonsten nur mit dem Ermittlungsrichter, Herrn Kub., kommuniziert.

9. Ereignisse und Maßnahmen in der Folgezeit

Im Lagefilm der LPI Gotha sind Maßnahmen und Aufträge im Zeitraum vom 06. bis 15.11.2011 aufgelistet:

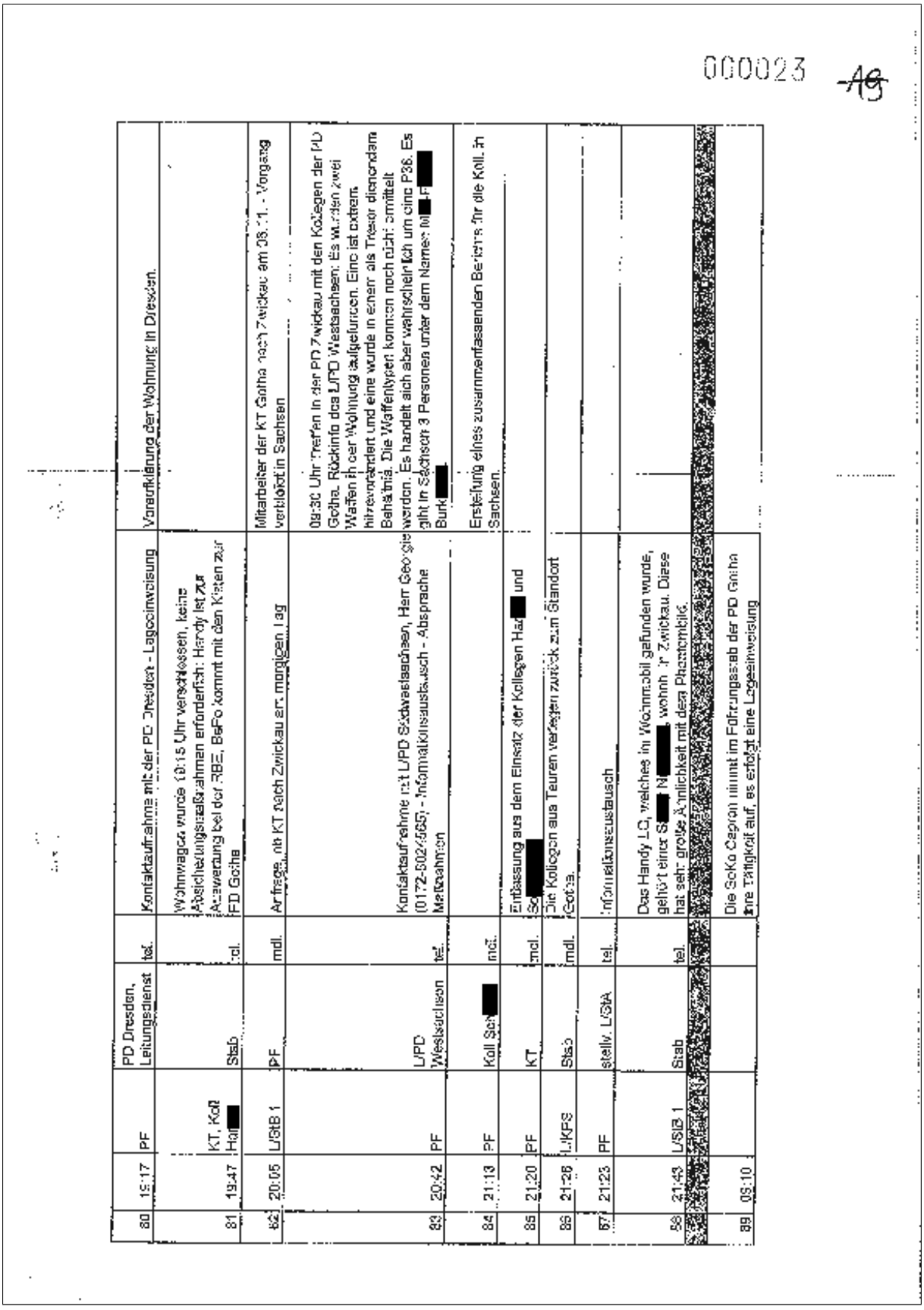

80	19:17	PF	PD Dresden, Leitungsdienst	tel.	Kontaktaufnahme mit der PD Dresden - Lagoeinweisung	Voraufklärung der Wohnung in Dresden.
81	19:47	KT, Kdt Hal	Stab	tel.	Wohnwagen wurde 19:15 Uhr verschlossen, keine Absicherungsmaßnahmen erforderlich. Handy ist zur Auswertung bei der RBE, BeFo kommt mit den Kisten zur FD Gotha	
82	20:05	LStB 1	PF	mdl.	Anfrage, ob KT nach Zwickau am morgigen Tag	Mitarbeiter der KT Gotha nach Zwickau am 08.11. - Vorgang verblockt in Sachsen
83	20:42	PF	LPD Westsachsen	tel.	Kontaktaufnahme mit LPD Südwestsachsen, Herr Geo (0172-5024565) - Informationsaustausch - Absprache Maßnahmen	09:30 Uhr Treffen in der PD Zwickau mit den Kollegen der PD Gotha. Rückinfo des LPD Westsachsen: Es wurden zwei Waffen in der Wohnung aufgefunden. Eine ist extern hinzuverwandelt und eine wurde in einem als Tresor dienendem Behältnis. Die Waffentypen konnten noch nicht ermittelt werden. Es handelt sich aber wahrscheinlich um eine P38. Es gibt im Sachsen 3 Personen unter dem Namen M F Burk
84	21:13	PF	Koll Sch	mdl.		Erstellung eines zusammenfassenden Berichts für die Koll. in Sachsen.
85	21:20	PF	KT	mdl.	Entlassung aus dem Einsatz der Kollegen Hal und Sc	
86	21:26	LKPS	Stab	mdl.	Die Kollegen aus Teuren verfolgen zurück zum Standort Gotha.	
87	21:23	PF	stellv. LStA	tel.	Informationsaustausch	
88	21:43	LStB 1	Stab	tel.	Das Handy LG, welches im Wohnmobil gefunden wurde, gehört einer S N wohnh. in Zwickau. Diese hat sehr große Ähnlichkeit mit dem Phantombild.	
89	09:10				Die SoKo Capron nimmt im Führungsstab der PD Gotha ihre Tätigkeit auf, es erfolgt eine Lageeinweisung	

Abb. 110 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 23

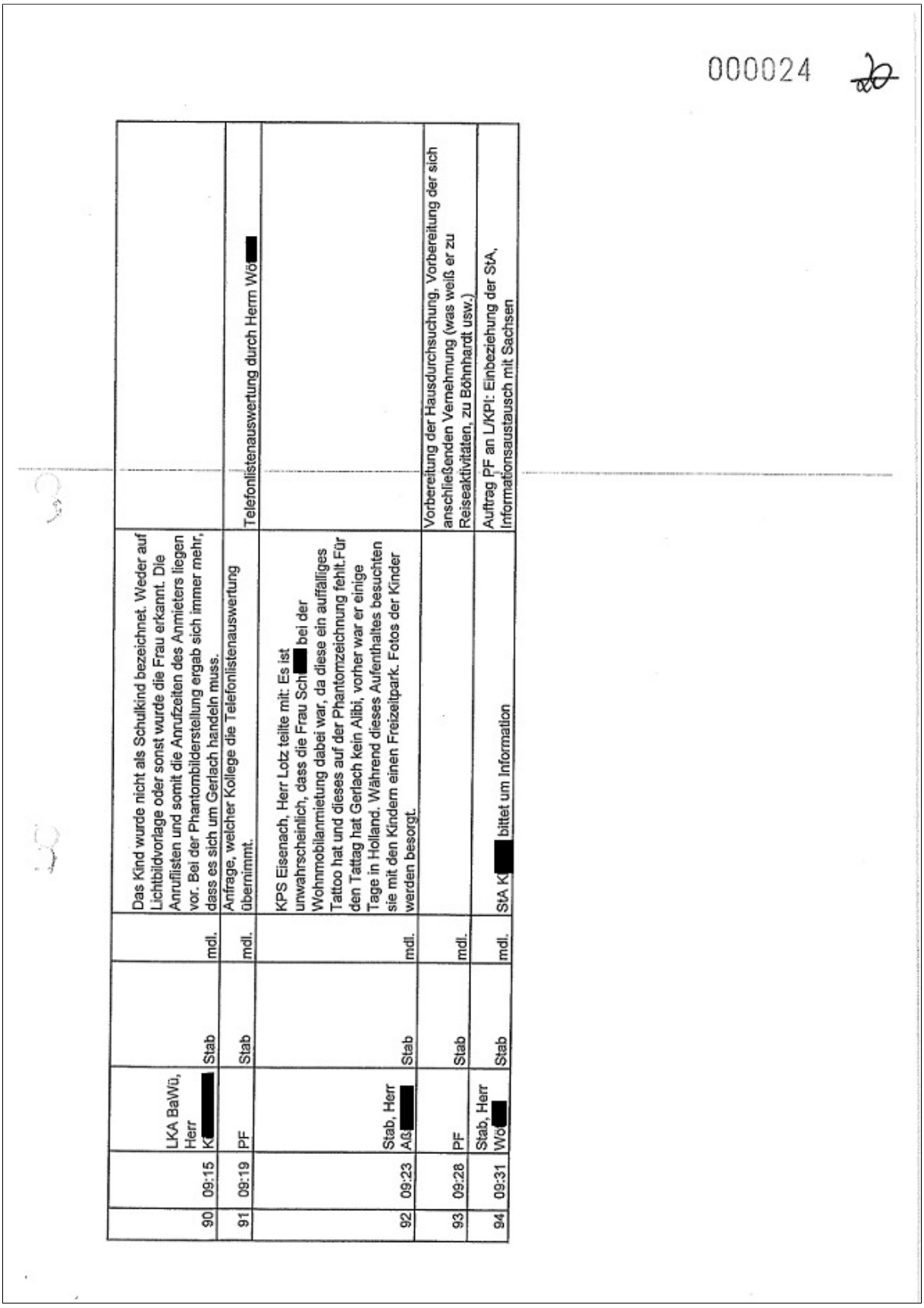

000024

90	09:15	LKA BaWü, Herr K[redacted]	Stab		mdl.	Das Kind wurde nicht als Schulkind bezeichnet. Weder auf Lichtbildvorlage oder sonst wurde die Frau erkannt. Die Anruflisten und somit die Anrufzeiten des Anmieters liegen vor. Bei der Phantombildersteilung ergab sich immer mehr, dass es sich um Gerlach handeln muss.	
91	09:19	PF	Stab		mdl.	Anfrage, welcher Kollege die Telefonlistenauswertung übernimmt.	Telefonlistenauswertung durch Herrn Wö[redacted]
92	09:23	Stab, Herr Aß[redacted]	Stab		mdl.	KPS Eisenach, Herr Lotz teilte mit: Es ist unwahrscheinlich, dass die Frau Sch[redacted] bei der Wohnmobilanmietung dabei war, da diese ein auffälliges Tattoo hat und dieses auf der Phantomzeichnung fehlt.Für den Tattag hat Gerlach kein Alibi, vorher war er einige Tage in Holland. Während dieses Aufenthaltes besuchten sie mit den Kindern einen Freizeitpark. Fotos der Kinder werden besorgt.	
93	09:28	PF	Stab		mdl.		Vorbereitung der Hausdurchsuchung, Vorbereitung der sich anschließenden Vernehmung (was weiß er zu Reiseaktivitäten, zu Böhnhardt usw.)
94	09:31	Stab, Herr Wö[redacted]	Stab		mdl.	StA K[redacted] bittet um Information	Auftrag PF an LKPI: Einbeziehung der StA, Informationsaustausch mit Sachsen

Abb. 111 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 24

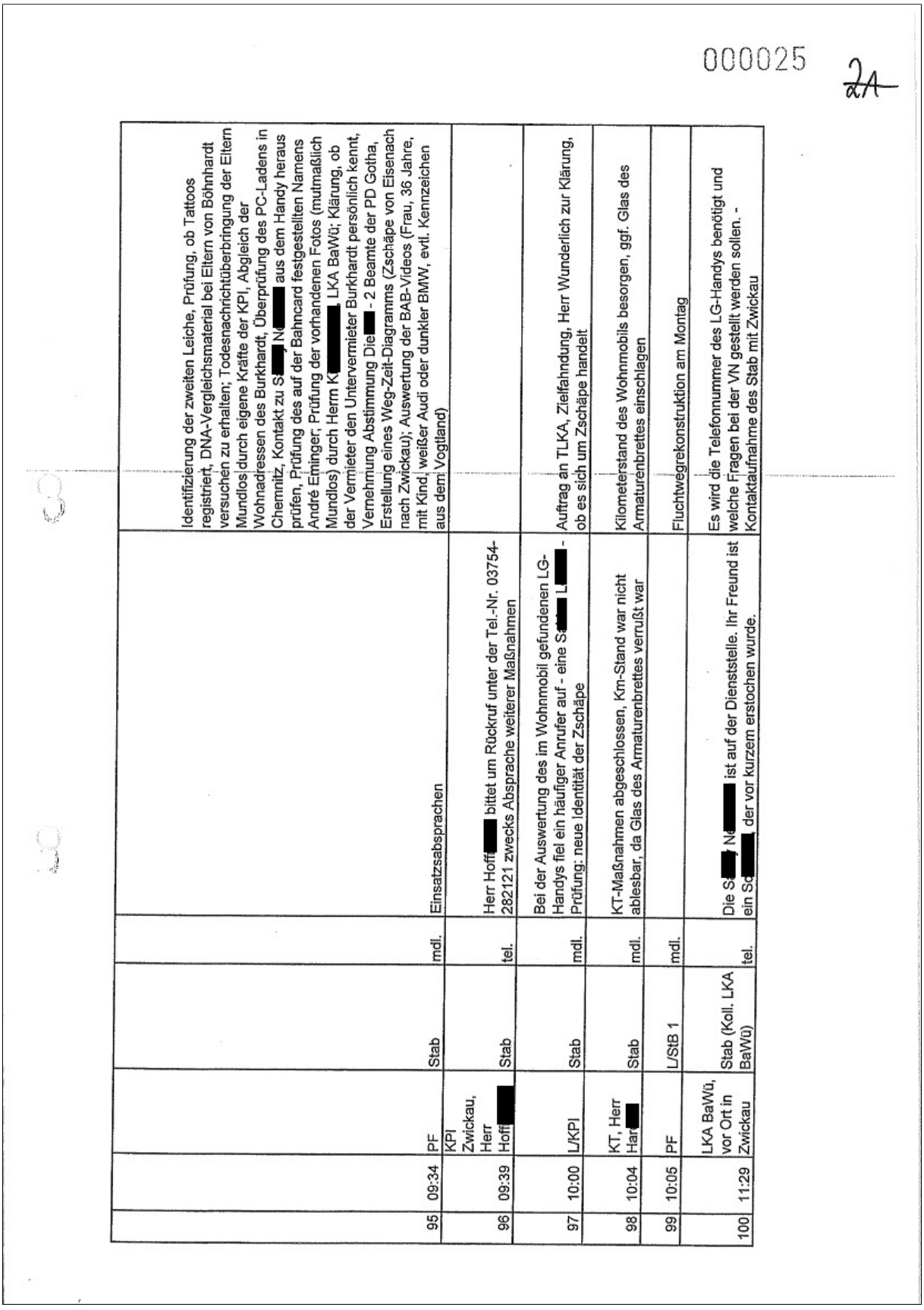

000025

2A

95	09:34	PF	Stab	mdl.	Einsatzsabsprachen		Identifizierung der zweiten Leiche, Prüfung, ob Tattoos registriert, DNA-Vergleichsmaterial bei Eltern von Böhnhardt versuchen zu erhalten; Todesnachrichtüberbringung der Eltern Mundlos durch eigene Kräfte der KPI, Abgleich der Wohnadressen des Burkhardt, Überprüfung des PC-Ladens in Chemnitz, Kontakt zu S[redacted] N[redacted] aus dem Handy heraus prüfen, Prüfung des auf der Bahncard festgestellten Namens André Eminger; Prüfung der vorhandenen Fotos (mutmaßlich Mundlos) durch Herrn K[redacted] LKA BaWü; Klärung, ob der Vermieter den Untervermieter Burkhardt persönlich kennt, Vernehmung Abstimmung Die[redacted] - 2 Beamte der PD Gotha, Erstellung eines Weg-Zeit-Diagramms (Zschäpe von Eisenach nach Zwickau); Auswertung der BAB-Videos (Frau, 36 Jahre, mit Kind, weißer Audi oder dunkler BMW, evtl. Kennzeichen aus dem Vogtland)
96	09:39	KPI Zwickau, Herr Hoff[redacted]	Stab	tel.	Herr Hoff[redacted] bittet um Rückruf unter der Tel.-Nr. 03754-282121 zwecks Absprache weiterer Maßnahmen		
97	10:00	L/KPI	Stab	mdl.	Bei der Auswertung des im Wohnmobil gefundenen LG-Handys fiel ein häufiger Anrufer auf - eine S[redacted] L[redacted] - Prüfung: neue Identität der Zschäpe		Auftrag an TLKA, Zielfahndung, Herr Wunderlich zur Klärung, ob es sich um Zschäpe handelt
98	10:04	KT, Herr Har[redacted]	Stab	mdl.	KT-Maßnahmen abgeschlossen, Km-Stand war nicht ablesbar, da Glas des Armaturenbrettes verrußt war		Kilometerstand des Wohnmobils besorgen, ggf. Glas des Armaturenbrettes einschlagen
99	10:05	PF	L/StB 1	mdl.			Fluchtwegrekonstruktion am Montag
100	11:29	LKA BaWü, vor Ort in Zwickau	Stab (Koll. LKA BaWü)	tel.	Die S[redacted] N[redacted] ist auf der Dienststelle. Ihr Freund ist ein Sc[redacted] der vor kurzem erstochen wurde.		Es wird die Telefonnummer des LG-Handys benötigt und welche Fragen bei der VN gestellt werden sollen. - Kontaktaufnahme des Stab mit Zwickau

Abb. 112 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 25

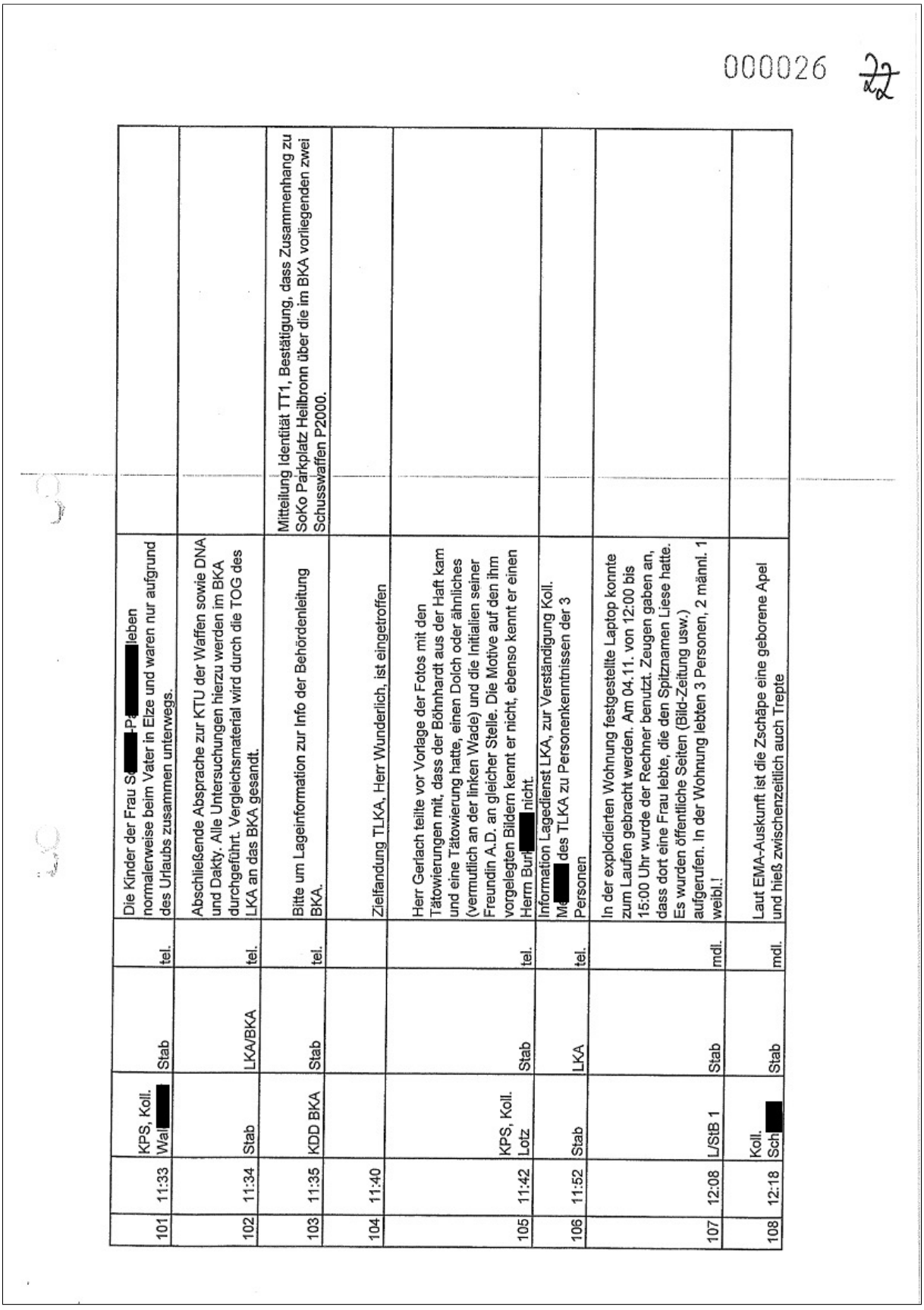

000026 22

101	11:33	KPS, Koll. Wal[redacted]	Stab	tel.	Die Kinder der Frau S[redacted] P[redacted] leben normalerweise beim Vater in Elze und waren nur aufgrund des Urlaubs zusammen unterwegs.		
102	11:34	Stab	LKA/BKA	tel.	Abschließende Absprache zur KTU der Waffen sowie DNA und Dakty. Alle Untersuchungen hierzu werden im BKA durchgeführt. Vergleichsmaterial wird durch die TOG des LKA an das BKA gesandt.		
103	11:35	KDD BKA	Stab	tel.	Bitte um Lageinformation zur Info der Behördenleitung BKA.		Mitteilung Identität TT1, Bestätigung, dass Zusammenhang zu SoKo Parkplatz Heilbronn über die im BKA vorliegenden zwei Schusswaffen P2000.
104	11:40				Zielfandung TLKA, Herr Wunderlich, ist eingetroffen		
105	11:42	KPS, Koll. Lotz	Stab	tel.	Herr Gerlach teilte vor Vorlage der Fotos mit den Tätowierungen mit, dass der Böhnhardt aus der Haft kam und eine Tätowierung hatte, einen Dolch oder ähnliches (vermutlich an der linken Wade) und die Initialien seiner Freundin A.D. an gleicher Stelle. Die Motive auf den ihm vorgelegten Bildern kennt er nicht, ebenso kennt er einen Herrn Bur[redacted] nicht.		
106	11:52	Stab	LKA	tel.	Information Lagedienst LKA, zur Verständigung Koll. Ma[redacted] des TLKA zu Personenkenntnissen der 3 Personen		
107	12:08	L/StB 1	Stab	mdl.	In der explodierten Wohnung festgestellte Laptop konnte zum Laufen gebracht werden. Am 04.11. von 12:00 bis 15:00 Uhr wurde der Rechner benutzt. Zeugen gaben an, dass dort eine Frau lebte, die den Spitznamen Liese hatte. Es wurden öffentliche Seiten (Bild-Zeitung usw.) aufgerufen. In der Wohnung lebten 3 Personen, 2 männl. 1 weibl.!		
108	12:18	Koll. Sch[redacted]	Stab	mdl.	Laut EMA-Auskunft ist die Zschäpe eine geborene Apel und hieß zwischenzeitlich auch Trepte		

Abb. 113 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 26

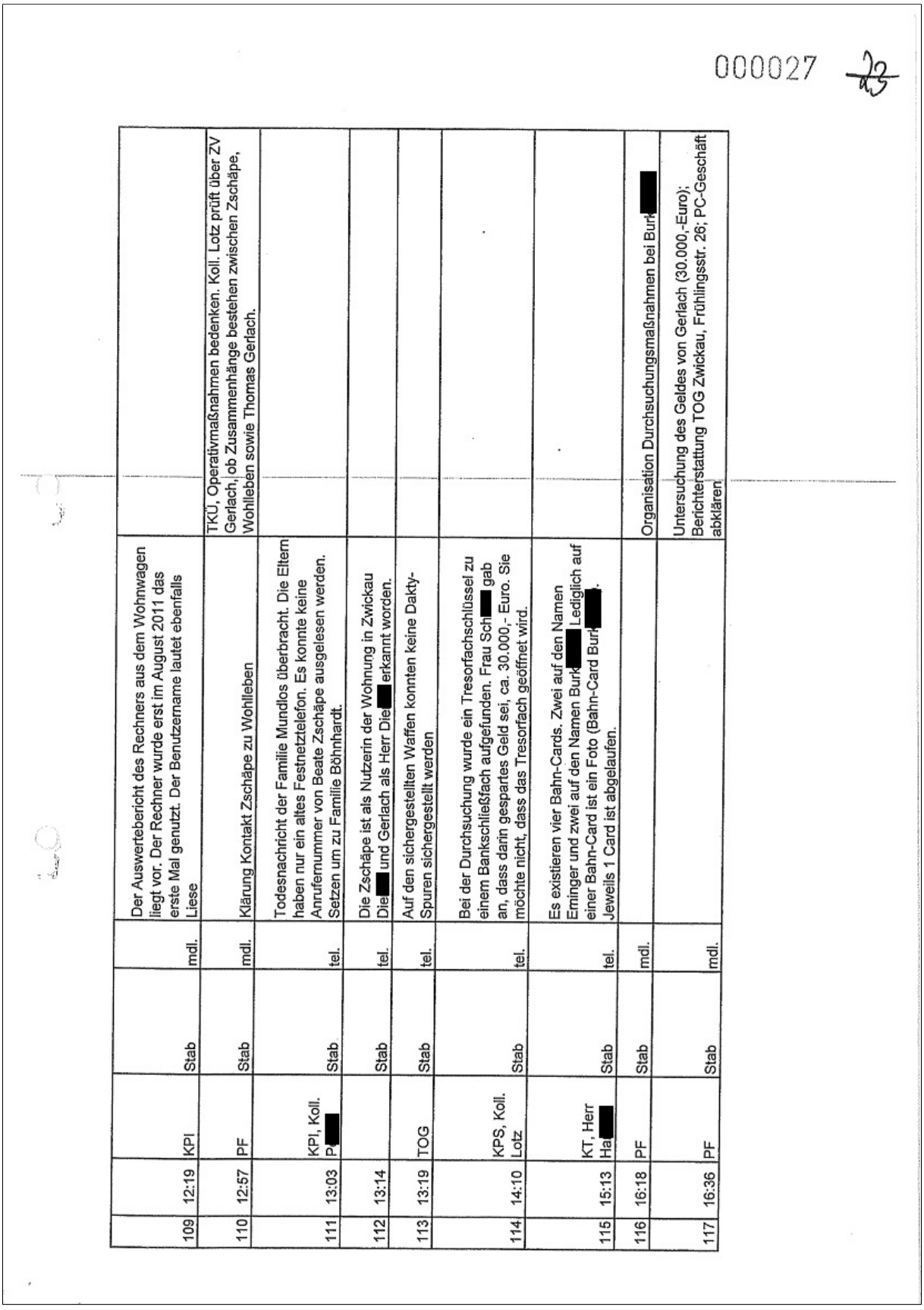

109	12:19	KPI	Stab		mdl.	Der Auswertebericht des Rechners aus dem Wohnwagen liegt vor. Der Rechner wurde erst im August 2011 das erste Mal genutzt. Der Benutzername lautet ebenfalls Liese	
110	12:57	PF	Stab		mdl.	Klärung Kontakt Zschäpe zu Wohlleben	TKÜ, Operativmaßnahmen bedenken. Koll. Lotz prüft über ZV Gerlach, ob Zusammenhänge bestehen zwischen Zschäpe, Wohlleben sowie Thomas Gerlach.
111	13:03	KPI, Koll. P[redacted]	Stab		tel.	Todesnachricht der Familie Mundlos überbracht. Die Eltern haben nur ein altes Festnetztelefon. Es konnte keine Anrufernummer von Beate Zschäpe ausgelesen werden. Setzen um zu Familie Böhnhardt.	
112	13:14		Stab		tel.	Die Zschäpe ist als Nutzerin der Wohnung in Zwickau Die[redacted] und Gerlach als Herr Die[redacted] erkannt worden.	
113	13:19	TOG	Stab		tel.	Auf den sichergestellten Waffen konnten keine Dakty-Spuren sichergestellt werden	
114	14:10	KPS, Koll. Lotz	Stab		tel.	Bei der Durchsuchung wurde ein Tresorfachschlüssel zu einem Bankschließfach aufgefunden. Frau Sch[redacted] gab an, dass darin gespartes Geld sei, ca. 30.000,- Euro. Sie möchte nicht, dass das Tresorfach geöffnet wird.	
115	15:13	KT, Herr Ha[redacted]	Stab		tel.	Es existieren vier Bahn-Cards. Zwei auf den Namen Erminger und zwei auf den Namen Burk[redacted] Lediglich auf einer Bahn-Card ist ein Foto (Bahn-Card Burk[redacted]. Jeweils 1 Card ist abgelaufen.	
116	16:18	PF	Stab		mdl.		Organisation Durchsuchungsmaßnahmen bei Burk[redacted]
117	16:36	PF	Stab		mdl.		Untersuchung des Geldes von Gerlach (30.000,-Euro); Berichterstattung TOG Zwickau, Frühlingsstr. 26; PC-Geschäft abklären

Abb. 114 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 27

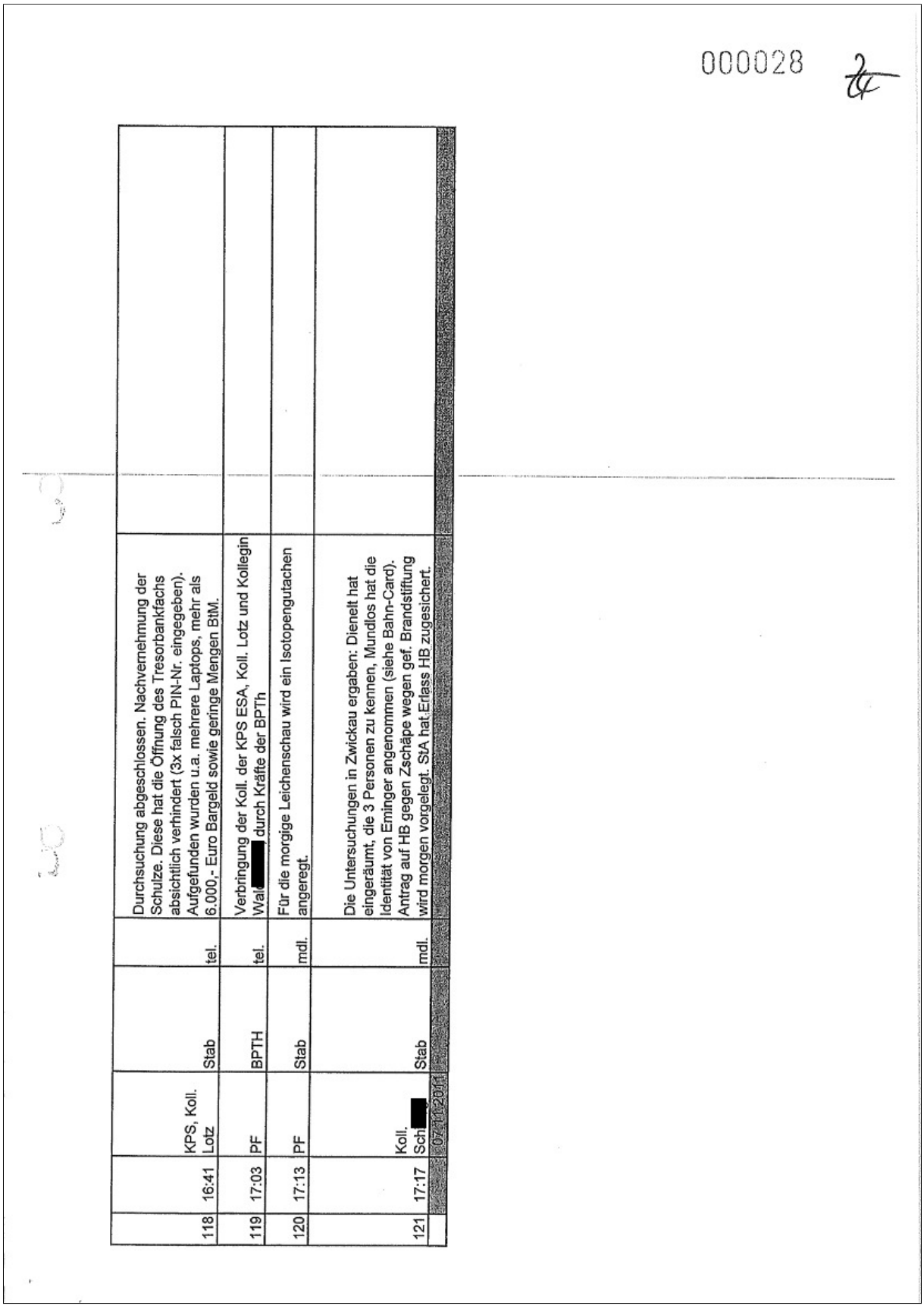

000028

118	16:41	KPS, Koll. Lotz	Stab	tel.	Durchsuchung abgeschlossen. Nachvernehmung der Schulze. Diese hat die Öffnung des Tresorbankfachs absichtlich verhindert (3x falsch PIN-Nr. eingegeben). Aufgefunden wurden u.a. mehrere Laptops, mehr als 6.000,- Euro Bargeld sowie geringe Mengen BtM.	
119	17:03	PF	BPTH	tel.	Verbringung der Koll. der KPS ESA, Koll. Lotz und Kollegin Wal[redacted] durch Kräfte der BPTh	
120	17:13	PF	Stab	mdl.	Für die morgige Leichenschau wird ein Isotopengutachen angeregt.	
121	17:17	Koll. Sch[redacted]	Stab	mdl.	Die Untersuchungen in Zwickau ergaben: Dienelt hat eingeräumt, die 3 Personen zu kennen, Mundlos hat die Identität von Eminger angenommen (siehe Bahn-Card). Antrag auf HB gegen Zschäpe wegen gef. Brandstiftung wird morgen vorgelegt. StA hat Erlass HB zugesichert.	
		07.11.2011				

Abb. 115 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 28

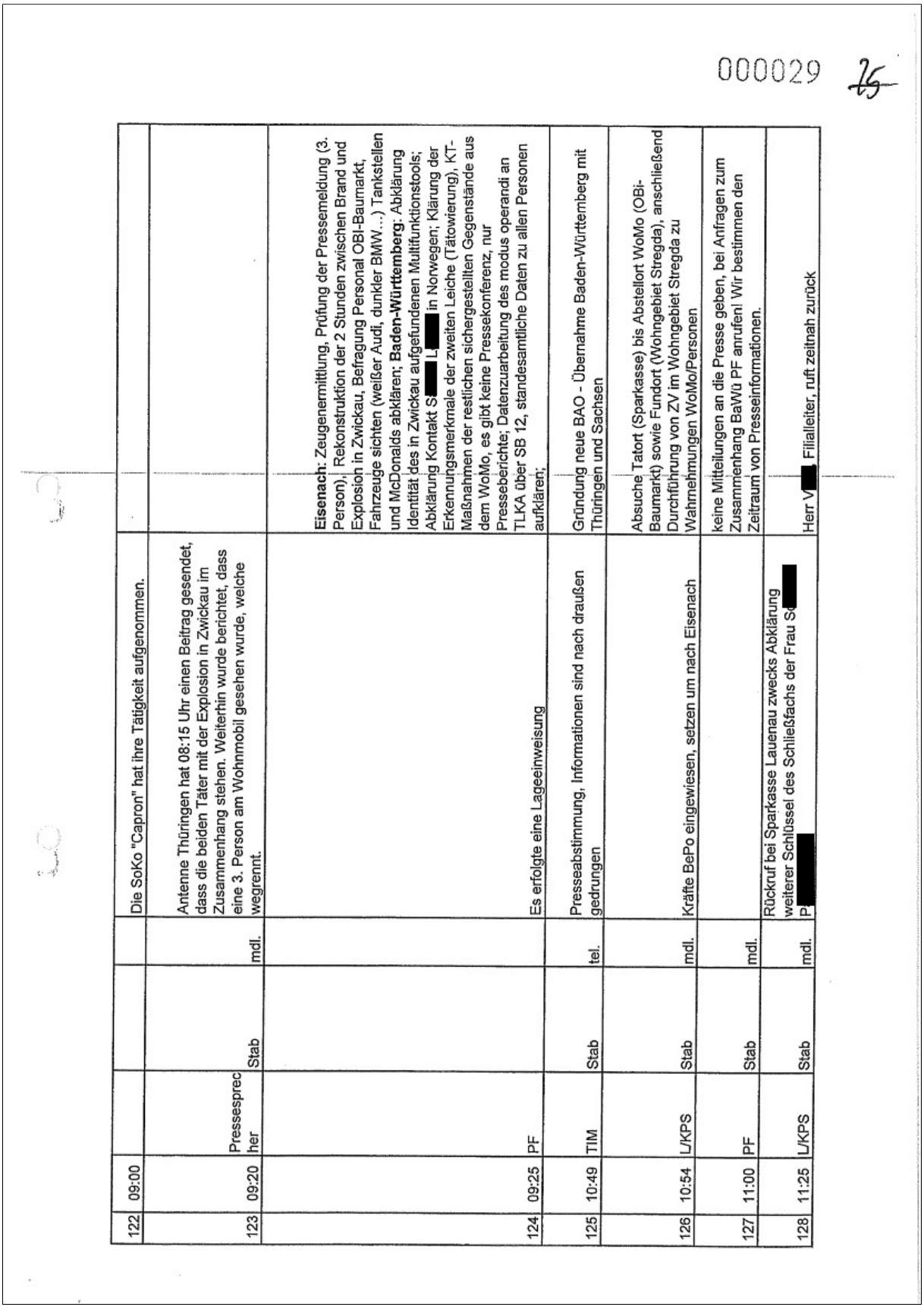

000029

122	09:00				Die SoKo "Capron" hat ihre Tätigkeit aufgenommen.	
123	09:20	Pressesprecher	Stab	mdl.	Antenne Thüringen hat 08:15 Uhr einen Beitrag gesendet, dass die beiden Täter mit der Explosion in Zwickau im Zusammenhang stehen. Weiterhin wurde berichtet, dass eine 3. Person am Wohnmobil gesehen wurde, welche wegrennt.	
124	09:25	PF			Es erfolgte eine Lageeinweisung	**Eisenach**: Zeugenermittlung, Prüfung der Pressemeldung (3. Person),| Rekonstruktion der 2 Stunden zwischen Brand und Explosion in Zwickau, Befragung Personal OBI-Baumarkt, Fahrzeuge sichten (weißer Audi, dunkler BMW...) Tankstellen und McDonalds abklären; **Baden-Württemberg**: Abklärung Identität des in Zwickau aufgefundenen Multifunktionstools; Abklärung Kontakt S[redacted] L[redacted] in Norwegen; Klärung der Erkennungsmerkmale der zweiten Leiche (Tätowierung), KT-Maßnahmen der restlichen sichergestellten Gegenstände aus dem WoMo, es gibt keine Pressekonferenz, nur Presseberichte; Datenzuarbeitung des modus operandi an TLKA über SB 12, standesamtliche Daten zu allen Personen aufklären;
125	10:49	TIM	Stab	tel.	Presseabstimmung, Informationen sind nach draußen gedrungen	Gründung neue BAO - Übernahme Baden-Württemberg mit Thüringen und Sachsen
126	10:54	L/KPS	Stab	mdl.	Kräfte BePo eingewiesen, setzen um nach Eisenach	Absuche Tatort (Sparkasse) bis Abstellort WoMo (OBi-Baumarkt) sowie Fundort (Wohngebiet Stregda), anschließend Durchführung von ZV im Wohngebiet Stregda zu Wahrnehmungen WoMo/Personen
127	11:00	PF	Stab	mdl.		keine Mitteilungen an die Presse geben, bei Anfragen zum Zusammenhang BaWü PF anrufen! Wir bestimmen den Zeitraum von Presseinformationen.
128	11:25	L/KPS	Stab	mdl.	Rückruf bei Sparkasse Lauenau zwecks Abklärung weiterer Schlüssel des Schließfachs der Frau S[redacted] P[redacted]	Herr V[redacted] Filialleiter, ruft zeitnah zurück

Abb. 116 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 29

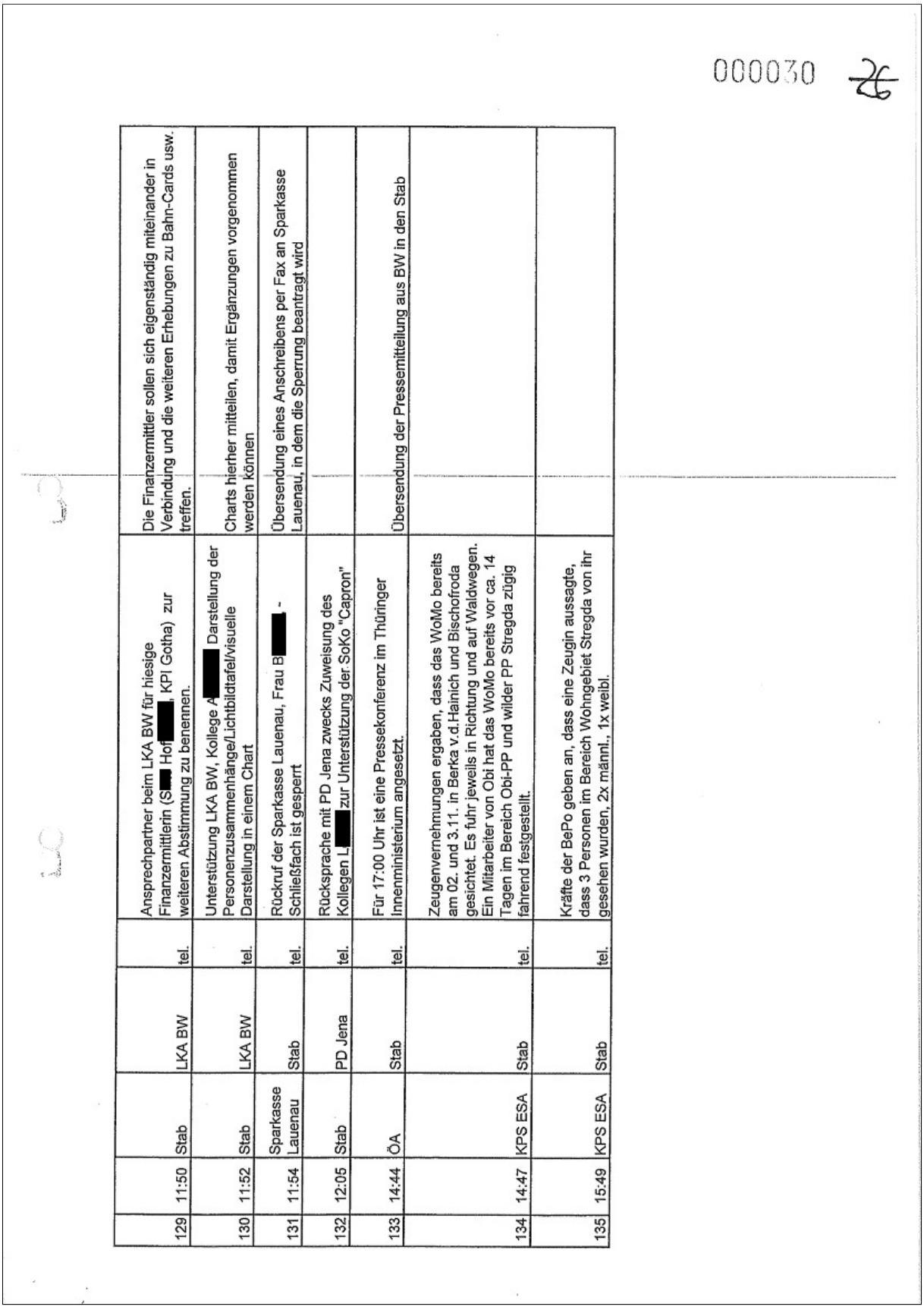

000030 26

129	11:50	Stab	LKA BW	tel.	Ansprechpartner beim LKA BW für hiesige Finanzermittlerin (S[redacted], Hof[redacted], KPI Gotha) zur weiteren Abstimmung zu benennen.	Die Finanzermittler sollen sich eigenständig miteinander in Verbindung und die weiteren Erhebungen zu Bahn-Cards usw. treffen.
130	11:52	Stab	LKA BW	tel.	Unterstützung LKA BW, Kollege A[redacted] Darstellung der Personenzusammenhänge/Lichtbildtafel/visuelle Darstellung in einem Chart	Charts hierher mitteilen, damit Ergänzungen vorgenommen werden können
131	11:54	Sparkasse Lauenau	Stab	tel.	Rückruf der Sparkasse Lauenau, Frau B[redacted] - Schließfach ist gesperrt	Übersendung eines Anschreibens per Fax an Sparkasse Lauenau, in dem die Sperrung beantragt wird
132	12:05	Stab	PD Jena	tel.	Rücksprache mit PD Jena zwecks Zuweisung des Kollegen L[redacted] zur Unterstützung der SoKo "Capron"	
133	14:44	ÖA	Stab	tel.	Für 17:00 Uhr ist eine Pressekonferenz im Thüringer Innenministerium angesetzt.	Übersendung der Pressemitteilung aus BW in den Stab
134	14:47	KPS ESA	Stab	tel.	Zeugenvernehmungen ergaben, dass das WoMo bereits am 02. und 3.11. in Berka v.d.Hainich und Bischofroda gesichtet. Es fuhr jeweils in Richtung und auf Waldwegen. Ein Mitarbeiter von Obi hat das WoMo bereits vor ca. 14 Tagen im Bereich Obi-PP und wilder PP Stregda zügig fahrend festgestellt.	
135	15:49	KPS ESA	Stab	tel.	Kräfte der BePo geben an, dass eine Zeugin aussagte, dass 3 Personen im Bereich Wohngebiet Stregda von ihr gesehen wurden, 2x männl., 1x weibl.	

Abb. 117 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 30

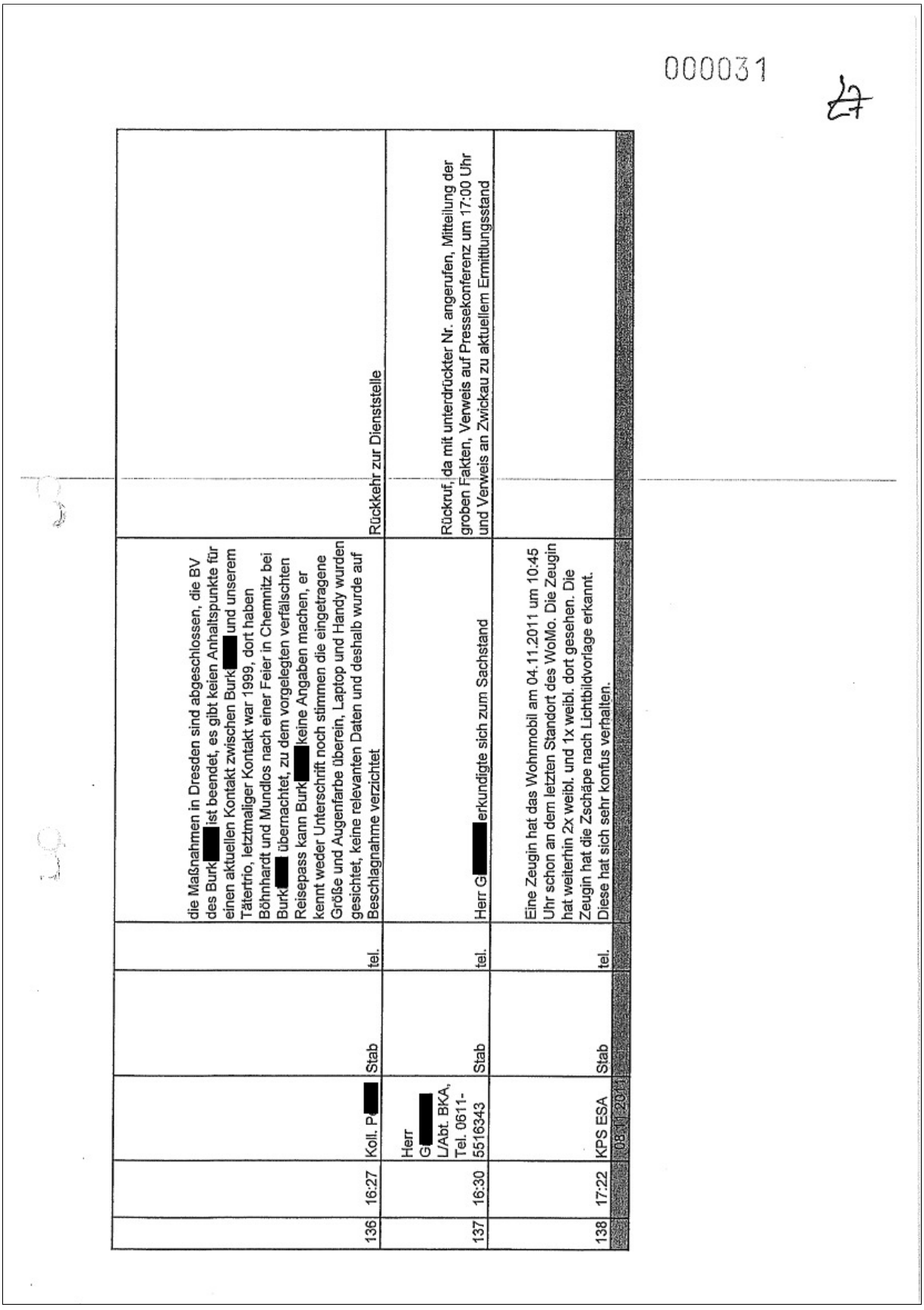

000031

136	16:27	Koll. P[redacted]	Stab	tel.	die Maßnahmen in Dresden sind abgeschlossen, die BV des Burk[redacted] ist beendet, es gibt keine Anhaltspunkte für einen aktuellen Kontakt zwischen Burk[redacted] und unserem Tätertrio, letztmaliger Kontakt war 1999, dort haben Böhnhardt und Mundlos nach einer Feier in Chemnitz bei Burk[redacted] übernachtet, zu dem vorgelegten verfälschten Reisepass kann Burk[redacted] keine Angaben machen, er kennt weder Unterschrift noch stimmen die eingetragene Größe und Augenfarbe überein, Laptop und Handy wurden gesichtet, keine relevanten Daten und deshalb wurde auf Beschlagnahme verzichtet	Rückkehr zur Dienststelle
137	16:30	Herr G[redacted] L/Abt. BKA, Tel. 0611-5516343	Stab	tel.	Herr G[redacted] erkundigte sich zum Sachstand	Rückruf, da mit unterdrückter Nr. angerufen, Mitteilung der groben Fakten, Verweis auf Pressekonferenz um 17:00 Uhr und Verweis an Zwickau zu aktuellem Ermittlungsstand
138	17:22	KPS ESA	Stab	tel.	Eine Zeugin hat das Wohnmobil am 04.11.2011 um 10:45 Uhr schon an dem letzten Standort des WoMo. Die Zeugin hat weiterhin 2x weibl. und 1x weibl. dort gesehen. Die Zeugin hat die Zschäpe nach Lichtbildvorlage erkannt. Diese hat sich sehr konfus verhalten.	
		08.11.2011				

Abb. 118 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 31

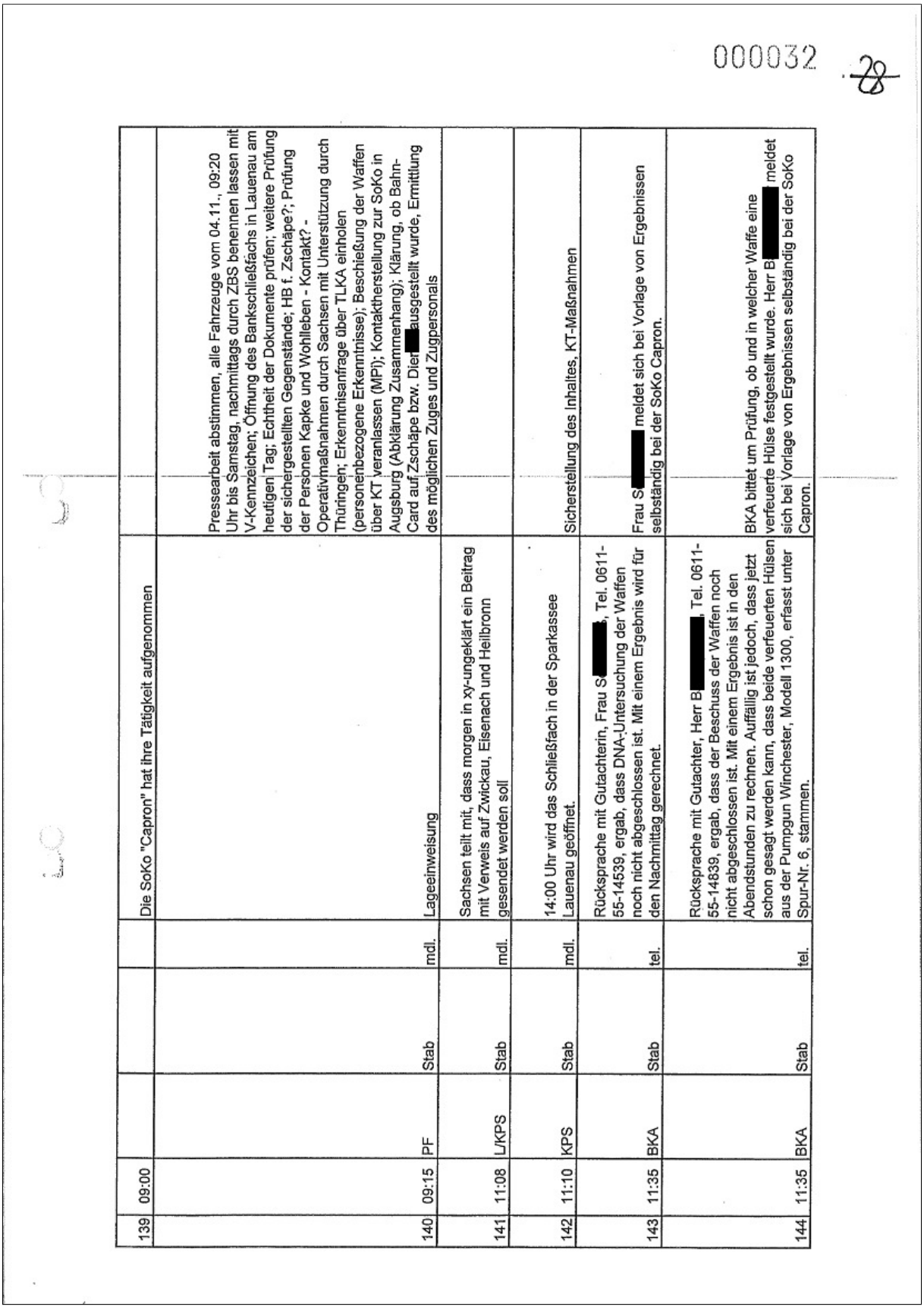

000032

28

								Die SoKo "Capron" hat ihre Tätigkeit aufgenommen	
139	09:00								
140	09:15	PF	Stab		mdl.	Lageeinweisung		Pressearbeit abstimmen, alle Fahrzeuge vom 04.11., 09:20 Uhr bis Samstag, nachmittags durch ZBS benennen lassen mit V-Kennzeichen; Öffnung des Bankschließfachs in Lauenau am heutigen Tag; Echtheit der Dokumente prüfen; weitere Prüfung der sichergestellten Gegenstände; HB f. Zschäpe?; Prüfung der Personen Kapke und Wohlleben - Kontakt? - Operativmaßnahmen durch Sachsen mit Unterstützung durch Thüringen; Erkenntnisanfrage über TLKA einholen (personenbezogene Erkenntnisse); Beschießung der Waffen über KT veranlassen (MPi); Kontaktherstellung zur SoKo in Augsburg (Abklärung Zusammenhang); Klärung, ob Bahn-Card auf Zschäpe bzw. Dien[redacted] ausgestellt wurde, Ermittlung des möglichen Zuges und Zugpersonals
141	11:08	LKPS	Stab		mdl.	Sachsen teilt mit, dass morgen in xy-ungeklärt ein Beitrag mit Verweis auf Zwickau, Eisenach und Heilbronn gesendet werden soll			
142	11:10	KPS	Stab		mdl.	14:00 Uhr wird das Schließfach in der Sparkassee Lauenau geöffnet.		Sicherstellung des Inhaltes, KT-Maßnahmen	
143	11:35	BKA	Stab		tel.	Rücksprache mit Gutachterin, Frau S[redacted], Tel. 0611-55-14539, ergab, dass DNA-Untersuchung der Waffen noch nicht abgeschlossen ist. Mit einem Ergebnis wird für den Nachmittag gerechnet.		Frau S[redacted] meldet sich bei Vorlage von Ergebnissen selbständig bei der SoKo Capron.	
144	11:35	BKA	Stab		tel.	Rücksprache mit Gutachter, Herr B[redacted], Tel. 0611-55-14839, ergab, dass der Beschuss der Waffen noch nicht abgeschlossen ist. Mit einem Ergebnis ist in den Abendstunden zu rechnen. Auffällig ist jedoch, dass jetzt schon gesagt werden kann, dass beide verfeuerten Hülsen aus der Pumpgun Winchester, Modell 1300, erfasst unter Spur-Nr. 6, stammen.		BKA bittet um Prüfung, ob und in welcher Waffe eine verfeuerte Hülse festgestellt wurde. Herr B[redacted] meldet sich bei Vorlage von Ergebnissen selbständig bei der SoKo Capron.	

Abb. 119 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 32

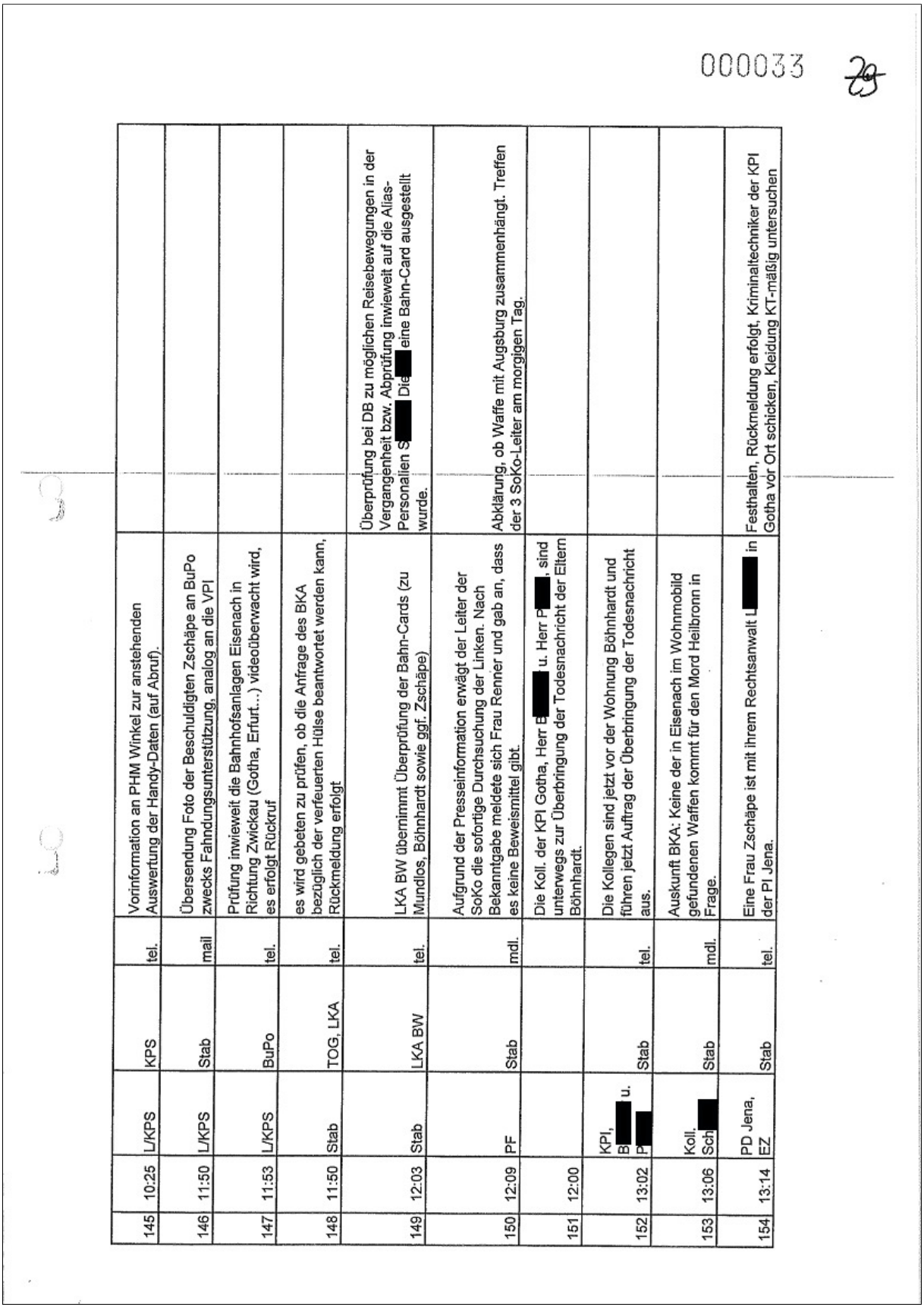

000033

145	10:25	L/KPS	KPS	tel.	Vorinformation an PHM Winkel zur anstehenden Auswertung der Handy-Daten (auf Abruf).		
146	11:50	L/KPS	Stab	mail	Übersendung Foto der Beschuldigten Zschäpe an BuPo zwecks Fahndungsunterstützung, analog an die VPI		
147	11:53	L/KPS	BuPo	tel.	Prüfung inwieweit die Bahnhofsanlagen Eisenach in Richtung Zwickau (Gotha, Erfurt...) videoüberwacht wird, es erfolgt Rückruf		
148	11:50	Stab	TOG, LKA	tel.	es wird gebeten zu prüfen, ob die Anfrage des BKA bezüglich der verfeuerten Hülse beantwortet werden kann, Rückmeldung erfolgt		
149	12:03	Stab	LKA BW	tel.	LKA BW übernimmt Überprüfung der Bahn-Cards (zu Mundlos, Böhnhardt sowie ggf. Zschäpe)	Überprüfung bei DB zu möglichen Reisebewegungen in der Vergangenheit bzw. Abprüfung inwieweit auf die Alias-Personalien S[redacted] Die[redacted] eine Bahn-Card ausgestellt wurde.	
150	12:09	PF	Stab	mdl.	Aufgrund der Presseinformation erwägt der Leiter der SoKo die sofortige Durchsuchung der Linken. Nach Bekanntgabe meldete sich Frau Renner und gab an, dass es keine Beweismittel gibt.	Abklärung, ob Waffe mit Augsburg zusammenhängt. Treffen der 3 SoKo-Leiter am morgigen Tag.	
151	12:00				Die Koll. der KPI Gotha, Herr B[redacted] u. Herr P[redacted], sind unterwegs zur Überbringung der Todesnachricht der Eltern Böhnhardt.		
152	13:02	KPI, B[redacted] u. P[redacted]	Stab	tel.	Die Kollegen sind jetzt vor der Wohnung Böhnhardt und führen jetzt Auftrag der Überbringung der Todesnachricht aus.		
153	13:06	Koll. Sch[redacted]	Stab	mdl.	Auskunft BKA: Keine der in Eisenach im Wohnmobild gefundenen Waffen kommt für den Mord Heilbronn in Frage.		
154	13:14	PD Jena, EZ	Stab	tel.	Eine Frau Zschäpe ist mit ihrem Rechtsanwalt L[redacted] in der PI Jena.	Festhalten, Rückmeldung erfolgt, Kriminaltechniker der KPI Gotha vor Ort schicken, Kleidung KT-mäßig untersuchen	

Abb. 120 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 33

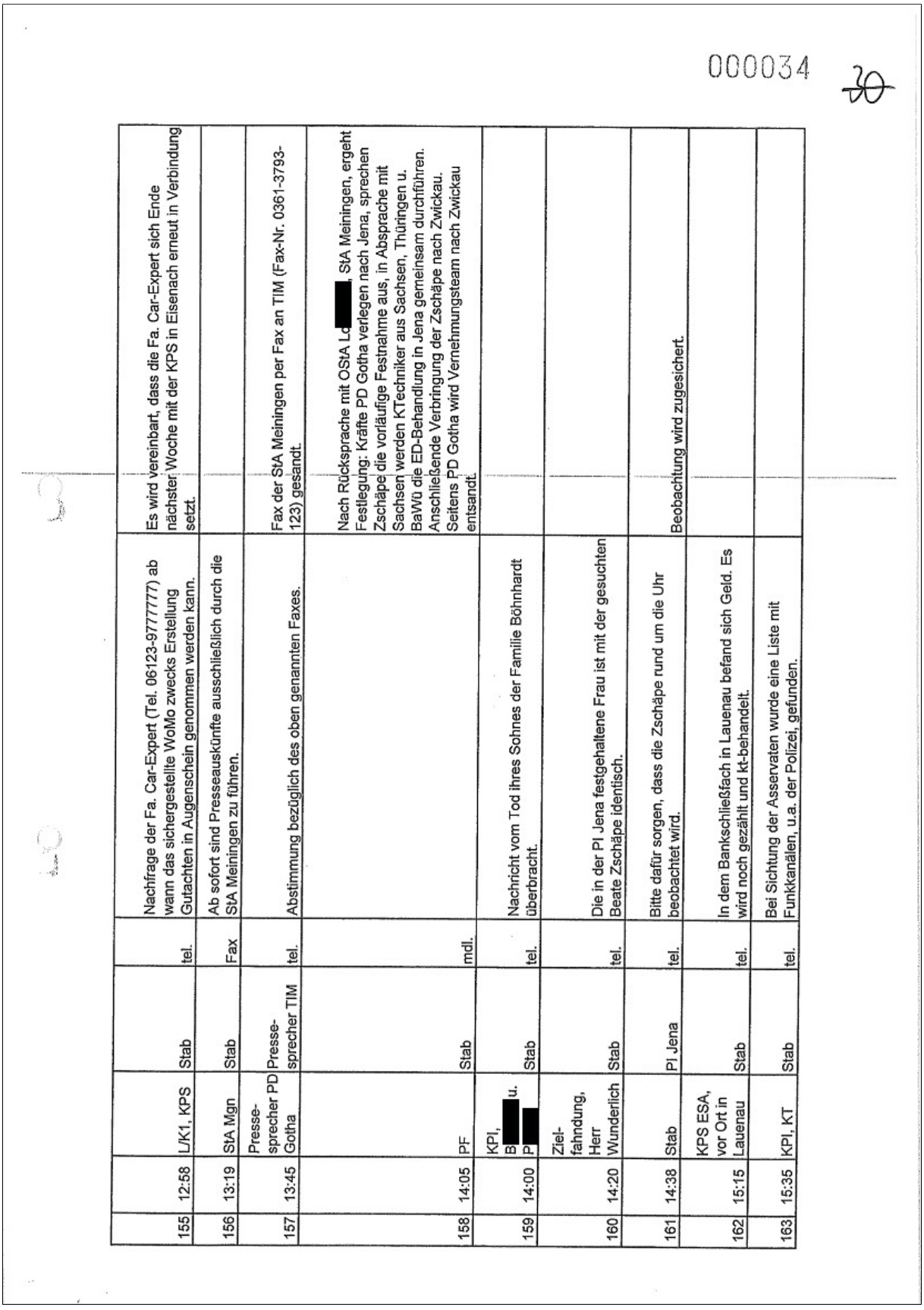

000034

155	12:58	L/K1, KPS	Stab	tel.	Nachfrage der Fa. Car-Expert (Tel. 06123-9777777) ab wann das sichergestellte WoMo zwecks Erstellung Gutachten in Augenschein genommen werden kann.	Es wird vereinbart, dass die Fa. Car-Expert sich Ende nächster Woche mit der KPS in Eisenach erneut in Verbindung setzt.
156	13:19	StA Mgn	Stab	Fax	Ab sofort sind Presseauskünfte ausschließlich durch die StA Meiningen zu führen.	
157	13:45	Presse-sprecher PD Gotha	Presse-sprecher TIM	tel.	Abstimmung bezüglich des oben genannten Faxes.	Fax der StA Meiningen per Fax an TIM (Fax-Nr. 0361-3793-123) gesandt.
158	14:05	PF	Stab	mdl.		Nach Rücksprache mit OStA L[redacted], StA Meiningen, ergeht Festlegung: Kräfte PD Gotha verlegen nach Jena, sprechen Zschäpe die vorläufige Festnahme aus, in Absprache mit Sachsen werden KTechniker aus Sachsen, Thüringen u. BaWü die ED-Behandlung in Jena gemeinsam durchführen. Anschließende Verbringung der Zschäpe nach Zwickau. Seitens PD Gotha wird Vernehmungsteam nach Zwickau entsandt.
159	14:00	KPI, B[redacted] u. P[redacted]	Stab	tel.	Nachricht vom Tod ihres Sohnes der Familie Böhnhardt überbracht.	
160	14:20	Ziel-fahndung, Herr Wunderlich	Stab	tel.	Die in der PI Jena festgehaltene Frau ist mit der gesuchten Beate Zschäpe identisch.	
161	14:38	Stab	PI Jena	tel.	Bitte dafür sorgen, dass die Zschäpe rund um die Uhr beobachtet wird.	Beobachtung wird zugesichert.
162	15:15	KPS ESA, vor Ort in Lauenau	Stab	tel.	In dem Bankschließfach in Lauenau befand sich Geld. Es wird noch gezählt und kt-behandelt.	
163	15:35	KPI, KT	Stab	tel.	Bei Sichtung der Asservaten wurde eine Liste mit Funkkanälen, u.a. der Polizei, gefunden.	

Abb. 121 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 34

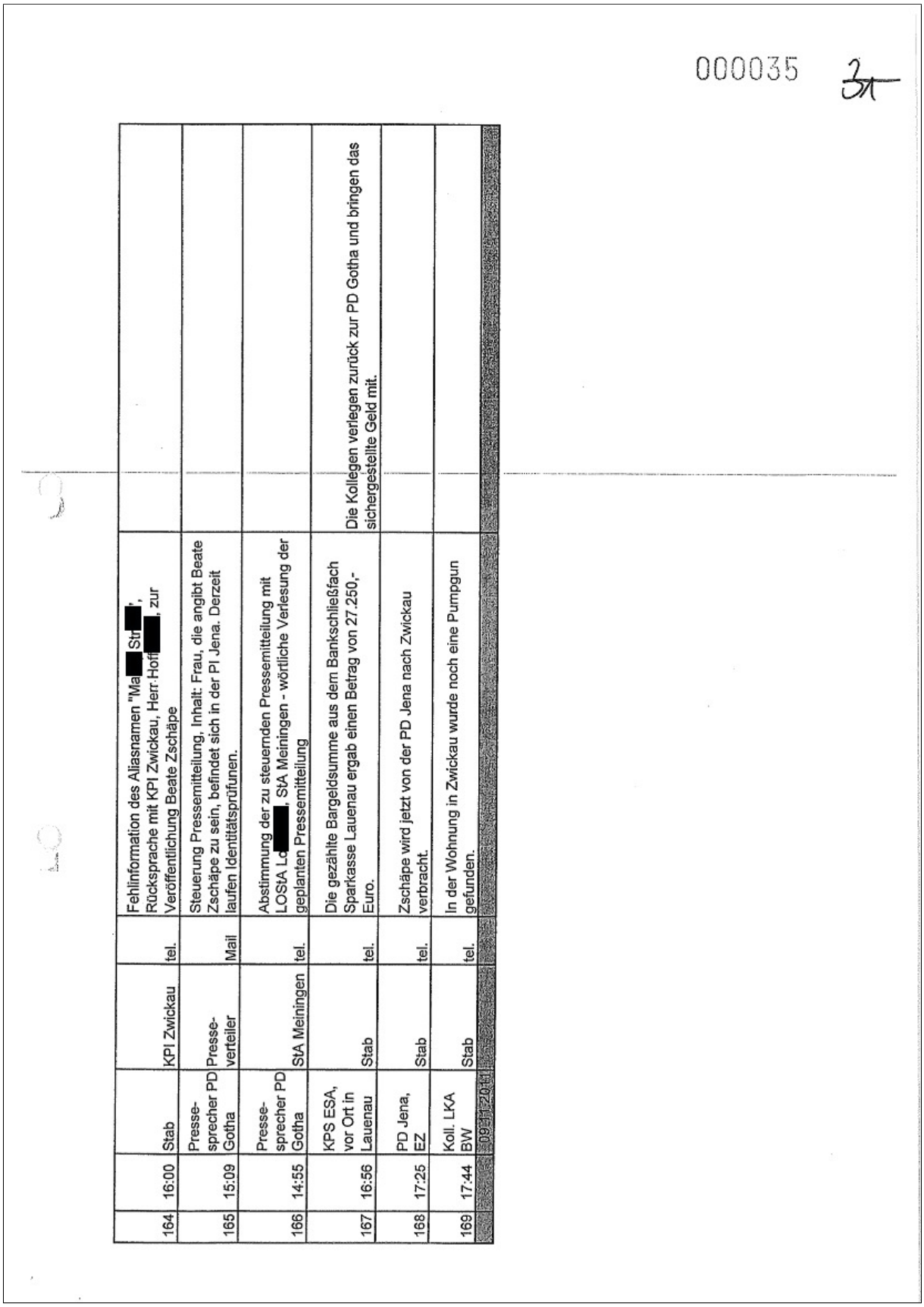

000035

164	16:00	Stab	KPI Zwickau	tel.	Fehlinformation des Aliasnamen "Ma[redacted] Str[redacted]", Rücksprache mit KPI Zwickau, Herr Hofi[redacted], zur Veröffentlichung Beate Zschäpe		
165	15:09	Presse-sprecher PD Gotha	Presse-verteiler	Mail	Steuerung Pressemitteilung, Inhalt: Frau, die angibt Beate Zschäpe zu sein, befindet sich in der PI Jena. Derzeit laufen Identitätsprüfunen.		
166	14:55	Presse-sprecher PD Gotha	StA Meiningen	tel.	Abstimmung der zu steuernden Pressemitteilung mit LOStA La[redacted], StA Meiningen - wörtliche Verlesung der geplanten Pressemitteilung		
167	16:56	KPS ESA, vor Ort in Lauenau	Stab	tel.	Die gezählte Bargeldsumme aus dem Bankschließfach Sparkasse Lauenau ergab einen Betrag von 27.250,- Euro.	Die Kollegen verlegen zurück zur PD Gotha und bringen das sichergestellte Geld mit.	
168	17:25	PD Jena, EZ	Stab	tel.	Zschäpe wird jetzt von der PD Jena nach Zwickau verbracht.		
169	17:44	Koll. LKA BW	Stab	tel.	In der Wohnung in Zwickau wurde noch eine Pumpgun gefunden.		
		09.11.2011					

Abb. 122 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 35

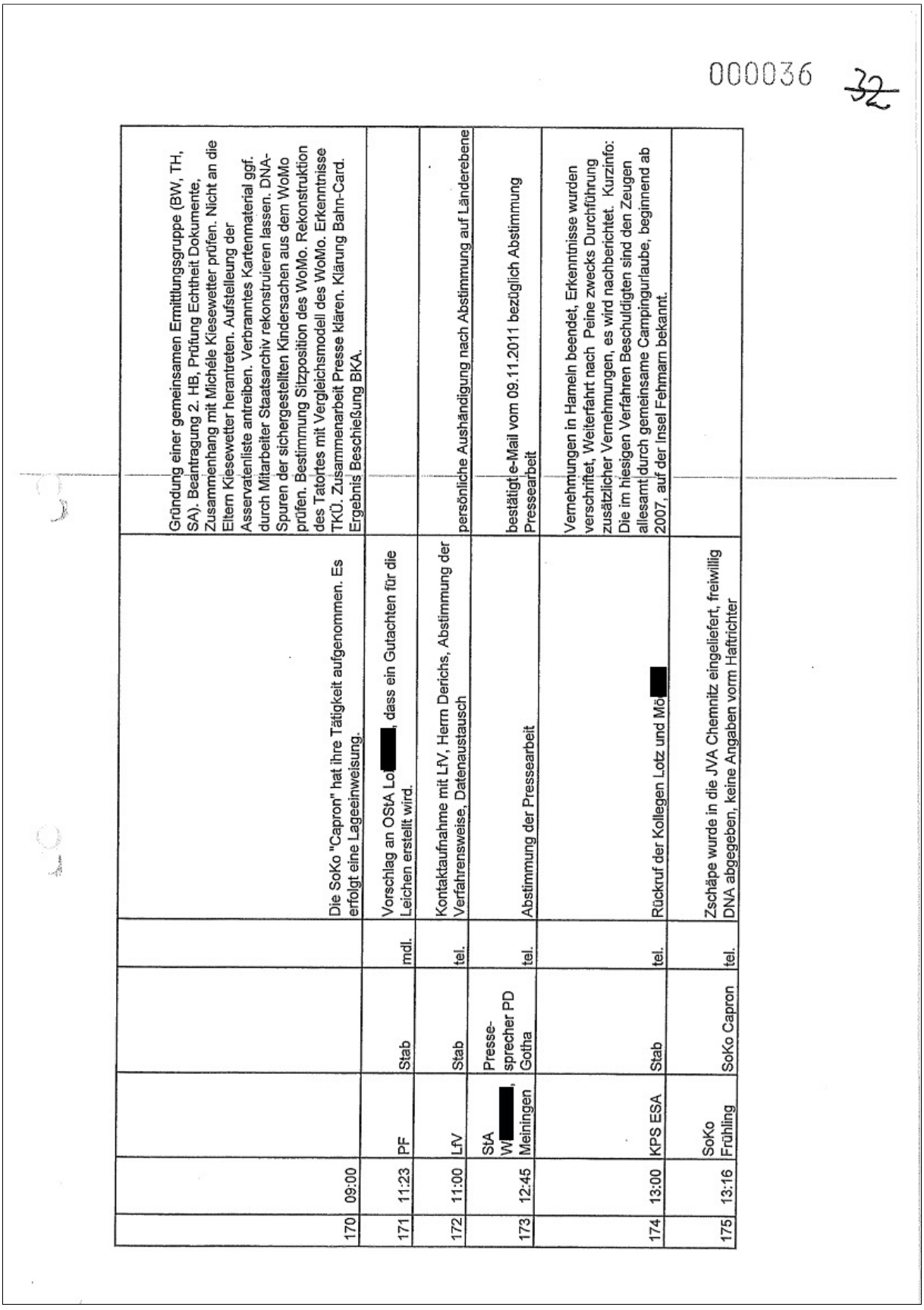

000036

170	09:00					Die SoKo "Capron" hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Es erfolgt eine Lageeinweisung.	Gründung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (BW, TH, SA). Beantragung 2. HB, Prüfung Echtheit Dokumente, Zusammenhang mit Michéle Kiesewetter prüfen. Nicht an die Eltern Kiesewetter herantreten. Aufstellung der Asservatenliste antreiben. Verbranntes Kartenmaterial ggf. durch Mitarbeiter Staatsarchiv rekonstruieren lassen. DNA-Spuren der sichergestellten Kindersachen aus dem WoMo prüfen. Bestimmung Sitzposition des WoMo. Rekonstruktion des Tatortes mit Vergleichsmodell des WoMo. Erkenntnisse TKÜ. Zusammenarbeit Presse klären. Klärung Bahn-Card. Ergebnis Beschießung BKA.
171	11:23	PF	Stab	mdl.		Vorschlag an OStA Lo[redacted], dass ein Gutachten für die Leichen erstellt wird.	
172	11:00	LfV	Stab	tel.		Kontaktaufnahme mit LfV, Herrn Derichs, Abstimmung der Verfahrensweise, Datenaustausch	persönliche Aushändigung nach Abstimmung auf Länderebene
173	12:45	StA W[redacted], Meiningen	Presse-sprecher PD Gotha	tel.		Abstimmung der Pressearbeit	bestätigt e-Mail vom 09.11.2011 bezüglich Abstimmung Pressearbeit
174	13:00	KPS ESA	Stab	tel.		Rückruf der Kollegen Lotz und Mö[redacted]	Vernehmungen in Hameln beendet, Erkenntnisse wurden verschriftet, Weiterfahrt nach Peine zwecks Durchführung zusätzlicher Vernehmungen, es wird nachberichtet. Kurzinfo: Die im hiesigen Verfahren Beschuldigten sind den Zeugen allesamt durch gemeinsame Campingurlaube, beginnend ab 2007, auf der Insel Fehmarn bekannt.
175	13:16	SoKo Frühling	SoKo Capron	tel.		Zschäpe wurde in die JVA Chemnitz eingeliefert, freiwillig DNA abgegeben, keine Angaben vorm Haftrichter	

Abb. 123 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 36

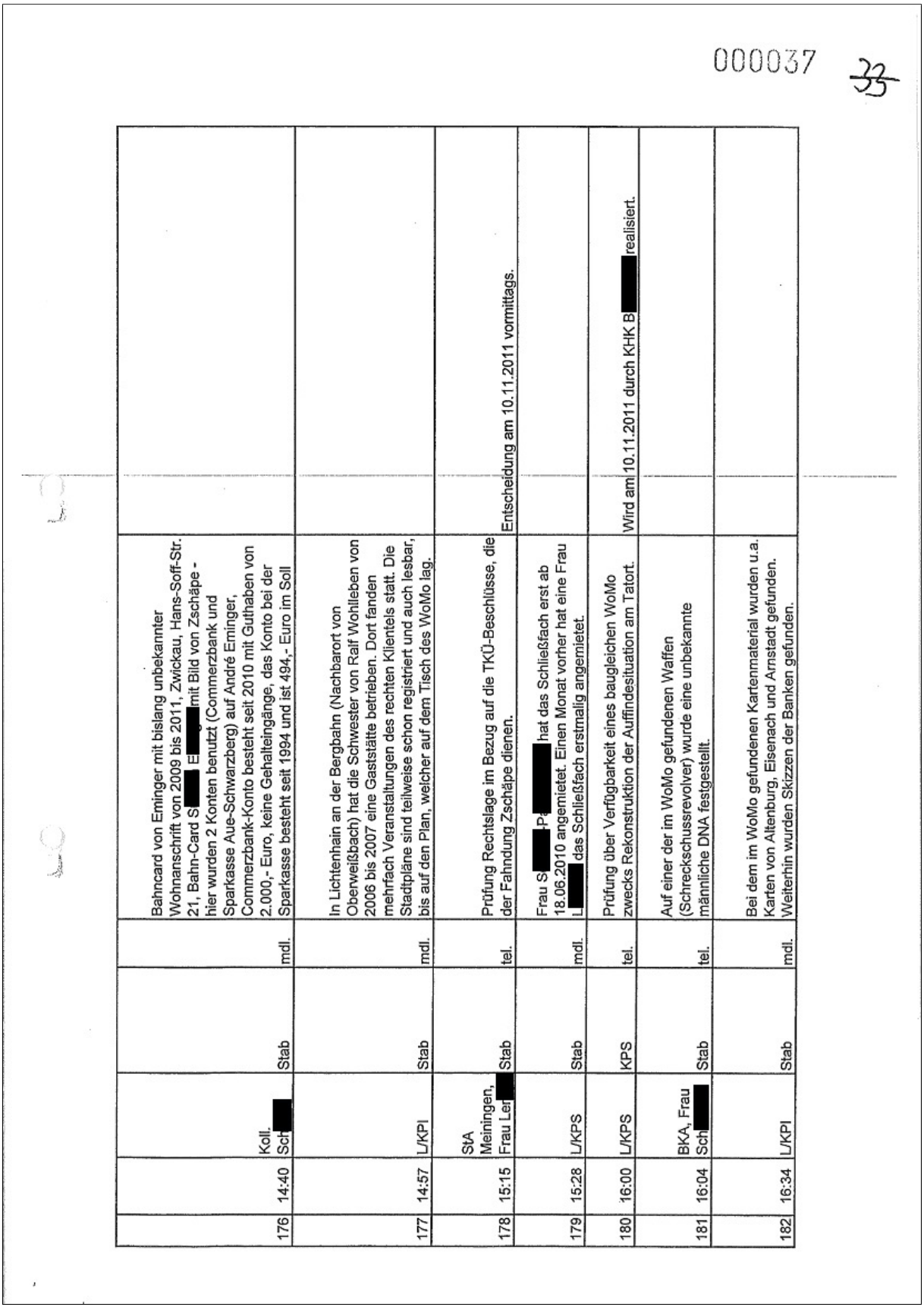

000037

176	14:40	Koll. Sch[redacted]	Stab		mdl.	Bahncard von Eminger mit bislang unbekannter Wohnanschrift von 2009 bis 2011, Zwickau, Hans-Soff-Str. 21, Bahn-Card S[redacted] E[redacted] mit Bild von Zschäpe - hier wurden 2 Konten benutzt (Commerzbank und Sparkasse Aue-Schwarzberg) auf André Eminger, Commerzbank-Konto besteht seit 2010 mit Guthaben von 2.000,- Euro, keine Gehalteingänge, das Konto bei der Sparkasse besteht seit 1994 und ist 494,- Euro im Soll	
177	14:57	L/KPI	Stab		mdl.	In Lichtenhain an der Bergbahn (Nachbarort von Oberweißbach) hat die Schwester von Ralf Wohlleben von 2006 bis 2007 eine Gaststätte betrieben. Dort fanden mehrfach Veranstaltungen des rechten Klientels statt. Die Stadtpläne sind teilweise schon registriert und auch lesbar, bis auf den Plan, welcher auf dem Tisch des WoMo lag.	
178	15:15	StA Meiningen, Frau Ler[redacted]	Stab		tel.	Prüfung Rechtslage im Bezug auf die TKÜ-Beschlüsse, die der Fahndung Zschäpe dienen.	Entscheidung am 10.11.2011 vormittags.
179	15:28	L/KPS	Stab		mdl.	Frau S[redacted] P[redacted] hat das Schließfach erst ab 18.06.2010 angemietet. Einen Monat vorher hat eine Frau L[redacted] das Schließfach erstmalig angemietet.	
180	16:00	L/KPS	KPS		tel.	Prüfung über Verfügbarkeit eines baugleichen WoMo zwecks Rekonstruktion der Auffindesituation am Tatort.	Wird am 10.11.2011 durch KHK B[redacted] realisiert.
181	16:04	BKA, Frau Sch[redacted]	Stab		tel.	Auf einer der im WoMo gefundenen Waffen (Schreckschussrevolver) wurde eine unbekannte männliche DNA festgestellt.	
182	16:34	L/KPI	Stab		mdl.	Bei dem im WoMo gefundenen Kartenmaterial wurden u.a. Karten von Altenburg, Eisenach und Arnstadt gefunden. Weiterhin wurden Skizzen der Banken gefunden.	

Abb. 124 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 37

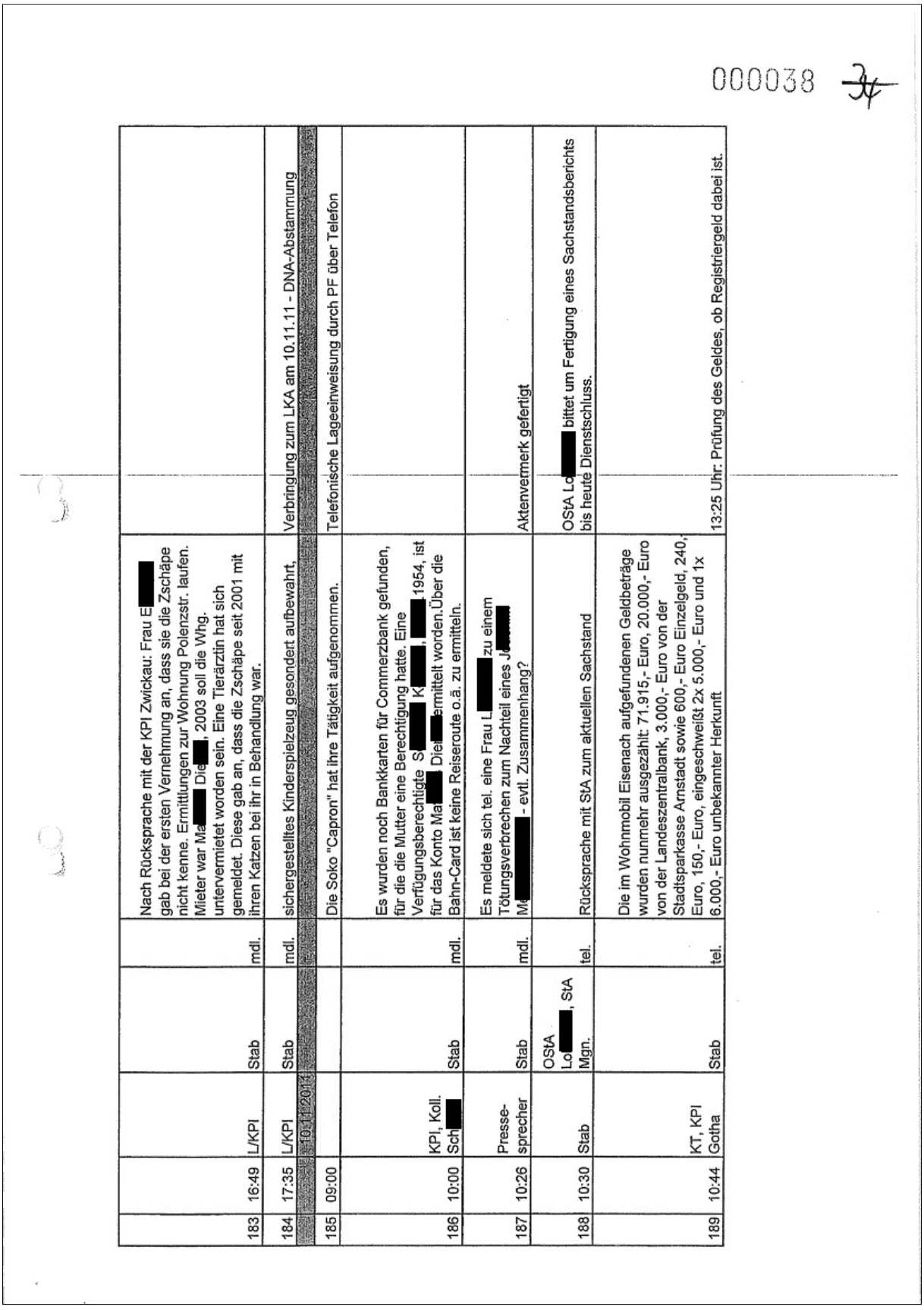

000038

183	16:49	L/KPI	Stab	mdl.	Nach Rücksprache mit der KPI Zwickau: Frau E[redacted] gab bei der ersten Vernehmung an, dass sie die Zschäpe nicht kenne. Ermittlungen zur Wohnung Polenzstr. laufen. Mieter war Ma[redacted] Die[redacted], 2003 soll die Whg. untervermietet worden sein. Eine Tierärztin hat sich gemeldet. Diese gab an, dass die Zschäpe seit 2001 mit ihren Katzen bei ihr in Behandlung war.	
184	17:35	L/KPI	Stab	mdl.	sichergestelltes Kinderspielzeug gesondert aufbewahrt,	Verbringung zum LKA am 10.11.11 - DNA-Abstammung
		10.11.2011				
185	09:00				Die Soko "Capron" hat ihre Tätigkeit aufgenommen.	Telefonische Lageeinweisung durch PF über Telefon
186	10:00	KPI, Koll. Sch[redacted]	Stab	mdl.	Es wurden noch Bankkarten für Commerzbank gefunden, für die die Mutter eine Berechtigung hatte. Eine Verfügungsberechtigte S[redacted] K[redacted], [redacted] 1954, ist für das Konto Ma[redacted] Die[redacted] ermittelt worden.Über die Bahn-Card ist keine Reiseroute o.ä. zu ermitteln.	
187	10:26	Presse-sprecher	Stab	mdl.	Es meldete sich tel. eine Frau L[redacted] zu einem Tötungsverbrechen zum Nachteil eines J[redacted] M[redacted] - evtl. Zusammenhang?	Aktenvermerk gefertigt
188	10:30	Stab	OStA Lo[redacted], StA Mgn.	tel.	Rücksprache mit StA zum aktuellen Sachstand	OStA Lo[redacted] bittet um Fertigung eines Sachstandsberichts bis heute Dienstschluss.
189	10:44	KT, KPI Gotha	Stab	tel.	Die im Wohnmobil Eisenach aufgefundenen Geldbeträge wurden nunmehr ausgezählt: 71.915,- Euro, 20.000,- Euro von der Landeszentralbank, 3.000,- Euro von der Stadtsparkasse Arnstadt sowie 600,- Euro Einzelgeld, 240,- Euro, 150,- Euro, eingeschweißt 2x 5.000,- Euro und 1x 6.000,- Euro unbekannter Herkunft	13:25 Uhr: Prüfung des Geldes, ob Registriergeld dabei ist.

Abb. 125 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 38

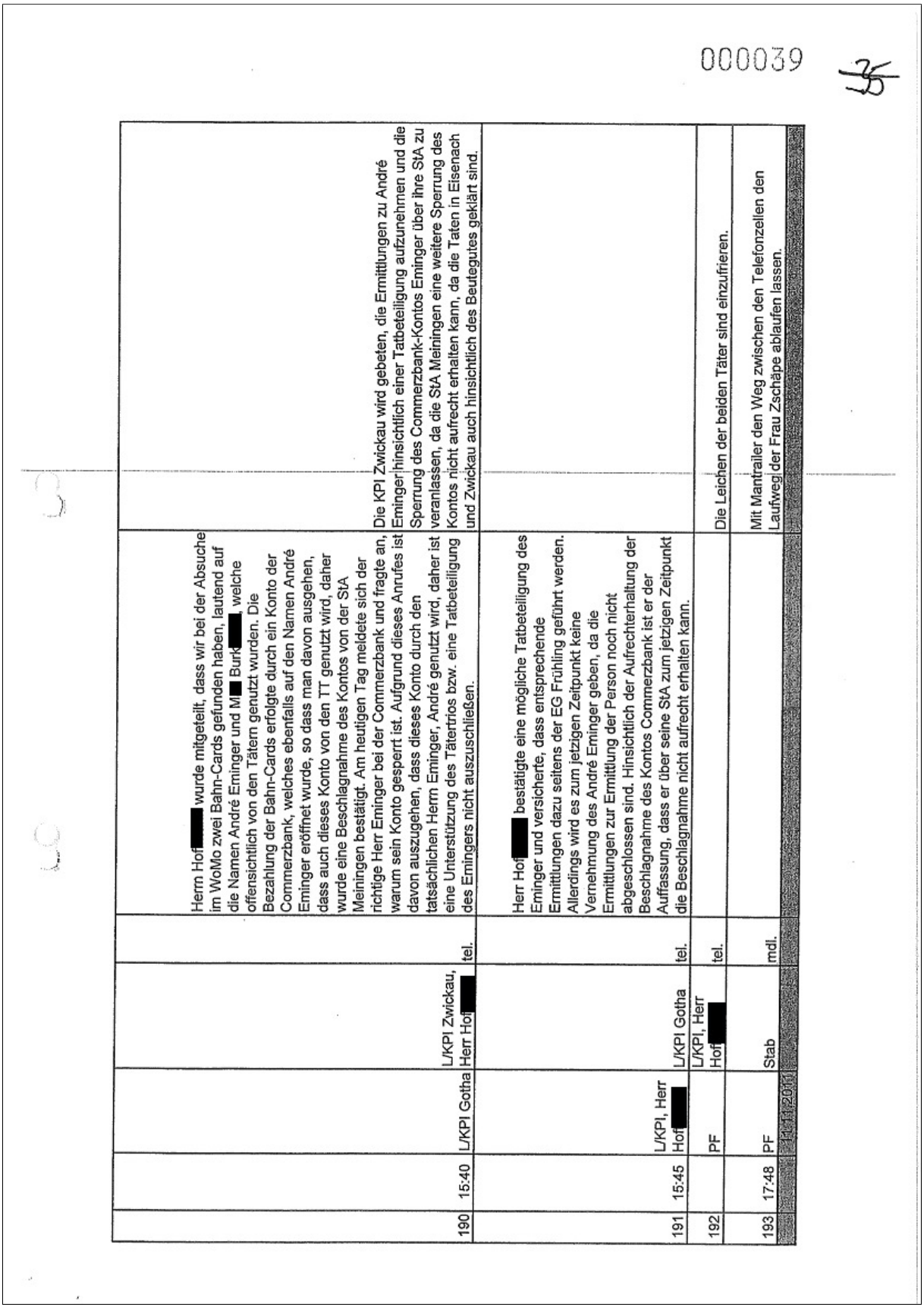

000039

190	15:40	L/KPI Gotha	L/KPI Zwickau, Herr Hof[redacted]	tel.	Herrn Hof[redacted] wurde mitgeteilt, dass wir bei der Absuche im WoMo zwei Bahn-Cards gefunden haben, lautend auf die Namen André Eminger und M[redacted] Burk[redacted], welche offensichtlich von den Tätern genutzt wurden. Die Bezahlung der Bahn-Cards erfolgte durch ein Konto der Commerzbank, welches ebenfalls auf den Namen André Eminger eröffnet wurde, so dass man davon ausgehen, dass auch dieses Konto von den TT genutzt wird, daher wurde eine Beschlagnahme des Kontos von der StA Meiningen bestätigt. Am heutigen Tag meldete sich der richtige Herr Eminger bei der Commerzbank und fragte an, warum sein Konto gesperrt ist. Aufgrund dieses Anrufes ist davon auszugehen, dass dieses Konto durch den tatsächlichen Herrn Eminger, André genutzt wird, daher ist eine Unterstützung des Tätertrios bzw. eine Tatbeteiligung des Emingers nicht auszuschließen.	Die KPI Zwickau wird gebeten, die Ermittlungen zu André Eminger hinsichtlich einer Tatbeteiligung aufzunehmen und die Sperrung des Commerzbank-Kontos Eminger über ihre StA zu veranlassen, da die StA Meiningen eine weitere Sperrung des Kontos nicht aufrecht erhalten kann, da die Taten in Eisenach und Zwickau auch hinsichtlich des Beutegutes geklärt sind.
191	15:45	L/KPI, Herr Hof[redacted]	L/KPI Gotha	tel.	Herr Hof[redacted] bestätigte eine mögliche Tatbeteiligung des Eminger und versicherte, dass entsprechende Ermittlungen dazu seitens der EG Frühling geführt werden. Allerdings wird es zum jetzigen Zeitpunkt keine Vernehmung des André Eminger geben, da die Ermittlungen zur Ermittlung der Person noch nicht abgeschlossen sind. Hinsichtlich der Auffrechterhaltung der Beschlagnahme des Kontos Commerzbank ist er der Auffassung, dass er über seine StA zum jetzigen Zeitpunkt die Beschlagnahme nicht auffrecht erhalten kann.	
192		PF	L/KPI, Herr Hof[redacted]	tel.		Die Leichen der beiden Täter sind einzufrieren.
193	17:48	PF	Stab	mdl.		Mit Mantrailer den Weg zwischen den Telefonzellen den Laufweg der Frau Zschäpe ablaufen lassen.
		14.11.2011				

Abb. 126 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 39

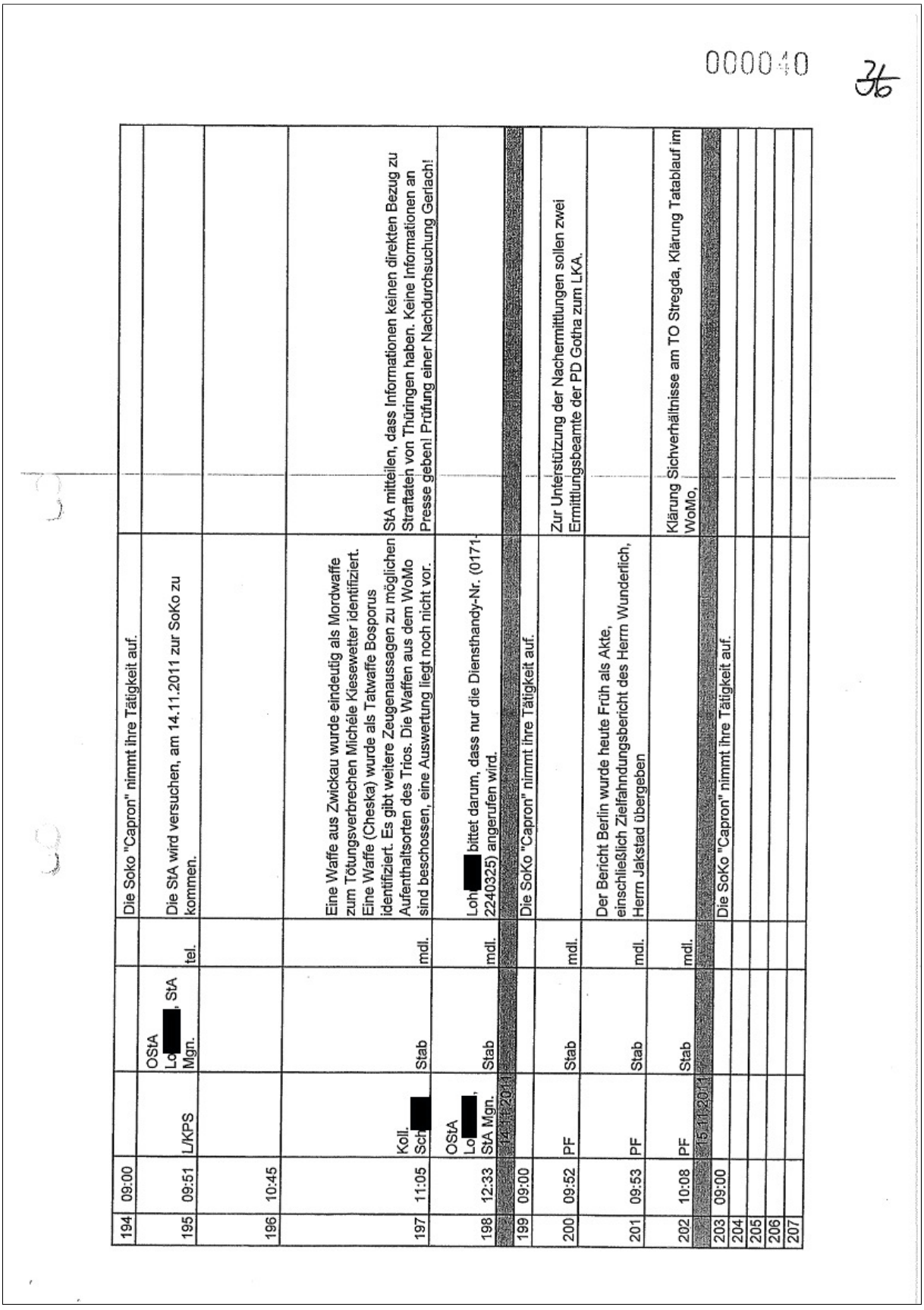

000040

194	09:00				Die Soko "Capron" nimmt ihre Tätigkeit auf.			
195	09:51	L/KPS	OStA Lo[redacted], StA Mgn.	tel.	Die StA wird versuchen, am 14.11.2011 zur SoKo zu kommen.			
196	10:45							
197	11:05	Koll. Sch[redacted]	Stab	mdl.	Eine Waffe aus Zwickau wurde eindeutig als Mordwaffe zum Tötungsverbrechen Michéle Kiesewetter identifiziert. Eine Waffe (Cheska) wurde als Tatwaffe Bosporus identifiziert. Es gibt weitere Zeugenaussagen zu möglichen Aufenthaltsorten des Trios. Die Waffen aus dem WoMo sind beschossen, eine Auswertung liegt noch nicht vor.	StA mitteilen, dass Informationen keinen direkten Bezug zu Straftaten von Thüringen haben. Keine Informationen an Presse geben! Prüfung einer Nachdurchsuchung Gerlach!		
198	12:33	OStA Lo[redacted], StA Mgn.	Stab	mdl.	Loh[redacted] bittet darum, dass nur die Diensthandy-Nr. (0171 2240325) angerufen wird.			
199	09:00	14.11.2011			Die SoKo "Capron" nimmt ihre Tätigkeit auf.			
200	09:52	PF	Stab	mdl.		Zur Unterstützung der Nachermittlungen sollen zwei Ermittlungsbeamte der PD Gotha zum LKA.		
201	09:53	PF	Stab	mdl.	Der Bericht Berlin wurde heute Früh als Akte, einschließlich Zielfahndungsbericht des Herrn Wunderlich, Herrn Jakstad übergeben			
202	10:08	PF	Stab	mdl.		Klärung Sichverhältnisse am TO Stregda, Klärung Tatablauf im WoMo,		
203	09:00	15.11.2011			Die SoKo "Capron" nimmt ihre Tätigkeit auf.			
204								
205								
206								
207								

Abb. 127 – Lagefilm LPI Gotha, VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Lagefilm der LPI Gotha, LPI Gotha, Band 7, S. 40

a) Weitere kriminaltechnische Maßnahmen

aa) Spurenauswertung durch die Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Thüringen

Am darauffolgenden Sonntag, so berichtete der Zeuge **KHK Ha.**, hätten sie dann erste Untersuchungsaufträge insoweit ausgelöst, als in verschiedenen [im Wohnmobil aufgefundenen] Taschen und Rucksäcken Papiere aufgefunden worden seien, die einer Echtheitsprüfung unterzogen werden sollten. Diese Aufträge seien dann an das LKA Baden-Württemberg gegangen, während die aufgefundenen Waffen per Kurier an das Bundeskriminalamt geschickt worden seien. In Gotha hätten sie dann alles nach und nach aus den 46 oder 40 Umzugskartons ausgepackt, dokumentiert und fotografiert. Dabei schließe er nicht aus, dass sie auch die „CDs“ gesehen hätten, jedoch hätten sie „nicht die Bedeutung dahinter vermutet“. Auf Vorhalt, dass diese dann aber doch in einer Inventarliste des Rucksacks aufgelistet sein müssten, verwies der Zeuge darauf, dass nach und nach die einzelnen Sachen ins Labor zur Dokumentation geholt worden seien. Es sei denkbar, dass sich der Rucksack geschlossen als Einzelstück noch in einem Karton befunden habe, als das TLKA gekommen sei und alles mitgenommen habe. Dann wäre der Inhalt des Rucksacks von ihnen noch nicht fotografiert und dokumentiert worden, dies hätte dann das TLKA gemacht. Er, so der Zeuge weiter, sei insgesamt nur am 05. und 06.11.2011 mit der Sache befasst gewesen. Am 24.11.2011 sei dann das LKA gekommen und habe alle Sachen einschließlich gefertigter Listen, Fotos und Untersuchungsaufträge mit nach Erfurt genommen. Damit sei die Sache für sie abgeschlossen gewesen. **1215**

bb) Auswertung der im Wohnmobil sichergestellten Laptops, Handys sowie USB-Sticks

Zu den im Wohnmobil sichergestellten Gegenständen hätten ein Laptop, ein Handy sowie das Pink-Panther-Video gehört. Der Laptop und das Handy sollten, so die Zeugin **KHK’in S.**, durch sie („uns“) ausgewertet werden. In der zweiten Woche habe es sich ergeben, dass sie sich im Labor der Kriminaltechnik die Sachen, die aus dem Wohnmobil stammten, einmal angeschaut und dabei auch kleine USB-Speichermedien entdeckt habe, woraufhin sie zu ihren Kollegen gesagt habe, dass sie („wir“) auch unbedingt dringend prüfen müssten, was sich auf diesen Speichermedien befindet. Auf Frage, wie diese Auswertung der sichergestellten EDV-Medien praktisch vorgenommen wurde, erläuterte die Zeugin (unter Hinweis darauf, dass sie kein Detailwissen habe, da dies nicht ihr Spezialgebiet wäre), dass die Dateien gesichert würden, d. h. sie würden „von der jeweiligen Hard- oder Software herunter gespiegelt“. Der Laptop habe mit Passwort geöffnet werden können. Jedoch wisse sie nicht, was auf dem Laptop gespeichert war. Die gespeicherten Handykontakte seien noch im Rahmen der Soko „Capron” überprüft worden. Vom Fortgang der Arbeiten sei sie vom Leiter jener Einheit, dem Kollegen Schne., im Rahmen einer Besprechung (nicht am 05.11.2011, sondern im Laufe der weiteren Ermittlungen) unterrichtet worden. Auf Fra- **1216**

ge, auf welchem Speichermedium sich die Bekennervideos befunden hätten, erklärte sie, sie „persönlich habe nur diese kleinen wie USB-Sticks gesehen“. Die Frage, ob ihr gesagt worden sei, dass darauf die Bekennervideos seien, bejahte die Zeugin. CDs oder DVDs habe sie indes nicht gesehen.

cc) Ergänzende Tatortarbeit am Wohnmobil

1217 Auf Vorhalt des Eintrages Nr. 98 des Lagefilms um 10.04 Uhr vom 06.11.2011 (*„KT, Herr Ha. [...] KT-Maßnahmen abgeschlossen, Km-Stand war nicht ablesbar, da Glas des Armaturenbretts verrußt war [...] Kilometerstand des Wohnmobils besorgen, ggf. Glas des Armaturenbretts einschlagen“*)[549] sowie des Umstandes, dass danach die kriminaltechnischen Arbeiten am Wohnmobil weitergegangen seien, und gefragt, ob diese Maßnahme durchgeführt wurde, weil hierzu nichts vermerkt sei, bejahte dies der Zeuge **KHK Ha.**. Die Maßnahme sei noch am Sonntag durchgeführt worden, der Kilometerstand sei definitiv aufgeschrieben worden. Aus der Erinnerung könne er sagen, „dass die fast 1000 Kilometer mit dem Auto gefahren sind“. Der Auftrag für diese Maßnahme sei aus dem Führungsstab gekommen, von wem genau könne er nicht mehr sagen. Es habe geheißen, dass der Kilometerstand des Mietvertrages mit dem jetzigen Stand verglichen werden müsse. Wenn es nicht anders gehe, müsse dazu das Glas eingeschlagen werden. Er habe dann Herrn Ta. angerufen und ihm mitgeteilt, dass er noch einmal an das Wohnmobil ran müsse. Dann sei er alleine hingefahren und habe den Auftrag ausgeführt.

1218 – Ausweislich eines Schreibens der Landesregierung vom 24.06.2015 hätten auch am 09.11.2011 Spurensicherungsarbeiten am Wohnmobil durch KHK Ha. und KHM So. stattgefunden (Anlage 2 zu VL UA 6/1-43). –

1219 Auf Vorhalt dieser Auskunft an den Zeugen **KHK Ha.** mit Blick darauf, dass er ausgesagt habe, nur am 05.11.2011 am Wohnmobil Spurensicherungsarbeiten ausgeführt zu haben[550], erwiderte dieser, dass er sich an den 09.11.2011 nicht erinnern könne. Auf den Hinweis, dass dies ein Tag gewesen sei, an dem die Identität der beiden Leichen geklärt gewesen sei und dass dies ein Tag nach dem Tag gewesen sei, an dem sich Beate Zschäpe gestellt habe, was möglicherweise einen Auftrag zur Durchführung weiterer, auf dieses neue Wissen gestützter Spurensicherung ausgelöst haben könnte, gab der Zeuge an, er wolle es nicht ausschließen, dass sie noch einmal beim Wohnmobil gewesen sind, er könne dies aber nicht mit Bestimmtheit sagen.

b) „Ermittlungsabschnitt Holger Gerlach“

1220 Am zweiten Tag der Vernehmung von Gerlach, dem 06.11.2011, berichtete der Zeuge **KHK Lotz**, habe er Bilder von Tätowierungen an der noch nicht identifizierten Leiche Böhnhardt

[549] Siehe S. 607.
[550] Siehe S. 624, Rn. 1218.

übersandt erhalten, welche er am Vormittag dem Gerlach mit der Frage vorgelegt habe, ob er die Tätowierungen kenne und ob er Angaben machen könne, wer das sein könnte („Könnte es einer von Ihren alten Freunden gewesen sein?“). Gerlach habe darauf geantwortet, dass sich Böhnhardt einmal „AD“ habe tätowieren lassen, als er im Knast gewesen sei (es wären die Initialen seiner ehemaligen Freundin gewesen).

Nicht in der ersten, sondern in einer späteren Vernehmung, so der Zeuge **KHK Lotz**, habe **1221**
er Gerlach danach befragt, wer in diesem Personenkreis das Sagen gehabt habe. Gerlach habe dann „so eine Struktur aufgemacht“, dass Böhnhardt und Mundlos die „Oberstehenden“ gewesen wären, die das Sagen gehabt hätten. Darunter wäre dann Zschäpe gekommen und ebenfalls darunter Wohlleben. Und er, Gerlach, „wäre ja immer nur unten gewesen“. Dass es einen NSU gibt, hätte der Zeuge Gerlach zu jenem Zeitpunkt nicht gewusst. Er wisse auch jetzt noch nicht, „wo das her [sei] mit dem NSU“, er hätte nur gehört, „dass sie sich wohl selber so mal genannt haben“.

c) Ermittlungen des Zielfahnders am 6. November 2011

Der Untersuchungsausschuss hat den Zielfahndungsbericht des Zeugen KHK Wunderlich vom 07.11.2011 bzgl. der Fahndungsmaßnahmen nach Beate Zschäpe verlesen[551]:

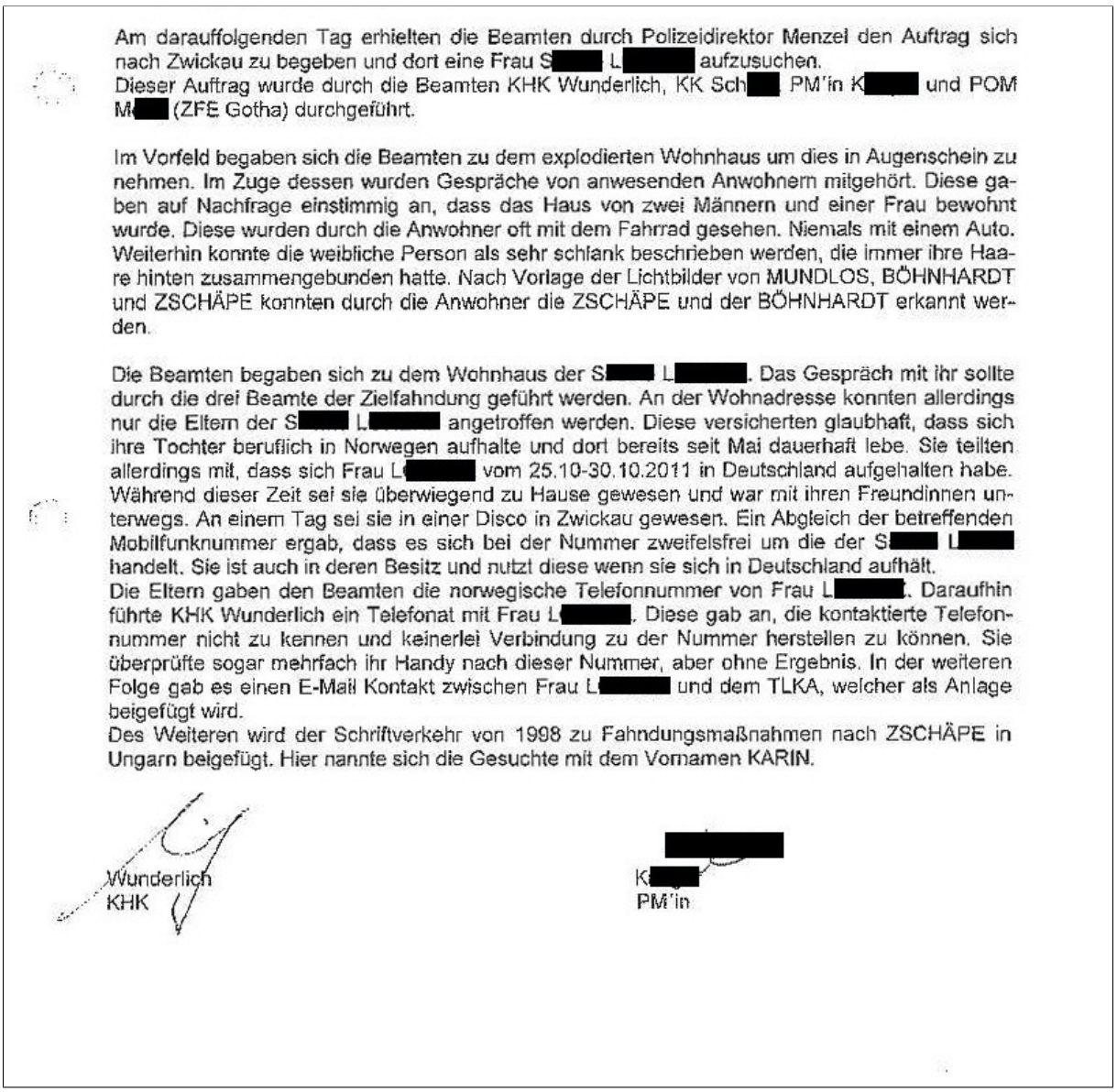

Am darauffolgenden Tag erhielten die Beamten durch Polizeidirektor Menzel den Auftrag sich nach Zwickau zu begeben und dort eine Frau S[redacted] L[redacted] aufzusuchen.
Dieser Auftrag wurde durch die Beamten KHK Wunderlich, KK Sch[redacted] PM'in K[redacted] und POM M[redacted] (ZFE Gotha) durchgeführt.

Im Vorfeld begaben sich die Beamten zu dem explodierten Wohnhaus um dies in Augenschein zu nehmen. Im Zuge dessen wurden Gespräche von anwesenden Anwohnern mitgehört. Diese gaben auf Nachfrage einstimmig an, dass das Haus von zwei Männern und einer Frau bewohnt wurde. Diese wurden durch die Anwohner oft mit dem Fahrrad gesehen. Niemals mit einem Auto. Weiterhin konnte die weibliche Person als sehr schlank beschrieben werden, die immer ihre Haare hinten zusammengebunden hatte. Nach Vorlage der Lichtbilder von MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE konnten durch die Anwohner die ZSCHÄPE und der BÖHNHARDT erkannt werden.

Die Beamten begaben sich zu dem Wohnhaus der S[redacted] L[redacted]. Das Gespräch mit ihr sollte durch die drei Beamte der Zielfahndung geführt werden. An der Wohnadresse konnten allerdings nur die Eltern der S[redacted] L[redacted] angetroffen werden. Diese versicherten glaubhaft, dass sich ihre Tochter beruflich in Norwegen aufhalte und dort bereits seit Mai dauerhaft lebe. Sie teilten allerdings mit, dass sich Frau L[redacted] vom 25.10-30.10.2011 in Deutschland aufgehalten habe. Während dieser Zeit sei sie überwiegend zu Hause gewesen und war mit ihren Freundinnen unterwegs. An einem Tag sei sie in einer Disco in Zwickau gewesen. Ein Abgleich der betreffenden Mobilfunknummer ergab, dass es sich bei der Nummer zweifelsfrei um die der S[redacted] L[redacted] handelt. Sie ist auch in deren Besitz und nutzt diese wenn sie sich in Deutschland aufhält.
Die Eltern gaben den Beamten die norwegische Telefonnummer von Frau L[redacted]. Daraufhin führte KHK Wunderlich ein Telefonat mit Frau L[redacted]. Diese gab an, die kontaktierte Telefonnummer nicht zu kennen und keinerlei Verbindung zu der Nummer herstellen zu können. Sie überprüfte sogar mehrfach ihr Handy nach dieser Nummer, aber ohne Ergebnis. In der weiteren Folge gab es einen E-Mail Kontakt zwischen Frau L[redacted] und dem TLKA, welcher als Anlage beigefügt wird.
Des Weiteren wird der Schriftverkehr von 1998 zu Fahndungsmaßnahmen nach ZSCHÄPE in Ungarn beigefügt. Hier nannte sich die Gesuchte mit dem Vornamen KARIN.

Wunderlich
KHK

K[redacted]
PM'in

Abb. 128 – Zielfahndungsbericht vom 07.11.2011 (VL UA 5/1-596 zu -526 NF, Anlage 5, S. 2)

[551] Hier auszugsweise dargestellt.

Landeskriminalamt Thüringen
Abteilung 3/Dezernat 34/ZFK

Ablaufkalender Fahndungsmaßnahmen nach ZSCHÄPE, Beate

Datum	Text	Gesprächspartner
06.11.2011		
10:30 Uhr	Dienstbeginn KHK Wunderlich PM`in K[redacted]	
11:10 Uhr	Abfahrt zur PD Gotha zur weiteren Absprache	
11:35 Uhr	Ankunft PD Gotha Absprache bezüglich weiterem Vorgehen Auftrag: Fahrt nach Zwickau, Aufklärung der S[redacted] L[redacted]	PD Menzel
12:00 Uhr	Alarmierung KK Sch[redacted]	KHK Wunderlich
13:05 Uhr	Abfahrt nach Zwickau KHK Wunderlich, KK Sch[redacted] PM`in K[redacted], PM M[redacted] (ZFE Gotha)	
13:45 Uhr	Telefonat mit KHK P[redacted] (ZF Sachsen) er kommt in die PD Südwestsachsen zur Unterstützung	KHK Wunderlich
14:45 Uhr	Eintreffen in der PD Südwestsachsen Absprache mit dem PF KD Hof[redacted] und dem PP G[redacted] Entschluss: Auftrag wird durchgeführt, zur weiteren Unterstützung kommt der Kollege Müller (Fahndung Zwickau) vor Ort	
15:25 Uhr	Eintreffen KHK P[redacted]	
16:08 Uhr	Eintreffen Kollege M[redacted]	
17:15 Uhr	Eintreffen am Zielobjekt Außenaufklärung	
17:30 Uhr	Gespräch mit den Eltern der S[redacted] L[redacted] Foto der S[redacted] L[redacted] von den Eltern erhalten S[redacted] L[redacted] selbst nicht vor Ort	KHK Wunderlich, KK Sch[redacted] PMin K[redacted]
18:00 Uhr	Ende des Gespräches	
18:15 Uhr	Eintreffen in der PD Südwestsachsen Mitteilung der Ergebnisse, Übergabe des Fotos der S[redacted] L[redacted]	

Abb. 129 – Zielfahndungsbericht vom 07.11.2011, Ablaufkalender (VL UA 5/1-596 zu -526 NF, Anlage 5, S. 5)

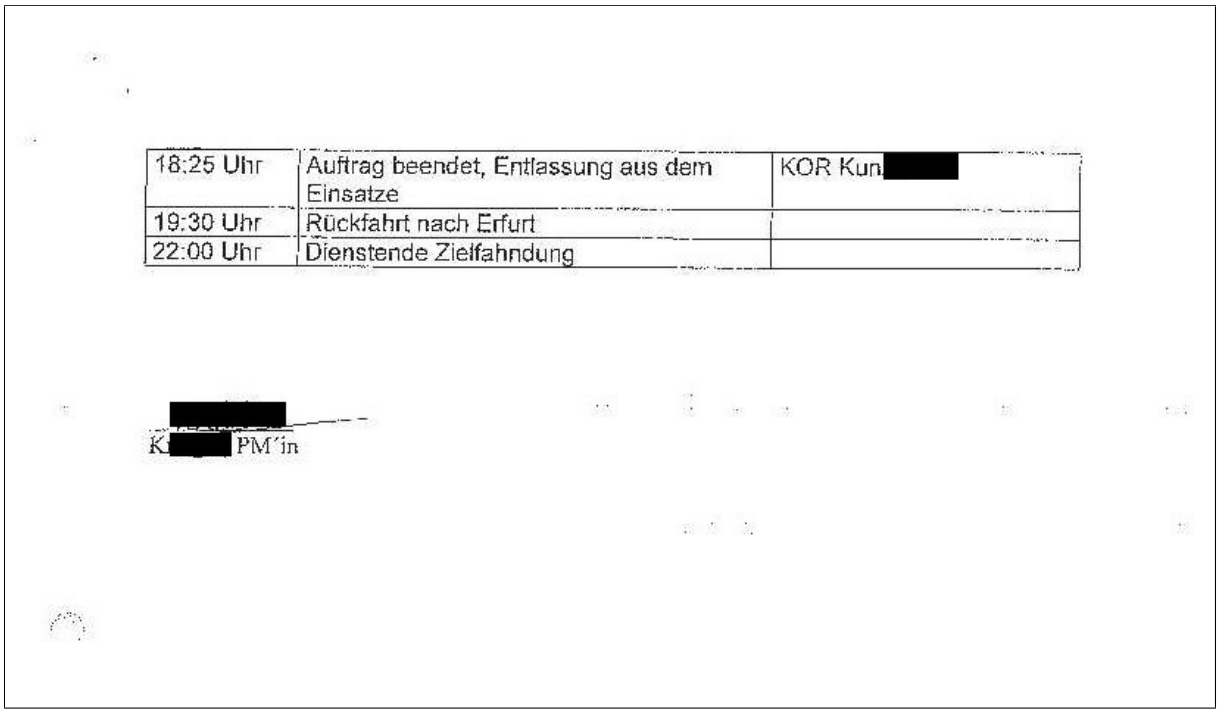

18:25 Uhr	Auftrag beendet, Entlassung aus dem Einsatze	KOR Kun[redacted]
19:30 Uhr	Rückfahrt nach Erfurt	
22:00 Uhr	Dienstende Zielfahndung	

[redacted]
K[redacted] PM'in

Abb. 130 – Zielfahndungsbericht vom 07.11.2011, Ablaufkalender (VL UA 5/1-596 zu -526 NF, Anlage 5, S. 6)

1222 Am 06.11.2011 habe er den Auftrag erhalten, nach Zwickau zu fahren und Ermittlungen zu einer Frau S. L. durchzuführen (d. h. deren Aufenthalt aufzuklären und sie ggf. zu kontaktieren), berichtete der Zeuge **KHK Wunderlich**, weil im Wohnmobil ein Mobiltelefon aufgefunden worden sei, aus dessen Verbindungsnachweisen sich ein Kontakt zu dieser Frau L. ergeben habe.

1223 Auf Vorhalt, dass es bezüglich dieser Umsetzung im Nachhinein „ein paar Unstimmigkeiten“ gegeben haben und der Zeuge nach einem Vermerk von Frau E. eigenmächtig über den Auftrag hinausgegangen sein soll[552], erwiderte der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass dies „eigentlich Quatsch“ sei, „denn der Auftrag“ sei gewesen, „Frau L. zu kontaktieren bzw. erst mal den Aufenthalt zu klären“. Sie hätten sich zu dritt (der Zeuge sowie die als Praktikantin tätige D. Kri. und der Vertreter des Zeugen, Do. Sch., allesamt als Kräfte des TLKA) mit einer Unterstützungskraft der ZEG Gotha (Name nicht erinnerlich) nach Zwickau begeben und seien dort bei der Anmeldung beim Polizeipräsidenten Georgi noch um eine Fahndungskraft mit Ortskenntnissen ergänzt worden. Bzgl. der Frau L. hätten sie eine Wohnadresse gehabt, es habe sich dabei um ein kleines Einfamilienhaus in einer Einfamilienhaussiedlung gehandelt. Am späten Nachmittag hätten sie feststellen können, wie viele Personen sich in dem komplett von innen beleuchteten Haus bewegen und dass es sich dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit um die Eltern „dieser S. L.“ gehandelt und jene selbst sich gar nicht im Haus befunden habe. Aufgrund dessen habe „natürlich

[552] Gemeint ist ein Vermerk der PR'in E. (heute POR'in Iß.) vom 09.11.2011 mit dem Betreff „Persönliche Information der Behördenleitung“, welcher dem Untersuchungsausschuss vorlag (VL UA 5/1-596 zu -526 NF, Anlage 4 Schreiben der PD Gotha vom 09.11.2011).

zwangsläufig ein Kontakt zu den Eltern gesucht werden“ müssen, um den Aufenthalt der Tochter weiter zu ermitteln. Das Ergebnis der Befragung der Eltern sei gewesen, dass sich die Tochter zu jenem Zeitpunkt in Norwegen aufgehalten habe. Der Zeuge habe den Eltern seine Visitenkarte hinterlassen, denn jene hätten auch wissen wollen, warum sich die Polizei für ihre Tochter interessiere. Die Eltern hätten ihre Tochter in Norwegen erreicht und diese habe sich am selben Abend noch per Mail bei dem Zeugen gemeldet; nach der Rückkunft in der Dienststelle habe er bereits eine Mailanfrage der Frau L. vorgefunden und habe mit ihr in Kontakt treten können.

Befragt nach dem Ergebnis jener Ermittlungen, berichtete der Zeuge **KHK Wunderlich**, **1224**
dass er „es nicht“ habe „ausklären“ können. Seinen Auftrag, die Person zu lokalisieren, habe er erfüllt, indem sie den Aufenthalt in Norwegen bekannt gemacht hätten. Die Eltern seien über den Hintergrund der Anfrage nicht informiert worden. Mit der Soko Capron sei abgestimmt worden, an die Frau L. 2 bis 3 Fragen zu stellen. Der Einspruch der Frau E. [gemeint: deren o.g. Vermerk[553]] wäre dahin gegangen, dass sie sich in Gefahr begeben hätten, indem sie die Personen im Wohnhaus angesprochen haben. Sie seien jedoch zum einen ausreichend Einsatzkräfte gewesen, zum anderen wäre ja S. L. von ihnen nicht im Haus lokalisiert worden, und nur durch ihre Ansprache im Haus hätte eine gewisse Gefährdung vorliegen können. Die Diskrepanz mit Frau E. sei indes aus Sicht des Zeugen „in der weiteren Folge ausgeklärt worden“. Auf weiteren Vorhalt einer Passage aus dem von Frau E. gefertigten Vermerk (*„Alle beweiserheblichen Ermittlungen und technischen Anschlussmaßnahmen sind somit wesentlich erschwert und im schlimmsten Falle nicht mehr erfolgversprechend bzw. zielführend.“*[554]), verbunden mit der Frage, ob der Zeuge hernach mit der Kollegin über deren Kritik gesprochen habe, antwortete jener: Dieses Schreiben hätte er bis zum heutigen Tage nie zur Kenntnis erhalten und es hätte auch nie jemand mit ihm darüber gesprochen, wäre es nicht im Zuge der Zusammentragung aller zu dem Sachverhalt vorhandenen Unterlagen aufgetaucht, was „einige Zeit später“ gewesen sei. Nachdem er von ihm Kenntnis genommen habe, habe er Frau E. darauf angesprochen, welche ihm geantwortet habe, dass sie diesen Vermerk im Auftrag von Herrn Menzel habe schreiben müssen – und nicht aufgrund eigenen Entschlusses. Damit sei dies für ihn persönlich „ausgeklärt“ gewesen. Es sei nie dienstlich angesprochen worden, auch Herr Menzel habe ihn nie darauf angesprochen.

Angesprochen auf das genannte Schreiben, welches eine Beschwerde des Zeugen in **1225**
Bezug auf die Ermittlungen des Herrn Wunderlich enthalte[555], berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass die Angaben darin richtig seien. Herr Wunderlich habe einen Auftrag gehabt und diesen erweitert, was nicht die Zustimmung des Zeugen gefunden habe. Gefragt nach den Problemen, die der Zeuge in dem Zusammenhang gesehen habe, erklärt dieser, dass

[553] Siehe Fußnote 552 auf S. 628.
[554] Siehe Fußnote 552 auf S. 628.
[555] Siehe Fußnote 552 auf S. 628.

es die kreative Auslegung des Ermittlers gewesen sei, diesen Ermittlungsauftrag „auch in diesem Punkt“ noch zu erfüllen. Genauso wie das taktische Handeln in Bad Nenndorf, nicht in diese Wohnung zu gehen, vom Zeugen vorgegeben worden sei, sei es auch hier gewesen. Man könne vor einer Kontaktaufnahme über andere Maßnahmen nachdenken. Deswegen sei das im konkreten Fall ohne Probleme gewesen, habe bloß von Seiten des Zeugen zu der Korrektur geführt, dies so nicht zu wiederholen.

1226 Auf Frage an die Zeugin **POR’in Iß.** (vormals Frau E.), ob sie das o.g. Schreiben[556] – eine Beschwerde des Herrn Menzel über Herrn Wunderlich – verfasst habe, und was es mit dieser Beschwerde auf sich habe, bestätigte die Zeugin, und führte aus: Auf dem (im Wohnmobil sichergestellten) LG-Handy, für dessen Anmietung vermutlich eine Betäubungsmittelkonsumentin ihre Daten verkauft gehabt hätte, seien verschiedene Nummern gespeichert gewesen, darunter diejenige einer Frau L., die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland, sondern in Norwegen gehabt habe. Es sei ihnen wichtig gewesen, dass diese Person und deren Umfeld aufgeklärt würden und dies „im Rahmen einer Art Büroerkenntnisgewinnung“ passieren würde. Dazu habe es einen konkret beschriebenen Auftrag gegeben. Herr Menzel habe auch sehr konkret dargelegt (man nenne das Befehlstaktik in der Polizei), was er von der Zielfahndung erwarte. Die Erwartung sei gewesen, an die in Zwickau ermittelte Adresse zu fahren und zu schauen, welche Bewohner es dort gibt, ob eine Gefahrensituation festzustellen ist und ob weiterführende Erkenntnisse zu S. L. auszumachen sind. Diese Informationen hätte er zurückmelden sollen, mithin „eine reine Büro- und Vor-Ort-Fahndung nach einer Person, ohne an die Person oder potenzielle Kontaktpersonen dieser Person heranzutreten“. Herr Wunderlich sei jedoch über diesen Auftrag hinausgegangen, indem er Kontakt zu der Mutter der S. L. aufgenommen und von ihr Verbindungsdaten (zwei Telefonnummern und eine E-Mail-Adresse) erhalten habe. Dann habe er ohne Rücksprache mit dem Polizeiführer als seinem Auftraggeber Kontakt zu der S. L. aufgenommen (per E-Mail). Das o.g. Schreiben[557], das zu verfassen sie beauftragt worden sei, sei eine vertrauliche, speziell an den Präsidenten des LKA gerichtete Führungsinformation gewesen. „Dieser Auftrag“ sei auch „Teil eines Flipcharts“ gewesen, sie habe diesen auf einem Flipchart skizziert. Die Meinung, dass es dieser Meldung bedurft hätte, habe sie geteilt: Die Zielfahndung sei immer nur ein Bestandteil von Ermittlungen, aber nicht ermittlungsleitend. Der Name S. L. habe „doch noch gar nicht im Geschehen eingeordnet werden können“. Es hätte sich um eine weitere Kontaktperson, eine Mittäterin oder eine Mitwisserin handeln können. Man hätte die Frage des Herantretens „in Ruhe aufbereiten“ und der Polizeiführer hätte sodann darüber entscheiden müssen. Weitere Probleme habe es indes zwischen Herrn Menzel und Herrn Wunderlich nicht gegeben. Herr Wunderlich sei einer der erfolgreichsten Zielfahnder und ein sehr geschätzter Mitarbeiter in der Thüringer Polizei. Er habe sehr viel Wissen aus der früheren Zielfahndung mitgebracht.

[556] Siehe Fußnote 552 auf S. 628.
[557] Siehe Fußnote 552 auf S. 628.

Am 06.11.2011 hätten sie sich, so der Zeuge **KHK Wunderlich** in der weiteren Folge, von den Zwickauer Kollegen auch das Objekt des Wohnungsbrandes zeigen lassen, dieses jedoch nicht selbst betreten. Aus Fahndungssicht sei es interessant gewesen, einen Eindruck davon zu haben, in welchem Stadtbereich und welchem Stadtteil sich das abgebrannte Objekt befindet und damit, wo sich der gesuchte Personenkreis längere Zeit aufgehalten habe. **1227**

Der Zeuge **EKHK Le.** sagte aus, dass Herr Wunderlich ihm aus dem Anfangsbereich der „EG Frühling“ vom Sehen her bekannt sei. Herr Wunderlich sei am 05., 06. oder 07.11.2011 in Zwickau gewesen. Es sei auf ihn „im BAO-Raum oben“ mit der Information „das ist die Zielfahndung von Thüringen“ hingewiesen worden. **1228**

d) Anruf des Leiters der Polizeidirektion Gotha am 6. November 2011

Gefragt, wann und mit welchem Inhalt er Kontakt zum Leiter der Soko Capron, Herrn Menzel, gehabt habe, berichtete der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, dass er am 06.11.2011 vormittags einen Anruf von ihm bekommen und ihn gefragt habe, wo „die Zschäpe” sei und gesagt habe, wenn der Zeuge dies nicht sage, fahre er „hoch und beschlagnahme die Akten”. Aus der Frage habe der Zeuge ersehen können, dass Herr Menzel geglaubt habe, dass er es habe wissen können, woraufhin der Zeuge gegenüber Herrn Menzel erwidert habe, dass er das nicht sagen könne, sich dieser aber (ohne Nennung weiterer Hintergründe seitens des Zeugen) mit Ralf Wohlleben beschäftigen solle und vielleicht so zu Zschäpe komme. Der Zeuge habe nur Wohlleben benannt, Herr Menzel hätte aber nicht weiter gefragt, was er bei diesem erfahren könne. Er, so der Zeuge weiter, habe indes nicht erkennen können, ob Herr Menzel mit dem Namen Wohlleben etwas habe anfangen können oder ob es für Herrn Menzel eine neue Information war. Es sei eine zentrale Information gewesen, die er in den Zeiten, in denen er im LfV war, gewonnen habe (er habe diese nicht persönlich an die Polizei weitergegeben). Dann sei das Gespräch beendet gewesen, über die Hausexplosion in Zwickau sei nicht gesprochen worden. Der Zeuge berichtete weiter von seiner Verwunderung, dass ein halbes Jahr, nachdem er in Pension gegangen und umgezogen sei, ein solcher Anruf erfolgte, ferner woher Herr Menzel seine Nummer hatte, sodass er ihn direkt kontaktiert habe, und dass es danach weder mündlich, persönlich oder telefonisch weiteren Kontakt zu Herrn Menzel gegeben habe. Damals habe er den Eindruck gehabt, dass Herr Wunderlich bei dem Anruf des Herrn Menzel dabei war und der Name des Zeugen nur durch Herrn Wunderlich gefallen war. Jener müsse mit im Stab gewesen sein, er sei damals schon als Hauptzielfahnder mit involviert gewesen. Herr Menzel sei zu dieser Zeit als PD-Leiter in Gotha eingesetzt gewesen und habe gewusst, dass der Zeuge in der Beschaffung Rechtsextremismus im LfV tätig war. In dieser Zeit habe er, der Zeuge, öfter mit mehreren PD-Leitern zu tun gehabt. Der Zeuge führte weiter aus, dass er ein privates Handy habe, welches er auch schon am 04., 05. und 06.11.2011 gehabt habe, und vermutete, dass Herr Menzel seine Privatnummer „von der Zielfahndung hatte” – diese habe vielleicht Zugriff auf ein Register im LKA, worin die privaten Festnetz- **1229**

und die Handynummern der Pensionäre hinterlegt sein könnten. Er könne indes nicht sagen, ob der Anruf des Herrn Menzel auf Festnetz oder Handy eingegangen sei.

1230 Darauf angesprochen, dass gemutmaßt wurde, dass es schon während der Fahndungsphase [in der Vergangenheit] beim Verfassungsschutz weitere Kenntnisse über den Aufenthaltsort „der drei“ gegeben habe, die über die Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden hinausgingen, und man deswegen auf ihn zugekommen sei, gab der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** an, dass es „trotzdem“ für ihn verwunderlich gewesen sei, dass Herr Menzel sich nicht „ans Amt oder ans Innenministerium“ gewandt habe, sondern ihn direkt persönlich angerufen habe, obwohl er zu diesem Zeitpunkt „elf Jahre weg war“. Er habe das Amt nicht vom Anruf des Herrn Menzel bei ihm in Kenntnis gesetzt. Die Frage, ob er nicht das Bedürfnis gehabt habe, dieses Telefongespräch noch mal aufzuklären, verneint der Zeuge. Den Vorhalt der Ausführungen der Zeugin POR'in Iß., wonach sinngemäß ein Herr Norbert Wießner an einem Tag in der Soko „Capron” gewesen sein könnte, dementierte der Zeuge, weil er nie in Gotha oder Eisenach gewesen sei.[558]

e) Finanzermittlungen ab dem 7. November 2011

1231 An die ab dem 07.11.2011 eingeleiteten Finanzermittlungen gegen die Tatverdächtigen und gegen die damals bekannten möglichen Unterstützer könne er, der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, sich erinnern; der Einsatzabschnitt „Finanzermittlungen“ sei evtl. durch die Kollegin Hof. geführt worden.

1232 Die Zeugin **KHM'in Hof.**, Polizeibeamtin der KPI Gotha, berichtete, dass sie im Rahmen der Soko „Capron” mit den Finanzermittlungen beauftragt worden sei, wobei sie den Auftrag an einem Montag im November 2011 erhalten habe. Innerhalb einer Woche habe sie diesen Auftrag abgearbeitet, dann habe das BKA übernommen und ihre Tätigkeit sei beendet gewesen. Die Ergebnisse ihrer Arbeit seien im Sonderband „Finanzermittlungen“ abgelegt, welcher online dem BKA zur Verfügung gestellt worden sei.

1233 In diesem Zusammenhang wurde der Zeugin **KHM'in Hof.** auszugsweise der Auftrag bzgl. der Finanzermittlung, festgehalten in einem durch die Zeugin unterschriebenen Aktenvermerk vom 07.11.2011 (VL UA 6/1-110, LPI Gotha, Sonderband „Finanzermittlungen“, Blatt 1), vorgehalten:

[558] Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen vor dem Untersuchungsaussschuss 5/1 des Thüringer Landtages, Abschlussbericht, Ds. 5/8080, S. 1302ff.

Polizeidirektion Gotha *Gotha, 07.11.2011*
Soko „Capron"
[. . .]

Aktenvermerk

Am 07.11.2011 wurde durch PHK'in S. an KHM'in Hof. der Auftrag erteilt, im Rahmen der Ermittlungen der SOKO „Capron" die Finanzermittlungen zu

- *allen Tatverdächtigen*
- *den bis zum 07.11.2011 bekannten Alias-Personalien*
- *den Eltern der Tatverdächtigen [. . .]*

einzuleiten.

[. . .

Zu Beginn der Finanzermittlungen, mithin am 07.11.2011, habe sie von der Soko eine Namensliste erhalten, zu deren dort aufgeführten Personen Konten abgefragt werden sollten, so die Zeugin **KHM'in Hof.** weiter. Auch diese lag dem Untersuchungsausschuss mit den Unterlagen der PD Gotha „Soko Capron" zur Finanzermittlung vor (VL UA 6/1-110, Sonderband Finanzermittlung, S. 2): **1234**

Polizeidirektion Gotha *Gotha, 07.11.2011*
Soko „Capron"
TH1309-023340-11/9

Aktenvermerk

Durch den Führungsstab der Soko „Capron" wurden nachfolgende Personalien zwecks BaFin-Auskunft übermittelt:

I *Mundlos, Uwe, 11.08.1973, 07743 Jena, Leipziger Straße 65*

II *Burk., M.-F., [. . .] 1978, [. . .] Dresden, [. . .] (von Mundlos genutzte Personalien; real existierende Person!)*

III *Mundlos,I. K., [. . .] 1950, [. . .] Jena, [. . .] (Mutter des BS Mundlos)*

IV *Mundlos, S. [. . .] 1946, [. . .] Jena, [. . .] (Vater des BS Mundlos)*

V *Böhnhardt, Uwe, 01.10.1977, 07747 Jena, Richard-Zimmermann-Straße 11*

VI *Dien., M., [. . .] 1975, Zwickau, Frühlingsstraße 26 (von Böhnhardt genutzte Personalien; real existierende Person!)*

VII *Böhnhardt, J. H., [. . .] 1944, [. . .] Jena, [. . .] (Vater des BS Böhnhardt)*

VIII *Zschäpe, Beate, 02.01.1975, 97745 Jena, Schornerusstraße 5 – das soll „Schomerusstraße 5“ heißen –*

IX *Apel, Beate, 02.01.1975 (früherer Name der BS Zschäpe)*

X *Trepte, Beate, 02.01.1975 (weiterer, früherer Name der BS Zschäpe)*

XI *Dien., S., [. . .] 1985, Zwickau, Frühlingsstraße 26 (von Zschäpe genutzte Personalien; real existierende Person!)*

XII *Zschäpe, A., [. . .] 1952, [. . .] Jena, [. . .] (Mutter der BS Zschäpe)*

XIII *Gerlach, Holger, [. . .] 1974, [. . .] Lauenau, [. . .] (Beschuldigter, steht im Verdacht, BS Böhnhardt und Mundlos seine Ausweispapiere zur Verfügung gestellt zu haben)*

XIV *Sch.-P., D., [. . .] [. . .] 1970, [. . .] Lauenau, [. . .] (LAG von Gerlach; soll ein Schließfach besitzen, in welchem rund 30.000 Euro aufbewahrt werden sollen)*

XV *Gerl., Di.,[. . .] 1968, [. . .] Hannover, [. . .] (Bruder des Gerlach, soll Kontakte zur rechten Szene haben; weiterer Bezug zu BS bis dato unbekannt)*

XVI *Gerl., Br., [. . .] 1967, [. . .] Hannover, [. . .] (Ehefrau des Di. Gerl.)*

XVII *Gerl., Be., [. . .] 1997, [. . .] Hannover, [. . .] (Sohn von Di. Gerl. und Br. Gerl.)*

XVIII *Neu., S., [. . .] 1988, [. . .] Zwickau, [. . .] (Kontaktdaten aus einem im Wohnmobil gesicherten und ausgewerteten Handy)*

XIX *L., S. B., [. . .] 1985, [. . .] Zwickau, [. . .] (Kontaktdaten aus einem im Wohnmobil gesicherten und ausgewerteten Handy)*

XX *Dor., W., [. . .] Zwickau, [. . .] (Kontaktdaten aus einem im Wohnmobil gesicherten und ausgewerteten Handy)*

XXI *Fi., S., [. . .] [. . .] Crimmitschau, [. . .] (Kontaktdaten aus einem im Wohnmobil gesicherten und ausgewerteten Handy)*

XXII *Eminger, Andrè, Zwickau, [. . .] (diese Personalien wurden einer im Wohnmobil gesicherten Bahncard entnommen)*

[Unterschrift]
Hof.
KHM'in

Nach dieser Liste sei „die BaFin"[559] um Auskunft ersucht worden, fuhr die Zeugin **KHM'in Hof.** fort. **1235**

Dazu lag dem Untersuchungsausschuss u.a. folgender Aktenvermerk der Zeugin KHM'in Hof. vom 09.11.2011 vor (VL UA 6/1-110, Sonderband Finanzermittlung, S. 84): **1236**

Polizeidirektion Gotha *Gotha, 09.11.2011*
Soko „Capron"
TH1309-023340-11/9

Aktenvermerk

Am 08.11.2011 wurde zu den durch die BaFin mitgeteilten, bei der Commerzbank AG geführten Konten des

- *BURK., M. (mutmaßlich BS Mundlos) Nummer 120796800*
- *Mundlos, I. (Mutter des BS Mundlos) Nummer 254997090*

telefonische Rücksprache geführt, da die genannten Personen seit dem gleichen Tag 13.03.2003 alleinige Inhaber der genannten Konten sein sollen.

Das Telefonat wurde mit Herrn Nör., Commerzbank AG Frankfurt/Main, Abteilung Transaktion Monitoring, Telefon 069/13626390, geführt.

Auf Frage teilte Herr Nör. zu dem Konto des Burk. mit, dass dieses seit dem letzten halben Jahr relativ umsatzlos war. Weiterhin wird dieses Konto aktuell mit einem geringen Guthaben geführt. Die vollständige, bei der Commerzbank geführte Kontonummer lautet 820120796800.

In Bezug auf das Konto der Mundlos konnte Herr Nör. telefonisch mitteilen, dass dies ebenfalls relativ umsatzlos geführt wurde. Es soll sich um ein

[559] Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen.

Sparkonto handeln. Die vollständige, bei der Commerzbank geführte Kontonummer lautet 860254997090.

Weitere Auskünfte konnte Herr Nör. im Rahmen des Telefonats nicht erteilen. Konkrete Auskünfte können nur im Rahmen eines schriftlichen, staatsanwaltschaftlichen Bankauskunftsersuchens erteilt werden.

[Unterschrift]
Hof.
Kriminalhauptmeisterin

1237 Nach Vorliegen der Auskünfte sei, so die Zeugin **KHM'in Hof.**, geprüft worden: Wann sind die Konten eröffnet worden? Gibt es Parallelen bei der Kontoeröffnung? Ist auffällig oft in einem Jahr durch eine Person ein Konto eröffnet worden? Es seien ziemlich viele Konten gewesen, so dass man habe komprimieren müssen, um in den Ermittlungen weiterzukommen. Zielführend für ihre Ermittlungen seien die Bahncards gewesen, die (im Wohnmobil) gefunden worden waren. Zu ihnen habe es Hinweise gegeben, aufgrund derer sie dann auf Konten gestoßen seien, die auf den Namen Dritter geführt worden waren. Entweder hätten diese Personen tatsächlich existiert oder die Beschuldigten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe hätten diese Personalien frei erfunden und sich diese Karten zunutze gemacht. Was dabei herausgekommen ist, wisse sie nicht, da das BKA alles weitergeführt habe.

1238 In diesem Zusammenhang konnte der Untersuchungsausschuss den Unterlagen der PD Gotha „Soko Capron" zur Finanzermittlung folgenden Aktenvermerk der KHM'in Hof. vom 10.11.2011 entnehmen:

126

Polizeidirektion Gotha
SOKO „Capron"
TH1309-023340-11/9

Gotha, 10.11.2011

Aktenvermerk

Durch KHM' in Hof[redacted] wurde am 10.11.2011 mit KHK Har[redacted] Rücksprache geführt, ob sich bei den im Wohnmobil sichergestellten Gegenstände Bankkarten, Kreditkarten oder EC-Karten befanden.

KHK Har[redacted] konnte anhand der bis zum 10.11.2011 aufgelisteten Gegenstände mitteilen, dass eine EC-Karte sichergestellt wurde. Ergänzend konnte durch KHK Har[redacted] mitgeteilt werden, dass diese EC-Karte in einem Rucksack aufgefunden wurde, welcher im hinteren Schlafraum des Wohnmobils abgelegt war. In diesem Rucksack wurden weiterhin u. a. nachfolgende Gegenstände aufgefunden:

- Reisepass „M[redacted]Burk[redacted]
- Bargeld 240 in Scheinen
- Bargeld 5.000 Euro in Scheinen (war u. a. in Bonbonpapier eingewickelt)
- Pistolenmagazin
- Bahncard „M[redacted]Burk[redacted] mit Bild, gültig bis 30.06.2011
- Bahndcard 25 „M[redacted]Burk[redacted] ohne Bild, gültig bis 30.06.2012
- Servicepass für Radoase Zwickau „M[redacted]Burk[redacted]
- Kassenbeleg MediaMarkt vom 26.10.2011
- Ostseecard „M[redacted]Burk[redacted]

Das von der EC-Karte vorliegende Bild wurde durch KOK Sc[redacted] ausgedruckt und zur Verfügung gestellt. Auf diesem Bild konnten folgende Daten erkannt werden:

- ServiceCard der Commerzbank
- ausgestellt auf „M[redacted]Burk[redacted]
- Konto Nr. 120796800
- BLZ (Ziffern nicht lesbar)
- Kartennummer 1651/82012
- gültig bis 12/1? (letzte Ziffer nicht lesbar)

[redacted]
Hoff[redacted]
Kriminalhauptmeisterin

Abb. 131 – Aktenvermerk vom 10.11.2011, VL UA 6/1-110, Sonderband Finanzermittlung, S. 126

Der Sachstand ihrer Ermittlungen an dem Tag, an welchem sie von der weiteren Tätigkeit entbunden wurde, ergebe sich aus dem Sachstands- oder Finanzermittlungsbericht vom **1239**

15.11.2011, so die Zeugin **KHM'in Hof.**. Danach habe sie keine Aufträge mehr in dieser Sache gehabt.

1240 Das von der Zeugin benannte Dokument „Finanzermittlungsbericht" aus den Unterlagen der PD Gotha „Soko Capron" zur Finanzermittlung hat der Untersuchungsausschuss verlesen (VL UA 6/1-110, Sonderband Finanzermittlung, S. 249-254):

Polizeidirektion Gotha *Gotha, 15.11.2011*
Soko „Capron"
TH1309-023340-11/9

FINANZERMITTLUNGSBERICHT (Sachstandsbericht)
über die in der Zeit vom 07.11.2011 bis zum 14.11.2011 geführten Finanzermittlungen

1. Sachverhalt

Am 04.11.2011 überfielen zwei maskierte, mutmaßlich männliche Personen eine Filiale der Sparkasse in Eisenach. Dabei erbeuteten sie unter Anwendung von Gewalt einen Bargeldbetrag in Höhe von rund 70.000 Euro. Im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen wurde in Eisenach/Stregda ein brennendes Wohnmobil entdeckt. Aufgrund vorhandener Zeugenaussagen war bekannt, dass dieses Wohnmobil im Zusammenhang mit dem Banküberfall stand. Nachdem der Brand gelöscht war und das Wohnmobil betreten werden konnte, wurden im Wohnmobil zwei Leichen aufgefunden.

Die Leichen konnten als

- *MUNDLOS, Uwe, geboren 11.08.1973/Jena*
- *BÖHNHARDT, Uwe, geboren 01.07.1977/Jena*

identifiziert werden. Weiterhin konnte aufgrund der im Wohnmobil aufgefundenen Gegenstände geschlussfolgert werden, dass diese beiden Personen die Sparkasse in Eisenach überfallen hatten und auch Täter des Anfang September in Arnstadt begangenen Raubüberfalls auf eine Sparkasse waren.

Auf Grund der Ereignisse wurde die Sonderkommission „Capron" aufgebaut. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurde festgestellt, dass eine am

04.11.2011 in Zwickau stattgefundene Explosion im Zusammenhang mit den Beschuldigten Mundlos und Böhnhardt stand. In diesem Haus wohnten Mundlos und Böhnhardt zusammen mit einer weiblichen Person, welche als

- *ZSCHÄPE, Beate, geboren 02.01.1975/Jena*

identifiziert wurde. Die Beschuldigte ZSCHÄPE war nach der Explosion des Hauses in Zwickau flüchtig. Bei den Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe handelte es sich um die Personen, welche seit Ende der 90'er-Jahre aufgrund politisch motivierter Straftaten polizeilich gesucht wurden und seit dieser Zeit unbekannten Aufenthaltes waren.

2. Ermittlungsauftrag

Am 07.11.2011 wurde durch den Führungsstab der Soko „Capron" an KHM'in Hof. der Auftrag erteilt, im Rahmen der Ermittlungen der Soko die Finanzermittlungen zu

- *allen Beschuldigten*
- *den von den Beschuldigten genutzten Personalien real existierender Personen*
- *den Eltern der Beschuldigten*
- *den nächsten Angehörigen der Beschuldigten (Ehepartner, Kinder)*
- *Kontaktpersonen der Beschuldigten*

einzuleiten. Durch die Finanzermittlungen sollten nachfolgende Fragen beantwortet werden:

- *Welche Konten wurden oder werden von den Beschuldigten geführt?*
- *Welche Konten wurden oder werden von den real existierenden Personen genutzt?*
- *Welche Konten wurden oder werden von den Eltern möglicherweise im Auftrag für die Beschuldigten geführt?*
- *Erlangte der Beschuldigte Gerlach aus der Bereitstellung seiner Personaldokumente finanzielle Vorteile?*
- *Wurden mögliche finanzielle Vorteile des Gerlach auf Dritte verschoben? Es war bekannt, dass die Lebensgefährtin des Gerlach in einem Schließfach rund 30.000 Euro aufbewahren soll, deren Herkunft ungeklärt war.*

- *Gab oder gibt es weitere Personen, welche die Beschuldigten Mundlos und Böhnhardt bei der Begehung der Raubüberfälle in Arnstadt und Eisenach unterstützten und dafür finanzielle Vorteile erlangten?*

Im Wohnmobil wurden Bahncards aufgefunden, welchen die von den Beschuldigten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe genutzten Personalien real existierender Personen entnommen wurden. Zu diesen Bahncards sollten durch KHM'in Hof. in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Stuttgart, Soko „Parkplatz" die Finanzermittlungen geführt werden.

3. Ermittlungen

3.1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin wurde zu den bis zum 07.11.2011 der Soko „Capron" ermittelten Personalien per Fax um Auskunft ersucht.
Nachweis: Blatt 2 bis 16 Sonderband Finanzermittlungen

Mit Fax vom 07.11.2011 teilte die BaFin ihre Erkenntnisse mit. Diese Erkenntnisse wurden in

- *einer nach Personalien*
- *einer nach Instituten*

geordneten, tabellarischen Übersicht zusammengefasst.
Nachweis: Blatt 71 bis 83

In Absprache mit der Soko „Capron" und der Staatsanwaltschaft Meiningen wurden zu den Konten Bankauskunftsersuchen entworfen, welche mutmaßlich von den Beschuldigten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe mit den Personalien real existierender Personen genutzt wurden oder werden.

Weiterhin sollten zu den vom Beschuldigten Gerlach und dessen Lebensgefährtin geführten Konten Bankauskunftsersuchen entworfen werden. Aufgrund der Mitteilung des OStA Loh. vom 11.01.2011 und bis zu einer entsprechenden Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft Meiningen wird davon Abstand genommen.

Nachweis: Blatt 162 bis 190

Durch die Soko „Parkplatz“ wurden die von dort vorliegenden Erkenntnisse der BaFin mitgeteilt. Diese deckten sich bis auf die Erkenntnisse zu Eminger, Andrè mit den der Soko „Capron“ vorliegenden Erkenntnissen. Die Kontoinformationen zu Eminger, Andrè wurden in die tabellarische Übersicht eingepflegt, sodass mit Stand 14.11.2011 alle BaFin-Auskünfte erfasst werden konnten.
Nachweis: Blatt 243 bis 248 Sonderband Finanzermittlungen

3.2. Ermittlungen zu Bahncard/Deutsche Bahn AG

Am 09.11.2011 wurde durch das LKA Stuttgart, Kollege R. Stu., telefonisch mit KHM'in Hof. Kontakt aufgenommen. Durch die Kollegen Stu. und Not. werden die Finanzermittlungen in der Soko „Parkplatz“, Ermittlungsverfahren wegen Mordes und versuchten Mordes an Polizeibeamte in Heilbronn im Jahr 2007, unterstützt.

Im Rahmen dieser Ermittlungen wurden bei der Deutschen Bahn Ermittlungen geführt. Es konnte so bekannt gemacht werden, dass

- *die auf den Namen „M. Burk.“ ausgestellte Bahncard 25 mutmaßlich durch den Beschuldigten MUNDLOS genutzt wurde*
- *die auf den Namen „Andrè Eminger“ ausgestellte Bahncard 25 mutmaßlich durch den Beschuldigten BÖHNHARDT genutzt wurde.*

Es konnte bei der Deutschen Bahn AG weiter ermittelt werden, dass für eine „S. Emi.“ eine Bahncard 25 ausgestellt wurde. Zu dieser Karte konnte durch die Kollegen aus Stuttgart zusätzlich ermittelt werden, dass zur Bezahlung der Verlängerungen dieser Karte nachfolgende Konten genutzt wurden:

a) Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg
Konto: 4980861895
BLZ: 87056000
Inhaber: Andrè Eminger

b) Commerzbank Zwickau
Konto: 0172635300
BLZ: 870800000
Inhaber: Andrè Eminger.

Telefonisch wurde durch die Commerzbank Zwickau mitgeteilt, dass das

dort geführte Konto seit Juni 2010 Bestand hat. Zum Anfragezeitpunkt 09.11.2011 verfügte das Konto über einen Stand in Höhe von rund 3.000 Euro Haben. Eine für dieses Konto ausgegebene EC-Karte wurde hauptsächlich in Zwickau eingesetzt. Gehaltseingänge sind auf dem Konto nicht ersichtlich. Geldeingänge gehen hauptsächlich in Form von Überweisung im Bereich unter tausend Euro mit Rechnungsnummern ein.
Nachweis: Blatt 95 bis 101 Sonderband Finanzermittlungen

Durch KHM'in Hof. wurden weitere Ermittlungen bei der Deutschen Bahn AG im Zusammenhang mit den Bahncards geführt. Die den Sonderkommissionen „Capron" und „Parkplatz" bis zum 14.11.2011 vorliegenden Ermittlungsergebnisse wurden in einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst. Daraus ergeben sich weiter zu führende Ermittlungen!
Nachweis: Blatt 125, 149 bis 154, 220 bis 233, 241 und 242 Sonderband Finanzermittlungen

3.3. Ermittlungen Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg, u. a. Konto 4980861895

Durch die unter 3.1. und 3.2. dargestellten Ermittlungen war bekannt, dass bei der Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg wenigstens 6 Konten geführt wurden oder werden, welche mutmaßlich durch die Beschuldigten Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe genutzt wurden. Als Inhaber der Konten wurden folgende Personalien geführt:

- *Dien., M., geb. [. . .] 1975*
- *Eminger, Andrè, geb. [. . .] 1979*

In Bezug auf das unter „Eminger, Andrè" geführte Konto mit der Nummer 4980861895 werden die Ermittlungen durch die Soko „Parkplatz" geführt. Ein Bankauskunftsersuchen zu diesem Konto wurde bereits durch die StA Heilbronn an die Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg gestellt. Aufgrund dessen wurden zu diesem Konto durch KHM'in Hof. keine weiteren Ermittlungen geführt [. . .].

Zu den unter „Dien., M." geführten Konten wurde mit dem Geldwäschebeauftragten der Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg, Herr Stef., telefonisch Rücksprache gehalten. Durch Herrn Stef. konnten folgende Erkenntnisse mitgeteilt werden:

- *Am 24.07.2011 wurden bei allen sächsischen Sparkassen die Computersysteme umgestellt. Damit verbunden waren die Änderungen der Kontonummern. Diese Änderungen wurden durch die BaFin mit Schließung bzw. Eröffnung zum 24.07.2011 mitgeteilt.*
- *Das unter der Nummer 663/373 6041810 geführte Konto gehört zu einem Mietkautionssparbuch. Dieses Sparbuch steht unter Zwangsverwaltung. Die eigentliche Zwangsverwaltung erstreckt sich auf das Objekt in Johanngeorgenstadt, Christian-Gottlob-Wild-Straße 9. Diese Anschrift ist der KSK Aue-Schwarzenberg als einzige Anschrift bekannt. Zum Abgleich wurden die restlichen, der KSK Aue-Schwarzenberg vorliegenden, Personalien des Kontoinhabers mitgeteilt: Dien., M., geboren am 16.08.1975 in Erlabrunn.*

Herr Stef. teilte weiter mit:

- *Das mit der Nummer 663/373 6009576 geführte Sparbuch war in diesem Jahr umsatzlos. Zum 10.11.2011 hatte dieses Sparbuch einen Stand von 18,99 Euro Haben.*
- *Dem mit der Nummer 49518628118 geführten Girokonto konnten regelmäßige Gutschriften entnommen werden, welche mutmaßlich aus Lohn- oder Gehaltszahlungen stammen könnten. Zum 10.11.2011 hatte dieses Konto einen Stand in Höhe von rund 5.000 Euro Haben.*
- *Zu dem vorgenannten Girokonto gehört ein Depot. Darin enthalten sind drei Deka-Fonds im Wert von rund 15.000 Euro (Stand 10.11.2011). Auf Frage konnte Herr Stef. mitteilen, dass diese Fonds identisch mit dem von der BaFin mitgeteilten, bei der DekaBank Deutschen Girozentrale geführten Konto Nummer 0176344893 sind.*

Weitere Auskünfte werden nur nach Vorlage eines Bankauskunftsersuchens erteilt.
Nachweis: Blatt 133 bis 134 Sonderband Finanzermittlungen

3.4. Ermittlungen Commerzbank Zwickau, Konto Nummer 0172635300

Nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen der Soko „Capron“ und der Soko „Parkplatz“ bestand der konkrete Verdacht, dass das aktuell bei der Commerzbank Zwickau geführte Konto mit der Nummer 0172635300 durch die Beschuldigten Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe genutzt wurde. Aufgrund dessen wurde aus ermittlungstaktischen Gründen dieses Konto

am 09.11.2011 durch die Commerzbank AG vorläufig „gesperrt“. Eine staatsanwaltschaftliche Verfügung sollte umgehend nachgereicht werden.
Nachweis: Blatt 122 Sonderband Finanzermittlungen

Am 10.11.2011 wurde KHM'in Hof. von der Commerzbank AG in Kenntnis gesetzt, dass die kontoführende Filiale in Zwickau am 10.11.11 von dem mutmaßlich rechtmäßigen Inhaber des Konto, Herrn Andrè Eminger, telefonisch kontaktiert wurde. Dieser beschwerte sich, dass er online nicht über sein Konto verfügen könne, dies aber dringend erforderlich sei. Vonseiten der Commerzbank AG wurde eine technische Störung als Grund benannt. Dem Anrufer wurde angeboten, die Onlineverfügung manuell durch den Mitarbeiter der Filiale in Zwickau zu erledigen. Dies wurde durch den Anrufer abgelehnt.

Eine Beschlagnahme des Konto wurde nach entsprechender Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Meiningen abgelehnt. Weiterhin wurde durch die Kriminalpolizei in Zwickau mitgeteilt, dass dort im Zusammenhang mit diesem Konto keine Maßnahmen unternommen werden. Aufgrund dessen wurde nach Rücksprache mit der Soko „Capron“ durch KHM'in Hof. die telefonisch veranlasste „Sperrung“ des Konto noch am 10.11.2011 wieder rückgängig gemacht.

Zur Kenntnisnahme und unter Vorbehalt wurden durch die Commerzbank AG der Kontoeröffnungsantrag und die Kopie des dazu vorgelegten Personalausweises zur Verfügung gestellt. In Beantwortung des staatsanwaltschaftlichen Bankauskunftsersuchens, gestellt durch die StA Heilbronn (siehe Punkt 3.2.), müssten diese Unterlagen sowie die Umsatzlisten zu diesem Konto der StA Heilbronn/Soko „Parkplatz“ zur Verfügung gestellt werden.
Nachweis: Blatt 135 bis 148, Blatt 157 Sonderband Finanzermittlungen

3.5. Ermittlungen Deutsche Postbank AG, Konto 982581200

Laut Mitteilung der Deutschen Bahn AG wurde das Konto Nummer 982581200, Deutsche Postbank AG, in den Jahren 2008, 2010 und 2011 genutzt, um die auf den Namen „M. Burk.“ ausgestellte Bahncard -8715 zu bezahlen. Da die Abfrage zu dieser Kontonummer bei der BaFin keinen Treffer ergab, wurde direkt mit der Deutschen Postbank AG telefonisch

Kontakt aufgenommen. Es konnte ermittelt werden, dass es sich bei dem relevanten Konto um ein Verrechnungskonto der Deutschen Postbank AG handelt. Über dieses Konto werden alle Überweisungen gebucht, welche mittels Zahlschein/Überweisungsschein in einer Filiale der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post aufgegeben werden. Um ermitteln zu können, wann und wo die Überweisungen an die Deutsche Bahn AG in Auftrag gegeben wurden, bedarf es der konkreten Angaben einer Referenznummer und des Zahlungsbetrages. Diese können nur durch den Empfänger der Überweisung (hier die Deutsche Bahn AG) mitgeteilt werden.

Durch KHM'in Hof. wurden diese Erkenntnisse der Deutschen Bahn AG, Konzernsicherheit Herr Herr Schu., mitgeteilt. Auf Frage konnte er mitteilen, dass bei der Deutschen Bahn AG nur die Daten vorliegen, welche per Mail bereits an die Polizei übermittelt wurden (Bildschirmprints der Deutschen Bahn AG).
Nachweis: Blatt 215 bis 216 Sonderband Finanzermittlungen

Zu den einzelnen Überweisungen müssen weitere Ermittlungen bei der Deutschen Postbank AG geführt werden. Es wird vorgeschlagen, dazu der Deutschen Postbank AG die von der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellten Bildschirmprints im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Bankauskunftsersuchens zu übersenden. Daraus können die für eine Recherche bei der Deutschen Postbank AG geforderten Daten entnommen werden.

4. Schlussbemerkung

Die Finanzermittlungen wurden durch KHM'in Hof. in der Zeit vom 07.11.2011 bis zum 15.11.2011 geführt. Die im Rahmen dieser Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse wurden gemäß der Absprache vom 09.11.2011 den Finanzermittlern der Soko „Parkplatz" zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Sonderband Finanzermittlungen wird in der Folge den Finanzermittlern des TLKA übergeben.

[Unterschrift]
Hof.

Kriminalhauptmeisterin
Kommissariat 6
Finanzermittlungen/Vermögensabschöpfung

1241 Offene Ermittlungsansätze für das BKA seien die Personendaten gewesen, bei denen man über Bankauskunftsersuchen hätte herausfinden können, ob es sich um reale oder fiktive Personen handelte, führte die Zeugin **KHM'in Hof.** weiter aus. Über diese Ersuchen erhalte man Umsatzlisten von Konten, aus denen sich wiederum Hinweise ergäben, beispielsweise eine Lebensversicherung o.ä., die Rückschlüsse auf eine real existierende oder eine fiktive Person zuließen. In einem Fall sei dies so gewesen: Das Konto habe auf den Namen Andrè Eminger gelautet, der Kontostand habe ein Guthaben von 2000 oder 3000 € aufgewiesen. Es hätte sein können, dass das Guthaben aus der Beute des Banküberfalls in Arnstadt herrührte. Über die Staatsanwaltschaft hätten sie deshalb versucht, das Konto zeitweilig sperren zu lassen, was auch gelungen sei. Dann habe sie ein Anruf von der Commerzbank-Filiale vor Ort mit der Mitteilung erreicht, dass ein Herr Eminger angerufen und gefragt habe, warum er nicht an sein Konto heran komme. Hieraus habe man schließen können, dass es sich um eine real existierende Person gehandelt habe, welche Zugriff zum Konto habe nehmen wollen; es habe sich jedoch die Frage der Verbindung zu den Herren Mundlos oder Böhnhardt gestellt. Das Konto sei ihres Wissens jedoch wieder freigegeben worden. Den weiteren Verlauf kenne sie nicht. Sie habe diese Hinweise an ihren Vorgesetzten in der Soko weitergegeben und auch im Ermittlungsbericht festgehalten, dass hierzu noch weiter ermittelt werden müsste. Dies gelte auch für die Bahncards, dahin gehend sei nur anermittelt worden. Sie habe bereits Bankauskunftsersuchen vorbereitet gehabt, als die Information gekommen sei, dass dies erst einmal nicht erforderlich sei, da das BKA die Ermittlungen übernehmen würde.

1242 Der Zeugin **KHM'in Hof.** wurde auszugsweise ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 11.11.2011 an die Commerzbank AG in Frankfurt vorgehalten (VL UA 6/1-110, LPI Gotha, Sonderband „Finanzermittlungen", Blatt 163):

Entwurf

Staatsanwaltschaft Meiningen

Commerzbank AG
[. . .]

Datum

11.11.2011

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Meiningen gegen
Uwe MUNDLOS, [. . .] und andere Personen wegen Verdacht
des schweren Raubes [. . .]
hier: Auskunftsersuchen [. . .]

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach hier vorliegenden Erkenntnissen wurden durch den Beschuldigten Mundlos die Personalien

M.-F. Burk.,
geboren [. . .] 1978

genutzt, um der Öffentlichkeit seine wahre Identität zu verbergen und seinen tatsächlichen Aufenthaltsort zu verschleiern. Es konnte weiter ermittelt werden, dass bei Ihrem Institut mit diesen Personalien seit dem 13.03.2003 das Konto mit der Nummer [. . .] geführt werden soll. Ebenfalls seit dem 13.03.2003 soll bei Ihrem Institut das Konto [. . .] geführt werden. Inhaber dieses Kontos ist die Mutter des Beschuldigten, Frau I. Mundlos, geboren am 19.05.1950. Nach dem bisherigen Ermittlungsstand muss davon ausgegangen werden, dass dieses Konto mutmaßlich ohne Kenntnis der I. Mundlos eröffnet und tatsächlich vom Beschuldigten Mundlos geführt wurde. [. . .]“

Daraufhin bestätigte die Zeugin **KHM‘in Hof.**, dass es sich hierbei um ihren Entwurf handele und ergänzte, dass diese Ersuchen von ihnen, der ermittelnden Polizei, in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft entworfen und der Staatsanwaltschaft dann zugeleitet würden, welche diese inhaltlich prüfe, dann unterzeichne und an die Banken absende. Weiter gefragt, wie sie zu der in vorgenanntem Entwurf dargestellten Vermutung gelangt sei, führte die Zeugin aus, dass dies auf Erkenntnissen beruht habe, die zu jenem Zeitpunkt durch die Soko vorgelegen hätten. Finanzermittlungen würden parallel zur Sachbearbeitung geführt, so dass Erkenntnisse aus Letzterer auch in Erstere einfließen würden. Auch von der BaFin würden Erkenntnisse bezogen. **1243**

Auf Vorhalt, dass zu I. Böhnhardt (der Mutter des Beschuldigten Uwe Böhnhardt), wie auch zu den Brüdern von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhard – jeder hätte jeweils einen Bruder gehabt – keine Ermittlungen gefunden worden seien, erklärte die Zeugin **KHM‘in Hof.**, dass sich dies ihrer Kenntnis entziehe. Sie habe einfach nur diese von ihr benannte Namensliste abgearbeitet, sie habe keine weiteren Personen (Familienangehörige) hinzuermittelt. Sie **1244**

sei nicht dafür zuständig gewesen, das persönliche Umfeld der Beschuldigten abzuklären. Von den Ergebnissen der weiteren Ermittlungen habe sie dienstlich nichts gehört.

1245 Bezogen auf die Finanzermittlung gab die Zeugin **StA'in Le.** auf die Frage, ob sie eine Erklärung dafür habe, dass Konten der Frau Böhnhardt nicht einbezogen worden seien, an, dass sie sich dabei auf die Mitarbeit der Polizei berufen müsse, welche umfängliches Aktenmaterial zu in Betracht kommenden Personen aufgearbeitet habe – sie selbst habe keine weiteren Erkenntnisse haben können. Das der Zeugin vorliegende Inhaltsverzeichnis des Sonderbandes „Finanzermittlungen" der Soko „Capron" sei letztendlich auch Gegenstand des Verfahrens beim Generalbundesanwalt bzw. Oberlandesgericht. Hiernach seien zahlreiche Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft Meiningen veranlasst worden, da sei jeweils die Bank vermerkt, indes seien die Ergebnisse der Auskunftsersuchen der Zeugin nicht bekannt. Die Zeugin könne gegenwärtig nicht nachvollziehen, welche Kontoinhaber betroffen gewesen seien. Ferner habe die Staatsanwaltschaft keine eigenständigen Ermittlungen geführt, weil das Verfahren dann schon abgegeben gewesen sei. Angesprochen darauf, dass die Telefondaten von B. Böhnhardt abgefragt worden seien, die Finanzermittlung hinsichtlich des Vaters des Böhnhardt ergeben habe, dass er über keine Konten verfüge, jedoch bei B. Böhnhardt wiederum keine Konten abgefragt worden seien, habe die Zeugin dazu keine Erinnerung.

1246 Ob es Finanzermittlungen bei B. Böhnhardt gegeben habe, konnte auch der Zeuge **Ltd. KD Menzel** nicht beantworten. Auf weiteren Vorhalt der Feststellung, dass der Vater des Böhnhard kein Konto gehabt habe, verbunden mit der Frage – nachdem dieses Ergebnis irritierend gewesen sei – , ob nicht hätte auffallen müssen, dass man die Mutter des Böhnhardt gar nicht abgeprüft hatte, erklärte der Zeuge, dass er zum detaillierten Ermittlungskomplex „Finanzermittlungen" keine Erinnerung dazu habe, welchen Informationsstand er am 07. oder am 08.11.2011 hatte bzw. welche Maßnahmen sich daraus ergaben. Finanzermittlungen seien ein sehr spezieller Bereich; er habe als Polizeiführer Aufträge erteilt, von allen relevanten Personen BaFin-Anfragen zu starten. Es seien bereits am 05.11.2011 Maßnahmen initiiert worden, die aber erst am 06.11.2011 gegriffen hätten, weil die notwendigen Behörden erst am Montag wieder gearbeitet hätten.

1247 Auf Vorhalt, dass sich unter den 22 Personen der Namensliste[560] auch der Vater des Beschuldigten Böhnhardt befinde und dessen BaFin-Auskunft ergeben habe, dass auf ihn kein Konto gemeldet gewesen sei[561], verbunden mit der Frage, ob sich hieraus dann weitere Ermittlungen ergeben hätten, erläuterte die Zeugin **KHM'in Hof.**, dass sie in einem solchen Fall erst einmal zu prüfen pflege, ob im Auskunftsersuchen die Personalien korrekt angegeben wurden, da bereits ein Schreibfehler zu einer negativen Antwort führen

[560] Siehe S. 633, Rn. 1234.

[561] Dem Untersuchungsausschuss lag das Ergebnis der Anfrage mit VL UA 6/1-110, LPI Gotha, Sonderband „Finanzermittlungen", Blatt 35, vor.

könne. Wie es sich vorliegend verhalten habe, erinnere sie nicht mehr. Eine weitere mögliche Erklärung für eine Negativantwort wäre, dass von den Kreditinstituten nicht immer und nicht alle Konten der BaFin mitgeteilt würden. Deshalb würden fast immer parallel SCHUFA-Auskünfte eingeholt werden. Im vorliegenden Fall sei dies indes nicht geschehen, wobei ihr der Grund nicht erinnerlich sei. Sie bestätigte indes, dass auch der BaFin-Antrag betreffend Uwe Böhnhardt eine Negativauskunft ergeben habe.

Auf Frage, an wen die Zeugin diese Ermittlungsergebnisse über Negativauskünfte weitergegeben habe, damit es möglicherweise eine Ergänzung des abzuarbeitenden Personenkreises – beispielsweise um die Mutter Mutter Böhnhardt – hätte geben können, bekundete die Zeugin **KHM'in Hof.**, dass dies der Führungsstab der Soko „Capron" gewesen sei, ihre direkte Ansprechpartnerin hierbei sei Frau Sch. gewesen. Allerdings hätte sie es auch alleine und selbst machen können, sie hätte hierfür keinen Auftrag gebraucht. Es sei ihr indes in dieser kurzen Zeit von einer Woche gar nicht aufgefallen. Bei dem Herrn Gerlach sei allerdings auffällig gewesen, dass dieser extrem viele, nämlich 20 Konten, gehabt habe, was für einen Normalbürger ungewöhnlich sei. Dies sei ihr in Erinnerung geblieben, weil sie ein solches Ergebnis bisher noch nicht gehabt habe. **1248**

Gefragt, warum im Rahmen der Finanzermittlung die Namen von B. Böhnhardt und den Brüdern von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nicht auf jener Finanzermittlungsliste[562] gestanden haben, erklärte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**: Er wisse als Soko-Leiter zwar, dass sich in den Lagefilmen seiner eigenen Soko „Capron" in dem Zeitraum etwa 8.000 Einträge befinden, und er könne fast die Hälfte davon gedanklich nachvollziehen, aber es sei unmöglich, jede Einzelmaßnahme der Mitarbeiter seines Stabes im Kopf zu haben. Diese Ermittlungen seien in einen Teilbereich der Soko, den Bereich Ermittlungen, abgelagert gewesen, dort gäbe es wiederum die Spezialisierung der Finanzermittlung. Man müsse den befragen, der diese Liste erstellt hat bzw. der für diesen Bereich die Verantwortung hatte, er hingegen, so der Zeuge, wisse es nicht. Es habe am Samstag und Sonntag die Erarbeitung der Liste gegeben und die Anfragen seien dann am Montag präzisiert worden. Die Gründe für Nennung oder Nichtnennung von Namen könne nur derjenige nennen, der die Liste erstellt hat, ihm als Soko-Leiter seien sie nicht bekannt. Gefragt, wer diese Liste erstellt und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hat, gab er an, dass es in den Unterlagen ein Organigramm geben müsse, in dem der Bereich „Ermittlungen" ausgewiesen sei und den Namen der Mitarbeiter enthalte, die die Finanzermittlung gemacht hätten. Es könne Hauptkommissar M. oder auch Frau Sch. gewesen sein. **1249**

f) Kommunikation des Leiters der Polizeidirektion Gotha mit Bediensteten des Thüringer Innenministeriums am 7. November 2011

Mit Bezug auf die Eintragsnummer 127 des Lagefilms der LPI Gotha vom 07.11.2011[563] **1250**

[562] Siehe S. 633, Rn. 1234.

und darauf angesprochen, dass er an diesem Tag um 11 Uhr zum Innenministerium gefahren sein soll, entgegnete der Zeuge **Ltd. KD Menzel** auf die Frage, was Gegenstand seiner Berichterstattung gewesen sei, dass er an diesem Montag vom Abteilungsleiter Polizei, Herrn Ry., angerufen worden sei, welcher ihn für einen genauen Lageüberblick ins Innenministerium bestellt habe. Er sei dann mit einem Mitarbeiter – heute Polizeirat M. Eh. – ins damalige Innenministerium gefahren, wo der Lagebericht vor Minister Geibert, vor Abteilungsleiter Ry. und Kriminaldirektor D. L. abgegeben worden sei. Weitere Beteiligte habe es nicht gegeben, wobei der Zeuge – an anderer Stelle einräumend – nicht sagen konnte, ob Herr Staatssekretär Rieder der Runde beigewohnt habe. Gefragt, ob er dabei mehr als die Namen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe – z.B. Personen aus dem Umfeld – in seinem Bericht genannt habe: Der Bericht sei mündlich vorgetragen worden, es habe keinen schriftlichen Bericht gegeben. Es sei ihm nicht erinnerlich, aber es wäre logisch, dass in dem zusammenfassenden Bericht nicht nur über die drei Personen gesprochen worden wäre, sondern auch über das Umfeld mit Namen (an anderer Stelle sprach der Zeuge davon, dass er nicht wisse, ob es sechs oder acht Namen gewesen sind) bzw. auch über weitere Maßnahmen der Soko „Capron" (u.a. insbesondere Maßnahmen zu Holger Gerlach, die „über das Wochenende gelaufen sind"). Am 11.11.2011 sei ein zusammenfassender Bericht der Soko „Capron" dem Bundeskriminalamt zugeleitet worden, worin im Wesentlichen die Ergebnisse bis zum 07.11.2011 enthalten gewesen seien. Diese hätten die drei Personen und Ermittlungen zum Umfeld, d. h. Kontaktdaten aus dem Wohnmobil, „Wohlleben bzw. Kapke", enthalten.

g) Kenntnisnahme des Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz am 7. November 2011 vom Geschehen in Eisenach am 4. November 2011

1251 Der von November 2000 bis Juli 2012 als Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz tätige Zeuge **Sippel** sei am 7. November 2011 miteinbezogen worden, wobei er schon vorher aus der Presse von dem Banküberfall erfahren habe. Der Zusammenhang zwischen den abgetauchten Rechtsextremisten und dem Banküberfall sei ihm im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz bekannt geworden, die am genannten Tag im Augustinerkloster in Erfurt stattgefunden habe. Er habe den damaligen Innenminister Geibert vor Beginn der Veranstaltung vor dem Veranstaltungsgebäude erwartet und dieser habe ihm einen Hinweis, d. h. evtl. einen Zettel, gegeben, wonach der Zeuge eine Personenabklärung durchführen sollte. Ferner habe Herr Geibert in Zusammenhang gebracht, dass es dabei um den Banküberfall in Eisenach am vorausgegangenen Freitag gehe. Er meine, dass Herr Geibert dabei auch schon Namen genannt habe, die ihm schon damals den Zusammenhang zu „diesen Abgetauchten" Mundlos und Böhnhardt nahegelegt hätten. Der Auftrag sei dahin gegangen, in Dateisystemen festzustellen, welche Erkenntnisse zu diesen Personen vorliegen. Die Zugriffe auf die Dateien würden protokolliert, für einen

[563] Siehe S. 611.

näheren Aufschluss darüber müsse man schauen, ob es diese Protokolldateien noch gibt, d. h. prüfen, welche Personen an dem 07.11.2011 im NADIS-System abgefragt wurden. Gefragt, ob er, als er nach Erkenntnissen zu den drei Personen gefragt wurde, auch nach Erkenntnissen zu deren möglichen Umfeld und zu Zusammenhängen gefragt worden sei, gab er an, dass er nicht wisse, ob sich die Frage vom 07.11.2011 auf alle drei Personen, insbesondere auch auf Frau Zschäpe, erstreckt habe. Es seien aber mehr als zwei Personen, auch Alias-Identitäten, d. h. etwa Namen wie Ma. Stru. (dies sei eine Bekannte von Zschäpe oder ein Alias-Name von ihr) im Auftrag des Ministers abzuklären gewesen.

Der Zeuge **Sippel** habe daraufhin seinen damaligen Vertreter, Herrn Derichs, angerufen **1252**
und gebeten, sich darum zu kümmern und diese Namen zu recherchieren, dann habe er die Begrüßung auf dem Symposium vorgenommen und dann habe der Minister gesprochen. Herr Derichs habe ihm, dem Zeugen, dann im Laufe der Veranstaltung das Ergebnis der Abfrage mitgeteilt und den Zusammenhang zu den Abgetauchten aus Jena bestätigt, woraufhin der Zeuge wiederum den damaligen Innenminister von diesem Ergebnis unterrichtet habe. An diesem Montag seien sie auch nur auf die Abklärung der mitgeteilten Identitäten im ersten Schritt eingegangen.

Dem Zeugen **Sippel** wird auszugsweise eine als Anlage 2 zum Schreiben des Thüringer **1253**
Innenministeriums vom 18. Juli 2016 dem Untersuchungsausschuss übersandte E-Mail der PD Gotha vom 08.11.2011 an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz „Ermittlungsersuchen der Soko Capron“ vorgehalten (VL UA 6/1-236):

Ermittlungsersuchen der SoKo_Capron.txt

[. . .]

SOFORT
08.11.2011 12:21:04

[. . .]

Im Rahmen der Sachbearbeitung zum bewaffneten Raub auf die Sparkasse in Eisenach am 04.11.2011 und den Fahndungsmaßnahmen zum aufgefundenen Wohnmobil Fiat Capron [. . .] wird um Ermittlungsunterstützung gebeten.

Die aufgefundenen Leichen wurden als Mundlos, Uwe, [. . .] sowie Böhnhardt, Uwe [. . .] zweifelsfrei identifiziert. Als Mittäterin kommt die Zschäpe,

Beate, geb. Apel [. . .] in Jena, früherer Name [. . .] Trepte infrage.

[. . .]

1254 Zur Frage, ob demnach der Innenminister am 07.11.2011 eine höhere Erkenntnislage gehabt habe als die Soko „Capron" am 08.11.2011, konnte der Zeuge **Sippel** nichts sagen. Es sei durchaus denkbar, dass der PD Gotha auch der Zusammenhang mit Ma. Stru. bekannt war. Er könne aber nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Name Ma. Stru. vom Innenminister benannt worden sei oder damals eine Rolle gespielt habe.

1255 Während eines Symposiums des LfV im Augustinerkloster am 07.11.2011, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, habe der Zeuge zu Herrn Sippel gesagt „Jetzt kommt was auf euch zu, der Mundlos ist tot im Wohnwagen gefunden worden." Er habe den Eindruck gehabt, dass Herr Sippel bis zu dem Zeitpunkt noch von nichts gewusst habe, er sei „total unbedarft" gewesen. Es sei für den Zeugen unverständlich gewesen, dass das TIM nicht unterrichtet und dass im TLKA oder TLfV keine Lage und kein Informationsaustausch, sondern wahllos Anrufe gemacht worden seien. Herr Sippel sei erschrocken gewesen, habe aber nichts gesagt oder gefragt. Danach habe der Zeuge keinen Kontakt mehr mit Herrn Sippel gehabt. Er habe vor dem heutigen Tage nicht mit jemand anderem darüber gesprochen, so der Zeuge weiter. Er habe sich auch sonst nicht vorbereitet. Außer bei Symposien oder Veranstaltungen habe er zu Kollegen des Landesamtes keinen Kontakt gehabt.

1256 Angesprochen darauf, dass Herr Wießner nach seiner Aussage bereits vor dem Zeugen Kenntnis von diesem Sachverhalt erhalten habe und strittig sei, ob dies am Abend des 04.11.2011 oder im Laufe des 05.11.2011 gewesen sei, verneinte der Zeuge **Sippel** die Frage, ob Herr Wießner den Zeugen außerhalb des Dienstweges verständigt habe. Er habe erstmalig am 07.11.2011 Kenntnis erhalten, jedoch sei Herr Wießner ebenfalls auf dieser Veranstaltung zugegen gewesen und habe den Zeugen „fast zeitgleich", aber „erst nach dem Hinweis durch den Minister und der Durchstellung des Ergebnisses" angesprochen. Er könne sich nicht an den genauen Wortlaut erinnern, aber Herr Wießner habe wohl gemeint, dass er erstaunt gewesen sei, dass die zwei damals Abgetauchten als Bankräuber in dem in Eisenach gefundenen Wohnmobil wieder aufgetaucht seien, habe jedoch keine zusätzlichen, besonders aufschlussreichen Informationen gehabt, die über das hinaus gegangen wären, was sie über die NADIS-Recherche erfahren hätten. Später teilte der Zeuge mit, dass Herr Wießner etwa gesagt habe „Na, das ist ja ein Ding. Haben Sie das schon gehört?". Auf Vorhalt der Aussage von Herrn Wießner *(„Da habe ich nur mit Herrn Sippel gesprochen und gesagt: Jetzt kommt was auf euch zu, der Mundlos ist tot im Wohnwagen gefunden worden."*[564]*)* konnte der Zeuge sich an den Wortlaut nicht erinnern

[564] Vgl. dazu oben S. 652, Rn. 1255.

– vorgelesen würde es wie eine Drohung klingen, ein Gespräch in der Form wäre ihm sicherlich noch präsent. Die Frage, ob Herr Wießner den Zeugen über die Ankündigung des Herrn Menzel bzgl. der Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, welche Herr Wießner so wahrgenommen haben will *(„Ja, wenn du das nicht sagst, dann fahre ich hoch und beschlagnahme die Akten.“*[565]*)*, verneinte der Zeuge. Gefragt, woher Herr Wießner die Information gehabt habe, vermutete der Zeuge, dass jener diese aus dem LKA gehabt habe, da er dort Mitarbeiter gewesen sei – für ihn habe jedoch kein Anlass bestanden, Herrn Wießner dahin gehend zu fragen. Der Zeuge habe auch keine Veranlassung gehabt, mit Herrn Wießner über diesen Fallkomplex zu sprechen; er habe keinen Ermittlungsauftrag in diesem Zusammenhang gehabt.

Der Zusammenhang mit den Ceska-Morden sei dem Zeugen **Sippel** damals nicht präsent **1257**
oder klar gewesen. Es sei ihm nicht mehr erinnerlich, ob der Minister, als er ihm die Namen und den Hinweis auf den Zusammenhang mit Eisenach gegeben habe, auch mitgeteilt habe, dass die Pistole, mit der das Tötungsdelikt in Heilbronn begangen worden sei, bzw. die Pistole der Polizistin, aufgefunden worden ist. Es sei denkbar, dass auch das zur Sprache kam. Allerdings sei dem Zeugen die Tötungsserie zum Nachteil der türkischstämmigen Opfer erst am Freitag der gleichen Woche im Zusammenhang mit der Sitzung des Innenausschusses bekannt geworden, die an jenem Freitag im Thüringer Landtag stattgefunden habe. Auf Vorhalt einer Passage seiner Aussage vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages („Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“) in öffentlichen Beweisaufnahme in der 51. Sitzung vom 31. Januar 2012 (*„Aber als dann am 7. November uns klar war, dass die drei Abgetauchten hinter dieser Mordserie stehen…“*, S. 156) erklärte der Zeuge, dass dies „vielleicht ein Zahlendreher“ sei, er habe erst am Freitag zum Zeitpunkt der Innenausschusssitzung davon erfahren – dies gehe aus dem [vorgehaltenen] Protokoll hervor. Kenntnis von der Explosion in Zwickau und dem Auffinden der Ceska habe der Zeuge durch die Medien erhalten, vermutlich an dem Tag, als es veröffentlicht wurde.

Die Frage, wann die Namen Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe *vor dem 7.11.2011* im LfV The- **1258**
ma gewesen sind, könne der Zeuge **Sippel** nicht beantworten, aber sicherlich nicht in den letzten Monaten vor dem Vorfall am 4. November 2011. In seiner Amtszeit habe ihn das Thema nur am Rande beschäftigt: Sie hätten das BfV, welches federführend einen Bericht zu Sprengstoffdelikten im Bereich des Rechtsextremismus erstellt habe, auf den Zusammenhang hingewiesen und als Beispielsfall genannt.

h) Anschließende Tätigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, insbesondere Recherche und Ermittlungen

Dem Zeugen **Sippel** wurde eine weitere Passage seiner Aussage vor dem 2. Untersu- **1259**

[565] Vgl. dazu oben S. 631, Rn. 1229.

chungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages („Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“) in öffentlichen Beweisaufnahme in der 51. Sitzung vom 31. Januar 2012 vorgehalten (S.154):

> *„[. . .] Natürlich haben wir unmittelbar uns dann darangesetzt an dem Wochenende, Samstag/Sonntag, großer Mitarbeiterstab, haben die Akten zusammengestellt, die Akten gesichert, die Akten ausgewertet und auch dem Generalbundesanwalt bzw. dem Bundeskriminalamt die Informationen mitgeteilt, die wir den Akten entnommen haben. [. . .]“*

1260 Es hätten sich im Nachgang zu dem Auftrag des damaligen Innenministers Anschlussarbeiten ergeben, d. h. sie hätten, als ihnen der Zusammenhang klar gewesen sei, über das Wochenende im Rahmen einer Arbeitsgruppe Akten gesichert und ausgewertet sowie Informationen zusammengestellt, um Anfragen durch die ermittelnden Behörden, vor allem Anfragen seitens des GBA und BKA, zu beantworten, so der Zeuge **Sippel** weiter. Es habe eine förmliche organisatorische Einsetzung der Arbeitsgruppe gegeben, in diesen Unterlagen seien die Mitarbeiter aufgeführt. In der Arbeitsgruppe sei auf jeden Fall sein Vertreter, Herr Derichs (Leiter der Auswerteabteilung), eingesetzt gewesen und eine „ganze Reihe von Mitarbeitern“, vermutlich der seinerzeitige Referatsleiter Rechtsextremismus und Mitarbeiter aus der Abteilung Beschaffung. Zu der Arbeitsgruppe sei indes Herr Wießner nicht hinzugezogen worden, dieser habe das Landesamt 2001 verlassen. Auf nochmaligen Vorhalt seiner vorgenannten Aussage[566] könne er nicht mehr sagen, um wie viele Personen es sich konkret gehandelt habe, er schätze acht bis zehn oder mehr Mitarbeiter. Der Organisationsverfügung für diese Arbeitsgruppe könne man die Anzahl und Namen der Mitarbeiter entnehmen. Angesprochen auf Protokolle der regelmäßigen Arbeitsgruppe, die als Kontaktstelle zwischen Polizei und Verfassungsschutz fungierte, sowie deren Verbleib, berichtete der Zeuge, dass er keine Erklärung dafür habe, dass es nach dem 04.11.2011 keine Protokolle gebe bzw. der Untersuchungsausschuss diese nicht bekomme. Er sei bei den Jour-fixe-Terminen nicht zugegen gewesen, sondern es seien Mitarbeiter gewesen, die eigens damit befasst waren. Der Zeuge wisse nicht, so äußerte er später, ob dazu Protokolle existieren und in welcher Frequenz nach dem Vorgang dann die Sitzungen stattgefunden haben.

1261 Sie hätten das Aktenmaterial zusammengesucht, welches in den 90er-Jahren angelegt worden sei, fuhr der Zeuge **Sippel** fort. Es habe sich um einen Vorgang mit der Bezeichnung „Drilling” gehandelt, wobei er sich nicht sicher sei, ob dies ein in sich geschlossener Vorgang gewesen ist oder ob sie die einzelnen Bestandteile, die in einem Zusammenhang mit diesem Komplex standen, in einem Ordner zusammengeführt hatten. Es habe sich

[566] Siehe S. 653, Rn. 1259.

eher um eine Sachakte gehandelt, die sich aus Observationsberichten, die zum Auffinden der Garage in Jena geführt haben, und evtl. aus NADIS-Auszügen, zusammensetzte. Aus der Erinnerung heraus könne er keine weiteren Bestandteile nennen, diese seien jedoch durch Aktenrecherche klärbar. Die Unterlagen seien mehrfach kopiert worden, wobei das Original beim LfV verblieben und die Kopien der Schäfer-Kommission oder dem Innenministerium zur Verfügung gestellt worden seien. Teile der Akten seien erstmalig bzw. neu paginiert worden. Die Auswertung und Zusammenstellung der Sachakten habe sich sicherlich auch auf „Asservate“, d. h. z.B. Zeitschriften oder CDs bezogen, wenn diese Bestandteil der Akten waren. Zum Vorhalt, dass diese nicht Bestandteil der Akten sind, die dem Untersuchungsausschuss zu Verfügung gestellt wurden, könne der Zeuge nichts sagen. Er wisse nicht, ob es solche Bestandteile überhaupt gegeben hat oder ob diese aussortiert worden sind, er könne sich dazu nicht äußern.[567]

1262 Auf die Frage, ob er nach dem 07.11.2011 mit Herrn Wießner telefoniert habe, erklärte der Zeuge **Sippel**, dass der Kontakt zwischen ihnen nicht sehr ausgeprägt gewesen sei, er habe ihn gelegentlich gesehen. Es sei denkbar, dass Herr Wießner anlassbezogen mit ihm bei Gelegenheit gesprochen habe, jedoch sei dem Zeugen nicht erinnerlich, dass sie nach dem 07.11.2011 telefoniert hätten. Angesprochen darauf, dass Herr Wießner geeigneter Ansprechpartner für Detailfragen zu den Akten „Drilling“ gewesen sei, entgegnete der Zeuge, dass er als Behördenleiter die Akten nicht selber zusammengestellt habe. Dies hätten Mitarbeiter gemacht, sodass er keine Veranlassung gehabt habe, in seiner Funktion mit Herrn Wießner darüber zu sprechen. Auf Vorhalt, dass es Berichte gäbe, aus denen hervorgehe, dass der Zeuge Herrn Wießner nach dem 07.11.2011 mehrfach telefonisch kontaktiert hätte, erwiederte der Zeuge auf Nachfrage, dass es sein könne, dass er mit Herrn Wießner im Zusammenhang mit dem Abtauchen der drei dahin gehend gesprochen habe, ob an dem Vorwurf der Unterstützungsleistung des Herrn Wießner etwa dran sei. Dieser Verdacht sei im Zusammenhang mit den Untersuchungen von Herrn Dr. Schäfer aufgekommen, jedoch sei dieser dem Verdacht nachgegangen und habe ihn nach seiner Überzeugung auch ausgeräumt. Wenn dem so wäre, hätte er zu den Informationen des Telefonats jedoch keine Notizen angefertigt. Bei Telefonaten zu Dingen mit wesentlichem Gehalt habe sich der Zeuge indes danach Notizen bzw. Aktenvermerke angefertigt, welche man in den Akten des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz finde.

1263 Der Zeuge **Sippel** bejahte die Frage, ob zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der Akten V-Leute im Bereich der Organisierten Kriminalität für den Verfassungsschutz tätig waren, er könne aber nicht sagen, ob man einen Zusammenhang bzgl. der im Wohnmobil aufgefundenen Waffen geprüft habe. Er vermute zu letzterem, dass es keine Rolle gespielt habe: Das Feld Organisierte Kriminalität sei auch in Thüringen sehr breit gefächert und sie

[567] Siehe im Kontext der Akte „Drilling” auch die Ausführungen zum Umgang mit beigebrachten Materialien im Bereich „Rechtsextremismus“ des TLfV auf S. 1367, Rn. 2146ff. sowie zur Aktenführung im Zusammenhang mit dem Vorgang „Drilling” auf S. 1489, Rn. 2440ff.

hätten sich bei ihren Ermittlungen vor allem auf Rockerkriminalität bezogen. Er vermute weiter, dass kein Zusammenhang erkannt und daher keine Recherche ausgelöst worden sei. Er könne nicht sagen wie viele V-Leute im Bereich der Organisierten Kriminalität durch das LfV geführt wurden, die Anzahl sei aber im einstelligen Bereich gewesen. Er könne nur vermuten, dass auch der Verfassungsschutz V-Leute zu Informationen über Böhnhardt, Zschäpe, Mundlos befragt habe. Es gehöre zum üblichen Handwerkszeug, dass man bei der Aufklärung natürlich auch seine Quellen befragt. Für die „Auftragserteilung“ sei die Abteilung Auswertung, in persona der damalige Abteilungsleiter Herr Derichs und der zuständige Referatsleiter (dessen Namen man durch die Organisationsverfügung ohne Weiteres feststellen könne), zuständig gewesen. Er könne nicht mehr sagen, ob sie damals die Abteilung 4, in der das Referat Organisierte Kriminalität angesiedelt gewesen sei, mit einbezogen hätten. Jedoch hätten jede Woche Abteilungsleiterbesprechungen im LfV stattgefunden, an denen auch der für den Bereich Organisierte Kriminalität zuständige Mitarbeiter teilgenommen habe, sodass es an diesem nicht spurlos vorbeigegangen sein dürfte, was sie im Amt für Akten zusammengestellt haben. Ob es explizit den Auftrag gegeben habe, auch dort nochmal zu recherchieren, könne er indes nicht sagen. Ein Zusammenhang hätte jedoch offenbar werden müssen, denn sie würden in amtlichen Dateien, die sie in Thüringen angelegt hätten, recherchieren, wobei es sich um Gesamtdateien handele, die nicht in Silos „Rechts-“, „Links-“ und „Ausländerextremismus“ und „Organisierte Kriminalität“ eingeteilt seien. Sie hätten Speicherungen im Bereich Organisierte Kriminalität nicht im NADIS – im Bundessystem – vornehmen können, weil der Bereich keine Aufgabe war, die von allen Verfassungsschutzbehörden wahrgenommen wurde. Sie hätten jedoch eine Amtsdatei in Thüringen, d. h. Speicherungen mit Thüringenbezügen, gehabt, sodass bei einer entsprechenden Abfrage ein Bezug zur Organisierten Kriminalität – eine entsprechende Eintragung in der Datei vorausgesetzt – auch offenbar geworden wäre. Ob es diese konkrete Abfrage allerdings gegeben hat, könne er nicht sagen.[568]

1264 Gefragt, wie man es beim Verfassungsschutz bewerte, wenn man so viele Waffen (im Wohnmobil) findet, führte der Zeuge **Sippel** aus, dass die Polizei Ermittlungsbehörde sei. Anfragen, die die Polizei in diesem Zusammenhang gestellt habe, hätten sie („wir”) natürlich übermittelt. Sie hätten sich vor allen Dingen auf den Bereich Rockerkriminalität konzentriert und deswegen „überhaupt keinen Anlass” gehabt, einen Zusammenhang zwischen ihren Ermittlungen im Bereich Organisierte Kriminalität und den Vorfällen um die drei Abgetauchten herzustellen. Gefragt, ob es personelle oder strukturelle Überschneidungen zwischen Rechtsextremismus und dem Bereich der Organisierten Kriminalität in Thüringen gegeben hat, berichtete der Zeuge, dass sie geschaut hätten, ob es ideologische Verflechtungen zwischen den beiden Bereichen gibt und es „immer wieder auch” Zusammenhänge gegeben habe. Sie seien diesen Verbindungen nachgegangen und es habe (auch) einen exponierten Rechtsextremisten in Thüringen gegeben, der gleichzeitig Mitglied einer

[568] Siehe in diesem Kontext auch die Ausführungen zu Maßnahmen und Erkenntnissen im Bereich „Organisierte Kriminalität“ des TLfV auf S. 1496 ff.

Rockerorganisation gewesen sei bzw. habe dieser sich vom Rechtsextremismus gelöst und sei dann Rocker geworden. Er wisse den Namen nicht mehr, aber es sei kein V-Mann gewesen.

i) Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit anderen Behörden

aa) Thüringer Polizeibehörden, insbesondere „Soko Capron“

Dem Untersuchungsausschuss lagen elektronische Einsatzunterlagen der Soko „Capron“ (Programm „DAMOKO Capron - Endsicherung“) vor. Jenen konnte man Folgendes entnehmen: **1265**

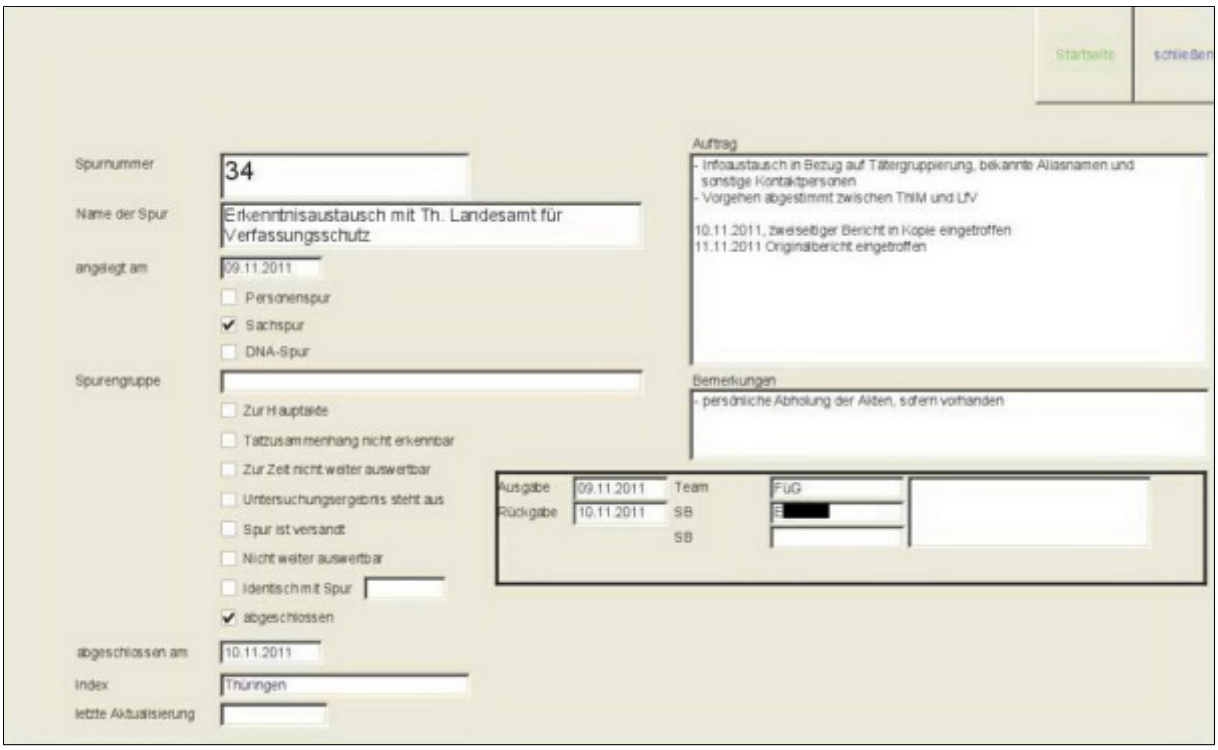

Abb. 132 – Spur 34 (VL UA 6/1-159, „Spurenrecherche_Spur“)

Auf die Frage nach der Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz „im weitesten Sinne“ nach dem 4. bzw. ab dem 7. November 2011 bzw. nach der Einbindung des Verfassungsschutzes in die Ermittlung oder in die Informationsbeschaffung in den ersten Wochen, gab der Zeuge **Ltd. KD Menzel** zunächst an: „Am 04.11. gar nicht, 05.11. gar nicht.“ Am Abend des 07.11.2011 habe es indes eine Rückfrage zum Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz gegeben – so habe es ihm der Stab berichtet –, woraufhin es im Prinzip keine Erkenntnisse bzw. keine Rückantwort gegeben habe. Deswegen habe es dazu am 08.11.2011 noch eine schriftliche Anfrage des Stabes gegeben, woraufhin zwei bis drei Tage später eine schriftliche Antwort erfolgt sei, womit jedoch kein neuer Kenntnisstand mitgeteilt worden sei, d. h. man kannte dies [gemeint: die mitgeteilten Informationen] auf **1266**

polizeilicher Ebene inhaltlich bereits über die „Staatsschutzschiene vom LKA“.

1267 Es habe demnach ein schriftlicher Informationsaustausch stattgefunden, allerdings habe er sich mit keinem Mitarbeiter des LfV getroffen, bekundete der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Ob weitere Daten eingegangen sind, könne er nicht sagen, aber wenn solche eingegangen wären, würden sich deren Dokumentationen im Vorgang befinden. Auf nochmalige Frage, ob er über die zwei DIN-A4-Seiten [des Schreibens des LfV vom 09.11.2011[569]], mithin der Antwort auf das Ermittlungsersuchen vom 08.11.2011[570], hinaus im Nachgang weitere ausführlichere Informationen durch den Thüringer Verfassungsschutz bekommen habe, führte er aus: „In meiner Amtsführung nicht.“ Er habe deswegen den zusammenfassenden Bericht vom 11.11.2011 anfertigen lassen. Am 11.11.2011 habe es erstmals die Information gegeben, dass der GBA die Sache übernehmen und ein Verfahren zur „Bildung einer terroristischen Vereinigung und Herbeiführung einer schweren Brandstiftung“ einleiten werde, was ihn auch dazu veranlasst habe, einen umfassenden Bericht schreiben zu lassen, der als Zwischenbericht der Soko „Capron” vorliegen dürfte und der über das BKA an den GBA gegeben worden sei, um die Ermittlungen beim GBA zu bündeln.

1268 Auf Vorhalt des Eintrages Nr. 172 im Lagefilm der PD Gotha vom 08.11.2011 um 11.00 Uhr *(„[...] Kontaktaufnahme mit LfV, Herrn Derichs, Abstimmung der Verfahrensweise, Datenaustausch [...] persönliche Aushändigung nach Abstimmung auf Länderebene“)*[571] gehe er davon aus, dass Herr Derichs, damals Vertreter im LfV, mit dem Stab (d. h. mit der Kollegin Sch. oder mit der Kollegin Frau E.) gesprochen und den Informationsstand mitgeteilt habe, der dann am Donnerstag schriftlich vom Landesamt für Verfassungsschutz der Soko zur Verfügung gestellt worden sei, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter. Auf Nachfrage sei er der Ansicht, dass eine „persönliche Aushändigung nach Abstimmung auf Länderebene“ ungewöhnlich sei, Daten würden normalerweise elektronisch oder postalisch zugeschickt, aber es könne durchaus sein, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit vereinbart worden sei, Mitarbeiter zum Verfassungsschutz nach Erfurt zu schicken oder dass ein Mitarbeiter [des TLfV] die Antwort der Soko übergebe. Jedoch erklärte er später, dass in seiner Dienststelle kein Mitarbeiter des LfV gewesen sei. Wie die im Lagefilm niedergeschriebenen Informationen in die Soko eingebaut wurden, könne nicht er, aber die Kollegin Sch. sagen, welche den Eintrag getätigt habe. [Grundsätzlich] bekomme eine Mitarbeiterin den Auftrag, die Informationen zu besorgen, die beim LfV vorliegen, sodass sie Fahndungsansätze habe und sich um Inhalt und Organisation des Auftrages kümmern könne. Er, so der Zeuge, habe dazu indes keine Tiefenkenntnis, würde den Eintrag, den er selber nicht eingetragen habe, jedoch so interpretieren: „Das LfV hat gesagt: Ja, wir haben Daten, wir geben die der Polizei, wir müssen das aber im Länderverbund abstimmen.“

[569] Anlage 3 zu VL UA 6/1-236, E-Mail des TLfV an die PD Gotha vom 09.11.2011; siehe auch unten S. 659, Rn. 1272.

[570] Anlage 2 zu VL UA 6/1-236, E-Mail der PD Gotha vom 08.11.2011 an das TLfV - Ermittlungsersuchen der Soko „Capron“; siehe auch oben S. 651, Rn. 1253.

[571] Siehe S. 618.

Gefragt, ob er sich an den Inhalt des Schreibens des Landesamtes für Verfassungsschutz[572] erinnern könne, gab der Zeuge **Ltd. KD Menzel** zu, dass er den Inhalt des Schreibens nicht mehr im Kopf habe, er sich aber noch daran erinnern könne, weil sie es im Stab besprochen hätten, dass man insbesondere für die Fahndung nach Frau Zschäpe Lichtbilder, Aufenthaltsorte, Kontaktpersonen erwartet habe. Da dies nicht der Fall gewesen sei, habe es sie nicht wesentlich weitergebracht. Weil sich Frau Zschäpe jedoch zwischenzeitlich gestellt hatte, seien die Maßnahmen am 09.11.2011 in die normalen Ermittlungen eingeflossen, d. h. man habe die Informationen nicht dringend gebraucht. Es wären weitere Aufhellungsermittlungen, sog. „Umfeldermittlungen“, gewesen. **1269**

Auch der Zeugin **POR'in Iß.** wurde o.g. Eintrag der Damoko-Unterlagen[573] vorgehalten, woraufhin sie erläuterte, dass sie den Auftrag gehabt habe, in Zusammenhang mit den damaligen Fahndungsmaßnahmen Kontakt aufzunehmen zum LfV und zum LKA und Erkenntnisse zu dem Trio anzufragen. Dies sollte der Abklärung der Größe der Gruppierung dienen. Sie habe mit Herrn Derichs vom LfV gesprochen, der sie gebeten hätte, das Anliegen schriftlich anzufragen. An den zweiseitigen Bericht und dessen Inhalt könne sie sich nicht erinnern, bei ihrer Akteneinsicht habe sie den Bericht auch nicht gefunden. **1270**

Auf Vorhalt an den Zeugen **KHK Aß.**, dass es laut Aussage der Zeugin POR'in Iß. eine Anfrage beim Verfassungsschutz gegeben, sie auch mit einem Herrn Derichs gesprochen habe und dass es einen zweiseitigen (Antwort-) Bericht gegeben hätte, den die Zeugin jedoch nicht mehr gefunden habe[574], bekundete der Zeuge, dass er diesen Sachverhalt erst von einem Gespräch mit Frau POR'in Iß. her kenne, welches er mit ihr vor einigen Tagen geführt habe. Davor sei ihm der Sachverhalt völlig unbekannt gewesen. Im Kreise der Soko sei dies nicht besprochen worden. Dem Zeugen wurde sodann der o.g. Vorhalt[575] gemacht und mitgeteilt, dass die Zeugin POR'in Iß. sinngemäß ausgesagt habe, dass sie sich gewundert habe, dass sie diesen Bericht nicht mehr gefunden habe. Daraufhin erklärte er, dass es zutreffe, dass der Bericht „nicht da" sei und er diesen auch nicht kennen würde. Es sei kein Bericht des Verfassungsschutzes „in diesen Akten“. Er wisse dies deshalb, weil das Fernschreiben mit der Bitte an den Verfassungsschutz, ihnen Informationen zu geben, in den Akten vorhanden sei, nicht jedoch ein Rücklauf hierzu. Das Fernschreiben an das LfV sei Anfang der Folgewoche (d. h. die auf den 05.11.2011 folgende Woche) verfasst worden. Später erneut befragt, versicherte der Zeuge, dass der Bericht sich nicht in den in Gotha befindlichen Akten befinde; er habe alle Akten eingesehen „und mehrfach gewälzt“. **1271**

Dem Zeugen **Sippel** wurde auszugsweise eine als Anlage 3 zum Schreiben des Thüringer **1272**

[572] Siehe oben S. 659, Rn. 1272.
[573] VL UA 6/1-159, siehe S. 657.
[574] Vgl. S. 659, Rn. 1270.
[575] VL UA 6/1-159, siehe S. 657.

Innenministeriums vom 18. Juli 2016 dem Untersuchungsausschuss übersandte E-Mail des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz an die PD Gotha vom 09.11.2011 „Erkenntnismitteilung“, welche die Anfrage der PD Gotha[576] beantworten sollte, vorgehalten (VL UA 6/1-236):

> *„[…]*
>
> *BÖNHARDT und MUNDLOS waren stellvertretende Leiter der Sektion Jena des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS), zu deren Mitgliedern auch ZSCHÄPE gehörte. BÖHNHARDT war zuvor schon in der ‚Kameradschaft Jena‘ aktiv, aus welcher die Sektion Jena des THS hervorging.*
>
> *[…]*
>
> *Nach Sichtung der Akten des TLfV ergeben sich im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte auf*
>
> - *eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit des TLfV mit einer oder mehreren der drei benannten Personen zu irgendeinem Zeitpunkt,*
> - *eine Warnung der seinerzeit polizeilich Gesuchten BÖHNHARDT, MUNDLOS und ZSCHÄPE vor einem polizeilichen Zugriff durch Angehörige des TLfV sowie*
> - *eine Hilfestellung des TLfV beim ‚Abtauchen‘ der drei o. G. bzw. beim anschließenden Leben in der Illegalität.*
>
> *[…]“*

1273 Zur Frage, welche Veranlassung das TLfV hatte, diese Frage so abschließend und grundsätzlich zu beantworten, gleichwohl die drei Sachverhalte nicht Gegenstand der Anfrage der Polizeidirektion Gotha waren, könne der Zeuge **Sippel** nichts sagen. Weiter angesprochen darauf, dass das TLfV einerseits am 09.11.2011 nicht in der Lage gewesen sei, mehr als diesen einen Satz zu den Personen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe der Polizei mitzuteilen, andererseits aber am 09.11.2011 in der Lage gewesen sein wollte, auszuschließen, dass das TLfV diese drei unterstützt hat, bekundete der Zeuge, dass dieser Frage schon vorher nachgegangen worden sei. Auf nochmaligen Vorhalt seiner Aussage, dass man sich am 12. und 13. November 2011 zusammengesetzt und Akten zusammengestellt und ausgewertet habe[577] und gefragt, ob man demnach die Antwort

[576] Siehe S. 651, Rn. 1253.
[577] Vgl. oben S. 653, Rn. 1259 f.

auf die Anfrage der Soko „Capron" ohne jegliche Aktenrückhalte vorgenommen habe, vermutete der Zeuge, dass die Erkenntnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegen hätten, übermittelt worden seien. Die Aktenzusammenstellung sei am 08.11.2011 noch nicht abgeschlossen, es sei vielmehr ein fortschreitender Prozess der Erkenntniszusammenstellung gewesen. Bezogen auf das Schreiben vom 09.11.2011 könne der Zeuge nicht sagen, welche Akten gesichtet worden sind. Gefragt, ob nach dem Wochenende, als alle Akten zusammengestellt, gesichtet und ausgewertet wurden, der Soko „Capron" eine zweite Antwort zugegangen sei, erwiderte der Zeuge, dass der GBA die Ermittlungen in der gleichen Woche übernommen habe und Anfragen vom BKA an das TLfV gerichtet worden seien, die dann auch umfänglich und wesentlich ausführlicher beantwortet worden seien, als in der Form, in der das TLfV am 09.11.2011 dazu in der Lage gewesen sei, d. h. die zuständige Ermittlungsbehörde habe von ihnen in der darauffolgenden Woche umfassend Auskunft bekommen. Gefragt, ob die Soko „Capron" vom TLfV umfassend Antworten auf ihre Ermittlungsersuchen erhalten habe, spekulierte der Zeuge, dass die PD Gotha und das Landeskriminalamt in die Ermittlungen des BKA mit einbezogen wurden, insofern vermute er auch, dass die Erkenntnisse, die das TLfV an das BKA übermittelt habe, auch dem LKA bzw. der Soko „Capron" bekannt gewesen seien.

Mit Herrn Menzel habe er sich nicht ausgetauscht, es habe von ihm auch keine Anfrage an das LfV gegeben, so der Zeuge **Sippel**. Weiter gefragt, ob er sich mit jemand anderem von der Polizei, der in die Ermittlungen eingebunden gewesen ist, ausgetauscht habe, führte er aus, dass es Gespräche mit dem damaligen Präsidenten des Landeskriminalamts gegeben habe. Sie hätten sich wöchentlich gesehen, sodass es denkbar sei, dass man sich auch über diesen Sachkomplex ausgetauscht habe. Jedoch sei die „Zusammenstellung der Unterlagen, der Erkenntnisse, die Erkenntnisaufbereitung" im Landesamt für Verfassungsschutz und beim Landeskriminalamt getrennt verlaufen, d. h. beide hätten dem Innenministerium bzw. der Schäfer-Kommission für ihren Bereich abgeschlossen berichtet. Mit Herrn Wießner habe der Zeuge Sippel in erster Linie Gespräche zu den Mutmaßungen der Unterstützungsleistung geführt und ansonsten keine wirklich sachbezogenen Informationsaustausche zu dem Ermittlungskomplex vorgenommen. **1274**

Auf Vorhalt des Eintrages Nr. 172 im Lagefilm der PD Gotha vom 08.11.2011 um 11.00 Uhr[578] könne sich der Zeuge **Sippel** auch nach mehrmaliger Nachfrage nicht erinnern. Indes bestätigte er, dass es eine Abstimmung der Verfahrensweise zwischen Polizei und Verfassungsschutz – später gab er an: regelmäßige Abstimmungen – gegeben habe. Es sei Zweck des Thüringer Informations- und Auswertungszentrums gewesen, dass man sich gegenseitig abstimme, z.B. dass man im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Veranstaltungen Erkenntnisse austausche, die Polizei und Verfassungsschutz haben, damit die Polizei entsprechende Einsatzplanungen durchführen kann. Die Frage, ob er im **1275**

[578] Siehe S. 618.

Zuge der Ermittlungen nach dem 4. November selber an solchen Abstimmungen beteiligt gewesen ist, bestätigte der Zeuge: Sie hätten die Sicherheitslage gehabt, wobei Abstimmungen durchgeführt worden seien, im Wesentlichen auf der Grundlage der Erkenntnisse, die in der Thüringer Informations- und Auswertungszentrale zusammengestellt worden seien, und er sei in diesen Abstimmungsprozesse einbezogen worden. Die Sitzungen hätten fast wöchentlich stattgefunden. Herr Rieder sei mit dabei gewesen.

1276 Mit dem 11.11. bis etwa zum 17.11.2011 seien dann die Ermittlungen als Länderabschnitt zum GBA gegangen, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**. In dieser Zeit seien keine weiteren Akten oder Informationen aus dem LfV zur Polizei gelangt. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Sippel, wonach dieser sinngemäß davon ausgehe, dass alle notwendigen Akten bei den entsprechenden Stellen, d. h. BKA, GBA und bei Einbindung der Thüringer Polizeibeamten auch zur BAO, eingegangen wären, gab der Zeuge an, dass der Zeuge Sippel dann nur den Zeitraum ab Übergabe des Verfahrens bzw. Übergabe des Verfahrens aus der Soko „Capron" zum Länderabschnitt Thüringen meinen könne. Bei Letzterem sei es durchaus möglich ab 11. bzw. 17.11.2011.

1277 Weiter gefragt, ob er wirklich erwartet habe, dass ihm der Verfassungsschutz Bildmaterial zur Verfügung stellt oder Kontaktpersonen nennt, führte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** aus, dass ihm der rechtliche Rahmen zu dem damaligem Zeitpunkt nicht klar gewesen sei, jedoch sei das Verfahren 2002 vom Verfassungsschutz eingestellt worden und die Informationen würden der Polizei als solche nicht vorliegen. Etwa 2008 – bei der „Verjährungsfrist" – hätte man durchaus Entscheidungen treffen können, die die Polizei 2011 noch in die Lage versetzt hätte, Informationen über das Bekannte hinaus zu bekommen. Er habe also nicht „erwartet", dass vom Verfassungsschutz konkrete Informationen etc. kommen würden, aber zumindest habe man eine „Erwartungshaltung", wenn man eine Anfrage an das LfV stelle, welches „vielleicht gegebenenfalls noch weiteres Wissen zu dem Fall" habe. Die Polizei sei an Fristen gebunden und ihre Aktenlage sei relativ dünn gewesen – sie hätten nur die Vermisstenakte Mundlos gehabt. Wenn „man den Vorgang hätte nicht verfristen lassen, wären ja gegebenenfalls Akten da" und man „hätte darauf vielleicht zurückgreifen können".

bb) Bundeskriminalamt und Generalbundesanwalt

1278 Nochmals angesprochen auf den Bereich der Waffen und der organisierten Kriminalität und gefragt, ob die Polizei in diesem Bereich mit der Bitte um Hilfe auf den Verfassungsschutz zugekommen sei, berichtete der Zeuge **Sippel**, dass die Polizei konkrete Anfragen an sie gerichtet habe. Das BKA habe im Auftrag des GBA Ermittlungen geführt und das TLfV habe diese Anfragen bearbeitet. Auf Vorhalt bestätigte er, dass das Landesamt originär zuständig bzw. auch Ansprechpartner für diverse Ermittlungsanfragen gewesen sei, auch wenn die Ermittlungen durch den GBA weitergeführt wurden. Das BKA bzw. dessen Ermittler in Gotha seien dann der primäre Ansprechpartner für sie („uns") gewesen. Er habe

telefonische Kontakte zu Anfragen vom GBA gehabt. Es sei auch mindestens einmal Akteneinsicht durch Mitarbeiter aus Karlsruhe vom GBA beim TLfV in der Haarbergstraße erfolgt, auf Grundlage dessen habe es Aktenanforderungen gegeben. Ferner habe es Befragungen der Mitarbeiter der Landesamtes, die damals in den Zusammenhang „Unterstützung beim Abtauchen“ zu bringen waren, durch das BKA gegeben. Gefragt, welche Namen man noch weitergegeben habe, gab er an, dass Wohlleben eine Rolle gespielt habe: Sie hätten Informationen zur Verbindung Wohllebens mit den Abgetauchten zusammengestellt und diese auch dem BKA übermittelt.

cc) Andere Verfassungsschutzbehörden

Auf die Frage, ob es Anfragen anderer Verfassungsschutzämter im Verbund oder des Bundesamts bzgl. der ihm [am 07.11.2011] genannten Namen gegeben habe, teilte der Zeuge **Sippel** mit, dass es danach einen laufenden Austausch der Erkenntnisse, die in verschiedenen Verfassungsschutzbehörden vorhanden waren, gegeben habe. Es seien damals nicht nur die Anfragen der Ermittlungsbehörden bearbeitet, sondern auch Unterlagen für die Unterrichtung der parlamentarischen Gremien zusammengestellt worden. In diesem Zusammenhang habe es einen Austausch im Verfassungsschutzverbund, vor allen Dingen in Bezug auf das BfV und LfV Sachsen gegeben. Gefragt nach dem Beginn des Austauschs, vermutete der Zeuge den Zeitpunkt in der Woche des 7. November 2011: Auf der Veranstaltung im Augustinerkloster in Erfurt sei auch der damaligen Präsident des BfV, Fromm, zugegen gewesen und mit diesem habe der Zeuge, nachdem im Verlauf dieser Veranstaltung der Sachzusammenhang – Banküberfall mit den beiden abgetauchten männlichen Mitgliedern dieses Trios – bekannt war, über den Sachverhalt gesprochen. Herr Fromm habe auf den Zeugen einen sehr überraschten Eindruck gemacht, für ihn sei die Information erkennbar neu gewesen. Ob er ihm die Namen, die den Innenminister interessiert haben sollen, weitergegeben habe, konnte der Zeuge nicht mehr sagen, würde es aber eher verneinen. Sicher habe er ihm aber die Information gegeben, dass die identifizierten Täter in dem Wohnwagen in Zusammenhang mit dem Abtauchen der zwei Rechtsextremisten in Jena standen. Er könne sich vorstellen, dass in der gleichen Woche, vielleicht aber auch erst in den darauffolgenden Tagen, auch ein Austausch mit Blick auf die Zusammenstellung der Erkenntnisse stattgefunden hat. Das Datum des Beginns des Austauschs ließe sich anhand von Unterlagen im LfV klären. **1279**

Gefragt nach persönlichen Gesprächen mit Kollegen anderer Landesämter oder dem Bundesamt, berichtete der Zeuge **Sippel**, dass Inhalt der Gespräche der Austausch von Erkenntnissen bzw. Rückfragen zur Erkenntnislage gewesen sei. In diesem Zusammenhang habe er Gespräche mit Mitarbeitern des BfV, d. h. mit dem damaligen Präsidenten, dem damaligen Vizepräsidenten Dr. Eisvogel und vielleicht auch mit dem damaligen Abteilungsleiter 2 im BfV, Herrn Hert., geführt. Es habe zudem mit dem Präsidenten des LfV Sachsen, Herrn Boos, und möglicherweise auch mit weiteren, damaligen Amtskollegen Gespräche **1280**

gegeben. Es sei denkbar, dass es darüber Aktenvermerke gebe, aber der Zeuge könne dies nicht mit Bestimmtheit sagen. Es könne zum Teil auch Anlass gewesen sein, kurze Rückfragen zu äußern oder auch Anfragen/Rückfragen zu beantworten. Man habe sich ausgetauscht, über Zusammenstellungen rückgekoppelt und versucht, Zusammenhänge herzustellen.

j) Staatsanwaltschaftliche Maßnahmen sowie Kommunikation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft

1281 Die Zeugin **StA'in Le.** sei mit dem Geschehen am 04.11.2011 in Stregda erstmals am 07.11.2011 befasst gewesen: An diesem Montag sei das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft eingetragen worden, habe ein Aktenzeichen erhalten und sei in ihr Dezernat gelangt, sodass sie als Dezernentin zur weiteren Sachbearbeitung mit dem Ermittlungsverfahren wegen schweren Raubes, Aktenzeichen 380 Js 18525/11, gegen die Beschuldigten Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe, Gerlach und Burk., befasst gewesen sei. An diesem Tag habe sie auf Anregung der Kriminalpolizeidirektion Gotha, d. h. KOK Wö., zwei Anträge an das Amtsgericht Meiningen, d. h. an den dortigen Ermittlungsrichter, bzgl. Beschlüssen gemäß § 100g StPO, dem sogenannten Zielsuchlauf, gestellt. Es habe Phasen zur weiteren Ermittlung der Kommunikationseinrichtung, von der aus am 05.11.2011 die Anwahl der Anschlüsse der Eltern des Mundlos und Böhnhardt, erfolgt ist, gegeben, sodass am 07.11.2011 sogleich der Antrag an das Amtsgericht Meiningen gestellt und hierzu am selben Tag ein Beschluss ergangen sei. Am 07.11.2011 sei auch ein weiterer Antrag, auf Anregung der Kriminalpolizeidirektion Gotha vom gleichen Tage, gestellt worden. Hintergrund sei das Auffinden eines LG-Handys in dem Wohnmobil gewesen, welches man – mit dem Hintergrund der vollumfänglichen Sachaufklärung, d. h. evtl. beteiligten weiteren Tätern – ausgelesen und die erfolgten Verbindungen festgestellt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe es bereits den Sachstand gegeben, dass möglicherweise ein Bezug zu weiteren Raubstraftaten besteht und das ganze Umfeld bzgl. weiterer Mittäter aufgeklärt werden musste, sodass hiernach weitere Anträge an das Amtsgericht Meiningen gestellt worden wären, einerseits um die Verkehrsverbindungs- und Geodaten zu dem Handy und andererseits auch die Verkehrs- und Geodaten zu den angewählten Verbindungen festzustellen. Hierzu seien auch am gleichen Tage vom Amtsgericht Meiningen zwei Beschlüsse antragsgemäß erlassen worden, die dann natürlich sofort per Fax an die Polizei übermittelt worden seien. Im Weiteren seien Finanzermittlungen erfolgt, welche z.B. Auskunftsersuchen an Banken beinhaltet hätten, um sämtliche Geldströme der von der Staatsanwaltschaft Meiningen Beschuldigten ermitteln zu können. Hierzu seien nach jeweils vorausgegangenen telefonischen Absprachen mit den zuständigen Finanzermittlerinnen bei der PD Gotha entsprechende Auskunftsersuchen durch die Staatsanwaltschaft Meiningen gestellt und übermittelt worden.

1282 Am 10.11.2011 sei durch die Zeugin **StA'in Le.** in Absprache mit der Polizei die Beendi-

gung der Telekommunikationsüberwachung erfolgt, nachdem Frau Zschäpe festgenommen worden war und insofern hier die Fahndungsmaßnahmen beendet waren. Die Zeugin sei insofern mit der Ausstellung der TKÜ-Beschlüsse (Überwachungsmaßnahmen für die Eltern Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe) am Wochenende nicht befasst gewesen, jedoch mit der Beendigung der TKÜ-Maßnahmen. Gefragt, wer außer ihr noch mit dem Verfahren beschäftigt gewesen ist, berichtete die Zeugin, dass sie konkret am 08., 11. und 15.11.2011 Sitzungsdienst gehabt habe und an diesen Tagen vertreten worden sei. Am 11.11.2011 sei Herr Loh. tätig gewesen und an diesem Tage seien durch die Staatsanwaltschaft Meiningen weitere Beschlüsse erfolgt. Die beiden Todesermittlungsverfahren hätten den Eingangsstempel vom 14.11.2011 und enthielten Sterbefallanzeige, üblicherweise Totenschein und vorläufigen Obduktionsbericht. An den Todesermittlungsverfahren sei die Zeugin jedoch erst ab 2014 beteiligt gewesen, denn diese seien [vorher] durch den Generalbundesanwalt weiter geführt worden.

Gefragt, wer in der PI Gotha ihr Ansprechpartner gewesen sei, schilderte die Zeugin **StA'in Le.** anhand der ihr vorliegenden Schriftstücke, dass die Anregungen zu den Anträgen KOK Wö. als Bearbeiter gezeichnet habe. Es sei eine allgemeine Verfahrensweise, dass vorher telefonisch Kontakt aufgenommen und ein Fax angekündigt werde, sodass schnellstmöglich auf das Fax zugegriffen werden und man weitere sachleitende Maßnahmen veranlassen könne. Ob es tatsächlich Herr Wö. an dem 07.11.2011 war, der sie angerufen habe, könne sie nicht sagen. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen (Staatsanwaltschaft) und Polizei gestalte sich problemlos, so die Zeugin weiter, sie habe sich immer gut informiert gefühlt. Es sei ständig eine Zuarbeit erfolgt, einzelne Ermittlungsschritte seien auch jeweils mitgeteilt worden – es habe keine Informationsverluste gegeben. **1283**

Am Morgen des 07.11.2011 sei er, so der Zeuge **KOK Wö.**, zum Gericht nach Meiningen gefahren, da „einige Nachbesserungen an den Beschlüssen erforderlich" gewesen seien und sie „im Original hätten beigezogen werden müssen, um sie an die Provider zu übermitteln". **1284**

Eine Blutspurenmusteranalyse habe in ihrem Zusammenhang keine Rolle gespielt, so die Zeugin **StA'in Le.** weiter. Zum Abbruch der Arbeit der Tatortgruppe am 04.11.2011 in Stregda könne die Zeugin ebenso wenig sagen, wie dazu, dass Herr Wunderlich, der Zielfahnder, oder der Verfassungsschutz möglicherweise eingebunden gewesen wären; sie selbst habe diesbezüglich keinen und auch sonst in keinem Fall Kontakt zum Verfassungsschutz gehabt. Gefragt nach einem Brandgutachten gab die Zeugin an, dass Spurensuche und Spurensicherung grundsätzlich Polizeiarbeit sei, worauf sie sich als Staatsanwältin verlassen müsse. Angesprochen auf die Stellungnahme zum Brand im Wohnmobil von einem Baden-Württemberger Polizisten und gefragt, warum es kein weiteres bzw. „richtiges" Gutachten gegeben habe, fuhr sie fort, dass es zahlreiche Gutachten des Bundeskriminalamtes gebe, die letztlich Grundlage ihrer Abschlussverfügung gewesen seien. Beweismittel **1285**

in dem Verfahren seien nicht nur die Beweise, die unmittelbar nach dem Geschehen bis zur Abgabe des Verfahrens erhoben worden sind. In den Monaten danach seien viele Sachverständige aus verschiedenen Bereichen damit befasst gewesen. Für den Fall der Brandursachenermittlung könne es die Zeugin allerdings nicht sagen. Später führte sie aus, dass dies auch Gegenstand der Todesermittlungsverfahren gewesen sei und bezog sich dabei auf das Gutachten vom 04.05.2012, Blatt 90, im Verfahren gegen Mundlos mit Az.: 380 Js 20514.[579] Es seien sehr umfängliche Gutachtenaufträge, insgesamt 30 Untersuchungsgegenstände, auch unter Bezugnahme auf weitere Behördengutachten, gewesen, die hier zu einem abschließenden Gutachten geführt hätten. Die Zeugin selbst habe kein Gutachten zur Brandursache oder zum Brandverlauf in Auftrag gegeben, ein so bezeichneter „Brandursachenbericht“ sei ihr nicht in Erinnerung.

1286 Auf Vorhalt des Eintrages Nr. 171 im Lagefilm der LPI Gotha vom 09.11.2011[580] erklärte der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, das sei an der Stelle, „wo die Polizei die Staatsanwaltschaft“ brauche; es sei der „zweite Weg“, wenn man „die Ergebnisse der rechtsmedizinischen Untersuchung de facto in Gutachtertext“ gieße. Es gebe unterschiedliche Grade der Beweisführung: Dies reiche von einem einfachen Augenscheinbeweis bis zu Beweisen aus gutachterlicher Tätigkeit, ohne ein Gutachten zu schreiben. Um die Todesursache genau festzuhalten, habe man angeregt, über die Staatsanwaltschaft die Rechtsmedizin mit einem Gutachten zu beauftragen („Festzurren der vorläufigen Ergebnisse“).

k) Weitere Ermittlungen

aa) Suchauftrag in Eisenach - Stregda am 7. November 2011

1287 Der Untersuchungsausschuss nahm Lichtbilder, angefertigt durch den Zeugen Willms am 07.11.2011 in Stregda (VL UA 6/1-87, Bilder „20111107_5503“ff.[581]), in Augenschein, welche Mitarbeiter der Polizei im Wohngebiet in Eisenach-Stregda zeigen. Der Zeuge **Willms** gab dazu an, dass die Polizei in „kleinen Trüppchen“ vor Ort gewesen sei, insgesamt etwa „zwei Sixpacks“, wobei in Eisenach insgesamt jedoch mehr Polizisten unterwegs gewesen seien: Die Polizisten (Bereitschaftspolizei aus Erfurt) seien in Eisenach-Nord, rund um die Bank, aber auch in dem Wohngebiet in Stregda die Straßen abgelaufen und hätten Straßenränder und Mülltonnen untersucht und in Gärten geguckt. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge später, dass die Beamten nicht mehr gemacht hätten, als den Mülltonnendeckel aufzumachen und reinzugucken. Es sei sehr neblig gewesen, man habe kaum etwas gesehen. Er habe es in dem Moment nicht so aufgefasst, als hätte die Polizei die Flucht der Bankräuber von Eisenach bis Stregda rekonstruiert, dies könne aber „nebenbei“ gelaufen sein. Den Eindruck, dass es eher nicht nach einer Spurensuche rund um das Wohnmobil aussehe, bestätigte der Zeuge, diese Vermutung dränge sich auf.

[579] Siehe dazu unten ab S. 706.
[580] Siehe oben S. 618.
[581] Siehe „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder”, S. 1905ff., Bild 41ff.

– Die Landesregierung teilte dem Untersuchungsausschuss durch Übermittlung einer Stellungnahme der Landespolizeidirektion vom 07.03.2016 (verteilt als VL UA 6/1-194) mit, dass die genannten Suchmaßnahmen gemäß eines Erlasses des (damaligen) Thüringer Innenministeriums am 07.11.2011 stattgefunden hätten: Jenes habe am 07.11.2011 der Bereitschaftspolizei Thüringen (BPTh) die Weisung erteilt, die (damalige) Polizeidirektion Gotha mit Einsatzkräften im Rahmen der „Soko Capron“ bei umfangreichen Suchmaßnahmen zu unterstützen. Die Unterstützung sei durch Kräfte der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFHu) sowie der Technischen Einsatzeinheit (TEE) erfolgt. Überdies ging aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen hervor, dass am 07.11.2011 in Eisenach-Stregda sowohl Suchmaßnahmen als auch Anwohnerbefragungen durchgeführt worden seien. – **1288**

Vom Suchauftrag in Stregda am 07.11.2011 wisse der Zeuge **Ltd. KD Menzel** seinen Angaben nach, er könne sich aber an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Er habe Kenntnisse, dass auch am 07. und 08.11.2011 Kollegen der Spurensuche und -sicherung in Eisenach geweilt hätten. Auf Vorhalt eines Schreibens des Zeugen (ausgewiesener Bearbeiter: PHK Bis.) vom 06.11.2011 an das Thüringer Innenministerium mit dem Betreff *„Bereitstellung von Kräften, Führungs- und Einsatzmittel, hier: Kräfteanforderung der PD Gotha, Bezug: „Soko Capron“ Durchsuchungsmaßnahmen am Montag, den 07.11.2011“*[582], wonach am 07.11.2011 im Rahmen der Ermittlungsmaßnahmen der „Soko Capron“ umfangreiche Suchmaßnahmen im Stadtbereich Eisenach vorgesehen gewesen seien und gefragt, was das Ziel der Suche gewesen sei, vermutete der Zeuge anhand des Datums und der Anzahl der Kräfte, dass im Stadtgebiet die Fluchtstrecke zwischen Sparkasse (und Stregda) nachgesucht worden sei bzw. Absuchmaßnahmen im Bereich Stregda/OBI oder entsprechend des Ermittlungsstandes durchgeführt worden seien. **1289**

Zur Nachsuche am 07.11.2011 in Stregda berichtete der Zeuge **PM M. Sch.**, dass es eine Abprüfungsmaßnahme bzgl. eines vermeintlichen Einschusslochs am Haus nahe des Wohnmobils gegeben habe. Jedoch hätten seines Kenntnisstandes nach die Beschädigungen am Haus nicht dafür gesprochen, dass diese durch eine Patrone verursacht worden wären. Es sei auch keine Hülse gefunden worden. Ferner gab der Zeuge an: Es sei ausdrücklich nicht ihr [der TOG] Auftrag gewesen, im Umfeld des Wohnmobils nach Spuren zu suchen. **1290**

Der Zeuge **P. H.** bekundete, dass man Tage nach dem 04.11.2011 beim Carport zwischen dem Haus Am Schafrain 2 (rosa) und dem Haus An der Leite 8 und an dessen Giebel nach Einschusslöchern gesucht habe. Der Zeuge habe indes an der Hauswand kein Einschussloch gesehen. **1291**

[582] VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 7, S. 97f; siehe auch Anlage 2 zu VL UA 6/1-194.

1292 Am 07.11.2011, so der Zeuge **R. S.**, sei er von der Polizei (diese in „voller Montur“, mit Helmen, eher wie Beamte von geschlossenen Einheiten) im Wohngebiet angesprochen worden, ob er etwas zu dem Wohnmobilbrand sagen könne und jene seien etwa eine Stunde später bei ihm zu Haus gewesen und hätten seine Aussage aufgenommen. Dann sei das Protokoll erstellt worden, welches der Zeuge abgezeichnet habe. Nach einer weiteren Stunde seien die Polizisten ein drittes Mal gekommen und hätten ihm eine graue Fotokopie (Fotovorlage) mit drei Personen (zwei Männer, eine Frau) gezeigt, auf dem er eindeutig Fahrer und Beifahrer des Wohnmobils[583] wieder erkannt habe. Es seien Abbildungen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gewesen. Dabei seien ihm keine Namen genannt worden; die Personen seien ihm auch vorher nicht bekannt gewesen, er habe nur Böhnhardt und Mundlos als Fahrzeuginsassen erkannt. Er habe dazu kein Protokoll unterzeichnet, es sei auch keines in seinem Beisein schriftlich verfasst worden. Der Zeuge könne sich weder an Namen noch Aussehen der Polizisten erinnern.

1293 In der (dem 04.11.2011 nach-) folgenden Woche, so der Zeuge **H. J.**, habe er bei einem Beamten der Bereitschaftspolizei (in Einsatzkleidung), die das Wohngebiet abgesucht hätten, eine Aussage gemacht. Diese hätten ihm ein Fahndungsblatt mit einem Schwarz-Weiß-Gruppenfoto vorgelegt. Danach habe ihn niemand mehr dazu befragt.

1294 Ohne konkrete Zeitangabe, aber im Kontext der sich anschließenden Röntgenaufnahmen des Wohnmobils in Hermsdorf, bekundete der Zeuge **KOK Hof.**, dass „dann“ das BKA die Ermittlungsgruppe aufgemacht habe, unter anderem auch in Thüringen, in welche die Tatortgruppe eingegliedert worden sei. Persönlich sei er an diesen Ermittlungen in der Weise beteiligt gewesen, dass er zum Beispiel – ein, zwei Wochen später – noch einmal in Stregda gewesen sei und mit der Bereitschaftspolizei im Wege einer Außensuche das Projektil oder Einschusslöcher gesucht habe; dies im Hinblick darauf, dass die Personen im Wohnmobil wohl aus diesem heraus geschossen haben müssten. Dies sei indes keine abschließende Beschreibung seiner weiteren Beteiligung an den Ermittlungen.

bb) Beauftragte Vernehmung der Beate Zschäpe auf der Polizeidienststelle Zwickau am 8. November 2011

1295 Am 05.11.2011 sei er, so der Zeuge **KHM Mö.**, zum Dienst auf die Dienststelle (KPS Eisenach) gekommen, wo neue Aufgabenzuteilungen erfolgt seien. Der Kollege M. (an anderer Stelle: Herr Menzel über den Kollegen M.) habe entschieden, dass der Zeuge und dessen Kollegen Hil. und Wö. sowie eine Schreibkraft zur Dienststelle nach Zwickau fahren sollten, um dort Frau Zschäpe zu vernehmen. Im Anschluss daran sollten sie in Schreiersgrün Ermittlungen beim Wohnwagenverleih in Bezug auf die Anmietung des Wohnmobils durchführen.

[583] Vgl. dazu die Ausführungen des Zeugen R. S. auf S. 125, Rn. 221.

Am 08.11.2011 habe sich die Frau Zschäpe gestellt, so der Zeuge **KOK Wö.**, er sei deshalb beauftragt worden, zusammen mit dem Kollegen Mö. nach Zwickau zu fahren und an der Beschuldigtenvernehmung der Frau Zschäpe teilzunehmen; zu dieser sei es dann jedoch nicht gekommen, da sie die Aussage verweigert habe. **1296**

Auf der Dienststelle in Zwickau angekommen, so der Zeuge **KHM Mö.**, hätten „die Sachsen“ erklärt, dass sie die avisierte Vernehmung „erstmal eigenständig durchführen wollten“ („wir machen die Vernehmung erstmal alleine“). Infolgedessen sei es zur Vernehmung Zschäpes durch den Zeugen nicht gekommen. Auf Vorhalt, dass diese Vernehmung doch auf einem konkreten Auftrag der Thüringer Einsatzzentrale beruht habe und dies doch mit einer Abstimmung mit der sächsischen Seite einhergegangen sein müsse, teilte der Zeuge mit, dass er auch davon ausgehe, dass die thüringische Einsatzleitung dies mit den Sachsen abgestimmt habe. Er habe sich nach der Absage der gemeinsamen Vernehmung durch die sächsische Seite mit der thüringischen Einsatzzentrale in Verbindung gesetzt und von dort erfahren, dass diese sich mit den sächsischen Kollegen „ins Einvernehmen gesetzt“ hätten. Letztlich hätten sie den Zeitpunkt ihrer Einbeziehung abwarten müssen, dazu sei es indes nicht gekommen, es sei nur noch gesagt worden, dass Frau Zschäpe keine Angaben machen würde. Man habe den Zeugen und seine Kollegen außen vor gelassen („Es wurde dann gar nichts mehr gesagt. Dann wurde nur noch gesagt, ihr macht keine Angaben, also hatten sie uns außen vor gelassen, ohne uns davon Kenntnis zu geben.“). **1297**

Auf Frage, ob sie Beate Zschäpe vernommen habe, erklärte die Zeugin **KHK’in H.**, dass Beate Zschäpe keiner Vernehmung gefolgt sei. Sie sei aus rein kriminaltechnischen Gründen in der Nacht als baden-württembergische Kollegin anwesend gewesen, als man Beate Zschäpe ein Vernehmungsangebot gemacht habe. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin weiter, Beate Zschäpe habe sich in Thüringen gestellt und sei, da es in Thüringen kein Frauengefängnis gegeben habe, nach Sachsen verlegt worden. Sie könne sich nicht erinnern, ob Herr Wunderlich oder andere Thüringer Beamte ebenfalls dort mit anwesend waren. An Herrn Wunderlich könne sie sich nur am 05.11.2011 in Thüringen erinnern. **1298**

cc) Ermittlungen zu möglichem dritten Täter am 8. November 2011

Nach dem Einsatz am 04.11.2011, so der Zeuge **POK La.**, sei er nicht mehr mit dem Ermittlungsverfahren betraut gewesen. Jedoch seien er und der Kollege Kr. am 08.11.2011 im Rahmen der regulären Dienstzeit zwischen 6 und 15 Uhr im Auftrag von Herrn Lotz am Bahnhof Eisenach gewesen, zur Feststellung von Personenzugverbindungen in Richtung Osten, Befragung des Personals sowie Abklärung, ob Aufzeichnungsmaterial vorhanden ist, um auszuschließen, dass eine dritte Person / ein dritter Täter möglicherweise mit dem Zug hätte gefahren sein können. Videoaufzeichnungen habe es keine gegeben. Man habe nur die Zugverbindungen Richtung Osten abgefragt, weil bekannt gewesen sei, dass die **1299**

Unterkunftsstätte „von denen“ in Zwickau in Brand gesetzt wurde (am 08.11.2011 sei schon bekannt gewesen, dass „sie“ ihren Unterschlupf dort gehabt hätten). Indes hätten sie die Information, dass sich Beate Zschäpe in Jena gestellt hat, nicht gehabt, merkte der Zeuge später an. Auf Frage, ob bis zum 08.11.2011 definitiv weiterhin nach einer möglichen dritten Person ermittelt worden sei, die am 04.11.2011 beteiligt gewesen sein könnte, erklärte der Zeuge, dass man habe ausschließen wollen, dass eine dritte Person beteiligt war, man habe weder ein Dafür noch ein Dagegen gefunden.

1300 Der Zeuge **KHM Kr.** gab ähnlich an, dass er am 08.11.2011 zusammen mit seinem Kollegen La., vermutlich durch Herrn Lotz beauftragt, zwischen 11.30 und 13.30 Uhr weitere Ermittlungen am Bahnhof in Eisenach bzgl. möglicher Zugverbindungen Richtung Osten am 04.11.2011 geführt habe. Sie hätten sich ca. 10 bis 15 Minuten dort aufgehalten. Zu diesem Zeitpunkt habe der Zeuge nicht gewusst, dass sich Beate Zschäpe gestellt hatte.

dd) Zeugenvernehmungen in Peine am 9. November 2011

1301 Auf der Rückfahrt von Zwickau nach Gotha (nach Erledigung des Auftrages Vernehmung der Beate Zschäpe) habe sie[584] die Mitteilung erreicht, dass sich in Peine und in Hammeln Zeugen gemeldet hätten, die Angaben zu den drei Personen machen könnten, berichtete der Zeuge **KOK Wö.**. Am 09.11.2011 sei der Zeuge dann mit seinem Kollegen Mö. und einer Sekretärin zur Dienststelle nach Hameln gefahren, wo sie eine Familie vernommen hätten, die seit 2007 gemeinsam Urlaub mit den drei Personen des NSU-Trios auf der Insel Fehmarn gemacht hätten. Ebenso hätten sie in der PI Peine zwei Familien vernommen, die ebenfalls Urlaub auf Fehmarn gemacht hätten und ihnen Angaben dazu hätten machen können, wie dieser Urlaub abgelaufen sei. Auch hätten sie Bildmaterial vom Urlaub sichergestellt, welches dann im Fortgang der Ermittlungen an die BAO Trio des BKA übergeben worden sei.

1302 Er habe, so der Zeuge **KHM Mö.**, (am 9.11.2011 in Peine) Zeugen vernommen, die mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Urlaub gewesen seien. Die drei hätten den Zeugen gegenüber nie geäußert, was „sie nun richtig machen, wo sie wohnen, wo sie arbeiten“ würden. Sie hätten bei den Zeugen einen guten Eindruck hinterlassen. Auch hätten sie ein Boot gekauft. Die Zschäpe hätte ihren Namen mit „Liese“ angegeben.

ee) Ergänzende Identifizierungsmaßnahmen am 10. November 2011

1303 In der weiteren Folge, berichtete der Zeuge **KHK Ze.**, seien sie noch mehrfach im Bestattungsinstitut in Eisenach gewesen, speziell auch am 10.11.2011, um beispielsweise Ohrabdrücke von Mundlos und Böhnhardt einzuholen.

[584] Gemeint: der Zeuge Wö. und sein Kollege KHM Mö..

Die Tatortgruppe, so die Zeugin **KHM'in M.**, habe die Identifizierungsmaßnahmen „die nächsten Tage“ (nach dem 06.11.2011) begleitet. Sie und einer ihrer Kollegen seien dann noch einmal nach Eisenach gefahren und hätten z.B. Tätowierungen und Ohren abgeformt für weitere Ermittlungsmaßnahmen und Täteridentifizierung bzgl. anderer Straftaten. **1304**

Am 10.11.2011, schilderte der Zeuge **KOK Schwa.**, habe er mit dem Kollegen Ze. die Aufgabe gehabt, noch mal nach Eisenach zu den Leichnamen zu fahren. Sie hätten verschieden Merkmale der Personen aufnehmen sollen, die dazu behilflich sein sollten, beide Personen namenhaft zu machen. Sie hätten im Bestattungsinstitut in Eisenach, wo die Leichname beider Personen aufbewahrt wurden, Ohren-, Fuß- und Handflächenabdrücke genommen. **1305**

Mundlos sei zu diesem Zeitpunkt identifiziert, die andere männliche Leiche noch unbekannt gewesen, gab der Zeuge **KOK Schwa.** an. Darauf angesprochen, dass Böhnhardt nach Aktenlage am 07.11.2011 bereits identifiziert worden sei, gab der Zeuge an, dass sich dies seiner Kenntnis entziehe. Er hätte dies fälschlich so gedacht, aber der Auftrag sei ihnen ja trotzdem erteilt worden, sodass es für den Zeugen den logischen Zusammenhang gegeben habe, dass es der Täteridentifizierung dienen sollte. Wie der Auftrag im Speziellen gelautet bzw. welche Begründung es gegeben habe, könne er nicht mehr sagen. Weiter gefragt, wer den Auftrag ausgelöst habe, vermutete der Zeuge, dass es die Verbindungsbeamtin, Frau Sk. gewesen sei, welche bzgl. der Sachbearbeitung des BKA, d. h. der BAO Trio, koordiniert habe. Welcher Kollege des BKA den Auftrag erteilt habe, könne er nicht sagen. **1306**

Weiter schilderte der Zeuge **KOK Schwa.** auf Nachfrage, dass sie als Kriminaltechnik nur Auftragsempfänger seien und nicht den Gesamteinblick hätten. Ihnen sei der Auftrag erteilt worden, im Rahmen der Identifizierung der Täter Merkmale zu finden, anhand derer sie identifiziert werden können. Daktyloskopische Spuren und DNA wären ja bereits genommen worden. Man könne noch sekundäre kriminaltechnische Spuren nehmen (Ohren, Schuhe, Papillarleisten, Füße). Sie hätten in dem Zuge auch noch mal die zwei Tätowierungen des Böhnhardt (rechts am Schenkel und auf dem Oberarm) „sauber gemacht“. Gefragt nach dem Ohrenabdruck, berichtete der Zeuge, dass dieser in dem Fall keine spezielle Bedeutung gehabt habe, jedoch hätten Abdrücke des menschlichen Ohres in den letzten Jahren in verschiedensten Fällen zu Täterüberführungen beigetragen. Die Ohrenabdrücke seien in diesem Fall im Rahmen der Sektion noch nicht genommen und die Leichen zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht zur Bestattung freigegeben worden, sodass man im zweiten Anlauf habe kriminaltechnisch nachuntersuchen können. **1307**

Erneut gefragt, ob es üblich sei, dass noch einmal „nachgehakt” werde, teilte der Zeuge **KOK Schwa.** mit, dass der Fall alle Dimensionen seiner kriminalistischen Tätigkeit gesprengt habe. In diesem Fall seien durch die Sachbearbeitung, d. h. erst Soko-Leitung und später BAO-Führung, immer wieder neue Erkenntnisse gekommen, sodass kriminaltech- **1308**

nisch habe nachbearbeitet werden müssen. Dies sei sehr außergewöhnlich gewesen. Es sei „irgendwie immer und immer wieder was gefunden worden": Die Kollegen Ze. und Ra. seien im Wohnmobil gewesen und hätten etwas gefunden und zwei/drei Tage später hätte man noch etwas gefunden. Es sei „immer und immer gründlicher gesucht worden, damit dann hoffentlich zum Schluss keine Fragen da sind"

I) Übernahme des Falles durch den Generalbundesanwalt und später erneute Abgabe der Todesermittlungsverfahren an und deren Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Meiningen

1309 Am 11.11.2011, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, habe der Generalbundesanwalt eine den Zeugen bindende Verfügung erlassen und die Ermittlungen an sich gezogen. Das BKA habe die Federführung dieses Verfahrens bekommen. In Thüringen sei ein Ländereinsatzabschnitt Thüringen gebildet worden. Das Zusammenführen der Unterlagen habe sich aus Sicht des Zeugen aus der Komplexität des Tatortes Heilbronn (Soko Parkplatz), der Tatorte Eisenach/Arnstadt (Soko Capron) und des Tatortes Zwickau (Soko Frühlingsstraße 26) ergeben. Der Generalbundesanwalt habe das „Verfahren 129 aufgemacht", und einen wesentlichen Bestandteil zu diesem Verfahren habe Thüringen geliefert. Dieser sei im Abschlussprotokoll der Soko „Capron" vom 11.11. bzw. vom 12.11.2011 zu finden.

1310 Zur Aktenzusammenführung, -übergabe und -nachreichungen anlässlich der Übernahme durch den GBA führte der Zeuge **KHK Lotz** aus, dass er auf seiner Dienststelle, der KPS Eisenach, zwei Leitz-Ordner geführt habe, welche er bis zum 14.11.2011 in einer gelben Postkiste in seinem Dienstzimmer gelagert habe. Hierin habe er alle Unterlagen, die bis dahin angefallen waren, chronologisch eingeheftet: Tatblatt, Aktenvermerke, Zeugenvernehmungen, Lichtbildvorlagen – alles, was im Einzugsbereich der KPS oder durch deren Beamte gemacht wurde. Dies habe zwei „gut gefüllte Ordner" ergeben. Parallel dazu habe auch die Soko „Capron" aus dem Bestand der KPI Gotha Beamte losgeschickt, die verschiedene Ermittlungshandlungen getätigt und hierüber Aktenvermerke, Zeugenvernehmungen usw. gefertigt hätten (Beispiel: Speichelabriebe bei der Familie Böhnhardt für den DNA-Abgleich). Diese Unterlagen hätte der Zeuge nicht gehabt, weshalb er am 14.11.2011 mit seiner gelben Postkiste nach Gotha gefahren sei. Die dort gesammelten Unterlagen habe er zusammen mit Herrn Wö. chronologisch in die mitgebrachten Ordner eingeheftet. Sie hätten sowohl Ordner mit den Originaldokumenten, als auch Ordner als Duplikatsakte angelegt (wobei Letztere nicht unbedingt vollständig mit den Originalordnern überein gestimmt hätten, vielmehr seien unwichtige Unterlagen nicht in die Duplikatsordner übernommen worden). Die Originalakte sei für das BKA bestimmt gewesen, die Duplikatsakte habe er zunächst auf seiner Dienststelle behalten. Bei eingehender Post habe er von dem Original ein Duplikat angefertigt, das Original (mit Begleitschreiben) zur Originalakte („also zum RegEA") weitergeleitet und das Duplikat zur Duplikatsakte genommen (gewissermaßen „eine doppelte Aktenführung"). Letztere sei

diejenige, welche jetzt auch dem Untersuchungsausschuss vorliege. Dass diese Akte noch verfügbar sei, läge daran, dass der Zeuge sich erlaubt habe, „Herrn Gerlach darauf zu schreiben, weil der noch nicht tot" sei. Bei denen, die tot sind, müsse die Akte irgendwann ausgesondert werden. Es sei ja nicht vorauszusehen gewesen, dass es einmal einen Untersuchungsausschuss geben würde, verbunden mit der Anordnung, dass Unterlagen nach Fristablauf nicht entsorgt werden dürften. Die Kiste mit den Originalakten habe der Zeuge noch am 14.11.2011 zur Staatsanwaltschaft Meiningen gefahren und dort Oberstaatsanwalt Loh. zur Weiterreichung an den Generalbundesanwalt übergeben.

Danach habe es, so der Zeuge **KHK Lotz**, zwar noch den RegEA Thüringen gegeben, die **1311**
Einheit des BKA, welche in Thüringen die Ermittlungen gemacht habe und mit denen der Zeuge noch mehrfach Kontakt gehabt habe. Aber er selbst habe nicht zu dieser Einheit gehört und auch keine Ermittlungsaufträge mehr erhalten. Die eine oder andere Unterlage habe er noch im Februar 2012 nachgereicht, wie beispielsweise den Einsatzverlaufsbericht zu den Maßnahmen in Bad Nenndorf. Auch habe er „durchlaufende Post" zu der Sache gehabt, da er als Sachbearbeiter erfasst gewesen sei. Auf diese Weise habe er noch etwa ein halbes Jahr nach dem 14.11.2011 mit dem Fall zu tun gehabt. Das BKA (Frau Rap. sowie ein nicht mehr zu benennender Hauptkommissar), so ergänzte der Zeuge, habe ihn zu einem Punkt aus seinem Verlaufsbericht vom 23.02.2012[585] (Frage einer Drittbeteiligung) später noch einmal in seiner Dienststelle aufgesucht und befragt, Frau Rap. (oder Frau Bu. oder beide) schließlich noch einmal zur Vorlage von Skizzen, welche mutmaßlich von Böhnhardt und Mundlos stammten und künftige Tatorte darstellen sollten, verbunden mit der Frage, ob der Zeuge sagen könne, wo diese Orte sein könnten, was er verneint hätte.

Mit Integration in die BAO Trio hätten sie ihre kompletten Unterlagen, Originalfotos, d. **1312**
h. das (gesamte) Beweismaterial, dieser Ermittlungseinheit übergeben, so die Zeugin **KHM'in M.**.

Er sei bis zum 15.11.2011 mit der Sache befasst gewesen, bekundete der Zeuge **KOR** **1313**
Kun.. An diesem Tag hätten sie die Akten an den RegEA Thüringen übergeben und ihre Soko sei aufgelöst worden. Die Entscheidung, dass das BKA die Sache übernehme, sei allerdings bereits am 11.11.2011 getroffen worden. Es sei aber erst der RegEA Sachsen-Thüringen als komplexer Einsatzabschnitt seitens des BKA ins Leben gerufen worden. Der Zeuge sei noch am Wochenende (eine Woche nach dem Banküberfall) nach Zwickau gefahren und habe dort ihre Erkenntnisse „preisgegeben". Erst hätte man entschieden („entweder GBA oder BKA"), dass die Banküberfälle nicht übernommen würden, dann jedoch die Entscheidung revidiert und den Einsatzabschnitt noch einmal geteilt in Thüringen und Sachsen. Im LKA in Erfurt sei ein eigener Einsatzabschnitt gebildet

[585] Gemeint ist der Einsatzverlaufsbericht des Zeugen vom 23.2.2012, vgl. VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 2, S. 1ff., siehe auch oben S. 154, Rn. 268.

worden, dort hätten sie am 15.11.2011 die Akten übergeben. Auf Frage, ob ihm ein Bericht bekannt sei, den die Kollegen aus Baden-Württemberg gefertigt und zur Verfügung gestellt hätten, verneinte dies der Zeuge; einen solchen habe er nicht gesehen und ein solcher sei auch nicht Bestandteil der am 15.11.2011 übergebenen Akten gewesen. Er mutmaße, dass dies sicherlich interne Aufzeichnungen für deren eigenes Bundesland gewesen sein müssten.

1314 Nachdem sie alle Spuren, die sie gefunden hätten, so der Zeuge **KOK Schwa.**, sauber gesichert und Anträge geschrieben hätten, habe der Zeuge zusammen mit der Kollegin Sk. alle Spuren zur Tatortgruppe des BKA gebracht und dort abgegeben. Sie hätten dann damit begonnen, alles in ihr Programm, welches die Grundlage für ihren digitalen Tatbefund bilde, chronologisch einzupflegen und aufzubereiten. Kurz vor der Weihnachtszeit sei es dann darum gegangen, das Dokument (ca. 1.500 Seiten) zu veröffentlichen, d. h. in die Form zu bringen, die jetzt vorliege. Am 30. oder 31.12.2011 vormittags habe er die Dokumente ausgedruckt, in zwei große Leitz-Ordner verbracht und dann der „BAO, Regionalabschnitt, Trio oben in Waltersleben“, d. h. dort „wo die BKA-Leute gesessen“ hätten, übergeben.

1315 Die Abgabe des Verfahrens an die Generalbundesanwaltschaft sei mit Schreiben der Behördenleitung vom 16.11.2011 mit den bezeichneten Anlagen erfolgt, welche per Kurier an diesem Tag an den Generalbundesanwalt weitergeleitet worden seien, teilte die Zeugin **StA’in Le.** mit. Mit Schriftstück vom 22.11.2011 sei der Staatsanwaltschaft Meiningen mitgeteilt worden, dass es in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts übernommen worden sei (Verfahrensübernahme). Eine persönliche Unterredung oder Rückfragen zum Stand der Erstermittlungen etc. habe es nicht gegeben, das sei dann alles direkt vom Generalbundesanwalt aus gemacht worden. Gefragt, ob es Verfahren gab, die bei der Staatsanwaltschaft Meiningen, insbesondere bei der Zeugin, geblieben sind, berichtete diese, dass zum Zeitpunkt der Abgabe an den Generalbundesanwalt das Verfahren wegen schweren Raubes und die beiden Todesermittlungsverfahren abgegeben worden seien. Sie beziehe sich auf ein Schreiben vom 16.11.2011 an den Herrn Generalbundesanwalt „mit vier Band Akten des Verfahrens schweren Raubes, ein Sonderband ‚Telekommunikationsüberwachung‘, ein Sonderband ‚Telekommunikationsüberwachung Kosten‘ und diese beiden Akten gewissermaßen Todesermittlungsverfahren mit den wenigen Blatt“, welche zu diesem Zeitpunkt bei der Staatsanwaltschaft Meiningen vorgelegen hätten. Darin sei auch darauf hingewiesen worden, dass die Leichen Mundlos und Böhnhardt bislang nicht freigegeben worden seien und darin befinde sich ein Satz im Zusammenhang mit dem Wohnmobil, wonach noch das amtliche Kennzeichen und der Fahrzeugschein benötigt worden wären. Der Generalbundesanwalt habe diese Todesermittlungsverfahren fortgeführt, weil bereits am 18.11.2011 die erste Leichenfreigabe erfolgt sei.

1316 Die Einstellungsverfügung für das Todesermittlungsverfahren sei dann wieder durch sie erfolgt, so die Zeugin **StA’in Le.**: Am 06.03.2014 seien die Verfahren zurückgelangt

und es sei nachgefragt worden, ob die Zuständigkeit in Meiningen liegen sollte, weil alle Ermittlungen beim Generalbundesanwalt geführt worden seien. Vom Generalbundesanwalt als aktenführende Behörde für das Verfahren hätten sie die Akten bzgl. der zwei Todesermittlungsverfahren zurückerhalten, alle Beweismittel hätten sich dort befunden und würden sich auch [noch] dort befinden. Mit dem „letzten“ Schreiben vom 18.06.2014 seien dann Schriftstücke in Form von Datenträgern beigefügt worden, die ab diesem Zeitpunkt gesichtet worden wären. Die Zeugin erklärte später weiter, dass sie „mehrere Tausend Blatt“ von der Generalbundesanwaltschaft erhalten habe. Mit Schreiben vom 1. Juni 2015, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft am 17. Juni 2015, seien zwei Datenträger übermittelt worden und in Schriftform dazu festgehalten, dass es sich bei den übermittelten Dokumenten um Aktenbestandteile des Verfahrens handele, die nach der ersten Einschätzung auf Grundlage der Ausführung sachdienlich hätten sein können (für das Verfahren, welches hier beim OLG anhängig sei). Dann sei dazu eine Abschlussverfügung getroffen worden.

Gefragt, ob sie, nachdem sie das Verfahren zurückbekommen hatte, Anlass zu weiteren **1317**
Ermittlungen gesehen oder nur noch „die Papierform abgearbeitet“ und die Einstellungsverfügung darauf gestützt habe, fuhr die Zeugin **StA’in Le.** fort, dass die Einstellungsverfügung sehr umfänglich gewesen sei. Es hätten mehrere Tausend Blatt in elektronischer Form vorgelegen, d. h. umfängliche Gutachten und Aktenvermerke des Bundeskriminalamts, sowie umfänglichste Zeugeneinvernahmen aus dem ganzen Umfeld in Eisenach. Diese wären letztendlich so umfassend gewesen, dass eine Abschlussverfügung möglich gewesen sei. Lediglich in einem Fall habe sie die Anfrage des Untersuchungsausschusses zum Anlass genommen, noch einmal die Ermittlungen im Nachhinein wieder aufzunehmen: Im Todesermittlungsverfahren Mundlos habe sie Ermittlungen geführt, denn es habe die Anforderung im Zusammenhang mit einer Meldung des MDR vom 18.11.2015 gegeben, dass Unterlagen und Fotos vom Innenraum des Wohnmobils aufgefunden worden wären, die normalerweise, wie alle von der Polizei aufgefundenen Beweismittel, schleunigst der Staatsanwaltschaft vorzulegen seien, was hier nicht der Fall gewesen wäre; dies sei so nicht üblich. Diese Fotos seien angefordert worden, weil sie grundsätzlich als Beweismittel in dem Todesermittlungsverfahren in Betracht kämen. Es seien dann Originalfotos von der Polizei im November 2015 übergeben worden. Auf die Frage, wie sie bewerte, dass aus den Medien darauf aufmerksam gemacht wurde, dass Aktenstücke vorhanden seien, die sie als Staatsanwaltschaft eigentlich hätten haben müssen, erwiderte die Zeugin, dass dies die Bilder aus dem Wohnmobil gewesen seien, die tatsächlich, wie eine Sichtung ergeben habe, auch schon bei den vorliegenden Bildern, die sie vom Generalbundesanwalt erhalten habe, dabei gewesen seien, d. h. sie habe nichts Neues gehabt. Sie meine, dass sich unter den Bildern, die sie erhalten hatte, auch die Bilder der Feuerwehr vom 04.11.2011 befunden hätten, könne aber nicht sagen, wie viele Bilder es waren. Gefragt, ob die Bilder bereits in den Folgetagen des 04.11.2011 hätten übergeben werden müssen, führte sie aus, dass immer der Abschluss der Ermittlungen maßgeblich sei, zu

diesem Zeitpunkt müssten alle Beweismittel vorgelegt werden. Weiterhin habe es einen Beweisantrag gegeben, wonach in dem Ermittlungsbericht von dem Polizeibeamten La. dokumentiert sei, dass eine Befragung der Zeugen Str. und P. H. bereits stattgefunden habe und deren Vernehmungen vorlägen. Es habe sich aber tatsächlich keine Vernehmung des Zeugen Str. bei den Akten befunden und auch kein Aktenvermerk darüber. Den genannten Beweisantrag habe sie daher zum Anlass genommen, die Ermittlungen wieder aufzunehmen und die KPS Eisenach zu beauftragen, zum Verbleib der Zeugenvernehmung des Gü. Str. Mitteilung zu machen bzw. diese unverzüglich zu übersenden oder die Vernehmung nachzuholen. Gü. Str. sei Bewohner des Hauses in Eisenach-Stregda, Am Schafrain 2, gewesen und von dessen Wahrnehmungsbereich her habe dessen Aussage nicht unerheblich sein können. Am 06.10.2016 sei Gü. Str. als Zeuge vernommen worden, wobei er ausgesagt habe, dass er das auf der Straße stehende Wohnmobil am 04.11.2011 erst bemerkt habe, als es bereits brannte und die Feuerwehr den Brand löschte.

1318 – Dass der Zeuge Str. zu dem Geschehen am 04.11.2011 entgegen der Aktenlage (Ermittlungsbericht des Zeugen La., VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 8, S. 125) zunächst tatsächlich nicht befragt wurde, hat sich nach Auskunft der Landesregierung bestätigt (vgl. dazu VL UA 6/1-249, -238). –

1319 Mit Verfügung vom 11.11.2016 sei durch die Zeugin **StA'in Le.** das Ermittlungsverfahren wieder eingestellt worden, weil die Vernehmungen keine neuen Erkenntnisse zu den vorausgehenden Feststellungen erbracht hätten.

m) „BAO Trio“

aa) Ausführungen zu Struktur und Arbeitsweise

1320 Das BKA sei am 11./12.11.2011 hinzugekommen, berichtete der im Rahmen der Ermittlungen des Bundeskriminalamtes dem regionalen Einsatzabschnitt Thüringen der BAO TRIO zugeordnete Zeuge **KHK S. B.**. Es habe die Notwendigkeit bestanden, eine BAO aufzustellen, welcher er im Einsatzabschnitt Erfurt angehört habe. Der Zeuge sei nicht aufgrund von Spezialkenntnissen im Bereich Rechtsextremismus zur BAO abgestellt worden. Er sei Ermittler im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität, jedoch hätten auch diese Spezialkenntnisse keine Rolle hierbei gespielt. Es sei lediglich ein Ermittlungsbeamter angefordert worden. Das Team des Unterabschnittes Erfurt sei dem Zeugen zufolge seinerseits in verschiedene Zuständigkeiten gegliedert gewesen. Anfänglich sei er in seinem Zuständigkeitsbereich alleine gewesen, später habe er aus Gotha (Kriminaloberkommissar Wöh.) und aus Eisenach (Kriminalhauptmeister Mö.) zwei Kriminalbeamte zugeteilt erhalten und wiederum später habe es noch eine Verstärkung durch BKA-Beamte (darunter Kriminalkommissarin Bu.) gegeben, sodass sie am Ende zu viert oder fünft gewesen seien. Die Besetzungsstärke habe gewechselt, da das Personal nach punktuell erforderlichen Schwerpunkten verteilt worden sei. Entschieden hierüber

habe der Leiter des Unterabschnittes, E. Schü.. Im LKA in Erfurt hätten dem gesamten Team etwa ein Dutzend Büroräume zur Verfügung gestanden. Er sei bis Mitte Dezember mit dem Fall befasst und im Einsatzabschnitt Erfurt eingesetzt gewesen. Er habe sich dabei „mit den Vorfällen am Wohnmobil und den beiden vorausgegangenen Banküberfällen beschäftigt“, habe „Erkenntnisse gesammelt, die bereits von den thüringischen Landesbehörden erhoben worden sind und habe dann in Zusammenarbeit [...] mit der thüringischen Tatortgruppe weitere Schritte unternommen, um der ganzen Sache eine Aufklärung zu ermöglichen“.

Auf Frage, woher der Zeuge die Informationen bezogen, wer ihm zugearbeitet und in welcher Weise er das ihm Zugearbeitete auf seine Richtigkeit überprüft habe, führte der Zeuge **KHK S. B.** aus, dass er „mit den Stellen zusammengearbeitet” habe, „die hier in Thüringen befasst gewesen” seien. Dazu gehöre „zum Beispiel [...] die KPI Gotha, als auch die [...] Polizei in Eisenach“, darüber hinaus mit dem LKA (Teil des Einsatzabschnitts Erfurt) und mit dem „TO-Trupp“. Auch habe er selbst auch „Dinge unternommen“ wie weitere Maßnahmen veranlasst, nämlich die Arbeit mit dem „TO-Trupp“ oder mit auf Ballistik spezialisierten Forensikern. Seine Tätigkeit sei in zwei Stufen geteilt gewesen: „einmal erheben, was ist schon geschehen, dann wurde beurteilt, was muss noch gemacht werden, und dann wurde halt angegangen, was noch gemacht werden muss“. Finanzermittlungen seien nicht in seinen Zuständigkeitsbereich gefallen, er wisse auch nicht, wer diesen Bereich bearbeitet hat. Jede dort beteiligte Person habe einen Personensachbearbeiter gehabt, in dessen Zuständigkeit diese Ermittlungen gefallen seien. **1321**

– Ausweislich eines Schreibens des Bundeskriminalamtes vom 10.02.2016 an den Untersuchungsausschuss (verteilt mit VL UA 6/1-170) hätten im Übrigen vor Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt am 11.11.2011 vor Ort in Thüringen keine Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes Ermittlungshandlungen zu den Vorfällen in Eisenach und Zwickau vorgenommen. – **1322**

Der Zeuge **KOK Wö.** sei vom 14.11. bis 17.12.2011 zur BAO Trio Regionalabschnitt Thüringen abgeordnet worden, wo er „mit“ für die Übergabe der Asservate und Verfahren an das BKA zuständig gewesen sei. **1323**

bb) Bestandsaufnahme der durchgeführten Ermittlungen zu Beginn der Befassung und Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Behörden und der „BAO Trio“

Eine dem Untersuchungsausschuss vorliegende E-Mail des Zeugen KHK S. B. aus den Akten der LPI Gotha führt dazu Folgendes aus: **1324**

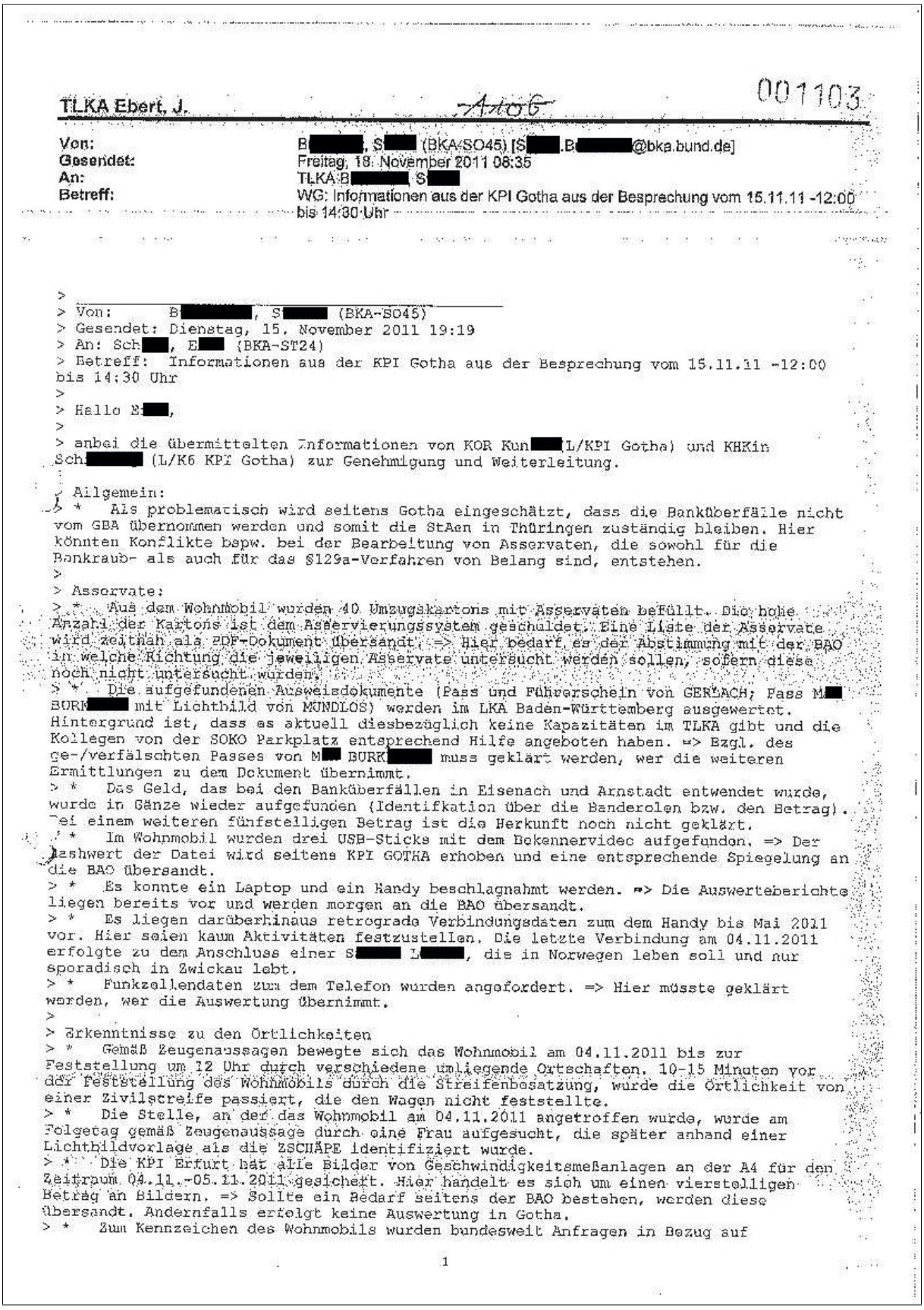

TLKA Ebert, J. Anlage 001103

Von: B[redacted], S[redacted] (BKA-SO45) [S[redacted].B[redacted]@bka.bund.de]
Gesendet: Freitag, 18. November 2011 08:35
An: TLKA B[redacted], S[redacted]
Betreff: WG: Informationen aus der KPI Gotha aus der Besprechung vom 15.11.11 -12:00 bis 14:30 Uhr

> Von: B[redacted], S[redacted] (BKA-SO45)
> Gesendet: Dienstag, 15. November 2011 19:19
> An: Sch[redacted], E[redacted] (BKA-ST24)
> Betreff: Informationen aus der KPI Gotha aus der Besprechung vom 15.11.11 -12:00 bis 14:30 Uhr
>
> Hallo E[redacted],
>
> anbei die übermittelten Informationen von KOR Kun[redacted] L/KPI Gotha) und KHKin Sch[redacted] (L/K6 KPI Gotha) zur Genehmigung und Weiterleitung.
>
> Allgemein:
> * Als problematisch wird seitens Gotha eingeschätzt, dass die Banküberfälle nicht vom GBA übernommen werden und somit die StAen in Thüringen zuständig bleiben. Hier könnten Konflikte bspw. bei der Bearbeitung von Asservaten, die sowohl für die Bankraub- als auch für das §129a-Verfahren von Belang sind, entstehen.
>
> Asservate:
> * Aus dem Wohnmobil wurden 40 Umzugskartons mit Asservaten befüllt. Die hohe Anzahl der Kartons ist dem Asservierungssystem geschuldet. Eine Liste der Asservate wird zeitnah als PDF-Dokument übersandt. => Hier bedarf es der Abstimmung mit der BAO in welche Richtung die jeweiligen Asservate untersucht werden sollen, sofern diese noch nicht untersucht wurden.
> * Die aufgefundenen Ausweisdokumente (Pass und Führerschein von GERLACH; Pass M[redacted] BURK[redacted] mit Lichtbild von MUNDLOS) werden im LKA Baden-Württemberg ausgewertet. Hintergrund ist, dass es aktuell diesbezüglich keine Kapazitäten im TLKA gibt und die Kollegen von der SOKO Parkplatz entsprechend Hilfe angeboten haben. => Bzgl. des ge-/verfälschten Passes von M[redacted] BURK[redacted] muss geklärt werden, wer die weiteren Ermittlungen zu dem Dokument übernimmt.
> * Das Geld, das bei den Banküberfällen in Eisenach und Arnstadt entwendet wurde, wurde in Gänze wieder aufgefunden (Identifkation über die Banderolen bzw. den Betrag). Bei einem weiteren fünfstelligen Betrag ist die Herkunft noch nicht geklärt.
> * Im Wohnmobil wurden drei USB-Sticks mit dem Bekennervideo aufgefunden. => Der Hashwert der Datei wird seitens KPI GOTHA erhoben und eine entsprechende Spiegelung an die BAO übersandt.
> * Es konnte ein Laptop und ein Handy beschlagnahmt werden. => Die Auswerteberichte liegen bereits vor und werden morgen an die BAO übersandt.
> * Es liegen darüberhinaus retrograde Verbindungsdaten zum dem Handy bis Mai 2011 vor. Hier seien kaum Aktivitäten festzustellen. Die letzte Verbindung am 04.11.2011 erfolgte zu dem Anschluss einer S[redacted] L[redacted], die in Norwegen leben soll und nur sporadisch in Zwickau lebt.
> * Funkzellendaten zum dem Telefon wurden angefordert. => Hier müsste geklärt werden, wer die Auswertung übernimmt.
>
> Erkenntnisse zu den Örtlichkeiten
> * Gemäß Zeugenaussagen bewegte sich das Wohnmobil am 04.11.2011 bis zur Feststellung um 12 Uhr durch verschiedene umliegende Ortschaften. 10-15 Minuten vor der Feststellung des Wohnmobils durch die Streifenbesatzung, wurde die Örtlichkeit von einer Zivilstreife passiert, die den Wagen nicht feststellte.
> * Die Stelle, an der das Wohnmobil am 04.11.2011 angetroffen wurde, wurde am Folgetag gemäß Zeugenaussage durch eine Frau aufgesucht, die später anhand einer Lichtbildvorlage als die ZSCHÄPE identifiziert wurde.
> * Die KPI Erfurt hat alle Bilder von Geschwindigkeitsmeßanlagen an der A4 für den Zeitraum 04.11.-05.11.2011 gesichert. Hier handelt es sich um einen vierstelligen Betrag an Bildern. => Sollte ein Bedarf seitens der BAO bestehen, werden diese übersandt. Andernfalls erfolgt keine Auswertung in Gotha.
> * Zum Kennzeichen des Wohnmobils wurden bundesweit Anfragen in Bezug auf

1

Abb. 133 – E-Mail von KHK S. B., Betreff: „Informationen aus der KPI Gotha aus der Besprechung vom 15.11.11 -12:00 bis 14:30 Uhr"; VL UA 5/1-595 zu 526 NF, LPI Gotha, Band 10, S. 1103

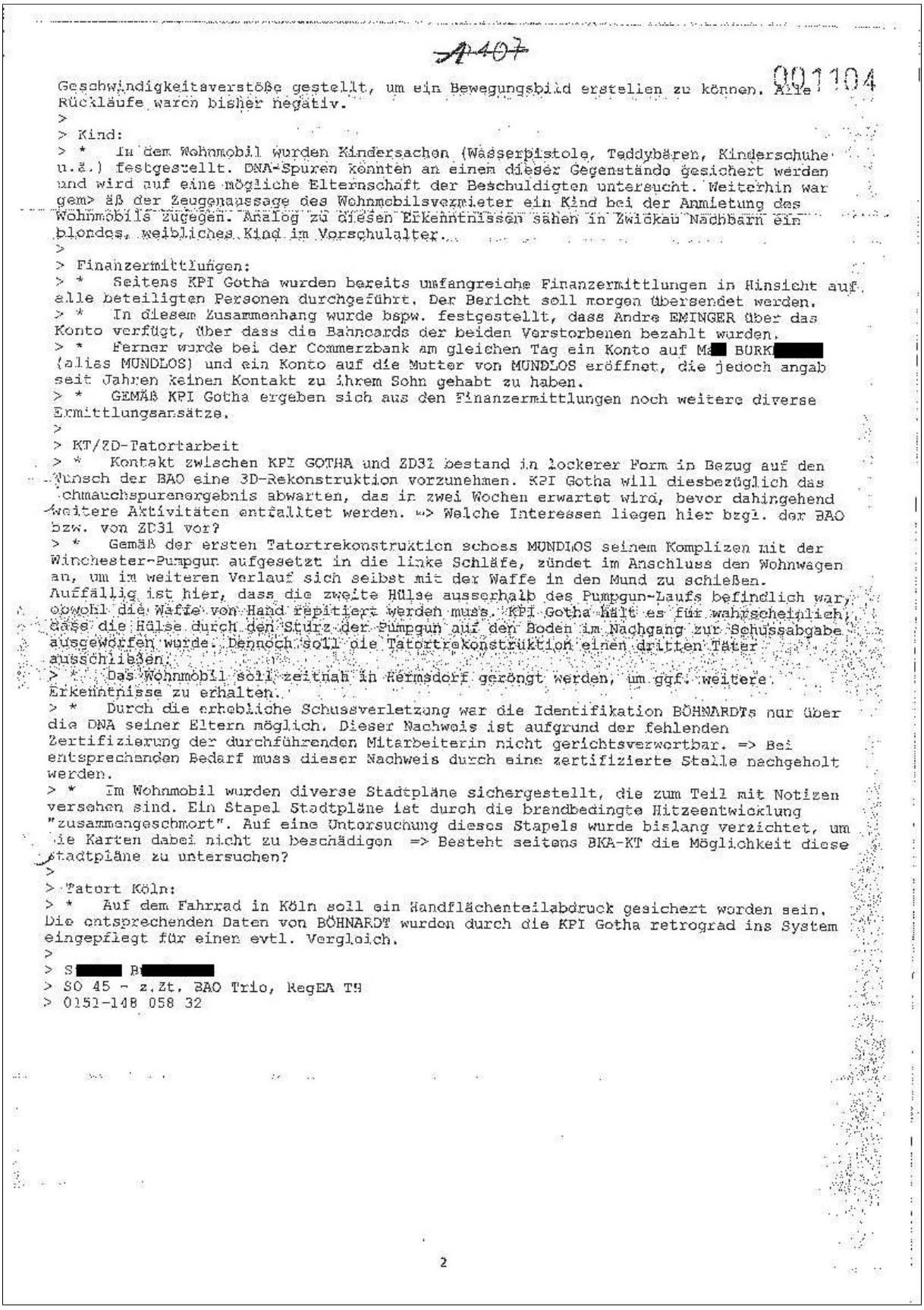

A 407

091104

Geschwindigkeitsverstöße gestellt, um ein Bewegungsbild erstellen zu können. Alle Rückläufe waren bisher negativ.
>
> Kind:
> * In dem Wohnmobil wurden Kindersachen (Wasserpistole, Teddybären, Kinderschuhe u.ä.) festgestellt. DNA-Spuren konnten an einem dieser Gegenstände gesichert werden und wird auf eine mögliche Elternschaft der Beschuldigten untersucht. Weiterhin war gem> äß der Zeugenaussage des Wohnmobilsvermieter ein Kind bei der Anmietung des Wohnmobils zugegen. Analog zu diesen Erkenntnissen sähen in Zwickau Nachbarn ein blondes, weibliches Kind im Vorschulalter.
>
> Finanzermittlungen:
> * Seitens KPI Gotha wurden bereits umfangreiche Finanzermittlungen in Hinsicht auf alle beteiligten Personen durchgeführt. Der Bericht soll morgen übersendet werden.
> * In diesem Zusammenhang wurde bspw. festgestellt, dass Andre EMINGER über das Konto verfügt, über dass die Bahncards der beiden Verstorbenen bezahlt wurden.
> * Ferner wurde bei der Commerzbank am gleichen Tag ein Konto auf Ma[redacted] BURK[redacted] (alias MUNDLOS) und ein Konto auf die Mutter von MUNDLOS eröffnet, die jedoch angab seit Jahren keinen Kontakt zu ihrem Sohn gehabt zu haben.
> * GEMÄß KPI Gotha ergeben sich aus den Finanzermittlungen noch weitere diverse Ermittlungsansätze.
>
> KT/ZD-Tatortarbeit
> * Kontakt zwischen KPI GOTHA und ZD31 bestand in lockerer Form in Bezug auf den Wunsch der BAO eine 3D-Rekonstruktion vorzunehmen. KPI Gotha will diesbezüglich das Schmauchspurenergebnis abwarten, das in zwei Wochen erwartet wird, bevor dahingehend weitere Aktivitäten entfalltet werden. => Welche Interessen liegen hier bzgl. der BAO bzw. von ZD31 vor?
> * Gemäß der ersten Tatortrekonstruktion schoss MUNDLOS seinem Komplizen mit der Winchester-Pumpgun aufgesetzt in die linke Schläfe, zündet im Anschluss den Wohnwagen an, um im weiteren Verlauf sich selbst mit der Waffe in den Mund zu schießen. Auffällig ist hier, dass die zweite Hülse ausserhalb des Pumpgun-Laufs befindlich war, obwohl die Waffe von Hand repitiert werden muss. KPI Gotha hält es für wahrscheinlich, dass die Hülse durch den Sturz der Pumpgun auf den Boden im Nachgang zur Schussabgabe ausgeworfen wurde. Dennoch soll die Tatortrekonstruktion einen dritten Täter ausschließen.
> * Das Wohnmobil soll zeitnah in Kemsdorf gereinigt werden, um ggf. weitere Erkenntnisse zu erhalten.
> * Durch die erhebliche Schussverletzung war die Identifikation BÖHNARDTs nur über die DNA seiner Eltern möglich. Dieser Nachweis ist aufgrund der fehlenden Zertifizierung der durchführenden Mitarbeiterin nicht gerichtsverwertbar. => Bei entsprechenden Bedarf muss dieser Nachweis durch eine zertifizierte Stelle nachgeholt werden.
> * Im Wohnmobil wurden diverse Stadtpläne sichergestellt, die zum Teil mit Notizen versehen sind. Ein Stapel Stadtpläne ist durch die brandbedingte Hitzeentwicklung "zusammengeschmort". Auf eine Untersuchung dieses Stapels wurde bislang verzichtet, um die Karten dabei nicht zu beschädigen => Besteht seitens BKA-KT die Möglichkeit diese Stadtpläne zu untersuchen?
>
> Tatort Köln:
> * Auf dem Fahrrad in Köln soll ein Handflächenteilabdruck gesichert worden sein. Die entsprechenden Daten von BÖHNARDT wurden durch die KPI Gotha retrograd ins System eingepflegt für einen evtl. Vergleich.
>
> S[redacted] B[redacted]
> SO 45 - z.Zt. BAO Trio, RegEA T9
> 0151-148 058 32

2

Abb. 134 – E-Mail von KHK S. B., Betreff: „Informationen aus der KPI Gotha aus der Besprechung vom 15.11.11 -12:00 bis 14:30 Uhr"; VL UA 5/1-595 zu 526 NF, LPI Gotha, Band 10, S. 1104

Auf Frage, ob sich der Zeuge bei Aufnahme der Arbeit in Erfurt am 11. oder 12.11.2011 **1325**

über die Sicherung des Tatorts informieren hat lassen, falls ja, durch wen und mit welchem Inhalt, bejahte dies der Zeuge **KHK S. B.**: Er habe hierzu mehrere Gespräche geführt, wobei er deren Inhalte nicht mehr differenzieren könne. Er habe sich aus ihnen dann ein Gesamtbild gemacht. Gesprochen habe er mit Hauptkommissarin Sch., KOR Kol., Leitenden Kriminaldirektor Menzel („oder dergleichen, irgendwie sowas"), später mit dem Tatorttrupp. Es sei „schon im Vorhinein klar" gewesen, dass die Tatortarbeit im/am Wohnmobil nicht abgeschlossen gewesen sei, das Wohnmobil vielmehr abtransportiert „und noch einmal genau bearbeitet werden soll". Das sei „eines von vielen Dingen" gewesen, „die noch gemacht werden mussten". Mit „genau bearbeiten" meine er, dass die Spurensuche noch einmal intensiviert werden sollte: Im Hinblick darauf, dass man dann in der abgeschlossenen Halle des LKA habe arbeiten können, habe noch einmal alles genau in Augenschein genommen werden sollen. Der Zeitpunkt der Verbringung des Wohnmobils in die Halle des LKA dürfte Mitte November gewesen sein.

1326 Auf Vorhalt, dass es Zeugenaussagen gegeben habe, nach denen die Zusammenarbeit der Thüringer Behörden mit der BAO Trio davon beeinträchtigt gewesen wäre, dass die Sachbearbeiter sehr oft gewechselt hätten und dadurch Ermittlungsschritte nicht zeitnah hätten ausgeführt werden können, bekundete der Zeuge **KHK S. B.**, dass er zwar davon wisse, dass Mitarbeiter durchgewechselt wurden; da er indes „im ersten Turn" gewesen sei, könne er nicht sagen, ob irgendwelche Sachen aufgrund der Wechsel verschoben wurden, weil er „einen zweiten Turn nicht miterlebt" habe. Warum es zu „diesen Turns" gekommen ist, würde der Zeuge „lieber grob" dahin gehend „beantworten wollen", dass diese „einfach aus personalwirtschaftlichen Gründen" geschehen seien. Eine „Besondere Aufbauorganisation" bestehe aus Abordnungen. Dies sei der Gegensatz zu einer normalen Aufbauorganisation. Aus der normalen Aufbauorganisation werde Personal abgezogen, andere Aufgaben würden reduziert. Um gewisse Bereiche nicht über Monate oder Jahre brach zu legen, müsse das Personal „rochiert" werden. In manchen Teilen werde es gemacht, in manchen nicht. Aufgrund dessen könne nicht jeder durchgängig bis zum Ende der BAO in diese abgestellt werden. Auf Vorhalt, dass dies den neutralen Beobachter doch ein wenig verwundere, weil man spätestens mit dem Fund des Bekennervideos erkannt hätte, dass es sich um einen sehr spektakulären und bedeutenden Kriminalfall handelt, erklärte der Zeuge, dass er „es weder entschieden, noch beurteilt" habe, er sei nur einer, der verteilt werde und nicht einer, der entscheide, wie verteilt werde. Er sei der falsche Ansprechpartner.

1327 Auf Vorhalt einer Bemerkung des Zeugen zur Tatortarbeit in dessen o.g. E-Mail an E. Schü. vom 15.11.2011 *(„Durch die erhebliche Schussverletzung war die Identifikation Böhnhardts nur über die DNA seiner Eltern möglich. Dieser Nachweis ist aufgrund der fehlenden Zertifizierung der durchführenden Mitarbeiterin nicht gerichtsverwertbar. Bei entsprechendem Bedarf muss dieser Nachweis durch eine zertifizierte Stelle nachgeholt*

werden.“)[586] verbunden mit der Frage, ob er erklären könne, warum es zum Einsatz einer nicht zertifizierten Mitarbeiterin gekommen ist, erklärte der Zeuge **KHK S. B.**, dass er dies nicht wisse und nur spekulieren könne, dass eine zertifizierte Mitarbeiterin nicht verfügbar gewesen sein könnte.

Dem Zeugen **KHK S. B.** wurde aus o.g. E-Mail eine weitere Passage vorgehalten *(„Die Stelle, an der das Wohnmobil am 4.11.2011 angetroffen wurde, wurde am Folgetag gemäß Zeugenaussage durch eine Frau aufgesucht, die später anhand einer Lichtbildvorlage als die Zschäpe identifiziert wurde.“)*[587], verbunden mit der Frage, ob dies auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft wurde. Daraufhin erklärte der Zeuge, dass dies „bestimmt“ erfolgt sei, dass hierzu jedoch der Sachbearbeiter zu „Zschäpe“ befragt werden müsste. Unter Verweis auf den die E-Mail einleitenden Betreff habe er in der besagten Mail nur aufgeschrieben, was ihm von Herrn Kun. (KPI Gotha) und Frau Sch. (KPI Gotha) mitgeteilt worden sei. Diese E-Mail sei ein Beispiel dafür, wie von ihnen Informationen, die bereits vorhanden gewesen seien, über den Leiter des Regionalen Einsatzabschnittes „der Sachbearbeitung zugänglich gemacht“ worden seien, „damit die dann das Verfahren weiterbetreiben konnten“. **1328**

cc) Ermittlungsarbeit am und im Wohnmobil sowie Rekonstruktion des Tathergangs

Der Zeuge **KHK S. B.** sei auch beim Wohnmobil gewesen, sowohl in der Halle in Eisenach, wo das Wohnmobil vorher gestanden habe, als auch später in der Garage des LKA. Später teilte er mit, dass er beim Wohnmobil gewesen sei, nachdem dieses auf Veranlassung der BAO in die Spurensicherungsgarage des LKA verbracht worden sei; in der Halle des Abschleppunternehmers wäre er nicht gewesen. Grund jener Verbringung (zum LKA) sei gewesen, dass man habe sehen können, „was noch gemacht werden muss“. Das Wohnmobil habe erhebliche Brandschäden aufgewiesen, es habe keine Struktur mehr gegeben. Das Dach sei offen gewesen, durch die Hitze habe sich ein Loch in die Decke gebrannt gehabt. Dem Zeugen sei bekannt, dass das Wohnmobil, bevor es in die Garage des LKA verbracht, durch die Röntgenanlage des Zolls in Hermsdorf gefahren worden sei, um Einsicht in Zwischenräume zu erhalten, die mit bloßem Auge nicht zugänglich waren. Die Maßnahme habe indes kein weiterführendes Ergebnis erbracht. **1329**

Sie seien mehrfach am „Wohnmobilabstellort“ gewesen, so der Zeuge **KHK S. B.** weiter. Damit meine er die Stelle, wo das Wohnmobil gebrannt hat [gemeint mithin: Stregda]. Dies müsse Mitte November gewesen sein. Auf Frage, wie der Zeuge auf der Straße in Stregda (mithin: ohne das Wohnmobil) den möglichen Tatablauf habe ermitteln können, führte dieser aus, dass der Tatablauf ja gewesen wäre, dass sich eine Zivilstreife, die das Wohnmobil entdeckt gehabt habe, diesem angenähert haben soll. Sie hätten sich **1330**

[586] Siehe oben S. 679.
[587] Siehe oben S. 678.

beschossen „gefühlt“ und seien in Deckung gegangen. Eine Frage sei gewesen, wo sich das Projektil dieses (möglichen) Beschusses befinden könnte. Dieses wäre dann nicht mehr im Wohnmobil, sondern am Abstellort zu finden gewesen. Ein anderer Auftrag „zum Beispiel“ sei gewesen, dass sie mit Mantrailing-Hunden versucht hätten, „die Wege der beiden Täter nachzuvollziehen“. Auf Frage, ob dies bedeute, dass sie den Thesen zum Tathergang (Tathergang der Tötung, Selbsttötung, Doppelsuizid), wie sie die Zeugin KHK'in M. am 18.11.2011 durch Mail übermittelt habe[588], nicht durch eigene Ermittlungstätigkeit nachgegangen sind, antwortete der Zeuge: Doch, sie hätten versucht, den Tatablauf zu rekonstruieren. Der Tatorttrupp habe sich damit ausschließlich beschäftigt. Dazu habe gehört „zum Beispiel das Auffinden von relevanten Asservaten wie Hülsen (wie) auch zu gucken, zu vermessen, wie ist die Lage, wie eng ist es in dem Ding“. Der Tatorttrupp des BKA habe dort eine 3D-Aufnahme gemacht, „um das alles quasi noch mal nachzuhalten“. Dies sei durchaus Teil seiner Arbeit gewesen. Auf späteren erneuten Vorhalt der Tatablaufthese der Zeugin KHK'in M., verbunden mit der Frage, ob der Zeuge Ermittlungen angestellt habe, um diese Version zu überprüfen, führte der Zeuge aus, dass sie gemeinsam mit dem TO-Trupp versucht hätten, die Tatortabläufe zu rekonstruieren. Dazu hätten sie am Wohnmobilabstellort gearbeitet, und sie hätten die Beamten vernommen, die als Streife das Wohnmobil festgestellt hatten und „vermeintlich dann auch beschossen worden sind“. Es seien Zeichnungen erstellt worden, um herauszufinden, wie der Schusskanal oder der Schusswinkel gewesen sein könnte. Sie hätten sich über die Platzverhältnisse im Wohnmobil und die Positionen der Personen Gedanken gemacht sowie darüber, wo welche Hülse und wieviel Hülsen gefunden wurde(n), welche Waffen vorrätig waren und wie die Waffen funktionierten.

1331 Gefragt, ob das Auffinden der Hülse am 18.11.2011[589] zum Anlass genommen wurde, noch einmal einen möglichen Tathergang im Wohnmobil durch eine Vor-Ort-Simulation zu rekonstruieren, führte der Zeuge **KHK S. B.** aus, dass eine (neu gefundene) Hülse die (bisherigen) Thesen zum Tathergang schon verändern könne, man aber nicht unbedingt vor Ort gehen müsse, um dies zu überprüfen. Wenn man aus dieser Hülse schließe, dass da noch ein Schuss mehr abgegeben wurde, dann schaue man diesbezüglich auf die Zeugenaussagen – wieviel Schüsse waren nach diesen Schilderungen, in welchem Ablauf und was für Schüsse waren es? – und man prüfe, welcher Schuss zu welcher Hülse, welches Gewehr zu welcher Hülse und wie die Fundorte der Leichen wiederum „zu der ganzen Geschichte“ passen würden. Das eine bedinge das andere und die Thesen hätten sich fortlaufend geändert; je nach dem, was gefunden worden sei, seien die Thesen angepasst worden.

1332 – Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass am 19.11.2011 die Tatortgruppe des Thüringer Landekriminalamtes in die BAO Trio (Regionaler Einsatzabschnitt Thüringen)

[588] Vgl. dazu oben S. 351, Rn. 679.
[589] Vgl. dazu die Ausführungen ab S. 685.

eingebunden wurde und am 20.11.2011 eine nochmalige Absuche nach Munitionsteilen am Auffindeort des Wohnmobils in Eisenach/Stregda durch KOK'in Sk. und KOK Hof. erfolgte (vgl. Anlage 2 zu VL UA 6/1-43).–

Eine Dokumentation für eine Blutspurenmusteranalyse habe er nicht in Auftrag gegeben, **1333**
bekundete der Zeuge **KHK S. B.**. Er glaube, dass „die das eigenständig gemacht haben", könne aber nicht erinnern, ob eine solche gemacht wurde. Es wäre „vermutlich" seine Aufgabe gewesen, dies anzuweisen und im Blick zu behalten.

Auf Vorhalt von Kennzeichenanfragen an Zulassungsstellen zu Verkehrsverstößen in Thü- **1334**
ringen, welche laut Polizeiakte vom Zeugen durchgeführt wurden, verbunden mit der Frage nach Auftrag und Zweck, erklärte der Zeuge **KHM Mö.**: Das müsste der Untersuchungsabschnitt (BAO Trio) gewesen sein, geführt vom BKA, und zwar von der Kollegin E. Bu.. Sie habe den Auftrag erteilt. Er habe einen Ermittlungsabschnitt bekommen, für den es erforderlich gewesen sei, „derartige Ermittlungen zu führen". Genaueres könne er nicht mehr erinnern. Es könne sein, dass es sich um Mietfahrzeuge gehandelt habe, die Böhnhardt und Mundlos schon einmal gemietet hatten. Aber es müsse ein Ausgangsprotokoll geben, woraus hervorgehe, warum die Ermittlungen geführt wurden.

n) Weitere Maßnahmen bzgl. des Wohnmobils

aa) Auswertung des Fotomaterials der KPI Gotha durch das Thüringer Landeskriminalamt am 17. November 2011

Am 17.11.2011 sei die Dokumentation, d. h. das erstellte Bildmaterial von der KPI Gotha, **1335**
an sie übergeben und im Rahmen der Sichtung festgestellt worden, dass bestimmte Aufnahmen, beispielsweise von den Schränken und von diversen Blutspuren, nicht optimal waren, sodass sie sich veranlasst gesehen hätten, diese nachzuholen, führte der Zeuge **KHK Ze.** aus. Man habe gesagt, dass man für den Fall, dass eine Blutspurenanalyse durchgeführt werde sollte, zusätzliche Bilder brauche. Sie hätten dafür vorbereitet sein wollen. Das sei im direkten Gespräch innerhalb der Tatortgruppe beschlossen und realisiert worden. Bei der Sichtung der Bilder sei dem Zeugen ein hülsenähnlicher Gegenstand aufgefallen, den er als Patronenhülse identifiziert habe, zumindest habe der Verdacht nahgelegen. Davon habe er die KPI Gotha in Kenntnis gesetzt, diese habe jedoch gesagt, dass dort keine Patronenhülse wäre, was der Zeuge zur Kenntnis genommen habe.

Sie hätten am 17.11.2011 die Fotodokumentation von Gotha bekommen und ausgewertet, **1336**
bekundete auch die Zeugin **KOK'in Ra.**. Nach ihrem Dafürhalten hätten möglicherweise noch einige Bilder gefehlt. Sie hätten befunden, dass die Dokumentation des Blutbildes und der ganzen Situation für sie nicht detailliert genug gewesen sei und sie hätten zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, wo das Wohnmobil hinkommen bzw. dass es habe ins LKA kommen sollte. Da sie auch für die Auffindesituation mit verantwortlich gewesen

seien, gerade auch betreffend der Leichen, hätten sie das noch mal im Detail genau haben wollen. Sie hätten also in der Tatortgruppe eine Dienstberatung gemacht, hätten ausgewertet und im Kollektiv entschieden, dass sie noch einmal nacharbeiten müssten. Zum Auftrag, nochmals für konkretere Aufnahmen des Innenbereichs bzw. für Dokumentation und Detailaufnahmen des Aufenthaltsbereichs zum Wohnmobil zu fahren, hätten sie die Information gehabt, dass sie in dem Wohnmobil keine gegenständlichen Sachen mehr sichern müssen. Die Kollegen der KPI Gotha hätten gewusst, dass sie („wir“) am 18.11.2011 noch einmal zum Wohnmobil fahren – sie hätten es ihnen mitgeteilt.

1337 Auf Frage an die Zeugin **KOK'in Ra.**, ob die Anfertigung von Aufnahmen für eine sogenannte Blutspurenmusteranalyse eine Rolle gespielt habe bzw. in Auftrag gegeben wurde, legte diese dar, dass die Blutspurenmusteranalyse 2011 noch in den Kinderschuhen gesteckt habe. Man hätte das sicher mit einbinden können, sie wisse aber nicht, ob eine Blutspurenmusteranalyse nach der Dokumentation initiiert worden ist. Sie hätten mit ihrer Dokumentation die Vorarbeit für eine evtl. Blutspurenmusteranalyse gemacht. Wenn eine solche gewünscht wäre, könnten sie diese in Auftrag geben. Sie hätten im Prinzip die Grundlage geschaffen für den Fall, dass jemand Drittes – BAO Trio oder später BKA – eine Blutspurenmusteranalyse anfertigen möchte. Sie hätten das jedoch nicht selbst angeregt, sondern hätten es nur sinnvoll gefunden, eine Grundlage für diese Möglichkeit zu schaffen.

bb) Standort und Vorfindesituation des Wohnmobils sowie erfolgte Maßnahmen am 18. November 2011

1338 Der Zeuge **KHK Ze.** gab an, dass am 18.11.2011 er und Frau Ra. zum Wohnmobil nach Eisenach gefahren seien, um ergänzende Fotodokumentationen zu erstellen. Dort angekommen, sei die Garage als solche verschlossen gewesen. Der Schlüssel sei bei dem Betreiber gewesen. Das Fahrzeug habe in der hinteren rechten Ecke der Garage gestanden und sei mittels eines Vorhanges gegen den Rest der Garage abgeschirmt gewesen. Das Wohnmobil selbst sei nicht vor fremdem Zugriff gesichert gewesen, weil alle mit Zugang zum Schlüssel auch Zugang zur Garage gehabt hätten. An eine gesonderte (auch personelle) Sicherung oder ein Siegel am Wohnmobil könne er sich nicht erinnern.

1339 Die Zeugin **KOK'in Ra.** schilderte, dass sie am 18.11.2011 mit dem Zeugen Ze. nach Eisenach zu dem Abschleppunternehmen gefahren sei. Bei ihrer Ankunft hätten sie am Eingang der Abschlepphalle erst einmal sagen müssen, wer sie sind und was sie wollen. Dann habe man sie zum Wohnmobil hingeführt, welches ziemlich am Rand abgestellt gewesen sei, die Zeugin könne aber die Ecke nicht mehr benennen. Es habe sich um eine normale Firma gehandelt, d. h. es sei nichts speziell gesichert oder verriegelt bzw. das Wohnmobil versiegelt gewesen, gleichwohl sei das Wohnmobil mit einer Folie oder Ähnlichem optisch abgetrennt gewesen, sodass man es nicht gesehen habe. Zum Arbeiten habe man da nicht so viel Platz gehabt. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass es sich nicht ohne Weiteres erschlos-

sen habe, dass dort das Wohnmobil stehe, aber in dem normalen Geschäftsbetrieb hätten theoretisch auch andere Leute herangehen können. Das Fahrzeug sei in der Zwischenzeit offensichtlich unbewacht gewesen. Das hätte sie, bemerkte die Zeugin, persönlich nicht so gemacht, weil es zu unsicher gewesen sei, vielmehr hätte sie das Wohnmobil in eine sichere Garage gefahren. Das Wohnmobil sei indes dort stehen geblieben, so die Zeugin weiter, sie hätten es nicht bewegt. Sie hätten an dem Tag mehr im Innenraum gearbeitet. Sie wisse nicht mehr ganz genau, wie die Lichtverhältnisse waren. Die Bedingungen seien indes nicht optimal gewesen, weil es sehr eng gewesen sei. Allerdings habe dies keine große Rolle gespielt, da sie nur im Innenbereich gearbeitet hätten.

cc) Fund einer Patronenhülse im Aufenthaltsraum des Wohnmobils

Der Zeuge **KHK Ze.** gab an, dass er im Zuge des Aufsuchens des Wohnmobils am 18.11.2011 die Stelle überprüft habe, an der er (zuvor bei der Sichtung des Fotodokumentationsmaterials im TLKA) die Patronenhülse auf dem Foto gesehen gehabt habe. Diese habe unter einer dünnen Schicht Brandschutt gelegen. Die Patrone sei gesichert und die Dienststelle sei davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt worden. Frau M. habe nach Auffinden der Patronenhülse in Gotha angerufen und dort habe man gesagt, es habe sich an benannter Stelle keine Patronenhülse befunden („Fakt ist, man hat eben gesagt, es wäre keine da."). Der Zeuge erkenne die genannte Patronenhülse auf einem ihm vorgehaltenen Bild[590] „unten an der Ecke" – das sei auch jenes Foto gewesen, das er vorher gesehen habe: **1340**

[590] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 1905ff., Bild 82.

Abb. 135 – Innenraum Wohnmobil, VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_5068“

1341 Gefragt, ob es beim ersten Blick in das Wohnmobil anders ausgesehen habe, als auf dem soeben vorgehaltenen Foto, auf dem der Zeuge **KHK Ze.** die Hülse vermutete oder die Situation wiedererkannt habe, berichtete dieser, dass die Hülse auf dem Bild direkt in der Ecke gewesen sei, aufgrund dessen sei es ihm leicht gefallen, diese zu lokalisieren. Er habe sich auf die Stelle konzentriert. Sie sei nur oberflächlich mit Brandschutt bedeckt gewesen.

1342 Die Patronenhülse, die sie am 18.11.2011 gefunden hätten, so die Angaben der Zeugin **KOK’in Ra.**, sei zuerst ihrem Kollegen Ze. am 17.11.2011 auf einem Foto aufgefallen. Sie

hätten gezielt danach geschaut, weil sie die Vermutung gehabt hätten. Die Patronenhülse hätten sie im vorderen Bereich, wenn man das Wohnmobil betreten habe, ungefähr an der Kante zur Fahrgastzelle bzw. im Bereich unterhalb der rechten Sitzbank gefunden. Auf Vorhalt der obigen Aufnahme vom Innenraum des Wohnmobils bestätigte auch sie, dass die Hülse unten in der Ecke gelegen habe. Auf Frage, ob es darüber einen gesonderten Vermerk gegeben habe, erwiderte sie, dass es im Tatbefund vermerkt sei, dass am 18.11.2011 diese Patronenhülse aufgefunden worden sei.

Sie könne sich nicht erinnern, dass man am 18.11.2011 eine Patronenhülse auf dem Fahrersitz gefunden hätte, so die Zeugin **KOK'in Ra.**. Sie bestätige indes, dass der Zeuge Prof. Dr. Hummert im Februar 2012 Projektilteile auf dem Fahrersitz gefunden habe.[591] Diese habe sie aber damals (am 18.11.2011) nicht gesehen, sie hätten sich im Fahrgastraum nicht aufgehalten und dort nur ein paar Spuren gesichert. Sie hätten beispielsweise am Anfang den Brandschutt noch gar nicht komplett entfernt. Durch das Löschen und das weggeschmolzene Plastik habe viel auf den Sitzen gelegen. Dort hätten sie am Anfang gar nichts weggeräumt. **1343**

Der verspätete Fund jener Hülse sei angesichts des Brandschutts und des desolaten Zustands des Wohnmobils nicht verwunderlich, so der Zeuge **KHK S. B.**, sie sei seiner Erinnerung nach ja auch im Zusammenhang mit dem Aussieben des Brandschutts gefunden worden. Das Durchsieben des Brandschutts sei eine Aufgabe gewesen, die später angegangen worden sei, da zuvor andere Aufgaben wichtiger gewesen seien; sie hätten auch nicht unbegrenzt über Personal verfügt. Auf Frage, ob der Zeuge sich an den Anlass der erneuten Spurensuche im Wohnmobil (gemeint: am 18.11.2011) erinnern könne, nämlich dass einer der beteiligten Beamten sich die Fotos aus dem Wohnmobil noch einmal angesehen habe, welche nach der Sicherung der Leichen und Asservate angefertigt worden waren und dabei geglaubt habe, auf diesen Fotos eine Patronenhülse zu entdecken, woraufhin die neuerliche Spurensuche durchgeführt worden sei, verneinte dies der Zeuge; er könne sich lediglich an die Meldung erinnern, dass sie beim Sieben noch etwas gefunden hätten. Über den Auslöser dieser Suche wisse er nichts. **1344**

Gefragt nach der am 18.11.2011 im Aufenthaltsraum des Wohnmobils auf dem Boden unter dem Brandschutt gefundenen Patronenhülse, berichtete der Zeuge **KHM So.**, dass sich im Wohnwagen auf dem Boden viel geschmolzenes Plastikmaterial und sehr viel Blut befunden hätten. Die Hülse sei – der Zeuge habe es später beim LKA gesehen – auch blutverschmiert und verklebt gewesen. Man habe sie zuvor einfach nicht gesehen gehabt. **1345**

Dem Zeugen KHK N. wurde mit Blick auf – einerseits – seine Aussage bzgl. der „Besenreinheit", mit welcher das Wohnmobil am 05.11.2011 am Ende der Arbeiten hinterlassen **1346**

[591] Vgl. dazu unten ab S. 701.

worden sein soll[592], und – andererseits – der Tatsache, dass am 18.11.2011 noch eine Munitionshülse im Wohnmobil gefunden worden sein soll, eine E-Mail der Zeugin KHK'in M. an den Zeugen KHK S. B. vom 18.11.2011 mit dem Betreff „Spur Nr. 1.4./249.0 - 1 Hülse aus Wohnmobil" vorgehalten (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 10, Blatt 1149):

> *„Hallo Stef.,*
>
> *im Rahmen der heutigen Dokumentation für die Blutspurenmusteranalyse sowie einer Spurensuche und Sicherung des Brandschuttes wurde durch KHK Ze. und KK'in Ra. beim Durchsieben von Brandschutt 1 Hülse (Spur Nr. 1.4./249.0) aufgefunden. Die Hülse wurde gesichert gegenüber dem Eingangsbereich in das Wohnmobil, an der rechten hinteren Sitzbankecke in Richtung Fahrerseite. Die Hülse war in einer Vertiefung eingeklemmt und mit mehreren Lagen Brandschutt bedeckt. [. . .]"*

1347 Daraufhin erwiderte der Zeuge **KHK N.**, dass dies kein Widerspruch sei. Man müsse sich den Fundort dieser Hülse einmal vorstellen: Da sei zum einen die Sitzbank und deren Verbindung zur Wand, dann sei von oben alles heruntergekommen und festgebacken. Jetzt klemme dahinter in einem Schlitz zwischen Wand und Sitzbank vielleicht noch etwas drin und das in der Größe einer Munitionshülse. Dies mache es notwendig, das alles auseinanderzubauen, die Sitzbank herauszureißen, um dort etwas zu finden. Dies spreche nicht gegen „besenrein". Sie seien nicht fertig gewesen mit dem Wohnmobil (lediglich „besenrein"). Er habe sich auch nicht erhofft, dort eine 9-Millimeter-Patronenhülse aus den 39 in Baden-Württemberg vermissten Patronen zu finden. Er sei sich sicher, dass er und die anderen Kollegen diese Hülse damals nicht gesehen hätten, anderenfalls hätten sie die Hülse asserviert. Es hätten auf dem Tisch Patronen und Munitionsteile gelegen, die asserviert worden seien. Wenn man „da unten" eine Hülse wahrgenommen hätte, wäre diese sicher auch asserviert worden.

1348 Eine 9-Millimeter-Hülse, welche aus der Maschinenpistole hätte stammen können, sei ein paar Tage später gefunden worden, bestätigte auch die Zeugin **KHM'in M.**, die selbst jedoch nicht dabei gewesen sei, vielmehr hätten Kollegen aus ihrer Gruppe sie gefunden; für den genauen Tag müsse man in der Spurenliste nachschauen.

dd) Stand der Spurensicherung zu diesem Zeitpunkt

1349 Als er am 18.11.2011 mit der Kollegin Ra. zum Wohnmobil gekommen sei, so der Zeuge **KHK Ze.**, hätten darin, entgegen ihren Erwartungen, noch Spurenträger gelegen, die sie in

[592] Vgl. oben S. 495, Rn. 1044.

der Folge gesichert hätten. Allerdings seien sie dort mit der Aufgabe eingetroffen, ergänzende Fotodokumentationen zu erstellen und zu dokumentieren, d. h. sie seien mit einem begrenzten Umfang an Spurensicherungsmaterial dort gewesen. Normalerweise wären sie mit einem Lkw im Einsatz, an diesem Tag seien sie jedoch mit einem Pkw unterwegs gewesen. Es habe sich „mit der Spurensicherung dann auch in bestimmten Grenzen“ gehalten und sie hätten diese auch an dem Tag nicht vollständig abschließen können. In der weiteren Folge – der Zeuge berichtete zuvor über das Auffinden einer Patronenhülse im Wohnbereich des Wohnmobils – hätten sie die gesamten Blutspuren-Verteilungsmuster im Wohnmobil gesichert. Die Bilddokumentation sei erstellt und aus den betreffenden Bereichen seien die notwendigen Aufträge gefertigt worden.

Dem Zeugen **KHK Ze.** wurde eine Aufnahme vom Inneren des Wohnmobils am Ende der Spurensicherung am 05.11.2011 vorgehalten[593]: **1350**

Abb. 136 – Innenraum Wohnmobil, VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_5105”

Gefragt, ob es den von ihm im Wohnmobil vorgefundenen Zustand zeige, berichtete der Zeuge **KHK Ze.**, dass er nicht sagen würde, dass es „so klinisch rein“ bzw. „besenrein” wie auf dem Bild ausgesehen habe. Er habe dieses Foto vorher auch nicht bewusst gesehen. Der Bereich, in dem die Hülse gefunden worden sei, sei nicht mit abgelichtet worden. Der Zeuge könne sich nicht erinnern, die gekehrte Fläche – wie auf dem Bild – wahrgenommen zu haben, wollte indes nicht in Abrede stellen, dass man gekehrt habe. Die Einschätzung, **1351**

[593] Siehe auch S. 1905ff., Bild 87.

das Wohnmobil sei besenrein hinterlassen worden, habe er so nicht in Erinnerung – auf [die Beschreibung] „besenrein“ wäre er nicht gekommen.

1352 Es habe noch ziemlich viel im Fahrzeug gelegen, so der Zeuge **KHK Ze.** weiter, was auch anhand der Spuren deutlich werde, die sie gesichert hätten. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen N., dass man die Schränke im Wohnmobil ausgeräumt habe[594], gab der Zeuge an, dass zu diesem Zeitpunkt immer noch Gegenstände darin gewesen seien. Nach den von ihnen gefundenen Asservaten befragt, schilderte er, dass es diverse Zettel – ein Einkaufszettel oder eine Rechnung – und eine Flasche gewesen seien, es sei aber alles in der Spurenliste erfasst worden. Gefragt, ob der Kühlschrank im Wohnmobil noch voll war, könne der Zeuge dies nicht ausschließen. Es seien noch einige Gegenstände im Wohnmobil gewesen, sodass es mehr als fraglich gewesen sei, ob man mit der ganzen Spurensicherung fertig gewesen sei. Vor diesem Hintergrund seien sie auch dort hingefahren. Gefragt, ob er das Fahrzeug komplett durchsucht habe, berichtete der Zeuge, dass er dies nicht selbst gemacht habe, sondern die Kollegen hätten das Fahrzeug als solches komplett durchsucht.

1353 Im Wohnmobil, berichtete die Zeugin **KOK’in Ra.**, hätten sie eine Patronenhülse gefunden und dabei festgestellt, dass noch einige Spuren bzw. eine ganze Reihe von Gegenständen im Wohnmobil vorhanden gewesen sind. Sie seien davon ausgegangen, dass das Wohnmobil leer sei; dem war jedoch nicht so, wobei sie denke, dass es ein Übertragungsfehler gewesen sei. Die Spuren und Gegenstände hätten sie, soweit ihnen das möglich war, noch gesichert. Sie seien dort eigentlich nicht mit ihren Spurensicherungsmitteln hingefahren, weil sie nur Bilder hätten anfertigen sollen. Sie könne sich erinnern, dass sie aus dem Aufenthaltsraum Lebensmittel gesichert hätten. Um den Fahrgastraum hätten sie sich nicht kümmern können, denn das habe an diesem Tag gar nicht im Rahmen des Auftrags gestanden. Die Zeugin könne sich gleichwohl entsinnen, dass sie aus den Türfächern im Fahrgastraum Tankbelege oder Einkaufszettel, Parkscheine, ein bisschen Geld und „Kleinkram“, d. h. kleinere Gegenstände, die man üblicherweise zum Beispiel im Handschuhfach aufbewahrt, gesichert hätten. Im Wohnmobil hätten „vorn [...] noch allerhand Gegenstände“ herumgelegen. Sie glaube, dass das Handschuhfach noch mit Gegenständen gefüllt gewesen sei. Die Sicherung der genannten Dinge, so stelle es sich die Zeugin vor, könnte [vorher] aufgrund der Personalsituation und der angefallenen Menge nicht zu schaffen gewesen sein. Die von ihnen gesicherten Asservate müssten in der Spurenliste auftauchen, sonst würde dies die Zeugin gar nicht mehr wissen. Zur Vorbereitung habe sie ihren Befund, der sich in zwei Bänden im Internet befände, gelesen, sonst hätte sie z.B. von dem Parkschein gar nicht mehr gewusst.

1354 In Hinblick auf die Aussage des Zeugen N., er und seine Kollegen hätten das Wohnmobil

[594] Siehe die Ausführungen des Zeugen KOK N. auf S. 495.

„besenrein“ hinterlassen, und auf Frage, ob die Zeugin den Eindruck gehabt habe, dass das Fahrzeug besenrein gewesen sei, erklärte die Zeugin **KOK’in Ra.**, dass das Fahrzeug im November noch nicht besenrein gewesen sei. Es könne sein, dass dort noch Schutt auf dem Boden gelegen habe. Das Wohnmobil sei Ende November ins LKA verbracht worden und zu diesem Zeitpunkt sei es noch nicht besenrein gewesen. Auf Vorhalt der o.g. Aufnahme[595] und gefragt, ob darauf der Zustand zu erkennen sei, an den sie sich erinnere, erklärte die Zeugin KOK’in Ra., dass es so ähnlich ausgesehen haben könnte. Sie hätten den Innenraum fotografiert und dokumentiert, sodass man die Fotos vergleichen könne.

Die Zeugin **KOK’in Ra.** bestätigte auf Nachfrage, dass aus den Unterlagen, die sie am 17.11.2011 ausgewertet hätten und aus denen sie geschlossen hätten, dass sie noch einmal Fotos anfertigen müssten, hervorgegangen sei, dass die Spurensicherung abgeschlossen gewesen sei. Weiter gefragt, wer feststelle, dass die Spurensicherung abgeschlossen ist, erläuterte die Zeugin, dass ihnen das die Leute mitteilen würden, die den Auftrag für die Spurensicherung gehabt hätten. Es sei für sie indes offensichtlich gewesen, dass noch Spuren bzw. Gegenstände im Wohnmobil vorhanden waren. Als sie das Wohnmobil am 18.11.2011 verlassen hätten, sei die Spurensicherung aus Sicht der Zeugin auch noch nicht abgeschlossen gewesen. **1355**

Im Rahmen der Spurensicherung müsse man von den Erstinformationen ausgehen und danach die Spuren sichern, so die Zeugin **KOK’in Ra.** weiter. Bestimmte Gegenstände würden erst im Laufe der Ermittlungen interessant. Im vorliegenden Fall sei ihre Vermutung gewesen, dass man sich gesagt habe, man sichere Sachen, die wichtig für das jetzige Verfahren sind und gehe dann zur Spurensicherung von Gegenständen über, die erst mal nicht so wichtig sind, weil sie [am 18.11.2011] überwiegend Lebensmittel und Töpfe gesichert hätten, die höchstwahrscheinlich nicht unmittelbar mit den Taten im Zusammenhang gestanden hätten. Es gebe einen Unterschied zwischen einem „nicht abgeschlossenen Tatort“ und einem „erst mal beendet(en)“ Zustand: Es hätte sein können, dass die Kollegen von der KPI erst mal die Spurensicherung beendet hätten, diese aber noch nicht abgeschlossen war. Sie könne sich aufgrund der Vielzahl der Spuren nicht vorstellen, dass die Spurensicherung lückenlos in diesem Zeitrahmen geschafft worden wäre. Daher würde sie sagen, dass man die Arbeit erst mal unterbrochen habe und dies nicht abschließend gewesen sei (das würden sie auch machen und sei nicht absonderlich). Manchmal würden sich aus den Ermittlungen bestimmte Dinge ergeben, bei denen man noch einmal neu zur Spurensicherung ansetzen müsse. Am Anfang habe man oftmals nicht so viele Informationen, um Spuren zu sichern. Man sichere schon eine Vielzahl, weil man aber manchmal nicht so viel über den Tathergang wisse, ergebe sich vieles auch im Nachgang. In einer Wohnung beispielsweise würden sie oftmals die Tatortarbeit unterbrechen, d. h. oft werde eine Wohnung versiegelt, und wenn sich etwas ergebe, **1356**

[595] Siehe S. 689.

würden sie nochmals hineingehen – das sei oft dem Verfahren geschuldet. Die Zeugin wisse indes nicht, nach welcher Verfahrensweise die Kollegen im Wohnmobil Spuren gesichert hätten. Offensichtlich hätten sie aber zunächst tatrelevant gesichert.

1357 Die Zeugin **KOK'in Ra.** ergänzte auf Nachfrage bzgl. möglicher Lücken im Spurenverzeichnis, dass es bei der Spurensicherung mitunter vorkomme, dass Spuren als „nicht vergeben" klassifiziert werden. Dies aber nicht, weil sie nicht gesichert worden wären, sondern weil es in der Auflistung manchmal zu Ungereimtheiten komme – das habe mit der Organisation oder mit dem Ablauf des Spurensicherns zu tun. Oft seien mehrere Leute beteiligt und da komme es manchmal zu Zählfehlern. In diesem Fall wären es ja über tausend Spuren, da könnten Zählfehler oder eine Doppelung einfach passieren. Damit man es am Ende einheitlich habe und damit auch nichts doppelt verzeichnet werde, werde die Spur dann als „nicht vergeben" bezeichnet. Jede Spur werde indes nur einmal gesichert.

1358 Auf Frage an den Zeugen **KHK Ha.**, ob er wisse, ob noch weitere Untersuchungen an dem Wohnmobil erfolgt wären: Es habe noch eine Röntgenuntersuchung stattfinden sollen, die der Kollege So. bereits mit dem Zollamt vereinbart gehabt habe. Diese Untersuchung habe dazu dienen sollen, mögliche Munition oder Munitionsteile festzustellen. Auch der Transport zur Halle, wo die Untersuchung stattfinden sollte, sei bereits abgesprochen gewesen. Dazu sei es aber nicht mehr gekommen, weil das LKA dann wieder die Hoheit über das Fahrzeug gehabt habe.

1359 Auf Vorhalt des Eintrags Nummer 98 im Lagefilm der LPI Gotha vom 06.11.2011 (10.04 Uhr)[596], wonach die Kriminaltechnikmaßnahmen am Wohnmobil bereits abgeschlossen gewesen seien, und der Aussage des Zeugen KHK Ze. von der Tatortgruppe, der am 18.11.2011 das Wohnmobil nochmals aufgesucht und erkenntnisreiche Folgeuntersuchungen durchgeführt habe, sowie auf Frage, warum die Arbeit am Wohnmobil so früh eingestellt wurde, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, dass er den vorgehaltenen Eintrag nicht bestätigen könne und dass er vermute, dass dies damit zusammenhänge, dass die Inhalte des Wohnmobils bis zum 06.11.2011 geborgen worden seien – dazu müsse man den Abschnittsleiter, Herrn Kriminalhauptkommissar Ha., fragen. Nach dem Erinnerungsvermögen des Zeugen sei das Wohnmobil auch über den 06.11.2011 hinaus kriminaltechnisch weiterbearbeitet worden, vielleicht nicht unmittelbar vor Ort, da müsse man die Mitarbeiter fragen. Er könne nicht sagen, welche Detailarbeit von welchem Mitarbeiter gemacht worden ist, dies lasse sich aber aus den Unterlagen – aus den Spurensicherungsberichten, aus den Tatortuntersuchungsprotokollen und aus den Aufzeichnungen der Mitarbeiter – rekonstruieren. Insbesondere in den Tatortbefundberichten und in den Spurensicherungsberichten sei eine Spalte zu finden, in der Tag, Uhrzeit, Ort, Maßnahme und Mitarbeiter vermerkt worden seien. Gefragt, ob die Maßnahmen am 06.11.2017 tatsächlich noch gar nicht abgeschlos-

[596] Vgl. oben S. 607.

sen gewesen wären, entgegnete der Zeuge, dass er das nicht sagen könne, wenn Herr Ha. dies so mit dem Stab abgesprochen habe. Es sei ihm nur aus dem Lagefilm bekannt, die Detailabsprachen liefen über den jeweils Verantwortlichen für die Maßnahme und dann müsse dieser sein Ergebnis im Wesentlichen zum Stab melden. Deswegen gebe es die Protokolle, die das wesentliche Ergebnis enthielten. Nach Detailwissen, d. h. mit welchem Grad die kriminaltechnische Arbeit am Wohnmobil zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen war, solle man den Zeugen Ha. befragen, weil dieser wisse, welche Maßnahmen außen oder innen gemacht worden sind. Weiter gefragt, ob er sich selber ein Bild bzgl. des Beweismittels Wohnmobil verschafft habe, führte er aus, dass er mehrere Male am Objekt gewesen sei, d. h. nicht nur in Stregda, sondern auch in der Halle des Abschleppunternehmens. Es gebe jedoch für ihn als Polizeiführer keine sachlichen Gründe, jeden einzelnen Schritt seiner Kommission persönlich nachzuschauen. Vielmehr laufe es in der sog. Auftragstaktik in der Weise, dass der führende Mitarbeiter einen Gesamtauftrag bekomme, welchen jener in Teilaufträge umsetzen müsse.

ee) Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse und daraus folgende Maßnahmen

Auf Frage, ob man sich als Tatortgruppe entschlossen habe, die Feststellung, dass die Spurensicherung nicht abgeschlossen war, zu kommentieren oder zu erörtern, auch um sich selber schadlos zu halten, führte die Zeugin **KOK'in Ra.** aus, dass sie nichts dazu sagen könne, inwieweit dies in dem Befund ausgedrückt wurde, aber es erschließe sich schon anhand der gesicherten Spuren, dass eine abschließende Spurensicherung nicht stattgefunden habe. Sie habe mit ihren Kollegen persönlich nicht darüber gesprochen bzw. dies ausgewertet. Sie („wir") hätten Informationen („das") immer ihren Ansprechpartnern, der Soko „Capron" oder der BAO Trio, übermittelt. Sie selbst, so die Zeugin, habe „das" entweder ihrer damaligen Chefin, Frau M., oder Herrn Hof. gesagt. Das waren diejenigen, die den ersten Angriff gefahren hätten. Die Zeugin bestätigte insofern auf Nachfrage, dass sie Frau M. bzw. Herrn Hof. gesagt habe, dass sie am 18.11.2011 einen Zustand [des Wohnmobils] vorgefunden hätten, der aus ihrer („unserer") Sicht vor dem Hintergrund notwendiger Spurensicherung nicht abgeschlossen gewesen sei und man dahin gehend noch einmal intensiver arbeiten müsste. Es sei dann entschieden worden, das Wohnmobil drei Tage später zum LKA zu bringen. Dort sei die Spurensicherung fortgesetzt worden, woran sie („an dem letzten Tag") hinsichtlich der von ihr aufgefundenen Überwachungskamera[597] beteiligt gewesen sei. Nochmals gefragt, ob es hinsichtlich des Standes der Spurensicherung einen Vermerk oder eine Dokumentation gebe, erwiderte die Zeugin, dass sie denke, dass dies in den Meldungen und der Anlass im Befund stünde. Sie hätten das auch mit dem damaligen Dezernatsleiter abgesprochen. **1360**

Eine direkte Kontaktaufnahme mit den Ermittlern sei von Seiten des Zeugen nicht erfolgt, die Absprachen mit den Ermittlern seien nicht über ihn gelaufen, so der Zeuge **KHK Ze.**. **1361**

[597] Vgl. dazu unten S. 697, Rn. 1372.

Sie hätten Kontaktbeamte, beispielsweise Frau Sk., gehabt, die dahin gehende Absprachen durchgeführt hätten. Er könne nicht sagen, dass sie explizit darauf hingewiesen hätten, dass sie Bilder für eine Blutspurenmusteranalyse hätten und diese noch durchgeführt werden müsste. Die Erkenntnisse habe er in der Dienststelle mitgeteilt, jedoch hätten sie dazu keinen Vermerk gefertigt. Mitgeteilt habe er Erkenntnisse an Herrn Hof., sonst aber meistens an Frau M.. Es sei eine einseitige Information gewesen; dazu, wie man damit umgeht, sei nichts vereinbart worden, es sei aber klar gewesen, dass sich Folgemaßnahmen anschließen würden. Gefragt, welche Folgemaßnahmen sich angeschlossen hätten, berichtete der Zeuge, dass das Fahrzeug in der weiteren Folge zum LKA Thüringen, in ihre Dienststelle, zur weiteren Spurensicherung verbracht worden sei. Nochmals gefragt, ob dies Ergebnis der Information oder der normale Verfahrensgang gewesen sei, sei sich der Zeuge nicht sicher, ob dies schon festgestanden habe, er schätze vielmehr ein, „es wird wahrscheinlich auch so gelaufen sein."

1362 Die Fotos, die sie gemacht hätten, fuhr der Zeuge **KHK Ze.** fort, seien dem Vorgang beigefügt worden, d. h. sie würden in der Regel auf den Server gezogen und auf den entsprechenden Datenspeichern (CDs bw. DVDs) im LKA abgelegt. Die Fotos seien mit dem ganzen Sachverhalt an das BKA als untersuchungsführende Stelle abgegeben worden. An einem Tatort werde eine Vielzahl von Bildern erstellt und für den Tatortbefundbericht eine entsprechende Auswahl gefertigt. Die nicht genutzten Bilder bzw. die sogenannte Urkopie werde auf einen Datenträger gespeichert und könne jederzeit eingesehen werden. Alles, was in diesem Zusammenhang gesichert werde (Fotos und Spuren), würde generell weitergegeben werden und nicht irgendwo liegen bleiben.

o) Verbringung des Wohnmobils und weiterer Asservate in der Folgezeit

aa) Verbringung des Wohnmobils zu einer Röntgenanlage und zum Thüringer Landeskriminalamt am 22. November 2011

1363 Ohne zeitliche Differenzierung schilderte der Zeuge **KOK Hof.**: Das Wohnmobil und die Spuren seien noch einmal zur Tatortgruppe des LKA zurückgekommen. Die Spuren seien dort ordentlich verpackt worden. Das Wohnmobil, welches er selber geholt habe, habe dort eine Weile gestanden, wobei sie auch noch „Sachen daran gemacht (hätten)". Der Zeuge sei allerdings eine Woche in Urlaub gewesen und habe nicht alles mitbekommen. An anderer Stelle führte der Zeuge aus, dass sie das Wohnmobil am 05.11.2011 zur weiteren Tatortarbeit übergeben und „wahrscheinlich" 18 Tage später wieder ins LKA übernommen hätten. Bevor es wieder ins LKA übernommen worden sei, sei es zum Zoll zum Röntgen gefahren worden: Er habe das Wohnmobil zusammen mit einem Kollegen nach Hermsdorf begleitet, wohin es (in Planen verpackt) abgeschleppt worden sei, um es dort in einer Röntgenanlage des Zolls röntgen zu lassen. Dies sei gerade aus dem Grund erfolgt, um zu verhindern, dass Spuren unentdeckt blieben. Aber hinterher sei „auch noch ein Projektil irgendwo in der Fahrertür gefunden" worden. Jeder der beteiligten

KT-Leute gebe sich größte Mühe, aber man könne auch etwas übersehen. Es sei nun mal kein Koffer, der da geröntgt wurde, sondern ein ganzes Wohnmobil gewesen. Er kenne das Projektil nicht, es sei nicht sehr groß gewesen und es habe sich wohl irgendwo in einer Gummilippe befunden, das könne man übersehen. Im LKA sei das Fahrzeug in eine Einzelgarage gekommen, wo es gestanden habe, bis es zum BKA verbracht worden sei.

Dass das Wohnmobil abtransportiert worden sei, bekundete auch der Zeuge **Ta.**. Dafür **1364**
sei es komplett verpackt worden, sodass man es nicht mehr erkannt habe. Sie hätten das Fahrzeug zum Hermsdorfer Kreuz, zu einer Röntgenstation der BAG, gebracht, wo das Fahrzeug durchgezogen worden sei. Dann hätten sie es nach Erfurt, zum LKA, gebracht. Herr To. He. habe den Transport durchgeführt.

Nach etwa („gefühlt“) vier bis sechs Wochen, so der Zeuge **To. He.**, sei der Auftrag **1365**
gekommen, das Fahrzeug abzutransportieren. Auf die Frage nach dem Zeitpunkt erklärte er, dass es dazu von ihm ein Foto in der „Bild“-Zeitung gegeben habe, wodurch man das heraus bekommen könne. Das Foto sei in Eisenach bei der Abfahrt aufgenommen worden, er habe es sich indes nicht aufgehoben. Sein Chef habe ihn dahin gehend informiert, dass Polizisten den Zeugen begleiten würden und dass sie ein Anweisungsrecht hätten. Sie hätten das Wohnmobil am Morgen zu zweit aufgeladen, er könne sich jedoch nicht mehr erinnern, ob ihm Herr T. Str. oder Herr Ma. S. geholfen habe. Es sei jemand von der Polizei dabei gewesen; später sagte der Zeuge, die Polizisten seien erst eingetroffen, als sie das Fahrzeug bereits aufgeladen gehabt hatten. Das Aufladen sei indes in ihrer eigenen Verantwortung geschehen. Er wisse nicht mehr, ob es einen Schlüssel gegeben habe, an anderer Stelle äußerte er, sie hätten keinen Schlüssel gehabt. Lenkfähig sei das Fahrzeug nicht gewesen. Auf die Frage, ob er im Fahrzeug gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass er maximal im Fahrerraum vorn die Handbremse angezogen habe. Später teilte er mit, er sei vorne im Fahrzeug drin gewesen und habe das Fahrzeug dann selber auf den Abschlepper rangiert. Im hinteren Teil des Wohnmobils sei er indes nicht gewesen. Das Fahrzeug habe er mithilfe seines Kollegen mit Planen und Stricken verhüllt. Den Abschlepper habe er dann alleine nach Hermsdorf gefahren. Die zwei Beamten, die ihn mit einem Zivilfahrzeug nach Hermsdorf begleitet hätten, seien auf jeden Fall in Zivil gekleidet gewesen, es sei nichts „Polizeiliches“ zu sehen gewesen, fuhr der Zeuge fort. An Auto und Kennzeichen oder Dienststelle könne er sich nicht erinnern. Weil die Beamten in einem anderen Fahrzeug gesessen hätten, habe er sich nicht mit ihnen unterhalten. Sie hätten sich auch nicht dazu geäußert, warum dieser Vorgang stattfinde. Weiter führte der Zeuge aus, dass sie durchweg bis auf den Hof in Hermsdorf gefahren und dort auch gleich „dran“ gewesen seien. Er habe das Fahrzeug dort nicht abgeladen, vielmehr sei es auf seinem Abschlepper geröntgt worden. Es handele sich um eine mobile Röntgenanlage, die im Außenbereich eingesetzt werde. Sie werde an das entsprechende Fahrzeug heran gefahren und man fahre in Schrittgeschwindigkeit durch. Dann seien sie zügig nach Erfurt gefahren, wo er das Wohnmobil bei der Polizei, bei dem alten LKA, abgeladen habe, wo

es in einer Garage/einer Halle abgestellt worden sei.

1366 Das Wohnmobil [„der LKW“] sei am 22.11.2011 zu ihnen [ins TLKA] gekommen, bestätigte der Zeuge **KOK Schwa.**.

1367 – Übereinstimmend mit der vorangegangenen Zeugenaussage gab die Landesregierung mit Schreiben vom 24.06.2015 an, dass das Wohnmobil am 22.11.2011 von der Soko „Capron” übernommen, dieses (durch KOK Hof.) zum Röntgen nach Hermsdorf verbracht und anschließend in die Garage des Thüringer Landeskriminalamtes überführt worden sei (vgl. Anlage 2 zu VL UA 6/1-43). –

1368 In der weiteren Folge, bekundete auch der Zeuge **KHK Ze.**, sei das Fahrzeug zum LKA transportiert worden, sodass dort die abschließende Bearbeitung habe erfolgen können. Auf Nachfrage zur Beendigung der Tatortarbeit erklärte der Zeuge, dass sie zur Ergänzung einer Dokumentation nach Eisenach gefahren seien, den Tatort deshalb nicht zu Ende hätten bearbeiten können und das Wohnmobil am 24.11.2011 in dem Zustand zum LKA verbracht worden sei, wie sie es am 18.11.2011 verlassen hätten. Das Fahrzeug sei im Vorfeld im Rahmen der Überführung in einer mobilen Röntgenstelle durch Herrn Hof. geröntgt worden. Sie hätten im LKA die Arbeiten zur Spurensuche beendet. An dem Fahrzeug selbst sei der Zeuge im Wesentlichen nicht mehr zum Einsatz gekommen, das seien die Kollegen Schwa., Hof. und Rad. gewesen. Der Zeuge habe die Spuren, die angeliefert worden sind, zu bearbeiten gehabt.

bb) Übergabe weiterer Asservate an das Thüringer Landeskriminalamt am 24. November 2011 und deren weitere Behandlung

1369 Nach Angaben des Zeugen **KHK Ha.** sei am 24.11.2011 das LKA gekommen und habe alle Sachen einschließlich gefertigter Listen, Fotos und Untersuchungsaufträge mit nach Erfurt genommen. Damit sei die Sache für sie abgeschlossen gewesen. Die Frage, ob die Bilder, die der Zeuge u.a. von den Asservaten gefertigt hat, noch in Kopie bei der Kriminaltechnik vorhanden seien, verneinte der Zeuge: Alles sei zum erwähnten Stichtag an das LKA übergeben worden. Auch bei digitalen Daten sei es nicht erlaubt, diese zu kopieren und in der Dienststelle weiter vorzuhalten. Er gehe davon aus, dass es zu der genannten Übergabe ein Schriftstück gebe, habe selbst jedoch keinen Beleg, denn er sei an jenem Tag nicht im Dienst gewesen.

1370 Die Kollegin Sk. habe die Spuren von der KPI Gotha in ca. 20 bis 30 Umzugskisten am 24.11.2011 zu ihnen [ins TLKA] gebracht, bekundete der Zeuge **KOK Schwa.**. Die Soko „Capron” sei aufgelöst bzw. in die BAO Trio eingegliedert worden. Zu diesem Zeitpunkt sei der Zeuge wieder mit der Sache betraut worden. Bilder der Spuren, die die KPI Gotha im ersten Angriff, d. h. am 05.11.2011 und an den Folgetagen, angefertigt habe,

seien ihnen schon vorher auf DVD oder Datenträger plus Spurenlisten zugegangen. Sie hätten „von Gotha“ also entsprechendes Fotomaterial, d. h. Fotodokumentationen vom Tatort, bekommen. Sie hätten in ihren Räumlichkeiten mit ihrem kompletten Personalbestand die Spuren genauer fotografiert und chronologisch „angeguckt, wo, was, wie ineinandergesteckt“ habe. Die Spuren seien dann von ihnen „nach und nach abgebaut“ worden. In diesem Zusammenhang sei Tage später der Rucksack aufgetaucht. Gefragt, ob etwas übrig geblieben wäre oder gefehlt hätte, erklärte der Zeuge, dass bei ihnen alles zusammengeführt worden sei (es sei „an Material“ nichts „weg“ gewesen).

1371 Danach gefragt, ob in den späteren Tagen „Anträge, Anrufe oder Anfragen“ an den Zeugen gerichtet worden wären, berichtete der Zeuge **KOK Schwa.**, dass sie in diesem Moment der BAO Trio unterstellt gewesen und dadurch permanent Anrufe eingegangen seien. Wenn man etwas gefunden habe, wie z.B. die Patronenhülse oder die DVDs, dann werde das ad hoc weitergemeldet. Auch die BAO Trio habe nachgefragt, ob sie etwas Verfahrensrelevantes bekommen hätten. Einen Ablaufkalender für Anrufe und Aufträge hätten sie nicht. Der Part des Zeugen sei über mehrere Wochen gegangen und sei danach beendet gewesen.

1372 Am 18.11.2011, als die Zeugin **KOK’in Rath** mit ergänzenden Fotodokumentations- und Spurensicherungsarbeiten am Wohnmobil befasst gewesen sei, habe man – so ihre Ausführungen – entschieden, das Wohnmobil drei Tage später zum LKA zu verbringen, wo die Spurensicherung fortgesetzt worden sei. Die Zeugin sei insofern daran beteiligt gewesen, als dass sie am letzten Tag die Überwachungskamera gefunden habe. Sie hätten dann am 24.11.2011 die ganzen Spuren von Gotha bekommen und dabei sei sie, so die Zeugin, an der Auflistung, Neu-/Umverpackung und Fotografie beteiligt gewesen. Auf Vorhalt eines Bildes, welches das Wohnmobil von hinten zeigt (VL UA 6/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_5075“[598]), und gefragt, wo das am Heck des Fahrzeugs gesicherte Kamerasystem angebracht war, erklärte sie, dass man dies auf dem Bild nicht sehe. Unterhalb der Stoßstange sei eine schwarze Metallverankerung gewesen und dort in der Mitte die Kamera. Das [vorgehaltene] Bild sei nicht von ihnen aufgenommen worden. Sie habe die Kamera gefunden und könne sich auch nur an eine erinnern.

1373 Danach gefragt, wonach der Kühlschrankinhalt untersucht worden sei, der laut den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten am 02.12.2011 genauer betrachtet worden sein soll, berichtete der Zeuge **KHK Ze.**, dass die Zielstellung gewesen sei, alle Personen zu ermitteln, die in irgendeiner Form an diesem Wohnmobil gehandelt haben. Das hieße, dass alle Asservate in dem Fahrzeug auf daktyloskopische Spuren untersucht würden. Beispielsweise seien Milchpackungen dazu geeignet, daktyloskopische Spuren und auch DNA-Spuren zu sichern, speziell dann, wenn sie sich bei einem Brand innerhalb eines

[598] Siehe S. 1905ff., Bild 84.

geschützten Objektes befinden, wie z.B. dem Kühlschrank oder einem anderen Schrank. Diese Spuren müssten nach der Sicherung ggf. einer kriminaltechnischen Untersuchung zugeführt werden. In diesem Fall hätten sie die Spuren als solche gesichert, jedoch nicht die kriminaltechnischen Untersuchungsprotokolle erstellt. Das Fahrzeug sei im Anschluss sogar noch mal ausgewaschen worden, um auch kleinste Spuren zu finden.

1374 Bezüglich der Asservatenübergabe vom TLKA an das BKA erinnere sich der Zeuge **KHK S. B.**, dass Transporte organisiert von Erfurt nach Wiesbaden worden seien. Die Waffen seien recht früh zur ballistischen Untersuchung übersandt worden, die restlichen Asservate dann im Laufe der Zeit. Letztlich seien alle Asservate zum BKA verbracht worden. Er glaube – aber da sei er schon nicht mehr mit dem Fall befasst gewesen –, dass auch das Wohnmobil „aus dem Land heraus“ zum BKA verbracht worden sei.

1375 – Nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen sei am 05.12.2011 die Übergabe der Spuren und Asservate an das BKA in Wiesbaden durch Mitarbeiter der Tatortgruppe und am 09.03.2012 eine nochmalige Spurensuche im und am Wohnmobil durch das BKA erfolgt, wobei das Wohnmobil am 01.06.2012 an das BKA in Wiesbaden übergeben worden sei (vgl. Anlage 2 zu VL UA 6/1-43). Mit Schreiben vom 07.10.2015 (verteilt als VL UA 6/1-89) wurde dem Untersuchungsausschuss durch das BKA mitgeteilt, dass sich das in Rede stehende Wohnmobil derzeit in einer verschlossenen Einzelgarage auf dem Gelände des BKA in Meckenheim befinde. –

p) Sicherung der „Bekenner-DVDs“ und deren Auswertung

aa) Verzögertes Auffinden der DVDs

1376 Die Spuren, die sie von der KPI Gotha bekommen hätten, berichtete der Zeuge **KOK Schwa.**, seien nacheinander abgearbeitet, d. h. fotografiert und in Spurlisten eingetragen worden. Am 01. bzw. 05.12.2011 (der Zeuge machte dahin gehend unterschiedliche Angaben) seien sie auf einen Rucksack gekommen, der schon durch die KPI Gotha behandelt worden sei – man habe dort u.a. Geld herausgenommen, der Zeuge könne indes nicht sagen, was sich noch in dem Rucksack befunden habe. Beim Aufhängen zum Fotografieren des „Wanderrucksacks“ hätten sie, d. h. der Zeuge oder der Kollege Ze., gemerkt, dass sich irgendetwas im Klappdeckel des Rucksackes befunden habe. Dann seien diese sechs sog. „Bekenner-DVDs“ in weichen Plastikhüllen, beschriftet mit „Nationalsozialistischer Untergrund“/„Frühling“ sowie einer Paulchen-Panther-Figur, aufgetaucht, welche als Unterspuren aufgezeichnet bzw. asserviert und zur Untersuchung gegeben worden seien. Sie hätten nicht damit gerechnet, weil der Rucksack bereits kriminaltechnisch behandelt worden war.

1377 Darauf angesprochen, dass es sehr ungewöhnlich sei, dass ein so wichtiges Beweismittel nahezu einen Monat unbearbeitet bleibt, teilte der Zeuge **KOK Schwa.** mit, dass sie [als

Kriminaltechniker] einen sehr begrenzten Einblick in die ganze Materie hätten, weil sie nur mit der Sachbearbeitung selbst betraut gewesen seien und sie die klare Aufgabe gehabt hätten, Spuren zu suchen bzw. zu sichern. Bezogen auf die DVDs fuhr der Zeuge fort: Das Wohnmobil sei im ersten Angriff durch die Kriminaltechnik Gotha geleert und [die Spuren] in Kisten asserviert worden. Zwei Kollegen hätten noch einmal in Eisenach im Wohnmobil Spuren sichern sollen, die evtl. nicht gesehen oder übersehen wurden und hätten dort auch noch eine Patronenhülse gefunden. Erst als die Spuren, d. h. die Umzugskartons mit den Spuren, dann bei ihnen [im TLKA] angekommen seien, hätten sie sich das Ganze nach und nach anschauen können. Durch das Löschwasser seien viele Gegenstände feucht und durch „suboptimale Lagerung zum Teil [...] ein bisschen angeschimmelt“ gewesen, sodass sie diese noch einmal hätten trocknen müssen. Die Spuren wären sukzessive, systematisch und kistenweise abgearbeitet worden. Irgendwann sei es zu dieser Kiste aus dem Komplex 1.7 mit dem betreffenden Rucksack gekommen. Sie hätten indes keinen speziellen Auftrag gehabt, im Nachhinein gezielt noch einmal nach bestimmten Gegenständen zu suchen.

Der Zeuge **KHK Ze.** gab an, dass er mit der Sichtung und Dokumentation der von der KPI Gotha gesicherten Spuren aus dem Wohnmobil, die an das LKA übergeben worden seien, beauftragt worden sei. In diesem Zusammenhang habe er dann am 01.12.2011 sechs DVDs des NSU gefunden. **1378**

Auf Frage an den Zeugen **KOK Wö.**, wann in Gotha die DVDs mit den Bekennervideos sichergestellt, als solche erkannt, dokumentiert und dann übergeben worden seien und ob der Zeuge mit den DVDs zu tun gehabt habe, antwortete dieser, dass ihm die Zeitpunkte der Sicherstellung und der Übergabe nicht erinnerlich seien. Es habe sich um „eine sehr dynamische Lage“ gehandelt, in welcher immer sehr zeitnah Sachen an das BKA überführt worden seien. Dazu gebe es auch genaue Übergabeprotokolle. Erinnerlich sei ihm noch, dass die Bekenner-DVD einmal im Rahmen einer Besprechung des Regionalen Einsatzabschnittes (RegA) Thüringen vorgespielt worden sei, wobei er den Zeitpunkt nicht mehr benennen könne. **1379**

bb) Verzögerte Auswertung der DVDs

Das Bekennervideo habe er nur weitergeleitet, so der Zeuge **KHK S. B.**. Ihm sei „irgendetwas von dieser Zeichentrickfigur“ berichtet worden. Aber er habe sich mit der Sachbearbeitung der Asservate nicht im Detail beschäftigt. Die BAO wäre eben aufgetrennt in verschiedene Aufgabengebiete, der Zeuge sei für die Tatorte zuständig gewesen. Auf Vorhalt, dass das Bekennervideo ja Tatorte enthalten hätte, antwortete der Zeuge: „Die Tatorte Eisenach und Arnstadt. Mehr nicht.“ Auf Frage, wer dann – und wann – festgestellt hätte, dass es um weitere Morde gehe, bekundete der Zeuge, dass er dies nicht wisse. Er sei „losgelöst” gewesen „von der Verfahrensführung der BAO Trio“, welche sich in **1380**

Meckenheim befunden habe; er sei nur im Regionalen Einsatzabschnitt Thüringen mit der Arbeit „an den Tatorten Bankraub eins, Bankraub zwei und Wohnmobil“ betraut gewesen.

1381 Auf Vorhalt, dass zur Auswertung der Asservate doch auch gehöre, sich Datenträger einmal näher anzuschauen, ob sie möglicherweise Hinweise auf die Tatorte Eisenach und Arnstadt enthalten würden, der Zeuge mithin unter diesem Blickwinkel das Bekennervideo hätte zur Kenntnis nehmen müssen, entgegnete der Zeuge **KHK S. B.**, dass er die Asservate nur „verwaltet“ und nicht [selbst] ausgewertet habe; so verhielte es sich auch mit den Asservaten „Gerlach“, auch diese habe er nur der Stelle zugeführt, die sie dann habe auswerten sollen. Auf Vorhalt, dass nach seiner Aussage er doch als „Ermittler“ angefordert worden sei und er sich nunmehr als reiner „Asservatenverwalter“ darstelle, erläuterte der Zeuge, dass zur Tatortarbeit dazugehöre, dass die Asservate erfasst würden. Sie hätten Listen darüber erstellt, welche Asservate vorgelegen hätten. Anhand dieser Listen sei entschieden worden, was wichtig ist und was nicht. „Dinge wie elektronische Datenträger“ beispielsweise seien priorisiert und „von entsprechenden Stellen“ – die der Zeuge nicht mehr benennen könne und deshalb auf die Akten verweise – für die Datensicherung bearbeitet worden. Die Arbeit des Zeugen sei deshalb keine reine Verwaltungstätigkeit gewesen, vielmehr habe er „die Tatortarbeit abgearbeitet”, indes „die detaillierte Auswertung von solchen Sachen nicht gemacht,“ weil er „dafür gar keine Zeit” gehabt habe, „sondern die Prioritäten anderswo” gelegen hätten.

1382 Auf Vorhalt, dass entgegen der [obigen] Angabe des Zeugen, die Auswertung der elektronischen Datenträger priorisiert zu haben, dem Ausschuss bekannt sei, dass Datenträger gerade nicht zeitnah ausgewertet worden seien, die DVDs mit dem Bekennervideo „lange Zeit im Asservatenbestand herumgelegen” hätten und deren Auswertung „in Thüringen erst zu einem viel späteren Zeitpunkt erfolgt” sei, verbunden mit der Frage, wie er sich diesen Widerspruch erkläre, führte der Zeuge **KHK S. B.** aus, dass die Asservate ja schon vorher „eingesammelt“ worden seien und sie (gemeint: der Zeuge und seine Kollegen des RegEA) „daraus Listen erstellt” hätten. Diese Listen hätten sie „weitergemeldet“ und „die Leute, die das Ermittlungsverfahren geführt haben, hätten dann die Erkenntnisse/das Asservat in ihre Sachen eingebaut“. „Dinge“, die sie für wichtig gehalten hätten – wie beispielsweise „Führerscheine und dergleichen, die auf eine bestimmte Person ausgestellt“ waren – hätten sie sofort weitergesandt. Später erläuterte er, er habe die Asservatenbearbeitung „als solche nicht koordiniert“, er habe die Asservate von seinen Tatorten aufgestellt und die Liste weitergeleitet. Es sei entschieden worden, wie es gemacht werde und was Priorität habe. Er selbst habe dies nicht entschieden, dazu müsse man „die Verfahrensführung fragen“. Auf Frage, ob es nicht „irritierend“ gewesen sei, dass 10 Tage nach der Durchsuchung und Beschlagnahmung bei Holger Gerlach immer noch Asservate gelagert waren, bei denen noch keine Auswertung stattgefunden hatte, antwortete der Zeuge, dass es seine Aufgabe gewesen sei, die Auswertung anzuordnen. Abhängig von Personalressourcen seien die Asservate auch abgeholt, nach Wiesbaden verbracht und den Leuten, die sie

dann weiterbearbeitet hätten, zugeführt worden. Dafür sei er zuständig gewesen und dies sei auch gemacht worden, betonte der Zeuge. Indes sei der zeitliche Ablauf für ihn nicht irritierend gewesen, „da ja auf einen Schlag so ein Riesenkomplex losgetreten wurde und man gewisse Prioritäten setzen musste“. Herr Gerlach, der damals noch nicht die Rolle gehabt hätte, die er jetzt habe, sei dann eher auf Priorität zwei als auf eins gesetzt worden.

Die Frage, ob der Zeuge Rückmeldung über das Ergebnis der Auswertung erhalten habe oder wenigstens die Minimalinformation darüber, was ausgewertet ist und was nicht, beantwortete der Zeuge **KHK S. B.** mit „Jein“. Er habe sich Haken an seiner Liste gemacht bei den Positionen, um die er sich „gekümmert“ habe. So habe er sich beispielsweise bei den Ausweisen „aktiv” darum „gekümmert, dass diese abfotografiert wurden“, bevor sie „gleich weitergeleitet wurden, damit man vorher schon damit” habe „arbeiten können“. Bei den USB-Sticks habe er „einfach gemeldet“, dass diese ausgewertet werden müssten und gesagt, „alles Weitere ist dann eure Entscheidung, wie ihr es machen wollt und wie es organisiert werden soll“. Da habe seine Zuständigkeit geendet. Wer die USB-Sticks bearbeitet hat, wisse er nicht, dies sei auch nicht seine Zuständigkeit gewesen. **1383**

Auf Vorhalt einer Passage aus einer E-Mail vom Zeugen KHK S. B. an E. Schü. (BKA) vom 15. November 2011 aus den Akten der LPI Gotha *(„Im Wohnmobil wurden drei USB-Sticks mit dem Bekennervideo aufgefunden.“)*[599] und gefragt, ob er hiervon Kenntnis gehabt hätte, antwortete der Zeuge **KHK Lotz**: Er habe dies erst Monate später erfahren („am Ende Ihres vorherigen Ausschusses zu der Thematik“). Bis dahin sei er davon ausgegangen, dass die Bekennervideos in Zwickau gefunden worden wären. Frau Sch. habe dem Zeugen einmal gesagt, dass sie froh darüber gewesen sei, dass sie die IT-Technik, welche sie im Wohnmobil gefunden hätten, auch ausgewertet hätten – aufgrund dessen hätten sie das Video ja auch gehabt. Er habe Frau Sch. darauf hingewiesen, dass diese Information für ihn neu gewesen sei. **1384**

q) Fund von zwei Projektilteilen im Führerraum des Wohnmobils anlässlich des Ausbaus des Motorsteuergerätes im Februar 2012

aa) Zustandekommen des Untersuchungsauftrages

Dem von Oktober 2009 bis Juli 2015 im Thüringer Landeskriminalamt beschäftigten Zeugen **Prof. Dr. Hummert**[600] wurde auszugsweise ein von ihm unterzeichnetes Schriftstück vom 07.05.2012 mit der Überschrift „Bemerkungen zu 430.000·2843-00071l12“ aus den Akten der Abteilung 4 – Kriminaltechnik – des LKA Thüringen vorgehalten (VL UA 6/1-60 zu 54, **1385**

[599] Siehe S. 678.

[600] Die Landesregierung teilte mit – als VL UA 6/1-112 verteilten – Schreiben vom 19.11.2015 mit, dass der Zeuge beim Dezernat Forensische Information und Kommunikation (IuK) im TLKA eingesetzt war und in dieser Eigenschaft bei dem Ermittlungsverfahren der Soko Capron, fortfolgend der EG TRIO des BKA, mit Datensicherungsmaßnahmen betraut wurde. Darüber hinaus war er unmittelbar bei Ermittlungsmaßnahmen von Bediensteten der EG TRIO des BKA am/im Wohnmobil im Februar 2012 anwesend.

Blatt 167):

> *„[. . .] Im Februar 2012 bat mich KT 52 hinzu, als das Motorsteuergerät des Wohnmobils des Trios ausgebaut werden sollte. Dabei entdeckten wir einen Geschossmantel auf dem Fahrersitz, der trotz mehrfacher Untersuchung durch Tatortgruppe und BKA offenbar nicht aufgefunden worden war. Als wir die anwesenden BKA-Mitarbeiter auf diesen Fund hinwiesen, wurden wir angewiesen, den Geschossmantel wieder auf den Fahrersitz zu legen, dieser sei unwichtig. Nach Ansicht von Herrn Gor., KT 52, handelte es sich um einen 9-Millimeter-Teilmantel. Keine 14 Tage später mussten wir das Motorsteuergerät ohne Auswertung wieder einbauen. [. . .]“*

1386 Daraufhin bestätigte der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**, dass er dies geschrieben und der Sachverhalt sich so zugetragen habe. Er sei im LKA im [Dezernat für] forensische IuK [Information und Kommunikation] für die Auswertung von verschlüsselten Datenträgern zuständig gewesen. Irgendwann habe das BKA seine Zentralstelle für die Auswertung von Motorsteuergeräten und Wegfahrsperren-Steuergeräten von Fahrzeugen aufgegeben und das LKA Thüringen sei aufgefordert gewesen, einen eigenen Sachbearbeiter für diesen Bereich zu benennen. Der Zeuge habe sich freiwillig gemeldet und die Ausbildung dazu im LKA Hamburg und im BKA durchlaufen. Im BKA gebe es eine Abteilung KT – Kriminaltechnik – 52, in welcher Herr M. Gor. gearbeitet und mit welchem er sich im Zuge dieser Ausbildung angefreundet habe. Dieser habe ihn im Februar 2012 angerufen und mitgeteilt, dass er am nächsten Tag nach Thüringen kommen werde, um sich dieses Wohnmobil anzuschauen und es – falls Werkzeug gebraucht würde oder eine Expertise erstattet werden müsste – gut wäre, wenn der Zeuge mit dabei wäre. Nach zustimmender Rücksprache mit seinem Vorgesetzten (Dr. Zer.) sei er dann dort hingefahren.

bb) Ausbau des Motorsteuergerätes zur Ermittlung der Anzahl der existierenden Fahrzeugschlüssel

1387 Herr Gor. und zwei weitere Beamte des BKA, KT 52, sowie die Tatortgruppe des LKA Thüringen seien anwesend gewesen, so der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**. Man habe klären wollen, wie viele Schlüssel es zu diesem Wohnmobil gegeben habe. Herr Gor. habe zwei vorhandene Schlüssel mitgebracht, die Frage sei gewesen, ob es noch weitere Schlüssel gibt. Der Informationswert der Existenz eines dritten Schlüssels habe darin bestanden, dass ein möglicher weiterer Nutzer des Wohnmobils ein Hinweis auf einen dritten Täter hätte sein können. Dazu hätten sie das Motorsteuergerät ausbauen und schauen sollen, wie viele Schlüssel dort eingetragen waren. Jeder Schlüssel habe elektronisch eine ID, welche in der Wegfahrsperre hinterlegt sei. Dies bedeute, dass man bei jedem Fahrzeug in der Wegfahrsperre auslesen könne, wie viele Schlüssel es zu dem Fahrzeug gibt. Die

Aufgabe sei vorliegend nur deshalb schwierig gewesen, weil sie über den Ausbau des Steuergerätes bei diesem Fahrzeugtyp (FIAT) nicht so gut informiert gewesen seien, da dieser in ihren täglichen Untersuchungen kaum anfalle. Es würden auch noch andere Daten in den Motorsteuergeräten gespeichert, wobei dies jeder Hersteller anders handhabe. Zum Teil sei die Speicherung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben – wie beispielsweise die Abgaswerte. Darüber hinaus würden viele Hersteller zahlreiche Extradaten speichern lassen, beispielsweise die Zeiten der Schlossbenutzung und mit welchem Schlüssel die Benutzung erfolgte.

Zunächst, fuhr Zeuge **Prof. Dr. Hummert** fort, hätten sie die beiden mitgebrachten Schlüssel an der Beifahrertür getestet, wobei sich bestätigt hätte, dass beide zum Fahrzeug gehörten. Der Ausbau des Motorsteuergerätes habe sich indes für den konkreten Fahrzeugtyp (FIAT) als schwierig erwiesen, da sie keine ausreichenden Unterlagen gehabt hätten, aus denen sie hätten entnehmen können, wo das Gerät eigentlich verbaut war. Dieser Fahrzeugtyp werde in Deutschland nicht so häufig gestohlen und stünde bei ihnen deshalb „nicht täglich“ zur Untersuchung an. Auch seien sie zurückhaltend gewesen, in diesem Wohnmobil etwas zu verändern oder auseinander zu nehmen. Sie hätten deshalb jeden Schritt mit den anwesenden Mitarbeitern der Tatortgruppe des LKA Thüringen abgestimmt. **1388**

cc) Fund eines Projektilteiles auf dem Fahrersitz

Es sei für sie erforderlich gewesen, schilderte der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** weiter, die vordere Geräteabdeckung, wo sich der Tacho befinde, abzunehmen. Hierfür sei es hilfreich gewesen, sich auf den Fahrersitz zu setzen. Auf dem Fahrersitz hätte indes ein Berg Glassplitter vom Sicherheitsglas der Autofrontscheibe gelegen. Normalerweise würde man diesen Scherbenhaufen so lassen, wie er ist, um möglichst wenig an dieser Spur zu verändern. Mit vorher eingeholter Zustimmung der Tatortgruppe habe der Zeuge indes das Glas vom Sitz gewischt, sodass es in den Fußraum des Wohnmobils gefallen sei. Danach habe dort mitten auf dem Sitz ein seltsames Stück Metall gelegen, das wohl zuvor in dem Glashaufen verborgen gewesen war. Er habe das Metallstück Herrn Gor. gezeigt, der gesagt habe, dass dies ein Stück von einem Projektil sei, das vorn von der Patrone abfliegen würde. Es habe von einem 9-Millimeter-Teilmantelgeschoss her gestammt, 9-Millimeter-Munition würde von Behörden verwendet. Er habe daraufhin das Fundstück der anwesenden Tatortgruppe gezeigt, mit dem Hinweis, dass sie dies gerade gefunden hätten und es ihnen wichtig erschiene. Zu ihrer Verwunderung hätte jedoch die Tatortgruppe geantwortet, dass dies nicht so wichtig sei, das sei ja schon untersucht worden. Der Zeuge und sein Kollege hätten es, so die Aufforderung, wieder dahin legen sollen, wo sie es gefunden hätten. Also hätten sie es wieder auf den Sitz gelegt. Da sie sich nicht zur Durchführung der Arbeiten auf das Projektil haben setzen wollen, hätten sie das Steuergerät von vorne durch den Motorraum ausgebaut. Die BKA-Beamten hätten das Steuergerät mit in das BKA genommen und er selbst sei wieder nach Waltersleben in **1389**

seine Dienststelle zurückgekehrt.

1390 Dem Zeugen **Prof. Dr. Hummert** wurde folgende, am 05.11.2011 um 13.26 Uhr erstellte Aufnahme[601] vorgehalten:

Abb. 137 – Fahrersitz des Wohnmobils; UA 5/1-110, CD Urkopie LPI Gotha, Bild „IMG_3875“

1391 Unter Hinweis auf die Folgerung, dass der Scherbenhaufen dann wohl unberührt bis zu seinem Tätigwerden so gelegen haben müsse, antwortete der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**: „Das war im Februar. Das war dann drei Monate später.“

1392 Auf die Frage an den Zeugen **KOK Schwa.**, ob es aus Sicht des Zeugen möglich sei, dass man Wochen später auf einem Sitz des Wohnmobils eine Patronenhülse findet, erklärte dieser, dass sie ihre Arbeit schon gründlich machen würden, es aber ähnlich sei, wie wenn man beispielsweise „tausendmal ein Dokument lese und keinen Fehler finde“.

dd) Wiedereinbau des Motorsteuergerätes

1393 Zehn Tage später habe Herr Gor. schon wieder angerufen und angekündigt, dass sie wieder nach Thüringen kämen und das Steuergerät wieder einbauen müssten. Auf die erstaunte Frage des Zeugen **Prof. Dr. Hummert**, wie sie dies so schnell ausgelesen bzw. ausgewertet hätten – verbunden mit dem Vorhalt, dass dies bei einem FIAT-Teil doch gar nicht

[601] Siehe auch S. 1905ff., Bild 70.

so schnell gehe –, habe Herr Gor. bekräftigt, dass sie das Steuergerät wieder einbauen sollten. Dieses werde nicht ausgelesen, es habe die ganze Zeit über in der Asservatenkammer des BKA gelegen, das mit den Schlüsseln hätte sich „irgendwie geklärt“, weshalb es nicht ausgewertet werden müsste. Weiteres habe er dazu nicht gehört. Wahrscheinlich, so der Zeuge, hätten „die dann einfach beim Vermieter oder bei Fiat nachgefragt, mit wie vielen Schlüsseln” das Fahrzeug „ausgeliefert wurde“. Also sei er wieder zum Wohnmobil gefahren und sie hätten das Steuergerät wieder eingebaut.

ee) Suche und Fund eines weiteren Projektilteiles

Es seien dort sehr viele Leute vom BKA vor Ort gewesen („so eine Tatortgruppe vom BKA“), **1394**
die das Wohnmobil sehr gründlich durchsucht hätten, führte der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** weiter aus. Die BKA-Leute hätten noch andere Projektilteile gesucht, weil das, welches er zurück auf den Sitz gelegt habe, nur ein Teil des Projektils gewesen sei und es folglich noch eine zweite Hälfte hätte geben müssen. Diese hätten die BKA-Leute zunächst nicht gefunden, weshalb sie den Zeugen gebeten hätten, von dem Fahrzeug die Plastikfrontabdeckung abzuschrauben, damit sie in die Lüftungsschächte schauen konnten, da sie angenommen hätten, dass vielleicht etwas in die Fahrzeuglüftung gefallen sein könnte. Sie hätten eine Schwanenhals-Endoskopiekamera gehabt, mit welcher sie die Lüftungsschächte durchsucht, jedoch das Projektilteil nicht gefunden hätten. Der Zeuge und weitere namentlich nicht benannte Anwesende („wir“) hätten dann das Auto „sehr gründlich auseinandergenommen und das zweite Teil doch gefunden“. Es habe in dem Gummischlitz des Türholmes der Fahrertür („wo die Tür schließt“) gesteckt. Die Suche habe einen ganzen Vormittag in Anspruch genommen. Sie hätten die kompletten Dichtungen aus dieser Tür entfernen müssen. Der Fundort habe „irgendwie gepasst“, so der Zeuge, denn „wenn jemand sich selbst erschießt und er ist Rechtshänder, hätte er ja von unten Beifahrerseite geschossen und dann hätte es ja auch da landen müssen, also war man eigentlich zufrieden mit diesem Auffindeort.“ Dann hätten die BKA-Leute aber das Wohnmobil doch noch weiter durchsucht. Hinter dem Wohnmobilraum sei nichts mehr drin gewesen, das sei alles in blaue Müllsäcke verpackt gewesen, die dann von der BKA-Tatortgruppe auf einer Decke ausgeschüttet und die Sachen angeschaut worden seien. Der Zeuge und Herr Gor. hätten ihre Arbeit beendet. Er habe dann gehört, dass Herr Gor. im BKA davon erzählt habe, dass sie (der Zeuge und Herr Gor.) das Projektil gefunden hätten und es wieder auf den Fahrersitz hätten legen müssen; diese Erzählung hätte „dann wohl diese zweite Aktion, in der das Fahrzeug noch einmal genauer untersucht wurde, ausgelöst“. Dass die beiden Projektilteile ursprünglich durch die Tatortgruppe nicht sogleich festgestellt wurden, könne angesichts ihrer geringen Größe und ihres jeweiligen Fundortes (Scherbenhaufen, Türholm hinter Gummidichtung) nicht beanstandet werden. Aber er untersuche Datenträger und könne nichts dazu sagen, wie und mit welchen Methoden die Tatortgruppe normalerweise nach derartigen Spuren sucht.

r) Weitere Durchsuchung des Wohnmobils durch die Tatortgruppe des Bundeskriminalamtes, insbesondere Fund von Kindersachen

1395 Den Angaben des Zeugen **Prof. Dr. Hummert** zufolge habe die Tatortgruppe des BKA das Wohnmobil weiter durchsucht. Der Wohnraum selbst sei ausgeräumt gewesen. In einem Stauraum des Mobils, an welchen man nicht von innen herankomme, sondern von außen eine Klappe öffnen müsse, seien Gegenstände, verpackt in große blaue Müllsäcke, gefunden worden. Die Ermittler hätten eine Decke ausgebreitet, darauf die Säcke ausgeleert, die einzelnen Gegenstände angeschaut und sortiert wieder in Säcke verpackt. Beeindruckt habe den Zeugen, dass darunter Kindersachen gewesen seien. Er habe nicht den Eindruck gehabt, dass diese Sachen erstmalig ausgeschüttet und betrachtet worden wären, es habe sich sicher um eine Nachschau gehandelt. Er halte es für ausgeschlossen, dass die Wohnmobilnutzer ihr ganzes Hab und Gut in blauen Müllsäcken transportiert haben. Er gehe davon aus, dass diese Gegenstände vorher bereits von der Polizei angeschaut, in die Müllsäcke verpackt und in dem Stauraum des Wohnmobils deponiert wurden.

1396 Auf Frage, ob diese Vorgehensweise und Unterbringung angesichts des Zeitablaufs seit 04.11.2011 bis Februar 2012 und des ungesicherten Standorts des Wohnmobils (Halle eines Abschleppunternehmens mit Zugänglichkeit für dessen Mitarbeiter) ungewöhnlich sei, erklärte der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**, dass er nichts zur Verfahrensweise der Tatortgruppe sagen könne. Er halte dies jedoch nicht für ungewöhnlich, Spuren würden häufig in Kartons oder Säcke verpackt. Das Wohnmobil habe zu diesem Zeitpunkt in der Untersuchungsgarage des LKA gestanden, die mit zwei Schlössern verschlossen gewesen sei. Als der Zeuge und die anderen Personen dort gearbeitet hätten, hätten drei Beamte der Tatortgruppe vor der Tür gestanden und die Arbeiten überwacht. Seiner Einschätzung nach sei das Wohnmobil unter diesen Umständen sicher abgestellt gewesen.

1397 Gefragt, ob der Zeuge erinnere, welche Kindersachen im Wohnmobil gefunden und welche Spuren an ihnen gesichert wurden, erklärte der Zeuge **KHK S. B.**, dass dies in der Zeit vor ihrer Befassung mit der Sache geschehen sei; sie („wir“) seien am 11. oder 12.11.2011 hinzugekommen. Sie hätten die Sachen vollständig in einer Asservatenliste erfasst, die sich in den Unterlagen befinden müsste. Er erinnere sich an T-Shirts und Hosen, aber sonst an keine Details mehr. Solange der Zeuge in der BAO Trio des Abschnitts Erfurt eingesetzt gewesen sei, habe es auch keine Ergebnisse zu der gesicherten DNA gegeben. Auch sei dem Zeugen nicht bekannt, ob es Abgleiche hinsichtlich der möglichen Elternschaft der Beschuldigten oder darüber hinaus gegeben habe.

s) Kriminaltechnisches Gutachten des Bundeskriminalamtes

1398 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat im Rahmen der Beweisaufnahme das in den Unterlagen zum Todesermittlungsverfahren (Az: 380Js 20514) befindliche Gutachten des Bundeskriminalamtes „KT 21-2011/6171/35“ verlesen:

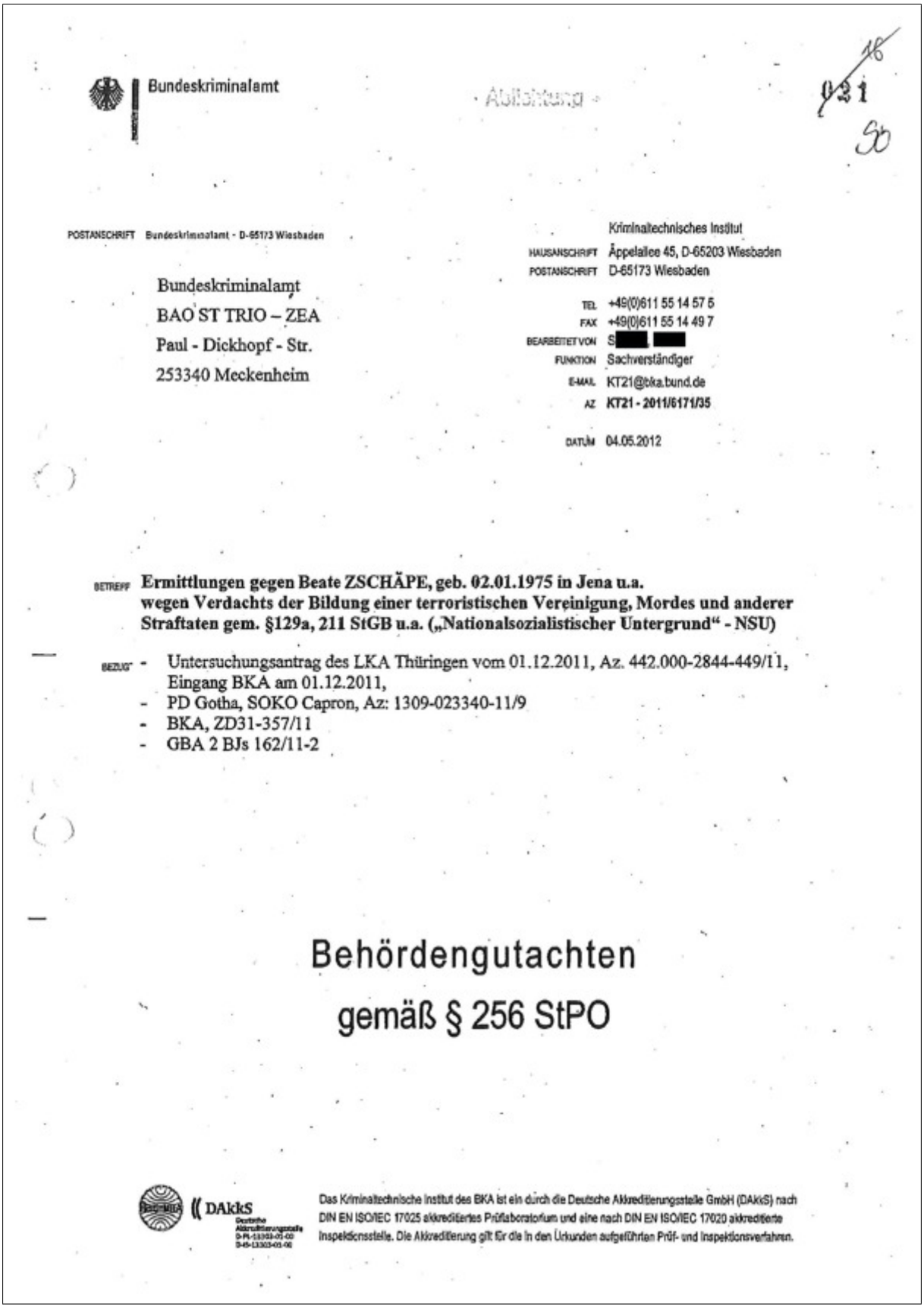

Bundeskriminalamt

Abteilung

18
031
30

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt - D-65173 Wiesbaden

Bundeskriminalamt
BAO ST TRIO – ZEA
Paul - Dickhopf - Str.
253340 Meckenheim

Kriminaltechnisches Institut
HAUSANSCHRIFT Äppelallee 45, D-65203 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT D-65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55 14 57 5
FAX +49(0)611 55 14 49 7
BEARBEITET VON S[redacted]
FUNKTION Sachverständiger
E-MAIL KT21@bka.bund.de
AZ **KT21 - 2011/6171/35**

DATUM 04.05.2012

BETREFF **Ermittlungen gegen Beate ZSCHÄPE, geb. 02.01.1975 in Jena u.a.**
wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, Mordes und anderer Straftaten gem. §129a, 211 StGB u.a. („Nationalsozialistischer Untergrund" - NSU)

BEZUG
- Untersuchungsantrag des LKA Thüringen vom 01.12.2011, Az. 442.000-2844-449/11, Eingang BKA am 01.12.2011,
- PD Gotha, SOKO Capron, Az: 1309-023340-11/9
- BKA, ZD31-357/11
- GBA 2 BJs 162/11-2

Behördengutachten
gemäß § 256 StPO

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-13303-01-00 D-ML-13303-01-00

Das Kriminaltechnische Institut des BKA ist ein durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium und eine nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierte Inspektionsstelle. Die Akkreditierung gilt für die in den Urkunden aufgeführten Prüf- und Inspektionsverfahren.

Abb. 138 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 90

17

023

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 2 VON 39

Inhaltsverzeichnis

1. Untersuchungsantrag ... 4
2. Gegenstand der Untersuchung ... 5
3. Sachverhaltsdarstellung ... 6
4. Methodik und Untersuchungsgang ... 6
4.1 Tatortarbeit ... 6
4.2 Ballistische Laboruntersuchung ... 7
5. Grundlagen der Begutachtung ... 7
5.1 Tatort ... 7
5.2 Leiche 1.1 BÖHNHARDT ... 9
5.3 Leiche 1.2 MUNDLOS ... 9
5.4 Beschädigungen ... 10
Beschädigung 1 ... 10
Beschädigung 2 ... 12
Beschädigung 3 ... 13
5.6 Waffen, Hülsen und Munitionsteile ... 14
Waffen ... 15
Hülsen ... 16
Munitionsteile ... 17
5.6 Komplex 2.1 Beschädigung Hauswand ... 19
5.7 Tathypothese ... 21
6. Untersuchungsergebnisse ... 22
6.1 Schussrichtungsbestimmung ... 22
Beschädigung 1 ... 22
Beschädigung 2 ... 23
Beschädigung 3 ... 24
6.2 Geschwindigkeitsmessung ... 25
6.3 Beschuss einer Kunststoffscheibe ... 26
6.2 Hülsenauswurf ... 29
7. Schlussfolgerung ... 33
7.1 möglicher Schuss auf die Kunststoffscheibe aus der MP Pleter 91 ... 33
7.2 Schuss aus der MP Pleter 91 in Richtung Fahrertür ... 34
7.3 Zufuhrstörung MP Pleter 91 ... 35
7.4 Schuss zu BÖHNHARDT ... 36
7.5 Schuss zu MUNDLOS ... 36
7.6 Hülsenfundorte ... 36
7.7 Mitwirken einer 3. Person ... 37
8. Zusammenfassung ... 37
9. Verbleib der Asservate ... 39

Abb. 139 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 90f.

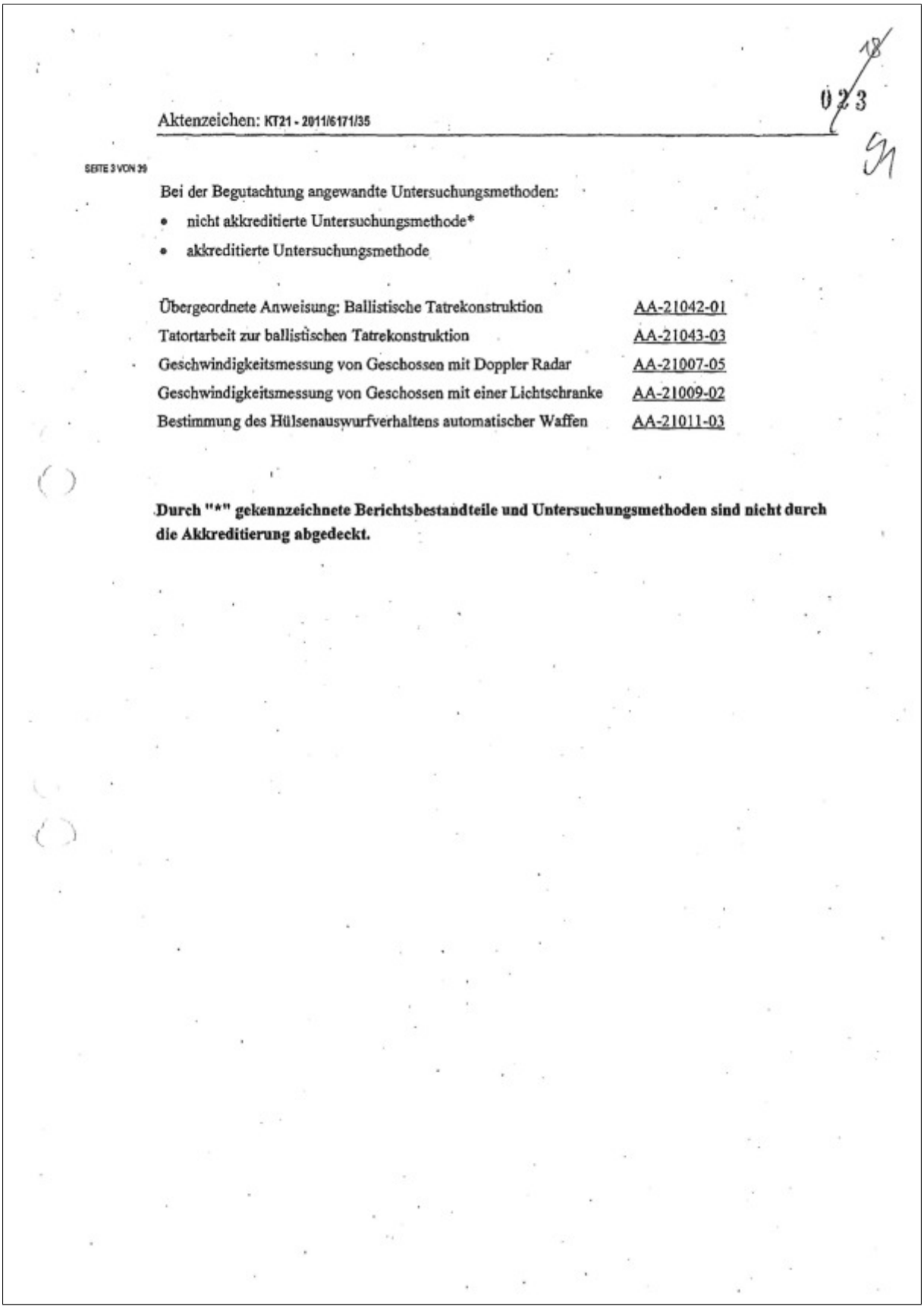

18
023
91

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 3 VON 39

Bei der Begutachtung angewandte Untersuchungsmethoden:

- nicht akkreditierte Untersuchungsmethode*
- akkreditierte Untersuchungsmethode

Übergeordnete Anweisung: Ballistische Tatrekonstruktion	AA-21042-01
Tatortarbeit zur ballistischen Tatrekonstruktion	AA-21043-03
Geschwindigkeitsmessung von Geschossen mit Doppler Radar	AA-21007-05
Geschwindigkeitsmessung von Geschossen mit einer Lichtschranke	AA-21009-02
Bestimmung des Hülsenauswurfverhaltens automatischer Waffen	AA-21011-03

Durch "*" gekennzeichnete Berichtsbestandteile und Untersuchungsmethoden sind nicht durch die Akkreditierung abgedeckt.

Abb. 140 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 91

19

024

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

1. Untersuchungsantrag

Es wurde beantragt, bezüglich der am 06.11.2011 in einem Wohnmobil abgegebenen Schüsse eine ballistische Tatrekonstruktion durchzuführen.
Dabei soll insbesondere untersucht werden,

- ob es möglich ist, dass ein Schuss mit der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) durch eine Kunststoffscheibe des Wohnmobiles auf die 2 PVB abgegeben worden ist
- ob eine mögliche Schussbeschädigung in der Kunststoffscheibe durch die 2 PVB hätte bemerkt werden können
- wodurch der Patronenklemmer bei der MP Pleter 91 verursacht worden sein könnte (mögliche Ursache: verwendete Munition)
- ob anhand der Schmauchspuren von BÖHNHARDT die Hypothese bestätigt werden kann, dass dieser mit der Maschinenpistole MP Pleter 91 auf die Beamten geschossen hat
- wie wahrscheinlich es ist, dass es sich bei der Beschädigung an einer Hauswand (Komplex 2.1) um eine Schussbeschädigung handelt
- ob nachvollzogen werden kann, dass sich BÖHNHARDT selbst zu Tode gebracht hat oder ob er durch eine andere Person oder MUNDLOS getötet wurde.
- ob nach Abgabe eines Schusses aus der Flinte Winchester, 1300 Defender (Sp. 1.4/2.0) die entsprechende Hülse ausgeworfen wird, ohne dass mechanisch Nachgeladen wird
- ob die Theorie des Suizids MUNDLOS hinsichtlich der Spurenlage schlüssig erscheint
- ob das Mitwirken einer 3. Person bei den Tötungsdelikten ausgeschlossen werden kann.

Abb. 141 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 91f.

025

92

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 5 VON 39

2. Gegenstand der Untersuchung

Zur kriminaltechnischen Begutachtung lagen folgende Gegenstände und Unterlagen vor:

Tabelle 1: Untersuchungsgegenstände

Lfd. Nr.	Spur Nr. / Ass.Nr.	Anz. / Menge	Asservat / Gegenstand
1	1.4/2.0	1	Vorderschaftrepetierflinte (Flinte) Winchester, 1300 Defender, Waff.Nr. L2456506, Kal. 12/70
2	1.4/3.0 und 1.4/11.0	2	Tathülsen, Kal.12/70 RWS
3	1.4/27.0	1	Maschinenpistole (MP) Pleter 91, ohne Nummer , Kal. 9mm Luger,
4	1.4/27.1	1	Patrone Kal. 9mm Luger aus Patronenlager der Maschinenpistole Pleter 91 (Sp. 1.4./27.0)
5	1.4/27.2.1 bis 1.4/27.2.28	28	Patronen Kal. 9mm Luger aus dem Magazin (Sp. 1.4/27.2) der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0)
6	1.1/249.0	1	Tathülse Kal. 9mm Luger *Sellier&Bellot*, überbracht am 18.11.2011
7	1.3.45	1	Mantelteil eines Geschosses, aufgefunden am 06.03.2012 auf dem Fahrersitz
8	1.3.47	1	Stück einer Türdichtung mit Resten eines Projektilmantels, gesichert am 20.03.2012, Eingang KT21 am 23.03.2012
9	1.3.48	1	Metallstück eventuell Teil eines Projektils, gesichert am 20.03.2012, Eingang KT21 am 23.03.2012
10		2	Obduktionsberichte BÖHNHARDT und MUNDLOS vom 29.11.2011
11		1	Vermerk vom 21.11.2011, hypothetischer Tatablauf, erhalten am 21.11.2011
12		1	Tatortbilder, Spheronaufnahmen (ohne verknüpfte Dokumente und Tatbefundberichte), erhalten am 24.11.2011
13		2	maßstabsgetreue Tatortskizzen LKA TH, erhalten am 24.11.2011
14		1	Grundriss Wohnmobil, erhalten am 24.11.2011
15		1	Aufzeichnung des Funkverkehrs der PD Gotha vom 04.11.2011für den Zeitraum von 09:31Uhr bis 16:32 Uhr, erhalten am 06.12.2011
16	S2011/6171/134 (Assnr. BKA-KTI)	1	1 Festplatte „Delock", u.a. mit Tatbefundberichten, Spheronaufnahmen mit verknüpften Dokumenten, Bildern erhalten am 26.01.2012

Abb. 142 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 92

21
026

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 6 VON 39

17		1	Vermerk zur Befragung der 2 PVB vom 23.11.2011, erhalten am 12.01.2012
18		1	Behördengutachten Schmauchuntersuchung vom 23.11.2011 des LKA TH, erhalten am 11.01.2012
19	S 134	1	Vermerk vom 25.11.2011 zur Auffindesituation der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0), erhalten am 11.01.2012
20	S. 96	1	Bebördengutachten BKA KT21-2011/6171/10 vom 15.11.2011
21	S 121	1	Behördengutachten BKA KT21-2011/6171/13 vom 22.11.2011
22	S 128	1	Behördengutachten BKA KT21-2011/6171/26 vom 22.11.2011
23	S 278	1	Behördengutachten BKA KT21-2011/6171/27 vom 24.11.2011
24		1	Behördengutachten BKA KT21-2011/6171/30 vom 29.11.2011
25		1	Bericht BKA KT21-2011/6171/36 vom 12.01.2012
26		1	Behördengutachten BKA KT21-2011/6171/49 vom 20.03.2012
27		1	Behördengutachten BKA KT21-2011/6171/50 vom 21.03.2012
28		1	Behördengutachten BKA KT21-2011/6171/51 vom 20.04.2012
29		1	Ergänzung zum Gutachten BKA KT21-2011/6171/50 vom 30.04.2012
30		1	Übergabeprotokoll der TOG/TLKA vom 05.11.2011

4.11.11

3. Sachverhaltsdarstellung

Am 06.11.2011 wurde im Rahmen einer Fahndung durch 2 PVB ein Wohnmobil in Eisenach-Stregda festgestellt. Bei Annäherung der Beamten wurden Knall- / Schussgeräusche wahrgenommen, danach entwickelte sich innerhalb des Wohnmobiles ein Brand. Im Wohnmobil wurden zwei männliche Leichen mit geöffneten Schädeldecken aufgefunden.

4. Methodik und Untersuchungsgang

4.1 Tatortarbeit

Am 24.11.2011 wurde das ausgebrannte Wohnmobil in einer Garage des LKA Thüringen untersucht. Es konnten dabei 2 mögliche Schussbeschädigungen festgestellt werden.
Der Zustand des Wohnmobiles bei der Begutachtung am 24.11.2011 wurde auf Video festgehalten.
Im Rahmen der Tatortarbeit wurde auch eine Beschädigung an einer Hauswand in Eisenach-Stregda untersucht. Hier war vor Ort zu prüfen, ob es sich dabei um eine Schussbeschädigung handeln könnte.
Bei einer Nachsuche am 20.03.2012 wurde in der Fahrertür eine weitere Schussbeschädigung festgestellt.

Abb. 143 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 92f.

Die Beschädigungen wurden hinsichtlich ihrer Lage und ihres Aussehens fotografiert und untersucht. Mittels Einsatzstangen wurde versucht, die Schussrichtung (unter Vernachlässigung einer Geschossablenkung) zu bestimmen.

4.2 Ballistische Laboruntersuchung

Um einen möglichen Schuss durch die Kunststoffscheibe des Wohnmobils zu rekonstruieren, wurden unter verschiedenen Winkeln Schussversuche mit der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) auf eine vergleichbare Kunststoffscheibe durchgeführt. Bei den Versuchen wurden auch Abprallbeschädigungen auf Stein sowie die Deformation der Geschosse dokumentiert.
Die Auftreff- und Restgeschwindigkeit bei Durchschlagen der Kunststoffscheibe wurde mittels Doppler-Radar bestimmt. Filmaufnahmen wurden mittels High-Speed Kamera gefertigt.

Für Vergleichsmessungen mittels Lichtschranke wurden aus der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) 5 Tatpatronen und 5 handelsüblichen Patronen verschossen.
Für die Untersuchung des Hülsenauswurfverhaltens der Vorderschaftrepetierflinte Winchester (Sp. 1.4/2.0) wurde diese aus unterschiedlichen Höhen mit dem Pistolengriff senkrecht auf den Boden fallen gelassen. High-Speed Filmaufnahmen wurden gefertigt.

5. Grundlagen der Begutachtung

5.1 Tatort

Bei dem Wohnmobil handelt es sich um einen Fiat Ducato, Modell A68 Capron, „Sunlight" (Alkoven). Über der Fahrerkabine befinden sich 2 Schlafplätze. Der Hygieneraum, Schränke, ein Sitzbereich mit Tisch sowie eine kleine Küchenzeile befinden sich im mittleren Teil des Fahrzeuges. Im hinteren Bereich befindet sich der Kofferraum. Der Kofferraum wird nach oben hin durch einen Schlafplatz, welcher sich unter dem Dach befindet, begrenzt. Durch eine Zwischenwand ist der Kofferraum vom Aufenthaltsraum abgetrennt. Wird die Zwischenwand umgeklappt so kann ein weiterer Schlafplatz geschaffen werden. Der Kofferraum verkleinert sich dadurch in seiner Höhe. Der hintere Bereich ähnelt bei heruntergeklappter Zwischenwand einem Doppelstockbett (siehe Abbildung 1).
Der Wohnbereich des Fahrzeuges liegt ca. 0,70m über der Fahrbahn.
Die zwei Leichen wurden auf dem Boden des Aufenthaltsraumes aufgefunden.

Abb. 144 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 93

23

028

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 8 VON 39

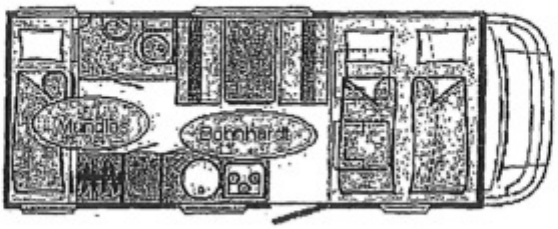

Abb. 1: Position der Leichen
(aus Vermerk vom 21.11.2011 von KOK B[redacted] kopiert)

Die folgenden Bezeichnungen werden verwendet:

1.1 Leiche im vorderen Bereich (BÖHNHARDT)
1.2 Leiche im hinteren Bereich (MUNDLOS)
1.3 Fahrerhaus
1.4 Aufenthaltsraum (schließt die Küchenzeile, Schränke, Sitzbereich mit Tisch und Flur mit ein)
1.5 Hygieneraum
1.6 Schlafbereich vorn oben
1.7 Schlafbereich hinten oben
1.8 Kofferraum

Der Aufenthaltsraum 1.4 ist stark brandbeschädigt. Das Dach weist großflächige Fehlstellen auf, teilweise sind die Kunststofffenster zerstört und/oder geschmolzen. Die große Seitenscheibe der Fahrertür ist zerstört[1].

Abb. 2: Blick zum Fahrzeugheck

Abb. 3: Ansicht Fahrerseite

Abb. 4: Dach, Sicht von vorne nach hinten

[1] *Die Scheibe wurde durch die Feuerwehr eingeschlagen, siehe Dokument „3 Objektiver Tatbefund – Komplex 1.3-Fahrerhaus", Seite 370 (lfd. Nr. 16)*

Abb. 145 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 93f.

94 24
029

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 9 VON 39

5.2 Leiche 1.1 BÖHNHARDT

BÖHNHARDT wurde ausgestreckt im Eingangsbereich des Aufenthaltsraumes 1.4 zwischen Kochfeld, Sitzplätzen mit Tisch und Eingangstür auf dem Boden liegend aufgefunden. Die Unterschenkel und Füße zeigen in Richtung Eingangsbereich/-tür, Oberkörper und Kopf zeigen in Richtung Fahrzeugheck. BÖHNHARDT liegt in Bauchlage auf der linken Körperseite, wobei der linke Arm ebenfalls in Richtung Fahrzeugheck ausgestreckt ist. Die Leiche wird teilweise von einem breitflächigen plastik-ähnlichen, zerschmolzenen Gegenstand bedeckt (augenscheinlich Brandschutt von der eingestürzten Fahrzeugdecke)[2].

Gemäß dem Sektionsprotokoll des Universitätsklinikums Jena vom 29.11.2011 wurde folgendes festgestellt:

Der Einschuss befindet sich ca. 1,70m oberhalb der Fußsohle im Bereich der linken vorderen Stirn-Schläfenregion. Der Defekt ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 2,5cm und ist nicht adaptierbar. Unterhalb des Defekts befinden sich silbrig-schwärzliche Antragungen (Beschmauchung).

Der Ausschuss befindet sich im Bereich der rechten oberen Kopfhälfte. Es ist eine 20cm große, weit klaffende Haut- und Schädelaufreißung mit Eröffnung und Freilegung der Schädelhöhle. Das Zentrum der Aufreißung befindet sich ca. 1,77m oberhalb der Fußsohle.

Der Schusskanal verläuft ca. 17cm quer und aufsteigend von der linken Schläfe zur rechten Kopfoberseite.

Hinweise auf eine Rußeinatmung oder ein Rußverschlucken wurden nicht festgestellt.

BÖHNHARDT ist ca. 1,83m groß und 79,6kg schwer.

Gemäß dem Schmauchgutachten vom 23.12.2011 des LKA TH (lfd. Nr. 18) konnten an den Händen unterschiedliche schmauchspezifische Partikel festgestellt werden.

5.3 Leiche 1.2 MUNDLOS

MUNDLOS wurde sitzend zwischen dem Schrank und der geöffneten Tür vom Hygieneraum aufgefunden. Die rechte Schulter und der Oberarm liegen an den Schranktüren an.

Die Beine sind angewinkelt. Der Kopf ist nach vorn gesenkt, das Kinn liegt auf der Oberbekleidung am Brustkorb auf[3].

Gemäß dem Sektionsprotokoll des Universitätsklinikums Jena vom 29.11.2011 wurde folgendes festgestellt:

MUNDLOS weist Einschusszeichen in der Mundhöhle auf. In der Mundhöhle und auf der Zunge befindet sich Schmauch. Im hinteren Zungenanteil befindet sich eine dreieckige Weichteilaufreißung. Der Gaumen und die Schädelbasis (mit Eröffnung der Schädelhöhle) sind völlig zerstört (sog. Mundschuss). Eine große Schädelaufreißung mit nachweisbarem partiellem Hirnverlust auf der

[2] *Auffindesituation bei der Begehung des Wohnmobils (Komplex 1.1-Uwe B., lfd. Nr. 16)*
[3] *Auffindesituation bei der Begehung des Wohnmobils (Komplex 1.2-Uwe M., lfd. Nr. 16)*

Abb. 146 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 94

25

030

Aktenzeichen: KT21 - 2011/617/35

SEITE 10 VON 39

Kopfoberseite kann zwanglos dem Ausschuss zugeordnet werden. Der Schusskanal verläuft somit von der Mundhöhle (Gaumen) steil ansteigend durch den Schädel zur Kopfoberseite.
Hinweise auf eine Rußeinatmung oder ein Rußverschlucken wurden nicht festgestellt.
MUNDLOS ist ca.1,78m groß und 73,1kg schwer.
Gemäß dem Schmauchgutachten vom 23.12.2011 des LKA TH (lfd. Nr. 18) konnten an den Händen unterschiedliche schmauchspezifische Partikel festgestellt werden.

5.4 Beschädigungen

2 Beschädigungen befinden sich im Dach des Fahrzeuges.

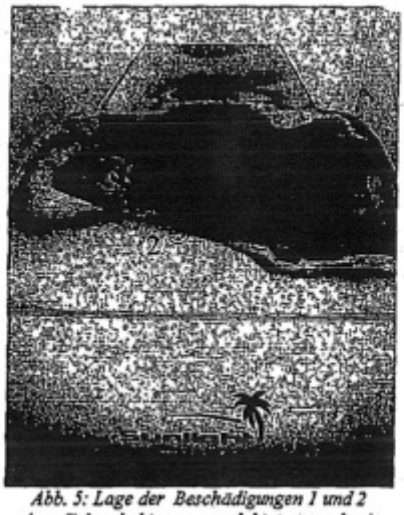

Abb. 5: Lage der Beschädigungen 1 und 2 (von Fahrerkabine aus nach hinten gesehen)

Beschädigung 1

Die Beschädigung 1 befindet sich vor dem hinteren oberen Schlafbereich 1.7, ca. 168cm von der hinteren Kante und ca. 110cm von der äußeren Beifahrerseite entfernt[4].
Bei der Begutachtung am 24.11.2011 durch KT21 ähnelte die Form der Beschädigung der eines gleichseitigen Dreiecks (von innen gesehen). Die Seitenlänge beträgt ca. 2,5cm. Teilweise sind die Lochränder von außen nach innen verformt. Das Dach ist außen an der Stelle der Beschädigung 1 leicht eingedrückt (siehe Abb. 7).

[4] *Laut Bildmappe der KPI Gotha wurde die hintere Beschädigung mit der Bildtafel 1 gekennzeichnet (lfd. Nr. 16)*

Abb. 147 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 94f.

95 26
031

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

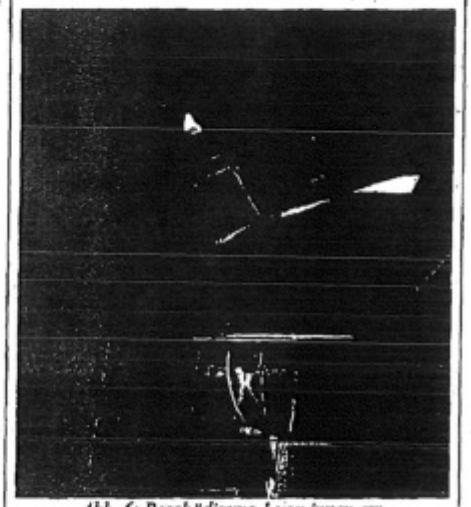

Abb. 6: Beschädigung 1 von innen am 24.11.2011(BKA-KT21)

Abb. 7: Beschädigung 1 von außen am 24.11.11 (BKA- KT21)

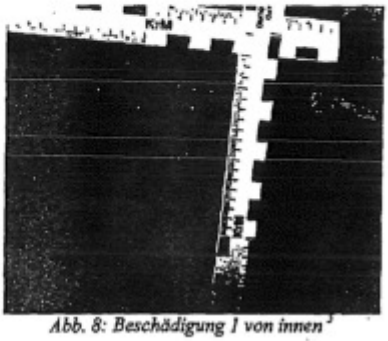

Abb. 8: Beschädigung 1 von innen[5]

Abb. 9: Beschädigung 1 am 05.11.11 (KPI Gotha)[6]

Auf dem Foto der KPI Gotha vom 05.11.2011 (Abb. 9) weist die Beschädigung 1 jedoch ein anderes Erscheinungsbild auf. Hier ist erkennbar, dass die Lochränder nach außen hin aufgerissen sind. Veränderungen an der Beschädigung 1 sind ebenso beim Vergleich der Abbildungen 6 und 8 festzustellen.

Wodurch diese Veränderungen an der Beschädigung 1 verursacht wurden kann nicht nachvollzogen werden.

[5] Bild aus Dokument „3 Objektiver Tatbefund-Komplex 1.4-Aufenthaltsraum-Bilder", Seite 502, Bild 4 (lfd. Nr. 16)
[6] Bild aus Dokument „3 Objektiver Tatbefund – Bilder KPI Gotha", Seite 273 (lfd. Nr. 16)

Abb. 148 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 95

27
032

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

Beschädigung 2

Die Beschädigung 2 befindet sich oberhalb des Schlafbereichs 1.6. Sie ist ca. 2cm x 3cm groß und das Material ist von innen nach außen aufgerissen[7].
Das Dach ist im Bereich 1.6 stark zerstört. Teile des Daches sind verformt und hängen teilweise in den Innenraum des Fahrzeuges hinein.

Abb. 10: Beschädigung 2 oberhalb Schlafbereich 1.6

Abb. 11: Beschädigung 2 oberhalb Schlafbereich 1.6

Abb. 12: Beschädigung 2 am 05.11.2011 (KPI Gotha)[8]

[7] *Laut Bildmappe der KPI Gotha wurde die vordere Beschädigung mit der Bildtafel 2 gekennzeichnet (lfd. Nr. 16)*
[8] *Bild aus Dokument „3 Objektiver Tatbefund – Bilder KPI Gotha", Seite 274 (lfd. Nr. 16)*

Abb. 149 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 95f.

0,33 28 96

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 13 VON 39

Beschädigung 3

Bei einer Nachsuche am 20.03.2012 wurde durch KT21 auf der Fahrerseite eine weitere Schussbeschädigung in der Gummidichtung sowie im Fahrzeug- und Türrahmen festgestellt. Die einzelnen Schussbeschädigungen an sich werden unter der Spurnummer 3 zusammengefasst.

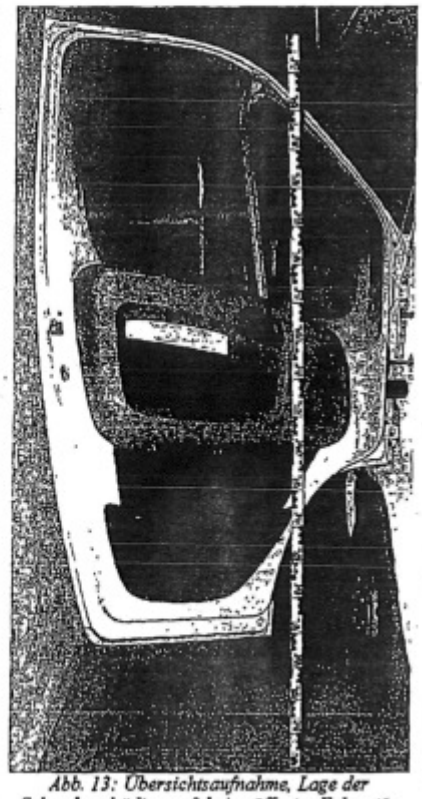

Abb. 13: Übersichtsaufnahme, Lage der Schussbeschädigung 3 bei geöffneter Fahrertür

Abb. 14: Lage der Beschädigung 3 (Innenansicht, geschlossene Fahrertür)

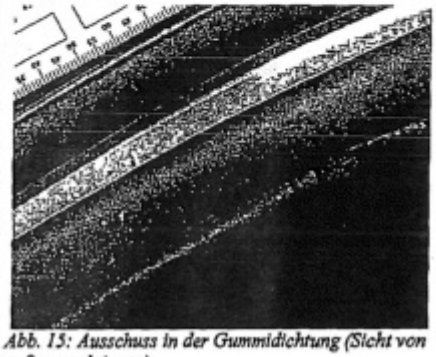

Abb. 15: Ausschuss in der Gummidichtung (Sicht von außen nach innen)

Die Beschädigung im Rahmen der Fahrzeugtür befindet sich bei geöffneter Tür ca. 1,88m über der Fahrbahnebene.

Abb. 150 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 96

49
034

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 14 VON 39

Die Gummidichtung sowie ein darin aufgefundenes Mantelteil sind unter der Spurnummer. 1.3.47 zusammengefasst.

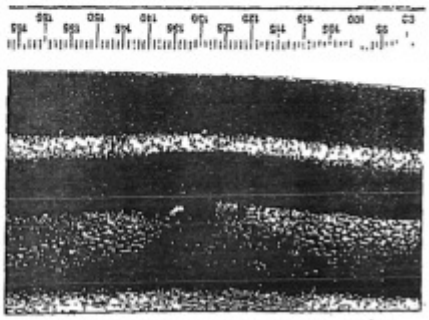

Abb. 16: Ein- & Ausschuss in der Gummidichtung, Einschuss rechts unten und Ausschuss mittig

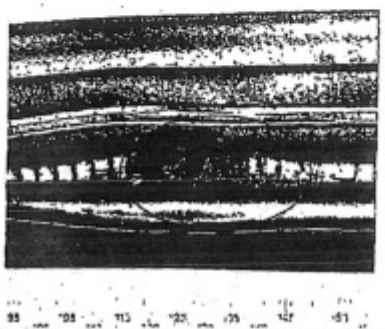

Abb. 17: Beschädigung innerhalb der Gummidichtung

Abb. 18: Beschädigungen im Fahrzeug- & Türrahmen bei geschlossener Fahrzeugtür, ohne Gummidichtung (Innenansicht)

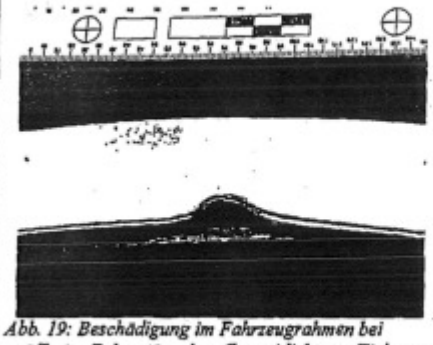

Abb. 19: Beschädigung im Fahrzeugrahmen bei geöffneter Fahrertür, ohne Gummidichtung (Sicht von außen nach innen)

Die Schussbeschädigungen in der Gummidichtung und im Rahmen der Fahrertür korrespondieren[9] miteinander.

Eine Schussbeschädigung in der Kunststoffscheibe über der Sitzgelegenheit wurde nicht festgestellt, da die Scheibe großflächig weggeschmolzen war (Abb. 3).

5.6 Waffen, Hülsen und Munitionsteile

Im Wohnwagen wurden mehrere Schusswaffen und Munition/Munitionsteile sichergestellt.
Folgend sind nur diejenigen Waffen und Munitionsteile aufgeführt, die in die Untersuchungen für dieses ballistische Gutachten mit einbezogen wurden.

[9] *Korrespondierende Schussbeschädigungen sind Beschädigungen, die vom selben Geschoss erzeugt wurden und zum selben Schuss gehören.*

Abb. 151 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 96f.

38
035
97

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 15 VON 39

Waffen

Die Vorderschaftrepetierflinte Winchester, 1300 Defender (Sp. 1.4/2.0) wurde vor MUNDLOS auf dem Boden liegend aufgefunden. Bei Sicherstellung war der Verschluss geöffnet[10].
Die Laufmündung zeigte von MUNDLOS weg in Richtung Küchenzeile. Im Röhrenmagazin befanden sich 5 Patronen (Sp. 1.4/2.1 bis 1.4/2.5)[11].

Abb. 20: Vorderschaftsrepetierflinte Winchester, Modell 1300 Defender (Sp. 1.4/2.0) rechte Seite

Die Maschinenpistole Pleter 91 (Sp. 1.4./27.0) wurde auf der rechten Sitzbank gegenüber der Zugangstür aufgefunden[10]. Laut Aktenvermerk vom 25.11.2011 (KOK Sopuschek) war das Magazin (Sp. 1.4/27.2) eingeführt. „Eine Patrone (Sp. 1.4/27.1) steckte quer verklemmt zwischen Verschluss und Lauf im Auswurffenster. Der Patronenboden zeigte nach außen und das Geschoss nach innen. Der Lauf war frei." Das Magazin war mit 28 Patronen, 9mm Luger, der Firma *Sellier&Bellot* sowie *Giulio Fiocchi Lecco* bestückt (Sp. 1.4/27.2.1 bis Sp. 1.4/27.2.28).

Abb. 21: Maschinenpistole Pleter 91 (Sp. 1.4./27.0) rechte Seite

[10] *Übergabeprotokoll der TOG/TLKA für das BKA vom 05.11.2011*
[11] *Dokument „3 Objektiver Tatbefund-Komplex1.4-Aufenthaltsraum-Spuren und Bilder-Teil 1"; Seite 517 bis 519 (lfd. Nr. 16)*

Abb. 152 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 97

31
036

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 16 VON 39

Hülsen

Auf dem Boden des Aufenthaltsraumes 1.4 wurden zwei gezündete Hülsen (Sp. 1.4/3.0 und Sp. 1.4/11.0) mit der Bodenkennzeichnung der Firma *Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff AG* sichergestellt. Hülse 1.4/3.0 wurde vor dem Schrank, oberhalb der Vorderschaftrepetierflinte Winchester (Sp. 1.4/2.0), neben dem rechten Bein von MUNDLOS und Hülse 1.4/11.0 auf dem Boden vor dem Hygieneraum 1.5, am linken Fuß von MUNDLOS aufgefunden[12]. Beide Hülsen wurden als Patronen in der Vorderschaftrepetierflinte Winchester (Sp. 1.4/2.0) gezündet[13].

KT21-2011/6171/1
Tathülse
Spur-Nr.: 1.4/3.0
Sig.-Nr.: 49948-2
Seitenansicht

Abb. 22: Hülse 1.4/3.0

KT21-2011/6171/1
Tathülse
Spur-Nr.: 1.4./11.0
Sig.-Nr.: 49948-1
Seitenansicht

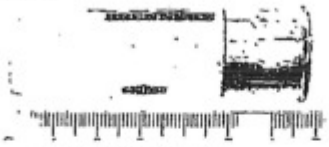

Abb. 23: Hülse 1.4/11.0

Abb. 24: Übersicht Auffindesituation Spuren 1.4/2.0 Flinte Winchester; 1.4/3.0 Hülse und 1.4/11.0 Hülse

[12] *Foto „Sp.1.4-1.0 und 1.4-3.0 nach Bergung Komplex 1.1 sowie Dokument „3Objektier Tatbefund-Komplex 1.4-Aufenthaltsraum-Spuren und Bilder-Teil 1", Seite 527 (lfd. Nr. 16)*
[13] *Siehe Behördengutachten BKA KT21-2011/6171/10 und KT21-2011/6171/13*

Abb. 153 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 97f.

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 17 VON 39

An der rechten äußeren Ecke der Sitzbank hinter dem Fahrersitz wurde im Brandschutt eine gezündete Hülse, 9mm Luger (Sp. 1.1/249.0) mit dem Bodenstempel der Firma *Sellier&Bellot* sichergestellt. Diese Hülse wurde als Patrone in der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) gezündet[14].

Abb. 25: Hülsenboden *Abb. 26: Seitenansicht* *Abb. 27: Seitenansicht*

Alle 3 Hülsen wurden in unmittelbarer Nähe zu denjenigen Waffen aufgefunden, in denen sie als Patronen gezündet wurden (siehe Abb. 32).

Munitionsteile

Am 06.03.2012 wurde auf dem Fahrersitz ein Mantelteil (Sp. 1.3.45) eines Geschosses sichergestellt.

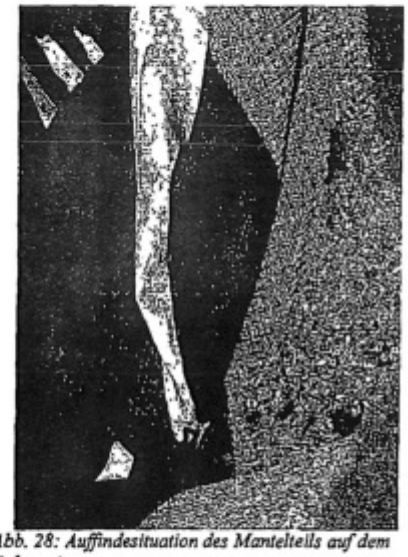

Abb. 28: Auffindesituation des Mantelteils auf dem Fahrersitz

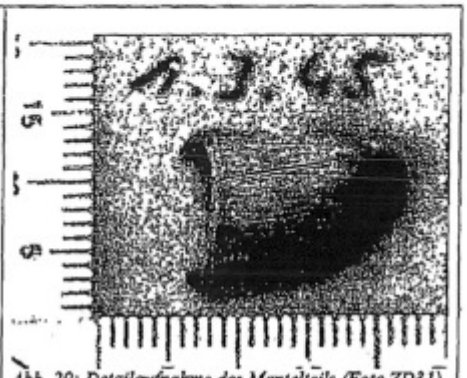

Abb. 29: Detailaufnahme des Mantelteils (Foto ZD31)

Bei dem Mantelteil (Sp. 1.3.45) handelt es sich um den Restkörper eines Vollmantelprojektils des Kalibers 9mm Luger. Derartige Projektile werden in Patronen des Fabrikats *Sellier&Bellot Blanicke J.S.C.* auf dem Munitionsmarkt angeboten[15].

[14] *Siehe Behördengutachten KT21-2011/6171/26 und Behördengutachten KT21-2011/6171/27*
[15] *Siehe Behördengutachten KT21-2011/6171/49*

Abb. 154 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 98

33

038

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 18 VON 39

Das Geschoss, von dem dieses Geschossmantelteil (Sp. 1.3.45) stammt, wurde aus dem Lauf der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) verfeuert[16].

Innerhalb der am 20.03.2012 sichergestellten Gummidichtung (Abb. 17) befand sich ein weiteres Mantelteil (Sp. 1.3.47). Im Fahrerraum wurde ein bleiähnliches Teilstück (Sp. 1.3.48) aufgefunden.

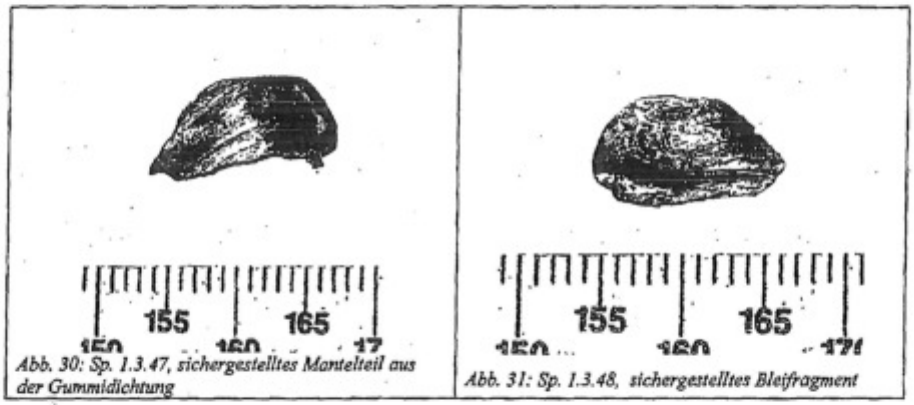

Abb. 30: Sp. 1.3.47, sichergestelltes Mantelteil aus der Gummidichtung

Abb. 31: Sp. 1.3.48, sichergestelltes Bleifragment

Bei dem sichergestellten Mantelteil (Sp. 1.3.47) handelt es sich um ein Fragment eines Vollmantelprojektils des Kalibers 9mm Luger. Derartige Projektile werden in Patronen des Fabrikats *Sellier&Bellot Blanicke J.S.C.* auf dem Munitionsmarkt angeboten.
Das Geschoss, von welchem das Mantelteil (Sp. 1.3.46) stammt, wurde aus dem Lauf der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) verfeuert.[17]

Bei Spur 1.3.48 handelt es sich um ein Bleikernfragment. Die erkennbare äußere Form des Geschossfragments deutet darauf hin, dass dieses ehemals eine Einheit mit dem Geschossmantelteil Sp. 1.3.47 gebildet hat. Das deformierte Bleiteil weist keine erkennbaren Verfeuerungsspuren auf[17].

[16] *Siehe Behördengutachten KT21-2011/6171/50*
[17] *Siehe Behördengutachten KT21-2011/6171/51 und Ergänzung zum Gutachten KT21-2011/6171/50*

Abb. 155 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 98f.

99 37
0 3 9

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 19 VON 39

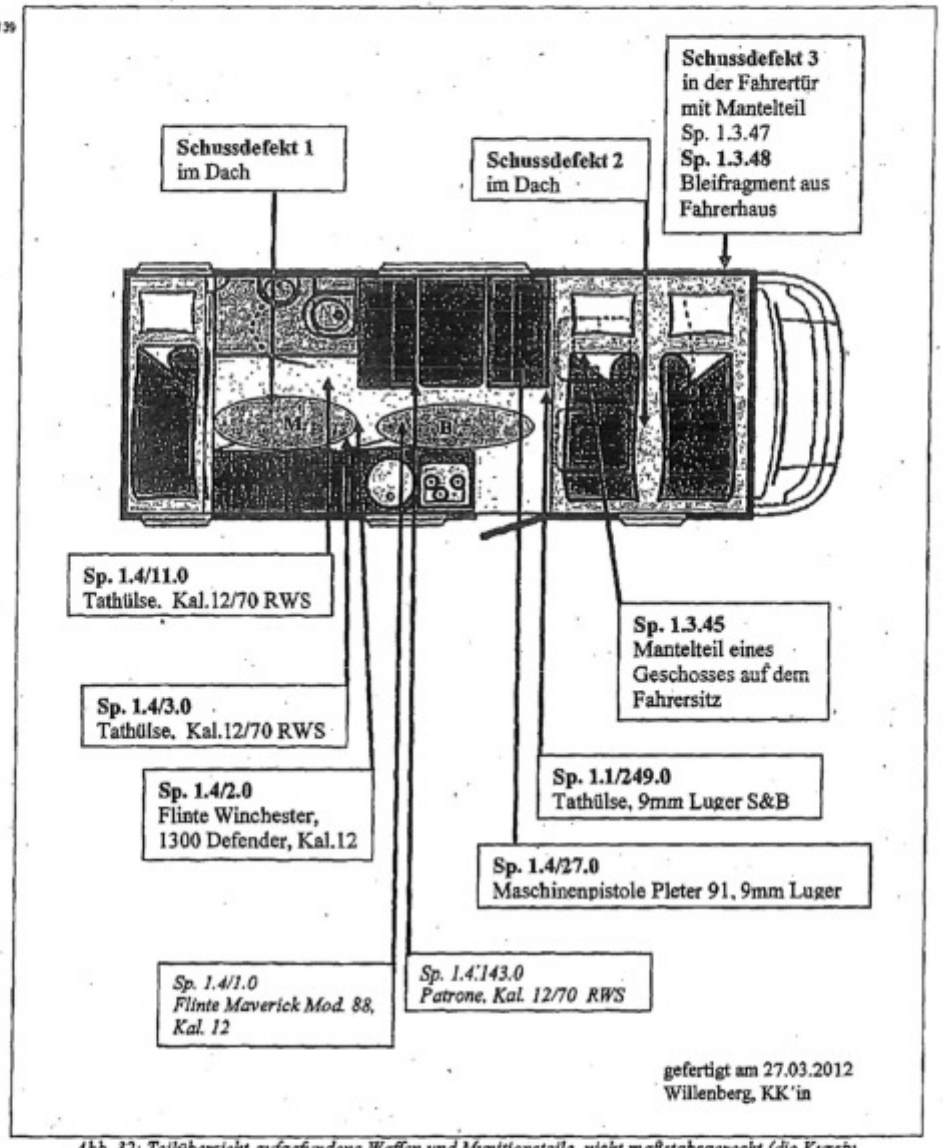

Abb. 32: Teilübersicht aufgefundene Waffen und Munitionsteile, nicht maßstabsgerecht (die Kursiv geschriebenen Spuren sind lediglich zur allgemeinen Übersicht aufgeführt)

5.6 Komplex 2.1 Beschädigung Hauswand

An einer Hauswand (siehe Abb. 33) wurde in einer Höhe von ca. 58cm über dem Boden eine Beschädigung im Putz festgestellt. Diese ist ca. 2cm x 2,5cm groß. Der Putz ist oberflächlich beschädigt, das unter dem Putz liegende Armierungsgewebe jedoch nicht.

Abb. 156 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 99

35

040

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 20 VON 39

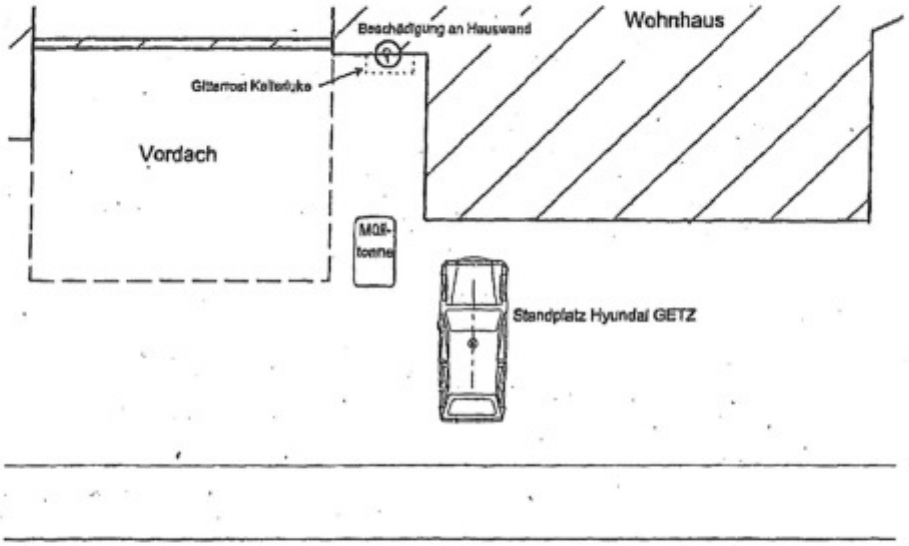

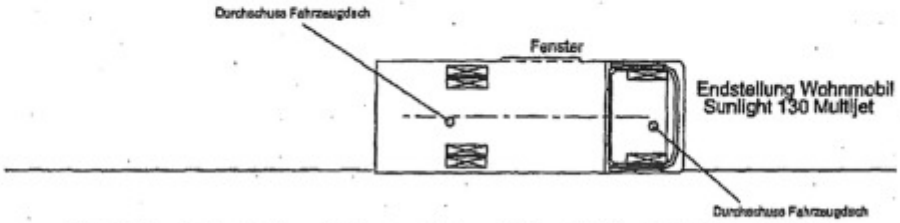

Abb. 33: Lage der Beschädigung 2.1 (rot markiert) zum Wohnmobil, abgeänderte Skizze LKA TH

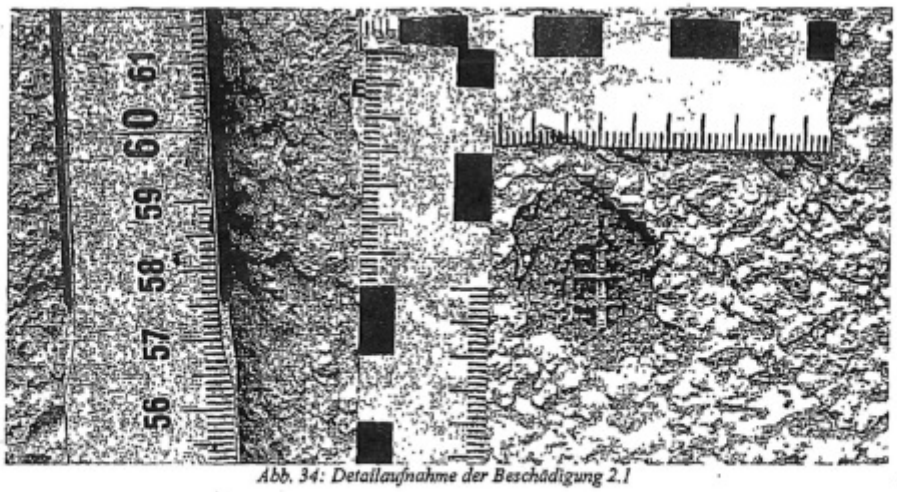

Abb. 34: Detailaufnahme der Beschädigung 2.1

Abb. 157 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 99f.

100 041

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 21 VON 39

In der Umgebung der Beschädigung 2.1 sowie im darunter befindlichen Lichtschacht wurden kein Geschoss oder relevante Teile aufgefunden[18].

Im Rahmen der Schmauchuntersuchung wurden an der Beschädigung 2.1 keine Schmauchanhaftungen oder Anhaftungen von Projektilabrieben festgestellt[19].

5.7 Tathypothese[20]

Zum Zeitpunkt der Gutachtenbeauftragung (Auftrag erfolgte am 01.12.2011) lag folgende Tathypothese vor.

Beide Beamte gaben an, bei der Annährung an das Wohnmobil keinen Einblick in den Wohnbereich des Wohnmobils gehabt zu haben, da hinter den Sitzen in der Fahrerkabine ein Sichtschutz durch einen Vorhang oder ähnliches angebracht gewesen sei. Auch das Seitenfenster des Wohnbereichs sei nicht einsehbar gewesen.

Die Beamten begaben sich gemäß der blau eingezeichneten Linie (Abb. 35) in der Mitte der Straße „Am Schafrain" in Richtung Wohnmobil.

Schuss 1

BÖHNHARDT eröffnet durch das Fenster des Wohnmobils (Kunststoffscheibe über dem Tisch/Sitzgelegenheit) mit der Maschinenpistole das Feuer auf die Beamten.

Das Projektil verfehlt die Beamten und geht zwischen dem Papiercontainer und einem abgeparkten KFZ in die Wand (Komplex 2.1, siehe lila-gestrichelte Linie in Abb. 35). Die Funkwagenbesatzung suchte daraufhin hinter einem PKW (Pos. 3) und einem Papiermüllcontainer (Pos. 4) Deckung. Beide Beamte gaben an, dass sie während des ersten Knallgeräusches das Wohnmobil im Blick hatten und keine Bewegung im Inneren wahrgenommen hätten. Auch Veränderungen an der Außenhülle des Wohnmobils inkl. des Seitenfensters, wie bspw. ein Durchschuss, nahmen die Beamten nach Schilderung zu diesem Zeitpunkt nicht wahr.

Die Darstellungen hinsichtlich des Standortes der Kollegen während des ersten Knallgeräusches gingen auseinander, POK M[redacted] gab an, dass sie zu diesem Zeitpunkt auf Höhe des Fahrerhauses gewesen seien. PHM S[redacted] hingegen wähnte sich und seinen Kollegen zu diesem Zeitpunkt fast auf Höhe des Seitenfensters des Wohnbereichs.

Die MP Pleter 91 erleidet nach dem Schuss einen Defekt (Patronenklemmer) und wird von BÖHNHARDT auf die rechte Sitzbank unter dem Fenster gelegt.

[18] *Dokument „3 Objektiver Tatbefund-Komplex 2-Außenbereich Tatort", Seite 1433 (lfd. Nr. 16)*
[19] *Siehe Behördengutachten Schmauchuntersuchung des LKA TH vom 23.12.2011*
[20] *Aus Vermerk vom 21.11.2011 (Tathypothese) und Vermerk vom 23.11.2011 (Befragung der 2 PVB) von KOK B[redacted]*

Abb. 158 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 100

37
042

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 22 VON 39

Schuss 2

Während die Beamten sich auf dem Weg hinter die Deckung befanden, sei direkt darauf ein zweiter Schuss gefallen. BÖHNHARDT kommt durch einen Schuss aus der Flinte Winchester (Sp. 1.4/2.0) in die linke Schläfe zu Tode. Vermutlich wurde der Schuss durch MUNDLOS abgefeuert.
MUNDLOS entfacht ein Feuer im Wohnwagen.

Schuss 3

MUNDLOS setzt sich im hinteren Teil des Wohnmobils auf den Boden, stellt die Flinte Winchester auf den Boden, steckt sich die Waffe in den Mund und tötet sich selbst.
Dieser Schuss wurde auch durch die 2 PVB wahrgenommen und PHM S[redacted] konnte beim dritten Knallgeräusch das Herausfliegen von Deckenverkleidung aus dem hinteren Teil des Wohnmobils erkennen.

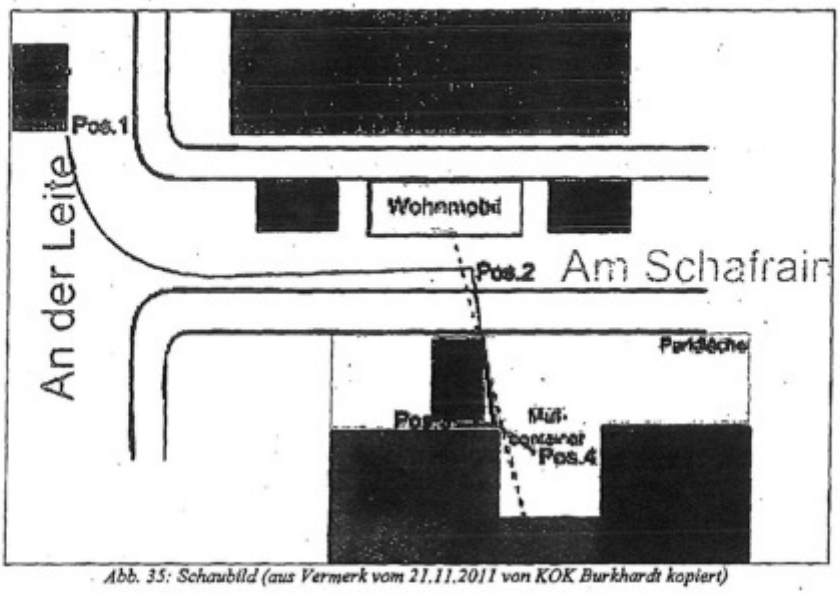

Abb. 35: Schaubild (aus Vermerk vom 21.11.2011 von KOK Burkhardt kopiert)

6. Untersuchungsergebnisse

6.1 Schussrichtungsbestimmung

Beschädigung 1

Die Schussrichtung zu der Beschädigung 1 verläuft annähernd senkrecht nach oben. Eine genauere Bestimmung des Schusswinkels ist nicht möglich.

Abb. 159 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 100f.

101 3/8

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 23 VON 39

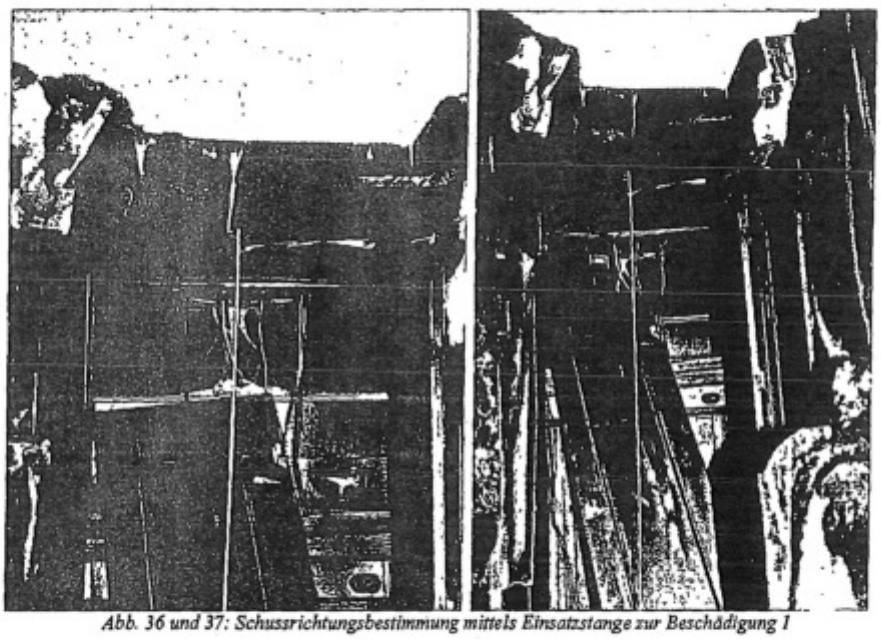

Abb. 36 und 37: Schussrichtungsbestimmung mittels Einsatzstange zur Beschädigung 1

Beschädigung 2

Auf Grund des beengten Platzverhältnisses innerhalb des Wohnmobiles kann der Neigungswinkel der Beschädigung 2 eingegrenzt werden. Unter Vernachlässigung einer Geschossablenkung ist ein Neigungswinkel von ca. 6° bis ca. 30° möglich[21].

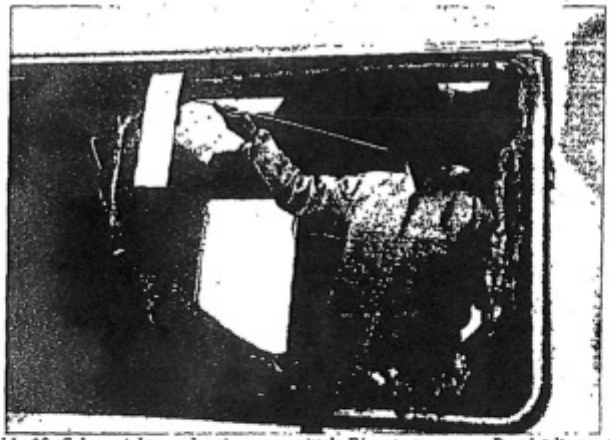

Abb. 38: Schussrichtungsbestimmung mittels Einsatzstange zur Beschädigung 2
(Sicht durch das Seitenfenster auf der Fahrerseite, Schussverlauf von rechts nach links)

[21] *Ein positiver Neigungswinkel entspricht einer aufsteigenden Schussrichtung.*

Abb. 160 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 101

43
048

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 28 VON 39

Bei Aufprall des Geschosses auf die Steinplatte zerlegt sich dieses in mehrere Geschossteile.
Die Abprallbeschädigungen auf dem Stein sind deutlich sichtbar.

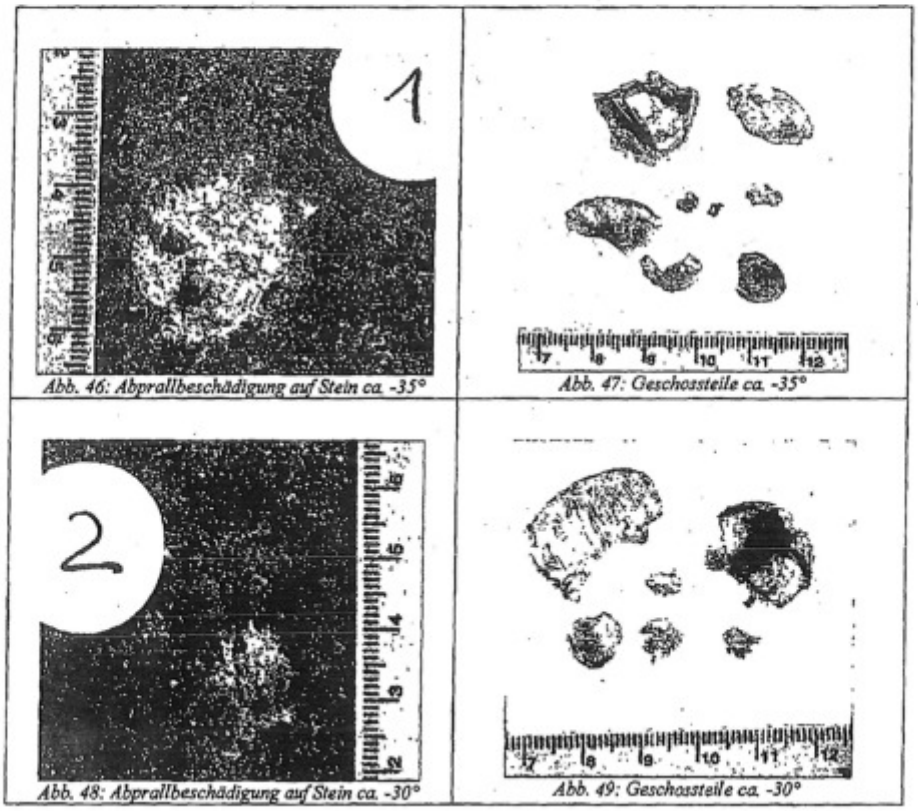

Abb. 46: Abprallbeschädigung auf Stein ca. -35°

Abb. 47: Geschossteile ca. -35°

Abb. 48: Abprallbeschädigung auf Stein ca. -30°

Abb. 49: Geschossteile ca. -30°

Die Abprallbeschädigung auf Stein bei einem Beschuss von ca. -35° ist mit einem Durchmesser von ca. 2,2cm nahezu rund (Abb. 46).
Bei einem Beschuss von ca. -30° ist die Abprallbeschädigung auf Stein ca. 1,5cm groß und weist in Schussrichtung hin Bleianhaftungen auf (Abb. 48).

Abb. 161 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 101f.

102 045 40

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 25 VON 39

Abb. 40: möglicher Schützenstandort zu Beschädigung 3 im Bereich der rechten Sitzbank bei üblicher Waffenhaltung

6.2 Geschwindigkeitsmessung

Für Geschwindigkeitsmessungen wurden 5 Tatpatronen, 9mm Luger, *Sellier&Bellot* in der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) gezündet. Dabei handelt es sich um die Asservate 1.4/27.2.1; 1.4/27.2.7; 1.4/27.2.8; 1.4/27.2.11 und 1.4/27.2.15 welche sich bei Sicherstellung in dem zur Maschinenpistole gehörigen Magazin befanden.

Zum Vergleich wurden 5 handelsübliche Patronen 9mm Luger, *Sellier&Bellot*, VMRK, 8,0g aus der MP Pleter 91 verschossen.

Die einzelnen Geschwindigkeiten wurden mittels Lichtschranke gemessen. Der Abstand der Waffe zur Lichtschranke betrug ca. 2,10m.

Abb. 162 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 102

41
046

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 26 VON 39

Folgende Messwerte wurden protokolliert.

Tabelle 2: Geschwindigkeitsmessung

Assnr. /Nr.	Geschwindigkeit [m/s]	Mittlere Geschwindigkeit [m/s]
Tatpatronen		
1.4/27.2.1	305,1	310,3 ± 4,7
1.4/27.2.7	308,6	
1.4/27.2.8	307,7	
1.4/27.2.11	316,5	
1.4/27.2.15	313,8	
Handelsübliche Vergleichspatronen		
1	324,0	322,4 ± 4,3
2	328,8	
3	317,5	
4	319,9	
5	321,9	

Die mittlere Geschwindigkeit der 5 Tatpatronen beträgt ca. 310m/s, die mittlere Geschwindigkeit der 5 handelsüblichen Patronen liegt bei ca. 322m/s. Es liegt eine Differenz von ca. 12m/s vor, die für die unter Kapitel 6.3 und 7.3 beschriebenen Versuche ohne Bedeutung ist.

6.3 Beschuss einer Kunststoffscheibe

Im unter Kapitel 5.7 aufgeführten hypothetischen Tatablauf wurde angenommen, dass die 2 PVB möglicherweise durch die Kunststoffscheibe hindurch beschossen wurden. In der Scheibe wurde keine Schussbeschädigung festgestellt, da diese teilweise zerstört ist (Abb. 3). Vor Ort konnte bezüglich des vermuteten Schusses keine Schussrichtungsbestimmung durchgeführt werden.
Diesbezüglich wurden im Labor Versuche durchgeführt.

Unter einem Winkel von ca. -35° und ca. -30° wurde in einem Abstand von ca. 50cm mit der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) auf eine vergleichbare Kunststoffscheibe geschossen. Nach Durchdringen der Scheibe ist das Geschoss auf einer Steinplatte abgepralit und wurde in Watte aufgefangen.
Für die Versuche wurde handelsübliche Munition (9mm Luger, *Sellier&Bellot*, VMRK, 8,0g) verwendet.

Abb. 163 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 102f.

103 042

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

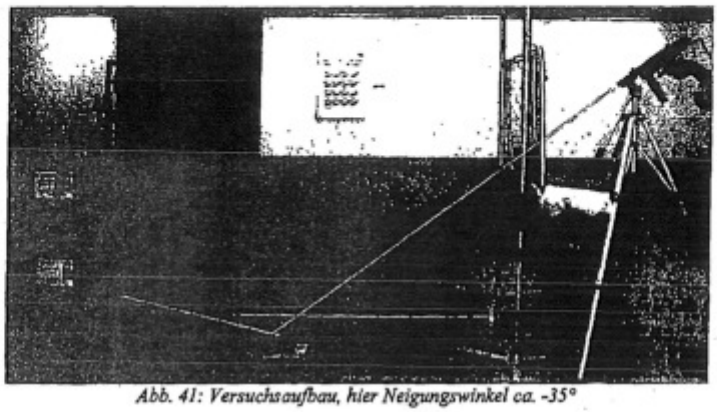

Abb. 41: Versuchsaufbau, hier Neigungswinkel ca. -35°

Die Einschussbeschädigung in der Kunststoffscheibe ist bei einem Beschuss von -35° nahezu kreisrund und hat einen Durchmesser von ca. 1,00cm. Die Ausschussbeschädigung ist ca. 2,4cm x 2,8cm groß.

Die Einschussbeschädigung bei einem Beschuss von -30° ist ca. 1,1cm x 1,7cm, die Ausschussbeschädigung ca. 3,7cm groß.

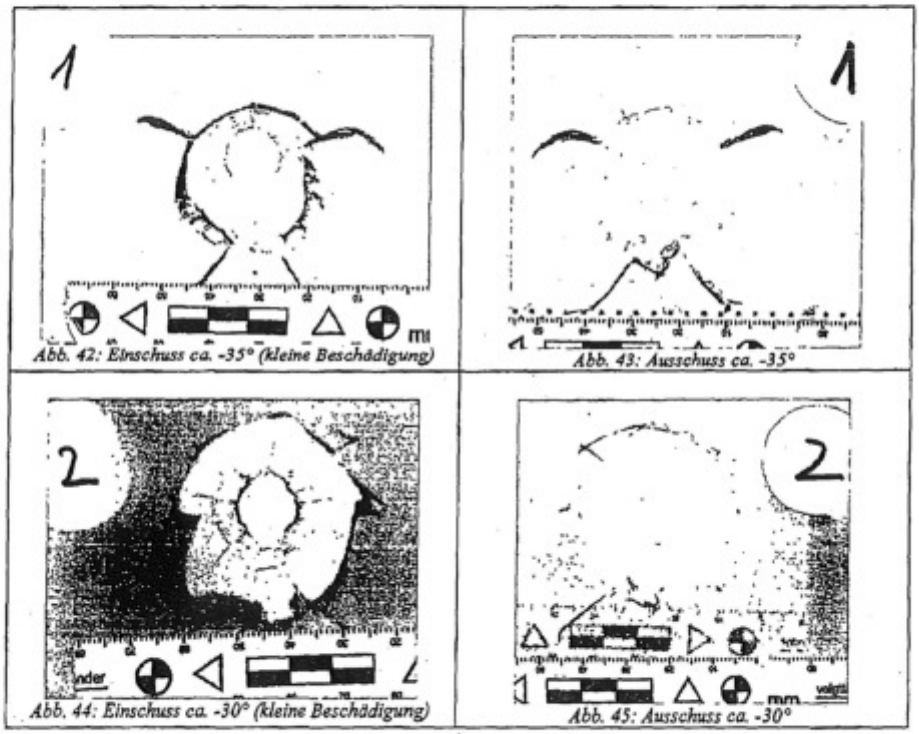

Abb. 42: Einschuss ca. -35° (kleine Beschädigung)

Abb. 43: Ausschuss ca. -35°

Abb. 44: Einschuss ca. -30° (kleine Beschädigung)

Abb. 45: Ausschuss ca. -30°

Abb. 164 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 103

43
048

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 28 VON 39

Bei Aufprall des Geschosses auf die Steinplatte zerlegt sich dieses in mehrere Geschossteile.
Die Abprallbeschädigungen auf dem Stein sind deutlich sichtbar.

Abb. 46: Abprallbeschädigung auf Stein ca. -35°

Abb. 47: Geschossteile ca. -35°

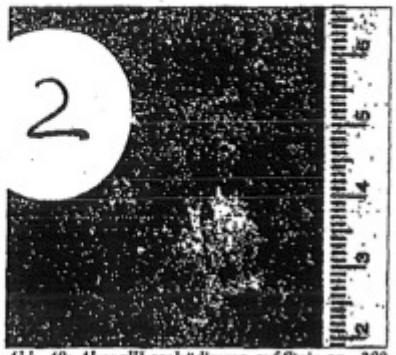

Abb. 48: Abprallbeschädigung auf Stein ca. -30°

Abb. 49: Geschossteile ca. -30°

Die Abprallbeschädigung auf Stein bei einem Beschuss von ca. -35° ist mit einem Durchmesser von ca. 2,2cm nahezu rund (Abb. 46).
Bei einem Beschuss von ca. -30° ist die Abprallbeschädigung auf Stein ca. 1,5cm groß und weist in Schussrichtung hin Bleianhaftungen auf (Abb. 48).

Abb. 165 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 103f.

104 949

Aktenzeichen: KT21 - 2011/8171/35

SEITE 29 VON 39

Mittels Doppler-Radar wurde in weiteren Versuchen die Auftreff- und Restgeschwindigkeit des Geschosses vor und nach Durchschlagen der Kunststoffscheibe unter einem Winkel von ca. 90° (senkrechter Durchschuss) und ca. 35° bestimmt.
Folgende Messwerte wurden protokolliert.

Tabelle 3: Beschuss einer Kunststoffscheibe

Nr.	Winkel	Auftreff-geschwindigkeit [m/s]	Rest-Geschwindigkeit [m/s]	Geschwindigkeits-verlust [m/s]	Film
1	90°	317, 9	297,6	20,3	„Scheibe 90°"
2	35°	322,2	313,7	20,0	keiner
3	35°	302,2	294,3	19,4	„Scheibe 35°"

Das Geschoss, welches die Kunststoffscheibe durchschlägt, bleibt dabei vollständig erhalten.
Prallt es nach Durchschlagen der Kunststoffscheibe jedoch auf Stein ab, so zerlegt es sich abhängig vom Auftreffwinkel in mehrere Teile.

6.2 Hülsenauswurf

Anhand der Hülsenfundorte können unter Berücksichtigung situationsbedingter Einflüsse gegebenenfalls Rückschlüsse auf den Schützenstandort gezogen werden.
Das Hülsenauswurfverhalten einer Waffe ist von der Waffenhöhe, der Waffenneigung und der Waffenverkantung abhängig.
Bei üblicher Waffenhaltung (ohne Waffenneigung und -verkantung) trifft die Hülse bei der Maschinenpistole Pleter 91 (1.4/27.0) unter einem Winkel von ca. 181° zur Schussrichtung und in einem Abstand von ca. 67cm ± 21cm auf dem Boden auf[24]. Bei manuellem repetieren trifft die Hülse bei der Flinte Winchester (Sp. 1.4/2.0) unter einem Auswurfwinkel von ca. 44° zur Schussrichtung und in einem Abstand von ca. 98cm ± 32cm auf dem Boden auf.
Auf Grund der beengten Räumlichkeit im Wohnmobil können die Hülsen nach Auswerfen aus der Waffe jedoch an den Einrichtungsgegenständen abgepralit und abgelenkt worden sein. Auch durch Löschwasser und das Bergen der Leichen kann die Lage der Hülsen verändert worden sein.
Die Fundorte der Spuren 1.4/3.0; 1.4/11.0 und 1.1/249.0 müssen daher mit den Hülsenauftrefforten nicht identisch sein.
Bei der Flinte Winchester muss weiterhin berücksichtigt werden, dass es sich hier um eine Voderschaftrepetierflinte handelt. Eine Hülse wird nach der Schussabgabe nicht automatisch ausgeworfen.

[24] *Angabe des mittleren Hülsenauftreffortes bei Versuchen im ballistischen Labor im KTI. Die Waffenhöhe betrug 1,20m über dem Boden, die Schussrichtung verläuft nach 0°, der Auswurfwinkel wird im Uhrzeigersinn angegeben.*

Abb. 166 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 104

45
050

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 30 VON 39

Bei der Vorderschaftrepetierflinte ist der Vorderschaft über ein Gestänge mit dem Verschluss verbunden. Nach Abgabe eines Schusses bei waagerechter Waffenhaltung befindet sich der Vorderschaft in vorderster Stellung und behält diese auch nach der Schussabgabe bei. Um die Hülse auszuwerfen muss der Vorderschaft per Hand in die hinterste Stellung (in Richtung Pistolengriff) bewegt werden. Dabei zieht der Auszieher die Hülse aus dem Patronenlager und der Auswerfer wirft diese durch das Auswurffenster aus. Die nächste Patrone aus dem Röhrenmagazin wird freigegeben. Wird der Vorderschaft wieder in die vorderster Position bewegt, wird eine neue Patrone in das Patronenlager zugeführt.

Bei der Bewertung von Hülsenfundorten muss zudem beachtet werden, dass eine Hülse an einem anderen Standort als dem Schussabgabeort aus der Waffe repetiert worden sein könnte.

Im Rahmen des Gutachtenauftrags sollte weiterhin untersucht werden, ob aus der Flinte Winchester (Sp. 1.4/2.0) eine Hülse auch ohne mechanisches Nachladen ausgeworfen wird, wenn die Waffe nach Schussabgabe auf den Boden fällt.

Zur Untersuchung des Hülsenauswurfverhaltens der Vorderschaftrepetierflinte Winchester aus verschiedenen Fallhöhen wurde diese mit einer leeren Hülse geladen und das Schlagstück abgeschlagen. Die Waffe wurde mit der Laufmündung nach oben zeigend senkrecht auf den Boden fallen gelassen. Das Ende des Pistolengriffs war jeweils 50cm, 40cm, 30cm, 20cm und 10cm vom Boden entfernt.

In Versuchen wurde das Hülsenauswurfverhalten mittels High-Speed Kamera (4000 Bilder/s) aufgezeichnet.

Folgend sind einzelne Bildausztige aus den Filmaufnahmen tabellarisch dargestellt.

Abb. 167 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 104f.

105 46
051

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 31 VON 39

Tabelle 4: Hülsenauswurfverhalten der Flinte Sp. 1.4/2.0 aus einer Fallhöhe von 20cm mit Angabe der Bildnummer

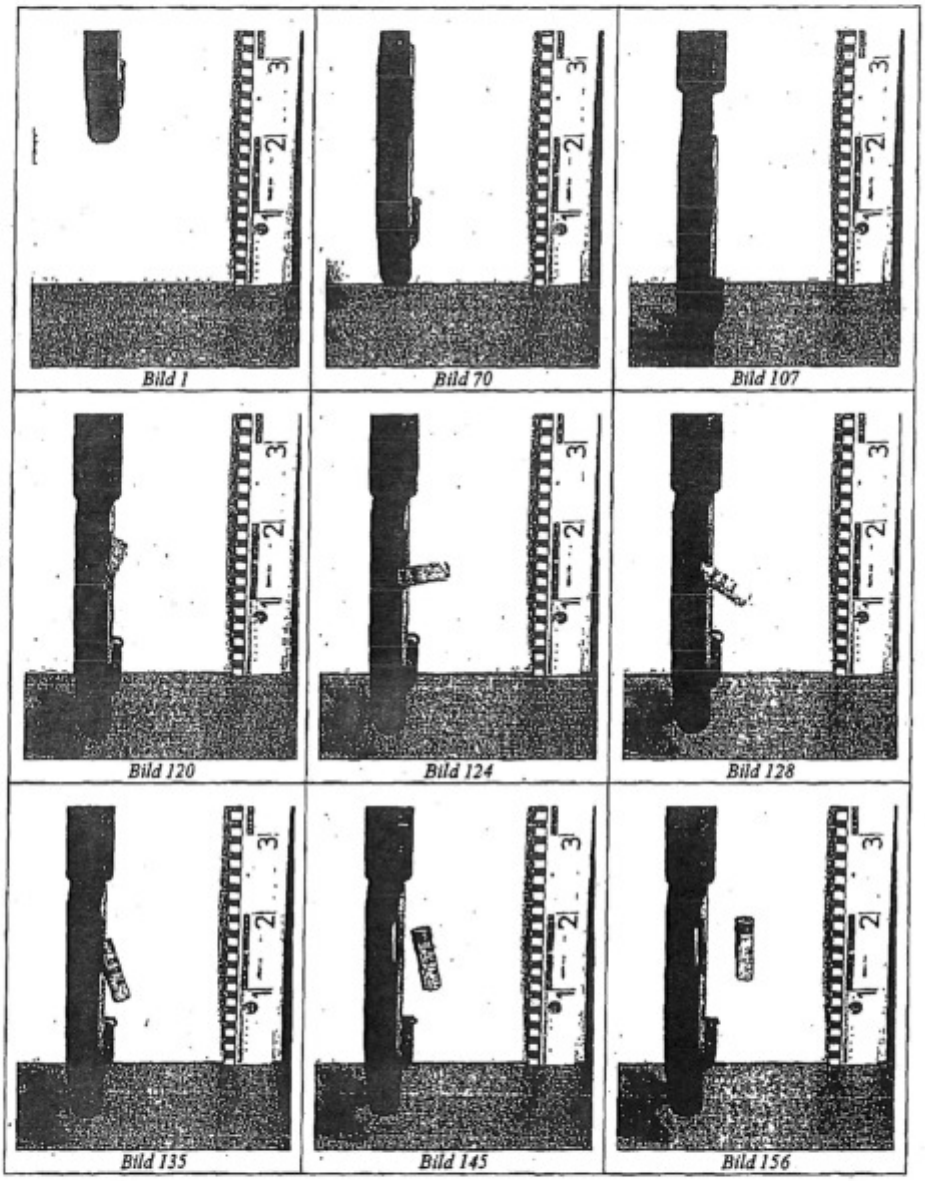

Bild 1 *Bild 70* *Bild 107*

Bild 120 *Bild 124* *Bild 128*

Bild 135 *Bild 145* *Bild 156*

Bei einer Fallhöhe von 20cm oder mehr schlägt der Pistolengriff auf dem Boden auf, der Vorderschaft bewegt sich selbsttätig in die hinterste Position und die Hülse wird ausgeworfen.

Abb. 168 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 105

47
052

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 32 VON 39

Tabelle 3: Hülsenauswurfverhalten der Flinte Sp. 1.4/2.0 aus einer Fallhöhe von 10cm mit Angabe der Bildnummer

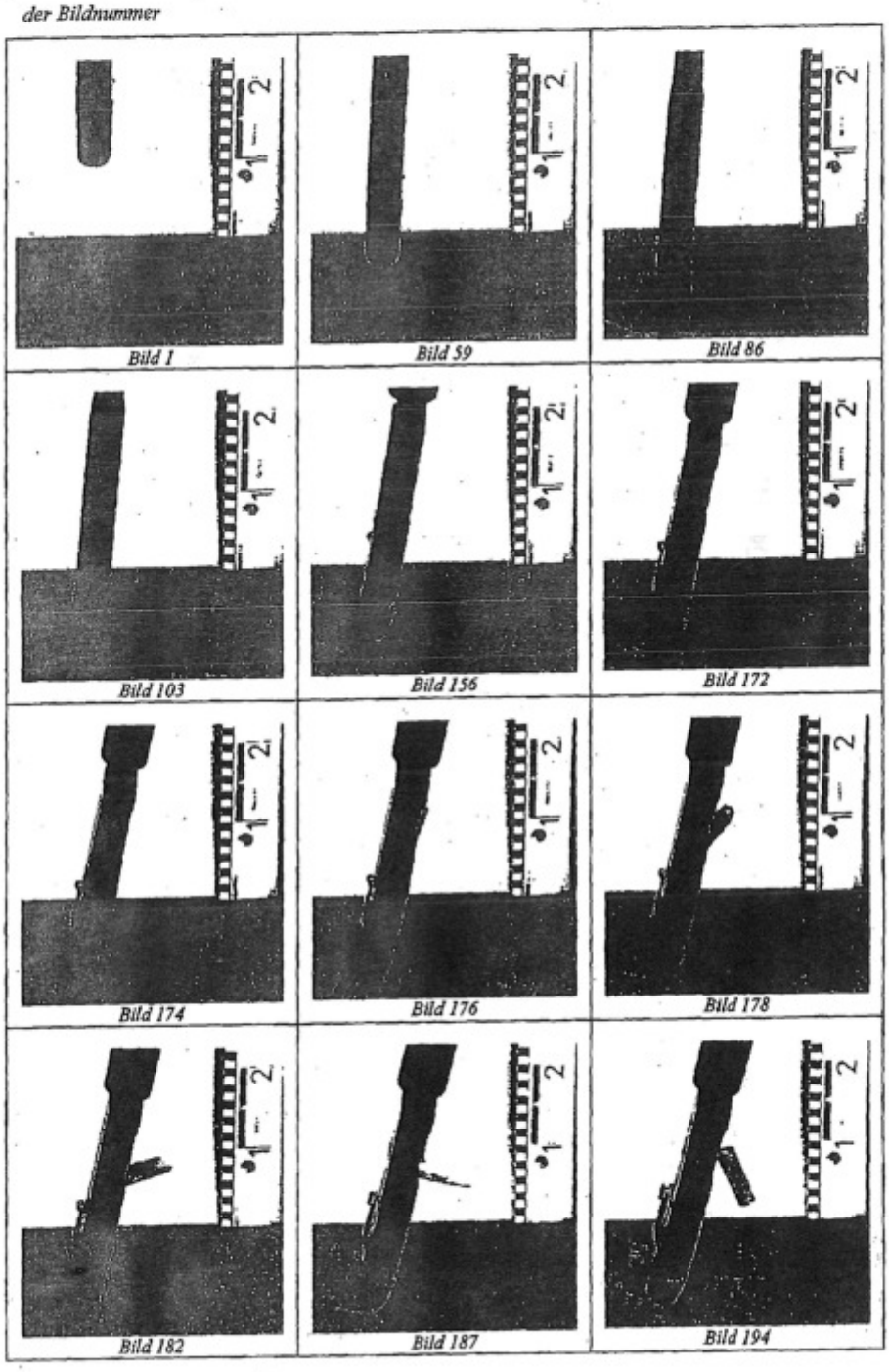

Abb. 169 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 105f.

106 053

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

Bei einer Fallhöhe von 10cm schlägt der Pistolengriff auf dem Boden auf, die Waffe „springt" nach oben und schlägt dann erneut auf dem Boden auf. Erst jetzt wird die Hülse ausgeworfen.

Bei sämtlichen Versuchen bewegte sich der Verschluss selbsttätig in die hinterste Stellung und die Hülse wurde ausgeworfen.

7. Schlussfolgerung

7.1 möglicher Schuss auf die Kunststoffscheibe aus der MP Pleter 91

Um einen möglichen Schuss aus der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) durch die Kunststoffscheibe zu beurteilen, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1.

Die Versuche haben gezeigt, dass bei einem Beschuss der Kunststoffscheibe mit dem Kaliber 9mm Luger aus der MP Pleter 91 eine deutlich erkennbare Ausschussbeschädigung entsteht. Die Ausschussbeschädigung ist mit einem Durchmesser von ca. 2,5 bis ca. 3,7cm annähernd rund.
Aus wenigen Metern Entfernung ist eine derartige Beschädigung erkennbar.
Die 2 PVB gaben jedoch bei Ihrer Befragung an, dass sie während des ersten Knall-/Schussgeräusches keine Veränderungen an der Außenhülle des Wohnmobiles oder in der Kunststoffscheibe wahrnahmen.
In wie weit eine mögliche Beschädigung in der Kunststoffscheibe des Wohnmobiles nach einem Schuss unter den am Tatort herrschenden Bedingungen hätte erkannt werden können, kann nicht beurteilt werden.

2.

Unter der Annahme, dass ein Geschoss nach Durchdringen der Kunststoffscheibe direkt die Spur 2.1 verursacht hat, wäre auch das unter dem Putz liegende Armierungsgewebe zerstört worden, da die Restgeschwindigkeit des Geschosses nach Durchschlagen der Scheibe noch ca. 300m/s beträgt. Bei der Spur 2.1 handelt es sich aber nur um eine oberflächige Beschädigung des Putzes. Das Armierungsgewebe ist nicht zerstört.

3.

Unter der Annahme, dass ein Geschoss unter einem Neigungswinkel von mind. -30° durch die Kunststoffscheibe abgefeuert wurde und danach auf dem Gehweg abgeprallt ist, hätte (wie die Versuche zeigen) sich das Geschoss zerlegt und eine deutliche Abprallbeschädigung auf Stein hinterlassen.
Außerhalb des Wohnmobils wurden jedoch weder eine Abprallbeschädigung, Kunststoffsplitter der durchschossenen Scheibe noch ein Geschoss oder Reste davon aufgefunden.

Abb. 170 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 106

49
054

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 34 VON 39

Da auch keine Schmauchanhaftungen oder Anhaftungen von Projektilabrieben an der Spur 2.1 festgestellt und weder ein Geschoss oder Reste davon im darunterliegenden Lichtschacht noch in der unmittelbaren Umgebung aufgefunden wurden, deutet nichts darauf hin, dass die Spur 2.1 durch ein abgepralltes Geschoss oder Geschossteil verursacht worden ist.
Zu beachten ist, dass Geschossteile, Kunststoffsplitter oder auch Abprallbeschädigungen verschleppt und überlagert werden können, so dass diese nach gewisser Zeit nicht mehr aufgefunden werden können oder sichtbar sind.

In der Gesamtbetrachtung gibt es hinsichtlich der Spurenlage keine Hinweise darauf, dass ein Schuss aus der MP Pleter 91 durch die Kunststoffscheibe abgegeben wurde.
Bei der Beschädigung Sp. 2.1 handelt es sich um keine direkte Schussbeschädigung.
Hinsichtlich der Spurenlage deutet auch nichts darauf hin, dass die Spur 2.1 durch Geschossreste eines zuvor auf dem Gehweg abgeprallten und zerlegten Geschosses verursacht wurde.

7.2 Schuss aus der MP Pleter 91 in Richtung Fahrertür

Am 06.03.2012 und 20.03.2012 wurden das Mantelteil Sp. 1.3.45, das Mantelteil Sp. 1.3.47 und ein Bleikernfragment Sp. 1.3.48 sowie eine weitere Schussbeschädigung in der Fahrertür oberhalb der Fensterscheibe (Beschädigung 3) aufgefunden.
Das Geschoss, von dem jeweils die Geschossmantelteile (Sp. 1.3.45 und 1.3.47) stammen, wurde aus dem Lauf der MP Pleter 91 verfeuert. Es spricht hinsichtlich der Spurenlage nichts dagegen, dass die Mantelteile Sp. 1.3.45 und Sp. 1.3.47 ursprünglich zu ein und demselben Geschoss gehörten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Schuss aus der Maschinenpistole in Richtung Fahrertür abgegeben wurde, und nicht wie in der Tathypothese angenommen durch die Kunststoffscheibe. Das Geschoss durchdrang die Gummidichtung und wurde oberhalb der Fensterscheibe am Fahrzeug- und Türrahmen der Fahrertür abgelenkt. Das Geschoss zerlegte sich in mehrere Teile. Die einzelnen Geschossteile sind nicht nach außen gedrungen.

In Abbildung 53 ist die Verlängerung des Schusses erkennbar, wenn sich das Geschoss nicht am Fahrzeug- und Türrahmen zerlegt hätte und abgelenkt worden wäre.

Abb. 171 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 106f.

107 50 055

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 35 VON 39

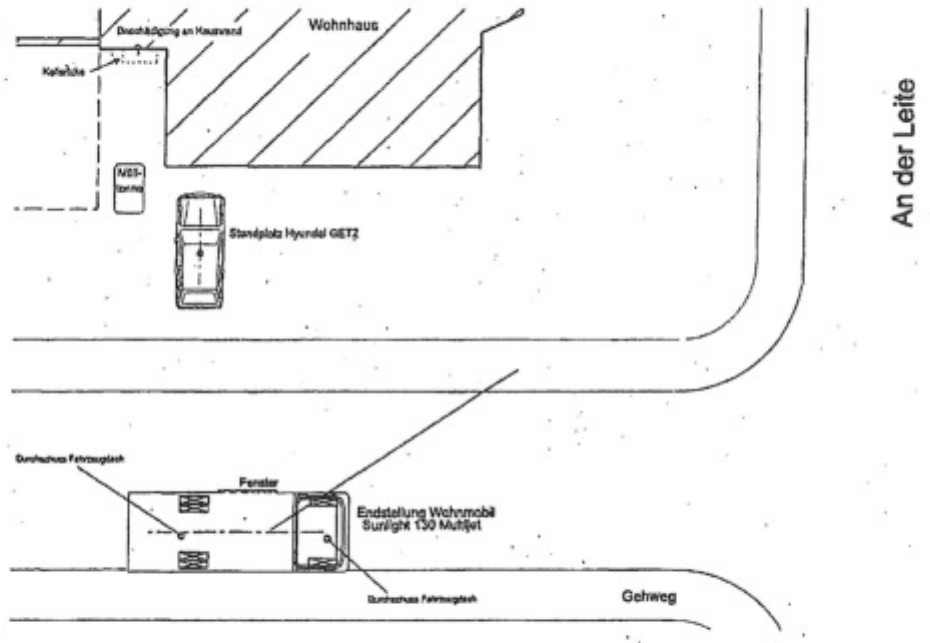

Abb. 53: Schussverlauf bei nicht abgelenktem Geschoss (nicht maßstabsgerecht), abgeänderte Skizze LKA TH

Durch welche Person der Schuss aus der MP Pleter 91 abgegeben wurde kann auf Grund der unzureichenden Spurenlage nicht nachvollzogen werden.

Aus dem Gutachten des LKA Thüringen geht zwar hervor, dass an BÖHNHARDTS Händen einige wenige Schmauchpartikel nachgewiesen wurden. Diese geringe Schmauchmenge erscheint laut dem Gutachten jedoch nicht schusshandtypisch. Hypothetisch könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass an den Händen Beschmauchungen vorhanden waren, die durch eine Schussabgabe entstanden sind. Wenn eine schusshandtypische Beschmauchung vorlag, könne diese durch die Begleitumstände (Brandausbruch, Hitzeeinwirkung, massive Brandschuttantragung an den Händen, starke Löschwasserbeeinflussung) so verändert worden sein, dass eine Schussabgabe kriminaltechnisch nicht mehr eindeutig nachgewiesen werden kann[25].

Eine Differenzierung anhand der Schmauchspuren ist daher nicht möglich.

7.3 Zufuhrstörung MP Pleter 91

In Versuchen mit handelsüblichen Patronen 9mm Luger zeigte sich, dass es beim Beschuss der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) mit einem voll geladenen Magazin (30 Patronen) zu Störungen kommen kann. Nach der ersten Schussabgabe wurde die zweite Patrone nicht in das Patronenlager zugeführt. Sie blieb quer zwischen Verschluss und Patronenlager stecken.

Bei einem nur mit 5 Patronen geladenem Magazin kam es zu keinen Störungen.[26]

[25] *Siehe Behördengutachten Schmauchuntersuchung des LKA TH vom 23.12.2011*
[26] *Siehe Behördengutachten KT21-2011/6171/30*

Abb. 172 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 107

51
056

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 35 VON 39

7.4 Schuss zu BÖHNHARDT

Der Schusskanal zu BÖHNHARDT verläuft aufsteigend. Bei der Annahme, dass BÖHNHARDT bei Schusserhalt aufrecht stand ergibt sich aus den Angaben des Sektionsprotokolls (Seite 11) ein Neigungswinkel von ca. 22°. Am Tatort wurde zu Schussbeschädigung 2 ein möglicher Neigungswinkel von ca. 6° bis ca. 30° ermittelt.

Die Schussbeschädigung 2 im vorderen Bereich des Daches kann dem Schuss zu BÖHNHARDT zugeordnet werden. Die Schussabgabe erfolgte aus dem Bereich des Aufenthaltsraumes und wurde aus der Nähe mit eventuell partiell auch anliegender Waffenmündung[27] auf BÖHNHARDT abgegeben.

Ob der Schuss durch BÖHNHARDT selbst, durch MUNDLOS oder eine 3. Person abgegeben wurde kann aus kriminaltechnischer Sicht nicht geklärt werden. Auf Grund fehlender schusshandtypischer Schmauchanhaftungen an BÖHNHARDTS und MUNDLOS Händen können die einzelnen Möglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.

7.5 Schuss zu MUNDLOS

Der Schusskanal zu MUNDLOS verläuft von der Mundhöhle (Gaumen) steil ansteigend durch den Schädel zur Kopfoberseite. Der Schussverlauf zu Beschädigung 1 verläuft ebenfalls annähernd senkrecht nach oben.

Die Schussbeschädigung 1 im hinteren Bereich des Daches kann dem Schuss zu MUNDLOS zugeordnet werden.

Durch die Versuche zum Hülsenauswurfverhalten der Flinte Winchester (Sp. 1.4/2.0) wurde gezeigt, dass nach einer Schussabgabe die entsprechende Hülse auch ohne mechanisches Repetieren ausgeworfen wird wenn die Flinte mit dem Lauf nach oben aus geringer Höhe auf den Boden aufschlägt. Dadurch ist der Auffindezustand der Waffe (offener Verschluss und ausgeworfene Hülse) erklärbar.

Unter den genannten Voraussetzungen (Fallhöhe der Waffe mind. 10cm) spricht nichts gegen eine Selbsttötung des MUNDLOS mit der Flinte Winchester.

7.6 Hülsenfundorte

Auf Grund der beengten Räumlichkeit kann hinsichtlich der Hülsenfundorte (Spuren 1.4/3.0 und 1.4/11.0, Kal. 12/70 RWS) kein Rückschluss auf den Schützenstandort gezogen werden.

Die beiden Schüsse aus der Flinte wurden aus kürzester Entfernung auf die Personen abgegeben. Beide Schüsse zu den Hülsen 1.4/3.0 und 1.4/11.0 können im hinteren Bereich des Aufenthaltsraumes abgegeben worden sein.

---

[27] *Siehe Sektionsprotokoll Universitätsklinikum Jena vom 29.11.2011, Seite 12*

Abb. 173 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 107f.

108 057

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 37 VON 39

7.7 Mitwirken einer 3. Person

Hinsichtlich der Spurenlage gibt es keine Anhaltspunkte für das Mitwirken einer 3. Person bei den Tötungshandlungen. Gegebenenfalls müsste sich eine 3. Person bei den Schussabgaben aus der Flinte Winchester (Sp. 1.4/2.0) im hinteren Bereich des Wohnmobils aufgehalten haben.

8. Zusammenfassung

Der Schuss aus der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0) wurde aus dem Aufenthaltsraum in Richtung Fahrertür abgegeben und nicht wie zunächst in der Tathypothese angenommen auf die Kunststoffscheibe. Das Geschoss durchdrang die Gummidichtung oberhalb der Fensterkante, zerlegte sich am oberen Fahrzeug- und Türrahmen und die Geschossteile wurden in das Innere des Fahrzeuges abgelenkt. Auf Grund der geringen Schmauchanhaftungen an den Händen von BÖHNHARDT kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob dieser tatsächlich den Schuss aus der MP Pleter 91 abgegeben hat.

Eine Zufuhrstörung bei der MP Pleter 91, vergleichbar mit derjenigen, die nach dem Tatgeschehen vorgefunden wurde, konnte mit handelsüblichen Patronen reproduziert werden.

Hinsichtlich der Spurenlage handelt es sich bei der Spur 2.1 an der Hauswand um keine Schussbeschädigung.

BÖHNHARDT und MUNDLOS sind beide durch Flintenlaufgeschosse umgekommen, die als Patronen in der Flinte Winchester (Sp.1.4/2.0) gezündet wurden.
Auf Grund des bei Annahme einer Selbstbeibringung eher schwierig zu realisierenden Schussverlaufs ist anzunehmen, dass die Schussabgabe auf BÖHNHARDT durch eine andere Person erfolgte.
Fällt die Flinte Winchester nach einer Schussabgabe aus wenigen Zentimetern (mind. 10cm) mit dem Pistolengriff auf den Boden, so wird die gezündete Hülse auch ohne mechanisches Repetieren ausgeworfen. Eine Selbsttötung des MUNDLOS erscheint demnach plausibel und mit den vorgefundenen ballistischen Spuren vereinbar.

Ob eine 3. Person bei den Tötungshandlungen mitgewirkt hat kann aus kriminaltechnischer Sicht nicht beurteilt werden. Objektive Hinweise für eine solche Hypothese wurden nicht gefunden.

Abb. 174 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 109

53
058

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 36 VON 39

Unter Berücksichtigung des vorgefundenen Spurenbildes im / am Wohnmobil, den kriminaltechnischen Untersuchungsergebnissen, sowie der Einlassung von Zeugen erscheint der folgende Ereignisablauf plausibel:

1.
Bei Annäherung der beiden PVB an das Wohnmobil erfolgt zunächst eine Schussabgabe aus dem Aufenthaltsraum des Wohnmobils heraus mit der MP Pleter 91 (Sp. 1.4/27.0). Das Geschoß trifft den Türrahmen der Fahrertür, und zerlegt sich dabei. Reste des Projektils werden vorgefunden, ebenso die ausgeworfene Hülse. Das Geschoß dringt nicht nach außen.

2.
Nach der Schussabgabe kommt es zu einer Zuführstörung der MP Pleter 91. Diese wird nicht beseitigt, die Waffe wird im Wohnmobil abgelegt.

3.
BÖHNHARDT wird vermutlich in stehender Haltung durch MUNDLOS durch einen Schuss in die Schläfe aus der Flinte Winchester (Sp.1.4/2.0) erschossen. Die Flugbahn des Flintenlaufgeschosses ist dabei ansteigend. Das Geschoß dringt durch den Schädel des Opfers, danach durch das Dach des Wohnmobils und gelangt nach außen.

4.
Zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt während des Handlungsablaufs erfolgt die Brandlegung im Wohnmobil.

5.
Die Flinte Winchester wird nach der ersten Schussabgabe manuell repetiert, die ausgeworfene Hülse wird vorgefunden. MUNDLOS stirbt durch einen selbst beigebrachten Schuss mittels der Flinte Winchester, vermutlich in sitzender Haltung im hinteren Bereich des Wohnmobils. Die Tatwaffe ist dabei ungefähr senkrecht nach oben gerichtet, die Laufmündung befindet sich im Mund des Opfers. Das Geschoß durchdringt den Schädel des Opfers, danach das Dach des Wohnmobils und gelangt nach außen.

6.
Nach der Schussabgabe fällt die Flinte nach unten, trifft mit dem Pistolengriff auf den Boden auf. Dabei öffnet sich der Verschluss, die gezündete Hülse wird ausgeworfen und später aufgefunden.

Abb. 175 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 109f.

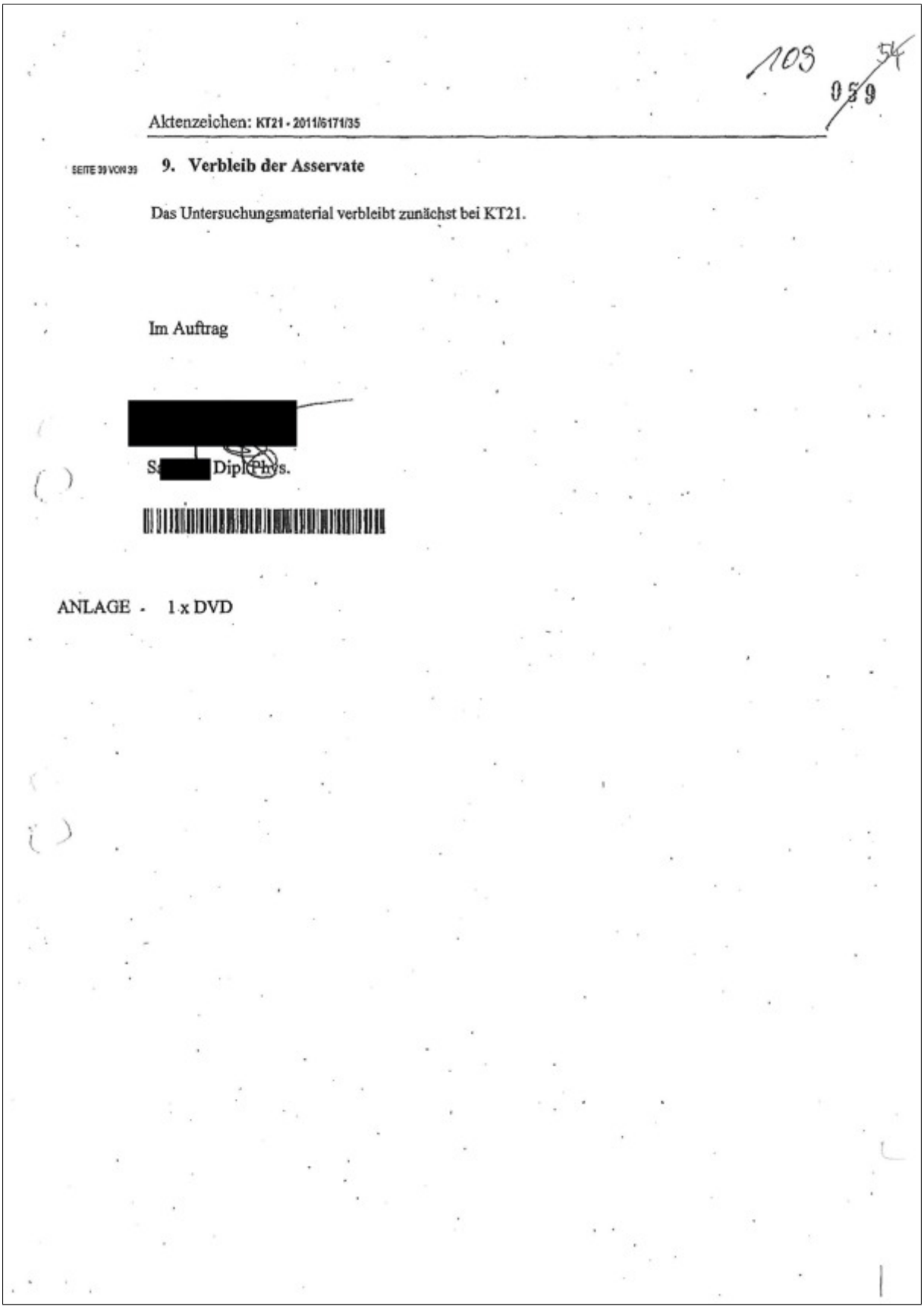

109 54
059

Aktenzeichen: KT21 - 2011/6171/35

SEITE 39 VON 39

9. Verbleib der Asservate

Das Untersuchungsmaterial verbleibt zunächst bei KT21.

Im Auftrag

[redacted]

S[redacted] Dipl.Phys.

ANLAGE - 1 x DVD

Abb. 176 – VL UA 6/1-32,Todesermittlungsverfahren Az: 380Js 20514, S. 110

t) Spurenauswertung durch das Thüringer Landeskriminalamt für den Regionalen Einsatzabschnitt der „BAO Trio“ bzw. „BAO Feuerball“

aa) Computer und andere Datenträger von Ralf Wohlleben

1399 Dem Zeugen **Prof. Dr. Hummert** wurde ein weitere Passage aus dem von ihm unterzeichneten Schriftstück vom 07.05.2012 mit der Überschrift „Bemerkungen zu 430.000·2843-00071l12“ aus den Akten der Abteilung 4 – Kriminaltechnik – des LKA Thüringen vorgehalten (VL UA 6/1-60 zu -54, Blatt 167)[602]:

> *„[. . .] Die bei einer Durchsuchung bei Ralf Wohlleben im Dezember 2012 sichergestellten Asservate sollten zunächst im D 43 gesichert werden. Dann mussten von jetzt auf gleich alle Sicherungen abgebrochen werden und die Spuren nach Meckenheim überstellt werden. Dann forderte Meckenheim die Datensicherungen an und bemängelte, diese seien nicht vollständig, wobei doch die Anweisung der BAO Trio war, die Sicherung unverzüglich abzubrechen. Dann wurden DaSi-Protokolle angefordert, die wir Meckenheim bereits übersandt hatten. Dann wurde die DaSi erneut angefordert, obgleich diese in Meckenheim ja schon vorhanden war.*
>
> *Dieses Vorgehen wiederholte sich dann mit den Daten von Andrè Kapke. Zuerst wusste niemand, dass solche Daten existieren, dann sollten die Daten im D 43 aufbereitet werden. Dann musste alles nach Meckenheim überstellt werden. [. . .]“*

1400 Dazu gefragt, ob es sich bei den Asservaten um Festplatten handle, bejahte dies der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** und führte weiter aus, dass am 24.11.2011 die Wohnung von Herrn Wohlleben durchsucht worden sei. Er selbst habe bei dieser Durchsuchung nicht mitgewirkt. Bei Wohlleben sei diverse Technik mitgenommen worden, darunter ein großer schwarzer Computer mit roten Blenden, ein Haufen Handys und Festplatten – zwei Postkisten voll mit Asservaten. Die Durchsuchung habe der Regionale Einsatzabschnitt der BAO „Trio” geleitet und in deren Diensträume mitgenommen. 2 bis 3 Tage später seien diese Spuren mit dem Untersuchungsauftrag zur Auswertung zum Zeugen in die Kriminaltechnik gekommen. Das sei an einem Freitag gewesen. Sie hätten damit begonnen, die Datensicherung „anzuwerfen“, wobei es relativ viele Daten gewesen seien und der Rechner von Herrn Wohlleben voll verschlüsselt gewesen sei. Verschlüsselte Spuren habe er immer selbst bearbeitet. Nach dem Wochenende, am Montag, frühmorgens gegen sieben Uhr, sei „ein ganzer Schwapps Leute dieser BAO Trio“ hereingekommen und habe gesagt, dass sie dies jetzt alles mitnehmen müssten, dies werde alles nach Meckenheim überstellt. Hierauf

[602] Vgl. dazu S. 701, Rn. 1385.

sei auch nach dem Einwand des Zeugen, dass die Datensicherung noch laufe, insistiert worden („[...] das müsste jetzt, alles muss mit und die Protokolle müssten auch mit."). Unter Abbruch der Datensicherung sei dies dann so ausgeführt worden. Tags darauf sei der Anruf eingegangen, wo denn eigentlich die Datensicherungen wären. Der Zeuge habe darauf hingewiesen, dass sie die Sicherung nicht hätten beenden dürfen, er aber den gesicherten Teil überstellen werde, was sodann auch ausgeführt worden sei. In einem weiteren Anruf seien dann die Protokolle angefordert worden, woraufhin der Zeuge darauf hingewiesen habe, dass diese schon zusammen mit den Rechnern mitgenommen worden seien. In einem weiteren Anruf sei nachgefragt worden, wo denn die Datensicherungen bleiben würden, woraufhin der Zeuge darauf hingewiesen habe, dass er zum einen diese ihnen vor zwei Tagen zugeschickt habe und zum anderen, dass sie die Datensicherung ja vor Überstellung nicht hätten zu Ende führen dürfen. So sei dies die ganze Zeit gegangen. Bei den Durchsuchungen bei den Herren Kapke und Lem. sei es ähnlich abgelaufen. Was den Zeugen vor allem geärgert habe, sei der Umstand gewesen, dass der Rechner von Herrn Wohlleben verschlüsselt gewesen sei und das BKA zu jenem Zeitpunkt keine eigene Einheit gehabt habe, verschlüsselte Spuren zu entschlüsseln. Auf Nachfrage des Zeugen beim BKA, wer das denn entschlüsseln würde („das BSI?"), habe er die standardmäßige Antwort erhalten, dass man sich darum schon kümmern würde. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) würde derartige Entschlüsselungsarbeiten erledigen, der Zeuge habe dorthin auch schon Geräte zu diesem Zweck überstellt. Eines Tages habe der Zeuge dort angerufen und nachgefragt, ob sie dort die Festplatten von dem Wohlleben erhalten hätten, was verneint worden sei. Wo diese dann tatsächlich bearbeitet wurden, wisse der Zeuge nicht. Von den Spuren zu Wohlleben und Kapke, habe er danach nie wieder etwas gehört, die seien ja auch beim BKA in Meckenheim ausgewertet worden, er habe dazu nie eine Rückmeldung erhalten.

bb) Einschätzungen zum Ablauf der Ermittlungen

Den ihm auszugsweise vorgehaltenen Vermerk vom 07.05.2012[603] habe er geschrieben, weil er den Ablauf absurd gefunden habe, fuhr der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** fort. Da sei ein Wohnmobil gewesen, welches angeblich vom LKA und vom BKA untersucht worden sei. Das wäre vielleicht der wichtigste Fall in zehn Jahren, den es hier geben würde. Die große Tatortgruppe käme und untersuchte zusammen das Wohnmobil, dann kämen „wir Hanseln" und sollten sich das Steuergerät angucken, würden diese Scherben zusammenschieben und fänden da ein Projektilstück – was solle er dazu sagen? Man könne zwar immer etwas übersehen, aber das habe er für erwähnenswert gehalten. Die Zusammenarbeit mit dem Regionalen Einsatzabschnitt BAO Trio in Thüringen habe sich etwas schwierig gestaltet. Ferner wisse er nicht, wie es zu diesem Kompetenzgerangel mit dem BKA gekommen sei. Wahrscheinlich hätten die BKA-Beamten die Anweisung erhalten, dass es besser sei, wenn die Sachen in Meckenheim im BKA untersucht werden, was ja auch bei einer vom BKA ge- **1401**

[603] Siehe oben S. 701, Rn. 1385 und S. 746, Rn. 1399.

führten Untersuchung sinnvoll sei. Was er jedoch kritisiert habe, sei das Gerangel gewesen zwischen Auftrag zur Datensicherung einerseits, dann drei Tage später Aufforderung zum Abbruch und Abholung und wieder einen Tag später die Nachfrage, wo die Sachen denn verblieben seien – da habe er den Eindruck gehabt, dass die eine Hälfte nicht wüsste, was die andere macht. Er habe darüber mit seinem Vorgesetzten, Dr. Zer., gesprochen, der gesagt habe: „Na ja, pass mal auf, irgendwann wird das noch mal untersucht und dann sind wir nachher die Blöden; also schreib mal auf, was irgendwie schiefgelaufen ist, und leg das zur Akte." Dr. Zer. habe sodann am 16.4.2012 eine E-Mail an den Abteilungsleiter 4 im LKA geschrieben und über die Probleme bei diesen Ermittlungen berichtet, was erstaunlich weitsichtig von seinem (des Zeugen) Chef gewesen sei. Die genannte E-Mail befinde sich sich in derselben Akte wie der Vermerk des Zeugen.

cc) Auswertung des Mobiltelefons von N. Schne.

1402 Dem Zeugen **Prof. Dr. Hummert** wird ein weitere Passage aus dem von ihm unterzeichneten Schriftstück vom 07.05.2012 mit der Überschrift „Bemerkungen zu 430.000·2843-00071l12" aus den Akten der Abteilung 4 – Kriminaltechnik – des LKA Thüringen vorgehalten (VL UA 6/1-60 zu -54, Blatt 167)[604]:

> *„[. . .] Auf den Mobiltelefonen des UA 3 (N. Schne.) fanden sich Hinweise auf eine Videoproduktion. Da das relevant erschien, übergab ich KOK D. eine Kopie des Auswerteberichts, in dem ich die entsprechenden Stellen mit roten Einklebern kenntlich gemacht hatte. Der Nachfolger, Herr Schel., wusste jedoch nichts von dieser Auswertung. [. . .]"*

1403 Daraufhin bekundete der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**, dass es die BAO Feuerball gegeben habe, welche mit dem Sachverhalt des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion auf der Bundesautobahn 4 befasst gewesen sei. Was da genau passiert war, wisse er nicht, jedenfalls wären wohl sehr viele Durchsuchungen gelaufen. Ausführende Behörde sei die KPI Saalfeld gewesen, die dem Zeugen „haufenweise Spuren" gebracht habe, weil alle beschlagnahmten Rechner verschlüsselt gewesen seien. Es habe sich um fünf Leute gehandelt, die alles verschlüsselt hätten und das sei „bombensicher" gewesen und sei bis heute nicht „offen". Einer dieser Leute sei Herr N. Schne. gewesen. Von dessen Durchsuchung hätten sie nicht nur verschlüsselte Festplatten, sondern auch ein Mobiltelefon bekommen, weil die regionale Beweissicherungseinheit in Saalfeld, wo Mobilteile ausgewertet würden, kein Gerät zur Auslesung dieses Handys gehabt habe. Hingegen sei beim Zeugen im LKA ein solch geeignetes Gerät vorhanden gewesen und der Zeuge habe die Auswertung selbst vorgenommen. Im Zuge eines Auftrages im LKA, noch einmal

[604] Siehe auch oben S. 701, Rn. 1385 und S. 746, Rn. 1399.

alle Fälle, „die irgendwie mit politisch motivierter Kriminalität von rechts zu tun haben und irgendwie im Zusammenhang mit diesem Trio stehen könnten“, durchzuschauen, damit auf keinen Fall etwas verloren gehe oder „durchrutsche“, habe sich der Zeuge noch einmal die Datensicherung von diesem Handy angesehen und entdeckt, dass es dort in der (SMS-) Kommunikation von und mit Herrn Schne. um eine Videoproduktion gegangen sei. Da sei ihm der Gedanke gekommen, dass es sich dabei um dieses Paulchen-Panther-Video handeln und dies wichtig sein könnte. Er habe die Akte noch einmal ausgedruckt und sei mit ihr zu Herrn KOK D., dem Chef des Regionalen Einsatzabschnitts der BAO Trio, gegangen und habe ihn gebeten – unter Hinweis auf die von ihm angebrachten Stellenmarkierungen –, sich das anzuschauen. Herr KOK D. sei hierfür „ganz dankbar“ gewesen und hätte ihm die Überprüfung zugesichert. Indes hätten bei dem Regionalen Einsatzabschnitt ständig die Chefs gewechselt. Als er, so der Zeuge, zwei Wochen später nachgefragt habe, was „eigentlich aus dieser Schne.-Akte geworden” sei, habe es schon wieder einen neuen Chef gegeben, nämlich Herrn Schel., der ihm geantwortet habe, dass er dies nicht wüsste und er den Vorgang noch nie gesehen oder von ihm gehört hätte. So sei dies – wie der Zeuge nachfolgend erläuterte – mehrfach verlaufen.

Zu Anfang sei Frau Eng. die Chefin gewesen, von welcher er einen sehr guten Eindruck gehabt habe, erläuterte der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** dazu. Mit ihr habe er eine Verfahrensweise abgesprochen gehabt. Als der Zeuge aus dem Weihnachtsurlaub zurückgekommen sei, sei sie von einem Herrn Kle. abgelöst worden, der „natürlich nicht gewusst” habe, was Frau Eng. alles mit ihnen („uns“) vereinbart habe. Also habe alles noch einmal neu abgesprochen werden müssen. Dann habe es etwa einen Monat gedauert, dann sei Herr Kle. durch Herrn KOK D. ersetzt worden. Herr KOK D. sei einen Monat geblieben, dann sei auch er „wieder weg“ gewesen und Herr Schel. gekommen. Es hätte diesem Regionalen Einsatzabschnitt, so der Zeuge, „wahrscheinlich gutgetan, wenn es etwas mehr Kontinuität gegeben hätte“. Es seien vier Leute gewesen und er habe „denen viermal dasselbe erzählt“. **1404**

dd) Auswertung des MacBooks von D. Bur.

aaa) Ermittelte E-Mail-Adressen

Im Zuge des bereits erwähnten Auftrages im LKA, noch einmal alle Fälle nach politisch motivierter Kriminalität von rechts zu überprüfen, habe er eine weitere Spur der BAO Feuerball, nämlich ein – nicht verschlüsseltes – Apple-MacBook, welches bei Herrn D. Bur. aus Saalfeld aufgefunden worden war, überprüft, so der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**. Da sei ihm aufgefallen, dass die E-Mails, die auf dem Laptop eingegangen waren, an Frau Jacqueline Wohlleben adressiert waren. Daraus habe sich die Möglichkeit ergeben, dass der in der Wohnung von Herrn Bur. beschlagnahmte Laptop wahrscheinlich gar nicht Herrn Bur. gehörte, da die E-Mails ja gar nicht an ihn adressiert gewesen seien. Darüber habe er sofort seinen Abteilungsleiter informiert und dieser die BAO Trio, die den Laptop dann ausgewertet habe. **1405**

1406 Dem Zeugen **Prof. Dr. Hummert** wurde daraufhin eine Passage aus der von ihm verfassten Ergebnismitteilung vom 13.08.2013 an Herrn KOK Schel. (KPI Saalfeld) aus den Akten der Abteilung 4 – Kriminaltechnik – des LKA Thüringen vorgehalten (VL UA 6/1 – 60 zu 54, Blatt 412):

> *„[. . .] Im auf dem Laptop installierten E-Mail-Programm wurden keine relevanten gespeicherten E-Mails gefunden. Die festgestellten E-Mail-Adressen [. . .] weisen darauf hin, dass sogenannte Webmails verwendet wurde.*
>
> *Neben diesen E-Mail-Adressen wurden auch abgehende E-Mails von den Adressen wolle2@hotmail.com, 5wolle2@hotmail.com, wolfszeit@hotmail.com, jacqueline@wohlleben.info, kontakt@ralf-wohlleben.de und rwohlleben@aol.com festgestellt. [. . .]“*

1407 dahin gehend gefragt, ob es möglich wäre, dass neben Jacqueline Wohlleben auch Ralf Wohlleben diesen Rechner verwendet haben könnte, bejahte dies der Zeuge.

bbb) Aufbereitung und Wiederherstellung von Web-Mail-Fragmenten und Chat-Logs

1408 Es erfolgte ein weiterer auszugsweiser Vorhalt aus vorbenannter Quelle[605]:

> *„[. . .] Die Chat-Logs (Mitschnitte der geführten Chats) wurden ebenfalls aufbereitet und in csv–Dateien konvertiert. [. . .]*
>
> *Die gespeicherten Dokumente, Bilder und Videodateien wurden exportiert. Dabei wurden auch gelöschte Dateien wiederhergestellt. [. . .]*
>
> *Fragmente solcher Web-Mails sind in großer Zahl – über 70.000 Treffer – auf der Spur zu finden. Es ist durch das Dezernat 43 nicht zu leisten, diese E-Mails alle wiederherzustellen. Der Sachbearbeiter kann diese Fragmente jedoch im Dezernat 43 einsehen und einzelne relevante E-Mails benennen. [. . .]“*

1409 Nach Erläuterung gebeten, was unter Fragmenten und Treffern zu verstehen sei, sowie

[605] Siehe S. 750, Rn. 1406.

der Frage, ob es jemanden gegeben habe, der um Einsicht gebeten hätte, bekundete der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**, dass sie eine Liste mit Suchbegriffen erhalten hätten (eine DIN-A-4-Seite), nach denen sie auf der Spur suchen sollten. Die Begriffe hätten sie dann in den Suchlauf eingegeben und es seien über 70.000 Treffer herausgekommen, was nicht bedeute, dass es 70.000 Dokumente gegeben hätte, vielmehr habe es auch Mehrfach-Treffer in einem Dokument gegeben. Der große Umfang habe auch damit zusammengehangen, dass die Suchbegriffe nicht besonders geschickt ausgewählt worden seien (Beispiel: kurze Wörter, die häufig vorkommen). Er habe den Laptop in einer forensischen Software (X-Ways Forensics) aufbereitet. Im Unterschied zu E-Mails, die mit einem bestimmten E-Mail-Programm – wie etwa Outlook – heruntergeladen werden und die dann komplett vorhanden sind, würden die Web-Mails online in den Web.de- oder GMX.de-Account des Benutzers – also direkt ins Internet – eingetippt. Diese Daten gelangen grundsätzlich gar nicht auf die Festplatte des Nutzers. Aber es gebe auch ein Caching-Verhalten, mittels dessen Webseiten immer auf die Festplatte geschrieben würden, sodass diese E-Mails auch dort zu finden seien. Diese Mails seien dann allerdings nicht immer vollständig und am Stück wie bei Outlook, sondern fragmentarisch verstreut. Das wäre folglich ein Riesenpuzzle gewesen, hätte man alle Mails wieder zusammensetzen wollen. Aus diesem Grunde habe er die Durchsicht- und Auswahlvariante angeboten. Es habe Einsichtsanfragen gegeben, erläuterte der Zeuge weiter, dies sei sogar doppelt passiert, und zwar erstmals zu Zeiten Frau Eng.s, die sofort jemanden geschickt habe, dann zu Zeiten ihres Nachfolgers noch einmal. Erst beim dritten Mal, als seitens des Zeugen darauf hingewiesen worden sei, dass bereits zweimal durchgeschaut worden wäre, sei von einem dritten Mal Abstand genommen worden. Die Daten seien im Büro des Zeugen – in einem besonderen Auswerteraum – gründlich angeguckt worden. Zwei Kollegen des Regionalen Einsatzabschnitts der BAO Trio hätten hierfür eine ganze Woche dagesessen und E-Mails durchgeguckt. Bei den BKA-Mitarbeitern sei es erforderlich gewesen, diese zum Durchschauen der Dateien zunächst mit der beim Zeugen verwendeten Software zu schulen, da im BKA eine andere Software zur Anwendung komme und diese demzufolge mit X-Ways Forensics nicht vertraut gewesen seien. Die von den jeweiligen Betrachtern dann als „von Interesse“ ausgesuchten E-Mails seien sodann ausgedruckt und für deren Akte mitgegeben worden, wovon reger Gebrauch gemacht worden sei. Rekonstruktionsaufträge bezüglich der E-Mails/Web-Mails habe es nicht gegeben.

Gefragt, ob die Erkenntnisse bzgl. der Aufbereitung der Chatlogs und der vorhandenen und wiederhergestellten Dateien ebenfalls dem BKA zur Verfügung gestellt wurden, bejahte dies der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** und führte aus, dass er die Chatverläufe tatsächlich rekonstruiert habe, in ganze Chat- bzw. Gesprächsverläufe, und diese Zeile für Zeile in CSV – dies sei eine Tabellenkalkulation wie Exel – geschrieben und zusammen mit Bildern und Dokumenten auf DVD gebrannt habe. Diese habe er an die Akte geheftet und den BKA-Mitarbeitern übergeben oder geschickt. **1410**

ccc) Verzögerte Auswertung und Verbleib des MacBooks sowie anderer Spuren

1411 Auf Frage, warum das BKA diesen Laptop „nicht hätte haben wollen“, erläuterte der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**: Dieser Laptop komme ja aus der BAO Feuerball. Seine Auswertung sei ihm wegen der Masse der aus Saalfeld zur Auswertung angelieferten Gegenstände „ein bisschen durchgerutscht“: Es seien fünf Beschuldigte gewesen und zahlreiche Rechner. Das Büro des Zeugen sei zugestellt gewesen mit „Kartons voller Computer“. Sie hätten dann das eingegangene Material erst einmal in fünf Vorgänge nach Beschuldigten aufgesplittet. Darunter sei auch dieser Apple-Laptop gewesen. Die überstellten Spuren seien telefonisch angekündigt worden: Sie würden diese Rechner schicken, die alle verschlüsselt seien und eben diesen Apple-Laptop (wobei sie zu jenem Zeitpunkt in Saalfeld keine Apple-Auswertungen durchgeführt, sondern diese Geräte an das LKA überstellt hätten, da dort die nötige Spezialsoftware vorhanden gewesen sei). Bei Herrn Bur. sei es das dritte Mal gewesen, dass Spuren von ihm dabei gewesen seien und die beiden vorausgegangenen Rechner habe er „nicht aufgekriegt“. Dies habe seine Motivation gedämpft, sodass er das Bur.-Material erst mal hinten angestellt habe; dabei sei ihm der Apple-Laptop, der ja gar nicht verschlüsselt gewesen sei, durchgerutscht. Erst als dann der Auftrag gekommen sei, alles noch einmal nach „Kriminalität von rechts“ durchzuprüfen, sei ihm der Laptop wieder aufgefallen und er habe ihn – wie ausgeführt – ausgewertet. Dabei sei ihm eben aufgefallen, dass er möglicherweise gar nicht dem Bur. gehörte, da die E-Mails an Frau Wohlleben gerichtet gewesen seien. Allerdings sei es vielleicht ganz gut gewesen, dass der Laptop etwas später bearbeitet worden sei, denn hätte er ihn als Erstes bearbeitet, wäre damals wahrscheinlich herausgekommen, dass er nicht dem Bur. gehört und er wäre folglich zurückgegeben worden. Zu jenem Zeitpunkt sei Wohlleben noch gar kein Thema gewesen, sodass alle hieran anknüpfenden Ermittlungen durch die Rückgabe nicht mehr zugänglich gewesen wären. So sei die aufgeschobene Bearbeitung vielleicht eine glückliche Fügung gewesen.

1412 In der weiteren Folge habe sich im Fall Bur. noch die Frage der Herausgabe der Spuren gestellt, die dieser mehrfach bei der Polizei in Saalfeld oder bei der Staatsanwaltschaft beantragt habe, schilderte der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** weiter. Bei verschlüsselten Spuren sei die Polizei und auch er selbst immer sehr zurückhaltend, weil es zum einen hilfreich sei, wenn man bei verschlüsselten Datenträgern die Originalspur anstelle einer Datensicherung habe, zum anderen sei in diesen Fällen ja unbekannt, was da herausgegeben wird – es könne ja etwa sein, dass der Rechner, der herausgegeben wird, beispielsweise voller Kinderpornographie sei. Da der Laptop aber nicht verschlüsselt gewesen sei, sei er „irgendwann“ herausgegeben worden. Auch die verschlüsselten Spuren seien „am Ende“ herausgegeben worden. Beides sei aufgrund einer Verfügung der Staatsanwaltschaft erfolgt.

1413 Auf Frage, ob die vorbenannten Daten im LKA gespeichert wurden, antwortete der Zeuge

Prof. Dr. Hummert: Im LKA würden von jedem Datenträger eine Datensicherung angefertigt und in der Asservatenkammer aufbewahrt, bis ein schriftlicher Auftrag komme, dass die Datenträger zu löschen seien. Als er das LKA verlassen habe, seien die gesicherten Daten noch vorhanden gewesen. Ob sie danach gelöscht wurden, entziehe sich seiner Kenntnis.

ddd) Fehlgeschlagene Entschlüsselung von Dateien der „BAO Trio“

(a) Fehlgeschlagene Bemühungen beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Abgesehen von dem unverschlüsselten Laptop habe er, der Zeuge **Prof. Dr. Hummert**, noch die anderen „Feuerball-Daten“ gehabt, die allesamt verschlüsselt gewesen seien und an denen im LKA schon ein Jahr gearbeitet worden sei, wobei eigentlich klar gewesen sei, dass sie dort nicht geöffnet werden könnten. Deshalb habe er vorgeschlagen, diese Daten zur Entschlüsselung ans BSI zu überstellen; die hätten Großrechneranlagen, die noch einige Möglichkeiten mehr böten, als sie beim LKA in Erfurt gegeben seien. Zunächst sei dies abgelehnt worden, sie sollten das selber machen, irgendwann sei dann doch der Auftrag gekommen, sie an das BSI zu überstellen, was der Zeuge auch getan habe. Indes hätten die Dateien auch im BSI nicht entschlüsselt werden können, da sei also nichts herausgekommen. **1414**

(b) Ablehnung der Übernahme durch das Bundeskriminalamt

Dem Zeugen **Prof. Dr. Hummert** wird auszugsweise die E-Mail eines BKA-Mitarbeiters an den Zeugen vom 08.08.2013 vorgehalten (Akten der KT des TLKA, „Anlageverzeichnis“, VL UA 6/1 – 60 zu 54): **1415**

> *„[. . .] Die von Ihnen aufgeführten Asservate stammen aus den Objekten BUR. und MET./HE.. Diese Personen sind nicht Bestandteil eines der hier geführten Ermittlungsverfahren im NSU-Komplex. In der Vergangenheit wurden andere Datenträger der BAO Feuerball in die Ermittlungen zum Angeklagten Wohlleben übernommen und abschließend ausgewertet. Wie mit oben genannten Datenträgern Ihrerseits nun weiter verfahren werden soll, kann von hier nicht bewertet werden. [. . .]“*

Auf Nachfrage, ob dies bedeute, dass er Daten oder Teile der Daten der Soko Feuerball dem BKA angeboten habe und deren Bearbeitung vom BKA abgelehnt worden sei, bejahte dies der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** und erläuterte hierzu, dass diese Datenträger alle verschlüsselt gewesen seien und er sich damit habe nicht abfinden wollen. Er habe gedacht, das wäre doch gut, wenn wir die „irgendwie aufkriegen könnten“. Im Zuge dessen **1416**

habe er an eine Überstellung der Daten an das BSI oder das BKA gedacht, „zumal sich das BKA ja auch so sicher (gewesen sei), die anderen verschlüsselten Rechner selbst bearbeiten zu können“. Er habe mehrfach mit dem BKA telefoniert und eine E-Mail geschrieben, dort habe man die Spuren jedoch nicht haben wollen, wie auch aus der vorgehaltenen E-Mail hervorgehe. Daraufhin habe er Rücksprache mit Staatsanwalt StA B. in Gera genommen, der für Staatsschutzdelikte zuständig gewesen sei. Herr StA B. habe dann schriftlich angeordnet, dass diese Datenträger sowohl an das BKA als auch an das BSI mit der Bitte zu überstellen seien, sie zu entschlüsseln. Er habe die Datenträger zweimal kopiert, eine Kopie an Frau Dr. Men. im BKA geschickt, die dort inzwischen für die Dechiffrierung von Datenträgern zuständig gewesen sei, die andere Kopie an das BSI. Das BSI habe nach sechs Monaten schriftlich mitgeteilt, dass die Daten dort nicht geöffnet werden könnten. Das BKA habe die Daten indes unbearbeitet nach zwei Tagen mit der Begründung zurückgeschickt, dass sie sie dort nicht haben wollten.

1417 Dem Zeugen **Prof. Dr. Hummert** wurde ein Schreiben des Bundeskriminalamtes vom 25.03.2014 an das Thüringer Landeskriminalamt und zu Händen des Zeugen mit dem Betreff „Asservatübergabe/Postausgang“ und dem Bezug „Untersuchungsantrag vom 05.02.2014, Aktenzeichen 430.000-2843-00145/12“ vorgehalten (VL UA 6/1 – 60 zu 54, Blatt 194), woraufhin der Zeuge die Frage, ob es sich dabei um die mit der Rücksendung einhergegangene Ablehnung gewesen sei, bejahte:

> *„Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hummert,*
>
> *anbei sende ich die nachfolgend aufgelistete Festplatte unbearbeitet an Sie zurück. Wie Sie uns in einem Telefonat [...] am 14. Februar 2014 telefonisch bereits mitteilten, haben Sie den Untersuchungsantrag auch an das BSI gerichtet. Da das BSI Ihnen gegenüber bereits eine positive Rückmeldung zu den Bearbeitungsmöglichkeiten gegeben hat, entschied die bei uns im Hause für den NSU-Komplex zuständige Ermittlungsdienststelle, dass bei uns im KTI keine zusätzlichen Entschlüsselungsversuche nötig sind. Falls die Entschlüsselungsversuche beim BSI erfolgreich verlaufen und das Datenmaterial einen Bezug zum NSU-Komplex erkennen lässt, bitte ich Sie [...] zu informieren. [...]“*

(c) Hintergrund der Qualität der Verschlüsselungen

1418 Auf Frage, was nötig sei, um eine „so extreme Verschlüsselung herzustellen, dass man fünf Jahre später mit technisch wesentlich besseren Geräten nicht in der Lage ist, diese zu „knacken”, erläuterte der Zeuge **Prof. Dr. Hummert** dass es sichere Verschlüsselungsver-

fahren gebe, die sich nicht öffnen ließen. Der einzige Fehler, den man dann noch machen könnte, wäre die Wahl zu kurzer und zu einfacher Passwörter. Es sei ihm bekannt, dass die Personen, deren Geräte beschlagnahmt wurden, in Thüringen Schulungen gemacht hätten, die „Mach deinen PC bullensicher“ benannt worden seien. In diesen Schulungen hätten sie sich gegenseitig beigebracht, wie man seinen PC richtig verschlüsselt. Da sei dieser Personenkreis sehr diszipliniert gewesen und hätte dazugelernt. Einer seiner ersten zu bearbeitenden Fälle sei – im Jahre 2009 – ein Rechner des Herrn Bur. gewesen, der bei ihnen „Dauergast“ gewesen sei. Schon diesen Rechner hätten sie nicht aufbekommen – „die“ hätten einfach gewusst, wie es geht. Er habe dann – u.a. beim Kontaktbeamten des Landesamtes für Verfassungsschutz – angeregt, ob man nicht an die Unterlagen dieser „Nazi-Schulung“ herankommen könnte. Dies sei dort jedoch verneint worden.

II. Erkenntnisse zum Bereich der extremen Rechten und möglichen Schnittstellen mit Strukturen der organisierten Kriminalität in Thüringen, zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU“ sowie Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in diesem Zusammenhang

1. Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen, Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen und zur möglichen Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU“

1419 In Bezug auf sein Interview in der „Thüringer Allgemeine” vom 12. Juli 2018, in dem er sich im Nachgang zum NSU-Prozess in München hinsichtlich der Neonazinetzwerke und der Bekanntschaft bzw. der Kenntnis von Personen auch heute im rechtsextremistischen Lager dahin gehend geäußert habe, dass für jeden erkennbar, auch in der Öffentlichkeit bekannt, Verbindungen bestehen würden, nach Erkenntnissen des damaligen TLfV über mögliche Netzwerke befragt: Er habe als neuer Amtschef Gespräche mit den Mitarbeitern geführt, so der Zeuge **Kramer**, seit 1. Dezember 2015 Präsident des AfV Thüringen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen über aktive Protagonisten sowie den Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses 5/1 und dem Umstand, dass es zumindest damals schon unmittelbar nach dem Auffliegen bekannt gewesen sei, dass es eine Größenordnung von 150 bis 160 Unterstützern des NSU bzw. des Heimatschutzes gegeben habe, schließe er, dass Beziehungen zum NSU damals auch schon im Amt bekannt gewesen seien. Allerdings könne er nicht sagen, welche Informationen in Gänze dazu damals schon im Amt bekannt gewesen seien. Auf Nachfrage, ob es bereits in den 90er-Jahren aktive Netzwerke gegeben habe, führte der Zeuge aus, dass sich der Unterstützerkreis des NSU seinerzeit auf 150 bis 200 Personen bezogen habe, was er durchaus als Netzwerk bezeichnen würde. Diese Zahl sei aus öffentlich zugänglichem Quellen, wie etwa Wikipedia. Heute handelnde Personen seien damals dem NSU bzw. dem Umfeld und dem THS zugeordnet worden. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass aus seiner Sicht die Mitgliedschaft zum Thüringer Heimatschutz und ein Kennverhältnis zu Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt ausreichend seien, um potentieller Unterstützer des NSU zu sein. Danach befragt, weshalb er davon ausgehe, dass der NSU nicht mehr existiere, führte er aus, dass der NSU bisher als Trio gegolten habe und in dieser Form nicht mehr existiere und ihnen auch keine Anhaltspunkte für eine Fortsetzung des NSU vorlägen.

1420 Auch im Zusammenhang mit dem Münchener Prozess seien ihnen („uns“) sehr enge Beziehungen der rechtsextremistischen Szene in Thüringen – insbesondere, aber nicht nur bzgl. Ralf Wohlleben – aufgefallen, so der Zeuge **Kramer** weiter. Man habe in diesem Zusammenhang immer wieder feststellen können, dass es finanzielle Unterstützungen aus der Szene gegeben habe, etwa Sammlungen bei verschiedenen Musikveranstaltungen,

zuletzt noch in Kamsdorf am 3. März 2018, wo mit entsprechenden Bannern „Freiheit für Wolle“ bzw. anderen Solidaritätsbekundungen deutlich gemacht worden sei, dass diese Musikveranstaltungen bzw. rechtsextremistischen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Ralf Wohlleben stünden. An dieser Stelle sei deutlich zu machen, dass auch Teilnehmer bzw. bekannte Mitglieder der Gruppe nicht nur damals schon Beziehungen zum Thüringer Heimatschutz und auch zum NSU gehabt hätten, sondern diese durch die Solidaritätskundgebungen bis heute[606] fortgesetzt würden. Auch das Gasthaus „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra habe Spendensammlungen veranstaltet – in diesem Zusammenhang zuletzt am 13. Juli 2018. Daran sei deutlich geworden, dass es enge Verbindungen gebe, woraufhin erste Erkenntnisse 2016 bei „Rock am Kreuz III“ in Kirchheim hingewiesen hätten. Auch dies sei eine Veranstaltung gewesen, bei der offen auf die Verbindung und die Solidarität hingewiesen worden sei. Jene sei von dem Thüringer Heimatschutzmitglied Ma. Zi.[607], der auch heute noch in der Szene aktiv sei, organisiert und durchgeführt worden. Der Zeuge **Kramer** resümierte dahin gehend, dass es eine über Jahre hinweg offen gelebte Solidarität der aktiven rechtsextremistischen Szene in Thüringen mit dem NSU und dem THS bzw. den in München Angeklagten gegeben habe. Im Zusammenhang mit der Formulierung der langjährigen politischen Weggefährten nannte der Zeuge Patrick Wieschke, Max. Lem., Andrè Kapke, Ri. Nix., Jö. Krau. und Gordon Richter. Bei jenen sei offensichtlich, dass sie enge Kontakte zum Thüringer Heimatschutz bzw. zum NSU unterhalten hätten und auch heute noch in Bezug auf die genannten Solidaritätsbekundungen aktiv seien. Im Zusammenhang mit „Turonen“/„Garde 20“ und den aktuellen Rechtsrockkonzerten in Thüringen benannte der Zeuge Steffen Richter als einen der Hauptveranstalter aus der rechtsextremistischen Szene, welcher auch aus dem früheren Umfeld des Thüringer Heimatschutzes stamme. Im Kontext seinerzeitigen Verschwörungstheorien unter dem Titel „Inszenierter Terror – Hat der Staat gemordet?“, welche auf NPD-Seiten veröffentlicht worden seien, werde deutlich, dass es aktive Kontakte bis in das heutige Umfeld gebe bzw. dass sich heute aktiven Rechtsextremisten lückenlos damals einordnen ließen in Beziehungen zum Heimatschutz bzw. zum NSU. Der von ihm dargestellte Personenkreis sei nur ein Ausschnitt der von ihnen („uns“) beobachteten personellen Kontinuität seit den Zeiten des NSU und des Thüringer Heimatschutzes bis heute, woraus sich auch gegenwärtig noch aktive Protagonisten der Szene rekrutieren, die die gerichtlich festgestellte Schuld der NSU-Unterstützer weiterhin infrage stelle.

Danach befragt, erläuterte der Zeuge **Kramer** auf Frage nach seiner Definition von „Netzwerken“ später, dass es sich dabei nicht nur um bloße Bekanntheits- bzw. Kennverhältnisse

[606] Zeitpunkt der Zeugenvernehmung: 13. September 2018.

[607] Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten sind Namen und personenbezogene Daten teilweise pseudonymisiert angegeben oder geschwärzt. In diesen Fällen finden sich die Pseudonyme oder Schwärzungen auch innerhalb der Zitierung verlesener Schriftstücke und den Angaben von Zeugen, Sachverständigen und weiterer Personen wieder, welche im Original die vollständigen Namen bzw. Daten wiedergegeben haben. Redaktionelle Anmerkungen werden durch eckige Klammern – [ ] – kenntlich gemacht.

handele, sondern um ein systematisches Zusammenwirken mit einem bestimmten Ziel. Er verwies in diesem Zusammenhang auf das Zusammenwirken der rechtsextremen Szene, um durch Solidaritätsaktionen finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung für die Angeklagten bzw. Verurteilten im Prozess über Jahre hinweg zu unterhalten – darin sehe er ein Netzwerk, was darauf abziele, Unterstützungsmaßnahmen durchzuführen (indes kein Netzwerk einer terroristischen Gruppierung). Bei der Frage nach „mehreren" Netzwerken verwies der Zeuge auf seine Ausführungen zu Gruppierungen, die erst nach dem Auffliegen des NSU entstanden seien, sich aber aus Personen rekrutieren würden, die während der Zeit des THS schon Kontakt zu entsprechenden Personen gehabt hätten, und heute aktiv seien und gezielt zusammenarbeiten würden. Seiner Ansicht nach, so der Zeuge weiter, seien dies Anhaltspunkte für bis heute aktive Netzwerke in Gestalt von Rechtsextremisten, die damals schon, etwa im Umfeld des THS, aktiv gewesen seien. Auf Nachfrage, welche Konsequenzen aus dem Abschlussbericht des UA 5/1 gezogen worden seien, um derartige Netzwerke besser als damals ermitteln oder erkennen zu können, berichtete der Zeuge **Kramer**, dass zunächst gesetzgeberische Maßnahmen und tiefgehende Umstrukturierungen und Reformen in Bezug auf das Amt erfolgt seien. Zudem würden neben „Garde 20"/„Turonen" auch etwa „Blood & Honour" und „Combat 18", die in Thüringen zwar nicht institutionalisiert, aber personell doch vertreten seien, eine große Rolle spielen. Es sei einer ihrer Hauptaufgaben, festzustellen, ob es sich hierbei nicht nur um Einzelaktivisten in der rechtsextremistischen Szene, sondern um Netzwerke mit entsprechenden Strukturen handelt, die, wenn unbehelligt, zu erneuten mit dem NSU vergleichbaren Aktionen führen können. Zusammen mit anderen Partnerämtern sei das Amt in Thüringen schon sehr frühzeitig auf die genannten Gruppierungen aufmerksam geworden. Diese würden prioritär mit Blick auf die Frage, ob sich daraus Netzwerke bilden, bearbeitet, sodass eine deutlichen Prioritätensetzung innerhalb des Amtes erfolgt sei.

a) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke in Thüringen, insbesondere im Raum Jena, und mögliche Verbindungen zum „NSU"

aa) Entwicklung rechtsextremer Strömungen in Thüringen – Ausführungen des Sachverständigen Dr. Quent

1421 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat ein von **Dr. phil. Matthias Quent** für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erstelltes Sachverständigengutachten vom 15. Dezember 2016 zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Jena seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste' hatten" verlesen (VL UA 6/1 - 431). Darin

führte der Sachverständige **Dr. Quent** aus:

[. . .] Unmittelbar nach der Wende agierten größere subkulturell geprägte rechte Skingruppen überall in Ostdeutschland. In Thüringen fanden rechtsextreme Konzerte mit bis zu 700 Teilnehmenden statt. Rechte Skinbands, die aus der BRD zu den Auftritten in die neuen Länder kamen, schätzten die Auftrittsmöglichkeiten sowie fehlende öffentliche und behördliche Sanktionen. Der Journalist R. Fromm interviewte in dieser Phase die aus der BRD stammende rechtsextreme Skinband „Kraftschlag“, die 1992 das Album „live in Weimar“ veröffentlichte, auf dessen Cover ein Reichsadler mit Hakenkreuz abgebildet war. Auf der indizierten Platte des im thüringischen Weimar aufgezeichneten Konzertes singen Band und Publikum unter anderem Zeilen wie „Gegen Rassenvermischung“, „Sieg Heil“, „Deutschland den Deutschen – Ausländer raus!“, „Deutschland erwache“, „Scheiß auf die 6-Millionenlüge- Juden raus!“, „Radikal für Deutschland ist das Gebot der Zeit, sammelt euch auf der Straße, seid zum Rassenkrieg bereit“ und „Deutsche Frau halt dein Blute rein vor dem Ausländerschwein“ (Kraftschlag 1992). Im Interview mit Fromm [. . .] äußerte sich die Band „begeistert“ über einen Auftritt in Thüringen: „Wir würden jederzeit wieder dort spielen“. Der Unterschied zwischen neuen und alten Bundesländern sei, „[. . .] im Osten [. . .] kann man seine Musik viel freier der Öffentlichkeit präsentieren, die fragen da nicht so dumm. [. . .] in den neuen Bundesländern gibt es viele Möglichkeiten für Konzerte. Dort kriegt man fast jeden Saal. Hier blocken die meisten ab, das ist drüben anders. Da kriegen wir Hallen bis zu 2000 Personen.“ [. . .]

Neben Rechtsrockbands warben verschiedene rechtsextreme Parteien um die Gunst der jungen Neonazis im Osten, auch die NPD. Deren damaliger Bundesvorsitzender Gü. De. bereiste den Freistaat Thüringen im Februar 1992 erstmals anlässlich von Demonstrationen in Gera. Um lokale Parteistrukturen aufzubauen, übernahmen westdeutsche Kreisverbände der NPD „Patenschaften“ für die NPD-Zusammenschlüsse im Osten. Verbände aus Hessen und Bayern sicherten zum Beispiel den finanziellen, logistischen und ideologischen Aufbau der Partei in Thüringen. Verbal stand die NPD der Skinszene kaum an Radikalität nach. Die Infozeitung des Thüringer Landesverbandes titelte 1992: „‚Asylbetrüger und Invasoren vergiften unser Trinkwasser“ [. . .]. In den Folgejahren profitierten die Rechtsextremen von „Legitimationsgewinnen“ [. . .] im Zuge der bundesweiten Gewalteskalation gegen Asylsuchende in den Jahren 1991 bis 1993. Mit der medial und politisch aufgeheizten Stimmung in der sogenannten Asyldebatte

wurde den rechten Gewaltgruppen ein neues Angriffsziel präsentiert, welches im „Gegensatz zu bisherigen Opfern (Polen, Vietnamesen, Russen) noch weniger integriert und noch weiter außerhalb der ‚span of sympathy' [...] lag und in den man die ‚Ursachen' für die wahrgenommenen sozialen Mißstände direkt und erfolgreich angreifen konnte" [...]. Parolen wie „Ausländer raus" und „Deutsche zuerst" boten Lösungsmöglichkeiten, die in Handlungen übersetzt werden konnten und für die Gewaltakteure doppelt legitimiert erschienen: einerseits durch die Zustimmung in Teilen der Bevölkerung, als deren ausführendes Organ sie sich fühlten, und andererseits durch die Radikalisierung ihrer Zuwanderungsfurcht zu einer generellen Überfremdungsangst [...]. Diese Bedingungen ermöglichten zu Beginn der 1990er die Konsolidierung des rechtsextremen Potenzials in den neuen Ländern sowie in den folgenden Jahren den quantitativen Anstieg und die Radikalisierung der Bewegung. Rechtsextreme Parteien waren bei Wahlen bis in die Mitte der 1990er Jahre in den westlichen Bundesländern erfolgreicher als in den östlichen. Erst mit der Bundestagswahl 1998 verschob sich der Schwerpunkt gen Osten. Dieser Verlagerung folgten die rechtsextremen Parteistrukturen (beispielsweise Parteizentrale und Verlag der NPD) und Organisationsschwerpunkte [...]. Nach der deutschen Vereinigung herrschte in einigen Teilen Deutschlands eine rassistische und ausländerfeindliche „Pogromstimmung" [...], wie die Investigativjournalistin Andrea Röpke vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags erläuterte. Während 1990 380 Gesetzesverletzungen mit rechtsextremistischem Bezug (davon 128 Gewaltdelikte) erfasst wurden, lag die Zahl 1991 um das Fünffache höher. Vor allem rechtsextremistische Brand- und Sprengstoffanschläge nahmen zu. 1991 und 1992 kam es zu massiven rassistischen Ausschreitungen [...]. Die rechten Gewalttäter sammelten in dieser Phase „Erfolgserfahrung", [...] „die ständig neue Motivation und Stimulanz für die Auseinandersetzungen erzeugt[en]" [...]. [...]

1422 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat **Dr. Matthias Quent** zudem als Sachverständigen zur Thematik „Extrem rechte Aktivitäten im Raum Jena seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden Szenen, Gruppen oder Organisationen der extremen Rechten, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität" angehört. Ergänzend zu seinem Gutachten erläuterte er: Die relevanten Bereiche seien in formal organisierten und informellen Rechtsextremismus zu differenzieren: Zum formal organisierten Rechtsextremismus zähle er Parteien mit offiziösem Anstrich sowie Verbände und Vereine, die sich satzungsmäßig organisieren würden. Zum informellen Rechtsextremismus würden insbesondere subkulturelle Gruppen, Jugend-

kulturen, Netzwerke wie „Blood & Honour" bzw. deren Nachfolgeorganisation gehören.

bb) Entwicklung und Struktur der rechtsextremen Szene in Jena

aaa) Entwicklung seit den 1990er-Jahren

In seinem o.g. Gutachten[608] führte der Sachverständige **Dr. Quent** aus: **1423**

> *Ansätze für eine rechtsextreme Szene existierten [...] in Jena bereits in der DDR, vor allem im Umfeld des Fußballvereins. Offen aggressiv trat die Neonaziszene in der Wendezeit in Erscheinung: Ausländerfeindliche Aktivitäten wurden ab Ende 1989 bekannt. Zu dieser Zeit begannen auch gezielte Angriffe auf linke Jugendliche. Nach einer „Führergeburtstagsfeier" am 20. April 1990 mit etwa 100 Teilnehmenden versuchten die Neonazis, ein von Linken besetztes Haus zu überfallen. Es gab mehrere Überfälle auf die Junge Gemeinde Stadtmitte, die unter anderem mit einer Schrotflinte beschossen wurde. Die wirkliche Zahl rechtsextremer Gewalttaten wird weit über den offiziellen Daten liegen, wie die Selbstverständlichkeit in den Äußerungen des rechtsextremen Führungskaders „Peter" (Alias für Wohlleben) nahelegt [...]. Seit 1992 die ersten behördlichen Reporte erstellt wurden, zählte Jena zu den „Konzentrationspunkten rechtsextremer Personengruppen" und „rechtsextremistisch motivierter Straftaten" in Thüringen.*
>
> *Etwa ab 1994 begannen sich die jugendkulturell geprägten Mischcliquen mit hoher Affinität zur Ideologie, Stil und Musik der rechtsextremen Bewegung sowie zur Gewalt in Jena unter dem Einfluss von Tino Brandt als politische Akteure zu organisieren. Zu den Gruppen der Anti-Antifa-Ostthüringen (AAO) beziehungsweise des THS gehörte von Beginn an die rechtsextreme Winzerclique aus Jena, dessen politisierter Kern sich als Kameradschaft Jena (KSJ) bezeichnete. Als Teil des THS nannte sich die Gruppe später auch Sektion Jena. Neben Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe, dem als Kameradschaftsführer bezeichneten Andrè Kapke und seinem Stellvertreter Uwe Mundlos gehörten Holger Gerlach [...] und Ralf Wohlleben dauerhaft zur Gruppe. Unterhalb dieser Organisationsspitze bildeten ca. 25 weitere Rechtsextreme das Umfeld der Gruppe, die vor allem zur gemeinsamen subkultureilen Freizeitgestaltung zusammenkamen. Mehrheitlich wurde die rechtsextreme Szene von Männern dominiert. Sichtbar wurde der hohe Organisationsgrad und die „Militarisierung des THS" erstmals auch in Jena,*

[608] VL UA 6/1 – 431; siehe S. 758, Rn. 1421.

als sich im September 1995 etwa 100 Thüringer Rechtsextreme beim Jenaer Altstadtfest versammelten und kollektiv das Jenaer Planetarium attackierten, in dem gerade ein von der alternativen Szene [...] veranstaltetes Konzert [...] stattfand [...]. 1995 registrierte die Polizei, dass sich im Rahmen einer „gezielte[n] Aktion“ [...] auf dem Jenaer Altstadtfest mehr als 100 Personen der rechtsextremen Skinheadszene versammelten. 27 Personen aus Jena, Saalfeld, Rudolstadt, Gera, Weimar und Ilmenau wurden festgenommen. In Jena, so berichtete ein Beamter des polizeilichen Staatsschutzes in der Stadt, habe es „eine Art Straßenkampf von Linken und Rechten mit gegenseitigen Überfällen gegeben“ [...]. Darauf habe die Polizei unter anderem durch verstärkte „Verkehrskontrollen“ [...] reagiert. Im Zuge dieser Differenzierung bildeten sich Unterkulturen und Subgruppen mit radikalisierten Gruppenzielen und unterschiedlichen Fokussierungen innerhalb der Bandbreite des rechtsextremen Lebens- und Politikstils heraus [...]. Der Kern der bis dahin heterogenen Jenaer „Winzerclique“ um Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, Wohlleben, Kapke, Gerlach („Scheitelfraktion“) und andere kapselte sich zunehmend vom eher hedonistisch geprägten Bewegungsumfeld („Spaßfraktion“) ab und entwickelte konspirative Organisations- und Aktionsformen. Der Gruppenzweck dieser Kameradschaft bzw. Sektion Jena innerhalb des THS lag auf politischem Aktivismus und auf Elitismus, während andere Gruppen innerhalb des Dachverbandes des THS vor allem die Anwerbung und Einbindung möglichst vieler Rechtsextremer bezweckten.

Am 25. März 1995 verhinderte die Thüringer Polizei in Ostthüringen ein großes „Skinheadtreffen“, bei dem 231 Personen aus 11 Bundesländern festgenommen wurden. Darunter befanden [sich] zahlreiche im NSU-Komplex bedeutsame Personen unter anderem aus Jena sowie Personen aus anderen Bundesländern bzw. Städten, in denen der NSU später Mordtaten begehen sollte (z.B. Nürnberg und Dortmund). Dies indiziert die bundesweite Vernetzung der rechtsextremen Szene und dass die Jenaer Gruppe und ihr landesweites Umfeld bereits 1995 Teil dieser Netzwerke waren.

Am 09.11.1996 veranstaltete M. See einen Liederband, an dem unter anderem auch Kapke und D. Rief. teilnahmen. Am 07.12.1996 fand in Weilrode Thüringen eine weitere Veranstaltung von M. See statt, an der zahlreiche Rechtsextremisten aus dem gesamten Bundesgebiet teilnahmen, darunter Vo. und Ro. Hen. aus Jena, Kapke, Wohlleben und Rief..

Am 21.12.1997 veranstaltete See eine Feier zur „Wintersonnenwende“ in Beuren, bei der unter anderem Heise sowie zahlreiche Personen aus Thüringen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, NRW, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern anwesend waren. Dort sollen die Band „Hauptkampflinie“ aus Hessen sowie „Stahlgewitter“ um D. Gies. aufgetreten sein.

Die eingeschworene Gemeinschaft mit exklusivem Zugriff auf Kontakte und Informationen, die nur gefiltert in das Bewegungsumfeld vermittelt wurden, entwickelte die notwendigen Strukturen und Fähigkeiten, um konspirative Aktionen durchzuführen. Nach dem Untertauchen der späteren NSU-Triade profitierten die Gewaltgruppe und ihr elitäres Unterstützernetzwerk von dieser Kaderstruktur, weil dadurch 1) die geheimen und arbeitsteiligen Unterstützungstätigkeiten weitgehend unbemerkt von der polizeilichen Fahndung erfolgen konnten, 2) das Umfeld Weisungen der Bewegungselite nicht infrage stellte und dadurch in der Szene kaum über die Untergetauchten gesprochen wurde und 3) die Strafverfolgungsbehörden die Konspirationsfähigkeit der Szene unterschätzten. Die Institutionen hielten vielmehr an der Überzeugung fest, die vielen Spitzel in der rechtsextremen Szene – Führungspersönlichkeiten wie Brandt oder im nahen sozialen Umfeld der Helfer wie im Falle der damaligen Lebensgefährtin von Wohlleben (Jul. W.) – könnten verhindern, dass unbemerkt Terrorgruppen entstehen. Zum elitären Kreis der Kameradschaft Jena gehörten Wohlleben, Kapke, Gerlach, Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt.

Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sind bis 1998 bundesweit bei zahlreichen rechtsextremen Veranstaltungen mit anderen Thüringer Rechtsextremen in Erscheinung getreten. [. . .] Beispielsweise haben am 24. Februar 1996 Holger Gerlach, Sa. Tau., Andrè Kapke, Ralf Wohlleben, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gemeinsam an einer Veranstaltung der NPD in Aschaffenburg teilgenommen. Am 17. August 1996 wurden Brandt, Brehme, Gerlach, Kapke, Mundlos, Wohlleben und Zschäpe beim Heß-Gedenkmarsch in Worms vorläufig festgenommen. Im Jahr 1997 besuchte Mundlos mehrfach gemeinsam mit Beate Zschäpe und Ka. N. St. aus Jena den Inhaftierten T. Scha. in der JVA Waldheim. Zwischen Mundlos und Scha. bestand ein intensiver Briefkontakt, in dem auch der Kampf aus dem Untergrund diskutiert wurde. Darüber standen viele weitere Rechtsextreme und Nichtrechtsextreme aus der Region Jena mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und deren Umfeld in Kontakt, wie unter anderem die Untersuchungsausschüsse des Bundestags und des Thüringer Landtags sowie

die Ermittlungen im Münchner NSU-Prozess bereits herausgestellt haben (bspw. C. He., Hen., Bey., Ap., Hay.). [. . .]

Im August 1996 mietete Beate Zschäpe eine Garage in Jena Winzerla an. Dieses Objekt diente der Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf einem gesteigerten Niveau sowie der Lagerung von persönlichen Gegenständen (etwa Briefen), Materialien und Medien der rechtsextremen Bewegung. Die Anmietung ist eine Zäsur in der Entwicklung der terroristischen Gruppe in einem breiteren Ausdifferenzierungsprozess der lokalen rechtsextremen Bewegung und markiert den Übergang in die nächste Phase der Radikalisierung [. . .]. Neben bekannten Aktivitäten (Bombenattrappen, Puppe etc.), die dem späteren NSU zugerechnet werden, führten weitere Rechtsextremisten aus der Jenaer Gruppe Aktionen durch: Aus dem lokalen Bewegungsumfeld in Jena beteiligten sich am 14. November 1997 unter anderem S. Klet., Carsten Schultze, M. Brad., Andrè Kapke, Ralf Wohlleben, J. App. und Ra. Oert. an einer Störaktion der rechtsextremen Szene in Jena. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nahmen in dieser Zelt an zahlreichen Treffen und Veranstaltungen der rechtsextremen Szene teil – vor allem des THS. Schon 1997 war die intensive Vernetzung des THS nicht nur nach Chemnitz offensichtlich; beispielsweise fand in der vom THS betriebenen Gaststätte Heilsberg bei Saalfeld am 08. November 1997 ein Konzert der Bands „Schlagabtausch“ (Erfurt), „Kampfzone“ (Coburg) und „Rabauken“ (Dortmund) statt. Daran nahmen unter anderem Mario Brehme, Tino Brandt, Marcel Degner, Ma. Ebe., Andrè Kapke, M. Hen. und Ri. Nix. teil. Anwesend war auch R. Mars. aus Zwickau. [. . .] Es besteht der Verdacht, dass Mundlos während der NSU-Mordserie bei einer Firma von R. Mars. gearbeitet hat. [. . .]

Am 13. April 1996 wurde an einer Autobahnbrücke bei Jena eine menschengroße Puppe mit einem gelben Judenstern und mit einer Bombenattrappe aufgefunden. Anlass der Aktion war die Anwesenheit von Ignaz Bubis, damaliger Vorsitzender des Zentralrats der Juden in Deutschland, in Jena. An der Bombenattrappe wurden die Fingerabdrücke Böhnhardts gefunden. Eine weitere Bombenattrappe, versehen mit einem Hakenkreuz und der Aufschrift „Bombe“, tauchte am 6. Oktober 1996 im Jenaer Ernst-Abbe-Stadion auf. Die. Holzkiste enthielt einen 20-Liter-Kanister, der mit Granitsplitt und einem Holzstück gefüllt war. Über den Jahreswechsel 1996/1997 wurden Briefbombenattrappen an eine lokale Zeitung, die Jenaer Stadtverwaltung und die Polizei in Jena versendet.

Darin fanden sich eindeutige Ankündigungen:

„VON LÜGE UND BETRUG / HABEN WIR GENUG / DAS WIRD DER LETZTE SCHERZ JETZT SEIN / AB 97 HAUT ES RICHTIG / REIN !!!“
„MIT BOMBENSTIMMUNG IN DAS KAMPFJAHR 97, AUGE UM AUGE, ZAHN UM ZAHN, DIESES JAHR IST DEWES DRAN !!!“
„MIT BOMBENSTIMMUNG IN DAS KAMPFJAHR 97, AUGE UM AUGE, ZAHN UM ZAHN, DIESES JAHR KOMMT BUBIS DRAN !!!“

In allen Fällen wurde der Buchstabe S als Rune gezeichnet – in Anlehnung an das Logo der nationalsozialistischen SS. Die Drohungen sind unmissverständlich und kündigen explizit den weiteren Einsatz von Bomben an. Die Äußerung „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ impliziert, dass die eigenen Taten als Vergeltungsaktionen zu verstehen sind. Die personalisierten Drohungen richteten sich gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Zumindest die Drohung gegen Thüringens Innenminister traf diesen nicht als Stellvertreter einer schwachen Gruppe in der Gesellschaft, sondern als Repräsentant des Staates. Vermutlich haben die Rechtsextremen den Innenminister persönlich verantwortlich gemacht für die Strafverfolgungen gegen die rechtsextreme Bewegung in Thüringen. Die Polizei verdächtigte die Mitglieder der örtlichen rechtsextremen Bewegung, darunter Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, für die Briefe verantwortlich zu sein und leitete gegen diese Ermittlungen ein. Im Juni 1997 stellte die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren gegen Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe und andere ein, weil keine Beweise für eine Tatbeteiligung der Verdächtigen gefunden wurden.

Am 2. September 1997 sorgte dann ein versuchter Sprengstoffanschlag für Aufmerksamkeit – auf dem Jenaer Theaterplatz wurde ein mit einem Hakenkreuz versehenen Koffer ablegt. In dem Koffer befanden sich einige Gramm TNT-Sprengstoff, eine Zündvorrichtung hatte das Behältnis jedoch nicht. Im Zusammenhang mit der Kofferbombe wurde gegen H. Hay. (Stadtroda), Kapke, Zschäpe, Wohlleben, Mundlos, R. Sch. und T. Bog. ermittelt. Die Polizei fand in Stadtroda bei einer Durchsuchung der Wohnung des Rechtsextremisten Hay. eine funktionsfähige Nagelbombe. Der Mann war zuvor in einem Freibad unter anderem wegen lautstarker Neonazi-Musik aufgefallen. Im November 1997 observierte der Thüringer Verfassungsschutz Uwe Böhnhardt mehrere Tage in Jena. Böhnhardt und Mundlos wurden unter anderem dabei beobachtet, wie sie in einem Baumarkt und in einem Su-

> *permarkt zwei Liter Brennspiritus und Gummiringe kauften und zu einem Garagenkomplex brachten. Am 26. Dezember 1997 wurde auf einen Jenaer Friedhof ein leerer, rot angemalter Koffer mit aufgesprühten Hakenkreuzen gefunden. Die Staatsanwaltschaft Gera ermittelte gegen mehrere Rechtsextremisten- auch gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. [. . .]*

1424 Der seit 1990 im Kommissariat 33 (Bereich Staatsschutz) der KPI Jena und später im Kommissariat 4 (interne Ermittlungen) tätige Zeuge **KHK a.D. K.** berichtete im Zusammenhang mit der rechten Szene in den 1990er-Jahren: Zwischen 1990 und 1993/94 sei das Umfeld in Jena mehr durch die skinheadtypischen Auseinandersetzungen geprägt gewesen, bei denen Hooligans und Skinheads zusammen – die sogenannten „Glatzen“ – verstärkt Straftaten begangen hätten: Landfriedensbrüche und Körperverletzungen, die sich szenetypisch gegen Angehörige der linken Szene, der Schwulenszene und gegen Ausländer gerichtet hätten. Der Schwerpunkt der Delikte habe sich dann 93/94/95 auf rechtsradikale Straftaten verlagert.

1425 In Jena, dem Zentrum dieser Straftaten, seien ab 1994/95 Namen wie Andrè Kapke oder Mundlos, später Wohlleben und Böhnhardt ins Gespräch bzw. ins Blickfeld gerückt, mithin „die Gruppierung mit Zschäpe, die dann den engeren Kreis des späteren Trios gebildet haben“, so der Zeuge **KHK a.D. K.** weiter. Diese Personen seien damals zunächst als lose Gruppierung zusammen aufgetreten und hätten sich dann im Laufe der Jahre zur „Kameradschaft Jena“ entwickelt, wie sie sich erstmals genannt hätten. Später sei daraus dann die Anti-Antifa Ostthüringen oder Thüringen mit Sektion Jena geworden. Es habe immer verschiedene Namen gegeben. Wiederum später sei dann „die Zusammenführung zum Thüringer Heimatschutz dazu gekommen“. Unter diesem Oberbegriff hätten sich diese Leute bis weit in das Ende der 90er-Jahre formiert, „wobei dann im Hintergrund Tino Brandt eine Rolle“ gespielt habe. Auch Th. Die. sei eine ganz markante Figur in den 90er-Jahren gewesen.

bbb) Entwicklung ab 1998

1426 In o.g. Gutachten[609] führte der Sachverständige **Dr. Quent** weiter aus:

> *[. . .] Die Abschottung innerhalb der Sektion Jena in der Phase bis 1998 war eine Vorstufe. Im Prozess der Radikalisierung, die die Gruppe im Untergrund weiterführte [. . .] Mit der erfolgreichen Flucht von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Januar 1998 schränkten sich für die bereits*

[609] VL UA 6/1 – 431; siehe S. 758, Rn. 1421.

hoch radikalisierten Rechtsextremen die Möglichkeiten der politischen Agitation auf illegale Aktivitäten ein. Die Flucht in die Illegalität löste bei der radikalisierten Gewaltgruppe spezifische Gruppendynamiken und Prozesse aus, welche die weitergehende Radikalisierung bestärkten [. . .].

Im Zusammenhang mit der Flucht von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe waren Wohlleben, Rachhausen [. . .] [und] C. Cor. daran beteiligt, das beschädigte Fluchtauto von Wohlleben zurückzuholen. Cor. war der Arbeitgeber des Jenaer Rechtsextremen Jü. Helb.. Im Zusammenhang mit dem Netzwerk des NSU nimmt das als „Garagenliste“ bezeichnete Verzeichnis von Telefonnummern, welches in der Bombenwerkstatt gefunden wurde, eine besondere Bedeutung ein. Auch in dieser Liste bestätigen sich die Kontakte von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in die Rechtsrockszene vor allem in Sachsen.

Der damalige Jenaer Rechtsextremist Jü. Helb. hielt noch nach dem Untertauen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gemeinsam mit Ralf Wohlleben den Kontakt nach Chemnitz und war an der Übergabe von Geld beteiligt; vor dem Oberlandesgericht München hat Helb. zugegeben, den Untergetauchten als Kontaktperson und mit Kuriertätigkeiten zur Verfügung gestanden zu haben; unter anderem erhielt er demzufolge von Ralf Wohlleben ein schweres Päckchen, das er in Jena einer Person übergab, die er nicht richtig habe erkennen können. Er berichtete über ein „merkwürdiges Gefühl“ bei der Übergabe und äußerte vor Gericht, mit dem heutigen Wissen vermute er, in dem Päckchen sei eine Waffe gewesen. Vorher hatte er von Wohlleben bereits eine Tüte mit Kleidung und CDs erhalten, die er in seinem Auto nach Zwickau brachte – die Übergabe erfolgte auf einem Autobahnparkplatz. Bei der Telefonüberwachung von Helbig stellten die Behörden auch einen Anruf aus der Schweiz fest. Im Zusammenhang mit möglichen Unterstützungstätigkeiten beim bzw. nach dem Untertauchen wurden außerdem Telefonüberwachungsmaßnahmen bei weiteren Verdächtigen in Jena und Chemnitz durchgeführt. Nach der Ausstrahlung der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im MDR Fernsehen meldete sich eine Bekannte von Zschäpe und wies darauf hin, dass diese vor dem Untertauchen mit Da. Fe. aus Nürnberg befreundet gewesen sei und sich eventuell bei diesem aufhalten könnte. Fe. ist der Bruder der Ehefrau von Ralf Wohlleben. Er ist sowohl allgemeinkriminell sowie wegen politischen Motiven mehrfach in Erscheinung getreten [. . .]. 2006 hat Fe. eine Gaststätte in Oberweißbach betrieben.

Bei der Flucht des Trios war, wie der MDR-Journalist Axel Hemmerling [. . .] schreibt, Jul. W. „direkt eingebunden“:

„Gerade als die Polizei am Nachmittag des 26. Januar 1998 die Wohnung von Uwe Mundlos durchsuchen wollte, tauchte ‚Jule’ mit passenden Wohnungsschlüsseln bei den verblüfften Ermittlern auf. Sie gab an, den Schlüssel am Tag zuvor von Mundlos bekommen zu haben. Fernsehen wollte sie dort schauen – nur ein TV-Gerät gab es in der Wohnung nicht. Zwei Tage später war es wieder Jul. W., die bei der Jenaer Polizei erschien. Mit einer formlosen Vollmacht forderte sie die Wohnungsschlüssel der Beate Zschäpe. Das unterzeichnete Dokument will sie vor ihrer Haustür gefunden haben – erklärte sie den Beamten. Den Schlüssel bekam sie dennoch nicht. Anfang März 1998 besuchte Jul. W. die Mutter von Uwe Mundlos auf der Arbeit. Sie solle ein Konto für Ihren Sohn einrichten – bat „Jule“ im Auftrag von Uwe. Die Kreditkarte dazu würde sie an den untergetauchten Mundlos weitergeben.“

Die Jenaerin war die Lebensgefährtin von Ralf Wohlleben sowie V-Person des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, der sie als „Unterstützerperson“ für die „Fluchtfortsetzung“ von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe einschätzte.

Auch Vo. Hen. aus dem Umfeld von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe spielte am Tag des Untertauchens eine helfende Rolle: Nach seiner Aussage vor dem Münchner Oberlandesgericht im Dezember 2015 wandte sich Uwe Böhnhardt am Tag des Untertauchens an ihn; gemeinsam holten die beiden eben jene Jul. W. aus der Schule ab; dort habe sich Böhnhardt entfernt, Hen. und W. seien danach zunächst in Zschäpes Wohnung gefahren, W. habe 2 Säcke aus der Wohnung geholt, danach ging es zur gemeinsamen Wohnung von W. und Wohlleben; Hen. habe W. dort herausgelassen und fuhr anschließend den ganzen Tag mit Böhnhardts Auto herum – bis die Polizei ihn aufgriff und festnahm [. . .].

Im März 1999 soll S. Klet. (Spitzname „Torte“) bei einem Versuch von Carsten Schultze beteiligt gewesen sein, in die frühere Wohnung von Zschäpe einzudringen, um Gegenstände zu holen. Anderen Angaben zufolge sollen Jü. Helb. und Schultze Mitte des Jahres 1998 versucht haben, in die Wohnung von Zschäpe einzubrechen. [. . .] Anfang August 1998 soll Klet. mit Kapke nach Coburg zu Pe. Deh. gefahren sein, um dort

Geld für die Untergetauchten abzuholen. Am 1. Mai 1999 soll Klet. u.a. mit Sa. Tau., R. Art., Carsten Schultze, Ralf Wohlleben, M. Brad. und Ri. We. (NPD Jena) an einer nicht angemeldeten rechtsextremen Demonstration in Gera teilgenommen haben. Er soll außerdem 1999 mit Kapke, Brehme, Schultze und Wohlleben an einem Burschenschaftstreffen in Jena teilgenommen haben. Mit Wohlleben und Holger Gerlach soll Klet. an einem gewalttätigen Überfall in Jena Winzerla beteiligt gewesen sein. [...] Klet. soll in derselben kriminellen Clique wie Böhnhardt aktiv gewesen sein und die Polizeibeamtin Wit. kennen, die Kontakte zu Michèle Kiesewetter hatte. [...] Aus sachverständiger Sicht ist die Rolle von Klet. im NSU-Komplex – und damit unter anderem über die Band „Blutstahl“ die direkte Verbindung in die Rechtsrockszene – bisher nicht befriedigend untersucht.

Seit 1998 war Wohlleben Vorsitzender des 1998 gegründeten Jenaer NPD-Kreisverband. Zum Parteivorstand gehörte auch Nicole Schneiders (damals: Schäfer), die derzeit Wohlleben im Münchner NSU-Prozess verteidigt. Parallel zu diesen parteilichen Bestrebungen soll Wohlleben an der Beschaffung von mindestens einer Schusswaffe für die Abgetauchten beteiligt gewesen sein. Am 3. Juni 1998 beteiligten sich unter anderem Kapke, St. Ap., Fr. Wun., M. Brad., Ra. Oert., R. Art. und Carsten Schultze an einer Störaktion gegen eine Veranstaltung der PDS in Jena.

Am Nachmittag des 10. Oktober 1998 führten Rechtsextreme in Jena eine konspirative Aktion gegen die „JG Stadtmitte“ durch, konnten jedoch von der Polizei gestellt werden. Dabei wurden von der Polizei zahlreiche Beteiligte aus Jena und Umgebung festgestellt, die offenkundig das Vertrauen der örtlichen Bewegungselite besaßen. Darunter befanden sich unter anderem Andrè Kapke und Christian Kapke, R. Art., Max. Lem., Tino Brandt, Ra. Oert., Di. Me., S. Klet., Steffen Richter, Carsten Schultze und M. Brad.. Bei einem großen rechtsextremen Konzert am 13. November 1999 in Schorba nahmen unter anderem En. Ko. und Ha. Sa. (beide Weimar, Kontakte zu B&H und Mars.), Mirko Szydlowski (Jena), En. Ma. (Sangerhausen), Andreas Graupner, Hendrik Lasch, Jan Werner sowie die mutmaßlichen Schweizer „Blood and Honour“-Aktivisten S. und O. Steud. sowie M. Wei. (Band AMOK) teil. In Schorba trat auch die Band „Stahlgewitter“ um D. Gies. auf.

In Jena wurde – maßgeblich unter Führung von Wohlleben – öffentlich eine Strategie der „taktischen Zivilisierung“ [...] verfolgt. Ab 2000, so

der Sozialforscher A. Klä., sei die rechtsextreme Szene insgesamt weit weniger gewaltsam vorgegangen und habe verstärkt auf legale Strategien zurückgegriffen: „Im Untersuchungszeitraum – September 2001 bis Ende 2002 – hatte sich das Bild gewandelt. Die rechtsextreme Szene, die zu diesem Zeitpunkt aus Mitgliedern der rechtsextremen Parteien NPD und Republikaner, einer Freien Kameradschaft, einer neu gegründeten rechtsextremen Burschenschaft sowie einigen Schlägercliquen zusammensetzte, ging insgesamt weit weniger gewaltsam vor, und auch andere auffällige Veränderungen hatten stattgefunden." [. . .] Die Neuformierung ging mit dem Versuch einher, die Gewalttätigkeit der rechtsextremen Szene einzudämmen und die Aktivisten stattdessen für konventionelle politische Aktivitäten in lokalen Gremien und der NPD zu mobilisieren. Ursächlich für diese als „Zivilisierung" bezeichnete taktische Entwicklung in der Strategie der Rechtsextremen waren nach Klärner in erster Linie veränderte Rahmenbedingungen in der lokalen Gemeinschaft: Nach einem Angriff auf die Junge Gemeinde mit vier zum Teil Schwerverletzten seien Gewalttaten mit rechtsextremem Hintergrund in Jena nicht mehr verharmlost, sondern in der Lokalpresse offen thematisiert worden. [. . .]

Gemeinsam unter anderem mit Ralf Wohlleben meldete wiederum Steffen Richter in Thüringen mehrfach Kundgebungen mit musikalischem Programm an, etwa mit den Bands „Bloodline" und „Aufbruch" (Mannheim). Richter ist der Polizei wegen zahlreicher allgemeinkrimineller und politisch motivierter Delikte bekannt und gilt seit den 1990er Jahren als Organisator und Veranstalter von rechtsextremen Konzerten. Unter anderem soll Richter 2005 mehrere Konzerte der Thüringer Band „SKD" organisiert haben. 2006 sollte in Saalfeld ein rechtsextremes Konzert mit den Bands „Blitzkrieg", „Gigi und die braunen Stadtmusikanten", „Asatru" und „SKD" stattfinden. Als Organisatoren wurden Steffen Richter und Re. Be. identifiziert. Beide haben Kontakte in Rockergruppen und sollen in auch Verbindungen in „Hammerskin"-Strukturen pflegen. Sie sind noch immer in der rechtsextremen Szene aktiv und waren 2014 gemeinsam an einer martialischen Einschüchterung der Thüringer Landtagsabgeordneten Katharina König in Saalfeld beteiligt. [. . .] Eine E-Mailadresse der Band „SKD" war auf Richter angemeldet („S_K_D_88@gmx.de"). Ihn verbindet außerdem eine lange Bekanntschaft zu Ma. Zi.. [. . .] Richter hat mehrfach Veranstaltungen in einer Halle des Motorradklubs Red Devils in Unterwellenborn bei Saalfeld organisiert, unter anderem mit der Band „Noie Werte" um Andreas Graupner aus Baden-Württemberg. Am 10. Dezember 2011 wurde kurzfristig von

Steffen Richter ein Konzert in Unterwellenborn, welches zur Unterstützung des Braunen Hauses in Jena dienen sollte, unter anderem mit „Barny“ durchgeführt. Richter gehört immer noch zur aktiven Neonaziszene in Thüringen im Umfeld von „SKD“ und tritt als Organisator von rechtsextremen Konzerten in Erscheinung, zum Beispiel in Kirchheim. [. . .]

Parallel zur Unterstützungsarbeit der Untergetauchten setzte sich zwischen 1998 und 2002 die faktische Übernahme des NPD-Landesverbandes durch Angehörige des THS fort – als eine Reaktion auf das durch die Rechtsextremen erwartete Verbot des Zusammenschlusses. Die Ermittlungen zu Möglichkeiten eines Vereinsverbotes resultierten aus einem enormen Anstieg rechtsextremer Straf- und Gewalttaten. Allein 15 Personen des THS begingen innerhalb von fünf Jahren über 150 Straftaten. Dabei verdoppelte sich die Anzahl der Straftaten, welche unter Beteiligung der mutmaßlichen Führungspersonen pro Jahr begangen wurde, in den Jahren 1997 bis 1999 gegenüber den Jahren 1994 bis 1996. Schwierig gestaltete sich für die Ermittler der Nachweis, dass die Taten aus einer kameradschaftlichen Organisationsstruktur heraus begangen wurden. [. . .] Dem folgend war der THS eine „rechte politische Plattform“ [. . .]. Obwohl THS-Mitglieder zwischen 1993 und 2000 für eine Vielzahl rechtsextremer Strafdelikte verantwortlich waren, wurde der überwiegende Teil der Ermittlungsverfahren von Thüringer Staatsanwaltschaften eingestellt. Der Untersuchungsausschuss des Bundes berichtet von 90 eingestellten Verfahren. In lediglich vier Fällen erfolgte eine Verurteilung, in weiteren vier Fällen eine Anklage sowie in ebenfalls vier Fällen Freispruch. Bei weiteren 25 Ermittlungsverfahren ist der Ausgang nicht aktenkundig [. . .] Dass die Behörden das rechtsextreme Potenzial registrierten, blieb für die Mitglieder des THS in aller Regel sanktionslos: Informelle Vergemeinschaftung ohne zuordenbare Strukturen machte sich für die rechtsextremen Aktivisten bezahlt. In einem Gutachten zweifelte das Thüringer Innenministerium daran, ob beim THS „das (vereinsgesetzlich geforderte) Merkmal des ‚Zusammenschlusses’ vorliegt“. Zudem sei nicht zu erkennen, dass der THS einem „gemeinsamen Zweck“ diene und den Juristen fehlte der „Nachweis einer vereinsrechtlichen Organisation“. Zugrunde lagen die Angaben des Verfassungsschutzes, für den der THS 1999 ein „unstrukturierter Personenzusammenschluss“ [gewesen sei]. Das Thüringer Amt schützte die rechtsextreme Dachorganisation durch diese Einschätzung vor dem Verbot. In der rechtsextremen Szene war bekannt, dass die Behörden ein mögliches Verbot prüften. Darauf habe man „reagiert [. . .] um diesem [Ver-

bot] vorzugreifen“ (so der Jenaer Rechtsextremist Ti. Re. gegenüber dem MAD). Ende der 1990er Jahre traten daher immer mehr THS-Aktivisten in die Öffentlichkeit, indem sie sich der NPD anschlossen und wesentliche Positionen des Thüringer Landesverbandes und zahlreicher Kreisverbände besetzten. Die Zusammenarbeit des THS mit unterschiedlichen rechten Gruppen und Parteien intensivierte sich. Brandt sorgte auf Landesebene für eine enge Verbindung zwischen Kameradschaften und NPD: Ab 1999 war er Pressesprecher des Thüringer Landesverbandes und ab April 2000 vorübergehend stellvertretender Landesvorsitzender. Im Jahr 2000 waren bis zu sieben von zwölf NPD-Vorstandsmitgliedern in Thüringen gleichzeitig Mitglieder des THS, der als Bindeglied zwischen militanter Neonaziszene, NPD und den Jungen Nationaldemokraten fungierte [. . .]. Parallel dazu wurde im THS zumindest eine „abstrakte“ Militanzdebatte geführt mit der Intention, dass mehr gemacht werden müsse als „nur Spuckis kleben und so weiter“ [. . .]. Ähnliche Entwicklungen der gegenseitigen Integration freier Kameradschaftsaktivisten und der NPD führten bundesweit dazu, dass sich die Partei seit Mitte der 1990er Jahre radikalisierte [. . .] und immer stärker die Rolle einer „Bewegungspartei“ [. . .] übernahm. Zur Auflösung des THS kam es, als Tino Brandt im Mai 2001 als V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz enttarnt wurde. Nach eigenen Angaben hatte Brandt seit 1994 für den Verfassungsschutz gearbeitet und insgesamt 200.000 DM für seine Tätigkeiten erhalten, die er vor allem zur Finanzierung neonazistischer Aktivitäten nutzte. Nach der öffentlichen Enttarnung zog sich Brandt von seinen Posten zurück. Ab 2002 trat der THS nicht mehr als eigenständige Struktur in Erscheinung. [. . .]

Zwischenzeitlich organisierte sich die Jenaer Szene auch in der Gruppe „Jugend für Jena“ unter der Beteiligung unter anderem von C. Kai., Ralf Wohlleben, Andrè Kapke, Max. Lem. und An. Gru. und forderte einen eigenen Jugendklub. 2002 bezogen Wohlleben, Kapke und Lem. eine per Mietkauf erworbene Immobilie im Jenaer Ortsteil Altlobeda, die sie als „nationales Wohn- und Schulungszentrum“ ausbauen wollten. In dem Objekt fanden bis 2008 zahlreiche Veranstaltungen, Kameradschaftsabende sowie Parteitage der NPD statt. Aus dem Haus kam es mehrfach zu gewalttätigen Übergriffen. Parallel zur NPD war die Kameradschaft „Nationaler Widerstand Jena“ (NWJ) aktiv, die[se] gehörte dem „Aktionsbüro Thüringen“ an. Der Aktivistenstamm der NPD und des NWJ waren in Jena im Wesentlichen identisch.

Die überregionale Vernetzung zeigte sich erneut bei der von Ralf Wohlleben im Namen des NPD-Kreisverbandes für den 12.05.2002 angemeldeten Veranstaltung „1. Tag der Thüringer Jugend“ in Jena, für den die Bands „Eskil“ und „Hauptkampflinie“ sowie die Liedermacher Ma. Ro. und Max. Lem. angekündigt wurden. Als überregionale teilnehmende Gruppen traten in Erscheinung: NSAW, Gemeinschaft deutscher Frauen, Club 88 Neumünster, Kameradschaft Karlsruhe, Skinheadclub Friedrichroda, Bürgerinitiative Ausländerstopp Nürnberg [...], Kameradschaft Ostara, Märkischer Heimatschutz, Deutsche Volksgemeinschaft und Nationaler Widerstand Franken. Auch mit Mitgliedern der Kameradschaft Karlsruhe pflegten Jenaer Rechtsextreme um Wohlleben den Austausch. C. Kai. wurde von Ralf Wohlleben die Leitung des Ordnungsdiensts übertragen. Zum inneren Kreis der rechtsextremen Szene um Wohlleben, die sich regelmäßig in „Costas Taverne“ trafen, gehörten We., Kai., Lie., Re. und Brad..

Wohlleben war in den 2000er Jahren die prägende Person der rechtsextremen Bewegung in Jena. Wohlleben ist international vernetzt. Er nahm mehrfach an internationalen Treffen von Rechtsextremisten in Italien teil. 2007 hat er gemeinsam mit U. Me., Mi. Pa., Pa. Pa., Thomas Gerlach und Fr. Schwer. an einer Delegationsreise deutscher und österreichischer Rechtsextremisten nach Bozen (Italien) teilgenommen; dabei sollen die Deutschen die Summe von 20.000 € zur Unterstützung von Neonazis aus Südtirol übergeben haben.

In Gera organisierte der Jenaer Kapke gemeinsam mit Di. Be. (Altenburg) im Sommer 2004 ein als „Grillparty“ bezeichnetes bundesweites Treffen Rechtsextremer. Dabei wurden unter anderem Mai. Emi. (Bruder des als mutmaßlicher NSU-Unterstützer angeklagten Andrè Eminger), Lem., Jö. Win., Wohlleben und N. Heise als Teilnehmer gesehen. [...]

ccc) Entwicklung ab 2005, insbesondere das „Fest der Völker“ und das „Freie Netz Jena“

In o.g. Gutachten[610] gab der Sachverständige **Dr. Quent** zudem an: **1427**

[...] 2005 veranstaltete der NPD-Kreisverband Jena erstmals das sogenannte „Fest der Völker“. Unter dem an einen Film von Leni Riefenstahl

[610] VL UA 6/1 – 431; siehe S. 758, Rn. 1421.

angelehnten Motto fand eine Kundgebung mit hunderten Teilnehmenden aus dem In- und Ausland statt. Wichtige Personen bei der Vorbereitung und Durchführung der „Feste der Völker“ waren unter anderem Wohlleben, Kapke, N. Schne., Steffen Richter (Saalfeld), Thomas Gerlach (Altenburg, Hammerskins), Mareike Bielefeld und Yves Rahmel (PC Records Chemnitz). Das Chemnitzer Geschäft „PC Records“ [...] wurde von Hendrik Lasch gegründet, der bereits in den 1990er Jahren und noch nach dessen Untertauchen Kontakte vor allem zu Uwe Mundlos hatte und Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe aktiv unterstützte. Zum verbotenen „Fest der Völker“ 2006 war unter anderem die Band von D. Gies. „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“ angekündigt. PC Records produzierte auch die CD „Adolf Hitler lebt“ von „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“, auf der das Lied [...] „Dönerkiller“ veröffentlicht wurde. Ungeklärt ist noch immer, wie bekannt die Existenz des NSU und die rassistischen Morde in der rechtsextremen Bewegung waren. Mindestens in Form von „Flüsterpropaganda“ [...] waren die Taten auch ohne explizites Bekenntnis in der Bewegung präsent. Das beweist das Lied „Döner Killer“. Der Text drückt triumphierendes Täter- beziehungsweise Spezialwissen aus, denn zur Zeit der Veröffentlichung des Liedes im Jahr 2010 waren der NSU und die Tatmotive der Mordserie noch nicht öffentlich bekannt. Die engen Verbindungen über die Rechtsrockszene in das unmittelbare Umfeld des NSU sprechen für die Annahme, dass der Verfasser des Liedes über Insiderwissen verfügte. Gies. ist an zahlreichen Bandprojekten der rechtsextremen Szene (bspw. „Saccara“, „Stahlgewitter“) beteiligt und bestens in der Rechtsrockszene vernetzt, in der auch Jenaer und Thüringer Akteure aus dem NSU-Komplex zu finden sind.

Mit dem euphemistischen Titel und dem international-nationalistischem Charakter des „Fest der Völker“ nahm die rechtsextreme Szene Jenas offensiv das politische Konzept des Ethnopluralismus der sogenannten „Neuen Rechten“ auf und verband dieses mit dem ‚klassischen’ Rechtsrock, dem Habitus und der Netzwerke der 2001 in Deutschland verbotenen „Blood and Honour“-Bewegung: Zahlreiche Bands und Redner der internationalen Rechtsrockszene traten 2005 und 2007 auf (2006 wurde die Veranstaltung aufgrund eines „polizeilichen Notstands“ während der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland verboten). Dabei wurde die herausragende nationale und internationale Vernetzung der Veranstalter sowie die Bedeutung von „Blood and Honour“-Netzwerken und -Verbindungen zu den Hammerskins deutlich. Nach massiven Gegenprotesten in Jena wurde

die Veranstaltung 2008 nach Altenburg verlegt, wobei die Organisationsstruktur weitgehend unverändert blieb.

[. . .] Fest der Völker 2009 (Pößneck) [. . .]

„Freies Netz Jena“

Aus dem „Nationalen Widerstand Jena“, der wiederum aus der „Sektion Jena“ im THS hervorgegangen war, ging 2007 das „Freie Netz Jena“ (FNJ) hervor – zeitweise wurden die beiden Bezeichnungen gemeinsam genutzt. Das FNJ war Teil eines landesübergreifenden Zusammenschlusses sog. „Freier Netze“ unter anderem in Bayern, Sachsen und Thüringen. Dem FNJ waren unter anderem Kapke, Wohlleben, Lem., N. Schne., C. Hen., Ma. Wel., St. Si., Ma. Sta., St. Gie., Ma. Rei., Ma. Sch., Ri. Lü., M. Bre., D. Bur. und Ke. Sch. zuzuordnen. Darüber hinaus war das FNJ eng mit Rechtsextremisten aus Sachsen, Altenburg, Saalfeld, Apolda, Kahla und Gera vernetzt. Während die Bewegungselite um Wohlleben weitgehend gleich blieb, war das Umfeld des „FN“ maßgeblich von jüngeren Aktivisten geprägt. Mit der Inhaftierung Ralf Wohllebens nahm die Bedeutung des FNJ ab. Es tritt nur noch sporadisch durch Meldungen auf Twitter in Erscheinung.

Nach der Schließung des „Braunen Hauses“ durch städtische Behörden im Jahr 2008 blieb von der „taktischen Zivilisierung“ der Rechtsextremen in Jena nicht viel übrig. Zwar blieben Gewalteskalationen eher die Ausnahme als die Regel, jedoch bedienten sich die Rechtsextremen verstärkt unkonventioneller und organisierter Protestformen. [. . .]

Seit 2010 wurden bei Aktivisten des rechtsextremen „Freien Netzes“ in Saalfeld, Kahla und Jena mehrere Ermittlungsmaßnahmen wegen der Vorbereitung schwerer und organisierter Gewalttaten durchgeführt. Im Sommer 2010 konnten Führungspersonen der Kameradschaften kurz vor der Durchführung eines Brandanschlages in Saalfeld von der Polizei aufgegriffen werden. Die Neonazis waren bereits zuvor ins Visier von Ermittlungen geraten und hatten durch konspirative Verhaltensweisen Aufmerksamkeit erregt, die schließlich zum Eingreifen der Polizei führten. Diese verhinderte, dass die Neonazis einen gelegentlich von der Linkspartei genutzten Reisebus eines privaten Unternehmers aus Saalfeld in Brand setzten. Bel den Verdächtigen handelt es sich um Steffen Richter, D.

Bur., N. Met., N. Schne. und Andrè Kapke. Richter pflegt seit Jahren enge Kontakt zu T. Wag. (SKD, s.u.).

Zwei Jahre später durchsuchte das Landeskriminalamt Thüringen mehrere Wohnungen und Garagen von Neonazis aus Thüringen, darunter Gebäude in Saalfeld, Jena, Crawinkel und Altenburg. Gegen drei Männer wird wegen „Verdacht auf Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ ermittelt. Ihnen wird vorgeworfen, einen oder mehrere Anschläge geplant zu haben. Im Rahmen der Ermittlungen wurde unter anderem Haftbefehl gegen den Saalfelder Rechtsextremen Steffen Richter erlassen. [...] Die Bewegungselite der FN-Strukturen hat einen langjährigen Radikalisierungsprozess hinter sich. Dabei haben sich Strukturen abgekapselt, die in mehreren Fällen klandestine Gewaltaktionen vorbereitet haben und Zugang zu kriminellen Milieus besitzen [...]. [...]

1428 Die von Juni 2002 bis Ende August 2009 als Auswerterin im Referat Rechtsextremismus des TLfV tätige Zeugin **K. B.** stimmte dem Vorhalt, dass es um 2005 in Jena eine Hochphase der extremen Rechten Szene gegeben habe, zu. Damals sei das „Braune Haus“ Anlaufpunkt der Szene gewesen. Sehr aktiv in Jena seien auch Andrè Kapke, Max. Lem. und C. Kai. gewesen. Es habe damals das sog. „Fest der Völker“, das erste große Event in Jena, gegeben, sowie 2007 diverse gewalttätige Konfrontationen. Jena sei durchaus ein Schwerpunkt gewesen, wobei sich parallel auch die Altenburger Neonaziszene hervorgetan habe. Das „Madley“ sei, jedenfalls im Zeitraum 2005 bis 2009, zwar ein wichtiger Teil der rechten Szene in Jena, indes kein einschlägiger Szenetreffpunkt, vielmehr ein Vertrieb bzw. Ladengeschäft für entsprechende Szenekleidung gewesen.

cc) Verbindungen nach Jena: Rechtsextremismus in Saalfeld und Rudolstadt

1429 Weitere Zentren der Vernetzung sei der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gewesen, erläuterte der Sachverständige **Dr. Quent**. Die Kerngruppe um Tino Brandt habe eine besondere Bedeutung insbesondere hinsichtlich der Politisierung des rechtsextremen subkulturell geprägten Potenzials in den 1990er-Jahren innegehabt. Derlei Menschen gebe es zwar in unterschiedlichen Organisationsformen mit unterschiedlichen Gruppenzwecken überall, indes habe in Jena insofern ein besonders hohes Maß an Politisierung stattgefunden, als dass es nicht vorrangig um „Freizeitgestaltung“ gegangen sei, sondern man sich auf einem höher radikalisierten organisierten Niveau bewegt habe. In der Jenaer Szene sei Ralf Wohlleben aufgrund des öffentlichen Fokus hervorstechende Person, indes nicht die Einzige gewesen. Im Kontext rechtsextremer Entwicklungen in Saalsfeld und Rudolstadt führte der Sachverständige in seinem Gutachten[611] weiter aus:

Am 15.08.1992, dem 5. Todestag von Rudolf Heß, marschierten 2.000 Neonazis aus der ganzen Bundesrepublik durch das thüringische Rudolstadt. Der von 1988 bis 2004 stattfindende Rudolf-Heß-Gedenkmarsch fand zumeist in Wunsiedel statt. Nach einem Verbot aller angemeldeten Veranstaltungen und Kundgebungen wich die Szene 1992 nach Rudolstadt aus. Bereits hier zeigt sich die bundesweite Vernetzung der Thüringer Szene: Denn zu den Organisatoren zählten der Weimarer Th. Die. (DNP), der Saalfelder Andreas Rachhausen sowie – folgt man den Recherchen von Aust und Laabs (2014) – der damals 17-jährige Rudolstädter Tino Brandt. Gegenüber dem Journalisten R. Fromm (1992) brachte der Neonazi Th. Die. im August 1992 die damaligen Ziele deutlich zum Ausdruck: „Wir wollen (. . .) den Nationalsozialismus hoffähig machen. (. . .) Wir müssen Ausländer und Asylanten mit brachialer Gewalt bei Seite schaffen." [. . .] Aufgrund ausländerfeindlicher und antisemitischer Äußerungen saß Die. seit Ende 1992 in Haft. 1994 wurde er erneut unter anderem wegen eines Überfalls auf ein Asylbewerberheim in Weimar zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Dass Die. ab 1995 als Informant für den Thüringer Verfassungsschutz arbeitete und für seine Tätigkeiten insgesamt 25.000 DM erhielt, gelangte erst fünf Jahre später an die Öffentlichkeit – die Geschäfte des Geheimdienstes mit dem vorbestraften Neonazi kosteten den damaligen Präsidenten des Landesverfassungsschutzamtes, Helmut Roewer, schließlich den Posten [. . .].

Über die Rolle Andreas Rachhausens in den frühen 1990er Jahren berichtete der frühere Leiter der Saalfelder Staatsschutzabteilung K 33 vor dem Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss, dass es bereits 1991 in Saalfeld eine Neonazi-Gruppe von 15-20 Personen gegeben habe; Rachhausen soll deren Anführer gewesen sein: „Rachhausen war aus meiner Sicht einer der gefährlichsten Rechtsextremisten, er kam nach meinem Verständnis noch vor Tino Brandt, dem Chef des Thüringer Heimatschutzes". Rachhausen gehörte zum Umfeld von Sven Rosemann. Rosemann, ein Waffennarr und späterer Mitbegründer des Thüringer Heimatschutzes (THS), lernte wiederum Uwe Böhnhardt bereits 1993 kennen – die beiden teilten sich eine Gefängniszelle. 1995 entzog sich Rachhausen einem Haftbefehl wegen gefährlicher Körperverletzung und tauchte unter anderem in Dänemark beim bekannten Auschwitzleugner Thi. Chris. unter. 1996 wurde er verhaftet, das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz führte Rachhausen als V-Mann (GP Alex). Während seiner Zeit als V-Mann war er 1997 an

[611] VL UA 6/1 - 431; siehe S. 758, Rn. 1421.

einer Gaststätte in Heilsberg nahe Rudolstadt beteiligt. Die Gaststätte war zum festen Treffpunkt des THS avanciert. Bei einer Durchsuchung des Gebäudes im Jahr 1997 hob die Polizei das bis dahin größte Waffenlager in Thüringen aus. Sichergestellt wurden dabei unter anderem Helme und Masken, Schutzmasken, Funkgeräte und Polizeifunkscanner, Leucht- und Schreckschussmunition, Reizgas, Messer, Schreckschusspistolen, CDs, Nachtsichtgeräte, Gummi- und Holzknüppel, Totschläger, angeschliffene Flacheisen, Baseballschläger, militärische Feldtelefone, Stacheldraht, Tarnnetze und Stahlkugeln. Rachhausen soll in dem Objekt gewohnt, zeitweise den Betrieb mit abgesichert und bei den Verträgen geholfen haben. Auch Böhnhardt hat Rachhausen dort nach eigenen Angaben kennengelernt [. . .].

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt existiert eine aktive Rechtsrockszene (bspw. um die Band „I don't like you") mit Verbindungen in die „Blood and Honour"-Szene, nach Jena, Sonneberg und darüber hinaus. Aus diesen Milieu soll es auch Bekanntschaften zu Michèle Kiesewetter gegeben haben. [. . .]

1430 Der von 1990 bis 2004 als Leiter des Staatsschutz-Kommissariats in Saalfeld tätige Zeuge **KHK I.** berichtete zum Aufmarsch „Heß-Gedenktag" 1992, dass durch diesen Aufmarsch aus seiner Sicht die rechtsextreme Szene in Thüringen, insbesondere im Schutzbereich der PD Saalfeld, extrem aufgewertet worden sei: Zweieinhalbtausend Neonazis aus Gesamteuropa hätten es geschafft, ihren etwa eine Stunde dauernden Aufmarsch dort tatsächlich abzuhalten. Dies habe offensichtlich auch das Interesse des bundesweiten Netzwerks „Rechts" in diesen Bereich gelenkt und dazu geführt, dass es im Nachgang zu regelmäßigen Treffen gekommen sei, bei denen sich bis zu 100 bis 200 Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet versammelt hätten, welche bei dieser Gelegenheit Pläne für Folgeaktivitäten geschmiedet hätten. Die Frage nach dem Veranstalter des Aufmarsches und ob dieser aus der lokalen oder regionalen Szene gekommen sei, beantwortete der Zeuge dahin gehend, dass die Anmeldung zwei Tage vor dem Aufmarsch erfolgt sei. Er könne sich noch sehr deutlich daran erinnern, weil er den Auftrag vom Polizeidirektor gehabt habe, in der Stadtverwaltung Saalfeld vorzusprechen und vorzuwarnen, dass möglicherweise Anmeldungen erfolgen würden. Just in dem Moment, als er dort vorgesprochen habe, hätten die Herren Andreas Rachhausen und Ch. Di. beim stellvertretenden Bürgermeister und beim Ordnungsamtsleiter gesessen und hätten gerade ihren Antrag auf Versammlung dort eingereicht. Der Ordnungsamtsleiter sei „noch sehr unkooperativ [dem Zeugen] gegenüber gewesen" und habe erklärt, dass man auch den jungen Leuten mal die Chance geben müsse, sich politisch zu betätigen und man dies deshalb nicht so

verbissen sehen sollte. Er habe das zur Kenntnis genommen und seinem Polizeidirektor gemeldet – jener habe dann das Weitere veranlasst, damit dies dort im Kommunalbereich richtig eingeordnet würde. Ch. Di. sei der beste Freund von Rachhausen gewesen, sie hätten eigentlich alles zusammen gemacht. Rachhausen habe sich auch bei Ch. Di. versteckt, als er wegen eines Haftbefehls auf der Flucht gewesen sei. Die Eltern des Rachhausen seien ebenfalls sehr aktiv in der Szene gewesen und hätten diese unterstützt, insbesondere indem sie Logistik – z.B. Fahrzeuge – bereitgestellt hätten. Gleichzeitig habe es in Rudolstadt ebenfalls für den Heß-Aufmarsch eine Anmeldung gegeben. Dort habe man das auch so bewertet, dass eine Ablehnung zu erfolgen hätte. Aber „die“ hätten dann „vergessen“, die Ablehnung dem Menschen, der das bundesweit organisiert habe, ordnungsgemäß zuzustellen. „Die“ hätten 1992 in vielen Städten, nicht nur in Thüringen, versucht, eine Anmeldung durchzubekommen. In Rudolstadt habe es geklappt, weil die Formalitäten nicht eingehalten worden seien. Ein ordnungsgemäßer Ablehnungsbescheid sei dort nicht ergangen, vielmehr habe man es einfach mit der Post an den Anmelder geschickt. Ob es immer dieselben Personen waren, die auch die Folgeveranstaltungen angemeldet hätten, könne er nicht mit Gewissheit sagen, so der Zeuge **KHK I.**, weil es es keine öffentlichen Veranstaltungen gewesen seien.

dd) „Netzwerke der Rechtsrockszene und kriminelle Millieus“ – Ausführungen des Sachverständigen Dr. Quent

Der Sachverständige **Dr. Quent** beschrieb in seinem Sachverständigengutachten für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags[612] die „Rechtsrockszene mit Bezug auf das Jenaer Umfeld des NSU-Netzwerkes“ folgendermaßen: **1431**

> *[. . .]*
>
> *„Vergeltung“*
>
> *Der Jenaer Rechtsrockband „Vergeltung“ gehörten mutmaßlich zu zum Teil unterschiedlichen Zeitpunkten R. Weig., To. Tur., Ri. Bä., Fr. Wun., Ma. Gier., Ro. Ed. und To. Ro. an. Mindestens Ed., Weig. und Tur. gehörten auch zum näheren Umfeld von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Am 15. Januar 1996 organisierte vermutlich Fr. Lieb. (Betreiber des Szeneladen Madley Jena) ein Konzert der Band in Eisenberg, das schließlich nicht zustande kam. Am 5. April 1996 spielte die Band „Vergeltung“ gemeinsam mit „Proissenheads“, „Weiße Riesen“ und „Thors Hammer“ bei einem*

[612] VL UA 6/1 - 431; siehe S. 758, Rn. 1421.

Konzert in Zwickau vor ca. 450 Teilnehmenden. Am 18. April 1998 spielte die Band „Vergeltung“ in der dem THS zuzurechnenden Gaststätte in Heilsberg vor ca. 80 Gästen. Die Band ist zudem mutmaßlich mehrfach in der sogenannten „Fliegerhalle“ aufgetreten, einem damals beliebten Treffpunkt der rechtsextremen Szene bei Jena.

„Blutstahl“ (zuvor „Division Wiking“)

„Blutstahl“ war eine Band, bei der maßgeblich Jenaer Rechtsextreme aktiv waren. Zu den Mitgliedern gehörten S. Klet. (Jena), S. Fä. (Jena), Mirko Szydlowski (Jena) und Ri. Nix. (Sonneberg) sowie möglicherweise weitere. Am 28. Juli 2001 spielten „Blutstahl“ mit „Cherusker“, „Eisenkreuz“, „Ragnaröck“ und „Westsachsengesocks“ vor ca. 400 Gästen in Zittau. Am 22. Dezember 2001 spielte „Blutstahl“ mit „Frontalkraft“ und „Volkstroi“ in Spremberg. Am 07. März 2003 traten „Blutstahl“ gemeinsam mit „Eugenik“ und „Totenburg“ in Jena auf. Am 15. März 2.003 trat „Blutstahl“ in Thüngersheim bei Würzburg unter anderem mit „White Anger“, „Propaganda“, „Frontalkraft“ und „Fadenkreuz“ bei einem Konzert der Hammerskin-Sektion Bayern auf. Am 5. April 2003 spielte „Blutstahl“ in Plattling (Bayern). Am 31. Mai 2003 fand in Plattling (Bayern) eine NPD-Saalveranstaltung mit „Blutstahl“, „Fadenkreuz“, „Garde 18“ und „Nordwind“ statt. Am 09. August 2003 trat „Blutstahl“ mit „Propaganda“ „Radikahl“, „Skulhead“ und einer weiteren Band vor ca. 300 Teilnehmenden im Landkreis Würzburg auf. Am 23. August 2003 kam es bei einem Konzert von „Blitzkrieg“ und „Legion of Thor“ sowie „Brainwash“ in Struppen (Sachsen) mit ca. 275 Teilnehmenden zu Auseinandersetzungen mit der Polizei. „Blutstahl“ bzw. der Liedermacher „Barny“ sollen auch in Österreich (bspw. am 27.08.2013 u.a. mit „Frontalkraft“) und in der Schweiz aufgetreten sein. Am 17.10.200 spielte „Blutstahl“ mit „Path of Ressitance“ in Heidenau. Am 14.05.2004 trat „Blutstahl“ in Limbach-Oberfrona und am 19.09.2004 in Hamburg (gemeinsam mit „Donnerhall“ und „Schall und Rauch“) auf. Am 22.10.2005 spielte Blutstahl mit „SKD“ in Mitterschweib (Bayern). 2005 wurde im Umkreis in Thüringen ein rechtsextremes Konzert polizeilich unterbunden, bei dem unter anderem S. Fä., Steffen Richter, F. Kell. (Apolda), Pi. Lom. (Jena), Ja. Schm. (Jena), Mirko Szydlowski („Barny“) und Jö. Win. (Sachsen) [. . .] festgestellt wurden. Gemeinsam unter anderem mit „Eugenik“ (Gera), „Batallion“, „Totenburg“ und „Absurd“ ist „Blutstahl“ auf dem Sampler „Blood and Honour Thüringen/Trotz Verbot nicht tot“ vertreten. Für den 14.01.2005 war in Saalfeld ein rechtsextremes Konzert mit den Gruppen „Frontalkraft“,

„Jungsturm“, „Blutstahl“ und „Bataillon“ angekündigt. Gemeinsam mit „SKD“ veröffentlichte Blutstahl die CD „Rare Live SKD/Blutstahl“. Bandmitglied Fä. arbeitete wohl (ebenso wie Martin Rühlemann [früher NPD Weimar, dann Rockerklub Bandidos], C. Kai. und Ma. Wel.) bei der Firma „PSS“ von Ra. Wit. (Jena) und war mit dessen Frau, der Polizistin An. Wit. bekannt, die wiederum die mutmaßlich vom NSU ermordete Michèle Kiesewetter kannte. 2002 soll Fä. im Zusammenhang mit Aktionen zum Todestag von Rudolf Heß in Jena aufgefallen sein und später Materialien mit dem Impressum des THS verteilt haben.

Diese Zusammenstellung belegt die Vernetzung Jenaer Rechtsextremer über die extrem rechte Musikszene in zahlreiche Regionen außerhalb Thüringens, die im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex relevant sein könnten. Zudem wird die regelmäßige Zusammenarbeit von Jenaer und sächsischen Rechtsextremen bei Musikveranstaltungen deutlich.

Mirko Szydlowski

Mirko Szydlowski ist als Liedermacher „Barny“ aktiv, spielte zunächst bei „Blutstahl“ und ca. ab 2005 bei „SKD“. Er ist wegen diverser allgemeinkrimineller und politisch motivierter Sachverhalte polizeibekannt und wohnte unter anderem in Jena, Cottbus und Schweden. „Barny“ soll außerdem bei den Bands „Frontalkraft“ (Brandenburg) und „Donars Groll“ (Sachsen) gespielt haben. 2007 wurde gegen T. Wag., Mirko Szydlowski, S. Fä. [. . .] und andere wegen mutmaßlich gemeinsam begangener Volksverhetzung ermittelt. „Barny“ trat in den 2000er Jahren mehrfach im „Braunen Haus“ Jena sowie in Zusammenhang mit von Ralf Wohlleben organisierten Veranstaltungen in Erscheinung. Im Jahr 2000 wurde gegen Szydlowski und Wohlleben wegen des Verdachts gemeinsam begangenen Landfriedensbruchs und gefährlicher Körperverletzung in Saalfeld ermittelt.

„Stahlhelm“

In dem mittlerweile abgeschalteten rechtsextremen Internetforum Thiazi wurde noch 2012 der Tonträger „Buchenwald – Jedem das (S)eine“ einer Band namens „Stahlhelm“ mit Songliste und Liedtexten ausgewiesen. Wer dahinter steht, ist bis heute unklar. Aufgrund der Liedtitel „04) Skinheads Mitteldeutschland“, „05) Unsre Bratwurscht“, „11) Rennsteiglied“ und „13)

Jena (Zeckenstadt)“ sind Verbindungen zu Thüringen bzw. Jena anzunehmen. [. . .] Diese mysteriöse CD indiziert die Existenz einer konspirativen, extrem rassistischen Musikgruppe mit Bezug zur Stadt Jena.

Ri. Nix. (Sonneberg)

Neben „Blutstahl“ spielte Nix. außerdem bei den Gruppen „Volksverhetzer“, „Sturmangriff“, „Ungeliebte Jungs“ sowie. „White Avengers Germany“. Nix. ist vielfach sowohl wegen allgemeinkrimineller als auch wegen politisch motivierter Straf- und Gewalttaten vorbestraft. Er gilt als Anführer der Sektion Sonneberg des THS (Kameradschaft Sonneberg) und soll Mitglied bei „Blood and Honour“ gewesen sein. Im THS hatte Nix. unmittelbar mit der Sektion Jena um den späteren NSU zu tun. Nix. soll um die Jahrtausendwende maßgeblich an der Gründung der rechten Skingruppe „White Avengers Germany“ im Raum Neustadt und Coburg beteiligt gewesen sein und ist noch immer in der rechtsextremen Szene aktiv. Derzeit muss er sich gemeinsam unter anderem mit T. Wag. wegen der Beteiligung bei dem Überfall auf die Kirmesgemeinschaft in Ballstädte vor Gericht verantworten. Er soll zudem in die Solidaritätsarbeit für Ralf Wohlleben eingebunden sein.

„Sturmangriff“

Die Band „Sturmangriff“ trat am 27.03.1999 in Lochau bei Halle mit anderen Bands im Anschluss an das Deutschlandtreffen von „Blood and Honour“ vor ca. 150 Gästen auf. Der Gruppe werden neben Nix. außerdem O. Klab. [. . .] und He. Meh. zugeordnet. In der Zeitschrift von „Blood and Honour“ wird im Jahr 2000 von einem gemeinsamen Konzert in Thüringen mit „500 Mann“ berichtet, unter anderem mit der Band „Sturmangriff“ sowie mit „Razors Edge“, „HMF“ (Schweden) und „Nordmacht“. An der Organisation des Konzertes waren ausweislich des Artikels Marcel Degner („Riese“, „Blood and Honour“ Thüringen) sowie die „White Youth” beteiligt. Der Beitrag ist unterzeichnet mit „Hotte, B & H Thüringen“. Bei „Hotte“ handelt es sich vermutlich um den Rechtsextremen S. Jo. (Gera), der unter anderem in Gera für die NPD kandidierte. Am 22.04.2000 spielte „Sturmangriff“ mit „Nordmacht“, „Bataillon 500“, „Volksverhetzer“ und „Hate of Faith“ in Hamburg-Kirchwerder. Sturmangriff spielte am 31.03.2000 zusammen mit „Frontalkraft“. Mitglieder der Band „Sturmangriff“ traten am 04.02.2006 zusammen mit Mitgliedern der Band „SKD“ auf.

„Frontalkraft“

„Frontalkraft“ ist eine vergleichsweise lange, jedoch in wechselnder Besetzung bestehende Gruppe aus Brandenburg. Auch Mirko Szydlowski soll bei der Band gespielt haben oder noch spielen. 2001 soll in Sonneberg ein gemeinsames Konzert von „Frontalkraft“, „Blutorden“ (Saalfeld) und „Sturmangriff“ stattgefunden haben. Im Oktober 2000 sollte die Gruppe mit „Westsachsengesocks“ in Nobitz auftreten.

„Westsachsengesocks“

Dort ist „Westsachsengesocks“ bereits zuvor, im Oktober 1998, aufgetreten. Neben R. Mars. („Manole“) spielte auch Andreas Graupner zeitweise bei „Westsachsengesocks“. Nach seinem Umzug nach Baden-Württemberg machte er bei der Band „Noie Werte“ mit. „Westsachsengesocks“ ist unter anderem am 31.08.1996 gemeinsam mit „Weiße Riesen“, „Legion Ost“', „Chaoskrieger“, „Trabireiter“ und „Rabauken“ (Dortmund) in Zwickau vor mehreren hundert Gästen aufgetreten. Tonträger von der Band sollen von Mi. Hes. hergestellt worden sein.

Mi. Hes.

Hes. gilt als Mitglied der Hammerskins und war mit dem Label „HATE-Records“ (Neustadt, Sachsen) an der Produktion diverser Rechtsrock-CDs beteiligt, er war zudem V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz („Strontium“) – ebenso wie R. Mars.. Dieser unterhielt im Rahmen der Produktion und Vermarktung von Rechtsrockprodukten und der Organisation von Konzerten unter anderem Kontakte nach Thüringen zum Unternehmer En. Ko. (Weimar). Hes. soll sich im Jahr 2000 in den USA bei dem Rechtsextremisten William Luther Pierce aufgehalten haben, dem Autoren der in der rechtsextremen Szene bekannten „Turner Tagebücher“ – Die auch als Form der „Blaupause“ für den NSU diskutiert wurden. Auf Rat von Mi. Hes. habe Pierce den Thüringer Szene-Anführer Tino Brandt als Leumundszeugen für He. Möb. einfliegen lassen. [. . .] Der Thüringer Rechtsextremist Möb. (Band „Absurd“) war auf der Flucht, weil er der Mittäterschaft am Mord von S. Bey. im Jahr 1993 in Sondershausen (sogenannter „Satansmord von Sondershausen“) überführt worden war.

Nach Angaben des „Antifaschistischen Infoblatt“ (AIB) ist Möb. von Berlin aus noch immer als internationaler „Neonazi-Netzwerker“ aktiv. [. . .]

„Blitzkrieg“ (zuvor: „Legion of Hate“)

„Blitzkrieg“ spielte am 30.07.2000 zusammen mit der Band von R. Mars. („Westsachsengesocks“) im Raum Chemnitz. Am 02.08.2000 spielte die Gruppe zusammen mit „Solution“, „Proissenheads“ und „Noie Werte“ bei Torgau. Am 09.09.2000 traten sie mit „Westsachsengesocks“ in Zwickau-Schedewitz auf. Zu „Blitzkrieg“ gehörte unter anderem Th. Rot. (Chemnitz), bei dem Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach dem Untertauchen Unterschlupf fanden [. . .] und der diese auch noch später in Zwickau besucht haben soll. „Blitzkrieg“ trat am 28.08.2004 bei einem auch von Jenaer Rechtsextremen organisierten Konzert bei Bucha mit „Blutstahl“, „Breakdown“, „Ehre und Stolz“ und „Scult“ auf.

„Blutorden“ (früher „Saalepiraten“)

Gemeinsam mit „SKD“ und anderen Bands veröffentlichte die Saalfelder Band „Blutorden“ im Jahr 2008 auf dem Sampler „Blood & Honour - Voices of Solidarity Vol. 2“. In den Liedern heißt es unter anderem: „Türken, Albaner und Polaken, Ihr könnt jetzt eure Koffer packen. Nur Ihr Juden, Ihr dürft bleiben, wir werden Euch eure Kehlen durchschneiden. Jetzt habt Ihr gehört was mit Euch passiert, Kameraden lasst es eskalieren. Schließt Euch zusammen gegen das System, und mit vereinter Kraft werden wir unsere Wege gehen. [. . .] Happy Holocaust“. „Blutorden“ spielte unter anderem bereits am 17.03.2001 in Sonneberg gemeinsam mit „Sturmangriff“ und „Frontalkraft“. Zu „Blutorden“ gehört auch Mi. Ebe..

Mi. Ebe.

Ebe. und sein Bruder waren oder sind seit den 1990er Jahren in der rechtsextremen Szene Saalfelds aktiv. Im Jahr 2000 war Ebe. Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Saalfeld/Rudolstadt/Sonneberg. Er soll mehrfach vorbestraft sein wegen erheblicher allgemeinkrimineller sowie politisch motivierter Gewalttaten: unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung, Bandenhehlerei, Bedrohung, Betrug, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Waffengesetz und wegen Schleuserei. Gemeinsam mit Tino Brandt

und Mario Brehme war er maßgeblich für die Aktivitäten der THS·Sektion Rudolstadt-Saalfeld verantwortlich. Auf Ebe. waren die Internetseiten des „Nationalen Widerstands Jena“ (www.n-w-j.de) sowie die E-Mailadresse des NSAW (nsaw@gmx.de) angemeldet. Der Tätowierer Ebe. trat als Leiter des Ordnungsdienstes bei Versammlungen in Erscheinung, die von Carsten Schultze und Tino Brandt angemeldet wurden. 2003 wurde gegen Ebe., die Saalfelder Rechtsextremisten Ma. und. E. Bi. sowie den Jenaer Rechtsextremen R. Art. wegen „gewerbsmäßiger Hehlerei von Kraftfahrzeugen“ ermittelt. Ebe. war neben Brandt und Wohlleben Beisitzer im Landesverband der NPD.

Sven Rosemann

Der bereits erwähnte Rosemann war aufgrund einer Vielzahl schwerwiegender Delikte (u.a. Mord, Betrug, Körperverletzung) Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. [. . .] Er pflegt seit einer gemeinsamen Haftzeit in der JVA Hohenleuben Kontakt zu Jü. Lä.. Jü. Lä. soll die NSU-Mordwaffe Ceska von En. The. an A. Schul. übergeben haben. Als Lä. beim NSU-Prozess im München aussagte, soll Rosemann in Zuschauerbereich teilgenommen haben. Lä. hat Verbindungen nach Österreich und in die Schweiz. [. . .] Sven Rosemann soll mit Ro. Pa. und Mi. Ebe. das Bordell „Blue Velvet“ In Rudolstadt betrieben haben. Die Mittel für den Kauf sollen sie durch einen Überfall auf einen Geldboten im Oktober 1999 in Pößneck aufgetrieben haben [. . .]. Jug Puskaric, der in Sachsen, Ludwigsburg und Thüringen lebte, soll an Waffengeschäften des Sven Rosemann beteiligt gewesen sein.

R. Art.

Hinweise deuten darauf; dass der frühere Beisitzer im NPD-Landesverband Jena, der Jenaer R. Art., Kontakte in den Bereich der organisierten Kriminalität in Osteuropa besaß oder besitzt. Er würde dann eine Scharnierfunktion zwischen der rechtsextremen Szene Jenas und der internationalen organisierten Kriminalität einnehmen. Art. war Stützpunktleiter der JN In Jena und geriet vielfach wegen allgemeinkrimineller sowie politisch motivierter Delikte in den Fokus von Ermittlungsbehörden.

„SKD“ („Sonderkommando Dirlewanger“)

Die Gothaer Band ist 2004/2005 aus den Gruppen „Kampfgeschwader“ bzw. „Batallion“ hervorgegangen. Der im Jahr 1996 in Gotha gegründeten Band „Bataillon“ wurden T. Wag., Pi. Strö., Ro. Ha., T. Schwa., C. Herr., Jö. Si., Ro. Wie., Re. Wil., Da. Be., St. Mä. und Ma. Zi. zugerechnet. SKD trat 2006 unter anderem in Baden-Württemberg und im Raum Kassel auf. 2007 trat die Band gemeinsam mit „Amok“ (Schweiz) bei einer von Th. Fre. organisierten NPD-Veranstaltung in Hildburghausen auf.

Ma. Zi.

1995 wurden beim Rudolf-Heß-Marsch in Schneeverdingen unter anderem Brehme, Brandt, Rosemann, Wohlleben, Mundlos, Kapke, Zschäpe und Ma. Zi. registriert. Auch ein Jahr später fiel Zi. wieder auf: Sein Name findet sich auf einer Liste mit Namen zur Koordination und Steuerung des bundesweiten Heß-Aktionstages 1997. Neben Zi. stehen dort unter anderem auch: Tino Brandt, Thomas Wulff, Sven Rosemann, Holger Apfel und Andrè Kapke. Von Zi. und T. Wag. war bereits 1997 bekannt, dass sie über Zugang zu scharfen Schusswaffen verfügen.

Liste der Operation Rennsteig

Bereits im März 1997 indizierten gemeinsame Behördenlisten mit dem Titel „Operation ‚Rennsteig‘“ die Vernetzung der für das Jenaer Netzwerk des NSU-Komplex relevanten Personen Ma. Zi., T. Wag., Da. Be., Marcel Degner, M. Hen., Mario Brehme, Vo. Hen., Ro. Wie., Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Andreas Rachhausen, Ralf Wohlleben, Mi. Zin., Ri. Nix., Mi. Ebe. und Ma. Ebe., Sven Rosemann, Holger Gerlach und Max. Lem..

T. Wag.

T. Wag., S. Hor. und Pi. Strö. wurde 2000 vorgeworfen, an umfangreichen Einbruchsdiebstählen in Büros beteiligt gewesen zu sein. Sie sollen zudem über Polizeiuniformen mit Thüringer Wappen verfügt und diese genutzt haben, um einen Obdachlosen zu berauben, zu foltern und einzusperren. Gegen die drei wurde unter anderem wegen Bandendiebstahls ermittelt. T. Wag. gilt treibende Kraft hinter der Band „SKD“. Es bestanden oder

bestehen enge Verbindungen zu Saalfelder (v.a. Steffen Richter) und Jenaer Rechtsextremen.

E. Häh.

Im April 2005 wurde unter anderem gegen T. Wag., St. Mä. und E. Häh. wegen gemeinsam begangenem Hausfriedensbruch ermittelt. 2007 informierte die Schweizer Polizei deutsche Behörden über Aktivitäten von „Blood and Honour" Schweiz und nannte insbesondere die Band „Amok". Beim Vertrieb der CD „Verbotene Wahrheit" soll der Gothaer Rechtsextremist E. Häh. beteiligt gewesen sein. Dieser wurde bereits 2003 bei einem rechtsextremen Konzert in der Schweiz festgestellt. In einem geleakten „Blood and Honour"-Forum wird Häh. 2005 als Mitglied verzeichnet. Häh. ist der Polizei wegen politischer Straftaten bekannt. Mutmaßlich handelte Häh. mit rechtsextremen Tonträgern. [. . .]

Unmittelbar nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe widmete ihnen die rechtsextreme Jenaer Musikgruppe „Eichenlaub" ein Lied. Christian Kapke (Bruder von Andrè Kapke) und Cl. W. bildeten das Liedermacherduo „Eichenlaub", welches nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe das Lied „Warum" produzierte, das die Flucht der „drei Kameraden" thematisiert. Das Liedermacherduo wurde in dem Fanzine „Blood & Honour" Nr. 8 (2000) interviewt: Dies belegt erneut die Vernetzung der Jenaer mit der bundesweiten „Blood and Honour"-Szene. In dem Interview wurde auch Ralf Wohlleben genannt. Zudem wurden Postfachadressen von Ralf Wohlleben und Christian Kapke abgedruckt. Kapke war Vorsitzender der „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen" und gehört zu den Gründungsmitgliedern der Burschenschaft Normannia.

Nach der Rolle von Ralf Wohlleben, Andrè Kapke und Thomas Gerlach mit Bezug zu diversen größeren Rechtsrockveranstaltungen, z.B. „Thüringentag der nationalen Jugend" „Fest der Völker" und „Rock für Deutschland", befragt: Derartige Konzerte habe es in dieser Form und Regelmäßigkeit in keinem anderen Bundesland gegeben, so der Sachverständige **Dr. Quent**. Dies zeige die Kontaktdichte und Bedeutung in diesem internationalen Blood-&-Honour-Spektrum und -Netzwerk. Die Netzwerke bestünden ja trotz des Verbots von Blood-&-Honour weiter. Ralf Wohlleben in Jena habe dem einen günstigen Boden gegeben, dafür sein Gesicht in die Öffentlichkeit gestellt und sei als Anmelder derartiger Veranstaltungen aufgetreten – auf ihn habe sich viel fokussiert. Derartige Großevents würden größten logistischen Aufwand benötigen, was ohne ein erhebliches Unterstützungsnetzwerk nicht funk- **1432**

tioniere (Kontakte, Übersetzungen, Organisation, Nahrungsmittelversorgung, Ordnerdienst etc.). Ralf Wohlleben habe dies leisten können. Der Sachverständige wies in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von „PC Records“ und Yves Rahmel in Chemnitz hin.

ee) Reaktionen der Strafverfolgungsbehörden auf Straftaten und sonstige Aktivitäten der rechten Szene in Jena – Ausführungen des Sachverständigen Dr. Quent

1433 In seinem o.g. Gutachten[613] trug der Sachverständige **Dr. Quent** darüber hinaus vor:

> *[. . .] Das Agieren von Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) bei Aktionen der extrem rechten Szene in Jena muss differenziert betrachtet werden. Bis zum Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Januar 1998 hatte die Jenaer Polizei die lokale rechte Szene im Blick und war insgesamt umfassend über deren Zusammensetzung, Treffpunkte und Aktivitäten informiert. Ermittlungserfahren wurden unter anderem gegen Uwe Böhnhardt erfolgreich zu Ende geführt und zur Verurteilung gebracht. Die politischen Motive wurden berücksichtigt, so heißt es beispielsweise in einem Urteil gegen Böhnhardt aus dem Jahr 1997: „Das Gericht erkannte die ideologische und politische Dimension des Rechtsextremismus und stellte fest, dass Böhnhardt die Menschenwürde verachtet und ankündigt, weitere Aktionen durchzuführen.“ Der Angeklagte wurde im Rahmen dieses Verfahrens zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt; diese wurde allerdings nie vollzogen. Die Verurteilung fiel in die Phase der Radikalisierung der Bewegungselite der Jenaer Szene. Es ist davon auszugehen, dass die schwebenden Strafandrohungen den Radikalisierungsprozess beschleunigt haben [. . .]. Zwischen 1994 und 1998 waren Konflikte mit der Polizei bei den Rechtsextremen in Jena an der Tagesordnung.*
>
> *Im Juni 1996 wurde die Wohnung von Böhnhardt durchsucht. Zschäpe wurde mehrfach polizeilich befragt, weil die Ermittler von ihr die Identität der Teilnehmenden an einer Kreuzverbrennung bei Jena erfahren wollten [. . .]. Mit zunehmender Radikalisierung der rechtsextremen Bewegung in Jena spitzte sich die Auseinandersetzung mit der Polizei zu. Als Polizeibeamte am Abend des 9. Novembers 1996 – dem Jahrestag der Reichspogromnacht – im Stadtteil Winzerla den PKW von Mundlos kontrollierten, fanden sie im Fahrzeug zahlreiche Waffen: Sturmhaube, Handbeil, Schlagstock, Faustkampfmesser, Gaspistole, Messer, Luftdruckpistole,*

[613] VL UA 6/1 - 431; siehe S. 758, Rn. 1421.

zwei Magazine mit 15 Gaspatronen sowie ein Poster mit Wehrmachtsmotiv. Die Insassen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und Gerlach wurden vorläufig festgenommen. Da es nicht möglich war, die Gegenstände den einzelnen Tatverdächtigen zuzuordnen, wurden die Verfahren gegen die Insassen des PKW wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz im August 1997 eingestellt. Was während der Kontrolle tatsächlich geschah, ist unklar, doch fest steht, dass sich die Rechtsextremen als zu unrecht schlecht von den Beamten behandelt fühlten [...]. Wenige Wochen später, am 6. Januar 1997, meldeten Böhnhardt und Mundlos eine Demonstration unter dem Motto „Für eine schärfere Kontrolle der Polizei“ in Jena an, [...]. Die Stadt verbot den Aufzug.

Vor dem Münchner Oberlandesgericht sprach auch der Jenaer Rechtsextremist Andrè Kapke von den Folgen staatlicher Repression für die rechtsextreme Bewegung. Aufgrund der repressiven Aktivitätendes Staates hätte sich die Szene demnach in Kameradschaften organisiert, um nicht verboten zu werden. In der Konfrontation mit dem Staat habe es ständig Übergriffe gegeben [...]. In ihren Augen wurde die Szene durch die Repressionsmaßnahmen in eine ungerechtfertigte Position manövriert. Die Verfolgung habe bei der Gruppe ein „Bedrohungsgefühl“ ausgelöst und auch ein Gefühl der Relevanz“ [...]. Man habe, so die Zeugin J., daraus eine Rechtfertigung gezogen, wenn die Szene staatlich verfolgt wurde. Ihre damalige Wahrnehmung aus der Gruppenperspektive sei gewesen, „dass man sich als Nationalist oder national gesinnter Mensch unter einer ständigen Repression befunden hat“. Daher, so erinnert sie, habe man sich solidarisiert: Das „Zum-Feind-erklärtwerden“ [...] habe verbunden [...].

Dies bedeutet freilich weder, dass diese Wahrnehmungen der Rechtsextremen objektiv berechtigt sind, noch heißt es, dass Polizei und Staatsanwaltschaften in Jena stets gründlich, unmittelbar, korrekt und sensibel gegen extrem rechte Straf- und Gewalttäter vorgegangen sein müssen. Doch die beliebte Formel, die Strafverfolgungsbehörden in Jena seien ‚auf dem rechten Auge blind gewesen’, greift zu kurz. Stattdessen ist von reziproken Eskalationsprozessen zwischen Rechtsextremen und Strafverfolgungsbehörden auszugehen, die unerwünschte „backfire effects“ der Radikalisierung nach sich gezogen haben. Daher ist es von besonderer Wichtigkeit, dass repressive Maßnahmen nur ein Baustein von Gegenstrategien sind – neben beispielsweise der öffentlichen Ächtung von Rassismus und Rechtsextremismus. Gleichwohl ist eine wachsame Präsenz und Strafverfolgung

bei rechten Aktivitäten sowie ein professioneller Umgang mit Betroffenen rechter Gewalt unbedingt nötig. [...]

b) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke in Sachsen, insbesondere im Raum Chemnitz und Zwickau, und mögliche Verbindungen zum „NSU“

aa) Struktur der rechten Szene im Raum Chemnitz und Zwickau – Ausführungen des Sachverständigen Jens Eumann

1434 Der als Redakteur der freien Presse tätige Sachverständige **Jens Eumann** führt in seinem für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erstellten Sachverständigengutachten zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Chemnitz/Zwickau seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderenlokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste‘ hatten“ (VL UA 6/1 - 431) aus:

[...]

Struktur der rechtsextremen Szene in Chemnitz

Aktuell (Stand August 2016) sind im Chemnitzer Stadtrat drei rechte Parteien vertreten, die rechtsextreme NPD [...] sowie die rechtspopulistische AfD und die sogenannte Bürgerbewegung Pro Chemnitz mit je drei Abgeordneten [...]. Die rechtspopulistische Gruppe Pro Chemnitz hat mehrere Überschneidungen mit der örtlichen rechtsextremen Szene. Pro-Chemnitz-Stadtrat und Rechtsanwalt Martin Kohlmann hat in der Szene Doppelfunktion. Er trat [...] und tritt [...] öffentlich polarisierend in Erscheinung und wird von regionalen Szeneangehörigen in Strafprozessen als Verteidiger eingesetzt. Kohlmann wurde 1999 erstmals in den Stadtrat gewählt, damals für die Republikaner, deren Landesvorsitz er beim Parteitag 2004 in Chemnitz übernahm. Im gleichen Jahr holte er den rechtsextremen Liedermacher Fra. Ren. für ein Konzert nach Chemnitz [...].
Im NSU-Prozess in München trat Kohlmann als Rechtsbeistand des Zeugen R. Hof. in Erscheinung, dessen Ausweispapiere beim NSU-Trio gefunden wurden und der im Verdacht steht, eine Wohnung als NSU-Zustelladresse

für Warensendungen angemietet zu haben [. . .].[. . .]

Freie Kräfte

Nationale Sozialisten Chemnitz

2014 wurde die Gruppe „Nationale Sozialisten Chemnitz“ verboten [. . .], die 2008 erstmals im sächsischen Verfassungsschutzbericht aufgetaucht war, aber schon 2002 unter dem Namen „Heimatschutz Chemnitz” agiert hatte. Ihre Ursprünge gehen auf die Kameradschaft Grün/Weiß zurück, die Ch. Pie., ein aus Bayern zugereister Kader der Jungen Nationaldemokraten, etwa 2001 ins Leben gerufen hatte. [. . .]

Ein weiterer NSC-Kopf, Er. Frö., verkehrte vom Jahr 2000 bis mindestens 2011 im NSU-Unterstützerumfeld. Im Jahr 2000 hatte er, wie er einräumt, Kontakt zu Thomas M. (ehemals Starke), dem geständigen Sprengstoff-Beschaffer des NSU und Koordinator des Chemnitzer NSU-Helfernetzes nach dem Abtauchen 1998 [. . .]. Auch gab es bereits damals im Zusammenhang mit einem Konditionsmarsch Kontakt zu der von den Zwillingsbrüdern Mai. und Andrè Eminger gegründeten „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ (WBE).

Er. Frö.s Kontaktdaten fanden sich 2011 im beschlagnahmten Handy des NSU-Mitangeklagten Andrè Eminger [. . .]. Private Bekanntschaft räumte Frö. zu dem anderen Zwillingsbruder Mai. Emi. ein, der in Brandenburg lebt und als Netzwerker der Szene gilt. Ebenso sind aus TKÜMaßnahmen Kontakte von Frö. zu Ralf Wohlleben nachgewiesen [. . .]. Zu den bis ins Jahr 2011 reichenden Wohlleben-Kontakten befragt, gab Er. Frö. an, diese Verbindung seit rund fünf Jahren gepflegt haben.

Jö. End. aus dem NSC-Kaderkreis fand sich ebenfalls unter den Handykontakten einer Person, die zum NSU-Unterstützerkreis zählt. Ca. Ri., der im Jahr 1999 eine Wohnung im Haus Altchemnitzer Straße 12 für das Trio anmietete, hatte in seinem Handy „Ente“, konkret Jö. End., gelistet. Richter räumte ein, dass Jö. End., wie er selbst, dem rechten Spektrum angehöre, behauptete aber, mit diesem lediglich durch einige Kino-Besuche Verbindung gehabt zu haben. Eine finanzielle Verbindung bestand zwischen einem Konto Jö. End.s und einem Konto, das auf den Namen G. F. Fie.

lief. Ob diese Verbindung auf den echten G. F. Fie. hindeutet oder auf Uwe Böhnhardt, der offenbar zeitweise dieses Alias nutzte, ist unklar.

NS Boys/Hoonara

Die Nationalen Sozialisten Chemnitz (NSC) haben Überschneidungen mit der Hooligan-Gruppierung NS-Boys (NS wird als Kurzform von „New Society“ deklariert), einer nationalistisch orientierten FanGruppe des Chemnitzer Fußballclubs CFC, gegen die im Jahr 2006 ein Stadionverbot ausgesprochen wurde. Der in der NSC-Verbotsverfügungsliste genannte N. Hän. bezeichnet sich selbst als Gründungsmitglied der NS Boys. Er bekundete 2006 in einem Interview, die Gruppe habe die in den 1990er Jahren von dem Chemnitzer Tho. Hal. gegründete Gruppe „Hoonara“ (kurz für „Hooligans Nazis Rassisten“) als Vorbild. Beide Gruppen stehen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes. Obwohl die Gruppe „Hoonara“ nach Angaben Tho. Hal.s nicht mehr aktiv ist, könne sie jederzeit schnell mobilisiert werden [. . .]. Laut Erkenntnissen des Verfassungsschutzes treten ihre Mitglieder nach wie vor bei rechtsextremistischen Veranstaltungen in der Region Chemnitz in Erscheinung. „Hoonara“-Gründer Tho. Hal. gründete in den 90er-Jahren auch den Wachschutzdienst „Hal. Security“, der inzwischen überregional etabliert ist und bis 2007 Ordnerdienste im Stadion des CFC leistete. Nachdem Tho. Hal. im Interview eingeräumt hatte, Gründer der gewalttätigen Hooligan-Gruppe „Hoonara“ zu sein, trennte sich der CFC von Hal.s Firma [. . .]. Nach Aussagen von Zeugen im NSU-Verfahren war Hal. ein Bekannter von R. Mars. in Zwickau, der zu vielen „HoonaraMitgliedern Kontakt pflegte [. . .]. [. . .]

Rechtsextreme Infrastruktur

Mit den Geschäften Rascal, Backstreet Noise und dem Thor-Steinar-Laden Tonsberg [. . .] hat die rechtsextreme Chemnitzer Szene drei mit ihr verwobene Bekleidungs-Läden, in denen Szene-Marken wie Thor Steinar, Ansgar Aryan, Erik and Sons u. ä. zum Verkauf standen bzw. stehen [. . .].

Hendrik Lasch war im Jahr 2000 zugleich Gründer des rechtsextremen Chemnitzer CD-Labels PC Records, das er 2004 an seinen Geschäftspartner Yves Rahmel übergab [. . .]. Nach Verurteilungen Rahmels wegen Volksverhetzung in den Jahren 2012 [. . .], 2013 [. . .] und 2014 in Zu-

sammenhang mit der Produktion volksverhetzender CDs ging das Label laut Impressum an St. Geb. über. Hendrik Laschs Bekleidungsgeschäft Backstreet Noise und das von ihm gegründete CD-Label PC Records befinden sich im gleichen Gebäude und sind über eine Zwischentür miteinander verbunden [. . .]. Staatsschützer der Chemnitzer Polizeidirektion vermuten, dass Hendrik Lasch nach wie vor auch vom CD-Label profitiert. Yves Rahmel galt über Jahre als großzügiger Förderer der Szene, der auch NPDVeranstaltungen sponserte und die in Thüringen von dem im NSU-Prozes Angeklagten Ralf Wohlleben organisierten „Feste der Völker“ [. . .]. Im Jahr 2012 produzierte Rahmels Label eine Solidaritäts-CD mit der Spenden für den inhaftierten Ralf Wohlleben gesammelt wurden [. . .]. Nahezu zeitgleich mit dem Auffliegen des NSU im November 2011 erwarb Yves Rahmel die leer stehende Gaststätte Markersdorfer Straße 40 im Chemnitzer Plattenbaugebiet „Fritz Heckert“ [. . .] die seither von NPD und Nationalen Sozialisten Chemnitz als Treffpunkt genutzt wurde und zwei Kameraden (T. Schrö. und S. Wi.) Wohnraum bot. Seit 2015 ist der Standort auch Landesgeschäftsstelle der Jungen Nationaldemokraten (JN). [. . .]

Rechtsextreme Musiker und Bands

Blitzkrieg: seit 15 Jahren aktiv, mehrere Tonträger (teilweise bei dem Chemnitzer Label PC Records), veröffentlichten als erste CD das Album „German British Terrormachine“ als Gemeinschaftsprojekt mit der britischen Blood-&-Honour-Band Warhammer.

Pionier: bisher eine CD-Veröffentlichung (PC Records)

Barny: rechtsextremer Liedermacher, der eigentlich Mirko Szydlowski heißt und aus Thüringen stammt, wo er in der rechtsextremen Band SKD (kurz für Sonderkommando Dirlewanger, benannt nach einer für besonders viele Kriegsverbrechen berüchtigten Einheit der SS) spielte. SKD steuerte 2012 Titel zu dem Album von PC Records zugunsten des inhaftierten NSU-Angeklagten Ralf Wohlleben bei [. . .]. Barny tritt heute auch mit anderen Bands in Erscheinung. Er lebt in Chemnitz, hat aber nach wie vor Kontakte in Thüringen und besuchte mit anderen Thüringer Rechtsextremisten (u.a. Ma. Zi., Steffen Richter [. . .] vom „Freien Netz Saalfeld“, Thomas Gerlach [. . .]) den NSU-Prozess in München.

Heiliges Reich: Band, von der einige Mitglieder laut Verfassungsschutz im Raum Chemnitz wohnen

Struktur der rechtsextremen Szene in Zwickau

Politische Parteien

Im Kreistag Zwickau ist die AfD mit fünf und die NPD mit vier Abgeordneten vertreten [...]. Bei beiden Parteien gibt es Überschneidungen mit der gewaltbereiten rechtsextremen Szene. [...]

AfD

Im Nachhall der Landtagswahl 2014 fiel ein Mitglied des sächsischen Landesverbandes der AfD als langjähriger Kopf aus dem rechtsextremen Lager auf. Pa. Mor., der laut BKA-Ermittlungen bereits in der von R. Mars. gegründeten Blood-&-Honour-Band Westsachsengesocks [...] gespielt hatte und dann in die Chemnitzer Neonazi-Band Blitzkrieg gewechselt war. Pa. Mor. ist nach Angaben einer Zeugin im NSU-Verfahren der beste Freund von R. Mars.. Bei Blitzkrieg spielte Pa. Mor. mit mehreren Personen aus dem Chemnitzer NSU-Unterstützerumfeld zusammen, die zugleich „Hoonara"-Mitglieder waren bzw. sind, zum einen den Zwillingen Jö. und Ka. Ri. [...]. Zum anderen gehörte nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes auch der Chemnitzer Th. Rot. (Spitzname Dackel) zeitweise zur Blitzkrieg-Besetzung. Dieser bestreitet das allerdings. Th. Rot. bot dem abgetauchten NSU-Trio 1998 in Chemnitz in seiner Wohnung die erste Zuflucht [...] und stand nach eigenem Einräumen auch noch mit Mundlos und Böhnhardt in Kontakt, als diese bereits nach Zwickau weitergezogen waren, also zum Zeitpunkt, als die Ceska-Mordserie begonnen hatte. Die Band Blitzkrieg ist seit 2001 mit CD Veröffentlichungen in Erscheinung getreten und nahm an rechtsextremen Konzerten und Festivals in Sachsen und Thüringen, aber auch in Ungarn, Frankreich, Österreich teil. Zusammen mit der britischen Combat-18-Band Warhammer gab die Gruppe 2001 als „German-British Terrormachine" ein Album heraus.

Stadtrat Zwickau

AfD

Die AfD hat aktuell [. . .] eine vierköpfige Fraktion.

NPD

Die NPD ist aktuell nicht mehr im Zwickauer Stadtrat vertreten. Allerdings hatte der 2014 verstorbene frühere Zwickauer NPD-Kreisvorsitzende Peter Klose bis 2014 ein Mandat, das er zuletzt wegen eines Schlaganfalls nicht mehr wahrnehmen konnte [. . .]. Zuvor lieferte Klose über Jahre eine Schnittstelle zwischen der NPD, der sogenannten Reichbürger-Bewegung und der überregionalen Neonazi-Szene freier Kameradschaften. [. . .] Als Mitarbeiter beschäftigte Klose in seinem Büro den Thüringer Rechtsextremisten Ch. Bä. aus Ronneburg, der in der Reichsbürgerbewegung aktiv und zeitweise Funktionär der Deutschen Partei war. Bei allwöchentlichen Neonazi-Demonstrationen ab Herbst 2007 trat Klose in Erscheinung [. . .]. Er begleitete regelmäßig die Demonstrationszüge der örtlichen „Autonomen Nationalisten“, die sich später „Nationale Sozialisten Zwickau“ [. . .] nannten, bei ihren Versuchen, eine seit Jahren wöchentlich stattfindende örtliche Anti-Hartz-IV-Demonstration linker Anmelder zu vereinnahmen. Am HitlerGeburtstag 20. April 2011 trat Klose aus der NPD aus und nahm sein Stadtratsmandat bis zu seiner Erkrankung parteilos wahr. Beim Auffliegen des NSU und Bekanntwerden des Bekennervideos mit der Trickfilm-Figur Paulchen Panther fiel auf, dass Peter Klose im sozialen Netzwerk Facebook eine Seite unter dem Pseudonym „Paul Panther“ unterhielt. Auf Rückfrage beteuerte er, dies sei reiner Zufall und habe mit Kenntnis dieses Videos vor dessen öffentlichem Bekanntwerden nichts zu tun [. . .]. [. . .]

Freie Kräfte

Autonome Nationalisten/Nationale Sozialisten Zwickau

Wenige 100 Meter vom Abgeordnetenbüro Peter Kloses entfernt, entstand nahezu zeitgleich eine Wohngemeinschaft rechtsextremer Kameraden, die begann, der zuvor nicht mit öffentlichen Aktionen in Erscheinung getretenen Zwickauer Neonazi-Szene eine neue Form zu geben. Obwohl

die Besetzung der WG wechselte, gehörten zunächst drei Personen zum Kern: der aus Meuselwitz im Raum Altenburg stammende D. Pes., S. Leib. (nach unbestätigten Informationen Mitglied der aus dem Altenburger Raum stammenden rechtsextremen Band Eternal Bleeding) und G. Fin. aus Brandenburg. Vor dem Umzug nach Zwickau gehörten Pes. und Leib. zum Umfeld des Altenburger Neonazis Thomas Gerlach, eines Thüringer Szenekopfes, der mit dem NSUAngeklagten Ralf Wohlleben bereits eines der sogenannten „Feste der Völker" organisiert hatte [. . .] und später seine nach Zwickau übergewechselten Kameraden betreute (als Demonstrationsanmelder sowie zusammen mit oben genanntem Ch. Bä. auch als beratender Beistand bei Strafprozessen [. . .].

Thomas Gerlach, der auch auf der 129er-Liste steht, ist mit der Thüringer Rechtsextremistin Ma. Puc. liiert, die zusammen mit Mareike Bielefeld aus dem Thüringer Wald zur Führungsriege der Thüringer Frauen-Kameradschaft „Mädelring" gehörte. Thomas Gerlachs Bruder An. Ger. war mit Mareike Bielefeld liiert, die aus dem Nachbarort der ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter stammt und eine von Kiesewetters besten Freundinnen, A. Kl., aus der Schule kennt. Im NSU-Ermittlungsverfahren gab die Zeugin Kl. an, just nach Auffliegen des NSU über Facebook von einer Person mit dem Pseudonym „Kritischer Mensch" kontaktiert worden zu sein. Von dieser vermutete sie, es handele sich um ihre frühere Mitschülerin Mareike Bielefeld. Die Zeugin Kl. war verängstigt. Rückrecherchen ergaben, dass es sich bei „Kritischer Mensch" tatsächlich um Mareike Bielefeld handelte [. . .]. Sowohl Ma. Puc. als auch Mareike Bielefeld reagierten auf die Frage, ob sie Michèle Kiesewetter persönlich gekannt hätten, mit vager Antwort: „Kein Kommentar" [. . .] bzw. „Dazu äußere ich mich nicht." [. . .] Wie die mutmaßliche NSU-Unterstützerin Ma. Stru. (aus dem erzgebirgischen Schwarzenberg mit seit 1998 zeitweisen Wohnsitzen in Chemnitz und in Franken) im NSU-Prozess aussagte, unterhielt sie vorübergehend eine Beziehung zu Thomas Gerlach [. . .]. Kurz nach Auffliegen des NSU war Thomas Gerlach selbst in den Verdacht der NSU-Unterstützung geraten, da er nicht nur Kontakte zur Zwickauer Neonaziszene um D. Pes., S. Leib., Peter Klose und Ch. Bä. unterhielt, sondern ebenso zum Thüringer NSU-Unterstützerumfeld. Überdies lag der Verdacht eines direkten Kontakts zu Beate Zschäpe nahe, die im Untergrund auch den Aliasnamen Ma. Stru. genutzt hatte. Als 2011 ein Nutzerkonto Thomas Gerlachs auf einer rechtsextremen Chat-Plattforum gehackt wurde, stellte sich sein Passwort als „struck-mandy" heraus

[. . .]. Im Grunde ist bis heute nicht klar, ob diese Spur auf Gerlachs laut Stru. angebliche Beziehung zu ihr oder auf eine direkte Verbindung zum NSU-Trio hindeutet. Als Mitglied der internationalen Neonazi-Vereinigung „Hammerskins“ hat Thomas Gerlach internationale Kontakte, unter anderem zu Hammerskin-Chaptern in Portugal. Deren bewaffneter Arm „Crew 38“ (analog zu „Combat 18“ bei Blood & Honour, die 38 steht für „Crossed Hammers“) trat mit ihm im Zuge der NSU-Ermittlungen in Kontakt. Auch wenn die Schweiz zwischenzeitlich eine mehrjährige Einreisesperre gegen Gerlach verhängte, hat er zu Schweizer Rechtsextremisten Kontakt, etwa zu M. Fris. von der Partei national orientierter Schweizer (PnoS). [. . .]

Zusammen mit dem Delitzscher NPD-Abgeordneten Maik Scheffler gilt Thomas Gerlach als Begründer des sogenannten „Freien Netzes“ [. . .], jenes Netzwerks rechtsextremer Plattformen im Internet, über das örtliche Neonazis (in Zwickau übernahm das D. Pes.) ab 2007 überregionale Unterstützung für Veranstaltungen mobilisierten. Zu seiner Blütezeit in den Jahren 2008 bis 2011 verband das „Freie Netz“ Rechtsextreme von Brandenburg über Thüringen und Sachsen bis nach Bayern.

D. Pes. wurde zum Wortführer der „Autonomen Nationalisten“ in Zwickau, als diese, beginnend im Herbst 2007 dazu ansetzten, die allwöchentliche Anti-Hartz-IV-Demonstration einer Handvoll extrem links orientierten Demonstranten zu vereinnahmen. Bei den „Autonomen Nationalisten“ handelte es sich um zumeist schwarz gekleidete Nationalisten, die ein bewusstes Verwirrspiel in Bezug auf linke Autonome spielten. Besonders deutlich wurde das an einem der Demonstrationsabende im Jahr 2007, als die linken Demonstrationsanmelder (die sich alle im fortgeschrittenen Alter befanden) Unterstützung von Seiten linke Autonomer bekamen, um die Vereinnahmung der Demo durch die „Autonomen Nationalisten“ zu verhindern. Bei diesem Anlass standen sich die beiden Autonomen-Gruppen, nationalistisch und links, spiegelbildartig gegenüber [. . .]. Einzig bei den Fahnen auf ihren Transparenten waren die Farben Rot und Schwarz vertauscht. Nach mehreren Demonstrationszügen durch Zwickau nannten sich die „Autonomen Nationalisten“ plötzlich „Nationale Sozialisten Zwickau“, dem Beispiel der von Thomas Gerlach gegründeten „Nationalen Sozialisten Altenburger Land“ folgend. Nach dem Jahr 2008 ebbte der Erfolg der „Nationalen Sozialisten Zwickau“ ab, regelmäßig für Demonstrationen Teilnehmer zu mobilisieren. Der als Wortführer aufgetretene D. Pes. verkündete im Sommer 2009 am Rande eines Gerichtsverfahrens eine

neue Strategie. Konkret die geplante Unterwanderung der Fanszene des damaligen Fußball-Oberligisten FSV Zwickau [. . .].

Identitäre Bewegung

T. Ger. ist Koordinator der im Zuge der asylfeindlichen Bewegungen gegründeten Identitären Bewegung im Raum Westsachsen, die seit diesem Jahr vom Verfassungsschutz beobachtet wird [. . .]. T. Ger. hält nach eigenen Angaben direkten Kontakt zum Wiener Obmann der Identitären Bewegung [. . .].

T. Ger. behauptet, kein Neonazi mehr zu sein, wenngleich er einräumt, ab etwa 2008 den „Nationalen Sozialisten Zwickau“ angehört zu haben und mit den Zwillingen [. . .] Eminger Kontakt gepflegt zu haben. Den letzten Kontakt zu Andrè Eminger habe er im Mai 2016 gehabt, räumte er im August 2016 ein. Nach Erkenntnissen des Staatsschutzes der Zwickauer Polizei gab es zeitweise Pläne der Brüder [. . .] Eminger, zusammen mit T. Ger. und weiteren Personen (U. Bl., M. Hof., F. Hof.) eine „saubere“ Kameradschaft zu gründen. Was aus den Plänen wurde, blieb unklar. Allerdings wurde im Zuge der NSU-Durchsuchungen bei Andrè Eminger eine Dose entdeckt, die angesichts der Aufschrift zum Sammeln von Geld für die „Nationalen Sozialisten Zwickau“ verwendet wurde [. . .]. [. . .]

Rechtsextreme Infrastruktur

Das Zentrum der rechtsextremen Infrastruktur in Zwickau war über Jahre die Nordvorstadt nahe dem Zentrum. Unter der Adresse Kreisigstraße 5 ist bis heute der von R. Mars. als Last Resort Shop gegründete Eastwear-Laden und sein angeschlossener Versandhandel zu finden. Gleich um die Ecke befand sich im Haus Bosestraße 25 bis 2009 die Zwickauer Filiale des Computer-Spiele-Ladens PowerGame in dem Uwe Mundlos unter dem Namen Andreas zeitweise gejobbt haben und Beate Zschäpe unter dem Tarnnamen „Lisa Mahl“ als Kundin gemeldet gewesen sein soll. Der Filialleiter H. Schne., der auf der Liste der NSU-Beschuldigten der Bundesanwaltschaft auftaucht, steht im Verdacht Mundlos zumindest eine der Pumpguns verkauft zu haben [. . .].

[. . .]

Der Liedermacher Freilichfrei: 2015 gab es ein Ermittlungsverfahren zu der Debut-CD „Ehrbare Kämpfe – mein Volk hasst unsere Freiheit“, auf der die Zwickauer Oberbürgermeisterin verunglimpft und Mitglieder des NSU-Terror-Netzwerks glorifiziert wurden. [. . .]

Entwicklung der rechten Szene der Region Chemnitz/Zwickau seit 1996

Sachsens Verfassungsschutz sah den Raum Chemnitz/Aue/Glauchau/Zwickau im Jahr 1996 als eines der Zentren der rechtsextremistischen Skinheadszene (zusammen mit Leipzig, Dresden, Wurzen, Görlitz, Hoyerswerda, Zittau). Durch die seit dem Vorjahr verstärkte Organisation von Skin-Konzerten machte man erstmals feste Strukturen aus. Von 68 bundesweit bekannt gewordenen Skin-Konzerten fanden 25 im Freistaat Sachsen statt (im Jahr 1995 waren bundesweit 35 bekanntgeworden, in Sachsen nur zwei). Rund 40 Mitglieder der internationalen Blood-&-Honour-Bewegung machte das LfV in Sachsen aus, hauptsächlich in Chemnitz, Aue, Dresden, Radebeul und Riesa. Die Organisation rechtsextremer Skinhead Konzerte verlief konspirativ. Netzwerker der Szene teilten Besuchern per Telefon Sammelpunkte mit, von denen aus Veranstaltungsorte angefahren wurden. Gebucht wurden Lokalitäten in der Regel unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, teilweise über Strohmänner oder Freundinnen, die den Anlass als private Geburtstagsfeier deklarierten. Der Verfassungsschutz machte bei der Organisation von Blood-&-Honour-Konzerten sektionsübergreifende Kooperation aus. Die Mitglieder der sächsischen Sektion bauten nicht nur Kontakte zu Szene-Angehörigen in anderen Bundesländern auf, sondern auch zu Skinhead-Bands im In- und Ausland [. . .]. Eine von drei damals aktiven sächsischen Skinhead-Bands (neben den Weißen Riesen aus Riesa und Oiphorie aus Leipzig) war die Chemnitzer Band Auf eigene Gefahr, kurz AEG. Antje B. (ehemals Probst) [. . .], ihr damaliger Mann Mi. Pro., L. Fran. und zwei von Antje B. (ehemals Probst) im NSU-Prozess namentlich nicht näher bezeichnete Personen namens „Wilko“ [. . .] sowie „Otto aus Riesa“ [. . .] zählten zu den Mitgliedern. Außerdem laut Thomas M. (ehemals Starke) noch der Chemnitzer R. Mar. am Schlagzeug.

Zu Konzerten in Sachsen reisten Bands nicht nur aus anderen Bundesländern, sondern auch aus dem Blood-&-Honour-Mutterland Großbritannien, aus Schweden, Finnland, Italien, den USA und Australien an. Die meisten

Veranstaltungen fanden im Regierungsbezirk Chemnitz statt. Als deren Veranstalter traten zunächst die „Skinheads Chemnitz“ auf, die sich auch „CC88“ (für „Chemnitz Concerts 88“) oder kurz 88er nannten und deren Hauptakteure Hendrik Lasch und Jan Werner waren. In Jan Werner und Thomas M. (ehemals Starke) gab es später Überschneidungen mit der folgenden Blood-&-Honour-Struktur. Während Chemnitzer Szenezeugen im NSU-Prozess nahezu unisono betont haben, damals „nur wegen der Musik“ zur Szene gehört zu haben und eigentlich gar nicht politisch motiviert gewesen zu sein [...], machte das LfV bereits 1996 ein Mailbox-System aus, über das auch theoretische Grundlagen zu terroristischem Handeln und zum Herstellen von Sprengtechnik verbreitet wurden. Das Info-Heft „HNG-Nachrichten“ der zeitweise größten deutschen Neonazi-Organisation „Hilfsorganisation für nationale Gefangene“ (HNG) (zu Spitzenzeiten 600 Mitglieder) sowie die zunächst für Häftlinge produzierte Broschüre „der Weiße Wolf“ wurden in Sachsen verbreitet.

1997 machte das LfV 900 gewaltbereite Rechtsextreme in Sachsen aus, davon rund 600 rechtsextremistische Skinheads. Den starken Zulauf besonders unter jungen Leuten schrieb man der Musikschiene zu. Neben Info-Telefonen und Mailbox-Systemen gewann das Internet als Kommunikationsmittel an Bedeutung. Eine Publikation von „Combat 18“, die eine Anleitung zum Sprengsatzbau enthielt, wurde in Sachsen sichergestellt. Im Oktober 1997 gab es Razzien bei einer militanten rechtsextremistischen Gruppe im Raum Meerane nördlich von Zwickau. Es bestand der Verdacht, dass ihre Mitglieder im Besitz scharfer und sogar vollautomatischer Schusswaffen waren [...]. [...] In der Tat stellte man vollautomatische Kriegswaffen, Munition, rechtsextremes Propagandamaterial und einen selbstgebauten, zündfähigen Sprengkörper sicher. [...] Bei einer Durchsuchung im Raum Stuttgart beschlagnahmte die Polizei [...] weitere Waffen und Sprengstoffe. Er war Kontaktmann der Gruppe und hatte von Baden Württemberg aus und in der Schweiz die Waffenbeschaffung organisiert. [...]

In Wilsdruff wurde von dem Chemnitzer Jan Werner das rechtsextreme CD-Label Movement Records gegründet. Neben AEG trat in Chemnitz auch die Gruppe Störfaktor in Erscheinung, in die L. Fran. wechselte [...]. Die Konzertorganisation wurde wegen Verbotsbestrebungen noch konspirativer (für zwei zunächst in Thüringen geplante Konzerte, setzte man Ersatzveranstaltungen in Sachsen an [...]. Nach einem gewalttätigen

Überfall einer Gruppe von 50 bis 60 vermummten Angreifern auf das Alternative Jugendzentrum (AJZ) [. . .] in Chemnitz machte auch die örtliche Polizei eine regionale Vernetzung der rechten Szene aus. Bei Übergriffen in Chemnitz seien rechte Täter aus Riesa (ca. 80 km entfernt) und Hoyerswerda (150 km) festgestellt worden, sowie Chemnitzer Täter in Mittweida (20 km) [. . .].

Im Chemnitzer Plattenbaugebiet Fritz Heckert waren die Jugendklubs „Compact“ und „Piccolo“ als rechte Szenetreff in Verruf gekommen. Der Klub „Piccolo“ tauchte nicht nur auf der 1998 in Beate Zschäpes Jenaer Garage beschlagnahmten, aber dann ignorierten Telefonliste von Uwe Mundlos auf. Zeugen im NSU-Verfahren betonten auch, dass er von Chemnitzer Neonazis des 88er-Umfeldes regelmäßig genutzt wurde. Der frühere Klubleiter [. . .] beklagte damals in aller Vorsicht das Problem rechter Klientel. [. . .] Inwieweit den Behörden bewusst war, dass die Vernetzung der rechten Szene nicht nur in Bezug auf Konzertveranstaltungen Bundesländergrenzen überspannte, ist unklar.

Ab 1997 machte der Chemnitzer Staatschutz verstärkt Blood-&-Honour-Motive auf T-Shirts aus statt der zuvor getragenen 88er-Kennung. [. . .]

In Zwickau gründet R. „Manole“ Mars. an der Kreisigstraße im September 1997 seine NeonaziBoutique Last Resort Shop [. . .].

Für die NPD war 1997 ein Jahr der Expansion in Sachsen, wo die Partei 1990 in Leipzig ihren ersten Kreisverband etabliert hatte. Der neue Bundesvorsitzende Udo Voigt tourte im Mai 1997 mit Vorträgen durch Sachsen (Plauen, Zwickau, Dresden, Görlitz). Im März des Jahres 1997 nutzten NPD und JN die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ in München dazu, nicht parteigebundene Neonazis zu mobilisieren. Zur Demonstration in München reisten aus vielen Bundesländern Skinheads an. Im NSU-Prozess berichtete der Angeklagte Carsten Schultze von vermutlich über den Thüringer Heimatschutz organisierten Bussen zur Demonstration in München. Sachsens Verfassungsschutz machte 250 nach München reisende sächsische Teilnehmer aus, allerdings hauptsächlich aus NPD-Kreisen [. . .].

1998 galt die sächsische B&H-Sektion als die bestvernetzte in Deutschland [...], die sogar die britische Neonazi-Kult-Band No Remorse nach Chemnitz hatte holen können [...], samt Vertretern der britischen Combat-18-Organisation, des Terror-Arms von Blood & Honour, der einen bewaffneten Kampf seitens kleiner konspirativer Zellen propagierte [...]. Während Jan Werner erstmals das Fanzine „White Supremacy" herausgab, für das Uwe Mundlos im Untergrund mehrfach geschrieben haben soll [...], widmete sich Hendrik Lasch dem Vertrieb von Szene-Kleidung und Accessoires [...]. Mehrere sächsische Skinhead-Bands, darunter AEG, lieferten Titel für eine Promo-CD der HNG zu.

In Zwickau trat 1998 erstmals die von R. „Manole" Mars. gegründete Band Westsachsengesocks in Erscheinung (weitere Bandmitglieder waren laut BKA: Mi. Li., Pa. Mor., R. Kit. und Al. Küh.. Die Band probte in der Zwickauer Gaststätte „Südblick" und nutzte ein Tonstudio im benachbarten Ort Neumark. Im Oktober 1998 löste sich die sächsische Blood-&-Honour-Sektion wegen Differenzen mit der Bundesebene auf, was aber den Aktivitäten der früheren 88er und späteren Blood-&-Honour-Szene keinen Abbruch tat. [...]

1999 zählte Sachsens Verfassungsschutz bereits zehn rechtsextreme Bands in Sachsen, zwei davon aus Chemnitz (AEG und Staatsfeind) und mit Westsachsengesocks eine weitere aus Zwickau. Beklagt wurde eine gezielte Einflussnahme von Rechtsextremisten auf Jugendklubs und Freizeittreffs [...]. 1999 produzierte die Band Westsachsengesocks unter dem Label Hate Records des Sebnitzer Neonazis (und später enttarnten BfV-V-Manns) Mi. Hes. das CD-Album „Titel zensiert", zu dem es wiederum Jahre später mehrere Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung gab. 2001 wurde Westsachsengesocks aufgelöst. Bei einer Beschuldigtenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft Zwickau dokumentierte R. Mars. 2003 über den Kontakt zu Mi. Hes. hinaus auch Geschäftskontakte nach Chemnitz. Um Probleme mit der Justiz zu vermeiden, konsultiere er bezüglich der Texte seinen Bekannten Hendrik Lasch, der in seinem Geschäft ebenfalls mit CDs handele.

Im Jahr 2000 festigte Lasch sein Szene-Merchandising in Chemnitz in Form der Firmen Backstreet Noise und PC Records, zunächst an der Robert-Siewert-Straße, bis die städtische Vermietungsgesellschaft ihm

kündigte. Danach zog er an die noch heute aktuelle Geschäftsadresse Salvador-Allende-Straße 110. Beide Adressen wurden zu zentralen Treffpunkten der Szene. Bezüglich der Unbedenklichkeit von Texten sagte Laschs Nachfolger Yves Rahmel später vor Gericht aus, vor Veröffentlichungen rechtsextremener CDs habe er seit Jahren bei der Hamburger Szene-Anwältin Gi. Pah. regelmäßig Gutachten einholen lassen [. . .]. Nach Aussage des Chemnitzer StaatsschutzPolizisten [. . .] hatte bereits Hendrik Lasch zuvor mit einer Berliner Rechtsanwältin so zusammengearbeitet [. . .]. [. . .] Vor Gericht ließ sich Yves Rahmel von Szene-Anwalt Wo. Nah. vertreten, der bis 1994 den Bundesvorsitz der seither verbotenen Wiking-Jugend innehatte [. . .]. [. . .]

1995 war Wo. Nah. zudem Vizevorsitzender der 1990 gegründeten Notgemeinschaft für Volkstum und Kultur (NG), deren Hauptaufgabe das Sammeln von Spenden und Verwalten von Altnazi-Nachlässen zugunsten neonationalsozialistischer Projekte war [. . .]. Zudem ist/war Wo. Nah. im Vorstand der Berliner Kulturgemeinschaft Preußen, Teil der Deutschen Kulturgemeinschaft (DKG), einer der Scharnierorganisationen zur Kadergewinnung. Die Verbindung von Yves Rahmel bzw. Hendrik Lasch zu Gi. Pah. vom Deutschen Rechtsbüro einerseits und Wo. Nah. anderseits deutet an, dass die Chemnitzer Neonazi-Szene bis in höchste europaweite Neo- wie auch Altnazi Kreise vernetzt war bzw. ist. Inzwischen gehört Nah. auch zum Verteidiger-Team des NSU Angeklagten Ralf Wohlleben [. . .].

Im Jahr 2000, dem Jahr des Blood-&-Honour-Verbots zählte Sachsens Verfassungsschutz zuletzt noch zehn Blood-&-Honour-Mitglieder, deutschlandweit waren es rund 200 [. . .]. Trotz der Abspaltung der sächsischen Sektion wuchs das Spektrum rechtsextremer Bands weiter. Inzwischen gab es 17 rechtsextreme Skinhead-Bands, allein in Chemnitz sechs: AEG, Blitzkrieg, Legion of Hate, Night of Rage, Neue Argumente und Staatsfeind. In Zwickau war Westsachsengesocks weiter aktiv. Jan Werners Movement Records wurde zu einem der einflussreichsten Rechtsrock-Vertriebe, was auch mit seinen Landser-Kontakten sowie internationalen Verbindungen zu tun hatte. Das Aufnahmestudio in England für die Produktion des Landser-Albums „Ran an den Feind“ soll Werner besorgt haben. In einer Veröffentlichung von „White Supremacy“ wurde im Jahr 2000 erstmals die Weiße Bruderschaft Erzgebirge (WBE) erwähnt. Im Internet tauchte eine sogenannte „Kameradschaft Ahnenerbe“ auf, die in Chemnitz beheimatet sei.

Auf einer der Weißen Bruderschaft Erzgebirge zugeordneten Veröffentlichung namens „Aryan Law and Order“ ist ein Foto mit 17 Personen, die angeblich zum WBE-Team gehören. [. . .]

Dem Verbot von Blood & Honour im Jahr 2000, folgten 2001 weitere Verbote bzw. Verbotsverfahren. Zum einen wurde das erste NPD-Verbotsverfahren angeschoben, zum anderen wurde in der Sächsischen Schweiz südöstlich von Dresden die bei 82 Angeklagten seinerzeit größte sächsische Neonazi-Kameradschaft „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) verboten. Das Konzertgeschehen in der Skinhead-Szene erlebte einen Einbruch, da Verbotsbestrebungen erfolgreicher wurden, wenngleich es in Chemnitz in dieser Hinsicht gewalttätige Vorfälle gab [. . .]. Bei einem Konzert in einer Gartengaststätte zählte die Polizei 270 teils aus anderen Bundesländern angereiste Rechtsextremisten. Das Gebäude wurde umstellt, doch im Zuge eines gewalttätigen Ausbruchs durchbrachen rund 50 Skinheads den Polizeikordon und entkamen unerkannt. Szene-Kenner gehen davon aus, dass der Grund für den damaligen Ausbruch nicht allein Befürchtungen gewesen sein mochten, wegen Weiterbetreibens verbotener Blood-&-Honour-Tätigkeit zur Rechenschaft gezogen zu werden, sondern eventuell auch eine Anwesenheit des flüchtigen NSU-Trios der Grund gewesen war [. . .]. Das behördliche Vorgehen gegenüber der rechtsextremen Musikszene gipfelte 2001 zunächst im Verbotsverfahren gegen die vom Chemnitzer Jan Werner produzierte Berliner Band Landser, die sich ob ihrer zu Gewalt anstachelnden Texte selbst über Jahre als „Terroristen mit E-Gitarren“ bezeichnet hatte und die erste Rechtsrock-Band wurde, die man als kriminelle Vereinigung verbot [. . .]. Im Zuge des Landser-Verfahrens wurde der von Jan Werner in die Produktion des verbotenen Albums einbezogene Mitbeschuldigte Thomas M. (ehemals Starke) vom Berliner LKA als V-Mann angeworben. Auch der Sebnitzer Rechtsextremist Mi. Hes. und R. Mars. in Zwickau (beide später enttarnte V Leute des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV)) zählten als Vertriebsverantwortliche zu den Beschuldigten [. . .].

2002 machte Sachsens Verfassungsschutz eine Verschiebung innerhalb der Szene aus. Unter dem Verfolgungsdruck verlagerten sich rechtsextremistische Bestrebungen von einer überregional vernetzten Konzert-Szene weg, hin zu örtlichen Kameradschaften, und hin zu einer stärkeren Politisierung. Die späteren „Nationalen Sozialisten Chemnitz“ hatten zu dieser

Zeit in der Kameradschaft Grün/Weiß ihren Ursprung. Jetzt gab es auch Demonstrationen, die nicht von der NPD, sondern von nicht parteigebundenen Freien Kräften angemeldet wurden [. . .].

Die größte derartige Demonstration in Chemnitz stand im Februar 2003 an. Angemeldet wurde sie allerdings nicht von örtlichen Kameraden. Statt ihrer trommelte der Hamburger Kameradschaftsführer Christian Worch für die Chemnitzer Demonstration. Anlass war, dass die überarbeitete zweite Wanderausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ in Chemnitz Station machte [. . .]. In Dresden etablierte sich in dieser Zeit die „Junge Landsmannschaft Ostpreußen“ (JLO) als Initiator organisationsübergreifender Demonstrationen. Sie hatte dabei den Jahrestag des Bombardements vom 13. bis 15. Februar 1945 im Blick. Der Bruder des zeitweise als NSU-Beschuldigter geführten Andrè Kapke, Christian Kapke, der mit seinem Musikduo „Eichenlaub“ zur Zeit des Abtauchens des NSU-Trios das romantisierende Lied „5. Februar“ für Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt geschrieben hatte [. . .], war zumindest zeitweise Mitglied der JLO.

Ab 2003/2004 gab es erneut mehr Bestrebungen, rechtsextreme Konzerte zu veranstalten. Auch stellten sich rechtsextreme CD-Label bzw. Vertriebe in den Dienst politischer Agitation, indem sie das Projekt sogenannter Schulhof-CDs anschoben. Yves Rahmel, der 2004 von Hendrik Lasch das Chemnitzer Label PC Records komplett übernahm [. . .], beteiligte sich. Auf dem Schulhof-CD-Album, zu dem verschiedene rechtextreme Bands unter dem Motto „60 Minuten Musik gegen 60 Jahre Umerziehung“ Titel beisteuerten, war auch die niedersächsische Gruppe Stahlgewitter vertreten. Deren Sänger D. Gies. blieb mit Rahmel und/oder Lasch in Kontakt. Diese Kooperation brachte mehrere Alben von D. Gies.s Inkognito-Band Gigi und die braunen Stadtmusikanten hervor. Im Jahr 2010 brachte PC Records das Album „Adolf Hitler lebt“ heraus. Im Zuge der späteren NSU-Ermittlungen lieferte dieses Album ein Indiz für eine mögliche Mitwisserschaft bezüglich der Mordserie. Mit dem Lied „Döner-Killer“ feierte die Neonazi-Szene die Ceska-Morde [. . .]. Wenngleich der Text kein Täterwissen offenbart, so wirft das Zusammenfallen der Bekanntschaft des Label-Gründers Hendrik Lasch zum abgetauchten Uwe Mundlos mit der Produktion eines dessen Mordserie bejubelnden Musiktitels die Frage auf, wieviel wusste Hendrik Lasch, wieviel wusste dessen Folgebetreiber Yves Rahmel?

In Zwickau übergab 2002 R. Mars. sein Gewerbe für den Last Resort Shop an Marco Hampel. An der Ausrichtung des Geschäfts und dessen Treffpunkt-Eigenschaft für die örtliche Szene änderte das nichts, zumal Mars. dem Laden als Angestellter erhalten blieb. Der Eigentümerwechsel ähnelte jenem, den zwei Jahre später auch Hendrik Lasch und Yves Rahmel in Chemnitz bei PC Records vollzogen. Ob Mars.s Rückzug aus der vordersten Linie rechtsextremen Merchandisings mit seinem Strafverfahren wegen des Vertriebs der Landser-Alben „Ran an den Feind" zu tun hatte und eventuell Vorbedingung für die Einstellung des Verfahrens war [. . .] bleibt spekulativ, würde aber zeitlich passen. Im Sommer 2007 verschwand Mars. aus Zwickau. Im Herbst des gleichen Jahres setzte die übers Freie Netz organisierte Kameradschaftsbewegung der „Autonomen Nationalisten" dazu an, die Zwickauer Neonazi-Szene zu erneuern bzw. in ihrem Sinn zu prägen. Die Organisationsform übers Netz war als strategischer Schritt zu sehen, Strafverfolgern nach der Erfahrung der Verbote von Kameradschaften wie „SSS" und „Sturm 34" weniger Angriffsfläche zu bieten. Ein loser Verbund einzelner Internetplattformen war schwerer zu greifen als eine eindeutig zu verortende Gruppe [. . .].

1435 Der Sachverständige **Eumann** erläuterte den Mitgliedern des Untersuchungausschuss 6/1 ergänzend zur rechtsextremen Szene in Zwickau: Ab November/Dezember 2007 sei eine für Zwickau neuartige Neonaziszene in Erscheinung getreten: Eine Gruppierung habe sich „Autonome Nationalisten Zwickau" genannt, und sei maßgeblich von D. Pes. aus dem Umfeld von Thomas Gerlach in Meuselwitz, S. Leib. und G. Fin. aus Brandburg geführt worden. Jene hätten in Zwickau eine „Kameradschafts-WG" gebildet und „dann versucht, den öffentlichen Raum für die Szene zu erobern", indem sie die Montags-Demonstrationen gegen die Hartz-IV-Gesetze im Stadtzentrum von Zwickau hätten vereinnahmen wollen. Kurios sei gewesen, dass jene Neonazis sich wie „jüngere linke Autonome", die die ursprünglichen Demonstrationsteilnehmern hätten unterstützen wollen, gekleidet („schwarzer-Block-mäßig") und fast gleiche Fahnen (Aufschrift „Autonome Nationalisten" statt „Autonome Aktion") bei sich gehabt hätten. Danach befragt, habe der Sachverständige keinen konkreten Grund für die Neuorganisation in der rechten Szene in Zwickau ausmachen können, vielmehr äußerte er nur dahingehende Vermutungen. Konkrete Beweise für aktive Unterstützung des Trios aus der Zwickauer Szene habe er nicht.

1436 Thomas Gerlach (Raum Altenburg/Meuselwitz) gelte zusammen mit Maik Scheffler aus dem Raum Delitzsch (ehemals Organisationsleiter der NPD in Sachsen) als Begründer des

„Freien Netzes“, über welches sich die Naziszene in Sachsen, Thüringen, in Brandenburg und in Nordbayern über einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren für Veranstaltungen (Demonstrationen) in diesem Raum überregional mobilisiert habe, so der Sachverständige **Eumann** weiter. Das „Freie Netz Zwickau“ sei damals von D. Pes. koordinidert worden. Später habe sich diese Gruppierung „Nationale Sozialisten Zwickau“ in Anlehnung an die Gruppe, die Thomas Gerlach gegründet habe, „Nationale Sozialisten Altenburger Land“, benannt. Später habe man bei Andrè Eminger aus Zwickau eine Sammeldose entdeckt, mit der er offenbar für die „Nationalen Sozialisten Zwickau“ gesammelt habe. Thomas Gerlach sei Verbindungsperson zu anderen Unterstützern aus dem NSU-Komplex, d.h. guter Bekannter von Ralf Wohlleben, und liiert mit Ma. Puc. („Mädelring Thüringen“) gewesen. Bei Thomas Gerlach bestehe der Verdacht des direkten Kontaktes, weil die Leipziger Rechercheplattform „Gamma“ herausgefunden habe, dass Thomas Gerlach auf Neonaziforen als Passwort „struck-mandy“ verwendet habe. „Ma. Stru.“ sei ein Tarnname von Beate Zschäpe gewesen, sodass diese damit gemeint habe sein können. Ma. Stru. soll zeitweise eine Beziehung zu Thomas Gerlach unterhalten haben. Zudem soll es Kontakte von Thomas Gerlach direkt zum Trio und zu Beate Zschäpe im Zusammenhang mit NPD-Veranstaltungen gegeben haben. Danach befragt, ab welchem Jahr Thomas Gerlach in Zwickau innerhalb der rechten Szene konkret aktiv war: Definitiv seit Januar 2008, ob er vorher aktiv war, könne der Sachverständige nicht sagen. Der Sachverständige berichtete weiter von T. Ger. aus Zwickau im Zusammenhang mit der neuen ab 2007 aufgetretenen Zwickauer Neonaziszene – jener habe sich bei den „Nationalen Sozialisten Zwickau“ herauskristallisiert. Später sei T. Ger. Leiter der jetzt in Erscheinung getretenen „Identitären Bewegung“ gewesen.

Im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Unterstützernetzwerk in Chemnitz berichtete der Sachverständige **Eumann** über Hendrik Lasch, welcher in Chemnitz den Shop „Backstreet Noise“ („eine Neonazi-Boutique“) betrieben und später eingeräumt habe, Uwe Mundlos lange vor Beginn der Mordserie unterstützt, danach indes keinen Kontakt mehr gehabt zu haben. Hendrik Lasch habe etwa 2000 das Chemnitzer Rechtsrocklabel „PC Records“ gegründet, welches 2010 das sog. „Döner-Killer“-Lied der Gruppe „Gigi & die Braunen Stadtmusikanten“ produziert habe. Zu diesem Zeitpunkt soll indes Yves Rahmel dieses Rechtsrockmusiklabel übernommen haben. Allerdings würden sich die Räumlichkeiten des Labels „PC Records“ und die des Shops von Hendrik Lasch im gleichen Gebäude, verbunden mit einer Tür, befinden, sodass vermutet werde, dass Hendrik Lasch immer noch von diesem Label profitiere. Nunmehr würde „PC Records“ St. Geb. gehören. Nach einer Bewertung der Vernetzung befragt: „PC Records“ gelte als eines der „fruchtbarsten“ Rechtsrocklabel in Sachsen und Deutschland, deren Verbindungen zu Gi. Pah. auf der Hand liege. Ferner nannte der Sachverständige in diesem Zusammenhang Jü. Rie. und Wo. Nah.. „PC Records“ sei maßgeblicher Unterstützer der Solidaritätsaktionen für Wohlleben gewesen. Nach weiteren Thüringern befragt, die in Sachsen aktiv gewesen sind: Mirko Szydlowski – „Barny“ – im Raum Chemnitz habe nach wie vor gute Kontakte auch nach **1437**

Thüringen, trete als Liedermacher und mit anderen Bands auf. Da. Fe., Schwager von Ralf Wohlleben, soll vor dem Abtauchen des Trios eine Beziehung zu Zschäpe gehabt, zu den Nürnberger Kameraden gehört und Kontakte in Jena und Oberweißbach sowie Chemnitz gehabt haben.

bb) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Chemnitz und Zwickau zum Umfeld des „NSU“ – Ausführungen des Sachverständigen Jens Eumann

1438 Der Sachverständige **Eumann** führte in seinem o.g. Gutachten[614] dazu aus:

> *Bezüge zum NSU-Trio und seinem Umfeld*
>
> *Neun der zwölf (mit Andrè Kapke zeitweise 13) [...] von der Bundesanwaltschaft wegen nachgewiesener oder nahe liegender Unterstützungshandlungen als Beschuldigte geführten Personen stammen aus Chemnitz, Zwickau oder dem umliegenden Erzgebirge. Neben dem im NSU-Prozess angeklagten Andrè Eminger (Breitenbrunn, Chemnitz, Zwickau) [...] zählen dazu:*
>
> *M.-F. Burk. (damals Chemnitz, heute Dresden) [...]*
> *M. Dien. (Zwickau bzw. Johanngeorgenstadt) [...]*
> *S. Emi. (Zwickau) [...]*
> *P. Jah. (Annaberg, Chemnitz) [...]*
> *H. Schne. (Ehrenfriedersdorf bzw. Zwickau) [...]*
> *Thomas M. (ehemals Starke) (damals Chemnitz, heute Dresden) [...]*
> *Ma. Stru. (damals Chemnitz bzw. Franken, heute Schwarzenberg) [...]*
> *und Jan Werner (Chemnitz bzw. Besigheim) [...]*
>
> *Die 1998 beschlagnahmte Mundlos-Telefonliste [...] führte zehn Chemnitzer Kontakte auf. Neben bereits genanntem Thomas M. (ehemals Starke) zählten dazu:*
> *Ma. Frie. [...] und dessen Vater Chr. Frie.,*
> *Hendrik Lasch, [...]*
> *Ka. Dre. (Mappe) und deren Mutter,*
> *Ri. Sm.,*
> *T. Esch.,*

[614] VL UA 6/1 – 431, siehe S. 790, Rn. 1434.

sowie die Gaststätte Kramer und der Jugendklub Piccolo [. . .].

Über die Mundlos-Korrespondenz sind weitere Kontakte zur Chemnitzer Szene belegt, darunter zu:
T. Scha. [. . .]
En. Ric.,
En. Pö.,
Ro. Du.,
Mi. Pro., [. . .]
En. Spa.,
R. Hamp.

Aus Zeugenaussagen und anderen Quellen ergaben sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens Hinweise auf weitere Direktkontakte des NSU-Trios, auf der 107er- bzw. 129er-Liste des BKA stehen davon über bereits genannte Personen hinaus:

A. A. Fie. [. . .]
G. F. Fie. [. . .]
L. Fran. [. . .]
Andreas Graupner [. . .]
R. Hof. [. . .]
R. Mars. [. . .]
Antje B. (ehemals Probst) [. . .]
Ca. Ri. [. . .]
Th. Rot. [. . .]
Ka. Sei.
Gi. Tsch. [. . .]
Jö. Win. [. . .]
S. Gri. [. . .]

[. . .]

Andrè Eminger, Jg. 1979 (Breitenbrunn, Chemnitz, Zwickau) [. . .]
Mitgliedschaft in Organisationen: mit Zwillingsbruder Mai. Emi. Gründer der Weißen Bruderschaft Erzgebirge (WBE) [. . .]
Direktkontakt zum NSU-Trio von 1998 bis 2011

Laut Thomas M. (ehemals Starke) hatte der im NSU-Verfahren Angeklagte Andrè Eminger in der Chemnitzer Szene neben ihm selbst Kontakt zu Th. Rot., laut Ma. Stru. zudem zu ihr, M.-F. Burk., A. A. Fie., G. F. Fie., T. Hil., dessen Freundin „Rieke“, laut Jö. Win. auch zu ihm, laut Fr. Sei. auch zu diesem. Nach Andrè Emingers Handydaten gab es außerdem Kontakt zu En. Pö., Er. Frö., S. Him., Hendrik Lasch, La. Mu., Pa. Mor., R. Hof., Ma. Sche., Ingolf W.-D. (in den 90er Jahren in rechter WG im Haus von Th. Rot. lebend, inzwischen in Mecklenburg-Vorpommern), Mai. Emi., M. Hamp. (Last Resort Shop/Eastwear). Letzteren versuchte Andrè Eminger offenbar am 18. November 2011 anzurufen, fünf Tage vor seiner eigenen Verhaftung und einen Tag, bevor der erste Bericht über das Pink-Panther-Shirt mit dem Aufdruck „Staatsfeind“ erschien, das in dem Geschäft, angeblich über lange Zeit, am Tresen festgeheftet war [. . .].

Andrè Emingers Bruder Mai. Emi. gilt als Netzwerker der Szene, zum Auftakt des NSU-Prozesses in München tauchte er in unterschiedlicher Begleitung auf, einmal mit dem verurteilten Rechtsterroristen K.-H. St. aus der so genannten Münchner Wiese-Gruppe, deren geplanten Sprengstoff-Anschlag auf die Einweihung der Münchner Synagoge man 2003 vereiteln konnte. K.-H. St. tritt inzwischen als Aktivist der rechtsextremen Partei der Dritte Weg in Erscheinung, auch in Sachsen. An einem anderen Prozesstag kam Mai. Emi. in Begleitung von Da. Thö. aus dem Umfeld der Kameradschaft Aachener Land zum NSU-Prozess. Da. Thö. trat ebenfalls mit Vorbereitung eines Sprengstoffanschlags in Erscheinung [. . .]. Für die Partei der Dritte Weg gilt inzwischen Mai. Emi. in Brandenburg als Koordinator. Mai. Emi. wiederum sind 2001 Kontakte mit Jan Werner nachgewiesen. 2006 und 2007 nahm Mai. Emi. an Veranstaltungen der Nationalen Sozialisten Chemnitz teil.

Laut Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen sprach man Andrè Eminger 2003 auf seine Bereitschaft hin an, als Quelle zu dienen. Dieses habe er mit dem Verweis darauf abgelehnt, aus der Szene ausgestiegen zu sein [. . .]. Im Oktober 2007 wurde Andrè Eminger nach Informationen des Verfassungsschutzes beim sogenannten „Fireblade-Force-Festival“ in Hohenstein-Ernstthal neben anderen Rechtsextremisten als Security-Kraft ausgemacht. Neben Eminger seien Andreas Graupner, die Zwillingsbrüder Ka. und Jö. Ri. sowie weitere Mitglieder der Hooligan Gruppe „Hoonara“ (kurz für: Hooligans Nazis Rassisten) dabei gewesen. [. . .]

M.-F. Burk., Jg. 1978 (1998 Chemnitz, heute Dresden)
Keine Mitgliedschaft in einer Organisation bekannt
Direktkontakt zum NSU-Trio von 1998 bis 2011

Kontakt zu Ma. Stru., A. A. Fie., Andrè Eminger [...], galt eher als Außenseiter der 88er bzw. Blood-&-Honour-Szene von Chemnitz, nahm aber an gemeinsamen Fahrten zu Konzerten im Ausland [...] teil, außer den genannten Namen ist somit Kontakt zum gesamten Kreis der Chemnitzer 88er bzw. zum Blood-&-Honour-Kreis wahrscheinlich.

M. Dien., Jg. 1975 (Zwickau bzw. Johanngeorgenstadt)
Mitgliedschaft in Organisationen: möglicherweise WBE
Direktkontakt zum NSU-Trio eingeräumt von 2003 bis 2011 [...]

Nach eigenen Angaben begann der Kontakt 2003 mit der Anmietung der Wohnung Polenzstraße 2 [...]. Dien. betont, die Drei nur unter den Aliasnamen Max, Gerri und Liese gekannt und von terroristischen Aktionen nichts gewusst zu haben. Nicht erklären kann er, warum er die Wohnung angeblich für M.-F. Burk. mietete (wegen dessen angeblicher Schufa Probleme), aber nicht aufmerkte, als nur sein eigener Name an Kingelschild und Briefkasten stand und als „Liese“ fortan seinen Nachnamen als weiteres Alias „Susann Dien[...]” nutzte. In der rechtsextremen Szene von Johanngeorgenstadt hatte Dien. Kontakt mit den Rechtsextremisten Th. Küh., La. Mu., En. Rö., Fr. Sei., J. Wei., Da. Vi., Mar. Gei. und A. Lie.. Mit Ausnahme von Gei., der vom sächsischen Verfassungsschutz allerdings als führender Kopf der örtlichen Szene eingeschätzt wurde, waren die anderen Genannten zusammen mit Dien. im August 1996 an einer Ku-Klux-Klan-ähnlichen Kreuzverbrennung auf einem Berg im Grenzraum zu Tschechien beteiligt. M. Dien. selbst schätzte das LfV als „überzeugten Rechtsextremisten“ ein, der sehr gewalttätig sei und nur selten keine Waffe bei sich führe, wobei mit Waffe Butterflymesser und Schreckschusspistole gemeint waren.

S. Emi., Jg. 1981 (Zwickau) [...]
Keine Mitgliedschaft in Organisationen bekannt
Direktkontakt zum Trio

Laut Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen nahm S. Emi. in den Jahren 2003 und 2004 zusammen mit ihrem Mann Andrè Eminger und

dessen Bruder Mai. Emi. an zwei mehrtägigen Veranstaltungen der Artgemeinschaft „Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ im thüringischen Ilfeld teil. Der rechtsextrem-völkische Verein wurde von dem 2009 gestorbenen Hamburger Szene-Anwalt, Holocaust-Leugner und Multifunktionär der Szene, Jü. Rie., geleitet. Neben dem bereits erwähnten Verein der Notgemeinschaft NG galt R. als Verwalter von Altnazi-Nachlässen, die „im Sinne der Sache“ zu verwenden seien. Er erwarb mehrfach Immobilien, die mit unterschiedlichem Erfolg zu völkischen Schulungszentren ausgebaut wurden. In Sachsen fand die Artgemeinschaft in R. Ba., dem Besitzer des Schlosses Noschkowitz [. . .] einen Partner. Auf dem Schloss nahe Waldheim beherbergte Ba. mehrfach Veranstaltungen der Artgemeinschaft wie auch der Heimattreuen Deutschen Jugend. Während S. Emi.s Mann Andrè am 23. November 2011 bei seinem Bruder [. . .] im brandenburgischen Grabow verhaftet wurde, stieß das Einsatzkommando in der ehelichen Wohnung in Zwickau einen Tag später auf S. Emi. und den der Kameradschaft der Nationalen Sozialisten Chemnitz nahestehenden Pa. Gö. [. . .].

P. Jah., Jg. 1977 (Annaberg, Chemnitz) [. . .]
Keine Mitgliedschaft in Organisationen bekannt
Direktkontakt zu Uwe Mundlos wahrscheinlich

Unter der Maßgabe, dass die von P. Jah. und seinem Zwickauer Mitarbeiter H. Schne. als Andreas benannte Person Uwe Mundlos war, besteht ein Direktkontakt, den J. auch selbst einräumt. Näher gekannt habe er den in der Zwickauer Filiale seiner Firma Power-Games regelmäßig verkehrenden Andreas jedoch nicht, behauptet er. Nicht in dieses Bild der nur flüchtigen, allein aufs Geschäft bezogenen Bekanntschaft passt indes der im Brandschutt des letzten NSU-Domizils Frühlingsstraße gefundene Zettel, auf dem J.s private Telefonnummer sowie dessen Geburtsdatum vermerkt waren.

H. J. Schne., Jg. 1970 (Saarland, Ehrenfriedersdorf bzw. Zwickau) [. . .]
Keine Mitgliedschaften in Organisation bekannt

Direktkontakt zu Uwe Mundlos wahrscheinlich und gegenüber Zeugen auch eingeräumt In seiner Vernehmung bestritt H. Schne. zwar eine Bekanntschaft mit dem Trio. Er kenne Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe lediglich aus der Berichterstattung. Er stellte auch in Frage, ob es sich bei

Andreas, der laut P. Jah. regelmäßig im Zwickauer Laden verkehrte, den H. Schne. von 2002 bis 2003 führte, wirklich um Uwe Mundlos gehandelt habe. Im Gegensatz dazu räumte Schne. gegenüber Bekannten sehr wohl ein, das Trio gekannt zu haben. Außerdem befand sich auch sein Name samt Geburtstag auf dem Zettel aus dem Brandschutt des NSU-Domizils Frühlingstraße. Nach Angaben P. Jah.s hatte H. Schne. Kontakt zu R. Mars.. Den „dicken" Chef des Bekleidungsladens Last Resort Shop habe Schne. gut gekannt. Er sei manchmal in dessen Laden gegangen, der sich nur knapp 100 Meter entfernt vom eigenen Geschäft befand. Schne. räumte ein, Andreas zweimal eine Schreckschuss-Kurzwaffe verkauft zu haben. Den ihm vorgeworfenen Verkauf einer oder mehrerer Pumpguns [. . .] bestreitet er. Bei den von ihm auf der Internet-Plattform „EGuns" verkauften Waffen handelte es sich, soweit noch nachvollziehbar, in der Tat um freie oder Dekorationswaffen. [. . .]

Thomas M. (ehemals Starke), Jg. 1967 (damals Chemnitz, heute Dresden) [. . .]
Organisationen: Skinheads Chemnitz 88/Hooligan-Szene/HNG
Direktkontakt zum NSU-Trio von den frühen 90er-Jahren bis mindestens 1999, nach Indizien auch bis 2002

Der Kontakt zu Neonazis und Skinheads aus Jena sei etwa 1991 entstanden, räumt M. (ehemals Starke) ein und macht Beate Zschäpes Cousin St. Ap. als seinen Erstkontakt aus, über den ihm Mundlos und Zschäpe bekannt geworden seien. Vermutlich seien sie ihm bei einem Konzert der rechten Band Oithanasie im thüringischen Mehla vorgestellt worden. Mundlos und Zschäpe pflegten in HNGManier Kontakt zu Thomas M. (ehemals Starke) während dessen Inhaftierung. Mundlos hatte erwähnt, er sei beeindruckt gewesen, dass M. (ehemals Starke) nach einer Schlägerei in Haft gegangen sei, ohne ihn, Mundlos, zu verraten, der selbst auch bei dieser Schlägerei dabei gewesen sei. M. (ehemals Starke) entsann sich nicht mehr, sagte aber, es müsse sich um einen Vorfall 1993 gehandelt haben, bei dem es eine Schlägerei mit Bundeswehrsoldaten gab. Nach seiner Haft 1996 habe er zeitweise ein „Techtelmechtel" mit Beate Zschäpe gehabt, mit der aber ohne die beiden Uwes „nichts los" gewesen sei. Der Kontakt zu Böhnhardt bestand also zumindest auch seit 1996.

Die weit reichende Verflechtung der Chemnitzer mit der Jenaer Szene wurde im Mai 1997 augenscheinlich, als man in einer Kleingartenanlage

in Einsiedel bei Chemnitz eine rechtsextreme Veranstaltung auflöste und es dabei zu Propagandadelikten (Sieg-Heil-Rufe) kam. Neben Thomas M. (ehemals Starke) waren die festgestellten Personen: [...] Da. H. Fe. [...] (1995 - 1998 Nürnberg, 1998-2006 Jena, 2006 - 2008 Oberweißbach), [...] Ma. Stru. (Chemnitz), [...] Tho. W. (Jena), St. Ap. (Jena), [...]. Als ihm bekannte weitere Kontaktpersonen aus Jena nannte M. (ehemals Starke) noch Andrè Kapke, Ka. St. und „Elke". M. (ehemals Starke) bezeichnete En. Pö. und Ma. Frie. [...] als die Chemnitz-seitigen Anbahner des Kontakts zur Jenaer Szene, Markus Friedel darüber hinaus auch zur Szene im Raum Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn.

In der Chemnitzer Szene sind Thomas M. (ehemals Starke) Kontakte zu sämtlichen 88ern zu unterstellen, auch wenn nach seinen Angaben Hendrik Lasch die Gruppe gründete, als M. (ehemals Starke) in Haft war. Später entwickelte sich Starke zusammen mit Jan Werner zu den Köpfen der aus den 88ern hervorgegangenen Chemnitzer Blood-&-Honour-Szene. In einem Notizbuch hatte M. (ehemals Starke) die Namen des Trios und deren Geburtsdaten vermerkt, außerdem Kontaktdaten für mehrere Personen aus dem NSU-Verfahren: M.-F. Burk., Ma. Stru., Andrè Eminger, Jan Werner, Antje B. (ehemals Probst), Mi. Pro.. Explizit nannte er weiter Kontakte zu den Brüdern A. A. Fie. und G. F. Fie., zu Jö. Win. und Gi. Tsch.. Laut Jö. Win. hatte Thomas M. (ehemals Starke) auch Kontakt zu „Riese" [...], also zu dem später als V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes enttarnten Chef der thüringischen Blood-&-Honour-Sektion in Gera, Marcel Degner. Dieser legte zusammen mit Mi. Bä., dem Leiter der Blood-&-Honour-Jugendorganisation White Youth Klage gegen das im September 2000 ausgesprochene Blood-&-Honour-Verbot ein [...]. Mi. Bä. wiederum befand sich auch auf der 1998 beschlagnahmten Mundlos-Telefonliste [...]. Thomas M. (ehemals Starke) selbst sprach nicht von eigenen Kontakten zu Marcel Degner, erwähnte dagegen nur, zu wissen, dass Andrè Kapke zu Marcel Degner Kontakt habe.

Im Zuge der Sprengstoffbesorgung für Uwe Mundlos will Thomas M. (ehemals Starke) Mundlos mit dem Sprengstoffbeschaffer Jö. Win. persönlich bekannt gemacht haben [...]. Dies soll anlässlich eines Geburtstagskonzerts für Jan Werner in der Chemnitzer Gartengaststätte „Wohlfahrt" geschehen sein. Bei dem Konzert trat die Baden-Württemberger Band Noie Werte auf, deren Titel „Am Puls der Zeit" später als Untermalung für eine frühe Fassung des NSU-Bekennervideos benutzt wurde. Aus der Zeit

gegenseitiger Besuche der Baden-Württemberger und Chemnitzer Szene erinnerte sich M. (ehemals Starke) zunächst an von Ma. Frie. organisierte Parties [. . .]. Zudem entsann M. (ehemals Starke) sich der Bekanntschaft eines Alex aus der Band Noie Werte, bei dem es sich um den zeitweisen Bassisten der Band, A. Hei. handeln dürfte, der später Rechtsanwalt wurde und zeitweise mit Noie-Werte-Sänger St. Ham. und der aktuellen Wohlleben-Verteidigerin Nicole Schneiders [. . .] in der Anwalts-Kanzlei H3 arbeitete. Bei den Treffen im Raum Ludwigsburg, Heilbronn, Stuttgart sei auch ein „gewisser Frentitsch“ aus Stuttgart dabei gewesen. Bei diesem dürfte es sich um Ma. Frn. von der späteren Skinhead-Gruppe „Furchtlos und Treu“ gehandelt haben. Ihn habe Starke auch bei Blood-&-Honour-Konzerten in ganz Deutschland getroffen.

Nach dem Umzug Ma. Frie.s nach Ludwigsburg, wo dieser Anfang der 90er-Jahre eine Ausbildung machte, seien Angehörige der Chemnitzer Szene mehrfach dorthin gefahren. Bei einer Steinbruch-Party habe man einen „gewissen Dangel“ kennengelernt, der alle zu einer 1000-Dosenparty nach Heilbronn einlud. Zu dieser seien viele Chemnitzer dabei gewesen. M. (ehemals Starke) nannte Hendrik Lasch, Mi. Neu., einen Mann namens Weiß. mit dem Spitznamen „Flocke“, „Mappe“, also Ka. Dre., T. Scha. und Ro. Du.. Bei Dangel dürfte es sich um Michael Dangel gehandelt haben, den Gründer einer rechtsextremen Hochschulgruppe namens „Forum 90“, der auch sogenannte „Konservative Klubs“ organisierte. An letzteren soll seit 1996 auch Nicole Schäfer [. . .] teilgenommen haben, die aktuell im NSU-Prozess Ralf Wohlleben vertritt. Wenn M. (ehemals Starke) in Baden-Württemberg zu Gast war, habe er meist bei Mi. Elli. übernachtet, aber auch den von Mundlos erwähnten H.-J. Schm. [. . .] gekannt. Beide, R. Sc. und Elli., sowie Barbara, Spitzname „Uschi“, die damalige Freundin R. Sc.s, befinden sich auf der Mundlos-Telefonliste.

Auch in den Berliner/Potsdamer Raum hatte Thomas M. (ehemals Starke) Kontakte. Er bezeichnete sich als Freund des Landser-Schlagzeugers Ch. Wenn., zumindest bis zum Strafverfahren um das Landser-Album „Ran an den Feind“, in dem M. (ehemals Starke) umfangreich aussagte. U. Men., den Sänger der rechtsextremen Potsdamer Band Proissenheads nannte er als „guten Freund“.

M. (ehemals Starke) hatte über die Eminger-Brüder Kontakt zu Weißen Bruderschaft Erzgebirge und nahm nach Angaben des sächsischen

Verfassungsschutzes im Jahr 2000 an deren Konditionsmarsch teil, [...] zusammen mit Andreas Graupner („Mucke“). Zu einer sich anschließenden Party kam auch Jan Werner dazu.

Ma. Stru., Jg. 1975 (Chemnitz, bzw. Franken, heute Schwarzenberg) [...] 88, HNG, Fränkische Aktionsfront, Gründerin einer Sächsischen Aktionsfront
Direktkontakt zum Trio ab 1998, wie lang ist unklar

Ma. Stru. räumt ihre NSU-Unterstützung insofern ein, als sie Beate Zschäpe, die sich unter Schmerzen gewunden habe, ihre Krankenversicherungskarte zur Verfügung stellte, um eine Behandlung zu ermöglichen. Auch das Abholen eines Ausweises für eine Alias-Identität für einen der Männer räumt sie ein. 2011 wollte sie nichts von späteren noch unverjährten Unterstützungsleistungen wissen, wie dem Bereitstellen aktueller biografischer Kenndaten, mit denen Beate Zschäpe ihr Alias auf neuestem Stand halten konnte [...]. Wie Zschäpes Alias eine von Ma. Stru. erst ab 2004 genutzte Adresse umfassen konnte, wenn Stru., wie sie behauptet, ab 1999 keinen Kontakt zum Trio mehr hatte, ist offen.

Laut Thomas M. (ehemals Starke) war Ma. Stru. eine aktive 88erin, die auch auf Demonstrationen dabei war und das Trio schon vor dem Abtauchen gekannt haben muss. Auf M. (ehemals Starke)s Initiative wurde sie für die Gefangenenbetreuung der HNG tätig und bekam per Los den im bayerischen Straubing inhaftierten Ri. Lor. zugewiesen, dem sie bis 2004 in die Haft geschrieben habe und mit dem zusammen sie 2001 ein Kampf-Pamphlet für die Szene-Zeitung „Landser“ formulierte [...]. Mit Andrè Eminger ging Stru. in Johanngeorgenstadt zur Schule. 1993 zog sie für eine Frisörlehre ins fränkische Selb, wo sie ihren Lebensabschnittsgefährten Ka. Sei. traf und Kontakt zur dortigen Skinhead-Szene aufbaute. Mit Ka. Sei. kehrte sie 1996 nach Sachsen zurück, wo sie in Chemnitz eine Stelle bekam und in die rechte Szene eintauchte. 1997 verließ Stru. Sei. und zog zum nächsten Lebensabschnittsgefährten, dem 88er En. Pö.. Zur Zeit des Abtauchens von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe war sie mit dem Szene-Außenseiter M.-F. Burk. liiert, in dessen Wohnung im Haus Umbacher Straße 95 sie das Trio auf Anfrage A. A. Fie.s unterbrachte [...], als Burk. zu einem Rechtsrock-Konzert in Ungarn verreist war. Burk. wohnte zu dem Zeitpunkt mit in Stru.s Wohnung im Haus Bernhardstraße 11. Als er Zeuge einer Intimität zwischen Stru. und A. A. Fie. wurde, zog er

zurück in seine eigene Wohnung zum NSU-Trio. Stru. räumt ein, das Trio mehrfach bei M.-F. Burk. besucht zu haben. Auch Andrè Eminger besuchte das Trio dort, ob vorgestellt durch Stru., ist unklar. Stru. hatte Eminger für Treffen mit seiner damaligen Chemnitzer Freundin [. . .] zeitweise ihre Wohnung zur Verfügung gestellt. Nach Burk. war Stru. erneut mit Ka. Sei. liiert, mit dem sie an der Bernhardstraße etwa vier Jahre lang wohnte. Sie räumt ein, während dieser Zeit engen Kontakt zur 88er Szene gehabt zu haben. 2002 zog sie wieder Franken, konkret nach Büchenbach zu ihrem nächsten Lebensabschnittsgefährten Hei. W., den sie zuvor in Chemnitz kennengelernt [. . .] hatte, wie sie sagte.

Nach Franken hatte Stru. aber offenbar auch vor dem erneuten Umzug dauerhaft Kontakt. Am 14. Juli 2001 war sie beim Deutschlandtreffen der Schlesier in Nürnberg einer Polizeikontrolle unterzogen worden, als sie mit dem bayerischen Neonazi Ge. Itt. (Jahrgang 1958) Flugblätter verteilte. Der Holocaust-Leugner Itt. tauchte 2005 unter, wurde 2012 in Portugal entdeckt, festgenommen und ausgeliefert. Ihre Anwesenheit beim Schlesier-Treffen und die Flugblatt-Aktion erklärt Stru. mit dem Hinweis auf eine weitere kurzzeitige Beziehung, konkret zu dem aus Nürnberg stammenden Rechtsextremisten Ch. Wil.. Über diesen habe sie auch den Fürther Rechtsextremisten Ma. Fi. kennengelernt, damaliger Kopf der Fränkischen Aktionsfront, und späterer Koordinator des Freien Netzes Süd, der inzwischen als Aktivist der Partei der Dritte Weg auch in Sachsen auftritt. Ma. Fi.s Name befand sich 1998 auf der in Jena beschlagnahmten Telefonliste von Uwe Mundlos. Zwischen Wil. und Fi. habe es zeitweise Streit gegeben, sagte Stru.. Wil. habe behauptet, über Fi. Dinge zu wissen, die diesen ins Gefängnis bringen könnten. Ch. Wil. gehörte nach Stru.s Angaben der Organisation „Combat 18“ an. Bei einem Besuch in Chemnitz 2001 habe Wil. ihr eine mehrseitige Anleitung zum Bau einer Bombe mitgebracht, warum wisse sie nicht. Durch Ma. Fi.s Fränkische Aktionsfront sei sie selbst darauf gebracht worden, in Chemnitz Ähnliches zu etablieren. [. . .] Stru. räumt ein, dass die Initiative zur kurzlebigen Sächsischen Aktionsfront von ihr ausging.

Ch. Wil. habe sie dann in Nürnberg zu einer Schulung in Sachen nationaler Politik mitgenommen, bei der sie ihren nächsten Lebensabschnittsgefährten Hei. W. kennengelernt habe.

Bei einem ihrer frühen Besuche bei Hei. W. in Büchenbach, den Stru. zusammen mit dem jüngeren Chemnitzer Szene-Kameraden Mi. Ba. und

einem ihr namentlich nicht bekannten Freund dessen machte, habe sie bei Hei. W. einmal eine Schusswaffe gesehen, konkret einen schwarzen Revolver. Im März 2003 zog Struck wieder ins Erzgebirge. In einer „Nacht-und-NebelAktion“ habe sie sich von Hei. W. getrennt. Zum vorgenannten Mi. Ba. aus Chemnitz habe sie bis 2011 Kontakt gehalten.

Von ihrem betreuten HNG-Häftling Ri. Lor. habe sie dann einen weiteren Häftlingskontakt vermittelt bekommen: Thomas Gerlach aus Thüringen, der wegen Körperverletzung in der thüringischen Haftanstalt Tonna einsaß. Während eines Freigangs habe sie ihn 2004 besucht und sich verliebt. Während Thomas Gerlach bereits in der Haft zusammen mit dem andernorts einsitzenden Ma. Zi. eine alternative Häftlingsorganisation zur HNG gegründet hatte, gründete er nach seiner Entlassung 2004 die Kameradschaft „Nationale Sozialisten Altenburger Land“. Über Thomas Gerlach habe sie dann Thüringer Neonazis kennengelernt, unter anderem Andrè Kapke, sagte Stru.. Auf dem „Fest der Völker“, das 2005 in Jena stattfand, habe sie auch Ma. Fi. aus Bayern wiedergetroffen, [. . .]. Einmal habe Thomas Gerlach sie zu einem Konzert der an sich absolut verschworenen Hammerskins mitgenommen. Da seien auch italienische Hammerskins gewesen. Auch habe Gerlach, wohl über diese Bruderschaft, Kontakte nach Portugal und in die Schweiz gehabt. Gerlach habe sie auch seiner vormaligen Freundin [. . .] vorgestellt. Es handelt sich um Ma. Puc., früherer Kopf der Thüringer Frauenkameradschaft „Mädelring“. Außerdem habe sie Gerlachs Bruder kennengelernt, dessen Namen sie nicht wisse (es handelt sich um An. Ger.). [. . .]

Nach Trennung von Gerlach habe sie mit dem Jugendfreund Fr. Sei. aus Johanngeorgenstadt eine Beziehung begonnen, die sie aber kurz nach Geburt der gemeinsamen Tochter 2008 wieder gelöst habe. Bei Fr. Sei. handelt es sich laut Stru. um den besten Freund von NSU-Wohnungsmieter M. Dien.. Inzwischen habe sie mit der rechten Szene nichts mehr zu tun, beteuerte Stru.. Auch der Motorradclub „Auersberg-Piraten“, dem sie angehöre, vertrete keine rechte Gesinnung. [. . .]

Laut Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen wurde Ma. Stru. 2001 auf ihre Bereitschaft hin angesprochen, als Quelle zu dienen. Sie habe mit dem Verweis darauf abgelehnt, sie habe sich aus der Szene zurückgezogen [. . .].

Jan Botho Werner, Jg. 1975 (Chemnitz bzw. Besigheim) [. . .]
88, Blood & Honour inklusive internationaler Kontakte ins Blood-&-Honour-Mutterland Großbritannien, in die Schweiz sowie innerhalb Deutschlands nach Berlin (Landser) und BadenWürttemberg (Noie Werte)
Direktkontakt zum NSU-Trio, wenngleich dieser von ihm selbst nicht offiziell eingeräumt wird

Jan Werner und Hendrik Lasch waren schon ab 1992 die Organisatoren der frühen 88er-Szene. Wie der Chemnitzer Staatsschutzbeamte J. K. im sächsischen Untersuchungsausschuss berichtete, waren beide „ein festes Team“. Jan Werner stellte sich gegenüber Ermittlern als Produzent eines frühen Chemnitzer Szene-Blättchens namens „Brauner Besen“ heraus, das im von Hendrik Lasch gegründeten Chemnitzer Szeneladen verteilt wurde [. . .]. In der Szene Chemnitzer Skinheads und späteren 88er darf Jan Werner Kontakt zu allen Mitgliedern unterstellt werden. Explizit bezeichnete der Beschaffer des NSU-Sprengstoffs, Jö. Win., Jan Werner als seinen Freund. Hendrik Lasch gab in seiner Aussage im NSU-Verfahren an, Werner letztmalig im Jahr 2012 bei einem Konzert [. . .] in Ludwigsburg getroffen zu haben.

Lasch und Werner seien in den frühen 90er-Jahren stets als Veranstalter aufgetreten, wenn die Polizei einen Veranstaltungsort ausfindig gemacht hatte mit dem Bestreben vorsprach, das Konzert aufzulösen, sagte Staatsschützer K.. Meist deklarierten sie die Veranstaltung als Geburtstagsfeier. Bei solchen Gelegenheiten stellte die Polizei Autokennzeichen aus Bayern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Berlin fest. Die überregionale Vernetzung der Szene hatte also bereits in den frühen 90er-Jahren begonnen.

Laut K. bauten Lasch und Werner Kontakte ins Ausland auf, konkret zu Bands der Blood-&-Honour-Szene. Im Zuge des NSU-Verfahrens sagten Zeugen aus, Kontakte seien zu Bands und ausländischen Veranstaltern gleichermaßen entstanden, auch in Schweden und Ungarn. Die Kontakte seien nötig gewesen, um gemeinsam Bands für Touren mit mehreren Konzerten zu buchen. Eine Anreise zu einem Konzert wäre für einzelne Veranstalter zu kostspielig gewesen. Genau für solche Verbindungen zu sorgen, dazu war in Großbritannien das Blood-&-Honour-Netzwerk gegründet worden. Als ein Ansprechpartner Werners in der Schweiz wurde ein „Olivier“ genannt, der zunächst Hammerskin gewesen, aber dann zu Blood & Honour gewechselt sei, um deren Schweizer Sektion zu gründen.

Der Beschreibung nach muss sich um den Rechtsextremisten Ol. Kun. aus dem Kanton Neuchatei gehandelt haben. [. . .] Im Zuge der Vernetzung Jan Werners mit Blood & Honour habe es Streitigkeiten bzw. Rivalitäten mit den 88ern um Hendrik Lasch gegeben. Thomas M. (ehemals Starke) berichtete, Werner habe ihn angesprochen, bei Blood & Honour mitzumachen, da die Gruppe besser organisiert sei. 1997 gründete Werner das Rechtsrocklabel Movement Records mit Geschäftsadresse in Wilsdruff. Diese Plattenfirma hielt Blood-&-Honour-Mitglied Jö. Win. für ausschlaggebend dafür, dass Werners internationale Kontakte „die Besten“ wurden. Aus dem Team Lasch/Werner wurde ein Team Jan Werner/Thomas M. (ehemals Starke), wobei M. (ehemals Starke) betonte, nicht immer in alles einbezogen worden zu sein. Werner habe auch Kontakt zu R. „Manole“ Mars. in Zwickau gehabt [. . .], wo ebenfalls bereits Mitte der 90er-Jahre Konzerte organisiert wurden.

Dass er vom Trio den Auftrag bekommen habe, eine Schusswaffe zu besorgen, bestritt Werner gegenüber der „Freien Presse“. Er betonte, Carsten Szczepanski (später enttarnt als V-Mann Piato des Brandenburger Verfassungsschutzes) lüge, wenn er das behaupte. [. . .] Nicht erklären indes kann er seine SMS an das von Szczepanski im fraglichen Zeitraum Herbst 1998 genutzte Handy mit dem Wortlaut „Hallo, was ist mit den Bums?“ [. . .]. Ebenso könne er sich nicht erklären, warum Beate Zschäpe in ihren schriftlichen Antworten auf Fragen des Münchner Strafsenats behauptet, er habe dem Trio eine Schalldämpfer-Waffe besorgt.

Der Landser-Schlagzeuger Ch. Wenn. sei mit Werner befreundet gewesen und Jan Werner auch in Berlin „ständig unterwegs“ gewesen, sagte Thomas M. (ehemals Starke) aus. In die Produktion des Landser-Albums „Ran an den Feind“ habe Werner ihn erst sehr spät eingebunden, so M. (ehemals Starke). Werner soll das Presswerk für die Prägung der Alben organisiert haben, ebenso das Londoner Tonstudio für die Aufnahmen und die Flugtickets für die Landser-Mitglieder. In den Vertrieb des Landser-Albums band Werner die beiden später als V-Männer des Bundesamtes für Verfassungsschutz enttarnten Rechtsextremisten Mi. Hes. aus Sebnitz und R. Mars. in Zwickau ein [. . .]. Nach Angaben des Landesamtes für Verfassungsschutz war Jan Werner bereits 1995 selbst auf seine Bereitschaft hin angesprochen worden, als V-Mann zu arbeiten, habe dies aber abgelehnt [. . .]. Später gab es in der Szene aber immer wieder Gerede über Spitzeldienste Werners. Laut M. (ehemals Starke) berichtete Werner ihm davon, dass die beiden Uwes ihm einmal mit dem Hinweis, sich genau

zu überlegen, wem er was erzähle, eine Schusswaffe an den Kopf gehalten hätten. Ob das in Zusammenhang mit seiner aus dem Jahr 2002 stammenden Beschuldigtenvernehmung aus dem Landser-Verfahren stand, die man im Brandschutt des letzten NSU-Domizils an der Frühlingstraße fand, ist offen. Nach Angaben des Staatsschützers K. zeigte sich Werner insofern kooperativ, als er die Polizei darüber informierte, wenn am Wochenende keine Konzerte in ihrem Direktionsbereich, sondern in Thüringen anstanden.

Neben der Freundschaft zu Mitgliedern der Band Landser verband Werner auch eine Freundschaft mit St. Ham., dem Sänger der Baden-Württemberger Rechtsrock-Band Noie Werte. Die Band trat laut Starke zu Jan Werners Geburtstag in der Chemnitzer Gartengaststätte „Wohlfahrt“ auf. Bei dem Konzert habe er Uwe Mundlos Jö. Win. vorgestellt, so Starke. [. . .] Jan Werner, Hendrik Lasch und Andreas Graupner, der später bei Noie Werte als Bandmitglied einstieg, seien diejenigen gewesen, die den Kontakt nach Baden-Württemberg gepflegt hätten. Im Jahr 2000 hätten diese Kontakte noch bestanden, er könne aber nicht sagen, wie lange danach noch.

Als sächsischem Blood-&-Honour-Sektionsleiter lagen bei Jan Werner Kontakte zum Thüringer Sektionschef in Gera, dem später als V-Mann „Hagel“ des Thüringer Verfassungsschutzes enttarnten Rechtsextremisten Marcel Degner, Spitzname „Riese“, nahe. Jö. Win. bestätigte das explizit, er selbst sei auch mit zu den Konzerten in Thüringen gefahren [. . .]. Auch eine TKÜ-Maßnahme 1998 bestätigte Jan Werners telefonischen Kontakt zu Marcel Degner. Bei dieser Maßnahme wurde auch ein Kontakt zu dem aus Bayern (Kronach) stammenden Neonazi Ad. Pre. festgestellt, der zwischenzeitlich nach Sachsen umgezogen war und ebenfalls rechtsextreme CDs vertrieb (unter anderem mit einer Niederlassung in Tschechien).

Ma. Frie., Jg. 1975 (Chemnitz, Stuttgart)
Keine Mitgliedschaft bei 88ern oder Blood & Honour nachgewiesen, Schnittstelle zwischen Chemnitzer, Jenaer und Baden-Württemberger Skinhead-Szene [. . .]
Direktkontakt zum NSU-Trio schließt er nicht aus, doch sei ihm dieser nicht bewusst

Mit Beate Zschäpes Cousin St. Ap. aus Jena verband Ma. Frie. seit den frühen 90er-Jahren eine Freundschaft [. . .]. Zusammen mit En. Pö.[. . .] soll er den Kontakt zur Jenaer Szene aufgebaut haben, behauptet Thomas M. (ehemals Starke). Dass er in der rechten Szene verkehrte, räumt Frie. ein, doch Namen wollte oder konnte er bei der Vernehmung durch das BKA nicht wiedererkennen. Kontakt zu Thomas M. (ehemals Starke) räumte er ein. Allerdings tauchte sein Name auf der bereits angeführten Liste auf, die wegen verschiedener Propaganda-Delikte bei einer rechtsextremen Veranstaltung in einer Einsiedler Gartenanlage im Jahr 1997 erstellt wurde [. . .]. Kontakt zu den festgestellten Mittätern liegt zumindest nahe.

Auch den Kontakt zu der Szene in Baden-Württemberg habe Ma. Frie. hergestellt, berichtete Thomas M. (ehemals Starke) [. . .]. [. . .] Laut M. (ehemals Starke) sprach Frie. diesen an, dass er in Baden-Württemberg „einen Haufen Skins“ kennengelernt hätte und die Chemnitzer ihn dort besuchen sollten. Den Zeitraum grenzte Starke von 1991 bis 1994 ein. Frie. habe dort eine Person aus der Band Kettenhund kennengelernt, jenen Mi. Elli., der ebenfalls auf der Mundlos-Telefonliste auftauchte und bei dessen Bekannten bzw. Freunden das NSU-Trio später übernachtete, wenn es in Baden-Württemberg war. [. . .]

Hendrik Lasch, Jg. 1975 (Chemnitz) [. . .]
88er/Schnittstelle zur Hooligan-Szene um die Gruppe „Hoonara“, Chemnitz-Verbindung nach Zwickau
räumt Direktkontakt zum NSU-Trio nach dem Abtauchen ein

Zusammen mit dem im NSU-Verfahren Beschuldigten Jan Werner war Hendrik Lasch schon in den frühen 90er-Jahren einer der Organisatoren der „Skinheads Chemnitz 88“, kurz 88er [. . .]. [. . .] Ab dem Jahr 2000 habe er sein Bekleidungs-Geschäft Backstreet Noise betrieben, sagte Lasch. Die in seinem Laden vertriebenen schwarzen T-Shirts mit weißem 88er-Aufdruck seien „zuhauf in Chemnitz zu sehen gewesen“, berichtete Staatsschützer J. K.. Lasch ist somit zu allen 88ern Kontakt zu unterstellen, da diese, um ihre Szene-Kluft zu erwerben, an ihm nicht vorbeikamen. Besonders enge Bande hatte Lasch nach Angaben von Thomas M. (ehemals Starke) neben Jan Werner auch zu Andreas Graupner [. . .]. Zu Antje und Mi. Probst habe er Kontakt gehabt, auch zu R. Mars. in Zwickau, räumte Lasch ein. Bereits zu Beginn der 90er-Jahre sei Hendrik Lasch ebenso wie Jan

Werner auch international weit vernetzt gewesen, sagte Staatsschützer K., ohne nähere Angaben zu machen [...]. Laut Thomas M. (ehemals Starke) gehörte Hendrik Lasch zu den Chemnitzern, die regelmäßig zu Szenebesuchen nach Baden-Württemberg fuhren, zusammen mit Jan Werner, Andreas Graupner, T. Scha., Ka. Dre.. Auch bei der Fahrt nach Heilbronn zu einer Party des von M. (ehemals Starke) genannten Dangel (mutmaßlich Michael Dangel) sei Lasch dabei gewesen. Der Beschaffer des NSU-Sprengstoffs, Jö. Win. [...], bezeichnet Lasch als Kumpel, mit dem er früher auf Konzerte gefahren sei und in dessen Laden er verkehre. Auch der Zwickauer NSU-Angeklagte Andrè Eminger verkehrte in Hendrik Laschs Laden und beratschlagte mit diesem über die Gründung eines eigenen Modelabels.

Noch vor Gründung seines Geschäfts, im Jahr 1998, tauchte Hendrik Laschs Name auf der in Jena beschlagnahmten Telefonliste von Uwe Mundlos auf [...]. Lasch räumt Direktkontakt zu Mundlos ein. Kennengelernt habe er ihn Mitte der 90er-Jahre durch gemeinsame Besuche von Szene-Konzerten. Auch nach Abtauchen des Trios habe er Kontakt gehabt. Für ein von Mundlos entworfenes T-ShirtMotiv, das die Trickfilmfigur Bart Simpson mit Kapuze, Baseballschläger und 88er-Motiv auf den Stiefelsohlen zeigte, habe er Mundlos Geld gezahlt, wenngleich nur einmalig [...]. Er habe Mundlos in einer der NSU-Unterschlupfwohnungen aufgesucht, da dieser ihm öfter mit dem Computer geholfen habe [...]. Die Adresse der Wohnung wisse er nicht mehr, doch nach Hendrik Laschs Ortsbeschreibung „nahe dem Südbahnhof“ muss es sich um die von Carsten Richter [...] gemietete Wohnung unter der Adresse Altchemnitzer Straße 12 gehandelt haben, wo das Trio von Ende August 1998 bis zum 30. April 1999 unterkam. Ab dem Zeitpunkt, zu dem er sein Geschäft eröffnet habe, also im Jahr 2000, habe er aber keinen Kontakt mehr zum Trio gehabt, versichert Lasch.

Laschs Geschäft Backstreet Noise entwickelte sich schnell zum Szene-Treffpunkt. „Wer nachmittags nichts zu tun hatte, ist in den Laden gegangen, hat dort gekauft, getrunken, gegessen, sich unterhalten, Kameraden getroffen“, berichtete Staatsschützer K.. Nicht nur „Skinheads 88“ seien ein- und ausgegangen, sondern auch Leute aus dem Hooligan-Bereich. Anhänger der von dem Chemnitzer Tho. Hal. gegründeten Gruppe „Hooligans Nazis Rassisten“, kurz „Hoonara“ [...]. [...]

Mit der Gründung von Movement Records durch Jan Werner 1997 habe sich das ursprüngliche Teamwork zwischen Werner und Lasch verschlechtert, schätzte K. ein. Werner verlagerte sich auf Ton-Träger-Produktion, Lasch zunächst auf den Vertrieb von szenetypischer Kleidung und Produkten. Nach eigenen Angaben kaufte Lasch bei Werner auch CDs, um diese weiter zu vertreiben. Regional betrachtet, sei es Lasch gewesen, der im Mittelpunkt der Chemnitzer Szene blieb, so K.. Werners Plattenfirma lag in Wilsdruff näher zu Dresden als zu Chemnitz. Zudem ging mit Gründung von Laschs Bekleidungsgeschäft Backstreet Noise auch die des eigenen CD-Labels PC Records einher. Dieses übergab Lasch 2004 an seinen Mitarbeiter Yves Rahmel [...]. Mutmaßlicher Grund für die Übergabe war die Last des Verfolgungsdrucks. Staatschützer K. berichtete von häufigen Kontrollen und Beschlagnahmen in Zusammenhang mit Tonträger-Indizierung und propagandistischen Delikten. Auch wenn offiziell Yves Rahmel PC Records in jenem Zeitraum führte, in dem das Label zu einem der produktivsten der rechtsextremen Szene aufstieg, vermutet der Staatsschutz, dass Lasch nach wie vor eingebunden sei. Auch aus der Szene gab es entsprechende Hinweise. Lasch bestreitet das. Allerdings befinden sich beide Läden, Backstreet Noise und PC Records [...] zusammen in einem in sich abgeschlossenen Gebäude. Im Inneren verfügen sie über eine Verbindungstür [...]. Relevanz bekam dieser Umstand durch die im Jahr 2010 erfolgte PC-RecordsProduktion des CD-Albums „Adolf Hitler lebt“ der Gruppe Gigi und die braunen Stadtmusikanten um Stahlgewitter-Sänger D. Gies.. Das Album enthält das Lied „Döner-Killer“, in dem auf die erst seit November 2011 dem NSU zugeschriebene Mordserie Bezug genommen wird [...]. Der Text des Liedes verhöhnt Opfer und Ermittler und stachelt die Täter an: „Neun sind nicht genug“. Zwar urteilt der Kriminologe C. P., das Lied offenbare kein Täterwissen. Insofern kann es sich um reines Feiern der Morde durch die Szene handeln [...]. Dadurch, dass Hendrik Lasch als Gründer des Labels Uwe Mundlos im Untergrund zumindest vor dem Jahr 2000 nachweislich unterstützt hat und bis in der Produktionszeitraum der CD Nähe zum Label aufwies, ergibt sich aus der CD „Adolf Hitler lebt“ dennoch ein Indiz. Konkret für eine mögliche Mitwisserschaft bezüglich der Mordserie. Einen Beweis, dass Lasch Kontakt zum Trio 2000 endete, gibt es nicht. Der Hendrik Lasch ebenfalls bekannte Th. Rot. [...] besuchte das Trio nach eigenen Angaben noch in Zwickau, so dass der Verbleib der Drei auch Lasch bekannt gewesen sein kann. Umso wahrscheinlicher ist das, als es inzwischen von mehreren voneinander unabhängigen Seiten Hinweise dafür gibt, dass Laschs Zwickauer Bekannter und Geschäftspartner R.

Mars. [. . .] das Trio gekannt haben dürfte, Mundlos und Zschäpe vielleicht sogar beschäftigt haben könnte [. . .]. Der Chemnitzer Kontakt zu Mars. sei von Lasch ausgegangen, urteilte Thomas M. (ehemals Starke). [. . .]

Ka. Dre. (Mappe), Jg. 1969 (Chemnitz)
wird von anderen dem Umfeld der 88er zugeordnet, sie selbst bestreitet Zugehörigkeit
Direktkontakt zu Uwe Mundlos und Beate Zschäpe eingeräumt

Thomas M. (ehemals Starke) bezeichnete Ka. Dre. als zum Chemnitzer 88er-Umfeld zugehörig. „Die Mappe gehörte einfach dazu in Chemnitz. Sie kannte man auch in ganz Deutschland in der Szene“, sagte M. (ehemals Starke). Sie sei vielleicht sogar eine der Personen gewesen, die er angesprochen habe, als es 1998 darum ging, das aus Jena in Chemnitz abgetauchte Trio irgendwo unterzubringen. Ka. Dre. erinnert sich daran, dass Uwe Mundlos und Beate Zschäpe vor 1996 bereits bei ihr übernachtet hätten. Ihr sei deren Ordnungssinn aufgefallen, da sie selbst sich nicht so ordentlich verhalten und sich eher als „Punk“ gesehen habe. Gleichzeitig räumt sie aber ein, regelmäßig Blood-&-Honour-Konzerte besucht zu haben. Auch zu der in Heilbronn mutmaßlich von Michael Dangel organisierten Feier sei sie mitgefahren, sagte Thomas M. (ehemals Starke). Ka. Dre. nennt in der Chemnitzer Szene explizit die Bekanntschaft von Ma. Frie. [. . .] und dessen Eltern, von Hendrik Lasch [. . .], von T. Scha. [. . .] und En. Ric., Ri. Sm., also der älteren Generation der 88er, die sich auf Uwe Mundlos Telefonliste [. . .] befanden oder in seiner bereits vor dem Abtauchen geführten Korrespondenz auftauchen. Ebenso bekannt sei ihr ein „Kuno aus Bayern“, der sich unter dem Ort Regensburg auf besagter Mundlos-Telefonliste befand. Ka. Dre. selbst stand ebenfalls auf dieser Liste. An Uwe Böhnhardt habe sie keine Erinnerung, habe die Drei auch nie in Jena besucht. [. . .]

T. Esch., Jg. 1979 (Hohenstein-Ernstthal) keine Organisationszugehörigkeit bekannt
Direktkontakt zum Trio

T. Esch. war in Korrespondenz, die Uwe Mundlos vor dem Abtauchen mit verschiedenen Rechtsextremen führte (im Rahmen der HNG-Haftbetreuung etwa mit Thomas M. (ehemals Starke) und T. Scha.) als Kontaktperson

erwähnt. Er findet sich auch auf der 1998 beschlagnahmten Telefonliste von Mundlos [...]. [...] Er räumt Kontakt zum Trio vor dessen Abtauchen ein, spricht von „zufälligen Treffen“ in Kneipen oder beim Grillen. Konkret nennt er die Imbiss-Kneipe „Kramer“, wo sich die 88er immer getroffen hätten. Als ihm persönlich bekannte Person nennt er T. Scha. [...] bei dem das Trio bei Chemnitz-Besuchen übernachtet habe. [...] Nach dem Untertauchen der Drei habe er sie nie mehr gesehen, erst im November 2011 aus den Medien wieder von ihnen gehört.

T. Scha. [...], Jg. ca. 1967 (Chemnitz) Skinhead aus dem 88er Umfeld
Direktkontakt zum Trio

[...] Neben Thomas M. (ehemals Starke) gehört T. Scha. zu den HNG-betreuten Häftlingen in der JVA Waldheim und hatte laut M. (ehemals Starke) dort mehr Besuche vom Trio als er selbst. Es könne sein, dass Mundlos Kontakt zu Scha. schon früher über Ma. Frie. entstanden sei. [...] Scha. fuhr vor seiner Haftzeit mit zu Konzerten, die auswärts stattfanden, laut M. (ehemals Starke) zusammen mit ihm, En. Pö., R. Hamp., Hendrik Lasch, Mi. Neu., Weiß., genannt „Flocke“ und Ka. Dre.. Scha. gehörte auch zu der Chemnitzer Gruppe, die zu Partys mit nach Baden-Württemberg fuhren, etwa zu der mutmaßlich von Michael Dangel organisierten Feier in Heilbronn. In seiner Korrespondenz mit T. Scha. berichtet Mundlos auch von Übernachtungen des Trios in BadenWürttemberg und drückt seine Begeisterung aus: „Vor allem über die Waffen die sie alle haben . . . schon fast ein kleiner Waffenladen“ [...]. Auf Scha.s Vermittlung hin hatten Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im April 1996 Freunde aus der Ludwigsburger Neonazi-Szene besucht. „Beate und Böhni“ schliefen bei „Uschi“, schrieb Mundlos, er und ein Freund hätten bei H. Schm. übernachtet, der über ein besonders beeindruckendes Arsenal an Deko-Waffen verfügte. [...] In seiner Korrespondenz mit Mundlos nennt Scha. weiterhin Rol. Pa. und S. Fail. als Bekanntschaften. Gemeinsam mit dem damals in der JVA Bernau in Bayern inhaftierten Kemptener Neonazi und dem in der JVA Bruchsal in Baden-Württemberg einsitzenden S. Fail. aus Metzingen gehörte Scha. angeblich zu den Initiatoren eines Aufrufs zur Einigung der Szene, die im HäftlingsInformationsblatt „Der weiße Wolf“ [...] erschien. [...]

En. Ric., Jg. 1970 (Burkhardtsdorf bei Chemnitz)
Skinhead aus dem Umfeld der 88er
Direktkontakt zum Trio

Ric. räumt ein, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bereits seit 1993 gekannt zu haben. Sie seien öfter in Chemnitz gewesen. Vor 1994 seien sie nur „Spaßglatzköpfe“ gewesen „wie alle anderen auch“. Über die Zeit von 1994 bis 1997 könne er nichts sagen, da er sich da in Haft befunden habe. Aber auch anschließend habe es Kontakt gegeben, auch nach dem Abtauchen. Als Gerücht habe er erfahren, dass sie wegen des Baus einer Bombenattrappe hätten fliehen müssen. Dennoch hätten sie sich auch nach dem Abtauchen in Chemnitz ganz normal in der Szene bewegt. Ric. erwähnt einen wöchentlichen Szene-Treff, bei dem sie auch noch 1998 ganz normal anwesend waren. Er sprach von seiner Bekanntschaft zu Ma. Stru. [...], die er als „White Power Ma.“ kannte. [...] Er wisse, dass M. (ehemals Starke) die Fie.s damals wegen der drei Geflüchteten angesprochen habe. Ob es um eine Wohnung oder einen Transport ging, wisse er nicht. [...] Wann En. Ric.s Kontakt zum Trio endete, ist nicht bekannt.

En. Pö., Jg. 1975 (Chemnitz)
88er
Direktkontakt zu Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt eingeräumt

En. Pö. war einer der Begleiter von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, als diese im November 1996 in Braunhemden die KZ-Gedenkstätte Buchenwald aufsuchten und dort ein lebenslanges Hausverbot provozierten. En. Pö. nennt als weiteren Begleiter Andrè Kapke [...], bei der Anfahrt nach Jena ebenfalls Thomas M. (ehemals Starke) [...]. Zu diesem Zeitpunkt war En. Pö. in Chemnitz mit Ma. Stru. [...] liiert und lebte mit ihr in seiner Wohnung an der Uhlandstraße. Die Beziehung habe von 1996 bis 1997 bestanden. Laut M. (ehemals Starke) muss Pö.s Kontakt zu Mundlos aber bereits viel früher entstanden sein. Der Kontakt der Chemnitzer zur Jenaer Neonazi-Szene sei durch ihn und Ma. Frie. [...] aufgebaut worden. Beate Zschäpes Cousin St. Ap. zu kennen, räumt Pö. ebenfalls ein, an Zschäpe selbst will er keine Erinnerung haben. Pö. erinnert sich an Treffen in Kneipen in Chemnitz, bei denen Mundlos und Böhnhardt dabei waren.

Ro. Du.,
Umfeld der 88er

Bekanntschaft zu Uwe Mundlos zu unterstellen, da dieser Ro. Du. mehrfach in seiner Korrespondenz mit den HNG-Betreuten nennt. [...]

Mi. Pro. [...] Jg. 1971 (Hohenstein-Ernstthal)
88er
Direktkontakt zum Trio nicht belegt

Laut Thomas M. (ehemals Starke) war Mi. Pro. eines der Gründungsmitglieder der Chemnitzer 88er. Er habe zunächst in der Leipziger Band Kreuzfoier gespielt und sei dann in die Chemnitzer Rechtsrock-Band AEG eingestiegen. In dieser Band spielte auch seine damalige Frau Antje [...]. [...] M. (ehemals Starke) nannte Mi. Pro. als engen Vertrauten von Hendrik Lasch [...] und regelmäßige Kontaktperson von Jan Werner [...] und Andreas Graupner [...]. Bereits 1996 organisierte Mi. Pro. nach Erkenntnissen des sächsischen Verfassungsschutzes zusammen mit Jan Werner ein Konzert in Zwickau, an dem fünf Bands teilnahmen und rund 400 Besucher gezählt wurden. Eine der Bands stammte aus Thüringen. Nach Brandenburger Geheimdienst-Informationen fand zu Neujahr 1999 in der Wohnung der Probsts ein Treffen statt, bei dem die Zukunft der sächsischen Blood-&-Honour Sektion sowie des Movement Record Labels von Jan Werner beratschlagt wurden. [...]

Mi. Pro. war laut Thomas M. (ehemals Starke) einer der ersten der Chemnitzer Szene, die rechtsextreme CDs vertrieben. Sein Label lief auf den Namen „Foier frei“ ebenso wie ein Fanzine, das von Mi. Pro. und Jan Werner gemeinsam herausgegeben wurde und an dem Antje B. (ehemals Probst) nach Zeugenaussagen mitarbeitete. Das defizitäre Plattenlabel wurde laut Carsten Szczepanski [...], der zeitweise als Praktikant beim CD-Vertrieb des Ehepaars Probst arbeitete, von Ehefrau Antje geführt. [...]

Im Gegensatz zur Aussage M. (ehemals Starke)s, der enge Vertrautheit Mi. Pro.s mit Hendrik Lasch betonte, sagte Lasch 2012 selbst aus, er habe nur geschäftliche Beziehungen zu Mi. Pro. gehabt. Seit Jahren habe er diesen nicht gesehen.

En. Spa., Jg. 1972
88er
Direktkontakt zu Mundlos eingeräumt

Nach Angaben Thomas M. (ehemals Starke)´ gehörte En. Spa. zu den Chemnitzer 88ern. Spa. selbst bestreitet, eine solche Gruppe überhaupt gekannt zu haben. Sein Name taucht allerdings in der Mundlos-Korrespondenz in Zusammenhang mit anderen 88ern auf. Die Bekanntschaft mit Uwe Mundlos räumt Spa. ein. Kennengelernt habe er diesen 1993 in Jena bei einem der gegenseitigen Besuche der örtlichen Skinhead-Szenen. Auch einen, allerdings privaten, Besuch im baden-württembergischen Heilbronn 1992/1993 räumte Spa. ein. En. Spa. bestreitet, zumindest „wissentlich“ Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe gekannt zu haben. [. . .] Vom Untertauchen des Trios will En. Spa. nichts mehr mitbekommen haben.

R. Hamp., (Chemnitz)
Umfeld der 88er, der NSDAP/AO, DVU und NPD
Direktkontakt zum NSU-Trio wahrscheinlich

Der aus dem Chemnitzer Ortsteil Einsiedel stammende R. Hamp., der nach eigenen Angaben schon vor dem Mauerfall in der rechten Szene aktiv war, bezeichnet sich selbst als zeitweise besten Freund von Thomas M. (ehemals Starke) [. . .]. [. . .] R. Hamp. kannte auch Antje B. [. . .].

Laut Antje B. war diese mit Hamp. wochenends fast immer unterwegs gewesen. Später gingen beide gemeinsam zu Skinhead-Konzerten. Zusammen mit B. will Hamp. 1993 begonnen haben, versprengte rechte Kreise der Stadt zu vereinen. Zur Dimension der Chemnitzer Neonazi-Szene schätzte En. Pö. ein, es hätten ihr mindestens 200 bis 300 Leute angehört. Jedes Stadtviertel habe eine eigene Kneipe und rund 30 Anhänger gehabt.

Thomas M. (ehemals Starke) zählt Hamp. zu den Personen, die mit zu Konzerten in Thüringen fuhren, gemeinsam mit En. Pö. und T. Scha. [. . .]. Hamp. räumte ein, auch nach Baden-Württemberg mitgefahren zu sein [. . .].

In der Mundlos-Korrespondenz mit dem Häftling Thomas M. (ehemals Starke) tauchte Hamp. mit dem Attribut „faules Ei“ auf. Das dürfte sich auf Hamp.s Aussage in einem Strafverfahren gegen Hamp., M. (ehemals Starke) und andere bezogen haben, bei dem es um Landfriedensbruch unter der Rädelsführung M. (ehemals Starke)s ging. [. . .]

A. A. Fie., Jg.1979 [. . .] (Chemnitz)
88er
Direktkontakt zum Trio

Unter Berufung auf § 55 der Strafprozessordnung, also konkret, um sich nicht selbst belasten zu müssen, verweigerte A. A. Fie. die Antwort auf die Frage nach persönlicher Bekanntschaft mit dem NSU-Trio. Nach Angaben Thomas M. (ehemals Starke)s, der die beiden in der Szene als „die Geklonten“ bezeichneten Fie.-Brüder [. . .] erst nach seiner Haftentlassung als zur Szene zugehörig wahrnahm, müssen diese Kontakt gehabt haben. Bei allen Aktivitäten der 88er seien sie „in vorderster Front dabei gewesen“. Eng befreundet gewesen seien sie mit Hendrik Lasch [. . .] und T. Scha. [. . .], bei Jan Werner sei er sich nicht so sicher, so M. (ehemals Starke).

Nach Angaben Ma. Stru.s war es A. A. Fie., der 1998 vor ihrer Tür stand, sie ersuchte, das Trio unterzubringen, und konspirativ darauf hinwies, sie müsse nicht alles wissen. M.-F. Burk. [. . .], der aus Ma. Stru.s Wohnung wieder aus- und zum Trio in seine eigene Wohnung einzog, [. . .] berichtete von Fie.s Kontakt mit dem Trio. Die Uwes hätten ihm erzählt, A. A. Fie. hätte sie noch in ihrer Wohnung im Heckert-Gebiet besucht. Diese von Andrè Eminger gemietete Wohnung im Haus Wolgograder Allee 76 wurde vom Trio von April 1999 bis Juli 2000 genutzt. Auf eine Bürgschaft auf den Namen Fie. angesprochen, die sich im Brandschutt des letzten NSU-Domizils auf einem Mietvertrag befand, verweigert A. A. Fie. ebenfalls die Aussage. Es handelte sich um den Vertrag für die von Ca. Ri. [. . .] gemietete Wohnung im Haus Altchemnitzer Straße 12, die vom Trio von August 1998 bis April 1999 genutzt wurde.

A. A. Fie. arbeitete schon bei Abtauchen des Trios bei der Supermarkt-Kette Edeka, deren Chemnitzer Filiale an der Irkutsker Straße am 18. Dezember 1998 überfallen wurde [. . .]. Der Überfall, an dem laut dem Zeugen F. Kra. neben den beiden mutmaßlichen Tätern Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt noch ein Dritter teilnahm [. . .] ist, soweit bisher bekannt, der erste Raub-

überfall des NSU. Die Täter entkamen mit einer Beute in Höhe von 30.000 Mark, eine Summe, die Fragen aufwarf. Nach Experteneinschätzung wird eine derart hohe Summe selbst bei Bankraub nur selten erzielt [...], etwa, wenn es gelingt, den Tresor öffnen zu lassen. Dass die Täter in einem Supermarkt solch hohe Beute machten, hing mit präzisem Timing zusammen. Sie schlugen zu, als die Hauptkassiererin die Tageseinnahmen sämtlicher Kassen abschöpfte [...]. Es stellten sich die Fragen, ob die Täter über Kenntnisse interner Abläufe im Markt verfügt hatten und wenn woher. Das BKA forderte bei der Edeka-Kette eine Liste der im Zeitraum des Überfalls in der betroffenen Filiale beschäftigten Mitarbeiter an. A. A. Fie. stand nicht darauf, doch schloss G. F. Fie. [...] nicht aus, dass sein Bruder, wie schon in vielen anderen Edeka-Filialen, auch an der Irkutsker Straße zum Einsatz gekommen sei. A. A. Fie. selbst verweigerte die Aussage auf die Frage, ob und gegebenenfalls wann er in der überfallenen Filiale gearbeitet habe. Erneut berief er sich auf Paragraf 55 der Strafprozessordnung.

G. F. Fie., Jg. 1977 [...]
88er
Direktkontakt zum NSU-Trio eingeräumt

G. F. Fie. betonte, er sei Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sicher begegnet, habe diese aber kaum gekannt. Allerdings sollen nach Angaben anderer Zeugen sein Bruder A. A. Fie. und er zum Zeitpunkt des Abtauchens 1998 in die Suche nach einem Unterschlupf eingebunden gewesen sein. Auch der 2011 beim Trio sichergestellte Personalausweis, der zwar Uwe Böhnhardts Foto zeigte, aber auf G. F. Fie.s Namen lautete, sprach für weitere Unterstützung bei der Legendierung des Trios im Untergrund und damit für nähere Bekanntschaft [...]. Dass die Ausstellung des Ausweises für Böhnhardt auf seinen Namen mit der Zustimmung G. F. Fie.s erfolgt sein dürfte, liegt dadurch nahe, dass bei der behördlichen Beantragung des Papiers G. F. Fie.s echte Geburtsurkunde vorgelegt wurde. Den Zeitraum 2000/2001 umfassende handschriftliche Notizen zu Lebenslauf und Familie G. F. Fie.s, die sich ebenfalls im Besitz des Trios befanden, legen Kontakt und Unterstützung bei der Legendierung zumindest bis in diese Zeit nahe.

Laut Thomas M. (ehemals Starke) gehörten beide Fie.-Brüder seit seiner Haftentlassung zur 88er-Szene und waren bei Aktionen immer „in vorderster Front“ dabei. G. F. Fie. räumte diese Zugehörigkeit ein. Mit T. Scha.

[. . .] und Hendrik Lasch [. . .] seien die Fie.s eng befreundet gewesen, sagte M. (ehemals Starke), bei Jan Werner war er sich nicht sicher. [. . .] Bekanntschaft räumte er zu En. Ric., Thomas M. (ehemals Starke) und Jan Werner ein. Th. Rot. erkannte er auf einem Foto als Person, die ihm in der Szene nur als „der Dackel“ bekannt war. Auch der aus der Jenaer Szene stammende NSU-Angeklagte Holger Gerlach [. . .] hielt eine Bekanntschaft mit den Fie.-Brüdern für möglich. [. . .]

L. Fran., Jg. 1975 [. . .]
Umfeld der 88er, Pro Chemnitz, AfD
Direktkontakt zum NSU-Trio eingeräumt

L. Fran. behauptete, das Trio lediglich vor dessen Abtauchen getroffen und flüchtig gekannt zu haben. Er habe sie manchmal auf Feiern in Chemnitz gesehen. Den Zeitraum grenzte er auf 1995/1996 ein. Der Kontakt habe sich auf „Guten Tag, auf Wiedersehen“, beschränkt, schilderte Fran.. An das Fahrzeug, mit dem die Drei zu Besuchen angereist seien, erinnerte er sich. Es habe sich um eine „alte Schüssel“ gehandelt, einen „roten Golf oder so“. Er wisse nur noch, wo sie bei Besuchen „rumgesprungen“ seien, nicht, wo sie 1998 untertauchten. Wenn die Drei in Chemnitz aufgetaucht seien, sei immer auch ein zweites Mädchen dabei gewesen, entsann sich Fran..

Eine Mitgliedschaft bei den 88ern räumte Fran. nicht explizit ein, relativierte aber, er gehöre zu den Älteren und bei denen könne man eigentlich Chemnitzer sagen, was so zu verstehen sein dürfte, dass er alle älteren Chemnitzer der Szene zu 88ern zählt. Hendrik Lasch [. . .] schilderte er aus dem Kreis als engsten Freund, den er schon aus Kindertagen kenne. Mit Lasch hat Fran., wie eingangs erwähnt, bis heute Kontakt. Jan Werner kenne er aus DDR-Zeiten aus dem Wohngebiet, habe ihn aber schon sieben oder acht Jahre „nicht mehr innig gesehen“. Mit Thomas M. (ehemals Starke) [. . .] sei er einmal im Urlaub gewesen. Jö. Win. [. . .] kenne er von Veranstaltungen und Treffen als „lieben netten Kerl“, ebenso Gi. Tsch. [. . .] und die Fie.-Brüder. Letztere seien aber erst dazu gekommen, als er sich langsam aus dem Kreis gelöst habe. Ma. Stru. [. . .] habe er vom Sehen gekannt, auch En. Pö., En. Spa., R. Hamp. und Ca. Ri. [. . .]. Andreas Graupner [. . .] treffe er heute noch, ebenso Antje B. [. . .], deren Ex-Mann Mi. Pro. habe er auch gekannt, inzwischen aber „nicht mehr so“. [. . .]

Nach eigenen Angaben war Fran., der zunächst bei der Gruppe AEG mit Antje B. und deren Mann Mi. Pro. gespielt hatte, dort ausgestiegen und hatte die eigene Band Störfaktor gegründet. Nach Auswertung alter Konzertberichte aus Fanzines hatte diese Band 1997 Hochkonjunktur mit allein zwölf überlieferten Konzerten. Dabei trat Störfaktor in Sachsen, SachsenAnhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auf, unter anderem mit anderen Bands wie den Proissenheads, Spreegeschwader, Thorshammer, Blue Eyed Devils, Celtic Warriors, English Rose, Senfheads, Die Weißen Riesen, Frontalkraft, Hate Society, Sturm und Drang, Standrecht, Strike Back, Odessa, Schlagabtausch, 14 Nothelfer. [. . .]

Andreas Graupner, Jg. 1974, (bis 2000 Chemnitz, heute Aspach bei Ludwigsburg) [. . .]
fühlte sich Blood & Honour angeblich zugehörig, sei aber nie Mitglied gewesen
Direktkontakt zum Trio naheliegend, obwohl er solchen bestreitet

Andreas Graupner sagte, er sei kein Mitglied bei Blood & Honour gewesen, habe sich aber zugehörig gefühlt. Er grenzte die Zeit auf 1998 bis 1999 ein. Da sei er mit Jan Werner befreundet gewesen, habe dessen Plattenvertrieb des Labels Movement Records organisiert und Platten verkauft [. . .].

Laut Verfassungsschutz tauchte Andreas Graupner von 1996 bis 1999 bei Rechtsrock-Konzerten in Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern nicht nur als Besucher auf, sondern als Verkäufer von Merchandising-Produkten. 1998 gab es den Hinweis, er sei bei der Blood-&-Honour-Sektion Sachsen für deren Postfach-Betreuung zuständig. Im Oktober seien Jan Werner und Graupner wegen Veruntreuung von Geld von Blood-&-Honour ausgeschlossen worden. [. . .]

Andreas Graupner selbst räumt lediglich „flüchtige“ Bekanntschaft mit Antje B. (ehemals Probst) [. . .] ein, obwohl er mit dieser und deren Mann Mi. Pro. zusammen bei der Rechtsrockband AEG spielte. Ebenso habe er „Kicke“ und „Kacke“, also die Richter-Zwillinge Jö. Ri. [. . .] und Ka. Ri. [. . .] nur „flüchtig“ gekannt, die er zum Grillen und auf Konzerten getroffen habe. Dass er mit Jö. Ri. elf Monate in einem Haus und fast anderthalb Jahre im Nachbarhaus von Ka. Ri. wohnte, erwähnte Graupner nicht, obwohl der NSU-Quartiergeber Th. Rot. [. . .] sie alle zu einem Freundeskreis zählte.

Graupner räumt ein, Thomas M. (ehemals Starke) und Hendrik Lasch gekannt zu haben. Als Veranstalter von Konzerten habe er auch den Kameradschaftsführer Thorsten Heise [...] aus Niedersachsen kennengelernt. [...]

Nach Informationen des Thüringer V-Manns Tino Brandt [...] soll ein Chemnitzer Blood-&-Honour-Mitglied, mutmaßlich Andreas Graupner, bei einer NPD-Schulung im Januar 2000 im thüringischen Eisenberg den Texter des „Duos Eichenlaub“ [...], Christian Kapke, den Bruder des zeitweisen NSU-Beschuldigten Andrè Kapke, angesprochen und ihm bedeutet haben: „den Dreien” gehe es gut [...]. Ralf Wohlleben habe diesen Chemnitzer zurechtgestaucht, er solle den Mund halten. Graupner will sich nicht daran erinnern, je bei einer NPD-Schulung gewesen zu sein. Den genannten Satz habe er nie gesagt. Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sei er nie begegnet, weder in seiner Chemnitzer Zeit noch danach, sagte Graupner.

Er sagte aber auch, er kenne keinen Th. Rot., der ihm nach dessen eigenen Angaben sehr wohl bekannt war. Auch wenn mehrere Personen aus der Chemnitzer Szene Th. Rot. nur unter dem Spitznamen „Dackel“ in Erinnerung hatten, liegt nahe, dass Graupner Rot. unter vollem Namen kannte und demnach lügt. Th. Rot. nannte in seiner Vernehmung sowohl Graupners Nachnamen als auch dessen Spitznamen „Mucke“. Beide wohnten über Jahre im gleichen Haus. Th. Rot. zählte Graupner zum Freundeskreis rechter Kameraden, die in fünf oder sechs Wohnungen im Haus Friedrich-Viertel-Straße 85 lebten. [...] In Th. Rot.s Wohnung kamen Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt im Februar 1998 unter.

[...]

Graupner räumt ein, 2009 in Baden-Württemberg vom Verfassungsschutz auf eine Quellen-Tätigkeit angesprochen worden zu sein. Diese habe er abgelehnt.

R. Hof., Jg. 1974 (damals Chemnitz, heute Hohenstein-Ernstthal) [...]
Mitgliedschaft in Organisation nicht belegt
Kontakt zum Trio wahrscheinlich, bedingt auch eingeräumt

R. Hof. räumte ein, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt möglicherweise getroffen, bestreitet aber, sie gekannt zu haben. Thomas M. (ehemals Starke) habe ihn einmal zu einem Treffen in die Stadt gebeten, bei dem er zwei Personen mit ins Gesicht gezogenen Kapuzen im Schlepptau gehabt habe. M. (ehemals Starke) habe ihn gefragt, ob er sich eine WG mit den beiden vorstellen könne. Auf seinen Hinweis, er lebe noch bei den Eltern, sei das Thema erledigt gewesen, so R. Hof. [. . .]. Im NSU-Prozess wurde R. Hof. die Unglaubwürdigkeit seiner angeblichen Unkenntnis vor Augen geführt. Immerhin sei Uwe Mundlos nach einem Polizeiprotokoll schon im Jahr 1994 an R. Hof.s Chemnitzer Adresse aufgegriffen worden. Das passe nicht zusammen. R. Hof. berief sich auf die Größe des Wohnhauses Bruno-Granz-Straße 22. Wenn Mundlos in dem Elfgeschosser aufgetaucht sei, müsse das nichts mit ihm zu tun gehabt haben. Auch dass sein Personalausweis im Brandschutt des letzten NSU-Domizils in Zwickau auftauchte, habe nichts mit ihm zu tun, sagt R. Hof.. Bei einem Einkaufsbummel im örtlichen „Chemnitz-Center“ sei ihm 1999 seine Geldbörse verloren gegangen oder gestohlen worden. Den Verlust habe er angezeigt. Von Anwälten im NSU-Prozess ins Verhör genommen, revidierte sich R. Hof.: Die Börse könne auch am Vorabend des Einkaufsbummels in der Gartengaststätte „Lebensfreude“ abhandengekommen sein. In dieser Gaststätte fanden regelmäßige Treffen der rechten Szene statt. Dort hatte Thomas M. (ehemals Starke) in großer Runde nach einem Unterschlupf fürs Trio nachgesucht.

Laut Thomas M. (ehemals Starke) übernahm R. Hof. für die Szene mehrfach Security-Dienste bei Veranstaltungen. Das Trio müsse er gekannt haben, da R. Hof., noch mehr als andere, voll „auf dessen Welle geschwommen“ sei. M. (ehemals Starke) konkretisierte: Er meine verbotene politische Protest-Aktionen, zu denen R. Hof. auch andere habe stets ermuntern wollen. Seinen angeblichen Szene-Spitznamen „SS-Ralle“ will R. Hof. noch nie gehört haben.

M. (ehemals Starke) gab an, aus dem Umfeld R. Hof.s noch den Bruder von Antje B. (ehemals Probst) [. . .] zu kennen, für den er den Vornamen He. und den Spitznamen „Henne“ nannte. Außerdem erwähnte M. (ehemals Starke) die Namen S. Kö. und Jö. Ehl.. Mit letzterem habe er selbst später zusammen in Dortmund gearbeitet, so M. (ehemals Starke). Ehl. sei Mitglied der Nationalen Front gewesen.

Auf R. Hof.s Namen wurde vermutlich ab Februar 1999 eine Chemnitzer Wohnung im Haus Cranachstraße 8 gemietet, einen nur siebenminütigen Fußweg entfernt von der zeitweisen Adresse Ma. Stru.s im Haus Bernhardstraße 11. An diese Adresse wurden unter R. Hof.s Namen mehrfach Versandwaren geordert, unter anderem beim Waffenhandel Frankonia. Bezahlt wurden die Lieferungen nicht. Zu den gelieferten Waren zählten ein Multifunktionsmesser und ein Nachtsichtgerät. Ein dem bestellten typengleiches Buck-Tool-Messer bzw. ein dem georderten Retron M 121 der äußeren Erscheinung nach sehr ähnliches Nachtsichtgerät wurden im Brandschutt des letzten NSU-Domizils entdeckt. R. Hof. beruft sich darauf, dass sowohl Wohnungsmietung als auch die Warenbestellungen im Gesamtwert von rund 6000 Mark mit dem Abhandenkommen seines Ausweises zu tun haben müssten [. . .].

Ca. Ri. [. . .], der Mieter der von 1998 bis 1999 genutzten NSU-Wohnung im Haus Altchemnitzer Straße 12, erwähnt R. Hof. als Kontaktperson. Dieser habe ihn, mutmaßlich in Thomas M. (ehemals Starke)s Auftrag, angesprochen, ob er für die polizeilich gesuchten Flüchtigen eine Wohnung mieten könne. Bei einem Gruppentreffen sei alles besprochen worden. R. Hof. räumte ein, Thomas M. (ehemals Starke) auf Ca. Ri. aufmerksam gemacht zu haben. Im NSU-Prozess machte Ca. Ri. klar, dass R. Hof. tiefer in die Unterschlupfsuche eingebunden war, als er zugibt. R. Hof. habe ihn beruhigt, als er sich Sorgen gemacht habe, wegen der Wohnung auf Schulden sitzen zu bleiben, sagte Ca. Ri.. Das werde schon alles geregelt, habe R. Hof. beschwichtigt. Mit Ca. Ri. wollte R. Hof. bei seiner Aussage im NSU-Prozess im November 2014 schon seit Jahren keinen Kontakt mehr gehabt haben. Im Januar 2012 hatte R. Hof. szenetypische Neujahrsgrüße an den Kameraden gesandt. Im Handy des NSU-Angeklagten Andrè Eminger [. . .] aus Zwickau wurde R. Hof.s Nummer 2011 in den Kontakten festgestellt.

R. „Manole“ Mars., Jg. 1971 (Zwickau, Irland, Schweiz) [. . .]
Blood-&-Honour-Umfeld, V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Direktkontakt zum NSU-Trio wahrscheinlich

Thomas M. (ehemals Starke) entsann sich, R. Mars. seit etwa 1996, also nach seiner Haftzeit, durch Konzerte zu kennen. Jan Werner [. . .] und Hendrik Lasch [. . .] hätten schon vorher Kontakt gehabt, wahrscheinlich

sei dieser ursprünglich über Hendrik Lasch entstanden. Mit seiner Band Westsachsengesocks [. . .] habe Mars. in Zwickau ein Lokal für Partys und Konzerte gehabt (vermutlich war das Lokal „Südblick“ gemeint). Mars. [. . .] habe in Chemnitz die 88er und die Blood-&-Honour-Leute gekannt, ebenso die ihn, vor allem über seine Band. In der Zwickauer Szene sei er eine bekannte Größe gewesen, so M. (ehemals Starke).

Die Band Westsachsengesocks mit der Besetzung R. Mars., Mi. Li., Pa. Mor., R. Kit., und Al. Küh. trat erst ab 1998 in Erscheinung, sodass Mars.s Bekanntheit in Zwickau anders als von Thomas M. (ehemals Starke) angegeben, zunächst auf dessen 1997 gegründeten Szeneladen Last Resort Shop zurückzuführen gewesen sein dürfte. Ihr erstes Album „Titel zensiert“ veröffentlichte Mars.s Band 1999, nicht wie von Thomas M. (ehemals Starke) erinnert, unter Jan Werners Label Movement Records, sondern bei Hate Records von Mi. Hes. [. . .] in Sebnitz (der später ebenso wie Mars. als V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz enttarnt wurde). M. (ehemals Starke) sagte, er könne weder ausschließen, dass das NSU-Trio mal auf der gleichen Feier oder dem gleichen Konzert gewesen sei wie Mars., noch dass Mars. Telefonnummern von Personen aus dem Trio im Zuge einer Telefonkette vor einem Konzert übermittelt worden seien.

Laut Thomas M. (ehemals Starke) reiste er nach der Haftentlassung zusammen mit R. Mars. in die Slowakei zu einem Konzert. In Tschechien habe Mars. Kontakte zu vielen Bands gehabt, konkret erinnert sich M. (ehemals Starke) an die Band Vljaka. Auf einem alten Foto machte Thomas M. (ehemals Starke) Antje B. [. . .] und Uwe Mundlos gemeinsam mit einer Aline aus, die er zum Zwickauer Umfeld von Mars. zählte, am Bildrand war laut Thomas M. (ehemals Starke) Beate Zschäpe zu erkennen. M. (ehemals Starke) kommentierte, Antje B. habe Mundlos und Zschäpe wie auch Aline gekannt. Ob Aline mit Mundlos und Zschäpe bekannt gewesen sei, könne er nicht sagen. Antje B. (gesch. Pro.) erinnerte sich, R. „Manole“ Mars. bereits seit 1994 zu kennen, habe aber schon lang keinen Kontakt mehr. Hendrik Lasch räumte Bekanntschaft mit Mars. ein. In dessen Laden sei er aber nur einmal gewesen. Gehört habe er, Mars. sei inzwischen in die Schweiz ausgewandert, sagte Hendrik Lasch. Er habe seit Jahren keinen Kontakt mehr. Mars. selbst habe Hendrik Lasch als guten Freund gesehen, berichtete die Zeugin K. Bor.. Hendrik Lasch vertrieb ab 1999 das Album von Westsachsengesocks. Jan Werner band R. Mars. 2000 in den Vertrieb des Landser-Albums „Ran an den Feind“ ein. Im Landser-Verfahren war

Mars. zunächst auch angeklagt, sei aber frei gesprochen worden, wie sich Thomas M. (ehemals Starke) erinnerte.

Zu einem ersten Hinweis auf eine direkte Verbindung R. Mars.s zum NSU kam es gleich nach dem Auffliegen des Terror-Netzwerks. Am 19. November 2011 berichtete der britische Telegraph-Reporter Colin Freeman, der in der vorangegangenen Woche zufällig in Zwickau gewesen war, über einen Besuch im Eastwear-Geschäft an der dortigen Kreisigstraße [...]. Dort war er auf ein an den Verkaufstresen geheftetes Shirt mit der Trickfilmfigur Paul Panther und dem Schriftzug „Staatsfeind“ gestoßen. Tage zuvor war das NSU-Bekennervideo mit der gleichen Figur bekannt geworden. Nach der Telegraph-Veröffentlichung verschwand das Shirt prompt aus dem Laden. Ein Mitarbeiter des Eastwear-Geschäfts berichtete der „Freien Presse“, es habe nicht zur Kollektion gehört, sei mal von einem nicht näher genannten Hersteller als Muster übergeben worden und habe sich schon seit langer Zeit im Laden befunden [...]. Beim Eastwear-Geschäft handelt es sich um den 1997 von R. Mars. gegründeten Last Resort Shop unter neuem Namen. 2002 ging das Geschäft von Mars. auf seinen damaligen Mitarbeiter M. Hamp. über, 2010 weiter an einen M. Fu.. Nach 2002 führte Mars. das Geschäft allerdings zunächst als Angestellter weiter. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Uwe Mundlos bereits in Chemnitz eine Skinhead-Version der Trickfilmfigur Bart Simpson [...] entworfen hatte, die er über Hendrik Laschs Szene-Laden Backstreet Noise vertreiben ließ, ist denkbar, dass er in ähnlicher Form den zum Staatsfeind mutierten Paul Panther auch Mars. (oder dessen Folgebetreibern) in Zwickau anbot. Nach Aussagen von Zeugen hatte Mars. über Jahre Geschäftskontakte zu einem Textildruck-Betrieb in Weimar. Im sogenannten Presswerk ließ er regelmäßig eigene Shirt-Motive drucken [...]. Insofern liefert das inzwischen verschwundene Paul-Panther-Shirt ein Indiz für eine Verbindung von Mundlos zu Mars. oder zu einem der Folgebetreiber des Shops. Zudem stellt sich die Frage, ob der jeweilige Shop-Betreiber vom staatsfeindlichen Treiben Paul Panthers aus dem bis 2011 noch gar nicht öffentlich bekannt gewordenen NSU-Bekennervideo wusste? Eine TKÜ-Überwachung des Zwickauer NSU-Beschuldigten Andrè Eminger ergab, dass dieser am 18. November 2011, fünf Tage vor seiner Verhaftung, versucht hatte, im Eastwear-Laden an der Kreisigstraße anzurufen. [...]

Den ersten Zeugenhinweis auf einen direkten Kontakt von R. Mars. zu Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gab der Schweizer Zeuge J. E. And., der

im Zuge der NSU-Ermittlungen im Dezember 2011 telefonisch mitteilte, er habe Mundlos und Böhnhardt im Sommer 1998, also bereits nach dem Abtauchen, bei einem Fußballturnier in Greiz in der thüringisch-sächsischen Grenzregion zusammen mit einem dicken Mann samt Hund gesehen [. . .]. Dessen Beschreibung passte auf Mars. mit dessen Hündin Bonny. In einer Nachvernehmung in der Schweiz betonte der Zeuge, er habe sich mit dem dicken Mann über Waffen unterhalten. Dieser habe ihn gefragt, ob er welche besorgen könne, was er verneint habe, so der Zeuge J. E. And..

Der NSU-Beschuldigte P. Jah. [. . .] gab an, den „dicken" Inhaber des „Last Resort Shops" zwar nie in seinem eigenen Zwickauer Computerspiele-Laden gesehen zu haben, doch habe sein Mitarbeiter, der ebenfalls im NSU-Verfahren Beschuldigte H. Schne. [. . . .], öfter im gleich ums Eck gelegenen Laden Mars.s verkehrt. Von H. Schne. soll Mundlos, wenn es sich bei diesem um den sowohl von P. Jah. als auch H. Schne. beschriebenen Andreas handelte, mehrere Schusswaffen gekauft haben, wenngleich es sich laut H. Schne. nur um freie Waffen handelte. Nach Aussage Holger Gerlachs habe Mundlos ihm gegenüber behauptet, eine der scharfen Pumpguns stamme vom Computer-Laden-Betreiber.

Der nächste Hinweis auf eine direkte Verbindung R. Mars.s zum Trio kam von dessen zeitweisem Geschäftspartner R. Mün. [. . .]. Im Zuge der NSU-Berichterstattung 2011 glaubte dieser in Beate Zschäpe jene Frau wiederzuerkennen, die er regelmäßig in seinem und Mars.s von letzterem geführten Zwickauer Laden „Heaven & Hell" gesehen haben wollte.

Ein erster konkreter Verdachtsmoment gegen R. Mars. ergab sich aus zwei Fahrzeug-Anmietungen. Bei diesen korrespondierten sowohl die Zeiträume als auch die abgerechneten Kilometer-Leistungen jeweils mit Fahrten zu den Tatorten der Morde an Abdurrahim Özüdogru im Juni 2001 in Nürnberg und Habil Kiliç im August 2001 in München. Mars. bestritt, dem NSU je Fahrzeuge zur Verfügung gestellt zu haben. Er verwies auf seine Baufirma. Für deren Einsatzfahrten seien die Autos gemietet worden [. . .].

Das allerdings passt ins Bild jenes Hinweises, den der vom Autorenteam Dirk Laabs und Stefan Aust präsentierte Zeuge A. A. Er. 2016 gab. Im Zuge von Geschäftsbeziehungen seines Arbeitgebers K. Fli. mit R. Mars.s Firma „Mars. Bauservice" habe er mehrfach mit einer Person verhandelt,

die er auf einem Foto von Uwe Mundlos wiederzuerkennen glaubt. Diese Person sei eine Art Vorarbeiter bei der Firma „Mars. Bauservice“ gewesen. Nach Dirk Laabs’ und Stefan Austs Bericht will der Zeuge A. A. Er. Uwe Mundlos an einem Ziegenbärtchen erkennen, das der Vorarbeiter Mars.s um das Jahr 2002 getragen habe. Diese Beschreibung deckt sich mit der von H. Schne. und P. Jah., die bei dem im gleichen Zeitraum in ihrem Laden verkehrenden Andreas (mutmaßlich Mundlos) denselben Kinnbart ausmachten, diesen nur anders beschrieben. Der Zeuge A. A. Er. spricht von einem „Ziegenbart“, H. Schne. von einem „Musketierbart“.

Vor seinem eigenen Untertauchen, das von mehreren Zeugen auf den Sommer 2007 eingegrenzt wurde, hatte R. Mars. Kontakt zu verschiedenen weiteren Szene-Angehörigen: Seine Telefonkontakte belegten Verbindungen zu Mi. Hes. in Sebnitz, zu Ch. Wenn. von der Berliner Band Landser, zu D. Lieb., Leiter der Zwickauer Firma „Werwolf Security“ und zu Tho. Hal. [. . .], Gründer der Chemnitzer Firma „Hal. Security“ und der Hooligan-Gruppe „Hoonara“ [. . .], außerdem zu Ka. Ri. (Kacke) [. . .] aus der Hoonara-nahen Rechtsrock-Band Blitzkrieg, in der auch Mars.s angeblich bester Freund Pa. Mor. nach seinem Wirken bei Westsachsengesocks mitspielte. [. . .]

Antje B. (ehemals Probst), Jg. 1974 (1996 bis 2012 Limbach-Oberfrohna/seither Aue) [. . .]
Skinheads Chemnitz 88, Blood & Honour
Direktkontakt zum NSU-Trio sicher, auch wenn sie diesen bestreitet

[. . .] Antje B. gab an, R. „Manole“ Mars. [. . .] bereits seit 1994 zu kennen. [. . .] Aus der rechten Szene räumt sie Bekanntschaft mit Thomas M. (ehemals Starke) [. . .], En. Ric., Gi. Tsch. [. . .], Jö. Win. [. . .], den Brüdern A. A. Fie. und G. F. Fie. [. . .] ein, ebenso mit Andrè Eminger [. . .], dessen Zwillingsbruder Mai. Emi. [. . .] sie am Rande auch erwähnte. Als weitere Namen nennt sie J. Ank. aus Lößnitz bei Aue, J. Gö., M. Kog., genannt „Kogge“ aus Riesa und den „Dackel“ (Th. Rot.) [. . .], dessen vollen Namen sie nicht gekannt haben will. [. . .] Kontakte zu Jan Werner und Hendrik Lasch sind ebenso bestätigt. Hendrik Lasch selbst sagte, Antje B. aus dem Jugendclub Piccolo [. . .] zu kennen. Antje B. war in der Zeit des Abtauchens des Trios 1998 mit Mi. Pro. verheiratet, in dessen Band AEG sie zeitweise mitspielte. Im NSU-Prozess erinnerte sich Antje B. an die Bandmitglieder L. Fran., „Wilko“ [. . .] (Wi. La.) sowie „Otto aus Riesa“ (Re.

Ot.). Laut Thomas M. (ehemals Starke) gehörte auch der Chemnitzer R. Mar. dazu. Durch die Szene sei auch Kontakt zu J. R. B. aus dem Umfeld der Berliner Band Landser entstanden, sagte Antje B..

Zum NSU-Trio will Antje B. keinen Kontakt gehabt haben. Thomas M. (ehemals Starke) machte Antje B. indes auf einem Foto zusammen mit Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie einer Aline aus dem Zwickauer Umfeld von R. Mars. aus. Antje B. habe alle drei gekannt, sagte M. (ehemals Starke). Nach Informationen des Thüringer Verfassungsschutzes unterhielt Antje B. (ehemals Probst) nach Brandenburg Kontakte, wo sie 1999 den Inhaber des Szeneladens „Greenland“ traf, sowie [...] nach Tschechien, Ungarn und Kroatien.

Den Hinweis des Brandenburger V-Manns Carsten Szczepanski [...] aus dem Jahr 1998, Antje B. habe Kontakt zu den drei Flüchtigen und plane, Beate Zschäpe ein Alias zu geben, da das Trio sich ins Ausland absetzen wolle, bezeichnete Antje B. als bösartige Unterstellung. Sie bestreitet, jemals zwei Reisepässe besessen zu haben, was für den Zeitraum Juli 1998 bis November 1999 anhand von Rückrecherchen bei den Meldebehörden aber nachgewiesen ist. [...]

Nach Informationen des sächsischen Verfassungsschutzes regte Antje B. (ehemals Probst) am 14. Juni 1998 bei einem Treffen der sächsischen Blood-&-Honour-Sektion an, die politische Arbeit im Untergrund in Form von Anschlägen durchzuführen. Dies sei von den anderen Teilnehmern abgelehnt worden [...]. Antje B. bestreitet, diesen Vorschlag gemacht zu haben. Am Neujahrstag 1999 habe in der Wohnung von Antje B. (ehemals Probst) und Mi. Pro. ein Gespräch über die Zukunft der ehemaligen sächsischen Blood-&-Honour-Sektion, des Movement Records CD-Labels und die bundesweite Ausrichtung der Bewegung stattgefunden, berichtete ein V-Mann.

Am 9. Juni 2001 lockte Antje B. (ehemals Probst) Thomas M. (ehemals Starke), der im Landser-Verfahren gegen andere Beschuldigte ausgesagt hatte, aus dessen Wohnung. Sie war in Begleitung des genannten J. R. B. aus dem Berliner Landser-Umfeld. M. (ehemals Starke) wurde geschlagen und aufgefordert, seine Aussage im Verfahren wieder zurückzunehmen, was dieser auch tat. Im September 2003 soll Antje B. (ehemals Probst) in

Berlin an der Jahresfeier der Neonazi-Gruppe „Vandalen - Ariogermanische Kampfgemeinschaft“ teilgenommen haben. In dem von ihrem Mann 2004 in Aue (35 km von Chemnitz) eröffneten Sonnentanz-Laden soll Antje B. ebenso gearbeitet haben. Mit diesem Laden habe auch der aus Lößnitz stammende J. Ank. zu tun gehabt. [. . .]

Ca. Ri., Jg. 1977 (1998 Chemnitz, heute München) [. . .]
Umfeld der 88er, Blood & Honour
Direktkontakt zum NSU-Trio eingeräumt

Ca. Ri. hat eingeräumt, für das NSU-Trio im Zeitraum August 1998 bis April 1999 eine Wohnung im Haus Altchemnitzer Straße 12 gemietet zu haben, in der er das Trio auch regelmäßig besuchte habe. Sein Kamerad R. Hof. [. . .] habe ihn angesprochen, ob er bereit sei, für drei Flüchtige eine Wohnung zu mieten. Ihm sei bewusst gewesen, dass die drei polizeilich gesucht wurden, räumte Ca. Ri. ein. Im NSU-Prozess ergänzte er, für seine Kameraden-Hilfe sei völlig unmaßgeblich gewesen, ob die Drei „einen Schoko-Riegel gestohlen“ oder „jemanden umgebracht“ gehabt hätten [. . .]. Man habe sich in großer Runde getroffen und alles beraten. Bei diesem Treffen könne auch das Trio dabei gewesen sein, entsann sich Ca. Ri..

Auch während des Mietverhältnisses hatte Ca. Ri. Kontakt zum Anbahner der Unterstützung, R. Hof.. R. Hof. soll Ca. Ri. beruhigt haben, als dieser Sorge äußerte, auf Schulden sitzenzubleiben. Alles werde geregelt, habe R. Hof. beschwichtigt. R. Hof. räumte ein, die Brücke von dem einen Unterschlupf fürs Trio suchenden Thomas M. (ehemals Starke) zu seinem Kameraden Ca. Ri. geschlagen zu haben.

In einer Wohnung, deren örtliche Beschreibung zu der im Haus Altchemnitzer Straße 12 passt, will auch Hendrik Lasch Uwe Mundlos besucht haben. Auf dem Mietvertrag der Wohnung ist der Name Fie. als Bürge festgehalten. Die beiden Brüder G. F. Fie. und A. A. Fie. [. . .] äußerten sich dazu nicht. Als weitere Kontaktpersonen im rechtsextremen Umfeld nannte Ca. Ri. einen „Ronny“, H. Jo. und Jö. End., dessen Telefonkontakt sich auch bei Ca. Ri. fand. Jö. End. war einer der Köpfe der 2014 verbotenen Nationalen Sozialisten Chemnitz (NSC) [. . .].

Th. Rot., Jg. 1969 (Chemnitz) [. . .]
Skinheads Chemnitz 88, Blood & Honour
Direktkontakt zum Trio mindestens von 1998 bis 2000

Th. Rot. hat eingeräumt, dem NSU-Trio, das nach der Flucht aus Jena im Februar 1998 zusammen mit Thomas M. (ehemals Starke) vor seiner Tür stand, den ersten bekannten Unterschlupf gewährt zu haben [. . .]. Seine Wohnung habe immer für Kameraden aus der Szene offen gestanden. Bei Konzerten hätten manchmal ausländische Bands bei ihm übernachtet, behauptete Th. Rot.. Er räumte ein, mit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt regelmäßig Fahrrad gefahren zu sein und Computerspiele getauscht zu haben, auch nachdem das Trio nach etwa zwei Wochen wieder bei ihm ausgezogen sei. Den Kontakt habe er aufrechterhalten, als das Trio nach Zwickau zog, wo er es auch noch zwei- oder dreimal besucht habe [. . .]. Bei den Besuchen habe er Mundlos sicher auch von seinem Fanzine „Sachsens Glanz“ berichtet, das er zeitweise herausgegeben habe.

In der Zeit nach der Unterbringung des NSU-Trios sei das Haus Friedrich-Viertel-Straße 85, in dem er wohnte, zu einer Art Hausgemeinschaft mit vier bis fünf von Kameraden bewohnten Wohnungen geworden, sagte Rot. aus. Melderegister-Recherchen ergaben über Th. Rot. hinaus folgende Meldedaten für Mitglieder der rechten Szene an besagter Anschrift:

Andreas Graupner: 16. September 1999 bis 19. Januar 2001
Ingolf W.-D.: 8. April 1999 bis 21. Oktober 2002
R. Sche.: 28. April 1999 bis 16. November 2002
Jö. Ri.: 16. Februar 2000 bis 1. August 2001
dessen Zwillingsbruder Ka. Ri. wohnte vom 5. Januar 1998 bis 1. Februar 2001 im benachbarten Haus Friedrich-Viertel-Straße 89.

Über diesen Haus-Freundeskreis hinaus hatte Th. Rot. in der Szene Kontakt zu Hendrik Lasch [. . .], zu den Fie.-Brüdern [. . .], zu Ma. Stru. [. . .] und M.-F. Burk. [. . .], wenngleich zu diesen nur bei Partys, wie Rot. sagte. Jan Werner kannte er, Mi. Pro. und Antje B. (ehemals Probst), Jö. Win. [. . .], En. Pö., Ka. Dre. und einen „Berzel“ aus Wilsdruff. Auch die Eminger-Brüder Andrè Eminger [. . .] und Mai. Emi. [. . .] seien ihm bekannt, einen der beiden habe er letztmals 2008 in Chemnitz gesehen. [. . .]

Ka. Sei., Jg. 1974 (Selb, Chemnitz)
Umfeld der 88er
Kontakt zum Trio möglich [. . .]

Gi. Tsch., Jg. 1970 (vormals Augustusburg bei Chemnitz/ jetzt Rosenheim) [. . .]
Blood & Honour
Direktkontakt zum NSU-Trio unklar

Nach Aussage des geständigen TNT-Beschaffers Jö. Win. [. . .] fuhr Gi. Tsch. bereits 1994 zu Rechtsrock-Konzerten nach Thüringen. Bei einer solchen Gelegenheit habe Jö. Win. Gi. Tsch. kennengelernt, konkret auf dem Weg nach Triptis, wo die Bands Deutsche Patrioten und Triebtäter spielen sollten. Fortan habe Jö. Win. Gi. Tsch. öfter auf Konzerten gesehen. [. . .]

Gi. Tsch. selbst räumte ein, dass er die 88er bzw. Blood-&-Honour-Szene in Chemnitz gekannt habe. Als Kontaktpersonen nannte er Hendrik Lasch [. . .], Thomas M. (ehemals Starke) [. . .], Jan Werner [. . .], den „Dackel“ (mutmaßlich Th. Rot.) sowie nicht näher bezeichnete Personen [. . .].

Laut Thomas M. (ehemals Starke) gehörte Gi. Tsch. selbst auch zu Blood-&-Honour-Sektion Sachsen. Es könne sein, dass er von Tsch. überhaupt erfahren habe, dass Jö. Win. mit Sprengstoff experimentiere, so M. (ehemals Starke). Als Uwe Mundlos ihn im Winter 1996/1997 auf das Besorgen von Sprengstoff angesprochen habe, habe M. (ehemals Starke) Jö. Win. kontaktiert. Nach einigen Wochen habe dieser übermittelt, er könne Sprengstoff bereitstellen. Laut Thomas M. (ehemals Starke) sei der Überbringer des schuhkartonartigen Pakets mit TNT dann Gi. Tsch. gewesen, der von einer ihm unbekannten Person begleitet worden sei, so M. (ehemals Starke). Gi. Tsch. bestreitet, in die Sprengstoffbeschaffung fürs spätere NSU-Trio eingebunden gewesen zu sein. Jö. Win. betonte ebenfalls, nicht Gi. Tsch. sondern er selbst habe den Sprengstoff an M. (ehemals Starke) überbracht. M. (ehemals Starke) allerdings blieb bei seiner Version, der Sprengstoff-Kurier sei Tsch. gewesen. [. . .]

Jö. Win., Jg. 1974 ([. . .] Bundeswehrzeit in Frankenberg bei Chemnitz) [. . .]
Blood & Honour
Direktkontakt zu Uwe Mundlos

Der aus Wachau bei Dresden stammende Rechtsextremist Jö. Win. nannte Jan Werner [...] und Thomas M. (ehemals Starke) [...] als seine ersten Kontakt in der rechten Chemnitzer Szene. Diese habe er ab 1994 auf Konzerten kennengelernt. J. Ank. aus Aue sei ebenfalls dabei gewesen. Als weitere frühe Chemnitzer Szene-Bekanntschaften nannte Jö. Win. Hendrik Lasch [...], der immer noch ein „guter Kumpel“ von ihm sei. Antje B. [...] kenne er und deren Ex-Mann, dessen Namen er aber nicht mehr wisse. Als weitere Chemnitzer Kontakte zählte er [...] Jö. und Ka. Ri., die er noch ab und zu sehe, Ka. Dre., R. Mar., die Fie.-Brüder G. F. Fie. und A. A. Fie. [...], Andreas Graupner [...], En. Pö.. Mit den Zwillingsbrüdern Andrè Eminger [...] und Mai. Emi. [...] habe er früher auch viel zu tun gehabt. Bei Blood & Honour eingestiegen sei er 1998, als Jan Werner Sektionsleiter gewesen sei. Mit Jan Werner sei er gut befreundet gewesen, sagte Jö. Win.. Er betonte Jan Werners Kontakte ins Ausland, besonders in die Schweiz. Ein Olivier aus Neuchatei, der zunächst Hammerskin, dann bei Blood-&-Honour gewesen sei, habe dort viel organisiert (der Beschreibung nach handelt es sich um den Rechtsextremisten Ol. Kun.). [...]

Jan Werner und Thomas M. (ehemals Starke) hätten beide auch Kontakt zu „Riese aus Thüringen gehalten“ [...] (Blood-&-Honour-Leiter und V-Mann Marcel Degner). Er selbst kenne noch Leute aus Apolda, die er auf Konzerten getroffen habe, betonte Jö. Win. und zählte einen Andre, einen Gino auf und Manfred, genannt Mandy, der Sänger der Gruppe Radikal sei. [...]

Andrè Kapke [...] aus der Kameradschaft Jena, der auch Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe entstammten, kenne er ebenfalls. Diesen habe er 2006 oder 2007 auf einem Konzert in Nord-Italien in der Gegend von Verona kennengelernt. Persönlich kenne er auch R. „Manole“ Mars. [...] aus Zwickau, der Geschäftspartner von Jan Werner gewesen sei, so Jö. Win.. Auf alten Fotos erkannte Jö. Win. neben Thomas M. (ehemals Starke), Ro. Du., den Hammerskin St. Mü. aus Neustadt, mit dem er früher viel zu tun gehabt habe, und eine Person aus Oberlungwitz namens Glä..

Mi. Hes. [...] aus Sebnitz kenne er seit 1993 oder 1994 von Dorffesten oder Konzerten, bei dessen Wehrsportübungen habe er nie teilgenommen, sagte Jö. Win.. Auch M. He. aus Ostsachsen sei ihm bekannt. He. ist wegen illegalen Waffenhandels verurteilt. M. He. war 2003 zusammen mit

seiner Freundin Ni. Sel. festgenommen worden, als er beim Versuch, eine scharfe Pumpgun und mehrere Handfeuerwaffen samt Munition an die rechtsextreme Szene zu verkaufen, in eine Falle der Polizei getappt war [. . .]. Woher He. die Waffen gehabt habe, wisse er nicht, so Win.. Auf eine Patrone des Kalibers 7,62 mm Tokarew angesprochen, die im Rahmen einer Durchsuchung seiner Wohnung am 7. März 2006 sichergestellt wurde, behauptete Win., er habe diese Patrone im Wald gefunden. Mit einer Pistole vom Typ Tokarew TT33 des gleichen Kalibers wurde am 25. April 2007 in Heilbronn der Polizist M. A. lebensgefährlich verletzt [. . .], während seine Kollegin Michèle Kiesewetter an Schüssen aus einer Pistole vom polnischen Fabrikat Radom Vis starb [. . .].

Den an Thomas M. (ehemals Starke) überbrachten TNT-Sprengstoff bereitgestellt zu haben, räumte Jö. Win. in Vernehmungen schließlich ein. Den Sprengstoff habe er zuvor für einen zwischenzeitlich verstorbenen Kameraden aufbewahrt gehabt. [. . .] Woher K. Kra. den Sprengstoff ursprünglich gehabt habe, wisse er nicht, so Winter.

Win. bestritt, Uwe Mundlos selbst kennengelernt zu haben. Thomas M. (ehemals Starke) allerdings schilderte, Mundlos Win. persönlich vorgestellt zu haben, nachdem es Probleme gab, da der Sprengstoff sich ohne Zünder als nutzlos erwies [. . .]. Das Treffen zwischen Uwe Mundlos und Jö. Win. habe er bei einem Konzert der Bands English Rose und Noie Werte anlässlich des Geburtstags von Jan Werner in der Chemnitzer Gartengaststätte „Wohlfahrt“ bewerkstelligt, sagte Thomas M. (ehemals Starke).

Jö. Win. behauptete, seinen Freund Gi. Tsch. keineswegs in die Überbringung des TNT eingebunden zu haben, was sich mit Gi. Tsch.s Aussage deckt. Beide räumen ein, sich kurz vor ihrer im Februar 2012 erfolgten Vernehmung um das Weihnachtsfest 2011 herum getroffen und über den NSU-Fall unterhalten zu haben. [. . .]

S. Gri., Jg. 1982 (Zwickau)
keine Mitgliedschaft in Organisationen bekannt
Direktkontakt zu Beate Zschäpe eingeräumt

S. Jah. (geb. Gri.), Mann der zeitweisen Nachbarin des NSU-Trios, B. J., aus dem Haus Polenzstraße 2, gab an, dass er die Beschuldigte Beate

Zschäpe von Besuchen im Haus, auch bei seiner Frau kannte. 2008, als er seine Frau kennenlernte, habe Zschäpe aber bereits nicht mehr im Haus gewohnt. Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt habe er nicht kennengelernt. Im April oder Mai 2009 sei Zschäpe letztmals in der Wohnung seiner Frau gewesen.

Wie sein Ausweis im Brandschutt des letzten NSU-Domizils an der Zwickauer Frühlingsstraße aufgetaucht war, könne er sich nicht erklären, sagte S. Jah.. [. . .] Für eine bewusste Überlassung des Ausweises ans NSU-Trio gab es keine Anhaltspunkte. Ein Diebstahl des Ausweises durch Beate Zschäpe [. . .] während eines Besuchs bei B. J. und S. Jah. konnte nicht ausgeschlossen werden.

Ro. Ehr., (geb. Frit., gesch. Dre.) Jg. 1975 (Chemnitz, Dessau) [. . .]
88er Umfeld
Direktkontakt zu Uwe Mundlos und wahrscheinlich zu Beate Zschäpe

Thomas M. (ehemals Starke) erinnerte sich an Ro. Ehr. unter dessen Spitznamen „Bärzel“ und als Mann von „Mappe“ (Ka. Dre.). Ro. Ehr. habe regelmäßig Konzerte besucht und zusammen mit J. Sch. ein Fanzine mit dem Titel „Henker“ herausgegeben. Blood & Honour sei nicht sein Ding gewesen, so M. (ehemals Starke). Ro. Ehr. selbst gab im NSU-Prozess an, er sei jedes Wochenende auf Konzerten gewesen. Bei seiner Erstvernehmung hatte Ehr. angegeben, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bei einem solchen Konzert kennengelernt zu haben, als beide noch ein Paar gewesen seien. Im NSU-Prozess behauptete er dagegen, Beate Zschäpe, die er in seiner Erstvernehmung noch vertraut als Bea bezeichnet hatte, wie auch [. . .] Uwe Böhnhardt gar nicht gekannt zu haben [. . .]. Auch schilderte Ro. Ehr. Uwe Mundlos im Prozess ganz anders als in der Erstvernehmung. Als eigene Szene-Kontakte nannte Ro. Ehr. neben seiner Frau, den Laden-Betreiber Hendrik Lasch [. . .], Jan Werner [. . .], Thomas M. (ehemals Starke) [. . .], die Fie.-Brüder G. F. Fie. und A. A. Fie. [. . .], T. Scha. [. . .], die „Hooligan“-Brüder „Kicke“ Jö. Ri. und „Kacke“ Ka. Ri.. [. . .]

Mi. Neu., Jg. 1972 (Chemnitz), 2010 verstorben
88er
Direktkontakt zum NSU-Trio vor dessen Abtauchen wahrscheinlich

Mi. Neu. tauchte in der Mundlos-Korrespondenz mit dem während der Haft vom NSU-Trio betreuten Thomas M. (ehemals Starke) auf. M. (ehemals Starke) selbst macht Mi. Neu. bereits auf einem Foto aus den Jahren 1992 oder 1993 aus, das bei jenem Konzert im thüringischen Mehla entstanden sein könne, bei dem er, M. (ehemals Starke), über den Jenaer St. Ap. Uwe Mundlos und Beate Zschäpe kennengelernt habe. Auch bei der Fahrt nach Heilbronn zu einer von Dangel (vermutlich Michael Dangel) organisierten Feier sei neben Hendrik Lasch, Ka. Dre., T. Scha. und ihm auch Mi. Neu. dabei gewesen. [. . .] Soweit er wisse, habe Mi. Neu. nach dem Abtauchen des NSU-Trios zu diesem keinen Kontakt mehr gehabt, sagte Thomas M. (ehemals Starke).

R. Aur., Jg. vermutlich 1973 oder 1974
Umfeld der 88er
Direktkontakt zum NSU-Trio wahrscheinlich

Thomas M. (ehemals Starke) machte R. Aur. auf Fotos aus und nannte ihn den älteren von einer nicht näher genannten Anzahl von Brüdern. Er müsse das NSU-Trio von Konzerten auch gekannt haben, wobei sich M. (ehemals Starke) aber nicht ganz sicher war. Die Freundin von R. Aur. habe A. Ha. geheißen und zu den 88ern gehört. [. . .]

D. Aur., Jg. vermutlich 1978 (mutmaßlich jüngerer Bruder von R. Aur.)
Umfeld der Skinheads Chemnitz 88
Direktkontakt zum NSU-Trio wahrscheinlich

Thomas M. (ehemals Starke) machte D. Aur. auf Fotos aus, die bei Skinhead-Konzerten entstanden waren und schätzte ein, er habe das NSU-Trio auch gekannt. [. . .]

Fr. Sei., Jg.1978 (Johanngeorgenstadt, 2007 bis 2008 Schwarzenberg) [. . .]
Keine Organisationszugehörigkeit bekannt
Telefonischer Kontakt zu Beate Zschäpe eingeräumt

Nach Angaben der NSU-Beschuldigten Ma. Stru. war und ist Fr. Sei. der beste Freund des NSU-Quartiergebers M. Dien. [. . .] und kennt auch den NSU-Angeklagten Andrè Eminger [. . .]. Ma. Stru. kennt Fr. Sei.

bereits aus der Jugendzeit, mit ihr liiert war er nach ihren Angaben nach 2005 bis 2008. [. . .] Im Jahr 1996 zählte Fr. Sei. neben M. Dien. zu einer Gruppe von Personen, die vermummt eine Ku-Klux-Klan-artige [. . .] Kreuzverbrennung auf einer Bergkuppe im Grenzgebiet zu Tschechien vornahmen [. . .]. [. . .] Fr. Sei. räumte ein, die Zwillinge Andrè und Mai. Eminger [. . .] in den Jahren 2008 bis 2010 etwa fünf Mal getroffen zu haben.

Den Kontakt habe M. Dien., genannt „Dien", hergestellt. Mai. Emi. habe berichtet, er leite eine NPD-Jugendgruppe in Brandenburg, sie sollten mal vorbeikommen. Fr. Sei.s Nummer war in Andrè Emingers Handy gespeichert. Mit Beate Zschäpe will Fr. Sei. einmal über M. Dien.s Handy telefoniert haben. Er habe den „Dreien in Zwickau", die er namentlich als „Max", „Liese" und „Enno" gekannt habe, einmal Oblaten aus Tschechien zukommen lassen, als Dank dafür, dass sie ihm Antivirenprogramme für seinen Computer besorgt hätten. [. . .]

Thomas Gerlach Jg. 1979 (Meuselwitz/Altenburger Land) [. . .]
Hammerskin/Nationale Sozialisten Altenburger Land/Kameradschaftsbund für Thüringer Prisoners of War POWs/Kampfbund Deutscher Sozialisten
Direktkontakt zum NSU-Trio möglich

Auch wenn Thomas Gerlach in der Thüringer Grenzregion zu Sachsen lebt, gehört auch er zu den Rechtsextremisten, die im Raum Chemnitz - Zwickau wirkten bzw. wirken. Gerlach ist nicht nur Kontaktperson von Ralf Wohlleben [. . .] und Andrè Kapke [. . .], die zum Jenaer Kameradschaftskreis des NSU-Trios vor dessen Abtauchen gehörten, und mit denen Thomas Gerlach mehrfach als „Feste der Völker" bezeichnete rechte Festivals in Thüringen organisierte. Gerlach wirkte zudem ab 2007 als Mentor der öffentlich in Erscheinung tretenden Neonazi-Szene von Zwickau. Die bei wöchentlichen Demonstrationen ab Herbst 2007 als Einpeitscher der sogenannten „Autonomen Nationalisten Zwickau" auftretenden Kameraden D. Pes. [. . .] und S. Leib. stellten sich als Personen aus dem Meuselwitzer Gefolge von Thomas Gerlach heraus. Sie hatten im Haus Bahnhofstraße 5, einen Steinwurf entfernt vom ebenfalls 2007 eingerichteten Büro des NPD-Landtagsabgeordneten Peter Klose [. . .] eine Wohngemeinschaft gebildet [. . .]. Zu ihrem Kreis stieß der aus Brandenburg stammende G. Fin.. Nach kurzer Zeit nannte sich die Gruppe bei ihren wöchentlichen Demonstrationsauftritten [. . .] nicht mehr „Autonome Nationalisten" [. . .], sondern, in Anlehnung an die in Meuselwitz von Gerlach gegründeten

„Nationalen Sozialisten Altenburger Land“, „Nationale Sozialisten Zwickau“ [. . .]. Nach diesen bildeten sich in mehreren Orten in Sachsen Gruppen mit gleichlautenden Namen, etwa Chemnitz [. . .], Döbeln [. . .], Osterzgebirge. [. . .]

Für ihre Zwickauer Demonstrationen mobilisierten die Nationalen Sozialisten 2007 und 2008 über das von Gerlach und dem Delitzscher NPD-Mann Maik Scheffler [. . .] gegründete sogenannte Freie Netz Teilnehmer auch außerhalb Sachsens, was anhand der im Umfeld von Kloses Büro [. . .] als Sammelpunkt zahlreichen geparkten Fahrzeuge aus Bayern und Brandenburg ablesbar war. In einem Interview mit dem Schweizer Rechtsextremisten M. Fris., das Thomas Gerlach 2008 führte, schilderte er das Phänomen: „Auf Demonstrationen und Veranstaltungen unterstützen wir uns gegenseitig und haben derzeit auch ca. 300 Aktivistinnen und Aktivisten, die wir intern und recht schnell einsetzen können“, zitierte der „Nationale Beobachter Oberland” (Schweiz) Thomas Gerlach. Genannter M. Fris. ist Aktivist der Partei National orientierter Schweizer (PNOS) und gehört wie Thomas Gerlach und Maik Scheffler der Bruderschaft Hammerskins [. . .] an. Im gleichen Interview äußert sich Thomas Gerlach zu guter Kooperation mit dem Zwickauer NPD-Mann Klose. [. . .]
Thomas Gerlach ist mit der Thüringer Rechtsextremistin Ma. Puc. [. . .], sein Bruder An. Ger. mit der Thüringer Rechtsextremistin Mareike Bielefeld [. . .] liiert. Die beiden Frauen bildeten zusammen mit der zeitweisen in Baden-Württemberg lebenden I. Po. die Köpfe der Frauenkameradschaft „Mädelring“. Wie auch Gerlach hatten sie vor 2011 mit dem NSU-Angeklagten Ralf Wohlleben [. . .] regelmäßigen Kontakt. Ma. Puc. stammt aus Nöbdenitz, Mareike Bielefeld aus Mellenbach-Glasbach, dem Nachbarort von Oberweißbach, dem Heimatort der 2007 ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter [. . .]. [. . .]

1439 Ergänzend führte der Sachverständige **Eumann** zur Frage nach der Struktur von „Blood & Honour“ in Sachsen im Kontext eines mutmaßlichen Unterstützernetzwerkes aus: Vor dem Abtauchen [des Trios] hätten maßgeblich Hendrik Lasch und Jan Werner „CC88“ bzw. „88er“ ins Leben gerufen und Musikveranstaltungen organisiert. Später sei Jan Werner führend bei „Blood & Honour“ gewesen, zusammen mit Thomas M. (ehemals Starke). Auf Nachfrage schließe er, der Sachverständige, sich der Einschätzung an, „Blood & Honour“ sei das entscheidende Unterstützernetzwerk in Sachsen und darüber hinaus gewesen. Danach befragt, ob internationale Verbindungen Teil von „Blood & Honour“ als Struktur oder nur von Einzelakteuren der rechten Szene gewesen seien, bestätigte der

Sachverständige dies für beides: Es gebe personelle Verbindungen, die über Strukturen verfestigt bzw. ausgebaut worden seien, in Sachsen insbesondere Werner, Lasch und Graupner. Zu eine möglichen Kooperation von R. Mars. und Marcel Degner im Kontext von Konzertveranstaltungen befragt, machte der Sachverständige undetailierte Ausführungen, konnte dies indes nicht konkret bestätigen.

Danach befragt, welche der 36 Personen aus der Region Chemnitz/Zwickau/Erzgebirge auf der sog. „129er-Liste“, die vom BKA angefertigt worden sein soll, Kontakt zur Thüringer rechten Szene gehabt habe, nannte der Sachverständige **Eumann**: Ma. Stru. (über Thomas Gerlach), Ma. Fie. (über St. Ap.), En. Pö., Thomas M. (ehemals Starke), Er. Frö. („Nationale Sozialisten Chemnitz“), Jö. Win.. Danach befragt, in welchem Verhältnis die in Rede stehenden 36 Personen Kontakte in die Thüringer Neonaziszene gehabt hätten: Die Mehrheit habe Verbindungen im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen gehabt; personelle Verbindungen in Form von Freundschaften seien eher die Minderheit gewesen („man kenne sich“). Auf Nachfrage, ob es eine Besonderheit sei, dass Thüringer Neonazis so aktiv in Sachsen mit eingebunden gewesen sein sollen, oder ob es Ähnliches auch in anderen Bundesländern gegeben habe, merkte der Sachverständige die räumliche Nähe an (Altenburg - Zwickau) und erläuterte weiter, dass es auch personelle Überschneidungen etwa mit Nordbayern gegeben habe (etwa über Ma. Fi., welcher Kontakt mit Ma. Stru. gehabt haben soll, die wiederum, mit Thomas Gerlach liiert und Andrè Kapke auf einem der „Feste der Völker“ kennengelernt haben soll). Der Sachverständige nannte weitere Beispiele, sehe in der Verbindung Thüringen-Zwickau indes eine Spezifik, denn es gebe viele Kontakte in andere Bundesländer. Im Kontext der Unterscheidung zwischen Chemnitz und Zwickau danach befragt, wo welche Thüringer eine führende Rolle gespielt haben: Mirko Szydlowski in Chemnitz, aber über Bandverbindungen auch sachsen- und bundeweit, Thomas Gerlach in Zwickau (sei später in Erscheinung getreten), St. Ap. und Da. Fe. in Chemnitz. **1440**

Nach der Rolle der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene“ befragt, führte der Sachverständige **Eumann** aus: Die „HNG“ habe bei der Vernetzung eine Rolle gespielt. Die ursächliche Aufgabe der HNG sei es gewesen, für Vernetzung der Personen im Gefängnis zu sorgen und jene „auf Linie zu halten“. Weiter nach der „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ in diesem Zusammenhang befragt, gab der Sachverständige an, dass es sich um eine „weltumspannende Rassistenbewegung“ handeln würde; in diesem Zusammenhang seien M. Dien., Andrè Eminger, Fr. Sei. und Mar. Gei. zu nennen. **1441**

cc) Weitere Feststellungen zur rechtsextremen Szene in Sachsen im Zusammenhang mit dem „NSU“-Komplex

Auf Vorhalt, dass die sog. „Nationalen Sozialisten Zwickau“ für ihre Außendarstellung das Web-Portal „Freies Netz“ (FN) genutzt hätten, welches von Thomas Gerlach aus Altenburg, **1442**

Maik Scheffler aus Delitzsch und T. Gen. aus Hof als länderübergreifende Vernetzung von extremen Rechten aus Ostthüringen, Westsachsen, Süd-Sachsen-Anhalt und Nordbayern gegründet und am 5. Juni 2007 mit einer eigenen Internetplattform online gegangen sein soll, sowie, dass Thomas Gerlach innerhalb dieser Vernetzung unterstützend auf bisher strukturschwache Regionen wie etwa Zwickau wirken und auf dem Impressum der Seite auch mit seinen Kontaktdaten in Erscheinung treten solle, bestätigte dies die Zeugin **K. B.**. Danach befragt, ob es etwas Spezifisches sei, wenn ein Thüringer Neonazi in einer anderen Stadt eine Struktur aufbaue: Neonazis würden häufiger in anderen Regionen aktiv werden. Thomas Gerlach sei umtriebig gewesen und habe sich nicht nur auf Altenburg fokussiert.

1443 Auf Nachfrage zur rechten Szene in Zwickau ab 2005, machte der Zeuge **T. Ger.** vage Ausführungen: Personen mit bekennender nationalsozialistischer Linie seien ihm nicht aufgefallen. Man habe sich untereinander lose gekannt, „richtig aktiv“ sei „gefühlt auch niemand“ gewesen, die meisten seien aus dem „subkulturellen Skinhead-Milieu“ gekommen. Es habe sich hauptsächlich auf szenetypische Zusammenkünfte in Form von Liederabenden und Trinkgelagen „manifestiert“. Später sei ihm indes aufgefallen, führte der Zeuge auf Nachfrage aus, dass es Äußerungen zum NS gegeben habe. Es habe selbstverständlich ideologische Annäherungen zu einem historischen Nationalsozialismus gegeben, etwa bei dem „Schutzbund Deutschland“ und dem „Freien Netz“. Der „Schutzbund“ sei keine Organisationsform gewesen, man habe Druckerzeugnisse verteilt. Es habe sich in Zwickau dabei um drei bis vier Personen gehandelt (Andrè Eminger und sein Bruder, der Zeuge T. Ger. selbst sowie ein „Marvin oder Matthias“). Nach den Beteiligten bei der Verteilung von Flyern durch den „Schutzbund“ befragt: Es seien nur Männer gewesen, möglicherweise sei ein U. Bl. („ein etwas Korpulenterer mit einer Narbe am Kopf“) dabei gewesen. Treffen seien solche im kleineren Rahmen gewesen. In diesem Zusammenhang führte der Zeuge T. Ger. aus, dass es etwa 2006 eine größere (später: eher „konspirative“) Veranstaltung im Zwickauer Bahnhofsviertel mit „nationalsozialistischer Weltanschauung und Rassengedanke“ und etwa 20 bis 30 Teilnehmern gegeben habe. Andrè Eminger sei auch dabei gewesen. Der „Schutzbund“ sei etwa 2006 oder 2007 verboten worden, indes sei dies nur ein strukturelles Organisationsverbot gewesen, die Menschen dahinter hätte es trotzdem noch gegeben. Mit weiteren Strukturen bzw. Netzwerken habe man nicht zusammengearbeitet. Es habe mit dem „Schutzbund Deutschland“ in Bezug auf Flugblättern begonnen und dann sei es „mehr oder weniger“ nahtlos ins „Freie Netz“ übergegangen.

1444 Nach Treffpunkten der rechten Szene in Zwickau befragt: Während „seiner Anfangszeit“ sei ihm in seinem Umfeld nichts bekannt gewesen schilderte der Zeuge **T. Ger.**. Vielleicht habe man sich bei „Manole“ am Laden regelmäßig getroffen. Später sei für Zusammenhänge um das „Freie Netz“ das NPD-Bürgerbüro in der Stiftstraße wichtiger Anlaufpunkt der Szene gewesen. Auf Nachfrage hinsichtlich der angesprochenen Schulungen: Es seien kleine Gruppen gewesen, es habe Vorträge gegeben, man habe sich über die Gesetzeslage,

z.B. Demonstrationsrecht, oder etwa das Verhalten bei Hausdurchsuchungen, informiert. Danach befragt, ob das erworbene Wissen umgesetzt wurde: Hinsichtlich des Demonstrationsrechts, des Anmeldens von Demonstrationen oder Kooperationsgesprächen mit dem Ordnungsamt hab man dies umgesetzt. Er selbst, so der Zeuge weiter, habe ein Mal eine Standkundgebung angemeldet. Er sei noch nicht so oft als Anmelder in Erscheinung getreten, habe aber durchaus an diversen Kooperationsgesprächen teilgenommen.

Der Zeuge **T. Ger.** äußerte zudem, dass er etwa 2005/2006 in rechten Zusammenhängen politisch aktiv geworden sei. Dabei habe er Andrè Eminger kennengelernt. Zunächst hätten sie in und um Zwickau Flugblätter verteilt und Schulungen veranstaltet. Nach dem Verbot des „Schutzbund Deutschland“ habe er nur noch wenig Kontakt zu Eminger gehabt. Er selber, fuhr der Zeuge fort, habe dann mit dem „Freien Netz“ weitergemacht. Strukturen um das „Freie Netz“ Zwickau seien Ende 2007 / Anfang 2008 entstanden, darüber sei er in Kontakt zu Thomas Gerlach gekommen. In diesem Zusammenhang seien dieser und „einige junge Kerle“ aus dem Altenburger Raum nach Zwickau gekommen, u.a. D. Pes.. Weitere Personen in diesem Kontext: Herr Klose von der NPD, sein Mitarbeiter Ch. Bä., außerdem „Günni“ und Benny/Benoi (hätten in einer Kameradschafts-WG in Zwickau gelebt, zusammen mit Daniel und weiteren Personen). Herr Klose selbst habe für die Szene keine wichtige Rolle gespielt, abgesehen von dessen NPD-Büro als Treffpunkt der Szene. Jenes sei der Startpunkt für die damaligen Montagsdemonstrationen gewesen, man habe dort Transparente und Ähnliches gelagert. Er, so der Zeuge, habe nicht für Klose gearbeitet, habe indes im Zuge des Wahlkampfes der NPD 2009 Texte für Wahlkampfveranstaltungen verfasst, etwa für Facebook. Er selbst sei nie Mitglied der NPD gewesen, habe sich indes zur Kommunalwahl aufstellen lassen. Zum Vorhalt bzgl. eines Profilbildes „Paulchen Panther“ auf dem Facebook-Account von Herrn Klose habe er keine Erklärung – er habe Klose 2011 hin und wieder gesehen, aber keinen Kontakt gehabt. **1445**

Die „Nationalen Sozialisten Zwickau“ habe es parallel zum „Freien Netz“ gegeben, es habe sich dabei um einen ähnlichen Personenkreis gehandelt („was sich so in dieser WG versammelt hat“), fuhr der Zeuge **T. Ger.** auf Nachfrage fort. Man habe Geld für Aktionen, Aktionsmaterial, Reise, Flugblätter (2007/2008/2009) gesammelt („Kameradschaftskasse“). Auf Rückfrage erwiderte er: Es sei unwahrscheinlich, dass damit ein Puppentorso finanziert worden sei; er habe aber selber dabei mitgemacht. Nach seiner eigenen Einordnung in der Szene befragt: 2007/2008 habe er zumindest im lokalen und regionalen Bereich Zwickau durchaus Kaderpositionen eingenommen. Schulungen und Vorträge habe er durchgeführt (wie auch André und Mai. zu „Schutzbund“-Zeiten) – Personen angesprochen und geworben habe er indes nicht. Nach seiner Stellung im Rahmen der Gruppierung „Schutzbund“ bzw. „Nationale Sozialisten Zwickau“ befragt: Er habe bis 2007 „mitgemacht“ und ab 2007 Verantwortung im regionalen Bereich innerhalb Zwickaus übernommen. Vertrauensverhältnisse, etwa zu Er. Frö., habe es nicht gegeben, sie hätten sich alle kaum gekannt. **1446**

1447 Auf Vorhalt eines Auszuges aus dem Plädoyer von Antonia von der Behrens, wonach sich die Gruppierung um Andrè Eminger, der auch U. Bl. sowie Mai. und F. Hof. angehört hätten, jeweils freitags im Wohnobjekt des Zeugen in Zwickau getroffen haben soll, bestätigte der Zeuge **T. Ger.**, dass es derartige Treffen gegeben habe. Ziel dieser Treffen seien Selbstschulungen, Weiterbildung und Ausbau des Gruppengefüges gewesen. Nach einem Namen dieser Gruppe befragt: „Na was so dieser Dunstkreis war, wie vorhin schon ausgeführt, so ‚Nationale Sozialisten' Zwickau, Leipzig, Chemnitz.". Andrè Eminger habe, bis er sich etwa 2008 gänzlich aus den politischen Zusammenhängen zurückgezogen habe, dabei „den Hut aufgehabt". Dabei seien etwa drei bis sechs Personen gewesen („. . . André . . . Matthias . . . Mike . . . Hof. . . . Frank . . . "), U. Bl. und M. Hof. nur „marginal".

1448

Thomas Gerlach habe er nur flüchtig gekannt, bekundete der Zeuge **T. Ger.**. Später gab er an, ihn regelmäßig gesehen zu haben, „gerade" in der „Koordinationsphase" und dem Beginn und Ausbau vom „Freien Netz Mitteldeutschland". Gerlach (Spitzname „ACE") komme aus Altenburg, sei früher evtl. bei den „Hammerskins" gewesen. Nach Verbindungen von Thomas Gerlach in die Schweiz befragt: Es habe eine Vortragsveranstaltung in einer Gartenanlage/Gartenkneipe in Zwickau gegeben, wo jemand von PNOS da gewesen wäre. Gerlach habe diese Person gekannt. Maik Scheffler und Thomas Gerlach seien meist „im Doppelpack" gekommen und hätten das „Freie Netz" gemanagt. Dass Thomas Gerlach im Zusammenhang mit den „Hammerskin"-Strukturen in Sachsen gestanden habe, sei ihm, so der Zeuge weiter, damals bekannt gewesen. Indes habe dies bei dem Aufbau der „Freien Netz"-Strukturen keine Rolle gespielt. Bei Maik Scheffler sei ihm keine „Hammerskin"- Verbindung bekannt geworden. Maik Scheffler sei zu Beginn des „Freien Netzes" nicht in der NPD gewesen, habe jedoch später für die NPD „Saalschutzsachen" gemacht. Er. Frö. aus Chemnitz sei zu den „NS-Bla-bla-bla-Zeiten" Kader in Chemnitz gewesen. Dort habe es ein entsprechendes Objekt, einen angemieteten Raum, gegeben, wo man sich getroffen habe. Er selber, fuhr der Zeuge fort, sei auch „zwei-/dreimal" dort gewesen. Für den Zeitraum, in dem er, der Zeuge, für die „Nationalen Sozialisten Zwickau" zuständig gewesen sei, sei Er. Frö. für die „Nationalen Sozialisten Chemnitz" zuständig gewesen. Zwischen den „Nationale Sozialisten"-Gruppen habe es einen inhaltlichen, aber keinen „aktionstechnischen" Austausch gegeben.

c) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke im Raum Heilbronn und Stuttgart und mögliche Verbindungen zum „NSU" – Ausführungen des Sachverständigen Sven Ullenbruch

aa) Struktur der rechte Szene im Raum Heilbronn und Stuttgart

1449 In diesem Zusammenhang führt der als Journalist tätige Sachverständige **Sven Ullenbruch** in seinem für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erstellten Sachverständigengutachten zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im

Raum Heilbronn/Stuttgart seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste' hatten" (VL UA 6/1-431) aus:

A. Strukturen der rechtsextremen Szene im Raum Heilbronn/Stuttgart und ihre Entwicklung seit 1996

I. Rechtsextreme Parteien

1. „Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD) und „Junge Nationaldemokraten" (JN)

a) Konsolidierungsprozess der NPD und JN ab 1996

Auf ihrem Parteitag am 23. und 24. März 1996 gab sich die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) einen neuen Bundesvorsitzenden. Nach einer knappen Abstimmung beerbte [redacted] *den wegen Volksverhetzung inhaftierten* [redacted] *in seinem Amt. Mit dem personellen Wechsel in der Parteiführung war auch ein tiefer gehender strategischer Wandel verknüpft. Unter* [redacted] *versuchten die Nationaldemokraten, eine seit Anfang der 1990er Jahre andauernde organisatorische, politische und finanzielle Krise zu überwinden. Dabei ging es vor allem darum, Mitglieder zu gewinnen, neue Einflusssphären innerhalb der rechtsextremen Szene zu erschließen und gezielt auf Wahlerfolge hinzuarbeiten. Ab 1997 wurde diese strategische Orientierung als „Drei-Säulen-Konzept" mit der Trias „Kampf um die Köpfe – Kampf um die Parlamente – Kampf um die Straße" bekannt. [...] Als charakteristisch für die „Ära* [redacted] *" gilt außerdem eine Öffnung der Partei für radikale Teile der Neonaziszene, die in den 1990er Jahren aufgrund verschiedener Verbotsverfahren ihre Parteien und Organisationen verloren hatten. Auch wenn* [redacted] *mit dieser Öffnung einen Kurs fortsetzte, den bereits sein Vorgänger* [redacted] *mit der Annäherung an die 1994 verbotene „Wiking-Jugend" und andere Gruppen eingeschlagen hatte, gelang es ihm, das Innenleben und das Erscheinungsbild der NPD bis zum Ende der 1990er Jahre entscheidend zu verändern. Die Partei*

wurde jünger, selbstbewusster und größer. Hinzu kam ein von geschulten Kadern vorangetriebener Aufbauprozess der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN), die noch stärker als die Mutterpartei als Auffangbecken für radikale und militante Neonazis fungierte und sich als dominante aktivistische Kraft etablierte.

b) Aufbau von NPD/JN-Strukturen in der Region zwischen Heilbronn und Stuttgart bis Ende der 1990er Jahre

Im Kontext dieser bundesweiten Wandlung ist die Entwicklung der baden-württembergischen NPD zu betrachten. Insbesondere anhand des Heilbronner Kreisverbandes lässt sich die Neuaufstellung der NPD ab Mitte der 1990er Jahre nachvollziehen. Dabei gilt es zunächst zu beachten, dass die Heilbronner NPD auf eine verhältnismäßig lange Tradition und hohe personelle Kontinuität aufbauen konnte. Bereits wenige Monate nach der Gründung der NPD im November 1964 war in Heilbronn ein Kreisverband ins Leben gerufen worden. Anders als in vielen anderen Regionen und Städte existiert dieser seitdem – von einer zwischenzeitlichen Aufspaltung in Kreisverbände für den Stadt- und Landkreis abgesehen – wohl ohne Unterbrechung fort. Einzelne Mitglieder sind seit Jahrzehnten in der Partei aktiv. [. . .]

Gleichzeitig scheint es der NPD Heilbronn immer wieder gelungen zu sein, einer Vergreisung der eigenen Strukturen entgegen zu wirken. [. . .] Dynamik und Aufbruchsstimmung herrschte zu dieser Zeit aber vor allem im Jugendverband. Mehrere der Heilbronner JN-Aktivisten hatten damals bereits Erfahrung beim Aufbau einer parteiübergreifenden Jugendorganisation mit dem Namen „Junge Deutsche e.V.“ (JD) gesammelt. Die „Junge Deutschen“ waren am [. . .] 1991 in Ilsfeld (Landkreis Heilbronn) von zunächst 17 Rechtsextremisten als bundesweiter Verein gegründet worden. Bundesvorsitzender wurde der Ilsfelder [redacted], der Ende der 1980er Jahre noch das Amt des JN-Landesvorsitzenden in Baden Württemberg inne hatte. [. . .] Vereinszweck der JD war offiziell die „Förderung des Bewusstseins der deutschen Jugend hin zu mündigen Bürgern“. Dazu wollte der Verein ein breites Spektrum an Aktivitäten einsetzen, das „von der geistigen Aufarbeitung historischer Ereignisse und der damit verbundenen Pflege überlieferten Brauch- und Volkstums, über aktive jugendpflegerische Tätigkeiten bis hin zum Gedanken der Förderung einer innereuropäischen Völkerverständigung“ [. . .] reichen sollte. Auch wenn die JD vorüberge-

hend über Gliederungen in Rheinland-Pfalz verfügten, waren sie in erster Linie ein Projekt der Heilbronner Rechten. Die Auflösung der „Jungen Deutschen“ im März 1994 geschah nach internen Querelen, aber auch vor dem Hintergrund bevorstehender staatlicher Repressalien. Im Juni 1994 wurde ein ehemaliger JD-Bundesvorsitzender vom Jugendschöffengericht in Heilbronn wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verurteilt, weil er mit einem Komplizen 18 scharfe Handgranaten aus den neuen Bundesländern gekauft hatte. Als Kontaktmann der beiden habe ein wegen Mordes Verurteilter aus den neuen Bundesländem gedient, berichtete die Presse. [. . .]

In Folge des Scheiterns der „Jungen Deutschen“ sammelte sich das aktivistische Potenzial der rechtsextremen Szene im Heilbronner JN-Stützpunkt. An regelmäßigen JN-Stammtischen trafen sich damals junge Rechte, die getreu dem JN-Motto „Einheit zwischen Schwert und Feder“ sowohl Interesse an ideologischer Schulung, als auch an politischem Aktivismus mitbringen mussten. [. . .]

In den angrenzenden Regionen vollzogen sich ähnliche Strukturierungsprozesse in den NPD-Gliederungen Rems-Murr, Stuttgart und Ludwigsburg, so dass es im Sommer 1994 zur Neugründung des JN-Landesverbandes Baden-Württemberg kam, der in den folgenden Jahren die Entwicklung der Mutterpartei stark prägte. [. . .] Die Wahl von M[redacted] W[redacted] aus Leonberg bei Stuttgart zum Landesvorsitzenden auf dem Landeskongress der JN Baden Württemberg am 17. Dezember 1995 in Heilbronn verdeutlichte die Verzahnung der NPD mit anderen Spektren der Neonaziszene: W[redacted] war ab 1992 Gitarrist der Stuttgarter Nazi-Band „Noie Werte“ und machte schnell Karriere in der Partei: Im März 1996 wurde W[redacted] Mitglied des NPD-Bundesvorstandes, im April 1996 stellvertretender NPD-Landesvorsitzender und 1998 schließlich NPD-Landesvorsitzender. An seiner Aufbauarbeit im Stuttgarter Raum knüpfte [redacted] aus Sindelfingen an, der als Leiter des JN-Stützpunktes Stuttgart fungierte. Da sich bis 2000 die Bundeszentrale der NPD im Stuttgarter Westen befand, dürften Parteikontakte auf allen Ebenen für die baden-württembergischen Funktionäre eher die Regel als die Ausnahme dargestellt haben.

Von der JN Ludwigsburg engagierte sich M[redacted] L[redacted] aus Freiberg am Neckar in den verjüngten Parteistrukturen. Er schaffte es schnell, bereits bestehende rechtsextreme Grüppchen im Ludwigsburger Raum

wie den, „Deutschen Freundeskreis Ludwigsburg“ (DFL) an die NPD/JN zu binden. Ebenso gruppierten sich Cliquen gewaltbereiter Neonazis um die lokalen NPD/JN-Strukturen. Besonders in Erscheinung trat hierbei eine Gruppe von Skinheads um den Ludwigsburger J[redacted] Sch[redacted] und mehrere Gleichgesinnte aus Tamm.

M[redacted] L[redacted] erlangte bundesweite Bekanntheit durch seine Tätigkeit als V-Mann des baden württembergischen Verfassungsschutzes von November 1996 bis März 1997, die eine Rolle im gescheiterten ersten NPD-Verbotsverfahren spielte. [...] Wenige Monate nach dem (offiziellen) Ende seiner Tätigkeit für den Geheimdienst löste L[redacted] am 27. September 1997 auf dem JN-Landeskongress in Steinheim (Landkreis Ludwigsburg) M[redacted] W[redacted] als JN-Landesvorsitenden ab. Später wurde L[redacted] trotz seiner bekannt gewordenen Tätigkeit für den Inlandsgeheimdienst sogar stellvertretender JN-Bundesvorsitzender. [...]

Auch im Rems-Murr-Kreis gelang es der NPD/JN bereits Mitte der 1990er Jahre, arbeitsfähige Strukturen zu etablieren. Neben dem NPD Kreisverband unter [redacted] trat ein JN-Stützpunkt in Erscheinung, der zunächst von [redacted] [...] und ab 1999 von [redacted] [...] geleitet wurde. Insbesondere die jungen Parteimitglieder entfalteten einen im Vergleich mit anderen baden-württembergischen Stützpunkten und Kreisverbänden regen Aktivismus in Form regelmäßiger Stammtische und Veranstaltungen. Exemplarisch genannt seien an dieser Stelle eine Wahlkampfveranstaltung der NPD Rems-Murr mit dem verurteilten Rechtsterroristen Manfred Röder am 18. April 1998 in Schorndorf-Schlichten und eine „Demonstration des nationalen Widerstands“ unter dem Motto „Deutschland uns Deutschen“ am 5. Juni 1999 in Waiblingen.

Am 18. Dezember 1998 wurde mit der Gründung des JN-Stützpunktes Schwäbisch Hall/Ostalbkreis in Gschwend-Wintergarten eine weitere Parteigliederung im Raum Heilbronn/Stuttgart geschaffen. [...]

Beim „Kampf um die Straße“ taten sich die Heilbronner NPD-Strukturen Ende der 1990er Jahre mehrfach hervor. Dabei wählten sie anstatt großer Demonstrationen dezentrale Aktionen. Am 16. August 1997 marschierten beispielsweise rund zwanzig zum Teil vermummte Neonazis unter der Leitung des Heilbronner JN-Kaders [redacted] im Gedenken an

den Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß durch Öhringen, bis die Polizei den Aufmarsch stoppte und die meisten Teilnehmer festnahm. Durch ihre Einbindung in landesweite Strukturen wurden Heilbronner Funktionäre teilweise auch überregional zu „aktionistischen Zugpferden". So fungierte [redacted] *bspw. als Anmelder und Organisator einer rechtsextremen Demonstration in Göppingen am 5. September 1998. Neben dem lokalen Aktivismus traten die Anhänger der NPD/JN bundesweit in Erscheinung – auch jenseits eines szeneüblichen „Demo-Reise-Tourismus". So übernahmen Heilbronner Parteimitglieder Ordneraufgaben bei NPD-Kongressen in der Passauer „Nibelungenhalle" oder koordinierten die Busanreise der baden-württembergischen NPD zum bundesweiten Neonaziaufmarsch am 1. Mai 1998 in Leipzig. [. . .]*

Mit ausschlaggebend für das Selbstbewusstsein der NPD-Anhänger dürfte deren enges Verhältnis zu anderen Teilen der „Szene", insbesondere dem subkulturellen Skinheadmilieu, gewesen sein. Faktisch gab es zwischen beiden Fraktionen keine scharfe Trennlinie. Als ein Beispiel von vielen sei ein überregional beworbenes Konzert der Neonazi-Bands „Höllenhunde", „Zensur" und „Centaurus" mit 350 Besuchern am 25. April 1998 in Roigheim (Landkreis Heilbronn) angeführt, das von zwei JN-Aktivisten organisiert wurde. Auch bei Konzerten mit dem rechtsextremen Liedermacher [redacted] *oder bei „Sonnwendfeiern" feierten in jener Zeit mehrfach parteiunabhängige „Skinheads" und NPD/JN-Anhänger gemeinsam. [. . .]*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich im Zuge einer bundes- und landesweiten Neuaufstellung der NPD/JN bis Ende der 1990er Jahre in der Region zwischen Heilbronn und Stuttgart funktionierende, aktive und jugendlich geprägte Parteistrukturen ausbilden und verfestigen konnten. Dabei kamen Führungspersonen und Impulse immer wieder auch aus den Heilbronner NPD/JN-Gliederungen. Eine Dominanz von Kadern aus der Landeshauptstadt war nicht zu erkennen.

c) Bruch innerhalb der JN: Die Entstehung der „Bewegung Deutsche Volksgemeinschaft" (BDVG) 1999

[. . .] 1999 kam es innerhalb der JN zu einem Bruch, der die Entwicklung der rechtsextremen Szene nachhaltig beeinflusste. Funktionäre aus Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Baden Württemberg zogen sich aus

der Organisation zurück und gründeten das „Bildungswerk Deutsche Volksgemeinschaft“ (BDVG), das wenig später in „Bewegung Deutsche Volksgemeinschaft“ (BDVG) umbenannt wurde. Vorausgegangen waren der Spaltung Auseinandersetzungen um den zukünftigen Kurs der Jugendorganisation und das Verhältnis zur Mutterpartei. Während eine Fraktion um den nordrhein-westfälischen JN-Landesvorsitzenden [redacted] die JN vorrangig als neofaschistische Kaderorganisation und Bündnispartner parteiunabhängiger Nazis betrachtete, orientierte sich ein anderer Flügel um [redacted] stärker an der NPD.

Als beim Bundeskongress der JN am 10. April 1999 nicht [redacted], sondern der Straubinger Neonazi [redacted] zum Bundesvorsitzenden gewählt wurde, eskalierte der Konflikt zwischen den Fraktionen. Während in Sachsen der komplette JN-Landesvorstand geschlossen zurück trat, wechselte in Baden Württemberg nur ein Teil zur BDVG. [. . .]

d) Spaltungstendenzen in der Schwäbisch Haller Szene 1999

Ebenfalls im Jahr 1999 soll es auch innerhalb der Schwäbisch Haller (und Crailsheimer) Strukturen zu einer Spaltung gekommen sein. Wo genau die Trennlinie zwischen den Fraktionen verlief, lässt sich nur schwer rekonstruieren. Zeitzeugen berichteten von Konflikten zwischen JN-Mitgliedern um A[redacted] M[redacted] und einer Gruppe subkulturell orientierter „Glatzen“. Der ehemalige Schwäbisch Haller Staatsschützer [. . .] beschrieb vor dem Stuttgarter NSU-Untersuchungsausschuss einen Streit zwischen N[redacted] und A[redacted] Sch[redacted], der zu einer Trennung in zwei Gruppen geführt habe, „wobei die JN eine wesentlich größere Gruppierung war“. [. . .] Eine gewisse Bedeutung erhält die Aussage vor dem Hintergrund, dass zur selben Zeit erste Ku Klux Klan-Aktivitäten u. a. von A[redacted] Sch[redacted], dem späteren Gründer des EWK KKK, bekannt wurden.

e) Weiterer Aufbau der NPD Anfang der 2000er Jahre

Zu Beginn der 2000er Jahre sah sich die NPD/JN bundesweit mit Herausforderungen konfrontiert.[. . .] Zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen gegen Rechtsextremismus, die auch die NPD ins Visier nahmen, folgten ebenso wie das erste NPD-Verbotsverfahren.

Vor allem das drohende Verbot konnte die Partei anfangs nutzen, um Solidarisierungseffekte in der rechtsextremen Szene zu erzeugen und sich als Opfer staatlicher Repression in Szene zu setzen. Der baden-württembergische Verfassungsschutz konstatierte einen auf den „Märtyrer-effekt“ zurückzuführenden „Aufwärtstrend“, der sich allerdings schnell ins Gegenteilige gekehrt habe, so dass nur noch in wenigen Kreisverbänden eine aktive Parteiarbeit möglich gewesen sei. [. . .]

Für den Raum Heilbronn fällt auf, dass die Aktivitäten der NPD/JN entgegen des Landestrends kaum stagnierten. Die mit der BDVG-Abspaltung verloren gegangenen Kader wurden ersetzt und weiter Nachwuchs an Stammtischen und bei parteieigenen Freizeitangeboten (Fußballturniere, Grillfeste, Wanderausflüge) rekrutiert. Gegenüber zivilgesellschaftlichen Initiativen zeigten sich die lokalen Parteianhänger selbstbewusst und provokativ. [. . .]

Gleichzeitig blieb die NPD/JN Sammelbecken und organisatorische Klammer für Rechtsextreme verschiedener Prägung. Als besonders eng mit der militanten Naziszene verbunden tat sich immer wieder die NPD/JN Rems-Murr hervor. [. . .]

f) „Volksfront“ und Aktivismus in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre

Ab 2004 suchte die NPD-Führung im Rahmen einer „Volksfront“-Strategie bundesweit den Schulterschluss mit „freien Kräften“, d.h. Neonazi-Organisationen und vor allem den Kameradschaften. [. . .] Führende Vertreter der „freien Kameradschaften“ [. . .] erklärten im Zuge dessen ihren Eintritt in die NPD.

Interessanterweise waren in der Folge auch im Raum Heilbronn verstärkte Annäherungs- und Sammlungstendenzen zu beobachten. So beteiligte sich die NPD/JN gemeinsam mit dem Rechtsextremisten M[redacted] D[redacted] an der Gründung des überregional beachteten „Nationalen Bündnis Heilbronn“ (NBH) im Oktober 2004 (s.u.). Der Ex-JN-Kader und BDVG-Gründer [redacted] näherte sich wieder der NPD an und kandidierte 2005 und 2006 als „Parteifreier“ für den Bundes- bzw. Landtag. Weitere Beispiele für die Kooperation zwischen NPD und parteiunabhängigen Rechtsextremen sind von [redacted] organisierte Aufmärsche, bei denen

sowohl A[redacted] N[redacted] für die NPD als auch der Hamburger Neonazi [redacted] (9. April 2005 in Schwäbisch Hall) bzw. der Münchner Neonazi [redacted] als Redner auftraten (17. September 2005 in Heilbronn). [. . .]

Maßgeblich verantwortlich für die Verfestigung eines stramm völkisch-rassistischen Kurses der Landes-NPD/JN in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre waren A[redacted] M[redacted] und der seit 2006 amtierende JN-Landesvorsitzende [redacted]. Unter ihrer Führung wurden die NPD/JN-Strukturen auch für andere Kreise der Neonaziszene immer attraktiver – auch für militante Kräfte. [. . .]

Insgesamt führte die vermehrte Kooperation mit der „freien“ Neonaziszene zwar zu einer Stärkung der Partei und ihrer Jugendorganisation im Land. Trotzdem stellten sich die Strukturen nur in einigen Regionen als real handlungsfähig dar. [. . .]

Die Region Heilbronn gehörte zu den wenigen Landstrichen in Baden Württemberg, in denen NPD-Kreisverband und JN-Stützpunkt kontinuierlich Präsenz zeigten. [. . .]

g) Verlust an Deutungshoheit und Niedergang der NPD/JN ab 2010

Der 2010 begonnene und 2012 abgeschlossene Fusionsprozess der NPD mit der „Deutschen Volksunion“ (DVU) bekräftigte letztlich die zentrale Stellung der NPD in der rechtsextremen Szene. [. . .]

Gleichzeitig zeigten sich bereits deutliche Schwächen bei der Reproduktion der eigenen Strukturen und ein schleichender Verlust an Deutungshoheit innerhalb der Szene. [. . .]

Anders als in den 1990er Jahren, in denen sich große Teile der regionalen Szene um die NPD/JN gruppierten, hatten es die Nationaldemokraten jetzt immer öfter mit „Bündnispartnern“ zu tun, die eigene Konzepte verfolgten und aus deren Reihen sich kein (dauerhafter) JN-Nachwuchs rekrutieren ließ. Das gilt bspw. für die enge Zusammenarbeit der JN Heilbronn mit den „Freien Nationalisten Kraichgau"(FN Kraichgau) und der „Aktionsgruppe Heilbronn"(AG Heilbronn) oder auch für das Verhältnis des

JN-Landesverbandes zu den „Autonomen Nationalisten Göppingen“ (AN Göppingen). [. . .]

Immer öfter gestaltete sich die Kooperation mit „freien Kräften“ derart, dass diese „Unterstützungsaufgaben“ für die NPD übernahmen, die deren Jugendverband aufgrund mangelnder Dynamik und fehlenden Personals nicht selbst bewältigen konnte. [. . .] Trotz derartiger Ankündigungen ist spätestens ab 2014 im Raum Heilbronn/Stuttgart ein regelrechter Niedergang der NPD/JN zu beobachten, der mit dem Auftreten der beiden faschistischen Parteien „Die Rechte“ (2012) und „Der Dritte Weg“ (2013), der „Identitären Bewegung“ und erst recht mit den Wahlerfolgen der AfD weiter vorangeschritten ist. [. . .]

3. Republikaner (REP)

In den 1990er Jahren war Baden-Württemberg zweifelsfrei eine „Hochburg“ der 1983 gegründeten „Republikaner“ (REP). 1992 und 1996 schaffte die rechtsextreme Partei mit 15 bzw. 14 Abgeordneten den Sprung in den Landtag. [. . .] Im Großraum Heilbronn/Stuttgart befanden sich mehrere Regionen, in denen die REP regelmäßig beachtliche Wahlergebnisse erzielen konnten und lokal stark verankert waren. [. . .]

[. . .] Anders als die NPD propagierten die Republikaner allerdings keinen „Kampf um die Straße“, sondern waren stark auf die Erlangung parlamentarischer Mandate fokussiert. Offene Schulterschlüsse und größere subkulturelle Schnittmengen mit der (militanten) Neonazi-Szene waren, vor allem aus taktischen Gründen, nicht charakteristisch für die Landes-REP – auch wenn es immer wieder zu Absprachen und Kontakten mit Vertretern anderer Organisationen und Parteien kam. [. . .]

Schon aus Gründen der Vollständigkeit gilt es allerdings zu erwähnen, dass im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau ein frankierter DIN CS-Briefumschlag mit einer NSU-DVD gefunden wurde, der an den Landesverband Baden-Württemberg der Republikaner in der Pelargusstr. 1 in Stuttgart adressiert war.

Des Weiteren muss zur Kenntnis genommen werden, dass sich Name und Adresse des langjährigen Heilbronner Republikaner-Funktionärs

[redacted] *auf der ebenfalls im Zwickauer Brandschutt in digitaler Form gefundenen sogenannten „10.000er-Liste“ befanden. [. . .]*

II. Rechtsextreme Organisationen und Gruppierungen

1. Bewegung Deutsche Volksgemeinschaft (BDVG) und Nachfolgestrukturen

[. . .] Es entstanden Gliederungen in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Baden-Württemberg. Erste Aktivitäten waren bspw. ein „Orientierungsmarsch“ bei Aachen am 7. August 1999 oder ein Fußballturnier in Kamenz (Sachsen). Der baden-württembergische „Gebietsverband SÜD“ wurde von [redacted] *geleitet und suchte die Zusammenarbeit mit anderen Neonazis. Da sich die BDVG in erster Linie als elitäre Kader-Vereinigung verstand, wurde ein besonderes Augenmerk auf die Schulung der eigenen Anhänger gelegt. [. . .]*

Im Laufe des Jahres 2000 zeichnete sich eine Konzentration der Aktivitäten im Südwesten Deutschlands ab. [redacted] *wurde BDVG-Bundesleiter, die Gruppe verlegte ihren Bundessitz nach Heilbronn. [. . .] Dort, aber auch in angrenzenden Regionen (z. B. im Ostalbkreis) fanden regelmäßig größere Rednerabende statt. Neben dem Heilbronner Raum bildete sich auch im Rhein-Neckar-Kreis ein stabiler Mitgliederkreis heraus. z. B. lud der „BDVG-Gruppenverband Rhein-Neckar“ am 23. Februar 2001 nach Ludwigshafen zu einer Versammlung mit dem als Rechtsterroristen verurteilten* [redacted] *ein. Besondere Beachtung verdienen außerdem die ab 1999 auf einem Grundstück von* [redacted] *in Ilsfeld-Schozach (Landkreis Heilbronn) durchgeführten Sommersonnwendfeiern der BDVG, die zum Anziehungspunkt von Neonazis aus ganz Baden-Württemberg wurden. Zur Sonnwendfeier am 23. Juni 2001 mit rund 200 Teilnehmern rief die BDVG bspw. gemeinsam mit sechs weiteren Organisationen [. . .] unter dem Namen „Nationale Kräfte Baden-Württemberg“ auf. [. . .]*

Trotz des süddeutschen Fokus der BDVG darf nicht ausgeblendet werden, dass deren Strukturen in Sachsen weiter existierten. In Kamenz beteiligten sich bspw. Neonazis aus Bautzen, Sebnitz, Großröhrsdorf und Bischofswerda an einem BDVG-Fußballturnier am 4. August 2001. Zum „Heldengedenkenäm 17. November 2002 marschierte die BDVG in

Hoyerswerda auf. [. . .] Am 13. Dezember 2003 fanden in Hoyerswerda und Cottbus Neonazi-Demonstrationen gegen die EU-Osterweiterung statt, die von [redacted] und [redacted] angemeldet wurden. [redacted] reiste in seiner Funktion als BDVG-Bundesleiter außerdem in weitere Bundesländer, um seine Vorstellungen zu verbreiten. z. B. hielt er am 2. August 2003 in Jena einen Vortrag zum Thema „Strategien einer nationalen Bewegung – Was hat zu geschehen?“. [. . .]

[redacted] erklärte wenig später gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz (!) seinen Austritt aus der BDVG [. . .] und rief eine „Bürgerinitiative für ein besseres Deutschland“ mit Sitz in Heilbronn ins Leben, welche die Praxis der BDVG unter anderem Namen fortführte. [. . .]

Auch das „Nationale Bündnis Heilbronn“ (NBH) unterstützte [redacted] Gruppe. Der konnte sich gleichzeitig weiterhin auf seine Netzwerke in der Karneradschaftsszene stützen, so dass im Bezug auf die Situation 2005/2006 von einer Bündelungsphase der neonazistischen Kräfte im Raum Heilbronn/Stuttgart gesprochen werden kann. Dies lässt sich neben gemeinsamen Aufmärschen in Heilbronn am 18. Juni 2005 und am 17. September 2005 auch exemplarisch an der Sommersonnwendfeier am 24. Juni 2006 auf [redacted] Grundstück in Ilsfeld-Schozach aufzeigen. An der Feier beteiligten sich alle relevanten rechtsextremen Gruppierungen, darunter bspw. die NPD/JN, der „Nationale Widerstand Stuttgart“, der „Nationale Widerstand Rhein-Neckar“, die „Kameradschaft Stuttgart“, „Furchtlos und Treu“ und „Stallhaus Germania“. [. . .]

Die von [redacted] gegründete Zeitschrift „Volk in Bewegung“ wanderte weiter nach Thüringen: sie wird seit 2008 als „Volk in Bewegung & Der Reichsbote“ von Thorsten Heises Nordlandverlag in Fretterode herausgegeben. [redacted] selbst betreibt auch nach seinem „Rückzug“ aus der aktivistischen Szene den Online-Versand „Weltnetzladen“, der bis heute mit einem umfangreichen Angebot an Büchern, Musik, Kleidung und Accessoires für die Naziszene aufwartet.

2. Rechtsextreme Organisierungsversuche von M[redacted] D[redacted]
[. . .]

b) Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg

[. . .] Erst [. . .] 1994 trat der Heidelberger Ableger der Gruppierung verstärkt in Erscheinung, z. B. mit einer Veranstaltung mit dem Revisionisten [redacted] im Oktober 1994. [. . .] Als Führungsperson und Sprecher der „Arminia“ fungierte M[redacted] D[redacted].

Offensichtlich beschränkten die „Arminen“ ihre Aktivitäten allerdings nicht auf die Heidelberger Altstadt, sondern waren landesweit in Neonazinetzwerke eingebunden. So verhinderte die Polizei am 5. November 1994 das Gründungstreffen einer „Kameradschaft Stuttgart“ in einer Gaststätte in Stuttgart-Weilimdorf und nahm 197 Personen vorläufig fest. Unter den Festgenommenen befanden sich auch Mitglieder der „Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“, darunter M[redacted] D[redacted]. Keine drei Monate später kam es zu einem weiteren bemerkenswerten Zwischenfall, als das LKA am 20. Januar 1995 anlässlich eines Liederabends im Veranstaltungskeller der Burschenschaft in Heidelberg eine Razzia durchführte und dort nationalsozialistisches Schriftgut beschlagnahmte. Die polizeilichen Maßnahmen richteten sich gegen die Neonazi-Aktivistin und Buchhändlerin E[redacted] Schm[redacted] aus Bisingen, die als Gast den von D[redacted] geleiteten Liederabend der „Arminia“ mitgestalten sollte. Unter den von der Polizei im „Burschenschaftskeller“ kontrollierten Personen befanden sich auch zahlreiche Personen aus der Region Heilbronn. [. . .]

c) „Geheimbund“

Ab Mitte der 1990er Jahre organisierte M[redacted] D[redacted] regelmäßige Treffen für einen ausgewählten Kreis von Rechtsextremisten aus dem Raum Heilbronn. Dieser bezeichnete sich intern als „Geheimbund“ und kam in verschiedenen Gaststätten in Heilbronn zusammen. Aufgrund des geschlossenen Charakters und fehlender öffentlicher Auftritte muss sich eine Einschätzung der Struktur im Wesentlichen auf die im Zuge der NSU-Aufklärung bekannt gewordenen Erkenntnisse stützen.[. . .] Der Bund solle „bewusst klein und überschaubar gehalten werden“ und nur „vertrauenswürdige und langjährige politische Gefährten aufnehmen“, lautete D[redacted] Devise. [. . .] Dazu zählten sowohl in ihrer Partei isolierte Anhänger der „Republikaner“ (REP), als auch Neonazi-Aktivisten und NPD/JN-Sympathisanten. z. B. gehörten [redacted]

und [redacted], die beide später als Kader der „Karlsruher Kameradschaft“ eine Rolle spielten, zu D[redacted] „Geheimbund“. [. . .]

3. Nationales Bündnis Heilbronn (NBH)

Zwischen Oktober 2004 und November 2006 verfügte die rechtsextreme Szene im Heilbronner Raum mit dem „Nationalen Bündnis Heilbronn“ (NBH) über eine gemeinsame politische Plattform. [. . .]

[. . .] am 22. Oktober 2004 [gründeten] Vertreter der NPD und der JN, der DVU, der DP, der FTH und wenige ehemalige Republikaner den Verein NBH. Später stieß die „Bürgerinitiative für ein besseres Deutschland“ des Ex-BDVG-Kaders [redacted] hinzu. Als Vorsitzende fungierten zunächst M[redacted] D[redacted], der NPD-Kreisvorsitzende [redacted] und der ehemalige REP-Funktionär [redacted]. [. . .] So nahmen am ersten öffentlichen Vortragsabend im November 2004 mit dem „Nation & Europa“-Mitherausgeber P[redacted] D[redacted] bis zu 70 Personen teil. Zu einer Veranstaltung mit dem NPD-Funktionär [redacted] am 21. Januar 2005 erschienen laut NBH 140 Personen. [. . .]

Auch wenn bei den NBH-Versammlungen mehrfach Vertreter der DP referierten und obwohl der Neonazi [redacted] zwischenzeitlich den Vorsitz inne hielt, wurde das Bündnis von der NPD/JN dominiert. [. . .] Die Wahl des parteifreien NPD-Landtagskandidaten [redacted] zum NBH-Vorsitzenden im September 2006 dürfte die internen Streitereien verschärft und mit zur Auflösung des Bündnisses im November 2006 beigetragen haben. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine vergleichbar breite Aktionseinheit der Heilbronner Szene nach dem Scheitern des NBH nicht mehr zustande kam und sich die Rolle der NPD/JN als führende rechtsextreme Kraft in der Region weiter verfestigte.

4. Blood and Honour (B&H)

a) „Kreuzritter für Deutschland“ und die Entstehung von B&H im Raum Stuttgart

Noch bevor sich 1994 in Berlin die, „Blood and Honour Division Deutschland“ konstituierte, entstanden in und um Stuttgart herum Strukturen, die

für die Ausbreitung des B&H-Netzwerks im südwestdeutschen Raum von entscheidender Bedeutung waren. Dabei verdient es die bereits 1987 in Esslingen gegründete und 2010 aufgelöste Band „Noie Werte“, an erster Stelle genannt zu werden. Begründer und bis zuletzt zentrale Figur der Band war S[redacted] H[redacted], der ab 1991 zusammen mit seinem Bandkollegen O[redacted] H[redacted] und der befreundeten englischen B&H-Band „Skrewdriver” das Plattenlabel „German-British-Friendship“ (G.B.F.) aufbaute. [. . .] Der frühe intensive Austausch mit der britischen Neonaziszene und die daraus entstandenen Kontakte führten mit dazu, dass „Noie Werte“ in den 1990er Jahren zu einer der Kultbands der Szene wurden. Diese Popularität gilt als einer der möglichen Gründe dafür, dass in einer Vorgängerversion des NSU-Bekennervideos zwei Lieder von „Noie Werte“ verwendet wurden. [. . .]

Neben „Noie Werte“ orientierte sich auch die 1991 in Schwäbisch Gmünd gegründete Band „Triebtäter“ [. . .] schon vor der offiziellen Gründung von B&H Deutschland an dem Nazi-Netzwerk. [. . .]

Zusammen kam das Umfeld der Bands ab 1991 in der Gruppe „Kreuzritter für Deutschland“ (KfD), die versuchte, die Nazi-Skinheadszene zu organisieren. [. . .]

Tatsächlich organisierte die Gruppe vor allem Rechtsrock-Konzerte, Feste und Kameradschaftsabende für die süddeutsche Szene. Als wichtigster Treffpunkt diente dabei die Stuttgarter Kneipe [redacted], die bis heute unter Neonazis einen legendären Ruf hat. Mehrfach trat dort die britische B&H-Kultband „Skrewdriver” auf, deren Sänger I[redacted] S[redacted] D[redacted] zeitweise in dem Gebäude gewohnt haben soll. [. . .]

Als wichtiger Knotenpunkt diente in den frühen 1990er Jahren auch der „Keller“ bzw. „Bayernkeller“ in der Dammstraße in Heilbronn. Dabei handelte es sich um einen privaten, zum Veranstaltungsraum umgebauten tiefen Keller. [. . .] Rechtsrocker A[redacted] Sch[redacted] war begeistert: „Der Keller oder auch Glatzenkeller in Heilbronn war ein berüchtigter Szene-Treff, der von einem Hooligan betrieben wurde und damals überregionale Anlaufstelle für Skinheads, Hooligans und Nazis war.“ [. . .] Insbesondere die Nähe zwischen dem Hooligan-Milieu im Raum Heilbronn/Stuttgart und der rechten Skinheadszene der frühen 1990er Jahre fällt auf. [. . .]

Auch die Geschichte der „Kreuzritter“ endete abrupt [...] 1994 [...]. [...]

b) B&H-Sektion Württemberg bis 2000

Die seit Beginn der 1990er Jahre um die „Kreuzritter für Deutschland“ entstandenen personellen Zusammenhänge und Strukturen im Stuttgarter Raum gingen ab 1995/1996 nahtlos ins Netzwerk der „Blood and Honour Sektion Württemberg“ über. So bezeichnete sich die 1996 gegründete Stuttgarter Band „Ultima Ratio“ [...] als „100 % Blood and Honour“ Auch das BKA rechnete die Bandmitglieder [...] zu den württembergischen B&H-Funktionären. Ihnen schlossen sich weitere Nazi-Aktivisten mit jahrelanger Szeneerfahrung an [...]. [...]

Trotz der exponierten Stellung von „Ultima Ratio“ trat als Leiter der B&H-Sektion Württemberg [...] M[redacted] F[redacted] aus Kirchheim am Neckar in Erscheinung. F[redacted] war bereits seit Anfang der 1990er Jahre in der Neonaziszene vor allem im Raum Ludwigsburg/Bietigheim-Bissingen aufgefallen. [...] Intern scheint F[redacted] einem an der britischen Terrorgruppe „Combat 18“ (C 18) orientierten Flügel angehört zu haben, der mit der Leitungsübernahme von C 18 im englischen B&H ab 1995 auch in Deutschland gestärkt wurde.

Zunehmend führten die unterschiedlichen Ausrichtungen der B&H-Funktionäre allerdings auch zu Konflikten und einer allmählichen Fragmentierung der Strukturen. So hatte die „B&H Sektion Württemberg“ im Mai 1999 internen Dokumenten zufolge noch sieben Vollmitglieder [...]. Gleichzeitig war offensichtlich kein funktionierender Ableger der B&H-Jugendorganisation „White Youth“ in Baden-Württemberg vorhanden, durch welchen Nachwuchsfunktionäre hätten rekrutiert werden können. [...]

c) Nach dem B&H-Verbot: Skinhead-Cliquen & Nachfolgebestrebungen

Am 12. September 2000 erklärte der Bundesinnenminister das Verbot der Organisation „Blood and Honour - Division Deutschland“ und ihrer Jugendorganisation „White Youth“. Auch wenn sich einige Protagonisten von B&H daraufhin zurückzogen, blieben über die Jahre hinweg gewachsene Freundeskreise und informelle Strukturen im Großraum Stuttgart

bestehen – insbesondere in den Kreisen jener B&H-Aktivisten, denen es mehr um eine Gemeinschaft „politischer Soldaten“ als um ein reines Rechtsrocknetzwerk ging.

aa) Furchtlos und Treu (F&T)

Die Gruppe „Furchtlos und Treu“ (F&T) wurde noch vor dem B&H-Verbot im Juli 1999 von M[redacted] F[redacted] aus [redacted] am Neckar ins Leben gerufen. Laut ihres Selbstverständnisses handelt es sich bei F&T deshalb nicht um eine Nachfolgeorganisation von B&H. Der Zusammenschluss sei „eine reine Skinhead Bewegung mit fester Struktur und gemeinsamen Zielen“, in der „jeder weiße, männliche Skinhead mit vollendetem 21. Lebensjahr“ Mitglied werden könne. Bemerkenswert ist, dass sich F&T von Beginn an als bundesweite Organisation mit dem Ziel der „Zusammenarbeit mit anderen ideologisch nahestehenden Organisationen in Deutschland, Europa und den USA“ verstand. [. . .]

Die formale Aufbaukonzeption übernahm F&T dabei von B&H. So existierte eine „Division Deutschland“, die sich zunächst aus der „Sektion Württemberg“ und der 2000 gegründeten „Sektion Baden“ zusammensetzte. 2002 kamen eine „Sektion Schlesien“ aus dem Raum Hoyerswerda (Sachsen) und eine „Sektion Pfalz“ hinzu. [. . .]

In der „Sektion Württemberg“ versammelten sich unter F[redacted] Kommando ehemalige B&H-Aktivisten aus dem Stuttgarter/Ludwigsburger Raum und langjährige Heilbronner Nazi-Skinheads. [. . .] [Es] befanden sich beide Süd-Sektionen von F&T unter der Leitung erfahrener und gewaltaffiner Neonazis.

Schwerpunkt der Gruppenaktivitäten waren vor allem zu Beginn die Regionen Heilbronn und Ludwigsburg. Bis Anfang 2003 nutzte F&T eine Scheune in Brackenheim-Meimsheim als „Clubhaus“ zur Durchführung zahlreicher Treffen und Feiern. Mitunter kamen zu den dortigen Versammlungen Nazi-Skinheads aus ganz Baden-Württemberg bzw. aus angrenzenden Bundesländern. [. . .]

Im Januar 2004 gerieten fünf Neonazis im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkon-

trollgesetz und das Waffengesetz in den Fokus der Polizei. In diesem Zusammenhang wurden bei Durchsuchungen in Baden-Württemberg, Sachsen und Brandenburg Sprengmasse, Sprengschnur, Munition und Übungshandgranaten gefunden. [. . .] BKA und BfV gingen allerdings davon aus, dass es sich dabei nicht um Bewaffnungs- oder Militanzbestrebungen von F&T handelte. [. . .]

Gegen Ende der 2000er Jahre nahmen die nach außen hin erkennbaren Aktivitäten von F&T zunehmend ab. Seit 2011 soll es laut polizeilichen Erkenntnissen keine Gliederung in „Sektionen“ mehr geben, sondern nur noch eine Gesamtgruppe von neun Personen. Eigene Recherchen ergeben allerdings, dass sich auch nach dem Jahr 2011 ein deutlich größerer Personenkreis von 15-20 Männern aus dem Raum Stuttgart/Heilbronn noch zu F&T zählt. Dabei fallen u. a. Querverbindungen in die Rockerszene auf. So ist bspw. das F&T-Urgestein [redacted] Mitglied des Rockerclubs „Bruderbund 19 Schwaben“ und pflegt Kontakte ins Umfeld der Hells Angels. [redacted] stammt aus Chemnitz und wohnt wie F[redacted] in Kirchheim am Neckar. [. . .] F[redacted] selbst sympathisiert mit dem „The Rats MC Germany Zabergäu“. Dies erscheint bemerksenswert vor dem Hintergrund, dass laut LKA in den Räumlichkeiten des „The Rats MC Gennany Schorndorf” am 12. März 2014 ein Rechtsrockkonzert mit „Lunikoff“ stattgefunden haben soll.

bb) Ab 2000: Ex-B&H-Kader aus anderen Bundesländern im Raum Stuttgart/Heilbronn

Während aus den Resten der würrtembergischen B&H-Sektion „Furchtlos und Treu“ entstand, zog es nach dem B&H-Verbot gleich mehrere Funktionäre aus anderen Bundesländern in den Raum Stuttgart/Heilbronn.

Am 19. Januar 2001 verlegte A[redacted] G[redacted] seinen Wohnsitz von Chemnitz in den Rems-Murr-Kreis und war dort zunächst beim „Noie Werte“-Musiker O[redacted] H[redacted] in Althütte-Sechselberg gemeldet. [. . .] Vor seinem Umzug gehörte A[redacted] G[redacted] zum inneren Kreis von B&H Sachsen, spielte als Musiker bei der Chemnitzer Band „Auf eigene Gefahr“ (AEG) und betrieb zusammen mit dem B&H-Kameraden Jan Werner das Label „Movement Records“. In Baden-Württemberg integrierte G[redacted] sich schnell in die Szene und wurde Gitarrist von „Noie Werte“ bis zu deren Auflösung 2010.

Zumindest vereinzelt beteiligte er sich in Baden-Württemberg an neonazistischen Aktivitäten [. . .]

Bemerkenswert erscheint außerdem ein fester Freundeskreis um G, zu dem bekannte Neonazis und ihre Familien aus dem Großraum Stuttgart zählen. Zu dem Kreis gehören der ehemalige NPD-Landesvorsitzende und „Noie Werte“-Musiker M W, der Winnender Nazi-Skinhead R H, der Ludwigsburger und seine Ehefrau [. . .], der „Noie Werte“-Musiker O H, der NPD/JN-Aktivist und weitere Ehepaare bzw. Personen aus der Rechtsextremen Szene. Zwar erscheint der genannte Freundeskreis als rein persönlicher Zusammenschluss, der sich auf gemeinsame Feste, Wochenendausflüge, Silvesterfeiern und Urlaube beschränkt. Trotzdem wird anhand der Konstellationen die enge Verflechtung und Vertrautheit zwischen Ex-B&H-Aktivisten und weiteren Mitgliedern der Naziszene sichtbar. [. . .]

[. . .] in den 2000er Jahren [zog es] auch den ehemaligen Leiter von B&H Sachsen, Jan Botho Werner, aus Chemnitz in den Stuttgarter Raum. [. . .] Anders als G exponierte sich Werner seit seinem dauerhaften Aufenthalt im Landkreis Ludwigsburg offenbar nicht als Szeneangehöriger. Trotz seines intensiven Kontaktes zu G in den 1990er Jahren in Sachsen scheint Werner auch nicht Teil des oben erwähnten Freundeskreises um G und R H zu sein. Für die Annahme, dass Werner seine langjährigen intensiven Kontakte in die bundesweite rechtsextremistische Szene weiter pflegte, spricht allerdings eine im Zuge der NSU-Ermittlungen erfolgte polizeiliche Auswertung seines Smartphones, indem u. a. die Telefonnummern von Ralf M, H L, Thorsten Heise, E Sch, A N und dem Hammerskin-Aktivisten gespeichert waren. [. . .]

Auch wenn die Hintergründe der auffälligen Ballung ehemals führender B&H-Funktionäre im Großraum Stuttgart unklar bleiben und möglicherweise eher im persönlichen Bereich zu suchen sind, ist die Bedeutung solcher über Jahre und Landesgrenzen andauernden Bande aktions- und repressionserfahrener Neonazis nicht zu unterschätzen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass sich kein homogenes Bild eines „Netzwerks alter B&H-Kader“ ergibt, sondern auch biografische Brüche [. . .] und Fraktionierungen (z. B. G-Freundeskreis) erkennbar sind.

cc) Division 28

Während F&T betonte, keine B&H-Nachfolgeorganisation zu sein, entstanden nach dem Verbot 2000 auch Strukturen, die sich unter der Parole „Ich lass mich nicht verbieten“ ausdrücklich in die Kontinuität von B&H stellten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die „Division 28“ als überregionaler Versuch, ab etwa 2002 insbesondere das Rechtsrock-Business und die Organisation von Konzerten unter dem Label des „legitimen“ B&H-Erbes zu kontrollieren. Dabei orientierte sich die „Division 28“ in Auftreten und Aufbau an den Clubs der Rockerszene und griff zur Bekämpfung unliebsamer Konkurrenz innerhalb der Szene auch zu gewaltsamen Mitteln. [. . .]

Der Raum Heilbronn/Stuttgart spielte dabei allerdings keine bedeutende Rolle, sicherlich auch aufgrund der dortigen Präsenz von „Furchtlos und Treu“ (F&T). Dennoch lassen sich einige Bezüge aufzeigen. [. . .]

Obwohl sich die „Division 28“ zumindest teilweise an einer konspirativen Arbeitsweise versuchte, scheiterte sie letztlich an staatlichen Maßnahmen. Nach bundesweiten Durchsuchungen am 7. März 2006 und mehreren Ermittlungsverfahren war die Struktur nicht mehr handlungsfähig. Laut Bundesregierung sind seitdem keine weiteren Aktivitäten mehr bekannt. [. . .]

dd) Combat 18 und Oidoxie Streetfighting Crew

Auch in der Region zwischen Stuttgart und Heilbronn bekundeten nach dem B&H-Verbot immer wieder Neonazis ihre Verbundenheit mit den Terrorkonzepten von „Combat 18“. Eine Einordnung, inwieweit es sich dabei tatsächlich um aktionswillige „Zellen“ oder eher um martialische Selbstinszenierung handelte, fällt außerordentlich schwer. [. . .]

Bedeutender erscheint die Zugehörigkeit einer Gruppe von Neonazi-Skinheads aus dem Raum Stuttgart zur „Oidoxie Streetfighting Crew“ um die 1995 gegründete Dortmunder C 18-Band „Oidoxie“.

Ab Anfang der 2000er Jahre versammelten sich unter diesem Namen

Vertraute und Sympathisanten der Band aus der militanten Kameradschaftsszene, u. a. in Kassel und Nordrhein-Westfalen. [. . .]

ee) Rechtsrock-Business

Trotz der internen Flügelkämpfe ehemaliger B&H-Strukturen lief auch Mitte der 2000er Jahre im Raum Stuttgart das Rechtsrock-Geschäft weiter. Neben „Noie Werte“, die sich erst 2010 auflösten, trat ab 2006 die Band „Carpe Diem“ wieder in Erscheinung. Diese war ursprünglich 1998 gegründet und 2001 aufgelöst worden. [. . .] Die Band fiel zum einen durch ihre Nähe zur NPD auf und sorgte regelmäßig für die musikalische Umrahmung von Parteiveranstaltungen im ganzen Bundesgebiet [. . .].

Ein weiteres Urgestein der Stuttgarter Rechtsrockszene ist die bereits erwähnte B&H-Band „Kommando Skin“, die in unterschiedlicher Besetzung seit 1996 besteht. [. . .] Die Gruppe hat aufgrund ihrer langen Historie und der engen Verbundenheit mit der „alten“ Stuttgarter Neonaziszene Kultstatus erreicht und tritt nur noch sporadisch auf. [. . .]

ff) Weisse Wölfe Terrorcrew (WWT)

Dass die Idee einer elitären Strukturierung unter Bezugnahme auf „Blood & Honour“ und C18 bis heute in der baden-württembergischen Neonaziszene eine Rolle spielt, wurde zuletzt mit dem Verbot der „Weisse Wölfe Tenorcrew“ (WWT) durch den Bundesinnenminister am 16. März 2016 deutlich. [. . .] Die 2007/08 aus dem Umfeld der Band „Weisse Wölfe“ gegründete bundesweite Organisation fiel vor allem durch ihre extrem hohe Gewaltbereitschaft auf, die sich gegen Migranten und vermeintliche politische Gegner, aber auch gegen Polizeibeamte richtete.

Obwohl die WWT ihren Schwerpunkt in Norddeutschland hatte, trat sie auch im Raum Stuttgart in Erscheinung. [. . .]

5. Hammerskins

Neben B&H gilt das internationale Netzwerk der bereits 1986 in den USA gegründeten „Hammerskin Nation“ als eine der bedeutendsten

Strukturen der Neonaziszene. Anders als B&H standen die Skinheads mit den gekreuzten Hämmern und den Rocker-Clubs nachempfundenen „Chaptern“ allerdings bisher kaum im Fokus staatlicher Ermittlungen und öffentlicher Auseinandersetzungen. „In Baden-Württemberg sind einzelne rechtsextremistische Skinheads den Hammerskins zugehörig“, heißt es bspw. lediglich auf der Homepage des Landesamtes für Verfassungsschutz. [. . .] Hingegen wies die Journalistin Andrea Röpke vor dem baden-württembergischen NSU-Untersuchungsausschuss darauf hin, dass sowohl ein Chapter „Baden“ als auch ein Chapter „Württemberg“ existieren. [. . .] Der niedrige Ermittlungsdruck durch die Behörden auf der einen und der hohe organisationsinterne Standard in Bezug auf konspiratives Verhalten und Mitgliederauswahl auf der anderen Seite dürften die Hauptgründe dafür sein, dass diese Strukturen kaum darzustellen sind. [. . .]

6. Kameradschaften im Raum Stuttgart

In den vergangenen zwanzig Jahren kam es zu zwei erwähnenswerten Versuchen, eine „Stuttgarter Kameradschaft“ zu etablieren. Der erste scheiterte am 5. November 1994 in der Gaststätte „Blick Solitude“ in Stuttgart-Weilimdorf, wo es zu Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und den versammelten Neonazis und schließlich zu 197 vorläufigen Festnahmen kam. [. . .]

Unter den Anwesenden waren Angehörige der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP), der NPD, der JN, der 1993 verbotenen „Heimattreuen Vereinigung Deutschland“, (HVG), der „Kreuzritter für Deutschland“ (KfD) und der „Karlsruher Kameradschaft“. [. . .] Auch Mitglieder des Heilbronner „Geheimbundes“ um M[redacted] D[redacted] und spätere B&H-Kader saßen im Veranstaltungssaal. Trotz der missglückten Auftaktveranstaltung führte die „Kameradschaft Stuttgart“ zumindest 1995 noch regelmäßige Treffen und Stammtische durch. In den folgenden Jahren tauchte das Label „Kameradschaft Stuttgart” bzw. „Nationaler Widerstand Stuttgart“ allerdings nur sporadisch auf, meist im Zusammenhang mit Aktivitäten anderer Organisationen.

Im Jahr 2004 fand sich [. . .] eine Gruppe zusammen. die als „Kameradschaft Stuttgart“ in die Öffentlichkeit trat [. . .]. [. . .] die Stuttgarter Kameradschaft [zerfiel] und damit einer der wenigen Versuche, in der

Landeshauptstadt als aktivistische neonazigrupppe offen aufzutreten. [. . .]

In verschiedenen Stuttgarter Vororten und angrenzenden Regionen treten allerdings immer wieder Kameradschaften auf, die zwar oft Querverbindungen zur NPD/JN aufweisen, sich aber schon aufgrund ihres oftmals militanten Selbstverständnisses nicht an die Partei binden wollen. [. . .]

7. Kameradschaften im Raum Heilbronn

Anders als bspw. im Landkreis Karlsruhe traten im Raum Heilbronn ab Mitte der 1990er Jahre unabhängige Neonazi-Kameradschaftszusammenhänge öffentlich kaum in Erscheinung. Die Gründe hierfür dürften sowohl in der kontinuierlichen NPD/JN-Arbeit, als auch in der Präsenz langjähriger „Big Player“ wie B&H, BDVG oder F&T gelegen haben. Gleichwohl existierten immer wieder informelle Kreise und Zusammenhänge vor allem im subkulturellen Neonazimilieu, die sich am ehesten als „Kameradschaften“ definieren lassen. [. . .]

8. Ku Klux Klan-Strukturen

Im Kontext der NSU-Emittlungen wurde deutlich, dass der Bezug auf den rassistischen Geheimbund „Ku Klux Klan“ (KKK) zumindest in den 1990er Jahren nicht nur weit verbreitet war, sondern auch zur Gründung diverser Klan-Ableger im Bundesgebiet führte. In Baden-Württemberg existierten nach bisherigem Kenntnisstand mehrere Kapuzenbünde, die alle einen Bezug zum Raum Heilbronn/Stuttgart aufweisen.

Bereits 1992/1993 wurden die „International Knights of the Ku Klux Klan“ (IK KKK) gegründet, [. . .] deren Mitglieder in erster Linie aus dem Raum Heilbronn/Schwäbisch Hall stammten. Auffällig sind die personellen Verknüpfungen mit der NPD und der Rechtsrock-Szene. Zum IK KKK gehörte bspw. der Neonazi und V-Mann A[redacted] S[redacted], der sich sowohl in den NPD/JN-Strukturen im Raum Heilbronn/Stuttgart, als auch in der Nazi-Skinheadszene bewegte. Sch[redacted] war Musiker der Bands „Höllenhunde“ und „Celtic Moon“ und trat bundesweit und im Ausland als Liedermacher unter dem Namen „Wolfsrudel“ auf. [. . .]

Im Oktober 2000 gründete A[redacted] Sch[redacted] in Abstimmung mit dem US-amerikanischen „Mississippi White Knights of the KKK“ die „European White Knights of the Ku Klux Klan - Realm of Germany“ (EWK KKK) und wurde deren „Grand Dragon Ryan Davis“. Ihrem Selbstverständnis nach waren die Kapuzenträger ein „patriotischer, weißer, brüderlicher Geheimbund“ mit dem Ziel der „Erhaltung der weißen Rasse und somit der direkten Blutslinie zu Gott“. [. . .]

Im Gegensatz zum eher lokal ausgerichteten IK KKK rekrutierte Sch[redacted] mit Hilfe des „Kleagles“ Thomas Richter bundesweit etwa 20 Mitglieder, u. a. den späteren JN-Bundesvorsitzenden [redacted] aus Wernigerode. Als „Sicherheitsoffizier” stand Schmid dem Neonazi S[redacted] Ba[redacted] aus Schwäbisch Hall zur Seite. Über seinen Bruder, den Polizisten [redacted], kam im Herbst 2001 der Kontakt der beiden Polizisten J[redacted] W[redacted] und T[redacted] H[redacted] zum EWK KKK zustande, die für einige Monate Mitglied wurden. Zudem kamen über [redacted] die beiden Polizisten [redacted] in Kontakt zu S[redacted] B[redacted] und A[redacted] Sch[redacted]. Soweit bisher bekannt ist, beschränkten sich die Aktivitäten des EWK KKK auf interne Zeremonien und Treffen. Diese fanden bei A[redacted] Sch[redacted] zuhause, in Kneipen [. . .] oder auf Burgruinen [. . .] statt. Der Stuttgarter Untersuchungsausschuss geht so weit, dem EWK KKK zu attestieren, in seinem Wirken kaum über gelegentliche „Saufabende“ hinausgekommen zu sein. [. . .]

Ergänzend zu seinem Gutachten führte der Sachverständige **Ullenbruch** aus: Ab Mitte der 90er-Jahre habe es im Bereich der NPD und der Jugendorganisation der NPD einen enormen Aufbauprozess gegeben, insbesondere in Bezug auf die Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (heute: „Junge Nationalisten“). Jene habe sich schon in den 90er-Jahren bundesweit und in der Region Heilbronn/Stuttgart zu einem Sammelbecken auch für militante Neonazis entwickelt. Dies sei auch der Situation in den 90er-Jahren, in der es verschiedene Organisations- und Vereinsverbote gegeben habe, geschuldet. Im Zuge dieser bundesweiten Neuaufstellung hätten sich in der Region zwischen Heilbronn und Stuttgart funktionierende aktive und auch jugendlich geprägte Parteistrukturen herausgebildet. Während dieser Zeit habe Heilbronn im Vergleich zu Stuttgart und ganz Baden-Württemberg aufgrund der stattfindenden Aktivitäten und der aus der Heilbronner NPD hervorgegangen Führungsfiguren herausgestochen. Im Bereich der NPD habe es keine scharfe Abgrenzung zur Skinheadszene oder zur militanten Neonaziszene gegeben. **1450**

Sichtbar sei dies anhand von durch die NPD organisierter Konzerte für oder in Zusammenarbeit mit der Skinheadszene geworden. Als Beispiel für eine personelle Überschneidung nannte der Sachverständige in diesem Zusammenhang Mi. We., welcher seit 1992 Gitarrist bei der Band „Noie Werte“ und gleichzeitig hochrangiger NPD-Funktionär in Baden-Württemberg im Raum Stuttgart gewesen sei. Zudem habe sich die Bundeszentrale der NPD bis zum Jahr 2000 in Stuttgart befunden, sodass man davon ausgehen müsse, dass bundesweite Kontakte innerhalb der NPD im Raum Stuttgart/Heilbronn die Regel gewesen seien. Entgegen einem bundesweiten oder landesweiten Trend in den 2000er-Jahren seien die Strukturen der NPD und der JN im Raum Heilbronn und Rems-Murr kaum von Zerfallserscheinungen geprägt gewesen, es sei weiterhin eine enge Verflechtung zwischen der Skinhead- und Rechtsrockszene und den Parteistrukturen gepflegt worden. Beispielhaft nannte der Sachverständige „88 Feste“, wobei einschlägigen Bands aufgetreten seien sowie Kontakte bzw. Überschneidungen zu militanten Kameradschaften wie z. B. zur Gruppe „Furchtlos und Treu“ im Heilbronner Raum bestanden hätten. Innerhalb der JN-Szene habe es damals ein „Spaltprodukt“ gegeben, so der Sachverständige weiter. 1999 sei die Bewegung „Deutsche Volksgemeinschaft“ als deutlich nationalsozialistisch orientierte elitäre Gruppe mit bundesweiten Kontakten vor allem im Kameradschaftsspektrum gegründet worden, welche eine sehr klare rassistische Ausrichtung von Anfang an gehabt habe. Die rassistische Agenda des NSU sei in der Szene nicht isoliert gewesen, sondern habe eine ideologische Verankerung gehabt, die sich in der Region Heilbronn niedergeschlagen habe. Leiter der „Deutschen Volksgemeinschaft“ sei La. Kä. aus dem Raum Heilbronn gewesen, welcher später wieder zur NPD zurückgekehrt sei und die Zeitschrift „Volk in Bewegung“ herausgegeben habe, welche wiederum im Jahr 2008 an Thorsten Heise übergeben worden sei und seitdem in Fretterode von Thorsten Heise verlegt werde. Zudem habe La. Kä. einen Online-Versand betrieben, der ebenfalls an Thorsten Heise übergegangen sei. In den 2010er-Jahren habe es einen Bedeutungsverlust der NPD und der Jugendorganisation JN in der Region gegeben, was man am 1. Mai 2011 bei einem süddeutschlandweiten Großaufmarsch in Heilbronn gesehen habe (dabei sei man auch an der Theresienwiese vorbeimarschiert). Nunmehr hätten freie Kameradschaften, wie etwa das „Freie Netz Süd“ aus Nürnberg, welches sich stark in Heilbronn engagiert habe, eine dominante Rolle gespielt.

1451 Der Sachverständige **Ullenbruch** machte weiter ergänzende Ausführungen zur Organisation „Blood & Honour“, welche er als die vermeintlich wichtigste Vernetzungsstruktur der Neonaziszene insbesondere im Rechtsrockbereich beschrieb. Schon vor der Gründung der „Blood & Honour“-Division Deutschland 1994 in Berlin seien im Raum Stuttgart Strukturen entstanden, die als wegbereitend für „Blood & Honour“ zumindest im Süden von Deutschland, vermutlich aber auch bundesweit, angesehen werden könnten. Der Sachverständige verwies dabei auf die Netzwerke um die Kultband der Neonaziszene „Noie Werte“, welche, 1987 gegründet, bis 2010 existiert habe, und deren Mitglieder bereits 1991 begonnen hätten, unter dem Label „German British Friendship“ mit der „Blood & Honour“-Band

„Skrewdriver“ gemeinsame Projekte zu entwickeln, gemeinsame Konzerte zu spielen und auch persönliche Freundschaften zu pflegen. So sei bekannt, dass der Sänger von „Skrewdriver“ sich regelmäßig in Stuttgart aufgehalten habe. Auch die Band „Triebtäter“, gegründet Anfang der 90er-Jahre, habe sich stark an „Blood & Honour“ orientiert. Der Sachverständige formulierte, dass es schon vor der offiziellen Gründung von „Blood & Honour“ in Deutschland „Blood & Honour“-orientierte Strömungen im Großraum Stuttgart gegeben habe. Anfang der 90er-Jahre habe es die „Kreuzritter für Deutschland“ in Stuttgart gegeben, die man als eine Art Vorgängerorganisation von „Blood & Honour“ begreifen könne und die Verknüpfungen in die Heilbronner Szene aufgewiesen habe. In diesem Bereich habe die Vernetzung innerhalb der Hooliganszene eine gewisse Rolle gespielt, d.h. es habe deutliche Überschneidungen zwischen der Stuttgarter und Heilbronner Hooliganszene und der Neonaziszene gegeben. Ab 1995/1996 habe es eine „Blood & Honour“-Sektion Württemberg, unter der Leitung von Ma. Frn. (seit den 90er-Jahren die zentrale Person im Bereich organisierte Skinheadszene im Großraum Ludwigsburg/Heilbronn, sei an „Combat 18“ orientiert gewesen und habe bundesweit Kontakte zu allen möglichen Personen aus dem Bereich Neonazismus, „Blood & Honour“ und Rechtsrockszene gepflegt), gegeben. Dort sei auch A. Hei. von der Band „Ultima Ratio“ als Führungsperson aktiv gewesen. Allerdings sei es Ende der 1990er-Jahre bundesweit und auch in Baden-Württemberg zu internen Streitigkeiten gekommen. Im Jahr 1999 habe man die Neonazikameradschaft „Furchtlos und Treu“ gegründet, sodass es ab 1999 keine „Blood & Honour“-Sektion in Württemberg mehr gegeben habe. „Furchtlos und Treu“ widerum sei eine militante Skinheadorganisation mit eigener Jugendorganisation und anfangs verschiedenen Sektionen, unter anderem auch in Kroatien und in Sachsen, gewesen. Gekennzeichnet durch eine kameradschaftliche Struktur des militanten Neonazismus mit deutlichem Hang zu Militanz, passe die Gruppierung ideologisch zu dem, was „Blood & Honour“ dargestellt habe. Das Zentrum dieser Organisation sei indes der Großraum Heilbronn gewesen, man habe in Brackenheim-Meimsheim bis zum Jahr 2003 ein Clubhaus unterhalten. Ma. Frn. sei bis heute Führungsfigur der Gruppierung „Furchtlos und Treu“, die zwar nicht mehr so aktiv, indes weiterhin zu existieren scheine. Im Jahr 2000 sei „Blood & Honour“ verboten worden, indes habe es Nachfolgebestrebungen in der Region gegeben. Habe sich die Gruppierung „Furchtlos und Treu“ selber nicht als Nachfolgegruppe betrachtet, so hätten sich jedoch unter dem Label „Division 28“ ehemalige „Blood & Honour“-Kader zusammengefunden. Bis heute habe es Gruppen, Cliquen oder kleine Organisationen in der Szene gegeben, die sich auf „Blood & Honour“ oder auf „Combat 18“ beziehen. Beispielhafte nannte der Sachverständige in diesem Zusammenhang die „Oidoxie Streetfighting Crew“ im Großraum Stuttgart. Die „Hammerskins“ mit zwei Chaptern seien neben „Blood & Honour“ die entscheidende internationale Struktur des organisierten Neonazismus in Baden-Württemberg gewesen. Die Struktur der „Hammerskins“ sei nur schwer zu beurteilen.

1452 In Baden-Württemberg habe es mehrere Ku-Klux-Klan-Strukturen gegeben, die alle auch einen Bezug zum Raum Heilbronn/Stuttgart aufgewiesen hätten, so der Sachverständige **Ullenbruch** weiter. Der erste auffällige Klan sei der „International Knights of the Ku-Klux-Klan“ (IK KKK), aktiv ab 1992/1993, gewesen, wobei Personen aus der NPD aus dem Raum Heilbronn/Stuttgart und auch Musiker von Rechtsrockbands gleichzeitig Mitglied gewesen seien, u. a. auch ein Musiker der Band „Triebtäter“, Ho. Wie., welcher zeitweise in Jena gewohnt und das NSU-Kerntrio in Jena-Winzerla kennengelernt haben will, zudem soll sehr wahrscheinlich auch Thomas Richter, alias V-Mann „Corelli“, Mitglied gewesen sein. Im Oktober 2000 sei der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ (EWK KKK) in Schwäbisch Hall von einem V-Mann des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Achim Schmid, gegründet worden. Bekannt geworden sei dieser Klan, weil zwei Polizeibeamte aus Baden-Württemberg dort „Vollmitglied“ gewesen seien und es mehrere Polizeibeamte aus Baden-Württemberg gegeben habe, die zumindest Kontakt zu Achim Schmid und zum Ku-Klux-Klan gehabt haben sollen. Eines dieser Ku-Klux-Klan-Mitglieder sei Gruppenführer von Michèle Kiesewetter am Tag ihres Einsatzes in Heilbronn 2007 gewesen. An dieser Stelle bestehe ein Bezug zum NSU, indes bestehe ein solcher nicht grundsätzlich über die Strukturen des Ku-Klux-Klans in Baden-Württemberg, vielmehr sei dieser eine „skurrile randständige Struktur“. Zudem habe es in Schwäbisch Hall den im Raum Heilbronn aktiven „United Northern and Southern Knights of the Ku-Klux-Klan“ gegeben, welcher allerdings eher geringe Relevanz und keinen NSU-Bezug aufweise.

1453 Nach engeren Verbindungen zwischen Burschenschaften und extrem rechter Szene befragt, stellte der Sachverständige **Ullenbruch** dar: Die Burschenschaft „Arminia Zürich zu Heidelberg“ (um Michael Dangel) sei nach seiner Einschätzung eine Organisation, welche man als Schnittstelle zwischen Personen, die sich im burschenschaftlichen extrem rechten Spektrum organisieren wollen, und „wirklichen“ Neonazis bezeichnen könne. Es habe mehrere Veranstaltungen dieser Burschenschaft gegeben, auf der auch NPD-/JN-Aktivisten in großer Zahl anwesend gewesen seien, zudem bekannte Funktionäre und Funktionärinnen aus dem Neonazibereich, z. B. E. Schm.. „Weisse Wölfe Terrorcrew“ sei eine Gruppierung in Form einer elitären und abgeschotteten Kameradschaft gewesen, die etwa 2007 aufgetreten und vor allem in Norddeutschland, aber auch in Baden-Württemberg / Raum Stuttgart aktiv gewesen sei. Jene habe sich in die Tradition von „Blood & Honour“ gestellt, sodass man sagen könne, dass auch dieselbe Ideologie dahinter stehe.

bb) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Heilbronn und Stuttgart zum Umfeld des „NSU“

1454 Der Sachverständige **Ullenbruch** führte in seinem Gutachten[615] dazu aus:

[615] VL UA 6/1 – 431, siehe S. 854, Rn. 1449.

B. Bezüge von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe zu Akteuren der rechtsextremen Szene im Raum Heilbronn/Stuttgart

I. Ludwigsburger Neonaziclique

Das Kennverhältnis zwischen den NSU-Mitgliedern Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe und Angehörigen einer Neonaziclique im Raum Ludwigsburg wurde sowohl medial als auch behördlich mehrfach beleuchtet. Im Fokus stehen dabei die Personen M[redacted] E[redacted], H[redacted] J[redacted] Sch[redacted] und [redacted] E[redacted]-N[redacted], deren Kontaktdaten auf der 1998 in Jena sichergestellten sogenannten „Garagen-Liste“ von Uwe Mundlos notiert sind. [. . .]

Im Jahr 1991 zog der Chemnitzer Neonazi M[redacted] Fr[redacted] im Rahmen seiner Ausbildung vorübergehend nach Ludwigsburg und lernte E[redacted] an einer Stuttgarter Berufsschule kennen. Über Fr[redacted], der bei den „Skinheads Chemnitz 88“ fest verankert war, soll es beim gemeinsamen Besuch eines Rechtsrock-Konzertes in Gera oder Jena zum ersten Kontakt zwischen E[redacted], Sch[redacted], E[redacted]-N[redacted] und dem NSU-Kerntrio gekommen sein. Offensichtlich entwickelte sich im weiteren Verlauf ein freundschaftliches Verhältnis, aus dem regelmäßige Besuche der Jenaer bei E[redacted] in Ludwigsburg und umgekehrt Besuche der Ludwigsburger in Chemnitz resultierten.

Während sich die Anwesenheit von Böhnhardt in Ludwigsburg offensichtlich nur in einem einzigen Fall (Ostern 1996) nachvollziehen lässt, sollen sich Zschäpe und Mundlos zwischen 1993 und 1996 alle vier bis fünf Wochen in Ludwigsburg aufgehalten haben. [. . .] Dort kam es nach bisherigem Kenntnisstand zu Partys im Keller des E[redacted], aber auch zu gemeinsamen Gaststättenbesuchen. Ob Zschäpe und Mundlos 1993 mit weiteren Rechtsextremisten aus Chemnitz und den Ludwigsburgern an einer Geburtstagsfeier [. . .] in Öhringen teilnahmen, ist nicht klar. Als sicher gilt hingegen, dass neben E[redacted], Sch[redacted] und E[redacted]-N[redacted] bei den Treffen in Ludwigsburg weitere Personen aus Baden-Württemberg in Kontakt zum NSU-Kerntrio kamen, darunter [redacted]. Da sich zumindest Teile des NSU-Kerntrios an Ostern 1996 in der Ludwigsburger Kneipe „Oase“ aufhielten, ist zudem davon auszugehen, dass sie dort

weitere Bekanntschaften machten.

Insbesondere in der medialen Berichterstattung über den Komplex wurde zudem immer wieder ein 1996 verfasster Brief von Mundlos an den Neonazi und V-Mann Thomas Starke thematisiert, in dem Mundlos über die Ausstattung der Ludwigsburger Szene mit Waffen berichtete. Einem Hinweis von Starke ans Berliner LKA vom 27. August 2003 nach soll Sch[redacted] außerdem als Waffenhändler tätig gewesen sein. Dazu existieren allerdings unterschiedliche Hinweise – insbesondere zur Frage, ob es sich um schussfähige Waffen oder ausschließlich um sogenannte „Dekowaffen" handelte.

In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre soll der Kontakt zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe hauptsächlich von E[redacted] gepflegt worden sein, da sich Sch[redacted] und E[redacted]-N[redacted] aus unterschiedlichen Gründen aus der Clique zurückzogen. Während E[redacted]-[redacted] sich anscheinend aus dem rechtsextremen Milieu verabschiedete, verlagerte H[redacted] J[redacted] Sch[redacted] seine Kontakte in weitere Neonazikreise. So verkehrte Sch[redacted] in der Szene-Kneipe „Hirsch" in Stuttgart-Rohr und traf sich mit einer Clique aus Tamm in der Kneipe „Oase". Zur Tammer Neonaziszene gehörten damals u. a. [redacted], [redacted], J[redacted] Pu[redacted] und J[redacted] Sch[redacted].

Ein letzter Besuch von Mundlos (evtl. in Begleitung von Zschäpe) soll im Januar/Februar 2001 stattgefunden haben, bevor E[redacted] im Jahr 2003 verstarb. Insgesamt erscheint es kaum vorstellbar, dass der schwer alkoholkranke und in der Szene eher randständige E[redacted] nach dem Untertauchen des NSU-Kerntrios 1998 dessen einzige Bezugsperson im Raum Stuttgart/ Ludwigsburg gewesen sein soll.

2. A[redacted] G[redacted] und „die Drei"

Am Rande einer NPD-Schulungsveranstaltung in der Jugendherberge „Froschmühle" in Eisenberg (Thüringen) am 29. Januar 2000 soll laut des Neonazis und V-Manns Tino Brandt ein bemerkenswertes Pausengespräch stattgefunden haben. Dabei habe der damals noch in Chemnitz wohnhafte A[redacted] G[redacted] bezüglich des Liedes „5. Februar" von „Eichenlaub" im Beisein von Ralf Wohlleben, Tino Brandt und C[redacted]

K[redacted] geäußert, „den Dreien gehe es gut“ und sie bräuchten sich keine Sorgen machen. Wohlleben habe verärgert reagiert und G[redacted] unterbrochen. [. . .] Laut des Beteiligten C[redacted] K[redacted] soll die langjährige baden-württembergische NPD-Funktionärin E[redacted] Sch[redacted] das Gespräch vermittelt und begleitet haben.

Im Münchner NSU-Prozess bestritt G[redacted] am 5. Februar 2015, an einem solchen Gespräch beteiligt gewesen zu sein. Er räumte allerdings ein, Beate Zschäpe zwischen 1996 und 1999 „flüchtig“ kennengelernt zu haben. [. . .]

3. Hinweisgeber „Staufenberg/Erbse“

Laut einer Aussage von [redacted], einem ehemaligen Mitarbeiter des baden-württembergischen LfV, soll der Informant [redacted] bereits im August 2003 berichtet haben, Kontakt zu Uwe Mundlos und weiteren Thüringer Neonazis gehabt zu haben. Da es sich bei [redacted] um eine Person aus Heilbronn handelt, die Ende der 1980er Jahre und Anfang der 1990er Jahre im Neonazi-Treffpunkt „Bayernkeller” in Heilbronn verkehrte, würde es sich dabei um ein direktes Kennverhältnis zwischen dem lokalen rechtsextremen Milieu und dem NSU-Kerntrio handeln. Allerdings konnten vor Ort keine Hinweise darauf gefunden werden, dass [redacted] jemals eine wahrnehmbare Rolle in den Strukturen der Neonaziszene in Heilbronn spielte.

Durch die Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses des Bundestags und des ersten Untersuchungsausschusses im baden-württembergischen Landtag konnte festgestellt werden, dass auf Vermittlung des damaligen Heilbronner Pfarrers [redacted] am 11. August 2003 ein Gespräch zwischen [redacted] und [redacted] in Flein bei Heilbronn zustande kam. [redacted] hielt sowohl vor dem Bundestagsausschuss als auch vor dem Landtag daran fest, dass es bei dem Gespräch auch um rechtsterroristische Aktivitäten und die Namen „Mundlos“ und „NSU“ gegangen sei. [. . .]

Hingegen berichtete [redacted] dem Stuttgarter NSU-Untersuchungsausschuss, im Gespräch mit [redacted] sei das Thema Rechtsextremismus nur gestreift worden und er selbst habe keinerlei Wis-

sen über den NSU oder dessen Mitglieder gehabt. Bei dem Gespräch sei es vielmehr um den israelischen Geheimdienst Mossad und den Mord an Uwe Barschel gegangen. [. . .] Zwar widerrief [redacted] *gegenüber dem baden-württembergischen Untersuchungsausschuss und einer Zeitung im Sommer 2015 seine Aussage und korrigierte, in dem Gespräch mit* [redacted] *2003 seien die Namen „NSU“, „Mundlos“, „Böhnhardt“ und „Zschäpe“ doch gefallen. [. . .] Zudem erklärte* [redacted] *gegenüber dem Landtag, er sei vom Verfassungsschutz bedrängt worden und verfüge über entsprechende Tonaufzeichnungen. [. . .] Seither ist allerdings über weitere Schritte oder Veröffentlichungen nichts bekannt.*

4. Mögliche Verbindung einer „Neoschutzstaffel“ (NSS) zum NSU

Am 22. November 2011 wurden Ermittler der Kriminalpolizei Heilbronn [. . .] auf einen jungen Mann aufmerksam gemacht. F [redacted] *H* [redacted] *habe [. . .] bereits vor dem Auffliegen des NSU [. . .] erzählt, dass er wisse, wer die Polizistin Michèle Kiesewetter getötet habe. Durch die Aussage des Zeugen stieß das baden-württembergische LKA am 17. Januar 2012 auf eine mögliche Verbindung zwischen dem NSU und der Neonaziszene im Raum Heilbronn. Konkret wurde dabei von H* [redacted] *ein angebliches gemeinsames Treffen des NSU mit einer „Neoschutzstaffel“ (NSS) in Öhringen genannt, die wie der NSU zu den „radikalsten Gruppen“ gehören solle. Nachdem H* [redacted] *am 16. September 2013 in seinem Auto in Stuttgart-Bad Cannstatt verbrannt war, wurde der Hinweis sowohl in den Medien als auch im ersten Untersuchungsausschuss des Stuttgarter Landtags ausführlich thematisiert.*

Im Ergebnis steht außer Zweifel, dass in einem subkulturellen Teil der jugendlichen rechtsextremen Szene Heilbronns in den Jahren 2010 bzw. 2011 der Name „Neoschutzstaffel“ (NSS) genutzt wurde. Letztlich konnte aber nicht geklärt werden, ob es sich bei der NSS um eine handlungsfähige Kameradschaft oder ein Konstrukt handelte. [. . .]

Hinweisgeber aus der ehemaligen Clique berichten, dass die Bezeichnung NSS u. a. dazu genutzt wurde, um verbalen Drohungen gegen Andersdenkende oder Abtrünnige unter Verweis auf eine angeblich dahinter stehende Organisation mehr Bedeutung zu verleihen. Auch soll im Internet ein entsprechendes Symbol verwendet worden sein. Allerdings sollen

vom gleichen Personenkreis in Heilbronn auch andere ähnlich martialisch klingende Begriffe eingesetzt worden sein, z. B. „Schutzregiment“ (SR) oder „Kameradschaft Deutsche Einheit“ (KDE). [. . .]

Indes ließ sich der Hinweis von H[redacted] auf ein gemeinsames Treffen von NSU und NSS im „Haus der Jugend“ in Öhringen nicht erhärten. Auch sonstige Bezüge des Personenkreises um H[redacted] zum NSU-Kerntrio oder dessen weitreichendes Netzwerk sind bisher nicht erkennbar. Zur Kenntnis genommen werden muss, dass eine unter dem Pseudonym „Bandini“ vom baden-württembergischen Ausschuss vernommene ehemalige Freundin von H[redacted] sowie dessen Eltern erklärten, H[redacted] habe schon vor dem November 2011 den Begriff NSU benutzt und in Zusammenhang mit der Ermordung von Michèle Kiesewetter gebracht. In der Fernseh-Dokumentation „Kampf um die Wahrheit“ äußerte die Mutter des verstorbenen H[redacted] in diesem Kontext, ihr Sohn habe „die Beate auch gekannt“. [. . .]

C. Bezüge der Angeklagten im NSU-Verfahren bzw. Personen der 129er Liste zu rechtsextremen Akteuren im Raum Heilbronn/Stuttgart

1. Kontakte über die NPD/JN

Wie bereits gezeigt wurde, war die NPD/JN von Ende der 1990er Jahre bis nach dem Auffliegen des NSU im November 2011 ein zentraler Akteur der rechtsextremen Szene im Raum Heilbronn/Stuttgart. Obwohl lokale Parteifunktionäre bundesweit vernetzt waren, ist über Bezüge ins NSU-Umfeld bisher wenig bekannt. Der Thüringer NPD-Aktivist Tino Brandt besaß zwar zwischen 2004 und 2008 ein Haus in Hardthausen-Kochersteinsfeld bei Heilbronn. Laut der Aussage des zuständigen Rechtspflegers vor dem baden-württembergischen NSU-Ausschuss erwarb Brandt allerdings nur im Rahmen einer Zwangsversteigerung das Eigentum an dem Objekt, ohne jemals das Haus betreten zu haben. [. . .]

Insofern verlieren die Tatsachen, dass [. . .] führende[. . .] NPD/JN-Funktionäre [. . .] zeitweise in Hardthausen wohnten und dass [. . .] [ein weiterer] NPD-Funktionär [. . .] dort [. . .] eine Internetfirma betrieb, an Bedeutung. Der ehemalige JN-Landesvorsitzende und stellvertretende JN-Bundesvorsitzende [. . .] äußerte im baden-württembergischen NSU-Ausschuss allerdings, er habe Tino Brandt Mitte der 1990er Jahre über

Parteiaktivitäten kennengelernt und auf NPD-Treffen mit ihm Kontakt gehabt. Ansonsten habe es keinerlei Verbindungen zwischen Baden-Württemberg und Thüringen gegeben. [. . .] Zumindest sind Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussagen berechtigt, da L[redacted] vor dem Ausschuss bspw. auch behauptete, in Hardthausen hätten keine rechtsextremen Veranstaltungen stattgefunden. Dabei fand der JN-Landeskongress am 28. November 1998 im Gasthaus „Lam“ in Hardthausen-Kochersteinsfeld statt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich auch nach der Durchsicht alter NPD/JN-Materialien bisher keine Hinweise auf einen engen Austausch zwischen Heilbronner und Thüringer Parteistrukturen in den 1990er Jahren ergaben.

2. Kontakte über Blood & Honour (B&H)

Als sich B&H in Deutschland Mitte der 1990er Jahre als Struktur konstituierte, waren viele der dahinter stehenden bundesweiten Bande längst geknüpft. Bereits an den Veranstaltungen der „Kreuzritter für Deutschland“ (KfD) in Stuttgart beteiligten sich Neonazis aus dem gesamten Bundesgebiet. So nahmen bspw. auch A[redacted] Pro[redacted] und Thomas Starke an einem KfD-Konzert mit der Band „Skrewdriver“ am 24. September 1993 in Waiblingen-Hegnach teil. Nach einer Haftstrafe zog der KfD-Gründer [redacted] von Stuttgart nach Berlin. Dort eröffnete er das „Cafe Germania“, das zum Anlaufpunkt der Naziszene wurde. [redacted] Cafè wurde auch von Aktivsten des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) genutzt, so fand am 28. November 1998 dort ein Planungstreffen für eine Demonstration unter dem Motto „Freiheit für Frank Schwerdt“ statt, an dem auch Tino Brandt und Andrè Kapke teilnahmen.

Während der aktiven B&H-Zeit vor dem Verbot 2000 pflegten zumindest die Sektionsleiter und führenden Aktivisten einen intensiven bundesweiten Austausch, der an dieser Stelle nicht annährend skizziert werden kann. In diesem Zusammenhang standen die baden-württembergischen Führungspersonen M[redacted] Fr[redacted] und A[redacted] H[redacted] bspw. in Kontakt zu den sächsischen B&H-Kadern Thomas Starke und Jan Werner.

Der Umzug der B&H-Aktivisten Jan Werner und A[redacted] G[redacted] in den Raum Stuttgart/Ludwigsburg nach dem B&H-Verbot 2000 wurde bereits erwähnt. Damit befinden sich zwei zentrale Personen aus dem Umfeld des

NSU-Kerntrios unweit des Tatortes in Heilbronn. G[redacted] stand vor seinem Umzug nach Baden-Württemberg als festes Mitglied des sächsischen B&H u. a. in Kontakt zu Jan Werner, Thomas Starke, J[redacted] W[redacted], Ma. Stru., T[redacted] Ro[redacted], H[redacted] L[redacted], A[redacted] Pr[redacted] und M[redacted] Pr[redacted]. Im Südwesten integrierte sich G[redacted] durch seine Mitgliedschaft bei „Noie Werte“ schnell in der Szene und scharte einen familiären Freundeskreis politisch Gleichgesinnter um sich (s.o.). Auch Jan Werner hat nach seinem Umzug nicht den Anschluss verloren und kann auf langjährige Beziehungen nach Baden-Württemberg aufbauen, so wurde Werner bspw. bereits Anfang der 2000er Jahre während eines Gefängnisaufenthalts u. a. von O[redacted] H[redacted] und [redacted] und [redacted] aus Stuttgart betreut.

Der Winnender Nazi-Skinhead und Rocker R[redacted] H[redacted] ist nicht nur Teil des Freundeskreises um A[redacted] G[redacted], sondern auch ein enger Freund des Chemnitzers H[redacted] L[redacted]. Über L[redacted] soll Heise Zutritt zum Chemnitzer Rockerclub „Motorradstaffel Kreuzeiche Germania“ gewährt worden sein. An Treffen des Clubs nahmen auch J[redacted] W[redacted] und [redacted] teil. Heise stand zudem in Kontakt mit der Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“, die den Song „Döner Killer“ veröffentlichte. [. . .]

Als enge Bekannte des mittlerweile im Raum Stuttgart wohnhaften B&H-Protagonisten Jö[redacted] A[redacted] gelten M[redacted] und A[redacted] Pr[redacted], die gemeinsam den Szeneladen „Sonnentanz“ in Chemnitz betrieben. Den dazugehörigen „Sonnentanz“-Laden in Aue soll zeitweise J[redacted] A[redacted] geführt haben.

Der „Noie Werte“-Sänger und Rechtsanwalt S[redacted] H[redacted] und der „Ultima Ratio“-Musiker A[redacted] H[redacted] arbeiteten zeitweise gemeinsam mit [redacted] in der [redacted].

3. Bezüge des Kreises um M[redacted] D[redacted]

Die bereits beschriebenen Zirkel und Organisierungsversuche des Heilbronner Rechtsextremisten M[redacted] D[redacted] weisen mehrere Bezüge zum NSU-Umfeld auf. Zum einen lernten der Chemnitzer Neonazi M[redacted] F[redacted] und der sächsische B&H-Aktivist Thomas Starke auf einer Party in einem Steinbruch zwischen Stuttgart und Heilbronn in den 1990er Jahren M[redacted] D[redacted] kennen.

D[redacted] soll sie dann zu einer weiteren Party nach Heilbronn eingeladen haben, zu der eine größere Gruppe von Chemnitzern angereist sei, darunter Thomas Starke, H[redacted] L[redacted] und [redacted]. Es ist wahrscheinlich, dass es sich zumindest bei einer der Festivitäten um eine sogenannte „1000-Liter-Bölkstoff-Party“ handelte, mit der das rechtsextreme „Forum 90“ in den Jahren 1991 und 1992 für Eigenwerbung sorgen wollte.

Der zweite ins Umfeld des NSU führende Strang beginnt bei den regelmäßigen Treffen des Neonazi-Zirkels „Geheimbund“, den D[redacted] ab Mitte der 1990er Jahre in Heilbronn um sich scharte. Als Teilnehmer saßen dort u. a. [redacted] (damals noch [redacted]), M[redacted] St[redacted], [redacted] und [redacted] gemeinsam am Tisch.

[redacted] *ging später nach Jena, um Jura zu studieren und sich neben Ralf Wohlleben in der dortigen NPD zu engagieren. Nach ihrer Rückkehr zählte sie zur Karlsruher Kameradschaft und arbeitete später mit dem ehemaligen „Noie Werte“-Sänger S[redacted] Ha[redacted] und dem ehemaligen „Ultima Ratio“-Musiker A[redacted] H[redacted] in der [redacted]. Aktuell ist sie u. a. als Strafverteidigerin des Angeklagten Ralf Wohlleben im Münchner NSU-Prozess tätig.*

[redacted] *„Geheimbund“-Bruder M[redacted] St[redacted] war Mitte der 1990er Jahre Teilnehmer von Rechtsrock-Konzerten in verschiedenen Bundesländern und verließ Ende der 1990er Jahre ebenso wie [redacted] die Heilbronner Heimat Richtung Thüringen. Er studierte Medizin in Jena und schloss sich dort der Burschenschaft „Jenensia“ an. Als bei deren Veranstaltung mit P[redacted] D[redacted] am 1. Dezember 1999 ein martialischer Ordnerdienst des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) eingesetzt wurde, kam es zu einem internen Eklat. In dessen Verlauf verließen diejenigen Studierenden, die keine Berührungsängste zum THS hatten, die „Jenensia“ und gründeten am 12. Februar 2000 die rechtsextreme „Burschenschaft Normannia“.*

Neben St[redacted] gehörte auch C[redacted] K[redacted] zu den Gründungsmitgliedern der „Normannia“. [. . .] Zudem nahmen Andrè Kapke und Ralf Wohlleben als ständige Mitglieder an den Veranstaltungen der Burschenschaft teil, so dass von einem Kennverhältnis zwischen St[redacted], C[redacted] K[redacted], Andrè Kapke und Ralf Wohlleben auszugehen ist. Dafür spricht auch, dass der „Normannia“ das „Braune Haus“ in der Jenaischen Straße in Jena zeitweise

als Versammlungsraum diente. St[redacted] kehrte nach seinem Studium wieder in den Landkreis Heilbronn zurück.

Die „Geheimbund“-Mitglieder [redacted] und [redacted] fielen nach ihrer Zeit in Heilbronn vor allem in Karlsruhe auf, pflegten aber enge Kontakte zur Jenaer Naziszene um die „Normannia“ und den „Thüringer Heimatschutz“. In Karlsruhe waren sie an der Gründung eines „Republikanischen Hochschulverbandes“ beteiligt und wurden Teil der „Karlsruher Kameradschaft“. [redacted] stand zumindest im März 2011 in direktem Kontakt zu Ralf Wohlleben. [redacted] war in den 1990er Jahren bundesweit als Teilnehmer bei Rechtsrock-Konzerten unterwegs und trat in den 2000er Jahren als politischer Aktivist in Erscheinung. [. . .] In einer Mitte der 2000er Jahre veröffentlichten internen Kontaktliste, die offensichtlich [redacted] zuzuordnen ist, finden sich neben zahlreichen Personen aus der Heilbronner, Jenaer und der Karlsruher Neonaziszene auch Einträge zu [redacted], Ralf Wohlleben und P[redacted] W[redacted]. [. . .]

4. Kontakte von A[redacted] Sch[redacted]

Im Zusammenhang mit einer Observation von A[redacted] G[redacted] durch das LfV Sachsen wurde bekannt, dass in einem Vermerk vom 7. März 2000 mit möglichen Kontaktpersonen G[redacted] auch A[redacted] Sch[redacted] genannt wurde. Hintergrund soll ein Ermittlungsverfahren aus dem Jahre 1993 wegen Hausfriedensbruchs und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen am 20. November 1993 in Chemnitz sein. [. . .]

Über einen Internet-Chat sollen sich A[redacted] Sch[redacted] und Thomas Richter außerdem am 10. Mai 2000 über Waffen ausgetauscht haben. Dabei soll es um eine Waffe gegangen sein, wegen der Sch[redacted] in den Niederlanden kurzfristig verhaftet worden sei. In diesem Zusammenhang soll es um „Manole“ gegangen sein, der in Zwickau den Laden „Last Resort Shop“ betreibe. [. . .] Diese Kommunikation würde ein Kennverhältnis zu R[redacted] M[redacted] nahe legen.

Des Weiteren sollen sich Richter und Sch[redacted] in einem Internet-Chat am 15. Mai 2000 um Unregelmäßigkeiten bei der finanziellen Abwicklung nach einem Konzert unterhalten haben. Aufgrund der Konzertabwicklung seien

„Hammerskins aus Mitteldeutschland“ „sehr sauer“, soll geäußert worden sein. Daraufhin soll Richter gemeint haben, er kenne „M“ seit bereits zehn Jahren. [. . .] Diese Kommunikation würde ein Kennverhältnis zu M H nahe legen.

5. Kontakte von J Pu

Der aus Marbach am Neckar stammende J Pu gehörte bis Mitte der 1990er Jahre zur Neonazi-Skinheadszene im Raum Ludwigsburg, insbesondere in Tamm („Tammer Szene“). Seit dieser Zeit ist er mit E-N und H-J Sch bekannt, die zur selben Zeit Kontakte zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe und weiteren Personen aus der Chemnitzer Naziszene pflegten. Die Ludwigsburger Kneipe „Oase“, in der zumindest an Ostern 1996 das NSU-Kerntrio verkehrte, wurde nach Berichten von Zeitzeugen auch von Pu regelmäßig besucht. Ab Mitte der 1990er Jahre wohnte er hauptsächlich in Erfurt und später zeitweise in der Schweiz. Mittlerweile soll sich Pu wieder in Vaihingen an der Enz aufhalten.

Pu wird mit der Beschaffung von Waffen aus der Schweiz in Verbindung gebracht, die möglicherweise an den NSU gelangten oder gelangen sollten. In diesem Zusammenhang sei auf den Kontakt von Pu zu S Ro hingewiesen, der zum engen freundschaftlichen Umfeld von Mundlos und Böhnhardt zählte. Pu soll sich zudem seit vielen Jahren im Bereich der Organisierten Kriminalität, dem Türstehermiilieu und in Rockerkreisen bewegen. [. . .]

Aktuell lassen sich zumindest auffällig viele Kennverhältnisse von Pu zu Personen aus dem Rockerspektrum und der Stuttgarter Hooliganszene nachvollziehen. Über soziale Netzwerke verbreitet Pu außerdem eine Mischung aus rassistischer Ideologie und rechten Verschwörungstheorien, die immer wieder auch den NSU zum Thema hat. [. . .]

6. Kontakte über die „Ludwigsburg-Connection“

Im Zuge der gegenseitigen Besuche der Ludwigsburger E, Sch und E-N und der Chemnitzer Szene kam es in den 1990er Jahren notwendigerweise auch zu Kontakten zwischen weiteren

Personen der sogenannten „129er Liste“ und den Ludwigsburgern. Unter anderem sind hierbei M[redacted] F[redacted], Thomas Starke, [redacted], [redacted], [redacted], H[redacted] L[redacted] und E[redacted] P[redacted] zu nennen. P[redacted], der Mitglied der „Skinheads Chemnitz 88“ war und Mundlos und Böhnhardt von Besuchen in Jena und einer Fahrt in die KZ-Gedenkstätte Buchenwald kannte, soll sich in der Vergangenheit auch beruflich und privat in Heilbronn aufgehalten haben.

7. Kontakte des Thomas Richter alias „Corelli“

Der verstorbene V-Mann Thomas Richter hatte zum einen als (wahrscheinliches) Mitglied des lK KKK und als „Kleagle“ des EWK KKK Kontakte zu allen weiteren Klan-Beteiligten im Raum Heilbronn/Stuttgart. Zum anderen hatte Richter engen Kontakt zu M[redacted] F[redacted] und damit zur zentralen Person der „Achse Chemnitz-Ludwigsburg“. Diese Verbindung zwischen den Komplexen KKK und „Friedel/Ludwigsburg“ wurde allerdings bisher kaum beleuchtet. Darüber hinaus erscheint unterbelichtet, dass Richter auch nach dem Ende des EWK KKK offenbar einen Bezug zum Raum Heilbronn/Stuttgart hatte. Im Jahr 2004 soll er eine große Feier zum eigenen Geburtstag mit mehreren Rechtsrock-Bands in einer Szenekneipe in Heilbronn geplant haben. Im öffentlichen wie auch im internen Stammtisch des „Wikingerversand-Forums“ kommunizierte Richter zudem intensiv mit verschiedenen Szeneangehörigen auch aus Baden-Württemberg [. . .]. [. . .]

8. R[redacted] So[redacted], Patria-Versand und „Piato“

Am 23. November 2011 ging eine der Bekenner-DVDs des NSU, die Beate Zschäpe am 4. November 2011 verschickt haben soll, beim rechtsextremen „Patria“-Versand [. . .] im bayerischen Kirchberg ein. Knapp zwei Wochen später übernahm der Karlsbader Hammerskin R[redacted] So[redacted] den Versand [. . .]. [. . .]

Der Vorgang sticht zum einen hervor, weil der „Patria“-Versand der einzige rechtsextreme Versand war, dem die NSU-DVD zugestellt wurde. Zum anderen sorgten Presseartikel für Wirbel, die auf Recherchеveröffentlichungen der Freiburger Antifa zurückgehen und die Tätigkeit R[redacted] So[redacted] als V-Mann des baden-württembergischen Verfassungsschutzes darstellten.[. . .] So[redacted] war durch seine frühe Zugehörigkeit zum „alten“

B&H, den „Kreuzrittern für Deutschland“, dem Stuttgarter „Kolbstube“-Milieu und der Band „Triebtäter“ eines der Urgesteine der Szene. [. . .]

9. [redacted] und der „Stoßtrupp Nagold“

Aus dem Briefverkehr zwischen Uwe Mundlos und „Kameraden“ Mitte der 1990er Jahre lassen sich Rückschlüsse auf die Diskussion von Organisierungsmodellen und den Austausch bundesweiter Kontakte ziehen. So diskutierte Mundlos 1995/1996 mit dem inhaftierten Chemnitzer [redacted] über die Arbeit in „kleinen autonomen Gruppen“, die laut [redacted] von vielen Kameraden bereits geplant oder umgesetzt werde. In weiteren Briefen forderte [redacted] Uwe Mundlos dazu auf, Kontakt zu dem aus Metzingen stammenden und in Rottenburg am Neckar inhaftierten Neonazi [redacted] aufzunehmen. [redacted] sei ein „guter Kamerad“, der in den 1990er Jahren an einem Überfall auf einen Stuttgarter „Antifa-Jugendclub“ beteiligt gewesen sein soll. Auch der in Bernau inhaftierte Kemptener Neonazi [redacted] war an der Kommunikation beteiligt. Er plädierte im März 1996 für eine deutschlandweite Vernetzung und die Abschottung der Szene gegen V-Leute des Verfassungsschutzes. [redacted] berichtete Mundlos weiter, [redacted] und „Kameraden vom Stoßtrupp Nagold’“ hätten bereits auf eine Vernetzung hingearbeitet und [redacted] werde bald entlassen. Als Ausdruck der Organisierungsbestrebungen dieses Kreises ist der Aufruf „Kamerad/innen – Nationalisten – Patrioten!“ zu sehen, der zunächst in „Der Weiße Wolf“ (Nr. 3/1996) und später leicht abgewandelt und mit weiteren Unterstützern als „Appell für Deutschland“ in den „Nachrichten der HNG“ (August 1996) erschien. In dem Text forderten inhaftierte Rechtsextremisten aus verschiedenen JVAs den Zusammenschluss zu einer vereinten Rechten. Neben [redacted] unterzeichneten den Appell weitere Neonazis aus dem Stuttgarter Raum. [. . .]

Der „Stoßtrupp Nagold“ war eine im März 1984 gegründete und überregional vernetzte Gruppe, die sich offen zur Fortführung nationalsozialistischer Ideologie bekannte. So forderte die Gruppe in einer programmatischen Erklärung bspw. eine „wahre Volksgemeinschaft“ und ein „gesundes Volksheer“ und rief dazu auf, „Jede weitere Einwanderung Nichtdeutscher zu verhindern.“ [. . .] Der kurzzeitig auch unter dem Namen „Deutsche Aktivisten“ (DA) auftretende Zusammenschluss gehörte zum Netz der im November 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale

Aktivisten“ (ANS/NA) um Michael Kühnen. Diese Verstrickungen erwähnte der Landesverfassungsschutz bereits 1984 in seinem Jahresbericht. [. . .]

10. Kontakte von T[redacted] G[redacted]

Der Altenburger Hammerskin T[redacted] G[redacted] fiel zumindest in den 2000er Jahren durch verschiedene Bezüge nach Baden-Württemberg auf. Während seiner Haftzeit unterhielt er im Jahr 2002 Briefkontakt zum ebenfalls inhaftierten militanten Göppinger Neonazi [redacted] (heute [redacted]), der als Beschaffer von Waffen aus der Schweiz galt. Gegenüber anderen Knastbrüdern äußerte [redacted], man müsse Kameraden finden, die bereit seien, „den Abzug durchzuziehen“. T[redacted] G[redacted] habe solche Leute gefunden. [. . .]

Als es im August 2005 zu Hausdurchsuchungen gegen [redacted] von der „Kameradschaft Stuttgart“ kam, war es G[redacted], der im „Wikingerversand-Forum“ unter seinem Pseudonym „Ace“ im Namen von [redacted] die erste Warnmeldung an die Kameraden absetzte: „Gab heute HD’s in Stuttgart. Rechner wurde beschlagnahmt. Grund: Schulhof CD. Revuelta (Glory) bittet alle, sie NICHT über MSN oder ICQ zu kontaktieren, da der Rechner beschlagnahmt wurde!!!“ [. . .]

Während die Tätigkeit von Ralf Wohlleben als technischer Administrator der Homepage des „Aktionsbündnis Rhein Neckar“ immer wieder erwähnt wurde, wird meist versäumt, auf die Unterstützung durch G[redacted] hinzuweisen. z. B. meldete G[redacted] [. . .] eine Demonstration des „Aktionsbündnis Rhein Neckar“ am 8. April 2006 in Mannheim an. Das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, dem u. a. die BDVG angehörte, war auch in Heilbronn aktiv. So beteiligte sich der Kameradschaftsverbund an einem Neonaziaufmarsch am 17. September 2005 durch die Heilbronner Innenstadt. [. . .]

Ergänzend zur Frage möglicher Kontakte und Kennverhältnisse im Raum Heilbronn/ Stuttgart zum Umfeld des NSU führte der Sachverständige **Ullenbruch** zur Person Michael Dangel aus, dass jener seit den 1980er-Jahren in der Region Heilbronn eine sehr tragende Rolle im rechtsextremen Bereich gespielt habe. Er sei bei den Republikanern aktiv gewesen sowie bei mehreren kleinen Organisationen (u. a. „Forum 90“, die Burschenschaft „Arminia Zürich zu Heidelberg“, die „Freiheitliche Initiative Heilbronn“). Der Sachverständige verwies auf die Ausführung in seinem Gutachten, worin die Gruppe von rechtsextremen Aktivisten **1455**

in Heilbronn um jenen Michael Dangel beschrieben sei, welche sich als „Geheimbund“ gesehen und unter anderen Labels Veranstaltungen, Partys und Grillfeste organisiert habe. Der Sachverständige berichtete weiter von einer Aussage von Thomas Starke, wonach jener im Zeitraum 1991 bis 1993 vermutlich mit verschiedenen Chemnitzer Neonazis nach Heilbronn gereist sei und eine Party von Michael Dangel besucht habe, wo auch Hendrik Lasch und T. Scha. anwesend gewesen sein sollen. Neben Michael Dangel als Führungsfigur hätten zum internen Kreis in Heilbronn Mitte der 90er-Jahre Nicole Schneiders und Mi. Sti. gehört. Nicole Schneiders sei in der NPD Jena engagiert und als Verteidigerin von Ralf Wohlleben im NSU-Prozess in München tätig gewesen. Sie betreibe in Baden-Württemberg mittlerweile eine Kanzlei mit St. Ham., dem Sänger der Band „Noie Werte“, welcher wiederum auf einer unveröffentlichten Vorgängerversion des NSU-Bekennervideos zu finden sei. Mi. Sti. sei „Mitte der 90er-Jahre bis Ende 90er-, Anfang der Nullerjahre“ in Heilbronn in diesem Kreis um Michael Dangel aktiv gewesen, später nach Jena gezogen und dort in die Burschenschaft „Normannia“ eingetreten. Jene habe sich als Abspaltung der Burschenschaft „Jenensia“ gegründet, weil bei einer ihrer Veranstaltungen ein Ordnerdienst des „Thüringer Heimatschutzes“ aufgetreten sei. Mi. Sti. sei bei der Gründung der Burschenschaft „Normannia“ dabei gewesen, welche der Sachverständige als eindeutig rechtsextreme Organisation bezeichnete. Mitglieder seien auch André Kapke und Christian M. (ehemals Kapke) gewesen, zudem seien Ralf Wohlleben, R. Art. und André Kapke auch regelmäßig bei Veranstaltungen der „Normannia“ anwesend gewesen, sodass man von einem Kennverhältnis ausgehen müsse. Weiterhin benannte der Sachverstände Ma. Schi. als eine Person aus dem vorgenannten internen Heilbronner Kreis der 90er-Jahre. Jener sei vor allem in der Region Karlsruhe aktiv gewesen, stamme indes aus dem Raum Heilbronn. Er soll enge Kontakte nach Jena gehabt haben – dafür verwies der Sachverständige auf eine „interne Telefonliste von Ma. Schi. aus dem Jahr 2004 [...] auf der [...] damals 22 Einträge nach Jena“ zu finden gewesen seien, u. a.: R. Art., Ra. Oert., Ri. We. und Patrick Wieschke. Darüber hinaus nannte der Sachverständige Ullenbruch in seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 eine Kundgebung der JN in Stuttgart am 22. November 1997, um Kontakte zwischen Heilbronner oder Stuttgarter NPD-lern und Thüringer oder NSU-relevanten NPD-lern aufzuzeigen. An dieser Kundgebung hatten Tino Brandt, Andrè Kapke, Christian Kapke und weitere „unbekannte Personen“ aus Jena teilgenommen.

1456 Der Sachverständige **Ullenbruch** sprach weiterhin die Relevanz „Blood & Honour“ als mögliches Unterstützernetzwerk an. Auffällig sei, dass nach dem „Blood & Honour“-Verbot 2000 mehrere hochrangige Funktionäre von „Blood & Honour“ in der Region Heilbronn/Stuttgart umgezogen seien: Etwa wohne Andreas Graupner aus Chemnitz, welcher u. a. im Zusammenhang mit einer NPD-Veranstaltung in Eisenberg im Januar 2000 aufgefallen sei, seit 2001 im Raum Ludwigsburg und sei Gitarrist bei der Band „Noie Werte“. Im Zusammenhang mit dem „Blood & Honour“-Kader aus Sachsen führte der Sachverständige weiter aus, dass Jan Botho Werner Anfang der 2000er-Jahre in den

Raum Ludwigsburg und auch J. Ank. nach Baden-Württemberg verzogen seien. Zudem sei St. La., vormaliger Divisionschef von „Blood & Honour“ Deutschland, Anfang der 2000er-Jahre nach Kirchheim am Neckar gezogen. Auf diesbezüglichen Vorhalt, dass Anfang der 2000er vermeintliche Unterstützer des Trios von Sachsen nach Baden-Württemberg gezogen seien und dies der Grund für die Besuche gewesen sein könne, entgegnete der Sachverständige, dass die Besuche in den 90er-Jahren stattgefunden hätten. Ihm seien zudem keine Querverbindungen zwischen Personen aus dem „Blood & Honour“-Netzwerk, die in die Region Stuttgart/Heilbronn gezogen seien und der Ludwigsburger Neonaziclique bekannt. Es sei schwer einzuschätzen, welche Motive hinter den Umzügen gestanden hätten. Nur bei Andreas Graupner sei es keine rein private Angelegenheit gewesen, denn jener sei gleich bei der Band „Noie Werte“ aktiv gewesen und habe sich dort auf einen Freundeskreis beziehen können.

Unter Verweis auf sein Gutachten machte der Sachverständige **Ullenbruch** Ausführungen zur sogenannten „Ludwigsburg-Connection“. Es sei bekannt, dass sich das sog. NSU-Kerntrio vor dem Untertauchen etwa 1993 bis 2001 regelmäßig in Baden-Württemberg aufgehalten habe, es gebe daher Kennverhältnisse zu Personen aus der Ludwigsburger Neonaziszene, wobei sich dies vor allem auf Beate Zschäpe und Uwe Mundlos beziehe. Über Ma. Frie., eine Kontaktperson aus Chemnitz, welche nach Ludwigsburg gezogen sei und auch engen Kontakt nach Jena gehabt habe, hätten Mundlos und Zschäpe Personen aus der Ludwigsburger Neonaziszene kennengelernt. Zentraler Anlaufpunkt für Mundlos und Zschäpe sei Mi. Elli. gewesen, welcher, als Musiker in der Rechtsrockszene in Baden-Württemberg aktiv, 2003 verstorben sei. Die in Rede stehende Kennverhältnisse ließen sich, so der Sachverständige weiter, indes nicht in die bisher dargestellten Strukturen einordnen. Vielmehr hätten wechselseitige Besuche in Chemnitz, Jena und Ludwigsburg stattgefunden – man habe etwa Konzerte besucht. Für ihn stellen sich diese Kennverhältnisse als freundschaftliche Verhältnisse dar, die sich in den 90er-Jahren über den Musikbereich und über eine gemeinsame subkulturelle Realität entwickelt hätten. Mit Blick auf Zeugenaussagen, dass es sich um rein freundschaftliche Beziehungen zu der Ludwigsburger Clique gehandelt haben soll, zweifle der Sachverständige an deren Glaubwürdigkeit vor dem Hintergrund, dass einerseits der letzte Besuch Mundlos‘ nach Beginn der Mordserie im Jahr 2001 stattgefunden haben soll, andererseits das sog. NSU-Kerntrio nach dem Abtauchen sehr auf Sicherheit bedacht gewesen sei und sich von Teilen der Szene abgeschottet habe. Im Kontext der „Ludwigsburg-Connection“ gebe es Spekulationen, ob es bei dieser Verbindung auch um die Beschaffung von Waffen für den NSU gegangen sein könnte. Indes habe der Sachverständige dahin gehend keine bestätigenden Beweise. **1457**

Der Zeuge **Puskaric** bestätigte, den „Schm.“ (H.-J. Schm.) zu kennen, indes habe er mit dessen „Ex“ E.-N. nie Kontakt gehabt. **1458**

d) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke im Raum Bayern und mögliche Verbindungen zum „NSU“ – Ausführungen der Sachverständigen Martin Becher, Robert Andreasch, Jonas Miller und Marcus Buschmüller

aa) Struktur der rechten Szene im Raum Nürnberg und Nordbayern

1459 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat ein von **Martin Becher** für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erstelltes Sachverständigengutachten zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste‘ hatten“ verlesen (VL UA 6/1-431). Darin führte der als Leiter der Projektstelle gegen Rechtsextremismus am Evangelischen Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad tätige Sachverständige **Becher** aus:

> *1. Rechtsextreme Gruppen, Parteien und Organisationen im Raum Nürnberg von 1995 – 2004*
>
> *NPD in Nürnberg*
>
> *Die extrem rechte Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) wurde 1964 gegründet, war und ist die einzig neonazistische Partei die es auf Länderebene geschafft hat, mit Abgeordneten und Fraktionen in die Landtage einzuziehen. [. . .] In Franken lagen die Prioritäten der NPD in den 1990er Jahren auf Schulungs- und Strukturarbeit. Infostände, Kundgebung und Demonstrationen der rechtsextremen Szene wurden von der NPD organisiert und durchgeführt. Der Aus- und Aufbau der NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) gehörte ebenfalls zu den Zielen der Partei. Die JN war 1992 maßgeblich an der Gründung des „Deutschen Freundeskreises Franken“ (DFF) beteiligt, der später die Zeitung „Junges Franken“ herausgab. [. . .]*
>
> *Dass die NPD über einen großen Kreis an Sympathisanten aus dem militanten und neonazistischen Spektrum verfügte, zeigen Bilder von Demonstrationen. An diesen nahmen neben NPD und JN-Kadern auch Aktivisten der „Fränkischen Aktionsfront“, „Blood and Honour“ und Personen aus der rechtsextremen Skinhead-Szene teil. Die NPD gehörte zu*

den wichtigsten Kräften im organisierten Rechtsextremismus in den Jahren 1990 - 2008 in Franken. [. . .]

Gräfenberg

[. . .] Der Ort erlangte bundesweite Aufmerksamkeit, weil dort seit 1999 zum Volkstrauertag regelmäßig Neonazis aufmarschierten. Der Grund: Ein acht Meter hohes Kriegerdenkmal am Michelsberg, das die bronzene Inschrift „Ewig Ehre und Dank unseren Kriegern“ trägt und an die gefallenen deutschen Soldaten aus dem ersten und zweiten Weltkrieg gedenken soll. Die Kundgebungen und Demonstrationen in Gräfenberg intensivierten sich in den Jahren 2005 bis 2009. [. . .] Angemeldet wurden die Demonstrationen von mehreren Organisationen, Gruppen und Parteien. Anfang der 2000er Jahre trat die Fränkische Aktionsfront, die „Aktion Ahnenehre“ und die NPD aus Organisatoren auf. Später übernahmen die „Jungen Nationaldemokraten“ und das „Freie Netz Süd“ die Anmeldung und Mobilisierung, meist unter dem Motto „Denkmäler sind für alle da“. Im Jahr 2007 erreichten die Rechtsextremen ihren vorläufigen Höhepunkt. Rund 250 Neonazis marschierten am 18. August durch Gräfenberg. Die Demonstration galt Beobachtern als „Hess Ersatzmarsch“, da die Behörden den alljährlichen Aufmarsch der Neonazis zum Gedenken an den Hitler-Stellvertreter Rudolf Hess in Wunsiedel untersagten. [. . .]

Für die rechtsextremistische Szene Frankens und Bayerns waren die Aufmärsche von Gräfenberg von existenzieller Bedeutung. Als Projekt ausgerufen, versuchten die Neonazis einen bundesweiten Gedenk-Aufmarsch zu veranstalten, der in nationalsozialistischer Manier an die gefallenen Soldaten erinnern sollte. [. . .]

Kameradschaft Nürnberg / Nationalisten Nürnberg / Skinheads Nürnberg
Die Kameradschaft Nürnberg ist personell und strukturell nicht von den Skinheads Nürnberg, den Nationalisten Nürnberg oder Teilen der Fränkischen Aktionsfront zu separieren. Der Name der Organisation änderte sich immer wieder, der Stamm-Personenkreis blieb dabei aber gleich oder ähnlich. Führender Kopf war bis zu seiner Inhaftierung [redacted]*, danach übernahm* [redacted] *die Leitung. Ab 2003 war die Kameradschaft Nürnberg unter einer Postfachadresse in Heroldsberg zu erreichen. Als Verantwortlicher für die Aufkleber der KS zeichnete sich der aktive*

Neonazi [redacted], der zum „Aryan Hope“ [...] Zirkel gezählt werden kann und sich in „Hammerskin“-Strukturen bewegt. Beliebter Treffpunkt der Nürnberger Neonazi-Szene war das Reichsparteitagsgelände und die Gaststätte „Meistertrunk“, in der bis heute Rechtsextremisten verkehren. Außerdem sollen sich die rechtsextremen Skinheads in den Vetriebsräumen der Firma „Troublemaker“ von [redacted] [...] getroffen haben. Szenebeobachter schätzten deren Aktivistenstamm und Umfeld auf ca. 50 Personen.

Blood and Honour

Blood and Honour [...] wurde 1987 [...] gegründet. Erklärtes Ziel von B&H war es, neonazistische Bands zu unterstützen, deren Produkte zu vermarkten, Musikveranstaltungen zu organisieren, um dadurch Sympathisanten an die rechtsextreme Szene zu binden und aktive Neonazis in ihrem Gedankengut zu bestätigen. In Deutschland trat die Sektion „B&H Deutschland“ ab dem Jahr 1993 in Erscheinung. Bundesweit gab es Ortsgruppen und Sektionen. [...]

Sektion Blood and Honour Franken

Die Sektion wurde nach bisherigem Kenntnisstand im April 1997 [...] gegründet. [...]

Blood and Honour Sektion Bayern

Chef der Blood and Honour Sektion Bayern war [redacted] [...], der den Spitznamen „Versace“ trug [...]. [redacted] galt als „Macher“ der Szene. Zu [redacted] politischem Umfeld gehörten die Herausgeber des B&H Fanzines „United, White and Proud“ und die Mitglieder der Band „Südsturm“. [...]

In Schwabach kristallisierte sich eine aktive B&H Szene, die sich um das rechten Fanzine „Der braune Bär“ vernetzte. Zum Schwabacher B&H-Kreis zählte auch der Versand „The Voice“ und das Fanzine „F.D.J.“. [...]

Combat 18

Combat 18/C18 (dt.: Kampfeinheit Adolf Hitler) ist der bewaffnete und terroristische Arm von Blood and Honour. Aktivitäten konnten in Deutschland ab 1997 festgestellt werden, als sich Neonazis in Sachsen erstmals zum C18-Netzwerk zählten. Combat 18 agiert in klandestinen Kleinzellen, deren Ausrichtung von militanten Aktionen bis zu terroristischen Anschlägen reicht. In einem C18-Strategiepapier heißt es:

„Combat 18 arbeitet nach der Methode des führerlosen Widerstandes, das bedeutet, dass die einzelnen Zellen oder Personen sich nicht kennen und unabhängig voneinander arbeiten und keiner zentralen Führungsstelle Bericht erstatten. Es darf nicht die Struktur einer Befehlskette entstehen, denn es könnte ein Glied dieser Kette schwach sein und somit die ganze Organisation schwächen.“

In einem anderen Statement heißt es: „Keine Zelle sollte in den bewaffneten Kampf einsteigen, wenn sie keinen sicheren Ort hat, wo sie Waffen, Munition und gesammelte Informationen verstauen kann“. Auch das Ziel, gegen wen sich die Anschläge richten sollten, wurde mit „Einwanderer“ klar definiert. C18 rief dazu auf, Anschläge auf Migranten zu verüben, ohne dabei Bekennerschreiben zu hinterlassen, Listen von möglichen Anschlagszielen respektive Opfern zu erstellen und in kleinen Zellen zu operieren. [. . .]

In Franken galt Anfang der 2000er Jahre der B&H-Kader [redacted] *als Aktivist von C18 und soll einer derjenigen gewesen sein, die Combat 18 als bewaffneten Arm in Franken etablieren wollten. Zudem soll er T-Shirts mit C18-Logos produziert und vertrieben haben. In Nürnberg gab es Ende Anfang der 2000er Jahre eine eigene Gruppe mit dem Namen „C18 Nürnberg“. Neben* [redacted] *soll auch* [redacted] *dort aktiv gewesen sein. [. . .]*

Hammerskins

Die Hammerskins (Eigenbezeichnung), auch „Hammerskin Nation“, sind eine meist konspirativ agierende Gruppe von Neonazis, die sich selbst als Elite sehen. Gegründet wurde das Projekt 1986 von amerikanischen

Neonazis mit dem Ziel eine landesweite Vernetzung von rechtsextremen Skinheads voranzutreiben. Die Aktivisten der Hammerskins haben ein elitäres Selbstverständnis, das sich in strengen Verhaltensregeln äußert. Neben denm klassischen Vertrieb von Neonazi-Produkten durch Versände und Läden sind Hammerskins in den vergangenen Jahren auch durch paramilitärische Übungen aufgefallen. Der deutsche Ableger der Gruppe existiert seit 1991. Chapter gibt es auch in Bayern und Franken. [. . .]

Aus dem „Hammerskin Chapter Bayern“ soll im Jahr 2000 der Chapter „Hammerskins Franken“ hervorgegangen sein. [. . .]

Nachdem die militante Nazistruktur „Blood and Honour“ im Jahr 2000 verboten wurde, fanden ehemalige B&H-Aktivisten in Nachfolgestrukturen (z. B. „Division 28“) eine neue politische Heimat. Ab Mitte der 2000er Jahre traten auch ehemalige BH-Aktivisten den Hammerskins bei. [. . .] Als Führungsfigur galt [redacted] *(Führungsfigur im Freien Netz Süd, aktuell Führungsrolle bei der Partei „Der dritte Weg“), der nach vorliegenden, nicht bestätigten, Informationen aber mittlerweile nicht mehr zu den Hammerskins zu zählen ist, sein HS-Tattoo bei Aufmärschen auch immer abklebt.* [redacted] *verfügte über Kontakte zu T* [redacted] *G* [redacted]*, der im NSU-Prozess keinerlei Aussagen zum Thema Hammerskins machte, da er dies mit seinem „Wertesystem nicht vereinbaren könne“.*

Bund Frankenland (BF)

Der Bund Frankenland (BF) wurde 1991 zwar als Partei gegründet, 1992 aber lediglich als Verein geführt. Zu den Gründungsmitgliedern zählten die rechtsextremen Ideologen [redacted] *(Nürnberg) und* [redacted] *(Würzburg), die heute noch in der rechten Szene aktiv sind. Der Verein sieht sich als Theoriezirkel und wird als elitärer Zusammenschluss angesehen. 2001 fusionierte der BF mit der NPD-nahen „Staatsbürgerlichen Runde“. Der BF veranstaltete die sogenannten „Frankentage“ der fränkischen Neonazi-Szene in den Jahren 2008 - 2012, die maßgeblich von Akteuren des „Freien Netzes Süd“ beworben, organisiert und durchgeführt wurden. [. . .]*

Deutscher Freundeskreis Franken

Im Deutschen Freundeskreis Franken (DFF) schlossen sich die Gruppen/Parteien NPD/JN Mittelfranken, „Nationaler Block“ (NB), die „Deutsche Liga für Volk und Heimat“, die „Freiheitliche Arbeiterpartei“ (FAP) und der „Bund Frankenland“ (BF) zusammen. Das selbsternannte Führungsgremium firmierte unter dem Namen „Frankenrat“, in dem Personen aus den einzelnen Gruppen/Parteien mitwirkten. Der DFF gab auch die eigene Zeitung „Junges Franken“ heraus. In dieser Zeitung publizierten neben den Franken auch Personen aus dem „Thüringer Heimatschutz“ (THS), so zum Beispiel der V-Mann Tino Brandt. Im „Junges Franken“ gab es die Rubrik „Ausländerfreundlichster Mitbürger Frankens“. In dieser wurden antirassistisch engagierte Personen mit Namen und Bild angeprangert und diffamiert. Das Zeitungsprojekt „Junges Franken“ wurde maßgeblich von [redacted] *lanciert, einem V-Mann des Verfassungsschutzes.* [redacted] *stellte die Infrastruktur der Zeitung, konnte auch auf seine Kenntnisse als Grafiker zurückgreifen, was die Zeitung professionell aufgemacht erschienen ließ.*

Nationaler Block

Die bayerische Organisation Nationaler Block (NB) war bis zu deren Verbot 1993 ein Sammelbecken für Neonazis der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF). Ein Schwerpunkt lag auf dem Themengebiet Anti-Antifa. [. . .]

Staatsbürgerliche Runde (StBR)

Die seit 1999 bestehende Staatsbürgerliche Runde (StBR) war bis Anfang der 2000er Jahre die Vor-Gruppe von intellektuellen NPD-Arbeitskreisen. Sie diente als Rekrutierungsgruppe und Theorie-Zirkel. Das Bestreben der StBR war es, Konzepte und Strategien auf theoretischer Ebene zu entwickeln, die in der Praxis durch Kameradschaften, Partei-Funktionäre und andere Rechtsextremisten umgesetzt werden sollten. Die StBR führte mehrere Veranstaltungen und Diskussionsrunden durch, an denen auch bundesweit bekannte Neonazis (u. a. [redacted] *) teilnahmen. Als Ansprechpartner für Nürnberg fungierte der Neonazi* [redacted]*, ein wichtiges Mitglied war* [redacted]*.*

Aryan Hope (AH)

Aryan Hope (AH, dt.: „Arische Hoffnung“) entstand im Umfeld des „Klu-Klux-Klan“ (KKK) in den USA. Die Mitglieder der Gruppe sehen sich als „elitäre Gruppe“ der regionalen Kameradschaftsszene, Anwärter werden von AH-Aktivisten ausgewählt. In einer Selbstdarstellung von AH wird auch deren internationale Zielsetzung deutlich, so schreiben AH-Aktivisten sie wollen ein „Netzwerk von Kampfgemeinschaften aus- und aufbauen“. Über genauere Zusammenschlüsse und den Organisationsgrad ist wenig bekannt. 1999 beteiligte sich eine Gruppe von „Aryan Hope Deutschland“ mit einem eigenen Transparent an einem Gedenkmarsch zu Ehren von SS-Einheiten in Budapest (Ungarn). Die deutsch-ungarischen Beziehungen der Rechtsextremen werden bis heute vorrangig aus Franken betrieben. Erkennungszeichen von AH-Mitgliedern ist eine Tätowierung des Schriftzuges „Aryan Hope“, die über dem linken Ohr getragen wird. Fränkische Mitglieder sind u. a. M[redacted] und F[redacted].

Fränkische Aktionsfront (FAF)

Die FAF wurde 2001 gegründet und 2004 aufgrund der „Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus“ verboten. Die FAF war in der Zeit ihres Bestehens die wichtigste und aktivste Neonazi-Kameradschaft in Franken. Im „Konzept der FAF“ beschrieben deren Kader, dass die FAF als „rein politisches regionales Forum für alle Männer und Frauen ungeachtet ihrer eigenen oft unterschiedlichen Weltanschauung, die sich im Nationalen Widerstand in Deutschland organisieren und im Großraum Franken aktiv sind“, verstand. [. . .] In ihrer Organisationsform versuchte sich die FAF außerhalb von staatlicher Kontrolle zu bewegen, denn die vorgegebene Organisationsform sollte vor „staatlicher Überwachung“ und „konkreter Ausforschung des Systems“ schützen. Ganz eindeutig grenzte sich die FAF auch nicht von militanten Aktionsformen und anderen schwerwiegenden Straftaten ihrer Aktivisten ab: „Die anzuwendenden Mittel des politischen Kampfes werden ausdrücklich nicht von der Organisationsleitung vorgegeben. Als legitim gelten alle Formen des Widerstandes. Der Phantasie der Aktivisten/innen werden dabei von der Organisationsleitung keinerlei Grenzen gesetzt“. [. . .]

[. . .] In die Strukturen der FAF waren Rechtsextremisten aus Nürnberg („Kameradschaft Nürnberg“ oder „Nationalisten Nürnberg“), Fürth (Kameradschaft Fürth“ oder auch „Nationalisten Fürth“), Erlangen („Kameradschaft Erlangen“), Herzogenaurach („Kameradschaft Herzogenaurach“ oder „Nationalisten Herzogenaurach“) und Forchheim („Kameradschaft Forchheim“ oder „Nationalisten Forchheim“) eingebunden. Als Führungskader und Mitglieder galten M[redacted] F[redacted], [redacted] und [redacted]. F[redacted] fungierte als „informeller Führer“ der FAF. [. . .]

Freiheitlicher Volksblock (FVB)

Die Kameradschaft FVB wurde 1994 in Nürnberg gegründet und rekrutierte sich maßgeblich aus den verbotenen Kameradschaften „Heimattreue Vereinigung Deutschlands“ (HVD) und „Nationalistische Front“ (NF). Im Jahr 1997 schrieben Beobachter der FVB rund 50 Mitglieder zu. Das Auftreten der FVB war martialisch ausgerichtet, Mitglieder sollen dabei mit Kampfhunden aufgetreten sein. Der FVB unterhielt eine Frauenkameradschaft („FVB Frauenblock“) und eine Burschenschaft („FVB Burschenschaft“). Das Hauptbetätigungsfeld der Kameradschaft lag in der nationalistisch und rassistisch ausgelegten Frage der „sozialen Gerechtigkeit“ und dem Themenfeld „Anti Antifa“. [. . .]

HNG

Die „Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) wurde 1979 in Frankfurt am Main gegründet. Ziel des Vereins war es, inhaftierte Neonazis zu unterstützen, die Verbreitung von Inhaftierten-Listen und die Abschaffung aller „Gesinnungsparagraphen“ wie den § 130 StGB (Volksverhetzung) oder § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)“ [. . .]. Die HNG publizierte regelmäßig interne HNG-Nachrichten, in denen neben inhaltlichen Artikeln auch die Listen von Gefangenen abgedruckt wurden. Ein Motto der HNG lautete: „Drinnen wie draußen eine Front“. Dem Verein ging es nicht um Resozialisierungsmaßnahmen straffällig gewordener Neonazis, sondern um eine ideologische Verankerung rechtsextremistischen Gedankenguts auch während der Haftzeit.

Die HNG wurde 2011 vom Bundesinnenministerium verboten. Der Verein galt als wichtigstes organisationsübergreifendes Netzwerk innerhalb der rechten Szene, um auch innerhalb von Haftanstalten zu rekrutieren.

Interessant war die HNG auch im Bezug auf Nürnberg. Im Zuge der Recherchen fielen maßgebliche Nürnberger Neonazis, die zum NSU-Umfeld gezählt werden können, als HNG Aktivisten auf. Der Nürnberger [redacted] gilt als politischer Ziehsohn der langjährigen HNG-Vorsitzenden [redacted]. NSU-Wohnungsbeschafferin Ma. Stru. betreute über die HNG inhaftierte Neonazis. Durch eine Art Losverfahren soll sie Anfang der 2000er dem verurteilten Totschläger [redacted] zugwiesen worden sein, den sie in dessen Haftzeit unterstütze. Mit [redacted] schrieb Stru. an einem Artikel, der in der Nürnberger FAF-Zeitschrift „Der Landser“ veröffentlicht wurde [. . .]. Auch die politischen Weggefährten und ehemaligen Partner von Stru., [redacted] und [redacted] waren HNG-Mitglieder.

Neben M[redacted] F[redacted] fungierte der Neonazi-Kader [redacted] als Herausgeber des Fanzines Landser, auch er war Mitglied der HNG und wurde während seiner Haftzeit unterstützt. Die aus Kronach in Oberfranken stammende S[redacted] E[redacted] war ebenfalls in der HNG aktiv. E[redacted] unterstützte in den 1990er Jahren den inhaftierten Neonazi [redacted], der wegen eines Bankraubs verurteilt wurde. Der aus Coburg stammende [redacted] soll damals auch über Kontakt zu K[redacted] D[redacted], V-Mann des bayerischen Verfassungsschutzes, verfügt haben. E[redacted] war schon Ende der 1990er Jahre in Kontakt mit Uwe Mundlos. In einem Brief schrieb sie dem NSU-Terroristen 1997, dass sie erfreut darüber war, dass dieser „die Unterlagen“ eines [redacted] „überprüft und bearbeitet“ habe.

Später heiratete E[redacted] den Neonazi Ma[redacted] F[redacted], der zweitweise als Kopf und Herausgeber des Fanzines „Der weisse Wolf“ wirkte und zusammen mit S[redacted] E[redacted] daran arbeitete. Diesem Fanzine ließ der NSU eine Spende von 2500 Euro zukommen. Im Jahr 2002 bedankten sich die Fanzine-Macher und schrieben in der ersten Ausgabe „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen, der Kampf geht weiter“. Der Dank bezieht sich womöglich auf die Geldspende des NSU, den das Kerntrio samt Selbstdarstellung an das Fanzine schickte.

Extrem rechte Szene im Raum Nürnberg 1997 bis Anfang 2000er

In Nürnberg gab es schon ab 1997 eine aktive neonazistische Szene. Führende Personen waren im Kameradschaftsspektrum [redacted] *und* [redacted]*. Aus der NPD sind* [redacted] *und* [redacted] *zu nennen. Die Zusammenarbeit zwischen Kameradschafts- und Parteifunktionären war für beide Seiten zufriedenstellend. So gelang es der NPD, Aktivisten aus dem Kameradschaftsspektrum für parteipolitische Veranstaltungen zu mobilisieren. Szenebeobachter sprachen den Nürnberger Aktivisten ein ausgeprägtes rechtsextremes Weltbild zu, das sich an Rassismus, Verherrlichung des Nationalsozialismus und einer steigenden Gewaltbereitschaft manifestierte.*

Nach der Gründung der Fränkischen Aktionsfront [. . .] diente die Gruppe als Organisationsform für die Nürnberger Szene. Neben der FAF gab es in Nürnberg noch Anhänger der Gruppen Blood and Honour, Combat 18 und der HNG. [. . .]

Extrem rechte Szene im Raum Fürth 1997 bis Anfang 2000er
In der Kleeblattstatt orientierte sich die rechte Szene ab 1997 verstärkt nach Nürnberg und ab Anfang der 2000er Jahre zur Fränkischen Aktionsfront [. . .]. [. . .] Ende 2003 gründete sich die Kameradschaft Fürther Land (KFL), die personelle Überschneidungen zur Kameradschaft Fürth aufwies. Die KS Fürth zählte sich zur FAF. [. . .]

Extrem rechte Szene im Raum Schwabach Anfang der 2000er
Wie auch in Fürth orientierte sich die rechte Szene in Schwabach an den Nürnberger Gruppen und dort vor allem zur Fränkischen Aktionsfront. So nahmen Schwabacher Aktivisten an Demonstrationen und Kameradschaftsabenden der FAF und der NPD teil. [. . .]

Extrem rechte Szene im Raum Erlangen (Höchstadt) Anfang der 2000er
Die Kameradschaften Erlangen und Erlangen-Höchstadt waren ein Teil der Fränkischen Aktionsfront (siehe Abschnitt FAF). Vor allem die an die Erlanger Szene angesiedelte KS Herzogenaurach soll durch ein besonders gewaltbereites und konspiratives Verhalten auf sich aufmerksam gemacht haben. [. . .]

II. Musikbands der neonazistischen Szene im Raum Nürnberg

Band Radikahl

Radikahl aus Herzogenaurach war eine der bekanntesten deutschen Rechtsrock-Bands, deren Texte neonazistische Inhalte hatten. Gegründet wurde die Band 1989 unter dem Namen „Giftgas“. Der spätere Name wurde mit [redacted] vereinbart, der das rechte Fanzine „RadiKahl“ herausgab und Inhaber des Rechtsrock-Labels „Di-Al Records“ war. Beobachter der rechten Szene in Franken schätzten das Bandprojekt Radikahl für die nordbayerische Szene als „impulsgebendes Projekt für die regionale Neonazi-Szene“ ein. [. . .]

Ervolk [. . .]

Hate Society

Die Band Hate Society wurde 1996 vom führenden B&H-Kader [redacted] aus Bamberg gegründet. Neben [redacted] war der B&H-Kader [redacted] aus Schwabach der Kern der Gruppe. Zeitweise trat der FAF-Chef Ma[redacted] F[redacted] als Schlagzeuger der Band auf. [. . .]. Die Band spielte beim „Blood and Honour Deutschland Treffen“ 1997 im Raum Mutzschen (Lkr. Leipzig; Sachsen) [. . .] und hatte Kontakte zu „Combat 18“ nach London (England). [. . .]

Kammerjäger [. . .]

Nordwind [. . .]

The New Dawn [. . .]

Die Blood and Honour-Band wurde 1996 in Schwabach gegründet. Mitglieder war u. a. [redacted], ein Multiaktivist der rechten Szene, der auch bei den Bands „Hate Society“ und „Strength thru Blood” mitspielte. Zudem war [redacted] Mitherausgeber des rechten Fanzines „F.D.J.“ und beteiligte sich an den Fanzines „Der Lokalpatriot“ aus Bamberg und

„Die Roiberpost“ aus Eisenach (Thüringen).

Soldiers of Freedom (SoF) [. . .]

Südsturm

Fränkisch-Oberpfälzische Blood and Honour Band. Deren Sänger mit dem Spitznamen „Hackl“ aus Amberg war Aktivist der B&H-Sektion Bayern und trat im Fanzine „Blood and Honour Deutschland“ als Autor auf. Die Band zählt(e) zu den bekanntesten Bands der neonazistischen Szene Deutschlands. [. . .]

Eine Trennung der rechten Szene in politische Aktive und „Militanz“ sei für den nordbayerischen Raum nicht möglich, wobei dort die „Fränkische Aktionsfront“ (Ma. Fi., Ch. Wil.) durch gewalttätige Aktionen aufgefallen sei, so der Sachverständige **Andreasch**. Auch weitere Kameradschaften, z. B. „Kameradschaft Schwabach“ und „Kameradschaft Fürth“, hätten Militanz gefordert und durchgesetzt. In derartigen Strukturen hätten sich das „Kerntrio“ und das NSU-Umfeld bewegt. **1460**

bb) Struktur der rechten Szene im Raum München

Dem von den für die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle in München (a.i.d.a.-Archiv e.V.) tätigen Sachverständigen **Robert Andreasch** und **Marcus Buschmüller** für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erstellten Sachverständigengutachten zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum München seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste‘ hatten“ (VL UA 6/1-431) ist zu entnehmen: **1461**

Extrem rechte Organisationen/Kameradschaften/Gruppen im Raum München (unvollständiger Überblick)

Laut dem „Antifaschistischen Infoblatt“ wurde das „Deutsche Jugendbildungswerk“ (DJBW) 1986 in Mackenrode (Niedersachsen) bei Ka. Po.,

Funktionär der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiter Partei“ (FAP), gegründet. Später verlegte es dann seinen Sitz ins oberbayerische Huglfing. Führungsfigur der Organisation war [. . .] B. E. Alt.. Dieser engagierte sich zunächst bei der „Wiking-Jugend“, der „Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene“ (HNG) und der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten“ (ANS/NA) von Mi. Küh. und nach deren Verbot in der FAP. Ab 1986 leitete er dann das DJBW und gründet 1990 „Alt. Vertriebswege und Öffentlichkeitsarbeit"(AVÖ) auch „Amt für Volksaufklärung und Öffentlichkeitsarbeit“ genannt.

Alt., der sich nach eigenen Aussagen als Gefolgsmann Küh.s bezeichnete und als politisches Ziel die Wiederzulassung der NSDAP verfolgte, galt als „moderner“ Neonazi und nach dem Tod von Küh. und der Inhaftierung von Go. Küs. als die neonazistische Führungsfigur in der Bundesrepublik. Er war mit etlichen anderen Aktivisten im so genannten „Stuttgarter Bewegungsprozess“ wegen der Fortführung der 1983 verbotenen ANS/NA angeklagt. [. . .]

Der Spiegel berichtete in einem Artikel vom Juli 1995 von einer V-Mann Tätigkeit Alt.s, die aber 1994 wegen mangelnder „Nachrichtenehrlichkeit“ beendet worden sei. Der damalige Präsident des bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz Forster wiederum bestreitet eine V-Mann Tätigkeit von Alt.. Dieser habe bei einem Treffen allerdings umfangreiches Szenematerial gegen Zahlung von 360.000 DM angeboten, was bei einem zweiten Treffen aber abgelehnt worden sei.

Zunächst unter dem Namen DJBW, später dann wechselnd mal als AVÖ mal als DJBW wurden Kundgebungen, Demonstrationen, Informationsveranstaltungen und Pressearbeit durchgeführt oder unterstützt.

9. November 1991 Kundgebung und Demonstration in Halle mit ca. 500 Teilnehmenden. Anmelder war die NPD, Unterstützer die „Nationale Liste“ (NL), die „Deutsche Alternative“ (DA), der „Nationale Block“ (NB) und die österreichische „Volkstreue außerparlamentarische Opposition“ (VAPO). Als Redner benannt wurden Christian Worch, Go. Küs., Da. Ir., Th. Die. und E. Alt.. [. . .]

Im Juni 1993 organisierte Alt. eine Fahrt zu einer Sonnenwendfeier im Elsass. Auf dem Programm stand neben „Formalausbildung“ auch „Schießen“. Unter den Teilnehmenden befand sich Tino Brandt. Der am 18. Juni 1993 vom AVÖ-Büro losfahrende Bus mit 40 Personen wird von der Polizei kontrolliert. [. . .]

Von 1990 bis 1993 lag ein Schwerpunkt der Arbeit in der Organisierung von Rudolf-Heß Gedenkaktionen. Alt. gab 1990 zusammen mit Christian Worch (damals „Nationale Liste“ NL) eine Broschüre zum Rudolf-Heß-Gedenken 1990 heraus und als Alt. Vertriebswege und Öffentlichkeitsarbeit (AVÖ) noch eine Zusammenstellung: „Rudolf Heß - Texte Fakten Dokumente“. 1992 war das DJBW für die Heß-Aktionen die Kontaktadresse für den Raum München. Die allgemeine Koordination, Durchführung und aktuelle Information oblag einem Flugblatt zufolge [. . .] allerdings Kai D.. [. . .]

Im Herbst 1992 folgt eine vorläufige Einstellung der Aktivitäten als AVÖ, angeblich wegen Arbeitsüberlastung. [. . .]

Nationale Offensive (NO) (1990 bis 1992)

Die „Nationale Offensive“ gründete sich 1990 u. a. aus ehemaligen FAP-Anhängern [. . .]. Die NO hatte ihren Sitz und organisatorischen Schwerpunkt in Augsburg und München, 1991 wurde auch ein Büro in Dresden eröffnet. Ende 1992 wurde die NO verboten, zu diesem Zeitpunkt bestanden Landesverbände in Bayern, Berlin-Brandenburg und Sachsen. [. . .]

Nationaler Block (NB) (1991-1993)

Der „Nationale Block“ wurde am 6. Juli 1991 in München von Aktivisten aus dem Spektrum der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF) gegründet. [. . .] Kreisverbände bestanden in Kronach, Landau an der Isar, München, Passau und Straubing. [. . .]

Am 1. Mai 1993 führt der NB mit etwa 70 Personen einen Fackelmarsch und eine Kundgebung in München durch. Unter den Teilnehmenden waren u. a. Fr. Ei., Ma. Ga., Christian Worch, B. E. Alt., St. Ja. und Tino Brandt.

Der NB war bis zu seinem Verbot am 7. Juni 1993 eine regionale Gliederung der GdNF in Bayern. Organisatorische Bedeutung besaß der NB regional bei der Vorbereitung der jährlichen Rudolf-Heß-Gedenkmärsche. Die Kader des NB engagieren sich seit dem Verbot vorzugsweise in regionalen Strukturen oder Projekten zur Vernetzung des rechtsextremen Lagers wie dem Thule-Netz. [. . .]

Freizeitverein (FZV) Isar 96 e. V. (1996-2002)

Der FZV wurde, überwiegend aus den Strukturen und dem Personenkreis des 1993 verbotenen „Nationalen Blocks“, am 10. Februar 1996 in einer Gaststätte im Münchner Stadtteil Westend gegründet. Die etwa 15 Personen sahen sich als Kameradschaft in der Tradition des verstorbenen Neonazi-Anführers Mi. Küh.. [. . .]

Die Aktivitäten des FZV bestanden im Wesentlichen aus internen Stammtischen [. . .], Grillabenden, Fußballturnieren und Veranstaltungen. [. . .] Die Stammtische sollten die angestrebte Sammlung und Neuorganisierung aller neonazistischen Kräfte – zunächst im Raum Oberbayern – unterstützen. Unter dem organisatorischen Dach des inzwischen gegründeten „Aktionsbüro Süddeutschland/Nationaler Widerstand Bayern“ schlossen sich im Jahr 2000 die Kameradschaften München, Garmisch-Partenkirchen, Freilassing, Regensburg und Traunstein zusammen. Kontakte hatte der FZV außerdem zur Skinhead-Szene, zur NPD und zu Neonazis aus Sachsen und Österreich. [. . .]

„Vi. Mu. Bande“/Skinheads Süd/Skinheads Sendling (1997 bis 1999)

Am Ende der 1990er Jahre gehörten mindestens 20 Lehrlinge der Metzgereikette „Vi. Mu.“ zur radikal rechten Skinheadszene in München, die damals mehrere hundert Personen umfasste. Einige von ihnen waren von der Firma in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen angeworben worden. Die Behörden machten eine mindestens 40- bis 50-köpfige Neonazigruppe, der auch die ca. 20 „Vi. Mu.“-Azubis angehörten, im Jahr 1999 für 20 Übergriffe auf Migrant_innen, Homosexuelle und Linke verantwortlich. [. . .]

Eine Filiale der Metzgereikette befand sich zur Tatzeit (und befindet sich heute noch) unweit des Tatorts der Ermordung von Theodoros Boulgarides. Über einen Innenhof waren die Gebäude der Metzgerei [...] und des Schlüsseldienstes von Boulgarides [...] sogar miteinander verbunden. Im Haus der Metzgerei soll sich über viele Jahre ebenfalls eine firmeneigene Wohngemeinschaft für Azubis der Vi. Mu. GmbH befunden haben.

Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS) (1999-2008)

Der „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS) wurde am 1. Mai 1999 unter anderem von Th. Br., einem alten Weggefährten Mi. Küh.s, in der Nähe von Cottbus gegründet. Der KDS richtet sich an „rechte wie linke Nationalisten“ und hatte zum Ziel, ein „Diskussions- und Kampfforum auf der Basis des gemeinsamen Bekenntnisses zu Volk und Staat“ zu sein. Der KDS war regional in „Gaue“ untergliedert und hatte interne „Dienstränge“ und „Dienstvorschriften“. Bei den KDS-Treffen trugen einige Mitglieder SA-ähnliche Uniformen.

Bayerischer „Gausekretär“ war eine Zeitlang Fr. Ei. vom FZV Isar 96. In München wurde am 8. Mai 2004 ein Stützpunkt Süd gegründet, No. Bor. wurde Gausekretär Süd. Noch im Mai 2004 war der KDS mit dem Hamburger Neonazi-Aktivisten Christian Worch auf einer Linie in der Ablehnung einer zu engen Anbindung der „Freien Kräfte“ an die NPD. Bei einem Gauleitertreffen in Leverkusen am 3. Juli 2004, an dem neben No. Bor. auch Ha. Kle. und Ph. Has. teilgenommen haben, muss Thomas „Steiner“ Wulff für einen Meinungsumschwung gesorgt haben. Im Oktober 2004 begrüßte jedenfalls Th. Br. den Eintritt No. Bor.s in die NPD mit der Stellungnahme „Es muss für jeden bekennenden Nationalsozialisten, der Mitglied dieser Partei wird, Pflicht sein, möglichst bedeutende Posten auf allen Führungsebenen der Nationaldemokraten anzustreben, um den nationalrevolutionären Einfluss zu vergrößern und den der kleinbürgerlichen Reaktionäre zurückzudrängen.“

Auf Grund interner wie externer Kritik an dem anachronistisch anmutenden Organisationsprofil des KDS, kündigte die Organisationsleitung in einem „Revolutionären Manifest“ vom 30. Januar 2005 eine umfassende Wandlung der Organisation an. Ein Jahr später Mitte Februar 2006 erklärte

Th. Br. seinen Rückzug aus der KDS-Organisationsleitung. Als Nachfolger fungierte Thomas Gerlach aus dem thüringischen Altenburg, der Mitte April 2007 aber vom NPD-Funktionär U. Sie. abgelöst wurde. Doch auch dieser bleibt nicht lange in der Funktion. Ende November 2007 übernimmt T. Gen., damals Aktivist des Kameradschaftsbunds Hochfranken (KBH). Im Sommer 2008 löst sich der KDS auf. [. . .]

„Blood Brothers“ (2000-2003)

Bei den „Blood Brother” handelt es sich um eine aus Thüringen stammende Gruppe, die zu Beginn des neuen Jahrtausends in München eine regionale Gliederung aus zwei Dutzend Neonazis unterhielt. Als Führungskräfte galten Ma. Pie. und der aus Saalfeld stammende En. Bau..

Kameradschaft Süd und Schutzgruppe (2000 bis 2005)

Seit Ende 2000 bestand in München und Umgebung die „Kameradschaft Süd“ (auch: „Aktionsbüro Süddeutschland“) unter No. Bor.. Ab November 2002 wurde die Kameradschaft von Martin Wiese geleitet. Ihr Ziel war, die verschiedenen Neonazigruppen und Einzelpersonen im Raum München zu vereinen. [. . .]

Ab Herbst 2002 bildeten Martin Wiese, Mo. St., Je. Fa., Da. Sch., K.-H. St. und Ra. Sch. die elitäre „Schutzgruppe (SG)“. Dieser innere Kreis aus engen Gefolgsleuten von Wiese und Mitgliedern des „Aktionsbüros“ sollte zum einen Führungsaufgaben im „Aktionsbüro Süddeutschland“ übernehmen und für „Ordnung“ innerhalb der Kameradschaft sorgen, zum anderen sollte militant für ein nationalsozialistisches System gekämpft werden. Aktivitäten und Treffen der SG hielten die Mitglieder streng geheim. [. . .]

Die „Schutzgruppe“ traf sich jeden Sonntag im Wald zu paramilitärischen Übungen; teilweise in Tarnanzügen. [. . .] Zu Beginn wurden Nahkampf-techniken („an der Kehle packen“) und das Absichern von Demonstrationen geübt, aber auch „Fahrzeugschutz“ und militärisches Marschieren stand auf dem Programm, gegen Gipskartonplatten wurde geboxt, „Sturm und Deckung“ trainiert, am Ende schloss sich ab Frühjahr/Frühsommer 2003 ein eineinhalbstündiges Soft-Air-Pistolenschiessen an. Die Soft-Air-Waffen

mussten von den Mitgliedern selbst gekauft werden. Bei Fehlverhalten, mangelnder Disziplin und wenn eine andere Person abgeschossen wurde, waren Liegestützen als Sanktionsmaßnahme zu machen. Bei Kampfsportübungen wurden z. T. schusssichere Westen getragen. [. . .]

Tatsächlich übernahm die SG Ordnerdienste bei Demonstrationen, und für die „Absicherung“ einer neofaschistischen Veranstaltung in der Giesinger Gaststätte „Zur Freundschaft“ ließ die Gruppe einmal sogar den sonntäglichen Wehrsport im Wald ausfallen. In Vierergruppen patrouillierten Wieses Kameradschaftler auf der Suche nach Linken rund um die „Freundschaft“.

Die „AG Bayern“

Wiese gründete die „AG Bayern“ als Dachverband bayerischer neofaschistischer Organisationen. [. . .] Beteiligt waren neben dem „Aktionsbüro Süddeutschland“ diverse NPD-Ortsverbände, [. . .] „Demokratie Direkt e.V.“ und die Kameradschafts-Dachstruktur „Fränkische Aktionsfront (FAF)“. [. . .]

[. . .] Wiese musste wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung und zahlreicher Verstöße gegen Kriegswaffenkontroll- und Waffengesetze für sieben Jahre in Haft. [. . .]

Demokratie Direkt e.V./Freundeskreis Demokratie Direkt (2002-2005)

[. . .] Dieser Verein war auch in das neonazistische Netzwerk „AG Bayern“ mit Martin Wieses „Kameradschaft Süd“, der „Deutschen Partei“ und der im Januar 2004 verbotenen „Fränkischen Aktionsfront (FAF)“ eingebunden. Die Mitglieder von „Demokratie Direkt“ stammten aus extrem rechten Parteien wie „Die Republikaner“, aus nationalkonservativen Kreisen und vom rechten Rand der CSU, aber auch aus dem Neonazi-Kameradschaftsumfeld. Der unauffällige Name wurde bewusst gewählt, um auch Bürger, die mit rechter Ideologie wenig anfangen können, anzusprechen.

Nicht zum ersten Mal starteten Rechte aus dem Umfeld der Deutschlandbewegung den Versuch, mit einer neuen Initiative der Zersplitterung im rechten Lager entgegenzuwirken. Der Verein „Demokratie Direkt“ hatte sich zum Ziel gesetzt [. . .], rechte Gruppierungen in „regionaler Selbstorganisation“ über Parteigrenzen hinweg zusammen zu bringen. Das Konzept

geht zurück auf den Beitrag „Bewegung statt Partei“ des Augsburgers Ro. Wu., der im Frühjahr 2002 in der Ausgabe 4/2002 im Strategieblatt Nation & Europa (Coburg) erschienen ist. [. . .]

Autonome Nationalisten/Freie Nationalisten München (AN/FNM) (2005 bis 2010)

In München gründete der Österreicher Ha. Kle. mit No. Bor. und anderen zunächst den Hitleristischen „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS), dessen Mitglieder sich gern in Braunhemden ablichten ließen. Ab Mai 2005 wurden die Meinungsverschiedenheiten zwischen No. Bor., der seine Arbeit für die NPD, deren stellvertretender Vorsitzender im Bezirk Oberbayern er mittlerweile war, intensivierte, und Ha. Kle. aber immer offensichtlicher. Ha. Kle. wechselte in Bekleidung und Musikgeschmack ins Lager der schwarzgekleideten, vermummten Neonazis, der sogenannten „Autonomen Nationalisten“. [. . .]

Ein weiterer wesentlicher Aktivist der AN München neben Ha. Kle. war Ph. Has.. [. . .]

Die sogenannten „Autonomen Nationalisten“ traten seit ihrer Gründung im Mai 2005 äußerst aggressiv auf. Dass sie ihr militantes Gehabe und Gerede (etwa in Neonaziforen im Internet) auch in die Praxis umsetzten, hatten sie bei verschiedenen Demonstrationen und Übergriffen auf Antifaschist_innen im süddeutschen Raum gezeigt. [. . .]

Die „Autonomen Nationalisten“ (AN) München waren also eine neonazistische Abspaltung der Kameradschaft München um No. Bor.. Von Anfang legte es die Gruppierung darauf an, die demokratische und antifaschistische Öffentlichkeit in München sowie die bayerischen Behörden gezielt zu provozieren. [. . .]

Der Aktionsradius der AN München erstreckt sich bis in den baden-württembergischen Raum. Schwerpunkt ist das Gebiet an der bayerischen Landesgrenze bei Aalen, Heidenheim und Ulm sowie das Bodenseegebiet, wo bis zu 150 Neonazis mobilisiert werden können. [. . .]

In Bayern kooperierten Ph. Has. und Ha. Kle. mit der Kameradschaft „Asgard Ratisbona“ [. . .] und den „White Rebells“ [sic!] Franken. Bundesweit bestanden enge Kontakte zu Ha. Wo., Sa. Kr. (Hamm), Christian Worch (Hamburg) und A. Rei. (Köln). Im Raum München ließen sich nur Ro. Di. (NPD Freising), Fe. Be. („Aktionsgruppe Erding“) und die JN München zum Umfeld der AN München rechnen, da hier No. Bor. mit der Kameradschaft München und Ro. Wu. (NPD) dominierten.

Am seit Jahren bestehenden Führungsanspruch No. Bor.s („Aktionsbüro Süddeutschland“) versuchten die AN zu rütteln: Frech nannten sie ihre Website „Freier Widerstand Süddeutschland“ und banden mit aktuellen Meldungen, Chatroom und einem Forum süddeutschlandweit Neonazis an sich. [. . .] Herbst 2010 [. . .]. Die „Freien Nationalisten München“ lösten sich auf. [. . .]

„Freies Netz Süd“ (2008 bis 2014)

Neonazis aus Franken, der Oberpfalz und Oberbayern schlossen sich Ende 2008 im „Freien Netz Süd“ (ursprünglicher Arbeitstitel: „Nationale Sozialisten“) zusammen. Nach äußerst konspirativen Vorbereitungen trat der neue Organisierungsversuch auch im World Wide Web in Erscheinung. Die Domain für das „Freie Netz“ reservierte der bekannte neonazistische Aktivist T. Gen. (ehemals Toepen, jetzt Vogtland). Auffallend: Einige der führenden Aktivisten des „Freien Netz Süd“ waren Führungspersonen der im Jahr 2004 verbotenen „Fränkischen Aktionsfront“ (FAF).

„Freies Netz“ für den Nationalsozialismus

Nach dem enttäuschenden Abschneiden der NPD bei der bayerischen Landtagswahl 2008 sind über 30 Funktionäre und Mitglieder in die Kameradschaftsszene zurückgekehrt, aus der sie einst kamen. [. . .] Zeitgleich zu den Streitigkeiten in der sächsischen, sachsen-anhaltinischen und thüringischen NPD brach damit auch in Bayern ein offener Konflikt um Personen, Auftreten und Positionen der NPD aus. [. . .]

Die bei den Vorstandswahlen unterlegenen Delegierten um Ma. Fi. verließen aufgebracht den Parteitag, etwa 30 von ihnen sollen unmittelbar danach aus der bayerischen NPD ausgetreten sein. [...] T. Gen. gesellte sich beispielsweise zu Ma. Fi. & Co, An. Wö. (Wunsiedel) und Aktivist_innen des gleichen Kreisverbands bleiben bei der Partei. [...] T. Gen. hatte bereits in der Vergangenheit neben seiner Arbeit für den NPD-KV Hof/Wunsiedel immer auch in den „freien Strukturen" des „Kameradschaftsbund Hochfranken" gewirkt. T. Gen. trat nun auch aus der NPD aus und versuchte seither mit Ma. Fi., No. Ke. (Nürnberg) und Lu. Pa. (Ebermannstadt) eine überregionale Kameradschaftsstruktur der „Nationalen Sozialisten" (Eigenbezeichnung) in ganz Bayern aufzuziehen. [...] Hinter den Kulissen scheinen viele Gespräche gelaufen zu sein und in der Öffentlichkeit hatten einzelne Aktivisten schon eine neue bayernweite Homepage angekündigt. Als Vorbild galt dabei offensichtlich das „Freie Netz" in Sachsen, welches 2006 ebenfalls in Abgrenzung zur NPD/JN gegründet wurde. Bei dem von Ma. Schef. (Delitzsch) und Thomas Gerlach (Altenburg) maßgeblich dominierten Kameradschaftsverband war vor allem eine selbstgewählte radikale Identität als „Nationale Sozialisten" die wichtigste Klammer. Fränkische Neonazis aus dem Raum Hof waren in den letzten Monaten bereits mehr und mehr an das „Freie Netz" Sachsen angebunden.

„Freies Netz" als Nachfolgeorganisation der verbotenen FAF?

Mit dem Projekt der Organisierung als parteifreie „Nationale Sozialisten" kehrten vor allem Ma. Fi., No. Ke. und Lu. Pa. zu der Struktur zurück, aus der sie einst zur NPD stießen. Alle drei Aktivisten galten als führende Köpfe des im Jahr 2004 verbotenen Kameradschaftsdachverbands „Fränkische Aktionsfront" (FAF). Die neuerliche Struktur konnte insofern von Beginn an durchaus als (illegale) „Nachfolgeorganisation" gesehen werden. Die Sicherheit einer „legalen" Mutterpartei fiel weg. Alle Drähte zur NPD wurden jedoch nicht gekappt. In der Erklärung der Ausgetretenen hieß es: „Nach wie vor werden wir mit jedem noch zusammenarbeiten, der guten Willens ist und inhaltlich unseren Positionen nahe steht."

Das „Freie Netz Süd" entwickelte sich in den Folgejahren bis zu seinem Verbot zur wichtigsten neonazistischen Struktur jenseits der NPD in Bayern und verfügte in allen bayerischen Bezirken über Gruppierungen und Unter-

bündnisse. Die Homepage des FNS (www.freies-netz-sued.net) bestand seit Januar 2009. [. . .]

Zwischen dem internationalen Neonazinetzwerk der „Hammerskin Nation“ (H.S.N.) und dem „Freien Netz Süd“ gab es mehrere personelle Überschneidungen. Gute Beziehungen des FNS bestanden zudem zum in der Bundesrepublik seit dem Jahr 2000 verbotenen internationalen Rechtsrocknetzwerk „Blood & Honour“ (B&H). [. . .]

Jagdstaffel Süd beziehungsweise Jagdstaffel D.S.T (2009 bis 2012)

Die gut ein halbes Dutzend männlichen Mitglieder der „Jagdstaffel D.S.T“ („Deutsch - Stolz - Treu“, früher: „Jagdstaffel Süd 2009“) kamen u. a. aus München, Bad Tölz, Wolfratshausen und Geretsried und waren zum Teil langjährige Aktivisten der extrem rechte Skinheadszene. Viele von ihnen waren bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten u. a. wegen Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz, Volksverhetzung und Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen. Die Gruppe gründete sich Silvester 2009 [. . .]. Das Umfeld setzte sich u. a. aus Mitgliedern der im subkulturellen rechten Skinhead-Milieu zu verortenden Kameradschaft „Kraken München“ zusammen, [. . .].

In Anlehnung an Motorrad-Rockerclubs trugen sie eine Lederweste mit aufwendig gesticktem Gruppenlogo und den jeweiligen „Nicknames“ der Aktivisten, [. . .]. [. . .] Bei zahlreichen Aufmärschen im Bundesgebiet war die „Jagdstaffel D.S.T.“ dabei, oft in Kooperation mit den anderen neonazistischen Kameradschaften Münchens. Verbindungen gab es zum Beispiel mit den „Freien Nationalisten München“ und der „Bürgerinitiative Ausländerstopp München“, überregional konnte die „Jagdstaffel“ dem „Freien Widerstand Süddeutschland“ zugerechnet werden. Zudem hatte die Gruppe Kontakt zum in Deutschland verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerk. Die Gruppe hatte eine hohe Affinität zu Waffen, was nicht nur in ihrem Logo deutlich wurde, welches eine Flugabwehrkanone der NS-Wehrmacht beinhaltete. [. . .]

Anfang Mai 2012 wurde eine umfangreiche Razzia gegen die Mitglieder der Gruppe durchgeführt. 350 Polizisten durchsuchten 31 Objekte von 16 Verdächtigen. Es wurden unter anderem Totschläger, Kampfmesser,

Schlagringe, scharfe Munition, ein Vorderladerrevolver und eine Axt beschlagnahmt. Die Kameradschaft „Jagdstaffel D.S.T.“ löste sich im Juli 2012 noch vor einem möglichen Verbot auf. [. . .]

Personen:

Se. An.

Der 1979 in Freital geborene und später in Wilsdruff wohnende Se. An. war bis zum Verbot der „Blood & Honour“-Division Deutschland im Jahr 2000 Mitglied der B&H-Sektion Sachsen. [. . .] Nach antifaschistischen Informationen war Se. An. auch Teilnehmer vieler Treffen der B&H Sachsen-Sektion sowie der Ex-Sektion. Auf einem Foto eines Fußballturniers von B&H und den „88ern“ (Chemnitz) ist Se. An. in der B&H-Mannschaft Sachsen zu sehen. Se. An. dürfte Kontakt zu Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe gehabt haben, zählten zu seinen Mitkameraden bei der „B&H-Sektion Sachsen“ damals doch unter anderem Jan Werner und Jö. Win. sowie der mit Zschäpe befreundete Thomas Starke.

Se. An. gehörte zu den Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren wegen neonazistischen CDs, die die Behörden im November 1998 in Hannover abgefangen hatten. Dafür wurde schließlich der Chemnitzer Jan Werner verurteilt, das Verfahren gegen Se. An. nach Jugendgerichtsgesetz eingestellt.

Von ca. 1998 bis mindestens 2001 betrieb Jan Werner das Label „Movement Records“ (MR) zusammen mit unter anderem Se. An.. Se. An., so warf es ihm die Staatsanwaltschaft Dresden im „Landser“-Verfahren vor, betreute für MR unter anderem das Postfach.

Se. An. war schließlich mitbeteiligt am konspirativen bundesweiten Vertrieb der (von Jan Werner produzierten) „Landser“-CD „Ran an den Feind“, inklusive Abholen der CDs, Verschicken und Geld einkassieren. Mit dem „Landser“-Bandmitglied Ch. Wenn. soll Se. An. auch befreundet gewesen sein. Im Herbst 2000 ermittelte der Generalbundesanwalt beziehungsweise das LKA Berlin wegen Volksverhetzung in zwölf Songs der besagten CD. Bei diesen Ermittlungen zum „Landser“ Verfahren ergab sich, dass Se. An. auch im Telefonverzeichnis von Thomas Starke eingetragen war. Von den

CD-Vertreibern wurde unter anderem auch ein CD-Exemplar, nebst Infos über verdeckte Bestellmaßnahmen, vorab an den Szeneladen von R. Mars. in Zwickau geschickt. Übergaben von CDs und Geld zwischen Mi. Hä./Se. An. und den Großbesteller_innen fanden konspirativ an Autobahnraststätten und -abfahrten statt.

Im Jahr 2001 organisierte Se. An. zusammen mit Jan Werner – in der Nähe seines Wohnorts – in Limbach ein neonazistisches Skinhead-Treffen. An diesem soll auch Andrè Eminger teilgenommen haben.

Ab 2004 war Se. An. neben Jan Werner, Thomas Starke, Mi. Hä. und R. Mars. Angeklagter im Verfahren am Landgericht Dresden. Am 3. Juni 2005 wurde Se. An., der auch Einlassungen gemacht hatte, zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Zu dieser Zeit lebte Se. An. schon einige Jahre in München. Dort nahm er an einer Vielzahl von Kundgebungen der „Kameradschaft Süd“ oder anderer rechter Gruppen teil. Am 31.5.2003 stellte er sich beispielsweise mit einem T-Shirt der Band „Skrewdriver“ des „Blood&Honour“-Gründers Ia. St. zusammen mit den Aktivist_innen der „Kameradschaft Süd“ und der „Fränkischen Aktionsfront“ (FAF) auf die Kundgebung „Freiheit für alle Nationalisten“ am Münchner Justizpalast.

Brandt, Tino

Der 1975 geborene Neonazi Tino Brandt zog im Jahr 1993 aus Saalfeld nach Regensburg. In einem Kaufhaus begann er eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann. In der Freizeit beteiligte er sich am Aufbau mehrerer neonazistischer Gruppen. In Regensburg versuchte er eine Gliederung der neonazistischen Kleinpartei „Nationaler Block“ (NB) zu gründen, für den damals u. a. Sa. Roß. in Bayern öffentlich agiert. [. . .] Brandt wird in Regensburg jedoch gekündigt. Er wechselt eigenen Angaben zufolge angeblich in einen Thüringer Sparmarkt.

Doch auch in Landau an der Isar hält sich Brandt zeitweilig auf [. . .]. [. . .]

Tino Brandt zog schließlich nach Coburg, wohnte im Hahnweg und arbeitete beim extrem rechten „Nation und Europa“-Verlag des rechten

Multifunktionärs Pe. Deh. in der Bahnhofstr. 25. Der Coburger Pe. Deh., damals Herausgeber des wichtigen extrem rechten Theoriemagazins „Nation Europa“, soll zu dieser Zeit einige der späteren Mitglieder des NSU als Fahrer oder Security beschäftigen oder anderweitig unterstützen. Und er kauft, nach seinen Angaben „auf Bitten von Tino Brandt“, Mitte Juli 1996 ein 2180 Quadratmeter großes Gelände im nahe der bayerischen Grenze gelegenen thüringischen Kahla. Nach Berichten des MDR treffen sich schon seit Frühsommer des gleichen Jahres auf diesem Gelände regelmäßig Neonazis aus Jena und Saalfeld zu paramilitärischen Übungen. Auf Fotos wollen Zeugen später den langjährigen Leiter der Jenaer Kameradschaft Andrè K. (Name bekannt) sowie Uwe Böhnhardt erkennen. Drei Monate später geht Böhnhardt in den Untergrund.

Brandt hatte aber noch einen anderen Dienstherren: Von 1994 bis zur Enttarnung durch Medienberichte im Mai 2001 arbeitete er als V-Mann für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, unter anderem unter den Decknamen „Otto“ und „Quelle 2045“ beziehungsweise „Quelle 2150“.

Am 3. August 1996 sind mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer des NSU bei einem Neonazi-Konzert in Ebersdorf bei Coburg anwesend. Wie der „Mitteldeutsche Rundfunk“ (mdr) im Jahr 2012 veröffentlichte, habe Tino Brandt dieses Konzert und andere Skinhead-Konzerte „quasi für den Verfassungsschutz“ mitorganisiert. Der Geheimdienst sei dann bei den Konzerten vor Ort gewesen, das Konzert bei Coburg habe sogar mit Einverständnis des Verfassungsschutzes länger dauern dürfen.

In Coburg baute Brandt zusammen mit Ma. Kr. analog zum „Thüringer Heimatschutz“ (THS) den „Fränkischen Heimatschutz“ (FHS) auf. Heute noch ist die verhältnismäßig große Kameradschaft auf bayerischen Neonaziaufmärschen dabei. [. . .]

Brehme, Mario

Brandts Stellvertreter bei der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und beim „Thüringer Heimatschutz“ (THS) war Mario Brehme (Rudolstadt). Brehme besucht am 23. März 1996 in Coburg ein „Südafrika“Treffen. In Coburg ist der Sitz des heute noch aktiven „Hilfskomitees Südliches Afrika“ (HSA), das einst die südafrikanische Apartheidpolitik unterstützte, beziehungsweise ihr später

hinterher trauerte. Mario Brehme reiste in dem Jahr nicht nur nach Coburg, sondern auch nach Bayreuth, in das Vereinshaus einer Burschenschaft. Im Juli begann er dann seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr im oberbayerischen Traunstein.

Jahre später zog der THS-Topkader Brehme während seines Jurastudiums bei der völkischen Burschenschaft „Thessalia Prag zu Bayreuth“ ein. Der Mitgliedsbund der extrem rechten „Burschenschaftlichen Gemeinschaft“ (BG) hatte schon mehrere extrem Rechte in seiner „Aktivitas“, unter anderem Jü. Sch. (später aktiv für das „Freie Netz Süd“) und den zeitweiligen NPD-Aktivisten An. Wö.. An. Wö. betreibt heute mit St. Ham., ehemals Sänger der Neonaziband „Noie Werte“ (mit einem Song von „Noie Werte“ ist eines der NSU-Bekennervideos unterlegt), eine Rechtsanwaltskanzlei in Weißenstadt bei Wunsiedel. In den bayerischen Verfassungsschutzberichten der letzten Jahre suchte man die „Thessalen“ dennoch vergebens. [. . .]

S. Fi., geb. End.

[. . .] S. End. gehörte in den 1980er Jahren zur Skinszene in Kronach (und kannte auch den Kronacher Kai D.). Mitte/Ende der 1990er Jahre wurde S. End. südlich ihres neuen bayerisch-schwäbischen Wohnorts Erolzheim in der Neonaziszene des Allgäus aktiv. Auf einer handschriftlichen Telefonnummern- und Kontaktdatensammlung, die Uwe Mundlos bei der Flucht 1998 in der von Beate Zschäpe angemieteten Garage hinterließ, hatte Mundlos Namen und Kontaktdaten von S. End. (mit ihrer Erolzheimer Adresse) handschriftlich notiert. In der Garage wird auch ein Ordner mit Unterlagen zur geplanten Gründung des Vereins „National Politisches Forum“ gefunden, an dessen Vorarbeiten neben Mundlos auch End. beteiligt gewesen sein soll.

S. End. beziehungsweise Fi. war bis mindestens 2007 eine wichtige Aktivistin der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG); als solche schrieb sie am 11. Januar 1997 einen Brief an Uwe Mundlos. In dem Schreiben bedankte sich S. End., dass Mundlos die Unterlagen eines Norberts überarbeitet und geprüft habe und dass es erfreulich sei, „dass Ihr bei den leidigen Hausdurchsuchungen vorgesorgt habt. Denn leider gibt es einige Kameraden, welche nicht so informiert sind.“ Aufgrund ihrer Aktivitäten verfügt S. End. über zahlreiche Kontakte in

der bundesweiten Neonaziszene. 1998 zieht S. End. mit ihrem Ehemann M. Fi. nach Brandenburg. Im Jahr 2000 ist S. End. Inhaberin des ersten Postfachs des neonazistischen Fanzines „Der Weiße Wolf“, das wiederum im oberfränkischen Kronach angesiedelt ist. Im „Weißen Wolf“ erscheint im Jahr 2001 der Gruß „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter.“ [. . .]

Da. H. Fe.

[. . .] Da. Fe. ist der Bruder von Jacqueline [. . .] Fe. und damit der Schwager des im NSU-Prozess angeklagten Ralf Wohlleben. Da. Fe. leistete [. . .] 1994 bis [. . .] 1995 seinen Grundwehrdienst [. . .] in Bad Reichenhall (Oberbayern) ab. Von 1995 bis 1998 wohnte Da. Fe. in Nürnberg, danach an anderen bayerischen Orten, wahrscheinlich auch einmal in München. [. . .] Nach eigenen Angaben hatte er ein kurzes, zwei bis drei Wochen dauerndes Verhältnis mit Beate Zschäpe im Sommer vor deren Flucht (ca. Sommer 1997). Von Ende 2005 bis Januar 2007 betrieb Da. Fe. das Restaurant „Zur Bergbahn“ in Oberweißbach (Thüringen), Herkunftsort der ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter. In diesem Zeitraum fanden in der Kneipe mehrere Veranstaltungen aus dem neonazistischen Spektrum statt. [. . .]

Ch. Gr.

Ch. Gr. (Rie.) ist als Kopf der neonazistischen Musikprojekte „Blutweihe“, „Sturmflagge“ und „Edelweiss“ ab den frühen 1990er Jahren so gut ins bundesdeutsche Neonazimusiknetzwerk eingebunden, wie sonst nur wenige. [. . .]

Th. He.

[. . .] „Helmi“ war mit seinem Freund Ku. Sp. Verantwortlicher der „Kiesgrubenparty“ 1994, der ersten bekannten polizeilichen Feststellung von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in Bayern. Th. He. stand 1998 auf der Telefonliste von Uwe Mundlos mit Festnetznummer und Adresse in Straubing.

R. Mars.

R. Mars. und Zwickauer Neonazis fuhren im April 1997 nach Stockheim bei Kronach. R. Mars. dürfte den Ort gekannt haben, denn 1996 hatte er hier schon mit seiner Band „Westsachsengesocks“ gespielt. Nun sollte hier in der „Alten Zeche“ ein erneutes Neonazikonzert stattfinden. R. Mars. verkaufte auf dem bayerischen Neonazikonzert 90 Exemplare der ersten Ausgabe seines „Voice of Zwickau“-Heftes. Im nächsten Heft von „Voice of Zwickau“ in dem Uwe Mundlos den Artikel „Pressfreiheit, das Recht zu lügen?“ geschrieben haben soll, bewarb R. Mars. mehr Neonazistisches aus Bayern, zum Beispiel das Zine „Lokalpatriot“ aus Bamberg oder die Band „Hate Society“ aus Franken. R. Mars. schrieb über Musiker der Neonazibands „Faustrecht“ (Mindelheim) und interviewte auf vier Seiten „Sturmtrupp“ aus Neuburg an der Donau. Er veröffentlichte aber auch einen Rückblick auf den großen Neonaziaufmarsch am 1. März 1997 in München. Auch Uwe Mundlos und der THS waren damals gegen die Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht“ aufmarschiert. Am Ende schickte R. Mars. auch Grüße in den Südosten, an „die Allgoier und das restliche Gesocks aus Bayern“. Auch umgekehrt ist das so gelaufen: Als das neonazistische Musikmagazin „Noie Deutsche Welle“ im Januar 1998 die bayerische Band „Hate Society“ interviewte, grüßte diese unter anderem auch „Manole + Zwickau“. Ungeklärt ist bis heute die Bedeutung der Fahrt eines Fahrzeugs der Firma R. Mars.s nach München am Tattag der Ermordung von H. Kiliç 2001.

Rol. Pa.

Der im oberfränkischen Bad Staffelstein, unweit der Grenze zu Thüringen, geborene Rol. Pa., schrieb 1996 aus der Justizvollzugsanstalt Bernau fünf Briefe an Uwe Mundlos. Rol. Pa. soll an der Nummer vier des Neonazifanzines „Der weiße Wolf“ mitgearbeitet haben. Jedenfalls findet sich in dieser Ausgabe ein Gruß von „Pa.“ an „Uwe Memdlos-Jena“, womit Uwe Mundlos gemeint sein dürfte. In dieser Ausgabe weisen die „Der weiße Wolf“-Macher_innen auf die Internetseiten von „Blood & Honour“, „Combat 18“ und auf britische Fanzines aus diesem Umfeld hin.

Ca. Ri.

Ca. Ri. stammt aus Chemnitz und gehörte dort der neonazistischen Szene an. Der NSU-Unterstützer Thomas Starke hat über R. Hof. Ca. Ri. kontaktiert, um das NSU-Kerntrio von August 1998 bis April 1999 in der Altchemnitzer Straße unterzubringen. Ein Überweisungsbeleg Ca. Ri.s für diese Wohnung wurde im Brandschutt der Zwickauer Frühlingsstraße aufgefunden. Als Zeitsoldat war Ca. Ri. später in Schwalmstadt stationiert, heute ist er in München wohnhaft. [. . .]

Ka. Sei.

[. . .] Ka. Sei. wohnte bis zum Jahr 2000, also auch zur Zeit des Abtauchens von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, in Chemnitz. Der ehemalige Freund von Ma. Stru. war mit Mario Brehme zeitgleich zur Ableistung des Grundwehrdienstes bei der Bundeswehr in Manching. Ab 20. August 2001 verfügte Ka. Sei. über Meldeanschriften in München. Von 2003 bis 2006 soll er wegen politischen Straftaten in der bayerischen JVA Landsberg am Lech inhaftiert gewesen sein. Die Zielfahndung des TLKA soll Ka. Sei. im Herbst 2000 zu Erkenntnissen über den Aufenthalt der Untergetauchten befragt haben. Direkt nach der Ansprache habe Ka. Sei. dann seine Wohnung verlassen und von einer Telefonzelle in der Lutherstraße Chemnitz telefoniert. Die Hintergründe zu diesem Telefonat konnten nie aufgeklärt werden.

Mi. Sw.

[. . .] Mi. Sw. [. . .] war mindestens seit den 1980er-Jahren in neonazistischen Organisationen Bayerns aktiv. Unter anderem gehörte er der „Jungen Front“ der VSBD-PdA an, den „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) und dem DJBW. Ab 1984 war Mi. Sw. „Sektionsleiter Süd“ im „Komitee zur Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 100. Geburtstag Adolf Hitlers“ (KAH). Das „Handbuch deutscher Rechtsextremismus“ verzeichnet ihn als Mitglied der NSDAP/AO. Für die „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF) gab Mi. Sw. die Zeitung „Neue Front“ heraus. [. . .]

Bei der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) war Mi. Sw. bis 1990 unter anderem stellvertretender Generalsekretär der Bundespartei,

Vorsitzender des bayerischen Landesverbandes und gab die Parteizeitung „FAP intern“ mit heraus. Am 3. Juli 1990 gründete [. . .] Mi. Sw. die „Nationale Offensive“ (NO), bei der er auch Bundesvorsitzender wurde. 150 Mitglieder sammelten sich zunächst mit Schwerpunkt München und Augsburg in der NO, ab 1991 gab es Gruppen unter anderem auch am Bodensee, in Dresden und in mehreren nordrhein-westfälischen Städten. Die NO propagierte ein Zellenkonzept und unterhielt intensive Kontakte zu anderen neonazistischen Gruppierungen im Bundesgebiet. Mitte Dezember 1992 durchsuchten Polizeibeamt_innen Objekte von NO-Mitgliedern im Raum Witten, Bochum und Dortmund und stießen dabei auf Schusswaffen, Sprengsätze und Schwarzpulver. Im Dezember 1992 wurde die NO verboten.

Mi. Sw. war einer der führenden Neonazis in Deutschland und organisierte sehr viel für die Szene, in der er bundesweit vernetzt war. [. . .]

Blood & Honour, Combat 18 und KuKluxKlan in Bayern und München

Blood & Honour

Man müsse die „ideologieprägende Wirkung von ‚Blood & Honour’ genau beleuchten, um den NSU-Terror zu verstehen“ sagte der Rechtsextremismus-Experte (und taz-Autor) Andreas Speit als Sachverständiger im Oktober 2012 bei einer Anhörung des Sächsischen Landtags.

Denn bei dem seit den 1980-er Jahren von England aus expandierenden internationalen, neonazistischen und militanten „Blood & Honour“ (B&H)-Netzwerk handelt es sich mitnichten „nur“ um eine subkulturelle Erscheinungsform der rechten Musikszene, die Rechtsrock erfolgreich als Propagandainstrument einsetzt. B&H propagierte auch terroristische Strategien, z. B. das Konzept „laderless resistance“ (führerloser Widerstand) unter anderem im „Blood & Honour“ Magazin der deutschen B&H-Division, Ausgabe 2/1996.

Auch die drei späteren Mitglieder des Kerns des NSU-Netzwerks waren in Jena zu dieser Zeit Teil dieser Szene. In Bayern fanden ab dem Jahr 1994 viele „Blood & Honour“-Konzerte statt. Diese Konzerte wurden von der

Szene zum intensiven Austausch untereinander genutzt. Trotz strafrechtlich relevanter Vorkommnisse wurden sie von den Behörden nicht konsequent unterbunden. In Bayern war das „Blood & Honour“-Netzwerk mit den Sektionen „Franken“ und „Bayern“ vertreten. [. . .]

In den bayerischen Verfassungsschutzberichten von 1996, 1997, 1998 und 1999 wurden das internationale „Blood & Honour“-Netzwerk und seine zwei bayerischen Sektionen mit keinem Wort erwähnt.

Schon in der ersten Ausgabe des Magazins der „Blood & Honour Division Deutschland“ wurde ein neonazistischer Musiksampler mit dem Titel „Leaderless Resistance“ („Führerloser Widerstand“) beworben. In der zweiten Ausgabe des Magazins der „Blood and Honour Division Deutschland“ (2/1996) beschrieben die Herausgeber_innen dann direkt die militante Ideologie des „leaderless resistance“ („Jeder ist dazu aufgerufen, etwas zu tun!“): „Die alten Formen des politischen Aktivismus, wie z. B. der Weg über Wahlen in das Parlament, das medienwirksame Auftreten von fahnenschwenkenden Parteien oder das auf legaler Basis angestrebte Kaderprinzip sind überholt“. Unter Bezug auf den „Klu Klux Klan“ wurde stattdessen empfohlen: „Die einzige Lösung ist die Rückkehr zu den Quellen, zur weissen Revolution durch eine kleine, aber entschlossene Gruppe.“ Die „Patrioten von heute“ hieß es, müssten „sich auf den größten aller Kriege, den Rassekrieg vorbereiten, und dafür muss man geheime Strukturen schaffen und bereit sein, sein Leben zu opfern“. Die Publikation, die diese terroristischen Pläne enthielt, war eine bemerkenswert „bayerische“: Ein Bericht über ein Konzert in Ebersdorf bei Coburg war genauso enthalten, wie ein Interview mit der mittelfränkischen Neonaziband „Radikahl“ oder ein Bericht über einen Auftritt der bayerischen Neonazibands „Faustrecht” und „Sturmtrupp“ bei „M.“ in Zwickau. Die Grüße der Heftredaktion gingen u. a. an die Allgäuer Band „Faustrecht” und die „Skinheads Allgäu“.

Die Bayern-Bezüge setzten sich in späteren Ausgaben fort: „Tom“ von „B&H Sachsen“ berichtete in der Nummer vier über ein Konzert der bayerischen Neonaziband „Hate Society“, „Thorsten“ von „Blood and Honour Bayern” schrieb in der Ausgabe sechs über ein „Konzert am 4.7. [1998] mit Faustrecht, Gesta Bellica und Mistreat“, das im Allgäu stattgefunden hatte. Einen Monat später, auch das kann man im gleichen „Blood & Honour“-Magazin lesen, waren „Faustrecht“ bei einem Konzert im südungarischen Szekszard aufgetreten. Im „Blood and Honour-Magazin“ berichteten bayerische

„Kameraden“ auch über den Aufmarsch am 6.11.1999 in Rosenheim sowie einen anschließenden Balladenabend mit Musikern der britischen Band „Celtic Warrior“. An diesem Aufmarsch hatte auch der „Thüringer Heimatschutz“ (THS) teilgenommen, als Redner waren Sa. Roß., Christian Worch, Manfred Roeder sowie der Brite Ke. No. (British National Party, Umfeld der Band „Skrewdriver") aufgetreten. [. . .]

Combat 18/C18

„Blood & Honour“ verfügt zu dieser Zeit mit „Combat 18“ gewissermaßen über einen „bewaffneten Arm“. Anlässlich von Konzerten in Deutschland sollen terroristische Aktionen und koordinierte Aktionen in ganz Europa besprochen werden. In den 1990-er Jahren werden sowohl in diversen „Blood & Honour“-Magazinen als auch von „Combat 18“ Anschläge auf Migrant_innen propagiert: „Vor allem müssen wir die Einwanderer selbst angreifen“ zitiert das ARD-Magazin „Monitor“ im November 2011 aus „Combat 18“-Schriften. In den „Blood and Honour“-Terroranleitungen steht, man solle keine Bekennerschreiben hinterlassen, in kleinen Zellen arbeiten, Nagelbomben einsetzen und Listen von möglichen Opfern erstellen. Über die Zellen des terroristischen C18-Netzwerks in Deutschland ist nur wenig bekannt geworden. Es gab immer wieder Hinweise und Gerüchte, dass fränkische Neonazis in oder nahe bei „Combat 18“ organisiert gewesen seien. Als am 26. Juni 1999 die britischen „Blackshirts“, „No Remorse“ und „Razor’s Edge“ zusammen mit „Stahlgewitter“ bei einem Neonazikonzert auf dem Sportplatz in Großheirath bei Coburg spielen, traten auch „Combat 18 Mitglieder“ in Erscheinung. Im bayerischen Neonazi-Fanzine „Der Landser“ (Herausgeber: Ma. Fi.) wurden in der achten Ausgabe – in der die Band „Noie Werte“ interviewt wurde – öffentlich die „Kämpfer vom Club 28“ [das ’28’ steht für „Blood & Honour“] und „die Jungs von C18“ gegrüßt. Am 1. Mai 2012 trug beim Neonaziaufmarsch des „Freien Netz Süd“ in Hof ein Teil der Teilnehmenden das rote Kampagnen-TShirt der bayerischen Neonazis mit einem ganz speziellen, großen Rückendruck: „C18“ – von den Behörden von Anfang bis Schluss völlig unbeanstandet.

„White Unity“

Nach dem Verbot von Blood & Honour 2000 traten in Bayern teilweise ähnliche Nachfolgestrukturen auf. „White Unity“ hatte den Schwerpunkt

in Aschaffenburg, Unterfranken und Südhessen, beteiligt waren an der Organisation aber auch [. . .] Münchner Neonazis [. . .].

KKK in Bayern

[. . .] Von Oktober 2000 bis Ende 2002 existierte die deutsche Sektion des „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) aus dem württembergischen Schwäbisch Hall unweit der fränkischen Landesgrenze. Zu ihren rund 20 Mitgliedern sollen auch einige aus Bayern gehört haben. Der Gründer und Anführer, V-Mann Achim Schmid, wurde als Sänger der Band „Celtic Moon“ im Nürnberger Fanzine „Der Landser“ interviewt. Zu den Mitgliedern gehörte auch Thomas Richter, der unter dem Namen „Corelli“ als V-Mann für das Bundesamt für Verfassungsschutz arbeitete.

Das Beispiel HNG

In der Öffentlichkeit wenig beachtet ist die „Hilfsorganisation für nationale Gefangene und deren Angehörige“ (HNG). In Bayern hat die 1979 gegründete Spektren- und Parteiübergreifende Organisation eine lange Geschichte, zahlreiche ihrer Jahreshauptversammlungen fanden hier statt (z. B. die letzte am 17. April 2010). U.a. über Ma. Stru. und vor allem S. End. bestanden Verbindungen bis zu den Netzwerken des NSU bzw. NSU-Unterstützerumfelds. Im Frühjahr 2009 planten Münchner Neonazis um Fr. Ei., die Arbeit der „Hilfsgemeinschaft“ zukünftig lokal ohne das Label „HNG“ weiterzuführen „auf eine Konstituierung bzw. Namensgebung muss vorerst verzichtet werden“ hieß es in einem geheimen internen Papier. Die Vorsichtsmaßnahme deutet drauf hin, dass den Neonazis spätestens zu diesem Zeitpunkt klar war, dass die bundesweite HNG-Struktur verboten werden könnte oder sollte. Am 7. September 2010 wurden an 30 Orten bundesweit Razzien gegen die Strukturen der HNG durchgeführt. Am 21. September 2011 verbot Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich die HNG durch Erlass. Die HNG habe „zur Radikalisierung der Neonaziszene beigetragen“. [. . .]

Das „Thule-Netz“ und der NSU

Mindestens drei V-Personen oder Angestellte staatlicher Sicherheitsbehörden waren im „Thule-Netz“ aktiv. Die Rolle von Kai D. ist unter anderem

durch den bayerischen NSU-Untersuchungsausschusses zumindest in Ansätzen bekannt geworden. Kai D. kam aus Berlin und wurde für seine Tätigkeit vom bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bezahlt. Einerseits erhielt er ein monatliches Honorar von der bayerischen Behörde sowie weitere Aufwandsentschädigung und Unterstützung technischer und organisatorischer Art. Andererseits erläuterte er im NSU-Prozess am OLG München nachdrücklich, dass er kein Rechter gewesen sei. Dies legt eine Angestelltentätigkeit oder sogar eine Tätigkeit als „Verdeckter Ermittler" (VE) sehr nahe. Die führende Rolle von Kai D. in der bundesdeutschen Neonazi-Szene ist hinlänglich bekannt. [. . .]

Kai D.s Name stand als „Kai D." auf den beiden Telefonlisten von Uwe Mundlos, die in der Bombenwerkstatt in Jena gefunden wurden. Laut Tino Brandt kannte er die drei NSU-Aktiven möglicherweise von einem Treffen in Rudolstadt vor 1998.

Kai D. veranlasste auch, dass sich die V-Person und der NSU-Helfer Tino Brandt in seine Thule-NetzMailbox „Kraftwerk BBS" einwählte. [. . .] Kein Zufall ist es wohl auch, dass sich auch ein weiterer wichtiger militanter Kader, An. Zi., – im ‚Spiegel' als V-Person bezeichnet – in die Mailbox von Kai D. einwählte. Ebenso haben laut dem Journalisten Burkhard Schröder weitere wichtige extrem rechte Kader wie Christian Worch aus Hamburg und Mi. Sw. (führendes Mitglied zahlreicher inzwischen verbotener neonazistischer Organisationen in Bayer und bundesweit) aus ihre Mitteilungen über die Mailbox „Kraftwerk BBS" von Kai D. verbreiten lassen [. . .].

Die radikale und militante Rechte hat 1993 mit dem Thule-Mailboxverbund ein eigenes Netz aufgebaut. 1997, als die staatlichen Aktivitäten in und um das „Thule-Netz" noch nicht bekannt waren, zogen Martin Dietzsch/Anton Maegerle ein Fazit: Sie konstatierten ein Nichterreichen der selbstgesteckten Ziele und führten das vor allem auf die administrative und technische Abschottung, sowie auf technische Hürden und Schwierigkeiten beim Zugang zu Mailboxen zurück. Der Mailboxverbund „Thule-Netz" konnte mit der Anziehungskraft und den Möglichkeiten der großen Mailboxnetze der damaligen Zeit nicht mithalten. Es verblieb als ein Netz mehrere Dutzend neonazistischer Kader. [. . .]

Weil nicht klar ist, welche Aktivitäten mit welchen inhaltlichen Zielen von rechten V-Personen, Behördenmitarbeiter_innen und Neonazis ausgegangen sind, ist eine Einschätzung der Bedeutung und der damaligen Ziele heute schwieriger. Als realistisch erscheint die These, dass, nach anfänglichem relativ offenem Aufbau des Mailbox-Verbundes, das „Thule-Netz“ (noch mit Mailboxen von DVU-Aktivisten und Nicht-Kadern), relativ schnell zu einer Kommunikationsstruktur für rechte Kader entwickelt werden sollte. Dass der auf Aufforderung Kai D.s beigetretene NSU-Helfer und ehemalige THS-Führungskader Tino Brandt sich über Kai D.s Mailbox und von diesem angelernt ins „Thule-Netz“ einwählte, macht das ebenso deutlich, wie die Nutzung von Kai D.s Mailbox durch führende militante Kader wie An. Zi. aus Nordrhein-Westfalen. Waren Abschottung und eine elitäre Ausrichtung auf Führungskräfte der Szene eine Strategie, die „erfolgreich“ umgesetzt wurde?

Festzustellen bleibt, dass staatliche Behörden mit ihrer personellen und technischen Einflussnahme dem neonazistischen „Thule-Netz“ eine Basis verschafft haben, die gefährliche Folgen hatte. Und noch viel gefährlichere Folgen hätte haben können. [. . .]

1462 Ergänzend resümierte der Sachverständige **Andreasch**, dass die militante Neonaziszene ein Netzwerk bilde und sich in Themen, Aktivitäten, Militanz und Ideologie, in ihrer Entschlossenheit und in ihrer Menschenverachtung nicht von Landkreisgrenze zu Landkreisgrenze, nicht von Bundeslandgrenze zu Bundeslandgrenze unterscheide. Es habe einerseits in politischer Hinsicht überregionale und bundesweite Organisierungsansätze sowie internationale Neonazinetzwerke gegeben, andererseits sei man persönlich, freundschaftlich, verwandtschaftlich bzw. familiär sowie subkulturell vernetzt gewesen. Im Raum München etwa seien relativ viele Kontakte der rechten Szene im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen bzw. späteren Arbeitsverhältnissen zwischen Personen aus den ostdeutschen Bundesländern entstanden, sodass eine Vielzahl von Möglichkeiten des Kennens, des Kennenlernens, des Zusammenwirkens und des Zusammenarbeitens bestanden habe.

1463 Nach konkreten Manifestationen der Strukturen der Neonaziszene am Ende der 1990er-Jahre in Thüringen, Sachsen und Bayern befragt, führte der Sachverständige **Andreasch** zunächst generell aus, dass es eine überregionale, nicht durch Landesgrenzen verhinderte Zusammenarbeit und Vernetzung gegeben habe, und berichtete sodann beispielhaft, jedoch ohne ins Detail zu gehen, von möglichen tatsächliche Kennverhältnissen im Rah-

men von Veranstaltungen, gegenseitigen Besuchen und dort geteilten Inhalten. In Bayern sei das internationale Netzwerk von „Blood & Honour“ mit der Sektion Franken und mit der Sektion Bayern vertreten gewesen; es habe Rechtsrockkonzerte in Bayern gegeben, bei denen „Ideologie weitergegeben“ und „militante Vernetzung [...] geleistet“ worden sei. Auch in Thüringen und Sachsen habe es Konzerte gegeben, bei denen bekannte bayerische „Blood & Honour“-Bands wie „Sturmtrupp“ oder „Faustrecht“ aufgetreten seien. Die Band „Eichenlaub“, die dem untergetauchten NSU ein Lied gewidmet haben soll, habe mit dem bayerischen Neonaziliedermacher Fra. Ren. ein Konzert in der Nähe von Coburg gegeben. Es sei daher völlig klar, dass „diese Neonazis“ bundesweit unterwegs und aktiv seien. Der Sachverständige fasste den in Rede stehenden Zeitraum in der rechten Szene als „eine Zeit der krassen Radikalisierung“ zusammen, in der das „Nationalsozialistische, das Revolutionäre, das Waffenstarrende“ im Vordergrund gestanden habe. Es sei ein Konzept der gesellschaftlichen Eskalation im Rahmen eines avantgardistischen und radikalen Vorgehens gewesen, um einen „Systemsturz herbeizuführen“.

1464 Danach befragt, ob terroristische Aktivitäten (Bedrohung, Übergriffe, Mord) konstitutives Moment der rechten Szene seien, trug der Sachverständige **Andreasch** vor, dass Gewaltbejahung ein Mehrheitsphänomen sei und kein Versagen innerhalb der rechten Szene. Er wolle sich gegen jene Einschätzung wenden, die der rechten Szene einen größtenteils politischen Weg und die Ablehnung von Gewalt zuordne. Dem könne man nur das Wissen aus terroristischen Konzepten bzw. Konzepte rechter Ideologie gegenübersetzen: Die Szene wolle die „völlige Entfesselung gesellschaftlicher Konfliktlagen“ („Rassekrieg“) durch Gegenreaktionen erreichen, d.h. „das Ermorden migrantischer Einzelpersonen“ solle „eine Resonanz in der migrantischen Community“ und eine „gewalttätige Gegenreaktion“ und Bürgerkrieg hervorrufen. Es sei ein definitorisches Problem – nicht jede Gewalt und Gewaltbejahung sei „Terror“, d.h. planmäßig, bewaffnet, bewusst politisch. Danach befragt, ob man in Bayern zwischen unterschiedlichen Ideologieausprägungen differenzieren könne, machte der Sachverständige Ausführungen zu personellen, ideologischen und thematischen Kontinuitäten in den einzelnen Organisationen, zur Radikalität und zum militanten Auftreten des überwiegenden Teils der Szene (beispielhaft „Kameradschaft München“, Dachverband der Nürnberger und Nordbayerischen Kameradschaften, „Fränkische Aktionsfront“, „Aktionsbüro Süddeutschland“, „AG Bayern“) und zu „Parallelstrukturen militanter und terroristischer Art“.

1465 Nach dem „Thule-Netz” in Bayern und dessen Wirken in Thüringen befragt, machte der Sachverständige **Andreasch** breite Ausführungen zu dessen Aufbau als „Kaderabstimmungsnetzwerk“ in Zusammenarbeit mit V-Personen und zur Frage, ob und welche Rolle das „Thule-Netz” im Rahmen des Untertauchen des Trios gespielt habe. Indes habe es letztlich aufgrund fehlender Relevanz wenig Knotenpunkte gegeben.

cc) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Nürnberg und Nordbayern zum Umfeld des „NSU“

1466 Der Sachverständige **Becher** führte in seinem Gutachten[616] dazu aus:

[...] III. Zentrale Personen

Ma. Stru.

Ma. Stru. war einer der bekannten Alias-Namen von Beate Zschäpe. Stru. half dem mit Haftbefehl gesuchten Trio (Zschäpe, Mundlos, Bönhardt) in verschiedenen Wohnungen (u. a. von Max Florian B[redacted]) unterzukommen, unterstütze das Kerntrio beim Beschaffen von Reisepässen und überließ Beate Zschäpe ihre Identität und Ausweispapiere. Sie kann als eine der ersten und wichtigsten Unterstützerinnen im NSU-Komplex bezeichnet werden. Zusätzlich war Stru. vier Jahre lang mit K[redacted] S[redacted] liiert, der Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre eine wichtige Kontaktperson des NSU-Trios in Chemnitz war. [...]

Ma. Stru. [...] war schon Mitte der 1990er Jahre im fränkischen Raum aktiv. Im Jahr 1993 zog Stru. nach Selb (Lkr. Wunsiedel) [...]. In dieser Zeit war sie mit K[redacted] S[redacted] [...] liiert und nahm an rechtsextremen Treffen in Marktredwitz und Selb teil. Seit dem 1. Dezember 1994 verfügte Stru. in Selb [...] über einen Zweitwohnsitz. Als Erstwohnsitz war das Anwesen [...] in Johanngeorgenstadt registriert. In Selb veranstaltete Stru. mehrere Partys mit Neonazis. [...] Mit S[redacted] wohnte Stru. in Selb zusammen, gemeinsam zogen sie Ende der 1990er Jahre nach Chemnitz. Dort trennte sich Stru. von K[redacted] S[redacted] und war fortan mit einem „[redacted]“ liiert. Nach der Trennung von „[redacted]“ war Stru. erneut mit S[redacted] liiert. Im Jahr 1998 soll sie wieder nach Chemnitz [...] gezogen sein, wo sie dem „Trio“, nach dem gefahndet wurde, Wohnungen bei anderen Rechtsextremisten besorgte. 2002 zog Stru. bei [redacted] in Büchenbach [...] ein. [redacted] kannte sie durch den Nürnberger Neonazi [redacted]. [...]

Im Jahr 2001 war Stru. mit [redacted] liiert. Stru. gab 2011 an, dass [redacted] ihr eine „Anleitung zum Bombenbau“ gegeben hätte, die er bei sich ausgedruckt haben soll. Bei der Übergabe der Anleitung (ca. 2001) soll

[616] VL UA 6/1-431, siehe S. 896, Rn. 1459.

[redacted] *Stru. gegenüber gesagt haben: „Vielleicht brauchst du es mal“. [. . .]*

Stru. stellt sich seit der Selbstenttarnung des NSU gerne als „Mitläuferin“ dar. Hierzu sei erwähnt, dass Stru. schon in Sachsen der „Kameradschaft Chemnitz 88“ angehörte. Dem untergetauchten NSU-Kerntrio beschaffte sie ohne Umstände eine Wohnung. Ehemalige politische Weggefährten geben an, Stru. sei eine „Macherin“, deren Aktivitäten über Szenepartys hinaus gingen, zudem war sie mit wichtigen Kameradschaftsaktivisten liiert und soll Blood and Honour Gruppen nahe gestanden haben. [. . .]

Stru. war laut Eigenangaben ab 1997 bis zum Verbot (2011) Mitglied der HNG und nahm auch an Treffen der Gruppe teil. Hierbei trat Stru. in Nürnberg auch als Gefangenenbetreuerin auf. Angeblich soll sie – durch ein Losverfahren ausgewählt – den wegen Totschlags inhaftierten [redacted] *(inhaftiert in der JVA Straubing) für die HNG unterstützt und betreut haben. Bis mindestens 2011 stand Stru. mit* [redacted] *in Kontakt.*

Weitere Personen in Nürnberg waren ebenfalls in der HNG aktiv, die nachweislich in Verbindung mit Stru. standen ([redacted]*) oder vermutlich mit Stru. in Verbindung standen (*[redacted] *[. . .] und* [redacted]*).*

Stru. wurde Ende 2000/Anfang 2001 vom sächsischen Verfassungsschutz angeworben und zeigte sich dem Vernehmen nach bei den ersten Treffen kooperativ. Bei einem weiteren Treffen mit dem Amt gab Stru. an, sie führe ein „bürgerliches Leben“ und ihre „Lebensziele“ hätten sich „mittlerweile geändert“. Eine Zusammenarbeit mit dem SLfV lehnte Stru. ab, da sie nicht gewillt sei, „jemanden zu verraten“. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass sich wenige Monate nach Stru.s gescheiterten Anwerbeversuch durch das SLfV, Stru.s ehemaliger Lebensgefährte K[redacted] *S*[redacted] *an das Amt wendete. Er rief am 19. April 2001 beim „Aussteigertelefon“ an, zu einer Zusammenarbeit soll es aber nicht gekommen sein.*

[redacted]

[redacted] *[. . .] hatte verschiedene Wohnsitze in Nürnberg. Der selbstständige Unternehmer war in führender Rolle bei der Fränkischen Aktionsfront (FAF) und später in der Bürgerinitiative Ausländerstopp und der NPD aktiv.* [redacted] *soll zudem bei der militanten Neonazi-Gruppierung*

Combat 18 und in Blood and Honour-Strukturen aktiv gewesen sein, was mehrere Aussagen belegen. [. . .]

[redacted] fungierte als führender Kader der FAF auf Demonstrationen als Einpeitscher und Ordner. Er organisierte Treffen der rechtsextremen Szene in Nürnberg und war auch Besucher der Gaststätte Tiroler Höhe, deren Telefonnummer auf der Garagenliste des NSU-Terroristen Uwe Mundlos verzeichnet war. [redacted] nahm an der Feier am 18. Februar 1995 in der Tiroler Höhe teil, bei der es zu 60 Festnahmen und Personalienfeststellungen kam. Unter den Besuchern befand sich auch der NSU-Terrorist Uwe Mundlos.

[redacted] und [. . .] Stru. sollen sich auf einem Konzert in Altenburg (Thüringen) kennen gelernt haben. [. . .] [redacted] fuhr laut bisherigen Erkenntnissen eine Woche nach dem Konzert in Altenburg erneut nach Sachsen (Chemnitz), um Stru. zu besuchen. [. . .]

S[redacted] E[redacted] (nun: S[redacted] F[redacted])

S[redacted] E[redacted] [. . .] nahm in den 1990er Jahren an mehreren Treffen süddeutscher Rechtsextremisten teil und war (bislang nachweislich bis 2007) als Unterstützerin und Funktionärin der HNG aktiv, betreute unter anderem Rechtsextremisten während der Haftzeit. Unter anderem unterstützte sie den Neonazi [redacted], der wegen eines Bankraubs verurteilt wurde. Der aus Coburg stammende [redacted] soll auch über Kontakt zum V-Mann des bayerischen Verfassungsschutzes, K[redacted] D[redacted], verfügt haben. Ende der 1990er Jahre war E[redacted] in der oberschwäbischen Stadt Erolzheim (Baden-Württemberg) gemeldet und war dort auch in der rechten Szene (u. a.„Deutsche Alternative“) aktiv. [. . .]

Später heiratete E[redacted] den Neonazi Ma[redacted] F[redacted], der zweitweise als Kopf und Herausgeber des Fanzines „Der weisse Wolf“ wirkte und zusammen mit S[redacted] E[redacted] daran arbeitete. Diesem Fanzine ließ der NSU eine Spende von 2500 Euro zukommen. Im Jahr 2002 bedankten sich die Fanzine-Macher und schrieben in der ersten Ausgabe „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen, der Kampf geht weiter“. Der Dank bezieht sich womöglich auf die Geldspende des NSU, den das Kerntrio samt Selbstdarstellung an das Fanzine schickte. Später wird der Brief des NSU bei dem früheren NPD-Landtagsabgeordneten David Petereit gefunden,

der als Herausgeber für die Ausgabe mit dem NSU-Grußwort auftrat. Auf dem Titelbild der Ausgabe ist ein Kinderbild von Adolf Hitler abgedruckt.

Da S[redacted] E[redacted] mit Uwe Mundlos Kontakt hatte, auf der Telefonliste von Mundlos stand und am Fanzine „Der Weisse Wolf“ mitgewirkt hat, muss davon ausgegangen werden, dass E[redacted] der Grund für die Spende des NSU an das Fanzine war.

Ralf „[redacted]“ M[redacted]

Ralf M[redacted] gehörte in den 1990er und 2000er Jahren zu den einflussreichsten Neonazis in Sachsen. 1991 zündete er mit anderen ein Flüchtlingsheim in Zwickau an. M[redacted] spielte in der Rechtsrock Band „Westsachsengesocks“, und betrieb zwei Szeneläden, die auch als Treffpunkte der lokalen Kameradschaftsszene dienten. Von 1990 bis 2007 lebte er in Zwickau und betrieb die Abrissfirma „Bauservice M[redacted]“. Von 1992 bis 2002 wurde der Neonazi als einer der wichtigsten V-Männer vom Bundesamt für Verfassungsschutz geführt. Er soll insbesondere im Umfeld von Blood and Honour installiert worden sein.

M[redacted] hielt auch Kontakte zum NSU-Kerntrio. Unter dem Aliasnamen „Max Florian B[redacted]“ soll das NSU-Mitglied Uwe Mundlos in dessen Baufirma als Vorabeiter beschäftigt gewesen sein. Brisant sind vor allem die Autoanmietungen des Abrissunternehmens. An zwei Mordtagen in Nürnberg und München wurden Lieferwagen von der Firma ausgeliehen, die einen zu den Strecken passenden Kilometerstand aufwiesen.

Troublemaker und Voice of Zwickau – Verbindung nach Nürnberg

Im 1997 veröffentlichten rechtsextremen Fanzine „Voice of Zwickau“ sind gleich zwei Logos der rechten Szenemarke „Troublemaker“ abgedruckt worden. Diese sind aber nicht – wie üblich – in einer Werbeanzeige, sondern neben Skinhead-Fotos abgedruckt worden. Dies legt nahe, dass die Macher des Fanzines und die Betreiber von Troublemaker in Kontakt standen, der Fanzine-Machre für die Marke werben wollte oder dass es anderweitige Absprachen gab. Das Fanzine wurde vom sächsischen Neonazi Ralf „[redacted]“ M[redacted] herausgegeben, der als V-Mann des Verfassungsschutzes agierte. In der Ausgabe, in der die

Troublemaker-Logos abgebildet wurden, ist auch der Text „Pressefreiheit, das Recht zu lügen…?“ erschienen. Im Jahr 2012 soll das Bundesamt für Verfassungsschutz anhand einer Schriftanalyse auf die Autorenschaft des NSU-Terroristen Uwe Mundlos geschlossen haben. Im gleichen Heft dankt M[redacted] auch „Troublemaker-Florian aus Nürnberg“. Bei diesem müsste es sich um [redacted] handeln, der auch im Zuge von Gefährderansprachen 2006 von der Polizei aufgesucht worden sei. […]

[redacted]

[…] Im Jahr 2001 verteilte [redacted] zusammen mit der NSU-Helferin Ma. Stru. Flugblätter beim „Schlesiertreffen“ in Nürnberg. Mit dabei sollen neben einem nicht näher bekannten [redacted] […] die führenden NPD- und Kameradschaftsaktivisten [redacted], [redacted] und [redacted] gewesen sein. Ebenso nahm [redacted] auf einer Demonstration im Jahr 2002 in Gräfenberg teil, auf der auch Ma. Stru. auftrat. [redacted] verfügte über gute Kontakte zu vermeintlichen NSU-Unterstützern wie Ralf Wohlleben und Andrè Kapke. Zudem trat der Nürnberger bei Rednerveranstaltungen des Thüringer Heimatschutzes (THS) auf, in dem sich das NSU-Kerntrio organisierte. […]

M[redacted] F[redacted]

F[redacted] […] fungierte […] als führender Kopf der „Nationalisten Nürnberg“ und war im Führungsgremium der „Fränkischen Aktionsfront“ (FAF) der sogenannten „Interessensgemeinschaft Wir“ aktiv. Er zählt zur – sich als elitär verstehenden Gruppe – „Aryan Hope“ und besaß Kontakte zum fränkischen Blood and Honour Chef [redacted], in dessen Band „Hate Society“ F[redacted] auch aushilfsweise das Schlagzeug spielte. F[redacted] übernahm auch die Verantwortung im Sinne des Presserechts von FAF-Aufklebern und Publikationen, sowie des Fanzines „Der Landser“. F[redacted] ist mehrfach einschlägig vorbestraft. Im Zuge mehrerer Durchsuchungen wurden bei ihm zahlreiche Propagandamaterialien und Waffen sichergestellt. Schon Anfang der 2000er Jahre zählte F[redacted] zu den richtungsweisenden Aktivisten in der Nazigruppe „Nationalisten Nürnberg“. […]

Ungeklärt bleibt nach wie vor noch die Verbindung F[redacted]s zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU). F[redacted] war als einer der Nürnberger

Kontakte im Telefonbuch des NSU-Terroristen Uwe Mundlos angegeben.

Eine weitere Verbindung von F[redacted] zum NSU ist Ma. Stru., eine ehemalige Neonazistin. [. . .] Stru. wohnte Mitte der 1990er Jahre und Anfang der 2000er Jahre in der Nähe von Nürnberg. Sie hatte Kontakt zu F[redacted] und seiner „Fränkischer Aktionsfront“ aufgenommen und nahm bei deren Schulungen teil. Im Jahr 1998 lernte Stru. die flüchtigen NSU-Terroristen Mundlos, Bönhardt und Zschäpe kennen und besorgte ihnen einen Unterschlupf. Im „Untergrund“ benutzte Zschäpe mehrere Tarnnamen, auch der von Ma. Stru. ist dabei gewesen. Zschäpe nutzte auch einen fingierten Ausweis eines Tennisclubs mit Stru.s Daten. Der Club war nicht weit von F[redacted] damaligem Wohnhaus entfernt.

Ebenso liegen Indizien vor, aus denen zu schließen ist, dass sich das Anfang der 2000er Jahre vom NSU verschickte Bekennerschreiben samt Geldspende im Besitz von M[redacted] F[redacted] befindet. F[redacted] war im Jahr 2001 Herausgeber der Publikation „Der Landser“. Das Fanzine wurde in einer Adressatenliste genannt, an die das Bekennerschreiben offenbar verschickt wurde. Die Liste wurde im abgebrannten Unterschlupf des Kerntrios des NSU in der Frühlingsstraße in Zwickau gefunden und mit hoher Wahrscheinlichkeit von Uwe Mundlos handschriftlich angefertigt. Im Fanzine dankt F[redacted] dann u. a. in den Ausgaben sechs und sieben (Ende 2000/Anfang 2001) den „Gönnern und Finanzierern“ des Magazins. [. . .]

K[redacted] D[redacted]

1992 wurde D[redacted] vom Berliner Verfassungsschutz im Themenfeld Links/Linksextremismus eingesetzt. Dort habe er aufgrund seiner Persönlichkeit nicht gepasst. Nach seinem Umzug nach Oberfranken wurde er vom LfV Bayern übernommen und von da an im Bereich Rechtsextremismus geführt, was mit D[redacted]s „nationaler Einstellung“ begründet wurde.

In Oberfranken war D[redacted] in der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF) aktiv, die von M[redacted] Kü[redacted] als „Arm der nationalsozialistischen Bewegung der neuen Generation in der Tradition der SA“ bezeichnet wurde. D[redacted] gehörte für rechte Szeneverhältnisse relativ schnell zu den wichtigen Kadern und war ab 1990 unter anderem mit den Vorbereitungen der Rudolf Hess Gedenkmärsche im oberfränkischen Wunsiedel betraut.

Zeitgleich übernahm D[redacted] die Leitung des „Antikommunistischen Aktionsbüros“ (Antiko). Ein wichtiges Themenfeld, zu dem D[redacted] arbeitete, war Anti-Antifa. So foto- und videografierte D[redacted] Gegendemonstration bei rechtsextremen Aufmärschen. [. . .]

Zusammen mit weiteren fränkischen Neonazis war D[redacted] im „Deutschen Freundeskreis Franken“ (DFF) aktiv, deren Führungsstruktur „Frankenrat“ er angehörte. D[redacted] war Mitgründer und Initiator der OFF-Zeitung „Junges Franken“, in welcher er Anti-Antifa Artikel publizierte. [. . .]

Tino Brandt [. . .] sagte über D[redacted]: „Er war unsere Führungsfigur in Bayern“. 1997 war D[redacted] an einer Demonstration gegen die sogenannte Wehrmachtsausstellung in München als Organisator beteiligt, bei der auch Uwe Mundlos mit marschierte. D[redacted] war in den 1990er Jahren einer der einflussreichsten Rechtsextremisten in Süddeutschland, verbreitete rechtsterroristische Ideen und baute die Kommunikationsmittel der rechtsextremen Szene aus.

Bei D[redacted] handelt es sich nach bisherigen Erkenntnissen nicht um einen klassischen V-Mann des Geheimdienstes. Dafür spricht, dass D[redacted] während seiner Geheimdienstkarriere in Berlin im Bereich „Links/Linksextremismus“ eingesetzt wurde. Vielmehr wird die Vermutung geäußert, dass D[redacted] ein „Verdeckter Ermittler“ des Amtes war. D[redacted] wurde vom BLfV im Bereich um den bundesweit einflussreichen Rechtsextremisten Christian Worch installiert. Vom Verfassungsschutz erhielt D[redacted] monatlich rund 1.400 DM und monatliche Spesenzurechnung von 800-1.000 DM.

[. . .]

[redacted]

[. . .] (Spitzname „[redacted]“) [. . .] Im Jahr 1997 wurde sie zur rechtsextremen Skinheadszene in Fürth gezählt. [. . .] Der Name von [redacted] und die Adresse [. . .] steh[en] auf der handschriftlichen Telefonliste des Uwe Mundlos aus dem Jahr 1998. [redacted] scheint demnach über Kontakte zum NSU-Kerntrio verfügt zu haben. [. . .]

[redacted]

[. . .] [redacted] *ist der NPD-Funktionär in Nordbayern. Seit 1976 gehört er der Partei an. Schon in den 1990er Jahren knüpfte der gelernte Großhandelskaufmann Kontakte zur freien Kameradschaftsszene und veranstaltete Kameradschaftsabende.*

Im damaligen Treffpunkt „Tiroler Höhe“, der auf einer NSU-Kontaktliste steht, trat der NPD-Kader als Redner und Organisator bei Veranstaltungen auf. Ein Foto von 1997 zeigt [redacted] *bei einer Demonstration des Thüringischen Heimatschutzes (THS) in Neuhaus am Rennsteig.* [redacted] *lief bei der Demonstration unmittelbar vor Beate Zschäpe und Uwe Bönhardt. Im Jahr 2001 verteilte [. . .] Ma. Stru. Flugblätter beim „Schlesiertreffen“ in Nürnberg. Mit dabei sollen [. . .] die führenden NPD- und Kameradschaftsaktivisten* [redacted]*,* [redacted]*,* [redacted] *und* [redacted] *gewesen sein. In dieser Zeit verfügte* [redacted] *auch über gute Kontakte zu M*[redacted] *F*[redacted] *und der Fränkischen Aktionsfront und fungierte als Landesvorsitzender der bayerischen NPD und schrieb für die Parteizeitung „Bayern Stimme“. [. . .]* [redacted] *wurde 2006 von Polizisten der BAO Bosporus aufgesucht und auf die „Dönermorde“ angesprochen. [. . .]*

[redacted]

[redacted] *gehörte ab Ende der 1990er Jahre zum festen Kern der rechten Szene in Nürnberg. Er war mit führender Rolle in der Fränkischen Aktionsfront und dem Freien Netz Süd aktiv und gilt heute als Anhänger des Dritten Wegs.* [redacted] *gehört zum Hammerskin Chapter Franken und organisiert bis heute Rechtsrock-Konzerte.*

In den 1990er und 2000er Jahren soll [redacted] *über gute Kontakte nach Chemnitz verfügt haben, er sei dort mit einer namentlich nicht bekannten Aktivistin zusammen gewesen.* [redacted] *habe bei Fahrten nach Sachsen oft den Aktivisten* [redacted] *begleitet, die beiden sollen im Jahr 2001 des Öfteren nach Chemnitz gefahren sein.* [redacted] *und Ma. Stru. sollen sich über* [redacted] *gekannt haben.*

T[redacted] *G*[redacted]

T[redacted] G[redacted] gilt als einer der bundesweit einflussreichsten Hammerskins. G[redacted] war Mitglied der Nazi-Gefangenenbetreuungsstelle HNG. [...] G[redacted] [war] mit [...] Ma. Stru. liiert. [...] In rechten Foren nutze G[redacted] als Benutzernamen seinen Spitznamen „Ace“, als Passwort verwendete er „ma.stru.“ bzw. „Stru.-ma.“, wovon auf eine gute Beziehung zu Stru. geschlossen werden kann. Während einer Haftzeit Mitte der 2000er Jahre wurde G[redacted] von Ma. Stru. im Rahmen der HNG-Betreuung durch Briefsendungen in die Justizvollzugsanstalt unterstützt. G[redacted] baute Ende der 1990er Jahre die Kameradschaftsszene in Zwickau auf, als sich das Kerntrio dort versteckte. [...]

Tiroler Höhe

Die Gaststätte „Tiroler Höhe“ war ab Mitte der 1990er Jahren Anlaufpunkt für die rechtsextreme Szene in Franken und vor allem Nürnberg. Bislang bekannte Veranstaltungen in der Gaststätte wurden ab dem 9. Februar 1994 registriert. Meist handelte es sich bei den Treffen um Veranstaltungen der NPD oder der NPD nahestehenden Sympathisantengruppen. [...]

Veranstaltungen, die in der Tiroler Höhe abgehalten wurden: [...]

- 15.10.1994 Schulungsseminar der OFF-Zeitung „Junges Franken“. An der Veranstaltung nahmen neben den bekannten und führenden Protagonisten [redacted] (Bund Frankenland, NPD), [redacted] (Mailbox-System „Thule Netz“), [redacted] (NPD), [redacted] (NPD), [redacted], [redacted] (Anti Antifa, HNG), [redacted] (NPD), [redacted] (NPD) und Tino Brandt (Thüringer Heimatschutz, V-Mann) auch 60 weitere Personen aus dem rechtsextremen Spektrum teil. [...]

-18.02.1995 „Skinheadfeier“ mit rund 120 anwesenden Rechtsextremisten. Organisator soll [redacted] gewesen sein. Vor dem Lokal kam es in den späteren Abendstunden zu strafbaren Handlungen zu der die Polizei hinzugezogen wurde. Nach Anrücken der Einsatzkräfte waren die Partygäste flüchtig. Rund sechzig Personen konnten im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen festgestellt werden. Darunter befanden sich damals führende oder bis heute aktive und daher relevante Personen wie [redacted], [redacted], [redacted], [redacted],

[redacted], [redacted] und [redacted]. Bei einer Fahrzeugkontrolle auf der Autobahn konnte der NSU-Terrorist Uwe Mundlos festgestellt werden.

- 25.03.1995 Podiumsdiskussion der „Junges Franken“-Redaktion. Zur Veranstaltung, die unter dem Motto „Nach dem verlorenen Superwahljahr – wie soll es weiter gehen?“ konnten rund 70 Personen mobilisiert werden. Initiator der Veranstaltung war der Nürnberger Rechtsextremist und NPD-Ideologe [redacted]. Auf dem Podium diskutieren Vertreter von NPD, „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ und Kameradschafts-Aktivisten. [...] An der Veranstaltung nahmen auch [redacted] (Nationalistische Front, Anti Antifa, HNG), Andreas R[redacted] und Tino Brandt [...] teil. [...]

Im Januar 1998 führte die Polizei eine Razzia in einer von Beate Zschäpe angemieteten Garage in Jena durch. Die Beamten stellten dort einen vorbereiteten „Fluchtrucksack“ von Uwe Mundlos sicher. In dem Rucksack befand sich die sogenannte „Garagenliste“, auf der ausgewählte Neonazis aus ganz Deutschland gelistet waren. Unter den 53 Namen, Adressen und Telefonnummern befand sich auch die Nummer der Gaststätte „Tiroler Höhe“. Daneben waren die Nummern und Namen der fränkischen Aktivisten M[redacted] F[redacted], K[redacted] D[redacted] (V-Mann) und [redacted] aufgelistet. [...]

Der Untersuchungsaussschuss hat den als Journalist tätigen **Jonas Miller**, welcher maßgeblich mitgewirkt hat am Gutachten des Sachverständigen Becher für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste‘ hatten“ (VL UA 6/1-431) als Sachverständigen gehört. **1467**

Der Sachverständige **Miller** führte zur Frage möglicher Verbindungen in die rechtsextreme Szene in Nürnberg/Nordbayern aus, dass er davon ausgehe, dass es sich bei dem Nationalsozialistischen Untergrund um ein Netzwerk und nicht nur um ein Trio mit nur wenigen Unterstützern gehandelt habe. Die sei an der Vernetzung aus dem nordbayerischen Raum nach Thüringen bzw. nach Sachsen, insbesondere zum NSU-Kerntrio und auch dessen **1468**

Umfeld, festzumachen. Im Ergebnis gehe er davon aus, dass es „Helfershelfer“ in Nürnberg gegeben haben müsse und diese im Bereich „Fränkische Aktionsfront“ sowie bei den auf der sog. Garagenliste bekannten Personen und deren Umfeld zu suchen seien. Dafür führte er zunächst eine Feier in der Gaststätte „Tiroler Höhe“ am 18. Februar 1995 an, wobei es zu Ausschreitungen und Straftaten (Hitlergrüße, Abspielen verbotener Lieder) gekommen sei. Die Polizei habe in diesem Zusammenhang Rechtsextreme aus dem Bereich Nordbayern, aber auch aus Thüringen, Sachsen und Schleswig-Holstein festgenommen. An der Feier hätten führenden Kader und Führungsaktivisten der rechtsextremen Szene in Nordbayern teilgenommen, z. B. Ma. Fi. oder Ch. Wil. („Fränkische Aktionsfront“, Mitglied der rechtsterroristischen Gruppe „Combat 18“ in Nürnberg). Während der Heimfahrt einiger Teilnehmer nach Thüringen habe die Polizei Uwe Mundlos festgestellt. Etwa 1997 hätten dann fränkische Neonazis in Thüringen eine Kneipe, die vom damaligen „Thüringer Heimatschutz” aufgesucht wurde, zum Austausch besucht. Der Sachverständige führte weiter aus, dass das sog. Kerntrio nach seiner Flucht 1998 zunächst bei Mitgliedern von „Blood & Honour“ untergetaucht sei. Eine der wichtigsten und ersten Unterstützerinnen des Kerntrios sei in diesem Zusammenhang Ma. Stru. gewesen, da sie Wohnung und Ausweise zur Verfügung gestellt habe und „Ma. Stru.“ auch ein Tarnnamen von Beate Zschäpe gewesen sei. Ma. Stru. wiederum sei Ende der 1990er-Jahre nach Nürnberg verzogen, dort u. a. mit Ch. Wil. liiert und selbst in Nürnberg in der „Fränkischen Aktionsfront“ politisch aktiv („nahm auch an sämtlichen Aufmärschen und Demonstrationen teil“) sowie mit Ma. Fi. bekannt gewesen. Der Sachverständige Miller beschrieb Ma. Stru. als eine der wichtigsten Aktivistinnen der Szene.

1469 Auf der sog. Garagenliste, so der Sachverständige **Miller** weiter, hätten sich wiederum auch vier Nürnberger Adressen befunden, darunter Ma. Fi., Il. Kü., Kai D. und die Kneipe „Tiroler Höhe“. Ma. Fi. sei Mitte und Ende der 1990er-Jahre einer der wichtigsten und aktivsten Neonazikader in Nordbayern bzw. in Franken gewesen und habe Kontakte zu Ralf Wohlleben und André Kapke gehabt. Er sei Führungskader der „Nationalisten Nürnberg“, der „Skinheads Nürnberg“ und später der „Fränkischen Aktionsfront“, die 2004 verboten worden sei, sowie bei der sog. „Anti-Antifa Nürnberg“ aktiv gewesen und habe das Magazin „Der Landser“ herausgegeben. In jenem seien Nazigruppierungen und Kameradschaften aus Thüringen und Sachsen, d.h. „Blood & Honour“ in Thüringen und Sachsen, „Combat 18“-Strukturen und andere rechtsextremistische Strukturen aus Ostdeutschland, gegrüßt worden. Der Sachverständige machte Ausführungen zu Ma. Fi.s Aktivitäten beim „Freien Netz Süd“ und später „Der Dritte Weg“ und beschrieb ihn „als Kopf einer Szene, die definitiv Ralf Wohlleben verteidigt“ und Solidarität geübt habe. Kai D. sei V-Mann auf Weisung des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz im Bereich „Rechtsextremismus“ in Oberfranken gewesen. Er sei sodann einer der wichtigsten Neonazis im nordbayerischen Raum gewesen, habe Schulungen durchgeführt, Demonstrationen angemeldet und angeleitet, sei in Nazikameradschaften aktiv gewesen und habe Kontakt zu Tino Brandt gehabt. Il. Kü., Schwägerin von Ma. Fi., sei in der Frauengruppe der Kameradschaft

„Fränkische Aktionsfront“ aktiv gewesen. Die rechte Szene in Nürnberg sei Mitte der 1990er-Jahre extrem militant, gewaltbereit und aggressiv gewesen. Seine Recherchen, so der Sachverständige weiter, hätten ergeben, dass von Ma. Fi. Pläne ausgegangen seien, Anschläge in Nürnberg zu verüben, und dass Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt sehr oft in Nürnberg bei Kameradschaftsabenden vor Ort gewesen seien („[. . .] als „Böhni“ und „Mundi“ beschrieben, die man eben aus Jena kannte und die man auch immer wieder freudig begrüßt hatte.“). Weitere relevante Indizien für einen Kontakt der Neonaziszene in Nürnberg mit dem NSU-Kerntrio bzw. mit den seinerzeit Angeklagten des NSU-Prozess in München sowie mit späteren Mordopfern sehe der Sachverständige **Miller** darin, dass Ch. Wil. im Blumenladen des im Jahre 2000 ermordeten Enver Şimşek wenige Wochen vor dessen Tod eingekauft haben soll und ferner, dass ein Jü. Fe., welcher Kontakte zum „NSU-Kerntrio“ bzw. zu Angeklagte des „NSU-Prozess“ in München gehabt haben soll, kurz vor dem Mord an İsmail Yaşar in dessen Dönerstand gewesen sein soll.

Nach den Aktivitäten bzw. Verbindungen von R. Mars. nach Bayern befragt, berichtete der Sachverständige **Miller** u. a. davon, dass der von etwa 1992 bis 2002 als V-Mann aktive R. Mars. in der Gruppierung „HooNaRa“[617] als Hooligan aktiv gewesen sei, ab 1995 Verbindungen zu der Nürnberger Hooligan-Gruppe „Red Devils“ gehabt und 1997 in dem von ihm herausgegeben Magazin „Voice of Zwickau“ die in der Neonaziszene aktiven Hooligans Fl. Ko., Al. Ku. und Di. Boc. aus Nürnberg gegrüßt habe und dass er, so der Sachverständige, insofern von einem damals bestandenen guten Verhältnis ausgehe. Auch der Sachverständige **Andreasch** sah enge Verbindungen R. Mars.s nach Bayern und führte dazu mehrere Beispiele an. Nach Ma. Stru. befragt, machte der Sachverständige **Miller** diverse Ausführungen zu deren politischen Aktivitäten und kam letztlich zum Ergebnis, dass sie nicht nur „Mitläuferin“ gewesen sei. **1470**

dd) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum München zum Umfeld des „NSU“

Die Sachverständigen **Andreasch** und **Buschmüller** führen in ihrem Gutachten[618] dazu aus:

> *Die Netzwerke des NSU nach München und Südbayern*
>
> *Die NSU-Morde in München 2001 und 2005*
>
> *2001*

[617] „Hooligans, Nazis und Rassisten“.
[618] VL UA 6/1-431, siehe S. 907, Rn. 1461.

Am Mittwoch, 29. August 2001, traten in München Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zwischen 10.35 und 10.50 durch die offene Tür in den Laden der Ehefrau von Habil Kiliç ein. Der „Frischmarkt“ lag damals in der Bad-Schachener-Straße 14, kurz vor dem „Mittleren Ring“, etwa 100 m dahinter befand sich eine Polizeiikaserne.

Wie Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nach München gekommen sind, ist nicht geklärt. Bei diesem Mordfall gibt es keinen Nachweis einer korrespondierenden Fahrzeuganmietung. Einer der Täter schoss dem im Laden arbeitenden Habil Kiliç mit einer Pistole vom Typ Ceska 83 in den Kopf. Kiliç hat offensichtlich noch versucht, sich hinter den Tresen zu ducken. Einer der Täter schoss ihm ein zweites Mal, diesmal von hinten, in den Kopf. Die Geschosse stammen von der Munitionsfirma Poongsan Metal Comp.

Zwei Zeuginnen hatten die beiden jungen Männer auf Fahrrädern gesehen, die Mordkommission ließ diese nur halbherzig und als „Zeugen“ suchen. Der NSU hat die Tat im „Bekennervideo“ dokumentiert. In einer Zeichentricksequenz ist auf der vierten Tafel, die „Paulchen Panther” enthüllt, ein (geografisch nicht passender) Stern für den Münchner Tatort zu sehen, außerdem werden Zeitungsartikel eingeblendet. Zeitungsartikel zur Tat wurden in Zwickau im Brandschutt der Wohnung Frühlingsstraße 26 gefunden; auf einem Artikel konnte ein Fingerabdruck von Beate Zschäpe gesichert werden.

2005

Uwe Böhnhardt hatte mit den Papieren von Holger Gerlach in Zwickau ein Wohnmobil für den Zeitraum vom 13. bis 16. Juni 2005 ausgeliehen, um damit nach München zu fahren. Am 15. Juni um 15.22 Uhr rief mutmaßlich Beate Zschäpe von einer der Wohnung in der Zwickauer Polenzstraße benachbarten Telefonzelle aus ein Mobiltelefon mit der Nummer 0162 - 4639557 an, das zu dieser Zeit in München in unmittelbarer Nähe des Ladens von Theodoros Boulgarides (Trappentreustraße 4) eingebucht ist. Die SIM-Karte des Telefons wurde 2011 im Brandschutt der Wohnung Frühlingsstraße gefunden, außerdem konnte ein Zettel sichergestellt werden, auf dem die Rufnummer mit dem Zusatz „Aktion“ aufgeführt ist. Ebenfalls im Brandschutt: Ausdrucke einer Routenplanersoftware der direkten Umgebung. Unweit der Trappentreustraße 4 (Landsberger Straße)

ist ein Stern eingetragen.

Am selben Tag, zwischen 18.36 Uhr und 19.00 Uhr betraten in München Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt den Laden. Den Schlüsseldienst, der direkt oberhalb des „Mittleren Rings“ liegt, hatten Boulgarides und ein Mitinhaber erst am 1. Juni 2005 eröffnet. Der Mörder hob die mit einer Plastiktüte umhüllte, beziehungsweise getarnte Pistole Ceska 83 Kal 7.65 hoch und schoß dem im Laden arbeitenden Boulgarides in den Kopf. Als Boulgarides am Boden lag, schossen ihm die Neonazis noch zwei Mal in den Kopf. Bei den drei Projektilen handelt es sich um Munition der Firma Sellier & Bellet, wie sie im letzten Teil der Mordserie des NSU mehrfach zum Einsatz kam.

Am 18. Juni 2005 sah eine Zeugin, wie am Tatort der Ermordung von Theodoros Boulgarides ein Jaguar auffällig vorbeifuhr. Sie erinnerte sich, dass dieser auch schon am Mittag dort aufgefallen war. Bei einer polizeilichen Kontrolle gab der Fahrer, Karsten R., an, dass er seinem Beifahrer, Mi. Str., den Mordtatort zeigen wollte. Mi. Str. hatte zu diesem Zeitpunkt an mindestens einer Feier des Münchner Neonazikaders No. Bor. teilgenommen.

Die Ermordung von Boulgarides ist auf der DVD mit dem „Bekenner-Video“ des NSUs enthalten: In einer Trickfilmsequenz ist auf einer Deutschlandkarte ein weiterer Stern für den Münchner Tatort eingearbeitet, außerdem wird das polizeiliche Fahndungsplakat sowie das dabei verwendete Foto des Opfers eingeblendet. Wer hatte die Tatorte ausgewählt und ausspioniert? Woher wussten die Mörder_innen vom in München neu eröffneten Ladengeschäft von Theodoros Boulgarides? Wer sammelte die Artikel der Münchner Lokalzeitungen zum Mord an Habil Kiliç? Was wussten diese Personen? Wussten diese Personen vom Hintergrund der Attentate, und wie gelangten die Artikel zum NSU-Kerntrio? Diese Fragen sind bis heute völlig ungeklärt.

Das Treffen in der Kiesgrube

Am Abend des 6. August 1994 feierte der bis heute mit der bayerischen Neonaziszene vernetzte Ku. Sp. [. . .] mit 30 „Kameraden“. Sie versammelten sich zuerst ab 17.00 Uhr im „Kleinen Cafè“ in Straubing und

wurden von dort konspirativ zur Donaustaustufe Oberau gelotst. Im „kleinen Cafè“ hatten Neonazis fünf Tage zuvor einen Polizeieinsatz ausgelöst: „Sieg Heil“ Rufe von Neonazis im ersten Stock sollen zu hören gewesen sein. Die Polizei traf damals vor Ort auch den heutigen stellvertretenden NPD-Landesvorsitzenden Sa. Roß. (Rain) an.

Zu ähnlichen Neonazifeiern kam es zu dieser Zeit an fast jedem Wochenende im Raum Straubing an Weihern oder in Gaststätten. Die „Gäste“ bei Ku. Sp.s Feier kamen aus Deggendorf, Straubing, Salching, Perkam und Feldkirchen; es waren aber auch ein Dutzend Neonazis aus Thüringen angereist, einige schon am Vortag, wo in der Straubinger Kneipe „Bierteufel“ eine Art „Vorfeier“ stattfand. Unter den Thüringern waren auch die späteren Mitglieder des NSU beziehungsweise des NSU-Unterstützernetzwerks Uwe Mundlos aus Jena und Hendrik „Laschi“ Lasch aus Chemnitz.

Ku. Sp. hatte die Thüringer „Kamerad_innen“ bereits im Mai 1994 in Auerbach zu seiner Geburtstagsfeier eingeladen und diese nahmen nun die weite Anfahrt bis nach Niederbayern auf sich. Geboten wurde ihnen nicht sehr viel: In einer Kiesgrube standen Biertische und Bänke, es gab Gegrilltes und vier 50-Liter-Fässer Bier. Aus einem Auto dröhnte Musik und zwar so laut, dass es einer Polizeistreife an der nahegelegenen Donaubrücke auffiel. Der Leiter der Polizeiinspektion selbst, so heißt es später, soll sich dann auf die Lauer gelegt haben, er hörte, wie Neonazis das Lied „Blut“ der Mannheimer Band „Tonstörung“ abspielten und mitgrölten: „Wetzt die langen Messer auf dem Bürgersteig, lasst die Messer flutschen in den Judenleib (. . .) In der Synagoge hängt ein schwarzes Schwein, in die Parlamente werft die Handgranaten rein. Blut muss fließen knüppelhageldick und wir scheißen auf die Freiheit dieser Judenrepublik“.

Der polizeiliche Einsatzleiter ließ die Straubinger Feuerwehr anfahren und das Gelände ausleuchten. Polizeibeamt_innen nahmen 27 Neonazis fest und verbrachten sie zum Teil zur Wache. Der bis heute mit der bayerischen Neonaziszene gut vernetzte Th. He. (Straubing) hatte die „Blut“ Kassette im Rucksack. Die Polizei beschlagnahmte bei den Verhafteten viele rechte Tonträger, überprüfte diese jedoch später nie auf eine strafrechtliche Relevanz hin. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Volksverhetzung verschickte das Kommissariat Staatsschutz bei der PI Straubing in der Folgezeit Vernehmungsbescheide durch die Republik. Zu Uwe Mundlos gab es eine Rückmeldung der Jenaer Polizei: Der sei polizeibekannt, unter

anderem wegen „Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ und wolle an dem Abend nicht mitgesungen haben. Hendrik Lasch teilte mit, den Inhalt des Liedes habe er nicht verstanden und er befasse sich auch nicht „mit rechten politischen Inhalten und deren Musik“.

Neonazis in Bayern/Thüringen/Sachsen

Gegenseitige Kontakte der thüringischen, sächsischen und bayerischen Neonaziszene waren zu dieser Zeit nicht selten. Im Süden Thüringens hatten die Kameradschaftsaktivist_innen sich zumindest punktuell das geschaffen, was in neonazistischen Strategiepapieren „National befreite Zonen“ genannt wird. Viele bayerische und vor allem fränkische Neonazis fuhren in dieser Zeit zu Konzerten, Partys und politischen Veranstaltungen nach Thüringen oder auch nach Sachsen. Die zahlreichen Mitglieder thüringischer Kameradschaften reisten wiederum regelmäßig zu Aufmärschen und Veranstaltungen in den Süden.

Die politischen, aber auch die freundschaftlichen, persönlichen Verbindungen der Neonaziszenen aus den benachbarten Bundesländern sind vielfach dokumentiert: in den Skinzines, den kopierten Heftchen, die in den Jahren vor der allgemeinen Etablierung des World Wide Webs die überregionale Kommunikation der Naziszene ermöglichten.

In den Jahren ab 1994 waren dies zum Beispiel die bayerischen Fanzines „Widerstand“, „United White and Proud“, „Spinnzine F.D.J“, „Lokalpatriot“ (Bamberg), „Brauner Bär“ (Schwabach), „Der fränkische Beobachter“ oder „Der Landser“. Oft wurden darin Fahrten der Neonazis nach Thüringen beschrieben und regelmäßig die Kamerad_innen gegrüßt. Die thüringischen Neonazis revanchierten sich mit Grüßen nach Bayern in den Thüringer Pendants „Trabireiter“ (Erfurt), „Doitsche Musik“ (Erfurt), „Wachturm“ (Chemnitz), „Roiberpost“ (Eisenach), „Foier-Frei“ (Chemnitz) und vielen anderen mehr. In Südbayern kursierten 1994 zudem die „Nachrichten aus dem weissen Widerstand/ALLBUS". Neben Texten wie „Bist du arisch?“ und „Ist militärischer Widerstand legitim?“ gab es auch Anleitungen zu terroristischen Aktionen: „Chemie-Selbstzünder-’Mollie’ zum Selbermachen“.

In der „Mitteldeutschen Jugendzeitschrift“ „Der Angriff“, Ausgabe 6 (1994), berichteten Neonazis nicht nur von Neonazikonzerten in Thüringen, son-

dern auch von ihrem Angriff auf ein Jugendzentrum in „Franken“. Direkt daneben veröffentlichte das Blatt eine Werbeanzeige für das neonazistische Organ „Sonnenbanner – Das Kampfblatt für Nationale Sozialisten“. Herausgegeben wurde das „Sonnenbanner“ vom Neonazi M. See (Leinefelde), der als V-Mann „Tarif“ eigenen Angaben zufolge später mit dem NSU beziehungsweise dessen Unterstützernetzwerk in Kontakt stand.

Unter anderem das fränkische „Widrstand“-Fanzine dokumentierte im Jahr 1997 ebenfalls die engen thüringisch-bayerischen Neonazibeziehungen: Die Amberger Band „Südsturm“ erzählt im Interview von vielen Konzerten in Heilsberg (Thüringen) und Lichtenfels (Oberfranken). In Heilsberg hatte der „Thüringer Heimatschutz“ eine Gaststätte angemietet. Ein Bericht schildert die Fahrt bayerischer Neonazis zu einem dortigen Konzert, dessen Einnahmen an den militanten THS gingen.

Im Amberger Neonazi-Heft „United, white & proud“ war im Frühjahr 1997 zu lesen, dass die bayerischen „Kameraden“ aus Amberg nach Annaberg Buchholz gefahren sind, dass sie bei anderer Gelegenheit in Chemnitz bei Hendrik Lasch übernachtet haben und dass bei einem Konzert am 20. Dezember 2006 im Clubheim „MC The Clan“ drei bayerische Bands gespielt hätten und dazu „60 Leute aus Bayern angereist“ seien.

Am 14. Februar 1998 fuhren eine ganze Reihe Neonazis aus Bayern zu einem Konzert nach Heilsberg. Dort traten die Neonazibands „Südsturm“,„Oiganics“ und „Madkorps“ auf. Der Eintrittspreis von 15 DM pro Teilnehmer_in wurde dem „Thüringer Heimatschutz“ gespendet, berichtete danach das Heft „Franken’s Widerstand“.

Bei einem B&H-Konzert am 1. August 1998 in Thüringen spielte neben „Reinheitsgebot“, „Sturm und Drang“ auch die oberbayerische Band „Sturmtrupp“ (Neuburg an der Donau). Am 3. April 1999 traten „Sturmtrupp“ neben „Celtic Warrior“, „H.K.L.“ und „Fortress“ in Sachsen auf einem Konzert von „B&H Deutschland“ auf. Am 25. Juni 1996 spielten die bayerischen Bands „Faustrecht” und „Radika(h)l“ in Zwickau, am 29. Juni 1996 folgten dort erneut „Faustrecht“ und „Sturmtrupp“.

Am 27. März 1999 nahmen bayerische Neonazis am Konzert von „Nordwind“ und „Kampfzone“ im sächsischen Coswig teil. Am 24. April 1999

fuhren bayerische Neonazis zum Konzert von unter anderem „Oidoxie“ und „Stahlgewitter“ nach Hessen. „Es hat sich gelohnt, hinzufahren, kein Stress mit Männern in grün“ hieß es hinterher im Fanzine „Franken’s Widerstand“.

Am 26. April 2000 soll es in Oberfranken ein gemeinsames Konzert der Jenaer Kapelle „Eichenlaub“ und des bekannten neonazistischen Liedermachers Fra. Ren. gegeben haben. „Eichenlaub“, die den Untergetauchen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardts und Beate Zschäpes ein Lied gewidmet hatten, wurden in der Ausgabe 8 des Hefts der deutschen „Blood & Honour“-Division interviewt. Am Ende grüßten die Musiker_innen u. a. „die Schlesier aus Landshut“. Dies stellt einmal mehr einen Beweis für die damals bundesländerübergreifenden Kontakte der Neonazis dar.

Bayerische Neonazis waren immer bundesweit und in vielen Feldern der Szene aktiv. Beispiele finden sich zuhauf. [. . .]

Auch eine Ausgabe zuvor hatte das brandenburgische „Volkswille“-Heft die enge Vernetzung der bayerischen Naziszene im Bundesgebiet dokumentiert: In der „Gefangenenliste“ waren Jo. Sa., der vierfache Mörder von Schwandorf 1988 (JVA Straubing), und der Münchner Neonazi Ei. Gr. (JVA Landsberg) aufgeführt. Außerdem wurde über einen Artikel geklagt, der in der Münchner Regionalausgabe der „BILD“-Zeitung erschienen war. Die Macher_innen des „Volkswillen“ bewarben den „Schwarze Sonne“-Versand im bayerisch-schwäbischen Friedberg, den „Wikingerversand“ im niederbayerischen Geiselhöring sowie die bayerischen Neonazi-Zines „Der Landser“ und „Der braune Bär“. Auf der Seite 28 blickte der Betrachter bzw. die Betrachterin auf eine seitenfüllend abgebildete Maschinenpistole, unten angefügt war die Bestelladresse für das neonazistische Magazin „Der weiße Wolf“. Dieses Heft, später bekanntgeworden durch den abgedruckten Gruß an den NSU, firmierte damals noch unter der Postfachadresse im oberfränkischen Kronach. [. . .]

Die gute Vernetzung der oberbayerischen Naziszene im In- und Ausland gibt exemplarisch auch das Fanzine „Streetfighter“ aus dem oberbayerischen Peiting wieder, das dem internationalen Neonazinetzwerk von „Blood & Honour“ nahestand. In der 2004 erschienenen Ausgabe Nummer sechs wurde zum Beispiel über Konzertbesuche von Neonazis aus Oberbayern in der Schweiz, im Elsass und in Nordböhmen berichtet. Die Herausgeber be-

warben zudem das Brandenburger Fanzine „Der weiße Wolf“ und druckten Grüße an die baden-württembergische Neonaziorganisation „Furchtlos und Treu“, die Berliner Neonaziband „Landser“ sowie an „Thomas (Oikrach)“ ab. Gemeint war der nah am NSU-Unterstützernetzwerk operierende Thomas Richter (V-Mann „Corelli“).

Demo- und Veranstaltungsbesuche

Schon 1995 ist ein Besuch Thüringer Neonazis, darunter Mario Brehme und Beate Zschäpe, beim „Volksbund Deutsches Reich“ in Nürnberg aktenkundig. Carsten Schultze sagte im NSU-Prozess aus, er habe 1997 an einem Kongress der „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) in Furth im Wald teilgenommen. Dabei dürfte es sich um den JN-Bundeskongress in Roding gehandelt haben, bei dem sich die Anwesenden mit großer Mehrheit gegen einen „progressiven“, modernisierten Nationalismus und stattdessen für einen NS-Kurs aussprachen.

Andrè Kapke, Ralf Wohlleben, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Holger Gerlach, Mario Brehme und viele weitere Neonazis aus Thüringen reisten am 24. Februar 1996 zum vierten „Hans Münstermann Gedächtnismarsch“ nach Aschaffenburg. Zuvor hatten neonazistische Strukturen über die „Nationalen Infotelefone“ und das „Nationale Pressearchiv“ bundesweit zu einem Aktionstag mobilisiert. Es waren schließlich 300-250 Teilnehme_innen, die mit schwarz-weiß-roten Fahnen zum Schlossplatz marschierten.

Am 1. März 1997 marschierten in München über 5000 Neonazis und extrem Rechte gegen die sogenannte „Wehrmachtsausstellung“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung auf. Im langen Zug der Neonazis, der kurz vor Erreichen des Marienplatzes von tausenden beherzten Nazigegner_innen gestoppt werden konnte, marschierten auch Uwe Mundlos und Uwe Bönhardt mit. Uwe Mundlos war mit seiner schwarz-weiß-roten Fahne Teil des „Fahnenblocks“. Auch in anderen Städten, in denen Neonazis zu dieser Zeit gegen die Ausstellung aufmarschierten, waren die Neonazis der „Kameradschaft Jena“ um Uwe Mundlos, Uwe Bönhardt, Beate Zschäpe und Andrè Kapke dabei.

Nach dem Aufmarsch berichteten neonazistische Medien bundesweit über

die Versammlung. Der „1. März 1997“ wurde für viele Jahre zu einem zentralen Thema und Inbegriff eines „Aufbruchs“ von rechts. „München“ wertete beispielsweise der „Hamburger Sturm“ als „klares Signal zu einem neuen Aufbruch unserer Bewegung im Kampf um die Zukunft unseres Volkes“. Die „Massendemonstration“ sei „zur Heerschau aller aktiven Kräfte unserer Bewegung“ geworden, weil sich der „Junge Geist“ von „revolutionären Kräften“ durchgesetzt habe.

Der „Thüringer Heimatschutz“ besuchte mit dem Transparent „Gegen linken Terror! – gemeinsam gegen 'Antifaschismus' – Thüringer Heimatschutz“ den Aufmarsch der „Jungen Nationaldemokraten“ am 6. November 1999 in Rosenheim.

Bayerische Neonazis auf der „Garagenliste”

Am 26. Januar 1998 durchsuchten Polizeibeamt_innen des LKA Thüringen drei Garagen, zwei hatte Beate Zschäpe angemietet, eine Uwe Bönhardt. Während der Spurensicherung fuhr Bönhardt, bei dem eigentlich eine Freiheitsstrafe zur Vollstreckung anstand, mit seinem aus der Garage geholten Auto ungehindert davon. Nicht einmal die genaue Uhrzeit seines Verschwindens wurde registriert. In der Zschäpe-Garage stießen die Polizist_innen auf vier fertiggebastelte Rohrbomben und diverse „pyrotechnische Gegenstände“, Briefe von Zschäpe an Mundlos und eine CD. Gespeichert waren Texte der „Nationalen Bewegung Jena“ und der „Kameradschaft Jena“ sowie eine Textdatei: „ALIDRECKSAU, WIR HASSEN DICH“.

Uwe Mundlos hatte einen offensichtlich für den Fall einer Flucht gepackten Rucksack in der Garage deponiert. Darin befanden sich mehrere Telefonlisten: Diese Telefonnummernsammlungen, die ebenfalls Uwe Mundlos zugeordnet werden, lesen sich wie ein Who-Is-Who des Unterstützungsnetzwerks. Unter den relativ wenigen Namen sind jedoch auffallend viele bayerische Neonazis, unter anderem der mutmaßliche bayerische verdeckte Ermittler beziehungsweise V-Mann Kai D., daneben steht Th. He. aus Straubing auf der Liste, Ku. Sp. aus Straubing (der Veranstalter der Kiesgruben-Feier 1994) und der spätere „Freies Netz Süd“-Führungskader Ma. Fi. (ehemals Fürth). Auf einem handschriftlichen Zettel ist auch S. End. (Erolzheim) mit Kontaktdaten aufgeschrieben.

Grüße an „die Untergrundkämpfer“

In der Ausgabe Nummer vier des Nürnberger Neonazifanzines „Der Landser“ von An. Ke. und Ma. Fi. war eine Anzeige des internationalen, militanten Neonazinetzwerkes „Blood & Honour“ abgebildet. Auf Seite 54 wurden zudem – ohne nähere Ausführungen – „die Untergrundkämpfer“ gegrüßt. Auf der Umschlagrückseite desselben Hefts sind zwei vermummte, mit einem Sturmgewehr und einer Pistole bewaffnete Kämpfer abgebildet. In roter Farbe ist hinzugefügt: „Ich seh Dich!“ und „W.A.W.“ – die Abkürzung des rassistischen, terroristischen „Weißen Arischen Widerstands“. In der Ausgabe sieben von Anfang 2001 wurde unter der Überschrift „Nationalisten Nürnberg“ umringt von der mehreren Fotos die Parole „Mehr als Worte zählen die Taten! “ veröffentlicht. In der Ausgabe acht von September/Oktober 2001 findet sich der Hinweis: „Dank geht an: (. . .) Ma. und die Sachsen“ – was sich auf die zeitweise im Raum Nürnberg lebende Ma. Stru. aus den Kreisen des NSU-Netzwerks beziehen dürfte.

Tatortrecherchen und -ausspähungen

Unter dem beim NSU aufgefundenen Notizen, Adress- und Namenssammlungen sowie Kartenmaterial findet sich eine Vielzahl von Material mit Bezug zu Bayern. Es ist naheliegend, dass diese Sammlungen nicht allein von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, sondern von Beteiligten aus den Orten und Regionen vorgenommen wurden. Dafür sprechen auch die vorhandene Detailkenntnis über lokale Gegebenheiten. Abgesehen von den auf der sogenannten „10.000er Liste“ notierten Personen aus Bayern, hatte sich der NSU beispielsweise den früheren Staatsschutzkommissar Al. Kr. aus Erding (mit einer unzutreffenden Anschrift) auf Notizzetteln notiert. Ausspähnotizen zu sechs Objekten in Nürnberg und die aufgefundene Recherche zum SPD-Büro in Hof belegen eine persönliche Anwesenheit von Mitgliedern und/oder Unterstützer_innen des NSU-Netzwerks an weiteren, potenziellen Tatorten in Bayern.

Auf einer Vielzahl von im Brandschutt der Zwickauer Frühlingsstraße aufgefundenen Stadtplänen sind Eintragungen an Orten in Bayern vorgenommen worden: Erlangen (9 Eintragungen), Fürth (elf Örtlichkeiten), München (16 Eintragungen), Nürnberg (23 Örtlichkeiten gekennzeichnet).

Sichergestellte digitale Dateien sowie Ausdrucke von Routenplaner-Software, die vermutlich aus dem Jahr 2005 stammen, enthalten ebenfalls viele Hinweise zu Bayern: München (88 Anschriften mit handschriftlichen Kommentaren wie Öffnungszeiten oder Fluchtwegen), Nürnberg (sechs Adressen auf Ausdrucken, der Mordtatort „Scharrer Str neben Post Imbiss“ ist handschriftlich vermerkt, 12 weitere Orte sind in einer digitalen Datei markiert). Eine aufgefundene ausführliche Skizze mit Notizen und Fotos zeigt die Geschäftsstelle des SPD-Unterbezirks in Hof.

Der NSU-Brief

Irgendwann ab dem Jahr 2002 richtete sich der NSU mit einem Brief (im Folgenden: „NSU-Brief“) an die deutsche Neonaziszene. Gleich zu Beginn ist das Logos des NSU (aus den Buchstaben N, S und U; das S erinnert an eine Sieg-Rune) abgebildet. Im Brief heißt es: „Die Aufgaben des NSU bestehen in der energischen Bekämpfung der Feinde des deutschen Volkes und der bestmöglichen Unterstützung von Kameraden und nationalen Organisationen“. Der NSU warb für „entschlossenes, bedingungsloses Handeln“ und „neue Wege im Widerstandskampf“ , das heißt für den Aufbau militanter Zellen: „Jeder Kamerad ist gefragt! Auch Du!!! Gib Dein Bestes – Worte sind genug gewechselt, nur mit Taten kann ihnen Nachdruck verliehen werden“. Diesen Aufruf, sich von politischer Betätigung abzuwenden und nun militante, gewalttätige Aktionen zu starten, versandte der NSU eventuell nach Bayern, jedenfalls gibt es Hinweise in den Ermittlungen, dass der NSU Brief auch an „Der Landser“ und „Nation und Europa“ gesandt wurde oder zumindest gesandt werden sollte.

Vom NSU versandte oder eingeworfene „Bekenner-DVDs“ in Bayern

Zwischen dem 9. und dem 12. November 2011 ging bei der „Kommunistischen Arbeiterzeitung“ (KAZ) in Nürnberg die sogenannte „Bekenner-DVD“ des NSU ein. Am 15. November 2011 kam ein Exemplar im türkischen Generalkonsulat in München per Post an. Wer hat diese Adressen ausgewählt oder vorgeschlagen? Auch die „Nürnberger Nachrichten"(NN) erreichte am 9. November 2011 eine DVD, hier ist nicht von einer Zustellung per Post, sondern von einem persönlichen Einwurf auszugehen. Die DVD war persönlich an denjenigen Redakteur der NN gerichtet, der zuletzt über Aktivitäten der Neonaziszene recherchiert und geschrieben hatte. Beate

Zschäpe war zu diesem Zeitpunkt nicht in Franken. Wer hat die DVD also vorbeigebracht und eingeworfen?

Versand einer „Bekenner-DVD“ an den „türkisch-islamischen Kulturverein“ in München-Pasing

Am 7. oder 8. November stellte die Post eine der sogenannten „Bekenner-DVDs“ des NSU beim „türkisch-islamischen Kulturverein“ in der Planegger Straße 18a in München-Pasing zu. Unter derselben Adresse ist eine DITIB-Moschee untergebracht. Die Moschee stand nicht nur in diesem Fall im Visier der neonazistischen Szene: Am 17. September 2001 zündeten Unbekannte hier einen Brandsatz. Am frühen Morgen des 24. Juni 2015 begingen Unbekannte dann erneut eine Brandstiftung, diesmal an einem hölzernen Anbau neben der Moschee.

Fr. Gl.s „Patria-Versand“ und die „Bekenner-DVD“ des NSU

Der neonazistische „Patria-Versand“ des extrem rechten, bayerischen Funktionärs Fr. Gl. in Burgharting bei Kirchberg ist der einzige bisher bekannte Empfänger der NSU-Bekenner-DVD aus der rechten Szene. Am 22. November 2011 soll die DVD, die Fingerabdruckspuren und -teilspuren von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt trug, dort unaufgefordert eingegangen sein.

[. . .] Fr. Gl. aus Kirchberg bei Landshut war zunächst NPD-Funktionär und dann bis 1990 stellvertretender Landesvorsitzender der „Republikaner“ (REP) in Bayern. Bis 1993 fungierte er dann als Landesvorsitzender der „Deutschen Liga für Volk und Heimat“ (DLVH) in Bayern. Deren Zeitschrift „Deutsche Rundschau“ fusionierte ab Januar 1994 mit „Nation Europa“ von Pe. Deh.. Ab 1994 ist Fr. Gl. Vorsitzender eines „Fördervereins Vereinigte Rechte“.

Schon 1989 gründete Fr. Gl. die „Patria Versand GmbH“, für die er auch die neonazistische Bekleidungsmarke „Consdaple“ kreierte. Für den Aufbau des „Patria-Versands“ hatte Fr. Gl. den „Wotan-Versand“ aus Chemnitz übernommen. Eine Zeit lang verkauft Fr. Gl. seine rassistischen Produkte in einem Ladengeschäft in Landshut („Die Fundgrube“), dann über ein Online-Angebot von seinen Räumen in Burgharting bei Kirchberg aus. In

Ma. Fi.s Fanzine „Der Landser“, Ausgabe 4, bewarb Fr. Gl.s „Patria-Versand GmbH“ mit Postfach in Landshut die weißen Kutten des Ku-Klux-Klans („per Stück 159,- DM“). Bei einer Razzia stießen Polizeibeamt_innen im Oktober 2010 auf die indizierte CD „Adolf Hitler lebt!“ der neonazistischen Band „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“. Fr. Gl. verfügte also auch über die CD, auf der im Song „Dönerkiller“ bereits vor dessen Selbstenttarnung über die Morde des NSU gesungen wurde. Produzent der CD war Yves Rahmel aus Brandenburg, erschienen ist die Platte bei dessen Label „PC-Records“, das bis ca. 2006 Hendrik Lasch gehörte. Bei Rahmels früherem Label „Panzerbär“ war schon einmal eine CD herausgekommen, die eventuell Bezüge zum NSU aufweist: Auf der 2004 erschienenen CD „Hier tobt der Bär“ wurde für den Song „Loblied auf Herrn Polizeidirektor Knape“ das „Pink-Panther-Theme“ verwandt.

Auffällig schnell nach dem Erhalt der CD, am 8. Dezember 2011, wurde das Gewerbe Fr. Gl. im baden-württembergischen Obersulm um- beziehungsweise angemeldet. Danach wurde der „Patria Versand“ vom Neonazi „Hammerskin“ und V-Mann Ro. So. bis zum Jahr 2013 weiter betrieben. [. . .]

Geplanter Versand weiterer „Bekenner-DVDs“ des NSU nach Bayern

Unter den Asservaten aus der Wohnung des NSU-Kerntrios in der Zwickauer Frühlingstraße befanden sich für eine Verschickung vorbereitete Kuverts mit dem sogenannten „Bekenner-Video“ des NSU auf jeweils einer DVD. Zu den potenziellen (und nicht belieferten) Adressat_innen gehörten mehrere bayerische Adressen aus dem Medienbereich, türkisch-muslimischen Einrichtungen, aber auch extrem rechte Strukturen.

Aus dem Medienbereich war das unter anderem die ARD/ZDF-Medienakademie in Nürnberg und ein RTL-Büro in Nürnberg. Unter den türkischen und/oder muslimischen Strukturen, an die die DVD zugestellt werden sollte, war unter anderem der türkisch-islamische Kulturverein in Lohr, das türkische Konsulat in Nürnberg und der türkische Kulturverein in Feuchtwangen. Unter den extrem rechten Strukturen war unter anderem die Geschäftsstelle des „Republikaner“-Kreisverbands in Kissing. Auch hier stellt sich die Frage: Wer hat die Adressen recherchiert, vorgeschlagen und ausgewählt?

Die Strategie des NSU in Südtirol

Einem Bericht des italienischen Inlandsgeheimdienstes AISI zufolge, versuchten im Jahr 2008 Neonazis aus München und Meran gemeinsam, in Südtirol von Migrant_innen betriebene Kleinbetriebe auszurecherchieren, den Behördenangaben zufolge zur Planung von »exemplarischen Aktionen«. Wenn das zutrifft, dann hätten die Münchner Neonazis die mörderische Strategie des NSU gewissermaßen zu exportieren versucht. [. . .]

1471 Nach konkreten Hinweisen für eine Zusammenarbeit im Untergrund bzw. Unterstützungsleistungen befragt, berichtete der Sachverständige **Andreasch**, dass sich für nicht die Frage stelle, ob es Unterstützung gegeben habe, sondern die, wie eine Unterstützung abgelaufen sei. Er führte dazu Beispiele hinsichtlich mutmaßlich ausgekundschafteter Tatorte und nicht näher beleuchteten möglichen Ermittlungsansätzen an, ohne jedoch näher ins Detail zu gehen. Belegbare Beweise für Unterstützerleistungen habe er nicht. Der Sachverständige **Miller** fügte dem hinzu, dass er keine Hinweise darauf habe, dass das Trio in Nürnberg oder München untergekommen sei, indes gebe es viele Indizien [für Unterstützung] aus diesem Bereich. Der Sachverständige trug in diesem Zusammenhang beispielhaft vor, dass Anfang der 2000er-Jahre an das von Ma. Fi. herausgegebenen Fanzine „Der Landser“ ein Unterstützerbrief des NSU gegangen sein soll und sich Ma. Fi. später für die Untergrundkämpfer und für die Finanzierer und Gönner des Magazins bedankt haben soll. Als weiteres Beispiel nannte er eine 2011 an einen Redakteur der „Nürnberger Nachrichten“ adressierte und unfrankiert eingeworfene Bekenner-DVD. Weiterhin machte der Sachverständige **Miller** Ausführungen zu einer möglichen Verbindung des R. Mars. zu Nürnberger Hooligans und möglicher mutmaßlicher Vermittlungsleistung bzgl. Uwe Mundlos.

1472 Auf Frage nach maßgeblichen Personen in diesem Zusammenhang, verwies der Sachverständige **Andreasch** auf Tino Brandt, der seine Ausbildung in Regensburg gemacht und lange im bayerischen Coburg bei „Nation & Europa“ gearbeitet habe, den „Fränkischen Heimatschutz“ mit aufgebaut habe und für den „Nationalen Block“ in Niederbayern aktiv gewesen sein soll, sowie auf Kai D., der auch eine Führungsfunktion in Thüringen innegehabt haben soll („Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“). Nach weiteren Kontakten Tino Brandts in diesem Zeitraum befragt, machte der Sachverständige u. a. Ausführungen zur Zeitschrift „Nation & Europa“ in Coburg als zentralen Schnittpunkt der Szene sowie zu Pe. Deh.. Er benannte Tino Brandts Auftreten als Veranstalter von Rechtsrockkonzerten sowie in diesem Zusammenhang das „Hilfskomitee Südliches Afrika“ als Beispiel für die „Schnittstellenorganisationen der Szene“, die ein Zusammenkommen von Neonazis unterschiedlicher Ausrichtungen ermöglicht hätte.

Auf Vorhalt, dass Ralf Wohlleben Berichten zufolge 2008/2009 in Südtirol gewesen sei und dort Geld übergeben habe, führte der Sachverständige **Andreasch** zunächst zu Kontakten der deutschen in die Südtiroler Neonaziszene, der „Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland“, die 2007 in Südtirol gewesen sein soll und der möglichen Vernetzung der militanten Neonaziszene „inklusive Ralf Wohlleben“ (laut des italienischen Inlandsgeheimdienstes AISI) sowie zu einem Treffen von Neonazis 2008 in Meran (u.a zur Planung „rassistischer exemplarischer Aktionen“) aus. 2009 soll es ein drittes Treffen gegeben haben, wobei Ralf Wohlleben – der Sachverständige relativierte dies später – und andere 20.000 Euro an die Südtiroler Neonaziszene übermittelt haben sollen, indes könne er, so der Sachverständige, nichts Konkreteres zu diesem Vorgang und der Herkunft des Geldes sagen. **1473**

e) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke in Nordrhein-Westfalen und Hessen und mögliche Verbindungen zum „NSU” – Ausführungen der Sachverständigen Andrea Röpke, Patrick Fels und Hans-Peter Killguss

aa) Struktur der rechtsextremen Szene im Raum Köln

In dem von den für das NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln tätigen Sachverständigen **Hans-Peter Killguss** und **Patrick Fels** für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erstellten Sachverständigengutachten vom 4. Oktober 2016 zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Köln seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste‘ hatten“ (VL UA 6/1-431) werden folgende Ausführungen gemacht: **1474**

> *[. . .]*
>
> *2. Wie hat sich die rechtsextreme Szene in der Stadt seit 1996 entwickelt?*
>
> *2.1. Parteien*
>
> *Anfang der 1990er Jahre wechselten Funktionäre der Kölner REPUBLIKANER zur Deutschen Liga für Volk und Heimat (DL VH), die auch mit Neonazis zusammenarbeitete. Zur Kommunalwahl 1994 trat die DL VH mit einer offenen Liste an, auf der auch Mitglieder der später verbotenen Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) kandidierten. Im Oktober 1996 löste sich die DL VH als Partei auf, im gleichen Jahr wurde die*

Bürgerbewegung pro Köln als Verein gegründet, die anfangs als Nachfolgeorganisation der DL VH gesehen werden konnte. [...]

Der Versuch, mit bürgerlichem und gemäßigt-rechtem Auftreten auf Stimmenfang zu gehen, drückte sich auch in dem Bestreben aus, offensiv das Label „rechtspopulistisch“ für die eigene Organisation reklamieren. [...] 2004 zog pro Köln mit 4,7 Prozent in den Stadtrat ein, fünf Jahre später machten sogar 5,4 Prozent ihr Kreuz bei der extrem rechten Partei. Der Einzug in einige Stadt- und Kreisräte bei den Kommunalwahlen 2009 glückte auch mit dem personell eng mit pro Köln verbandelten Exportmodell pro NRW, das auf Landesebene bei den Landtagswahlen 2010 und 2012 jedoch weniger erfolgreich war. Gleiches gilt für die mit bundesweitem Anspruch auftretende Bürgerbewegung pro Deutschland. [...]

2.2 Militante Szene und weitere Vergemeinschaftungsformen

Kölner Neonazis hatten sich Anfang der 1990er Jahre u. a. im „Deutschen Club“, einer Art rechtem Kultur-und Jugendzentrum gesammelt. Neben AktivistInnen der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) und neonazistischen Skinheads gingen hier auch Mitglieder der REPUBLIKANER sowie rechte Intellektuelle ein und aus. Vom „Deutschen Club“ aus wurden beispielsweise Fahrten zum „Rudolf-Heß-Gedenkmarsch“ organisiert. [...] Die FAP, die in Köln nicht die Bedeutung wie in anderen Städten gewinnen konnte, [...] wurde 1995 verboten – nachdem auch andere militant-neonazistische Organisationen verboten worden waren. Die Szene reagierte darauf mit autonom agierenden sogenannten Kameradschaften, die an die Stelle von Parteien treten sollten. Parallel dazu öffnete sich die NPD Mitte der 1990er Jahre für das militante Spektrum. In Köln bot sich für dieses Milieu die Jugendorganisation der NPD, die Jungen Nationaldemokraten (JN), an. Die zwei treibenden Köpfe verschwanden nach wenigen Jahren aus Köln und der kleine „Höhenflug“ der NPD/JN war bald vorbei. Die Partei fungierte zwar noch als der offizielle Veranstalter der Demonstration gegen die „Wehrmachtausstellung“ in Köln 1999, doch zeigte sich mit dem Auftauchen der 1998 gegründeten Kameradschaft Köln schon ein Generationswechsel. Mit der gleichzeitig genutzten Bezeichnung Kameradschaft Walter Spangenberg wählte die Gruppe als Namenspatron einen Kölner SA-Mann, der 1933 im Straßenkampf mit Kommunisten umgekommen und von der NSDAP zum „Märtyrer der Bewegung“ erklärt worden war. An ihre historischen Vorbilder anknüpfend, präsentierten sich

die Kölner Neonazis im Braunhemd. Sie führten neben regelmäßigen Kameradschaftstreffen Veranstaltungen wie „Heldengedenken“, „Sonnwendfeiern“ oder sogenannte Kampfversammlungen mit NS-Zeitzeugen oder anderen extrem rechten Gästen durch. Zudem organisierten sie etliche Aufmärsche in Köln unter verschiedenen Mottos [. . .]. Der von den Medien zum „Hitler von Köln“ stilisierte Kameradschaftsführer entwickelte sich zu einer der umtriebigsten Figuren der Neonazi-Szene; er war als Organisator, Anmelder und Redner landes- und bundesweit gefragt. 2012 wurde die Kameradschaft Köln, die später auch als Freies Netz Köln firmierte, verboten [. . .], nur wenige Monate später wurden weitere militante neonazistische Kameradschaften in NRW verboten. Deren Aktivistinnen sammelten sich in der Partei Die Rechte. In deren Kreisverband Rhein-Erft gingen auch die ehemaligen AktivistInnen der Autonomen Nationalisten Pulheim über. Die „Autonomen Nationalisten“ als temporärer Trend griffen – trotz eines ideologisch eindeutigen Bezugs auf den Nationalsozialismus – Elemente eines alternativen jugendkulturellen Stils auf. Sie waren mit Schmierereien, Flugblatt-Verteilaktionen und Einschüchterungen in Pulheim und im Kölner Norden präsent. Die Aktivitäten und Inhalte sind bei der Rechten die gleichen geblieben, der regionale Fokus liegt jedoch zwischenzeitlich vornehmlich auf dem Rhein-Erft-Kreis. Zeitweise existierten in Köln auch andere neonazistische Gruppen wie die Kameradschaft Thor, die Autonomen Nationalisten Köln, der Sturm 18 Köln [. . .] oder der Nationale Sturm Köln, [. . .] die allesamt keine nachhaltige Präsenz zeigten. Im Umfeld der organisierten extremen Rechten bewegten sich schon immer neonazistische Cliquen, die sich auch an politischen Aktionen beteiligten. Aus diesen Zusammenhängen heraus sind auch Strukturen gewachsen wie seit 2015 Köln für deutschen Sozialismus, deren Name sich in der Abkürzung „KDS“ auf den Kampfbund Deutscher Sozialisten bezieht, s.u. Sie fällt in Köln vornehmlich durch Propagandaaktionen auf, beteiligt sich aber überregional an Demonstrationen. [. . .]

4. Welche überregionalen, bundesweiten und internationalen Vernetzungsstrukturen zu anderen rechten Gruppen sowie zur organisierten Kriminalität lassen sich aufzeigen?

Die Deutsche Liga für Volk und Heimat unterhielt zahlreiche Verbindungen zu anderen extrem rechten Gruppen im Ausland. Bei Veranstaltungen, die die DLVH organisiert hatte, fanden sich extrem rechte Organisationen aus Belgien, Frankreich und den Niederlanden ein [. . .]. [. . .]

In den 1990er Jahren boten neonazistische Parteien die Plattform für eine überregionale Vernetzung dieses Milieus. Dazu gehörte beispielsweise die Nationalistische Front (NF), die in Köln keinen offiziellen Stützpunkt unterhielt, aber sehr wohl aktiv war,[. . .] die FAP oder später die NPD und ihre Jugendorganisation JN. Darüber hinaus gab es Vernetzungsstrukturen der „Freien Kräfte“ über mehr oder weniger formalisierte Kameradschaftstreffen (beispielsweise bei Kadern aus dem südlichen NRW oder östlichen Westfalen) oder auch Austausch und Vernetzungen über Medien wie das in Norddeutschland herausgegebene Zentralorgan oder das Nationale Infotelefon Rheinland (NIT Rheinland), deren Funktionen schon längst das Internet und die sozialen Netzwerke übernommen haben. Zu den Bündnisstrukturen dieses Milieus zählte ab 1997 das Nationale Bündnis Westdeutschland im bundesweiten Bündnis Freier Nationalisten und Aktionsgruppen unter federführender Koordination der Kameradschaft Duisburg oder der Widerstand West, der halbjährliche überregionale „Kameradschaftstreffen“ veranstaltete, letztlich jedoch nicht mehr als ein Papiertiger war. [. . .] Mit diesen Strukturen hatte die Kölner Szene Berührung ebenso wie mit regionalen „Bündnissen“ wie dem Gau Ruhr oder den Freien Nationalisten - Nationaler Widerstand Ruhr (FN-NR W). Eine führende Rolle in der überregionalen Vernetzung nahmen Kölner Aktivisten jedoch erst mit dem Aktionsbüro Westdeutschland (AB West) ein, dessen Gründung mit dem Aufkommen der „Autonomen Nationalisten“ und der Weiterentwicklung von Kameradschaftsstrukturen einherging. Das AB West zeichnete ab Sommer 2004 für den Großteil der Aufmärsche und Aktionen in NRW verantwortlich. Mit diesem „Aktionsbüro“ verfügten die neonazistischen Strukturen in NRW erstmals über eine nennenswerte strukturelle Vernetzung. Auch beteiligen sich die „Kameraden“ in stärkerem Maße als früher an bundesweiten Aktionen. So organisierte man gemeinsame Busfahrten wie beispielweise am 8. Mai 2005 nach Berlin und zum Heß-Gedenken nach Wunsiedel. [. . .]

Ab 2007 entstand die Aktionsgruppe Rheinland (AG Rheinland) als Vernetzungsstruktur der „Autonomen Nationalisten“ (AN), parallel dazu existierten die AG Ruhr-Mitte und die AG Ruhr-Lippe. Trotz anfänglicher Streitigkeiten und Differenzen kooperierte man auch mit Gruppen, die nicht den ANs verbunden waren, wie der Kameradschaft Aachener Land (KAL). Über die KAL wiederum gab es auch Verbindungen in die Niederlande und nach Belgien, obwohl die AG Rheinland oder auch die Kölner Aktivistinnen nie

eine große Rolle in internationalen Zusammenhängen einnahmen. [. . .]

Nach einer etwa dreijährigen „Hochphase“ der AG Rheinland versammelten sich die Neonazis im Rheinland zunehmend unter dem Label „Rheinland“. Ab Frühjahr 2011 traten sie bei Demonstrationen in einem geschlossenen Block auf, dem ein Transparent mit dem alten Wappen der preußischen Rheinprovinz voran getragen wurde. So sollte eine neonazistische Vergemeinschaftung unter gemeinsamer regionaler Perspektive zum Ausdruck gebracht werden, ohne dass hierfür eine organisationale Bezugnahme notwendig war.

In enger Zusammenarbeit stand man mit dem Aktionsbüro Mittelrhein (ABM), das neben einem Aktionsschwerpunkt im nördlichen Rheinland-Pfalz (Kreis Ahrweiler) auch im Raum Bonn und der Eifel aktiv war und die im März 2012 verboten wurde. Die Koblenzer Staatsanwaltschaft warf anfänglich 28 Personen die Mitgliedschaft in der „kriminellen Vereinigung Aktionsbüro Mittelrhein“ vor, drei weiteren Personen die Unterstützung dieser Vereinigung. Darunter befinden sich auch Kölner Aktivisten. [. . .] Die Staatsanwaltschaft nennt eine Reihe von gemeinschaftlich geplanten und begangenen Gewalttaten, für die sie das ABM verantwortlich macht.

Im Spätsommer/Herbst 2012 setzte nach diversen Kameradschaftsverboten in NRW [. . .] eine Neuorganisierung in der Partei Die Rechte (DR) ein, der sich teilweise auch Gruppen aus der AG Rheinland anschlossen: Ende 2012 ging das neonazistische Internetprojekt „Wacht am Rhein. Nationaler und Sozialistischer Blick ins Rheinland“ online und löste – auch wenn kein direkter Zusammenhang bestand – de facto das Projekt AG Rheinland ab.

Darüber hinaus war die lokale Szene im Fragezeitraum auch in bundesweite Zusammenhänge eingebunden. So fungierte die Kölner Kameradschaft gleichzeitig als lokale Gruppe des Kampfbundes Deutscher Sozialisten (KDS). Propagiert wurde ein „Querfront“-Konzept, das „linke“ und rechte „Nationale Sozialisten“ versammeln und eine Einheitsfront auf der „Basis von Volk und Heimat“ schaffen sollte. De facto folgte man jedoch einer offen nationalsozialistischen Ausrichtung und sah sich in der Tradition der SA sowie als Teil des Netzwerkes der NSDAP/A0. [. . .] Trotz des skurrilen Hangs der Kleinstorganisation zu SA-ähnlichen Uniformen, der exzessiven Verleihung diverser Ämter oder „Ehrenabzeichen“ war der

KDS von Bedeutung, da er für die Kontinuität älterer Aktivisten aus dem Umfeld Mi. Küh.s und der Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (GdNF) stand, ideologische Impulse für die Szene gab und nicht zuletzt die einzige parteiähnliche bundesweite Organisation neben NPD/JN war – und damit bundesweit wie auch in NRW Vernetzungsmöglichkeiten bot. Der KDS verfügte über eine von außen erkennbare Struktur, deren höchste Entscheidungsebene die „Organisationsleitung" war. So wurden in der Zeitschrift Der Gegenangriff „Dienstanweisungen" veröffentlicht, in denen Ziele, Aufbau und Entscheidungsstrukturen der Organisation penibel festgelegt wurden. Der KDS unterhielt Verbindungen zu zahlreichen Kadern der Neonazi-Szene in Deutschland, aber auch zu Gruppen wie der Dänischen Nationalsozialistischen Bewegung, die enge Verbindungen zum Blood & Honour-Netzwerk in Skandinavien unterhielt. [...] Der KDS gab 2008 seine Auflösung bekannt, [...] doch sind viele ehemalige Mitglieder noch heute führend in neonazistischen Organisationen tätig, so etwa No. Bor., ehemaliger JN-Vorsitzender in Bayern, Ph. Has., Vorsitzender des bayrischen Landesverbandes der Rechten, Se. Schm., Landesvorsitzender der NPD Berlin, Sa. Kr., Landesvorsitzender der Rechten NRW und Thomas Gerlach, führender Aktivist der Kameradschaftsszene in Thüringen (s.u.).

Eine Klammerfunktion für teilweise in Konkurrenz zueinander stehende Gruppen nahm die 1979 gegründete und 2011 verbotene Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) ein. Führende Aktivisten aus Köln waren Mitglied der HNG und tauchten auch in den Gefangenenlisten in dem monatlich versendeten Rundbrief „Nachrichten der HNG" auf. [...]

Verbindungen zur Organisierten Kriminalität sind bislang öffentlich nicht bekannt. Zwar lassen sich der Kameradschaft Aachener Land, die wie das ABM ebenfalls in enger Verbindung zur lokalen Szene stand, eine Vielzahl an Gewalt- und anderen politisch motivierten Straftaten zurechnen [...] – doch ist diese Struktur ebenso wenig unter „Organisierter Kriminalität" zu subsumieren, wie das ABM, gegen das das Verfahren wegen § 129 Bildung/Unterstützung einer kriminellen Vereinigung läuft. Beide Organisationen waren nicht von Gewinnstreben bestimmt.

Verbindungen in das Milieu der Rocker waren und sind in der organisierten Neonazi-Szene Kölns nicht erkennbar. Es gibt jedoch Querverbindungen und Kennverhältnisse in sogenannte Mischszenen wie den aktionsorientier-

ten rechtsaffinen Hooligan- und Fußballmilieus und Ultras oder den nach den Silvesterereignissen in Erscheinung getretenen „Bürgerwehren“. [. . .]

6. Welche zentralen Personen sind in den oben genannten Zusammenhängen in Erscheinung getreten?

[. . .] Die bekannteste Figur der rechten Szene Kölns ist unbestreitbar A. Rei., der als 15- Jähriger die Kameradschaft Köln mitgründete und sich bereits als Jugendlicher zum Nationalsozialismus bekannte. [. . .]

Als „Kameradschaftsführer“ entwickelte sich A. Rei. zu einer der umtriebigsten Figuren der nordrhein-westfälischen und bundesweiten Neonazi-Szene. Er trat auf zahlreichen Demonstrationen und Veranstaltungen als Redner auf, meldete sich in den Medien der extremen Rechten zu Wort und trieb die Vernetzung der Szene [. . .] voran. [. . .] Im KDS übernahm Reitz den Posten des „Gausekretärs Rheinland“.

Im Sommer 2006 wurde A. Rei., der bereits zuvor diverse Bewährungsstrafen erhalten hatte, u. a. wegen Volksverhetzung zu 33 Monaten Haft verurteilt.[. . .] In dieser Zeit übernahm Jo. He. („Helle“) den Posten des „Kameradschaftsführers“. [. . .] Jo. He. hatte eine schillernde Karriere in der extremen Rechten hinter sich: „Wehrsportgruppe, Nationalistische Front, bis 1994 Mitglied der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei – FAP –, 1998 Mitbegründer der Kameradschaft Köln, 1999 kurz nach der Gründung Mitglied des KDS. “ [. . .] Letzterem war er 1999 beigetreten und avancierte dort zum „stellvertretenden Gausekretär Rheinland“. [. . .]

Eine zentrale Rolle nahm auch Pa. Br. ein, der als Anmelder von Aufmärschen oder Redner auftrat und für Propagandamaterial verantwortlich zeichnete. [. . .] Nach einer Mitgliedschaft der NPD/JN, baute er zusammen mit A. Rei. die Kameradschaft Köln auf und trat ebenso dem KDS bei. [. . .] Auch Pa. Br. wurde wegen Volksverhetzung und Körperverletzung verurteilt und musste eine Haftstrafe absitzen. Ebenso wie A. Rei. war bzw. ist er im Verfahren gegen das AB Mittelrhein angeklagt. [. . .]

Ergänzend erläutere der Sachverständige **Fels** den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 6/1: Die Szene in Köln sei nie so stark gewesen wie etwa in Dortmund, habe sich aber in ähnlichen Strukturen organisiert. Es habe kleine Ableger der „Freiheitlichen **1475**

Deutschen Arbeiterpartei“, der FAP, vereinzelt Personen, die in der „Nationalistischen Front“ von Schönborn organisiert gewesen seien, Versuche, eine NPD-Ortsgruppe aufzubauen gegeben, sowie vereinzelt Personen, die sich bei den „Jungen Nationaldemokraten“ organisiert hätten (einzelne Aufmärsche in Köln) – dies sei indes relativ schnell wieder rückläufig gewesen. Ab der Gründung der „Kameradschaft Köln“ im Jahr 1998 habe es eine funktionierende neonazistisch-kameradschaftliche Szene gegeben. Jene sei unter unterschiedlichen Namen aufgetreten, etwa „Freie Kräfte Köln“ oder „Freies Netz Köln“ bzw. ab 1999 „Kameradschaft Walter Spangenberg“. In diesem Kontext sei Walter Spangenberg als einer Art Leitfigur gehuldigt worden. Im Übrigen seien die Aktivitäten mit denen in anderen Städten vergleichbar gewesen, d.h. etwa Sonnenwendfeiern, Heldengedenken, interne Veranstaltungen, Demonstrationen. Parallel zur „Kameradschaft Köln“ sei 1999 der sogenannte „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ ins Leben gerufen worden, welche fast in ganz Deutschland über Ortsgruppen („Gauen“) verfügt habe. Jene Organisation sei personell in Köln im Wesentlichen identisch mit der „Kameradschaft Köln“ gewesen. Führungsfiguren in diesen Organisationen seien A. Rei. (Anführer der „Kameradschaft Köln“ und Gauleiter des „Kampfbunds Deutscher Sozialisten“), sein Stellvertreter Jo. He. sowie Pa. Br. gewesen. Der „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ habe sich zunächst als „Querfront“ verstanden und habe rechte und linke Gruppierungen zusammenbringen wollen und eine gemeinsame Klammer von Ideologieversatzstücken von Antiimperialismus und nationalem Sozialismus gehabt (indes habe es keine namhaften Personen aus der organisierten Linken in dieser Gruppierung gegeben). Dies sei in der Szene belächelt worden. Es habe Dienstanweisungen für Uniformen (hellbraunes Hemd, schwarze Hose, Lederriemen, stark an die SA erinnernd) und eine straff hierarchische Organisation gegeben, man habe sich zudem gegenseitig Orden und Auszeichnungen verliehen. In der Summe sei es eine rein neonazistische Organisation gewesen. Aus ihr seien Figuren hervorgegangen, die heute ganz zentral in der Neonaziszene in Deutschland noch aktiv seien, u. a. No. Bor. und Ph. Has.. Der „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ habe sich 2008 selbst aufgelöst. Der Sachverständige **Fels** machte weitere Ausführungen zu aktiven Personen des „Kampfbund Deutscher Sozialisten“, etwa Se. Schm., Sa. Kr. u. a.. Dazu gehöre auch Thomas Gerlach, einer der führenden Köpfe der „Freien Kräfte“ in Thüringen. Jener sei daher mit Pa. Br., Jo. He. und A. Rei. bekannt gewesen.

1476 Weiterhin habe es, so der Sachverständige **Fels**, verschiedene Dachorganisationen in der Region gegeben, unter denen sich auch die „Kameradschaft Köln“ wiedergefunden habe: Das „Aktionsbüro West“ (später: „Aktionsgruppe Rheinland“) sei mit Kameradschaften der Region vernetzt gewesen, u. a. eng mit der ab 2001 bestehenden und 2012 verbotenen „Kameradschaft Aachener Land“. Der Sachverständige beurteilte die „Kameradschaft Aachener Land“ als eine der größten und gefährlichsten Organisationen dieser Art, die für eine Vielzahl von Straftaten verantwortlich gewesen sei. Kontakte hätte zudem zum 2012 verbotenen „Aktionsbüro Mittelrhein“ bestanden, jenes habe über ein „Braunes Haus“, ähnlich dem in Jena, verfügt. Im Zusammenhang mit dem Verbot des „Aktionsbüro

Mittelrhein“ nannte der Sachverständige Fels das Strafverfahren u. a. gegen A. Rei. und Pa. Br. aus Köln, welches wegen überlanger Verfahrensdauer und Pensionierung des Richters eingestellt worden sei.

Darüber hinaus benannte der Sachverständige **Fels** aktive Personen der extrem Rechten in der Region Köln: Ch. Ma. aus Grevenbroich sei in der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten“, später in der FAP und der „Nationalen Offensive“, und nach deren Verboten, im Bereich der „Autonomen Nationalisten“ aktiv gewesen. Es werde vermutet, dass er Mitautor der Broschüre „Eine Bewegung in Waffen“ gewesen sei. Ch. Ma. habe eng mit neonazistischen Gruppen in den Niederlanden zusammen gearbeitet, habe dort verschiedene Aufmärsche angemeldet, daran auch teilgenommen, habe für eine neonazistische Kleinstpartei in den Niederlanden für die Kommunalwahlen zweimal kandidiert, habe auch für die NPD kandidiert, ohne Parteimitglied zu sein, und sei auch bundesweit als Anmelder von Demos durchaus gefragt. Daneben sei Ra. Te. aus Bad Honnef eine zentrale Person. Er sei in der „Wiking-Jugend“ und FAP gewesen, sei 2004 gemeinsam mit Thorsten Heise und Thomas Wulff in die NPD eingetreten, habe zudem bei Landtagswahlen in NRW auf den Listen gestanden. Ra. Te. sei Militär- und Waffen-affin, unterhalte einen Militaria-Versand, bei dem man Uniformstücke, Stahlhelme, Abzeichen etc. bestellen könne, und führe auf seinem Gelände regelmäßig Wehrübungen durch. Ferner machte der Sachverständige Ausführungen zur Person No. We., welcher nach Si. Bo. („SS-Siggi“) die zweite wichtige Figur der FAP in Nordrhein-Westfalen in den 90er-Jahren und dessen Landesgeschäftsführer gewesen sei, Demonstrationen organisiert habe und im Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen im August 1992 aufgefallen sei. Er sei im Bereich Neue Rechte/Burschenschaften nach wie vor noch aktiv. **1477**

Auf Nachfrage, ob es Immobilien in oder um Köln um 2001/2004, gegeben habe, die eine Rolle in diesem Kontext gespielt hätten, gab der Sachverständige **Fels** an: Es habe dahin gehende Versuche gegeben, indes habe er über derartige Örtlichkeiten keine Kenntnis. Rechtsrockkonzerte hätten eher im Umland von Köln stattgefunden (etwa „Kategorie C“ regelmäßig im Aachener Raum, „Lunikoff“ zumindest zweimal im Großraum Köln aufgetreten). Es seien verglichen mit Ostdeutschland in der Regel kleinere Veranstaltungen gewesen, weil die Szene nicht allzu groß und es schwierig gewesen sei, derartige Konzerte zu veranstalten. Erkenntnisse zu „Blood & Honour“ im Raum Köln hatte der Sachverständige indes keine. **1478**

bb) Struktur der rechtsextremen Szene im Raum Dortmund und Kassel

Auch die als freie Journalistin tätige Sachverständige **Andrea Röpke** hat ein Sachverständigengutachten für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erstellt. In jenem zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Dortmund und im Raum Kassel seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu an- **1479**

deren lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste' hatten" (VL UA 6/1-431) heißt es:

Rechte Militanz in Dortmund

FAP

Die militante „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP) wurde 1978 gegründet. Sie war nach dem Führerprinzip aufgebaut und gewann nach dem Verbot der „Aktionsfront Nationaler Aktivisten" (ANS) [...] an Bedeutung. Unter der Führung von Fr. Bu. polarisierte die FAP im rechtsextremen Lager, war zeitweilig auch abgedrängt. Ihr Ziel: Die Schaffung eines großdeutschen Reiches. Die Parteizentrale befand sich bis 1991 in Oberhausen im Rheinland. Regionale Schwerpunkte lagen im Ruhrgebiet, Niedersachsen und Berlin. Über rechte Hooligan- und Skinheadgruppen war die FAP sehr früh in der DDR vernetzt. Schon bald nach dem Ende der DDR wurden Ortsgruppen in Ostberlin, Leipzig, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), Halle, Erfurt, Frankfurt/Oder, Rostock und Schwerin aufgebaut. [...] Beim ersten „Außerordentlichen Parteitag" der FAP in Berlin-Weißensee 1991 waren Vertreter der „Nationalistischen Front" (NF) und der „Wiking Jugend" (WJ) geladen. In den kommenden Jahren beteiligten sich FAP-ler an gewalttätigen Ausschreitungen und Übergriffen. So verteilten sie 1992 während der rassistischen Krawalle in Rostock-Lichtenhagen vor laufender Kamera Partei-Material. Stellvertretender Parteichef der FAP war Si. Bo. aus Dortmund. [...]

Zwischen dem 1. Januar 1987 und Oktober des Jahres registrierte die Polizei in Nordrhein-Westfalen 368 Straftaten von rechts, 62 davon wurden mutmaßlich von FAP-Straftätern begangen. [...] Bereits 1986 war die Zunahme volksverhetzender Texte in dem Bundesland aufgefallen, auch kursierte ein Spiel mit der Bezeichnung: „Jude ärgere dich nicht".[...] Der [redacted] *der FAP wurde von* [redacted] *[...] geleitet, der zuletzt auch* [redacted] *war.* [redacted] *FAP-Mitglieder waren damals auch in der sogenannten Anti-Antifa-Arbeit,*

dem Ausspähen politischer Gegnerinnen, tätig. In der seit 1992 erschienenen Anti-Antifa-Publikation „Der Einblick“ waren Kontaktadressen für Bonn und Köln angegeben. [. . .]

Person: J[redacted] H[redacted]

J[redacted] H[redacted] [. . .] war ebenfalls in der FAP. H[redacted] soll laut „Die Welt“ seit 1989 „geheimer Mitarbeiter“ des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz gewesen sein. [. . .] Über den „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS) hatte er Kontakte bis nach Thüringen, dort gab es die KDS-Aktivisten T[redacted] G[redacted] und [redacted]. [. . .] Später war J[redacted] H[redacted], genannt „Helle“, eine zentrale Figur bei der „Kameradschaft Walter Spangenberg“ und übernahm deren Führung, als Axel R[redacted] eine Haftstrafe verbüßte. H[redacted] scheint vom Geheimdienst auf R[redacted] angesetzt worden zu sein. Mit dem Verbot der „Kameradschaft Walter Spangenberg“ 2012 durchsuchten Polizisten in NRW und Rheiland-Pfalz die Wohnungen und Haftzellen der 14 Kameradschaftsmitglieder – u. a. auch in Dortmund. [. . .] Bereits seit 2004 trafen sich die Anführer regionaler Kameradschaften unter dem Dach des sogenannten Aktionsbüros Westdeutschland zu „Führer-Things“, „um den Freien Widerstand in Rheinland-Westfalen zu festigen und die regionalen Strukturen zu verbessern“, wie Axel R[redacted] als einer der Initiatoren erklärte. [. . .] Zum „Aktionsbüro West“ zählten vor allem die Kameradschaften in Dortmund, Köln und Hamm wie auch der „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS). [. . .] Im November 2016 behandelte der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags den Anschlag in der Kölner Probsteigasse und die Spur zu J[redacted] H[redacted].[. . .] Zwei hochrangige Zeugen aus dem Verfassungsschutz in NRW in Düsseldorf [. . .] berichteten, dass die Ähnlichkeit zwischen dem mutmaßlichen Bombenleger aus der Probsteigasse in Köln und dem Neonazi auch innerhalb der Behörde aufgefallen sei. [. . .] Im Bundestags-Untersuchungsausschuss beschrieb der ehemalige stellvertretende Verfassungsschutz-Chef Schnieder den äußerst umtriebigen Neonazi als „abenteuerlustig“, aber nicht extremistisch. H[redacted] sei eine „maßgebliche Figur der Kameradschaft Walter Spangenberg“. Insgesamt habe beim Verfassungsschutz und auch bei der Bundesanwaltschaft jedoch die Einschätzung vorgeherrscht, H[redacted] sei nicht der Täter des Sprengstoffanschlags – auch wenn die Phantomzeichnung der Opfer ihm so frappant ähnlich sah. J[redacted] H[redacted] wurde als V-Mann des LfV 2012 ab- und von 2013 bis 2015 wieder angeschaltet. [. . .]

Nationalistische Front

Eine der wichtigsten Kaderorganisationen der Neonazi-Szene mit Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen ist die „Nationalistische Front“ (NF). [...] Die NF hatte Ende der 1980er Jahre ein Anwesen in Detmold-Pivitsheide erworben und unter der Führung von Me. Schö. baute es die NF zu einem überregionalen Zentrum aus. Nachwuchsschulungen und militärische Übungen standen im Vordergrund. Die geplante Gründung von „Nationalen Einsatzkommandos“ und damit der Anfang eines bewaffneten Kampfes führten schließlich zum Verbot der NF im Jahr 1992. [...] 1995 wurde Me. Schö. wegen der Fortführung der verbotenen NF zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. [...]

Me. Schö.s Neue Ordnung

[...] Die Gründung der „Neuen Ordnung“ fand dann bei einer „Julfeier“ am 27. Dezember 2009 in Erfurt statt. Das Treffen schien nicht gut besucht zu sein. Weitere Veranstaltungen organisierte Me. Schö. dann in Folge entweder im thüringischen Ilfeld im Südharz oder im „Haus Richberg“ (dem ehemaligen „Reichshof“) von Manfred ROEDER. 2010 schrieb Me. Schö., die „Neue Ordnung“ (NO) habe „sich in den letzten Jahren enorm entwickelt“. und „die ersten organisatorischen Maßnahmen“ seien „erfolgreich abgeschlossen“. Doch die Aktivitäten des umtriebigen Neonazis aus Herzebrock-Clarholz fanden eher im kleinen Kreis statt.

Die Freien Nationalisten / Kameradschaften als führende Kraft in der Dortmunder Neonazi-Szene

[...] Bereits 1995 könnten Dortmunder „Freie Kräfte“ Uwe Mundlos kennengelernt haben. Im Mai 2013 berichtete [...] [...] „Westdeutsche[ ] Allgemeinen Zeitung“ über einen Besuch von Dortmunder Nazis in Gera. [...] Sie sollen dort gewaltbereite Neonazis aus der extremistischen Blood & Honour-Szene bei einem Skinhead-Konzert getroffen haben. [...] Unter den polizeilich Festgestellten war auch Uwe Mundlos. Es wurden gegen 45 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet [...]. [...]

Schon als 17-jähriger Neonazi fiel [redacted] *1993 in Dortmund auf,*

als er an der Gründung der „Deutschen Nationalisten“ (ON) teilnehmen wollte. [redacted], der später mit dem verurteilten Rechtsterroristen [redacted] in München die militanten Aktivitäten lenkte, stammt aus dem niederrheinischen Geldern. Etwa 1999 verließ [redacted] NRW und zog nach Freilassing. Als 2001 der Plettenberger Neonazi [redacted] auf der Flucht war, weil er zuvor in München einen griechisch-stämmigen Mann beinahe totgeprügelt hatte, eilten ihm die ehemaligen Netzwerke um [redacted] zu Hilfe. „Die Szene ist europaweit verwoben, das ist das Interessante an dem Fall“, teilte die Münchener Kripo nach Schultes Festnahme mit. [. . .]

Kameradschaft Dortmund / Nationaler Widerstand Dortmund

Kristallisationspunkt der Kameradschaftsszene war über viele Jahre Si. Bo., genannt „SS-Siggi“ – ein Neonazi von bundesweiter Bedeutung. Seine Kameradschaft, zunächst auch „Kameradschaft Dortmund-Witten“ genannt, ist polizeilich bekannt seit 1998. [. . .] Die Führungsstrukturen der Kameradschaften im Ruhrgebiet wurden von alten FAP-Kadern geprägt. An den regionalen Treffen, die regelmäßig in einer Dortmunder Kneipe stattfanden, sollen rund 40 Neonazis teilgenommen haben, das Mobilisierungspotenzial umfasste bis zu 100 Personen. [. . .]
[. . .] Die Kameradschaft fiel durch zahlreiche eigene Aktionen, durch die Teilnahme an Demonstrationen und durch szenetypische Delikte auf. Sie hatte über die Jahre überregionale Ausstrahlung und verkehrte auch in radikalsten internationalen Kreisen wie z. B. mit „Blood & Honour“ in den Niederlanden. Eng verbandelt war sie mit der „Kameradschaft Hamm“ [. . .]. Insbesondere zur NPD in Hamm/ Unna [. . .] gab es von Seiten beider Kameradschaften eine enge Kooperation.
Nach der Schließung der Gaststätte „Deutsches Haus“ in Witten 1999 verlagerten sich die Aktivitäten der „Freien Nationalisten“ nach Dortmund. [. . .]
Bereits seit etwa 2000 arbeitete die Gruppe um Si. Bo. mit dem ehemaligen Hamburger Christian Worch zusammen, der die Partei „Die Rechte“ ins Leben rief. [. . .] Tendenziell gab es einige Frauen, die kontinuierlich mitarbeiteten. [. . .] Bis etwa 2003/2004 führte Si. Bo. die „Kameradschaft Dortmund“ an, danach machte er den Weg frei für jüngere Kameraden.

Personen:

Si. Bo.

Si. Bo. alias „SS-Siggi“ (oder auch: „SA-Siggi“) ist seit Jahrzehnten eine wichtige Integrationsfigur für die heterogene regionale Dortmunder Neonazi-Szene. Bundesweit hat er früh zu einer Vernetzung militanter Strukturen im Westen beigetragen und dabei eng mit Neonazi-Strategen wie Christian WORCH, Thorsten HEISE, [redacted] oder [redacted] zusammengearbeitet. [...] Er wohnte 2006 in der Mallinckrodtstraße [redacted], während Mehmet Kubaşik auf Höhe der Nr. 190 ermordet wurde. [...] Si. Bo. war Landesvorsitzender der FAP in Nordrhein-Westfalen und Bundesvize der Partei. 1996 war er in die konspirative Organisation des „Aktionskomitee Rudolf Hess“ eingebunden. Der Dortmunder Neonazi organisierte für den 31. Dezember 1999 [...] ein Skinhead-Konzert im „Ruhrpott“ mit der Saalfelder Rechtsrock-Gruppe „Blutorden“. [...] Diese THÜRINGER Band soll auch beim Konzert am 15. April 2000 in Lotte-Haien (bei Osnabrück) mitgewirkt haben. Noch dabei: u. a. „Oidoxie“ (Dortmund), „Weisse Wölfe“, „Hauptkampflinie“ (Kassel) [...] sowie die Band von „Gigi“ alias D. Gies. „Stahlgewitter“.
Ebenso wie u. a. Thorsten HEISE stand Si. Bo. der nationalen Gefängnisorganisation „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene“ (HNG) nahe. [...] 2005 war Si. Bo. an den Tumulten der Neonazis beim „Heldengedenken“ in Halbe beteiligt. U.a. waren Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ und Thorsten HEISE mit seiner „Kameradschaft Northeim“ vor Ort. Der Jenaer Neonazi Andrè KAPKE filmte. Beim 1. Nationalen Antikriegstag der Dortmunder „Autonomen Nationalisten“ [...] trat Si. Bo. als Redner auf [...].[...]

Person:

[redacted]

[redacted] *ist ein Neonazi-Kader, der sowohl in den Parteistrukturen der NPD führend eingebunden war, aber auch die Netzwerke der „Freien Kräfte“ mit aufbaute.* [redacted] *trat bereits 1994 bei den „40. Tagen der volkstreuen Jugend“ der „Wiking-Jugend“ im Neonazi Zentrum „Hetendorf Nr. 13“ in der Lüneburger Heide als einer der „Gruppenführer“ auf. [...] 1999 hatte*

[redacted] *übernommen. [. . .]*

2004 war [redacted] *– neben dem Anführer der „Kameradschaft Köln“, Axel RE*[redacted] *– an der Gründung des „Aktionsbüro West“ (AB West) beteiligt. Es sollte eine Struktur bieten, die über einen längeren Zeitraum die Aktivitäten diverser nordrhein-westfälischer „Freier Kameradschaften“ koordinierte. Damit sollte der „Freie Widerstand“ gefestigt und die regionalen Strukturen verbessert werden. Gemeinsam mit Axel RE*[redacted] *unterzeichnete* [redacted]*N die Gründungserklärung des „Aktionsbüro West“, welches sich vor allem in Dortmund, Köln und Hamm durchsetzte. [. . .]* [redacted] *mischte nicht nur bei „Wiking-Jugend“, NPD und den Freien Kräften mit, sondern auch bei der elitären Gang „Oidoxie Streetfighting Crew“, die ein wichtiges Bindeglied nach Kassel darstellte. [. . .]*

Person: M[redacted] *K*[redacted]

Der Arnsberger M[redacted] *K*[redacted] *war zunächst eine zentrale Person der einflussreichen „Sauerländer Aktionsfront“ und galt danach als wichtiger Drahtzieher in Dortmund. [. . .] 1999 nahm K*[redacted] *gemeinsam mit rund 80 Neonazis an einem illegalen Aufmarsch in Lüneburg teil. Die Polizei ermittelte wegen Landfriedensbruchs. Unter den Teilnehmern waren auch der NSU-Angeklagte Holger GERLACH und sein Kamerad Ale*[redacted] *SCH*[redacted]*. Letzterer wurde in Köln geboren und gehörte zur militanten Szene in Hannover. Seine Ex-Frau verkaufte GERLACH ihre Krankenkassenkarte, die Beate Zschäpe nutzte. [. . .]*

An einem kleinen Balladenabend am 1. April 2000 in Düsseldorf nahm neben K[redacted] *und G*[redacted] *auch der baden-württembergische Neonazi A*[redacted] *SCH*[redacted] *teil. [. . .] Im selben Zeitraum hatte sich SCH*[redacted] *dem Ku Klux Klan-Ableger in Baden-Württemberg angeschlossen, zu dem auch Polizisten aus dem direkten Umfeld des späteren NSU-Mordopfers Michèle Kiesewetter stießen. Von 2000 bis 2002 führte SCH*[redacted] *die deutsche Sektion der US-amerikanischen Rassistengruppe. [. . .]*

K[redacted] *fünf Jahre älterer Bruder B*[redacted] *K*[redacted] *nahm bereits 1995 an einem SkinheadKonzert in Gera teil, bei dem die Polizei auch Uwe Mundlos sowie den Dortmunder* [redacted] *feststellte. Ein Jahr zuvor hatte B*[redacted] *K*[redacted] *einen Brief von C*[redacted] *S*[redacted] *aus der JVA*

Wusterhausen erhalten. [. . .]

Nationaler Widerstand Ruhrgebiet / Nationaler Widerstand Dortmund (NWDO)

Die 580.000 Einwohner-Stadt ist die Hochburg der „Autonomen Nationalisten“ (AN), die sich ungefähr ab 2005 im „Nationalen Widerstand Dortmund“ (NWDO) organisierten. Diese Organisation ging aus der älteren „Kameradschaft Dortmund“ sowie der ersten AN Gruppierung „Autonome Nationalisten Östliches Ruhrgebiet“ hervor. Gewalt gehörte bei den AN zum Konzept. Übergriffe gegen alternative Buchläden, Parteibüros, oder Privatpersonen, die sich gegen Neonazis engagierten, häuften sich. Kritische Menschen wurden eingeschüchtert, eine Familie sogar aus der Stadt vertrieben. Am 1. Mai 2009 griffen Rechtsextreme die DGB-Kundgebung an. Es gab fünf verletzte Polizisten, 280 Rechte wurden festgenommen. Besonders im Stadtteil Dorstfeld versuchen sich die „Autonomen Nationalisten“ ebenso wie die Anhänger der „Skinhead-Front Dortmund-Dorstfeld“ in Wohngemeinschaften niederzulassen. Mit Gewalt und Psychoterror versuchen sie nicht-rechte Anwohner zu vertreiben, um dort eine „national befreite Zone“ zu etablieren. [. . .] Über das Verbot der Kameradschaft NWDO hinaus, wird insbesondere der Stadtteil Dorstfeld als nationales Hoheitsgebiet angesehen. [. . .] In einem dreistöckigen Haus in der [redacted], Stadtbezirk Innenstadt-West hatten Szenekader ein Ladenlokal angemietet, „Nationales Zentrum“ nannten sie es.
Gute Beziehungen außerhalb von NRW pflegten die „Autonomen Nationalisten“ zu Berliner »Kameraden« um [redacted] sowie zu den „Autonamen Nationalisten München“ um [redacted] und den aus Essen zugezogenen [redacted].

[. . .] Die Dortmunder Szene trennte sich zeitweilig in zwei Lager auf. Die „Skinhead-Front Dortmund-Dorstfeld“ ging auf Abstand zum „Nationalen Widerstand Dortmund“ [. . .]. Die Streitigkeiten zeigten sich vor allem aber im Zusammenhang mit dem für die „Autonomen Nationalisten“ [. . .] wichtigen „Nationalen Antikriegstag“. Seit 2005 organisierten die Nachwuchskader den „Antikriegstag“ als Großveranstaltung in Dortmund. Nun mobilisierten aber Dortmunder [. . .] und die Band „Oidoxie“ in Konkurrenz dazu am 14. Oktober 2006 zu einem „ISD-Memorial“ [. . .] ins Nachbarland Belgien. In Konkurrenz – so jedenfalls wurde es von den AN gesehen. [. . .]

[redacted], Vordenker des Dortmunder Nachwuchses, griff genauso wie Si. Bo. auf Hilfe und wohl auch finanzielle Unterstützung des vermögenden Neonazi-Strategen Christian WORCH zurück. 2009 wurde [redacted] als Redner zu einem Fest von Ralf WOHLLEBEN geladen. [...] Der Thüringer WOHLLEBEN bot dem Anführer des „Nationalen Widerstands Dortmund“ [redacted] an, sich beim „Tag der nationalen Jugend“ in Arnstadt als Repräsentant der „Autonomen Nationalisten“ vorzustellen. WOHLLEBEN selbst verließ die Parteistrukturen, sprich die NPD, 2010 wieder und schloss sich mit seinen Anhängern dem „Freien Netz“ an.

Der freiberufliche Fachinformatiker Ralf WOHLLEBEN und der Informatikstudent [redacted] hatten weitere Gemeinsamkeiten: Der Neonazi aus Jena betrieb den Webhostingdienst „Netzspeicher24“ und stand darüber mit der bundesweiten Neonazi Szene in Kontakt. [redacted] führte den Online-Versand „Resistore“ [...] und den Server/Bloghoster logr.org, auf dem er kostenlosen Webspace für Rechtsextremisten aus ganz Europa anbot.[...]

„Corelli“ und NW Dortmund

2007 und 2008 filmte Thomas RICHTER alias V-Mann „Corelli“ auch Demonstrationen in Dortmund. Ein weiterer Kontakt nach Dortmund [...] sind Besuche von Konzerten der Band „Oidoxie“, von denen Richter seinem V-Mann-Führer berichtete. [...] Richter, der die Internetvernetzung der Szene maßgeblich vorangetrieben hatte, u. a. beim „Thule Netz“ oder mit dem „Nationalen Beobachter“, könnte auch mit [redacted] zu tun gehabt haben, [...]. Richter sympathisierte mit den „Autonomen Nationalisten“. [...] „CORELLI“ [hatte] mindestens einmal an einem Kameradschaftsabend im Dortmunder „Nationalen Zentrum“ in der [redacted] teilgenommen [...]. Außerdem findet sich [...] die Telefonnummer eines führenden Dortmunder Neonazis in einem Handy, das nach Corellis Tod beschlagnahmt wurde. [...]

Skinhead-Front Dortmund-Dorstfeld

Die Kameradschaft „Skinhead-Front Dortmund-Dorstfeld“ (SFD) wurde 2004 gegründet und 2012 verboten. Sie bestand aus etwas über einem

Dutzend Männern und Frauen, die an Demonstrationen teilnahmen, gemeinsam feierten und Konzerte besuchten. Sie war 2009 eng mit der DVU in Dortmund verbunden, einige Mitglieder kandidierten für die rechtsextreme Partei. [...]

Fanclub Borussenfront

„SS, SA, Borussia" – Bei dem 1982 gegründeten Fanclub wurde das neonazistische Weltbild nicht nur durch das Absingen rassistischer Lieder deutlich, sondern auch durch Propagandaaktionen und Gewalt gegen Migranten und Linke. Unter Si. Bo., der bereits 1977 Kameradschaftsführer der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten" (ANS) war, entwickelte sich die „Borussenfront" zur Schnittmenge von rechten Fußballfans und organisierten Neonazis. Nachdem Si. Bo. 1984 in die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) eingetreten war, war die Truppe nahezu deckungsgleich mit der FAP-Ortsgruppe Dortmund. [...]

Rechtsrock aus Dortmund:

Oidoxie

[...] „Oidoxie" aus Dortmund Brechten gehört zu den dienstältesten noch aktiven Rechtsrock-Bands, sie gründeten sich 1995. Bereits am 27. Dezember 1997 spielten die Dortmunder Rechtsrocker bei einem von „Blood & Honour Thüringen" organisierten Konzert in der Gaststätte „Heilsberg" nahe Saalfeld. Dort hatte der „Thüringer Heimatschutz" (THS) sein logistisches Zentrum. Auch Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt gingen in der kleinen Kneipe ein und aus. Wenige Wochen später sollten sie abtauchen, weil TNT in einer von ihnen angemieteten Garage gefunden wurde.

2006 veröffentlichte die Band, deren Konstante ihr Sänger [redacted], auf Thorsten HEISEs Label die CD „Terrormachine". Im Titelsong singen Oidoxie „We want our cities clean. This is the terrormachine, this is Combat 18". [...]

2001 plante [redacted], ein Konzert gemeinsam mit dem Chemnitzer „Blood & Honour"-Anführer Jan WERNER zu veranstalten. WERNER war zuvor maßgeblich in die Vertriebsstruktur der kriminellen Band „Landser" eingebunden und stand in Kontakt zum untergetauchten Trio in seiner

Heimatstadt. [. . .] 2002 reisten Personen aus dem Oidoxie Kreis zur Jahreshauptversammlung der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene“ (HNG) nach Hessen. [. . .] An diesem Treffen von 300 HNGlern nahm auch Antje P[redacted] (jetzt [redacted]) aus Sachsen teil. Sie gehörte zu Blood & Honour Chemnitz und zählt zu den anfänglichen Unterstützern von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe. [. . .] 2006 veröffentlichte die eng mit „Oidoxie“ verbundene Band „Extressiv“ aus dem Kreis Unna ihr Debütalbum „Rocksau” bei PC Records in Chemnitz [. . .].

Weisse Wölfe

Die Rechtsrock-Band aus dem Sauerland pflegt ein terroristisches Image. Die Mitglieder posten für ihren Tonträger „Terrormachine“ vermummt mit Sturmhauben und bewaffnet. Im Sommer 2001 berichtete der NRW-Verfassungsschutz: „Die Band ‚Weiße Wölfe‘ wurde Mitte 1998 bekannt und besteht aus fünf Personen, von denen zwei Mitglieder u. a. bereits im Zusammenhang mit der DVLH (Anm.: ‚Deutsche Liga für Volk und Heimat’) bzw. mit der verbotenen FAP sowie wegen gefährlicher Körperverletzung und Volksverhetzung in Erscheinung getreten sind. [. . .]”

Oidoxie Streetfighting Crew

[. . .] eine Gruppe von Neonazis, die sich um die Band gleichen Namens scharte, und bei Konzerten als Sicherheitstruppe auftrat [. . .]. Die Crew galt als Bindeglied zwischen Kasseler und Dortmunder Neonazis. [. . .] Ende 2002 entstand aus der Oidoxie-Security [. . .] die Oidoxie Streetfighting Crew. [. . .]
Im Juli 2011 berichtet ein Aktivist der „Hammerskins“ in Deutschland über den beigelegten Konflikt zwischen der rassistischen Bruderschaft der „Hammerskins“ und „Combat 18“. [. . .]

Blood & Honour

Als wichtige Netzwerke zwischen Rechtsrock, Jugendkultur und rechtem Terror gelten „Blood & Honour“, „Combat 18“, die „Hammerskin Nation“ und die „Racial Volunteers Force“. [. . .] Diese Organisationen arbeiten äußerst konspirativ. Ihre Treffen finden oftmals am Rande oder in großer zeitlicher und räumlicher Nähe zu Konzerten ihrer Bands statt. So fällt es den Behörden schwer, zu trennen, welcher Anreisende lediglich das Musikevent

besuchen will oder womöglich auch an dem geheimen Führungsmeeting teilnimmt. Eine effektive und unauffällige Organisationsweise. [. . .]

Nach der Gründung von „Blood & Honour“ 1987 in Großbritannien gründeten sich in zahlreichen europäischen Ländern sogenannte „Divisionen“, aktuell sollen solche in mindestens 17 Ländern existieren. [. . .] Vor dem Verbot 2000 in der Bundesrepublik war in Nordrhein-Westfalen nur die „Sektion Westfalen“ [. . .] aktiv.

Nach dem deutschen Verbot gab es 49 Auftritte von Rechtsrock-Bands innerhalb der internationalen B&H-Bewegung – hier nahmen die mit Dortmund verbundenen Gruppen „Oidoxie“, „Weisse Wölfe“ und „Extressiv“ eine besondere Bedeutung ein. [. . .]

NSU und Der Förderturm

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang „Der Förderturm“ aus Düsseldorf bzw. Duisburg, ein Musik Fan-Zine, dessen erste Ausgabe über Blood & Honour Finnland vertrieben wurde. [. . .] 2002 zählte der „Der Förderturm“ zu den ausgewählten Empfängern des sogenannten „NSU-Briefes“. [. . .] In dem Brief, den die Behörden bereits auf einem Datenträger im Schutt der Zwickauer NSU-Wohnung gefunden hatten, heißt es: „Beachte: Beiliegende Unterstützungen ziehen keinerlei Verpflichtungen nach sich. (. . .) Der Empfänger des Schreibens (. . .) darf den Brief und die Spende einbehalten und für seine Zwecke nutzen.“ Mit dem NSU-Brief, der eine Art Werbeschreiben für den nationalen „Widerstandskampf“ darstellt, sowie dem beiliegenden Geld könnte die Terrorgruppe [. . .] um Aufmerksamkeit in der Szene bemüht gewesen sein. Den „Förderturm“ und weitere acht rechtsextreme Publikationen und Organisationen schrieb NSU-Terrorist Uwe Mundlos demnach handschriftlich auf einen Notizzettel im Zwickauer Unterschlupf. Aufgezählt waren: „HNG, Dt. Rechtsbüro, UN [. . .], Nordische Zeitung, Weißer Wolf, Der Förderturm, Der Landser, Feiersturm, Nation Europa, Fahnenträger“. Die Ermittler des BKA vermuten, dass nicht nur „Der Weisse Wolf“ und der „Fahnenträger“ Spenden von der räuberischen Terror-Truppe NSU erhielten, sondern womöglich auch die aufgeführten Gruppen, denen der Jenaer Neonazi schon früher nahe stand. [. . .]

Chemnitzer B&H in NRW

1999 zog der führende Chemnitzer „Blood & Honour“-Aktivist Thomas Starke zum Arbeiten als Maschinenschlosser nach Neuenrade in NRW um. Er könnte damit ein Bindeglied nach Dortmund dargestellt haben. Denn bis zu seinem Umzug hatte er – nach eigenen Angaben – das Trio bereits drei Mal in seinem Versteck in der Limbacher Straße in Chemnitz besucht.

Zum Werdegang von Starke: Er gehörte zunächst zum sächsischen Kreis der „Nationalistischen Front“ (NF) und war ab 1995 eine der Führungspersonen der „Skinheads Chemnitz 88“. Nebenher war er auch führend im starken B&H-Ableger Chemnitz aktiv, der sich noch vor dem Verbot 2000 abspaltete. Starke kannte Uwe Mundlos seit spätestens 1995, mit Beate Zschäpe war er zeitweilig liiert. 1997 besorgte Starke den Sprengstoff, den Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe für ihre Sprengstoff-Pläne in Jena nutzten, von einem sächsischen Blood & Honour-Aktivisten. Als über ein Kilogramm davon in einer Garage gefunden wurde, tauchten die drei ab. Starke war ihr erster Kontakt in Sachsen. In einer SMS aus dem Jahr 1998 beschwerte sich Thomas Starke bei dem Chemnitzer Kameraden [redacted], dass es „hier“ (in Neuenrade) zu viele Türken gebe, worauf [redacted], ebenfalls ein Unterstützer der Untergetauchten, antwortete: „Da weiß man ja, wo nächstes Mal aufgeräumt werden muss“. Starke organisierte gemeinsam mit dem Chemnitzer Jan Werner zahlreiche Konzerte für „Blood & Honour“.
1999 begann Thomas Starke im Märkischen Kreis bei Iserlohn zu arbeiten. Er wohnte nach eigenen Angaben in Neuenrade, 50 Kilometer von Dortmund entfernt in einer Pension, fuhr aber in seiner Freizeit häufig zurück nach Chemnitz. Bei einer Vernehmung gab er an, sein Chemnitzer Freund [redacted] stamme aus Neuenrade und sei Anfang der 1990er Jahre nach Sachsen gezogen. [redacted] zählte dort bald zum militanten Kern der NF, so soll er der „Liste 88“ angehört haben. In dieser Liste wurden Aktivisten gesammelt, die für den Aufbau einer paramilitärischen Struktur vorgesehen waren. [redacted], so berichtete STARKE, kannte er über den Chemnitzer Neonazi [redacted]. [redacted] Ausweis war im Brandschutt der Frühlingsstraße, der letzten Wohnung des NSU, aufgefunden worden.

Der Mann aus Neuenrade, [redacted], die zumindest 1998 als Treffpunkt der Szene diente. Zu dessen Hochzeit am 13. August 1998 war anscheinend auch Thomas STARKE eingeladen, er kommunizierte am 6. August darüber per SMS mit jemanden, der sich hinter dem Kürzel „Max“ verbarg und fragte denjenigen, ob er auch zur Feier von [redacted] komme.[. . .] STARKE gab zudem an, die drei seien in der Vergangenheit schonmal mit ins [redacted] gekommen. [. . .]

In besagtem Adressbuch [Starkes] fand sich unter Dutzenden von Bandeinträgen auch eine Kontaktnummer von „Oidoxie“. Konkrete Namen der Dortmunder Band waren nicht notiert. Der Eintrag lässt auf Distanz schließen, weil bei den meisten Kontakten ansonsten noch Namen oder Vornamen ergänzt waren. Starke war zu dem Zeitpunkt der Rechtsrock Organisator in Chemnitz, er hätte bei einem engen Verhältnis die Dortmunder Band sicher nach Sachsen geholt. So aber fand zwischen 1998 bis 2001 der bisherigen Kenntnis nach kein Konzert von „Oidoxie“ in der Region statt. Auch zählte „Oidoxie“ damals zu einer dänischen „Blood & Honour“-Fraktion, zu denen die Chemnitzer kein gutes Verhältnis unterhielten. [. . .]

Combat 18 Dortmund

In der Bundesrepublik galt insbesondere das Umfeld·der Dortmunder Band „Oidoxie“ als Combat 18-nah. [. . .]

Gerade die beiden Bands „Weiße Wölfe“ und „Oidoxie“ sind in diese internationalen Netzwerke seit circa 15 Jahren eingebunden [. . .]. [. . .] Sie treten international bei Konzerten unter der Überschrift „Combat 18“ auf. Sie verherrlichen in ihren Liedtexten die Terrorkonzepte dieser Organisation. Und es ist bekannt, dass einzelne Akteure aus dem direkten Umfeld dieser Bands internationale Kontakte zu Personen haben, die mit Waffen und rechtsterroristischen Aktivitäten in Erscheinung getreten sind.
[. . .] „Oidoxie“ und „Weisse Wölfe“, die beiden wichtigsten Rechtsrock-Bands mit Dortmund-Bezug, vermarkten sich nicht nur als Untergrund-Band, Mitglieder waren auch am Aufbau einer ideologischen und bewaffneten Terrorzelle beteiligt. Der Schritt in die Illegalität ist in diesem Milieu ohnehin nicht groß. Eine Identifizierung mit braunem Terror wird im „Blood & Honour“-Milieu geradezu erwartet. [. . .]

Die Zelle

Dann entstand zunächst die „Oidoxie Streetfighting Crew“ Ende 2002 als Saalschutz und enger Gesinnungskreis [. . .], Mitglieder kamen vor allem aus der Dortmunder Kameradschaftsszene, aber auch aus Aachen und Kassel. Ab 2006 entwickelte sich aus dem Milieu der „Oidoxie Streetfighting Crew“ ein kleiner Kreis aus etwa sieben Neonazis, die „Combat 18“ angeblich noch konkreter umsetzen wollten. Als deren Mitglieder wurden unter anderem M[redacted] G[redacted], der Dortmunder Ro[redacted] Sch[redacted] und der „Blood & Honour“-Konzert-Organisator Sebastian Se[redacted] aus Lünen benannt. In der Gruppe kursierten zeitweilig auch Schusswaffen, die von belgischen Neonazis von „Blood & Honour Vlaanderen“ beschafft worden sein sollen. Es gab die Idee, eine nationale Revolution zu machen, endlich zu handeln. Waffen könnten gebunkert werden, um dann endlich loszuschlagen. Dass V-Mann SE[redacted] Zugang zu Waffen hatte, galt damals als offenes Geheimnis. Die „Turner Tagebücher“ mit ihrem fiktiven Helden Earl Turner wurden für die Mitglieder verteilt. Anschlagspläne wurden geschmiedet. Dann soll die Zelle aufgelöst worden sein.

Se[redacted] und Sch[redacted]

Der Lünener Neonazi Sebastian SE[redacted] flog 2007 während des Prozesses gegen seinen Freund und Kameraden Ro[redacted] SCH[redacted] als langjähriger V-Mann des LfV NRW auf. [. . .] SE[redacted] stand bis zu seiner Enttarnung 2007 seit einigen Jahren in Kontakt zum Verfassungsschutz. [. . .] Etwa in der Zeit als er angeworben wurde, organisierte der umtriebige Neonazi „Blood & Honour“-Konzerte im benachbarten Ausland. Aufgeflogen war SE[redacted] 2007, weil die Bielefelder Polizei zufällig Telefonate mit seinem V-Mann-Führer beim Landesamt für Verfassungsschutz in NRW mitbekam. Informationen dazu wanderten in die Ermittlungsakten gegen SCH[redacted] und gelangten über den Verteidiger von SCH[redacted] an die Öffentlichkeit. [. . .]

Als SCH[redacted] sich bereits im offenen Verzug seiner Haftzeit befand, fiel ein Brief am 14. März 2013 in der Kontrolle der JVA Bielefeld-Senne auf: Sch[redacted] hatte Kontakt zur NSU-Angeklagten Beate Zschäpe. Ein 26-seitiger Brief von ihr wurde abgefangen. Dass Zschäpe ausgerechnet Kontakt zu einem militanten Neonazi suchte, der einen Migranten nieder-

geschossen hatte, zeigt ein deutliches Bild. Sie vertraute dem weitaus jüngeren Dortmunder und erwähnte auch Sebastian SE[redacted]. Sie würde Se[redacted] gerne „aus vielerlei Gründen“ vor Gericht sehen, um sich ein Bild von ihm zu machen und anschließend über ihn zu lästern, schreibt Zschäpe. Zschäpes Erwähnung des Namens Se[redacted] könnte ein Hinweis darauf sein, dass sie die Person nicht nur aus den Erzählungen von Ro[redacted] S. kennt, sondern auch aus früheren Kontakten, die mit dem NSU zusammenhängen.

Die Neonazi-Szene in Nordhessen

Rückblick

Am 22. August 1980 flogen drei Brandsätze durch zwei Fenster des vierstöckigen Gebäudes in der Hamburger Halskestraße am östlichen Hafenrand. In dem von 211 Flüchtlingen bewohnten Haus hatten zwei Bewohner keine Chance [. . .]. Die drei Täter, darunter eine Frau, konnten gefasst werden. Sie gehörten den „Deutschen Aktionsgruppen“ von Manfred Roeder aus Schwarzenborn an. In der Zeit ab Februar bis zum 22. August 1980 verübten wechselnde Täter dieser militanten Rassistentruppe fünf weitere Sprengstoff- und noch zwei Brandattentate. [. . .] ROEDER wurde als Rädelsführer ebenfalls verhaftet. [. . .] Trotz bestehenden Haftbefehls kehrte [. . .] [er] Anfang 1980 in die Bundesrepublik zurück und wurde Drahtzieher der von ihm entscheidend beeinflussten rechtsterroristischen „Deutschen Aktionsgruppen“. ROEDER hatte zudem die „Deutsche Bürgerinitiative e.V.“ mit bürgerlichem Anstrich gegründet, die politische Agitation betrieb und Spenden sammelte. Schließlich wurde ROEDER verhaftet. Am 28. Juni 1982 verurteilte ihn das Oberlandesgericht Stuttgart als Rädelsführer einer terroristischen Vereinigung zu 13 Jahren Haft. [. . .] Im Vollzug in Kassel galt der Altnazi als »pflegeleichter Gefangener« und schrieb Briefe an die rechtsextreme Gefängnisorganisation „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene“, die mit »Heil Dir« begannen. [. . .]

Das Amtsgericht Erfurt beschuldigte ROEDER der Volksverhetzung. Fotos zeigen den lächelnden Grauhaarigen mit Schleife und Trachtenanzug; links daneben, im Publikum, sitzen breitbeinig zwei Skinheads in weißen Oberteilen und Springerstiefeln. Einer davon: Uwe Böhnhardt. Etwas weiter entfernt saßen auch Uwe Mundlos sowie der Jenaer NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben und Andrè Kapke. Die jungen Rechtsextremen, darunter einige aus Thüringen, hatten ein Transparent mit der Aufschrift »Unsere Großväter waren keine Verbrecher« in den Gerichtssaal gebracht. Sie wollten ihrem

Idol ROEDER, den verurteilten rassistischen Rädelsführer, der für den Tod zweier junger Menschen mitverantwortlich war, uneingeschränkte Solidarität bekunden. [. . .]

Seit 2013 verfügt die Holocaust-Leugner-Szene über das Anwesen im Knüll. Me. Schö., Mitbegründer der 1992 verbotenen „Nationalistischen Front“, feiert dort im Kameradenkreis Brauchtumsveranstaltungen und organisiert politische Schulungen. Er gilt als „Ziehsohn“ von ROEDER. 1991 hatte Me. Schö. dazu aufgerufen „Nationale Einsatzkommandos“ (NEK) zu gründen. Diese bewaffneten Kampftruppen sollten gegen „Ausländerverbrecherbanden“, „Linke“ und die „Staatsgewalt“ eingesetzt werden. Bis etwa 1994 betrieb er auf seinem damaligen Anwesen in Pivitsheide nahe Detmold ein militärisches Neonazi-Zentrum. [. . .] In der jüngeren Zeit säumen zwei Tote Me. Schö.s politischen Weg: [redacted] *und Thomas Richter alias „Corelli“. Me. Schö.s Kamerad* [redacted] *wurde 2012 in Brandenburg tot aufgefunden, neben ihm ein Rucksack voller Waffen.* [redacted] *war Anfang der 1990er Jahre Söldner auf Seiten der kroatischen Miliz. Das Haus, in dem der Tote gefunden wurde, war von Me. Schö.s Lebensgefährtin für ein neues Projekt gepachtet worden. Der Fall verdeutlichte Me. Schö.s Kontakte ins NSU-Netzwerk.*

Der junge Uwe Mundlos soll sich Anfang der 1990er Jahre für die „Nationalistische Front“ interessiert haben. 2003 nahmen der Bruder des NSU-Angeklagten Eminger sowie Me. Schö. an einem Lager der rassistischen „Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft“ in Thüringen teil. M [redacted] *Em* [redacted] *gehörte auch dem verbotenen „Schutzbund Deutschland“ an, zu dem auch Me. Schö. über Kameraden Kontakte pflegte. Direkt in Me. Schö.s Zentrum Pivitsheide lebte Anfang der 1990er Jahre der aus Halle stammende Neonazi Thomas Richter, der später als Spitzel des Geheimdienstes den Tarnnamen „Corelli“ trug. Im Hause des NF-Führers soll Richter „Mädchen für alles“ gewesen sein. [. . .] 1993 feierte Richter seinen 19. Geburtstag in Detmold. Hunderte Gäste erschienen, unter ihnen auch der spätere Chemnitzer Blood & Honour-Anführer Jan Werner. Es kam zu Ausschreitungen mit der Polizei. 1995 soll es mindestens ein Treffen zwischen Uwe Mundlos und Thomas Richter gegeben haben, Mundlos hatte sich auch Richters Telefonnummer notiert. Richter, genannt „HJ Tommy“, diente dem Bundesamt für Verfassungsschutz 18 Jahre lang als Top-Quelle. Dann, im Zeugenschutzprogramm, lebte er als „Thomas Dellig“ wieder in Ostwestfalen, keine 40 Kilometer von S* [redacted]

entfernt. 2014, wenige Tage, bevor er zum NSU-Komplex aussagen sollte, wurde seine Leiche in Schloss Holte - Stukenbrock gefunden. Der Tod ist bis heute unaufgeklärt, polizeiliche Untersuchungen laufen. [. . .]

Zum umtriebigen hessischen Kreis älterer Aktivisten zählt auch [redacted] *aus* [redacted]*. Der ehemalige Bundeswehroffizier und langjährige Mitarbeiter des „Bundesnachrichtendienstes“ (BND), Jahrgang 1940, gründete 1977 die „Aktion Freies Deutschland“. [. . .] Als Referent trat* [redacted] *in allen Bereichen des Neonazi-Spektrums auf u. a. bei der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene“ (HNG), bei den „Hetendorfer Tagungswochen“ [. . .] oder beim „Lesertreffen“ von „Recht und Wahrheit“. Er war auch Redner bei Aufmärschen zum Gedenken an Rudolf Heß. Am 9. Juli 1994 referierte er in der Gaststätte „Zur Linde“ im Thüringer Ort Milbitz auch „etwa 25 Skinheads aus dem Raum Rudolstadt“. [. . .] Am 13. Juni 1996 traf* [redacted] *bei einem konspirativ durchgeführten Treffen im Jenaer Ortsteil Alt-Lobeda, in der Gaststätte „Ratskeller“ auch auf Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Andrè KAPKE als Besucher einer gemeinsamen Veranstaltung. [. . .]*

NPD in Hessen

1966 zog die zwei Jahre zuvor in Hannover gegründete „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) in den hessischen Landtag ein. [. . .] Dieser Wahlerfolg auf Landesebene blieb eine Episode. Bei den Kommunalwahlen errang die NPD immer wieder punktuelle Erfolge [. . .]. Zeitgleich konnte sich die rechtsextreme Partei „Die Republikaner“ als Konkurrenz aufbauen. [. . .] 2001 verlor die Neonazi-Partei weiter an Bedeutung. Über die Jahre hinweg konnte die Partei sich – trotz aller Konkurrenz – in einigen Regionen massiv verankern. [. . .]

2006 machte die NPD in Hessen von sich reden. In Butzbacher Ortsteil Hochweisel hatte sich mit dem jungen Landeschef [redacted] *ein „Nationales Wohnprojekt“ als Anziehungspunkt für die Szene entwickelt. Als 17-Jähriger schloss sich auch der Butzbacher* [redacted] *an. Er gehörte 2011 zu den ersten Personen, die im Zusammenhang mit dem NSU befragt wurden. NPD-Chef* [redacted] *war zuvor als Anführer der Kameradschaft „Freie Nationalisten Rhein-Main“ (FNRM) aktiv, bevor er ein Schulungszentrum und Wohnprojekt in Nidderau in der Wetterau –*

einer Hochburg der NPD – gründete. Nach Protesten von Antifaschisten und einem missglückten Rechtsrock-Konzert verkaufte die Gruppe um [redacted] *das Haus. 2005 zogen sie nach Butzbach Hochweisel. Der „Revolutionäre Block“ wurde* [redacted] *eigene Kaderorganisiation. Im März 2006 wurde* [redacted] *für die NPD in die Butzbacher Stadtverordnetenversammlung gewählt, kurze Zeit später übernahm er auch den Vorsitz des Landesverbandes. Das Neonazi-Haus in Butzbach etablierte sich zum überregionalen Zentrum, zum Treffpunkt vor allem für die aktionsorientierte völkisch-nationalistische Szene.* [redacted] *beteiligte sich an dem Medien-Projekt des Hausbewohners* [redacted]*. [. . .]*

2007 zerfiel das nationale Wohnprojekt. [. . .] Der junge „Autonome Nationalist“ [redacted] *zog im Sommer 2007 in das brüchige Wohnprojekt der führenden Jenaer Neonazis Ralf Wohlleben und Andrè Kapke ein. Im „Braunen Haus“ der „Freien Kameradschaft Jena“ gründete* [redacted] *gemeinsam mit Patrick W. das Nachfolgeprojekt von „Volksfront Medien“: „Media Pro Patria“.*

W. hatte nach eigenen Angaben bis etwa 2006 den Thüringer Ableger des radikalen rassistischen Netzwerkes „Blood & Honour“ trotz Verbots weitergeführt. [. . .] Der junge Thüringer Patrick W. kannte die führenden Leute der sächsischen B&H-Sektion in Chemnitz persönlich: Thomas Starke, Jan Werner, er hatte auch Kontakte nach Gera und zum wichtigen Versand „PC Records“. W. will sich auch daran erinnern, dass einer von Blood & Honour aus Hessen mal eine Waffe gezogen hätte, als die Polizei eine Hausdurchsuchung durchführte. Der Thüringer Kamerad [redacted] *habe nach dem Verbot die Führung übernommen, behauptet Patrick W.. Treffen wurden äußerst konspirativ vor allem im Ausland abgehalten. Bei einem Treffen in Dänemark hieß es: „Wenn Waffen benötigt werden, dann sagt was! “ Wegen Waffen ging man zu den Bikern, hieß es damals. Über W. lernte der Hesse* [redacted] *die Szene kennen. [. . .] Mit Ralf Wohlleben ließ sich* [redacted] *beim „Tag der Nationalen Jugend“ 2007 ablichten. [. . .]*

Von der FAP bis zur Kameradschaft Kassel

Anfang der 1990er Jahren waren die zentralen und überregional bedeutendsten Neonazi Veranstaltungen die Gedenkmärsche für Hitler-

Stellvertreter Rudolf Heß im August jeden Jahres. Die NS-orientierte Szene findet in dem vermeintlichen „Friedensflieger“ eine Bezugsperson für alle Spektren. Anhand seiner Person will die Szene belegen, dass das Hitlerregime ab einem gewissen Zeitpunkt Frieden schließen wollte. Der Mythos, Heß sei 1987 in alliierter Haft in Berlin-Spandau ermordet worden, schweißt die militanten Strukturen, besonders um die NS-orientierten Köpfe wie Fr. Bu., [redacted] und Thorsten Heise, zusammen.

Im Jahr 1992 nahmen rund 2000 Neonazis an dem von T[redacted] D[redacted] und dem Saalfelder A[redacted] Ra[redacted] [. . .] organisierten Rudolf-Heß-Gedenken zum 5. Todestag des NS-Politikers im thüringischen Rudolstadt teil. Laut „Heimatschutz“ von Laabs und Aust hat der 17-jährige Tino Brandt die Veranstaltung mitorganisiert. Brandt wird später Kopf des „Thüringer Heimatschutz“, Ra[redacted] gehörte zur Kameradschaft von S[redacted] Ro[redacted], genannt Rosi, mit dem Uwe Böhnhardt zeitweilig eine Gefängniszelle teilte. Der Rudolstädter Aufmarsch wird maßgeblich mit angeführt von der äußerst aggressiven FAP. Die wurde bis zum Verbot [. . .] angeführt von dem verurteilten Rechtsterroristen Fr. Bu. aus München. [. . .]

Die FAP – Hessen und Kassel

Die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) wurde 1979 gegründet und am 24. Februar 1995 verboten. Einige der führenden FAP-Funktionäre sind bis heute aktiv [. . .]. Die Partei umfasste ca. 1000 Mitglieder, sie war keine Kaderorganisation, sondern auf Masse aus. Mitglieder trugen zum Teil Uniformen, der offene Bezug zur NS-Zeit wurde sehr deutlich. Der seinerzeit größten Neonazi-Organisation gehörte auch das militante Spektrum der zuvor verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ von [redacted] an. Die FAP rekrutierte sich größtenteils aus der neofaschistischen Skinhead-Subkultur. [. . .] Für Frauen existierte die FAP-Frauenschaft. FAP-Mitglieder waren an Anti-Antifa-Kampagnen beteiligt, organisierten die großen Heß-Aufmärsche oder betrieben in den 1990er Jahren die für die Vernetzung wichtigen Info-Telefone. Über seinen Tod hinaus galt der inzwischen verstorbene letzte FAP-Anführer Fr. Bu. bei den Jüngeren als Kultfigur.

[. . .]

FAP-Chef Fr. Bu.

[. . .] Die von Fr. Bu. gegründete Gruppe „Volkssozialistische Bewegung“ wollte einen „undogmatischen Befreiungskampf“ führen. Sie wurde samt der Jugendorganisation „Junge Front“ 1982 verboten. Fr. Bu. fiel immer wieder strafrechtlich auf. Nach seiner Haftentlassung 1986 wurde er in der FAP aktiv, 1988 wurde er Vorsitzender der Neonazi- Partei. [. . .]

Zu Fr. Bu.s engsten Anhängern zählte inzwischen Thorsten HEISE, der den FAP-Landesverband in Niedersachsen leitete und sich intensiv für das Militär in der NS-Zeit interessierte. Der Rudolstädter Tino Brandt vom „Thüringer Heimatschutz“ (THS) und Andrè Kapke aus Jena beteiligten sich am 9. September 1995 an einem Treffen der Gruppe „Junges Franken“ um [redacted] *(heute NPD-Chef in Berlin), an dem auch Fr. Bu. teilnahm. Brand und Fr. Bu. können sich bereits zuvor gekannt haben, denn beide gehörten der Redaktion der Neonazi-Zeitung „Berlin Brandenburger Zeitung der Nationalen“ an. [. . .]*

FAP-Landeschef Hessen

Ende der 1990er Jahre spielte der ehemalige stellvertretende hessische Landesvorsitzende der FAP, Dirk W[redacted]*, eine bedeutende Rolle. Der Kasseler Neonazi war in der Zeit zur „beobachtenden Fahndung wegen Terrorismus bzw. Rechtsextremismus“ durch die Polizei ausgeschrieben. Nach dem Verbot der FAP 1995 gelang es ihm zunächst, FAP-Strukturen in die Kameradschaftsszene in Kassel zu überführen [. . .]. W*[redacted] *mischte zudem bei der Verbindung zwischen Kasseler Aktivisten und dem „Thüringer Heimatschutz“ (THS) maßgeblich mit.*

[. . .] W[redacted]*S Name [tauchte] in der Mitgliederkartei der militanten „Nationalistischen Front“ von Me. Schö. aus Westfalen auf. Auf dem Weg von einer HNG-Veranstaltung am 8. März 1997 in Fuldabrück-Dennhausen wurde W*[redacted] *gemeinsam mit seiner Freundin* [redacted]*kontrolliert.[. . .]* [redacted] *[. . .] stammt aus Bad Frankenhausen, war aber in weiterem Umfeld der Neonazi-Szene bekannt.*

Zwischen 1992 und 1998 wurde die Hessin [. . .] überraschend als Mitglied des „Thüringer Heimatschutz“ sowie als Mitglied der HNG geführt – als

einzige Frau neben Beate Zschäpe. [. . .] Das Thüringer Landeskriminalamt ordnete neben den beiden Frauen 50 Männer namentlich dem THS zu.

[redacted] *gehörte 1999 auch zu der exklusiven Hochzeitsgesellschaft des Northeimer Neonazi-Anführers Thorsten HEISE. Sie galt als äußerst umtriebig und radikal. [. . .] Im Zeitraum 1999/2000 fuhr* [redacted] *mit dem Thüringer Neonazi Michael S*[redacted] *(alias* [redacted]*) in die Schweiz. S*[redacted] *gab später an, seine Begleiterin habe einer Person Geld und eine Musik-CD übergeben. Michael S*[redacted] *wird 1994 bis 2003 eine der Top-Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sein Name als Spitzel: Tarif. Bereits 1991 soll SEE gemeinsam mit Anhängern der FAP das „Ausländerbegegnungscafe“ im thüringischen Nordhausen angegriffen haben. [. . .]*

Am 17. August 1996 nahm W[redacted] *an dem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch in Worms teil, bei dem auch Uwe Mundlos, Beate Zschäpe sowie weitere Anhänger des Thüringer THS anzutreffen waren. [. . .]*

FAP-Anführer Kassel

Vorsitzender der FAP in Kassel war [. . .] [redacted]*. Er galt als Schläger und war in den 1990er Jahren einer der aktivsten Neonazis in der Stadt. Laut dem LKA Niedersachsen wird* [redacted] *mit der FAP, der Nationalistischen Front (NF) von S*[redacted]*, der Hooligangruppe „Kassel Bombers“ der „Kameradschaft Kassel“ und der „Arischen Bruderschaft“ in Verbindung gebracht.* [redacted] *gehörte nachweislich zum engen Kreis um Thorsten HEISE und nahm auch – wie* [redacted] *– an dessen Hochzeit 1999 teil. Bis 2007 wird der Kontakt zwischen den beiden auch durch technische Überwachungen von HEISE belegt. [. . .]*

1995 wurde von der Neonazi-Szene die Zeitung „Kurhessen Post“ herausgegeben. Der Kasseler Journalist Carsten Meyer warnte in der antifaschistischen Zeitung „Der Rechte Rand“ vor der „Kameradschaft Kassel / Kurhessen“, die versuche, Jugendliche mit der eigenen Zeitschrift zu ködern. Er zitierte: „Und welcher Feind auch kommt mit Macht und List, seid nur ewig treu, Kameraden! Der Führer, der im Himmel ist, liebt Treue und die jungen Soldaten.“ Auch bei diesem Projekt nahm die FAP breiten Raum ein. [. . .]

Die „Kurhessen Post“ wird über die sogenannten Internationalen Infotelefone der Neonazi- Szene beworben. Diese Infotelefone wurden bundesweit äußerst konspirativ betrieben. Sie versorgten die Anhänger der Szene mit Informationen zu Aufmärschen und Anreisedetails. Die Infotelefone gehörten zum Kommunikationsnetzwerk der militanten Rechten. Zu dieser Zeit lief ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen die Kameradschaft „Sauerländer Aktionsfront“ (SAF). Diese hatte ebenfalls ein Infotelefon betrieben. [. . .]

In der Kasseler Zeitung wird zudem für die „Wiking Jugend“ geworben, sie wurde wenig später vom Innenministerium verboten. Die militärisch orientierte „Wiking - Jugend“ hatte sich die „Hitlerjugend“ zum Vorbild genommen, sammelte Waffen und organisierte Wehrsportübungen. Ihre Veranstaltungen fanden bis zum Verbot 1994 im damaligen Neonazi-Zentrum von [redacted] in dem kleinen Dorf Hetendorf bei Soltau in der Lüneburger Heide statt. Auch nach dem Verbot waren „Wiking-Jugend“-Anhänger wie Thorsten HEISE weiterhin in Hetendorf aktiv. 1997 nahmen auch Beate Zschäpe und Andre Kape an den „Tagungswochen“ in Hetendorf teil. [. . .]

[. . .] [redacted] habe [. . .] auch mit [redacted] in Verbindung gestanden, der führte damals die „Kameradschaft Kassel“ an. [redacted] ist der Stiefbruder von Benjamin G[redacted], einem Neonazi, der unter seinem Tarnnamen „Gemüse“ als V-Mann des hessischen Verfassungsschutzes bekannt wurde.

Der hessische V-Mann Benjamin G[redacted] befand sich nach eigenen Angaben von 1997 bis 2001 [. . .] in der „Kameradschaft Kassel“ seines Stiefbruders. [. . .] Zu der Kameradschaft gehörten ca. 90 Personen. Etwa 2001 habe sie sich aufgelöst. [. . .] Gemeinsam fuhr die Kameradschaft u. a. nach Dresden, Leipzig, Berlin und Mühlhausen. [. . .] Kontakte zu Neonazis aus Jena oder Zwickau habe es seines Wissens nach nicht gegeben, berichtete V-Mann G[redacted], nur nach Mühlhausen, aber das seien Säufer gewesen. G[redacted]s Kontakt dort hieß Uwe. Über Besuche in Niedersachsen habe er [redacted] und Thorsten HEISE von der „Arischen Bruderschaft“ kennengelernt. [. . .]

Arische Bruderschaft

Etwa ab dem Jahr 2000 baute der ehemalige niedersächsische FAP-Chef Thorsten HEISE neben seiner Kameradschaft Northeim eine weitere Gruppe auf, sie hieß: „Arische Bruderschaft“ [. . .] und sollte sich voraussichtlich um den Saalschutz seiner Konzerte kümmern. [. . .] Die Mitglieder kommen aus Niedersachsen, Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Diese konspirative Gruppe ist heute noch existent, sie soll „ein noch elitäreres Selbstverständnis“ als der Thüringer THS haben. Behördenangaben zufolge soll die „Arische Bruderschaft“ eine übergeordnet organisierte Kameradschaft sein, die aus Führungskadern unterschiedlicher Gruppierungen besteht und deren Aktivitäten supportet. [. . .]

Während HEISE, der inzwischen ins benachbarte thüringische Eichsfeld umgezogen ist, die „Kameradschaft Northeim“ bei diversen Aufmärschen mit eigenem Transparent öffentlich gut sichtbar anführt, tagt die „Arische Bruderschaft“ im Hintergrund. Die Treffen finden in HEISES Gutshaus in Fretterode statt. Das Logo der Bruderschaft zieren zwei gekreuzte Stielgranaten, es ähnelt damit dem Wappen der berüchtigten SS-Sondereinheit Dirlewanger, die auch als „Sonderkommando“ bezeichnet wurde und für Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht wird. Der Name „Arische Bruderschaft“ erinnert zudem an die berüchtigte große US-Skinheadorganisation „Aryan Brotherhood“. [. . .]

2005 wurde das Banner der „Arischen Bruderschaft“ beim Auftritt von „Lunikoff“ vor dessen Haftantritt im thüringischen Pößneck gesehen. [. . .] Es war ein sehr großes Konzert und Lunikoff-Freund Heise soll es in der Immobilie des Hamburger Neonazis [redacted] *(2009 verstorben) organisiert haben. Wenige Jahre später tauchte die „Arische Bruderschaft“ dann ganz offen mit einheitlichen Shirts beim Konzertevent in Nienhagen (Sachsen-Anhalt) auf und seit einigen Jahren unterstützt diese Gruppe Thorsten HEISE bei der Ausrichtung des sogenannten „Eichsfeldtag“ mit Kinderhüpfburg, politischen Reden und Rechtsrock. Damit ist die „Arische Bruderschaft“ sichtbar geworden. Sie ist jedes Jahr beim „Eichsfeldtag“ des NPD-Mannes HEISE für Einlass und Security-Dienste zuständig. [. . .] Auf der Homepage wirbt der „WB Versand“ ganz offen für die „Arische Bruderschaft“. [. . .]*

„Kristallisationspunkt“ Thorsten Heise

Die nordhessische Neonazi-Szene war immer eng verbunden mit der Person Thorsten HEISE, dem ehemaligen Skinhead und jetzigem Rechtsrock-Produzenten und NPD-Kreisvorsitzenden aus dem Eichsfeld. Verantwortliche des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz bezeichneten ihn im Untersuchungsausschuss in Wiesbaden als eine „ganz wichtige Ansprechperson für die nordhessische Szene“ [...] oder auch als „Kristallisationspunkt“. [...] Seit Mitte der 1990er Jahre organisierte er immer wieder Konzerte auch in Northeim. 1999 gründete er den W&B-Versand („Witwe Bolte“), dessen Internetauftritt in den ersten Jahren immer auch „Streiche“ von „Max und Moritz“ als politische Comics zierten. HEISE war immer wieder in den Handel mit illegalen Tonträgern verwickelt. Der ehemalige niedersächsische FAP-Landesvorsitzende galt früh als eng vernetzt mit dem berüchtigten „Blood & Honour“-Netzwerk und als Kontaktmann zu den Briten. [...] Nach dem Tod des britischen B&H-Gründers I[redacted] S[redacted] D[redacted] 1993 erlahmten deren Aktivitäten zunächst. Der „Blood & Honour“-Ableger „Combat 18“ [...] übernahm und es kam auch in Deutschland wieder zu verstärkten Aktionen im rechtsextremen Musikbusiness. [...] Als Thorsten HEISE am 12. Juni 1999 heiratete, fand sich ein „Who is who“ der bundesdeutschen Szene ein. Zu den eingeladenen rund 250 Gästen gehörten u. a. die Kasseler Neonazis [redacted] sowie der hessische Blood & Honour-Anhänger U[redacted] A[redacted] mit Freundin, dabei war außerdem die umtriebige [redacted] aus Staufenberg. Interessant auch die weiteren von der Polizei festgestellten Anwesenden: Fr. Bu., Chef der FAP, der HEISE-Freund und später enttarnte Top-Spitzel Michael S[redacted] alias TARIF, M[redacted] G[redacted], Sänger der Band „Oidoxie“, und Si. Bo. alias SS-Sigi aus Dortmund, D. Gies., Sänger des „Döner-Killer“-Songs, und die Thüringer Neonazis Tino Brandt und Holger Gerlach. Gerlach muss sich als Mitangeklagter von Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht in München für die Verbrechen des NSU mitverantworten. 1999 zum Zeitpunkt der Feier – an der auch Kasseler Neonazis teilnahmen – wurde gerade ein Unterschlupf für das aus Jena abgetauchte Trio Mundlos, Zschäpe, Böhnhardt gesucht. [...]

Blood & Honour und Combat 18

Einerseits versorgte das „Blood & Honour“-Netzwerk die rechtsradikale Szene mit Musik für den propagierten „Rassenkampf“ und organisierte die

dazu gehörigen Konzerte, andererseits verstanden sich die Mitglieder des „Combat 18“-Arms als „politische Soldaten“. Ihre Kampfideologie fußte auf der Idee des „führerlosen Widerstandes“: Einzeltäter oder kleine Gruppen sollten unabhängig von größeren Strukturen agieren. Gegründet wurde C 18 Anfang der 1990er Jahre als Saalschutz, Sicherheitsdienst und Schlägertrupp im Umfeld der „British National Party“. Etwa um 1998 sollen zwischen 300 und 500 Mitglieder in Deutschland dazu gehört haben. Die „Divisionsleitung“ saß in Berlin, es existierten zeitweise 17 „Sektionen“. [. . .]

Im Jahr 2000 wird die deutsche „Division“ von „Blood & Honour“ verboten – das Netzwerk geht in den Untergrund. Die Aktivitäten werden weitergeführt, auch aus Thüringen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hielt die Hildesheimer Neonazis [redacted] und [redacted] für führend in der Sektion Niedersachsen. Als verantwortlich für die B & H „Sektion Nordhessen“ galten: U[redacted] A[redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted] und [redacted]. Patrick W., ehemaliger Thüringer Neonazi, der „Blood & Honour“ nach eigenen Angaben bis etwa 2006 in Thüringen weiterführte, gibt dagegen für Hessen den Namen „Vetter“ an. [. . .]

Bereits 2004 erschien eine CD von „Blood & Honour Thüringen“ mit dem Titel: „Trotz Verbot nicht tot“. Auf dem Cover ist ein Hakenkreuz abgebildet, auf der Scheibe selbst steht: „Ein Volk, ein Reich, ein Führer! Produziert in Skandinavien für den dortigen Vertrieb. (. . .) Die Bands auf diesem Sampler kommen nur aus einem bestimmten Teil des besetzten Reiches. Sieg Heil. Blood & Honour.“ [. . .]

Heise und die NSU-Helfer

Der Niedersachse mit den weitreichenden Verbindungen, Thorsten HEISE, befand sich ab 2000 in Haft. In der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel erreichten ihn viele Briefe von Kameraden und Kameradinnen aus dem In- und Ausland. Zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 29. Juni 2001 gingen ein Dutzend Briefe zwischen HEISE und dem NSU-Mitangeklagten und mutmaßlichen Waffenbeschaffer Holger GERLACH hin und her. Inhalte der Korrespondenz sind nicht bekannt. Doch auf einen Gerlach-Brief vom 1. Juli folgte bereits drei Tage später das Antwortschreiben aus der JVA

von HEISE. So ging es in kurzen Intervallen durch die Briefkontrollen. Der Jenaer Neonazi Holger GERLACH – der bis 2011 Kontakt zu den untergetauchten Freunden Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe pflegte, sie besuchte, ihnen mit Ausweisen und Karten half, mit in den Urlaub fuhr und Geld deponieren sollte – war vom „Thüringer Heimatschutz“ damit beauftragt worden, Kontakt zum einflussreichen West-Kameraden Thorsten HEISE aufzunehmen. Es ging dabei anscheinend um Fluchtmöglichkeiten ins Ausland. HEISE kannte Altnazis mit Fluchthilfe-Erfahrungen: so zum Beispiel den Hessen Manfred ROEDER oder den Österreicher [redacted], der sich zu dem Zeitpunkt in Südafrika versteckt hielt. NSU-Helfer GERLACH gehörte 1999, gemeinsam mit seinem Bruder, zur exklusiven Hochzeitsgesellschaft von HEISE. In seinen Aussagen im NSU-Prozess spielte der zum Teil geständige Angeklagte GERLACH die Verbindung jedoch herunter. Dabei soll er auch an den exklusiven Kameradschaftsabenden in Fretterode teilgenommen haben. In seiner Vernehmung durch Beamte des Bundeskriminalamtes 2012 erinnert sich HEISE nur spärlich an GERLACH, ihm habe „das Gesicht nichts gesagt“. [. . .] GERLACH gab sich im Verhör devot: „Heise war eine Nummer zu groß für mich“, er räumte jedoch ein, sich noch etwa zwei Mal mit HEISE getroffen zu haben. Bereits im Mai 1999 hatte „Quelle 2045“ alias V-Mann Tino Brandt dem LfV Thüringen mitgeteilt, dass Thorsten HEISE bereit sei, „nach Wohnungen für das Trio im In- und Ausland zu suchen“. 2013 wurde der rege Briefverkehr zwischen HEISE und GERLACH bekannt, weil Akten aus der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel an den Untersuchungsausschuss des Bundestags gingen. Auch in drei sichergestellten Mobiltelefonen von GERLACH war die Telefonnummer von HEISE gespeichert. Wenig bekannt ist auch über die Kontakte HEISES zu den NSU-Helfern Ralf Wohlleben und André Eminger, dessen Zwillingsbruder Mai. zeitweilig in der Nähe von Hildesheim wohnte und angeblich auch Kameradschaftsabende bei HEISE besucht haben soll.

Nach der Haftentlassung ging HEISE nicht zurück nach Niedersachsen. Frau und Familie hatten inzwischen ein Gutshaus in Fretterode im Landkreis Eichsfeld erworben. Der Neonazi wurde NPD-Lokalpolitiker und etablierte sich in der Gegend. Die Kameradschaftsabende bei ihm finden weiterhin statt. Offiziell baute der Neonazi seinen WB-Versand („Witwe Bolte“) auf und trat der NPD bei, hinter den Kulissen aber galt er immer als derjenige mit den engen Kontakten ins internationale militante Spektrum. 2005 gehörte der „WB-Versandßu den Sponsoren des von dem Jenaer Neonazi und mutmaßlichen Waffenbeschaffers des NSU, Ralf WOHLLEBEN, orga-

nisierten „Fest der Völker“. 2007 fand eine Hausdurchsuchung in Fretterode statt, bei der Schusswaffen gefunden wurden. Im selben Jahr lud Heise Tino Brandt zu sich nach Hause ein, um mit ihm über potenzielle Spitzel im politischen Umfeld zu sprechen, dabei ließ er ein Tonband laufen. Er schien Brandt nicht zu trauen. [. . .]

Ende 2008 und Anfang 2009 flogen dann in Südniedersachsen die Waffenlager militanter Neonazis aus Südniedersachsen auf, die auch enge Kontakte nach Nordhessen pflegten. Der ehemalige Bundeswehrausbilder und Neonazi-Skinhead [redacted] hatte mit einer Pumpgun in einer Göttinger Diskothek um sich geschossen. Nach dem Rausschmiss bewarf er die Tabledance-Bar – gemeinsam mit [redacted] aus Einbeck – mit zwei Brandsätzen. Beide, [redacted] und [redacted], zählten zum engsten Umfeld von HEISE. Allein in [redacted]s Wohnung beschlagnahmten sie unter anderem eine kroatische Maschinenpistole, ein sogenanntes Snipergewehr mit Schalldämpfer und Zielfernrohr sowie zwei Pistolen und über 400 Schuss Munition. Fotos der Polizei Göttingen zeigten ein erschreckendes Waffenarsenal.

Arische Bruderschaft und Combat 18 heute

Zu den Gästen von Thorsten HEISES Hochzeitsparty 1999 zählte auch der Frontmann der Dortmunder Neonazi-Band „Oidoxie“, M[redacted] G[redacted]. HEISE soll am 16. März 2002 ein „Oidoxie“-Konzert in Dortmund organisiert haben. [. . .] 2011 spielte „Oidoxie“ bei dem von der „Arischen Bruderschaft“ mitorganisierten „Eichsfeldtag“ in Thüringen. [. . .]

Zu dem von dem Hildesheimer [redacted] ins Leben gerufenen „Tag der deutschen Zukunft“, der 2015 unter Führung von Mai. EMI. in Neuruppin stattfand, versammelten sich am 4. Juni 2016 etwa 900 Neonazis in Dortmund. Von der „Arischen Bruderschaft“ und der „Kameradschaft Northeim“ sowie hessischen Gruppen waren u. a. Thorsten HEISE sowie [redacted] aus Wanfried angereist. Spannend: Einige Größen von „Combat 18“ waren vor Ort. So zeigen Fotos HEISE im vertrauten Gespräch mit dem britischen Anführer [redacted]. Auch aus Belgien und den Niederlanden waren Vertreter in Dortmund dabei. Vor allem aber waren die ehemaligen deutschen „Combat 18“-Vertreter M[redacted] G[redacted] (Sänger „Oidoxie“) und R[redacted] SCH[redacted] (Brieffreund von Beate

Zschäpe) sowie der aus Hessen stammende [redacted] (Oidoxie) und der Schleswig-Holsteiner [redacted] dort. [...] Die Gruppe um G[redacted] und SCH[redacted] soll bis etwa 2006 eine „Combat 18“-Zelle in Dortmund gebildet haben. Erst am 22. Juni 2016 hatte der heutige Leiter des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen, [redacted], vor dem NSU-Untersuchungsausschuss deren Existenz eingeräumt. Von ihr sei aber keine Gefahr ausgegangen, zu diesem Ergebnis kam der VS. [...] [redacted] will aber eine Verlagerung von DORTMUND nach KASSEL festgestellt haben, weil Stanley RÖ[redacted] nun „jetzt so was wie ein Kopf da“ sei. [...]

Sturm 18 in Kassel

Ende 2015 verbot das hessische Innenministerium den Verein „Sturm 18“ in Kassel. Zuvor waren fast 300 Straftaten von aktiven und ehemaligen Mitgliedern geprüft worden. [...] Offiziellen Verlautbarungen zufolge hatte der Kasseler Neonazi Bernd T[redacted] die Kameradschaft etwa 2004/2005 gegründet und sie pünktlich zum 125. Hitler-Geburtstag am 20. April 2015 in einen Verein umgewandelt. [...] Nach Angaben des Bundeskriminalamtes bestand die Kameradschaft 2012 aus zehn Personen, in einem Treffbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz vom April 2005 wurde angegeben, dass Sturm 18 in dem Jahr 30 Mitglieder habe. [...]

Sturm 18 – Personalien

Der im thüringischen Meiningen geborene Michel FR[redacted] war nicht nur in diversen lokalen Neonazi-Organisationen wie der „Kameradschaft Kassel“ und „Sturm 18“ aktiv, sondern gründete nach eigenen Angaben auch die länderübergreifende „Oidoxie Streetfighting Crew“ mit, den Sicherheitsdienst der Dortmunder Rechtsrock-Band. V-Mann Benjamin [redacted] gehörte zum engeren Kreis von FR[redacted], Spitzname „Leihgabe“. Laut dessen Aussage vor dem BKA war FR[redacted] zeitweilig auch Mitglied der „Deutschen Partei“ und verfügte über gute Kontakte zu Thorsten HEISE. [...] In seiner polizeilichen Vernehmung zum NSU-Komplex hatte FR[redacted] 2012 angegeben, Uwe MUNDLOS kurz vor dem Mord in Kassel bei einem „Oidoxie“-Konzert im Clubhaus des MC Bandidos in der Wilhelm-Speck-Straße 13 in Kassel am 18. März 2006 gesehen zu haben. [...]

Später werden seine Aussagen zu diesem wichtigen Sachverhalt vager. [. . .]

Stanley Rö

Stanley RÖ [. . .] gilt als Gründer der ursprünglichen Kameradschaft „Sturm 18“, mischt aber auch in anderen Kasseler Gruppierungen mit. [. . .]

[. . .] wird in der Kasseler Neonazi-Szene „“ genannt. Er gehörte wie Rö zur anfänglichen Kerngruppe von „Sturm 18“ und ebenso zur „Oidoxie Streetfighting Crew“. 2002 trat ebenso wie RÖ bei einem Memorial-Konzert für den verstorbenen „Blood & Honour“-Gründer S D (ISD) in Tschechien als Security auf. Solche Veranstaltungen halten die europäische Struktur des Rechtsrock-Netzwerks bis heute am Leben. [. . .]
Gemeinsam mit RÖ, Dirk W, , , (beide Südniedersachsen) und Ralf WOHLLEBEN aus Jena beteiligte er sich an einer Demonstration in Göttingen am 1. Mai 2002.
Bei seiner Vernehmung 2012 vor den Beamten des BKA gab an, „seit 2004/2006“ ausgestiegen zu sein. Diese Aussage ist nicht glaubwürdig, u. a. deshalb, weil und Rö 2013 gemeinsam das Neonazi-Fest von Thorsten HEISE und der „Arischen Bruderschaft“ im Eichsfeld besuchten.

Zurück zum Sturm 18

[. . .] Die Kasseler Kameradschaft galt als gut vernetzt und stellte – wohl gemeinsam mit der „Arischen Bruderschaft“ – den Sicherheitsdienst für ein „Lunikoff“-Konzert am 2. April 2005 im thüringischen Pößneck. Stanley RÖ und der Niedersachse (ein enger Weggefährte von Thorsten HEISE) gerieten bei dem Konzert mit dem baden-württembergischen Neonazi J P (Deutsch-Kroate) aneinander. [. . .] Ab etwa 2006 soll sich „Sturm 18“ zu einer extrem gewalttätigen Gruppierung entwickelt haben, die vor allem in Kassel auftrat. Bernd T bemühte sich jedoch weiter um bundesweite Vernetzung, enge Kontakte sollen zum „Sturm 18“ im brandenburgischen Zechin bestanden

haben. [...] Er hatte einen obdachlosen Mann zu Tode geprügelt und saß die mehrjährige Strafe in der JVA Neumünster ab. T[redacted] wurde von der HNG betreut. [...] Im Februar 2000 beschlagnahmte die Polizei bei einer Hausdurchsuchung bei T[redacted] unter anderem Munition, Patronen und ein panzerbrechendes Geschoss. Laut Polizeiangaben stammte ein Teil der Munition aus Bundeswehrbeständen. [...] 10. April 2002 stürmten SEK-Beamte die Wohnung T[redacted] und beschlagnahmten eine Schreckschusswaffe mit durchgebohrtem Lauf und umfangreiches Neonazi-Propagandamaterial. [...]

T[redacted] und der NSU

Während alle Neonazis zum Thema NSU schweigen oder abwiegen und Kontakte leugnen [...] brüstete sich der mehrfach vorbestrafte Bernd T[redacted] zeitweilig damit, Kontakt zum Kerntrio gehabt zu haben.
Er hatte sich kurz nach Bekanntwerden des NSU aus der Haft heraus als Zeuge gemeldet und behauptet, er wisse von Besuchen der Haupttäter Mundlos und Böhnhardt in Kassel. Sie seien mit dem ICE angereist, er habe sie am Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe abgeholt. Dabei sollen sie von Polizisten in Zivil fotografiert worden sein. Auch hätten die beiden Untergetauchten an einer Party teilgenommen, bei der „Oidoxie“ aus Dortmund spielte. Soweit T[redacted]S Aussagen im Frühjahr 2012 gegenüber dem hessischen Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt. Vor dem Oberlandesgericht im Mai 2015 in München revidierte T[redacted] seine Aussagen; er habe gelogen und sich von den Falschaussagen nur Hafterleichterungen erhofft. [...]

Rechtsrock zwischen Kassel und Dortmund

Eine Verbindungslinie zwischen der Kasseler und der Dortmunder Neonazi-Szene ist vor allem über das Rechtsrock-Netzwerk zu finden. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Dortmunder Rechtsrock-Band „Oidoxie“, sie gehört zu den prominentesten der Szene und wird als tonangebende Gruppe des deutschen „Combat 18“-Ablegers gesehen. Bei „Oidoxie“ und deren Security „Oidoxie Streetfighting Crew“ mischten auch Neonazis aus Kassel tatkräftig mit. Neben diesen beiden Strukturen gab es Überschneidungen mit den etwa 7 Mitgliedern einer konspirativen Dortmunder Zelle des terroristischen „Combat 18“. Diese Kleinstgruppe um „Oidoxie“-Sänger

G[redacted] rüstete sich für den Untergrund, bis sie sich 2006 angeblich aufgelöst haben will. Über diese drei Dortmunder Gruppen könnte auch der Einfluss von „Combat 18“ nach Nordhessen und bis zum Tatort Kassel gelangt sein.
Die Skinhead-Band „Oidoxie“ trat nach ihrer Gründung 1995 nationalsozialistisch auf. Ebenso wie bei der Gruppe „Weisse Wölfe“ lassen sich bei ihr durch Konzertauftritte und Tonträger Bezüge ins militante bis terroristische Lager nachweisen. [. . .]
Im Frühjahr 2012 berichtete die Zeitung „Der Westen“, dem Verfassungsschutz lägen Informationen vor, die „Oidoxie Streetfighting Crew“ hätte sich Mitte 2000 mit Waffen ausgerüstet. [. . .] Kurz vor den Morden, Mitte März 2006, soll „Oidoxie“ im Clubhaus des MC Bandidos in Kassel ein Konzert für geladene Gäste gespielt haben. [. . .] Der Polizei ist die Veranstaltung damals nicht bekannt gewesen, teilt das Polizeipräsidium Kassel auf Anfrage mit. Zumindest lägen heute keine Unterlagen zu einem Einsatz vor. Eine „sichere Bestätigung“, dass es diese Veranstaltung gegeben hat, gibt es bis heute nicht. Ebenso wie sich die Dortmunder „Combat 18“-Zelle um G[redacted], SE[redacted] und SCH[redacted] 2006 aufgelöst haben will, soll auch die Crew ihre Aktivitäten zeitgleich aus ungeklärten Gründen aufgegeben haben. Vermutlich handelte es sich dabei um Schutzbehauptungen, um nicht mit den beiden 2006 begangenen Morden in Dortmund und Kassel in Verbindung gebracht zu werden, denn beide Gruppierungen habe[n] anscheinend weiter existiert.
2011 beschlossen die Mitglieder eines „National Officers Meeting“ der deutschen Sektion der Neonazi-Bruderschaft „Hammerskin Nation", wieder Kontakt zum deutschen Flügel von „Combat 18“ aufzunehmen. Zuvor lagen beide Gruppen jahrelang miteinander im Streit. Nun trafen sich Vertreter der elitären Hammerskins eigenen Mitteilungen zufolge mit dem Sänger der Dortmunder Band „Oidoxie“ und Mitgliedern der „Oidoxie Streetfighting Crew“. [. . .]

Oidoxie - Verbindungen nach Kassel

Als sie „Oidoxie“ Anfang Juli 2011 beim „Pressefest“ der NPD-Zeitung „Deutsche Stimme“ am Quitzdorfer See in Sachsen auftrat, wurden zwei Bandmitglieder gemeldet, die zumindest zeitweilig in Hessen lebten: [redacted] und [redacted]. [redacted] soll auch bei den Bands „Sturm 18“, „Words of Anger, „ Rassenhass“ und „Sturmwehr“ gespielt haben. Am 16. Juli 2006 trat er im Duo mit [redacted] von

der Band „Hauptkampflinie“ aus Kassel bei einer NPD-Veranstaltung in Borchen (NRW) auf. [. . .] Einen besonders engen Draht gab es zwischen „Oidoxie“-Sänger M[redacted] G[redacted] und Stanley RÖ[redacted], Kasseler Mitglied der „Streetfighting Crew“. [. . .]

Die Kasseler Band Hauptkampflinie (HKL)

Zwischen der Band Hauptkampflinie“ (HKL) aus Kassel und „Oidoxie“ aus Dortmund gab es einen regen Austausch. Die Kontakte liefen in den 1990er Jahren zum Teil über Northeim als zentralen Punkt der Szene, später mit dem Umzug von HEISE über Fretterode. [. . .]

„Reichstrunkenbold“ [redacted]

Der hessische Neonazi [redacted] stand in Verdacht, Waffen von Österreich transportiert zu haben. Auch soll er dem Landeskriminalamt zufolge eine „Glock 17“ in Österreich besessen haben. Nachgewiesen werden konnte ihm das nicht. Dennoch hatte der Liedermacher aus Hofgeismar eine Haftstrafe anzutreten. [. . .] Ab 2000/2001 hielt er sich mehrere Jahre im Umfeld des Altnazis Manfred ROEDER auf, wohnte zeitweilig auf dessen Anwesen im Knüll und wurde zu einem engen Vertrauten. [. . .] Über ROEDER lernte er Wortführer der Szene wie Thorsten HEISE kennen oder auch [redacted] aus Franken. Aus Eisenach soll auch mal Patrick W[redacted] zu Treffen auf den „Reichshof“ angereist sein. Kontakte gab es auch zum „Thüringer Heimatschutz“ [. . .] und zu lokalen Neonazi-Aktivisten wie dem Manager der damaligen Rechtsrock-Band „Gegenschlag“ [. . .]. 2002 zog [redacted] nach Erfurt, organisierte Veranstaltungen in Dillstädt wie die „Dritte Runde Süd-Westthüringer Runde freier Nationalisten“. [. . .] [redacted] wurde Mitglied einer unbekannten Erfurter „Kameradschaft Freiheitskämpfer“ und besuchte auch – angeblich nur einmal – das „Braune Haus“ in Jena. Zudem soll [redacted] Treffen der HNG organisiert haben. Im Frühjahr 2006 befand er sich – eigenen Angaben zufolge – noch in Erfurt. Aus dem Umfeld der „Blood & Honour“ Nachfolge traf er „gelegentlich mal den einen oder anderen“. Patrick. W. aus Arnstadt gehörte auch dazu. W. führte B&H in Thüringen weiter. [. . .] [redacted] bestätigt das [. . .].

Danach ging der Neonazi vorübergehend zurück nach Hofgeismar in Hessen [...]. Am 24. September 2006 wollte er ein als Geburtstagsfeier deklariertes Neonazikonzert in Hofgeismar veranstalten, „da hatte ich international eingeladen". [...] Die angekündigten Bands weisen auf seine Vernetzung zu „Blood & Honour"-Nachfolgern hin: „Ehre und Stolz" (Thüringen), „Agitator" (Niedersachsen), „SKD" (Sonderkommando Dirlewanger, Thüringen), „Celtic Dawn" (Thüringen), „Julmond" (Thüringen) sowie „Treue und Schwur". Das Konzert wurde untersagt und schließlich auf ROEDERS Hof verlegt. „Das waren Freunde. Das waren ja nur geladene Gäste. (...) Ich habe die Leute eingeladen, weil ich die kannte", erzählte [redacted] *vor dem NSU-Untersuchungsausschuss in Wiesbaden über das Konzert mit 300 Gästen und ergänzt, dass er auch „rund 15 Leute aus Thüringen" kannte.*

[...] An einem HNG-Meeting in Dillstädt will er auch D[redacted] *und* [redacted] *aus Kassel getroffen haben. [...] Nachdem er eine Frau kennengelernt hatte, folgte er ihr etwa ab 2008/2009 nach Österreich und machte dort unter dem Namen „Reichstrunkenbold" mit NS-Gesang eine zweifelhafte Karriere. Seine Liedtexte und die Kontakte zum kriminellen „Objekt 21" in Desselbrunn brachten* [redacted] *schließlich 2014 ins Gefängnis. 2013 war das Blood & Honour-nahe Netzwerk von rund 35 Personen auf einem Bauernhof in Oberösterreich aufgeflogen. Zehn Kilo Sprengstoff und Waffen wurden schon vorher gefunden, die Gruppe zunächst nur für Delikte im Bereich der Organisierten Kriminalität verortet. Doch dahinter steckten Neonazis – mit Kontakten nach Deutschland. Insbesondere zur äußerst militanten Kameradschaft nahe Gotha, der Hausgemeinschaft Jonastal um den Thüringer* [redacted]*, bestanden enge Kontakte.* [redacted] *gehört zur Thüringer Band „Sonderkommando Dirlewanger", die eng verbandelt ist mit Ralf WOHLLEBEN. Auch der Thüringer* [redacted] *unterstützte die kriminellen Machenschaften des „Objekt 21". 2014 wurde er wegen mehrerer Einbrüche, Beteiligung an einem versuchten Brandanschlag und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt.* [redacted] *soll eine zentrale Rolle als Verbindungsmann zwischen österreichischen und deutschen Neonazi-Strukturen gespielt haben. Im Vereinslokal des „Objekt 21" trat er als „Reichstrunkenbold" auf, spielte Lieder der CDs „Viel Asche um nichts" und „Der Untergrund stirbt nie" und bemerkte angeblich nicht, dass jemand aufnahm und die Songs als Tonträger auf den Markt brachte. [...] Der österreichische Verfassungs-*

schutz nahm die Tonträger 2014 unter die Lupe und urteilte: „Die Inhalte dieser Tonträgerpropagieren in weiten Teilen Nationalsozialismus, Rassenideologien und Antisemitismus. Es wird zu Gewalttätigkeit und Rassenhass gegenüber Juden und Menschen mit nicht weißer Hautfarbe aufgerufen sowie deren Vertreibung mit physischer Gewalt oder gar deren Tötung eindeutig angesprochen." [. . .] Als Liedermacher „Reichstrunkenbold" ist der Neonazi vor allem in Südniedersachsen unterwegs. Er nahm am Aufmarsch in Bad Nenndorf teil, besuchte den „Eichsfeldtag" in Leinefelde, organisiert von Thorsten HEISE und sang im Mai 2016 seine Balladen in der thüringischen Szenekneipe „Goldener Löwe" in Kloster Veßra. [. . .]

Ergänzend führte die Sachverständige **Röpke** in ihrer Anhörung vor dem Untersuchungs- **1480**
ausschuss 6/1 zur Neonaziszene in Dortmund aus: Jene sei besonders eng vernetzt, radikal und aktiv gewesen und habe Waffen und Sprengstoff besessen. In Dortmund habe sich die extrem rechte Szene im Zeitraum 2005/2006 „im Raumkampf" befunden, Nazitreffpunkte habe es im Bezirk Innenstadt-West, in der Nordstadt und in Dortmund-Dorstfeld gegeben. Die Sachverständige berichtete in diesem Zusammenhang von mehreren radikalen Strukturen, darunter u. a. die „Borussenfront" (eine rechte Hooligan-Gruppe), die „Kameradschaft Dortmund" (früher „Dortmund/Witten", später „Freier Widerstand Dortmund", seit 2012 verboten, militantes Umfeld der Band „Oidoxie"). Maßgeblich sei die Gruppierung „Oidoxie Streetfighting Crew", welche 2002 aus der Band „Oidoxie" hervorgegangen sei und aus etwa 50 Personen bestünde und woraus sich wiederum eine sog. „Combat 18"-Zelle in Dortmund gebildet habe. Für Dortmund benannte die Sachverständige weiterhin eine aus alten FAP-Strukturen entstandene Kameradschaftsszene. Weiterhin genannt wurde die „Arische Bruderschaft" um Thorsten Heise, in der Führungspersonen aus Einzelkameradschaften aktiv sein sollen. Es handele sich um eine nicht bundesweit aktive, rassistische Gruppierung mit Kaderstrukturen. Die Band „Oidoxie" und die Gruppierung „Oidoxie Streetfighting Crew" sollen nach Auffassung der Sachverständigen die Verbindung zwischen den Tatorten Dortmund und Kassel sein. „Rechtsrockgangs" wie die „Oidoxie Streetfighting Crew" seien ursprünglich als Saalschutz bzw. Security konzipiert gewesen und hätten sich aus Neonazis aus Dortmund, Aachen und Kassel zusammengesetzt.

Si. Bo. sei „Kopf" der der Neonaziszene, bewege sich stark in subkulturellen und Hooligan- **1481**
Kreisen, soll Kontakt zu „Blood & Honour" und „Combat 18" gehabt haben und sei in der Hilfsgemeinschaft nationaler Gefangener organisiert gewesen, so die Sachverständige **Röpke** weiter. Er sei zudem 1996 im Heß-Komitee gewesen; bei ihm habe die Polizei bereits 1992 Anleitungen zum Bombenbau gefunden. Er sei Landesvorsitzender der äußerst militanten „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP) gewesen, habe als solcher

in Nordrhein-Westfalen Kontakte zu Thorsten Heise sowie nach Hessen zu den Mitgliedern der FAP Di. Wi. und Ma. Eck. gehabt. Die Sachverständige beschrieb die FAP als „Uniformfetischisten“, es seien gewaltbereite Skinheads und Neonazis gewesen. Die Kontakte zwischen der Neonazisszene in Dortmund und Kassel sollen sehr eng gewesen sein. Si. Bo. soll 2006 eine Beziehung zu Co. Gö., welche zu diesem Zeitpunkt eine „Figur der hessischen Neonaziszene“ gewesen sei und sich zwischen Thüringen und Hessen bewegt habe, gehabt haben. Si. Bo. soll Zugang zu Waffen und zur organisierten Kriminalität, sowie äußerst enge Kontakte zum MC Bandidos gehabt, indes – nach den Ausführungen der Sachverständigen – mit dem Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen Gespräche geführt haben. Benannt wurde weiterhin Me. Schö. als ein Protagonist der Szene in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Tatort Kassel, welcher auch in Thüringen eine Rolle spielen soll. Jener habe ein paramilitärisches Schulungszentrum bei Detmold-Pivitsheide geführt und die 1992 verbotene „Nationalistische Front“ gegründet. Mit der „Nationalistische Front“ habe Uwe Mundlos sympathisiert. 2009 habe Me. Schö. die „Neue Ordnung“ bei einer Julfeier in Erfurt gegründet; er werde zudem mit Waffen in Zusammenhang gebracht und soll eine „Liste 88“ geführt haben, auf der auch Thomas Starke verzeichnet gewesen sein soll. Die Sachverständige beschrieb ferner Manfred Roeder als Idol der Neonaziszene und als Vorbild für den THS. Roeders Haus (sog. „Reichshof“, „Haus Richberg am Knüll“) habe als Zentrum gedient, Me. Schö. habe dort gewohnt, genauso wie Thomas Richter („Corelli“) und Co. Gö.. In diesem Zusammenhang weiter genannt wurden Patrick Wieschke und Ph. Tsch.. Letzterer nenne sich selber Liedermacher „Reichstrunkenbold“, Freiheitskämpfer und Terrorist. Er habe Kontakte zum „Objekt 21“ in Österreich, habe am Eichsfeldtag von Thorsten Heise und der „Arischen Bruderschaft“ teilgenommen. Die Sachverständige **Röpke** machte weiterhin Ausführungen zu St. Rö. aus Kassel, welcher als bundesweiter Kopf von „Combat 18“ gelten und „im Hintergrund die Fäden“ im Bereich Nordrhein-Westfalen gezogen haben soll. St. Rö. soll 2005 beim Abschiedskonzert für „Lunikoff“ in Pößneck und 2013 beim Eichsfeldtag von Thorsten Heise gewesen sein. Zudem soll er vom Amtsgericht Pößneck wegen gefährlicher Körperverletzung zusammen mit der „Oidoxie Streetfighting Crew“ verurteilt worden sein. Als für den Raum Kassel maßgebliche Struktur betrachtete die Sachverständige eine „Combat 18“-Zelle um St. Rö. sowie die militante Kameradschaft „Sturm 18“. Darüber hinaus verwies sie auf Co. Gö., welche ihre neonazistische Ansicht und Ideologie offen zur Schau stelle („Defend Europe“). Co. Gö. habe schon 1992 bis 1998 für das LKA in Thüringen als eine der wenigen Frauen in der Liste „Gewalttäter rechts“ gegolten und sei heute eine der zentralsten Figuren der nordhessischen Neonaziszene. Die seinerzeit im Grenzgebiet Thüringen-Hessen-Niedersachsen wohnhafte Co. Gö. soll Sonnenwendfeiern von Manfred Roeder und die Hochzeit von Thorsten Heise besucht und M. See (V-Mann „Tarif“) gut gekannt haben sowie bei der „Wiking-Jugend“ und der „Nationalistischen Front“ von Me. Schö. und der HNG gewesen, darüber hinaus mit dem hessischen FAP-Chef Di. Wi. aus Kassel befreundet gewesen sein.

cc) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Köln zum Umfeld des „NSU“

Die Sachverständigen **Killguss** und **Fels** führen in ihrem Gutachten[619] dazu aus: **1482**

B. Bezüge zum NSU-Trio und seinem Umfeld

1. Existierten/ Existieren Kennverhältnisse zwischen Akteuren/ Gruppierungen aus diesen Szenen (Rechtsextremismus, organisierte Kriminalität, Rockermilieu, etc.) zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG in München bzw. zu den sonstigen Personen auf der sogenannten „129er-Liste“? Wenn ja, wie stellen sich diese Kennverhältnisse dar?

Wie oben dargelegt verfügte die Kameradschaft Walter Spangenberg über zahlreiche überregionale Kontakte etwa durch den KDS. So auch nach Thüringen. Denn ebenfalls Mitglied im KDS war Thomas Gerlach aus Meuselwitz bei Altenburg in Thüringen. 2006 übernahm Gerlach die Organisationsleitung des KDS [...]. Gerlach war gleichzeitig Mitglied im Thüringer Heimatschutz, einem Zusammenschluss verschiedener Neonazi-Kameradschaften aus Thüringen, in dem auch Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Carsten Schultze und Holger Gerlach aktiv waren. Zumindest A. Rei. war über seinen Kontakt zu Thomas Gerlach auf Demonstrationen in Thüringen als Redner anwesend. [...] Kontakte oder Kennverhältnisse zu den genannten Personen sind bislang nicht nachgewiesen, aber durchaus wahrscheinlich.
Kennverhältnisse zwischen Personen aus der Organisierten Kriminalität oder dem Rockermilieu zu Personen im Münchner Verfahren liegen nicht vor.

Die „129er Liste“ ist nicht öffentlich. Trotz mehrmaliger diesbezüglichen Anfragen unsererseits an die Verwaltung Untersuchungsausschuss, gab es keine Reaktionen. Insofern sind Aussagen zu den dort vermerkten Personen nicht möglich.

2. Gibt es konkrete Hinweise auf unmittelbare oder mittelbare Kennverhältnisse zwischen dem NSU-Trio Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt und Akteuren/Gruppierungen aus diesen Szenen (Rechtsextremismus, organisierte Kriminalität, Rockermilieu, etc.) vor Ort? Wenn ja, wie stellen sich

[619] VL UA 6/1-431, siehe S. 957, Rn. 1474.

diese Kennverhältnisse konkret dar?

Im November 2009 veranstaltete die Kameradschaft Walter Spangenberg ihre jährliche Jahresabschlussveranstaltung in der Gaststätte Alt Gymnich in Erftstadt. Am 20.11.2011, nach der Selbstenttarnung des NSU, berichtete das WDR-Magazin Westpol, an jener Veranstaltung hätten auch Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe teilgenommen. [...] Das Magazin beruft sich auf einen Zeugen, der an der Versammlung teilgenommen hatte. Er sagte im Fernsehbeitrag anonym aus, die drei seien auf dem Treffen gewesen. [...] Er führte weiter aus, der damalige Kameradschaftsführer A. Rei. habe die drei gekannt und persönlich in Empfang genommen. Im Interview mit Westpol bestritt A. Rei. diese Aussage und äußerte sich auch später dahingehend, dass er keinerlei Kenntnis über die NSU-Struktur gehabt habe. Im Nachgang des Berichts wurde der Zeuge von der Generalbundesanwaltschaft vernommen. [...] Weitere Informationen liegen nicht vor.

3. Hatte das Aufliegen des NSU auf die rechte Szene vor Ort Einfluss? Falls ja, welchen?

Szeneintern sind uns keine Veränderungen bekannt.
Auf Seiten der Sicherheitsbehörden sorgte das Bekanntwerden für eine verstärkte Beobachtung und Repression gegen die rechte Szene. Die Versäumnisse, die in diesem Zusammenhang offenkundig wurden, führten zu einer stärkeren Wachsamkeit der Sicherheitsbehörden. So wurden in NRW vier Kameradschaften verboten: Die Kameradschaft Walter Spangenberg am 10.05.2012, die Kameradschaft Aachener Land, der Nationale Widerstand Dortmund und die Kameradschaft Hamm am 23.08.2012. Der Bezug zum NSU war in allen Fällen eher indirekt gegeben.

4. Wurden Mitglieder des NSU-Trios oder Personen aus dem Unterstützerumfeld vor Ort gesehen?

Zum Anschlag in der Probsteigasse existiert ein Phantombild, das Ähnlichkeiten mit Jo. He. der Kölner Neonazi-Szene aufweist. Die Spur wurde verfolgt, führte aber nach derzeitigem Kenntnisstand in eine Sackgasse. Im Zuge weiterer Nachforschungen stellte sich heraus, dass Jo. He. geheimer Mitarbeiter des Verfassungsschutzes NRW gewesen war. Er selbst

behauptete nie Neonazi gewesen zu sein und verwahrt sich gegen diese Bezeichnung. [. . .] Laut Aussage von Beate Zschäpe habe Uwe Böhnhardt die Bombe gebaut und in dem Lebensmittelgeschäft in der Probsteigasse deponiert, während Uwe Mundlos vor dem Geschäft gewartet habe. [. . .] Auf den Überwachungskameras des Musiksenders Viva, der sich 2004 in der Kölner Schanzenstraße befand, sind am 09.06.2004 mutmaßlich Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zu sehen. Fünfmal sind die beiden auf den Kameraaufzeichnungen insgesamt zu sehen. Mundlos schiebt das Fahrrad mit der Bombe durch die Schanzenstraße und stellt es vor dem Friseurgeschäft in der Keupstraße ab. Zuvor ist Böhnhardt zu sehen, wie er zwei Mountainbikes durch die Schanzenstraße schiebt, mit denen die beiden später vom Tatort fliehen Auch dies wurde von der Kamera festgehalten, fünf Minuten bevor sie die Bombe detonieren ließen. [. . .] Andrè Eminger befand sich nachweislich am 8. Juni, einen Tag vor dem Anschlag in der Keupstraße in Euskirchen (ca. 50 km von Köln entfernt). Er war mit dem LKW einer Zwickauer Spedition unterwegs. Laut Ermittlungen, die sich auf beschlagnahmte Dateien berufen, begann der 9. Juni für Eminger in Euskirchen und endete abends im ca. 500 km entfernten Irxleben (Sachsen/Anhalt). [. . .]

5. Waren das Trio oder die Taten vor oder nach dem 4.11.2011 Thema in der rechtsextremen Szene?

Über interne Diskussionen oder Bezugnahmen ist nichts bekannt. Es gibt in Köln und Umland jedoch einzelne Aktionen, die einen positiven Bezug zum NSU herstellen. [. . .]

- Der Kölner Neonazi Pa. Br. taucht am Tag des Nagelbombenanschlags in der Keupstraße vor Ort auf und spricht mit einer Polizistin. Er wird in diesem Zusammenhang niemals befragt. [. . .]

- Am 28.11.2004 wird in einer Kölner U-Bahn ein Flugblatt gefunden. Darin heißt es: „Wie Sie vielleicht wissen ist die Keupstraße bewohnt von sehr vielen Ausländern und das gefällt sehr vielen Deutschen nicht. Wenn Sie mich fragen war das erst der Anfang, es könnte noch schlimmer werden. Deutsche wehrt Euch! !!!“ [. . .]

- Die Kameradschaft Aachener Land veröffentlichte im November 2011 kurz nach der Selbstenttarnung des NSU auf ihrer Webseite ein Bild mit des Rosaroten Panthers mit dem Schriftzug „Zwickau Rulez!!“. [. . .]

- Das Aktionsbüro Mittelrhein lud im Internet unter dem Motto „2 JAHRE BRAUNES HAUS. JETZT KNALLTS RICHTIG“ für den 31.12.2011 zur Sylvester-Party nach Bad Neuenahr, die Buchstaben „N“, „S“ und „U“ waren farblich hervorgehoben. [. . .]

- Am 18.05.2013 schmierten Unbekannte den Schriftzug „NSU lebt weiter und ihr werdet die nächsten Opfer sein!!!“ an eine Moschee in Düren. [. . .]

- Bei einer Kundgebung in Aachen des dortigen Kreisverbandes der Partei Die Rechte am 15.09.2013 verkündete ihr Vorsitzender An. Pl.: „Jene Politiker, die an diesem volksfeindlichen System mitwirken, sollten Konsequenzen mit Leib und Leben ziehen. Da ist es schon äußert vorausschauend, sein Gesicht an Laternen aufzuhängen. Auch wenn es bisher nur mit Plakaten getan wird.“ Anschließend wird das Lied „Am Puls der Zeit“ der Neonazi-Band Noie Werte abspielt. Dieses Lied unterlegt auch eine Version der NSU-Bekenner-Videos. [. . .]

- Am 18.01.2015 wurde eine über 50 Personen zählende Gruppe von Neonazis und Hooligans in der Kölner Innenstadt von der Polizei gestoppt. Sie waren auf dem Weg zu einer Gedenkfeier zum 14. Jahrestag des Anschlags in der Probsteigasse. 29 Personen wurden eingekesselt. Sie hatten Pfefferspray, Elektroschocker, Pyrotechnik und Quarzsandhandschuhe dabei. Die Personen stammten größtenteils aus dem Ruhrgebiet und dem Bergischen Land. [. . .]

[. . .]

1483 Der Sachverständige **Fels** bekundete, dass es zwar eine Vernetzung der rechten Szene in Köln und Dortmund gegeben habe, er indes keine Erkenntnisse über Strukturen zur Unterstützung des NSU oder Kennverhältnissen bzw. Vernetzungen der Kölner Neonaziszene nach Sachsen habe. Es habe wenige Verflechtungen im Raum Köln mit dem NSU-Umfeld und Thüringen gegeben. Thomas Gerlach, der aus Meuselwitz bei Altenburg stamme und dort in verschiedenen Kameradschaften und im „Thüringer Heimatschutz“ aktiv gewesen sei, habe über den Kontakt im „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ A. Rei. mehrfach als

Redner nach Thüringen eingeladen. A. Rei. sei zudem mehrfach in Thüringen auf Demonstrationen aufgetreten („2005, 2006, 2007 und 2008“). Er, so der Sachverständige, würde dies durchaus als Kontakt zum Umfeld des NSU zählen, und verwies im Kontext von weiteren Bezügen nach Thüringen auf Ma. Kre. aus Nordhausen, welcher ebenfalls im „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ aktiv gewesen und mit Uwe Mundlos bekannt gewesen sei.

dd) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene im Raum Kassel und Dortmund zum Umfeld des „NSU“

Ergänzend zu den Ausführungen in ihrem Sachverständigengutachten zu mutmaßlichen Verbindungen zur rechtsextremen Szene im Raum Kassel und Dortmund berichtete die Sachverständige **Röpke** Folgendes: 1995 könnte es die ersten Kontakte zu Uwe Mundlos gegeben haben könnte, da jener auf einem Skinhead-Konzert in Gera gewesen sei, wo sich auch einige Mitglieder der „Kameradschaft Dortmund“ befunden hätten. Weiterhin bekundete die Sachverständige, jedoch ohne ins Detail zu gehen, dass sich Neonazis aus Dortmund 1999 an einem kleinen illegalen Aufmarsch in Lüneburg unter Teilnahme von Holger Gerlach beteiligt haben sollen, dass 1999 Si. Bo. ein Konzert mit der Saalfelder Rechtsrockband „Blutorden“ organisiert haben und das Thomas Richter („Corelli“) mindestens einen Kameradschaftsabend der Dortmunder in dieser Zeit besucht haben soll. Zum Zeitpunkt des Mordes an Herrn Kubaşik hätten zahlreiche Neonazis in unmittelbarer Tatortnähe vom Imbiss der Familie Kubaşik in der Nordstadt gewohnt, etwa Si. Bo. und andere Mitglieder der rechtsradikalen „Borussenfront“. Für den Bereich Dortmund habe man außergewöhnlich viel „Ausspähmaterial“ im Brandschutt in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau gefunden, sodass man daraus habe schließen müssen, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt dort entweder sehr viel Zeit investiert haben oder dass auch Einheimische involviert gewesen sein müssten. Die Sachverständige machte in diesem Zusammenhang Ausführungen zu einer Markierung auf einer der Karten, die beim NSU gefunden worden seien, welche auf ein türkisches Bildungszentrum in der Nordstadt Dortmunds hingewiesen habe, worauf es im März 2006 einen bis heute unaufgeklärten Anschlag gegeben haben soll. 1997 soll die Band „Oidoxie“ in der Gaststätte „Heilsberg“, dem Treffpunkt des „Thüringer Heimatschutzes“, gespielt haben, sodass schon früh Verbindung auch in die Szene um den „Thüringer Heimatschutz“ bestanden haben müssten. **1484**

f) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke in Brandenburg, sowie im Raum Rostock und Stralsund, und mögliche Verbindungen zum „NSU“ – Ausführungen des Sachverständigen Dr. Gideon Botsch

aa) Strukturen der rechten Szene in Brandenburg, insbesondere im Raum Rostock und Stralsund

Der Untersuchungsausschuss hat den am Moses Mendelsohnzentrum für europäisch-jüdische Studien e.V. tätigen **Priv. Doz. Dr. Gideon Botsch** als Sachverständigen gehört. **1485**

In Vorbereitung auf die Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 des Thüringer Landtags hat er seine für eine Präsentation vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss 6/1 des Landtags Brandburg („Organisierte rechtsextreme Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“) erstellten Unterlagen mit dem Titel „Organisierte rechte Gewalt in Brandenburg 1991 bis heute“ übersandt (VL UA 6/1-491). Diese Unterlagen hat der Untersuchungsausschuss 6/1 verlesen. Jenen ist folgendes zu entnehmen:

[...] 1. Welches gesellschaftliche Lagebild lässt sich für das Land Brandenburg zum Thema organisierte rechte Gewalt umreißen? Welches Bild wurde von brandenburgischen Sicherheitsbehörden in der Zeit 1991 bis einschließlich 2011 vermittelt?

[...] Das Rechtsextremismus-Phänomen hat ja verschiedene Ausprägungen, von denen Gewalt nur eine Dimension darstellt. Dabei wird sowohl Gewalt gegen Sachen als auch gegen Menschen angewendet. Diese bewegt sich in einem Kontinuum zwischen völlig spontanen bzw. situativen Gewalt-Handlungen und langfristig vorbereiteten terroristischen Attentaten.

[...] um von organisierter politischer Gewalt sprechen zu können, [...] müssen immerhin folgende Charakteristika gegeben sein:

Elemente organisierter politischer Gewalt

- *bewusste politische Zielsetzung*
- *Vorauswahl der Ziele*
- *planhafte Vorbereitung in technischer, logistischer usw. Hinsicht*
- *Beschaffung von Tatmitteln*
- *Gruppenzusammenhang (Ausnahmen, z. B. Lone Wolf)*

[...]

Rechtsextreme und rassistische Gewalt im Gebiet des heutigen Landes Brandenburg hat es bereits vor 1989 gegeben. Doch erst im Lauf der 1990er wurde aus der diffusen rechten „Skinhead-Subkultur“ der späten DDR eine rechtsextreme politische Bewegung. [...] Einen entscheidenden neuen Impuls erhielten diese Bestrebungen seit Anfang 1990 durch das Auftreten organisierter neonazistischer Akteure, die auf langjährige Erfahrungen in der alten Bundesrepublik zurückgreifen konnten. Im Land

Brandenburg sind besonders die Deutsche Alternative (DA) und die NATIONALISTISCHE FRONT (NF) [. . .] hervorzuheben.

Entwicklung rechtsextremer Gewalt 1991-2011

1991-1992	*massive Gewalt, spontan und organisiert*
1993-1995	*langsamer Rückgang, Auflösung und Verbote organisatorischer Strukturen*
1996-1999	*Aufbau neuer Strukturen und Netzwerke, ideologische und sachliche Vorbereitung schwerer Gewalttaten proto-terroristische Latenzphase*
2000-2007	*hoher Stand an Gewalttaten, (proto-) terroristische Aktivitäten*
2008-2011	*geringeres Gewaltaufkommen, wenig organisiert [. . .] organisierte Aktivitäten finden v.a. im Kontext der NPD und Jungen Nationaldemokraten oder aber regional begrenzt, besonders im Südosten des Landes, statt.*

[. . .]

Den Höhe-, aber auch Wendepunkt rechtsextremer Mobilisierung bildet das Jahr 1992. Neben erfolgreichen, unmittelbar politischen Kampagnen fand diese Mobilisierung zunehmend im lebensweltlich geprägten, subkulturellen Umfeld statt, besonders in der Skinhead-Subkultur. Ein herausragendes Ereignis war das in diesen Kreisen „legendäre“ Konzert „Rock gegen Kommunismus“ Ende Mai 1992 bei Brandenburg a. d. H. mit fast 1.500 Teilnehmern. [. . .]

Eine Wende zeichnete sich nach dem antisemitischen Brandanschlag auf die KZ-Gedenkstätte Sachsenhausen im Herbst 1992 ab. [. . .] Ab. ca. 1993 geriet die rechtsextreme Szene dann zunehmend unter Druck sowohl seitens zivilgesellschaftlicher Kräfte als auch staatlicher Behörden, etwa durch Parteiverbote, aber auch in eine interne organisatorische Krise.

Doch ab 1996 gelang den Akteuren im rechtsextremen Lager nach und nach eine organisatorische und politische Regeneration. Deren Bedingungen müssen uns in besonderem Maße beschäftigen. Denn mit Abschluss dieser Phase entstand um die Wende zu den 2000ern eine brandgefährliche Situation, in der auch unser Bundesland sich hart am Rande des Rechtsterrorismus befand. Ich darf hier nur auf die (proto-) terroristischen

Aktivitäten von Gruppierungen wie den NATIONALREVOLUTIONÄREN ZELLEN (Königs Wusterhausen), [...] der NATIONALEN BEWEGUNG (Potsdam), [...] des Freikorps Havelland verweisen und zudem an die teils engen Verbindungen vergleichbarer auswärtiger Gruppen nach Brandenburg erinnern, wie sie bspw. im Zusammenhang mit dem Plan eines Anschlags auf die Grundsteinlegung der Münchener Synagoge 2003 offenbar wurden .[...]

Noch bis Mitte der 2000er waren erhebliche, besorgniserregende Vorgänge in Brandenburg zu beobachten. In den Jahren 2003 und 2004 kam es, begleitend zu den Anschlägen des Freikorps Havelland, zu einer solchen Häufung von Übergriffen auf ausländische Imbissbuden und Gastronomie-Betriebe, dass man schon von systematischem Vorgehen sprechen muss. [...]

2005 kündigten Potsdamer Neonazis einen „Summer of hate“ an. Sie verübten mehrere schwere Übergriffe auf politische Gegner, in etwa zeitgleich mit den NSU-Morden am 9. Juni in Nürnberg an İsmail Yaşar und am 15. Juni 2005 in München an Theodoros Boulgarides. Ich nenne diese Akte organisierter Gewalt, um Ihnen zu verdeutlichen, dass im Zeitraum der Mord- und Anschlagsserie des NSU auch in Brandenburg ein erhebliches Bedrohungspotential bestand – und auch keineswegs bloß latent blieb.
Nach 2007 – dem Jahr, in dem der NSU mit der Hinrichtung der Polizeibeamtin Michéle Kiesewetter in Heilbronn am 25. April seinen letzten bislang bekannt gewordenen Mord begangen hatte –, beruhigte sich auch im Land Brandenburg die Situation etwas. In letzter Zeit nahmen im Gefolge der flüchtlingsfeindlichen Kampagnen der AfD und anderer Akteure sowie der Straßenproteste auch wieder Gewalttaten zu, [...] die teilweise in einem organisierten Kontext zu sehen sind, und es wurden auch in Brandenburg gezielt Anschläge verübt. [...]

Ich darf besonders auf die zeitlichen Parallelen zum NSU-Komplex aufmerksam machen. Die „Latenz-Phase“, in der die späteren terroristischen und proto-terroristischen Gewalttaten quasi vorbereitet wurden, entspricht ziemlich exakt der Phase, in der der NSU aus der Legalität heraus im Rahmen der Kameradschaft Jena bzw. des THÜRINGER HEIMATSCHUTZES agiertie bzw. zwar bereits in die Illegalität abgetaucht war, aber noch nicht zu terroristischen Taten schritt.

Die Phase der proto-terroristischen Gewalt setzt auch in Brandenburg ziemlich parallel mit den rassistischen Tatserien des NSU ein, und das Abebben der Gewalt lässt sich dann auch wieder parallel zu deren Ende feststellen. Daraus darf natürlich kein unmittelbarer Zusammenhang konstruiert werden, aber es scheint mir doch wichtig, diese zeitliche Parallelität im Blick zu behalten. Ich möchte daher, in Beantwortung Ihrer zweiten Frage und bezüglich der dort genannten Organisationen, die Prozesse in der Latenz-Phase seit 1996 etwas genauer in den Blick nehmen.

2. Welche Bedeutung kann hierbei Gruppierungen wie ‚Hammerskins', ‚Blood & Honour', ‚Thüringer Heimatschutz', ‚Nationalistische Front', ‚Ku-Klux-Klan', ‚Nationale Bewegung Königs Wusterhausen', ‚Vandalen', ‚Artgemeinschaft', ‚HDJ', ‚Bewegung Neue Ordnung/Schutzbund Deutschland', ‚Die Nationalen e.V.', ‚Berlin-Brandenburger Zeitung' und ‚Märkischer Heimatschutz' beigemessen werden? Wie haben sich brandenburgische Sicherheitsbehörden öffentlich dazu verhalten?

[. . .]

Vergegenwärtigen Sie sich nochmals die Situation in Brandenburg und bundesweit um die Mitte der 1990er Jahre. Beginnend mit den großen Demonstrationen in Sachsenhausen Ende September und Anfang Oktober 1992, regten sich immer öfter öffentliche Proteste gegen Rechtsextremismus und Gewalt. Nach und nach formierten sich zivilgesellschaftliche Kräfte und politische Initiativen, welche die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus auch in entlegeneren Regionen des Landes unterstützten. Die staatlichen Behörden, die sich ja teilweise noch im Aufbau befunden hatten, fingen nun an, zielgerichtet zu intervenieren. Dies gilt insbesondere für die Polizei, die den Repressionsdruck erhöhte, aber auch für die Staatsanwaltschaft, wo 1996 Herr Dr. Ra. das Amt des Generalstaatsanwalts übernahm. [. . .]

Seit Ende 1992 waren neonazistische Organisationen verboten worden, so 1992 die NF und die DA, 1994 die Wiking Jugend und 1995 die FAP; im selben Jahr außerdem im Land Brandenburg die NP-Nachfolgeorganisation Direkte Aktion Mitteldeutschland. Etliche Aktivisten, besonders Gewalttäter, befanden sich in Haft. Die NPD als älteste und stabilste rechtsextreme Partei befand sich bundesweit noch in einer tiefen Krise, die in anhaltenden

Führungsstreitigkeiten zum Ausdruck kam; in Brandenburg war sie nie besonders einflussreich. [. . .]

Vereinsverbote mit Brandenburg-Bezug 1992-2011

Nationalistische Front	*26.11.1992*	*Bund*
Deutsche Alternative	*8.12.1992*	*Bund*
Wiking Jugend	*10.11.1994*	*Bund*
FAP	*22.2.1995*	*Bund*
Direkte Aktion Mitteldeutschland	*5.5.1995*	*Brb*
KS Oberhavl	*14.8.1997*	*Brb*
Blood & Honour mit White Youth	*12.9.2000*	*Bund*
KS Hauptvolk / Sturm 27	*6.4.2005*	*Brb*
ANSDAPO	*4.7.2005*	*Brb*
Schutzbund Deutschland	*26.6. 2006*	*Brb*
VRBHV	*18.4.2008*	*Bund*
Heimattreue Deutsche Jugend	*9.3.2009*	*Bund*
FK Teltow Fläming	*21.3.2011*	*Brb*
HNG	*30.8.2011*	*Bund*

[. . .]

Auch das internationale Rechts-Rock-Netzwerk war 1993 in eine Krise und heftige Richtungsstreitigkeiten geraten. Einerseits expandierte der Rechts-Rock-Sektor erheblich, andererseits begannen auch die deutschen Behörden, dieses Bedrohungspotenzial ernst zu nehmen und ihm mit repressiven Maßnahmen zu begegnen. Anfang 1993 starteten die ersten groß angelegten, bundesweiten Ermittlungsverfahren gegen Bands, Verlage, Musiker und Versanddienste. In Brandenburg betraf dies offenbar nur das Fanzine „United Skins“ von Carsten Sz., der damals noch nicht als V-Mann PIATO bei der Brandenburgischen Verfassungsschutzbehörde geführt worden sein soll. Ob ihn bereits ein anderer Dienst angesprochen hatte, ist nach meinem Kenntnisstand immer noch nicht geklärt. [. . .]

Unter diesem Druck kristallisierten sich aus der Masse der jungen Menschen, die zu Beginn der 1990er von der radikalnationalistischen Mobilisierungswelle berührt worden waren, mit Beginn der proto-terroristischen Latenz-Phase ab 1996 gesinnungsfeste Kerne rechtsextremer Aktivisten heraus.

Mit Blick auf den gewaltbereiten Neonazismus lassen sich als Charakteristika dieser Phase beschreiben: [. . .]

Proto-Terroristische Latenzphase 1996-1999

- *Verfestigung rechtsextremistischer Gesinnungskerne im lokalen Rahmen*
- *Zusammenfassung zu regionalen Dachstrukturen, Kontaktaufnahme zu überregionalen und internationalen rechtsextremen Netzwerken*
- *Ideologisierung im völkisch-neorassistischen Sinn*
- *Radikalisierung*
- *Intensivierung der Gewalt, Bewaffnung, prototerroristische Aktivitäten*

[. . .]

Diese Prozesse lassen sich anhand des so genannten Rechts-Rock gut studieren. [. . .] Christian Dornbusch und Jan Raabe, als die vermutlich besten Kenner, sprachen für die Zeit ab Mitte der 1990er von „eklatante[n] Veränderungen in der Skinhead- und RechtsRock-Szene“. Während einerseits eine „breite Hörerschaft“ entstanden sei, hätte die Repression zur Herausbildung „klandestiner Strukturen“ geführt, die „ehedem politisch aktiven Skinheads“ sich „enger und verbindlicher zusammengeschlossen. Ausdruck dessen war unter anderem die lokale Selbstorganisation in Vereinen“. Hierzu wäre bspw. die Kameradschaft „United Skins“ um Carsten Sz. zurechnen. Ein anderes Konzept verfolgte demnach die 1994 gegründete deutsche Sektion des internationalen neonazistischen Netzwerkes BLOOD & HONOUR, als sie sich unter „bundesweiter Koordinierung [. . .] durch die Gründung regionaler Sektionen ab Mitte der 1990er zunehmend“ ausgedehnt habe. [. . .]

Ein genaues Datum für den Beginn der Tätigkeiten in Brandenburg [. . .] liegt mir nicht vor. Maßgebliche Bands, so insbesondere die verbotene Formation „Landser“, die den VANDALEN nahestand und als Berlin-Brandenburger Bandprojekt gelten kann, und die Potsdamer Band „Proissenheads“ bildeten sich zwar bereits in der ersten Hälfte der 1990er, kamen aber erst mit Unterstützung des B&H-Netzwerkes zu voller Wirkung.

Die Jahre 1997/98 bezeichnen Kwiatek und Weiss [in „Generation Hoyerswerda“] als „Höhepunkt“ von B&H in Deutschland. [. . .] Zu diesem

Zeitpunkt haben B&H-Strukturen in Brandenburg bereits bestanden. Auffallend ist, dass sich in unserem Bundesland gleich zwei regionale Sektionen bildeten: die eng mit Berlin vernetzte Sektion Brandenburg, zu der auch die „Proissenheads“ um Uwe „Uwocaust” M. zu rechnen sind, und die im Südosten aktive Sektion Südbrandenburg um die Band „Senfueads“ aus Senftenberg.
Fanzine und Kameradschaft „United Skins“ von Carsten Sz. bzw. PIATO wurden nicht geschlossen in die B&H-Organisation überführt, müssen aber zu deren Netzwerk gerechnet werden. So erklären sich die engen Kontakte von Sz. und anderer Brandenburger Neonazis nach Chemnitz u. a. aus Verbindungen zum dortigen B&H, dessen engerer Kern dann mithalf, das Leben des NSU-Trios im „Untergrund“ zu organisieren.

Diese engen Beziehungen zwischen Brandenburg, Sachsen und anderen Ländern sind z. B. in einschlägigen Fanzines gut dokumentiert [. . .].

In Brandenburg und anhand der berlin-brandenburgischen und brandenburgisch-sächsischen B&H-Verbindungen lässt sich die allgemeine Tendenz dieser proto-terroristischen Latenzphase gut verdeutlichen. Sowohl die Liedtexte, das äußere Erscheinungsbild und Auftreten, die Fanzine-Inhalte, als auch die eher intern ventilierten Botschaften sprechen für eine massive Ideologisierung und Fanatisierung des rechtsextremen und neonazistischen Milieus. Die im B&H-Kontext geknüpften Kontakte spielen hier eine maßgebliche Rolle.

So erhielten die BLOOD & HONOUR-Aktivisten innerhalb Deutschlands engere Anbindung an die tradierten Netzwerke im Kern des post-faschistischen rechtsextremen Milieus. Dies geschah etwa über die Rechtsberatung, die sich die Nazi-Skinhead-Netzwerke bei bekannten Szene-Anwälten einholten. Dabei spielte das Deutsche Rechtsbüro eine besondere Rolle, das seit längerem über ein Postfach in Birkenwerder, Landkreis OHV zu erreichen ist. [. . .] Christoph Kopke sieht einen Schwerpunkt des DRB in der „Sammlung und Dokumentation der Rechtslage im Bereich der ‚Rechtsrock‘-Szene.“ Damit solle den „in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden und Jugendschutzeinrichtungen, die Verbreitung von ‚Hass-Musik‘ einzudämmen, entgegengewirkt werden.“ [. . .] Es darf insofern nicht verwundern, dass das DRB 2002 auf der Empfängerliste der sog. NSU-Spende stand; Ermittlungen in diese Richtung sind aus mir unbekannten Gründen offenbar nicht

ernsthaft verfolgt worden. [. . .] Auch bei der Durchsuchung des Zimmers von Uwe Böhnhardt im Januar 1998 soll eine Broschüre „Das Deutsche Rechtsbüro informiert“ aufgefunden worden sein.

Die Kontakte in diese Milieus dürften auch zur Anknüpfung oder Verfestigung von Verbindungen zu inneren Kernstrukturen des völkisch-rassistischen und neonazistischen Milieus geführt haben, möglicherweise etwa zur in Frage 2) erwähnten ARTGEMEINSCHAFT.

Neben diesen Verbindungen in Deutschland ermöglichte die Einbindung der Aktivisten der Rechts-Rock-Szene in die BLOOD & HONOUR-Strukturen Kontakte zu internationalen Neonazi-Netzen, die in den USA schon seit Jahrzehnten, in Großbritannien oder Schweden mindestens seit mehreren Jahren in Richtung terroristischer Aktivitäten wiesen. In diesen Ländern waren die Ideen zur Bildung kleiner, relativ autonom agierender, aber auf ein Netzwerk aufbauender Untergrund-Zellen bereits vorangeschritten, teils war man zur Tat übergegangen.

Im Kommunikationsraum, den die von BLOOD & HONOUR gesteuerten oder mit dem Netzwerk verbundenen Medien und Fanzines bildeten, wurden diese Konzepte unter dem Label „Combat 18“ auch in Deutschland verbreitet. In Brandenburg geschah dies beispielsweise in den Zirkularen „Der Weiße Wolf“ und „United Skins“ von Carsten Sz. bzw. PIATO. Zu nennen wäre aber auch der „Nationale Beobachter“ aus Frankfurt a. d. Oder. [. . .]

„Uwocaust” M. sowie der Brandenburgische Sektionschef von BLOOD & HONOUR, Dirk H., reisten im Frühjahr 1997 in die USA. [. . .] Mit ihnen fuhr der Kern der Chemnitzer B&H-Aktivisten, aus denen sich ab dem folgenden Jahr auch die Unterstützernetze des NSU bildeten. Mit Thomas St. dürfte mindestens eine V-Person – in diesem Fall des Berliner LKA – mitgereist sein. Ob sich unter den insgesamt elf Teilnehmern der Reise auch V-Leute brandenburgischer Behörden befanden, ist mir nicht bekannt. Durch die Vorbilder in den USA ermuntert und angeregt, setzte seit ca. 1997 auch in Deutschland eine zunehmende Bewaffnung, man kann fast sagen: Tendenz zur Militarisierung der deutschen BLOOD & HONOUR Netzwerke ein, wobei Brandenburg keineswegs am Rand stand. Ich verweise hier insbesondere auf Waffen und Sprengstoff, die die Polizei im Sommer 2000

im Umfeld der Gruppen um Carsten Sz. aus Königs Wusterhausen und Uwe M. aus Potsdam auffand. [...]

In gleicher Richtung wie die Entwicklung im Rechts-Rock verliefen die Prozesse im neonazistischen Kameradschafts-Spektrum. Dessen Regeneration erfolgte, zeitgleich zu den Entwicklungen im Skinhead-Milieu und teils mit deutlichen Überschneidungen, auf ähnliche Weise: Lokale Netzwerke verdichteten sich zu örtlichen Kameradschaften – in Brandenburg bspw. die Kameradschaft Oberhavel (1997 verboten). Lokale Kameradschaften schlossen sich zu regionalen Kameradschaftsverbünden zusammen – wie dem Kameradschaftsbund Barnim, einem Vorläufer des MÄRKISCHEN HEIMATSCHUTZES – oder koordinierten ihre Aktivitäten durch Dachstrukturen, z. B. Aktionsbüros.

Um 2000 fand ein bedeutender Teil dieser Szenen dann eine mal lose, mal festere Anbindung an die NPD. Hierfür sind die Aktivitäten des kürzlich verstorbenen NPD-Funktionärs Fr. Schwer. von herausgehobener Bedeutung. Fr. Schwer. hatte sich 1991 an der Gründung eines Vereins DIE NATIONALEN E.V. beteiligt. Seit Mitte der 1990er war er als Netzwerker zwischen alten rechtsextremen Milieu-Verbindungen, NPD und Kameradschaftsspektrum im Berlin-Brandenburger Raum, und in den späteren 1990ern auch in Mitteldeutschland, so in Teilen von Sachsen-Anhalt und Thüringen, fast allgegenwärtig. Von herausragender Bedeutung war das Nationale Medienprojekt, dessen Kern die BERLIN-BRANDENBURGER ZEITUNG (BBZ) bildete. [...] Es darf nicht verwundern, dass sich immer wieder punktuelle Verbindungen zur Kameradschaft Jena, dem THÜRINGER HEIMATSCHUTZ und dessen Aktivisten inklusive Uwe Mundlos aufzeigen lassen; dass Uwe Böhnhardt gelegentlich als Fahrer Fr. Schwer.s Geld verdiente, hat dieser einräumen müssen. 1997 lösten DIE NATIONALEN E.V. sich selbst auf und überführten den Verein in die NPD. Wegen ihrer engen Verbindungen zur Kameradschaft Oberhavel fürchteten sie wohl staatliche Repression oder ein Verbot.

Kopke zu Folge waren DIE NATIONALEN E.V. ein „wichtiger Motor, der die Organisierung von Angehörigen lebensweltlicher Milieus [im Rechtsextremismus, Anm. GB] in explizit politische Gruppen wesentlich belebte. [...] In der Krise der ‚nationalen Opposition' Mitte der 1990er Jahre, als organisatorische Strukturen durch staatliche Intervention zerschlagen wurden, während die NPD im Neonazi-Spektrum noch nicht als Ersatzorganisation

akzeptiert wurde und auch selbst noch mit ihrer Öffnung [gegenüber Neonazis, Anm. GB] zögerte, sorgten Schwerdt und seine Mitstreiter für ein Mindestmaß an Kontinuität und stellten einen überregionalen Organisationsrahmen zur Verfügung". [. . .]

Als NPD-Funktionär hat Fr. Schwer. weiter am Aufbau des Kameradschaftsnetzwerkes mitgewirkt und seine Anbindung an die NPD befördert. Hier in Brandenburg galt er unter anderem als Mentor des MÄRKISCHEN HEIMATSCHUTZES. Bei dessen Gründung im November 2001 stand ganz offensichtlich der THÜRINGER HEIMATSCHUTZ Pate, die Dachstruktur, der das NSU-Kerntrio angehört hatte und an deren Aufbau Fr. Schwer. offenbar auch beteiligt war.

Gegen Ende der „Latenz-Phase" gelang es auch, die HEIMATTREUE DEUTSCHE JUGEND zum funktionalen Ersatz für die verbotene Wiking Jugend zu machen. [. . .] Motor waren damals Kräfte aus dem Berlin-Brandenburger Raum. Maik E., auf dessen Privatgelände 2011 sein Zwillingsbruder Andrè E. wegen des Vorwurfs der Unterstützung des NSU-Trios verhaftet wurde, gilt als einer der Brandenburger Aktivisten der HDJ. [. . .] Es wäre interessant zu wissen, ob die brandenburgische Verfassungsschutzbehörde auch in dieser Organisation oder ihrem unmittelbaren Umfeld über V-Leute verfügte. Wenn dies der Fall sein sollte, wäre ferner zu fragen, ob und in welchem Umfang sich die V-Person(en) am Auf- und Ausbau der HDJ beteiligten, mit der das neonazistische Lager die empfindliche Lücke zu schließen vermochte, die durch das Verbot der WJ gerissen worden war.

Ich stelle diese Frage auch vor dem Hintergrund von Beobachtungen, die im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes während der Restrukturierungsphase des rechtsextremen Lagers gemacht wurden. Denn in diese entscheidende Phase fällt ja auch die Ausarbeitung eines Thesenpapieres des Bundeskriminalamts, das sich kritisch mit dem Einsatz von V-Personen der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern auseinandersetzte. In diesem bereits auf den 3. Februar 1997 datierten Papier wird frühzeitig die Frage aufgeworfen, „ob bestimmte Aktionen oder innovative Aktivitäten dieser Quellen [i.e.: V-Leute der Verfassungsschutz-Ämter, G.B.] überhaupt in der späteren Form stattgefunden hätte", [. . .] wenn sie nicht für den Verfassungsschutz tätig geworden wären.

> *Die Beschäftigung mit der Latenz-Phase ab 1996 wirft in der Tat die Frage auf, welche Rolle die beteiligten Nachrichtendienste spielten. Denn an entscheidenden Positionen begegnen uns immer wieder Aktivisten, die nach heutigem Kenntnisstand als V-Personen tätig waren. Im Land Brandenburg ist die auffälligste Persönlichkeit in dieser Hinsicht der V-Mann, den die brandenburgische Verfassungsschutzbehörde seit 1994 unter dem Tarnnamen PIATO führte. [...] Wir müssen aber befürchten, dass auch in anderen Zusammenhängen V-Leute an maßgeblicher Position beteiligt waren, als sich das rechtsextreme Lager in dieser Phase sowohl regenerierte als auch radikalisierte. Das gilt etwa für BLOOD & HONOUR, die Kameradschaften, die DIE NATIONALEN E.V., die HDJ und andere, die stabile Strukturen aufbauten, wo zuvor keine (mehr) bestanden hatten. [...]*

1486 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat darüber hinaus das von dem Sachverständigen **Dr. Botsch** für den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erstellte Sachverständigengutachten zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Rostock/Stralsund seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten ‚129er-Liste' hatten" (VL UA 6/1-431) verlesen. Darin führte der Sachverständige u. a. aus:

> *[...] Ein prägendes Ereignis im Zusammenhang mit rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt, das weit über die Grenzen Rostocks hinausweist, ist das mehrtägige fremdenfeindliche Pogrom im August 1992 im Stadtteil Rostock Lichtenhagen. Im Vorfeld dieser Ausschreitungen verbreitete der aus Hamburg stammende Rechtsextremist und Initiator der NPD-nahen HAMBURGER LISTE FÜR AUSLÄNDERSTOPP, der spätere NPD-Landtagsabgeordnete Michael Andrejewski (Anklam), in hoher Auflage das Flugblatt „Rostock bleibt deutsch", das unmittelbar auf die Unterbringung der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST) im Sonnenblumenhaus in Lichtenhagen Bezug nahm. Für die Verteilung des Flugblattes soll Andrejewski Jugendliche herangezogen haben, die den Jugendclub MAX im benachbarten Neubaugebiet Groß Klein frequentierten und die später auch während der Ausschreitungen auffällig geworden sein sollen.*

Der Jugendclub MAX befand sich in Trägerschaft des städtischen Jugendamts und empfing Mittel aus dem Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG), das die damalige Bundesministerin für Frauen und Jugend, Angela Merkel (CDU), als Antwort auf fremdenfeindliche Ausschreitungen im Vorjahr aufgelegt hatte. Das seinerzeit vehement kritisierte Programm zur Förderung von Modellprojekten setzte einen Schwerpunkt auf Ansätze so genannter Akzeptierender Jugendarbeit im Bereich der Rechtsextremismus- und Gewaltprävention. Entsprechend wurde auch im Jugendclub MAX offene Jugendarbeit „akzeptierend" gestaltet. Nach Einschätzung örtlicher Beobachter soll dadurch insbesondere in diesem Jugendclub mindestens phasenweise ein mangelhaft kontrollierter Freiraum entstanden sein, in dessen Umfeld sich tragende Kräfte der örtlichen rechtsextremen Szene zusammenfanden, gemeinsam politisierten und organisierten. Offenbar erst ca. 2002 erhielten die einschlägig bekannten Personen endgültig und wirksam Hausverbote im Club MAX; in der Zwischenzeit ist der Jugendclub geschlossen worden. Mit Blick auf den NSU-Komplex ist hervorzuheben, dass die rechtsextremistischen Cliquen und subkulturellen Szenen rund um den Jugendclub MAX offenbar im Verlauf der 1990er Jahre eine immer festere Einbindung in neonazistische Strukturen erhalten haben, insbesondere auch ins internationale BLOOD & HONOUR-Netzwerk. Schon 1993, ein Jahr vor der Gründung der B&H-DIVISION DEUTSCHLAND, wurde die Szene um den Club MAX mit BLOOD & HONOUR in Verbindung gebracht und auf einschlägige Konzerte in Rostock hingewiesen, wobei unklar ist, ob diese im MAX oder andernorts stattfanden.

Insgesamt scheint die rechtsextreme Szene in Mecklenburg-Vorpommern in organisatorischer Hinsicht langsamer gewachsen zu sein, als in den anderen neuen Bundesländern. Soziokulturelle Submilieus scheinen hier über längere Zeit eine größere Rolle gespielt zu haben als klassische Organisationsformen wie etwa Parteien, Vereine oder Aktionsgruppen. Ein eigentümliches Phänomen in Mecklenburg-Vorpommern ist die unauffällige Erschließung des ländlichen Raums durch so genannte völkische Siedler seit spätestens 1992. Dabei handelt es sich indes i.d.R. nicht um groß angelegte Besiedlungsprojekte, sondern um die Suche einzelner Familien nach räumlicher Nähe zu Gesinnungsgenossen in Form einer eher clusterartigen privaten Wohnortwahl. Ein besonders dichtes regionales Cluster findet sich in der Gegend um Güstrow, auf der Autobahnstrecke von Süden

nach Rostock gelegen. Beziehungen ins weitere und teils nähere Umfeld des NSU ergeben sich aus der Verbindung einiger dieser so genannten völkischen Siedler zur 2009 verbotenen HEIMATTREUEN DEUTSCHEN JUGEND (HDJ) sowie zur völkisch-rassistischen, neo-paganen ARTGEMEINSCHAFT E.V.. Angehörige der ARTGEMEINSCHAFT sollen sich, Angaben der Journalistin Andrea Röpke zu Folge, vermehrt im Landkreis Rostock niedergelassen haben.
Neben dem Rostocker Netzwerk rund um B&H (s.u.), teils aber auch eng damit verwoben, sind in Reaktion auf die vom Bundesministerium des Innern zwischen 1992 und 1995 verfügten Verbote neonazistischer Vereine auch in Mecklenburg-Vorpommern zunächst vor allem so genannte Kameradschaften aktiv geworden, die in Größe, Auftreten und Wirksamkeit stark variieren. Mit Blick auf die NSU-Tatorte besonders zu benennen wären etwa der BUND DEUTSCHER KAMERADEN (Rostock) um Antje M. geb. K. (später NPD und RING NATIONALER FRAUEN), der FREIE KAMERADSCHAFTSBUND BAD DOBERAN, die KAMERADSCHAFT STRALSUND beziehungsweise der dortige FREUNDESKREIS AVANTI. Bereits um die Jahrtausendwende war auch in Rostock ein erster regionaler Zusammenschluss, der KAMERADSCHAFTSBUND MECKLENBURG (KBM) aktiv.

Einige Zeit vor dem Mord an Mehmet Turgut, wohl ab etwa 2003, formierte sich in Rostock die AKTIONSGRUPPE „FESTUNGSSTADT ROSTOCK“ um den späteren NPD-Landespolitiker Birger Lüssow und um Lars J. Über letzteren bestand ein enger Kontakt zu einem der einflussreichsten Aktivisten des bundesdeutschen Neonazi-Lagers, Christian Worch aus Hamburg, der auch presserechtlich für Flugblätter der Aktionsgruppe verantwortlich zeichnete. Diese erschienen teilweise in Gemeinschaft mit einer INTERESSENGEMEINSCHAFT „TATEN STATT WORTE!“ aus Wolgast. Es sei explizit darauf hingewiesen, dass der NSU in seinem Bekennervideo diesen Slogan an prominenter Stelle verwendet. Aktivitäten der Aktionsgruppe standen im Zusammenhang einer zu Beginn der 2000er Jahre durch Christian Worch intensiv betriebenen Straßen- und Demonstrationspolitik, die in den Jahren vor dem Mord an Mehmet Turgut teilweise auch Rostock erfasste.

Ebenfalls während des Tatzeitraums war in Westmecklenburg die 2009 durch den Landesinnenminister verbotene MECKLENBURGISCHE AKTIONSFRONT (M.A.F.) aktiv (vgl. Verbotsverfügung v. 20.5.2009, Kopie

im Besitz des Verf.). Die M.A.F. war formal und dem Namen nach der FRÄNKISCHEN AKTIONSFRONT nachempfunden, die mit dem Umfeld des NSU in Kontakt stand, und glich damit der im Osten des Bundeslandes aktiven POMMERSCHEN AKTIONSFRONT. Funktional sollte sie also möglicherweise eine vergleichbare Rolle spielen wie verwandte neonazistische Dachstrukturen, denen es um die Zusammenführung lokaler Kameradschaften zu regionalen Kameradschaftsbünden und Aktionsbündnissen zu tun war. Einer der frühesten und erfolgreichsten derartigen Zusammenschlüsse war der THÜRINGER HEIMATSCHUTZ, dem mit der KAMERADSCHAFT JENA auch das Kerntrio des NSU angehörte. Angesichts der Größe und der Aktivitäten der M.A.F., wie sie sich aus der Verbotsverfügung erschließen, dürfte sie diese Funktion allerdings nicht erfüllt und eher als regionale Kameradschaft gewirkt haben. Als Führungsfigur der M.A.F. galt der spätere NPD-Politiker David Petereit, der im Zusammenhang mit dem Empfang einer so genannten NSU-Spende und einer Danksagung im Zirkular DER WEISSE WOLF (DWW), die im Jahr 2002 erfolgte, in unmittelbare Nähe des NSU gerückt wird (s.u.). Petereit hatte damals als Redakteur von DWW geschrieben, die Spende habe „Früchte getragen". Wofür sie eingesetzt wurde, ist indes nicht bekannt. Es sei immerhin darauf hingewiesen, dass die M.A.F., deren Gründungsdatum auch der Verbotsbehörde nicht bekannt ist, im Herbst 2002 erstmals mit Flugblättern und auf Demonstrationen in Erscheinung getreten ist. Öffentlich breiter wahrgenommen wurde sie ab April 2004 – ziemlich exakt zwei Monate nach dem Mord an Mehmet Turgut – durch Aktionen zum Gedenken an die Angehörigen der Division Charlemagne der Waffen-SS. Eher als die M.A.F. erfüllte im westmecklenburgischen Raum das NATIONALE UND SOZIALE AKTIONSBÜNDNIS NORDDEUTSCHLAND die Funktion eines übergeordneten koordinierenden Zusammenschlusses. Offenbar nahm die M.A.F. an dessen Aktivitäten teil.

Im Frühjahr 2005 entstand ein KULTURKREIS MECKLENBURG-STRELITZ E.V., als dessen stellvertretender Vorsitzender David Petereit fungierte. Bekannte Aktivitäten des Kulturkreises (Volkstanz, Durchführung des Tollensesee-Marsches 2005) lassen, ebenso wie die Mitgliedschaft später führender HDJ-Aktivisten, die Vermutung zu, dass der Kulturkreis die Bildung einer eigenen HDJ-Einheit im Bundesland vorzubereiten half, zumal bereits ein FREUNDESKREIS DER HEIMATTREUEN DEUTSCHEN JUGEND (HDJ) bestand. Die EINHEIT MECKLENBURG UND POMMERN der HDJ wurde Ende Januar 2006 gebildet. Seit ihrer Gründung galt sie

als eine der aktivsten dieses neonazistischen Jugendverbandes. Ihr waren neben Petereit weitere führende Aktivisten des Neonazi-Spektrums wie auch der NPD eng verbunden. Bereits im Juli 2006 reiste Petereit mit weiteren Personen aus dem Umfeld der HDJ zu Gesinnungsgenossen nach Schweden. Einige Monate später fand an unbekanntem Ort in Mecklenburg-Vorpommern ein „Familienwinterlager" der HDJ statt, und im März 2007 soll ein „Werbelager" geplant gewesen sein. Beide Ereignisse finden hier Erwähnung, weil sie im näheren zeitlichen Umfeld der Banküberfülle in Stralsund stattfanden, doch besteht kein Anlass, einen Zusammenhang zu vermuten.

Der parteipolitische Rechtsextremismus blieb in Mecklenburg-Vorpommern während der gesamten 1990er Jahre wenig erfolgreich. [...] Der Prozess der Öffnung der NPD für Neonazis erfolgte seit den 1990em schrittweise und erlebte einen ersten bundesweiten Höhepunkt um 1998. Bei den Landtagswahlen in diesem Jahr erreichte die NPD 1,1 % der Stimmen, damals noch in Konkurrenz zur DEUTSCHEN VOLKSUNION (DVU), die 2,9 % erzielte. Zur Bundestagswahl im selben Jahr kandidierte der inzwischen verstorbene Neonazi-Aktivist Manfred Roeder [...] als Direktkandidat der NPD in Stralsund. Als Roeder sich 1996 in Erfurt wegen eines Farbbeutelanschlags auf die Ausstellung „Vernichtungskrieg – Verbrechen der Wehrmacht" verantworten musste, protestierten Böhnhardt, Mundlos und andere Angehörige der KAMERADSCHAFT JENA vor dem Gerichtsgebäude.

Vorsitzender des Landesverbands Mecklenburg und Pommern war damals der Rechtsanwalt H.-G. Eis., zu dem Unterstützer des NSU-Trios 1999 Kontakt aufnahmen, um über einen möglichen rechtlichen Beistand für die flüchtige Beate Zschäpe zu beraten. H.-G. Eis. war enger bekannt mit einer führenden Person aus der HILFSGEMEINSCHAFT FÜR NATIONALE POLITISCHE GEFANGENE UND DEREN ANGEHÖRJGE E.V. (HNG), S. F. geb. E., die dem unmittelbaren Unterstützerumfeld des NSU zugerechnet wird und bei der ein unmittelbares Kennverhältnis zu Uwe Mundlos vorausgesetzt werden kann.

War die NPD bei den Landtagswahlen 2002 auf 0,8% abgerutscht, so gewann sie im Vorfeld der Landtagswahl 2006 die Unterstützung weiter Teile des neonazistischen Spektrums in Mecklenburg-Vorpommern. Der Einzug in den Landtag mit 7,7% dürfte nur auf Grund dieses Bündnisses möglich

geworden sein. Im westlichen Landesteil soll beispielsweise David Petereit bei den Landtagswahlen 2006 Aktivisten des SCHUTZBUND DEUTSCHLAND/BEWEGUNG NEUE ORDNUNG aus dem Land Brandenburg zur Unterstützung der NPD (Plakatieren) mobilisiert haben. Dies wirft Fragen auf, da diese Gruppierung die NPD insgesamt scharf kritisierte und sich als deren Abspaltung gebildet hatte. Zu den maßgeblichen Personen im Schutzbund gehörte damals Mai. E., der Zwillingsbruder des im Münchener Prozess angeklagten mutmaßlichen NSU-Unterstützers Andrè Eminger. Petereit und Mai. E. könnten sich auch über die HDJ gekannt haben. Petereit wurde 2006 zunächst als Mitarbeiter des NPD-Abgeordnete Birger Lüssow angestellt und zog 2011 selbst als Abgeordneter seiner Partei in den Schweriner Landtag ein.

Zwischen NPD, Kameradschaftsspektrum und rechtsextremen Lebenswelten im Land entwickelte sich eine dynamische Subkultur, die seitens der NPD als nationales „Wurzelwerk“ bezeichnet wurde. Bis heute existiert in Mecklenburg-Vorpommern ein lebendiges Milieu, zu dessen tragenden Säulen Freizeit- und Familienangebote, Musikveranstaltungen und Rechts-Rock-Konzerte, Ladengeschäfte und Online-Versanddienste zählen. Rostock kann als ein Zentrum solcher Lebenswelten im westlichen Mecklenburg gelten. Als erster rechter Szeneladen gilt das LAST RESORT in der Kröpeliner Tor-Vorstadt, das von Oliver D., einem führenden Mitglied von BLOOD & HONOUR in Mecklenburg-Vorpommern, betrieben worden sein soll. Ein weiteres bedeutendes Ladengeschäft firmierte unter dem Namen EAST COAST CORNER. Der Laden wurde 2008 vom Rostocker NPD-Landtagsabgeordneten Birger Lüssow übernommen, zunächst in DICKKOEPP umbenannt und 2010 geschlossen. Lüssow hatte zuvor sein Wahlkreisbüro im selben Gebäude eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt war David Petereit als Mitarbeiter des Landtagsabgeordneten im Wahlkreis angestellt.

Seit etwa zehn Jahren fallen zunehmend Verbindungen zu so genannten „Outlaw“- oder „Onepercenter“-Motorradclubs (MCs) und ihren Vorfeldstrukturen („Supporter“ etc.) auf. Mehrere frühere Aktivisten des neonazistischen Spektrums sind offenbar in derartige Clubs übergegangen und haben teilweise ihre rechtsextremen Aktivitäten eingestellt, ohne alte Freundschaften aufzugeben. Einige Clubs oder regionale Untergliederungen scheinen unmittelbar aus neonazistischen Gruppenzusammenhängen, teils mit Verbindung zu BLOOD & HONOUR, hervorgegangen zu sein. So scheinen die früheren Hildesheimer B&H-Aktivisten Johannes K. und Hannes F. einen

bedeutenden Anteil am Aufbau eines Rostocker Charters des HELLS ANGELS MC genommen und dabei auf frühere Aktivisten des örtlichen rechtsextremen Milieus, darunter Tomas D. zurück gegriffen zu haben.

1487 Ergänzend führte der Sachverständige **Dr. Botsch** auf Nachfrage zur „Artgemeinschaft“ aus: Die „Artgemeinschaft“ sei ursprünglich als Traditionsverein völkisch-antisemitischer Randgruppen im Kreis um den völkisch-antisemitischen neopaganen Ideologen Wilhelm Kusserow gegründet worden. Der Sachverständige beschrieb die „Artgemeinschaft“ weiterhin als den ideologisch gefestigtsten Ort der Vergemeinschaftung für den deutschen Rechtsextremismus. Jene Organisation beschreibe den innersten Kern einer völkisch-antisemitischen Vergemeinschaftung in Deutschland in einer für deutsche Verhältnisse relativ langen Tradition, wobei es um intergenerationelle Weitergabe ideologisch-weltanschaulicher Kernelemente, aber auch einer Lebenspraxis im rechtsextremen oder im völkisch- antisemitischen Milieu gehe. Der Begriff der „Artgemeinschaft“ umfasse in diesem Kontext „Volk und Rasse“ und eine „Verhinderung von Volks- und Rassentod“, durch Stärkung arteigener, kultureller Identität. Man versuche sich dabei einer angeblich arteigenen paganen Religion anzunähern. Ferner gehe es um „Biopolitik“, d.h. darum „nordisch bestimmte Sippen zu gründen“, sowie um eine geistig-kulturelle, möglicherweise auch um eine darüber hinausgehende Vorbereitung auf den „Rassenkampf“ und eine Überlegenheit des „kämpferischen Geist des Germanentums“ gegenüber jüdisch-christlicher Tradition, wobei dem ein Gewalt- und Kampfelement immanent sei. In diesem Zusammenhang würden auch Wehrsport und Waffen eine Rolle spielen. Die „Artgemeinschaft“ sehe sich als elitär und stehe in der Tradition der SS, sei indes kein hierarchisch aufgebauter Orden. In diesem Kontext werde ein außerordentlich gewaltorientiertes Menschenbild und eine außerordentlich gewaltorientierte Ideologie gepflegt, Gewalthandeln und Gewaltanwendung werde ideologisiert. Der Sachverständige nannte in diesem Zusammenhang Me. Schö., Roeder und Jü. Rie.. Es werde in die gewaltgeneigten Szenen hineinmobilisiert, es sei auch ein Zirkular, die „Nordische Zeitung“, herausgegeben worden.

1488 Aus nationalistischen Jugendverbänden, d.h. der „Wiking-Jugend“ und dem „Bund Heimattreuer Jugend“, seien Personen hervorgegangen, die mit Rechtsterrorismus in Deutschland angefangen hätten, so der Sachverständige **Dr. Botsch** weiter. Ein Teil der Gruppierung „Bund Heimattreuer Jugend“ (heute „Freibund“) habe sich abgespalten und sich an die in der Zwischenzeit auch verbotene „Heimattreue Deutsche Jugend“ gebunden. In diese Phase falle eine sehr militante Neuorientierung der „Wiking-Jugend“ und Annäherung an eine SS-Ideologie im Sinne von Heinrich Himmler. Die „Wiking-Jugend“ habe damals ihren Kernkader aufgefordert, in die „Artgemeinschaft“ zu gehen, welche schnell von dem Kreis um Jü. Rie. und dem Kreis um die „Wiking-Jugend“-Kader übernommen worden sei. Die „Artgemeinschaft“ sei daher dem Neonazismus ganz eng verbunden. In diesem

Zusammenhang wurde der Neonaziaktivist Me. Schö. genannt. An derartigen Treffen im Zeitraum 2003/2005 hätten die beiden Ehepaare Eminger, Personen die aus diesen „Blood & Honour“-Netzwerken in Rostock gekommen seien und eine „Combat 18“-Richtung vertreten hätten, d.h. Frau An. Za. und Herr Dü. teilgenommen.

Auf Nachfrage berichtete der Sachverständige **Dr. Botsch** zur sog. „Hetendorfer Tagungswoche“ in den 90er-Jahren, die mit der „Artgemeinschaft“ in Verbindung stehe: Dies sei ein Projekt von Jü. Rie. gewesen, es sei „ein zentrales Ereignis im Kalender eines inneren Kerns NS-affiner, rechtsextremer Milieus in Deutschland“ gewesen. Von dem Projekt „Hetendorf“ würden eine Reihe an Beziehungen in den mecklenburg-vorpommerischen Raum reichen. In diesem Zusammenhang bemühte der Sachverständige den Begriff des „fluiden Netzwerkes“, d.h. nicht jede Verbindungslinie sei so belastbar, dass man daraus eine harte Struktur beschreiben könne. Die „Artgemeinschaft“ erlaube „im inneren Kern ideologische Sicherheit und Vergemeinschaftung“, dass man also unter Gleichgesinnten sei und sich austausche und vernetze. Auf Vorhalt, dass unter anderem Beate Zschäpe und André Kapke bei der „Hetendorfer Tagungswoche“ 1997 gewesen seien und nach der Einordnung dieses Umstandes befragt, machte der Sachverständige diverse Ausführungen, schätzte die Sachverhalte indes so ein, dass Beate Zschäpe offensichtlich nach ideologischer Unterfütterung gesucht und hinreichend Kontakte gehabt habe. Der Sachverständige beschrieb dies als „ein Bedürfnis nach Ideologisierung des eigenen Handelns, das sich ja in den Jahren davor so zwischen allgemeiner Kriminalität und politisch motivierter Gewaltkriminalität bewegt“ habe. Nach den „Völkischen Siedlern“ in Mecklenburg-Vorpommern befragt: Dort seien bisher keine unmittelbaren Bezüge zum NSU-Komplex zu sehen. **1489**

bb) Kontakte und Kennverhältnisse aus dem Bereich der rechtsextremen Szene in Brandenburg, insbesondere im Raum Rostock und Stralsund, zum Umfeld des „NSU“

In seinem Gutachten[620] führte der Sachverständige **Dr. Botsch** dazu aus:

> *[...] Allgemein ist davon auszugehen, dass dem NSU-Kerntrio die mecklenburg-vorpommersche Ostsee-Region gut vertraut war. Regelmäßige Ferienbesuche auf verschiedenen Campingplätzen fanden in der Phase nach dem Abtauchen zunächst größtenteils auf der Insel Usedom statt, die in FEUER & STURM. DAS MAGAZIN FÜR NATIONALISTEN, dem Zirkular des KAMERADSCHAFTSBUND INSEL USEDOM, seinerzeit als „Szeneinsel“ bezeichnet worden ist. Nach Beendigung der rassistischen Tatserien machte das Trio auf Fehmarn in Schleswig-Holstein Urlaub. Bereits in den frühen 1990er Jahren soll Uwe Mundlos mit seinem Vater und Beate*

[620] VL UA 6/1-431, siehe S. 1016, Rn. 1486.

Zschäpe mehrere Wochen Urlaub in Krakow am See bei Güstrow verbracht haben. 1995 hat sich Mundlos mutmaßlich in Rostock aufgehalten und nach eigenen Angaben dort bewaffnet, wobei die Art und der Umfang der erworbenen Waffen unklar ist. Für 1996 ist eine Teilnahme von Mundlos und Zschäpe an einer privaten Feier im Rostocker Neonazi- und Rechts-Rock-Milieu belegt, die Kontakte könnten während des Ferienaufenthalts entstanden sein. Sie wurden offenbar als so wertvoll eingeschätzt, dass Mundlos die Telefonnummern von zwei Teilnehmern in die so genannte „Garagenliste“ aufnahm, die 1998 aufgefunden wurde, nachdem das Trio sich dem Zugriff der Behörden entzogen hatte. Über Lars R. ist nichts weiter bekannt. Markus B. – auf der Garagenliste unter seinem Geburtsnamen H. erfasst – hat offenbar von 1994 bis 1997 in der Pablo-Neruda-Straße, das heißt in unmittelbarer Tatortnähe, gewohnt. Dies geht aus Fragen hervor, mit denen der Nebenklage-Vertreter Rechtsanwalt Langer die Beschuldigte Zschäpe am 6. Juli 2016, dem 295. Verhandlungstag des Verfahrens vor dem OLG München, konfrontierte und die sich auf eine protokollierte Aussage von Markus H. beziehen. Es besteht demnach die Möglichkeit, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe dort auch zu Besuch waren und gegebenenfalls auch übernachtet haben. Eine Telefonnummer aus Rostock wird als gemeinsame Nummer von „Martina & Markus“ erfasst, über die Identität der weiblichen Person liegen mir keine Kenntnisse vor. In einer polizeilichen Vernehmung vor 1998 gab Beate Zschäpe darüber hinaus an, dass auf von der Polizei aufgefundenen und teils strafrechtlich relevanten Fotografien unter anderem Szeneangehörige aus Rostock abgebildet seien, doch ist mir nicht bekannt, ob diese Personen ermittelt beziehungsweise ihre Identität anderweitig festgestellt worden ist.

An einer rechtsextremen Demonstration, die die NPD während der Wahlkämpfe im September 1998 in Rostock durchführte, soll sich unter den mehreren Tausend Teilnehmern auch Ralf Wohlleben befunden haben. Es wäre noch zu prüfen, ob Wohlleben der einzige Angehörige der KAMERADSCHAFT JENA war, der seinerzeit zu dieser Demonstration angereist ist. Ort des Aufmarsches war Rostock-Toitenwinkel beziehungsweise Dierkow, das heißt er fand in unmittelbarer Nähe des späteren Tatortes statt, an dem sich also ein mutmaßlich enger Unterstützer des NSU-Trios nachweislich bereits Jahre vor der Tat aufgehalten hat. Allerdings dürfte Wohlleben im fraglichen Zeitraum häufiger zu rechtsextremen Aufmärschen angereist sein.

Über diese Verbindungen nach Rostock hinaus sind unmittelbare Kennverhältnisse des NSU-Kerntrios zur Rostocker oder Stralsunder Neonazi--Szene oder die gemeinsame Anwesenheit auf rechtsextremen Konzerten oder politischen Veranstaltungen, abgesehen von Großveranstaltungen wie Rudolf-Hess-Gedenkmärschen, nicht nachweisbar.

Für den engeren und weiteren Unterstützerkreis des NSU-Trios sind allerdings durchaus auch Kennverhältnisse nach Rostock nachweisbar. Dies gilt insbesondere für den Kreis um das Zirkular DER WEISSE WOLF und für die Rostocker B&H-Kernstruktur.

a) DER WEISSE WOLF [. . .]

Das Zirkular DER WEISSE WOLF (DWW) wurde 1996 aus einem Kreis inhaftierter Neonazis heraus gegründet, der sich um Carsten Sz. (V-Mann PIATO des Brandenburgischen Verfassungsschutzes) gebildet hatte. Bis ca. 2000 wurde das Blatt von einer Redaktion gestaltet, die im Schwerpunkt im Land Brandenburg beheimatet war. Gegen Ende dieser Phase wurde der junge, öffentlich noch nicht aufgefallene David Petereit in die redaktionelle Arbeit einbezogen, der vermutlich die Webseite gestaltete und ab 2000 die Redaktion übernahm. Auf welchem Weg der Kontakt zu dem in Neustrelitz aktiven Petereit zustande kam, lässt sich nicht erschließen. Möglich ist eine Bekanntschaft zum Beispiel mit S. F. geb. E. über die HNG.

2002 erhielt DER WEISSE WOLF neben anderen Fanzines und rechtsextremen Projekten einen höheren Spendenbetrag (angeblich 2.500,00 Euro) durch den NSU, die so genannte NSU-Spende. Als einziger Nutznießer bedankte DER WEISSE WOLF sich bei der bis dahin unbekannten Gruppierung im Editorial mit den Worten: „Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter“. 2012 wurde diese Danksagung öffentlich bekannt und eine Beziehung zwischen Petereit als Herausgeber des DWW und dem NSU diskutiert. Der Spendenbrief konnte bei einer Haussuchung aufgefunden werden. Petereit bestritt weiterhin jegliche Kenntnis über den Spender und jeglichen Kontakt. Tatsächlich lassen sich direkte Kennverhältnisse von Petereit zum unmittelbaren NSU-Unterstützerumfeld nicht feststellen. Soweit das rechtsextreme Lager als Milieu und Szene strukturiert ist, gibt es eine Reihe von Querverbindungen, etwa zum Zwillingsbruder des in München beschuldigten Andrè Eminger,

Mai. E., aber keine belastbaren Hinweise, dass Petereit dem NSU-Komplex näherstand, als andere Aktivisten des rechtsextremen Lagers. Seine Einlassung zur NSU-Spende und zur Danksagung wirken in sich plausibel und nachvollziehbar.

Von der vorangegangenen Redaktion des DWW gab es allerdings dichtere Beziehungen ins Umfeld des NSU, in einem Fall liegt ein persönliches Kennverhältnis sehr nahe. Die Redaktion lag wesentlich bei M. Fi. und dessen späterer Frau, S. E. Offenbar enge Kontakte pflegte das Zirkular bis ca. 1998 zum Chemnitzer B&H-Umfeld, insbesondere auch zu Thomas St. und zu Ma. Stru. und damit zum engsten Kreis der Unterstützer des Trios. M. Fi. und S. E. kannten sich möglicherweise aus dem Umfeld der Ende 1992 verbotenen NATIONALISTISCHEN FRONT, in deren Adresskartei sich die Namen von beiden finden (wie übrigens auch die von zentralen Personen aus dem Chemnitzer Unterstützer-Umfeld und anderer Personen, die dem näheren NSU Umfeld zuzurechnen sind).

S. E., ursprünglich aus Kronach in Franken stammend, zog um 1997 nach Brandenburg, wo ihr späterer Ehemann M. Fi. lebte. Sie gehörte bis zum Verbot der Führungsebene der HNG an und war auch selber in die Betreuung inhaftierter Rechtsextremisten einbezogen. Dabei arbeitete sie auch mit Uwe Mundlos zusammen. Zudem war sie in die Initiative zur Gründung eines NATIONAL POLITISCHEN FORUMS einbezogen, die an die so genannten „Knastappelle“ inhaftierter Neonazis anknüpfte. Hier wirkte ebenfalls Uwe Mundlos mit.

Über M. Fi. bestand ein engerer Kontakt nach Rostock zu Ka. Fi., vermutlich die Schwester von M. Fi., und zu ihrem späteren Mann Martin H., der in DWW mehrfach als „Martin H. aus Rostock“ schrieb. Interessanter Weise ließ allerdings das Engagement von M. Fi. und S. F. für das Zirkular um die Jahrtausendwende merklich nach, auch die Kontakte nach Chemnitz lassen sich nicht mehr belegen. Bis dahin hatte DWW zu den wichtigsten Zirkularen der Neonazi- und Rechts-Rock-Szene gehört, in denen ultra-militante und (proto-)terroristische Konzepte nach den ausländischen Vorbildern von THE ORDER, des KU-KLUX-KLAN, von COMBAT 18 oder der NATIONAL SOCIALIST ALLIANCE beworben und verherrlicht wurden.

Die Übergabe der Redaktion an Petereit, einen technisch versierten

jüngeren Aktivisten, ist somit schlüssig. Unklar ist, wieso der NSU im Jahr 2002 DWW als Empfänger einer NSU-Spende auswählte. Persönliche Kontakte und Kennverhältnisse sind eher für die alte, seit mehreren Jahren inaktive Redaktion anzunehmen. Für einen direkten Bezug der Spende zum späteren Mord an Mehmet Turgut gibt es keinerlei Hinweise.

Aus dem engeren Kreis der Rostocker B&H-Szene schrieb ein Björn P. gelegentlich für DWW.

b) BLOOD & HONOUR in Rostock

Rechts-Rock-Subkulturen haben sich in Rostock vermutlich frühzeitig gebildet, so dass es auch zu ersten Bandgründungen (DIE EDWINS) und zu Konzertveranstaltungen kam. Dabei scheint der Kreis um Anke „Zappi“ Z. aus Warnemünde frühzeitig den organisatorischen Aufbau vorangetrieben zu haben. Um 1994 wird aus diesem Kreis heraus die Band NORDMACHT um Andrè L. und Mathias „Frösi“ B. (heute bei der Band PATH OF RESISTANCE) gebildet, die sich in den folgenden Jahren zu einer der aktivsten rechtsextremen Bands in Mecklenburg-Vorpommern und gewissermaßen zum Flaggschiff der dortigen B&H-Sektion entwickelte. Ca. 1996 zog Oliver D. aus Brandenburg in die Region und beteiligte sich am Aufbau von B&H-Strukturen.
Zahlreiche Konzertveranstaltungen, eine verstärkte bundesweite und internationale Vernetzung sowie eine unmittelbare Beteiligung an politischen Aktivitäten des rechtsextremen und neonazistischen Netzwerkes lassen sich ebenso erkennen, wie eine zunehmende Radikalisierung, Ideologisierung und Bewaffnung in Vorbereitung schwerer, auch terroristischer Gewalttaten. Dies gilt nicht allein für die Rostocker Netzwerke, sondern beschreibt die übergeordneten Tendenzen in diesem Sektor des bundesdeutschen Rechtsextremismus; zugleich kann dadurch der Radikalisierungsprozess innerhalb der KAMERADSCHAFT JENA bis zur Bildung des NSU charakterisiert werden. In anderem Zusammenhang (Sachverständigen-Anhörung im Brandenburgischen UA 6/1 am 18.11.2016) habe ich diese Phase daher als „proto-terroristische Latenzphase“ bezeichnet.

An. Za. scheint dabei für das Rostocker Netzwerk eine entscheidende Rolle eingenommen zu haben. Ein unmittelbares Kennverhältnis mit Angehörigen der KAMERADSCHAFT JENA oder zum THS ist nicht nachweisbar,

wohl aber zahlreiche und offenbar recht stabile Verbindungen von An. Za., Oliver D. und ihrem jüngeren Gesinnungsgenossen Thomas D. ins weitere Umfeld des NSU. So scheint Frau Z. über gute Beziehungen nach Chemnitz sowie nach Zwickau verfügt zu haben, was sich u. a. in Berichten ausdrückt, die sie mit ihrem Spitznamen „Zappi“ unterschrieb. Auffallend ist darüber hinaus eine enge Verbindung von Z. und v. a. Thomas D. zu neonazistischen Aktivisten aus Hildesheim um Hannes F. und Johannes K., zum im NSU-Prozess vor dem OLG München angeklagten Holger Gerlach und evtl. zum Zwillingsbruder des Mitangeklagten Andrè Eminger, Mai. E., der in den 2000er Jahren in Hildesheim wohnte und in der dortigen Neonazi-Szene aktiv war.

Diese offenbar enge Verbindung nach Hildesheim ist aus zwei Gründen von Bedeutung. Erstens scheinen die Hildesheimer Aktivisten des B&H-Netzwerkes zu den vehementesten Vertretern einer Richtung gehört zu haben, die eine betont politische Ausrichtung der Organisation im neonationalsozialistischen Sinne ebenso wie die Vorbereitung (proto-) terroristischer Aktivitäten unter dem Label COMBAT 18 beförderte. Zweitens waren die Rostocker und Hildesheimer B&H-Aktivisten offenkundig eng in die Versuche zur illegalen Fortführung der Aktivitäten seit dem Verbot 2000 einbezogen. An. Za. musste sich deswegen neben anderen Beschuldigten seit 2001 in einem langwierigen Verfahren vor Gericht verantworten, unter dem Tatvorwurf, ein B&H-Konzert mit NORDMACHT und anderen Rechts-Rock-Bands mit organisiert zu haben. Im Jahr 2008 wurde sie einschlägig verurteilt. Zuvor soll Z. im Jahr 2000 bereits wegen der Beschaffung von Munition beschuldigt oder verurteilt worden sein. [. . .]
Nach dem Verbot von B&H im Jahr 2000 blieben enge Kontakte zwischen den Aktivisten der Organisation bestehen, Aktivitäten wurden teilweise fortgesetzt und Nachfolgestrukturen aufgebaut. Dabei haben einzelne Personen und Gruppen offenbar mindestens phasenweise eine Annäherung an die völkisch-antisemitisch, neo-pagane ARTGEMEINSCHAFT E.V. gesucht und – offenbar als Gruppenzusammenhang – an verschiedenen bundesweiten Treffen in Thüringen teilgenommen. Hierzu gehörten auch Personen aus dem unmittelbaren Umfeld des NSU-Trios, insbesondere das spätere Ehepaar Andrè Eminger und Susann H. sowie Emingers Zwillingsbruder [. . .] mit dessen späterer Frau Sylvia K. Auch Hannes F. aus Hildesheim, der mit dem Rostocker B&H-Kreis eng verbunden war, und Personen aus seinem Umfeld nahmen teil und reisten teilweise gemeinsam an. Auf den Veranstaltungen der ARTGEMEINSCHAFT bestand Gelegen-

heit, führende und oft seit vielen Jahren aktive Persönlichkeiten aus der militanten neonationalsozialistischen Szene zu treffen.

Gemeinsame Reisen von führenden Vertretern der verbotenen BLOOD & HONOUR-DIVISION DEUTSCHLAND zu den Treffen der ARTGEMEINSCHAFT in Thüringen lassen sich, ebenso wie die der Emingers, für den Zeitraum 2003 – 2005 belegen. Ob sie hier möglicherweise zusätzlich radikalisierende Impulse empfingen, und wenn ja, ob dies Konsequenzen hatte, ist nicht bekannt. Mit Blick auf den Rostocker Mordfall könnte dies von Interesse sein, da durch den Mord im Februar 2004, wie oben ausgeführt, die seit 2001 unterbrochene oder zunächst beendete rassistische Mordserie aus unbekannten Gründen wieder aufgenommen wurde. Allerdings lässt sich zum Beispiel für An. Za. und Thomas D., anders als für Hannes F. und Maik E. aus Hildesheim, eine erste Teilnahme für die Wintersonnwende 2004 feststellen, das heißt nach dem Rostocker Mord.

Hannes F. aus der Hildesheimer B&H-Gruppe soll ab ca. 2008 Mitglied des HELLS ANGELS MC gewesen sein. Um 2010 soll F. in Rostock am Aufbau eines dortigen Charters beteiligt gewesen sein, dem er inzwischen – ebenso wie Thomas D. – angehören soll. Wann genau Thomas D. sich verstärkt zu Rocker-Kreisen hin orientierte, ist unbekannt.

An der Person Thomas D. lässt sich zeigen, dass tatortorientierte Ermittlungen in der rechtsextremen Szene in Nähe zur Tatzeit eventuell interessante und vielleicht sogar zielführende Ermittlungsansätze hätten erbringen können. Er soll zum Tatzeitpunkt in der Pablo-Neruda-Straße gewohnt haben, also in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tatort. Damit soll Thomas D. keine Tatbeteiligung, -unterstützung oder -mitwisserschaft unterstellt, sondern nur darauf hingewiesen werden, dass in diese Richtung zum damaligen Zeitpunkt nicht ermittelt worden ist. Toitenwinkel und Dierkow galten durchaus als Wohnbezirke mit relativ hoher Dichte an stadtbekannten Rechtsextremisten. Mindestens eine weitere Person aus dem Kreis um An. Za. und Thomas D. soll ebenfalls in Tatortnähe gewohnt haben.

Beim Hinweis auf Thomas D. ist besonders zu beachten, dass er, wie oben gezeigt, im Tatjahr an Treffen der ARTGEMEINSCHAFT teilnahm, die auch von Familie Eminger besucht wurden. Eine persönliche Bekanntschaft mit

Mai. E. ist nicht bewiesen, kann aber vermutet werden. Auch für eine Bekanntschaft mit Andrè Eminger, möglicherweise bis ins Jahr 2011 hinein, gibt es Hinweise. [. . .]

1490 Erläuternd trug der Sachverständige **Dr. Botsch** vor: In den 1990er Jahren – noch bevor sich das Trio dem polizeilichen Zugriff entzog – habe es Kontakte zu Personen aus Rostock, die dem rechtsextremen Skinheadmilieu zuzurechnen seien, sowie Besuche in der Hansestadt gegeben. Ma. Ho. habe in unmittelbarer Nähe des späteren Tatorts gewohnt und dort auch Besuch vom Trio erhalten. Zudem seien die Rostocker Kontakte durch das Trio wohl als so wertvoll eingeschätzt worden, dass drei Personen auf der sogenannten Garagenliste geführt worden seien. Ein unmittelbares Kennverhältnis habe zwischen S. Fi., geb. End. und Uwe Mundlos bestanden, jene sei in den 1990ern in gemeinsame politische Aktivitäten mit einbezogen worden. Der Sachverständige verwies auf Ausführungen zu dieser Bekanntschaft und den Zusammenhang mit dem Problemkomplex „Der Weisse Wolf“ in seinem Gutachten. „Der Weisse Wolf“ sei ein neonazistisches Zirkular gewesen, welches der V-Mann des brandenburgischen Verfassungsschutzes Carsten Szczepanski gemeinsam mit M. Fi., dem Ehemann von Frau Fi., geborene End., initiiert habe und in dessen Redaktion offensichtlich auch die Letztgenannte involviert gewesen zu sein scheine. Von hier aus würden sich enge familiale Beziehungen zu einem Ehepaar aus Rostock ergeben, nämlich der Schwester von M. Fi. und ihrem Ehemann, der auch am „Weissen Wolf“ mitwirkt habe. Der Sachverständige verwies im Zusammenhang mit dem „Weissen Wolf“ auf die sogenannte NSU-Spende im Jahre 2002. Angeblich solle ein Betrag von 2.500 Euro gezahlt worden sein, indes sei die Redaktion auf David Petereit übergegangen, welcher angegeben habe, dass die Spende anonym gekommen sei und er den Namen „NSU“ nicht habe zuordnen können. Es bestehe kein Anlass, an jener Version zu zweifeln, zudem sei ein Kennverhältnis zum NSU-Kerntrio nicht belegt. Allerdings habe Petereit nachweislich Kontakt zu Emingers Zwillingsbruder.

1491 Im Rostocker Kontext seien keine direkten unmittelbaren Kennverhältnisse zum Kerntrio belegbar, indes aber Kontakte zum weiteren und teils auch engeren Unterstützerumfeld, so der Sachverständige **Dr. Botsch** weiter. Dabei handele es sich um die Rostocker „Blood & Honour“-Strukturgruppe, namentlich An. Za. („Zappi“), Ol. Du. und Th. Dü.. Die Rostocker Gruppe habe innerhalb von „Blood & Honour“ zu dem Flügel gehört, der eine Politisierung und eine explizite Gewaltstrategie befördert habe, wie etwa auch die eng befreundeten „Blood & Honour“-Netzwerke oder -strukturen in Hildesheim in Niedersachsen, die enge Kontakte nach Rostock gepflegt haben sollen. Ähnlich wie der NSU scheine auch der Rostocker Kreis eher radikalisierend gewirkt zu haben, er sei an Nachfolgeaktivitäten beteiligt gewesen. Auffallend sei, dass die „Blood & Honour“-Kreise aus Hildesheim und Rostock im zeitlichen Umfeld des Rostocker Mordes offensichtlich engere Kontakte zur

„Artgemeinschaft“ des verstorbenen Neonazi-Aktivisten Jü. Rie. gehabt und an einigen Veranstaltungen dieser Gruppierung teilgenommen hätten, wobei die Teilnahme von Rostocker Aktivisten zwar 2004, aber erst nach dem Mord, belegt sei. Dabei seien sie unter anderem auf die Ehepaare Eminger, aber auch auf völkische, antisemitische und rassistische Aktivisten, die seit Jahrzehnten aktiv gewesen seien und teilweise immer wieder mit Gewalttaten in Beziehung gebracht werden könnten, getroffen. Hervorzuheben sei, dass einer der führenden Personen der Rostocker „Blood & Honour“-Gruppe, Th. Dü., zum Tatzeitpunkt in unmittelbarer Nähe, nämlich in der Pablo-Neruda-Straße, gemeldet gewesen sein soll.

1492 Nach Verbindungen in die rechte Szene in Thüringen befragt, legte der Sachverständige **Dr. Botsch** dar, dass Verbindungslinien aus Brandenburg und aus dem Norden eher nach Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg und insbesondere auch in den sächsischen Raum weisen würden. Es habe eine recht enge Verbindung von Rostock nach Chemnitz, möglicherweise auch nach Zwickau, gegeben. Der Sachverständige bestätigte auf Nachfrage, dass er konkrete Unterstützerstrukturen (Verbindungen von Brandenburg, Rostock nach Thüringen) nicht habe feststellen können. Auffallend sei indes, dass die Ostseeregion für das NSU-Kerntrio eine ganz besondere Bedeutung gehabt haben müsse, da regelmäßige Urlaubsreisen dahin bekannt seien.

1493 Auf Nachfrage hinsichtlich der Bewaffnung des Trios führte der der Sachverständige **Dr. Botsch** aus: Waffen würden jugendkulturell und in der rechtsextremen Szene dazu gehören i.d.S. als dass es sich bei Neonazistrukturen um eine unglaublich waffenaffine Szene handele. Auf Nachfrage zur Person U. Men. verwies der Sachverständige auf die Erkenntnisse, die der NSU-Ausschuss in Brandenburg haben könne. U. Men. trete unter dem zynischen Künstlernamen „Uwocaust“ bei Konzerten auf und sei ein ostdeutschen Rechtsrockmusiker. Es gebe im Umfeld des Untertauchens und des Beginns der terroristischen Aktivitäten des NSU um 2000 herum deutliche Bezüge zu Waffen, Waffenfunden in Potsdam, aber auch in Königs Wusterhausen, im Umfeld von U. Men.. Jener habe eine zentrale Rolle in der Diskussion um die „Nationale Bewegung“ Potsdam gespielt.

1494 Zu dem Mord an Mehmet Turgut in Rostock-Toitenwinkel am 25. Februar 2004 machte der Sachverständige **Dr. Botsch** darüber hinaus folgende Ausführungen: Räumlich gesehen sei dies das einzige schwere rassistische Gewaltverbrechen, dass sich der NSU selbst zugeschrieben habe, welches in Ostdeutschland begangen worden sei. Dies sei erklärungsbedürftig, denn die Struktur der beiden Tatserien ließe erkennen, dass Ostdeutschland als Rückzugs- und Versorgungsgebiet fungiert habe, während die Kampfzone quasi in Westdeutschland gelegen habe. Zudem sei der Mord an Herrn Turgut nicht einfach als Fortsetzung der Tatserie zu sehen, sondern als Wiederaufnahme – dafür spreche die lange Unterbrechung der Serie im Vorfeld und auch die Anfertigung eines ersten Bekennervideos im Jahr 2001.

g) Weitere Feststellungen zu rechtsextremen Strukturen im Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie zu exponierten Personen, insbesondere zur Frage nach Kennverhältnissen und Unterstützern

aa) Rechtsextreme Strukturen im Umfeld Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe

aaa) Thüringer Heimatschutz, NPD, JN und weitere

1495 Der Untersuchungsausschuss hat das Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen Rosemann in der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500) verlesen. Der Zeuge **Rosemann** gab darin (voranstellend, er habe zwischenzeitlich viel Alkohol konsumiert und sei mehrfach in Haft gewesen, sodass sein Erinnerungsvermögen beeinträchtigt sei) an, dass es ein Gerücht gewesen sei, dass er Anführer der Skinheadszene in Rudolstadt gewesen sei. Auch bei der Bundeswehr sei er nicht gewesen, diese habe ihn abgelehnt. Seit 2000 würde er nicht mehr der Szene angehören. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er mit seinem Freund „Rocky“ (den bürgerlichen Namen wisse er nicht, Uwe Mundlos sei es indes nicht gewesen) Flugblätter entworfen und sich dabei den Namen „Thüringer Heimatschutz“ ausgedacht habe. Weil sie Plakate entworfen hätten und man dafür den Urheber im Sinne des Pressegesetzes habe benennen müssen, hätten sie sich einen Namen ausdenken müssen und hätten „Thüringer Heimatschutz“ dafür genommen. Eigentlich habe es den „Thüringer Heimatschutz“ so nicht gegeben bzw. sei er so nicht gegründet worden. Nachdem [darüber] mal etwas in der Zeitung gestanden habe, sei es ein Selbstläufer geworden und dann habe es den „Thüringer Heimatschutz“ offiziell gegeben. Später habe Tino Brandt die Führung des „Thüringer Heimatschutzes“ übernommen.

1496 An anderer Stelle berichtete der Zeuge **Rosemann** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500), er habe den „Thüringer Heimatschutz” zusammen mit Brehme begründet. Erst später sei Tino Brandt mit dazu gekommen. Die erste Generation, die Älteren, hätten sich zurückgezogen und Brandt quasi das Ruder überlassen. Er, so der Zeuge weiter, habe sich zurückgezogen und es sei ihm „rille gewesen“, was Brandt dann gemacht habe. Er habe Tino Brandt mal gut gekannt, bis er von dessen homoerotischen Leidenschaften erfahren habe. Daraufhin habe er Brandt anlässlich eines Stammtisches in Heilsberg zur Rede gestellt. Da Brandt alles abgestritten habe, habe er Brandt eine auf die „Zwölf“ gehauen, dieser sei danach blutend aus dem Fenster abgehauen. Seither habe er keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt, mit Ausnahme im letzten Jahr, als er inhaftiert war. Tino Brandt habe sich im gleichen Hafthaus befunden und eine Trennungsverfügung beantragt.

1497 Der Untersuchungsausschuss hat auch das Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen M. Hub. in der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-

Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500) verlesen. Der Zeuge **Hub.** machte darin folgende Angaben: Auf Frage, ob er auch Mitglied im „Thüringer Heimatschutz” gewesen sei, antwortete er, dass er nicht wisse, ob es für die Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis gegeben habe. Am Anfang habe er ihn nicht interessiert, weil er ihn für eine Schwätzerrunde gehalten habe, danach sei er einmal im Auftrag der NPD „dort“ gewesen, als Mario Brehme „das“ geführt habe. Nachgefragt, ob es enge Verbindungen zwischen THS und NPD gegeben habe, bejahte dies der Zeuge („Na klar!“). Um zum „Thüringer Heimatschutz” zu gehören, habe es keines Aufnahmerituales bedurft, vielmehr sei dies wie ein Kooperationsgespräch abgelaufen. Es hätten sich verschiedene rechte Gruppierungen zusammengefunden, die dann unter der Regie von einer einzelnen Gruppierung oder einer Person – das sei damals der Mario Brehme gewesen – versucht hätten, Erfahrungswerte auszutauschen und Aktionen auszuwerten („was ist besonders fruchtbar, welche Flugblätter kommen zurzeit gut an“). Die Ladung zu diesen Gesprächen sei über den Brehme gekommen, die Teilnehmerzahl sei davon abhängig gewesen, um was es gerade gegangen sei, zwischen 20 und 40. Es sei kein geschlossener Kreis gewesen, vielmehr habe grundsätzlich jeder mitmachen können, der dies gewollt habe, „nicht gerade der No-Name von der Straße, aber wer sich in der rechten Szene ein bisschen etabliert hatte und da irgendwas zu sagen hatte“, sei willkommen gewesen. Die Frage, ob solche Aktionen immer mit der NPD „eng abgesprochen“ gewesen seien, ob es also eine enge strukturelle Verbindung gegeben habe, beantwortete der Zeuge dahin gehend, dass „die“ sich doch alle gekannt hätten („jeder Neonazi von Hamburg bis Bremen bis München kennt sich“) und die Gruppe ja nicht so groß sei. Dies bedeute indes nicht, dass NPD und „Thüringer Heimatschutz” im Prinzip eine Einheit gewesen wären. Sie seien bei diesen Gesprächsrunden als Vertreter der NPD gewesen, die anderen Teilnehmer – mithin der THS – hätten gewusst, dass sie für die NPD sprechen würden. Sie hätten berichtet, dass sie „von der NPD aus die und die Aktion gemacht und die und die Flugblätter verteilt (hätten) und dies in der Bevölkerung besonders gut angekommen“ sei. Es sei als eine Art Kooperationsrunde, als Erfahrungsaustausch gedacht gewesen, bei dem verschiedene rechtsextreme bis neonazistische Gruppen oder sogenannte nationaldemokratische Parteien sich überlegt hätten, wie man die Bundesrepublik Deutschland wieder „piesacken“ könnte. Aufträge der NPD an den THS, bestimmte Aktionen durchzuführen, habe es nicht gegeben. Die ganzen Gruppierungen, die dort waren, seien „der Thüringer Heimatschutz“ gewesen. Das sei keine feste (abgrenzbare, eigenständige) Gruppe „unter einer richtigen rigiden Führung“ gewesen, jedenfalls zu jenem Zweitpunkt, wobei er sich natürlich habe täuschen können, denn er sei (nur) drei- oder viermal dabei gewesen, und da sei es in der von ihm beschriebenen Art abgelaufen. Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) äußerte sich der Zeuge **Hub.** in diesem Zusammenhang folgendermaßen: Er sei nicht Mitglied im „Thüringer Heimatschutz“ gewesen, wohl aber auf den Veranstaltungen. Aber da sie Skinheads gewesen seien, wären sie nicht so willkommen gewesen. Als Skinheads seien sie politisch nicht so engagiert gewesen, das habe sie nicht interessiert. Zumal der Zeuge

auch den Herrn Brandt nicht habe leiden können („ein schmieriger Lappen in meinen Augen“). Auch Ralf Wohlleben und Andrè Kapke hätten für sich in Anspruch genommen Chefs des „Thüringer Heimatschutz“ zu sein und dazu aufgefordert, wenn es Fragen gebe, sich an sie zu wenden. Jeder habe da einmal ein bisschen Chef sein wollen.

1498 Befragt nach dem Zeitraum, in welchem es die Verbindungen der rechten Szene, beispielsweise der Freien Kameradschaften, zu anderen Bundesländern gegeben habe, antwortete der Zeuge **Hub.**, dass man sich auf Konzerten und auf politischen Veranstaltungen „eigentlich immer top“ getroffen habe, beispielsweise auf Demos oder dem Trauermarsch in Dresden, wobei der Zeuge selbst nicht so reisefreudig gewesen sei. Es habe keine Bundesländer gegeben, die besonders hervorstechend gewesen seien. Es habe (überall) so ein gewisser Korpsgeist geherrscht: Wir sind Kameraden, wir kämpfen für eine Sache. Wir sind das Gute gegen das Böse. Man habe sich gefreut. Der Kreis von militanten oder extremen Neonazis sei gar nicht so groß gewesen, deswegen habe man sich einigermaßen untereinander gekannt. Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) verneinte der Zeuge die Frage, ob er über die NPD oder über den „Thüringer Heimatschutz“ Kontakte in die rechte Szene in Baden-Württemberg gehabt habe.

1499 Der Thüringer Heimatschutz, so der Zeuge **Art.**, sei kein eingetragener Verein, vielmehr die Zuordnung von bestimmten Personen zu einem „Konstrukt“ gewesen. Das rechtsextreme Umfeld habe seinerzeit keine Struktur gebraucht. Er, so der Zeuge, sei auch auf Demonstrationen mitgelaufen, wo man mit einem Transparent [mit der Aufschrift] „Thüringer Heimatschutz“ und „Gott der Eisen wachsen ließ“ aufgetreten sei, indes habe es dahinter keine Struktur oder Organigramm gegeben. Dass es Sektionen oder Gremien des THS gegeben habe, sei ihm nicht bekannt gewesen. In seinem näheren Umfeld in Jena hätten Ralf Wohlleben und Andrè Kapke und im Raum Saalfeld-Rudolstadt habe Tino Brandt gesagt, welche Aktionen des THS stattfinden. Die Ziele des THS seien nirgendwo niedergeschrieben, indes Antisemitismus und Rassismus innerhalb der Szene normal gewesen. Schulungsveranstaltungen des THS habe es nicht gegeben, indes solche der Organisation NPD und JN. Er, so der Zeuge weiter, sei Mitglied des Thüringer Heimatschutzes gewesen; es könne sein, dass er bei Treffen des THS dabei gewesen sei, an regelmäßige Treffen oder Stammtische könne er sich indes nicht erinnern. Er sehe die Personen des THS als sein Umfeld, mit dem er sich politisch engagiert habe (Teilnahme an Demonstrationen oder an Burschenschaftstreffen). Befragt, ob er eine Führungsperson des THS gewesen sei, gab der Zeuge an, dies nicht einschätzen zu können. Mit Sicherheit sei er aber eine aktive Person im rechtsextremen Umfeld in Jena bzw. eine Führungsperson im Rahmen der JN gewesen. Nach Kontakten des THS in andere Bundesländer befragt, erwiderte der Zeuge, dass ihm solche bekannt gewesen seien – Tino Brandt etwa habe Kontakte in Coburg, nach Bayern und in ganz Deutschland gehabt. Sa. Roß., Carsten Schultze und er selbst hätten auch Kontakte über die Landesgrenze hinaus, etwa nach Franken und Bayern,

gehabt. Zudem wolle er Kontakte zum Fränkischen Heimatschutz nicht ausschließen.

Der „Thüringer Heimatschutz" sei ihm bekannt, indes kenne er nicht dessen Ziele, so der Zeuge **Schle.**. Der THS habe keine feste Mitgliederstruktur (auch keine Mitgliedsbeiträge) gehabt und es habe in diesem Zusammenhang kaum politische Veranstaltungen, indes Rechtsschulungen gegeben (welche von Mario Brehme organisiert worden seien; es sei auch mal eine Anwältin da gewesen, dies könnte Gi. Pah. gewesen sein). Führungspersönlichkeit in Saalfeld-Rudolstadt sei Tino Brandt, in Jena Andrè Kapke gewesen. Weitere ihm bekannte Personen aus dem THS seien Ma. Gi. (guter Freund von Mario Brehme, auch 12 Jahre bei der Bundeswehr), Schna., Kut., Rosemann und Christian Kapke gewesen. Dass Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes damals Wehrsportübungen durchgeführt hätten, sei ihm nicht bekannt. Er sei selber beim THS mit dabei gewesen, habe indes nach eigener Auffassung keine Rolle gespielt. Auf Nachfrage, ob er sich dem THS zugehörig gefühlt habe: Der THS sei ein Name gewesen, der durch den Raum geschwirrt sei, indes keine feste Struktur. Teilweise sei der Name bei Demonstrationen verwendet worden. Er sei nicht Teil dieser Gruppe gewesen – auf Nachfrage bestätigte der Zeuge indes, dass er sich in dieser politischen Gruppe aufgehalten habe und darin aktiv gewesen sei, sich mit ihr identifiziert habe. Danach befragt, ob es innerhalb dieser Gruppe Diskussionen über eine engere Organisationsbildung gegeben habe, verneinte er – dies hätten „die Älteren" gemacht, er selber sei 16/17 Jahre alt gewesen. **1500**

Führungspersonen beim „Thüringer Heimatschutz – Sektion Jena" seien Andrè Kapke und Ralf Wohlleben gewesen, später Art. und Schu., führte der Zeuge **Schultze** aus. Inwieweit das Trio führend gewesen sei, könne er nicht sagen. Nach der Stellung von Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe innerhalb der Kameradschaft bzw. der Strukturen befragt: Das sei vor seiner Zeit gewesen, er habe sie als „höhere Linie" oder „der höhere Kreis" eingeschätzt. Auf Nachfrage habe er R. Schle. nicht im Zusammenhang mit der Führungsstruktur [des THS] wahrgenommen. **1501**

Dem Zeugen Schultze wurde in diesem Zusammenhang ein Auszug aus dem Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses des 17. Wahlperiode des Bundestags (Drucksache 17/14600, S. 253) vorgehalten: **1502**

> *[. . .]*
>
> *Am 29. Juni 1999 wurde vom BMVg in einem Treffbericht vermerkt, dass bei einer Einberufung von Schultze zum Grundwehrdienst zwingend die Aufnahme einer nachrichtendienstlichen Operation im Aufgabenbereich Extremismus-/Terrorismusabwehr erforderlich sei. [. . .]*

> *Ebenfalls im Jahr 1999 lagen dem MAD Informationen vor, dass Schultze künftig eine verstärkte Rolle im „THS“ zukommen würde.*
>
> *[. . .]*

Daraufhin entgegnete der Zeuge **Schultze**, dass dies nicht seine eigenen Bestrebungen gewesen seien. Wer ihn so eingeschätzt habe, wisse er nicht.

1503 Der Untersuchungsausschuss hat das Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen Christian M. (ehemals Kapke) in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ vom 27. November 2017 (VL UA 6/1-463) verlesen. Auf Nachfrage, ob er aktiver Teil des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei, gab der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) darin an: Dies würde er so für sich nicht in Anspruch nehmen. Der „Thüringer Heimatschutz“ sei „eine Art Marke“ gewesen, unter dem sich alle regionalen Gruppierungen bzw. Kameradschaften versammelt hätten. Man habe sich zunächst in den regionalen Kameradschaften getroffen und versucht, den „Thüringer Heimatschutz“ nach außen hin darzustellen – etwa ab 1998. Es habe keine Mitgliedslisten oder -ausweise bzw. Vereinssitzungen oder Strukturen an sich gegeben. „Thüringer Heimatschutz“ sei im Grunde jeder gewesen, der in irgendeiner Form organisiert in der rechten Szene unterwegs gewesen sei. Tino Brandt habe dies sehr geschickt nach außen vermarktet. Er selbst, so der Zeuge weiter, habe sich eher Jena zugeordnet, was als Sektion des „Thüringer Heimatschutzes“ gegolten habe. Die weitere Nachfrage, ob der „Thüringer Heimatschutz“ eine ideologiebildende Funktion gehabt hat, bejaht der Zeuge: Alle politischen Aktionen hätten dem Ideologieaufbau und der Gruppenbildung bzw. der Expansion gedient. Der Zeuge verglich den „Thüringer Heimatschutz“ dabei mit einer Werbemarke, der sich Menschen zuordnen bzw. sich damit abgrenzen könnten – aus der Innenperspektive sei es „ganz viel Show“ und eine Möglichkeit gewesen, die rechte Szene nach außen hin geballt zu präsentieren und auch darzustellen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es beim „Thüringer Heimatschutz“ auch zu zunehmender Radikalisierung über ideologieorientierte Veranstaltungen gekommen sei.

1504 Auf Vorhalt, in einer Monatszeitung vom TLfV in Ausgabe 10/98 auf Seite 7 sei ein Bild aus einem Film von Rainer Fromm mit dem Thema „Rechtsextremismus in Thüringen“ veröffentlicht, welches zwei maskierte Personen zeige und mit dem Schriftzug *„Anti-Antifa Ostthüringen – die beiden maskierten Rechtsextremisten“ –: „Bei der rechten Person muss es sich nach Stimme und Körperhaltung sowie nach Auswertung weiteren Filmmaterials um Christian Kapke handeln.“* unterlegt sei, und befragt, ob dies zutreffend sei, berichtete der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) Folgendes: Daran könne er sich gut erinnern, es sei für ihn „ein Lehrstück [. . .] gewesen, wie Inszenierung funktioniert“ habe. Tino Brandt habe damals mit Rainer Fromm regelmäßig Kontakt gehabt und ihn eingeladen. Eine Gruppe

von etwa zehn Personen, darunter Andrè Kapke, die Gebrüder Hen. und Tino Brandt, seien nach Rudolstadt eingeladen worden, um einen Film zu drehen. Sie hätten sich daher auf einen Berg oberhalb von Rudolstadt begeben, wo ein bekannter Liedermacher aus Rudolstadt, V. Kelt., von dem ZDF-Team um Rainer Fromm zur Musikszene in Thüringen interviewt worden sei. Dann hätten sie Tarnkleidung, welche sich im Kofferraum von Tino Brandt oder jemandem der „Älteren“ befunden habe, anziehen sollen und seien dabei gefilmt worden, wie sie damit durch den Wald „robben“. Dies sei die „Wehrsportgruppe“ oder einer der „Wehrsporttouren“ gewesen, die es angeblich in Thüringen gegeben habe. Dieselben Personen hätten dann in schwarzer Kleidung am Nachmittag in Jena so getan, „als wenn sie Anti-Antifa-Arbeit machen, vor der JG zum Beispiel“. An dem gleichen Tag sei auch noch eine Schulung gefilmt worden. Es habe sich dabei immer um die gleichen Personen gehandelt und man habe so getan, als ob es sich um eine große Menge an Leuten handeln würde, die „irgendwelche Riesenstrukturen hier aufbauen“. In dem Video habe ein Eindruck erweckt werden sollen, den es in der Realität nicht gegeben habe. Er habe dafür kein Geld erhalten. Auf Nachfrage: Anti-Antifa-Arbeit habe sicher es auch in der Realität gegeben.

1505

Th. Die. kenne er, so der Zeuge **Hub.**, seit 1992/1993, seit diesem von „SPIEGEL TV“ gefilmten Überfall einer Wehrsportgruppe. Da sei er mit dabei gewesen, zusammen mit Sven Rosemann, Andreas Rachhausen und D. Mü. („Nazi-Mü.“). Das sei zu einem Zeitpunkt gewesen, als Herr Die. noch V-Mann gewesen sei. Abgelaufen sei dies so, dass Th. Die. „da irgendwie so eine Frauenbewegung“ gehabt habe, die sie hätten filmen wollen, was jedoch nicht geklappt habe, dieser Frauenbund. Da sei Die. nach Erfurt gekommen und der Zeuge habe einen Anruf gekriegt, dass sie sich alle schnell beim D. Mü. treffen sollten. Sie würden jetzt eine Show-Veranstaltung für „SPIEGEL-TV“ machen, es gebe viel Geld dafür, das sie gebrauchen könnten. Die Frage sei gewesen: „Wie schnell kriegen wir jetzt etwas zusammen, was wir ein bisschen so in die Luft sprengen können, damit es alles ein bisschen martialisch aussieht, und wen können wir jetzt alles zusammenholen?“ Die Leute von „SPIEGEL-TV“ seien auch sehr kooperativ gewesen und hätten auch ein bisschen mit eingegriffen, was schön aussehen würde und wie man sich das so für den geneigten Zuschauer vorstellen würde. Die verwendeten Rauchgranaten hätten die Journalisten nicht mitgebracht, die seien von ihnen gewesen, NVA-Bestände. Das abgesägte Gewehr habe Mü. besessen. Er habe dies einmal bei „Frankonia Jagd“ gekauft gehabt, wo es „so delaborierte Waffen“ zu erwerben gab. Die. habe den Kontakt zu den Leuten von „SPIEGEL-TV” über He. Re. vom „Deutschen Hessen“ erhalten. Der Zeuge und seine drei Mitwirkenden hätten erst gar nicht gewusst, was sie da machen sollten, ob sie etwa Reden halten sollten. Da hätten die TV-Leute vorgeschlagen, ob sie das so darstellen könnten, als ob sie „jetzt so ein Ding stürmten“. Mü. habe dann vorgeschlagen, dass er „ein paar Knaller“ hineinschmeiße und Rosemann eine Rauchgranate zünde – das müsse ja schließlich auch ein bisschen professionell aussehen.

1506 Auf Frage, was der Zeuge über das Zustandekommen des Films von Stefan Aust im Jahre 1992 in „SPIEGEL TV" über die militante Ausbildung von Anhängern der DNP Nordthüringen berichten könne, machte der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II" (VL UA 6/1-505) im Kern übereinstimmende Angaben wie oben und fügte hinzu: Die „Darsteller" seien schnell zusammengetrommelte Leute gewesen, die dargestellte Wehrsportgruppe habe es in Realität gar nicht gegeben. Sie hätten dort lediglich ein Schauspiel abgezogen. Wie er später mitbekommen habe, als er mit Herrn Aust oder mit seinem Stellvertreter noch einmal darüber gesprochen habe, habe eine nationale Frauengruppe interviewt werden sollen. Die habe es aber nicht gegeben oder die sei nicht zusammengekommen. Aufgrund dessen hätten sie wohl dem Th. Die. gesagt, dass sie irgendwas bringen müssten. Die. habe dann „eine Wehrsportgruppe" vorgeschlagen. Ihm seien ein paar Leute eingefallen, die er dafür sofort rekrutieren und die das darstellen könnten. Sie hätten sich in einer Wohnung getroffen und so eine Art Drehbuch gemacht: Was erwartet denn das Fernsehteam von einer Wehrsportgruppe, was können wir da darstellen? „Was würde denn gerne das Kamerateam aus dem Westen sehen?" Die „SPIEGEL"-Leute hätten auch „ein bisschen helfend eingegriffen". Und dann seien sie auf den Drosselberg hochgefahren, das Kamerateam sei direkt hinterhergefahren, weil die ja nicht gewusst hätten, wo die Örtlichkeiten sind. Dann habe es eine kurze Besprechung gegeben. Sie – der Zeuge und seine Mitdarsteller – hätten erst einmal geäußert, was ihre politische Motivation bei der ganzen Geschichte sei. Das Kamerateam habe dann gefragt, ob sie „nicht irgendwie mal auf irgendwas schießen würden", damit wenigstens ein bisschen Action hineinkäme. Denn von dem reinen politischen Dialog würde da niemand an eine Wehrsportgruppe glauben. Daraufhin hätten sie dann eine Nebelgranate gezündet. Einer habe dann solche Siphonkapseln mit Schwarzpulver gefüllt und diese ebenfalls gezündet. Das habe dann ein bisschen Action gegeben. Das Kamerateam habe ihnen gesagt, dass beabsichtigt sei, diesen Film in „SPIEGEL TV" auf RTL zu senden. Sie hätten sich das dann auch angeschaut und seien mit ihrer schauspielerischen Leistung zufrieden gewesen. Es sei im Gespräch gewesen, dass Geld fließen sollte, aber das Geld sei nie geflossen. Auf Frage, ob den Zeugen nicht gewundert habe, dass so ein Medium wie der „SPIEGEL" nicht etwas dokumentiert, was tatsachlich stattfindet, sondern etwas, was quasi gespielt ist, antwortete der Zeuge Hub.: „Ich bin DDR-Bürger. Also bei uns waren die Medien alle gespielt". Auf Frage, ob sich der Zeuge [bei den Dreharbeiten zu dem „SPIEGEL-TV"-Beitrag] nicht ein bisschen komisch vorgekommen sei, dass er in einer Sendung mitwirkte, die an die Bevölkerung ausgestrahlt werden sollte und eine irreale Situation darstellte, aber vorgeben wollte, dass sie der Wahrheit entspreche, verneinte dies der Zeuge und erläuterte, sie hätten damit ja kostenlos ihre politische Doktrin so verbreiten können, wie sie es sich vorstellten, vielleicht die Lage im Land zu bereinigen. Und das Fernsehen der BRD habe ihnen ein Sprachrohr zur Verfügung gestellt. Das sei doch wie ein Geschenk gewesen. Das Sendematerial sei bestimmt eine Stunde gewesen. Zwar sei es etwas geschnitten worden, aber der grobe Inhalt dessen, was sie da äußern wollten, sei gesendet worden. Etwas Ähnliches wie der

„SPIEGEL-TV"-Film sei weder vorher noch nachher noch einmal passiert, gab der Zeuge **Hub.** vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss weiter an. Sie hätten das nicht nur wegen des Geldes gemacht, vielmehr habe das auch etwas ihren Vorstellungen entsprochen: Der Militarismus sei „schon ein bisschen in der Szene drin" gewesen. Es habe dann ein Strafverfahren gegen alle Beteiligten gegeben, aber der Prozess sei „ganz obskur eingestellt worden". Es habe einen Tag gedauert, dann habe es geheißen: Das war's. Erst seien sie alle festgenommen worden. Generalbundesstaatsanwalt Alexander von Stahl habe noch die Haftbefehle unterschrieben. Der Zeuge habe zu dem Zeitpunkt gearbeitet, ihn hätten sie von der Arbeit abgeholt. Dann seien sie einen Tag in Haft gewesen, verteilt auf verschiedene Haftanstalten, und am nächsten Tag „hier in der Andreasstraße" dazu vernommen worden. D. Mü. sei in Haft gekommen und alle anderen hätten nach Hause gehen können. Etwa ein Jahr später sei der Prozess gewesen, bei dem auch He. Re. geladen gewesen sei, aber „irgendwie [sei] der dann geplatzt".

Man [die Szene] habe sich in der Gaststädte „Gummistiefel" in Schwarza und später in der Gaststätte „Heilsberg" in Heilsberg getroffen, so der Zeuge **Schle.**. In Letzterer sei er etwa zehn Mal gewesen. Die Treffen/Stammtische dort beschrieb der Zeuge „wie ein Skattreffen" mit unterschiedlicher Personenanzahl (etwa 15 bis 30 Personen). Es sei ein loser Zusammenschluss („Kommen und Gehen") gewesen, man habe über alles Mögliche, auch Veranstaltungen, geredet, indes habe es keine Leitung gegeben. An anderer Stelle beschrieb der Zeuge die Kameradschaftstreffen wie Stammtischtreffen, bei denen etwa 20 bis 40 Personen aus Jena, Rudolstadt und Saalfeld an Tischen gesessen und sich über verschiedene Themen unterhalten hätten. Sicherlich habe man auch über die nächste Demonstrationen gesprochen, indes habe sich niemand als „Führer" oder derartiges geriert. Über die Frage des „führerlosen Widerstands" oder den Widerstand gegen gesellschaftliche Strukturen bzw. politische Gegner habe man nicht gesprochen. Es seien bei den Treffen auch Personen aus Bayern, Franken, Sachsen und Hessen zu Gast gewesen, indes habe er dahin gehend keine Bekanntschaften gehabt. In der Gaststätte „Heilsberg" hätten ab und zu Fanzines ausgelegen (regelmäßig die Zeitung „Nation und Europa", sowie „selbstkopierte Sachen"). 1997 oder 19998 habe dort auch ein Konzert (mit Eintritt) stattgefunden. In Heilsberg hätten auch Veranstaltungen – Schulungen oder Vorträge – stattgefunden („von zehn Veranstaltungen vielleicht eine oder zwei"). Rechtsschulungen seien gesonderte Veranstaltungen gewesen, die nicht innerhalb normaler Stammtischtreffen stattgefunden hätten. Nach Finanzierung und Räumlichkeiten der Gaststätte „Heilsberg" befragt: Es sei ein Gastronomiebetrieb, d.h. eine normale Kneipe mit dem Betreiber als Kellner und manchmal einer weiteren Kellnerin gewesen, wo auch andere Menschen aus Heilsberg zu Gast gewesen seien. Es habe oben einen Saal (ungenutzt) gegeben, nach dem Eingang habe sich links ein Raum und rechts ein größerer Raum (Gastraum für etwa 60 bis 70 Personen) befunden. Nach den Waffenfunden in der Gaststätte in Heilsberg befragt: Von diesem Vorfall habe er aus den Medien erfahren. Die Sachen habe man dort gesammelt, weil man Angst vor Konfrontationen aufgrund einer **1507**

Demonstration der linken Seite in Saalfeld gehabt habe. Wer die Waffen dort hingebracht habe, wisse er nicht.

1508 Er sei bei der Razzia in der Gaststätte in Heilsberg anwesend gewesen, so der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) auf Nachfrage. Zur Erklärung führte er aus, dass zu dieser Zeit Demonstrationen in Saalfeld oder in Rudolstadt stattgefunden hätten und Informationen durchgesickert seien, wonach es einen Angriff auf diese Gaststätte in habe Heilsberg geben sollen. Sodann hätten Rosemann und Brandt (wobei jener gar nicht anwesend gewesen sei) mobilisiert und man habe die Gaststätte „stabsmäßig geplant [. . .] militärisch ausgebaut". Es hätten einige Leute im THS Erfahrungen aus der Bundeswehr gehabt. Es habe eine Funkkommandozentrale und Außenposten überall rund um den Ort Heilsberg gegeben, wo Leute mit Funkgeräten Wache geschoben hätten. Es hätten sich dort etwa 100 Personen einquartiert, um einen vermeintlichen Angriff abzuwehren. Bei dieser Aktion sei er dabei gewesen, so der Zeuge weiter, indes habe es keinen Angriff gegeben. Aus seiner damaligen Perspektive habe er dies spannend gefunden (Tarnklamotten, Funkgeräte, „quasi wie im Krieg"). Er selbst sei dafür nicht trainiert worden, indes hätte etwa Rosemann starke Militärerfahrung gehabt. Auf Vorhalt, aus den Akten zu dem damals [im Zusammenhang mit einer Razzia in der Gaststätte Heilsberg] eingeleiteten Verfahren gehe nicht hervor, dass ein derartiger Angriff geplant gewesen sei, vielmehr solle daraus hervorgehen, dass ausgehend von den aufgefunden Materialien (Schreckschusswaffen, Holzschlagstöcken u.ä.) ein eigener Angriff vorbereitet wurde, und befragt, ob letzteres möglich sei, bejahte dies der Zeuge, will aber damals aufgrund der umliegenden eingerichteten Befehlsposten, der Funkzentrale in der Mitte und des Nato-Drahtes („es sah aus wie eine Burg") eher einen Verteidigungscharakter wahrgenommen haben. Auf Vorhalt mehrerer bei vorgenannter Razzia festgestellter Personen gab der Zeuge an, dass ihm Ch. Di. bekannt sei. Jener habe vermutlich die Gaststätte gemietet. Auch Mi. Ebe. sei ihm bekannt. Jener sei aus Saalfeld und stark im THS engagiert gewesen, zudem später im Rotlichtmilieu verstrickt; man habe sich regelmäßig bei den Mittwochs-Stammtischen in Saalfeld und später in Heilsberg gesehen.

1509 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen M. (ehemals Kapke) zur „Bewachung" des Gebäudes in Heilsberg[621] gab der Zeuge **Schle.** an: Er habe mitbekommen, dass man Holzplatten vorbereitet habe, um sie zum Schutz der Scheiben vor die Fenster zu machen. Sonstige Vorkehrungen, wie sie vorgehalten wurden, habe er nicht mitbekommen. Zu dem Zeitpunkt der Razzia sei er nicht dort gewesen. Im Nachhinein habe man sich in der rechten Szene über „das größte Waffenlager" lustig gemacht. Zwar sei er mehrmals in Heilsberg gewesen, indes habe er keine Kenntnis davon gehabt, dass sich dort ein Lager von Waffen bzw. gefährlicher Gegenstände befunden habe. Er habe lediglich mitbekommen, dass sich dort etwa 20 bis 25 Feuerlöscher für den Fall eines Angriffes auf das Gebäude befunden hätten.

[621] Siehe S. 1040, Rn. 1508.

Zu den Stammtischtreffen in Heilsberg befragt, führte der Zeuge **Schultze** aus: Man habe sich unterhalten und „Netzwerkarbeit“ betrieben. Vorträge oder sonstige Ansprachen habe er nicht mitbekommen. Er sei etwa drei oder vier Mal dort gewesen. Teilnehmerlisten habe es nicht gegeben. Ob das Trio in Heilsberg gewesen sei, konnte der Zeuge auf Nachfrage nicht beantworten. **1510**

Dem Zeugen **Schle.** wurde ein Auszug aus dem Abschlussbericht drs 2. Untersuchungsausschusses des 17. Wahlperiode des Bundestags (Drucksache 17/14600, S. 454) vorgehalten: **1511**

> *[. . .] In einem Bericht des MAD von Mitte März 2001 wurde über Planungen berichtet, die Führung innerhalb des „THS“ neu zu organisieren. Hierzu sollte eine Führungsstruktur mit ausgewählten Personen aufgebaut werden. Als potenzielle Mitglieder der Elite-Führungsstruktur wurden auch Böhnhardt und Mundlos genannt, die zu diesem Zeitpunkt in der Illegalität lebten. Eine Integration dieser Personen sei jedoch erst möglich, wenn diese ihr Leben im Untergrund aufgegeben hätten. Im Zusammenhang mit dem Aufbau einer neuen Führungsebene seien offensichtlich auch Maßnahmen gegen mögliche „Verräter“ geplant worden. Dabei seien auch Maßnahmen denkbar, die den Tod eines Menschen bewusst in Kauf nahmen.*
>
> *Diese Information wurde dem BfV und dem LfV Thüringen im Rahmen einer spontanen Datenübermittlung am 2. April 2001 übermittelt.*
>
> *[. . .]*

Dieses Vorhaben sei ihm unbekannt, antwortete der Zeuge **Schle.** daraufhin, indes könne dies zu Mario Brehme passen – jener habe Gewalt allerdings abgelehnt. Es sei nicht auszuschließen, dass Brehme vorhatte, den „Thüringer Heimatschutz” neu zu strukturieren und elitär aufzubauen. **1512**

Auf Frage nach Berichten über eine neue elitäre Führungsstruktur, die im „Thüringer Heimatschutz” gegründet werden sollte, antwortet der Zeuge **Schultze**, dass er darüber nichts mitbekommen habe, auch nicht, dass innerhalb der NPD der Versuch bestanden haben solle, das Ganze durch freie Kameradschaften zu übernehmen. **1513**

Von einer „Gruppe der Zwölf“, die Mario Brehme 2001/2002 habe gründen wollen und für deren Mitgliedschaft auch Böhnhardt und Mundlos vorgesehen gewesen seien[622], **1514**

so die Frage an den Zeugen **Hub.**, habe er keine Kenntnis. Brehme habe das ganze „THS-Zeug“ an sich reißen wollen und er habe es dann auch geleitet. Er habe ständig dazu eingeladen und die Gruppierungen ausgesucht, die da kommen sollten. Da habe es dann Konfrontationen mit den Jenaern gegeben, die das hätten boykottieren wollen und gesagt hätten, dass es nicht der Original-THS, sondern eine Neuinszenierung sei. Diese Bestrebungen Brehmes seien erfolgt, als Tino Brandt nicht mehr da gewesen sei. Eine Zeit lang sei Brehme diese Übernahme gelungen, bis er dann von Kapke und Konsorten boykottiert worden sei, dann sei „das so zerbröselt“.

1515 Vor Mitte/Ende 1999 habe es die JN in Thüringen nicht gegeben, vielmehr nur eine lose Zusammenkunft von Personen. Über Tino Brandt habe er, so der Zeuge **Art.**, Kontakt in Bayern zu Sa. Roß., dem seinerzeitigen Vorsitzenden der Jungen Nationaldemokraten, bekommen. Es habe die Idee der Gründung eines Ablegers der Jungen Nationaldemokraten in Thüringen und eines Landesverbandes gegeben. An anderer Stelle formulierte der Zeuge, dass Sa. Roß. sein erster Kontakt im Zusammenhang mit dem aktiven Aufbau von Strukturen gewesen sei, mit dem er konkret über die Gründung des JN-Landesverbandes bzw. des Kreisverbandes gesprochen habe. Die JN habe eine „normale“ Vereinsstruktur gehabt: Es sei ein Kreisverband gegründet worden (7 Mitglieder, Vorsitz, Stellvertreter, Schatzmeister), es habe die Betreuung durch den Bundesvorstand gegeben, später sei der Landesverband in Eisenach gegründet worden. Carsten Schultze habe den Landesvorsitz übernommen und er, der Zeuge, habe ihn dabei unterstützt und parallel in Jena den Kreisverband mit aufgebaut. Er sei etwa 1999 bis 2001 Vorsitzender des Kreisverbandes Jena gewesen. Danach befragt, warum er seine führende Tätigkeit Ende 2001 im Kreisverband der JN aufgegeben habe, machte der Zeuge vage Ausführungen dazu, dass ihn dies nicht mehr so sehr interessiert habe.

1516 Nach überregionalen Verbindungen zu anderen Gruppen aus der rechten Szene befragt, berichtete der Zeuge **Schultze**: Erinnerlich seien ihm Saalfeld/Rudolstadt (mit jenen hätten sie sich „viel synchronisiert“, man sei gemeinsam zu Veranstaltungen gefahren) und Gera. Er sei einmal mit R. Art. in Coburg bei dem Verlag „Nation Europa“ wegen Tino Brandt gewesen. Personen der JN habe er auf entsprechenden Treffen kennengelernt, indes habe es keinen weiteren Austausch bzw. gegenseitige Besuche gegeben. Allerdings habe es 2000 ein Zeltlager von Saalfeld-Rudolstädtern und Jenaern auf dem Grundstück von Tino Brandt in Kahla gegeben. Überregionale Kontakte abseits der JN-Struktur seien über Andrè Kapke oder Ralf Wohlleben gelaufen. Über die JN habe er mit Wieschke Kontakt gehabt, jener habe die JN in Eisenach geleitet.

1517 Dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/ NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) berichtete der Zeuge **Hub.**: Es habe ab und zu Treffen zwi-

[622] Siehe S. 1041, Rn. 1511.

schen freien Kameradschaften und der NPD über deren Wahlkampf gegeben, wo beraten worden sei, wie man den Wahlkampf habe gestalten oder Demonstrationen habe absichern können. Auch die Skinheads hätten Wahlkampf für die NPD gemacht. Die ganze rechte Szene habe sich ja in Thüringen gekannt. Man habe sich teilweise schon über zehn, 15 Jahre, schon von DDR-Zeiten her, gekannt. Wenn es gegolten habe, eine Veranstaltung oder ein Konzert zu organisieren und zu schützen, habe die NPD geholfen. Umgekehrt habe „die mehr militante rechte Szene“ versucht, denen zu helfen, wenn es deren Veranstaltungen abzusichern galt: „Gut, wir stellen uns mal draußen mit hin und passen auf.“ Als „engagierte Schutztruppe“ würde der Zeuge es aber nicht bezeichnen wollen.

1518 Auf Vorhalt (im Zusammenhang mit seinen Äußerungen zu den Dreharbeiten zu dem „SPIEGEL-TV”-Beitrag), dass der Zeuge doch angegeben hätte, der Skinheadszene anzugehören, diese jedoch keine politischen Interessen gehabt hätten[623], trat der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) Letzterem entgegen: Natürlich hätten sie auch ein politisches Interesse gehabt. Aber da habe es den „parlamentarischen Flügel“ gegeben, der versucht habe, in die Politik hineinzugehen, und sich „visuell schon mal ganz anders dargestellt habe“. Dies sei bei ihnen – den Skinheads – schon größtenteils gar nicht mehr gegangen, und sie hätten eben gedacht, dass man das Ziel über eine revolutionäre Schiene erreichen könne. Sie hätten sich als eine Art SA gesehen, die über eine revolutionäre Situation einen Umsturz würde herbeiführen können. Dies hätten sie als erfolgversprechender angesehen, als über einen parlamentarischen Flügel vorzugehen. Fast hätte er seine Skinhead-Gruppe als außerparlamentarische Opposition bezeichnet, jedenfalls als die Seite, „die das vielleicht auf dem militanten Weg oder auf dem gewalttätigen Weg hätte regeln können“. Die NPD sei dann sozusagen die andere Richtung gewesen, die den parlamentarischen Weg habe gehen wollen. Auf Frage, weshalb er dann damals Mitglied der NPD geworden sei, führte der Zeuge aus, dass man sich „das“ als eine homogene Gemeinschaft vorstellen könne. Fast jeder habe jeden in Thüringen gekannt und alte Kameraden, die damals auch Skinheads waren, hätten dann plötzlich gesagt: „Wir müssen uns jetzt ändern. Wir müssen jetzt was in die Parlamente bringen. Wir müssen uns jetzt auch anders artikulieren und so was. Mensch, mach mit!“ Der Nachfrage, was den Zeugen denn gestört habe und was er habe ändern wollen, begegnete der Zeuge mit der Gegenfrage, wie lange „wir das jetzt hier auswerten wollten“. Da sei vieles, was man in Neonazikreisen an der Bundesrepublik Deutschland schlecht finden könnte. NPD-Mitglied sei er maximal zwei, drei Jahre gewesen, bis Ende 2007/Anfang 2008.

1519 Der Zeuge **Art.** gab auf Frage zunächst an, dass er 2000/2001 nicht im NPD- Landesvorstand gewesen sei, jedoch Ralf Wohlleben, Fr. Schwer. und Patrick Wieschke. Auf Vorhalt eines Auszuges aus der Broschüre „Nachrichtendienst 04/00“ des TLfV, wonach am

[623] Siehe S. 1032, Rn. 1497.

29. April in Mosbach bei Eisenach der Landesparteitag der Thüringer NPD stattgefunden, man den neuen Landesvorstand gewählt, und Di. Pl. aus Gotha die Führung der Partei übernommen, man Tino Brandt und A. Schö. als stellvertretende Landesvorsitzende und R. Art., Mi. Ebe., He. Ec., Jö. Krau., O. Mü., Cr. Pa., Ma. Ro., J. Stö. und Ralf Wohlleben als Beisitzer bestimmt habe: Ihm, so der Zeuge, sei nicht erinnerlich, dass er aktiv im Landesverband der NPD Thüringen einen Posten gehabt habe, wolle es indes aber nicht abstreiten. Befragt, wer von den benannten Personen Mitglied im THS war: er selbst, Ralf Wohlleben, Tino Brandt, Mi. Ebe..

1520 Die „Nationalrevolutionäre Plattform“ in der NPD sei ihm erinnerlich, so der Zeuge **Schultze**, indes habe er keine konkrete Erinnerung in diesem Zusammenhang. Der Zeuge gab weiter an, nicht entsprechend in der NPD angebunden gewesen zu sein, um gegebenenfalls an solchen Veranstaltungen hätte teilnehmen zu können, wo es um Gründung einer „Nationalrevolutionären Plattform“ gegangen wäre. Er sei formal in der NPD nicht höher angesiedelt gewesen als Tino Brandt. Er sei stellvertretender Kreisvorsitzender, Tino Brandt sei Pressesprecher vom Land gewesen. Zum Schluss sei er, der Zeuge, stellvertretender Landesvorsitzender geworden, weil er nicht Vorsitzender hätte werden wollen.

1521 Er „glaube“, er sei NPD-Mitglied gewesen – „in diesem Kreis“ seien alle „irgendwann mal“ NPD-Mitglied gewesen, so der Zeuge **Klet.**. Aus welchem Grund und ob er ausgetreten sei, konnte der Zeuge nicht sagen („Oh, ich hoffe“).

1522 Die Frage, ob die Gründung der JN Thüringen und auch der NPD Thüringen mit der gleichzeitigen Gefahr des Verbots des Thüringer Heimatschutzes durch das Thüringer Innenministeriumin Verbindung stehe, bejahte der Zeuge **Art.**: Es sei Thema gewesen, dass es ein Verbot geben könne und man sich unter den Mantel einer Partei retten müsse, um weiterhin aktiv zu sein und Demonstrationen anmelden zu können. Deswegen sei der Landesverband NPD oder die Jugendorganisation, der Landesverband JN, gegründet worden.

1523 Danach befragt, ob es eine Strategie hinter dem Umstand, dass zeitweilig sieben von elf Landesvorstandsmitgliedern der NPD gleichzeitig Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen seien, gegeben habe, würde er, so Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**), dies so vermuten, da dies relativ plötzlich so gewesen sei. Es habe, so glaube er, die Überlegung gegeben, den „Thüringer Heimatschutz“ als Organisation anzuerkennen und zu verbieten, und man habe so in legale Strukturen fliehen wollen.

1524 Auf Frage, wo er sich im Rückblick einordnen würde, antwortet der Zeuge **Schultze**, dies sei immer recht fließend gewesen, aber sie hätten sich schon als „Freie“ in der NPD wahrgenommen. Auf Frage nach dem Ziel der Übernahme der NPD, gab der Zeuge an,

dies nicht zu wissen.

Nach dem Unterschied des THS und der JN befragt, trug der Zeuge **Art.** vor, dass man bei **1525**
der JN einen Mitgliedsantrag habe ausfüllen müssen, um einen Mitgliedsausweis zu bekommen, man habe Mitgliedsbeiträge gezahlt und es habe eine Satzung sowie die Anwesenheitspflicht bei den Sitzungen gegeben. Inhaltliche Ziele der JN seien klar vorgegeben gewesen und hätten auf „eine A5-Seite gepasst“, das seien damals die ablehnende Haltung zum Euro, gegenüber Einwanderern und „typische[. . .] Parolen, wie man sie in jedem Wahlkampf der NPD“ sehe, gewesen. Dem Zeugen Art. wurde in diesem Zusammenhang ein Auszug aus der Broschüre „Nicht vom Himmel gefallen – Rechtsextremismus in Jena“[624] vorgehalten, woraufhin er angab, dass es sein könne, dass er diesen Text bei der Gründung der JN verlesen habe und dass dieser von Tino Brandt stamme:

> *[. . .]*
>
> *Aus einer Grussbotschaft*
> *des THS an die JN*
>
> *[. . .] Bei allem Idealismus bedenkt jedoch, dass gerade eine Jugendorganisation wie die JN keinen Pöbel in ihren Reihen dulden sollte, also sucht euch eure Mitstreiter nach dem Grundsatz ‚Klasse statt Masse‘. Gebt den Systembütteln keinen Anlass, schlecht über uns zu berichten und gegen uns vorzugehen. Die Zeit für Widerstand ist zweifelsohne gekommen. (. . .) Ihr seid der deutschen Geschichte und ihrer Tradition verpflichtet; dies ist eine ungeheure Verantwortung, die auf euch lastet, tragt diese Last mit Würde und Erhabenheit. Und eben diese Tradition verpflichtet euch dazu, anständig für dieses Volk zu kämpfen. Übergriffe gegen Ausländer mögen zwar für einen Moment eine gewisse innere Befriedigung geben (. . .). Unser Kampf gilt denen, die unser Land verkaufen, unsere Kultur dem Kapitalismus opfern und sich selbstherrlich Vertreter des Volkes nennen, das sind unsere Feinde: die Politiker dieses Landes. (. . .) In diesem Sinn: Auf gute Zusammenarbeit [. . .]*

bbb) Burschenschaften „Jenensia“ und „Normannia“

Er sei über Ralf Wohlleben und Ri. We. (in Burschenschaft und NPD aktiv gewesen, mit **1526**
jenem habe er öfter zu tun gehabt) zur Burschenschaft in Jena gekommen, so der Zeuge **Art.**. In diesem Umfeld habe er Nicole Schneiders, auch aktiv im Kreisverband der NPD

[624] S. 23; siehe http://japs-jena.de/nicht-vom-Himmel-gefallenxLQ.pdf (Stand 11.07.2019).

und Lebensgefährtin des Burschenschaftlers Mi. Sti. aus Heilbronn (beide aus der Gegend Heilbronn stammend, hätten dort Freunde und Bekannte in der rechten Szene, Sti. habe wohl Kontakte zu Ralf Wohlleben und Andrè Kapke gehabt), kennengelernt und sei mit ihr eine Zeit lang befreundet gewesen. Er sei in der Regel bei der Burschenschaft „Jenensia“, später „Normannia“ (Kontakt seit 2001 über Ri. We. oder Ra. Oert., Räumlichkeiten im Bereich Magdelstieg in Jena), zu Liederabenden und Gesangsabenden gewesen („alte völkische Lieder“, „Lied über den Westerwald“, „Niedersachsenlied“, „Rennsteiglied“, „Volkslieder“ ohne politischen Anspruch – der Zeuge definierte „völkisch“ indes als Interesse für Heimatgeschichte, Heimatlieder, Trachten etc. und bezeichne sich selbst nicht als völkisch). Er sei indes nie Mitglied der Burschenschaften „Jenensia“ oder „Normannia“ gewesen, stellte der Zeuge klar. Er sei bei einer von der Burschenschaft oder von Tino Brandt organisierten Veranstaltung der „Jenensia“ in einem Vereinshaus gewesen, zu der Pe. Deh. eingeladen gewesen und zu der es Gegendemonstrationen und Auseinandersetzungen gegeben habe, so der Zeuge weiter. Mit Ralf Wohlleben, Carsten Schultze und D. Schu. habe er mit bzw. für den „Thüringer Heimatschutz” Sicherheitsdienst gemacht. Nach Übergriffen bzw. Gewalttaten in der Szene befragt, gab der Zeuge an: Bei der genannten Veranstaltung der Burschenschaft habe es Auseinandersetzungen zwischen ihnen („uns“) und Gegendemonstranten am Rande von Demonstrationen, indes keine „geplanten Aktionen“, gegeben. Gewalttätige Übergriffe seien innerhalb seines Umfeldes kein normaler Bestandteil gewesen.

1527 Auf Nachfrage zur Burschenschaft „Normannia” und möglichen Verbindungen zum sog. NSU-Kerntrio bzw. zum Unterstützerumfeld nannte der Sachverständige **Dr. Quent** deren Gründung in Jena im Zusammenhang mit „Personen-, Sach- und Hausschutz“ des Thüringer Heimatschutzes und mit Andrè Kapke sowie deren Auftreten in der rechtsextremen Szene. Ein Protagonist der „Normannia” in den 2000er-Jahren sei N. Schne. gewesen, „ein Ziehvater von Ralf Wohlleben“ sowie auch ein maßgeblicher Kopf hinter dem „Fest der Völker“ und „Vernetzer“. Ralf Wohlleben sei zentraler Akteur gewesen. Personelle Überschneidungen gebe es mit dem „Nationalen Widerstand Jena” und der Burschenschaft „Normannia”.

ccc) „Blood & Honour“ und „Hammerskins“

1528 Nach der lokalen Verortung von „Blood & Honour” in Thüringen und deren Personen in den 90er- und 2000er-Jahren befragt, machte der Sachverständige **Dr. Quent** zunächst Ausführungen zu „Blood & Honour” (keine Mitgliederorganisation, hierarchisch in Sektionen organisiert). Die Gruppierung sei hinsichtlich der Angebote (gemeinsame Veranstaltungen, Konzerte, Bands, Netzwerke) nicht vom „Thüringer Heimatschutz” zu trennen. Saalfeld und Ralf Wohlleben seien damit eng verbunden. In diesen Kontext gehöre auch Tino Brandt als Konzertorganisator in den frühen 1990er-Jahren. Der Sachverständige nannte auch D. Gies.. Auf Nachfrage hinsichtlich des „Blood & Honour”-Netzwerkes gab der Sachver-

ständige an: Musik der rechtsextremen Szene sei in erster Linie Mittel, um nationalsozialistische Ideologie zu transportieren und weiterzugeben. Dabei gehe es um Geld, es sei ein internationales Geschäft; der Sachverständige nannte in diesem Zusammenhang Thorsten Heise als eine maßgebliche Person. Im Zusammenhang mit dem „Blood-&-Honour"-Verbot habe sich gezeigt, dass weder das Gedankengut noch die Szene „besiegt" worden seien, so habe etwa die Band „SKD" die CD „Trotz Verbot nicht tot" herausgegeben.

Nach den „Hammerskins" in diesem Zusammenhang und deren Akteuren in Thüringen befragt, berichtete der Sachverständige **Dr. Quent**: Die wichtigste Person in diesem Kontext sei Thomas Gerlach aus Altenburg, welcher international vernetzt sei (Portugal, Italien). Hier werde deutlich, dass diese Spektren schwer voneinander abzugrenzen sind. Es gebe auch ökonomische Konkurrenzen zwischen „Blood & Honour" und zwischen den „Hammerskin"-Netzwerken; indes würden Gerlach, Wohlleben und Kapke zu den wichtigsten Protagonisten, etwa des „Festes der Völker", gehören. Jenes sei auch eng in Zusammenarbeit mit „PC Records" aus Chemnitz entstanden. In diesem Zusammenhang nannte der Sachverständige den Namen Mars. aus Sachsen. **1529**

ddd) „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung" und „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." (HNG)

Bei der „Artgemeinschaft" handele es sich um „ein Auffangbecken, [...] auch für Familien, [...] mit [...] radikaler rassistischer Ideologie [...]", eine ideologische und religiöse Gruppierung, welche nach Ansicht der Sachverständigen **Röpke** für die Stabilisierung der Szene nach innen wichtig sei. Es sei keine radikale Gemeinschaft, vielmehr eine heterogene Szene, die Kinder und ältere Leute mit einbinde, völkische Brauchtumsveranstaltungen (Maitänze, Sonnenwendfeiern, Erntefeste, Ostara, Julfeiern usw.) pflege und ihr Brauchtum an Feiern des Nationalsozialismus anlehne. Die Gruppierung sei lange von Jü. Rie. angeführt worden und halte Treffen in Ilfeld ab, wobei zu den Teilnehmern das „Who's who" der militanten Neonaziszene gehöre. So hätten etwa Andrè Eminger und Mitglieder von „Blood & Honour" nach dessen Verbot teilgenommen. Auf Vorhalt, es gebe diverse Verbindungen der „Artgemeinschaft" in Thüringen u. a. nach Mecklenburg-Vorpommern, und nach Strukturen und maßgeblichen Akteuren der „Artgemeinschaft" befragt, gab die Sachverständige an: Die Mitglieder seien zum größten Teil Familien aus Niedersachsen bzw. Mecklenburg-Vorpommern. Nach personellen und ideologischen Verbindungen der „Artgemeinschaft" zu militanten Strukturen befragt, machte die Sachverständige Röpke Ausführungen am Beispiel der Beisetzung für S. Bi. („Vorzeigealtfaschisten in der Bundesrepublik, Altnazi, der Vater von E. Schm., Ikone der NPD, und der war einer der Anführer in der „Wiking-Jugend"), wo sie Mitglieder der „Wiking-Jugend", Anhänger der „Artgemeinschaft" und Kameradschaftsanführer beobachtet habe. Die „Artgemeinschaft" sei militant. **1530**

1531 Der Untersuchungsausschuss hat das Wortprotokoll der Vernehmung der Zeugin E. Schm. in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ vom 27. November 2017 (VL UA 6/1-463) verlesen. Die Zeugin **E. Schm.** berichtete den Mitgliedern des besagten Untersuchungsausschusses zunächst, dass sie seit 1968 bzw. 1999 in der NPD und dort in der Regel immer Beisitzerin im NPD-Landesvorstand, zwei Jahre Bundesvorsitzende des „Rings Nationaler Frauen” (einer Unterorganisation der NPD), von 1973 bis 1988 Mitglied der „Wiking-Jugend” sowie Schriftführerin des Organs „Der Wikinger“ gewesen sei. Sie fuhr damit fort, dass sie ebenfalls „als Heidin“ Mitglied der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ gewesen sei – einer Religionsgemeinschaft. Die Zeugin erklärte weiter, ihr Spezialgebiet seien Vorträge zum Brauchtum, Bräuche in der Weihnachtszeit, Bräuche in der Fastnachtszeit, Ostern, Sonnenwende und Erntedank gewesen. Dieses Wissen habe sie sich im Laufe der Jahre aus Interesse angeeignet. Einen Bezug zu Odin und Wotan verneinte sie auf Nachfrage vehement. Sie bestätigte indes, dass sie sich für die Reinhaltung des Blutes einsetzen würde. Sie habe auch Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht. Sie schreibe in der „Deutschen Stimme“, der Zeitung der NPD und im „Wikinger“. Im Heft der „Artgemeinschaft“ habe sie einmal über Volkstanz geschrieben. Sie mache hauptsächlich für die NPD Sonnenwend-, Erntedank- und Weihnachtsfeiern. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, sie sei Mitglied der im Jahr 2009 verbotenen HNG gewesen. Den genauen Zeitraum wisse sie nicht mehr, ein Amt hätte sie dort nicht begleidet. Wie viele von den „Nationalen Gefangenen“ sie betreut habe, wisse sie nicht mehr. Namen werde sie nicht nennen. „Heil dir!“ sei unter Nationalen eine Grußformel, die sie verwendet habe.

1532 Der Zeuge **Rosemann** erklärte auf Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500), es habe im Rahmen der Gefangenenbetreuung die HNG und die IHV gegeben. Ob und wo Böhnhardt mit drin gewesen sei, wisse er nicht. Dies sei zu lange her. Der Zeuge bestätigte, die Zeitschrift „HNG-Nachrichten” im Gefängnis erhalten zu haben. Irgendjemand habe der HNG von draußen über die Inhaftierung Bescheid gegeben. Dann habe er die Zeitungen bis zum Verbot der HNG zugeschickt bekommen. Befragt nach S. Fi., geb. End., gab der Zeuge an, diese in Kronach kennengelernt zu haben. Was sie ihm 1997 in Briefen geschrieben habe, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Der Kontakt zu S. Fi. sei irgendwann eingeschlafen, wann genau wisse er jedoch nicht mehr.

1533 Er sei von 1994 bis 1999 in Haft gewesen, schilderte der Zeuge **Hub.**. Dort sei er von der HNG – in Person: Frau S. End. und Frau U. Mü. – betreut worden; Mitglied dieser Organisation sei er nicht gewesen. Th. Die., den er gekannt habe, habe ihn dort angemeldet gehabt und mitgeteilt, dass der Zeuge in der betreffenden JVA inhaftiert sei und um Betreuung bitte. Die Betreuung habe nur durch Postverkehr stattgefunden, etwas anderes sei nicht

möglich gewesen. Sie hätten ihm ab und zu „irgendwelche Pamphlete“ mitgeschickt, die regelmäßig von der Anstaltsleitung beschlagnahmt worden seien. Dies wisse er, weil ihm dies später – unter Aushändigung der beschlagnahmten Stücke – eröffnet worden sei. Arn. Pri. habe ihm etwa geschrieben. Frau Mü. habe er einmal auf einer Veranstaltung in Gonsenheim, zu welcher er extra angereist sei, auf ihrem Grundstück gesehen. Seiner Erinnerung nach habe sie ihren Geburtstag gefeiert.

Auf Vorhalt, dass es bei der HNG mehrere Personen gebe, die dort Mitglied gewesen sei- **1534**
en und die gleichzeitig das Kerntrio unterstützt hätten, beispielsweise Ma. Stru. oder eben auch S. End.-Fi., verbunden mit der Frage, ob der Zeuge damals oder im Nachgang davon Kenntnis erhalten habe, verneinte dies der Zeuge **Hub.**. Nach dem Ziel der HNG befragt, antwortete er: Die Leute „bei der Stange zu halten”, wenn sie inhaftiert sind. „Du bist nicht allein Kamerad. Du stehst für Deutschland, ist die Zeit auch bitter. Wir stehen hinter dir.“ – und so ein „Quatsch” –, seien die Durchhaltemantras gewesen.[625] Informationen über ebenfalls inhaftierte Kameraden habe man über die HNG-Liste bekommen. Am Anfang habe man diese Liste in der JVA noch ausgehändigt erhalten, später habe man aber mitgekriegt, was das für ein Verein sei, dann sei sie beschlagnahmt worden. Der Zeuge habe aber auf jeden Fall zwei, drei auf der Zelle gehabt.

eee) Ideologie, Gewalt und Waffen im Kontext rechtsextremer Strukturen

Der Antisemitismus habe eine große Rolle in der rechten Szene gespielt, schilderte der **1535**
Zeuge **Hub.**. Geäußert habe sich dies je nach intellektuellem Bildungsgrad, indem man erzählt habe, den „Mythus des 20. Jahrhunderts“ oder das „Handbuch der Judenfrage“ gelesen zu haben und auch erklären habe können, „was da passiert ist und warum die Juden unsere Feinde sind“: Eigentlich sei nach ihrem Denken die ganze Welt von Juden besetzt, die nur darauf aus seien, Deutschland „den Hahn zudrehen” zu wollen. Dies sei gemeinsamer Standpunkt gewesen. Der Zeuge kenne keinen, der sich dazu positiv ausgesprochen und dies angezweifelt hätte. Manche hätten allenfalls eingewendet, dass dies doch lange her und eine alte, dreckige Geschichte sei, die „kein Schwein“ mehr interessiere, aber die hätten sich dann doch zurückgehalten, weil der Rest eben straffe „Hardcore-Antisemiten” gewesen seien. An Übergriffen könne er sich nur an Die.s Schweinekopf-Aktion erinnern. Viele hätten auch Angst gehabt und gesagt, dass man sich mit dem Mossad nicht anlegen sollte. Übergriffe aus rassistischen Gründen habe es „Tausende im ganzen Bundesgebiet“ gegeben. Da habe es in der Szene sogar Leute gegeben, die sich ihre eigenen Philosophien „vom negriden Untermenschen und warum das so ist“ zurechtgelegt hätten. Da habe man sich am christlichen Weltbild des amerikanischen Ku-Klux-Klan orientiert, bis hin „zu abstrusen wissenschaftlichen Thematiken“, nämlich

[625] Weitere vom Zeugen genannte Brieftexte seien gewesen: „Hallo Kamerad, ich wünsche dir ein schönes Julfest.“, „Ich hoffe, trotz der schweren Zeit hast du es überstanden.“ „Deine Lieben und alles.“, „Der Kamerad soundso ist jetzt auch inhaftiert. Ich soll dir schöne Grüße bestellen.“, „Bleib stark. Wir denken an dich“. Die Briefe besitze er nicht mehr.

dass sie uns alle intellektuell unterlegen wären. Man habe sich gegenseitig angestachelt, auch Gewalt auszuüben. Je mehr Gewalt, desto höher die Anerkennung. Das sei doch „diese Fronttypsymptomatik“: „Du bist der Kämpfer, du stehst an der Front und du kämpfst und etablierst dich und kämpfst gegen unsere Feinde“. Früher habe es dafür das „Eiserne Kreuz“ gegeben, heute ein Schulterklopfen der Kameraden. „Heimatschutz“ – das sage doch der Name – „Thüringer Heimatschutz”: „Wir schützen unsere Heimat.” Da sei „die Zielstellung ja schon im Namen impliziert“.

1536 Der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) führte vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-463) aus, dass in der rechten Szene Gewalt grundsätzlich ein großes Thema gewesen sei und die Gefahr von Gewalt latent bestanden habe. Zu jeder Zeit habe man damit rechnen müssen, in irgendeiner Form in einen Angriff verwickelt zu werden. Sehr häufig habe er erlebt, dass von Leuten aus der rechten Szene, insbesondere aus der Skinheadszene, teilweise grundlos Gewalt ausgeübt worden sei. Für ihn sei es auch heute noch so, dass es ein sehr gewaltsames Milieu gewesen sei. Aber da würde der Zeuge auch nicht pauschalisieren. Für diejenigen, die sich politisch organisiert hätten, sei klar gewesen, wenn sie gewalttätig in der Öffentlichkeit aufträten, würden sie nicht gewählt werden oder könnten sich politisch „nicht produzieren“.

1537 Nach ideologischen Debatten befragt, führte der Zeuge **Schultze** aus: Zu seiner „Anfangszeit“ [im THS] habe es lediglich Treffen gegeben. Später, als der THS verboten werden habe sollen, hätten sie in die NPD eintreten sollen. Im NPD-Kreisverband habe man von Wohlleben vorbereitete Punkte besprochen, etwa Veranstaltungen („Rudolf-Heß-Aktionswoche“), Demonstrationen, NPD-Stände. Danach befragt, wer entschieden habe, wo etwaige Überfälle stattfinden sollten, berichtete der Zeuge von einer Aktion mit einem Transparent bei einer Veranstaltung gegen Rechts, an der er beteiligt gewesen sei, sowie „diese Sache an der Endhaltestelle, wo wir da zwei zusammengeschlagen und getreten haben“. Auf Nachfrage, ob Personen in seinem Umfeld über Gewaltausübung gesprochen oder Gewalt ausgeübt haben, gab der Zeuge an, dass ihm dies nicht erinnerlich sei. Weiter berichtete der Zeuge davon, dass Ra. Oert. sich antisemitisch geäußert haben solle und dass er selbst an der Beschädigung von zwei Dönerständen beteiligt gewesen sei. Indes könne er sich an inhaltliche Debatten dazu nicht erinnern. Auf die Frage, ob es antisemitische Debatten gegeben habe: Das „Weltverschwörungsding“ habe er mitbekommen. Es sei auch in Liedtexten verarbeitet worden. Er habe damals die Bands „Landser“, „Radikahl“, „Sturmwehr“, „Stahlgewitter“, „Triebtäter“ und Fra. Ren. gehört. Die Liedtexte hätten Selbstbewusstsein gegeben. CDs habe er im „Madley“ gekauft, indes habe auch Tino Brandt immer CDs gehabt oder man habe sich CDs auf Kassetten überspielt.

1538 Das Konzept des führerlosen Widerstands sei ihm nicht bekannt gewesen. Entsprechende in der Szene kursierenden Schriften seien nicht bei ihm angekommen. Erläuternd machte

der Zeuge **Schultze** Ausführungen zu seiner Entwicklung, die sich unterscheide: Die Uwes bzw. „die sechs“, die bereits in der Vorwendezeit „in Richtung Rechts gegangen seien“ und 1996/97 nach sechs, sieben Jahren rechter Sozialisation „immer weiter ihre Kreise gezogen“ hätten, bis es dann zu Briefbombenattrappen und Rohrbombenattrappen in der angemieteten Garage gekommen sei – dies habe er selbst nicht gehabt. Als er dazu gekommen sei, habe es diesen kleinen elitären Kreis gegeben, der zusammengesessen und gesagt habe: „Wir wollen mehr machen“. In diesem Kreis sei er nicht gewesen, vielmehr in einem größeren (etwa 10, 15, auch jüngere Leute). Der Zeuge machte zudem Ausführungen dazu, dass sich die rechten Szenen von Stadt zu Stadt unterschieden hätten.

1539 Die Frage, ob er Kenntnis davon gehabt habe, dass es in den Strukturen, in denen er sich aufgehalten habe, eine Neigung zu militärischen Übungen und Gewaltanwendung bestanden habe, verneinte der Zeuge **Schle.**. Weiter danach befragt, ob er erinnere, dass Mario Brehme Attrappen von Gewehren für militärische Übungen gehabt habe: Jener habe zwei „Holzgewehre“, wofür er diese verwendet habe, wisse er nicht.

1540 Der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) versuchte auf Nachfrage die Unterschiede zwischen den völkischen Gruppierungen und dem „Thüringer Heimatschutz“ zu erklären (der Neonaziszene sei Blut-und-Boden-Ideologie, Rasseideologie, Drittes-Reich-Verherrlichung, Verherrlichung des Zweiten Weltkriegs, SS, SA usw. immanent, bei den völkisch Orientierten auch „so eine Art Blut-und-Boden-Ideologie“, indes habe er jene nicht gewalttätig wahrgenommen, diese seien „anspruchsvoller“, elitärer gewesen), kam aber letztlich dazu, dass bei seinem Umfeld durchaus eine „Gewaltideologie“ bestanden habe und bei den Völkischen „auf eine ganz kryptische Art und Weise auch Gewalt im Spiel“ sei. Um 1996/1997 herum habe es in Jena ein „Mobilisierungspotenzial von 100, 150, 200 oder noch mehr Leuten“ gegeben, die „sich für rechts gehalten“ hätten. Indes habe er, so der Zeuge weiter, es weder gewusst noch geahnt, dass Personen, mit denen er verkehrt habe, Vorhaben mit Sprengstoff und Waffen geplant hätten.

1541 Auf Frage nach der Rolle von Rassismus in der Szene könne sich nicht daran erinnern, das sich die Jenaer Rechten zusammengesetzt und diskutieren hätten, so der Zeuge **Schultze**. Er bestätigte auf Nachfrage, dass die Szene natürlich rassistisch gewesen sei. Dies hätte sich allein schon durch Musik gezeigt. Sie hätten diese Lieder auch gebrüllt oder gesungen. Aber dass er je dagesessen hätte, mit Wohlleben oder mit den Jüngeren, und jeder seine Position erklärt und man sich irgendwie eingeschworen hätte, da habe er keine Erinnerung daran. Auf weitere Frage, ob er sich in der damaligen Zeit als rassistisch oder als Rassist bezeichnen würde, antwortete der Zeuge, er würde sich dazwischen einordnen. Er habe nie, wenn er jemanden mit einer anderen Hautfarbe gesehen habe, Hass oder Wut gespürt. Als sie „diese Dönerbude“ umgeworfen und beim „Teppichfreund“ die Scheiben eingeworfen hätten, seien dies natürlich rassistische Taten gewesen.

1542 Dem Zeugen **Art.** wurde ein Auszug aus der Broschüre „Nicht vom Himmel gefallen – Rechtsextremismus in Jena"[626], welche eine Auflistung von Übergriffen aus den Jahren 1999/2000 in Jena enthält, vorgehalten. An die darin genannte Messerstecherei[627] könne er sich erinnern, an die anderen Vorhalte nicht. Es sei vorgekommen, dass Ausländer beschimpft worden seien, und er schließe es nicht aus, dass Personen gejagt worden seien – „das" sei ihnen schon bekannt gewesen.

1543 Es sei ihm nicht bekannt, dass man während seiner aktiven Zeit über Sprengstoff oder die Nutzung von Waffen bzw. eine dahin gehende Radikalisierung gesprochen habe, so der Zeuge **Ka. St.**. Auf Vorhalt einer Erklärung vom 15. September 2015 im Zusammenhang mit dem NSU-Prozess vor dem OLG München, die von den Nebenklägern Seda Basay, Antonia von der Behrens und Dr. Mehmet Daimagueler abgegeben worden sei und wonach der Zeuge Ka. St. angegeben haben solle, dass Mundlos bereits im Jahr 1996 oder 1997 erwähnt habe, dass es möglich sei, von Kameraden aus den alten Bundesländern Sprengstoff zu besorgen, berichtete der Zeuge, dass dies „möglich" gewesen sei. Es sei ihm nicht erinnerlich, ob Mundlos dies wirklich so gesagt habe. Es sei ihm konkret nicht erinnerlich, ob „die" vorhatten, sich Waffen zu besorgen. Weiter danach befragt, ob Sprengstoff ansonsten eine Rolle gespielt habe, gab der Zeuge an: Böhnhardt habe ab und zu das Schwarzpulver aus Silversterknallern herausgeholt und sich damit „ein größeres Ding gebaut", mehr wisse der Zeuge dazu nicht.

1544 Nach Waffen in der Szene befragt, berichtete der Zeuge **Art.** er sei nie mit Waffen herumgelaufen, indes sei eine Affinität in der Szene aufgrund des Wehrmachtskults nicht zu leugnen – es habe Skinheads gegeben, die Messer bei sich geführt hätten. Messer habe man in Jena in einem Waffengeschäft, „Waffen P.", kaufen können – er habe sich dort selbst auch mal ein Bajonett gekauft. Dass man sich Waffen beschafft habe, will auch der Zeuge **Klet.** nicht mitbekommen haben. Zwar habe man sich Schlagstock oder Schlagring besorgt, aber keine Pistolen oder Gewehre. Straftaten wie Diebstähle oder Raubüberfälle in seinem Umfeld seien ihm nicht bekannt, man habe Transparente gesprüht oder Aufkleber verteilt (was der Zeuge indes als kriminell empfunden habe).

1545 Auf diesbezügliche Frage erläuterte der Zeuge **Hub.**: Es sei Standard gewesen, dass man sich mit waffenartigem Instrumentarium wie beispielsweise Schlagringen bewaffnet habe. Man habe sich immer damit bewaffnet und alle hätten dies getan. Auf Frage nach dem Motiv – Dazugehörigkeitssymbol oder um jederzeit angreifen zu können oder um sich verteidigen zu können – gab er an, dass die linke Szene – gerade in Saalfeld-Rudolstadt – auch „nicht aus Pappe" gewesen sei und sich aktiv gewehrt habe. Leider habe es da auch Übergriffe gegeben. Man habe deshalb zum Eigenschutz abwehrbereit sein müssen. Die

[626] Siehe http://japs-jena.de/nicht-vom-Himmel-gefallenxLQ.pdf (Stand 11.07.2019).

[627] *„[. . .] 16.02.2000: Ein 18-jähriger Jugendlicher wird nach einem kurzen Streit [. . .] mit einem Messer angegriffen und durch einen Bauchstich schwer verletzt. [. . .]".*

Frage, ob es in der Szene jemals Thema gewesen sei, sich Sprengstoffe zu besorgen, um bestimmte Anschläge zu machen, bejahte der Zeuge. Waffen zu besorgen, sei eines jeden Ziel gewesen; es habe niemanden gegeben, der dabei eine Führungsrolle eingenommen habe. Es habe einige gegeben, die sich damit besser ausgekannt hätten wie D. Mü. oder Sven Rosemann. Aber eigentlich hätten da alle rankommen wollen, denn „man brauchte ja welche“. Erfolg in diesen Bemühungen habe es keinen gegeben. Man habe experimentiert, mit Silvesterraketen beispielsweise, es seien die abstrusesten Experimente unternommen worden, die teilweise haarsträubende Ergebnisse gehabt hätten, aber dass man richtig an militärische Sprengstoffe herangekommen sei, davon wisse der Zeuge nichts.

Die Ideologie sei damals in der rechten Szene über Bücher, Tonbandmitschnitte und Zeit- **1546**
zeugenberichte gefestigt worden, so der Zeuge **Hub.**. Die Leute hätten viel gelesen. Es seien Bücher in Umlauf gebracht und weitergegeben worden. Darunter habe sich „diese ganze Top-Ten der nationalsozialistischen Literatur aus dem Dritten Reich“ befunden: „Befehl des Gewissens“, „Der Glaube an Deutschland“, „Mein Kampf“, „Der Mythus des 20. Jahrhunderts“. Auch sei darüber diskutiert worden, welch neue Erkenntnisse man aus der Lektüre gewonnen und was besonderes Interesse gefunden habe. In diesen Diskussionen seien auch Vorstellungen entwickelt worden, wie diese Ideologie gewaltsam in Realität umzusetzen wäre. Denn es sei klar gewesen, dass das nicht durch Wahlen passieren würde. Es würde nie einen politischen Systemwechsel in der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Sinne geben, der durch Wahlen stattfinden würde, sondern (nur) durch Gewalt. Man müsse es auf sich zukommen lassen, müsse bereit sein. Man müsse politische Agitation betreiben und beobachten, wie dieser Staat oder der politische Gegner darauf reagiere. Die Losung sei gewesen: „Wir müssen bereit sein, rigoros gegenagieren zu können.” Auf Rückfrage, wie weit dieses Agieren laut den Überlegungen hätte gehen sollen (bis hin zur Bewaffnung und Sprengstoffanschlägen?), erläuterte der Zeuge, dass sich wahrscheinlich viele gerne bewaffnet hätten, aber „wir hatten ja das Problem, Waffen zu beschaffen“. Auch hätten viele keine militärisch fundierte Ausbildung gehabt, weil sie nicht zur NVA oder zur Bundeswehr gekommen seien oder es abgelehnt hätten, dort hinzukommen. Es sei dazu aufgefordert worden, zur Bundeswehr zu gehen („Lernt mit der Waffe umzugehen, tut euch militärisches Know-how aneignen!“), es sei ja eine kostenlose Ausbildung gewesen. Aber Gewalt „in jedem Sinn“ sei eine Option gewesen. „Wenn es auf der Straße zum Kampf gekommen wäre, dann hätte das vielleicht auch bis zum Tod des Gegners geführt.“ Wenn man sich Skinhead-Musik aus der Zeit anhöre, so der Zeuge weiter, dann sei klar, was die Philosophie und Ideologie gewesen sei. Neben den Büchern, die gelesen worden seien, hätten die Musik, die Texte und die Konzerte, auf die man gegangen sei, bestärkend gewirkt. Der Zusammenhalt sei gestärkt worden, denn man habe zusammen etwas erlebt. Auf diese Weise habe man eine Gruppendynamik aufgebaut, basierend auf dem Gefühl und der Erfahrung „wir erleben etwas zusammen, wir verschmelzen miteinander, wir feiern zusammen, wir lernen uns kennen, Vernetzung, Strukturen, Leute aus verschiedenen Bundesländern“.

fff) Verhältnis der rechten Szene zu Polizeibehörden

1547 Die Frage, ob er von Leuten aus seinem damaligen Lebenszusammenhang wisse, die versucht hätten, Namen von Polizisten in Erfahrung zu bringen, wo sie wohnten und ob sie Familie hätten, bejahte der Zeuge **Hub.** und führte aus, dass es im „Thüringer Heimatschutz" eine Liste gegeben habe, auf welcher Autokennzeichen von Zivilfahrzeugen gesammelt und Funkkanäle registriert worden seien, mittels deren man dann anhand von Scannern habe identifizieren können, welche Einsatzgruppe hinter einem her war, welchen Decknamen oder Codenamen sie benutzten und wie sie ihre Bezirke wechselten. Man habe damit versucht zu signalisieren, dass man eine Gegenaufklärung betreibe, um die Beamten mit dem Hinweis darauf, dass man wisse, welches Auto sie führten und wo sie wohnten, abzuschrecken. Dabei habe es sich auch so verhalten, dass in den Kleinstädten wie in Saalfeld-Rudolstadt, in denen sich der Zeuge größtenteils aufgehalten habe, zum einen die Beamten gewusst hätten, wo man gewohnt habe, und umgekehrt: die Szeneangehörigen hätten wiederum gewusst, wo die Beamten gewohnt haben. Darüber hinaus habe es auch eine Verquickung in der Weise gegeben, dass manchmal die Tochter oder der Cousin des Beamten auch in der rechten Szene oder deren Sympathisant gewesen sei. Es sei eben ein kleinörtliches, dörfliches Milieu gewesen, in dem sich herumgesprochen habe, wer wo wohnte. Fälle, in denen Polizisten bedroht oder angegriffen oder anderweitig eingeschüchtert wurden, habe es nicht gegeben, so der Zeuge weiter. Vielmehr sei es so gewesen, dass die Thüringer Polizei gerade in den 90er-Jahren eher Sympathien gehegt habe. Die habe nach dem Motto gehandelt: „Wir gehen euch nicht auf den Geist, ihr geht uns nicht auf den Geist, wir gehen uns mal alle aus dem Weg." Es habe keine aggressive Grundstimmung dahin gehend geherrscht, dass die Polizei danach verfahren hätte, die freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen die rechte Szene verteidigen zu müssen oder zu wollen. Vielmehr habe man sich miteinander arrangiert. Zwar habe es auch Rangeleien und Konfrontationen gegeben, aber grundsätzlich seien die eingesetzten Beamten relativ nett und freundlich [gemeint: gegenüber der rechten Szene] eingestellt gewesen. Polizeibeamte, auf die man besonders sauer gewesen wäre, an denen man sich vielleicht sogar habe rächen wollen, habe es aus Sicht des Zeugen nicht gegeben. Es sei aber nicht der allgemeine Grundtenor gewesen, man müsse etwas gegen die Polizei machen. Wenn es auf Veranstaltungen oder Konzerten eine Prügelei gab, fuhr der Zeuge **Hub.** fort, dann sei die Polizei wegen ihrer personellen Probleme „mit sechs Mann angerückt" und habe das regeln wollen. Aber was „hätten die machen sollen, wenn 40 Skinheads 30 Kontrahenten gegenüber standen, wohl kaum mehr als zu sagen: ‚Jungs, bleibt mal friedlich; kommt, haut ab.'" Man habe sich ja persönlich gekannt.

1548 Auf Frage, ob die Polizei darauf verzichtet habe, Personalien festzustellen, und einfach nur zum Weggehen aufgefordert habe, bejahte dies der Zeuge **Hub.**. Es sei darum gegangen, die Geschichte zu deeskalieren. Jeder Dorfpolizist oder Polizist aus einer Kleinstadt wolle sich ja nicht als Held etablieren, die wollten „auch irgendwann nach Hause kommen, am

besten noch am selben Tag“. Auf Frage, wie es sich mit dem „kollegialen Verhalten“ der Polizei gestaltet habe, wenn die rechte Szene eine Veranstaltungen abhielt und während dessen Straftaten verübt wurden, führte der Zeuge aus, dass sich dies nach und nach entwickelt habe. Am Anfang sei das Know-how bei der Polizei und vielleicht auch die ganze Ausbildung noch nicht vorhanden gewesen, aber späterhin, in den 2000er-Jahren, sei dies der Fall gewesen und sie hätten eingegriffen. Auch hätten die Beamten nicht die Möglichkeit gehabt, „große Kontrollposten aufzustellen“, um zu identifizieren.

ggg) Jugendstrafanstalt Ichtershausen als Ort der Vernetzung

Sie seien damals in der Jugendstrafanstalt Ichtershausen alle „zusammengesessen“, schil- **1549**
derte der Zeuge **Hub.**. Das sei eigentlich der Ort gewesen, wo sie sich alle aus Thüringen getroffen und richtig kennengelernt hätten. Man habe sich gegenseitig vorgestellt, das sei der Kamerad soundso. Sie seien damals im Hafthaus 60 Gefangene und davon 40 Neonazis gewesen. Sie hätten beispielsweise zum Personal gesagt: „Ja, ich will mit dem Tommi zusammen auf Zelle sitzen, sonst gibt es hier Palaver“, und diese hätten geantwortet: „Ja, dann machen Sie mal so“. Auch hätten sie Musik machen können. „Jugend rockt hinter Gittern“ habe man das genannt, die Band habe „Vorbestraft“ geheißen und ihre Mitglieder seien der Zeuge, T. Wag., S. Schu. und He. Meh. gewesen. Wer die Instrumente gestellt habe, wisse der Zeuge nicht mehr. Es habe einen Übungsraum gegeben, in dem sie hätten spielen können, und von draußen seien immer Lehrer gekommen, die sie unterrichtet hätten. Die Texte hätten sie selbst verfasst. Es seien rechtsradikale Texte gewesen, die sie dann aufgenommen und per Kassette hinausgeschickt hätten. Daneben hätten sie die normalen konformen Texte gemacht, die der Anstaltsleitung offiziell vorgespielt worden seien. Es sei einmal ein Tag von „Jugend rockt hinter Gittern“ veranstaltet worden, bei welchem der Thüringer Justizminister anwesend gewesen sei. Bei ihrem Auftritt hätten sie das Heß-Lied gespielt und danach sei „dies dann erst einmal ad acta gelegt“ gewesen.

In Ichtershausen hätten eine Menge Leute aus der rechten Szene eingesessen, dies sei **1550**
„eigentlich wie so ein Kameradschaftstreffen“ gewesen, illustrierte der Zeuge **Hub.** weiter. Er sei damals zunächst in der JVA Untermaßfeld gewesen, wo man ihm angekündigt habe, dass er jetzt nach Ichtershausen kommen würde und dies „ganz schlimm“ werden würde. Das sei ein Jugendgefängnis, und zwar das härteste; dort gehe es drunter und drüber. Und so sei es auch gewesen: Er sei mit dem Bus in das Gefängnis hineingefahren und mit angelegten Handschellen ausgestiegen. Die Handschellen seien aufgeschlossen worden und dann sei es gleich losgegangen: „Ey Dicker, was machst du hier“, „hallo“, „hallo“, „hallo“. Er habe gefragt: „Wie viele Kameraden sind hier?“ „Zurzeit sind wir 35.“ „Ja, du gehst in die Zelle und da brauchst du einen Receiver.“ Als er geantwortet habe, dass er keinen Receiver habe, habe wenig später ein junger Mann bei ihm geklopft und gesagt, dass die Kameraden ihn „beauftragt“ hätten, dem Zeugen seinen Receiver zu schenken. Und weiter: „Na, Dicker, du brauchst doch Fernsehen“, und „das ist Tom aus Gotha oder das ist der und der, stellt

euch mal vor“, und „hallo, komm, wir gehen jetzt mal Kaffeetrinken“. Auf die Zwischenfrage, ob das Gefängnis zu einer Verfestigung beigetragen habe, bejahte dies der Zeuge („Na sicher!“). Sie hätten sich gegenseitig tätowiert, zusammen Musik gemacht und zusammen in den Zellen gesessen, zusammen abends Lieder gesungen, Texte gemacht, und zusammen Sport gemacht. Da sei keine Trennung erfolgt, denn es habe ja keiner mit ihnen auf den Zellen sitzen wollen. Auf Frage, ob es eine Form der kritischen Auseinandersetzung mit der Ideologie im Gefängnis gegeben habe, verneinte dies der Zeuge, sie hätten dort auch den Führergeburtstag gefeiert, einen Erdbeerkuchen gemacht und mit Erdbeeren Hakenkreuze daraufgelegt. Gefragt, ob es vor seinem Ausstieg 2007 einmal eine Person oder auch eine Struktur gegeben habe – zum Beispiel Polizei oder Sozialarbeit –, die ihm kritisch gegenübergetreten sei, mit dem Ziel, ihn aus dieser Szene herauszuholen, verneinte dies der Zeuge.

bb) Exponierte Personen der extrem rechten Szene im Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe

aaa) Ralf Wohlleben, Andrè Kapke, Holger Gerlach und Tino Brandt

1551 Die Zeugin **W.** beschrieb Ralf Wohlleben als optisch unauffällig [nicht szenetypisch gekleidet], politisch interessiert und belesen. Sie hätten sich, während sie liiert gewesen seien, indes nicht über derartige Themen unterhalten, sondern über „Arbeit“ usw. Danach befragt, habe sie durchaus gewusst, in welcher Szene sich Ralf Wohlleben bewegt habe und wo er politisch verortet gewesen sei. Er habe Arbeitslosenhilfe bezogen und manchmal von seinen Eltern etwas Geld bekommen. Zudem habe sie selbst, so die Zeugin, auch Lebensmittel und Getränke gekauft. Vorher habe er eine Ausbildung bei einem Möbelmarkt gemacht. Als enge Vertraute von Ralf Wohlleben würde sie Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe und Andrè Kapke bezeichnen. Wohlleben sei häufig zu Hause von Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt und Kapke besucht worden. Die Treffen bei Ralf Wohlleben hätten beinah wöchentlich, in der Regel am Wochenende stattgefunden. Man habe Wein, Kaffee oder Bier getrunken oder sich mit einem Spielautomaten befasst. Wenn sie dabei gewesen sei, so die Zeugin weiter, seien „solche Gesprächsthemen“ nicht aufgekommen. Die Genannten seien am Wochenende auch oft weggefahren, wobei sie, die Zeugin, nicht gewusst habe, wohin. Ralf Wohlleben und Andrè Kapke (zu dem sie, so die Zeugin, indes kein gutes Verhältnis gehabt habe) seien immer zusammen unterwegs gewesen. Kapke sei häufig in Wohllebens Wohnung gewesen. Die Zeugin beschrieb das Verhältnis von Ralf Wohlleben und Andrè Kapke als eng, sie hätten viel Zeit miteinander verbracht. Ein ernsthafter Streit zwischen den beiden sei ihr nicht bekannt. Sie könne nicht sagen, was Ralf Wohlleben und Andrè Kapke besprochen hätten. Über die Aktivitäten und Planungen habe man mit ihr nicht geredet, sie sei ja auch bei Unternehmungen nicht mit dabei gewesen. Dass Ralf Wohlleben ihr erzählt habe, dass Andrè Kapke im Sommer 1998 in Südafrika gewesen sei, sei ihr nicht erinnerlich, aber durchaus möglich. Sie, so die Zeugin weiter, sowie Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und

evtl. Andrè Kapke hätten auch einmal zu Hause das „umgebaute Monopoly“ („Buchenwald, also die ganzen KZ“) gespielt. Drei bis vier Exemplare hätten sich bei Ralf Wohlleben im Keller befunden.

1552 Mit Ralf Wohlleben habe er sich ab 2001 in dessen oder in seiner Wohnung getroffen, führte der Zeuge **Art.** aus. Vorher, in der Zeit, in der sie den JN-Kreisverband gegründet hätten, hätten sie sich in einer Gaststätte in Jena-Burgau getroffen. Davor, 1998, sei er ein-/zweimal in Wohllebens Wohnung in Göschwitz gewesen. Bei derartigen Zusammenkünften habe man getrunken oder Musik gehört, oftmals aber auch über anstehende Demonstrationen, Transparente usw. gesprochen. Wohlleben sei sehr gut mit „einem von beiden [...] oder mit beiden“ befreundet gewesen. Man habe gemutmaßt, dass er mit den Dreien Kontakt habe, indes habe dies ihn, den Zeugen, damals nicht interessiert, weil er die Drei persönlich nicht gekannt habe und ihm auch die Tragweite des Ganzen nicht bekannt gewesen sei. Sein letzter Kontakt mit Ralf Wohlleben sei ihm nicht erinnerlich.

1553 Mit Ralf Wohlleben sei er befreundet gewesen, jener habe bei ihm im Haus gewohnt, so der Zeuge **Klet.**. Man habe sich „ganz normal“ getroffen (keine „Befehle“). Wohlleben sei „in Jena so ganz mit oben angesiedelt“ gewesen. 2003 habe er zuletzt Kontakt mit Wohlleben gehabt. Der Zeuge führte weiter aus, dass er Andrè Kapke über J. App. kennengelernt habe, welche mit Kapke befreundet gewesen sei. Da er, der Zeuge, mit J. App. wiederum befreundet gewesen sei, habe Kapke ihn „toleriert“. Kapke habe neben Wohlleben eine politische Führungsrolle in Jena übernommen, auf ihn hätten „alle [...] gehört“. Kapke sei ein „Scheitel“ gewesen (Der Zeuge erläuterte im Vorfeld die Unterscheidung zwischen „Skinhead“ und „Scheitel“ als politisch sehr Aktive). Er selbst sei in der Clique kein Laufbursche gewesen, habe sich aufgrund des Altersunterschiedes indes nicht auf Augenhöhe mit Wohlleben und Kapke befunden – jene seien für ihn Führungspersonen gewesen.

1554 Zu seinem Bruder, Andrè Kapke, habe er kein besonders gutes Verhältnis gehabt, jener sei ein sehr aufbrausender Mensch gewesen, berichtete der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**). Zu jener Zeit sei Andrè Kapke wahrscheinlich insgesamt besser vernetzt gewesen als Wohlleben, wenngleich dieser besser mit Menschen habe umgehen können. Auf Vorhalt eines Vermerks vom 06.11.1998 aus der Drillings-Akte *(„Andrè Kapke benutze derzeit in der Szene nur noch das Handy von seinem Bruder Chr. und Jü. Helb. das Handy von seiner Freundin Si. Gr..“, TLfV, Band 2, S. 145, VL UA 5/1-39)*: Dies sei ihm nicht erinnerlich, aber er könne es sich auch nicht vorstellen. Zwar habe er ein Handy besessen, aber er bezweifle, dass er es für längere Zeit weggeben habe. Er habe eine Zeit lang sein Auto bzw. das Auto von Tino Brandt bekommen, was sein Bruder gefahren habe. Auf Vorhalt, dass sein Bruder R. Schle. bedroht habe soll[628], gab der Zeuge an, davon nichts zu wissen.

[628] Siehe S. 1611, Rn. 2653.

1555 Dem Umfeld des Trios würde er Personen der „Kameradschaft Jena“ zuordnen, d.h. Andrè Kapke, Ralf Wohlleben, Holger Gerlach und bis 1998 auch „jüngere“ Leute aus seinem Umfeld, so der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**). Nach Führungspersonen während seiner aktiven Zeit befragt: Vor dem Abtauchen des Trios seien es in Jena Böhnhardt, Mundlos, sein Bruder Andrè Kapke, Ralf Wohlleben und Gerlach gewesen, die sich politisch organisiert hätten. Danach hätten Andrè Kapke und Ralf Wohlleben „arbeitsteilig“ die Führung in Jena übernommen. Für Thüringen insgesamt würde er dies von Tino Brandt sagen.

1556 Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) gab der Zeuge **Hub.** an, Andrè Kapke sei ihm als Mensch unsympathisch gewesen; Kontakt habe er mit ihm nur durch die NPD gehabt. Ralf Wohlleben habe er durch die beiderseitige NPD-Mitgliedschaft gekannt. Auf Frage, ob dem Zeugen Verbindungen von Wohlleben zum Trio aufgefallen seien oder ob einmal darüber gesprochen worden sei, antwortete der Zeuge, dass er mit Herrn Wohlleben „nicht so streng vertraut“ gewesen sei, dass der ihm „irgendwas überhaupt Privates oder irgendwas offenbart hätte“. Martin Rühlemann und Ralf Wohlleben hätten wohl ein besseres Verhältnis und engeren Kontakt zueinander gehabt. Auf diesbezügliche Frage vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss berichtete der Zeuge er habe Kontakt zu Ralf Wohlleben über den Landesvorstand der NPD gehabt, dem sie beide angehört hätten. Wohlleben sei intellektuell „nicht gerade gehandicapt“ gewesen. Er sei ein Stratege gewesen, ein Strippenzieher, wobei er versucht habe, „das immer auch ein bisschen zu seinen Gunsten zu lenken, was an politischen Aktionen getätigt wurde“. Er habe versucht, Jena ein bisschen zu prädestinieren, aber inwieweit dabei „auch Kapke noch seine Pfoten mit drin hatte“, könne er nicht sagen. Wohlleben und Kapke seien immer ein Duo gewesen, das ständig bestrebt gewesen sei, „irgendwas miteinander zu machen“. Vor allem hätten sie immer versucht, den Landesvorsitzenden, Fr. Schwer., „in ihre Richtung zu drücken“. Auf Frage, ob er mit Wohlleben auch bei einer der Veranstaltungen im sogenannten „Braunen Haus“ in Jena gewesen sei, bejahte dies der Zeuge und fügte hinzu: Zwei Mal, das eine Mal sei eine Rechtsschulung und das zweite ein Konzert gewesen. Woher das Geld für das „Braune Haus“ kam, hätten sie sich auch gefragt. Es sei nicht das beste Verhältnis zwischen Jena und „dem Rest“ gewesen, weil die Jenaer versucht hätten, ihre eigene Schiene zu fahren. Manche Sachen seien ein bisschen undurchsichtig gewesen, wo sich viele gefragt hätten, wo überhaupt das Geld dafür herkomme. Finanziert und gekauft habe das wohl ein anderer – ein Max. Lem. – und die hätten sich darin breitgemacht. Ge. Itt., Christian Worch oder Udo Voigt seien schon öfter in Thüringen, aber nicht unter den Besuchern des „Braunen Hauses“ in Jena gewesen, als der Zeuge dort gewesen sei; ob sie zu einem anderen Termin dort gewesen sind, wisse er nicht.

1557 Nach Tino Brandt befragt, berichtete der Zeuge **Art.**: Enger Kontakt zu ihm sei über den Vertrieb von CDs und Büchern eines Verlages in Coburg entstanden, der Zeitpunkt sei ihm nicht mehr erinnerlich. Der Zeuge sei selbst zwei bis drei Mal dort gewesen und habe

Bücher mitgenommen, die in der rechten Szene hätten verkauft werden sollen. Später habe Tino Brandt sie unterstützt, den Kontakt zur Bundesführung der JN herzustellen. Zudem seien sie öfter in Schwarza oder in Rudolstadt bei Tino Brandt eingeladen gewesen, hätten zu Hoch-Zeiten sicherlich etwa ein Mal wöchentlich einen Abend miteinander verbracht.

Die Brüder Kapke seien ihm (als politisch sehr aktiv) bekannt, so der Zeuge **Ka. St.**. **1558**
Ralf Wohlleben (einer der „Scheitels“) habe er zu diesem Zeitpunkt als „kleines Licht“ in der Szene wahrgenommen, es hätte eher Kapke eine Rolle gespielt. Auf Vorhalt eines Bildes einer sog. Kreuzverbrennung[629], worauf im Hintergrund ein brennendes Kreuz, eine schwarz-weiß-rote Fahne sowie acht Personen abgebildet sind, erkannte der Zeuge neben Wohlleben (ganz links in blauer Jeansjacke), Andrè Kapke (zweiter von links), Böhnhardt (fünfter von links) und Holger Gerlach (sechste Person von links) sich selbst als siebte Person von links („hat Ähnlichkeit mit mir damals“), indes habe er keine konkrete Erinnerung daran.

Die Zeugin **E. Schm.** erklärte vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von **1559**
Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-463), sie wisse nicht mehr, wann sie Tino Brandt kennengelernt habe. Sie habe diesen geschäftlich kennengelernt. Er habe bei „Nation Europa“ (einem Verlag) gearbeitet, von dem sie Bücher für ihre Buchhandlung bezogen habe. Sie sei von Tino Brandt zum Thema „Brauchtum” nach Thüringen eingeladen worden. Ralf Wohlleben habe dieses Treffen in Thüringen über Brauchtum geleitet, so die Zeugin weiter, dort habe sie diesen erstmals kennengelernt. Andrè Kapke habe sie ebenfalls bei der Brauchtumsveranstaltung in Thüringen kennengelernt. Er habe damals ihren Vortrag aufgenommen und eine CD mit dem Titel „E. Schm. – Kultur und Brauchtum“ gefertigt. Die Aufnahme hätte sein Bruder Chr. gemacht.

Auf Frage, ob er Kenntnis darüber habe, ob es aus den Reihen der Rocker oder der Neo- **1560**
nazis – beispielsweise der Leute aus seinem Saalfelder Umfeld – Informanten der Polizei gegeben habe, antwortete der Zeuge **Hub.**, dass er außer Tino Brandt keinen wüsste. Im Nachhinein habe er noch von Andreas Rachhausen und Mario Brehme erfahren, aber zu jenem Zeitpunkt hätten sie das nicht gewusst. Gefragt, ob er im Hinblick darauf, dass er sich in den Szenen, die er durchlaufen habe, gut ausgekannt habe, einmal angesprochen worden sei, ob er sich nicht als Informant zur Verfügung stellen wolle, verneinte dies der Zeuge. Das habe ihn selbst gewundert, aber er sei darüber auch nicht enttäuscht gewesen. Sie hätten darüber auch selbst gesprochen, warum Leute angesprochen würden und manche nicht. Sie hätten das Gespräch mit Tino Brandt gehabt, warum er angesprochen worden sei. Dies sei „ja wohl explizit auf seine Homosexualität zurückzuführen gewesen“. Der Zeuge sei zu dem Schluss gekommen, dass man gerade solche Leute verstärkt ausgewählt habe, die Alkoholiker oder irgendwie erpressbar gewesen seien. Daraufhin hätten

[629] Ermittlungsakte der StA Gera zum Verfahren 114 Js 20864/96, S. 40 ff. (VL UA 5/1-62).

sie sich gesagt, dass sie sich auf die Schulter klopfen könnten, denn dann wären sie ja die Guten gewesen. Tino Brandt habe ihnen das so erzählt gehabt: Es sei wohl eine Skinhead-Veranstaltung gewesen, bei welcher Leute vom Verfassungsschutz herumgelaufen seien, die sich szenetypisch gekleidet hätten, und da wäre wohl ein Fragenkatalog auszufüllen gewesen. Den hätte er, Tino Brandt, ausgefüllt und aus diesen Angaben hätten die Leute vom Verfassungsschutz schließen können, „dass er eben Homoerotiker ist“. Sie hätten ihn dann auf der Straße angesprochen und gesagt: „Tino, wir möchten gern, dass du ein Gespräch mit uns führst.“ Als er dies abgelehnt habe, hätten sie ihn gefragt, ob seine Kameraden wüssten, dass er schwul sei. Darüber sei er „total baff“ gewesen. Brandt habe deshalb geschlussfolgert, dass es über diese Schiene damals gelaufen sein könnte. Der Zeuge habe keine anderen Erfahrungen dazu, ob es bei anderen V-Leuten auch nach diesem Muster gelaufen sei. Danach befragt, ob man sich gegenseitig informiert habe, wenn der Verfassungsschutz oder die Polizei versucht hat, konkret Leute anzusprechen, bejahte dies der Zeuge. Die Leute, die angesprochen worden seien, hätten die anderen zur eigenen Sicherheit darüber informiert: „Kameraden, ich möchte euch mitteilen, gestern hat der Verfassungsschutz mich angesprochen und ich sollte dort angeworben werden. Ich möchte euch das allen bekannt geben, ich habe das abgelehnt. Falls dann irgendwelche Gerüchte in Umlauf kommen, ich habe es abgelehnt.“ Tino Brandt habe das nicht gesagt – er habe es ja auch nicht abgelehnt. Gefragt, wer so etwas konkret gesagt habe, bekundete der Zeuge, dass Sven Rosemann das einmal ins Gespräch gebracht habe. Weitere seien ihm nicht bekannt, ein bis zwei Leute seien es jedoch auf jeden Fall gewesen. Es sei jedoch ein präsentes Thema in der Szene gewesen, denn sie hätten sich ja auch stets „einen Kopf darüber gemacht“, wie die Sicherheitsorgane wohl agierten. Sie hätten geschätzt, dass auf jeden zehnten Kameraden ein V-Mann komme. Konkrete Personen, die der Zeuge im Verdacht gehabt hätte, habe es nicht gegeben. Bei Tino Brandt habe Sven Rosemann immer den Verdacht gehabt, „dass der nicht koscher” sei. Auf Frage, ob er eine Erklärung dafür habe, dass Brandt nach seiner Enttarnung kein Zeugenschutzprogramm brauchte, sondern ganz normal sein Leben habe weiterführen und auch noch in der rechten Szene unterwegs sein können, verneinte dies der Zeuge **Hub.**, das habe ihn „auch sehr brüskiert“ und dass dann auch noch einige Leute bei ihm beim Geburtstag gewesen seien oder ihn besucht oder „den guten Tino“ noch auf der Straße getroffen und ein Schwätzchen gemacht hätten, sei für ihn wie ein Schlag ins Gesicht gewesen.

bbb) Sven Rosemann, M. Hub. und Jug Puskaric

1561 Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500) gab der Zeuge **Rosemann** an, dass er Uwe Böhnhardt seit 1993 aus der U-Haft in Hohenleuben kenne. Den letzten Kontakt habe er Ende 1997/ Anfang 1998 gehabt. Auf Nachfrage, ob er Uwe Böhnhardt in Haft misshandelt habe, erklärte der Zeuge, er hätte mit ihm „Fahrradfahren“ gemacht. Dies sei ein „Knastritual”: derjenige werde mit den Händen ans Bett gebunden, dann werde ihm Zigarettenpapier

zwischen die Fußzehen gesteckt und dieses angebrannt. Weil es heiß werde, würde derjenige mit den Füßen wackeln, deswegen heiße es „Fahrradfahren“. Der Zeuge bestätigte, dass dies eine Art Aufnahmeritual im Knast gewesen sei und Böhnhardt sich dagegen gewehrt habe. Böhnhardt habe sich nichts gefallen lassen. Es habe ein, zwei Zwischenfälle gegeben, wo er, der Zeuge, sich schützend vor Böhnhardt gestellt habe. Uwe Mundlos habe er, so der Zeuge weiter, bei einem Besuch von „Böhni“ – der Zeuge bestätigte an anderer Stelle, zu ihm eine sehr nahe Beziehung gehabt zu haben – im Klub in Winzerla kennengelernt. Der letzte Kontakt sei Ende 1997/Anfang 1998 gewesen. 1996 hätten sie sich in Haft Briefe geschrieben. Beate Zschäpe kenne er, fuhr der Zeuge fort, seit 1994. Auf Vorhalt, er habe bei einer Vernehmung des BKA angegeben, Zschäpe über Böhnhardt kennengelernt zu haben, erwiderte der Zeuge, dies sei durchaus möglich. Er bestätigte auf Vorhalt, angegeben zu haben, er habe gedacht, Zschäpe sei solo, und hätte versucht, etwas mit ihr „anzufangen“, bis er festgestellt habe, dass sie mit den beiden Uwes zusammen sei. Der Zeuge berichtete weiter, er habe Tino Brandt 1997 in Heilsberg eine „auf die Schnauze gehauen“. Daraufhin seien Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sauer auf ihn gewesen, da er ihren „großen Führer“ gehauen habe. Ab diesem Zeitpunkt sei dann auch der Kontakt zu den Dreien eingefroren gewesen.

Der Zeuge **Rosemann** berichtete vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500) zudem, Andrè Kapke 1994 oder 1995 kennengelernt zu haben – „bestimmt durch „Böhni“ –, sowie Ralf Wohlleben zu kennen. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, weder eine Person namens Elli., noch H.-J. Schm. „Schmidtle“ oder „Waffenschmidt“ zu kennen. Eine persönliche Bekanntschaft verneinte er auch bei Andreas Graupner, Fra. Ren., E. Schm. oder Michèle Kiesewetter. Zudem sei er nie wissentlich in Baden-Württemberg gewesen – indes relativierte der Zeuge später („Transitland“) auf den Vorhalt, er sei am 17. August 1998 im Stadtgebiet von Tauberbischofsheim kontrolliert und in Gewahrsam genommen worden, als er sich auf den Weg zu einer zentralen Gedenkveranstaltung in Worms befunden habe. **1562**

Auf Frage nach Anwerbeversuchen von Behörden berichtete der Zeuge **Rosemann** im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500), er sei einmal 1993 in Untermaßfeld und 1996 in Erfurt jeweils in Haft angesprochen worden. Er habe die „Deppen jeweils abfedern“ lassen und über das Anwerbegespräch in Untermaßfeld eine Art Gedächtnisprotokoll gefertigt. Das Gedächtnisprotokoll habe ein Kamerad anlässlich seines Ausgangs rausgeschmuggelt. Das Gedächtnisprotokoll sei dann auch von der Gefangenenorganisation IHV in der Monatszeitschrift abgedruckt worden. Damit sei er, der Zeuge, quasi öffentlich verbrannt gewesen. So habe er sie „verarscht“ und damit sei „das Ding durch“ gewesen. In Erfurt habe er sie damals komplett „abtreten“ lassen. **1563**

Der Zeuge **Hub.** erklärte auf Nachfrage, er habe der rechten Szene von 1988 bis 2007 **1564**

angehört, und zwar als Skinhead. Auf Vorhalt, dass die Zugehörigkeit damit auch in dem Zeitraum bestanden habe, als „die drei im Kerntrio aktiv“ gewesen und dann auch verschwunden seien, bestätigte dies der Zeuge. Dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) berichtete er, dass es in dem Ort, in dem er in der DDR aufgewachsen sei, Nazis und eine fest strukturierte rechtsradikale Szene gegeben habe. Man habe sich heimlich getroffen, da die Staatssicherheit das überwacht habe. Damals sei eigentlich alles – die Punk-, die Skinheadszene – miteinander verwoben gewesen. Der Skinheadszene habe er bis 1994 angehört, schilderte der Zeuge dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dann sei er vier Jahre wegen eines Banküberfalls inhaftiert gewesen (an dem erwähnten Banküberfall seien noch Ma. Ebe., Ma. Bi. und A. Klei. beteiligt gewesen – Ebe. und Bi. seien mit der Verbüßung der Halbstrafe davon gekommen, Klei. sei zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden und der Zeuge sei der Einzige gewesen, der die ganze Strafe abgebüßt habe). Als er entlassen worden sei, habe er Kontakt zur NPD gehabt, in welche er dann 2002 eingetreten sei. Er sei im Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt gewesen und dann zum Kreisverband Weimar gewechselt, habe diesen mit aufgebaut, dann aber wegen seiner Vorstrafen nicht – wie von ihm eigentlich beabsichtigt – dort Kreisvorsitzender werden können und sei deshalb „nur Stellvertreter” geworden. „Dafür“ sei er aber Landesvorsitzender der Jungen Nationaldemokraten geworden, der Jugendorganisation der NPD. Zuvor sei er noch bis zu deren Verbot in der FAP gewesen. Im Jahr 2007 – es könne auch Anfang 2008 gewesen sein – sei er aus der NPD ausgetreten, schilderte der Zeuge dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505). Auf die Frage nach dem Anlass des Austritts erklärte der Zeuge: Weil er mit den Leuten gebrochen habe. Er habe mit der rechten Szene nichts mehr zu tun haben wollen. Dem sei ein Denkprozess über viele Jahre vorausgegangen. Auf Frage, wann der Zeuge Kenntnis davon erlangt habe, dass die Szene vom Verfassungsschutz infiltriert worden sei, was ja ein längerer Prozess gewesen sei, bekundete der Zeuge **Hub.**, dass diese Erkenntnis immer schon dagewesen sei. Man habe sich gesagt, dass der Staat nicht schlafe und es deshalb irgendwo ein Spitzel gebe, „der hier mit am Tisch sitzt“. Auch hätten sie darüber viel diskutiert, seien im Endeffekt aber zu dem Schluss gekommen, dass die Spitzel durch ihre besonderen Aktivitäten eigentlich die Szene forciert hätten. Konkret sei es erst durch die Fernsehmeldung über Tino Brandt geworden, davor nicht.

1565 Zur Frage, wann er das erste Mal die drei vom Kerntrio kennengelernt bzw. deren Namen gehört habe, führte der Zeuge **Hub.** aus, dass er von den Namen erstmals im „Thüringer Heimatschutz” gehört habe. An Beate Zschäpe könne er sich auch visuell erinnern, als diese einmal im „Goldenen Löwen“ neben ihm gesessen sei. Visuell sei sie ein bisschen aufgefallen, da sie keinen Skinhead-Haarschnitt wie die anderen gehabt habe, sondern lange Haare. Dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) berichtete er, dass er Beate Zschäpe persönlich nicht gekannt, sondern nur einmal visuell wahrgenommen habe. Das müsste 1993

bei einem Treffen des „Thüringer Heimatschutzes“ in Rudolstadt gewesen sein. Auf Frage, wann er erfahren habe, dass es den NSU gibt bzw. gab, antwortete der Zeuge vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass dies im Gefängnis aus dem Fernsehen gewesen sei.

1566 Auf Frage, ob er und Ma. Bi. damals den Banküberfall begangen hätten, um Geld für das eigene bessere Leben zur Verfügung zu haben, oder ob es auch darum gegangen sei, die Struktur mit zu unterstützen, erläuterte der Zeuge **Hub.**, dass es in erster Linie darum gegangen sei, sich selbst finanziell abzusichern. Wenn sie indes beispielsweise 500.000 erbeutet hätten, hätten sie „natürlich 100.000 in die Bewegung fließen” lassen. Für Fahrzeuge, neue Funkscanner, neue Telefone und ganz wichtig: Drucker, insgesamt um das Know-how ein bisschen aufzufrischen, vielleicht ein Haus zu kaufen, ein Grundstück zu mieten, alles für die Szene.

1567 Der Untersuchungsausschuss hat auch das Wortprotokoll der Vernehmung des Zeugen Jug Puskaric in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ vom 5. März 2018 (VL UA 6/1-488) verlesen. Der seit 1996 „überwiegend“ in Erfurt, zwischenzeitlich in Rostock und Sachsen-Anhalt und seit 2010 wieder im Landkreis Vaihingen wohnhafte Zeuge **Puskaric** gab an, er habe 2007 angefangen, sich aus der rechten Szene rauszuziehen – bestärkt worden sei er dabei von einem Richter vom Amtsgericht Sangerhausen. Befragt nach dem „Thüringer Heimatschutz“ verneinte der Zeuge eine Mitgliedschaft. Er hätte diesen „gehasst wie die Pest“. Der Zeuge bezog sich dabei auf Tino Brandt, jenen habe er von der Person her gekannt, aber nichts mit ihm zu tun gehabt. Der Zeuge bestätigte, ihm gerne mal „ein paar reingehauen zu haben“, hätte aber von dessen Sonderbehandlung und der von Th. Die. im Gefängnis gewusst. Diese hätten sich mit anderen Jungs in der Zelle einschließen lassen. Er hätte schon damals gewusst, dass Tino Brandt ein Spitzel des Verfassungsschutzes gewesen sein müsse. Vom Verfassungsschutz oder anderen Behörden sei er, so der Zeuge auf Nachfrage, nie angesprochen worden. Er habe auch nie für diese gearbeitet. Auf Rückfrage gab er an, im Vorfeld der Vernehmung bedroht worden zu sein. Er sei nicht direkt angesprochen worden, habe es aber schon „verstanden“. Er gehe davon aus, dass dies vom Verfassungsschutz gekommen sei.

1568 Auf Frage, welche Rolle Jug Puskaric innerhalb der Thüringer Neonaziszene gespielt habe, führte der Zeuge **Hub.** aus, dass er „groß, kräftig, breit“ gewesen sei, der Schläger-Typ, ohne (konkrete) Funktion in der Szene. Bei den Treffen des Thüringer Heimatschutzes, bei denen der Zeuge anwesend war, sei er nicht dabei gewesen. Auf Vorhalt, dass Puskaric aber 1997 bei der großen Durchsuchung der Gaststätte in Heilsberg mit dabei gewesen und von der Polizei gefasst worden sei, wies der Zeuge darauf hin, dass er das nicht wisse, da er bis 1998 inhaftiert gewesen sei, dass er aber auf Wunsch von Sven Rosemann die Waffen, die dort beschlagnahmt worden seien, bei der Polizei abgeholt habe. Sie seien auch alle herausgegeben worden. Es seien Polizeihelme und Knüppel gewesen, die

umwickelt gewesen seien. Er habe die Gegenstände danach „ewig im Auto noch herumgefahren“, bis es ihm „zu blöd“ geworden sei, da habe er sie einfach auf die Müllkippe geschmissen. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) gab der Zeuge zudem an, dass sein letzter Kontakt mit Puskaric 1998 gewesen sei, genau könne er es nicht sagen, da er ihn so wenig gesehen habe. Er habe ihn einmal 2006/2007 in Pößneck bei diesem „Landser“-Konzert, das Abschiedskonzert des Mi. Reg., gesehen.

ccc) Ka. St. und Jul. W.

1569 Der Zeuge **Ka. St.** sei im Alter von 16/17 (etwa 1991/1992) in die rechte Szene „reingerutscht“. Er habe Uwe Mundlos und Beate Zschäpe Ende der 80er/Anfang der 90er kennengelernt, Uwe Böhnhardt etwas später. Dabei sei zunächst Mundlos bis etwa 1996 sein Hauptkontakt gewesen, weil sie nah beieinander gewohnt hätten; es habe dort einen offenen Treffpunkt (an der REWE-Kaufhalle „Schnecke“) gegeben. Mit den Dreien habe er ein teilweise freundschaftliches Verhältnis gehabt. Er habe, so der Zeuge weiter, auch „an Aktionen“ mitgewirkt (z. B. jene um den „Puppentorso“[630]). Der Zeuge gab in diesem Zusammenhang zu Bedenken, dass er seinerzeit Skinhead, aber nicht „so extrem rechtsradikal“ gewesen sei. Man habe versucht, ihn politisch einzubinden in Form von Schulungen, dies habe er jedoch abgeblockt. Er habe keine Demonstrationen besucht und sei auch nicht parteipolitisch, etwa in der NPD oder der DVU, oder in einer Kameradschaft gewesen; er wolle sich nicht als politisch „aktiv“ beschreiben, er sei jung gewesen und habe etwas erleben wollen („als Skin eher spaßorientiert“). Ob er auf einem Konzert im Zusammenhang mit „Blood & Honour“ gewesen sei, sei ihm nicht mehr erinnerlich, er sei aber etwa Anfang bis Mitte der 90er-Jahre auf rechtsradikalen Konzerten gewesen, diese hätten ihm indes nicht zugesagt. Er sei u. a. mit Mundlos (jener habe damals ein Auto besessen, sei aktiv und kontaktfreudig gewesen) und Zschäpe (weniger Böhnhardt) zu derartigen Konzerten gefahren. Über „Blood & Honour“ habe er sich keine Gedanken gemacht, dies sei für ihn auch nicht relevant gewesen. Es habe mit Musik zu tun gehabt, etwa sei der Sänger der Band „Skrewdriver“ Mitglied bei „Blood & Honour“ gewesen. Die Texte der Musik seien auf Englisch gewesen, aber „schon ziemlich rassistisch und menschenverachtend“. Nach Beate Zschäpe und deren Rolle befragt, gab der Zeuge an, dass jene erst lange mit Mundlos, später mit Böhnhardt liiert gewesen sei. Sei er mit den Dreien „anfangs“ befreundet gewesen, habe es irgendwann „Probleme“ gegeben, weil jene sich immer mehr radikalisiert hätten. Er, so der Zeuge weiter, habe mit ihnen nicht mehr reden können, sodass man sich auseinandergelebt habe. Danach befragt, wie sich die Radikalisierung geäußert habe, beschrieb der Zeuge **Ka. St.** das Erscheinungsbild von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt „zum Schluss“ (etwa Ende 1997): Sie seien etwa mit braunen SA-ähnlichen Uniformen im Stadtbild aufgetaucht. Er habe die Drei ab etwa Dezember 1997 nicht mehr gesehen und sei etwa 1998/99 über einen längeren Zeitraum

[630] Siehe S. 1065, Rn. 1571.

hinweg aus der rechten Szene ausgestiegen. Nach seiner Zeit bei der Bundeswehr (etwa seit Februar/März 1998) sei er nicht mehr wirklich Teil der Szene gewesen, habe nur noch losen Kontakt gehabt, sei auf keinen Konzerten gewesen und habe daher auch nicht mitbekommen, ob es später weitere Geldsammlungen für das Trio gegeben habe.

Angesprochen auf die sog. „Ludwigsburg-Connection“, erwiderte der Zeuge **Ka. St.**: Es sei möglich, dass er mit in Ludwigsburg gewesen sei. Auf späteren Vorhalt, es hätten 1993 bis 2001 sog. Kellerpartys in Ludwigsburg stattgefunden, welche er besucht haben solle: Es sei ihm nicht erinnerlich, dass solche in Ludwigsburg stattgefunden hätten, aber woanders habe es mal ein Treffen gegeben, wo sich ein stämmiger Mensch, Herr R. Sc., aufgehalten habe. Man habe dabei „gesoffen“, „Party gemacht“, Mundlos und Zschäpe seien mit dabei gewesen. Nach weiteren Personen befragt, die bei den Treffen in Ludwigsburg mit dabei gewesen seien sollen, gab der Zeuge die Person Ma. Frie. (eher Chemnitz) an, unbekannt seien ihm auf Nachfrage in diesem Zusammenhang En. Ric., En. Pö. und Mi. Elli.. Es sei möglich, dass er auch mal in Rudolstadt gewesen sei, indes nicht bei Treffen vom „Thüringer Heimatschutz“, so der Zeuge weiter. Zu Tino Brandt, den er nicht persönlich kenne, und zum „Thüringer Heimatschutz“ habe er keine Bezüge. Hendrik Lasch sei ihm bekannt, jener sei „ein Oi!-Skin, aber mehr so Spaß“ gewesen. **1570**

Zur von ihm erwähnten „Aktion” um den „Puppentorso”[631] befragt: Er sei irgendwann ein Mal gefragt worden, ob er bei einer Aktion mitmachen wolle, erläuterte der Zeuge **Ka. St.**. Dies habe er bejaht und später sei gekommen: „Wir machen jetzt was mit einer Puppe.” Er habe zugestimmt und nicht weiter darüber nachgedacht, an der Planung der Aktion sei er nicht beteiligt gewesen. Später sei er darauf angesprochen worden („Jetzt ist es so weit, wir machen das Ding heute.”) und dann sei es passiert. Auf Vorhalt, dass er vor dem OLG München ausgesagt habe, dass er seinerzeit mit auf der Brücke gewesen sei und man ein Schild „Vorsicht, Bombe!” aufgestellt habe: Es sei „eigentlich klar” gewesen, dass kein Sprengstoff dabei gewesen sei, aber zu der „ganzen Planungsgeschichte” könne er nichts sagen. **1571**

Die Zeugin **W.** berichtete auf Nachfrage über ihre Person und ihr Verhältnis zu Ralf Wohlleben, sie habe 1996 Vol. Hen. (in einem Jugendklub in Jena-Winzerla) kennen gelernt und ab diesem Zeitpunkt Kontakt in die rechte Szene gehabt, 1996/1997 sei sie mit ihm liiert gewesen. Ralf Wohlleben habe sie im Jugendklub „Impuls“ kennengelernt und sei etwa 1997 bis Herbst 1998 mit ihm, in dessen Wohnung in Jena Göschwitz sie zeitweise mit lebte, liiert gewesen. Sie habe sich selbst in der rechte Szene bewegt, indes habe sie sich nie als rechtsradikal betrachtet. „Danach“ habe sie mit der Szene nichts mehr zu tun gehabt. Sie habe sodann über die Jahre sporadisch schriftlichen Kontakt mit Wohlleben via Facebook gehabt, zuletzt kurz vor seiner Verhaftung. **1572**

[631] Siehe S. 1064, Rn. 1569.

1573 Nach weiteren Personen ihres [damaligen] Umfeldes befragt: Sie, so die Zeugin **W.**, sei bekannt mit Ro. Hen. (dem Bruder von Vol. Hen.), Christian Kapke, Tino Brandt (welcher öfter bei ihnen gewesen sei), „Bj." (habe einen Leberfleck im Oberlippenbereich), Holger Gerlach (welchen sie in Hannover auch ein Mal besucht habe), Carsten Schultze (welchen sie als sehr zurückhaltend und ruhig beschreiben wolle) und Max. Lem. („Max", ein Liedermacher). Bekannt seien ihr auch Mario Brehme aus Saalfeld (vermutlich kenne sie ihn auch über Ralf Wohlleben), S. Klet. („Torte") und R. Art. (seit 2007). Sie sei 1997/1998 gemeinsam mit Ralf Wohlleben auf einer Demonstration (etwa 200 Teilnehmer) und bei einem Sonnenwendfeuer in Saalfeld-Rudolstadt (mit Beate Zschäpe, Tino Brandt und Bj.) gewesen, berichtete die Zeugin auf Nachfrage. Sie habe auch einen Liederabend von Max. Lem. in einer Kneipe Saalfeld-Rudolstadt besucht; ob sie in Heilsberg gewesen sei, sei ihr nicht erinnerlich. Die Musik die man gehört habe, bezeichnete die Zeugin als „heimatverbunden" bzw. rechte Musik als „Geschreie", auf den Inhalt habe sie nicht weiter geachtet. Es sei durchaus möglich, dass man, auch Ralf Wohlleben, wenn Besuch bei ihnen war, mitgesungen habe. Sie gehe davon aus, dass „Landser" gespielt worden sei. Auf Nachfrage sei ihr die Band „Vergeltung" bekannt, die Band „Blutstahl" hingegen nicht. Nach dem Begriff „Antisemitismus" befragt, machte die Zeugin **W.** folgende Ausführungen: „Im Prinzip, dass man gegen andere Völker, Länder, Sitten ist und dass man die halt auch verfolgt, dass man die nicht im Land haben möchte." Dies sei etwa aufgrund der hohen Arbeitslosenrate immer ein sehr konkretes Thema gewesen, indes habe sie diese Meinung nie geteilt. Danach befragt, ob sie mitbekommen habe, welche politische Haltung ihr Freundeskreis habe: Sie hätten sich auch negativ hinsichtlich ihres Stiefvaters pakistanischer Herkunft und der Geschwister geäußert. Sie hätten sich gegenüber Ausländern mit Hass geäußert, man habe sie weg haben wollen. Nach ihrem Verständnis vom „Thüringer Heimatschutz" befragt, gab die Zeugin an: Es sei um weiße Thüringer und ihr Heimatland gegangen, damals habe sie ihn nicht als politische eingeschätzt, indes stelle sie in Frage, ob sie zur damaligen Zeit habe einschätzen können, was politisch gewesen ist und was nicht.

ddd) Carsten Schultze, R. Art., S. Klet. und D. Schu.

1574 Der Zeuge **Schultze** berichtete von seinem Einstieg in die Szene in Jena: Er sei mit in einem Bus zu einer Demonstration am 1. Mai in München gefahren, wobei er Christian Kapke, den er aus Schulzeiten kenne, wiedergetroffen habe. Mit ihm sei er später zu einer JN-Veranstaltung, Europakongress Jugend 97, gegangen, sowie zu einer Party in Lobeda-West, wo er u. a. Tino Brandt kennengelernt habe. Wohlleben habe er Ende 1997 oder Anfang 1998 kennengelernt, später auch Andrè Kapke – mit beiden habe er erst Ende 1998/Anfang 1999 intensiveren Kontakt gehabt. Als er in die Szene gekommen sei, habe er auch zwei bis vier Kontakte mit „den Dreien" gehabt und sei ein Mal in der Wohnung von Frau Zschäpe gewesen; tiefer gehend sei er mit ihnen nicht ins Gespräch gekommen. Anfangs seien die Drei auch bei ihm mal zu Hause gewesen. Nach seiner

eigenen ideologischen Einordnung zur damaligen Zeit befragt, machte der Zeuge nur vage Ausführungen. Auf Rückfrage hinsichtlich der Unterscheidung von „Scheitelträgern“ und „Skins“ in den 90er-Jahren, führte er aus, dass die einen politisch und die anderen eher „nach Musik und Frisur“ seien. Es hätten sich zum Beispiel im Winzerclub freitags alle bei der Bandprobe getroffen. Die Scheitelträger, so könne er sagen, seien in die NPD eingetreten. Als er Kontakt mit der Szene bekommen habe, sei für ihn nicht klar gewesen, ob er zu den Scheitels oder den Skinheads wolle, dies habe sich dann erst so ergeben. Er sei auch nicht dieser Skinhead-Typ gewesen, weil es da schon rauer zugegangen sei.

Nach seiner Verbindung zu Tino Brandt gefragt, berichtete der Zeuge **Schultze**, dass sie keinen besonders engen Kontakt gehabt hätten. Man habe sich meist bei Veranstaltungen („Mittwochstreffen“ in Heilsberg oder Geburtstagen) getroffen. Danach befragt, wann ihm bekannt geworden sei, dass Brandt für den Verfassungsschutz tätig war, gab der Zeuge an: Etwa 2001, als es herausgekommen sei. Er habe vorher in der Szene davon nichts mitbekommen. Danach befragt, ob es über Tino Brandt Kontakte zu Personen der JN bzw. NPD in anderen Bundesländern gegeben habe, sei er mal mit Tino Brandt und R. Art. im Zusammenhang mit der JN „irgendwohin gefahren“ und habe sich mit Sa. Roß. und „Delle“ getroffen. Auf Vorhalt seien ihm, so der Zeuge weiter, auch Christian Kapke, Max. Lem., Di. Me., S. Klet., Sa. Tau. und M. Brad. bekannt; zu Mario Brehme habe er bei Veranstaltungen Kontakte gehabt. Max. Lem. aus Saalfeld-Rudolstadt habe er regelmäßig auf Veranstaltungen gesehen, habe aber keinen direkten Kontakt gehabt. Krau. und Gordon Richter seien ihm aus Gera bekannt. Nicht bekannt indes seien ihm damals Steffen Richter, En. The., To. Tur., Ka. St. und M. See gewesen, ebenso nicht Andreas Graupner und Ma. Re., Jan Werner habe er nie „bewusst“ kennengelernt. Der Zeuge erklärte weiter, er hätte von „den Saalfeldern“ R. Schle. kennengelernt, sie hätten sich sodann auf Veranstaltungen gesehen. Später sei A. Ku. hinzugekommen, jener habe mit Andrè Kapke Kontakt gehabt. Sven Rosemann habe er nie kennengelernt. Auch den „kleinen Ebe.“ (Mi.) habe er kennengelernt, indes seien die Kontakte immer nur „gruppenbezogen“ gewesen. Auf Nachfrage: Holger Gerlach habe er 1998 bis 2000 etwa drei bis fünf Mal gesehen, auch auf einer Demo. Liedermacher „Barny“ sei ihm bekannt, jener sei mit ihm auf der Schule sowie bei „der Schlägerei an der Endhaltestelle“ dabei gewesen, zudem bei den Bandproben im Winzerclub und habe mit S. Klet. in einer Band gespielt. Auf einem vorgehaltenen Foto erkannte der Zeuge Schultze J. App. und „Anja“. Beide kenne er über Andrè Kapke. Es habe in Jena zudem eine „Gruppe Renees“ gegeben, darunter S. Lu., die Lebensgefährtin von Andrè Kapke. Beate Zschäpe könne er in der damaligen Szene nicht einordnen. Als er in der Szene gewesen sei, habe sie keine Rolle gespielt. Der Zeuge benannte auf Nachfrage hinsichtlich der Thüringer rechten Szene weitere Personen: ein „Björn“, T. Sch. in der JN und Ra. Oert. (einer der „Scheitels“). Mit Jul. W. habe er auch über Wohlleben Kontakt gehabt. **1575**

Auf Vorhalt, die extrem rechte Szene in Jena sei spätestens seit den 2000er-Jahren **1576**

bundesweit bestens in allen relevanten Bereichen vernetzt und präsent gewesen – sowohl in extrem rechte Burschenschaftskreise, in die Musikszene, zu sogenannten Autonomen Nationalisten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Berlin, sowie zur Bundesspitze der NPD und zu einflussreichen Kadern wie dem verstorbenen Rechtsanwalt Jü. Rie. und dem Holocaustleugner Ho. Mah. –, konnte der Zeuge **Schultze** dies aus seiner Erinnerung heraus nicht bestätigen. Er habe etwa mit Jü. Rie. nie zu tun und auch keine Verbindungen nach Baden-Württemberg gehabt. Hinsichtlich internationaler Kontakte sei ihm nur der Europakongress der Jugend erinnerlich, indes habe dies nichts mit Jena zu tun gehabt. Insgesamt sei er zweimal, möglicherweise auch dreimal, auf einem Europakongress gewesen. Er gehe davon aus, dass die Teilnehmer aus mehreren europäischen Ländern gekommen seien. An eigene inhaltliche Beiträge, Auseinandersetzungen oder Debatten könne er sich nicht erinnern. Er habe nur einmal auf der Bühne gestanden und eine Rede gehalten, als er sich für den Bundesvorstand habe bewerben müssen.

1577 Auf Vorhalt, er sei fast zeitgleich wie R. Art. und D. Schu. aus der rechten Szene ausgestiegen, verneinte der Zeuge **Schultze** dies: S. Klet. sei etwa zwei Monate vor ihm ausgestiegen, er selbst Ende 2000. Herr Art. habe seinen Platz in der JN übernommen, sei JN-Vorsitzender geworden und sodann 2001 ausgestiegen. D. Schu. sei ebenfalls nach ihm, so der Zeuge, ausgestiegen.

1578 Der Zeuge **Art.** wolle den Besuch einer 1.-Mai-Demonstration 1998 in Leipzig (Völkerschlachtdenkmal) als seinen Einstieg in die rechte Szene bezeichnen. Dort habe er Carsten Schultze kennengelernt und es folgte engerer Kontakt. Sodann habe er regelmäßig aktiv an Veranstaltungen, Demonstrationen, Konzerten und Liederabenden teilgenommen. Er sei sodann über die Bekanntschaft mit Carsten Schultze, Ralf Wohlleben oder Andrè Kapke „tiefer“ in die rechte Szene eingestiegen, worin er sich bis Ende 2001/ Anfang 2002 bewegt habe. Mit D. Schu. sei er schon vor seinem Einstieg in die rechte Szene bekannt gewesen, es habe ein enger Kontakt bestanden. Nach seinem Ausstieg aus der rechten Szene („das hat sich auseinandergelebt und irgendwann hat man nichts mehr gemacht“) habe es keine Repressalien oder derartiges gegeben. Er habe sich von dem Gedankengut der rechten Szene heute distanziert. Carsten Schultze sei auch heute noch ein enger Freund, indes hätten sie wenig über die Szene gesprochen. Carsten Schultze habe sich ihm gegenüber geoutet und ihm gesagt, dass er aus der rechte Szene aussteigen wolle. Wie Carsten Schultze seine Ämter im einzelnen niedergelegt und wie er sich verabschiedet habe, könne er nicht sagen; es sei von ihm aus ein „scharfer Cut“ gewesen und es habe sodann keine Kontakte zur Szene mehr gegeben, außer zum Zeugen Art. und D. Schu.. Nach dem Untertauchen der Drei seien Thüringer Ermittlungsbehörden oder andere Dienste nicht auf ihn zugekommen. 2013 sei er erstmals als Zeuge bei der Polizeiinspektion in Jena vernommen worden.

Mit Mi. Ebe. sei er enger befreundet gewesen, so der Zeuge **Art.** weiter, etwa bis Mitte 2002 oder 2003. Er habe keinen persönlichen Kontakt mehr zu ihm (nur Facebook-Freundschaft). An die Band „Blutorden“ könne er sich indes nicht erinnern, auch an das Lied „Happy Holocaust“ oder dessen Inhalt nicht. Dass er sich mit Mi. Ebe. über Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit unterhalten habe, sei ihm ebenfalls nicht erinnerlich. Danach befragt, seien ihm aus der rechten Szene Udo Voigt, Fr. Schwer., Christian Kapke und S. Hart. bekannt. Unbekannt seien ihm jedoch auf Nachfrage Marcel Degner, Andreas Rachhausen, Ha.-U. Mü., En. The., Mario Brehme, R. Schle., Ma. Stru., D. Klin.. **1579**

Der Zeuge **Art.** berichtete zudem, er habe mal etwa 20/30 CDs (etwa 20 Mark pro Stück) von Tino Brandt abgeholt und diese im Umfeld des JN-Kreisverbandes verkauft, den Erlös habe er an Tino Brandt weitergegeben. Der Zeuge könne nicht ausschließen, dass es sich bei den CDs um einen „Blood & Honour“-Sampler gehandelt habe. Nach Kontakten zu „Blood & Honour“ in Gera befrag, gab er an: persönlich nicht – er sei nicht an Rechtsrock interessiert gewesen und kenne auch keine Mitglieder von „Blood & Honour”. Tino Brandt habe auch immer ein paar Bücher zum Verkauf mitgegeben – gelesen habe er, so der Zeuge weiter, sie selbst nicht. Dass er szenetypische Kleidung verkauft habe, wolle er nicht ausschließen. Sie, der Zeuge Art., Ralf Wohlleben und Carsten Schultze, hätten mal T-Shirts bedrucken lassen. **1580**

Der aus Jena-Lobeda stammende Zeuge **Klet.** berichtete, dass er mit 12 Jahren (1995/96) in die rechte Szene „gerutscht“ sei und sich mit „unpolitischen Skinheads“ umgeben habe, bevor er etwa 1997 nach Jena-Winzerla gezogen sei und sich dort mit einem Freundeskreis umgeben habe, wo „dieses Politische“ immer dabei gewesen sei (er beschrieb dies als „Auffangbecken“). Er erläuterte ebenfalls, dass man damals zwischen „Skinhead“ und „Scheitel“ als politisch sehr Aktive unterschieden habe. Etwa 1999 habe er begonnen, in der Band „Blutstahl“ zu spielen, sei auch „mal mit auf irgendwie zwei, drei Demos mit gewesen“ (auch in anderen Städten), habe Transparente gesprüht und Aufkleber geklebt. Später habe er begonnen Drogen zu konsumieren. Aus der rechten Szene, wo er etwa vier Jahre politisch aktiv gewesen sei, sei er etwa 2001 ausgestiegen. **1581**

Mit Carsten Schultze sei er ebenfalls befreundet gewesen, auch nach dessen Ausstieg aus der rechten Szene, so der Zeuge **Klet.**. Jener habe seinerzeit in seiner Nähe gewohnt, man habe sich „ganz normal“ getroffen. Carsten Schultze sei bei den „Jungen Nationalen“ gewesen und habe deren Gruppe in Jena geführt. Es habe keine Gespräche über die gemeinsame Vergangenheit gegeben. Über seine mögliche Rolle als Grund seiner Verhaftung habe Carsten Schultze nie mit ihm, so der Zeugen, gesprochen. **1582**

Freitags habe immer die „Vergeltung“ im Winzerclub geprobt, schilderte der Zeuge **Schultze**. Dies sei so eine Art Treffpunkt gewesen. Es sei nicht nur die „Vergeltung“ gewesen. Er **1583**

meine, die Band von S. Klet., wenn diese denn „Blutorden“ heißen würde, hätte dort auch geprobt.

1584 Dem Zeugen **Klet.** wurde eine Deckblattmeldung aus der sog. Drillings-Akte auszugsweise vorgehalten (Akte „Drilling“, TLfV Bd. 1, S. 153, VL UA 5/1-39):

> *[. . .] KAPKE, der seit 11.02.1999 NPD-Mitglied gewesen sei, habe sich aus persönlichen Gründen auch aus der Kameradschaft Jena zurückgezogen. Gegenüber THS-Kameraden beklage er sich, dass*
>
> *Ralf WOHLLEBEN*
>
> *nur noch gegen ihn hetze und Lügen über ihn verbreite. Der Vorwurf von WOHLLEBEN, er habe Spendengelder für die „Drei“ (BÖHNHARDT, MUNDLOS, ZSCHÄPE) unterschlagen, stimme nicht. Er habe zum Beispiel DM 2.500,- an einen Passfälscher gezahlt, der das Geld genommen, aber keine Pässe geliefert habe. Dies nehme jetzt Ralf WOHLLEBEN zum Anlass, ihn bei der Kameradschaft zu diskreditieren und „fertig zu machen“. So hätten*
>
> *- Carsten SCHULTZE,*
> *- J. APP.*
> *und - „Torte“*
>
> *bereits alle Kontakte zu ihm abgebrochen. [. . .]*

1585 Sein Spitzname sei „Torte“ gewesen, bestätigte der Zeuge **Klet.** daraufhin. An einen Streit zwischen Wohlleben und Kapke könne er sich nicht erinnern. Auf Nachfrage gab er weiter an, dass ihm auch R. Art., Christian Kapke, Vo. und Ro. Hen., To. Tur. sowie dem „kleinen Ebe.-Bruder“ bekannt seien. Nicht bekannt seien ihm indes Holger Gerlach, Martin Rühlemann, E. Kru., R. „Manole“ Mars., Thomas M. (ehemals Starke), C. Cor., Y. Be., Sven Rosemann, M. R. Hen., Marcel Degner, S. Zim. – Spitzname „Zimbo“ –, sowie Ri. Nix.. Er sei ein Mal bei einer Burschenschaft in Jena gewesen („war auch nur ein Saufgelage“), wisse aber nicht mehr, ob es die „Normannia“ gewesen sei.

1586 Dem Zeugen **Klet.** wurde darüber hinaus eine Passage aus einem Vermerk aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2; S. 106ff., VL UA 5/1-39) vorgehalten[632]:

[632] Siehe S. 1431, Rn. 2294.

[. . .] Anmerkung:
In der BV gibt K an, ausgerastet zu sein. Das passiert ihm öfter und deshalb schlägt er zu. [. . .]

Der Zeugen **Klet.** gab daraufhin zu verstehen, dass er sich nicht daran erinnern könne, **1587**
er es aber nicht ausschließe – es habe Prügeleien gegeben. Hinsichtlich des genannten Vorwurfs sei Wohlleben mit dabei gewesen Ob es eine politisch motivierte Straftat war, sei ihm nicht mehr erinnerlich.

Der Zeuge **Klet.** berichtete weiter, er habe 1999 begonnen, für etwa drei Jahre in der Band **1588**
„Blutstahl“ zu spielen. Sie hätten die Band im Winzerclub in Jena gegründet – wer auf den Namen gekommen ist, sei ihm nicht mehr erinnerlich; ebenso nicht, dass die Band vorher „Division Wiking“ geheißen haben soll. Mitglieder seien außerdem „Barny“ Mirko Szydlowski (Gitarre, Drums) und S. „Basti“ Fä. (Sänger) gewesen, der Bassist habe öfter gewechselt. Ob er für Auftritte Geld bekommen habe, wisse er nicht mehr; auch nicht, was mit Einnahmen aus Konzerten passiert sei. Nach der Einordnung der Band „Blutstahl“ in der Szene befragt, gab der Zeuge an: Sie sei eher verlacht worden („irgendwie so Säufer, Skinheads [. . .] aber trotzdem politisch“) Sie hätten nur Auftritte in Deutschland gehabt, indes sei dem Zeugen nicht mehr erinnerlich, ob und in welchen anderen Städten als Jena sie gespielt hätten. An andere Bands der Szene könne er sich auch nicht erinnern, nur an die Band „Ragnaröek“. An anderer Stelle nach möglichen Vernetzungen zu Bands der rechten Szene befragt: Es habe Kontakt zu einer Geraer Band, evtl. „Eugenik“, gegeben; zudem habe eine andere Band im Winzerclub geprobt („Vergeltung“). Eine Verbindung von „Blutstahl“ zu den „Hammerskins” sei ihm auf Nachfrage nicht erinnerlich.

Dem Zeugen **Klet.** wurde in diesem Zusammenhang ein Auszug aus der Broschüre „Nach- **1589**
richtendienst 12/00“ des TLfV (S. 11) vorgehalten:

[. . .] Ein Konzert mit etwa 200 Teilnehmern, darunter auch Thüringer, fand am 2. Dezember in Glossen/Sachsen statt. Geplant war die Veranstaltung ursprünglich für Altenburg in Thüringen. Es traten die Thüringer Skinhead-bands „Blutstahl“ (bisher ‚Division Wiking‘, Jena), „Protest“ (bisher „Order of Purity“, Gera) und „Eugenik“ (Gera) auf.

Während des Konzerts konnten Polizeikräfte feststellen, dass eine Band (wahrscheinlich „Blutstahl“) Titel spielte, deren Refrain Parolen wie „Ausländer raus!“ und „Sieg Heil“ enthielt. Nachdem die Gäste in diesen

Refrain einstimmten, löste die Polizei kurz nach Mitternacht das Konzert auf.

Einige Beamte wurden von den rechten Jugendlichen mit Bierflaschen und Einrichtungsgegenständen beworfen und erlitten Verletzungen. Gegen zwei Konzertteilnehmer aus Sachsen erging Haftbefehl. Zur Durchsetzung der erteilten Platzverweise nahm die Polizei 25 Personen in Gewahrsam. [. . .]

1590 Dieses Konzert sei ihm nicht erinnerlich, führte der Zeuge **Klet.** daraufhin aus, indes könne es bestimmt sein, dass „Blutstahl“ Titel gespielt habe, deren Refrain Parolen wie „Ausländer raus!“ und „Sieg Heil!“ enthalten hätten – es sei eine rechtsextreme Band gewesen. Inhaltliche Auseinandersetzungen zu Textinhalten habe es nicht gegeben, indes könne man eine Identifikation mit den Textinhalten bei den Bandmitgliedern voraussetzen, bestätigte der Zeuge, sonst hätte man da nicht mitgespielt. Allerdings sei es ihm nicht so bewusst gewesen, was „man da eigentlich von sich gegeben“ habe. Nach der Gaststätte „Heilsberg“ gefragt: Da habe er bestimmt mal mit „Blutstahl“ gespielt, könne sich aber an nichts erinnern, auch nicht, ob er bei Stammtischtreffen des Thüringer Heimatschutzes zugegen gewesen sei – dies könne aber sein.

eee) Christian M. (ehemals Kapke), R. Schle. und Mario Brehme

1591 Der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) sei etwa seit 1994/1995 (15/16 Jahre alt), in der rechten Szene gewesen. In den 90er-Jahren habe in Jena „rechts“ als Jugendkultur dominiert, sodass man damit leicht in Berührung gekommen sei. Mit entsprechenden Personen der Szene und mit dem „Trio“ sei er einerseits aufgrund der Instabilität seines Elternhauses, andererseits über seinen Freundeskreis und seinen Bruder, Andrè Kapke, in Kontakt gekommen. Er habe sich „quasi von einem Mitläufer auch zu einem Akteur der ganzen Szenerie [. . .] in den 90er-Jahren“ entwickelt. Auf Nachfrage berichtete der Zeuge, dass er irgendwann Tino Brandt und dadurch thüringenweit und teilweise bundesweit (auch führende) Akteure in dieser Szene kennengelernt habe. Dann sei es „Schlag auf Schlag“ gegangen, man sei in einer „Filterblase“ gewesen, es sei „jeder Angriff von außen als eine Bestätigung nach innen empfunden“ worden und man habe sich radikalisiert („Selbstläufer“). Er sei auf Demos gegangen, zu Konzerten und Veranstaltungen der „rechten Eventkultur“. Er habe Schulungsveranstaltungen, etwa zu Themen wie Kultur und Brauchtum, Rechtsschulungen und ideologische Schulungen, insbesondere zur Zeit des Dritten Reiches, besucht. Derartige Schulungen seien „im Grunde genommen“ in jeder Stadt angeboten worden: in Jena, in der Region Saalfeld-Rudolstadt, auch in der Gaststätte „Heilsberg”. Rassismus und Gewalt seien latent in der rechten Szene gewesen, indes sei er nie an Gewalttaten beteiligt gewesen. Er habe mit einer Sängerin Gitarre gespielt und sei auf rechten Veranstaltungen aufgetreten („ich gehe da auf eine Bühne, singe und sicherlich

auch meine Ideologie, die ich da damals auch auf der Bühne mit verbreiten konnte“). Nach seiner Rolle in der Szene befragt, fasste der Zeuge zusammen: „vom Mitläufer zum ideologisch Vernarrten [. . .] sicherlich dann irgendwann auch Agitator [. . .] zum Aussteiger.“

Konkret habe er etwa Mitte 1996 Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe **1592**
(damals etwa 18/19 Jahre alt) auf dem Weg zu einer Demonstration in Sonneberg kennengelernt (er sei bei einem der Uwes im Auto mitgefahren; es sei „schmeichelhaft“ gewesen, wenn die „Älteren“ die „Jüngeren“ mitgenommen hätten), so der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**). Sie seien viel gemeinsam zu Demonstrationen, zu Konzerten und Geburtstagen in der rechten Szene gefahren. Später relativierte der Zeuge, sie seien keine engen Freunde, aber zumindest sei er in ihrem Umfeld akzeptiert gewesen. Er beschrieb Böhnhardt als cholerisch, gewaltorientiert und „unberechenbaren Typen“, Mundlos als eloquent, intelligent und selbstbewusst. Beate Zschäpe sei nach Einschätzung des Zeugen nicht besonders intelligent gewesen, etwas opportunistisch, sie habe aber auch sehr dominant sein können; sie habe durchaus eine gleichberechtigte Rolle gespielt und es genossen, dass sie „die einzige Frau“ gewesen sei. Er sei ein einziges Mal bei Beate Zschäpe zuhause gewesen und habe dort das Spiel „Pogromly“ auf dem Tisch oder in der Ecke gesehen.

Ab etwa September 1998 habe er Kontakt zu Burschenschaften gehabt, etwa ab Dezember **1593**
1998 sei er Mitglied bei der „Jenensia“ (Konkneipanten-Status) gewesen, d.h. er sei in der Naziszene (etwa bei NPD-Demonstrationen) und gleichzeitig in der Burschenschafter-Szene (bei Burschenschaftsveranstaltungen) gewesen, führte der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) aus. Zur Frage der Verbindungen zwischen Neonaziszene und Burschenschaften machte der Zeuge vage Ausführungen: Als er in die Burschenschaftsszene gekommen sei, sei diese überwiegend sehr konservativ-rechts bzw. national- oder liberal-konservativ, aber ohne Neonazieinfluss gewesen, was sich über ihn und andere dann geändert habe – es habe eine „gegenseitige Befruchtung“ stattgefunden. Burschenschaften hätten versucht, Nachwuchs zu gewinnen. Die „Jenensia“ habe sich 1999 gespalten in „Jenensia“ und „Normannia“, wobei „Normannia“ eindeutig der rechtsnationale bis neonazistische Flügel gewesen sei. Er sei Gründungsmitglied der „Normannia“ gewesen (neben Di. Me. und Ra. Oert., bei Mi. Sti. sei er sich dahin gehend nicht sicher; Mi. Sti., aus Baden-Württemberg stammend, habe in Jena studiert und sei Mitglied der „Jenensia“ gewesen, darüber hätten sie sich auch kennengelernt). Etwa im Frühjahr 2000 habe er sich aus der Neonazi-Szene herausgelöst, sei aber noch etwa ein bis drei Jahre in „rechteren Kreisen“, d.h. Burschenschaftskreisen unterwegs gewesen, bis er sich danach auch davon entfernt habe, äußerte der Zeuge. Sein Ausstieg aus der Neonaziszene sei ein Prozess gewesen, d.h. er habe nach dem Frühjahr 2000 zumindest noch Kontakte zu rechten Kreisen gehabt. Ein Aussteigerprogramm habe er nicht genutzt. Er habe (auf Vorhalt) zwar im Oktober 2000 ein Konzert von „Eichenlaub“ gegeben, bei dem auch Nazis dabei gewesen seien, indes habe er dies damals nicht so wahrgenommen. Bei der

„Normannia“ habe er bis etwa 2004 noch Mitgliedsbeiträge bezahlt, sei dort aber dann nicht mehr aktiv gewesen bzw. habe keine Veranstaltungen besucht (sei aber noch mit im E-Mail-Verteiler gewesen). Auf Vorhalt, er sei im Sommer 2000 Vorsitzender der JLO[633] geworden, gab der Zeuge an, er sei Mitte 1999 Vorsitzender der JLO geworden und habe sich lediglich (so wie bei allen Mitgliedschaften) nie abgemeldet, er sei einfach nicht mehr hingegangen. Wie lange er Kontakt zur JLO gehalten habe, sei ihm nicht erinnerlich. Zur Erklärung fügte er hinzu, dass es in dieser Zeit eine Phase der Spaltung zwischen einem konservativ-rechten und einem neonazistischen Lager gegeben habe. Letzteres habe sich durchgesetzt, sodass es zur Umbenennung gekommen sei. Währenddessen sei er aber nicht mehr dabei gewesen. Der Verband JLO Thüringen habe aus fünf Mitgliedern bestanden und sei gegründet worden, um „dieser Spaltungsgeschichte eine Mehrheit zu beschaffen“. Nach seinem Ausstieg aus der rechten Szene habe er nur mit Carsten Schultze noch persönlichen Kontakt gehabt. Es habe im Sommer 2000 ein Treffen gegeben (bewusstes „Aussteigertreffen“), danach hätten sie sich zwischen 2005 und etwa 2008 wahrscheinlich dreimal zufällig getroffen. Aktuell habe er keinen Kontakt zur rechten Szene; er habe aber ein Familienmitglied, das der rechten Szene zugeordnet werde.

1594 Danach befragt, ob er vom Verfassungsschutz angesprochen worden sei, gab der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) an: Als er relativ neu in der Szene gewesen sei, hab man ihm dies antragen wollen. Indes habe er das abgelehnt – es habe damals eine Devise gegeben („Wenn ihr angesprochen werdet, sagt das sofort allen und dann reden die nicht mehr mit euch.“). Dies habe er so gemacht und dann sei er nicht mehr angesprochen worden. Auf Nachfrage könne er es nicht ausschließen, nach dem Untertauchen der Drei von der Polizei als Zeuge vernommen worden zu sein. Er habe regelmäßig mit Staatsschutzbeamten im Rahmen von Zeugenvorladungen gesprochen. Darüber hinaus habe es keine Versuche, jedenfalls „nicht wissentlich“, gegeben, ihn anzuwerben. Nach seinem Ausstieg aus der rechten Szene habe er sich nicht an die Polizei gewandt.

1595 Er habe „Riese“ bei einem „Blood & Honour“-Konzert kennengelernt, indes sei seine damalige Wahrnehmung „kleiner, dummer Skinhead“ gewesen, schilderte der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**). Auch Ti. Re. sei ihm bekannt, jener sei in der rechten Szene aktiv gewesen, allerdings nicht in seinem Freundesumfeld. Er würde die Person als „Psychopath“ und „Gewalttäter“ beschreiben. Kennengelernt habe er auch Cl. Nor., E. Schm.[634] und Fra. Ren., jene seien zu Veranstaltungen nach Thüringen gekommen, auf welchen er sie kennengelernt habe. (Damals) unbekannt seien ihm Yves Rahmel, R. Mars., Jan Werner und Andreas Graupner gewesen, Thorsten Heise und M. See habe er nur namentlich gekannt.

[633] „Jungen Landsmannschaft Ostpreussen”.
[634] Vgl. dazu S. 1089, Rn. 1631.

Als Sänger unter dem Namen „Erlwig“ habe er mit „Eichenlaub“ etwa zehn bis 15 Auftritte insgesamt gehabt, etwa in der Oberlausitz (eingeladen von der NPD), in Baden-Württemberg im Raum Heidelberg/Mannheim (eingeladen von Personen, die Kontakt nach Jena hatten), in Hildesheim (eingeladen von Gerlach), in Jena, in Bad Segeberg bei Hamburg (eingeladen von einer Freien Kameradschaft), in Eisenach (eingeladen von der NPD) und in Flotow, führte der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) weiter aus. Die „Eichenlaub“-Konzerte hätten in der Neonaziszene stattgefunden, die Sängerin des Duos sei aus dem Burschenschafterumfeld gewesen. Auf Vorhalt, das Liedermacher-Duo „Eichenlaub“ habe ein Interview gegeben, welches in der Ausgabe 8 des deutschen „Blood & Honour“-Magazins erschienen sei: Jenes sei etwa 1999 entstanden, es habe eine Weile gedauert, bis es veröffentlicht worden sei. „Eichenlaub“ sei indes keine „Blood & Honour“-Band gewesen, das Interview sei durch Holger Gerlach (später: oder Ralf Wohlleben) vermittelt worden. Es könne sein, dass dies im Nachgang zu einem Konzert bei „Blood & Honour“ in Hildesheim gewesen sei. Im Vorfeld dieses Konzertes habe er nicht gewusst, dass es sich um eine „Blood & Honour“-Veranstaltung gehandelt habe, er habe vor Ort aber auch nicht protestiert. Der Auftritt in Hildesheim sei über Holger Gerlach vermittelt worden. Es sei ein Liederabend mit „Stigger“, dem Gitarristen der Band „Skrewdriver“, welche damals absolute Szeneband im rechten Bereich gewesen sei, gewesen. Er habe dies als „Riesenchance“ gesehen, zudem seien sie das einzige Liedermacherduo mit einer Sängerin gewesen, was attraktiv gewesen sei. Auf Nachfrage: Auf der Bühne habe er das Lied „Weißer arischer Widerstand“ in „Weißer Thüringer Heimatschutz“ umgedichtet. Er, so der Zeuge, habe sich ansonsten nicht im Umfeld von „Blood & Honour“ bewegt, jenes habe er als fast schon mafiöse und kriminelle Strukturen wahrgenommen (Personen aus dem Drogen- und Rotlichtmilieu). **1596**

Der aus Rudolstadt-Schwarza stammende Zeuge **Schle.** berichtete, er sei mit Tino Brandt in die Schule gegangen und sei mit etwa 15 Jahren Anfang 1995 in die rechte Szene eingestiegen, da viele Schulkameraden und Freunde „rechts“ gewesen seien („Eigendynamik“). Bis Ende 1997 sei er in der rechten Szene aktiv (so etwa vier bis fünf Mal auf Demonstrationen, etwa in München, Dresden, Neuhaus, und bei zwei/drei Konzerten) gewesen. **1597**

Er habe [damals] in Jena hin und wieder Diskotheken, etwa mit Christian Kapke, besucht, fuhr der Zeuge **Schle.** fort. Er kenne Carsten Schultze (Zeuge beschrieb ihn als ruhige Person) über Christian Kapke, habe ihn etwa zehn bis 15 Mal getroffen. Auf Vorhalt, dass Carsten Schultze vor dem OLG München ausgesagt habe, dass er den Zeugen Schle. auf einer Demo im Januar 1998 kennengelernt habe: Er würde ihn schon länger durch „den kleinen Kapke“ kennen, aber wann und wo er ihn kennengelernt habe, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Den Ausstieg von Carsten Schultze habe er nicht mitbekommen, der Kontakt sei etwa 1998/99 abgebrochen. Er, so der Zeuge weiter, habe (auf Nachfrage) an einer **1598**

Demonstration in Dresden („96/97“) mit Mario Brehme und einer Person namens Se. (aus Rudolstadt) teilgenommen. Ferner habe er an einer Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung in München teilgenommen, die vermutlich von Tino Brandt organisiert worden sei. Er sei zudem in Bayern/Franken bei einem Liederabend gewesen, dabei sei er aber (auf Nachfrage) nicht bewusst mit dem „Fränkischer Heimatschutz“ in Kontakt gekommen. Er kenne Cl. Nor. – jener wohne in Südafrika und schreibe Bücher, darüber sei gesprochen worden, so der Zeuge weiter. Er sei mal bei einem „Südafrika-Seminar“ mit Tino Brandt, aber Andrè Kapke drei oder vier Wochen in Südafrika gewesen. S. Lan. sei ihm bekannt – jener habe in Rudolstadt gewohnt, sei zwei-/dreimal in Heilsberg gewesen und habe in einem Verlag in Thüringen gearbeitet. Ebenso sei ihm Mi. Ebe. bekannt – jener stamme aus Saalfeld, sei aus der Skinhead-Szene, habe beim THS verkehrt (indes nicht als Führungsperson) und sei mit Mario Brehme bekannt. Weiterhin sei ihm auf Nachfrage M. R. Hen. (aus Heilsberg und von Demonstrationen) bekannt, unbekannt seien ihm indes D. Schu., S. Klet., Vol. Hen., C. Cor. und Ch. Di.. Auch habe er R. Mars. damals nicht gekannt und er sei ihm auch nicht in Heilsberg begegnet. Wo man sich habe Waffen besorgen können, habe er nicht mitbekommen. Zu seiner Aussage, er schätze Sven Rosemann als gewaltbereiten Menschen und „Waffennarr“ ein, befragt, relativierte der Zeuge, er würde ihn weniger als Waffennarr beschreiben, er habe nie mitbekommen, dass Rosemann mit Waffen hantiert habe, indes habe jener über Waffen und Gewaltanwendung gesprochen („schwadroniert“, „Rumprahlerei“).

1599 Sein Ausstieg sei ein schleichender Prozess gewesen, schilderte der Zeuge **Schle.**. Aufgrund seiner eigenen und der Entwicklung anderer (Alkohol, Gewalttaten, Verschwinden der Drei 1998, genauere Betrachtung der Ideologie, Entfremdung) habe er 1998 mit der rechten Szene gänzlich nichts mehr zu tun gehabt und sei dann 1999 zur Bundeswehr gegangen. An einem Aussteigerprogramm oder Ähnlichem habe er nicht teilgenommen. Danach befragt, ob er während seiner Bundeswehrzeit Kontakt mit rechten Organisationen gehabt habe: In Organisationen oder Verbänden sei er kein Mitglied und er bekomme dahin gehend auch keine Einladungen, indes habe er auch nach 1998 vereinzelt am Wochenende in Saalfeld-Rudolstadt Kontakte etwa zu Mario Brehme und Tino Brandt gehabt. Mit Mario Brehme sei er auch heute noch befreundet, sie würden sich vier-/fünfmal im Jahr sehen (zuletzt vor ca. sechs Monaten[635] in Rudolstadt). Auf Nachfrage trug er vor, dass er 2002/2003 bei „Germania“ in Jena bei einem Stiftungsfest und 2003 bei den Burschentagen in Eisenach gewesen sei.

1600 Dem Zeugen **Schle.** wurde der Auszug eines Vermerks zur Information der Quelle VM 2045 aus der sog. Drillings-Akte vorgehalten (Akte „Drilling“, TLfV Bd. 1, S. 143, VL UA 5/1-39):

[635] Zeitpunkt der Vernehmung: 30.11.2017.

[. . .] 3. Freiwillige Bundeswehr-Dienstzeit

Der THS-Aktivist

R. Schle.,	*[handschriftlich]*
aus Rudolstadt	*Bitte umgehend MAD Köln melden.*
	[Unterschrift]

hat sich am 12.10.98 bei der freiwilligen Annahmestelle des KWEA Suhl für eine Dienstzeit von 12 Jahren beworben. SCHLE., der in der Szene als Waffennarr gilt, wolle deshalb seinen Antrag auf eine JN-Mitgliedschaft zurückziehen und auch nicht mehr an der Demo am 17.10.1998 in Jena teilnehmen. [. . .]

Er, so der Zeuge **Schle.** daraufhin, habe einen JN-Antrag selbst nie gestellt, vielmehr habe ihn Tino Brandt, als er stark alkoholisiert gewesen sei, unterschreiben lassen, danach habe er davon nichts mehr gehört. Später habe ihn Tino Brandt darauf angesprochen und er habe entgegnet, dass er kein JN-Mitglied sei und es auch nicht werde. Beim Kreiswehrersatzamt habe die normale Musterung stattgefunden, die Bewerbung sei indes über eine andere Stelle gelaufen, er habe sich sodann für zwölf Jahre als Soldat verpflichten lassen. Dass er als Waffennarr gelte, könne er nicht nachvollziehen. **1601**

Nach seinem Kontakt zu Cl. Nor. befragt, erläuterte der Zeuge **Schle.**: Er habe ein- oder zweimal Kontakt gehabt. Als jener etwa 1997/98, möglicherweise im September 1998, in Coburg ein Referat im Zusammenhang mit seinem Buch und mit Südafrika gehalten habe, hätten sie abends noch gemeinsam Bier getrunken. Auf Vorhalt, dies sei ein Zeitpunkt gewesen, zu dem er nach eigenen Aussagen schon aus der rechtsextremen Szene ausgestiegen sei[636]: Es sei „mehr ein Altherrentreffen“ gewesen, bei dem es um Vorträge über Südafrika gegangen sei. Dass Andrè Kapke und Ralf Wohlleben dort teilgenommen haben sollen, sei ihm nicht erinnerlich. Möglicherweise seien auch Tino Brandt und Mario Brehme dort gewesen (später: es sei möglich, dass ihn Mario Brehme dorthin mitgenommen habe). Mitbekommen habe er auf jener Veranstaltung, dass Cl. Nor. angeboten habe, dass man zu ihm nach Afrika fliegen könne, um dort auf seiner Farm zu arbeiten. Indes sei er, so der Zeuge, nie dort gewesen (wohl aber Herr Brehme und Herr Kapke). Auf Nachfrage: Er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass Cl. Nor. auf seinem Grundstück in Afrika auch Schulungsveranstaltungen und militärische Übungen durchgeführt haben soll, indes davon, dass etwa Mario Brehme dort Fallschirmspringen gelernt habe, was er, der Zeuge, als Freizeitaktivität abgetan habe. **1602**

[636] Siehe S. 1076, Rn. 1599.

1603 Mit Fr. Schwer. sei er persönlich bekannt, jener sei einige Male in Thüringen gewesen, so der Zeuge **Schle.** weiter. Er habe ihn vermutlich in Heilsberg bei den dortigen Stammtischtreffen getroffen (etwa 1997 oder 1998). Der Verein „Die Nationalen e. V." sei ihm bekannt, indes habe er, auf dahin gehenden Vorhalt, keine Kenntnis davon gehabt, dass Fr. Schwer. Vereinsvorsitzender gewesen sei und dass „Die Nationalen e. V." 1997 hätten verboten werden sollen. Auf weiteren Vorhalt, dass es in der Folge ein organisiertes Eintreten in die NPD gegeben haben soll, habe der Zeuge auf Nachfrage keine Kenntnis davon gehabt. Wann Fr. Schwer. in die NPD eingetreten sei, sei ihm auf Nachfrage ebenfalls nicht bekannt.

1604 Er habe damals zu R. Schle. in einem ähnlich guten Verhältnis wie zu Carsten Schultze gestanden; mit Schle. sei er viel unterwegs gewesen, gab der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) an. Er beschrieb R. Schle. als einen „von den vernünftigen Leuten, nicht gewaltorientiert [. . .], auch relativ intelligent". Jener sei dann plötzlich bei der Bundeswehr gewesen und sei dort auch heute noch („Welchen Preis das hat, glaube ich, können wir uns auch denken."). Der Kontakt sei Ende 99/Anfang 2000 abgebrochen, sie hätten sich noch einmal bei der Burschenschaft gesehen („Also die Tatsache, dass er bei der Bundeswehr war und gleichzeitig aber auch noch in der Burschenschaft mit Mario Brehme zusammen war [. . .]").

1605 Neben Tino Brandt, Ralf Wohlleben und Andrè Kapke habe er im Zusammenhang mit dem THS bzw. „Anti-Antifa Ostthüringen" Mario Brehme aus Rudolstadt als wichtig eingeschätzt, so der von 1993 bis 1998 im Referat „Forschung und Werbung" und ab 1998 als V-Mann-Führer im TLfV tätige Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, weil jener „ideologische Kopf" gewesen sei und die Anti-Antifa gegründet habe. Er sei etwa 1996 zum Studium nach Bayern gegangen, habe indes weiterhin Schulungen gemacht und sei jedes Wochenende [nach Thüringen] gekommen.

1606 Der Zeuge **Schle.** berichtete: Mario Brehme habe Jura in Bayreuth studiert, sie hätten indes über die Jahre Kontakt gehabt, da er auch am Wochenende zu Hause (in Saalfeld-Rudolstadt) gewesen sei. Brehme sei zum damaligen Zeitpunkt definitiv rechtsextrem, Richtung Nationalsozialist, gewesen, indes selten uniformiert herumgelaufen. Ob Mario Brehme aus der rechten Szene ausgestiegen sei, könne er nicht sagen, darüber würden sie nicht sprechen. Er könne daher auch nicht ausschließen, dass Brehme sich ideologisch noch immer dort verorte. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass Mario Brehme Mitglied in der Burschenschaft „Thessalia" gewesen sei. Während des Studiums habe Brehme bei der Burschenschaft (ansässig in einem Wohnhaus mit größerem Saal) gewohnt. Die pflichtschlagende Buschenschaft „Thessalia" beschrieb der Zeuge ähnlich eines „Fussballklubs", wo „von links über höchstwahrscheinlich rechts alles vertreten" sei. Dass es eine extrem rechte Burschenschaft sein soll, sei ihm nicht bekannt. Der „Arier-Antrag" beim Deutschen Burschentag sage ihm nichts, er würde die Burschenschaft „Thessalia" als konservativ einordnen, extrem rechts seien darin maximal einzelne Personen („CSU"). Auf Nachfrage er-

läuterte er, er selbst sei kein Mitglied der Burschenschaft „Thessalia“ gewesen (er habe keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt oder Mitgliedsantrag unterschrieben), er habe einen anderen Status gehabt. Er, so der Zeuge weiter, sei ab etwa 2000 auch dort gewesen und habe Mario Brehme besucht (etwa in den Sommerfeiern, zu Feiern mit Programm, Kommersbuch etc.). Auch später, als Brehme nicht mehr dort gewesen sei, habe er, der Zeuge, die Burschenschaft besucht, weil er inzwischen auch Personen gekannt habe. Er sei sporadisch („einmal im Jahr, mal alle zwei Jahre einmal irgendwann dort, auch wo Mario Brehme schon gar nicht mehr dort aufgetaucht ist“) und zuletzt vor zwei Jahren[637] dort gewesen, indes verkehre er dort jetzt nicht mehr.

fff) Weitere Personen

1607 Nach C. Cor. befragt, führte der Zeuge **Schultze** aus: Er sei ein Freund von Wohlleben gewesen, habe auf ihn, den Zeugen, indes immer einen „recht neutralen“ Eindruck (keine Szenebekleidung) gemacht. „Wohlleben, Helb., Cor.“ seien ein Freundeskreis gewesen. Dass Cor. Wohlleben Fragen zum Verbleib der drei Personen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe gestellt habe, sei ihm nicht erinnerlich. Ebenso nicht, dass C. Cor. in die Rückholung des Fluchtautos mit involviert gewesen sein soll. C. Cor. würde sie, die Zeugin **W.**, nicht so [ausländerfeindlich] und auch nicht politisch einschätzen (er sei nicht zu Demonstrationen gegangen), indes zum Freundeskreis von Ralf Wohlleben zählen.

1608 Auf Nachfrage berichtete der Zeuge **Schultze**, dass ihm Jü. Helb. hinsichtlich des Einbruchs zur Seite gestellt worden sei. Er habe ihn über Wohlleben gekannt und vorher ein bis zwei Mal gesehen. Helb. sei, ähnlich wie Cor., neutral gekleidet, indes im NPD-Kreisverband, gewesen, und sei, wenn ein Auto gefehlt habe, mit eingesprungen. Dass Helb. mit den Dreien zu tun gehabt habe, sei ihm nicht bekannt gewesen, er habe aber auch nicht danach gefragt.

1609

Vol. Hen. beschrieb die Zeugin **W.** als politisch nicht engagiert, indes als Person mit „damals Glatze und Springerstiefeln“. Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt habe sie nicht durch Vol. Hen., sondern erst später kennengelernt.

1610 Befragt nach der Rolle, die Andreas Rachhausen gespielt habe, bekundete der Zeuge **Hub.**, dass er immer seine Wohnung gehabt habe und die Leute bei ihm geschlafen hätten. Er habe jeden gekannt, mit jedem Kontakt gehabt und habe sich überall herumgetrieben. Auf Vorhalt, dass nach der Einschätzung eines Staatsschützers aus Saalfeld Rachhausen gefährlicher zu bewerten sei als Tino Brandt, führte der Zeuge aus, dass er Andreas Rachhausen mehr als alkoholisiert in Erinnerung habe; als großen Denker und Redner habe er ihn nicht kennengelernt. Aber von der Ideologie her habe er eine „stramme“ Überzeugung. Kai D. kenne er von einer Demonstration in Halle, wo D. einmal eine Rede

[637] Zeitpunkt der Vernehmung: 30.11.2017.

gehalten habe. Christian Worch, Kai D., O. Schw. und Pri. seien die Galionsfiguren aus dem Westen gewesen, die eigentlich jeder gekannt habe. D. sei seiner Erinnerung nach einmal in Saalfeld bei Andreas Rachhausen zu Besuch gewesen. Auf Vorhalt, dass die drei – Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe – nicht die Einzigen aus dem „Thüringer Heimatschutz" gewesen seien, die untergetaucht seien, sondern dass auch Andreas Rachhausen zeitweise abgetaucht/untergetaucht sei, verbunden mit der Frage, ob es eine Struktur in der rechten Szene gegeben habe, die untergetauchte Kameraden unterstützt habe, von der man wusste, an wen man sich wenden musste, bekundete der Zeuge, dass er gar nicht wisse, über wen Rachhausen damals abgehauen sei – jener sei in Dänemark bei Thi. Chris. gewesen. Wie der dahin gekommen ist, wisse der Zeuge nicht. Eigentlich seien das immer ihre bundesdeutschen Neonaziführer aus den alten Bundesländern gewesen, über die man gesagt habe, die würden schon jemanden kennen. Wenn man sich an die gewendet habe – „Kamerad, ich muss hier abtauchen" – dann hätten die einen bestimmt nicht im Stich gelassen.

1611 Nach St. Ap. befragt, gab der Zeuge **Ka. St.** an: Jener sei Skinhead („eigentlich mehr auf Party aus") gewesen, zu Mundlos und Böhnhardt habe ein angespanntes Verhältnis bestanden. Zur Erklärung führte der Zeuge aus, dass es eine Trennung zwischen „Scheitels" und „Skins", gegeben habe. Für „Scheitels", iwe etwa Wohlleben oder Kapke, seien „Skinheads im Prinzip auch Assis" gewesen.

1612

Steffen Richter, „der Kleine mit der Brille", kenne er seit 1999/2000, als dieser noch „ein kleines Licht in Saalfeld-Gorndorf gewesen sei, berichtete der Zeuge **Hub.**. Er habe immer Ambitionen gehabt, „musikmäßig" etwas zu „machen". Im Zuge dessen habe er mit „Hammerskins" etwas in Thüringen „machen" wollen. Aber dies habe nicht so richtig geklappt, weshalb er dann versucht habe, „SKD" zu managen. Parteipolitisch sei er nicht so engagiert gewesen, aber Konzerte habe er schnell organisieren können. Auf Vorhalt, dass „SKD" ja die Verbindung nach Gotha sei, verbunden mit der Frage, ob es „diese Verbindung zwischen Gotha und Saalfeld" bereits in den 90er-Jahren gegeben habe oder ob sie erst durch Steffen Richter so eng geworden sei, bekundete der Zeuge, dass es diese schon vorher gegeben habe. Er habe mit T. Wag. zusammen im Gefängnis gesessen. Sie hätten sich alle gekannt.

1613 Über Mundlos habe er Kontakt zu Thomas M. (ehemals Starke) erhalten, jener sei aus Chemnitz, wo sie ab und zu (im Monat „ein-, zweimal [. . .] schon") gewesen seien, fuhr der Zeuge **Ka. St.** fort. Thomas M. (ehemals Starke) sei ein „Partymacher" gewesen, den der Zeuge eher bei „Blood & Honour" verorten würde. Auf Nachfrage, warum sein Name bei Thomas M. (ehemals Starke) im Telefonbuch aufgetaucht sei, konnte der Zeuge dies nicht erklären – eine Handynummer sei nicht von ihm, denn er habe zu dieser Zeit kein Handy besessen.

1614

T. Scha. („Skin aus der Szene“) habe er durch Mundlos in Chemnitz kennengelernt, man habe sich gut verstanden, so der Zeuge **Ka. St.**. Auf Nachfrage bestätigte er, dass er im Dezember 1997 mit Zschäpe und Mundlos in der Justizvollzugsanstalt in Waldheim gewesen sei, um T. Scha. zu besuchen. Mundlos habe ihn dazu gefragt, indes habe er mit der „Hilfsgemeinschaft nationaler Gefangener“ nichts zu tun gehabt.

Der Zeuge **T. Ger.** berichtete, dass er mit Andrè Eminger bekannt gewesen sei, seit dieser **1615**
in Zwickau gewohnt habe (etwa 2003 bis 2005). Zu Familie Eminger habe ein freundschaftlicher Kontakt bestanden, man habe sich zwei-/dreimal im Monat bei jenen in der Wohnung getroffen. Er habe zudem Andrè Emingers Bruder, Mai. Emi., etwa 2006/2007 kennengelernt. Zu S. Emi. habe er nur aufgrund der persönlichen und privaten Besuche Kontakt gehabt, sonst habe er keine Frauen als politisch aktiv wahrgenommen. Auf Nachfrage, ob Andrè Eminger auch kriminelle Aktivitäten vorgeschlagen habe: Jener habe nie einen gewaltaffinen oder radikalen Eindruck gemacht und sei zurückhaltend gewesen. Danach befragt, ob Andrè Eminger ihn in die rechte Szene hineingebracht oder ihn dafür geworben habe: Dies würde er nicht so formulieren, indes sei Andrè Eminger schon treibende Kraft gewesen. Er habe sich in einem Umfeld bewegt, in dem „alle so ein bisschen rechts“ gewesen seien, aber ohne politischen Hintergrund oder politische Aktivitäten. Er habe dann „auch mal was machen“ wollen und so habe das mit dem Verteilen von Flugblättern begonnen. Später führte der Zeuge auf Nachfrage aus, dass Andrè Eminger durchaus Führungsfigur gewesen sei, indes sei er dann ab 2000, als er – der Zeuge – bei dem „Freien Netz“ mitgewirkt habe, „raus“ gewesen. Ab da habe er „die Sache weitestgehend in Zwickau gemacht.“ Nach einer Rede zum sog. Julfest, deren Text auf dem Rechner von Andrè Eminger gefunden worden sein soll, befragt: Diese habe er, so der Zeuge, geschrieben und am 21. Dezember 2005 in einem Steinbruch in Zwickau-Oberplanitz zur Sonnenwende gehalten. Er könne nicht schlüssig sagen, warum Eminger die Rede gehabt habe. Auf Vorhalt eines Auszuges aus der Anhörung des Sachverständigen Eumann, wonach er angegeben haben soll, den letzten Kontakt mit Eminger im Mai 2016 gehabt zu haben [638], räumte der Zeuge ein, dass er Eminger möglicherweise 2017 zufällig getroffen habe. Der letzte längere Austausch mit ihm sei indes nach seiner Entlassung aus der U-Haft zu Beginn der Ermittlungen gewesen.

Er, so der Zeuge **T. Ger.**, habe sich 2009 aus dem „altrechten nationalen Widerstands- **1616**
gedöns“ (später: von der „Alten Rechten“ und dem sogenannten Nationalen Widerstand (dies sei der Dunstkreis um Andrè Eminger gewesen) inklusive der Organisationsform) zurückgezogen. Er sei indes politisch immer noch aktiv gewesen und habe die rechte Szene nicht verlassen, aber er habe sich zurückgezogen und einen Internetblog gemacht. Zu den entsprechenden Personen habe er auch nach wie vor keinen Kontakt. Der Zeuge bestätigte indes die Frage, ob er noch allgemein Kontakt in die rechte Szene bzw. zu Personen, die

[638] Siehe S. 798.

sich darin bewegen, habe, indes sei er selbst nicht mehr in der rechten Szene aktiv. Die „Neue Rechte“ sei ihm noch vertraut, aber er sei bei der „Identitären Bewegung“ seit Januar 2018 nicht mehr aktiv. Nach 2011 habe er keine „politische“ Verbindung mit dem „Freien Netz Zwickau“ mehr gehabt. „Sonnenritter“ sei ein Blog, den er geführt habe, es gebe indes dazu kein Netzwerk. In diesem Zusammenhang habe er, so der Zeuge weiter, eine größere Schulung/Vortragsveranstaltung im Erzgebirge durchgeführt („nach 2009“). Auf Nachfrage hinsichtlich der Bezeichnung „Sonnenritter“: Dies sei entlehnt aus einem Text, den Jo. Ma. Kl. von Thronstahl mal für die Black-Metal Band „Absurd“ geschrieben habe. Es sei ein Internetblog gewesen, es habe auch Videos auf YouTube gegeben („meistens mehr so bündisches völkisches Liedgut“), die dann auch unter dem Namen „Sonnenritter“ gelaufen seien, indes keine CDs. Auf Nachfrage, ob er die Website „mittelsachsen.org“ und „zwickau.freies-netz.com“ betrieben habe: „mittelsachsen.org“ habe er nicht betrieben, für „zwickau.freies-netz.com“ habe er zeitweise Zugangsdaten (von wem wisse er nicht) gehabt und darauf Sachen eingestellt. Danach befragt, ob sich die Bearbeiter der Websites getroffen hätten: Dies sei ihm nicht erinnerlich – möglicherweise. Zudem habe es trotz des überregionalen Anscheins wenig kooperative Zusammenarbeit gegeben. Nach dahin gehenden Personen in anderen Städten befragt: Gerlach in Altenburg, To. Nau. in Leipzig. Nach der Website „ns-treff.de“ befragt: Betrieben habe er diese Seite nicht, er habe den Programmierer, Fa. Sp. „Spani“ (vermutlich aus Sachsen), gekannt (welcher auch „mittelsachsen.org“ gemacht habe). Auf Vorhalt einer E-Mail sei ihm nicht bekannt, dass er die Website „ns-treff.de“ unterstützt habe.

1617 R. „Manole“ Mars. kenne er nicht persönlich; unbekannt seien ihm auf Nachfrage auch Andreas Graupner, Thomas M. (ehemals Starke), Jan Werner, Ma. Stru., M.-F. Burk., Antje B. (ehemals Probst) und Hendrik Lasch, so der Zeuge **T. Ger.**. Das Musiklabel „Movement Records“ sei ihm unbekannt, er habe sich selten in der Musikszene bewegt, kenne indes „PC Records“ in Chemnitz. Auf Nachfrage habe er mehrere Male im Zuge diverser Ermittlungen mit dem „Staatsschutz“ Kontakt gehabt, mit dem Verfassungsschutz einmal etwa 2013. Im Zuge des Themas „NSU“ sei er einmal vom BKA vernommen worden. Das BfV habe nach seiner Aussage beim BKA mehrmals versucht, telefonisch Kontakt zu ihm aufzunehmen. Er habe sich mit dessen Mitarbeitern einmal etwa 2012/2013 oder später persönlich getroffen. Sie hätten über ihn persönlich und das „Sonnenritter“-Projekt gesprochen. Er sei nicht angeworben worden, fuhr der Zeuge fort. Er habe Kontakt zu einem Aussteigerprogramm in Sachsen mit Sitz in Leipzig gehabt, habe es indes abgelehnt und befinde sich auch derzeit in keinem Aussteigerprogramm.

1618

Thorsten Heise sei bekannt gewesen. Jeder habe ihn gekannt, jeder habe gewusst, wer Thorsten Heise ist schilderte der Zeuge **Hub.**. Er habe immer viel gemacht und sei in sämtlichen politischen Organisationen gewesen, die damals relevant gewesen seien. Über ihn habe es „Riesenberichte“ gegeben – ein Macher eben, der auch etwas bewegt habe. Auf Vorhalt, dass Heise 2007 mit Tino Brandt ein Gespräch geführt habe – also sechs

Jahre nach dessen Enttarnung, fast zehn Jahre nach dem Untertauchen der Drei – und ihn in diesem Gespräch unter anderem zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe befragt habe, verbunden mit der Frage, ob der Zeuge hierfür „einen Erklärungsansatz“ habe, bekundete der Zeuge, dass Heise ein kluger Taktierer sei, der es verstanden habe, [Wissen über] „Straftaten von sich fernzuhalten“, andererseits „einfach nur neugierig“ gewesen sei und alles habe wissen müssen. Das Gespräch habe Mario Brehme vermittelt, Heise und Brehme hätten sich gekannt. Das Gespräch, das er mit Brandt geführt habe, sei auch ohne das Wissen von Tino Brandt in Heises Weinkeller über Mikrofonanlagen aufgezeichnet worden. Das zeige schon, wie geschickt der Mann da agiere. Auf Rückfrage („Also so ein ‚Ich-will-die-Kontrolle-über-alles-haben-Wissensinteresse‘?“) gab der Zeuge an: Sie seien manchmal erstaunt gewesen, wenn die westdeutschen Kameraden angeboten hätten, dass sie „dir das Gespräch mitschneiden“ oder einen bereits bestehenden Mitschnitt eines Gesprächs liefern könnten. Gefragt, mit welchem Ziel Heise das Gespräch mitgeschnitten haben könnte, führte der Zeuge aus: Es habe ja etwas Interessantes, Relevantes herauskommen können und er hätte sich auf den Nachweis berufen können, dass ihm dies der Tino erzählt habe. Ziel sei auch die Aufklärung/Gegenaufklärung gewesen, nämlich zu erfahren, wie der Verfassungsschutz arbeite, wie er agiert, um die Leute konkret anzusprechen, damit sie V-Männer würden, und wie die rechte Szene in Zukunft dagegen agieren könne, um sich davor zu schützen.

Der Zeuge **Puskaric** bestätigte vor dem Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-488) auf Vorhalt, am 13.02.1998 auf Einladung von „Riese“ mit nach Budapest gefahren zu sein. Es habe aber geheißen, dass in Budapest ein Konzert stattfinden solle. Von einem „Waffen-SS-Gedenkmarsch“ sei nie die Rede gewesen, der habe auch gar nicht stattgefunden. Auf weiteren Vorhalt, dass bei einer Polizeikontrolle in Gera mit ihm im Bus M.-F. Burk., Jö. Win., A. Schul. und M. Bü. festgestellt worden seien, gab er an, dies nicht zu wissen. Er glaube auch nicht, schon mal im Szeneladen „Madley“ in Jena gewesen zu sein. „Riese“ habe er auf den Konzerten kennengelernt, die dieser damals im Osten organisiert habe. **1619**

Befragt nach einem „Nazi-Mü.“, der besonders militant gewesen sein soll, wie sich diese Militanz geäußert und „mit welchen Kameraden“ er diese ausgebildet habe, führte der Zeuge **Hub.** aus, dass es sich hierbei um D. Mü. handele, der sich für Waffen, Uniformen und „den ganzen Kladderadatsch aus dem Dritten Reich“ interessiert habe. Er habe sich auch einmal selbst Uniformjacken genäht. Durch ihn, den er aus Erfurt gekannt habe, sei er nach Rudolstadt gekommen, weil jener die Leute dort schon gekannt habe. **1620**

cc) Erkenntnisse zum Aufenthaltsort der untergetauchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie Unterstützung durch Einzelpersonen oder Strukturen der rechten Szene

1621 Er gehe, so der Sachverständige **Dr. Quent** resümierend, selbstverständlich davon aus, dass es ein Unterstützernetzwerk des sog. NSU-Kerntrios gegeben habe, dies sei offensichtlich. Der NSU hätte, sofern man diesen soziologisch als Bewegung bzw. „Terrorgruppe“ fasse, ohne die in Thüringen und Sachsen geleistete finanzielle, logistische und emotionale Unterstützung im Zeitraum des Untertauchens nicht bestehen können. Aus den Bereichen des Rechtsterrorismus wisse man, dass Isolation zu einer weiteren Radikalisierung führe, indes der Kontakt zu Gruppen gehalten werden müsse, um widrige Lebensumstände in ein Licht zu stellen, das der Sache diene.

aaa) Unterstützung am Tag der Durchsuchung der Wohnungen und der Garagen sowie in der Folge

1622 Die Zeugin **W.** berichtete: Am 26. Januar 1998 sei Böhnhardt an ihrem Arbeitsplatz vorbeigekommen, habe zu ihr gesagt, dass Ralf Wohlleben verhaftet werden könnte und habe sie gebeten mitzukommen. Mit Vol. Hen. sei sie dann nach Erfurt zu Wohllebens Ausbildungsstelle gefahren, um ihn zu informieren – ob sie ihn dort angetroffen habe wisse sie nicht mehr. Auf ihre Nachfrage an Vol. Hen., weshalb Wohlleben verhaftet werden solle, habe man dies ihr nicht sagen wollen. Am Nachmittag habe sie jemand zur Wohnung von Uwe Mundlos geschickt, um Kleidung zu holen, so die Zeugin weiter. An jenem Tag sei sie mit Vol. Hen. mit dem Wohnungsschlüssel zu der Wohnung gefahren, Hen. habe abseits im Auto gewartet, die Sachen sollten dort hinterlegt werden. Sie sei vor dem 26. Januar 1998 noch nicht in Uwe Mundlos‘ Wohnung gewesen, indes sei ihr auf Nachfrage nicht mehr erinnerlich, wer ihr den Schlüssel gegeben und wer ihr gesagt habe, in welchem Stockwerk sich diese befinde. Ihr sei auch nicht erinnerlich, welche Gegenstände bzw. Kleidungsstücke oder wie sie diese herausholen sollte, es habe vorher keine Information gegeben. Danach befragt habe sie gewusst, dass die Sachen dazu gedient hätten, die Geflüchteten damit zu versorgen, indes sei ihr das Ausmaß der Situation nicht bewusst gewesen. Sie sei damals minderjährig und nicht vorbestraft gewesen, daher gehe sie davon aus, dass man dies ausgenutzt habe. Am 26. Januar sei die Polizei in der Wohnung gewesen, sie selbst habe maximal im Flur der Wohnung gestanden. Ob sie der Polizei die Wohnung aufgeschlossen habe, sei ihr nicht erinnerlich, ebenso nicht, ob die Polizei sie weggeschickt habe und ob sie den Schlüssel im Nachgang Vol. Hen. übergeben habe. Ob sie danach mit Hen. oder mit der Straßenbahn weggefahren sei, wisse sie nicht mehr, indes habe sie die Information, dass sie keine Kleidung bekommen habe, weitergegeben. In der nachfolgenden polizeilichen Vernehmung soll sie gesagt haben, dass sie in der Wohnung Fernsehen habe schauen wollen, ihr sei indes gar nicht mehr erinnerlich gewesen, dass sie dies so gesagt hätte. Später: Sie habe dies so sagen sollen, falls sie nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt werde.

Daran, dass sie zwei Tage später bei der Polizei in Jena gewesen sein soll, um einen Schlüssel abzuholen, könne sie sich nicht aktiv erinnern, so die Zeugin **W.**. Sie sei der Meinung, dass sie damals bei Beate Zschäpe in der Wohnung gewesen sei, um Kleidung zu holen, wisse aber nicht mehr konkret, wie. Später: Aus der Wohnung von Beate Zschäpe habe sie zwei blaue Tüten mit Kleidung herausgeholt. Indes könne sie nicht sagen, wie sie in die Wohnung gelangt sei, denn sie habe den Schlüssel von der Polizei nicht erhalten. Was sie genau eingepackt hatte und woher die Tüten stammten, sei ihr nicht mehr erinnerlich. Ebenso nicht, wo Vol. Hen., welcher die Säcke mitgenommen habe, diese hingebracht habe. Im Nachgang resümiere sie, dass Ralf Wohlleben ihre damalige Naivität (mit Blick auf die Wohnungen) ausgenutzt habe. **1623**

bbb) Kenntnis vom Aufenthaltsort und weiterer Unterstützung

Er habe erst ein bis drei Wochen später erfahren, dass die Drei untergetaucht sein sollen und (später durch die Medien), dass man bei ihnen Sprengstoff gefunden habe, so der Zeuge **Ka. St.**. Dies habe ihn erstaunt und deswegen habe er die Drei auch nicht unterstützen wollen. Von Sprengstoff habe er vorher nichts gewusst. Er sei nach seiner Zeit bei der Bundeswehr (etwa seit Februar/März 1998) nicht mehr wirklich Teil der Szene gewesen, habe nur noch lose Kontakte gehabt, sei auf keinen Konzerten gewesen und habe daher auch nicht mitbekommen, ob es weitere Geldsammlungen für das Trio gegeben habe. Auf Vorhalt, er habe vor dem OLG München [sinngemäß] ausgesagt, dass er sich mit St. Ap. einig gewesen sei, die Drei nach dem Untertauchen nicht unterstützen zu wollen, berichtete der Zeuge, dass es keine allgemeinen Ansprachen hinsichtlich einer Unterstützung gegeben habe und ihnen der Aufenthaltsort der Drei auch unbekannt gewesen sei. Er sei ein oder zwei Mal von Wohlleben (etwa ein halbes bis dreiviertel Jahr nach dem Untertauchen) wegen der „Unterstützung an sich im Untergrund mit Geldmitteln oder irgendwas“ angesprochen worden. Zwar habe man aufgrund der Flucht vor der Polizei gewusst, dass etwas im Gange gewesen sei, was nicht jeder wissen sollte, indes sei die Sache sonst „totgeschwiegen“ worden. Dass die drei Untergetauchten Unterstützung aus Sachsen hätten erhalten können, sei ihm nicht in den Sinn gekommen. **1624**

Auf weiteren Vorhalt einer Erklärung vom 15. September 2015 im Zusammenhang mit dem NSU-Prozess vor dem OLG München, die von den Nebenklägern Seda Basay, Antonia von der Behrens und Dr. Mehmet Daimagueler abgegeben worden sei, wonach die Bekundungen des Zeugen [Ka. St.] zu den Spenden für die Untergetauchten gezeigt hätten, dass dabei der Familie Böhnhardt eine wichtigere als bisher bekannte Funktion zugekommen sei und dass der Angeklagte Wohlleben sogar dem Zeugen [Ka. St.] eine Drohung von Uwe Böhnhardt überbracht habe, um die Spende einzutreiben, berichtete der Zeuge **Ka. St.**: Ihm sei von Wohlleben nach dem Untertauchen der drei in Bezug auf den Sachverhalt mit dem Puppentorso „klipp und klar gesagt“ worden, er solle an seine **1625**

dahin gehende Falschaussage bei der Polizei (er sowie Mundlos und Böhnhardt hätten damit nichts zu tun) denken (als „moralische Pflicht“) und Geld übergeben. Dass es eine Drohung von Böhnhardt gewesen sei, habe er, so der Zeuge weiter, sich gedacht, weil Wohlleben „Schönen Gruß von Böni“ gesagt habe. Woher Wohlleben von seiner etwaigen Falschaussage habe wissen können, sei dem Zeugen nicht erinnerlich. Der Zeuge machte weitere vage Ausführungen dazu, dass er davon ausgehe, dass er zeitlich vorher bei Familie Böhnhardt gewesen sei. Familie Böhnhardt habe Geld für ihren Sohn „vorgestreckt“. Ob er bei Familie Böhnhardt gewesen sei, um Vereinbarungen abzusprechen, könne er konkret nicht sagen, auf Nachfrage ebenso wenig, ob jene koordinierende Funktion in Bezug auf Spendensammlungen oder Gelddunterstützung/-sammlung für die drei im Untergrund gehabt habe – dies sei „möglich“ gewesen. Er glaube, es sei um einen Betrag von 300 Mark gegangen, den er habe geben sollen. Auf Vorhalt, er habe vor dem OLG München ausgesagt, dass es geheißen habe, Familie Böhnhardt würde ihm 600 oder 300 Mark vorstrecken, was sie aber wiederbräuchten (später: „Es wäre schön, wenn wir es wiederbekommen würden“): „So grob mag sein, ja.“ Er habe das Geld indes nie gezahlt. Wenn es Geld für einen Anwalt gewesen wäre, hätte er es gezahlt. Auf Vorhalt, er habe vor dem OLG München [sinngemäß] ausgesagt, dass er irgendwann Geld bei den Eltern von Uwe Böhnhardt eingeworfen habe, machte der Zeuge vage Ausführungen – es sei eine Art Notlüge gewesen. Weiter nach einem Besuch bei den Eltern von Uwe Böhnhardt befragt: Er sei dabei von Wohlleben mitgenommen worden, habe indes geglaubt, dass es dabei nicht um das Untertauchen der Drei gehen würde, sondern etwa um Unterstützung der Eltern für einen Anwalt. Auf Nachfrage sei ihm, dem Zeuge **Ka. St.**, nicht mehr erinnerlich, ob er im Nachgang des Untertauchens jemals von der Polizei vernommen worden sei („möglich, aber konkret weiß ich es nicht“) oder ob ihm hinsichtlich der Observation von Personen aus der Jenaer Szene etwas aufgefallen sei, ebenso wenig, ob Mitarbeiter der Polizei oder einer Verfassungsschutzbehörde von ihm Informationen über die drei Untergetauchten oder deren Unterstützer erhalten wollten.

1626 Kenntnis über den Aufenthaltsort der drei Untergetauchten habe sie, auch auf konkrete Nachfrage an Ralf Wohlleben, nie gehabt, so die Zeugin **W.**. Wohlleben habe ihr dahin gehend keine Auskunft geben wollen. Gespräche in der Szene zum Aufenthaltsort der Untergetauchten habe sie nicht mitbekommen. Auf Vorhalt folgenden Auszugs aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Bd. 1, S. 110, VL UA 5/1-39): *„[. . .] Die Quelle gibt an, daß zu den Dreien wahrscheinlich nur die W. und der WOHLLEBEN direkten Kontakt halten. [. . .]“* widersprach dem die Zeugin. Tino Brandt habe gewusst, dass sie keinen Kontakt zu den Dreien und auch keine „Befugnisse“ gehabt habe. Sie habe mit den drei Untergetauchten – auf nochmalige Nachfrage – zu keiner Zeit Kontakt gehabt. Auch sei sie nicht mit Ralf Wohlleben unterwegs in Richtung Sachsen, Chemnitz, Zwickau gewesen. Der Vater des Mundlos habe sie mit einer Freundin, St. Gr. geb. S., die Ralf Wohlleben und Beate Zschäpe ebenfalls lange gekannt, indes keine Verbindung in die Szene gehabt habe, einmal auf dem Weg zur Disco mit einem Fahrzeug verfolgt, mutmaßlich deshalb,

weil er gedacht habe, dass sie sich auf dem Weg zu Uwe Mundlos befänden, ergänzte die Zeugin. St. Gr. habe es bemerkt; sie habe den Vater des Mundlos wahrscheinlich über C. Cor. gekannt. Sie, so die Zeugin, kenne Familie Böhnhardt und Familie Mundlos, habe indes mit ihnen keinen Kontakt und habe nach dem Auffliegen des NSU auch nicht mit ihnen gesprochen.

Der Zeuge **Art.** berichtete, er sei an den Ereignissen rund um das Untertauchen der Drei im Januar 1998 nicht beteiligt gewesen und habe von den Ereignissen auch nichts mitbekommen. Im Januar 1998 habe er ferner noch keinen persönlichen Kontakt mit Carsten Schultze und Ralf Wohlleben gehabt. Zu dem Trio selbst habe er nie persönlichen Kontakt (jedenfalls nicht wissentlich) und daher wenig persönliches Interesse an Aufenthaltsort der Drei gehabt; dies sei für die alltägliche Arbeit im Rahmen der NPD bzw. der JN unerheblich gewesen. Man habe, da Tino Brandt mal einen Autor in Südafrika besucht habe, gemutmaßt, dass die drei in Südafrika oder in den USA seien könnten, indes sei nicht offen über die drei gesprochen worden („Tabuthema“, „Märtyrer“). Dem Zeugen Art. wurde im Zusammenhang mit dem Untertauchen des Trios folgender Auszug aus der sog. Drillings-Akte vorgehalten (Akte „Drilling“, TLfV Bd. 2, S. 278, VL UA 5/1-39): **1627**

> *[. . .] 01.02.2000 [. . .]*
>
> *[. . .] NPD-Schulungsveranstaltung am 29.01.2000 in [. . .] Eisenberg [. . .]*
>
> *Wohlleben habe [. . .] mitgeteilt, dass weiterhin allein Carsten SCHULTZE den Telefonkontakt zu den „Drei“ halte und auch nur noch im Notfall, weil er über den Telefonkontakt, entgegen der Absprache, mit R. ART. und J. APP. gesprochen habe. Dies gefährde die gesamte Aktion und insbesondere ihn, Holger GERLACH sowie Thorsten HEISE, weil sie (die Drei) in nächster Zeit weggebracht werden sollen. [. . .]*

Daraufhin könne es der Zeuge **Art.** ausschließen, dass ihm Carsten Schultze gesagt habe, dass er Kontakt zu den dreien gehabt habe. Dass Carsten Schultze oder Ralf Wohlleben in direktem Kontakten gestanden haben sollen, habe niemand geäußert. Das vorgehaltene Gespräch bei jener Schulungsveranstaltung sei ihm auch nicht erinnerlich. Es sei für ihn zudem schwer vorstellbar, weil J. App. den Bereich der NPD und der JN gemieden habe. Nach etwaigen Spenden für das Trio befragt, könne er sich an einen Liederabend in der Nähe von Jena (Leutra) und den Auftritt des Duos „Eichenlaub“ erinnern, wo eine Spendenbox für die Drei gestanden habe – er könne indes nicht sagen, welche konkrete Person Geld gesammelt und weitergeleitet habe. Allerdings seien bei jedem **1628**

Konzert Spenden gesammelt worden, es habe nie Eintrittsgelder gegeben. Es seien auch bei fast jeder Veranstaltung Bücher aus dem Verlag aus Coburg verkauft worden. Die finanziellen Mittel seien anlassbezogen und vom jeweiligen Veranstalter oder Organisator eingesammelt worden, er könne indes keine Namen nennen. Es habe ein Lied für die drei gegeben, es könne von Christian Kapke und einer Sängerin sein. Christian Kapke sei in der Szene belächelt und als Liedermacher nicht so ernst genommen worden, vielmehr sei z. B. Fra. Ren. gefragt gewesen. Indes habe der Zeuge auch eine solche CD gehabt, wisse aber nicht, ob die Erlöse aus den Verkäufen an die drei Untergetauchten geflossen seien. Mit dem Pogromly-Spiel habe er keinen Kontakt gehabt.

1629 Der Zeuge **Klet.** führte zunächst aus, dass er mit dem Trio nie persönlich zu tun gehabt habe. Es habe „Gemunkel“ in der Szene gegeben, dass das Trio im Ausland (Afrika) sein soll, es habe eine „Heroisierung dieser drei“ gegeben. Danach befragt, könne er sich an das Sammeln für das Trio bzw. daran, dass er mit Andrè Kapke nach Coburg gefahren sein soll, um Geld für Reisepässe zu holen[639] oder andere Aktionen zur Unterstützung, nicht erinnern, auch nicht auf auszugsweisen Vorhalt folgenden Vermerks aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Bd. 2, S. 222, VL UA 5/1-39)[640]:

> *[. . .] Am Samstag, den 08.05.1999, sei es zu einem weiteren Gespräch mit Ralf WOHLLEBEN und Carsten SCHULTZE über die „Drei“ in Jena gekommen. Dabei habe Ralf WOHLLEBEN erklärt, dass er zurzeit keinen Kontakt zu den „Dreien“ habe und sie sich auch nicht mehr melden würden. Er habe Kameraden in Sachsen beauftragt, die Situation zu überprüfen. Gründe für ihr Verhalten seien ihm nicht bekannt und von dem Verhalten selber überrascht. Carsten SCHULTZE erwähnte noch beiläufig, dass er Anfang März ‘99 in die (ehemalige) Wohnung der Beate ZSCHÄPE (in Jena, Schomerusstraße 5) eingestiegen sei und „Torte“ (S. Klet.) dabei „Schmiere“ gestanden habe. Er habe aus der Wohnung noch Sachen holen wollen, sei aber bei dem Vorhaben gestört worden. [. . .]*

1630 Er habe über das Trio ein Lied gemacht, so der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**). Dabei habe er um die Zusammenhänge mit der Bombenattrappe nicht gewusst. Nach dem Untertauchen sei er „enttäuscht” gewesen und habe etwa im Februar/März 1998 das Lied, zunächst mit dem Titel „Warum?”, später umbenannt in „5. Februar”, geschrieben, um für sich selber das Thema zu verarbeiten, gleichzeitig sei das Lied ideologisch aufgeladen („Trotz“, „Durchhalteparolen/Kampfparolen“, „Jetzt erst recht, fürs Deutsche Vaterland“). Nach

[639] Siehe dazu auch: Gutachten zur Überprüfung der Arbeit der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften in Bezug auf das „Zwickauer Trio“, S. 154f.; https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf (Stand 11.07.2019).

[640] Vgl. in diesem Zusammenhang auch S. 1092, Rn. 1639.

seinen Erinnerungen in Bezug auf das Untertauchen des Trios befragt, machte der Zeuge Ausführungen zu seinen Eindrücken – er habe von den Zusammenhängen um das Trio nichts gewusst. Indes sei danach in der Szene nicht viel darüber geredet worden, vielmehr sei man, wenn man darüber gesprochen habe, gefragt („Warum willst du das wissen? Für wen willst du das wissen? Wer interessiert sich dafür?“) und klar gemacht worden, dass sie nicht darüber reden sollten. Später nochmals befragt, ob die Drei nach ihrem Untertauchen in Gesprächen eine Rolle gespielt hätten: In der Anfangszeit habe man darüber gesprochen, indes seien Aussagen wie „Wahrscheinlich sind die schon längst tot oder irgendwo in Südamerika oder Afrika.“ oder „Wahrscheinlich sind die schon längst tot, vom israelischen Geheimdienst umgebracht“ kolportiert worden, dies habe er geglaubt. Nach Spendenaktionen auf Konzerten befragt: Dies sei ihm damals nicht bekannt gewesen, fuhr der Zeuge fort. Er habe es Ende der 90er-Jahre einmal in Jena in einem Jugendclub erlebt, dass ein Klingelbeutel für Kameraden in Gefangenschaft rumgegangen sei – dies könne man evtl. im Nachhinein zuordnen. Er habe auch nie mitbekommen, dass Wohlleben Geld für die drei Untergetauchten gesammelt habe, ab 1999 habe er auch weniger Kontakt zu ihm gehabt. Auf Vorhalt, dass sein Bruder Geld gesammelt bzw. gegeben habe, gab der Zeuge an: Dies sei ihm nicht bekannt gewesen. Er selbst sei auch nie aufgefordert worden, Geld zu spenden. Dass bei „Eichenlaub“-Konzerten Geld für das Trio gesammelt worden sein soll, sei ihm auf Nachfrage nicht bewusst gewesen. In Chemnitz und Berlin habe er nie Konzerte gegeben.

1631 Auf Vorhalt, dass ihn E. Schm. im Januar 2000 [im Zusammenhang mit dem untergetauchten Trio] angesprochen haben soll: Darüber sei er, so der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**), erstaunt gewesen. Er habe E. Schm. wenige Monate vorher kennengelernt, warum er angesprochen worden sei, wisse er nicht, ebenso wenig warum gerade sie ihn angesprochen habe.

1632 Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-463) gab der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) an, E. Schm. zur Jahreswende 1999/2000 kennengelernt zu haben, allerdings nicht bei einer NPD-Veranstaltung, sondern bei einem Jugendbund. Der Zeuge berichtete weiter von einer Schulungsveranstaltung der NPD im Januar 2000 in Eisenberg, auf der er gewesen sei (an anderer Stelle stritt der Zeuge indes ab, Mitglied der NPD gewesen zu sein). Auf Vorhalt, dass Andreas Graupner in diesem Rahmen geäußert haben soll, den dreien gehe es gut, berichtete der Zeuge, bei der Veranstaltung habe es sich um eine Schulungsveranstaltung der NPD zum Thema „Kultur und Brauchtum“ gehandelt, weswegen wohl auch E. Schm. dort gewesen sei. Zudem habe es sich um eine Geburtstagsfeier von Tino Brandt, welcher auf jeden Fall vor Ort gewesen sein, gehandelt. Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin E. Schm., wonach Tino Brandt nicht vor Ort gewesen sei[641], führte der Zeuge aus, dass er sich

[641] Vgl. in diesem Zusammenhang S. 1091, Rn. 1634.

an Tino Brandts Anwesenheit gut erinnern könne, da jener Geburtstag gehabt habe und es an diesem Abend noch einen Vorfall mit randalierenden Skinheads gegeben habe. Am Rand der [in Rede stehenden] Veranstaltung sei E. Schm. auf ihn zugekommen und habe sinngemäß gesagt, „da kommen gleich welche aus Chemnitz, es geht um drei Kameraden von euch, die untergetaucht sind, und ob ihr euch mal unterhaltet“. Es sei für ihn mysteriös gewesen, weshalb eine Person aus Baden-Württemberg wisse, dass in Thüringen oder in Sachsen drei untergetaucht seien, was nicht einmal er gewusst habe. Nach dem Ort des [folgenden] Gespräches befragt, berichtete der Zeuge von zwei Personen, welche in einem Auto mit Chemnitzer Nummernschild gekommen seien – eine davon habe für ihn, den Zeugen, szenetypisch, die andere nicht so szenetypisch, hingegen relativ „souverän“ ausgesehen. Man sei sodann von dieser Mühle ein Stück fort in einen Wald im Mühltal gegangen. Er, so der Zeuge weiter, habe die Einladung als seltsam empfunden, sei indes neugierig gewesen und habe sich daher auf das Gespräch eingelassen, wobei nur einer der beiden Ankommenden dabei gewesen sei und zu ihm gesagt habe, dass er drei Leute von ihnen aus Jena kenne, welche in Chemnitz seien und er würde wahrscheinlich wissen, wer das sei. Dies habe er, der Zeuge, bejaht und gefragt: „Und was machen die? Wie geht es denen so?“ Daraufhin habe er die Antwort „denen geht es gut“ erhalten, glaube der Zeuge sich zu erinnern (jedoch nicht mehr wissend, welcher der beiden aus Chemnitz dies gesagt habe), und sodann gefragt: „Und was machen die so?“. Der Mann soll daraufhin gesagt haben: „Na ja, die sitzen eigentlich den ganzen Tag irgendwie in einem Plattenbau und spielen PlayStation oder gehen in den Wald und trainieren mit irgendwelchen ‚Tschakos‘ und halten sich da sportlich fit“. Zuletzt habe jene Person noch gesagt, dass sie seit fünf oder sechs Wochen keinen Kontakt mehr zu denen habe. Auf Vorhalt, dass nach Angaben einer anderen Person Ralf Wohlleben bei dem Gespräch dabei gewesen sein soll und dem in Rede stehenden Gesprächspartner – man vermute nach dem Bild, dass es Andreas Graupner gewesen sei – sinngemäß gesagt habe, den Mund zu halten, dies gehe niemanden etwas an, erwiderte der Zeuge, dass seiner Erinnerung nach Ralf Wohlleben zwar höchstwahrscheinlich bei der benannten Veranstaltung, indes bei dem Gespräch nicht mit dabei gewesen sei. Der Zeuge gab zudem an, dass bei dem Gespräch nur einer der beiden aus Chemnitz, seiner Erinnerung nach indes insgesamt drei Personen anwesend gewesen wären. An anderer Stelle bekräftigte der Zeuge auf Nachfrage, das Brandt und Wohlleben an dieser Unterhaltung nicht teilgenommen hätten. Auf den Vorhalt, eine Person habe angegeben, Wohlleben habe während des Gesprächs gesagt, das allein Schultze telefonischen Kontakt zum untergetauchten Trio habe und dies auch nur noch im Notfall, da er abredewidrig über den Telefonkontakt gesprochen habe und dies wiederum die ganze Aktion und insbesondere Gerlach und Heise gefährde, weil die drei in nächster Zeit weggebracht werden sollten, konnte sich der Zeuge daran nicht erinnern. Er hätte bis November 2011 „Stein und Bein“ schwören können, dass von ihnen keiner in Kontakt zu den dreien gestanden habe. Wie das Gespräch am Ende ausgegangen sei, könne er nicht mehr erinnern; im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Liedes „5. Februar“ habe es – so der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) auf Nachfrage – indes nicht gestanden. Er habe

von der Schulungsveranstaltung und dem Gespräch später seinem Bruder Andrè Kapke erzählt (es müsse vor 2011 gewesen sein), welcher – irritiert reagierend – sinngemäß zu ihm gesagt habe, er solle das schnell wieder vergessen und niemandem erzählen.

Auf Frage nach dem Geschehen bei der Jugendherberge „Froschmühle“ befragt, schilderte der Zeuge **Schultze**, dort habe jemand gesagt, „dass die drei bei uns sind oder dass die sicher sind“. Christian Kapke und er selbst hätten dabei gestanden, andere Personen seien ihm nicht erinnerlich. Dann habe er, so der Zeuge, den Wohlleben geholt und der habe „den dann zusammengestaucht“. Bei der „Froschmühle“ sei eine Schulung von U. Mü. gewesen. **1633**

Die Zeugin **E. Schm.** berichtete auf Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-463), dass sie im Januar 2000 in Eisenberg, in einem Tal mit vielen Mühlen gewesen sei. Als sie dorthin gekommen sei, habe sie keinen Menschen gekannt. Es könne deshalb nicht sein, dass Graupner ihr gegenüber gesagt habe, dass es dem „Trio gut gehe“. Ein solches Gespräch habe es nicht gegeben und sie wisse gar nicht, ob Graupner überhaupt dabei gewesen sei. Demzufolge habe sie in einem solchen Gespräch auch nicht vermitteln können. Sie glaube, dass sich Christian Kapke mit dieser Behauptung als Aussteiger nur interessant machen wolle. Auch Tino Brandt sei nicht mit dabei gewesen (jener habe an diesem Wochenende seinen Geburtstag gefeiert). Ralf Wohlleben habe sich ihr als Veranstalter vorgestellt. Sie habe vom NSU erst im November 2011 erfahren, als die „beiden Uwes tot waren“ und dies durch die Presse gegangen sei. Sie habe niemals über ihren antiquarischen Versandhandel Bücher oder Plakate an Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe versandt. Jene habe sie nicht gekannt und demzufolge auch nie etwas an sie verschickt, legte die Zeugin vehement dar. **1634**

Zum Verschwinden des Trios befragt: Es habe damals die Information gegeben, dass man bei ihnen Sprengstoff in der Garage gefunden habe und deshalb nach ihnen fahnde, so der Zeuge **Schle.**. Er sei – wie viele – davon ausgegangen, dass die drei auf einer Insel säßen und nach Verjährungseintritt wieder auftauchen würden. Mario Brehme habe ihm, dem Zeugen, erzählt, dass jener mit Kapke in Südafrika gewesen sei, dort hätten sie auf einer Farm gearbeitet, sich Südafrika angeschaut usw. Um das Untertauchen des Trios sei es dabei nicht gegangen. Von Unterstützerhandlungen (Geldspenden) habe er nie etwas mitbekommen, er sei nie danach gefragt worden, fuhr der Zeuge fort. Auf einem Konzert sei er 1998 nicht mehr gewesen. Ihm sei zwar bekannt, dass Christian Kapke Lieder gemacht habe, indes zum damaligen Zeitpunkt nicht, dass er als „Eichenlaub“ aufgetreten sei. Christian Kapke habe ihm 1996/1997 mal Lieder vorgespielt (selbst aufgenommen und gebrannt), indes kenne er kein Lied zur Unterstützung der drei Untergetauchten. **1635**

1636 Mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sei er nicht bekannt gewesen, jene seien nie erwähnt worden, führte der Zeuge **T. Ger.** aus. Mit Andrè Eminger oder seiner Frau habe er über die drei Geflüchteten nicht gesprochen. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, ihm sei ihm nicht bewusst oder erinnerlich, dass die drei Untergetauchten jemals bei Andrè Eminger zu Hause gewesen seien oder dass Andrè Eminger mit ihm über „Max, Liese, Matthias“ gesprochen oder jenen geholfen habe. Auf Vorhalt, dass man heute Kenntnisse habe, dass es einen sehr engen Kontakt von Andrè und S. Emi. zu dem Trio in Zwickau gegeben habe und jene unter anderem unter den Aliasnamen Matthias, Max und Liese unterwegs gewesen seien, konnte der Zeuge dazu nichts sagen. Er habe zudem mit dem NSU bzw. mit Netzwerken in diesem Zusammenhang (Konzerte und Sammlung von Geldern) nichts zu tun gehabt und auch von Spendensammlungen, etwa auf Konzerten und Liedermacherabenden, nie etwas mitbekommen.

1637 Auf Frage nach alternativen Ansprechpartnern in Chemnitz, Dresden oder Zwickau, wenn beispielsweise ein Kontakt zu den dreien nicht gelänge, gab der Zeuge **Schultze** an, diese nicht gehabt zu haben. Er bestätigte auf Nachfrage, nicht gewusst zu haben, dass es Personen in Sachsen gegeben habe, die die drei unterstützt hätten. Thomas M. (ehemals Starke), Jan Werner und Marcel Degner seien ihm unbekannt.

1638 Auf Frage nach Kontakten zu den Familien des Trios berichtete der Zeuge **Schultze**, dass er einmal einen Brief bei der Familie Mundlos habe einstecken sollen. Zudem sei er auch mal mit Wohlleben in einer Kaufhalle gewesen, wo dieser eine Frau angesprochen und ihm, dem Zeugen, vorher auch gesagt habe, hier arbeite Frau Mundlos. Wohlleben habe dort liebe Grüße bzw. dass alles in Ordnung sei, ausgerichtet und er, Wohlleben, habe ihr auch signalisiert, dass es in Ordnung sei, dass er, der Zeuge, dabei sei. Mehr Kontakt hätte es nicht gegeben. Es habe [ansonsten] auch keine Gespräche mit Wohlleben über die Eltern gegeben. Die Böhnhardts habe er nie gesehen und nie kennengelernt.

1639 Dem Zeugen Schultze wurde ebenfalls ein Auszug aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 222, VL UA 5/1-39) vorgehalten[642]:

> *[. . .]*
>
> *Carsten SCHULTZE erwähnt noch beiläufig, dass er Anfang März ’99 in die (ehemalige) Wohnung der Beate ZSCHÄPE (in Jena, Schomerusstraße 5) eingestiegen sei und „Torte” (S. Klet.) dabei „Schmiere” gestanden habe. Er habe aus der Wohnung noch Sachen holen wollen, sei aber bei dem*

[642] Vgl. in diesem Zusammenhang auch S. 1088, Rn. 1629.

> *Vorhaben gestört worden. In der Wohnung ZSCHÄPE war bereits am 26.08.98 eingebrochen worden, ohne dass Täter ermittelt werden konnten.*
>
> *[. . .]*

Daraufhin erläuterte der Zeuge **Schultze**, dass am 26.08. der einzige Einbruch stattgefunden habe. Er könne sich nicht erklären, warum Tino Brandt dies gemeldet habe. Zudem sei S. Klet. gar nicht mit dabei gewesen. Was genau er aus der Wohnung habe holen solle und geholt habe sowie der Grund dafür seien ihm nicht mehr erinnerlich. Erinnerlich sei ihm aber, dass er eine Tasche mit einem Aktenordner geholt habe (was darin war, wisse er nicht). Jenen hätten sie teilweise verbrannt und Teile (zusammen mit Wohlleben) versteckt. Möglicherweise habe dies Wohlleben so veranlasst. Einzelheiten dazu habe er nicht gewusst. Jü. Helb. habe ihn dabei mit dem Auto mitgenommen und „Schmiere“ gestanden.

Auf Nachfrage konnte der Zeuge **Schultze**, sich daran erinnern, dass er mit Ralf Wohlleben zu Herrn Eis. gefahren sei. Jenen hätten sie („um den 06.02. herum“) in einer Kneipe in Nordostdeutschland getroffen, indes sei er, so der Zeuge weiter, dabei nicht aktiv gewesen. Weitere Kontakte nach Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit Unterstützungsaktivitäten für die drei könne er ausschließen. **1640**

Zudem berichtete der Zeuge **Schultze**, dass er auch nie etwas davon mitbekommen habe, dass das Trio kein Geld mehr bräuchte. Mit dem Sammeln von Geld, etwa bei Konzerten, habe er ebenfalls nichts zu tun gehabt. Das Pogromly-Spiel habe er nicht gespielt. Jenes sei damals für 100 DM verkauft worden. Andrè Kapke habe mal von diesen Spielen gesprochen. Weitere Informationen zu den Spielen habe er nicht gehabt. **1641**

Auf Nachfrage, dass er in seiner Vernehmung beim BKA angegeben habe, seiner Meinung nach hätten weitere Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe unterstützt haben müssen, bestätigte dies der Zeuge **Rosemann** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500). Namen würden ihm aber nicht einfallen, da er seit 2000 komplett aus der Szene raus sei. Er habe zu diesem Zeitpunkt eine kriminelle Karriere eingeschlagen und auch in Haft gesessen. Nach dem Untertauchen des Trios habe er auch nur gehört, diese seien in Dänemark oder Südafrika. **1642**

Man habe immer viel von „den dreien aus Jena“ gesprochen, die auf der Flucht seien, aber persönlich gekannt habe er sie nicht, nicht einmal deren Namen, weil er das eigentlich als Nonsens eingeschätzt habe, warum die da auf der Flucht wären, erläuterte der Zeuge **1643**

Hub.. Er habe sich gefragt: „Was steht da für eine Haftstrafe drauf, dass man jahrelang auf die Flucht geht und sich versteckt vor den Organen der Bundesrepublik, die Zielfahndung fängt dich irgendwann und dann gehst du sowieso in den Knast und dann führst du ein Leben wie so ein halber Obdachloser und bist da ständig auf der Flucht". Er habe die drei mehr als Verrückte eingeschätzt, die sich wichtigmachen wollten. Um wen es sich bei den dreien gehandelt habe, sei ihm erst klar geworden, nachdem „die Sache durch die Nachrichten aufgeklärt" worden sei.

1644 Auf Frage, ob bei Veranstaltungen über das Trio gesprochen worden sei, nachdem dieses untergetaucht gewesen seien, erwiderte der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II" (VL UA 6/1-505): eigentlich mehr sporadisch. Der größte Teil habe sich gewundert, warum die sich nicht einfach einmal stellen würden. Es habe doch keine große Haftstrafe im Raum gestanden. Wie man deshalb „so ewig auf die Flucht habe gehen können", das sei Schwachsinn gewesen. Da hätte „man doch mal schnell ins Gefängnis gehen" können und „nicht sein Leben völlig aufgeben" müssen. Man hätte sich einfach den Behörden stellen und sagen können, dass das nicht gut gewesen sei, was man gemacht habe. Für die Geschichte in Jena hätten die maximal ein Jahr bekommen, wenn es dafür nicht gar eine Bewährungsstrafe gegeben hätte. Auch sei „philosophiert" worden, wo die drei sein könnten, wobei einmal Südafrika, dann Kroatien im Gespräch gewesen sei. Chemnitz nicht, Deutschland habe man ausgeschlossen, weil man der Meinung gewesen sei, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden, gerade die Zielfahndung des LKA so schnell sein würden, dass sie die Gesuchten binnen eines halben Jahres zu finden pflegten. Auf Frage, bis wann es diese Gespräche gegeben habe, ob dies auch nach 2001 noch der Fall gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass er 2001 keinen Kontakt mehr in der Neonaziszene gehabt habe. Über die Tat zum Nachteil von Michèle Kiesewetter sei in der Szene überhaupt nicht gesprochen worden, bekundete der Zeuge auf diesbezügliche Frage. Er habe allerdings keinen Kontakt mehr gehabt, da er nach der Aufdeckung „komplett mit diesen Idioten abgeschlossen" gehabt habe.

1645 Auf Vorhalt, dass der Zeuge einmal gesagt habe, dass nach seiner Einschätzung Andrè Kapke den Kontakt zum Trio gehalten habe, verbunden mit der Frage, woran er „das festgemacht" habe, antwortete der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II" (VL UA 6/1-505): „Die waren aus Jena. Die kannten sich doch alle." Auf weitere Frage, wer aus der Szene aus Sicht des Zeugen Kontakte zum Trio gehalten habe, antwortete der Zeuge, dass Tino Brandt der Einzige gewesen sei, den er „je darüber habe richtig reden hören" und bei dem er das Gefühl gehabt habe, dass er mehr wisse. Tino Brandt, so der Zeuge weiter, habe ihm selbst einmal die Geschichte mit dieser gescheiterten Geldübergabe erzählt. Angeblich habe Andrè Kapke telefonieren wollen und da hätten sie ihm die Scheibe des Autos eingeschlagen und das Geld – 3.500 DM – weggenommen. Als Kapke dies

Brandt berichtet habe, habe dieser schon gemutmaßt, dass das Geld in Wirklichkeit in Kapkes Tasche geflossen sei. Wo das Geld herstammte, wisse der Zeuge nicht. Dieses Gespräch mit Brandt habe in Rudolstadt vor dem Jugendklub stattgefunden, zeitlich könne der Zeuge es nicht mehr einordnen, jedenfalls vor 2001. Befragt nach dem „Vorfall mit dem gestohlenen Geld im Zusammenhang mit Andrè Kapke, welches für das Trio – also Beate Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos – bestimmt" gewesen sei, führte der Zeuge Hub. in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II" aus, dass Tino Brandt ihm das erzählt habe. Bei einem Konzert in Rudolstadt hätten sie „zu mehreren" Geld gesammelt, welches für die drei bestimmt gewesen sei, und dies habe Andrè Kapke überbringen sollen. Kapke wäre (nach dessen Angaben) in eine Telefonzelle hineingegangen und während seines Aufenthaltes in der Telefonzelle wäre wohl sein Auto angeblich aufgebrochen und das Geld entnommen worden. Das Geld wäre dann weg gewesen. Dass bei Veranstaltungen Geld gesammelt wurde, sei vorgekommen, aber nicht die Regel gewesen, gab der Zeuge **Hub.** vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss an. Wenn „bekannte Leute in Schwierigkeiten geraten sind", habe man versucht zu sammeln. Wenn es der Fall war, habe man nicht erfahren, wohin das Geld geflossen sei. Auf Frage, ob es größere Spenden an die Szene gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass aus dem Umfeld des „Pößnecker Hauses" wohl einmal Geld geflossen sei, Näheres wisse er nicht.

Der Zeuge **Puskaric** erklärte vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden- **1646**
Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II" (VL UA 6/1-488) auf Rückfrage, dass er das Trio nie kennengelernt habe. Auf Vorhalt eines Briefes von Mundlos, worin dieser von einer Reiberei in der Gaststätte „Oase" in Ludwigsburg berichtet und u. a. den Zeugen erwähnt habe, stritt der Zeuge ab, diesen Brief zu kennen. Er habe in der „Oase" weder Kontakt mit Mundlos, noch mit dem Rest des Trios gehabt. So groß sei die „Oase" nicht gewesen und er könne sich nicht an besagte Schlägerei erinnern. Er sei auch niemals gefragt worden, ob er Waffen für das Trio besorgen könnte.

ccc) Telefonkontakt und Besorgung einer Waffe

Er sei dahin gehend nach dem Untertauchen der drei von Andrè Kapke und Ralf Wohlleben **1647**
angesprochen worden, so der Zeuge **Schultze**: Sie seien in Winzerla auf einen Berg gefahren, hätten die Handys im Auto gelassen und dann hätten sie ihn, den Zeugen, gefragt („Kannst du uns helfen, den armen Untergetauchten"). Warum man ihn für vertrauenswürdig gehalten habe, könne vielleicht damit zu tun gehabt haben, dass er nicht polizeibekannt gewesen sei. Auf Nachfrage bestätigte er, dass Wohlleben seine Kontaktperson im Zusammenhang mit der Begleitung oder Unterstützung der Drei gewesen sei. Ob Wohlleben oder Kapke mehr Informationen gehabt hätten, könne er nicht sagen. Er, so der Zeuge weiter, sei Mittler der Telefongespräche zwischen dem Trio und Wohlleben gewesen. Er habe „die Nachrichten abgeholt, [...] abgehört, [...] sie ihm gebracht".

Wohlleben habe ihm dann gesagt, was er tun und was er dem Trio sagen solle. Warum Wohlleben nicht selber telefonischen Kontakt zu den drei Untergetauchten gehalten habe, wisse er nicht. Es sei von Anfang an klar gewesen, dass er, der Zeuge, den Kontakt zu den Dreien nach dem Untertauchen vertraulich behandeln habe sollen. Die Aufgabe habe er etwa von August/Juli 1998 bis etwa August 2000 übernommen, danach habe er keinen Kontakt mehr gehabt. Neben Wohlleben sei ihm damals keine weitere Person bekannt gewesen, die Kontakt zu den Dreien gehabt habe. Indes habe Gerlach von dem Kontakt gewusst. Bei Kapke wisse er es nicht, er habe nur den Wohlleben in Erinnerung – an Aufträge von Andrè Kapke könne er sich gar nicht erinnern. Solange er die Botschaften zwischen Wohlleben und den Uwes hin- und hergebracht habe, habe es nie den Moment gegeben, in dem er einen Auftrag von Ralf Wohlleben nicht hätte ausführen können. Auf Frage nach seinem Status erwiderte der Zeuge, Überbringer gewesen zu sein. Er habe denen geholfen zu kommunizieren. Das seien nicht seine „Buddies“ gewesen, er habe sie „ein-, zweimal gesehen“ und dann seien „die nicht mehr da gewesen.“ Auf Frage, wer ihn nach den Kontakten zu den dreien befragt hätte: Dies sei Herr Wohlleben nach jedem Telefonat gewesen. Darüber hinaus habe ihn niemand in der Szene mal angesprochen, weil auch keiner von dem Kontakt gewusst habe. Die nochmalige Frage, ob es neben ihm eine weitere Person gegeben habe, verneinte der Zeuge, er sei der einzige mit Telefonkontakt zu den Dreien gewesen, dies habe sonst niemand gewusst. An anderer Stelle äußerte der Zeuge **Schultze**: Er könne nicht sagen, ob er aus Thüringen der Einzige gewesen sei, der in dieser Form den Kontakt zu den dreien gehalten habe. Auf Nachfrage hinsichtlich Tino Brandt: Jener sei möglicherweise mit dabei gewesen, als er mit Wohlleben gesprochen habe. Er wisse indes nicht, ob es Tino Brandt gewusst und ihn nur nie konkret darauf angesprochen habe. Auf Nachfrage: Er denke nicht, dass er mit R. Art. direkt über die drei gesprochen habe.

1648 Auf Frage nach der Waffenübergabe an ihn in Jena, erklärte der Zeuge **Schultze**, „die drei“ hätten ihn auf eine Waffe angesprochen („Sag dem Wohlleben, wir brauchen eine Waffe mit Munition, möglichst viel, möglichst deutsches Fabrikat.“) Dies habe er dem Wohlleben gesagt, woraufhin jener zu ihm gesagt habe: „Geh zum Schu. ins ‚Madley‘.“, wobei er, so der Zeuge weiter, auch nicht davon ausgegangen sei, dass es dort eine Waffe geben würde. „Der“ [Schu.] habe gesagt, er würde sich umhören („Komm nach einer Woche wieder oder nach zwei Wochen.“) Wohlleben habe ihm, dem Zeugen, sodann das Geld gegeben, nachdem der Schu. Bescheid gesagt hätte. Dann habe er die Waffe abgeholt, habe sie zu Wohlleben gebracht und sie ihm gezeigt. Dann habe er sie nach Chemnitz gebracht. Der Zeuge bestätigte, dass die einzigen Personen neben den dreien, mit denen er in diesem Zusammenhang Kontakt gehabt habe, Schu. und Wohlleben gewesen seien, Lieb. habe keine Rolle gespielt.

1649 Der Zeuge **Schultze** berichtete weiter, er sei zu der Zeit des Trios einmal in Chemnitz für die Waffenübergabe gewesen. Auf Frage nach der Vorplanung des Treffens: Er könne bis

heute nicht sagen, ob „die“ ihm das am Telefon gesagt hätten oder ob der Wohlleben ihm das gesagt habe. Er habe den Zeitpunkt der Zugfahrt und dass er abgeholt würde, gewusst. Sein privates Handy habe er dabei gehabt. Er gehe davon aus, dass den dreien diese Nummer bekannt gewesen sei. Die Terminabstimmung und die Übergabe des Ganzen sei entweder über die Uwes selber oder über Ralf Wohlleben gelaufen, definitiv nicht über Andrè Kapke. Er sei sodann in Jena losgefahren, habe aber gar keine Erinnerung zu Hin- und Rückfahrt. Dies müsse im Frühjahr oder Herbst gewesen sein. Woher das Geld für die Bahnkarte gewesen sei, mit der er dorthin gefahren sei, wisse er nicht mehr. Er sei [in Chemnitz] zuerst auf die zwei Uwes getroffen. Diese hätten ihn vom Bahnhof abgeholt. Sie seien vom Bahnhof aus gelaufen, da es nicht weit gewesen sei. Dann seien sie in so einer Art Kaufhauscafé (er wisse nicht, welches) gewesen. Auf Frage, ob das Trio damals schon bewaffnet gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass er die Aussage „Wir sind immer bewaffnet“ und den Griff zum Rucksack in Erinnerung habe („Entweder stand er neben ihm oder der hatte den auch auf.“), eine Waffe hätten sie ihm aber nicht gezeigt. Er sei irritiert gewesen, da er nicht davon ausgegangen sei, dass die bewaffnet seien, da er ihnen erst die Waffe habe bringen wollen. Es sei aber keine Bedrohungssituation gewesen. Wofür die Waffe habe sein sollen, sei ihm nicht klar gewesen. Es habe dazu auch kein Gespräch gegeben. An einen konkreten Zusammenhang könne er sich auch nicht erinnern. Auf eindringlichere Frage nach der Bewaffnung des Trios erklärte der Zeuge, Genaueres zur Art der Bewaffnung könne er nicht sagen. In dem Moment, als er dort gesessen habe, sei ihm die Bewaffnung erstmals bewusst geworden. Auf Frage nach dem Bombenanschlag 1999 in Nürnberg und der Zuordnung zum NSU-Trio, erklärte der Zeuge in dem Zusammenhang, dass einer der Uwes in dem Cafè kurz bevor Frau Zschäpe dazu gekommen sei, etwas zu ihm gesagt habe („Wir haben da was hingestellt, aber es hat nicht funktioniert, in dem Lebensmittelgeschäft.“, „Wir haben eine Taschenlampe hingestellt, aber es hat nicht funktioniert.“). Und dann sei das Gespräch wieder zu Ende gewesen. Er habe sich darauf ausgeruht, es habe nicht funktioniert, und er habe es verdrängt (an anderer Stelle: er sei auf jeden Fall schockiert gewesen, als er gehört habe, dass es doch ein Anschlag gewesen sei; er habe von dem Anschlag einen Tag nach seiner Aussage durch seine Anwältin gehört). Es sei sodann Frau Zschäpe dazugekommen, habe etwas unterschrieben, sei wenige Minuten geblieben und dann wieder gegangen. Er, so der Zeuge weiter, sei von Wohlleben [im Vorfeld] beauftragt worden, von allen dreien Vollmachten unterschreiben zu lassen. Es hätten alle drei unterschrieben und die Vollmachten habe er dann Wohlleben gegeben. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, dass er dies nicht hinterfragt habe – er habe über das, was er erledigen habe sollen, nicht diskutiert, und sich nie „in einem kleinen Punkt, ob das nun klein oder groß war, da mit reingehangen.“ Danach sei die Waffenübergabe („in diesem Abbruchhaus“) gewesen, wo sie gestört worden seien. Daran, was man dort besprochen habe, konnte der Zeuge sich nicht erinnern. Alles zusammen habe nicht länger als ca. eine Stunde gedauert. Dann sei er allein zum Bahnhof zurück. Dies sei das einzige Mal in Chemnitz gewesen. Auf Vorhalt, dass es, wenn er nur einmal in Chemnitz gewesen wäre, bedeuten würde, dass er bei dem einen Treffen die Waffe übergeben, die Vollmacht von

Zschäpe unterschrieben bekommen und die Information über den Sprengstoffanschlag in der Gaststätte in Nürnberg erhalten habe, bestätigte dies der Zeuge **Schultze** – dies sei die eine Situation gewesen, diese ca. eine Stunde.

2. Erkenntnisse zur Vernetzung, zu Verknüpfungen bzw. Schnittstellen rechtsextremer Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen mit Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der organisierten Kriminalität in Thüringen sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

a) Definition organisierter Kriminalität sowie Darlegung und systematische Einordnung von in Deutschland auftretenden Strukturen organisierter Kriminalität

aa) Wissenschaftliche Definition des Begriffes der „Organisierten Kriminalität“

aaa) Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Albrecht

Zur Grundlageninformation über das Phänomen der „Organisierten Kriminalität“ hat der Untersuchungsausschuss den Sachverständigen **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht**, Rechtswissenschaftler und Kriminologe, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, sowie Honorarprofessor und Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, angehört (VL UA 6/1-278 NF). **1650**

(1) Begriffsbildung und Eingang in die Strafrechtsgesetzgebung

Einführend erläuterte der Sachverständige **Prof. Albrecht**, dass „Organisierte Kriminalität“ ein Begriff sei, der einen Sachverhalt beschreiben solle. Eine wissenschaftliche Definition jedoch gründe sich auf der Notwendigkeit, dass man das, was beobachtet werden soll, auch so definiere oder operationalisiere, dass es beobachtungsfähig werde. „Organisierte Kriminalität“ als solche könne man nicht direkt beobachten, sodass man diesen Begriff in Begriffe übersetzen müsse, welche eine systematische Beobachtung von etwas erlauben, was man als organisierte Kriminalität verstehe. Begleitend zu seiner Anhörung übergab der Sachverständige den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die Handreichung einer von ihm verfassten Abhandlung zum Thema „Organisierte Kriminalität – (Wissenschaftliche) Definitionen und Strukturen in Deutschland“. Zur Entwicklung von Definitionen der „Organisierten Kriminalität“ wird darin ausgeführt: **1651**

> *[. . .] Wenn ein empirisches Phänomen beschrieben und erklärt werden soll, dann bedarf es einer präzisen Definition solcher Merkmale, anhand derer das Phänomen identifiziert und beobachtet werden kann. Dabei ist klar, dass der Begriff der organisierten Kriminalität nicht unmittelbar beobachtet*

werden kann. Vielmehr handelt es sich um ein (kriminalistisches, rechtspolitisches, kriminologisches oder sozialwissenschaftliches) Konstrukt, das erst operationalisiert, also in Beobachtungsbegriffe transformiert werden muss. Vergleichbar den Debatten um den Begriff der Wirtschaftskriminalität in den 1970er Jahren ist seit Mitte der 1980er Jahre eine Diskussion darüber entbrannt, wie organisierte Kriminalität angemessen zu definieren und in Beobachtungsmerkmale zu übersetzen sei. Entsprechende Debatten um Begriff und Definition sind für Terror und terroristische Gewalt festzustellen.

Die Geschichte der Definition „Organisierter Kriminalität"reicht in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts zurück. Sie beginnt in den USA und greift ab den 1970er Jahren auf Europa aus [. . .]. In diesem Prozess kommt es zu Veränderungen in den Schwerpunkten verschiedener Gesichtspunkte, die in der Begriffsbildung aufgegriffen werden. Stehen in den USA bis in die 1960er Jahre zunächst Vorstellungen über große, monopolbildende, hierarchisch aufgebaute und durch italienische Immigranten beherrschte, ferner an die sizilianische Mafia angelehnte Organisationen wie die Cosa Nostra im Mittelpunkt, so sind es dann Konzepte, die entweder stärker die jeweiligen durch Angebot und Nachfrage bestimmten Handlungsmuster in Schattenwirtschaften betonen oder eine Parallele zu konkurrierenden Unternehmen ziehen und den Unternehmenscharakter organisierter Kriminalität hervorheben. Früh wird allerdings bereits darauf hingewiesen, dass die Eigenheiten illegaler Märkte (und die strafrechtliche Prohibition) es gerade verhindern, dass sich die typischen Merkmale von (legalen) Unternehmen in illegalen Märkten ausbilden können [. . .].

In kriminologischer Hinsicht ergeben sich Fragen der Abgrenzung zu Banden und Gangs, zu verschiedenen Formen der Wirtschaftskriminalität und der terroristischen Gewalt. Ferner finden sich Bezüge zur professionellen Kriminalität (Berufsverbrecher).

Aus einer strafrechtlichen Perspektive folgt die Frage, ob und inwieweit ein Begriff der organisierten Kriminalität im Strafrecht und in Strafgesetzen Verwendung finden und neben die aus dem 19. Jahrhundert stammenden Konzepte der kriminellen Vereinigung und der Bande treten sollte. Tatsächlich wird in der Strafgesetzgebung und im Übrigen auch als Konsequenz der fast überall ratifizierten Palermo Konvention der Vereinten Nationen (Transnationale Kriminalitätskonvention, 2000) international eher der Begriff der kriminellen Vereinigung verwendet [. . .]. Der deutsche Strafgesetzgeber hat

> *bekanntermaßen von einem Begriff der organisierten Kriminalität in Straftatbeständen nicht Gebrauch gemacht. Vielmehr wurden ab den 1990er Jahren (neben dem Tatbestand der kriminellen Vereinigung, §129 StGB) systematisch „Gewerbs- und Bandenmäßigkeit" als strafschärfende Merkmale für typischerweise der organisierten Kriminalität zugerechneten Straftaten eingesetzt. Schließlich sind die besonderen Ermittlungsmethoden der Strafprozessordnung (Telekommunikationsüberwachung, verdeckte Ermittler, Wohnraumüberwachung etc.) durch Straftatenkataloge (oder den Begriff der schweren Kriminalität) begrenzt, womit ebenfalls ein, wenn auch recht undeutlicher, Bezug zu verschiedenen Formen organisierter Kriminalität hergestellt wird. [. . .]*

(2) Funktion der Begriffsdefinition

Der Sachverständige **Prof. Albrecht** trug weiter vor, dass sich die klassische Definition, welche europaweit – man könne fast sagen international – aufgegriffen werde, in Deutschland auf ein Konzept vor allem der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden beziehe, das ab den 1990er-Jahren entstanden sei und in der Praxis vor allem Zuständigkeitsregelungen schaffend wirke. Es sei eine eher praktisch relevante Definition, die für die polizeiliche Praxis und für die Staatsanwaltschaften eine gewisse Selektion und Auswahl von besonderen Kriminalitätsformen erlauben soll. In der o.g. Handreichung lautet diese Definition wie folgt: **1652**

> *Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.*

Der Sachverständige **Prof. Albrecht** fuhr mit den Ausprägungen der Funktion, die derartige Begriffe erfüllen könnten, fort: Zunächst hätten Begriffsbildungen zur organisierten Kriminalität eine politische Funktion, d. h. die Funktion der Sensibilisierung und Mobilisierung in Bezug auf problematische Sachverhalte in Gesellschaften. Weiterhin gebe es eine kriminalistische, ermittlungspraktische Funktion, die besondere Zuständigkeiten, Spezialisierung usw. anleiten solle und die jedenfalls auch dazu geführt habe, dass bei Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Sonderdezernate entstünden, die sich mit bestimmten Ausprägungen organisierter Kriminalität befassen würden. Ferner sei eine **1653**

rechtspolitische Funktion vorhanden, die die Umsetzung von besonderen Problemen, Gefahren und Risiken, die mit bestimmten Kriminalitätsformen verbunden sind, betreffe und die dann eine Umsetzung in das Strafrecht, in die weitere Gesetzgebung und in die praktische Politik begleite. Schließlich diene der wissenschaftliche Begriff der Funktion, systematisch zu beobachten, um festzustellen, wie Entwicklungen verlaufen, wie ein Zustand aussieht und wie gewisse Ausprägungen von bestimmten Formen der Kriminalität gesehen werden können.

1654 In der o.g. Handreichung formulierte der Sachverständige **Prof. Albrecht** zur Frage der dargestellten Funktionen:

> *[. . .] Dies lenkt die Aufmerksamkeit auch darauf, dass den Auseinandersetzungen um den Begriff der organisierten Kriminalität und angemessenen gesetzgeberischen Antworten hierauf nicht nur aus der kriminologischen und strafrechtlichen Perspektive, sondern mit ebenso großem Nachdruck aus der Perspektive der politischen Wissenschaften oder politischen Soziologie Bedeutung beigemessen werden sollte. Denn hier geht es offensichtlich auch um die Erklärung eines politischen Prozesses, in dessen Zentrum Strategien der Sensibilisierung und Problematisierung enthalten sind [. . .]. Zur Sensibilisierung haben wohl ganz wesentlich die fortschreitende Integration der Europäischen Union und in diesem Zusammenhang insbesondere der Abbau der Grenzkontrollen sowie der politische und wirtschaftliche Umbruch in Osteuropa, schließlich der gesamte Prozess der Globalisierung beigetragen. Grundsätzlich besteht das eigentliche Problem freilich nicht darin, mit welchen Zielen nach Anzeichen von organisierter Kriminalität gesucht wird. Denn alle die mit den verschiedenen Begriffsbildungen verbundenen Ziele sind legitim. Es geht vielmehr primär darum, mit welchen Vorstellungen und mit welchem Vorverständnis nach organisierter Kriminalität gefahndet wird. Denn von diesem Vorverständnis wird ganz zentral abhängen, was als empirisches Phänomen schließlich beobachtet wird und in Erscheinung tritt. Die bisherige Debatte über Definitionen war insoweit nicht sonderlich ergiebig. Dies mag zuallererst wohl mit dem unverkennbaren Ziel der Begriffsbildung erklärt werden, anhand einer konsensfähigen Definition nachzuweisen, dass organisierte Kriminalität tatsächlich existiere und, weitergehend, mit solchen empirischen Belegen den Grad von Gefahren zu demonstrieren, der von organisierter Kriminalität im Unterschied zu einer „anderen“ Kriminalität ausgehe, wobei diese „andere“ Kriminalität dann wohl bestimmt ist durch einen un- oder gar desorganisierten Charakter [. . .]. Im Wesentlichen wird aber dem Begriff organisierter Kriminalität eine*

individuelle Tatbegehung gegenübergestellt werden. Insoweit wird der Begriff der Organisierten Kriminalität aber sehr weit gefasst. Unzufriedenheit mit diesem Begriff lässt sich seit Längerem und international nachweisen [. . .]. Freilich ist die „Existenz“ organisierter Kriminalität durchaus konsensfähig. Dass organisierte Kriminalität existiert, jedenfalls in dem Sinne, dass Straftaten in organisierter Weise begangen werden (also arbeitsteilig, mit dem Ziel des Profits und auf längere Zeit angelegt), steht überhaupt nicht in Frage und wird von niemandem ernsthaft bestritten. Was freilich nicht geklärt ist, betrifft die Frage, welche der so ausgewiesenen Phänomene unter „Organisierte Kriminalität“ subsumiert werden sollen. Jedenfalls sollte dies nicht (oder nicht allein) durch den im Begriff der organisierten Kriminalität mitschwingenden Mythos, der vor allem aus Vorstellungen über die Mafia als einer groß angelegten und hierarchisch aufgebauten kriminellen Unternehmung folgt, festgelegt werden. Der [. . .] Begriff der „Mafia“ [. . .] sagt einerseits etwas über die Kraft von bestimmten Bildern und Narrativen; andererseits ist er offensichtlich nicht dazu geeignet, recht heterogene Phänomene zu erfassen, die von den Kokainkartellen Kolumbiens oder Mexikos, der sizilianischen Mafia, Motorradgangs der „Hells Angels” bis zu den Bordellszenen deutscher Städte und den Enkeltrickbetrügerbanden reichen. [. . .]

(3) Theoretische Dimensionen Organisierter Kriminalität

Eine tragfähige Definition von „Organisierter Kriminalität“ sei im Wesentlichen über die Einbeziehung der Dimensionen zu erzielen, welche im Zusammenhang mit der Diskussion um organisierte Kriminalität eine theoretische Bedeutung hätten, d. h. die für die Erklärung eingesetzt werden könnten und die für die Analyse und die Beobachtung Bedeutung hätten, so der Sachverständige **Prof. Albrecht** weiter. Die vier theoretische Dimensionen, die ein Begriff „Organisierte Kriminalität“ aufnehmen müsse, müssten nicht immer und nicht immer in den vollen Ausprägungen vorliegen. **1655**

(a) Schattenwirtschaften

In der o. g. Handreichung führte der Sachverständige **Prof. Albrecht** zur theoretischen Dimension der sog. Schattenwirtschaften aus: **1656**

[. . .] Organisierte Kriminalität verweist in einer zentralen Dimension auf (illegale) Märkte und den mit illegalem Angebot verbundenen Profit. Schattenwirtschaften bilden die Grundlage für viele der Phänomene, die heute als

> *organisierte Kriminalität bezeichnet werden. Insoweit ist auch verständlich, dass organisierte Kriminalität manchmal auch als Transaktionskriminalität bezeichnet wird. Denn bei Drogenkriminalität, Menschenhandel und Menschenschmuggel, Waffenhandel, [. . .] geht es um wirtschaftliche Transaktionen, die in der jeweiligen Form [. . .] pönalisiert sind. Erst Entscheidungen der politischen Ökonomie und als Konsequenz ein strafrechtliches Verbot führen zu Gelegenheiten und [. . .] Schattenwirtschaften, in denen heute im Wesentlichen nicht mehr Amateure, sondern rational kalkulierende und das heißt eben auch arbeitsteilig handelnde Akteure beteiligt und an dem das Strafverfolgungsrisiko abgeltenden Aufschlag auf den Preis der in illegalen Märkten gehandelten Gütern oder Dienstleistungen interessiert sind. [. . .]*

1657 Auf die Frage, welche Rolle Gewalt bzw. schwere Gewaltakte im Spektrum der organisierten Kriminalität spiele, erläuterte der Sachverständige **Prof. Albrecht**, dass im Bereich organisierter Kriminalität, mithin im Bereich der Schattenwirtschaften, in der Regel davon ausgegangen werde müsse, dass Gewalt jedenfalls als Ordnungsmittel vorhanden sei, weil die Teilnehmer an den Schattenwirtschaften nicht zur Polizei gehen und auch nichts einklagen könnten. Auf der anderen Seite sei zu beobachten, dass sich international verschiedene Schattenwirtschaften hinsichtlich der Präsenz von Gewalt sehr stark unterscheiden würden. Die Heroinmärkte etwa in Europa seien verglichen mit dem nordamerikanischen oder mexikanischen Drogenmarkt relativ friedlich. Offensichtlich komme es hier nicht zu Gewaltexzessen, die in anderen Regionen beobachtet werden könnten. Dies erkläre sich damit, dass das Ausmaß, was an ordnender Gewalt in Schattenwirtschaften stattfinde, natürlich von den kulturellen, sozialen Gesamtbedingungen abhänge, die ein Land oder eine Region biete, und vor allem auch davon, ob bestimmte Gruppen, die beispielsweise in den Drogenhandel einbezogen sind, von vornherein sehr gewalttätig sei. In Deutschland sei diese Form effektiver Gewalt eher selten. Der Anteil von Tötungskriminalität, der in Zusammenhang mit extremistischen Gruppierungen oder Schattenwirtschaften beobachtet werde, sei extrem gering. Diese massivste Form von Gewalt konzentriere sich auf den sozialen Nahraum, also auf die Wohnung und die unmittelbare Umgebung, nicht auf diese an sich von den Voraussetzungen her eher gewaltaffinen Lebensbereiche. Zu diesem Phänomen sei noch viel unbeantwortet, vor allem die Frage „Warum funktionieren bestimmte Schattenwirtschaften offensichtlich so gut, ohne dass massiv Gewalt angedroht oder ausgeübt werden muss?“.

(b) Subkulturen und kriminelle Milieus

1658 Eine zweite Dimension, der Bezug zu Subkulturen und zu kriminellen Milieus, habe ebenfalls Bedeutung, charakterisiere indes die organisierte Kriminalität nicht immer und nicht gleichmäßig, legte der Sachverständige **Prof. Albrecht** weiterhin dar. Die klassischen For-

men von organisierter Kriminalität seien sehr stark subkulturell geprägt. Es handele sich um ein subkulturelles Milieu, das partiell verbunden sei mit gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen, welche (insbesondere historisch) interessant seien, indes in unterschiedlicher Form und in verschiedenen Regionen zu unterschiedlichen Ausprägungen von organisierter Kriminalität geführt hätten. Die subkulturelle Beziehung vermöge für einzelne Erscheinungsformen tatsächlich auch eine theoretische Bedeutung haben, spiele indes für andere kaum eine Rolle.

(c) Netzwerke

In der o. g. Handreichung stellte der Sachverständige **Prof. Albrecht** zur theoretischen Dimension der „Netzwerke“ dar: **1659**

> *[. . .] Anstelle des Begriffs der organisierten Kriminalität wird heute zunehmend der Begriff der Netzwerk-Kriminalität verwendet. Der Begriff des Netzwerks erkennt an, dass sich das Wesentliche organisierter Kriminalität nicht in Form von Organisationen mit einer physischen Infrastruktur und deshalb erheblichen Investitionen abbilden lässt. Vielmehr erlaubt der Netzwerkansatz ein über illegale Märkte und subkulturelle Bezüge hinausgehendes Erklärungspotenzial. Netzwerke verweisen auf Flexibilität, geringe Sichtbarkeit, Nachhaltigkeit (durch erhebliche Redundanz), verlässliche Rekrutierung und die Wirksamkeit von Ersetzungseffekten, die vor allem in den Schattenwirtschaften der Drogen beobachtet werden können. [. . .] Netzwerkkerne schützen sich [. . .] durch starke Bindungen und Vertrauen, geteilte Erfahrungen und identitätsstiftende Narrative, ethische, familiäre Loyalität und geteilte Werte, eben das, was in den klassischen Beschreibungen der kriminellen Subkulturen als deren eigentliche Stärke und Gefährlichkeit berichtet wird. An der Peripherie herrschen aber weniger dichte Interaktionen und weniger starke Bindungen vor. Dies erleichtert die Kommunikation und die Aufnahme von Kontakten zu anderen Gruppen und in andere Regionen. Die „Stärke schwacher Bindungen“ in der Peripherie, die aus erleichterter Kommunikation entsteht, erlaubt es Netzwerken, über große Distanz – und bei Reduzierung von Risiken der Entdeckung – zu handeln (geographisch und sozial). Über die Peripherie werden Kontakte hergestellt, gemeinsame Interessen festgestellt und die Grundlagen für taktische und strategische Kooperation geschaffen. [. . .]*

Der Begriff des „Netzwerks“, stellte der Sachverständige **Prof. Albrecht** klar, könne den Begriff der „Organisierten Kriminalität“ nicht vollständig ersetzen. Es sei ein Teilaspekt, der in **1660**

den letzten 10, 15 Jahren sehr viel stärker betont werde. Der bereits genannte Ersetzungseffekt, der durch den Netzwerkbegriff eingeführt werde, sei wesentlich und beschreibe eine sehr wichtige Eigenheit von organisierter Kriminalität, nämlich dass die Schattenwirtschaft in Form von Angebot und Nachfrage offensichtlich weiterexistiere und dafür sorge, dass sich diese Netzwerke nicht vollständig auflösen ließen. Die extremistischen Szenen ließen sich heute sehr viel besser über Netzwerke erfassen, insbesondere wenn es um Kommunikation gehe, weil die moderne Kommunikationstechnologie auf der einen Seite und ein bestimmter Bedarf an Kontaktaufnahmen auf der anderen Seite dazu führen würden, dass sich solche Netzwerke sehr viel schneller und sehr viel effektiver bilden ließen. Die Erscheinungsformen von rechtsextremen Gruppen, die auch in den Verfassungsschutzberichten angesprochen würden, seien heute eher netzwerkähnlich aufgebaut. Die klassischen rechtsextremen großen Organisationen seien jedenfalls in Deutschland ziemlich erfolglos geblieben. Dies habe sicher auch dazu beigetragen, dass sich eher flache Netzwerke entwickelten und vielleicht dadurch auch schneller ausbreiteten. Auf Nachfrage dahin gehend, ob er die Erkenntnis, dass sich kriminelle Strukturen, die zerschlagen worden sind, relativ schnell erholten, auch beim NSU sehe, führte der Sachverständige aus, dass er davon ausgehe, dass ein etwaiger Ersetzungseffekt auch in radikalen, extremen Gruppen stattfinde. Dies sei teilweise von der Frage abhängig, ob bestimmte Führungspersonen besondere Bedeutung hätten. Als Beispiel nannte der Sachverständige einerseits etwa die starke Verknüpfung des deutschen Terrorismus der 70er- und 80er-Jahre mit bestimmten Personen, andererseits etwa die Entwicklungen in Kolumbien oder dem Mittleren Osten, welche einen Ersetzungseffekt deutlich machen würden. Dieser sei eben abhängig von der Grundbedingung der Nachfrage in Bezug auf extreme Gewalt und sich dahin gehend bildender Angebote. Sicherlich würden dazu auch soziale Bedingungen gehören. Es sei davon abhängig, dass in Gesellschaften eine bestimmte Ideologie nachgefragt und auch aufgegriffen werde.

(d) Organisation des (wirtschaftlichen) Unternehmens

1661 In der o. g. Handreichung machte der Sachverständige **Prof. Albrecht** Ausführungen zu einer vierten Dimension, die die Organisation von wirtschaftlichen Unternehmen betrifft:

> *[. . .] Da sich der Kernbereich organisierter Kriminalität auf wirtschaftliche Transaktionen bezieht, ist auch eine gewisse Organisation der „unternehmerischen“ Aktivitäten erforderlich. Diese kann sich äußern in der Verwendung von legalen Formen einer Organisation (Verein, GmbH etc.) oder der faktischen Organisation von Beziehungen, des Handels oder der Verwertung von Gewinnen. Die Organisation bezieht sich auf eine gerade in den Schattenwirtschaften bedeutsame Arbeitsteilung und Rollenzuweisungen; sie wird schließlich sichtbar in einer mehr oder weniger stark ausgeprägten und von den jeweiligen Transaktionen abhängigen Logistik. [. . .]*

(4) Konvergenz: Organisierte Kriminalität und terroristische Gruppen

In der bereits zitierten Handreichung des Sachverständigen **Prof. Albrecht** wird das Verhältnis zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus erläutert: **1662**

> *[. . .] Die Entwicklungen hin zu Netzwerken führen offensichtlich auch zu einer größeren Nähe zwischen terroristischen Bewegungen und organisierter Kriminalität [. . .]. Die Nähe stellt sich her durch die kriminelle Finanzierung terroristischer Aktivitäten und von Organisationen, geteilte Methoden sowie durch Verschmelzungen zwischen terroristischen Bewegungen und organisierter Kriminalität, in denen die politischen Programme nur mehr als Fassade für Schwarzmarktaktivitäten Verwendung finden [. . .]. [. . .] Die Beschreibungen der Finanzierung des Terrorismus bzw. terroristischer Gruppen verweisen jedenfalls auf die grundsätzliche Bedeutung illegaler Märkte, so insbesondere des Drogenmarktes, für die Beschaffung von Geldmitteln, darüber hinaus auf die Bedeutung von Geldwäschemethoden, die sich in Form des informellen Systems der Hawala den Kontrollen des regulären Kapitaltransfers entziehen [. . .]. [. . .] Jedoch ist die Bandbreite der illegalen Geldbeschaffungsmethoden groß und dementsprechend groß sind die möglichen Berührungspunkte zwischen Terrorismus und organisiertem Verbrechen. Sie reichen von Schutzgelderpressung über Bankraub, Erpressung, Geiselnahme, Drogenhandel oder die Erpressung von Schutzgeld im Drogenhandel bis hin zu Kreditkartenbetrug. Insoweit treten ferner auch konventionelle Eigentums- und Vermögensdelikte auf. Das Vorhandensein von erheblichen finanziellen Mitteln kann schließlich eine wirksame Bedingung für die Fortexistenz terroristischer Organisationen auch über den Zeitpunkt der Beendigung der terroristischen Aktivitäten hinaus darstellen, dann nämlich, wenn sich Organisationen an einem bestimmten Punkt vollständig den illegalen Mittelbeschaffungsaktivitäten widmen. [. . .] Beziehungen zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität ergeben sich demnach zuallererst aus räumlicher Nähe, den besonderen Bedingungen der strafrechtlichen Prohibition und geteilten Methoden. Dabei stehen die Schattenwirtschaften und die Finanzierung im Vordergrund. [. . .] [Es] finden sich sowohl in terroristischen Bewegungen als auch in organisierter Kriminalität gewalttätige Unternehmer. Die Gewalt selbst kann zur Ware werden und, sei es als simples Instrument (der Durchsetzung von Ansprüchen in Schattenwirtschaften), sei es [. . .] als eine Dienstleistung extremer Gewalt, die die Bandbreite der Schattenwirtschaften erweitern. [. . .] Im Übrigen lassen sich Trends in Gangs und kriminellen Netzwerken beobachten, die sich auf Politisierung, Internationalisierung und zunehmende Komplexität beziehen [. . .].*

> *Die konventionellen großstädtischen Gangs der Metropolen, am unteren Ende dieses Spektrums angesiedelt, suchten Herrschaft über die unmittelbare Nachbarschaft und wenige Straßenzüge. Am oberen Ende des Septums entwickeln sich aktive politische Agend[en], die in zeitgenössischen Beschreibungen von organisierter Kriminalität, die deren Interesse an Einfluss auf Medien und Politik annehmen, durchaus ernst genommen werden [. . .]. [. . .] Zwischen organisierter Kriminalität und terroristischen Gruppierungen lässt sich teilweise eine zunächst bloß taktisch bedingte Kooperation in verschiedenen operativen Bereichen feststellen. Dies gilt für die Fälschung von Dokumenten, für die Geldwäsche, für den Schmuggel von Personen oder Waren und die Beschaffung von Waffen. Auch dies spricht für eine Nähe, die leicht in strategische Zusammenarbeit und strategische Allianzen übergehen kann [. . .]. Die Rekrutierung von Nachwuchs der organisierten Kriminalität wie des Terrorismus erfolgt aus denselben Milieus marginalisierter Gruppen von Immigranten oder aus der Mehrheitsbevölkerung. [. . .]*

1663 Auf die Frage nach Verbindungen bzw. Zusammenarbeit zwischen politischen Extremisten und organisierter Kriminalität stellte der Sachverständige **Prof. Albrecht** dar, dass ein Zusammenhang durch dieselben Methoden entstehe – etwa Geldbeschaffungsaktivitäten –, die sich in der Regel jedenfalls teilweise überlappen würden. Der Zusammenhang entstehe auch durch das Milieu, aus dem die Personen für die eine oder für die andere Gruppe rekrutiert würden, und er entstehe unter Umständen auch durch den mehr oder weniger deutlichen Bedarf, sich in bestimmten Situationen von gewissen Fähigkeiten der jeweils anderen Gruppe Nutzen zu verschaffen. Wenn es zum Beispiel darum gehe, gefälschte Ausweise oder Waffen zu besorgen, dann seien „natürlich solche Beziehungen von Bedeutung, weil hier Ressourcen genutzt werden können, die anderenfalls nicht vorhanden wären“. Es sei eine Form von Zusammenarbeit, die ganz wesentlich darauf beruhe, dass die Handlungsmuster sich überlappen und die eigene Gruppe etwas beschaffen könne oder sehr viel leichter beschaffen könne, was die andere Gruppe benötige.

(5) Strukturen Organisierter Kriminalität in Deutschland

1664 In der bereits zitierten Handreichung zum Thema „Organisierte Kriminalität – (Wissenschaftliche) Definitionen und Strukturen in Deutschland“ gibt der Sachverständige **Prof. Albrecht** seine Einschätzung zu Strukturen Organisierter Kriminalität in Deutschland wieder:

> *[. . .] [Dazu] sind nur ansatzweise systematisch erhobene Daten vorhanden. Sieht man von systematischen Auswertungen der Literatur ab, wie sie bei-*

spw. erstmals in den 1970er Jahren durchgeführt worden sind [. . .], so bieten lediglich die Lageberichte der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, ferner der Verfassungsschutzbehörden einen systematischen und auf Dauer gestellten Einblick in Schwerpunkte und Handlungsmuster von kriminellen oder extremistischen Gruppen. Diese Datenerfassungen sind allerdings durch die jeweiligen Perspektiven, Ressourcenkonzentration und Zielsetzungen geprägt. Darüber hinaus liegt eine Vielzahl von Untersuchungen zu einzelnen Bereichen (Drogen, Menschenschmuggel, Menschenhandel etc.) vor, die über Entwicklungen und Erscheinungsformen Auskunft geben können. Die Lageberichte des Bundeskriminalamts zur Organisierten Kriminalität aus den letzten 25 Jahren lassen eine im Wesentlichen stabile Entwicklung der Verfahren erkennen. Sie geben darüber hinaus Einblick in Strukturen, die erwartungsgemäß durch den Drogenhandel geprägt sind und im Übrigen erkennen lassen, dass organisierte Formen der Tatbegehung bei konventioneller Eigentums- und Vermögenskriminalität, in den Rotlichtmilieus und Menschenhandel, bei Wirtschafts- und Umweltkriminalität, in der Schleusung von Immigranten und weiteren Deliktsbereichen vorhanden sind. Anders als in Italien, Japan, China oder den USA der 1960er und 1970er Jahre spielen in Deutschland [. . .] historisch-kulturelle Besonderheiten in den Ausformungen von organisierter Kriminalität keine Rolle. Es geht um ganz unterschiedliche Formen einer gewinnorientierten Kriminalität, die Professionalisierung und rationales Vorgehen mit sich bringt. In [. . .] [einer] empirischen Untersuchung zur organisierten Kriminalität im Hellfeld wird [. . .] festgestellt [. . .], dass besondere Ausprägungen organisierter Kriminalität (im Hinblick auf große Mitgliederzahl von Gruppen, auf längere Dauer der kriminellen Aktivitäten, erheblichen Gewinn etc.) nicht beobachtet werden konnten. Es bot sich im Kern das Bild von herkömmlicher Bandenkriminalität. Wenn so etwas wie eigenständige kriminelle Organisationen (im Hellfeld) beschrieben werden konnten, dann waren diese dem Drogenhandel zuzuordnen. Hinzu treten, und dies deckt sich mit Lageberichten sowie dem Forschungsstand zu einzelnen Feldern (wie Drogen, Sexmärkte), ein hoher Ausländeranteil und internationale Beziehungen, ferner konspiratives Vorgehen, Arbeitsteilung, Planung und eine gewisse Professionalität. Gerade die Internationalisierung (und damit ein hoher Ausländeranteil) ist allerdings bereits in der Globalisierung auch von Schattenwirtschaften und vor allem dem internationalen (und grenzüberschreitenden) Charakter von Drogenhandel und Menschenschmuggel angelegt. [. . .]

bbb) Ausführungen des Sachverständigen KD Neumann

1665 Zur Grundlageninformation über das Phänomen „Organisierte Kriminalität“ hat der Untersuchungsausschuss ebenfalls den Sachverständigen **KD Lutz Neumann**, Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden, angehört (VL UA 6/1-278 NF).

(1) Begriffsbildung und Definition Organisierter Kriminalität in Deutschland

1666 Mit Blick auf den Bereich der organisierte Kriminalität, führte der Sachverständige **KD Neumann** aus, habe sich die deutsche Polizei an den in den USA, aber auch in Italien orientiert. In den 1970er- und 1980er-Jahren habe es in Italien eine Vielzahl von Schutzgelderpressungen, von Überfällen und von Entführungen durch italienische Kriminelle gegeben, die der organisierten Kriminalität, der sogenannten Mafia als Überbegriff, zuzuordnen gewesen seien. In diese Zusammenhang habe sich die Frage nach Bezügen zu Deutschland gestellt. Bis zu dieser Zeit habe es in Deutschland keine Definition gegeben. In den späten 1980er-Jahren habe man damit begonnen, sich mit der Bedeutung der organisierten Kriminalität für Deutschland zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang habe es einen intensiven Austausch mit der amerikanischen und der italienischen Polizei gegeben. Ähnlich habe man in den Nachbarstaaten, wie etwa Österreich und der Schweiz, damit begonnen. Diese Vorgänge seien überschattet worden, beispielsweise durch den gewaltsamen Tod eines Staatsanwalts zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Palermo. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe man Bezüge nach Deutschland gesehen, sodass man sich hier noch intensiver mit dieser Thematik beschäftigt habe. Dazu beigetragen habe auch das zunehmende Interesse der Öffentlichkeit aufgrund der zum Teil reißerischen Berichterstattung. In Deutschland habe die Arbeitsgruppe Justiz/Polizei eine Definition konstruiert, die seit 1990 Arbeitsgrundlage der deutschen Polizei sei. Man habe mit dieser Definition in politischer Hinsicht deutlich machen wollen, dass bestimmte schwerwiegende Eingriffsmaßnahmen nur bei bestimmter sehr schwerwiegender Kriminalität gefordert werden, beispielsweise [die Forderung] nach Beweislastumkehr im Rahmen der Finanzermittlungen. Der Sachverständige verwies in diesem Zusammenhang auf das Gesetz zur Bekämpfung [des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen] der Organisierten Kriminalität. Die verwendete Definition sei eingegrenzt von gesetzlich normierten Begriffen, sei ihrerseits indes bisher gesetzlich nicht normiert, d. h. es gebe keinen Straftatbestand, der diese Definition enthalte. „Organisierte Kriminalität“ werde definiert als die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die sich auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig (a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder (b) unter Anwendung von Gewalt oder (c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammengeschlossen haben. In der polizeilichen Kriminalstatistik Deutschlands würden jährlich circa 6 Millionen Straftaten erfasst werden, darunter circa 600 Fälle, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen seien.

(2) Indikatoren zur Erkennung „OK-relevanter“ Sachverhalte

Zur o.g. Definition kämen weitere 50 Indikatoren für organisierte Kriminalität, so der Sach- **1667**
verständige **KD Neumann** weiter. Diese Merkmale seien sehr auf Professionalisierung angelegt, d. h. es gehe um eine professionell begangene Kriminalität von Strukturen, die sich hauptberuflich mit bestimmten Formen schwerster Kriminalität beschäftigen. Die Ausführungen des Sachverständigen vor den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurden begleitet von der optischen Projektion einer schlagwortartigen Darstellung der generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte[643]:

I. Vorbereitung und Planung der Tat

- *präzise Planung*
- *Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnützen von Marktlücken, Erkundungen von Bedürfnissen u.a.*
- *Arbeit auf Bestellung*
- *hohe Investitionen, z. B. durch Vorfinanzierung aus nicht erkennbaren Quellen*
- *Verschaffung und Nutzung legaler Einfluss-Sphären*
- *Vorhalten von Ruheräumen im Ausland*

II. Ausführung der Tat

- *präzise und qualifizierte Tatdurchführung*
- *Verwendung verhältnismäßig teurer oder schwierig einzusetzender wissenschaftlicher Mittel und Erkenntnisse*
- *Tätigwerden von Spezialisten (auch aus dem Ausland)*
- *arbeitsteiliges Zusammenwirken*
- *Einsatz von polizeilich „unbelasteten“ Personen*
- *Konstruktion schwer durchschaubarer Firmengeflechte*

III. Finanzgebaren

- *Einsatz von Geldmitteln ungeklärter Herkunft im Zusammenhang mit Investitionen*
- *Inkaufnahme von Verlusten bei Gewerbebetrieben*

[643] Siehe auch: Anlage (zu Nr. 2.4) der Anlage E der Anlagen zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), abgedruckt in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Anh 12 RiStBV Anl E (S. 2313ff.).

- *Diskrepanz zwischen dem Einsatz finanzieller Mittel und dem zu erwartenden Gewinn*
- *Auffälligkeit bei Geldanlagen, z. B. beim Kauf von Immobilien oder sonstigen Sachwerten, die in keinem Verhältnis zum Einkommen stehen*

IV. Verwertung der Beute

- *Rückfluss in den legalen Wirtschaftskreislauf*
- *Veräußerung im Rahmen eigener (legaler) Wirtschaftstätigkeiten*
- *Maßnahmen der Geldwäsche*

V. Konspiratives Täterverhalten

- *Gegenobservation*
- *Abschottung*
- *Decknamen*
- *Codierung in Sprache und Schrift*
- *Verwendung modernster technischer Mittel zur Umgehung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen*

VI. Täterverbindungen/Tatzusammenhänge

- *Überregional*
- *National*
- *International*

VII. Gruppenstruktur

- *hierarchischer Aufbau*
- *ein nicht ohne Weiteres erklärbares Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen*
- *internes Sanktionssystem*

VIII. Hilfe für Gruppenmitglieder

- *Fluchtunterstützung*
- *Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte*
- *Aufwendung größerer Barmittel im Rahmen der Verteidigung*
- *hohe Kautionsangebote*

- *Bedrohung und Einschüchterung von Verfahrensbeteiligten*
- *Unauffindbarkeit von zuvor verfügbaren Zeugen*
- *ängstliches Schweigen von Betroffenen*
- *überraschendes Benennen von Entlastungszeugen*
- *Betreuung in der Untersuchungshaft/Strafhaft*
- *Versorgung von Angehörigen*
- *Wiederaufnahme nach der Haftentlassung*

IX. Korrumpierung

- *Einbeziehung in das soziale Umfeld der Täter*
- *Herbeiführen von Abhängigkeiten (z. B. durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher)*
- *Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.*

X. Monopolisierungsbestrebungen

- *„Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften*
- *Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute*
- *Kontrolle bestimmter Geschäftszweige*
- *„Schutzgewährung“ gegen Entgelt*

XI. Öffentlichkeitsarbeit

- *gesteuerte oder tendenziöse Veröffentlichungen, die von einem bestimmten Tatverdacht ablenken*
- *systematischer Versuch der Ausnutzung gesellschaftlicher Einrichtungen (z. B. durch auffälliges Mäzenatentum)*

(3) Eingang in die Strafgesetzgebung

Die Abgrenzung der organisierten Kriminalität zur Gruppenkriminalität der „bloßen“ bandenmäßigen Begehung finde man im Strafrecht, führte der Sachverständige **KD Neumann** aus. So sehe man in § 244 StGB beispielsweise den Diebes- oder den Raubtäter, der sich mit anderen zusammenschließt, um für eine gewisse Dauer zusammenzuarbeiten und bestimmte Straftaten zu begehen. Dies sei ein qualifizierter Diebstahl, aber noch nicht dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzuordnen. Die kriminelle Vereinigung in § 129 StGB **1668**

sei der zweite im Strafrecht abgebildete Punkt von organisierten Gruppierungen. Der Unterschied zu den Banden läge laut dem BGH darin, dass Ziel dieser Gruppierungen der Erhalt der Struktur ist, d. h. nicht nur der Geschäftszweck, Geld zu verdienen, etwa Diebstähle zu begehen, um beispielsweise das eigene Leben zu finanzieren, sondern darüber hinaus auch noch die eigene Gruppierung zu erhalten. So sei nach allgemeinem Verständnis die Mafia zu sehen, die dafür sorge, dass nicht nur Geld verdient werde, sondern die Familie, der Zusammenschluss der Gruppierung geschützt werde.

(4) Polizeiorganisatorische Konsequenzen aus dem Begriff „Organisierte Kriminalität“

1669 Der Sachverständige **KD Neumann** berichtete weiter, dass man versuche, den Formen organisierter Kriminalität, die durch Abschottung, durch Organisation und durch die geschilderten 50 Indikatoren Ermittlungshemmnisse für die Polizei aufwerfen würden, durch organisatorische Anpassung zu begegnen. Man habe seit 1990 in Deutschland sowohl im Bund als auch in den Bundesländern Dienststellen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität geschaffen, weil man festgestellt habe, dass man einer professionellen Kriminalität besonders hohe Professionalität und Kompetenz in der Kriminalitätsbekämpfung entgegensetzen müsse. In den entsprechenden Dienststellen seien Kollegen tätig, die durch Ausbildung, durch Wissen, durch Vorkenntnisse und durch Erfahrung besonders gut geeignet seien, diesen Tätern zu begegnen (Personalanpassungen). Indes fordere man entsprechende gesetzliche Grundlagen, um gegen solche Gruppierungen vorgehen zu können.

1670 Sachverhalte aus dem Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität fänden Eingang in einen jährlichen „Bundeslagebild Organisierte Kriminalität“, so der Sachverständigen **KD Neumann** weiter. Soweit es die abstrakten Falldarstellungen zuließen, seien darin Kriminalitätsbrennpunkte zu erkennen. Dies sei Grundlage der Polizei, um über Personaleinsatz und Priorisierung zu entscheiden. Über die „Bundeslagebilder“ zeige man Fälle organisierter Kriminalität und den sich daraus entwickelnden Handlungsbedarf auf. Das Hauptaugenmerk organisierter Kriminalität sei es, unentdeckt zu bleiben, sodass die Polizei dieses sogenannte Kontrolldelikt aktiv angehen müsse. Es gebe wenig Anzeigende, vielmehr werde die Polizei dort aktiv. Man stelle jährlich circa 9.000 Tatverdächtige organisierter Kriminalität fest, wobei circa 35 bis 40 Prozent deutsche Tatverdächtige seien. Bei den Begehungsformen organisierter Kriminalität liege das Hauptaugenmerk im Bereich Rauschgifthandel, Rauschgiftschmuggel. Danach folge die organisierte Eigentumskriminalität, statistisch zurückgegangen leicht im Bereich des Kfz-Diebstahls. Es gebe zudem Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben. Im Jahr 2015 habe man im Bereich der Korruption wenige Fälle festgestellt. Die vorgenannten Angaben bezögen sich auf das gesamte Bundesgebiet, d. h. auf die Zulieferung aus allen Bundesländern und aus dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und des Zolls. Die Bundesländer seien eine Selbst-

verpflichtung eingegangen, jährlich bei ihnen auftretende Fälle von organisierter Kriminalität zu meldeten – zuständig seien dafür die Landeskriminalämter, die ihre Fälle anonymisiert an das Bundeskriminalamt melden. Die Lagebilder finde man auf der Homepage des Bundeskriminalamts.[644]

(5) Zusammenhänge zwischen Organisierter Kriminalität und Terrorismus

Auf Nachfrage gab der Sachverständige **KD Neumann** an, er könne Zusammenhänge zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus weder bestätigen noch verneinen, weil das Bundeskriminalamt diese Fälle in aggregierter Form geliefert bekomme. Für Zusammenhänge müsse man auf den jeweiligen Einzelfall schauen. Sie bekämen indes Kriminalitätsbereiche genannt, weil die Ermittlungen fast ausschließlich phänomenbezogen oder deliktsbezogen erfolgen würden. Welche Gruppierung hinter einzelnen Delikten stehe, falle erst dann auf, wenn man Tatverdächtige zuordne. Man ermittle beispielsweise nicht gegen Rocker, weil der Begriff „Rocker“ selbst noch nicht unter Strafe stehe, sondern man ermittle wegen Rauschgiftkriminalität oder wegen Diebstahls- oder Raubdelikten und erst später stelle man fest, welche Personen bzw. Organisation dahinter stehe. **1671**

Auf die Frage, wie im Falle einer Überschneidung von organisierter Kriminalität und Terrorismus mit Blick auf die Statistiken umgegangen werde, führte der Sachverständigen **KD Neumann** aus, wie man im Bundeskriminalamt verfahre: Zunächst würden die Kollegen wegen einer ihnen bekannt gewordenen Straftat ermitteln. Sofern sich diese als zum Bereich Staatsschutz oder zum Bereich Organisierte Kriminalität zuzuordnend herausstellt, werde die Straftat bearbeitet. Sofern sich in einem Verfahren wegen organisierte Kriminalität beispielsweise ergebe (dies sei eher ein theoretischer Fall), dass etwa eine gehandelte Waffe für terroristische Zwecke genutzt werde, dann würde der Staatsschutz sofort mit in die Ermittlungen einsteigen und jene würden gemeinsam zum Ende geführt. Das Lagebild sei [demgegenüber] eine nachfolgende statistische Erfassung, welche die Möglichkeit gebe, die jährlichen Sachverhalte und die sich abzeichnenden Entwicklungen zu sehen. **1672**

ccc) Weitere Feststellungen

Auf Frage – unter Hinweis darauf, dass es noch eine besondere Anlage E der RiStBV gebe, die den Bereich der Verfolgung der organisierten Kriminalität betreffe –, ob es regelmäßige Erfahrungsaustausche unter Leitungspersönlichkeiten darüber gebe, ob diese Vorschriften noch aktuell sind oder ob man sie anpassen muss, führte der derzeit als Vizepräsident des TLKA eingesetzte Zeuge **LKD H. Schmidt** aus, dass die OK-Definition in Deutschland nicht unumstritten sei. Sie sei beginnend im Jahr 1973 durch eine damalige Kommission entwickelt und letzten Endes durch einen Beschluss der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Polizei/Justiz im Jahr 1990 festgeschrieben worden. Seit dem Jahr 1990 sei diese Definition, **1673**

[644] Siehe https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Organisierte Kriminalitaet/organisierte kriminalitaet_node.html (Stand 11.07.2019).

die in der Anlage E der RiStBV enthalten sei, mehrfach überprüft worden. Man habe sich aber dennoch aus verschiedenen Gründen entschlossen, trotz auch anderer vorhandener internationaler Definitionen, diese Definition bis zum heutigen Tag beizubehalten. Neben der Definition seien in der Anlage E auch die sogenannten Indikatoren für die organisierte Kriminalität aufgelistet. Diese Indikatorenliste werde regelmäßig aktualisiert durch die GAG (Gemeinsame Arbeitsgruppe Polizei/Justiz). Wenn diese Aktualisierungen „dann aus dem Bund auch ins Land Thüringen getragen werden“, stimmten sie sich mit der Generalstaatsanwaltschaft ab und überprüften, ob „wir unsere gemeinsame Vorschrift anpassen müssen“. Aber diese sei aus Sicht des Zeugen solchermaßen offen gefasst, dass sie auf die Anlage E verweise und sie praktisch die Regelungen, die aus dem Bund in die Anlage E einflössen, auch zur Grundlage ihres Handelns in Thüringen zu machen pflegten.

bb) Strukturen Organisierter Kriminalität in Deutschland und Thüringen

aaa) Entwicklungen und Auftreten Organisierter Kriminalität in Thüringen

1674 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat die für den Mitteldeutschen Rundfunk tätigen Journalisten **Axel Hemmerling** und **Ludwig Kendzia** als Sachverständige zur Entwicklung und zum Auftreten organisierter Kriminalität in Thüringen seit den 1990er-Jahren gehört. Der Sachverständige **Kendzia** führte aus, dass, ausgehend vom Transformationsprozess der Wende 1989 bis Anfang der 90er-Jahre die subkulturellen Milieus um die ehemaligen DDR-Oberligafußballclubs, um die es eine ganze Reihe von Hooligangruppen und teilweise Rechtsextremisten gegeben habe, eine ganz zentrale Rolle gespielt hätten. Gewisse Teile daraus seien nach der Wende in Bereiche der organisierten Kriminalität eingestiegen, sodass es bereits in der Wendephase eine Vermengung dieser beiden Szenen gegeben habe. Da Polizeistrukturen erst 1990/1991 langsam aufgebaut worden seien, sei der Verfolgungsdruck der Behörden zunächst nicht hoch gewesen. Indes habe es bereits Anfang der 90er-Jahre ein paar Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes gegeben, die die Anfänge von organisierter Kriminalität in Thüringen mit betrachtet hätten. Sodann habe es „relativ zügig“ einen Einfluss sog. russisch-eurasischer organisierter Gruppen in Thüringen gegeben („Russenmafia“), welche sich zum großen Teil aus ehemaligen Sowjetsoldaten, die hier zum Teil stationiert gewesen seien, rekrutiert hätten. Teilweise bereits ab 1993 habe es in Thüringen einen „Rotlicht-Mafiakrieg“ zwischen russischen und ukrainischen Gruppen und türkischen Gruppen aus Frankfurt am Main gegeben. Dieser habe seinen Gipfel 1995 in dem sogenannten Mafiamord an einem türkischen Zuhälter durch drei Ukrainer in Erfurt gefunden, welcher in einem „Mafiaprozess“ 1997 am Landgericht Erfurt verhandelt worden sei. Ferner seien in den 90er-Jahren vietnamesische Gruppierungen aufgetreten, die vor allem Zigarettenschmuggel und Zigarettenhandel betrieben hätten. In diesem Zusammenhang habe es ebenfalls einen Mord in Erfurt gegeben. Etwa 1995 habe sich die italienische Mafiaorganisation ‘Ndrangheta in Thüringen etabliert, d. h. es seien zügig weite Teile der Restaurantstrukturen in Erfurt, Weimar, Jena, Eisenach, Arnstadt und in anderen Orten von verschiedenen Gruppierungen aus Italien übernommen worden.

Es gebe dabei Verbindungen nach Hessen und Nordrhein-Westfalen (insbesondere Duisburg). Die 'Ndrangheta sei einer der größten Kokain-Importeure nach Europa und einer der größten Waffenhändler: Die Gruppierung habe in den 90er-Jahren in Europa Waffen geschmuggelt über Italien, Deutschland und die Schweiz; jene Strukturen seien auch heute noch weitgehend aktiv. Weiterhin habe sich eine armenischen Mafiagruppierung in Thüringen etabliert. Sie sei Teil überregional agierender Gruppierungen. Es hätten sich in diesem Zusammenhang zwei Streetgangs gebildet, die rockerähnlich funktionieren würden. Aus jenen sei die armenische Mafiastruktur hervorgegangen. Eine Gruppierung mit dem Namen „Joker", die sich größtenteils aus armenischen und aserbaidschanischen Jugendlichen gebildet habe, aber auch russisch-deutsche und deutsche Jugendliche umfasse, habe Labels an ihren Jacken und Kutten getragen.

Nachvollziehbar anhand der OK-Lageberichte hätten sie in den 90er-Jahren bis zum Jahr 2000 zwischen zehn und fünfzehn OK-Komplexe in Thüringen bearbeitet, führte der Zeuge **LKD H. Schmidt** aus. Typisch für die OK-Bekämpfung sei, dass diese Zahlen abhängig von den Ressourcen seien, die man dort einsetze, und von der Intensität, mit der man ermittele. Die Entwicklung sei rückläufig gewesen, in den 2000er-Jahren im Durchschnitt fünf. Im Moment lägen sie zwischen zwei und drei. Damit sei „aber nicht gesagt, dass wir nicht mehr Gruppierungen haben, die in diesem Bereich unterwegs sind". **1675**

Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat **Yavuz Narin**, Rechtsanwalt und Nebenklagevertreter im NSU-Prozess am OLG München, als Sachverständigen gehört. Der Sachverständige **Narin** führte aus: Im Bereich der organisierten Kriminalität in Thüringen sei immer wieder die Rede von den sogenannten Ehr.-Brüdern, „die Zwillinge", wie man sie genannt habe, „also Ro. und Gi. Wo.". Der Zeuge J. Lu., der im Prozess vor dem Oberlandesgericht München mehrfach gehört worden sei, hätte zu dieser kriminellen Struktur umfangreiche Angaben gemacht, gegenüber dem Bundeskriminalamt, gegenüber der Bundesanwaltschaft und zum Teil auch in der Hauptverhandlung. Im Hinblick auf weitergehende Erkenntnisse hätte er sich dann allerdings zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen. Nach den Angaben Lu.s habe die Gruppierung um Ro. und Gi. Ehr. über lange Jahre offenbar die organisiert kriminelle Szene im Raum Thüringen beherrscht. J. Lu. habe im NSU-Prozess darüber hinaus angegeben, dass der geografische Raum, in dem sich diese Struktur ausgedehnt habe, auch große Teile von Sachsen umfasst habe, insbesondere Zwickau und Chemnitz, was bedeuten würde, dass die Ehr.-Brüder und deren Gruppierung auch dort aktiv gewesen seien; des Weiteren, dass die Gruppierung auch mit bandenmäßig organisierten Straftätern aus den Staaten Osteuropas, insbesondere der ehemaligen Sowjetunion, hierbei wiederum insbesondere aus dem Kaukasus und dem Baltikum zusammengewirkt habe. Im Vortrag der Journalisten Kendzia und Hemmerling[645] sei bereits angeklungen, dass diese organisiert kriminelle Struktur teilweise auch Kontakte zu Polizei- **1676**

[645] Siehe S. 1150, Rn. 1729.

beamten unterhalten und dass hier insbesondere auch der Verrat von Dienstgeheimnissen eine Rolle gespielt habe. Dies decke sich auch mit seinen Recherchen.

bbb) Erscheinungsform Organisierter Kriminalität: „Rockergruppierungen“

1677 Auf Nachfrage, wie der Sachverständige **Prof. Albrecht** die „Rockergruppierungen“ in Deutschland – „Hells Angels”, „Bandidos”, „Stahlpakt”, „Gremium” – einordne, führte dieser aus: Die Motorradgangs, die in den letzten 20, 30, 40 Jahren in Deutschland, auch in Skandinavien und anderen europäischen Ländern, entstanden seien und sich teilweise auch ausgebreitet hätten, seien sehr stark durch Netzwerke geprägt, weil – deutlich zu beobachten bei den „Hells Angels” – durch diesen Austausch sehr viel Effizienz in bestimmten Geschäftsbereichen erzielt werden könne. Sie seien allerdings auch klassisch als Organisation ausgewiesen, in der Regel seien es Vereine, die deshalb auch leichte Angriffsflächen böten, weil sie zum Beispiel leicht verboten und damit jedenfalls aus diesen legalen Rechtsformen herausgedrängt werden könnten. Aber das sei natürlich ein Indikator dafür, dass ein relativ deutliches Organisationselement enthalten sei.

(1) Ausführungen des Sachverständigen Jörg Diehl

1678 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat den als Journalisten beim Magazin DER SPIEGEL tätigen **Jörg Diehl** als Sachverständigen gehört, welcher Folgendes ausführte:

(a) Entwicklung der Rocker- bzw. Motorradclubszene in Deutschland

1679 Die Szene um Gruppierungen wie „Hells Angels”, „Bandidos”, „Gremium” etc., die landläufig als „Rocker“, in der Fachsprache der Polizei Outlaw Motorcycle Gangs genannt würden, befinde sich in den vergangenen Jahren einerseits in einem enormen Aufwuchs und unterliege anderseits einem enormen Wandel, erläuterte der Sachverständige **Diehl**. Der personellen Aufwuchs ließe sich durch die Mitglieder-Zahlen des „Hells Angels” MC in Deutschland vermitteln: 1999 habe es in ganz Deutschland 50 „Hells Angels” gegeben, 2015 schon etwa 1.600. Deutschland sei inzwischen nach den USA der zweitgrößte Rockerstandort mit etwa 10.000 Mitgliedern der Outlaw Motorcycle Gang. Dabei ungezählt seien die Supportergruppierungen und Straßengangs, welche möglicherweise Organisationsformen der Rockerclubs kopierten, ohne Bezüge zum Motorradfahren. Der Aufwuchs sei Resultat der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen „Bandidos” und „Hells Angels” und habe vorausgesetzt, dass man schnell neue Leute habe rekrutieren müssen. Dabei hätten die Rockerclubs im Wesentlichen auf Gruppierungen, auf Organisationen von Männern, die sich schon in diesem Umfeld der Motorradclubs bewegten, zurückgegriffen, d. h. sie hätten etwa Chapter anderer (kleinere und regionalere) Motorradclubs teilweise übernommen („abgeworben“). In Ostdeutschland bzw. in den neuen Bundesländern sei aber auch feststellbar gewesen, dass in diesen Zeiten des Aufwuchses Leute in die Motorradclubs gekommen seien, die eigentlich vorher mit der Motorradclubszene nichts zu tun gehabt haben, sich aber

gleichwohl in Formen der organisierten Rechten engagiert und zusammengeschlossen hätten – mithin ehemalige Neonazis, Rechtsextremisten, Mitglieder von Kameradschaften, die plötzlich ihre Liebe zu Harley-Davidson-Motorrädern entdeckt hätten. Hingegen sei die Rekrutierung in Westdeutschland bzw. in den alten Bundesländern – auch in Berlin – über ein anderes Personenpotenzial gelaufen: Dort hätten eher Straßengangs im Vordergrund gestanden, die dann zu den Motorradclubs einrückt seien. Auf Nachfrage hinsichtlich möglicher Unterschiede in der Zusammensetzung in Ost und West betonte der Sachverständige **Diehl** die sehr unterschiedliche Entwicklung: Im Zuge des dargestellten Aufwuchses hätten in Westdeutschland und auch in Berlin die Rocker vor allen Dingen Straßengangs „eingemeindet“, in denen viele Mitglieder mit Migrationshintergrund organisiert gewesen seien. Diese seien dann Rocker geworden, die mit den alten Rockerwerten wenig anfangen hätten können, angefangen von der Mode über die Musik bis hin zu dem Faible für Motorräder. Das habe für jene überhaupt keine Rolle gespielt. Es sei eben häufig sehr prestigeträchtig gewesen, dabei zu sein und nicht mehr einer lokalen Organisation „im Duisburger Norden anzugehören“, sondern plötzlich eben „Hells Angels” zu sein. In Ostdeutschland habe sich das anders entwickelt, weil dieses Personenpotenzial so nicht in dem Ausmaß zur Verfügung gestanden habe.

(b) Gründung neuer Rockerclubs

Auf Nachfrage stellte der Sachverständige **Diehl** dar, dass es bei der Gründung von neuen **1680**
Rockerclubs „vor Ort“ teilweise „sehr banal“ zugehe. Wenn man ein Beispiel aus Thüringen nehme, wo sich 2005/2006 die „Bandidos” in Jena gegründet hätten, dann sei es teils Zufall und teils Kalkül gewesen. Die Führungscrew dieser „Bandidos” sei aus Süddeutschland gekommen. Sie seien in dem (süddeutschen) Rockerclub, ebenfalls den „Bandidos” zugehörig, in Ungnade gefallen, ausgeschlossen worden und hätten sich überlegt – da sie wenige berufliche Alternativen im zivilen Leben gehabt haben dürften –, wo sie sich in vergleichbarer Form würden betätigen können. Dazu hätten sie sich gewissermaßen die Rocker(land)karte angesehen und festgestellt, dass zu jenem Zeitpunkt „Ostdeutschland noch relativ Terra incognita war für die Rockerclubs“. Daraufhin sei man nach Thüringen gekommen – die genaueren Umstände entzögen sich indes seiner Kenntnis, räumte der Sachverständige ein. Man habe sich erst dem Gremium MC angeschlossen und sich dann mit einer auch teilweise unter Einbeziehung von Neonazis aufgebauten Mannschaft bei den „Bandidos” beworben: „Wir haben hier eine Truppe mit soundso viel Leuten, wir können einen Brückenkopf errichten in Ostdeutschland, wollt ihr uns aufnehmen?“ Möglicherweise sei es häufig in der Lebensentscheidung einzelner, tonangebender Figuren begründet, wo sich Chapter oder Charter neu gebildet hätten. Die Neubildung unterliege freilich einem Genehmigungserfordernis (des Headquarters des jeweiligen Clubs). Ferner sei eine „clubübergreifende Abstimmung“ notwendig.

(c) Struktur und Merkmale der Rocker- und Motorradclubs

1681 Auf Nachfrage machte der Sachverständige **Diehl** Ausführungen zur Hierarchie der Rockerclubs und Rockerstrukturen: Ein Club bzw. eine solche Rockereinheit sei üblicherweise hierarchisch organisiert, die Funktionäre würden sich Präsident und Vizepräsident, gefolgt von einem Waffenmeister (Sergeant-at-Arms), einem Schriftführer (Secretary) und einem Road-Captain, der die Ausfahrten organisiere, nennen. Dies sei bei allen international aufgestellten Motorradclubs relativ ähnlich. Es werde zudem erwartet, dass Mitgliedsbeiträge entrichtet würden. Das „Rockerleben“ sei streng reglementiert, d. h. es gebe deutschlandweite und weltweite „Rules“, über deren Einhaltung auf der unteren Ebene der Club und auf der Deutschlandebene ein Gremium, bestehend aus den Anführern der einzelnen Clubs, wachen würden. Selbst wenn Clubs wie die „Hells Angels” nach außen einen basisdemokratischen Eindruck machen wollten, so sei dies auf Grund der hierarchischen Strukturen nicht der Fall. In organisatorischer Hinsicht sei es nicht so, dass ein Rocker-Club als Gesamteinheit mit einem betriebenen Geschäft deckungsgleich sei, vielmehr herrsche „auch in dem Binnenleben dieser Clubs, wenn man so will, ein Ausmaß an organisiertem Chaos, dass im Grunde genommen jeder mit jedem Geschäfte macht und es nichts gibt, was es nicht gibt“. Der Sachverständige bemühte in diesem Zusammenhang den Begriff der „Verfügungsmasse“ bzw. „Notfallreserve“, die man herbeirufen könne, wenn es bei der Abwicklung von Geschäften Schwierigkeiten gebe. Auf Nachfrage hinsichtlich der Abgrenzung von Strukturen wie den Vandalen zu klassischen Rockergruppierungen: Der Unterschied bestehe darin, dass die großen Rockergruppierungen vor allen Dingen wirtschaftliche Interessen hätten und ihre Mitglieder wirtschaftliche Interessen verfolgten. So seien etwa die „Hells Angels” selbst auch ein Wirtschaftsunternehmen (Verkauf von Markenrechten).

1682 Der Sachverständige **Diehl** erläuterte weiter, dass Rockerclubs grundsätzlich einen Territorialanspruch, einen Alleinvertretungsanspruch in einem Gebiet geltend machen würden. In den „alten Zeiten“ sei dieser Territorialanspruch per amtlicher Bekanntmachung in dem Szeneorgan „Biker News“/„Bikers News“ per Anzeige bekannt gegeben worden: Man habe darauf hingewiesen, dass sich ein bestimmter Rockerclub in einem bestimmten Gebiet gebildet bzw. gegründet habe und dass man keine weiteren Rockerclubs dort akzeptieren werde. Das Problem, das sich durch die polizeiliche, politische und auch journalistische Aufmerksamkeit der vergangenen Jahre für die Rockerclubs ergeben habe, sei, dass sie nun örtlich nicht mehr zuordenbar sein dürften, weil sie ansonsten Gefahr laufen würden, von einem Vereinsverbot betroffen zu werden. Das heiße, dass sie sich anders als früher etwa nicht mehr „Hells Angels Hannover“ nennen könnten, weil dann sofort behördliche Zuständigkeiten klar sein würden: Das Innenministerium in Hannover wäre als Verbotsbehörde zuständig. Wenn sich dieselben „Hells Angels” weiterhin träfen, aber eben Kutten aus Dänemark oder aus der Ukraine trügen, entgingen sie dem vereinsrechtlichen Verbot. Aber es sei natürlich für die anderen Rockerclubs dann auch nicht mehr unmittelbar

ersichtlich, wer denn eigentlich den Territorialanspruch erhebe. Da habe sich etwas verändert. Aber in der „reinen Lehre“ gebe es zumindest die Idee, dass es nur einen Club in einer bestimmten Gegend geben dürfe.

Auf Frage, ob es bestimmte Straftaten gebe, durch die sich diese Rockergruppierungen „auszeichneten“, führte der Sachverständige **Diehl** aus, dass es vorwiegend Gewaltstraftaten seien. Fast zwei Drittel aller von Rockern begangenen Straftaten seien Rohheitsdelikte, also Taten, bei denen es auf Gewalttätigkeit ankommt. Sie seien klassisch im Rotlichtgewerbe, im Rauschgift-, Waffen- und Menschenhandel aktiv. Aber es gebe darüber hinaus wirklich nichts, was sie nicht täten (etwa Betrug) bzw. gebe es auch Rocker, die tatsächlich bürgerlichen Berufen nachgingen, etwa Lastwagenfahrer, Abbruchunternehmer oder Sicherheitsunternehmer. Auf Nachfrage, wie Konflikte zwischen zwei rivalisierenden Rockergruppierungen geklärt würden, erläuterte der Sachverständige, dass das erste Mittel der Wahl Gewalt sei. Man könne das am Beispiel „dieses“ Rockerkrieges sehen. Die Gewalt, die die Rocker ausübten, beziehe sich zum einen auf ihre Geschäftsfelder, zum anderen auf ihre clubinternen Territorialansprüche. Auf Nachfrage gab der Sachverständige an, dass er nicht den Eindruck habe, dass es etwa bei den „Hells Angels” oder den „Bandidos” eine zunehmende Politisierung gebe. Was man feststellen könne, sei, dass bestimmte politische Konflikte die Clubs erreichten. Er erinnere sich an einen Hells Angel, der „unlängst“ aus dem Club ausgeschlossen worden sei, weil er – mit kurdischer Abstammung – sich habe engagieren wollen, auch als Rocker für den Kampf der PKK gegen den Islamischen Staat. **1683**

(2) Kriminelle Rockergruppierungen in Thüringen

Die Sachverständige **Röpke** führte aus, dass es 2011 laut Sicherheitsbehörden 26 kriminelle Motorradclubs bzw. Clubs mit kriminellen Mitgliedern in Thüringen gegeben habe (u.a. Drogenhandel, Prostitution – jedoch sei das Spektrum noch viel weiter, z. B. Spielgewerbe, Tattoo-Gewerbe, Hausmeisterservice, exemplarisch: in Niedersachsen seien Rockergangs im Bausektor tätig). **1684**

Vom Sachverständigen **Kendzia** wurde darauf verwiesen, dass insbesondere in den 90er Jahren und bis in die Anfänge der 2000er Jahre in Thüringen keine Rockerstrukturen existiert hätten. **1685**

Der Sachverständige **Hemmerling** trug vor, dass man ab 2006 mit den „Bandidos MC Jena“ eine feste Struktur in Bezug auf die „Rocker“ in Thüringen finden würde. Sodann hätten sich die „Hells Angels” vor allem in Erfurt angesiedelt und schließlich der „Gremium MC“ in Mühlhausen bis nach Nordhausen. Es habe zudem nunmehr kleinere Outlaw MCs in Gera gegeben. Dort, wo sich eine größere Gruppierung niederlasse, etwa die „Hells Angels” oder die Bandidos, würde sich immer auch ein Umfeld bilden – die sog. **1686**

Supporterclubs –, um Gebietsansprüche zu unterstreichen. Dies wären etwa bei den „Hells Angels" die „Red Devils" (in Erfurt, später in Saalfeld). Ferner gebe es kleinere Banden, die noch nicht den Status eines Motorradclubs innehätten, wie etwa für die „Hells Angels" die „Garde 81" in Erfurt oder die „Chicanos" (v.a. Apolda) zur Unterstützung der Bandidos. Die „Hells Angels" in Erfurt seien unterstützt worden von den „Hells Angels" in Leipzig – diese Verbindung gebe es bis heute – und Berlin. Indes sei das Charter der „Hells Angels" „frozen"; unklar sei, wo das „Personal", auch etwa der „Garde 81", abgeblieben sei.

1687 Der „Bandidos MC Jena" sei ursprünglich als Chapter des „Gremium MC" gegründet worden und auch noch als „Gremium MC" für den Überfall auf das Vereinshaus des „Road Eagles MC" in Langewiesen 2006 verantwortlich gewesen, führte der Zeuge **KHK Da.** aus.

b) Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der Organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

aa) Ausführungen der Sachverständigen Andrea Röpke

1688 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat **Andrea Röpke** als Sachverständige zum Thema „Verbindungen aus dem direkten Umfeld des NSU in Bereiche der Organisierten Kriminalität" gehört. Unter dem Titel „Verzahnte Milieus zwischen Organisierter Kriminalität und Rechtsextremismus" machte sie die folgenden Ausführungen: Eine Schwierigkeit sei zunächst, dass Sicherheitsbehörden unterschiedliche Abteilungen in den Bereichen Rechtsextremismus, politisch motivierter Extremismus und Kriminalität einsetzen würden, d. h. dass vor Ort eingesetzte Polizisten entweder die Neonaziszene vor Ort nicht kennen oder sich im Bereich OK nicht auskennen würden. Es gebe wenige Erkenntnisse und wenige Spezialisten, die sich mit den Wechselwirkungen zwischen der organisierten Kriminalität und dem Rechtsextremismus und dem gemeinsamen Auftreten beschäftigen würden. Zwischen Neonaziszene bzw. der rechtspopulistischen Szene und der sog. Rockerkriminalität habe sich ein Zusammenhang in den letzten drei Jahren massiv herauskristallisiert. Beispielhaft sei die Bruderschaft „Brigade 8", welche sich bundesweit als ein neues Phänomen im Zusammenhang mit einem „Männlichkeitskult", aber auch als Folge der Militanz und der Radikalisierung der Szene entwickelt habe. Jene Bruderschaft bestehe aus Neonazis, welche mit ihrem Namen („B und 8, also 28") auf „Blood & Honour" anspielen, aber im Outfit und im Habitus wie Rocker wirken würden.

1689 Menschen mit krimineller, gewalttätiger Neigung würden sich von autoritären politischen Bewegungen angezogen fühlen, was man zurzeit gut beobachten könne, so die Sachverständige **Röpke** weiter. Bei „Legida" („Pegida"-Ableger aus Leipzig) habe man schon bei Entstehung der Bewegung erkennen können, dass schwarz gekleidete und kaum er-

kennbare Hooligan-Truppen Aufzüge abgesichert hätten. Auch bei den „Pegida“-Ablegern in Wilhelmshaven und Braunschweig habe man erkennen können, dass Rocker aus den Reihen der „Hells Angels” die Ordner gemacht hätten (beispielhaft: bei „Wilgida“ in Wilhelmshaven habe ein Rocker aus dem Gremium-Spektrum sogar die Anmeldung und die Organisation mitgemacht). Kurze Zeit später sei es schwerer erkennbar gewesen, weil die Embleme der Rocker kaum zu ersehen gewesen seien. Die Sachverständige berichtete weiter von ihren Beobachtungen bei den Randalen 2014 in Köln um „HoGeSa“, den „Hooligans gegen Salafisten“, wo neben vielen Nazis, Hooligans und Mischszenenangehörigen sehr viele Rocker, auch solche aus bekannten Gruppierungen, dabei gewesen seien. Nicht nur Neonazis würden sich demnach zu den Rockern hingezogen fühlen, man könne auch bei den kriminellen Rockergangs eine starke Politisierung, eine hohe Ambivalenz und Sympathie für die AfD und die Pegida-Bewegung sowie ein starkes Engagement in diese Richtung erkennen. Auf Vorhalt, es gebe Aussagen, nach denen man nicht von einer Politisierung der Rockerstruktur ausgehen könne, und nach dem widersprechenden Beispielen befragt, berichtete die Sachverständige Röpke von einem Rechtspopulisten aus Bremen (ohne Nennung eines Namens), der „die Antiasyl-Initiativen aufgebaut“ habe, zwar nicht in die AfD habe gelangen können, jedoch für eine andere rechte Partei im Beirat gesessen habe. Jener bemühe sich, bei den „Hells Angels” Mitglied zu werden und das bedeute: „tatsächlich öffnen sich die Rocker“. Die Rockergangszene sei sehr aktiv in den sozialen Netzwerken. Die Sachverständige machte ferner, ohne jedoch ins Detail zu gehen, Ausführungen zu Initiativen „nach Köln“ und der Beteiligung von Rockern am Aufbau von Bürgerwehren. Die Politisierung der deutschen Communitys bei den Rockergangs sei sehr stark und lasse sich an vielen Beispielen nachweisen. Bindeglieder zwischen den unterschiedlichen Gruppierungen, z. B. Kameradschaftsmilieu und den Rockergangs, seien „einfache Feindbilder, Platz zum Ausleben von Aggressionen, Hass“. Neonazis und Hooligans „wurden und werden auch immer wieder zeitweilig als Marionetten eingesetzt“ und hätten im Bereich Frauenhandel und Prostitution eine Scharnierfunktion zu den Rockergangs („Kümmerer“), d. h. die Rocker selbst würden sich die Finger nicht mehr selber schmutzig machen, sondern bewusst aufstrebende, rechte Hooligans und Neonazis für ihr Zwecke im Rotlicht- oder auch Türstehermilieu usw. einsetzen.

Die Sachverständige **Röpke** führte weiter aus: Der subkulturelle Rechtsextremismus, wie **1690**
er sich seit 1989/90 auch in Thüringen abgezeichnet habe, habe von Anfang an immer einen sehr starken Hang zum kriminellen Milieu gehabt, d. h., dass dessen Anhänger von Anfang an am Rande der Legalität agiert hätten. Es sei „eine relativ rechtsfreie Zeit“, der „Verfolgungsdruck“ nicht sehr hoch und die Aufklärungsrate sehr niedrig gewesen, was diese Straftaten immer wieder weiter begünstigt habe. In der Thüringer Neonaziszene sei es sehr früh augenscheinlich geworden, dass viele Neonazis durchaus bereit seien, Straftaten außerhalb des eigenen politisch motivierten Bereiches zu begehen („Grenzerfahrungen“, „sich zu beweisen“, „nicht zu reden, sondern auch Taten walten zu lassen“). Raub- und Banküberfälle seien nicht nur Zeichen organisierter Kriminalität, sondern seien auch immer

Teil der Neonaziszene gewesen. Zur Geldbeschaffung habe man Waffen geklaut, aber auch – das sei ein Markenzeichen der rechten Szene gewesen – Banken überfallen. In Thüringen seien tatsächlich auch Bankräuber in der rechten Szene aktiv.

1691 Wichtiges Bindeglied zwischen den Milieus, so die Sachverständige **Röpke** weiter, sei das männliche Outlaw-Image. Es sei kein Zufall, dass die Neonaziszene – unabhängig von den Entwicklungen der Rechtspopulisten und auch der NPD – in eine „radikale, sehr maskuline Bruderschafts-/Kameradschaftsszene hineindriftet“. In der aktuellen Entwicklung gebe es rechte „Mischszenen“. Jene würden daraus resultieren, dass in den Bereichen Kampfsportmilieu, Körperkultmilieu, Vereinsmilieu, Türstehermilieu usw. massiv rekrutiert werde und ein großer ideologischer Zuspruch hinzukomme. Es gebe in bestimmten Städten einen erstaunlichen Merchandisingboom: Man könne anhand von Kleidung („81er-Klamotten“) oder szenenahen Produkten (z. B. „Pro Violence“) erkennen, dass diese Milieus ineinander überdriften und Rocker gezielt versuchen würden, über diese Unterstützung ihr ganzes Milieu zu erweitern. Die Tendenz in Rockermilieus scheine weg von den migrantischen Communitys hin zu deutschen Milieus zu gehen, auch auf die Gefahr interner Auseinandersetzungen hin (bei den „Hells Angels” zum Beispiel gebe es schon Auseinandersetzungen zwischen Chartern mit starker Migranten-Community und deutschen und nationalen Vertretern). Das gemeinsame Feindbild „Staat und seine Helfer“ würde zusammenschweißen: Man könne hinsichtlich des Vorgehens gegen die Polizei stark erweitert arbeiten, d. h., „das eine Spektrum nützt dem anderen“. Gesetzesverstöße würden als legitim betrachtet: Im Bereich der Rocker gebe es Abzeichen/Patches, wenn man jemanden aus dem feindlichen Lager getötet habe und auch in der Naziszene gelte Ähnliches. Verbindendes Element in beiden Szenen sei auch das „Gelübde des Schweigens“ – die Omertà. Das vorgenannte „Bruderschaftsgehabe“ (Schweigen, Propagieren des Lebens im Untergrund oder auch Schwelgen in Knasterfahrungen) werde immer stärker, man könne das gut in den sozialen Netzwerken beobachten. „Flucht, Abtauchen, illegale Netzwerke zu gebrauchen“ sei beiden Milieus gemein. Uwe Böhnhardt etwa sei sehr früh in einer der beiden wichtigsten kriminellen Jugendgangs in Jena gewesen und sei sehr früh an Schiebereien, Diebstählen usw. beteiligt gewesen und zu Jugendstrafen verurteilt worden. Die Sachverständige beschrieb sinngemäß Böhnhardts Verhalten als typisch („bundesweit auch“): Wenn ein Hang zu Waffen bestehe, sei die Bereitschaft, das eigene Milieu zu verlassen bzw. das Milieu zu wechseln, viel stärker ausgeprägt, um die Affinität zu Waffen abdecken zu können.

1692 In beiden Milieus, fuhr die Sachverständige **Röpke** fort, werde stark mit Symboliken und Kürzeln („No 81“, „81 HA“, „AH 18“) gearbeitet. Beispielhaft für die subkulturelle Mischszenen nannte sie Personen aus der Blood-&-Honour-Szene bei den „Hells Angels” in Rostock (u.a. M. App.), Sa. Roß. bei den „Bandidos” in Bayern und die „Schwarze Schar“ in Wismar – eine verbotene Rockergang –, welche „zu hundert Prozent aus der Kameradschaft Wismar“ bestehe. Der Ansicht, es handele sich bei Neonazis im Rockermilieu um

Einzelfälle, wolle sie wiedersprechen, so die Sachverständige weiter. Seit dem Verbot von „Blood & Honour" im Jahr 2000 habe es sich massiv abgezeichnet, dass deren Anführer bzw. wichtigste Leute „neuen Unterschlupf" bei den Rockern gefunden hätten. Man könne dies gut im Bereich Mecklenburg-Vorpommern beobachten: Ein Teil der Sektion Pommern (Anklam) sei zu den „Bandidos" gegangen. Das Bandidos-Clubhaus der „Vengators" sei ferner gleich neben dem NPD-Büro gelegen und die dortigen Konzerte oder Veranstaltungen seien nicht voneinander zu trennen, d. h., man könne nicht zwischen Rocker-, Misch- und Naziszene unterscheiden, diese seien „miteinander verzahnt". Gleiches gelte in Rostock, wo ein großer Teil der Blood-&-Honour-Mitglieder zu den „Hells Angels" gegangen sei, aber es gebe auch Übertritte zu „Gremium" und den Bandidos. Nach dem Verbot von „Blood & Honour" in Thüringen habe R. Link. bis etwa 2006 die Strukturen weitergeführt und sei dann später auch zu den „Hells Angels" gewechselt. Sie berichtete weiter von einem Hells-Angels-Treffen in der Altmark, bei dem man kaum zwischen Naziszene und Rockerszene habe unterscheiden können. Bei derartigen Treffen gebe es keine Rocker mit Motorrädern („man muss sich auch verabschieden von diesem Rockergangbild"), man komme mit schwarzen Limousinen und Bussen. Entsprechende Personen würden eher an das Kampfsportmilieu erinnern und trügen Tattoos mit eindeutigen Zeichen. Auf die Frage, ob man in den obersten Gremien der Rockerclubs Rechtsextremisten vorfinde, berichtete die Sachverständige Röpke, dass „qualifizierte Neonazis" aus dem Blood-&-Honour-Milieu bzw. aus dem Kameradschaftsmilieu eher in die höheren Ränge der Rockerszene vordrängen, und nannte als Beispiel Ka. Schwe. (Hells-Angels, führend in der Altmark). M. App., der den „Selbstschutz Sachsen-Anhalt" geführt habe, sei heute Präsident des Charters Rostock.

Danach befragt, welche Rolle Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe und Wohlleben in den Misch- **1693**
szenen eingenommen hätten, gab die Sachverständige **Röpke** an, dass der NSU in den Szenen in Norddeutschland schon thematisiert werde, man sich jedoch dort regional mit eigenen Initiativen (gegen Flüchtlinge) beschäftige. Es konzentriere sich vermutlich stark auf das Umfeld von Wohlleben, seine ehemaligen alten Netzwerke und das Umfeld der „Ballstädt-Angreifer", jedoch habe man dazu wenige Erkenntnisse. Auf Frage nach Erkenntnissen, inwieweit die Vandalen die „Solidaritätsarbeit" für Ralf Wohlleben unterstützen, berichtete die Sachverständige u.a. davon, dass die genannte Gruppierung als Kampfgemeinschaft der Vandalen auftrete und sehr eng mit „Blood & Honour" und mit der Band Landser und Mi. Reg. vernetzt gewesen sei. Jene – Vandalen, Reg., „Blood & Honour" – wären eng mit der Chemnitzer „Helfer-Szene" verstrickt, welche wiederum Kultstatus in der Szene besäße und durch die Eminger-Brüder weiterhin von Bedeutung sei. In der Szene „scheide" man sich an Beate Zschäpe, aber Ralf Wohlleben sei „Märtyrer" und spiele für das militante Spektrum eine ganz wichtige Rolle. Die Sachverständige sprach weiterhin, ohne indes Details zu nennen, von Verbindungen des kriminellen Rechtsrockmilieus und Ralf Wohlleben („Und es gab ja auch die Verbindungen. [...] Es soll ja auch, so wurde es kolportiert über die Sicherheitsbehörden, wenn ich das richtig weiß, Verbindungen von

Wohllebens Frau zu den Vandalen gegeben haben. Über Reg., der beim „Fest der Völker“ bzw. später, „Rock für Deutschland“ war das, glaube ich, eine Rolle gespielt hat, also auch vom Wohlleben-Umfeld organisierte wichtige Rechtsrockevents. Immer wieder hat man sich ja auch protegiert gegenseitig, das heißt, das kriminelle Rechtsrockmilieu und Ralf Wohlleben haben sich über die Jahre hinweg ja immer miteinander arrangiert und immer voneinander profitiert [. . .].“).

1694 Sie gehe davon aus, so die Sachverständige **Röpke** weiter, dass sich die durch das BKA genannte Zahl von vier- bis fünfhundert kriminellen Rockern aus der Naziszene (2013) stark erhöht habe. Gefragt, worauf sie ihre Erkenntnisse stütze, führte sie aus, dass es in der Neonaziszene massive Tendenzen in dem Bereich „des Supportings“, des „gemeinsamen Geschäftemachens“ gebe, weil die Bruderschaften gerade „unheimlich angesagt“ seien. Ferner müsse man aufgrund der Struktur der Sicherheitsbehörden von einer großen Dunkelziffer ausgehen („[. . .] dadurch, dass es so gestaffelt ist bei den Sicherheitsbehörden und Staatsschutz, Verfassungsschutz, dass eben die eine Abteilung oft keine Kenntnisse von den anderen zu haben scheint. So nehme ich es zumindest wahr.“). Beispielhaft sei, so die Sachverständige, dass ihre Hinweise an die Polizei auf Neonazis aus Kameradschafts- oder Netzwerken bei Rockerevents auf großes Unverständnis bei den Beamten stoßen würde, weil nicht die beim Staatsschutz eingesetzten Beamten vor Ort wären und man auch keine koordinierenden Stellen einsetze. Im Spektrum rechter Mischszenen gebe es für die Sicherheitsbehörden großen Aufholbedarf. Auf die Frage nach der Wirkung des Übertritts von Neonazis in die Rockerstrukturen führte die Sachverständige aus, dass die Rockerszene den hohen Organisationsgrad und das konspirative Agieren der Neonazis, vor allem in Thüringen, zu schätzen wisse. Neonazis wüssten, wie sie sich gegenüber dem Verfassungsschutz, der Polizei und politischen Gegnern nach außen verhalten müssten („Profis“). Besorgniserregend sei, dass zwei gefährliche, unberechenbare Milieus aufeinandertreffen würden. Man habe die Gefahr der Radikalisierung in der Rockerszene. Ideologie und Rassismus seien im Bereich der Rocker sehr stark ausgeprägt. Es würden jedoch auch nationalistische Tendenzen anderer Nationen eine Rolle spielen (als Beispiel: Zusammenarbeit in Bremen mit den „Grauen Wölfen“). Diese Entwicklungen seien gefährlich, weil man nicht genau wisse, wie bewaffnet und militant die Neonaziszene sei, weil diese über die internationalen Rockergangs „ganz anders versorgt werden“ könne und dort „die Hemmungslosigkeit, die Gewaltbereitschaft“ ganz offen und extremer als in der rechten Szene propagiert werde. Die Sachverständige berichtete weiter von Angaben des Bundesamts für Verfassungsschutz, wonach zwischen 2001 und 2008 von 50 bekannten Rechtsrockkonzerten 33 bundesweit in den Clubhäusern des MC „Bandidos” organisiert worden seien. Es gebe zudem Hinweise, dass in den Clubhäusern der Red Devils, der Hells Angels, aber auch des MC Gremium und des MC Stahlpakt Nazikonzerte und Naziveranstaltungen bis heute immer wieder stattfänden.

Auf die Frage, welche Rolle Frauen in der Szene bzw. den Mischszenen spielten, stellte die Sachverständige **Röpke** dar, dass Frauen bei den „Hells Angels" in den sozialen Netzwerken eine wichtige Rolle – jedoch nur in dem Bereich – zukäme. Frauen würden dort stark diskutieren und sich anpassen, hätten jedoch keine Meinungsführerschaft. Frauen aus einschlägigen Bereichen (Rotlichtmilieu, „Nummern-Girls", Gastwirtinnen) würden zudem als Wortführerinnen bei den Antimigranten- oder Antiflüchtlingsinitiativen eingesetzt werden (um sich „als empörte Bürgerin von Nebenan zu Wort [zu] melden"), d. h., aus dem Mischszenenmilieu zwischen Nazi-, Rotlichtszene usw. würden häufig Frauen benutzt, weil sie unbekannt seien. Es gebe eine Entwicklung, dass Frauen „als Strohleute" eine Rolle spielen würden, es sei jedoch eine sehr frauenfeindliche, Frauen reduzierende, männerdominierte Szene. In diesen Milieus gebe es jedoch auch ein starkes Einverständnis. **1695**

Im Jahr 2011 habe es in Thüringen fünf Charter (Sektionen) der „Hells Angels" gegeben sowie den MC Gremium, „Bandidos" und „Stahlpakt" – dies seien, so die Sachverständige **Röpke**, die relevantesten Gruppierungen im Zusammenhang mit Neonazis. Allen gemein sei ein Bekenntnis zur Gewalt („Onepercenter"). Exemplarisch sei die Aussage eines Blood-&-Honour-Aussteigers angeführt, welcher sinngemäß angegeben habe, dass sie sich für Waffen an die Biker gewandt hätten. Diese Aussage sehe die Sachverständige auch bundesweit bestätigt. Gefragt nach konkreten Hinweisen auf das Zusammenwirken zwischen Neonazis und Rockerstrukturen in Thüringen nannte die Sachverständige ohne nähere Ausführungen folgende Beispiele: das „Alte Labor" Saalfeld sei eines der Zentren der Red Devils-Strukturen; der MC Stahlpakt sei interessant für rechte Strukturen/Mischszenen, es gebe Hinweise, dass es in deren Clubhaus in Gera Konzerte aus dem Umfeld der Band „Eugenik" (eine Band, die in Zusammenhang mit Herrn Eminger und der Chemnitzer Neonaziszene stehe) gegeben habe; im Bereich Nordhausen sei Ro. Elb., ein bekannter Neonazi, zum MC Gremium gewechselt. Weiter berichtete die Sachverständige von Aussagen des M. Hub. aus Thüringen, Mitglied der Neonaziszene und im Landesvorstand der NPD aktiv, sowie von einem Kronzeugen aus der Rockerszene („Memo"), wonach die „Bandidos" etwa 2006 „Personal" in Thüringen gezielt in der rechten Szene gesucht hätten, weil diese als diszipliniert und gut organisiert gegolten und man sich „einiges zu bieten" gehabt hätte. Der Schritt von der einen in die andere Szene sei oft nicht so groß, weil viele Neonazis und Skinheads aus den subkulturellen Milieus Geld verdienen und im Rotlichtmilieu aufsteigen wollen würden. **1696**

bb) Ausführungen der Sachverständigen Axel Hemmerling und Ludwig Kenzia

Aus ihren Recherchen, so der Sachverständige **Hemmerling**, sähen sie die Politisierung der Rockerclubs in Thüringen nicht so massiv, wie Frau Röpke es geschildert habe. Nach ihrer Beobachtung spiele die Ideologie erst einmal nach außen hin keine Rolle. Dass die **1697**

natürlich ihre Ideologie nicht abstreiften, sei ein anderer Aspekt. Aber ganz offen agiere ein Rockerclub wie die „Hells Angels" oder die „Bandidos" politisch nicht hier in Thüringen – zumindest hätten sie es nicht beobachten können.

1698 Präsident der „Hells Angels" in Erfurt sei R. Ko. gewesen, unter Alt-Erfurtern bekannt als „Nazi-Ko.", der auch wegen massiver Gewalttaten bis hin zum Totschlag verurteilt worden sei, Letzteres zum Nachteil eines vietnamesischen Staatsbürgers, berichtete der Sachverständige **Hemmerling**. Nach seiner Haftstrafe sei R. Ko. wieder in diesem kriminellen Milieu aufgetaucht und habe seiner Heimat in der Struktur der „Hells Angels" gefunden.

1699 Es gebe immer die Verknüpfung der Rocker zu den Rechtsextremisten, bekräftigte der Sachverständige **Hemmerling**. Die Rocker hätten bei den Rechtsextremisten auch Personal rekrutiert. Sie hätten auch in den Hooligan-Szenen angeworben, dabei gebe es immer wieder diese Schnittmengen, und zwar bei allen Clubs. Beispielsweise sei Herr Elb. (Zusammenhang NPD) zum „Gremium" übergetreten und habe „Kameraden [...] nachgezogen", oder beispielsweise seien im Chapter des „Gremium" Nordhausen Personen der Gruppierung „NDH-City" wieder aufgetaucht. Der Sachverständige verwies zudem auf eine Trauerfeier in Mehrstedt anlässlich des Todes von Ri. Rei. im Juli 2013. Jener sei bei einem Motorradunfall ums Leben gekommen. Vor der Beerdigung seien bei der Polizei in Weimar Hinweise unbekannter Herkunft eingegangen, dass Rechtsextremisten sich auf den Weg zu dieser Beerdigung machen wollten. Ein Kontaktbereichsbeamter habe beobachtet, dass sich dort etwa 200 Menschen befunden hätten, darunter Rechtsextremisten und führende Gremium-Rocker (sog. „Nationals"). Warum Letztere dort gewesen seien, wisse bis heute niemand. Der Verstorbene sei für die Polizei in diesem Zusammenhang unbekannt gewesen. Auch sei Patrick Weber (Zusammenhang NPD) dort gewesen, welcher geäußert habe, dass Ri. Rei. ein Kumpel von ihm gewesen sei.[646]

cc) Ausführungen des Sachverständigen Jörg Diehl

1700 Der Sachverständige **Diehl** berichtete, dass es personelle Überschneidungen der Szenen der Rockerclubs und der organisierten Rechten gebe, die sich in den vergangenen Jahren vervielfacht hätten. Es gebe dazu Zählungen der Behörden (BKA und BfV), die davon ausgingen, dass es – Stand 2014 – 522 Personen gebe, die sowohl Kontakte in die rechtsextreme als auch in die Rockerszene haben oder hatten. Darunter seien auch viele Personen, mit denen sich der Sachverständige und seine Kollegen im Laufe ihrer Recherchen befasst hätten. Feststellbar sei dabei, dass es diese Bezüge bzw. Kontakte nach seiner Einschätzung und die seiner Kollegen vor allen Dingen dann gebe, wenn sie für beide Seiten von Vorteil sind. Wenn Rocker Geld machen könnten, indem sie zum Beispiel Neonazis Waffen verkaufen oder möglicherweise auch Liegenschaften für

[646] Siehe in diesem Zusammenhang die Ausführungen ab S.1314.

entsprechende Konzerte zur Verfügung stellen, dann täten die das, während es hingegen auch häufig in die Gegenrichtung freundschaftliche Beziehungen zwischen Rechtsextremisten und Rockern gebe. Man könne sich ja leicht vorstellen, dass diese Netzwerke, diese Organisationen einige Ähnlichkeiten aufwiesen. Es handele sich hier wie dort im Grunde genommen um Männerbünde, die hierarchisch organisiert seien. Es handele sich um Männer, die bereit seien, Gewalt auszuüben, zum einen um ihre politischen Ziele durchzusetzen, oder zum anderen, um damit ihre entsprechenden Geschäfte zu machen. Es eine sie ein Faible für Kameradschaft, Kraftsport und vielleicht auch das Bedürfnis, innerhalb einer solchen Gruppierung eine Bedeutung zu erlangen, die sie als Einzelperson nicht hätten. Insofern sei durchaus sichtbar, dass es sozusagen Eintrittskarten in die jeweilige gegenüberliegende Szene gebe.

Auf die Frage nach der Positionierung bekannter Neonazis in einer Club-Hierarchie, führte **1701**
der Sachverständige **Diehl** aus, dass es bundesweit betrachtet zwei Personen gebe, die aus der Neonaziszene stammten oder in ihr noch aktiv seien: Sa. Roß. in Bayern und Pe. Bor. in Schleswig-Holstein, beide Mitglieder des Bandidos MC und beide in Führungsfunktionen. Von diesen beiden Personen abgesehen seien dem Sachverständigen „so gut wie keine Fälle bekannt, [in denen] Rechtsextremisten Führungspositionen eingenommen haben“. Das decke sich auch mit der Auswertung von BKA und BfV, die zu einer ähnlichen Einschätzung gekommen seien. Danach ergebe sich im Fall des Wechsels von Rechtsextremisten in Rockerclubs, dass diese in der Fußtruppe eingeordnet würden und dass sich die großen, etablierten Clubs nicht hineinziehen oder instrumentalisieren ließen. Das gelte im Übrigen auch für die Truppe von Bor. in Schleswig-Holstein, der ja auch einige Gesinnungsgenossen um sich versammelt gehabt habe und dies – dort in Neumünster – noch habe. Für den Sachverständigen und seine Kollegen sei nie feststellbar gewesen, dass die „Bandidos” als politische Kampfeinheit fungierten, was indes nicht heiße, dass es nicht auch weiterhin eine persönliche Nähe zu anderen Rechtsextremisten gebe und dass da Geschäfte gemacht würden.

dd) Ausführungen des Sachverständigen Dirk Laabs

Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat den als Journalisten tätigen **Dirk Laabs** als Sach- **1702**
verständigen gehört. Jener führte zunächst zur Eigenwahrnehmung von Rechtsradikalen und deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit aus, dass es zunächst ein Problem sei, dass sich Terroristen – er betonte dabei, bewusst von Terroristen als jenen zu sprechen, die, wie der NSU terroristische Taten begingen – „immer gern selber als ideologisch rein [...] darstellen [würden], auch so dargestellt werden [würden] in den Medien“. Er führte zur Verdeutlichung die aufkommenden „Peggy-Gerüchte“ an, bei denen man in der Öffentlichkeit schockiert gewesen sei, dass [überspitzt] „brave“ Rechtsradikale auch gegebenenfalls Kindermörder werden könnten. Öffentlich habe es den Anschein: „Neonazis müssen immer ausschließlich Neonazis sein und Islamisten immer ausschließlich Islamisten.“ Jedoch

sei es in der Realität ein großer grauer Bereich mit vielen persönlichen und ideologischen Überschneidungen. Die Eigenwahrnehmung der Rechtsextremisten sei eine andere, jene würden denken, sie seien „rein“ und hätten nichts mehr mit Allgemeinkriminalität zu tun. Exemplarisch dafür schilderte er ein Interview mit Sven Rosemann hinsichtlich seiner Zeit mit Böhnhardt im Gefängnis. Rosemann habe sinngemäß geäußert, dass Böhnhardt anfangs „nicht bereit für die Sache“ gewesen sei, „weil er noch so viele Flausen im Kopf gehabt habe“ (Autodiebstähle usw.). Rosemann habe damit für sich selber in Anspruch genommen, „ideologisch rein zu sein“ und keinen Kontakt mit Allgemeinkriminalität zu haben, gleichwohl er wegen eines Raubüberfalles im Gefängnis gesessen habe. [Dieses Verhalten] sei „ganz typisch“, wie man auch bei Tino Brandt sehe. Man könne beinah von völligen „Wahrnehmungsstörungen“ sprechen – damit „sollte man sich aber als Öffentlichkeit nicht gemein machen“. Bezugnehmend auf Angaben, wonach viele Rechtsextremisten zum organisierten Verbrechen, zu Rockergangs etc. wechseln würden, führte der Sachverständige weiter aus, dass ein solcher Wechsel nicht bedeute, dass jene Personen ihre Gesinnung ablegen würde, vielmehr sei dies bei Menschen, die radikalisiert sind, ein sehr schwerer Prozess. Als Beispiel führte er die Vorfälle in Bautzen an, wobei die „Aryan Brotherhood Eastside“ aus Bautzen aufgetaucht sei und Präsenz gezeigt habe. Man sehe daran, dass man sich [gemeint: Rechtsextremisten] verpflichtet fühle, bei bestimmten Konflikten auch optisch auf der Straße zu erkennen zu sein. Bei Akteuren im rechtsextremistischen Bereich, so der Sachverständige **Laabs** weiter, gebe es unglaublich viele soziale Kontakte und einen engen Zusammenhalt „einfach qua sozialer Herkunft“ (man kenne sich aus dem Gefängnis, durch frühere rechtsextremistische Aktivitäten, Demonstrationen und Partys, „man hat zusammen Leute verprügelt“). Dieser Umstand erschwere Differenzierungen und sei ihm bei seinen Recherchen in Thüringen, aber auch in Sachsen immer wieder aufgefallen. Es sei somit schwer, das Phänomen Rechtsextremismus zu bekämpfen. Manchmal fehle „die personelle Kenntnis von bestimmten Akteuren“. Eine große Schwierigkeit hinsichtlich des NSU-Komplexes sei die Differenzierung: „was ist organisch – also wer kennt sich einfach – und was ist für den NSU-Komplex wichtig.“ Für Ermittler und Journalisten sei es sehr schwer zu unterscheiden, welche Verbindungen im OK-Bereich wichtig sind und welche nicht.

ee) Ausführungen des Sachverständigen Yavuz Narin

1703 Was die in Thüringen aktive rechtsextreme Szene anbelange, seien „die personellen Überschneidungen ins Rockermilieu mannigfaltig, nicht nur im Bereich der Bandidos“, so der Sachverständige **Narin**. Nachdem J. Ek. aus Baden-Württemberg damit begonnen gehabt habe, in Thüringen ein sogenanntes Chapter aufzubauen, habe man sich auch der Personen aus dem Thüringer Heimatschutz bedient, weil diese eben im Hinblick auf Disziplin und auf das Wertegefüge offenbar sehr gut in diese Struktur gepasst hätten. Zu weiteren rechtsextremistischen Führungskadern aus dem Rockermilieu seien, neben dem bekannten Sa. Roß., Pe. Bor., ein enger Weggefährte von Thorsten Heise, und M. See,

ein V-Mann des Bundesamts für Verfassungsschutz mit dem Namen „Tarif“, zu nennen, im Bereich Wismar ein P. Schl.. Ein weiterer ehemaliger Bandido aus dem Raum Hessen, der gegenüber dem BKA erklärt habe, dass er Mundlos und Böhnhardt in Hessen im Zusammenhang mit einem Neonazikonzert getroffen habe, sei M. Fri.. A. F. unterhalte auch Kontakte in die Thüringer Neonaziszene und sei ein enger Vertrauter von B. Gär., dem V-Mann des Andreas Temme zum damaligen Zeitpunkt.

Zum Thema „Frauen im Bereich Rechtsextremismus und Rockermilieu“ sei Ma. Stru. zu nennen, die in der Szene als „White Power Man.“ bezeichnet worden und später Mitglied in einer Rockergruppierung namens „Auersberg Piraten“ gewesen sei, fuhr der Sachverständige **Narin** fort. In dieser Rockergruppierung hätten sich mehrere ehemalige Neonazis befunden, darunter einer der Haupttäter der sogenannten Hetzjagd von Guben. Diese Personen seien von denselben Anwälten verteidigt worden, die sie in München als Verteidiger verschiedenster Angeklagter hätten kennenlernen dürfen. Antje B. (ehemals Probst) sei ein Führungskader bei „Blood & Honour” in Limbach-Oberfrohna in Sachsen, die laut einer Deckblattmeldung des V-Manns Piato, also Carsten Szczepanski, Verfassungsschutz Brandenburg, versucht haben soll, der weiblichen Person des untergetauchten Trios ihre Ausweispapiere zur Verfügung zu stellen. Frau Probst habe darüber hinaus sehr gute Kontakte zu den Vandalen in Berlin, einer Rockergruppierung, gepflegt. Jene habe auf die Nachfrage des Sachverständigen im Prozess in München, ob sie denn Kontakt zu Rockern pflege, die „Ariogermanische Kampfgemeinschaft” Vandalen verniedlicht und sinngemäß gesagt, das seien doch nur Männer in Westen, nach ihrer Einschätzung also „harmlose Gesellen.” **1704**

Auf die Frage, welche Hinweise oder Indizien es dafür gebe, dass M. See alias „Tarif, in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität aktiv gewesen sei, antwortete der Sachverständige **Narin**, dass M. See und Pe. Bor. Weggefährten von Thorsten Heise gewesen seien, die gemeinsam und nebeneinander auf Lichtbildern bei Aufmärschen der Neonaziszene erschienen seien. Ob und inwieweit „Tarif“ im Bereich der organisierten Kriminalität aktiv gewesen sei oder nicht, könne er nicht sagen, wohl aber könne er dies für Pe. Bor. bestätigen. **1705**

ff) Ausführungen des Sachverständigen Dr. Matthias Quent

In seinem Gutachten[647] führte der Sachverständige **Dr. Quent** unter dem Titel „Rechtsterrorismus und organisierte Kriminalität: Begriffe und Zusammenhänge“ aus: **1706**

> *[...] Waldmann [...] differenziert vier Motivlagen politischer Gewalttäter, zwischen denen es fließende Übergänge und Überlappungen geben kann.*

[647] VL UA 6/1-431; siehe auch S. 758, Rn. 1421.

Diese Motivlagen sind erstens das Streben nach einer revolutionären Veränderung der gesellschaftlichen und politischen Strukturen im Sinne der Ideen von Marx, zweitens der Wunsch ethnischer Minderheiten oder unterdrückter Völker nach staatlicher Eigenständigkeit oder vermehrter politischer Autonomie, drittens religiös motivierter Terrorismus und viertens Motive für Gewalt durch Bewegungen, die die bestehende soziale Ordnung zu schützen vorgeben – am Staat vorbei, unter Verletzung der Gesetze. Letzteres bezeichnet Waldmann als rechtsradikalen oder vigilantistischen Terrorismus. Zwar agiere der vigilantistische Terrorismus, ebenso wie die drei anderen Typen, unter Missachtung der herrschenden Gesetze. Er ziele jedoch nicht auf eine grundlegende Veränderung, sondern habe sich der Verteidigung des Status quo oder der Rückkehr zu angeblich besseren Verhältnissen (wie der „Volksgemeinschaft") verschrieben. Es handle sich daher nicht um eine „genuine Form des Terrorismus, sondern eine Kombination aus Elementen des ‚Terrors' von oben und des ‚Terrorismus' von unten" [. . .]. Nach Waldmann ist es für den Vigilantismus wesenhaft, dass er sich „nicht primär gegen die Regierung und das politische System, sondern gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen richtet. Nur ausnahmsweise und in einer zweiten Sequenz, wenn die Regierung gemeinsame Sache mit den ‚Feinden' des Volkes macht oder gar in deren Hände gefallen zu sein scheint, nur dann glauben sich Rechtsradikale legitimiert, mit Gewalt gegen sie vorzugehen." [. . .] Rechtsterroristische Kampagnen zeigen sich demnach „in gezielten Droh- und Einschüchterungsaktionen gegenüber den anvisierten Bevölkerungsgruppen, die schließlich in Gewalt münden" [. . .], und werden meist ausgelöst durch diffuse Verunsicherungs- und Bedrohungsgefühle bestimmter Schichten und Gruppen, „die ein Ventil suchen und es im Zweifel in einer unterlegenen, vom Rest der Bevölkerung sich deutlich abhebenden Minderheit finden" [. . .]. Staatliche Sicherheitskräfte verhalten sich Waldmann zufolge „häufig passiv und schreiten nicht ein, teilweise geben sie aber auch zu erkennen, dass sie das Vorgehen der selbsternannten Ordnungshüter billigen" [. . .]. Ziel der Anschläge ist es, so der Terrorismusforscher weiter, „in der betreffenden Bevölkerungsgruppe Angst und Schrecken auszulösen, ihre Unterlegenheit gegenüber der jeweiligen Mehrheitsgruppe zu unterstreichen und ihre Angehörigen nach Möglichkeit dazu zu bewegen, das Land beziehungsweise den betreffenden Ort zu verlassen" [. . .]. Diese Ambivalenz des vigilantistischen Terrorismus, der nicht den Staat gewaltsam angreift, sondern schwache Gruppen in der Gesellschaft, ist der Hauptgrund dafür, dass der NSU über 13 Jahre von der Mehrheit der Gesellschaft und den ermittelnden

Behörden unerkannt im Untergrund morden konnte. Diesem Zusammenhang ist in der Analyse des Rechtsterrorismus generell Rechnung zu tragen.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist auch die Begrifflichkeit der organisierten Kriminalität problematisch, da es sich dabei um einen juristisch bzw. kriminologisch geprägten Begriff handelt; der Kriminologe Klaus von Lampe (2013) konstatiert, bei der organisierten Kriminalität handele es sich „nicht um ein für den unbefangenen Beobachter klar abgrenzbares, zusammenhängendes Phänomen". Im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex war der Bereich angeblicher oder tatsächlicher organisierter Kriminalität jahrelang zentraler Gegenstand von rassistischen Vorurteilen geprägter Ermittlungen im privaten und persönlichen Bereich der Angehörigen der Mordopfer des NSU, der Betroffenen weiterer Anschläge des NSU sowie in Einwanderercommunitys. Es handelt sich also auch um einen Schirmbegriff, der zur Kollektivverdächtigung mit problematischen Folgen für die so Titulierten missbraucht werden kann.

Auf Grundlage nationaler und internationaler Forschungen zum militanten Rechtsextremismus kann als evident angesehen werden, dass die rechtsextreme Bewegung hohe Anziehungskraft für allgemeinkriminelle Straf- und Gewalttäter besitzt, deren Affinität zur Gewalt im extrem rechten Milieu geschätzt, anerkannt, gesteigert und auf Angehörige schwächerer gesellschaftlicher Gruppen (um)geleitet wird. Der politisierte Rassismus der extremen Rechten konstruiert 1) eine angeblich natürliche Überlegenheit der eigenen Gruppe (positive Bezugsgruppe), 2) eine angeblich natürliche Minderwertigkeit anderer Gruppen (negative Bezugsgruppen) und rechtfertigt und verherrlicht 3) die Anwendung von Gewalt gegen Angehörige der negativen Bezugsgruppen, die von den Tätern in eine Stellvertreterfunktion für die gesamte Gruppe, der sie zugeordnet werden, versetzt werden. Der Rechtsextremismus bietet seinen Anhängern Sündenböcke und Opfer für Gewalt- und Straftaten und Anerkennung für gewaltsames Verhalten, indem dieses als notwendig konstruiert wird für das höhere Ziel der „Reinhaltung der Rasse", des „Schutzes des Volkes" bzw. der „Verteidigung der Nation" vor angeblichen, normativ und biologistisch definierten Gefährdungen. Dabei kann der Rechtsextremismus an Diskurse und Narrative der politischen Mitte anschließen – insbesondere vor dem Hintergrund viraler Einwanderungsdebatten.

Durch die diskursive und subkultureile Aufwertung von Devianz und Gewalt

ist Rechtsterrorismus [. . .] besonders attraktiv für junge Menschen mit einer hohen Bereitschaft zu Kriminalität und Gewalt bzw. mit einem erhöhtem Delinquenzrisiko. Schuhmacher und Möller (2007) stellen fest, dass bei rechtsextremen Gewalttätern die schulische Sozialisation „überzufällig häufig höchst problematisch“ [. . .] ist. Zudem komme Arbeitslosigkeit in der „Tätergruppierung fast doppelt so häufig vor wie in vergleichbaren Altersgruppen“ [. . .]. Auch hier werden häufige familienbiografische Brüche beobachtet; demnach komme die Hälfte der untersuchten Täter [aus] „einem Elternhaus, in dem die Eltern getrennt leben oder geschieden sind. Überproportional ist auch der Anteil der in einem Heim Aufgewachsenen. Auch Geschwisterkontakte sind oft lose oder abgebrochen.“ [. . .] In fast zwei Dritteln der betrachteten Fälle [. . .] seien die Täter beziehungsweise Tatverdächtige „bereits mindestens einmal polizeilich in Erscheinung getreten; im hohem Maße dabei auch in nicht-politischen Kriminalitätsbereichen“ [. . .]. Bei fast allen fänden sich darüber hinaus „Erfahrungen mit Devianz, Gewalt, Alkohol und z.T. auch anderen Drogen“ [. . .]. Im internationalen Kontext stellt Bjørgo [. . .] heraus, dass es auffällige Verbindungen zwischen Kriminalität und Rechtsextremismus gibt: Überraschend hoch sei demnach der Anteil von rechtsextremen Aktivisten und Gewalttätern, die erhebliche Vorstrafen aufweisen, die nicht im Zusammenhang stehen mit ihren politischen oder ideologischen Ansichten. Zu diesen „gewöhnlichen Verbrechen“ [. . .] gehörten unter anderem Diebstahl, Raub, Körperverletzung, Mord, Gewalt gegen Frauen, Trunkenheit am Steuer und Drogendelikte. Zwischen Rechtsextremismus beziehungsweise Rechtsterrorismus und Kriminalität besteht ein großer Zusammenhang [. . .]. Auch die Karrieren aus dem NSU-Komplex bestätigen diesen Befund. Ein Grund für die Korrelation ist [. . .], dass viele Individuen mit Negativkarrieren und einer gewalttätigen Mentalität von solchen politischen Bewegungen angezogen werden, weil diese zum einen Sündenböcke und zum anderen einen Kontext anbieten, in dem die Individuen ihre gewalttätigen Tendenzen ausleben können. Dies führe häufig zum Verschwimmen der Grenzen zwischen politischer und nicht-politischer Kriminalität [. . .].

In allgemeiner Perspektive ist anzunehmen, dass der radikalisierte Rassismus der rechtsextremen Subkultur den Individuen die Gelegenheit bietet, ihre persönliche Lage und die Situation ihrer positiven Bezugsgruppen in einer Weise erklären zu können, die sie selbst zum einen von Eigenverantwortung befreit und ihnen zum anderen ermöglicht, sich der Idee eines machtversprechenden Kollektivs unterzuordnen. Erfahrene

Frustration und soziale Ungleichheit, die im offenkundigen Widerspruch zu den Versprechen von Chancengleichheit und Wohlstand für alle stehen (in Ostdeutschland in den 1990er Jahren insbesondere nach dem Fall der Mauer), lassen sich über die Konstruktion einer destruktiven Kraft der Menschen aus Einwandererfamilien und deren „natürlicher“ Minderwertigkeit rationalisieren. Die gesellschaftlich ohnehin benachteiligte Gruppe der Menschen aus Einwandererfamilien wird zum kollektiven Sündenbock. Die Rassisten können ablenken von Problemen und eigenem Versagen, das auch darin besteht, die gesellschaftliche Dissonanz als Auslöser objektiver und subjektiver Deprivation und Frustration nicht zu durchschauen. Wut, Langeweile und Kriminalität können im Rechtsextremismus auf eine Weise kanalisiert werden, in der sich Individuen heroisch im imaginierten historischen „Rassenkampf“ aufwerten können. Die auf der sozialen Leiter Untenstehenden können sich nach oben fantasieren, zur Avantgarde einer politischen Bewegung, und gleichzeitig jedes Scheitern auf das Zerstörerische Treiben von „Fremden“ und Feinden projizieren. Rassismus taugt als Legitimationsideologie für gesellschaftliche Ungleichheiten und Widersprüche ebenso wie für individuelle Probleme [. . .].

Mit einiger empirischer Evidenz kann die rechtsextreme Subkultur als eine kriminelle soziale Struktur bezeichnet werden. Aufgrund ähnlicher Risikofaktoren auf der individuellen Ebene (bspw. problematische Bildungs- und Erwerbskarrieren, häufig Gewalterfahrungen in der Kindheit) sowie ähnlicher Anerkennungsmechanismen auf der gruppalen Ebene (Anerkennung, Kameradschaft, Sinnstiftung, Männlichkeitsentwürfe, Misstrauen in die Polizei, soziale Distinktion etc.) sind kriminelle und extrem rechte Szenen für Menschen mit ähnlichen sozialen Risikofaktoren attraktiv. Es liegt daher auf der Hand, dass Überschneidungen und Übertritte zwischen diesen Milieus keineswegs unüblich sind. Dies zeigt beispielhaft die den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sicherlich bekannte Bewegungskarriere des NSU-Terroristen Böhnhardt sowie der vor dem Münchner Oberlandesgericht angeklagten Beate Zschäpe: Beide waren polizeilich wegen allgemeinen Vergehen auffällig – im Falle von Böhnhardt massiv auffällig –, bevor sie sich der rechtsextremen Subkultur angeschlossen haben. Es muss daher unterschieden werden zwischen Strukturen und Milieus allgemein-krimineller bzw. ökonomisch-motivierter und organisierter Kriminalität sowie zwischen politisch (bzw. in diesem Kontext v.a. rassistisch) motivierter und organisierter Kriminalität. Die Grenzen zwischen diesen Bereichen sind durchlässig und werden bei Einzelfallbetrachtungen

insbesondere in überschaubaren lokalen Kontexten (wie der Stadt Jena) verschwimmen. Kennbeziehungen müssen an sich keine Besonderheit sein. Persönliche und/oder politische Sympathien zwischen Personen, die primär je einem anderen der beiden Milieus angehören, sind möglich (‚Mischszenen').

Aus soziologischer Perspektive handelt es sich bei der Radikalisierung politischer Gewalttäter um einen sozialen Prozess mit multiplen Einflüssen. Allgemeinkriminelles Verhalten und die gegebenenfalls damit in Verbindung stehenden Kontakte und Netzwerke, zum Beispiel von Uwe Böhnhardt, sind bei der Betrachtung des Prozesses der Werdung des Terroristen zu berücksichtigen. Böhnhardts frühe Kontakte in kriminelle Milieus in Jena Anfang der 1990er Jahre sowie im Gefängnis (bspw. zu Sven Rosemann) sind in diesem Kontext zu bewerten. In diesem Sinne hat sich die parlamentarische und juristische Aufarbeitung des NSU-Komplexes bereits mit den Kontakten Böhnhardts unter anderem zu Jü. Lä., I. Jü., En. The., Th. Bir. beschäftigt. Neben anderen haben Aust und Laabs [. . .] auf die Verbindung von Uwe Böhnhardt zur „Bande der Ehr.-Brüder aus Lobeda" hingewiesen. [. . .] Inwieweit diese bei der Beschaffung von Waffen beteiligt waren, ist ungeklärt. Böhnhardt und/oder Mundlos sollen sich nach Informationen des MDR-Journalisten Axel Hemmerling noch 1997 mit Gi. Ehr. getroffen haben. Diese biografische Verbindung belegt, dass die Rolle des primär in der organisierten Kriminalität tätigen Milieus im NSU-Komplex untersucht werden sollte.

Im Zusammenhang mit dem Auffinden von DNA-Spuren Böhnhardts im Fall Peggy wurden diese Bezüge auch im Hinblick auf mögliche Zusammenhänge bzw. eine Beteiligung Böhnhardts und seines Umfeldes am Mord eines neunjährigen Jungen in Jena 1993 wieder aufgegriffen. Bekannt sind den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses des Bundes auch die Straftaten von Tino Brandt unter anderem im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger.

Anders als Strukturen ökonomisch-motivierter Kriminalität verbindet die Anhängerschaft politischer Subkulturen bzw. Bewegungen eine kollektive Identität, welche den Zweck der Zusammenschlüsse und die Ziele ihre Aktivitäten beeinflusst. Aufgrund des Zusammenspiels von offenem Rassismus, politischer Gewalt und der internationalen Integration in eine umfassendere Hassbewegung wird die rassistische Skinheadszene auch

als eine terroristische Jugendsubkultur definiert [...]. Der subkulturelle Rechtsextremismus ist insofern zugleich ein Milieu der organisierten Kriminalität mit differenzierter Arbeitsteilung, wobei – wie in Mafia-Clans – nicht zwangsläufig jede assoziierte Person straffällig werden muss. Extrem rechte Ideologien können durch Täter zur Rechtfertigung von Straf- und Gewalttaten herangezogen werden und sie können zur Begehung von kriminellen Taten motivieren. [...]

Aus wissenschaftlicher Perspektive ist das überregionale radikalisierte Milieu im Umfeld des sogenannten Trios bisher nicht hinreichend analysiert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Netzwerke und Verbindungen zwischen dem direkten Jenaer Umfeld des NSU, seinen Unterstützern in Sachsen und der national sowie international vernetzten Rechtsrockszene. Für die Forschung und für die Konzeption geeigneter Präventionsmaßnahmen wäre eine systematische Analyse erforderlich (etwa im Hinblick auf soziale Trägermilieus, Kommunikationsstrategien, konspirative Austausch- und/oder Solidaritätspraktiken, das Selbstverständnis handelnder Akteure). [...]

Ergänzend dazu führte der Sachverständige **Dr. Quent** zur Frage der Verknüpfung der Bereiche organisierter Kriminalität und Rechtsextremismus aus: Die Unterscheidung von organisierter Kriminalität und Rechtsextremismus sei eine künstliche: Aus Biografien der rechtsextremen Szene und dort vorhandenen Vorstrafen, auch wegen nicht politischer Straftaten, wisse man empirisch, dass es in der rechtsextremen Subkultur ohnehin eine hohe kriminelle Energie gebe. Man müsse sich – so entsprechend auch die internationale Radikalisierungsforschung – fragen, ob mitunter Rassismus und Rechtsextremismus politische Deutungsangebote seien, die passende, aufwertende Motive vermittelten und „Sündenböcke“ lieferten. Dies hänge auch stark damit zusammen, dass Rechtsextreme viel „in Gefängnissen rekrutieren“ und in diesem Zusammenhang Personen, die „wegen allgemeinkrimineller Taten“ inhaftiert sind, für die Szene anwerben könnten, weil dies ihrer Delinquenz eine politische Rechtfertigung verleihe. In Kleinstädten wie Jena seien Kennverhältnisse über verschiedenen Milieus hinweg nichts Ungewöhnliches. Man könne die Spektren organisierte Kriminalität und Rechtsextremismus zwar anhand des Gruppenzwecks, der entweder über Kriminalitätsbegehung oder politischen Propaganda dominiert sei, unterscheiden. Letztlich habe es sich aus Sicht des Sachverständigen um „ein und dasselbe Milieu“ gehandelt. In Jena zeige sich dies im Zusammenhang mit den Ehr.-Brüdern als auch mit den Biografien von Böhnhardt und Zschäpe. Bei letzteren sei eindeutig, dass es sich um organisierte Kleinkriminelle gehandelt habe, die sich der rechtsextremen Bewegung angeschlossen hätten und unter maßgeblichem Einfluss von **1707**

Brandt radikalisiert und politisiert worden seien. Derartige Beobachtungen gebe es auch in anderen Bundesländern, etwa im Zusammenhang mit Kooperationen bzw. Übertritten in Rockermilieus. Diese Bereiche habe es in den Subkulturen in den 1990er-Jahren noch stärker gegeben als heute. Die Skinheadszene sei nicht immer vordergründig politisch gewesen, man habe zusammen gefeiert. Insofern sei es schwierig, Strukturen zu differenzieren und zu rekonstruieren, wo es möglicherweise intensiveren Austausch gegeben habe, weil die Unterschiede mit Blick auf die Sozialmilieus nicht so groß seien.

1708 Nach Zusammenarbeiten zwischen rechtsextremen und kriminellen Gruppen befragt: Eine Einschätzung sei schwierig, denn dann müsste man eineindeutig zuordnen können, so der Sachverständige **Dr. Quent** weiter. Nach seiner Einschätzung könnten beide Bereiche ein funktionales Bündnis miteinander eingehen, da beide voneinander profitierten. Man sehe dies z. B. bei Rockermilieus, wenn Räume für Konzerte zur Verfügung gestellt würden, wodurch einerseits Einnahmen akquiriert und andererseits „eine Aura der Macht, der Gewalt, auch der Unantastbarkeit gegenüber politischen Gegnern“ hergestellt werden würde. Der Sachverständige sprach im Rahmen seiner Einschätzung weiter von einem bewusst kalkulierenden Stattfinden „auf der Funktionärsebene“, aber auch „auf der Alltagsebene“ im Zusammenhang mit der Beschaffung von Geld bzw. im subkulturell geprägtem Alltag, sowie von „Mitläufertum“. In Saalfeld gebe es die unwiderlegbare Zusammenarbeit zwischen Rechtsextremen und Rockern bzw. gegenseitige Überschneidung. Nach Fällen befragt, bei denen ein möglicher rechtsradikaler Hintergrund zu unbeachtet geblieben ist: Die internationale Forschung weise darauf hin, dass es generell eine große Überschneidung zwischen Rechtsradikalismus, Rechtsextremismus und der Kriminalität gebe. Dies bedeute indes nicht, dass Delikte politisch motiviert sein müssten, vielmehr hänge dies mit der Sozialstruktur, Herkunft, Bildung und Konformität („ob man sich an Regeln hält oder nicht“) zusammen. Danach befragt, welche Rolle Sicherheitsdienste im Bereich Rechtsextremismus spielen: Es gebe Verbindungen zwischen Sicherheitsunternehmen mit Teilen der Organisierten Kriminalität im Sinne eines funktionalen als auch eines personellen Austauschs. Der Sachverständige mutmaßte, dies habe auch etwas mit Gewaltaffinität und fehlenden Möglichkeiten aus anderen Arbeitsbereichen zu tun. Es sei immer wieder zu beobachten (beispielhaft benannt für die „anekdotische Evidenz“ wurden die Tattoos der Sicherheitsangestellten in ostdeutschen Einkaufspassagen).

gg) Kriminelle Rockergruppierungen in Thüringen und mögliche Verbindungen zur rechtsextreme Szene

aaa) „Stahlpakt“

1709 Andrè Eminger habe als einer der Angeklagten im NSU-Prozess in München klar seine Sympathien für die Rockerszene gezeigt, berichtete die Sachverständige **Röpke**. Während des aktuellen Verfahrens trage er ein „Rockeroutfit“ und lese offensichtlich im Gerichtssaal die „Biker News“. Tatsächlich sei Andrè Eminger ein sehr auffälliger Neonazi. Neben der

Zugehörigkeit zur radikalen, rassistischen Neonaziszene und der bundesweiten Vernetzung erkenne man auch (dilettantisches) kriminelles Potential. Sein Zwillingsbruder Mai. Emi. führe zurzeit den „Dritten Weg“ an, melde Demonstrationen an, trete sehr offensiv auf, verkehre auch gemeinsam mit seinem Bruder in bayerischen Neonazikreisen und sei eng vernetzt. In Thüringen sei herausgekommen, dass der „Hardliner Streetwear“-Versand die Kontaktmobilnummer von Andrè Emingers Mutter aufgewiesen habe. Die Hauptperson hinter dem „Hardliner Streetwear“-Versand sei A. Leit., bekennendes Mitglied des MC Stahlpakt. Andrè Emingers Schwager, M. Heu., sei ebenfalls Mitglied bei „Stahlpakt” und gehe damit bei Facebook ganz offen um. Bei den Emingers zu Hause habe man ferner einen Schrein für Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt im Wohnzimmer errichtet.

Der Sachverständige **Narin** merkte im Kontext von Andrè Eminger und dessen Kontakten zum Rockermilieu, insbesondere zu J. Frö., an, dass sich auf einer Speicherkarte des sichergestellten Mobiltelefons von Andrè Eminger Unterlagen der Polizei vom Oktober 2010 über Rockerkriminalität befunden hätten. In diesen Unterlagen ginge es um Rockerbanden mit Mitgliederzahlen, um die Übergriffe der Gangs mit Verletzten und Toten und um die staatlichen Gegenmaßnahmen dazu. Das bedeute, dass ein Strategiepapier der Polizei auf einem Datenträger eines NSU-Angeklagten sichergestellt worden sei. Es sei bereits angesprochen worden, dass Andrè Eminger die „Biker News“ lese und versuche, sich in diesem Rockermilieu zu betätigen. In einer Ausgabe der „Biker News“ hätte ein JVA-Insasse aus Heilbronn auch einen Gruß an Beate Zschäpe gerichtet. **1710**

bbb) „Hells Angels“

Der Sachverständige **Narin** führte aus, dass für den Bereich der organisierten Rockerkriminalität von Bedeutung sein könne, dass sich wenige Tage nach dem Auffliegen des NSU, nämlich am 01.12.2011, ein Hinweisgeber aus dem Rockermilieu in Hessen telefonisch an die BAO Trio beim Bundeskriminalamt gewandt und dort angegeben habe, er habe Uwe Mundlos häufig in einer Kneipe angetroffen, die „Scharfe Ecke“ heiße und sich in Reinhardshagen befinde. Uwe Mundlos habe dort Kontakt zu Mitgliedern der „Hells Angels” und der Blood-&-Honour-Gruppe – so wörtlich die Mitteilung – unterhalten. Auf Nachfrage des Beamten KK Schma. habe der Zeuge damals angegeben, er hätte den Mundlos definitiv erkannt. Der Zeuge wäre selbst ein Aussteiger aus der Szene und dem Rockermilieu und hätte in der Vergangenheit auch mit der Polizei zusammengearbeitet. Diese Erkenntnisse, so der Sachverständige, hätten auch verifiziert werden können. Das Bundeskriminalamt habe dann diese Spur zwar aufgenommen, mit Vermerk vom 06.02.2012 aber erklärt, man habe entschieden, dem Hinweis des Zeugen nicht nachzugehen und auf weitere Ermittlungen zu verzichten. Die Begründung hierfür sei gewesen, dass weder Beziehungen der NSU-Mitglieder zu Rockergruppen wie den Hells Angels, noch zur in Deutschland verbotenen Vereinigung „Blood & Honour” bekannt sein würden. Diese Begründung des Bundeskriminalamts, dieser vielversprechenden Spur nicht nachzugehen, zwei Wochen

nach dem Auffliegen des NSU, sei sehr fragwürdig. Man habe vor dem Oberlandesgericht München zu Beginn des Verfahrens große Schwierigkeiten, überhaupt die Struktur „Blood & Honour“ im Rahmen dieses Verfahrens zu thematisieren, was für eine geringe Bewandertheit der zuständigen Ermittlungsbehörden mit dieser Struktur spreche. Es sei heute „bekannt und bewiesen“, dass die NSU-Mitglieder Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe nach dem Untertauchen zunächst einmal bei Mitgliedern der Blood-&-Honour-Sektion in Sachsen untergetaucht seien. Thomas M. (ehemals Starke), Jan Werner, Antje B. (ehemals Probst), Mi. Pro., Yves Rahmel oder Hendrik Lasch seien Personen, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung seien. Der NSU sei nicht nur in Kontakt mit Vertretern von „Blood & Honour” gewesen, sondern habe sich „auf den Strukturen von „Blood & Honour” bewegt“. So habe etwa der Thüringer Chef der Blood-&-Honour-Sektion, Marcel Degner, der in der Vergangenheit als VP 2100 für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz tätig gewesen sei, bei Konzerten Geldmittel für die Untergetauchten gesammelt. Weitere Geldspenden seien dann von Thomas M. (ehemals Starke) abgelehnt worden, „weil das Trio sich ja bereits andere Geldquellen erschlossen habe“.

1711 Weiterhin machte die Sachverständige **Röpke** Ausführungen zur Vernetzung von Ralf Wohlleben als dem „Jenaer Neonazianführer“ zum Hells-Angels-Umfeld. Einer seiner engsten Freunde sei Martin Rühlemann gewesen. Wichtig sei auch die Verbindung Ralf Wohllebens zu Steffen Richter („[...] einer der gefährlichsten und auch sicherlich wichtigsten Bindeglieder der radikalen, militanten Neonaziszene in Thüringen [...] wichtiger Funktionär im Bereich Rechtsrock, Untergrundmusik“), jener propagiere Solidarität für Ralf Wohlleben, veranstalte „Soli-Veranstaltungen“, mache Musik-CDs (Kontakt zur Band „Blitzkrieg“ aus dem Umfeld von Blood-&-Honour in Chemnitz, zur Band „Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“ und zu „PC Records“) und habe Kontakt zu den mutmaßlichen Straftätern aus dem im Ballstädt-Prozess. Steffen Richter habe im Clubhaus der „Red Devils“ in Unterwellenborn („Altes Labor“) und in Pößneck zeitweilig gelebt und sei eng zusammen mit Kapke aktiv gewesen. Bei Steffen Richter sei 2011 eine Ceska 83 gefunden worden, welche er von dem jetzigen Rocker aus dem Hells-Angels-Umfeld, Re. Be., erhalten haben soll. Jener poste „81-Symbole“ bei Facebook und scheine sich demnach immer noch in diesem Milieu zu bewegen. Re. Be. habe Steffen Richter stark belastet, indem er gesagt habe, dass Richter Schulden bei ihm und er diesem 2009 diese Ceska 83 besorgt habe („[...] hier haben wir einen ganz direkten, unmittelbaren Zusammenhang, eine Waffenbeschaffung zwischen Rockern und aktuellem militanten Neonazimilieu [...]“).

1712 In diesem Kontext sei auch von Bedeutung, gab der Sachverständige **Narin** an, dass sich der Angeklagte Holger Gerlach in Hannover auch in einem Umfeld bewegt habe, das von verschiedenen Mitgliedern des „Hells Angels” MC geprägt gewesen sei. Der Zeuge Schei., dessen Ehefrau offenbar über Holger Gerlach eine Identitätskarte bzw. eine Krankenversicherungskarte für Beate Zschäpe zur Verfügung gestellt habe, gehöre auch in diesen Kontext.

ccc) „Bandidos“, „Chicanos“ und „Garde 81“

Auf Nachfrage gab der Sachverständige **Diehl** an, dass er Martin Rühlemannim Rahmen seiner Recherchen als Mitglied der „Bandidos” Jena, und zwar deren Fußtruppen zugehörig, wahrgenommen habe. Bekannt sei ihm auch, dass er sich später den „Hells Angels” angeschlossen habe, wobei er glaube, dass dies erst noch über den Umweg einer Supportergruppierung geschehen sei. Ebenso bekannt sei ihm dessen Vorleben als Leiter des NPD-Ordnungsdienstes. Nach seiner Wahrnehmung sei er damals zumindest bei den „Bandidos” keine bestimmende Figur, sondern eher ein Mitläufer gewesen, der auch einmal schwer abgestraft worden sei, wobei er nicht wisse, ob dies mit seiner politischen Haltung zu tun hatte. Die Mitglieder der Führungscrew der „Bandidos” in Jena hatten jedenfalls alle einen Migrationshintergrund. Es war ein polnisch stämmiger Rocker dabei, weitere Einzelheiten erinnere er nicht mehr. Für sie sei nie erkennbar gewesen, „dass die irgendwie politischen oder rechtsextremen Zielen folgten“. **1713**

Die Sachverständige **Röpke** führte Begebenheiten um einen Bandidos-Prozess 2010/2011 in Erfurt an, wobei u.a. der Neonazi M. Hub. angeklagt gewesen sei. Opfer in dem Verfahren sei Martin Rühlemann, Intimus und enger Freund von Ralf Wohlleben, gewesen. Rühlemann habe den Ordnungsdienst der NPD und die Braune Armee Fraktion Weimar angeführt, sei ehemals bei den „Bandidos” gewesen und dann zur „Garde 81“, einer Vorgruppe der „Hells Angels” in Weimar, gewechselt. Hub. und die anderen Angeklagten hätten Rühlemann verprügelt. Beate Zschäpe soll Zeugenaussagen zufolge während dieses Prozesses mehrmals vor Ort gewesen sein. Der die „Bandidos” verteidigende Rechtsanwalt Za. habe zu Protokoll gegeben, dass er Beate Zschäpe im Gericht erkannt habe. Sie wäre ihm gefolgt und habe ihn um eine Visitenkarte gebeten. Sie, so die Sachverständige, habe die Aussagen prüfen wollen, jedoch sollen die Besucherlisten des Prozesses laut Staatsanwaltschaft vernichtet worden sei (so der Rechtsanwalt Za.). Der Bandido „Memo“ alias M. Mau., der als Kronzeuge in diesem Prozess aufgetreten sei, habe bestätigt, was Hub. bezüglich der 2006 gezielt angeworbenen Nazis behauptet habe. Er habe auch von einem Treffen in Jena-Lobeda berichtet, bei dem man versucht hätte, für die „Bandidos” zu „rekrutieren“ und wobei auch Beate Zschäpe – zwar nicht „nazitypisch, szenetypisch“ gekleidet, sich aber auffällig „wie ein Soldat“ vorstellend – vor Ort gewesen sein soll. Jene Aussage des Herrn Mau. sei von Hub. nicht bestätigt worden, das sei aber nicht verwunderlich, denn Mau. habe Hub. als Kronzeuge stark belastet. Die Aussagen von M. Hub. seien – so die Sachverständige Röpke – sehr glaubwürdig, jener habe Detailwissen gehabt, habe sich bis 2006 stark in der Neonaziszene betätigt, sei „in allen Milieus“ (Bankräuber) gewesen und dann zu den „Bandidos” gewechselt. **1714**

Es treffe zu, dass er dann später, 2008, von der Nazi-Szene zu den „Bandidos“ gewechselt sei, wobei er kein Vollmember, sondern Prospect gewesen sei, führte der Zeuge **Hub.** auf Nachfrage aus. Auf seine rechtsextreme Vergangenheit habe man ihn dort angesprochen **1715**

und sie sei negativ bewertet worden. Er sei Mitglied bei einem Supporter, dem „Chicanos MC“, ein Supportclub des „Bandidos MC“, gewesen und dann Prospect bei dem „Bandidos MC“ geworden bis zu seiner erneuten Inhaftierung. Grund des Wechsels von dem „Chicanos MC“ zum „Bandidos MC“ sei gewesen, dass er bei Letzterem habe Vollmember werden wollen. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge dem hiesigen Ausschuss seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“, dass es im Jenaer „Bandidos“-Chapter große Aversionen gegen die Neonazis gegeben hätte. Auf Frage, wie sich das in anderen „Bandidos“-Chaptern verhalten habe, ob es da Abgrenzung oder doch eher Zusammenarbeit gegeben habe, verneinte der Zeuge eine Zusammenarbeit. Zwar habe es auch Hooligans in anderen Chaptern gegeben, aber die Rocker hätten zu ihnen gesagt: Ihr habt früher eure politische Meinung gehabt, eure politische Meinung ist jetzt „Red & Gold“, „euer brauner Kack“ interessiert nicht mehr, jetzt seid ihr bei uns und könnt eure politischen Aggressionen, die ihr früher hattet, vergessen! Eine direkte Kooperation – Konzerte oder etwas Ähnliches – habe nie stattgefunden, wobei er wisse, dass es Motorradclubs in Thüringen gegeben habe, die das gemacht hätten. Nicht jedoch der „Bandidos MC“, auch weil der größte Teil der Führungselite aus ausländischen Mitbürgern oder Personen mit ausländischen Wurzeln bestanden habe. Der „Red Devils MC“ in Unterwellenborn zum Beispiel hätten (der rechten Szene) das Clubhaus für Konzerte beispielsweise von „Kategorie C“ zur Verfügung gestellt. Das wisse er aber nur von deren Website, er sei nicht dort gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei er schon Prospect bei den „Bandidos” gewesen, mithin „der kleine Abschaum, der da draußen stand“ und nichts erfahren habe; er sei nicht im Führungsgremium dabei gewesen.

1716 Gefragt, ob es „ein klares Ziel der „Bandidos“ gegeben habe, speziell im rechten Milieu Leute zu rekrutieren, führte der Zeuge **Hub.** aus, dass es bei ihm so gewesen sei, dass immer das Gerücht herumgegangen sei, dass man aus dem „Bandidos“-Clubhaus nicht lebend herauskomme, wenn man dies betrete. Er habe sich, das einmal anschauen wollen, sei da hochgefahren und habe geklingelt. Als sie ihn gefragt hätten, was er wolle, habe er geantwortet, dass er „Bier trinken“ wolle. Sie hätten ihn hereingebeten und man habe sich nett unterhalten. Sie hätten ihn eingeladen, wiederzukommen, und so habe man sich gegenseitig kennengelernt („rangetastet“). Er könne sich nicht vorstellen, dass J. Ek. oder der Herr Hern. irgendjemanden aus der rechten Szene hätten rekrutieren wollen; sie seien „wirklich massiv gegen Nazis eingestellt“ gewesen. Ek. habe dem Zeugen auch unmissverständlich erklärt, dass er ihn „achtkantig“ aus dem Club werfen würde, wenn er feststellen müsste, dass der Zeuge noch etwas mit seinen bisherigen (rechten) Kreisen zu tun hätte. Auf Rückfrage, ob Ek. die Ideologie abgelehnt habe oder einfach nur „keinen Stress“ haben wollte, erläuterte der Zeuge, dass Ek. zum einen ein Sinto gewesen sei („also wie man hier sagt: Zigeuner“). Zum anderen sei er in der BRD groß geworden, wo „man ja nicht so verquickt [gewesen sei] mit der Neonaziszene“. Dort sei das nicht so „ortsüblich geduldet“ gewesen, wie dies „teilweise bei uns in den 90er-Jahren“ gewesen sei. Wie dies in anderen Motorradclubs gesehen wurde, wisse er nicht, sie hätten ja damals

kein so freundschaftliches Verhältnis zum Beispiel zu den „Hells Angels“ gehabt. Da habe es keinen Informationsaustausch gegeben, wohl aber Beobachtungen: Martin Rühlemann sei in diesem Support-Club „Garde 81 (der „Hells Angels“) gewesen. Auf Frage, ob man grundsätzlich davon ausgehen könne, dass dann, wenn man als Neonazi in die Rockerszene gewechselt habe, dies mit einer kompletten Trennung vom bisherigen Umfeld einhergegangen sei, bejahte dies der Zeuge für den „Bandidos MC Jena“, bezüglich anderer Clubs habe er keine Kennnisse oder Erfahrungen. Bei den „Bandidos“ bzw. bei ihrem Supporter-Chapter sei der Zeuge der Einzige gewesen, der vorher in der rechten Szene gewesen sei. Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) schilderte der Zeuge **Hub.** die Abgrenzung „seines“ Banditos-Clubs von der rechten Szene sinngemäß übereinstimmend mit seinen Angaben vor dem hiesigen Ausschuss. Nach seinem „Übertritt“ von den Rechten zu den Banditos habe es keine Anfeindungen seitens der Rechten ihm gegenüber gegeben („[. . .] es war nicht so, dass da jemand Konfrontation mit mir gesucht hätte.“).

1717 Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) gab der Zeuge **Hub.** an, dass er mit Martin Rühlemann zusammen in der rechten Szene und in der NPD aktiv gewesen sei. Rühlemann wie auch der Zeuge seien Mitglieder im Kreisverband Weimarer Land der NPD gewesen. Auf Frage, ob es zutreffend sei, dass er Martin Rühlemann einmal „nonverbal zurechtgewiesen habe“, bejahte dies der Zeuge vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss und fügte hinzu, dass er dafür auch verurteilt worden sei. Der Anlass sei gewesen, dass Rühlemann behauptet hätte, dass der Zeuge der rechten Szene angehöre und dies auch jemandem erzählt hätte. Da habe er ihm dann gesagt, dass er „das nicht so empfinde“. Seines Erachtens habe Rühlemann dies gezielt lanciert, um Misstrauen zu schüren. Aber er habe es dann auf dem Boden liegend zugegeben, dass er es erlogen hatte. Des Zeugen Vorgehen sei nicht davon geleitet gewesen, dass er Nachteile für seinen Werdegang bei den „Banditos“ befürchtet habe, vielmehr habe er mit der rechten Vergangenheit („mit dem rechten Scheiß“) nichts mehr zu tun haben wollen. Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg berichtete er zudem, dass er für die Tat zum Nachteil von Rühlemann wegen gefährlicher Körperverletzung zu eineinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sei.

1718 Auf Vorhalt, dass im sogenannten „Bandidos“-Prozess von einem Rechtsanwalt gesagt worden sei, dass er dort auch Beate Zschäpe im Gericht gesehen hätte, bestätigte dies der Zeuge **Hub.** und fügte an, dass dies G. Zah., der Verteidiger von Herrn Ek., gesagt habe. Er habe mit Herrn Za. darüber gesprochen, denn sie hätten ein sehr gutes Verhältnis zueinander gehabt. Herr Za. habe zu ihm gesagt: „Du kennst das doch mit dem NSU.“ Der Zeuge habe dies bejaht, woraufhin Herr Za. gesagt habe: „Ich möchte es nicht beschwören“, [aber die] „hat mich angesprochen. Ich dächte, die stand mir gegenüber.“ Herr Za.

sei darüber sehr erschüttert gewesen. Sie hätten viel über die Jahre und Monate darüber gesprochen. Herr Za. habe den Zeugen dann nach dem Prozess auch vertreten, weil sie sich persönlich sympathisch gewesen seien. Gefragt, ob er sich erklären könne, warum Beate Zschäpe ausgerechnet zu diesem Prozess gekommen sei und Herrn Za. nach einer Visitenkarte gefragt habe, macht der Zeuge diffuse Ausführungen, konnte sich indes nicht erklären, warum sie gerade ihn angesprochen habe. Verwunderlich sei allein schon der Umstand gewesen, zu einem so „sicherheitsgehypten" Prozess hinzugehen, bei dem jeder kontrolliert und alles aufgenommen würde (an anderer Stelle: Besucher seien durchsucht und ihre Namen erfasst worden). Ob Herr Za. später noch einmal nachgeschaut habe, ob Zschäpe versucht habe, Kontakt mit ihm oder seiner Kanzlei aufzunehmen, wisse der Zeuge nicht, denn er sei ja inhaftiert gewesen. Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II" (VL UA 6/1-505) machte der Zeuge übereinstimmende Angaben zur angeblichen Anwesenheit von Zschäpe im Gerichtssaal. Er halte das für Schwachsinn. Bei der Gerichtsverhandlung habe man solch einen Sicherheitshype praktiziert. Wer da als gesuchter Straftäter hineingegangen wäre, der hätte sich „selbststellerhaft" verhalten.

1719 Auf Vorhalt der Ausführungen der Sachverständigen Röpke dahin gehend, dass der Bandido ‚Memo' alias M. Mau., welcher als Kronzeuge in dem Bandidos-Prozess aufgetreten sei, die Behauptung des Zeugen bestätigt habe, wonach gezielt Nazis angeworben worden seien und bei einem Treffen mit Nazis, wo man versucht habe, für die „Bandidos" zu rekrutieren, Beate Zschäpe vor Ort gewesen sein soll[648], machte der Zeuge **Hub.** vage Ausführungen („Wer die Persona von J. Ek. kennt und seine Einstellung zur Naziideologie, wie verbissen er da eigentlich seinen Hass darauf geschoben hat, aufgrund auch seiner ethnischen Herkunft und alles dergleichen, und auch von „Rafi" und eigentlich habe ich auch den „Memo" so eingeschätzt gehabt, dass der da genauso ähnlich ideologisch denken würde, was das Ausschlussverfahren betreffen würde Neonazis."), kam aber letztlich zu der Einschätzung, dass er nicht wisse, wie er zu dieser Aussage gekommen sei, aber er sei zu vielen Aussagen im Laufe des Prozesses gekommen, bei denen man den Kopf geschüttelt habe. Bei der Aussage von Herrn Mau., dass gezielt Nazis angeworben worden seien, handele es sich um eine Einzelwahrnehmung, die nicht der Wahrnehmung des Zeugen und dessen Wissens über die Einstellung der einzigen Führungsperson des „Bandidos MC", Herrn Ek., entspreche. Er wisse auch nicht, ob es dieses Treffen überhaupt gegeben habe, er sei erst 2008 zu ihnen gestoßen und über ein solches Treffen sei auch nicht geredet worden. Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II" (VL UA 6/1-505) machte der Zeuge übereinstimmende Angaben zur grundsätzlich ablehnenden Haltung des „Bandidos MC Jena" gegenüber der rechten Szene – dort sei dies gar nicht forciert worden, Neonazis aufzunehmen. Ihr Präsident sei selbst Roma gewesen. Und der größte Teil der

[648] Siehe S. 1141, Rn. 1714.

Führungsebene sei nicht deutschstämmig gewesen, bei denen habe es große Aversionen gegen Neonazis gegeben. Man sei sofort wieder rausgeflogen, wenn es Kontakte zur rechten Szene gegeben habe. Der Chef habe das kontrolliert. Unzutreffend sei aber auch bereits der Begriff „Werben“, so der Zeuge in diesem Zusammenhang vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss. Vielmehr sei beim „Bandidos MC“ die Philosophie: Wir werben nicht, die Leute kommen zu uns. Sie seien nicht raus gegangen und hätten gesagt: „Hey, willst du zu den ‚Bandidos‘, kannst du Motorradfahren, Lederweste, hast du keine Allergie, also mitkommen.“ Sie seien vielmehr ein elitärer Männerbund, „und wer was will und sich dafür interessiert und unsere Ideologie leben kann, der kommt zu uns, und der muss uns erst mal zeigen, dass er überhaupt hier sein darf“. Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) äußerte sich der Zeuge **Hub.** zur Perspektive der rechten Szene auf die Rockerclubs wie folgt: Sie hätten kein Verhältnis zu ihnen gehabt, sondern die Rocker verachtet, weil sie das für degeneriert gehalten hätten. Nichtsdestoweniger hätten die Banditos wechselwilligen Personen Kameradschaft, Zusammenhalt und eben auch den Ausstieg aus der rechten Szene geboten, indem sie ihnen Schutz und Rückendeckung zugesichert hätten.

1720 Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) verneinte der Zeuge **Hub.** die Frage, ob ihm bekannt sei, dass es in den Bereichen Drogen-, Waffen- und Frauenhandel Verbindungen zwischen (den Rockerclubs in) Thüringen und Baden-Württemberg gebe, und begründete dies damit, dass Baden-Württemberg „Rot-Weiß“ sei, also „Hells Angels“-Gebiet. Und zu jenem Zeitpunkt habe da noch nicht „der große Frieden“ geherrscht. Ob es zwischen den „Hells Angels“ in Erfurt oder anderswo in Thüringen und dem Supporterclub „Red Devils“ in Saalfeld beispielsweise und den „Hells Angels“ in Heilbronn Verbindungen gab, wisse er nicht, er sei bei den „Bandidos“ gewesen. Auch indirekt habe er da nichts mitbekommen, obgleich sie das gerne gewusst hätten. Aber die hätten ihnen das nicht mitgeteilt. Die Frage, ob es Verbindungen zwischen den „Bandidos“ Weimar und Jena und den Supporterclubs der „Bandidos“ in Kassel und Dortmund gegeben habe, bejahte der Zeuge. Es seien Kontakte zu Dortmund, denn dies sei eines der ältesten Chapter, sowie nach Berlin zu ihrem „Mutter-Chapter” gehalten worden.

ddd) Verhältnis des Rockermilieus zu Polizeibehörden

1721 Befragt, wie das Verhältnis des Rockermilieus zur Polizei oder zu den Polizisten gewesen sei, bezeichnete dies der Zeuge **Hub.** als „sehr schlecht“. Man habe gemerkt, dass ein immenser Ermittlungsdruck „auf uns“ ausgeübt worden sei. Es sollte „die Sache“ in jeder Hinsicht – Veranstaltungen, Ausfahrten, alles – beeinträchtigt werden. Auf Rückfrage, dass sich dieses Verhältnis dann wohl anders gestaltet habe, als dasjenige zu den militanten Neonazis, in welchem laut dem Zeugen das Motto eines guten Nebeneinanders geherrscht

habe („wir lassen euch in Ruhe, ihr lasst uns in Ruhe“)[649], bejahte dies der Zeuge und fügte an, dass man es „mit den Rockergeschichten und den Prozessen, die da gemacht worden“ seien, doch anders gesehen habe. Es habe ein Exempel statuiert werden sollen. Das habe ja der Freistaat Thüringen auch gemacht und „die Polizei schon im Vorfeld der Vorbereitung auch entsprechend agiert“ und zum Ausdruck gebracht: Ihr seid hier nicht erwünscht. Vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) gab der Zeuge an, dass der normale Bereichsbeamte vor Ort in der Stadt Weimar natürlich versucht habe, ein gutes Verhältnis zum Rockermilieu zu haben - was will der alleine auch machen gegen 30 Kriminelle? Aber ansonsten sei die Polizeiführung immer recht rigide gewesen. Auf Vorhalt, seiner Aussage hinsichtlich des „guten Verhältnisses“ zu Rockern, verbunden mit der Frage, wie sich das denn gestaltet habe, wenn Polizisten versucht haben, ein „gutes Verhältnis“ zu Rockern zu haben, bekundete der Zeuge vor dem hiesigen Ausschuss: Ein „gutes Verhältnis“ habe sich in der Weise manifestiert, dass dann, wenn 40 „Bandidos” mit Motorrädern durch die Stadt gefahren seien, der normale Streifenpolizist nicht auf die Straße gesprungen sei und eine Verkehrskontrolle durchgeführt, sondern „auch mal wohlwollend genickt“ habe.

1722 Auf Frage, wie man vonseiten der Rockerszene aus vorgegangen sei, wenn es Beamte gegeben habe, die besonders geforscht und ermittelt oder Druck ausgeübt hätten, führte der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) aus, er sei an dem „Bandidos“-Prozess in Thüringen beteiligt gewesen, der zwei Jahre gedauert habe. Da habe es keinen Polizeibeamten gegeben, der besonders geforscht hätte. Die Polizeibeamten hätten von TKÜs und von Mitteilungen aus der „Biker News“ gelebt. Die hätten sich nicht einmal die Mühe gegeben, wenigstens einmal in das Klubhaus zu gehen – vielleicht auch „undercover“ –, um sich das anzugucken. Dazu hätten sie nicht „den Mumm in der Hose“ gehabt. Da sei niemand wirklich visuell präsent gewesen, der sich besonders hervorgetan hätte. Die Frage, ob es Drohungen der Rockerszene in Richtung der Polizei gegeben habe, verneinte der Zeuge.

eee) „Garde 20“ und „Turonen“

Auf die Frage – anknüpfend an die Darstellung, dass es sich um einen elitären Männerclub handele[650] –, ob es sich bei der seit ein paar Jahren in Thüringen existenten „Garde 20/Turonen“, die von ihrem Äußeren her sehr stark an Rockerstrukturen – Kleidung und Hierarchie, Supportern und Vollmitgliedern – um eine Übertragung der Rockerstrukturen in die Neonaziszene handele, bejahte dies der Zeuge **Hub.** vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss und erläuterte, dass man sich (dort) uniformieren und Rangabzeichen erwerben und sagen könne: „Du bist Präsident, Vizepräsident, Sergeant at Arms“. Man könne sich eine militärische Kommandostruktur aufbauen auf dem Klischee, sich jetzt als

[649] Vgl. S. 1054, Rn. 1547f.
[650] Siehe S. 1144, Rn. 1719.

Rocker zu bezeichnen. Das sei doch die beste Methode, seine wirklichen Aktivitäten zu verklausulieren und beispielsweise das Uniformierungsverbot zu umgehen. Zu seiner Zeit (in der rechtsextremen Szene) habe es dies noch nicht gegeben.

Auch die Sachverständige **Röpke** führte aus, dass sich hierbei um ein Phänomen des Wechsels aus dem Bereich der propagierten Volksgemeinschaften hin zu Bruderschaften handele. Es bleibe abzuwarten, ob es sich dabei lediglich um eine neue Form der altbekannten Kameradschaften handele oder ob auch Geschäftszweige der Rocker übernommen werden sollen. Dies sei eine aktuelle Entwicklung, die es zu beobachten gelte. **1723**

hh) Kontakte von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt ins kriminelle Millieu

aaa) Zusammenhänge um Uwe Böhnhardt und En. The.

Der Zeuge En. The. sei auch mehrfach in der Hauptverhandlung in München vernommen worden. Als Hintergrundinformation wolle er, so der Sachverständige **Narin** weiter, zunächst das Aussageverhalten des En. The. beschreiben, „der ja offensichtlich ein Berufskrimineller (sei)“. En. The. habe sich überwiegend auf Fragen der Nebenklage, des Senats oder auch der Verteidigung auf Erinnerungslücken berufen. Jener sei von einem Vertreter der Nebenklage befragt worden, ob er denn mal als V-Mann tätig gewesen sei, und habe hierauf bemerkenswerterweise geantwortet, dass er sich nicht erinnere. Auf sein Verhältnis zu Uwe Böhnhardt angesprochen, habe der Zeuge En. The. erklärt, dass man gemeinsam hin und wieder geklaut habe; später habe Böhnhardt aber den Kontakt zu älteren Leuten gesucht, die ihm Aufmerksamkeit gegeben hätten. Der Sachverständige verstehe darunter, dass Böhnhardt offenbar den Kontakt zu Personen gesucht habe, die in dieser kriminellen Struktur höherrangig waren als der En. The.. Der Sachverständige Dirk Laabs habe En. The. sehr zutreffend als Soldat in dieser kriminellen Struktur bezeichnet.[651] Das sei tatsächlich die „fachlich korrekte Bezeichnung“, die auch J. Lu. für En. The. in diesem Kontext gewählt habe. Wer unterhalb des Soldaten gestanden habe, sei als Praktikant bezeichnet worden. Böhnhardt wäre damals im Zusammenhang mit dieser Bande wohl auch an zahlreichen Autodiebstählen beteiligt gewesen. Er, so der Sachverständige, könne nicht sagen, inwieweit R. Litz. hier selbst aktiv tätig gewesen sei; er habe allerdings einen Gewerbebetrieb für Pkw-Teile gehabt und habe, soweit ihm bekannt sei, einen solchen auch weiterhin. Auch habe er in der Vergangenheit eine „Niederlassung seiner Geschäftstätigkeit“ in der Schweiz gehabt. Somit würden sich bei diesen Personen erneut starke Bezüge in die Schweiz ergeben. **1724**

bbb) Zusammenhänge um Uwe Böhnhardt und R. Litz., Ra. Wit. sowie Fr. Lieb.

Der Sachverständige **Narin** führte aus, dass R. Litz. insbesondere bei den „Hells Angels” im Raum Hessen aktiv gewesen sei und bis zum heutigen Tage Kontakte pflege, unter an- **1725**

[651] Siehe S. 1144, Rn. 1719.

derem zu An. Wit., zu Ra. Wit., zu einem Ma. Ka., der im Bereich Kampfsport insbesondere in Jena aktiv sei, zu Sv. Ka. und zu einer Person namens R. Weig., auch „Tuffy“ genannt. R. Weig. sei ein Jugendfreund von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gewesen, habe in einer Neonazi-Band namens „Vergeltung“ gespielt und sei in den Raum Köln verzogen. Zwischenzeitlich solle er aber wieder in Thüringen leben. Er, so der Sachverständige, habe vor dem Oberlandesgericht mit Beweisantrag vom 13. April 2016 unter anderem die Vernehmung des Zeugen R. Litz. beantragt. Dieser habe angeben sollen, dass er damals gemeinsam mit Ra. Wit., dem Ehemann der ehemaligen Polizeibeamtin An. Wit., für die organisiert-kriminelle Struktur um die Ehr.-Brüder tätig gewesen sei und hierbei intensive Kontakte zu Jugendlichen und Heranwachsenden aus dem rechtsextremen Milieu unterhalten habe. Vermittelt über die Person Fr. Lieb., des Betreibers des „Madley“-Ladens in Jena, habe R. Litz. damals gemeinsam mit Ra. Wit. unter anderem auch Uwe Böhnhardt „geführt“, und zwar im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Geldeintreiber. Zudem habe J. Lu. im Rahmen seiner Vernehmung beim Bundeskriminalamt angegeben, dass besagter R. Litz. unter anderem zu einer Gruppierung um Gi. Wo. gehört hätte und dabei auch eine höhere Führungsposition innegehabt haben soll. In diesem Kontext sei „das Scharnier zu den Jugendlichen aus der Neonaziszene offenbar der Fr. Lieb.“ gewesen. In seiner Vernehmung vom 10.04.2015 habe J. Lu. wörtlich geäußert: „Lieb. war damals auch aus dem rechten Spektrum. Wir selbst zählten damals auch zu den Arischen. Wir haben uns dann eben auch gern mal den Leuten aus der rechten Szene bedient und daher kenne ich auch den Lieb..“ Die Erkenntnis, dass Ra. Wit. gemeinsam mit Litz. den Böhnhardt, neben vielen anderen Personen aus der rechten Szene, für kriminelle Machenschaften mit eingespannt habe, stamme aus Quellen, die dem Sachverständigen aus der rechtsextremen Szene zugänglich gemacht worden seien, sodass er aus Quellschutzgründen insoweit keine näheren Angaben zu den Personen machen könne.

1726

R. Litz., so der Sachverständige **Narin** weiter, sei eine Person, die auch aus anderen Gründen von Interesse sein könnte. Jener würde wohl in der Szene „der Hesse“ genannt werden. Verschiedene Zeugen hätten ihn in der Hauptverhandlung im Prozess als jemand beschrieben, der aus dem Westen stamme. Es wäre wohl so, dass R. Litz., nachdem der Fahndungsdruck im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gruppierung der Ehr.-Brüder in Jena offenbar riskanter wurde, sich Mitte der 1990er-Jahre in den Raum Offenbach bei Frankfurt am Main schwerpunktmäßig zurückgezogen habe. Auffällig sei, dass in diesem Zeitpunkt ausgerechnet ein Mitarbeiter des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Andreas Temme, für eine Observationseinheit in Offenbach tätig gewesen sei und auf diese Weise „seine ersten Sporen beim Landesamt in Hessen verdient (hätte)“. Dem Sachverständigen sei bekannt geworden, dass R. Litz. offenbar auch einen guten persönlichen Kontakt zum Präsidenten der Kasseler Hells Angels, M. Schm., „Schmitti“ genannt, unterhalten habe und auch im Telefonbuch des Andreas Temme aufgetaucht sei. Jener habe damals, „was zwischenzeitlich wohl allgemein bekannt (sei)“, im Milieu der „Hells Angels” verkehrt, und zwar in einer Art rechtsextremen Struktur innerhalb der „Hells

Angels" in Kassel. Diese Gruppierung habe sich dann später aufgrund des Fahndungsdrucks stärker in den Raum Hanau bewegt. Der Umstand, dass sowohl Temme als auch R. Litz. einen gemeinsamen Bekannten hätten – nämlich M. Schm., den Präsidenten der Hessener bzw. Kasseler „Hells Angels" – wäre nach dem Dafürhalten des Sachverständigen ein Ansatzpunkt, dem man in vorliegendem Zusammenhang noch nachgehen könnte.

Aus den Ermittlungsakten, berichtete der Sachverständige **Narin** weiter, ergebe sich **1727**
eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Jena vom 10.03.1993 gegen Uwe Böhnhardt (Aktenzeichen 512 Js 50876/93), worin Ra. Wit. als Zeuge aufgeführt worden sei. Zum Grund für den Zeugenstatus des Ra. Wit. ergebe sich aus der Anklageschrift keinerlei Information. Weitere Unterlagen würden dazu angeblich nicht existieren. Das sei zumindest sein Kenntnisstand aus der Akte, so der Sachverständige. Uwe Böhnhardt sei damals angeklagt worden, teilweise gemeinschaftlich mit anderen Personen aus der rechten Szene, hierunter ein Herr Jü., ein Herr Beh., Ralf Wohlleben und Holger Gerlach, mehrere Vermögensdelikte begangen zu haben, unter anderem einen Kfz-Diebstahl. Ra. Wit. sei am 01.06.2012 vom Bundeskriminalamt vernommen worden und hätte hierzu ausgesagt, er kenne weder Uwe Böhnhardt, noch Uwe Mundlos, noch Beate Zschäpe persönlich. Nach Veröffentlichung der Fahndungsbilder habe er sich jedoch an das Gesicht des Uwe Böhnhardt erinnert, ohne dieses genauer einordnen zu können. Ra. Wit. sei auch damals schon im Security-Bereich, in der Türsteherszene, tätig gewesen und hätte die Vermutung geäußert, er könnte Uwe Böhnhardt im Rahmen seiner Berufstätigkeit in Jena begegnet sein. Dies widerspreche den Informationen des Sachverständigen „aus dem Milieu und der Szene, wonach Ra. Wit. gemeinsam mit besagtem R. Litz. im Zusammenhang mit dieser kriminellen Bande den Uwe Böhnhardt im Zusammenhang mit Straftaten („geführt" habe)". Diese Hinweise würden über die Zeugenangaben des J. Lu. hinaus auch gestützt durch die Aussagen des Zeugen Th. Bir. in der Hauptverhandlung in München vom 22.09.2014. Er, so der Sachverständige weiter, habe Th. Bir. – unter anderem – damals auch nach der Person des R. Litz. gefragt. Bir. habe daraufhin eine Person beschrieben, „die zumindest dem äußeren Erscheinungsbild nach und aufgrund ihrer Funktion in dieser Struktur mit hoher Wahrscheinlichkeit der R. Litz. sein könnte", und er habe die Person mit dem Vornamen R. benannt. Die Person stamme aus dem Westen. Er könne sich an den vollen Namen nicht mehr erinnern, sie sei erheblich älter gewesen als die Mitglieder der Jugendclique und habe lange dunkle Haare gehabt und habe eher wie ein sogenannter „Metaller" ausgesehen. Er sei auch gewalttätig gegenüber den Jugendlichen gewesen, habe unter anderem auch ihn, den Th. Bir., körperlich misshandelt. Dies decke sich auch mit seinen Erkenntnissen, so der Sachverständige **Narin**, wonach offenbar auch der Uwe Böhnhardt von besagtem Litz. „gewaltsam körperlich gezüchtigt" worden sei, wobei ihm die näheren Hintergründe nicht bekannt seien.

Auf Frage, in welcher Zeit dies gewesen sei, als Uwe Böhnhardt in dem kriminellen Milieu **1728**
der Ehr.-Brüder von dem Herrn aus Hessen, von Wit. und Litz. quasi geführt bzw. beschäf-

tigt worden sei, führte der Sachverständige **Narin** aus, dass dies in den Neunzigerjahren gewesen sei, näher hätten es seine Quellen, so der Sachverständige, nicht eingrenzen können. Er gehe davon aus, dass es vor dem Untertauchen gewesen ist. Es habe sich allerdings im Rahmen des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Zeuge aufgetan, der von Aktivitäten der Person, genannt „Hesse“ – er hätte ihn R. Silitz. genannt, gemeint könne nur Litz. gewesen sein –, um 2003 herum „bei Waffengeschäften mit Tschechien“ gesprochen habe. Diese Person sei darüber hinaus am Tag des Untertauchens des NSU von der Polizei in Thüringen als Kontaktperson des Vol. Hen. festgestellt worden, dessen Pkw offenbar für die Flucht des Uwe Böhnhardt, des Mundlos und der Zschäpe beim Untertauchen eingesetzt gewesen sei. Die Polizei habe die Person also observiert und es seien dann auch Lichtbilder, nämlich Polaroid-Bilder, der Person im Rahmen einer Durchsuchung der Thüringer Sicherheitskräfte sichergestellt worden, auf denen dieser Zeuge gemeinsam mit Uwe Böhnhardt auf dem Parkplatz der Aral-Tankstelle in Jena mit Waffen posieren würde.

ccc) Verbindungen zwischen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt und den „Ehr.-Brüdern“

1729 Die Zwillingsbrüder Ehr. hätten damals eine relativ große Gruppe organisiert, zu welcher in ihrer ersten Phase zwischen 1991 bis 1995 bis zu 50 Leute gehört hätten, so der Sachverständige **Kendzia**. Dann seien sie damals wegen verschiedener Delikte, unter anderem einem Sprengstoffankauf, festgenommen worden. Dieser Sachverhalt sei dem Untersuchungsausschuss 5/1 von dem Zeugen Wunderlich geschildert worden. Jener habe ausgesagt, dass er als verdeckter Ermittler für einen Sprengstoffankauf eingesetzt worden sei. Dieser Sachverhalt wäre dann Gegenstand des Verfahrens gegen diese Brüder gewesen. Nachdem sie aus dem Gefängnis wieder rausgekommen seien, hätten sie die Gruppe erneuert, sie aber „zusammengedampft auf ungefähr 22 bis 25 Personen“. Das sei diejenige Gruppe gewesen, die dann in den Endneunziger-/Anfang-2000er-Jahren wegen verschiedenster Delikte „hochgenommen“ worden und der große Teil von ihnen ins Gefängnis gegangen sei. Das sei auch die Zeit gewesen, in welcher nach ihrer Recherche die beiden „zu einem Teil als VP-Personen oder als VP für die Polizei gearbeitet (hätten)“. Der Sachverständige Kendzia verwies in diesem Zusammenhang auf ein damaliges Verfahren gegen Thüringer Beamte (Verrat von Dienstgeheimnissen, sog. „Rotlichtverfahren“), im Zuge dessen deutlich geworden sei, dass eine der angeklagten Beamten, einen der beiden Zwillingsbrüder Ehr. noch über die Zeit, in welcher sie VP gewesen seien (was nur kurze Zeit gewesen sein soll) hinaus als Quelle weitergeführt haben soll. Es habe im Münchener Verfahren die Aussage des Zeugen J. Lu.. gegeben, dass es 1997 ein Treffen zwischen einem der Zwillingsbrüder und Mundlos und Böhnhardt in der „Wasserelse“ gegeben haben soll, und sie, die Sachverständigen Kendzia und Hemmerling, hätten einen Aktenvermerk lesen können, nach welchem „einer der beiden Brüder zu diesem Zeitpunkt, 1997, noch eine V-Person gewesen sein könnte“. Auf Frage, ob beide Ehr.-Brüder VP gewesen seien,

falls ja, in welchem Zeitraum dies der Fall gewesen wäre, bejahte dies der Sachverständige **Hemmerling** und führte aus, dass nach ihren Recherchen Ro. vom 09.11.95 bis 22.11.95 – also kurz – als reguläre VP und Gi. „offiziell vom 28.10.93 bis 07.10.94“ VP gewesen wäre, dann sei er abgeschaltet worden, mit Anweisung und Rundschreiben des LKA; „mindestens im November 95, aber auch im November 97 müssen sie noch aktiv gewesen sein für den Hauptkommissar F. Lin.“. Dieser habe zumindest einen der Brüder, nämlich Gi., geführt.

Der Sachverständige **Kendzia** verwies zudem auf den sog. Beretta-Fall aus Jena: 1997/98 habe es Hinweise von italienischen Quellen über den Bundesnachrichtendienst gegeben, dass eine Waffenlieferung von Beretta-Pistolen aus einer italienischen Fabrik vor der Auslieferung abgezweigt worden sein soll. Die Waffen hätten keine Kennung gehabt und wären bei einem möglichen Einsatz nicht rückverfolgbar gewesen. Der Information nach sollte diese Waffenlieferung nach Jena gehen. Es habe ferner die Information gegeben, dass im Zuge jener Ermittlungen damals in Gera bei einer Kontrolle bei einem Italiener eine solche Beretta in einem Fahrzeug gefunden worden sei. Das Landeskriminalamt habe dann damals ein Verfahren angestrengt, welches von der Staatsanwaltschaft in Gera geführt worden sei. Nach dem Hinweis, der damals zu diesen Beretta-Pistolen gekommen sei, sollten „diese Waffen in das Umfeld der beiden Zwillingsbrüder“ gehen. Er gehe davon aus, so der Sachverständige weiter, dass systematisch Waffen nach Jena gebracht worden seien, weil es dort eine Abnehmerstruktur gegeben habe, die dann weiterverkauft habe. Dass möglicherweise Leute aus dem Umfeld des THS, namentlich vielleicht auch Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe, davon profitiert haben könnten, indem sie über diese Kontakte sich Waffen besorgt hätten, entziehe sich seiner Kenntnis, sei aber durchaus möglich. Entscheidend für sie sei, dass in all diesen Verfahren, die damals gegen die Zwillingsbrüder und das gesamte Umfeld geführt worden seien, immer klar gewesen sei: Es gingen Waffen nach Jena und es würden über Jena Waffen transportiert bzw. gehandelt. **1730**

Gefragt, ob ihm die Ehr.-Brüder aus Jena bekannt gewesen seien, bekundete der Zeuge **Hub.**, dass er mit einem der beiden (auf Rückfrage konnte er dessen Namen nicht erinnern) 1994 in Untersuchungshaft in der JVA Erfurt gesessen habe. Später habe es keine Kontakte mit ihnen gegeben, sie wären auch keine Freunde geworden. Ob die beiden geschäftliche Kontakte zu anderen Rechtsextremen gehabt oder gepflegt hätten, dazu sei ihm nichts bekannt. Es sei gesagt worden, dass sie kriminell hoch aktiv wären und einen Ferrari fahren würden. Ideologisch seien sie nicht einzuordnen gewesen, es seien reine Kriminelle (gewesen). **1731**

ddd) Verbindungen zwischen Uwe Böhnhardt und Ha.-U. Mü. über En. The.

Es gebe, so der Sachverständige **Laabs**, personelle Verknüpfungen zwischen Ha. Mü. und Uwe Böhnhardt: Aus den Ermittlungsakten, die er habe einsehen können, ergebe sich, dass schon 1993 En. The. (sei Teil einer Jugendgang gewesen, zu der auch Uwe **1732**

Böhnhardt gehört habe) enge Beziehungen zu Ha.-U. Mü. gehabt habe. Jener sei 1993 mit internationalem Haftbefehl gesucht worden und habe sich unter falschem Namen in Kaatschen-Weichau bei Camburg verborgen, wo er regelmäßig von En. The. besucht worden sei. Ha.-U. Mü. sei auch in der Garage des En. The. gewesen. Der Sachverständige machte sodann weitere vage Ausführungen zu Verbindungen der genannten und anderen Personen: Mitglieder der Jugendgang hätten Autos und Autoteile gestohlen, Mü. habe einen entsprechenden Handel mit Autoteilen besessen und sei „in diese ganzen Autodeals“ involviert gewesen. Es habe ein sehr enges Netz zwischen dem späteren NSU-Mitglied Böhnhardt und diversen kriminellen Jugendlichen, aber auch Mitgliedern des organisierten Verbrechens in Jena, wie den Ehr.-Brüdern, gegeben. Das BKA habe von der Verbindung En. The. – Mü. – Waffenhandel gewusst, jedoch sei dies nach Auffassung des Sachverständigen in Anbetracht des Zeitablaufs nur sehr rudimentär aufgearbeitet. Er brachte zum Ausdruck, dass er u.a. die Auswertung der entsprechenden Akten für relevant halte, weil es hierbei um die Waffenlieferung als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und die Möglichkeit weiterer Tatbeteiligter gehe. Es gebe weiter eine sehr augenfällige Überschneidung: The. soll, nach der Aussage einer Freundin, dieser 1997 diverse Waffen, darunter eine Uzi-Maschinenpistole, gezeigt haben, welche in demselben Garagenkomplex gelagert gewesen wären, in dem später Zschäpe eine Garage für die Kameradschaft Jena (sog. „Bombenwerkstatt“) gemietet habe. Auf Frage, wie En. The. im Zusammenspiel mit den Ehr.-Brüdern einzuordnen sei, äußerte der Sachverständige Laabs, dass jener ein „Soldat“ gewesen sei und nicht „auf derselben Ebene“ wie die Ehr.-Brüder.

eee) Herkunft der Tatwaffe Ceska: Verbindungen zu Jü. Lä., En. The. und Ha.-U. Mü.

1733 Der Sachverständige **Laabs** machte in groben Zügen Ausführungen zur Herkunft und zur Vertriebskette der Tatwaffe Ceska sowie zu den Mittelsmännern: Carsten Schultze soll sie mit Ralf Wohlleben organisiert und Mundlos und Böhnhardt in Chemnitz übergeben haben, Carsten Schultze soll die Tatwaffe dabei von Andreas S. in Jena im Laden „Madleys“ gekauft haben, vorher soll sie von Jü. Lä. und davor von En. The. besorgt worden sein. Danach reiße die Vertriebskette der Waffe ab, jedoch würden Indizien nahelegen, dass Antworten in Thüringen und in der Schweiz liegen: Die Waffe soll ursprünglich für eine „OK-Gruppe“ um die Gebrüder Ro. und Gi. Ehr. in Jena bestimmt gewesen sei. Der Schweizer Ha. Mü., der die Ceska organisiert haben soll, soll die beiden Brüder auch regelmäßig mit Waffen versorgt haben. Über ihn sei seit den frühen 90er-Jahren beim TLKA sehr viel bekannt. Ha. Mü. soll die Waffe 1996 mithilfe von Freunden, die Waffenkarten besessen hätten, in der Schweiz legal gekauft und mutmaßlich selbst oder durch einen Gehilfen 1996 nach Thüringen gebracht haben. Er hätte später gesagt, dass jener Waffenhändler die Waffe verkauft haben will, was er, so der Sachverständige, jedoch für unglaubwürdig halte. Was Ende 1996/Anfang 1997 und in der „Lücke von fast über zwei Jahren“ bis zum angeblichen Auftauchen im Laden „Madleys“ mit der Waffe passierte, sei unklar. Der Sachverständige resümierte, dass das Oberlandesgericht München zur Aufklärung dieser

Kette in Ermangelung aller Akten (insbesondere zum Hintergrund der Gruppierungen in Thüringen), aufgrund nicht wiederholter Zeugenaussagen oder nicht erschienener Zeugen, wie z. B. Ha. Mü., kaum habe beitragen können.

1734

Jü. Lä. sei Anfang der Neunziger mit anderen Leuten nach Rudolstadt zu Besuch gekommen, wobei er, so der Zeuge **Rosemann** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500), ihn kennengelernt habe. Lä. und Böhnhardt hätten sich aus der Haft gekannt. Er, so der Zeuge, sei mit Lä. 1993 zusammen in Hohenleuben in einer Dreimannzelle in Haft gewesen (1993 sei er zweimal drin gewesen, das erste Mal zusammen mit „Böhni“ und beim zweiten Mal mit Lä. auf der Zelle). Im Jahr 2007 habe er, fuhr der Zeuge fort, mit Lä. einen Urlaub verbracht. Zudem habe er ihn, bestätigte der Zeuge auf Nachfrage, zu einer Vernehmung vor dem OLG München im Rahmen des NSU-Prozesses begleitet.

Auf Vorhalt des Namens, erklärte der Zeuge **Hub.**, dass er Jü. Lä. kennen würde, jener habe einen Telefonladen gehabt und „eigentlich nicht wie der typische Neonazi ausgesehen“. Vielmehr habe er sich immer relativ normalbürgerlich gekleidet. Der Zeuge habe den Eindruck gehabt, als würde sich Lä. eher in der Hooligan-Szene bewegen. Er habe auf jeden Fall mit der rechten Szene sympathisiert. Auf Veranstaltungen habe er ihn jedoch nie gesehen, das sei ihm wohl zu doof gewesen. Auf weiteren Vorhalt, dass Jü. Lä. im NSU-Komplex in der Weise benannt werde, dass vermutet worden wäre, dass möglicherweise die Waffe von ihm „mit herstamme“, verbunden mit der Frage, was dies für Verbindungen zwischen Lä. und Böhnhardt sowie zwischen Lä. und Rosemann gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass sich diese Personen jeweils gekannt hätten, darüber hinaus habe er keine Kenntnisse über diese Kontakte. Lä. habe er über Rosemann kennengelernt. **1735**

ii) Beschaffung von Waffen: Sven Rosemann und Jug Puskaric

Im Zusammenhang mit Ludwigsburg machte der Sachverständige **Ullenbruch** Ausführungen zur Person Jug Puskaric, welcher mit den Ludwigsburger Kontaktpersonen des NSU seit den 90er-Jahren bekannt sein soll. Er sei in denselben Szenetreffs unterwegs gewesen, in denen die Ludwigsburger „Neonaziclique“ in den 1990er-Jahren mit Beate Zschäpe und Uwe Mundlos gefeiert habe. Jug Puskaric sei im November 1996 nach Erfurt gezogen und 1997 in Heilsberg bei einer Durchsuchung festgestellt worden. Er sei selber nicht Mitglied im „Thüringer Heimatschutz“ gewesen, habe sich indes sehr eng in diesem Umfeld bewegt. Nachdem er 2003 wieder zurück nach Baden-Württemberg gezogen sei, habe er keine tragende Rolle mehr in der Neonaziszene im Ludwigsburger Raum gespielt, vielmehr hätten sich dessen Aktivitäten oder Bekanntschaften in die Richtung Rockerszene, Türsteherszene, Hooliganszene verschoben. Zwischenzeitlich soll er jedoch zeitweise in der Schweiz gewesen sein. Fraglich dabei sei, ob er Waffen aus der Schweiz beschafft haben könnte, die beim sog. NSU-Kerntrio gelandet seien. M. Hub. aus Erfurt **1736**

habe entsprechende Aussagen gemacht. Puskaric soll unter anderem eine Ceska 83 an Sven Rosemann geliefert haben.

1737 Auf Vorhalt, dass er in einer Vernehmung angeben habe, er hätte Sven Rosemann Waffen verkauft, bestätigte dies der Zeuge **Puskaric** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-488) – es sei 1998 oder 1999, bevor er selbst in Haft gegangen sei, gewesen. Um welche Waffen es sich gehandelt habe, sei ihm indes nicht mehr erinnerlich. Auf Vorhalt von Angaben des M. Hub., wonach jener die Waffen für Sven Rosemann über die Schweiz besorgt haben soll und an der Waffenbeschaffung Kontaktpersonen aus Stuttgart beteiligt gewesen sein sollen, gab der Zeuge an, dass die Aussage nur „teilweise richtig“ sei. Kontaktpersonen aus Stuttgart seien nicht beteiligt gewesen. Letztlich könne er sich aber an das Waffengeschäft nicht mehr konkret erinnern. Auf Vorhalt von Angaben des M. Hub. im Rahmen seiner Vernehmung am 13. März 2012, wonach Sven Rosemann M. Hub. im Sommer 2000 in Rudolstadt bei Rosemanns Freundin Waffen, unter anderem eine Ceska 83 mit Magazin, gezeigt und Rosemann dabei gesagt haben soll, er habe die Waffen von Jug Puskaric, sowie auf Vorhalt zu den Ausführungen von M. Hub. *(„Zum Lauf hat mir der Sven Rosemann gesagt, der Lauf sei nicht gezogen, sondern es handele sich um ein in sich gedrehten Polygonlauf. Der wäre nicht so störanfällig wie die Läufe von normalen Pistolen und ließe sich besser reinigen. Die Waffe sah nagelneu aus.“)* erwiderte der Zeuge, dass er von Rosemann beauftragt worden sei, Waffen zu besorgen, was er, der Zeuge, dann auch gemacht habe. Sven Rosemann hätte ihn ausdrücklich beauftragt „keinen Ostscheiß“ zu bringen und ihm gesagt, die Waffen seien für einen „Sammler“. Da habe er, der Zeuge, sich nichts weiter gedacht und die Waffe besorgt. Der Zeuge führte [zu dem Waffengeschäft] weiter aus, dass Sven Rosemann ihm eine Liste mit dem, was er haben wollte, gegeben habe und er, der Zeuge, habe dann „den anderen“ dahin gehend gefragt und dann habe man sich, als jener es besorgt habe, getroffen. An Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern, möglicherweise könnten drei Waffen auf der Liste gestanden haben. Mehr wolle und könne er dazu nicht sagen, weil er die Waffe nie angesehen oder angefasst habe. Eine Ceska sei es aber definitiv nicht gewesen, eine solche habe er nie besessen, zudem wisse er auch nicht, was ein Polygonlauf sei. Unter in Augenscheinnahme einer von einem Sachverständigen in der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ vom 5. März 2018 mitgeführten Ceska 83 wiederholte der Zeuge seine Aussage, wonach er eine solche Waffe nicht besorgt habe, er schließe aus, dass es sich um eine Ceska gehandelt habe, später: um was für eine Waffe es sich dabei gehandelt habe, wisse er nicht. Er habe nie die Tasche mit der Waffe aufgemacht und diese angefasst, damit die Sache nicht später mit seinen Fingerabdrücken in Verbindung gebracht werden könne. Wo er die Waffe gekauft habe, werde er nicht sagen – in der Schweiz sei er garantiert nicht gewesen –, auch den Namen des Verkäufers wollte der Zeuge nicht nennen. Dieser Waffenkauf sei für ihn das erste und das letzte Mal gewesen. Er habe mit niemandem außer Sven Rosemann darüber gesprochen, auch nicht

mit M. Hub.. Wenn er etwas falsch geliefert hätte, gehe er, der Zeuge davon aus, dass sich Sven Rosemann bei ihm beschwert hätte. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Auf die Frage weshalb er von Sven Rosemann auf den Waffenkauf angesprochen worden sei, antwortete der Zeuge **Puskaric**, dass er nicht glaube, dass er der Einzige war, den man gefragt habe. Er sei damals „schwer bekannt“ gewesen und habe viele Leute gekannt. Ein richtiger Waffenhändler sei sein Kontakt indes nicht gewesen. Ob und wie viel Geld er, der Zeuge, [für das Waffengeschäft] bekomme habe, sei ihm nicht erinnerlich. Sven Rosemann habe das Geld (D-Mark) für die Bezahlung der Waffen in den Kofferraum gelegt. Wie viel Geld dies gewesen sei, wisse er nicht, auch an sein damaliges Auto könne er sich nicht erinnern. Über den Preis [der Waffen] könne er nichts sagen, jenen habe vermutlich der Verkäufer bestimmt – er, der Zeuge, habe nur vermittelt. „Der andere“ habe das Geld dann [aus dem Kofferraum] herausgenommen und in die Tasche hineingelegt. Er, der Zeuge, sei dann zu Sven Rosemann gefahren und dieser habe die Tasche herausgenommen. Sven Rosemann habe nicht gewusst, zu wem er gefahren sei.

Auf Vorhalt von Angaben Sven Rosemanns in seiner Vernehmung am 12.12.2012 beim BKA, wonach er, der Zeuge, und Rosemann sich über „Nazi-Mü.“ ca. 1995/1996/1997 kennengelernt hätten, antwortete der Zeuge **Puskaric** im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-488), dass er wisse, wer mit „Nazi-Mü.“ gemeint sei. Dieser würde in Thüringen leben, indes habe er ihn schon länger nicht mehr gesehen, da jener ständig im „Knast hocken“ würde. Sven Rosemann kenne er aus seiner Erfurter Zeit. Als er erfahren habe, dass dieser seine Frau habe überfahren wollen, habe er den Kontakt abgebrochen und ihn danach nicht wieder gesehen, Angaben zum letzten Kontakt konnte der Zeuge nicht machen. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge seine am 14. Februar 2014 beim GBA getätigte Angabe, wonach er M. Hub. über den „Nazi-Mü.“ kennengelernt habe. Später gab der Zeuge an, das er M. Hub. „nur kurz kennengelernt“ habe – sie hätten wegen einer „NPD-Veranstaltung“ telefoniert, ein weiteres Mal hätte er nicht mehr mit ihm gesprochen. Auf Vorhalt, er habe zwischen 1993 und 2003 diverse Anzeigen und Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, Landfriedensbruch, Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen und gefährlicher Körperverletzung erhalten, wendete der Zeuge ein, nur eine Schreckschusswaffe mit Gaspatrone gehabt zu haben. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, bei der Bundeswehr gewesen zu sein. Dort sei er in Bezug auf Waffen an der G3 ausgebildet worden. Er kenne sich jedoch nicht mit Waffen aus und habe sich nach der Bundeswehr auch nicht mehr groß damit beschäftigt. Auf Vorhalt gab der Zeuge an, am 30.08.2014 auf einer „offenen“ Party des Gremium MC Chapter Neresheim gewesen zu sein. Weitere Verbindungen zur Rockerszene und zur organisierten Kriminalität verneinte er auf Nachfrage. Auch den Präsidenten des Chapter würde er nicht kennen. Er habe nie als Türsteher im Rotlichtmilieu gearbeitet, jedoch für eine Sicherheitsfirma als Veranstaltungshelfer. **1738**

1739 Auf die Frage, warum er von anderen als Waffennarr bezeichnet werde, zuckte der Zeuge **Rosemann** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500) mit den Schultern. Er würde lediglich mittelalterliche Dekowaffen sammeln, ein bisschen was würde bei ihm an der Wand hängen. Eine Waffenerlaubnis oder eine Waffenbesitzkarte habe er nicht und würde diese auch nie bekommen. Seine jetzigen Waffen seien alle erlaubt. Am 21. Dezember 1995 seien in seinem Fahrzeug sechs bis sieben Luftdruckwaffen aus DDR-Beständen festgestellt worden, bestätigte der Zeuge auf Nachfrage. Gleichfalls habe er eine umgebaute 92er Beretta-Schreckschusswaffe an Ro. Fel. verkauft und sei dafür wegen vollendeten Betrugs verurteilt wurden, weil dieser eine scharfe Waffe wollte und er ihm eine Schreckschusspistole verkauft habe. Eine Ceska habe er indes nie besessen. Mit M. Hub. sei er mal befreundet gewesen, jedoch nicht mehr ab 2000. Auch Jug Puskaric kenne er, der sei damals mit Hub. aus Erfurt gekommen, sein letzter Kontakt mit Puskaric sei 2001 oder 2002 gewesen. Auf Vorhalt von Aussagen des Zeugen Puskaric vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ vom 5. März 2018, wonach jener sinngemäß angegeben habe, er habe „eingefädelt“, dass Rosemann Waffen habe kaufen können, erwiderte der Zeuge: „der spinnt“. Auch der Zeuge Hub. würde spinnen. Auf Vorhalt weiterer Aussagen von Puskaric und Hub. zu diesem Themenkomplex antwortete der Zeuge stets: „der spinnt“. Dies wären zwei Jugos, er hätte sie früher geärgert und die könnten ihn nicht leiden. Puskaric habe sich seine Aussage ausgedacht, Hub. hätte nur früher aus dem Knast rausgewollt und würde deshalb viel erzählen.

1740 Bezug nehmend auf Rosemanns Waffenbesitz verbunden mit den Fragen, ob Waffenbesitz Standard gewesen sei, ob sie untereinander verkauft worden seien und ob der Zeuge wisse, woher die Waffen überhaupt gekommen seien, erläuterte der Zeuge **Hub.**, das Problem zu seiner Zeit sei „noch“ gewesen, dass man immer versucht habe, an Waffen heranzukommen, aber nie richtig herausgefunden habe, wo man ihrer habhaft werden könne. Deswegen sei es auch ein totales Novum gewesen, als Sven Rosemann plötzlich diese Waffen aus Baden-Württemberg bezogen habe und das auch noch in dieser guten Qualität: eine Maschinenpistole, eine AK-47, sei dabei gewesen und daneben funktionstüchtige, keine eingerostete Weltkriegspistolen. Er selbst habe sich damit nicht ausgekannt, sei nicht einmal bei der Armee gewesen, aber es sei ihm von Leuten gesagt worden, „die sich militant sehr betätigt“ hätten. Die AK-47 allerdings sei die bekannteste Maschinenpistole der Welt, die kenne jeder: Kalaschnikow AK-47. Seines Wissens sei Sven Rosemann der Einzige gewesen, der über scharfe Waffen verfügte habe. Er sei ein totaler Militarist, ein totaler Waffenfreak, ja regelrecht davon besessen gewesen. Er sei auch der Einzige gewesen, der richtig Zeit investiert habe, an Waffen ranzukommen. Dass die Waffen aus Baden-Württemberg, und zwar aus Stuttgart, von einem Jug Puskaric stammten, habe ihm Rosemann gesagt. Und er habe hinzugefügt: „Wo die herkämen, da könnte man ein ganzes Arsenal kaufen“. Mehr wisse der Zeuge nicht über die Herkunft. Rosemanns Waffenbesitz, zu dem laut dessen Angaben noch eine Mossberg PumpGun ATP8, eine

Ceska 83, eine Micro-Uzi, also eine israelische Maschinenpistole, eine Walther-Pistole und irgendeine belgische FN gehört hätten, sei im Zeitraum 1999/2000 gewesen. Alle diese Waffen seien scharf gewesen.

1741 Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) gab der Zeuge **Hub.** an, dass Rosemann habe Waffen besorgen können, der Zeuge habe selbst gesehen, dass er Waffen besorgt habe. Waffen zu besorgen sei – „nach Atmen und Essen” – dessen großes Bestreben gewesen. Auf Vorhalt, dass er 2012 beim BKA angegeben habe, dass Rosemann zu ihm gesagt hätte, dass er über die Schweiz scharfe Waffen besorgen könnte und dafür zwei, drei Tage wegfahren müsste, bestätigte dies der Zeuge. Woher er die Waffen bekomme, habe er [dem Zeugen] nicht gesagt, da habe er ein Geheimnis darum gemacht. Er müsste da wegfahren, konspirativ, müsste auch sein Handy ausschalten und keiner könnte ihn anrufen. Sie hätten sich erst dabei gedacht, dass er wohl ein bisschen Urlaub machen wollte. Aber als er dann wiedergekommen sei und die Waffen mitgebracht hatte, habe der Zeuge ihm das geglaubt. Auf Vorhalt, dass er beim BKA auch angegeben habe, dass Jug Puskaric einige der Waffen des Sven Rosemann über die Schweiz besorgt haben soll, bestätigte dies der Zeuge. Auf weiteren Vorhalt, dass an der Waffenbeschaffung Kontaktleute aus Stuttgart beteiligt gewesen sein sollen, verbunden mit der Frage, ob er sich noch daran erinnern könne, wer ihm das gesagt habe, antwortete der Zeuge, dass dies nicht der Puskaric, sondern nur Rosemann gewesen sei. Er sei sich einhundertprozentig sicher, dass über andere Leute keine Informationen gekommen seien.

1742 Auf Frage, wie die Verbindung zu Jug Puskaric zustande gekommen sei, der die Waffen mutmaßlich an Sven Rosemann gegeben habe, schilderte der Zeuge **Hub.** dem hiesigen Untersuchungsausschuss: Puskaric habe in Erfurt gewohnt, wo der Zeuge ihn auch einmal kennengelernt habe, und sei dann wohl zurück nach Baden-Württemberg gegangen. Puskaric sei in der rechten Szene aktiv gewesen, von kriminellen Aktivitäten hingegen wisse der Zeuge nichts. Auf Vorhalt, ob der Zeuge Puskarics Waffenverkäufe nicht als kriminell bezeichnen würde: Klar sei so etwas kriminell, aber zu dem Zeitpunkt, als er ihn kennengelernt habe und in dem Zeitraum, in dem sie Kontakt zueinander gehabt hätten, habe der Zeuge nicht gewusst, „dass er Waffen verkauft oder irgendwelche kriminellen Geschichten macht“. Da sei er ihm mehr als ein verlotterter Skinhead vorgekommen, der nicht übermäßig gut gekleidet und nie übermäßig Geld auf der Hand gehabt habe.

1743 Auf Vorhalt, dass er bei seiner Vernehmung am 13.03.2012 angegeben habe, dass Sven Rosemann ihm im Sommer 2000 in der Gartenstraße 4 bei seiner Freundin Daniela in Rudolstadt Waffen gezeigt habe, unter anderem eine Pistole Ceska 83 mit Magazin *(„Zum Lauf hat mir der Sven Rosemann gesagt, der Lauf sei nicht gezogen, sondern es handele sich um einen in sich gedrehten Polygonlauf. Der wäre nicht so störanfällig wie die Läufe von normalen Pistolen und ließe sich besser reinigen. Die Waffe sah nagelneu*

aus.“), verbunden mit der Frage, ob er bei dieser Aussage bleibe, bejahte dies der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) ebenso wie die Nachfrage, ob er dort gewesen sei und „das“ gesehen habe. Er habe sie auch in der Hand gehabt. Woher er gewusst habe, dass das eine Ceska 83 war? Weil das ja die Waffe gewesen sei, die dann ständig im Fernsehen im Zusammenhang mit der NSU-Geschichte gezeigt worden sei. Da habe er zu sich gesagt, „Mensch, das Ding hatte ich doch in der Hand gehabt, also nicht die vielleicht, aber so eine Art“. Er habe sich deshalb so lange Zeit später an die Pistole erinnert, weil er „in seinem Leben nicht so viele scharfe Waffen in der Hand gehabt“ habe. Auf Vorhalt, dass ein Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ erklärt habe, dass die Ceska 82 einen Polygonlauf, die Ceska 83 dagegen keinen Polygonlauf hätte, antwortete der Zeuge, dass er das nicht wisse, hiervon keine Ahnung habe, der Herr Rosemann ihm indes gesagt habe, das wäre so ein Polygonlauf wie er bei Maschinengewehren eingebaut wäre. Der wäre schneller zu reinigen, nicht so störanfällig und würde nicht so viel Schmutzpartikel beim Schießen verursachen. Und das wäre eine Ceska 83. Auf wiederholte Frage, ob der Zeuge sich sicher sei, dass Rosemann von einer Ceska 83 gesprochen habe und nicht von einer Ceska 82, bekräftigte dies der Zeuge („Ja, Ceska 83“). Auf Vorhalt, dass er bei der Vernehmung angegeben habe, dass Rosemann ganz begeistert von der Pistole gewesen wäre, und den Namen „Ceska 83“ von sich aus gesagt hätte, weil Ceska „saugute Waffen“ bauen würde, bestätigte dies der Zeuge, verneinte indes auf Nachfrage, ob Rosemann erwähnt habe, dass er diese Waffe umgerüstet habe, also einen Polygonlauf von der Ceska 82 in eine 83 gebaut habe. Auf Vorhalt, dass er bei der Vernehmung am 13.03.2012 noch angegeben habe, dass der Lauf der Pistole vorne rausgeschaut und nicht direkt vorne mit dem Rahmen abgeschlossen hätte, verbunden mit der Bitte, dies zu beschreiben, führte der Zeuge aus, dass dieses ganze Ding schwarz gewesen sei und vorne, am Ende des Laufs, so etwas wie ein Chromring herausgeschaut habe („nicht weit, etwa 3 mm“). Auf Vorhalt, dass ein Sachverständiger vor dem Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ bei der Vernehmung von Herrn Puskaric gesagt habe, dass weder beim gezogenen noch beim Polygonlauf vorne etwas herausgucken würde – also bei beiden nicht, bekundete der Zeuge, es sei eben vorne etwas wie ein Metallring oder eine Zierblende daran gewesen. Er könne es nicht anders beschreiben.

1744 Auf Frage, welche Waffen beim Besuch des Zeugen **Hub.** [bei Sven Rosemann] dort noch herum gelegen hätten, benannte dieser dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) eine AK 47, also eine Kalaschnikow. Es sei auch Munition dabei gewesen, wobei der Zeuge nur zwei Pappschachteln gesehen habe, deren Inhalt er je mit ca. 50 Schuss Munition geschätzt habe, sowie „drei gekrümmte Magazine“. Auf Vorhalt, dass er „damals“ noch gewusst habe: Kaliber 6,35, zwei Magazine und zwei Magazintaschen, bestätigte dies der Zeuge

und fuhr fort, dass Rosemann ihm diese zum Kauf angeboten habe. Auch habe er eine Mossberg ATP 8 Pumpgun gehabt, die allerdings unscharf gewesen sei und die er bei Frankonia-Jagd gekauft habe. Diese hätten sie dann bearbeitet bis sie schussfähig gewesen sei. Auf Vorhalt, dass nach seiner damaligen Aussage Rosemann zu ihm gesagt habe, dass er, wenn er die Sachen verkaufen würde, „ganz groß einsteigen könnte“, verbunden mit der Frage, ob denn Rosemann damals nach seiner Einschätzung „eine Nummer“ im Waffenhandel gewesen sei oder ob er das bloß ihm, dem Zeugen, gesagt und dieser darüber nichts in der Szene gehört habe, führte der Zeuge aus, dass Rosemann nur darauf aus gewesen sei, damit Geld zu verdienen. Eine „Nummer im Waffenhandel“ sei er wohl nicht gewesen: Er habe ewig versucht, selbst „Dinger“ zu bauen und habe Schreckschusspistolen ausgebohrt. Und plötzlich sei er wohl durch Zufall dazu gekommen, wirklich einmal welche kaufen zu können. Ob er die Waffen dann weiterverkauft habe, wisse der Zeuge nicht. Auf weiteren Vorhalt, dass er in seiner Vernehmung von 2012 angegeben habe, dass Rosemann die AK 47 an jemanden mit einer Waffenbesitzkarte verkauft habe, wobei diese Person zwar eine Waffenbesitzkarte gehabt hätte, aber nicht für die AK 47, jedoch die Waffe unbedingt habe haben wollen und sie dann von Rosemann auch bekommen habe, verbunden mit der Frage, ob er wisse, an wen Rosemann die Waffe verkauft habe, verneinte dies der Zeuge. Was die Waffen gekostet hätten, habe Rosemann nicht erwähnt. Der Zeuge habe ihn danach gefragt gehabt, aber Rosemann sei so ein Geldfuchs, der zähle drei Mal am Tag seine Scheine, und der sage so etwas nicht. Der denke vielleicht daran, dass er das jemandem verkaufen müsste und dieser dann sagen könnte, dass er erfahren habe, dass Rosemann dafür 1.500 bezahlt hätte. Rosemann habe in dem Gespräch mit dem Zeugen auch nicht darüber gesprochen, was er mit den Waffen vorhabe, er habe sich erst einmal nur gefreut, dass er sie in Besitz gehabt habe. Diese Mossberg ATP 8, die von Frankonia-Jagd erworben worden sei, hätten sie wohl nach seinem Erzählen – der Zeuge sei nicht dabei gewesen – scharf gekriegt, sie hätte wohl auch geschossen.

1745 Auf Vorhalt, dass der Ausschuss den Herrn Rosemann vernommen und man ihm die Aussagen zum Waffengeschäft mit Puskaric vorgehalten habe, der Herr Rosemann alles abgestritten und erklärt habe, dass Herr Hub. spinnen würde, verbunden mit der Frage, warum der Ausschuss „deshalb“ dem Zeugen **Hub.** glauben solle, antwortete dieser vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505), dass der Ausschuss ihm nicht zu glauben brauche. Er habe es ja nicht gemacht und er habe nichts davon gehabt. Er habe das nicht gemacht, um sich wichtig zu machen. Er habe das Ding im Fernsehen gesehen und sich gesagt: „Vielleicht ist das die Waffe, mit der damals die Schüsse abgegeben worden sind.“ Er sei ja nicht früher entlassen worden. Er habe „davon“ nichts bekommen. Auf weiteren Vorhalt, dass Herr Rosemann gesagt habe, dass sowohl der Zeuge als auch Puskaric „spinnen“ würden und Herr Rosemann gefragt worden sei, was seiner Meinung nach die Motivation des Zeugen Hub. gewesen sein könnte, so etwas über ihn auszusagen, worauf Herr Rosemann geantwortet habe, dass beide – Herr Hub. und Herr Puskaric – den Zeugen

Rosemann nicht leiden könnten, führte der Zeuge aus, dass es zutreffe, die „große Liebe [sei] es nicht“, der Ausschuss möge jedoch einmal bei der Polizei in Saalfeld anrufen und dort anfragen, ob der Herr Rosemann schon einmal im Zusammenhang mit Waffen aufgefallen sei. Da werde jeder Polizeibeamte in Saalfeld, der länger als 20 Jahre Dienst mache, gute Geschichten dazu erzählen können. Auf Frage, ob er früher aus dem Gefängnis gekommen sei, bejahte dies der Zeuge. Auf Anschlussvorhalt, dass genau dies der Zeuge Rosemann als weiteres Motiv für das Aussageverhalten des Zeugen benannt habe, verneinte dieser indes. Das BKA habe ihn diesbezüglich nicht in irgendeiner Weise unterstützt.

1746 Auf weitere Frage, was ihn dazu bewogen habe, zur Polizei zu gehen und dieses Geschäft anzuzeigen oder zumindest darüber zu berichten: Ehrlich gesagt, traue er es dem Herrn Wohlleben nicht zu, dass er die Waffe besorgt habe, und deshalb denke er, „dass da vielleicht der Falsche auf der Anklagebank“ sitze, so der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505). Und als er damals im Fernsehen die Ceska gesehen und festgestellt habe, dass dies dieselbe Art von Waffe ist, wie er sie bei Herrn Rosemann in der Hand gehalten habe, habe er gedacht, dass wahrscheinlich Rosemann „der Waffenbeschaffer bei der ganzen Geschichte“ gewesen sei. An anderer Stelle seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg berichtete der Zeuge von einem wiederholten zweistufigen Wiedererkennungserlebnis: Er habe einmal einen Bericht gesehen, da sei es noch gar nicht um den NSU-Komplex gegangen. Da sei es direkt um die „Döner-Morde“ gegangen, wie sie das bezeichnet hätten. Und in diesem Bericht sei schon die Ceska als eine eventuelle Tatwaffe gezeigt worden. Da habe er sich schon gesagt: „Mensch, so ein Ding hatte ich doch schon mal in der Hand.“ Später sei dann ein Bericht gezeigt worden, bei dem es um den NSU gegangen sei, und da habe er das gleiche Erlebnis wieder gehabt. Beim ersten Mal habe er noch nicht daran gedacht, der Polizei eine Mitteilung hierüber zu machen. Vielmehr habe er da noch gedacht, von diesen Waffen gebe es sicher Tausende Exemplare, und von denen könne jeder sich eine besorgen. Zudem habe es in dem ersten Bericht geheißen, dass es sich bei den Tätern um Schutzgelderpresser oder irgendwelche kurdische Kriminelle handeln könne. Aber dann im zweiten Bericht, als ein Zusammenhang mit dem NSU hergestellt worden sei, habe er sich gesagt: „Wenn in Nazikreisen schon mal jemand eine Ceska hatte, dann muss es ja irgendwo im Zusammenhang stehen.“ Da habe er entschieden, dass er dies mitteilen müsse. Im Verfahren vor dem OLG München („NSU-Prozess“) sei er nicht vernommen worden, dies sei abgelehnt worden. Laut Internet-Recherche des Zeugen habe die Verteidigung von Ralf Wohlleben beantragt gehabt, den Zeugen zu vernehmen. Auf Frage, dass die Aussage des Zeugen [gemeint: darüber, dass er bei Sven Rosemann eine Ceska gesehen habe und dieser ihm gesagt habe, er habe sie von Jug Puskaric erworben] ja sicherlich zu einer Entlastung des Herrn Wohlleben geführt hätte, bejahte dies der Zeuge mit der Relativierung, dass das Problem darin bestanden hätte, wie ihm das BKA erklärt habe, dass an der Ceska, die zu den Morden benutzt worden sei, irgendetwas herausguckte,

sodass man einen Schalldämpfer darauf machen könnte. Als er den Beamten die Ceska erklärt habe, die er gesehen hatte, hätten sie ihm gesagt, dass sie definitiv ausschließen könnten, dass das die zu den Morden benutzte Waffe wäre. Folglich hätte er, so der Zeuge weiter, wahrscheinlich nicht zur Entlastung Herrn Wohllebens beigetragen können, hätte aber vielleicht der Verteidigung die Möglichkeit gegeben, zu sagen, dass es einen anderen Waffenbeschaffungsweg gebe. Denn er habe Herrn Wohlleben nicht zugetraut – und tue dies bis heute –, dass er eine Waffe besorgt. Er sei „wirklich mehr so ein Politiker gewesen". Wenn es so ist und er hat es gemacht, dann wäre er darüber überrascht. Auf Vorhalt, dass der Unterschied ja wohl darin bestehe, dass der Zeuge ausgesagt habe, dass Rosemann ihm gesagt hätte, der Lauf sei nicht gezogen, vielmehr handele es sich um einen gedrehten Polygonlauf, bekräftigte der Zeuge, dass er dies „einhundertprozentig" wisse. Auf weiteren Vorhalt, dass die Ceska, die für die Morde benutzt worden sei, keinen Polygonlauf gehabt habe und dass der vom Ausschuss gehörte Sachverständige gesagt habe, dass man das hätte feststellen können, wenn man den Polygon (gemeint: aus der vom Zeugen bei Rosemann gesehenen Ceska) ausgebaut hätte, worin auch der Unterschied der beiden Waffen gelegen habe, bestätigte der Zeuge, dass ihm dies das BKA auch schon so erklärt habe. Den Kontakt zum Bundeskriminalamt habe seine Mutter hergestellt, so der Zeuge **Hub.** weiter. Er sei zu jenem Zeitpunkt in Haft gewesen und habe seine Mutter darum gebeten, weil er eine Aussage habe machen wollen („Ich muss denen was erzählen. Bitte stell mal einen Kontakt her. Es ist wichtig."). Die Geschichte selbst habe er seiner Mutter nicht erzählt. Zu den Waffen könne der Ausschuss auch den Herrn Lin. fragen, der sich im Zeugenschutzprogramm von Thüringen oder Sachsen befinde. Lin. habe die Waffen von Herrn Rosemann auch gesehen und werde die Angaben des Zeugen bestätigen können. Den Lin. habe der Zeuge seit seiner Inhaftierung nie wieder gesehen.

Erneut befragt, wie das mit der Beschaffung der Ceska 83 durch Rosemann abgelaufen sei, **1747**
bekundete der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II" (VL UA 6/1-505), Rosemann habe ihm gesagt, er würde für zwei, drei Tage weiter wegfahren und würde Waffen besorgen. Er wäre dann auch nicht per Handy telefonisch erreichbar, weil ansonsten die Strafverfolgungsbehörden ihn orten könnten. Deswegen bräuchte ihn auch keiner anrufen. Er sei dann wieder gekommen, es sei abends gewesen, und er habe den Zeugen angerufen und aufgefordert: „Komm vorbei! Ich zeige dir mal was", und sei dann wie so ein verrückter Zwerg durch die Wohnung gesprungen und habe sich gefreut und die Hände gerieben. Dann habe er das Ding, eingewickelt in einen Lappen, auf den Tisch gelegt und ihn aufgemacht. Der Zeuge habe gesagt „Hammerhart!" und gefragt, ob es eine echte sei, was Rosemann bestätigt habe. Über den weiteren Verlauf des Gesprächs könne er nichts mehr sagen. Auf jeden Fall sei noch eine Sporttasche dabei gewesen. Die habe Rosemann ebenfalls geöffnet und in dieser habe sich eine Kalaschnikow befunden. Der Zeuge kenne sich nicht mit jedem Waffensystem hier in der Bundesrepublik aus, aber was eine Kalaschnikow ist, das habe er schon zu DDR-Zeiten gelernt. Diese Waffe könne er auch auseinandernehmen. Ob die

andere Waffe eine Ceska war – SIG Sauer oder wie die Firmen alle heißen –, das wisse er nicht. Aber Rosemann habe ihm gesagt: „Das ist ein Ceska 83." Und er habe hinzugefügt, dass das Gute sei, dass sie einen Polygonlauf habe; die müsse man nicht immer reinigen. Der Zeuge habe ihn gefragt, wo er die Waffen herhabe, Rosemann habe ihm jedoch geantwortet, dass er darüber nicht sprechen könne. Der Zeuge habe ein paar Mal nachgebohrt, woraufhin er gesagt habe, „dass es über Süddeutschland gegangen wäre" und da habe er „den Namen Jug Puskaric mit ins Spiel gebracht". Auf Rückfrage, ob er tatsächlich von Puskaric gesprochen habe, antwortete der Zeuge: „Ich dächte, ja". Puskaric, so der Zeuge weiter, sei für ihn nichts Neues gewesen, er habe ihn vorher schon gekannt. Rosemann habe ihn „in das Gespräch [mit dem Zeugen] mit eingeflochten". Rosemann habe ihm nicht gesagt, wo Puskaric die Waffen her hatte, auch hätten sie nicht darüber gesprochen, wo Puskaric Rosemann die Waffen übergeben habe. Er denke, dass es mehr so eine Floskel gewesen sei, als Rosemann auch gesagt habe, dass der Puskaric Kroate sei und vielleicht Kontakte zum kriminellen Milieu habe. Das habe vielleicht eher plausibel klingen sollen. Vielleicht habe ihm Rosemann den richtigen Mann, der ihm die Waffen besorgt habe, verschwiegen. Er, der Zeuge, glaube, dass es nicht stimme, dass Puskaric ihm die Waffen besorgt habe, sondern dass er einfach den Namen vorgeschoben habe, um etwas zu sagen und weiteres Nachfragen zu unterbinden, aber er wisse es nicht. Als er – so der Zeuge an anderer Stelle – „Jug" kennengelernt habe, habe er nicht den Eindruck gehabt, dass dieser mit Waffen handeln würde. Die Frage, ob ihm Rosemann erzählt habe, wie er die Waffe von Jug Puskaric bekommen und wie viel er für sie gezahlt habe, verneinte der Zeuge. Er habe auch Puskaric nie danach gefragt, er habe ihn seither überhaupt nicht gesehen. Auf die diesbezügliche Frage: Der Zeuge halte es auch für möglich, dass Rosemann selbst – also ohne Hinzuziehung von Puskaric – in der Schweiz gewesen sei [und dort die Waffen besorgt hat]. Auf Vorhalt, dass Jug Puskaric im Rahmen seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg widersprüchliche Angaben gemacht habe, indem er am Anfang gesagt habe, dass er involviert gewesen wäre, dann aber (in öffentlicher Sitzung) gesagt habe, dass er das so nicht mehr bestätigen könne, und „ein bisschen herumgedruckst" habe, wiederholte der Zeuge **Hub.** seine bisherigen Angaben und beendete diese mit: „Und ich dächte, er hatte dann auch den Jug Puskaric mit erwähnt gehabt, dass es darüber gelaufen wäre".

jj) Beschaffung von Waffen: Jan Werner und „Piato"

1748 Weiterhin machte der Sachverständige **Laabs** nicht sehr ins Detail gehende Ausführungen zu Jan Werner, dem V-Mann Piato, Carsten Szczepanski, deren Kommunikation über Waffen und eine Meldung von „Piato" vom 3. Oktober 98 über ein Treffen mit Werner in einer abgelegene Gaststätte, die angeblich dem Dresdner Biker-Club „Clan" gehören soll, wo „Piato" von Werner erfahren haben will, dass man immer noch auf der Suche nach Waffen für die drei flüchtigen thüringischen Neonazis sei. Dies sei deshalb wichtig, weil noch nicht geklärt sei, woher die zweite Tatwaffe, eine umgebaute Schreckschusswaffe, stamm-

te. Nach Auffassung des Sachverständigen sei die – aktenkundige – Verbindung zwischen organisiertem Verbrechen und dem NSU in Sachsen nicht „durchermittelt“. Thomas Starke sei Vertrauensperson, Informant des LKA Berlin, gewesen und habe über „OK-Kontakte“ bzw. die Aufnahme krimineller Geschäfte von Werner (umfangreicher Handel mit Faustwaffen) gesprochen. Der Sachverständige weiter: „Ja, der ist zum Waffenhändler geworden, der wichtigste Unterstützer des NSU. Und ich kann nicht sehen, dass irgendwo die Akten aus Berlin und Sachsen hier zusammengezogen werden.“

kk) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt

1749 Betreffend das Bordell namens „Blue Velvet“ in Rudolstadt, führte der Sachverständige **Narin** aus, das in diesem Kontext „bekannt und wohl auch aktenkundig (sei)“, dass Sven Rosemann, Ma. Ebe., Mi. Ebe., ein Ro. Pa. und weitere Personen, darunter auch ehemalige litauische Polizeibeamte, am Überfall des Geldtransporters in Pößneck beteiligt gewesen seien und dass man mit den Geldmitteln aus diesem Überfall dieses Bordell in Rudolstadt übernommen habe.[652] Im Zuge seiner Recherchen seien ihm aus Quellen, also von Personen, die sich in diesem Milieu bewegten, mitgeteilt worden, dass „während der maßgeblichen Zeit“ nicht nur Sven Rosemann, sondern auch Tino Brandt im „Blue Velvet“ aktiv gewesen sei. Die Quelle sei „sich insoweit sehr sicher (gewesen)“. Später sei es zu einem Zerwürfnis zwischen den Beteiligten gekommen, welches dazu geführt habe, dass bestimmte Beteiligte die Fensterscheiben des Bordells eingeschmissen hätten; deshalb befänden sich dort heute an der Außenseite Jalousien aus Metall. Seine Recherche sei im Jahr 2015 gewesen. Das Etablissement heiße heute nicht mehr so bzw. wisse er auch nicht, ob diese Einrichtung dort noch existiert. Ihm sei von Personen aus dem Umfeld dieses Rotlichtgewerbes auf die Frage, ob denn die nahegelegene KPI Rudolstadt dort nicht interveniere oder „ob man dort nicht Schwierigkeiten habe“, mitgeteilt, dass es „im Gegenteil“ Beamte gebe, „die zu den besten Stammkunden des Etablissements gezählt hätten“. Er, so der Sachverständige, wolle in diesem Kontext keine Namen nennen, aber es gebe „mehrere unabhängig voneinander gewonnene Erkenntnisse, die darauf hindeuten“ würden.

1750 Auf die Frage, wer außer Sven Rosemann an dem Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck noch beteiligt gewesen ist, führte der Sachverständige **Laabs** Mi. Ebe. an, der auch verurteilt worden sei. Bekannt geworden sei der Überfall durch die Aussage von Hub.. Aus einem Gespräch mit einer weiteren Person, die bei dem Überfall dabei gewesen sein will, sei der Sachverständige sinngemäß zu dem Schluss gekommen, dass man nicht den Fehler machen dürfe, alles „durch die NSU-Brille zu sehen“, vielmehr habe es Leute im Hintergrund aus dem osteuropäischen Raum gegeben, „die dann deutlich mehr zu sagen hatten“ und „wo es dann in erster Linie eben um Geld und nicht um Ideologie“ gegangen sei.

[652] Siehe auch S. 1558, Rn. 2588.

1751 Das „Blue Velvet“ sei ein Nachtclub in Rudolstadt, worin und in dessen Umfeld er sich, so der Zeuge **Art.**, öfter aufgehalten habe. Nach Gründung und Finanzierung des Nachtclubs befragt: Wahrscheinlich über Prostitution, neben Mi. Ebe. als Mitteilhaber habe dort noch eine Person eine Rolle gespielt (einem relativ Kräftigen mit Glatzkopf aus Rudolstadt). Eine weitere Person namens Ma. Bi. (Kennverhältnis über Mi. Ebe., den er wiederum über den THS kenne) habe im Zusammenhang mit Prostitution Kontakte nach Osteuropa und Litauen gehabt.

1752 Nach Strafverfahren im Zusammenhang mit Autoverschiebungen befragt, führte der Zeuge **Art.** aus, dass er rechtskräftig verurteilt worden sei. In diesem Kontext wurde ihm folgender Vorhalt gemacht (KAN-Akte-Nr. 16-02-01026, LPI Saalfeld, Band 124, S. 165, VL UA 5/1-140):

> *Fax-Nachricht vom BKA vom 5. November 2003 an die KPI Saalfeld:*
> *AG Transfer,*
> *Betreff: Bekämpfung der internationalen Kfz-Kriminalität,*
> *hier: Grenzübertrittsdaten,*
> *Bezug: Ihr Fax vom 27.10.2003 [. . .]*
>
> *In Auswertung der hier vorliegenden Erkenntnisse wurden i.d.S. die nachfolgend aufgeführten Grenzübertrittsdaten von Personen und Fahrzeugen bekannt*
> *das Fahrzeug Subaru, deutsches Kfz [. . .] reiste am 24. Juni 2001 von Polen nach Litauen ein. An Bord befanden sich [. . .]*
> *Am 04.08.2001 verließ das Fahrzeug Litauen in Richtung Lettland, an Bord befanden sich Bi. und Art.. Am selben Tag kam das Pkw nach Litauen zurück. In dem Fahrzeug wurden dieselben deutschen Staatsangehörigen sowie die lettische Staatsangehörige [. . .] festgestellt.*
> *Der Pkw VW Passat [. . .] reiste am 3. August 2001 von Polen kommend nach Litauen ein. An Bord befanden sich Bi. und Art. sowie die litauischen Staatsangehörigen [. . .]*

1753 Danach befragt, ob er Frauen zum „Blue Velvet“ nach Pößneck oder auch in andere Bordelle gebracht habe, könne er es nicht ausschließen, „drei-, vier-, fünfmal [. . .] auch mal eine Dame“ ins „Blue Velvet“ gefahren“ zu haben, erwiderte der Zeuge **Art.**. Für den Transport der Frauen habe es kein Geld gegeben, es sei um die Verbringung/den Schmuggel von KfZ gegangen. An den konkreten Fall könne er sich nicht erinnern.

Der Zeuge **Rosemann** erklärte vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden- Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-500), das „Blue Velvet“ sei ein Bordell bei ihm in der Stadt. Es habe ihm nicht gehört, er sei „Mitbetreiber“, d. h. mit 20 % finanziell beteiligt gewesen. Im „Blue Velvet“ sei er „Mädchen für alles“ gewesen. Einen Türsteher habe man dort nicht gebraucht. Wechselnd sei er auch mal als Geschäftsführer tätig gewesen, dies sei abhängig davon gewesen, wer „gerade draußen“ war. Seinen Anteil am „Blue Velvet“ habe er ca. 1 Jahr lang gehalten. Dann habe er seinen Anteil an die anderen verschenkt, heute sei er nicht mehr mit dabei. **1754**

Dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) schilderte der Zeuge **Hub.**, dass er Sven Rosemann seit 1991 kenne, er habe ihn über den „Nazi-Mü.“ (D. Mü.) kennengelernt. Des Zeugen Kontakt zu Rosemann sei bis nach Inhaftierung des Zeugen, „so um 1998 herum“, mehr sporadisch gewesen, danach sei er aber intensiver geworden. Ab 98 könne man sagen, dass sie miteinander befreundet gewesen seien, weil dann habe er auch in Rudolstadt gewohnt und sie hätten fast täglich Kontakt miteinander gehabt. Das Verhältnis habe sich dann wieder geändert, nachdem Herr Rosemann den Herrn Lin. wegen des Bombenanschlags in Merseburg ins Gefängnis gebracht habe. Er habe den Kontakt mit Rosemann abgebrochen, weil er Lin. an die Polizei verraten habe. Mit Rosemann habe der Zeuge letztmalig 2001 Kontakt gehabt. **1755**

Danach befragt, auf welchen Wegen Sven Rosemann, der in Rudolstadt das Bordell „Blue Velvet“ geführt habe, oder auch andere Zuhälter Prostituierte bekommen hätten, antwortete der Zeuge **Hub.** vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss, dass diese der Ma. Bi. aus Russland beschafft habe. Er habe Kontakte nach Russland bzw. mehr in den baltischen Raum hinein, nach Litauen, gehabt. Wie er sie beschafft habe, wisse der Zeuge nicht – vielleicht hätten die Frauen Geldnot gehabt. Das habe sich auf einen Zeitraum von mindestens zwei Jahre erstreckt, solange sie eben das Bordell betrieben hätten. Er glaube von 1998 bis 2000/2001. Auch seien Autoschiebereien gelaufen, Bi. sei dafür verurteilt worden. Auf Rückfrage, ob das Milieu um Sven Rosemann und Ma. Bi. „noch rechtes Milieu oder kriminelles oder beides“ gewesen sei, bekundete der Zeuge: Was sei denn rechts und was kriminell? Die Leute hätten auch Geld gebraucht und von irgendwas leben müssen, und wenn sich eine gute Ertragsquelle aufgetan habe, habe man die maßgeblichen Leute dafür angesprochen, Türsteher beispielsweise, da hätten sich schon manche dafür gefunden. Auf Frage, ob das Bordell als Treffpunkt für „irgendwelche anderen Leute fungiert“ habe, ob es da einen Austausch von Kriminellen und/oder von Nazis gegeben habe oder ob „die versucht [hätten], das frei zu halten“, führte der Zeuge aus, dass „die das ja auch das erste Mal gemacht“ hätten. So hätten die versucht, das zu arrangieren: Keiner kommt ins Geschäft rein. „Wo sollten ein paar Skinheads her wissen, wie ich ein Bordell führe!“ Das Geschäftliche von der Neonaziszene zu trennen sei „normal“ gewesen. Man habe ja damit rechnen müssen, dass die Polizei Leuten **1756**

hinterhergefahren sei und sie überwacht habe. Wenn die dann vor dem „Blue Velvet“ gehalten und hineingegangen wären, hätte sich die Polizei gefragt, was die in dem Lokal wohl machten – das ziehe doch nur Probleme nach sich. Die Frage, ob er Kenntnisse darüber erlangt habe, ob es im Frauenhandel überregionale Netzwerke gegeben habe oder ob zum Beispiel Bordellbetreiber aus Thüringen und Baden-Württemberg zusammen Frauen beschafft oder ausgetauscht hätten, verneinte der Zeuge ebenso wie die Frage, ob ihm die „Rote Meile“ in Backnang bekannt sei.

1757 Mit Sven Rosemann, so der Zeuge **Hub.**, sei er nicht nur bekannt, vielmehr sei es eine Freundschaft gewesen. Es treffe zu, dass er zwei bis drei Monate über dem „Blue Velvet“ gewohnt habe. Gewohnt hätten dort noch Ro. Pa., Sven Rosemann sowie einer, den sie „Al.“ genannt hätten und der in irgendeiner Gemüsehalle als Lagerist gearbeitet habe. Auf die Bitte, Rosemann innerhalb der Struktur des Thüringer Heimatschutzes „bzw. auch dann im kriminellen Bereich“ einzuordnen, führte der Zeuge Hub. aus, dass Sven Rosemann ein Mensch gewesen sei, „der immer die Führung haben musste, von vorn agieren musste, der sich nicht untergeordnet [habe], der innerhalb der rechten Szene in Rudolstadt-Saalfeld das absolute Sagen hatte“. Zu seiner Stellung im kriminellen Milieu sei festzustellen, dass er „außer seinem Puff ja nichts weiter“ gehabt habe. Er wisse nicht, was er sonst noch nebenbei betrieben habe, aber selbst da hätte er dann wohl auch das Sagen gehabt. Im Verhältnis zu Tino Brandt sei es dem Zeugen immer so vorgekommen, als ob der Brandt die Staffage gewesen sei, weil Brandt sich – anders als Rosemann – auch äußern habe können, gegenüber der Presse oder auch bei politischen Debatten. Von der Ideologie her sei Rosemann ein straffer Neonazi gewesen, dessen Gott Adolf Hitler gewesen sei. Befragt, wie sich in diese Einstellung die Neigung zu kriminellen Aktivitäten eingefügt habe, erläuterte der Zeuge Hub., dass es hierbei um Geldbeschaffung gegangen sei. Man sei immer klamm gewesen und habe irgendwie zu Geld kommen und seinen Lebensunterhalt bestreiten müssen. Das sei der Grund dafür gewesen, dass „sie jetzt zum Beispiel das Bordell betrieben haben“. Er würde Rosemanns Verbindung als Rechtsextremer in den kriminellen Bereich hinein nicht als eine strukturelle Verbindung der beiden Bereiche einordnen, sondern – auch in den personellen Kontakten – eher als zweckorientierter Zufall bzw. Einzelfall.

1758 Der Zeuge **Hub.** bestätigte auf Vorhalt, dass die Mittel für die Eröffnung des Bordells „Blue Velvet“ in Rudolstadt, Jenaer Straße 1, aus einem Werttransportüberfall in Pößneck stammten. Er könne nicht sagen, wer damals diejenigen ausgewählt habe, die bei dem Überfall mitgemacht haben. Der Ro. Pa. habe ihm davon erzählt, aber im Alkoholrausch und nicht detailliert. Nach Meinung des Zeugen sei der Überfall aus reiner krimineller Energie hervorgegangen, das sei „einfach nur Geldgier (gewesen), um das Ding da zu eröffnen“. Man habe die Personen danach ausgesucht, dass sie einen vertraut waren, man sie aus früheren Aktionen oder Einsätzen gekannt und dahin gehend beurteilt habe, dass man sich auf sie habe verlassen können („der verliert nicht die Nerven“).

Polizisten seien seines Wissens nicht unter den Besuchern des „Blue Velvet“ gewesen, auch habe es keine „Freifahrtscheine“ für Polizisten gegeben, so der Zeuge **Hub.**. Rosemann und seine Leute hätten keine Erfahrung mit osteuropäischen Frauen gehabt, und wenn man den Frauen dann gesagt hätte, dass es heute kein Geld gebe, weil es sich bei dem Freier um einen guten Kumpel handle, hätten die sich bestimmt gewundert und wären abgehauen. Die Frauen hätten sich seiner Beobachtung nach freiwillig im „Blue Velvet“ angeboten, sie seien nicht gezwungen worden. Die Frauen hätten manchmal in dem Haus genächtigt, es habe eine Zwischenetage gegeben, die nicht zugeschlossen gewesen sei – diese hätten sie jederzeit verlassen können. Ob man ihnen die Pässe abgenommen oder ihre Familien zu Hause erpresst habe, könne er indes nicht sagen. **1759**

II) Waffenfund in einer Diskothek in Sonneberg

Hinsichtlich der Verbindung zwischen Rockern und Neonazis, so der Sachverständige **Kendzia**, sei exemplarisch auf den Fall des V-Mannes „Tinte“, der in der „Operation Rennsteig“ 2003 angeworben worden sei, hinzuweisen. Die Polizei in Südthüringen, in Sonneberg, habe bei einer Durchsuchung 2005 in einer Diskothek zwei Maschinenpistolen mit 60 Schuss Munition gefunden, versteckt in einem Zwischenboden. Man sei bei den Ermittlungen nicht richtig vorangekommen, bis dann bei der Kriminalpolizei plötzlich ein Beamter des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz aufgetaucht sei und zwei Fotos vorgezeigt hätte, worauf diese zwei Waffen und zwei Tatverdächtige zu sehen gewesen wären. Diese Fotos seien zwei Jahre vorher gemacht worden und von einem V-Mann dem LfV zugespielt worden. Das LfV hätte die Polizei darüber nicht informiert, obwohl das LfV gewusst habe, dass es ein Waffenermittlungsverfahren gegeben habe. Es habe dann ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz gegeben. „Die beiden“ seien verurteilt worden. Die Herkunft der Waffen hätte weitestgehend geklärt werden können, nicht jedoch, wer ihnen die Waffen verkauft hatte. **1760**

mm) „Objekt 21“

Am Fall des sog. „Objekt 21“ habe sich gezeigt, welche Rolle Thüringen im Bereich der Verknüpfungen von Organisierte Kriminalität und Rechtsextremismus bzw. Neonazis spiele, resümierte der Sachverständige **Hemmerling**. Gerade weil die Thüringer rechtsextreme Szene hochorganisiert sei und sich seit der Wende organisiert und professionalisiert habe, spiele sie europaweit eine Rolle. Bei dem Kulturverein „Objekt 21“ sei es um Rotlicht, Waffen, Drogen, Bedrohung und körperliche Delikte gegangen. Zu verweisen sei zudem auf Konzerte wie jenes im Herbst 2016 in Unterwasser[653], woran 5.000 Neonazis aus ganz Europa teilgenommen hätten. Jenes sei über Thüringen organisiert und finanziert worden. Im Fall „Objekt 21“ hätte es mindestens vier Thüringer Rechtsextremisten gegeben, gegen die sich Ermittlungsverfahren gerichtet hätten und die auch wegen diverser **1761**

[653] Schweiz.

Straftaten nach Österreich ausgeliefert worden seien. Teilweise würden jene immer noch eine Rolle in der rechtsextremen Szene spielen. In diesem Zusammenhang seien St. Mä. und Ph. Tsch., der sogenannte „Reichstrunkenbold“, sowie Ma. Stü. und An. Pu. zu nennen.

1762 In seinem Gutachten[654] führte der Sachverständige **Dr. Quent** in diesem Zusammenhang aus:

> *[. . .] Im Dezember 2012 veröffentlichte St. Mä. (SKD) ein Bild, auf dem eine Gruppe von 10 Männern – darunter T. Wag. (SKD) – mit Anschein-Waffen posierte. Das Foto wurde kommentiert: „Der neue NSU aus Thüringen“. Die Neonazis um T. Wag. hatten den NSU schon früher verherrlicht und „Freiheit für Wolle“ gefordert. Mä. wurde ebenso wie Ph. Tsch. (Zögling des Rechtsterroristen Manfred Roeder aus Hessen, gute Kontakte zu Thüringer Neonazis u.a. um Thorsten Heise) im Zusammenhang mit dem Verbot des Vereins „Objekt 21“ aus dem „Blood and Honour“-Milieu in Österreich verhaftet. Mitglieder des Vereins verübten zahlreiche politische und allgemeinkriminelle Straf- und Gewalttaten. Insgesamt richten sich Ermittlungen gegen 35 Verdächtige. [. . .] „Objekt 21“ verdeutlicht den engen Zusammenhang zwischen Rechtsterrorismus und organisierter Kriminalität. [. . .]*

1763 Die Sachverständige **Röpke** trug vor, dass man in Österreich beim „Objekt 21“ über 10 Kilo Sprengstoff gefunden habe, wobei es Vernetzungen bis nach Thüringen und nach Hessen geben würde. Die Sachverständige nannte dabei, ohne ins Detail zu gehen, die Personen Ph. Tsch. („Reichstrunkenbold“, ein Liedermacher der Neonaziszene, zeitweilig in Österreich wohnhaft, zum „Objekt 21“ gehörend) und einen Herrn Mä. aus Thüringen. Man habe es auch international mit äußerst gewaltbereiten kriminellen Netzwerken zu tun; ferner werde nach Ansicht der Sachverständigen eine viel stärkere Kriminalisierung der Szene in Kauf genommen und propagiert.

[654] VL UA 6/1-431; siehe S. **??**, Rn. **??**.

3. Erkenntnisse und Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit der Beobachtung des Bereichs der extremen Rechten, des Grenzbereichs rechtsextremer Strukturen und Strukturen der Organisierten Kriminalität, zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten sowie zum Aufenthaltsort und zur Finanzierung des Lebens im Untergrund von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe

a) Maßnahmen und Erkenntnisse im Bereich der Thüringer Polizei

aa) Thüringer Landeskriminalamt

aaa) Zuständigkeiten für den Bereich „Organisierte Kriminalität“

(1) Dezernat 65 – „Sonderermittlungen“

(a) Gründung

Das Dezernat 65, mit dem er selbst nicht befasst gewesen sei, sei „mehr oder weniger der Vorläufer des OK-Bereichs“ gewesen, der sich im LKA erst „mehr oder weniger“ Ende der 90er-Jahre strukturell fest formiert habe, so der derzeit als Vizepräsident des TLKA eingesetzte Zeuge **LKD H. Schmidt**. Es habe seines Wissens unter der Leitung „vom heutigen KHK U. Fr.“ gestanden. Es seien dort praktisch verdeckte Verfahren geführt worden, ähnlich denen, die sie dann später im OK-Bereich geführt hätten. Welche Verfahrensgegenstände dort bearbeitet wurden, sei ihm im Detail nicht bekannt. **1764**

Der von 1991 bis 1995 als Leiter des Dezernats 65 tätige Zeuge **EKHK Fr.** hat dem Untersuchungsausschuss im Vorfeld seiner Vernehmung gedankliche Erinnerungen zu den Aufgaben, bearbeiteten Verfahren sowie zur personellen Besetzung des Dezernats 65 (übermittelt mit Schreiben der Landesregierung vom 28. März 2017 und verteilt als VL UA 6/1-337, 293) zur Verfügung gestellt. Danach habe es das Dezernat 65 – Sonderermittlungen – im TLKA vom 01.07.1991 bis zum 31.12.1995 gegeben. Es sei nach der Wende mit dem TLKA in der Abteilung 6 „Ermittlungen und Auswertung“ gegründet worden, wo ebenfalls das Dezernat „Rauschgift“, welches vorrangig „Auswertung“ betrieben habe, das Dezernat „Staatsschutz“ („die haben gar nichts gemacht“) sowie die Dezernate 62 und 63 angesiedelt gewesen seien, berichtete der Zeuge im Rahmen seiner Vernehmung. Neben ihm als Dezernatsleiter seien dort eine Sekretärin, zwei weitere gehobene Dienste und zwei mittleren Diensten tätig gewesen, d. h. das Dezernat habe aus insgesamt 5 Beamten und einer Sekretärin bestanden. Nach den vom Zeugen EKHK Fr. zur Verfügung gestellten Informationen (VL UA 6/1-337, 293) seien neben ihm Ho. Ze. (1191-1993), F. Hoc. (1991 **1765**

nur wenige Monate), B. Sem. (1992 bis 1995), To. Ke., Ra. Ba., Ma. Lu., M. Mel. (1993 bis 1995), A. Ge. (1991 bis 1993) sowie Be. Hü. im Dezernat tätig gewesen.

1766 Das Dezernat 65 habe zu Beginn (seit Gründung des TLKA) aus dem Dezernatsleiter U. Fr., dessen Stellvertreter Ho. Ze. sowie den Sachbearbeitern A. Ge., B. Sem. und dem Mitarbeiter Ra. Ba. sowie der Sekretärin Si. St. bestanden, berichtete der ab Mitte 1993 dort eingesetzte Zeuge **KHK Mel.**. Er sei zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter im Dezernat 63 gewesen, habe indes sehr oft Einsätze des Dezernats 65 unterstützt.

(b) Aufgaben und Schwerpunkte

1767 Die Aufgabe des Dezernats 65 habe aus drei Bereichen bestanden: Bildung von Sonderkommissionen, besonders zugewiesene Aufgaben sowie Bekämpfung der organisierten Kriminalität[655], berichtete der Zeuge **EKHK Fr.**. Im Wesentlichen hätten sie besondere Aufgaben zugewiesen bekommen, die „bei Erledigung“ zur Bekämpfung organisierter Kriminalität geführt hätten. Die Bildung von Sonderkommissionen sei ihm, so der Zeuge weiter, nicht angetragen worden. Das Dezernat 65 sei kein „Sonderdezernat“, sondern es sei Dezernat „Sonderermittlungen“ gewesen. Das Dezernat 65 habe vorrangig ermittelt („Mädchen für alles“, „Feuerwehr“), habe indes bei Besonderheiten die Ermittlungen an das zuständige Dezernat abgegeben. In seinem Dezernat sei aber kein Sachverhalt aufgeschlagen, der Staatsschutz-Bezug gehabt habe.

1768 Schwerpunkt der Tätigkeit des Dezernats 65 sei die Bekämpfung der organisierten Struktur, die sich in Jena gebildet und gefestigt hatte, gewesen, so der Zeuge **KHK Mel.**. Durch die Sonderermittlungen und das Deliktphänomen „Organisierte Kriminalität“ habe es immer wieder Überschneidungen, auch in Richtung „Rauschgift“, gegeben. Im Bereich Waffen und Sprengstoff habe damals das Dezernat 62 ermitteln müssen.

1769 Danach gefragt, für welche Fälle das Dezernat 65 zuständig gewesen sei und wie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der OK-Abteilung der KPI Jena gewesen ist bzw. hätte sein sollen, erläuterte der Zeuge **KHK Mel.**: Die Zuständigkeit des TLKA sei eine andere als die der Kriminalpolizeiinspektion vor Ort. Das Dezernat („wir“) sei für „länderübergreifende Sachverhalte“ zuständig gewesen und dass sei bei OK-Strukturen schnell gegeben. Weil es im Bereich Jena eine so große OK-Struktur gegeben habe, sei der OK-Bereich der KPI Jena in personeller und logistischer Hinsicht überfordert gewesen. Bei Auslandsbezügen (etwa seien Ermittlungen in die Schweiz geführt worden) sei das Dezernat 65 („sie“) ohnehin wieder zuständig gewesen.

[655] Übereinstimmend teilte die Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2017 unter Vorlage eines Auszuges aus dem Geschäftsverteilungsplan des TLKA vom 07.06.1991 (verteilt als VL UA 6/1-319) zu den Aufgaben des Dezernats 65 mit: Bildung von Sonderkommissionen, Ermittlungen zu besonders zugewiesenen Sachverhalten sowie dezernatsübergreifende Organisierte Kriminalität.

Der 1991 erstmals in den Bereich „Sonderermittlungen“ des TLKA abgeordneten und von 1992 bis 1993 mit Unterbrechungen im Dezernat 65 des TLKA tätige Zeuge **KHK Ge.** beschrieb das erste Verfahren, dass im Dezernat 65 bearbeitet worden sei, als aufwändig, aber unbedeutend. In der „zweiten Phase“ sei ein Verfahren um Falschgeld (in Verkehr gebrachte 1000-D-Mark-Scheine) der Schwerpunkt gewesen. Dabei sei es um Ro. und Gi. Ehr. gegangen. In diesem Zusammenhang habe der Zeuge von der Zuständigkeit her mit Herrn Fr. die Ermittlungsschritte geleitet und auch vorbesprochen. **1770**

Nach den vom Zeugen **EKHK Fr.** im Vorfeld seiner Vernehmung zur Verfügung gestellten Unterlagen (VL UA 6/1-337, 293) sei 1991/1992 ein internationales Betrugsverfahren mit zwei Haupttätern aus Baden-Württemberg, 1992/1993 ein Großverfahren „Pekunia“, 1994 vorrangig kleiner Verfahren, 1995 ein Verfahren zu einem Kirchendiebstahl in Erfurt und zwei weitere Verfahren, sowie ein Verfahren im Zusammenhang mit Plastiksprengstoff, welches durch KHK Je. Sei. weitergeführt worden sei, bearbeitet worden. Das Verfahren „Pekunia“ 1992/1993 habe die bundesweite Verbreitung von Falschgeld sowie Brandstiftungen, Raubüberfälle, Diebstahl, Körperverletzungen, Verstöße gegen das Waffen- und Kriegswaffengesetz betroffen. Es habe sich um eine Tätergruppierung aus dem Raum Jena gehandelt, es seien etwa 90 schwere Straftaten aufgeklärt und von 50 Beschuldigten 25 in Haft genommen worden. Die wichtigsten Haupttäter seien An. Be., Ra. Ma., Er. Bo., Sv. Br., Gi. und Ro. Ehr., Ma. Gr., An. Hi., Wo. Sch., Pe. Sch. und Jö. Sch. gewesen. Es hätten dabei auch Holländer eine Rolle gespielt. Jü. Lä. sei einer der 50 Täter im Zusammenhang mit dem Pekunia-Verfahren und in der Gruppierung um die EHR.-Zwillinge gewesen, aber „keine dominierende Hauptperson“. Bei En. The. sei er sich sicher, dass dieser nicht unter den 50 Beschuldigten war. Die Frage, ob er die Aussage des Zeugen Mel., wonach man die OK-Struktur in Jena unter Kontrolle gehabt habe[656], bestätigte der Zeuge unter Verweis auf das Falschgeldverfahren in Jena („Pekunia“) 1992. **1771**

Auf Nachfrage bzgl. der Aussage des Zeugen Mel. hinsichtlich eines Einsatzes im Zusammenhang mit Sprengstoff, berichtete der Zeuge **EKHK Fr.**, dass dies das letzte Verfahren gewesen sei, welches er bearbeitet habe und wodurch es zum „ultimativen Crash mit Herrn Kranz“ gekommen sei. Er, so der Zeuge weiter, habe diesbezügliche Informationen erhalten und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Im Rahmen des Einsatzes hätten sie einen Probekauf machen wollen. Daher habe er Herrn Kranz den Vorschlag gemacht, Herrn Wunderlich, den er dafür als geeignet betrachtet habe, als Scheinkäufer einzusetzen, um 1 von 10 Kilo des im Raum stehenden Angebots zu erwerben. Herr Wunderlich habe eine entsprechende Summe mitnehmen sollen, um solvent zu erscheinen. Die Verkäufer des Sprengstoffes hätten 1.600 Mark verlangt, sodass er, so der Zeuge weiter, einen Betrag von 2.000 bis 3.000 Mark habe mitgeben wollen. Herr Kranz habe dem Vorhaben nicht zugestimmt und den Vorschlag gemacht, dass Herr Wunderlich samt Sprengstoff und Zünder **1772**

[656] Siehe S. 1212, Rn. 1865.

mit der Bahn fahren sollte. Daraufhin sei dem Zeugen „der Kragen geplatzt“, woraufhin Herr Kranz ihm das Verfahren entzogen habe. Er, so der Zeuge weiter, habe Herrn Wunderlich auch nicht mehr dahin gehend eingewiesen, sondern das habe Herr Kranz getan (er habe „seine Zugfahrt durchgesetzt“). Herr Wunderlich habe 1.300 Mark erhalten. Nach dem Einsatz habe ihm Herr Wunderlich (abends) mitgeteilt, dass der Probekauf stattgefunden habe und ihm dem Sprengstoff auf den Tisch gelegt. Der Sprengstoff sei kriminaltechnisch untersucht worden. Das Verfahren sei von KHK Je. Sei. weiterbearbeitet worden. Es sei indes nicht mehr zum „finalen Kauf mit Zuschlag, Zwischenschaltung von Personen“ gekommen, aber wohl zu Durchsuchungen und Festnahmen. Bei einer Durchsuchung wurden die restlichen neun Kilo Sprengstoff gefunden.

(c) Auflösung

1773 Der Zeuge **EKHK Fr.** berichtete zum Verlauf der Auflösung des Dezernats 65, dass man ihm dies zunächst gar nicht mitgeteilt habe. Gründe für die Auflösung könne es viele geben, man müsse dazu Herrn Kranz befragen. Zuletzt habe er ein Verfahren im Bereich Sprengstoff geführt. Das Dezernat sei zu dieser Zeit bereits „kalt“ aufgelöst worden, d. h. sein Kollege Herr Sem. sei „in den Umlauf zum höheren Dienst gekommen“, der Kollege Mel. sei in den Bereich Staatsschutz abgeordnet worden und einen Kollegen habe er krankheitsbedingt „abgeben“ müssen, sodass er, so der Zeuge weiter, Ende 1995 mit seiner Sekretärin allein im Dezernat gewesen sei. Alle Verfahren seien abgeschlossen gewesen, der Sprengstofffall sei der letzte gewesen. Das Dezernat 65 – Sonderermittlungen – habe man dann „65 alt“ genannt und ein Dezernat „65 neu“ (Wirtschaft, Umwelt, Korruption) gegründet, Leiter sei Ra. Mar.[657] gewesen. Ab 2. Januar 1996 sei er mit einem Mitarbeiter aus dem MEK für sechs Wochen zu einer Art Praktikum zum Thema Korruption gewesen. Sodann sei er Sachbearbeiter im Dezernat „65 neu“ mit Tätigkeitsbereich Korruptionsbekämpfung geworden und habe nach dem 31.12.1995 nichts mehr mit dem Bereich „Organisierte Kriminalität“ zu tun gehabt, dass alte Dezernat habe es aber de facto noch ein halbes Jahr lang als „Hülle“ mit ihm als „Dezernatsleiter alt“ gegeben. Gefragt, was mit den Aufgaben des Dezernats 65 nach der Umstrukturierung passiert sei, berichtete der Zeuge **EKHK Fr.** folgendes: Herr H. Ba., Leiter des Rauschgiftdezernats, habe mit verschiedenen Personen, z.B. Herrn Spor. oder Herrn Ho. Ze. (welcher vorher auch im Dezernat 65 gewesen sei) an verschiedenen Sonderkommissionen gearbeitet. Der Zeuge verwies beispielhaft auf eine bereits 1993 gebildete Soko „Samurai“. In der Folgezeit habe das TLKA „den KPIs erfolgreiche Verfahren weggenommen“ und „endbearbeitet“. Im Zuge seiner späteren Tätigkeit sei er von anderen Dezernaten, die mit Organisierter Kriminalität zu tun hatten, bzgl. Informationen zum „Pekunia“-Verfahren oder den OK-Strukturen in Jena nicht hinzugezogen worden.

[657] „Das hat der von mir vorhin beschriebene Oberkommissar geleitet, der dann Rat geworden war – das war ein Schulfreund von Herrn Kranz [. . .].“

Bereits Ende 94/95 sei die Auflösung [des Dezernates] absehbar gewesen, weil es Diskrepanzen innerhalb der Behörde gegeben habe, berichtete der Zeuge **KHK Mel.**. Über den Grund der Auflösung des Dezernats 65 könne er indes nichts konkretes berichten. Es habe von Beginn an Kompetenzstreitigkeiten mit dem TLKA, vor allem mit dem Dezernat 64 – Rauschgift –, speziell dort mit deren Dezernatsleiter H. Ba., gegeben. Später habe es zunehmend Probleme mit der Behördenleitung, insbesondere mit dem damaligen Präsidenten Uwe Kranz, der mit Herrn H. Ba. freundschaftlich verkehrt habe, gegeben. 1996 seien sie (der Kollege Fr., der Kollege Sem. und der Zeuge) noch „pro forma“ („zumindest auf dem Papier“) als Mitarbeiter des Dezernats 65 in der Soko Jura eingesetzt gewesen. Danach habe Herr Kranz das Dezernat 65 „de facto“ aufgelöst. Auf Nachfrage machte der Zeuge Ausführungen zu einem Einsatz des Dezernats 65 bzgl. des Scheinkaufs von Sprengstoff über eine NoeP, in dessen Folge es zur Auflösung des Dezernats gekommen sei: Es habe einen Hinweis gegeben, dass in der Szene mit Sprengstoff gehandelt werde. Über eine NoeP habe man, um an die „Hintermänner“ zu kommen, einen Einsatz zum Scheinkauf geplant, welcher mit der Staatsanwaltschaft und dem Behördenleiter Uwe Kranz abgesprochen gewesen sei. Kurz vor Beginn des Einsatzes habe der Behördenleiter die Auszahlung der vollen Summe des Kaufgeldes verwehrt. Der NoeP habe den Einsatz trotzdem begonnen, gleichwohl der Erfolg des Verfahrens gefährdet gewesen sei und habe wohl mit weniger Geld kaufen können. Infolge dessen sei es zu einer offenen Kontroverse zwischen dem Dezernatsleiter, U. Fr., und dem damaligen Behördenleiter, Uwe Kranz, gekommen und infolgedessen sei keine konstruktive Zusammenarbeit mehr möglich („Vertrauensverlust“) gewesen. **1774**

Nach Gründen für die Auflösung des Dezernats 65 befragt, berichte der Zeuge **KHK Ge.**: Er habe sich mit Herrn Fr. darüber unterhalten und vermute, dass die Ermittlungsergebnisse „wahrscheinlich einigen Leuten nicht gepasst“ hätten. Dafür gebe es auch Anhaltspunkte. Man habe ihnen „ermittlungsmäßig“ Grenzen aufgezeigt, z.B. durch die Vorgesetzten der Staatsanwälte. Es sei damals nicht nur das Dezernat 65 des TLKA aufgelöst worden, sondern auch „komplett das Kommissariat 31 – OK – Erfurt“. Nach dem Grund befragt gab der Zeuge sich vage: Sie hätten Sachen aufgeschrieben, die bestimmten Leute nicht gepasst hätten und es habe in der Folge „bösartige Aktionen“ gegen sie gegeben. Es seien Straftaten nicht verfolgt worden und es habe Strafvereitelung durch Herrn Kranz im Raum gestanden. Auf nochmalige Nachfrage hinsichtlich der Vorgänge um die Auflösung des Dezernats 65 bzw. dahin gehende Veränderungen, berichtete der Zeuge, dass sich ihr Fokus als Ermittlungsbehörde auf den Bereich Erfurt gerichtet habe und ihre Informanten, die vorher in den Bereichen Nordhausen, Mühlhausen und Jena tätig gewesen seien, leicht in der Szene in Erfurt hätten Fuß fassen und daher eine Vielzahl von Informationen hätten übermitteln können, die sie („wir“) aufgeschrieben hätten. Es sei dabei um mehrere Verfahren Ende 94/95 im Bereich „Organisierte Kriminalität“ (Rotlicht und Russenmafia) gegangen, zudem um Vorgänge um illegalen Waffenhandel im Bereich Erfurt, wobei Pistolen angekauft werden sollten, man aber das Kaufgeld nicht zur Verfügung gestellt habe. In diesem **1775**

Zusammenhang seien V-Leute aus dem rechten Bereich eingesetzt worden.

(2) Dezernat 62 – „Schwere und Organisierte Kriminalität“

1776 Die Landesregierung teilte mit Schreiben vom 10. Januar 2017 (verteilt als VL UA 6/1-290) zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-262 hinsichtlich der dort ersuchten Auskunft zu Organisationseinheiten der Thüringer Polizei, die seit 1990 schwerpunktmäßig mit der Verfolgung von Straftaten der Organisierten Kriminalität oder solchen, die typischerweise der Organisierten Kriminalität zugeordnet sind, mit: Strukturmäßige Organisationseinheiten der Thüringer Polizei, die sich im Sinne des Beweisgegenstandes schwerpunktmäßig mit der Strafverfolgung im Bereich der organisierten Kriminalität befassen, seien das Dezernat 62 des Landeskriminalamtes Thüringen (Schwere und organisierte Kriminalität) sowie die Kommissariate 5 bei den Kriminalpolizeiinspektionen. Zudem seien anlassbezogen und zeitlich begrenzt Besondere Aufbauorganisationen (BAO) eingerichtet (worden).[658]

(a) Einbindung in die Organisation des Thüringer Landeskriminalamtes

1777 Der derzeitige Vizepräsident des TLKA Zeuge **LKD H. Schmidt** berichtete, dass er ab Herbst 1996 Leiter des Dezernats 63 gewesen sei, welches zum damaligen Zeitpunkt das Auswerter-Dezernat und für die Falschgeldbekämpfung zuständig gewesen sei. Auswerter-Dezernat bedeute die damals doch sehr stark auf menschliche Aktivitäten gerichtete Auswertung von WE- und KPMD-Meldungen. 1998 sei er dann damit betraut worden, das Dezernat 63 mit dem Dezernat 62/alt gemeinsam zu führen. Damals habe schon die erste Entwicklung in Richtung einer zentralen OK-Bekämpfung begonnen, weil diese bis Ende der 90er-Jahre in Thüringen so nicht stattgefunden habe. Von 1998 bis 2001 sei er Leiter des Dezernats 62 gewesen, das nach einer Umstrukturierung dann zum OK-Dezernat umgebaut worden sei. Nachdem er von 2001 bis 2002 in der Polizeidirektion Saalfeld als Leiter KPI und als Leiter Führungsstab tätig gewesen sei, sei er ab 2002 Leiter der Abteilung 6 „Auswertung und Ermittlungen“ gewesen, welche damals und heute aus den Bereichen Auswertung, Organisierte Kriminalität, Rauschgiftkriminalität, Waffensprengstoffkriminalität, Korruption, Wirtschaftskriminalität und heute Cybercrime – damals Internetkriminalität –, Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift, Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe bestehe. Dies seien die wesentlichen Bereiche – praktisch mithin alle schweren Straftaten, die im Freistaat Thüringen durch das LKA zu bearbeiten seien, mit Ausnahme Staatsschutz.

1778 Der seit dem 1. Februar 2007 im Landeskriminalamt als Abteilungsleiter für Auswertung und Ermittlungen tätige Zeuge **KD Hehne** erläutere, dass die Abteilung 6 „Auswertung und Ermittlungen“ derzeit aus vier Dezernaten (bis vor zwei Jahren seien es nur drei Dezernate gewesen) bestehe: Das Dezernat 61, welches sich mit Auswertung befassen soll, das

[658] Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 (verteilt als VL UA 6/1-290) wurden dem Ausschuss zudem Organigramme der Aufbauorganisation des TLKA und einer KPI übermittelt.

Dezernat 62 „Schwere und Organisierte Kriminalität“, das Dezernat 63 „Wirtschaftskriminalität“ und das Dezernat 64 „Cybercrime“. Insgesamt habe er etwa 140 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu führen. In dem Bereich sei er seit dem Jahr 2007 auch verantwortlich für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Der Untersuchungsausschuss 6/1 konnte das vom Zeugen KD Hehne in diesem Zusammenhang übergebene Organigramm (Anlage zum Wortprotokoll der 27. Sitzung am 9. März 2017) in Augenschein nehmen:

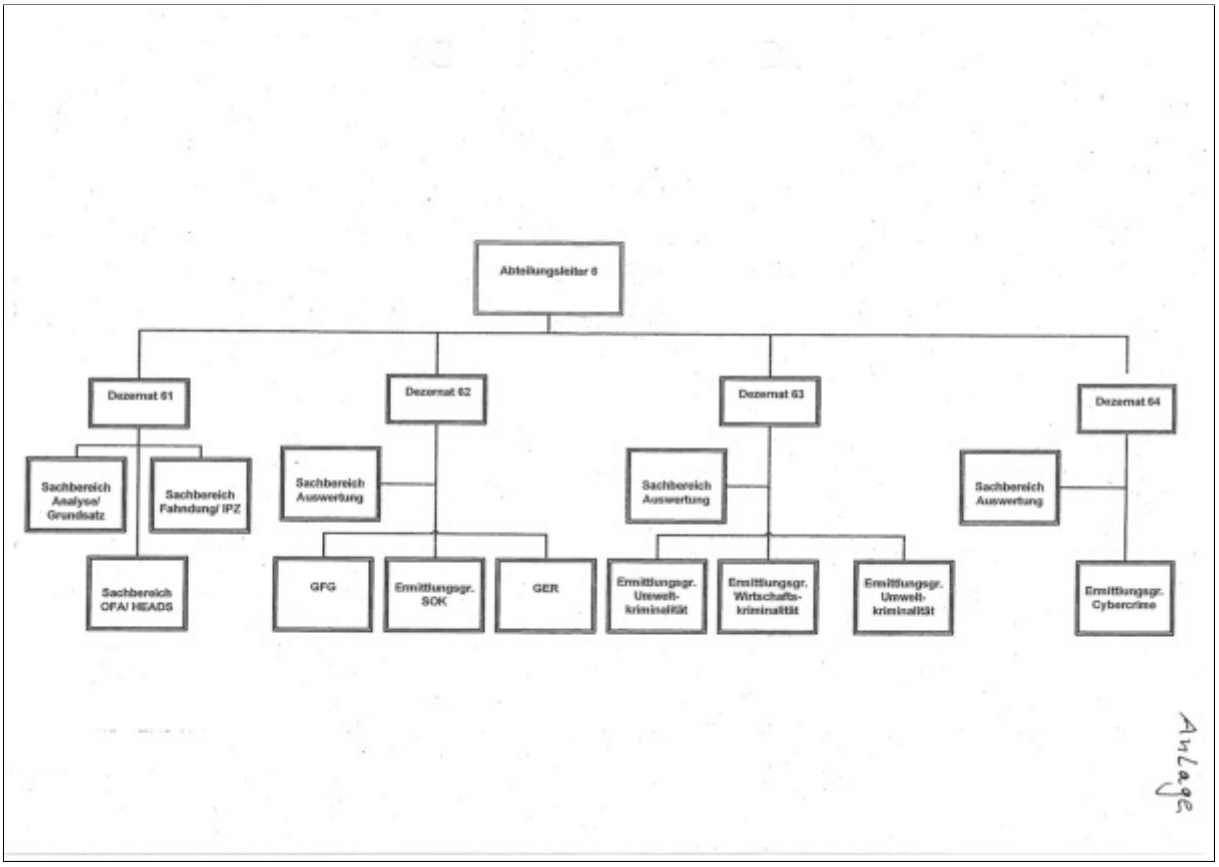

Dazu führte der Zeuge **KD Hehne** aus: Die Auswertung müsse in der Polizei an allen **1779**
Stellen geschehen. Es gebe eine zentrale Stelle, die mit dem Thema „Auswertung“ befasst sei und die zum Ziel habe, Informationen einschließlich ihrer kriminalistischen Verarbeitung sicherzustellen und aus dieser Informationsverarbeitung heraus weitere Erkenntnisse zu gewinnen: Ermittlungsansätze und zu erstellende Lagebilder. Diese Lagebilder betreffend die organisierte Kriminalität (alles, was nach der Definition der deutschen Polizei für organisierte Kriminalität mit diesem Bereich zu tun habe) würden in Thüringen seit dem Jahr 1994 durch das Landeskriminalamt erstellt. Als Fachleute würden sie zwischen der strategischen und der operativen Auswertung unterscheiden. Bei der „Strategischen Auswertung“ würden nicht personenbezogene Übersichten zu generellen Kriminalitätsbereichen in einem bestimmten geografischen Raum (hier Thüringen), zu einer bestimmten Zeit („eine Jahresscheibe in aller Regel“) einschließlich der Beschreibung mittel- und langfristiger Entwicklungen dargestellt werden. Die Erkenntnisse, die man über diese strategische Auswertung gewinne, würden dann die Grundlage für Führungsentscheidungen sein. Sie würden der Kriminalpolitik zugearbeitet, damit zum Beispiel ein Ministerium in der Lage sei, zu erkennen, wo es Schwerpunkte gibt und wo Personal oder weitere Technik benötigt

wird. Im Polizeideutsch lese sich dies als Lagebild, als eine Gefährdungsanalyse, eine Phänomenanalyse, als ein Bekämpfungskonzept oder als die Polizeiliche Kriminalstatistik. Unter „Operativer Auswertung“ verstünden sie die Auswertung im Rahmen eines konkreten Falls. Dort ziehe man Erkenntnisse, die im Laufe der Ermittlungen eines Falles oder eines Ermittlungskomplexes gewonnen werden, zusammen, um Erkenntnisse zu gewinnen, die letztlich der Aufklärung der Straftaten dienten und möglicherweise auch neue Ermittlungsinhalte generierten.

1780 Auf Frage, welche inhaltliche Informationen der Zeuge in seiner Funktion [als Abteilungsleiter für Auswertung und Ermittlungen] erhalte, führte der Zeuge **KD Hehne** aus: Inhaltliche Informationen erhalte er in einem relativ abstrakten Bereich, wenn es um schwerwiegende Ermittlungsverfahren gehe. Beispielsweise habe der Bereich Korruption ein Ermittlungsverfahren „Kinderkanal“ geführt. In einem solchen Fall erhalte er die Informationen, dass dort ein Ermittlungsverfahren laufe, wer dort beschuldigt sei, welcher Schaden dabei entstanden sei, sowie, was letzten Endes dazu geführt habe, dass es zu dieser Straftat kommen konnte. Das sei der Informationsgrad, der für die Abteilungsleitung wichtig sei. Details könne er sich natürlich berichten lassen, aber – unter Hinweis auf das Organigramm – bei der Masse der Verfahren lasse er sich die eigentlich nie berichten.

1781 Zum Dezernat 63, so der Zeuge **KD Hehne** weiter, gehöre auch der Sachbereich Korruption, dort gebe es eine Ermittlungsgruppe „Korruption“. Dezernat 62 „GER“ sei die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift. GFG sei die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe, die aus Polizei und Zollbeamten zusammengesetzt sei und die sich insbesondere mit Strafanzeigen wegen des Verdachts auf Geldwäsche beschäftige. Davon, dass dort gegen rechtes Klientel ermittelt worden wäre, könne er nicht berichten.

(b) Aufgaben

1782 Der von 1995 bis 2000 als Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Jena, von 2000 bis 2002 als Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung des politischen Extremismus (ZEX) und seit Juni 2002 als Dezernatsleiter des Bereichs 62 „Organisierte Kriminalität“ tätige Zeuge **KD Schmidtmann** berichtete, dass es in Thüringen eine Richtlinie zum Polizeiorganisationsgesetz gebe, in welcher – auch in deren Anlage – beschrieben sei, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität grundsätzlich im Landeskriminalamt erfolge. Darüber hinaus gebe es eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Gera, die für Fälle der organisierten Kriminalität zuständig sei und auch anderen Dienststellen Fälle zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuweisen könne, wovon sie auch Gebrauch mache. Schließlich könnten sie beim LKA auch noch Zuweisungen durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erhalten.

1783 Um Strukturen der organisierten Kriminalität aufzuklären, gebe es im Landeskriminalamt

eine Bekämpfungseinheit, die nach der 1990 durch die Arbeitsgruppe Justiz und Polizei festgelegten Definition arbeite, so der Zeuge **KD Schmidtmann** weiter. Diese beschreibe die Kriterien, was organisierte Kriminalität sei: planmäßiges, gewerbsmäßiges, arbeitsteiliges (mindestens zwei Personen) Vorgehen, auf Dauer angelegt, mit geschäftsähnlichen Strukturen – als allgemeine Merkmale. Daneben gebe es noch besondere Merkmale mit Einflussnahme auf die Öffentlichkeit, auf die Verwaltung oder auf die Polizei. Wenn diese allgemeinen Merkmale und eines der besonderen Merkmale zutreffen, dann werde man eben mit der Bekämpfung dieses Phänomens beauftragt. Im Gegensatz zu den Kriminalpolizeiinspektionen stünden sie [im TLKA] nicht so unter Zeitdruck und würden nicht retrograd ermitteln. Organisierte Kriminalität zu bekämpfen bedeute, „dass man in eine bestimmte Schwelle eintreten“ wolle (die Kriterien stünden in der Anlage E der RiStBV der Strafprozessordnung), wenn man kriminelle Banden aufklären, „liquidieren“ und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherstellen wolle. Deswegen sei hier nicht der erste Ansatz der Straftatenansatz, es werde keine Straftat angezeigt und verfolgt, sondern sie erhielten die Zuweisung, dass bestimmte Menschen oder Banden sich an einem Ort bewegten und Straftaten begingen und beunruhigend für die Bevölkerung seien. Hiernach werde der Anfangsverdacht geprüft und sie [gemeint: der Zeuge und seine Kollegen] gingen sodann „den Personenansatz“. Sie suchten in der Gruppierung, die ihnen bekannt gegeben wurde, die relevanten Leute heraus. Sie gingen also nicht erst einmal nach (begangenen) Straftaten vor, sondern versuchten, durch Informationsbeschaffung die Gruppierung aufzuhellen, die Schwachstellen zu finden, wo sie mit Ermittlungen ansetzen könnten.

1784 Sie stellten, berichtete der Zeuge **KD Hehne**, für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ein jährliches Lagebild zur Verfügung. Das mache nicht nur das Landeskriminalamt Thüringen, sondern auch das Bundeskriminalamt. Seit geraumer Zeit gebe es auch einen sogenannten Lagebericht, den Europol erstelle: der SOCTA – Serious and Organised Crime Threat Assessment –, in welchem alles „im europäischen Maßstab nachzulesen“ sei. In diesen Lagebericht – als Auswerteprodukt, was Sie („wir“) für Thüringen zur Verfügung stellen und erarbeiten würden – flössen Erkenntnisse aus den Ermittlungskomplexen und den Ermittlungsverfahren die im Dezernat 62 bearbeitet werden, ein.

1785 Auf die Rückfrage, ob der Zeuge mit dem ihm zugewiesenen Personal nur den Rockerbereich oder auch andere Bereiche der „OK ”wie Drogenhandel, Waffenhandel oder Prostitution bearbeite, führte der Zeuge **KD Schmidtmann** aus, dass sie – bezugnehmend auf den von ihm erwähnten täterbezogenen Ansatz und den Grundsatz „Bekämpfung organisierter Kriminalität = Informationsgewinnung“ – versuchen würden, an alle Informationen über die Zielperson heranzukommen. Da träten natürlich auch Straftaten zutage. Zu jenen werde ein sogenanntes Fallheft bei der Staatsanwaltschaft „aufgemacht“ und sie beim LKA würden Schwerpunkte bilden („wer gehört dazu“). „Und wenn es möglich ist, ist unser Ziel in den Ermittlungen immer, ein Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung

nach § 129 (StGB) zum Beispiel einzuleiten“.

1786 Sie hätten „aktuelle Ermittlungen gehabt oder haben sie noch im Bereich der russisch-eurasischen „OK ”(Stichwort „Armenier/Moldawier“)“ fuhr der Zeuge **KD Schmidtmann** fort. Dies seien laufende Ermittlungen. Sie ermittelten auch in den Strafvollzugseinrichtungen. Es gebe auch eine Richtlinie zur Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und dem Thüringer Landeskriminalamt in Fällen der organisierten Kriminalität. Wenn die Justiz Leute eingesperrt habe, dann kämen diese in verschiedene Haftanstalten (auch) in Thüringen und in denen gehe das Leben auch unter Verschluss weiter. Da floriere der Drogenhandel, Körperverletzungen und gemeinsame Begebenheiten dahin gehend, dass sich Rocker und die „Saat des Bösen“ zusammenschlössen und ihre Straftaten weiter planten oder in der Justizvollzugsanstalt ausübten. Da würden sie mit den Leitern „Sicherheit“ von den Thüringer Strafvollzugseinrichtungen zusammenarbeiten und diese Fälle dann der Staatsanwaltschaft vorlegen. Er habe in seinem Dezernat noch eine gemeinsame Ermittlungsgruppe „Rauschgift“, die sich mit „organisierter Rauschgiftkriminalität“ befasse und versuche, das über die mittlere Ebene – auch international – „liquidieren“ zu können; mit „liquidieren“ meine er immer: einer strafrechtlichen Verantwortung zuzuführen, so der Zeuge erläuternd. Sie hätten den Bereich Rocker bearbeitet, insbesondere die „Bandidos” und die „Hells Angels” in Thüringen. Natürlich gebe es auch Leute, die im Zeugenschutz seien und aussagen wollten. Die würden dann von ihnen vernommen und deren Aussagen verifiziert, was zu neuen Verfahren führe.

(c) Personal

1787 Auf Frage nach dem Personalstand führte der Zeuge **KD Hehne** aus, dass die Personalstärke der Abteilung – Stand 18. Januar 2018 – in einem Soll bei 147 sei, im tatsächlichen Ist bei 115 Mitarbeitern. Im Bereich des Dezernats 62 hätten sie eine Reihe von Aufgabenzuwächsen, die im Personal bislang nicht etatisiert seien. Sie sollten – beispielsweise – in der OK-Auswertung insgesamt sieben Mitarbeiter haben. Allein zwei (später: drei) Mitarbeiter entfielen dabei auf die Zentrale Betäubungsmittelverwahrstelle der Thüringer Polizei: Alles, was mit Rauschgift zu tun habe, werde im Landeskriminalamt in einer sogenannten Zentralen Betäubungsmittelverwahrstelle asserviert – auch das, was eigentlich am Vorgang und bei der Staatsanwaltschaft sein müsste. Das müsse „natürlich betrieben werden“. Da dies nicht etatisiert sei, nehme er dazu drei Kollegen aus dem Bereich Rauschgiftauswertung bzw. OK-Auswertung, „weil es ansonsten ja nicht funktionieren“ würde. Im Bereich der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe erlebten sie immer wieder Anpassungen des Rechts im Bereich der EU-Geldwäscheverordnungen. Bevorstehen würde die vierte Verordnung, die dort wieder mehr Geldwäscheanzeigen generieren werde. Das Personal nehme dort aber nicht zu, sodass er diesen Bereich verstärken müsse. Und wenn man den Berg, der immer mehr werde, nicht mehr abarbeite, dann könne man irgendwann die Aufgaben nicht mehr erfüllen. Sein Ermessenspielraum

als Abteilungsleiter, das zu tun oder nicht zu tun, sei relativ gering, weil er „ansonsten anfange, gegen Gesetze zu verstoßen“. Sie hätten nun einmal das Legalitätsprinzip und er sei letztlich daran gebunden und müsse dort Personal hineingeben („die haben momentan einen Überdurst“). Aus der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift habe er einen Kollegen an eine Kommission abgegeben, die sich mit den Altfällen von Kindermorden im Jenaer Bereich beschäftige und zwei Kollegen habe er an die Abteilung Staatsschutz abgegeben, die in jenem Bereich die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität verstärken müssten. Der Ermittlungsgruppenleiter sei ihm „schon seit längerer Zeit abhanden gekommen“, er sei jetzt in einem anderen Bereich in der Thüringer Polizei tätig. Infolgedessen stünden ihm von den ursprünglich zehn etatisierten Polizeibeamten im GER-Bereich nur noch sechs zur Verfügung. In der Ermittlungsgruppe „Schwere und Organisierte Kriminalität“ würden Auswerteaufgaben übernommen, zum Beispiel Auswerteaufgaben Falschgeld, was ansonsten „nicht dargestellt werden (könnte)“, aber wichtig für die Polizeidienststellen in der Landespolizei sei, die mit Falschgeld in Kontakt kommen. Dies laufe über das LKA als Zentralstelle und gehe dann an die Bundesbank zur Begutachtung bzw. an das BKA. Das müsse geleistet werden. Sie werteten dort aktuell russisch-eurasische Kriminalität sehr intensiv aus. Ein Mitarbeiter sei seit drei Jahren im Dauerkrankenstand, ein weiterer in die Abteilung Staatsschutz abgeordnet; hier seien drei Dienstposten gegenwärtig unbesetzt.

Der Zeuge **KD Schmidtmann** berichtete, dass seit der letzten Umorganisation im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität seinem Bereich „explizit 20 Planstellen im Soll“ zur Verfügung stünden; besetzt hiervon seien vielleicht neun („also anderweitig besetzt, aber arbeitsfähig habe ich neun bis zehn“). Sie müssten daher Schwerpunkte setzen, auf diese Weise bewältigten sie den Arbeitsanfall. Infolgedessen könnten sie nicht mehrere Phänomenbereiche der organisierten Kriminalität oder verschiedene Ethnien fortwährend betrachten „und auch schon gar nicht nachhaltig“. Sie widmeten sich einem Phänomen, welches gerade Schwerpunkt sei, und versuchten, dieses abzuarbeiten, könnten aber kein „Monitoring“ leisten. Sie hätten zum Beispiel die Rockergruppe Bandidos, OMCG in 2004/2005, die seien dann abgeurteilt worden. Für die Weiterverfolgung der Gruppierung („Wie geht es in der Haft weiter? Was wird aus den Leuten? Wechseln die?“) müsste er, so der Zeuge, normalerweise ein oder zwei Mann haben. Wenn sich heute die „Bandidos” wieder richtig bilden und Straftaten begehen würden, müssten er und seine Kollegen (wegen der unterbliebenen Weiterverfolgung) wieder durch Informationsgewinnung von vorn anfangen. Sie könnten mithin aufgrund der personellen Situation nicht auf fortwährende Strukturbeobachtungen zurückgreifen. **1788**

Anknüpfend an die Aussage des Zeugen, dass ihm 20 Planstellen zur Verfügung stünden, von denen jedoch nur 9-10 besetzt seien, auf die Frage, wie der er die Personalsituation zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Moment einschätze, führte der Zeuge **KD Schmidtmann** aus, dass er vielleicht zu wenig zur Struktur seines Dezernats **1789**

gesagt habe. Er sei bis jetzt nur auf die Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität eingegangen. Er habe auch noch eine Auswertung für organisierte Kriminalität, und zwar für Rauschgiftkriminalität. Das seien ebenfalls zehn Leute. Er habe eine gemeinsame Finanzermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche, in welcher Zollbeamte und Polizeibeamte zusammenarbeiteten. Das seien sieben Mann – vier Polizisten, drei Zöllner. Schließlich habe er noch eine gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift, das seien sechzehn Personen – acht Zöllner, acht Polizisten.

1790 Es gebe bundesdeutsche Kriterien, die in der Kommission Organisierte Kriminalität festgelegt worden seien und aus denen sich ergebe, wie viel „Mann“ im Durchschnitt einen Fall der organisierten Kriminalität bearbeiten, um den in einer gewissen Zeit aufzuklären: das seien vier bis fünf Beamte, der Zeuge **KD Schmidtmann**. Wenn sie einen Fall haben, der die Bezüge „ Rocker, Vermögensabschöpfung, Geldwäsche“ hat, dann könne sich der Zeuge das erforderliche Personal zusammenziehen. Wenn er es in einem solchen Fall brauche, nehme er Vermögensabschöpfer mit hinein. Es sei mithin „nicht so, dass wir das nicht bekämpfen können“. Natürlich könne man immer nach mehr Personal schreien, aber man müsse auch realistisch bleiben. Er wünschte sich auch mehr Personal, mit welchem er dann „mehr Phänomene beobachten“ könnte – Monitoring, weil man Nachhaltigkeit haben wolle, und das könne er nicht leisten. Aufgrund des faktischen Personaldefizits, so der Zeuge auf Rückfrage, würde viel liegenbleiben, aber sie würden versuchen, eben ihre Aufgaben wahrzunehmen.

1791 Auf Frage, ob er nach der Zuordnung des Bereichs „OK ”zum Landesamt für Verfassungsschutz vom Jahr 1999 bis zum Jahr 2014 und dessen vollständiger Rückübertragung an das LKA zusätzliches Personal erhalten habe, verneinte dies der Zeuge **KD Schmidtmann** und führte aus: In den Jahren, in denen das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz die Zuweisung gehabt habe, Bereiche der organisierten Kriminalität zu beobachten, hätten „die das“ mit eigenem Personal gemacht. Nach der Rückübertragung an das LKA habe dieses kein zusätzliches Personal erhalten, sondern habe mit dem Bestand, den es zuvor hatte, weiter gearbeitet.

(3) Besondere Aufbauorganisation Rocker („BAO Rocker“)

1792 Sie hätten, so der Zeuge **KD Hehne**, das Phänomen der Rockerkriminalität 2007 schon gekannt, bekannt sei insbesondere der Bandidos MC in Weimar gewesen. Es sei damals ziemlich neu gewesen, dass sich „Männerbünde von Verbrechern“ gründeten, die Straftaten begehen und die offensichtlich das Motorradfahren als gemeinsames Hobby dort nur vorgäben, um Macht und Einflüsse zu gewinnen. Sie hätten damals „sehr angemessen reagiert“, wobei sie nicht nur einen Ermittlungskomplex im Bereich des Dezernats 62 gegen die „Bandidos” geführt hätten. Jene hätten versucht, „die Zivilbevölkerung so ein bisschen zu terrorisieren, sich rechtsfreie Räume zu schaffen“. Polizeibeamte seien in Ausübung

ihres Dienstes beleidigt und bedroht worden. Deshalb hätten sie die Ermittlungen sehr intensiv geführt. Im Rahmen dieser Ermittlungen sei ihnen bekannt geworden, dass es dort sogenannte Supporter gebe – etwa die Chicanos Apolda. Nach der Gründung eines „Hells Angels" Chapters in Erfurt habe es Unterstützerclubs gegeben, etwa die Red Devils. Diese Strukturen hätten sie „ganz gut aufgeklärt", dann seien auch entsprechende Ermittlungsverfahren geführt worden. Die Entwicklung der Rockergruppierungen habe sich solchermaßen gesteigert, dass es 2008 massive Übergriffe unter ihnen gegeben habe, erläutere der Zeuge weiter. Damit sei der Punkt erreicht gewesen, wo sie entschieden hätten, dass die Polizei „dringend nicht nur eben Ermittlungsverfahren bearbeiten, sondern [...] auch das Phänomen insgesamt bekämpfen" sollte. Es sei die Besondere Aufbauorganisation Rocker („BAO Rocker") gegründet worden, mit welcher derartige Straftaten, die auch in der Öffentlichkeit begangen worden seien, vollzugspolizeilich schnell bekämpft werden sollten. In erster Linie sei es bei der BAO Rocker allerdings um „Gefahrenabwehr" gegangen. Man habe territorial gegliederte Einsatzabschnitte – entsprechend den Landespolizeiinspektionen bzw. Polizeidirektionen, die es damals gegeben hat – gebildet. Die „BAO Rocker" sei „eine vorgedachte Organisation gewesen für den Notfall, die dann bei Bedarf aufgerufen werden sollte". Einen solchen Bedarfsfall habe es beispielsweise gegeben, als sich eine Brandstiftung am Clubhaus des Supporterclubs Underdogs in Weimar/Nohra ereignete, wobei sich der Zeuge nicht mehr erinnere, in welchem Jahr dies gewesen ist. Sie hätten entschieden, den Fahndungsdruck unter Einbeziehung der Kollegen der Weimarer Kriminalpolizei zu erhöhen: gemeinsame Ermittlungsarbeit, damit die Ermittlungen schnell in Gang kamen, z.B. die Kontrolle des aktuellen Aufenthaltes der Rocker zur Prüfung von Alibis. Da sei „tatsächlich Aufwand betrieben (worden)", neben dem Üblichen, was Kripo eben mache (Tatortuntersuchung, Vernehmung von Zeugen usw.). Es seien, relativierte der Zeuge **KD Hehne**, „allerdings nicht die ganzen Einsatzabschnitte in den anderen Polizeidirektionen, sondern nur der Einsatzabschnitt Jena mit aufgerufen" worden.

1793 Mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-308 ersuchte der Untersuchungsausschuss die Landesregierung um Auskunft u.a. hinsichtlich der Aufgabe und Tätigkeit der „BAO Rocker". Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 (verteilt als VL UA 6/1- 373) teilte die Landesregierung mit, dass das damalige Thüringer Innenministerium mit Erlass vom 19.05.2014 alle polizeilichen Aufgaben und Maßnahmen der „BAO Rocker" an die Landespolizeidirektion (LPD) übertragen habe. Im Zuge dessen habe die Landespolizeidirektion am 03.11.2014 einen Rahmenbefehl „Bekämpfung der Rockerkriminalität im Freistaat Thüringen – BAO Rocker" (VS-NfD) erlassen. Intention dieses Rahmenbefehls sei es, die Einsatzvorbereitung zur Bewältigung von Ereignissen und Sachverhalten im Zusammenhnag mit Rockerkriminalität, z.B. bei gewalttätigen Auseinandersetzungen konkrurrierender Rockervereinigungen sowie Anschlägen auf gefährdete Objekte, konzeptionell zu betreiben und sicherzustellen. Bei der „BAO Rocker" handele es sich nicht um eine aktenführende, operativ ermittelnde Organisationseinheit, sondern um eine nach den Vorgaben des Rahmenbefehls erarbeitete Struktur, welche ausschließlich für den definierten Einsatzfall aufgerufen werde. Bisher habe ein sol-

cher Einsatzfall noch nicht vorgelegen; ein Aufruf der BAO sei daher bislang nicht erfolgt.

(4) Informationssammel- und Auswertestelle „Rockerkriminalität“

(a) Organisation der „ISA Rocker“

1794 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **KHK Da.**, dass er mit der „Rahmenkonzeption zur Aufhellung und Bekämpfung der Organisierten Rockerkriminalität“ sowie der Einrichtung der Informationssammelstelle Rocker („ISA Rocker“), mit der das TLKA beauftragt wurde, befasst habe und dabei an das Dezernat 62 des TLKA angegliedert worden sei. Er habe sich seit 2006 beruflich mit Rockern beschäftigt, seit 2010 sei er in der „ISA Rocker“ aufgestellt worden. Er sei [nunmehr] allein die „ISA Rocker“. Zuvor habe er sich die Arbeit mit einem Kollegen geteilt, jener habe im Schwerpunkt die Clubszene in Erfurt beobachtet und er, der Zeuge, „alles, was mit Rockern und Rechts zusammen war“. Er persönlich führe keine Ermittlungsverfahren. Danach befragt, ob er Aufträge zur Erlangung von Informationen geben könne: Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten könne gegenüber seinen Kollegen in den KPIs Aufträge aussprechen. In Thüringen arbeite er mit den regionalen Polizeibehörden zusammen. Jede KPI in Thüringen stelle einen Rocker-Sachbearbeiter, der für ihn als Ansprechpartner da sei. Diese seien meist ganz normale Ermittler im K 5 der jeweiligen KPI, also deliktsübergreifend tätig, die dies im Nebenamt machen würden. Dort erhalte er Informationen zu Delinquenten und Clubs. Es erfolge ein Austausch mit dem OK-Staatsanwalt, Herrn Oberstaatsanwalt Riebel.

1795 Der seit deren Einrichtung bis Ende 2014 mit der „ISA Rocker“ befasste Zeuge **PHM Hof.** berichtete, er habe sich die dortigen Aufgaben mit seinem Kollegen Herrn Da. geteilt, wobei seine, des Zeugen, Aufgabe die Aufhellung der Strukturen der Rockergruppierungen, vorwiegend „Hells Angels“, „Bandidos“ und „Gremium MC“, gewesen sei. Der Zeuge machte weiter vage Ausführungen zum Zweck der „ISA Rocker“: Aufgrund von Expansionsbestrebungen der Rockergruppierungen und die damit einhergehenden Gewaltstraftaten in der Bundesrepublik habe man versucht, Bezüge zu Thüringen herzustellen, um gewalttätige Auseinandersetzungen zu verhindern.

1796 Die ISA, so Zeuge **KHK Da.** weiter, arbeite in einem großen weltweiten Netzwerk, in dem sich Kollegen, die sich mit Rockern beschäftigen, Informationen austauschen würden. Jährlich finde eine vom BKA organisierte Expertentagung statt, zu der jedes Bundesland seine Experten schicke – auch hier tausche man Informationen aus. Informationen beziehe er über polizeiliche Informationssysteme. Hinzu kämen Altverfahren, die ausgewertet werden würden, teilweise auch aktuelle Ermittlungsverfahren, in die sie („also ich – und das Internet“) mit eingebunden seien.

1797 Seit der Aufklärungsarbeit zu den Strukturen der Banditos und Supporterclubs im Jahre 2007 werde das Thema „Rockerkriminalität“ bei ihnen in einer Informationssammel- und

Auswertestelle beleuchtet, berichtete der Zeuge **KD Hehne**. In den Landespolizeiinspektionen gebe es dazu sogenannte Rockeransprechpartner, die tatsächlich die Rockerszene vor Ort beobachten und mitteilen sollen, wenn es dort etwa Partys gibt, damit man polizeilich darauf reagieren könne. Da sie im Landeskriminalamt nicht mitbekämen, wenn irgendwo eine kleine Veranstaltung laufe und es hierfür auch keine Meldeverpflichtung gebe, sei es wichtig, die Kollegen „draußen“ zu haben, die auch das Phänomen kennen. Für die Thüringer Polizei sei dies ja schließlich ein vollkommen neues Phänomen gewesen. Ein Kollege, der sich eingearbeitet habe, sei erst einmal in die Polizeidienststellen rausgefahren, um den Kolleginnen und Kollegen das Phänomen überhaupt näher zu bringen. Diese seien – verständlicherweise – verunsichert gewesen: „Wenn Sie von so einem Muskelbepackten, Schwertätowierten auf einem Motorrad als Streifenpolizist bei einer Verkehrskontrolle massiv bedroht werden, dann sind Sie zunächst mal verunsichert; wie reagiere ich denn jetzt? “, so die Illustrierung des Zeugen. Sie hätten deshalb versucht, die Kollegen mit Fortbildungen stark zu machen. Sie hätten sie aufgefordert, Anzeigen zu schreiben, damit sie reagieren können, da sie ja gegen eine Gruppierung ermittelten. Unter Juristen sei der § 129 StGB durchaus umstritten, „weil der eben tatsächlich zur Bekämpfung einer kriminellen Gruppierung nicht wirklich gut“ tauge, so seine „persönliche Anmerkung“. Also gehe man eben her und nehme „auch – in Anführungsstrichen – so ein bisschen Kleinvieh dazu“. Dann sei eben auch eine Bedrohung oder eine Beleidigung, wenn die aus einer Gruppe heraus von Rockern gegenüber einem Polizeibeamten oder auch gegenüber einem Bürger begangen worden ist, „natürlich wichtig zu wissen, damit ein Gericht [...] in der Verhandlung dann auch mal zu [der] Überzeugung gelangt, dass es hier sich tatsächlich um eine gruppentypische Straftat handelt und dass wir es hier mit einer kriminellen Gruppierung zu tun haben“.

Der Zeuge **KD Schmidtmann** schilderte ähnlich: In dem Bandidos-Verfahren hätten sie **1798**
eine Informationssammel- und Auswertestelle für Rocker eingerichtet, die heute noch bestehe. Der in dieser arbeitende Mitarbeiter, KHK Da., sammle Informationen über die Hells Angels, Red Devils, Underdogs, usw.

(b) Informationsaustausch mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge **KHK Da.** berichtete, der Austausch mit dem Verfassungsschutz sei eine **1799**
„Einbahnstraße“ gewesen. Wenn es eine Zusammenarbeit gab, so sei sie nicht fruchtbar für die Ermittlungen gewesen. Sie hätten keine Informationen bekommen, die sie nicht bereits gehabt hätten. In die Arbeit des Verfassungsschutzes habe er keine Einblicke, zudem auf V-Leute keinen Zugriff gehabt. Eine von ihm erfragte Zuarbeit mit Informationen zum „Stahlpakt“ etwa sei für ihn nicht verwertbar gewesen. Auch habe er die Informationen wegen des Quellenschutzes nicht nach seinem Bewertungssystem beurteilen können.

Nach der Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Vorfel- **1800**

dermittlungszuständigkeit befragt, führte der Zeuge **PHM Hof.** aus, dass es wenige Berührungspunkte gegeben habe. Erinnern könne er sich an „reine“ Arbeitsgespräche (Austausch) mit zwei Mitarbeitern des TLfV, etwa wegen dem „Bandidos MC“ oder dem „Hells Angels MC“, aber auch (mehrfach) wegen der ansässigen Rockergruppierung „Stahlpakt MC“. Die Gespräche seien aber ohne Ergebnis verlaufen bzw. seien die Informationen des TLfV nicht weiterführend gewesen. Es habe sich indes aufgrund der geringer werdenden Bedeutung des „Stahlpakt MC“ auch kein Gesprächsbedarf ergeben.[659] Auf sinngemäßen Vorhalt der Aussage des Zeugen KHK Da. zur Zusammenarbeit mit dem TLfV[660] und danach befragt, ob man dies (evtl. mit den Vorgesetzen) besprochen oder ausgewertet habe, führte der Zeuge zunächst sinngemäß aus, dass der Verfassungsschutz als andere Institution auch eine andere Grundlage für Ermittlungen und andere Arbeitsaufgaben gehabt habe, sodass sich dies schwer vergleichen ließe – indes habe er dies nicht als Problem empfunden. Er habe sicherlich auch gemerkt, dass sie („wir“) im Vergleich zum Verfassungsschutz die meisten fachlichen Informationen gehabt hätten. Beispielhaft seien ihm etwa Informationen zum „Stahlpakt MC“, die sie an das TLfV geliefert hätten, wieder vom TLfV vorgelegt worden. Er habe dies allerdings nicht als störend empfunden, da sie („wir“) andere Kontakte und Quellen gehabt und „auch anders in der Lage gelebt“ hätten. Der Zeuge schätzte es letztlich so ein, dass der Verfassungsschutz nicht wirklich aussagekräftig hinsichtlich dessen, was tatsächlich in der Szene passiert ist, gewesen sei. Die Szene sei so schnelllebig gewesen – der Zeuge verwies dabei auf Expansionsbestrebungen der größeren Clubs um die Jahrtausendwende. Danach befragt, ob es sich bei der Zusammenarbeit mit dem TLfV eher um eine einseitige Informationsweitergabe statt eines Informationsaustausches gehandelt habe: „Nicht auf gleicher Höhe, aber korrekt, [. . .]“, resümierte der Zeuge **PHM Hof.**.

bbb) Einsatz menschlicher Quellen

(1) Organisation innerhalb des Thüringer Landeskriminalamtes

1801 Es habe den Bereich „VP-Führung“ im TLKA damals praktisch nicht gegeben, indes nur die zentrale Registratur („ein Ein-Mann-Bereich“, angesiedelt in Abteilung 3), die aus einem Kollegen vom Staatsschutz aus Bayern, Fr. Em., bestanden habe, welcher indes nach Ansicht des ab 1991 im TLKA tätigen Zeugen **EKHK Fr.** nicht in der Lage gewesen sei, VP zu führen („war einfach zu naiv dazu“). Indes habe im Rahmen des Pekunia-Verfahrens 1992/1993 die Notwendigkeit bestanden, VP und Informanten zu führen. Daher habe er, so der Zeuge weiter, sich, in Abstimmung mit Herrn Kranz, dazu entschlossen, seinen Kollegen Herrn Sem. in diesem Bereich ausbilden zu lassen. Nach dem etwa 14-tätigen Lehrgang seien dann VP und Informanten gewonnen worden, sodass Herr Sem. VP- und Informanten-Führer im Dezernat 65 gewesen sei und er, der Zeuge, im Wesentlichen Ermittlungsführer. Nur für die Sachverhalte, die das Dezernat 65 bearbeitet

[659] Siehe S. 1249, Rn. 1881.
[660] Siehe S. 1183, Rn. 1799.

habe bzw. die in dessen Zuständigkeitsbereich fielen, hätten sie in der Folge VP oder Informanten gehabt. Im Zeitraum des Bestehens des Dezernates habe es etwa 9 VP gegeben. Über die VP-Tätigkeit hätten grDrs. nur er, der Zeuge, als Leiter sowie der VP-Führer selbst und der Mitarbeiter der zentralen Registratur, Fr. Em., Kenntnis gehabt. Im Dezernat 65 seien damals VP-Akten angelegt worden, in denen die Informationen der VP verschriftlicht wurden. Die zentrale Stelle habe die Registrierunterlagen gehabt, welche das Grundverfahren, Namen und Tarnnamen, Zeitraum, Vergatterung sowie Belehrung – d. h. alle Rahmenbedingungen („aber nicht die einzelnen Informationen“) – enthielten. Den Inhalt habe der VP-Führer gehabt, jene Informationen seien im Dezernat abgelegt gewesen. Nach Auflösung des Dezernats seien die Unterlagen (die Akten mit Inhalten aus der VP-Führung) irgendwann in die zentrale Stelle zu Herrn Em. gegeben worden.

Der Zeuge **KHK Mel.** berichtete: Anfang bis Mitte der 90er Jahre habe es nur den VE-Bereich im TLKA gegeben, wobei jedes Fachdezernat VP habe führen und dort einen Kollegen als VP-Führer bestimmen können, der unter besonderer Geheimhaltung gearbeitet und als einziger Kontakt mit der entsprechenden VP gehabt habe (andere Kollegen sollten keine Kenntnis haben). Es habe Absprachen mit Staatsanwaltschaft und Gerichten gegeben. Später sei die VP-Führung in den Bereich der VE-Führung integriert worden und man habe einen zentralen VE/VP-Bereich im TLKA unter der Leitung von Herrn H. Ba. und einem anderen Kollegen gegründet. In der Folge habe man – nach Ansicht des Zeugen – hinsichtlich der Personen, die die VE/VP-Führung im TLKA übernommen haben, nicht genau gewusst, ob diese Polizisten oder Verfassungsschützer waren. Zuständig für diesen Bereich seien auch Wießner, Schr. und Dressler gewesen. Der Zeuge berichtete weiter von einer Äußerung des Kollegen Ge., wonach dieser den Eindruck gehabt habe, dass während der Tätigkeit des Kollegen Dressler als VE/VP-Führer „viele Polizei-VP ans LfV abgeflossen“ wären. **1802**

In seiner Zeit im Dezernat 65 habe er, so der Zeuge **KHK Ge.**, selbst nicht mit Vertrauenspersonen gearbeitet. Zwar habe er die Prüfung zum VP-Führer in der Folgezeit (1994) abgelegt, aber erst später im Kommissariat 31 der KPI Erfurt („Organisierte Kriminalität“) habe er mit VP zu tun gehabt. Zum damaligen Zeitpunkt haben man VP im gleichen Bereich führen dürfen, habe diese aber strikt vom Ermittlungsbeamten trennen müssen, d. h. wenn man die Ermittlungen geführt habe, habe man keine VP aus diesem Bereich führen dürfen. Dafür habe man V-Mann-Führer genutzt, welche die VP betreut hätten. **1803**

Auf Nachfrage hinsichtlich der Aussage des Zeugen Mel., der einen Abgang von VE- und VP-Führern vom TLKA zum LfV zur Amtszeit von Herrn Dressler wahrgenommen haben will[661], berichtete der Zeuge **KHK Ge.**, dass er mitbekommen habe, dass ein Kollege aus dem LfV ins TLKA gegangen sei. Herr Mel. sei nach ihm im Dezernat 65 tätig gewesen. Er **1804**

[661] Siehe S. 1185, Rn. 1802.

könne zu dessen Wahrnehmung nichts sagen. Der Zeuge erläuterte weiter, dass man es nicht bemerke, wenn eine VP-Führer die Dienststelle wechselt, weil sie („ich“) mit jenem im Normalfall nichts zu tun hätten, wenn dieser nicht gerade einen Hinweis gebe und bei ihnen („uns“) im Bereich in einem Verfahren tätig werde. Er gehe davon aus, dass das TLKA Personalveränderungen im verdeckten Bereich nicht öffentlich mache. Sicherlich habe die eine oder andere Personalie gewechselt, bei Herrn Wießner habe er es im Nachgang gewusst.

1805 Auf Frage, ob der Zeuge auch der VP-Führer in seinem Dezernat sei oder ob das jemand anderes mache (unter Vorhalt, dass ein Zeuge dem Ausschuss berichtet habe, dass jede Ebene quasi selber ihre V-Person führe und dass die jeweilige Leitung dafür verantwortlich sei), verneinte dies der Zeuge **KD Schmidtmann** und führte aus, dass es bewusst getrennt im Landeskriminalamt gehalten werde: Es gebe eine Abteilung 6, die Ermittlungsabteilung, in welcher der Zeuge (im Dezernat 62 – Organisierte Kriminalität –) arbeite, und es gebe eine Abteilung 3, die Einsatzermittlungsunterstützung. Dort seien „auch VP, also Vertrauenspersonen, und Verdeckte Ermittler eingesetzt“. Wenn sie einen Phänomenbereich bearbeiteten – zum Beispiel die Rocker –, dann versuchten sie all ihre Mittel und Möglichkeiten entsprechend der Strafprozessordnung auszunutzen. Dann trügen sie zum Beispiel in einem Arbeitsgespräch an die Abteilung 3 heran, dass sie – beispielsweise bei den „Bandidos”-Informationen aus dem Rockerbereich Jena und Weimar bräuchten. Dann versuchten der VP-Führer im Falle des Bedarfs einer Vertrauensperson oder der VE-Führer im Falle des Bedarfs eines Verdeckten Ermittlers eine geeignete Person zu suchen, um ihnen – der Ermittlungsabteilung – „so geeignete Informanten zu bringen“. Sie selbst suchten diese Informanten nicht und wir hätten auch keinen Einfluss darauf („entweder kriegen wir da was oder nicht“). Die Ermittlung von sowie das Einsetzen von Vertrauenspersonen bzw. Verdeckten Ermittlern sei bewusst getrennt (von der Ermittlungsabteilung). Wenn sie in der Ermittlungsabteilung durch Vernehmungen „Anwerbevorschläge“ oder -ansätze erhielten, dann gäben sie diese Information weiter an die Abteilung 3, mit der Anregung, dem nachzugehen; eigene Bemühungen würden nicht ergreifen. Eine Rückmeldung über das Ergebnis würde nicht erfolgen.

1806 Kenntnisse darüber, wie viele Personen in bestimmten Deliktsbereichen, zum Beispiel in den Bereichen „Rechtsextremismus“, „Rocker“, „OK allgemein“ oder „Waffenhandel“, eingesetzt waren oder derzeit werden, habe er, so der Zeuge **LKD H. Schmidt**, nicht. Was er sagen könne, sei, dass im Bereich des Staatsschutzes – „also alles, was rechts, links politisch motivierte Ausländerkriminalität (sei)“, durch die Polizei seines Wissens keine V-Personen geführt worden seien, da dies in Thüringen nach einer Vereinbarung aus den 90er-Jahren ausschließlich dem Landesamt für Verfassungsschutz oder Amt für Verfassungsschutz übertragen worden sei. Es müsse dazu eine Festlegung auf der Ebene des Innenministeriums erfolgt sein, „aber deren genaue Ursache, Datierung, Begründung“ kenne er nicht. In den übrigen genannten Bereichen seien von der Polizei V-Personen

geführt worden, die Anzahl könne er nicht benennen, aber es seien „keine Massen“ gewesen.

Er sei „kein Freund [...] von so wachsweichen Sachen [wie] Vertrauensperson[en]“, so der Zeuge **KD Schmidtmann**. Er nehme gern Informationen auf, aber Vertrauenspersonen seien meist Leute aus dem kriminellen Milieu. Gerade bei OK-Verfahren arbeite er – und so leite er auch seine Mitarbeiter an –, nicht gern mit VP. Er habe „lieber etwas Handfestes, weil [er] in jedem Gerichtsverfahren bei drei Beschuldigten zehn Anwälte habe, die ihm „den ganzen VP-Bereich auseinandernehmen“ würden. Er wisse auch, dass das angreifbar sei. Obwohl er dieses Instrument habe, arbeite er nicht gerne damit, sondern versuche, seine Strafverfahren auf handfesten Tatsachen und Beweisen aufzubauen. Er nehme nur hilfsweise, „wenn es gar nicht anders geht, [als] Einstieg, [...] VP“. **1807**

Wie eine VP gesucht und gefunden wird, wisse er, so der Zeuge **KD Hehne**, nicht. Sie führten in der Abteilung 6 keine VP, er habe auch keinen VP-Führer in seiner Abteilung. Diese Trennung zwischen Ermittlung und VP-Beschaffung und -führung diene zum einen dem Schutz von Vertrauenspersonen und zum anderen auch dem Schutz der Ermittlungen. Den Abteilungsleiter 3 im Landeskriminalamt könne man zu dem grundsätzlichen Prozedere befragen. Im Übrigen sei es ja rechtlich in der Anlage D der RiStBV geregelt, wie das abzulaufen habe, dort könne man nachlesen, wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft mit VP zusammenarbeiten. **1808**

Auf Vorhalt, dass es beim Verfassungsschutz „weitgehend“ die formale Trennung von Beschaffung und Auswertung gegeben habe, antwortete der Zeuge **LKD H. Schmidt**, dass dies bei ihnen ebenso ablaufe. Sie hätten „trotz vielfältiger Umstrukturierung auch im LKA, insbesondere in den 90er-Jahren, sehr streng darauf geachtet – insbesondere [...] aus forensischen Gründen –, dass die VP-Führung oder insgesamt die verdeckte Arbeit, die heute im Dezernat 34 in unserem Haus angesiedelt“ sei, immer organisatorisch von der Sachbearbeitung getrennt“ gewesen sei. Wenn ein Sachbearbeiter die Informationen von VP in Anspruch nehmen oder erlangen habe wollen, habe er sich an die entsprechende VP-Führung wenden müssen. Er habe fragen müssen, ob sie jemanden in dem benötigten Bereich hätten, was dort dann geprüft worden sei. Wenn ja, dann sei praktisch zwischen dem Sachbearbeiter und dem VP-Führer der Kontakt hergestellt und der Informationsaustauch begonnen worden. **1809**

(2) Werbung, Einsatz und Kontrolle von VP sowie Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Eine VP sei auf langfristige Zusammenarbeit angelegt, bei einem Informanten liege eine schwerwiegende Einzeltat vor, zu der dieser Person etwas sagen könne. Informanten würden nicht geführt, denn sie würde ja nur ein Mal eine Information geben, erläuterte **1810**

zunächst der Zeuge **EKHK Fr.**.

1811 Ähnlich führte der Zeuge **LKD H. Schmidt** auf die Frage, ob die Zusammenarbeit nach getaner Arbeit in einem konkreten Falle ende oder ob es Dauer-VP oder Dauer-Informanten für bestimmte Kriminalitätsbereiche gebe, aus, dass man von der Begrifflichkeit her zwischen Informant und VP unterscheiden müsse, wobei eine VP eine Person sei, die mit einer Vereinbarung auf eine längere Zeit mit der Polizei zusammenarbeite. Das könne auch über Jahre oder Jahrzehnte erfolgen. Ein Informant hingegen sei jemand, der einmalig einen Hinweis oder in wenigen Fällen sporadisch Hinweise gebe, bei dem aber eben nicht eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit der Polizei angestrebt oder gewollt sei.

1812 Es deute sich immer erst im laufenden Verfahren an, wenn VP gewonnen werden könnten, schilderte der Zeuge **EKHK Fr.**. Man versuche, im Rahmen der Ermittlungen Hintergrundinformationen zu erhalten. VP und Informanten kämen in der Regel aus dem kriminellen Milieu und hätten unterschiedliche Motive zu einer Zusammenarbeit. Im „Pekunia“-Verfahren sei ein Deal mit der Staatsanwaltschaft ein Motiv gewesen. VP beim TLKA würden nicht wie V-Männer beim Verfassungsschutz geführt (d. h. kein dauerhafter Informationsaustausch[662]), denn man wolle konkrete Informationen zu Straftaten und Personen erhalten, um dann operative Maßnahmen umzusetzen – danach sei die Zusammenarbeit beendet („dann ist Geschichte“), so der Zeuge. Sollte man wieder an die VP herantreten wollen, weil man davon ausgehe, dass sie zu bestimmten Sachverhalten Informationen geben könne, oder jene Person komme selber auf sie („uns“) zu, werde ggf. die Arbeit fortgesetzt. Im Rahmen eines Großverfahrens arbeite man dann möglicherweise mit der Person weiter zusammen, um Informationen zu erhalten. Gefragt, ob es Verfahren gegeben habe, nach denen VP an andere Dezernate bzw. VP-Führer übergeben worden sind, verneinte der Zeuge dies für den Bereich Jena und führte weiter aus, dass sie, nachdem festgestanden habe, dass das Dezernat 65 aufgelöst werde, alle VP kontaktiert und die Zusammenarbeit beendet hätten.

1813 Meist sei er, fuhr der Zeuge **EKHK Fr.** fort, im Rahmen der Ermittlungen bzw. der Vernehmung angesprochen worden, weswegen er meist Kenntnis von der Person eines Informanten gehabt habe. Der Zeuge erläuterte beispielhaft weiter, dass man am Ende einer Vernehmung standardmäßig frage, ob Kenntnis über weitere Straftaten vorliege. Wenn die vernommene Person sich entsprechend äußere („Wenn er dann aber dazu sagt: ‚Das kann ich Ihnen nicht unterschreiben.‘, ‚Das kommt nicht in die Vernehmung rein, dann bringen die mich um¡“), würde man sich den Sachverhalt grob schildern lassen und einen Vermerk an die Staatsanwaltschaft dahin gehend verfassen, dass der Polizei eine namentlich nicht zu nennende Person bekannt geworden sei, die zu einem Sachverhalt Angaben machen könne. Nach der RiStBV habe die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob der

[662] „Wir haben keine Zeit, uns jeden zweiten Tag zum Mittag mit den Leuten zu treffen, um wichtige Informationen auszutauschen und ein Blatt Papier zu beschreiben.“

Sachverhalt bzw. die Schwere der Straftat und die Begleitumstände (Gefahr für Leben, Gesundheit der betroffenen Personen oder seines Umfelds) für eine Vertraulichkeitszusage ausreichen. Wenn die Staatsanwaltschaft zu einer entsprechenden Einschätzung gelange, sage sie die Vertraulichkeit zu, erfahre indes nicht den Namen der entsprechenden Person. Gefragt nach dem Zeitraum zwischen der übermittelten Information an die Staatsanwalt hinsichtlich einer potentiellen VP oder eines Informanten zum Zwecke der Prüfung und der Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer Vertraulichkeitszusage: Das gehe ziemlich schnell („praktisch am gleichen Tag"), sie hätten damals mit Herrn Flieger zusammengearbeitet. Sodann käme der Vermerk in eine Sonderakte der Staatsanwaltschaft und man („wir") kontaktiere die entsprechende Person. Die Person werde registriert, bekomme eine Tarnnamen und werde vergattert, d. h. sobald man eine Straftat dieses Informanten oder dieser VP feststelle, werde die Zusammenarbeit beendet und man ermittle gegen die Person. Man belehre jene zu diesen Rahmenbedingungen. Der Zeuge ergänzte, dass die Personen damals durch den diesen Bereich führenden Beamten Emmerich registriert worden seien.

1814 Die VP sei im Vorfeld in den Bereich „Verdeckte Ermittlungen" im TLKA eingereicht worden, wo sie überprüft worden sei und dann Vertraulichkeit erhalten habe, so der Zeuge **KHK Ge.**. Sodann sei das übliche Prozedere, dass man mit dem bestehenden Ermittlungsstand an den Staatsanwalt herantrete und jener die „Vertraulichkeit organisiere" und einen extra Arbeitsvorgang anlege. Heute seien die VP von den Ermittlungsbereichen getrennt, aber früher sei es ähnlich wie heute gelaufen.

1815 Es gebe im Prinzip mindestens zwei Linien, wie eine VP gewonnen werden kann, berichtete der Zeuge **LKD H. Schmidt**. Entweder ergebe es sich im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung – Beschuldigtenvernehmung oder Zeugenvernehmung –, dass eine Person sich für diese Rolle anbietet. Dann informiere die Sachbearbeitung die VP-Führung darüber, dass hier eine Person sei, die bereit oder auch für die Sachbearbeitung von Interesse sei aufgrund ihres Lebensumfelds oder ihres Umfelds. Oder es würden VP auch durch andere Bundesländer empfohlen, oder VP würden Personen empfehlen, die sie kennen und weisen darauf hin, dass jene etwas wüssten. Dann würde diese Person angesprochen werden und man würde versuchen, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Der Sachbearbeiter müsse nicht zwangsläufig wissen, wer diese VP ist. Schon aus Gründen des Vertrauensschutzes gegenüber den Personen werde darauf geachtet, dass die Informationen – wer welche Person als V-Person führt und welche Person als V-Person tätig ist und in welchem Feld – in der Regel nur die VP-Führung oder der Führungsbereich des Verdeckten Bereichs wissen. Welche der sich anbietenden Personen dann zum Einsatz kommen, entscheide letzten Endes der KPI-Leiter oder bei ihnen im Haus der Leiter der Abteilung 3, also des Bereichs, in dem die verdeckten Ermittlungen laufen. Es gebe eine eigenständige VP-Werbung, -Führung, -Auswertung und -Beschaffung in jeder KPI, deswegen seien die VP-Führer in der Regel auch organisatorisch an den KPI-Leiter angebunden. Auf Frage,

ob es zutreffe, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass es auch Anwerbungsversuche von Seiten des LKA bei V-Personen gebe, die vielleicht schon vom Verfassungsschutz geführt werden, bejahte dies der Zeuge. Wie viele Personen angeworben werden und wie viele sich freiwillig bei der Behörde des Zeugen meldeten, könne er nicht benennen. Sie hätten sieben KPIen und die KPIen agierten darin sehr eigenständig. Er könne nur sagen, dass beide Fälle existierten. In der Regel ergebe sich aus einer Verfahrensbearbeitung und der Befassung mit den Menschen in dem betreffenden Verfahren dann eine Zusammenarbeit, „die einmal durch aktives Tun der Polizei entstehen“ [könne] „oder aber auch durch aktives Tun von Menschen, die in das Verfahren involviert“ [seien] und Hinweise auf Personen gäben, die der Polizei helfen könnten. Aufgrund einer solchen Empfehlung würde die Person dann von ihnen angesprochen. Er könne keine Prozentzahl nennen, denke jedoch, dass die Anwerbung häufiger erfolge als die freiwillige Anerbietung. Auf Frage, ob es zur Vermeidung von Doppelanwerbungen einen Datenaustausch gebe, wie dies bei den Mitarbeitern des Verfassungsschutzes oder bei den V-Leuten des Verfassungsschutzes der Fall sei, führte der Zeuge **LKD H. Schmidt** aus, dass es über das LKA gesteuert einen bundesweiten Austausch zu den Personalien von V-Personen gebe, um zu vermeiden, dass V-Personen im Bereich mehrerer Bundesländer tätig sind und praktisch dort mit einer eigenständigen Zielstellung, die auch materiell sein kann, agierten. Nicht ausgeschlossen werden könne, dass das LKA Anwerbungsversuche bei einer Person tätige, die bereits vom Verfassungsschutz (LfV) als V-Person geführt wird.

1816 Die Vereinbarung, welche mit der VP abgeschlossen werde, sei bei allen Dienststellen gleich, berichtete der Zeuge **LKD H. Schmidt**. Hierfür gebe es ein einheitliches Muster. Sie läge dem Ausschuss als Anlage der VP-Richtlinie bereits vor.[663] Hinsichtlich der Kriterien für die Geeignetheit von V-Personen gelte, dass sich eine VP grundsätzlich nicht zuvor einer schweren Straftat schuldig gemacht haben dürfe. Es gebe bestimmte Einschränkungen, die sich (beispielsweise) bei Straftaten nach § 100 a StPO ergäben. Man versuche „bestimmte Kriterien an die subjektive Geeignetheit anzulegen“, müsse aber auch ganz eindeutig sagen, dass die Personen sich in der Regel in kriminellen Kreisen bewegten und „auch entsprechende Persönlichkeiten“ seien. Es sei auch Teil der Vereinbarung, dass sie selber keine Straftaten während ihrer Zeit begehen dürfen und „insbesondere auch keine schweren Straftaten“. Auf Frage, ob es hinsichtlich der Anforderung der Nichtstraffälligkeit einer VP ein standardisiertes Verfahren oder regelmäßige Abfragen bei INPOL gebe, antwortete der Zeuge, dass die VP-Führer ihre VP regelmäßig bewerten würden, aber ein standardisiertes Verfahren gebe es diesbezüglich nicht. Man müsse das auch dem Bereich der Berufserfahrung der Leute überlassen, zu prüfen, inwieweit die VP im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen laufe. Wenn es eine Straffälligkeit gebe, dann werde die Vereinbarung in der Regel gekündigt. Wobei dies nicht bei jeder Straffälligkeit der

[663] Siehe VL UA 6/1-549. Die Richtlinie für die Thüringer Polizei „Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen und Inanspruchnahme von Informanten“ (VP RiLi) unterliegt dem Verschlussgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch.

Fall sei, sondern in der Regel bei den schweren Straftaten (etwa nach 100 a StPO). Der Zeuge erläutere beispielhaft: In dem Bereich der Betäubungsmitteldelikte würde man mit Sicherheit „eine gewisse Fließgrenze haben“. Auf Vorhalt des Widerspruches zwischen der Anforderung an die VP, sich grundsätzlich nicht zuvor einer schweren Straftat schuldig gemacht zu haben einerseits und der Erwartung an die VP, informationsergiebig nutzbringend im betreffenden Milieu „verankert“ zu sein andererseits, führte der Zeuge aus, dass sie natürlich interessiert seien, im Bereich der Rauschgiftszene oder etwa der Rotlichtszene VP zu haben. Dabei spiele es für sie indes keine Rolle, welchen Status oder welche Intensität diese Personen in diesem Milieu haben. Wichtig sei für sie (allein) die Qualität der Informationen, die diese Personen liefern können. Das sei ja auch das Schwierige gerade bei einer VP-Führung.

Hinsichtlich der Glaubwürdigkeits- und Zuverlässigkeitsprüfung gebe es für beide Varianten (Anwerbung und freiwillige Anerbietung) kein unterschiedliches Procedere, gab der Zeuge **LKD H. Schmidt** an. Die Frage der Glaubwürdigkeit ergebe sich letzten Endes aus der Zusammenarbeit, aus den Informationen, aus den Umständen, die die Person der Polizei gegenüber kundtue. Egal, wie die Zusammenarbeit zustande komme, seien beide Seiten erst einmal gleichermaßen misstrauisch. Die Prüfungshandlungen polizeilicherseits seien in beiden Fällen gleichermaßen streng. **1817**

Auf Frage, ob vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zum NSU beabsichtigt sei, das Prüfverfahren der VP und Informanten zu intensivieren, bekundete der Zeuge **LKD H. Schmidt**, dass er seine gesamte berufliche Laufbahn hindurch keinen Hehl daraus gemacht habe, dass er das Thema VP insgesamt sehr kritisch sehe, aus verschiedenen Gründen. Der wesentliche Grund sei, dass er sich immer gewünscht habe, dass das Thema VP in der StPO verankert werde und er habe große Hoffnungen auf den Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestags gelegt, der nämlich genau das thematisiert und vorgeschlagen habe, ein VP-Gesetz zu entwickeln, was leider bis heute noch nicht erfolgt sei. Er finde es äußerst bedauerlich, dass die Polizei, die in einem Rechtsstaat auf rechtsstaatlichem Grund und Boden arbeiten soll, gerade in einem so schwierigen Bereich in einer Grauzone gelassen werde. Das sei seine Kritik an dem Thema VP, einmal abgesehen davon, dass es auch noch inhaltliche Dinge gebe, die dort sehr schwierig seien. Er würde sich wünschen, dass die VP genauso wie der VE, genauso wie die Telefonüberwachung und andere verdeckte Methoden der Polizei durch eine gesetzliche Regelung transparent gemacht würden. Sie versuchten, die Personen voll umfänglich abzuklären, aber ein weit über die polizeilichen Möglichkeiten hinausgehendes Aufklären der Personen, z.B. tief in das Privatleben einzudringen, um persönliche Einstellungen zu erheben oder Ähnliches, halte er auch rechtsstaatlich für schwierig. Er denke, dass es für eine Polizei in einem demokratischen Land absolut notwendig sei, in einer solchen schwierigen Materie eine klare rechtliche Grundlage zu haben, wie sie eben auch für andere verdeckte Maßnahmen geregelt sei. Seit ungefähr 25 Jahren legten Polizei und Justiz **1818**

mit dem sogenannten OrgKG, Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, den Vorschlag vor, die VP in der StPO zu regeln. Es werde vom Gesetzgeber aus diversen Gründen derzeit nicht vollzogen. Sie arbeiteten „letzten Endes mit dem juristischen Konstrukt des Übergangsbonus“. Das mache die Sache sehr schwierig. Eine Regelung in Thüringen sei nur im PAG denkbar. Das sei sicherlich ein Schritt. Die Frage sei allerdings, ob man das tatsächlich im Alleingang wagen sollte, da sie im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität beinahe ausschließlich auf der Basis der StPO arbeiteten. Selbst wenn sie im Vorfeld „auf der Basis von AR-Aktenzeichen“ arbeiten würden, sei natürlich eine Bundesregelung absolut wünschenswert und auch wegweisend.

1819 Zum Ablauf des Einsatzes von VE/VP führte der Zeuge **KD Hehne** aus, dass es von dem Ermittler ausgehe, das Mittel VE/VP einsetzen zu müssen, nämlich wenn dieser zu der Einschätzung komme, es sei zweckmäßig, jemanden einzusetzen, um der Wahrheitsfindung näher- oder im Verfahren voranzukommen. Dann stimme sich dieser Ermittler mit der Staatsanwaltschaft darüber ab, ob die Staatsanwaltschaft als Verfahrensführer das auch so sieht – falls ja, werde er die Staatsanwaltschaft bitten, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen. Das ganze Thema „Rekrutierung einer VP/Einsatz der VP“ spiele für ihn „an der Stelle überhaupt keine Rolle“. Geht der beantragte richterliche Beschluss ein, dann gehe der ermittelnde Kollege zu seinem Dezernatsleiter (vielleicht vorher schon zum Ermittlungsgruppenleiter) und informiere diesen über den erwirkten Beschluss zum Einsatz eines VE oder einer VP und den Bedarf, eine solche Person zu finden. Danach werde die hierfür zuständige Abteilung angefragt. Die Beteiligung des Dezernatsleiters, der im Übrigen den Antrag auch mitzeichne, sei wie diejenige des Zeugen als Abteilungsleiter eine relativ formelle Prüfung, „ob all das, was an Voraussetzungen zum Einsatz eines VE zum Beispiel erforderlich ist, auch tatsächlich da ist“.

1820 Die Frage, ob bei der Auswertung in seiner Abteilung auch erfasst werde, inwieweit VP zur Informationsgewinnung oder zum Ermittlungserfolg beigetragen haben, verneinte der Zeuge **KD Hehne**, das spiele „eigentlich keine Rolle“. Wichtig sei, dass das Strafverfahren erfolgreich geführt werden, die Staatsanwaltschaft eine fundierte Anklage vortragen könne und dass sie in der Hauptverhandlung „nach Möglichkeit eine gute Verurteilung“ bekämen. Der Zeuge habe keine Kenntnis über alle in seinem Bereich geführten VE und VP, es würden keine Übersicht geführt, er bekomme lediglich einen Antrag vorgelegt, den er mit abzeichne. Mithin habe er nur Kenntnis über die von ihm mitgezeichneten Anträge. Er wisse jedoch nicht, „ob das tatsächlich geschieht oder [...] nicht [...]“.Wer als VP geführt werden soll, wisse ein VP-Führer, nicht jedoch der Zeuge; ob auch der Abteilungsleiter Kenntnis davon erhält, müsse man den Abteilungsleiter 3 befragen. Auf nochmalige Frage, ob er darüber Kenntnis erhalte, wenn VP oder VE eingesetzt werden, führte der Zeuge aus, dass ein Antrag gestellt werde, denn es müsse ja eine Rechtsgrundlage für den Einsatz geben. Sie würden die VP oder VE ja nicht (selbst) einsetzen. Er wisse demzufolge nicht, wer, wo und wie dort eingesetzt werde. In aller Regel werde er mit dem

Beschluss des Gerichts konfrontiert, aus dem sich ergebe, dass zur Aufklärung dieser Straftat der Einsatz eines VE oder einer VP erforderlich sei. In einem solchen Fall würden sie dann den Einsatz beantragen, er zeichne das bei der Abteilung 3, die die Einsatz- und Ermittlungsunterstützung im Landeskriminalamt mache, mit ab. Ohne das Vorliegen eines richterlichen Beschlusses zeichne er keinen Antrag ab.

1821 Auf Frage, wer den Einsatz von V-Personen bzw. den Einsatz von Informanten bestimme und ob dies zentral erfolge oder ob es auch untergeordnete Berechtigungen gebe, führte der Zeuge **LKD H. Schmidt** aus, dass das Landeskriminalamt grundsätzlich für die Koordinierung des Einsatzes von V-Personen zuständig sei. Geführt würden V-Personen in den einzelnen Kriminalpolizeiinspektionen, dies sei auch in der Vergangenheit so gewesen. Dafür habe es gegeben und gebe es entsprechende Sachbearbeiter, und im LKA gebe es auch VP-Führer. Es funktioniere auf folgende Weise: Der Polizei werde bekannt, dass eine Person sich als V-Person eignet. Dann werde diese Person geprüft, insbesondere über das LKA im bundesweiten Vergleich, ob diese Person sich schon einmal irgendwo gemeldet hat, irgendwo schon einmal „relevant“ gewesen ist. Wenn diese Person diese Prüfung „bestanden hat“, werde mit ihr eine VP-Vereinbarung getroffen, die dann auch Gegenstand der Unterlagen dieser Person werde. Dann werde diese Person entweder auf der Ebene der Kriminalpolizeiinspektionen oder auf der Ebene des LKA eingesetzt. Über das Führen von einer V-Person im KPI-Bereich erlange man im LKA erst Kenntnis, wenn die KPI melde, dass dort eine Person geführt werde (und um Abstimmung mit dem beim BKA geführten VP-Register bitte; das LKA fungiere insoweit als zentrale Verbindungsstelle). Davor, über die Anwerbung, erfahre das LKA noch nichts, „zumal sich dies über einen sehr langen Prozess hinziehen (könne)“. Das sei nichts, was sich jetzt tagaktuell „definieren“ lasse.

1822 Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erfolge nach Anlage D RiStBV[664], erläuterte der Zeuge **LKD H. Schmidt**. Dort sei die vertrauliche Arbeit mit VP und VE geregelt. Sie werde dokumentiert. Die Aussagen der VP würden entweder als Aktenvermerke oder – wenn sie höher qualifiziert sind – auch als Zeugenvernehmungen dokumentiert und dann der Staatsanwaltschaft mit einem entsprechenden Hinweis, möglicherweise auch mit einem Sperrvermerk, übergeben. Die Staatsanwaltschaft entscheide dann, inwieweit die VP vertraulich ins Verfahren eingeführt wird oder inwieweit sie offen aussagen muss. Das sei nach Anlage D RiStBV abhängig davon, welche Gefährdung man für die Offenbarung als Zeuge prognostiziere oder welche Gefährdung man hinterher annehme. Zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens laufe die Sachbearbeitung in der Regel in den jeweiligen Polizeibereichen (KPI oder LKA). Wird dort eine relevante Information einer VP oder eines Informanten erhoben und dokumentiert, dann werde mit der Staatsanwaltschaft

[664] Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung.

abgestimmt, wie mit dieser Information umgegangen wird. Stets als Einzelfallentscheidung entscheide der Staatsanwalt, wie und in welcher Form er die Information in das Ermittlungsverfahren einfließen lässt. Das Ganze beziehe sich auf die Vertraulichkeitszusage, die die Staatsanwaltschaft treffen könne, so der Zeuge weiter. Wenn Menschen als Zeugen oder als Beteiligte im Strafverfahren auftreten und sich durch diese Rolle im Strafverfahren eine besondere Gefährdung für diese Personen ergebe, könne die Staatsanwaltschaft eine Vertraulichkeitszusage machen. Dann würden die Personalien gesperrt und die Person träte ohne Personalien im Strafverfahren auf. Was die konkrete Entscheidung über eine Vertraulichkeitszusage bei der Staatsanwaltschaft anbelange, so sei zu unterscheiden: Bei einem Verfahren der allgemeinen Kriminalität, das auch zu einem OK-Verfahren führen kann, sei es der jeweilige Staatsanwalt in der jeweiligen Staatsanwaltschaft gemäß seiner Zuständigkeit nach Buchstabe. Ist das Verfahren vom LKA als Verfahren der organisierten Kriminalität eingeordnet oder entsprechend bewertet worden, würde sich die Verfahrensbearbeitungszuständigkeit an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Gera wenden. Dann sei dort einer der sachleitenden Staatsanwälte der OK-Staatsanwaltschaft in Gera zuständig.

1823 Die Anregung einer Vertraulichkeitszusage erfolge jeweils über die VP-Führung, so der Zeuge **LKD H. Schmidt** weiter. Folgt die Staatsanwaltschaft der Anregung nicht, müsste die VP offen aussagen. Dem Zeugen seien kaum Fälle bekannt, in denen das so passiert wäre, in der Regel ergebe sich eine gewisse Gefährdung für die VPs, sodass man der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten könne, damit eine Vertraulichkeitszusage erteilt werde.

1824 Auf Frage, wie im Rahmen der Ermittlungen die Frage des zu gebenden Vertrauensschutzes mit der Staatsanwaltschaft erörtert werde, führte der Zeuge **KD Schmidtmann** aus, dass dies durch die zuständige Abteilung gemacht werde, die die VP führt. Sie, die Ermittler, würden normalerweise die VP, die Vertrauensperson, nicht kennen. Sie erhielten Arbeitsaufträge von der Staatsanwaltschaft. Die Vertraulichkeitszusage gehe über die Abteilung 3, auch dann, wenn sie die Person schon einmal vernommen haben. Sie könnten es vielleicht vermuten, dass das eine VP sei, wüssten es aber nicht. Dann gebe es die Vertraulichkeitszusage und der Staatsanwalt nehme sich „aus diesen Informationen Ermittlungssachen raus“ und beauftrage den Zeugen, dass er „zu X das und [...] das haben“ wolle. Dann müsse er dies als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft ermitteln. Dabei wisse er nicht, ob es sich um eine VP handelt, könne eben es allenfalls vermuten. Bei der Staatsanwaltschaft gebe es einen Sonderordner „Verdeckte Ermittlungen“, sobald die Vertraulichkeitszusage erfolgt ist. Solange die Vertraulichkeitszusage noch nicht erfolgt sei, habe der verdeckte Bereich des Landeskriminalamts diese Ordner.

(3) VP-Führung und deren Kontrolle

Zu Beginn („Anschaltung der VP“) sei die Information an die zentrale Stelle im TLKA, Herrn Emmerich gegeben worden, jener habe indes die VP-Führung nicht kontrolliert, es habe eine Selbstkontrolle des VP-Führers stattgefunden, in diesem Fall durch ihn als Dezernatsleiter selbst, so der Zeuge **EKHK Fr.**. **1825**

Nach Formen der Kontrolle während der VP-Führung gefragt, verwies der Zeuge **KHK Mel.** darauf, dass die Zusammenarbeit mit einer VP, die Straftaten begeht, nicht mehr möglich sei (Abbruch der VP-Führung) und man dahin gehend belehren und überwachen müsse, ferner auf dahin gehende polizeitaktische Varianten. Kontrolle sei über die VP-Führung erfolgt, eine externe Kontrollstelle abseits der VP-Führung (etwa Vier-Augen-Prinzip, Controlling-Abteilung) habe es indes nicht gegeben. Allerdings könne der Zeuge dies nicht für die Zeit nach der Umstrukturierung (Schaffung eines VE/VP-Dezernats) sagen. **1826**

Die Kontrolle der Einhaltung der Maßgaben zum Umgang mit VP und Hinweisgebern in den KPIen erfolge durch den KPI-Leiter, dies sei relativ dicht an ihn organisatorisch angebunden. Im LKA erfolge dies durch den Zeugen **LKD H. Schmidt** selbst, also durch den Abteilungsleiter 3 zuerst, „insbesondere auch, was die materiellen Dinge angeht“. In der erweiterten Dienstaufsicht sei er in seiner Rolle als Vertreter zuständig, dort entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Die Prüfungen würden regelmäßig erfolgen („Ich denke halbjährlich, aber ich bin jetzt nicht ganz sicher.“). Die KPI, das LKA – jede Organisation prüfe unter Dienst- und Fachaufsicht ihre eigene Struktur. Prüfen bedeute, dass man sich die Unterlagen anschaut, „ob die Abrechnung stimmt, dass man sich berichten lässt usw.“ Das erfolge „aber jeweils nur auf der Ebene, also KPI für KPI, LKA für LKA.“ **1827**

Was die Bezahlung der VP angehe, könne er keine „genauen Größenordnungen“ benennen, so der Zeuge **LKD H. Schmidt**. Es komme immer auf das Phänomen und auf den Deliktsbereich wie auch auf die Gefährdung an, die eine VP mit ihrer Tätigkeit eingeht. Es gebe bundesweite Abstimmungen über Orientierungsgrenzen. Im Bereich der Rauschgiftbekämpfung beispielsweise orientiere man sich (u.a.) daran, welche Mengen durch eine VP oder durch ihr Tätigwerden sichergestellt werden konnten. Wenn mit der Tätigkeit eine besondere Gefährdung der VP einhergehe, wenn Waffen im Spiel seien, dann gebe es einen „entsprechenden Zuschlag“. Aber die genaue Höhe könne man nur anhand des entsprechenden Phänomenbereichs abgleichen. Das unterliege – logischerweise – einer sehr hohen Vertraulichkeit. Ein Standardhonorar gebe es nicht, die Spanne reiche von mehreren Hundert bis mehreren Tausend Euro. Dabei handle es sich nicht zwangsläufig um ein Monatssalär oder um die Vergütung einer Einzelinformation. Die Bezahlung sei in der Regel auf Erfolg ausgerichtet und hänge vom Phänomenbereich und von der Intensität der Zusammenarbeit ab, die sich auch über Jahre hinziehen könne. Zum Beispiel im Bereich der organisierten Kriminalität dauere die durchschnittliche Verfahrensbearbeitung **1828**

ungefähr anderthalb Jahre, in der Regel länger, meistens zwischen einem und drei Jahren. Die Zusammenarbeit sei dann zum Teil auf so eine Länge ausgelegt und dementsprechend erfolge auch die Honorierung.

1829 Auf Frage, ob es Schutzmaßnahmen für VP gebe, deren Identität oder deren VP-Eigenschaft gegen ihren Willen oder ohne ihr Zutun aufgedeckt wurde, führte der Zeuge **LKD H. Schmidt** aus, dass der Staat sich, wenn er eine Vereinbarung mit der VP getroffen habe, in einer gewissen Garantenstellung befände. Es sei durchaus vorstellbar, dass dann, wenn eine VP durch die Aussagen, die sie als Zeuge tätigen müsse, in eine Gefährdungssituation geriete, sie in das Zeugenschutzprogramm übernommen werde, um dann letzten Endes längerfristig geschützt zu werden. Dies sei abhängig von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Im Falle einer Vertraulichkeitszusage an eine angeworbene Person würden die wahre Identität einer V-Person nicht mehr als fünf Personen kennen. Das seien der VP-Führer selbst, sein Sachbereichsleiter und maximal noch sein Dezernats- oder Abteilungsleiter. Im Moment sei die VP-Führung bei ihnen im Dezernat 34 angesiedelt. Da gebe es einen Dezernatsleiter und die VP-Führer selbst. Die VP-Vereinbarung werde – zumindest nach Kenntnisstand des Zeugen, wobei er nicht wisse, ob es in der Zeit, in der er nicht da war, auch so gehandhabt wurde – durch den Abteilungsleiter gezeichnet. Nur wenn der zuständige Sachbearbeiter wechsele, dann würde sich möglicherweise diese Zahl erhöhen. Sie versuchten natürlich, in diesen Bereichen eine gewisse personelle Kontinuität zu beizubehalten. Da aber natürlich die Kollegen auch ihre persönliche (u.a. berufliche) Entwicklung weiter verfolgten, könne es durchaus sein, dass dort Wechsel stattfänden. Dann würden die Kollegen natürlich diese Informationen mitnehmen. Wenn ein VP-Führer in eine andere dienstliche Rolle wechsele, würde er dann diese VP (da sie natürlich mehrere VP-Führer im LKA hätten) dem nächsten VP-Führer übergeben und der würde die Führung dieser Person übernehmen. Wenn man diesbezüglich versuchen wollte, den Zeitraum 1991 bis heute „zu erhellen“, dann wären es wohl eine wesentlich größere Anzahl von Personen (als Wissensträger von den VP) „als (jeweils) die fünf, die praktisch permanent, jetzt zur Gegenwart in diesem Bereich arbeiten“. In das Register der VP habe „nur der Bereich des Verdeckten, also des Dezernats 34“ Einsicht, ergänzte der Zeuge. Das Register werde im BKA geführt und nur die Kollegen des Bereichs der VE- und VP-Führung hätten Zugriff auf dieses Register. Dies sei auch kein Register, in welches man permanent reinschaue, sondern es werde über entsprechenden Informationsaustausch mit dem BKA abgestimmt, ob die Person irgendwo im Bundesgebiet schon mal erfasst wurde. Ein Fall, in dem die Vertraulichkeit vonseiten der Polizei nicht gewährleistet wurde, sei ihm nicht bekannt.

1830 Auf Frage, wie die Vertraulichkeit der Personen, die Zuverlässigkeit einer Quelle, überprüft werde und wie die erhaltenen Meldungen verifiziert würden, erläuterte der Zeuge **LKD H. Schmidt**, dass es eine VP-Vereinbarung gebe, in der die VP über die Umstände ihrer Zusammenarbeit belehrt werde. Ein wesentliches Element dieser Belehrung sei die Vertrau-

lichkeit, die nach RiStBV der VP zugesichert werde, aber auch die Vertraulichkeit, die die VP gegenüber der Organisation einhalten müsse. Wenn eine VP diesen Vertraulichkeitsgrundsatz verletze, was relativ häufig vorkomme, indem sie in ihren entsprechenden Kreisen entweder damit prahle oder ihre Stellung durchsickern lasse, dann werde die Zusammenarbeit mit dieser VP sofort beendet, die Zusammenarbeitsvereinbarung werde gekündigt und die Verbindung werde dann abgebrochen. Eine Nachbetreuung der VP nach Beendigung der Zusammenarbeit gebe es nicht. In der Regel oder sehr häufig ende die Zusammenarbeit dadurch, dass die VP die Zusammenarbeit offenbart hat; dann werde diese sozusagen formell beendet und es erfolge auch keine Nachbetreuung.

ccc) Informationsaustausch mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und anderen Behörden

Mit dem Verfassungsschutz habe man nicht zusammengearbeitet, so der Zeuge **EKHK Fr.**. Neben der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft habe man im Wesentlichen mit den örtlichen Dienststellen zusammengearbeitet. Kenntnis von operativen Maßnahmen hätten die Staatsanwaltschaft sowie die Mitarbeiter des Dezernats („wir“) gehabt, davor habe es keine Auskünfte (in Richtung des Innenministeriums) geben sollen. **1831**

Die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz habe so lange stattgefunden, solange der Verfassungsschutz gesetzlich für die Beobachtung der organisierten Kriminalität zuständig gewesen sei, bekundete der Zeuge **KD Hehne**. Es habe eine Richtlinie gegeben, wie die Zusammenarbeit erfolgen soll.[665] Und es habe monatliche Gespräche des Dezernatsleiters mit den entsprechend Verantwortlichen beim Verfassungsschutz gegeben. Die Struktur dort sei ihm nicht geläufig. Er selbst sei an diesen Gesprächen nicht beteiligt gewesen. An Informationen aus diesen Gesprächen, die dann durch den Kollegen Schmidtmann, der an ihnen teilgenommen habe, erfolgt sein müssten, konnte sich der Zeuge auf Nachfrage nicht erinnern. **1832**

„Aus eigener Erfahrung“ wisse er, so der Zeuge **KD Schmidtmann**, dass es eine Kooperationsrichtlinie für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz[666] gegeben habe, in welcher die Aufgaben gestanden hätten, „was die zu machen haben“, unter anderem, dass man sich abzustimmen habe. Im Hinblick hierauf habe es monatliche Arbeitsgespräche gegeben. Ab 2002 sei der Verfassungsschutz für den Bereich Organisierte Kriminalität mit zuständig gewesen. Er sei beauftragt gewesen, Formen der organisierten Kriminalität zu beobachten. „Da haben sie uns erst mal nicht gesagt, was sie beobachten“, formulierte der Zeuge. Deswegen seien sie monatlich zu einem „Jour fixe“ zusammen gekommen und hätten sich abgestimmt. „Wir haben gesagt: Wir bearbeiten Rocker. Und da haben die **1833**

[665] Vgl. „Richtlinie über die Koordinierung der Arbeit des TLfV mit Sicherheitsbehörden bei der Beobachtung und Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität - (KoRiOK)“; siehe dazu VL UA 6/1-345.

[666] Vgl. ebd.

gesagt: Also wir beobachten jetzt nicht die Bandidos, sondern wir beobachten Stahlpakt. Gut, „Stahlpakt" ist kein OMCG, da haben wir gesagt: Ist in Ordnung – als Beispiel jetzt. Ob die noch Italiener beobachtet haben, das haben sie mir nicht gesagt. Ob die Russen beobachtet haben, das haben sie mir auch nicht gesagt. Irgendwann habe ich dann mal rausgekriegt, dass, obwohl wir „Bandidos" als Strafverfahren bearbeiten, sie die auch beobachtet haben. Ich habe dann zur nächsten Besprechung gesagt: Das ist doch ein Wortbruch; ihr habt gesagt, ihr beobachtet Stahlpakt, wir bearbeiten Bandidos. Keine Antwort", schilderte der Zeuge weiter. Die Treffen sollten einmal monatlich sein, aber es sei immer mehr auseinandergedriftet. Der Grund sei nach Einschätzung des Zeugen gewesen, dass die Nachrichtendienste nicht alle Informationen preisgäben. Das sei „auch ganz klar", da sie einen ganz anderen Auftrag hätten. Er habe das als zuständiger Dezernatsleiter immer als Einbahnstraße betrachtet, aber es sei vom Gesetz so vorgegeben. Das bedeute: „Der Verfassungsschutz kommt, holt sich alles, aber ich kriege nichts zurück. So eine Arbeitsweise bin ich aber nicht gewöhnt. Ich habe dann versucht, zum Beispiel mit dem OK-Referat beim Verfassungsschutz mal so ein Gentlemen's Agreement zu machen, ich möchte auch mal etwas von euch haben und nicht immer nur mit Quellenschutz vielleicht was ins Strafverfahren einbringen", fuhr der Zeuge **KD Schmidtmann** fort. Die Informationen, die er vom Verfassungsschutz erhalten habe, hätten ihm „manchmal nicht ausgereicht oder (seien) mit Quellenschutz" verbunden gewesen. Er sei Polizist oder Kriminalist und unterliege dem Legalitätsprinzip. Dies bedeute, dass er etwas verwerten können müsse. Da nütze es ihm nichts, wenn er eine Information erhalte und „Quellenschutz" obendrüber stehe, diese Information könne er nicht gebrauchen. Informationen, die im strafrechtlichen Sinne zu verwerten waren, habe er nicht bekommen. Der Zeuge habe von den Treffen mit dem Verfassungsschutz Gedächtnisprotokolle gemacht und diese seiner Behördenleitung vorgelegt; ob diese noch vorhanden sind, wisse er nicht – man müsse auch immer den Datenschutz beachten, wie lange man so etwas aufheben darf. Ob auf Seiten des Verfassungsschutzes ebenfalls Gedächtnisprotokolle angefertigt wurden, wisse er nicht. Die Treffen hätten mit Herrn Seel stattgefunden, wobei noch eine Auswerterin, Frau L., dabei gewesen sei. Auf Seiten des TLKA sei neben dem Zeugen noch der Erste Kriminalhauptkommissar Ze. („der war mein Ermittlungsgruppenleiter OK"), und Herr Zie., Leiter Auswertung, Dezernat 61, dabei gewesen.

1834 Auf Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Landeskriminalamt in Bezug auf organisierte Kriminalität geregelt gewesen sei, führte der Zeuge **LKD H. Schmidt** aus, dass er den Zeitraum nicht mehr genau definieren könne, aber es ungefähr im Jahr 2003 oder 2004 gewesen sein könnte, dass dem damaligen Landesamt für Verfassungsschutz per Gesetz die Zuständigkeit für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit übertragen worden sei. Damit habe eine sich entwickelnde Zusammenarbeit begonnen, die insbesondere am Anfang darauf ausgerichtet gewesen sei, die Zuständigkeiten und die Abgrenzungen genau zu klären. Das damalige LfV habe die OK-Definition in das Verfassungsschutzgesetz hineingeschrieben erhalten. Es sei zuerst einmal zu

klären gewesen, wer überhaupt in Thüringen „OK ”definiere und wer nicht. Sie seien der Meinung gewesen, dass sie als Polizei diese Aufgabe hätten. Der Verfassungsschutz sei hingegen der Meinung gewesen, dass er aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit, die („im Gegensatz zu unserer nur GAG-Definition“) man im Verfassungsschutzgesetz gesetzlich geregelt habe, zur Definition berufen gewesen sei. In dieser Zeit hätten auch mehrere Veranstaltungen stattgefunden, wo sie sich gegenseitig informiert hätten, was jeder von ihnen bearbeite. In der Folge habe sich das dann so entwickelt, dass der Verfassungsschutz auch Quellen geführt habe und es eine gewisse Irritation darüber gegeben habe, wer jetzt welche Quellen genau führte. Letztlich habe es gemeinsame Aktionen gegeben, bei denen auch Informationen des Verfassungsschutzes in die polizeilichen Ermittlungen eingeflossen seien. Er erinnere sich zum Beispiel an eine Aktion, bei der es um „White Plastic“, also um Kreditkartenfälschung, gegangen sei, im Zuge deren sie gemeinsam im OK-Bereich auf der Basis von Quelleninformationen des Verfassungsschutzes Ermittlungen geführt hätten, um eine spanische Tätergruppe dingfest zu machen.

1835 Auf Frage, ob es regelmäßige Treffen von Polizei und Verfassungsschutz gegeben habe, um sich zum Komplex „OK ”auszutauschen, berichtete der Zeuge **LKD H. Schmidt**, dass es „Gespräche, insbesondere auf Führungsebene“ gegeben habe, im Zuge deren sich der Zeuge mit dem ersten Verantwortlichen, Herrn Seel – er denke, das sei der erste Abteilungsleiter „OK ”im Verfassungsschutz gewesen –, später dann Herrn Gerd Lang, getroffen habe. Es hätten auch, so denke er, Gespräche zwischen den Präsidenten stattgefunden. Die Gespräche hätten ein Mal im Vierteljahr oder Halbjahr stattgefunden. Viele Gespräche – insbesondere zwischen dem Zeugen und Herrn Seel oder Herrn Lang – seien eher anlassbezogen gewesen, wenn es um bestimmte konkrete Verfahrensabsprachen oder Strategiebesprechungen gegangen sei. Hinsichtlich der VP habe man sich auf der Ebene der Abteilungsleiter, also zwischen dem Zeugen und Herrn Lang oder Herrn Seel, nicht konkret zu Namen ausgetauscht. Es sei „ständig die Frage gewesen, dass die beiden VP-Führungen, also die Quellenführung des Verfassungsschutzes und unsere VP-Führung, sich abstimmen mussten, um eine Doppelführung zu vermeiden“. Er könne nicht bestätigen, dass es ausgeschlossen werden kann, dass es eine Doppelführung gegeben hätte, da man insbesondere im Bereich der ausländischen VP sehr intensiv die Personalien habe klären müssen. Wenn es zu einer Doppelführung gekommen sei bzw. gekommen wäre und beide Seiten hätten das festgestellt, habe man die Zusammenarbeit beendet bzw. habe sie beenden müssen.

1836 Bei den Treffen sei er nicht der einzige Vertreter des LKA gewesen, so der der Zeuge **LKD H. Schmidt** weiter. Wenn es um konkrete Verfahrensabsprachen gegangen sei, sei mindestens der Dezernatsleiter, also Herr Schmidtmann, dabei gewesen. Es könnten auch Sachbearbeiter oder Sachbereichsleiter dabei gewesen sein, im Detail sei ihm das nicht mehr erinnerlich. Auf Frage, ob es die Treffen nach der Übergabe des Bereichs „Organisierte Kriminalität“ an den Verfassungsschutz von Anbeginn an gegeben habe,

erwiderte der Zeuge, dass sich das erst entwickelt habe. Die Kollegen vom Verfassungsschutz hätten auch erst einmal mit diesem Phänomenbereich umgehen lernen müssen. Er erinnere sich an eine Auftaktveranstaltung, die auf Veranlassung des Verfassungsschutzes stattgefunden habe. Man habe sich auf dieser Veranstaltung sehr stark auf den Rockerbereich fokussiert und den LKA-Teilnehmern die Aktivitäten aus diesem Bereich vorgestellt. Die Treffen seien nicht institutionalisiert gewesen, sondern hätten anlassbezogen stattgefunden und hätten sich mit den Grundlagen der Zusammenarbeit befasst, „also insbesondere Zuständigkeitsfragen, Fragen des Datenaustauschs nach PAG und Verfassungsschutzgesetz und Ähnlichem. Wenn man sich zu etwas verständigen musste, habe man sich zusammengesetzt oder miteinander gesprochen.

1837 Auf Frage, ob er davon ausgehe, dass dabei wahrheitsgemäße Informationen ausgetauscht wurden, bekundete der Zeuge **LKD H. Schmidt**, dass er dies für die Seite der LKA-Teilnehmer bejahe, wohingegen er den Wahrheitswert der Seite des Verfassungsschutzes nicht in jedem Fall bewerten könne. Da er indes davon ausgehe, dass die Kollegen des Verfassungsschutzes auf der Grundlage des Grundgesetzes und ihres Gesetzes arbeiten, müsse er davon ausgehen, dass das, was sie ihm sagen, wahrheitsgemäß ist. Er habe über zehn Jahre im Verdeckten Bereich („mehr oder weniger“) gearbeitet. Es sei für die Person, die das Strafverfahren führt, immer eine äußerst schwierige Einschätzung, verdeckt gewonnene Erkenntnisse zu bewerten. Unabhängig davon, ob die Erkenntnisse von einem Dienst, von einer anderen Polizei, von einer VP oder aus dem Ausland kämen – vor Gericht stehe der Sachbearbeiter, der das Verfahren führt und der die Dinge unterschreibt. Ihm obliege die Bewertung, inwieweit verdeckten Erkenntnisse den Grad einer forensischen Verwertbarkeit haben, zu der er als Sachbearbeiter oder als Arbeitsführungskraft (eine Position, welche der Zeuge auch inne gehabt habe) bei einer entsprechenden Vernehmung durch einen Richter oder durch einen Staatsanwalt stehen könne. Grundsätzlich herrsche im verdeckten Bereich schon eine gewisse Vorsicht, weil man nie bewerten könne, wie die Information erhoben wurde; ob sie formell sauber erhoben wurde und ob diese formelle Sauberkeit letzten Endes bis zum Strafverfahren auch durchgehalten werden kann.

ddd) Relevante Erkenntnisse im Bereich Organisierte Kriminalität, hier: kriminelle Rockergruppierungen in Thüringen

1838 Auf Frage, welche Gefährdung nach Einschätzung des Zeugen in Thüringen von Rockerstrukturen ausgehe, führte der Zeuge **KD Hehne** aus, die Gefährdungslage, die von Rockern in Thüringen oder auf Thüringen ausgeht, entwickle sich sehr unterschiedlich. Sie hätten „durch das sehr stringente Vorgehen gegen den Bandidos MC“, insbesondere „durch die hohen Verurteilungen, die da erzielt worden“ seien, die anderen OMCGs „ein bisschen davor abgeschreckt, hier ähnlich offensiv mit dem Bürger umzugehen“. Auf der anderen Seite sei es auch so, dass sie diese „Hoch-Zeiten“ wie zu Zeiten der Bandidos, gegenwärtig für Thüringen nicht mehr beobachten könnten. Das könne aber ganz unterschiedliche

Ursachen haben. Eine Ursache könne sein, dass diese Rocker schlauer geworden sind und jetzt ihre Geschäfte besser abdecken und eher im Verborgenen arbeiten würden, insbesondere die Hells Angels, die ihr Erfurter Chapter ja eingefroren hätten. Das Einfrieren diene in erster Linie dazu, die Gebietsansprüche für Erfurt und Umgebung quasi nicht aufzugeben und damit zu verhindern, dass sich hier ein neues Chapter der „Hells Angels" gründet. Nichtsdestoweniger seien dies „Vereinigungen Schwerkrimineller". Verweisen müsse er zudem auf die von ihm berichtete Personalstärke verweisen, mit welcher sie das umfangreiche Thema „Organisierte Kriminalität" bearbeiteten.[667] Sie hätten die italienische Mafia hier (die 'Ndrangheta), sie hätten armenische Gruppierungen oder den Brand im Lokal „Kreta" als aktuelle Geschichte. In den 90er- oder 2000er-Jahren habe es einmal eine Soko Samurai gegeben, die sich mit vietnamesischer organisierter Kriminalität sehr intensiv beschäftigt habe. Es sei für ihre kleine Struktureinheit tatsächlich eine große Herausforderung, diese ganzen Formen organisierter Kriminalität zu beobachten und zu bekämpfen. Und so ein Ermittlungsverfahren sei ja mit der Übergabe der Akte an die Staatsanwaltschaft nicht abgeschlossen, sondern Kollegen würden als Zeuge vor Gericht geladen und begleiteten das Verfahren dann noch zwei Jahre, denn die Verfahren dauerten sehr lange. Dies würde Ermittlungskapazitäten benötigen, die ihnen an der Stelle nicht mehr zur Verfügung stünden. Bei den Ermittlungskomplexen, die sie aktuell bearbeiteten, seien Rocker im Moment nicht der Schwerpunkt. Das könne sich sofort wieder ändern, aber im Augenblick stellten sie – anders als dies in anderen Bundesländern der Fall sei – zumindest von diesen Gruppierungen ausgehende „offen sichtbare Kriminalität" nicht fest.

Zur Gruppierung Gremium wisse er, so der Zeuge **KD Hehne**, dass Thüringen lange Zeit „Gremium-frei" war: In vielen anderen Bundesländern habe es Gremium MC bereits gegeben, in Thüringen hingegen nicht. Ohne dass er es zeitlich festlegen könne, habe sich dann ein Chapter im Nordthüringer und im Südthüringer Bereich gegründet, wobei es sein könnte, dass Letztere sogar zu Franken gehörten und nur in der Hildburghäuser Ecke dann eine Rolle gespielt hätten. Das sei wohl die letzte Gründung bei den OMCGs gewesen. „Stahlpakt" habe es wohl schon länger gegeben, aber „Stahlpakt" werde von ihnen nicht als OMCG und auch nicht als Supporter klassifiziert, sondern als Motorradclub. **1839**

Der Zeuge **KHK Da.** erläuterte zunächst, eine Rockergruppe sei ein Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau (von daher sei es klar, dass sich rechts gerichtete Personen eher in Richtung Rocker organisieren würden, weil diese einen strengen hierarchischen Aufbau bevorzugen würden). Es gebe eine enge persönliche Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringere Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren, selbst geschaffene strenge Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder werde durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert. Diese Unterscheidung sei für die Polizei durch das sogenannte **1840**

[667] Siehe S. 1178, Rn. 1787.

Kuttenverbot nicht einfacher geworden – früher habe man die Zugehörigkeit an den Jacken erkannt. Die Rockerkriminalität umfasse alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen seien. Der Zeuge führte beispielhaft an, dass der einfache Ladendiebstahl eines Rockers noch nicht zur Rockerkriminalität zu zählen sei, indes dann, wenn Rocker Diebstähle mit der Motivation, sich für den Club zu bereichern, begehen.[668] Rockerkriminalität werde über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert. Für die Zuordnung reiche die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens aus – letzten Endes entscheide der Ermittler, ob er eine Tat zur Rockerkriminalität zählt.

1841 Der Zeuge **KHK Da.** beschrieb die Entwicklung der Szene in Thüringen: „Also von dem, was wir zwischen 2006 und 2010 hier durchgemacht haben, ist nicht mehr viel übrig. Es ist ruhig.“ Er denke, die Szene habe mitbekommen was passiere, wenn man sich so aufführe wie die „Bandidos“ in Jena. Aufgrund dessen habe man sich zurückgezogen, bleibe unter sich und verhalte sich ruhig. Straftaten, die der Rockkriminalität zuzuordnen seien, würden fast überhaupt nicht mehr vorkommen. Sie hätten maximal ein bis zwei Verfahren im Jahr, im Gegensatz zu den Zeiten von 2009 und 2010, wo sie allein an Rockerkriminalität über hundert Straftaten gehabt hätten. Nicht jede Straftat, die ein Rocker begehe, sei auch gleichzeitig der Rockerkriminalität zuzuordnen. Im Moment sei es so, dass die Szene kooperativ sei. Er wisse, dass sich Clubs – Mitglieder der verschiedensten Clubs – untereinander besuchen würden, dass selbst der „Bandidos MC“ regionale Clubs wie den „Underdogs MC“ in Weimar zu Besuch habe, auch der „Stahlpakt MC“ (der nur noch nominell der größte Club in Thüringen sei) würde sich an solchen Veranstaltungen beteiligen. Den „Hells Angels MC“ gebe es nicht mehr in Thüringen, Teile der Mitglieder seien zu Chartern in anderen Bundesländern gegangen. Er, so der Zeuge weiter, erwarte derzeit keinerlei Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Gruppierungen. Er wüsste im Moment auch nicht von strak verfeindeten Gruppierungen. Im Moment sehe er den einzigen Brennpunkt in Nordhausen durch die Neugründung des „Underdogs MC“. Er sei sich nicht sicher, ob der „Gremium MC“ in Nordhausen das einfach so hinnehmen werde.

1842 Auf Frage nach intensiveren Verbindungen Thüringer Rockerclubs ins Ausland berichtete der Zeuge **KHK Da.** von Beziehungen des ehemalige „Night Wolves MG“ in Katzhütte, welche sich nun „Wolves Gang“ nenne, nach Russland und Tschechien. Ferner hätten die „Bandidos MC“ Kontakt zu Clubs in Europa; man treffe sich jährlich zu sog. „Mandatory-Events“. Hinzu kämen freundschaftliche Beziehungen. Ihm sei bekannt, dass der ehemali-

[668] „Das heißt, begeht ein Rocker Ladendiebstahl, weil er sich eine Flasche Bier klaut, ist das sein Problem, das ist keine Rockerkriminalität. Gehen allerdings zwei mit Kutte in den Laden und sagen dann dem Händler gleich noch: „Du machst aber keine Anzeige, weil wir brauchen jetzt mal eine Kiste Bier“, dann ist das Rockerkriminalität. Weil die das für den Club getan haben und mit der Motivation, sich für den Club dort zu bereichern.“

ge Präsident der „Hells Angels Erfurt“ engen Kontakt nach Tschechien habe und dort jetzt auch Mitglied sei.

eee) Möglichkeiten der Feststellung von und Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

(1) Möglichkeiten der Feststellung, Verknüpfung und Überprüfung

An Tatkomplexe mit Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und Rechtsextremismus könne er sich nicht erinnern, so der Zeuge **EKHK Fr.**. Mit Blick auf den Bereich der organisierten Kriminalität verwies der Zeuge auf das Großverfahren „Pekunia“ 1992/1993 in Jena, indes habe es keine Verbindungen zu Böhnhardt, Zschäpe, Mundlos gegeben, von jenen habe er zu dieser Zeit nichts gehört. Er, so der weiter, könne sich nicht erinnern, dass man bei Durchsuchungen etwas gefunden habe, was auf eine politische Orientierung hingedeutet hätte. Sie hätten bei allen Ermittlungen, Durchsuchungen und Vernehmungen keinen Bezug zur rechten Szene oder einer politischen Richtung festgestellt. Wenn Sie auf Sachen gestoßen wären, die auf eine Verbindung zur rechten Szene hingedeutet hätten (etwa Propagandamaterial bei einer Durchsuchung), hätten sie mit dem Staatsschutz zusammengearbeitet – dem war indes nicht so. **1843**

Nach der Verfahrensweise gefragt, wenn Fälle in Zusammenhang mit Waffen aufgetaucht sind, berichtete der Zeuge **EKHK Fr.** von Raubüberfällen, die mit Waffen ausgeführt worden seien. Die Fragen, woher Waffen kamen und wer sie wem verkauft hat, wären im Rahmen einer Vernehmung gestellt und geprüft worden, soweit sie zu prüfen waren. Indes könne man aufgrund des erheblichen Zeitdrucks in Haftsachen nicht jedes Detail ausermitteln. Im Zusammenhang mit dem Falschgeld-Verfahren berichtete der Zeuge davon, dass das Beschaffen einer Waffe während dieser Zeit aus sowjetischen Militärbeständen und in den Niederlanden „mühelos“ gewesen sei. **1844**

Konkrete Verbindungen zwischen dem Bereich der Organisierten Kriminalität und der rechten Szene zum Zeitpunkt des Bestehens des Dezernats 65, die für dessen Ermittlungen erheblich gewesen wären, habe er keine gesehen – ausschließen möchte er solche indes nicht, so der Zeuge **KHK Mel.**. Auf nochmalige Nachfrage hinsichtlich etwaiger Verknüpfungen zum Bereich Rechtsextremismus im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Dezernats 65 verwies der Zeuge auf einen bayrischen Kollegen im Dezernat VE im TLKA, der im bayerischen LKA Leitender Ermittler bei dem sog. Oktoberfestattentat gewesen sein soll und der sie, trotz dessen, dass Karl-Heinz Hoffmann nach Kahla gekommen sei, darüber nicht informiert habe. Dies sei befremdlich gewesen, weil Karl-Heinz Hoffmann **1845**

auch im Zusammenhang mit Falschgeld gestanden haben soll und weil „der Einstieg in die OK-Struktur Jena“ ein Falschgeldverfahren gewesen sei. Im Rahmen der Soko REX habe er, so der Zeuge weiter, eigene Anhaltspunkte zu Karl-Heinz Hoffmann „herausermittelt“, jener habe in Verbindung zu Brandt und Kapke gestanden. Die Gründungsmitglieder der Kameradschaft Jena und die Anti-Antifa Ostthüringen seien ihm während seiner Tätigkeit im Dezernat 65 indes auf Nachfrage nicht untergekommen.

1846 Zu jener Zeit habe es keine Bezüge zum Rechtsextremismus gegeben, gab der Zeuge **KHK Ge.** auf Nachfrage an. Im Rahmen des Falschgeldverfahrens habe man Falschgeld, Waffen und Handgranaten sichergestellt sowie Brandstiftungen bearbeitet. Man habe auch begonnen gegen einen damaligen Sparkassendirektor zu ermitteln, der der Szene teilweise finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt habe. Ein direkter Bezug zur rechten Szene in Jena im Rahmen des Verfahrens habe nie eine Rolle gespielt. Auch in der Folgeverfahren habe es keine Bezüge zum Rechtsextremismus gegeben.

1847 In der Folge des Falschgeldverfahrens hätten sie Handgranaten und Ähnliches sichergestellt, die seien aber aus anderen Quellen, aus Restbeständen russischer Streitkräfte, so der Zeuge **KHK Ge.** weiter. In der Folge sei auch eine Waffe von einer türkischen Gruppe gefunden worden. Ob es noch mehr Waffen gegeben habe, die auf die Türkei verwiesen hätten, könne der Zeuge nicht mehr sagen. Bei allen Waffen werde eine Rückverfolgung, soweit wie es gehe, angestellt.

1848 Im Rahmen seiner eigentlichen Tätigkeit, insbesondere in den Jahren nach der Wende bis in die Jahre 2009, habe er persönlich keinerlei Erkenntnisse erlangt, die auf Verbindungen zwischen rechtsextremen, rechtsradikalen Tätern oder Strömungen zur organisierten Kriminalität hingedeutet hätten, bekundete der Zeuge **LKD H. Schmidt**.

1849 Der Zeuge **Lang** habe auf Nachfrage während seiner Zeit von 2003 bis 2006 im TLKA als Abteilungsleiter 2 „Staatsschutz“ („d. h. „Rechts, Links, islamistischer Terrorismus und die Besonderheit Personenschutz“) Berührungspunkte mit Rechtsextremismus gehabt, ohne dabei mit konkreten Personen in Berührung gekommen zu sein. Erkenntnisse zu Überschneidungen der rechten Szene im Bereich „OK ”habe er keine.

1850 Der für das TLKA, davon ab Mitte 1997 für ca. 6 Jahre als Leiter der EG TEX und als zuständiger Sachbearbeiter des „Kofferbombenverfahrens“ tätige[669] Zeuge **EKHK Dressler** berichtete: Zu Berührungspunkten zwischen der rechtsextremen Szene und der organisierten Kriminalität habe er keine Feststellungen – damit sei er nicht befasst gewesen. Ab 2001 oder 2002 hätten sie nur noch islamischen Terrorismus bearbeitet.

[669] Vgl. dazu Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 601ff., 1707.

In der Abteilung 2 des TLKA habe es keine Hinweise auf Zusammenarbeit zwischen organisierter Kriminalität und rechten Netzwerken oder Einzelpersonen gegeben, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. **1851**

Auf Frage, ob zum Zwecke der Zusammenführung von Erkenntnissen aus den beiden erst einmal getrennt verorteten Bereichen „Organisierte Kriminalität“ und „Politische Kriminalität/Kriminalität rechts“ Koordinierungstreffen gegeben habe, führte der Zeuge **LKD H. Schmidt** aus, es sei „erst einmal zu erklären [...] wie polizeiliche Auswertung in der Vergangenheit funktioniert habe und in der Gegenwart funktioniere“. Die Thüringer Polizei sei von 1991 beginnend im Wiederaufbau, im Neuaufbau begriffen gewesen. Zum damaligen Zeitpunkt habe die Auswertung in der Weise funktioniert, dass sie durch die Basisdienststellen sogenannte kriminalpolizeiliche Meldungen – mithin Meldungen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes oder WE-Meldungen (Wichtige-Ereignisse-Meldungen) – an die jeweils vorgesetzten Dienststellen, in dem Fall das TLKA, gesandt hätten. Diese Meldungen seien „durch Menschen gelesen, in Vergleichsreihen zusammengefasst und dann bestimmten Phänomenen oder bestimmten Tätern zugeordnet“ worden. Dies bedeute, dass Meldungen, die beispielsweise zum Thema „Wohnungseinbruch“ hereinkamen, an einen Auswerter gegangen seien, der das Thema „Wohnungseinbruch“ bedient habe. Meldungen, die speziell zum Thema „Staatsschutz“ kamen, seien an die Personen gegangen, die im Bereich des damaligen Dezernats 61 mit Staatsschutz zu tun hatten. „Wenn die Sachbearbeiter festgestellt hätten, dass es einen übergreifenden Zusammenhang zwischen Staatsschutz oder zum Beispiel Wohnungseinbruchs- oder Sexualstraftaten gab oder gegeben hätte, dann wären die Sachbearbeiter praktisch auf den anderen Sachbearbeiter zugegangen und hätten diese Informationen zusammengeführt.“ Im Vergleich zur heutigen Zeit sei damals alles händisch gelaufen und durch Lesen, Abheften und menschliches Zusammenführen praktisch ausgewertet worden. Man müsse es sich so vorstellen, dass es nicht nur wenige Informationen gegeben habe, sondern dass die Informationen in einem Jahr in der Abteilung 6 allein ungefähr 100.000 eingegangene Meldungen ausgemacht hätten, die gelesen und zusammengeführt hätten werden müssen. Es habe mithin praktisch eine (einzel-)fallbezogene Zusammenarbeit gegeben: Wenn ein Sachbearbeiter entdeckt habe, dass hier möglicherweise ein übergeordneter oder auch ein Zusammenhang mit anderen Deliktsbereichen bestehen könnte, dann habe er selbst Kontakt aufgenommen. Heute sei es durch die entsprechende Unterstützung durch Dateien und Ähnlichem etwas leichter geworden. Heute bestehe die Möglichkeit, nach entsprechenden Berechtigungen in den jeweiligen Phänomenbereichen zu recherchieren und dann durch eine Recherche auch auf Tat- und Täterzusammenhänge zu stoßen. Insbesondere in den Jahren bis 2000 und auch noch darüber hinaus sei indes Auswertung im Prinzip durch subjektives Tun bestimmt gewesen: Menschen hätten gelesen, überlegt und zusammengeführt. **1852**

Auf Frage, ob es bei Ermittlungen in Bereichen der organisierten Kriminalität, zum Beispiel **1853**

im Bereich der Rockerszene, aber auch bei Banküberfällen oder bei Waffendelikten, einen Abgleich mit Staatsschutz und Verfassungsschutz dazu gegeben habe, ob Rechtsextreme beteiligt waren, beliefert wurden oder anderweitig eingebunden waren oder ob dies nur erfolgt sei, wenn entsprechende Hinweisgeber oder V-Personen dahin gehende Informationen an die Polizei herangetragen haben, antwortete der Zeuge **LKD H. Schmidt**, dass es keine automatischen Prüfungen in diese Richtung gebe. Auch im Bereich der organisierten Kriminalität werde eine ganz normale Verfahrensbearbeitung betrieben. Das sei der Aufbau von strafrechtlichen Akten, die am Ende in einen bestimmten Zusammenhang gebracht würden und der Staatsanwaltschaft zur Bewertung und zur Entscheidung über Anklageerhebung oder andere strafprozessuale Maßnahmen vorgelegt würden. Jede Person, die als Zeuge oder Beschuldigter in eine strafrechtliche Akte einfließe, werde in dem polizeilichen System abgeprüft. Wenn festgestellt würde, dass eine Person einen Zusammenhang zum Staatsschutz habe, würde automatisch eine Abstimmung mit dem Staatsschutz zu dieser Person erfolgen, sodass „von daher eine Zusammenarbeit sozusagen automatisiert oder institutionalisiert erfolgen würde“. Es gebe auch im Bereich der organisierten Kriminalität Strafanzeigen wegen Betäubungsmittelhandels, Betrugs oder Körperverletzungsdelikten. Da würden Zeugen und Beschuldigte gehört. Diese Personen würden permanent auch abgeglichen, damit die Historien dieser Personen auch für das Verfahren oder eben auch für die Abstimmung/Auswertung außerhalb des Phänomenbereichs“ bewertet werden könnten. Diese Überprüfung erstrecke sich auch auf das Umfeld der Personen. Auch bei V-Personen und Hinweisgebern finde eine solche Umfeldermittlung statt.

1854 Von der Polizei werde die politische Ausrichtung einer Personen nicht überprüft, so der Zeuge **LKD H. Schmidt**. Geprüft werde lediglich, ob es einen polizeilichen Bestand zu der jeweiligen Person gibt und welche Straftatenkategorien dieser Bestand aufweist. Sollte es sich herausstellen, dass diese Straftaten dem Phänomenbereich des Staatsschutzes zugewiesen sind, dann ergebe sich daraus ein Hinweis auf die mögliche Motivation der Person. Wenn es Hinweise gebe, dass staatsschutzrelevante Straftaten vorhanden sind, sei es durchaus möglich, dass auch eine Abstimmung mit dem Verfassungsschutz stattfinde. Ohne Hinweis hingegen nicht. Das sei auch ein Mengenproblem, da es bei einem normalen OK-Verfahren durchaus üblich sei, dass mehrere Hundert Personen eine Rolle spielten, insbesondere, wenn es um Betäubungsmittelhandel gehe. Auf der oberen und mittleren Händlerebene seien es „ganz schnell über 400/500 Personen“, die in den Ermittlungen eine Rolle spielten. Ohne einen konkreten Hinweis blieben mithin Verbindungen zu staatsschutzrelevanten Themen unentdeckt.

1855 Die Frage, ob dann, wenn sich eine Person bei der Polizei melde (als potentieller Informationsbeschaffer, VP oder Hinweisgeber) und die Polizei mit dieser ernsthaft in Gespräche eintrete, eine Anfrage an den Verfassungsschutz danach gestellt werde, ob dort schon eine Auffälligkeit dieser Person festgestellt wurde, bejahte der Zeuge **LKD H. Schmidt** für den Fall, dass „die Person in diese Richtung zum Beispiel mit irgendeinem Staatsschutz-

hintergrund usw. unterwegs wäre“ und hierzu Informationen vorlägen, aber standardisiert sei ihm eine solche Verfahrensweise nicht erinnerlich („das müsste man noch mal genau bei unseren VP-Führern erfragen“). Sie führten keine VP im Bereich des Staatsschutzes, also der politisch motivierten Kriminalität rechts/links. „Insofern könnte es nur sein, wenn eine VP im allgemeinen Bereich eingesetzt werden soll und man dann den Verdacht habe, dass dort Staatsschutzhintergründe wären, dann würde man die VP gar nicht erst in eine Vereinbarung bringen“, so der Zeuge.

1856 Befragt, ob aus seiner Sicht die [von ihm erläuterte] Vorgehensweise zur Aufdeckung dieser Verknüpfung ausreichend sei oder ob es im Ablauf der Arbeit nicht besser eine Art standardisiertes Verfahren benötige mit welchem man bestimmte Verflechtungen anders beobachten könne, als das bislang der Fall gewesen sei, erläuterte der Zeuge **LKD H. Schmidt**, dass nach Bekanntwerden des NSU-Themas in der gesamten deutschen Polizei Standards überprüft worden seien. Insbesondere der Untersuchungsbericht des Bundestags habe in vielen Punkten Mängel der polizeilichen Arbeit aufgezeigt. Er könne ein Beispiel benennen: Sie arbeiteten derzeit bundesweit an einer Software, die sich PIAV nenne, Polizeilicher Informations- und Auswerteverbund, die eben genau auf Grundlage dieser NSU-Erkenntnisse bundesweit forciert worden sei und mit großem Aufwand und großem Engagement derzeit entwickelt würde. Diese Software („unter anderem“) solle es möglich machen, die Lücken und die Mängel, die in der bundesweiten Zusammenarbeit berechtigterweise erkannt wurden, zu minimieren, wenn nicht sogar aufzuheben. Darüber hinaus habe es in der Thüringer Polizei eine Reihe von Gedankenansätzen dazu gegeben, wie man das Thema „Auswertung“ verbessern könnte, indem man es von dem bisher gehandhabten ausschließlich menschlichen Bewerten auf eine (zusätzliche) technische Ebene stelle. Hieran, so der Zeuge, würden sie im Prinzip ständig arbeiten. Da würden auch Standards entwickelt werden. Im Kleinen könne er es zum Beispiel für Jena sagen. Als er dort tätig gewesen sei, sei an jedes Ermittlungsverfahren ein Abschlussblatt hinten angehängt worden, auf welchem genau benannt worden sei, dass diese Maßnahme gemacht (der Fall auf rechte Motivation geprüft) wurde. Zumindest habe der Sachbearbeiter einen Vermerk machen müssen, ob er es getan hat oder nicht, um „diese Dinge auch bis zum Schluss eines Verfahrens in Erinnerung zu behalten und auch standardisiert abzufragen“.

1857 Auf Frage, ob es im Zuge der Enttarnung des NSU 2011 Anfragen an den Zeugen gegeben habe, noch einmal zu schauen, ob es rechtsextreme Täter gibt, bejahte dies der Zeuge **KD Schmidtmann** und führte aus, dass sie erstmal nach dem Trio (gefahndet hätten). Dies sei vor der Umorganisation und der Personalsituation gewesen, von welcher er berichtet habe. Da habe es in seinem Bereich noch eine Einheit gegeben, die jetzt mit „OK ”verschmolzen und „Deliktsübergreifende Kriminalität“ benannt gewesen sei. Dann sei durch das Bundeskriminalamt diese Besondere Aufbauorganisation (BAO Trio) gegründet worden, für welche er drei Beamtinnen und Beamte zur Verfügung gestellt habe, die

Ermittlungen für Thüringen gemacht hätten. Das BKA sei zwar verantwortlich gewesen, aber er habe drei Beamte stellen müssen, die in Bezug auf das Trio ermittelt hätten. Er wisse persönlich nicht, ob da Personen dem rechten Spektrum zuzuordnen waren, da die Arbeitsergebnisse nicht bei ihm, sondern beim Bundeskriminalamt „abgerechnet“ worden seien.

1858 Nach seiner Einschätzung der Erfolgsaussichten dahin gehend befragt, mit dem von ihm beschriebenen Personalbestand und von ihm beschriebenen Aufgaben[670] auch „das rechte Spektrum noch mit“ betrachten zu können, führte der Zeuge **KD Schmidtmann** aus, dass sie ja eine Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ im Landeskriminalamt hätten, in welcher auch der Informationsaustausch stattfinde. Wenn sie den Verdacht hätten, dass zum Beispiel im Rauschgiftbereich der islamistische Terrorismus eine Rolle spielt oder wenn sie Nationalitäten hätten, bei denen sie einschätzten, dass diese „auch etwas mit dem Staatsschutz zu tun haben könnten“, dann ließen sie diese Personen auch über den Bereich „Auswertung Staatsschutz“ abprüfen. Genauso sei es im umgekehrt Falle: Wenn die Kollegen von der Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ Leute haben, die schon einmal im polizeilichen Allgemeinsystem aufgefallen sind, dann würden sich diese Kollegen auch mit dem Kriminalitätsbereich in der Frage abstimmen, ob gegen diese Personen dort Ermittlungen laufen.

1859 Gefragt, welche Möglichkeiten bestünden, in der von ihm erarbeiteten Auswertung auch Überschneidungen von OK-Straftaten und rechtsextremen Straftaten im kriminellen Milieu, in dem sich auch der NSU und sein Umfeld bewegt habe, abzubilden, führte der Zeuge **KD Hehne** aus, dass es natürlich die Frage der politisch motivierten Kriminalität sei, die „dort“ eine Rolle spiele. Man könne dies nicht pauschal beantworten, sondern müsse dies am Einzelfall festmachen. Wenn sie Straftaten im Bereich der „OK ”aufklärten, dann würden vor allem bei der Vernehmung zur Person Dinge hinterfragt, wie beispielsweise Vorstrafen oder Beziehungen aus Vortaten, die bestimmte Rückschlüsse zulassen, etwa Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder nach § 130 StGB (Volksverhetzung). Sie hätten in der Vergangenheit bei den Rockern darüber gesprochen, ob es und wenn ja, wo es dort Verflechtungen gibt. Er kenne die Ermittlungsverfahren nicht im Detail, weil er „tatsächlich mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren nicht betraut“ sei, aber aus diesen Lagebildern wisse er, dass ihnen „eine strukturelle Verflechtung“ bisher nicht aufgefallen sei, wenngleich Verbindungen erkennbar seien, „die zum Beispiel aus einem gemeinsamen Schulbesuch hervorgehen, wo es den einen oder anderen mal gibt, die sich kennen“. Sie stellten „immer wieder Kriminelle fest, denen es eigentlich so ziemlich egal ist, mit wem sie Straftaten begehen, solange es zu ihrem gegenseitigen Vorteil genügt“. Da werde – gerade im Rockermilieu – eher nicht nach Ideologie gefragt. Eher habe er den Eindruck gehabt, dass man sich

[670] Siehe S. 1179, Rn. 1788.

gerade bei den OMCGs, mit politischem Engagement zurückhalte, um nicht dadurch auch noch auffällig zu werden. Man begehe dort Straftaten, wenn es zu deren Vorteil gereicht, ohne nach Ideologie zu fragen. Auf Frage, ob der Umstand, dass sich nach dem Verbot von Blood & Honour viele Leute eine neue Heimat gesucht hätten, auch im Rockermilieu, bei ihm „schon einmal abgebildet worden“ sei, erwiderte der Zeuge, dass er glaube, dass sie vom Untersuchungsausschuss 5/1 eine Liste zu Personen bekommen hätten, die dort einschlägig gewesen seien und anhand dieser sie geprüft hätten, ob die Personen im polizeilichen System vorhanden sind, wie sie in Erscheinung getreten sind und ob sie zu ihnen noch einen Aktenrückhalt haben. Er selbst habe jedoch keine Prüfungshandlung diesbezüglich vorgenommen.

1860 Auf Frage, ob der Zeuge bei der Bearbeitung seiner Fälle generell auch ermittle, ob da organisierte Kriminalität und Rechtsextremismus eine Rolle spielen könnte, erläuterte der Zeuge **KD Hehne**, dass die Ermittlungen bei organisierter Kriminalität personenbezogen seien. Die übliche Vorgehensweise bei der Bekämpfung von Kriminalität sei deshalb: Man würde Opfer einer Straftat, erstatte eine Anzeige und dann würde die Polizei tätig und ermittle „quasi von der Straftat weg, um den Täter zu ermitteln“. Bei den Tätern der organisierten Kriminalität sei es in aller Regel so, dass die Ermittlungen „vom Täter her weggeführt“ würden. Dies bedeute, wenn es eine gewisse Auffälligkeit gebe, zum Beispiel im Phänomenbereich Drogenkriminalität, und man einen Täter habe, „der über alle Maßen agil“ sei, oder möglicherweise eine gesamte Tätergruppe – sie hätten dies in der einen oder anderen Ethnie – dann würden die Ermittlungen „von dort aus geführt“, nämlich vom Täter weg zur Straftat hin, indem er frage: Was macht der Straftäter eigentlich? Welche Straftaten begeht der denn tatsächlich? Das beginne damit, dass man zunächst mal die Person aufklären müsse: Was hat denn der für Einkommensverhältnisse? Was macht der den ganzen Tag? Mit wem steht er möglicherweise in Beziehung? Welche Fahrzeuge fährt er? Dazu gehöre typischerweise auch, dass man die polizeilichen Dateien prüfe und dort möglicherweise erste Erkenntnisse erhalte: Er ist wegen diesen Straftaten vorbestraft, seine Mittäter sind das letzte Mal die und die gewesen, er hat mit dem und dem vielleicht in der Justizvollzugsanstalt eingesessen, da könnte es eine Beziehung geben. Würde sich aus den polizeilichen Dateien, eine Straftat aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität oder Staatsschutzkriminalität ergeben, sei dies für sie der Hinweis, aufgrund dessen sie sich dann „in aller Regel sogar“ mit der zuständigen Abteilung Staatsschutz im LKA oder mit einem Kommissariat in der Kriminalpolizeiinspektion abstimmen würden, mit der Fragestellung: Wollen wir den als OK-Täter weiter bearbeiten oder soll der jetzt durch den Staatsschutz bearbeitet werden. Er könne sich allerdings gar nicht erinnern, dass sie jemanden mit dieser Fragestellung gehabt hätten. Die „Pößnecker Geschichte“ sei da ein Einzelfall gewesen.

1861 Der Zeuge **KHK Da.** berichtete, es habe Hinweise gegeben, die Rockerszene werde von rechts unterwandert und möglicherweise dann irgendwann übernommen; man versuche

von der rechten Szene aus auf diese Art und Weise an Waffen zu kommen, um terroristische Anschläge zu begehen. Es habe dann aufgrund dieser Unterstellungen eine Zusammenkunft der Experten der Bundesländer, des BKA, der Landesämter und des Bundesamtes im Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechts in Köln beim Bundesamt für Verfassungsschutz gegeben, wobei die Informationen zusammengetragen worden seien, die man gehabt habe. Dabei seien sämtliche Personen, die ihnen bekannt gewesen seien – aus der Rockerszene, sowie die ihnen bekannten Personen aus der rechten Szene – zusammengetragen worden, was bei ca. 19.000 rechtsmotivierten Straftätern und 6.500 namentlichen Rockern effektiv eine Überschneidung von 60 Personen ergeben habe. Sie hätten auf der Tagung acht Kernaussagen getroffen, die er dann auch in seinem vom Innenministerium abgeforderten „Sonderlagebild Rocker“ 2013 in einer Rubrik „Rocker und rechts“, formuliert habe. Letzten Endes habe man keine Unterwanderung von „rechts in Richtung Rocker“ feststellen können. Es gebe Überschneidungen und es gebe auch Clubs, welche „wahrscheinlich eher rechts als alles andere“ seien. Es gebe keinen Club, der mit der RAF sympathisierte und auch nicht mit dem legalen Arm der RAF. Er wisse von Etlichen, die eher rechts wählen. Ansonsten hätten sie keinerlei Erkenntnisse, dass sie „da ein Problem“ hätten. An anderer Stelle benannte der Zeuge das Ergebnis der oben genannten Zusammenkunft als GAR-Bericht „Lagebild zu Verbindungen zwischen rechtsextremistischer Szene und Rockergruppierungen“ (welcher als VS-NfD eingestuft sei).

1862 Zu Überschneidungen des Bereichs Rechts, insbesondere der Bereich Staatsschutz, und Rockern erläuterte der Zeuge **KHK Da.**, dass die Szene sehr fluktuiere. Er habe Erkenntnisse zu Personen, welche in Clubs und in der NPD organisiert waren, gegeben. In der Szene habe man indes immer gesagt, wer als Rechtsradikaler in einen Club komme, habe seine politische Motivation abzulegen. Er wisse, dass die Personen, die rechts organisiert waren, im Club ihre politische Aktivität auch eingestellt hätten. Beispielhaft führte der Zeuge das NPD-Mitglied Sa. Roß. an. Ob die entsprechenden Personen auch ihre ideologische Meinung abgelegt hätten, wage er, der Zeuge, zu bezweifeln. Er habe indes keine Erkenntnisse zu Mitgliedern von Rockerclubs, die an rechten politischen Veranstaltungen teilgenommen hätten bzw. in Thüringen politisch organisiert oder parteipolitisch aktiv seien. Ihm sei auch kein rechtsgerichteter Rocker bekannt, der die Meinungsführung in einem Club gehabt hätte. Es sei auch bis 2013 nicht bekannt gewesen, dass ein rechtspolitisch Organisierter aus einem Club rausgegangen und danach wieder politisch aktiv gewesen sei. Es sei ihm aber bekannt, dass Rocker und Rechte geschäftlich miteinander zu tun hatten. Insbesondere sei da zu nennen der ehemalige „Red Devils MC“ in Saalfeld, ein Unterstützer des „Hells Angels MC“. Die hätten dort in Saalfeld ihr Clubhaus mehrfach für Konzerte aus der rechten Szene vermietet und zur Verfügung gestellt. Da gehe er aber davon aus, das dies nicht der Ideologie dieses Clubs geschuldet war, sondern es den Rockern ums Geld verdienen ging. Die Teilnahme an Rechtsrockkonzerten sei dann natürlich gegeben, wenn diese in Clubhäusern stattfinden. Der Zeuge führte in

diesem Zusammenhang sinngemäß weiter aus, dass die meisten großen Clubs (etwa „Hells Angels“, „Bandidos“, „Outlaws MC“) „Clubgesetze“ hätten, wonach diese unpolitisch seien. Nach deren „Clubphilosophie“ habe sich eine Person, die in den Club eintrete und daraus Vorteile ziehen wolle, zu richten. Ferner seien die Clubs [meist] multikulturell, sodass Personen, die ihre politische Ideologie, die den „Clubgesetzen“ widerspreche, „einfach durchziehen“, aus dem Club entfernt würden und damit auch keine finanziellen Vorteile über den Markt in kriminellen Strukturen mehr und möglicherweise körperlichen Sanktionen zu fürchten hätten („[...] es ist tatsächlich eine strenge Hierarchie in diesem Club. Die Clubgesetze stehen ganz, ganz oben. An die hat man sich zu halten.“). Die von ihm beschriebene Einordung, rechte Personen in einem Rockerclub, die nicht mehr politisch aktiv sind, nicht mehr als rechts einzuordnen, sei bundesweit so. Dazu sei der o.g. GAR-Bericht „Lagebild zu Verbindungen zwischen rechtsextremistischer Szene und Rockergruppierungen“ erstellt worden. Auf insistierenden Vorhalt, eine Überschneidung zwischen rechten Gruppierungen und Rockergruppierungen zu verneinen, nur weil eine Person in einer neonazistischen Struktur nicht mehr aktiv sei, versuchte der Zeuge **KHK Da.** klarzustellen, dass es anfänglich („als es losging mit Rocker und Rechts“) Rechte in Rockerclubs gezogen habe, weil jene stringent hierarchisch organisiert seien. Natürlich könnten Mitglieder von Rockerclubs sexistisch oder nazistisch sein, aber sie seien nicht mehr politisch organisiert. Auf eindringlichere Frage, warum , wenn jemand von der NPD zu einem Rockerclub wechsle und – auch laut Aussage des Zeugen – auf seiner ideologischen Schiene bleibe, jener dann keine Verbindung zu „seinen alten Leuten“ haben solle, erwiderte der Zeuge, dass man dies nicht nachweisen könne.

Auf Frage nach Erkenntnissen zu Waffenbesitz oder -handel in diesem Zusammenhang, äußerte der Zeuge **KHK Da.** sich vage: Kenntnisse von legalem Waffenbesitz habe er gehabt – „[...] Thüringen [habe] die Rocker mit legalen Waffen, die uns bekannt sind, entwaffnet“. Zu illegalen Waffen habe er keine positiven Kenntnisse, die Existenz stehe aber zu vermuten. Auf spätere Nachfrage, ob etwa bei Durchsuchungen illegale Waffen gefunden worden sind: „Mit Sicherheit tauchen da Waffen auf.“ Beim „Gremium“ in Mühlhausen habe man Waffen gefunden, ebenso bei den „Bandidos“ in Weimar. Jene seien nicht zwingend illegal, aber sie seien bei den Leuten zumindest im illegalen Besitz gewesen und hätten aus einem Einbruch gestammt. **1863**

Nach Erkenntnissen zu Personen der rechten Szene befragt, die in die Rockerszene gewechselt sind oder auch umgekehrt, verwies der Zeuge **PHM Hof.** auf M. Hub. als Mitglied einer Supportergruppierung des „Bandidos MC“, dem „Chicanos MC“, auf Ro. Elb. im Bereich „Gremium MC“, auf Ni. Ri. und La. Bis. im Bereich „Bandidos MC“, zudem auf ein oder zwei Personen im Bereich „Red Devils MC Saalfeld“. Auf Nachfrage zur Vermietung eines Lokals durch die „Red Devils MC Saalfeld“ berichtete der Zeuge: Jene seien eine sogenannte Supportergruppierung/Unterstützergruppierung des „Hells Angels MC“. Im Ergebnis sei für sie klar gewesen, dass es den Rockergruppierungen auch um’s „Geldver- **1864**

dienen“ gehe – Gründe für die Vermietung bzw. einen ideologischen Hintergrund hätten sie nicht festgestellt. Auf Rückfrage zu Formen ähnlicher Zusammenarbeit zwischen Rockern und rechter Szene äußerte der Zeuge, dass sie keinen Sachverhalt gehabt hätten, bei dem dies deutlich erkennbar gewesen sei. Er führte weiter zu einer „Grundstruktur“ der Rockerszene aus, welche immer dem Ziel nachgehe, ihre vorwiegend finanzielle Macht zu sichern. Offensichtliche Geschäfte oder Verbindungen zu rechtsextremen Organisationen oder Gruppierungen würden der Rockerszene schaden und das kriminelle Geschäftsgebaren beeinflussen. Ferner seien die großen Clubs, etwa „Gremium MC“, „Hells Angels MC“, „Bandidos MC“, weltweit aktiv und national und international vernetzt mit Personengruppen, Ethnien und Nationalitäten aller Art, sodass man mit rechter Ideologie nicht weit käme. Es gebe natürlich einzelne Personen, auch bei den „Bandidos“, bei denen in der Vergangenheit nachgewiesen werden konnte, dass sie früher in der rechten Szene gewesen waren. Aber diese Personen würden dort nicht die Möglichkeit erhalten ihre Ideologie auszuleben. Natürlich könne man nicht ausschließen, dass sie gewisse Verbindungen noch benutzen. Das herauszubekommen sei indes fast unmöglich.

(2) Einzelne Erkenntnisse

(a) Zusammenhänge um die „Ehr.-Brüder“

1865 Es habe in Jena „eine Bande von circa 150 Personen [...] um ein Zwillingsbrüderpaar Ehr.“ gegeben, so der Zeuge **KHK Mel.**. Man habe sich mit der Gruppe um Ro. und Gi. Ehr. dezernatsübergreifend beschäftigt. The. sei Mitglied „dieser OK-Struktur“ und „ein festes Bindeglied in dieser Bande“ um die Ehr.-Brüder sowie „technisch gewandt“ gewesen. Es sei damals gelungen, etwa 30 der Beschuldigten, teilweise vorrübergehend, in Haft zu nehmen. Man habe die OK-Struktur in gewisser Weise nachhaltig zerschlagen. In der Folge habe das Sonderermittlungsdezernat 65 weniger Ermittlungsverfahren oder Aufträge von der Behördenleitung des TLKA oder von der Staatsanwaltschaft übertragen bekommen. Dies sei ihnen nicht erklärlich gewesen, denn sie („wir“) seien mit der „Zerschlagung“ der genannten Struktur sehr erfolgreich gewesen. Bei Fortbestand des Sonderermittlungsdezernats 65 hätte man „die OK-Struktur in Jena auch weiterhin unter Kontrolle gehabt“, bewertete der Zeuge dies im Rückblick. Ihnen wäre dann eine Wechselwirkung zwischen der rechten Szene und der organisierten Kriminalität, z.B. zwischen dem reifer werdenden, kleinkriminellen, rechten Jugendlichen Böhnhardt und dem Umfeld der Zwillingsbrüder, speziell um die Person The., nicht verborgen geblieben, mutmaßte der Zeuge. Er sei der Meinung, dass das Erstarken der „Jenaer OK-Struktur“ eine Auswirkung der Auflösung des Dezernats 65 gewesen sei. Auf Nachfrage berichtete der Zeuge, dass ihnen Uwe Böhnhardt im Rahmen ihrer Arbeit als Sonderdezernat 65 in Jena nicht untergekommen sei, dieser sei damals „eine zu kleine Nummer für die Ehr.-Zwillinge“ gewesen. Auch während seiner Ermittlungen in der Soko Rex habe er keine Verbindung von Böhnhardt zu dem Umfeld der Ehr.-Brüdern feststellen können. Indes habe zu diesem Umfeld etwa eine Personenzahl von 150 gezählt, sodass man in einem kleinen Ort wie Jena Wechselwirkun-

gen nicht habe ausschließen können.

Auf Vorhalt einer Aussage des Zeugen Mel. hinsichtlich Ermittlungen in die Schweiz[671], könne sich der Zeuge **EKHK Fr.** an solche nicht erinnern. Ha. Mü. aus der Schweiz sei im Zusammenhang der Ermittlungen zur Ehr.-Gruppe nicht aufgetaucht. En. The. habe ihm Rahmen seiner Tätigkeit im Dezernat 65 keine Rolle gespielt, er sei mit Sicherheit nicht unter den 50 Tätern im Zusammenhang mit dem Pekunia-Verfahren gewesen. Auch könne er sich auf Nachfrage an die Person Karl-Heinz Hoffmann während seiner Tätigkeit nicht erinnern, ebenso nicht an R. Litz. und An. Pi.. **1866**

Auf Frage, ob im Laufe seiner dienstlichen Tätigkeit die Personen Ro. und Gi. Ehr., die Zwillinge, En. The., Uwe Böhnhardt oder Jü. Lä. eine Rolle gespielt hätten, bejahte dies der Zeuge **LKD H. Schmidt** bezüglich der Brüder Ehr. und The. und verneinte bezüglich Böhnhardt („nicht in einer direkten Befassung, also meines Wissens lediglich jetzt im Nachgang in Erhellung des NSU-Hintergrunds“). Der letztgenannte Name sei ihm unbekannt. Irgendwann nach 2000 sei im LKA ein OK-Komplex geführt worden, der sich mit den Zwillingen Ro. und Gi. Ehr. befasst habe. Auch En. The. habe darin eine Verfahrensrolle gespielt. Es seien in Jena umfangreiche Ermittlungen gegen diese Brüder und ihre Gruppierung geführt worden: ein Kokainstrang, ein Haschischstrang, ein umfangreicher Betrugsstrang, mehrere Körperverletzungsdelikte und der Verdacht mindestens eines Tötungsdelikts. Seiner Erinnerung nach hätten sie im Kern dieser Gruppierung gegen mindestens 20 Personen und im weiteren Umfeld gegen mindestens weitere 100 Personen ermittelt. Die Personen hätten weitgehend aus Jena, einige aber auch aus Weimar, Apolda und Eisenberg gestammt. Die Beteiligung von The. könne er heute nicht mehr genau zuordnen. Es sei ein sehr umfangreicher OK-Komplex geführt worden über mehrere Jahre, der dann auch durch die Staatsanwaltschaft Gera zur Anklage gelangt sei und unter anderem dazu geführt habe, dass die beiden Zwillingsbrüder zu mehreren Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurden. Es sei nicht um Waffenhandel gegangen, aber Waffen hätten als Teil der kriminellen Handlungen eine Rolle gespielt. Nach seiner Erinnerung habe es „zumindest bei den Körperverletzungsdelikten und bei den Betrugsdelikten den Verdacht oder auch den begründeten Beweis“ gegeben, dass sie mit Pistolen, Messern und Ähnlichem agiert hätten. Sie seien mit einer Betrugsmasche aufgetreten, bei welcher sie sich an Leute gewandt hätten, die anderen Geld geborgt und dieses Geld nicht zurückbekommen hätten. Denen hätten sie sich als Dienstleister angeboten, das Geld zurückzuholen. Indes hätten sie dann das Geld aber den eigentlichen Gläubigern nicht zurückgegeben, sondern diesen ebenfalls noch ein Lösegeld abgepresst. Dabei sei auch einmal geschossen worden. **1867**

Die Frage, ob bei den Ehr.-Brüdern auch ein rechtsextremer Hintergrund thematisiert worden sei, verneinte der Zeuge **LKD H. Schmidt** und ergänzte, auch im erweiterten Feld **1868**

[671] Siehe S. 1170, Rn. 1769.

nicht. Retrograd betrachtet könnte man anders denken, müsse er ehrlicherweise sagen. Aber zum damaligen Zeitpunkt hätten sie die Ehr.-Brüder als eine rein auf das Macht- und Gewinnstreben gerichtete Gruppierung gesehen, die das Ziel hatte, maximale Macht in ihrem Wirkungsbereich auszuüben und so schnell wie möglich so viel wie möglich Geld zu verdienen. Ob es zu den Personen Informationen vom Verfassungsschutz oder eine Abklärung in Richtung rechtsextremen Verbindungen gegeben hat, könne er nicht ausschließen, wisse es aber nicht. Wenn dem so gewesen wäre, hätte das dann wahrscheinlich eher auf den kriminellen Hintergrund abgezielt. Er meine auch, dass das Ehr.-Verfahren gelaufen sei, bevor der Verfassungsschutz die OK-Zuständigkeit übertragen bekam.

1869 Befragt nach der „Klassifizierung“ der Ehr.-Gruppierung, bekundete der Zeuge **LKD H. Schmidt**, dass es in dem bundesweiten OK-Lagebericht, dem sie auch zuarbeiteten, eine OK-Bewertungsmatrix gebe, die die Gefährlichkeit von Gruppierungen einschätze und die auch nach der Intensität dort eingeordnet würden. Nach dieser Matrix hätten sich „zumindest in den letzten Jahren alle Thüringer Gruppierungen im mittleren OK-Gefährdungsbereich“ bewegt. Aber es gebe durchaus auch andere Gruppierungen, etwa ausländische Gruppierungen, die von der Tatintensität genauso intensiv gehandelt hätten wie die Ehr.-Gruppierung.

1870 Mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-307 ersuchte der Untersuchungsausschuss 6/1 die Landesregierung u.a. um Auskunft im Zusammenhang mit der Soko „Ehr.-Brüder,J. Lu., M. Bra. u.a.“. Die Existenz einer solchen ging aus einem Schreiben der Landesregierung vom 26. Januar 2017 (verteilt als VL UA 6/1-297) hervor. Mit Schreiben vom 18. September 2017 (verteilt als VL UA 6/1-433) teilte die Landesregierung mit, dass in dem benannten Ermittlungskomplex keine „Soko“ gegründet, sondern seit 1999 ein umfangreicher Komplex gegen die Ehr.-Brüder, J. Lu., M. Bra. und andere innerhalb der bestehenden Organisationsstruktur des Thüringer Landeskriminalamtes im zuständigen OK-Dezernat bearbeitet worden sei.

1871 Eine vom Zeugen Ltd. KD Menzel (damals KOR) am 11. Juni 2001 erstellte Gefährdungsanalyse „Ehr.“ für die Abteilung 6, Dezernat 62 des TLKA (VL UA 6/1-339 zu 228\1. DVD I\850 Js 41212 99\Handakte Bd. V, S. 162-181) enthält folgende Ausführungen:

> *[. . .]*
> *1. Sachverhalt / Ausgangslage*
>
> *Das Landeskriminalamt Thüringen führte im Auftrag der Staatsanwaltschaft Gera, Az. 850 Js 37021/99, seit Oktober 1999 ein Ermittlungsverfahren gegen die Zwillingsbrüder*

EHR., Ro.
** 03.01.1973 in Magdeburg*
und EHR., Gi.
** 03.01.1973 in Magdeburg*

wegend es Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie gegen weitere Tatbeteiligte wegen der wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Die Hauptbeschuldigten Ro. und Gi. EHR. befinden sich seit dem 28.07.1999 in Haft. Einzelne Erkenntnisse zu den Tätern dieser Gruppierung reichen zurück bis in das Jahr 1992.

Von den Kernmitgliedern dieser Gruppierung straff organisiert und geplant wurden seit mindestens 1997, in Gewinnerzielungsabsicht, eine Vielzahl von Delikten begangen. Zu den Kernmitgliedern dieser Gruppierung zählen

BRA., M.
** [. . .] 1973 in Mühlhausen,*
LU., J.,
** [. . .] 1966 in Greiz*
FLEIS., N.
** [. . .] 1974 in Jena.*

Ausgangspunkt dieser geführten Ermittlungen war das Ermittlungsverfahren 850 Js 25722/99 der Staatsanwaltschaft Gera wegen Verdacht des Mordes an dem Russlanddeutschen BUS. am 02.07.1999 vor der Diskothek „Big Lemon“ in Jena.

Nach der Inhaftierung von Ro. und Gi. EHR. im Juli 1999 wurden J. LU. und M. BRA. mit der Führung der Organisation beauftragt.

Nach der Inhaftierung von J. LU., M. BRA. und weiteren Helfern und Helfershelfern im April 2000 kamen die Aktivitäten der EHR.-Gruppierung nach hiesigen Erkenntnissen zum Erliegen. Es mangelte an „Führungseigenschaften“ der sich in Freiheit befindlichen restlichen Gruppenmitglieder.

Nach der Inhaftierung der führenden Gruppenmitglieder wird durch sich in Freiheit befindliche Gruppenmitglieder die Kommunikation aufrechterhalten.

1.1. Erkenntnisse zu Ehr., Ro.

1.1.1. Allgemeine Erkenntnisse

Der am 03.01.1973 in Magdeburg geborene Ro. EHR. wuchs in geordneten Familienverhältnissen auf. [. . .] Ro. EHR. hat noch einen Zwillingsbruder Gi. und eine ältere Schwester [. . .].

Er schloss die Schule mit der 10. Klasse ab. Im Anschluss daran begann er eine Lehre als Maler und Lackierer, die er jedoch nach wenigen Monaten kündigte. Er baute sich sodann als Teilhaber zusammen mit [. . .] eine Spielhalle in Bürgel/Eisenberg auf, blieb aber ohne nennenswerte Erfolge. Sonstige Hinweise zu einem legalen Beschäftigungsverhältnis sind hier nicht bekannt. [. . .]

1.1.2. Erkenntnisse zum strafbaren Verhalten

Im September 1988 ist Ro. EHR. wegen eines Raubdelikts erstmals polizeilich in Erscheinung getreten. Im Mai 1992 führte das Landeskriminalamt Thüringen ein Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder einer international organisierten Tätergruppierung unter anderem wegen des Verdachts der Geldfälschung, des Inverkehrbringens von Falschgeld, Anstiftung zum Raub, räuberische Erpressung, Hehlerei und Amtsanmaßung. Von mindestens April bis Juli 1992 verschaffte sich Ro. EHR. Falschgeld und trug dafür Sorge, dass die Falsifikate über Dritte in den legalen Geldkreislauf gelangten.

In der Zeit von Mai 1996 bis zum Juni 1998 wurden gegen Ro. EHR. mehrere Ermittlungsverfahren wegen Betrug, Inverkehrbringen von Falschgeld, Urkundenfälschung, räuberische Erpressung und Körperverletzung geführt.

In der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 12.03.2001 sind 9 Eintragungen enthalten:

1. 09.07.1992, KG Jena-Stadt, 551 Js 51568/91, Diebstahl in TM mit Kennzeichenmissbrauch, 30 Tagessätze zu je 40 DM Geldstrafe
2. 03.09.1992, KG Jena-Stadt, 550 Js 54241/92-7CS, Nötigung, 20 Tagessätze zu je 30 DM Geldstrafe
3. 16.09.1992, KG Jena-Stadt, 521 Js 53911/92, Nötigung sowie Körperverletzung, 80 Tagessätze zu je 25 DM Geldstrafe, 3 Monate Fahrverbot

4. 16.09.1992, KG Jena-Stadt, 521 Js 53485/92, Körperverletzung, 30 Tagessätze zu je 25 DM Geldstrafe
5. 14.06.1993, BG Gera, 200 Js 11627/92 KLS, gemeinschaftlicher schwerer Raub in Tateinheit mit gemeinschaftlich schwerer räuberischer Erpressung, 3 Jahre Jugendstrafe
6. 14.07.1993, Landgericht Siegen, KLS 15 LS 720/92, gemeinschaftlich begangene Nötigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung, 4 Jahre Jugendstrafe – einbezogen wurde die Entscheidung BG Gera vom 14.06.1993, Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis 25.05.1997, ausgesetzt durch AG Erfurt vom 24.05.1995, Rest der Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 08.08.1998
7. 12.04.1994, AG Jena, 521 Js 53911/92, VRS 4934/94, nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe, 145 Tagessätze zu je 25 DM Geldstrafe
8. 29.06.1995, AG Jena, 260 Js 6390/92-7 JUG LS, Geldfälschung in zwei Fällen, 2 Jahre Jugendstrafe, 3 Jahre Bewährungszeit, Bewährungszeit verlängert bis 06.07.1999
9. 02.05.1996 AG Jena, 510 Js 58608/95 8 CS, Körperverletzung, 120 Tagessätze zu je 25 DM Geldstrafe

Ro. Ehr. benutzte als Aliaspersonalien die seines Bruders Gi. und die von St. Hoff., [. . .].

1.2. Erkenntnisse zu EHR., Gi.

1.2.1. Allgemeine Erkenntnisse

Gi. EHR. wurde am 03.01.1973 in Magdeburg geboren. 1977 zog die Familie Ehr. nach Jena. 1983 befand er sich mit seinem Zwillingsbruder Ro. EHR. für 6 Monate in ärztlicher Behandlung in der Klinik für Psychotherapie in Stadtroda. Wegen den ständig anhaltenden Spannungen mit seinem Zwillingsbruder wuchs er von 1984 bis 1988 bei seiner Großmutter [. . .] auf. [. . .] Er schloss die Schule mit der 10. Klasse ab und begann zunächst eine Lehre als Zimmermann. In der Zeit von Januar 1990 bis Juli 1993 erlernte er bei den Dortmunder Stadtwerken den Beruf des Industriemechanikers. Im Januar 1994 arbeitete er kurzzeitig in einer Iserloher Detektei und bis September 1994 im metallverarbeitenden Gewerbe in Pfullingen und Reutlingen. Seit Oktober 1994 liegen hier keine Hinweise zu einem legalen

Beschäftigungsverhältnis vor. [. . .]

1.2.2. Erkenntnisse zum strafbaren Verhalten

Im August 1988 stahl Gi. EHR. einem Betrunkenen die Geldbörse und wurde zu einer Bewährungsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt.

Im Zeitraum von Anfang 1992 bis Mitte April 1992 erhielt Gi. EHR. von seinem Bruder insgesamt 105 Stück falsche 1.000-DM-Scheine, um diese in den legalen Zahlungsverkehr einzuführen.

Im Urteil führt das Gericht aus, dass Gi. EHR. eher zu den Mitläufern als zu den Hauptdrahtziehern des Geldfälschersyndikats zu zählen wäre.

Im November 1995 arbeitete Gi. EHR. in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Sprengstoff- und Betäubungsmittelgesetz erfolgreich mit der Polizei zusammen. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass er diese Zusammenarbeit auch nutzte, um polizeiliche Taktiken auszuspionieren und diese Erkenntnisse für eigene kriminelle Zwecke zu verwenden.

Seit 1995 wurden mehrere Ermittlungsverfahren gegen Gi. EHR. wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung und Nötigung im Straßenverkehr geführt.

In der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 12.03.2001 sind 3 Eintragungen enthalten:

1. 25.10.1991, AG Dortmund, 60 CS 33 Js 559/91, Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges, 10 Tagessätze zu je 30 DM Geldstrafe
2. 26.08.1993, KG Jena, 200 Js 9100/92-LS, Geldfälschung, 1 Jahr 10 Monate Jugendstrafe, 3 Jahre Bewährungszeit, Bewährungszeit verlängert bis 25.08.1997, Jugendstrafe erlassen mit Wirkung vom 17.11.1997, Strafmakel beseitigt
3. 02.05.1996, AG Jena, 510 Js 58608/95 8CS, Körperverletzung, 100 Tagessätze zu je 20 DM Geldstrafe

Gi. EHR. benutzte als Aliaspersonalien die seines Bruders Ro. und die von Ro. Be..

1.3. Erkenntnisse zu BRA., M.
[. . .]

1.3.2 Erkenntnisse zum strafbaren Verhalten

Als ehemaliger Angehöriger der sogenannten „linken Szene“ von Eisenberg ist M. BRA. im Jahr 1994 wegen Landfriedensbruch und 1997 wegen Diebstahl, gefährlicher Körperverletzung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis polizeilich in Erscheinung getreten.

Zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt stieß er im Jahre 1997 zur Ehr.-Gruppierung. Er sah es für sich als selbstverständlich an, für die Zwillingsbrüder EHR. in Gera die Drogengeschäfte zu regeln.

In der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 14.03.2001 sind 9 Eintragungen enthalten: [. . .]

1.4. Erkenntnisse zu LU., J.

1.4.1. Allgemeine Erkenntnisse
[. . .]
Im Frühsommer 1992 verdingte er sich für circa 2 Monate als Söldner in Kroatien. Danach ging er verschiedenen Beschäftigungen nach. Ende 1994/Anfang 1995 war die wirtschaftliche Situation des J. LU. sehr angespannt. Seine damaligen finanziellen Verpflichtungen bezifferten sich auf über 100.000 D-Mark.

1.4.2. Erkenntnisse zum strafbaren Verhalten

In der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 14.03.2001 sind 11 Eintragungen enthalten: [. . .]

Zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt im Jahr 1996 muss J. LU. zur EHR.-Gruppierung gestoßen sein. [. . .]

1.5. Erkenntnisse zu FLEIS., N.

1.5.1. Allgemeine Erkenntnisse

[. . .] Danach war er arbeitslos. Von 1995 bis 1999 war er mit Br. Kö. [. . .], danach mit der Prostituierten St. Sch. [. . .] liiert. Im Jahr 1999 besuchte N. FLEIS. bis zu seiner Inhaftierung im November 1999 jeweils an zwei Tagen in der Woche die Dresdner Privatschule für Media und Design GmbH.

1.5.2. Erkenntnisse zum strafbaren Verhalten

Der bis dahin als unauffälliger Einzelgänger beschriebene FLEIS. stieß spätestens im August 1995 zur EHR.-Gruppierung. Im September 1995 überfielen N. FLEIS. und ein nicht identifizierter „Igor“ ein Ehepaar in Iserlohn-Hennen in ihrer Wohnung, während sich Andreas Hirsch [. . .] im weiteren Umfeld des Tatorts aufhielt. Unter Androhung der Schusswaffe forderten sie erfolglos die Herausgabe von Geld. Anschließend wurden die Geschädigten gefesselt und in den Heizungskeller verbracht. Wegen seines geringen Tatbeitrages und geständigen Einlassungen wurde FLEIS. wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Bewährungsjugendstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Von 1996 bis 1999 ist FLEIS. mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten, u. a. wegen Körperverletzung, Beleidigung, Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, versuchtem Mord, Totschlag, Inverkehrbringen von Falschgeld und mehrfachen Betrugs. Bei einigen Delikten war ein Bezug zur Ehr.-Gruppierung gegeben.

In der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 12.03.2001 sind 9 Eintragungen enthalten: [. . .]

Nach seiner Verurteilung wegen Betrug, Verstoß gegen das KWKG, Bedrohung und Körperverletzung befindet sich FLEIS. nach Bewährungswiderruf bis Januar 2004 in Strafhaft.

1.6. Erkenntnisse zu Personen im Umfeld

Aufgrund der von den Zwillingen organisierten Zellenarbeit bestand das hierarchisch nachgeordnete Tätergefüge aus einer Vielzahl von Helfern und Helfershelfern, die teilweise voneinander unabhängig agierten und gegen eine entsprechende Entlohnung oder auch nur rein aus Gefälligkeit einzelne Teilaufträge, die mitunter isoliert betrachtet als durchaus unverfänglich angesehen werden können, ausführten.

Dem unterstützenden Umfeld konnten bis zur Inhaftierung der Kernmitglieder nachfolgend aufgeführte, identifizierte Personen zugeordnet werden. Die Aufzählung ist als nicht abschließend anzusehen.

St. ALT. [. . .]
Al. AR. [. . .]
Jö. BA. [. . .]
Ro. BE. [. . .]
Yv. BE. [. . .]
La. BRA.[. . .]
Ma. BO. [. . .]
To. CL. [. . .]
Je. CZ. [. . .]
Jö. GEF. [. . .]
Fr. GEF. [. . .]
Sv. GR. [. . .]
Ma. GY. [. . .]
Er. HE. [. . .]
U. HOF. [. . .]
Br. KÖ. [. . .]
He. KR. [. . .]
Je. KÜ. [. . .]
R. LITZ. [. . .]
Th. ME. [. . .]
Sv. MI. [. . .]
Ma. MÜ. [. . .]
Al. MÜ. [. . .]
Do. NAU.[. . .]
Mi. NEU.[. . .]
Fr. NI. [. . .]
Er. PR. [. . .]
To. ROß. [. . .]
An. RER. [. . .]

Ma. RIC. [. . .]
Sa. RI. [. . .]
Ro. SA. [. . .]
Fa. SCH. [. . .]
Ol. SE. [. . .]
An. SE. [. . .]
Jö. SCH. [. . .]
Jö. STU. [. . .]
Sa. PE. [. . .]
Ca. WA. [. . .]
Ja. WE. [. . .]
Su. WÖ. [. . .]
Be. TE.[. . .]
An. TH. [. . .]
Ma. VI. [. . .]
Th. ZI.[. . .]

Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den in der Vergangenheit als besonders gewaltbereiten Umfeldpersonen um den

An. HI. [. . .]
*und En. THE., * [. . .] 1975*

gehandelt haben könnte. Beiden wird u. a. durch die Staatsanwaltschaft Gera zur Last gelegt, im Juni 1997 in Jena arbeitsteilig einen Geldboten beraubt und anschließend mittels einer MP-Salve angeschossen zu haben. Nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen soll Ro. EHR. ein Teil der Beute erhalten haben.

Des Weiteren soll die EHR.-Gruppierung über ein Rekrutierungspotenzial von 30 bis 35 gewaltbereiten Russen verfügt haben. Weiterhin soll An. HI. zumindest 1997 seine Bereitschaft bekundet haben, im Auftrag von Ro. EHR. Buttersäure-, Brandanschläge und Anschläge mit Schusswaffengebrauch begehen zu wollen.

Bei dem im Verfahren 850 Js 7016/00 Mitangeklagten Th. JU. und En. PR. handelt es sich um unmittelbare nachgeordnete des M. BRA..

2. Gefahrenerkenntnisse

2.1. Allgemeine Gefahrenerkenntnisse

Ro. und Gi. EHR. befanden sich im Jahr 1983 in ärztlicher Behandlung in der Klinik für Psychotherapie in Stadtroda. Während Gi. EHR. die sechsmonatige Behandlung zu Ende führte, brach Ro. EHR. die Behandlung selbstständig durch Flucht aus der Klinik ab.

Ro. EHR. befand sich vom 31.07.1992 bis zum 29.05.1995 in Haft. Am 27.08.1992 gelang ihm die Flucht aus der JVA Hohenleuben. Er wurde am 30.09.1992 in Lörrach, Grenzübergang Weil am Rhein, aufgegriffen. Weiterhin lagen Anhaltspunkte vor, dass Ro. EHR. während seiner Inhaftierung Sprengstoffanschläge gegen Anstaltsangehörige der JVA Goldlauter und eine Gefangenenmeuterei geplant haben soll. In der Zelle konnten entsprechende Utensilien (Handschellen, Funkgeräte usw.) aufgefunden werden.

*Gi. EHR. befand sich vom 29.07.1999 bis zum 08.02.2000 in der JVA Goldlauter in Untersuchungshaft. Am 08.02.2000 gelang ihm bei einem Arztbesuch die Flucht. Bereits vier Tage später, am 12.02.2000, wurde er ausgestattet mit einem Reisepass, in dem sich das Lichtbild von Ro. EHR. befand und der auf die Personalien Ro. BE., *07.07.1978, ausgestellt war, DM 3030,- sowie FF 443,- im Hafen von Marseille auf einer Fähre nach Afrika aufgegriffen. Gi. EHR. befand sich bis zum 31.08.2000 in der Justizvollzugsanstalt Marseille-Baumettes in Auslieferungshaft. In Auswertung der Flucht des Gi. EHR. konnte festgestellt werden, dass dieser wenige Wochen vor seiner Flucht ein umfangreiches Ausdauertraining während seiner Sportzeiten vorgenommen hatte.*

Die Auswertungen zu bereits abgeschlossenen und noch andauernden Ermittlungsverfahren lassen die Einschätzung zu, dass Personen innerhalb der EHR.-Gruppierung problemlos in den Besitz von scharfen Schusswaffen gelangen können. Im Jahr 1997 stand der Schweizer Staatsbürger Ha.-U. MÜ., geboren [...] 1954, im Verdacht, das Jenaer Täterklientel mit verschiedenen Schusswaffen versorgt zu haben. Weitere bei dem Täterumfeld aufgefundene Schusswaffen wurden bei einem Tageswohnungseinbruch erbeutet.

Im Jenaer Umland konnten zwei Verkehrsschilder ausfindig gemacht werden, an denen Gi. EHR. im Juni 1999 mit einer großkalibrigen Schusswaffe Schießübungen vorgenommen haben soll. Bei einer am 04.04.2000 durchgeführten großangelegten Durchsuchung wurden lediglich Schreckschusswaffen und Schusswesten, aber keine scharfen Schusswaffen aufgefunden. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese innerhalb des Unterstützungsumfelds zur sicheren Aufbewahrung verteilt wurden.

Im März 2001 erklärte sich ein Verteidiger in Kenntnis, dass nur geldliche Zuwendungen mittels Überweisungsträger erlaubt sind, bereit, anlässlich eines Mandantengesprächs dem Untersuchungshäftling M. BRA. einen Bargeldbetrag in Höhe von DM 300,- zukommen zu lassen.

2.2. Besondere Gefahrenerkenntnisse

Im November 2000 wurden durch Ke. SCHW. [. . .] alle vor dem Landgericht eingesetzten Polizeibeamten fotografiert. Zeitgleich wurden durch En. STE. [. . .] über Handy die Polizeifahrzeuge und die Anzahl der Polizeibeamten weitergemeldet. Zu beiden Personen liegen hier keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

Im Februar 2001 haben An. HI., En. THE. und An. RER. die Außensicherungsmaßnahmen am Landgericht Gera ausgekundschaftet. Im Rahmen durchgeführter Überwachungsmaßnahmen konnten keine weiteren Aktivitäten festgestellt werden.

2.2.1. Erkenntnisse aus Justizvollzugsanstalten

Im September 1999 kam es zu einem besonderen Ereignis in der Justizvollzugsanstalt Gera. Die Strafgefangenen aus den Nachbarzellen (Haftraum 316 und 416) des Ro. EHR. (Haftraum 317) warfen abwechselnd brennende Gegenstände auf das Vordach des Hafthauses. Da die Handlungen augenscheinlich aufeinander abgestimmt erfolgten und nach Feststellung der Belegung dieser Hafträume von einem hohen Gewaltpotenzial sowie hoher Gewaltbereitschaft ausgegangen werden musste, lag die Vermutung nahe, dass hierdurch das taktische Verhalten der Beamten getestet und eventuell Fehler zu weiteren Handlungen gegen die Anstaltsordnung bzw.

sogar gegen Bedienstete ausgenutzt werden sollte. Durch Einschreiten der Justizvollzugsbeamten und den herbeigerufenen Polizeibeamten wurden diese Aktivitäten unterbunden.

Die Justizvollzugsanstalt Leipzig teilte im Juni 2000 mit, dass der Beschuldigte M. BRA. massive Aktivitäten unternommen habe, um aus der Justizvollzugsanstalt zu fliehen. Er habe zum einen Mitgefangene als Helfer rekrutieren können, zum anderen habe er bereits in zwei Fällen ein Loch in die Decke bzw. Wand zur Nachbarzelle gegraben. Schließlich habe er ein System aufgebaut, durch welches er unkontrolliert über Mitgefangene Post versendet oder solche erhält. Auch sei eine mögliche Flucht mittels Geiselnahme ins Kalkül gezogen worden. Mehrfach habe M. BRA. auch suizidale Absichten geäußert.

Durch einen Zeugen, dem die Staatsanwaltschaft die Vertraulichkeit zugesichert hat, wurde im Juli 2000 bekannt, dass Gi. EHR. und weitere Mitgefangene mit Unterstützung von außen ihre Flucht aus der JVA Goldlauter geplant haben sollen. Der konkrete Tatplan soll vorgesehen haben, dass die in Überraschungseiern befindlichen Plastikbehälter mit Sprengstoff und Zünder gefüllt in die Justizvollzugsanstalt geschmuggelt werden sollten. An einem als Geisel genommenen Justizvollzugsbeamten sollte der Sprengstoff in der Halsgegend fixiert und mit einem aus Wäscheklammern, Reißzwecken und Batterien gefertigten Reißzünder versehen werden. Nachdem man sich unverzüglich den Fluchtweg freigepresst haben würde, sollte die weitere Flucht auf im mittelbaren Bereich der Justizvollzugsanstalt bereitstehenden Motorrädern fortgesetzt werden. Mit der Begründung, den Prozessausgang abwarten zu wollen, seien diese Pläne wieder verworfen worden.

Bei einer im Mai 2001 durchgeführten Routinekontrolle wurde in der Einzelzelle des M. BRA. ein funktionsfähiges Mobiltelefon aufgefunden. Wie das seit Februar 2001 auf den Mitgefangenen mit Vollzugslockerung H.-G. BR. [...] aktivierte Telefon in den Besitz des Beschuldigten M. BRA. gelangte, konnte bisher nicht zweifelsfrei geklärt werden. Auch ein Zusammenhang mit der geldlichen Zuwendung des Verteidigers konnte bisher weder bestätigt noch widerlegt werden.

2.2.2. Erkenntnisse aus Gerichtsverhandlungen

Im Oktober 2000 begannen zwei Hauptverhandlungen vor dem Landgericht Gera (850 Js 27522/99 und 850 Js 7016/00). Eine weitere Gerichtsverhandlung gegen Gi. EHR., J. LU. und M. BRA. vor dem Amtsgericht Gera (850 Js 41212/99) steht noch aus. Dieses Verfahren ist aber bereits gerichtsanhängig. Eine Terminierung ist hier gegenwärtig nicht bekannt.

Weiterhin ist für die Zukunft mit weiteren Hauptverhandlungen zu rechnen. U. a. muss sich der Gi. EHR. in einem abgetrennten Verfahren von 850 Js 7016/00 gesondert verantworten (850 Js 25475/00).

Mit zunehmendem Verhandlungsverlauf wurden die beteiligten Angeklagten Ro. EHR., Gi. EHR., M. BRA., J. LU. und Th. JU. aggressiver, indem sie Polizeibeamte und Anklagevertreter angriffen bzw. beschimpften. Während den Verhandlungspausen im Verfahren 850 Js 7019/00 versammeln sich die Angeklagten M. BRA., J. LU. und Th. JU. um Ro. EHR. und treffen weitere Absprachen. Wiederholt gelang es den Angeklagten, trotz körperlicher Kontrollen in den Besitz von Gegenständen (Zigarettenpackung, Feuerzeug) zu kommen. Im April 2001 äußerte J. LU. mehrfach suizidale Absichten und kündigte u. a., das Gericht in Brand zu legen bzw. sich im Gericht eine Waffe besorgen zu wollen, um alles platt zu machen.

3. Schlussfolgerungen

3.1. Gesamteinschätzung

Bei allen inhaftierten Mitgliedern der EHR.-Gruppierung besteht latent die Möglichkeit der Flucht. In der Vergangenheit wurden Pläne zur Flucht von Gi. EHR. und M. BRA. bekannt. Durch die jeweiligen Justizvollzugsanstalten wurden entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen.

Die Schutzmaßnahmen während der Gefangenentransporte und auch die erhöhte Polizeipräsenz während der Hauptverhandlungen am Landgericht Gera haben ihre generalpräventive Wirkung nicht verfehlt. Weitergehende Vorbereitungen, die über Aufklärungsmaßnahmen hinausgingen, konnten

auf Täterseite bisher nicht festgestellt werden.

3.2. Bewertung

Die im Verfahren 850 Js 7016/00 angeklagten Mitglieder Ro. EHR., M. BRA., J. LU., Th. JU. und En. PR. müssen sich derzeit vor dem Landgericht Gera u. a. wegen des Verstoßes gegen das BtMG. und schweren Raubes verantworten. Im abgetrennten Verfahren 850 Js 25475/00 wird gegen Gi. EHR. gesondert verhandelt werden. Im Falle einer Verurteilung haben alle Angeklagten mit empfindlichen Freiheitsstrafen zu rechnen.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass zumindest die Kernmitglieder Ro. und Gi. EHR., M. BRA. sowie J. LU. mit zunehmender Verurteilungswahrscheinlichkeit und subjektiv empfundener hoher Haftstrafen ihre Anstrengungen hinsichtlich einer gewaltsamen Befreiung unter Mitwirkung weiterer Mitgefangener und in Freiheit befindlicher Umfeldpersonen verstärken und bündeln könnten. Die Mitgefangenen En. PR. und Th. JU. dürften ihrer Position in der Gruppe entsprechend vorrangig Unterstützung leisten.

Der sich nach Bewährungswiderruf und erneuter Verurteilung bis voraussichtlich Anfang 2004 in Strafhaft befindliche N. FLEIS. wird sich an massiven gewalttätigen Aktionen vermutlich nicht beteiligen.

3.3. Prognose

Neben der möglichen empfindlichen Freiheitsstrafe dürfte ein besonderer Fluchtanreiz auch darin liegen, dass es den Ermittlungsbehörden bisher nicht in vollem Umfang gelungen ist, die gesamten Vermögenswerte aufzuspüren und zu beschlagnahmen.

Durch den Mitangeklagten J. LU. wurde nach seiner Inhaftierung angeboten, Vermögenswerte der EHR., welche sich im legalen Wirtschaftskreislauf befänden, in Höhe von mehreren Millionen DM offenzulegen. Den daran geknüpften Bedingungen konnte durch die Staatsanwaltschaft Gera nicht entsprochen werden, sodass es zu dieser angekündigten Offenlegung nicht kam.

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen ist es den in Freiheit befindlichen Mitgliedern nicht gelungen, eine entsprechende Nachfolgeorganisation zu strukturieren. Somit können kommandoähnliche Befreiungsversuche von außen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer geplanten Flucht durch unbekannte Helfer und Helfershelfer finanzielle Mittel in nicht bekannter Höhe, Fahrzeuge, Bekleidung und möglicherweise auch Waffen sofort bereitgestellt werden oder bereits am möglichen Fluchttag im mittelbaren Umfeld bereitgestellt wurden.

Durch mehrere, voneinander unabhängige Aussagen liegen Hinweise zum möglichen Modus Operandi vor. Nach dem bisher bekannten Tatplan soll der Fluchtweg durch eine Geiselnahme rücksichtslos freigepresst werden. Somit besteht innerhalb der Justizvollzugsanstalten latent die Gefahr, dass durch die Angeklagten Geiseln genommen werden könnten.

Von einer besonderen Gefährdung kann insbesondere während der Hauptverhandlung am Landgericht Gera ausgegangen werden, zumal Ro. EHR. schon 1992 zu der Einschätzung kam, eine Flucht während der Hauptverhandlung könnte erfolgversprechend sein. Damals mangelte es ihm jedoch an der Unterstützung seiner Mitangeklagten.

Gegenwärtig kann von einer Unterstützung der Mitangeklagten ausgegangen werden, zumal M. BRA. schon in der Justizvollzugsanstalt Leipzig eigenständige Fluchtvorbereitungen getroffen hatte und neben J. LU. suizidale Absichten äußerte. Dies kann als Indikator dafür gesehen werden, dass die Angeklagten im Falle einer möglichen Verurteilung zum Äußersten bereit sein könnten.

Durch die räumliche Nähe während der Hauptverhandlung 850 Js 7016/00 besteht für die Angeklagten die Möglichkeit zu Absprachen und somit für ein koordiniertes Handeln. Durch die urbane Lage des Landgerichts können auch die zu einer schnellen Flucht notwendigen Hilfsmittel unauffällig bereitgestellt werden.

Aufgrund des mangelnden Unrechtsbewusstseins kann bei einer möglichen Verurteilung weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Angeklagten gegen Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, insbesondere des Strafvollzugs, gewaltsam vorgehen könnten, um offensichtlich subjektiv

empfundenes Unrecht zu rächen.

Nach einer möglichen Verurteilung sollte darauf hingewirkt werden, dass die Kernmitglieder im Strafvollzug getrennt werden. Aus hiesiger Sicht würde damit einer möglichen Neuorganisation schon während des Vollzugs entgegengewirkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass bereits während des Strafvollzugs erhebliche Anstrengungen unternommen werden, die alte Organisationsstruktur am Leben zu erhalten.

Gleichfalls kann davon ausgegangen werden, dass man als Gruppe eher zur Verwirklichung eines möglichen Ausbruchsversuchs in der Lage ist. Eine getrennte Unterbringung würde für die Gefangenen einen erheblichen koordinativen Mehraufwand bedeuten, um mögliche Fluchtpläne in die Tat umzusetzen.

Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang weitere Unterlagen verlesen (VL UA 6/1-313, Anlage 1, Aktenvermerk vom 04.03.2002 sowie Schreiben vom 28.02.2003 nebst Anlagen): **1872**

Anlage 1
Thüringer Polizeiverwaltungsamt *Erfurt, 04.03.2002*
Abteilung 5 „Interne Ermittlungen“

SAZ: 0010-000014-02/8
[. . .]

Aktenvermerk

[. . .] Nach vorliegenden Erkenntnissen wurde Ro. Ehr. verfahrensbezogen für den begrenzten Zeitraum vom 09.11.1995 bis zum 22.11.1995 im TLKA als Vertrauensperson (VP) geführt. Nachfolgend wurden keine weiteren VP-Vereinbarungen getroffen, Anhaltspunkte für eine weitere Zusammenarbeit sind nicht bekannt.

Gi. Ehr. wurde in der Zeit vom 28.10.1993 bis zum 07.10.1994 im TLKA als VP geführt. Den Erkenntnissen des TLKA zufolge habe Gi. Ehr. seine Tätigkeit als VP anderen Personen gegenüber offenbart, woraufhin am

07.10.94 die bisherige Zusammenarbeit beendet und eine weitere Zusammenarbeit innerhalb der Thüringer Polizei untersagt wurde.

Im Juli 2001 teilte KHK Lin. gegenüber [. . .] (TLKA) mit, dass er im November 1995 Gi. Ehr. als VP geführt habe.
Schlussfolgernd ist festzustellen, dass KHK Lin., aufbauend auf die beendete VP-Tätigkeit des Gi. Ehr. und entgegen dem bestehenden Verbot, weiterhin mit diesem zusammenarbeitete. Gi. Ehr. käme ab 07.10.94 als Zeuge in möglichen Ermittlungsverfahren, ohne Vertraulichkeitszusage, in Betracht.
[. . .]

[. . .] *Landeskriminalamt Thüringen*

[. . .]
Thüringer Polizeiverwaltungsamt
Abteilung 5
Interne Ermittlungen
Ichtershäuser Straße 27-31
99310 Arnstadt

Ihr Zeichen: 0010-000014-02/8
Ihre Nachricht vom: 08.11.2002
Unser Zeichen: 6-10699/02

[. . .]

Datum: 28.02.2003

[. . .]
mit Bezug auf die oben genannte Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Ein Gi. Ehr., geb. am 03.01.1973, wurde vom 28.10.1993 bis zum 07.10.1994 als Vertrauensperson des TLKA geführt und eingesetzt. Eine förmliche VP-Vereinbarung liegt vor. Die Zusammenarbeit endete am 07.10.1994.
In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Fernschreiben Nr. 1125 vom 07.10.1994 (Anlage), mit dem landes- und bundesweit die Beendigung der Zusammenarbeit mitgeteilt, ein Zusammenarbeitsverbot für die Thüringer Polizei angeordnet und für die Länder empfohlen wurde.

2. Ein Ro. Ehr., geb. am 03.01.1973, wurde in der Zeit vom 09.11.1995 bis zum 22.11.1995 als Vertrauensperson des TLKA geführt und eingesetzt. Eine förmliche VP-Erklärung liegt vor. Die Zusammenarbeit endete am 22.11.1995.

3. Im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage verweise ich auf den in der Anlage beigefügten Vermerk [. . .] vom 30.12.2002. [. . .]

Anlage
- FS Nr. 1125 vom 07.10.1994 (Kopie)
- Vermerk [. . .] vom 30.12.2002

Bitte 1 Mitleseblatt!

I. Fernschreiben [. . .]
01 alle LKA
Th
02 PD [. . .]
03 KPI [. . .]
04 KPS [. . .]
05 Erfurt [. . .]
06 Erfurt [. . .]

Betreff: Führung und Inanspruchnahme von V-Personen und Informanten
Hier: Zusammenarbeitsverbot mit

— EHR. —, Vorn.: Gi.
geb. am [. . .] 1973 in Magdeburg
letzter hier bekannter Wohnort: Dortmund

Bezug für 02 - 06: Ziff. 5.2 der vorläufigen Richtlinien über den Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) und die Inanspruchnahme von Informanten

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen hat sich EHR. gegenüber Tatverdächtigen/anderen Personen als VP offenbart. Da sein persönliches Risiko und das polizeilicher Einsatzkräfte im Falle seiner weiteren VP-Tätigkeit nicht mehr abschätzbar ist, wird die Zusammenarbeit beendet.
Das TLKA untersagt eine Zusammenarbeit mit Ehr. in Thüringen und schlägt den Dienststellen von 01 vor, ebenso zu verfahren. [. . .]

Landeskriminalamt Thüringen *[. . .] 30.12.2002*
Abteilung 6, Dezernat 62, EG 1

*Überprüfung der bestehenden Vertraulichkeitszusage zu Gi. EHR., * [. . .] 1973 Bezug: Weisung [. . .] vom 17.12.2002*

Vermerk

*Wie durch den Sachgebietsleiter [. . .] angewiesen, leistete Unterfertiger im Juni 2001 eine Zuarbeit zur sogenannten „Gefährdungsanalyse EHR.“. Im Ergebnis der Auswertung des im Landeskriminalamt Thüringen vorliegenden Kriminalaktennachweises zu Ro. EHR. * [. . .] 1973, konnte festgestellt werden, dass dieser im November 1995 in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz mit der Polizei zusammenarbeitete. Dies wurde auch in der Gefährdungsanalyse aufgeführt.*

Es hieß: „Im November 1995 arbeitete Ro. EHR. in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz erfolgreich mit der Polizei zusammen.“

Über die konkrete Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit konnte anhand der Aktenstücke keine Aussage getroffen werden.

Spätestens im Juli 2001, das genaue Datum ist Unterfertiger heute nicht mehr erinnerlich, erhielt der Sachgebietsleiter [. . .] einen Anruf aus dem Thüringer Innenministerium. Der Anrufer wurde [. . .] an Unterfertiger vermittelt. Der Anrufer stellte sich als Herr Lin. aus dem Thüringer Innenministerium vor und kam auf die „Gefährdungsanalyse EHR.“ zu sprechen. Er gab an, bei dem genannten Sprengstoffverfahren als Sachbearbeiter tätig gewesen zu sein, und habe in diesem Verfahren den Gi. EHR. als VP geführt. Demzufolge müsse in der Gefährdungsanalyse diesbezüglich eine Korrektur vorgenommen werden. Auch auf Entgegnung von Unterfertiger, dass lediglich der KAN-Bestand zur Auswertung herangezogen wurde und dass das eine das andere nicht ausschließen würde, bestand Herr Lin. auf eine Änderung und auch auf eine ergänzende Erweiterung, und zwar in der Form, dass eine Zusammenarbeit auch im Bereich des Betäubungsmittelgesetzes stattgefunden hat.

> *Mithin wurde vorgenannter Absatz bei Ro. EHR. gestrichen und zur Person des Gi. EHR. aufgeführt: „Im November 1995 arbeitete Gi. EHR. in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Sprengstoff- und Betäubungsmittelgesetz erfolgreich mit der Polizei zusammen."*
>
> *In der Hauptverhandlung gegen Gi. EHR. wegen des Verdachts des Raubes und anderer Delikte war Unterfertiger am 08.08.2002 vor dem Landgericht Gera als Zeuge geladen. Im Rahmen dieser Vernehmung wurde Unterfertiger durch die Vorsitzende Richterin dahin gehend befragt, ob die Einlassungen des Angeklagten Gi. EHR. zuträfen, dass dieser in der Vergangenheit mehrfach als VP oder in ähnlicher Funktion mit dem Landeskriminalamt Thüringen zusammengearbeitet habe.*
>
> *Diese Frage konnte Unterfertiger aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht, insbesondere auch aufgrund der fehlenden Sachkenntnis, nicht beantworten. [. . .]*

1873 Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 (verteilt als VL UA 6/1-380) teilte die Landesregierung hinsichtlich des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-307[672] mit, dass das Landeskriminalamt Thüringen auch beauftragt worden sei, ggf. geführte VP-Akten in diesem Zusammenhang festzustellen. Jenes habe im Ergebnis seiner Prüfung mitgeteilt, dass die Verwendung der Gebrüder Ehr. als V-Person der Polizei nicht mehr nachvollzogen werden könne, da entsprechende VP-Akten nicht vorhanden seien. Das Landeskriminalamt halte es für denkbar, dass entsprechende VP-Akten, gemäß den damals geltenden Prüf- und Aussonderungsfristen, fristgerecht weit vor dem Jahr 2011 gelöscht worden seien.

1874 In seiner Beschuldigtenvernehmung am 26. Mai 1992 in der KPI Jena[673] gab Ro. Ehr. folgendes an:

> *[. . .] Blatt – 3 – der Beschuldigtenvernehmung Ro. EHR. v. 26.05.92*
>
> *Frage:*
> *In welchem Verhältnis stehen Sie zu den Personen LÄ. und BAUM.? Wie*

[672] Siehe S. 1214, Rn. 1870.

[673] VL UA 6/1-370 zu 307\Blue-ray Disk\UA6-1-307ZuarbeitAGKommission\Scan_Hängeregistraturordner\Scan_Hängeregister_Ehr._Ro._03.01.1973\Hängeregister_KAN_92-024-1, S. 25.

gut kennen Sie diese?

Antw.:
Den LÄ. kenne ich seit ca. 1 Jahr. Von seiner Einstellung her ist er ein Skin-Hat. Ansonsten kann ich über dessen Verhältnisse nichts sagen. Den BAUM. kenne ich seit ca. 6 Monaten, traf ihn aber nicht allzuoft, da er nicht in Jena arbeitet und wohnt. Er ist vorher immer mit einem blauen Escort rumgefahren. Zu BAUM. ist mir nur noch bekannt, daß er irgendsoein Manager bei Siemens ist. Die Treffen mit den genannten Personen finden in der Regel sporadisch in Diskotheken oder Gaststätten in Jena statt.

Frage:
Hat sich einer dieser Personen zu irgendeinem Zeitpunkt in Ihrer bzw. der Wohnung ihrer Eltern aufgehalten ?

Antw.:
In der Wohnung nicht. Der BAUM. stand vor ca. 4 Wochen vor meiner Wohnung und wollte rein. Er war auch schon bis in die Diele vorgedrungen, aber ich habe ihn wieder rausgescheucht. Er wollte mich zu einem Disco-Besuch abholen.

Frage:
Verkehren Sie im Cafe „Kosmos“ in Jena?

Antw.:
Ja. Meiner Freundin ihre Freundin (Namen halte ich im Rahmen der Vernehmung für unwichtig) arbeitet im „Kosmos“.

Frage:
Welche Personen verkehren im „Kosmos“ ?

Antw.:
Dort verkehrt der mir bekannte „DIDI“, welcher in der Diskothek „Park Avenue“ arbeitet. Ansonsten kenne ich keinen namentlich.

Frage:
Welche Angaben können Sie zu einer Person namens PET. machen?

Antw.:
Ich kenne nur einen PET. als ehemaligen Klassenkameraden von der Schule her. Dieser hat lange, blonde Haare und wohnt in Jena. Dieser arbeitet auf dem Bau als Mauerer. Ein anderer PET. ist mir dem Kamen nach nicht geläufig. [. . .]

Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus die Vernehmung des Ma. Vi. vom 4. April 2000[674] auszugsweise verlesen: **1875**

[. . .] – Blatt 2 – 5 Gs 354/00

Fortsetzung der Vernehmung vom 04.04.200 um 9:37 Uhr

*Vi., Ma., * [. . .] 1980*
(Familienname, Vorname, Geb.Datum)

Frage:
Was können Sie zu dem unter Pos. 3 aufgeführten Zettel mit den Geldbeträgen sagen?

Antwort:
Nichts. Dazu mache ich keine Angaben ohne meinen Anwalt.

Frage:
Woher stammen die unter Nr. 4-6 aufgeführten Waffen?

Antwort:
Zu der unter Nr. 4 aufgeführten Waffe sage ich nichts. Ebenso zu Nr. 6. Die unter Nr. 5 aufgeführte Gasdruckwaffe habe ich mir von einem Kumpel ausgeliehen, um damit im Garten etwas zu schießen. Bei den Kumpel handelt es sich um Sv. Li. aus Stadtroda. Wann das genau war, kann ich nicht sagen. Es müßte so ca. Mitte Oktober letzten Jahres gewesen sein. Der hat sicher auch noch die Kaufquittung.

[674] VL UA 6/1-370 zu 307\Blue-ray Disk\UA 6-1-307ZuarbeitAGKommission\Scan_Aktenordner_Ehr._Verfahren_Nr.01-274,61.4_KAN_ Pr._En._12.11.1977_Nr. 78.pdf, S. 92f..

Frage:
Woher stammt der schwarze Aktenkoffer mit dem Polizeioverall, Handschellen, Sturmhaube und den anderen Dingen?

Antwort:
Diesen Koffer habe ich von Ro. erhalten. Er hatte die Sachen in dem zu diesem Zeitpunkt von ihm genutzten Auto. Da er sie nicht im Auto haben wollte (PKW der Freundin, Golf IV rot, An. Se., jetzige Freundin des To. Roß.) sollte ich sie für ihn aufbewahren. Ich wußte um was es sich handelt, da ich gesehen habe, wie er sie aus einem blauen Müllsack in den Koffer packte. Das war innerhalb der Sommerferien letztes Jahr. Das habe ich aber auch schon Herrn [. . .] gesagt im Zusammenhang mit meiner Vernehmung. Woher Ro. die Sachen hatte, weiß ich nicht. Seit ich die Sachen in Verwahrung habe, stehen sie bei mir im Zimmer. Sie wurden von niemand bei mir abgeholt und wieder zurückgebracht. Den unter Nr. 8 aufgeführten Zettel mit den Code für die Zahlenschlösser hatte ich mir sicherheitshalber mal angefertigt. Warum ich ihn später weggeschmissen habe (vor ca.3-4 Wochen) weiß ich nicht. Auf Frage nach dem Faustmesser antwortet der BS, daß er es sich vor ca. 2 Monaten selbst gekauft hat.

Frage:
Was ist mit den unter Nr. 14 aufgeführten Unterlagen „Aktion Freies Deutschland“ ?

Antwort:
Die bekam ich zu verschiedenen Anlässen von Kapke (rechte Szene Jena). Er wollte mich immer für Kundgebungen werben. Er wollte soweit ich weiß eine „Nationale Jugendbewegung Jena“ aufbauen. Für mich haben diese Unterlagen keine Bedeutung. Die [. . .] Beitrittserklärung habe ich nicht abgeschickt. Sie waren mir zu „verbohrt“.

Frage:
Was hat Ma. Vi. mit Rauschgift zu tun? Warum steht Ihrer Meinung nach dieser Vorwurf im Durchsuchungsbeschluss?

Antwort:
Ich weiß es nicht. Zu diesem Vorwurf möchte ich ohne Anwalt nichts sagen. Ich weiß, daß von Lu. oder Bra. mit Rauschgift gehandelt wird. Aber ich

möchte erst die konkreten Vorwürfe gegen mich hören, ehe ich mich dazu weiter äußere.

Frage:
Haben Sie Käufe von Rauschgiftb getätigt? Wurden über Sie Zahlungen geleistet bzw. wurde von Ihnen Geld weitergeleitet?

Antwort:
Nein. Als Ro. und Gi. verhaftet wurden, versuchten die Russen uns gegeneinander auszuspielen. Sie streuten Gerüchte, dass wir verschiedentlich Geschäfte auf eigene Rechnung in Berlin machen würden.

Frage:
Herr Ma. Vi., was wissen Sie über den Mord an dem jugendlichen Russland-Deutschen?

Antwort:
Ich war an diesem Abend in der Discothek „Big Lemon“ von ca. 23.00 Uhr bis ca. 01.30 oder 01.45 Uhr. Von dem Gerangel habe ich überhaupt nichts mitbekommen. Ich erfuhr erst vor kurzem, dass der T. Ju. angeblich den Stich geführt hat. Dies erzählte mir M. Bra.. Alles weitere erfuhr ich aus der Presse.

Frage:
Warum haben und wollen Sie Ro. im Gefängnis besuchen?

Antwort:
Ich habe ihn einfach so besucht. Ich kenne ihn schon lange und habe ihn auch lange nicht gesehen gehabt. Ich habe ihm dabei auch gesagt, dass ich das Motorrad von ihm (Ro.) abgemeldet habe, da die Versicherung gekündigt war. Die ganzen Unterlagen dazu hatte ich mir bei seinen Eltern geholt. Das Motorrad war nur auf mich zugelassen. Gefahren hat es nur Ron. Auf mich hat er es nur zugelassen, da er nach seinen Worten dies auf seinen Namen nicht zulassen konnte. Er müßte sonst nachweisen, woher er das Geld habe. Die Maschine hat ca. 20.000,- DM gekostet. Es handelt sich um eine Chopper. Das Motorrad steht meines Wissens winterfest bei einem Freund des Ro. Ehr. in Schorba, Näheres nicht bekannt. [. . .]

1876 Der Zeugenvernehmung des J. Lu. vom 10. April 2015 durch das Bundeskriminalamt[675] ist folgendes zu entnehmen:

BUNDESKRIMINALAMT

Tagebuch-Nr. — *Ort, Datum*

ST 17-160005/12 — *Erfurt, 10.04.15*

Aktenzeichen der StA

GBA 2 BJs 74/12-2

[. . .]

Der Zeuge erschien auf staatsanwaltschaftliche Ladung beim LKA Thüringen.

[. . .]

3. Erklärung zur Sache:

Herr Lu., der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) führt ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß §§ 129a Abs. 5 StGB u. a. Dabei handelt es sich um ein Verfahren im Ermittlungskomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU). Der GBA hat das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen in diesem Verfahren beauftragt.
Gegenstand dieses Verfahrens ist die Ermittlung weiterer Unterstützer der mutmaßlichen terroristischen Vereinigung sowie weiterer dem NSU zuzurechnender Straftaten und betrifft daher auch das zurzeit vor dem Oberlandesgericht München laufende Strafverfahren gegen Beate Zschäpe, Holger Gerlach, André Eminger, Ralf Wohlleben und Carsten Schultze.
[. . .]

Frage:
Beginnen möchte ich heute damit, dass ich Ihnen verschiedene Namen nenne, und Sie darum bitte, mitzuteilen, was Sie uns zu diesen Namen sagen können. So erwähnten Sie in Ihrer letzten Vernehmung, dass Sie

[675] VL UA 6/1-339 zu 228\3. CD II\850 Js 38862 15, Sachakte.pdf, Blatt 4 bis 16 der Aussage.

etwas zu einer Person Ha.-U. Mü. sagen können. Bitte führen Sie hierzu aus.

Antwort:
Ich müsste hierzu Bilder sehen. Mir ist der Name ein Begriff, aber ohne ein Bild kann ich gerade hiermit nichts anfangen. Ich muss an dieser Stelle noch mal sagen, dass zum damaligen Zeitpunkt in Jena ohne Wissen von Ro. und Gi. EHR. nichts lief. Das Zeitfenster und der damalige Personenkreis um die EHR.s ist auf jeden Fall zu groß, als dass ich mich an jede einzelne Person, also in diesem Fall den Ha.-U. Mü., erinnere.

Frage:
Bitte teilen Sie uns mit, was Sie zu En. THE. wissen.

Antwort:
THE. war ein Randmitglied in der Gruppe von Ro. EHR.. Er war ein Soldat, dem auch ich Aufträge erteilt habe. Er war aber auch mal für Gi. EHR. zuständig. Ich muss dazu sagen, wir haben damals mit vielen Gruppierungen zusammengearbeitet, ob es die arischen Bruderschaften waren oder auch Rocker. Die Finanzgeschäfte mit diesen Gruppierungen liefen damals immer über Ro. und Gi. EHR..

Frage:
Kennen Sie einen Jü. LÄ.?

Antwort:
Ich glaube ja, aber auch hier habe ich wiederum kein Bild im Kopf.

Frage:
Können Sie etwas zu damaligen Waffenbeschaffungen sagen?

Antwort:
Das war eigentlich die Aufgabe von Ro. und Gi. EHR.. Ein Teil der Waffen kam meiner Meinung nach aus der Schweiz. Ein anderer Teil wurde wiederum von den Russen bezogen.

Frage:

Wann haben Sie zuletzt Kontakt zu einem der EHR.-Brüder gehabt?

Antwort:
Ich meine, das war etwa vor einem Jahr. Da müsste ich die beiden etwa getroffen haben. Wir beschränken den Kontakt jedoch insgesamt auf das Minimum, weil sich die Bande von damals, wenn ich es so bezeichnen darf, aufgelöst hat.

Frage:
Haben Sie mit Ro. und Gi. über Ihre Aussagen vor der Polizei in diesem Verfahren gesprochen?

Antwort:
Nein. Es kann sein, dass die A. BÖHNHARDT denen erzählt hat, dass ich hier vorgeladen bin. Der Frau BÖHNHARDT habe ich zumindest von den Vorladungen berichtet. Die hat eben auch noch hier und da Kontakt zu den beiden EHR.s.

Frage:
Bitte teilen Sie uns konkret mit, wie die Waffenbeschaffungen damals vonstatten gingen.

Antwort:
Wenn eine Bestellung reinkam, waren Ro. und Gi. EHR. damit beauftragt. Die Bestellung wurde im Voraus bezahlt. Wie die Waffen wiederum beschafft wurden, weiß ich nicht. Zuständig waren auf jeden Fall Gi. und Ro. EHR.. Die haben ihre Leute gehabt, die das dann durchgeführt haben.

Frage:
Wer gehörte zu diesen Leuten, die die Waffen beschafft haben?

Antwort:
Mir fallen da der MÜ. und der Ni. BE. ein.

Frage:
Welchen MÜ. meinen Sie?

Antwort:
Ich weiß gar nicht mehr, wie der mit Vornamen hieß. Der war aus Apolda.

Frage:
Was wissen Sie noch über den MÜ.?

Antwort:
Ich weiß über den gar nichts mehr. Ich weiß nur, dass er öfter in der Wasserelse war. Da wurde vieles verhandelt und abgesprochen.

Frage:
Können Sie sagen, um was für Waffen es sich damals handelte?

Antwort:
Nein, das weiß ich nicht mehr. Ich erinnere mich nur daran, dass die Rede von einem MÜ. aus Apolda war. Das haben Ro. und Gi. EHR. mal erwähnt. Ich muss Bilder sehen, um zu sagen, ob ich den kenne. Vielleicht habe ich den ein- oder zweimal gesehen.

Frage:
Woher wissen Sie, dass ein Teil der Waffen aus der Schweiz kam?

Antwort:
Das ergab sich damals aus einem Gespräch, das der Ro. oder der Gi. EHR. geführt hat. Ich erinnere mich noch, dass es damals mit dem MÜ. nicht mehr so lief und man gesprochen hat, dass man nun Waffen aus der Schweiz besorgen könnte.

Frage:
Hat der THE. in diesem Zusammenhang auch eine Rolle gespielt?

Antwort:
Kann sein, weiß ich nicht mehr.

Frage:
Hatte THE. Bezüge zu dem MÜ.?

Antwort:
Ich meine, das waren Kumpels. Die Haupttreffpunkte waren damals die Wasserelse, das BELEHO und das B 88. Sie können davon ausgehen, dass dort jede Woche Freitag eine große Besprechung stattfand. Dort hat man dann eben alle Leute gesehen, so also auch den THE. und den MÜ., soweit ich mich erinnern kann.

Frage:
Was wissen Sie denn zu Waffen, die aus der Schweiz kamen?

Antwort:
Ich erinnere mich an eine Lieferung, die auch gelaufen ist. Und dann wurden noch zwei weitere besprochen, von denen ich aber nicht weiß, ob die auch stattgefunden haben. Aber welche Waffen wann von wo kamen, weiß ich nicht mehr. An Konkretes erinnere ich mich nicht.

Frage:
Hatten Sie auch eine Waffe, die aus der Schweiz kam?

Antwort:
Ich habe eine Waffe aus der Schweiz gehabt. Die war aber nur kurz in meinem Besitz und die habe ich dann, glaube ich, an Ali weiterverkauft. Ali wurde dann später abgeschoben. Die Waffe aus der Schweiz müsste ich vom Gi. oder Ro. EHR. erhalten haben. Ich meine, der GEF. hat sie mir gebracht.

Frage:
Woher wissen Sie, dass die Waffe aus der Schweiz kam?

Antwort:
Das wurde mir gesagt, als ich die bekommen habe. Die Lieferung war da wohl gerade noch frisch. Eigentlich hätte ich mir die Waffe von Be. besorgt, aber der hatte damals keine.

Frage:
Sind Sie damals mit Schießkugelschreibern in Berührung gekommen?

Antwort:
Ja. Die hat auch der Gi. oder der Ro. EHR. besorgt. Ich meine, ein solcher Kugelschreiber wäre damals auch irgendwo beschlagnahmt worden. Wenn ich mich richtig erinnere, kamen die damals auch aus der Schweiz. Das waren fünf oder sechs Stück.

Anmerkung:
Dem Zeugen werden zwei Lichtbilder von Schießkugelschreibern vorgelegt. Die Lichtbilder werden als Anlage zur Vernehmung beigefügt.

Frage:
Waren das damals solche Modelle?

Antwort:
Ich meine, solche Modelle müssten es gewesen sein. Da ich solche aber nicht genommen habe, kann ich nicht genau sagen, ob das genau die waren, die Ro. und Gi. EHR. besorgt haben. Ich erinnere mich nicht an ein bestimmtes Wiedererkennungsmerkmal.

Frage:
Haben Sie in Erinnerung, ob THE. oder MÜ. in Besitz eines solchen Kugelschreibers waren?

Antwort:
Das kann sogar sein, dass THE. so ein Ding damals hatte. Ich meine, THE. hätte mal so ein Ding bei Ro. oder Gi. EHR. in der Wasserelse abgeholt. Der THE. hat damals auch eine normale Waffe gehabt, die er auch vom MÜ. bezogen hat.

Frage:
In früheren Vernehmungen beim LKA Thüringen haben Herr N. FLEIS. und Sie von einem Waffendepot erzählt. Was können Sie uns dazu sagen?

Antwort:
Das Waffendepot hat es gegeben und das gibt es auch heute noch. Damals war das in einem Schacht oder einem Brunnen auf dem Gelände gegenüber vom Haus des Ro. EHR.. Ob dieses Depot jedoch heute noch

an dieser Stelle besteht, weiß ich nicht. [. . .]

Frage:
Herr FLEIS. hat damals gegenüber dem LKA Thüringen angegeben, dass THE. eine Waffe mit Schalldämpfer hatte. Was können Sie hierzu sagen?

Antwort:
Das habe ich Ihnen damals schon gesagt, dass der THE. eine Waffe hatte. Die hatten alle auch eine Waffe mit Schalldämpfer, außer mir und Gi. Ehr., soweit ich mich erinnere. Ich erinnere mich zwar nicht mehr im Detail an die Waffe von THE., aber ich meine, der hätte auch eine mit Schalldämpfer gehabt.

Frage:
Im Rahmen Ihrer letzten Vernehmung gaben Sie an, dass Sie mit THE. befreundet waren. Heute meinen Sie, dass Sie THE. nur Aufträge erteilt haben. Wie verhält es sich denn nun?

Antwort:
Ich weiß nicht, was das für eine Rolle spielt. Wir haben alle Kontakt zu allen aus der damaligen Zeit. Die Justiz lässt das ja gar nicht zu.

Frage:
Was können Sie zu Fr. LIEB. sagen?

Antwort:
LIEB. war damals auch aus dem rechten Spektrum. Wir selbst zählten damals auch zu den Arischen. Wir haben uns dann eben auch gern mal den Leuten aus der rechten Szene bedient. Daher kenne ich auch den LIEB..

Frage:
Sie gaben in Ihrer letzten Vernehmung an, dass LIEB. Waffen besorgen konnte. Bitte führen Sie hierzu näher aus.

Antwort:
Ich meine, der LIEB. wäre vom M. BRA. in unsere Gruppe geschleust

worden. Ich bin der Meinung, dass LIEB. Waffen besorgen konnte, aber auch das weiß ich nicht mehr genau.

Frage:
In Ihrer letzten Vernehmung unterbrachen Sie die Vernehmung, als Sie die Person A. SCHUL. auf einer Lichtbildvorlage erkannten. Möchten Sie heute noch weiter ausführen?

Antwort:
Nein. Ich sagte ja bereits, ich möchte hier keine schlafenden Hunde wecken. Wie gesagt, Sie fahren nachher nach Hause und ich führe hier einen Krieg. Warum sollte ich mit Ihrer Behörde zusammenarbeiten? Ich habe bereits mit anderen Behörden zusammengearbeitet. Mein Wissen wurde immer nur missbraucht. Sie haben genug Informationen, um die Leute dingfest zu machen. Hierzu benötigen Sie meine Informationen nicht mehr. [. . .]

Frage:
War Ihnen zum damaligen Zeitpunkt bekannt, dass es drei untergetauchte Rechtsextremisten gab?

Antwort:
Ja, das war bekannt. Uns wurde damals alles zugetragen, gefühlt war uns jeder Kleinkriminelle bekannt.

Frage:
War Ihnen damals auch bekannt, dass diese drei Untergetauchten Interesse an Waffen hatten?

Antwort:
Zum damaligen Zeitpunkt fand eine „Bewaffnung“ der rechten Szene in Jena statt. Jeder von denen wollte damals eine Waffe haben. Speziell in Bezug auf die drei kann ich das nicht bestätigen.

Frage:
In Ihrer letzten Vernehmung haben Sie in den Raum gestellt, dass Sie von einem Treffen von Gi. EHR. und BÖHNHARDT und MUNDLOS wissen.

Was können Sie dazu sagen?

Antwort:
Ich erinnere mich nicht mehr genau. Ich weiß nur, dass mir der Name BÖHNHARDT schon damals ein Begriff war. Also wird der Name mal in der Wasserelse gefallen sein.

Frage:
Kennen Sie MUNDLOS und BÖHNHARDT persönlich?

Antwort:
Nicht, dass ich mich erinnere. Die waren ja auch eher die Altersklasse von Ro. und Gi. EHR.. Mir waren die zu jung.

Frage:
Darüber hinaus gaben Sie an, dass Gi. EHR. den BÖHNHARDT und MUNDLOS über LIEB. kannte? Was können Sie dazu weiter sagen?

Antwort:
Ich meine, LIEB. hätte die mal mitgebracht. Da ging es, glaube ich, um ein Darlehen. Ob es dazu tatsächlich kam, weiß ich nicht.

Frage:
Sie gaben in Ihrer letzten Vernehmung weiterhin an, dass Sie Angaben zu Waffengeschäften des Ha.-U. Mü. machen können. Was können Sie hierzu noch sagen?

Antwort:
Ich weiß nicht, ob ich damit nicht auch den MÜ. aus Apolda meinte. Ich erinnere mich, dass mit MÜ. irgendwelche Waffengeschichten liefen. Aber an Konkretes erinnere ich mich nicht. [. . .]

Frage:
Können Sie etwas zum Verhältnis THE. – LIEB. sagen?

Antwort:
Ich meine, die hatten ein freundschaftliches Verhältnis. Als die in der Was-

serelse waren, hingen die immer zusammen rum. Daran mache ich das fest.

Frage:
Wann hatten Sie den letzten Kontakt zu THE.?

Antwort:
Ich meine, das war etwa 1999. Ich habe einfach Angst davor, dass mir irgendwann meine Tochter weggenommen wird. Daher versuche ich, jeglichen Mafiosi-Kontakt zu vermeiden. [. . .]

Frage:
In Ihrer ersten Vernehmung gaben Sie an, dass Sie noch heute Kontakt zum THE. hätten. Bitte äußern Sie sich dazu.

Antwort:
Das habe ich nie gesagt. Wenn das so aufgenommen wurde, habe ich etwas Falsches gesagt. Ich kenne ihn geschäftlich und privat. Aber ich kann auch das alles nicht näher einordnen. [. . .]

(b) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt

Die einzige Sache, an die er sich erinnere, weil das eine Aufklärung aus dem Dezernat 62 gewesen sei, rekurrierte der Zeuge**KD Hehne**, sei ein Raubüberfall im Bereich Pößneck. [676] Bei diesem habe es zwei Täter gegeben, die im Auftrag von Deutschen einen Geldtransporter überfallen hätten. Der Raubüberfall habe dazu gedient, an Geld zu kommen, um dort eine Immobilie zu kaufen. In dieser Immobilie habe man ein Bordell betreiben wollen, um damit „Geld für irgendwelche rechten Ziele zu generieren und diese Szene dort mit Geld zu versorgen“. Die Lokalität habe „Blue Velvet“ geheißen und wohl auch den Namen ein paar Mal gewechselt. Sie hätten einen entsprechenden Hinweis einer Person bekommen, die in einem anderen OK-Verfahren als Zeuge aufgetreten sei, und anhand dieses Hinweises hätten sie die Spur wieder aufnehmen und den Fall aufklären können, wobei sie sogar die Waffe noch in irgendeiner Talsperre oder in irgendeinem Stausee gefunden hätten, in welchem sie versenkt worden war. Auf Rückfrage, wann genau er an diesem konkreten Fall beteiligt gewesen sei, bekundete der Zeuge, dass er von dem Ermittlungsgruppenleiter „Schwere Organisierte Kriminalität“ unterrichtet worden sei, dass es diese Zeugenaussage gebe und dass man sich dort eine Chance ausrechne, **1877**

[676] Siehe auch S. 1558, Rn. 2588.

jetzt diesen Überfall aufzuklären. Das habe die „Ermittlungsgruppe SOK“ dann auch so gemacht, wie er es beschrieben habe. Das sei „irgendwann 2011“ gewesen.

1878 Sie hätten 2011 im Bereich der organisierten Kriminalität ein Verfahren bearbeitet, bei dem es um einen Geldtransporterüberfall in Pößneck bzw. im Raum Saalfeld-Pößneck gegangen sei, berichtete der Zeuge **KD Schmidtmann**. Den hätten sie durch Informationen aufklären können und sie hätten auch die Tatwaffe zu dem damaligen Überfall durch Taucher in der Bleilochtalsperre gefunden. Es seien seiner Erinnerung nach drei Täter gewesen, auch sei ein Wachmann mit einer Schusswaffe verletzt worden. Bei ihren Ermittlungen sei herausgekommen, dass einer der Täter 1998 Schlagzeuger bei einer verbotenen rechten Musikgruppe gewesen sei. Dem Umstand hätten sie keine weitere Bedeutung beigemessen, weil das 1998 – 2011 gewesen sei, aber sie hätten dies zumindest an die Abteilung Staatsschutz gemeldet. Dies sei sein einziger Kenntnisstand, dass aus ihrem OK-Bereich Delinquenten der rechten Seite zuzuordnen gewesen seien.

1879 Auf Nachfrage: Mi. Ebe. (Bruder von Ma. Ebe.) aus Saalfeld-Rudolstadt seien als Mitglied des THS und als Betreiber des Bordells „Blue Velvet“ in Pößneck bekannt, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**.

(c) „Stahlpakt“

1880 Auf Rückfrage nach Erkenntnissen zum „Stahlpakt MC“ führte der Zeuge **KHK Da.** zunächst aus, dass diese Gruppierung aus seiner Beobachtung heraus keine Outlaw Motorcycle Gang wäre. Für ihn seien Outlaw Motorcycle Gangs die, die sich selber als sogenannte Onepercenter betrachten – „Stahlpakt MC“ ordnete der Zeuge dahin gehend nicht als Onepercenter ein. Erläuternd fügte der Zeuge hinzu, dass er [gemeint: für die „ISA Rocker“] den „Stahlpakt MC“ nicht primär beobachten würde, sein Fokus liege bei den bereits erwähnten Onepercenter. Soweit Personen des „Stahlpakt MC“ vereinzelt Straftaten begehen würden, die auch der Rockerkriminalität zuzuordnen sind, sei er wiederum „mit im Boot“ und würde die Daten aufnehmen. Auf Nachfrage, wie sich die Unterscheidung zwischen Onepercenter und anderen Gruppierungen in der Arbeit des Zeugen auswirke: Dies unterscheide sich in der Intensität der Kontrolle. Der „Stahlpakt MC“ sei für ihn bislang polizeilich unauffällig gewesen, indes sei ihm bekannt, dass in diesem Club in der Vergangenheit die rechte Szene stark vertreten gewesen und auch das Clubhaus dort für Veranstaltungen durch die rechte Szene genutzt worden sei. Auf Nachfrage sei ihm indes André Eminger, sowie der Onlineshop „Hardliner Streetwear“, welcher in Verbindung zu Andrè Eminger stehen soll, nicht bekannt. Die ihm vorliegenden Daten zu „Stahlpakt“, räumte der Zeuge ein, würden allerdings noch vom TLfV und aus den Jahren vor 2000, etwa zur Gründungszeit des „Stahlpakts“, stammen, sodass er über rechtsgerichtete Mitglieder nichts sagen könne. Erinnerlich sei ihm in diesem Zusammenhang, dass der damalige „Stahlpakt“ in Weimar, geführt von Herrn Ol. Pei., durchaus schwere Straftaten

begangen habe, sodass sie („wir“) „erst einmal groß eingestiegen“ seien, indes hätten sie „nichts“ über den „Stahlpakt” zusammen bekommen (zwar Namen von Mitgliedern aber keine Straftaten). Sodann habe er beim TLfV um Informationen zu dieser Gruppierung gebeten, indes habe das TLfV keine verwertbare Informationen geliefert.[677]

Der „Stahlpakt MC“ habe damals als regionaler Club keine große Rolle mehr gespielt, weil sie („wir“) [gemeint: die „ISA Rocker“] die Outlaw Motorcycle Gangs, die sog. „Einprozenter“, beobachtet bzw. Informationen hierzu gesammelt hätten, so der Zeuge **PHM Hof.**. Der „Stahlpakt MC“ sei teilweise am Zerfallen gewesen und es hätten „die großen Clubs auch kein Interesse“ gehabt. Kernthema sei zuvor sei für sie („uns“) gewesen, welche Verbindungen der „Stahlpakt MC“ zu den großen Gruppierungen hatte. Dies sei für sie wichtig gewesen, weil der „Stahlpakt MC“, bevor der „Bandidos MC“ oder „Hells Angels MC“ hier in Thüringen Fuß gefasst habe, der regional stärkste Club gewesen sei. Sie seien in der Zeit davon ausgegangen, dass sich einer der beiden großen Clubs bzw. der „Gremium MC“ den „Stahlpakt MC“ als Unterstützergruppierung aneignen würde, was aber nicht passiert sei. In diesem Zusammenhang berichtete der Zeuge von den Schwierigkeiten der Beobachtung des „Stahlpakt MC Gera“: Das Chapter sei schwer zu orten gewesen, zeitweise habe es keine Hinweise mehr auf Clubhaus und Chapter gegeben. Auf Frage nach André Eminger sei ihm dieser unbekannt. **1881**

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge **PHM Hof.**, dass „Stahlpakt“ nicht als klassischer One-percenter bewertet wurde und deswegen nicht im kontinuierlichen Blick der „ISA Rocker“ gestanden habe. Auf Rückfrage, ob diese Bewertung in Abstimmung mit dem TLfV erfolgte oder eine eigene Erkenntnis der „ISA Rocker“ gewesen sei: Bei einem der erwähnten Arbeitstreffen habe es die Aussage vom TLfV gegeben, dass sie keine Erkenntnisse bzgl. etwaiger Expansionsbestrebungen bzw. Unterstützung von großen OMCGs gehabt hätten und (sinngemäß) dass das TLfV den „Stahlpakt MC“ als nicht mehr als relevant betrachte.[678] **1882**

(d) „Gremium“, „Bandidos“, „Chicanos“ und „Garde 81“

Ro. Elb. sei wohl Mitglied der NPD in Nordhausen gewesen, berichtete der Zeuge **KHK Da..** Ob jener Mitglied des „Gremium“ sei, habe man nicht positiv feststellen können, weil es nur Bilder gegeben habe, auf welchen er mit Lederweste ohne Aufnäher zu sehen gewesen ist, sodass man dies nicht habe zuordnen können. Indes sei Ro. Elb. auf Facebook positiv gegenüber dem „Gremium MC“ eingestellt gewesen. Später habe er, der Zeuge, festgestellt, dass Ro. Elb. 2014 als „Prospect“ vom „Gremium MC“ aufgefallen sei. Den Club habe er verlassen müssen, aus welchen Gründen sei ihm, dem Zeugen, unbekannt. Mittlerweile sei es so, dass er als Präsident des „Underdogs MC Southwest“ **1883**

[677] Siehe S. 1183, Rn. 1799.
[678] Siehe S. 1183, Rn. 1800.

mit Sitz in Sondershausen fungiere. Dies sei ziemlich aktuell, weil dieser Club sich wohl erst im November letztes Jahres dort gegründet habe.

1884 Martin Rühlemann habe ihn, so der Zeuge **KHK Da.**, persönlich angerufen und gesagt, er habe eine Schlägerei gehabt vor dem Clubhaus der „Bandidos“ in Weimar, sei zusammengeschlagen worden und er könne in Weimar nicht zur Polizei gehen und dies anzeigen, weil er einen Ruf zu verlieren hätte. Rühlemann sei ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Er, so der Zeuge weiter, habe das Verfahren dann geführt und irgendwann sei Herr Rühlemann urplötzlich in der „Garde 81“, ein Unterstützerclub der „Hells Angels“ in Erfurt, gewesen. Im August 2011 sei jener dann in einer Kontrollstelle als „Prospect“ der „Hells Angels Erfurt“ festgestellt worden. M. Hub. sei ihm, so der Zeuge weiter, das erste Mal in einer Kontrollstelle bei den „Bandidos“ aufgefallen. Dort sei er als „Prospect“ im Jahre 2008 angetroffen worden. Zwischenzeitlich sei er auch mal Mitglied bei den damaligen Unterstützern, den „Chicanos“, gewesen. Dies wechselte dann, sodass sie letzten Endes sehr überrascht waren, welche Kutte er nun gerade anhatte. Herr Hub. sei bei den „Bandidos“ ein Mitläufer gewesen, er habe dort keinerlei Entscheidungsbefugnisse gehabt. Ihm, so der Zeuge in der Folge, sei bekannt, dass Herr Hub. behauptet haben soll, dass bei der Hauptverhandlung der „Bandidos“ in Erfurt Mitglieder des NSU im Zuschauerraum gewesen sein sollen. Dies könne er nicht bestätigen, darüber habe er keine Information. Bekannt sei ihm indes gewesen, dass Rühlemann und Hub. in der NPD in Weimar organisiert waren. Warum Herr Rühlemann letzten Endes vor dem Clubhaus durch mehrere Personen zusammengeschlagen worden sei, muss eine persönliche Geschichte zwischen Herrn Hub. und Herrn Rühlemann gewesen sein, wobei Herr Hub. wohl von dem damaligen Präsidenten der „Bandidos“ aufgefordert worden war, diese Schlägerei dort durchzuführen.

1885 Ha. Fra. sei als Mitglied des „Bandidos MC“ im April 2016 bei der Saisoneröffnungsfeier festgestellt worden, danach jedoch nicht mehr, schilderte der Zeuge **KHK Da.**. Jedenfalls sei er mit einer rockerähnlichen Kutte gesehen worden, habe aber zu der Zeit mit Rockern eigentlich nichts am Hut gehabt („Er war halt einfach nur Nazi“). Ha. Fra. habe zusammen mit Martin Wiese das Label „Bloodline Streetwear“ betrieben – ein Vertrieb von Bekleidung (etwa Clubbekleidung mit dem Aufdruck des „Bandidos MC“). Später sei Ha. Fra. kein Mitglied mehr gewesen, sei indes zuletzt als Mitglied der Unterstützergruppe der „Bandidos Jena“ in Suhl – die „Saataner Weapon City Suhl“ – aufgefallen. Welchen Rang er dort habe und ob er aktuell dort noch Mitglied sei, könne er, der Zeuge, nicht sagen. Ha. Fra. soll Gründer der „Legion Werwolf Schwaben“ sein. Er sei vor 5 -10 Jahren in Jena mit der Kutte „Legion Werwolf“ im Rahmen einer Verkehrskontrolle kontrolliert worden. Vorher und nachher sei er ihm, so der Zeuge, als „Legion Werwolf“ in Thüringen nicht aufgefallen.

fff) Feststellungen in Bezug auf Ermittlungen im Zusammenhang mit den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe

(1) Fahndung nach den drei Untergetauchten, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge **EKHK Dressler** berichtete: 1997 hätten sie mit dem Fall angefangen, 1998 habe es dann diese Durchsuchungsmaßnahmen mit den Funden gegeben, Ende 1998 seien sie mit der Abarbeitung des Falles im Wesentlichen fertig gewesen. Danach sei der Fall bei ihnen nebenher gelaufen. Die Zielfahndung habe den Fall allerdings fahndungstechnisch seit dem Fluchtbeginn, also zwei, drei Tage später, übernommen und bis 2001 bearbeitet. Der Zeuge und seine Kollegen hätten es lediglich noch „begleitet“ und im Übrigen natürlich auch andere Verfahren bearbeitet. Insofern habe ihre Befassung mit dem Fall von 1997 bis 2001 bestanden. Ihr Schwerpunkt sei damals rechte Musik und die Verbreitung von rechter Musik gewesen. Es hätten sich ja dann die Anschläge in Amerika ereignet, woraufhin es eine entsprechende Umstrukturierung bei ihnen gegeben habe, erläuterte der Zeuge weiter. Die EG TEX habe sich aufgelöst und es sei der Schwerpunkt des islamischen Terrorismus gebildet worden, wo sich die meisten wiedergefunden hätten. **1886**

Der Zeuge **KHK Wunderlich** erläuterte, dass ihr Fahndungszeitraum vom 28.01.1998 bis 22.08.2001 gewesen sei. Sie hätten aufgehört, da ihnen der Fall entzogen worden sei. Somit seien sie dann auch nicht mehr involviert gewesen. Nach Weisung des Behördenleiters – den Zeitpunkt des Endes seines Fahndungszeitraumes und die Abgabe beschreibend – hätten sie eine Vorlaufzeit von ca. drei Wochen gehabt, um die Unterlagen abzugeben. Seiner Erinnerung nach sei „das sogar eine Entscheidung von Anfang August“ gewesen, die sie dann mit der Übergabe in der dritten oder vierten Augustwoche umgesetzt hätten, mithin die Unterlagen aufzubereiten und an den Staatsschutz abzugeben. **1887**

Sie hätten nur zwei Fälle mit Zielfahndung bearbeitet, so der Zeuge **EKHK Dressler**, der vorliegende und „Möb.“. Der Letztere sei ein offizieller, normaler Zielfahndungsfall gewesen, der von der Staatsanwaltschaft beantragt worden und der auch ganz normal gelaufen sei. Warum der vorliegende Fall nicht als Zielfahndungsfall eingestuft wurde, wisse er nicht. Herr Wunderlich habe mehrfach versucht, eine offizielle Zielfahndung im klassischen Sinne daraus entstehen zu lassen. Auf Frage, was diesen Fall, die Suche nach den dreien, von den anderen Zielfahndungsfällen in der Form (nicht im Inhalt) unterscheide, erläuterte der Zeuge, dass „von den Maßnahmen her sind fast alles die gleichen Maßnahmen möglich“. Das Problem sei allerdings, dass die Zielfahndung im BKA nur eine offizielle Zielfahndungseröffnung akzeptiere. Die Zielfahndung sei einerseits eine Einheit – nämlich die vier Kollegen – und die Zielfahndung sei andererseits eine fixierte Maßnahme, die sozusagen in der Fahndungsrichtlinie dokumentiert sei. Dort sei es so, dass die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellen und eröffnen würde, aber das könne prinzipiell auch die Polizei. Im konkreten Fall sei es so gewesen, dass der **1888**

Behördenleiter die Zielfahndung als Einheit damit beauftragt habe, nach diesen Personen zu suchen, ohne dass eine Zielfahndung im klassischen Sinne eröffnet worden sei. Das habe das Problem nach sich gezogen, dass Herr Wunderlich gegenüber dem BKA den Fall immer im Sinne einer entsprechenden Zielfahndung dargestellt habe, aber er es de facto nicht gewesen sei. Das BKA unterstütze normalerweise, aber ohne eröffnete Zielfahndung „nicht wirklich". „Die" würden dazu auffordern, eine Zielfahndung aufzumachen, dann würden sie auch unterstützen, etwa was die Auslandsprobleme betreffe. Man spreche es ja normalerweise im Vorfeld ab, so der Zeuge **EKHK Dressler** weiter, wenn die Kriterien erfüllt seien, dann werde es auch dazu kommen. Hier sei die Situation offensichtlich so gewesen, dass man sich aufgrund des damaligen politischen Drucks – es sind drei Rechte flüchtig, man setzt alle Mittel ein, die man hat – entschlossen habe, die Zielfahndung nach den dreien suchen zu lassen. Warum es dann nicht zu einem eröffneten, offiziellen Zielfahndungsfall gemacht wurde, entziehe sich seiner Kenntnis. Das sei eine Festlegung des Behördenleiters, dessen Name er gerade nicht erinnere, es sei jedenfalls zu dem Zeitpunkt der ehemalige KPI-Leiter von Suhl gewesen.

1889 Ähnlich äußerte der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass „es nie eine Zielfahndung gewesen" sei, das müsse er immer wieder betonen. Das sei heute nicht anders, dass sie klar unterscheiden würden zwischen Unterstützungsfällen und Zielfahndungsfällen. Es sei nie ein Zielfahndungsfall gewesen, dies hätten sie auch so nicht leisten können. Die Frage, was den ihn daran gehindert habe, den Fall zu einem Zielfahndungsfall zu machen, beantwortete der Zeuge damit, dass er keine Beauftragung gehabt habe. Sie – d. h. ihr Sachbereich und der Vorgesetzte – hätten dies schriftlich angeregt und nicht bekommen. Es habe daran gelegen, „dass es aus Sicht des Haftbefehls nicht zielfahndungswürdig war". Es habe einen Haftbefehl wegen Vorbereitung eines Sprengstoff-/Strahlungsverbrechens vorgelegen. Es habe aber keine Erkenntnisse gegeben, dass ein derartiger Sachverhalt bereits stattgefunden hat. Es war also bis dahin kein materieller Schaden entstanden und es wurde auch keine Person geschädigt – es sei lediglich etwas aufgefunden worden. Das habe aus damaliger Sicht nicht gereicht, um diesen Sachverhalt auf die (Bedeutungs-) Ebene eines Zielfahndungsfalles zu heben. Auch durch das BKA sei damals eine mögliche Übernahme des Sachverhalts in Form der Zielfahndung abgelehnt worden.

1890 Kurz nach Beginn der Übernahme des Sachverhalts durch ihn und seine Kollegen beim LKA, Anfang Februar 1998, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** weiter aus, hätten sie festgestellt, dass sie über keinerlei Strukturermittlungen verfügten, woraufhin sie die Abteilung 2, in persona die Herren Schne. und und Lip., gebeten hätten, ihnen geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen, damit sie erst einmal für sich einen Fahrplan dafür entwickeln könnten, was jetzt notwendig sei umzusetzen. In dem Zusammenhang habe er den Kollegen Mel. ins Spiel gebracht, was mit dem Umstand zu tun gehabt hätte, dass der damalige Leiter der Zielfahndung, mithin der damalige Vorgesetzte des Zeugen, „einen sehr persönlichen und engen Draht zu dem Herrn Mel. hatte und dieser aus dem Bereich

Staatsschutz kam“. Daraus sei die Idee gewachsen, „den Kollegen für einen gewissen Zeitraum zu [ihnen] zu führen, um [ihnen] in den Erkenntnissen der Struktur der Rechten hilfreich zu sein“. Auf Frage, wer konkret dies abgelehnt hätte, antwortete der Zeuge, dass er nur über diejenige Ablehnung berichten könne, die er selbst erlebt habe, diese sei durch die Herren Kriminaldirektor Schne. und Lip. erfolgt, die entweder diese Idee verneinten oder gar nicht darauf reagierten, bei denen mithin eine Kommunikation dazu überhaupt nicht stattgefunden habe. Eine Begründung dafür habe es nicht gegeben. „Wenn Sie einen Kriminaldirektor ansprechen und der antwortet Ihnen nicht, dann kann ich keine Begründung erfahren.“ Die Personalproblematik sei mündlich vorgetragen worden. Eine schriftliche Personalaufstockungsanfrage habe es nicht gegeben. Er sei zum damaligen Zeitpunkt „nicht in der Ebene“ gewesen, um mit den beiden Kriminaldirektoren diesen Disput auszufechten. Er habe dies dann seinem dienstlichen Vorgesetzten mitgeteilt, mit der Bitte, doch auf seiner Ebene noch einmal einen Versuch zu unternehmen, für sie Unterstützung zu erwirken. Das sei wohl auch mehrfach probiert worden, was ihm durch Herrn We. versichert worden sei, allerdings mit dem Hinweis, dass sie niemanden bekommen würden, sich mit der Sache zufrieden geben sollten „und jetzt allein versuchen“ sollten, „die drei irgendwie aufzutreiben“. Auf nochmalige Nachfrage ergänzte der Zeuge **KHK Wunderlich**: Der zum damaligen Zeitpunkt Verantwortliche für das ZfK, „der nun auch schon verstorbene Herr Ih.“, habe die Möglichkeit gehabt, das auf den Weg zu bringen. Das sei nicht seine (gemeint: des Zeugen) Aufgabe gewesen. Ob dies geschehen ist, könne er nicht sagen. Vieles sei zum damaligen Zeitpunkt auf kurzem Weg mündlich versucht worden zu klären, und da es sich nicht um einen originären Zielfahndungsfall gehandelt habe, sei „natürlich auch die Priorität einfach nicht so hoch” gewesen.

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Sachverhalts durch ihn und seinen Kollegen hätten **1891**
sie [wie bereits erwähnt] darauf hingewiesen, dass sie Strukturermittlungen und Ähnliches nicht leisten könnten und dass sie um Unterstützung von Kollegen aus dem zuständigen Dezernat oder der Abteilung 2 bitten würden, bekräftigte der Zeuge **KHK Wunderlich**. Nachdem das nicht gewährt worden sei, hätten sie ganz einfach Probleme gehabt, diesen großen Personenkreis allein strukturell aufzuhellen. Sie hätten drei Gesuchte plus deren Familienangehörige und Kontaktpersonen zu bearbeiten gehabt, mithin ein Personenkreis, der in den ersten Tagen um die 20 Personen umfasst habe. Das sei zu dritt oder zu viert nicht zu leisten gewesen. Das LfV Thüringen habe selbstständig den Vorschlag unterbreitet, dass der Zeuge und seine Kollegen sich auf die Familienangehörigen konzentrieren sollten und sie ihnen den rechten Bereich abnehmen würden, also die Kontakte, die in die rechte Szene gehen. Es sei zu jenem Zeitpunkt bereits bekannt gewesen, dass alle drei rechts orientiert waren und dort auch schon Straftaten in unterschiedlichster Form begangen hatten. So sei es dann zu einer Art Aufteilung der Arbeit im ersten Angriff (zwischen LKA und LfV) gekommen. Diese Arbeitsteilung habe sich schließlich bis zur Übergabe der Akten im August 2001hingezogen.

1892 An anderer Stelle, auf nochmalige Nachfrage, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dass das LfV ihnen von Anfang an gesagt habe, dass sie dort gut informiert seien und wüssten, „was sich in der Szene so tut und bewegt“, und hätten ihnen vorgeschlagen, sie „auf dieser Schiene zu unterstützen“. Sie hätten sich in der ersten Phase täglich ausgetauscht, alles was sie an Erkenntnissen hatten, das LfV habe ihnen seine Erkenntnisse mitgeteilt, wobei der Zeuge „das nicht gegenprüfen konnte“, das müsse er klar einräumen. Es habe deshalb durchaus sein können, dass sie „vielleicht sogar ein und denselben gleichzeitig abhörten“, da sie ja nicht die G10-Maßnahmen des LfV gekannt hätten. Im Zuge der Zusammenarbeit hätten sie festgestellt, dass es „ein paar komische Situationen“ gegeben habe, indem sie zum Beispiel mit den Eltern Mundlos gesprochen hätten, was in der weiteren Folge aufgrund eines weiteren Gesprächs des LfV, welches ihnen nicht bekannt gewesen sei, zu Problemen bei der Zusammenarbeit oder bei der Gesprächsführung mit der Familie Mundlos geführt habe. Konkret sei dies so abgelaufen, dass sie dem LfV mitgeteilt hätten, dass sie mit den Eltern Mundlos reden würden. Aufgrund der Aktenlage sei ihnen heute bekannt, dass das LfV kurze Zeit später selbst mit den Eltern gesprochen habe und ihnen zum einen die TKÜ-Maßnahmen des LKA verraten und zum anderen sie gebeten habe, nicht mehr mit dem Zeugen und seinen Kollegen (vom LKA) zu sprechen. Das sei natürlich kontraproduktiv.

1893 Die Aufteilung zwischen LfV und LKA sei nach Einschätzung des Zeugen **KHK Wunderlich** insofern „interessant“ und auch aus seiner Sicht „schlüssig“ gewesen, als das LfV Thüringen ihnen gesagt habe, dass sie (gemeint: die Mitarbeiter des LfV) „aufgrund einer Vielzahl von Quellen im rechten Spektrum andere oder bessere Möglichkeiten“ hätten, Erkenntnisse zum Aufenthalt der drei Rechten oder auch zu möglichen Kontaktpersonen zu erlangen, als der Zeuge und seine Kollegen über das einzig herkömmliche Mittel TKÜ. Auf Vorhalt, dass dies zwar so sein könne, aber dies für die polizeiliche Arbeit des Zeugen nichts nütze, wenn der Verfassungsschutz seine Erkenntnisse nicht weitergebe, führte der Zeuge aus, dass er dies heute wisse, aber das damals nicht gewusst und auch nicht geahnt habe. Es habe „definitiv“ ein Vertrauensverhältnis dahin gehend bestanden, dass sie beim LKA über alles aus dem Arbeitsbereich des LfV unterrichtet würden, bekräftigte er. Dieses Vertrauensverhältnis habe den ersten Knacks mit der Telefonnummer vom Ministerium des Innern Brandenburg und den Erkenntnissen bekommen, die sie danach erlangt hätten, dass nach Übermittlung dieser Daten auf einmal die Leitungen tot gewesen seien. Da hätten sie sich natürlich Gedanken gemacht, hätten es aber letztlich nie abgelehnt, mit den dort involvierten Personen zusammenzuarbeiten.

1894 Observationsmaßnahmen, so der Zeuge **KHK Wunderlich** weiter, seien auch durch das LfV Thüringen oder sogar durch das BfV in Köln durchgeführt wurden, wobei sie diese Observationsmaßnahmen meist nur am Rande mitbekommen hätten, entweder durch Zufall oder im Nachhinein, indem sie ihnen mitgeteilt worden waren. Er gehe davon aus, dass sie nicht über alle Maßnahmen des LfV und schon gar nicht vom BfV informiert

worden seien. Über die Arbeitsweise des LfV oder des BfV im rechten Spektrum könne er überhaupt nichts sagen. Man habe ihnen aber auch ganz offen gesagt, dass aufgrund von Quellen, die im Einsatz waren, sie über bestimmte Maßnahmen nicht informiert werden könnten. Da habe man sie um Verständnis gebeten, was sie auch gezeigt hätten. Die gute Zusammenarbeit habe sich in der Weise dargestellt, dass die beteiligten Mitarbeiter alle miteinander umgehen konnten, da habe es keine Probleme gegeben, vielmehr habe „die Chemie eigentlich gestimmt“. Dieses gute Verhältnis habe bis zum Ende bestanden. Die Eingriffsmöglichkeiten von Verfassungsschutz und Polizei seien unterschiedlich. Nichtsdestoweniger habe ja auch das LfV Möglichkeiten, über G10-Maßnahmen TKÜ-Maßnahmen umzusetzen, die der Zeuge und seine Kollegen gar nicht hätten umsetzen können. Die Maßnahmen, die sie umgesetzt hätten, seien dem LfV „tagaktuell bekannt“ gewesen. Die G10-Maßnahmen hingegen hätten sie nicht zur Kenntnis bekommen, sie hätten nur gewusst, dass es welche gibt.

Auf die Frage nach der Verwertbarkeit der knappen Informationen durch das LfV erläuterte der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass sie mit diesen Informationen schon etwas anfangen hätten können: Wenn er wisse, dass sich jemand in Belgien aufhält, könne er dort entsprechende Fahndungsmaßnahmen umsetzen. Das hätten sie über Einbeziehung des Verbindungsbeamten in Brüssel zum damaligen Zeitpunkt auch gemacht. Es habe sich schwierig gestaltet, sei aber möglich gewesen. Die gleichen Varianten hätten sie damals betreffend Bulgarien über den Verbindungsbeamten des BKA in Sofia und betreffend Südafrika über den Verbindungsbeamten in Kapstadt gemacht. Es habe auch eine Einbeziehung des Verbindungsbeamten in Budapest mit dem Hinweis des Aufenthalts der drei Gesuchten am Balaton gegeben. **1895**

(2) Zusammenarbeit der Bereiche Zielfahndung und Staatsschutz des Thüringer Landeskriminalamtes

Auf Frage, ob, nachdem Herr Wunderlich und seine Kollegen von der Zielfahndung die Flüchtigen nicht hatten fassen können, es dann (gemeinsame) Strategiegespräche darüber gegeben habe, was man noch alles machen könnte, berichtete der Zeuge **EKHK Dressler** aus, dass es zu dem Zeitpunkt keinerlei Ermittlungsansätze mehr für die Zielfahndung gegeben habe, die eine weitere Bearbeitung dort gerechtfertigt hätte. Auf diese Situation habe Herr Wunderlich, insbesondere sein Abteilungsleiter, aufmerksam gemacht. Daraufhin sei entschieden worden, dass die Unterlagen zu den Zielfahndungsmaßnahmen dem Staatsschutz zurückzugeben seien. Das müsste 2001 oder 2002 gewesen sein. **1896**

Auf Frage, ob der Zeuge im Rahmen seiner laufenden Zielfahndung schon mit dem Staatsschutz zusammengearbeitet habe, erläuterte der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass die Kontakte mit der Abteilung Staatsschutz täglich, teilweise mehrfach täglich aufgrund von Nachfragen gewesen seien. Hier habe sich auch die Besonderheit ergeben, dass sich die **1897**

Abteilung 2 nicht bei ihnen im Haupthaus befunden habe, sondern in einer Außenstelle in Waltersleben. Es sei deshalb eine Vielzahl von Fahrten gemacht worden, um bestimmte Dinge abzusprechen/durchzusprechen. Mit dem LfV habe es auch Kontakte, in der ersten Phase täglich, dann wöchentlich, schließlich – das sei dann ein bisschen abgeebbt – als sogenannte Monatsgespräche gegeben. Mit der Übergabe des Sachverhalts seien diese sodann natürlich beendet worden.

1898 Auf Frage, ob Herr Dressler an den TKÜ-Auswertungen beteiligt war, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dass Herr Dressler Kenntnis von den TKÜ-Maßnahmen gehabt habe und von ihnen in bestimmte Dinge, die wichtig erschienen, eingebunden gewesen. Er sei letztendlich der gewesen, dem der Zeuge und seine Kollegen unterstellt gewesen seien. Herr Dressler habe in der Gesamtheit der Maßnahmen das Zugangs-, Zugriffs- und auch Mitspracherecht gehabt. In dem Unterabschnitt „Fahndung“, den sie für ihn dargestellt hätten, sei „natürlich klar“, dass sie auch selbst mit der Auswertung und Betreuung dieser Maßnahmen in eigener Zuständigkeit agiert hätten. Nichtsdestoweniger hätten sie sich mit ihm über alles Wichtige ausgetauscht.

1899 Auf Vorhalt, dass Herr Wunderlich bekundet habe, dass der Zeuge damals die Frage der TKÜ-Überwachung mit begleitet habe und dass alle wichtigen Erkenntnisse dem Zeugen zugegangen seien und er auch befugt gewesen sei, eigene Anweisungen zu geben[679], bejahte der Zeuge **EKHK Dressler** den ersten Teil des Vorhalts und fügte im übrigen hinzu, dass dies Fahndungs-TKÜs und keine Beweis-TKÜs gewesen seien und insofern der Kollege Wunderlich – die Zielfahndung – eigenverantwortlich die Erkenntnisse daraus ausgewertet und verwertet, aber sie darüber in Kenntnis gesetzt habe.

1900 Auf Frage, ob sich der Zeuge in der TKÜ überhaupt nicht betätigt, auch keinerlei Anregungen gegeben habe, welche Personen einbezogen werden sollten, bekundete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass es möglich sei, dass Herr Wunderlich gesagt habe: „Wir brauchen da und da noch eine TKÜ“, und dass sie dies dann mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen hätten. In dem Punkt habe es eine Arbeitsteilung gegeben. Aber das Abhören sei ausschließlich durch die Zielfahndung erfolgt und auch die Erkenntnisse, die daraus kamen. Da diese nicht verschriftet würden, sondern die Fahndungs-TKÜ quasi live gehört werde, habe es für sie dann höchstens Erkenntnisse insoweit gegeben, als Herr Wunderlich diese ihnen dann mitgeteilt habe. Aber das sei eher die Ausnahme gewesen. Zu dem Zeitpunkt sei ja „quasi die Ermittlungstätigkeit, was den reinen Sachverhalt betraf, weitestgehend erledigt“ gewesen. Erhalten habe er die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung von Herrn Wunderlich „eher im geringeren Maße“ und zwar dann, wenn sie sich getroffen hätten. Das sei dann der Fall gewesen, wenn sie Erkenntnisse hatten, die sie fahndungsrelevant „runtergegeben“ haben. Er und der Kollege Wunderlich hätten

[679] Siehe S. 1256, Rn. 1898.

eigentlich damals in der heißen Phase nahezu täglich gesprochen, ansonsten sei dies ein bisschen abflacht, dann sei es anlassbezogen erfolgt. Herr Wunderlich habe sie auf dem Laufenden gehalten.

Auf Frage, ob es Informationsaustausch mit den Staatsschutzabteilungen, beispielsweise in Saalfeld oder in Jena, gegeben habe, bejahte dies der Zeuge **EKHK Dressler**. Bei Personen, die in Jena ansässig waren, wie z.B. Kapke, hätten sie sich an den Kollegen K., bei solchen aus dem Bereich Saalfeld an den Kollegen [KHK] I. gewendet. Letzterenfalls sei Tino Brandt der Einzige, der ihm diesbezüglich einfalle. Seinerzeit habe es „da unten jede Woche Treffen“ gegeben, da sei es mit Sicherheit um eine ganze Reihe von Personen gegangen, aber an weitere Namen habe er keine Erinnerung mehr. **1901**

(3) Unterbliebener Zugriff der Zielfahndung

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage des Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-577 den bis 2010 als Polizeibeamten tätigen Zeugen **R. Sc.** vernommen. Er sei bei der Garagendurchsuchung zwar nicht vor Ort gewesen, indes in der Polizeiarbeit im TLKA damit befasst gewesen sei. Eingangs erläuterte der Zeuge, dass er die zwei nachfolgend in Rede stehenden Personen seit 1980 persönlich kenne: Zum ehemaligen Leiter der Zielfahndung, Kriminalhauptkommissar J. Ih. (mittlerweile verstorben), habe er ein gutes Verhältnis gehabt. P. We. sei Abteilungsleiter 1 im TLKA gewesen; die gesamte Fahndung und zum Anfang auch die Zielfahndung habe zum damaligen Zeitpunkt der Abteilungsleitung 1 unterstanden. Weitere Mitarbeiter der Zielfahndung zum damaligen Zeitpunkt seien Gr. Mö., Ge. Sch., möglicherweise J. Kä. gewesen. Auf Nachfrage, ob Herr Wunderlich erst später Leiter der Zielfahndung geworden oder schon zu diesem [durch den Zeugen in Rede stehenden] Zeitpunkt Mitarbeiter [der Zielfahndung] gewesen sei: Nein, jener sei später dazugekommen, als man aufgrund der krankheitsbedingten Umstände des Herrn Ih. die Zielfahndung wieder habe „auffüllen“ müssen. Die Zielfahndung habe sich dann „bekanntlich“ aus Mitarbeitern des ehemaligen SEK und MEK zusammengesetzt, die in jenen Bereichen ausgeschieden seien. **1902**

Der Zeuge **R. Sc.** berichtete dem Untersuchungsausschuss: Aufgrund der Funde nach der Durchsuchung im Garagenkomplex und der Flucht der Verdächtigen seien die Personen zur Fahndung ausgeschrieben worden. Die Zielfahndung sei damit beauftragt worden, nach diesen Personen zu suchen. Danach befragt, wer die Zielfahndung beauftragt habe, erläuterte der Zeuge, dass sich die Zielfahndung dann, wenn Personen zur Fahndung ausgeschrieben waren, Recherchen anhand der gegebenen Möglichkeiten gemacht habe. Wenn sie „eine Örtlichkeit hatten“ seien sie dann auch losgefahren, ohne dass „sie vorher groß was an Informationen an andere weitergegeben haben“. Auf Nachfrage, ob die Abteilung Staatsschutz diejenige gewesen sei, die die Zielfahndung beauftragt habe: Nein, dies sei getrennt gewesen. Staatsschutz und Fahndung hätten jeweils ihren Bereich **1903**

gehabt. Bei Haftbefehlen oder Fahndungsersuchen sei die Zielfahndung selbständig tätig geworden und habe sich nach dem möglichen Aufenthaltsort erkundigt (etwa Objekte aufgeklärt).

1904 Die Zielfahndung habe, so der Zeuge **R. Sc.** weiter, die Örtlichkeit des NSU-Trios etwa 3 bis 4 Tage später [gemeint: nach der Garagendurchsuchung] ausfindig machen können. Woher sie die Information gehabt habe, könne der Zeuge nicht sagen, denn dies habe ihnen („uns“) auch keiner gesagt. Wo man habe zugreifen können, sei ihm ebenfalls nicht mitgeteilt worden. „Das“ sei auch grundsätzlich nicht gesagt worden, weil man den Personenkreis, der Kenntnis darüber hatte, so gering wie möglich habe halten wollen. Die Zielfahndung, fuhr der Zeuge fort, habe zugreifen wollen und den Abteilungsleiter, Herrn P. We., in der Nacht telefonisch informiert (aufgrund eines vorhergehenden Einsatzes im Raum Arnstadt habe jener fortan jedes Mal informiert werden wollen, wenn die Zielfahndung ausrückt). Es sei dann der Zielfahndung durch den Abteilungsleiter untersagt worden, zum Einsatz zu fahren. Am nächsten Morgen habe er, der Zeuge, mit Herrn Ih. gesprochen, welcher gemeint habe: „So eine Scheiße, jetzt haben wir die nicht erwischt“. Gründe dafür habe Herr Ih. nicht genannt. Kurze Zeit später sei das gesamte Trio weggewesen und man habe keine Information mehr gehabt. Auf Rückfrage bestätigte der Zeuge: Zu dem Zeitpunkt als man [die Zielfahndung] habe rausfahren wollen, wären die gesuchten Personen möglicherweise noch da gewesen. Die Information, die die Zielfahndung erhalten habe, dahin gehend, dass die Personen sich nicht mehr an dem vorermittelten Bereich aufhalten, sei erst später eingetroffen. An anderer Stelle erläuterte der Zeuge: Informanten hätten hinsichtlich der durch die Zielfahndung recherchierten Aufenthaltsort übermittelt: „Die sind nicht mehr da“. Man habe sodann ihn, den Zeugen, weil er zu diesem Zeitpunkt in der Kriminalaktenhaltung tätig gewesen sei, gefragt, ob es in den Dateien, zu denen er Zugang hatte, Hinweise auf mögliche Kontaktpersonen gebe. Die Rückfrage, ob er deswegen von dem Vorgang gewusst habe, bestätigend: Er, der Zeuge, sei zudem stellvertretender Dezernatsleiter für die Fahndung gewesen. Die Zielfahnder hätten sie („wir“) gebeten, nach möglichen Aufenthaltsorten und Kontaktpersonen zu recherchieren. Indes hätten sie dazu nichts gefunden. Auf Nachfrage, ob es Vermerke zu der „abgeblasenen Fahndung“ gebe: Wenn, dann seien diese nur bei der Zielfahndung gewesen, weil jene eine eigene Akte geführt hätten. Darin seien auch etwa entsprechende Verbindungspersonen genannt gewesen, die niemand etwas angegangen seien.

1905 Auf Vorhalt, es habe „immer mal“ das Gerücht gegeben, man habe den Zugriff machen wollen oder können, jener sei dann „abgeblasen worden“ und er, der Zeuge, bestätige mit seiner Aussage indirekt und sage, Herr P. We. sei informiert worden und am nächsten Tag sei Herr Ih. zu ihm, dem Zeugen, gekommen und habe gesagt, sie dürften nicht mehr ausrücken, bestätigte dies der Zeuge **R. Sc.**. Er [gemeint: Herr Ih.] habe ihm dies so mitgeteilt. In diesem Zusammenhang merkte der Zeuge an, dass der Abteilungsleiter aus Jena komme und die Zielfahnder vermutet hätten, dass Informationen an den Verfassungsschutz

weiter gegangen wären und von dort aus eine Person, die in diese Kreise hineingehöre, „die“ gewarnt haben soll. Dabei sei auch der Name Tino Brandt gefallen. Auf Rückfrage dazu machte der Zeuge Ausführungen zum Werdegang der Herrn P. We. in seinen früheren Wohnort Jena. Jener habe „möglicherweise [...] keine Nestbeschmutzung“ haben wollen; er sei jeden Tag von Jena nach Erfurt ins LKA gefahren. Auf weitere eindringlichere Nachfrage, ob der Zeuge damit meine, weil Herr P. We. aus Jena stammte, dieser Jena nicht noch mehr habe in die Schlagzeilen bringen wollen, bestätigte der Zeuge, dass dies seine Vermutung sei. Auf Rückfrage zur Erwähnung Tino Brandts in diesem Zusammenhang: Jener sei zu dieser Zeit bereits hinlänglich als Führungsperson der Neonaziszene bekannt gewesen und auf die Frage, ob die Polizei bereits vor der öffentlichen Enttarnung von Tino Brandt wusste, dass jener V-Mann vom Verfassungsschutz ist: Es sei in den Kreisen der Neonazis bekannt gewesen, dass er Geld vom Verfassungsschutz bekommen habe.

Auf Nachfrage, ob man sich hinsichtlich der Weisung des Abteilungsleiters an dessen Vorgesetzten gewandt habe, erwiderte der Zeuge **R. Sc.**: „Nein, weil dann die Zielfahndung Informationen hatte, dass die weg sind.“ Herr Ih. habe daher auch „klipp und klar gesagt“, er vermute, dass Tino Brandt informiert worden sei und jener die Informationen weitergegeben habe, sodass die Personen untergetaucht seien. Auf Nachfrage, ob man diesen Vorgang im Haus diskutiert habe, schilderte der Zeuge, dass Herr P. We. „viele Zuträger“ gehabt habe („Wenn man irgendwo sich in einem Zimmer geäußert hat, dann war das schneller bei dem Herrn P. We. wieder vorn.“), sodass im Haus kaum darüber diskutiert worden sei und wenn, dann unter vier Augen. Auf Nachfrage bestätigend, ob man es bewusst nicht „an die große Glocke“ gehängt habe, damit es keine Ärger gibt: „Ja, weil in jedem Bereich gab es da Zuträger, die sich da lieb Kind machen wollten. Und wir haben immer gesagt: Was der nicht weiß, macht ihn nicht heiß.“ Herr P. We. habe seine Funktion als Abteilungsleiter 1 weiter inne gehabt. Sie („wir“) hätten dann auch keine weiteren Informationen mehr bekommen, weil die Zielfahndung zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Bereich der Abteilung 1 ausgesiedelt worden sei. Herr P. We. sei sodann Abteilungsleiter 6 gewesen. **1906**

Auf Vorhalt, es habe am 26. Januar die Garagendurchsuchung gegeben, ein paar Tage später habe die Zielfahndung ausrücken wollen und im Februar 1998 habe sich das TLfV mit der Zielfahndung, u.a. Herrn Ih. und Herrn Wunderlich, getroffen, erwiderte der Zeuge **R. Sc.**, dass Herr Ih. 1997 aufgrund seiner Krankheit ausgeschieden sei. Auf weiteren Vorhalt, Herr Ih. soll auch 1999 bei der Suche nach den dreien in Chemnitz dabei gewesen sein, wiederholte der Zeuge, Herr Ih. sei 1997 in den Krankenstand versetzt worden und habe sich danach nur noch als Gast im Hause aufgehalten und „die Zielfahndung immer noch nach wie vor unterstützt [...] mit seinem Wissen“. **1907**

Die Landesregierung teilte in der 62. Sitzung am 11. April 2019 mit, dass sich die Frage, wann Herr Ih. konkret in den Krankenstand versetzt wurde, nicht mehr klären lasse. **1908**

(4) Zusammenarbeit des Thüringer Landeskriminalamtes mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Soko „Rechte Gewalt“

1909 Dem Untersuchungsausschuss lag in diesem Zusammenhang ein Gesprächsvermerk vom 2. Oktober 2000 zu Absprachen mit der Soko „ReGe“[680] (Ordner des TLfV 4-460-030, Blatt 31, VL UA 5/1-161) vor:

-25- *EF, den 2.10.00*

Az.:
Vfg.:
(1) VP
(2) WV 25

Betr.: Zusammenarbeit mit der SOKO ReGE
hier: Gespräch am 2.10.00 mit KK R.

VERMERK

Um zu gerichtsverwertbaren Informationen zu gelangen beabsichtigt das TLKA eine VP in den THS einzuschleusen. Es soll sich um einen kooperationswilligen Rechtsextremisten aus den alten Bundesländern handeln, der durch das TLKA „importiert“ werden soll. Das LKA erwartet einen Hinweis darauf, ob operative Interessen des TLfV berührt werden und fragt gleichzeitig an, in welcher Organisationseinheit des THS die VP am effektivsten einzusetzen sei.

[Unterschrift]
Schä.

[handschriftlich]
L 2 am 01.10. mdl.
informiert. Wird Kontakt
mit TLKA (Liph.) auf-
nehmen.
[Unterschrift]

1910 Der Zeuge **KK R.** gab in seiner Vernehmung an, sich nicht an ein solches Gespräch zu

erinnern. Er könne auch nicht sagen, in welcher Form dieses stattgefunden haben könnte. Möglicherweise habe man in der Soko ReGe über den Einsatz einer VP gesprochen. Ob er dann über den Soko-Leiter zur Kontaktaufnahme mit Schä. aufgefordert worden sei oder eine Initiative Schä.s dem Gespräch vorausging, könne er nicht sagen. Überhaupt könne er sich nicht erinnern, im Zusammenhang mit der Soko ReGe Kontakte zum TLfV gehabt zu haben. Solche erinnere er nur in anderen Zusammenhängen. Auch sage ihm der Name Schä. in diesem Zusammenhang nichts. Auf die Frage, wer denn seitens der Soko ReGe für das Führen derartiger Gespräche zuständig gewesen wäre, gab der Zeuge an, dies habe in der Verantwortung des Soko-Leiters gelegen.

(5) Erkenntnisse zu exponierten Personen und Personenkreisen, zur Frage nach Kennverhältnissen und Unterstützerleistungen, zum Aufenthaltsort der Untergetauchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie dahin gehenden Ermittlungen

1911 Auf Frage, ob der Zeuge Kontakte oder Unterstützungskontakte zum Trio habe nachweisen können, verneinte dies der Zeuge **KHK Wunderlich**. Sie hätten in dem gesamten Fahndungszeitraum „kein Lebenszeichen zu (den) drei Gesuchten feststellen können und auch keinen Direktkontakt“. Es habe Absprachen bzw. Treffen gegeben, die den Eindruck hinterlassen hätten, als dienten sie der Unterstützung der Dreien, aber einen direkten Kontakt hätten sie nicht belegen können. Zu „OK ”oder ähnlichen Sachen hätten sie keinerlei Erkenntnisse gehabt.

(a) Ermittlungsansätze

1912 Dass „sie“ Unterstützung haben mussten, sei jedem klar gewesen, der damit zu tun gehabt hatte, so der Zeuge **EKHK Dressler**. Natürlich gehe man in solchen Fällen auch davon aus, dass Familienangehörige hier ihre Unterstützung gewähren, was ja eine relativ normale Sache sei. Bei der Familie Böhnhardt habe man bei der Mutter wahrgenommen, wie sie zu ihm stehe. Darüber hinaus habe der Augenmerk Sympathisanten gegolten. Wie weit das gegangen sei und in welcher Tiefe, das sei überhaupt nicht absehbar gewesen. Eine Schätzung, welche Größe der Personenkreis haben könnte, sei nicht angestellt worden, weil sie immer versucht hätten, „Anknüpfungspunkte zu finden, an denen man sich fahndungstechnisch weiterbewegen“ konnte. Spekulationen, wie viele Leute das sein könnten, nützten da nichts.

1913 Auf Frage, ob der Zeuge von einem Unterstützerkreis oder Unterstützernetzwerk ausgegangen sei, antwortete der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass dies „definitiv“ der Fall gewesen sei: Bei drei Jugendlichen ohne finanzielle Mittel, die ad hoc ohne planbare Vorzeichen in das Nichts abgetaucht sind, sei ihnen klar gewesen, dass dies nur mit

[680] Siehe dazu auch: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, insbesondere S. 235ff., 677ff., 1353ff.

Unterstützung überhaupt habe umgesetzt werden können, zumal dieser Zeitraum dann auch immer länger geworden sei. Dass er von einem Unterstützerkreis oder -netzwerk ausgegangen ist, habe er gegenüber allen Beteiligten (alle Personen, die in dem Bereich tätig waren), darunter die Herren Ih. und Schne., kommuniziert. Bei ihnen seien dies der Sachbereichsleiter, der Dezernatsleiter und der Abteilungsleiter gewesen, in den Bereichen Staatsschutz ebenfalls. Es habe ja eine Vielzahl von Besprechungen gegeben, in denen Beteiligte am Tisch gesessen hätten, die das Interesse hatten, die drei zu kriegen, und solche, die den Zeugen und seine Kollegen beauftragt hätten „und endlich wollten, dass die drei auftauchen“. Dort sei jedes Mal thematisiert worden, dass der Zeuge und seine Kollegen in der Sache nur schwer weiterkämen, wenn sie nicht wüßten, wie die Strukturen sind.

1914 Auf Frage, welche Personengruppen bzw. Personenstrukturen als Helfer der Untergetauchten vermutet worden seien, bekundete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass dies – am naheliegendsten – die Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes, darüber hinaus später dann diejenigen von Blood & Honour gewesen seien. Letztere seien ihnen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geworden. Auf Kontakte zu den Untergetauchten überwacht worden seien Kapke und Wohleben. Es habe eine ganze Reihe von Personen gegeben, die zumindest einmal im Verdacht gestanden hätten, Unterstützungsleistungen zu erbringen, aber Kapke und Wohleben seien die zwei wichtigsten in Jena gewesen. Zumindest bezüglich dieser beiden habe „sehr wahrscheinlich“ auch ein Austausch mit dem LfV stattgefunden. Auf Frage, ob Kontakte in andere rechtsextreme Szenen wie Ku-Klux-Klan oder die Blood-&-Honour-Bewegung überprüft worden seien, führte der Zeuge aus, dass der Thüringer Heimatschutz der Hauptverdächtige als Unterstützer gewesen sei, die anderen Szenen seien „erst sehr viel später“ bekannt geworden.

1915 Auf die Frage, wer im Rahmen der Fahndung – nicht nur bei den TKÜ-Maßnahmen, sondern generell – als möglicher Unterstützer aufgefallen sei, und nach Vorhalt der nachfolgend aufgeführten Namen, antwortete der Zeuge **EKHK Dressler** jeweils: Rachhausen sei ein bekannter Name, der der rechten Szene angehört habe und gegen den auch in diversen Verfahren ermittelt worden sei; Th. Die. habe man natürlich gekannt, wenn man im Staatsschutz tätig war (der Zeuge habe nicht gewusst, dass er „Gegenstand einer Überwachung“ gewesen sei); Jul. W. sei „schon am Tag der Durchsuchung oder am Folgetag aufgefallen“, da sie „in einer Wohnung“ angetroffen worden und „natürlich dementsprechend von Interesse“ gewesen sei; Tino Brandt sei „aus verschiedensten Gründen und in den verschiedensten Verfahren“ von Relevanz gewesen.

1916 Ralf Wohlleben sei eine Größe in Jena gewesen, der aus ihrer Sicht dort das Sagen hatte, so der Zeuge **KHK Wunderlich**. In Thüringen seien das nicht so viele Personen gewesen, da ihr Hauptaugenmerk erst einmal auf die Familie gerichtet gewesen sei. Böhnhardt habe noch einen Bruder gehabt. Bei Beate Zschäpe habe die Oma eine Rolle gespielt. Mundlos habe ebenfalls noch einen Bruder gehabt. Die Untersuchung möglicher

Unterstützungsleistungen aus dem Freundeskreis sei indes von Anfang mit ins Zielfeld gerückt. Im Zuge der Erkenntnisse der Abteilung 2 sei ihnen bereits mitgeteilt worden, wer alles dazugehöre, insbesondere der Thüringer Heimatschutz und aus welchen Personen sich dieser rekrutiere. Durch das LfV Thüringen seien diese Dinge „natürlich bestätigt“ worden. Jü. Helb. habe da noch eine Rolle gespielt. Diese Personen hätten sie natürlich auch „aufgeschaltet“, falls das rechtlich möglich war, und seien durch die Auswertung der TKÜ-Maßnahmen auf andere Kontaktpersonen gestoßen.

1917 Auf Vorhalt, dass nicht nur die Telefonliste in der Garage gefunden worden sei, sondern auch Briefe und Neonazi-Fanzines, verbunden mit der Frage, ob diese denn auch überprüft worden seien, bejahte dies der Zeuge **EKHK Dressler**. Briefe und Fanzines seien ausgewertet worden, wobei dies der Kollege Fah. seinerzeit gemacht habe. Bei Straftatverdacht habe er neue Anzeigen gefertigt. Sofern sich da Hinweise ergeben hätten, die aus ihrer Sicht zum damaligen Zeitpunkt einen Fahndungsansatz geboten hätten, wären diese Hinweise an die Zielfahndung weitergegeben worden.

1918 Auf Frage, ob man Überlegungen angestellt habe, wie viele (Unterstützer-)Personen man denn haben müsse, wenn man „auf diese Weise von jetzt auf gleich verschwindet und keine Spuren mehr hinterlässt“, bekundete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass es dazu überhaupt keine Erfahrungen und Vorstellungen gegeben habe. Dieses schlagartige Verschwinden habe sie „sicher eine ganze Zeit beschäftigt und auch vor Rätsel gestellt, wie das so funktioniert“, weil auf der anderen Seite das LfV für sich seinerzeit beansprucht gehabt hätte, diese rechte Szene abzugrasen und die Informationen daraus zu sammeln, während die Zielfahndung dazu angehalten worden sei, sich um den familiären, persönlichen Hintergrund der Dreien zu kümmern. Den Szenebezug habe das LfV klären und – bei Vorliegen von Informationen – dem LKA dies zur Kenntnis geben wollen. Dem Vorhalt, dass das LfV doch gar nicht in einer Situation gewesen sei, es beanspruchen zu können, die Aufteilung vielmehr „in Ihrer Verantwortung“ habe „passieren“ müssen, entgegnete der Zeuge, dass die Kräfteverhältnisse seinerzeit schlicht und ergreifend so gewesen und bestimmte Sachen vorgegeben worden seien. So wie sie jegliche Strafprozesse, alle Maßnahmen im Vorfeld denen mitzuteilen gehabt hätten, so sei auch hier in dem konkreten Fall ihnen vorgegeben worden, dass sie [gemeint: das TLfV] sich um den Szenebezug kümmern würden. „Und wir sind auch alle zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass es eine Frage von Tagen, Wochen, vielleicht Monaten“ sein würde. Aber es sei keiner davon ausgegangen, dass es so dermaßen ins Leere laufen würde.

1919 Tino Brandt habe nicht zum nahen Umfeld gehört, welches das LKA interessierte, so der Zeuge **KHK Wunderlich**. Auch habe es von Anfang an schon den Hinweis gegeben, dass Brandt wohl für einen Dienst tätig sein oder arbeiten würde. Das hätten sie zwar nicht belegen können, sei jedoch für sie eine Hypothese gewesen, die im Raum gestanden habe. Brandt soll wohl im Thüringer Heimatschutz eine Größe gewesen sein und da die

Fäden gezogen haben. Aber aus Sicht des Zeugen und seiner Kollegen sei er „ganz einfach nicht dazu geeignet“ gewesen, sie “zu den dreien zu führen“. Er habe zu offen und zu aktiv agiert und sie seien der Meinung gewesen, dass es jemanden geben müsse, der in zweiter oder dritter Reihe und dort etwas gedeckt den Kontakt halte. Nach Carsten Schultze befragt: Es habe sowohl ein Kenn-, als auch ein Unterstützungsverhältnis zu den Gesuchten bestanden. Unterstützer aufgrund des Umstandes, dass jener auf Konzerten – verbunden mit einem Aufruf – Geld für die drei Gesuchten gesammelt habe, wobei dies auch Erkenntnisse des LfV gewesen seien, die das LfV ihnen damals mitgeteilt haben. Welche Konzerte mit welchen Bands dies gewesen sind, wisse er nicht mehr. Im Übrigen sei da noch eine Kurierfahrt gewesen. Bei André Kapke (der „Dicke“) habe sowohl ein Kenn-, als auch ein Unterstützungsverhältnis zu den Gesuchten bestanden. To. Tur. habe er festgenommen, deshalb könne er sich an ihn erinnern. Ob ein Kennverhältnis zu den Gesuchten oder Unterstützungsleistungen zu deren Gunsten durch ihn erfolgt sind, könne er nicht sagen, da ihm keine Erkenntnisse hierzu vorlägen.

1920 Auf Frage, von welchen regionalen Bereichen der Zeuge bezüglich des Unterstützerkreises oder –netzwerks ausgegangen sei, antwortete der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass man dazu für die Anfangsphase wissen müsse, „dass das LfV Thüringen [sie] ja in eine Fahndungsrichtung“ gebracht habe, „die aus heutiger Sicht wohl die falsche“ gewesen sei. Und zwar habe es in der Anfangsphase die Erkenntnisse „Belgien, Vereinigte Staaten“ gegeben, in der weiteren Folge dann „Bulgarien, Südafrika“. Die Mitarbeiter des LfV hätten ihnen gesagt, dass sie aufgrund von Erkenntnissen von Quellen wüssten, dass die drei zusammen seien, sich gemeinsam bewegten und die Absicht hätten, in die Vereinigten Staaten zu gelangen (was für den Zeugen und seine Kollegen deshalb merkwürdig gewesen sei, als die drei nicht über entsprechende Pässe verfügten) und dass sie sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon in Belgien aufhielten.

1921 Auf Frage, inwieweit dem Zeugen im Zuge seiner Ermittlungen Netzwerke oder Strukturen der rechten Szene aufgefallen seien, die möglicherweise Unterstützungsleistungen erbracht haben („Beispiel Blood & Honour“), führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dass er dazu überhaupt nichts sagen könne, da sie das selbst gar nicht hätten ermitteln können. Sie hätten Informationen erhalten, dass Lasch, Werner und Starke in der Blood-&-Honour-Bewegung in Sachsen eine Rolle spielen würden. Das hätten sie zur Kenntnis genommen. Es habe auch widersprüchliche Angaben dazu gegeben, wer eigentlich zum THS und wer zur Blood-&-Honour-Bewegung gehörte, aber das habe sie damals eigentlich auch gar nicht interessiert. Für sie sei wichtig gewesen, wer Kontaktperson zu den drei Gesuchten sein könnte und auf welchem Kommunikationsweg die Kontakte stattfinden. Blood & Honour Sachsen habe in dem Zusammenhang eine Rolle gespielt. Sie (der Zeuge und seine Kollegen) hätten das Gefühl gehabt, dass sie in Sachsen richtig seien. Das LfV Thüringen habe ihnen gesagt, dass durch diese drei, Lasch, Werner und Starke, Mitglieder der Blood & Honour-Bewegung, Kontakte zu den drei Untergetauchten wohl bestünden.

Vom LfV Sachsen hätten sie indes mehr erfahren, als vom LfV Thüringen. Von den beiden Verfassungsämtern seien unterschiedliche Erkenntnisse und Mitteilungen an sie erfolgt. Vom LfV Thüringen habe es „als wichtige Standardinformation Tino Brandt, Kapke, die Richtung Belgien und Südafrika, das Sammeln von Geldern durch Konzertveranstaltungen und die drei Datensätze in Sachsen“ gegeben. Konkreter sei dies nicht geworden.

Auf Frage, dass es doch „diesen Anruf aus der Schweiz“ gegeben habe und welche Erkenntnisse dem Zeugen diesbezüglich vorgelegen hätten, schilderte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dass es da sogar die Aussage gegeben habe, dass Böhnhardt angerufen haben könnte. Über den Verbindungsbeamten in der Schweiz hätten sie versucht, das abzuklären. Doch bezüglich allen Maßnahmen, die im Ausland hier eine Rolle gespielt hätten – wir haben es ja mit einer Vielzahl von Ländern zu tun, Belgien, USA, Ungarn, Bulgarien, Südafrika, Schweiz –, seien ihnen die Hände gebunden gewesen, da es kein Zielfahndungsfall gewesen sei. Im Zielfahndungsfall hätten sie die Möglichkeit gehabt, auch in die Länder zu reisen und dort die Maßnahmen selbst umzusetzen. Da sie indes hier keinen im BKA angemeldeten Zielfahndungsfall gehabt hätten, der Fall mithin nicht auf dieser Ebene eingenordet gewesen sei, hätten sie im Prinzip immer nur die dortigen originär zuständigen Dienststellen und Behörden um Unterstützung bitten können. Sie hätten also „die Dinge nicht selber prüfen können“. **1922**

Der von 2002 bis 2007 im Bereich Staatsschutz des TLKA tätige und mit der Zusammenfassung des Bestands der Akten der Zielfahndung von Januar bis Juli 2002 befasste Zeuge **KHK a.D. Kle.** führte auf Frage, ob er damals noch andere Personen vernommen habe, die man aus heutiger Sicht dem Netzwerk zurechnen könnte, zunächst aus, dass er auftragsgemäß die Akten der Fahndung auf den möglichen Aufenthalt der drei zu überprüfen hatte. Abseits der Telefonüberwachung habe er sich Gedanken gemacht: Uwe Mundlos sei in Bad Frankenhausen beim Militär gewesen. Der Zeuge habe sodann versucht, den entsprechenden Offizier zu erreichen, um herauszufinden, ob Mundlos Verbindungen bei der Bundeswehr geknüpft hat. Aber den Offizier habe es auch nicht mehr gegeben. Zudem habe er im Zusammenhang mit dem Umstand, dass Zschäpe in Jena eine Wohnung aufgegeben hatte, ermittelt, „wer hat denn eigentlich die Wohnung aufgelöst oder Möbel heraustransportiert, was ist mit ihrem Bankkonto“? Er habe Verbindung mit der Stadtverwaltung aufgenommen. Die hätten sogar einen Angestellten, der vor Ort Dinge prüft, losgeschickt. Die Mutter sei abgetaucht gewesen, jene habe auch keine Wohnung gehabt. Bei der Schufa und der Bank sei auch nichts zu erkennen gewesen, ob eine Überweisung oder sonst eine Zahlung eingegangen oder getätigt worden ist. Diese Überlegungen habe er damals angestellt, um den Aufenthaltsort festzustellen. Zu seiner Aktenzusammenfassung sei er später – mithin im Nachhinein – gehört worden, so der Zeuge. Das Dezernat habe dann andere Aufgaben bekommen, „nämlich Ausländer“ und die Dezernate 21 und 22 hatten „Rechts- und Links-Delikte“. **1923**

1924 Die Staatsschutzdienststelle des LKA Dresden habe eine Außenstelle in Chemnitz. Dort sei er „am Anfang“ zwei- bis dreimal mit Frau Lipp. und Herrn Dressler zu einer Besprechung gewesen, schilderte der Zeuge **KHK a.D. Kle.**. Im eigenen Hause habe er sich auch ausgetauscht, aber ansonsten nicht. Kontakt zum Staatsschutz, beispielsweise zu Herrn KHK I. aus Saalfeld oder zu Herrn KHK K. aus Jena habe er nicht aufgenommen. Er habe „das Ganze nur in Papierform betrachtet“ und keine weitere Informationen oder Erkenntnisse hinzugezogen. Auf Frage, warum er mit dem Staatsschutz Chemnitz und nicht mit dem Staatsschutz in Thüringen gesprochen habe, antwortete der Zeuge: Weil alles in den Zielfahndungsakten Richtung Chemnitz gelaufen sei. Auf Vorhalt, dass aus den Zielfahndungsakten auch hervorgehe, dass es Unterstützungshandlungen gegeben habe, und die theoretische Möglichkeit vorhanden gewesen sei, dass es bei den Staatsschutzabteilungen in Thüringen Informationen gegeben hätte, antwortete der Zeuge, dass er „da keine Verbindung gehabt“ habe.

1925 Auf Frage, wegen welchen konkreten Ereignisses der Zeuge den Staatsschutz Chemnitz aufgesucht habe, führte der Zeuge **KHK a.D. Kle.** aus, dass er in den Akten irgendwo gelesen habe, dass Zschäpe, Mundlos und/oder Böhnhardt in der Mitte der 90er-Jahre in der JVA Waldheim mehrmals einen Inhaftierten besucht hätten, woraufhin er dann Verbindung mit dem dortigen Sicherheitsdienst aufgenommen und sich die Personalien geben lassen habe. Der Häftling sei inzwischen entlassen worden und habe einen Wohnsitz in Chemnitz gefunden. Er habe die Anschrift aufgesucht, es habe jedoch niemand aufgemacht – er habe es dann den Kollegen in Chemnitz überlassen, ihn nochmals aufzusuchen. Er wisse jetzt nicht, was daraus geworden ist bzw. ob da überhaupt eine Maßnahme erfolgte.

(b) TKÜ- und Observationsmaßnahmen

1926 Derjenige, der die TKÜ-Maßnahmen beantragt, müsse diese natürlich auch betreuen und auswerten, berichtete der Zeuge **KHK Wunderlich**. Entsprechend seien die von ihnen beantragten Maßnahmen auch von ihnen betreut und ausgewertet worden, und zwar von den Verantwortlichen für diese Fahndungsmaßnahmen im Zielfahndungskommando. Zum damaligen Zeitpunkt seien dies sechs Personen gewesen: neben ihm die Herren Ih., Ge. Sch., J. Kä. und die Frauen Lan., Os. und Ra.. Zu berücksichtigen sei allerdings, „dass in dem Zielfahndungskommando seit Gründung 30.03.1994 verschiedenste personelle Veränderungen stattfanden.“ Die Auswertung sei durch sie alle gemeinsam erfolgt, weil sie „ja ein kleiner Personenkreis von drei oder vier Beamten“ gewesen seien, die, wenn überhaupt, gleichzeitig da gewesen seien. Das TKÜ-Aufkommen sei sehr hoch gewesen, es sei eine Vielzahl von Leitungen und Gesprächen angefallen, sodass die Kollegen, die im Tagesgeschäft waren, sich auch um die Auswertung der TKÜ-Maßnahmen gekümmert hätten. Dennoch sei täglich oder mindestens zweimal wöchentlich ein Austausch durchgeführt worden, damit die Informationen allen bekannt waren und keine wichtigen Informationen verloren gingen.

Die Bewilligungspraxis sei natürlich, je fortgeschrittener das Ganze gewesen sei, restriktiver geworden, weil die Staatsanwaltschaft zu Anfang eine höhere Bereitschaft an den Tag gelegt habe als zu dem Zeitpunkt, als es (beispielsweise) um die zwanzigste TKÜ gegangen sei; dann hätten sie „ein bisschen definierter wissen (wollen)“, was zu diesem Antrag geführt habe, so der Zeuge **EKHK Dressler**. Insgesamt seien es vorliegend knapp 30 TKÜ-Maßnahmen gewesen. Die Anträge seien nicht in jedem Fall erfolgreich gewesen, wobei er kein konkretes Beispiel für einen abgelehnten Antrag benennen könne. Die Bereitschaft bei der Staatsanwaltschaft, eine Unterstützungsleistung in Form der Beantragung einer TKÜ zu erbringen, sei schon vorhanden, aber wenn man dann feststellen müsse, dass dieses Mittel offensichtlich nicht den erhofften Erfolg bringe, dann würde man natürlich ein bisschen restriktiver damit umgehen. So sei es im vorliegenden Fall auch gewesen. **1927**

In dem gesamten Fahndungszeitraum, gab der Zeuge **KHK Wunderlich** an, hätten sie wichtige Tage oder Daten (z.B. Geburtstage) herausgesucht, bei denen sie der Auffassung gewesen seien, dass es hier „theoretisch“ zu sozialen Kontakten kommen müsste, und hätten diese dann auch genutzt, „um kurzfristig mal zu schauen, wer sich wohin bewegt“. **1928**

Aus den Ermittlungen der Zielfahndung – es gehe ja ausschließlich um den Fahndungsaspekt –, erläuterte der Zeuge **EKHK Dressler**, seien Zielpersonen ausgewählt worden, sofern aufgrund von Erkenntnissen ein Bezug zu den drei Untergetauchten oder der Verdacht bestanden habe, dass hier eine Unterstützungsleistung erfolgen könnte. Das sei in der Regel dann Anlass gewesen, sie mit entsprechenden Maßnahmen, sofern man diese habe begründen können, zu überziehen. Auf Frage, nach welchen Kriterien die überwachten Zielpersonen ausgesucht worden seien, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dies sei insofern einfach gewesen, als man im Zuge der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs einer Person in ein, zwei oder drei Wochen festgestellt habe, wo die Hauptkontakte hingingen. Auch sei den Gesprächen zu entnehmen gewesen, inwieweit die Personen „eng verbandelt waren“ und ob sie versucht haben, sich „legendiert oder konspirativ zu unterhalten“. **1929**

Auf die Frage, ob bei den TKÜ-Maßnahmen – angesichts des Umstandes, dass [in den Akten] nur SMS verschriftlicht vorlägen – die abgehörten Telefonate, die sicher sehr umfangreich seien, nicht auch „irgendwie“ verschriftlicht würden, antwortete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass im Falle von Beweis-TKÜs schon alles protokolliert würde, aber bei Ergreifungs-TKÜs – und um solche würde es sich vorliegend handeln – werde dies nur in den Fällen gemacht, in denen sich daraus zum Beispiel ein neuer Straftatverdacht generieren würde, dann würde man diesen Part herauslösen und daraufhin in Absprache mit der Staatsanwaltschaft ein neues Verfahren einleiten. Darüber hinaus erfolge bei den Ergreifungs-TKÜs keine Protokollierung. Die Kollegen von der Zielfahndung machten sich **1930**

in eigener Zuständigkeit noch ein paar Notizen, wenn sich Hinweise ergeben, vielleicht auf andere Personen, aber es erfolge keine Abschrift dieses Telefonats.

1931 Mit der Auswertung der (vorliegend relevanten) TKÜs habe er sich beschäftigt, er habe die TKÜs und den Schriftverkehr dazu – alle Antragstellungen – gelesen, er habe die Zielfahndungsordner, in dem die TKÜ-Maßnahmen enthalten waren, nachbearbeitet, so Zeuge **KHK a.D. Kle.**. Warum diese TKÜ geschaltet worden ist, wo der Tipp auf diesen Telefoninhaber hergekommen ist, habe er manchmal nicht feststellen können. Im Grunde sei es nur so abgelaufen: Antrag, Beschluss und dann eben irgendwann „wir haben die Angaben im Telefon gelöscht, weil es nichts erbracht hat“. Wobei er jetzt nicht erinnere, ob alle dieser Überwachungen gelöscht worden sind. Aber gelesen habe er, dass in einem anderen Fall die Telefonate von der Zielfahndung gelöscht wurden.

(c) Umgang mit der „Garagenliste“ im Zuge der Ermittlungen

1932 Die sogenannte „Garagenliste“ sei ihnen damals nicht bekannt gewesen, erwiderte der Zeuge **KHK Wunderlich** auf Nachfrage. Weder habe er sie erhalten, noch habe er mit ihr gearbeitet. Sie sei erst nach 2011 in ihrer Akte gewesen.

1933 Auf Frage, ob die sogenannte „Garagenliste“ damals dem Zeugen als mögliche Fahndungs- bzw. Ermittlungsgrundlage zur Verfügung gestanden habe, bejahte dies der Zeuge **EKHK Dressler**. Auf Vorhalt, dass in jener einige „heute altbekannte Namen mit Telefonnummern, teils mit Adressen“ verzeichnet seien, verbunden mit der Frage, ob es irgendeine konkrete Anweisung oder Besprechung gegeben habe, wie diese Garagenliste in die Ermittlungen einzubeziehen sei, bekundete der Zeuge, dass diese auch dem BKA oder dessen Mitarbeitern zur Kenntnis gegeben worden sei. Kai D. etwa sei damals eine bundesbekannte Größe gewesen. Ja, es sei darüber gesprochen worden, und diese Personen seien weitestgehend einschlägig bekannt gewesen als Angehörige der rechten Szene. Sie hätten sich über die Personen, die darauf aufgelistet waren, mit den Kollegen vom BKA „unterhalten“. Auf Vorhalt, dass diese Angabe im Widerspruch zu dem stünde, „was als Ergebnis des Untersuchungsausschusses 5/1 herausgearbeitet worden sei“, nämlich dass mit der Telefonliste nichts angefangen worden sei, denn der Herr Brüm. vom BKA habe befunden, dass die Liste keine Relevanz hätte, woraufhin die Telefonliste in die Asservatenkammer der Staatsanwaltschaft Gera ohne Auswertung gegangen sei[681], bekundete der Zeuge, dass Herr Brüm. darauf verwiesen habe, dass dies alles „regionale Größen der rechten Szene in der Bundesrepublik“ seien und sie „momentan keinen konkreten Bezug zu einer von diesen Personen“ hätten.

1934 Die Frage, ob die [auf der Garagenliste bezeichneten] Personen als mögliche Unterstützer

[681] Siehe dazu und zur sog. „Garagenliste“: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1207ff.

überprüft worden seien, beantwortete der Zeuge **EKHK Dressler** dahin gehend, dass „es zu dem Zeitpunkt keinerlei [ihnen] bekannte Bezüge zu den meisten auf dieser Liste“ gegeben habe. Auf Vorhalt, dass der Bezug sich ja bereits dadurch ergebe, dass diese Personen auf dieser Liste stünden, denn wenn die Liste bei den persönlichen Gegenständen der Flüchtigen aufgefunden werde, dann sei doch eigentlich damit zu rechnen, dass da Kontakte bestünden, sodass man nicht erst ermitteln müsse, ob es Kontakte gibt, räumte der Zeuge ein, dass dies richtig sei. Er erinnere nur noch, dass sie mit dem BKA darüber gesprochen hätten. Mehr könne er an der Stelle nicht mehr sagen. Auf insistierenden Vorhalt, dass das BKA zu jenem Zeitpunkt gar nicht zuständig gewesen sei, eine Übernahme ja auch abgelehnt habe, im Zeitraum von 1998 bis 2001 bzw. 2003 die Nachforschungen somit Sache des Zeugen gewesen seien, räumte der Zeuge erneut ein, dass dies richtig sei. Es habe zu dieser Thematik schon „entsprechende Befragungen“ gegeben. Seiner Ansicht nach seien diese Unterlagen der Zielfahndung zur Verfügung gestellt worden. Von den Unterlagen wisse er, „dass sie offensichtlich nicht wieder aufgetaucht waren“. Er könne es heute nicht mehr sagen. Auf Vorhalt, dass Herr Wunderlich ausgesagt habe, dass sich diese [Garagenliste] nicht in seinen Unterlagen befunden hätten, sie vielmehr erst hinterher aufgetaucht seien[682], wohingegen der Zeuge nunmehr sage, es sei umgekehrt gewesen, bekundete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass er nicht sage, es sei umgekehrt gewesen. Er wisse nur, dass sie im Nachhinein dort gefunden worden seien. Er könne nicht mehr sagen, „wann die dorthin gekommen sind, wie sie dorthin gekommen sind, ob sie dorthin gekommen sind“. Auf Vorhalt, dass er [jene Liste] auch persönlich schon 1998 gehabt habe, unmittelbar nachdem die drei untergetaucht waren, führte der Zeuge widerum aus: Wann genau sie die gefunden hätten, könne er nicht sagen. Es seien Berge von Asservaten zu jenem Zeitpunkt gewesen, die der Reihe nach abgearbeitet worden seien.

Auf erneute, eindringlichere Frage nach der Intensität der Befassung des Zeugen und seiner Kollegen mit der „Garagenliste“, ob sie „denn alle Personen, die auf der Liste stehen, kurz zumindest ausermittelt“ hätten dahin gehend, „wer die sind, welcher Struktur die angehören und was es für einen Kontakt zu den drei Untergetauchten gegeben hat“, ob sie „die Liste zumindest überprüft und nicht nur einmal die Namen überflogen“ hätten, vermochte der Zeuge **EKHK Dressler** dies nicht zu beantworten. Sie hätten eine Aufteilung gehabt hinsichtlich der Auswertung des Schriftgutes und der Beweismittel, die nötig waren, um den Sachverhalt kriminalistisch zu beweisen; bei Letzterem habe es sich um die kriminalistischen Spuren der dort aufgefundenen Gegenstände in der Garage (Metalle, Sprengstoffe usw.) gehandelt. Er könne jetzt nicht mehr genau sagen, wer welchen Teil gemacht hat, aber das lasse sich sicher aus den Unterlagen ersehen. **1935**

Auf Frage, ob die TKÜ-Maßnahme gegen Thomas Starke (August 1998), die sieben Mo- **1936**

[682] Siehe S. 1268, Rn. 1932.

nate nach Untertauchen der Drei und Auffinden der Garagenliste (26.01.1998) beginnen würde, angesichts des Umstandes, dass Starke auf dieser Liste stünde, nicht Anlass gegeben hätte, „sich die Telefonliste noch mal zu ziehen, weil möglicherweise auch weitere Personen, die auf der Liste stehen, einen Ansatzpunkt für Ermittlungen hergeben könnten“, konnte der Zeuge **EKHK Dressler** nicht beantworten, warum es zu dieser TKÜ-Schaltung kam. Ein nachträglicher Abgleich sei offensichtlich nicht erfolgt, er könne sich nicht daran erinnern.

(d) Unterbliebene Maßnahmen im Zusammenhang mit Jul. W., Vol. Hen. und Jü. Helb.

1937 Jul. W. sei zum damaligen Zeitpunkt Freundin des Ralf Wohlleben gewesen, eine Frisöse aus Jena, die bei Wohlleben wohl auch gewohnt habe, so der Zeuge **KHK Wunderlich**. Hier habe es „diesen interessanten Kontakt“ gegeben, dass der Zeuge dem LfV den Hinweis gegeben habe, dass „die Dame [...] eine wichtige Kontaktperson wäre und auch über umfangreiches Wissen verfügen müsste“. Heute wisse er, „dass dieser Hinweis vom LfV insofern dankend aufgenommen worden sei, dass die Dame wohl sogar teilweise Gewährsperson war“. Nach dem Hinweis an das LfV hätten der Zeuge und seine Kollegen keine weiteren Ermittlungen in Bezug auf Jul. W. getätigt, diese seien vielmehr dem LfV anheimgestellt gewesen. Nach Einschätzung des Zeugen habe zwischen ihr und den Gesuchten ein Kenn- und Unterstützungsverhältnis bestanden: Kennverhältnis aufgrund der sozialen Beziehung zu Ralf Wohlleben, „der über den Thüringer Heimatschutz natürlich enge Kontakte zu den drei Gesuchten im Vorfeld, wenn nicht, dann auch zum Zeitpunkt des Abtauchens unterhalten haben müsste oder sollte“. Im Gespräch mit Jul. W., das er selbst geführt habe, habe sie ihm zu verstehen gegeben, dass sie die drei kenne und dass „der Ralf“ mit Sicherheit wisse, wo die sich aufhalten.

1938 Auf Nachfrage berichtete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass Jul. W. am 26. Januar 1998 in der Weise in Erscheinung getreten sei, als sie in der Wohnung von Mundlos angetroffen worden sei und „sehr zweifelhafte Angaben zu ihrem dortigen Aufenthalt gemacht“ habe; sie habe von Anfang an in Verdacht gestanden, Unterstützung zu leisten. Warum Jul. W. nie zu einer Zeugenbefragung vorgeladen wurde, könne er nicht erklären. Auf Vorhalt, dass Jul. W. nicht nur in der Wohnung gewesen sei, sondern auch kurze Zeit später bei der Polizei, um sich den Schlüssel für die Wohnung Zschäpe geben zu lassen, verbunden mit der Frage, ob das nicht ein Grund gewesen wäre, sie als Zeugin oder Beschuldigte vorzuladen, weil sie Kenntnis haben könnte, führte der Zeuge aus, dass er im Fall Jul. W. noch erinnere, dass das LfV sich mit ihr in Verbindung habe setzen wollen. Eine Gesprächsbereitschaft gegenüber der Polizei sei bei ihr nicht zu erkennen gewesen, „und was wollen Sie mit einer Zeugin, die Ihnen gar nichts sagen will“. Auf weiteren Vorhalt, dass die erste Frage doch sei, ob Jul. W. Zeugin oder möglicherweise auch Mitwisserin oder gar Mittäterin gewesen sei: Man habe davon ausgehen müssen, dass da nichts hätte

bewiesen werden können, und da habe es keinen Sinn gemacht, sie als Zeugin zu laden. Auf insistierenden Vorhalt, dass sich ja zumindest aufgrund des Auftretens mit dem Brief der eidesstattlichen Versicherung Beate Zschäpes [bei der Polizei] hätte bewiesen werden können, dass ein Kontakt zu einer untergetauchten, von der Polizei gesuchten Person bestanden habe, räumte dies der Zeuge beipflichtend ein: „Da haben Sie vollkommen recht, ja“. Gefragt, ob dies nicht ein Grund dafür gewesen wäre, sie als Zeugin, möglicherweise auch als Beschuldigte vorzuladen, verneinte der Zeuge Letzteres und fügte hinzu, dass man sie habe befragen können, was durch die Kollegen auch erfolgt sei. Auf Vorhalt, dass es aber kein Zeugenprotokoll betreffend Jul. W. gebe, bekundete der Zeuge, dass ihn dies nicht verwundere, „weil es macht eigentlich auch keinen wirklichen Sinn, jemanden einer förmlichen Zeugenvernehmung zu unterziehen, wo Sie von vornherein wissen, hier wird nur Quark erzählt“. Und davon habe man in dem Fall wirklich ausgehen können. Den Fragen, ob das genannte Agieren der Jul. W. nicht den Ansatz dafür böte, sie zu observieren, um weitere Erkenntnisse zu sammeln, stimmte der Zeuge zu: Das sei sicher richtig. Vermutlich sei es deshalb nicht erfolgt, weil sie zu dem Zeitpunkt nicht die Kapazitäten dafür gehabt hätten. Auch mag es sein, dass es nicht einmal einen Observationsantrag gegeben hat, aber das sei anders als bei der Staatsanwaltschaft. Bei der Staatsanwaltschaft müssten sie ihre entsprechenden Anträge in der Regel schriftlich einbringen, das hänge immer ein bisschen von der Beziehung zu dem jeweiligen Staatsanwalt ab. Innerhalb der Polizei indes kenne man natürlich die Situation und könne in der Abteilung anrufen, wie die Kapazitätslage aussieht. Und wenn man dort eine klare Absage bekomme – und die hätten sie im Vorfeld schon „wegen anderen Teilen“ bekommen –, dann mache man sich nicht die sinnlose Mühe, einen Antrag zu schreiben, der im Papierkorb landen würde.

1939 Auf Vorhalt, dass die Wohnung der Beate Zschäpe durchsucht und – mit einem neuen Schlüssel – wieder abgeschlossen oder versiegelt worden sei, Kapke und Jul. W. am nächsten Tag zur Polizei gekommen seien und den Wohnungsschlüssel ausgehändigt erhalten wollten, Vol. Hen. dann in die Wohnung der Beate Zschäpe am 26. oder 27. Januar eingedrungen sei, um dort Kleidung herauszuholen, verbunden mit der Frage, ob angesichts dieser Umstände einmal überlegt worden sei, die Wohnungen von den dreien zumindest zeitweise zu observieren, erklärte der Zeuge **EKHK Dressler**, dass dies nach seinem Kenntnisstand mit der Wohnung Zschäpe tatsächlich gemacht worden sei. Ob Herr Vol. Hen. zur Zeugenbefragung vorgeladen wurde, könne er indes nicht erinnern.

1940 Auf Frage, warum Andreas Rachhausen nicht vorgeladen worden sei, antwortete der Zeuge **EKHK Dressler**, dass er dies nicht wisse, aber annehme. dass „die Erwartungshaltung, von dem eine vernünftige Antwort zu kriegen“, gegen null gegangen sei. Auf Rückfrage, ob dies bedeute, dass dann, wenn man davon ausgehe, dass eine Person sowieso nichts sagen wolle, diese erst gar nicht vorgeladen würde, erläuterte der Zeuge: „Prinzipiell nicht“. Gerade die Zielfahndung habe in der Vergangenheit immer wieder Versuche gemacht, diese Leute anzusprechen, aber eine förmliche Vorladung und eine Vernehmung mache

„da eher keinen Sinn“. Zu jenem Zeitpunkt hätten sie einen entsprechenden Erfahrungshintergrund gehabt, dass „die“ nicht reden würden. Er habe sich kaum erinnern können, „dass da mal einer sich geäußert hätte“. Diese Erfahrung habe er in den „Verfahren gegen rechts“ gewonnen. Der Zeuge räumte ein, dass er davor gegen Jul. W. noch nicht ermittelt habe. Auf Vorhalt, dass man allgemeine Erfahrung nicht automatisch auf Jul. W. und Vol. Hen. übertragen und diese daher als Zeugen nicht in Betracht ziehen könne, entgegnete der Zeuge, dass sie sich natürlich mit den Kollegen, die mit diesen Personen gesprochen, ihr Auftreten und ihr Verhalten vor Ort beschrieben hätten, unterhalten hätten. Diese hätten ihnen „klipp und klar gesagt“, dass bei denen mit keinerlei vernünftigen Antworten zu rechnen sei.

1941 Auf Nachfrage zu den Abläufen hinsichtlich der unterbliebenen Vernehmung von Jü. Helb. und Jul. W. und der anschließenden Befassung des Verfassungsschutzes mit diesen Personen, erläuterte der Zeuge **EKHK Dressler**, dass sie dies mit Sicherheit nicht mit dem Verfassungsschutz abgestimmt hätten. Das mit der Jul. W. [und dem Verfassungsschutz] hätten sie im Nachhinein erfahren – das sei ihnen dann mitgeteilt worden. Man müsse prinzipiell davon ausgehen, „dass diese Leute natürlich unterschiedlich reagieren“ würden. Der Verfassungsschutz agiere ganz anders, er müsse niemanden anzeigen, er müsse niemanden der Strafverfolgung aussetzen. Bei der Polizei wisse jeder, dass wenn er Informationen herausgebe, er sich selbst einer Straftat verdächtig mache und die Polizei dann handeln müsse. Vielleicht mache das den Unterschied, „warum die einen mit uns sprechen und die anderen nicht und die anderen dafür aber dann mit dem Verfassungsschutz reden“. Vielleicht gebe es da auch noch finanziell überzeugende Argumente, die sie nicht zu bieten hätten.

(e) TKÜ-Maßnahme gegen Thomas Starke sowie SMS-Verkehr mit M.-F. Burk. und daraus gewonnene Erkenntnisse

1942 Aus Sicht des Zeugen und seiner Kollegen, so weiter der Zeuge **KHK Wunderlich**, habe sich das Augenmerk nach einiger Zeit auf Sachsen gerichtet. Gegenüber dem LfV habe der Zeuge „darauf gedrängt“, dass aus ihrer Sicht die drei sich eigentlich in Chemnitz aufhalten müssten. Den Zeitpunkt könne er nicht mehr benennen, aber es ließe sich anhand der Aktenlage sicherlich daran nachvollziehen, wann die drei Gesuchten begonnen hätten, die Frauenärzte in Chemnitz aufzusuchen. Das sei dann für sie beim LKA „der Punkt [gewesen], wo wir gesagt haben, das machen wir“. Diese Information sei die einzige Information gewesen, die sie dem LfV Thüringen nicht mitgeteilt hätten. Sie hätten verschiedene Szenarien entworfen und versucht, sie als Hypothese abzuprüfen – leider ohne Erfolg. An konkreten Personen hätten sie im Bereich Sachsen Werner, Lasch und Starke im Blick gehabt, wobei dies aus ihrer Sicht lediglich Kontaktpersonen gewesen seien. Einen direkten Aufenthaltsort bzw. Personen, die definitiv den täglichen Kontakt mit den Gesuchten haben könnten, hätten sie indes nicht herausgearbeitet.

Der Zeuge **KHK a.D. Kle.** bestätigte zunächst auf Vorhalt, dass er „damals bei dieser Zusammenfassung des Bestands der Akten der Zielfahndung“, die er von Januar bis Juli 2002 vorzunehmen hatte, zum Schluss gekommen sei, dass sich die Gesuchten im Raum Chemnitz aufhalten müssten und fügte hinzu, dass er damals danach gefragt worden sei, wieso er dazu komme, so etwas zu vermuten. Ihm sei nicht mehr erinnerlich, ob er das damals schon so erklärt habe, aber er habe damals Jan Werner im Hause seiner Mutter angehört und dabei sofort gewusst, dass der ihn belüge. Und daraus habe er für sich geschlossen: „der muss ja lügen, weil die sich hier noch aufhalten können in Chemnitz“ – dies sei sein Eindruck gewesen. Für diese Einschätzung habe sich indes damals niemand interessiert, er sei auch dazu nicht befragt worden – erst durch den damaligen Ausschuss. **1943**

Nach Thomas Starke befragt, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus: Starke, Lasch und Werner seien drei Namen, auf die sie von Sachsen aus hingewiesen worden seien. Sie hätten die Information erhalten, dass es wohl drei Personen im Bereich Blood & Honour in Sachsen gebe, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Kontakt zu den dreien haben müssten, sollten oder könnten. In der Folge seien diese Personen betreffend auch TKÜ-Maßnahmen umgesetzt worden. Der Erkenntnisgewinn sei gewesen, dass es sich definitiv um Rechte gehandelt habe, die auch in der Bewegung dort das Sagen hatten und in großem Stil – auch finanziell gesehen – Musikveranstaltungen, CDs und Bekleidungsgegenstände umsetzten. Kontakte zu den Dreien indes waren nicht verifizierbar. Bei dem Herrn Starke habe es die Besonderheit gegeben, dass sie im Zuge von TKÜ-Maßnahmen auf einen Mobilfunkanschluss des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg geraten seien, der dann nach Übermittlung an die Verantwortlichen dazu geführt habe, dass die TKÜ-Maßnahmen „tot“ gewesen seien. **1944**

Dem Zeugen **KHK Wunderlich** wurden Auszüge aus den Akten der Zielfahndung des TLKA („Zielfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung“, VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 1, S. 365) vorgehalten. Dabei soll es sich um eine SMS von Thomas Starke an M.-F. Burk. sowie dessen Antwort handeln: **1945**

> *11.08.98 [. . .] [Handynummer]*
> *<Bist Du beim grillen vom Geburtstagskind? Alles Gute von mir. Du [w]eist Bescheid. TS@>*
> *[. . .]*
> *11.08.98 [. . .] [Handynummer]*
> *<ABER ABER VERWARNUNG PROBST HATTE DOCH GESTERN SCHON. MAX>*

1946 Unter Hinweis darauf, dass es richtig sei, dass Probst nicht am 11.8., sondern am 10.8. Geburtstag habe – am 11.08. habe aber Uwe Mundlos Geburtstag – danach befragt, ob dieser Umstand damals durch ihn überprüft worden sei, vermochte der Zeuge **KHK Wunderlich** dies im Detail nicht zu sagen, er ging aber davon aus, „weil gerade die Geburtstage der drei Gesuchten interessant waren". Er erinnere sich, dass sie „bei einem Geburtstag" in Niedersachsen einen ganz großen Einsatz gehabt hätten, bei dem sie „die Eltern [...] auf der Messe in Hannover mit unter Wind hatten". Diese Daten seien für sie eigentlich „mit die wichtigsten". Natürlich könne er aus heutiger Sicht bei der Vielzahl von TKÜ-Maßnahmen und der Unmenge an SMS – da lägen vielleicht 500 andere Fahndungsfälle mit ähnlichen Begebenheiten dazwischen – im Detail nicht mehr so klar darstellen, wie ihre Maßnahmen damals verlaufen seien.

1947 Um die Antwort von M.-F. Burk. an Thomas Starke *(„ABER ABER VERWARNUNG PROBST HATTE DOCH GESTERN SCHON. MAX")* zu verstehen, erläuterte der Zeuge **KHK Wunderlich**, müsse man den SMS-Verkehr „von diesem Spektrum von Menschen" einmal in der Gesamtheit lesen. Dann würde man feststellen, „dass die in ihrem SMS-Verkehr einen Gesprächslaut oder eine Kommunikation haben, die oftmals überhaupt nicht nachvollziehbar ist". Die Schlüssigkeit dieser Kommunikationen erschließe sich nicht mit normalen Maßstäben, denn es sei alles konspirativ und geheim. Und letztendlich sollte man noch bedenken, dass fast alles, was die gemacht haben, ungesetzlich gewesen sei, von der CD-Produktion und deren Vertrieb über den Bekleidungsvertrieb, bei der Teilnahme an Demos bis hin zu Musikveranstaltungen. Hinzu käme, dass dieser Personenkreis in vielen anderen Verfahren größtenteils schon „ausüberwacht" gewesen sei, mithin die Arbeitsweise von Polizei – ob (auch) von LfV wisse er nicht – zumindest gekannt und sich dieser angepasst artikuliert und verhalten habe. Auf die Frage, wie er diese Nachricht einordne, erwiderte der Zeuge, dass sie zum einen diese TKÜ-Maßnahmen „nicht original betreut haben" und dass er zum anderen die zwei SMS, die ihm vorgehalten worden seien, nicht einordnen könne – dazu brauche er „auch die Geschichte davor und danach". Die S-Records hätten sie zudem mit handschriftlichen Hinweisen oder Bemerkungen versehen. Er wisse nicht, ob dies in dem Fall vorliegt. Auch könne er nicht sagen, wer zu diesem Zeitpunkt überhaupt im Dienst gewesen sei und „das gehört hat". Und dann sei da noch der Umstand, „dass wir also nicht live mitgehört und mitgelesen haben, sondern sicherlich diese Nachricht erst am nächsten Tag zum Dienst gelesen haben, [...] frühestens 8.00 Uhr".

1948 Auf erneuten Vorhalt der SMS *(„Bist Du beim grillen vom Geburtstagskind? Alles Gute von mir. Du [w]eist Bescheid. TS")* und des Hinweises, dass Uwe Mundlos am 11.8. Geburtstag habe, antwortete der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass dies ja bedeuten würde, „dass man beim Grillen des Geburtstagskindes Mundlos war". Aber das sei jetzt aus dem Zusammenhang gerissen. „Sicherlich gebe es Telefongespräche und TKÜ-Maßnahmen, wo man vielleicht im Vorfeld schon über die Geburtstagsveranstaltung gesprochen [habe], vielleicht

sogar, wo sie stattfindet, vielleicht sogar, wer als Teilnehmer dabei ist“. Das müsse man „schon in der Gesamtheit betrachten, also mehrere Tage zuvor und vielleicht auch einige Tage danach“. Er könne nicht sagen, ob diese Grillveranstaltung, „die sicherlich nicht in der Wohnung stattgefunden hat“, sogar beobachtet worden sei. Es sei durchaus möglich, „dass wir das beobachtet haben“. Auf insistierende Rückfrage, inwieweit eine Analyse der Inhalte der SMS stattgefunden habe, antwortete der Zeuge: „Die hat stattgefunden.“ Auf Nachfrage, ob dies bedeute, dass dem Zeugen damals bewusst gewesen sei, dass mit dem 11.08.1998 beim Thema „Grillen vom Geburtstagskind“ möglicherweise Uwe Mundlos‘ Geburtstagsfeier habe gemeint sein können: „Mit Sicherheit.“ Ob dann Ermittlungen gegen M.-F. Burk. gelaufen sind, wisse er im Hinblick auf den Zeitablauf nicht, aber aus seiner Sicht seien da sogar TKÜ-Maßnahmen gelaufen.

Auf Vorhalt der o.g. genannten SMS von Thomas Starke an M.-F. Burk.[683] und danach befragt, ob er diese SMS dahin gehend überprüft habe, wer denn mit „Geburtstagskind“ gemeint sein könnte, verneinte dies der Zeuge **KHK a.D. Kle.** und verwies darauf, dass dies 1998 eine Sache der Zielfahndung gewesen wäre. Auf Frage, ob dem Zeugen damals bewusst war, dass Uwe Mundlos am 11.08.1998 Geburtstag hatte: Er denke schon, dass ihm dies bekannt gewesen ist, denn ihm hätten ja auch die Sachakten im Duplikat vorgelegen. Nach dahin gehenden Ermittlungen befragt, vermochte der Zeuge dazu nichts zu sagen. Er habe die LKA-Akte, also die Sachakte, nur zum Einlesen gehabt, weil er überhaupt nichts von den Straftaten und von den Gründen, „warum die untergetaucht sind“, gewusst habe. Es habe sich um zwei Kartons gehandelt, in einem die Akten der Zielfahndung, im zweiten die Duplikate der Sachakte. Letztere habe er eingesehen, um die Hintergrundinformationen zu erhalten, und sich danach um die Akten der Zielfahndung – die Protokolle der Telefonüberwachung mit dem eventuell zu findenden Hinweis, mit dem man einen Aufenthaltsort von den dreien in Chemnitz würde bestimmen können – gekümmert. Auf Vorhalt, dass die zitierte SMS ja gerade nach inhaltlicher Auswertung ein solcher Hinweis aus den Akten der Zielfahndung habe darstellen können, antwortete der Zeuge, dass ihm dies „wahrscheinlich entfallen war“. Ob es überhaupt eine wirkliche Auswertung der TKÜ-Maßnahmen gegeben hat, könne er nicht sagen, denn von der Zielfahndung wisse er gar nicht, „was die gemacht haben, nur das, was schriftlich in den Akten war“. Später: Er würde der Einschätzung zustimmen, dass die SMS von Thomas Starke an M.-F. Burk. am 11.08.1998 bei entsprechender Auswertung dahin gehend, dass mutmaßlich Uwe Mundlos an diesem Tag eine Geburtstagsgrillparty veranstaltet, ein Ermittlungsansatz gewesen wäre. Auf Vorhalt, dass es (offenbar) keine ordentliche Auswertung der Maßnahmen gegeben habe, und der Frage, ob der Zeuge einmal mit den Kollegen darüber gesprochen habe, aufgrund welcher Erkenntnisse sie die Personen ausgewählt haben, gegen die Maßnahmen ergriffen wurden, verneinte dies der Zeuge, er habe mit der Zielfahndung überhaupt kein Gespräch diesbezüglich gehabt. Er habe sich

1949

[683] Siehe S. 1273, Rn. 1945.

„manchmal gefragt, warum sie jetzt gerade die neue Überwachung geschaltet haben“. Dies sei nicht vermerkt worden. Normalerweise gehöre da ein Vermerk dazu, dass der und der jetzt überwacht werden soll. Dann komme der Antrag mit Begründung, der Beschluss und dann die Maßnahme. Das habe er vermisst. Es habe ihn manchmal gewundert, dass sich nicht einmal aus dem Antrag ergeben habe, warum der (Betroffene) jetzt per TKÜ überwacht wurde. Er habe sich manchmal gefragt, „wie ist denn das hier zustande gekommen, woher kommt denn dieser Hinweis“? Zum Beispiel in Bezug auf den Onkel der Beate Zschäpe, der in Polen geheiratet haben soll. Es habe die Mutmaßung gegeben, dass die drei nach Polen zur Hochzeit gefahren sein könnten. Der Zeuge habe aber nicht ersehen können, wer auf diesen Onkel aufmerksam gemacht habe oder wie der Hinweis in die Akten hineingekommen sei. Bei seinen Ermittlungen, so der Zeugen **KHK a.D. Kle.**, habe sich dann herausgestellt, dass diese Person überhaupt kein Onkel der Beate Zschäpe gewesen sei.

1950 Dem Zeugen **KHK Wunderlich** wurden weitere Auszüge aus den Akten der Zielfahndung des TLKA („Zielfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung“, VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 1, S. 353) vorgehalten:

07.08.98 12:22:07 [Telefonnummer]
[. . .]
<K\ NNTEN WIR WASCHMASCHINE,HERD,TISCH U.A. FˆR UNSERE „NEUE WOHNUNG“ BORGEN? VERKAUFEN KANNST DU ES DANN JA IMMES NOCH. MAX>

07.08.98 12:45:56 [Handynummer]
<WASCHM. IST VERKAUFT, HERD GEHT NICHT(MUSS BEI WNHNUNGSABNAHME DA SEIN), TISCH GEHT. WAS NOCH?ERKL[RMAL GENAUER. TS>

07.08.98 12:54:15 [Handynummer]
<ALLES WAS MANN FˆR W. BRAUCHT. Z.B. T\PFE, BESTECK, KˆHLSCH., CANPINGHERD, MEINE WASCH. MUˆ ERST MAL HERHALTEN. MEINE MATRATZEN1GEHEN MIT. MAX>
[. . .]

[. . .] 13:05:40 [Handynummer]
<MAL SEHEN; WENN ICH DA BIN, WEGEN MAL KURZ TREFFEN. OK?

GEBE DIR BESCHEID. WO BEKOMMST DU EINE WOHNUNG?TS>

[. . .] 13:19:41 [Handynummer]
<NICHT AM TEL.>
[. . .] 13:21:26 [Handynummer]
<HAB ICH AUCH NICHT GEMEINT.RICHTIG TREFFEN.TS>

Danach befragt, ob ihm im Zeitraum der TKÜ-Maßnahmen bewusst geworden sei, dass da probiert würde, eine Wohnung für die drei zu organisieren, verneinte dies der Zeuge **KHK Wunderlich**. Weiter befragt, wie er dies einordne und ob man aus diesen SMS nicht erkenne, dass es da um eine Wohnungsausstattung gehe, möglicherweise auch eine Wohnungsbesorgung – genau von den Personen, die er mit einer TKÜ-Maßnahme überwache, erwiderte der Zeuge, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass „Menschen, die man überwacht, umziehen“. Mit Bezug auf den Inhalt der SMS danach befragt, ob man sich das alles borge, wenn man aus einer bereits bestehenden Wohnung umziehe, zusammenziehe oder irgendwo anders hinziehe, antwortete der Zeuge: Dass Personen sich getrennt, andere wieder zusammengefunden hätten und irgendeiner woanders hingezogen und wieder ausgezogen und mit dem Nächsten zusammengezogen sei, das sei nicht ungewöhnlich gewesen. In dem Zusammenhang müsse er darauf hinweisen, „dass auch Starke, Lasch und Werner zu dem Zeitpunkt nicht die Ältesten waren“. Deshalb hätten sie diesem Umstand nicht die Beachtung geschenkt oder hätten ganz einfach abgewartet, wie sich die Sache entwickelt. Denn die Wohnung allein habe ihnen ja nichts genützt, denn dann hätten sie die drei ja noch nicht gehabt („Die werden ja nicht in der leeren Wohnung stehen“). **1951**

Auf Vorhalt, dass drei Personen untergetaucht seien, welche auch irgendwo wohnen müssten und man eine Person überwache, von der man denke, dass diese unterstützend für die drei tätig sei, und die und deren SMS-Kontakte eine Wohnungsorganisation oder eine Wohnungssuche in Gang setzten (bei welcher „unsere Wohnung“ immer in Anführungszeichen gesetzt würde), und auf weiteren Vorhalt, dass man auf die Idee kommen könnte, dass hier eine Wohnung für die drei organisiert werde, räumte der Zeuge **KHK Wunderlich** ein: „Durchaus möglich.“ Auf weiteren Vorhalt, dass man neben Thomas Starke dann M.-F. Burk. als weiteren Unterstützer „auf dem Schirm“ gehabt habe, bei dem die drei in der ersten Zeit auch gewohnt hätten, führte der Zeuge aus, dass man aus seiner Sicht das auch so gesehen habe, gleichwohl könnten sie („wir“) „nicht bei der erstmöglichen SMS dorthin tigern und vielleicht unseren besten Fahndungsansatz kaputt machen.“ Die Kommunikation sei ja dann unabhängig von der Wohnungssuche weitergegangen. Danach befragt, ob es sinnvoll gewesen wäre, auch eine TKÜ-Maßnahme gegen M.-F. Burk. zu bewirken, es ausweislich der Akte wohl aber eine solche nicht gegeben habe, **1952**

erwiderte der Zeuge, dass sie „irgendwann“ keine TKÜ-Maßnahmen mehr bekommen hätten. Das Amtsgericht Jena oder auch die Staatsanwaltschaft Gera hätten sie darauf verwiesen, dass schon eine Vielzahl von Maßnahmen liefen und dass aus deren Sicht die TKÜ-Maßnahmen oder die Anzahl der Maßnahmen ausgeschöpft sei.

1953 Auf insistierenden Vorhalt, dass es aber weitere SMS von Ma. Stru. bzw. über Ma. Stru. gebe, bei denen es darum gehe, jemanden zu finden, der die Wohnung anmietet, verbunden mit der Frage, ob diese SMS von Ma. Stru., von M.-F. Burk. und von Thomas Starke jemals inhaltlich zusammen geführt worden seien, bejahte dies der Zeuge **KHK Wunderlich** („sicherlich“). Die Wohnung hätten sie allerdings nicht ausfindig gemacht. Er wisse überhaupt nicht, um welche Wohnung es gehe. Man müsse das „in der Gesamtheit betrachten“. Eine Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme gehe nicht nur einen Tag oder zwei Tage, sondern über einen längeren Zeitraum. Man müsse sich erst einmal in diese Sache reinhören und „man [könne] auch nicht auf jedes Pferd aufspringen, weil man dann diese Maßnahme im Prinzip verbrennen“ lasse. Auf weiteren Vorhalt, dass es um die Altchemnitzer Straße 12 gehe, erwiderte der Zeuge, dass dies möglich sei, er es aber nicht wisse. Es sei ja auch bekannt – jetzt zumindest im Zuge der Aufklärung –, dass die drei Personen wohl in den verschiedensten Wohnungen gewohnt haben.

(f) Fehlende Dokumentation von Verbindungen in den von der Zielfahndung des Thüringer Landeskriminalamtes erstellten Unterlagen zur TKÜ-Maßnahme gegen Jan Werner

1954 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat auf auf Grundlage des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-334 die Zeugen EKHK Dressler und KHK Wunderlich vernommen zu den Fragen, ob und falls ja, wann und aus welchem Grund aus den Akten des TLKA zur Zielfahndung nach den flüchtigen Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe und Uwe Mundlos Seiten, auf denen Verbindungen aus der TKÜ bei Jan Werner und Verbindungen aus der TKÜ von Si. Sch. dokumentiert waren, entfernt worden sind. Begründet wurde der dahin gehende Antrag mit einer Meldung des MDR vom 8. März 2017, wonach eine Überprüfung der dem Bundestagsuntersuchungsausschuss 18/3 vorliegenden Zielfahndungsakten des TLKA im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Aufenthalt der flüchtigen Uwe Böhnhardt, Beate Zschäpe und Uwe Mundlos, eine Lücke in den im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung des mutmaßlichen Unterstützers Jan Werner durch das TLKA im August 1998 dokumentierten SMS-Kurznachrichten festgestellt worden sei. Jene umfasse insgesamt 114 SMS, die von Werner oder an diesen zwischen dem 26. und 27. August 1998 versandt worden seien. Die Landesregierung bestätigte in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 3. März 2017 (verteilt als VL UA 6/1-326) eine zeitliche Lücke und das Fehlen von über 100 Verbindungen (Telefonate bzw. SMS) und verwies zudem auf eine zum gleichen Zeitraum bestehende weitere Lücke in der Dokumentation der Telefonverbindungen eines weiteren der Unterstützung Verdächtigen.

(aa) Verwahrung, Sortierung und Übergabe der Zielfahndungsakten

Der Zeuge **KHK Wunderlich** berichtete, dass die zusammengetragenen Unterlagen, nämlich diese Akten zu den Fahndungsfällen, nach Weisung des Behördenleiters im August 2001 an das Dezernat 72 – EG TEX – übergeben worden seien. Was sie an Unterlagen gehabt hätten, hätten sie in mehreren Bänden zusammengestellt und dort auch komplett übergeben. Der Behördenleiter habe im Jahr 2001 die Festlegung getroffen, dass dieser Fahndungsfall nicht mehr durch sie, sondern durch die Abteilung 2 bearbeitet werden solle. Daraus habe sich dann logischerweise ergeben, dass die Unterlagen, die sie bis zu diesem Zeitpunkt zusammengestellt hatten, übergeben worden seien. **1955**

Grundsätzlich, so der Zeuge **EKHK Dressler**, könne er keine Angaben dazu machen, wo die in Rede stehenden S-Records sind. Nach seinem Kenntnisstand seien diese zunächst Gegenstand der Zielfahndungsakten der Zielfahndung. Jene seien nach Abschluss der Maßnahmen in der Zielfahndung an den Sachbereich Staatsschutz übergeben und von dort übernommen worden. Sie hätten die Akten dann nach den Geschehnissen im November „aus dem Keller bzw. beim Leiter der Abteilung 2 in Empfang genommen“. Inwieweit die Vollständigkeit da gewährleistet war, könne er nicht sagen. **1956**

Auf Frage, ob es möglich sei, dass der Vorgesetzte des Zeugen oder von ihm beauftragte Personen die entsprechenden S-Records aus den Akten entfernt hätten, nachdem im November 1998 festgestellt worden sei, dass das entsprechende Telefon auf das Brandenburger Innenministerium „laufe“, verneinte dies der Zeuge **EKHK Dressler** und führte aus, dass sich zu dem Zeitpunkt die Fahndungsakten in ihrem kompletten Bestand – und damit alle diese S-Records – bei der Zielfahndung befunden hätten und dies außerhalb seiner Zugriffsmöglichkeit gelegen habe. Möglich sei das nur in dem Moment gewesen, als die Zielfahndung die Akten abgegeben hat. Als diese an den Staatsschutz zur nochmaligen Überprüfung „hochgegangen“ seien, „hätte zumindest eine Zugriffsmöglichkeit bestanden“, wobei man dies prüfen müsste. Auf Nachfrage, ob er es „für ausgeschlossen halte“, dass jemand die S-Records bewusst entfernt hat, erwiderte der Zeuge, dass er dies nicht ausschließen könne. **1957**

Auf Vorhalt, dass der Zeuge Mel. vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 angegeben habe, im November 2011 habe ihn Herr Wunderlich angerufen und ihm gesagt, er sei „an dem Abend nach der Geschichte in Eisenach“ auf der Dienststelle und sortiere mit dem Kollegen Dressler und mit der Kollegin Dit. die Akten, die sie gefunden hätten[684], verbunden mit der Frage, ob sich der Zeuge an die Situation des Aktensortierens erinnern könne, führte der Zeuge **EKHK Dressler** aus, dass das an dem Wochenende insofern „gar nicht passen“ könne, weil die Akten erst am Dienstag[685] wieder aufgetaucht seien. Der Kollege, der **1958**

[684] Vgl. Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1335.

diese Akten verwahrt habe, habe diese wohl erst am Dienstag im Keller gefunden. Danach hätten sie bis zum Wochenende beim Abteilungsleiter, Herrn Wah., im Zimmer gestanden und seien auch versiegelt gewesen. In der weiteren Folge hätten sich die Anfragen und Informationsbedürfnisse verschiedenster Stellen gehäuft, die bedient werden mussten. Daraufhin seien diese Akten in den Besprechungsraum gebracht und die Berichte erstellt worden. Hierzu sei es in der Regel erforderlich, neben dem Ablauf die Informationen aus den Akten zu ziehen. Zu diesem Zweck hätten sie in den einzelnen Fällen als Anlage und Nachweis Kopien der in den Akten befindlichen Dokumente gefertigt, diese Kopien an den zu erstellenden Bericht und die Originale wieder zurück in die Akten geheftet. Dabei – dies könne er „hundertprozentig sagen“, betonte der Zeuge – hätten die S-Records überhaupt keine Rolle gespielt. Diese seien zu jenem Zeitpunkt für sie völlig uninteressant gewesen, „weil die ja eine Auflistung von Zahlen waren, die völlig uninteressant war zu dem Zeitpunkt“. Auf erneute Rückfrage versicherte der Zeuge nochmals, dass zwar auch Akten mit S-Records da gewesen seien, diese sie jedoch nicht interessiert hätten und sie sie deshalb gar nicht angefasst hätten. Auch wolle er hervorheben, um Missverständnisse zu vermeiden, dass sie keine Sortierung von Akten vorgenommen hätten („Dazu war allen klar, dass es viel zu brisant ist.“). Er glaube auch, dass die Paginierung später vorgenommen wurde, als das BKA übernommen habe.

1959 Auf Vorhalt, dass der Zeuge **KHK Wunderlich** schon im letzten Ausschuss mitgeteilt habe, dass der Aktenzustand 2011 ein anderer gewesen sei, als er ihn 2001 abgegeben hatte[686], ihm somit aufgefallen sein müsste, dass etwas gefehlt habe, bestätigte dies der Zeuge. Nach der Übergabe ihrer Fahndungsbände, die zahlenmäßig erfasst gewesen seien, habe er 2011 festgestellt, dass diese Bände sich vervielfacht hätten. Es sind mehr Bände gewesen, als die, die sie übergeben gehabt hätten. Insofern habe er ausgesagt, dass es sicherlich ihre Bände sein könnten, aber im Hinblick auf Beschriftung und Umfang könne er nicht eindeutig bestätigen, dass das ihre Materialien sind, weil die Anzahl der Bände nicht mit der durch ihn übergebenen Zahl übereingestimmt habe. Die Anzahl der Bände, das Aussehen der Bände und die Sortierung in diesen Fahndungsbänden hätten mit seiner Erinnerung aus der Übergabe nicht übereingestimmt.

1960 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Mel. hinsichtlich des Telefonats mit dem Zeugen KHK Wunderlich im November 2011[687] verbunden mit der Frage, ob sich der Zeuge daran erinnere, im November 2011 mit Herrn Mel. telefoniert zu haben, bejahte dies der Zeuge **KHK Wunderlich** und führte weiter aus, dass er den Gesprächsinhalt dahin gehend zusammenfassen wolle: Es sei richtig, dass dort eine Vielzahl von Bänden in dem Raum vorhanden und Frau Dit. und Herr Dressler mit dort vor Ort gewesen seien. Aus seiner

[685] Mithin am 8.11.2011.
[686] Vgl. Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 932.
[687] Vgl. Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1335.

Sicht habe nicht er, der Zeuge, die Akten gefunden, die Akten seien vielmehr aufgefunden worden und man habe ihn sogar gebeten gehabt, dorthin zu kommen und zu schauen, ob es sich hierbei um seine Originalunterlagen handele. In dem Zusammenhang habe er festgestellt, dass aufgrund seiner Vermerke „und einer gewissen Grobordnung das zum großen Teil die Unterlagen waren, die sie damals übergeben haben“. Allerdings habe er auch festgestellt, dass die Akten nicht mehr in der Ordnung gewesen seien, wie sie sie übergeben hätten und dass Vervielfältigungen stattgefunden haben müssen. Aus den von ihnen übergebenen Bänden seien deshalb „einige mehr geworden“, was er sich nicht habe erklären können. Sie hätten die Akten nicht sortiert, sie hätten nur die Aufgabe gehabt, zu prüfen, ob es die Unterlagen sind, die sie damals übergeben haben, so der Zeuge weiter. Dies sei der Fall gewesen, wobei man die Vollständigkeit natürlich nur dann feststellen hätte können, wenn man Blatt für Blatt durchgesehen hätte. Aber in der Gesamtheit seien es die Unterlagen von uns damals gewesen, nur in einer „katastrophalen Unordnung“, bei der kein System erkennbar gewesen sei. Die Akten seien auch nicht paginiert gewesen.

1961 Auf die Frage nach dem Ordnungssystem der Dokumentation in Anbetracht dessen, dass keine Paginierung erfolge, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dass sie bei Fahndungsmaßnahmen, egal in welcher Form, Fahndungsbände und Fahndungsakten hätten, die sich aufteilten in sogenannte Ermittlungs-/Operativmaßnahmen einerseits und in technische Überwachungsmaßnahmen andererseits. Zu jenem Zeitpunkt hätten sie mehrere Bände zur Ermittlung/Fahndung und mehrere Bände über die Überwachungsmaßnahmen mit den dazugehörigen S-Records gehabt. In dieser Form seien diese auch übergeben worden. In den Bänden für Telefonüberwachungsmaßnahmen befände sich am Anfang ein Vermerk darüber, dass jemand ein Telefon habe, der für sie interessant sein könnte. Hinzu komme dann gegebenenfalls eine Recherche zu dieser Nummer oder zu der Person sowie ein entsprechender Antrag an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte, diese Nummer zu überwachen für einen Zeitraum, den man als Erfolg versprechend annimmt. Daran schlösse sich der Beschluss des Gerichts über die Anordnung dieser Maßnahme an. Dahinter würden die S-Records und ein Vermerk geheftet, in welchem Zeitraum diese Maßnahme stattgefunden hat. Die S-Records würden generell nicht paginiert. Das sei auch nicht erforderlich, weil die Gespräche nummeriert würden und so nichts verloren gehen könne.

1962 Er könne sich erinnern, so der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass sich zum Zeitpunkt der Übergabe Blätter in den Ordnern befunden hätten, die nicht – wie heute – allgemein weiß gewesen seien. Sie hätten viele S-Records gehabt, die noch auf „sehr grauem/gelblichem“ Papier ausgedruckt wurden. Da die von ihnen gefertigten Kopien auf „weißem, gutem Papier“ in den Ordnern gewesen seien, habe er erkennen können, was von ihnen gestammt habe. Auch hieran sei ihm aufgefallen ist, dass eine Veränderung stattgefunden hatte – also Aktenrücken, Anzahl der Bände und Qualität des Papiers.

1963 Der Aufbau der Zielfahndungsakten sei total unordentlich gewesen sei, es seien ja auch Akten, die irgendwann im Original zur Staatsanwaltschaft gereicht werden müssen, schilderte Zeuge **KHK a.D. Kle.**. Als Ermittlungsbeamter sage er auch, dass man die Akten nummerieren und mit Trennblättern teilen oder neue Akten anlegen müsse. Hier sei in der Zielfahndung alles hintereinander geheftet gewesen, so wie es gerade gekommen war.

(bb) Dokumentation der TKÜ sowie Dokumentationslücken

1964 Beantragt werde eine TKÜ-Maßnahme durch den ermittelnden Sachbereich (der Kriminalpolizei) bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, die dann bei dem dafür zuständigen Gericht einen Beschluss erwirke, der durch die Dienststelle, die dafür vorgesehen oder benannt wurde, umgesetzt werde, erläuterte der **KHK Wunderlich**. In dem konkreten Fall sei dies einerseits die Abteilung des Zeugen gewesen, und wenn die Abteilung 2 dort Maßnahmen durchgeführt hat, die Abteilung 2.

1965 Auf Frage, was er zu den Überwachungen, konkret zu den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Trio durchgeführt wurden, berichten könne, wiederholte der Zeuge **KHK Wunderlich** zunächst, dass es sich nicht um einen Zielfahndungsfall gehandelt habe, sondern dass lediglich die Beamten des Zielfahndungskommandos diese drei Personen – Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – als Trio gesucht und sie sie dabei unterstützt hätten. Daraus würde sich „natürlich eine andere Wertigkeit“ ergeben. Die bestehenden Beschlüsse zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen, die dann in der Umsetzung zu Datenmaterial und Informationen geführt hätten, seien – wie üblich – in Sonderbänden TKÜ erfasst worden. Es habe sich damals um eine Vielzahl von Maßnahmen unterschiedlicher Dauer und zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegen verschiedenste Personen gehandelt. Befragt nach den sog. S-Records, führte der Zeuge aus, dass das, was man hört, „man letztendlich im Zuge von Verbindungsdaten im Prinzip noch auf Vordrucken feststellen“ könne. Der vollständige Ausdruck werde nicht überprüft, aber dieser ergebe sich dadurch, dass er immer dann, wenn er die Gespräche höre, auch die entsprechenden S-Records dazu abhefte und gegebenenfalls dort Notizen vermerke. Auf Rückfrage, ob es möglich sei, dass beim Abhören und Notizenmachen bei den S-Records bereits Seiten verschwanden, verneinte dies der Zeuge, dies würde man bemerken.

1966 Dem Zeugen KHK Wunderlich wurden Auszüge aus den Akten der Zielfahndung des TLKA („Zielfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung“, VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 1, S. 478/479) vorgehalten. Dabei handelte es sich um die Überwachungsmaßnahme gegen Si. Sch., welche am 24.08.98 um 18.05 Uhr endete und am 27.08.98 um 15.18 Uhr weiterlief – in der fortlaufenden Nummerierung findet sich indes eine Lücke. Dazu gab der Zeuge **KHK Wunderlich** an, dass dies der Nachweis über eine überwachte Maßnahme zu einem

Mobiltelefon durch das Dezernat 12 sei und sich ihm erschließe, „dass theoretisch fünf Gespräche oder fünf Nachrichten fehlen“ würden[688]. Dies müsse damals aufgefallen sein, da man beim Überwachen der Gespräche auch danach schaue, ob es ein eingehendes oder abgehendes Gespräch ist, wer der Gesprächsteilnehmer ist, ob eine Nachricht versandt worden ist, wie der Inhalt der Nachricht ist und welche Auswirkungen sie haben könnte. Insofern dürfte, so der Zeuge weiter, wahrscheinlich ein Blatt Papier nicht fehlen. Ihnen (der Abteilung des Zeugen) sei das damals jedenfalls aufgefallen. Auf Frage, ob er ausschließen könne, dass „diese fünf fehlenden Gespräche“[689] 1998 bereits gefehlt haben, führte der Zeuge aus, dass „hier sowieso ein gewisses Durcheinander erkennbar“ sei. Auf Vorhalt, dass auf Seite 476 des vorgehaltenen Aktenstückes die Gespräche lfd. Nr. 120 und 121, auf Seite 477 die Gespräche lfd. Nr. 122, 123, 124 und auf Seite 478 die Gespräche lfd. Nr.121, 122, 123, 124 erfasst seien[690], erwiderte der Zeuge, dass dies merkwürdig sei; es handle sich wohl um doppelte Ausdrucke zu unterschiedlichen Zeiten zu ein- und derselben Telefonnummer. Es sei jetzt die Rede von einem Zeitraum von vielen Jahren. Sie seien mehrere Beamte gewesen. Er sei auch nicht der Einzige gewesen, der diese Unterlagen zusammengeführt habe. Er wolle sich „da jetzt nicht rechtfertigen, falls da ein Versäumnis entstanden sein sollte, aber es [seien] mehrere Kollegen an diesen Überwachungsmaßnahmen und auch an dem Abheften dieser S-Records beteiligt gewesen“. Theoretisch könne es nicht passieren, weil es hätte auffallen müssen, andererseits stelle er eine gewisse Unordnung und auch eine teilweise doppelte Ausführung an bestimmten Nummern in diesen Unterlagen fest. Er könne sich diesen Umstand nicht erklären. Zu der Unordnung könne er keine Angaben machen, weil er wisse, dass sie – der Zeuge und ein Kollege – den langen Zeitraum, den sie gehabt hätten, um die Unterlagen zu übergeben, genutzt hätten, diese Unterlagen zusammenzustellen und dabei auch geprüft hätten, dass keine Sachen doppelt darin sein würden oder etwas fehlen würde. Was nach der Übergabe der Unterlagen mit diesen geschah, könne er indes nicht sagen. Die fortlaufenden Seitenzahlen seien nicht durch sie erstellt worden, sondern im Nachhinein durch jemand anderen. Er könne nicht sagen, wer nach der Übergabe über diese Bände verfügt oder mit ihnen gearbeitet habe. Hierüber könnten Frau Lipp. und der Herr Ei. Auskunft geben, die diese Bände von ihnen mit Übergabeprotokoll übernommen hätten.

Auf weiteren Vorhalt aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten der Zielfahndung des TLKA („Zielfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung“, VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 2, S. 282f.) hinsichtlich der TKÜ-Maßnahme gegen Jan Werner, welche die Auflistung der S-Records Jan Werner beinhalte, welche wiederum enden auf S. 282 mit der lfd. Nr. **1967**

[688] „Zielfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung“, VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 1, S. 478 endet mit der lfd. Nr. 124 (24.08.98, 18:05:07), S. 479 beginnt mit der lfd. Nr. 130 (27.08.98, 15:18:11).

[689] Mithin die lfd. Nr. 125 bis 129.

[690] „Zielfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung“, VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 1, S.476ff.

1747 (26.08.98 um 15.31:34 Uhr) und auf S. 283 mit der lfd. Nr. 1863 (27.08.98 um 6.58:44 Uhr) fortführen, und danach befragt, ob der Zeuge **KHK Wunderlich** ausschließen könne, „dass diese Seiten oder auch die circa 120 S-Records damals gefehlt haben", führte dieser aus, dass „die eigentlich nicht gefehlt haben können", weil er zu den vorliegenden beiden Seiten feststellen müsse, dass hier ja hauptsächlich SMS vermerkt seien, die natürlich beim Lesen interessant für den Auswerter seien und dieser dann sicherlich bemerken würde, dass dazwischen einiges an Text fehlt, und zwar unabhängig von Verbindungsdaten, die zu einzelnen Gesprächen vermerkt sind. Es könne natürlich auch einmal sein, „dass einer 50-mal jemanden anwählt, ohne dass es zu einem Gespräch kam". „Aber hier in dieser Geschichte", so der Zeuge, „hätte man gern den Mittelteil der Geschichte auch erfahren, da es sich hauptsächlich um SMS" handle. Seiner Erinnerung nach sei der Anschlussinhaber Jan Werner „so ein Experte im SMS-Schreiben [gewesen], also viel Information". Hier gehe es auch um CDs. Allein im Hinblick darauf wären die fehlenden Daten „schon interessant", weil sie diesen Umstand betreffend die CDs natürlich der Abteilung 2, also Herrn Dressler, mitgeteilt hätten, weil dort Anschlussmaßnahmen veranlasst worden seien, „um entsprechende CDs, Pakete, Ähnliches polizeilich abzufangen und strafrechtlich zu verfolgen". Eine Erinnerung an die fehlenden Seiten aus 1998 habe er nicht, ebenso wenig könne er sagen, wie viele Maßnahmen sie überhaupt überwacht hatten. Wenn die Seiten – wie jetzt – 1998 schon gefehlt hätten, wäre ihm dies aufgefallen. Auf Frage, ob man im Hinblick darauf schlussfolgern könne, dass die Seiten 1998 nicht gefehlt haben, bejahte dies der Zeuge, das würde er „jetzt pauschal so behaupten" wollen.

1968 Auf Vorhalt, dass es ein Datum gebe, bei dem der Fehlbestand sowohl die TKÜ Maßnahme gegen Werner, als auch diejenige gegen Si. Sch. betreffe, nämlich der 26.8. (bei der TKÜ-Maßnahme Jan Werner endeten die Aufzeichnungen am 26.08.98, 15.31 Uhr[691], bei derjenigen von Si. Sch. fehle der 26.08. komplett; dort sei der 24.08. erfasst, der 25. und der 26.08. fehlten[692]), bestätigte der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass hier etwas fehle und führte weiter aus, dass die SMS wie auch die Verbindungsdaten sicherlich für sie interessant gewesen wären. Wenn da etwas fehle, nütze „ja die ganze Überwachung nichts". Wenn ihnen gerade an diesem Tag die wichtigsten Dinge entgangen seien, dann sei ja die Arbeit von mehreren Wochen oder Monaten vielleicht umsonst gewesen. Natürlich wolle man das alles hören und nicht nur das, was man gerade zu hören bekomme. Es wundere ihn deshalb, dass da etwas fehlt, wobei es merkwürdig sei, dass dies bei beiden Maßnahmen denselben Tag betreffe. Er wisse nicht, ob dieser Tag eine [besondere] Rolle gespielt hat.

1969 Die Frage, ob die Aufzeichnungslücken technische Ursachen gehabt haben könnten, verneinte der Zeuge **KHK Wunderlich**. Die technische Überwachung werde ja durch Technik durchgeführt, die es dann auszuwerten gelte. Dabei könne es durchaus sein, dass

[691] Vgl. VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 2, S. 282, lfd. Nr. 1747.
[692] Vgl. VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 1, S. 478f.

man nicht tagfertig auswerte, sondern wochenfertig. Das hänge immer von der Priorität der Maßnahme ab. Nichtsdestotrotz würden diese Ausdrucke technisch erstellt, und wenn ein technischer Fehler vorhanden gewesen wäre, dann wäre auch eine Benachrichtigung mit dem Hinweis erfolgt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Daten nicht gedruckt oder ausgeworfen werden könnten. In einem solchen Fall wäre es für sie damit noch einfacher gewesen, darauf zu achten, dass es hier nicht zu einem Fehler kommen darf. Es komme heute gerade im Zuge der Mobilfunknetze vor, dass Netzbetreiber sagten, sie könnten für einen Zeitraum von mehreren Stunden nichts aufzeichnen oder erfassen, weil sie technische Probleme hätten. Dies würde dann aber im Zuge der Überwachung auch vermerkt, weil ja in dem Zeitraum etwas sein könne, das strafrechtlich relevant ist. Auch „gebe es noch andere Behörden, die doppelt mithören“ würden, sodass man dann das Problem hätte, feststellen zu müssen, dass die anderen es gehört haben und man selbst nicht. Auch dies sei für sie ein Grund, die Funktionstüchtigkeit der Maßnahme „richtig ernst [zu] nehmen“. Sie müssten bei ihren Überwachungen „immer davon ausgehen, dass da eine zweite oder vielleicht auch eine dritte Überwachung draufliege“, also noch jemand mithöre. Auf Frage, ob es denkbar sei, dass eine Person entscheide, dass die Überwachung ausgesetzt werde, verneinte dies der Zeuge, dies gehe rechtlich nicht, weil sie sich an den Beschluss des Gerichts, in welchem festgelegt sei, in welchem Zeitraum welche Nummer zu überwachen ist, zu halten hätten. Dies könne man nicht [eigenmächtig] unterbrechen – „das wäre dann schon eine Straftat, die ich begehe“. Das werde auch nicht gemacht, ihm sei nichts derlei in Erinnerung, dass dies einmal vorgekommen wäre.

1970 Auf Frage, wie der Zeuge **KHK Wunderlich** den Umstand bewerte, „wenn von einem Tag von zwei überwachten Anschlüssen mehrere SMS“ fehlten, ob dies Zufall sei oder ob da jemand bewusst etwas herausgenommen habe, antwortete der Zeuge, dass man im Zuge der Auswertung der bestehenden Maßnahmen stutzig werden würde, wenn die dazugehörigen Blätter fehlten. Dem Zeugen sei nicht bekannt, dass Unterlagen in diesen Überwachungsmaßnahmen fehlten, seines Erachtens seien die Akten damals vollständig gewesen.

(cc) Ergebnis der TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner

1971 Auf Vorhalt, dass laut den TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner am 25.08.1998, 19.21 Uhr, eine SMS an eine Nummer gegangen sei mit dem Inhalt: *„Hallo, was ist mit dem Bums?“*[693], bei welcher man später festgestellt habe, dass die Nummer auf das Brandenburger Innenministerium zugelassen ist, verbunden mit dem Hinweis, dass dann eben für den 26.8.1998 Aufzeichnungen fehlten, bestätigte der Zeuge **KHK Wunderlich** dies als korrekt. Dem Zeugen wurde sodann die Antwort von Mannesmann Mobilfunk vom 26.11.98 auf das Auskunftsersuchen des TLKA gemäß § 89 Abs. 6 TKG vom 10.11.1998 bzgl. der o.g. „Piatto-SMS“ vorgehalten (TLKA Zielfahndung Band 3, Seite 365, VL UA 5/1-38):

[693] VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 2, Seite 272, lfd. Nr. 1569.

[. . .]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Ihrem o.a. Fax genannte(n) Person(en)-Karten- bzw. D-2-Rufnummer sind wie folgt zuzuordnen:

01723922834
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13
z.H. Herrn Freyer
14467 Potsdam
aktiv seit 21.11.1997.

[. . .]

1972 Daraufhin führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, das sei ja jemand, der (beim überwachten Anschluss) angerufen hat, folglich seien ihm „16 Tage verlorengegangen, um diese Nummer [. . .] aufzuschalten, weil [er] sie für wichtig erachtete“. Auf weiteren Vorhalt, dass dies noch mehr verlorene Zeit ausmache, wenn man bedenke, dass die fragliche SMS vom 25. August 1998 datiere und die Anfrage das Mobilfunkunternehmen vom 10. November 1998, antwortete der Zeuge, Ursache könne sein, dass man im Zuge der Auswertung dieser vielen Gespräche im Prinzip Nummern gesammelt hat, um sie an den Netzbetreiber mit der Bitte zu senden, den Anschlussinhaber zu ermitteln. Er wolle daran erinnern, dass diese einzelnen Abfragen zum damaligen Zeitpunkt sehr teuer gewesen seien und sie deshalb aus Effizienzgründen vielleicht 10 oder 15 Nummern gesammelt hätten, um sie dann zusammen wegzuschicken. Das könnte für ihn „der zeitliche Parameter“ dafür sein, „dass es zu spät oder erst zu dem Zeitpunkt abgefragt wurde“.

1973 Auf Frage, ob dem Kollegen des Zeugen auch aufgefallen sei, dass eine der (Telefon-) Nummern zu einem anderen Innenministerium gehörte und ihn darüber informiert habe, antwortete der Zeuge **EKHK Dressler**, sie seien darauf aufmerksam gemacht worden, dass das eine Nummer sei, die einem anderen Innenministerium gehöre. Diese Information hätten sie dem damaligen Dezernatsleiter Staatsschutz übergeben, der gesagt habe, dass er sich darum kümmern werde. Auf Nachfragen habe er ihnen dann mitgeteilt, dass sich die Sache erledigt habe und weitere Informationen sie nicht bekommen würden. Bei bestimmten Sachen, die den Verfassungsschutz betrafen, sei dies „nicht die unübliche Antwort“ gewesen. In dem Moment, in dem ein Innenministerium eine Rolle spielt, sei entweder „eine andere Einheit [. . .] bzw. der Verfassungsschutz“ an der Angelegenheit, weshalb sie die Information ihrem Dezernatsleiter, Herrn Lip., zur Klärung gegeben

hätten. Der Sachverhalt habe sie natürlich weiterhin beschäftigt, sie hätten sich darüber unterhalten, dass sie keine Antwort erhielten, aber das habe an der Sache nichts geändert, sie hätten damit leben müssen. Aber der Umstand habe „bekanntermaßen auch den Spekulationsnährboden für verschiedene andere Interpretationen gegeben“.

1974 Er habe nur aus der Presse gehört, dass SMS-Records fehlten, er wisse jedoch nicht, von welchen Personen, schilderte der Zeuge **EKHK Dressler**. Auf Vorhalt der Namen Jan Werner und Si. Sch. sowie, dass Letztgenannter an einer Übergabe an der A4 mit Jü. Helb. beteiligt und Hausmeister in der Altchemnitzer Straße 16 gewesen sei, während das Trio zu dem Zeitpunkt in der Altchemnitzer Straße 12 gewohnt habe, antwortete der Zeuge, dass ihm Jan Werner bekannt sei, nicht jedoch Si. Sch., dessen Tätigkeit und deren räumliche Nähe zum Wohnort des Trios; dies sei ihnen damals nicht bekannt gewesen.

1975 Auf Vorhalt, dass der Zeitraum, in welchem S-Records fehlten, der 26. August 1998 sei und dies bei Jan Werner circa 120, bei Si. Sch. fünf S-Records umfasse sowie, dass am 25. August 1998 die SMS von Jan Werner an eine damals unbekannte Nummer mit dem Inhalt „Hallo, was ist mit dem Bums?“ gehe, erwiderte der Zeuge **EKHK Dressler**, dass der Herr Wunderlich diese Informationen ihnen damals mitgeteilt habe; von wem die Information darüber, dass die Nummer dem Innenministerium von Brandenburg gehöre, sie erreichte, wisse er nicht mehr. Richtig sei, dass es bei dieser Kommunikation um Waffenbeschaffung gegangen sein könnte. Dennoch sei auch im Hinblick auf diese Möglichkeit nicht verwunderlich, dass das Ergebnis der Erledigung durch den Dezernatsleiter offen geblieben ist, denn, so der Zeuge: „Sofern Geheimdienste mit im Spiel sind, ist das möglich.“ Auf weiteren Vorhalt, dass es aber doch um das Finden, das Feststellen und dann auch die Festnahme von drei Untergetauchten gegangen sei, die mit Sprengstoff, selbst gebauten Bomben und Ähnlichem mehr hantiert hätten, verbunden mit der Frage, ob das nicht „an der Polizeiehre kratze“, stellte der Zeuge fest, dass dies einen relativ wenig nütze, wenn man von dem Dienstvorgesetzten die besagte Mitteilung erhalte und damit klar sei, dass dies „das Ende der Fahnenstange“ darstelle. Der Ausschuss habe doch „auch aus den vergangenen Sitzungen mitbekommen, wie die Spielregeln da in der Vergangenheit waren“, nämlich, „dass Informationen permanent an die LfVs abgegeben wurden und [sie] da nicht unbedingt Rückflüsse kriegten“.

1976 Vorgehalten, dass nach Inhaltskenntnis von der SMS *(„Was ist mit dem Bums?“)* der nächste konsequente Schritt im Zuge einer TKÜ-Maßnahme doch gewesen wäre, dass man nachschaue, wie der eigentliche Adressat darauf geantwortet hat, dass aber dieser folgende Teil der TKÜ (S-Records) heute fehlen würde, verbunden mit der Frage, ob er dem seinerzeit weiter nachgegangen sei, stimmte der Zeuge **EKHK Dressler** dem Vorhalt zu und verwies darauf, dass es nach seinem Kenntnisstand, den er von der Zielfahndung bezogen habe, darauf keine Antwort gegeben habe. Es sei eine „einzelnstehende Mitteilung“ geblieben. Die [Mitarbeiter der] Zielfahndung seien doch diejenigen gewesen, die

diese TKÜ-Maßnahmen durchgeführt und betreut hätten. Und das hätten sie auch sehr vernünftig gemacht. Wenn es eine Antwort gegeben hätte, die eine Erklärung ermöglicht hätte, dann hätten die Kollegen ihm diese genauso mitgeteilt (wie die SMS mit der besagten Frage). Es sei diese einzelne SMS gewesen, die so im Raum stand (und stehen blieb).

1977 Auf Vorhalt, dass auffällig sei, dass man im November 1998 festgestellt habe, diese Nummer laufe auf das Innenministerium Brandenburg und dass nach November 1998 keine weiteren, zumindest per Akte nachvollziehbaren Maßnahmen mehr bezüglich der Nummer stattgefunden hätten, verbunden mit der Frage, ob der Zeuge ausschließen könne, dass im November 1998 die Entfernung der S-Records stattgefunden hat, nachdem bekannt gewesen sei, wem die Nummer gehört, bekundete der Zeuge **KHK Wunderlich**: Er wisse nicht, ob das jemand entnommen hat und wann er es entnommen haben könnte. Er könne sich nur daran erinnern, dass er eine Mobilfunknummer einer Behörde nicht einfach so aufschalten könne. Er habe umgehend seinen dienstlichen Vorgesetzten davon in Kenntnis gesetzt, der ihm zugesagt habe, dass er sich um diesen Sachverhalt kümmern würde, und sehr zeitnah sei dann diese Nummer nicht mehr aktiv gewesen. Er bezweifle, dass sein Vorgesetzter oder jemand anderes sich die S-Records nach November 1998 hat zeigen lassen. Die Unterlagen blieben in dem Überwachungsband, „wo sie hingehören“. Wenn jemand diese Unterlagen gebraucht hätte, wären sie kopiert worden. Die Frage, ob er sich erinnern könne, ob nach November 1998 jemand Einsicht in diese Unterlagen haben wollte, der nicht bereits schon beteiligt war, verneinte der Zeuge.

1978 Wert lege er noch auf die Mitteilung, so der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass die Beteiligten an der Fahndung zu diesen drei Personen von dem in Rede stehenden Umstand Kenntnis erlangt hätten: die Herren Dressler, Schr. und Wießner (das könne auch der Herr Ih. gewesen sein). Zu dem Zeitpunkt sei er nicht der Verantwortliche für den Bereich gewesen. Der Herr Ih. habe eigentlich den engen Kontakt gehalten und sei zu dem Zeitpunkt auch sein Vorgesetzter gewesen. Er gehe aber davon aus, dass Herr Ih. Herrn Wießner das mitgeteilt hat. „Wir haben ja an einem Strang gezogen zu dem Zeitpunkt.“

(g) Ermittlungen betreffend Jü. Helb. und Si. Sch.

1979 Dem Zeugen **KHK Wunderlich** wurde ein Auszug seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss 5/1 vorgehalten (Wortprotokoll der 41. Sitzung vom 27. Juni 2013, S. 240f.):

> *[. . .] Ja, wir haben befragt einen Herrn Helb. – das waren der Herr Dressler und ich gemeinsam – in Mellrichstadt bei der Bundeswehr. Die Befragung Helb. war am 27.05.1999. [. . .] Ich habe noch mal die Sinnhaftigkeit der Befragung von Kontaktpersonen erläutert, dass man da auch hier und da das eine oder andere Ergebnis erzielen kann, darauf möchte ich jetzt noch*

mal verweisen. Deshalb der Umstand, warum wir den Herrn Helb. befragt haben am 27. Mai 1999. Hintergrund war, ihn anzusprechen, ob er die Personen, die drei Gesuchten kennt, Aufenthaltsmöglichkeiten kennt und ob er momentan weiß, wo sie sich bewegen oder mit wem sie Kontakt haben könnten. Der Herr Helb. hat in seiner Befragung mitgeteilt, dass er wohl eine Kurierfahrt für die gemacht hat, die in Zwickau endete und durch eine andere Person dann das dorthin Mitgebrachte übernommen wurde, wobei er wohl nicht wusste, was er dorthin transportiert hat und auch nicht den Übernehmenden kannte. Das war der Hintergrund, der uns noch mal dazu geführt hat – ich habe es ja vorhin schon gesagt –, sollten sie noch in Deutschland sein, würde der Weg der Autobahn weiterführen in größere Metropolen, Chemnitz oder Dresden. [. . .]

1980 dahin gehend befragt, ob er sich an das Gespräch mit Jü. Helb. im Mai 1999 in Mellrichstadt, bei der Bundeswehr, erinnere, bejahte dies der Zeuge **KHK Wunderlich** und ergänzte, dass ihm dies deshalb erinnerlich sei, weil der MAD dazugekommen sei. Den habe er nicht eingeladen, und er habe auch nicht gewusst, wo er hergekommen sei. Es sind wohl mehrere Kurierfahrten gemacht worden, so der Zeuge weiter, bei einer seien sie sich sicher gewesen, dass der Jü. Helb. dort eine Rolle spielte und hätten ihn deshalb auch befragt, auch aufgrund der Annahme, dass er bei der Bundeswehr im Dienst steht und dass er demzufolge umfangreiche oder wahrheitsgemäße Angaben machen würde.

1981 Auf Vorhalt bzgl. einer Überwachungsmaßnahme gegen Jü. Helb. („Zielfahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: Auflistung von Maßnahmen der Telefonüberwachung“, VL UA 5/1-38, TLKA Zielfahndung Band 1, S. 219ff.) und danach befragt, ob der Zeuge dies abgehört habe oder ob die in diesem Zusammenhang in Rede stehende Übergabe überwacht worden sei, verneinte der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass die Übergabe überwacht worden sei und führte im Übrigen aus, dass es mehrere Übergaben gegeben habe, von denen sie im Vorfeld oder auch im Nachhinein erfahren hätten. Dabei hätten sie (jeweils) vielleicht wenige Stunden vor der Übergabe erfahren, dass eine Person zur Autobahn fahren würde, um irgendjemandem etwas zu geben. Da sich ihre Dienststelle in Erfurt befinde, die Übergabe jedoch im Bereich Jena stattfinden sollte und zu dem Zeitpunkt keine Kräfte verfügbar gewesen seien, die diese Maßnahme hätten abdecken können, sei ihnen „diese Übergabe ganz einfach durch die Lappen gegangen“. Im Zuge der Überwachung der Gespräche hätten sie festgestellt, dass es eine zweite oder vielleicht auch eine dritte Übergabe geben sollte. Dass eine vorher stattgefunden haben muss, habe sich daraus ergeben, dass man gesagt habe, sich an der gleichen Stelle treffen zu wollen „wie das letzte Mal“. Diese Übergaben hätten insgesamt nichts mit der Aussage des Jü. Helb. zu tun, dass er eine Kurierfahrt gemacht habe, „außer dass wir hier wahrschein-

lich von ein und derselben Autobahn sprechen“.

1982 Wenn er in den Unterlagen vermerkt habe, dass diese Übergabe von einem Si. Sch. organisiert wurde, so der Zeuge **KHK Wunderlich**, dann sei das wahrscheinlich die Person gewesen, die mit dem Hinweis angerufen wurde, da etwas hinzubringen. Wenn ihm mitgeteilt werde „gleiche Stelle wie das letzte Mal“, dann müsse er beim ersten Mal dabei gewesen sein. Auf Vorhalt, dass Jü. Helb. im Mai 1999 genau diese Kurierfahrt bzw. Übergabe eingeräumt habe, entgegnete der Zeuge, dass es wohl eine Unmenge von Kurierfahrten gegeben haben müsse, von denen sie nur die eine oder andere überhaupt im Nachhinein oder im Detail mitbekommen hätten. Er gehe davon aus, dass sie auf Herrn Si. Sch. aufgrund einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder eines abgehörten Telefonats gekommen sind. „Oder einer Mobilfunknummer, die wahrscheinlich beauftragt wurde, irgendwas zu holen“, fuhr der Zeuge fort, und im Zuge der Anschlussinhaberfeststellung hätten sie festgestellt, auf wen diese Nummer zugelassen ist. Die Nummer müsse im Zuge einer Überwachung bei ihnen „aufgelaufen“ sein. Genaueres sei ihm nicht mehr erinnerlich, sie hätten eine Vielzahl von Geräten, Festnetzanschlüssen wie Mobilfunknummern überwacht. Der Zeuge erklärte aber auch, dass sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht ausreichend Plätze gehabt hätten, um „Nummern im unbegrenzten Bereich zu überwachen“. Es habe Kapazitätsprobleme gegeben. Hinzu gekommen sei, dass sie teilweise Nummern auch zweimal, also mit Unterbrechung überwacht hätten (d. h. nach Beschlussablauf und Neuantrag) und dass auch andere Dienststellen mit wesentlich wichtigeren Sachverhalten diese Plätze benötigt hätten. Hinzu sei der Umstand gekommen, so der Zeuge weiter, dass durch den zuständigen Richter Hov. am Amtsgericht Jena die Anfrage gekommen sei, „ob wir ganz Thüringen abhören wollen“. Demzufolge seien sie in der Zielkonfliktlage gewesen, mit wenig Nummern in einem geringen Zeitraum, der auch immer enger begrenzt vorgegeben worden sei, die mutmaßlich wichtigsten Gespräche zu überwachen und auf die entscheidende Spur zu kommen. Dies müsse man an der Stelle einmal in der Gesamtheit erläutern, damit man eine Vorstellung davon gewinne, dass sie „da nicht einfach mit einem Anruf eine Nummer darauf hatten“ und diese unbegrenzt mithören konnten. Es habe mithin rechtliche Parameter sowie technische und personelle Kapazitätsfaktoren gegeben – eine Überwachung von Telefongeräten sei eben eine sehr arbeitsintensive Sache.

1983 Auf Vorhalt, dass Si. Sch. – in dessen Überwachungsunterlagen ebenfalls der 26.8. fehle[694] – der Hausmeister der Altchemnitzer Straße 16b in Chemnitz im Jahr 1998 gewesen sei und die drei zu dem Zeitpunkt in der Altchemnitzer Straße 12 gewohnt hätten, bekundete der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass sie natürlich hingefahren wären, wenn sie das gewusst hätten.

[694] Siehe S. 1284, Rn. 1968.

(h) Ermittlungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der rechtsextremen Musikszene

1984 Auf Frage (mit Bezugnahme darauf, dass der Zeuge bekundet hatte, dass sie sich mit der Verbreitung rechter Musik befasst hätten), ob er Kenntnisse zu der Band „Vergeltung“ besitze, ob er zu den Personen, die bei „Vergeltung“ gespielt haben, Ermittlungen durchgeführt habe und ob er im Zuge dessen „möglicherweise Unterstützungsleistungen für das untergetauchte Kerntrio festgestellt“ hätte, führte der Zeuge **EKHK Dressler** aus, dass ihm momentan „Vergeltung“ und deren einzelnen Personen nichts sage, er somit nicht wisse, ob sie dazu Ermittlungen geführt hätten. Er erinnere, dass es das Gerücht, gegeben habe, dass mit Konzerten Geld zur Unterstützungsleistung eingetrieben werden sollte, wobei er zeitlich nicht mehr einordnen könne, wann diese Informationen aufgekommen seien. Der Schwerpunkt ihrer Ermittlungen zur rechten Musik habe „weniger bei den Bands, als bei den Vertriebswegen, der Organisation und der Herstellung von den CDs“ gelegen, wobei dies alles ein bisschen parallel gelaufen sei. Begonnen habe es seinerzeit mit einem Händler in Weimar, dessen Namen er nicht mehr erinnere. Dieser sei wiederholt Gegenstand von Ermittlungen gewesen. Parallel dazu habe es hier in Erfurt „Darker than Black“ gegeben, ein Label, welches von Möb. betrieben worden sei. Dann hätten sie Mi. Hes. und die CD-Produktion in der Tschechei sowie Vertriebe im Raum Halle bearbeitet. Die letzten Tätigkeiten, die sie diesbezüglich gemacht hätten, hätten sich gegen Heise und seinen Witwe-Bolte-Versand gerichtet. Bei Mi. Hes. hätten sie keine Ermittlungen geführt, vielmehr hätten sie „da mit unterstützt“. Hesse habe offensichtlich Belieferungen durchgeführt, aber die Details wisse er nicht mehr. Dann habe es noch einen dänischen Versandhandel „Dark -“ gegeben. Man habe damals festgestellt, dass eine Reihe rechter Bands (manchmal nur „Eintagsfliegen“) nach Dänemark gefahren sei, dort Musik eingespielt habe und „dieses Zeug“ hier „wieder einsickerte“. Es sei schwer unter Kontrolle zu bringen gewesen, weil die Aktivitäten in Dänemark keine Straftat gewesen seien. Die Ende der Neunziger Jahre in der rechten Szene recht bekannten Bands hätten in Dänemark produziert, nach Erkenntnissen des Zeugen auch Heise, der seinerzeit auch noch in einer Band (Name nicht mehr erinnerlich) mitgespielt habe. Auch die Band „Landser“ soll „da oben“ ihre Musik produziert haben.

1985 Die Ermittlungen zu den CDs hätten nicht auf den Erkenntnissen aus den TKÜ-Maßnahmen beruht, so der Zeuge **EKHK Dressler**. Sofern Durchsuchungsgut indiziert gewesen sei, seien daraufhin eigenständige Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Aber sie seien in der Regel zu dem Zeitpunkt nicht der Auslöser gewesen. Meistens sei es bei diesen CD-Händlern um größere Mengen gegangen. Bei Heise zum Beispiel seien 3.000 Stück beschlagnahmt worden, die aus Thailand eingeflogen worden seien.

1986 Sie hätten in jener Zeit zwei bis drei Verfahren gegen Mitglieder von Thüringer Bands geführt, berichtete der Zeuge **EKHK Dressler**, wobei er nicht mehr erinnere, welche das

waren. Es sei „schon schlimm genug, sich diesen ganzen Quatsch vorher anhören zu müssen“. Aus dem Geschrei einen Text zu übersetzen und zu verschriften, das sei schon Bestrafung genug. Am Anfang sei das tatsächlich so unglücklich gewesen, dass der Zeuge die CDs habe durchhören müssen, bis sich dann eine polizeiinterne Datenbank etabliert habe – was „leider Gottes auch Ausdruck einer größeren Verbreitung“ gewesen sei –, in welcher andere Kollegen bundesweit schon diese Arbeit hinter sich gebracht hätten. Schwerpunktmäßig habe diese Datenbank die CDs und deren Texte erfasst. Sofern derartiges bei einer Durchsuchung festgestellt worden sei, habe man dies auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Wenn es noch nicht in der Datenbank war, sei es eingegeben worden, und wenn man Glück hatte, dann sei es halt schon drin gewesen. Bei Relevanz seien entsprechende Verfahren eingeleitet worden. In den letzten Jahren seien die Einträge in die besagte Datenbank dann auch mit Gerichtsurteilen hinterlegt worden, die dazu bereits ergangen waren.

1987 Gefragt, welche Ergebnisse sich im Hinblick auf Aufenthaltsorte und auf ein weiteres mögliches Netzwerk ergeben hätten, führte der Zeuge **KHK Wunderlich** aus, dass das Netzwerk von Anfang an ihr Problem gewesen sei, da sie keine Unterstützung hinsichtlich der Struktur gehabt hätten. Sie hätten natürlich festgestellt, dass die Personen in großem Maße in einen rechten CD-Handel verstrickt gewesen seien. „Sie“ hätten in Größenordnungen „im Kartonbereich“ diese CDs herstellen lassen bzw. sie vertrieben. Dabei hätten sie („wir“) auch festgestellt, dass es gute Bezüge nach Sachsen gegeben habe, denn dorthin habe es mehrere Fahrten gegeben, im Zuge deren über die Bewegung „Blood & Honour“ auch „Dinge ausgetauscht wurden“. Die Erkenntnisse hätten sie dann weitergeleitet, einerseits an den Staatsschutz im eigenen Hause und andererseits an das LfV Thüringen. Unabhängig davon sei es dann noch zu Erkenntnissen betreffend Musikveranstaltungen und Demonstrationen gekommen, gewissermaßen Erkenntnisse, die als „Abfallprodukt“ im Prinzip über die TKÜ-Maßnahmen dann weitergesteuert worden seien.

1988 Über die Bands und die Konzertveranstaltungen weitere Erkenntnisse zum Aufenthalt der dreien zu erhalten, so der Zeuge **KHK Wunderlich**, sei „sicherlich vielleicht ein Fahndungsansatz“ gewesen, aber aus ihrer Sicht nicht umsetzbar, weil sie an den Konzerten nicht hätten teilnehmen können, auch nicht verdeckt. Zu den Bands habe es keinerlei Kontakte durch den Zeugen und seine Kollegen gegeben. Er wolle noch einmal daran erinnern, dass das LfV ihnen gesagt habe, „dass sie bei all diesen Dingen ganz nah dabei sind“. Darauf hätten sie sich verlassen und in der Folge diesbezüglich auch keine kontraproduktiven Maßnahmen umgesetzt, bei denen sie vielleicht eine Quelle, die sie gar nicht kannten, gefährdet hätten.

bb) Maßnahmen und Erkenntnisse anderer Polizeibehörden

aaa) Kriminalpolizeiinspektion Jena

(1) Feststellungen in Bezug auf Ermittlungen im Zusammenhang mit den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe – Kommunikation mit dem TLKA und dem TLfV

Auf Frage, ob er 1998 nach dem Untertauchen des Trios im Zuge der Suche nach den Untergetauchten auch befragt und beteiligt worden sei, antwortete der seit 1990 im Kommissariat 33 (Bereich Staatsschutz), später im Kommissariat 4 (Interne Ermittlungen) tätige Zeuge **KHK K.**, dass 1998 das LKA federführend mit den Ermittlungen befasst gewesen sei; „nach dieser Durchsuchungsaktion, wo die dann verschwunden sind, war auch federführend das LKA in die Fahndung einbezogen“. „Natürlich“ sei der eine oder andere Mitarbeiter des LKA – Herr Dressler, Herr Mel., später auch die Zielfahndung (möglicherweise Herr Wunderlich, das könne er nicht sicher erinnern) – zu ihnen gekommen und habe gefragt, ob es im Einsichtsbereich des Zeugen und seiner Kollegen, also im PD-Bereich Jena, Erkenntnisse zu Kontaktpersonen im Umfeld der Untergetauchten gebe. Daraufhin habe er ihre Erkenntnisse weitergereicht, wobei das nicht vollkommen neue, für das LKA unbekannte Namen gewesen seien, sondern solche Namen, die schon aufgrund der Ermittlungstätigkeit bekannt geworden seien oder durch Auswertung von schriftlichen Unterlagen, die man bei Durchsuchungen gefunden habe. Darauf basierend habe man Personen benennen können, die im Umfeld der PD Jena zu diesem Kreis gehörten oder Kontakte zu ihm hatten. Das habe sich dann bis zu dem Bereich der Polizeidirektion Saalfeld erstreckt, wo auch Kontakte etwa zu Rachhausen oder Rosemann bestanden hätten. Mundlos beispielsweise sei schon 1994 beim Zeugen bekannt gewesen. Zu jener Zeit sei Mundlos bei der Bundeswehr in Bad Frankenhausen gewesen. Dort habe es Vorkommnisse in der Weise gegeben, dass er zum Beispiel im Raum Chemnitz „bei Demonstrationen bzw. mit einer Straftat auffällig“ geworden sei. Die Heimatdienststelle, wo der Hauptwohnsitz der auffällig gewordenen Person war – bei Mundlos: Jena –, habe eine Erkenntnismitteilung hierüber erhalten. Infolgedessen sei ihnen bekannt gewesen, dass Mundlos Kontakte in den Raum Chemnitz gehabt habe. Umfang und Qualität indes könne er nicht beurteilen. **1989**

Sie seien auch vom LfV durch Herrn Nei. und anderen, die möglicherweise dort mit Fahndungsaufgaben betraut worden waren, befragt worden, so der Zeuge **KHK K.** weiter. Sie hätten (bei der Polizei) keinerlei Hinweise gehabt, auch keine dafür, dass sie im Raum Sachsen oder Richtung Chemnitz untergetaucht sein könnten. Was sie einmal aufhorchen habe lassen, sei eine Äußerung André Kapkes bei einer Vernehmung gewesen, dass dieser einen Urlaub in Südafrika beabsichtige. Das sei im Zeitraum 2000/2001 gewesen. Da sei die Spekulation aufgekommen, dass die drei vielleicht versuchen könnten, nach Südafrika abzutauchen, wobei sie sich gefragt hätten, woher André Kapke die finanziellen **1990**

Mittel habe, nach Südafrika in den Urlaub zu fliegen. So sei Südafrika eine Variante der Denkmodelle zum Untertauchen der drei geworden. Dies hätten sie sowohl dem LKA, als auch dem LfV bei deren Vorsprachen mitgeteilt. Zeitlich könne dies im Zeitraum 1998 bis 2000 gewesen sein, genauer könne er es nicht mehr angeben. Im Prinzip habe es sich um Informationsaustausch-Besuche gehandelt. Befragt zum Begriff „Austausch“, ob dem Zeugen und seinen Kollegen bei der Polizei Informationen zu möglichen Aufenthaltsorten, Unterstützern oder darüber, in welche Fahndungsrichtung man gerade ermittele, vonseiten des LfV oder der Zielfahndung zur Verfügung gestellt worden seien, verneinte dies der Zeuge.

1991 Auf die Frage, wie der Zeuge die nachfolgend benannten Personen in Bezug auf ein mögliches Kennverhältnis oder eine Zusammenarbeit mit dem untergetauchten Kerntrio Mundlos/Böhnhardt/Zschäpe einordne, antwortete der Zeuge **KHK K.** jeweils bejahend hinsichtlich eines Kennverhältnisses bei S. Klet., Mirko Szydlowski, Ri. Nix., Ti. Re., A. Schul., Fr. Lieb., R. Art., Vol. Hen. und Ro. Hen., („vor allem in den Anfangsjahren, so 95, 96, 97“), Andrè Kapke („klar!“), Carsten Schultze, J. App. („innerhalb der Szene, auch der erweiterten Szene, kennen die sich alle irgendwo untereinander, zumindest vom Sehen und vom Namen her“) und Ra. Oert.. Das seien auf alle Fälle diejenigen, die nähere Kontakte auch zu dem Umfeld, Wohlleben und anderen, gehabt hätten. Subjektiv würde er Andrè Kapke als Unterstützer einordnen, könne dies aber auf der Grundlage dessen, was er an Fakten habe, nicht beweisen. Jul. W. sei „ursprünglich“ die Freundin Wohllebens gewesen, sie müsste, so der Zeuge, demzufolge das Umfeld kennen. Bei C. Cor. verneinte der Zeuge ein Kennverhältnis zum Kerntrio sowie zu Kapke und Wohlleben. Er sei nur einmal bei einer Kundgebung „oder Ähnlichem“ auffällig geworden. Weil Cor.s Vater ehemaliger Polizeibeamter war, habe es sofort „Klick“ gemacht, als er den Namen Cor. gelesen habe. Seines Wissens sei der Name Cor. nie wieder in ihrem Bereich relevant geworden. R. Mars. kenne der Zeuge auf Nachfrage nur aus der Presse, jener sei nie in Jena in Erscheinung getreten oder in ein Ermittlungsverfahren „hineingeraten“.

1992 Der Zeuge **KHK K.** verneinte die Frage, ob ihm bekannt gewesen sei, dass bei Konzerten in Thüringen und Sachsen Geld für die drei im Untergrund gesammelt worden sei. Dies sei ihm nur „vom Hörensagen“ her bekannt, wohl aber wisse er, dass beim „Fest der Völker“ und ähnlichen Veranstaltungen Geld gesammelt worden sei, ohne dass er den Verwendungszweck gekannt habe. Es sei „so eine Art Eintritt oder Spende erhoben worden“.

(2) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Jena – rechtsextreme Strukturen und exponierte Personen

1993 Auf die Frage, wen er als führende Neonazis in seinem Zuständigkeitsbereich im Zeitraum Mitte/Ende der Neunziger benennen würde, antwortete der Zeuge **KHK K.**, dass dies Kapke, Wohlleben, Zschäpe, Mundlos und Gerlach gewesen seien, dann hätten ein gewisser

C. He. und ein Schultz noch eine Rolle gespielt. Das sei „innerhalb der Gruppierung ein gewisser harter Kern“ gewesen, um den sich „lose Umfeld-Sympathisanten“ gescharrt hätten, die mitgezogen seien. Als Frau sei in dem engeren Kreis in Jena lediglich Beate Zschäpe relevant gewesen. Es seien zwar auch Mädchen im Hintergrund präsent gewesen – manchmal als (nicht aktive) Freundinnen der männlichen Akteure. Auch habe man einmal einen „Deutscher Mädelbund“ gründen wollen, dies sei jedoch über die Absichtsphase nicht hinausgekommen. Sven Rosemann sei sehr aktiv in der rechten Szene im Raum Saalfeld gewesen, mit Bezügen nach Jena, ebenso Rachhausen. Konkretes erinnere er, der Zeuge, jedoch nicht. Beide seien gewisse Größen gewesen, die zeitweilig eine Rolle gespielt hätten. Später dann, in den 2000er-Jahren, und nach 2005 und 2006, hätten die Namen „in unserer Szene“ nicht mehr diese Rolle gespielt.

1994

1994/95 habe sein Schwerpunkt mehr im Bereich der „Wiking-Jugend“ gelegen, so der Zeuge **KHK K.**. Zu jener Zeit habe die „Wiking-Jugend“, die ja bundesweit aktiv und eine große Organisation gewesen sei, in Thüringen eine große Ausbreitung gehabt, insbesondere auch im PD-Bereich des Zeugen. Ein Herr M. Sa., der sich Gauleiter „Wiking-Jugend Thüringen“ genannt habe, habe versucht, unter den Jugendlichen und Kindern weiteren Zulauf zu seiner Gruppierung zu bewerkstelligen. Jener habe seine Leidenschaft für das Militär und das Militante in die „Wiking-Jugend“ eingebracht. Es habe auch Beziehungen nach Weimar gegeben – Ja. Mor. habe dabei eine gewisse Rolle gespielt sowie zwei/drei andere Namen, die „aus dem Umfeld“ mit aktiv gewesen seien. Eine Mitgliederliste in dem Sinne hätten sie nicht gefunden, so dass die Größe (der Thüringer Gruppierung) nicht genau bezifferbar, es aber „eigentlich [...] noch im Rahmen des Erfassbaren“ gewesen sei. Es sei schließlich zur bundesweiten „Wiking-Jugend“-Verbotsverfügung gekommen, im Zuge derer dann „schlagartig“ eine Durchsuchungsmaßnahme in Eisenberg stattgefunden habe, an der der Zeuge teilgenommen habe. Es sei alles sichergestellt worden, was den Raum Jena oder Eisenberg betroffen habe. Aufgrund der Zerschlagung durch die Verbotsverfügung sei dann schlagartig Ruhe eingetreten.

1995

Auf Frage, welche Straftaten aus seiner Tätigkeit beim „Staatsschutz“ im Bereich Rechtsextremismus in der Rückschau ihm als besonders auffällig oder als besonders extrem in Erinnerung geblieben seien, führte der Zeuge **KHK K.** aus: Als besonders gravierend sei ihm ein Sachverhalt im Jahr 1993 erinnerlich, als es einen Besuch einer Fußballmannschaft gegeben habe, bei welchem auch viele Jugendliche und Kinder mit türkischem Hintergrund anwesend gewesen seien. Dies habe dazu geführt, dass diese Jugendgruppe gezielt angegriffen und tätlich misshandelt worden sei. Die Täter hätten mehr einen Skinhead- und Hooligan-Hintergrund gehabt, aber das Motiv sei natürlich Ausländerfeindlichkeit gewesen. Es hätten auch etliche Personen ermittelt werden können, gegen die dann entsprechende Verfahren stattgefunden hätten. Besonders auffällig sei auch eine Straftat in Jena gewesen, bei welcher ein größerer Angriff auf das Planetarium in Jena durchgeführt worden sei, so der Zeuge weiter. Ca. 30/40 Personen aus der rechten Szene hätten dort während einer

Abendveranstaltung das Planetarium stürmen wollten. Es sei zu Sachbeschädigungen an der Glasfront gekommen, aber aufgrund des zügigen Einsatzes von Polizeikräften habe das weitere Vorgehen unterbunden werden können. Es seien dabei ca. 20 Personen festgenommen worden, teilweise aus anderen PI-Bereichen, nicht nur aus dem Raum Saalfeld. Aber dort sei plötzlich Tino Brandt zum ersten Mal als gravierende Figur aufgetaucht. Aus den Ermittlungen habe sich dann herauskristallisiert, dass Tino Brandt – „vielleicht auch Kapke und andere“ – diese als Landfriedensbruch eingestufte Straftat führungsmäßig organisiert hätten, ohne dass dies „echt“ hätte bewiesen werden können.

1996 Zumindest Die. und Brandt hätten in seiner Zeit als Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Jena (1995 bis 2000) in seinem Amtsbezirk Jena, Weimar und Saale-Holzland-Kreis mit Straftaten „schwer agiert“, insbesondere im rechten Bereich, sodass er zumindest die Namen kenne, so der Zeuge **Schmidtmann**. Er habe sie nicht als VP geführt, aber sie seien immer wieder „aufgelaufen“, wenn sie Veranstaltungen gehabt hätten, und zwar in der Weise, dass sie in der Gefangenensammelstelle gewesen, festgenommen und vernommen worden seien.

1997 Blood & Honour habe sich „mehr aus dem Raum Gera überschwappend“ dargestellt, berichtete der Zeuge **KHK K.** Es sei immer wieder vorgekommen, dass Personen auch im PD-Bereich des Zeugen, „mit einem T-Shirt in Erscheinung getreten“ seien, aber Schwerpunkt [von „Blood & Honour” in Thüringen] sei Ostthüringen bzw. Gera gewesen. Auf Vorhalt, dass von den beim „Fest der Völker“ 2005 aufgetretenen Bands aus der Slowakei, Schweden, Ungarn, Schweiz, Frankreich und England mehr als die Hälfte Blood- & Honour-Bands gewesen seien, verbunden mit der Frage, inwieweit dies in der Bewertung, ob es eine „Blood & Honour”-Veranstaltung ist, eine Rolle spiele, antwortete der Zeuge, dass man dazu erst einmal wissen müsse, dass es eine „Blood & Honour”-Gruppierung oder -Band sei. Um dies zu ermitteln, würden sie versuchen, auf die Erkenntnisse des LKA oder anderer Sicherheitsbehörden zu diesen Bands und Bandmitgliedern zurückzugreifen. Und wenn möglicherweise das LKA Thüringen keine Erkenntnisse habe, dann erfolge „manchmal auch eine bundesweite Anfrage“ oder eine solche beim BKA. Er wisse nicht, ob es für den „Blood & Honour”-Bezug im Vorfeld in der Öffentlichkeit bekannte Hinweise gegeben habe, glaube aber, dass das sogar in der Presse gestanden habe. Aber das sei ja kein Grund, um möglicherweise einer Band das Auftreten zu versagen – zum damaligen Zeitpunkt. Es habe keine Hinweise dahingehend gegeben – weder vom LKA noch vom LfV – , dass der eigentliche Organisator des „Festes der Völker“ „Blood & Honour” gewesen wäre, bekundete der Zeuge an anderer Stelle. Für sie hätten immer Kapke und Wohlleben als die eigentlichen Organisatoren im Mittelpunkt gestanden – jene hätten „die Strippen gezogen“. Zumindest in der Anfangsphase oder im Verlauf der Veranstaltung selbst hätte es solcher Hinweise (auf eine dahinter stehende Organisation) bedurft.

1998 Auf die Frage, inwieweit er auch zu Bands der rechten Szene, die in Jena aktiv waren –

beispielsweise „Vergeltung“ oder „Blutstahl“ –, ermittelt habe, antwortete der Zeuge **KHK K.**, dass „Ermittlungen das falsche Wort (sei)“. Es sei erst einmal registriert worden, wenn es Konzerte gegeben habe, und wo die Gruppen aufgetreten seien, denn jene seien ja teilweise thüringenweit in Erscheinung getreten. Dann sei geprüft worden, welche Personen zu den Bands gehört hätten. In den Fällen, in denen sie Kenntnisse erlangt hätten, seien „zumindest keine strafwürdigen Inhalte“ dabei gewesen, „aber es soll natürlich Hinweise gegeben haben, dass bei manchen Konzerten in Thüringen möglicherweise auch Lieder mit strafbarem Inhalt gesungen oder gespielt worden sind“. Observationsmaßnahmen hätten sie keine durchgeführt. Auf Vorhalt, dass der Kollege KHK I. aus Saalfeld, der dort im Staatsschutzbereich tätig gewesen sei, bei seiner Vernehmung bekundet habe, dass sie auch Observationen durchgeführt hätten, führte der Zeuge aus, dass dies mit Schwerpunkt in Saalfeld erfolgt sei. In Saalfeld-Gorndorf habe es wiederholt größere Konzerte gegeben, in Jena hingegen weniger, in der Stadt selbst so gut wie gar nicht. Begonnen habe es mit einem Konzert in Schorba, wobei er jetzt nicht mehr sagen könne, welche Gruppe dort gespielt habe – das Konzert sei durch die Polizei aufgelöst worden. Dann habe es einen Versuch in der Nähe von Vollradisroda gegeben, wo auf einer Wiese ein wildes Konzert stattgefunden habe – auch dieses sei aufgelöst worden. Dann sei im Raum Camburg-Wichmar eine Lagerhalle angemietet und dort ein Konzert durchgeführt worden, zu welchem „teilweise in Hunderter-Größen Leute angereist“ seien. Es sei polizeilicherseits begleitet worden, sodass es unter Kontrolle gestanden habe. Auch an der „Fliegerscheune“ oder „Luftfahrthalle“ habe einmal ein Konzert stattgefunden, welches dann abgebrochen worden sei. Im Vorfeld sei durch ihn, den Zeugen, die Direktion informiert worden, dass dort ein Konzert stattfinden soll, woraufhin man die Anfahrtsbewegung unter Kontrolle gehalten habe.

Den Bandnamen „Vergeltung“ habe er schon gehört, die ihm vorgehaltenen Namen der **1999**
Bandmitglieder – R. Weig., To. Tur., Ro. Ed. und To. Ro. – sagten ihm hingegen nichts, so der Zeuge **KHK K.**. Namhafter in der Musikszene sei der Liedermacher Max. Lem. gewesen, der im Bereich „Braunes Haus“ (in Jena) in Erscheinung getreten sei. Oder Fra. Ren., der auch in Thüringen als Liedermacher unterwegs gewesen sei, unter anderem auch in Camburg-Wichmar – bei den dortigen Konzerten sei er „der Star“ gewesen. Auf Vorhalt, dass „Vergeltung“ diejenige Band gewesen sei, die im Winzerclub im Jugendzentrum ihren Proberaum gehabt habe, führte der Zeuge aus, dass ihm der Winzerclub natürlich bekannt sei. Es habe dort Sozialarbeiter gegeben, aber man habe leider negativ feststellen müssen, dass es nie – weder von den Sozialarbeitern selbst, noch über das Jugendamt – eine Erkenntnismitteilung dergestalt gegeben habe, dass sich eine Band, die den dortigen Proberaum nutze, mit ihren Liedtexten sehr weit nach rechts entwickle.

Auf Frage, ob es jemanden gebe, der sich intensiver mit der Rechtsrockszene, deren **2000**
Bands, Liedern und den Texten, die veröffentlicht wurden, beschäftigt habe, erwiderte der Zeuge **KHK K.**, dass dies in seinem Bereich nicht der Fall gewesen sei. Indes führte

der Zeuge beispielhaft an, dass in Weimar eine Demonstration stattgefunden habe, bei welcher jemand mit seinem Auto angefahren gekommen sei und Musik-CDs verteilt habe. Sie hätten sein Auto kontrolliert und einen Koffer mit etwa 2.000/3.000 CDs vorgefunden. Auch bei anderweitigen Durchsuchungen sei solches sichergestelltes Material angefallen. Dies hätte erst einmal auf den strafrechtlichen Inhalt geprüft werden müssen, was enorm Arbeitskraft binden würde. Die Auswertung der Liedtexte und damit die Prüfung der strafrechtlichen Relevanz sei durch sie erfolgt. Auf Frage, ob er „auch CDs der Band „Blutorden“ mitgehört oder [...] beschlagnahmt“ habe, bejahte dies der Zeuge und fuhr damit fort, dass es einen Versandhandel gegeben habe, bei dem der Täter aus dem Raum Apolda gekommen sei. Aufgrund verschiedener Bezüge sei eine Durchsuchung bei eben dieser Person „durchgestellt“ worden, bei der man T-Shirts, aber auch diverse CDs festgestellt habe. „Blutorden“ sei eine relativ bekannte Größe in der Szene gewesen, weshalb er davon ausgehe, dass auch von ihnen etwas dabei gewesen sei. Sie hätten indes nie ein Verfahren direkt gegen die Mitglieder dieser Band gehabt, sondern gegen die, „die die Verbreitung gemacht haben, [die] Händler“.

2001 Auf die Frage, ob innerhalb der Polizeibehörden sich jemand spezialisiert habe und kontinuierlich mit den Veröffentlichungen von rechten Bands und deren Texten befasse, Informationen sammele, Personen feststelle, deren Auftrittsorte und Bandmitgliedschaften ermittle usw. schilderte der Zeuge **KHK K.**, dass das Bundeskriminalamt einmal so eine zentrale Analyse gefertigt habe. In dieser habe sich ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Musikgruppen befunden, die bis zum Stand dieser Erhebung bekannt waren, deren Auftrittsorte und deren personelle Zusammensetzung sowie die strafwürdigen Inhalte der CDs. Dabei müsse man allerdings berücksichtigen, dass solche Musiktexte und CDs mit solchen Inhalten wohl wöchentlich neu produziert worden seien. Im Prinzip hätten sie dann auch vor Ort entschieden. Wenn so eine CD mit einem ähnlichen Text aufgetaucht sei, dann sei für sie „automatisch klar“ gewesen, dass das strafwürdig gewesen sei, im Zweifelsfall hätten sie das einem Staatsanwalt vorgelegt, der dann über die strafrechtliche Relevanz entschieden hätte. Er gehe davon aus, dass eine zentrale, bundesweite Analyse der Rechtsrock-Szene nur beim BKA erfolge. Es gebe ja auch Gruppen, die nur ein halbes Jahr existierten, dann seien sie schon wieder auseinander gegangen und in neuer Zusammensetzung unter anderem Namen wieder in Erscheinung getreten. Das zu erfassen und zu analysieren schaffe man mit einer entsprechenden Logistik, wie es sie beim BKA gebe.

2002 Auf Frage, mit welchen Personen aus dem TLKA oder dem TLfV es im Vorfeld der „Feste der Völker“ jeweils einen Informationsaustausch gegeben habe, führte der Zeuge **KHK K.** aus: Personenbezogen könne man hier überhaupt keine Angaben machen, da in dem Moment, in dem bei der Polizeidirektion bekannt werde, dass es eine Anmeldung für diese Veranstaltung gebe, die ersten Ermittlungen losgingen. Automatisch würden dann auf der Polizeischiene oder der Direktionsebene alle Sicherheitsbehörden beteiligt. Dieser Austausch erfolge in jede Richtung (Anfrage/Antwort) als schriftliche Mitteilung: Was gibt es

für Erkenntnisse zu diesem Personenkreis, zu diesen Bands, thüringenweit, bundesweit? Dann hätten sie die Erkenntnisse weitergesteuert an die Direktion, dies im Zusammenhang mit der Vorbereitung der gesamten Veranstaltung. Dafür hätten sie keinen Mitarbeiter des LfV oder des LKA benötigt. Unterzeichnet würde dies beim Landeskriminalamt durch den Bereich Staatsschutz. Auf Frage, ob ihm auch Erkenntnisse zugeleitet worden seien, wenn die (Jenaer Bands) woanders gespielt hätten („Beispielsweise „Vergeltung“ tritt in Zwickau auf, tritt in anderen Bundesländern auf“), gab der Zeuge an, dass dies die zuständigen Polizeidirektionen am jeweiligen Veranstaltungsort im eigenen Ermessen entschieden hätten („das ist wichtig für Jena, also kriegen die das“). Eigentlich sei so eine Steuerung meistens über die beteiligten Landeskriminalämter gelaufen, das LKA Thüringen habe dann die PD Jena eingebunden. Oder es habe auch die Variante gegeben, dass das LKA automatisch den gleichen Bericht wie das Staatsschutzkommissariat in Jena erhalten habe. Das hänge davon ab, wie es der jeweilige Verfasser für seinen Bericht entscheide.

2003

Karl-Heinz Hoffmann, der sogenannte „Wehrsportgruppen-Hoffmann“, habe eine Zeit lang eine Rolle in der Weise gespielt, dass er in Kahla aufgetreten sei und dort verschiedene Versammlungen und Bürgerberatungen in Gaststätten durchgeführt habe, so der Zeuge **KHK K.** auf Nachfrage. Dabei habe er sich „als großer Macher“ darstellen wollen. Der Zeuge und seine Kollegen hätten das dann näher beleuchtet und festgestellt, dass Hoffmann relativ viele Grundstückskäufe in Kahla getätigt hatte, bei denen ihnen erst einmal nicht klar gewesen sei, warum jemand bemitleidenswerte Häuser in relativ ruinösem Zustand kauft. Aber diese Feststellungen seien „nur ein Nebenprodukt“ gewesen, wohingegen es in der Hauptsache um die Suche nach Hinweisen gegangen sei, ob Hoffmann mit der rechten Szene im Raum Kahla, die damals noch nicht so ausgeprägt gewesen sei, und Jena, d.h. mit Personen wie Kapke, Wohlleben usw., engeren Kontakt gehabt habe. Sie hätten jedoch diesbezüglich nichts feststellen können. Später sei Hoffmann dann „weitergezogen Richtung Leipzig“. Nach allen ihren Erkenntnissen seien keine politisch motivierten Handlungen bei Hoffmann erkennbar gewesen. Er sei zwar „immer großkotzig“ aufgetreten und habe darauf hingewiesen, was er als Fremdenlegionär so alles hinter sich hätte. Aber laut den Auskünften der Kontaktpersonen des Zeugen, die mit ihm in der Gaststätte gesessen hätten, hätten seine Angaben immer nur davon gehandelt, dass er wirtschaftlich in Kahla „etwas ganz Großes“ machen wolle.

2004

Mit dem Staatsschutz in Saalfeld habe man sich nicht regelmäßig getroffen, sondern nur situationsbezogen oder aus Verfahrensgründen, berichtete der Zeuge **KHK K.** weiter. Am Anfang – gerade in den 90er-Jahren – sei „mehr die Szene um Wohlleben und Kapke etc. [. . .] mit Straftaten im Raum Saalfeld“ aktiv gewesen. Die Saalfelder Kollegen hätten „natürlich [. . .] mitgeteilt“, dass „die und die Leute” mit Straftaten auffällig geworden seien. Im Übrigen habe es einmal im Jahr Beratungen beim Landeskriminalamt gegeben, bei denen man sich habe austauschen können. Wenn sie (in Jena) Erkenntnisse darüber hatten, dass „ein bestimmter Mann aus Saalfeld” oder aus deren Zuständigkeitsbereich bei ihnen auffäl-

lig geworden ist, seien automatisch schriftliche Erkenntnisse mitgeteilt worden. Wenn man beispielsweise bei einer Heß-Demonstration Leute aus Saalfeld festgestellt habe., dann habe natürlich die PD Saalfeld, der Staatsschutz, die Namensliste bekommen. Dieser Informationsaustausch habe mit allen Bereichen funktioniert.

(3) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich Organisierter Kriminalität und Verbindungen zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Jena sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

2005 Als Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Jena (1995 bis 2000), so der Zeuge **KD Schmidtmann**, habe er Kenntnis von Vorgängen sowohl im Bereich der organisierten Kriminalität als auch im Bereich Rechtsextremismus gehabt. In den Kriminalpolizeiinspektionen habe es zu jener Zeit die sogenannten Kommissariate 5 gegeben, welche sich, ausgestattet mit zwei Mann, zumindest als Ansprechpartner für organisierte Kriminalität verstanden hätten. Auf die Frage, ob er Kenntnis darüber habe, ob von der Polizei in Jena VP geführt worden seien, verneinte dies der Zeuge und ergänzte: Es habe nach 2000 eine Umorganisation in der Polizei gegeben. Da habe es in jeder Kriminalpolizeiinspektion VP-Führer gegeben, die direkt dem KPI-Leiter unterstanden hätten. Dies sei bei ihm noch nicht der Fall gewesen, er habe keinen VP-Führer gehabt. Auch habe er keine Kenntnis über V-Personen in Jena, könne aber auch nicht ausschließen, dass es solche gegeben habe. Vom LKA seien solche sicher (auch) in Jena geführt worden, aber er habe keine gekannt.

2006 In seiner Funktion als Kommissariatsleiter, berichtete der Zeuge **KHK K.**, sei er mit dem Themenbereichen Waffenhandel nicht befasst gewesen. „Vielleicht vom Hörensagen, mit Bezug zu diesen Ro. und Gi. Ehr.-Brüdern“, habe er erfahren, dass es solche Dinge möglicherweise gegeben habe. Was organisierte Kriminalität anging, seien sie „außen vor“ gewesen. Dafür habe es ja einen eigenen Kommissariatsbereich gegeben. Es sei ihnen „irgendwo auch mal in der Szene bekannt geworden“, dass „man über diesen Szeneladen in der Wagnergasse in Jena“ versucht habe, an Waffen heranzukommen. Sie hätten versucht dies tiefgründiger zu recherchieren, hätten auch Durchsuchungen dort gemacht, so der Zeuge weiter, jedoch „nicht im Zusammenhang [...] mit Waffen, sondern in einem anderen Zusammenhang“. Aber diesbezüglich habe es keine positiven Hinweise oder Nachrichten gegeben. Auch habe es einmal den Hinweis gegeben, dass im sogenannten „Braunen Haus“ Waffen lagern sollten, woraufhin dort Razzien stattgefunden hätten, die erfolglos geblieben seien. Dieser Hinweis sei nicht von der Abteilung „Organisierte Kriminalität“ an den Zeugen ergangen („in der Beziehung gab es keine Hinweise vonseiten des Bereichs OK“), vielmehr verhalte es sich so, dass innerhalb der Szene der eine oder andere manchmal gesprächiger sei oder sich wichtigtun wolle.

Auf Frage, ob es im Ermittlungs- und Beobachtungszeitraum des Zeugen schon Hinweise darauf gegeben habe, dass über das „Madley“ Waffenhandel betrieben würde oder dass man andere nicht legale Dinge dort bekommen könnte, bekundete der Zeuge **KHK K.**, dass es Hinweise dahingehend gegeben habe, dass unter dem Ladentisch Abzeichen oder bestimmte strafbare T-Shirts oder Ähnliches zu erhalten seien. Deshalb sei dann dieser szenekundige Laden schwerpunktmäßig erfasst worden. Insbesondere habe es dann die Problematik „Gauwinkel“ gegeben: Über diesen Szeneladen haben man T-Shirts oder Jacken mit „Gauwinkel“ [-Abbildung] vertrieben. Diesbezüglich hätten sie dann einen Durchsuchungsbeschluss herbeigeführt und die gesamte Einrichtung durchsucht, ohne Waffen zu finden, aber natürlich diverse Textilien mit diesem damals verbotenen Symbol. Vom Materiellen her gesehen, sei dies sicherlich nicht ganz unerheblich für den Ladenbesitzer gewesen, da er eine große Menge beschlagnahmter T-Shirts und Jacken verloren habe. Wie das Ermittlungsverfahren ausgegangen sei, wisse der Zeuge nicht, er sei „sicherlich mit einer Geldstrafe oder Ähnlichem belegt worden“, beweismäßig sei ja alles klar gewesen, da habe es keine juristischen Probleme gegeben. Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt, dass Fr. Lieb. Verkäufer im Jenaer Szene-Laden „Madley“ gewesen sei. **2007**

Auf Nachfrage zu einem Sprengstoff-Diebstahl in Rothenstein führte der der Zeuge **KHK K.** aus: Dieses Delikt sei beim Bereich Kommissariat für Sprengstoffdelikte gelaufen, also nicht als politisch motiviert eingeschätzt worden. Deshalb habe er keine Kenntnisse darüber. Welche Maßnahmen dieses Kommissariat – möglicherweise in Absprache mit dem LKA – durchgeführt habe, sei aus Gründen der Geheimhaltung „so eng gefasst, dass da nur die wenigsten davon wussten“. Der Staatsschutz sei da überhaupt nicht informiert worden, vielmehr habe es sich um eine Aufgabenproblematik des Kommissariats Waffen-/Sprengstoffdelikte gehandelt. Die hätten dann möglicherweise im Zusammenwirken mit dem LKA über die durchgeführten Maßnahmen entschieden. Im Bereich OK sei es genauso gewesen. Jener habe dem Zeugen nicht gesagt, welche verdeckten Maßnahmen es gegen XY gebe – das wäre ja auch kontraproduktiv gewesen. Sinngemäß formulierte der Zeuge, dass jedoch dann, wenn bei dem Ankauf[695] ein im Bereich Staatsschutz bekannter Täter als Käufer aufgetreten wäre, natürlich dann auch die Kenntnis davon erhalten hätten. Der Staatsschutz habe nicht von jedem Delikt oder jeder verdeckten Maßnahmen, die für ihn nicht relevant waren, erfahren, so der Zeuge weiter, dies sei schon immer so gewesen, denn je kleiner der Kreis der Wissenden ist, umso erfolgreicher werde dann vielleicht die Maßnahme. Das sei bei ihnen genau das Gleiche gewesen: Sie hätten auch Maßnahmen durchführen lassen oder das LKA habe Maßnahmen durchgeführt, die den Staatsschutzbereich Jena nichts angegangen seien. Oder das Bundeskriminalamt führe eine Maßnahme im Staatsschutzbereich aus, dann werde der Zeuge vielleicht noch informiert, dass etwas stattfinde, nicht aber über das Wie und Wann, dies unterliege der Geheimhaltung. **2008**

[695] Gemeint: des Sprengstoffes.

(4) Zusammenhänge um die „Ehr.-Brüder“, En. The. sowie J. Lu.

2009 Auf Frage nach den Ehr.-Brüdern in Jena und deren Kontakten zur rechten Szene, antwortete der Zeuge **KHK K.**, dass die Namen Ro. und Gi. Ehr. „natürlich eine Rolle in der Polizeiszene“ gespielt hätten. Jene seien „allgemein bei fast allen Polizeibeamten bekannt [gewesen] als diejenigen, die in Jena im kriminellen Milieu das Sagen“ hätten. Nach den Erkenntnissen des Zeugen habe es nie einen Bezugspunkt zwischen diesen beiden und jemanden aus dieser rechten Szene um Kapke, Wohlleben etc. gegeben. „Ob es direkt Verbindungen zu diesem Bereich rein gab“, entziehe sich seiner Kenntnis, und falls dem so wäre, könnte eventuell der Bereich „Organisierte Kriminalität“, den es damals auch schon gegeben habe, Angaben dazu machen. Weder bei ihnen, noch aus dem Bereich OK habe es Hinweise darauf gegeben, dass es Kontakte zwischen den Ehr.s und beispielsweise Wohlleben gegeben hätte.

2010 Angesprochen auf die Aktivitäten der drei Personen Ro. und Gi. Ehr. sowie En. The., bestätigte der Zeuge **KD Schmidtmann** zunächst, dass ihm die drei Namen bekannt seien, und führte aus: Er sei Mitinitiator dafür gewesen, dass die „zumindest dann durch das Landeskriminalamt bearbeitet wurden“. 1998 oder 1999 habe es ein Tötungsdelikt in Jena gegeben „von einem [...] russlanddeutschen Jungen“, wobei es vorher schon Absprachen gegeben habe. Ro. und Gi. Ehr. seien zwei Kriminelle gewesen, die in Jena alles „beherrscht“ hätten. Sie hätten große Autos gefahren und sie „geparkt, wo sie wollten“. Die beiden hätten Einfluss genommen auf Politik, öffentliche Verwaltung und Wirtschaft – dabei nehme er Bezug auf seine Ausführungen zur Definition von organisierter Kriminalität. Sie hätten sich „gesetzlos frei bewegt in Jena“, das „irgendwie wie gelähmt“ gewesen sei. Als der Zeuge 1995 nach Jena gekommen sei, habe er von dieser Konstellation gehört. Es gelte, Gesetze einzuhalten und da habe er nicht verstanden, „wie zwei oder drei Leute hier eine ganz Stadt in Atem halten“. Genauso sei dies etwa bei den Bandidos in Weimar gewesen. Also hätten sie versucht, die Schutzpolizei, die Stadt usw. dahingehend zu sensibilisieren, dass man sich den Ehr.s entgegenstellen habe können. „Weil jetzt so viel Geheimnisabfluss [festzustellen] war“, hätten sie mit dem Landeskriminalamt vereinbart, dass bei dem Zeugen ein Verbindungsbeamter benannt werde – das sei der damalige Kommissariatsleiter 5 in Jena gewesen, Herr Erl.. Herr Erl. und die Ermittlungsgruppe „Organisierte Kriminalität“, die es schon damals in Erfurt gegeben habe, hätten das erwähnte Tötungsdelikt zum Anlass genommen, dort gegen die Ehr.s mit einem Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung „einzusteigen“. Das sei dann alles von Erfurt aus bearbeitet worden und sei „erfolgreich verlaufen“.

2011 Auf die Frage, ob daraufhin Ermittlungen bezüglich der Waffen und deren Beschaffung aufgenommen worden seien, bejahte dies der Zeuge **KD Schmidtmann**, wobei ihm das Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere, woher die Waffen stammten, nicht bekannt sei, da er nicht Sachbearbeiter gewesen sei – zum Ergebnis müsste er im Fachkommissariat

anfragen. Auf weitere Nachfrage, ob er wisse, ob über Ro. und Gi. Ehr. bzw. En. The. in den 90er-Jahren Waffen zu erwerben waren, berichtete der Zeuge, dass er das gehört habe und auch in seiner jetzigen Tätigkeit sie einen Auftrag über die Staatsanwaltschaft Gera und von einem NSU-Untersuchungsausschuss erhalten hätten, weil dort auch verschiedene Leute ausgesagt hätten, die dem Umfeld von Ro. und Gi. Ehr. zuzuordnen seien. Im vorigen Jahr hätten sie nach 20 Jahren nochmals in Jena durchsucht, weil der Zeuge Lu. ausgesagt habe, dass sich vor dem Grundstück von Ro. Ehr. ein Brunnen befinde und darin Waffen vergraben seien. Diesen Brunnen hätten sie schon im Jahr 2000 durchsucht, und auch bei der erneuten Durchsuchung hätten sie keine Waffen gefunden. Darüber hinausgehend müsste er zum Thema Waffen und den Ehr.-Brüdern „seinen damaligen polizeilichen Staatsschutz fragen, Herrn K.“. Die Ehr.-Brüder seien sicherlich auch im Drogengeschäft und im Rotlicht beteiligt gewesen, wobei er jetzt aber nichts Detailliertes dazu sagen könne.

2012

Auf Nachfrage bezüglich des Geheimnisabflusses bei den Ehrhardt-Brüdern („von wem?“) führte der Zeuge **KD Schmidtmann** aus, dass von allen Maßnahmen, die die Jenaer Polizei, die Verwaltung oder die Ordnungsämter gemacht hätten, die Ehr.-Brüder vor der Durchführung Kenntnis erhalten hätten und sich somit darauf hätten einstellen können. Es müsse mithin Information aus den jeweiligen Behörden abgeflossen sein. Es seien daraufhin Ermittlungen wegen Geheimnisverrats („in Erfurt“) geführt worden, auch gegen Beamte der KPI Jena. Letztere hätten sich nicht bestätigt. Er glaube, dass der Verdacht des Geheimnisabflusses durch das Ermittlungsergebnis dann ausgeräumt gewesen sei. Auf Vorhalt, wie die Informationen dann an die Brüder gelangt seien („durch Abhören der Polizei?“), ergänzte der Zeuge, dass es „ja eine besondere Begehungsweise von Straftaten [innerhalb] der organisierten Kriminalität [gebe, indem] man zum Beispiel durch Bestechung oder durch Vorteilsnahme oder durch Einschüchterung solche Maßnahmen vornimmt, dass man da auch was erreicht“. Er könne das jetzt nicht mit Beispielen belegen, aber es gebe immer wieder Einflussnahme beim Ordnungsamt, bei der Zulassungsstelle, indem man dort ein Briefkuvert erhält („oder sonst was“).

2013

Für organisierte Kriminalität im Bereich Jena sei die Kriminalpolizeiinspektion Jena zuständig gewesen, so der Zeuge **KHK Mel.**. Die Zusammenarbeit des Dezernats 65 („wir“) mit der OK-Dienststelle der Kriminalpolizeiinspektion in Jena sei „nicht ganz so einfach“ gewesen, da das gegenseitige Vertrauensverhältnis nicht besonders gut gewesen sei. Man („wir“) habe den Eindruck gehabt, das Informationen abfließen. Dahingehend sei jedoch nicht ermittelt worden. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Mel. zu dem von ihm vermuteten Abfluss von Informationen aus der KPI Jena, bestätigte der Zeuge **EKHK Fr.** diese Vermutung und berichtete von einem Einsatz im Zusammenhang mit dem Falschgeldverfahren 1992, bei dem sich gezeigt habe, dass kein gegenseitiges Vertrauen bestanden habe. Darüber habe er, so der Zeuge weiter, mit dem damaligen Leiter der Kriminalpolizei in Jena gesprochen – ob daraufhin etwas passiert sei, wisse er nicht. Einen

Informationsabfluss in den Jahren 1991 bis 1995 habe hingegen der Zeuge **KHK Ge.** nicht bemerkt.

2014 Die Namen Jü. Helb., M. Hub. oder J. Lu. seien ihm aus seiner Tätigkeit nicht bekannt, bekundete der Zeuge **KHK K.**. En. The. sei für ihre Begriffe mehr ein Krimineller, nicht der politisch motivierte Rechtsextreme oder politisch motivierte Täter gewesen. Unter anderem habe er unter Verdacht gestanden, Geldautomatenaufbrüche mit zu organisieren oder mit durchzuführen. Dazu habe es Ermittlungen in Jena und in Weimar gegeben, aber Konkretes hierzu wisse er, der Zeuge, nicht. Auf Vorhalt, dass En. The. ja auch einmal zum Kreis der Tatverdächtigen in einem bis heute als ungeklärt geltenden Kindesmordfall gehört habe, verbunden mit der Frage, ob ihm dazu damals dienstlich etwas bekannt geworden sei, bejahte dies der Zeuge betreffend den Umstand, dass The. „zum Umfeld der Tatverdächtigen“ gehört habe. Indes sei er, der Zeuge, selbst ja nicht Mitglied dieser Sonderkommission gewesen und demzufolge habe er auch nicht an einer größeren Auswertung teilgenommen, so dass er keine Kenntnis darüber erlangt habe, in welchem Bezug The. zu diesem Opfer gestanden habe. Der Kontakt Böhnhardt/The. sei ihm damals schon durch die Ermittlungen dieser Sonderkommission bekannt geworden, nicht jedoch, dass The. durch Provokationen der rechten Szene („Auseinandersetzungen, [...] Straftaten, [...] Mahnwachen, [...] Infoständen“) auffällig geworden wäre.

bbb) Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld

(1) Feststellungen in Bezug auf Ermittlungen im Zusammenhang mit den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe

2015 Die Personen Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos hätten in der Tätigkeit des Zeugen vor 2011 keine Rolle gespielt, zumindest sei ihm nicht in Erinnerung, dass sie in Saalfeld strafrechtlich in Erscheinung getreten seien, so der von 1990 bis 2004 als Leiter des Staatsschutz-Kommissariats in Saalfeld (zuständig für die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla und Sonneberg) und nach wie vor dort im Dezernat „Staatsschutz“ tätige Zeuge **KHK I.**. Die Polizei habe dort umfangreiche Observationsmaßnahmen zu den einzelnen Trefforten gemacht. Das sei zum einen „Am Kellners Weinberg“ in Saalfeld gewesen, einer ehemaligen Gaststätte, die von der Szene nahezu wöchentlich, und zwar mittwochs, genutzt worden sei, wo sich bis zu 150 Personen thüringen- und teilweise auch bundesweiter Herkunft aufgehalten und ihre Treffen abgehalten hätten. Zum anderen habe man sich an den Wochenenden in Heilsberg getroffen, wo es „den Kräften“ ebenfalls gelungen sei, eine Gaststätte anzumieten, die sie für ihre Musik- und anderen Treffveranstaltungen regelmäßig genutzt hätten. Dass Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt dort namentlich festgestellt worden wären, sei ihm nicht erinnerlich.

2016 Auf Frage, ob er von der Thüringer Zielfahndung oder konkret von Herrn Wunderlich nach dem Untertauchen von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt 1998 zu seinen Erkenntnissen

oder auch konkret dazu befragt worden sei, ob es Unterstützungsleistungen aus Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg oder dem Saale-Orla-Kreis für die Untergetauchten gebe, oder ob er hierzu vom Thüringer Verfassungsschutz befragt worden sei, verneinte dies der Zeuge **KHK I.**. Von den Ermittlungen gegen die drei Personen und der Suche nach ihnen habe er indes Kenntnis erhalten, er habe die sporadischen Meldungen, die dazu gekommen seien, verfolgt. Hierbei habe es sich um polizeiinterne Informationen gehandelt. Sie hätten zu der Sache auch noch regelmäßig Observationen durchgeführt. Die Kräfte, die dem Zeugen hierfür zur Verfügung gestanden hätten, seien dazu durchaus eingewiesen gewesen und hätten die Problematik der drei mit Haftbefehl gesuchten Personen gekannt. Es sei „schlichtweg eine ureigene Aufgabe der Polizei, Personen, die einen Haftbefehl haben, festzunehmen“. Bezüglich der von ihnen durchgeführten Observationen habe es keine Absprachen mit anderen Behörden gegeben. Sie hätten das aus Eigeninitiative getan, um überhaupt zu wissen, was in ihrem Schutzbereich abläuft – wer sich wo trifft –, und um einen Überblick über den Gesamtumfang der Szene und deren Vernetzung zu bekommen. Das sei natürlich eine Präventivmaßnahme gewesen, um zu verhindern, dass aus diesen Treffen heraus Straftaten begangen würden und damit polizeilicherseits rechtzeitig darauf habe reagiert werden können, wenn abzusehen war, dass zwei konkurrierende oder sich feindlich gegenüberstehende Gruppen aufeinandertreffen. Die Maßnahmen seien somit nicht wegen des Untertauchens der Dreien ergriffen worden, sondern sei die Fortführung ihrer schon bestehenden Observationsarbeit gewesen. Auf Frage zu den Erkenntnissen des Zeugen betreffend die Größe der Szene, ihrer Vernetzungsdichte und den Vernetzungsraum, führte der Zeuge aus, dass sie im Zuge ihrer Observationen Personen nahezu aus den gesamten regionalen Gebieten Thüringens festgestellt hätten, die zu diesen Treffen gekommen seien, darüber hinaus aus Sachsen, aus Baden-Württemberg, aus Berlin und aus dem Norden. Es habe „keinen grauen Fleck in der Bundesrepublik“ gegeben, aus welchem nicht einmal jemand in ihren Bereich in Saalfeld, „in die letzte Provinz“, gekommen sei.

(2) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Saalfeld – rechtsextreme Strukturen und exponierte Personen

2017 Der Zeuge **KHK I.** berichtete, dass auch die sehr jugendlichen Tätergruppen im Bereich Rechtsextremismus Gegenstand ihrer Arbeit gewesen seien, weil diese Tätergruppen insbesondere Anfang der 90er-Jahre sich durch Gewaltdelikte in der Öffentlichkeit präsentiert hätten und es in dieser Zeit nicht nur zu größeren Demonstrationen, sondern auch zu wiederholten gewalttätigen Auseinandersetzungen der Szenen Rechts und Links – mit Schwerpunkt im Bereich Saalfeld-Rudolstadt – gekommen sei. Sie hätten eine Vielzahl von Landfriedensbrüchen zu bearbeiten gehabt, die zu ihrem Aufgabengebiet im Staatsschutz gehört hätten.

2018 Führende Person damals sei ein Herr Treu. gewesen, welcher insbesondere im Stadtteil Gorndorf, einem Stadtteil von Saalfeld, versucht habe, eine Szene von Jugendlichen

und Gleichgesinnten aufzubauen, die dann auch gewalttätige Auseinandersetzung mit Autonomen oder linken Kräften gesucht und ausgetragen hätten, so der Zeuge **KHK I.**. In der weiteren Folge habe Herrn Brandt die Szene in Rudolstadt, seinem Wohnort, an sich gerissen und den Thüringer Heimatschutz aufgebaut. Andreas Rachhausen habe versucht, zumindest über einen gewissen Zeitraum, dort (gemeint: Thüringer Heimatschutz) Führungsaufgaben zu übernehmen. Dass er weiter aufgestiegen sei, habe verhindert werden können, weil er durch eine gefährliche Körperverletzung strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Letztlich habe er sich nach Dänemark abgesetzt. Man habe ihm über einen längeren Zeitraum nicht habhaft werden können. Dem Zeugen sei es nach anderthalb Jahren gelungen, ihn im Arbeitsamt in Saalfeld, als er dort habe Leistungen beziehen wollen, festzunehmen. Sven Rosemann sei im Bereich Rudolstadt einer der aktivsten jungen Männer in der Szene gewesen – ihn kenne er sehr gut, so der Zeuge weiter. Er sei bei allen Veranstaltungen, die in ihrem Bereich stattgefunden hätten, präsent gewesen und habe einen Hang zu Gewalttätigkeiten gehabt. Er sei nicht sehr intelligent gewesen. Rosemann habe sich einmal hinreißen lassen, dem Zeugen und seinen Kollegen mit Vergeltung zu drohen, wenn sie „in wenigen Jahren an der Macht sein werden“, man wüsste, wo sie wohnten und wie sie hießen Und einmal habe er sich zu einer Widerstandshandlung hinreißen lassen, indem er einen Polizeibeamten in der Funkstreifenwagentür eingeklemmt habe, wofür er dann zumindest in Untersuchungshaft gekommen sei.

2019 Mit Andreas Rachhausen habe er auf Nachfrage sowohl vor als auch nach 2011 zu tun gehabt. Auf sinngemäßen Vorhalt einer Zeugenaussage, wonach Rachhausen im Vergleich zu Tino Brandt aktiver gewesen sei, gab der seit Beginn der 1990er Jahre in der Polizei im Bereich Saalfeld eingesetzte und seinerzeit als Leiter des Kommissariats 4 in der KPI Saalfeld (Leiter Staatsschutz) tätige Zeuge **KHK B.** an, dass sie „sicherlich“ Anhaltspunkte gehabt hätten, dass Tino Brandt in der Presse zwar die „schillerndste Persönlichkeit“ gewesen sei, es aber um Tino Brandt herum auch andere Personen gegeben habe, die jedenfalls mit organisiert und zusammengehalten haben müssten, weil klar gewesen sei, dass Brandt nicht alles habe alleine bewerkstelligen können. Rachhausen habe mit seiner Firma eine ganz andere Überlebensbasis als Brandt gehabt.

2020 Nachdem es ihnen (gemeint: der rechten Szene) gelungen sei, diese Gaststätte in Heilsberg für ihre Treffen zu mieten, hätten sie (gemeint: der Zeuge und seine Kollegen) dort regelmäßig Observationen durchgeführt, so der Zeuge **KHK I.** weiter. Heilsberg habe zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört. Es sei dort über zwei Jahre lang nahezu jeden Samstag ein größeres Treffen angesagt gewesen. Mindestens zweimal seien Fußballturniere zwischen Thüringer oder Sächsischen Mannschaften abgehalten worden, auch Wettkämpfe mit Axtwerfen oder ähnlichen Sachen.

2021 Die Frage, ob ihm Verbindungen zu extremistischen Gruppen wie „Blood & Honour” – die dann später verboten worden sei –, „White Youth” – die Jugendorganisation von „Blood

& Honour" – oder auch dem Ku-Klux-Klan aufgefallen seien, verneinte der Zeuge **KHK I.** („nicht in der Zeit, wo ich im Staatsschutz zu Saalfeld war").

(3) Informationsaustausch mit anderen Behörden

2022 Die Frage, ob er im Bereich des Staatsschutzes von anderen Institutionen, Behörden oder vom Landesamt für Verfassungsschutz Anfragen erhalten habe, beantwortete der Zeuge **KHK I.** dahingehend, dass sämtliche Delikte „Staatsschutz" dem Landeskriminalamt gemeldet würden. Es habe die KPMDS-Meldung – S für Staatsschutz – gegeben, mittels derer sie Landfriedensbrüche, größere Veranstaltungen und gesammelte Erkenntnisse dem Landeskriminalamt per Fernschreiben mitgeteilt hätten. Der Werdegang sei in der Weise erfolgt, dass sie die Meldung in ihrer Dienststelle, der KPI, verfasst hätten und diese an die Polizeidirektion Saalfeld weitergeschickt worden sei, die es dann nach Erfurt transportiert habe. In den 90er-Jahren seien mindestens zwei- bis dreimal in der Woche Vertreter der verschiedenen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und des Landes Thüringen oder Bayern bei ihm gewesen und hätten Informationen abgefordert, insbesondere zu den Treffs, die regelmäßig bei ihnen stattgefunden hätten. Sie hätten „an diesen beiden Sammelorten" wöchentlich zweimal Observationsmaßnahmen in Form von offener Aufklärung betrieben, hätten an den dort geparkten Pkws dieser Szene die Kennzeichen erfasst, dann die Halter gezogen, um festzustellen, wer mit dem jeweiligen Auto gekommen ist und hätten schließlich die Person erfasst, „die wir augenscheinlich kannten". Diese Listen seien diesen Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht worden, die sie dann weiterverwertet hätten.

2023 Es sei, führte der Zeuge **KHK I.** aus, wiederholt vorgekommen, dass sie Fahrzeuge festgestellt hätten, bei denen sich bei der Abfrage ergeben habe, dass der Halter nur auf Anfrage bekannt gegeben würde. Das heiße im Umkehrschluss, dass andere Sicherheitsbehörden mit vor Ort gewesen seien und ebenfalls die Szene beobachtet hätten. Auf Frage, ob die Erkenntnisse im Nachgang mit den anderen Sicherheitsbehörden ausgewertet oder zumindest ausgetauscht worden sei bzw. die Anregung hierzu von einer Behörde an die andere erfolgt sei, verneinte dies der Zeuge, dies habe nicht stattgefunden, „weil (die) hätten sowieso nicht bestätigt, dass sie dort mit aktiv geworden sind". „Das wäre vollkommen sinnlos gewesen", so der Zeuge. Bezüglich des umgekehrten Falles, nämlich dass sie, die Polizei, vom Verfassungsschutz Hinweise oder Informationen für kriminelles Handeln bekommen hätten, erinnere er sich nur an einen einzigen Fall in den ganzen Jahren, bei dem er nicht einmal mehr den Inhalt erinnere, so unbedeutend sei er gewesen. Da hätten sie tatsächlich einmal einen Hinweis vom Landesamt für Verfassungsschutz bekommen. Ansonsten sei der Weg des Informationsflusses immer von der Polizei an den Verfassungsschutz gewesen – es sei eine Einbahnstraße gewesen. „Zum Schluss", so der Zeuge weiter, seien nur noch zwei Institutionen wegen Informationen zu ihnen gekommen. Das sei zum einen das Landesamt für Verfassungsschutz in Person des Herrn Nei., der

Informationsbeschaffer im Landesamt gewesen sei, und zum anderen regelmäßig noch ein Beamter des MAD aus Leipzig gewesen.

2024 Die Kenntnisse des Zeugen und seiner Kollegen[696] hätten der Führungsbehörde LKA umfänglich vorgelegen, schilderte der Zeuge **KHK I.**. Herr Wunderlich sei Mitarbeiter des LKA und für ihn sei es ein Einfaches gewesen, sich über das dortige Dezernat „Staatsschutz“ im Landeskriminalamt die Informationen des Zeugen und seiner Kollegen zu beschaffen. All diese Informationen hätten Eingang in die Meldungen gefunden, die sie gefertigt und verschickt hätten. „Die mussten natürlich dann aufgearbeitet [...] und zur Verfügung gestellt werden“. Sie hätten die Erkenntnisse, die sie über die vielen Wochen und Monate und Jahre gewonnen hätten, elektronisch erfasst, so etwa die Kennzeichen, die sie dort festgestellt hätten, und die Namen, die ihnen bekannt gewesen seien. In der weiteren Entwicklung der Polizei habe es dann tatsächlich so viele Kräfte gegeben, dass man auch einmal eine Kontrolle habe durchführen und Identitäten feststellen können. Die entsprechenden Listen seien ihm, dem Zeugen, zugeleitet und von ihnen in eine Excel-Tabelle erfasst worden, in welcher exakt aufgeführt worden sei, wer, wann, wo, zu welchem Anlass in ihrem Bereich festgestellt wurde. Indes habe Herr Kranz, damaliger Präsident des Landeskriminalamtes, Ende der 90er-Jahre festgelegt, dass diese Datensammlung nicht den Datenschutzbestimmungen entspreche und aus diesem Grunde zu löschen sei. Diese Weisung sei dem Zeugen von dem damaligen Polizeidirektor Ki. erteilt und von ihm umgesetzt worden. An den Verfassungsschutz, so der Zeuge weiter, sei diese Liste in kompletter Form nicht gegangen, aber „die haben ja nun wöchentlich diese Information von uns bezogen und konnten sich ihre eigene Liste schreiben“.

2025 Es seien regelmäßig, vierteljährlich, Staatsschutzleiterberatungen im Landeskriminalamt unter Leitung des Präsidenten Kranz durchgeführt worden, in denen diese Informationen erst einmal zusammengefasst und vom LKA dargelegt worden sei und wobei die einzelnen Staatsschutzleiter Ergänzungen hätten machen können, sodass der Informationsaustausch auf dieser Ebene zumindest gegeben gewesen sei, schilderte der Zeuge **KHK I.**. Bei diesen Beratungen seien noch andere Dienste anwesend gewesen: das Landesamt für Verfassungsschutz, der MAD und manchmal auch ein Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz. Aus anderen Bundesländern sei seines Wissens niemand beteiligt gewesen. Ob bei diesen Beratungen immer dieselben Personen vertreten waren, könne er nicht erinnern, meistens seien es hochrangige Vertreter des Landesamts gewesen. Es habe dort einen Abteilungsleiter für das rechte Spektrum gegeben, der häufig da gewesen sei. Namen könne er keine mehr benennen. Die Aufgabe des MAD sei es gewesen, „festzustellen, welche Personen, die beim Bund tätig sind, sich in dieser Szene herumtreiben“ – das sei ihr Hauptanliegen gewesen. Deswegen hätten sie mit ihm, so der Zeuge, auch Verbindung aufgenommen, um eben diese [von ihm genannten] Listen zu erhalten und sie

[696] Vgl. S. 1416, Rn. 2262.

mit dem Bestand der Beschäftigten der Bundeswehr abzugleichen. Sie hätten diese Listen auch erhalten. Zusammenfassend könne man sagen, dass sämtliche Dienste, die dort vor Ort gewesen seien, ein sehr umfängliches Bild von Treffpunkten der Szene erhalten hätten. Er selbst habe an die Polizei in anderen Bundesländern oder an das BKA keine Erkenntnisse weitergegeben, derartige Kontakte und Informationsflüsse liefen über das LKA. Einen regelmäßigen oder anlassbezogenen Austausch mit den Staatsschutzabteilungen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt habe es nicht gegeben.

(4) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich „Organisierte Kriminalität" und Verbindungen zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Saalfeld sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

2026 Auf die Frage, ob Waffen im Zusammenhang mit der Gaststätte in Heilsberg eine Rolle gespielt hätten, antwortete der Zeuge **KHK I.**, dass in Heilsberg Waffen gefunden worden seien, wobei es sich dort um (selbst gebaute) Schlag- und Stichwerkzeuge gehandelt habe. Eine vollautomatische Schusswaffe sei eher die absolute Seltenheit gewesen. In anderen Bereichen fände man schon einmal noch halbautomatische Waffen, jedoch „nicht in unseren extremistischen Gruppierungen".

2027 Bei der Razzia in Heilsberg sei er – auf Nachfrage – mit dabei gewesen, führte der Zeuge **KHK B.** aus. Er habe mit Teilen einer Bereitschaftspolizeihundertschaft das Objekt durchsucht. Auf Nachfrage, wie viele Ermittlungsverfahren wegen Waffen oder Waffenbesitz gegen Personen der rechten Szene im Zeitraum seiner Zuständigkeit geführt worden seien, gab der Zeuge an: Er sei beispielsweise in der KPI Saalfeld persönlich an fünf beteiligt gewesen.

2028 Auf die Frage, ob es aus den „Rockerstrukturen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt" nach Kenntnis des Zeugen Verbindungen in die rechte Szene gegeben habe, gab der Zeuge **KHK I.** an, dass er vor etwa zwölf Jahren kurzzeitig gegen diese Szene ermittelt habe, und zwar gegen die „Red Devils" von Katzhütte. Da habe es einen Überfall seitens der Rockergruppe aus Saalfeld dort in Katzhütte gegeben, im Zuge dessen man dem damaligen Präsidenten die Kutte vom Leib geschnitten habe. Dem Zeugen sei es gelungen, über das Wochenende die zehn Täter in Untersuchungshaft zu bringen. Allerdings seien sie nach 14 Tagen wieder draußen gewesen. Das seien die einzigen Ermittlungen des Zeugen im Rockermilieu gewesen. Die beteiligten Personen, sowohl die Saalfelder Rockergruppe als auch die Katzhütter, hätten keine Kontakte zu rechtsextremen Kreisen gehabt.

2029 Auf Vorhalt, er sei an der „ISA-Rocker" beteiligt gewesen und habe Saalfeld von 2008 bis 2010 dem TLKA aus dem Raum Saalfeld zugearbeitet, verbunden mit der Frage, ob

es Erkenntnisse zur „Blood Red Section“ in Saalfeld gegeben habe, führte der Zeuge **KHK B.** aus, dass es dort teilweise Mitglieder – Members – gegeben habe, die auch früher aus der rechtsextremen Szene schon polizeibekannt gewesen seien. Auf die Rückfrage, ob es sich dabei um Personen gehandelt habe, die „parallel in der rechten Szene und bei den Rockern aktiv waren oder von den Rechten sozusagen zur Rockerszene übergegangen sind und dann damit gebrochen haben“, berichtete der Zeuge weiter, dass er auch eine Vielzahl von Gefährderansprachen in dem Bereich durchgeführt habe und nicht davon habe ausgehen können, dass „die gebrochen haben mit der Szene“ – auf Nachfrage bestätigend: „Doppelstrukturen“.

(5) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt

2030 Auf die Frage, ob der Zeuge das Verfahren betreffend den Werttransportüberfall in Pößneck erst nach 2011 oder schon vorher im Bereich des Dezernats OK bearbeitet habe, führte der Zeuge **KD Schmidtmann** aus, dass die (für Pößneck zuständige) Polizeidirektion Saalfeld eine eigene Kriminalpolizei habe. Sie (beim LKA) hätten das Verfahren erst nach den Hinweisen von Hub. von (der StA) Gera zugewiesen erhalten.[697] Seiner Erinnerung nach seien es zwei ausländische Täter – zwei Litauer – und ein Deutscher gewesen, oder ein Deutscher habe das beauftragt. Dieser eine deutsche Täter sei jedenfalls 1998 Schlagzeuger in einer Rechtsgruppierung, nämlich „Blood & Honour”, gewesen. Das hätten sie in den Ermittlungen erst nach Abstimmung mit dem Staatsschutz herausbekommen, wobei dieser Umstand gar nicht Ziel ihrer Ermittlungen gewesen sei. Auf Vorhalt, dass mit den Mitteln aus dem Werttransportüberfall ein Bordell in Pößneck eröffnet worden sei, dieses „definitiv über das Jahr 1999 hinaus bestanden“ habe und damit ab 2002 auch schon Arbeitsaufgabe im Bereich OK bei ihm gewesen sein müsste, vermochte der Zeuge dies nicht zu beantworten, bot aber an, nachzuliefern, wer das Ursprungsverfahren bearbeitet habe. Da der Überfall im Bereich Saalfeld stattgefunden habe, sei davon auszugehen, dass die KPI Saalfeld und die Staatsanwaltschaft Rudolstadt den Fall bearbeitet hätten.

2031 Rosemann sei Mitbetreiber des Etablissements „Blue Velvet“ in Rudolstadt gewesen, aber mit wenig Erfolg, so der Zeuge **KHK I.**. So richtig Umsatz hätten sie wohl nicht gemacht. Letztendlich sei die Bearbeitung für diesen Komplex „Prostitution und Ähnliches“ nicht in seinem Kommissariat, im Staatsschutzbereich, durchgeführt worden, sondern im dafür zuständigen Kommissariat – dem Dezernat K 5, „Rauschgift und organisierte Kriminalität“ [der KPI Saalfeld]. Auf Frage, ob er damals vom K 5 zu seinen Kenntnisständen bezüglich des Personenkreises um das Lokal Blue Velvet zumindest befragt worden sei, bejahte dies der Zeuge und ergänzte, dass die Szene, die hier eine Rolle gespielt habe, in der täglichen Morgenlage im Gespräch gewesen sei. Jeder Kriminalbeamter in Führungsposition habe gewusst, „wer hier welche Rolle spielt“. Auf Frage nach der Rolle der Brüder Ma. u. Mi.

[697] Siehe auch S. 1558, Rn. 2588.

Ebe. antwortete der Zeuge: Mi. Ebe. sei sehr aktiv in der Saalfelder rechten Szene gewesen und habe bei einer Vielzahl der Veranstaltungen dort teilgenommen. Auch [zeitlich] vor dem „Blue Velvet“ habe er versucht, in Saalfeld ein Etablissement in der Form aufzuziehen. Er sei regelmäßig bei den Treffen des Thüringer Heimatschutzes präsent gewesen. Das gelte ebenso für seinen Bruder Ma. Ebe.. Er, der Zeuge, könne jedoch nicht sagen, wer von den beiden intensiver involviert gewesen ist.

ccc) Kriminalpolizeiinspektion Weimar

(1) Ermittlungen und Erkenntnisse zum Bereich „Organisierte Kriminalität” und Verbindungen zum Bereich der extrem rechten Szene im Raum Weimar sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

Der seit 1995 in der Kriminalpolizeiinspektion Weimar tätige Zeuge **KHK Ge.** berichtete, **2032**
dass es im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs im Weimar viele Straftaten, die von Mitgliedern der Bandidos begangen worden seien (Einbrüche), gegeben habe – jene Vorgänge seien an das TLKA abgegeben worden. Im Zuge der Ermittlungen habe es keine Bezüge zur rechten Szene gegeben. Den Namen Martin Rühlemann könne er nicht einordnen. Ja. Mor. sei ihm aus der rechten Szene in Weimar bekannt. Verbindungen der rechten Szene zum Bereich der organisierten Kriminalität wären ihm indes nicht in Erinnerung. Jü. Lä. aus dem Bereich Apolda könne Tatverdächtiger im Zusammenhang mit Herbeiführen von Sprengstoffexplosionen gewesen sein, jenes Verfahren sei in der Zuständigkeit der „KPS Weimar“ gewesen und habe im Zusammenhang mit anderen Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Sprengung von Geldautomaten gestanden. Nicht gemeint seien dabei Sonderermittlungen des Dezernats 65 im Herbst 1995 – da sei er, so der Zeuge, nicht mehr in diesem Dezernat tätig gewesen.

Der bis Dezember 2011 in der Kriminalpolizeiinspektion Weimar tätige Zeuge **KOK Mös.** **2033**
verneinte die Frage, ob er oder sein Kollege Ge. im Rahmen ihrer polizeilichen Tätigkeit im Bereich „Verflechtung von organisierter Kriminalität und Rechtsextremismus“ Erkenntnisse gewonnen hätten – er selbst sei nur mit der Allgemeinkriminalität befasst gewesen –, Herr Ge. hingegen habe zwar in dem Bereich gearbeitet, sie hätten sich „aber über direkte Sachen [. . .] nicht unterhalten“. Die Ehr.-Zwillinge, Ro. und Gi. Ehr., seien ihm bekannt, gegen sie habe er aber keine Ermittlungen geführt.

(2) Zusammenhänge um En. The. und Jü. Lä. – Diebstahl und Raub von Geldautomaten sowie Verdacht auf Waffenbesitz

Auf die Frage, ob er etwas mit den Ermittlungen gegen En. The. und Jü. Lä. zu tun gehabt **2034**
habe, bei denen es insbesondere um Raub von Geldautomaten im Umfeld von Weimar und

Jena gegangen sei, bejahte dies der Zeuge **KOK Mös.**, er habe zusammen mit seinem Kommissariatsleiter, Herrn Bro., an dieser Sache gearbeitet, es habe sich um eine ganz umfangreiche Geschichte gehandelt. Es sei vorwiegend um Diebstahl und Sprengung von Geldautomaten gegangen, bei den Taten hätten die Personen The., Lä. und Kö. eine Rolle gespielt. Der Zeitraum sei 2002 bis zum Ausscheiden des Zeugen (2011) gewesen. Bei The. und Lä., die sich aus frühester Jugend gekannt hätten, sei er sich sicher, dass sie es auch gewesen sind in den Fällen, in denen nach seinem Ausscheiden Geldautomaten weggekommen sind. Aber sie hätten ihnen „die Sache niemals nachweisen“ können. Sie hätten an den Fahrzeugen, die die [Verdächtigen] gefahren haben, einen GPS-Sender angebracht und folglich genau verfolgen können, wo sie hingefahren sind. Die GPS-Überwachung sei 2009 oder 2010 aufgrund richterlichen Beschlusses erfolgt und habe sich auf ein Jahr erstreckt. Aufgrund dessen hätten sie dann nachvollziehen können, dass an den Orten, wo sie gewesen sind, Einbruchsdiebstähle durchgeführt worden seien bzw. versucht worden sei, Automaten herauszuziehen. Sie [Lä. und The.] hätten sich vorher kundig gemacht, wo Automaten gestanden hätten und seien zielgerichtet in diese Bereiche gefahren. Auch der Zeuge und seine Kollegen hätten sich diesbezüglich kundig gemacht, sie hätten regelrechte Aufstellungslisten gehabt. Sie hätten sie jedoch nie auf frischer Tat erwischt. In dem Zeitraum, in dem sie das GPS angebracht haben, sei „es nie mehr zu einer Vollendung gekommen“, weder in Thüringen, noch in Sachsen oder in Sachsen-Anhalt. Davor hätten sie in sieben Jahren mehr als 20 Automaten „herausgeholt“. Der Zeuge habe eine Aufstellung gefertigt, welche sich in der Akte befinde. Der GPS-Tracker sei entdeckt und entfernt worden. Auf Vorhalt des merkwürdigen Unterschiedes zwischen der Zeit vor der GPS-Überwachung und der Zeit der GPS-Überwachung erklärte der Zeuge, dass er nicht von einem Informationsabfluss aus Polizeikreisen ausgehe. Fahrten (von Lä. und Kö.) in die Schweiz habe es keine gegeben, wohl aber seien sie ein paar Mal in Kroatien gewesen.

2035 Danach befragt, ob in den Ermittlungen gegen The. und Lä. Mitarbeiter aus Dezernaten vom Landeskriminalamt Informationen vom ihm erbeten hätten oder ob Ermittlungserkenntnisse aus anderen Verfahren mit beigezogen wurden, erläuterte der Zeuge **KOK Mös.**, dass das Verfahren so umfangreich gewesen sei, dass sie über Jahre daran ermittelt hätten. Sicher hätten sie dabei mit anderen Dienststellen zusammengearbeitet. The. habe in Hessen gewohnt, Lä. habe ihn dort mehrfach aufgesucht, Lä.s Fahrzeug sei vor dem Grundstück, auf dem The. gewohnt habe, abgestellt gewesen. The. habe in Hessen als Eisenbahner gearbeitet. Sie (der Zeuge und seine Kollegen) hätten auch mitbekommen, dass es dort Diebstähle an Eisenbahnlinien gegeben habe und dort ein Hubschraubereinsatz stattgefunden habe, woraufhin sie sich mit den (hessischen) Kollegen kurzgeschlossen hätten. Im Bereich Zwickau seien mehrere Automaten herausgeholt worden, weshalb sie mit dem dortigen Kollegen korrespondiert und zusammengearbeitet hätten. Es habe auch Zusammenarbeit mit den Jenaer Kollegen gegeben. Alleine schon hinsichtlich der Örtlichkeit hätten die sich auch besser ausgekannt. Auch hätten sie mit den

Jenaer Kollegen verschiedene Örtlichkeiten abgefahren. Es habe Informationsaustausch gegeben, an Konkretes konnte sich der Zeuge jedoch nicht mehr erinnern. Informationen von anderen Dienststellen zu ihrer eigenen Ermittlungssache hätten sie allerdings nirgendwoher bekommen.

2036 Die Frage, ob dem Zeugen bei seinen Ermittlungen zu The. und Lä. Verbindungen in die organisierte Kriminalität bekannt geworden seien, verneinte der Zeuge **KOK Mös.**. Wohl sei die Frage gewesen, ob The. und Lä. auf eigene Rechnung oder für jemand anderen arbeiteten. Er gehe zwar davon aus, dass sie auf eigene Rechnung gearbeitet haben, aber wenn man sich das jetzt im Nachhinein betrachte, zu wem sie alles Kontakt gehabt hätten, könnte man sich ebenso gut vorstellen, dass sie auch für jemand anderen gearbeitet haben. Es sei für sie immer unverständlich gewesen, dass die kein Arbeitsverhältnis und keine Versicherung gehabt hätten. Normalerweise hätten sie von der Hand in den Mund leben müssen und dennoch hätten sie „immer Kohle gehabt“. TKÜ-Maßnahmen gegen die beiden habe es nicht gegeben. Auf Frage, ob er erwogen habe, inwieweit VP weitere Ergebnisse hätten bringen können, verneinte dies der Zeuge. Wenn man eine VP ansetze, dann brauche man einen richterlichen Beschluss. Ein solcher sei indes nur im OK-Bereich und nicht wegen eines einfachen Diebstahls von einem Geldautomaten zu bewirken. Da „keine OK vorhanden“ gewesen sei, habe es auch keine VP-Einsätze gegeben. Ob das Dezernat OK nach dem Gespräch mit Herrn Kö. VP eingesetzt habe, entziehe sich seiner Kenntnis – Anhaltspunkte dafür, dass welche eingesetzt wurden, habe es nicht gegeben.

2037 [Die Person] Kö., berichtete der Zeuge **KOK Mös.**, habe damals umgebracht werden sollen. Lä. und Kö. hätten sich „in die Wolle gekriegt“, jene hätten die ganze Zeit über diese Diebstähle gemeinsam durchgeführt. Der Kö. habe damals bei dem Zeugen und seinem Kollegen aussagen wollen, weil er Angst gehabt habe, sodann sei er „abgehauen“. Es sei dabei um Geld gegangen, das Kö. dem Lä. wohl noch geschuldet habe. Lä. soll im Verdacht gestanden haben, „die Pistole“ aus der Schweiz besorgt zu haben. Von dem Mittäter des Lä., dem Herrn Kö., habe es Aussagen gegeben, dass Lä. im Besitz von Waffen sein soll. Diese Aussage von Kö. hätten sie damals niedergeschrieben und ans Innenministerium – Organisierte Kriminalität – weitergegeben. Dazu sei damals – nachdem der Zeuge telefonisch über die Niederschrift informiert gehabt habe – ein (später zwei) Kollege(n) auf die Dienststelle gekommen, um das Protokoll abzuholen, mit der Bemerkung, dass sie sich wieder melden würden. Dann hätten sie einen Termin mit dem Herrn Kö. ausmachen sollen. Die Kollegen „von OK“ seien wiederum auf der Dienststelle gewesen, hätten Herrn Kö. abgeholt und seien mit ihm nach Erfurt gefahren. Dort sei er vernommen worden oder habe vernommen werden sollen – was gemacht wurde, wisse der Zeuge indes nicht. Herr Schmidtmann sei damals Leiter der OK gewesen, er habe auch mit ihnen gesprochen, aber „über ihn“ sei dann entschieden worden, dass da nichts weiter unternommen werde. Kö. habe gesagt: „Da ist gar nichts passiert.“ Sie hätten ihn dann wieder zurückgebracht. Und nach 14 Tagen/drei Wochen hätten sie ein

Schriftstück mit dem lapidaren Vermerk bekommen „Keine OK ersichtlich“ und dass sie das in eigener Zuständigkeit weiter bearbeiten sollten. Hinsichtlich des Verdachtes auf Waffenbesitz gegen Lä. sei von ihnen indes kein Verfahren eingeleitet worden; hierzu sei auch nicht weiter ermittelt worden. Sie hätten „eigentlich [gewollt], weil die ganze Sache mit [ihrer] Geldautomatengeschichte hochgekommen [sei], dass [ihr] Verfahren von OK – also Organisierte Kriminalität – übernommen wird“. Das sei jedoch damals von dem Oberstaatsanwalt Riebel, „der OK-Staatsanwalt Gera“, strikt abgelehnt worden. Er und sein Kollege hätten diese Ablehnung bedauert, so der Zeuge, denn die Überwachung mit GPS sei sehr umfangreich und aufwändig gewesen („nächtelang“). Sie seien dann alle beide [der Zeuge und sein Kollege Bro.] ausgeschieden, dann sei es enttäuschender Weise „im Sande verlaufen“. Den Grund hierfür kenne er nicht, die Staatsanwaltschaft habe wahrscheinlich kein Interesse mehr daran gehabt, das Verfahren sei dann nach § 170 StPO eingestellt worden.

2038 Der Zeuge **OStA Riebel** vermochte sich hingegen nicht an die Vorlage eines Verfahrens wegen der Sprengung von Geldautomaten mit den Beschuldigten The. und Lä. erinnern. Der Name The. sei ihm nur im Zusammenhang mit einem Verfahren um einen getöteten Jungen aus Jena geläufig. Allerdings räumte er ein, dass bei der Vielzahl von Verfahren zumeist nur prägnante Fälle in Erinnerung blieben.

(3) Weitere Feststellungen

2039 Während seiner Tätigkeit habe er mit den Ermittlungen gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nichts zu tun gehabt, so der Zeuge **KHK Ge.**. Indes, bemerkte er, dass Th. Die. nicht auf den an die Dienststellen geschickten, abgefragten Namens-Listen im Zusammenhang mit dem NSU gestanden habe, nur sein Bruder To. Die.. Dies hätten sie („wir“) als Dienststelle immer kritisiert, es sei für sie nicht nachvollziehbar gewesen, da sie sehr viele Bezüge zu ihm gehabt hätten. Dem LPI-Leiter in Jena, Herrn R. Sc., hätten sie dies mehrfach mitgeteilt und es bei Anfragen, etwa solchen der EG Trio über die LPI Jena, nachgemeldet.

ddd) Polizeiinspektion Unstrut-Hainich/Landespolizeiinspektion Nordhausen – Zusammenhänge um die Zusammenkunft von Personen aus dem Rockermilieu und der extrem rechten Szene im Rahmen einer Trauerfeier in Mehrstedt im Jahr 2013

2040 Der im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeiinspektion Nordhausen tätige Zeuge **PHK Rz.** führte aus: Der Einsatz sei so zustande gekommen, dass sie an einem Freitag eine Information aus dem Raum Weimar bekommen hätten, dass am nächsten Tag eine Trauerfeier in Mehrstedt – das sei ein kleines Dorf mit 300 bis 400 Einwohnern – für einen verstorbenen Herrn Rei. stattfinden solle. Jener sei im polizeilichen System relativ unauffällig gewesen und lediglich durch Verkehrsdelikte aufgefallen. Die Besonderheit,

dass man im Nachgang einen Einsatz gemacht hat, habe darin gelegen, dass laut der schriftlichen Information der PI Weimar (sinngemäß) Leute mit Fahnen kommen würden, die rechtem Gedankengut nachhängen würden. Diese Information sei ihm in seiner Funktion damals zugetragen worden und er habe daraufhin seine vorgesetzte Dienststelle darüber informiert, damit man die Lage habe bewerten können. Eine Beerdigung sei „per se ja nicht verboten“ und grundsätzlich auch nicht etwas, wofür sich die Polizei interessiere, aber wenn dabei noch Fahnen mit rechtem Gedankengut gezeigt würden, dann müsse man das anders bewerten. Eine Rücksprache mit der PI Weimar sei nicht möglich gewesen. Daraufhin hätten sie entschieden, einen „kleinen Einsatz“ zu machen, wobei sie keinerlei Informationen gehabt hätten, er persönlich habe noch die Informationssysteme über den Herrn Rei. abgearbeitet. Bei dem Einsatz mitgewirkt habe der Zeuge, weil er damals Dienststellenleiter gewesen sei, und er habe noch einen KOBB mit dazu genommen, der – aus dem Bereich Schlotheim stammend – die örtliche Kenntnis gehabt habe. Ansonsten hätten ihm keine Leute und keine weiteren Informationen zur Verfügung gestanden.

Sie seien zunächst nach Schlotheim gefahren und hätten eine ganz normale Streifentätigkeit aufgenommen, so Zeuge **PHK Rz.** weiter. Zu Beginn hätten sie nichts Besonderes festgestellt, sodann seien sie in den Ortskern von Schlotheim gefahren, wo sie markante Punkte aus der polizeilichen Praxis abgefahren hätten. In der Nähe eines Einkaufsmarktes hätten sie festgestellt, dass sich eine Gruppe junger Männer und Frauen dort versammelt habe, die dem Anschein nach, von der Kleidung her, rechts zuzuordnen waren. Das habe der Zeuge zum Anlass genommen, der Sache doch eine höhere Gewichtung beizumessen. Sie hätten die Gruppe dann beobachtet und die Feststellungen auch weitergegeben, damit polizeiintern bekannt war, dass sie zumindest erste Erkenntnisse hätten. Dann hätten sie das weitere Umfeld noch einmal abgefahren, um zu wissen, ob nur an diesem speziellen Ort diese Gruppe alleine handelte oder ob es noch andere Gruppierungen oder Zusammentreffen (dieser Art) gab. Die Peripherie habe das nicht hergegeben. Die Situation bei diesem Einkaufsmarkt sei „sehr statisch“ gewesen. Sie seien sodann zu dem sogenannten Hubschrauber gefahren. Das sei in der Polizei Unstrut-Hainich ein gängiger, feststehender Begriff. Es handele sich tatsächlich um einen alten Polizeihubschrauber, der auf einem erhöhten Podest stehe. An diesem Hubschrauber kämen zwei Straßen an, die durch die Ortsverbindungsstraße die Möglichkeit ergäben, nach Obermehler bzw. nach Schlotheim zu kommen. Als sie mit dem Polizeifahrzeug an dieser Einfahrt angekommen seien, hätten auf der rechten Seite der gegabelten Straße plötzlich mehrere Fahrzeuge, drei oder vier Motorräder, gestanden, die – gewissermaßen in Krimi-Manier – „plötzlich diese Straße zumachten“. Nach diesem Sperren der Straße seien dann plötzlich große Limousinen angefahren gekommen, für die sich diese Motorradsperre geöffnet habe. Es sei „auch ein sehr, sehr großer schwarzer Audi dabei“ gewesen. Da der Zeuge Polizist sei, habe er diese Verfahrensweise nicht für gut heißen können und habe schon eingreifen wollen, aber die Motorradfahrer und der gesamte Konvoi sei „so schnell, wie er kam, [. . .] auch durchgefahren“. So schnell hätten sie gar nicht das Auto wegstellen und heraus springen können, um **2041**

eine „Fahrzeugregulierung zu betreiben“. Als die Fahrzeuge vorbeigefahren seien, habe er in die großen Limousinen hineingeschaut und sei „doch einigermaßen erstaunt“ gewesen, dass darin Personen gesessen hätten, die Lederkutten getragen hätten. Er habe noch nicht erkennen können, dass es sich um eine spezifische Rockergruppe handelte. Als er ein Schild mit der Aufschrift „Sergeant at Arms“ festgestellt habe, sei ihm klar gewesen, dass dies kein normaler Rockerclub oder Motorradclub sein konnte, es sich vielmehr um etwas Höheres handeln müsse. Daraufhin habe er sofort „Nordhausen informiert“, dass sie es hier nicht mit einem Rechten-Problem zu tun bekämen, sondern mit einem Rockerproblem und dass man „eventuell darüber nachdenken sollte“, mehrere Kräfte nach Mehrstedt zu entsenden, denn es handelte sich nicht nur um ein, zwei Fahrzeuge und ein, zwei Motorräder, sondern jeweils um mehrere. Die Fahrtrichtung sei eindeutig Mehrstedt gewesen.

2042 Als hätte man sich abgesprochen, habe sich der Vorgang – diesmal jedoch auf der linken Straßenseite – keine zwei Minuten später wiederholt, nachdem der erste Tross durch war, wieder mit Motorrädern vorneweg, die jene Straße versperrten, fuhr der Zeuge **PHK Rz.** fort. Im Nachgang sei ein gelber VW-Bus vorbei gefahren, in welchem der Zeuge den Herrn Weber – ein Mitglied einer rechten Parteiorganisation – habe erkennen können „und natürlich auch noch Gefolgsleute“, die an diesen Konvoi anschlossen. Auch da sei – wie zuvor bei den Rockern – zunächst eine Straßensperre erzeugt worden, die aufgegangen sei, als das Fahrzeug gekommen sei, und ein ganzer Tross Pkw und Motorräder sei in rasender Geschwindigkeit vorbei und ebenfalls in Richtung Mehrstedt gefahren. Daraufhin habe er noch einmal Nordhausen informiert, dass sie jetzt nicht nur Rocker hätten, sondern dass sich auch die Ausgangsinformation bestätigt habe, dass auch Rechte zu der Beerdigung nach Mehrstedt – jedenfalls nach Mehrstedt – unterwegs seien. Man habe sich noch ein bisschen schwergetan, „mit ein paar Leuten [...] beizukommen“, da jene in Thüringen verteilt gewesen seien und erst herangeführt hätten werden müssen. Die Zwischenzeit habe er, so der Zeuge, genutzt, um ein gewisse Informationsverdichtung zu bekommen. Im Nachgang habe sich herausgestellt, dass das „dem ganzen Anschein nach“ alles Beerdigungsgäste bzw. Trauergäste gewesen seien. Sie hätten ihre Fahrzeuge an der Peripherie des Friedhofs abgestellt und sich unterhalten. Was sie im Einzelnen gemacht haben, wisse er nicht.

2043 Im Nachgang seien Kräfte der Bereitschaftspolizei zugeführt worden. Er habe, schilderte der Zeuge **PHK Rz.**, Informationen eingeholt: Was sind das für Leute, wo kommen sie her? Die Fahrzeug-Kennzeichen seien überwiegend nicht aus dem Nordthüringer Bereich, sondern überregional gewesen, es seien auch Nürnberger und Berliner Kennzeichen darunter gewesen. Seltsam sei zudem gewesen, dass der Herr Rei. polizeilich bis dato weder als Rocker noch Rechts im polizeilichen System registriert gewesen sei. Also habe er, der Zeuge, INPOL, die Staatsschutzdatei und alle ihm verfügbaren Systeme abfragen lassen, aber es sei nichts (Einschlägiges) zu finden gewesen. Er, Herr Rei., sei nur wegen

Verkehrsdelikten auffällig gewesen. Auch habe er, so der Zeuge weiter, bei der Leiterin des Ordnungsamts Schlotheim zur Person des Herrn Rei. nachgefragt, welche gesagt habe, dass dieser sehr unauffällig im dörflichen Leben in Erscheinung getreten sei. „Zur allgemeinen polizeilichen Irritation“ habe sie aber plötzlich auch gesagt, dass Herr Rei. durchaus bekannt sei für die rechte Szene und es schon mehrere Fahrzeuge oder Treffen in Mehrstedt gegeben habe. Sie hätten sich „bei dem Rei.“ getroffen, das sei im Ort allgemein bekannt, so die Leiterin des Ordnungsamtes. Also habe sie bzw. „der Ort“ über diese Besonderheit der Personalie Rei. Bescheid gewusst, habe dies aber „nicht wirklich [...] weitergegeben gehabt“, bemerkte der Zeuge. Die Informationen seien (natürlich) in seine Lagebewertung eingeflossen. Nach seinem polizeilichen Erfahrungswissen habe es einen gewissen Handlungszwang gegeben, weshalb er entschieden habe, dass sie beim abfließenden Verkehr eine Kontrolle durchführten. Mehrstedt sei insofern recht geschickt gelegen, da man in den Ort nur hinein- und nicht mehr herausfahren könne, wollte man nicht sein Auto riskieren und über irgendwelche Feldwege fahren. Also hätten sie mit den Kollegen von der Bereitschaftspolizei eine Kontrollstelle aufgebaut. Nach dem Ende der Beerdigung, als dieser Rückfluss gekommen sei, hätten sie dann die Fahrzeuge im Rahmen ihrer Möglichkeiten („ich will nicht sagen gebeten“), herausgewunken und einer Kontrolle unterzogen (Personalienfeststellung mit Verschriftung). Dabei sei auch eine Anzeige nach § 86a StGB zustande gekommen, „weil ein männlicher Teilnehmer an dieser Beerdigung eine 86a-Sache auf dem Bauch tätowiert hatte“. Das Verfahren sei allerdings – das habe er nachrecherchiert – im Nachgang eingestellt worden.

Als die Leute alle weg gewesen seien und eine Nahbereichskontrolle keine weiteren Auffälligkeiten ergeben habe, hätten sie den Einsatz vor Ort beendet, fuhr der Zeuge **PHK Rz.** fort. Schon während der Kontrolle, aber auch bei nachträglichen Recherchen habe er mit Verwunderung festgestellt, dass diese Rocker „keine kleinen Leute“ gewesen seien, sondern „Präsidenten“ oder zumindest Personen aus der Führungsriege eines Rockerclubs, genannt Gremium. Gremium sei im Unstrut-Hainich-Kreis, aber auch im Nordhäuser Kreis bekannt. Es gebe eine Art von Außenstellen und im Unstrut-Hainich-Kreis befinde sich ein kleines Gebäude, in welchem Gremium sein Domizil habe. Alle Informationen des Einsatzes seien durch den Zeugen verschriftet worden. Was mit diesen Informationen im Nachgang gemacht worden sei, wisse er nicht. Er habe dann „im Zuge von irgendwelchen Postwegen noch Bilder zugespielt bekommen“, wobei er nicht wisse, wer sie tatsächlich gemacht habe. Auf ihnen sehe man diese Rocker, wie sie im Nahbereich des Friedhofs stehen. Von den teilnehmenden Personen gebe es keine polizeilichen Fotos. Polizeiliche Fotos seien nur vom Grab gemacht worden, nachdem die Leute weg gewesen seien. Die verschrifteten Informationen und die Bilder habe er weitergeleitet an die KPI Nordhausen. Auf Frage, ob es noch Nachermittlungen gegeben habe, schilderte der Zeuge, dass er seiner vorgesetzten Dienststelle, aber auch bei ihnen im Hause den ganzen Sachverhalt mehrfach geschildert habe, damit sich dort ein Aufklärungswunsch entwickeln würde, weil die Sache eben nicht alltäglich gewesen sei. Wenn Rocker und Rechte zu einem **2044**

Verkehrsrowdy zur Beerdigung kommen, dann passe da irgend etwas nicht – dies habe er mehrfach kundgetan. Was daraus geworden sei, wisse er allerdings nicht. Das habe man ihm nicht gesagt und gehöre auch nicht mehr „in seine Ebene“, denn diese Sachen gehörten nach seiner festen Überzeugung in den Bereich Kriminalpolizei, Staatsschutz und seien dann „durch eine höherwertigere Dienststelle – bis hoch zum LKA – zu verfolgen oder zumindest aufzuklären“. Auf Frage, ob der Zeuge „in diesem Zusammenhang“ mit dem Verfassungsschutz zu tun gehabt habe, verneinte dies der Zeuge und ergänzte, auch im Vorfeld des Einsatzes sei dies nicht der Fall gewesen.

2045 Auf Frage, ob dem Zeuge Patrick Weber bekannt sei, bejahte dies der Zeuge **PHK Rz.** – jener sei nicht nur lokal aktiv gewesen und habe mit den NPD-Mietobjekten und den Versammlungen, Veranstaltungen und Konzerten, die dort stattgefunden hätten, zu tun gehabt.

2046 Der ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeiinspektion Nordhausen tätige Zeuge **PHK Mü.** bekundete auf Nachfrage zu dem in Rede stehenden Sachverhalt in Mehrstedt, dass er selbst nicht vor Ort gewesen sei, vielmehr hätten sie Kräfte zur Unterstützung nach Mehrstedt geschickt, die Meldung von den vor Ort befindlichen Kollegen entgegengenommen und den Einsatzbericht dazu „verschriftet“. Ursprünglich habe es eine Ausgangsinformation gegeben, dass im Anschluss an die Trauerfeier auch eine Demonstration stattfinden sollte oder zumindest ein Marsch durch das Dorf, was dann so nicht passiert sei. Dann sei die Information eingegangen, dass bis zu 200 Leute erwartet würden. Das sei der ausschlaggebende Grund dafür gewesen, dass sie die Kräfte dann nach Mehrstedt geschickt hätten, für den Fall, dass sich dies bewahrheite, damit sie dann entsprechend würden reagieren können. Einsatzleiter sei der dort vor Ort befindliche Kollege Rz. gewesen, zusätzlich sei noch der Leitungsdienst alarmiert worden, der dann die Führung vor Ort übernehmen sollte. Sie (der Zeuge und seine Kollegen im Innendienst) hätten eigentlich nur koordiniert. Die Dienststelle des Herrn Rz. sei in Langensalza, Unstrut-Hainich, gewesen. Personenfeststellungen habe es bis dahin nicht gegeben, da weder Straftaten, noch Ordnungswidrigkeiten gemeldet worden seien. Einige bekannte Leute, die da vor Ort gewesen seien, seien von den Kollegen gemeldet worden, beispielsweise Herr Weber aus Sondershausen, der Kreisvorsitzende der NPD. Autokennzeichen und eine regionale Rockergruppierung seien erfasst worden. Sie seien von der Präsenz der vielen Rechten überrascht gewesen (wobei der Zeuge dies mit Ausnahme des schon benannten Herrn Weber auf Rückfrage nicht weiter konkretisieren konnte). Er, so der Zeuge, sei im Nachgang nicht mehr mit der Sache befasst gewesen.

2047 Der Zeuge **KHK Da.** berichtete auf Frage nach einer Beerdigung in Mehrstedt im Juli 2013, zu der eine erhebliche Anzahl an Personen aus der Motorradszene – „MC Gremium“ – und auch der rechten Szene angereist sein sollen, dass ihm dieser Vorgang (im Nachhinein) bekannt geworden sei. Bis heute sei ihm indes nicht bekannt, ob der Verunglückte tatsächlich Mitglied im „Gremium MC“ gewesen sei.

eee) Kriminalpolizeiinspektion Erfurt

In ihrem Bereich habe es nicht mehr als zehn VP (das betreffe keine Informanten) gegeben – mehr wären mit 2 VP-Führern auch nicht zu bewerkstelligen gewesen –, in der Regel arbeite man mit der V-Person aktiv am Verfahren, gab der bis 1995 mit Unterbrechungen bei der Kriminialpolizeiinspektion Erfurt im Bereich Organisierte Kriminalität tätige Zeuge **KHK Ge.** an. Ob sie in damaligen Verfahren Informanten gehabt hätten (Informanten würden ebenfalls über die VP-Führung geführt), könne er nicht mehr sagen. Ihn hätten nur VP im Bereich Kommissariat 31 der KPI Erfurt betroffen. Auch sein Kommissariatsleiter Herr Hof. sei zuständiger VP-Führer gewesen. Neben Letztgenannten habe die KPI-Führung, Herr Ec. als KPI-Leiter, sowie er selbst Kenntnis von einer VP aus ihrem Bereich gehabt, fuhr der Zeuge fort und ergänzte, dass er von allen VP, die in ihrem Bereich geführt worden seien, Kenntnis gehabt habe, ebenso die Personen der Ermittlungsgruppe, die den VP-Führer-Lehrgang absolviert hatten. **2048**

Die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei im zu ermittelnden Bereich OK und dem LfV tendiere gegen null, so der Zeuge **KHK Ge.**. Er wisse zwar das „die“ [Kollegen vom LfV?] hin und wieder auf der Dienstelle wären und „vielleicht beim Staatsschutz“. Bis auf die Personen, die vom LfV ins TLKA gewechselt sind, habe bei ihm in der Zeit, in der er OK bearbeitet habe, niemand vom LfV „vorgesprochen“. **2049**

cc) Einsatz menschlicher Quellen durch Thüringer Polizeibehörden im Kontext der extrem rechten Szene und dem Bereich der Organisierten Kriminalität

aaa) Ergebnisse der „Heintschel-Heinegg-Kommission“

Mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-277 in der 22. Sitzung am 24. November 2016 bat der Untersuchungsausschuss die Landesregierung darum, Auskunft zu erteilen, ob und welche menschliche Quellen Thüringer Polizeibehörden im Bereich der organisierten Kriminalität seit 1990 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 6/1 geführt wurden. Mit den Auskünften erhofften sich die Mitglieder des Ausschusses prüfen zu können, ob – neben den bereits als zeitweilige Vertrauenspersonen der Thüringer Polizei bekannt gewordenen Ro. und Gi. Ehr. – weitere Personen als Vertrauenspersonen im Dienst der Thüringer Polizei standen, die der rechten Szene in Thüringen zugeordnet werden können oder über Kontakte in dieses Milieu verfügten.[698] Nach umfangreichen Erörterungen in den Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses und zahlreichen schriftlichen Mitteilungen der Landesregierung gab das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 1. Juni 2018 (verteilt als VL UA 6/1-501) an, dem Ersuchen des Untersuchungsausschusses in dieser Angelegenheit nicht nachkommen zu können. In der 53. Sitzung am 1. November 2018 teilte die Landesregierung den Ausschussmitgliedern **2050**

[698] Siehe zum Folgenden sowie zur Behandlung des Beweisbeschlusses zu VL UA 6/1-277 durch die Landesregierung und durch den Untersuchungsausschuss: S. 54ff.

mit, dass sie sachverständige Vertrauenspersonen beauftragt habe, welche die dem Beschluss zum Beweiserhebungsantrag VL UA 6/1-277 unterfallenden Akten der Thüringer Polizei auswerten und über das Ergebnis einen Bericht erstellen sollten. Beauftragt wurden Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg sowie Vizepräsident des Landgerichts Gera a. D. Reinhard Maul und Ministerialdirigent a. D. Winfried Bischler. Mit Schreiben vom 12. März 2019 übermittelte die Landesregierung den Abschlussbericht der beauftragten Arbeitsgruppe „Heintschel-Heinegg-Kommission“ (verteilt als VL UA 6/1-573), welcher ausweislich des benannten Schreibens „wegen seines – auch – sicherheitsrelevanten Inhalts“ mit dem Verschlusssachengrad „Nur für den Dienstgebrauch“ habe eingestuft werden „müssen“. In der nichtöffentlichen Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses am 18. März 2019 erfolgte die Vorstellung des genannten Berichts. Mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-588 entschieden sich die Ausschussmitglieder sodann, Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg als Sachverständigen zu dem Bericht der „Heintschel-Heinegg-Kommission“ und hinsichtlich Fragen im Zusammenhang mit dessen Erstellung in öffentlicher Sitzung anzuhören.

(1) Aufgabenstellung und Zusammensetzung der „Heintschel-Heinegg-Kommission“ sowie Ort der Recherche und grundsätzliche Arbeitsweise

2051 Der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** nahm zunächst Bezug auf den abschließenden Bericht der von der Landesregierung eingesetzten Kommission, welcher dem Untersuchungsausschuss bereits bekannt sei. Der Bericht sei „natürlich für denjenigen, der da etwas erwartet hat, etwas dürftig ausgefallen“. Das Ergebnis sei gewesen, dass die Kommission überhaupt nichts gefunden habe. Die äußeren Vorgaben, die der Untersuchungsausschuss gehabt habe und die auch die Leitlinie der von dem Sachverständigen geleiteten Kommission gewesen sei, waren die Fragen, (1) ob sich aus diesen Akten Erkenntnisse ergäben zur Vernetzung rechtsextremer Strukturen in Thüringen mit Strukturen oder Personen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, (2) ob im Bereich der organisierten Kriminalität menschliche Quellen eingesetzt wurden, die über Verbindungen in den Bereich der organisierten extremen Rechten – insbesondere zum Unterstützerwerk des NSU – verfügten, und (3) – wobei dies dann für die Kommission nicht mehr zum Tragen gekommen sei – ob, wenn das so gewesen sein sollte, hier die Befugnisse seitens der Behörden überschritten wurden bzw. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

2052 Der Untersuchungsausschuss habe sich mit dem TMIK auf eine Kommission verständigt, deren Vorsitzender er, so der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** weiter, gewesen sei. Die Kommission habe aus drei Personen bestanden, die er für sehr gut zusammengesetzt empfunden habe, weil er Thüringen nur aufgrund seiner Tätigkeit in den ersten beiden Untersuchungsausschüssen im Bundestag kennengelernt habe. Herr Ministerialdirigent und Abteilungsleiter Polizei a. D. Winfried Bischler, der in Erfurt vor allem die Polizei kenne, und Herr Vizepräsident des Landgerichts a. D. Reinhard Maul aus Gera,

der als Strafkammervorsitzender in Gera seine eigenen Erfahrungen mit den Verhältnissen in Thüringen einbrachte. Sie hätten sich vorher nicht gekannt, sondern erst kennengelernt, als die Kommission sich konstituiert habe – und sie hätten stets zusammengearbeitet. Mit Blick auf das nahende Ende der Arbeit des Untersuchungsausschusses in diesem Jahr hätten sie die Vorgabe gehabt, möglichst zügig zu arbeiten. Deswegen sei es vernünftig gewesen, dass sie sich die Arbeit geteilt hätten. Sie hätten demzufolge „nicht mit Sechs-Augen-Prinzip gearbeitet“, sondern hätten in einem Raum des thüringischen Landeskriminalamts gesessen, der abhörsicher gewesen sei. Dahin seien die Akten gebracht worden und dort seien sie auch verblieben; in den Raum sei sonst niemand hineingekommen. Aber sie hätten sich immer wieder abgesprochen und beraten, wenn sich die Frage gestellt habe, ob da etwas Einschlägiges vorliege. Auch seien dabei die Kenntnisse vor Ort schon sehr wichtig gewesen, wenn beispielsweise Herr Maul gesagt habe, dass er die Person kenne, er die Person schon verurteilt habe oder ihm der Komplex bekannt sei.

2053 Für die Beurteilung ihrer Arbeit sei es wichtig zu wissen, dass sie drei Einschränkungen unterlegen hätten, fuhr der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** fort: (1) Sie hätten von der Polizei nur die abgeschalteten V-Personen erhalten, keine aktiven; (2) dies beschränkt auf den Zeitraum von 1990 bis 3. November 2011 und (3), Vorgänge im Zusammenhang mit der russisch-eurasischen, italienischen und vietnamesischen organisierten Kriminalität seien von der Prüfung ausgenommen gewesen. Aufgrund dieser drei einschränkenden Kriterien habe der Zeitraum vor 1990 und nach dem 3. November 2011 keine Relevanz für sie gehabt. Sie hätten „aber dann zumindest den Begriff der organisierten Kriminalität ausgedehnt“, indem sie sich alles angeschaut hätten, was interessant gewesen sei und was „nur irgendwie in die Richtung“ hätte gehen können. Und wenn etwa mit russisch-eurasischer organisierter Kriminalität etwas aufgetaucht wäre, hätte er, so der Sachverständige, dies mit dem Ministerium besprochen, auch wenn das ausgenommen worden war, weil sich halt nichts ergeben habe und das wäre dann wenigstens etwas gewesen, worüber man sich hätte verständigen können, ob das mit aufgenommen werden sollte.

2054 Gefragt, ob ihnen auch Akten vorgelegt wurden, die nach dem 3. November 2011 erstellt wurden bzw. die Ereignisse für den Zeitraum danach enthalten, führte der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** aus, dass er davon ausgehe, dass ihnen die VP-Akten bis einschließlich 3. November 2011 vorgelegt wurden, jedenfalls nicht signifikant später. Wenn er etwas gefunden hätte, wäre er unbesehen des konkreten Datums „sofort auf der Matte gestanden“ und hätte gesagt, dass ihn das interessiere. Auf Vorhalt – nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses habe es „eine Auftragsauslösung am 4. November 2011“ gegeben, mit welcher die VP-Führer der Polizei gebeten worden seien, ihre VPs zu befragen und im Zuge dessen habe ein VP-Führer der Polizei zurückgemeldet, dass eine VP vor dem Banküberfall am 4. November bei einer anderen Person in Eisenach eine Waffe und einen Vermummungsgegenstand/Maske gefunden oder gesehen hätte;

die Befragung der VPs sei nach dem 4. November erfolgt, die Meldung jenes VP-Führers über jenen Vorgang sei nach dem 4. November eingegangen – verbunden mit der Frage, ob ihm solche Akten mit vorgelegt worden seien, weil sich darüber gegebenenfalls weitere Erkenntnisse ergeben könnten, verneinte dies der Sachverständige, dieser Komplex sei nicht aufgetaucht. Das hätte ihn natürlich interessiert. Man müsse indes sehen, dass sie nicht das bekommen hätten, was zwischen Polizei und VP intern passiere, sondern nur den konkreten Einsatz. Aber ein solcher Einsatz mit Hinweisen auf Vermummung und Waffe sei im vorgelegten Material nicht drin gewesen. Das wären allerdings auch Informationen gewesen, die nur Eingang in die Personalakte gefunden hätten – und die Personalakten habe man ihnen ja nicht vorgelegt.

(2) Ermittlung von 142 V-Personen und Personen mit Berührung zu „Politisch motivierter Kriminalität – rechts – “ („11.000er-Liste“) durch das Thüringer Landeskriminalamt

2055 Der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** berichtete weiter: Im ersten Arbeitsschritt, der vorgenommen worden sei und an den die Kommission sodann auch gebunden gewesen sei, habe das thüringische Landeskriminalamt zunächst einmal ermittelt, wie viele V-Personen es im Zeitraum von 1990 bis 03.11.2011 gehabt habe. Dies seien 142 Personen gewesen. Nach einer Mitteilung von Juli 2017 habe das thüringische Landeskriminalamt 101 aktive V-Personen und 326 abgeschaltete V-Personen erfasst, und von diesen 326 abgeschalteten V-Personen seien 142 Personen in den für die Kommission relevanten Bereich und Prüfungszeitraum entfallen. Sodann sei vom TLKA eine Liste mit all den Personen erstellt worden, die irgendwie mit „Politisch motivierter Kriminalität – rechts –“ in Berührung gekommen seien. Auf dieser Liste seien 11.032 Personen verzeichnet gewesen, allerdings habe es Namensdoppelungen gegeben, sodass es wahrscheinlich tatsächlich nicht ganz so viele gewesen seien. Mit dieser Liste, die sie ausgedruckt und auch elektronisch bekommen hätten, hätten sie diese 142 V- Personen-Akten durchgesehen. Die Arbeit mit diesen Einsatzakten sei eigentlich am schnellsten vorangegangen. Sie hätten keine Namen der V-Personen gehabt, „was natürlich schon ein Nachteil für die Arbeit“ bedeutet habe. Da sie nicht gewusst hätten, wie die V-Person heißt, hätten sie auch nicht feststellen können, ob diese Person in der Akte vorkommt. Das Einzige, was sie gemacht hätten: Sie hätten jeden Namen, auf den sie in diesen Einsatzakten gestoßen seien, mit jener „11.000er-Liste“ abgeglichen. Und wenn hier ein Treffer zu verzeichnen war, seien sie dem nachgegangen. Aber die V-Personen seien ihnen namentlich nie bekannt geworden. Es gebe natürlich für jede V-Person beim TLKA eine Personenakte, aber die Personenakte hätten sie nicht zur Einsicht bekommen.

2056 Als sie die Einsatzakten der V-Personen angeschaut haben, fuhr der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** fort, hätten sie festgestellt, dass die große Masse – bestimmt über 90 Prozent – Rauschgiftkriminalität gewesen sei, Einsatzakten, in denen es darum

gegangen sei, dass die Staatsanwaltschaft das Vorzeigegeld genehmigt, damit es zu einem Einsatz in Zusammenhang mit der Abwicklung eines Rauschgiftgeschäftes kommen konnte. Es habe keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass in diesen Vorgängen organisierte Kriminalität involviert gewesen sei. Aus diesen Einsatzakten habe sich jedenfalls diesbezüglich „gar nichts“ ergeben. Sie hätten „diese große Masse an Rauschgiftakten“ daraufhin durchgesehen, welche Namen darin auftauchten. Und wenn ein Name aufgetaucht sei, hätten sie diesen mit der 11.000er-Liste abgeglichen. Jeden Namen in der Akte hätten sie nachgeguckt, der gegebenenfalls von der VP benannt worden war oder der in der Akte auftauchte und andere Personen benannt hatte. Wenn es dort einen Treffer gegeben habe, dann hätten sie „weitergegraben“, indem sie entschieden hätten, dass sie jetzt die zugehörigen KAN-Akten benötigten. Ab welchem Moment „die große Masse allgemeiner Rauschgiftkriminalität“, von welcher er gesprochen habe, zu organisierter Kriminalität werde, konnte der Sachverständige auf Nachfrage nicht beantworten, weil er immer nur die einzelne Einsatzakte bekommen habe und deshalb den übergreifenden Bezug nicht habe erkennen können. Die Einsatzakte habe in der Regel 15 Seiten. Sie beginne mit dem Tipp, dass ein Rauschgiftgeschäft abgewickelt werden soll, und dann gehe es darum, dass die Staatsanwaltschaft genehmigt, dass der V-Person Vorzeigegeld übergeben wird oder dass die V-Person für einen bestimmten Betrag Rauschgift ankaufen kann; damit ende die Akte. Er habe nicht einmal am Schluss der VP-Akte ersehen können, wie es ausgegangen ist. Wenn ausnahmsweise einmal eine Pistole auftauchte oder es um „ein bisschen“ Waffendelikte oder um Autoschieberei in den Osten ging, dann hätten sie sich sofort aus dem Kriminalaktennachweis die Akten kommen lassen. Bei allem, was über Kleinkriminalität hinausging und „gar nicht mit dem Blick darauf, ob organisierte Kriminalität irgendwie erkennbar war“ – es hätte ja sein können, dass sich dies erst aus dem Kriminalaktennachweis erschlossen hätte –, hätten sie diese Akten angefordert. Dies sei die größte Arbeit gewesen, denn sie hätten etwa 50.000 Seiten durchgesehen. Aber auch da habe sich nichts ergeben.

(3) Abgleich der 142 V-Personen mit der „11.000er-Liste“ durch das Thüringer Landeskriminalamt

Sie hätten dann – aber das sei eine Aufgabe gewesen, merkte der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** an, die auf das thüringische Landeskriminalamt übertragen worden sei – diese 142 V-Personen, die ihnen ja namentlich nicht bekannt gewesen sei, mit der genannten „11.000er-Liste“ abgeglichen. Hieraus hätten sich vier Personen mit namentlicher Übereinstimmung ergeben, zu denen sie sich auch die Einsatzakten „ganz genau angeschaut“ hätten, es habe sich jedoch daraus nichts für die Untersuchungsgegenstände des Ausschusses ergeben. Auf Frage, ob es Kriterien gegeben habe, aufgrund deren Akten bzw. Personen für den Untersuchungsgegenstand ausgeschlossen wurden, gab der Sachverständige an, dass es Kriterien gegeben habe, dass diese jedoch vom TLKA festgesetzt worden seien; „das, was wir bekommen haben, haben wir bearbeitet“. „Verwenden **2057**

von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“[699] sei beispielsweise so ein Delikt gewesen, das ab und zu – „aber wirklich nur ausnahmsweise, vielleicht keine 20 mal“ – aufgetaucht sei. Aber mehr sei es halt auch nicht gewesen. Da habe mal einer einen „Heil Hitler“-Gruß gezeigt und das sei es dann gewesen. Dies sei für die Kommission kein Anfasser gewesen. Noch einmal nach dem Untersuchungsergebnis befragt, fasste der Sachverständige zusammen: Vier von 142 (abgeschalteten) VPs im vorliegend untersuchungsrelevanten Zeitraum von 1990 bis 2011 tauchten in der „11.000er-Liste“ von Personen mit Berührung zu „Politisch motivierter Kriminalität – rechts –“ auf. Bei näherer Prüfung hätten sie indes festgestellt, dass bei diesen vier Personen weder Bezüge zur rechtsextremen Szene, noch zur organisierten Kriminalität feststellbar gewesen seien. Es hätten anderweitige Delikte und nur eine Namensgleichheit zugrunde gelegen. Ergänzen wolle er noch, dass sie natürlich zu dem Zeitraum Beginn der 90er-Jahre wenig Akten gehabt hätten. Es habe nur vereinzelt Akten aus dem Jahr 1990 gegeben, was indes mit dem Datenschutz zusammenhänge, weil die Akten aus dem Zeitraum Anfang der 90er-Jahre vernichtet worden und folglich nicht mehr verfügbar gewesen seien.

(4) Folgen des beschränkten Informationszuganges

2058 Auf Frage, mit wie vielen Strafakten jene vier VPs dann abgeglichen worden seien bzw. wie man dann an die Ermittlungsakten, in denen diese Personen eine Rolle gespielt haben (könnten), komme, erklärte der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg**, dass er an diese Akten nicht herangekommen sei, da er ja die Klarnamen nicht gekannt habe; nur die Polizei selbst wäre an diese Akten herangekommen. Es sei natürlich eine wesentliche Einschränkung ihrer Arbeit gewesen, dass sie die Namen nicht wussten hätten. Es sei für den Ausschuss ein gewisser Nachteil, wenn der Sachverständige „nicht so graben dürfe, wie er wolle“. Er verwies sodann auf den Nutzen des Ermittlungsbeauftragten, mit dessen Befugnissen Herr Breidling bei seiner Arbeit für den Untersuchungsausschuss in Mecklenburg-Vorpommern ausgestattet sei. Danach befragt, ob er aufgrund seiner Befugnis- bzw. Kenntniseinschränkung also eine sehr begrenzte Einsichtnahme durchgeführt habe, bestätigte dies der Sachverständige als richtig. Als zutreffend bestätigte er auf Vorhalt auch die Schlussfolgerung, dass der Untersuchungsgegenstand des Ausschusses aufgrund der genannten Einschränkungen durch die Kommission nicht umfassend geklärt werden habe können. Er hätte, so der Sachverständige weiter, gerne die V-Mann-Führer vernommen, denn wenn die VP dem V-Mann-Führer einen Tipp gebe, dann sei das nicht in der Einsatzakte nachzulesen, da mache der V-Mann-Führer „etwas ganz anderes damit“. In einem solchen Falle tauche die VP überhaupt nicht mehr auf, weil der V-Mann-Führer sie schützen wolle. Wenn eine VP eine Info aus dem Bereich der organisierten Kriminalität liefere, dann finde das keinen Niederschlag in einer Einsatzakte. So könne man doch nicht arbeiten: „Und die Einsatzakte – wenn ich wirklich mal mit der VP arbeite, dann ist es eben im Grunde Krimskrams“. Auf diesbezügliche Rückfrage: Gespräche mit den VP-Führern in

[699] § 86a StGB.

den örtlichen Polizeidienststellen habe er nicht geführt. Das sei nicht sein Auftrag gewesen. Sein Auftrag sei die Durchsicht der VP-Akten gewesen. Mit den Klarnamen, rekurrierte der Sachverständige, hätten sie nicht nur nach konkreten Ermittlungsverfahren, sondern auch nach Komplexen suchen können, die den Ausschuss beschäftigen. Pößneck oder „Blue Velvet“ oder das „Braune Haus“ seien in den Einsatzakten nicht aufgetaucht. Dies wäre für den Sachverständigen „schon mal ein Anfasser gewesen“, ein Anlass, um zu sagen: Da müssen wir jetzt weiter bohren. Ohne eine weitere Untersuchung wäre dann auch er selbst als Sachverständiger nicht befriedigt gewesen. Aber diese „Anfasser“ habe es eben (in den ihnen zugänglichen Einsatzakten) nicht gegeben.

Auf Frage, ob ihm von Seiten der Landesregierung eine Begründung dafür genannt worden ist, warum die Kommission die Namen der VPs nicht bekommen könne, verbunden mit dem Hinweis, dass dieses Vorgehen eben gerade nicht mit dem Untersuchungsausschuss abgesprochen gewesen sei, erläuterte der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg**, dass ihm dies von vornherein klar gewesen sei. Wenn es etwas Heiliges für den Verfassungsschutz oder für die Polizei gebe, dann seien es die V-Personen – und die Leute, mit denen man zusammenarbeitet. Er sei froh, dass sie ihm nicht genannt worden seien, er möchte es gar nicht wissen. Natürlich wäre es für den Auftrag sinnvoll gewesen, „aber je weniger ich weiß, umso weniger kann ich verkehrt machen“. Die VP sei ja unter Umständen wirklich mit dem Leben bedroht, wenn da etwas passierte. Deshalb habe er die Nichtinformation als persönliche Entlastung empfunden. Von ihrer Seite aus habe es deshalb auch nie ein Drängen darauf gegeben, die Namen (und/oder die Personalakten) zur Verfügung gestellt zu bekommen. Unter dem Blickwinkel der Effizienz des Ermittlungsauftrages, dass er mit Namensbenennung und/oder Verfügbarkeit der Personalakte ganz anders hätte einsteigen können, sei dies dann „ein anderes Thema“. **2059**

(5) Arbeitsvorlauf und verfügbare Zeit sowie Kritik in der Presse über die Gründlichkeit der Arbeit der Kommission

Auf Frage, wie viel Zeit für die Durchsicht der Akten, mithin ab dem Moment, als die Akten vorlagen, zur Verfügung gestanden habe, antwortete der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg**, dass sie seiner Erinnerung nach im Dezember angefangen hätten und im Februar fertig gewesen seien. Anstelle der aufwendigen Verfahrensweise, dass die Kommission von Polizeidienststelle zu Polizeidienststelle gefahren wäre, um dort jeweils die zu untersuchenden Akten einzusehen, habe das TLKA angeboten, die gesamten Akten einzusammeln und ins TLKA nach Erfurt zu verbringen. Auch aus Sicherheitsgründen für die Akten habe die Kommission diese Verfahrensweise begrüßt. Der Vorlauf habe acht Tage, maximal vierzehn Tage betragen. Zu welchem Datum genau die Akten zur Verfügung gestanden hätten und die Kommissionsarbeit aufgenommen worden sei, könne er nicht auswendig sagen. Sie hätten sich indes bemüht – das sei auch die Vorgabe des Ministeriums gewesen –, möglichst zügig zu arbeiten. Probleme habe es zum Beispiel **2060**

mit seiner Geheimschutzüberprüfung gegeben, was „ein bisschen Zeit“ gekostet habe, räumte der Sachverständige ein. Die Wirksamkeit seiner bisherigen Einstufung sei abgelaufen gewesen. Er sei beim Bundestag und auch in anderen Ländern „streng geheim eingestuft worden“, aber die fünf Jahre seien abgelaufen gewesen, weshalb zunächst für ihn als Vorsitzender, damit er überhaupt die Akten in die Hand nehmen durfte, eine Geheimschutzüberprüfung vorgenommen werden musste. Aber sobald diese da gewesen sei – und zwar noch an demselben Tag – hätten sie mit der Arbeit angefangen (auf diesbezüglich Rückfrage: dass die Kommission die Klarnamen und die Personalakten nicht bekommen habe, habe nicht an seiner abgelaufenen Sicherheitsüberprüfung gelegen, sondern sei eine grundsätzliche Einschränkung des Auftrags gewesen, wobei er es so verstanden habe, dass „das an und für sich Konsens“ gewesen sei). Auf weitere Frage, wie viele Stunden die Kommission gearbeitet hat, bekundete der Sachverständige, dass er schätze, zwölf, vierzehn Tage in Erfurt gewesen zu sein, von morgens kurz nach acht bis abends 18.00/19.00 Uhr mit Ausnahme des Anreisetages, an welchem die Arbeit um halb zwölf aufgenommen worden sei. Zu diesen Arbeitszeiten seien sie immer alle drei zusammen gewesen. Auf Vorhalt der Schlussfolgerung, ob dies bedeute 14 Tage je zehn Stunden, mithin „140 Stunden für die 50.000 Seiten plus die 142 Akten“, bestätigte dies der Sachverständige und fügte hinzu, dass die Akten aus dem Kriminalaktennachweis Arbeit gemacht hätten. Bei 33 Personen hätten sie darüber hinaus die Kriminalakten angefordert („einfach deshalb, weil wir ein bisschen Zeit hatten“) – also nicht die VP-Akte –, sondern darin seien sie auf Personen gestoßen, bei denen sie gedacht hätten, dass sie vielleicht über diese Personen an ihr Untersuchungsziel kommen würden. Es sei (mit der Landesregierung) abgesprochen gewesen, dass möglichst Ende Februar/Anfang März der Kommission der Bericht vorliegen sollte. Dadurch, dass es am Anfang so schnell gelaufen sei, hätten sie auch die Zeit gehabt, die KAN-Akten durchzusehen und diese mit der 11.000er-Liste abgeglichen. Die 50.000 Blatt bezögen sich auf diese KAN-Akten.[700] Alle Aufzeichnungen, die sie gemacht hätten, seien in dem Raum geblieben. Er habe keine einzige schriftliche Aufzeichnung aus dem Raum mitgenommen. Sie hätten immer gedacht, „vielleicht finden wir noch was, und das wäre es ja dann gewesen“. Aber dem sei nicht so gewesen. Deswegen hätten sie nicht so detaillierte Aufzeichnungen gefertigt.

2061 Er habe ja gelesen, so der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** weiter, dass es in der Presse hieß, dass sie „etwas schlampig gearbeitet“ hätten. Das habe sich auf den Einstieg bezogen. Der Einstieg seien die Einsatzakten dieser 142 VPs gewesen, die deshalb schnell zu sichten gewesen seien – wenn man sich mit Strafakten auskenne –, weil die große Masse allgemeine Rauschgiftkriminalität gewesen sei. Da mag vielleicht

[700] In diesem Zusammenhang merkte der Sachverständige an: Die Blattzahl habe auf den Kartons gestanden, er habe es nicht nachgezählt. Da habe (beispielsweise) „Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld 10.461 Blatt“ gestanden. Das habe er so übernommen und darauf habe er sich verlassen. Es sei auch durchpaginiert gewesen. Auf Frage, ob man sagen könne, dass es (einschließlich der 33 Kriminalakten) insgesamt ca. 75.000 Seiten waren, die bearbeitet werden mussten, antwortete der Sachverständige, dass „dies schon so sein könne“.

noch etwas in den Personalakten der V-Person gewesen sein, aber an die Personalakten seien sie eben nicht herangekommen. Wenn man so einen Auftrag habe, wolle man natürlich, wenn es geht, auch das Bestmögliche leisten.

Der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** führte zudem in diesem Zusammenhang aus: Er habe in Vorbereitung auf die heutige Anhörung mit Herrn Ottmar Breidling, ehemaliger Staatsschutzsenatsvorsitzender am Oberlandesgericht in Düsseldorf, telefoniert, der derzeit als Sachverständiger für den Untersuchungsausschuss in Mecklenburg-Vorpommern arbeite, und habe ihn gefragt, ob er im Zuge seiner Arbeit einmal auf eine V-Person der Polizei gestoßen sei. Herr Breidling habe dies verneint: es seien alle VPs des Verfassungsschutz gewesen, aber nie eine der Polizei. Insoweit decke sich dies mit den hiesigen Erfahrungen der Kommission. Auch müsse man sehen, dass die V-Person ja kein Verdeckter Ermittler, kein Polizeibeamter sei, sie sei „doch ein Verräter“. Eine V-Person wolle sich doch Geld verdienen, so dass „die große Frage“ für die Polizei sei, ob sie sich auf so jemanden überhaupt verlassen könne. Das sei deshalb nicht der richtige Ansatz, vielmehr liege dieser „natürlich beim Verfassungsschutz“. Aber es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, sich deren Akten anzugucken. Auch habe er noch einmal bei Tanjev Schultz[701] nachgelesen. Im Grunde stehe auf Seite 406 genau der Untersuchungsauftrag des hiesigen Ausschusses, nur eben nicht bezogen auf die Polizei, sondern auf den Verfassungsschutz. Es gebe Fragen vor allem mit Jan Werner in diesem Zusammenhang und Bezüge von Brandenburg nach Thüringen. Er halte Tanjev Schultz für einen der Bestinformierten neben den Herren Laabs und Aust. Aber man finde auch bei Tanjev Schultz keine Hinweise darauf, dass über V-Personen der Polizei agiert worden wäre. **2062**

(6) Vorgefundene Deliktstypen

Am Schluss habe er, so der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg**, zusammengeschrieben, was sie an Delikten vorgefunden hätten: Totschlag, gewerbsmäßigen Betrug – das seien aber ganz wenige Fälle gewesen –, Bandendiebstahl fünf Fälle, Diebstahl im besonderen schweren Fall sieben Fälle, Waffendelikte drei Fälle, Rockerszene ein Fall, Rotlichtmilieu sechs Fälle – „mehr war nicht“. Bei den Waffendelikten sei es einmal um den beabsichtigten Kauf eines Maschinengewehrs gegangen, der aber nicht zustande gekommen sei. Bei den anderen beiden Fällen habe es sich um Handfeuerwaffen gehandelt. Es könne aber auch sein, dass ein Gewehr mit dabei gewesen sei. Die Delikte hätten aus dem Anfang der 2000er-Jahre gestammt. Es habe sich mithin immer nur um Einzelwaffen und einzelne Vorkommnisse gehandelt. Es habe keinen Ansatzpunkt dafür gegeben, dass das in den Bereich Waffenhandel, organisierte Kriminalität gehen würde. Ähnlich habe es sich mit den Kfz-Schiebereien in Richtung Osten verhalten. Sie hätten aus **2063**

[701] Tanjev Schultz ist Professor für Journalismus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er war viele Jahre Redakteur der Süddeutschen Zeitung und berichtete über Innere Sicherheit und auch den NSU-Prozess. Er veröffentlichte u.a. das Buch „NSU - Der Terror von rechts und das Versagen des Staates“, 2018, Droemer-Verlag.

den Kriminalakten ja auch die Urteile gehabt, welche sie danach durchgesehen hätten, ob in ihnen etwas mit organisierter Kriminalität stehe oder auf einen größeren Zusammenhang hindeute. Ein Teil der Fälle sei auch Herrn Maul aus seiner eigenen Tätigkeit in Gera bekannt gewesen. Aber da sei nichts gewesen. In den Fällen, in denen sie sich auch die Kriminalakten angesehen hätten, hätten sie ja ein viel besseres Material gehabt, weil sie die Anklageschrift und das Urteil gehabt hätten. Anhand der Kriminalakte hätten sie die Entwicklung oder einen irgendwie gearteten Bezug zur organisierten Kriminalität ersehen können. Die Autoschiebereien nach Osteuropa seien in der Regel in die Länder Polen und Tschechien gegangen.[702] Auch hier habe es sich immer um Einzel-Pkws, mithin um Einzelvorgänge gehandelt.

2064 Für Rückfragen, ergänzte der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg**, habe ihnen beim TLKA eine Ansprechperson zur Verfügung gestanden. Gerade am Anfang hätten sie sehr häufig Informationen benötigt. Den Namen könne er nicht mehr benennen. Darunter habe sich auch der Chef (des Dezernats für) Organisierte Kriminalität befunden, mit dem sie sich unterhalten hätten, um ein bisschen mehr Hintergrundwissen zu bekommen. Aber es sei halt so gewesen, dass in diesen VP-Akten kein Bezug zur organisierten Kriminalität – gleich welchen Bereiches – aufgetaucht sei.

(7) Einschätzungen zur Erreichbarkeit der Aufgabenstellung mit den zur Verfügung gestellten Informationen

2065 Die Frage, ob es denn überhaupt möglich gewesen sei, mit den Akten und den Daten, die der Kommission zur Verfügung gestellt wurden, eine auftragsgemäße Prüfung durchzuführen und eine Schlussfolgerung zu treffen, inwieweit sich Verbindungen zwischen VPs der Polizei und der Neonazi-OK-Szene nachweisen lassen, verneinte der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg**. Diese Schlussfolgerung habe er „natürlich nicht treffen können“. Aber dies sei nun einmal sein Auftrag gewesen. Er diskutiere nicht mit seinem Auftraggeber darüber, wie er den Auftrag zu formulieren habe. Es sei von Anfang an klar gewesen, dass sie die Klarnamen und die Personenakten nicht bekommen würden. Er sei davon ausgegangen, dass dies „auch zwischen Untersuchungsausschuss und Landesregierung ausdiskutiert“ worden sei. Es sei nicht seine Aufgabe, „das Verhältnis zwischen Untersuchungsausschuss und Landesregierung zu thematisieren und zu sagen, ich möchte das gern anders“. Verständlich habe er die Entscheidung schon gefunden, aber das Ergebnis sei unbefriedigend. Wenn der Ausschuss angesichts dieses Ergebnisses jetzt feststelle, dass es „an und für sich schade um die Zeit“ der Arbeit der Kommission sei, müsse er ihm beipflichten.

2066 Auf Frage, ob es richtig sei, dass die Kommission durch Eigenwissen und Überprüfungen nicht habe feststellen können, ob die ihr zur Verfügung gestellten Akten abschließend wa-

[702] Auf Rückfrage: Litauen sei nicht vorgekommen.

ren, vielmehr sich darauf habe verlassen müssen, dass es eine entsprechende Prüfung gab und dass VP-Akten nicht durch eine falsche Einordnung gar nicht mit in die Prüfung einbezogen wurden, bestätigte dies der Sachverständige **Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg** als zutreffend. Auf den weiteren Vorhalt, durch die Kommission hätten keine Hinweise für Verbindungen zwischen V-Personen und Organisierter Kriminalität festgestellt werden können, die Vorprüfung und personelle Vorauswahl der verbliebenen vier VPs indes durch das LKA erfolgt sei, verbunden mit der Frage, ob dies nicht bedeute, dass „in der Konsequenz die Entscheidung, dass keine personellen Überschneidungen vorhanden [seien], nicht durch die Kommission allein, sondern mindestens durch das LKA mitgetroffen wurde“, wandte der Sachverständige ein, dass er es anders formulieren würde: Aus den Akten, die sie gehabt hätten, habe sich nichts ergeben. Wenn der Input nicht stimme, könne auch der Output nicht stimmen. Er beschränke die Aussage auch ausdrücklich auf das ihm vorgelegte Aktenmaterial. Vielleicht wäre es halt besser gewesen, wenn er es selber hätte suchen dürfen. Danach befragt, ob es eine Unterscheidung zwischen Akten zu VP und Informanten gebe bzw. ob ihnen auch Akten bzgl. Informanten zur Verfügung gestellt wurden, führte der Sachverständige aus, dass die Akten, die sie bekommen hätten, alle so ausgesehen hätten, als ob es VP-Akten gewesen seien. Seitens des TLKA hätten sie als Bestandsaufnahme im Juli 2017 mitgeteilt erhalten, dass man 101 aktive V-Personen, 326 abgeschaltete V-Personen und 35 Akten habe, die den Einsatz von Informanten beträfen. Aber er habe aus keiner Akte entnehmen können, dass es sich nicht um eine V-Person, sondern um einen Informanten gehandelt hätte. Ob ihnen jene 35 Akten mit vorgelegt wurden, könne er nicht sagen. Er habe den Eindruck gehabt, dass ihnen die V-Personen-Akten vorgelegt worden seien und keine Informanten-Akten.

bbb) VP-Anwerbevorgang durch die Soko „Rechte Gewalt”

Befragt nach der SoKo ReGe, gab der Zeuge **KK R.** an, dieser ab August 2000 angehört zu haben. Ziel sei die Durchführung von Strukturermittlungen gewesen, um nachzuweisen, dass es sich beim Thüringer Heimatschutz nicht nur um einen Dachverband der Kameradschaften handele, sondern um eine kriminelle Vereinigung. Dabei habe man über die Mitglieder der Kameradschaften herausbekommen wollen, ob es sich vielleicht um eine dann zu verbietende Vereinsstruktur handele. In diesem Zusammenhang seien Ermittlungsverfahren geführt worden, um etwa durch Vernehmungen Informationen zu den Kameradschaften und dem Thüringer Heimatschutz zu erlangen. Die SoKo habe aus sechs bis sieben Personen bestanden und sich in einen Bereich „Ermittlungen“ und einen Bereich „Auswertung“ gegliedert. Er sei für den Bereich „Ermittlungen“ zuständig gewesen. Anfangs habe man alte Strafverfahren gegen rechte Straftäter angefordert und nach Personengeflechten ausgewertet. In einem zweiten Schritt seien dann auch laufende Verfahren übernommen und fortgeführt worden. **2067**

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge **KK R.** den zweiten Sachstandsbericht der SoKo ReGe in **2068**

Vertretung des SoKo-Leiters verfasst zu haben. Gegenstand sei darin auch die Überlegung gewesen, im Bereich des Thüringer Heimatschutzes eine VP einzusetzen. Nicht erinnerlich sei ihm hingegen, dass es hierbei schon konkrete Überlegungen gegeben habe. Insbesondere Gespräche zu einer konkreten Person aus den alten Bundesländern, die ja dann quasi in Warteschleife gestanden habe, wie sie der Vermerk des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nahelege, seien ihm unbekannt. Auch wisse er nicht, was aus dieser Idee geworden sei. Zu dem im Bericht der SoKo genannten Grundsatzgespräch zwischen AL 6, AL 3, DL 34, DL 61 und dem Leiter der Soko ReGe in der 40. Kalenderwoche zur Klärung der Möglichkeiten eines Einsatzes einer VE oder einer VP könne er keine Angaben machen. Er habe an einem solchen Gespräch nicht teilgenommen. Er wisse auch nicht, ob eine Zieldefinition, wie vom Abteilungsleiter 3 laut Bericht gefordert, erstellt worden sei. Er könne nur, mit Blick auf die nächste Fortschreibung des Berichts, in der davon berichtet werde, dass eine Zieldefinition erstellt und an die zuständige Diensteinheit weitergeleitet worden sei, vermuten dass der Soko-Leiter die Zieldefinition erstellt habe. Dem Zeugen seien während seiner Zeit jedoch nie Berichte zu Ohren gekommen, dass zu ihrem Verfahren eine VP geführt worden wäre. Nach seiner Kenntnis habe es sich lediglich um eine Idee gehandelt, die nicht umgesetzt worden sei.

2069 Dem Zeugen **KK R.** sei bekannt, dass durch die zuständige Organisationseinheit anhand der Vorgaben erst einmal geprüft werde, ob der Auftrag hinsichtlich des VP-Einsatzes überhaupt realisierbar sei und behördenintern auch geprüft werde, ob das rechtlich möglich sei. Auf Nachfrage gab er an, er kenne aus seiner beruflichen Praxis im Bereich Rechtsextre- mismus keine weiteren Fälle zur Werbung einer VP. Eine Weisung des TLKA-Präsidenten, zur damaligen Zeit keine VP im Bereich „Staatsschutz“ einzusetzen, sei ihm damals allerdings nicht bekannt gewesen. Er wisse aber, dass diese Aussage immer so im Raum schwebe.

2070 Zu den auf einer Internetseite des „Nationalen und Sozialen Aktionsbündnisses Westthüringen” erhobenen Vorwürfen, er habe 2001 zusammen mit einem Kollegen in Nordhausen einen Herrn Hen. Mar. werben wollen, gab der Zeuge **KK R.** an, es habe sich nicht um eine Anwerbung, sondern um einen Vernehmungstermin an der Privatadresse des Betroffenen gehandelt. Hinsichtlich der öffentlichen Behauptung hätten er und sein Kollege entsprechend auch Anzeige wegen Verleumdung erstattet. Er wisse allerdings nicht, was aus dieser Anzeige geworden sei. Sie hätten sich zu diesem Termin zuvor angekündigt. Es habe sich um eine Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung gehandelt, wobei Letztere in der Regel nicht im Wohnumfeld des Betroffenen stattfänden.

2071 Zum Ende der Soko ReGe befragt, führte der Zeuge **KK R.** aus, die Soko sei ein oder eineinhalb Jahre später auf Weisung des LKA-Präsidenten aufgelöst und die Ermittlungen eingestellt worden. Von den geführten Ermittlungsverfahren habe lediglich eines in Eisenach in Bezug auf einen Anschlag auf einen Dönerimbiss zu einer Verurteilung geführt.

Die Staatsanwaltshaft habe aus den regelmäßig übermittelten Sachstandberichten keinen Anfangsverdacht für eine kriminelle Vereinigung gesehen.

Auf dahingehende Nachfrage bestätigte der Zeuge **KK R.**, dass hinsichtlich der Prüfung eines VP-Einsatzes und der Übermittlung einer Zieldefinition ein Aktenvorgang angelegt worden sein dürfte. **2072**

Die Landesregierung teilte mit Schreiben vom 23. Juli 2019 (VL UA 6/1-602) mit, im TLKA seien keine Unterlagen zur Führung einer VP im Bereich des THS aufzufinden gewesen. Gegebenenfalls sei hier bereits unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften 2010 die Vernichtung erfolgt. Zum Sachverhalt teilte zudem das TMMJV am 4. Juli 2019 (VL UA 6/1-599) mit, eine Erklärung, warum die staatsanwaltschaftlichen Akten zur Soko ReGe als „VS-Vertraulich“ deklariert seien, ergebe sich aus dem Inhalt nicht. Es sei von einem Versehen auszugehen. **2073**

b) Maßnahmen und Erkenntnisse im Bereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

aa) Zum Verhältnis der Bereiche „Auswertung“ und „Beschaffung“ sowie zur Festlegung von Beobachtungsobjekten und Schwerpunkten im Allgemeinen

Zur grundsätzlichen Arbeitsteilung der Bereiche „Auswertung“ und „Beschaffung“ äußerte sich der vom 01.05.2001 bis 01.09.2006 als Abteilungsleiter 3 „Beschaffung“ (zuständig für die Phänomenbereiche Links-, Rechts- und Ausländerextremismus) tätige Zeuge **Ste.** folgendermaßen: Es habe der Grundsatz, die „Auswertung“ steuert die „Beschaffung“, gegolten, d. h. der Leiter der Auswertung habe (zusammen mit der Politik und den anderen Verfassungsschutzbehörden) die Beobachtungsobjekte festgelegt, mithin gesagt, in welchen Bereichen entsprechende Erkenntnisse benötigt würden (Maßnahmen zur Verbesserung der operativen Zugangslage zwischen „Auswertung“ und „Beschaffung“). Ab 2004 habe es sog. Zielvereinbarungen zwischen der „Auswertung“ und der „Beschaffung“ gegeben, worin man geregelt habe, welche konkreten Erkenntnisse der Bereich der Auswertung zu den drei Phänomenbereichen Links-, Rechts- und Ausländerextremismus habe wissen wollen. Der Grundsatz „Auswertung steuert die Beschaffung“ sei in der DV „Beschaffung“ und DV „Auswertung“ geregelt. Die DV „Beschaffung“ habe erst erarbeitet werden müssen und sei vom Präsidenten des TLfV, Sippel, 2003 in Kraft gesetzt worden. Darin sei geregelt, dass sich V-Mann-Führer vor einem Treff über die Sachbearbeiter der Beobachtungsobjekte über Aufträge, zu stellende konkrete Fragen und Erkenntnislücken der „Auswertung“ informieren müssen. Die in der Nachabwicklung eines Treffs zu erstellende Deckblattmeldung gehe an den Bereich der „Auswertung“, welcher diese auf Inhalt, Fehler, etc. prüfe und mit Erkenntnissen anderer Verfassungsschutzbehörden abgleiche und sodann mitteilen habe können, ob der entsprechende V-Mann die Wahrheit gesagt habe. Wenn Quellen keine über Informationen aus Zeitung und Internet hinausgehenden **2074**

Erkenntnisse gebracht haben, habe der Bereich „Auswertung“ teilweise auch vorgeschlagen, bestimmte Quellen abzuschalten. Vom Bereich der „Auswertung“ hätten sie immer gezielte Aufträge bekommen, d. h. seine Mitarbeiter, die V-Mann-Führer, hätten vor einem Treff mit dem Auswerte-Sachbearbeiter besprochen, was jener für Informationen brauchte, und diese habe der V-Mann-Führer beschafft. „Kollateralerkenntnisse“ zu diesem Bereich bei Gelegenheit der Beschaffung seien nie zu ihm gekommen.

2075 Gefragt, nach welchen Maßgaben Beobachtungsobjekte festgelegt wurden, erläuterte der Zeuge **Ste.**: Das sei nicht Aufgabe der Abteilung „Beschaffung“ gewesen und auch er selber habe keine Beobachtungsobjekte festgelegt, sondern es sei die Aufgabe der Abteilung „Auswertung“ gewesen. Jene habe es mit dem Innenministerium und der politischen Ebene („mit der Politik quasi“) abgestimmt. Nach welchen Erwägungen man Beobachtungsobjekte wähle, müsse man den „Auswerteleiter“ fragen. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass er die Pflicht zur Remonstrantion gehabt hätte, wenn man von ihm den Einsatz von V-Personen, der nicht verfassungsschutzgesetzkonform ist, verlangt hätte. Diese Prüfung obliege der Abteilung „Auswertung“ mit der Vorgabe, die seitens der Politik nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen als Beobachtungsobjekt festgelegt werde. Wie diese Festlegung erfolge oder dokumentiert werde, könne er nicht sagen, dafür müsse man ebenfalls den „Auswerteleiter“ befragen. Hinsichtlich der Festlegung der Beobachtungsobjekte seien ihm keine Hinweise auf Überschneidungen mit dem Bereich der Organisierten Kriminalität bekannt.

2076 Nach den konkreten Aufgaben in seiner Funktion als Abteilungsleiter „Beschaffung“ als auch als Abteilungsleiter „Auswertung“ gefragt, äußerte der u.a. von August 2006 bis 2008 als Leiter der Abteilung 2 „Auswertung“ und von September 2006 bis Dezember 2009 als (kommissarisch beauftragter) Leiter Abteilung 3 „Beschaffung“ tätige Zeuge **Lang**: Der „Beschaffung“ gehe es darum, „Informationen zu Bestrebungen“ zu beschaffen. Die „Auswertung“ fasse die gewonnenen Erkenntnisse – überwiegend gewinne der Verfassungsschutz seine Informationen aus öffentlichen Quellen – zusammen, werte sie aus, erstelle Auswerteberichte und informiere die Landesregierung darüber. Zudem informiere der Verfassungsschutz „in ausgewählten Fällen“ (weil er nicht für die Aufklärung von Straftaten zuständig sei) auch „Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Möglichkeiten”. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er sich Lageberichte angeschaut habe. Er sei „Geschäftsführer“ gewesen, bei dem Informationen zusammengeführt, Besprechungen mit den Referatsleitern durchgeführt und Informationen der Amtsleitung [zugeführt] worden wären. Ohne nähere Konkretisierung fasste der Zeuge zusammen: „Das sind so die Arbeiten eines Abteilungsleiters.“ Ein Abteilungsleiter kümmere sich nicht um den konkreten Einzelfall, dafür gebe es Sachbearbeiter und Referatsleiter. Auf Nachfrage, ob er über Strukturen im LfV verantwortlich habe entscheiden können (z. B. Zusammenlegung von Abteilungen): Das entscheide der Präsident/Behördenleiter, den könne man beraten. Die Themen Schwerpunktbildung und Strukturfragen (Durchführung Umstrukturierung, Organi-

sation) seien mit dem Aufsichtsreferat besprochen worden, aber das seien Gespräche, die letztlich der Behördenleiter führe. Ob Derartiges im Rahmen parlamentarischer Kontrolle erwähnt werden müsse, könne er nicht sagen; indes müsste es in der PKK erwähnt worden sein, zu jener Sitzung sei der Zeuge indes nicht zugegen gewesen.

2077 Eindringlicher nach seiner Tätigkeit im Rahmen seiner Abteilungsleiterfunktion der „Beschaffung“ gefragt: Wenn es Erkenntnisse zu Bestrebungen gab, die in den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes fielen, sei in Abstimmung mit den zuständigen Sachbearbeitern ein Vorschlag erarbeitet worden („der und der Sachverhalt liegt an, die und die Maßnahmen könnten durchgeführt werden“), führte der Zeuge **Lang** aus. Dann sei dies zunächst vom Referatsleiter geprüft worden, sodann habe er, der Zeuge, das bekommen. Wenn es um Eingriffsmaßnahmen ging, sei es von den „den Juristen im Hause“ auf rechtliche Zulässigkeit geprüft worden. Je nach dem, welcher Sachverhalt vorlag, habe es sein können, dass der Präsident „das“ letztendlich anordnen habe müssen – da gebe es gewisse Regelungen. An konkrete Entscheidungen im Themenbereich „Organisierte Kriminalität“ im Rahmen seiner Abteilungsleitertätigkeit könne er sich nicht erinnern. Der Zeuge bestätigte aber, dass die Abteilung 3 „Beschaffung“ unter anderem für den Bereich „Organisierte Kriminalität/Spionageabwehr“ zuständig gewesen sei und dass bei ihm, dem Zeugen, sowohl die Informationen zum Themenbereich „Rechtsextremismus“ als auch die Informationen zum Themenbereich „Organisierte Kriminalität“ eingelaufen seien. Als Abteilungsleiter habe er überwiegend nur die „wesentlichen“ Sachen, aber auch solche Informationen, an denen man habe weiterarbeiten müssen, bekommen – die Sachbearbeiter würden relevante Informationen selektieren, bündeln und dann weitergeben. An derart besondere Vorgänge könne sich der Zeuge jedoch nicht erinnern.

2078 Zur nachdrücklich gestellten Frage nach seiner Funktion und seinen Aufgaben als Abteilungsleiter „Auswertung“, berichtete der Zeuge **Lang**: Der Verfassungsschutz beziehe seine Erkenntnisse überwiegend aus öffentlich zugänglichen Quellen, diese Aufgabe würden Sachbearbeiter wahrnehmen, welche die Informationen und Daten zusammenfassen und Vermerke fertigen würden. Die von ihnen („wir“) durchgeführten G-10-Maßnahmen würden ausgewertet, die dazu gefertigten Protokolle würden weitergegeben an die Sachbearbeiter zur Bearbeitung. Die gewonnenen Erkenntnisse würden zusammengefasst und es werde nach Möglichkeiten gesucht, daraus neue Beschaffungsaufträge zu generieren, oder die Daten würden zunächst gesammelt werden, um sie später zu nutzen. Wenn Hinweise auf strafbares Verhalten erkannt werden, dann werde geprüft, ob die Informationen weitergegeben werden können und wenn dies möglich sei, erfolge es auch, wenn nicht, verblieben die Informationen beim Verfassungsschutz. Er, so der Zeuge weiter, habe letztendlich die wesentlichen Daten, aber nicht jedes Detail, bekommen, und dann hätten sie („wir“) „die Sachen“ in „die Sicherheitslage“ oder sonstigen Berichten gegenüber dem Ministerium weitergegeben. Es sei auch seine Aufgabe gewesen, mit zu bewerten, welche Daten für sie („uns“) relevant sein können. Wenn „es“ das „Haus verlassen“ habe (Richtung

Ministerium oder andere Bereiche), dann sei das letztlich über die Hausleitung gelaufen.

2079 Der Zeuge **Lang** bestätigte auf Nachfrage (im Hinblick auf die Gestaltung seiner Tätigkeit), dass die „Auswertung“ die „Beschaffung“ steuere. Der Verfassungsschutz stelle die Informationen, die überwiegend aus öffentlichen Quellen beschafft würden, zusammen und gebe sie zusammengefasst in Berichten (u.a. im Jahresbericht) an die Landesregierung weiter. Wenn es Bestrebungen gibt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, die aufzuklären oder aufzuhellen sind, dann werde das weiterverfolgt und münde evtl. in einen Beschaffungsauftrag. Auf Rückfrage schilderte der Zeuge den Gang der Verwertung von Informationen: Wenn ein Sachverhalt vorliege, nehme den der Sachbearbeiter auf, schreibe einen Vermerk mit einer Wertung. Jener schließe sich der Referatsleiter an oder nicht und entscheide dann, ob sie („wir“) „was machen“ sollten. Der Abteilungsleiter entscheide dann „da gehe ich mit“ oder ob noch mehr Informationen gebraucht werden. Dies würde nicht heißen, dass die Information „gleich in die Schublade“ komme, evtl. müsste diese noch angereichert werden. Wichtig sei auch, dass diese Informationen von den Sachbearbeitern in das Datensystem eingepflegt worden seien, um zu prüfen, ob es aus weiteren Bereichen Informationen gibt, die das Ergebnis verdichten. Dann („wenn es so weit ist“) habe man wieder darüber gesprochen. Der Zeuge fasste dies als einen „Kommunikationsprozess“ zusammen.

2080 Es gehe nicht um die Aufklärung von Straftaten, sondern um die Aufklärung von Strukturen, erläuterte weiter der Zeuge **Lang**. Es gehe „überwiegend oder im Grundsatz” nicht um Einzelpersonen, sondern um Bestrebungen. Es gehe normalerweise um mehrere Menschen – Einzelpersonen könnten auch eine Rolle spielen, dies sei aber nicht die Hauptzielrichtung des Verfassungsschutzes, das mache die Polizei. Der Verfassungsschutz sei nicht dafür da, um „irgendwelche Straftaten aufzuklären”, sondern es sei darum gegangen, Strukturen, Aufbau, Ausbreitung festzustellen; da würden keine Ermittlungen durchgeführt. Schwerpunkt [im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität] sei eindeutig Rockerkriminalität gewesen. Davor sei es um „mafiöse Strukturen” gegangen, „die sich eventuell hier in Thüringen ausgebreitet haben könnten”, und darum, ob Thüringen „Rückzugsraum für die italienische Mafia” sei – dass Landeskriminalamt habe dazu Ermittlungen geführt. Details oder konkrete Ergebnisse seien dem Zeugen indes nicht erinnerlich. Man habe „irgendwann mal” festgestellt, dass Thüringen ein Rückzugsraum für Angehörige der ’Ndrangheta sein könnte, ohne dass dies mit einem konkreten Ermittlungsverfahren abgeschlossen habe. Gefragt, welche Strukturen man versucht habe aufzuklären: Es sei um Strukturen von Rockergruppierungen und um Expansionsbestrebungen sowie um Rivalitäten zwischen den einzelnen Gangs oder Klubs gegangen. Das sei das Wesentliche gewesen, was aufgeklärt werden sollte und aufgeklärt worden sei. Der Zeuge nannte dabei die Hells Angels und die Bandidos (als Schwerpunkt) sowie Gremium und auch Stahlpakt („durchaus“) und in örtlicher Hinsicht Erfurt und Weimar. Der Zeuge könne sich indes nicht erinnern, welche der Gruppierungen (Hells Angels oder Bandidos) in Weimar eine Rolle gespielt habe. In der Zeit

2008 und 2009 sei islamistischer Terror ein großes Thema gewesen, in das sie (der Verfassungsschutz) sehr viel Zeit investiert hätten. Sie hätten „die TIAZ-Zusammenarbeit mit dem LKA betrieben“. 2009 wären Wahlen gewesen, sie hätten im Vorfeld „zu tun gehabt“ (auf spätere Rückfrage: an den Wahlen habe auch die NPD teilgenommen, das sei eine Aufgabe, „wo der Verfassungsschutz schon mal zu schauen hat“). Sie hätten sich sehr häufig darum gekümmert („ein ganz großer Schwerpunkt“), dass rechte Konzerte nicht stattfinden könnten.

bb) Zur Organisation im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Allgemeinen

Gefragt, ob er sich an eine Übergabe mit dem Zeugen Lang erinnern könne: Jener sei als Vizepräsident sein ständiger Vorgesetzter gewesen, damit habe er „eins zu eins“ in der Lage gelebt, so der ab März 2003 als Referatsleiter 42 „Organisierte Kriminalität“, zudem ab Herbst 2003 als Abteilungsleiter 4 „Spionage, Geheimschutz, Organisierte Kriminalität“ sowie ab Dezember 2008 als Abteilungsleiter 2 „Auswertung“ tätige Zeuge **Seel**. Eine („eigene“) Übergabe in diesem Sinne habe es nicht gegeben, denn Herr Lang sei auch teilweise in den Morgenlagen („in unserem Informationsboard“) mit zugegen gewesen, wenngleich er [hinsichtlich der Erkenntnisse] „die volle Bandbreite hatte“, denn „bei ihm hingen ja alle Abteilungen dran“. Der Zeuge gehe davon aus, dass Herr Lang als Vizepräsident über das Wesentliche aus allen Abteilungen informiert war, denn sie hätten ihrer („unsere“) Informationsberichte bzw. Treffberichte ans Controlling gegeben und an den Präsidenten. Sie hätten allwöchentlich auf Präsidentenebene entsprechende Wochengespräche mit allen Abteilungsleitern gehabt, insofern sei dort der gleiche Wissensstand über Grundsätzliches vorhanden gewesen. **2081**

Der Zeuge **Lang** berichtete auf die Frage nach einer Übergabe mit seinem „Vorgänger“ in der Abteilung 4, Herrn Seel: Ja, sie hätten darüber gesprochen. Das Amt sei damals umstrukturiert worden, ein Teil aus der Abteilung 4 sei in die Abteilung 1 gegangen, gleichzeitig sei auch Personal weggegangen, sodass Informationen, auch wenn sie verschriftet waren, evtl. auch nicht mehr verfügbar gewesen seien. Als sie [der Zeuge und Herr Seel] miteinander in diesem Zusammenhang gesprochen hätten, wären keine Besonderheiten dabei gewesen, das Thema „OK und Rechts“ sei dabei zumindest kein Schwerpunkt gewesen. **2082**

Der Bereich der Organisierten Kriminalität sei 2003 in das Verfassungsschutzgesetz aufgenommen worden, erläuterte der Zeuge **Ste.**. Zwischen dem Abteilungsleiter 4, Herrn Seel (die Abteilung 4 sei ab 2003 für den Bereich der Organisierten Kriminalität zuständig gewesen) habe es in Bezug auf die Phänomenbereiche Links-, Rechts-, Ausländerextremismus keine Zusammenarbeit gegeben. „OK“ sei ein eigener Bereich mit „Auswertung“ und „Beschaffung“ gewesen, d. h. zwischen ihm als Abteilungsleiter 3 „Beschaffung“, **2083**

so der Zeuge, und dem Abteilungsleiter 4, Herrn Seel, habe es abgesehen von den wöchentlich stattfindenden sogenannten Jour fixe keine Zusammenarbeit gegeben. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Seel dahin gehend, dass die Anwerbung von Quellen über das Referat „Forschung und Werbung“ gelaufen sei[703], erwiderte der Zeuge, dass er keinerlei Quelle im Bereich der „OK” erforscht oder angeworben habe, es habe in seinem Bereich „Forschung und Werbung“ nur die Phänomenbereiche „“Links, Rechts, Ausländer“ gegeben. Die Aussage des Herrn Seel, die er, der Zeuge, in der Zeitung gelesen habe, wonach es zehn Quellen im Bereich „OK” gegeben habe, könne er nicht verifizieren – er kenne diese zehn Quellen nicht. Es habe ein Abschottungsprinzip zwischen [der Abteilung] „Beschaffung“ und [dem Referat] „OK“ gegeben, Herr Seel habe seine Quellen nicht gekannt und er, der Zeuge, die des Herrn Seel nicht.

2084 Ab 2010 sei der gesamte operative Bereich in der Abteilung 3 durchgeführt worden, so der im Zeitraum 2010 bis Ende 2014 als Abwesenheitsvertreter des Leiters der Abteilung „Beschaffung“ zuständige Zeuge **A.**. Das sei im Vorfeld anders gewesen, als es noch ein eigenständiges OK-Referat gegeben habe, deren Mitarbeiter selbst Quellen geführt hätten. Aber mit der Organisationsänderung im Dezember 2008 sei der operative Teil im Bereich Beschaffung komplett zusammengelegt worden. Die Auswertungsreferate seien, was die „OK” betraf, im Bereich der Abteilung „Beschaffung“ mit angesiedelt gewesen. Für den Auswertungsbereich Rechtsextremismus sei eine andere Abteilung zuständig gewesen. Bis zur genannten Organisationsverfügung im Dezember 2008 sei der Beschaffungspart für den Bereich „OK” in einer anderen Abteilung angesiedelt gewesen, danach habe dann auch der Bereich Forschung und Werbung gewechselt.

2085 Auf Vorhalt, dass sich aus der bisherigen Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ergeben habe, dass Erkenntnisse im Rahmen der Arbeit des TLfV nicht umfassend, etwa in tiefergehenden Analysen, zusammengeführt worden seien und dies möglicherweise zu Erkenntnisverlusten geführt habe, berichtete der Zeuge **Kramer**, dass bis vor einigen Jahren in den Ämtern für Verfassungsschutz eher eine „Need-to-know-Politik“ geherrscht habe, d. h. man habe sich darauf konzentriert, vor allem im Auswertungsbereich, bestimmte Personen nur mit den Dingen zu befassen, die sie originär betroffen haben, weil man habe verhindern wollen, dass durch etwaige „Lecks“ Informationen abfließen. In der Zwischenzeit sei man, auch aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem NSU, zu einer Politik des „Need to share“ übergegangen, d. h. man animiere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter miteinander über ihre Erkenntnisse zu sprechen. Zudem fordere er als Amtschef, regelmäßig über den aktuellen Stand der Erkenntnisse informiert zu werden. Zum Stand der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Beobachtungbereiche im TLfV zu Beginn seiner Amtszeit Anfang 2015 befragt, führte der Zeuge aus, dass es ein „Kästchendenken“ gegeben habe, welches durchaus auch im Verfassungsschutz

[703] Siehe S. 1337, Rn. 2086.

allgemein Verbreitung finde, d. h. dass die Mitarbeiter nur den Bereich kennen sollen, für den sie zuständig sind. Im TLfV wie auch in anderen Verfassungsschutzämtern habe dahin gehend ein Prozess des Umdenkens begonnen. Erheblich verbessert habe sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz, etwa im Zusammenhang mit dem TIAZ.

2086 Die Anwerbung von Quellen sei – soweit er dies wisse – über [den Bereich] „Forschung und Werbung“ gelaufen, äußerte der Zeuge **Seel**. Eine Vertrauensperson müsse immer auch daraufhin geprüft („abgeklopft“) werden, ob und wo eine Zusammenarbeit mit ihr möglich sei, d. h. ob sie entsprechende Zugänge in das Milieu habe, welches man aufklären möchte und ob sie die charakterlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen mitbringe (das werde „durchgerastert“). Wenn die Person die genannten Voraussetzungen nicht mitbringt, habe es keinen Wert, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen. Bei der Polizei arbeite man in diesem Bereich mit dem Vier-mal-vier-System und beim Nachrichtendienst mit dem Sechs-mal-sechs-System, einer Matrix, bei der man ankreuze, wie zuverlässig eine Quelle oder eine Information ist, und wenn man unter einem bestimmten Punkt herauskommt („nicht zuverlässig“), „dann lässt man das bleiben“.

2087 V-Mann-Führung sei „ein schwieriges Geschäft“, dabei könne man niemanden ohne „entsprechende Vorbildung/Vorkenntnisse“ einsetzen, ein solcher Mitarbeiter müsse dies gelernt haben, „ein NDler“ sein oder „in einem integrierten Referat, das interdisziplinär aufgestellt ist, mit Polizeierkenntnissen“ tätig sein, schilderte der Zeuge **Seel**. Deswegen habe er großen Wert daraufgelegt, dass sie („wir“) interdisziplinär, mit Polizeibeamten mit strafrechtlichen Kenntnissen, aufgestellt waren. Wenn eine Quelle sich bereit erkläre, für den Nachrichtendienst zu arbeiten, dann unterzeichne sie eine sog. Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz und wenn die Zusammenarbeit aufgehoben wird eine sog. Entpflichtungserklärung. Der Zeuge bestätigte, dass es diese Entpflichtungserklärungen für jeden Polizeibeamten, der beim Verfassungsschutz tätig war, gegeben habe, um den Strafverfolgungszwang aufzuheben. Für den Zeitraum der Tätigkeit beim Verfassungsschutz müsse er dann keine Strafanzeigen stellen. Dies sei ein Muss, weil man ansonsten eine Fürsorgepflichtverletzung begehen würde. Er, so der Zeuge weiter, könne nicht sagen, wer eine solche regelmäßig unterzeichnet hat (er selber, Abteilungsleiter, etc.), jedenfalls die „Leitungsebene“. Die Entpflichtungserklärung sei nicht gesetzlich geregelt, man leite diese aus dem Beamtenrecht ab, gelte aber für den gesamten besonderen Teil des StGB, d. h. auch für den Tatbestand des Mordes. Es gebe keinen Rechtssatz, aber es folge aus dem Zusammenhang des Strafverfolgungszwanges für Polizisten, jener sei in diesem Fall nicht im Interesse des Verfassungsschutzes. Außer der Behördenleitung gebe es dafür keine Kontrollinstanz. Die Entpflichtung gelte beamtenrechtlich zwar für den Polizeibeamten als Mitarbeiter, indes sei er nicht von seiner Pflicht nach § 138 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten, entbunden.

2088 Danach befragt, ab wann der Verfassungsschutz bei Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren gegen Quellen (V-Leute, Gewährspersonen, Informanten) im Sinne des Quellenschutzes eingreife[704]: Nach seiner, des Zeugen **Lang**, Einschätzung greife der Verfassungsschutz dort nicht ein, denn dies sei nicht seine Aufgabe. Jedenfalls sei ihm während der Zeit seiner Tätigkeit kein derartiger Fall bekannt geworden.

2089 Der Zeuge **Seel** berichtete: Sie („wir“) hätten eine Außenseiterrolle gehabt, die mit dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig!“ gebrochen hätten, weil sie Quellentreffs mit zwei VP-Führern im Bereich „OK” durchgeführt hätten. d. h. man habe nicht das sonst im Bereich des Nachrichtendienstes übliche Vier-Augen-System, sondern das Sechs-Augen-System angewandt, zum einen aus Gründen der Eigensicherung aufgrund der Gefährlichkeit in der Szene – der Zeuge verwies dabei auf einen Vorfall in Hessen, bei dem ein Quellenführer getötet worden sein soll –, zum anderen aus dem Umstand, dass man bei zwei VP-Führern, die die gleichen Fragen und Aufträge an die Quelle richten, davon ausgehen könne, dass die Rückmeldungen den Tatsachen entsprechen. Der VP-Führer sei nicht unmittelbar im Einsatz, sondern bekomme Informationen als Mittelsmann. Anders sei es bei einem VE, indes habe man solche bei Nachrichtendiensten nicht.

2090 Auf Frage, wann der Verfassungsschutz bei der Polizei Vorstrafenregister abfrage, erläuterte der Zeuge **Lang**, dass man dies vornehme, um den Hintergrund einer Person zu kennen, etwa ob sie gewalttätig ist, wenn man Observationsmaßnahmen „oder sonstige Dinge“ mache, „um gewappnet zu sein“. Ob sie dies für den OK-Bereich durchgeführt hätten, könne er als Abteilungsleiter nicht sagen. Dies würden die Sachbearbeiter ohne Zustimmung vom Abteilungsleiter machen. Das sei „tägliches Geschäft“, insofern gehe er davon aus, dass man dies gemacht habe.

2091 Nach einer Personendatei befragt, mit welcher man habe prüfen können, ob eine Person in verschiedenen Phänomenbereichen vorkommt, erläuterte der von Januar 2011 bis Dezember 2012 als Referatsleiter in Vertretung im Referat Rechtsextremismus tätige Zeuge **C. W.**: Zum einen habe es das nachrichtendienstliche Informationssystem aller Verfassungsschutzbehörden (NADIS), in der Personen, auch im Bereich „OK” (den es damals noch gegeben habe), gespeichert seien. Zum anderen habe es auch eine Amtsdatei gegeben, die Bestandteil des NADIS sei, in der noch mehr Sachen gespeichert würden. Diese Dateien gebe es heute auch noch.

[704] Mit Blick darauf, dass der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, derartige Fälle nennt; vgl. ebd., etwa S. 1397ff.

cc) Maßnahmen und Erkenntnisse im Bereich „Rechtsextremismus“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

aaa) Beobachtungsobjekte und Zuständigkeiten sowie Organisation im Bereich „Rechtsextremismus“

(1) Auswertung

(a) Beobachtungsobjekte und Zuständigkeiten

2092 In seiner gesamten Tätigkeit seit 1993 für das TLfV sei er immer für den Bereich Rechtsextremismus zuständig gewesen, berichtete der Zeuge **H. R.**: Von 1993 bis 1995 im Bereich „Neonazis“, von 1996 bis 1999 im Bereich NPD Bund, NPD Thüringen, NPD-Kreisverbände, JN-Strukturen. Er sei Beamter des mittleren Dienstes und als Bürosachbearbeiter von 2000 bis 2011 in der Auswertung zunächst im Parteienbereich, speziell in der Bearbeitung der DVU, der FDVP, Bund Deutscher Patrioten und weiterer kleiner Organisationen tätig gewesen (im separaten Bereich NPD seien sie aufgrund des NPD-Verbotsverfahrens durch eine Referentin und einen Sachbearbeiter verstärkt worden). Im Jahr 2003 sei er dem Sachgebiet „Rechtsextremistische Musik“ zugewiesen worden. Hier sei seine Aufgabe die Bearbeitung der rechtsextremistischen Vertriebe gewesen sowie eine anlassbezogene Unterstützung der Sachbearbeiter wie zum Beispiel Speicherung der Teilnehmer von Konzerten und Liederabenden in Thüringen in die Arbeitsdatei des TLfV. Es habe drei Mitarbeiter im TLfV gegeben, die für die Musikszene zuständig waren, aber nicht für die von der NPD angemeldeten Rechtsrockkonzerte. Im Zeitraum 2003 bis 2008 sei er einer dieser drei Mitarbeiter gewesen. Für kleinere Rechtsrockveranstaltungen seien sie ebenfalls zuständig gewesen. Mitte 2008 sei ihm durch Umstrukturierungen die NPD und Neonaziszene Region Nordthüringen zugewiesen worden. 2009 und 2010 sei er für die Artgemeinschaft zuständig gewesen. Anfang 2010 habe er zusätzlich das bundesweite Demonstrationsgeschehen bearbeitet. Ab Mai 2011 sei er wieder dem Bereich „Rechtsextremistische Musik“ zugeordnet worden.

2093 Die von Oktober 1993 bis September 2002 beim TLfV als Bürosachbearbeiterin im Bereich Auswertung Rechtsextremismus beschäftigte Zeugin **K. F.** sei zu Beginn im Bereich der Parteien, ab 1996 dann im Bereich der Skinheadszene in der Sachbearbeitung tätig gewesen. Sie sei auch mit „Blood & Honor” befasst gewesen, indes nicht mit der Anti-Antifa Ostthüringen oder dem Thüringer Heimatschutz (sei nicht unter „Skinheads“ gefasst worden) – Thüringer Heimatschutz habe Herr Els., zuständig für den Bereich Neonazis, bearbeitet. Sie, so die Zeugin weiter, habe eigene Vorgänge im Bereich „Skinheads“ bearbeitet, indes keine inhaltlichen Entscheidungen getroffen. Nach konkreten Aufgaben befragt: Sie habe etwa nach Erkenntnissen zu Personen („Abfrage über das System“) – auf Nachfrage: über NADIS – gesucht, Erkenntnisse gespeichert und Zulieferungen zum Berichtswesen gemacht. Sie habe auch Aufträge an die Beschaffung gegeben, etwa

Personenanfragen über örtliche Polizeidienststellen, den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel indes nur in Absprache mit dem Vorgesetzten. Informationen habe sie aus verschiedenen Quellen erhalten, etwa Polizeimeldungen, Berichten der Beschaffung oder aus anderen Ländern, sowie durch Information von [menschlichen] Quellen. Sie hätten erfasst, wie viele Konzerte stattgefunden haben, welche Bands dort aufgetreten sind, ob es dabei Störungen oder Straftaten gegeben habe – darüber sei sozusagen Statistik geführt worden. Zusammenfassungen habe sie an den Sachbearbeiter weitergegeben, später: an ihren Vorgesetzten Herrn Schir..

2094 Der seit Oktober 1998 im TLfV, zunächst im Referat „Fortwirkende Strukturen“ tätige und sodann ab Mitte 1999 bis März 2002 im Bereich Auswertung Rechtsextremismus als Sachbearbeiter beschäftigte Zeuge **Z.** berichtete, dass sein Aufgabengebiet die Auswertung, Analyse und Speicherung von Informationen über rechtsextremistische Parteien und Organisationen, insbesondere die NPD und die JN gewesen sei. Er habe in diesem Zusammenhang vielfach Lagebilder für Demonstrationen im Vorfeld erstellt, die dann an die Polizei bzw. das Innenministerium, im Rahmen der Sicherheitslagen, gegangen seien. Reine NPD-Kundgebung habe er, so der Zeuge, ausgewertet. Soweit es Informationen von überregionaler Bedeutung gegeben habe, habe er den Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Partei NPD und der Jugendorganisation JN insbesondere mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln und den betroffenen Landesämtern geführt. Ferner habe er Teile des Verfassungsschutzberichtes zur NPD, insbesondere zum Landesverband, mit verfasst. Gemäß dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz habe er dabei zur Informationsgewinnung alle Möglichkeiten genutzt, die das Gesetz ermöglicht habe, auch Informationen aus Zeitungen, Broschüren, Kontaktadressen und die dazugehörigen Ermittlungen sowie Quellenmeldungen.

2095 Nach der Einordnung von Ralf Wohlleben mit Blick auf die Zuständigkeit NPD befragt: Möglicherweise habe er im Zusammenhang mit der NPD mal Auskunft erteilt, indes habe der Kollege die Person bearbeitet, so der Zeuge **Z.**. Er selber habe die NPD „von oben“ in ihrer Gesamtheit betrachtet, nicht einzelne Personen. Wohlleben sei „aus anderen Zusammenhängen“ gekommen, deshalb habe ihn ein anderer Mitarbeiter bearbeitet. Wenn es indes um die NPD gegangen sei, etwa wenn von Wohlleben derartige Kundgebungen oder Demonstrationen angemeldet wurden, dann habe er, so der Zeuge, die Demonstration an sich bearbeitet, nicht jedoch Zusammenhänge von Ralf Wohlleben mit dem THS. Entschieden habe Derartiges der Referatsleiter (Name nicht erinnerlich) oder die Sachbearbeiter unter sich. Der Sachbearbeiter habe Informationen zuerst auf dem Tisch gehabt und habe dies entweder an sich gezogen oder ihm, dem Zeugen, weitergereicht. Nach der Zuständigkeit im Referat in Bezug auf Tino Brandt und den Bezügen zwischen der NPD und dem THS befragt: Da die Personen weiterhin im THS verblieben seien, seien diese von dem anderen Sachbearbeiter bearbeitet worden, er habe weiterhin NPD „von oben“ bearbeitet.

Der seit Juli 1998 im Referat „Auswertung Rechtsextremismus“ und seit 2009 im Bereich Beschaffung tätige Zeuge **R. W.** habe sich zu Beginn seiner Tätigkeit einen Überblick über die Informationen bzw. den Aktenbestand, der dem Referat vorgelegen habe, verschaffen und Auskunftsersuchen anderer Behörden an das TLfV beantworten sollen. Er habe daneben auch kleinere Sachgebiete zugewiesen bekommen, etwa die „Neonaziorganisation HNG“, welche er etwa von Mitte 1998 bis Anfang 2003 bearbeitet habe. Für den Bereich der „Artgemeinschaft“ sei er bis 2004 „immer mal“ zuständig gewesen (dies habe gewechselt, die Zuständigkeiten seien nicht „so starr” gewesen). Er habe zudem, schilderte der Zeuge weiter, die Maßnahmen zur Lokalisierung der drei flüchtigen Jenaer Rechtsextremisten mit Sprengstoffbezug mittels „Methoden der verdeckten und geheimen Nachrichtenbeschaffung“ unterstützt: Er sei im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio im Zeitraum von August bis Oktober 1998 zur Unterstützung der G10-Maßnahmen als Vorauswerter eingesetzt gewesen.[705] Später (spätestens ab 2000) seien seine Aufgaben schwerpunktmäßig die Bearbeitung der Bereiche „überregionale neonazistische Organisationen“ und „neue Medien, Internet“ („Internetvorauswerter“) gewesen. Im Kontext der Frage nach dem Unterschied zwischen Vorauswertung und Auswertung berichtete Zeuge, dass er das Internet gesichtet und alle relevanten Informationen gesichert, d. h. entsprechende Ausdrucke gefertigt und den sich aus den Dokumenten ergebenden Informationsgehalt, z. B. Parteiprogramme oder Konzertberichte, ohne inhaltliche Bewertung oder Verarbeitung, dem zuständigen Sachbearbeiter (z. B. zuständig für Musik oder NPD) zur Auswertung übergeben habe. In Bezug auf die Internetrecherche gebe es keinen wirklichen Unterschied zwischen Beschaffung und Vorauswertung, er habe im Grunde auch schon damals Informationsbeschaffung gemacht, indem er aus dem Internet Informationen gesammelt und in den Geschäftsgang gegeben habe. Der zuständige Sachbearbeiter habe sich das Dokument bei Relevanz kopiert und zu einer Sachakte genommen, sodann habe er entsprechende Dokumente zurückbekommen und gesammelt. Ob Sachverhalte an andere Abteilungen oder Bereiche gegeben wurden, habe der jeweilige Sachbearbeiter in seiner Zuständigkeit entschieden. Ab Oktober 2000 bis 2009 (später 2004 bis 2008) sei ihm neben der Bearbeitung kultureller und subkultureller Organisationen die Bearbeitung des rechtsextremistischen Musikbereiches zugeordnet worden. Auf Frage nach konkreten Aufgaben in diesem Zusammenhang: Er habe Profile rechtsextremistischer Bands in Thüringen erstellt (Bandmitglieder, Veröffentlichungen und darin enthaltenen rechtsextremistische Bezüge, Auswertung der Liedtexte) und dazu einen „Musikatlas“ erstellt – zum damaligen Zeitpunkt sei er im TLfV der einzige Mitarbeiter gewesen, der Bandprofile angefertigt und Informationen, Besonderheiten und Vorkommnisse strukturiert in einem Dokument zusammengefasst habe. Er habe damals die Bands thüringenweit (keine regionalen Unterscheidungen) bearbeitet, wobei der Schwerpunkt auf Konzerten und den Bands an sich gelegen habe, was in entsprechenden Zusammenfassungen in **2096**

[705] Siehe dazu auch S. 1474, Rn. 2403.

Lagebildern dargestellt worden sei. Die Frage, ob er Informationen zu Bands erhalten habe, die nicht aus Thüringen stammten, indes hier auftraten bzw. deren CDs in Thüringen vertrieben wurden, bejahte der Zeuge. Bandprofile, so wie er sie gefertigt habe, habe es auch für Bands außerhalb von Thüringen gegeben. Mit Blick auf derartige Auftritte sei dies ausgetauscht worden, man habe sich bundesweit verständigt. Auf Nachfrage habe er sich vornehmlich mit den Musikinhalten und deren ideologischen oder verfassungswidrigen Ausrichtung beschäftigt, nicht aber mit über die damit evtl. generierten Finanzen. Danach befragt, ob er sich auch mit den entsprechenden Musiklabels beschäftigt habe: Zum Teil, indes habe er eigentlich nur die vorliegenden Informationen zusammengefasst und im Musikatlas verschriftet. Movement Records sei ihm unbekannt, indes sei ihm PC Records bekannt, wofür er allerdings nicht zuständig gewesen sei, weil jenes nicht in Thüringen ansässig gewesen sei. Er habe, so der Zeuge **R. W.** weiter, die Einschätzung, ob eine Band als rechtsextrem betrachtet werde, nicht getroffen. Vielmehr habe er, sofern entsprechende Anhaltspunkte vorgelegen haben, einen Vorschlag gemacht und entsprechende Entscheidungen vorbereitet. Diesbezüglichen Kriterien seien rassistische, gewaltverherrlichende und antisemitische Inhalte der Liedtexte der einschlägigen Bands gewesen. Die Kategorisierung „rechtsterroristische Band“ sei ihm nicht bekannt, daraufhin seien Bands nicht geprüft worden (da der Begriff „rechtsextremistisch“ ohnehin eine Unterstufe von „rechtsterroristisch“ wäre). Ausgehend von den Bandprofilen und den von ihm ausgewerteten Liedtexten seien ihm auch keine „rechtsterroristische[n] Hinweise“ aufgefallen. Entsprechende Tonträger hätten V-Leute besorgt – indes habe er, fuhr der Zeuge fort, diese nicht direkt von jenen bekommen, sondern vom entsprechenden Referatsleiter über den Dienstweg, etwa im Zusammenhang mit Quellenberichten. Auf rechtsextremistischen Konzerten sei er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit nicht gewesen – wer derartige Konzerte beobachte oder bewerte[t habe], wisse er nicht.

2097 Auf die Frage nach den Erkenntnissen aus der Auswertung von Tonträgern erläuterte der jedenfalls von 2003 bis 2008 für den Bereich der rechtsextremen Musikszene zuständige Zeuge **H. R.**: Sie hätten nicht jede CD angehört, sondern sich auf Thüringer Bands oder Liedermacher fokussiert. Auf erneute Frage nach den konkreten Erkenntnissen und Maßnahmen (ob man bewertet habe, ob die hinter der Musik stehenden Personen weiter beobachten werden müssen, ob ein Verbot in Betracht komme, ob bestimmte Titel oder die Band selbst zu indizieren seien, ob es eine Auswertung im Hinblick auf Versammlungslagen oder Konzerte gegeben habe), bekundete der Zeuge, dass es das sicher gegeben habe, aber das sei „jetzt nicht unbedingt [seine] Aufgabe“ gewesen. Er könne sich erinnern, Textauswertung einmal gemacht zu haben, „also die Texte rausgezogen“ und „sogar dem LKA zur Prüfung zugeleitet“ zu haben, damit jenes habe prüfen können, ob diese eventuell der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) vorzulegen wären oder ob eventuell Relevanz zur Strafverfolgung bestünde. Auf Rückfrage, was das vorrangige Ziel seiner Arbeit bis 2008 gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass bezüglich der Tonträger Indizierung und Strafverfolgung im Fokus gestanden habe, aber die Hauptaufgabe sei es

gewesen, Konzerte zu verhindern. Dabei sei er in erster Linie für die Vertriebe zuständig gewesen, ein Kollege habe die Bands „mehr oder weniger“ bearbeitet und ein anderer Kollege das aktuelle Geschehen, also die Wochenendkonzerte, Vorschau, Rückschau. Das habe „eigentlich auch ganz gut geklappt“. Die Frage, ob die Auswertung der Musikträger und die punktuelle Weitergabe an das LKA den größten Teil seiner Tätigkeit in der Zeit von 2003 bis 2008 gebildet habe, verneinte der Zeuge und erläuterte, der größte Teil sei die Abarbeitung der Konzerte und der Konzertteilnehmer gewesen. Sie hätten Listen bekommen, die von der Polizei oder anderen Landesämtern erstellt worden waren. Die Teilnehmer seien in die „Arbeitsdateien“ eingepflegt worden – als Bürosachbearbeiter sei diese Aufgabe dem Zeugen zugefallen. Auf Rückfrage: Das sei diese Verbunddatei von BfV und allen Landesämtern, in welcher Personen je nach Speicherungsgrund zwei oder fünf Jahre gespeichert seien. Dies sei von allen Konzerten gemacht worden, auch von denen, die nur in Thüringen stattfanden, sofern es Teilnehmerlisten gegeben hat. Das operative Geschäft – d. h. die Tätigkeit im Vorfeld einer Veranstaltung – habe ein anderer Kollege bearbeitet.

Etwa ab 2000 sei das Internet von Gruppierungen und Thüringer Rechtsextremisten im Par- **2098**
teienbereich sowie einzelnen Bands, etwa „Eugenik“, überwiegend genutzt worden, um sich zu präsentieren, erläuterte der Zeuge **R. W.**. Organisationen oder Gruppierungen hätten Selbstdarstellungen veröffentlicht, um ihre Sichtweisen zu präsentieren und „Propaganda zu betreiben“. Zudem habe man Produkte vertreiben und bewerben wollen („Mail-Ordner“), Parteien hätten ihre Programme eingestellt und zu Demonstrationen aufgerufen und entsprechende Berichte darüber verfasst. Das „Thiazi-Forum“ sei ein Forum im Internet gewesen, für dessen entsprechenden Zugang man sich habe anmelden müssen. Man habe es indes auch ohne Anmeldung auswerten können, daraus hätten sie viele Informationen ziehen können – enthalten seien etwa Konzertberichte, Veröffentlichungen der Bands und Cover gewesen. Nach einem internen Bereich des Thiazi-Forum befragt: Als „Informationsbeschaffung Internet“ habe er sich in jenem Forum anmelden können, indes könne er nicht mehr unterscheiden, ob er sich dabei in einem internen Bereich bewegt habe, den jener habe sich nicht von dem unterschieden, was er vorher (ohne Anmeldung) gesichtet habe. Ob er sich dort etwa Musikalben hätte herunterladen könne, sei ihm nicht erinnerlich. Den Bereich um den Witwe-Bolte-Versand von Thorsten Heise habe er nicht bearbeitet, sondern die vorliegenden Informationen im Musikatlas unter der Rubrik „Witwe-Bolte-Versand“ zusammengefasst, führte der Zeuge weiter aus. Wer dafür zuständig gewesen sei, könne er nicht sagen, weil in Bezug auf den „Witwe-Bolte-Versand“ das Problem bestehe, dass Thorsten Heise in mehreren Bereichen relevant sei, d. h. im Neonazibereich, Parteienbereich und Musikbereich. Nach den Zuständigkeiten anhand von Thorsten Heise befragt: Grundsätzlich sei für die Steuerung der Vorgesetzte zuständig. Heise sei überwiegend als Neonazi bei ihnen in der Bearbeitung, sodass nach Erinnerung des Zeugen dabei der zuständige Sachbearbeiter jenen federführend „betreut“ habe. Alle anderen hätten die Informationen, sofern sie deren Fachbereich betroffen hätten, zur Kenntnis bekommen. Der

entsprechende Bearbeiter sei den Akten zu entnehmen. Die Fanzines „Nation und Europa“ und „United Skins“ habe er, der Zeuge, auch nicht bearbeitet, dafür müsste der entsprechende Bearbeiter für Musik bzw. Neonazis zuständig gewesen sein. Weiter befragt, vermochte der Zeuge es nicht zu beantworten, wer für was konkret zuständig gewesen sei – er merkte indes an, dass die Bereiche schwer zu strukturieren gewesen seien. Der Musikbereich sei überschaubar gewesen (etwa zehn Bands), indes habe man den Neonazibereich örtlich aufteilen müssen. In diesem Zusammenhang sei etwa problematisch, dass es Schnittmengen zwischen NPD und Neonazis gegeben habe, sodass es für den einen und den anderen Bereich einen Sachbearbeiter gegeben habe. Wie sich diese ausgetauscht haben, könne er, der Zeuge **R. W.**, nicht sagen. Danach befragt, wie im TLfV entschieden werde „was Neonazi ist und was nicht“: Es gebe dafür Kriterien und Anhaltspunkte, anhand derer eine Zuordnung zu einem Bereich erfolge. Der Referatsleiter Rechtsextremismus, später: vielleicht auch der Abteilungsleiter, treffe bei Eingang derartiger Informationen die Entscheidung.

2099 In der „Auswertung Rechtsextremismus“ hätten sie sich mit Personen befasst, die rechtsextremistische Betätigungen entfaltet haben, so der von September 2002 bis Juni 2009 im Referat 20 Auswertung „Rechtsextremismus“ tätige (davon ab Januar 2004 mit Wahrnehmung der Geschäfte des Referatsleiters beauftragte und Juni 2005 bis Juni 2009 als Referatsleiter zuständige) Zeuge **ORR Fr.**. Während seiner Tätigkeit habe er die Bearbeitung der Themenfelder im Referat geändert. Zuvor habe man die Bearbeitung von NPD, Neonazis und Skinhead auf einzelne Mitarbeiter verteilt. Indes sei dies nicht funktional gewesen, weil NPD und Neonazis weitgehend deckungsgleich gewesen wären. Es habe wenig Personen in der NPD gegeben, die der Zeuge nicht als Neonazi bezeichnet hätte, sondern es habe sich weitgehend um dieselben Personen gehandelt. Daher hätten sie die Bearbeitung im Referat regional auf meist vier Sachbearbeiter aufgeteilt, die dann bestimmte Teile Thüringens bearbeitet hätten und dabei für die Bearbeitung von NPD bzw. der dortigen Kreisverbände als auch für das neonazistische Spektrum zuständig gewesen wären. Daneben hätten sie ein bis zwei Sachbearbeiter für den Bereich Subkultur gehabt, die Bandprofile für Skinheadmusik gefertigt hätten. Die erwähnten Sachbearbeiter hätten geprüft, ob man Konzertorte oder Ähnliches feststellen könne. Ferner seien REP und DVU Beobachtungsobjekte, indes nicht schwerpunktmäßig, gewesen.

2100 Die von 1996 bis 2012 im TLfV, davon von Mai 2000 bis April 2001 als Sachbearbeiterin NPD, von Mai 2001 bis Ende 2002 als Referentin „Rechtsextremismus“, ab August 2004 bis Mai 2005 als kommissarische Abteilungsleiterin „Auswertung“ sowie als Referatsleiterin „Ausländerextremismus/Islamismus“ und von März 2009 bis Januar 2012 als Referatsleiterin „Organisierte Kriminalität/Spinonageabwehr“ tätige Zeugin **A. L.** berichtete, dass sie als Sachbearbeiterin NPD in diesem Rahmen einen Analyseauftrag im Sachgebiet „Rechtsextremismus“ im Zusammenhang und zur Vorbereitung des NPD-Verbotsverfahrens bearbeitet habe. In diesem Kontext habe sie alle Informationen, die dem Amt seit Beginn in

den NPD-Akten vorgelegen hätten, nach den grundlegenden Aspekten, die für ein Vereins- oder Parteienverbot benötigt würden, sortiert und vermutlich erstmals im Jahr 2000 ein „Landeslagebild NPD“ für die Zeit der erfolgten Beobachtung durch das TLfV erstellt. Sodann sei sie für alle Sachverhalte, die mit dem NPD-Verbotsverfahren zusammenhingen, verantwortlich gewesen. Alle Schriftstücke zur NPD-Thüringen seien ziemlich eng mit den Personen verbunden gewesen, die auch im THS agiert hätten, weil sich die Personen, auch führende Personen, sowohl in der einen als auch in der anderen Gruppierung betätigt hätten.

2101 Das Referat Rechtsextremismus sei zunächst nach Beobachtungsobjekten (etwa Neonazis, Skinheads, Republikaner, DVU) aufgeteilt gewesen, später habe es Regionalsachbearbeiter für die NPD gegeben, so die Zeugin **A. L.** weiter. Die regionale Aufteilung [von Beobachtungsobjekten] sei eine strategische Überlegung gewesen, um Zeitverzug bei der Weitergabe von Informationen unter den Sachbearbeitern zu vermeiden. Den Bereich THS oder Neonazis habe nur ein Sachbearbeiter bearbeitet. Nach Aufteilung von NPD und Neonazis befragt: Die Trennung sei schwierig gewesen. Etwa wenn Veranstaltungen im Namen der NPD angemeldet worden sind, habe man es als NPD-Veranstaltung qualifiziert, bei anderen Veranstaltungen (z. B. damals Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen) als Neonazi-Veranstaltung. Meistens hätten sich indes dieselben Personen dahinter versteckt. Nach dem Grund der Aufteilung befragt, machte die Zeugin Ausführungen anhand des NPD-Verbotsverfahrens, indes gehe sie davon aus, dass es eine „gewachsene“ Struktur hinsichtlich der Auswertung gegeben habe. Zudem gebe es Bundesbeobachtungsobjekte und festgelegte eigene Beobachtungsobjekte in den Ländern, wenn man die Entwicklung einer extremistischen Gruppierung festgestellt habe.

2102 Sie hätten sich mit den Arbeitsbereichen rechtsextremistischen Szene (Musikbereich), Neonaziszene (Kameradschaften) und Parteien (stärker organisiert), insbesondere NPD befasst, führte der seit März 2008 im Referat 20 Rechtsextremismus „Auswertung“ des TLfV als Referent und von Dezember 2009 bis Dezember 2010 sowie von 01.01.2012 bis mindestens Dezember 2014 als Referatsleiter 20 tätige Zeuge **L.** aus. Beobachtungsschwerpunkte während seiner Tätigkeit seien die Bereiche Weimar (Herr Rühlemann), Nordhausen (Ro. Elb.), die Kooperation im Bereich Unterwellenborn, sowie Kennverhältnisse im Bereich Gera gewesen. Im Jahre 2009 sei der Antritt der NPD zur Landtagswahl ein Arbeitsschwerpunkt gewesen: 2008/2009 hätten sie die Kommunen im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen und Landtagswahlen über die rechtsextremistische Szene in Thüringen informiert. Daneben sei die „normale“ Sachbearbeitung gelaufen.

2103 Es habe einen Sachbearbeiter gegeben, der sich ausschließlich mit neonazistischer Musik beschäftigt habe (Herr M. St.) – er, so der von Januar 2011 bis Dezember 2012 als Referatsleiter in Vertretung im Referat Rechtsextremismus tätige Zeuge **C. W.**, habe zu dieser Thematik keine Detailkenntnisse.

2104 Der ab August 2001 im TLfV und ab Oktober 2001 (mit Unterbrechung von Oktober 2008 bis Ende 2009) bis 2015 im Referat 20 Auswertung „Rechtsextremismus“ als Sachbearbeiter tätige Zeuge **M. St.** berichtete, dass sein Arbeitsgebiet zunächst den subkulturellen Bereich der rechtsextremistischen Szene umfasst habe, d. h. anfänglich sei er für die Bearbeitung rechtsextremistischer Konzertveranstaltungen, rechtsextremistischer Bands sowie rechtsextremistischer Vertriebe zuständig gewesen („keine rechtsextremistischen Parteien oder Neonazis“, sondern eine Szene, die sich nicht einer Organisation oder einer Partei unterordnen würde). Danach befragt, was die von ihm anfänglich auch zu bearbeiteten Bereiche Bands und Vertrieb beinhaltet hätten: Der Fokus habe darauf gelegen, Lieder zu analysieren bzw. entsprechende CDs zu bestellen. Man habe nach Hinweisen (später auch im Internet) gesucht, ob etwa neue CDs veröffentlicht werden sollen. Zudem habe man noch die Angebote der rechtsextremistischen Vertriebe, etwa bei Internetauftritten oder in Katalogen, gesichtet, nach strafbaren Inhalten gesucht und Betreiber bzw. Gewerbeanmeldungen geprüft. Da es sich um eine sehr umfangreiche Thematik gehandelt habe, sei er etwa 2003 durch zwei weitere Kollegen (je ein Mitarbeiter zuständig für rechtsextremistischen Bands und rechtsextremistische Vertriebe) unterstützt worden. In der Folgezeit habe sein Hauptaufgabengebiet die Bearbeitung von rechtsextremistischen Konzertveranstaltungen umfasst, so der Zeuge weiter. Seine Aufgaben hätten darin bestanden, zunächst die Orte bevorstehender Konzerte herauszufinden (die Szene habe sehr konspirativ gearbeitet), die Informationen (sofern von der Einstufung her und etwa für V-Leute gefahrlos möglich) der Polizei weiterzureichen, damit diese jene unterbinde (aufgrund eines sog. Skinhead-Konzert-Erlasses vom Innenministerium hätten keine derartigen Konzerte stattfinden sollen). Mit der Polizei habe es indes von seiner Seite aus keine Absprachen dahin gehend gegeben. Er habe als Auswerter selber keine derartigen Konzerte besucht. Sofern jemand vor Ort gewesen sei, dann seien es V-Leute des TLfV („wenn wir Glück hatten“), anderer Länder oder des BfV gewesen. Wenn die Polizei vor Ort gewesen sei und Teilnehmer habe feststellen können, habe er sich auf diese Informationen beziehen können. Danach befragt, habe er als für den Bereich „Rechtsrock“ zuständiger Mitarbeiter vornehmlich Veranstaltungen bearbeitet – für die Bearbeitung von Bands habe es einen anderen Mitarbeiter, den Zeugen [R.] W., gegeben. Er kenne zwar Lieder der Bands, die auf derartigen Konzerten aufgetreten sind, allerdings nicht, welche Lieder tatsächlich gespielt worden wären. Er habe entsprechende CDs teilweise gehört, indes sei dies nicht sein Aufgabenbereich gewesen (sondern die des Kollegen [R.] W.). Für die Bestellung von CDs sei er ebenfalls nicht zuständig gewesen. Es habe ferner im Referat zudem eine regionale Aufteilung nach Landkreisen gegeben, wobei die entsprechenden Mitarbeiter für die Bearbeitung der NPD, des NPD-Kreisverbandes, Neonazis, der Kameradschaftsabende bzw. -strukturen, dazu genutzte Objekte und versammlungsrechtliche Lagen zuständig gewesen seien, berichtete der Zeuge weiter. Danach befragt: Rechtsrockfestivals, die innerhalb des Versammlungsrechts seit 2002 in Thüringen angemeldet wurden, habe nicht er, der Zeuge, sondern der entsprechend zu-

ständige regionale Sachbearbeiter für NPD und Neonazis bearbeitet. Vom Themenbereich her seien als politische Versammlung oder Kundgebung angemeldete Veranstaltungen nicht als „rein“ rechtsextremistisches Konzert gewertet worden, sondern als „sonstige rechtsextremistische Veranstaltungen“ (mit Auftritten von Liedermachern oder Bands), sodass er diesen Bereich nicht bearbeitet, indes die entsprechenden Informationen hinsichtlich Bands und Teilnehmers zur Kenntnis bekommen habe. Bei Konzerten liege der Schwerpunkt der subkulturellen Szenen bei der Musik, bei Versammlungen mit Musik- und Redebeiträgen sei auch ein politischer Gedanke dahinter, erläuterte der Zeuge dazu.

2105 Auf Vorhalt, dass Thorsten Heise NPD-Bundesvorstand, NPD-Chef von Thüringen und führend in der Kameradschaft Nordheim sei, dass er den sog. „Eichsfeldtag“ und Liederabende organisiere, dass er Herausgeber einer Neonazi-Zeitung sei und den Witwe-Bolte-Versand betreibe, verbunden mit der Frage nach der Aufgabenverteilung im Referat, machte der Zeuge **M. St.** folgende Ausführungen: Für das Beispiel Thorsten Heise habe der Kollege, der für den Landkreis Eichsfeld zuständig gewesen sei, auch den Bereich der NPD in Eichsfeld und dortige Neonazis, den „Eichsfeldtag“ (Versammlung), Parteiaktivitäten von Thorsten Heise, die in diesem Zusammenhang genutzten Immobilien sowie die Kameradschaft Nordheim bearbeitet. Den Bereich „Witwe-Bolte-Versand“ habe der Mitarbeiter, der für den Bereich Vertrieb zuständig gewesen sei, bearbeitet, sowie den Bereich Zeitschriften der rechten Szene (dies habe indes häufig gewechselt). Für „reine“ Liederabende und Konzerte sei er, so der Zeuge, zuständig gewesen, er habe dann eng mit dem für den Landkreis Eichsfeld zuständigen Mitarbeiter zusammengearbeitet. Dass Thorsten Heise „reine“ rechtsextremistische Konzerte organisiert habe, sei ihm nicht erinnerlich. Die Aufteilung der Bereiche in „rechtsextremistische Konzertveranstaltung“ (Auftreten von Bands), „rechtsextremistische Liederabende“ (Auftreten von Liedermachern, meist Solisten oder Liedermacher-Duos, in einem kleinerem Kreis von Teilnehmern) und „sonstige rechtsextremistische Veranstaltungen“ (mit Auftritten von Liedermachern oder Bands) sei vom BfV vorgegeben worden. Mit den beiden anderen Kollegen habe es einen engen Austausch gegeben insofern, als dass man sich Vorgänge zur Kenntnis gegeben und zusammengearbeitet habe. Wenn bei angemeldeten Veranstaltungen etwa Thüringer Bands oder Liedermacher angekündigt waren, seien die Kollegen auf ihn oder den Mitarbeiter, der Bands und Liedermacher bearbeitet habe, zugekommen und hätten nach vorliegenden Erkenntnissen gefragt, sodass man Einschätzungen treffen und Informationen an die Polizei habe weitergeben können. Der Zeuge machte weitere vage Ausführungen zur Zusammenarbeit im Referat: Wenn Veranstaltungen mit Bands und Rednern geplant waren, so sei sein Bereich befragt worden, welche Erkenntnisse zu den Bands vorliegen bzw. habe man, bei Bands aus anderen Bundesländern, versucht, Informationen zu bekommen und die dem für die Veranstaltung zuständigen Bearbeiter mitzuteilen.

2106 Die seit Dezember 2001 im Referat 20 „Rechtsextremismus“ des TLfV als Auswerterin tätige, ab März 2002 für das Sachgebiet NPD und JN für Gesamtthüringen zunächst allein

und ab etwa 2004 bis April 2007 für das Sachgebiet NPD und JN im Bereich Ostthüringen zuständige Zeugin **K.** führte aus, dass sie zunächst alles, was im weiteren Zusammenhang mit der NPD gestanden habe, ausgewertet habe. In diese Zuständigkeit sei daher die Gruppierung „Nationale Jugend für Jena“ gefallen und begleitend ausgewertet worden sowie die Bearbeitung der Veranstaltung „Fest der Völker“ im Jahr 2005. Sofern von der NPD oder der JN angemeldet, sei sie auch für bundesweit bedeutsame Veranstaltungen zuständig gewesen. Beispielhaft nannte sie zentrale Veranstaltungen zum 1. Mai (häufig in Berlin) und zum Volkstrauertag. Man habe unterschieden zwischen zentralen Veranstaltungen seitens der NPD und zentralen Veranstaltungen seitens der Neonazis. Das „Braune Haus“ in Jena sei in der Auswertung dem Bereich NPD als auch dem Bereich Neonazis zugeordnet gewesen. Es habe eine kooperative Zusammenarbeit gegeben, indes habe sie, so die Zeugin, die Federführung gehabt. Die Zuständigkeit der Bearbeitung habe sich aus den entsprechenden Veranstaltungen ergeben: Waren es etwa Kameradschaftsabende, so seien diese im Bereich des Neonazi-Spektrums bearbeitet worden, für NPD-Sachen seien sie zuständig gewesen. Die Normannia sei in der Auswertung von dem Kollegen bearbeitet worden, der für den Bereich „sonstige rechtsextreme Strukturen“ zuständig gewesen sei. Die Gruppierung „Nationale Jugend für Jena“ sei in der Auswertung dem Sachgebiet NPD und JN begleitend zugeordnet gewesen, weil die Unterstützung durch den NPD-Kreisverband erfolgt sei und dieser auch verschiedene Versammlungen für die genannte Organisation angemeldet habe, d. h. maßgeblich sei die Unterstützung durch die NPD gewesen. Insistierend nach einer etwaigen Hauptzuständigkeit für das „Braune Haus“ bei der Auswertung befragt: Es habe eine Zeit lang eine generelle Hauptzuständigkeit hinsichtlich des Eigentümers gegeben. Ihr sei indes nicht erinnerlich, ob sie, die Zeugin, zuständig gewesen sei. Sie habe es im Zusammenhang mit dem NPD-Kreisverband und mit der „Nationalen Jugend Jena“ in der Bearbeitung gehabt. Auf weitere Nachfrage führte sie aus, dass ein Mitarbeiter einen Überblick über Immobilien in Thüringen im Zusammenhang mit der rechten Szene gehabt habe. Eine originäre Zuständigkeit in der Auswertung für einzelne Objekte habe es nicht gegeben. Mit Blick auf eine Eigenpublikationen der Szene, das „Mitteldeutsches Sprachrohr“, welches von der „Jugend für Jena“ herausgegeben worden sei, danach befragt, ab welchem Zeitpunkt man diese Publikation der NPD zugeordnet habe, verneinte die Zeugin eine Zuordnung in diesem Sinne und erläuterte: Die „Nationale Jugend für Jena“ sei eine neu aufgetauchte Gruppierung gewesen, sodass man sie habe organisatorisch zuordnen müssen. Der NPD-Kreisverband Jena habe diese Gruppierung relativ früh unterstützt, deswegen habe man entschieden, dass es [die Gruppierung sowie die Eigenpublikation „Mitteldeutsche Sprachrohr“] zunächst im Zuständigkeitsbereich der Zeugin bearbeitet werden sollte. Sofern die genannte Publikation ihnen zugänglich gewesen sei, habe sie ihnen vorgelegen, indes sei der Zeugin **K.** nicht erinnerlich, ob sie ihnen vollständig vorgelegen habe. Sofern sie das „Mitteldeutsche Sprachrohr“ ausgewertet habe und das Stichwort „Normannia“ darin aufgetaucht sei, habe sie die Publikation dem Sachbearbeiter für die „Normannia“ vorgelegt. Für das Referat Auswertung habe sie zudem in einer Art Vorauswertung die „Deutschen Stimme“ (sei

regelmäßig von der Abteilung 3 eingegangen) gelesen und den anderen Sachgebieten, sofern diese betroffen waren, zur Verfügung gestellt.

Zur Verteilung der Zuständigkeiten im Referat in Bezug auf die Person Ralf Wohlleben befragt: Habe dieser Veranstaltungen als Privatperson angemeldet, sei sie, so die Zeugin **K.**, zuständig gewesen, wenn Wohlleben als Führungsperson vom „Nationalen Widerstand Jena“ tätig gewesen sei, dann sei die Auswertung im Sachgebiet „Neonazis“ zuständig gewesen und wenn Wohlleben Konzerte organisiert habe, die nicht als NPD-Veranstaltung angemeldet wurden, dann sei für konkrete Konzerte der Musiksachbearbeiter zuständig gewesen. An anderer Stelle: Einen konkret für Wohlleben zuständigen Auswerter habe es nicht, hinsichtlich der Bearbeitung der Person Ralf Wohlleben mit seinen Aktivitäten eine Aufteilung im Referat gegeben. Die Unterscheidung der Bearbeitung der Bereiche Neonazis und NPD sei inzwischen aufgehoben, merkte die Zeugin zudem an, man habe Subkultur separiert und es gebe regionale Zuständigkeiten. **2107**

Die von Juni 2002 bis Ende August 2009 als Auswerterin im Referat „Rechtsextremismus“ tätige Zeugin **K. B.** berichtete, sie sei anfänglich (Mitte 2002) mit dem NPD-Verbotsverfahren betraut, ab November 2005 im Bereich „Neonaziszene“, schwerpunktmäßig Jenaer Szene, eingesetzt gewesen. Sie berichtete weiter, dass sie Lagebilder für ihre Zuständigkeiten zu erstellen gehabt habe, d. h. für die Jenaer Neonazi-Szene bzw. für das damalige Szeneobjekt, das sog. „Braune Haus“. Zudem sei sie ab 2005 auch für die regionalen Kreisverbände der NPD in Ostthüringen (Jena, Weimar, Weimarer Land) zuständig gewesen, für den Bereich „Hammerskins“, ferner für den Bereich Exilregierung, kommissarische Reichsregierung (heute der Phänomenbereich „Reichsbürger“). Zusammenfassend seien es zehn oder 20 Lage Bilder gewesen, die sie zu erstellen gehabt habe. Sie sei zudem, so die Zeugin weiter, von August 2007 bis August 2008 für den Bereich NPD Bund zuständig gewesen, d. h. (danach befragt) nicht zielgerichtet für Thorsten Heise, vielmehr habe sie, wenn Veranstaltungen oder Parteitage der NPD Bund durchgeführt worden seien, diese bearbeitet. Es habe zudem auch andere NPD-Sachbearbeiter gegeben, die den Bereich schwerpunktmäßig mit bearbeitet hätten (nach ihm befragt, sei Thorsten Heise im Beobachtungfokus gewesen, als er 2004 in den Bundesvorstand gewechselt sei – es habe eine gewisse Offensive innerhalb der NPD gegeben, wobei eine Radikalisierung eingetreten sei bzw. man Neonazis in die Führungsriege aufgenommen habe, um die NPD zu „pushen“). Auf Nachfrage, ob sie für die Strukturen Artgemeinschaft, „Collegium Humanum“ und „Deutsches Kolleg“ in Thüringen zuständig gewesen sei: Dies habe sie nicht schwerpunktmäßig, indes einzelne Veranstaltungen „mit bearbeitet“ (d. h. Informationssteuerung bzw. Koordinierung mit den Versammlungsbehörden, mit der Polizei und die Weitergabe von Informationen auch an andere Länder sowie Erfassung von Personen im Nachgang und Fertigung des entsprechenden Monatsberichts). **2108**

Danach befragt, bestätigte die Zeugin **K. B.**, dass es im Referat Auswertung Rechts- **2109**

extremismus Bereiche für „Neonazi/NPD“, „Vertriebsstrukturen“, „Liederabende“ und „Musik“ gegeben habe. Versammlungen und derartige Aktivitäten würden in den Bereich „Neonazi/NPD“ fallen, es sei denn, es habe sich um Veranstaltungen im Musikbereich gehandelt, dann sei der Musiksachbearbeiter zuständig gewesen. Für den Bereich „Neonazi/NPD“ habe es mehrere, nach Regionen aufgeteilte Sachbearbeiter gegeben. Für den Bereich Jena seien demnach sie, so die Zeugin, ein Sachbearbeiter für Vertriebsstrukturen („Madley“) sowie ein Sachbearbeiter die für NPD/Neonaziszene („Fest der Völker“) und ein Sachbearbeiter für die Musikszene zuständig gewesen. Das „Madley“ in Jena sei in den Bereich der Beobachtung der Musik- und Vertriebsszene gefallen (da es sich nicht um einen Szenetreffpunkt gehandelt habe, an dem Veranstaltungen stattgefunden hätten), d. h. das „Madley“ habe der für die Vertriebsstrukturen zuständige Auswerter zu bearbeiten gehabt. Die Artgemeinschaft („nur ein kleiner Beobachtungsfokus“) sei bei „sonstigen rechtsextremen Gruppierungen“ angesiedelt und dahin gehend der parallel für die Musikszene zuständige Mitarbeiter zuständig gewesen. Für den Bereich „Blood & Honour“-Szene sei ihr Kollege Herr M. St. zuständig gewesen. Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, dass der Mitarbeiter, der die entsprechenden Veranstaltungen bearbeitet bzw. den entsprechenden Phänomenbereich beobachtet habe, auch dafür zuständig gewesen sei, regelmäßig etwa die internationale „Blood & Honour“-Website bzw. die offen einsehbaren Internetseiten hinsichtlich etwaiger Veranstaltungen zu prüfen. Es habe auch die Möglichkeit gegeben, über die Beschaffung verdeckt im Internet zu recherchieren (entweder mit einer Aliaspersonalie oder mit einer verschleierten IP-Adresse im gesetzlichen Rahmen). Indes sei es ihr nicht erinnerlich, ob auch tatsächlich regelmäßig Webseiten von „Blood & Honour“ geprüft worden seien.

2110 Die seit etwa Juni/Juli 2002 bis 2005 im TLfV im Referat Auswertung „Rechtsextremismus“ tätige Zeugin **G. R.** berichtete, sie sei zuständig für den Bereich „Neonazis“ und „Freie Kameradschaften“ im Bereich Erfurt, Weimar und dann Ostthüringen gewesen. Den Bereich Neonazis/Kameradschaften habe sie gemeinsam mit ihrem Kollegen Herrn Els. bearbeitet. Auch für Neonazis und Kameradschaften im Bereich Jena sei sie zuständig gewesen, indes habe NPD wiederum eine andere Kollegin bearbeitet. Bearbeitet habe sie, die Zeugin, auch den Bereich HNG und das „Braune Haus“, indes nicht das „Fest der Völker“. Den Bereich Hammerskins habe sie nicht bearbeitet, bei Personenüberschneidungen habe man sich ausgetauscht (Schriftstücke weiterverfügt, bilateral über Personen oder Veranstaltungen unterhalten). Die Auswertung der Zeitschriften der rechten Szene sei unter den Kollegen aufgeteilt gewesen.

2111 Die Zeugin **S. A.** berichtete, dass sie von Ende 2002 bis Ende 2008 im Bereich Rechtsextremismus tätig gewesen sei, indes nie inhaltlich als Auswerterin. Sie habe „nur Zuarbeiten“ gemacht, etwa Amtsdateien für die Sachbearbeiter befüllt. Weiterhin nannte sie zur Frage nach ihren Aufgaben: „Datenerfassung“, etwa hinsichtlich Polizeimeldungen, Anlegen und Befüllen von Lichtbildkarteien (PAD-Kartei) auf Weisung, Abfragen für Löschungen nach

Weisung. Nach der Beobachtung und Auswertung von Internetforen befragt, konnte die Zeugin sich an „Thiazi“ erinnern, wobei sie die „offenen Sachen“ angeschaut, ausgedruckt und dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt habe. So sei sie auch mit diversen Internetseiten verfahren, wobei sie dafür nicht allein zuständig gewesen sei. Sinngemäß stellte die Zeugin dar, dass dies auch die Sachbearbeiter selbst gemacht hätten sowie andere Kollegen, je nach Priorität; man habe dies eigenständig entschieden („das ist so eine dynamische Angelegenheit gewesen“).

2112 Die Zeugin **M. R.** sei von etwa 2005 bis Anfang 2016 im TLfV bzw. AfV tätig gewesen, und zwar im Bereich der Auswertung „Rechts“, wo sie zunächst im Bereich der Parteien angefangen und etwa ab 2007 auch Gebiete der neonazistischen Szene übertragen bekommen habe. Hierbei hätten aber immer die Zuständigkeiten gewechselt. Sie habe nicht dauerhaft oder länger oder über mehrere Jahre einen festen Zuständigkeitsbereich innegehabt. Ihre regionale Zuständigkeit habe immer gewechselt, aber „grob“ sei es immer Mittelthüringen gewesen, mithin Erfurt, Gotha, Saalfeld-Rudolstadt, Ilm-Kreis, auch einmal Eisenach. Vor ihrem Ausscheiden aus dem Amt im Jahr 2016 habe sie für einen längeren Zeitraum – ca. zwei Jahre – den Landkreis Gotha und den Ilm-Kreis bearbeitet. Wann genau die Zuständigkeiten gewechselt hätten, könne sie konkret nicht mehr benennen. Zum strukturellen Arbeitsumfeld erläuterte die Zeugin: Es habe den Referatsleiter sowie sie und ihre Kollegen als Sachbearbeiter gegeben, wobei jeder Sachbearbeiter eine bestimmte Zuständigkeit gehabt habe. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich sei der Landkreis Gotha, sachlich der Bereich der Neonazis gewesen. Für Letzteres sei sie alleine zuständig gewesen, es sei denn, es sei um „die Musikrichtung“ gegangen, dafür sei ein Kollege zuständig gewesen. Gefragt nach dem Auswertungsschwerpunkt (Publikationen, Veranstaltungen, Demonstrationen) erläuterte die Zeugin, dass sie „eigentlich alles außer Musik“ ausgewertet habe. Wenn ein klassisches Konzert angemeldet worden sei, habe sie zwar gewusst, da ist eine Musikveranstaltung, habe es aber nicht bearbeitet. Ansonsten: Veranstaltungen, Szeneobjekte, „eigentlich alles“; auch Demonstrationen oder Parteitage seien ja Veranstaltungen.

2113 Der von November 2005 bis Dezember 2006 im Bereich Auswertung „Rechtsextremismus“ im TLfV tätige Zeuge **A. B.** sei im Rahmen seiner Tätigkeit im Wesentlichen für das Berichtswesen zuständig gewesen (Bearbeitung Kleiner Anfragen, Monatsberichte, Nachrichtendienstheftbeiträge etc.). Nach der Einarbeitungsphase im Referat sei er auch mit der Auswertung der Bereiche „Deutsches Kolleg“, „Recht und Wahrheit-Lesetreffen“ und „Veranstaltungen in Mosbach“ beauftragt gewesen. Er habe die eingegangenen Informationen mit den Kollegen besprochen, in entsprechende Berichte einfließen lassen und Beiträge für den jeweiligen Jahresbericht verfasst. Den Bereich „Rechtsrock/Rechtsextreme Musikveranstaltungen“ habe er nicht bearbeitet. Nach Dezember 2006 sei er als Öffentlichkeitsreferent tätig gewesen und habe dabei viele Themenfelder des TLfV abgedeckt. Für die Rechtsrockszene sei wegen der Brisanz [während der dortigen Tätigkeit des Zeuge A.

B.] der Referatsleiter zuständig, indes habe es ein oder zwei Mitarbeiter gegeben, die sich mit der Musikszene befasst hätten.

2114 Der seit 1991 im TLfV beschäftigte, dort von Anfang 2007 bis Juni 2010 im Bereich Auswertung „Rechtsextremismus“ tätige Zeuge **R. M.**, habe hauptsächlich den Bereich NPD bearbeitet. Dabei habe er sich auch mit Rechtsrockkonzerten beschäftigt, bei denen Personen, die Verbindung zur NPD hatten, involviert gewesen sind. Nach den Zuständigkeiten im Bereich Auswertung befragt: Eine Person war für die Bearbeitung des NPD-Landesverbandes zuständig, ein oder zwei Mitarbeiter für Neonazis (der Neonazi-Bereich umfasse die sogenannten freien Kräfte), zudem hätten Mitarbeiter die Regionen bearbeitet. Letztere hätten „je nach Arbeitsanfall” wiederum NPD und Neonazis bearbeitet (es seien etwa Jena, Saalfeld-Rudolstadt oder Südthüringen Schwerpunkte gewesen). Es seien etwa acht bis zehn Mitarbeiter für die inhaltliche Arbeit vorhanden gewesen. Im Rahmen der Bearbeitung der Veranstaltungen „Eichsfeldtag“, „Rock für Deutschland“ und „Fest der Völker“ müsse eine inhaltliche Analyse gemacht worden sein, allerdings sei er, so der Zeuge, nicht zuständig gewesen, die Veranstaltungen seien vielmehr regional abschließend bearbeitet worden. Er habe es insoweit mit bearbeitet, als dass er Erkenntnisse in seinen Arbeitsbereich (für das Lagebild Landesverband NPD) übernommen habe. Auf Nachfrage in Bezug auf den „Eichsfeldtag“: Aufträge an die Beschaffung in Bezug auf Rechtsrockkonzerte habe er nicht gegeben, denn nicht er, sondern der regional zuständige Bearbeiter hätte dies machen können. Es gebe indes eine Abstimmung zwischen den regional Zuständigen und dem Landesvorstand-NPD-Zuständigen, ob allerdings konkret ein Observationsauftrag von demjenigen erstellt worden ist, sei ihm nicht erinnerlich. Etwaige Protokolle von Abstimmungen im Vorfeld gebe es nicht. Man könne später nur an der Verfügung erkennen, ob ein Observationsauftrag bzw. Beschaffungsauftrag erstellt worden und wie umfassend dieser gewesen sei (wenn überhaupt eine Quelle vor Ort vorhanden gewesen ist) und ob eine Observationsmaßnahme vor Ort durchgeführt worden sei in Bezug auf den Verlauf und das Teilnehmerfeld. Entsprechende Aufträge genehmige der Vorgesetzte und gingen weiter an die beauftragte Stelle. Zwischen dem zuständigen Bearbeiter für den Landesverband NPD und dem regional Zuständigen sei klar, wer für was zuständig sei und wer welche Aufträge auslöse (hier der regional Zuständige), d. h. jeder wisse in der Regel, wer für was zuständig ist, und gebe dementsprechende Informationen, die sein Zuständigkeitsbereich betreffen, weiter oder zumindest zur Kenntnis. Zu einer „Doppelbeauftragung“ sei es nicht gekommen.

2115 Die seit Februar 2010 im TLfV als juristische Referentin im Referat Auswertung „Rechtsextremismus“ tätige Zeugin **K.-N.** berichtete, dass für die Betreuung des Berichtswesens (Redaktion der Monatsberichte, der wöchentlichen Berichte für die Besprechung zur Sicherheitslage, der Berichte für die Amtsleiterkonferenz und die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission, der Beiträge des TLfV für die bundesweit erhobenen Beobachtungsübersichten sowie Beantwortung parlamentarischer Anfragen und Zusammenarbeit

mit der Stelle „Öffentlichkeitsarbeit“) zuständig gewesen sei, wobei sie allerdings keine inhaltlichen Zuarbeiten gemacht habe. Nach dem 4. November 2011 habe sie Berichte er- und Akten zusammengestellt. Daneben habe sie einen eigenverantworteten Tätigkeitsbereich gehabt, der rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Gewinnung einer besseren Übersicht über die vorhandenen Waffenerlaubnisse bei Rechtsextremisten (Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Waffenbehörden, keine Fragen der Waffenbeschaffung oder Verbindungen zur organisierten Kriminalität) und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Vereinsverboten (etwa Schlesische Jugend) umfasst habe. Insgesamt, so die Zeugin weiter, habe sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zwar einen relativ breiten Überblick über Bestrebungen, über Beobachtungsobjekte und die herausragenden Protagonisten der rechtsextremistischen Szene erhalten, indes sei damit keine vertiefte Beschäftigung mit einzelnen Personen, mit einzelnen Gruppierungen, mit ihren Hintergründen und auch keine etwaigen eigenen Ermittlungen verbunden gewesen. Das Referat „Rechtsextremismus“ beschäftige sich mit dem Zusammenführen und Analysieren von Strukturen, die dort tätigen Mitarbeiter hätten dies ihrer Ansicht nach „nach bestem Wissen und Gewissen“ getan. Sie selber, fuhr die Zeugin fort, habe Analysen nur insoweit bearbeitet, als sie in Berichten an die Öffentlichkeit oder an andere Behörden eingeflossen sind. Aufgabe der Auswertung sei es, Lagebilder („Analysen“) zu erstellen, darüber hinaus gehende Analysen habe es „zur damaligen Zeit“ nicht gegeben – sie könne indes nicht ausschließen, dass Sachbearbeiter Ausarbeitungen hinsichtlich mancher Personen erstellt haben, die, sofern sie als Analysen relevant wurden, mit dem Referatsleiter geteilt worden seien. Um aus Erkenntnissen Schlussfolgerungen ziehen zu können, habe es regelmäßige wöchentliche Besprechungen gegeben. Auf Nachfrage: Grundsätzlich würden Erkenntnisse zu Veranstaltern und Teilnehmern (etwa im Zusammenhang mit „Blood & Honour“) analytisch in der Auswertung zusammengefasst. Informationen via Facebook usw. seien regelmäßig in ihre Berichte mit eingeflossen, jene müssten sich in den Akten in der Registratur befinden. Derartige Informationen würden von den Beschaffern besorgt werden, indes würden jene der Zeugin gegenüber regelmäßig nicht offenlegen, woher solche kämen. Indes habe man in der Auswertung auch Facebook-Accounts einsehen können.

(b) Bestand und Qualifikation des eingesetzten Personals

Der Zeuge **ORR Fr.** berichtete, dass die Mitarbeiterzahl im Referat 20 (schwankend) bei etwa zehn Personen (Referatsleiter, ein Referent, sechs Sachbearbeiter, zwei bis drei Bürosachbearbeiter) gelegen habe – während seiner Tätigkeit sei es das größte Auswertereferat im TLfV gewesen. Ähnlich bekundeten die Zeugen **L.** und **C. W.**, dass das Referat anfänglich mit zehn Mitarbeitern, einschließlich der Referenten und Referatsleiter, besetzt gewesen sei. Im Zuge der NSU-Aufarbeitung habe man personell verstärkt, sodass es etwa 13 bis 14 Mitarbeiter gegeben habe, so der Zeuge **C. W.**. Auch die Zeugin **K.-N.** zählte etwa zehn Mitarbeiter für den Themenbereich „Rechts“, d. h. neben dem Referatsleiter sie selbst als Referentin, sowie vier bis sechs Sachbearbeiter mit eigenem **2116**

regionalen Zuständigkeitsbereich und zwei Sachbearbeiter für den Musikbereich.

2117 Die Zeugin **A. L.** schilderte eingangs, dass sie als ausgebildete Pädagogin unter Herrn Roewer[706] als externe Wissenschaftlerin ihre Tätigkeit zunächst im Bereich Spionageabwehr begonnen habe. Danach befragt, ob sie sich als Zuständige für den Bereich „Rechtsextremismus“ mit der Ideologie der rechten Szene befasst habe: Sie habe einen Ein-Tages-Lehrgang im Gebiet „Rechtsextremismus“ gehabt. Abgesehen von der Aufarbeitung für das NPD-Verbotsverfahren sei Ideologie nicht das Thema in Thüringen, sondern „Bundesthema“ gewesen, sodass sie daher – und aus Zeitmangel – dafür nicht so viel Zeit aufgewandt habe. In Monatsberichten des BfV habe es Ideologiedarstellungen (Rundschreiben, eingestuft) gegeben.

2118 Es habe ein breites Schulungsangebot gegeben, so der Zeuge **R. W.** – er habe an mehreren Schulungen allgemeiner Art und auch speziell zu rechtsextremistischer Musik teilgenommen. Der Arbeitsaustausch bei derartigen Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen und sich daran entspinnenden Diskussionen sei dabei immer sehr fruchtbar gewesen.

2119 Der Zeuge **Z.** führte aus, dass er seine Tätigkeit im Bereich Auswertung „Rechtsextremismus“ „sofort“ begonnen habe, indes habe er im Zeitraum 1999 bis 2002 im Bereich Rechtsextremismus vier Lehrgänge beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln besucht. Die Zeugin **K.-N.** bekundete ähnlich, dass sie ihre Tätigkeit ohne Vorkenntnisse im Bereich Auswertung oder „Rechtsextremismus“ aufgenommen, indes einen mehrwöchigen Einführungskurs an der Schule für Verfassungsschutz absolviert habe.

2120 Nach der Vorbereitung auf ihre Aufgabe befragt, äußerte die Zeugin **G. R.**: Es habe einen „Durchlauf im Amt“ gegeben und sie habe Lehrgänge an der Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim zum Thema Auswertung von Rechtsextremismus besucht. Danach befragt, ob sie sich zu Beginn ihrer Tätigkeit bereits vorhandene Informationen zu Personen, Gruppierungen, etc. angesehen habe: Sie denke, dass sie „auch nach den alten Sachen gesehen“ habe, „aber jetzt nicht Jahre zurück“; in der Auswertung befasse man sich mit dem, was aktuell reinkomme.

2121 Der Zeuge **A. B.** habe sich – mit der Auswertung im Verfassungsschutz vorher nicht bewandert – zu Beginn seiner Tätigkeit die Grundlagen erst erarbeiten müssen, d. h. es habe Schulungen durch die Kollegen im Amt und durch den Referatsleiter hinsichtlich Arbeitsweisen sowie Schulungen an der Schule in Heimerzheim (Einführungslehrgang zur Arbeitsweise des Verfassungsschutzes) und einer Hospitation beim BfV gegeben. Einen theoretischen Lehrgang zur Thematik Rechtsextremismus und rechter Ideologie habe es nicht gegeben, er habe sich überwiegend aus dem Kollegenkreis hinsichtlich der rechten

[706] „Es sterben mehr Menschen durch Verkehrsunfall als durch die Arbeit beim Verfassungsschutz, hat mir damals Herr Dr. Roewer gesagt.“

Szene in Thüringen informiert und sich mit den Kollegen im Referat beraten, sodass deren Expertise immer mit eingeflossen sei – man habe es sich „eben aus den täglichen Arbeiten dann entwickeln müssen“. Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin A. L. auf die Frage, ob sie sich mit der Ideologie der rechten Szene befasst habe[707], wolle der Zeuge A. B. dem so nicht zustimmen. Zwar habe auch er keinen Theorielehrgang wahrgenommen, indes seien sie stets bemüht und daran interessiert gewesen, auch auf diesem Feld entsprechende Erkenntnisse zu sammeln. Wer sich während seiner Tätigkeit im Referat Auswertung Rechtsextremismus mit der Ideologie der extrem rechten Szene befasst habe, könne er nicht sagen – dies müsse indes der entsprechende Referatsleiter beauskunften können.

Nach Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit dem rechtsextremen Bereich befragt, führte der Zeuge **R. M.** aus: Es gebe zum einen die Verfassungsschutzberichte, mit denen man sich informieren könne. Zudem würden an der Schule für Verfassungsschutz Einführungslehrgänge, Speziallehrgänge und Seminare zu Spezialthemen stattfinden. Jeder Sachbearbeiter habe die Möglichkeit, sich weiterzubilden. Auf Nachfrage, ob es einen inhaltlichen Austausch zwischen den Auswertern hinsichtlich aktueller Dinge in der Szene gebe: Normalerweise werde sich ausgetauscht. Es gebe Auswertertagungen und Fachgespräche, dabei gebe es verschiede Zuständigkeiten bzw. Veranstaltungen. **2122**

(c) Umgang mit und Bearbeitung von Informationen sowie Systematik und Schwerpunkte, inbesondere zur Frage der Bündelung und Analyse

Die zu bearbeitende Akte komme über den Abteilungsleiter, Referatsleiter, zum Teil sogar über den Herrn Präsidenten an die Sachbearbeitung, erläuterte der Zeuge **H. R.**. Dort werde sie zunächst „gebucht“ („allerwichtigste Veranstaltung“), und zwar mit bestimmten Kennziffern. Dann folge die Bearbeitung – bei NADIS-Abfragen zum Beispiel: wer verbirgt sich hinter dem Kfz, hinter der Telefonnummer? Dann werde tiefer gegangen, schließlich müsse über die Veranstaltung ein Monatsberichtsbeitrag geschrieben werden. Enthält die Akte eine CD, schaue man zunächst, ob diese strafrechtlich relevant ist sowie ob es Thüringer Bands sind. In der Regel erfolge diese Prüfung und Ergebnisfeststellung bereits durch den Abteilungsleiter. Wenn (beispielsweise) eine CD der Band „SKD“ gekommen ist, habe man schon gewusst, dass man sich mit dieser eingehender beschäftigen müsse („Ohren hoch“). Wahrscheinlich sei diese auch bereits angehört worden. Enthält die CD strafbewehrte Passagen, dann würde dies eingehender geprüft, gegebenenfalls sogar durch einen Juristen im Referat. Der Zeuge habe auf Weisung bestimmt 15 CDs an das LKA geschickt. Dann werde „vielleicht noch“ das Cover eingehender in Augenschein genommen, ob es Veränderungen in der Bandbesetzung oder weitere relevante Infos gebe, oft sei der Text (der auf der CD befindlichen Musik) auch schon auf dem Cover abgebildet. Falls er – der Zeuge als mittlerer Dienst – etwas über die Beschaffung veranlassen wollte, **2123**

[707] Siehe S. 1354, Rn. 2117.

müsste er „den Weg wieder nach oben, also über den Sachbearbeiter, Referatsleiter, Abteilungsleiter“ gehen. Auch die Prüfung von Zeitschriften oder Flugblättern, die Bestandteile der Akte gewesen seien, sei ihre Aufgabe gewesen. Sie hätten zwei oder drei Fanzines – so hätten die damals geheißen – zu prüfen gehabt. Diese hätten sie gelesen, da sie aus ihnen viele relevante Informationen wie Konzertberichte und Bandmitglieder hätten herausziehen können. Die Arbeitsergebnisse habe der Zeuge verschriftlicht, schriftlich weitergegeben oder – in den wöchentlichen Referatsbesprechungen – darüber gesprochen. Die Akte bleibe so lange beim Bearbeiter, wie sie bearbeitet werde und bis sie „z.d.A. geschrieben“ werde.

2124 Auf Frage, ob es regelmäßige Arbeitstreffen für den Bereich Rechtsextremismus gegeben habe, bei denen man sich ausgetauscht hat, um verschiendene Informationen zusammenzuführen, bejahte dies der Zeuge **H. R.** („Natürlich, ja, teilweise wöchentlich“). An diesen Arbeitstreffen sei das ganze Referat beteiligt gewesen. Im Zuge dieser Referatsbesprechungen seien Erkenntnisse zusammengeführt worden. Es habe sich um einen informellen Austausch gehandelt, ein Protokoll hierüber sei nicht geführt worden. An anderer Stelle führte der Zeuge aus, dass er glaube, dass Protokolle nur in den Arbeitstreffen Auswertung und Beschaffung geführt worden seien. Diese hätten aber nicht wöchentlich, sondern quartalsmäßig – vielleicht sogar halbjährig, er wisse es nicht – stattgefunden. Auf Rückfrage, wer den übergreifenden, analytischen Erkenntnisstand dann in den Fällen aus den Sitzungen mitgenommen habe, in denen kein Protokoll gefertigt wurde, also ob jeder Notizen gemacht habe, erklärte der Zeuge, dass dies dem Chef oblegen habe, der das dann „nach oben“ transportiert habe. Es habe aber auch kleinere Runden gegeben, in denen sich nur diejenigen zusammengefunden hätten, die mit einer Thematik befasst waren, zwei/drei Sachbearbeiter und Chef und Referent. Man habe sich oft zum Austausch getroffen, nicht nur die Auswerter, sondern „zum Teil auch mit der Beschaffung“.

2125 Die Auswertung habe aktionsorientiert stattgefunden, vorwiegend situationsbedingt und quasi im Wochenrhythmus („von Aktion zu Aktion, von Veranstaltung zu Veranstaltung“) berichtete die Zeugin **A. L.**. Das seien die Informationen gewesen, die die Polizei von ihnen („uns“) wöchentlich in einem Sicherheitslagebild erwartet habe, um eigene polizeiliche Kräfte planen zu können. Nach einer Veranstaltung habe man nach Teilnehmern analysieren müssen. Je Beobachtungsobjekt sei in der Regel nur jeweils ein Auswerter zuständig gewesen, jener habe zusätzlich Monatsberichte und Berichte an die Parlamentarische Kontrollkommission und Informationen zur Erarbeitung Kleiner Anfragen zu erstellen gehabt. Damals sei die Computererfassung eher ein digitales Karteikartenarchiv gewesen. Für das Gebiet „Rechtsextremismus“ habe in ihrem Tätigkeitszeitraum, so die Zeugin, ein Internetauswertungsplatz zur Verfügung gestanden. Hinsichtlich der Bearbeitung von Informationen erläuterte die Zeugin, dass man Informationen nicht bereits „gesiebt“ bekomme, vielmehr gebe es eine Quelleninformation, die alles, was die Quelle über das Beobachtungsobjekt berichtet habe, enthalte. Diese Blätter würden von einem Sachbearbeiter

zum anderen gehen und jeder suche sich die Informationen heraus, die er für sein Beobachtungsobjekt benötige, sodass man auch Informationen „nebenbei“ mitbekomme. Die in Rede stehenden Drei seien danach keine führenden Größen in der NPD, „mehr im Neonazispektrum unterwegs“ gewesen. Es könne möglich sein, dass Tino Brandt nach deren Untertauchen weiter zu den Dreien und zusätzlich noch über die NPD berichtet habe, sodass sie, die Zeugin, überhaupt zu den Informationen über das Trio gekommen sei. Die Zeugin trug weiter vor, dass es aus ihrer heutigen Sicht kein grundlegendes Informationsdefizit, sondern einen Mangel an Auswertung aller überall im Bundesgebiet verstreut liegenden Teilinformationen gegeben habe. Die Auswertung des TLfV habe alle Quellenberichte, die es erhalten habe, auch ausgewertet. Sie („wir“) hätten die rechtsextremistischen Strukturen beobachtet und nicht auf ihre Entwicklung Einfluss genommen. Inwieweit die Gelder, die Quellen erhalten haben, in Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene eingeflossen sind, könne sie als Auswerterin nicht beurteilen.

2126 Hinsichtlich der Lagebilder für Demonstrationen habe man sich zunächst auf die Anmeldung an sich gestützt („Wer hat angemeldet, für wen wurde angemeldet, welche Teilnehmerzahl wurde angemeldet [. . .]“), so der Zeuge **Z.**. Sodann habe man versucht zu analysieren und zu prognostizieren, mit welchem Personal oder mit welcher Mobilisierung man rechnen könne. Man habe dabei zum Vergleich frühere Demonstrationen (etwa hinsichtlich Mobilisierung – bundesweite Anreise oder lokale Kundgebung?) herangezogen. Zudem habe man Informationen aus öffentlichen Medien und von Quellen gehabt sowie bei „großen Lagen“ andere Landesämter angefragt, welche dann ihre prognostizierten Anreiseabsichten/Teilnehmer mitgeteilt hätten. Bei der Fertigung der Lagebilder seien mehrere Personen im Referat Rechtsextremismus involviert gewesen. Das Lagebild habe der Vorgesetzte abgezeichnet (vielleicht auch der Abteilungsleiter), bevor es (bei Bezug zu Thüringen) an das Innenministerium und wahrscheinlich die Polizei gegangen sei bzw. bei überregionalem Bezug an das jeweilige Landesamt oder „bei ganz großen Lagen“ auch das BfV. Sofern Quellen zu derartigen Anlässen hingegangen sind, hätten diese auch Informationsmaterial mitgenommen. Es sei der „Grundtenor“ gewesen, dass anwesende Quellen bei extremistischen Veranstaltungen hätten versuchen sollen, Informationen mitzunehmen, diese hätten sie für die Auswertung gebraucht. Nach dem Austausch mit den Kollegen bei fachlichen Überschneidungen befragt: Es habe Dienstbesprechungen gegeben, man habe sich mit den Kollegen verbal ausgetauscht und eine Lösung gefunden, erwiderte der Zeuge. Mit Herrn Els. habe es einen Austausch gegeben, ebenso mit den V-Mann-Führern, indes sei dabei nie über das Trio bzw. über Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe gesprochen worden.

2127 Auf Nachfrage zur damaligen Behandlung von Informationen von V-Mann-Führern: Er, berichtete der Zeuge **Z.**, bekomme den Bericht auf dem Dienstweg mit den Anmerkungen seiner Vorgesetzten. Sodann werde entschieden, in welches Sachgebiet das betreffende Aktenstück gebucht werde (etwa Neonazis oder NPD). Nach dem Aktenrahmenplan in der

Registratur habe es dann in der Auswertung ein bestimmtes Aktenzeichen erhalten und sei dort gebucht worden. Anhand der Verfügung auf dem Aktenstück sei dann ersichtlich, wofür Ablichtungen gemacht worden seien, etwa seien Ablichtungen aus der Sachakte für die Auswertungs-P-Akten gemacht worden. In einer Art Umlaufmappe sei dies dann zu ihm gekommen. Im Ergebnis hätten sie mit derartigen Dokumenten in der Auswertung gearbeitet und jene seien auch dort verblieben (das unterschriebene Original). Warum auf den Deckblattmeldungen in der in Rede stehenden [dem Zeugen vorgehaltenen] Beschaffungsakte keine Bearbeitungsvermerke seien, wisse er nicht; evtl. könnten es Entwürfe seien (es gebe wahrscheinlich ein Original und einen Entwurf).[708]

2128 Man habe im Rahmen der Bearbeitung sowohl offene Quellen, d. h. Zeitungen und Internet, Informationen von der Polizei, teilweise von Ordnungsbehörden, als auch Informationen von V-Leuten genutzt, so der Zeuge **M. St.**. Sofern V-Leute des TLfV bei Konzerten vor Ort gewesen sind, seien sie („wir“) informiert worden – von jenen sei häufig der Hinweis zu einem Konzert gekommen – dies sei für ihre Arbeit und die Analyse hilfreich gewesen. Sofern es keine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung gewesen sei, habe es schwierig werden können, strafbare Handlungen zu beobachten oder verbotene Lieder zu hören. Danach befragt, wie er mit eingehenden Informationen umgegangen sei: Er habe es in ein System eingepflegt und analysiert (etwa verglichen mit anderen Meldungen von V-Leuten). Er habe Konzertveranstaltungen zusammengefasst, und eingegangene Informationen mit denen der Kollegen verknüpft, Analysen, Vermerke oder Monatsberichte erstellt. Teil der Analyse sei auch gewesen, wie man Konzerte organisiert und finanziert hat, wenn dahin gehende Informationen vorgelegen haben.

2129 Nach der Zusammenarbeit unter den Sachbearbeitern befragt, führte die Zeugin **K.** aus, dass es klare Zuständigkeiten und organisatorische Trennung gegeben habe. Dies sei für die Bearbeitung etwa von der Person Ralf Wohlleben schwierig gewesen, Vorgänge seien häufig hin- und her gegeben worden. Man habe sich ausgetauscht, es habe Arbeitsbesprechungen gegeben, der Vorgesetzte habe über den jeweiligen Sachstand gewisser Vorgänge informiert und es habe entsprechende Weisungen gegeben. Auf Nachfrage hinsichtlich des organisatorischen Ablaufes bei der Beauftragung von etwa Observationsmaßnahmen: Der Ablauf sei abhängig vom Sachverhalt. Sofern sie in ihrem Sachgebiet, so die Zeugin weiter, Anhaltspunkte für eine notwendige Observationsmaßnahme gesehen habe, habe sie solche veranlassen können. Dies wäre über den Referatsleiter gelaufen, welcher über entsprechenden Maßnahmen in anderen Sachgebieten bzw. über Überschneidungen informiert gewesen sei. Im Rahmen von referatsinternen Besprechungen habe sie Kenntnis von anderen durchgeführten Maßnahmen bekommen.

2130 Zum Umgang mit Informationen innerhalb des Referates befragt, erläuterte die Zeugin

[708] Siehe dazu auch S. 1489, Rn. 2439.

K. B., dass Informationen zunächst über den Vorgesetzten eingegangen seien, welcher diese entsprechend gesteuert habe – ihre Vorgesetzten hätten koordinierende Funktion gehabt und den Gesamtüberblick. Es habe im Referat Besprechungen gegeben, wodurch man sich Vorgänge gegenseitig zur Kenntnis gegeben habe. Zudem habe man durchaus Informationen untereinander im Referat ausgetauscht (sie habe sich etwa mit Herrn M. St. auf Sachbearbeiterebene ausgetauscht). Ferner hätten alle Mitarbeiter Zugriff auf die Systeme, in denen Erkenntnisse zu Personen hinterlegt worden seien, gehabt. Weiter befragt, wie etwaige Erkenntnisse, etwa über Verbindungen der rechten Szene, weiterverarbeitet worden seien, berichtete die Zeugin, dass sich nach Eingang von Informationen die „klassische Verwaltungstätigkeit“ eines Auswerters angeschlossen habe. Die über verschiedene Quellen (V-Leute, öffentliche Polizeimeldungen usw.) eingegangenen Erkenntnisse seien ausgewertet worden und man habe Lagebilder angefertigt (es sei Aufgabe des entsprechenden Auswerter bzw. Sachbearbeiters gewesen, die Informationen zusammen zu schreiben und ein Lagebild zu fertigen, welches an den Dienstvorgesetzten gegangen sei). Sodann habe man Schlussfolgerungen gezogen, wie die Beschaffungsabteilung hinsichtlich weiterer Informationen bzw. Sachverhaltsaufklärung zu beauftragen sei. In diversen Systemen seien Informationen gespeichert bzw. diese auch an andere Bundesländer weitergesteuert worden, indes habe man nicht die Auswertungstätigkeit für andere Bundesländer übernommen.

2131 Die Zuständigkeit eines Sachbearbeiters umfasse, – entsprechend des Verfassungsschutzgesetzes – den Beobachtungsauftrag auszuführen, in diesem Rahmen erster Ansprechpartner für die Vorgesetzten zu sein, die entsprechenden Lagebilder und Monatsberichtsbeiträge zu fertigen, den Verfassungsschutzberichtsbeitrag für das entsprechende Phänomengebiet zu schreiben, von außen eingehende Informationen an den zuständigen Auswerter weiterzusteuern bzw. im Informationssystem NADIS einzustellen, sowie entsprechenden Beschaffungsaufträge zu schreiben, bekundete die Zeugin **K. B.**. Danach befragt, sei es eigentliche Aufgabe des Auswerters, etwa über die Struktur und Ideologie der „Hammerskins“, deren Mitglieder und Aktivitäten in Thüringen und über etwaige Verbindungen in andere Bundesländer, Bescheid zu wissen – dies wäre das Optimum, indes sei das Informationsaufkommen nicht immer ausreichend, um ein vollständiges Lagebild zu all diesen Punkten zu erstellen. Der Auswerter müsse dieses Lagebild entsprechend ergänzen, die Vorgesetzten oder die anderen Stellen entsprechend informieren.

2132 Danach befragt, wie im Zusammenhang mit der Berichterstattung des Verfassungsschutzes eine Bewertung von Veranstaltungen, etwa das Fest der Völker 2005, möglich gewesen sei, führte die Zeugin **K.** aus, dass eine Bewertung ihrerseits insbesondere anhand dessen erfolgte sei, welchen Charakter die Veranstaltung im Vergleich zu anderen Veranstaltungen der NPD mit Blick auf die Ausgestaltung etwa hinsichtlich der Teilnehmer und deren Anzahl, des Teilnehmerkreises und etwaige Straftaten gehabt hätten. So habe man etwa festgestellt, dass das Fest der Völker eine ganz neue Qualität im bisherigen Ver-

sammlungsgeschehen in Thüringen gehabt habe und dass zunehmend das Medium Musik eingesetzt worden sei, um Personen anzuziehen und einen größeren Teilnehmerkreis zu bedienen.

2133 Nach ihrer konkreten Aufgabe befragt, berichtete die Zeugin **G. R.**, dass sie die Informationen, die sie vorliegen oder sich beschafft hatte, ausgewertet i.S.v. verarbeitet habe („niedergeschrieben, zusammengefasst, dass das ein bisschen strukturiert ist"), d. h. gespeichert oder in Lagebilder, später den Jahresbericht, geschrieben. Auf Nachfrage: In diesem Zusammenhang habe sie sich mit ihren Kollegen abgestimmt, Einschätzungen zur Entwicklung abgegeben. Dabei seien auch Informationen aus anderen Bundesländern oder vom BfV mit eingeflossen. Lagebilder seien ein Mal jährlich aktualisiert worden, dies sei so vorgeschrieben. Indes könne man diese auch laufend aktualisieren, dies hänge von der Arbeitsweise und der Zeit ab. In der Auswertung gebe es nach Ansicht der Zeugin zu wenig Personal – mit mehr Leuten hätten sie „mit Sicherheit" mehr Erkenntnisse erarbeiten können.

2134 Danach befragt, wie sie sich weiterführende Informationen beschafft habe: Sie habe Aufträge an die Beschaffung erteilen können, etwa Quellenbefragungsaufträge oder Observationsaufträge, berichtete die Zeugin **G. R.**. Auf Frage, ob man beobachtet habe, wie sich die Szene finanziert hat: „Die" hätten sich durch Veranstaltungen, Konzerte, Liederabende (Eintrittsgelder) und dem Verkauf von T-Shirts oder CDs finanziert. Eine Überprüfung etwa der Verwendung der eingenommenen Gelder sei nicht erfolgt.

2135 Auf Rückfrage, ob es einen Austausch mit anderen Bundesländern gegeben habe, wenn etwa Aktivisten aus anderen Bundesländern Demonstrationen in Thüringen angemeldet und durchgeführt haben: Sie als Auswerter, so die Zeugin **G. R.**, bekämen Versammlungsanmeldungen und im Falle von Kooperationsgesprächen zwischen Versammlungsbehörde und Veranstalter die entsprechenden Protokolle, im Falle von Berichten durch Quellen die entsprechenden Quellenberichte, offene Informationen aus dem Internet und der Zeitung (welche man als Auswerter selber suche), Polizeiberichte mit dem Veranstaltungsverlauf und den Teilnehmerzahlen. Weiter danach gefragt, ob im Falle etwa einer angemeldeten Demonstration von Christian Worch eine Analyse vorgenommen werde, erwiderte die Zeugin, dass sie nicht genau wisse, was mit dem Begriff „Analyse" gemeint sei. Erläuternd nochmalig gefragt, ob man etwa den Umstand, dass ein bundesweit aktiver, führender Neonazi in Thüringen mehrfach Demonstrationen anmelde und dazu Personen aus dem entsprechenden Bundesland anreisen würden, nur niederschreibe oder im Hinblick auf beispielsweise neue Vernetzungen der extrem rechten Szene analysiere und mit dem entsprechenden Landesamt Kontakt dahin gehend aufnehme: Soweit sie, so die Zeugin, sich erinnere, sei es nicht unüblich gewesen, dass auch von überregionalen Personen Veranstaltungen angemeldet wurden. dahin gehende Personen im Zeitraum 2002 bis 2005 seien ihr auf Nachfrage nicht mehr erinnerlich. Nach der Veranstaltung speichere

man die teilnehmenden Thüringer Personen, die man identifizieren konnte, in einer Personenarbeitsdatei. Informationen zu anderen Personen würden an die betreffenden Landesämter und an das Bundesamt weitergegeben, sodass diese wissen würden, wer aus ihrem Zuständigkeitsbereich in Thüringen aktiv war oder an der Veranstaltung teilgenommen hat. Nochmals danach befragt, ob es bei derartigen Versammlungslagen einen inhaltlichen Austausch zu Strukturen und Personen der rechten Szene gebe, erwiderte die Zeugin **G. R.**, dass mitgeteilt werde, wann die Veranstaltung war, unter welchem Motto, welche Themen besprochen wurden oder welche Redner aufgetreten sind. Eindringlicher nach einer Analyse hinsichtlich einer möglicherweise auftretenden Radikalisierung oder Vernetzung und diesbezüglicher Entwicklungen gefragt: Neue Entwicklungen würden mitgeteilt, zusammengefasst, bewertet. Auf Vorhalt, dass es drei Jahre lang das „Braune Haus“ mit diversen Veranstaltungen (Auftritte von Ho. Mah., Ge. Itt., Jü. Rie.; anreisende Neonazis aus Franken, die heute als mutmaßliche Unterstützer gezählt werden würden, 2005 das „Fest der Völker“, zu dem internationale führende Personen der extrem rechten Szene angekündigt gewesen seien) gegeben habe und auf Nachfrage, wo eine Analyse zu dem ist, was ausgehend vom „Braunen Haus“ in Thüringen passiert sei, äußerte die Zeugin: „Weiß ich nicht.“

2136 Nach dem Austausch mit den Kollegen befragt: Schriftstücke, die anderen Kollegen betroffen haben, habe man weitergeleitet, bestimmte Sachen seien bilateral oder in größerer Runde besprochen worden, bekundete der Zeugin **G. R.**. Auf Rückfrage versuchte sie anhand eines Beispiels zu erläutern: Wenn etwa bei Quellenmeldungen Teilnehmer einer Veranstaltung aufgelistet wurden und etwa der NPD-Kreisverband-Vorsitzende genannt wurde, dann sei sie, die Zeugin, nicht zuständig gewesen, sodass die Information dann der zuständige Kollegen bekommen habe. Es habe sich nach der Funktion der Person [des Teilnehmers] und dessen Aktivitäten entschieden, sodann: „Es sind unterschiedliche Sachbearbeiter, aber die Bearbeitung ist schon relativ gleich – eigentlich.“ Jeder habe einen Bericht gemacht und für seinen Bereich bearbeitet. Zu Veranstaltungen etwa habe man einen Abschlussvermerk geschrieben, darin seien die Fakten genannt und die Veranstaltung sei abschließend bewertet worden. Auf Rückfrage: Wenn es eine Radikalisierung gegeben habe, sei dies mit eingeflossen, etwa bei Nachfrage der Polizei zu kommenden Veranstaltungen.

2137 Auf Frage, was mit den von der Zeugin gesammelten Erkenntnissen geschehen sei, ob diese in einem Auswertungsbericht an den Referatsleiter ge- und in Besprechungen eingegangen sind, führte die Zeugin **M. R.** aus, dass es bei Bedarf natürlich auch Besprechungen gegeben habe und der Referatsleiter natürlich auch einmal darauf geschaut habe; es sei ja auch seine Pflicht gewesen, sich als Auswerter, der einen Sachverhalt im Blick hatte, auf den aktuellen Wissensstand zu bringen. Wenn man festgestellt habe, dass man in einer Sache nicht weiter kam, habe man erst einmal in einem Abschlussbericht die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und zur Seite gelegt. Entweder habe es sich

später anlässlich einer anderen Bearbeitung ergeben, dass man sich daran erinnert habe, dann habe man wieder darauf zurückgegriffen, oder der Sachverhalt sei dann endgültig abgeschlossen gewesen. Auf Frage, wie denn das Zusammentragen der Informationen aller Auswerter im Bereich „Rechts“ erfolgt sei, ob es dafür ein regelmäßiges Treffen des gesamten Bereichs „Rechts“ gegeben habe, erwiderte die Zeugin, dass der Bereich „Rechts“ ja nicht so groß gewesen sei. Man habe sich gekannt, habe ja eigentlich unmittelbar zusammengesessen und gewusst, wer wofür zuständig ist. Wenn es irgendwelche Fragen gegeben habe, habe man das entweder unmittelbar mit dem Kollegen geklärt oder in der Morgenrunde angesprochen. Auch habe es die Monatsberichte gegeben, mittels deren man sich ein umfassendes Bild habe verschaffen können. Es habe folglich „nicht jeder nur so ganz abgeschottet für sich gearbeitet“, vielmehr habe es „schon einen Austausch oder auch in Teilen eine Zusammenarbeit“ gegeben, „sofern das möglich und notwendig war“.

2138 Danach befragt, ob man im Bereich Auswertung eine Strategie verfolgt habe, bekundete der Zeuge **A. B.**: Es habe Überlegungen gegeben, welche Aktivitäten wie beobachtet werden, wie man der Polizei oder anderen Sicherheitsbehörden entsprechende Informationen zukommen lasse und wo man Schwerpunkte setzte. dahin gehend sei das Konzertgeschehen insofern sehr relevant gewesen, als dass das TLfV Aktivitäten entfaltet habe, möglichst wenig Konzerte in Thüringen veranstalten zu lassen (um beispielhaft die Einstiegsmöglichkeit Musik in die Szene für Jugendliche zu vermeiden). Nach der „Nachrichtenauswertung Rechtsextremismus“ befragt: Es seien Informationen einerseits von der Polizei, etwa über entsprechende Veranstaltungen, andererseits über Publikationen zu ihm gelangt, welche er in entsprechende Berichte abgefasst habe. Er habe im Austausch mit den Kollegen Informationen bewertet, d. h. aufgenommen und auf sich veränderte Ansätze, neue Aktivitäten oder Entwicklungstendenzen geprüft. Nach der Bündelung und Koordinierung von Erkenntnissen befragt: Es obliege den jeweiligen Referatsleitern und den Abteilungsleitern entsprechende Zusammenführungen zu vollziehen. Danach befragt, wer für die Dokumentation von Entwicklungstendenzen im rechten Bereich zuständig war: Zunächst sei das der Referatsleiter „Auswertung Rechtsextremismus“ gewesen. Weiter nach Analysen der Entwicklung in der extrem rechten Szene in Thüringen im Jahr 2005/2006 als auch in den Folgejahren befragt: Es gebe Lagebilder, worin (auf Nachfrage: neben etwa Teilnehmern, Mitgliedern, Strukturen, Objekten, Veranstaltungen) entsprechende Entwicklungstendenzen zusammengeführt worden seien.

2139 Nach dem Eingang von Informationen würden zunächst Beobachtungsobjekte als solche erkannt und je nach Gefährlichkeit, Bestrebungen und Straftaten beobachtet und ausgewertet werden, erläuterte der Zeuge **R. M.**. Die Auswertung habe die Aufgabe gehabt, Informationen zu werten und auszuwerten, zu analysieren, Sachstandsberichte und Lagebilder zu erstellen, Informationen zu verwalten, sodass sie jederzeit auffindbar sind und die Auswertung auch jederzeit in Kürze auskunftsfähig ist, sowie entsprechende Steuerung

der Informationen an Verfassungsschutz- oder andere Behörden. Nach der Kommunikation im Rahmen des Bereiches der Auswertung befragt: Der für den Bereich zuständige Vorgesetzte sei dafür verantwortlich gewesen, dass Informationen nach Relevanz bearbeitet werden, zu erkennen, welche Informationen an die Amtsleitung weitergegeben werden müssen und dafür zu sorgen, dass die Informationen auch dementsprechend zeitlich abgearbeitet werden. Wenn verschiedene Bereiche von einem Vorgang betroffen waren, so habe der Vorgesetzte, der ihn als erster bekomme, entsprechend weiter zu verfügen. Seine Vorgesetzen als Hauptsachbearbeiter NPD seien Herr ORR Fr. und Herr L. gewesen. Wenn ein für einen bestimmten Bereich zuständiger Sachbearbeiter bei einer Information (Informationen und Deckblattmeldungen) erkannt habe, dass auch ein anderer Bereich betroffen ist, dann habe normalerweise der zuständige Bereich bzw. der Sachbearbeiter die Dinge zur Kenntnis bekommen. Im Bereich [Auswertung] Rechtsextremismus habe es regelmäßige Gesprächsrunden mindestens einmal in der Woche gegeben, wenn Projekte oder bestimmte Dingen angestanden haben, auch kurzfristige Besprechungen. In den wöchentlichen Besprechungen sei mit allen Mitarbeitern meist die Wochenendlage und anstehende Termine besprochen worden. Wenn bestimmte Aktionen angestanden hätten, etwa rechte Demonstrationen oder Aufmärsche, so sei das bei der wöchentlichen Lage im Vorfeld und im Nachhinein besprochen worden. Zudem habe etwa auch die Polizei Einschätzungen zu beispielsweise dem zu erwartende Personen- und Gewaltpotenzial verlangt.

Gefragt, ob „eine Analyse zwischen Akteuren, Konzerten, Strukturen, Vertrieben, Parteien usw. hergestellt“ worden sei, verwies der Zeuge **H. R.** darauf, dass sie im Musikbereich ihre Vermerke jeweils zum Vertrieb, zur Band und zum Konzert geschrieben hätten. Darüber hinaus habe es noch den Musikatlas gegeben, in welchen viel Arbeit reingesteckt worden sei; über einen Zeitraum von drei/vier Jahren sei die komplette Szene in Thüringen beleuchtet worden. Auf Vorhalt, dass darin zwar etwas zu den Bands, zu den Vertriebsstrukturen und auch zu indizierten Liedern oder den gestellten Anträgen auf Indizierung bestimmter Lieder enthalten sei, nichts hingegen zu den Themen, wie die einzelnen Akteure, Sänger, Vertriebe, Parteien und sonstige Strukturen untereinander verbunden sind, wie diese Vernetzung gerade bei so einem großen Rechtsrockkonzert ablaufe, räumte der Zeuge ein, dass dies zutreffend sei, er habe dies nicht reingeschrieben, kenne den Atlas jetzt aber auch nicht auswendig – jener sei schließlich schon zehn Jahre alt. Wenn es aus heutiger Sicht Mängel geben sollte, dass dabei nicht genug in die Tiefe gegangen worden sei, wisse er das nicht. Auf insistierenden Vorhalt, dass es gar nicht um eine tiefer gehendere, sondern um eine verknüpfende und daraus schlussfolgernde Darstellung gehe, gab der Zeuge zu, dass man dies hätte tun können. Dass dies an irgendeiner Stelle erfolgt sei, sei ihm nicht bekannt. Er erinnere sich, dass einmal anhand mehrerer Konzerte eine etwas größere Analyse zu Konzertteilnehmern – männlich/weiblich, aus welchen Bundesländern, Geburtsdatum – durchgeführt worden sei. Irgendjemand sei auf die Idee gekommen – vielleicht habe es dies in einem anderen Bundesland auch **2140**

schon gegeben –, einmal die Herkunft, Geschlecht und Altersstruktur der Konzertbesucher aufzuzeigen. Dazu habe man die Daten, die von der Polizei erfasst wurden, herangezogen. Wann dies gewesen ist, erinnerte der Zeuge ebenso wenig wie den Verbleib dieser Analyse.

2141 In der PAD-Datei habe man nur Personen aus Thüringen erfasst, bei Personen aus anderen Bundesländern habe man das entsprechende Landesamt informiert, führte die Zeugin **S. A.** aus. Nach den Kriterien für eine Speicherung befragt: Man habe auch „Verdachtsfälle“ gespeichert, etwa wenn eine Person mit einer rechtsextremistischen Straftat aufgefallen ist oder an einer Demonstration teilgenommen hat. Anfangs habe man in der Datei keine Lichtbildaufnahmen der entsprechenden Personen speichern können, daher habe man in den „dienstlichen Referatsdateien“ eine Lichtbildkartei angelegt. Entsprechende Bilder seien etwa durch das Einwohnermeldeamt übermittelt worden. Ob eine entsprechende Bilddatenbank noch existiere, konnte die Zeugin nicht sagen. Später habe man begonnen, die Bilder zu digitalisieren.

2142 Die Zeugin **S. A.** berichtete weiter, sie sei an der Vorauswertung von G10-Maßnahmen beteiligt gewesen, d. h. Gespräche anhören und protokollieren und dies den Auswertern zur Verfügung stellen, welche wiederum auswerten und analysieren würden. Die Protokolle seien von einem „G10-Juristen“ überprüft worden. Nach der Bearbeitung von G10-Maßnahmen befragt: Da sie im Bereich Rechtsextremismus tätig gewesen sei, führte die Zeugin aus, habe sie in ständigem Kontakt mit den Auswertern gestanden. Im Vorfeld habe es eine Einweisung durch den Auswerter hinsichtlich des Grundes der Maßnahme gegeben, so etwa einen Überblick über die Person, in welcher Organisation sie involviert ist oder ob bestimmte Personen verstärkt ihrem Umfeld zugeordnet würden, sowie über etwaige anstehende Veranstaltungen oder sonstige Besonderheiten. Eine „komplette Verschriftlichung“ habe es nicht gegeben; sie hätten selber entschieden, ob es sinnvoll ist, ein Wortprotokoll zu schreiben oder eine kurze Zusammenfassung.

2143 Sie könne sich noch dunkel daran erinnern, dass sie einmal angefangen hätten, bei einzelnen Personen eine Erkenntniszusammenstellung zu machen, gab die Zeugin **M. R.** an, aber sie könne nicht mehr erinnern, zu welchen Personen dies erfolgte. Es habe diesbezügliche Anweisungen gegeben, mit deren Umsetzung man auch angefangen und – sofern es möglich war – immer wieder versucht habe, dies jeweils fortzuschreiben. Fertig hätten sie eigentlich nie werden können. Wenn die Person aktiv war, habe man ja immer wieder neu „zuspeisen“ müssen. Für diese Dossiers sei kein eigener Aktenvorgang angelegt worden, vielmehr seien diese als elektronische Datei im Rechner gespeichert und dort fortgeschrieben worden, und jeder – also Referatsleiter und Kollegen – habe darauf Zugriff gehabt. Die Person sei „sicherlich auch irgendwo regional verortet“ worden und der regional zuständige Sachbearbeiter habe immer mit den ganzen Erkenntnissen „irgendwie gespeist werden müssen“: Sobald die Zeugin wieder eine Erkenntnis zu der Person hatte („hat an der und der Veranstaltung teilgenommen“), dann habe sie es

eben eingetragen. Auf Frage, ob es im Tätigkeitsbereich der Zeugin eine Analyse der Informationen gegeben habe, die zu Personen oder auch Strukturen vorgelegen hätten, erklärte diese, dass sie die Frage nicht verstehe. Auf Vorhalt von Umständen zu Personen im Umfeld vom „Objekt 21“ und „SKD“, die Orte Crawinkel und Ballstädt, sowie zu „Blood & Honour“, verbunden mit der Frage, ob es Analysen im Landesamt für Verfassungsschutz gebe, in denen erfasst werde, welche Führungspersonen es gibt, wo jene aktiv sind, mit wem Verbindungen bestehen, ob und welche Straftaten begangen werden und welche Entwicklungen es geben könnte, führte die Zeugin aus, dass es „Analysen [gebe], also eine Erkenntniszusammenstellung [...] für Crawinkel [...] oder für Ballstädt, dass man das schon im Gesamten“ betrachte, aber damit „auch immer wieder auf die Zuarbeiten aus anderen Bereichen angewiesen“ sei. Die Erkenntniszusammenstellung könne nur so gut sein, „wie man eben auch mit Erkenntnissen gespeist [worden sei]“. Auf Frage, ob die sie in dem Fall, dass sie beispielsweise Erkenntnisse zur Person T. Wag. und Strukturen im Landkreis Gotha, konkret Ballstädt, vorliegen habe, ihr aber auffalle, dass es dort ein Lücke gebe, an die Beschaffung den Auftrag geben könne, „weitere Informationen in Bezug auf das in Ballstädt mutmaßlich vorhandene Tonstudio zu ermitteln“, bejahte dies die Zeugin und ergänzte, sie gehe davon aus, dass so etwas auch gemacht worden sei, könne aber konkret kein Beispiel dafür benennen. Aber wenn Lücken aufgefallen oder Ermittlungsbedarf gesehen worden sei, dann sei schon versucht worden, diese Lücken zu schließen. Sie selbst habe ja im Innendienst gearbeitet und sei deshalb nicht selbst zur Recherche rausgefahren, sie habe aber, wenn sie eine solche zu klärende Lücke gesehen habe, veranlasst, dass die Beschaffung sich darum kümmere. Sie habe Aufträge an die Beschaffung erteilt, dies sei der reguläre Weg des Vorgehens, wobei sie sich mit ihren Kollegen verständigt habe, um nicht einen doppelten Auftrag auszulösen.

Auf die Fragen, ob es an [anderer] Stelle eine Analyse der in Thüringen in unterschiedlichen Orten bestehenden Neonazistrukturen dazu gebe, ob diese eine besondere Funktion innerhalb Thüringens, Deutschlands oder Europas haben und ob irgendwo erfasst werde, dass Waffen vorhanden sind oder beschafft werden sollen, sowie zu Verbindungen wie etwa zu „Objekt 21“ oder in die Schweiz zu „Blood & Honour“, führte die Zeugin **M. R.** aus, dass sie sich an ein Bild aus dem Internet erinnere, auf welchem Ma. Kel. mit jemandem aus der Schweiz zu sehen sei. Wenn ihr so etwas aufgefallen sei, dann habe sie es eben auch an das BfV weitergeleitet, „weil die ja den Draufblick [...] hatten und die dann auch in dem Fall wahrscheinlich die Schweiz informiert haben“. Vereinzelt habe es dann eine Rückinformation hierzu gegeben wie etwa, dass der Schweizer Nachrichtendienst ihnen dies und jenes zu der dort abgebildeten Person mitgeteilt habe. Weitere Analysen für ganz Thüringen oder für ganz Deutschland zu fertigen, sei nicht Aufgabe der Zeugin gewesen, das habe sie auch gar nicht leisten können. Auf Frage, ob es für den Fall einer Anfrage beispielsweise zur Person T. Wag. eine Datei oder einen Ordner gebe, in dem alle Informationen gebündelt vorhanden seien, oder ob es unterschiedliche Ordner an unterschiedlichen Stellen seien, die miteinander verknüpft seien (digital oder analog), gab **2144**

die Zeugin an, dass es zu ihrer Zeit keinen ausschließlichen T.-Wag.-Ordner gegeben habe. Vielmehr hätten sich Informationen im Musikbereich oder im Veranstaltungsbereich finden lassen. Einen klassischen Ordner, in welchem man nachschlagen kann, gebe es nicht. Es seien dann irgendwann einmal diese Dossiers angefangen worden. Da habe sie ein Dokument angefangen und habe das immer wieder fortgeschrieben, um eben über wichtige Personen einen Überblick, vielleicht auch irgendwann ein umfassendes Bild zu bekommen. Da es diesen einen Ordner nicht gegeben habe, sei es schwierig gewesen, Anfragen zu der Person zu beantworten, und weil man dennoch „oft und schnell aussagefähig sein musste“, habe man für sich diese Dossiers angefangen. In der Folge habe es dann „für den einen oder anderen“ so ein Dossier gegeben. Es habe indes keine Anweisungen für das Erstellen dieser Dossiers gegeben. Sicherlich habe es auch andere Sachbearbeiter gegeben, die zu einem späteren Zeitpunkt oder vielleicht auch gar nicht damit angefangen haben. Man habe dies grundsätzlich und im Einzelfall selbst entscheiden müssen. T. Wag. sei ja eine bekannte Person, aber wenn eine Person das erste Mal auftauche und es sich um eine Veranstaltung handele, bei welcher 150 Personen festgestellt wurden, könne man nicht zu jeder Person ein Dossier anfangen. Wenn hingegen jemand immer wieder auftauche, komme irgendwann der Zeitpunkt, in welchem sie entscheide, ein Dossier anzulegen und dies fortzuschreiben, um nicht den Überblick zu verlieren oder auch um aussagefähig zu bleiben. Aber ob das jeder Sachbearbeiter gemacht hat, könne sie nicht sagen.

2145 Erläuternd zu seiner Aussage, er sei nie „klassischer“ Auswerter gewesen – da keine entsprechende Ausbildung und, insbesondere im Rahmen seiner Tätigkeit im Referat 25 des TLfV (sog. „Schäferreferat“), sowohl auswertend als auch im Außendienst tätig gewesen – fügte der von 1995 bis zum 30.04.2001 im Referat 25 im Bereich Scientology-Organisation und DVU (Deutschen Volksunion) beschäftigte, sodann bis 2006 (später: 2007) als V-Mann-Führer im Bereich Rechtsextremismus tätige und danach in den Organisationseinheiten „Spionageabwehr, fortwirkende Strukturen des MfS“ bzw. „Organisierte Kriminalität/Spionageabwehr“ eingesetzte[709] Zeuge **Wo.** hinzu, dass ein „klassischer Auswerter“ eine entsprechend – über verschiedene fachbezogene Speziallehrgänge an der Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr bzw. an der Schule des Bundesamts für Verfassungsschutz in Heimerzheim – ausgebildete Person sei, die ausschließlich damit befasst sei, durch die Beschaffung zugegangene Informationen zu bewerten und zu analysieren. Derartige Analysen würden (von der Beschaffung aus an diese gesteuerten Aufträge erlangten) Informationen „subsummieren“ und zusammenfassen, woraus man versuche, Schlüsse etwa hinsichtlich der Absichten extremistischer Organisationen oder Parteien zu ziehen. Zum Teil sehe man die zusammengefassten Ergebnisse der Auswertung in den Verfassungsschutzberichten.

[709] Vgl. dazu VL UA 6/1-477.

(d) Umgang mit beigebrachten Materialien, insbesondere Dokumentation und Auswertung

Musik-CDs von Bands hätten sie in ihrem Büro vorgehalten, dort befände sich eine [Musik-] CD-Sammlung, so der Zeuge **R. W.**. Es handle sich bei den CDs um die Originale. Der Arbeitsplatzfundus für die Musik-CDs befände sich im Büro des Sachbearbeiters für rechtsextremistische Musik. Dies sei dann auf den entsprechenden Dokumenten vermerkt worden („entnommen für Arbeitsplatzablage“). Dies könne heute möglicherweise auch so sein. Andere CDs, die anderweitig ins Amt gekommen seien, habe man möglicherweise z.d.A. gelegt, d. h. mit in die Registraturablage und an die entsprechenden Vorgänge. Er gehe davon aus, dass sie „ein recht vollständiges Sammelsurium an CDs von den Thüringer Bands“ gehabt hätten. Wenn eine CD neu auf den Markt gekommen sei, habe man versucht, ein Exemplar zu bekommen. Danach befragt, ob im Nachgang nachvollziehbar sei, woher die CDs stammen (bestellt, durch V-Mann übergeben, etc.), äußerte der Zeuge: Das sei schwierig. Nicht bestätigen konnte er auf Nachfrage, ob sich alle CDs, die beim TLfV eingegangen sind, bzw. ein bestimmter Teil dessen, sich dort noch befänden. Das müssten die entsprechenden Sachbearbeiter wissen. Bei anderen Materialien, etwa Magazine und Fanzines, habe es sich analog zu den Musik-CDs verhalten. Die Fanzines seien entsprechend ausgewertet worden, wobei man die Passagen, die ein Thüringen-Bezug aufgewiesen hätten, kopiert und entsprechend zu den Akten der betreffenden Bands genommen habe, speziell bei Interviews entsprechender Bands. Für Flugblätter und Fanzines sehe er, fuhr der Zeuge fort, keine unbedingte Notwendigkeit, dass sich diese am Arbeitsplatz befinden und nicht in der Papierakte (evtl. aus Dokumentationsgründen und zur Ausbildung). Auf Vorhalt, in den dem Untersuchungsausschuss 6/1 vorliegenden Akten befänden sich zwar Deckblattberichte von etwa Tino Brandt, welche eine Anlage ausweisen würden, indes diese nicht enthielten: Dazu könne er nichts sagen, normalerweise müsse der Verbleib aus den Akten hervorgehen. Auf Vorhalt dahin gehender Beispiele: Jene würden keine Bearbeitungsvermerke enthalten – Stücke hingegen, die er selber bearbeitet habe, seien entsprechend gebucht und hätten eine Verfügung. Warum dies hier so sei, wisse er nicht. Auf Nachfrage zu den fehlenden Bearbeitungsvermerken: Es könne sein, dass es sich bei den vorgehaltenen Aktenstücken um Nebenabdrucke handelt. Es gebe immer einen Entwurf und ein Original, wobei eines weitergeleitet werde und alle Bearbeitungsvermerke enthalte, und eines im Urzustand verbliebe. Danach befragt, ob es ein Archiv beim TLfV gebe, wo sich etwa entsprechende Literatur oder die Pogromly-Spiele befinden würden: Es könne möglich sein, dass sich diese als Akten, Aktenbestandteile oder Anlagen in der Registratur befinden. Der von ihm bearbeitete Musikatlas habe „VS-NfD-Charakter“ gehabt, sei ein Arbeitsmittel für den Bereitschaftsdienst und im Arbeitsbereich Rechtsextremismus vorhanden gewesen, indes seien auch Exemplare an die Polizei weitergeleitet worden. **2146**

Dem Untersuchungausschuss lagen auf den Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-555 hin fünf Exemplare des in Rede stehenden „Pogromly“-Spiels samt Spielanleitung und Zubehör **2147**

vor; diese wurden mit Schreiben der Landesregierung vom 6. Februar 2019 (verteilt als VL UA 6/1-566) übergeben. Ferner übergab die Landesregierung eine durch den Ausschuss erbetene Fotodokumentation der Spiele und des Zubehörs (vgl. VL UA 6/1-583)[710]. Die Ausschussmitglieder haben die – hier auszugsweise dargestellte – Fotodokumentation in Augenschein genommen:

Abb. 177 – VL UA 6/1-555, 583 „DSC_ 0003"

[710] Siehe auch „Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder", S. 2010f..

Abb. 178 – VL UA 6/1-555, 583 „DSC_ 00018"

Übermittelt wurde in diesem Zusammenhang auch ein Erkenntnisbericht des AfV vom 5. Februar 2019, welcher indes mit dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch" versehen wurde.[711] Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 übermittelte die Landesregierung indes einen Bericht des TLKA vom 4. Februar 2019 (verteilt als VL UA 6/1-470), worin erläutert wurde: „Das ‚Pogromly'-Spiel, eine veränderte antisemitische Version des bekannten Gesellschaftsspiels Monopoly, wurde im Januar 1998 bei der Garagendurchsuchung Nr. 5 als auch in der Durchsuchung der Wohnung von Beate Zschäpe durch das TLKA sichergestellt. [...] Am 26.01.1998 wurden in der Bombenwerkstatt (Garage Nr. 5) unter der laufenden Nummer 18 „erarbeitete Vorlagen für ein Spiel mit Namen Pogromly" sichergestellt [...]. Dieses Asservat wurde am 01.11.19992 der Staatsanwaltschaft Gera zur Asservierung übergeben. Nach hiesiger Kenntnis wurde dieses Asservat dort bereits im Jahr 2005 vernichtet. In der Wohnung von Beate Zschäpe wurde ebenfalls am 26.01.1998 [...] ein „Progromly (Spiel) mit 60 Karten" erfasst. Zu diesem Asservat wurde ein neues Strafverfahren wegen des Verdachts der Volksverhetzung gegen Beate Zschäpe [...] eingeleitet [...] und diesem als Asservat beigefügt. Dieses Ermittlungsverfahren wurde am 14.12.1998 der Staatsanwaltschaft Gera im Original mit dem Asservat übergeben [...]. Das TLKA ist seit 1999 nicht mehr im Besitz eines solchen Spiels. [...] Aufgrund der Aktenlage kann festgestellt werden, dass mindestens das in der Wohnung von Beate Zschäpe sichergestellte Exemplar durch die Polizei hinsichtlich seiner strafrechtlichen Relevanz **2148**

[711] Vgl. dazu auch das Schreiben der Landesregierung vom 8. Februar (verteilt als Kenntnisnahme zu VL UA 6/1-555, 566).

bewertet wurde. Dies führte bereits im März 1998 zur Feststellung eines Anfangsverdachts der Volksverhetzung und damit zur Einleitung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens. Eine darüber hinausgehende Auswertung [. . .] ist im TLKA nicht aktenkundig."

2149 Die Tonträger oder anfangs DVDs seien ganz normal mit der Post gekommen und dann gesichtet worden, berichtete der Zeuge **H. R.**. Zumeist habe die Sachbearbeiterebene entschieden, ob die CD am Arbeitsplatz zur weiteren Bearbeitung bleibt oder am schriftlichen Vorgang, dann gingen sie in die Registratur. Das seien die beiden gängigen Wege gewesen. Es habe also im Prinzip zwei Ablagen gegeben: einmal die Registratur und einmal den Arbeitsplatz. Zur Archivierung hätten die Tonträger (DVDs, CDs) keine eigene Registriernummer erhalten, sondern wären an dem schriftlichen Vorgang verblieben und seien „quasi z.d.A. geschrieben worden". In dem Schreiben, welches Bestandteil des schriftlichen Vorgangs gewesen sei, seien die Anlagen – und damit der Tonträger – ja aufgeführt gewesen. Eine hiervon separate, zentrale „Liste" habe es nicht gegeben. Der Tonträger sei nur Bestandteil der Akte gewesen. Für den Bereich Musik seien sie in den Jahren 2003 bis 2008 zu dritt gewesen und hätten alle drei oder auch andere Kollegen Zugriff „auf diese Arbeitsplatzablage" gehabt. Auch hätten sie sich untereinander ausgetauscht. Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge: Die CD-Sammlung dürfte mehrere Hundert Exemplare umfassen und sei „im Musikbereich" untergebracht. Daneben gebe es noch eine Aktenablage in der Registratur. Weil es dann zu viel und schwer zu handhaben gewesen sei, habe man die Tonträger der schriftlichen Akte entnommen, „vermutlich auch draufgeschrieben, wo der Ursprung ist" und sie extra abgelegt. Die Original-CDs seien der Akte komplett entnommen worden – in der Akte sei auch keine Kopie verblieben – mit dem Verweis, dass diese CD der Akte mit dem Aktenzeichen X entstamme, um sie auch vielleicht wieder zurückführen zu können, und seien dann „in diesem Verwahrgelass (Panzerschrank) in der Registratur gelandet" (welches der Zeuge nicht kenne). Eine digitale Sicherung der CD-Inhalte existiere nicht. Im Falle einer Beschädigung sei folglich der Inhalt nicht mehr verfügbar. Eine Kopie einer CD sei nur dann gefertigt worden, wenn die CD an das LKA weitergereicht wurde. Die Transkriptionen seien beim jeweiligen Aktenvorgang verblieben (und nicht etwa zentralisiert registriert worden). Bei Mehrfach-Relevanz sei die CD und eventuelle Transkriptionen in dem Ordner „Band" und der Rest, der auf den Vertrieb hindeutet, in dem Ordner „Vertriebe" verblieben. Auf Frage, ob es im Amt einen Musikordner gebe, in welchem die kompletten Informationen gebündelt vorhanden seien, bejahte dies der Zeuge, der Aktenzeichen-Code für Musik sei 2-9-3, wieviel Akten dies umfasse, wisse er nicht. Die CDs, die in der Arbeitsplatzablage lägen, seien sofort greifbar, die Texttranskriptionen befänden sich in den Akten mit dem Teilcode 293.

2150 Ob alle Tonträger der Thüringer Bands abgehört und ausgewertet wurden, konnte der Zeuge **H. R.** auf Nachfrage nicht beantworten. Er habe dies jedenfalls nicht getan, im Übrigen müsste man jeden einzelnen seiner Kollegen dazu befragen. Zutreffend sei, dass sie zu dritt für die Musik zuständig gewesen seien. Die eingegangenen CDs seien

„von oben nach unten“ durchgereicht worden. In der Regel habe der Sachbearbeiter entschieden, ob und wie die einzelne CD ausgewertet wurde, nur gelegentlich sei sie von einer Bearbeitungsanweisung begleitet worden. Zumeist habe sich der Sachbearbeiter an der Benennung der einzelnen Titel orientiert und dann entschieden, ob er sie anhört oder gar den Text transkribiert („also ich habe nicht permanent Musik gehört“). Auf Vorhalt, dass man bei „ungefähr zehn bis zwölf Neonazibands im damaligen Zeitraum“, die jeweils maximal ein Album pro Jahr veröffentlicht hätten (plus die Sampler, auf denen sich oft Titel der erschienenen Alben befänden) auf eine ungefähre Titelanzahl von 120 bis 180 im Jahr komme, verbunden mit der Frage, ob die „im Gesamten“ gehört worden oder nicht gehört worden seien, bestätigte der Zeuge zunächst die Richtigkeit der Hochrechnung, vermochte jedoch die Frage nicht zu beantworten. Er selbst habe vier bis fünf CDs insgesamt angehört, von denen er eine – auf ausdrückliche Anweisung, deren Grund ihm nicht mehr erinnerlich sei, hin – habe verschriftlichen müssen.

2151 Während seiner Zuständigkeit für den Bereich der HNG habe es eine HNG-Akte gegeben, worin sich die Ausgaben der HNG-Nachrichten befunden hätten, so der Zeuge **R. W.**. Seiner Erinnerung nach habe er sog. Sammelvorgänge mit einem entsprechenden Deckblatt mit der Angabe aller Bestandteile und für Thüringen relevanter Informationen angelegt. Danach befragt, ob es beim TLfV eine Auflistung der Thüringer Neonazis im Zusammenhang mit der HNG gegeben habe: Dies hätten sie sich vermerkt, eine Tabelle habe er indes nicht geführt. Vielmehr hätten sie (spätestens ab 1999) ein elektronisches System (Arbeitsdatei) neben NADIS (Hinweisdatei) gehabt, wo man entsprechendes (Strukturen oder Personen) hätte herausfiltern können. Jetzt gebe es NADIS, aber damals sei dies jedoch getrennt, d. h. NADIS eine reine Fundstellendatei gewesen und daneben habe es besagte Datenbank nur für Thüringen gegeben, erläuterte der Zeuge dazu. Er habe alle Informationen zusammengefasst, entsprechende Inhalte analysiert und dort dokumentiert. In dem elektronischen System habe man dann relevante Sachverhalte verarbeitet und eingestellt, später bestätigend: es sei eine Personendatenbank, die von den Auswertern befüllt worden sei (ob diese noch vorhanden sei, wisse er indes nicht). Jene enthalte keine Analysen, aber die Einzelinformationen, aus denen man Analysen fertigen könnte.

2152 Danach befragt, wie und wo im TLfV Zeitschriften oder Veröffentlichungen der rechten Szene – Fanzines und CDs – die man in der Auswertung bearbeitet habe, gelagert wurden, bekundete die Zeugin **K.**: Da sie für die Themen „Fanzines und CDs“ nicht zuständig gewesen sei, könne sie nur etwas zu dem Bereich sagen, für den sie zuständig gewesen sei, d. h. Bearbeitung der NPD und der „Jungen Nationaldemokraten“. In diesem Bereich habe man Asservate, etwa verschiedene Publikationen, je nachdem, bei wem sie eingetroffen seien, im Referat in Umlauf gegeben, dann habe jeder nach seiner Zuständigkeit seine Durchsicht auf Dinge, die im Rahmen seiner Zuständigkeit lagen, übernommen und dann daraus Ablichtungen oder Vermerke gefertigt, die dann in der jeweiligen Sachakte des Sachbearbeiters eingebracht worden seien. Das Ursprungsdokument, beispielsweise die

„Deutsche Stimme“, sei einer Arbeitsplatzablage bei dem jeweiligen Sachbearbeiter am Arbeitsplatz zugeführt worden.

2153 Gefragt, welche Materialien ihr zur Verfügung gestanden hätten, berichtete die Zeugin **M. R.**, dass es mit dem Internet (und damit mit dem Zugang zu Veröffentlichungen im Internet) im AfV „immer schwierig“ gewesen sei. Es habe nicht jeder einen Internetzugang gehabt, damit habe es schon einmal angefangen. Aber es habe sich dann mit der Zeit gebessert, man sei wirklich bemüht gewesen, dass es ein gängiges Arbeitsmittel werde. Anderes Material seien öffentliche Zeitschriften und Zeitungen gewesen – sonstige Materialien fielen ihr jetzt nicht ein. Auf Rückfrage, wie das TLfV diversen regelmäßig erscheinenden Zeitschriften der extrem rechten Szene, die auch für Thüringen relevant sind, erhalte, erwiderte die Zeugin, dass sie nicht konkret wisse, wie die Zeitschriften, die sie einmal bekommen habe, ins Haus gelangt seien – dies sei alles über die Beschaffung gelaufen. Es habe ja auch von der NPD Zeitungen in Form von Regionalzeitungen gegeben, jene seien dem Regionalsachbearbeiter gegeben worden, welcher diese durchgeschaut und evtl. einem anderen Mitarbeiter zur Kenntnis gegeben habe, sofern etwas für ihn Relevantes darin war. Man habe sich das, was für einen wichtig gewesen sei, herausgefiltert und dann entweder vermerkt oder aufgrund dessen Ermittlungen angestellt. Befragt nach der Existenz eines Archivs im AfV, in dem diese Zeitungen, die über die Jahre im Amt eingegangen sind, eingesehen werden könnten, bekundete die Zeugin, dass sie die Zeitungen jetzt in der Registratur des AfV vermuten würde, ob es darüber hinaus noch Lagermöglichkeiten oder Lagerorte gibt, konnte sie nicht sagen.

2154 Danach befragt, unter welchen Umständen die beigebrachten Materialien, wie z. B. CDs, Fanzines, Magazine und Informationsdaten, an den Bereich der Auswertung weitergereicht werden, berichtete der Zeuge **R. M.**: Grundsätzlich erhalte die Auswertung alle Anlagen, soweit sie von anderen Ländern kommen, es sei denn, jene seien direkt an die Beschaffung gesteuert (etwa aufgrund einer Werbungssache). Sofern ein V-Mann-Führer bei einem Treff derartige Anlagen erhalte, hefte er jene an seinen Bericht und sollte diese entsprechend – über den Vorgesetzten, d. h. den Leiter Beschaffung – mit an die Auswertung übergeben, weil dieser entscheide, was relevant sei. Erhaltene Materialien wie Zeitschriften, CDs usw., würden sich also normalerweise als Anlage bei dem entsprechenden Vorgang, etwa eine Deckblattmeldung oder eine Mitteilung, befinden. Auf Vorhalt, dass sich in den Akten mehrfach Deckblattmeldungen finden würden, die auf CDs und Flugbättern in der Anlage verweisen, jene sich aber nicht dort befänden, könne er dazu nichts sagen. Ein spezielles Archiv, in dem man derartiges Material gesammelt habe, habe es nicht gegeben (mittlerweile müssten indes Akten, die ausgesondert werden, dem Landesarchiv angeboten werden). Möglicherweise habe der damals zuständigen Sachbearbeiter die CDs in seinem Schrank abgelegt. Dann sollte aber ein entsprechender Vermerk in dem Vorgang sein. Normalerweise müsse der damals zuständige Sachbearbeiter wissen, wo sich entsprechende Anlagen befinden. Zur Frage, ob im Zweifelsfall mehrfach dieselben

Dinge besorgt worden seien: Dies würde keinen Sinn machen, da normalerweise die Auswertung vorgebe, welche Schriften besorgt werden sollen. Im Rahmen seiner Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich NPD sei es möglich gewesen, dass bei Deckblattmeldungen von V-Männern des TLfV bzw. anderer Ämter als Anlagen auch Flugblätter und CDs dabei waren.

2155 Mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 (verteilt als VL UA 6/1-540) teilte die Landesregierung zur Frage, wie im Amt für Verfassungsschutz das Verfahren der Registrierung und Archivierung von gegenständlich zu den Akten/Vorgängen genommene „Asservaten“ (z. B. CDs) geregelt ist und wo solche „Asservate“ aufbewahrt werden, mit, dass bislang kein separates „Asservatenverzeichnis“ geführt worden sei. Die zu einem Vorgang vorliegenden Unterlagen und gegenständlichen Anlagen (z. B. CDs) seien in einer gemäß Aktenplan erstellten Sachakte erfasst und aufbewahrt (worden). Die Aufbewahrung von Anlagen außerhalb von Sachakten erfolge dann, wenn zum einen die Beschaffenheit der Anlage eine Ablage in der Sachakte (z. B. VHS-Videokassette, z.T. auch CDs) nicht zulasse. Dann werde die Anlage zentral in der Registratur des AfV aufbewahrt. Zum anderen dann, wenn der zuständige Sachbearbeiter die Anlage für die Vorgangsbearbeitung über einen längeren Zeitraum benötige. Dann werde diese zwecks jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit in seinem Verwahrgelass aufbewahrt.

2156 Mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-467 wurde die Landesregierung u.a. ersucht, Auskunft darüber zu erteilen, welche Periodika, Fanzines, Flugschriften/ideologische Grundlagenliteratur (Manuskripte, Monographien), Tonträger und Anleitungen zum Bau und Verwendung von Waffen und Sprengstoff aus der extrem rechten Szene der Auswertung im Landesamt für Verfassungsschutz in der Zeit von 1995 bis zur Enttarnung des NSU im November 2011 unter Angabe der jeweiligen Quelle (Eigenbeschaffung, Beschaffung über Vertrauensleute und sonstige geheime Informantinnen und Informanten, Übergabe durch andere Sicherheitsbehörde des Bundes, der Länder oder des Landes Thüringen) zur Verfügung standen sowie die benannten beauskunfteten Asservate und Unterlagen vorzulegen. Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 (verteilt als VL UA 6/1-507) teilte die Landesregierung u.a. mit, dass das AfV im Ergebnis der Prüfung der zutreffenden Aktenlage berichtet habe, dass sich Erkenntnisse zu dem Beweisgegenstand aus dem Aktenbestand von ca. 1.600 Ordnern ergeben würden, die bereits dem 1. Untersuchungsausschuss der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtags vollständig und ungeschwärzt sowohl in Papier- als auch elektronischer Form übergeben worden sind. Hinzu komme ein Aktenbestand von ca. 100 Ordnern, der den Ausschussmitgliedern im Wege des sog. „Haarbergverfahrens” zur Verfügung stünde. Den dazumal übergebenen und zugänglichen Ordnern sei ein Inhaltsverzeichnis beigefügt worden, in dem die jeweilige Bezeichnung der Sachakte aufgeführt war, nicht jedoch eine Auflistung aller in der Sachakte befindlichen Schriftstücke oder Gegenstände. Gegenstände, die dem AfV zugehen, würden nicht in einem „Asservaten- oder gesonderten Verzeichnis“ erfasst oder registriert werden, da diese, wie etwa im polizeilichen oder

strafprozessualen Sinne, nicht der Beweisführung dienten. Sie würden lediglich als Anlage von Deckblattmeldungen zu den Sachakten genommen. Zu der Frage, ob sich neben den, dem Untersuchungsausschuss bereits vorliegenden Ton- und Datenträgern, ggf. noch weitere bislang nicht übergebene Beweismittel dieser Art beim AfV befinden, sei darauf hinzuweisen, dass sich weitere CDs bei den Akten befinden, die im sog. „Haarbergverfahren" zur Verfügung stünden. Mit Schreiben vom 25. Januar 2019 (verteilt als VL UA 6/1-564) übergab die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss zwei Listungen zu Ton- und Datenträgern mit rechtsextremistischem Inhalt und teilte mit, dass durch das AfV insgesamt 678 Ton- und Datenträger mit rechtsextremistischem Inhalt erfasst worden seien, wobei es sich überwiegend um CDs, jedoch auch Musikkasetten oder andere Datenträger handele. Die in den Listungen aufgeführten Ton- und Datenträger könne man im Allgemeinen keiner Akte des AfV zuordnen, weil ein entsprechender Hinweis darauf nicht enthalten sei. Dies sei lediglich im Einzelfall umgekehrt möglich, wenn die Akte bzw. ein dort enthaltendes Aktenstück einen Verweis auf einen Ton- oder Datenträger enthalte. Die benannten Ton- und Datenträger konnten durch die Abgeordneten beim AfV gesichtet und gehört werden.

(e) Informationsaustausch mit anderen Phänomenbereichen, insbesondere dem Bereich „Organisierte Kriminalität"

2157 Danach befragt, ob es möglich gewesen sei, Verknüpfungen zu anderen Bereichen des Verfassungsschutzes zu erkennen, erläuterte der Zeuge **Lang**: Es wäre besprochen worden, wenn es Erkenntnisse zu anderen Deliktsbereichen bzw. Aufgabenbereichen gegeben hätte. Er bestätigte indes die Möglichkeit, dass den Mitarbeitern im Bereich „OK" durch fehlenden Austausch Informationen fehlten, die zum Erkennen von Zusammenhängen notwendig gewesen wären. Allerdings habe es „Gespräche" und Diskussionen unter den Mitarbeitern gegeben. Jedoch verneinte der Zeuge die Frage, ob es ein institutionelles Zusammenarbeiten von den zuständigen Mitarbeitern, beispielsweise im Bereich der Auswertung für „OK" und Rechtsextremismus, gegeben habe. Es habe dagegen einmal pro Woche eine Besprechung der Abteilungsleiter gegeben, bei der Sachverhalte besprochen wurden, auch im Vorfeld der sog. Sicherheitslage, die einmal in der Woche im Ministerium durchgeführt worden sei, wo auch relevante Informationen zusammengetragen worden seien. Da sei „schon das eine oder andere an Informationsaustausch gelaufen". Wenn die Abteilungsleiter keine Kenntnis von Informationen hatten, so habe es auch die Möglichkeit gegeben, dass die Referatsleiter miteinander sprechen, ohne dass dies institutionalisiert gewesen sei. Es gebe einen Informationsaustausch auch auf Arbeitsebene, der nicht immer vom Abteilungsleiter legitimiert werden müsse. Er, so der Zeuge, komme „spätestens dann ins Geschäft", wenn es um verdeckte Informationen ging. Im Rahmen des Quellenschutzes wurde es auch von ihren („unseren") Juristen geprüft und das letzte Wort habe der Präsident gehabt.

Zwischen den Bereichen Rechts und Organisierte Kriminalität habe es keinen „turnus- **2158**
mäßigen Informationsaustausch“ gegeben, der Informationsaustausch sei indes über die Abteilungsleitung gewährleistet gewesen, so der Zeuge **Seel**. Es habe im TLfV eine wöchentliche Abteilungsleiterrunde, geleitet vom Präsidenten, gegeben, in der man alle wesentlichen Sachen besprochen habe. Wenn es im Einzelfall Erkenntnisse, Nachrichten, Informationen o.ä. im Rahmen der Analyse der Referate „OK” oder Rechtsextremismus gegeben hat, dann hätten die entsprechenden Sachbearbeiter diese über den Abteilungsleiter zeitnah zur Verfügung gestellt. Dies sei indes „relativ selten“ gewesen. Einmal habe es eine „Information von Rechts nach OK“ im Rahmen einer G-10-Maßnahme gegeben, die sich jedoch („auf unserer Seite“) nicht verdichtet habe. Er, so der Zeuge, wolle nicht ausschließen, dass Informationen von Treffberichten weitergegeben worden wären, dass sei aber die „absolute Ausnahme“ gewesen. Unter der Amtsleitung von Herrn Sippel sei der Informationsaustausch im TLfV gut gewesen.

Wenn es eine Überschneidung gegeben habe (der Zeuge **ORR Fr.** nannte als Beispiel, **2159**
wenn jemand aus dem rechten Bereich als Türsteher oder Rocker gewirkt habe), hätten sie das für Organisierte Kriminalität zuständige Referat 42 des TLfV informiert. Jenes habe sich meist mit Rockern, d. h. Personen mit Motorrädern, die ihr Geld im Haupt- oder Nebenerwerb über Prostitution o.ä. verdient hätten, beschäftigt. Dabei habe es auch Personen gegeben, die etwa bei Veranstaltungen als Türsteher aufgefallen wären. Wenn es Rechtsextremisten in Rockerstrukturen gegeben habe, so habe man derartige Bezüge sicherlich bei Einzelpersonen in entsprechenden Lagebildern bzw. Zusammenstellungen über die Personen aufgeführt. An eine Analyse in dem Zusammenhang, dass mehrere Personen der rechten Szene Thüringens in Rockerstrukturen übergegangen seien, oder eine (schriftliche) Zusammenarbeit mit dem Referat 42 dahin gehend, könne er sich nicht erinnern.

Danach befragt, ob man Fälle mit Berührungspunkten zum Bereich der „OK” abgegeben **2160**
oder gemeinsam weiterbearbeitet habe, berichtete der Zeuge **ORR Fr.**: Erkenntnisse hätten sie meist durch die Polizei erhalten, eigene Erkenntnisse hätten sie wenige gehabt. Wenn es Erkenntnisse dahin gehend gegeben habe, dass ein Rechtsextremist im Bereich der organisierten Kriminalität tätig ist, habe man entsprechende Daten in die damalige „Personenarbeitsdatei“ (PAD) speichern können. Die PAD habe von verschiedenen Referaten abgerufen und bearbeitet werden können. Sofern man Lagebilder erstellt habe, wurden derartige Hinweise mit erwähnt. Weiter nach der Personenarbeitsdatei (PAD) befragt: Wenn sie Erkenntnisse beispielsweise dahin gehend bekommen hätten, dass eine Person im Bereich Rechtsextremismus im Zusammenhang mit „Stahlpakt“ aufgetaucht wäre, dann hätten sie dies nicht in die Datei hineingeschrieben, sondern hätten die Erkenntnisse an das zuständige Referat 42 weitergegeben, welches die Information dann in der PAD gespeichert hätte, weil jenes die Information auch nähe habe klassifizieren können. Es sei dann aber gemeinsam an dieser Datei gearbeitet worden.

2161 Danach befragt, ob es *keine* Zielsetzung gewesen sei, speziell nach Verknüpfungen zwischen rechtsextremem Bereich und der organisierten Kriminalität zu prüfen: Dafür habe es die Personenarbeitsdatei gegeben, die alle Personen, die „in extremistischer Hinsicht in Thüringen auffielen“, gespeichert gehabt habe, so der Zeuge **ORR Fr.**. In diesem Zusammenhang wäre dann über Personenidentität aufgefallen, dass eine Person zwei Aktenzeichen hat bzw. in verschieden Bereichen tätig ist. Ob man im Bereich „OK” in Thüringen Zugänge gehabt habe, wisse der Zeuge nicht. Bei den wenigen Zugängen des TLfV hätten sie immer nachgefragt. Indes habe es die Hausleitung abgelehnt, Quellen im Bereich der Organisierten Kriminalität zu führen, weil diese sich in vielfacher Hinsicht hätten strafbar machen können. Es sei nicht Ziel der Hausleitung gewesen, Quellen zu führen, die dann vom Bereich Rechtsextremismus auch noch in den Bereich Organisierte Kriminalität gehen.

2162 Ob Mitteilungen zu etwaigen Verbindungen direkt aus dem Bereich „OK” in den Bereich Rechtsextremismus im TLfV erfolgt seien, könne er nicht mehr erinnern, wolle es aber nicht ausschließen, äußerte der Zeuge **L.**. Wenn dort Erkenntnisse angefallen sind, wäre ihm, so der Zeuge weiter, das dann auch berichtet worden. Nach etwaigen Anweisungen, besonders auf derartige Überschneidungen zu achten, befragt: Dass es Überschneidungen gegeben habe, sei augenfällig gewesen und auch vom Referat „OK” berichtet worden, sofern dort Erkenntnisse angefallen sind. Sie hätten derartige Informationen aber auch aus „eigenem Aufkommen“, etwa offenen Quellen oder aus nachrichtendienstlichem Aufkommen, erfahren können, sodass man den Bereich Rechtsextremismus im TLfV nicht gesondert darauf hinweisen habe müssen. Danach befragt, könne er nichts zur Anzahl der VP im Bereich „OK” sagen. Ob es VP gab, die im Bereich „OK” und im Bereich Rechtsextremismus aktiv waren, könne er nicht erinnern. Es habe indes Meldungen gegeben, die beide Bereiche betroffen hätten.

2163 Nach Absprachen mit dem Referatsleiter 42 oder auch Referenten aus dem Bereich „OK” zu einzelnen Sachverhalten während seiner Tätigkeit im Referat 20 befragt: Institutionell habe es keine Besprechungen gegeben, jedoch anlassbezogen und informell, konkrete Sachverhalte könne er indes nicht nennen, gab der Zeuge **L.** an. Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit Anfang 2012 habe es indes weniger derartige Besprechungen gegeben, weil man in der Hauptsache NSU-Aufarbeitung betrieben habe, sodass diese Angelegenheiten dann in den Hintergrund gerückt wären. Wenn sich Neonazis in Rockerstrukturen bewegt haben, hätte dazu eine Information des Referats 42 an sein Referat 20 gehen müssen. Ob Informationen hinsichtlich Andrè Eminger und Stahlpakt in seinem oder dem Referat 42 aufgelaufen seien, könne er nicht mehr sagen, indes hätten diese auch vom Referat 42 laut Geschäftsordnung des TLfV an sie übermittelt werden müssen. In der Regel geschehe so etwas schriftlich. Beispielhaft nannte der Zeuge den Vorgang bei der Entstehung eines Deckblattes, welches über den Bereich Rechtsextremismus laufe, wobei eine Kopie erstellt und diese zur entsprechenden Akte genommen werde, und dann zurück

in den Organisationsteil gehe, der das Deckblatt erzeugt hat.

2164 Während seiner Tätigkeit im Referat 20 habe er keinen Kontakt mit dem Referat 42 gehabt, an ein Treffen mit dem Referatsleiter in dieser Zeit könne er sich nicht erinnern, so der Zeuge **C. W.**. Die Frage einer Verbindung zwischen „OK" und rechtsextremen Gruppen oder Personen sei nicht regelmäßig diskutiert worden, indes habe es sehr wohl Diskussionen und Austausch zwischen den Arbeitseinheiten „OK" und Rechtsextremismus, auch unter Einbeziehung der Amtsleitung, gegeben, auch weil diese Frage gelegentlich von außen an das TLfV herangetragen worden sei. Indes hätten die Erkenntnisse beider Bereiche zum selben Ergebnis geführt, d. h. die Kollegen aus dem Bereich „OK" hätten ebenfalls festgestellt, dass Personen, die in Rockerstrukturen übergesiedelt seien, ihre rechtsextremistischen Aktivitäten eingestellt hätten. Beim Fall Unterwellenborn habe es sicherlich eine Zusammenarbeit mit dem Referat 42 gegeben, Konkretes dazu könne er nicht mehr sagen. Im Einzelfall hätten die jeweilige Sachbearbeiter zusammengearbeitet. Wenn es solche Absprachen mit dem Referat 42 gegeben habe, müssten diesen von Herrn M. St. durchgeführt worden sein. Die Sachbearbeiter würden eigenständig referatsübergreifend arbeiten, „wenn diese Zusammenarbeit als normal angesehen" werde. Ähnlich habe es eine Zusammenarbeit und Absprachen auf Sachbearbeiterebene mit der damaligen Beschaffungsabteilung gegeben. Danach befragt, ob der Referatsleiter von der Absprache über einer Zusammenarbeit, konkret zu Unterwellenborn, Kenntnis hätten haben müssen, bejahte der Zeuge, konnte sich indes an eine solche Absprache nicht erinnern.

2165 Zum Ende ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet „Rechtsextremismus" [Ende 2002] habe es eine Information dahin gehend gegeben, dass sich Mitglieder des THS im „Blue Velvet" aufhalten würden („gehen dort ein und aus"), berichtete die Zeugin **A. L.**. Diese Information hätten sie im Gebiet „Rechtsextremismus" gar nicht bearbeiten dürfen, weil das mit politischen rechtsextremistischen Aktivitäten nicht mehr viel zu tun gehabt habe. Sie hätten die Information im Zusammenhang mit der Gründung des Gebiets „Organisierte Kriminalität" im TLfV zurückgehalten (Zeitraum „Wochen") und es dann dem Bereich „Organisierte Kriminalität" übermittelt, weil die Mitarbeiter dort die Möglichkeit gehabt hätten, das unter den entsprechenden Aspekten noch weiter aufzuarbeiten. Über den weiteren Fortgang könne sie nichts sagen.

2166 Zugriff auf OK-Akten habe sie nicht gehabt, sie habe in diese nur dann Einsicht bekommen, wenn sie konkret die Sachbearbeiterin darauf angesprochen habe und nur in dem Umfang, was diese ihr gezeigt habe, so die Zeugin **M. R.**. Der Austausch sei hauptsächlich mündlich gelaufen („dass man jetzt konkret ein Stück rausholt und sagt „hier", ist eigentlich eher nicht").

(f) Informationsaustausch mit dem Thüringer Landeskriminalamt sowie anderen Strafverfolgungsbehörden

2167 Er, so der von 1996 bis 1998 als Referatsleiter 22 im Bereich Auswertung des TLfV und bis Ende 1999 im TLfV tätige Zeuge **Schr.**, habe im Detail keine Kenntnis über Gruppen und Personen der rechten Szene gehabt. Meldungen über Veranstaltungen, Bands und Lieder seien von Quellen gekommen und an das TLKA übergeben worden. In Hinblick auf Liedtexte rechter Bands nach dem Informationsfluss zur Polizei befragt: In der Regel seien die Informationen (z. B. auch Musikaufnahmen oder Meldungen zu Auftritten, Veranstaltungen, Anmeldern) schriftlich an die Polizei weitergegeben worden, es sei denn man habe die Information zu den Auftritten selbst erst ein/zwei Stunden vor Beginn erfahren. Man habe das wöchentlich mit der Soko Rex bzw. dem Nachfolger des LKA besprochen.

2168 Dem Zeugen **Schr.** wurde ein Auszug aus der sog. „Drillings"-Akte (Akte „Drilling", TLfV Bd. 3; S. 56f., VL UA 5/1-39) vorgehalten:

[handschriftlich] Über die handschriftlichen Verbesserungen wurde Hr. Od. fernmündlich informiert. 17.09.98 Nocken

[. . .]

Da bekanntermaßen enge Verbindungen zwischen
- Werner (SN),
- Probst (SN),
- Starke ~~(TH)~~, SN,
- Kapke (TH) und
- Lasch ~~(TH)~~ SN
bestehen, spricht einiges dafür, dass sich der Gesuchte in diesem Kreis befindet.

Probst will ihre eigenen Ausweispapiere zur Verfügung stellen. Das spricht dafür, dass sie um Hilfe gebeten wurde und damit nicht die Koordinatorin ist.
Werner hat nicht gesagt, dass er bereits Waffen beschafft oder geordert hat, sondern er hat mehr den Eindruck vermittelt, dass er jemanden suche, der Waffen beschaffen kann. Das konnte auf eine entsprechende Auftragsvergabe durch ihn hindeuten und schließt somit eine koordinierende Tätigkeit nicht aus.

Viel spricht aber für die Vermutung, dass einer der drei Thüringer Szeneangehörigen der Auftraggeber sein könnte, da diese ja auch in Südafrika gewesen sind. Das könnte der Vorbereitung eines Aufenthaltes gedient haben.

Soweit noch nicht geschehen, könnte eine Untersuchung der persönlichen Beziehungen oder Bindungen der Gesuchten oder eines/einer von ihnen zu Angehörigen der Thüringer Szene nützlich sein. [. . .]

Daraufhin teilte der Zeuge **Schr.** mit, dass er mit den Personen Probst und Werner damals **2169**
nichts zu tun gehabt habe. Dass Antje Probst ihre Ausweispapiere zur Verfügung habe stellen wollen, sei ihm zu dieser Zeit nicht bekannt gewesen, das habe er erst später erfahren. Das vorgehaltene Aktenstück und den genannten Herrn Od. kenne er nicht. Der Zeuge mutmaßte indes, dass das vorgehaltene Aktenstück von [dem LfV] Brandenburg stammen könne, da es in Potsdam eine Besprechung gegeben habe, bei denen ihnen (dem Zeugen Schr. und Herrn Nocken) eine Quellenmeldung vorgelegt worden sei, wonach es eine Waffenbeschaffung geben solle. In diesem Zusammenhang sei das erste Mal die Rede davon gewesen, dass „die drei“ in Besitz von Schusswaffen kommen könnten oder schon wären. Sie („wir“) hätten diese Information an die Polizei weitergeben wollen, indes hätten „die Brandenburger“ sie nicht freigegeben. Trotz fehlender Freigabe seien sie, der Zeuge Schr. und Herr Nocken, unmittelbar von Potsdam zum TLKA gefahren und hätten den dortigen damaligen kommissarischen Leiter Herrn Luthardt („abends um acht/halb neun“) darüber informiert, dass man damit rechnen müsse, dass in der Szene Schusswaffen auftauchen. Zwar hätten sie diesem nicht mehr sagen können (da die Quellenmeldung nicht freigegeben worden sei), indes hätten sie darüber informiert, das man an die Polizeibeamten vor Ort die Erkenntnis weitergeben könne, dass sie bei der Kontrolle von rechten Personen mit Schusswaffen rechnen müssten. Um jene Meldung könnte es sich bei dem Vorhalt handeln. Auf Vorhalt, dass es Streit darüber gegeben habe, ob jene Information an das TLKA gegangen sei, befragt, sei er sich über den ausgeführten Ablauf völlig sicher. Aufgrund der Information hinsichtlich der Waffen hätten sie in der Folge ihre Quellen gebeten, mit Blick auf mögliche Erkenntnisse über Waffenbeschaffung oder -weitergabe „vorsichtig nachzufragen“. Dies habe man bei „wesentlichen Dingen“ immer so gehandhabt.

Gefragt, ob seine Informationen oder die der Kollegen auch Versammlungsbehörden **2170**
zugearbeitet worden seien, verneinte der Zeuge **H. R.**, ihr erster Ansprechpartner sei „im Prinzip“ das LKA gewesen – dies sei eine klare Vorgabe gewesen. Man könne aber nicht sagen, dass sie quasi im Auftrag des Landeskriminalamts tätig geworden seien, es sei schon ein Geben-und-Nehmen-Verhältnis gewesen. Aber wenn sie Erkenntnisse hatten, seien sie nicht an die Versammlungsbehörde herangetreten, vielmehr seien sie in erster

Linie über die TIAZ miteinander verknüpft gewesen. Dort sei dies „kanalisiert und dann ans LKA weitergegeben“ worden. Es habe „zumindest wöchentlich diese Schaltkonferenz, am Donnerstag“ gegeben, aber genau könne er es nicht sagen, weil die TIAZ ja „im Keller“ sitze und der Zeuge etwas weiter oben. Aber er könne sich vorstellen, dass „da wöchentlich oder auch zweiwöchentlich oder anlassbezogen [...] Besprechungen stattfanden“. An so einer Besprechung sei er nicht beteiligt gewesen, da dies nicht „seine Ebene“ gewesen sei.

2171 Der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** verwies auf die sog. Regionalermittler: Diese seien eine Ermittlergruppe im TLfV gewesen, wobei insgesamt sechs Ermittler für eine PD eingeteilt worden seien, die zu deren jeweiligen Staatsschutz-Bereichen Kontakt gehalten habe. Ein Regionalermittler sei Herr Nei., zeitweise Ermittlungsgruppenleiter, Saalfeld-Rudolstadt oder Jena, gewesen; weitere Namen könne er nicht nennen.

2172 Das Referat habe äußerst intensiv mit der Polizei zusammengearbeitet, schilderte der Zeuge **ORR Fr.**. Die im Bereich der Skinheadmusik bzw. der sog. subkulturell geprägten Rechtsextremisten angefertigten Bandprofile habe man, sofern möglich, der Polizei (Staatschutz) zur Verfügung gestellt. Wenn es die Quellenmeldung eines Bundeslandes gegeben habe, die nicht herabgestuft werden konnte, habe man die Bandprofile ohne die entsprechende Quellenmeldung zur Verfügung gestellt. Auch für den Bereich der Kreisverbände der NPD hätten sie Zusammenstellungen angefertigt (indes sei dies für die Polizei weniger interessant gewesen). Ebenso hätten sie sich mit der Polizei ausgetauscht, wenn sie Erkenntnisse im Bereich Vertrieb rechtsextremistischer Musik bzw. CD-Produktion bekommen hätten. Man habe meistens Wege gefunden, um Erkenntnisse an die Polizei heranzutragen.

2173 Er habe sich als Referatsleiter im Bereich „Auswertung“ persönlich beinah wöchentlich mit Herrn Kol., Verbindungsbeamter aus dem Bereich Staatsschutz des TLKA, getroffen, so der Zeuge **ORR Fr.** weiter. Herr Kol. sei zuständig für alle (mündlichen) Informationen des TLfV zum Bereich „Rechts“ gewesen. Dies sei eine Art Nachfolge des ZEX gewesen, ein gemeinsames Zentrum mit zwei Polizisten im Haus des TLfV. Der dort begonnene Austausch habe dann nicht mehr institutionalisiert bei ihnen im Haus stattgefunden, aber der Austausch über persönlichen Kontakt (etwa 30- bis 35-mal im Jahr) sei weiter vorhanden gewesen. Danach befragt, wie lange Herr Kol. diese Funktion innehatte: Solange wie der Zeuge im Referat tätig war bis etwa 2008/2009. Ein weiterer Verbindungsbeamter im TLKA sei Herr Har. und eine weitere Person (bis etwa 2005/2006) gewesen. Auch die Sachbearbeiter hätten zu Mitarbeitern aus dem Bereich Staatsschutz des TLKA teilweise persönliche Kontakte gehabt, z. B. hinsichtlich der Übermittlung von Bandprofilen. Von den Sicherheitslagebesprechungen, die immer am Donnerstag im Innenministerium stattgefunden hätten, habe man beinah alle Polizisten des höheren Dienstes, die in diesem Bereich tätig gewesen sind, namentlich oder vom Gesicht her gekannt. Ob es im Bereich „OK” ebenfalls derartige Besprechungen gegeben habe, wisse er nicht.

Man habe zudem geschaut, ob es am Wochenende entsprechende Konzerte geben würde, fuhr der Zeuge **ORR Fr.** fort. Sie („wir“) hätten sich in diesem Zusammenhang intensiv mit der Polizei ausgetauscht: Freitags habe es eine Telefonschalte gegeben und wenn Konzerte angekündigt gewesen sind, habe es eine Wochenendbereitschaft gegeben. Sofern aus einer laufenden G-10-Maßnahme heraus der Ort eines Konzerts bekannt geworden sei, hätten sie dies bearbeitet und der Polizei weitergegeben. Herr Ste. sei damals (schon) Abteilungsleiter „Beschaffung“ gewesen. Wenn in diesem Bereich Erkenntnisse über Konzerte angefallen seien, dann habe Herr Ste. Herrn Kol. angerufen (meist kurzfristig am Wochenende). **2174**

Auf auszugsweisen Vorhalt einer Pressemeldung in der Thüringer Allgemeinen Zeitung vom 5. April 2005 zu einem Konzert („Lunikoff-Abschiedskonzert“) im April 2005 in Pößneck *(„Es gab vorab keine Hinweise des Verfassungsschutzes‘, begründete der Leiter der Polizeidirektion Saalfeld, Jürgen Höhn, die Panne: ‚Wenn wir gewarnt worden wären, hätten wir ganz anders reagieren können.‘“)*[712] erwiderte der Zeuge **Ste.**, dass dies ein Irrtum sei. An jenem Samstagmorgen habe er nicht die PD vor Ort, sondern das LKA, dort Herrn Kol. – sein Ansprechpartner beim LKA, welches die entsprechende PD dann zu unterrichten habe – informiert, da er eine quellengeschützte Information eines anderen Landesamtes bekommen habe. Er sei sich dabei hundertprozentig sicher, weil er zu diesem Vorgang eine Stellungnahme habe abgeben müssen und weil er den Staatsschutzleiter des LKA generell über Erkenntnisse zu Skin-Konzerten unterrichtet habe. Zu einer Auswertung des Konzerts durch das TLfV müsse man den Referatsleiter Herrn ORR Fr. in der Abteilung „Auswertung“ befragen. Jener habe damals eine Analyse gemacht, nachdem dem TLfV vorgeworfen worden sei, es habe die Polizei nicht gewarnt. Bei dem Konzert habe ein V-Mann eines anderen Landesamtes teilgenommen, eine Thüringer Quelle indes nicht. **2175**

Nach der Kommunikation mit den Polizeibehörden befragt, berichtete der Zeuge **R. W.**, dass sie „in Teilen sehr gut“ mit der Polizei zusammengearbeitet und auch ein entsprechendes Feedback bekommen hätten. Wenn etwa bei Durchsuchungen CDs sichergestellt worden seien, dann seien ihnen diese zur Vorlage gebracht worden. Es habe insofern ein Austausch stattgefunden. Für den Musikbereich sei die Zusammenarbeit gut gewesen. Man habe sich insofern gelegentlich, d. h. anlassbezogen, auch persönlich ausgetauscht (etwa „ein-/zweimal im Jahr“). Sofern er bei der Auswertung der Musiktexte verfassungsfeindliche bzw. strafrechtlich relevante Inhalte festgestellt habe, habe man dies an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben. Oft sei es der Fall gewesen, dass Bandes mit der Grenze zur Strafbarkeit kokettiert und sich an der Grenze bewegt hätten. **2176**

Der Schutz der Quelle stelle ein hohes Gut dar, weil Nachrichtendienste vorwiegend durch **2177**

[712] http://www.taz.de/!629686/ (Stand 15.07.2019).

Insider gute Informationen erlangen könnten, so die Zeugin **A. L.**. Der Quellenschutz habe für jeden Mitarbeiter eine hohe Priorität gehabt – bei jeder Information, die sie gehabt hätten, hätten sie „sehr gerungen“, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt sie diese hätten an die Polizei weiterleiten können. Die Vorgehensweise mit „VS Vertraulich – Quellenschutz“-eingestuften Informationen unter allen Umständen sehr sorgfältig auf ihre Weitergabemöglichkeit an die Polizei – auf welche Art und Weise auch immer – zu überprüfen, sei zu Beginn ihrer Tätigkeit im TLfV noch nicht verbreitet gewesen. Zu der Zeit seien Auswertung und Beschaffung noch nicht getrennt gewesen, V-Mann-Führer behielten sich die Entscheidung über das Ob und den Zeitpunkt der Weitergabe von Informationen aus dem Quellenbereich selbst vor. Nach der Trennung der Bereiche Auswertung und Beschaffung und in der Amtszeit von Herrn Sippel habe sich die Zusammenarbeit mit der Polizei zunehmend verbessert, fuhr die Zeugin fort. Ein Misstrauen vieler LKA-Beamter gegenüber dem Verfassungsschutz sei trotzdem bestehen geblieben, dieses Verhältnis habe sich erst allmählich mit den Jahren verbessert. Als sie Anfang 2012 das Amt verlassen habe, habe es dann eine weitestgehend solide Vertrauensbasis mit den Kollegen des TLKA gegeben.

2178 Sofern im Rahmen der Bearbeitung von Informationen strafbare Handlungen offenbar geworden sind, habe man (mündlichen) Informationsaustausch mit den entsprechenden Polizeidienststellen bzw. mit dem LKA als Ansprechpartner betrieben, erläuterte die Zeugin **K. B.**. Sie selbst habe entsprechende Anrufe getätigt, könne sich indes an einen konkreten Fall nicht erinnern.

2179 Der Austausch mit der Polizei zum Themenbereich NPD sei problemlos gewesen: Die Informationsweitergabe bzw. der Informationsfluss von der Polizei zu ihnen („uns“) habe funktioniert („normal und ausreichend“), teilte der Zeuge **R. M.** mit. Es sei meist um öffentliche Veranstaltungen, Mahnwachen oder Wahlkampfveranstaltungen gegangen. Im Rahmen der TIAZ gebe es donnerstags eine Wochenlage (Schaltkonferenz), woran er auch schon teilgenommen habe. Es gebe dazu einen TIAZ-Lagebericht im Vorfeld, dabei seien auch Dinge aus der vergangenen Woche mit dokumentiert. Ob und wann es in Hinblick auf die Protokollierung dieser Besprechungen Änderungen gegeben habe, konnte der Zeuge auf Nachfrage nicht beantworten. Im Zusammenhang mit bei einer Razzia bei Thorsten Heise im Oktober 2007 beschlagnahmten Tonbändern danach befragt, ob ihm jene in der Auswertung vorgelegen hätten und unter welchen Bedingungen Asservate und Informationen der Polizei in den Bereich der Auswertung des TLfV gelangen würden: Er, so der Zeuge, habe jene damals nicht erhalten und auch vom Inhalt nichts erfahren. Inwieweit Asservate aus Polizeimaßnahmen generell bei der Auswertung vorliegen – dazu könne er nichts sagen. Er habe von der Polizei Asservate aus Durchsuchungsmaßnahmen nicht bekommen.

Bei Bedarf habe man dem TIAZ zugearbeitet, so die Zeugin **M. R.**. Es habe zudem die wöchentliche Sicherheitslage stattgefunden, an welcher die Polizei beteiligt gewesen sei, dabei habe man regelmäßig Beiträge an die TIAZ übermittelt. **2180**

Ob die Information hinsichtlich des Andrè Eminger und Stahlpakt im Zuge der Aufarbeitung zum NSU etwa an den GBA oder das BKA weitergegeben wurde, vermochte der Zeuge **L.** nicht zu beantworten, ergänzte aber, dass dies, wenn derartige Erkenntnisse in den Akten enthalten waren, auch in einer Erkenntniszusammenstellung enthalten hätte sein müssen – von einer entsprechenden Anfrage hinsichtlich des Eminger gehe er aus. Insbesondere die Personen(abfragen) des GBA seien bundesweit gesteuert worden und jedes LfV oder das BfV hätten dann in ihrem Aktenbestand nach entsprechenden Personen gesucht und den Erkenntnisstand zu dieser Person übermittelt. Danach befragt, berichtete der Zeuge weiter, dass im Falle später aufkommender Informationen bei Relevanz für den Gesamtzusammenhang der Anfrage nachberichtet werde. Demnach sei davon auszugehen, dass, sofern derartige Erkenntnisse in den Akten erfasst sind, diese auch dem GBA bzw. dem BKA vorliegen. **2181**

(g) Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten

In der Regel habe Herr Nocken, teilweise Herr Roewer, auf Arbeitsebene auch er selber, so der Zeuge **Schr.**, Kontakt mit dem BfV gehabt. Fernmündlich informiere man meist den [dortigen] Referatsleiter bzw. bei V-Mann-Angelegenheiten den V-Mann-Führer. **2182**

Die Geldbeschaffung habe für „die drei“ eine sehr große Rolle gespielt, fuhr der Zeuge **Schr.** fort. Man habe ein Pogromly-Spiel verkauft, wovon das TLfV auch Exemplare aufgekauft und sie dem TLKA, dem BfV und [dem LfV] Sachsen aus Informationszwecken übergeben habe. Auf Nachfrage, weshalb man nur sieben Stück aufgekauft hätte: Bayern, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen usw. seien von dem Sachverhalt damals nicht betroffen gewesen, weil es bis dahin keine Hinweise, Quellenmeldungen etc. gegeben habe. Man habe immer die Länder über Quellenmeldungen informiert, die daran ein Interesse hatten – so hätten sie es auch in dem Falle dieses Spieles getan. Man habe gewusst, dass die drei im Raum Thüringen, Sachsen und Brandburg [aufhältig] gewesen sein sollen, sodass man die entsprechenden Behörden informiert habe. **2183**

Dem Zeugen **Schr.** wurde ein weiterer Auszug aus der sog. „Drillings“-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Bd. 1; S. 123, VL UA 5/1-39) vorgehalten, welcher ihm in Bezug auf die Meldung und die Person Er. Ta. indes nicht erinnerlich sein wollte: **2184**

[. . .]

Thüringer Landesamt
für Verfassungsschutz

[. . .]

Das BLfV teilt mit, dass Uwe Mundlos [. . .] gute Kontakte zu

Er. TA. (w.P.b.)

haben soll. Können diese Kontakte bestätigt werden und gibt es Hinweise auf eine mögliche Fluchthilfe für die drei Neonazis

Uwe BÖHNHARDT [. . .]
Uwe MUNDLOS [. . .]
und Beate ZSCHÄPE [. . .]?

Ich bitte um Übermittlung der aktuellen Adresse des Er. TA.. [. . .]

2185 Es habe Informationen zu Thorsten Heise von Tino Brandt gegeben – Heise sei durch ihn wegen eines möglichen Auslandsaufenthalts kontaktiert worden. In dessen Nähe habe Holger Gerlach gewohnt. Er, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** weiter, sei in diesem Zusammenhang mit Herrn Schr. zusammen bei einer Arbeitsbesprechung im LfV Niedersachsen in Hannover gewesen. Man habe um Amtshilfe hinsichtlich einer möglichen Obervation Gerlachs als mögliche Kontaktperson gebeten.

2186 Auf Frage, ob Arbeitsergebnisse auch an andere Behörden weitergereicht wurden, führte der Zeuge **H. R.** aus: Wenn Bezüge beispielsweise zum Saarland vorhanden waren, dann sei das Schreiben kopiert und verschickt, später dann auch elektronisch weitergeleitet worden – und zumeist eben auch an das BfV nach Köln. Mithin in den Verfassungsschutzverbund, je nachdem, welches Land involviert war, sei dieses Land dann angeschrieben worden. 2010 etwa sei der Zeuge konkret für die bundesweiten Demonstrationen zuständig gewesen und habe diesbezüglich Erkenntnisse gesammelt. Sie hätten die Länder angeschrieben, wenn sie Erkenntnisse hatten, seien aber auch von Ländern angefragt worden, ob bei ihnen Erkenntnisse bezüglich Mobilisierung und Teilnehmerzahl oder Anreiseabsichten (von Thüringer Personen) vorlägen. Umgekehrt hätten sie im Nachgang von Veranstaltungen in anderen Ländern, von den dortigen Ämtern Informationen darüber erhalten, dass dort bestimmte Thüringer Personen gesichtet worden seien; dies hätten sie dann für den Abschlussvermerk und Sammelvorgang verarbeitet.

Mitarbeiter des MAD seien gelegentlich im Bereich der Auswertung zugegen gewesen, so der Zeuge **R. W.**. Der MAD habe auch Auskunftsersuchen an das TLfV gerichtet, indes habe er, der Zeuge, nie im Zusammenhang mit Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe Kontakt mit dem MAD gehabt. Dem Zeugen R. W. wurde in diesem Kontext ein Vermerk aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 255, VL UA 5/1-39) vorgehalten: **2187**

> *[. . .]* *Erfurt, den 22.12.1999*
>
> *Vermerk:* *[. . .]*
>
> *USBV in Jena*
> *hier: Hinweis des MAD im Fall „Drilling“*
> *[. . .]*
> *Einer unbestätigten Quelleninformation vom 10.12.1999 zufolge seien die „Bombenbastler von Jena“ auf Kreta tot aufgefunden worden. Ein höherer LKA-Beamter aus Erfurt habe entsprechendes in der Bad Blankenburger Szene um BREHME / RO. / SCHAU. kolportiert. Der Beamte, ein „verdeckter Ermittler“, habe als Gymnasiast in Bad Blankenburg Bezug zum oben genannten Personenkreis [handschriftlich:] (gehabt)*
> *Ein Deckblattbericht zum Sachverhalt werde folgen.*
> *W [. . .]*

Diesen Vermerk habe er gefertigt und unterschrieben, führte der Zeuge **R. W.** daraufhin aus – an den Sachverhalt oder die genannten Namen könne er sich indes nicht mehr erinnern. Ausweislich des Vorhalts sei ein Telefonat von Herrn Zwei., V-Mann-Führer, geführt worden und er habe den Vermerk gefertigt und verfügt, Herr Zwei. habe abgezeichnet. Möglicherweise sei der Vermerk weiterhin von Herr Roewer („P“) und dem damaligen Abteilungsleiter, Herrn Nocken, abgezeichnet worden. Es sei ungewöhnlich, dass ein Gespräch mit dem MAD von zwei Personen geführt werde. **2188**

Es hätten sich zu jedem einzelnen Phänomenbereich („Rechts, Links, Ausländer“) ein- oder zweimal im Jahr im BfV die Abteilungsleiter „Beschaffung“ und „Auswertung“ der 16 Landesverfassungsschutzbehörden und des BfV zu dreitägigen Dienstbesprechungen getroffen, so der Zeuge **Ste.**. Demnach sei er, so der Zeuge weiter, an „inhaltlichen“ Tagungen der Abteilungsleiter „Auswertung“ nicht beteiligt gewesen, sondern an den Tagungen der Abteilungsleiter „Beschaffung“, jene hätten meist parallel stattgefunden. Im Rahmen der „Beschaffer-Tagungen“ habe man vor dem Hintergrund des aufgrund zu vieler V-Leute gescheiterten NPD-Verbotsverfahrens festgestellt, wie eng sie, die Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes, in die NPD eingebunden gewesen **2189**

seien und hätten in diesem Zuge festgelegt, „in Zukunft miteinander darüber zu reden, wer wann welchen Zugang eventuell braucht“. Der Zeuge sei zudem Mitglied der Arbeitsgruppe „Optimierungsmöglichkeiten beim Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei“ im Jahr 2002 in Stuttgart gewesen. Dabei habe er Herrn Meyer-Plath kennengelernt – bei der Tagung sei bekannt gewesen, dass dieser V-Mann-Führer gewesen sei.

2190 Es habe im Übrigen das „Prinzip der Abschottung zwischen BfV und LfV“ gegeben, stellte der Zeuge **Ste.** klar, d. h. das BfV habe dem TLfV nicht mitgeteilt, welche Quellen es geführt habe, insbesondere keine Klarnamen. Wenn das BfV Erkenntnisse zum Thüringer Heimatschutz gehabt habe, dann hätte es diese per Deckblattmeldung an die Abteilung „Auswertung“ des TLfV übermittelt. Die Deckblattmeldungen würden generell an die „Auswertung“ gehen, nicht zur „Beschaffung“.

2191 Es habe vereinzelt auch Erkenntnisse aus anderen Ländern gegeben, berichtete der Zeuge **ORR Fr.**. Es wären Beamte des österreichischen Nachrichtendienst aus Wien etwa 2005 bei ihnen gewesen. Mit jenen hätte sie die Veranstaltung „Fest der Völker“ in Jena bis zu dessen Beendigung beobachtet, wobei mindestens eine österreichische Band gespielt habe und auch österreichische Rechtsextremisten anwesend gewesen seien. Den Verwaltungsvorlauf dazu, etwa die Abstimmung über die Amtsleitung oder das BfV, kenne er nicht. Sicherlich hätten sie sich mit den österreichischen Kollegen über Führungsfiguren in der Szene und Ähnliches ausgetauscht. Später führte der Zeuge aus, dass dies der einzige ausländische Nachrichtendienstkontakt gewesen ist, der ihm erinnerlich sei.

2192 Sie hätten mit anderen Bundesländern, insbesondere den angrenzenden, oder dem BfV zusammengearbeitet, d. h. dass sie von dort Informationen mit Bezug zu Thüringen erhalten oder auch selbst erlangte Informationen entsprechend an die LfV oder das BfV übermittelt hätten, so der Zeuge **L.**. Als Beispiel, bei dem alle Bundesländer potenziell betroffen sein können, nannte der Zeuge die Gewinnung von Informationen über Anreisen zu rechtsextremistischen Veranstaltungen; dabei fände eine bundesweite Abfrage statt.

2193 Danach befragt, ob er bei Informationen allein entschieden habe, ob und an welche Verfassungsschutzbehörden sie weitergeleitet werden: Dies habe grundsätzlich er entschieden und abgeschickt (Postweg), es sei nicht über den Referatsleiter gegangen, schilderte der Zeuge **Z.**.

2194 Er habe von der Polizei Listen etwa über Konzerteilnehmer oder Kfz-Zeichen erhalten – sofern damit andere Bundesländer betroffen waren, habe er die Informationen an das BfV und die entsprechenden Landesämter weitergeschickt – jene hätten es, sofern Thüringen betroffen war, auch so gehandhabt, so der Zeuge **M. St.**. Ob bei Veranstaltungen Mitarbeiter anderer Dienste vor Ort waren, habe er im Vorfeld nicht gewusst. Mit dem BND habe es keine Zusammenarbeit gegeben. Vom MAD habe es gelegentlich Anfragen

zu Erkenntnissen über Bundeswehrangehörige bzw. zu Personen, die Grundwehrdienst leisten sollten, gegeben. Sofern dies der Fall war, habe er gelegentlich (etwa zwei bis fünf Mal im Jahr) den Befragungsbericht zur Kenntnis bekommen.

Sofern es mitteilungsbedürftige Sachverhalte gegeben oder das Bundesamt verschiedene Anfragen getätigt habe, habe man Informationen zu Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung dem Bundesamt bzw. anderen Landesämtern mitgeteilt, führte die Zeugin **K.** aus. Zur Bearbeitung „bundesweit bedeutsamer“ Veranstaltungen befragt: Es sei weitestgehend darum gegangen, wie viele Thüringer für die Veranstaltungen in dem jeweiligen Bundesland mobilisiert und wie viele Personen tatsächlich anreisen werden. Dies sei dem zuständigen Landesamt (unter Beteiligung des Bundesamtes) mitgeteilt worden, das für die Veranstaltung federführend zuständig gewesen sei, d. h. in dessen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung stattgefunden habe. Es sei auch um Gefährdungsanalysen gegangen und über das Berichtswesen sei auch über Teilnehmer informiert worden. Danach befragt, hatte die Zeugin als „reisefreudige Thüringer Rechtsextremisten“ die Personen Wohlleben und Schwer. (Vorsitzender des NPD-Landesverbandes und auch im Bundesvorstand vertreten) in Erinnerung. **2195**

Nach der Zusammenarbeit mit dem MAD und einem länderübergreifenden Informationsaustausch befragt, führte die Zeugin **K. B.** aus: Es habe einen Informationsaustausch zwischen Vertretern des MAD und dem Referatsleiter gegeben. Umgekehrt hätten sie bei Informationen, die den Zuständigkeitsbereich des MAD betroffen haben, jene dahin gesteuert, wobei es auch durchaus einen Rückfluss gegeben habe. Im Rahmen von Arbeitsberatungen seien Informationen ausgetauscht und sodann an die entsprechenden Länder gesteuert worden. Damals habe man sich Informationen überwiegend schriftlich übermittelt. Danach befragt, inwieweit es einen informatorischen Austausch mit dem Bereich der Auswertung im LfV Sachsen in Bezug auf Thomas Gerlach gegeben habe, wiederholte die Zeugin, dass es einen generellen schriftlichen Informationsaustausch gegeben habe, es habe aber auch telefonischen Kontakt gegeben. Man habe gegenseitig die entsprechenden Lagebilder vervollständigt und hätte somit entsprechende Maßnahmen, wenn sie notwendig geworden wären, einleiten können. Der Informationsaustausch sei in erster Linie schriftlich, mündlich oder per E-Mail erfolgt, zudem sei immer das Bundesamt mit beteiligt gewesen. Danach befragt, habe es auch Informationen über das Bundesamt gegeben, etwa von ausländischen Nachrichtendiensten oder auch im Fall von Einschätzungen des BfV, zum Beispiel im Fall des „Fest der Völker“ in Altenburg. **2196**

Im Zusammenhang mit der Kenntnisnahme von Daten aus IDF-Maßnahmen von Personen aus anderen Bundesländern und der Übermittlung der Informationen an die entsprechenden Bundesländer befragt, wie man beispielsweise Vernetzungen von Strukturen oder langfristige Verfestigungen von Beziehungen von neonazistischen Organisationen habe ermitteln bzw. wahrnehmen können, berichtete die Zeugin **K. B.**: Im Fall von IDFs aus **2197**

anderen Bundesländern habe man durchaus Rückschlüsse gezogen, etwa dahin gehend, ob Personen aus bestimmten Ländern stark vertreten sind oder ob Anreisende bzw. Teilnehmer aus anderen Bundesländern Führungskräfte der Szene waren, und versucht in den entsprechenden Lagebildern zu vermerken, ob ein Beobachtungsobjekt oder eine Gruppierung eine besondere Beziehung oder besondere Kontakte etwa nach Bayern oder Sachsen habe (dahin habe es eine verstärkte Vernetzung gegeben). Analysen seien dann dahin gegangen, dass man festgestellt habe, wie die Vernetzung sei, welche Bedeutung eine Gruppierung etwa bundesweit habe, dass man unter Umständen gemeinsame Operativmaßnahmen mit anderen Ländern (etwa gemeinsame Observation von Veranstaltungen) geplant und so ein Informationsaustausch stattgefunden habe. Zudem habe es das NADIS-System gegeben, in dem man Informationen gespeichert habe. Indes habe man mangels Rechtsgrundlage Informationen bzw. Personen aus anderen Ländern nicht speichern dürfen (Datenschutz). Beobachtungsschwerpunkt sei Thüringen gewesen und man habe Rückschlüsse hinsichtlich Vernetzung und überregionaler Kontakte gezogen und dies an das BfV gesteuert. Jenes sei für die überregionale Auswertung und die Festlegung, wo Schwerpunkte liegen und in welcher Region sich eine besonders starke rechte Szene herausbilde, zuständig gewesen.

2198 Im Rahmen der [Beobachtung der] NPD habe es länderübergreifende gegenseitige Hilfeleistungen, etwa beim Wahlkampf in Sachsen, und bundesweite Vernetzung gegeben, so der Zeuge **R. M.**. Nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz und dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz seien sie gehalten, den Verfassungsschutzverbund bei entsprechenden Informationen zu informieren und umgekehrt. Generell informiere das BfV bei bundesweiten und länderübergreifenden Strukturen und Personenzusammenschlüssen auch die entsprechenden Länder.

2199 Befragt, ob sich die Arbeit nur auf Thüringen beschränkt habe oder ob auch Verbindungen zu anderen Bundesländern beobachtet wurden, führte die Zeugin **M. R.** aus: Vorrangig sei die Zuständigkeit auf Thüringen begrenzt gewesen. Wenn sich indes herausgestellt habe, dass überregionale, über Thüringen hinausgehende, Kontakte, beispielsweise nach Sachsen, bestanden haben, dann habe man diese Informationen an das dortige Landesamt und parallel dazu auch an das BfV übermittelt, damit die dortigen Kollegen Bescheid wussten und dann mit diesen Informationen arbeiten konnten.

(2) Beschaffung

(a) Organisation der „Beschaffung“ sowie Verhältnis und Kommunikation zur „Auswertung“

2200 Der Zeuge **Schr.** berichtete auf Nachfrage hinsichtlich der Bereiche Beschaffung und Auswertung bzgl. der V-Mann-Führung: Das Amt habe insofern eine neue Struktur bekommen, als dass die bei Verfassungsschutzbehörden übliche strikte Trennung der Bereiche Aus-

wertung und Beschaffung (dazu gehöre neben Quellenführung auch TKÜ-Maßnahmen, Postüberwachung usw.) nicht mehr bestanden habe, sondern man diese in einem Referat zusammengefasst habe. Demnach sei er, so der Zeuge, im Referat „Rechtsextremismus“ für Auswertung *und* Beschaffung zuständig gewesen. Er habe insofern Berichte zur Kenntnis genommen, mit Bemerkungen und Aufträgen versehen und sie dann an die Auswertung gegeben. Jene habe die Berichte ausgewertet und andere Verfassungsschutzbehörden, die in den Berichten genannt wurden, über eingegangene Quellenmeldungen informiert. Im Gegenzug hätten sie Quellenmeldungen erhalten. Insofern habe er, wenn er anwesend war, Kenntnis von allen eingegangenen Quellenmeldungen gehabt und entsprechende Aufträge ausgelöst, bestätigte der Zeuge auf Nachfrage. Er habe selber keine Quellen geführt, sei „mehr oder weniger regelmäßig“ über Erkenntnisse der Quellen Tino Brandt und Marcel Degner informiert worden. Herr Wießner sei sein Vertreter im Referat gewesen, während seiner Urlaubszeit habe es regen Telefonkontakt gegeben, sodass er immer informiert gewesen sei.

2201 Eingehende Berichte von V-Mann-Führern und von anderen Dingen habe zunächst er, so der Zeuge **Schr.**, zur Kenntnis bekommen, abgezeichnet und wenn keine Besonderheiten vorlagen, an den Mitarbeiter der Auswertung weitergegeben, weil er sich darauf verlassen habe können, das jener es „vernünftig“ mache. In wichtigen Fällen, z. B. den der Drillingen oder neuen Quellen, habe er sich zunächst mit den V-Mann-Führern (hinsichtlich deren Einschätzung und Maßnahmen) besprochen. Sodann habe er sich mit dem Auswerter besprochen (welche Maßnahmen, Zeitpunkt der Weitergabe der Meldung an andere Länder, Verifizierung der Information). In derartigen Zweier- und Dreiergesprächen habe man sich nicht immer, nur bei wichtigen Dingen („bedarfsorientiert“) besprochen.

2202 Es seien keine Vorabsprachen getroffen worden – er habe immer bemängelt, dass vor den Treffs nie ein konkretes Ziel vorgegeben worden sei, so der von 1993 bis 1998 im Referat „Forschung und Werbung“ und ab 1998 als V-Mann-Führer tätige Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. Es habe Kollegen gegeben, die „ein, zwei Jahre einfach ins Blaue, weil Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Treff angesagt wurde“, ohne Absprachen mit der Auswertung hinsichtlich möglicher Erkenntnisziele und -möglichkeiten, zu Treffs gefahren seien. Er müsse eingestehen, dass dies nicht gelaufen sei. Auch der Umstand nicht übermittelter Informationen hinsichtlich Veranstaltern und Geldflüsse sei ein Manko gewesen.

2203 Auf sinngemäßen Vorhalt des Zeugen Wießner, wonach es gut gewesen wäre, wenn es Vorgaben zur Befragung der Quellen gegeben hätte, und befragt, ob er dies bestätigen könne: Meist hätten sie Besprechungen mit Mitarbeitern von Auswertung und Beschaffung zum Austausch und zur Strategieentwicklung gemacht (so auch im Fall der Drillinge), erwiderte der Zeuge **Schr.**. Danach befragt, ob die Mitarbeiter der Auswertung gewusst haben, wer Quelle ist: „Ja, natürlich“. Später: In relevanten Fällen („wenn es wichtig war“) hätten sie sich auch zusammengesetzt und Aufträge vergeben (ansonsten habe die

Auswertung das von sich aus gemacht, d. h. Berichte zusammengeführt usw.). Bei Degner und Brandt hätten sie das zu fortgeschrittener Zeit aufgrund des zunehmenden politischen Drucks öfter gemacht. Man hätte Derartiges sicherlich noch öfter machen können, indes hätten sie es dort gemacht, wo sie es für nötig gehalten hätten. Der Zeuge resümierte: „Man hätte da mehr tun müssen“.

2204 Nach Übernahme der Abteilung 3 „Beschaffung“ am 01.05.2001 (eine Übergabe der Amtsgeschäfte von seinem Vorgänger Peter Nocken habe es nicht gegeben), habe er die Abteilung neu aufbauen, d. h. neues Personal für den Bereich „Forschung und Werbung“ beschaffen müssen, da die ehemaligen V-Mann-Führer, z. B. Wießner, Zwei. und R. B., zur Polizei versetzt worden wären, schilderte der Zeuge **Ste.**. Nach der Begründung dafür, dass er die Abteilung übernommen habe und „dass die V-Mann-Führer da auch versetzt worden sind“ befragt, berichtete der Zeuge davon, dass es operative Fehler im Rahmen der V-Mann-Führung gegeben habe. Neues Personal habe er aus seiner Abteilung gewinnen können: Aus dem Referat „Personeller und materieller Geheimschutz“, dessen Leiter er vor Übernahme der Abteilungsleitung gewesen sei, habe er unter den etwa 20 Mitarbeitern, die die Sicherheitsüberprüfung für den Freistaat Thüringen durchgeführt hätten, für den Bereich „Forschung und Werbung“ und „VM-Führung“ geeignete Mitarbeiter ausgesucht. Eine Mitarbeiterin sei zuvor beim LKA tätig gewesen. Die Mitarbeiter seien durch Qualifikation auf ihre Aufgaben vorbereitet worden. Die Verfassungsschutzschule in Heimerzheim, die gemeinsam mit dem MAD und den 16 Bundesländern betrieben werde, habe entsprechende Lehrgänge angeboten.

2205 Im Zeitraum, in dem es keine Trennung zwischen Auswertung und Beschaffung gegeben habe, sei man an den V-Mann-Führer herangetreten und habe um das Nachfragen bzw. Beschaffen bestimmter Informationen, etwa zu Veranstaltungen, gebeten, schilderte die Zeugin **A. L.**. Mit der Trennung der Bereiche Auswertung und Beschaffung habe man dann einen Beschaffungsauftrag/Ermittlungsauftrag schreiben müssen. Indes sei es nicht verboten gewesen, mit den Mitarbeitern der Beschaffung zu reden und sicherlich sei auch noch einiges „mündlich rübergegangen“, allerdings habe man große bzw. komplexe Aufträge dann verschriftlicht.

2206 Der der von 1992 bis 2013 im Bereich Beschaffung des TLfV tätige Zeuge **Neisen** berichtete, ihm sei es nicht erinnerlich, dass er Anregungen oder Empfehlungen an die Auswertung weitergegeben habe. Wer damals zuständiger Auswerter gewesen ist, sei ihm nicht mehr erinnerlich – dies habe er auch damals nicht immer gewusst, die entsprechenden Personen hätten häufiger gewechselt. Zudem seien sie räumlich getrennt gewesen, die Beschaffer seien in der Regel nicht „ins Mutterhaus“ gegangen, nur bei Anlässen. Aufträge aus der Auswertung seien schriftlich (per Kurier, nicht per Post) erfolgt. Auf Vorhalt, dass Herr Roewer die Abteilungen Beschaffung und Auswertung zusammengelegt habe: Er, so der Zeuge, gehe davon aus, dass es eine räumliche Trennung gegeben habe.

Ein Grundsatz sei „Erkenntnis nur, wenn nötig.“ [sic!], sodass die Auswerter nicht über ihre Sachen und die Beschaffer nicht über ihre V-Leute gesprochen hätten (die Auswerter hätten die Klarnamen der Quellen nicht gekannt). Danach befragt, ob man intern so getan habe, als ob beide Bereiche nicht zusammengelegt wären: „Ja, natürlich.“ Weiter befragt, ob er die Informationen aus den besorgten Erkenntnissen auch erhalten habe oder nur die Auswertung: Teilweise sei ihnen das, wenn es seinen Bereich (NPD, DVU, Republikaner) betroffen habe, auch mitgeteilt worden.

2207 Ob im TLfV aus den eingegangenen Informationen ein Organigramm erstellt worden sei, könne er nicht sagen, auch nicht, ob der entsprechende Auswerter, Herr Els. („Einzelkämpfer“), dies habe leisten können, so der seit 01.12.1993 im TLfV im Bereich der V-Mann-Führung tätige Zeuge **R. B.**. Der Mitarbeiter der Auswertung, Herr Els., habe indes Nachfragen hinsichtlich bestimmter Quellen weitergegeben, etwa wenn Deckblattmeldungen anderer Verfassungsschutzbehörden eingegangen seien. Auf Nachfrage seien auch Fanzines und Zeitschriften der rechten Szene (etwa HNG-Nachrichten im Original) über Tino Brandt oder Marcel Degner besorgt worden. Brandt habe CDs übergeben (jene habe sich der Zeuge indes nicht angehört). Üblicherweise seien die Sachen der Auswertung übergeben worden. An eine Rückmeldung der Auswertung in Bezug auf ein Lied des Liedermacher-Duos „Eichenlaub“ könne er sich nicht erinnern, indes an Christian Kapke, so der Zeuge.

2208 Auf sinngemäßen Vorhalt des Zeugen Ste.[713], wonach der Bereich „Beschaffung“ konkrete Arbeitsaufträge bzw. Zielvereinbarungen erhalten habe, welche im Zusammenhang mit der Politik angefordert worden seien, und befragt, ob er selber derartige Aufträge ausgelöst habe, berichtete der Zeuge **ORR Fr.**: Etwa drei bis vier Zielvereinbarungen habe es ab etwa 2005/2005 als modernes Steuerungsinstrument gegeben. Es seien jährlich „Wunschlisten“ des Referates 20 mit der „Beschaffung“ besprochen und „in Vertragsform“ gegossen (und auch archiviert) worden, in welchen Bereichen man am dringendsten und primär Erkenntnisse benötigt habe. Man habe Erkenntnisse aus dem NPD-Landesvorstand gewollt, um die Bestrebungen der NPD zu kennen, sowie Zugänge aus dem subkulturellen Bereich, um Erkenntnisse über geplante Konzerte zu erhalten. In vielen Fällen seien die Zielvereinbarungen aufgrund der Schwierigkeiten, Quellen anzuwerben, bei einem Bemühen der „Beschaffung“ geblieben. Mit dem Bereich „Beschaffung“ habe es zudem regelmäßige Besprechungen gegeben, bei denen man erörtert habe, in welchen Bereichen sie sich mehr Erkenntnisse „gewünscht“ hätten („Auswertung“ steuert die „Beschaffung“). Sie („wir“) hätten geschaut, welche Erkenntnisse sie durch Ermittlungen hätten herausbekommen können, und hätten dann der „Beschaffung“ Lagebilder, d. h. das, was z. B. über die Thüringer NPD zusammengefasst worden sei, zur Verfügung gestellt. Erkenntnisse im rechtsextremistischen Bereich mit möglichem Bezug zur „OK”

[713] Vgl. S. 1331, Rn. 2074.

habe man der Abteilung 3 zur Verfügung gestellt. Der damalige Vizepräsident des TLfV, Herr Lang, sei zeitgleich Beschaffungsleiter gewesen, sodass, wenn es Quellenmeldungen gegeben habe (die Hausleitung habe sich Quellenmeldungen ohnehin alle angeschaut), jene über den Bereich an die „Beschaffung“ gesteuert worden seien. Indes hätten sie auch interessante Informationen aus anderen Quellen, die nicht bei der „Beschaffung“ eingegangen seien, etwa Quellenmeldungen aus anderen Bundesländern, weitergeleitet. Das sei damals alles schriftlich protokoliert worden. Akten zu Personenerkenntnisse seien fünf Jahre aufbewahrt und dann, wenn es keine Erkenntnisse im rechtsextremistischen Bereich zu der entsprechenden Person mehr gegeben habe, gelöscht worden.

2209 Danach befragt, ob er im Zuge der „Auswertung“ Kenntnis über geführte V-Leute gehabt habe, erwiderte der Zeuge **ORR Fr.**, dass man dies als Auswerter nicht habe wissen sollen, indes habe man es, wenn man lange genug dabei gewesen ist, meist gewusst. Als Auswerter wisse man zudem, in welchem Bereich V-Leute geführt werden. Die Sachbearbeiter hätten es eigentlich immer gewusst, sodass man es ihm, dem Zeugen, bei Nachfrage auch gesagt hätte – er habe als Referatsleiter schon die wichtigsten Quellen gekannt, indes sei er „nicht so neugierig“ gewesen, weil sie es eben als Auswerter nicht hätten wissen sollen. Sie hätten nicht viele Quelle gehabt und die vorhandenen seien meist nicht sonderlich wertig gewesen. Herr Trink. beispielsweise (dass jener Quelle gewesen sei, habe jeder im Referat gewusst) sei wertig gewesen, weil er viel berichtet habe, indes habe er davon auch viel selber gemacht, was für die „Auswertung“ nicht nützlich gewesen sei. Eine DVU-Quelle sei nicht so spannend, etwa wenn es sich um ältere Herren gehandelt habe, denn diese hätte keine Erkenntnisse im Bereich Musik oder Kameradschaften gebracht.

2210 Nach Aufträgen an Beschaffer, die er selber ausgelöst habe, befragt: Etwa bei Ungereimtheiten bzw. Überschneidungen hinsichtlich Identitäten zu NPD-Mitgliedern und auch hinsichtlich der Mitgliederentwicklung oder im Vorfeld von Demonstrationen mit Blick auf die Lagebilder zu dem erwartenden Personenpotenzial, so der Zeuge **Z.**, hätten sie die Beschaffung gebeten, bei Quellen hinsichtlich Anreise, Absichten, auch in Bezug auf andere Bundesländer (z. B. Großdemonstrationen zum 1. Mai), nachzufragen. Großdemonstrationen oder größeren Veranstaltungen hätten in besonderem Fokus gelegen und in diesem Bereich habe er auch Beschaffungsaufträge ausgelöst, dies seien indes die „grundeigenen Aufgaben in der Auswertung“ gewesen. Er habe in diesem Zusammenhang auch persönlich mit den Beschaffern gesprochen und darum gebeten, bei Quellen zu Mobilisierungsabsichten und Teilnehmerzahl nachzuhaken, um möglichst gute Prognosen abzugeben. Die Anzahl der Quellen in der NPD seien ihm damals unbekannt gewesen („nicht viele“), er habe indes die Quellenmeldungen bekommen und aufgrund des Inhalts zuordnen können, in welchem Umfeld sich die Quelle bewegt habe. Auf dem Deckblatt habe das Kürzel der Quelle gestanden, Klarnamen seien ihm indes nicht bekannt gewesen.

Nach der Zusammenarbeit zwischen der Beschaffung und der Auswertung befragt: Es sei von der Theorie her und „wohl auch im Wesentlichen in der Praxis“ so gewesen, dass die Auswertung die Beschaffung steuere, so die Zeugin **K.-N.**. Die Auswertung komme im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem Schluss, dass bestimmte Erkenntnisse zu gewinnen seien und schreibe entsprechende Aufträge an die Beschaffung, welche ihre Erkenntnisse zurücksteuere, welche dann wiederum in die jeweiligen Lagebilder, Berichte usw. einfließen würden. Es sei möglich gewesen, dass ein Beschaffer von sich aus Hinweise und Informationen weitergebe, auch wenn kein Auftrag vorgelegen habe. **2211**

Ob der Beschaffungsbereich von den Zuständigkeiten her analog dem Bereich der Auswertung aufgeteilt war, konnte die Zeugin **K. B.** auf Nachfrage nicht beantworten. Sie hätten einen Ansprechpartner, der für die Ermittlungen zuständig gewesen sei, gehabt, zudem die Observationsgruppe und eben den Beschaffungsbereich. Aufträge für die Beschaffungsabteilung sei an den dortigen Abteilungsleiter gegeben worden, der das entsprechend weitergesteuert habe. **2212**

Danach befragt, ob es eine direkte Beauftragung der Beschaffer gegeben habe oder ob diese von sich aus zugearbeitet hätten: Normalerweise steuere die Auswertung die Beschaffung, d. h. die Auswertung gebe vor, welche und ob überhaupt ND-Mittel eingesetzt werden, berichtete der Zeuge **R. M.**. Dabei sei das Übermaßverbot zu beachten. Fälle, in denen die Beschaffung selbstständig tätig werde oder eigene Prioritäten setze, seien problematisch. Im Rahmen von Bemühungen, Informanten aus der Szene anzuwerben, seien auch aus der Auswertung heraus Tipps für eine entsprechende Anfrage gekommen, da die Auswerter den Überblick über das Personenpotential gehabt hätten. **2213**

(b) „Forschung und Werbung“

Das Aufgabengebiet der Forschung und Werbung („Bereich F und W, Referat 24“) beinhalte als „Teil der Beschaffung“ – anders als die Aufgabe eines normalen Ermittlers im Bereich des Verfassungsschutzes, Gruppierungen abzuklären – die umfassende Ermittlung und Abklärung von Zielpersonen („alles Mögliche, was zu dieser Person in Erfahrung zu bringen ist“), so der [jedenfalls] 1997/1998 im TLfV als Ermittler im Bereich Forschung und Werbung tätige Zeuge **RHS B.**. Dies erfolge über öffentliche Quellen, über Daten, die bereits bei Polizeidienststellen vorliegen und auch über Erkenntnisse von Quellen zu einzelnen Protagonisten der Szene. Diese Erkenntnisse würden sodann zusammengeführt in einem sogenannten Forschungsbericht, welcher auch ein Votum aus der Sicht des Zeugen als Ermittler enthalte – insbesondere zu den Tatsachen, die ihm aus Selbstkontaktaufnahmen zu dieser Person bekannt wurden, ohne dass diese Person das weiß, um sich selbst ein Bild zu machen, ob eine Ansprache möglich wäre, ob eine Ansprache aussichtsreich wäre oder auch nicht – „also dieser klassische F-und-W-positiv oder negativ“. Auf Frage, ob er vorher Feststellungen darüber getroffen habe, ob diese **2214**

Person sich auch eignet, ob sie voraussichtlich Nachrichten liefern wird, ob die Person in Bezug auf Quellenehrlichkeit und auf Verwertbarkeit von Informationen dann auch nützlich sein würde, bejahte dies der Zeuge („ja, relativ allgemein“) und fügte hinzu, dass es nichts bringe, mit jemandem den Kontakt aufzubauen, der offensichtlich in seiner Art und Weise nicht unbedingt den normalen Umgangsformen entspreche („Also wenn jemand an der Uhr dreht und psychisch auffällig ist, dann wird man dann schon die Finger davon lassen, weil das einfach nichts bringt.“).

2215 Sie seien ein kleines Referat gewesen, d. h. nur zu zweit – der Kollege Wießner und der Zeuge **RHS B.** –, infolgedessen hätten sie auch „sehr, sehr kurze Wege“ gehabt. Auch räumlich seien sie „sehr, sehr eng“ zusammen gewesen; zum Kollegen Nocken als Vizepräsidenten nur durch das Vorzimmer getrennt. Viele Verständigungen und Absprachen seien deshalb mündlich, auf Zuruf, erfolgt. Man habe sich mit Informationen zwar ausgetauscht, relativierte der Zeuge auf Nachfrage, indes habe der Kollege Wießner „den Bereich zu anderen Quellen oder die Gespräche mit anderen VM-Führern auch dann schon abgegrenzt“. Der Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“ habe auch für sie intern gegolten. Er habe ja die Berichtspflicht dem Kollege Wießner gegenüber gehabt, das sei „eine ganz klare Geschichte“ gewesen, die sich aus der Hierarchie ergeben habe. Er habe in dem Bereich Werbung/Forschung Quellen mit angeworben oder auch Quellen daraufhin überprüft, ob sie anwerbefähig sind oder ob sie sich als VP eignen. Dies habe mit zu seinen Aufgaben gehört.

2216 Auf die Frage, ob man bei dem Versuch, jemanden anzuwerben, festgestellt hat, dass er eher in den Bereich „Rechts” gehört: Wenn man dies festgestellt hätte, wäre dies auch weitergegeben worden, so der Zeuge **Seel**. Die Übergabe eines V-Mannes, der im Bereich „Rechts” geführt wurde, in den Bereich OK, habe es nicht gegeben. „Umgedreht“ gefragt: Er habe einen „erfahrenen V-Mann-Führer“ in den Bereich „Rechts” abgegeben, damit dieser die Quellensituation dort etwas verbessern und mehr Forschung und Werbung betreiben konnte. Die „Lücken“ seien im Bereich Rechtsextremismus vorhanden gewesen, sodass man bestrebt gewesen sei, diese zu schließen, weswegen es die „personelle Aushilfe vom Referat OK“ gegeben habe.

(c) Einsatz menschlicher Quellen

2217 Die Zeugin **A. L.** machte grundsätzliche Ausführungen zum Einsatz von Quellen: Die Beobachtung der rechtsextremistischen Szene umfasse auch die Beobachtung ihrer Aktivitäten. Ende der 90er-Jahre sei das Handy und das Internet noch nicht verbreitet gewesen, zudem habe die Szene gezielt Veranstaltungsorte ohne Mobilfunkempfang gesucht. Man habe mitunter immer noch oder absichtlich aus konspirativen Gründen aus Telefonzellen heraus telefoniert, sodass kein Anrufer persönlich registriert worden sei. Um trotzdem frühzeitig über Planungen, Anreisen zu Veranstaltungen, Strategieüberlegungen,

interne Diskussionen und Ein- und Austritten in Beobachtungsobjekte informiert zu sein, bedürfe es Personen, die aus den inneren Zirkeln berichten. Telefonabhörmaßnahmen seien hinsichtlich der persönlichen Eingriffsschwelle das letzte nachrichtendienstliche Mittel. Deren Einsatz setze die Kenntnis von [geplanten] Straftatbeständen voraus. Ein bloßes Abhören zum Zwecke der Beobachtung sei unrechtmäßig und unverhältnismäßig, zudem bedürften solche Maßnahmen eines längeren Genehmigungsweges. Es sei damals schon für die Polizei („die quasi an der Quelle von Straftatfeststellungen saß“) schwer gewesen, eine „saubere TKÜ, zum Beispiel gegen den THS, zu begründen“. Polizeiliche BAOs und nachrichtendienstliche Lagen (d. h. BAOs aus dem Nachrichtendienst) würden zudem Personal aus dem regulären Dienstbetrieb abziehen und neue Fehler und Lücken provozieren. Das TLfV habe keine Außenstellen mit szenekundigen Vor-Ort-Experten gehabt, so wie zum Beispiel die K4-Staatsschutzdienststellen. Eine TKÜ laufe zudem dort ins Leere, wo man sich persönlich – und nicht am Handy – über Informationen austausche. Nachfragen zu gehörten Sachverhalten seien unmöglich. Es sei nicht zugewiesene Aufgabe des Verfassungsschutzes, extremistische Aktivitäten zu vereiteln oder unmöglich zu machen. Das unterscheide den Verfassungsschutz maßgeblich von einem Geheimdienst. Und das sei in der Zeit der öffentlichen Aufarbeitung des MfS der Zivilgesellschaft und auch den Kollegen der Polizei schwer zu vermitteln gewesen. Der Vorwurf, die rechtsextremistische Szene mangelhaft beobachtet zu haben, sei unter der heutigen zusammengetragenen Erkenntnislage zum NSU nachvollziehbar. Man könne nie genug über seine zu beobachtende Szene wissen. Fraglich sei, wie man an wertige, glaubhafte und möglichst flächendeckende Informationen gelange, indes unterliege auch der Verfassungsschutz personellen und sachlichen Zwängen. Wenn ein Observationsteam für einen Bereich tätig sei, könne es eben zum gleichen Zeitpunkt nicht für einen anderen tätig sein, mahnte die Zeugin an.

Danach befragt, ob er ihm Rahmen seiner Tätigkeit als Geheimschutzbeauftragter seit 1993 Sachverhalte habe untersuchen müssen, bei denen Informationen „nach außen“ gedrungen sind, nannte der Zeuge **Ste.** die Beispiele Th. Die. und Tino Brandt. Im Fall Th. Die. habe jemand einem freien Mitarbeiter des ZDF – Fromm – etwas „durchgesteckt“, indes habe er, der Zeuge, dies nicht aufklären können. Im Fall des im Mai 2001 durch die „Thüringer Allgemeine“ als V-Mann enttarnten Brandt habe er, so der Zeuge weiter, festgestellt, dass eine Vielzahl an Mitarbeitern des TLfV Tino Brandt als V-Mann kannten, weil die Treffs mit Tino Brandt von den Observanten des TLfV observiert worden seien und jene V-Mann und V-Mann-Führer dann gesehen haben. Er sei in dieser Sache „sehr nah dran“ gewesen, herauszubekommen, wer Geheimnisverrat begangen habe, denn in der Thüringer Allgemeinen sei die als geheim eingestufte „Abschalterklärung“ in der „OP-Akte“ fast wortwörtlich abgedruckt gewesen, welche nur ein enger Personenkreis gekannt habe. Indes habe er seinen Verdacht niemals beweisen können. Auch sei der entsprechende Journalist der Thüringer Allgemeinen von der Staatsanwaltschaft zu seiner Quelle befragt worden, indes habe es ein Zeugnisverweigerungsrecht gegeben. **2218**

(aa) Zur V-Mann-Führung sowie zur Nachrichtenehrlichkeit menschlicher Quellen und deren Überprüfung im Allgemeinen

2219 Während seiner Tätigkeit habe er Quellen aus der DVU, den Republikanern und der NPD geführt, den V-Mann Marcel Degner („Riese“) und eine Gewährsperson aus Altenburg nur stellvertretend, so der Zeuge **Neisen**. Ihm sei nicht erinnerlich, dass er als Beschaffer auch entsprechende Devotionalien der rechten Szene, etwa von Konzerten, erworben habe. Danach befragt, wer im TLfV für den Erwerb von beispielsweise CDs, Zeitschriften, Aufnähern zuständig gewesen ist: Es sei ein Mitarbeiter aus dem Auswertungsreferat gewesen. Auf Vorhalt, dass Social-Media-Erkenntnisse, z. B. Facebook-Accounts, durch Mitarbeiter der Beschaffung beobachtet worden seien: Er habe das nicht getan, er habe keine Social-Media-Erkenntnisse erlangt; das hätten Kollegen gemacht. Man habe – auf Nachfrage – V-Leuten auch Aufträge gegeben, eine Veranstaltung zu besuchen, über die man bei dem nächsten Treff geredet habe. Man habe aber auch kontrolliert (er selbst oder „die Observation“), ob die Quelle auch wirklich auf der Veranstaltung gewesen ist, um den Wahrheitsgehalt deren Informationen zu prüfen. Danach befragt, wie er rückblickend seine Tätigkeit einschätze, so sehe er bei ihnen („uns“) keine Defizite, resümierte der Zeuge.

2220 Der Zeuge **Neisen** gab auf Nachfrage an, dass er Weiterbildungen zum Thema „Rechte Szene“ besucht habe. Beim BfV hätten regelmäßig Weiterbildungen und Informationsveranstaltung stattgefunden. Auf Nachfrage schilderte er, dass Beschaffer auch hinsichtlich Begrifflichkeiten, Codes und Ideologie der rechten Szene vorbereitet bzw. eingewiesen werden würden; Codes etwa habe er zuordnen können. Es habe eine umfangreiche Bilddatei der Symbole und Codes, die vom BfV erstellt worden sei, gegeben. Symbole und Kleidung habe er damals einordnen können, könne dies heute – auch auf Vorhalt entsprechender Symbole – nicht jedoch mehr.

2221 Danach befragt, ob er während seiner Tätigkeit für das TLfV auch Materialien wie etwa Zeitschriften, Fanzines, CDs und Ähnliches der rechten Szene von Quellen erhalten habe, berichtete der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**: Es sei üblich gewesen, dass man etwa bei politischen Veranstaltungen Material mitgenommen habe und dieses habe er auch entgegengenommen und kurz durchgeschaut. Die Frage, ob bei V-Leuten regelmäßig dahin gehend nachgefragt wurde, bejahte der Zeuge. Den Treffberichten, die der V-Mann-Führer erstellt habe, seien die Materialien beigefügt worden (später: darin stehe als Anlage, was mitgenommen worden sei) und an die Auswertung gegangen. Rückmeldungen aus dem Bereich der Auswertung über derartige Materialien habe er nie bekommen. Als zeitweise V-Mann-Führer fast aller rechter Quellen in Thüringen befragt: Fanzines wie das „Sonnenbanner“ kenne er nicht und ob er Ausgaben der Zeitschrift der – ihm bekannten – HNG erhalten habe, wisse er nicht.

Im Bereich Rechtsextremismus habe es sechs bis sieben V-Leute gegeben, so der Zeuge **Ste.**. Die von ihm eingesetzten V-Leute im Bereich Rechtsextremismus hätten mit dem Bereich „OK" nichts zu tun gehabt. Zu Rockergruppierungen könne er nichts sagen, das habe nicht zu seinen Beobachtungsobjekten gehört. Marcel Degner, Tino Brandt und Th. Die. seien als Quellen bereits vor seiner Amtszeit abgeschaltet worden. Er habe selber öfter mit Degner, Brandt und Th. Die. gesprochen. Problematisch sei gewesen, dass jene keine „Intelligenzbestien" gewesen seien. Sie hätten viel Geld bekommen und das hätte so ausgegeben werden müssen, dass die Szene davon nichts mitbekomme. Man habe die entsprechenden Personen daher immer wieder versucht „auf eine bestimmte Ebene runterzuholen", damit diese nicht „größenwahnsinnig" wurden. **2222**

Auf Frage, ob es Regeln gebe, in welchen Abständen die Quellenehrlichkeit bzw. die Zuverlässigkeit einer Quelle zu überprüfen sei, führte der Zeuge **RHS B.** aus, dass „es diesen Spruch [gebe], der natürlich im Bereich der Beschaffung immer nie gern gehört [...] [werde]: Die Auswertung führe bzw. leite die Beschaffung". Das werde wohl auch heute noch etwas kontrovers diskutiert, weil hierzu eine andere Wahrnehmung der unterschiedlichen Bereiche vorhanden sei. Es sei sicherlich so, dass der Auswertung zu einem Beobachtungsobjekt auch eine mannigfaltige Informationsgemengelage von anderen Ländern vorliege und zwar „über diese Deckblattmeldungen, die ja dann bundesweit gesteuert" würden. Der Zeuge fuhr sinngemäß fort: Hinsichtlich einer lokalen Größe [der Szene] habe ein [anderes] Landesamt nicht unbedingt Informationen, sodass man [eine Information] nicht verifizieren könne. Wenn es sich aber um „eine Information allgemeiner Art über bundesweite Aktivitäten der Szene" handele, gebe es bundesweit sicherlich Informationen, die dann über die Auswertung geprüft würden und womit man dann auch eine Quelle in Thüringen überprüfen könne („Ja, Quelle X aus dem Landesamt oder diesem Landesamt hat das bestätigt."). **2223**

Danach befragt, wie die Beschaffung beurteilen könne, dass ihre Quelle wahrheitsgemäße Informationen liefere und ob es diesbezüglich eine Rückkopplung seitens der Auswertung gebe bzw. wie die Zusammenarbeit dieser beiden Abteilungen sich gestalte, erläuterte der Zeuge **RHS B.**, dass erst einmal der Kollege Wießner auch eine Wahrnehmung über die Quelle gehabt habe und „man aufgrund des normalen Menschenverstandes [...] schon manche Sachen ausschließen oder auch nicht ausschließen" könne. Sicherlich nicht unbedingt verifizierbar sei es, wenn die Quelle beispielsweise sagen würde: „Am Soundsovielten war im kleinen Kreis eine Zusammenkunft in der Ortschaft Heilsberg." Aber „die großen Sachen" wie die Veranstaltungen oder die „Aufstellungen innerhalb der Szene selbst", habe man schon im Nachhinein als richtig verifizieren und klassifizieren können. Insofern habe man über die Jahre hinweg dann schon einschätzen können, ob die Quelle es verdiente, als B2-Quelle beurteilt zu werden. Der V-Mann-Führer habe den diesbezüglichen Vorschlag gemacht und diese Einschätzung habe dann durch die Auswertung auch bestätigt werden müssen. Es sei ja keine „Eigenentscheidung" des V-Mann-Führers, indem dieser **2224**

zum Schluss komme, die Quelle so einzuschätzen, während die Auswertung zur gegenteiligen Einschätzung gelange („Moment, der hat ja nie der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht“). Das könnten sie so nicht handhaben, vielmehr sei das „ja immer ein Geben und Nehmen“. Insofern betrachte der Zeuge diese B2-Einstufung [der Quelle Tino Brandt] als die Einschätzung des Amtes und nicht nur einer Einzelperson, des Herrn Wießners. Es gebe, so der Zeuge weiter, auch einen mündlichen Austausch zwischen der Auswertung und den V-Mann-Führern, im Rahmen dessen ein Anstoß erfolgen könne, noch mal nachzufragen. Auch wenn es etwa um feste Termine innerhalb des Jahres wie z. B. das Julfest, Heß-Gedenkmärsche usw. gegangen sei, habe man schon einschätzen können, ob die Quelle richtig berichtet hat.

(bb) V-Mann „Otto” / „Oskar” – „VM 2045”

2225 Tino Brandt sei 1994 von Herrn Wießner als Quelle (VM 2045) angeworben und von ihm, so der Zeuge **R. B.**, und seinem Kollegen Herrn Froh. aus dem Bereich Forschung und Werbung gemeinsam übernommen worden. Der Zeuge R. B. sei ab 1994 bis August 1998 weitgehend allein V-Mann-Führer von Tino Brandt gewesen, danach habe Herr Wießner diese Quelle übernommen. Später sei er, fuhr der Zeuge fort, noch an der Abschaltung der Quelle Brandt beteiligt gewesen. Jene habe man Anfang 2001 veranlasst, schilderte der Zeuge **Ste.**, man habe Brandt „Prügel angedroht“, sodass er mit der Nachsorge (Polizeischutz) befasst gewesen sei.

2226 Der Thüringer Heimatschutz sei eine rechtsextremistische Gruppierung von hoher Relevanz zu dieser Zeit und Brandt die einzige Quelle des TLfV unmittelbar darin gewesen, schilderte der Zeuge **R. B.**. Es habe im Bereich Rechtsextremismus zwar auch andere Quellen gegeben (die er nicht geführt habe), indes sei ihm z. B. bei Degner nicht bekannt gewesen, dass es größere Schnittmengen zum THS gegeben habe. Sie („wir“) hätten Tino Brandt manchmal ausbremsen wollen, wenn er jedes Mal zu den Stammtischen des THS im Raum Saalfeld-Rudolstadt, in Gorndorf oder zeitweise in Heilsberg gegangen sei, weil sie hätten verhindern wollen, dass er in einer Führungsposition tätig wird – dies sei allerdings nicht zu verhindern gewesen. Indes sei dies auch immer der Tatsache geschuldet gewesen, dass er der einzige Zugang gewesen sei – wenn er nicht bei den Stammtischen des Thüringer Heimatschutzes gewesen wäre, sei keine andere Quelle, jedenfalls nicht bis 1998, dort gewesen.

2227 Nach bundesweiten Kontakten Tino Brandts befragt, machte der Zeuge **R. B.** vage Ausführungen: Er sei bundesweit und im Ausland vernetzt gewesen, z. B. zu Holger Apfel in Sachsen, nach Hamburg (Christian Worch habe er auf Vernetzungstreffen und Heß-Gedenktagen getroffen, indes habe kein beständiger Kontakt bestanden), sowie nach Dänemark, in die Niederlande, nach Belgien, zu Thomas „Steinar“ Wulff „sicherlich auch“, indes weniger zu „Blood & Honour“. Verbindungen Tino Brandts in die USA konnte

der Zeuge – indes sehr unkonkret – bestätigen und erwähnte in diesem Zusammenhang „NSDAP/AO“ und „Gary Lauck“.

Mario Brehme und Tino Brandt hätten ein sehr vertrauensvollen Verhältnis zueinander gehabt („dicke Freunde in der Szene“), fuhr der Zeuge **R. B.** fort. Brehme sei für Tino Brandt ein wichtiger Ansprechpartner gewesen, über ihn habe er viele Informationen gewinnen können, weil er in Coburg vor Ort gewesen sei. Eine Art Steuerungsfunktion habe Brehme für Brandt indes nicht gehabt Zu Wohlleben habe nach Wahrnehmung des Zeugen kaum Kontakt bestanden; Tino Brandt und Sven Rosemann hätten persönliche Differenzen gehabt (Rosemann habe mit Gewalt gedroht). Ähnlich äußerte sich der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**: Sven Rosmann habe Tino Brandt in Heilsberg körperliche Auseinandersetzungen angedroht. **2228**

Das Thema „Waffen“ habe in der Berichterstattung durch Brandt keine Rolle gespielt, berichtete der Zeuge **R. B.**. Tino Brandt sei nicht der Typ für Waffen gewesen, habe etwa auch keine szenetypische Waffen im Auto gehabt. Das Verhältnis von Rachhausen zu Tino Brandt sei nicht das beste gewesen. Brandt habe – so der Zeuge auf Nachfrage – die Information, dass Rachhausen an der „Autorückholaktion“ beteiligt gewesen sei, nur vom Hörensagen mitbekommen. Ob Tino Brandt die „White Supremacy“, in der Uwe Mundlos einen Artikel nach Untertauchen veröffentlicht habe, im Original übergeben habe, vermochte der Zeuge auf Nachfrage nicht zu beantworten. **2229**

Der Bereich der rechten Musikszene habe bei der Beobachtung immer eine Rolle gespielt, fuhr der Zeuge **R. B.** fort. Indes sei Tino Brandt im Bereich „Blood & Honour“ nicht involviert gewesen, derartige Schnittstellen seien dem Zeugen nicht bekannt geworden, auch sei Marcel Degner nie bei einer Veranstaltung in Rudolstadt/Saalfeld gewesen. Das Thule-Netz habe für Tino Brandts Netzwerk und auch insgesamt eine geringfügige Rolle gespielt, der Erkenntnisgewinn aus diesem Bereich habe gegen null tendiert – zumal ihm, so der Zeuge, irgendwann bekannt geworden sei, dass dieses Netz vom Bayrischen Verfassungsschutz betrieben worden sei. Über seinen Kollegen Herrn Froh. habe er mit den bayrischen Kollegen Kontakt gehabt, indes hätten diese es [den Sachverhalt um das Thule-Netz betreffend] nicht unmittelbar gesagt. **2230**

Der Zeuge **RHS B.** führte aus, dass er sich noch sehr gut an das Auffliegen des Herrn Brandt und auch an das Auffliegen des Kontakts zu seinem damaligen Chef, Herrn Wießner, erinnern könne. In der darauffolgenden Woche („vielleicht auch 14 Tage später“) habe er den Auftrag erhalten, direkt hinauszufahren und sich den Tatort, das Trefflokal („Delphi“), „unter dem Gesichtspunkt des Innentäters“ anzuschauen: „Wo wurden die Aufnahmen gefertigt, gibt es da vielleicht noch irgendwelche Möglichkeiten, dass man noch irgendwie an Informationen rankommt, wer das gewesen ist, wer der Täterkreis gewesen ist. Diese Verbindung auffliegen zu lassen, das kann nur jemand gewesen sein **2231**

mit Insiderwissen“. Daraufhin habe er sich die Örtlichkeiten des Lokals, die ihm bekannt gewesen seien, angeschaut und herausgefunden und dokumentiert, wo diese Aufnahmen gefertigt wurden, die Tino Brandt zeigen.

2232 Die Enttarnung des Tino Brandt als Quelle des TLfV im Frühjahr 2001 beschrieb die Zeugin **A. L.** als Eintritt in eine „erneute Lähmungsphase“. Es sei der Vorwurf, die Enttarnung sei aus dem Mitarbeiterbereich TLfV initiiert gewesen, entstanden. Aus Sicherheitsgründen für den Verfassungsschutzverbund sei daraufhin das TLfV von vertraulichen Informationen des Nachrichtendienstverbundes ausgeschlossen worden. Es seien zudem keine offiziellen Statements an die Auswerter gegangen und „einfach keine Meldung mehr“ gekommen, was eine schwierige Zeit gewesen sei. Sie hätten keine eigenen wertigen Informationen und auch praktisch keine Möglichkeiten mehr gehabt, an bundesweiten Quelleninformationen aus dem rechtsextremistischen Bereich zu partizipieren.

2233 Der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** verwies auf eine Anzeige gegen Tino Brandt wegen Geldwäsche 2003/04 hinsichtlich eines sechsstelligen Betrages. Die Anzeige sei in der Abteilung 6 des TLKA bearbeitet worden. Mit Bezug zu potentiellen Unterstützern oder Netzwerken nach der Möglichkeit befragt, ihn – den Zeugen – zur Person Tino Brandt zu kontaktieren: Das sei nicht geschehen, er sei etwa vier Jahre beim TLKA gewesen, man habe ihn währenddessen nicht darauf angesprochen. Demnach sei nicht versucht worden, mögliche Verknüpfungen herzustellen.

(cc) Nachrichtenehrlichkeit der Quelle „VM 2045“ und deren Überprüfung

2234 Danach befragt, ob er (mit Blick auf die beginnende Fahndung nach den Untergetauchten) alle entsprechenden Informationen von Tino Brandt bekommen habe, bejahte dies der Zeuge **R. B.**: Tino Brandt sei sehr an Geld orientiert gewesen, sodass er, der Zeuge, und seine Kollegen durchaus das Gefühl gehabt hätten, dass sie die Informationen „rausgeholt“ hätten, die „rauszuholen“ gewesen wären. Indes sei es ganz normal, dass eine derartige Quelle, die „24 Stunden nur im Rechtsextremismus unterwegs“ sei, bei einem zweistündigen Treff nicht alle Informationen geben könne, was jedoch keine böse Absicht gewesen sein müsse. Sie hätten immer das Gefühl gehabt, dass sie ihn „gut im Griff haben, dass wir wissen, was er tut und was er nicht tut.“ Und wenn er ihnen etwas „aus dem Ruder“ gelaufen sei, hätten sie ihn das über die Nichtauszahlung von Geldern merken lassen. Weiter danach befragt, ob es Überlegungen zum Umgang mit Quellen mit Blick auf das Erfassen von Widersprüchen, Verbindungen oder Netzwerken gegeben habe: In dieser Form habe es das nicht gegeben. Bei der V-Mann-Führung handle es sich auch um eine empathische Beziehung zwischen zwei Menschen, wobei V-Mann-Führer ausreichend Menschenkenntnis und Lebenserfahrung aufweisen müssten. Dies habe er, so der Zeuge, gehabt, sodass er Tino Brandt, der zu dieser Zeit Anfang 20 gewesen sei, „im Griff“ gehabt habe, ihn habe „lesen“ können und auch gemerkt habe, wenn er „mit

der Wahrheit“ nicht herausgewollt oder „gemauert“ habe. Die üppigen Mittelflüsse seien ein stark eingesetztes Führungsmittel zur Informationsgewinnung gewesen, insofern habe er, der Zeuge, immer das Gefühl gehabt, dass Tino Brandt ihm gegenüber ausreichend nachrichtenehrlich gewesen sei (das „Wesentliche [...] herauszukitzeln“). Der Zeuge gab weiterhin zu Bedenken, dass Tino Brandt im Bereich Rechtsextremismus fest verankert gewesen sei und keine Freunde außerhalb dieses Bereichs gehabt habe. Sein Arbeitsplatz sei ein rechter Verlag und seine Freunde Rechtsextremisten gewesen („Der hatte niemand anderes“). Dass er sodann nicht alles „ganz haarklein“ wiedergebe, sei vollkommen klar. Tino Brandts Konten habe man nicht geprüft, so der Zeuge **R. B.** auf Nachfrage weiter. Danach befragt, wie man seine Berichte überprüft habe: Das sei ein Problem gewesen, weil Brandt in diesem Bereich der einzige Zugang gewesen sei. Die Verifizierung von Quellenberichten sei immer dann möglich, wenn es in dem Bereich noch andere Quellen gebe. Sofern andere Landesämter oder das BfV bei einer Veranstaltung eine Quelle gehabt haben, sei ein Abgleich natürlich möglich gewesen. Auch die Observationsgruppe habe bestimmte Dinge bestätigen können oder nicht. Aber im Übrigen habe man sich auf das verlassen müssen, was Tino Brandt ihnen gesagt habe.

Dem Untersuchungsausschuss lag ein Treffbericht des Zeugen R. B. vom 28. Januar 1998 hinsichtlich eines Treffens mit „VM 2045“ vor (Sachakte VM „Otto“ Band III, Blatt 146, VL UA 5/1-86): **2235**

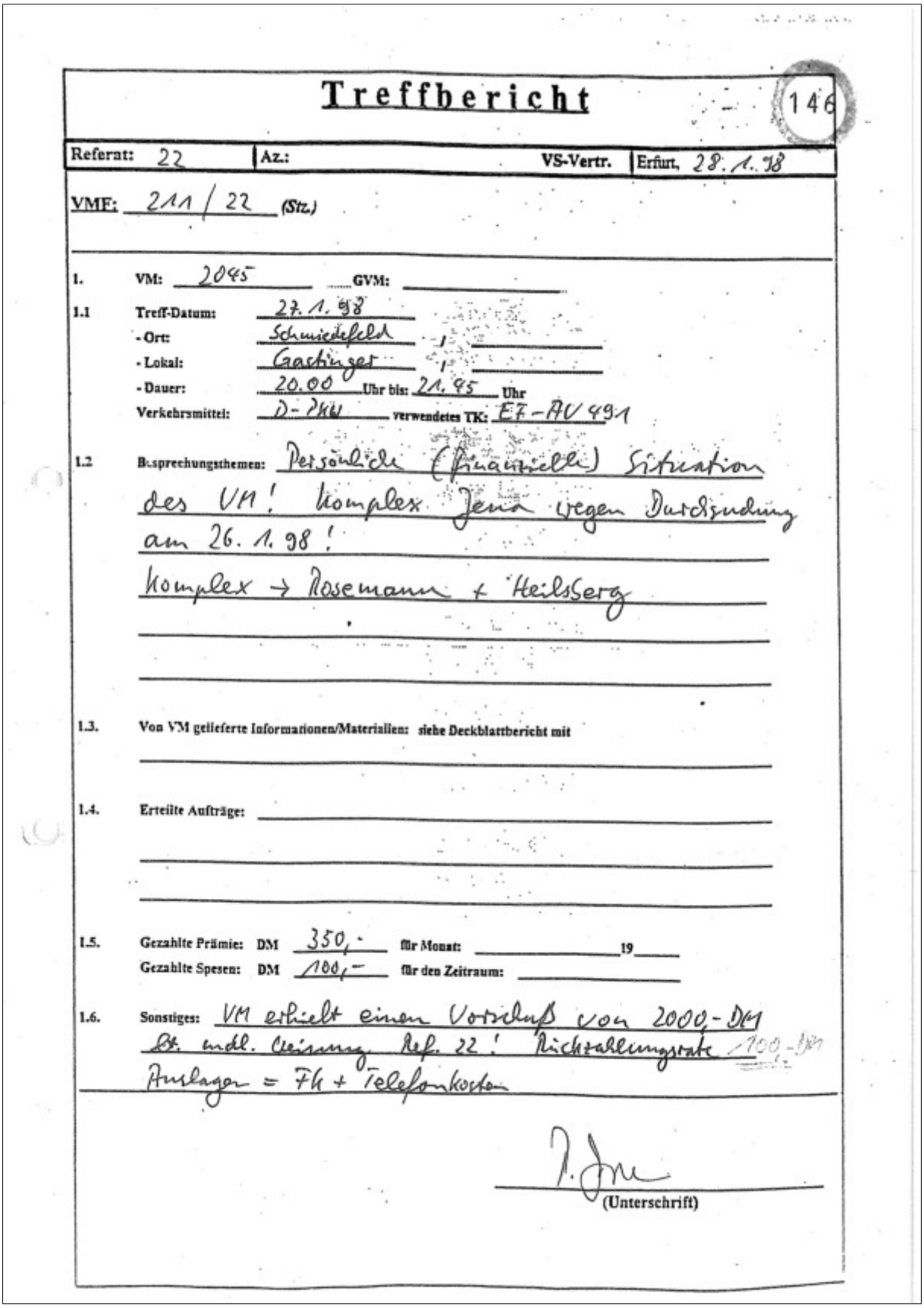

Treffbericht 146

Referat: 22 | Az.: | VS-Vertr. | Erfurt, 28.1.98

VME: 211/22 (Stz.)

1. VM: 2045 GVM:

1.1 Treff-Datum: 27.1.98
- Ort: Schmiedefeld
- Lokal: Gastinger
- Dauer: 20.00 Uhr bis: 21.45 Uhr
Verkehrsmittel: D-PKW verwendetes TK: E7-AV 491

1.2 Besprechungsthemen: Persönliche (finanzielle) Situation des VM! Komplex Jena wegen Durchsuchung am 26.1.98!
Komplex → Rosemann + Heilsberg

1.3. Von VM gelieferte Informationen/Materialien: siehe Deckblattbericht mit

1.4. Erteilte Aufträge:

1.5. Gezahlte Prämie: DM 350,- für Monat: 19
Gezahlte Spesen: DM 100,- für den Zeitraum:

1.6. Sonstiges: VM erhielt einen Vorschuß von 2000,- DM lt. mdl. Weisung Ref. 22! Rückzahlungsrate 100,- DM
Auslagen = Fk + Telefonkosten

(Unterschrift)

Abb. 179 – Sachakte VM „Otto“ Band III, Blatt 146, VL UA 5/1-86

2236 Auf Vorhalt, dass Tino Brandt nach seiner Enttarnung keine Schwierigkeiten in der Szene gehabt habe und er sich in der Szene auch damit gebrüstet habe, für beide Seiten zu

arbeiten, erläuterte der Zeuge **R. B.**, dass er nicht davon ausgehe, dass man letzteres in der Szene gewusst habe, denn dann hätte es sicherlich Neider gegeben. Als Beispiel führte der Zeuge aus, dass er Tino Brandt unangekündigt und spontan dazu „gezwungen" habe, andere Rechtsextremisten anzurufen und das Telefon laut zu stellen, sodass er habe mithören können. Der Angerufene habe demnach nicht wissen können, dass der V-Mann-Führer von Tino Brandt neben dem Telefon gesessen habe, sodass er dem Gespräch anhand der Authentizität habe entnehmen können, ob die Quelle nachrichtenehrlich sei oder „rumdrucksen würde". Insofern sei Tino Brandt im Wesentlichen eine zuverlässige Quelle, indes auch bekennender Rechtsextremist gewesen, betonte der Zeuge erneut.

2237 Mit Bezug zu Tino Brandt nach dem Zusammenhang der Vertrauenswürdigkeit und der Aktivität einer Quelle sowie dem entsprechend gezahlten Beträgen befragt, bekundete der Zeuge **R. B.**, dass es sich um eine Gratwanderung handle: Einerseits werde durch Geldzahlungen der Aktionsradius einer Quelle erweitert (Quellen, die schlechter mit Technik und Geld ausgestattet seien, hätten einen kleineren Aktionsradius), andererseits hätten Nachrichtendienste Informationsinteressen. Es sei ein Fehler gewesen, dass man sich zu sehr auf dieser einen Quelle „ausgeruht" habe und sich nicht rechtzeitig um andere Zugänge bemüht habe, um „aus dieser Abhängigkeit rauszukommen". Das habe man vernachlässigt; das Ergebnis sei kritisch zu sehen. Die Frage, ob der Umstand, dass Tino Brandt die einzige Quelle im Bereich des THS gewesen sei, auch ein Grund gewesen sei, dass man hinsichtlich des Aufenthaltsortes der drei Untergetauchten nicht weitergekommen sei, bestätigte der Zeuge – dies habe ja auch dazu geführt, dass man im Wege der Amtshilfe Spurenfolgetechnik vom BfV erhalten habe, der Aufwand sei enorm gewesen. Indes sei es eigentlich nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, als Strafverfolgungsbehörde tätig zu werden, insofern hätten sie („wir") aus Sicht des Zeugen alles getan, was zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen sei, um dem Trio habhaft zu werden.

2238 Auf Nachfrage, wie man die Quellenehrlichkeit überprüft habe: Man habe es alle zwei Jahre auf Grundlage der Berichterstattung, der Zuverlässigkeit und aufgrund von Informationen, die andere Behörden gegeben haben, überprüft, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. Es sei nicht „gespiegelt" worden, viemehr sei dies ein Vorschlag des Auswertungsleiters/ Beschaffungsleiters gewesen – Auswertung und Beschaffung hätten jeweils einen Beitrag geleistet, sodass man zu einem Ergebnis gekommen sei.

2239 Die Frage, ob er auch an der Auswahl von Tino Brandt und an der Beurteilung seiner Quellenehrlichkeit beteiligt gewesen sei, verneinte der Zeuge **RHS B.**. Es habe sicherlich zu Tino Brandt noch Ermittlungsansätze gegeben, die dann im Nachgang getätigt worden sind, sicherlich auch durch den Zeugen – es hätte sich jedoch um kleinere Ermittlungen gehandelt, nicht um einen „Forschungsauftrag" und dessen klassischen „Forschungsbogen". Die Einschätzung der Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit einer Quelle könne „im Grunde genommen nur über die Auswertung erfolgen". Offensichtlich falsche Aussagen

könne sicherlich der V-Mann-Führer auch einschätzen, aber im Grunde genommen liefen diese Aussagen dann aufgrund des Quellenberichts und der Deckblattberichte zur Auswertung und diese habe die Möglichkeit in Verbindung mit dem Abklären von anderen Erkenntnissen die Nachrichtenehrlichkeit einzuschätzen. Auf Frage, ob er sich konkret an einen Vorgang erinnern könne, bei welchem er in der Überprüfung der Quelle Tino Brandt involviert gewesen ist, verneinte dies der Zeuge („Das waren einfach zu viele, [...]"). Es sei „alle naselang irgendeine Quelle [...] mit irgendwelchen Informationen bezüglich der Persönlichkeit, vielleicht auch zu Strafverfahren" zu überprüfen gewesen. Einen konkreten Vorgang, bei welchem er sich um Herrn Brandt gekümmert habe, könne er heute nicht mehr benennen, aber es habe solche Vorgänge gegeben. Nicht nur in Form von Nachprüfungen, sondern auch in Form von Treffabsicherungen, welche sie oftmals mit Beteiligung des Zeugen „auch im kleinen Kreis" gemacht hätten. Diese hätten dazu gedient, dass der Kollege Wießner die Sicherheit „von außen" gehabt habe, dass an dem Treff nichts schiefgehen konnte, weil man öfter davon ausgegangen sei – zumindest in der Anfangszeit –, dass da irgendetwas passieren könnte. Herr Brandt sei ja auch bekannt gewesen, sodass es hätte sein können, dass jemand anderes aus der Szene ihn bei seinen „Bewegungen im Landkreis" hätte sehen und dabei vielleicht auch dieses Treffen hätte mitbekommen können.

2240 Der Zeuge **RHS B.** bekundete, dass der Austausch zwischen ihnen [dem Zeugen und Herrn Wießner] zum damaligen Zeitpunkt relativ eng gewesen sei. Er habe es so in Erinnerung, dass man auch die Quelle „Otto" nicht „unbedingt so belasten" habe können, „um die Enttarnung nicht zu forcieren". Aufgrund dessen sei er[714] vielleicht nicht unbedingt immer an allen Erkenntnissen beteiligt gewesen. Die Ermittlungen über Tino Brandt etwa seien sehr vorsichtig geführt worden, weil er („man") nicht täglich bei den Protagonisten der Szene habe nachfragen können, ob Erkenntnisse vorlägen, ohne sich vielleicht selbst dem Verdacht auszusetzen, eine Quelle des Verfassungsschutzes oder einer Sicherheitsbehörde zu sein. Es sei sicherlich nicht gerade das gewesen, was man sich vorgestellt hatte. Die Aktionen, die vonseiten der Sicherheitsbehörden durchgeführt worden seien – auch von Thüringer Sicherheitsbehörden –, hätten ja nicht unbedingt zu dem Erfolg geführt, den man sich erhofft habe. Er erinnere hier an das mit Spurtechnik versehene Fahrzeug des Herrn Brandt, welches dann dem Herrn Kapke zur Verfügung gestellt worden sei. An diesen „Sachen" sei auch der Zeuge mitbeteiligt gewesen. Die – vorgehaltene – Schlussfolgerung, dass es sich schwierig dargestellt hätte, die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der Quelle Brandt zu überprüfen, und dies „im Zweifel nicht funktioniert" hätte, erachtete der Zeuge für überspitzt und „auch etwas eingefärbt". Vielmehr sei es unbestritten, dass Herr Brandt eine herausragende Rolle als Quelle für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz innegehabt habe. Dafür spreche ja auch die Einstufung des Herrn Brandt als B2-Quelle. Indes wolle er nicht behaupten, dass alles, was der Herr Brandt von sich gegeben habe,

[714] Gemeint wohl: Herr Wiesner.

uneingeschränkt geglaubt worden sei.

Dem Zeugen Schultze wurde ein Auszug aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 298, UA 5/1-39) bzgl. eines Vermerkes über einen Bericht von „VM 2045“ vorgehalten: **2241**

> *[. . .] Vor dem Fra.-REN.-Konzert am 26.04.2000 in Neustadt/Oberfranken wurde VM 2045 von Carsten SCHULTZE aus Jena überraschend zu einem vertraulichen Gespräch gebeten und gleichzeitig aufgefordert, das Handy auszuschalten.*
> *Carsten SCHULTZE fragte direkt VM 2045, ob sie bereit sei, als Überbringer in den nächsten drei Wochen ein Handy zu einem Familienmitglied der „DREIEN“ zu bringen, da aus familiären Gründen dringend ein Kontakt von einem „Abgetauchten“ zu den Eltern gewünscht werde. Er, SCHULTZE, könne dies wegen seiner polizeilichen Überwachung aus Sicherheitsgründen selbst nicht machen und suche einen zuverlässigen Vertrauten, der zurzeit in Jena nicht zu bekommen sei. VM 2045 sah die Sicherheitsmaßnahme ein, gab generell sein Einverständnis und verwies aber auf die räumliche Distanz, die ein schnelles Überbringen nicht möglich mache. SCHULTZE sah dies ein, zeigte sich zufrieden und habe betont, dass eine kurzfristige Übergabe sowieso nicht geplant sei. Er, VM 2045, bekäme vor dem gewünschten Zeitpunkt nur eine Handy-Nachricht mit Treffzeitpunkt von ihm mitgeteilt, wo das Handy übergeben werde. Das Handy sei dann an ein Elternteil zu übergeben und nach dem Gespräch sofort wieder entgegenzunehmen und an ihn zurückzugeben.*
> *Weitere Angaben habe SCHULTZE nicht gemacht und anschließend sei man gemeinsam kommentarlos in den Veranstaltungsraum gegangen.*
> *Anmerkung VMF:*
> *Nach Überprüfung der Meldedaten von den Eltern der Gesuchten wurde festgestellt, dass die Mutter von Uwe MUNDLOS am 19.05.2000 ihren 50. Geburtstag hat. [. . .]*

Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge **Schultze** an dieses Gespräch nicht erinnern. Mit Frau Böhnhardt habe er nie etwas zu tun gehabt, bei Familie Mundlos habe er lediglich mal einen Brief eingeworfen. **2242**

Dem Zeugen Schultze wurde ein weiterer Auszug aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 199, UA 5/1-39) bzgl. einer „Gesprächsnotiz VM 2045 vom 15.03.1999“[715] **2243**

[715] Hier wortwörtlich wiedergegeben.

vorgehalten:

> *[. . .] Beim JN-Jubiläumskongress unterhielt ich mich mit carsten schultz (vorher sorgte dieser dafür das mein Handy und seins ausgeschaltete ist und übergab es jemanden anders) er sagte zu mir, das er gehört hat das ich mit jemandem telefoniert habe. Ich sagte dann, daß ich sehr über sein wissen erstaunt bin, worauf er mir sa sagte, daß er jetzt den telefoniischen Kontakt hält, da sich ralf wohlleben zu beobachtet fühlte und und es deshalb übergeben hatt. dann redeten wir noch über den plan, das andre ein szene geschäft eröffnen will, wobei ich ihm meine Position klarmachte, daß ich dies nur unterstütze, wenn er nicht wie geplant in jena eins aufmacht sondern in einer stadt ohne eigene kongurenz wie z. B. erfurt. dabei gab mir carsten recht. [. . .]*

2244 Der Zeuge **Schultze** vermochte sich daran nicht zu erinnern; auch daran nicht, dass er bei einem JN-Jubiläumskongress gewesen sein soll. Zwar habe es Veranstaltungen, wie Demonstrationen oder den JN-Europakongress gegeben, indes könne er sich nicht an Orte erinnern.

2245 In einem Deckblattbericht vom 26. Mai 1999 zu einer Meldung von Tino Brandt zu einem Gespräch mit Torsten Heise am 10. Mai 1999 (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 226f., VL UA 5/1-39) heißt es:

> *221-2045-25/99 [. . .] Erfurt, den 26.05.1999*
>
> *I. VERMERK [. . .]*
> *Betr.: VM 2045,*
> *hier: Gespräch mit Ralf WOHLLEBEN*
> *Carsten SCHULTZE und Holger GERLACH*
> *über die flüchtigen BÖHNHARDT, ZSCHÄPE*
> *und MUNDLOS*
> *Bezug: 221-2045-21/99 VS-Vertr. OS vom 10.05.1999*
>
> *[. . .] Am Samstag, den 15.05.1999, wurde ab ca. 18:00 Uhr in der Wohnung von Ralf WOHLLEBEN in Jena, Prüssingstraße 11, von seinem jetzt in Hannover wohnenden Freund*
>
> *Holger GERLACH*

eine Party gefeiert.
An der Party nahmen bis zu 15 Personen teil, vorwiegend namentlich nicht bekannte Personen aus Jena und fünf Bekannte von GERLACH aus Hannover.
Auf Initiative von Ralf WOHLLEBEN kam es während der Party zu einem vertraulichen Gespräch zwischen

Holger GERLACH,
Carsten SCHULTZE,
VM 2045 und
Ralf WOHLLEBEN

über die drei Flüchtigen.

WOHLLEBEN habe zunächst mitgeteilt, dass der „Kontakt zu den Dreien wieder hergestellt sei“ und dank VM 2045 Torsten HEISE bereit sei, Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt für die Flüchtigen zu leisten. [. . .]

WOHLLEBEN bat Holger GERLACH aus räumlichen Gründen Kontakt mit HEISE aufzunehmen, um an HEISES-Auslandskontakte zu kommen. GERLACH sagte zu, das Gespräch mit HEISE zu suchen und zu führen. Nach der Zusage wurde GERLACH von WOHLLEBEN aufgefordert, das Ergebnis des HEISE-Gespräches schnellstmöglich auf dem bekannten Verbindungsweg (laut Quelle über anrufbare Telefonzelle) ihm mitzuteilen. Nach der Absprache verließ Holger GERLACH die Gesprächsrunde und Carsten SCHULTZE teilte noch mit, dass er letztmalig Anfang April ‘99 mit einer Barüberweisung „Spendengelder für die Drei“ nach Sachsen überwiesen habe. WOHLLEBEN erklärte noch, dass Carsten im Gegensatz zu Andrè Kapke die Sache gut und korrekt mache.

Anmerkung von Quelle:
Andrè KAPKE habe im Kameradschaftskreis Anfang Mai 1999 geäußert, dass er für die Drei „keinen Finger mehr krumm mache und keinen Pfennig mehr sammeln würde“. Vielmehr sei er der Meinung, dass die „Drei“ (außer Böni, wegen Reststrafe) schon längst wieder in Freiheit wären, wenn sie sich zwischenzeitlich gestellt hätten. Außerdem habe er den Erhalt von „Spendengeldern“ immer gleich Ralf (WOHLLEBEN) gemeldet, der darüber dann die „Drei“ informiert habe. Dass Ralf ständig in der Kameradschaft weiter die Story über die angebliche Geldunterschlagung von ihm (Andrè)

> *verbreite, mache ihn mittlerweile ärgerlich und habe zu seiner Distanzierung zu Ralf und der Jenaer-Szene geführt. […]*

2246 Auf Nachfrage hinsichtlich der Information durch Tino Brandt bzgl. einer Barüberweisung, könne der Zeuge **Schultze** ausschließen, dass diese stattgefunden habe. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Schultze hinsichtlich der in Rede stehenden Barüberweisung, führte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** aus, dass diese Meldung damals so überbracht und in den Geschäftsgang gegeben worden sei (das Originalblatt sei in die Akte „Drilling“, geführt in der Auswertung von Herrn Els., gegangen), er habe die Meldung mit abgezeichnet – ob das Gemeldete tatsächlich so stattgefunden habe, könne er nicht sagen. Wer die Meldung ausgewertet habe, wisse er nicht. Während der Zeit, als er V-Mann-Führer von Tino Brandt gewesen sei, habe es keine Belege gegeben, dass er wahrheitswidrig berichtet habe. Er sei entsprechend eingestuft worden, die Gesamtheit der Meldungen sei zu diesem Ergebnis gekommen, dass er immer wahrheitsgemäß berichtet habe. Was bei den wöchentlichen Treffs berichtet wurde, sei in die Polizeiarbeit bzw. in die Sicherheitskonferenz eingeflossen – dabei habe es nie Widersprüche gegeben. Die mitgeteilten Veranstaltungen hätten in 80 bis 100 Prozent der Fälle („mit höchster Wahrscheinlichkeit“) stattgefunden. Auf Nachfrage, ob hinsichtlich der Information bzgl. der Barüberweisung eine Prüfung, etwa hinsichtlich der Bank, hätte erfolgen müssen: Es sei nicht Auftrag des Beschaffers, die Meldung auszuwerten, sondern der der Auswertung. Er habe damit nichts zu tun gehabt. Auf Nachfrage, ob er ausschließen könne, dass Tino Brandt erfundende Informationen übergegeben habe, erwiderte der Zeuge „Im Nachhinein vielleicht“ – er wolle den [o.g.] Vorhalt nicht anzweifeln, verwies aber darauf, dass er zur amtlichen Bewertung der Quelle stehe. Jene habe er nicht allein gemacht („das haben andere gemacht, das haben andere Ämter mitgemacht“), aufgrund derer sei die Nachrichtenehrlichkeit festgestellt gewesen und daran hätten sie nicht gezweifelt. Der Zeuge konnte auf Nachfrage nicht ausschließen, dass Tino Brandt möglicherweise selber das Geld überwiesen hat und auch nicht erklären, warum dies nicht geprüft worden sei.

2247 Zustimmend auf die Frage, ob er die Nachrichtenehrlichkeit von Tino Brandt nicht habe überprüfen können, weil es in Jena keine andere Quelle gegeben habe, bestätigte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** auf Vorhalt eines von ihm abgezeichneten Vermerkes vom 6. November 1998 aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 145f., VL UA 5/1-39), dass es im November 1998 eine vorrübergehende Gelegenheitsinformantin gegeben habe:

[. . .]

I. VERMERK

[. . .]

hier: Die Mitteilung eines Informanten

[. . .]

- Auffällig sei, dass seit ca. 14 Tagen bei Besuchen in der Wohnung WOHLLEBEN sich immer wieder über den Verbleib der 3 Personen (BÖHNHARDT, MUNDLOS, ZSCHÄPE) unterhalten werde. Die Fragen würden meist von C. COR. gestellt.

Alle (auch Ralf WOHLLEBEN) antworten immer [handschriftlich] nur mit Unwissenheit. Dabei sei auch mitgeteilt worden, dass die Mutter von Uwe BÖHNHARDT sehr traurig über das „abtauchen“ ihres Sohnes sei. Nach Meinung der Mutter sei es ihr mittlerweile lieber, wenn ihr Sohn im Gefängnis säße, denn da wisse sie, wo er sei, um ihn unterstützen zu können.

[. . .]

2248 Auf Nachfrage, ob man mittels dieser Person versucht habe, die Nachrichtenehrlichkeit von Tino Brandt zu überprüfen, äußerte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** sich uneindeutig: „Nein. Wir haben zum Beispiel überprüft [. . .] das mit Chemnitz. Das ist natürlich überprüft worden.“ Später: „Na klar wurde das überprüft.“ Man habe gefragt, ob in der Szene etwas Neues bekannt geworden sei und ob es sich mit den Informationen, die Brandt geliefert hat, gedeckt habe.

2249 Auf Frage, wie die Beschaffung beurteilen könne, dass ihre Quelle wahrheitsgemäße Informationen liefere, schilderte der Zeuge **RHS B.**, dass es in Bezug auf den Fall „Drilling“ schwierig gewesen sei: Man könne diese Einzelquelle, die man habe, nicht einfach verbrennen. Das sei für sie damals klar gewesen. Man habe sicherlich gehofft, dass ihm das[716] zugetragen wird. Auch habe es sicherlich durch das Landesamt initiierte Aktionen gegeben, um an Informationen zum Aufenthalt der drei zu kommen. Aber es sei eben „sehr diffizil“: „Macht man eine Sache falsch, dann verbrennt mir die Quelle, die ist weg und der Schaden

[716] Gemeint wohl: Die Information über den Aufenthalt des untergetauchten Trios.

ist größer und ich habe dann gar keine Zugänge mehr.“ Dies sei das Problem, das nicht nur das Thüringer Landesamt habe, sondern auch [andere] Landesämter hätten, „wenn man in einem Bereich sehr minimal nur aufgestellt“ sei. Schön sei es natürlich, wenn man eine gewisse Anzahl von Quellen habe, sodass man die Aussagen relativ gut verifizieren könne.

(dd) V-Mann „Hagel“ – „VM 2100“

2250 Marcel Degner habe er, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, während der Anwerbungsphase, ab Herbst 1997, etwa ein halbes Jahr lang als V-Mann, geführt, in den Jahren 1998 und 1999 als Urlaubsvertretung – in dieser Zeit sei Herr Zwei. hauptamtlicher V-Mann-Führer gewesen. Ergänzend fuhr der Zeuge fort: Im Fall einer Vertretung werde es dem V-Mann gegenüber angekündigt, wer zum nächsten Treff erscheint. Dafür spreche man sich als V-Mann-Führer ab, indes habe es dabei keine inhaltlichen Informationen gegeben.

2251 Marcel Degner sei Führungsperson bei „Blood & Honour“ gewesen und habe als Bundesschatzmeister des „Blood & Honour“-Netzwerkes fungiert, berichtete der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** weiter. Er sei auf materielle und finanzielle Vorteile aus gewesen. Ähnlich beschrieb der Zeuge **Schr.** Marcel Degner: Der sog. „Riese“ sei „informeller Führer“ der „Blood & Honour“-Bewegung, welche sich als Nachfolgeorganisation der SS betrachte, gewesen.

2252 Die Führung des V-Mannes Degner sei „nicht sehr eng“ gewesen, führte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** auf Nachfrage aus. Jenen habe man berufsbedingt nur am Wochenende treffen können. Er sei an Samstagen zu B & H-Veranstaltungen in Thüringen und Deutschland gegangen bzw. habe diese organisiert. Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge daran erinnern, dass Degner nach diesen Veranstaltungen befragt worden sei, nicht jedoch daran, ob man explizit nach den *Veranstaltern* gefragt habe. Es sei immer gesagt worden, dass die B & H-Sektion die Konzerte organisiere. Degner habe nur hinsichtlich eines Konzertes in Kahla offen gesagt, dass *er* dies veranstaltet habe. Derartige Informationen habe er, so der Zeuge, nicht überprüfen können, er sei für die Entgegennahme verantwortlich gewesen und habe sie an die Auswertung weitergegeben. Die Geldflüsse in dem „Blood & Honour“-Netzwerk habe er im Rahmen seiner Vertretung nicht hinterfragt. Ihm sei auch [damals] nicht bekannt gewesen, dass Marcel Degner mit dem V-Mann R. Mars. Konzerte organisiert haben soll.

2253 Marcel Degner sei unter der Woche in Westdeutschland tätig gewesen und freitags „rüber“ gekommen. Man habe sich dann, d. h. er, so der Zeuge **Schr.**, oder einer seiner V-Mann-Führer, mit Degner am Nachmittag getroffen. Ob und welche Informationen Degner zu dem Trio hatte, sei ihm nicht mehr erinnerlich.

Hinsichtlich des Ablaufs der Treffen berichtete der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**: Man habe sich etwa am Donnerstag, wenn Herr Degner zurück von Montage kam, getroffen, sodann sei Samstags eine Veranstaltung gewesen und dann habe man sich am darauffolgenden Donnerstag wieder getroffen und über das Wochenende und die vergangene und weitere geplante Veranstaltungen in einem Zeitraum von ein bis zwei Stunden geredet. Er, so der Zeuge weiter, habe dann das Entgegengenommene zu Papier gebracht und in den Geschäftsgang gegeben. Man frage den V-Mann nach dem letzten und dem anstehenden Wochenende, das werde im Grunde bei allen V-Leuten so gemacht, es sei denn, die Auswertung habe eine bestimmte Information wissen oder eine konkrete Erkenntnis verfestigt haben wollen. Er, der Zeuge, habe die Information, die er am Donnerstag [von Degner] erhalten habe, am Freitag mit den Kollegen der Auswertung umgesetzt. Um sicher zu gehen und weil es meist um große Polizeieinsätze gegangen sei, habe man sich mit dem BfV in Köln abgestimmt. **2254**

Hinsichtlich des V-Mannes Marcel Degner sei er „kurz eingesprungen“, sonst sei dies nicht seine „Baustelle“ gewesen, schilderte der Zeuge **Neisen**. Er schloß auf Vorhalt aus, dass ihm Erkenntnisse zu den Verbindungen von „Blood & Honour“ Thüringen und Sachsen vorgelegen haben – Marcel Degner habe ihm in der Zeit, in der er ihn als VM geführt habe, nie Informationen dazu oder Namen von weiteren im „Blood & Honour“-Netzwerk aktiven Personen gegeben, allerdings Bandnamen (an die er sich freilich nicht erinnere). **2255**

Ob im Zeitraum seiner Tätigkeit Deckblattmeldungen oder sonstige Akten von Marcel Degner, der als Quelle 2000 abgeschaltet worden sei, weil man Blood & Honour verboten habe, vernichtet worden sind, vermochte der Zeuge **Ste.** nicht zu beantworten. Diese Akten hätten „ewig“ aufbewahrt werden müssen. Warum die Deckblattmeldungen von Marcel Degner 2007 vernichtet worden seien, obwohl sie hätten aufbewahrt werden müssen, könne er nicht erklären. Indes seien die Aufbewahrungsfristen solcher Unterlagen bis dahin gesetzlich oder in einer Dienstvorschrift nicht geregelt gewesen. Im Jahr 2007 sei sein Nachfolger, Leiter der Auswertung und gleichzeitig der Beschaffung, Gerd Lang, zuständig gewesen. **2256**

(ee) Nachrichtenehrlichkeit der Quelle „VM 2100“ und deren Überprüfung

Nach der Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von V-Personen und deren Aussagen befragt, führte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. aus: Degner habe Konzerte veranstaltet, die überregional, von anderen Ländern oder dem BfV, hinsichtlich der Teilnehmer, Bands und Ablauf bestätigt worden seien. Eine Quelle werde nach einem Jahr auch vonseiten der Beschaffung anhand von Richtlinien hinsichtlich der wahrheitsgemäßen Berichte nach B1 bis B5 eingestuft. Bei einer B2 sei es im Regelfall eine ehrliche oder wahrheitsgemäße Berichterstattung. Degner sei eine B-Quelle gewesen. Er, der Zeuge, habe auch Kontakt mit der Auswertung des BfV gehabt. Indes sei vom BfV nur bestätigt worden, wenn eine Meldung mit deren eigenen Erkenntnissen übereingestimmt habe, nicht aber über weiteres **2257**

zur Vernetzung oder Ähnlichem berichtet. Er sei auch nicht beauftragt worden, nach bestimmten Personen zu fragen.

2258 Dem Zeugen Schr. wurde folgender Auszug aus der sog. Drillingsakte (Akte „Drilling, TLfV Band 3, Seite 4f., VL UA 5/1-39) hinsichtlich eines Vermerks vom 09.09.1998 vorgehalten:

[. . .]

I. Vermerk

Betr.: Fall „DRILLING“

hier: Information von VM 2100, Degner

Bezug: Mündliche Unterredung zwischen AL 2, RL 22 und 221 am 07.09. 1998

[. . .]

Beim Treff am 08.09.1998 wurde Quelle das Anliegen des TLfV über Suche und Auslobung einer Sonderprämie (DM 3.000,- pro Person) zur Aufenthaltsfeststellung/Festnahme der drei Flüchtigen Jenaer Szene-Angehörigen (MUNDLOS, BÖHNHARDT, ZSCHÄPE) mitgeteilt und um Unterstützung gebeten. VM 2100 ist aufgrund der Auslobung und zur Unterstützung bereit, machte aber gleich deutlich, dass Information zu den Dreien in der Szene eine Tabu-Thema sei und von keinem aus möglichen Verrats-Gründen angesprochen werde. Über die drei habe sie bisher in der Szene gehört:

1. Beate ZSCHÄPE sei zuletzt mit dem Chemnitzer B&H-Mitglied

Thomas STARKE

liiert gewesen.

2. Thomas STARKE habe intensive Kontakte zu dem THS-Führer in Jena

A. KAPKE.

3. Bei Skin-Konzerten im Frühsommer ‘98 in Heilsberg seien Spendenkästen für die Drei aufgestellt worden. In einem Falle habe

A. KAPKE

ca. 700 D-Mark Spendengelder kassiert und später dem Veranstalter (Quelle) mitgeteilt, dass das Geld angekommen sei.

4. In der Szene halte sich das Gerücht, dass Beate ZSCHÄPE sich den Behörden stellen wolle und sich die drei nach einem Urlaub nach Ungarn abgesetzt hatten.

5. Während der sächsische B&H-Führer

Jan WERNER

gute Kontakte in die Schweiz habe, habe das sächsische B&H-Mitglied

Antje PROBST

beste Beziehungen nach Berlin/Brandenburg, Tschechien, Ungarn und Kroatien. Antje PROBST betreibe mit ihrem Ehemann, der nicht B&H-Mitglied sei, den Szeneladen

„Sonnentanz“

in Chemnitz.

Nach Einschätzung von Quelle kommt von allen B&H-Leuten in Chemnitz in erster Linie Antje PROBST, wegen der umfangreichen Kontakte, als Unterstützerin infrage.

Quelle sagte zu, alle Erkenntnisse (auch Gerüchte) zu den Dreien, unverzüglich auf dem Meldeweg mitzuteilen. [. . .]

Die (im Vorhalt erwähnte) Besprechung habe so stattgefunden: Herr Nocken sei AL 2, Herr Wießner 221 und er selbst RL 22 gewesen, so der Zeuge **Schr.**. Die Informationen müssten von Herrn Wießner stammen. Sie hätten sich überlegt, ob sie durch Geld Informationen aus der Szene „rausholen“ könnten. „Riese“ habe sich auch sehr schnell dazu bereit erklärt. „Diese Leute“ hätten damals sehr schnell auf Geld angesprochen, weil sie alle Geldsorgen gehabt hätten. Danach befragt, was im Nachgang des Gespräches mit den Informationen geschehen sei: Die Quelle habe sodann nicht viele Informationen liefern **2259**

können, weil man in der Szene Nachfragen nach dem Trio sofort misstrauisch beobachtet habe. Zudem sei die Quelle nur am Wochenende „zu Hause“ gewesen, sodass sie – trotz des Geldangebotes – nicht viel in Erfahrung habe bringen können. Danach befragt ging der Zeuge rückblickend davon aus, dass die von der Quelle genannten Informationen zutreffend waren.

2260 Den Zeugen Schr. und ROAR a.D. Wießner wurde ein weiterer Auszug aus der sog. Drillingsakte (Akte „Drilling“, TLfV Bd. 2; S. 194, 198, VL UA 5/1-39) vorgehalten[717]:

[. . .] 22.03.1999

I. Vermerk

Betr.: Betreff VM 2045;
Gespräch/Kontakte mit Ralf WOHLLEBEN
über die Flüchtigen BÖHNHARDT, ZSCHÄPE
und MUNDLOS

[. . .] Anl.: 1. Gesprächsnotiz VM 2045 vom 8. März [. . .]

[. . .]

1. Telefongespräch

Nachdem Quelle am 06.03.1999 von Ralf WOHLLEBEN den Termin für den Anruf der „Dreien“ unter dem Code „Bücherkauf am 08.03., 18:00 Uhr“ erhalten hatte, hielt sie sich ab 18.00 Uhr, wie vereinbart, in der anrufbaren Telefonzelle in Coburg auf. Nachdem sie sich ab 18.00 Uhr in der Zelle aufgehalten habe, habe sie gegen 18.04 Uhr den angekündigten Anruf, der bis ca. 18.15 Uhr dauerte, erhalten und darüber die anliegende Gesprächsnotiz erstellt.

Ergänzend teilte sie dazu mit:

1. Bei den genannten ‚Geldspendern‘ handelt es sich um die szenebekannten

[717] Die zitierte Gesprächsnotiz (s.u.) wurde wortwörtlich übernommen.

- Max. LEM. („MAX“),
aus Saalfeld
- Seb. BL. („BA.“),
aus Saalfeld
- Marcel Degner („Resi“),
aus Gera

[. . .]

[handschriftlich:] Gesprächsnotiz VM 2045 v. 08.03.1999

[. . .] Als ich ihn sagte, dass wir vor 1 jahr auf meiner geburtstagsfeier auch für sie geld gesammelt hätten (verschiedene spender ich über 100,- und steiner über 50,- sowie einige andere), und das wohl zwar nicht die grenze des möglichen bei mir war aber immerhin ein anfang, da sagte er dass er von diesen geld nie etwas gehört oder gesehen hätte. auch von den geld was für sie bestimmt gewesen sein soll von den konzert in heilsberg was der Ebe. gemacht hatte (ca. 200 - 300 DM) ist kein geld zu ihnen gekommen. Ob ich sonst noch etwas wüßt, worauf ich sagte, andré hätte bei Pe. Deh. geld für ausweise für sie geholt, und zwar über 1.000 dm die ich ab und zu mal abzahle. darauf ist er schon ziemlich sauer, dass sie sich die ausweise selber bezahlt hätten und auch dieses geld nicht für sie verwendet wurde, nebenbei fragte er mich ob ich an gute ausweise herankommen würde, waß ich verneinte worauf er sagte macht nichts, da sie ja schon welche hätten. [. . .]

Den vorgehaltenen Vermerk habe er als RL 22 zur Kenntnis erhalten, die genannten Informationen seien ihm bekannt und richtig, so der Zeuge **Schr.** daraufhin. Die Quelle sei in Coburg („bei diesem Bücherfritzen“) beschäftigt gewesen. Auch hinsichtlich der Spenden sei die Information richtig gewesen: Die Szene habe damals stark gesammelt, weil die drei Geld benötigt hätten. Unter anderem Lem. habe diese Spiele verkauft und Bands auftreten lassen und die Einnahmen dann weitergeleitet, bis im Januar 2000 der erste Überfall geschehen sei. Tino Brandt habe sehr wenig Verschriftlichtes übergeben, es sei nicht üblich gewesen, dass Quellen eigene schriftliche Berichte abgaben. In der Regel habe man sich getroffen und der V-Mann-Führer habe einen Bericht geschrieben. Nach dem V-Mann Marcel Degner, der Geld an die drei untergetauchten gespendet haben soll, befragt: Dies sei eine Frage von Prioritäten gewesen. In einer Situation, in der man eine Person brauche, um Informationen aus der Szene zu erhalten, habe er, so der Zeuge weiter, wahrscheinlich geraten, Marcel Degner als V-Mann nicht abzuschalten, bis man der **2261**

drei habhaft geworden ist. Es sei in der Szene nichts Außergewöhnliches gewesen, dass man mit allen Mitteln versucht habe, Geld zu sammeln. Wenn Marcel Degner als Chef von „Blood & Honour“ kein Geld gegeben hätten, hätte dies die Szene sofort hinterfragt und es hätte Probleme gegeben. Das gespendete Geld sei keines des TLfV gewesen, sondern in der Szene gesammeltes Geld. Was Degner mit dem Geld des TLfV gemacht habe, könne man zwar nicht konkret sagen, indes wisse man konkret, dass er in der Szene gesammelt habe. Danach befragt, ob man an die Gelspender herangetreten sei oder anderweitig über jene Informationen besorgt worden seien: Wenn der Geldgeber eine Quelle gewesen sei ja, ansonsten nein. Alles, was man über die drei in Erfahrung habe bringen können, habe sehr vorsichtig behandelt werden müssen – dies habe auch Degner bestätigt. dahin gehende Nachfragen seien in der Regel nicht beantwortet worden, sodass es wenig gebracht hätte, wenn sie („wir“) herumgegangen und die Leute befragt hätten.

2262 Der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** erinnere sich in Hinblick auf den vorgehaltenen Vermerk[718] an den Vorgang, er sei indes nicht darin eingebunden gewesen. Er habe nur am nächsten Tag das Treffen durchgeführt. Vorab habe er von dem Telefonat und davon, dass der Anrufer Mundlos oder Böhnhardt sein soll, gewusst. „Geldspender“ seien diejenigen gewesen, die Geld für die drei gegeben hatten. Auf spätere Nachfrage, ob demnach ein V-Mann Geld an die Drei gegeben habe (Degner sei 1999 noch V-Mann gewesen), vermochte der Zeuge dies konkret nicht zu sagen, mutmaßte aber, dass Degner möglicherweise das Geld weitergegeben habe. Seiner Einschätzung nach hätte die Quelle Degner, wenn sie Geld an die drei im Untergrund gespendet hat, abgeschaltet werden müssen. Dass die möglichen Spenden aus Degners Honoraren des Verfassungsschutzes bestanden, glaube er nicht.

2263 Pointiert danach befragt, ob es normal sei, wenn V-Leute Geld sammeln und übergeben, erläuterte der Zeuge **R. B.**, dass dieses Verhalten Teil der Legende von V-Leuten sei. Jene müssten sich szenetypisch verhalten, sodass der V-Mann seinen Beitrag leisten müsse, wenn Beträge gesammelt würden, weil er sonst evtl. auffallen würde. Auf sinngemäßen Vorhalt der Aussage des Zeugen Wießner, wonach man in diesem Fall eine Quelle möglicherweise abschalten müsse[719]: Vor dem Hintergrund des damaligen Wissensstandes – die Strafverfolgungsbehörden hätten keine Mörder, sondern junge Menschen, die verdächtigt worden seien, mit Sprengstoff zu hantieren, gesucht – sei der Verfassungsschutz, wenn er die Möglichkeit habe, über Quellen an die entsprechenden Personen heranzukommen, gut beraten. Wenn in diesem Zusammenhang Spenden gesammelt werden, sei dies nachvollziehbar.

(ff) Operationen „Zafira 1“ und „Zafira 2“

2264 Aus operativen Gründen habe man nach der Enttarnung von Tino Brandt im Mai 2001

[718] Siehe S. 1414, Rn. 2260.
[719] Siehe S. 1416, Rn. 2262.

auch die Abschaltung sämtlicher Quellen festgelegt, erläutere der Zeuge **Ste.**. In allen drei Phänomenbereichen – Links, Rechts, Ausländer – habe es über mehrere Monate (2001 bis Mitte 2002, etwa ein Dreivierteljahr) keinerlei V-Mann-Führung und keinerlei Zugänge mehr gegeben, weil die V-Personen Angst gehabt hätten, selbst verraten zu werden. Bei den folgenden Versuchen, V-Leute aus dem Bereich Rechtsextremismus anzuwerben, sei man gescheitert, weil die entsprechenden Personen befürchtet hätten, auch verraten zu werden. Der Zeuge verneinte die Frage, ob daraufhin in der Folgezeit abgeschaltete Quellen genutzt wurden. Während seiner Amtszeit seien insgesamt fünf Quellen enttarnt und abgeschaltet worden. Auch im Rahmen der Nachsorge für diese Quellen habe es durch diese keine nachgelagerten Informationen gegeben.

2265 Mit Amtshilfe des BfV und deren Fachleuten für Forschung und Werbung (ausschließlich) im Bereich Rechtsextremismus (NPD, Neonazis, rechtsextreme Strukturen) hätten sie in der Folge in zwei Werbungsaktionen – „Zafira 1“ und „Zafira 2“ – jedoch wieder Zugänge bzw. Quellen gewinnen können, so der Zeuge **Ste.** weiter. Dabei sei das BfV federführend, die Mitarbeiter des TLfV („Neulinge“), aber bei den Ansprachen dabei gewesen. In diesem Rahmen seien sie etwa 2003 bis 2005 in den Bereich Neonazis als Schwerpunkt eingestiegen. Die Idee dazu sei von ihm, dem Zeugen, gekommen, weil sie keine Zugänge mehr gehabt und Amtshilfe des BfV benötigt hätten. Kontaktperson im BfV sei der Abteilungsleiter „Beschaffung“, Dr. Me., gewesen. Gelegentlich habe das BfV eine Quelle „für sich behalten“, so wie bei der Operation „Rennsteig“. Teilweise seien Quellen an das TLfV übergeben worden, sodass die dortigen V-Mann-Führer die Quellen weitergeführt hätten. Es seien im Falle der Operation „Zafira“ mehrere Quellen übernommen worden, ihm sei die Zahl indes nicht erinnerlich (später: etwa drei oder vier), die Quellen habe der Referatsleiter Adams übernommen.

2266 Die Frage, ob im Rahmen der Zielbestimmung des Bereichs Rechtsextremismus bei den Operationen „Zafira 1“ und „2“ Bezüge zu Strukturen organisierter Kriminalität oder schwerer Bandenkriminalität durch das BfV mit angesprochen oder thematisiert worden sind, verneinte der Zeuge **Ste.**. Der Bereich „OK” sei nicht in allen Bundesländern (nur in Thüringen, Hessen und Bayern) Auftrag des Verfassungsschutzes und auch nicht Auftrag des BfV gewesen. Die Frage, ob es *möglich* gewesen sei, dass – unabhängig der eigenen Zuständigkeit – etwaige festgestellte Bezüge in diesem Rahmen thematisiert worden sind, bejahte der Zeuge, verneinte indes die Frage, ob man Derartiges erörtert habe. Sie hätten ihre („unsere“) Bereiche voneinander abgeschottet gehabt. Zwar habe er, der Zeuge, Sachverhalte im Bereich OK, die von Herrn Seel bearbeitet worden wären, im Verfassungsschutzbericht gelesen, indes habe er keine Details („welche Quellen er wann, wie angeworben hat und wen er geführt hat“) mitbekommen.

(gg) Zur „Übernahme“ menschlicher Quellen vom Bundesamt für Verfassungsschutz, insbesondere zur Quelle „Tinte“

2267 Nach dem Ablauf einer Übergabe einer Quelle vom BfV auf das TLfV gefragt, berichtete der Zeuge **Ste.**: Dies sei im Bereich „Rechtsextremismus“ zwischen „Beschaffung“ des BfV und „Beschaffung“ des TLfV geschehen, wobei – auf Nachfrage bestätigend – das BfV entscheide, welcher V-Mann wo im TLfV angeboten werde. Hinsichtlich der Übernahme einer Quelle habe er, der Zeuge, gemeinsam mit dem Präsidenten und dem 2001/2003 gebildeten Controlling-Referat [später: -Abteilung] entschieden, demnach seien – zustimmend auf Rückfrage – im Fall „Tinte“ das BfV, der Präsident des TLfV, die Controlling-Abteilung und Herr Seel eingebunden gewesen. Zum weiteren Ablauf einer derartigen Übergabe führte der Zeuge aus, dass eine Operativakte übergeben werde, welche aus drei Teilen bestehe: ein als GEHEIM eingestufter sog. P-Teil, welcher den Klarnamen enthalte, ein als VS-VERTRAULICH eingestufter Teil mit Sachberichten und Deckblattmeldung sowie ein finanzieller Teil, welcher Angaben enthalte, welche Prämien und welchen Auslagenersatz die Quelle bekommen habe. Sodann sei der V-Mann-Führer des BfV beim ersten Treff der Quellen mit dem Mitarbeiter des TLfV dabei gewesen und habe ihm mitgeteilt, an wen er nunmehr berichten solle.

2268 Nach der Überprüfung von V-Leuten durch das TLfV bei einer solchen Übergabe durch das BfV befragt, erläuterte der Zeuge **Ste.**: Es würde eine NADIS-Abfrage (Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden) und Polizeiabfragen erfolgen, indes keine eigenen Recherchen in den Akten des TLfV. Der Zeuge bestätigte weiterhin die Frage, ob es irrelevant sei, wenn eine Quelle nicht mehr im Bereich „Rechts“ aktiv sei, was sie möglicherweise dazu sagen könne. Informationen zu Quellen würden sich in der übergebenen P-Akte, der Sachverhaltsakte und der Finanzakte finden. Aus der Sachverhaltsakte würden sich die Deckblattmeldungen ergeben, d. h. die Informationen, über die die entsprechenden Person berichtet habe. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Seel dahin gehend, dass bei einer Übergabe vom BfV die Deckblattberichte im Regelfall nicht mit übergeben werden würden, ebenso nicht Vita und Treffberichte[720]: Bei Herrn Seel sei es dann sicher anders gelaufen als in seiner Abteilung, so der Zeuge. Er habe die entsprechenden Akten immer vom BfV bekommen, möglicherweise sei dies ein Sonderfall, eine Erklärung habe er dafür nicht.

2269 Nach dem konkreten Ablauf der „Übergabe“ und Abschaltung der Quelle „Tinte“ befragt, berichtete der Zeuge **Seel**: Die Quelle sei, als er seine Tätigkeit im TLfV begonnen habe, „schon da“ gewesen. Erst in der Folge habe er, der Zeuge, von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt. Dem Zeugen sei eine Zusammenarbeit nicht erinnerlich, aber jedenfalls sei „Tinte“ nicht als VP in Thüringen tätig geworden. Er habe damals entschieden, dass die Quelle abgeschaltet wird, weil sie („wir“) keine Zusammenarbeit mit ihr gewünscht hätten und sie, die Quelle, auch keine Zusammenarbeit gewünscht habe.

[720] Siehe S. 1421, Rn. 2274.

Dem Zeugen **Seel** sei – auch auf Vorhalt des folgenden Auszuges aus dem Abschluss- **2270**
bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Bundestags (Drs. 17/14600, S. 757) – nicht bewußt gewesen, dass es sich bei „Tinte“ um eine Quelle handeln soll, die im Zuge der „Operation Rennsteig“ angeworben wurde, und verwies auf die Sachakten vom LfV zu der Person „Tinte“.

> *[. . .]*
>
> *Auch das BfV hat zu den im Rahmen der Operation „Rennsteig“ geworbenen und geführten V-Leuten mitgeteilt, es habe im Rahmen der Operation „Rennsteig“ acht V-Leute geworben und sechs VM mit Zielrichtung „THS“ durch die „Beschaffung“ der Abteilung 2 des BfV geführt.*
>
> *Es habe sich hierbei gehandelt um*
> *– Treppe (1999),*
> *– Tobago (1999-2001),*
> *– Tonfall (2000-2001),*
> *– Tonfarbe (2000-2002),*
> *– Tusche (2000),*
> *– Tinte (2003 angeworben und im Jahr 2004 – nach Beendigung der Operation „Rennsteig“ an das LfV Thüringen übergeben).*
>
> *[. . .]*

Auch dem Zeuge **Ste.** wurde der o.g. Auszug[721] vorgehalten, woraufhin jener äußerte: **2271**
Der Vorgang „Tinte“ sage ihm nichts mehr, er kenne ihn nur aus der Zeitung. Mit Herrn Seel habe er sich nicht über „Tinte“ oder zu möglichen Verbindungen der Bereiche „OK” und „Rechts“ ausgetauscht. Gefragt, ob im Bereich „OK” im TLfV die Information, dass „Tinte“ im Rahmen der Operation „Rennsteig“ angeworben wurde und Teil der Zielgruppe Thüringer Heimatschutz gewesen sei, vorhanden gewesen sei: Das müsse der Herr Seel gewusst haben. Dass im Zuge von Ermittlungen in einer Diskothek Waffen gefunden worden sein sollen, über die der V-Mann „Tinte“ berichtet habe, wobei eine Verbindung zum rechten Bereich offensichtlich gewesen sei, habe er in der Zeitung gelesen, so der Zeuge auf diesbezüglichen Vorhalt. Ob und an welcher Stelle dabei „irgendwas schiefgelaufen“ sei, vermochte der Zeuge auf Nachfrage nicht abschließend zu beantworten.

Herr Holler sei Vizepräsident, Stellvertreter des Präsidenten, Abteilungsleiter 4 und Refe- **2272**
ratsleiter 42 gewesen und habe – der Zeuge **Seel** betonte, er sei zu dieser Zeit noch nicht

[721] Siehe Rn. 2270.

im TLfV tätig gewesen – „Tinte“ vom BfV „angeboten bekommen“. Es sei demnach formal eine Übernahme erfolgt. Darauf sei „Tinte“ in den Strafvollzug gegangen. Da „Tinte“ eine Quelle gewesen sei, die vom Bund „rübergegeben“ worden ist, sei der Zeuge vorsichtig gewesen, weil man gute Quellen nicht einfach so abgebe – das sei für ihn ein „No-Go“. Der entsprechende V-Mann-Führer habe für sich selber bereits entschieden gehabt, dass mit der Quelle „Tinte“ keine Zusammenarbeit möglich sei. „Tinte“ habe auch von sich aus keine Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst nach der Haftentlassung gewollt. Während der Haftzeit gebe es ohnehin keinen Kontakt mit Quellen („mit dieser Art von Personen“), das wäre „taktisch unklug“ – es sei fraglich, wie man als Nachrichtendienst unbemerkt in eine Haftanstalt komme. Deswegen habe man „Tinte“ abgeschaltet. Nach der Entlassung von „Tinte“ aus dem Strafvollzug sei der erste Treff sogleich der „Abschalttermin“ der Quelle gewesen (der Zeuge machte verschiedene Angaben zum Zeitpunkt, wohl betonend, dass er das genaue Datum nicht erinnere). Nach der „Übergabe“ des V-Mannes „Tinte“ habe es keinen weiteren Informationsaustausch mit dem BfV gegeben. Es habe nur ein Treffen mit der Quelle gegeben, wobei jene nach der Haftentlassung kundgetan habe, dass sie keine Interesse hat, in dieser Funktion weiterzuarbeiten. Es habe daher keinen einzigen Auftrag an die Quelle gegeben.

2273 Nach der Übergabe einer Quelle an das TLfV erfolge nochmals eine Abklärung der Person. In diesem Fall zunächst durch die Amtsleitung, Herrn Holler, und dann durch die Controlling-Stelle, und „als vierte Clearing-Stelle“ durch die Abteilungsleitung, d. h. durch ihn, den Zeugen **Seel**, selbst. Der Zeuge verneint daraufhin die Frage, ob man in diesem Zusammenhang die Vergangenheit von „Tinte“ habe soweit aufklären können, dass die Umstände, dass er beim Thüringer Heimatschutz, Rudolf-Heß-Aufmärschen usw. dabei gewesen sei, bekannt wurden. Weiter befragt, ob dies bedeute, dass man Informationen zu dieser Person hinsichtlich des rechten Bereiches und dem Bereich „OK” nicht abgeglichen habe: „Ja. Ich weiß es nicht. Ja, mir ist dieser Bezug, seine Historie nicht bekannt.“ Dies hätte ihnen, so der Zeuge weiter, indes bekannt sein müssen („sicherlich“). Es komme darauf an, welche Erkenntnisse zur Quelle das BfV mitgegeben hat, die Sachakte „wandere“ nicht mit – wenn nicht mehr Informationen in der Personalakte enthalten sind, wie wolle man das überprüfen? Sehr wohl würden Informationszugänge des TLfV genutzt, indes hätten sich bei der Abfrage zu NADIS keine Informationen gegeben. Auf Rückfrage: Man habe auch deswegen keine [weitergehenden, eigenen] Überprüfungen angestellt, weil man die Quelle gar nicht habe übernehmen wollen – es habe keine Notwendigkeit gegeben. Nach den Entscheidungsstrukturen in solch einem Fall befragt: „Das“ sei damals über die Amtsleitung, Herrn Holler „reingekommen“. Es sei kein übliches Verfahren, weil man sich als Nachrichtendienst fragen müsse, warum die Quelle übergeben werde („Gegenspionage“). Im Nachhinein und mit Blick auf den Umstand des Waffenhandels, fühle er, so der Zeuge, sich bestätigt in der Hinsicht, dass es mit der Quelle keine Zusammenarbeit gegeben habe. Es habe zwar damals kein Controlling („wie heute“) gegeben, aber jenes wäre zur selben Entscheidung gekommen („Das sind so die Prüfparameter, Amtsleitung,

Controlling und dann Abteilungsleitung.“).

Ihm, so der Zeuge **Seel** weiter, sei nicht bekannt, dass die Akten der Quelle „Tinte“ im BfV 2001 vernichtet worden sein sollen, dies sei aber unschädlich, weil die Duplo-Akte sicherlich bei der Staatsanwaltschaft vorhanden sei. Auf Nachfrage, ob alle Deckblattberichte bei der Staatsanwaltschaft vorhanden sind: „Gegebenenfalls. Es wäre außergewöhnlich, ja, aber zumindest die Ermittlungsakte wäre da – aber die Treffberichte?“. Bei einer Übergabe [von Quellen] vom BfV würden – so der Zeuge auf Nachfrage – Deckblattberichte im Regelfall nicht mitgeliefert, eswerde nur die Quelle, „nicht die Vita“ und keine Treffberichte übergeben. Auf Rückfrage, ob dabei keine Zusammenstellung über die bis dahin gelieferten Informationen übergeben werde: Das müsse dann die Personalakte der Quelle oder die Sachakte sein, erstere könnte übergeben worden sein, Sachakten würden indes nicht übergeben werden. **2274**

(hh) Zur Überprüfung und Bewertung der Nachrichtenehrlichkeit von Gewährspersonen, insbesondere zur Gewährsperson „Alex“

Andreas Rachhausen soll angeblich – die Information sei von Tino Brandt gekommen – das Auto der drei Untergetauchten „weggeschafft“ haben, was jener indes auf gezielte Nachfrage – Rachhausen sei intensiv kontaktiert worden – bestritten (später: unmittelbar nach der Beendigung der Zusammenarbeit gegenüber dem BKA zugegeben) habe, berichtete der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. Man habe zuvor Rachhausen angesprochen, weil er internationale Kontakte gehabt habe und man davon ausgegangen sei, dass die drei Untergetauchten ins Ausland wollten. Zudem sei er in der Szene aktiv und mit den Leuten um Tino Brandt in der Kameradschaft Saalfeld zerstritten gewesen. Sven Rosemann sei als Kumpel von Rachhausen (und „Gegner von Brandt“) bekannt gewesen. Man habe in der Kameradschaft Saalfeld einen Zugang gebraucht. Er sei Gewährsperson gewesen. Die Zusammenarbeit sei beendet worden, weil jener keine Informationen mehr liefern konnte oder wollte („Erkenntnisgewinnung gleich null“). **2275**

Der Zeuge **Schr.** berichtete, man habe die Person Andreas Rachhausen aus Rudolstadt angesprochen, d. h. er, der Zeuge, habe ihn zwei Mal im Gefängnis besucht, weil er ihn habe werben wollen. Nachdem man ihn durchleuchtet und festgestellt habe, dass man ihn als Quelle nicht führen könne, weil er Alkoholiker gewesen sei, habe er, so der Zeuge weiter, und seine V-Leute mit Rachhausen keinen Kontakt mehr gehabt. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen ROAR a.D. Wießner, wonach Rachhausen Gewährsperson gewesen sei[722]: Das habe er, der Zeuge, nicht so in Erinnerung, dennoch sei Herr Wießner ein zuverlässiger Mitarbeiter. Er schließe es nicht aus, dass Rachhausen als Gewährsperson habe „abgeschöpft“ werden können, er sei indes nicht als Quelle geführt worden. **2276**

[722] Siehe S. 1421, Rn. 2275.

2277 Zu „diesem Zeitpunkt“ habe er nicht gewusst, dass Rachhausen von Wießner geworben und als Gewährsperson geführt worden sei, so der Zeuge **R. B.**, in diesen Vorgang sei er nicht involviert gewesen – er habe davon erst im Nachgang erfahren.

2278 Den Zeugen Schr., ROAR a.D. Wießner und R. B. wurde in diesem Zusammenhang ein Auszug aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2; S. 90, VL UA 5/1-39) vorgehalten:

zu 222-2045-[. . .] / 98

[. . .]

1. Bei einem Gespräch mit KAPKE erfuhr Quelle, dass der RACHHAUSEN wahrscheinlich am 16.02.1998 nach Dresden fuhr, um dort den unfallbeschädigten Pkw des WOHLLEBEN abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug waren die auf der Flucht befindlichen MUNDLOS, BÖHNHARDT und TSCHÄPE [sic!] offensichtlich unterwegs.

Anmerkung: Quelle geht davon aus, dass sich die drei Personen im Raum Dresden aufhalten bzw. aufgehalten haben, da der MUNDLOS viele Kontakte zu Angehörigen der dortigen rechten Szene hat. Diese Kontakte sind durch Gefangenenbetreuung, die der MUNDLOS machte, entstanden.

[handschriftlich:]

GP „Alex“ teilte glaubhaft mit, dass RACHHAUSEN sich im Febr. bzw. Anfang 1998 nicht in Sachsen (Dresden) aufgehalten hat und von ihm auch kein Fahrzeug aus Dresden bzw. von der BAB A4 abgeschleppt worden ist.
Zeuge: Ch. DI.

[handschriftlich] Unterschrift Wießner

2279 Den vorgehaltenen Aktenauszug habe Herr Wießner erstellt (jener sei „222“, der Zeuge „211“), vermutlich habe er die Information handschriftlich ergänzt, bekundete daraufhin der Zeuge **R. B.**. Er habe kein besonders gutes Verhältnis zu Herrn Wießner gehabt, sodass sie nicht darüber gesprochen hätten, dass Wießner eine Gewährsperson führe, die der Aussage der B-Quelle widersprochen habe. Tino Brandt sei 1998 B-Quelle, d. h. nach-

richtenehrlich gewesen. Seiner Auffassung nach, so der Zeuge, sei die handschriftliche Notiz eher eine Infragestellung der Nachrichtenehrlichkeit der GP „Alex“. Er selber hätte vermutlich einen Vermerk dazu angefertigt.

Er kenne den vorgehaltenen Sachverhalt[723], ob er den Vermerk zur Kenntnis genommen habe (sein Kürzel sei nicht darauf), sei ihm indes nicht erinnerlich, äußerte der Zeuge **Schr.**. Ob der Mitarbeiter der Auswertung (der mittlerweile verstorben sei) wusste, dass GP „Alex“ Rachhausen ist, konnte der Zeuge nicht bestätigen – eine Information sei nicht in einer der Besprechungen erfolgt –, er denke aber, dass jener Mitarbeiter es gewusst habe. Mit Bezug zu dem handschriftlichen Vermerk des Herrn Wießner befragt, warum jener als V-Mann-Führer die Nachrichtenehrlichkeit einer B-Quelle durch eben jene Notiz („glaubhaft“) infrage stelle: Einem V-Mann-Führer sei es unbenommen, eine Mitteilung einer ansonsten zuverlässigen Quelle auch mal infrage zustellen. Ob man die Information von GP „Alex“ überprüft hat, vermochte der Zeuge nicht zu sagen. **2280**

Der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** räumte auf den genannten Vorhalt ein, dass es ihm nicht mehr erinnerlich sei, ob er Quellenberichte anderer V-Mann-Führer gesehen habe. Quellenberichte und Meldungen von V-Mann-Führern würden an die Auswertung gehen, indes bliebe ein Duplikat beim V-Mann-Führer bzw. bei der Beschaffung. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass B-Quellen solche Quellen wären, die glaubwürdig über einen längeren Zeitraum und überregional berichten, und dass eine Quelle erst dann als B-Quelle betrachtet werde, wenn über mehrere Jahre wahre Informationen übermittelt und die Quelle grundsätzlich als ehrlich eingestuft werde. Mit Blick darauf, dass Tino Brandt berichtet habe, dass Andreas Rachhausen das unfallbeschädigte Auto von der Bundesautobahn A4 zurückgeholt habe, danach befragt, wie man die Nachrichtenehrlichkeit einer Gewährsperson gegenüber einer B-Quelle einordne: Das komme auf deren Bericht an, jener werde in der Auswertung mit anderen Erkenntnislagen verglichen. Im Vergleich zu einer B-Quelle sei eine Gewährsperson „noch nicht glaubwürdig“. Daraufhin befragt, warum er in dem vorgehaltenen Vermerk[724] handschriftlich angeben habe, dass es eine glaubhafte Information der Gewährsperson „Alex“ gegeben habe, wonach das unfallbeschädigte Auto nicht von Rachhausen abgeschleppt worden sei: Zunächst werde es in Vermerken umgeschrieben, wenn man eine Gewährsperson habe. Die Auswertung habe indes seines Wissens nach nicht gewusst, wer GP „Alex“ sei. In der Folge habe es keine Maßnahmen bzw. Ermittlungen gegen Rachhausen gegeben, er sei „beendet“ worden. Nach dem in seinem handschriftlichen Vermerk erwähnten Zeugen Ch. Di. befragt: Jenen habe Rachhausen genannt, er sei aber bei der Befragung nicht anwesend gewesen. Den Namen kenne er, könne ihn aber nicht zuordnen. Er habe den genannten Zeugen nicht überprüft. Er, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** weiter, könne als Beschaffer keine Ermittlungen gegen Personen einleiten, alles gehe an die Auswertung und laufe beim Referatsleiter zusammen. Die Frage, ob er **2281**

[723] Siehe S. 1422, Rn. 2278.
[724] Ebd.

es als Fehler einordnen würde, dass es aufgrund seines handschriftlichen Vermerks keine Maßnahmen gegen Andreas Rachhausen gegeben habe, obwohl es bestätigt gewesen sei, dass er das Fluchtauto zurückgeholt habe, bestätigte der Zeuge zögerlich. Er würde heute „eindringlich“ oder etwas anderes schreiben, denn Rachhausen sei eindringlich befragt, später: „massiv“ dahin gehend angesprochen worden. Später räumte der Zeuge ein: Diese Notiz würde er als Fehler einstufen, indes sei ihm dies hier erstmalig so konkret vorgehalten worden.

(ii) Gewährsperson „Jule“

2282 Jul. W. sei 1998/1999 für etwa einen bis anderthalb Monate kontaktiert worden, weil sie Freundin von Ralf Wohlleben gewesen sei und man damit versucht habe, Zugang zu Ralf Wohlleben zu erhalten, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. Dies sei ohne Erkenntnisse geblieben, da sie keine Informationen gegeben habe. Im Umfeld von Wohlleben habe es mehrere Versuche, Zugänge zu erhalten, gegeben – diese seien alle gescheitert.

2283 Den Zeugen ROAR a.D. Wießner und Jul. W. wurden jeweils Auszüge eines Vermerks vom 09.09.1998 aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2; S. 122 ff., VL UA 5/1-39) vorgehalten:

Erfurt, den 09.09.1998

[. . .]

I. Vermerk

Betr.:Fall „DRILLING“

hier: Mitteilung eines Informanten

Bezug: Mündlicher Auftrag RL 22

Anl.: – 1– Notizzettel

[handschriftliche Telefonliste]
J. Ap. [. . .]
Jü. Helb. [. . .]
Kapke A. [. . .]
Pac.. [. . .]
Sa. Tau. [. . .]
Tuffy [. . .]
A. Helb. [. . .]
Carsten Schultz [. . .]
C. Cor. [. . .]
Ebbi [. . .]
Holger [. . .]

Von einem Gelegenheitsinformanten aus der Jenaer Neonaziszene wurden am 03.08., 14.08. und 09.09.1998 bei Treffs die nachfolgenden Erkenntnisse mitgeteilt und beim 2. Treff der anliegende Notizzettel übergeben.

Zu Ralf WOHLLEBEN:

- Er habe ein monatliches Einkommen (Arbeitslosenhilfe) von ca. 450 DM und kein Interesse an geregelter Arbeit.
- Er sei mit Jul. („Jule“) W. befreundet, die aber aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen wolle (und schon öfters getan hat).
- Er erhalte in Notlagen finanzielle Unterstützung von seiner Mutter und Oma.
- Er versuche aus Kostengründen seinen Pkw zu verkaufen und benutze

stattdessen den Pkw seiner Schwester [. . .]
- Er verleihe seinen Pkw, Peugeot, J-CP 561, des Öfteren an seinen Freund J. HELB., mit dem er gemeinsame Zeit in einem Kinderheim verbracht habe und von ihm als Vertrauensperson angesehen werde. Die gleiche Freundschaft pflege er noch mit Holger GERLACH, der aber mittlerweile aus beruflichen Gründen nach Hannover verzogen sei.
- Seine Wohnung, Jena, Prüssingstraße 11, stelle er als Szene-Treffpunkt zur Verfügung, wenn nicht in die „Winzerhalle“ gegangen werde.
- Er besitzt kein eigenes Handy, leihe sich aber oft von Kameraden eines aus z. B. von „EBBI“ (EBI.) oder bekomme eines überlassen (zum Beispiel von A. KAPKE, der zurzeit 4 Wochen Urlaub in Südafrika mache).
- Die „Führer- Rolle“ von A. KAPKE in Jena werde bedinglos von ihm anerkannt und er kümmere sich intensiv um den jugendlichen Nachwuchs in der Szene.
- Über die drei Gesuchten (ZSCHÄPE, BÖHNHADRT, MUNDLOS) spreche er nicht bzw. seien auch von ihm gesprächsweise bisher keine Andeutungen bekannt.
- Die anliegende Telefonliste führe WOHLLEBEN ständig mit sich.

Zu Jürgen HELBIG: [. . .]

Zu Beate ZSCHÄPE: [. . .]

Weitere Erkenntnisse: [. . .]
- Die Mutter von Uwe Mundlos habe mit Szeneleuten gelegentlich noch Kontakt und betrachte sich auch als Opfer ihres Mannes.

Anmerkung:
Der Informant ist bereit, die Mutter an ihrer Arbeitsstelle auftragsgemäß zu kontaktieren.

[handschriftlich:] Unterschrift Wießner

2284 Den vorgehaltenen Vermerk habe er abgezeichnet – was mit den Informationen im Fortgang passiert sei, konnte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** indes nicht sagen. Er habe selber auch keine weiteren Maßnahmen dazu durchgeführt. Der Sachverhalt sei ein zweiter und letzter Treff gewesen, indes nicht der Fall „Jule“. „Diese Geschichte“ sei

mit Herrn Schr., Referatsleiter 22, abgesprochen gewesen („auch die Beendigung oder sonst was, oder bevor man die Leute angesprochen hat“). Jener habe ihm, dem Zeugen, den mündlichen Auftrag (ohne inhaltliche Zielrichtung) gegeben. Die Informationen in dem vorgehaltenen Vermerk seien in dieser Form (Bericht über Ablauf des Treffs und ob die Gewährsperson oder das TLfV weiter Interesse an einer Zusammenarbeit hätten) an Herrn Schr. gegangen und auch an die Auswertung. Weiter danach befragt, ob man 1998 (nach dem Untertauchen des Trios) zwei Zugänge in Jena gehabt habe, gab der Zeuge an: Sofern es [zwar] ein, zwei Treffen gebe, [allerdings] keine Informationen fließen und die Treffen nicht fortgesetzt würden, handle es sich nicht um Zugänge. Unter Hinweis auf eine übergebene handschriftliche Telefonliste, die Ralf Wohlleben mit sich geführt habe, und nach der Qualität jenes Zuganges befragt, antwortete der Zeuge: Es gebe entweder die Möglichkeit, dass eine Quelle nicht mehr berichte oder [die Zusammenarbeit] von sich aus abbreche. Es seien vier oder fünf Personen angesprochen worden, indes sei ihm nicht mehr erinnerlich, wer „nicht geliefert“ oder „abgebrochen“ habe. Am Anfang (die ersten zwei Mal) seien Geldmittel an die Informanten geflossen. Wenn sich eine Person entschließe, nicht mehr „weiterzumachen“, dann werde im Regelfall [seitens des TLfV] nicht mehr versucht, diese zu animieren.

2285 Gleichwohl die Zeugin **Jul. W.** auf Vorhalt der o.g. [handschriftlichen] Telefonliste[725] ihre eigene Handschrift erkannte, konnte sie sich zunächst nicht daran erinnern, eine solche an Mitarbeiter des Verfassungsschutzes übergeben zu haben. Es sei möglich, dass sie den Auftrag erhalten habe, Telefonnummern aufzuschreiben, fuhr die Zeugin später fort. Die Nummern von Herrn Pac., A. und J. Helb. sowie C. Cor., Carsten Schultze, André Kapke und Holger Gerlach habe sie sicher selber gehabt, da sie mit ihnen Kontakt gehabt habe, bei Sa. Tau., Tuffy und Ebbi sei sie nicht sicher. A. Helb. sei J. Helb.s Schwester, „Ebbi“ sei N. Ebbi.. Danach befragt, ob sie die im Vorhalt genannten weiteren Informationen dem Verfassungsschutz gegeben habe, räumte die Zeugin ein, dass dies durchaus möglich sei.

2286 Sie könne sich an zwei Gespräche mit Mitarbeitern des Verfassungsschutz erinnern, berichtete die Zeugin **Jul. W.**: Während ihrer Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit seien zwei Beamte des Verfassungsschutzes, deren Namen ihr nicht mehr erinnerlich seien, auf sie zugekommen, hätten sie mit einem Fahrzeug abgeholt und sie gebeten, nachzufragen, wo sich die gesuchten Drei befinden. Dafür hätten sie ihr 100 DM gegeben. Sie habe eingewilligt und nachgefragt (hauptsächlich bei Ralf Wohlleben, evtl. auch bei Andrè Kapke), indes nur negative Antworten darauf bekommen. Natürlich sei ihr auch die Frage gestellt worden, warum sie nachfrage, indes hätte sie dann geantwortet, dass sie sich über das Verschwinden der Drei wundere. Die Zeugin schilderte vage eine zweite Situation, in der sie von Beamten des Verfassungsschutz auf dem Heimweg von ihrer Arbeitsstelle befragt worden sei, ob sie etwas wisse. An weitere Fragen könne sie sich nicht erinnern.

[725] Siehe S. 1424, Rn. 2283.

Später habe sie keinen Kontakt zum Verfassungsschutz mehr gehabt. Der Grund oder die Umstände der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz seien ihr nicht mehr erinnerlich, vermutlich sei sie als Quelle nicht ausreichend gewesen. Da man ihr gesagt habe, dass sie mit keinem darüber sprechen solle, habe sie es keinem, auch Wohlleben nicht, erzählt. Sie sei erst nach dem Auffliegen des NSU damit konfrontiert worden. Auch vor seiner Festnahme habe Wohlleben keine Kenntnis über ihre Gespräche mit Mitarbeitern des Verfassungsschutzes gehabt. Zu dieser Zeit hätten sie über „Facebook“ Kontakt gehabt – dort gefragt, ob er etwas „damit“ zu tun habe, habe er dies verneint.

2287 Auf Vorhalt, dass sie Anfang März 1998 die Mutter des Uwe Mundlos an ihrer Arbeitsstelle besucht und im Auftrag von Uwe Mundlos gebeten habe, ein Konto einzurichten und ihr mitgeteilt habe, sie, die Zeugin **Jul. W.**, würde die Kreditkarte dann an den untergetauchten Uwe Mundlos übermitteln, könne sich die Zeugin daran erinnern, dass sie die Mutter des Mundlos in einem Markt in Jena-Nord besucht und mit ihr gesprochen habe. Danach befragt, warum sie die drei polizeilich Gesuchten hinsichtlich des Kontos unterstützen habe wollen: Sie sei zu diesem Zeitpunkt jung und sehr naiv gewesen, sie habe das alles nicht verstanden und sei familiär stark eingebunden gewesen. Indes sei ihr nicht mehr erinnerlich, ob sie von Ralf Wohlleben oder André Kapke dazu beauftragt worden sei. Befragt, ob sie vom Verfassungsschutz beauftragt worden sei, die Mutter des Uwe Mundlos an ihrer Arbeitsstelle zu besuchen, sei ihr dies nicht erinnerlich. Die Mutter habe das Verlangte indes nicht machen wollen. Sie habe mit ihr nie wieder darüber gesprochen und auch keinen Kontakt mehr.

2288 Von Jul. W. wisse er, dass Herr Wießner sie „hoffnungsvoll“ als Quelle habe akquirieren wollen, aus dem Anwerbeversuch sei indes nichts geworden, so der Zeuge **R. B.**. Angesprochen auf die in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten enthaltenen Quittungen im Fall „Jule“: Konkret könne er dazu nichts sagen, die Quittungen seien nicht von ihm. Indes sei es mit Blick auf die Anzahl der Quittungen[726] nichts ungewöhnliches, dass eine Quelle länger geworben werden müsse und dann würden im Bereich Forschung und Werbung derartige Quittungen anfallen.

(jj) Gewährsperson „Tristan“

2289 Es folgte ein weiterer Vorhalt an den Zeugen ROAR a.D. Wießner aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2; S. 322, VL UA 5/1-39), woraufhin dieser die Erstellung des Vermerks durch ihn bestätigte:

[726] Vgl. dazu: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1501 („vier Dutzend“).

[. . .] *[. . .] 28.03.2001*

[. . .]

I. Vermerk

Fall „DRILLING“

hier: Mitteilung von GP „Tristan“

[. . .]

Bei einem Treff mit GP „TRISTAN“ am 25. März 2001 wurde auf routinemäßige Nachfrage nach den flüchtigen Szeneangehörigen BÖHNHARDT, ZSCHÄPE und MUNDLOS von ihr mitgeteilt, dass ihr alle drei Personen persönlich bekannt seien und nach Szeneinformationen vermutlich in Chemnitz „untergetaucht“ seien.

Uwe MUNDLOS habe seit 1996 intensive Kontakte zur Chemnitzer Skin-Szene. Befreundet sei er besonders mit den B&H-Mitgliedern

„Rick“ (laut LfV Sachsen En. RIC.)
und
„Mappe“ (laut LfV Sachsen Ka. DRE.)

gewesen. MUNDLOS und „Rick“/„Mappe“ hätten sich regelmäßig gegenseitig in Jena oder Chemnitz besucht oder bei Skin-Konzerten getroffen. Da sie von MUNDLOS auch in der Jenaer Szene [. . .] vorgestellt worden seien, seien sie auch in der Jenaer Szene relativ bekannt geworden.

Fragen zu dem Verbleib der „Drei“ seien seit ihrem „Abtauchen“ in der Jenaer Szene unerwünscht, blieben unbeantwortet und führten nur zu Verratsverdächtigungen. [. . .]

Die Informationen seien mit dem LfV Sachsen ausgetauscht worden, erläuterte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. Ob sie auch mit der Zielfahndung es TLKA ausgetauscht wurden, wisse er nicht – dafür wäre Herr Schr. zuständig gewesen. Mit der GP „Tristan“ aus Jena habe es etwa drei bis vier Treffen gegeben. Er sei die zweite Gewährsperson im Zeitraum **2290**

von 1998 bis 2001 in Jena gewesen bzw. seien es mit „Jule“ in Jena drei gewesen. GP „Tristan“ habe im Frühjahr/Sommer 2001 aus persönlichen Gründen aufgehört, weil er aus der Szene ausgestiegen sei. Er, so der Zeuge, sei der Einzige gewesen, der sich mit ihm getroffen habe, die vorgehaltene Meldung sei auch die einzige gewesen, die GP „Tristan“ je gemacht habe.

(kk) Vorgang „Delhi“

2291 Auf Nachfrage, ob es während seiner aktiven Zeit in der rechten Szene Versuche gegeben habe, ihn für eine Mitarbeit oder die Weitergabe von Informationen zu gewinnen, berichtete der Zeuge **Schultze**, dass er nie angesprochen worden sei, es aber immer wieder Thema gewesen sei, dass Leute angesprochen werden und dass man aufmerksam sein müsse. Auf weitere Nachfrage, ob er sich in diesem Zusammenhang Gedanken darüber gemacht habe, dass sein Kontakt zum Trio unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehen könnte, machte der Zeuge vage Ausführungen. Er habe darüber nicht reflektiert, da er von Wohlleben dahin gehend beauftragt worden sei. Auf die Frage, ob er während seiner aktiven Zeit selber den Verdacht hatte, überwacht zu werden: Persönlich überwacht gefühlt habe er sich nicht, indes habe es einen gewissen „Überwachungsdruck“ gegeben. Auf die Akte „Delhi“ und einen Anwerbevorgang in diesem Zusammenhang angesprochen: Dazu fielen ihm nur die Observationen ein. Er sei Ende 2000 aus der Szene ausgestiegen. Anfang 2001 sei er für ein paar Tage lang von insgesamt drei Fahrzeugen observiert worden. Daraufhin sei er zur Polizei gegangen, habe mit einem Herrn K. gesprochen und ihm dann die entsprechenden Nummernschilder, Auto und dessen Farbe genannt. Er habe zudem die Befürchtung gehabt, dass man ihn ansprechen wolle – woher diese Angst rührte konnte der Zeuge indes nicht mehr konkret sagen. Nach einer Woche habe er nochmals bei Herrn K. nachgefragt, indes sei nach einer Woche nichts mehr gewesen. Eine Ansprache habe es nicht gegeben. Er sei auch nie von einem anderen Dienst angesprochen worden.

(ll) Weitere Feststellungen

2292 In Altenburg bzw. im Ostthüringer Raum habe es eine Gewährsperson gegeben, die er von März 1998 bis September 1998 geführt und dahin gehend 16 Treffberichte verfasst habe, so der Zeuge **Neisen**. Jene Gewährsperson habe keine Informationen gegeben, die auf ein Netzwerk des NSU bzw. die drei Flüchtigen hätten schließen lassen, sie sei indes auch nicht geführt worden, um nähere Kenntnisse zum untergetauchten Trio zu erlangen. Ob die Gewährsperson Teil der Band „Kreuzfeuer“ gewesen ist, könne er aufgrund fehlender Aussagegenehmigung nicht sagen. Dass eine Gewährsperson in Altenburg von Herrn Neisen geführt worden ist, bestätigte der Zeuge **Schr.**. Er selber sei auch ein-/zweimal mit in Altenburg gewesen, habe aber nicht mit der Gewährsperson gesprochen – sie sei in Bezug auf die Drillinge befragt worden. Der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** konnte sich indes nicht an eine entsprechende Gewährsperson erinnern.

Erinnerlich war dem Zeugen **Neisen** noch, dass er mehrfach farbige Fanzines und CDs (nur geringe Stückzahlen; ein oder zwei) beschafft und an die Auswertung weiter gegeben habe. Nicht erinnerlich sei ihm indes, um welche Fanzines und CDs es sich gehandelt habe, Derartiges habe er sich weder angesehen noch angehört. **2293**

Dem Zeugen ROAR a.D. Wießner wurde folgendes Aktenstück aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2; S. 106ff, VL UA 5/1-39) vorgehalten: **2294**

[. . .] *[. . .] 08.1998*

[. . .]

I. Vermerk

Betr.: Fall „DRILLING“

hier: KLET., S. geb.[. . .]

Bezug: mündlicher Auftrag von 221

[. . .]

Zur Person:

Name:	*KLET.*
Vorname:	*S.*
[. . .]	
Straftaten:	*[. . .]*
	Anmerkung:
	In der BV gibt K an, ausgerastet zu sein. Das passiert ihm öfter und deshalb schlägt er zu.
NADIS:	*negativ*

[Unterschrift]
(RHS B.)

[. . .]

[es folgt eine Lichtbildmappe mit drei Aufnahmen] [. . .]

Er habe den Forschungsauftrag an Herrn RHS B., seinem Mitarbeiter, für Informationen zu S. Klet. ausgelöst, erläuterte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** daraufhin. Später relativierte **2295**

der Zeuge: Ob es ein solcher Auftrag war, wisse er nicht mehr. Herr RHS B. habe die Informationen etwa aus Polizeiakten eingeholt. Möglicherweise sei dies zur Gewinnung als Gewährsperson geschehen. Warum konkret S. Klet. eine Forschungsmaßnahme war, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Auf den Vorhalt, dass sich aus dem vorgehaltenen dreiseitigem Vermerk nicht ergebe, dass es ein Forschungsauftrag sei bzw. es die Einstellung eines Forschungsauftrages gebe: Wenn die Maßnahme weitergegangen wäre, müsse man mindestens ein „Obs.-Auftrag“ in den Akten finden. Ob Maßnahmen beendet würden, kontrolliere der Referatsleiter, in diesem Fall Herr Schä. oder Herr Schr.. In diesem Fall sei indes nichts weiter gemacht worden, den Grund könne er, der Zeuge, nicht nennen. S. Klet. sei nicht angesprochen worden. Derartige Vorgänge zu Forschungsmaßnahmen würden, wenn sie beendet werden, nach vier Jahren vernichtet.

2296 Andrè Kapke sei kein Zielobjekt [der Anwerbung] gewesen, weil er als unzuverlässig in der Szene beschrieben worden sei, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**.

2297 Den V-Mann M. Rei. geführt zu haben, gaben die Zeugen **Neisen** und **Wo.** an, letzterer zu dessen Glaubwürdigkeit: Es sei nicht alles wahr gewesen, was er erzählt habe (dies habe der Zeuge von der Auswertung erfahren).

2298 Der Zeuge **R. B.** habe neben Tino Brandt vertretungsweise zwei weitere Quellen im Bereich Rechts im Raum Suhl und ihm Raum Gotha/Arnstadt geführt, indes hätten diese keine Schnittmengen zum Bereich Saalfeld-Rudolstadt bzw. Thüringer Heimatschutz gehabt.

(d) Weitere nachrichtendienstliche Mittel

2299 Auf Vorhalt einer Pressemeldung der „Berliner Zeitung“ vom 1. September 2008 („Hacker knacken Neonazi-Netzwerk – Verfassungsschutz interessiert.“), wonach Verfassungsschützer nach einem Hackerangriff auf das rechtsextreme d & Honour-Netzwerk Interesse an den „Neonazi-Daten“ bekundet hätten und nach Aussage des Behördensprechers Gerd Lang der Thüringer Verfassungsschutz an den Ergebnissen der Aktion interessiert sei, könne sich der Zeuge **Lang** nicht mehr im Detail daran erinnern („das mag so gewesen sein, ja“). Wenn eine solche Plattform gehackt worden ist, sei das ohne Frage interessant für den Verfassungsschutz. Ob man („wir“) die Daten bekommen haben, wisse er nicht, er denke eher nicht. Auf den Hinweis, dass man die Daten auf mehreren Websiten habe downloaden können: „Ich weiß nicht, ob die runtergeladen wurden.“ Auch auf Rückfrage bzgl. des Umstandes, dass der Zeuge gegenüber der Presse die Einschätzung abgegeben habe, dass es Daten gebe, die von großem Interesse für den Verfassungsschutz sind, um Strukturen aufzuhellen, und er, der Zeuge, für die „Strukturaufhellung“ zuständig gewesen sei, sei diesem nichts weiteres erinnerlich – er könne dazu nichts mehr sagen, auf Rückfrage ebenso wenig dazu, ob damit im TLfV gearbeitet worden ist oder nicht. Man müsse mit den zuständigen Sachbearbeitern reden, als zuständiger Abteilungsleiter

befasse er sich nicht mit jedem Detail, er lasse sich Bericht erstatten. Ob dem hier so gewesen ist war dem Zeugen freilich nicht mehr erinnerlich.

Wenn es Personen gegeben habe, über die sie keine Erkenntnisse hatten, hätten sie stets einen Ermittlungsauftrag oder Ähnliches ausgelöst, gab der Zeuge **ORR Fr.** an. Wenn es eine Ermittlungsakte der Polizei gegeben habe, so hätten sie sich jene „holen lassen“, beispielweise zu Wohnort und Informationen, die der Polizei vorliegen – daraus hätten sie die meisten Erkenntnisse gewonnen, die Deckblattmeldungen seien meist vernachlässigbar gewesen. **2300**

Es habe von der Polizei regelmäßig WE-Meldungen gegeben, so Zeugin **M. R.**, welche man für seinen Zuständigkeitsbereich bekommen und durchgeschaut habe. Diese seien auch eine Informations- oder Erkenntnisquelle gewesen. Offene Erkenntnisquellen seien das Internet, Zeitungen, Zeitschriften der Szene – wenige – und eben die Erkenntnismitteilungen der Polizei gewesen. Daneben hätten die (verdeckten) Quellen gestanden, sofern diese Informationen gehabt hätten. **2301**

Danach befragt, berichtete der Zeuge **ORR Fr.**, dass er etwa 2002/2003 während seiner Tätigkeit als Referent als Prozessbeobachter einem Prozess gegen Ri. Nix., einem Skinhead im Zusammenhang mit CD-Veröffentlichungen, in Berlin beiwohnte, wobei Fr. Schwer. als Zeuge geladen gewesen sei. Ob Tino Brandt mit dabei war, wisse er nicht. Der Zeuge verneinte die Frage, ob es Standard sei, dass ein Vertreter des Verfassungsschutzes aus dem Bereich Auswertung eine Prozessbeobachtung durchführt. Es sei das einzige Mal gewesen – den Anlass und ob sein ehemaliger Referatsleiter Herr Schir. ihn dazu beauftragt habe, wisse er nicht mehr. Die Frage, ob der Grund darin gelegen habe, dass der ehemalige V-Mann Tino Brandt in die Erstellung der CDs eingebunden gewesen sei und der Verfassungsschutz vor Ort habe prüfen wollen, ob jener gegen seine Aussagegenehmigung verstößt, verneinte der Zeuge und ergänzte, dass er dazu einen Vermerk verfasst habe. **2302**

Der ab 2009 im Bereich Beschaffung mit dem Schwerpunk rechte Szene sowie Informationsbeschaffung mit dem Schwerpunkt Internet tätige Zeuge **R. W.** schilderte, er sei mit V-Leuten nur insofern in Berührung gekommen, als dass er logistisch in Computerangelegenheiten unterstützt habe. Er habe lediglich ein Mal im Rahmen einer Gefährderansprache mit einer Person der rechten Szene Kontakt gehabt. **2303**

bbb) Maßnahmen und Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen im Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie zu exponierten Personen, insbesondere zur Frage nach Kennverhältnissen und Unterstützern

(1) Rechtsextreme Strukturen im Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe

2304 Danach befragt, ob sie aufgrund ihrer Erkenntnisse davon ausgehe, dass es „entsprechende politische Willensbildung“ innerhalb der rechten Szene „bis hin zu Planungen zum Mord“ gebe, führte die Zeugin **K. B.** aus, dass es zu ihrer Zeit als Auswerterin keine Hinweise darauf gegeben habe, dass Morde zielgerichtet geplant würden. Indes seien Sie immer davon ausgegangen und hätten in ihren Einschätzungen betont, dass man gerade in der rechtsextremistischen Szene, in der Neonazi-Szene, von einer Gewaltbereitschaft ausgehen müsse, „die natürlich dann auch mal überschlagen“ könne. Mit Blick auf diese Szene damals hätten sie keine Hinweise gehabt, dass so etwas wie der NSU möglich sei.

(a) Thüringer Heimatschutz, NPD, JN und weitere

2305 Der NPD-Kreisverband Jena sei von Ralf Wohlleben geleitet worden und im Vergleich zu anderen Kreisverbänden ein sehr aktiver gewesen, der auch frühzeitig das Medium Internet genutzt habe, etwa zur Organisation von Veranstaltungen, so die Zeugin **K.**. Auf Nachfrage hinsichtlich der Struktur der Szene, erläuterte die Zeugin anhand des NPD-Landesverbandes, dass es etwa dahingehend eine Internetseite gegeben habe, auf der alle Kreisverbände aufgezählt gewesen seien, indes aber nicht jeder Kreisverband im eigentlichen Sinne aktiv gewesen sei, einzelne hätten zum Teil nur auf dem Papier bestanden. Dies habe sich mitunter im Laufe der Zeit auch geändert. Nach den Schnittmengen zwischen NPD und dem Thüringer Heimatschutz befragt, führte die Zeugin aus, dass viele frühere THS-Mitglieder seinerzeit in die NPD eingetreten wären, welche neonazistisch geprägt gewesen sei. Verschiedene Funktionäre oder Aktivisten des THS hätten Führungsfunktionen in der NPD wahrgenommen. Weiter nach ihrer Einschätzung der personellen Überschneidungen in der Führungsebene zwischen der NPD und dem THS befragt, formulierte die Zeugin, dass dies in gewissen Bereichen schwer nachvollziehbar gewesen, aber etwa „fifty-fifty“ gewesen sei. Zu Verbindungen der NPD bzw. des THS zu anderen Landesverbänden der NPD befragt, äußerte die Zeugin, dass über die Teilnahme an Parteitagen Verbindungen sicherlich bestanden und die NPD-Landesverbände aus Bayern und Sachsen sicherlich eine größere Rolle gespielt hätten.

2306 Nach Erkenntnissen zur Verbindung der NPD und des Thüringer Heimatschutzes befragt: Es sei im Verfassungsschutzbericht wiedergegeben, dass der Thüringer Heimatschutz im Landesverband der NPD Einfluss (im Vorstand) gewonnen habe und einige Mitglieder des Vorstands auch dieser Gruppierung angehört hätten, bekundete der Zeuge **Z.** Auf Nachfrage sei ihm nicht erinnerlich, ob er eine Analyse bezüglich des Einstiegs des

Thüringer Heimatschutzes in die NPD und die daraus folgenden mögliche Entwicklung angefertigt habe.

Nach ihrer Einschätzung hinsichtlich einer möglichen Radikalisierung der NPD bzw. der „Jungen Nationalen“ in Ostthüringen befragt: Ralf Wohlleben sei einer der aktivsten Kreisverbandsvorsitzenden innerhalb des NPD-Landesverbandes gewesen, er habe sich über verschiedene Veranstaltungen oder eine Vielzahl von Anmeldungen von Veranstaltungen ausgezeichnet, so Zeugin **K.**. In der Gesamtschau zum Landesverband gesehen sei es immer von einzelnen Protagonisten abhängig gewesen. Nach einer Radikalisierung im Zusammenhang mit Ralf Wohlleben befragt: Sie, die Zeugin, würde es nicht Radikalisierung nennen, es sei eine größere Aktivität gewesen. Wohlleben sei einer der Funktionäre gewesen, die viel auf die Beine gestellt und für ein öffentlichkeitswirksames Auftreten gesorgt hätten, während es auch Kreisverbände gegeben habe, die eher nach innen gerichtet gewesen wären und sich der reinen Verbandsarbeit gewidmet hätten. Auf Nachfrage: Unterschiedliche Ausprägungen der Ideologie hinsichtlich der Person Wohlleben seien gleichbleibend, er ein „gefestigter Rechtsextremist”, gewesen. In der Gesamtschau des Landesverbandes habe es dadurch, dass verschiedene ehemalige Neonazis in die NPD eingetreten seien, eine andere Entwicklung insoweit gegeben, als dass sie aktiver und nach außen gekehrter geworden sei, auch durch verschiedenen Publikationen. Die Internetpräsentation sei von Wohlleben geprägt gewesen. **2307**

Nach der Gruppierung „Nationale Jugend für Jena“ gefragt, führte die Zeugin **K.** aus, dass jene 2002 aufgetreten sei, der NPD-Kreisverband diese unterstützt habe und jene ein Jugendzentrum gefordert hätte. **2308**

Die NPD in Thüringen zeichne sich bundesweit dadurch aus, dass sie den größten Anteil an Neonazis habe. Zur Erläuterung führte der Zeuge **R. M.** aus, dass das erste angestrengte NPD-Verbotsverfahren dazu geführt habe, dass die NPD die Schnittmenge zur Neonaziszene zurückgefahren und dementsprechend Mitglieder verloren habe. Nach 2003 habe sich die NPD dann wieder mehr der Neonaziszene zugewandt, sodass dann auch freie Kräfte (etwa Wieschke und Heise seien aus der Neonaziszene) ihr Klientel in die NPD „mitgenommen“ hätten. Aufgrund des Übergangs in die NPD sei die Anzahl der Neonazis in Thüringen gesunken und die Mitgliederzahl der NPD gestiegen. Diese Zuordnung habe man damals so vorgenommen. **2309**

Nach der Verbindung von NPD mit Musikern befragt, berichtete der Zeuge **R. M.**: Es sei auffallend gewesen, dass eine Person, die auch heute noch federführend in diesem Bereich sei, offensichtlich gemerkt habe, dass eine Veranstaltung mit Parteicharakter eher geeignet sei, um dort Musik zu spielen, als eine Privatveranstaltung, die möglicherweise von der Polizei aufgelöst wird, weil es offensichtlich als normale Vergnügungsveranstaltung angesehen werde, die anmeldepflichtig ist. Es seien dabei regelmäßig Eintrittsgelder oder **2310**

sogenannte Spenden vereinnahmt worden. Fraglich sei dabei gewesen, was mit dem Geld – so seien z. B. bei dem „Fest der Völker“ und „Rock für Deutschland“ enorme Summen eingenommen worden – gemacht worden sei. Man habe etwa die Rechenschaftsberichte der Parteien mit den bei ihnen vorliegenden Informationen, etwa zu Erlösen aus Konzerten, abgeglichen. Es habe sich um verschiedene Veranstaltungen gehandelt, wobei es darauf angekommen sei, inwieweit Informationen verwertbar gewesen seien (Quellenschutz). Die Betrachtung habe man anhand der Berichte der Partei selbst und anderen öffentlichen Quellen vorgenommen. Er, der Zeuge, habe dabei Unregelmäßigkeiten festgestellt und es habe in diesem Zusammenhang Kontakt mit Finanzämtern (etwa mit Blick auf die Gemeinnützigkeit von rechtsextremistisch beeinflussten Vereinen) und auch mit der Bundestagsverwaltung gegeben.

2311 Auf Nachfrage hinsichtlich der JN berichtete die Zeugin **K.**, dass es in jener Zeit kaum Strukturen im Bereich der JN gegeben habe. Die Strukturen der JN hätten einem großen Auf und Ab unterlegen, es habe „seinerzeit“ keinen Landesverband gegeben, erst in den späteren 2000er Jahren habe man einen neuen Landesverband gegründet. Weitere Untergruppierungen seien der Zeugin nicht in Erinnerung. Auf Vorhalt, der Zeuge Art. habe ausgesagt, dass er die JN in Jena mit aufgebaut habe[727], sei dies der Zeugin nicht erinnerlich. Zwar könne sie den Namen Art. in Zusammenhang mit der JN bringen, es habe mitunter auf dem Papier bestehende Strukturen gegeben, die nicht öffentlich in Erscheinung getreten sind. Auf weiteren Vorhalt, dass Art. Leiter des JN-Stützpunkts Jena und gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des NPD-Kreisverbands Jena sowie Mitglied im Landesvorstand der NPD gewesen sei, führte die Zeugin aus, dass ihr Fr. Schwer. und Andrè Kapke als Mitglieder des Vorstands des NPD-Kreisverbandes Jena erinnerlich seien, indes nicht R. Art..

2312 Dem Zeugen **Z.** sei auf Vorhalt zwar bekannt gewesen, dass es einen Ordnerdienst der NPD gegeben habe, jedoch nicht, wer dafür zuständig gewesen sei – Ti. Re. als damaliger Ordnungsdienstleiter der NPD Thüringen bzw. eine Gewährsperson „Tristan“ sei ihm daher nicht bekannt gewesen. Bekannt seien ihm im Zusammenhang mit der NPD Wohlleben als Kreisvorsitzender in Jena und auf Nachfrage – indes ohne Bezug zur NPD – André Kapke und Christian Kapke.

2313 Nach Entwicklungen in der rechten Szene in Thüringen im Zeitraum 2002 bis 2005 befragt: Es hätten sich viele Kameradschaften gegründet, welche sehr aktiv gewesen seien, so die Zeugin **G. R.**. Es habe sich die „Kameradschaft Sömmerda“, die „Braune Aktionsfront“ in Weimar und die „Hausgemeinschaft zu den Löwen“ in Jena gegründet. Auf Nachfrage: Erinnerlich seien ihr Holger Gerlach und An. Ger., die in der „Kameradschaft Altenburg“ führend aktiv gewesen seien.

[727] Siehe S. 1042. Rn. 1515.

(b) „Blood & Honour“ und mögliche Nachfolgestrukturen sowie „Hammerskins“

Dem Untersuchungsausschuss lag eine Deckblattmeldung vom 14. Mai 1998 hinsichtlich des VM „Hagel“ (Ordner des TLfV 323-404-010, Abschnitt A, Blatt 263-265, VL UA 6/1 - 161) vor: **2314**

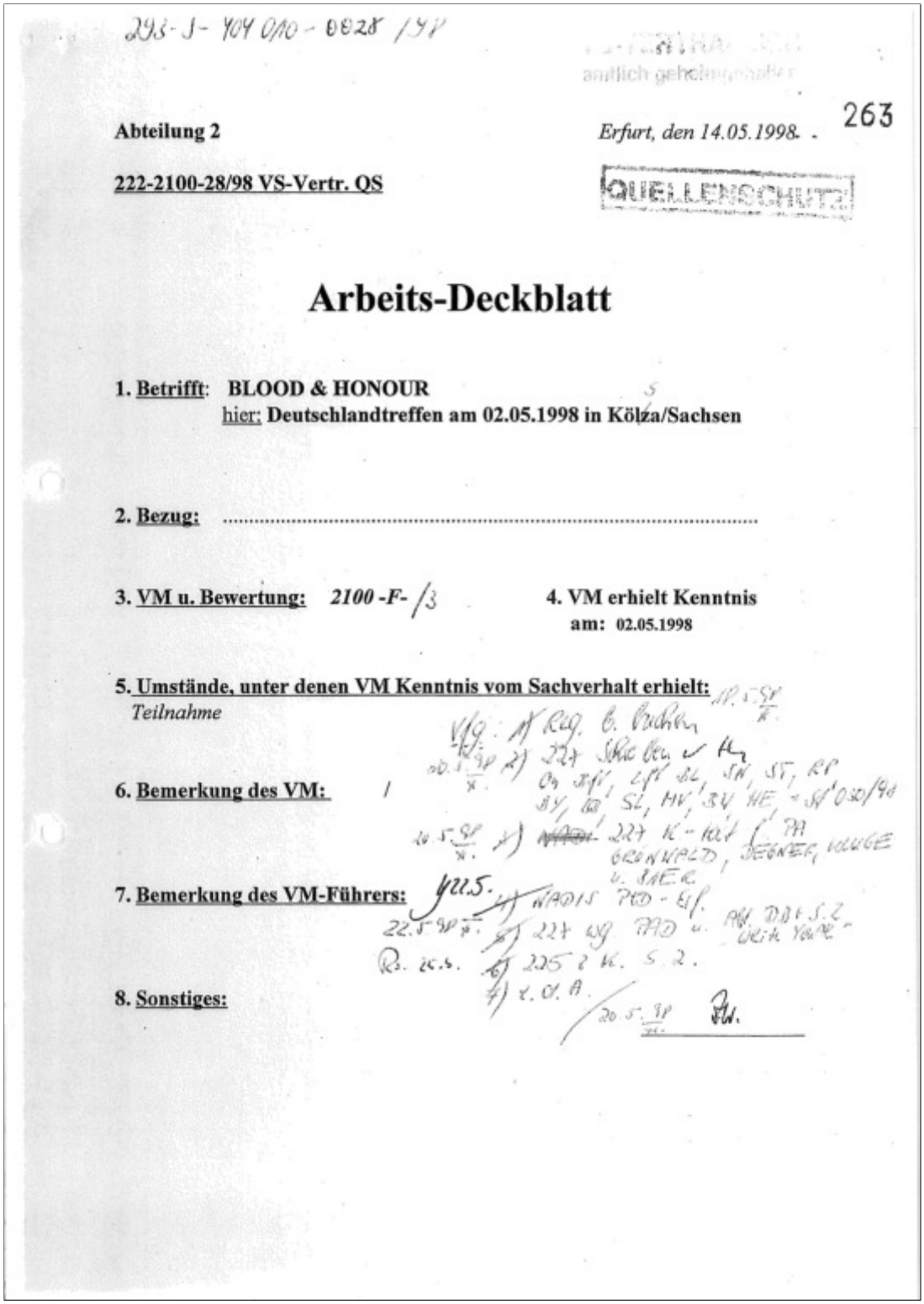

293-J-704 010-0028/98

amtlich gekennzeichnet

263

Abteilung 2 *Erfurt, den 14.05.1998*

222-2100-28/98 VS-Vertr. QS

QUELLENSCHUTZ

Arbeits-Deckblatt

1. Betrifft: **BLOOD & HONOUR**
hier: **Deutschlandtreffen am 02.05.1998 in Kölzа/Sachsen**

2. Bezug: .....

3. VM u. Bewertung: *2100 -F- /3*

4. VM erhielt Kenntnis am: 02.05.1998

5. Umstände, unter denen VM Kenntnis vom Sachverhalt erhielt:
Teilnahme

6. Bemerkung des VM: /

7. Bemerkung des VM-Führers:

8. Sonstiges:

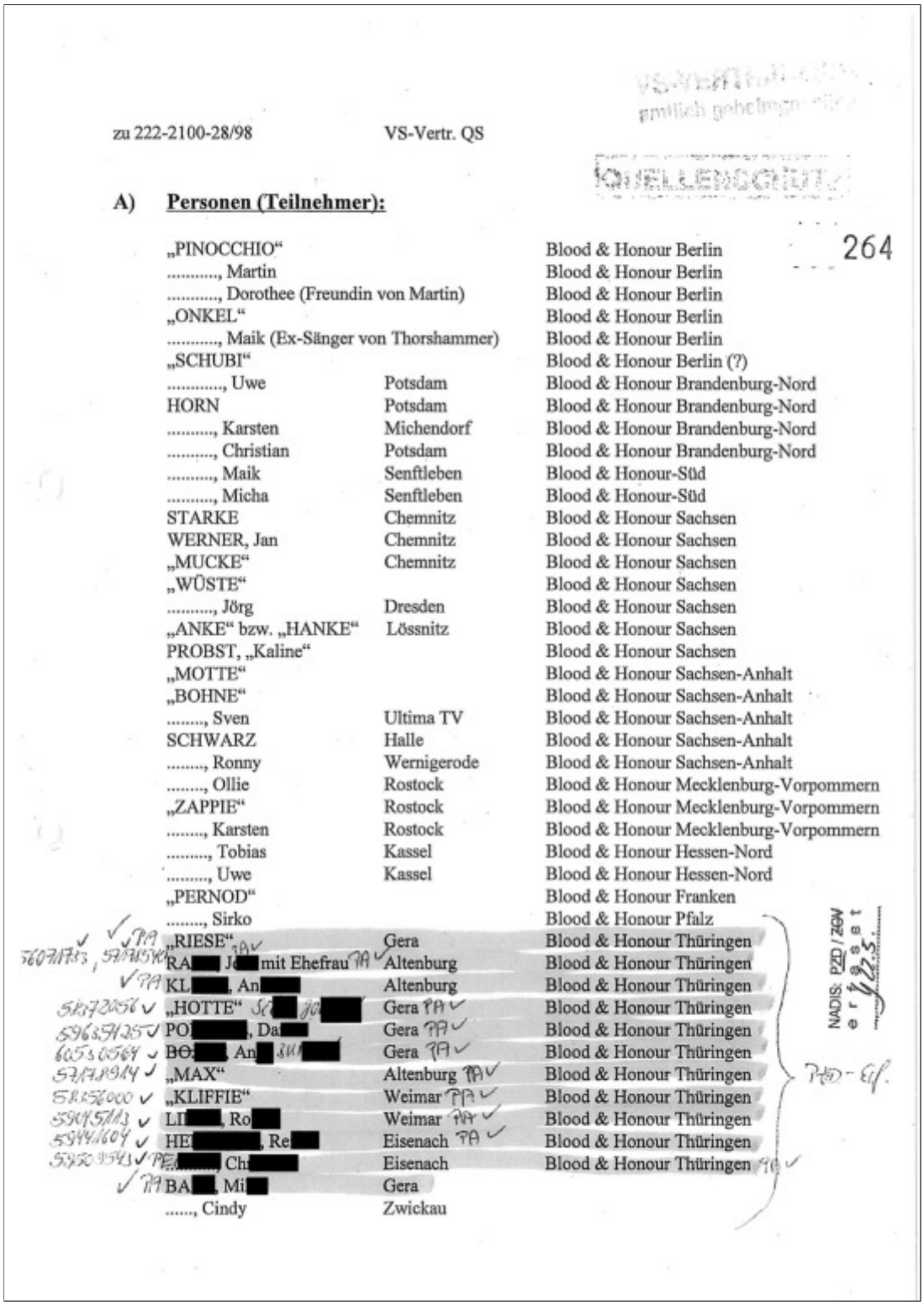

zu 222-2100-28/98 VS-Vertr. QS

A) Personen (Teilnehmer):

264

„PINOCCHIO“		Blood & Honour Berlin
....., Martin		Blood & Honour Berlin
....., Dorothee (Freundin von Martin)		Blood & Honour Berlin
„ONKEL“		Blood & Honour Berlin
....., Maik (Ex-Sänger von Thorshammer)		Blood & Honour Berlin
„SCHUBI“		Blood & Honour Berlin (?)
....., Uwe	Potsdam	Blood & Honour Brandenburg-Nord
HORN	Potsdam	Blood & Honour Brandenburg-Nord
....., Karsten	Michendorf	Blood & Honour Brandenburg-Nord
....., Christian	Potsdam	Blood & Honour Brandenburg-Nord
....., Maik	Senftleben	Blood & Honour-Süd
....., Micha	Senftleben	Blood & Honour-Süd
STARKE	Chemnitz	Blood & Honour Sachsen
WERNER, Jan	Chemnitz	Blood & Honour Sachsen
„MUCKE“	Chemnitz	Blood & Honour Sachsen
„WÜSTE“		Blood & Honour Sachsen
....., Jörg	Dresden	Blood & Honour Sachsen
„ANKE“ bzw. „HANKE“	Lössnitz	Blood & Honour Sachsen
PROBST, „Kaline“		Blood & Honour Sachsen
„MOTTE“		Blood & Honour Sachsen-Anhalt
„BOHNE“		Blood & Honour Sachsen-Anhalt
....., Sven	Ultima TV	Blood & Honour Sachsen-Anhalt
SCHWARZ	Halle	Blood & Honour Sachsen-Anhalt
....., Ronny	Wernigerode	Blood & Honour Sachsen-Anhalt
....., Ollie	Rostock	Blood & Honour Mecklenburg-Vorpommern
„ZAPPIE“	Rostock	Blood & Honour Mecklenburg-Vorpommern
....., Karsten	Rostock	Blood & Honour Mecklenburg-Vorpommern
....., Tobias	Kassel	Blood & Honour Hessen-Nord
....., Uwe	Kassel	Blood & Honour Hessen-Nord
„PERNOD“		Blood & Honour Franken
....., Sirko		Blood & Honour Pfalz
„RIESE“	Gera	Blood & Honour Thüringen
RA[redacted] J[redacted] mit Ehefrau	Altenburg	Blood & Honour Thüringen
KL[redacted], An[redacted]	Altenburg	Blood & Honour Thüringen
„HOTTE“ Sc[redacted] Jö[redacted]	Gera	Blood & Honour Thüringen
PO[redacted], Da[redacted]	Gera	Blood & Honour Thüringen
BÖ[redacted], An[redacted]	Gera	Blood & Honour Thüringen
„MAX“	Altenburg	Blood & Honour Thüringen
„KLIFFIE“	Weimar	Blood & Honour Thüringen
LI[redacted], Ro[redacted]	Weimar	Blood & Honour Thüringen
HE[redacted], Re[redacted]	Eisenach	Blood & Honour Thüringen
[redacted], Ch[redacted]	Eisenach	Blood & Honour Thüringen
BA[redacted], Mi[redacted]	Gera	
....., Cindy	Zwickau	

NADIS: PZD / ZOV erfasst 1925.

PHD - Ef.

Abb. 181 – Deckblattmeldung vom 14. Mai 1998, VL UA 6/1 - 161, Ordner des TLfV 323-404-010, Abschnitt A, Blatt 264

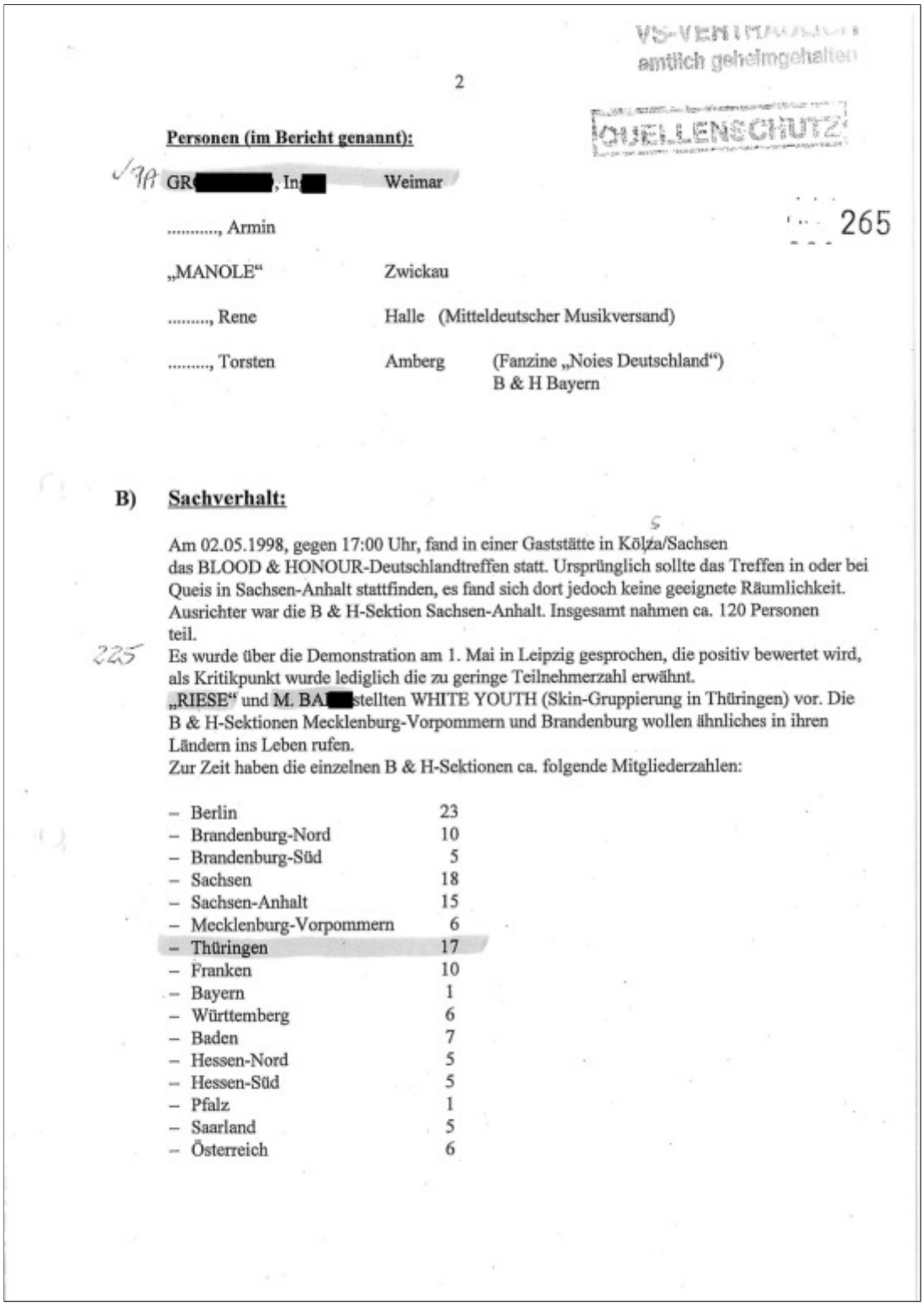

VS-VERTRAULICH
amtlich geheimgehalten

2

QUELLENSCHUTZ

Personen (im Bericht genannt):

GR[redacted], In[redacted] Weimar

....., Armin

265

„MANOLE" Zwickau

....., Rene Halle (Mitteldeutscher Musikversand)

....., Torsten Amberg (Fanzine „Noies Deutschland")
B & H Bayern

B) Sachverhalt:

Am 02.05.1998, gegen 17:00 Uhr, fand in einer Gaststätte in Kölza/Sachsen das BLOOD & HONOUR-Deutschlandtreffen statt. Ursprünglich sollte das Treffen in oder bei Queis in Sachsen-Anhalt stattfinden, es fand sich dort jedoch keine geeignete Räumlichkeit. Ausrichter war die B & H-Sektion Sachsen-Anhalt. Insgesamt nahmen ca. 120 Personen teil.

Es wurde über die Demonstration am 1. Mai in Leipzig gesprochen, die positiv bewertet wird, als Kritikpunkt wurde lediglich die zu geringe Teilnehmerzahl erwähnt.
„RIESE" und M. BA[redacted]stellten WHITE YOUTH (Skin-Gruppierung in Thüringen) vor. Die B & H-Sektionen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wollen ähnliches in ihren Ländern ins Leben rufen.
Zur Zeit haben die einzelnen B & H-Sektionen ca. folgende Mitgliederzahlen:

– Berlin	23
– Brandenburg-Nord	10
– Brandenburg-Süd	5
– Sachsen	18
– Sachsen-Anhalt	15
– Mecklenburg-Vorpommern	6
– Thüringen	17
– Franken	10
– Bayern	1
– Württemberg	6
– Baden	7
– Hessen-Nord	5
– Hessen-Süd	5
– Pfalz	1
– Saarland	5
– Österreich	6

Abb. 182 – Deckblattmeldung vom 14. Mai 1998, VL UA 6/1 - 161, Ordner des TLfV 323-404-010, Abschnitt A, Blatt 265

In einer Deckblattmeldung vom 29. Januar 1998 (Sachakte VM „Otto" Band III, Blatt 511-515[728]) wird zudem erwähnt: **2315**

[728] Siehe auch S. 1457, Rn. 2364.

> *6. Nach Aussage eines der Quelle namentlich nicht bekannten Skinheads aus Franken wohnt S. ZIM. wieder in Thüringen. ZIM. soll dort angeblich der Führer der Skin-Gruppierung „White Youth“ sein.*
>
> *[. . .]*

2316 Blood & Honour sei eine Gruppierung, die Konzerte „straff organisiert“ und auch bundesweite Unterstützung dafür gehabt habe, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. Erkenntnisse zu militanten Strukturen bei Blood & Honour in Thüringen habe man indes nicht gehabt.

2317 Nach Erkenntniszusammenstellungen befragt, erinnerte sich die Zeugin **K.F.**, dass die Skinheadszene damals im „Großen und Ganzen [. . .] eher unorganisiert“ gewesen sei, Ausnahme sei „B & H“ gewesen, bei denen es schon eine gewisse Struktur gegeben habe.

2318 Nach Blood & Honour mit Blick auf die Aufklärung von Strukturen gefragt, entgegnete der Zeuge **Lang**: „Im Bereich ‚Rechts‘ ja, aber im Zusammenhang mit Rockern erinnere ich mich nicht.“ Blood & Honour sei im Zusammenhang mit der Musikszene „immer wieder mal“ ein Thema gewesen, aber Details seien ihm nicht mehr erinnerlich. Er bestätigte indes, dass es im Zeitraum seiner Zuständigkeit keine besonderen Vorkommnisse, die möglicherweise prägend im Kopf geblieben wären, gegeben habe.

2319 Nach Ermittlungen zu Nachfolgestrukturen von Blood & Honour in Thüringen befragt, berichtete der Zeuge **Ste.**, dass die Zugänge über Marcel Degner beendet gewesen seien. Danach hätten sie einen V-Mann (etwa 2000 bis 2002) in der Szene „White Youth“, der Jugendorganisation von Blood & Honour, die besonders in Gera aktiv gewesen sei, geführt, um festzustellen, inwieweit aus der verbotenen Struktur neue hervorgehen. An den Namen Mi. Bä. in diesem Zusammenhang könne er sich nicht erinnern, indes an den Namen R. Link.. In der Abteilung „Beschaffung“ habe es keine Erkenntnisse von Versuchen des Aufbaus von Nachfolgestrukturen von Blood & Honour gegeben. Es habe auch keine Bund-Länder-Tagungen zum Themenbereich „Blood & Honour“ gegeben. Er habe zudem keine Erkenntnisse zu Blood & Honour-Nachfolgestrukturen vom TLKA bekommen, Erkenntnisse des TLKA seien generell an die Abteilung „Auswertung“ gegangen. Evtl. habe der V-Mann-Führer, der den V-Mann im Bereich „White Youth“ geführt habe (Herr Wo. oder Herr Neisen), im Rahmen der regelmäßigen Gesprächen vor den Treffs Erkenntnisse mitgeteilt bekommen.

2320 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Ste. bzgl. des V-Mann-Führers, der einen „White Youth“-V-Mann geführt habe[729]: Er, so der Zeuge **Wo.**, habe diesen V-Mann im Bereich

[729] Siehe S. 1440, Rn. 2319.

der Musikszene geführt („zwischen 2001 und 2007“, „vier, fünf, sechs Jahre“). Zu dem Zeitpunkt, als es Hinweise gegeben habe, dass diese Quelle im Zusammenhang mit „White Youth“ ein Rolle spielen könnte bzw. Bezüge dazu habe (etwa 2007), sei sie entweder an einen anderen V-Mann-Führer des TLfV (weil der Zeuge in einen anderen Bereich gewechselt sei) übergeben und/oder später auf Weisung der Hausleitung abgeschaltet worden. Er habe zu dem V-Mann sodann keinen Kontakt mehr gehabt – ob die Quelle an eine andere Behörde übergeben worden sei, wisse der Zeuge nicht. Danach befragt, ob es demnach in Thüringen eine Nachfolgestruktur der 2000 verbotenen „White Youth“ als Jugendorganisation von „Blood & Honour“ gegeben habe: Es habe hinsichtlich der Quelle Berührungspunkte zu „White Youth“ gegeben, mehr sei ihm nicht erinnerlich. Nach seinem Kenntnisstand habe zu diesem Zeitpunkt in Thüringen keine Organisation „White Youth“ bestanden, sondern „White Youth“ sei in diesem Zusammenhang genannt worden. Man habe diesen Bereich sodann nicht mehr bearbeitet, ob es Ermittlungsverfahren gegen Nachfolgestrukturen von „White Youth“ gegeben habe, wisse er nicht.

2321 Der versuchte Aufbau von Nachfolgestrukturen von Blood & Honour habe eine Rolle gespielt, führte der Zeuge **ORR Fr.** aus, indes sei Blood & Honour zum Ende seiner Tätigkeit 2009 nicht mehr allzu relevant gewesen. Die Beobachtung von Nachfolgestrukturen von Blood & Honour sei im Länderverbund bzw. mit dem Bundesamt abgestimmt gewesen. Er denke, dass man in dem Bereich etwa Mitte 2005/2006 auch G-10-Maßnahmen durchgeführt habe – Namen in diesem Zusammenhang oder zu Blood & Honour-Führungspersonen aus anderen Bundesländern konnte der Zeuge indes nicht mehr nennen. Alle Protokolle zu G-10-Maßnahmen, die für bundesweite Beobachtungsobjekte Relevanz hatten, habe man mit einem extrem aufwändigen Verfahren an das Bundesamt verschickt. Sofern vom BfV oder aus anderen Bundesländern Informationen zu Blood & Honour gekommen sind, habe er, so der Zeuge, diese mit abgezeichnet. Danach befragt, ob er an Bund- und Länderkonferenzen, etwa zur Thematik der Blood & Honour-Nachfolgestruktur, teilgenommen habe: Er habe jedes Jahr an einer Auswertertagung in Köln teilgenommen, aber ob er an einer Tagung zur Thematik Blood & Honour teilgenommen habe, sei ihm nicht mehr erinnerlich – indes hätte, wenn es diese Tagungen dazu gegeben habe, der für Blood & Honour zuständige Sachbearbeiter, Herr M. St. (Ordnungskennzeichen 2-0-4), teilgenommen.

2322 Nach „Blood & Honour“ befragt, gab sich der Zeuge **M. St.**, der sich mit der Thematik zuständigkeitshalber als einziger Mitarbeiter im TLfV von 2001 bis 2011 (mit Unterbrechung Oktober 2008 bis Ende 2009) beschäftigt und eine Analyse erstellt haben will, vage: „Blood & Honour“ sei eine Organisation gewesen, in der sich die subkulturelle Szene einer Art Organisationsstruktur unterworfen habe. Die sei untypisch, weil es keine Kameradschaft und keine Partei gewesen sei. „Blood & Honour“ habe vordergründig Konzertveranstaltungen organisiert. Nach Personen in diesem Zusammenhang befragt, nannte der Zeuge Marcel Degner und Pa. Wie.. Auf Frage nach der ideologischen Einordnung von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ konnte er indes keine Angaben machen. „Combat 18“ solle der bewaffnete

Arm von „Blood & Honour“ sein, indes habe er damit keine Berührungspunkte gehabt und so seien ihm auch keine Erkenntnisse dazu erinnerlich. Die Gruppierung „Blood & Honour“ sei 2000 verboten worden und es habe Nachfolgebestrebungen gegeben, d.h. es wurden CDs veröffentlicht oder mutmaßlich Konzerte veranstaltet. Hinweise von V-Leuten auf das „Blood & Honour“-Netzwerk habe es gegeben. Man habe Erkenntnisse an die Polizei weitergereicht und von dort bekommen, es habe vereinzelt Durchsuchungen gegeben. Im Zusammenhang mit einer CD-Veröffentlichung 2003 habe es etwa im Ostthüringer Raum eine Durchsuchung gegeben, weil jene CD auch Bands aus dem Ostthüringer Raum enthalten habe, etwa „Eugenik“ und „Totenburg“ (NS-Black-Metal-Band). Ob er sich mit Veröffentlichungen von „Blood & Honour“ auseinandergesetzt habe, sei dem Zeugen nicht erinnerlich. Auf Nachfrage, wie „Blood & Honour“ versucht habe, in der rechten Szene Mitglieder zu werben und aus welchem Grund die Gruppierung verboten wurde, sowie auf Vorhalt, dass es die „Blood & Honour“-Zeitschrift weiterhin geben soll, konnte der Zeuge keine Angaben dazu machen.

2323 Während ihrer Zeit als Auswerterin habe es keine festen „Blood & Honour“-Strukturen gegeben, denn jene Gruppierung sei bereits verboten gewesen, so die Zeugin **K. B.**. Es habe vielmehr lose Verbindungen einzelner Personen (vereinzelte Aktivitäten auch nach dem Verbot 2000) gegeben. Danach befragt, wie sie feste Strukturen definieren würde, führte die Zeugin aus, dass sie („wir“) bei Gruppierungen, denen sie konkrete Mitglieder, regelmäßige Treffen, eventuell konkrete Anlaufpunkte und konkrete regelmäßige Aktivitäten zuordnen könnten, von festen Strukturen ausgehen würden. Auf Vorhalt, dass eine Mitgliederzuordnung nur möglich sei, wenn es etwaige Vereinsstrukturen gebe, bestätigte die Zeugin, dass dies unter Umständen so sei. Indes könne man auch bei losen Gruppierungen hinsichtlich diverser Treffen oder bei Konzerten über Identitätsfeststellungen der Polizei dieselben Personen feststellen und eine Zuordnung treffen. Weiter danach befragt, ob es demnach in Thüringen zu diesem Zeitpunkt, etwa mit Blick auf Konzerte von Bands, die der „Blood & Honour“-Struktur eigentlich zuzurechnen seien, keine Kontinuität gegeben habe, räumte die Zeugin ein, dass es auch Personen gegeben habe, die regelmäßig bei derartigen Konzerten aufgetaucht sind. Allerdings habe es zu dieser Zeit ihrer Erinnerung nach keine feste „Blood & Honour“-Gruppe in Thüringen gegeben, indes – bestätigte die Zeugin auf Nachfrage – bestimmte Bands, die unter Umständen bei Konzerten, die als „Blood & Honour“- Konzerte bezeichnet worden sind, in einer gewissen Regelmäßigkeit aufgetaucht seien. Weiter danach befragt, ob der Umstand, dass Bands immer noch unter diesem Label unterwegs seien und sich diesem zugehörig fühlen würden, nicht ausreiche, um eine feste Struktur anzunehmen: Dies sei zumindest nicht dahingehend ausreichend, um von einem konkreten, festen Netzwerk zu sprechen. Man habe zunächst konkrete Belege dafür gebraucht, dass diese Bands bei diesen Konzerten aufgetaucht sind. Es sei nicht zwingend, dass diese selbst in „Blood & Honour“ aktiv seien – „Blood & Honour“ sei ja ein Neonazi-Netzwerk gewesen, welches über Konzerte hinausgehend aktiv gewesen sei.

Pa. Wie. sei im Bereich der Neonazis und im Bereich subkulturelle geprägter Rechtsextremisten (Skinheads) in Süd-/Südostthüringen tätig gewesen, gab der Zeuge **ORR Fr.** an. Danach befragt, ob ihm bei Pa. Wie. bzw. Blood-&-Honour-Nachfolgestrukturen Waffenbeschaffung „untergekommen“ sei: Einen Verdacht auf Waffen hätten sie gehabt und es seien auch G-10-Maßnahmen durchgeführt worden, indes habe man bei Durchsuchungen bei Rechtsextremisten in Thüringen keine Schusswaffen festgestellt. Bei Thorsten Heise habe man Pistolen aus Wehrmachtzeiten gefunden. **2324**

Als sie für den Bereich Gotha zuständig gewesen sei, habe auch die Band „SKD“ bzw. hätten deren Bandmitglieder eine Rolle gespielt: T. Wag. sei ihr dahingehend noch namentlich erinnerlich, so die Zeugin **M. R.**. Wenn „SKD“ einen Auftritt hatte, habe das nicht mehr in ihrer Zuständigkeit gelegen, aber für die Person T. Wag. sei sie zuständig geblieben. Aus diesem Grund sei sie über die Bandaktivitäten zumindest informiert worden. Die Zuständigkeit für die Person T. Wag. habe dann gegriffen, wenn dieser beispielsweise als Teilnehmer einer Demonstration im Zusammenhang mit dem „Gelben Haus“ in Ballstädt oder Crawinkel in Erscheinung getreten sei. Hingegen könne sie zu allem, was im Musikbereich gelaufen ist, mangels Zuständigkeit nichts sagen. Auf diesbezügliche Nachfrage: Dass „SKD“ auf „Blood & Honour“-Alben mit veröffentlicht habe bzw. dass T. Wag. über diverse Verbindungen zum „Blood & Honour“-Netzwerk verfügt haben soll, sei ihr nicht bekannt gewesen. Dies hätte indes bei jemandem bekannt sein müssen, der den Musikbereich bearbeitet habe. Ob sie gewusst habe, dass es von „SKD“ ein Solidaritätslied für Ralf Wohlleben im Gefängnis gegeben habe, bejahte die Zeugin indes. Entweder habe sie dies „über die Musikauswertung“ oder über das Internet erfahren. Es habe „sicherlich im Internet gestanden“, wobei sie jetzt nicht konkret danach recherchiert habe, aber zu T. Wag. gebe es ja zahlreiche Veröffentlichungen im Internet, und wenn man diese gelesen habe, dann habe man das darunter gefunden. Gehört habe sie das Lied nicht. **2325**

Nichtwissend zeigte sich der Zeuge **C. W.** auf Vorhalte hinsichtlich des Namens R. Link., der Thematik Blood & Honour Vorarlberg (Österreich) und einer Auseinandersetzungen mit Messerstechereien und Rockern in diesem Zusammenhang. Nach Erkenntnissen zu Blood & Honour befragt: Es könne sein, dass es regelmäßig im Sommer Konzertveranstaltungen von Blood & Honour in Ungarn gegeben habe, wo sich europaweit die rechte Szene getroffen habe. Ob 2011 wirklich ein Konzert in Budapest stattgefunden habe, könne er – ebenso wie Personen in diesem Zusammenhang – nicht sagen. Erkenntnisse zu den Hammerskins – die es gegeben habe – bzw. konkrete Details oder Personen seien ihm auch nicht erinnerlich. **2326**

Der Name der Organisation „Hammerskin Nation“ in Thüringen sei ihm bekannt, so der Zeuge **Schr.**: Es handle sich um eine aus Amerika stammende Organisation, die eine Ideologie der Vorherrschaft der weißen Rasse vertrete und in Thüringen an verschiedenen **2327**

Stellen aufgetreten sei, eine große Rolle hätte sie indes nicht gespielt. Nach René Weiße befragt, gegen den im Hammerskin-Verfahren ermittelt worden sei und der enge Kontakte in die sächsische Hammerskin- und „Blood & Honour“-Szene gehabt haben soll, entgegnete der Zeuge: Während seiner Tätigkeit (bis 1999) im TLfV hätten die „Hammerskins“ in Thüringen keinen Aufmarsch oder ähnliches veranstaltet.

2328 Nach den „Hammerskins“ befragt, führte der Zeuge **M. St.** aus, dass es eine von den USA nach Deutschland gekommene Organisation sei. In Thüringen habe es keine eigene „Hammerskin“-Sektion, indes zwei bis drei Mitglieder in Sachsen gegeben. Die „Hammerskins“ hätten in Konkurrenz zu „Blood & Honour“ gestanden. Der Zeuge machte auf Nachfrage weiter vage Ausführungen zu der von der Gruppierung „Hammerskins“ vertretenen Ideologie („[...] das ging, glaube ich, auch auf die Arbeitsklasse so mit diesen gekreuzten Hämmern zurück, und auch die weiße, die weiße Rasse, oder so, soll halt erhalten werden [...]“) und beschrieb sie als elitären Klub, der „straffer“ als „Blood & Honour“ organisiert gewesen sei und Tendenzen zur Rocker-Szene gehabt habe. Es habe diverse kleinere Veranstaltungen mit Konzerten in Altenburg gegeben. Die sog. „Hammerskin Nation“-Treffen habe er anfangs mit bearbeitet. Der Zeuge machte weitere diffuse Ausführungen dahingehend, dass die „Hammerskins“ neben „Blood & Honour“ die einzige Organisation gewesen sei, der sich die subkulturelle Szene unterworfen habe – man habe sie [im TLfV] thematisch indes nicht dem Bereich der Kameradschaften zugeordnet.

2329 Zum Phänomenbereich „Hammerskins“ befragt, gab die Zeugin **K. B.** an: Jene sei eine neonazistische Gruppierung und Beobachtungsobjekt und in diesem Zuge seien auch die Mitglieder Beobachtungsobjekte gewesen. Das Lagebild zu den „Hammerskins“ in Thüringen sei nicht sehr umfänglich gewesen. Es habe keine feste Struktur der „Hammerskins“-Szene mit einem hohen Personenaufgebot oder feste „Hammerskins“-Treffen in Thüringen gegeben, vielmehr nur einzelne Aktivisten und einzelne Verbindungen in andere Bundesländer, etwa durch die Führungskraft Thomas Gerlach. Es habe auch Verbindungen zu Personen gegeben, die auch heute noch „Blood & Honour”-Konzerte veranstaltet bzw. daran teilgenommen hätten. Im Internet sei jene Gruppierung nicht sonderlich präsent gewesen.

2330 Die Hammerskins hätten nach Erinnerung des Zeugen **ORR Fr.** in Ost- und Südthüringen eine Rolle im Bereich Musik gespielt.

2331 Auf Vorhalt, dass es im Zusammenhang mit Thomas Gerlach Belege auf Waffengeschäfte im Kontext mit „Hammerskin Nation“ und Portugal, gegeben habe, führte die Zeugin **K. B.** aus, dass es keinen konkreten Beleg gegeben habe, sondern einen Hinweis, dass unter Umständen eine Einbindung in Waffenhandel stattfinde. Auf weiteren Vorhalt

des Auszuges eines Beitrages der „Stuttgarter Nachrichten“ vom 14. Juli 2014[730] wonach der portugiesische Inlandsnachrichtendienst SIRP 2006 das BfV informiert haben soll, Gerlach sei für Waffenlieferungen an die Hammerskins in ihrem Heimatland verantwortlich, die Kameraden auf der Iberischen Halbinsel hätten sich besonders für Schalldämpfer interessiert und ein Bekannter Gerlachs, Al. La., habe jene in der Schweiz besorgt, entgegnete die Zeugin, dass sie die Meldung kenne. Indes hätten sie im Amt nicht belegen können, das Gerlach tatsächlich in Altenburg mit Waffen gehandelt habe. Danach befragt, ob es eine Kontaktaufnahme zum portugiesischen Nachrichtendienst gegeben habe, erläuterte die Zeugin, dass der Kontakt zum portugiesischen Nachrichtendienst grundsätzlich durch das Bundesamt geführt werde. Es habe selbstverständlich einen Informationsaustausch zum BfV gegeben, allerdings hätten sie die Hinweise nicht – auch nicht über eine operative Maßnahme gegen Gerlach – bestätigen können.

Er erinnere sich an den Namen Thomas Gerlach, so der Zeuge **Lang** auf Nachfrage. Die **2332**
Hammerskins seien ihm auch ein Begriff, aber Personen oder Details könne er nicht zuordnen, ebenso wenig erinnere er, ob Waffenhandel in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt hat. Auf Nachfrage, ob er sich erinnere, dass Thomas Gerlach im Zusammenspiel mit den Hammerskins Portugal Waffen oder Teile für Waffen geliefert haben soll: „Thomas Gerlach, Portugal, irgendwie war irgendwann mal was“, genaueres oder von Waffen wisse er nicht. Danach befragt, welche Personen aus dem TLfV etwas zur Hammerskin-Bewegung in Thüringen, bundesweit und international aus dem damaligem Zeitraum wissen könnten, erwiderte der Zeuge, dass dies der „Dezernatsleiter“, der sich mit rechten Strukturen befasst hat, wissen müsse, und bestätigte die Frage „Also Abteilung 2, Dezernatsleitung?“.

(c) „Fest der Völker“

Auf die Frage, wie sie die Veranstaltung „Fest der Völker“ im Jahr 2005 (für deren Bear- **2333**
beitung sie zuständig gewesen sei) und die dort aufgetretenen Redner einordnen würde, berichtete die Zeugin **K.**, dass das „Fest der Völker“ seinerzeit die erste Veranstaltung in Thüringen mit diesem Ausmaß und mit Auftritten überregionaler Redner und Bands gewesen sei, im Vorfeld habe es keine vergleichbaren Veranstaltungen mit derartigem Charakter gegeben. Auf Vorhalt, dass bei dem ersten „Fest der Völker“ 2005 die Sektionsführer von „Blood & Honour“ anderer europäischer Länder als Redner aufgetreten seien, äußerte die Zeugin, dass ihr die Zugehörigkeiten der Redner zu „Blood & Honour“ nicht bekannt seien. Jene seien seinerzeit nicht unter dem Stichwort „Blood & Honour“ angemeldet gewesen, sondern als Redner oder Vertreter des jeweiligen Landes. Sie hätten weitestgehend Grußbotschaften des Landes in ihrer Landessprache entrichtet. „Blood & Honour“ zuzurechnende Personen anderer Bundesländer oder anderer Länder hätten nicht in der Bearbeitung durch Thüringen gelegen. Entsprechende Vermerke des Bundes-

[730] Siehe: https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.geschichte-des-nsu-terrors-blut-fliessen-lassen.394e56d-4fcf-44f8-ad4b-8dca352aebda.html (Stand 15.07.2019).

amtes sein ihr nicht erinnerlich. Nach im Vorfeld des „Fest der Völker“ eingegangenen Informationen befragt, führte die Zeugin **K.** aus, dass Informationen der Versammlungsbehörde und die Informationen, die andere Sachbearbeiter zugearbeitet hätten bzw. die im Internet zugänglich waren, vorgelegen hätten. Das „Fest der Völker“ sei unter „NPD“ von Ralf Wohlleben angemeldet worden. Soweit es ihnen möglich gewesen sei, hätten sie Recherchen durchgeführt, hinsichtlich der angemeldeten Redner und Bands aus dem Ausland habe man Informationen gesammelt und entsprechend das Bundesamt informiert. Danach befragt, ob die Tatsache, dass auf dieser Veranstaltung mehrere Sektionsleiter und Bands von „Blood & Honour“ aufgetreten seien, nicht dafür sprechen würde, dass Ralf Wohlleben, der diese Veranstaltung maßgeblich organisiert habe, sehr wohl Kontakte zum „Blood & Honour“-Netzwerk auch nach dem Verbot im Jahr 2000 gehabt habe, vermochte die Zeugin dies für die Person Ralf Wohlleben zu bestätigen, konnte indes keine weiteren Unterstützer oder Organisatoren dieser Konzerte nennen.

2334 Er, so der Zeuge **ORR Fr.**, sei sich ziemlich sicher, dass die Kollegen der „Beschaffung“ auch bei der genannten Veranstaltung „Fest der Völker“ vor Ort gewesen seien. Er selber habe keine Kompetenzen, verdeckt zu fotografieren oder Ähnliches. Er sei dort gewesen, weil er sich als ein Referatsleiter in der Abteilung „Auswertung“ auch persönlich ein Bild habe machen wollen. Meist hätten sie, wenn sie vor Ort Beobachtungen gemacht haben, einen Vermerk dazu geschrieben. Mit den Teilnehmern der Veranstaltung hätten sie nicht gesprochen, dafür seien nicht die Mitarbeiter der Auswertung, sondern die der Beschaffung zuständig. Diese Mitarbeiter wären in der Regel bei derartigen Veranstaltungen vor Ort. Danach befragt, ob die Polizei informiert werde, wenn Mitarbeiter des TLfV vor Ort sind, könne er, so der Zeuge, nicht sagen, was die „Beschaffer“ abgestimmt hätten. Wenn er selber ein rechtsextremistische Veranstaltung beobachtet habe – das sei in Erfurt häufig der Fall gewesen –, habe er der Polizei darüber im Vorfeld nicht Bescheid gesagt. Als Auswertungsreferatsleiter habe er keinen Decknamen gehabt und sei in Zivil gekleidet gewesen. An rechtsextremistischen Veranstaltungen teilgenommen habe er nie, auch keinen Eintritt oder Ähnliches bezahlt. Sie hätten sich im Umfeld der Veranstaltung aufgehalten, wie es die Mitarbeiter der Beschaffung gemacht haben, wisse er nicht.

(d) Das „Braune Haus“

2335 Das „Braune Haus“ habe in erster Linie eine ganz wesentliche Bedeutung für die Region Jena und die dortige NPD und das Neonazispektrum gehabt, überregional seien dort auch Rechtsextremisten ein und ausgegangen, allerdings sei die beim TLfV vorliegende Erkenntnislage nicht zufriedenstellend gewesen, berichtete die Zeugin **K. B.**. Nach ihrer Einschätzung habe das „Braune Haus“ damals herausragende Bedeutung gehabt, weil man dort ein Objekt angemietet und es als Treffpunkt genutzt habe. Es habe nicht der Regel entsprochen, auch heute gebe es kaum feste Szeneobjekte. Gleichwohl habe das Objekt trotzdem keine herausragende Bedeutung für Gesamtdeutschland gehabt. Es

hätten darin diverse Vortragsveranstaltungen, z.B. von Re. Le., sowie Parteimitgliederversammlungen und Liederabende stattgefunden. Die Burschenschaft Normannia habe die Räumlichkeiten damals genutzt und es habe damals auch Hinweise gegeben, das dort ein JN-Stützpunkt wieder aktiv werde.

2336 Gegen das „Braune Haus“ habe es operative Maßnahmen gegeben – etwa 2008 eine G10-Maßnahme, die im Ergebnis hinsichtlich des Erkenntnisaufkommens aber nicht erwartungsgemäß verlaufen sei, schilderte die Zeugin **K. B.**. Es habe der Verdacht auf Waffen im Zusammenhang mit dem „Braune Haus“ bestanden, die Verdachtshinweise seien auch entsprechend bearbeitet und an die Polizei gesteuert worden, indes habe sich der Verdacht nach ihrem Kenntnisstand und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht bestätigt. Nach konkreten Aufträgen in Bezug auf das „Braune Haus“ befragt: Sie hätten gezielt Aufträge bzgl. der im Internet beworbenen dortigen Veranstaltungen, bzgl. etwaiger Demonstrationsanmeldungen sowie zur Aufklärung von Vermutungen hinsichtlich des Lagerns von Waffen im „Braunen Haus“ an die Beschaffung gesteuert sowie Beschaffungsaufträge, die mit dem gesamten Veranstaltungsgeschehen in Zusammenhang gestanden hätten, gegeben. Allerdings habe es sich dabei um Aufträge gehandelt, die sich auf das damals aktuelle tagespolitische Geschehen in Jena konzentriert hätten und nicht konkret auf die drei Abgetauchten.

2337 Auf Frage bestätigte der Zeuge **Lang**, dass es während seiner Tätigkeit im LfV (während seiner Tätigkeit im LKA eher nicht) Observationsmaßnahmen gegen das sog. Braune Haus in Jena gegeben habe – ob dabei Menschen oder Technik eingesetzt wurde, sei ihm nicht erinnerlich. Es bestehe die Möglichkeit, dass der Verfassungsschutz Wohnungen angemietet habe, aber ob dies im Zusammenhang mit dem Braunen Haus gewesen sei (es wäre zulässig gewesen), konnte der Zeuge nicht sagen, ebenso nicht zur Frage möglicher Ergebnisse derartiger Observationsmaßnahmen. Wenn es Feststellungen gegeben habe, die man verschriftet habe, so seien diese an die Auswertung gegegangen, wo dies dokumentiert und in Dateien eingepflegt worden sei. Auf Frage, ob im Falle technischer Observationsmaßnahmen entsprechende Dateien noch erhalten wären, stellte der Zeuge klar, dass er die Aussonderungsfrist nicht kenne, man müsse beim LfV erfragen, wie lange derartiges aufbewahrt wird. Normalerweise werde so etwas ausgewertet und wenn es nichts Relevantes gebe, werde es gelöscht.

2338 Nach Observationsmaßnahme gegen das „Braune Haus“ befragt, berichtete die Zeugin **K.**: Es habe verschiedene Einsätze nachrichtendienstlicher Mittel gegeben. In der Nähe des Objekts habe es eine konspirative Wohnung gegeben, von der aus das Objekt in Augenschein genommen worden sei. Man habe Videoaufnahmen ab etwa 2003/2004 über einen längeren Zeitraum gemacht, den genauen Ablauf konnte die Zeugin indes nicht mehr erinnern. Die Maßnahme sei dann evaluiert worden, inwiefern sie als nachrichtendienstliches Mittel geeignet war, entsprechende Erkenntnisse zu erzielen – man

habe sie dann abgeschaltet, weil man es nicht als geeignetes Mittel angesehen habe. Es sei sehr arbeitsaufwändig gewesen und habe nicht zum gewünschten Ergebnis geführt. Auf Nachfrage, ob in diesem Zusammenhang eine Auswertung der Personen, die bei einer der Veranstaltungen im „Braunen Haus“ teilgenommen hätten, stattgefunden habe: Die damalige Technik sei nicht so ausgereift gewesen, sodass sie Probleme gehabt hätten, die Teilnehmer der in den Abendstunden stattfindenden Veranstaltungen zu identifizieren. Aufgrund der technischen Vorbedingungen, so bestätigte die Zeugin weiter auf Nachfrage, sei es nicht möglich gewesen, eine Teilnehmeranalyse durchzuführen. Nach weiteren Versuchen der technischen Überwachung, etwa über „Wanzen“, befragt: Derlei Maßnahmen seien ihr nicht erinnerlich – es sei aufgrund der örtlichen Gegebenheiten schwierig gewesen, dieses Objekt in Augenschein zu nehmen. Danach befragt, ob die Observationsmaßnahme über eine konspirative Wohnung gegen den im Zeitraum 2003/2004 im „Braunen Haus“ wohnhaften Ralf Wohlleben oder gegen das „Braune Haus“ im Gesamten gelaufen sei: Ihr sei nicht erinnerlich, wer den Auftrag herausgegeben habe, indes sei eher letzteres der Fall. Über das Ziel der Maßnahme könne sie nur mutmaßen. Erkenntnisse, etwa über Teilnehmer von dortigen Veranstaltungen, habe man auch über Internetverlautbarungen der Szene erhalten. Es habe Terminhinweise für Schulungen im „Braune Haus“ gegeben (etwa im Internet oder seinerzeit in der „Deutschen Stimme“), indes habe man nicht gewusst, ob diese tatsächlich stattgefunden hätten. An den Besuch einer Gruppe des Fränkischen Heimatschutzes im „Braunen Haus“ im Jahr 2003 können sie sich nicht erinnern, der Fränkische Heimatschutz sei dem Bereich „Neonazis“ zuzurechnen, möglicherweise sei dies [in diesem Zuständigkeitsbereich] bearbeitet worden. Nach Verbindungen der „Jugend für Jena“ oder dem „Mitteldeutschen Sprachrohr“ zu der Burschenschaft „Normannia“ befragt: Es habe eine Überschneidung insoweit gegeben, dass beide in der Jenaischen Straße ansässig gewesen seien.

2339 Zum im Sommer 2002 entstandenen „Braunen Haus“ befragt: Bewohner seien André Kapke, Ralf Wohlleben und Max. Lem. gewesen, letzterer habe den Pachtvertrag (etwa 700 oder 800 Euro im Monat) abgeschlossen, schilderte die Zeugin **G. R.**. Darin hätten Veranstaltungen, Vorträge, interne und überregionale Treffen (mit aus anderen Bundesländern angereisten Rechtsextremisten) sowie Konzerte stattgefunden. Dass Jü. Rie. dort gemeldet gewesen sein soll, sei ihr nicht bekannt, so die Zeugin weiter. Auf Nachfrage, ob ihr bekannt gewesen sei, dass im „Braunen Haus“ auch der Sitz der Burschenschaft „Normannia“, dem „Nationalen Widerstand Jena“ und der „Deutsch-russischen Freundesgesellschaft“ gewesen sei: Ja, zum „Nationaler Widerstand Jena“ habe es Überschneidungen gegeben, bei den anderen sei ihr es nicht bekannt.

2340 Observationsmaßnahmen gegen das „Braune Haus“ habe es gegeben, erinnerte die Zeugin **G. R.** auf Nachfrage. Es sei ein spezielles System („Geutebrück“) in der Wohnung gegenüber installiert gewesen, welches sie im Amt hätten auswerten können, indes sei die Bildqualität zum damaligen Zeitpunkt sehr schlecht gewesen. Die für die Auswertung des-

sen zuständigen Personen hätten variiert, es sei sehr zeitaufwändig gewesen. Auf Nachfrage vermochte die Zeugin nicht zu sagen, ob es auch Überwachungsmaßnahmen vor Ort gegeben und ob man Veranstaltungen im „Brauen Haus“ erfasst, überwacht oder „mitgeschnitten“ habe. Sofern Informationen vorgelegen hätten, seien diese als Veranstaltung bearbeitet worden. Teilweise seien diese über Internetseiten oder Quellenmeldungen bekannt gewesen. Weiter befragt, ob es demnach eine Quelle im Umfeld des „Braunen Hauses“ gegeben habe: Es habe Quellenmeldungen, auch von anderen Landesämtern gegeben – genau könne sie es indes nicht mehr sagen.

(e) Rechtsrockszene und Vertrieb

Die Band „Kreuzfeuer“ sei ihm bekannt – er habe mal die Namen der Bandmitglieder ermitteln müssen (wozu er vermutlich mit seiner Gewährsperson gesprochen habe), jene seien ihm aber nicht mehr erinnerlich, so der Zeuge **Neisen**. Er habe dazu einen Bericht geschrieben, welcher zusätzliche Informationen, sofern diese „nebenbei“ angefallen sein sollten, auch enthalte. Indes habe er aktiv keine weiteren Informationen (etwa zu indizierten Alben, Strafverfahren, etc.) gesucht, da er nur den Auftrag hinsichtlich der Namen und keinen weiteren Background gehabt habe (dies sei Aufgabe der Auswertung). Ob die Band noch andere Namen hatte und welche, sei ihm nicht mehr erinnerlich, indes könne er sich an René Weiße in diesem Zusammenhang erinnern (über jenen dürfe er indes nichts sagen). Auf Vorhalt sei es ihm nicht erinnerlich, dass auf der Website von „Kreuzfeuer“, die von René Weiße gestaltet worden sein soll, für „Blood & Honour“ und „White Youth“ geworben worden sei. „Hammerskins“ seien ihm auf Nachfrage als eine Gruppierung aus den USA bekannt – deren Relevanz in Thüringen und ob es einen Zusammenhang mit der Band „Kreuzfeuer“ gegeben habe, könne er nicht mehr erinnern. **2341**

Der Zeuge **Neisen** berichtete weiter: Wahrscheinlich im Auftrag der „Auswertung“ sei er bei einer Veranstaltung der rechten Szene in Gera mit etwa 4000 Teilnehmern als Beobachter gewesen (möglicherweise „Rock für Deutschland“, „Lunikoff“ habe dort auftreten sollen). Dabei habe er als Mitarbeiter des TLfV die Polizei unterstützt – an anderer Stelle: er sei dabei gewesen –, d.h. er habe in der Nähe des Einlasses gestanden (sei nicht auf dem Veranstaltungsgelände gewesen) und sei von der Polizei auf bestimmte Personen, die auf die Veranstaltung gegangen sind, hingewiesen worden (dies sei so üblich). Er habe, sofern er es habe hören können, die Namen der Bands, der Redner, die Teilnehmer der Veranstaltung (sofern er sie erkannt habe – der Zeuge merkte an, er habe wenige gekannt, da dies nicht sein Metier gewesen sei –, es seien etwa 20 Personen gewesen) sowie die von der Polizei eingezogenen verbotswidrigen Gegenstände, z.B. verbotene CDs, notiert. Ob dort die Band „Brainwash“ aufgetreten sei, könne er auf Nachfrage nicht beantworten, der Name sage ihm auch nichts. Er gehe davon aus, dass er die ganze Zeit während der Veranstaltung anwesend gewesen ist, zu deren Teilnehmern habe er keinen Kontakt aufgenommen. Auf Nachfrage: Dass er dort gestanden habe, sei kein im Vorfeld **2342**

abgestimmtes Verfahren zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz gewesen. Es sei auch die einzige Veranstaltung der rechten Szene gewesen, die er beobachtet habe. Hinsichtlich der erlangten Informationen (zu den namentlich ihm bekannten Teilnehmern) habe er ein Bericht geschrieben und diesen weitergeleitet.

2343 Die Band „Volksverhetzer“ sei ihm bekannt, so der von Oktober 2000 bis 2009 für die Bearbeitung des rechtsextremistischen Musikbereich im Referat „Auswertung Rechtsextremismus“ des TLfV zuständige Zeuge **R. W.**, er habe zum Teil deren Musik gehört. Wenn er festgestellt hätte, dass dahingehend strafrechtlich relevante Inhalte veröffentlicht wurden, dann hätte er dies der Polizei übergeben – indes könne er sich an Einzelfälle nicht erinnern. D. Gies., „Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“ sowie der sogenannte „Döner-Killer-Song“ seien ihm während seiner Tätigkeit auf Nachfrage ebenfalls bekannt geworden. Die Band sei keine Thüringer Band, insofern hätte er damit „nichts weiter angefangen“. Wenn eine Thüringer Band dieses Lied veröffentlicht hätte, so hätte er dies entsprechend seiner Zuständigkeit bearbeitet. Die Band SKD sei ihm zwar bekannt, er habe deren Veröffentlichungen auch gehört und bei strafrechtlicher Relevanz hätte er diese entsprechend an die Polizei weitergegeben, allerdings sei ihm ein „Blood & Honour“-Sampler („Blood & Honour Voices Of Solidarity“) nicht erinnerlich. Auf Nachfrage konnte der Zeuge sich an die Bands „Eugenik“, „Blutstahl“, „Kreuzfeuer“ und „Donnertyrann“ erinnern – es habe damals etwas über zehn Bands in Thüringen gegeben –, auch der Witwe-Bolte-Versand sei ihm bekannt, nicht erinnerlich seien ihm dagegen: „Stahlhelm“; „Blutorden“ und das Lied „Happy Holocaust“.

2344 Auf Frage, ob „Absurd“ als rechte Band geführt und von ihm damals mit bearbeitet worden sei, verneinte dies der Zeuge **H. R.**. „Absurd“ sei damals ein Grenzfall insofern gewesen, als es zunächst Schwierigkeiten gegeben habe, die Band einzuornden. Sie sei zunächst unter „Dark Metal“ oder „Black Metal“ gelaufen, aber das habe der Kollege bearbeitet. Bezüglich dieser Einordnung habe auf jeden Fall eine Abstimmung mit dem Bundesamt stattgefunden, aber wer die Einstufung vorgenommen hat – vielleicht sogar das BfV – wisse er nicht. Auf Frage, wie es möglich sei, dass eine Band, die die Ermordung eines Jugendlichen besinge und mit nationalsozialistischer Ideologie vermische, erst einmal vom BfV als Black-Metal-Band eingeordnet werde, konnte der Zeuge dies nicht beantworten, auf Nachfrage gab er aber an, dass es dazu „auf jeden Fall“ Dokumente im Landesamt gebe bzw. „die Akten sind doch alle hier“[731]. Die betreffende Akte müsste die Nummer 294 im Aktenzeichen enthalten. Der Zeuge erläuterte in diesem Zusammenhang auf Rückfrage: Die betreffende Akte habe nicht die Nummer 293 im Aktenzeichen gehabt, da es zunächst als Verdachtsfall bzw. Prüffall separat geführt worden sei, weil Sachsen-Anhalt noch mit beteiligt gewesen sei (eine Person habe wohl in Sachsen-Anhalt gewohnt). Weitere Nummern seien: DVU 295, Vertriebe 061, bundesweite Demogeschehen 231, NPD 051.

[731] Gemeint wohl: Die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten.

Die Nummern seien im ganzen Bundesgebiet im NADIS-Rahmenaktenplan vereinheitlicht. Es seien immer neun Zahlen vorgegeben, weitere Kürzel seien „S“ für Sachakte und „P“.

Auf Frage, was er im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Vertrieb von CDs der rechtsextremen Szene in Bezug auf die Firma „PC-Records“ genau gemacht habe, bekundete der Zeuge **H. R.**, dass „PC-Records“ eine Firma aus Sachsen sei und sie deshalb für sie nicht zuständig gewesen seien. Wenn es Erkenntnisse gegeben habe, dass CDs von „PC-Records“ anlässlich eines Konzerts in Thüringen vertrieben wurden, hätten sie diese an das BfV und „an Sachsen“ gemeldet. Auf Vorhalt, dass „PC-Records“ auch CDs von Thüringer Bands herausgegeben und das „Fest der Völker“ finanziell mit unterstützt habe, bekundete der Zeuge, dass er von Ersterem nichts wisse und zu Letzterem keine Erinnerungen habe. „Fest der Völker“ sei doch eine NPD-Veranstaltung gewesen und wäre deshalb bei der NPD-Bearbeitung gelandet, wobei der Zeuge „vielleicht auch mit informiert worden“ wäre. Aber er denke, dass dies die Kollegin komplett nach Sachsen, an weitere Länder und an das BfV mit dem Hinweis weitergeleitet habe, dass „PC-Records“ bei dieser Veranstaltung einen Infostand oder einen CD-Stand aufgestellt habe. Er gehe davon aus, dass die zuständige Kollegin ihm hiervon Kenntnis gegeben habe. **2345**

Mit Blick auf Musik-CD-Produktionen im Zusammenhang mit Nordhausen habe er von dem Namen Ma. Po. und der Band Eternity auf Nachfrage schon gehört, so der Zeuge **Lang**. Es sei darum gegangen, dass illegal Musik-CDs mit rechter Musik in der Nähe von Nordhausen hergestellt worden seien, Tatverdächtiger sei ein bekannter Rechter, Thorsten Heise, gewesen. **2346**

Der Name Ro. Ha. sage ihm nichts, indes die Band SKD, das „Sonderkommando Dirlewanger“, dies sei eine rechtsextremistische Band mit SS-Struktur gewesen, erwiderte der Zeuge **C. W.** auf Nachfrage. An Bandmitglieder könne er sich nicht erinnern, indes habe es auch 2011 noch Aktivitäten der Band gegeben. **2347**

(f) „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens- Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ , „Deutsches Kolleg“ und „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“(HNG)

Die „Artgemeinschaft“ habe interne Treffen in Ilfeld mit verhältnismäßig hohem Teilnehmerkreis abgehalten, von denen keine Außenwirkung ausgegangen sei, d.h. es seien keine Veranstaltungen gewesen, bei denen es nach außen hin zu Straftaten gekommen sei bzw. man damit habe rechnen müssen oder die besonders konzentriert gewaltbereite Extremisten angezogen hätten, berichtete die Zeugin **K. B.**. Anders als etwa bei einem Neonazikonzert, bei dem man unter Umständen eine gewisse latente Gewaltbereitschaft habe, hätten sie bei Treffen der „Artgemeinschaft“ keine Rückschlüsse darauf ziehen können, vielmehr habe sich dort in erster Linie ein Klientel getroffen, die sich mit der **2348**

rechtsextremistischen Ideologie auseinandersetzt habe. Die Artgemeinschaft sei Beobachtungsobjekt aller Verfassungsschutzbehörden, indes liege der Schwerpunkt beim BfV, weil es eine bundesweit überregionale Gruppierung sei (überregionale oder auch ausländische, teilweise „hochkarätige“ Redner). Zwar würden sie regelmäßig Treffen in Thüringen veranstalten, indes sei der Beobachtungsfokus beim BfV angesiedelt.

2349 Nach den Treffen des „Deutsche Kollegs“ in Mosbach befragt, schilderte der Zeuge **A. B.**, dass es sich um einen über Jahre (und auch heute noch) existierenden Treffpunkt von Rechtsextremisten zum „theoretischen“ Austausch in kleinen Zirkeln handele. Es habe in diesem Zusammenhang wenig außenwirksame Aktivitäten und keine Wechselwirkungen zu Aktivitäten etwa in Eisenach gegeben. An personelle Überschneidungen mit Protagonisten, die auch im Bereich des NSU auftauchen, mit der übrigen rechten Szene bzw. entsprechende Auswirkungen darauf, könne er sich auf Nachfrage nicht erinnern, ebenso sei es ihm nicht erinnerlich, ob theoretische Schriften des „Deutschen Kollegs“ und deren Inhalt eine Rolle gespielt hätten. In diesem Zusammenhang nach den Personen Ur. Ha. und Ho. Mah. sowie U. Me. und Re. Ob. befragt, seien ihm die Namen zwar bekannt, jedoch könne er keine konkreten Zusammenhänge nennen, ebenso auf Nachfrage hinsichtlich des „Collegium Humanum“.

2350 Dem Zeugen **A. B.** wurde in diesem Kontext ein Auszug aus einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Hahnemann und der Antwort des Thüringer Innenministeriums zum Thema „Rechtsextremes Seminar in Mosbach/Thüringen“ (Drucksache 4/1537) vorgehalten:

> *[. . .]*
>
> *Am letzten Oktoberwochenende fand in Mosbach bei Eisenach ein Seminar des „Collegium Humanum“ aus Vlotho/Weser statt. Das Thema wurde mit „Warum wurde das von Adolf Hitler geführte Deutsche Reich von den Westmächten zusammengeschlagen?“ angegeben. Als Referenten traten Ur. Ha., Ho. Mah. und Be. Sch. auf. Nach Angaben der Veranstalter schloss das Seminar mit einer Vorführung des NS-Propagandafilms „Jud Süß“. Im Vorfeld des Seminars hatte sich das „Vlothoer Bündnis gegen das Humanum“ an das Innenministerium gewandt.*
>
> *1. Wie bewertet die Landesregierung Veranstalter, Thema und Referenten des in Mosbach stattgefundenen Seminars?*
> *2. Wie viele Teilnehmer besuchten dieses Seminar [. . .]?*
> *3. Welche Antwort erging durch das Innenministerium an das „Vlothoer Bündnis gegen das Humanum“?*
> *4. Wurden im Zusammenhang mit dem Seminar Ermittlungs- oder Strafver-*

fahren eingeleitet [. . .]? [. . .]

Zu 1.:
Die Veranstalter und Referenten des Seminars [. . .] sind dem rechtsextremistischen Spektrum zuzurechnen. [. . .] Das Thema sowie die angekündigten Referate dieser Veranstaltung legen die Vermutung nahe, dass sich die Teilnehmer in geschichtsrevisionistischer Art und Weise mit dem Nationalsozialismus auseinandergesetzt haben. [. . .]
Zu 3.:
Keine
Zu 4.:
nein
[. . .]

Daraufhin führte der Zeuge **A. B.** aus, dass die Antwort auf Grundlage der Bewertung im Referat 20 erfolgt sei. Danach befragt, ob in derartigen Zusammenhängen eine theoretische Fortbildung zur Ideologie der extremen Rechten notwendig gewesen wäre: Man habe sich zu den Dingen im Referat ausgetauscht sowie versucht, die Dinge entsprechend einzuschätzen und Berichte abzufassen. **2351**

Die „HNG“ sei eine der größten bundesweiten Neonaziorganisationen mit den meisten Mitgliedern, ferner fest strukturiert und von einem älteren Ehepaar für geraume Zeit lang organisiert gewesen, indes habe es in Thüringen nur etwa 10 Mitglieder gegeben, erläuterte der Zeuge **R. W.**. An Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt in diesem Zusammenhang könne er sich nicht erinnern. Die Hauptausrichtung habe in einer Art Organisation der Betreuung der Gefangenen gelegen. Es habe die sog. HNG-Nachrichten, eine Publikation dieser Neonaziorganisation, gegeben, worin die inhaftierten Gefangenen mit rechtsextremistischem Bezug mit Adresse und der Bitte angegeben worden seien, mit ihnen Briefkontakt aufzunehmen, auch um den Kontakt zu den Inhaftierten aufrechtzuerhalten und sie nach deren Entlassung wieder an die Szene zu binden. Diese Leserbriefe seien, sofern sich Thüringer darin geäußert hätten, für sie von Interesse gewesen. Zur HNG habe es einen Informationsaustausch mit anderen Ämtern gegeben. **2352**

Sie, so die Zeugin **G. R.**, sei für die Bearbeitung der HNG zuständig gewesen, diese habe indes keine große Rolle gespielt – der Name Wieschke sei in diesem Zusammenhang öfter genannt worden. Auf Nachfrage, welche Rolle die HNG im neonazistischen Spektrum in Thüringen gespielt hat: Es sei nur bei Einzelpersonen bekannt geworden, wenn etwa Unterstützungsmaßnahmen oder Briefe in den Nachrichten der HNG aufgetaucht sind oder Erkenntnisse über Veranstaltungen, die die HNG durchgeführt hat. Die Zeugin glaube – **2353**

auf Nachfrage –, dass es Kontakte mit den jeweiligen Gefängnissen gegeben habe. Auf weitere Nachfrage zur Bearbeitung der Nachrichten der HNG und dahingehend, ob es eine Liste gegeben habe, in der man erfasst habe, wer Kontakt wünsche, wer sich wo befinde und wer nicht „zahlt“: Es sei in die Personenarbeitsdatei eingepflegt und in Vorgängen zusammengefasst worden, ob es eine [separate] direkte Liste gegeben habe, sei ihr nicht erinnerlich.

(g) Überregionale Verbindungen rechtsextremer Strukturen in Thüringen

2354 Nach eigene Erkenntnissen des TLfV über Verbindungen zu rechtsextremen Szenen in anderen Bundesländern befragt, berichtete der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**: Es habe die Information hinsichtlich des THS gegeben und auch, dass Personen bei Konzerten „von überall“ kamen. Es seien Hessen und Bayern im Gespräch gewesen, dahingehend habe es Kontaktpersonen gegeben. Indes konnte der Zeuge nicht sagen, ob sich über die Jahre eine feste Verbindung aufgebaut habe. Danach befragt, ob es hinsichtlich des Umfeldes einen Austausch mit anderen Behörden gegeben habe: Es habe keine Abstimmung in Bezug auf Zielobjekte oder Einsätze gegeben, auch kein dahingehend bundesweites Register. Thomas M. (ehemals Starke) aus Zwickau sei als Angehöriger der rechten Szene VP des LKA Berlin gewesen, indes sei er ihm zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit nicht als Kontaktperson bekannt gewesen.

2355 Der Zeuge **Wo.** bekundete, dass die Szene natürlich eine Verbindung zueinander gepflegt habe, etwa seien verschiedene Bands auch aus anderen Bundesländern und sogar aus dem Ausland zu Konzerten eingeladen worden. Konkrete Erkenntnisse bezüglich der Vernetzung darüber hinaus seien ihm nicht erinnerlich. Ähnlich äußerte sich die Zeugin **K. B.**: Es habe Verbindungen und Zusammenarbeit gegeben, man habe sich gegenseitig bei Veranstaltungen und überregionalen Demonstrationen besucht, habe gegenseitig die Teilnehmerkreise gestellt und es habe einen „Informationsaustausch zwischen den Kennverhältnissen“ gegeben. Auch der Zeuge **A. B.** erinnerte, dass es Verbindungen zwischen anliegenden Regionen, etwa Sachsen, Bayern, Sachsen-Anhalt, evtl. Hessen, gegeben habe. Etwas vager in diesem Zusammenhang der Zeuge **M. St.**: Über die Bands gebe es „sicherlich“ Kontakte, jene seien vernetzt gewesen.

2356 Danach befragt, seien hingegen ihm, dem Zeugen **Z.**, Erkenntnisse zu Strukturen in der rechten Szene mit möglichen Verbindungen zwischen den Bundesländern, insbesondere Sachsen und Thüringen, und dahingehende Personen, nicht bekannt. Nach Personen aus anderen Bundesländern, die in Thüringen aktiv geworden sind, befragt: Im Bereich der NPD seien die NPD-Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter bei Demonstrationen oder Kongressen aufgetreten und hätten Reden gehalten, insbesondere im Zusammenhang mit Landtagswahlkämpfen oder dem Bundestagswahlkampf der NPD.

(h) „Objekt 21“

Auf Frage, ob es zutreffend sei, dass sie auch mit dem „Objekt 21“ befasst gewesen sei, bejahte dies die Zeugin **M. R.**. Das „Objekt 21“ sei erst 2013/2012 relevant geworden. Die Erkenntnisse seien überwiegend aus G10-Maßnahmen hervorgegangen, wobei sie nicht klar sortieren könne, welche Erkenntnisse über G10 angefallen sind und welche dann im Nachgang, im Zusammenhang mit dem Prozess, der daraus entstanden ist, gewonnen wurden. „Objekt 21“ sei eine Wohngemeinschaft von Rechtsextremisten in Österreich mit Verbindungen nach Thüringen gewesen. In dem Prozess, der in Österreich stattgefunden habe, habe es ein Urteil auch gegen einen Thüringer gegeben. Der Sachverhalt sei in Thüringen nur im Referat „Rechtsextremismus“ bearbeitet worden. Die Frage, ob ihr vor „Objekt 21“ in Thüringen eine ähnliche Struktur im Zusammenhang mit Waffenhandel, Drogen, Sprengstoff, Erpressung und Rechtsextremismus „untergekommen“ sei, verneinte die Zeugin („so klar jetzt nicht“). Auch seien ihr – aus ihrem Zuständigkeitsbereich – keine Strukturen bekannt, in denen es ähnliche Verbindungen zwischen Thüringer Neonazis und Neonazis aus dem Ausland gegeben hätte. Auf Frage, ob die aus Thüringen stammenden Beschuldigten in jenem Verfahren in Thüringen eine Funktion innerhalb der extrem rechten Szene gehabt hätten oder ob sich deren Aktivität nur auf die Verbindung zu „Objekt 21“ bezogen habe, bekundete die Zeugin, dass diese auch anderweitig als Rechtsextreme in Thüringen bekannt gewesen seien, und zwar vor wie nach dem Prozess. **2357**

Die Gruppierung „Objekt 21“ sei ein Bereich, in dem Neonazis organisiert kriminell vorgegangen seien und wobei sicherlich auch weitere Verbindungen in die kriminelle Szene in Oberösterreich bestanden hätten, so der Zeuge **L.**. In dieser Vereinigung seien Thüringer Neonazis involviert gewesen – dem Zeugen waren dahingehend Waffen und Brandstiftung erinnerlich, indes wolle er auch Drogenhandel und Erpressung nicht ausschließen. In die Gruppierung seien nach seiner Kenntnis, so der Zeuge weiter, mindestens drei Personen aus Thüringen, Mitglieder der Gruppierung „Hausgemeinschaft Jonastal“, verwickelt gewesen. Er könne nicht sagen, wie die Verbindung der Thüringer Neonazis zu den Österreichern zustande gekommen ist, aber dazu lägen Informationen vor. Ermittlungen des TLfV zum „Objekt 21“ in Österreich habe es im Zeitraum 2012 bis 2014 gegeben, vorher definitiv nicht. Sie hätten Kenntnis vom Aufenthaltsort eines gesuchten Mitglieds dieser Gruppierung bekommen und diesen an die Polizei weitergegeben, sowie Hinweise aus dem laufenden Erkenntnisaufkommen zu Verstrickungen von Thüringer Neonazis zum „Objekt 21“ an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, das LKA in Thüringen und an den Verfassungsschutz in Österreich weitergeleitet. Sie hätten den Fall parallel zum LKA insofern mitbetreut, als das Erkenntnisse und Hinweise, die zur Verdichtung des Sachverhalts beitragen konnten, mit dem LKA und den österreichischen Behörden ausgetauscht worden wären. Die Kommunikation zu letzteren sei vornehmlich über das BfV abgewickelt worden. Sie („wir“) hätten beiden den gleichen Informationsstand übermittelt, in wenigen Einzelteilen könne es sich um weniger detaillierte Informationen gehandelt haben, die an das LKA ge- **2358**

liefert wurden. Das, was bei ihnen bekannt gewesen sei, sei auch immer Gegenstand von Lagebesprechungen der involvierten Behörden gewesen, wobei man Erkenntnisse vollumfänglich ausgetauscht habe. Die betreffenden Neonazis seien in Ballstädt zu verorten. Nach noch existierenden Verbindungen zu den österreichischen Neonazis des „Objekt 21“ und dem Umfeld befragt: Die damals verurteilten Thüringer Mitglieder des „Objekts 21“ seien nach seinem Kenntnisstand, so der Zeuge **L.** weiter, wieder auf freiem Fuß und in Thüringen. Über die Kennverhältnisse bestehe auch eine Beziehung zu den Angehörigen des ehemaligen „Objekts 21“. Der Personenkreis Crawinkel/Ballstädt habe durchaus Bezüge zu Blood & Honour gehabt. Jene Gruppierung habe indes in dem Verfahren zum „Objekt 21“ keine größere Rolle gespielt.

(2) Exponierte Personen der extrem rechten Szene

(a) Ralf Wohlleben und Andrè Kapke

2359 Nach Ralf Wohlleben befragt, erläuterte die Zeugin **K. B.**, dass dieser zunächst im NPD Landesverband aktiv gewesen und für die Firma „Lobdeweb“ zuständig gewesen sei – darüber habe er automatisch überregionale Kontakte zu anderen Rechtsextremisten gehabt. Zudem hätten über die Einbindung in die Organisation zum „Fest der Völker“ sicherlich auch internationale Kontakte bestanden. Wohlleben habe vermutlich auch Kontakte zu „Blood & Honour“-Strukturen und in das gesamte rechtsextreme Spektrum gehabt. Die Zeugin stellte in diesem Zusammenhang auf die Organisation zum „Fest der Völker“ und die in diesem Kontext bestehende Rednerliste mit Personen aus dem Bereich von „Blood & Honour“, NPD bzw. führender Neonazis, ab. Man habe, so die Zeugin auf Nachfrage, sicherlich mehrere Dossiers über Ralf Wohlleben im TLfV erstellt und die Polizei dahingehend, dass es sich um eine Führungsperson der rechtsextremistischen Szene gehandelt habe, hingewiesen. Es hätten zudem verstärkt operative Maßnahmen stattgefunden. Danach befragt, wie eng Thomas Gerlach und Ralf Wohlleben zusammengearbeitet hätten, führte die Zeugin aus, dass die beiden nach ihrer eigenen Einschätzung nicht so engen Kontakt gehabt hätten, wie sie es als Auswerter aufgrund der Operativmaßnahmen, für die Sie zuständig gewesen sei, angenommen hätten. Die beiden hätten zusammengearbeitet und sich schon nah gestanden, indes hätte zwischen der gesamten Neonazi-Szene ein intensiver Informationsaustausch stattgefunden

2360 Danach befragt, ob bei der Bearbeitung des Bereiches NPD Netzwerkaspekte eine Rolle gespielt hätten, berichtete der Zeuge **R. M.** von Ralf Wohlleben als einem in Jena damals wohnhaften Funktionär der NPD, welcher Funktionen im NPD-Landesvorstand und im Kreisverband inne gehabt habe und eine tragende Rolle bei den Aktionen rund um das „Braune Haus“ gespielt habe.

2361 Andrè Kapke sei einer der Neonazis gewesen, die in Jena aktiv, aber nie NPD-Mitglied gewesen seien, so die Zeugin **K. B.**. Er habe überregionale Kontakte auch in andere

Bundesländer, bedingt durch die Teilnahme an Demonstrationen sowie durch die Organisation des „Fest der Völker“, gegeben, sowie Kennverhältnisse zu anderen führenden Rechtsextremisten in Deutschland. Kapke sei ein Mieter des „Braunen Hauses“ gewesen. Nach ihrer strukturellen Einschätzung befragt: Ralf Wohlleben sei Führungsfigur gewesen und André Kapke sein „zweiter Mann“.

André Kapke sei in einem Bereich, in dem die NPD versucht habe, über das Medium Musik Personen zu rekrutieren und zu agitieren, tätig gewesen, bekundete der Zeuge **R. M.**. **2362**

Der Zeuge **R. B.** habe als V-Mann-Führer keinen direkten Zugang nach Jena gehabt, nur indirekt über den Kontakt Brand zu André Kapke. Zur Beobachtung des André Kapke habe man folgendes versucht: Sie („wir“) hätten Tino Brandts Auto, ein blauer Golf, im Juni 1998 vom BfV mit Spurenfolgetechnik ausgestattet. Brandt habe das Fahrzeug dem Kapke, da jener nicht die Möglichkeit gehabt habe, auf ein Fahrzeug zuzugreifen, zur Verfügung stellen („unterjubeln“) sollen, was auch gelungen sei. Mithilfe des Spurfolgeteams des BfV habe man dann versucht, Kapke zu observieren, in der Hoffnung, dass er sie zu den drei Gesuchten führen würde, was indes nicht gelungen sei. **2363**

(b) Sven Rosemann

Einer Deckblattmeldung vom 29. Januar 1998 zu Informationen von „VM 2045“ (Sachakte VM „Otto“ Band III, Blatt 511-515) ist in diesem Zusammenhang folgendes zu entnehmen: **2364**

[. . .]

Abteilung 2 *Erfurt, den 29.01.98*
211-2045-1/98 VS-Vertr. -QS-

Arbeits-Deckblatt

1. Betrifft:	*Thüringer Heimatschutz (THS) hier: Einzelerkenntnisse;*	
2. Bezug:		
3. V u. Bewertung:	*2045 -C-*	*4. VM erhielt Kenntnis am: Mitte Januar 1998*

5. Umstände, unter denen VM Kenntnis vom Sahverhalt erhielt
Kontakte zu Angehörigen der Szene

6. Bemerkung des VM: . . .

7. Bemerkung des VM-Führers:

[. . .]

3. Den sogenannten „Mittwochstammtisch“ des THS in der Gaststätte in Heilsberg besuchen zur Zeit nur wenige Angehörige des THS.
Hintergrund für diese Entwicklung ist, daß Sven ROSEMANN versucht den THS zu spalten bzw. zu polarisieren. Nach Feststellungen der Quelle treffen sich unter der maßgeblichen Führung von Sven ROSEMANN:

S. LAN.,
Ch. DI.,
Ma. EBE.,
Andreas RACHHAUSEN,
Ma. GÖ.

u.a. hauptsächlich Dienstags oder Donnerstags im Raum Saalfeld/ Rudolstadt. ROSEMANN soll bei diesen Zusammenkünften bemüht sein, die Szene zu radikalisieren. Nach Einschätzung der Quelle versucht ROSEMANN an die „legendäre“ Zeit von 1989 bis 1992 anzuknüpfen. Während dieser Periode sei es nichts ungewöhnliches gewesen, daß „Linke“ und Ausländern durch Mitglieder des THS „aufgeklatscht“ wurden oder in anderer Art geschädigt wurden.

Die nachstehend aufgeführten sogenannten „politisch orientierten“ Angehörigen des THS lehnten den Kurs von ROSEMANN ab und blieben der Gaststätte in Heilsberg überwiegend fern:

Mario BREHME,
Tino BRANDT,
Sa. TAU.,
Max. LEM.,
R. Schle.,
Andre KAPKE,
Gordon RICHTER.

Anmerkung VMF:

Bei den vorstehend aufgeführten Personen handelt es sich jeweils um den harten Kern der beiden „Fraktionen“. Die übrigen Mitglieder des THS lassen sich momentan nicht zuordnen. Gesichert erscheint momentan nur, daß der überwiegende Teil der THS-Mitglieder aus Jena und Gera sich so verhält wie KAPKE bzw. RICHTER.

Konkrete Erkenntnisse über die Aktivitäten der Gruppe um Sven ROSEMANN sind der Quelle momentan nicht bekannt.

[. . .]

(c) Weitere Personen

Nach Führungspersönlichkeiten aus dem Bereich des Rechtsextremismus in Thüringen befragt, benannte der Zeuge **ORR Fr.**: Herrn Schwer. (damals NPD-Vorsitzender), Patrick Wieschke (Bereich Eisenach); Herrn Heise (Eichsfeld); Herrn Trink., Pa. Wie. (Bereich Skinheads), Herrn Frö.; Ri. Nix. (ein Skinheadmusiker 2002/2003/2004) in Südthüringen. Erinnern könne er sich auch an Herrn Frö., der in der rechtsextremistischen Musikband „Eugenik“ mitgewirkt habe und auch im kriminellen Bereich tätig gewesen sei. **2365**

Die Brüder Mar. und Mi. Ebe. seien im THS und bei den meisten Stammtischen gewesen, Führungsrollen hätten sie indes keine inne gehabt („Aktivisten“, „zumindest Mitläufer“, „immer präsent“), berichtete der Zeuge **R. B.**. **2366**

Thomas Gerlach habe Verbindungen nach Sachsen und Rheinland-Pfalz (Ma. Red.) gehabt und Konzert der „Hammerskins“ besucht, teilte die Zeugin **K. B.** mit. **2367**

C. Kai. und Max. Lem. seien langjährige bekannte Rechtsextremisten gewesen, die sich bei entsprechenden Veranstaltungen hervorgetan hätten, fuhr die Zeugin **K. B.** fort. C. Kai. habe damals versucht, eine JN-Struktur oder die Gruppierung „Nationale Jugend Jena“ aufzubauen. Max. Lem. sei ein bereits seit den 90er-Jahren und auch heute noch aktiver Liedermacher. **2368**

Thomas Wulff, eine bundesweite Führungsperson in der rechten Szene, sei auch in Thüringen aktiv und enger Kontakt von Heise gewesen, ergänzte die Zeugin **K. B.**. **2369**

2370 Thorsten Heise sei eine Persönlichkeit aus der Neonaziszene, der in der NPD gewirkt habe, so der Zeuge **R. M.**. Jener habe im Wahlkampf für innerparteiliche Konkurrenzen gesorgt, eine herausragende Rolle in der NPD angestrebt und gegen den amtierenden Landesvorsitzenden Schwer. und gegen Wieschke als Landesgeschäftsführer opponiert.

2371 Steffen Richter sei etwa 2007/2008 in der Szene aufgetaucht, habe in Saalfeld gewohnt, sei in dieser Region in der Neonazi Szene aktiv und mit in das „Freie Netz Saalfeld“ eingebunden gewesen (es habe mehrere freie Netze gegeben, etwa das „Freie Netz Kahla“ und das „Freie Netz Jena“), führte die Zeugin **K. B.** aus. Steffen Richter habe bereits 2008 mit der Organisation diverser Konzerte begonnen, sei führend in der Musikszene und bei der Organisation von Konzerten gewesen. Es bestehe ein Kennverhältnis zu Ralf Wohlleben – Steffen Richter sei für diverse sogenannte Unterstützungs- oder Sammelaktionen unter dem Motto „Freiheit für Wolle“ mitverantwortlich gewesen. Er werde aktuell den „Turonen“ bzw. „Garde 20“ zugerechnet.

ccc) Möglichkeiten der Feststellung von und Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der Organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

(1) Möglichkeiten der Feststellung, Verknüpfung und Überprüfung

2372 Auf Nachfrage führte der Zeuge **Neisen** aus, dass es keine Hinweise auf Verbindungen der rechten Szene in die organisierte Kriminalität, auf Waffenbeschaffung oder Waffenhandel in der rechten Szene, auf Sachverhalte in der rechten Szene im Zusammenhang mit Sprengstoff oder auf Wehrsportübungen gegeben habe. Versuche der rechten Szene, sich Waffen über die Strukturen der organisierten Kriminalität zu beschaffen seien nie Thema gewesen. Es habe weder entsprechende Vorfälle in Thüringen, die dazu Anlass gegeben hätten, noch entsprechende Ermittlungsaufträge gegeben. Er habe im Rahmen seiner Tätigkeit nie dienstliche Bezüge oder Erkenntnisse zu Rockerstrukturen gehabt („nur, dass die einen in Weimar waren und die anderen hier wohl in Erfurt“). Ähnlich äußerte sich der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**: Beim TLfV habe es keine Hinweise auf Zusammenarbeit zwischen organisierter Kriminalität und rechten Netzwerken oder Einzelpersonen gegeben.

2373 Der Zeuge **Lang** berichtete zur Frage nach Kenntnissen zu Verbindungen im Bereich Rechtsextremismus und Organisierter Kriminalität, dass ihnen („uns da“) derartige Kenntnisse hinsichtlich aktiver Beziehungen zwischen Rechten und der organisierten Kriminalität nicht „untergekommen“ seien. Die Frage, wer außer ihm Informationen zu Überschneidungen geben könne, vermochte der Zeuge nicht zu beantworten. Nach Erinnerungen im Rahmen der [in Vorbereitung auf seine Vernehmung erfolgten] Akteneinsicht befragt:

Erinnern könne er sich an einen Bericht „vom OK“ von 2006/2007, dort habe sinngemäß dringestanden, dass es keine Erkenntnisse dazu gab, dass „Rechts und OK oder die Rocker da gemeinsame Sache machen“. Es habe einen Hinweis gegeben, dass man sich „mal“ gegenseitig Vereinshäuser zur Verfügung gestellt habe, um etwas zu finanzieren. Das genannte sei der einzige Hinweis, den er gefunden habe und dies decke sich auch mit seiner fehlenden Erinnerung dahingehend, ob es „Verstrickungen Rechts und OK“ gegeben hat. Nach jenem zusammenfassenden (allerdings nicht ergiebigem) Bericht sei keine Verflechtung erkennbar gewesen, außer dass man sich „gegenseitig mal zu Finanzierungszwecken“ Vereinshäuser zu Verfügung gestellt habe. Die Rechten hätten diese „vielleicht mal für ein Konzert gebraucht“, dies habe im Detail nicht dringestanden. Dazu, ob im Rahmen der Aufklärung Verbindungen bzw. Überschneidungen zum Bereich „Rechts“ hätten offenkundig werden müssen: „Wenn da ein Rechter als Rocker tätig geworden ist. Im Detail, das mag sein.“ Dazu könne er aber nichts sagen, ergänzte der Zeuge. Hinsichtlich seiner Zeit als Leiter der „Auswertung“ würde er nicht von einer Verflechtung zwischen Rockerkriminalität, organisierter Kriminalität und der rechten Szene sprechen. Weiter befragt, könne er sich zwar an die Namen Martin Rühlemann erinnern, nicht aber an Details dazu, insbesondere dass Martin Rühlemann – Mitglied der NPD und eine der Führungspersonen der Neonaziszene in diesem Zeitraum – in einer Rockergruppierung aufgegangen sei.

Es sei relativ selten zu Überschneidungen von rechtsextremistischen Bestrebungen mit Personen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität gekommen, so der Zeuge **ORR Fr.**. Es sei nicht der Regelfall gewesen – etwa 5 Prozent der Fälle, Namen oder Rockergruppen könne er indes nicht nennen. Organisierte Kriminelle seien nach der damaligen Erkenntnislage selten „überzeugte Demokraten“ gewesen, sondern meist Personen, die abseits des politischen Mainstreams gestanden hätten. In dem von ihnen bearbeiteten Bereich habe es selten Bezüge zu Rockern gegeben. Nach der Anzahl der Personen aus dem rechtsextremen Spektrum befragt, die tatsächlich Verbindungen in den Bereich der organisierten Kriminalität hatten: Im Zuge der Akteneinsicht in Vorbereitung auf seine Vernehmung sei ihm, so der Zeuge weiter, eine Zahl von 50 bis 60 Personen genannt worden. Aus der Erinnerung heraus würde er sagen etwa 5 Prozent. Der Zeuge berichtete weiter weiter, dass sie zu den wenigsten Rechtsextremisten Erkenntnisse aus dem Bereich OK gehabt hätten, denn ihrem („unserem“) Verständnis nach sei es kein Zeichen von Intelligenz, wenn Personen, die im von der Polizei verfolgten Bereich OK Geld verdienen (etwa Rocker im Bereich Prostitution, Zuhälterei oder Drogen), zudem rechtsextremistische Bestrebungen entfalten und damit „den Verfassungsschutz mit ins Boot“ holen. Nach Ansicht des Zeugen hätten sich die meisten organisierten Kriminellen nicht aus ideologischen Gründen vom Rechtsextremismus ferngehalten, sondern weil es mit Risiko behaftet sei und sie damit kein Geld verdienen konnten. Der intelligente organisierte Kriminelle habe sich daher weniger mit Neonazis auseinandergesetzt. Auf Nachfrage könne er nicht sagen, ob und welche Rolle die neonazistische Ideologie im Bereich der organisierten **2374**

Kriminalität gespielt habe – lediglich hinsichtlich der Rechtextremisten, die sie bearbeitet hätten, habe es wenige Überschneidungen gegeben, fuhr der Zeuge fort. Auf Vorhalt der Aussagen der Sachverständigen Röpke dahingehend, dass die Bandidos 2006 gezielt „Personal“ in der rechten Szene in Thüringen gesucht hätten[732] erwiderte der Zeuge, dass Rechtsextremisten Biker und deren finanziellen Mittel schon immer attraktiv gefunden hätten, konkrete Erkenntnisse dazu hätten sie indes nicht gehabt. An die Red Devils in Saalfeld, die ein Klubhaus für Rechtsrockkonzerte zur Verfügung gestellt hätten, könne er sich auf Nachfrage nicht genau erinnern.

2375 Danach befragt, führte der Zeuge **ORR Fr.** weiter aus, dass es keine Arbeitsthese zu einer Verbindung zwischen der organisierten Kriminalität und Neonazis gegeben habe. Es seien zwar „Randerkenntnisse“ angefallen, indes habe es in diese Richtung kein Projekt geben. Man habe geschlussfolgert, dass es in Einzelfällen Rechtsextremisten gegeben habe, die zugleich im Bereich der organisierten Kriminalität tätig gewesen sind. Weiter danach befragt, ob dies Auswirkungen auf die Herangehensweise etwa an Analysen gehabt habe: Man habe nicht so viele Erkenntnisse gehabt, und wenn doch, so habe man diese in entsprechende Zusammenstellungen über die Person oder in entsprechende Lagebilder aufgenommen. Indes sei die Aufklärung der Schnittstellen nie zu einem Bearbeitungsschwerpunkt geworden. Meistens habe man sich – auch aufgrund des politischen Drucks – bemüht, Skinheadkonzerte und Ähnliches festzustellen. Auf Frage, ob die vereinzelten personenbezogenen Überschneidungspunkte dazu geführt hätten, sich mehr mit der Analyse der Organisation neonazistischer Strukturen zu beschäftigen: Sie hätten zu allen Personen, zu denen sie Erkenntnisse gehabt hätten, versucht, durch Ermittlungen, Quellenbefragungen, etc. mehr Informationen zu erhalten.

2376 Auf Vorhalt der Aussage der Sachverständigen Röpke dahingehend, dass ihr gegenüber ein ehemaliges Blood & Honour-Mitglied sinngemäß geäußert habe, dass man sich an die Biker gewandt habe, wenn man Waffen benötigte, und dies eine Aussage sei, die sich bundesweit bestätigt habe[733], konnte der Zeuge **ORR Fr.** nicht bestätigen, dass es eine Verbindung von Neonazis bzw. Blood & Honour zu Rockern gegeben habe, insbesondere um Waffen zu beschaffen. Auf Vorhalt J. Frö. (Sänger der Bands „Eugenik“ und „Totenburg“) aus Gera gelte als einer der Führungsfiguren der rechten Szene und habe sich dem Rockerclub „Gremium Gera“ angeschlossen und darin Aufgaben übernommen, sowie gefragt, wie das zu bewerten sei und ob dahingehend Maßnahmen eingeleitet worden sind, berichtete der Zeuge: Wenn es Erkenntnisse dazu gegeben habe, seien sicherlich Maßnahmen eingeleitet worden, indes könne er es ausschließen, dass sie Erkenntnisse gehabt hätten, die sie dem Referat 42 nicht mitgeteilt hätten. „Ab und zu“, aber nicht häufig, hätten sie Erkenntnisse über das Referat 42 schriftlich mitgeteilt bekommen, bei denen möglicherweise Bezüge zum Rechtsextremismus bestanden haben.

[732] Siehe S. 1479, Rn. 2415.
[733] Ebd.

2377 Verbindungen von Rechtsextremisten zu kriminellen Rockerorganisationen/ Rockergruppierungen seien in Form punktueller Zusammenarbeit durchaus Thema gewesen, gab der Zeuge **L.** an. Er könne sich insbesondere an eine Kooperation bei der Veranstaltung von rechtsextremistischen Konzerten – insbesondere in Unterwellenborn – sowie an den Eintritt einzelner Personen in eine Rockergruppierung erinnern. Nach den Namen derartiger Rechtsextremisten befragt, könne er sich an den öffentlich bekannte Fall des Herrn Rühlemann sowie an Ro. Elb. in Nordthüringen erinnern. Jene seien Fälle gewesen, in denen Rechtsextremisten tatsächlich in Rockergruppierungen untergekommen seien und bei denen sich im Laufe der Zeit im rechtsextremistischen Bereich keine Spur mehr ergeben habe. Nach der Anzahl der Personen befragt, die sowohl im Bereich Rechtsextremismus als auch OK auffällig geworden sind, ging der Zeuge von etwa 20 oder 30 Personen aus, die Kennverhältnisse in diesem Bereich gehabt hätten. An konkrete Fragen zur Thematik der Waffenbeschaffung könne er sich nicht erinnern, indes sei die ganze rechtsextreme Szene sehr waffenaffin, sodass man diesen Bereich immer mit bearbeite und derartige Informationen mit einfließen würden. Erinnern könne er sich daran, dass es Sachverhalte im Zusammenhang mit Schusswaffen gegeben habe, sowie die Frage bzw. Arbeitshypothese, an welchen Orten Neonazis in Thüringen Schießtrainings hätten durchführen können. Fragen dazu, woher sich das Trio Waffen beschafft habe, habe er nicht persönlich beantwortet.

2378 Man habe im TLfV die Bereich „Rechts“ und „Organisierte Kriminalität“ getrennt betrachtet, so die Zeugin **A. L.**. Zwar habe es eine jährliche Abfrage des Bundes zu Erkenntnissen über Waffen in der rechten Szene gegeben, indes könne sie sich, so der Zeugin weiter, nicht daran erinnern, dass sie als Auswerter einen derartigen Auftrag an die Quellenführer für die rechte Szene erteilt hätte. Sie habe mit Beginn ihrer Tätigkeit im Bereich „Organisierte Kriminalität und Spionageabwehr“ [März 2009] keine Informationen aus dem Bereich „Extremismus/Auswertung“ erhalten.

2379 Eine Verflechtung zwischen organisierter Kriminalität und Rechtsextremismus habe der Zeuge **C. W.** nicht als Schwerpunkt seiner Arbeit und daher nur wenige Erkenntnisse in Erinnerung. Es seien ihnen einzelne personelle (Martin Rühlemann) und wirtschaftliche („Altes Labor“) Überschneidungen bekannt geworden. Andere Erinnerungen an mögliche Verbindungen habe er keine, auch „relativ sicher“ nicht zu Verbindungen zwischen der rechten Szene und den OK-Strukturen zum Zwecke der Waffenbeschaffung. Auf Vorhalt der Aussagen der Sachverständigen Röpke dahingehend, dass ihr gegenüber ein ehemaliges Blood-&-Honour-Mitglied sinngemäß geäußert habe, dass man sich an die Biker gewandt habe, wenn man Waffen benötigte, und dass die Bandidos 2006 gezielt „Personal“ in der rechten Szene in Thüringen gesucht hätten[734], waren dem Zeuge dahingehend keine

[734] Ebd.

Erkenntnisse erinnerlich.

2380 Danach befragt, ob man Personen, die vom Bereich Rechtsextremismus zu Rocker- oder anderen Gruppierungen gewechselt und im Bereich Rechtsextremismus nicht mehr auffällig geworden sind, noch beobachtet habe, führte der Zeuge **C. W.** aus: So wie im Fall des Rühlemann hätte sie („wir“) es – auch in anderen Fällen – so wahrgenommen, dass keine rechtsextremistische Aktivitäten mehr aufgetreten seien. Es habe zu diesem Phänomen die (nicht mit Sicherheit belegte) These gegeben, dass den Rockern nicht daran gelegen gewesen sei, „besonders viel Publicity auf sich zu ziehen“. Hätten sie rechtsextremistische Funktionäre aufgenommen, hätte dies nach den Vorstellungen oder Wahrnehmungen der Rocker mögliches Behördenhandeln zur Folge gehabt, was man habe vermeiden wollen. In Bayern habe es einen Fall gegeben, in dem ein bekannter Rechtsextremist zu einer Rockergruppierung gegangen, indes weiterhin in der rechtsextremistischen Szene aktiv gewesen sei – in Thüringen habe es nach seiner Ansicht, so der Zeuge weiter, keinen derartigen Fall gegeben. Der Verfassungsschutz beobachte Bestrebungen, welche immer auf Verhaltensweisen abzielen würden. Nur wenn solche zutage treten, d.h. wenn jemand aktiv werde, hätte sie („wir“) Anlass und könnten dies zur Kenntnis nehmen. Sie („wir“) seien natürlich nicht davon ausgegangen, dass überzeugte Rechtsextremisten dann ihre rechtsextremistische Gesinnung über Bord geworfen hätten. Über einen gewissen Zeitraum seien solche Personen noch gespeichert gewesen. Wenn indes solche Personen nicht mehr durch Taten in Erscheinung getreten und dann gewisse Fristen abgelaufen wären („mindestens fünf Jahre im Regelfall“), wäre diese Personen aus der Speicherung im Bereich Rechtsextremismus herausgefallen. Während dieser Phase hätte man es aber gesehen, wenn es Erkenntnisse, etwa die Feststellung eines Konzertbesuchs, gegeben hätte. Die Frage, ob Verknüpfungen zwischen Rechtsextremen und organisierter Kriminalität bestehen, sei bei ihnen („uns“) immer mal wieder aufgeworfen und diskutiert worden. Indes immer mit dem Ergebnis, dass es einen Bruch [d.h. das Einstellen rechtsextremistischer Aktivitäten] und für Verflechtungen keinen fassbaren Beleg gegeben habe. Nach seiner Definition von „rechtsextremen Aktivitäten“ befragt, erläuterte der Zeuge: Im Verfassungsschutzgesetz sei definiert, dass sie Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung beobachten dürfen und müssen. Bestrebungen seien Verhaltensweisen, d.h. in diesem Fall müsse sich nach außen hin für andere wahrnehmbar dokumentieren, dass jemand ein Rechtsextremist ist – wenn eine Person nur als Rechtsextremist denkt, sei das nicht ausreichend. Weiter danach befragt, wolle der Zeuge **C. W.** nicht ausschließen, dass es eine konspirativeren Umgang gebe, wenn jemand in der rechten Szene sehr aktiv ist, dies einstellt und dann in einer Rockerstruktur auftaucht, indes hätten ihnen zu dieser – durchaus plausiblen – These keine anderweitigen (etwa Quellen-) Erkenntnisse vorgelegen. An Kenntnisse über die Verbindungen zwischen Neonazis/Führungspersonen und dem Gremium MC in Gera könne er sich auf Nachfrage nicht erinnern, ebenso nicht an den den Namen J. Frö. (Spitzname „Asemit“).

An einen Fall im Zusammenhang mit Prostitution oder Ähnlichen im Bereich der rechten Szene im Jahr 2011 könne er sich, so der Zeuge **C. W.** auf Nachfrage, auch nicht erinnern. Indes habe es 2002 (der Zeuge habe zu dieser Zeit im Justiziariat des TLfV gearbeitet) einen Fall um Verbindungen eines Rechten ins Rotlichtmilieu gegeben. Nach Zusammenhängen des Etablissements „Blue Velvet“ in Rudolstadt, welches mit Geldern aus einem Raubüberfall in Pößneck, an dem auch Tino Brandt beteiligt gewesen sei, gegründet worden sein soll, befragt, konnte der Zeuge keine weitergehenden Auskünfte geben. „Blue Velvet“ sei 2002 im Zusammenhang mit einer Geschichte in Rudolstadt aufgetaucht, in der es Verbindungen zum Rechtsextremismus gegeben habe, aber nicht im Zusammenhang mit Tino Brandt. Der Zeuge habe zudem nie Kenntnisse zu Verbindungen von Tino Brandt zum Rotlichtmilieu gehabt. **2381**

Nach Namensabgleichen mit Blick auf Überschneidungen zum Bereich Organisierte Kriminalität befragt, berichtete der Zeuge **R. M.**: Es habe einen Fall bzgl. zweier ehemalige NPD-Funktionäre aus Weimar, Rühlemann und Hub., im Zusammenhang mit einer „Rockergeschichte“ gegeben. Auf Nachfrage dazu, ob der Wechsel von Martin Rühlemann von der NPD in Bandidos-Strukturen eine Verbindung von Neonazis bzw. NPD und der organisierten Kriminalität gewesen sei: Dies sei ihm, so der Zeuge, damals aufgefallen, weil das Klientel im Hinblick auf die Ambitionen der NPD von Interesse gewesen sei. Es sei ein Ansatzpunkt für eine derartige Verbindung gewesen, zumal Rühlemann auch für den Ordnerdienst der NPD zuständig gewesen sei. Daher habe er das Referat OK informiert und es nicht mehr weiter bearbeitet. Wenn zu Rühlemann wieder entsprechende Aktivitäten bekannt geworden wären, hätte er es wieder zur Kenntnis bekommen. Für ihn sei die Erkenntnis, dass Kontakte zur Rockerszene bestehen, daher von Interesse gewesen und dies habe er festgehalten und weitergegeben. Indes habe es danach keine Informationen gegeben, dass „die“ wieder im Bereich Rechtsextremismus aufgetaucht seien. **2382**

Auf Frage, ob man überprüft habe, ob diejenige Person, mit der man sich gerade beschäftigt hat, sich auch „in der richtigen Schublade“ befand – also Bereich „Rechtsextremismus“ – oder zur organisierten Kriminalität gehörte und ob es Überschneidungen gegeben habe, bejahte dies die Zeugin **M. R.** Letzteres und ergänzte, dass man sich in diesen Fällen mit den anderen Kollegen dazu ausgetauscht habe. Es sei nicht so oft der Fall gewesen, dass man auf Überschneidungen gestoßen sei oder vielleicht habe man es auch nicht erkannt. Spontan falle ihr da eigentlich nur ein Name aus dem Bereich Saalfeld ein, auf Rückfrage: En. Rin.. Jener sei ihr im Zusammenhang mit einem Überfall auf einen Wahlkampfstand in Saalfeld zusammen mit Steffen Richter in Erinnerung. En. Rin. sei dem OK-Bereich zugeordnet gewesen und sei mit dem in der Neonaziszene aktiven Steffen Richter zusammen bei besagten Überfall in Erscheinung getreten. Erneut nach dem Ob und der Art und Weise der Prüfung von Verbindungen der aufgefallenen rechtsextremen Person zur organisierten Kriminalität gefragt, führte die Zeugin aus: Wenn der Name aufgetaucht sei, habe sie ihn „natürlich erst mal im System abgefragt“ und hätte dann **2383**

erkannt, dass er auch Aktenzeichen aus dem Bereich „OK“ hatte. In diesem Fall hätte sie sich dann angeschaut, was hinter den Aktenzeichen hinterlegt war und hätte schließlich auch die zuständige Sachbearbeiterin zu der Person befragt. Sie habe dann, wenn Vorfälle waren oder wenn festgestellt worden sei, dass die beiden zusammen aufgetaucht waren, auch entsprechende Aktenvermerke gefertigt, insbesondere, dass En. Rin. OK-Bezug hat. Welcher Art dieser Bezug war, erinnere sie nicht mehr. Man habe versucht, irgendwie herauszufinden, welche Gemeinsamkeiten es bei den beiden gibt, woher sie sich kennen oder wo sie gemeinsam auftreten.

2384 Die Kontakte zwischen Neonaziszene und organisierter Kriminalität würde sie, die Zeugin **M. R.**, als Kennkontakte bezeichnen – die jeweilig zugehörigen Personen hätten zusammen im Landkreis irgendwo gewohnt und sich gekannt. Aber darüber Hinausgehendes sei ihr nicht erinnerlich. Man habe schon geschaut, ob sie etwa dieselben Veranstaltungen besuchten oder ob sie sich in Objekten gemeinsam aufhielten. Wenn sie Veranstaltungen besucht haben, deren Teilnehmer festgestellt wurden, habe man nach Überschneidungen geschaut. Man habe versucht, den gemeinsamen engeren Kreis herauszufiltern. Auf nochmalige Rückfrage, ob es Überschneidungen gegeben habe, erwiderte die Zeugin „Na, was sind denn bei Ihnen Überschneidungen?“ und ergänzte „Wenn die zusammen auf einem Konzert festgestellt wurden, dann haben sie meinetwegen die gleiche Musik gehört“. Auf Vorhalt, dass es doch auch habe sein können, dass letztendlich über die organisierte Kriminalität die Beschaffung von Geld, Waffen oder Ähnliches für Neonazis organisiert worden ist, verbunden mit der Frage, ob sie eben dies untersucht habe, räumte die Zeugin ein: „Wenn es Anhaltspunkte gab, dann hätte ich das untersuchen müssen“. Ob es solche Anhaltspunkte gegeben hat, sei ihr indes nicht erinnerlich.

2385 Danach befragt, ob ihm im Rahmen der NSU-Aufarbeitung Personen aus dem Bereich Organisierter Kriminalität aufgefallen wären, etwa in Bezug auf die Übergabe von Waffen: Abgesehen von dem, was bekannt sei, sei ihm nichts erinnerlich, so der Zeuge **L.**, die Erkenntnislage habe dahingehend nichts hergegeben. Sie hätten im Rahmen der Aufarbeitung parlamentarische Aufträge abgearbeitet, den Aktenrückhalt geprüft, vorhandene Informationen aufgearbeitet und bereitgestellt. Der Verfassungschutzverbund habe natürlich weitere Nachforschungen angestellt. Aus der späteren laufenden Sachbearbeitung des Beobachtungsfeldes Rechtsextremismus heraus habe es auch keine Hinweise zu einer vertieften Zusammenarbeit der Bereiche Organisierte Kriminalität und Rechtsextremismus gegeben. Sie würde *jetzt* feststellen, dass im Bereich Rechtsextremismus Verhaltensweisen kopiert würden. Eine Arbeitshypothese könne etwa sein, dass man die Vorzüge, die eine solche Struktur für eine Gruppierung bereithalte und die man aus dem Bereich der Rocker kenne, heranziehe, um den eigenen Gruppenzusammenhalt zu stärken, Disziplinierungsmittel an der Hand zu haben und um nach außen martialisch und geschlossen auftreten zu können.

Bei ihnen [im Referat] seien an dem, dem 11.11.2011 folgenden, Wochenende die ersten Anfragen (zu Personen und Strukturen der rechten Szene) der Generalbundesanwaltschaft eingegangen, gab der Zeuge **C. W.** an. Dass es in diesem Zusammenhang Anfragen zu Verbindungen zum Bereich Organisierte Kriminalität gegeben habe, sei ihm nicht erinnerlich. Ob es Anfragen zu En. The. oder Jü. Lä. gegeben habe, vermochte der Zeuge nicht zu erinnern, indes „mit relativer Sicherheit“, dass es keine Anfragen zu Ro. und Gi. Ehr. gegeben habe (deren Namen seien auch nicht im Bereich Rechtsextremismus aufgetaucht). **2386**

Mit Blick auf die Aussagen von Zeugen, die als Mitarbeiter des TLfV tätig gewesen sind und ausgesagt haben, dass es keine Verbindung zwischen Rechtsextremismus und organisierter Kriminalität gegeben habe, sowie auf die angesprochenen Abschottung der Abteilungen 3 (bzw. das darin befindliche Referat Rechtsextremismus) und der Abteilung 4, befragt, ob man sich die Frage eine derartigen Verbindung überhaupt gestellt habe: Daran könne er sich, so der Zeuge **Ste.**, nicht erinnern. Er habe mit Herrn Seel jeden Montag im Rahmen der Lageberichterstattung zusammengesessen, wobei er, der Zeuge, meist berichtet habe, „welches Skin-Konzert wieder in die Hose gegangen“ sei und Herr Seel habe mit Herrn Sippel ein Einzelgespräch geführt, weil ihn, den Zeugen, OK nichts angegangen sei. Sie hätten demnach im Rahmen dieses Jour fixe faktisch gar nicht darüber gesprochen, es habe zu dieser Thematik keinen inhaltlichen Austausch gegeben. Befragt, ob sie somit gar nicht hätten feststellen können, ob es Verbindungen zwischen Rechtsextremismus und OK gegeben habe, verneinte dies der Zeuge – sie hätten ja auch keine Verbindungen festgestellt. Es sei mal fraglich gewesen, inwieweit Skin-Konzerte in Objekten, die auch Rocker nutzten, stattgefunden haben. Nach seiner Ansicht, so der Zeuge weiter, sei dies indes nicht der Fall gewesen – er habe es nicht mitbekommen. **2387**

Der Zeuge **RD Schir.**[735] teilte den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 30. Mai 2017 mit, dass ihm während seiner Tätigkeit als Leiter des Referates „Auswertung Rechtsextremismus“ des TLfV keine Hinweise oder Informationen zu Verflechtungen und Verstrickungen der rechtsextremistischen Gruppierungen und Organisationen in Thüringen zur organisierten Kriminalität bekannt geworden seien. Zudem habe er auch keine Erkenntnisse über menschliche Quellen im Bereich der organisierten Kriminalität gehabt, die Verbindungen zu rechtsextremistischen Gruppen und Organisationen unterhielten. Auch Verstrickungen thüringischer rechtsextremistischer Strukturen in typischen Tätigkeitsfeldern der organisierten Kriminalität seien ihm nicht bekannt geworden. **2388**

[735] Von einer Vernehmung des für die 31. Sitzung am 8. Juni 2017 geladenen Zeugen RD Schir. (Beweisbeschluss zu VL UA 6/1 - 341) wurde durch die Ausschussmitglieder einvernehmlich abgesehen.

(2) Einzelne Erkenntnisse

(a) „Garde 81“

2389 Hinsichtlich personeller Überschneidungen schilderte der Zeuge **C. W.**, dass ihnen nur Erkenntnisse zu Übergängen „in eine Richtung“ – vom Rechtsextremismus zur Rockerkriminalität – vorgelegen hätten, dann seien die entsprechenden Personen indes nicht mehr im rechtsextremistischen Milieu durch Aktivitäten (z.B. Anmeldung von Veranstaltungen, als Ordner oder Teilnehmer an rechtsextremistischen Konzerten) auffällig geworden. Er könne sich indes nur an einen Fall aus dem Jahr 2011 erinnern, an dessen Bearbeitung er beteiligt gewesen sei: Es habe eine Anfrage der GfAW bzgl. eines Fördermittelantrages von Martin Rühlemann aus Weimar gegeben, jener habe ein Gewerbe (Transport- und Hausmeisterdienste) angemeldet und man habe von Rühlemann Fördermittel zurückfordern und an ihn auch keine weiteren ausreichen wollen (es sei ein eiliger Vorgang gewesen). Über ihn habe es 2010 Presseberichterstattungen dahingehend gegeben, dass er einer kriminellen Rockergruppierung („Garde 81“) angehöre. Vorher sei er sehr aktiv als Neonazi aufgetreten (etwa regelmäßig als Ordner bei „Rock für Deutschland“ bis etwa 2008) und ein hoher Funktionär der NPD gewesen, indes sei sein Name zu diesem Zeitpunkt von der Homepage des betreffenden NPD-Kreisverbandes, in dem er zuletzt stellvertretender Kreisvorsitzender gewesen sei, entfernt gewesen, woraus sie („wir“) geschlossen hätten, dass er auch der NPD nicht mehr angehöre. Er habe diese Aktivitäten eingestellt, womit die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes im Grunde beendet gewesen sei. Es sei auch auffällig gewesen, dass Rühlemann, der im selben Jahr noch für die NPD kandidiert habe, von der Homepage verschwunden gewesen sei, sodass sie davon ausgegangen seien, dass „dass da irgendwas passiert sein musste“. Er, der Zeuge, gehe davon aus, dass sie vom Referat OK die Mitteilung, dass Rühlemann nunmehr bei einer Rockergruppierung angesiedelt sei, bekommen hätten. Die Genese des genannten Falles kenne er, so der Zeuge weiter, nicht – ihm sei die Erkenntniszusammenstellung im Zusammenhang mit der Anfrage der GfAW vorgelegt worden, welche offene Erkenntnisse zu Martin Rühlemann, zu dessen rechtsextremistischer Vergangenheit, zu dessen Funktionen in der NPD, zu dessen begangenen schwereren Straftaten (auch im Zusammenhang mit Extremismus) sowie eine Einschätzung zu der Rockergruppierung (ein Unterstützerclub der Hells Angels), der er angehörte, umfasst habe. Weitere Erkenntnisse zu Rühlemann in Bezug auf die Rockerstruktur bzw. seine Tätigkeit und Funktion im Rahmen der Rockerstruktur habe der Zeuge nicht gehabt. Die vorliegenden Erkenntnisse seien der GfAW mitgeteilt worden. Der Zeuge denke, es seien Fördermittel ausgezahlt worden, ob es erfolgreiche Rückforderungen gegeben habe, wisse er nicht, er habe nach dem Antwortschreiben an die GfAW keine Rückmeldung erhalten. An Erkenntnisse dahingehend, dass es Ermittlungen gegen Martin Rühlemann wegen Prostitution oder dass dieser ein entsprechendes Gewerbe betrieben haben soll, könne sich der Zeuge **C. W.** nicht erinnern.

Danach befragt, wie man Kenntnis erhalten habe, dass sich Rechtsextremisten im Rockermilieu etablieren, gab der Zeuge **L.** an, dass dies teilweise berichtet worden sei, z.B. im Fall des Herrn Rühlemann: Bei ihm habe man etwa zeitgleich feststellen können, dass er aus einschlägigen Veröffentlichungen der NPD, worin er als Funktionär agiert habe, verschwunden sei. **2390**

(b) „Stahlpakt“

Auf Vorhalt, dass sich André Eminger beim Stahlpakt in Gera aufhalten bzw. diesen unterstützen würde, konnte sich der Zeuge **L.** nur daran erinnern, dass ein Kennverhältnis insofern bestanden habe, als dass er an Veranstaltungen dieser Rockergruppierung teilgenommen habe. Er, so der Zeuge auf Rückfrage, teile indes die Auffassung, dass Veranstaltungen von Rockerstrukturen sehr abgeschlossen und nicht für jedermann zugänglich seien. **2391**

(c) „Sonderkommando Dirlewanger“

Im Zusammenhang mit der Person T. Wag. und dem sog. SKD, „Sonderkommando Dirlewanger“, nach Waffen befragt: Ihm sei erinnerlich, dass man in dem Bereich, in dem die Person gewohnt habe, Crawinkel und Ballstädt, auch (demilitarisierte) Waffen gefunden habe. Es habe zur Zeit seiner Tätigkeit, so der Zeuge **L.** weiter, immer wieder auch Hinweise auf „echte“ Waffen gegeben, sodass sie dort auch einen ihrer Beobachtungsschwerpunkte gehabt hätten, indes habe man Hinweise auf tatsächlich vorhandene Waffen nicht verifizieren können. Gotha, Bereich Ballstädt, sei ein Sonderfall insofern, als dass ihm, dem Zeugen, keine aktuellen Verbindungen zu Rockergruppierungen bekannt seien, sondern dass die dort aktive Gruppierung dazu übergegangen sei, sich als Bruderschaft zu bezeichnen und eine Rockerattitüde an den Tag zu legen, Lederkutten zu tragen und Hierarchien, Strukturen und Aufnahmerituale zu kopieren. **2392**

(d) „Red Devils“ und das „Alte Labor“ in Unterwellenborn

Hinsichtlich wirtschaftlicher Überschneidungen berichtete der Zeuge **C. W.** vom Zurverfügungstellen einer Immobilie („Altes Labor“) in Unterwellenborn als atypischen Fall: Angehörige der organisierten Rockerkriminalität – Mitglieder der Red Devils (als Personen, nicht als Verein) – hätten dort eine Immobilie von der „ehemaligen Maxhütte“ erworben und in mehreren Fällen an Rechtsextremisten als Veranstaltungsort für rechtsextremistische Konzerte – verschiedener Veranstalter – vermietet. Ob der [oder die] Inhaber des Objekts selbst der rechten Szene angehörte[n], könne er nicht sagen. Ebenso nicht, ob die Veranstaltungen 2010 oder 2011 begonnen haben. Etwa 2011 hätten sich die Red Devils aufgelöst. Auch nach der Auflösung der Gruppierung sei das Objekt durch diese Personen weiterhin an rechtsextremistisches Klientel vermietet worden. Im Jahr 2011 habe es etwa vier bis fünf Veranstaltungen gegeben, die Band „Kategorie C“ habe in dem Jahr zwei **2393**

Auftritte gehabt. An Organisatoren oder in Erscheinung getretenen Personen konnte der Zeuge sich nicht erinnern, die Namen Andreas Rachhausen oder Steffen Richter habe er im Zusammenhang mit der Konzertorganisation nie gehört. Zu anderen Personen im Zusammenhang mit Unterwellenborn und dem dortigen „Alten Labor“ konnte er auf Nachfrage nichts sagen.

2394 Im Raum Unterwellenborn habe es ein Szeneobjekt, in dem Konzerte stattgefunden hätten, gegeben, bei dem der Verdacht bestanden habe, das sog. Rocker den Club zur Verfügung oder den Wachdienst gestellt hätten, äußerte ähnlich die Zeugin **K. B.**. Indes habe es keine Erkenntnisse hinsichtlich einer zielgerichteten konzentriert Unterwanderung beider Spektren bzw. Zusammenarbeit gegeben.

2395 An Namen im Zusammenhang mit dem „Alten Labor“ in Unterwellenborn und möglichen Verbindungen zwischen Rechtsextremisten und Organisierter Kriminalität befragt, führte der Zeuge **L.** aus: Steffen Richter habe Verbindungen dahingehend gehabt. Indes sei das Etablissement ab 2012 für diesen Bereich nicht mehr zur Verfügung gestellt worden. Weiterhin sei ihm En. Rin. als Rechtsextremist in diesem Zusammenhang erinnerlich, jener sei hinsichtlich der Organisation von Skinheadkonzerten aktiv gewesen. Supporter Hells Angels sage ihm, dem Zeugen, in diesem Zusammenhang nichts.

ddd) Feststellungen in Bezug auf Ermittlungen im Zusammenhang mit den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe

(1) Fahndung nach den drei Untergetauchten, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landeskriminalamt

2396 Befragt, ob er vom TLKA um Unterstützung gebeten wurde, berichtete der Zeuge **Schr.**, dass er im November 1997 von dem Präsidenten Roewer, in Anwesenheit des Herrn Nocken, beauftragt worden sei, die Täter und die Bombenwerkstatt zu suchen, da das TLKA nicht weiterkäme. In der Folge hätten sie sich mit der Auswertung zusammengesetzt und hätten Böhnhardt ermittelt. Sodann habe man Herrn Wunderlich von der Zielfahndung des TLKA eingebunden, jener sei während der gesamten Überwachungsmaßnahmen dabei gewesen und habe „14 Tage, drei/vier Wochen“ mit bei ihm, dem Zeugen, im Auto gesessen, sei mit in Jena gewesen, habe an Besprechungen (etwa mit dem „Bund“) teilgenommen und habe „auch von der Geldübergabe gewusst“. Bei den Observationen in Chemnitz 1999 sei Herr Wunderlich teilweise mit dabei gewesen, wenn auch der Zeuge vor Ort war und sich habe berichten lassen. Dass Herr Wunderlich mit dabei war, sei nicht normal gewesen, normalerweise würden TLKA und TLfV getrennt arbeiten. Im Fall der „Drillinge“ hätten sie indes unter Druck gestanden und daher eng zusammenarbeiten wollen (Zeitraum: Mitte 1998 bis Anfang/Mitte 1999). Hintergrund sei gewesen, dass man durch die Anwesenheit des Zielfahnders und durch die Verbindung zu Herrn P. We. vom TLKA die Polizei sofort habe veranlassen können, zuzugreifen. Die Entscheidung für die

Zusammenarbeit sei auf Arbeitsebene, zwischen ihm, dem Zeugen, und Herrn Wunderlich getroffen worden, indes hätte dies der Abteilungsleiter des TLKA, Herr P. We., auch gewusst. Bevor Herr Wunderlich Leiter der Zielfahndung wurde, sei Herr „I." Leiter der Zielfahndung gewesen (bis er gestorben sei).

Nach der Kommunikation mit dem TLKA befragt: Sie („wir"), so der Zeuge **Schr.**, hätten damals Kontakt zum Leiter der Abteilung Staatsschutz gehabt. Zudem sei im Haus eine Arbeitsgruppe ansässig gewesen („REX oder TEX", Sachbearbeiter: Frau Lipp., Herr Rein. , Herr Let.), mit der es einen wöchentlichen Austausch gegeben habe. Danach befragt, ob es Mitteilungen über die Ergebnisse der Telekommunikationsüberwachung des TLKA im Wege der Fahndung, gegeben habe: „Ganz selten", später „drei-, viermal". Ihm sei erinnerlich, dass sie („wir") mal davon gehört und dann bei Herrn Is., später bei Herrn Wunderlich, auch bei Herrn Letsch, nachgefragt hätten. In der Regel hätten die TKÜ-Maßnahmen des LKA nicht die „Drillinge" betroffen, dies sei erst später gekommen. Während der Zeit, in der sie in Bezug auf Wohlleben „ständig zusammen im Auto gesessen" hätten, hätte das TLKA keine TKÜ-Maßnahmen gegen „die drei" durchgeführt. Man habe gerade verhindern wollen, dass man sich in den Weg komme – dies sei die interne Abmachung mit Herrn P. We. und Herrn Wunderlich gewesen. Wenn das TLKA ansonsten dahingehende Informationen gehabt habe, habe es ihnen diese gegeben. Indes habe das TLKA in Bezug auf die „Drillinge" so gut wie keine Erkenntnisse gehabt. **2397**

Danach befragt habe der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** weder Zugang zu oder Informationen aus den TKÜ-Maßnahmen des TLKA gehabt. Ihm wurden sodann Auszüge aus der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling", TLfV Band 2; S. 56, VL UA 5/1-39) mit Bezug zu G10-Maßnahmen im Bereich Rechtsextremismus im Zuge der Aufenthaltsermittlung nach den seit Ende Januar 1998 gesuchten „Bombenbastlern von Jena" vorgehalten: **2398**

> *[. . .]*
>
> *Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes ist bekannt, dass am 17.03.1998, 11.04.1998, 16.04.1998, 20.04.1998 und am 22.04.1998 jeweils aus Chemnitz bzw. (am 11.04.1998 aus Orbe/Schweiz) Telefonate von den inzwischen ermittelten Rechtsextremisten aus Chemnitz mit HELB. geführt wurden, in denen HELB. klare Anweisungen für Treffs und Geldbesorgungen bei den Eltern der Gesuchten gegeben wurden, die dieser nach den Telefonaufzeichnungen an einen Ralf WOHLLEBEN weiterzugeben habe. [. . .]*
>
> *Nach den bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die Kontakte der Gruppe KAPKE, WOHLLEBEN, HELB. in den Bereich Chemnitz*

> *gehen, da alle Telefonkontakte und persönlichen Kontakte bis jetzt aus diesem Raum nach Jena geflossen sind. Über Stimmenvergleiche der Telefonüberwachungsmaßnahmen konnte unter Beteiligung von Quellen des TLfV und des sächsischen LfV zwei Anrufer in Chemnitz ermittelt werden, die seitdem vom TLKA mit einer TÜ belegt sind.*
>
> *[. . .]*

2399 Danach befragt, konnte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** sich nicht an Informationen, dass es Telefonüberwachungsmaßnahmen des LKA gegeben habe, aus denen ersichtlich wurde, dass es Anrufe aus Chemnitz bzw. auch einen konkreten Anruf aus der Schweiz gegeben habe, erinnern. Ihm seien die Informationen bzw. die Akteninhalte nicht erinnerlich, er sei damit erst August/September 98 befasst gewesen. Der Zeuge machte weitere Ausführungen dazu, dass seiner Ansicht nach die Übertragung der Aufgabe auf das TLfV ein „Kardinalfehler“ der Behördenleitung gewesen sei. Die Aufgabe hätte in der Abteilung 2 [des TLKA] Staatsschutz oder bei der Zielfahndung sein müssen.

(2) Maßnahmen und Erkenntnisse zur Ermittlung des Aufenthaltsortes und zur Frage nach Kennverhältnissen, Unterstützerleistungen und -netzwerken

2400 Der Zeuge **Schr.** machte zunächst Ausführungen zur Suche der drei später Untergetauchten (der Name NSU sei dem Zeugen erst im Jahr 2011 bekannt geworden): Im August/September 97 sei er gebeten worden, mit seinen Mitarbeitern nach den Tätern zu suchen, die 1997 an der Autobahn A4 an einer Autobahnbrücke eine Puppe mit einem Judenstern aufgehängt haben sollen. Etwa sechs/acht Wochen später sei in Jena in der Nähe eines Theaters eine Bombenattrappe (weder zündfähig noch zündbereit) gefunden worden. In der Folge sei in Jena in der Nähe eines Kindergartens eine weitere Bombe in einer Tasche (zündfähig, aber nicht zündbereit) gefunden worden. Daraufhin habe er von der Hausleitung den Auftrag bekommen, nach den Tätern zu suchen, weil das TLKA in der Sache nicht weitergekommen sei. Zwei Tage später hätten sie die Täter und die Bombenwerkstatt benennen können, sodass er, so der Zeuge weiter, am 4. November 1997 einen Bericht mit Bildern der Garage, der Zufahrt usw. geheim eingestuft und dem TLKA habe zukommen lassen, woraufhin indes keine Maßnahmen des TLKA durchgeführt worden seien. Auf seine Nachfrage im Dezember sei ihm gesagt worden, dass man den Bericht nicht habe verwenden können, weil dieser geheim einstuft sei. Dies habe ihn verwundert, denn nur vertrauliche Berichte seien vertraulich zu behandeln und kämen in eine Verschlussakte. Nach mehrmaliger Nachfrage seinerseits sei am 28. Januar 1998 eine schlecht vorbereitete Durchsuchung durchgeführt worden (man habe etwa erst am Morgen der Durchsuchung bemerkt, dass die Garage einem Kriminalbeamten aus Jena gehörte und man habe die Öffnungsmechanismen nicht erkundet, sodass man auf die Feuerwehr

habe warten müssen). Dabei habe sich der anwesende damalige Zeuge Böhnhardt mit dem Auto entfernt. In der Folgezeit sei er erneut, berichtete der Zeuge weiter, aufgefordert worden, nach den Tätern zu suchen, gleichwohl er bereits darauf aufmerksam gemacht habe, dass sie für entflohene Straftäter an sich nicht zuständig gewesen seien, sondern die Polizei. Da die Täter indes weiterhin Rechtsextremisten gewesen seien und sie („wir“) für die Suche solcher Personen zuständig gewesen seien, hätten sie erneut Maßnahmen aufgenommen und umfangreiche Observationen über einen Zeitraum von vier/sechs Wochen durchgeführt, bei der sie auch Flugzeuge benutzt hätten. Die Maßnahmen hätten sich auf Ralf Wohlleben und Holger Gerlach (sei 1997 von Thüringen nach Hannover umgesiedelt) konzentriert. Über Quellen habe man den Aufenthaltsort in Erfahren zu bringen versucht, indes seien „die drei“ von der Szene „abgeschirmt“ worden, sodass es fast nicht möglich gewesen sei, Erkenntnisse zu erhalten. Nach einer Reihe von Maßnahmen sei man im Sommer 1999 auf eine Wohnung in Chemnitz gestoßen, wo sich Personen aufgehalten hätten, auf die die Beschreibung von zwei der Gesuchten gepasst habe. Man habe weiter observiert und im Mai/Juni 1999 die Meldung einer Quelle, „Riese“ oder „Otto“, erhalten, dass in der genannten Wohnung in Chemnitz eine Geburtstagsfeier (unklar wessen) stattfinden solle. Daher habe er über Herrn P. We. im LKA veranlasst, dass in der Wohnung nachmittags zu einer bestimmten Uhrzeit der Zugriff erfolgen sollte. Zuvor sei etwa um die Mittagszeit die Meldung gekommen, dass die Geburtstagsfeier abgesagt wurde, was indes nicht unnormal sei. Sodann hätten sie auch die geplante Maßnahme abgesagt. Die Erkenntnisse habe man vom LfV Sachsen erhalten, mit dem dortigen Referatsleiter Bay. habe er engen Kontakt gehabt – Mitarbeiter des sächsischen Verfassungsschutzes seien an den Maßnahmen indes nicht beteiligt gewesen. Die Wohnung sei dann weiter observiert worden. Man sei im Sommer 1999 hinsichtlich der Wohnung in Chemnitz „sehr nah dran“ gewesen, indes sei die Polizei dort (im Dezember 1999) nicht fündig geworden. Sein Vertreter, fuhr der Zeuge **Schr.** fort, habe sich dort „zu offen gezeigt“, sodass das „das Nest leer“ gewesen sei. Der Zeuge machte in diesem Zusammenhang Ausführungen zu seinem weiteren Werdegang im TLfV („Während ich dann im Urlaub war, zog der Präsident es vor, mich abzusetzen. [...] Als ich dann zurückkam, war ich abgesetzt und mein Vertreter [...] ist dann offen in Chemnitz rum, hat die Wohnung in Augenschein genommen, war auch im Haus drin, mit der Folge, dass, als die Polizei dann einige Tage später zugreifen wollte, das Nest leer war.“). Sodann sei er nicht mehr zuständig gewesen und habe die Maßnahmen nicht weiterverfolgen können.

Der Zeuge **Schr.** berichtete zudem auf Nachfrage von zeitgleichen Gesprächen (über **2401**
einen Zeitraum von etwa einem Dreivierteljahr) mit der Familie des Uwe Böhnhardt gemeinsam mit Herrn Wießner (abgesprochen mit dem LOStA in Gera Koeppen), um Uwe Böhnhardt zu veranlassen, sich zu stellen, und erläuterte, weshalb man der Familie Böhnhardt geraten habe, bei den Kontaktaufnahmen mit dem TLfV nicht das Festnetz zu nutzen: Um mit der Familie Böhnhardt in Kontakt zu kommen, habe man zuvor „abends mal einfach aufs Geratewohl“ geklingelt, wobei es zu einem Gespräch gekommen sei. Der

Vater des Uwe Böhnhardt sei (wie bei allen Verhandlungsgesprächen) mit dabei gewesen, habe indes nie etwas gesagt. Sie („wir“) hätten Familie Böhnhardt ihre Vorstellung, Uwe Böhnhardt aus seiner Clique herauszubrechen, erläutert, was diese nicht abgeblockt habe. Frau Böhnhardt habe von ihrer Angst, ihr Sohn werde bei einer Festnahme möglicherweise erschossen, berichtet. Ein Beamter des TLKA, Herr Wunderlich, habe zuvor mit Frau Böhnhardt gesprochen und gesagt, dass sie damit rechnen müsse, ihr Sohn werde erschossen, wenn sie nichts dafür tue, dass er zurückkehre (darauf angesprochen habe Herr Wunderlich dem indes später widersprochen). Aus diesem Grund hätten sie („wir“) Frau Böhnhardt geraten, mit ihnen nicht telefonisch, sondern nur mündlich zu sprechen. Sie wären etwa acht mal bei Familie Böhnhardt gewesen, Frau Böhnhardt habe sie („uns“) dann gebeten, über einen Anwalt weiter zu verhandeln. Da hätten sie gemerkt, dass sie sie („uns“) „aufs Glatteis“ führe, sodass sie die Verhandlungen sofort abgebrochen hätten. Wohlleben habe die Nachrichten nicht zugestellt. Mit Familie Mundlos habe er, der Zeuge, keinen Kontakt gehabt.

2402 Von der damaligen Hauptquelle Tino Brandt habe man zunächst gedacht, dass sie keinen Zugang gehabt habe, sodass man in Jena anderes versucht habe, etwa die intensive Beobachtung von Ralf Wohlleben, schilderte der Zeuge **Schr.** weiter. Er machte in diesem Zusammenhang Ausführungen zu den Schwierigkeiten der Observation Wohllebens (wochen- und nächtelang, Spurfolgeeinrichtungen, Abhöreinrichtungen etc.) – man habe sich große Mühe gegeben, indes sei man irgendwann am Ende gewesen: Wohlleben sei intelligent gewesen, habe gewusst, dass er beobachtet wurde und alles abgeblockt und sei sogar den Observanten aus Köln, die über Wochen vor Ort gewesen wären, „drei-/viermal entwischt“. Dies hänge auch mit technischen Dingen zusammen. Sie („wir“) hätten damals mehr tun können, indes hätten sie es „mit den damaligen Mitteln [. . .] schon versucht“. Man habe auch Wohllebens persönliches Umfeld im Blick gehabt, etwa sei die Freundin auch mal observiert worden. Man habe indes nicht so viele Mitarbeiter gehabt, um aus dem Umfeld weitere Personen zu observieren. Wenn Wohlleben mit seiner Freundin zusammen war, habe man sie für ein oder zwei Tage aufgenommen, danach habe man sich aus Gründen der Kapazität wieder auf Wohlleben konzentrieren müssen.

2403 Zum Zeitpunkt der Garagendurchsuchung sei er noch nicht in den Sachverhalt involviert und auch an dem Fall „Trio“ bzw. der Umfeldermittlung nicht beteiligt gewesen, so der Zeuge **R. W.**. Im Rahmen seiner Tätigkeit bei der G10-Vorauswertung von August bis Oktober 1998 habe er die Gespräche aus den Telefonüberwachungen zu den ihm im Vorfeld aufgetragenen Sachverhalten gehört und auf Informationen geprüft, die für das Auffinden der drei flüchtigen Personen relevant hätten sein können. Wenn es derartige Informationen gegeben hätte, hätte er diese an die Auswertung weitergegeben, indes sei dies nicht der Fall gewesen. In jenen 3 Monaten seiner Tätigkeit habe es keine Informationen gegeben, die auf den Verbleib der drei hingedeutet hätten. In diesem Zusammenhang befragt, welche Personen von G10-Maßnahmen betroffen waren: An Ralf Wohlleben könne er sich erinnern

(„Apparat Wohlleben“), indes nicht an andere Personen. Später sei er auch noch mal im Zusammenhang mit der Fahndung nach den dreien und dem öffentlichen Fahndungsaufruf in „Kripo live“ im Zuge einer G10-Angelegenheit eingebunden gewesen. Der Zeuge machte auf Nachfrage vage Ausführungen zu der Frage, wann er die G10-Maßnahmen begleitet habe: Es sei auf jeden Fall 1998 gewesen, indes könne es möglich sein, dass er eine spätere G10-Maßnahme mit Blick auf die Suche nach dem Trio (Öffentlichkeitsfahndung, „Kripo live“) unterstützt habe. Danach befragt, ob es im Vorfeld des Abhörens während der in Rede stehenden G10-Maßnahmen Vorbereitungen mit Blick auf mögliche Unterstützer gegeben habe und ob nur eine Person die Bänder abgehört habe, konnte der Zeuge sich nicht erinnern. Nach der Durchführung einer G10 Maßnahme befragt, bestätigte er aber, dass man praktisch Telefonverbindungen der vergangenen Tage höre und sich Notizen mache. Eine solche Maßnahme habe eine Verwendungsbeschränkung, d.h. es gebe einen Zweck der Maßnahme. Zu diesem Zweck seien jedoch keine Informationen entstanden bzw. keine, an die er sich erinnern könne. Mit der Entscheidung, ob jene Tonbänder vernichtet werden, habe er nichts zu tun gehabt, dafür gebe es gesetzliche Fristen.

2404 Man habe zudem Hinweise gehabt, dass auch Holger Gerlach Zugang zu den Drei haben könnte, gab der Zeuge **Schr.** an. Im August/September 1999 sei er zusammen mit Herrn Wießner nach Hannover gefahren, weil Gerlach nunmehr seinen Wohnsitz dort gehabt habe und man „die Kollegen“ um eine TKÜ hinsichtlich Gerlach habe bitte wollen, um zu prüfen, ob dieser tatsächlich telefonischen Kontakt zu den dreien hat. Dies sei unter Hinweis auf mangelnde Kapazitäten abgelehnt worden. Sodann hätten sie im TLfV beantragt, Gerlach zu überwachen, was ebenfalls (da Gerlach nicht in Thüringen war) abgelehnt wurde. Dies sei ein Fall gewesen, in dem sie „gern [...] etwas mehr gemacht“ hätten.

2405 Der Zeuge **Schr.** fuhr fort: In Jena habe man versucht, an die Gebrüder Kapke – in der Szene seien dies der „große Kapke“, weil besonders dick, und der „kleine Kapke“, weil der jüngerer Bruder, gewesen – „ranzukommen“, was zunächst gelungen sei. Die – damals nicht verifizierten – Erkenntnisse, die ihnen über die Quellen Tino Brandt und Marcel Degner zugetragen worden seien, wären dahin gegangen, dass man die drei außer Landes habe bringen wollen, wozu indes Geld und Pässe gefehlt hätten. Sodann habe man Tino Brandt dazu veranlasst, in der Szene zu verbreiten, dass ihm sein Arbeitgeber in Coburg Geld leihen würde, was er den „Kapkes“ zu Verfügung stellen würde. Tatsächlich habe er, so der Zeuge weiter, der Quelle 2.000 D-Mark für die Anschaffung gefälschter Pässe zur Verfügung gestellt. Zudem sei ihnen („uns“) ein Zeitraum gemeldet worden, in dem sie („wir“) damit hätten rechnen müssen, dass die drei über Bukarest nach Südafrika gebracht werden sollten, wenn die Pässe bis dahin vorhanden gewesen wären. Über einen Verbindungsbeamten des BKA in Bukarest habe man erreicht, dass drei ankommende Maschinen in Bukarest überwacht werden würden, indes sei in den genannten Maschinen keiner der drei gewesen. Später hätten sie („wir“) über die Quellen erfahren, dass Kapke

das Geld zum Begleichen seiner Schulden unterschlagen habe (Ende 1998). Mit Blick auf die Schwierigkeiten der Observation: Auch „der große Kapke“ habe gewusst, dass er beobachtet wurde.

2406 Danach befragt, woher die Information, das Trio wolle nach Südafrika abtauchen, stamme: Aus einem Deckblattbericht gehe hervor, dass jemand, mutmaßlich Kapke, bei einer Veranstaltung in Jena mit Herrn Cl. Nor. aktiv nach der Möglichkeit, die drei dort unterzubringen, gefragt habe, so der Zeuge **R. B.**. Mehr habe die Quelle dazu nicht berichtet. Woher die Polizei diese Information bekommen habe, könne er nicht sagen. Er selbst, so der Zeuge, habe nie mit der Polizei zusammengearbeitet, um als V-Mann-Führer nicht enttarnt zu werden.

2407 Es könne sein, dass er Ermittlungsaufträge bzgl. der drei Flüchtigen erhalten habe, berichtete der Zeuge **Neisen**. Als das Trio untergetaucht sei, seien ihre („unsere“) Kontaktpersonen befragt worden, indes habe es dazu aus seinem Bereich keine Erkenntnisse gegeben. Er habe „ein, zwei V-Leute [. . .] vielleicht M. Rei.“ befragt, jener habe viele Infos gehabt, indes dazu nicht. Ein schriftlicher Auftrag dazu sei ihm nicht erinnerlich, indes habe es wohl einen mündlichen Auftrag – mutmaßlich im Frühjahr 1998 – zum damaligen Aufenthaltsort und etwaiger Unterstützer durch den damaligen Abteilungsleiter Herrn Schr. gegeben. Dies habe nicht im Zusammenhang mit der damals von ihm geführten GP gestanden (sie habe er nicht zu den drei Untergetauchten befragt). Erkenntnisse über Verbindungen der Untergetauchten nach Sachsen oder andere Erkenntnisse habe er [über Marcel Degner] nicht in Erfahrung bringen können. Während seiner Tätigkeit als Verfassungsschützer hätten Verbindungen Thüringer Neonazis in die sächsische Neonaziszene keine Rolle gespielt. Mit dem Thüringer Heimatschutz habe er nur am Rand zu tun gehabt. Über dem Trio vertraute Personen aus diesem Bereich könne er nichts sagen.

2408 Dem Zeugen ROAR a.D. Wießner wurde folgender Vorhalt aus der sog. Drillings-Akte gemacht (Akte „Drilling“, TLfV Band 2; S. 263 ff., VL UA 5/1-39):

> *Ministeriums des Innern*
> *des Landes Brandenburg*
> *– Abteilung V –*
>
> *[. . .]*
>
> *Betr.: Skinhead-Szene Königs Wusterhausen, Brandenburg, Potsdam und Sachsen*
> *hier: Aktivitäten zu geplanten Hammerskin-Konzerten in der Schweiz und zu NPD-Demonstrationen in Rostock am 19.09.1998, sonstige*

Aktivitäten

[. . .]
Anlage
[. . .]

6. Magazin „White Supremacy“,
Ausgabe Nr. 1/ 98 [. . .]

[. . .]
Ein Angehöriger des „Sächsischen Skinhead-Trios“ hat den Artikel auf Seite 26 der Publikation „White Supremacy“ verfasst (siehe Anlage). [. . .]

Diese Meldung sage ihm nichts, so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** daraufhin. Die Neonazi-Zeitung „White Supremacy“ kenne er zwar, indes sei ihm der Hinweis auf den Verfasser eines Artikels in der „White Supremacy“ nicht bekannt. Von dem Bereich der Auswertung seien ihm darüber weder Informationen noch Aufträge, in Richtung „White Supremacy“ bei den Quellen nachzuforschen, zugegangen; er habe in diesem Bereich auch nicht ermittelt. **2409**

Nach dem eben erwähnten Artikel des Magazins „White Supremacy“ (Ausgabe Nr. 1/98), der von Uwe Mundlos verfasst worden sein soll, befragt: Nachdem das Trio eine Weile untergetaucht sei, habe es Meldungen dahingehend gegeben, dass Mundlos nunmehr versuche, über das Schreiben und Veröffentlichen von Berichten und ähnlichem aus dem Untergrund heraus Geld zu verdienen, erläuterte der Zeuge **Schr.**. Mundlos sei der Intelligenteste von „den dreien“ gewesen und habe drei oder vier mal in „Fanzines“ Dinge veröffentlicht. Von jenen Schriften habe man keine Originale beschaffen können, da es keine Thüringer Blätter gewesen wären, möglicherweise aber Kopien. Das Beschaffen von originalen Zeitschriften sei nicht immer gefahrlos möglich gewesen. **2410**

Mit dem Trio bzw. mit dessen Fahndung sei sie nicht betraut gewesen, so die Zeugin **K.F.**. Die Fahndung sei ihrer Erinnerung nach [im Referat] ein Schwerpunkt gewesen, Einzelheiten seien ihr indes nicht mehr erinnerlich. Auf Vorhalt einer in der sog. „Drilling-Akte“ von der Zeugin bearbeiteten enthaltenen Erkenntnisabfrage zu „An. Kl.“ konnte sich die Zeugin an diesen Vorgang auch nicht erinnern. **2411**

Während ihrer Tätigkeit [im Bereich Rechtsextremismus Mai 2000 bis Ende 2002], schilderte die Zeugin **A. L.**, sei „die große Trio-Zeit“ bis zum Untertauchen in Sachsen ihrer damaligen Kenntnis nach vorbei gewesen – von diesbezüglichen „Aktionen“ habe sie nichts gewusst. Seinerzeit sei sie auf den damaligen, sehr erfahrenen, langjährigen **2412**

Sachbearbeiter/Auswerter für THS/Neonazis zugegangen und habe ihn nach dem Verbleib der drei gefragt. Jener habe ihr Einzelheiten der Taten und über die Schwierigkeiten der Festnahme der drei Personen und ihrer Suche erzählt. Der Kollege habe ihr damals gesagt, dass die letzten Erkenntnisse seien, dass die drei zunächst in Sachsen gewesen wären und sich dann wahrscheinlich ins Ausland abgesetzt hätten und nach dieser Straftat nun die Aufklärungsverantwortung bei der Polizei liege, die Zielfahndung wäre mit deren Suche beschäftigt – weiter nachgefragt habe sie nicht. Die Zeugin berichtete weiter, dass sie damals erstmals mit der „klassischen Auswertung“ beschäftigt und als „vermeintlich konkurrierende wissenschaftliche Mitarbeiterin“ tätig gewesen sei. Den erfahrenen Sachbearbeiter THS habe sie im Laufe der Zeit sehr schätzen gelernt und seine Einschätzung zu weiteren Erkenntnismöglichkeiten habe sie zum damaligen Zeitpunkt auch nicht hinterfragt. Sie könne sich nicht daran erinnern, während ihrer Zeit als Referentin aktuelle Informationen über das Trio gelesen zu haben. „Nach dem Wissen des Aufenthalts der drei in Sachsen“ habe sie damals und würde sie wahrscheinlich auch jetzt die Verantwortung dem LfV Sachsen zuordnen, mit dem Wissen über Auslandsaufenthalte zur Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten dem BfV. Mit Bezug auf die Ausführungen des Schäfer-Berichts zur Suche des TLKA nach den Dreien im Jahre 2002 („Mit Erstaunen habe ich jetzt im Schäfer-Bericht gelesen, dass das LKA noch 2002 an der Suche nach den dreien gearbeitet hat.“) führte die Zeugin aus, dass sie regelmäßig zu den ZEX-Treffen (Ermittlungskommission „Extremismus“ der Polizei) zum Staatsschutz gefahren sei, dort indes Informationen zur Suche nach dem Trio bzw. Ideen zu wiederaufgenommenen Suchaktionen nicht zu ihr gelangt seien. Weder auf „Arbeitsebene Staatsschutz/LKA, Rechtsextremismusauswertung LfV noch auf Ebene der Verfassungsschutzämter und des MAD“ sei thematisiert worden, dass man die Personen für so militant gehalten habe, dass eine angestrengte, konzertierte bundesweite Aktion angedacht oder geplant gewesen sei. Resümierend konstatierte die Zeugin, dass für sie und den angesprochenen Auswerter THS das strikte Heraushalten aus Ermittlungsaktionen der Zielfahndung (auch im Kontext von „Verwerfungen“ mit der Polizei) logisch und unumstößlich gewesen sei. Dies sei indes im Nachhinein „ein Riesenfehler“ gewesen, womit man als ehemalige Verfassungsschützerin nicht gut leben könne.

2413 Ihr, so die Zeugin **A. L.**, seien [im Rahmen ihrer Tätigkeit] keine Informationen aufgefallen, die konkrete Bezüge zur beabsichtigten oder durchgeführten Tötung von Personen oder konkrete Anhaltspunkte dafür hätten erkennen lassen. Zu den Todesumständen der mutmaßlichen Mitglieder des Nationalsozialistischen Untergrundes und zur Ver- oder Behinderung deren Aufklärung habe sie keine Erkenntnisse. Die Zeugin gab einen Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht 2000 (Unterabschnitt THS auf Seite 57) wieder, wonach der THS seit April 2000 eine Homepage betreibe, und zitierte folgende Passage der Homepage: *„Die Errichtung einer multikulturellen Gesellschaft ist eines der größten Verbrechen, was an der Menschheit verübt wurde und wird.“* Mit dem Wissen aus den ihr zugeordneten Akten (sie gehe davon aus, dass die Einzelschriftstücke aus dem

Triokomplex vermutlich als Kopien gekannt habe, weil jene im Original auch Informationen zur NPD Thüringen enthalten haben) und der Auswertung der Informationen, dass sich Mitglieder der NPD Jena in Pizzerien getroffen hätten und gern und oft Döner essen gegangen wären, führte die Zeugin weiter aus, habe sie das vorgetragenen Statement des THS als Auswerterin NPD damals nicht als Aufruf zu einem terroristischen Vorgehen gewertet. Mit dem heutigen Wissen über die Taten des NSU müsse sie indes bekennen, dass diese Einschätzung, zumindest was die drei Personen, die dem NSU angehörten, betraf, „schlichtweg falsch“ gewesen sei. Die Zeugin räumte ein, dass sie die später unter der Bezeichnung „NSU“ Mordenden während ihrer unmittelbaren Arbeit im Gebiet „Rechtsextremismus“ und während ihrer Tätigkeit im TLfV als „drei Verirrte, die sich mit ihren Aktionen in Jena wichtig machen [. . .] und unbedingt Aufmerksamkeit erzielen wollten und dann [. . .] das Weite gesucht haben, um der Strafverfolgung zu entgehen“ gesehen habe.

Nach den ersten Berichten Ende 2011 habe sie, trug die Zeugin **A. L.** vor, nicht glauben können, dass von dieser Gruppierung aus eigenem Antrieb und ohne Unterstützung aus dem kriminellen Milieu Banküberfälle ausgeführt und Menschen umgebracht worden seien. Dies habe nicht zu dem Erscheinungsbild der Szene und zu dem ihr damals bekannten bundesweiten Lagebild Rechtsextremismus gepasst. Aus den ihr vorliegenden Informationen aus der Aufarbeitung der NPD und der rechtsextremistischen Szene hätte sie derartige Taten wie Tötungen oder Banküberfälle dort nicht verortet („so ganz clever waren die nicht“), weil es doch eine gewisse Hürde darstelle. Auf Vorhalt eines Liedtextes von der CD „Volksverhetzer“[736] konnte sich die Zeugin an den Text erinnern, indes habe sie es zur damaligen Zeit nicht so eingeschätzt, dass Personen der rechten Szene töten würden („Ich denke, wir haben die unterschätzt.“) Danach befragt, ob es möglich sei, dass es eine nicht zutreffende Gefahrenanalyse der rechten Szene in Thüringen durch den Verfassungsschutz Thüringen gegeben habe, bejahte die Zeugin zögerlich: „Ist möglich, ja, jedenfalls was die Militanz betraf.“ **2414**

Während seiner Tätigkeit 2001 bis 2006 habe er von der „Auswertung“ keinen einzigen Auftrag bekommen, nach dem Trio zu forschen, es habe somit keine Suchmaßnahmen nach den dreien durch das TLfV gegeben, so der Zeuge **Ste.**. Die Operation „Drilling“ sei ihm indes seit 2003/2004 bekannt gewesen, er habe die Akten eingesehen, Herr Nocken habe ihm indes nichts davon erzählt. 2003 sei die Verjährungsfrist eingetreten. Der Vizepräsident und Abteilungsleiter der „Auswertung“, Edgar Holler, habe ihm sinngemäß gesagt, dass die Suche nach den „verschwundenen Bombenbastlern“ nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes sei. Die Frage von Waffen- oder Geldbeschaffung mit Bezug auf das **2415**

[736] *„Du gehst wie jeden Freitag in die Kneipe rein und da steht er da, so ein buntes Schwein. Mitten im Gefecht, hörst du auf zu denken, du willst ihn nur noch töten, keiner kann dich lenken. [. . .] Du bist im Blutrausch, ja, ja im Blutrausch, keine Macht hält dich jetzt auf. Du bist im Blutrausch, ja, ja im Blutrausch, deine Bestie kommt jetzt raus“*; siehe Wortprotokoll der 42. Sitzung am 1. Februar 2018, S. 203f.

NSU-Trio sowie dessen Aufenthalt habe keine Rolle gespielt. Die Kontakte, die man hätte befragen können (Tino Brandt, Marcel Degner, Th. Die.) seien abgeschaltet gewesen. Resümierend äußerte der Zeuge, dass er die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung dahingehend, wo sich Böhnhardt und Mundlos befinden, nicht mehr gehabt habe.

2416 Die seit Juni 2002 im Referat Auswertung tätige Zeugin **K. B.** sei anfänglich mit dem NPD-Verbotsverfahren betraut gewesen, daher habe man sie in den Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Trio nicht eingewiesen. Sie haben im Rahmen ihrer Tätigkeit von 2002 bis 2009 nie etwas mit Fahndungsmaßnahmen nach dem Trio zu tun gehabt, d.h. sie habe keine Informationen und keinen Auftrag, zielgerichtet zu fahnden, erhalten. 2003 habe es die Meldung gegeben, dass hinsichtlich der drei Untergetauchten Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Indes sei für sie („uns“) klar gewesen, dass die Polizei nach dem Trio gefahndet habe (Zielfahndung), die Strafverfolgungsbehörden also aktiv gewesen seien, sodass es keinen Auftrag an die Auswerter zur Recherche gegeben habe. Dies sei im Nachhinein ein Knackpunkt gewesen – vielleicht hätte sie, räumte die Zeugin ein, als zuständige Auswerterin für die Jenaer Szene in diesem Bereich doch recherchieren müssen.

2417 Er habe keine Aufträge in Bezug auf die drei Untergetauchten erteilt – jene seien keine NPD-Mitglieder gewesen, so der Zeuge **Z.**. Er habe gewusst, „dass da was ist“, indes habe es keine Hinweise zu diesen Personen und auch nicht auf etwaige Unterstützungshandlungen aus der NPD heraus gegeben. Er sei auch nie in Überlegungen oder den Informationsaustausch bezüglich Fahndung oder Ermittlungen einbezogen worden. Der Begriff des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ sei ihm auf Nachfrage vor 2011 nicht bekannt gewesen.

2418 Die Namen der Personen Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt seien ihm erst 2011 bekannt geworden – zuvor sei er im Rahmen der Bearbeitung der DVU [1995 bis April 2001] zu keinem Zeitpunkt wissentlich mit den Drillingen befasst gewesen (später: ausschließen könne er es nicht bzw. sei es möglich gewesen), gab der Zeuge **Wo.** an. Danach befragt, ob es einen konkreten Auftrag zur Beschaffung von Informationen zu dem untergetauchten Trio gegeben habe: Dies sei – der Zeuge konnte dies nur für die Zeit nach seinem Wechsel in die Abteilung 3 angeben – sicherlich mehrfach („latent“ auch 2007 noch) durch den Leiter der Beschaffung, Herr Ste., geschehen. Man habe V-Leute zu diesem Themenbereich angesprochen, die „Drillinge“ seien als Begriff in der Szene wohl bekannt gewesen, indes habe es über seine Quellen zu keinem Zeitpunkt einen entsprechenden Hinweis gegeben. Danach befragt, ob für Maßnahmen zur Suche des Trios nicht insbesondere die Polizei zuständig gewesen wäre, führte der Zeuge aus, dass es hinsichtlich des Verbleibs von Personen die Zielfahndung gebe, nichtsdestotrotz es auch Aufgabe des Verfassungsschutzes sei, extremistische Gewalttäter oder zumindest dem Bereich nahestehende Personen gleichermaßen ausfindig zu machen. Dies sei keine Konkurrenz,

sondern Unterstützungsmaßnahmen in einem Miteinander.

2419 Auf sinngemäßen Vorhalt der Aussage des Zeugen Wo., wonach es bis ins Jahr 2007 regelmäßig vereinzelt den Auftrag gegeben habe, sich im Bereich der V-Mann-Führung nach dem Trio zu erkundigen[737], sei ihr nicht erinnerlich, dass sie während ihrer Tätigkeit als Auswerterin derartige Meldungen auf dem Tisch gehabt habe, so die Zeugin **K. B.**. Sie habe indes im Nachhinein erfahren, dass es Anfragen hinsichtlich der Adresse der Drei vom sächsischen Landesamt gegeben habe, weil jenes Operativmaßnahmen bzw. Abhörmaßnahmen getätigt habe und sie Benachrichtigungen hätten zuschicken wollen. Danach befragt, ob zu diesem Zeitpunkt regelmäßige Kontakte mit anderen Verfassungsschutzbehörden bestanden hätten, so dass man etwaige Verknüpfungen zu den sog. „Dönermorden“ hätte herstellen können, erläuterte die Zeugin, das sie selber nicht zuständig gewesen sei und daher derartige Meldungen nicht bekommen habe. Sie können sich nicht erinnern, dass es in der Zeit ihrer Tätigkeit als Auswerterin Anfragen anderer Ämter in Hinblick auf einen Bezug der „Dönermorde“ zum Rechtsextremismus gegeben habe.

2420 Die Namen Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos seien ihr nur einmal dienstlich bekannt geworden im Zusammenhang mit der Speicherung in der damaligen Personenarbeitsdatei, erinnerte die Zeugin **G. R.**. Nach fünfjähriger Frist erfolge eine Prüfung, ob ein Datum weiter gespeichert wird und aufgrund der Brisanz seien die Daten hier weiter gespeichert worden. Konkrete Gründe, insbesondere im Zusammenhang mit dem Untertauchen oder der Fahndung nach den Dreien, seien ihr nicht bekannt geworden. Auf Rückfrage hinsichtlich der Frage nach dem Verbleib des Trios: Dass es im Zeitraum ihrer Tätigkeit stattgefunden habe, in der rechten Szene nach dem Verbleib zu forschen, sei ihr nicht bekannt geworden.

2421 Während seiner Tätigkeit im Referat Auswertung Rechtsextremismus sei er, so der Zeuge **A. B.**, nur ein Mal mit den Namen des Trios in Berührung gekommen: Jene seien Betroffene von G10-Maßnahmen am Ende der 90er Jahren gewesen. Betroffene einer G10-Maßnahme seien davon zu unterrichten und der G10-Kommission sei dahingehend zu berichten. Für jene habe er die vorliegenden Erkenntnisse zusammengetragen und ein Votum abgegeben, ob man die drei benachrichtigen solle. In diesem Fall hätten sie es in Ermangelung an Erkenntnissen nicht einschätzen können, ob die drei in Rede stehenden Personen noch in der rechten Szene aktiv waren und es habe auch keine zustellungsfähigen Adressen gegeben. Nebenbetroffener dieser G10-Maßnahme sei der Rechtsextremist Wohlleben gewesen – dessen Aktivitäten seien ihm, so der Zeuge, indes nicht mehr erinnerlich. Bis 2011 habe er dann keine Berührungspunkte mehr mit der Thematik gehabt, man habe im TLfV auch nicht über etwaige Verknüpfungen zwischen

[737] Siehe S. 1480, Rn. 2418.

den damaligen Morden und dem Verschwinden des Trios gesprochen. Nach dem 4. November 2011 sei er mit der Angelegenheit um den NSU als Pressesprecher des Amtes (bis Mitte 2012) in Berührung gekommen (etwa zur Beantwortung von Presseanfragen).

2422 Im Rahmen seiner Tätigkeit habe es im Zusammenhang mit der NPD nie eine Information oder einen Hinweis auf die drei gegeben, bekundete der Zeuge **R. M.**. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Ste., wonach dieser hinsichtlich des Trios aus dem Bereich der Auswertung jedenfalls 2001 bis 2006 keinen einzigen Auftrag, nach dem Trio zu forschen, erhalten habe[738] und danach befragt, ob er nicht die Möglichkeit gehabt habe, als Auswerter Aufträge an die Beschaffung bzgl. der Drei zu geben: Er hätte die Möglichkeit gehabt, indes sei er nicht zuständig gewesen, erwiderte der Zeuge und ergänzte später: Hätte er einen Hinweis auf die drei bzw. deren Aufenthaltsort gehabt, hätte er die Information auch weitergegeben, indes hätten seit dem Abtauchen der drei keine Informationen mehr vorgelegen. Es gebe zudem im Verfassungsschutzgesetz gewisse Löschfristen hinsichtlich der Beobachtung und der Datenspeicherung („und da sind die Jahreszahlen fünf und zehn markant, und nach zehn Jahren ist Ende der Fahnenstange“). Man hätte demnach wieder eine Aktivität benötigt.

2423 An konkrete Aufträge, im Zusammenhang mit dem NSU Informationen zu beschaffen [mit Bezug auf seine Tätigkeit als Beschaffer ab 2009], könne er, so der Zeuge **R. W.** weiter, sich nicht erinnern, nach dem Auffliegen 2011 habe er auch keine V-Leute zu ihrem Kenntnisstand dahingehend befragt. Er habe dazu keinen Auftrag erhalten, es sei daher nicht seine Aufgabe gewesen. Einen Zusammenhang mit Banküberfällen oder Mordfällen habe sich für ihn erstmals nach den Ereignissen im Jahr 2011 in Eisenach und Zwickau ergeben. Mit der Aufarbeitung im Zusammenhang mit dem NSU sei er nur logistisch eingebunden gewesen, beispielsweise in Kopieraktionen.

2424 Auf Frage nach Ansätzen zum Auffinden des Trios, führte die Zeugin **M. R.** aus, dass sie ja für den Bereich Jena nicht zuständig gewesen sei. Sie wisse nur, dass regelmäßig Abfragen gekommen seien, aus denen sich ergeben habe, dass man an das Einwohnermeldeamt mit der Frage herangetreten war, ob da irgendwelche (neue) Erkenntnisse angefallen seien. Mehr wisse sie dazu „wirklich auch nicht“. Informationen darüber, dass die drei eventuell unter anderem Namen unterwegs sein könnten, hätten nicht vorgelegen.

2425 Mit der Suche nach dem „Trio“ sei er nicht direkt befasst gewesen, so ferner der Zeuge **Lang**. Der Zeuge **M. St.** äußerte: Das Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sei kein Teil seiner täglichen Arbeit gewesen, weil er nicht für den Bereich „Neonazis“ zuständig gewesen sei – Konzerte mit speziellen Bezug oder Aufruf zum Sammeln [von Geldspenden] seien ihm (auf Nachfrage hinsichtlich seiner Zuständigkeit) nicht bekannt.

[738] Siehe S. 1479, Rn. 2415.

Auch die Zeugin **K.** gab an, sie habe während ihrer Tätigkeit im Referat 20 mit dem Themenkomplex NSU nichts zu tun gehabt, ihr sei lediglich bekannt gewesen, dass es drei rechtsextremistische Personen aus dem Bereich Jena mit Sprengstoffbezug gebe, die untergetaucht seien. Dieser Sachverhalt sei im Bereich Sachgebiet „Neonazis“ bearbeitet worden. Später sei sie bei der Aufarbeitung im Zusammenhang mit dem NSU nur logistisch eingebunden gewesen („Kopieraktion“).

2426 Sie („wir“) seien von einem Unterstützernetzwerk aus etwa 6 bis 7 Personen ausgegangen, wozu sie Wohlleben, Gerlach, Kapke, später die „Sachsen“, gerechnet hätten, so der Zeuge **Schr.**. Informationen darüber, dass es Unterstützer gegeben habe, seien ans TLKA, an Herrn Wunderlich bzw. im Rahmen der Soko REX oder TEX weitergegeben worden.

2427 Der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** gab an, dass Hauptort des Unterstützergeschehens Jena gewesen sei, dort hätten sie indes keine direkten Zugänge gehabt. Zu Observationen habe er keine Kenntnis. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Schr., wonach jener von einem Unterstützernetzwerk ausgegangen sei[739]: Auch er sei von einem Unterstützernetzwerk ausgegangen und habe die Kameradschaft Jena im Blickpunkt gehabt, so der Zeuge daraufhin. Da die drei aus Jena stammten und soziale Kontakte zur Kameradschaft gehabt hätten, sei die logische Folgerung gewesen, dass Unterstützung nur aus diesem Umfeld, etwa acht bis neun Personen, habe kommen können. Der Zeuge führte weiter vage aus, dass es immer „über Weimar“ gelaufen sei, zunächst Kapke, später Wohlleben großer Fixpunkt gewesen sei. Dann sei Carsten Schultze dazu gekommen. Man habe sich, in Ermangelung von Zugängen in Jena, nur auf Brandt verlassen können, sich indes auch um das Umfeld von Wohlleben „gekümmert“.

2428 Er sei davon ausgegangen, dass die drei unterstützt worden seien, berichtete der Zeuge **R. B.**. Es habe die Gerüchte gegeben, dass die drei Geld bräuchten und man sammeln müsse. Ferner hätten die drei das Spiel „Pogromly“ hergestellt, welches vertrieben hätte werden müssen. Zudem habe es Sammelaktionen gegeben. Insofern glaube er, der Zeuge, dass die Szene sich Gedanken gemacht habe, wie sie die drei unterstützen könne, aber ob dies ein Netzwerk gewesen sei, könne er nicht sagen. Auf entsprechenden Vorhalt und danach befragt, würde er jedoch die Rückholung eines unfallbeschädigten Wagens (Rachhausen), die beabsichtigte Abholung von Zschäpes Wohnungsschlüssel bei der Kripo in Jena (Jul. W. und André Kapke) und das Besorgen von Kleidung aus Zschäpes Wohnung als Unterstützungshandlungen bewerten.

2429 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, dass der Thüringer Verfassungsschutz eine Sonderprämie für das Auffinden des Trios bzw. der einzelnen Personen ausgelobt hatte[740]: Am Anfang der Maßnahme 1998 habe die Behördenleitung intern über

[739] Siehe S. 1483, Rn. 2426.
[740] Vgl. S. 1412, Rn. 2258.

die V-Mann-Führer mögliche zusätzliche Geldleistungen für die V-Leute für Informationen, die zum Erfolg führen, ausgelobt – daraufhin habe es indes keine Rückmeldungen gegeben.

2430 Danach befragt, ob ihm im Zeitraum der Tätigkeit als V-Mann-Führer von Spendensammlungen auf Konzerten oder Ähnlichem berichtet worden sei: Man habe etwa Eintrittsgelder genommen und Getränke verkauft, wobei er, der Zeuge **Wo.**, unterstelle, dass dies auch dazu gedient habe, die Szene zu finanzieren. Erkenntnisse über konkrete Spenden bzw. dahingehenden konkrete Aufträgen der Auswertung seien ihm nicht erinnerlich.

2431 Nach möglichen Verbindungen zwischen der NPD und dem Trio befragt verneinte die Zeugin **A. L.** dies: Wenn sie derartiges erkannt hätte, so wäre „das Trio auf jeden Fall mit Sequenzen im NPD-Verbotsverfahren [...] gelandet“. Sie habe damals die Aufgabe gehabt, alle möglichen Informationen mit Bezug zur NPD niederzuschreiben, das Trio sei darin nicht erwähnt. Während ihrer Tätigkeit im TLfV sei ihr ein bundesweites Unterstützungsnetzwerk des NSU und etwaige Verbindungen zu ihnen zu B & H nicht bekannt geworden. Mit Blick auf das Erkennen von Netzwerken befragt, räumte sie indes ein: Es sei mit der Datentechnik [erst] später besser geworden. Zu Beginn ihrer Tätigkeit habe sie Karteikarten mit Informationen und Aktennummern übergeben bekommen, später habe es ein System gegeben, mit dem Information und Aktivität zu Personen zuordenbar wurden. Eine Datensystem mit der Möglichkeit Netzwerke abzubilden sei erst viel später – die Zeugin mutmaßte etwa 2004/2005 – eingeführt worden.

(3) Die Akte „Drilling“

(a) Unterbliebener Informationsaustausch mit dem Bereich „Auswertung“ und/oder unterbliebene Dokumentation

2432 Die [durch Quellen] eingegangenen Informationen würden in einen „blauen Bericht“ fließen, welcher zur Auswertung (damalige Auswerter seien Herr Els. und Herr Schä. gewesen) gegeben werde, wo dieser in einen „roten Bericht“ umgesetzt werde (und dann etwa zum Bundesamt oder anderen Behörden gehe), so der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**. Deckblattmeldungen bzw. Treffberichte seien immer an den Dezernatsleiter (Herr Schr. oder 1999 Herr Schä.) weitergegeben worden und jener habe sie in der Mehrzahl der Fälle an die Behördenleitung weitergegeben. Die entsprechende Meldung sei sodann einmal in die P-Akte „Brandt“ und in die Akte des Auswerters geheftet worden. Treffberichte, in denen Brandt vom Trio berichtet habe, seien nicht in einem Extraordner gewesen. Auf Nachfrage könne er, so der Zeuge weiter, nicht erklären, warum in der Drillings-Akte Meldungen von Tino Brandt enthalten seien, die sich weder in der P- noch in der S-Akte „Tino Brandt“ finden würden.

Auf Vorhalt von Auszügen aus der Drillings-Akte („Gesprächsnotizen“ von „VM 2045“ vom 8. März 1999 und vom 15. März 1999, Akte „Drilling, TLfV Band 2, S. 198 und 199, VL UA 5/1 - 39[741]) führte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** aus: Jene seien von Brandt geschrieben und ausgedruckt und ihm, dem Zeugen, übergeben worden. Diese Notiz sei mit dem Vermerk „Quellenschutz – VS-Vertraulich“ (diese Stempel habe er auch aufbringen können) in die Auswertung gegangen. Auf Vorhalt, dass die Informationen aus diesen Gesprächsnotizen weder in der P-Akte noch in der S-Akte „Brandt“ auftauchen würden, jedoch in der Drillings-Akte: Er habe diese Akte nicht geführt. Auch auf Vorhalt, dass man die Drillings-Akte in seinem Tresor gefunden habe: Es sei ihm nicht mehr erinnerlich, was in diesem Tresor gewesen sei, als er ausgeräumt wurde, ebenso nicht, ob aus den darin befindlichen Unterlagen die [dem Untersuchungsausschuss vorliegende] Drillings-Akte erstellt worden sei. Auf eindringlichen Vorhalt, es gebe [zwar die vorgehaltenen] Meldungen von Tino Brandt, indes in den sogenannten P-Akten „Brandt“ (in denen alle Treffberichte bzw. alle Informationen, die er irgendwann übergeben habe, enthalten seien sollen) weder Berichte vom 8. März 1999 noch vom 15. März 1999 (und auch nicht vom 9., 10., 11., 16., 17. und 18. März), die Informationen enthalten, die Tino Brandt dem Zeugen übergeben habe: Dies könne nicht sein, dies sei ihm nicht erklärlich. Auf Nachfrage, ob dies bedeute, dass diese Informationen dann nur bei ihm vorgelegen hätten, verneinte der Zeuge – diese Informationen seien „garantiert“ an Dezernatsleiter, Beschaffungsleiter und sogar Amtsleiter gegangen. Auf Vorhalt, dass auf den vorgehaltenen Aktenstücken kein entsprechender Vermerk aufgebracht sei, vermochte der Zeuge dies nicht zu erklären („ich bezweifle bis heute auch alles, was im Schrank noch gefunden wurde“). Er kenne die zwei vorgehaltenen Aktenstücke, normalerweise käme bei derartigen Informationen ein Deckblatt davor oder eine handschriftliche Notiz, dass sie weitergegeben wurde. Möglicherweise sei dies eine Kopie. Er habe alle eingegangenen Meldungen weitergegeben. Auf erneuten Vorhalt der in Rede stehenden Gesprächsnotizen von Tino Brandt sowie eines Vermerks vom 22. März 1999, welche jene als Anlage enthalte (Akte „Drilling, TLfV Band 2, S. 194 bis 197, VL UA 5/1 - 39[742]) und unter Hinweis, jener Vermerk sei von niemandem abgezeichnet worden: Der Vermerk sei von ihm erstellt und mit Kürzel abgezeichnet – warum er von niemandem sonst abgezeichnet worden sei, könne er sich nicht erklären, es sei in den Geschäftsgang gelangt, so der Zeuge daraufhin. Auf Vorhalt, dass es somit zwei Originalmeldungen von Brandt und einen von ihm angefertigten Vermerk zu jenen Originalmeldungen gebe, die Originalmeldungen indes nirgendwo anders auftauchen würden und der Vermerk nicht abgezeichnet sei, sowie nach der Möglichkeit befragt, dass Informationen aus diesen zwei Meldungen von Brandt nicht weitergegeben wurden: Dies sei möglich, indes nicht praktische Arbeitsweise, er bezweifle zudem den Zustand dieser Akte, merkte der Zeuge an. Er habe – auf Nachfrage – keinen Nachweis dafür, dass diese Dokumente jemand anderes gesehen habe, räumte der Zeuge schließlich ein. Auf weitere Nachfrage dahingehend, dass es Vermerke von ihm, dem Zeugen, gebe, **2433**

[741] Vgl. S. 1405, Rn. 2243 und S. 1414, Rn. 2260.
[742] Ebd.

die keinen Weiterleitungsstempel enthalten, sich aber in der Akte „Drilling“ finden würden: Im Regelfall seien keine Kopien gemacht worden, in Ausnahmefällen für die Handakte.

2434 Auf Vorhalt von Treffberichten bzgl. Meldungen des Tino Brandt vom 29.09.1999 und 20.05.1998 (S-Akte, Band 3, „Tino Brandt“, S. 28, VL UA 5/1 - 86) sowie Deckblattmeldungen vom 30.09.1999 und 27.09.1999 (S-Akte, Band 3, „Tino Brandt“, S. 203ff., VL UA 5/1 - 86) führte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** aus, dass es sich um einen Treffbericht, den er anhand der von Tino Brandt übermittelten Informationen verfasst habe, und eine von ihm erstellte Deckblattmeldung handele. Es habe Informationen gegeben, welche unter „Thüringer Heimatschutz“ gelaufen seien – jene zu „Drilling“ seien gesplittet und dann nicht in diese Deckblattmeldung aufgenommen worden. Bestätigend fügte der Zeuge hinzu, dass es nicht verwunderlich sei, wenn in der S-Akte „Brandt“ keine weiteren Informationen zu Meldungen bezüglich des Trios zu finden seien. Es müsse hingegen Deckblattmeldungen geben zum Thema „Drilling“, die aus den Informationen von Tino Brandt erstellt wurden. Warum sich diese nicht bei den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten befinden, konnte der Zeuge nicht beantworten. Auf Vorhalt, ob nicht alle Deckblattmeldungen in die P- bzw. S-Akte der Quelle gehören würden und nicht in Extra-Ordner, erläuterte der Zeuge: Alle Meldungen einer Quelle würden in einem Ordner abgelegt – jeweils mit anderer Überschrift. Auf Nachfrage, ob die Meldungen dann trotzdem in der P- bzw. S-Akte sein müssten, vermochte der Zeuge dies nicht zu erinnern. Auf weitere Nachfrage, ob es Informationen gebe, die das Kerntrio betreffen, welche nur bei ihm eingegangen und dort verblieben sind, verneinte er und ergänzte: Dies könne der Beschaffungsleiter, Herr Nocken, bzw. Herr Schr. oder Herr Schä. bestätigen. Der Zeuge schloss es letztlich aus, Informationen behalten zu haben.

2435 Auf Vorhalt, dass es Aktenbestände in der sogenannten Drillings-Akte gebe, die wohl aus „diesem Schrank“ stammten, die aber keinen Vermerk enthielten, dass sie an andere Stellen – zum Beispiel an die Auswertung – weitergeleitet wurden, bestätigte der Zeuge **RHS B.**, dass dies vorgekommen sei. Es hänge „einfach damit zusammen, vorher abzuprüfen, ob diese Informationen für die Auswertung geeignet waren“, auch wenn das „jetzt vielleicht [...] sehr diffus“ klinge. Auf Rückfrage, ob diese „Nichteignung für die Auswertung“ bedeute, dass jemand einen Bericht abgebe, der Beschaffer über dessen Relevanz entscheide und im Falle der Nichtrelevanz als Einschätzungsergebnis dies dann in seinen Aktenbeständen zurückbehalte, antwortete der Zeuge, dass es sicherlich Erkenntnisse gegeben habe, die „nicht unbedingt gleich“ an die Auswertung gegangen seien. Dies, weil vielleicht noch über den VM-Führer etwas abzuklären bzw. noch eine Information zu verifizieren gewesen sei oder [sinngemäß] damit aus einer Information oder einem Tipp für die Auswertung nicht ersichtlich werde, wer Quelle war. Die Auswertung solle auch nicht wissen, wer für eine Ansprache geplant ist. Sie hätten Personen gehabt, „die [...] nicht bei der Auswertung bekannt gewesen sind“. Habe sich aus dem Informationsgehalt der Quellenmitteilung ergeben, dass eine andere Person vielleicht geeigneter

als Quelle oder als Forschungsvorhaben sein könnte, dann seien dies beispielsweise Informationen gewesen, die „nicht unbedingt gleich“ an die Auswertung gegangen seien. Dies gelte sowohl für die Akten des Zeugen, als auch diejenigen von Herrn Wießner, denn dessen Akten waren – was die Ermittlungsergebnisse anbelangte – ja die Vorgänge des Zeugen, die Herr Wießner sodann bekommen habe. Er habe diese Vorgänge, so der Zeuge weiter, zum Beispiel auch nicht über die Registratur laufen lassen („Weil wir so klein gewesen sind, ging das eins zu eins zu ihm.“). Das habe auch nichts damit zu tun gehabt, dass sie „eine Männerwirtschaft“ gewesen wären, vielmehr sei dies einfach ihre „innere Abgrenzung gegenüber den anderen Bereichen des Hauses“ gewesen („das ist dann bei uns, das geht auch niemanden etwas an, weil das ein Forschungsvorhaben ist, das ist ein besonderer Schutz“). Wenn es sich um Quellenmeldungen von Tino Brandt handele, dann falle dies nicht unter den Themenkomplex, von welchem er gerade gesprochen habe. Denn Quellenmeldungen von Tino Brandt seien wohl zeitnah an die Auswertung gegangen. Er gehe davon aus, dass bei einer Quellenmitteilung der V-Mann-Führer – vielleicht in Verbindung mit anderen V-Mann-Führern – dann diese Information erst einmal verifiziere, bevor sie dann zur Auswertung gehe. Er denke schon, „dass der Kollege Wießner diese Informationen dann auch nicht unbedingt [...] innerhalb [...] einer Viertelstunde an die Auswertung übergeben“ habe, aber dass sie (nach der Verifizierung) dann der Auswertung vorgelegen hätten. Eine Information an die Auswertung zu übergeben, beinhalte ja nicht nur die Akte, es sei „auch oft dieser mündliche Austausch, der dann unter vier Augen in dem Dienstzimmer beispielsweise des Kollegen Els. stattgefunden“ habe, damit der zumindest schon einmal gewusst habe, dass es „in diese Richtung“ gehe. Auf resümmierende Rückfrage, dass es damit einen eigenen Bewertungsschritt auch bei dem Beschaffer gebe, bestätigte dies der Zeuge **RHS B.**.

2436 Auf erneute Frage, warum die Unterlagen im Raum von Herrn Wießner – mithin Unterlagen der Beschaffung – nicht an die Auswertung weitergegeben worden seien, ob sie – da sie ja eng zusammengearbeitet hätten – darüber gesprochen hätten, dass verschiedene Unterlagen nicht gleich in die Auswertung gehen, sondern noch einmal geprüft werden oder für längere Zeit bei der Beschaffung verbleiben sollten, und – falls ja – ob dies normal oder eher die Ausnahme gewesen sei, erläuterte der Zeuge **RHS B.**, dass der normale Weg der sei – und so sei es auch vorgegeben –, dass die Information von der Quelle komme und dann zeitnah an die Auswertung gehe. Ob da nun jede Information dabei ist, dafür könne er nicht geradestehen, weil es nicht sein Arbeitsgebiet gewesen sei. Informationen zu eventuellen Werbungsvorhaben beispielsweise seien nicht unbedingt an die Auswertung gegangen, diese hätten sie bei sich behalten. Der Grundsatz sei, so der Zeuge nach weiterer Befragung zur Verfahrensweise und dem Verhältnis Regel/Ausnahme bei der Weiterreichung der Informationen von Beschaffung zur Auswertung, „dass alle Informationen eigentlich an die Auswertung gehen müssen“. Es gebe aber „kleinere Sachen, die vielleicht erst einmal einer nachträglichen Prüfung standhalten“ müssten, bevor sie dann an die Auswertung gingen. Die explizite Frage, ob dann, wenn es Gespräche mit

oder Informationen von Tino Brandt gegeben hat, diese Informationen dann – als obligaten Dienstweg – von der Beschaffung an die Auswertung gegangen seien, bejahte der Zeuge, da habe es auch kein Versehen gegeben. Was von den Donnerstagsgesprächen zwischen V-Mann-Führer und Tino Brandt gekommen sei, sei vielleicht sogar schon vorab telefonisch übermittelt worden, wenn es etwa Veranstaltungen betroffen habe, und dann in dem Deckblattbericht und schließlich mit etwas zeitlichem Verzug in dem richtigen Bericht verschriftet worden. Diese Berichte habe er erhalten und habe durch sie ersehen können, dass diese Treffen stattgefunden haben. Manchmal sei dies auch einmal drei/vier Tage später erfolgt.

2437 Ein Zurückhalten und Nichtweiterleiten der Informationen wäre unberechtigt erfolgt und dies möchte er ausschließen, so der Zeuge **RHS B.**. Was an Hauptinformationen vorhanden gewesen ist, sei natürlich an die Auswertung gegangen, da dies auch der Auftrag gewesen sei. Natürlich habe sich – das müsse man ehrlicherweise sagen – mit dieser Information dann auch der Kollege Wießner „dementsprechend darstellen“ können. Er habe das ja nicht für sich oder für den Vizepräsidenten gemacht hat, vielmehr sei es ja dann auch eine Information gewesen, die „aus Thüringen in den Bund“ gesteuert worden sei. Für den Bund sei dies ein Zeichen dafür gewesen, dass hier Thüringen eine sehr gute Aufklärungsarbeit bzw. Quellenführung gemacht habe. Demzufolge werde Herr Wießner schon im eigenen Interesse darauf geachtet haben, dass diese brisanten Informationen – vielleicht auch Informationen des Tagesgeschäfts – zeitnah zur Akte gelangt sind. Freilich sei nicht alles gleich so brisant, dass sofort der Bund und Länderverbund darüber informiert werden müsste. Aber das, was hinausgegangen sei, das sei auch sofort an die Auswertung, zumindest an ihre Auswertung gegangen. Deren Aufgabe sei es gewesen, dies dann an die anderen Länder und Ämter zu steuern.

2438 Er, fuhr der Zeuge **RHS B.** fort, erinnere sich, dass er „ganz oft“ vom Kollegen Els. auf Sachverhalte angesprochen worden sei, zu denen er gesagt habe: „Kann ich dir nicht sagen, das ist ein F- und W-Vorhaben, dazu werde ich jetzt nichts sagen, dann geh zu Norbert!“ Sie seien da schon sehr konsequent gewesen, denn wenn so ein Name innerhalb der Auswertung aufgetaucht wäre, hätte es nur Kollege Wießner oder der Zeuge sein können, und dem habe er sich nicht aussetzen wollen. Das habe auch etwas mit einer Ehrlichkeit innerhalb ihres Referates zu tun. Also werde er da schön – so sei es auch seine Pflicht als Beamter – den Mund halten. In diesen Fällen sei diese Information auch nicht an die Auswertung gegangen, etwa bei „F- und W-negative[n] Personen“. Erkenntnisse, die er während dieser Ermittlungen (die auch umfangreich seien und manchmal auch etwas länger dauerten) erhalten habe und sie zu dem Schluss habe kommen lassen, dass diese Person „F- und W-negativ“ sei, seien generell nicht an die Auswertung gegangen. Das sei ein Forschungsvorhaben ihres Referats und diese Informationen verblieben bei ihnen. Diese Informationen habe er in seiner „Kladde“ zum Nachweis gehabt. Die Auswertung habe öfter bemängelt, dass derartige Informationen („diese F- und W-negativ-

Geschichten“) schon an die Auswertung hätten gehen können, damit man eventuell einen P-Akten-Vorgang zu dieser Person hätte erstellen können und nicht nur eine beliebige Anzahl von WE-Meldungen zu dieser Person haben würde, die dann im NADIS zugeordnet werden könnten.

2439 Er denke, er habe Deckblattmeldungen von Tino Brandt – Quelle 2045 bzw. 2150 – zur Kenntnis bekommen, berichtete der Zeuge **Z.**. Die habe er vermutlich auch abgezeichnet, denn im Zweifel habe er sich eine Ablichtung für die Sachakte NPD verfügt (Deckblattmeldungen mit Bezug zur NPD, die er bearbeitet habe und auf denen sein Kürzel drauf sei, müssten sich in der S-Akte NPD befinden). Zu jeder Deckblattmeldung gebe es eine Verfügung anhand derer nachvollziehbar sei, wer das Dokument bekommen habe. Auf Vorhalt eines Aktenstückes der Drillingsakte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 325, VL UA 5/1 - 39) welches einen Vermerk vom 10.04.2001 über den Bericht der Quelle VM 2150 über ein Gespräch mit Ralf Wohlleben vor einer NPD-Landesvorstandssitzung enthält: Diese Meldung hätte über seinen Tisch gehen müssen, indes enthalte das Aktenstück sein Kürzel nicht, so der Zeuge daraufhin. Auf Vorhalt anderer Deckblattmeldungen bzgl. Tino Brandt[743], die dem Untersuchungsausschuss 6/1 vorlagen: Darauf sei keine Paraphe von ihm, zudem habe das Dokument kein Aktenzeichen der Auswertung erhalten, sodass die Deckblattmeldung möglicherweise nicht aus einer Auswertungsakte stamme. Ob die Auswertung normalerweise das Original bekommen habe, vermochte der Zeuge nicht zu erinnern.

(4) Aktenführung, Standort, Zugriff(sberechtigung)

2440 Als es den Vorgang „Drilling“ gegeben habe und die Drilling-Akten erstellt wurden, seien diese „schon etwas dicker“ und er mitbeteiligt gewesen, „irgendwann später sicherlich nur noch rudimentär“, so der Zeuge **RHS B.**. Die Drillings-Akte sei entstanden, als Herr Wießner noch im Dienst gewesen sei. Dass daraus drei Ordner wurden, daran könne er sich nicht mehr erinnern. Die Akte sei ein Gemeinschaftswerk, an dem die Beschaffung – Herr Wießner und der Zeuge – und die Auswertung mitgewirkt haben. Geführt worden sei die Akte sicherlich bei ihnen im Stahlschrank als „ein Punkt“ der Aktenführung, zum Schluss – d.h. bis kurz vor 2009 – sei sie „mit“ bei Herrn Ste. in ihrem Außenobjekt geführt worden. Auf Frage, welchen Umfang die Akte damals gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht mehr sagen könne, auf alle Fälle sei es sicherlich mehr als ein Aktenordner gewesen. Er würde sogar eher behaupten wollen, dass diese Akte „Drilling“ oftmals auch aus zugeordneten Teilen bestanden habe. Es sei bei ihnen Usus gewesen, das sie manche Sachen in einer Aktenablage gesammelt und deren Inhalt dann in einen Aktenordner – einen breiten Leitz-Ordner – eingeordnet hätten. Auf Rückfrage (also „nicht nur lose herumliegende Blätter oder Bilder“?) bekräftigte dies der Zeuge und fügte hinzu, dass er vermutet hätte, dass da noch ein Leitz-Ordner (breit) dabei gewesen wäre, er dies aber mit Bestimmtheit nicht mehr sagen könne. Er wisse, dass sie auch

[743] Etwa S-Akte, Band 3, „Tino Brandt“, S. 28, 203, 298, VL UA 5/1 - 86.

eine Loseblattsammlung gehabt hätten, die dann irgendwann mit dazu zugeheftet worden sei, weil jemand dazu verpflichtet worden sei. Dies sei noch zu Zeiten erfolgt, als Herr Wießner noch im Amt gewesen sei. Später erklärte der Zeuge indes, dass es dafür keine Anweisung gegeben habe. Diese Ordner seien dann „irgendwann da“ gewesen, mit dem Effekt: „Ach, schön, hat jemand gemacht“. Die Frage, wer sich da jetzt hingesetzt und „diese Akten zusammengenommen“ hätte, habe sich nicht gestellt. Es müsse natürlich so gewesen sein, dass der Kollege Wießner diese bei ihnen vorrätig gehaltenen Akten zur Einordnung und Zusammenfassung jemandem „übergeben“ habe („Ich denke, ohne jetzt hier etwas Falsches zu sagen, das wird eine fleißige junge Frau gewesen sein, denn Kerle machen das in der Regel nicht – ganz ehrlich.“), der dann den Auftrag bekam, diese Loseblattsammlung zu einem Ordner zusammenzuführen und auch die Aktenzeichen „zuzuführen“. Noch einmal nach dem konkreten Anlass der Einordnung der Loseblattsammlung in Ordner-Form befragt, führte der Zeuge aus, dass damit „natürlich einfacher“ zu arbeiten sei, wenn man die Unterlagen in Ordnerform halte. Es sei wohl der Zeitpunkt gewesen, als es mit der Observation richtig losgegangen sei, „weil dann ja auch die Observationsberichte drin gewesen“ seien. Dann sei es angenehmer gewesen, in dieser Form der Ablage zu arbeiten. Er denke nicht, so der Zeuge weiter, dass es dann über die Registratur gelaufen sei. Dazu seien die Akten einfach zu oft benötigt worden, als dass sie jemand für eine Woche weggegeben hätte, damit man daraus einen Vorgang bilde. „Vorgang bilden“ bedeute im Verfassungsschutz als Verwaltungsbehörde, dass diese Sachen gebucht bzw. einem Vorgang zugeordnet werden müssen. Das habe in der Regel irgendwann die Registratur gemacht, aber dafür sei die Akte auch eine ganze Weile weg, was vorliegend aufgrund des regelmäßigen Zugriffs nicht möglich gewesen sei. Wenn der Fall präsent sei, dann sei die Akte immer im Stahlschrank, damit man immer darauf zugreifen könne. Das sei jetzt nicht so, dass sie den ganzen Tag auf dem Schreibtisch liegen würde, aber eine Loseblattsammlung sei da einfacher zu handhaben als diese Ordner. Der Zeitpunkt, zu welchem der Fall in die Registratur gegeben werde, sei dann erreicht, wenn der Fall fertig sei oder vom Umfang der Akte her solche Dimensionen angenommen habe, dass eine Registratur angezeigt ist. Auf Frage, ob es dann sein könne, dass der Zeuge vorliegend der Meinung gewesen ist, dass dieser Zeitpunkt noch nicht erreicht wäre und dass diese Akte dadurch niemals in die Registratur gegangen sein könnte, verneinte dies der Zeuge **RHS B.**, verwies aber darauf, dass dies für ihn „Verwaltung“ sei und ihn nicht so sehr interessiere. Er gehe fest davon aus, dass sie [später] in die Registratur gereicht worden sei. Wenn ein Vorgang dazu entstanden sei, dann existiere ein solcher im NADIS-Computerprogramm als Sachakte und dann müssten diese „Stücke“, die sich in dieser Akte befinden, auch einmal zugeordnet werden. Das werde über die Mitarbeiterin geprüft, die mit dieser Aufgabe betraut sei und jene trage die [Stücke] dann auch händisch in dieses Computerprogramm hinein. Dann seien auch alle diese Vorgänge in dieser Akte. Nichtsdestoweniger gebe es von manchen „Stücken“ Kopien, die aus dieser Akte seien, was sie „ganz oft bei Quellenmeldungen“ hätten. Es habe beispielsweise „Stücke“ von Demonstrationen oder einer Festnahme gegeben, die habe er „schon in 93 anderen Akten

gelesen, weil es dieselbe gewesen“ sei. Aber dieses „Stück“ sei dann zu einer anderen Akte zugeordnet worden, wobei man „eine Kopie der Kopie der Kopie gefertigt“ habe und so sei „das mit diesem Zuordnen der Aktenzeichen“. Aber das sei für ihn damals schon nicht wichtig gewesen. Wie gesagt, habe er auch ganz gut mit Loseblattsammlungen umgehen können.

Die Drillings-Akte habe er nicht zusammengestellt und kenne er als solche nicht, jene sei in der Auswertung geführt und dort am intensivsten von Herrn Els. (inzwischen verstorben) bearbeitet worden. Er selbst, fuhr der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** fort, habe die Deckblattberichte weitergegeben bzw. einzelne Vorgänge (mit)gezeichnet, die dann in der Akten abgeheftet worden seien. Wie die Akte in seinen Tresor, in dem sie gefunden worden sei, gekommen ist, wisse er nicht. Nach der Enttarnung von Tino Brandt im Mai 2001 (Wochenende) sei er freigestellt (Montag) und sein nur von ihm genutztes Zimmer mit eigenem Panzerschrank von dem damaligen Sicherheitsbeauftragten abgeschlossen worden, er selbst habe keinen Zugriff mehr darauf gehabt und alle Schlüssel abgegeben. Herr Ad. und Herr RHS B. sollen diesen Panzerschrank nach seiner, des Zeugen, Freistellung in seiner Abwesenheit aufgeschlossen bzw. sortiert haben. Zuvor habe er – so der Zeuge zustimmend auf entsprechenden Vorhalt und ergänzend auf Nachfrage – sich mit Herrn RHS B. ein Dienstzimmer und einen Stahlschrank geteilt, indes habe jener keinen Zugriff auf den Panzerschrank gehabt. **2441**

Auf Vorlage und Inaugenscheinnahme von *Ordner 1* der Drillings-Akte (äußerlich und nach Blättern im Ordner), bestätigte der Zeuge **RHS B.**, dass dies der Ordner sei, so wie er ihn kenne. Beim Durchblicken kämen ihm die Aktenbestandteile auch bekannt vor. Diesen Ordner habe es bereits im Jahr 2001 und vorher gegeben. Auf Vorlage und Inaugenscheinnahme von *Ordner 2* der Drillings-Akte (äußerlich und nach Blättern im Ordner), bestätigte der Zeuge, dass es auch diesen Ordner zumindest vor 2000 schon gegeben habe, das würde man an den Daten sehen. Ob dieser 1999 auch schon geordnet gewesen ist oder ob das zu jenem Zeitpunkt die Loseblattsammlung gewesen ist, dazu könne er sich jetzt nicht (mehr) festlegen. Wer diesen Ordner erstellt/zusammengestellt hat, könne er nicht sagen, er glaube nicht, dass es durch die Registratur erfolgt sei, es habe schon jemand „von uns“ aus dem Referat 22 – welches dann Rechtsextremismus gewesen sei – gemacht. Der Zeuge bestätigte, dass dieser Ordner im Tresor verwahrt wurde, vielleicht „nicht unbedingt gleich“ als dicker Ordner, aber es sei ihm bekannt, dass es einen breiten Ordner gegeben habe – von drei Ordnern[744], die zusammengeheftet gewesen wären, habe er jetzt nichts gewusst. Ob dies durch den Kollegen Wießner erfolgte, wisse er nicht. Er, der Zeuge, habe das bestimmt nicht gemacht, er sei auch ganz gut mit ihren Loseblattsammlungen zurecht gekommen. **2442**

[744] Dem Zeugen war vorgehalten worden, dass die sog. Drillings-Akte, so wie sie dem Untersuchungsausschuss vorliege, aus *drei* Einzelordnern bestehe.

2443 Auf Vorhalt, dass Herr Wießner „über Nacht“ das Amt habe verlassen müssen und auch nicht mehr berechtigt gewesen sei, sein Zimmer zu betreten, sich jedoch das Problem ergebe, dass sich dann in seinem Panzerschrank Dokumente gefunden hätten, die nicht in der S- und P-Akte des V-Manns Tino Brandt enthalten gewesen seien, die aber in der sogenannten Drillings-Akte wieder aufgetaucht seien, verbunden mit der Frage, ob er hierfür eine Erklärung habe, führte der Zeuge **RHS B.** aus, dass der Kollege Wießner und er sich diesen Stahlschrank geteilt hätten. Dabei könne man nicht sagen: „zwei Drittel ihm, ein Drittel mir“. Sicherlich seien die Akten sehr umfangreich gewesen, indes sei es eigentlich sehr gerecht aufgeteilt gewesen. Es sei aber zumindest so gesichert gewesen, dass seine Akten im oberen Bereich und die Akten des Zeugen „mehr oder weniger so im mittleren, unteren Bereich“ gelegen hätten. Auf diese Weise habe es „keine Verschmelzung“ zwischen seinen „Akten, Vorgangsakten, P-Akten Quelle“ und den „Ermittlungsakten und Nachweisbögen“ des Zeugen über dessen Ermittlungstätigkeit und vorbereiteten F- und W-Vorgänge und den Forschungsbögen gegeben. Insofern sei da – fuhr der Zeuge vage und ohne weiter ins Detail zu gehen fort – sicherlich eine Mischung der Akten schon vorhanden gewesen. Herr Wießner habe dann – so der Zeuge den weiteren Fortgang beschreibend – nicht mehr an den Stahlschrank gedurft. Sie hätten dann „auch noch die Kasse auflösen oder zumindest dann verrechnen“ müssen. Zugriff auf diesen Stahlschrank habe dann der Kollege Ste. als Geheimschutzbeauftragter genommen. Der Zeuge habe gewisse Probleme gehabt, an seine Sachen heranzukommen. Auf überspitzte Rückfrage, ob es vorher tatsächlich so gewesen sei, dass sie beide einen gemeinsamen Stahlschrank wie einen WG-Kühlschrank gehabt hätten („also er oben, Sie unten“) und dieser im Zimmer des Herrn Wießner gestanden habe, bejahte dies der Zeuge. Auf Nachfrage – er habe also in der Zeit, als Herr Wießner nicht mehr da gewesen sei, trotzdem seine eigenen Akten unter Schwierigkeiten benutzen können –, bejahte er und ergänzte, dass er „dann im Nachgang draußen in meinem Zimmer, was daneben lag – wir hatten so eine Durchgangstür –, einen Stahlschrank bekommen“ habe. „Zum Schluss“ sei es auf alle Fälle so gewesen, dass der [in Rede stehende] Schrank durch den Geheimschutzbeauftragten verschlossen gewesen sei. Dieser habe dann praktisch „das Schloss verworfen“, also die Kombination verworfen und den Schlüssel zumindest an sich genommen. Ob er die Kombination geändert hat, konnte der Zeuge nicht beantworten. Ob die Tür versiegelt gewesen sei, denke er nicht, weil es das im Verfassungsschutz gar nicht gegeben habe.

2444 Als er seinen eigenen Schrank erhalten habe, habe er die Akten mit dem Geheimschutzbeauftragten gemeinsam gesichtet, schilderte der Zeuge **RHS B.** – betonend, dass dies „jetzt wirklich sehr, sehr vage“ sei – weiter. Dazu hätten sie dann noch einmal an diesen Schrank heran gehen müssen, wobei der Kollege Ste. ihn geöffnet habe. Der Zeuge habe gesagt, „das und das sind meine Vorgänge“, sodann habe Herr Ste. diese auch kurz gesichtet. P-Akten („dickere Akten“) seien nicht seine Akten gewesen und wären dann im Schrank verblieben. Es seien keine Akten (darunter) gewesen, die nicht in ihren Stahlschrank gehört hätten, also keine Fremdvorgänge. Vielmehr gehörten alle Akten

in den Bereich „F und W, Referat 24“. Sie hätten viele vorbereitete Werbungsvorhaben, teilweise unbearbeitet, teilweise fertig, in diesen Akten gehabt. Das Umräumen und Sichten habe fast einen ganzen Tag in Anspruch genommen. Herr Ste. habe danach den Schrank wieder verschlossen. Auf Rückfrage: Der Zeuge sei sich „sehr, sehr sicher“, dass er nach dem Ausscheiden von Herrn Wiesner nicht mehr allein an dem Schrank gewesen sei, sondern nur zusammen mit Herrn Ste.. Jener sei indes mehr als nur einmal mit dem Schrankinhalt befasst gewesen. Wenn jener Fragen hatte, dann habe er den Zeugen hinzugezogen, was auch mehr als einmal der Fall gewesen sei, denn der Zeuge sei der Einzige gewesen, der aus diesem Referat übrig geblieben sei und habe manche Sachen zuordnen und ihm dann erklären können, weil er mit dieser Materie überhaupt nichts zu tun gehabt habe: Herr Ste. sei Geheimschutzbeauftragter gewesen und habe sicherlich den Unterschied zwischen P-Akten und Sachakten gekannt, aber ansonsten seien ihm die Zusammenhänge völlig fremd gewesen.

Die Drillings-Akte in der heutigen Form sei ihm unbekannt, wiederholte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, er habe sie sich – obwohl er sie sich hätten ansehen können – nicht angeschaut. Er und Herr RHS B. hätten zwei nebeneinanderliegende Büros gehabt. Er, der Zeuge, habe einen Panzerschrank gehabt und Herr RHS B. einen Stahlschrank – wo man die Drillingsakte gefunden habe, wisse er nicht. An einen losen Papierstapel könne er sich nicht erinnern, ebenso nicht daran, dass sie gemeinsam einen Stahlschrank genutzt hätten. Auf sinngemäßen Vorhalt der Aussage des Zeugen RHS B., wonach diese Akte bereits 2001 in einem Stahlschrank existiert habe[745]: Dies sei ihm nicht erinnerlich, ebenso nicht die Zusammenstellung der Akten, erwiderte der Zeuge daraufhin. Zu dem Stahlschrank habe zunächst nur er Zugriff gehabt, darin hätten sich alle Werbungsvorgänge – später: P-Akten und die Werbungsvorgänge – befunden. Der Zeuge verneinte sodann die Frage, ob bei Zusammenstellung der Akten eine Sekretärin geholfen habe. Er und Herr RHS B. hätten alles selber verschriftlicht. Später räumte er ein: Deckblattmeldungen seien im Sekretariat geschrieben worden, d.h. von der Vorzimmerdame des Abteilungsleiters. **2445**

Die Akte „Drilling“ habe er erstmals in Vorbereitung seiner Aussage gesehen, dazu habe er keine Beiträge geleistet, äußerte der Zeuge **R. B.**. **2446**

Im Zuge seiner Tätigkeit als Geheimschutzbeauftragter im TLfV (1993 bis 01.09.2006) habe er keine Akten vernichtet, das könne er ausschließen, so der Zeuge **Ste.**. Die Fristen zur Aufbewahrung der Akten im TLfV seien unterschiedlich gewesen. Man sei sich nicht einig gewesen, ob für V-Mann-Akten oder Forschung-und-Werbe-Akten das Archivgesetz oder Personalaktenrichtlinien gegolten haben, das sei früher nicht geregelt gewesen. Die Verschlusssachenanweisung regele, wann Akten zu vernichten sind. Wenn die Auswerte-Abteilung Akten für vernichtungsfähig gehalten habe, sei von ihr ein Vernichtungsprotokoll **2447**

[745] Vgl. S. 1491, Rn. 2442.

über die Akten, die man vernichtet habe, im Grunde eine Vernichtungserklärung, ausgefertigt worden. Es sei möglich, dass er als Abteilungsleiter „Beschaffung“ angewiesen habe, Akten zu vernichten: Wenn Deckblattmeldungen sowohl bei der „Auswertung“ als auch bei der „Beschaffung“ vorgelegen haben (Deckblattmeldungen der V-Mann-Führer seien im Original an die Abteilung „Auswertung“ gegangen und der Entwurf sei in der Operativakte verblieben), könne es sein, dass die Entwürfe der Deckblattmeldung hätten vernichtet werden können, da sie bei der „Auswertung“ noch vorgelegen hätten (an anderer Stelle: wenn „die Operativakten zu dick geworden sind“). Komplette Deckblattmeldungen seien indes nicht vernichtet worden.

2448 Mit anderen Landesämtern zusammengearbeitet oder sich ausgetauscht habe er anlassbezogen, bekundete der Zeuge **H. R.**, aber auf diesen Drilling-Ordner habe er keinen Zugriff gehabt. Den Drilling-Ordner habe er „bis vor unserer Kopieraktion gar nicht gekannt“. Die Frage, ob die Person Jul. W. im Arbeitsbereich des Zeugen eine Rolle gespielt habe, verneinte der Zeuge und ergänzte, dass man den Namen im Zuge der Nachbereitung gelesen habe. Sie hätten gelöscht und geschwärzt. Nach (erstaunter) Rückfrage, was denn gelöscht und geschwärzt worden sei, korrigierte sich der Zeuge, er habe sich versprochen, sie hätten „kopiert“. Und er sei bei den vier/fünf Leuten dabei gewesen, „die die OK geschwärzt“ hätten. Es sei nichts gelöscht worden, bekräftigte der Zeuge nach wiederholter Rückfrage. Sie hätten ab 2012 tonnenweise Papier kopiert („da war ich als mittlerer Dienst mit an vorderster Front“), ab 2016 hätten sie „die ganzen OK-Akten durchgeschaut und da die Namen von Mitarbeitern der VS-Behörden plus Polizeibeamte geschwärzt“.

(5) Ermittlungsaufträge im Zusammenhang mit dem Fall „Drilling“

2449 Einen konkreten Zeitraum der Befassung mit dem Fall „Drilling“ könne er nicht benennen, aber im Grunde genommen solange er existiert habe, so der Zeuge **RHS B.** auf Nachfrage. Es habe sicherlich auch Sachen gegeben, aufgrund derer der Fall „Drilling“ nicht mehr ganz so akut gewesen sei und es seien mit der Zeit andere Sachen hinzu gekommen – dann habe dieser Fall „Drilling“ „irgendwo in einem Panzerschrank oder in der Registratur“ gelegen. Das dürfte Mitte der 2000er Jahre gewesen sein. Wenn etwas zu „Drilling“ zu regeln gewesen sei, dann sei der Zeuge damit befasst gewesen. Zwischendurch habe er auch andere Aufgaben innerhalb des Hauses übernommen.

2450 Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge **ROAR a.D. Wießner**, dass Herr RHS B. Ermittlungsaufträge im Bereich Forschung/Werbung von ihm entgegengenommen habe. Ermittlungsaufträge zum Fall „Drilling“ seien indes nur von der Auswertung gekommen. Der Zeuge schloss auf Rückfrage aus, dass er (evtl. nicht verschriftlichte) Ermittlungsaufträge im Zuge der Suche nach den Dreien an Herrn RHS B. gegeben habe. Auf Vorhalt eines Vermerks vom 14.07.1998 aus der sog. Drillings-Akte mit dem Betreff *„USBV Jena, Fall ‚DRILLING‘“* und dem Bezug *„mündlicher Auftrag von 221“* (Akte „Drilling, TLfV Band 2, S. 43, VL UA

5/1 - 39) führte der Zeuge aus: „221“ sei sein Kürzel, er habe den Auftrag als Sache der Forschung und Werbung erteilt – das Einsatzgebiert „USBV Jena, Fall ‚Drilling‘“ wäre es, so der Zeuge auf Nachfrage weiter, geworden, wenn „die Person mitgespielt hätte“. Er bestätigte weiter, dass alle Ermittlungsaufträge im Fall „Drilling“, die er erteilt habe, unter Forschung/Werbung abgespeichert gewesen seien. Erläuternd fügte er hinzu, dass etwa in diesem oder auch in anderen Fällen, Herr RHS B. die dazugehörigen Ermittlungen geführt habe. Wenn z.B. eine Person in einem Quellenbericht von Brandt genannt worden ist, dann sei diese Person abgeklärt worden und dies habe Herr RHS B. direkt gemacht „und nicht über die offizielle Schiene“. Es habe ja auch noch Ermittler vor Ort, die für die Auswertung gearbeitet haben, gegeben. Die zuvor genannten Sachen habe man nur zum Zweck der Forschung und Werbung gemacht. Auf Nachfrage zu Jü. Helb. in diesem Zusammenhang bestätigend: Alle Informationen, die zu Jü. Helb. in den Akten vorhanden sind, seien bei ihnen unter Forschung und Werbung abgespeichert, nicht unter Ermittlungsaufträge. [Forschungs- und Werbungszwecke] hätten dazu dienen sollen, das Quellennetz zu erweitern.

Auf Vorhalt, dass in der sog. Drillings-Akte (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 273, VL UA 5/1 - 39) eine Überprüfung von Autokennzeichen auftauche, führte der Zeuge **H. R.** – nach Inaugenscheinnahme der vorgehaltenen Passage – aus, er habe vermutlich den Auftrag bekommen, Kennzeichen in NADIS abzufragen. Das sei aber im Jahr 1999 gewesen, als sie noch eine NADIS-Stelle gehabt hätten, wovon sämtliche Abfragen mit einem Aktenzeichen bei der NADIS-Verbunddatei zentral getätigt worden seien. Es handle sich hierbei um ein NPD-Aktenzeichen. Es sei zwingend vorgeschrieben gewesen, dass man dieses Aktenzeichen habe, um nachvollziehen zu können, warum dieses Kennzeichen abgefragt wurde. Die [in Rede stehende] Abfrage sei sicher in Zusammenhang mit einer NPD-Veranstaltung erfolgt. „051“ [im Rahmen des Aktenzeichens] sei die Kennnummer für die NPD („403“ für die NPD-Bundespartei). Er habe jetzt in der vorgehaltenen Unterlage den einen Namen gesehen, Herr Eis., der auch bekannt sein dürfte. Jener habe wohl federführend für eine ihrer („unserer“) Quellen gearbeitet und das Auto sei bei einer NPD-Veranstaltung „aufgeploppt“. Zur [im vorgehalten Dokument befindlichen] Kennziffer „4311“ erläuterte der Zeuge: „43“ sei damals die NADIS-Stelle gewesen, aber welche Kollegin sich hinter der „11“ verberge, könne er nicht erinnern, dies müsste man über die Geschäftsverteilungspläne in Erfahrung bringen – in diesem stünden die Zahlencodes der einzelnen Mitarbeiter. Das ihm vorgehaltene Dokument enthalte nicht seine Handschrift, er könne diese nach zwanzig Jahren auch nicht mehr einem Mitarbeiter zuordnen. Mit „Drilling“ habe er selbst „aus heutiger Sicht nichts zu tun“ gehabt. Aber wenn in Zusammenhang mit der konkreten Abfrage sein Name als Grund vermerkt sei („für . . . “), dann könne er nicht ausschließen, dass er auf der Basis eines Auftrages zur Registratur gegangen sei [und die Kollegin der NADIS-Stelle um Ausführung gebeten habe]. In diesem Fall wäre der Auftrag von den Leuten gekommen, die „Drilling“ bearbeitet haben. 1999 – auf den Monat genau könne er das nicht sagen – sei er im TLfV für die NPD „und dann wahrscheinlich der Übergang zur DVU“ zuständig gewesen. **2451**

Das würde seine Involvierung erklären können.

dd) Maßnahmen und Erkenntnisse im Bereich „Organisierte Kriminalität“ des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

aaa) Beobachtungsobjekte und Zuständigkeiten sowie Organisation

2452 Am 08.08.2002 habe das TLfV den gesetzgeberischen Auftrag bekommen, den Bereich „Organisierte Kriminalität” zu beobachten, erläuterte der Zeuge **Seel**. Es sei „politisches Mainstreaming“ und die Suche nach Erkenntnisgewinn auf diesem Gebiet gewesen, sodass der Verfassungsschutz eine neue Aufgabe zugewiesen bekommen sollte („Mehrwertfunktion“). Die Polizei solle nach höchstrichterlicher Rechtsprechung den Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr abdecken, wobei sie nur Befugnisse habe, wenn konkrete Gefahren vorlägen. An dieses Merkmal sei der Nachrichtendienst nicht gebunden, sodass er auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten bereits Ermittlungen aufnehmen und nachrichtendienstliche Mittel einsetzen könne.[746]

2453 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat in diesem Zusammenhang die den Ausschussmitgliedern vom Zeugen Seel am Rande seiner Vernehmung zur Verfügung gestellte Abhandlung „Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz in Thüringen - große Aufgabe mit kleinen Befugnissen?“ (Dr. Torsten Meisel und Lothar Seel, Thüringer Verwaltungsblätter 8/2005, S.169ff.) in Auszügen verlesen (VL UA 6/1-562):

> *[...] Im Jahre 1996 forderte Thüringens damaliger Innenminister [...] die Zusammenlegung von Staats- und Verfassungsschutz in Thüringen und folgte damit dem Ruf nach einer Reform der Architektur der Sicherheitsbehörden. [...] Gleichwohl hat der Gesetzgeber in Thüringen die selbstständige Position des Verfassungsschutzes durch das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts [...] seit dem 8.8.2002 weiter gestärkt, indem neue Aufgaben und Befugnisse übertragen wurden.*
>
> *Seither werden vom Verfassungsschutz auch solche Bestrebungen und Tätigkeiten beobachtet, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Des Weiteren stellt die Beobachtung der Organisierten Kriminalität eine völlig neue Aufgabe für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz dar. Die künftige Aufgabenerfüllung hat der Gesetzgeber zugleich*

[746] Vgl. §§ 1, 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 454) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247).

durch eine neue Struktur der Befugnisse sicherstellen wollen. Dabei war es erforderlich, die verfassungsmäßigen Grundsätze zu beachten, die Besonderheiten des Phänomens „Organisierte Kriminalität“ zu berücksichtigen und das Ineinandergreifen verschiedener Gesetzesmaterien systematisch zu regeln. Ob dies dem Gesetzgeber gelungen ist, soll in den folgenden Überlegungen kritisch überprüft werden, indem die rechtlichen Vorgaben für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach der neuen Gesetzeslage in Thüringen herausgearbeitet, die auftretenden rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten aufgezeigt und Lösungswege gefunden werden.

1. Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität als Staatsaufgabe

Bundesweit verursacht die Organisierte Kriminalität [. . .] Milliardenschäden. Im Jahre 2003 waren laut Bericht des Bundesinnenministeriums [. . .] 637 Ermittlungsverfahren anhängig. Politik [. . .], Wirtschaft und Justiz zeigen sich besorgt über den Umfang der kriminellen Aktivitäten. Deshalb war und ist die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität Gegenstand zahlreicher Gesetzesänderungen auf Bundes- [. . .] und auf Landesebene. [. . .] Der Begriff der Organisierten Kriminalität hat in Thüringen erstmals mit § 2 Abs. 4 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) Rechtsqualität erhalten. Danach ist darunter die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten zu verstehen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig und unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft tätig werden. [. . .]

Die Bekämpfung solcher Bestrebungen kann heute als eine „Staatsaufgabe“ [. . .] bezeichnet werden. Sie ist als Teil eines Aufgabenkonglomerats der „inneren Sicherheit“ zu begreifen. [. . .] „Innere Sicherheit” als Grundwert der Verfassung [. . .] verpflichtet den Staat, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und damit eine wesentliche Grundbedingung zu gewährleisten, welche für die Verwirklichung von Grundrechten in der Gesellschaft erforderlich ist. Mit der Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe ist aber zugleich eine Einschränkung der Grundrechte des Einzelnen verbunden, die durch die Gesetzgebung in verhältnismäßiger Weise erfolgen darf.

Durch Gesetz zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechts vom 28.6.2002 ist der Thüringer Gesetzgeber zunächst einmal zur Erfüllung einer ihm obliegenden staatlichen Aufgabe tätig geworden. Die Einbindung des Verfassungsschutzes in die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beruht dabei auf der Erkenntnis, dass die Aufdeckung solcher Strukturen zunehmend die Herstellung von Zusammenhängen durch gezielte Beobachtungen im Vorfeld und die Zusammenführung von Informationen aus unterschiedlichen Quellen erfordert. [. . .] Dabei wird die fehlende Bindung des Verfassungsschutzes an das Legalitätsprinzip als entscheidender Ermittlungsvorteil empfunden. [. . .]

3. Die Befugnisse des Verfassungsschutzes zur Erfüllung der Beobachtungsaufgabe

Mit der Übertragung der neuen Aufgabe, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürVSG zu beobachten, stellt sich zugleich die Frage nach den Befugnissen, die dem Verfassungsschutz zur Erfüllung des Beobachtungsauftrages zur Verfügung stehen. Untersuchungsgegenstand wird dabei nicht allein das ThürVSG sein. Es sollen auch die rechtlichen Besonderheiten für Maßnahmen zur Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 GG, für die das Artikel 10 Gesetz (G 10) einschlägig ist, beleuchtet werden.[. . .]

a. Offene und verdeckte Erhebung von Informationen und personenbezogenen Daten

Zum Kernbereich der Befugnisse und damit der Arbeitsweise des Verfassungsschutzes zählt das Sammeln und Auswerten von Informationen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürVSG darf das Landesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben, Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, auch ohne Kenntnis der davon Betroffenen nach pflichtgemäßen Ermessen erheben und in Akten und Dateien verarbeiten, nutzen, speichern, übermitteln, verändern, löschen und abgleichen. Die Voraussetzungen für die Erhebung solcher Informationen oder personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln richten sich dann nach §§ 6 und 7 ThürVSG. Von der Erhebung personenbezogener Daten ist deren Speicherung, Veränderung und Nutzung sowie Übermittlung zu unterscheiden. In den

§§ 8 ff. ThürVSG haben datenschutzrechtlichen Bestimmungen Eingang in das ThürVSG gefunden, die dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung des Betroffenen dienen. Dem entsprechen auch die Vorschriften gemäß §§ 12 ff. ThürVSG zum Informationsaustausch durch Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Verfassungsschutzbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie anderen Behörden und öffentlichen Stellen. [. . .]

Ob personenbezogene Daten erhoben werden, hat das Landesamt kraft pflichtgemäßen Ermessens in Abwägung mit den aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG herzuleitenden Rechten des Einzelnen an seiner informationellen Selbstbestimmung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 6 und 7 ThürVSG zu entscheiden. Die Ermessenserwägungen müssen sich dabei streng von der Aufgabenerfüllung leiten lassen. Der Schwerpunkt des gesetzlichen Auftrages liegt dabei in der Beobachtung der in § 2 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1-3 Satz 3 ThürVSG definierten Bestrebungen. Unter diesem für die Praxis der Verfassungsschutzbehörden unverzichtbaren Begriff werden alle politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss verstanden. [. . .] Dagegen ist die Beobachtung einer Einzelperson [. . .] nur bei einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürVSG oder in den Fällen der Anwendung von Gewalt oder erheblichen Beschädigung von Schutzgütern i. S. d. § 1 Abs. 1 ThürVSG gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 ThürVSG zulässig.

Das Gesetz erlaubt der Verfassungsschutzbehörde aber auch, Informationen verdeckt zu erheben, § 6 Abs. 1 ThürVSG. Die Vorschrift zählt dabei beispielhaft nur einige der in Betracht kommenden nachrichtendienstlichen Mittel auf und überlässt ihre enumerative Benennung einer Dienstvorschrift, welche vom aufsichtsführenden Ministerium zu erlassen und der Parlamentarischen Kontrollkommission zu übersenden ist. Der Einsatz dieser nachrichtendienstlichen Mittel ist dann an die strengen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz1 ThürVSG gebunden. [. . .] Danach ist Voraussetzung für die Erhebung von Informationen, insbesondere personenbezogener Daten, mit nachrichtendienstlichen Mitteln, das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte [. . .] dafür, dass auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 ThürVSG oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können (§ 7 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 ThürVSG) oder dies zum

Schutz oder zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürVSG). Tatsächliche Anhaltspunkte liegen dann vor, wenn insgesamt unter Einschluss nachrichtendienstlicher Erfahrungen betrachtet, der Verdacht für Bestrebungen oder Tätigkeiten i. S. d. § 2 Abs. 1 ThürVSG den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel rechtfertigt. [...] Darüber hinaus bindet § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürVSG die Verfassungsschutzbehörde auf der Rechtsfolgenseite an einen strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab, der in die Ermessenserwägungen bei der Entscheidung über den Einsatz solcher Befugnisse einfließen muss. Denn danach ist die Erhebung unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Hierfür stellt das Gesetz dann auch einen Regelfall auf, nämlich die Informationsgewinnung aus allgemein zugänglichen Quellen.

b. Der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln im Schutzbereich des Art. 13 GG

Erfolgt ein Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln im Schutzbereich des Art. 13 GG [...] hat die Behörde zusätzlich die Eingriffsschranken von § 7 Abs. 2 ThürVSG zu beachten. Die Befugnis zum Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb von Wohnräumen mittels technischer Einrichtungen (sog. „Großer Lauschangriff“ [...]) hat der Gesetzgeber gemäß § 7 Abs. 2 ThürVSG dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz eingeräumt. Zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 GG in zwei Fällen zulässig. Entweder gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürVSG bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der §§ 1 Abs.1 und 3 Abs. 1 G10, die auch einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG rechtfertigen, oder soweit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürVSG tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürVSG bestehen, die auf die Begehung von Straftaten nach § 100 a StPO oder §§ 261, 263 bis 265, 265 b, 266, 267 bis 273, 331 bis 334 StGB oder § 92 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356 - jetzt ersetzt durch § 95 Aufenthaltsgesetz) gerichtet sind. Der Gesetzgeber begründet die Befugniserweiterung damit, dass

anderenfalls die Beobachtung der Organisierten Kriminalität angesichts der abgeschotteten Strukturen ohne große Erfolgsaussichten bliebe. [...] § 7 Abs. 2 ThürVSG setzt zusätzlich voraus, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise auch tatsächlich aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ferner ist der Einsatz an die richterliche Anordnung sowie die Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission gebunden, vgl. § 7 Abs. 3 bis 9 ThürVSG. Nach der Entscheidung [...] des BVerfG vom 3.3.2004 zum „Großen Lauschangriff" dürften aber weitere, noch nicht ausdrücklich dem Gesetz zu entnehmende, verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten sein. Zwar hatte das Gericht über den repressiven „Lauschangriff" durch Strafverfolgungsbehörden nach den Vorschriften der StPO zu entscheiden. Das Urteil enthält aber gleichermaßen verbindliche Grundsätze, [...] die auch beim präventiven Einsatz [...] dieses Instrumentariums zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes künftig zu beachten sein werden. [...] Das Gericht erwartet vom Gesetzgeber die Schaffung zahlreicher Schutzvorkehrungen, welche die Grundrechte der Betroffenen an Menschenwürde, Unverletzlichkeit der Wohnung als einen privaten Rückzugsraum, informationeller Selbstbestimmung sowie den Schutz von Ehe und Familie hinreichend wahren. Schutz für die Menschenwürde sowie Ehe und Familie setzen voraus, Abhörmaßnahmen von vornherein nicht zu beginnen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung des Kernbereichs der Privatsphäre bestehen (Erhebungsverbot). Ferner müssen in diesen Fällen bereits begonnene Maßnahmen sofort abgebrochen und die daraus gewonnenen Daten vernichtet werden (Verwertungsverbot und Vernichtungsgebot). Verfahrensrechtlich hat der Gesetzgeber die richterliche Kontrolle weiter auszubauen, zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung die aus dem „Großen Lauschangriff" gewonnenen Daten zu kennzeichnen, und ggf. den Betroffenen zu benachrichtigen. Das BVerfG nimmt den Gesetzgeber in die Pflicht, die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Grenzen durch normenklare Regelungen zu konkretisieren, weshalb deren Beachtung über das Verhältnismäßigkeitsprinzip nur übergangsweise in Betracht kommt. Bis zur gesetzlichen Neuregelung gilt die jüngste Rechtsprechung unmittelbar für jedweden Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 GG. [...]

c. Auskunftsbefugnisse

Der Gesetzgeber hat der Thüringer Verfassungsschutzbehörde weitere Befugnisse eingeräumt, welche die Möglichkeiten zur Informationserhebung

verbessern. Gemäß § 5 Abs. 4 ThürVSG darf das Landesamt Auskünfte zu personenbezogenen Daten, die von den betroffenen privaten Unternehmen (zu wirtschaftlichen Zwecken) erhoben worden sind, nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG einholen. Von besonderer Bedeutung für die Aufdeckung von Strukturen der Organisierten Kriminalität wären dabei Informationen nach § 8 Abs. 5 BVerfSchG zu Konten, Konteninhabern, zu Beteiligten an Geldbewegungen und Geldanlagen von privaten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Finanzermittlungen). Ferner gestattet § 8 Abs. 6 BVerfSchG in bestimmten Fällen die Einholung von Auskünften zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs bei Postdienstleistungsunternehmen. Ähnliches ist für Auskünfte von Luftfahrtunternehmen nach § 8 Abs. 7 BVerfSchG geregelt. Eine weitere wichtige Befugnis enthält dann § 8 Abs. 8 BVerfSchG, wonach zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG und § 3 Abs. 1 G10 Auskünfte von privaten Telekommunikations- und Teledienstunternehmen über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten eingeholt werden dürfen. [...] Die Regelung gemäß § 5 Abs. 4 ThürVSG war notwendig, nachdem der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. 1. 2002 [...] diese Befugnisse dem Bundesamt für Verfassungsschutz eingeräumt und ihren Einsatz der Kontrolle durch die G 10 Kommission und des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterstellt hat. Der Bundesgesetzgeber dokumentierte in § 8 Abs. 11 Satz 1 BVerfSchG zugleich, dass diese Auskunftsbefugnisse wegen der verfassungsrechtlichen Zusammenarbeitspflicht gemäß Art. 73 Nr. 10 b, Nr. 10 c GG auch den Landesbehörden mit einem gleichwertigen Verwaltungs- und Kontrollverfahren zur Verfügung stehen müssen. [...] Ob allerdings die Auskunftsbefugnisse auch für den Bereich der Organisierten Kriminalität eröffnet sind, ist sehr problematisch. Denn der Thüringer Gesetzgeber hat schon für die herkömmlichen Beobachtungsfelder eine nicht einfach zu verstehende Lösung gefunden. Denn zunächst verweist § 5 Abs. 4 Satz 1 ThürVSG auf die bundesrechtliche Regelung. Der insoweit einschlägige § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG wiederum ist nur i. V. m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG zu lesen, sodass letztlich eine „Kettenverweisung" entstanden ist. Die eigentlichen tatbestandlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Auskunftsbefugnissen ergeben sich damit für den Thüringer Verfassungsschutz aus der bundesrechtlichen Norm des § 3 Abs. 1 BVerfSchG. Danach dürfen Auskünfte von den in § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG genannten Unterternehmen eingeholt werden, wenn:

- dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 i. V. m. § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG erforderlich ist [. . .],

- und in den Fällen von § 8 Abs. 5 und 7 BVerfSchG tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen.

Die in diesen Bestimmungen geregelten strengen Anforderungen [. . .] bergen die besondere Problematik für die Frage des Einsatzes von Auskunftsbefugnissen in den Fällen der Organisierten Kriminalität. Denn das BVerfSchG fordert die Eröffnung spezifizierter Beobachtungsaufgaben, z.B. im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Inland. [. . .] Für die Organisierte Kriminalität hingegen kann der gesetzliche Tatbestand von vornherein nicht erfüllt sein, weil das Bundesrecht diese Aufgabe für das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht eröffnet hat. Das spricht dafür, in § 5 Abs. 4 ThürVSG eine abschließende Verweisung zu sehen, welche die Fälle der Organisierten Kriminalität nicht erfasst. Dogmatisch würde es sich dann um eine vollständige Rechtsgrundverweisung auf § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG handeln. Auch zeigt die Gesetzessystematik, dass der Gesetzgeber die Auskunftsbefugnisse au fbestimmte Fälle der § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG beschränkt hat.

Andererseits enthalten die Motive des Thüringer Gesetzgebers keine Hinweise darauf, dass § 5 Abs. 4 ThürVSG die Auskunftsbefugnisse für die Beobachtung der Organisierten Kriminalität ausschließen sollte. Deshalb lassen sich durchaus auch Argumente dagegen anführen. Die gesetzessystematische Stellung des § 5 Abs. 4 ThürVSG im Normengefüge des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes bei den „Allgemeinen Befugnissen“ erschwert die Vorstellung, dass es bei der Einräumung von Befugnissen für den Thüringer Verfassungsschutz auf die Eröffnung der Aufgaben nach dem Katalog des Bundes ankommen sollte. Ein anderweitiges Vorgehen des Thüringer Gesetzgebers macht auch keinen Sinn, weil ihm [. . .] die Kompetenz gemäß Art. 70 Abs. 1 GG zugewiesen ist, die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes selbst zu regeln. Würde es bei der landesrechtlichen Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 ThürVSG auf die Aufgaben des Bundes maßgeblich ankommen, so wäre im Ergebnis dem Bund die Rechtsmacht eingeräumt, die Befugnisse der Landesämter für Verfassungsschutz schon durch einen eng gestalteten gesetzlichen

Auftrag zumindest mittelbar festschreiben zu können. [...] Deshalb kann mit überzeugenden Gründen auch angenommen werden, dass es für die Auskunftsbefugnisse des Thüringer Landesamtes nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, dass der Aufgabenkatalog des Bundes die Organisierte Kriminalität nicht umfasst. [...] Dennoch überwiegen die Gründe, die gegen eine Auslegung der Vorschrift des § 5 Abs. 4 ThürVSG zugunsten des Einsatzes der Auskunftsbefugnisse zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität sprechen. Sie stünde zum einen gegen die Intention, die Auskunftsbefugnisse nur eingeschränkt einzusetzen. Bedenken bestehen zum anderen auch hinsichtlich der Bestimmtheit des Verweises des Landesrechts auf das Bundesrecht. Erforderlich ist danach Normenklarheit, welche es den Adressaten ermöglicht, die Rechtslage zu erkennen und ihr Verhalten danach auszurichten. [...] § 5 Abs. 4 ThürVSG selbst regelt die weiteren Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff gegenüber den Betroffenen nicht, vielmehr ist wie oben erörtert, auch hierfür der „Kettenverweis“ in das Bundesrecht zu bemühen. Aus ihm lassen sich jedoch die Einsatzvoraussetzungen für das Beobachtungsfeld der Organisierten Kriminalität nicht mit der für den Betroffenen gebotenen Rechtssicherheit entnehmen. [...] Das betrifft vor allem die Voraussetzung der schwerwiegenden Gefährdung für die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Schutzgüter. Schon die Bestimmung dieses Schutzgutes bereitet im Bereich der Organisierten Kriminalität Schwierigkeiten. [...] Außerdem kann die Verweisungstechnik genauso gut auch zu dem gegenteiligen Schluss führen, dass die Auskunftsbefugnisse zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität mangels Aufgabeneröffnung durch das BVerfSchG an keine weiteren Voraussetzungen gebunden wären. Jede Auslegung der landesrechtlichen Verweisung würde deshalb im Bereich der Organisierten Kriminalität zu einer offenen Interpretationsfrage [führen], auf die sich der Betroffene mithin nicht mehr einstellen kann.

Daraus folgt: Zur Erfüllung der Beobachtungsaufgabe im Bereich der Organisierten Kriminalität stehen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz keine Auskunftsbefugnisse zu.

d. Befugnisse im Bereich des Gesetzes zur Beschränkung des Art. 10 GG (G 10)

Wie eingangs schon erörtert, sind die Befugnisse des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz nicht allein im Verfassungsschutzgesetz

zu finden. [...] Soweit es um Beschränkungsmaßnahmen im Bereich des Brief, Post- und Fernmeldeverkehrs geht, sind die Rechtsgrundlagen G 10 und das Landesgesetz [...] (AG G10) zur Ausführung des Bundesgesetzes zu beachten. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 sind u. a. die Verfassungsschutzbehörden der Länder berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen sowie die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen. Dies gilt aber nur zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Deshalb ist fraglich, ob der Tatbestand der Vorschrift auch die Fälle von Organisierter Kriminalität erfasst. Eine Gefährdung für den „Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ liegt aber nur dann vor, wenn die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufgehoben, ihre staatliche Einheit beseitigt, ein zu ihnen gehörendes Gebiet abgetrennt oder Bund, Länder oder deren Einrichtung beeinträchtigt werden. [...] Der Verdacht der Begehung von Straftaten selbst in organisierter Form stellt diese Qualität der Rechtsgefährdung offensichtlich nicht dar. Deshalb ist für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des G 10 maßgeblich, ob von den Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10, was in der Literatur höchst unterschiedlich beurteilt wird.

Eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung durch die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wird teilweise mit dem Argument begründet, dass große Gewinne aus illegalen Geschäften und kriminellen Aktivitäten eingesetzt werden, um Machtstrukturen auszubilden, die sich als Gegenordnung zur staatlichen Ordnung darstellen.[...] Die besondere Gefahr dieser Gegenordnung er sich daraus, dass sie perspektivisch darauf ausgerichtet sei, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterwandern und schließlich außer Kraft zu setzen. Dass dabei weniger politische, sondern vielmehr materielle Ziele im Vordergrund stünden, schließe die Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aus. E. Werthebach spricht deshalb davon, dass die Zielrichtung der Bestrebungen im Bereich der Organisierten Kriminalität mit anderen einschlägigen politischen Bestrebungen gleichzusetzen sei. Die Organisierte Kriminalität sei eine Erscheinungsform des Extremismus. [...] Ferner könne der Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“

auch weit ausgelegt werden. Nicht nur die Gefährdung des Staates, seiner Rechtsordnung und des Funktionierens seiner Organe würden dann davon erfasst, sondern auch die Gefährdung des friedlichen und freien Zusammenlebens der Bewohner des Bundes- oder Landesgebietes, ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Eigentums. Damit würden Begriffe wie „Innere Sicherheit“ oder „Sicherheitsgefühl“ zu wichtigen Merkmalen der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. [. . .] Dieser Auffassung zufolge, wären dem Verfassungsschutz zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität die Befugnisse nach § 1 G 10 einzuräumen, soweit die weiteren Voraussetzungen hierfür gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 vorliegen.

Nach der Gegenauffassung [. . .] präge das Phänomen einer mafiosen Parallelgesellschaft, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung unterwandere, noch nicht das Bild Organisierter Kriminalität in Deutschland. [. . .] Verfassungsschutz greife aber nur bei solchen Bestrebungen. Die Organisierte Kriminalität hingegen brauche sogar eine freiheitliche Staats- und Gesellschaftsordnung lebensnotwendig für ihre Profitmaximierung, weshalb deren Beseitigung kein vorrangiges Ziel sein könne. [. . .] Dieser Auffassung ist möglicherweise auch der Thüringer Gesetzgeber gefolgt. Denn er hat die Beobachtung der Organisierten Kriminalität als eigenständige Aufgabe ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Das kann nichts anderes bedeuten, [als] dass bei Schaffung der Aufgabenerweiterung die Gefährdungspotenziale der Organisierten Kriminalität noch nicht im Zusammenhang mit der Gefährdung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gesehen wurden. Anderenfalls wäre ihre Beobachtung schon nach der alten Gesetzeslage vom Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes erfasst. In diesem Falle hätte es einer ausdrücklichen Aufnahme in den Aufgabenkatalog des § 2 ThürVSG nicht bedurft. Die vergleichbare Gesetzesänderung in Bayern wurde damit begründet, dass noch keine ausreichenden Beweise dafür vorlägen, dass die Organisierte Kriminalität die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen will. [. . .]

Deshalb sei es geboten, die Teilnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz an der Beobachtung und damit auch Bekämpfung der Organisierten Kriminalität als eigene Aufgabe im Gesetz festzuschreiben. [. . .] Zwar ist den Begründungen zur Gesetzesänderung in Thüringen keine so klare Formulierung zu entnehmen. Es wird aber die Auffassung des Gesetzgebers hervorgehoben, dass die bislang normierten Schutzzwecke des § 2

ThürVSG die Organisierte Kriminalität gerade nicht unmittelbar erfassen. Eine Ausweitung des Aufgabenkatalogs sei daher notwendig und erst die konkrete Aufzählung in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürVSG erlaube deren Beobachtung durch das Landesamt für Vierfassungsschutz. [. . .] Demnach ist ein selbstständiger gesetzlicher Auftrag ohne Bezug zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung begründet worden. Für die Eröffnung des Anwendungsbereiches des G 10 bedeutet dies, dass eine Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs der Betroffenen nicht gestattet ist.

Die besseren Argumente sprechen zwar dafür, letztgenannter Auffassung zu folgen. Denn schon der Anwendungsbereich und die Voraussetzungen des G 10 verdeutlichen, dass nur in den vom Gesetzgeber eng umgrenzten Fällen die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme möglich sein sollte. Jedoch hängt unabhängig dieser rechtlichen Bedenken die Beantwortung der Frage, ob die Phänomene der Organisierten Kriminalität „als Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung" angesehen werden können, letztlich davon ab, welches Bedrohungspotenzial man ihnen beimisst. Jede rechtliche Argumentation beruht damit auf einem wandelbaren Umstand, welcher der ständigen Neuinterpretation bedarf. Statt einer Auslegung der Vorschriften ist eine Entscheidung der Streitfrage somit nur durch eine klare Regelung durch den Gesetzgeber zu lösen. Deshalb ist dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz derzeit zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität ein Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nicht gestattet.

e. Fazit und Rechtsfolgen

Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Thüringer Verfassungsschutz ist zulässig. Zur Erfüllung dieser neuen Aufgabe sammelt das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz Informationen vorrangig aus offenen Quellen oder – sofern erforderlich – unter dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und wertet die Erkenntnisse aus.

Allerdings stehen ihm zur Erfüllung der Beobachtungsaufgabe nicht alle Befugnisse des ThürVSG zur Verfügung. Das gilt für die Befugnis, Auskünfte von privaten Telekommunikations-, Teledienst-, Post-, Kredit- und Finanzdienstleistungs- sowie Luftfahrtunternehmen zu erlangen.

Für die Praxis ist diese Gesetzeslage jedoch unbefriedigend. Denn die künftige Erfüllung der neuen Aufgabe dürfte ohne die Einräumung von Auskunftsbefugnissen in vielen Fällen der Organisierten Kriminalität kaum erfolgreich gelingen. Um diese Bestrebungen im Vorfeld gezielt beobachten zu können, müssen Auskünfte zu personenbezogenen Daten bei einem bestimmten Kreis von privaten Unternehmen möglich sein [. . .]. Das betrifft insbesondere Finanzermittlungen bei Kreditinstituten, für welche auch der am 1.4.2003 in Kraft getretene § 24 c Kreditwesengesetz (KWG) nicht gilt. Die Vorschrift sieht einen Auskunftsanspruch nur für die Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden vor und greift somit erst, wenn schon ein Tatverdacht für Straftaten besteht. Dagegen könnten die aus Finanzermittlungen stammenden Informationen, z.B. über Geldströme und Kontobewegungen, schon im Vorfeld durch die Beobachtungstätigkeit des Verfassungsschutzes zur Feststellung von Tätern und Hintermännern sowie zur Aufdeckung gesamter Strukturen führen. Insoweit dürfte der Einräumung von entsprechenden Beobachtungsbefugnissen [. . .] eine wesentliche Rolle zukommen. Nicht zuletzt haben die aufgezeigten Auslegungsprobleme bei der Anwendung von § 5 Abs. 4 ThürVSG gezeigt, dass eine klare Regelung erforderlich ist, welche die Auskunftsbefugnisse dem Thüringer Verfassungsschutz auch für den Bereich der Organisierten Kriminalität eröffnet.

Ferner sind bei der Beobachtung der Organisierten Kriminalität keine Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach dem G 10 Gesetz gestattet. Die gesammelten Erfahrungen aller Sicherheitsbehörden aber zeigen, dass schon im Vorfeld von Bestrebungen der Organisierten Kriminalität regelmäßig die moderne Telekommunikation genutzt wird. Um dem Täterhandeln hier ein äquivalentes Gegengewicht entgegensetzen zu können, bedarf es der Gesetzesfortschreibung durch den Bundesgesetzgeber. [. . .] Zudem könnte durch eine klare Einbeziehung der neuen Beobachtungsaufgabe der ewige Streit um die Gefährdungspotenziale von Organisierter Kriminalität für die freiheitliche demokratische Grundordnung bei der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 beseitigt werden. Den praktischen und rechtlichen Erfordernissen könnte der Bundesgesetzgeber am besten mit einer Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten Postverkehrs nach dem G 10 mit den für die Organisierte Kriminalität typischen Delikten von erheblicher Bedeutung gerecht werden. Schließlich hat er bereits die Notwendigkeit einer Gesetzesfortschreibung zur Bekämpfung der Organisierten Drogen- und Geldwäschekriminalität anerkannt. Zur

Abwehr von Gefahren, die von solchen Bestrebungen ausgehen, darf der Bundesnachrichtendienst gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 6 G 10 in Fällen von erheblicher Bedeutung, die Telekommunikation überwachen und aufzeichnen. Eine Erweiterung dieser Befugnis um weitere typische Delikte der Organisierten Kriminalität, die den Aufgabenbereich des Bundesnachrichtendienstes betreffen, hat der Deutsche Bundestag der Bundesregierung jüngst empfohlen. [. . .] Deshalb dürften einer fachlichen und politischen Willensbildung des Entscheidungsträgers für eine Erweiterung des G 10 auch zugunsten der Verfassungsschutzbehörden, deren Aufgabe die Beobachtung der Organisierten Kriminalität ist, keine durchgreifenden Gründe mehr entgegenstehen.
Solange bleibt die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz in Thüringen eine Aufgabe mit kleinen Befugnissen.

2454 Der im Zeitraum von Ende 2004 bis 2009 als Sachbearbeiter im Referat 42 des TLfV tätige Zeuge **M. O.** erläuterte: Seit dem 28. Juni 2002 sei eine der Aufgaben des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz die Beobachtung der organisierten Kriminalität – kurz „OK“ genannt – gewesen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe habe das Landesamt Bestrebungen und Tätigkeiten der „OK” im Geltungsbereich der BRD beobachtet. Dieses Beobachtungsfeld dürfte für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz 2002 völliges Neuland gewesen sein, zumal OK-Delikte bis dahin nur von Kriminaldienststellen und dem LKA in Thüringen als repressive Reaktion auf organisierte Kriminalität bearbeitet worden seien. Im Thüringer Verfassungsschutzgesetz von damals habe es hierzu eine Legaldefinition gegeben, wonach organisierte Kriminalität die von Gewinnen oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten sei, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung seien, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig erstens unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, zweitens unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder drittens unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft tätig werden würden. Zunächst stehe als Zielsetzung das Gewinn- und Machtstreben. Terrorismus verfolge politische oder religiöse Ziele, während „OK” darauf gerichtet sei, Profit zu machen und Gewinne zu erzielen. Von „OK” würde man sprechen, wenn eine kriminelle Organisation mit formeller Struktur vorläge. Diese sei oft hierarchisch aufgeteilt und die Mitglieder hätten einen ähnlichen ethnischen, sprachlichen oder kulturellen Hintergrund. Das kriminelle Vorgehen sei geplant und professionell. Die „OK” könne nicht über ihre Delikte definiert werden, sondern darüber, wie sie organisiert sei. So sei auch die Definition nach dem damaligen Thüringer Verfassungsschutzgesetz gewesen.

(1) Verhältnis von „Auswertung“ und „Beschaffung“

2455 Das Referat 42, zuständig für den Bereich der Organisierten Kriminalität, sei ein sog. integriertes Referat gewesen, so der Zeuge **Seel**, damit hätten sie sich von anderen Abteilungen komplett unterschieden, da in diesem Referat die Auswertung und die Beschaffung zusammengelegt gewesen seien. Das habe den Vorteil, dass man einen hohen Informationsfluss gewinne und dass die Verantwortungen immer zusammenlägen – Gegensatz dazu seien die anderen Abteilungen gewesen, in denen Auswertung und Beschaffung getrennt erfolgt seien. Dies habe den Nachteil der „langen Wege“. In dem integrierten Referat 42 hätten sie täglich Morgenlagen durchgeführt, woraus gemeinsam die Ideen entstanden seien, wie sie („wir“) die Tätigkeitsfelder abdecken könnten. Damit habe jeder den gleichen Kenntnisstand gehabt – im Gegensatz dazu würden bei der Trennung von Auswertung und Beschaffung die Informationen „auseinanderlaufen” und nicht dorthin kommen, wo sie schnell ankommen müssten.

2456 Der Zeuge **Lang** bestätigte, dass die Bereiche Beschaffung und Auswertung im Referat „OK” zusammengefallen seien – außer bei Observationsmaßnahmen. Wenn es um Observationsmaßnahmen gegangen sei, dann hätten das die Mitarbeiter aus einem Referat im Bereich der 3 übernommen und die Erkenntnisse an das Referat „OK” übermittelt (ob zu diesem Zeitpunkt noch eine Quelle geführt worden sei, konnte der Zeuge nicht beantworten). Nochmals nach der Struktur für den OK-Bereich 2006 bis 2008 im Bereich des TLfV befragt, äußerte der Zeuge, dass „nicht während der gesamten Zeit der Teil Beschaffung/OK-Bereich dort angesiedelt war in dieser Abteilung, sondern erst Ende 2008/Anfang 2009 in dem Teil, wo er geführt worden ist.“ Weiter befragt, ob ab diesem Zeitpunkt der Teil Auswertung und Beschaffung auch für den OK-Bereich getrennt gewesen sei: Im Bereich „OK” sei es bei der alten Struktur geblieben, der OK-Bereich sei nur zur Abteilung 3 gekommen, aber die Mitarbeiter seien nach wie vor in dem Bereich tätig gewesen. Es sei früher so gewesen, dass es das einzige Referat gewesen sei, welches Beschaffung und Auswertung gemeinsam gehabt habe. Dies hätten sie dort aber aufrechterhalten. Alles sei „sehr dünn personell belegt“ gewesen. Auf Rückfrage: Für den OK-Bereich sei er nicht ab 2006 zuständig gewesen, dies habe er „mit einer ganz kleinen Truppe von Mitarbeitern“ im Dezember 2008 übernommen.

2457 Auf Nachfrage, ob sich nach seiner Übernahme des Bereichs „OK” die Schwerpunkt- bzw. Maßnahmesituation bei der Frage, wie man mit „OK” umgehe, um ggf. Verknüpfungen zu erkennen, verändert habe, führte der Zeuge **Seel** aus: Das Informationsaufkommen sei mit der Zeit weniger geworden, das habe er den Verfassungsschutzberichten entnommen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass das TLfV damals umstrukturiert worden sei, von vier nur noch drei Abteilungen vorhanden gewesen seien und man den „Kardinalfehler“ gemacht habe, von der integrierten Sachbearbeitung weg hin zur Trennung von Beschaffung und Auswertung zu gehen. Dann seien die Informationswege zu lang gewesen, man

habe keinen Einfluss auf den Einsatz von Observationseinheiten gehabt. Er, so der Zeuge weiter, nehme an, dass die Gewinnung von Informationen zurückgegangen sei, weil die Entscheidung der Schwerpunktsetzung nicht mehr durch das Referat „OK" als Analysereferat getroffen worden sei, sondern durch den Bereich Beschaffung. Das TLfV sei im Grunde zu klein, um alle Aufgaben zu bewältigen, auch deshalb, weil Observationskräfte seit 1994 in Thüringen „ausweislich immer auf Stellen der Polizei geführt" worden seien. Der Bereich Beschaffung sei daher immer unter einem gewissen Druck, sodass man politisch aktuell nach Prioritäten (wo „brennt es") bewerten müsse. Der Abteilungsleiter entscheide danach, welcher Beschaffungsauftrag zuerst erfüllt werde. Infolge knapper Personalressourcen müsse er Dinge hinten anstellen. Der Bereich „OK" habe 2010 nicht mehr die gleiche Rolle wie in den Jahren 1995 bis 2010 gespielt („wo die ganzen OrgKG-Gesetze gekommen sind"). Der Abteilungsleiter habe dann somit selbst entscheiden können, wo Informationen beschafft werden – vorher habe er, der Zeuge, dies entscheiden können („Dann geht natürlich auch sehr schnell das Informationsaufkommen zurück. Er kann selbst entscheiden, wo beschafft er die Informationen und wo nicht. Im Gegensatz zu früher, als ich noch die Verantwortung hatte, konnte ich festlegen, wo beschaffen wir.").

Auf die Frage nach der Trennung von Auswertung und Beschaffung antwortete der von **2458**
2002 bis 2009 im TLfV tätige und dort für die Beobachtung der organisierten Kriminalität (Schwerpunkte der damaligen Arbeit im Bereich Rotlicht, asiatische und italienische organisierte Kriminalität sowie Rockerkriminalität) zuständige Zeuge **R. H.**: Da er einer der Ersten gewesen sei, hätten sie am Anfang beides gemacht und zuletzt dann nur Beschaffung. Anfangs hätten sie mit dem Vizepräsidenten, Herrn Holler, besprochen, wo sie versuchen könnten, Informationen zu beschaffen, nach Maßgabe dieser Besprechung seien sodann abgestimmt die Maßnahmen ergriffen worden. Es sei keineswegs so gewesen, dass ein Mitarbeiter nach eigenem Gutdünken entschieden habe.

Auch der Zeuge **M. O.** bekundete, dass im OK-Referat Beschaffung, Zentrale Lage und die **2459**
Auswertung in einem Referat gebündelt gewesen seien.

(2) Entwicklung und Auflösung des Referats 42 „Organisierte Kriminalität" sowie Bestand und Qualifikation des eingesetzten Personals

Er sei ab 01.03.2003 als Leiter des Referats 42 tätig gewesen, berichtete der Zeuge **Seel**. **2460**
Es habe in diesem Referat bereits eine „Rumpfmannschaft" gegeben, welche zunächst aus fünf, später aus neun Mitarbeitern (ein Mitarbeiter im höheren Dienst, sieben Mitarbeiter im gehobenen und mittleren Dienst und eine Verwaltungsangestellte) bestanden habe, indes habe das Referat nie mehr Mitarbeiter gehabt.

Man habe das erste Jahr („schwierige Zeit") gebraucht, um „sich arbeitsfähig zu machen", **2461**
d.h. die komplette Arbeitsstruktur zu schaffen, so Zeuge der **Seel** weiter. Aus damaliger

Sicht („ist es eigentlich bis heute noch“) sei organisierte Kriminalität ein Fremdkörper beim Verfassungsschutz gewesen. Diesen Bereich hätten damals nur Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen als Beobachtungsauftrag gehabt. Vor diesem Hintergrund sei man „überall abgeschnitten von den ganzen anderen Informationswegen“ gewesen. Sie hätten sich diese Informationswege erst (zum Teil elektronisch) eröffnen müssen, z.B. die Freischaltung für NADIS, Anfragen bei der Regulierungsbehörde für Verkehrsdaten oder Bundeszentralregister, Einwohnermeldeamtsanfragen, Grundbuchanfragen, Ausländerzentralregister („einfach alles, was man hier im Grunde so braucht“). Erst danach hätten sie richtig in die Sachbearbeitung einsteigen können. Im Laufe der Zeit hätten sie Personal hinzugewinnen müssen. Anfänglich hätten sie nur zwei Mitarbeiter, die für die Führung der Quellen zuständig gewesen seien, gehabt. Später sei noch ein dritter V-Mann-Führer hinzugekommen. Mit drei V-Mann-Führern hätten sie somit die Aufgabenfelder abdecken müssen. In der Abteilung 4 sei die Quellenanzahl im niedrigen Bereich gewesen, insgesamt seien es unter zwanzig, im Bereich der organisierten Kriminalität etwa zehn gewesen.

2462 Das Referat habe anfänglich aus zwei bis drei Mitarbeitern, später im Höchstfall aus sieben bis acht Mitarbeitern bestanden, schilderte der Zeuge **R. H.**. Davon seien auf den Bereich „Zentrale Lage“ ein Kollege, auf den Bereich „Beschaffung“ drei Kollegen (einschließlich des Zeugen) und der Rest auf den Bereich „Auswertung” entfallen.

2463 Sie seien bis 2012 zwei Sachbearbeiterinnen in der Auswertung gewesen und hätten sich die Rocker-Gruppierungen aufgeteilt, so die seit 2004 (bis zur gesetzlichen Streichung des Beobachtungsfeldes aus dem Gesetz) im Bereich Auswertung „Organisierte Kriminalität“ des TLfV tätige Zeugin **S.**. 2014 sei sie im Referat „Organisierte Kriminalität“ die einzige Auswerterin gewesen und habe noch eine Sachgebietsleiterin gehabt, der Bereich Beschaffung habe noch drei bis vier Bearbeiter gehabt. Ihre Referatsleiterin sei Frau K.-N. gewesen. Es sei zutreffend, dass im Hinblick darauf, dass die Auswertung die Beschaffung steuern soll, dies ein Missverhältnis gewesen sei, welches eine personelle Umverteilung von der Beschaffung zur Auswertung nahegelegt hätte. Warum das nicht erfolgt sei, müsse man den „großen Dienstvorgesetzten“, den 2014 amtierenden Präsidenten, fragen, die Zeugin sei nur Sachbearbeiterin.

2464 Auf Frage nach der konkreten Aufstellung des Referats „Organisierte Kriminalität“ antwortete der Zeuge **M. O.**, das Referat sei mit sechs bis acht oder neun Mitarbeitern besetzt gewesen. Im Laufe der Jahre seien bestimmte Mitarbeiter für die Beschaffung, für die Auswertung und für die Zentrale Lage eingesetzt worden. Informationen, die man beschafft habe, seien an die Auswertung gegeben worden und die Zentrale Lage habe von verschiedenen Dienststellen oder Verfassungsschutzbehörden oder anderen Diensten die Informationen gebündelt und dann weitergereicht. Etwa zwei bis vier Mitarbeiter hätten beschafft – dies sei immer unterschiedlich gewesen. Die Auswertung sei „zum Schluss“ durch zwei und die Zentrale Lage durch zwei bis drei Kollegen besetzt gewesen.

Weiterbildungs-/Fortbildungsangebote für den OK-Bereich seien vom Bayerischen Landesamt ausgerichtet worden, vom BfV sei Derartiges nicht angeboten worden, so die Zeugin **S.**. Man habe die Möglichkeit gehabt, polizeiliche Lehrgänge und Länderkundefortbildungsprogramme zu besuchen, sie selbst habe in Bayern den Einführungslehrgang sowie einen weiteren Lehrgang in Wiesbaden besucht. **2465**

Die Frage, ob es eine „Übergabe“ vom Landeskriminalamt oder von anderen Polizeibehörden hinsichtlich der Vorfeldermittlungen bzw. vorher Ermittlungen im OK-Bereich bei der Polizei gegeben habe, bzgl. deren [sich aus den Ermittlungen ergebenden] Auffälligkeiten es Absprachen gegeben habe, verneinte der Zeuge **Seel**. Dies sei auch nicht angemessen gewesen, weil der Verfassungsschutz die Aufgabe übertragen bekommen habe. Aus Geheimschutzgründen solle zunächst nicht bekannt werden, welche Ermittlungsschwerpunkte bestehen. Es sei der falsche Weg, wenn man sich an dem orientieren würde, was andere Aufgabenträger gemacht haben. Der Verfassungsschutz müsse von sich aus beobachten („Vorfeldtätigkeit“) und als „Frühwarnsystem“ tätig werden, um seine gewonnenen Informationen mit der Polizei, dem Zoll oder dem BND auszutauschen. „Andersherum“ bestehe sonst die Gefahr, dass man den Quellen (Verfassungsschutz) oder verdeckten Vertrauenspersonen (Polizei) keine Vertraulichkeit zusichern könne. Daher gehe man „arbeitstaktisch“ den anderen Weg, was jedoch, merkte der Zeuge an, nicht den Nachteil habe, dass es zu einem „Informationsbruch“ komme. **2466**

Die Erkenntnisse, die im Referat „OK” angesammelt worden seien, seien bei der Auflösung des Referats nicht [an die nunmehr für „OK” zuständige Stelle im LKA] übergeben worden. Vielmehr hätten sie die Anweisung gehabt, alles, was „OK” betreffe, abzuschließen, zu registrieren und dann verschlusssicher zu verpacken, schilderte die Zeugin **S.**. Auf Vorhalt, dass dies aber doch bedeute, dass sich zum Beispiel Erkenntnisse zur Verbindung Eminger und „Stahlpakt“ in Akten befänden, die jetzt weggeschlossen seien, auf die niemand aus dem aktuellen Bereich „Verfassungsschutz“ mehr Zugriff habe, und diese Erkenntnisse auch nicht im Bereich „Rechtsextremismus“ vorlägen, bestätigte dies die Zeugin und ergänzte, dass die Erkenntnisse, die damals nicht gesteuert worden seien, jetzt nicht vorlägen. Dies betreffe natürlich auch Erkenntnisse über bestimmte Einzelpersonen. Jenes Weitersteuern der Informationen habe dem zuständigen Sachbearbeiter oblegen, im OK-Bereich der Auswertung. Da sie für die Rockergruppierungen zuständig gewesen sei, hätte sie das steuern müssen. Es habe indes keine Erkenntnisse gegeben, von denen nur sie allein als Sachbearbeiterin Kenntnis gehabt hätte. Der normale Gang der Informationen sei vielmehr, dass diese nach Eingang über die Referatsleitung an den zuständigen Sachbearbeiter gelangten. Somit habe immer mindestens eine zweite Person Kenntnis erlangt. **2467**

(3) Beobachtungsobjekte und Zuständigkeiten sowie Arbeitsorganisation

2468 Zu Beginn seiner Tätigkeit im Referat 42 habe man Beobachtungsschwerpunkte erarbeitet, berichtete der Zeuge **Seel**. Damals seien dies das Rockerwesen, die asiatische Kriminalität und die italienische Mafia gewesen. Danach gefragt, woher man die Ansatzpunkte genommen habe, um sich den genannten Bereichen zuzuwenden: Sie hätten sich, wie alle neuen Länder, die neue Aufgaben übernommen haben, Bayern als Vorbild und dahin gehend Kontakt aufgenommen. Bayern habe Rockerkriminalität als einen Schwerpunkt ausgemacht. Das habe er, so der Zeuge weiter, auch für Thüringen „ganz gut“ gefunden, weil das Landeskriminalamt zur damaligen Zeit personell „schwach aufgestellt“ gewesen sei. Aufgrund der Personalsituation sei das LKA damals nicht dazu gekommen, sein eigentlich abzudeckendes Aufgabenfeld wahrzunehmen. Im Bereich Rocker habe das Erkenntniswesen zur damaligen Zeit „relativ brach“ gelegen, sodass das TLfV dort seinen eindeutigen Schwerpunkt gesetzt habe. Dies sei, unter Hinweis der bayerischen Kollegen, ihre freie Entscheidung gewesen und habe auch den Vorteil gehabt, dass Informationen besser länderübergreifend hätten ausgetauscht werden können. Zu den Ermittlungen im mafiösen Bereich habe es eine Ausarbeitung des TLfV gegeben, in der die Zusammenhänge in Erfurt und Thüringen dargestellt worden seien und welche der Polizei nach verübten Tötungsdelikten zur Verfügung gestellt worden sei. An Bearbeitungen im Bereich „Italienische Mafia – Waffenlieferung“ bzw. „Waffenlieferung oder Waffenhandel aus oder in die Schweiz“ konnte der Zeuge sich indes nicht erinnern.

2469 Auf Frage nach den Beobachtungsobjekten im Zeitraum 2005 bis 2009 antwortete der Zeuge **M. O.**, es habe die Rocker gegeben und spätestens ab 2007 habe es auch die italienische „OK”, die „‘Ndrangheta“, gegeben sowie die vietnamesische „OK”. Er würde den gesamten Rockerbereich der deutschen OK-Struktur zuordnen. Armenische, vietnamesische und andere „OK” würde man nach den Menschen mit diesem Migrationshintergrund und deren Tätigkeitsfeldern bezeichnen. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass die OK-Strukturen abseits der Rockerstrukturen im Bereich derjenigen mit Migrationshintergrund zu verankern seien – dies seien Analysen „die vom BKA bis zu den LKAs, bundesweit, europaweit, sogar weltweit so getroffen werden“. Innerhalb von Gruppierungen, insbesondere Rockergruppierung, habe es aber auch multiethnische Strukturen gegeben, d.h. es sei innerhalb dieser Gruppierung scheinbar kein Hindernis gewesen zu sein, auch anders auszusehen. Auf Frage, ab wann er eine OK-Struktur oder auch eine Rockerstruktur einem migrantischen Milieu zugeordnet habe, erklärte der Zeuge, es gebe in der BRD schon seit dem ersten Aufkommen von organisierter Kriminalität Definitionen, die sagen würden: „Das ist italienische „OK”, das ist russische „OK”, das ist vietnamesische OK.“ Ob dies von einer Personenanzahl abhänge, ergänzte der Zeuge sinngemäß, sei ihm nicht bekannt – dies sei keine Erfindung des Freistaats Thüringen gewesen. Diese Definitionshoheit würde schon seit Jahrzehnten beim BKA oder bei der Bundesregierung liegen. Zur Frage des Hintergrundes der Definition konnte der Zeuge

weiter nur vage Angaben machen („Damit man sich verständigt, um welchen Bereich es sich handelt, definiert man vorher die und die Ethnie oder bei Italienern sind es nun mal Italiener – gehe ich mal fest davon aus –, und die Rocker, aber auch nicht jeder Rocker, sondern nur bestimmte. Und nur so kann ich es doch definieren. Wie soll ich es denn dann nennen? Ich weiß es halt nicht, also ich kann mir da nichts aus den Fingern saugen und sagen, wir nennen jetzt plötzlich Rocker „Motorradclubs“ – das sind keine Motorradclubs, die ich meine, das sind Kriminelle, die sich zusammengeschlossen haben und ein „MC“ auf ihrer Kutte haben.“).

Auf Frage, ob es Abgleiche unter den Kollegen gegeben habe, beispielsweise zu Überschneidungen mit dem Bereich „Rechtsextremismus“, führte der Zeuge **R. H.** aus, dass es regelmäßige Besprechungen in ihrem Referat gegeben habe, an denen grundsätzlich alle Referatsangehörigen teilgenommen hätten und in denen das Wichtige ausdiskutiert, gegebenenfalls auch die weitere Vorgehensweise besprochen worden sei. Der Informationsaustausch im eigenen Referat sei mitunter täglich erfolgt, auf jeden Fall aber zwei- bis dreimal die Woche sowie auch anlassbezogen. Bei diesem Austausch seien alle Kollegen des Referates dabei gewesen und damit natürlich auch alle Bereiche. Auch wenn der Zeuge hauptsächlich mit vietnamesischer „OK” beschäftigt gewesen sei, hätte innerhalb des Referats eine Zusammenarbeit und Kommunikation stattgefunden. Die Quellen der anderen Kollegen allerdings habe er natürlich nicht gekannt, es sei denn, er habe sie einmal vertretungsweise betreut. Im Rockerbereich sei dies nie der Fall gewesen. **2470**

(a) Auswertung

Der zuvor für den Bereich „Forschung und Werbung“ in den extremistischen Phänomenbereichen „Islamismus” und „Ausländerextremismus” zuständige Zeuge **A.** sei ab Dezember 2008 im Bereich Ermittlungen mit „OK” befasst gewesen und habe dort Aufträge der „Auswertung“ abgearbeitet, „um Daten zu erheben, aber nicht Steuerung oder Ähnliches“. Seine Einarbeitung in das Themenfeld „OK“ sei ab 2010 erfolgt. Er sei im Zeitraum 2010 bis Ende 2014 Abwesenheitsvertreter des Leiters der Abteilung gewesen, welche zu dieser Zeit vier Referate (das „Auswertungsreferat OK“ und drei Operativreferate, die sich mit der Beschaffung von Informationen zum Thema „OK” befasst hätten) umfasst habe. Daneben sei er Referatsleiter des Referates „Ermittlungen, Befragungen, Grundsatzangelegenheiten“ und zeitweise – das könne auch vorher gewesen sein – „Werbung“ gewesen. **2471**

Die Zeugin **S.** berichtete, sie habe seit 2005 im Teilbereich „Strukturaufklärung Rocker“ mit dem Zeugen M. O. zusammengearbeitet, dabei sei sie auch für „Garde 81“ zuständig gewesen. Ab 2014 sei sie allein in der Auswertung tätig gewesen und habe sich um alle Rockergruppierungen kümmern dürfen, die der „OK” zuzurechnen gewesen seien. **2472**

Für den Rockerbereich seien Frau S., Herr M. O. und Herr Hön. zuständig gewesen und **2473**

könnten hierzu befragt werden, so der Zeuge **R. H.**. Seine Aufträge, bestimmte Tätigkeiten im Außendienst durchzuführen, habe er von der Auswertung erhalten. Weitere Auswerterin sei Frau Ul. gewesen.

2474 Auf Frage nach seiner Aufgabe im Referat antwortete der Zeuge **M. O.** eingangs, er sei in seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter entpflichtet gewesen, das heiße, die für die Polizeibeamten übliche Strafverfolgungspflicht gemäß § 163 StPO habe für seine Tätigkeit keine Geltung gehabt. Seine Aufgabe sei die Beobachtung der organisierten Kriminalität für den Bereich Rocker gewesen. Es habe gegolten, Informationen zu erheben, zu bearbeiten, gegebenenfalls Statistiken oder sonstige Erkenntnisse zu sammeln, mithin Beschaffung, Auswertung und Bewertung sowie gegebenenfalls Weitergabe der Informationen, um Strukturen zu ermitteln. Er sei sowohl im Bereich der Beschaffung als auch der Auswertung tätig gewesen. Dies sei manchmal auch gleichzeitig der Fall gewesen, jedoch nicht oft. Er sei vom Vorgesetzen gesteuert worden. Es habe „temporäre Geschichten“ gegeben, wo er verstärkt in der Beschaffung gewesen sei, zu Beginn habe er mehr ausgewertet, insbesondere was die Strukturen der Rocker in Thüringen betroffen habe. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, sich schwerpunktmäßig mit den Rockern im Bereich „OK” beschäftigt zu haben. Es sei zu diesem Zeitpunkt auch die italienische und vietnamesische „OK” ein Thema gewesen. Ob und wie sehr man „Rotlicht“ thematisiert habe, sei immer im Zusammenhang zu sehen, weil man eine Rockergruppierung nicht von bestimmten Deliktsbereichen abgrenzen könne, da es verschiedene Felder der organisierten Kriminalität gebe, wo sich einfach Geld verdienen lasse. Auf Frage, ob die Finanzströme in der Thüringer „OK” einmal untersucht worden seien, verneinte dies der Zeuge. Derartige Mittel, wie etwa auch TKÜ (Telefonkommunikationsüberwachung), seien für den Verfassungsschutz rechtlich gar nicht möglich gewesen. Dies hänge mit dem G10-Gesetz zusammen.

2475 Auf Frage erklärte der Zeuge **M. O.**, es sei von den Vorgesetzten festgelegt worden, was zu tun sei. Auch die Beobachtungsobjekte seien von der Behördenleitung bzw. Abteilungsleitung oder Referatsleitung festgelegt worden. Referatsleiter sei damals Herr Seel gewesen. Überall dort in Thüringen, wo sich beispielsweise Charter, Chapter und sonstige Gruppierungen aufgehalten hätten, die im Fokus des Verfassungsschutzes gestanden haben, sei er auch immer vor Ort gewesen und habe sich das angesehen.

2476 Es seien vierteljährliche Lageberichte gefertigt worden („zur Arbeitskontrolle“), die der Dokumentation hätten dienen sollen, so der Zeuge **Seel**. Auch habe man einen Fünfjahresbericht für alle Tätigkeitsfelder gefertigt und dort sei alles („aber wirklich alles“) festgehalten, was sie an Informationen während dieser Zeit gewonnen hätten. Im TLfV seien Quartals- oder Fünfjahresberichte nicht üblich gewesen. Jene Berichte gebe es in Kurz- und Langfassung („Kurzfassung deswegen, weil die der Polizei zur Verfügung hätten gestellt werden können.“).

Danach befragt, äußerte der Zeuge **M. O.**, die gewonnenen Informationen seien beim Verfassungsschutz zusammengeführt worden. Bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2014 seien die Erkenntnisse in den Verfassungsschutzberichten veröffentlicht worden. **2477**

Herr M. O. habe seinerzeit auch einmal eine längere Ausarbeitung zum Rockerthema verfasst und sie hätten darüber diskutiert, wie sie dies am besten hätten aufbereiten können, um es auch den Polizeibehörden näherzubringen, weil das Phänomen damals in Thüringen noch sehr neu gewesen sei, schilderte der Zeuge **R. H.**. Das LKA habe dazu nichts gehabt. Herrn M. O.s Ausarbeitung habe alle Rockerstrukturen und -clubs in Thüringen mit einer kurzen Historie und regionaler Verortung umfasst.[747] Im Hinblick darauf, dass die Ausarbeitung den Polizeibehörden habe zur Hand gegeben werden sollen, dürften Personen darin nicht benannt worden sein, er erinnere dies aber nicht mehr genau, es könne auch sein, dass man einzelne Personen darin benannt habe. Der einzige Name, an den er sich jetzt erinnere, sei J. Ek., der Präsident aus Weimar, der in Pfiffelbach gewohnt habe. **2478**

Im Rahmen seiner Zuständigkeit, so der Zeuge **R. H.**, seien Erkenntnisse aus Strukturermittlungen in Lagebilder und Lagebeurteilungen eingeflossen. In mehreren Fällen hätten sie auch Informationen an Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Die Frage, ob er sich im Zuge seiner Beobachtungen auch mit Finanzströmen befasst habe, verneinte der Zeuge. Dies sei aus rechtlichen Gründen nicht zulässig gewesen, weil das damalige Gesetz Finanzermittlungsmöglichkeiten für den Bereich „OK" nicht zugelassen habe, ebenso wenig seien G10-Maßnahmen erlaubt gewesen. **2479**

(b) Beschaffung

Der Zeuge **M. O.** erklärte, Ziel und Zweck der Beobachtung der organisierten Kriminalität sei nicht, – „ähnlich der Polizei" – Kriminalität aufzudecken, sondern die Beobachtung von Strukturen: „Wie lassen sich bestimmte Gruppierungen nieder, wo sind sie vertreten etc.?" Es habe nach dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz damals die Möglichkeit gegeben, offene oder nicht offene Quellen, zudem Observationen und alle, bis auf die TKÜ, rechtlich damals gegebenen Mittel zu nutzen, um Informationen zu erhalten. **2480**

(aa) Einsatz menschlicher Quellen

Der Zeuge **R. H.** berichtete, sie hätten „lediglich" zu Behördenermittlungen und Observationsmaßnahmen greifen können, was aber meist auch nicht geklappt habe, weil diese ihnen in der Regel nicht zur Verfügung gestanden hätten. An Erkenntnisinstrumentarium sei ihnen letztlich im Wesentlichen nur die Arbeit mit menschlichen Quellen übriggeblieben. **2481**

[747] Mit Schreiben vom 11. Februar 2019 (verteilt als VL UA 6/1-568) teilte die Landesregierung mit, dass kein der in Rede stehenden Ausarbeitung entsprechendes Dokument in dem „OK"-Aktenbestand des ehemaligen TLfV identifiziert werden konnte.

Sie habe das Haupterkenntnisfeld dargestellt. Problematisch sei gewesen, dass ihnen meistens der Zugang zur Observation gefehlt habe. Er habe nach einem Quellentreff nicht einmal sagen können, was denn die Quelle überhaupt mache. Sie hätten auch keine Möglichkeit gehabt, zu überprüfen, ob es stimme, was eine Quelle sage („oder was macht er davor, was macht er danach“). Dies sei dem Umstand geschuldet gewesen, dass das Amt seinerzeit sehr schwach aufgestellt gewesen sei „und das auch wahrscheinlich nicht gewollt war“. Man habe die Vertrauenswürdigkeit der Quelle nicht überprüfen können, aber auch aus Gründen der Eigensicherung sei es „ganz schlecht“, wenn man nicht wisse, „was die machen“. Auf Vorhalt, dass aufgrund dieser Bedingungen die eine oder andere Informationen „auf der Strecke“ geblieben sein dürfte, bejahte dies der Zeuge.

2482 Im Bereich der Beschaffung habe er unter anderem auch bis zu vier Quellen (später: in Vertretung) „mit geführt“, schilderte der Zeuge **M. O.**. Die Treffen mit Quellen seien nicht regelmäßig gewesen (abhängig von Aufträgen und Ergebnissen). Wenn er in Vertretung zuständig gewesen sei, habe es einen inhaltlichen Austausch zu den Informationen der Quellen gegeben. In anderem Zusammenhang machte der Zeuge vage Ausführungen auf die Frage, ob die Beobachtung von Personen im Referat aufgeteilt gewesen sei: Wenn er mitgegangen sei zum Quellentreff, würde dies nicht heißen, dass es seine Quelle gewesen sei. Er habe keine persönliche Quelle gehabt oder eine solche geworben; er sei mitgegangen und habe vertreten. Es habe keine genaue Aufteilung gegeben, er habe es so gemacht wie die Einsätze zugeordnet gewesen seien. Er habe gewusst, wie viele V-Leute im Referat geführt worden seien, die Zahl sei jedoch nicht konstant gewesen. Insgesamt könnten es, als er dort tätig gewesen sei, sechs V-Leute gewesen sein. Zu Beginn seiner Tätigkeit habe der „Stahlpakt“ noch in seinem Fokus gestanden, später habe man den Fokus auf andere Gruppen setzen müssen.

2483 Im Bereich „OK” habe es („ich glaube“) eine Quelle gegeben, da wisse er aber keine Details, das sei in einem Bereich vor seiner Zeit gewesen, bekundete der Zeuge **Lang**. Man habe – auf Nachfrage – keine Personen aus der rechtsextremen Szene aus dem Bereich „Rocker“ als Informanten geworben. Die Anzahl der Personen, die in dem Bereich rechtsextreme Szene/Rocker/OK während seiner Tätigkeit als Informanten zur Verfügen gestanden hätten, sei ihm nicht erinnerlich – es seien aber nicht sehr viele gewesen („einstellig“). Kenntnisse über Doppelführungen von V-Personen im Bereich des LKA und des LfV habe der Zeuge nicht.

2484 Er, so der Zeuge **A.** auf Nachfrage, habe selbst nicht mit Quellen zusammengearbeitet. Im Bereich der von ihnen bearbeiteten organisierten Kriminalität hätten sie sich in dem Zeitraum ab 2010 mit Rockerkriminalität befasst. Aus dem Bereich seien dann auch Quellen geworben worden bzw. auch aufgrund der Überschneidung mit anderen Bereichen – zum Beispiel mit dem Bereich „Rechts“ – aus jenen Bereichen „da mit reingekommen“.

Auf Frage zur inhaltlichen Zuordnung der V-Leute sowie danach, wer entschieden habe, welchem Bereich der V-Mann oder die V-Person zugeordnet werde, führte der Zeuge **A.** aus, dass „die Personalsituation [...] sicherlich die ganze Zeit nicht so gewesen“ sei, dass man „da eine strikte organisatorische Trennung“ hätte machen können. V-Mann-Führer hätten sowohl Quellen im Bereich Rechtsextremismus als auch im Bereich „OK oder sonst was“ geführt. Sie („wir“) hätten Schwerpunkte gebildet. Diese formale Unterscheidung sei da nicht gemacht worden. Die Einordnung, „betrachten wir das jetzt intern als eine „Quelle rechts“ oder eine „Quelle OK“ oder eine „Quelle Islamismus“ oder eine sonst was“, hänge dann sicherlich davon ab, wo der Schwerpunkt sei. Wenn der Sachbearbeiter zu der Bewertung gelange, einen Schwerpunkt der Berichterstattung auf den rechtsextremistischen Aktivitäten, Strukturen oder Ansichten zu haben, dann hätten sie sie intern als „Quelle rechts“ bezeichnet. Wenn die Bewertung den Schwerpunkt im Bereich „OK” gesehen hätte, dann wäre sie dem Bereich „OK” zugeordnet worden. Dies unbeschadet der jeweiligen Randerkenntnisse aus einem anderen Bereich. Auf Frage – davon ausgehend, dass somit die V-Mann-Akten nach jener Schwerpunktbewertung zugeordnet und (nur) im zugeordneten Bereich geführt wurden –, ob dies dann, wenn ein Neonazi zur Rockerstruktur wechsele und dann dort geführt werde, in der Konsequenz bedeute, dass dem vergangenen Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags möglicherweise Akten nicht vorgelegen hätten, weil diese im Bereich „OK” abgelegt gewesen sind, obwohl die V-Person über den Bereich „Rechts” berichtet hat, erwiderte der Zeuge, dass das „so nicht ganz richtig“ sei. Richtig sei, dass im vergangenen Untersuchungsausschuss Akten von Personen vorgelegt worden seien, die zum Schwerpunkt „Rechts” geführt worden seien. Da aber die Deckblattmeldung, mithin die inhaltliche Berichterstattung, an die „Auswertung“ gegangen sei, müssten dem Untersuchungsausschuss inhaltlich alle Informationen vorgelegen haben, auch über den Zeitraum einer Umsortierung oder einer Umklassifizierung hinaus. **2485**

(bb) Zur „Übernahme” menschlicher Quellen vom Bundesamt für Verfassungsschutz, insbesondere zur Quelle „Tinte”

Auf Vorhalt eines Auszuges aus dem Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Bundestags (Drs. 17/14600, S. 757) hinsichtlich der Werbung von V-Leuten im Zuge der Operation „Rennsteig“[748], erklärte der Zeuge **M. O.**, er habe niemanden mit dem Namen „Tinte“ geführt. **2486**

Bei der Dienststelle Saalfeld hätten sie einmal zu dem „Blue Velvet“ etwas nachgefragt, so der Zeuge **R. H.**. Dort habe es einen V-Mann gegeben, der nie ein V-Mann gewesen sei. Es sei dahin gehend ein Haftbefehl vollzogen worden. Auf diesbezüglichen Vorhalt bejahte der Zeuge, dass es sich um die Person mit dem Decknamen „Tinte“ gehandelt habe. Die Person sei vom Bundesamt an das Landesamt abgegeben worden. Spekulativ äußerte der Zeuge weiter: Wenn man etwas abgebe, dürfte es sicher nicht die beste Quelle sein. **2487**

[748] Vgl. 1419, Rn. 2270.

Hintergrund sei wohl gewesen, dass die Person keine Verbindungen mehr „zu Rechts“ gehabt habe – dies habe damals der Kollege gesagt –, und deshalb sei die Person für das Bundesamt nicht mehr interessant gewesen. Aber die Person habe Kontakte zu Personen gehabt, die im Rauschgifthandel tätig gewesen seien, und im Hinblick darauf wäre er eventuell für das Referat des Zeugen interessant gewesen. Es sei dann zur sogenannten Quellenübergabe gekommen, bei welcher eine kopierte Akte des BfV an das LfV übergeben worden sei. Sie habe im Wesentlichen aus schlecht lesbaren Kopien bestanden, aus denen sich seine Personalien ergeben hätten, zudem aus Fotos, auf denen Personen mit Waffen zu sehen gewesen seien, die man jedoch nicht habe identifizieren können. Das BfV habe ihnen gesagt, dass sie es versucht hätten, aber nicht weitergekommen seien. „Tinte“ hätten sie („wir“) dann ein paar Mal getroffen, aber richtige Aufträge hätten sie ihm nie erteilen können, was auch daran gelegen habe, dass er nicht allzu lange Zeit später ein Ermittlungsverfahren wegen BtM-Handels gegen sich laufen gehabt habe und damit einhergehend erst einmal in Untersuchungshaft gesessen habe. Als er schließlich herausgekommen sei, habe er von sich aus gesagt, dass er die Zusammenarbeit beenden wolle. Aber sie („wir“) hätten dies ebenfalls vorgehabt, aus diesem Grund sei „dann sowieso Schluss“ gewesen. Jahre später sei der Zeuge noch einmal in Saalfeld gewesen, wobei er den Anlass nicht mehr erinnere, als ihm ein Kollege in einem Gespräch mitgeteilt habe, dass es einen Waffenfund in einer Sonneberger Diskothek gegeben habe. Da er, der Zeuge, gewusst habe, dass „Tinte“ seinerzeit in der Diskothek gearbeitet habe, habe es seiner Schlussfolgerung nach nur dieser gewesen sein können. Aufgrund dessen hätten sie dann die Fotos, die in der Übergabe-Akte gewesen seien, der Polizei zur Verfügung gestellt. Letztendlich habe es auch dazu geführt, dass er wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und verschiedener anderer Delikte vom Landgericht Meiningen zu einer Haftstrafe verurteilt worden sei.

2488 Eine Zusammenfassung darüber, was „Tinte“ bis dahin an Informationen geliefert gehabt habe, habe die vom BfV übergebene Akte nicht enthalten, fuhr der Zeuge **R. H.** fort. Dazu habe es auch keine mündliche Information im Zuge der Übergabe gegeben. Es sei im LfV sodann geprüft worden, ob eigene Informationen zu der Person „Tinte“ vorgelegen hätten und sie hätten festgestellt, dass er in der Vergangenheit wohl Bezüge zum rechtsextremistischen Spektrum gehabt habe. In persönlichen Gesprächen habe er [„Tinte“] gesagt, er kenne zwar Personen aus seinem Wohnumfeld sowie auch aus dem Saalfelder Raum, aber er sehe diese Personen nur, Kontakt zu ihnen habe er keinen mehr. Die Frage, ob er die Person „Tinte“ nach seinen Beziehungen zur rechten Szene bis 2004 befragt habe, bejahte der Zeuge, fügte jedoch hinzu, dass ihn die Vergangenheit nicht sehr interessiert habe, weil es ja darum gegangen sei, für die Zukunft zu arbeiten. Er habe ja eine Quelle für sie sein sollen und zwar nicht eine rechte Quelle, da ja das BfV schon betont gehabt habe, dass er keine Bezüge zu „Rechts” habe, somit sei eine Befragung über die „rechte“ Vergangenheit der Person nicht zielführend gewesen. Die Treffen mit „Tinte“ seien nur durch den Zeugen erfolgt. Im Referat habe er sich darüber nur mit Herrn Hön. und mit

Herrn Holler als Referatsleiter ausgetauscht. Zwischen Übergabe durch das BfV und Abschaltung hätten schätzungsweise neun Monate gelegen.

Danach befragt, ob der Zeuge gewusst habe, dass „Tinte“ innerhalb der Operation „Rennsteig“ angeworben und geführt worden sei und dass „Tinte“ unter anderem in Oberweißbach an Veranstaltungen teilgenommen habe, verneinte der Zeuge **R. H.** dies. Eine Erklärung dafür, warum diese Person vom BfV angeworben worden sei, hatte der Zeuge nicht und bekundete, dass er nie mit „solchen Werbungsverfahren des Bundesamts mit dem Thüringer Landesamt irgendwas zu tun gehabt“ habe. Er wisse, dass sie stattgefunden hätten, aber welche Absprachen es gegeben habe und warum welche Personen vom Bundesamt angesprochen worden seien, könne er nicht sagen. Das habe das Fachreferat Beschaffung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt gemacht und mit denen hätten sie „nichts zu tun gehabt“. Es habe auch zwischen ihrem Referat und dem Bundesamt grundsätzlich keine Zusammenarbeit stattgefunden, weil das Bundesamt keinen gesetzlichen Auftrag zur Beobachtung der „OK” gehabt habe. **2489**

(cc) Weitere nachrichtendienstliche Mittel

Nach den öffentlichen Quellen im Bereich „Organisierte Kriminalität“ befragt, berichtete der Zeuge **Lang**: Presseberichterstattungen, Informationsanfragen an Behörden (z.B. Gewerbeamt – das zähle zur „offenen Informationsbeschaffung“, „vielleicht“ auch das Finanzamt). An dahin gehende Erkenntnisse – deren Existenz der Zeuge als „mit Sicherheit“ bestätigte – könne er sich nicht erinnern. **2490**

Auf die Frage, ob es außer den V-Leuten noch andere Maßnahmen gegeben habe, um Erkenntnisse zu gewinnen, führte der Zeuge **A.** aus, dass der Bereich der V-Mann-Führung üblicherweise eigentlich nur einen ganz kleinen Teil an Informationen darstelle. Selbstverständlich habe es jede Menge offene Informationsgewinnung – etwa Internet, Zeitung – sowie Ermittlungen zu bestimmten Personen, die aufgefallen seien, und Observationsmaßnahmen gegeben („also das Übliche“). Was es nicht gegeben habe, weil es gesetzlich nicht zulässig gewesen sei, seien die G10-Maßnahmen und Finanzermittlungen gewesen. Sie hätten zwar immer wieder darauf hingewiesen, dass dies gerade bei einer Gruppierung, deren Zielrichtung auch Gewinnstreben ist, sehr hilfreich wäre, allerdings hätten sie diesen Bereich nicht bedienen können. **2491**

Auf Rückfrage bzgl. seiner Aussage, dass man Gerichtsprozesse beobachtet habe („Es gab ein Verfahren beim Landgericht, glaube ich, in Erfurt. War das gegen die Ehr.s? Weiß ich gar nicht mehr genau. Jedenfalls, da war auch der Verfassungsschutz natürlich als Prozessbeobachter und hat sich das angeschaut, um da halt auch Informationen zu gewinnen.“) und befragt, ob der Prozess gegen die „Bandidos” oder „Hells Angels” beobachtet wurde, berichtete der Zeuge **Lang**, dass man bei dem Verfahren am Landgericht in Erfurt **2492**

versucht habe, Erkenntnisse zu gewinnen, indes könne der Zeuge im Detail nicht sagen, ob jemand vom TLfV unmittelbar oder „von der Abteilung „OK" oder vom LKA oder auch von irgendeiner der KPIen" anwesend gewesen sei und dann Informationen ausgetauscht worden sind. Ob jemand bei den Sitzungen dabei gewesen ist oder ob es Berichte dazu gebe, vermochte der Zeuge nicht konkret zu beantworten, merkte aber an, dass es Berichte gebe, wenn es denn Prozessbeobachtungen gegeben habe („Zu den einzelnen Prozesstagen, wenn es da etwas Besonderes gab, dann wird da was notiert. So ist das normal."). Jene Berichte landeten in der „Auswertung" (eine konkrete Person könne der Zeuge indes nicht benennen) und wenn es sich um Informationen handele, die sich für einen Beschaffungsauftrag eigneten, gingen jene in diesem Zuge an die „Beschaffung", weil die dortigen Bearbeiter die Informationen verdichten sollen.

(4) Informationsaustausch mit anderen Phänomenbereichen, insbesondere dem Bereich „Rechtsextremismus"

2493 Danach befragt, ob Erkenntnisse bei der Abteilung für „OK" verblieben seien oder ein Austausch mit dem Bereich Rechtsextremismus erfolgt sei, antwortete der Zeuge **A.**, dass sie alle Informationen, die sie über Quellen bekommen hätten und bei denen „ein Bezug zu Rechts erkennbar" gewesen sei, nach seinem Wissensstand auch an das „Auswertungsreferat Rechts" gegeben hätten und zwar üblicherweise über das „Auswertungsreferat OK" mit der Bitte um Weiterleitung" (auf Nachfrage: Informationen zum „Stahlpakt" Gera müssten infolgedessen in den „Auswertungsakten Rechtsextremismus" enthalten sein). Die V-Mann-Führung sei zentral für alle Bereiche zuständig gewesen. Jene habe die Deckblattmeldungen, also die Berichte, – nicht die Akten –, im Normalfall an den Auswertungsbereich „OK" gegeben, mit der Bitte um Weiterleitung an den Bereich „Auswertung Rechtsextremismus". In Einzelfällen, bei Dringlichkeit beispielsweise, seien die Berichte aber auch parallel an beide Bereiche gesteuert worden.

2494 Die Frage, ob in dem Fall, in dem von einer Quelle eine Information eingegangen sei, die nicht das eigene Zuständigkeitsfeld betroffen habe – beispielsweise zum Thema „Rechtsextremismus" –, diese Information dann immer automatisch an die zuständige Abteilung weitergegeben worden sei, bejahte der Zeuge **R. H.**. Im Wesentlichen sei der Ablauf so gewesen: Man habe einen Bericht über den Treff und die geflossenen Informationen geschrieben, und die Auswertung habe dann einen Extrakt aus diesem Bericht über die Referatsleitung an die für das Thema zuständige Stelle weitergegeben. Wenn eine Information eingehe, so der Zeuge weiter, die für die Kollegen von der Bereiche „Rechts" oder „Links" interessant sein könne, dann gehe die Meldung über die Referatsleitungen „hoch und wieder runter", und was dann da konkret passiere, wisse er nicht, es sei denn, es komme einmal eine Rückfrage, aber das habe er eigentlich nicht erlebt. Andererseits arbeite das Amt „halt ein bisschen [nach] dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig" („Also wenn du das unbedingt brauchst, kriegst du das, und wenn ich sage, es ist nicht nötig, dann

kriegst du es nicht). Dies sei, merkte der Zeuge an, natürlich mitunter nicht zielführend aus seiner Sicht. Mit den anderen Referaten des LfV habe es keinen regelmäßigen Austausch gegeben, man habe „sich halt mal auf dem Gang unterhalten“, aber das sei keine gezielte Absprache gewesen.

Auf Frage nach einem Austausch mit anderen Referaten berichtete der Zeuge **M. O.**, dass sich die im Bereich „Organisierte Kriminalität” arbeitenden Mitarbeiter nach innen und nach außen abschotten würden. Man könne unterstellen, dass diese Erkenntnisse nicht automatisch zu einer Vervielfältigung im Land Thüringen geführt hätten. Auf Frage nach dem Austausch der Erkenntnisse zu „Rechts” und „OK” erläuterte der Zeuge indes: Er gehe davon aus, dass Erkenntnisse zu Personengruppen oder Personen in die Akte bzw. an die Auswertung gegeben worden und dann selbstverständlich, sofern es keine gesetzlichen oder sonstigen Gründe gegeben habe, sie nicht weiterzugeben, an das zuständige Referat weitergereicht worden seien. **2495**

Auf eindringlichere Frage nach der Informationsweitergabe erklärte der Zeuge **M. O.**, es gingen Erkenntnisse zu Personen, die sich auch im OK-Milieu bewegten, am Rande oder mittendrin, in Berichtsform und zur entsprechenden Überprüfung in den Nachrichtendienst, genannt NADIS. Sollte es dann Erkenntnisse geben, stünde da z.B. „positiv: rechts“, würden diese Informationen dann an das dafür zuständige Referat weitergegeben. Aus seiner Erinnerung habe er indes gar nicht auf NADIS zugreifen können. **2496**

Auf die Frage, ob man in Fällen, in denen aktive Rechtsextremisten in der von ihr bearbeiteten Rockerszene aufgetaucht seien, weiter mit den Kollegen aus dem Rechtsextremismus-Referat zusammengearbeitet habe oder ob die Beobachtung ausschließlich an sie übergegangen sei, führte die Zeugin **S.** aus, dass sie die Erkenntnisse auf jeden Fall ausgetauscht hätten. Sie hätten diese dann nicht unbedingt doppelt bearbeitet, sondern soweit sie dann OK-Aktivitäten entfaltet haben, im OK-Bereich und im Falle von rechtsextremen Aktivitäten dann im Bereich „Rechtsextremismus“. Die weitergehende Frage, ob der Austausch zwischen den Sachgebieten „OK” und Rechte Szene auch Rückmeldungen umfasst habe, mithin, ob dann, wenn die Zeugin an das andere Sachgebiet eine Information gegeben habe oder umgekehrt von dort eine solche empfangen habe, es auch üblich gewesen sei, dass dazu Rückmeldungen erfolgten, damit jeder auch gewusst habe, was mit der jeweiligen Information passiert sei, um daraus Rückschlüsse für die eigene Arbeit ziehen zu können, bejahte die Zeugin: Es habe entweder schriftliche oder mündliche Rückmeldungen gegeben, oder es seien zusammenfassende Vermerke „noch gesteuert“ worden, sodass sie genügend Informationen gehabt hätten. Auf den Vorhalt, dass die Informationen wohl nicht so vielfältig gewesen seien, dass bei der Zeugin und ihren Kollegen die Überlegung aufgekommen sei, dass sie etwaige Vernetzungsstrukturen intensiver im Zusammenhang betrachten sollten und nicht vereinzelt (jede Abteilung für sich), räumte die Zeugin **S.** ein, dass dies – zutreffenderweise – „anfangs nicht“ der Fall gewesen sei, **2497**

„weil es sich ja [. . .] wirklich um Einzelpersonen gehandelt“ habe. Rühlemann etwa sei aus der NPD ausgetreten und nur noch im Rockerbereich aktiv gewesen. Auf die Rückfrage, ob „Anfangs nicht“ bedeute, dass irgendwann dann doch einmal die Überlegung aufkam, dass man sich dieser Verknüpfung intensiver widmen müsse, räumte die Zeugin weiter ein: „Also die Verknüpfungen waren im Bereich „Hells Angels“ bis zum Vereinsverbot jetzt nie [. . .] diskussionswürdig, weil halt diese Verknüpfungen [. . .] nicht da waren. Das waren Einzelpersonen – ein/zwei Personen –, die mit rechten Aktivitäten vorher aufgefallen sind, und dann wurde das auch nie weiter diskutiert.“

2498 Die Zeugin **S.** berichtete an anderer Stelle: Zwecks Informationsfluss zwischen ihnen – den „OK”-Sachbearbeitern – und den Kollegen aus dem Bereich Rechtsextremismus hätten sie in solchen Fällen (hier bezugnehmend auf den Bereich „Stahlpakt Gera“) jede Information miteinander ausgetauscht und zusammen in Vermerke verfasst. Man könne auch auf den Dokumenten ersehen, wer diese zur Kenntnis bekommen hat.

(5) Informationsaustausch mit dem Thüringer Landeskriminalamt sowie anderen Strafverfolgungsbehörden

2499 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen KD Schmidtmann hinsichtlich des Austausches des TLfV mit dem TLKA[749] und gefragt, ob es einen Austausch gegeben habe: Es gebe die sog. KoRiOK[750], eine Richtlinie, die sie 2003 geschaffen hätten, so der Zeuge **Seel**. Darin sei festgelegt, wie der Informationsaustausch zu erfolgen habe. Aufgrund dieser Richtlinie habe er sich monatlich mit dem damaligen Dezernatsleiter 62 des TLKA getroffen und Informationsaustausch gepflegt. Dabei habe Ralf Schmidtmann im Grunde immer erfahren, an welchen Schwerpunktthemen sie („wir“) aktuell tätig gewesen seien. Auf Nachfrage zur genannten KoRiOK hinsichtlich der Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei und seiner Bewertung dieser Zusammenarbeit, berichtete der Zeuge: Wenn eine monatliche Berichtspflicht oder ein monatlicher Treff festgelegt sei, dann finde dieser statt. Man unterhalte sich dann eine halbe bis ganze Stunde, indes sei der Treff urlaubsbedingt auch mal ausgefallen. Er, so der Zeuge weiter, kenne Ralf Schmidtmann seit 1994 in allen Funktionen, jener wisse als „alter Kriminalist, wie der Hase läuft“. Der Zeuge fuhr – indes ohne ins Detail zu gehen – fort: „Freilich ist ihm damals auch der Fehler passiert, aber man soll niemanden beurteilen, man soll da nicht sein eigenes Urteil schaffen, bevor man nicht in seinen Mokassins gelaufen ist.“ Mit ihm [Ralf Schmidtmann] sei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich gewesen. Der Zeuge fügte erläuternd hinzu, dass die Gesprächspartner meist das Gefühl gehabt hätten, sie hätten Informationen nicht in der Breite geliefert bekommen, sodass man gemeint habe, sie („wir“) hielten etwas zurück, aber das sei im Endeffekt nicht so gewesen. Aus der Aussage des Zeugen

[749] Vgl S. 1197, Rn. 1833.

[750] Vgl. „Richtlinie über die Koordinierung der Arbeit des TLfV mit Sicherheitsbehörden bei der Beobachtung und Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität - (KoRiOK)“; siehe dazu VL UA 6/1-345.

KD Schmidtmann interpretiere er ein gewisses Misstrauen ggü. dem TLfV. Jedoch, so erläuterte der Zeuge **Seel** weiter: „Wenn Sie als Verfassungsschutz mit Früherkenntnissen an die Polizei herantreten, dann fragt Sie die Polizei regelmäßig oder muss Sie fragen: Was will ich mit dem?“ Die Polizei habe eine ganz andere Ausgangsbasis. Sobald sie von strafbaren Verhalten Kenntnis erhalte, habe sie den Strafverfolgungszwang und müsse dies dann entsprechend auch der Staatsanwaltschaft vorlegen. Wenn die Polizei aber nur „weiche Fakten“ vom Verfassungsschutz erhalte, wie es naturgemäß am Anfang der Fall sei, könne sie damit nichts anfangen, sodass die Polizei dann frage, was sie mit diesem „Erkenntniswissen“ machen solle. Es gebe eine Zäsur, ab wann der Nachrichtendienst Erkenntnisse an die Polizei weitergebe, mit denen diese auch etwas anfangen könne. Daher müsse eine werthaltige Information vom Nachrichtendienst immer Tatsachen enthalten, denen die Polizei Anschlussmaßnahmen folgen lassen könne. Das sei für alle Bereiche gleich und es sei auch der „typische Mehrwert des Nachrichtendienstes“, dass er Informationen zusammentrage, um am Ende ein Gesamtbild („aus diesem Mosaik“) zu erhalten.

Der Zeuge **Seel** bestätigte, dass polizeirelevante Erkenntnisse im Bereich der Vorfeld- **2500**
dermittlung zur Organisierten Kriminalität gesondert ausgetauscht worden seien. Wenn es einen Bezugspunkt („rein hypothetisch“) gegeben hätte, wäre die Information von der Abteilung 4 in die damalige Abteilung 2 (die damalige Analyseabteilung), in das Referat Rechtsextremismus gegangen. Der dortige Analysesachbearbeiter hätte die Information dem TIAZ weiter übermittelt. Da dort Mitarbeiter anderer Behörden, des LKA, tätig gewesen seien, wäre das Informationswissen „auf beiden Seiten gleich“ gewesen. Dies sei hinsichtlich der Meldewege ähnlich wie beim GTAZ auf Bundesebene.

Er, so der Zeuge **Seel**, habe sich manchmal „die eine oder andere“ Information vonseiten **2501**
des LKA bzw. der Thüringer Polizei an das TLfV gewünscht – sowohl im Bereich Organisierte Kriminalität als auch im Bereich Links-, Rechts- und Ausländerextremismus. Der Zeuge verwies dabei auf § 12 Thüringer Verfassungsschutzgesetz, wonach die Behörden eine „Bringschuld“ hätten und „nicht der Verfassungsschutz eine Holschuld“. Vonseiten der Polizei werde dies „gern übersehen“, dass diese die Informationen anliefern müsse. Das sei der Rechtsrahmen und nur so entstehe erst ein vollständiges Lagebild. In dem speziellen Fall sei es unschädlich gewesen. Ralf Schmidtmann habe damals von drei oder vier „richtigen“ Fällen im Bereich Organisierte Kriminalität berichtet, die das LKA, Dezernat 62, ausgelastet hätten. Deshalb sei es ihm, so der Zeuge weiter, äußerst recht gekommen, dass sie das Rockerwesen in Thüringen erstmals als Schwerpunktthema erkannt und besetzt hätten. Der Zeuge resümierte: Es sei „schönes Zusammenarbeiten mit Herrn KD Schmidtmann“ gewesen, sie hätten etwa auch ein Jahrestreffen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft gehabt. Der Informationsfluss hätte seiner Ansicht nach nicht besser sein können.

2502 Gefragt, wie Erkenntnisse durch Informanten für Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht worden seien: Es gebe das Thüringer Verfassungsschutzgesetz, worin geregelt sei, in welchen Fällen es Möglichkeiten gebe, Informationen weiterzugeben, so der Zeuge **Lang**. An konkrete Fälle der Weitergabe entsprechender Informationen an Strafverfolgungsbehörden erinnerte sich der Zeuge nicht, er ging indes davon aus, „dass es so was gegeben hat“. Wenn dem so gewesen sei, dann sei dies in Form eines Vermerks über die Amtsleitung weitergegeben worden. Auf Nachfrage zu Fällen, in denen strafrechtsrelevante Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden: Es habe Besprechungstermine mit dem Landeskriminalamt gegeben, bei denen man Informationen ausgetauscht habe, „soweit das im Bereich des Möglichen“ gewesen sei. Aber dem Zeugen sei nicht erinnerlich, dass etwas Konkretes an die Staatsanwaltschaften weitergegeben worden sei.

2503 Auf Rückfrage hinsichtlich regelmäßiger Besprechungen auf Arbeitsebene, beispielsweise mit dem LKA, und Besprechungen, die ihn, den Zeugen **Lang** betroffen hätten: Auf Arbeitsebene hätten sich die Referatsleiter regelmäßig – einmal im Monat oder alle sechs oder acht Wochen – getroffen, und ihre Informationen, soweit das möglich gewesen sei, ausgetauscht. Auf der Ebene der Abteilungsleiter mit dem „Abteilungsleiter vom LKA-OK“ hätten sie sich nur einmal – später: zweimal – zusammengesetzt, um zu besprechen, wie die Zusammenarbeit laufe („strategischer Art, nicht der Einzelfall“ – zumindest sei das so üblich). Die Informationen, die hätten weitergegeben werden können (der Zeuge konnte freilich keinen konkreten Fall benennen), seien dabei weitergegeben worden. Er, der Zeuge, könne indes nicht sagen, welchen Erkenntnisstand das LKA im Einzelnen gehabt habe und ob „die“ ihnen („uns“) die Informationen gegeben hätten.

2504 Auf Nachfrage, wie Erkenntnisse für Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht worden seien, führte der Zeuge **A.** aus, dass sie eine relativ enge Zusammenarbeit sowohl mit dem LKA, als auch mit den K5-Dienststellen gepflegt hätten. Sie hätten durch Gespräche, aber auch schriftliche Mitteilungen Erkenntnisse – vorwiegend Hintergrunderkenntnisse – den Polizeibehörden zur Verfügung gestellt. In den „OK”-Akten, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt worden seien, seien mehrere Protokolle, Mails und Vermerke zu sehen, wie solche Informationen weitergeleitet worden seien. Dabei sei zu berücksichtigen , dass ihre Aufgabe nicht die Straftatenaufklärung gewesen sei, sondern Strukturen und Zusammenhänge festzustellen. Auf Frage, ob die Gespräche zwischen Verfassungsschutz und LKA regelmäßig, in einem festen Turnus oder nur sporadisch (anlassbezogen), wenn etwa Sachlagen miteinander abgeklärt werden mussten, stattgefunden hätten, berichtete der Zeuge, dass sie im Zeitraum ab 2010 vereinbart hätten, sich halbjährlich oder zumindest jährlich auf Leitungsebene zu verständigen. Wenn Sachverhalte gegeben waren, bezüglich derer Absprachen zu treffen waren, habe man sich auch außerhalb dieses Zeitraums getroffen. Daneben habe es auch Gespräche auf Sachbearbeiterebene gegeben, bei denen er im Moment nicht sagen könne, ob sie anlassbezogen oder auch

turnusmäßig stattgefunden hätten. Sie hätten sich, so der Zeuge weiter, auf Leitungsebene – da beziehe er die Abteilungsleitung und Referatsleitung ein – recht offen verständigt. Ihre Sicht sei immer gewesen – und so sei es auch in den Koordinierungsrichtlinien formuliert –, dass die Polizei organisierte Kriminalität bekämpfe und Straftaten aufkläre. Sie hingegen beobachteten mehr „Strukturen und Ähnliches“. Daraus habe natürlich resultiert, dass in den Fällen, in denen die Polizei in bestimmten Bereichen Verfahren geführt habe, sie sich zurückgenommen hätten, um diese Verfahren nicht zu gefährden – auch derartige Absprachen hätten stattgefunden. Es habe Absprachen zu ganz konkreten operativen Maßnahmen, aber auch über Erkenntnisse gegeben. Wenn das LKA gesagt habe, das sei nichts für ihren Bereich, hätten „solche Einzelfallabsprachen zu Einzelsachverhalten auch mit K5-Dienststellen stattgefunden“. In den Akten müssten entsprechende Unterlagen vorhanden sein. Auf Vorhalt, dass speziell beim Verfassungsschutz das Thema „Quellenschutz“ vorrangig gewesen und infolgedessen eine gewisse Zurückhaltung (mit Informationsweitergaben an die Polizei) an den Tag gelegt worden sein soll, antwortete der Zeuge, dass sie „natürlich auch dem LKA keine Klardaten von Quellen gegeben“ hätten.

2505 Auf Frage, ob er an Besprechungen der TIAZ, der Informations-/Austauschzentrale des LfV, teilgenommen habe, verneinte dies der Zeuge **R. H.**. Mit den TIAZ-Kollegen, welche im Landesamt untergebracht gewesen seien, habe es keine Besprechungen gegeben – inwieweit konkrete Erkenntnisse ausgetauscht oder gegenseitig gesteuert worden seien, sei ihm nicht erinnerlich. Vielmehr habe es dagegen regelmäßige Besprechungen ihres Referatsleiters mit dem Leiter der „OK” im LKA gegeben, bei denen er gelegentlich auch dabei gewesen sei (indes konnte der Zeuge keinen speziellen Rhythmus für diese Gespräche benennen). Er habe zudem Kontakt zu verschiedenen Polizeidienststellen (beispielsweise Saalfeld, Suhl, KPI Erfurt) gehabt. [Im Allgemeinen] sei die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Abfragen, etwa zu Personen, mit der Polizei notwendig.

2506 Dass es zwischen der Referatsleitung des TLfV und der für die OK-Bearbeitung zuständigen Leitung des LKAs Besprechungen gegeben habe, führte auch der Zeuge **M. O.** aus. Über diese Besprechungen und deren Ergebnis seien sie regelmäßig in Kenntnis gesetzt worden. Sie hätten sich zudem regelmäßig (später: von Fall zu Fall) mit verschiedenen Polizeidienststellen ausgetauscht. Es seien Informationen austauscht oder entsprechende Abfragen über das LKA gemacht worden. Es habe jedoch keine Jour fixe gegeben; dies sei der Tatsache geschuldet gewesen, dass die gewonnenen Erkenntnisse durch den Verfassungsschutz nicht eins zu eins an die Polizei weitergegeben hätten werden dürfen.

2507 Die Zusammenarbeit zwischen dem Auswertungsbereich „OK” mit dem polizeilichen Auswertungsreferat und die Zusammenarbeit im später eingerichteten gemeinsamen Lagezentrum mit der Polizei würde sie als „wirklich gut” einschätzen, bekundete die Zeugin **A. L.** auf Nachfrage.

(6) Informationsaustausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten

2508 Der Zeuge **Lang** bekundete einschränkend bejahend zur Frage, ob er bzgl. organisierter Kriminalität mit Behörden anderer Bundesländer Kontakt gehabt habe bzw. so Informationen ausgetauscht worden seien: „wenn wir auf irgendeiner Tagung mal das Thema hatten“. Ansonsten habe kein Austausch stattgefunden. Sie hätten Informationen „ins System eingegeben“, aber an konkrete Gespräche erinnere er sich nicht. Später führte der Zeuge aus, dass es Kontakte mit dem BfV gegeben habe, wobei es um die Optimierung der Arbeitsweise im Bereich „OK” gegangen sei und man darüber gesprochen habe, ob es die Möglichkeit gebe, eine Firma zu gründen, um das in diesem Bereich „etwas getarnter aufziehen“ zu können. Dies sei aber letztlich gescheitert, weil das Ministerium nicht habe mitgehen wollen. Am Rande des Vorgenannten habe man mit Sicherheit auch Informationsaustausch betrieben. Auf Rückfrage bzgl. der geführten Gespräche mit dem BfV bzgl. der Gründung von Tarnfirmen: Nein, es seien nicht solche Gespräche gewesen, die schon Herr Roewer in den 90er-Jahren geführt habe und in deren Nachgang eine Tarnfirma (Verlag) gegründet wurde. Es habe anders laufen sollen und das BfV habe Erfahrungen damit gehabt. Letztlich sei dies jedoch über das Gesprächsstadium nicht hinausgegangen. An andere spezielle Gespräche mit anderen Bundesländern oder Ländern zum Thema „Informationsaustausch OK“ könne er sich nicht erinnern, so der Zeuge weiter. Auf Rückfrage, ob der Verfassungsschutz sich in dem Bereich „Organisierte Kriminalität“ nicht bundeslandübergreifend, europaweit oder international abgleiche, um Strukturen aufzuklären: Er wolle nicht in Abrede stellen, dass es („wahrscheinlich“) schriftliche Anfragen gegeben habe, indes sei das BfV für den Verkehr mit dem Ausland zuständig, welches mögliche Erkenntnisse dann auch an die einzelnen LfV weitergebe. Dass in diesem Rahmen Anfragen an andere Bundesländer im Verfassungsschutzverbund gerichtet worden sind, sei durchaus möglich. Gefragt, ob es noch andere Bereich gegeben habe, mit denen sie zusammengearbeitet hättrn: „mit anderen LfVen“, so der Zeuge, aber im Bereich „OK” habe man in der Zeit nichts Besonderes gehabt. Alle „LfVen“ seien „– so wie die LKÄ mit dem BKA – mit dem BfV verbändelt und verbunden“. Da würden Informationen ausgetauscht, man nutze ein gemeinsames Datensystem – was darin eingestellt werde, sei auch für andere erkennbar. Von daher sei der Austausch ohnehin gewährleistet, auch ohne dass man sich treffe. Er könne sich demnach an keinen besonderen Anlass erinnern.

2509 Auf Frage, ob es eine Zusammenarbeit mit anderen Verfassungsschutzämtern in anderen Bundesländern gegeben habe, bejahte dies der Zeuge **A.** und ergänzte, dass dies mit vier oder fünf Verfassungsschutzbehörden der Fall gewesen sei. Mit diesen Behörden habe auch ein Austausch durch Tagungen und Schriftverkehr stattgefunden. Ein Großteil der Verfassungsschutzbehörden, wie auch das Bundesamt, sei allerdings nicht für die „OK” zuständig gewesen; dies habe zu gewissen Schwierigkeiten geführt, wenn man Informationen zu Personen haben wollte, die hier in Thüringen aktiv, aber in einem anderen Land

wohnhaft gewesen seien.

bbb) Relevante Erkenntnisse im Bereich „Organisierte Kriminalität“, hier: kriminelle Rockergruppierungen in Thüringen

Im Bereich „Organisierte Kriminalität“ und im Rockerbereich hätten sie sich im Wesentlichen mit den „Hells Angels” und den „Bandidos” beschäftigt, so der Zeuge **Lang**. Auf Frage, was aufgeklärt wurde und was wesentliche Aspekte gewesen seien: Es sei um Strukturen gegangen, die sich gebildet hätten („neue Chapter oder neue Charter“) und darum, ob es zwischen jenen Rivalitäten oder in den von ihnen („uns“) vermuteten Hoheitsbereichen Überschneidungen gegeben habe. Ob die Aufklärung im Einzelfall gelungen sei, könne er nicht sagen – aber es sei zumindest der Versuch unternommen worden. **2510**

Der Zeuge **M. O.** machte zunächst Ausführungen zur Situation des Beobachtungsfeldes „Rocker“, also der OMCGs – der Outlaw Motorcycle Gangs –. Eine Outlaw Motorcycle Gang sei eine Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörden in den Vereinigten Staaten, dort sei sie geprägt worden, seit vielen Jahren finde sie auch in Europa diese Verwendung. In diesem Kontext hätte es für ihn gegolten, festzustellen, dass es sich hierbei nicht um Motorradclubs oder Motorradfreunde gehandelt habe, die sich in der Regel regional gründen und gleichfalls über sogenannte Patches, also Abzeichen auf ihren Kutten, verfügen würden. Dort, wo diese Gangs auftauchen, würden sie verstärkt versuchen, Einfluss auf verschiedene Kriminalitäts- und Wirtschaftszweige zu gewinnen und würden enge Kontakte zu anderen Gruppierungen, die zum Teil der „OK” zuzurechnen seien, pflegen. Sie würden sich auch äußerlich bewusst von anderen Motorradclubs sowie den Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft abgrenzen und würden über eigene Rules verfügen, also Regeln, wie zum Beispiel auch das sogenannte „Schweigegelübde“, ähnlich der italienischen OK-Gruppierungen wie beispielsweise der „‘Ndrangheta“. Sie würden über gewisse Aufnahmerituale und vieles mehr verfügen, was das Miteinander sowie den Außenkontakt dieser Gangs und deren Member definieren und reglementieren würde. **2511**

Der Zeuge **M. O.** erläuterte weiter, wie sich die Szene 2004 bis 2009 für ihn dargestellt hätte. Thüringen sei Ende 2004 von dem sich bereits massiv anbahnenden Rockerkrieg noch weit entfernt und bislang verschont geblieben gewesen, was sich jedoch in den darauf folgenden Jahren geändert habe. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei (schon vor 2004) aus seiner Erinnerung heraus einer der großen vier OMCGs in Thüringen vertreten gewesen: Der „Outlaws MC“, welcher in der Nähe von Gera sein Clubhaus gehabt habe. Dieser Club habe jedoch aus seiner Erinnerung im Großen und Ganzen keine wesentliche Rolle in der OK-relevanten Betrachtung gespielt. Der „Hells Angels MC” sei mit einem Supporterclub, dem „Red Devils MC“ in Saalfeld, und als größter, rein thüringischer MC der „Stahlpakt MC“ mit rund einem Dutzend Chapter in Thüringen/Hessen vertreten gewesen. **2512**

2513 Bereits früh, etwa Anfang 2005, hätten sich Informationen verdichtet, wonach der „Gremium MC“ habe nach Thüringen expandieren wollen, fuhr der Zeuge **M. O.** fort. Gleichzeitig habe es Hinweise gegeben, dass neben dieser Niederlassungsabsicht mehrere Personen aus dem Südwesten nach Thüringen hätten bzw. würden übersiedeln wollen. In Weimar habe sich das Chapter des Thüringer Clubs „Dark Forces“ wohl auf massiven Druck des „Gremium MC“ aufgelöst und sei im Juli 2006 zu diesem übergewechselt. Der „Gremium MC“ habe sich gleichzeitig das ehemalige Clubhaus des „Dark Forces MC“ in Weimar einverleibt. Zu einem ersten merklichen Gewaltausbruch sei es am 2. Juni 2006 gekommen. Hierbei seien 50 Member des „Gremium MC“ mit Schlagstöcken, Messern, Baseballschlägern, Totschlägern und Reizgas gewaltsam in das Clubhaus des „Road Eagles MC“ in Langewiesen eingedrungen und hätten wahllos auf die Anwesenden und, soweit er sich erinnern könne, auch auf Schüler einer Abiturklasse eingedroschen. Die Polizei habe später 26 Member festgenommen, die aus dem halben Bundesgebiet angereist gewesen seien. Dieses Geschehen müsse als für die mit Gewalt begleitete Expansion des „Gremium MC“ in Thüringen gewertet werden. Diese blutigen Begleiterscheinungen seien dafür zu werten, dass der absolute Vormachtwillen und die Vormachtstellung diverser Clubs zum Ausdruck gekommen seien. Im gleichen Jahr noch sei es in Weimar zu einem sogenannten Patch-over gekommen: Aus dem „Gremium MC“ sei der „Bandidos MC“, damit verbunden die Neugründung diverser Supporterclubs wie „Chicanos MC“ etc., hervorgegangen. Im Jahr 2007 sei aus diesem „Bandidos MC“ in Weimar ein vollwertiges „Bandidos”-Chapter geworden. Dieses habe nach wie vor seinen Sitz in Weimar, gleichwohl dieser Club sich „Jena“ genannt habe.

2514 Bereits 2007 sei auffällig gewesen, dass sich immer wieder Member des „Hells Angels MC“ beim Supporterclub in Saalfeld gezeigt hätten, trug der Zeuge **M. O.** weiter vor. Hier habe daher zu vermuten gestanden, dass sich der „Hells Angels MC“ nun auch in Thüringen niederlassen werden würde. Zu der Zeit seien diese OMCGs massiv in der ganzen Bundesrepublik expandiert. Es sei zu Tötungsdelikten, Überfällen, Sprengstoffanschlägen etc. in ganz Deutschland gekommen. Die sogenannten „Großen“ hätten einen Chapter nach dem anderen gegründet und hätten vor allem hochkriminelle junge Member und Truppenteile aller Art rekrutiert, um ihren Gebietsanspruch mit ausufernder Gewalt durchsetzen zu können. Etwa die Hälfte dieser Chapter habe aus Migranten türkischer, arabischer, jugoslawischer, albanischer oder kurdischer Herkunft bestanden. Erst später hätten sich die Verbote in der Bundesrepublik ausgewirkt und hätten, jedoch nur zum Schein, 2010 zum sogenannten „Frieden von Hannover“ geführt, der durch Herrn Rechtsanwalt G.-W. Fr. und Kollegen zwischen den „Hells Angels MC“ und dem „Bandidos MC“ gemanagt worden sei. Seit der Niederlassung im Jahr 2006 hätten die Mitglieder dieser OMCGs, die sich hier in Thüringen niedergelassen hätten, in dem Fall „Bandidos“ und „Gremium“, eine Reihe von Straftaten, etwa schwere Einbruchsdiebstähle in Verbrauchermärkte etc., verübt. Es seien Verfahren wegen schweren Landfriedensbruchs, Raubes, Freiheitsberaubung etc. eröffnet worden. 2009 sei es zu mehreren Tötungsdelikten in der Bundesrepublik

gekommen. Unter anderem in Rheinland-Pfalz sei der Präsident des „Outlaws MC“ und in Duisburg ein Mitglied des „Bandidos MC“ getötet worden. Genau zu dieser Zeit, im Jahr 2009, hätte sich der „Hells Angels MC“ mit Sitz in Erfurt gegründet. Aufgrund der gewalttätigen Auseinandersetzungen bundesweit sei von nun an zu befürchten gewesen, dass sich dieser Rockerkrieg auch in Thüringen manifestieren würde.

Ein Charter („Hells Angels“) oder Chapter habe einen Präsidenten, legte der Zeuge **M. O.** **2515**
dar, zudem einen Vizepräsidenten, einen Treasurer, Officers, eine Art Schatzmeister, einen Secretary sowie eine Person, die für die Sicherheit des Clubs zuständig sei. Member, die sich ein Club rekrutiere, würden nach dessen Regeln in einer einstimmigen Entscheidung aufgenommen und normalerweise eine mehrjährige Anwärterzeit durchlaufen (erst „Hangaround“, dann „Prospect“, später „Fullmember“). J. Ek. sei Präsident des „Bandidos MC“ gewesen und habe das erste Chapter des „Gremium MC“ in Thüringen gegründet. Jener habe jedenfalls Verbindungen in die Rotlichtszene gehabt, ob es Kennverhältnisse zu damals bekannten Neonazis gegeben habe (und ob man dies innerhalb des TLfV geprüft habe), konnte der Zeuge auf Nachfrage nicht erinnern. Mehr Personen seien ihm, nach entsprechenden Namen der Personen in den Strukturen der Clubs befragt, nicht mehr erinnerlich.

ccc) Möglichkeiten der Feststellung von und Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

(1) Möglichkeiten der Feststellung, Verknüpfung und Überprüfung

Die Frage, inwieweit es Berührungspunkte zu anderen Beobachtungsfeldern, die im TLfV **2516**
bearbeitet wurden, speziell zum Bereich des Rechtsextremismus, gegeben habe, hätten sie („wir“) sich auch gestellt, berichtete der Zeuge **Seel**. Sodann habe er entschieden, dass die V-Mann-Führer ihre Quellen im Milieu, im Rockerwesen, dementsprechend befragen. Es seien „mit Sicherheit zwei- bis dreimal“ entsprechende Nachfragen getätigt worden, welche man auch verschriftet habe. Nach jedem Treffen werde ein Treffbericht vom V-Mann-Führer geschrieben, worin dokumentiert werde, welchen Auftrag der V-Mann-Führer gehabt und wie die Quelle bei dem Treff geantwortet habe. In diesem Zusammenhang habe es keine Berührungspunkte gegeben. Rocker könnten mit Rechten kein Geld verdienen, jenen sei es „eher um BtM, um Waffenhandel und Prostitution und Ähnliches“ gegangen und diese hätten es im Grunde „als K.-o.-Kriterium genommen, wenn in ihrer Rockerbande Rechte als Mitglieder Verwendung gefunden hätten“ (das sei in „diesen Anfangsjahren“ undenkbar gewesen). Aus diesen Gründen sei ihr Erkenntnisstand damals der gewesen, dass es keine Mitgliedschaften von Rechten in der Rockszene gegeben habe. Damit wolle er, so

der Zeuge Seel weiter, nicht sagen, dass es eine Zusammenarbeit im Einzelnen („Crime as a Service“) nicht gegeben habe. Auf Nachfrage bestätigte („genau getroffen“) der Zeuge, dass es keine ideologisch motivierte Zusammenarbeit, aber eine Geschäftsbeziehung sehr wohl gegeben habe. Auf weitere Nachfrage, ob man zu diesen Geschäftsbeziehungen nähere Erkenntnisse gewonnen habe: „Da ist in der Beziehung nichts bei uns angekommen.“

2517 Auf Rückfrage, wann Verbindungen als solche zwischen Neonazis und Rockermilieu gewertet wurden: Im Rockermilieu sei keine derartige Person vertreten gewesen, die als „Member“ in den „OMGs“ Bezüge zu „Rechts“ gehabt habe, so der Zeuge **Seel**. Sie hätten entsprechende Namen gehabt und danach in „NADIS“, einer sog. Hinweisdatei, gesucht, indes keine Treffermeldung erhalten, durch welche ein Bezug habe hergestellt werden können. Wenn der entsprechende Rocker nicht in „NADIS“ gespeichert sei, könne man davon ausgehen, dass es auch keinen Bezug zum rechtsextremistischen Milieu gebe. Eindringlicher gefragt, wie man festgestellt habe, dass es *keine* Verbindungen der Bereiche Rechtsextremismus und Rockerbereich gegeben habe, berichtete der Zeuge: Die Vorgehensweise sei immer „im Informationsboard, also in der Morgenlage [...] im Brainstorming“ entstanden. Man frage sich, wie man an die Dinge herangehe und es ergehe ein Auftrag von der VP-Führung an die Quelle, dass jene sich zu konkreten Fragen umhören solle. Damals sei eine Rockergruppierung ein überschaubarer Bereich gewesen („Gremium, Bandidos; Stahlpakt waren um die Hundert, aber der ist weniger OK-bezogen gewesen“, „Hells Angels, die haben in Thüringen keine Rolle gespielt.“) D.h. man müsse eine Quelle in einem Beobachtungsobjekt, z.B. Gremium oder Bandidos, entsprechend beauftragen, sich zu erkundigen, z.B. wo die anderen Mitglieder herkommen. Der Zeuge machte in diesem Kontext weitere Angaben zur entsprechenden Möglichkeit der Informationsbeschaffung und der Wertigkeit solcher Informationen („Es sind [...] zehn, fünfzehn gewesen damals, die jeweils da so tätig waren, die waren ja im Aufbau begriffen und nicht in großer Zahl gleich vorhanden. Da kriegt der das schon mit als Hangaround. Hangaround ist ja die unterste Stufe, bevor der Prospect kommt, Member und Sergeant at Arms und Treasurer und Vice-President und President. Und als Hangaround kriegt der das ohne Weiteres mit, denn die haben mit Sicherheit nicht nur Mineralwasser getrunken. Da kriegt man solche einfachen Informationen doch mit. Wenn ich die nicht habe, dann schließe ich natürlich rück und gerade eben, wenn ich vertrauensvolle Quellen habe, Matrixsystem, Bewertung, Vier-mal-Vier, Sechs-mal-Sechs, ist das eine wertige Information oder ist es sie nicht.“) Danach gefragt, ob V-Leute überhaupt grundsätzlich und gezielt nach Verbindungen zwischen Neonaziszene und Rockermilieu befragt wurden, machte der Zeuge **Seel** zunächst Ausführungen zur Praxis der Quellentreffs mit zwei VP-Führern im Bereich „OK”, bejahte die Frage indes später.

2518 Das TIAZ, Thüringer Informations- und Analysezentrum, habe hinsichtlich solcher Themen keine Rolle gespielt, so der Zeuge **Seel**. Als sie („wir“) das TIAZ („unter Wal.“) gründeten, sei er noch im Referat 40, Verbrechensbekämpfung, gewesen und habe den Einführungs-

erlass („ZEX“) geschrieben. Das TIAZ habe andere Aufgaben, d.h. nur Rechtsextremismus als Schwerpunkt gehabt – insofern habe es da keine Erkenntnisse gegeben, die ihnen („zu uns“) weitergegeben worden wären.

2519 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Lang, der berichtet habe, dass es einen Bericht über die Nutzung von Vereinshäusern durch Rechte und Rocker gegeben habe[751], äußerte der Zeuge **Seel**: „Das ist mir neu.“ Auf weitere Nachfrage hinsichtlich anlassbezogener Vermietung (Musikveranstaltungen o.ä.): dahin gehend müsse man erfragen, warum das Referat für Rechtsextremismus diese Erkenntnis nicht der Abteilung 4 zur Verfügung gestellt habe – er höre das hier zum ersten Mal und würde es definitiv ausschließen. Zwar gebe es im Verfassungsschutz den Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“, gleichwohl wären derartige Informationen „von dort“ gekommen. Indes wollte der Zeuge nicht ausschließen, dass es ihm nur nicht erinnerlich sei. Zwar unterhalte man sich („seit die ganze Szenerie hier aufgeflogen ist“) unter ehemaligen Mitarbeitern, aber „da haben wir alle unisono gesagt: Da gab es keinerlei Beziehungen.“ Weiter befragt, ob diese Geschäftsbeziehung erkennbar war oder nur die Möglichkeit bestanden habe: „Das ist eine Arbeitshypothese.“ Sie hätten indes keine Geschäftsbeziehungen nachweisen können oder Erkenntnisse gehabt, dass Rocker etwas an Rechte geliefert hätten. Es habe Erkenntnisse im Bereich BtM und Prostitution gegeben, aber keine zur Thematik Waffen. „Am Anfang“ sei einmal eine Maschinenpistole aufgefunden worden, wonach diesbezügliche Erkenntnisse als Nachrichtendienst an die Polizei weitergegeben werden konnten, allerdings habe dies einen anderen Hintergrund und keine Beziehungen zum Rechtsextremismus gehabt.

2520 Es habe keine Erkenntnisse oder Ermittlungen des Verfassungsschutzes zur Thematik Waffenhandel in Thüringen gegeben, so der Zeuge **Seel**. Auf Vorhalt könne er sich an sechs Fallkomplexe aus dem Jahre 2004, die den illegalen Handel mit Waffen betrafen, nicht erinnern. Im Bereich Rocker müsse ein V-Mann-Führer aufpassen, dass er sich nicht selbst an Straftaten beteilige, die Quelle müsse daher „verdammt gut platziert sein“. Als V-Mann-Führer müsse man die Quelle dementsprechend steuern, sodass auch diese sich nicht an Straftaten beteiligt. Wenn es eine Information gebe, gehe diese „eins zu eins in die Informationsstränge“ hinein, sodass er, so der Zeuge weiter, es ausschließe, dass da „irgendwo was gewesen“ wäre.

2521 Auf Frage hinsichtlich möglicher Vernetzungen von Organisierter Kriminalität und dem rechtsextremen Bereich äußerte der Zeuge **Lang**: Der Bereich „Organisierte Kriminalität“ sei eindeutig kein Schwerpunkt gewesen. Im betreffenden Referat sei auch Spionageabwehr mit etwa vier Mitarbeitern bearbeitet worden. Der Bereich islamistischer Terror sei 2006 und die Folgejahre Schwerpunktthema gewesen. Es sei dahin gehend darum gegangen, wie es sich in Thüringen gestaltete und ob es Einflüsse von außen gegeben habe.

[751] Vgl. S. 1460, Rn. 2373.

Erkenntnisse zur Herkunft von Drogen und Waffen/Waffenhandel bzw. Handelswegen habe er (im Rahmen seiner Tätigkeit) auf Nachfrage nicht gewinnen können.

2522 Der Zeuge **R. H.** habe in der gesamten Zeit von 2002 bis 2009 keine Bezüge der organisierten Kriminalität zu „den Rechten“ herstellen können. Zumindest sei es ihm nicht erinnerlich. Ähnlich äußerte sich der Zeuge **M. O.** auf die Frage nach einer möglichen Verbindung zwischen der rechten Szene und der OK: Seine Aufgabe sei es gewesen, Strukturen zu ermitteln – er habe sich dienstlich „noch nie um Rechts gekümmert“. Wenn er „OK” zu beobachten gehabt hatte, habe das für ihn keine Rolle gespielt.

2523 Der Zeuge **M. O.** führte weiter aus: Die Clubs, um die es bei vorliegender Definition gehe, würde er als „unpolitisch“ bezeichnen. Deren Tätigkeiten seien nicht darauf ausgerichtet, „politische Systeme oder die hirnlosen rechten Argumente auszutauschen“, insbesondere deswegen, weil diese Clubs von ihrer Struktur her auch mit sehr vielen Migranten besetzt seien. Deswegen sei für ihn zum damaligen Zeitpunkt „ein Schluss zu rechtsextremistischen, rechtsterroristischen Verbindungen im Zusammenhang mit OK nicht denkbar“ gewesen. Alles, was er auch darüber im Nachgang gelesen habe, hätte ihm dies bestätigt. Es gebe politische MCs, deren Satzung schon enthalte, wofür sie stehen würden. Bei den Gruppierungen, über die sie hier reden würden, seien keine Satzungen zu finden, da gebe es Rules, welche „klipp und klar sagen“ würden, wie sich jedes Member verhalten solle („Gerade vor Kurzem hatte ein Präsident eines großen Charters im Südwesten klipp und klar gesagt: Wer bei uns rechtsradikale Meinungen äußert oder auch diesem Kreis zugehörig ist, der fliegt raus.“). Der Zeuge bekräftigte, für ihn sei nicht denkbar gewesen, dass „eine OK-Gruppierung – Rocker, Italiener oder Sonstige – rechtsradikale oder rechtsterroristische Meinungen oder irgendwas zulassen könnte, um ihr Nach-Gewinn-Streben und ihre Gewinnabsicht und Sich-verbreiten-Wollen und Türen-übernehmen-zu-Wollen, um Rauschgift zu verkaufen und alle möglichen Dinge, um das zu tun.“ Auf Rückfrage räumte der Zeuge ein, dass es niemand habe ausschließen können, wenn Migranten Teil eines Chapters gewesen seien, dass es dort keine Verbindungen zur neonazistischen Szene gegeben haben könne. Für ihn sei es aber nicht vorstellbar gewesen, dass Migranten und Rechtsextreme in irgendeiner Weise hätten zusammenwirken können. Auf Frage nach einer möglichen Verortung der Mordserie im Bereich „OK” erklärte der Zeuge, er könne sich nicht daran erinnern, dass an ihn eine Aufforderung gegangen sei, sich um diesen Sachverhalt zu kümmern.

2524 Auf Frage nach der Definition von punktueller und struktureller Zusammenarbeit bekundete der Zeuge **M. O.**, dass es punktuelle Kontakte geben könne, wenn es um Gewinnerzielungsabsichten, [Absichten] sich auszubreiten und um Einfluss auf Gaststätten und Rotlichtgewerbe gehe. Auf Nachfrage erklärte er, dass er keine Erkenntnisse zu den Finanzströmen gehabt habe, dies habe sich aus anderen lokalen Feststellungen (Verdrängungseffekten auf dem Markt) ergeben. Aus seiner Sicht könne es punktuelle

Verbindungen zwischen Neonazis und Rockerstrukturen aber immer dann geben, wenn ein Club Geld verdienen könne – den Dortigen sei es völlig egal, an wen sie etwas verkaufen.

Als sie etwa 2010/2011 in das Gebiet „OK" gewechselt sei, habe man keine Personen aus dem Gebiet „OK" im Datensystem gespeichert gehabt, so die Zeugin **A. L.**. Sodann hätten sie („wir") Datensätze aus den Bereichen „OK" und Rechtsextremismus auf Überschneidungen abgeglichen. Dabei sei man auf Herrn Hub. und Herrn Rühlemann gestoßen, die sehr aktive Rechtsextremisten, zu diesem Zeitpunkt indes schon nicht mehr im rechtsextremistischen Milieu, sondern im Rockerbereich aktiv gewesen seien. Weitere Gemeinsamkeiten im Rahmen des Abgleiches habe es im Zusammenhang mit der Durchführung von Skinheadkonzerten in Unterwellenborn gegeben. Nach der entsprechenden Unterscheidung befragt: Sofern man bei der Beobachtung entsprechende Aktivitäten in dem einen als auch in dem anderen Bereich festgestellt habe, d.h. z.B. typische rechtsextremistische Aktivitäten wie Teilnahme an Demonstrationen, Weiterbetätigung in Parteien und in Kameradschaften [und Aktivitäten in der anderen Szene]. Bei den genannten Personen habe es den Anschein gehabt, als wäre in der rechten Szene „Schluss" gewesen und ein Übergang in die Rockerszene erfolgt. **2525**

Auf Frage, ob er sich der Feststellung, das Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden sei nicht in erster Linie auf einen Vorfall oder Lebenssachverhalt ausgerichtet, sondern auf die Aufhellung klandestiner Zusammenhänge, anschließen könne, bejahte dies der Zeuge **A.** und ergänzte, dass sie sich ab 2010 nicht darum gekümmert hätten, vorrangig Einzelsachverhalte oder Straftaten aufzuklären, sondern dass es ihnen vorrangig darum gegangen sei, Strukturen, Zusammenhänge oder Entwicklungen aufzuklären. Hierzu hätten auch die Erforschung, Analyse und Aufhellung von Überschneidungen zwischen organisierter Kriminalität und neonazistischen Strukturen gehört. Sie hätten dieses Thema ja auch in den Berichten ab 2011 mit aufgenommen. Er könne indes nur immer wieder darauf verweisen, dass diese Aufgabe mit den eingeschränkten Personalkapazitäten nur in einem gewissen Umfang habe wahrgenommen werden können. Sie hätten „phasenweise keinen Sachbearbeiter, phasenweise einen Sachbearbeiter, im Maximum – in dem Zeitraum 2010 bis 2014 – einmal zwei Sachbearbeiter" im Bereich „Organisierte Kriminalität" gehabt. **2526**

Auf Vorhalt, dass man sich bei Überschneidungen von zwei Beobachtungsbereichen des Verfassungsschutzes der Aufgabe auch vonseiten des Bereichs Politischer Extremismus habe annähern können, und gefragt, ob in jenem Bereich die personellen Kapazitäten ebenso schlecht gewesen seien, führte der Zeuge **A.** aus, dass hierzu die Auswertungseinheit Rechtsextremismus zu befragen wäre, diese Bewertung könne er nicht vornehmen. Ob andere Arbeitsbereiche diese Aufgabe übernommen bzw. in den Fällen, in denen die Kapazität des Bereichs „OK" erschöpft war, die Ermittlungen in eigener Sache durchgeführt haben und ob dies „strukturiert" erfolgte, könne er auf Nachfrage nicht sagen. Er habe „in Einzelfällen Abstimmungen feststellen" können. Genaueres müsste „jemand aus dem **2527**

Auswertungsbereich Rechtsextremismus“ sagen können. Aus dem OK-Bereich könne „möglicherweise [...] ein damaliger Referatsleiter oder Sachbearbeiter näher ausführen, was für Absprachen mit dem Bereich „Auswertung Rechtsextremismus“ erfolgt sind“. Er könne die Sachbearbeiter, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Bereich „OK” aktiv waren, benennen, nicht jedoch, ob jemand ganz konkret Absprachen mit dem Auswertungsbereich „Rechts” vorgenommen hat, weil „die“ inhaltlich auch für unterschiedliche Bereiche zuständig seien.

2528 Auf Frage, ob die Enttarnung des NSU im Jahr 2011 eine Ermittlung in den Bereich der „OK” zur Folge gehabt habe, schilderte der Zeuge **A.**, dass sie sich Anfang 2011 schon aufgrund medialer Berichterstattung auch um die Zusammenarbeit oder um das Thema „Verbindung Rocker – Rechts“ bemüht hätten. Dementsprechend seien dort „natürlich auch Nachfragen erfolgt, oder es [sei] auch versucht worden, Informationen zu erheben“. Er könne sich nicht erinnern, dass sie gezielt Quellen befragt hätten „Kennen Sie Böhnhardt?“, „Kennen Sie Mundlos?“, „Kennen Sie Zschäpe?“. Pauschal gehe er aber davon aus, dass sie bei Quellen entsprechende Abfragen gemacht hätten. Die Vorbereitungszeit bis zu seiner Anhörung sei zu kurz gewesen, um alle Akten durchzusehen. Aus den Akten, die er eingesehen habe, habe er keine entsprechenden Hinweise gefunden. Auf erneute Nachfrage berichtete der Zeuge, dass – nachzulesen in einem Halbjahresbericht [des TLfV] für das letzte Quartal 2010 und erste Quartal 2011 – sie am Ende des ersten Quartals 2011 schon das Thema „Verknüpfung Rocker – Rechts“ gesehen und auch behandelt hätten. Den Formulierungen nach habe es entsprechende Pressemeldungen und Hinweise gegeben, die sie als Grundlage genommen hätten, um sich mit diesem Thema zu befassen. Insgesamt sei eine Verstärkung oder seien verschiedene Phasen festzustellen gewesen, die mit dieser Vermietung von Objekten für rechtsextremistische Konzerte begonnen hätten und dann dazu übergegangen seien, dass Einzelpersonen aus dem Bereich „Rechts” dann in Rockergruppierungen tätig gewesen seien. Es müsste tatsächlich nach November 2011 gewesen sein, etwa 2012, dass rechte Gruppierungen Ansichten und Strukturen übernommen hätten, die aus dem Rockerbereich kamen („also diese hierarchischen Strukturen, diese Loyalität, dieses martialische Auftreten und Ähnliches“). Das sei 2010 noch nicht festzustellen gewesen, er vermute, dass sie dies 2012, 2013 festgestellt hätten. Auf nochmalige Nachfrage an anderer Stelle führte der Zeuge **A.** zum Zeitpunkt des Erkennens von Verbindungen zwischen Rockerclubs und Personen aus dem rechtsextremen Milieu aus, dass es in einer der Akten – es handle sich um den Ordner „OK” 220 – einen Halbjahresbericht des Referats 33 gebe, der den Zeitraum zweites Quartal 2010 und drittes Quartal 2010 berühre; es sei der Stand 30.09.2010. Dort hätten sie erstmalig einen eigenen Punkt „Verbindung Rocker – Rechts“ aufgenommen. Dies bedeute, dass dies zu jenem Zeitpunkt bereits ein Thema gewesen sei. In dem Bericht enthalten sei zum einen „dieser Punkt mit dem Klubhaus in Saalfeld“, wo die Vermietung stattgefunden habe, wobei sie auch festgestellt hätten, dass „in einer Gruppierung [...] rechtes Gedankengut verbreitet“ sei. Dabei sei aber auch die Feststellung getroffen

worden, dass ein strukturelles Zusammenarbeiten oder eine ideologische Beeinflussung nicht zu erkennen sei. Er wolle indes nicht ausschließen, dass es eine solche gegeben hat.

Eine Vermutung, so der Zeuge **A.** an anderer Stelle, dass es „über dieses rein Wirtschaftliche hinaus“ Zusammenhänge zwischen Rockern und „Rechts” geben könnte, habe es bereits vor dem Bekanntwerden des NSU im November 2011 gegeben – etwa in dem Bereich Anfang/Mitte 2011 – und sollte auf einer Tagung thematisiert werden. Deswegen sei dies auch in einem eigenen Punkt von ihnen untersucht worden. Diese Ausführungen bezögen sich nur auf den Rockerbereich, nicht auf den (übrigen) Bereich der Organisierten Kriminalität. Für den Zeitraum 2010 bis 2014 hätten sie sich aufgrund der personellen Möglichkeiten nur auf den Rockerbereich konzentriert. Darüber hinaus hätten sie „keine Kapazitäten gehabt, italienische Kriminalität oder russische Mafia oder Ähnliches zu bearbeiten“. **2529**

Es sei so etwa 2013/2012 gewesen, bekundete der Zeuge **A.**, als sie vereinzelt festgestellt hätten – „ohne dass wir das belegen konnten, es waren mehr so Vermutungen, Aussagen vom Hörensagen“ –, dass einzelne Gruppierungen – der „Stahlpakt” Gera zum Beispiel, aber auch solche im Bereich Südthüringen –, aus dem Bereich „Rechts” Personen als Mitglieder suchten, weil in dem typischen Rockermilieu nicht mehr genug Mitglieder zu finden waren. Es seien bei Rockergruppen Personen festgestellt worden, „die in früheren Zusammenhängen auch im Bereich „Rechts” aktiv waren“. Ob diese „jetzt nun dieses rechte Gedankengut weitergetragen oder sich davon abgewandt haben“, könne er nicht sagen. Er habe „jetzt nur von einer Person gelesen, die [...] die Gruppierung wieder verlassen hat, weil sie weiterhin ihr rechtes Gedankengut vertreten hat“. Ob die Personen, die von „Rechts” – beispielsweise von „Blood & Honour” nach deren Verbot – zu Rockergruppierungen gegangen sind, vom Verfassungsschutz weiter beobachtet wurden, konnte der Zeuge auf Nachfrage nicht beantworten – ihm fehlen für den Bereich „Rechts” „ein bisschen der Einblick“, wie er gestehen müsse –, der Auswertungsbereich „Rechts” sei nicht der von ihm bearbeitete Bereich. Er halte es aber für selbstverständlich, dass eine solche Person nach ihrem Wechsel nicht nur als Rocker betrachtet werden dürfe, wenn sie weiterhin rechtes Gedankengut hat. Die Frage sei nur, ob dies für das TLfV feststellbar war. Sie hätten zwischendurch eine Phase gehabt, in welcher sie zwar Personen festgestellt hätten, die vorher im Bereich „Rechts” aktiv waren (durch rechte Aktivitäten bekannt geworden oder aufgefallen), die aber dann, als sie („wir“) sie im Bereich bzw. im Umfeld einer Rockergruppierung „gesehen“ hätten, nicht mehr durch diese rechten Aktivitäten bekannt geworden seien. Wenn diese Personen vorher jede Woche auf ein Konzert oder eine Demonstration gefahren sind und dann als Mitglied einer Rockergruppierung solche Veranstaltungen nicht mehr besuchen, schließe das natürlich nicht aus, dass rechtes Gedankengut von ihnen weiter vertreten wird – aber wie wolle man dies feststellen? Ob jemand rechtsextrem ist oder nicht, könnten sie natürlich nur anhand von Äußerungen und Aktivitäten feststellen. Wenn sie diese Aktivitäten – Konzerte, Demos, Äußerungen **2530**

etwa auf Twitter, Facebook, im Internet – nicht feststellen können, dann kann die Person weiterhin Rechtsextremist sein, aber sie könnten daran keine Folgerungen knüpfen. „Wenn jemand rechtsextremistisches Gedankengut hat, sich aber nicht äußert, dann mag er Rechtsextremist sein, ich kann es aber nicht feststellen“, so der Zeuge **A.**.

2531 Auf Rückfrage hinsichtlich der Trennung der Bereiche Rechtsextremismus und Organisierte Kriminalität mit Blick auf die Veranstaltung von Neonazikonzerten durch Rocker in ihren eigenen Klubs, führte der Zeuge **A.** aus, dass nach seinem Kenntnisstand rechtsextremistische Konzerte in dem Klubobjekt eines Rockerklubs durchgeführt worden seien, wobei er jetzt nicht sagen könne, dass von Rockern (auch) die Organisation übernommen wurde, vielmehr habe er gelesen, dass von den Rockern das Objekt an Personen vermietet worden wäre, die dort rechtsextremistische Konzerte durchgeführt hätten. Er glaube, dass dies 2011 gewesen sei. Dementsprechend habe es die Bewertung gegeben, dass das Gewinnstreben vonseiten der Rocker im Vordergrund gestanden hätte und dass die rechten Personen hier ein Objekt gefunden hätten, wo sie ihre Veranstaltungen durchführen konnten, ohne Gefahr zu laufen, dass jemand in der Weise Einfluss nähme, dass die Veranstaltung abgesagt würde. Letzteres sei sehr oft passiert, nämlich dass ein Konzert angemeldet gewesen sei und man die Vermieter dann darauf hingewiesen habe, wer dieses Konzert möglicherweise durchführte, was dann zu einer Absage geführt hätte. Mithin gebe es das Interesse am Geldverdienen auf der Rockerseite und das Interesse an der ungestörten Durchführung ihrer Veranstaltung aufseiten der Rechten. Das heiße ja noch nicht, dass die Rocker diese Veranstaltung auch organisierten. Deshalb müsse man die Trennung schon machen. Auf die Frage, ob dies bedeuten würde, dass dann, wenn Rocker eine Einrichtung über einen längeren Zeitraum zur Verfügung stellten – ohne Einfluss zu nehmen – und dort Neonazikonzerte stattfänden, dies für den Verfassungsschutz noch kein Indiz oder kein Beleg dafür wäre, dass es dort Verbindungen gibt, entgegnete der Zeuge **A.**: Natürlich gebe es Verbindungen, aber die seien auf wirtschaftliche Interessen gerichtet und es bleibe eine rechtsextremistische Veranstaltung, selbst wenn sie in einem Rockerobjekt durchgeführt werde. Ein „ideologisches Auftreten“ dahin gehend, dass eine Rockergruppierung offen als rechtsextremistische Gruppierung aufgetreten wäre, hätten sie nicht festgestellt.

2532 Natürlich hätten sie aufgrund der Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit dem NSU angefallen seien, auch geschaut, ob Rechtsextremisten sich aktiver mit Waffen oder Ähnlichem befassen würden, so der Zeuge **A.**. Auf Frage, ob es im Hinblick darauf, dass eine Fülle von Waffen gefunden wurde, deren Herkunft undurchsichtig sei oder vermuten lasse, dass sie über den Bereich der organisierten Kriminalität erworben worden sein könnten oder müssten, Aufträge gegeben habe, die Herkünfte von Waffen aufzuklären, führte der Zeuge aus, dass es „pauschal“ Untersuchungen oder Versuche gegeben habe, Informationen zu gewinnen, wie im Bereich „OK” Waffen beschafft wurden. Eine konkrete Informationsbeschaffung für den Bereich NSU habe er (in den Akten) nicht gefunden

und könne sich auch nicht daran erinnern. Das Einzige, was in einer Akte zu sehen gewesen sei, dass es Aussagen einer in einer JVA einsitzenden Person dahin gehend gegeben habe, sie wüsste etwas zu einer Tatwaffe in Zusammenhang mit dem NSU. Das hätten sie dann nicht übernommen, sondern hätten es „an die BAO Trio, BKA, TLKA übermittelt". Diese Person – es handle sich um M. Hub. – sei früheren Hinweisen zufolge zumindest („phasenweise") rechtsextrem gewesen. Sie sollte sich auch wohl irgendwann zwischendurch dem OK-Bereich zugewendet haben (an anderer Stelle: im Bereich Rocker aktiv gewesen sein). Diese Information hätten sie über eine dritte Person erlangt, Zeitpunkt der Information sei der 24.11.2011 gewesen. Auf Vorhalt, dass der Sachverständige Laabs ausgeführt habe, dass es einen Waffenhändler in der Schweiz gegeben habe, Ha.-U. Mü., und der Name in Zusammenhang mit der Ceska 83 gefallen sei[752], erklärte der Zeuge **A.**, dass ihm dies aus seiner dienstlichen Tätigkeit heraus nicht bekannt sei, er es aktuell auch nicht in den Akten gelesen habe, ihm dies vielmehr aus den Medien bekannt geworden sei.

2533 Was die Verbindung der Rockergruppen zum Rechtsextremismus anbelangt, so habe es „anfangs" Übertritte von Einzelpersonen gegeben, die aus dem rechten Milieu (bzw. aus Parteien ausgetreten und) ins Rockermilieu gewechselt sind und ihre Gesinnung aber so weit nicht beibehalten hätten, so die Zeugin **S.**. Im Jahr 2014 habe es dann auch geschäftliche Beziehungen in einem Bereich, nämlich im Bereich des „Stahlpakt Gera", gegeben. Diesen Bereich habe sie zum Schluss bearbeitet – sie erinnere sich daran, dass die Personen im rechten Bereich noch aktiv und gleichzeitig in der Rockergruppierung tätig gewesen seien, indes nicht an Namen einzelner Personen. Auf Nachfrage gab die Zeugin den zeitlichen Rahmen mit „2013 bis zum Ende 2014" an. Weil sie den OK-Bereich abgegeben haben, hätten sie dies nicht weiter aufklären können. Nochmals nach strukturellen Verbindungen befragt: Bekannt seien Einzelpersonen gewesen – zwei bis 3 Einzelpersonen in einem Club seien ihres Erachtens noch keine Struktur –, eine Zusammenarbeit der rechten Szene mit Rockern habe dann nur von Einzelpersonen erfolgen können. Man könne indes ihres Erachtens nicht sagen, dass ein ganzer Club, eine ganzes Chapter mit den Rechten zusammengearbeitet habe. Auf Frage, unter welchen Voraussetzungen die Zeugin bei der Bewertung der Verbindungen zwischen der rechten Szene und der Rockerszene nicht mehr von einer punktuellen Verknüpfung – also Einzelpersonen –, sondern von einer strukturellen Verknüpfung dieser beiden Szenen sprechen würde, antwortete die Zeugin S.: Dies sei dann der Fall, wenn es eine organisatorische Zusammenarbeit gibt, wenn mehrere Personen gemeinsame geschäftliche Aktivitäten entfalten.

2534 Die der „OK" zuzurechnenden Rockergruppierungen seien die „Onepercenter" gewesen, wie auch im Verfassungsschutzbericht so genannt, mithin: „Gremium", „Bandidos", „Hells Angels" und „Outlaws" mit den jeweiligen Supportern – später (den Zeitpunkt könne sie nicht mehr benennen) hätten sie dann auch den „Stahlpakt" der „OK" zugeordnet,

[752] Vgl. S. 1152, Rn. 1733.

berichtete die Zeugin **S.** auf Nachfrage. Hinsichtlich der Clubs, bei denen sie personelle Verbindungen in die rechten Strukturen festgestellt hätten, fielen ihr nur „Bandidos MC“, „Chicanos MC“, die „Hells Angels“ und der „Stahlpakt“ ein. Die „Red Devils Saalfeld“, so die Zeugin auf Rückfrage, hätten zu den Supportern der „Hells Angels“ gehört und seien im Besonderen im Bereich Saalfeld mit Verbindung in den rechten Bereich (Einzelpersonen und Vermietung des Clubhauses) aufgefallen. Dass es „an irgendwelchen Stellen zu Informationen über Waffenbeschaffung oder auch Waffenlieferungen“ gekommen wäre, sei der Zeugin nicht erinnerlich.

2535 Bei den „Red Devils Saalfeld“, der „Garde 81“ und dem „Stahlpakt“ habe es sich jeweils nur um Einzelpersonen mit rechter Ideologie und nicht um Teile oder ganze Strukturen mit rechter Ideologie gehandelt. Auf Rückfrage, um wie viele Personen es sich beispielsweise bei den „Red Devils Saalfeld“ gehandelt habe, räumte die Zeugin **S.** ein, dass sie dies jetzt nicht mehr wisse, der Club habe sich ja dann auch aufgelöst. Die Gesamtzahl der Mitglieder sei ihnen nicht bekannt gewesen (die seien ja nicht einmal bei einem eingetragenen Verein zu ermitteln) – ihnen seien lediglich die Personen bekannt gewesen, die Funktionen eingenommen hätten, das seien zumeist fünf, sechs Führungspersönlichkeiten gewesen. Auf Rückfrage, wie man zu dem Ergebnis kommen könne, dass nur Einzelpersonen dort mit rechter Ideologie verankert seien und dass es keine diesbezügliche Struktur gebe, wenn einem nicht einmal die Gesamtmitgliederanzahl bekannt sei, erläuterte die Zeugin, dass dies eine Bewertung aus den polizeilichen Meldungen darüber sei, wie viele Besucher bei den Konzerten, bei den Veranstaltungen oder bei den Partys anwesend waren und welche Personen (davon) sie als Mitglieder zugeordnet hätten. Auf Vorhalt, dass man damit ja noch nicht wisse, wer von denen eine rechte Ideologie habe, führte die Zeugin weiter aus, dass die Polizei bei diesen Zusammenkünften meistens Kontrollen gemacht und (u.a.) dann die Personen aufgeführt habe, die eine Kutte trugen – diese seien zumindest identifiziert gewesen. Diese seien auch darauf abgeklärt worden, welchen polizeilichen Vorlauf sie hatten. Auf erneute Rückfrage, wie man denn zu der Bewertung kommen könne, dass es nur Einzelpersonen seien, wenn man einerseits die Gesamtmitgliederzahl nicht wisse und andererseits den Rückschluss, ob dort rechte Personen Mitglied sind, aus polizeilichen Erkenntnissen ziehe, die ja auch nur dann vorlägen, wenn die Person schon einmal eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat sowie auf Vorhalt, dass dies doch keinen Rückschluss auf eine politische Überzeugung einer Rockerstruktur zulasse, bekundete die Zeugin **S.**: Die „Red Devils“ hätten sich im Jahr 2010 aufgelöst und ihre Zugehörigen hätten zu anderen Gruppierungen gewechselt. Bis dahin hätten sie die Personen, die ihnen bekannt waren oder bekannt geworden seien, „so zugeordnet“. Das seien eben Einzelpersonen gewesen. Die als Führungsmitglieder bekannten Personen seien als Veranstalter von rechten Veranstaltungen aufgetaucht, wenn Personen aus dem rechten Bereich das Clubhaus gemietet haben. Ansonsten seien ihnen diese auch nicht bekannt gewesen.

Auf Frage, ob die Feststellung von Personen aus dem rechten Spektrum auf Konzerten, Veranstaltungen oder Feiern eher die Regel oder die Ausnahme gewesen ist, antwortete die Zeugin **S.**: Die Regel sei es nicht gewesen, es sei bei einigen Gruppierungen – wie im Bereich Saalfeld – häufiger vorgekommen. Aber bei den „Bandidos“ oder „Hells Angels“ sei ihr das eigentlich nicht erinnerlich. Auch für den Bereich Saalfeld würde sie nicht sagen, dass es die Regel war. War es eine Veranstaltung der „Red Devils“ gewesen, dann sei die Information über die Partybesucher zuerst an das Sachgebiet der Zeugin gegangen und sie hätten die festgestellten Personen dann abgeklärt. Falls einzelne Personen dabei waren, die mit rechten Aktivitäten schon einmal in Erscheinung getreten waren, hätten sie dies dann eben (über den Referatsleiter) an den Rechten-Bereich weitergesteuert, damit die Kollegen die Information „ihren Personen zuordnen konnten“. Die Häufigkeit könne sie nicht benennen („jedenfalls mehr als einmal“). Oder man habe die Information in ihrem (behördeninternen) Informationssystem den Personen zugespeichert. Wenn also eine Person (auf diesen Veranstaltungen) identifiziert wurde, die zu beiden Bereichen gehörte, dann sei dies auch im besagten Informationssystem für beide Sachgebiete einsehbar gewesen. **2536**

Auf Frage, ob es aus dem TLfV aus der damaligen Zeit oder auch aus dem Verfassungsschutzverbund eine Bewertung zur Verbindung von Neonazis, Rechtsextremisten und Rockerstrukturen bzw. gegebenenfalls auch OK-Strukturen gebe, bejahte dies die Zeugin **S.**. Eine solche gebe es bestimmt, auch mehrere, da diese Lagebeurteilungen ja immer auch aktualisiert würden. Auch nach 2014, nach der Auflösung oder Streichung der „OK” aus dem Verfassungsschutzgesetz, gebe es dies auch noch im Verfassungsschutzverbund. Es habe diese Lagebeurteilungen auch zu ihrer Zeit beim LfV gegeben und es könne sein, dass sie für deren Erstellung zugeliefert haben. **2537**

Die Zeugin **K.-N.** berichtete über ihre Zeit „als Abwickler des OK-Referats“: In den letzten Arbeitsmonaten habe man ein Lagebild „Rocker und Rechtsextremisten“ erarbeitet, worin insbesondere „Stahlpakt“ Erwähnung gefunden habe. Es habe [im Ergebnis] keine konkrete Unterwanderung, vielmehr Verbindungen von Einzelpersonen der rechten Szene gegeben. In vielen Rockerclubs würde man Rechtsextremisten finden. Das Lagebild sei zu dem Schluss gekommen, dass es eine rein utilitaristische Verbindung zwischen diesen beiden Gruppierungen und keine ideologische sei. **2538**

Danach befragt, habe er aus den Gesprächen mit den Mitarbeitern erfahren, dass es – aus der Zeit in der „OK” noch zum Aufgabenbereich des TLfV gehört habe – Kenntnis darüber gegeben habe, dass es „sehr wohl“ Verbindungen zwischen der „OK” und der rechtsextremistischen Szene gegeben habe. In der weiteren Folge führte der Zeuge **Kramer** eine Art Entwicklung anhand verschiedener Phasen aus: In der ersten Phase habe es innerhalb der rechtsextremistischen Szene eine gewisse Affinität zu rockerähnlichen Gruppierungen gegeben („weil Rocker allgemeinhin nach außen sich quasi vom Staat distanzieren, **2539**

die Gesetze nicht anerkennen, sich nicht einschüchtern lassen, weil Rocker untereinander Bruderschaft, Loyalität, Schutz bzw. so eine Art von Lebensstil verbreiten, der vielen rechtsextremistischen Gruppierungen sehr sympathisch“ sei) und Rocker Räumlichkeiten für Veranstaltungen vermietet hätten. Dies habe sich indes in der Zwischenzeit geändert. Es gebe „Hotspots“, an denen regelmäßig rechtsextremistische Veranstaltungen stattfinden würden, sodass der Druck, im Bereich der Rockerszene nach Räumlichkeiten zu suchen, weniger geworden sei. Im Zusammenhang mit der Gruppenaffinität bzw. des „Lifestyle der Rocker“, der in der rechten Szene auf fruchtbaren Boden falle, verwies der Zeuge Kramer auf „Garde 20“ und „Turonen“. dahin gehend seien Überschneidungen erkennbar, wobei es dabei eher darum gehe, dass im Bereich des Rechtsextremismus die Rocker als eine Art „Idole“ gesehen würden. Aus der Vergangenheit sei bekannt, dass man in einer weiteren Phase aufgrund von Nachwuchsschwierigkeiten im Bereich der Rockergruppierungen versucht habe, aus dem Bereich der Rechtsextremisten Personen herauszulösen und in den Bereich der Rocker „übersiedeln“ zu lassen. Dies sei auch bei Einzelpersonen der Fall gewesen, wobei es zunächst darum gegangen sei, dass die rechtsextremistischen Personen ihre Zugehörigkeit zur rechtsextremistischen Szene so in der Art nach außen nicht mehr hätten darstellen sollen, sondern einen Wechsel in die Rockergruppierungen hätten vollziehen sollen. In einer dritten Phase sei teilweise zu erkennen gewesen, dass rechtsextremistische Gruppierungen versucht hätten, Rockerstrukturen zu unterwandern bzw. für sich zu instrumentalisieren, was indes in der Mehrzahl der Versuche nicht von Erfolg gekrönt gewesen sei. Es gebe dabei indes einen Ausnahmefall: Der „Stahlpakt” Motorradclub in Gera, in diesem Zusammenhang sei Andrè Eminger zu nennen. Dies sei eine Verbindung zwischen einem rechtsextremistischen Rockerclub in der Szene und zu ehemalig NSU.

(2) Einzelne Erkenntnisse

(a) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt

2540 Auf diesbezügliche Frage führte der so der Zeuge **R. H.** aus: Das „Blue Velvet“ sei ein Bordell in Saalfeld gewesen – wer die Betreiber waren oder wie das Geld zur Gründung dieses Etablissements beschafft worden ist, wisse er hingegen nicht, aber er glaube sich zu erinnern, dass dies irgendwelche Rechten gewesen seien. Wenn Erkenntnisse dazu vorhanden gewesen sein sollten, seien diese „selbstverständlich“ an den Bereich Rechtsextremismus weitergegeben worden. Aber was dann dort mit ihnen passierte, könne er nicht sagen. Bereichsübergreifend sei es immer ein bisschen schwierig gewesen. Es habe einen Bericht des LKA (Datum sei dem Zeugen nicht erinnerlich, jedenfalls aber älter als 2002), verfasst von dem für organisierte Kriminalität beim LKA zuständigen Dezernat, gegeben, worin Informationen speziell über die Einrichtung „Blue Velvet“ zusammengetragen gewesen und ihnen zur Verfügung gestellt worden seien – Ergebnis aus „dem ganzen Aktenkonvolut“ sei gewesen, dass es in dem Objekt keine organisierte Kriminalität gebe. Da sie keine Zuständigkeit dafür gehabt hätten, den Bereich „Rechts“ zu beobachten,

hätten sie die Unterlagen an die dafür zuständigen Kollegen weitergegeben. Da die jedoch „das Ding“ schon gekannt hätten, hätte es damit sein Bewenden gehabt. Eine weitere Aufhellung durch Parallelbeobachtung auch durch den OK-Bereich sei im Hinblick auf die Schlussfolgerung des LKA, dass es keine OK-Relevanz habe, aber auch mangels „Zugängen“ zu dem Objekt nicht in Frage gekommen – wenn er eine Quelle gehabt hätte, die man da hätte hinschicken können, so der Zeuge weiter, dann wäre es vielleicht anders gehandhabt worden, aber sie hätten keinen Einblick gehabt. Deshalb sei das Thema „Blue Velvet“ für sein Referat abgehakt gewesen. Rückmeldungen von den für „Rechts“ zuständigen Kollegen habe er keine erhalten.

Auf Vorhalt, dass es laut Zeugenaussagen im Zusammenhang mit dem „Blue Velvet“ zur Schleusung von litauischen Damen gekommen sei, verbunden mit der Frage, ob der Zeuge damit befasst gewesen ist, verneinte dies der Zeuge **R. H.**, er sei nur mit den vietnamesischen Schleusungen befasst gewesen. Die Zuständigkeit habe „sich ein bisschen aufgrund der Zugänge ergeben“. Und da sie „unter anderem eine V-Person“ gehabt hätten, „die sehr gut in dem asiatischen Milieu vernetzt“ gewesen sei, habe sich die Konzentration darauf angeboten. Die Anzahl der Quellen habe geschwankt, am Anfang sei es mit einer oder zwei losgegangen, dann seien es für ihren Bereich „OK” vier bis sechs gewesen. Mit dem Kollegen Hön. sei er einmal am „Blue Velvet“ vorbeigefahren, ohne konkreten Anlass, einfach nur, um einen visuellen Eindruck von dem Objekt zu erhalten. Andere gingen bei solchen Gelegenheiten vielleicht hinein. Dies hätten sie jedoch nicht gemacht. Solche optischen Erkundungen hätten sie auch bei anderen Bordellen gemacht. Bordelle seien häufig ein Schnittpunkt von Rotlicht und BtM. **2541**

Auf Vorhalt gab der Zeuge **M. O.** an, die Namen R. Art., Ma. Ebe., Mi. Ebe., Ro. Pa., Ma. Bi. und Sven Rosemann seien ihm nicht erinnerlich. Auch der Zeugin S. seien die Namen R. Art. und Mar. und Mi. Ebe. nicht bekannt gewesen. **2542**

(b) „Stahlpakt“

Im Bereich Gera, erinnere der Zeuge **A.**, seien auch einige Personen [relevant] gewesen. Dort habe es ein Chapter der Rockergruppierung „Stahlpakt MC“ gegeben. Jene sei zwar keiner der großen „langläufig als OK befassten vier 1%er“, aber der damals mitgliederstärkste Rockerverbund in Thüringen gewesen. Das Chapter Gera sei „sehr stark in Verbindung mit rechts zu sehen“ und J. Frö. einer derjenigen gewesen, der beim „Stahlpakt” Chapter Gera „frühzeitig Einfluss genommen“ habe. Auch sei er Bandleader gewesen – an den Namen der Band konnte der Zeuge sich indes nicht mehr erinnern. Auch Andrè Eminger sei in diesem Chapter aktiv gewesen. Ob beide Personen noch aktiv sind, wisse er nicht. Zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls hätten sie, so der Zeuge ohne detailierte zeitliche Angabe, die Bewertung getroffen, dass der „Stahlpakt” Gera durch Rechtsextremisten dominiert sei. **2543**

2544 Auf Frage nach rechten Tendenzen bei „Stahlpakt“ erläuterte der Zeuge **M. O.**, als er 2005 mit der Arbeit angefangen habe, sei „Stahlpakt“ noch Thema gewesen, sukzessive aber abgelöst von der Niederlassung dieses OMCGs, also des „Gremium MC“ und später des „Bandidos MC“. „Stahlpakt“ selbst und „Rechts” könne er für sich bewusst nicht in Verbindung bringen. Es möge dies gegeben haben, aber er könne sich nicht daran erinnern. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen A., wonach Stahlpakt MC damals der mitgliederstärkste Rockerverbund in Thüringen gewesen und das Chapter Gera sehr stark in Verbindung mit „Rechts“ zu sehen gewesen sei[753], erwiderte der Zeuge, dass es in allen Szenen Kontakte gegeben habe – dass es eine rechte bzw. rechtsextreme Rockergruppierung gewesen sei, sei ihm indes nicht mehr erinnerlich.

2545 Auf Frage, ob er Erkenntnisse darüber erlangt habe, dass Einnahmen aus Handlungen im OK-Bereich in rechtsextreme Strukturen geflossen sind oder dort gezielt in der Absicht erwirtschaftet wurden, um rechtsextreme Strukturen zu finanzieren oder zu fördern, oder ob der Zeuge Informationen aus dem Bereich „Rechts” erhalten habe, dass offenbar OK-Strukturen zur Finanzierung mit beitrügen, führte der Zeuge **A.** aus, dass der „Stahlpakt” Gera hierfür ein Beispiel sei: Durch die enge Überschneidung könne man die Bereiche nicht unterscheiden, sondern müsse man wohl davon ausgehen, dass das, was das Chapter „Stahlpakt” Gera gemacht hat, auch rechtsextremistischen Strukturen zugutekam.

2546 Die Zeugin **S.** erklärte auf Frage, ob ihr diese Überschneidungen mit Einzelpersonen der rechten Szene bzw. die „Rechtslastigkeit“ des „Stahlpaktes“ erst 2014 oder schon vorher bewusst geworden ist, dass dies erst 2014 der Fall gewesen sei – bis 2009 hätten sie dazu keine Erkenntnisse gehabt. Gefragt, ob ihr im Zeitraum ab 2014 auch bekannt geworden sei, dass Andrè Eminger Mitglied oder Supporter des „Stahlpakts“ sei, führte die Zeugin aus, dass sie Informationen gehabt hätten, dass er einer Supporter-Gruppierung angehöre, hätten aber nicht erkennen können, welche das war – dazu habe es unterschiedliche Aussagen gegeben. Es gebe auch Bilder, die ihn mit Kutte zeigten; diese befänden sich auch in den Akten. Wie die Verbindung von Andrè Eminger zum „Stahlpakt“ zustande gekommen ist, wisse sie nicht, da die Person ihr bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich vorher nicht bekannt gewesen sei. Dies sei erst im Laufe des Jahres 2014 der Fall gewesen. Auf jeweiligen Vorhalt in diesem Zusammenhang: J. Frö. (Spitzname „Asemit“), „Eugenik“ und „Totenburg“ würden der Zeugin nichts sagen. Auf weiteren Vorhalt, dass sowohl „Eugenik“ als auch „Totenburg“ Bands der extrem rechten Szene seien und „zumindest ‚Eugenik‘ in Teilen Mitglied im ‚Stahlpakt‘ (sei)“, räumte die Zeugin ein, dass ihr dies nicht bekannt gewesen sei.

[753] Siehe S. 1543, Rn. 2543.

Nach geschäftlichen Aktivitäten in der Rockerszene befragt, äußerte die Zeugin **S.**: „Dann 2014 im „Stahlpakt“-Bereich war das dieser Onlineversandhandel.“ Davor seien ihr keine bekannt, „außer, dass das Clubhaus vermietet wurde, auch von ‚Stahlpakt Gera’, für Veranstaltungen.“ Den Onlineversandhandel beim „Stahlpakt“ habe ein Mitglied betrieben, bei welchem auch der Verdacht bestanden habe, dass die Person mit Eminger zusammenarbeite. Das sei für die Zeugin – auf Nachfrage – zwar eine Verbindung zur rechtsextremen Szene, aber auch nur eine punktuelle und nicht strukturelle Zusammenarbeit. Sie bestätigte, dass es bei dem benannten Onlineversandhandel um „Hardliner Streetwear“ und um das Shopsystem „Waffenschmiede“ gegangen und dass der Betreiber A. Leit. gewesen sei, der dann Präsident des „Stahlpakt“ geworden sei. Der Umstand, dass es sich um den Präsident der Gruppierung gehandelt habe, habe nichts an der Bewertung „Punktuell – Strukturell“ geändert, denn sie hätten zu dem Zeitpunkt ja noch keine Erkenntnisse über Auswirkungen auf das gesamte Chapter gehabt. Die Zeugin stimmte auf Nachfrage dem zu, dass die auf der Website des „Stahlpakt” angegebene Steuernummer und Telefonnummer „ins familiäre Umfeld von Andrè Eminger geführt hätten“. Erfahren hätten sie von diesen Aktivitäten eigentlich nur durch offene Ermittlungen, d.h. sie hätten erst einmal nur die offenen geschäftlichen Aktivitäten gehabt. Wenn sie eine Information zu den Personen gehabt hätten, dann hätten sie Informationen über das Gewerbeamt einbezogen und damit gesehen, wer Geschäftsführer ist. Ob es Verbindungen zu rechtsextremen Bereichen gegeben habe, hätten sie durch entsprechenden Abgleich somit nur im legalen Bereich erkennen können. Um Erkenntnisse über illegale Aktivitäten im Rockerbereich zu erhalten, hätte man Informationen von Quelleneinsätzen oder Informanten gebraucht. Bezüglich der Gruppierung „Stahlpakt“ habe es „von OK-Seite“ Observationsmaßnahmen gegeben, insbesondere wenn Veranstaltungen stattgefunden hätten; auch menschliche Quellen seien – sowohl vom OK-Bereich, als auch „von einem anderen Bereich“ ausgehend – eingesetzt gewesen. Hingegen sei im Gesetz nicht vorgesehen gewesen, dass der OK-Bereich G10-Maßnahmen oder Finanzermittlungen durchführe. **2547**

Der Name J. Frö. sei ihm auf Nachfrage nicht bekannt, indes, dass der „Stahlpakt” Gera beobachtet worden sei, so der Zeuge **Seel** – an weitere Namen in diesem Zusammenhang könne er sich nicht erinnern. **2548**

(c) „Bandidos“ , „Chicanos“ , „Garde 81“ und die „Red Devils“ in Saalfeld

Auf Frage, ob der Zeuge Informationen zu bekannten Rechtsextremisten habe, die in Rockergruppierungen aufgenommen worden seien, führte der Zeuge **A.** aus, dass es vereinzelt Personen gegeben habe, die in unterschiedlichen Rockergruppierungen gewesen seien. Zur „Garde 81“ in Erfurt zum Beispiel hätten einige Personen gehört, „die entsprechendes Gedankengut wohl gehabt“ hätten. Geläufig sei dem Zeugen der Name Martin Rühlemann, welcher Mitglied der Rockergruppierung „Garde 81“ und im Vorfeld auch im Bereich Rechtsextremismus, möglicherweise NPD, aktiv gewesen sei. **2549**

2550 Herr Hub. sei bei den „Chicanos“, einer Untergruppierung der „Bandidos“, aktiv gewesen, wobei er bei den „Chicanos“ auf jeden Fall Mitglied gewesen sei – ob er auch bei den „Bandidos“ Mitglied wurde, sei ihr, so die Zeugin **S.**, nicht mehr erinnerlich. Herr Rühlemann sei zu den „Hells Angels“ Erfurt gewechselt und habe den Status eines Mitglieds gehabt. Beide Personen seien „keine Anfänger“ mehr gewesen. Ob sie beide mit Straftaten im OK-Bereich in Erscheinung getreten sind, konnte die Zeugin nicht erinnern. Herr Hub. sei aber wegen bandenmäßigen Einbruchdiebstahls verurteilt worden.

2551 Auf diesbezügliche Frage: Zum Zeitpunkt des „Bandidos“-Prozesses in Erfurt – 2011 – sei sie im Dienst gewesen, so die Zeugin **S.** – ob das TLfV Prozessbeobachter im Gerichtssaal hatte, wisse sie indes nicht, vom OK-Bereich sei jedenfalls diesbezüglich nichts in Auftrag gegeben worden. Sie habe natürlich die Zeitungsberichte gelesen und diese abgeheftet. Auf Vorhalt, dass das Sachgebiet der Zeugin der Bereich Rocker und damit unter anderem die Gruppierung „Bandidos“ gewesen sei sowie befragt, wie es sein könne, dass man sich jahrelang mit diesem Spektrum beschäftige, es zu einem solch spektakulären Prozess komme und man als zuständige Sachbearbeiterin die Gelegenheit nicht wahrnehme, vor Ort möglicherweise noch weitere Erkenntnisse festzustellen, verbunden mit der Frage, ob dies ein übliches Verfahren sei oder ob es einen speziellen Grund für die Entscheidung des Sachgebietes gegeben habe, den Prozess nicht vor Ort zu beobachten, führte die Zeugin aus: Sie hätten das „eigentlich auch zum Schutz der Mitarbeiter gemacht, weil bei den Prozessen waren ja auch jede Menge von Rockern vor Ort und da war eigentlich die Fürsorgepflicht auch gewesen, sich nicht als Sachbearbeiter da ins Publikum noch zu setzen oder in den Zuschauerraum.“ Die Variante, dies nicht höchstpersönlich zu machen, sondern jemand anders zu beauftragen und sich berichten zu lassen, sei – auf Nachfrage – indes nicht erwogen worden.

2552 Auf Vorhalt, dass in dem genannten „Bandidos”-Prozess von einem Zeugen gesagt worden sei – und von M. Hub. später bestätigt wurde –, dass es im Zeitraum 2006 geradezu eine Art von Mitgliederwerbung der „Bandidos“ in den rechten Bereich hinein gegeben habe, was mit der Sicht der Zeugin, es habe keine „rechte“ Unterwanderung der Rockerszene gegeben, sondern lediglich Einzelpersonen[754], im Widerspruch stünde, verbunden mit der Frage, ob ihr eine solche Konstellation des Mitgliederwerbens offenkundig geworden sei, verneinte dies die Zeugin **S.**, eine solche Information habe sie nicht erhalten, vielleicht seien dies „Interna“. Die „Bandidos” hätten sich 2006 ja auch erst einmal bilden müssen und hätten im Zuge dessen, in welchem Bereich auch immer, nach Mitgliedern gesucht. Auf weiteren Vorhalt, dass man hieraus aber doch schlussfolgern müsse, dass die Frage der Verbindungen zwischen der rechten Szene und der organisierten Kriminalität bei der Arbeit der Zeugin und ihrer Kollegen offenbar keine Thematik bzw. keine Perspektive

[754] Vgl. S. 1539, Rn. 2533.

gewesen sei, führte die Zeugin bestätigend aus: Lange Zeit sei dies kein Blickwinkel oder Thema gewesen. Das seien „ein/zwei Mann“ gewesen, die bei den „Bandidos“ angefangen hätten, mehr nicht. Es habe lange Zeit gedauert, ehe dann im Bereich „Hells Angels“ die Informationen zum Rühlemann aufgekommen seien, wobei sie nicht mehr sagen könne, von woher sie diese Informationen erreicht hätten.

An Vorgänge im Jahr 2005/2006 in Weimar im Zusammenhang mit den „Bandidos” und rechter Gruppierungen konnte sich der Zeuge **Seel** hingegen nicht erinnern. Ebenso nicht an den Namen Martin Rühlemann und M. Hub.. **2553**

Die Person En. Rin. sei ihr aus dem Bereich „Red Devils Saalfeld“ bekannt, so die Zeugin **S.** auf Nachfrage. Er sei wohl Prospect gewesen, glaube sie, andererseits sei ihr nicht erinnerlich, ob er schon Mitglied war, bevor sich der „Red Devils“ Saalfeld aufgelöst hat. Er sei im Bereich „Rechts” aktiv gewesen. Ob im amtsinternen Informationssystem erfasst gewesen sei, dass En. Rin. Mitglied des Thüringer Heimatschutzes gewesen ist, könne sie auf Nachfrage nicht erinnern. Abgesehen davon äußerte die Zeugin: „Ich weiß eigentlich nicht, was der Heimatschutz ist.“ Auf Vorhalt, dass dies an einem effektiven Austausch mit dem Referat „Rechtsextremismus“ zweifeln lasse, bekundete die Zeugin, dass sie sich hauptsächlich schriftlich ausgetauscht hätten. Ein Austausch, dass man sich zusammen an einen Tisch gesetzt und die in beiden Referaten vorhandenen Informationen abgeglichen und möglicherweise ergänzt hätte, sei ihr nicht bekannt. **2554**

(d) Weitere Feststellungen

Auf Nachfrage, ob Ro. Ehr. und Gi. Ehr. Beobachtungsobjekte im Referat „Organisierte Kriminalität“ gewesen seien, bemerkte der Zeuge **M. O.**, dass Beobachtungsobjekte Strukturen seien, zu „weißen deutschen Banden“ könne er keine Angaben machen – zwar seien die Namen im Rahmen seiner Tätigkeit irgendwann mal gefallen, aber er könne sie nicht zuordnen. An anderer Stelle „konkretisierte“ der Zeuge: Ob die Genannten Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes waren, könne er nicht sagen, jedenfalls seien sie es ab 2005 nicht gewesen. **2555**

Auf Nachfrage bzgl. seiner sinngemäßen Aussage, dass sie im Falle einer Maschinenpistole „hätten helfen können“[755], bestätigte der Zeuge **Seel**, dass es sich dabei um Waffen, die in einer Diskothek in Sonneberg gefunden wurden, gehandelt habe („Geholfen haben.“). Weiter bestätigte er auf Nachfrage, dass die Polizei im Jahr 2003 ermittelt, indes der Verfassungsschutz damals schon Kenntnis gehabt habe, wer die Waffen dort untergebracht hat, weil ein V-Mann („Tinte“) Fotos zur Verfügung gestellt habe („Genau.“). Daraufhin befragt, ob es zutreffend sei, dass jene Fotos der Polizei erst Jahre später übergeben wurden: „Das kann ich jetzt so nicht sagen, ob das erst Jahre später“ [gewesen **2556**

[755] Vgl. S. 1533, Rn. 2519.

ist]. Es sei in der “Schnittzeit“ gewesen. Er habe damals „im Übrigen“ entschieden, dass diese Quelle abgeschaltet wird. Sie sei von einem anderen Nachrichtendienst übergeben, indes damals inhaftiert worden.

2557 Auf dahin gehenden Vorhalt der Ausführungen der Sachverständigen Röpke[756], die von der Aussage eines „Blood-&-Honour”-Aussteigers berichtete, wonach man sich für Waffen an die „Biker“ gewandt habe, erwiderte der Zeuge **Seel**: Solche Erkenntnisse hätten sie nicht gehabt. Auf weiteren Vorhalt, dass nach dem Verbot der internationalen Neonaziorganisation „Blood & Honour” in Deutschland im Jahr 2000 in Thüringen mehrere Personen, die ehemals „Blood-&-Honour”-zugehörig gewesen seien, in Rockerstrukturen aufgegangen sein sollen: Es sei dem Zeugen nicht bekannt, dass dazu Informationen vorliegen.

2558 Über Erkenntnisse zu „Blood & Honour” und deren Verbindung zur Rockerkriminalität habe er aktuell kein Wissen, so der Zeuge **A.**. Erkenntnisse zu „Blood & Honour” hätten aus dem Bereich „Rechts” vorgelegen, nicht jedoch aus dem Bereich „OK”.

2559 Mit den Hammerskins oder Waffenhandel in diesem Zusammenhang habe er, so der Zeuge **Seel**, während seiner Tätigkeit nichts zu tun gehabt, auch nicht im Rahmen eines Informationsaustauschs mit der Abteilung Rechts.

2560 Nach einem Vorfall in Langewiesen 2006 befragt: Dieser Fall sei in der Abteilung 2 bearbeitet worden, er habe damit keine Berührung gehabt, so der Zeuge **Seel**. Wenn es dabei Erkenntnisse über entsprechende Verbindungen gegeben hätte, hätte er von dem entsprechenden Referatsleiter, Herrn Fr., informiert werden müssen, was jener auch getan hätte, wenn es denn solche Erkenntnisse gegeben hätte.

2561 Der Zeuge **Lang** hatte auf Nachfrage keine Erinnerung an die Rockergruppierung „Brigade 8”, an den Fall um die Beerdigung eines Herrn Rei. mit einem massiven Aufgebot des Gremium MC und führender Rechtsradikale. Etwaige Details zu einen Überfall des Gremium MC auf die in Langewiesen Road Eagles 2006, zu dem Probe-Chapter Jena des Gremium MC und zu den Brüdern Ehr. seien ihm ebenfalls nicht erinnerlich.

2562 Auf Frage nach Rotlichtstrukturen an der A 4 und dem „Titty Twister” in Jena bestätigte der Zeuge **M. O.**, dass dies einmal eine Rolle gespielt habe, aber er würde dies nicht mehr zusammen bekommen. Er verneinte, dass in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt hätte, dass die Sicherheitsleute im „Titty Twister” Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes gewesen sein sollen.

[756] Siehe S. 1479, Rn. 2415.

c) Maßnahmen der Staatsanwaltschaften in Thüringen, insbesondere der Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität bei der Staatsanwaltschaft Gera

aa) Zuständigkeit der Schwerpunktabteilung

Die Landesregierung berichtete mit Schreiben vom 22. November 2016 (verteilt als VL UA 6/1-282), dass es seit Anfang 1993 zunächst durch Einzelzuweisungen nach § 145 Abs. 1 GVG und später durch eine entsprechende Rundverfügung des Thüringer Generalstaatsanwalts vom 16. Juli 1998 eine Zuständigkeitskonzentration für die Verfolgung von Organisierter Kriminalität bei der Staatsanwaltschaft in Gera gegeben habe. Seit 24.10.2001 (JMBL 2001 Nr. 5 S. 70) mit Änderungen der Verwaltungsvorschriften in den Jahren 2008 und 2011 sei die Staatsanwaltschaft Gera Schwerpunktabteilung aufgrund ministerieller Anordnung. Bei den übrigen Staatsanwaltschaften gebe es seit 1998 deshalb nur noch sog. OK-Beauftragte, welche als Ansprechpartner für Dezernenten und Polizeibeamte zur Bewertung eines Sachverhaltes als OK-relevant fungieren und gegebenenfalls eine Verfahrensabgabe nach Gera koordinieren würden. **2563**

Der bis zum 31.12.2002 in der Schwerpunktabteilung „Organisierte Kriminalität“ der Staatsanwaltschaft tätige Zeuge **OStA Flieger** berichtete, die Schwerpunktabteilung „Organisierte Kriminalität“ sei eine eigenständige, seit 2001 über eine Verwaltungsvorschrift bei der Staatsanwaltschaft Gera konzentrierte Struktureinheit. Seit dem würden alle OK-Verfahren für Thüringen dort bearbeitet. Soweit zu Beginn eines Verfahrens dieses noch nicht sicher als OK-Verfahren bezeichnet werden könne – aufgrund der Definition, die das BKA erarbeitet habe und die auch einer Anlage zur RiStBV zu entnehmen sei –, würden auch die Verfahren, die sich gegebenenfalls später gar nicht als OK-Verfahren herauskristallisieren, abschließend bei der Staatsanwaltschaft Gera bearbeitet. Die Staatsanwaltschaft Gera habe die OK-Zuständigkeit de facto [auch] schon früher gehabt. Bis zur Errichtung der Schwerpunktabteilung „Organisierte Kriminalität“ hätten alle Verfahren, die sie („wir“) außerhalb des Gerichtsbezirkes Gera angefangen hätten zu bearbeiten und auch abschließend bearbeiten wollten, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft mitgeteilt und diese habe ihnen die Verfahren dann aus justiziellen Gründen zugewiesen. Wenn die Zuweisung erfolgt sei, hätten sie diese Verfahren abschließend bearbeitet. **2564**

Der mit Verfahren in der Nähe zur organisierten Kriminalität etwa seit 1995 betraute, seit Sommer 1999 ein Jahr bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft abgeordnete, sodann als Leiter der Zweigstelle in Jena und ab dem 01.01.2003 bei der Staatsanwaltschaft Gera als Leiter der Schwerpunktabteilung – mit einem Jahr Unterbrechung (2009) – tätige Zeuge **OStA Riebel** erläuterte, die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Organisierten Kriminalität in Gera gebe es seit etwa 1998. Es gebe zudem eine Verwaltungsvorschrift von 2001, als die Schwerpunktstaatsanwaltschaft mit Verwaltungsakt eingeführt und die Zuständigkeit für Gesamtthüringen ausgeweitet worden sei. Alle Verfahren der organisierten Kriminalität **2565**

oder jene, die in die Nähe rücken, würde seine Abteilung in Gera bearbeiten. Sie hätten bei der Staatsanwaltschaft Gera die Trennung zwischen den Verfahren „Organisierte Kriminalität“ und allen Verfahren, die sich gegen rechts-/links-motivierte oder sonst wie polirisch motivierte Täter richten würden. In seiner Abteilung seien somit derartige Verfahren nicht geführt worden; die politisch motivierten Delikte seien im Bereich „Staatsschutz“ angesiedelt, wofür es ein entsprechendes Dezernat bei der Staatsanwaltschaft, indes keine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft, gebe.

2566 Auf sinngemäße Frage, wie man Taten dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuweise, machte der Zeuge **OStA Flieger** Ausführungen zur Einordnung und Tatmodalitäten, verwies aber insgesamt auf die in der Anlage E RiStBV[757] genannten Voraussetzungen und Indikatoren. Es gebe keine weiterführende Festschreibung, da die OK-Indikatoren als auch die Beschreibung, worunter organisierte Kriminalität fallen kann, vom BKA gemacht werde, und das schlüge sich dann in dieser Anlage nieder, in Abstimmung natürlich mit der Justiz. Der Zeuge erklärte weiter, es sollten für die Einordnung eines Verfahrens zur „OK” schon mehr als zwei Kriterien [der Anlage zur Anlage E RiStBV] vorliegen, da es mehrere Kategorien gebe und die Klassifizierung einer Mehrzahl bedürfe. Beispielhaft führte der Zeuge aus: Autoschiebereien und Menschenhandel würden nicht generell unter „OK” fallen. Es komme auf die Rückleitung des Geldflusses in den legalen Geldfluss an. Wenn ein Autodieb über Nacht drei, vier Audis stehle und dann eine Woche später wieder etwa sogenannte „Auftrags-Audi-Diebstähle“ begehe, und das Geld letztendlich nicht reinvestiert werde, sondern schlichtweg für den eigenen Konsum verbraucht werde, dann müsse es keine organisierte Kriminalität sein, sondern eine gewerbsmäßig begangene Bandenkriminalität, die im allgemeinen Bereich bearbeitet werden könne. Wenn sich die Struktur aber so darstellen würde, dass man mit der erlangten Tatbeute oder dem Erlös aus der Tatbegehung Firmen („das sei der Klassiker“) erwerbe, um dann im legalen Wirtschaftskreislauf dieses Geld zu waschen, dann habe man einen Fall der organisierten Kriminalität.

2567 Grundsätzlich sei nach der Prozessordnung immer die Staatsanwaltschaft, in deren Bereich der Tatort liegt, zuständig, erläuterte der Zeuge **OStA Flieger**. Wenn das in einem Fall der „OK” nicht die Staatsanwaltschaft Gera – als Schwerpunktabteilung „OK” zuständige Staatsanwaltschaft – sei, dann müsse die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft bewerten, ob es sich um einen Fall der organisierten Kriminalität handelt. Wenn dem so ist, dann müssten die Akten der Staatsanwaltschaft Gera Schwerpunktabteilung „OK” zur Prüfung, ob hier eine Übernahme angezeigt ist, übergeben werden. Es sei dabei nicht verwunderlich, wenn eine Ablehnung erfolge, weil die Prüfungs- und Entscheidungshoheit bei demjenigen liege, der das Verfahren zu übernehmen habe. Ihm selbst habe nach Ausscheiden aus der OK-Abteilung sein Nachfolger die Übernahme eines Vorgangs abgelehnt,

[757] Siehe dazu S. 1111, Rn. 1667.

obwohl aus Sicht des Zeugen klassisch „OK" vorgelegen habe. Weiterhin schilderte der Zeugen den Fall, in dem die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft noch gar nicht beteiligt gewesen war, aber die Polizei durch eigene Aktivität oder eine Anzeige Kenntnisse von einem Sachverhalt erlangt hat. Dann trete die Polizei erst mal intern in Kontakt, d. h. wenn es eine normale Polizeistation oder Polizeiinspektion sei, würden diese Kontakt mit ihrer zuständigen Polizeiführung aufnehmen und dann würde entschieden werden, ob es in den Bereich der KPI ginge oder an das LKA, zu der Ermittlungseinheit OK. Würden sich bei einem Sachverhalt keine Bezüge zur „OK" aufdrängen, so ginge der Fall ins allgemeine oder sonst zuständige Sonderdezernat.

Der Zeuge **OStA Riebel** berichtete zu den Voraussetzungen [zur Annahme von OK] von **2568**
einer Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, wonach sämtliche Verfahren, die unter die Anlage E RiStBV fallen würden, klassische OK-Verfahren seien und in die Zuständigkeit seiner Abteilung fallen würden. Die sei indes zu eng gefasst. Weil sich anfänglich nicht immer eindeutig feststellen lasse, ob es „OK" betreffe, würden sie auch Verfahren übernehmen, die einen bestimmten Kriminalitätsschwerpunkt betreffen würden, welcher sich in die Nähe organisierter Kriminalität rücken ließe, und eine bestimmte Schwere erreiche, wenn auch nicht die Schwere eines Verfahrens in der organisierten Kriminalität. Eine strikte Abgrenzung könne man nicht vornehmen, es seien fließende Übergänge. Bei Verfahren, die möglicherweise einen Bezug zur organisierten Kriminalität gehabt haben, habe er als Abteilungsleiter oder sein Behördenleiter bzw. der Generalstaatsanwalt entschieden, ob es in seiner Abteilung bearbeitet werde.

Würden sie im Laufe der Ermittlungen feststellen – er könne sich jedoch nicht erinnern, **2569**
dass es so einen Fall einmal gegeben habe – es sei doch eine eher politisch motivierte Straftat, dann würden sie das Verfahren an die dafür zuständige Abteilung abgeben, so der Zeuge **OStA Riebel**. Wenn er es als politisch motivierte Straftat einschätzen würde, müsse er dies auch entsprechend anhand der Aktenlage belegen können. Diese Auswertung würde überwiegend im Bereich der Polizei erfolgen. Auf die Frage, ob es den Austausch im Bereich der Staatsanwaltschaft „OK" mit der für PMK-Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft geben würde: Es handele sich dabei um Abteilungen bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften, es gebe keine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft [für Letzteres]. Einen direkten Austausch gebe es nicht. Er, so der Zeuge weiter, gehe davon aus, dass das bereits im Vorfeld im Zuge des Ermittlungsverfahrens bei der Polizei erfolge und somit die Verfahren auch zur zuständigen Abteilung gelangen würden. Der Zeuge erläuterte in diesem Zusammenhang weiter, man müsse unterscheiden zwischen dem Zusammenfluss von Informationen und getrennter Bearbeitung. Bearbeiten könne es nur einer und dem lägen alle polizeilichen Informationen vor. Und diese würden nicht zwischen organisierter Kriminalität, allgemeiner Kriminalität oder etwa Straßenverkehrskriminalität trennen. Derjenige, der das Verfahren dann auf dem Tisch habe, der habe dann schon alle Informationen, die für das Verfahren erforderlich seien. Die Informationen aus Ermittlungsverfahren und

aus sonstigen polizeilichen Ermittlungen würden bei der Polizei zusammenlaufen. Die Ermittlungsverfahren kämen mit diesen Auswertungen zu den Staatsanwaltschaften und seien schon insgesamt bewertet, egal, ob diese Informationen aus den Bereichen „Allgemeine Kriminalität“, „Organisierte Kriminalität“, „Wirtschaftskriminalität“, „Politisch motivierte Kriminalität“ stammten. Die Informationen seien, sofern dies für das Verfahren erforderlich sei, in dem Aufklärungsaktenvermerk zu den Beschuldigten enthalten. Strukturermittlung hingegen bedeute immer Ermittlung an einem konkreten Kriminalitätsphänomen. Bei ihren Strukturermittlungen 2008 in Richtung Rockerkriminalität etwa sei alles beigezogen worden, was sie zu den Personen seinerzeit gewusst und gekannt hätten, was sich aus polizeilichen Dateien und sonst aus dem Ermittlungsverfahren ergeben habe. Dies sei unabhängig davon gewesen, ob dies Erkenntnisse aus den diversen Deliktsbereichen gewesen seien.

2570 Der Zeuge **OStA Riebel** berichtete weiter, die Anzahl der Verfahren sei dreistellig im Jahr, zwischen 300 bis 500, der überwiegende Teil seien Betäubungsmitteldelikte, Eigentumsdelikte (hauptsächlich Pkw-Diebstähle) und Gewaltdelikte. Waffendelikte würden durchaus auftauchen, aber in den letzten Jahren seien das generell nicht die vordergründigen Verfahren.

bb) Informationsaustausch mit Polizei- und Verfassungsschutzbehörden

2571 Der Zeuge **OStA Riebel** führte weiter aus, dass schätzungsweise 80 Prozent aller Verfahren, die bei ihm bearbeitet würden, [vorher] vom Dezernat für organisierte und schwere Kriminalität im Landeskriminalamt bearbeitet würden und die restlichen Verfahren bei den Kriminalpolizeiinspektionen. Es gebe regelmäßigen Austausch (fallbezogene, keine festen Termine), indes keine Lagebesprechungen. Man treffe sich zu Verfahrensbesprechungen, dann würden auch Probleme, Tendenzen und Entwicklungen mit besprochen werden.

2572 Der Zeuge **OStA Flieger** berichtete, mit dem TLfV habe es keine regelmäßige Zusammenarbeit gegeben, soweit erinnerlich auch keine vonseiten der Staatsanwaltschaft Gera betriebene Zusammenarbeit, weil der Verfassungsschutz laut Strafprozessordnung nicht mit Strafverfolgungsaufgaben befasst und betraut und insofern keine reguläre Behörde sei, die Strafverfolgung betreiben durfte. Es habe einzelne Strafanzeigen oder Mitteilungen von strafrechtlich relevanten Sachverhalten durch den Verfassungsschutz gegeben, die aber letztendlich nicht dazu geführt hätten, dass man sich intensiv miteinander auseinandergesetzt habe. Er sei in diesem Zusammenhang weder im TLfV gewesen noch dessen Mitarbeiter bei ihm. Sofern das TLfV Anzeigen aufgrund bei ihm vorliegenden Erkenntnissen übermittelt habe, sei ein Verfahren mit den regulären Beweismöglichkeiten eingeleitet worden. Dies sei indes in der Regel eingestellt worden („schiefgegangen“), weil die vom Verfassungsschutz benannte Vertrauensperson nicht offenbart worden sei. Zu seiner Zeit seien maximal drei Verfahren über den Verfassungsschutz gekommen.

Dies seien Einzelanzeigen zu einzelnen überschaubaren Sachverhalten gewesen, keine Komplexstraftaten.

Auf Frage bestätigte der Zeuge **OStA Riebel**, dass in den Jahren 2002 bis 2014 die Vorfeldermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität auch dem Landesamt für Verfassungsschutz zugeordnet gewesen seien. Die Zusammenarbeit mit dem TLfV beschrieb der Zeuge als „eher [...] mäßig“: Mit Herrn Seel, welcher zuständig gewesen sei, habe er in unregelmäßigen Abständen auch Gespräche dazu geführt, allerdings sei ihm der Zeitraum nicht mehr erinnerlich. Kurz nachdem die Zuständigkeit [des TLfV] begründet worden sei, habe sich Herr Seel bei ihm vorgestellt. Es seien relativ wenige Treffen gewesen – dann, wenn es Gesprächsbedarf gegeben habe. An den Inhalt der Gespräche könne er sich nicht mehr erinnern. Ob verfahrensrelevante Erkenntnisse direkt übermittelt worden seien, konnte der Zeuge nicht bestätigen, sich indes an einen Fall erinnern, wo dies so gewesen sei (Geldkartenfälschungen). Berührungspunkte mit dem Verfassungsschutz in den Verfahren „Organisierte Kriminalität“ habe es auch nur in dem Zeitraum gegeben, in dem der Verfassungsschutz für die Beobachtung auch zuständig gewesen sei. Auf Frage nach speziellen Aufträgen an das Landesamt für Verfassungsschutz, im Sinne von Vorfeldaufklärung bzw. Netzwerkaufklärung von seiner Seite aus, erklärte der Zeuge, er habe in zwei/drei Fällen mit Herrn Seel darüber gesprochen, wobei es auch einmal um Erkenntnisse aus dem Rockermilieu gegangen sei – diese hätten sich jedoch mitunter gedeckt und seien auch teilweise nicht so weitgehend wie die gewesen, die sie aus dem polizeilichen Bereich schon gehabt hätten. Daran könne er sich speziell erinnern, an weitere Dinge habe er keine Erinnerung. Er wolle damit nicht ausschließen, dass sie Erkenntnisse vom Verfassungsschutz bekommen hätten, die aus dem Vorfeldbereich seien, aber nach seinem Dafürhalten sei es da nicht um signifikante Erkenntnisse gegangen. **2573**

Befragt nach der V-Mann-Akte von „Tinte“ gab der Zeuge **OStA Riebel** an, er könne sich nicht vorstellen, dass eine V-Mann-Akte des Verfassungsschutzes bei der Staatsanwaltschaft sei. Er könne zudem ausschließen, dass er eine Ermittlungsakte des Verfassungsschutzes in seiner beruflichen Tätigkeit vom Verfassungsschutz bekommen habe. Er könne aber nicht ausschließen, dass er einzelne Ermittlungsunterlagen oder Berichte vom Verfassungsschutz bekommen habe, ohne dass er sich jetzt konkret daran erinnern könne. Möglicherweise habe es einen Vermerk in schriftlicher Form gegeben. Dass direkt Akten vom Verfassungsschutz in den staatsanwaltschaftlichen Akten liegen würden, könne er ausschließen. **2574**

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **OStA Riebel**, dass es regelmäßige Besprechung zwischen LKA und Verfassungsschutz gegeben habe. An einem Gespräch habe er einmal teilgenommen. Da sei er zufällig im LKA gewesen und habe dann für sich entschieden, dass eine regelmäßige Teilnahme seitens der Staatsanwaltschaft bzw. durch ihn nicht weiter erforderlich sei, weil die Vorfelderkenntnisgewinnung aufgrund der Auswertemöglichkeit **2575**

besser in den Händen der Polizei liegen würde. Es sei in guten Händen zwischen Polizei und Verfassungsschutz gewesen, deswegen habe er nur an einer Besprechung teilgenommen. Jene Treffen habe es danach indes weiterhin gegeben. Wenn es konkrete Dinge gegeben hätte, dann hätte er sicherlich daran teilgenommen, dann hätte es auch weitere Verfahrensbesprechungen dazu gegeben.

cc) Einsatz von VP sowie Zusammenarbeit mit Polizeibehörden

2576 Auf Frage nach Vertrauenspersonen bestätigte der Zeuge **OStA Riebel**, dass sie mit Vertrauenspersonen zusammenarbeiten würden. Rechtsgrundlage sei eine Anlage zur RiStBV – darin sei geregelt, wie der Einsatz der Vertrauensperson zu erfolgen habe. Eine VP würde nur gewonnen, wenn es zumindest eine Aussage im Bereich wenigstens gehobener mittlerer Kriminalität geben würde. Der Vorschlag zum Einsatz einer VP käme durch die Polizei, die mitteile, welche Angaben die entsprechende Person zur Ermittlungsaufklärung machen könne. Meist habe man noch keine konkrete Erkenntnis. Die konkrete Aussage, die die VP treffen würde, erfolge erst, nachdem der Status geklärt sei – Vertrauensperson oder nicht. Im Vorfeld seien dies nur abstrakte Verhandlungen der Polizei, woraus sich noch keine konkrete Aussage ergebe. Der zuständige Dezernent (Verfahrensführer) spreche dies mit der Polizei ab und schreibe in einer Art Votum, ob der Einsatz einer VP rechtlich zulässig und tatsächlich notwendig sei und ob auch die Voraussetzungen vorliegen würden („erforderlich, notwendig und gerechtfertigt“). Falls ja, bekomme er (der Zeuge als Abteilungsleiter) das zur Kenntnis und lege es dann dem Behördenleiter zur Genehmigung – auch mit einer Art Votum – vor, welcher es dann entsprechend zeichne. Sofern sie dies nicht ausdrücklich verlangen würden, würden sie dabei die Namen der Vertrauenspersonen nicht erfahren. Übermittelt würden die Erkenntnisse und sie würden „abstrakt“ zustimmen, sofern eine VP eingesetzt werden solle. Diese Zustimmung habe immer nur den Einsatz im konkreten Verfahren betroffen.

2577 Auf Frage nach der Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen extrahierte der Zeuge **OStA Flieger**, dass sich die Umsetzung von Verfahren mit den verdeckt arbeitenden Personen – NoeP, Verdeckte Ermittler, Informant, Vertrauensperson – ausschließlich nach der RiStBV regele, und auf Nachfrage, wie viele Fälle des Einsatzes von Vertrauenspersonen es im Bereich „OK” gegeben habe: „Also es ist nicht einstellig.“

2578 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen KD Hehne hinsichtlich eines notwendigen richterlichen Beschlusses zum Einsatz eines VE oder einer VP[758] führte der Zeuge **OStA Riebel** aus: Für den Einsatz einer VP benötige er keinen richterlichen Beschluss, für den VE benötige er die Zustimmung durch das Amtsgericht. Die Entscheidung über den Einsatz der VP wird in der Staatsanwaltschaft Gera durch den Behördenleiter getroffen.

[758] Vgl. S. 1192, Rn. 1820.

Ein Verdeckter Ermittler (VE) könne nur mit Zustimmung des Amtsgerichts eingesetzt werden, bei Gefahr im Verzuge durch die Staatsanwaltschaft. Der Antrag sei durch den Behördenleiter zu zeichnen.

In die VP-Führung seien sie nicht eingebunden, so der Zeuge **OStA Riebel** weiter, erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Polizei mit einer Anregung des Einsatzes einer VP an sie herantrete. Die Kontrolle laufe über die Polizei. Da er keinen Kontakt mit der VP habe, die Namen auch nicht kenne, bekomme er nur die Mitteilungen von der Polizei, entweder in einer anonymisierten Form der Vernehmung oder als Vermerk der Vernehmung bzw. der Aussage der VP. Alles Weitere laufe dann über die Polizei, die ihm Entsprechendes mitteile. Er bestätigte, dass die Einfluss- oder Kontrollmöglichkeiten nicht bei der Staatsanwaltschaft liegen würden, auch wenn diese Herrin des Verfahrens sei. Es gebe eine Trennung zwischen VP-Führung und Verfahrensführung, d. h. dass [durch die Staatsanwaltschaft] nicht darauf hingewirkt werden könne, wie und was die VP aussage, sondern dass die Führung der VP und die Informationsgewinnung bzw. Ermittlungsführung strikt getrennt seien. Die konkreten polizeilichen Strukturen für eine diesbezügliche Kontrolle kenne er nicht. Auf Frage nach der Aktendokumentation erklärte der Zeuge, dass der VP-Führer die Person vernehme und darüber entweder einen Vermerk fertige oder eine konkrete Vernehmung durchführe, welche anonymisiert werde. Dieses Dokument werde zur Akte gereicht. VP-Aussagen würden in der Regel als Ermittlungsansatz im Ermittlungsverfahren genommen, um weitere Ermittlungs-, Beweismittel zu erlangen oder zur Unterstützung von Aussagen von weiteren Zeugen. **2579**

Der Zeuge **OStA Riebel** erläuterte auf Rückfrage hinsichtlich einer möglichen Gefährdung wegen Identitätsaufdeckung, dass die Gefahr abstrakt für jede Vertrauensperson immer bestehe. Die Polizei sei indes erfahren genug, die entsprechende Vertrauensperson darauf hinzuweisen („Wir können diesen Schutz nur so lange gewähren, wie das Verfahren in unseren Händen ist, sprich im Ermittlungsverfahren."). Das Gericht sage diese Vertraulichkeit nicht zu, und könne es auch nicht gewähren. Wenn im Gerichtsverfahren über Zeugenvernehmung oder über Ermittlungen der Angeklagtenverteidiger herauskomme, wer die Vertrauensperson sei, dann sei es offengelegt und diese Gefahr bestünde natürlich. Je individueller die Aussage der Vertrauensperson zu individuellen Delikten sei, umso größer sei natürlich auch die Gefahr, dass sie enttarnt werde. Auf Frage nach dem Umgang mit dieser Gefahr und gegebenenfalls Unterdrückung dieser Information zum Identitätsschutz erklärte der Zeuge, dass man in dem Fall, in dem man die Geheimhaltung von vornherein nicht gewährleisten könne, diese der mutmaßlichen Vertrauensperson auch so mitteile und jene müsse entscheiden, ob sie offen oder unter Schutzmaßnahmen (z. B. Zeugenschutz) aussage. Generell würde er nicht befürworten, dass man eine Person sehenden Auges in die Identitätsfeststellung laufen lassen. **2580**

Auf Nachfrage, ob es je „Ärger" bei dem Einsatz von VP gegeben habe, teilte der Zeuge **2581**

OStA Riebel mit, dass ihm diesbezüglich nichts zur Kenntnis gelangt sei. Er könne nicht ausschließen, dass er jemals in den Abbruch einer VP-Tätigkeit mit involviert gewesen sei, könne es aber nicht konkret erinnern. Nach Gründen gefragt, um den Einsatz von VP abzubrechen: Entweder sei die Tat ohnehin schon aufgeklärt (dann brauche man keine VP mehr und würde sie auch gar nicht mehr einsetzen), der mutmaßliche Täter versterbe oder die VP sei unzuverlässig bzw. selbst an der Tat beteiligt.

dd) Möglichkeiten der Feststellung von und Erkenntnisse zu personellen und räumlichen Verbindungen von Strukturen, Gruppen oder Einzelpersonen der rechtsextremen Szene und der organisierten Kriminalität sowie zu Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich insbesondere auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen in diesem Zusammenhang richteten

aaa) Möglichkeiten der Feststellung, Verknüpfung und Überprüfung

2582 Der Zeuge **OStA Flieger** trug vor, seine Bearbeitung der organisierten Kriminalität habe keinen Bezug zur rechten oder linken Szene erbracht, und ergänzte: mit Bezug zu sogenannten rechtsextremen Gruppierungen oder linksextremen Gruppierungen seien keine Gruppierungen im OK-Bereich bearbeitet worden. Es seien in der Regel auf Vermögensvorteile ausgerichtete Tätergruppierungen, wie Rumänen, Vietnamesen, deutsche Staatsangehörige, gewesen, die sich zusammengeschlossen hätten, um im größeren Stile Straftatenserien zu begehen. Eine Ausrichtung auf politisch motivierte Hintergründe hätten sie nicht feststellen können.

2583 Auf Frage nach Überschneidungen erläuterte der Zeuge **OStA Riebel**, dass in seiner Abteilung auch gegen Personen ermittelt worden sei, die in der Vergangenheit oder aktuell Bezüge in die rechtsextreme Szene hätten. Aber für die Taten, die dann von ihnen im Bereich der organisierten Kriminalität verfolgt worden seien, habe man keinen Bezug dahin gehend darstellen können, dass diese Taten aus der entsprechenden Gesinnung heraus begangen worden sind. Beispielsweise seien in seiner Abteilung insbesondere im Zeitraum 2008 bis 2012 dreizehn massive Verfahren gegen die sogenannte Rockerkriminalität (fast ausschließlich durch ihn) geführt worden. Dabei seien zwei Personen aufgetaucht, die Mitglieder in Rockervereinigungen, vormals jedoch in der rechten Szene aktiv tätig gewesen seien, aber sich dann eben in den Bereich der „Bandidos“ und in die Nähe der „Hells Angels“ begeben hätten und dort auch an Straftaten beteiligt gewesen seien. Es sei dann durch sie nicht mehr feststellbar gewesen, dass diese Taten einen politischen Hintergrund gehabt hätten, sondern diese seien mehr oder weniger tatsächlich nur der Zugehörigkeit zu diesen Rockervereinigungen entsprungen gewesen. Sie hätten Verfahren gegen die „Bandidos“, die „Hells Angels“ in Erfurt und die Supporterclubs, die „Chicanos“ und „Garde 81“, sowie „Stahlpakt“ und „Gremium“ geführt. Die „Bandidos“ seien im Raum Weimar/Jena sowie Richtung Erfurt aktiv gewesen und gebe es heute noch. Die „Hells

Angels“ hätten ihren Sitz oder ihre Dependance direkt in Erfurt gehabt – das Charter der „Hells Angels“ sei „frozen“ gestellt, das heißt, man habe sich nicht aufgelöst, sondern habe nur die Dependance hier aufgegeben. „Gremium“ sei mehr im Nordthüringer Bereich um Mühlhausen aktiv und „Stahlpakt“ in Thüringen ziemlich verstreut gewesen, zudem gebe es noch ein kleines versprengtes Chapter der „Underdogs“. Auf Frage nach Überschneidungen zwischen der Rockerszene und der rechten Szene verwies der Zeuge auf Martin Rühlemann (eine Raubdelikt und Aussagedelikte) und M. Hub. (Gewaltdelikt). Auf Nachfrage nach Überfällen, Geldbeschaffungen oder Waffen könne er nur diese beiden Personen überhaupt benennen bzw. den Überfall auf den Geldtransporter aus 99. Mehr sei ihm nicht mehr in Erinnerung.

Sie hätten in den 2010/2012er-Zeiten auch aus überregionalen Lagebildern, die ihm zur Kenntnis gekommen seien, und auch aus Kontaktaufnahmen mit anderen Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen festgestellt, dass es keine Seltenheit mehr gewesen sei, dass Personen, die im rechten Milieu unterwegs gewesen seien, dann ihre Heimat doch eher in dem Rockermilieu gesucht hätten, so der Zeuge **OStA Riebel** weiter. Das sei keine „regelrechte Flucht dorthin“ gewesen, aber es hätte solche Fälle durchaus gegeben, nicht nur hier in Thüringen, auch [indes ohne konkret zu werden] überregional. **2584**

Auf Frage nach 86a-Verfahren[759] berichtete der Zeuge **OStA Riebel**, diese seien bei ihm nicht geführt worden. Wenn sie einen Komplex übernommen hätten, seien sämtliche Straftaten bearbeitet worden, indes sei ihm dahingehend nicht erinnerlich, dass man festgestellt habe, dass aus rechtsmotivierten Erwägungen heraus die Tat begangen worden sei. Er könne eine rechtsmotivierte Straftat nur von objektiven, außerhalb liegenden Kriterien feststellen. Nicht ausschließen könne er, wenn ein Beschuldigter einen ganz anderen Gedankengang habe, als es sich für sie nach außen dargestellt habe. Auf Frage nach den objektiven Kriterien erklärte der Zeuge: Etwa dann, wenn er beispielsweise feststellen würde, wer das Tatopfer ist, mit welcher Motivation [die Tat begangen wurde], ob Äußerungen gefallen oder Begleitumstände vorhanden gewesen sind, [die zur Einschätzung führen können], [die Tat] sei reinweg politisch motiviert – es sei einzelfallabhängig. Verfahren in der Vergangenheit habe er nicht noch ein Mal danach bewertet, ob [die Taten] politisch motiviert oder nicht politisch motiviert gewesen sind. Für ihn seien ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Verfahrenskomplex übernommen worden sei, die Verfahren relevant gewesen, die aktuell begangen worden seien. In dem Bereich der organisierten Kriminalität sei es auch eher die Ausnahme gewesen, dass sie Personen verfolgt hätten, die in so einer bekannten Stellung gewesen seien. Bis zu dem Zeitpunkt, als der Herr Hub. und der Herr Rühlemann auf dem Aktendeckel bei ihnen gestanden hätten, seien ihm diese Personen überhaupt nicht bekannt gewesen. Es gebe diese Trennung zwischen der organisierten Kriminalität und politisch motivierten Tätern [hinsichtlich der Dezernate der Staatsanwaltschaft], sodass er **2585**

[759] § 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organe.

dazu nicht aussagefähig gewesen sei.

bbb) Einzelne Erkenntnisse

(1) „Bandidos“ , „Chicanos“ und „Garde 81“

2586 Martin Rühlemann sei in der Nähe der „Hells Angels“ gewesen, indes kein „Hells Angels“-Mitglied, sondern nur Mitglied in einem Unterstützerverein, so der Zeuge **OStA Riebel**. Bezüglich des Herrn Rühlemann könne er den aktuellen Stand nicht sagen, weil der sich in Haft befinde, daher sei dies äußerst schwierig zu beantworten. M. Hub. habe auch in die Richtung „Bandidos“ gehört, jener sei wohl Mitglied bei den „Chicanos“ gewesen, dies sei ein Supporterclub der „Bandidos“ gewesen. In Thüringen habe es die Besonderheit gegeben, dass sich der „Bandidos MC“, in dem Hub. tätig gewesen ist, bzw. sich der „Chicanos MC“, aufgelöst und wieder neu gegründet hätten. Nach seiner jetzigen Kenntnis sei Hub. nicht weiter dort dabei.

2587 Aus seiner Erinnerung sei M. Hub. an einem Delikt gegen Martin Rühlemann beteiligt gewesen, fuhr der Zeuge **OStA Riebel** fort. Herr Rühlemann sei multidelinquent, mit Aussagedelikten und Gewaltdelikten, gewesen. Ihm sei zumindest über die Polizei zunächst die Mitteilung gegeben worden, dass diese beiden Personen, Hub. und Rühlemann, aus dem rechten Milieu stammen und dort auch im Vorfeld verfestigt tätig gewesen seien. Zu dem Zeitpunkt, als er die Verfahren gegen die Personen bearbeitet habe, seien diese schon ziemlich fest in die Rockerkriminalität integriert gewesen. Da sei eine derartige Verbindung in den Bereich der rechten Szene so nicht mehr detailliert feststellbar gewesen. Bei einem von beiden, habe es eine Zeit lang eine Überschneidung gegeben, sodass er schon im Rockermilieu gewesen sei, aber immer noch gute Kontakte ins rechte Milieu gehabt habe, aber diese nicht für sie in irgendeiner Art und Weise verfahrensrelevant gewesen seien. Die Rockerkriminalität sei eine abgeschottete Kriminalität, die auch aus ihrem Gedankengut und aus ihrer Stellung heraus Straftaten begehen würde.

(2) Zusammenhänge um einen Überfall auf einen Werttransporter in Pößneck und das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt

2588 Dem Urteil des Landgerichts Gera vom 11. November 2013 (Strafverfahren 801 Js 4228/12, Sachakte Band III/2 Blatt 1110-1113, 1115-1117, VL UA 6/1-323) ist folgendes zu entnehmen:

> *[. . .]*
>
> *Ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 29.04.2013 ist der Angeklagte Rus. nicht vorbestraft.*

Das Verfahren gegen den Mitangeklagten Ma. Ke. geb. Bi. ist durch Beschluss der Kammer vom 30.10.2013 wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt worden.

II.

Die Angeklagten, der frühere Mitangeklagte Ma. Ke., der gesondert verfolgte, wie der Angeklagte Rus. aus Litauen stammende Cic. und ein weiterer bereits verstorbener Mittäter namens A. A. Val. verübten am 05.10.1999 in Pößneck einen Raubüberfall auf einen Geldboten.

Im Einzelnen ist hierzu in der Hauptverhandlung folgendes festgestellt worden:

Der frühere Mitangeklagte Ma. Ke. verfügte über Kontakte nach Osteuropa, sodass er mit dem gesondert Verfolgten Cic. und dem verstorbenen Val. bekannt war. Bei einem Aufenthalt in Litauen zusammen mit den Angeklagten Mi. und Ma. Ebe. wurde er dort auch mit dem Mitangeklagten R. Rus. bekannt gemacht. Kurz vor dem Tattag reisten der Angeklagte Rus., der Cic. und der Val. nach Deutschland ein, wobei nicht sicher festgestellt werden konnte, ob diese Einreise bereits zu dem Zwecke des Überfalls erfolgte.

Am Tattag fand in der Wohnung des früheren Mitangeklagten Ma. Ke. in Pößneck eine gemeinsame Besprechung zwischen allen Tatbeteiligten zu den Einzelheiten sowie der Aufgabenverteilung des Überfalls statt. Nicht sicher festgestellt werden konnte, ob im Anschluss hieran eine Besprechung zwischen den Angeklagten Rosemann, Ro. Pa., Mi. und Ma. Ebe. und dem früheren Mitangeklagten Ma. Ke. in einem Waldstück in der Nähe einer Futterkrippe gegeben hatte.

Bei der Besprechung in der Wohnung des Ma. Ke. übernahm dieser aufgrund seiner Sprachkenntnisse das Reden mit dem Mitangeklagten R. Rus., dem Cic. und dem Val.. Nähere Feststellungen zu der der Besprechung am Tattag vorangehenden Planung des Überfalls oder von wem die Idee zu dem Überfall ausging, konnten nicht getroffen werden. Jedenfalls wurden am Tattag bei der Besprechung die einzelnen im Rahmen der arbeitsteiligen Vorgehensweise vorgesehenen Aufgaben verteilt.

Der gesondert Verfolgte Cic. und der Val. sollten danach den Überfall direkt durchführen, indem sie dem Geldboten den Geldkoffer wegnehmen sollten, wobei der Einsatz körperlicher Gewalt von den Angeklagten zumindest in Kauf genommen wurde. Der Angeklagte Rus. sollte mit am Tatort sein, allerdings nicht unmittelbar anwesend, sondern im Hintergrund, um zum einen im Notfall noch mit eingreifen zu können und zum anderen um gemäß dem Tatplan das erbeutete Geld an sich zu nehmen, um sich getrennt von den beiden Tatausführenden vom Tatort wegzubegeben. Hierzu sollte der Angeklagte Rus. von dem Angeklagten Mi. Ebe. in die Wohnung des Ma. Ebe. gefahren werden. Der Angeklagte Ro. Pa. sollte die tatausführenden Mittäter Val. und Cic. in seinen PKW aufnehmen und in eine Wohnung des Ma. Ke. in Pößneck bringen. Der Angeklagte Rosemann sollte sich mit seinem PKW bereithalten, um die Flucht der die Fahrzeuge steuernden Angeklagten Ro. Pa. und Ma. Ebe., welche die unmittelbar Tatausführenden abtransportierten, zu decken, so etwa für den Fall, dass sie von der Polizei verfolgt werden.

Wie bereits ausgeführt, konnten nähere Feststellungen zu der Vorgeschichte in Form der Planung des Überfalls nicht getroffen werden, die Kammer geht aufgrund der getroffenen Feststellungen aber davon aus, dass die Angeklagten in das Vorhaben eingeweiht waren. Dass der Einsatz von Waffen oder Werkzeugen im Rahmen der Tatausführung, also der unmittelbaren Wegnahme, geplant war oder von den Angeklagten anzunehmen war oder sonst billigend in Kauf genommen wurde, konnte nicht sicher festgestellt werden. Ebenso konnte nicht sicher festgestellt werden, dass den Angeklagten bekannt war oder bekannt gewesen sein musste, dass der überfallene Geldbote eine Schusswaffe bei sich tragen werde. Neben dem bereits angesprochenen in Kauf genommenen Einsetzen körperlicher Gewalt hieß es zwischen ihnen, dass einer der tatausführenden Litauer als Mitglied einer Art Sondereinsatzkommando der litauischen Polizei über eine Nahkampfausbildung verfüge, was den Überfall, also die Wegnahme des Geldes, erleichtert werde.

Der Zeuge Schull. war damals als Geldbote bei der Firma Pat. Sicherheitsdienst angestellt. Am 05.10.1999 fuhr er seine übliche Route, um die Tageseinnahmen von Geschäften abzuholen. Diese sollte damit enden, dass er die in einem Aktenkoffer mitgeführten Geldbeutel bei der Raiffeisenbank Pößneck einwerfen wollte. In dem Koffer befanden sich insgesamt 70.673,22 DM. Zwischen 19.00 Uhr und 19.30 Uhr kam er bei

der Raiffeisenbank Pößneck an. Dort war es aufgrund der Lichtverhältnisse sehr dunkel. Er stieg aus dem Geldtransporter aus und ging um das Auto herum. Der verstorbene Mittäter Val. tauchte plötzlich vor dem Zeugen Schull. auf, schlug ihn ins Gesicht und besprühte ihn mit Reizgas, worauf der Zeuge Schull. umfiel. Der Val. schlug dem Zeugen Schull. weiter ins Gesicht, wobei letzterer den Geldkoffer noch festhielt und um Hilfe rief. Sodann kam der gesondert Verfolgte Cec. hinzu. Gemeinsam nahmen sie dem Zeugen Schull. den Geldkoffer weg, den er jetzt nicht mehr festhalten konnte. Ebenso nahmen der Val. und Cec. dem Zeugen Schull. die von ihm in einem auf der linken Seite getragenen Holster befindliche Pistole des Typs Makarov weg, die geladen und gesichert war.

Absprachegemäß begaben sich der Val. und der Cic., wieder auf den Rus. treffend, zu den beiden Fluchtfahrzeugen, wo der Val. und der Cic. in den Wagen des Angeklagten Ro. Pa. stiegen. Die erbeutete Pistole legten sie auf das Armaturenbrett. Der Angeklagte Rus. begab sich mit dem Geldkoffer, welcher möglicherweise in eine mitgeführte Reisetasche gepackt wurde, in den Wagen des Mi. Ebe..

Der Angeklagte Ro. Pa. fuhr den Val. und den Cic. in die Wohnung des früheren Mitangeklagten Ma. Ke. in Pößneck. Der Angeklagte Mi. Ebe. fuhr den Angeklagten Rus. in die Wohnung seines Bruders Ma. Ebe. in Neustadt, wo sie von letzterem vor der Tür empfangen wurden. Der ebenfalls dort befindliche Angeklagte Rosemann schnitt den Geldkoffer mit einem Brotmesser auf, um die Geldbeutel zu entnehmen. Der Koffer wurde sodann in einem Kühlschrank verwahrt als von den Angeklagten vorgestellte mögliche Abschirmung gegen eine vermeintliche Ortung des Koffers vermittels eines GPS-Senders. Der Koffer wurde später von dem Angeklagten Mi. Ebe. entsorgt.

Nachdem der Angeklagte Ro. Pa. die Mittäter Val. und Cic. absprachegemäß abgesetzt hatte, entledigte er sich zunächst der Pistole, indem er sie unter einer Baumwurzel versteckte. Danach fuhr er nach Leipzig, wo er den PKW wechselte. Auf dem Rückweg nach Rudolstadt nahm er die Pistole wieder an sich und warf sie sodann in einen Teich, wo sie im Jahre 2012 im Zuge der wieder aufgenommenen Ermittlungen nach den Angaben des Angeklagten Ro. Pa. im Rahmen eines Tauchereinsatzes geborgen werden konnte.

In der Wohnung des Ma. Ebe. wurde das erbeutete Bargeld in 2 Hälften geteilt, da die an dem Raub Beteiligten Val., Cic. und der Angeklagte Rus. die Hälfte erhalten sollten, die andere Hälfte die übrigen an dem Raub beteiligten Angeklagten einschließlich des Mitangeklagten Ma. Ke..

Am nächsten Tag trafen sich wiederum alle Tatbeteiligten in der Wohnung des Ma. Ebe. in Neustadt. Dort wurde dann das Geld geteilt, d. h. Val., Cic. und der Angeklagte Rus. erhielten die Hälfte des Geldes. Zu einer tatsächlichen Aufteilung der zweiten Hälfte des erbeuteten Geldes an die übrigen Mitangeklagten kam es nicht. Zumindest der frühere Mitangeklagte Ma. Ke. hatte vorher schon den Gedanken, das Etablissement „Blue Velvet“, welches in der Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten Ro. Pa. bereits erwähnt wurde, zu übernehmen, was eine entsprechende Geldzahlung erforderte. Der Angeklagte Rosemann fragte bei der Aufteilung der Beute die Angeklagten Ro. Pa., Ma. Ebe. und Mi. Ebe., ob sie ihren Anteil ebenfalls investieren wollten, womit letztere einverstanden waren. Der Angeklagte Rosemann behielt deshalb das Geld und leistete damit die zur Übernahme des „Blue Velvet“ erforderliche Zahlung, wobei der vorhandene Geldbetrag allein nicht ausreichte und der früheren Betreiberin des „Blue Velvet“ deshalb noch zusätzlich ein gebrauchtes Fahrzeug übergeben wurde.

Ob der Angeklagte Rus. von der an die 3 litauischen Mittäter übergebenen Hälfte der Tatbeute letztlich etwas erhalten hatte, konnte nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden.

Einige Monate nach der Tat erzählte der Angeklagte Ro. Pa. dem Zeugen Hub. von dem Überfall, später tat dies auch der Angeklagte Rosemann. Auch gegenüber dem Zeugen Lind. berichtete der Angeklagte Rosemann von dem Überfall. Im Jahre 2011 offenbarte der Zeuge Hub. sein Wissen der Staatsanwaltschaft, sodass es zur Wiederaufnahme der Ermittlungen kam.

[. . .]

Hinsichtlich der Angeklagten Sven Rosemann, Ro. Pa. und Ma. Ebe. war damit der Strafrahmen des § 249 Abs. 1 StGB zugrunde zu legen, der Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht, mithin Freiheitsstrafe

zwischen einem und 15 Jahren.

Auf die Angeklagten Mi. Ebe. und R. Rus. hat die Kammer Jugendstrafrecht angewandt. Beide Angeklagte waren zum Zeitpunkt der Tat Heranwachsende. Bei beiden geht die Kammer davon aus, dass nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG Reifeverzögerungen bestanden. Hinsichtlich des Angeklagten Mi. Ebe. nimmt die Kammer dies deshalb an, weil er noch im Jahre 2000 durch das Amtsgericht Rudolstadt wegen einer Tat vom 30.04.1999 zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde. Das erkennende Gericht ging damals also noch von der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf den Angeklagten Mi. Ebe. aus. Aufgrund der zeitlichen Nähe verfügte das seinerzeitige erkennende Gericht über deutlich bessere Erkenntnismöglichkeiten als die Kammer zum jetzigen Zeitpunkt. Die Kammer konnte auch keine gegenteiligen Feststellungen hierzu treffen, mit denen sie die damals für die Anwendung von Jugendstrafrecht sprechenden Reifeverzögerungen aus jetziger Sicht, und zwar bezogen auf den damaligen Zeitraum, ausschließen könnte.

Ebenso geht die Kammer hinsichtlich des Angeklagten Rus. von letzten verbliebenen Zweifeln aus, was die Feststellungen zur Frage von Reifeverzögerungen angeht. Es spricht hier zwar einiges gegen die Anwendung von Jugendstrafrecht. [. . .]

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zunächst sprechen zugunsten der Angeklagten deren Geständnisse. Die Angeklagten haben sich umfassend geständig gezeigt, was ihre jeweiligen Tatbeiträge angeht und auch soweit sie sonst unmittelbar Kenntnis von dem Geschehen erlangt hatten. [. . .]

Weiter spricht zugunsten aller Angeklagten, dass die Straftat, für die sie nunmehr zur Verantwortung gezogen werden, schon sehr lange zurückliegt, mittlerweile schon etwas über 14 Jahre. Dies ist bei der Strafzumessung ganz erheblich zu berücksichtigen.

Zugunsten der Angeklagten Ro. Pa. und R. Rus. war weiter zu berücksichtigen, dass sie nicht vorbestraft sind.

Bei den Angeklagten Rosemann, Ma. Ebe. und Mi. Ebe. sieht dies zwar anders aus. Sie sind erheblich vorbelastet. Dennoch war hier im Zusammenhang mit dem strafmildernden Umstand, dass die Tat bereits sehr lange zurückliegt, zu berücksichtigen, dass diese drei Angeklagten nunmehr schon seit längerer Zeit nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Die letzte Verurteilung des Angeklagten Rosemann stammt aus dem Jahr 2005, wobei Taten abgeurteilt wurden, die in den Jahren 2001 und 2002 stattfanden. Der Angeklagte Ma. Ebe. ist seit 2005 nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Angeklagte Mi. Ebe. wurde im Jahr 2005 letztmalig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wobei sich die abgeurteilte Tat im Jahr 2001 ereignete.

Andererseits war zu Lasten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass ein ganz erheblicher Geldbetrag geraubt wurde. Des Weiteren zeigt die ins Einzelne gehende Planung und arbeitsteilige Vorgehensweise der Angeklagten eine gewisse kriminelle Energie, mit der sie die Absicht, einen Geldboten zu überfallen, in die Tat umsetzten.

Unter Abwägung aller dieser für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände erachtet die Kammer hinsichtlich des Angeklagten Sven Rosemann eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren für tat- und schuldangemessen. Hierbei berücksichtigt die Kammer neben den bereits ausgeführten Erwägungen weiter, dass der Angeklagte Rosemann tiefer in die Planung des Überfalls verstrickt war als die übrigen Mitangeklagten. Der Angeklagte Rosemann gab selbst an, dass schon zu einem früheren Zeitpunkt, als man in der Kneipe sitzend immer wieder den Geldtransporter vorbeifahren sah, die Idee aufkam, die Geldboten zu überfallen. Auch war er zusammen mit dem früheren Mitangeklagten Kern während der am Tattag stattgefundenen Besprechung maßgeblich mit der Aufgabenverteilung betraut. Hieraus ergibt sich, dass er entsprechend frühzeitig in die Tatplanung eingebunden war.

Hinsichtlich der Angeklagten Ro. Pa. und Ma. Ebe. erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten für angemessen, aber auch erforderlich, um entsprechend auf sie einzuwirken.

Bei den Angeklagten Mi. Ebe. und R. Rus., auf die Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, war die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich, dies

schon wegen der Schwere der Schuld.
Unter Abwägung der bereits ausgeführten für und gegen die Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen erachtet die Kammer eine Jugendstrafe von jeweils 1 Jahr und 6 Monaten für erforderlich und angemessen.

[. . .]

Das Verfahren zum Raubüberfall in Pößneck 1999 auf den Geldboten habe er selbst geführt, so der Zeuge **OStA Riebel**. In diesem Zusammenhang erinnere er sich an das „Blue Velvet“. Gefragt in der rückschauenden Betrachtung nach Verbindungen zu Rechts in diesem Milieu, führte der Zeuge aus, dass ihnen die Täter erst Mitte der 2000er, also noch vor 2010 (später 2011), bekannt geworden seien durch eine Aussage des M. Hub., der ihnen die Täter mehr oder weniger benannt habe und sie dann weitere Ermittlungen geführt hätten. Der Personenkreis der Täter (erinnerlich seien Sven Rosemann, Mi. und Ma. Ebe., Ro. Pa., S. und Ma. Bi.) habe in der Vergangenheit aus dem ganz rechten Spektrum gestammt. Nach dem Ermittlungsergebnis, so wie er es bewerten würde, sei es den Tätern vorrangig um Geld gegangen. Das „Blue Velvet“ habe verkauft werden sollen, aber der Personenkreis habe wohl nicht über die finanziellen Möglichkeiten, dieses zu erwerben, verfügt. Dazu habe der Raubüberfall dienen sollen. Die feststellbaren Tatsachen seien überwiegend aus den Aussagen der Tatbeteiligten zu ermitteln gewesen, die sehr offen die Tat zugegeben und mitgeteilt hatten, dass es ihnen darum gegangen sei, Geld zu verdienen. Bezüge dahingehend, dass dieses erbeutete Geld von dem Geldboten direkt oder indirekt in die rechte Szene fließen sollte oder Gewinne aus dem „Blue Velvet“ dorthin fließen könnten, habe man nicht feststellen können. Ihm sei nicht mehr erinnerlich, von der Abgeordneten König-Preuss am Rande des Verfahrens auf die Kontakte der deutschen Angeklagten zum Thüringer Heimatschutz hingewiesen worden zu sein. **2589**

Dem Zeugen **OStA Riebel** wurde die Aussage des Zeugen Hub. aus der Ermittlungsakte, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegen hat, vorgehalten. Hub. gab zu den am Raubüberfall Beteiligten, Rosemann und die Ebe.-Brüdern, an, diese aus der Neonaziszene zu kennen. Ma. Ebe. habe zudem mit ihm wegen Bankraubs im Gefängnis gesessen. Mi. Ebe. sei wegen Autoschieberei ebenfalls im Gefängnis gewesen. Rosemann solle zudem Drogengeschäfte machen. Außerdem habe Rosemann gegen Ma. Bi. und Th. Lin. im Zusammenhang mit der Bombenexplosion am Rockerclub „Vampires“ in Merseburg ausgesagt und sei dafür aus dem „Blue Velvet“ verbannt worden.[760] Der Zeuge OStA Riebel vermochte sich jedoch in diesem Zusammenhang nicht an Ermittlungen in Bezug auf die Person Th. Lin. oder Merseburg im Rahmen des geführten Verfahrens erinnern. **2590**

[760] Vgl. VL UA 6/1-336, Sachakte 1, S. 145.

2591 Auf Frage nach den Ereignissen in Pößneck bekundete der Zeuge **OStA Flieger**, dass dies ein „Zufallsprodukt“ der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Rockerkriminalität „Bandidos“ gewesen sei. Ein Angehöriger der „Bandidos“ habe ausgesagt, sodass aus dem bislang gegen unbekannt geführten Verfahren mit Tatzeit 1999 nach Beiziehung dieser Akte das Verfahren gegen bekannt geführt worden sei. Dies sei dem Kollegen Riebel im Rahmen der Verfahrensbearbeitung bekannt geworden, „aus kollegialen Gründen“ habe jener das Verfahren zu Ende geführt. Dieses Verfahren hätte auch in die normale allgemeine Abteilung abgegeben werden können, indes sei es in der OK-Abteilung geführt worden, weil es „schon angefasst war“.

(3) Waffenfund in einer Diskothek in Sonneberg

2592 Befragt nach dem Fund einer Kalaschnikow in einer Diskothek in Sonneberg berichtete der Zeuge **OStA Riebel**, er habe das Verfahren bearbeitet, welches durch die KPI in Saalfeld an ihn herangetragen worden sei. Die Waffe habe man in einer Zwischendecke gefunden. Er, der Zeuge, habe entschieden dies[es Verfahren] der organisierten Kriminalität zuzuordnen. Es seien Täter ermittelt worden, dabei sei ihm nicht in Erinnerung, dass eine politische Motivation oder der politische Hintergrund der Beschuldigten/Angeklagten eine Rolle gespielt habe. Auf Vorhalt, eine der beteiligten Personen sei En. Ro., alias V-Mann „Tinte“, gewesen, welcher nachweisbare Verbindungen in die rechte Szene gehabt habe, konnte der Zeuge dazu nichts sagen.

(4) Zusammenhänge um die „Ehr.-Brüder“

2593 Die Gebrüder Ehr. seien sein Einstieg in die sogenannte OK-Bearbeitung gewesen, so der Zeuge **OStA Flieger**. Es habe dazu mehrere Komplexe gegeben, indes sei zusammenfassend aus seiner Sicht festzustellen, dass die Ehr.-Brüder keine Bezüge zur rechten Szene „strukturiert hergestellt“ hätten. Der erste Komplex die Gebrüder Ehr. betreffend habe in der Zeit gelegen, als es noch gar kein OK-Dezernat gegeben habe. Dabei sei es um Falschgelddelikte gegangen – die „jungen Burschen“ hätten sich damals 1.000-DM-Falsifikate verschafft und schnelles Geld gemacht. Damals sei „alles neu“ gewesen und „schlichtweg jugendliches Tun“ mit „kriminellem Verhalten“ zusammengefallen, sodass dahin gehend auch die sehr umfangreiche Tatbegehung mit anderen Tatgenossen aus Jena durchgeführt worden sei. Anlass sei aber nicht das aktive Handeln der Ehr.-Brüder damals gewesen, sondern es habe jemanden aus dem Altbundesgebiet gegeben, der die Falsifikate geliefert habe. In Jena seien die Sachen in Umlauf gebracht worden. Es sei ein relativ großer Komplex gewesen, auch mit vielen Haftstrafen versehen, aber damalige Bezüge zur rechten Szene seien schlichtweg sehr fernliegend gewesen, resümierte der Zeuge. Dann habe es einen zweiten Komplex gegeben, welcher auch von ihnen („uns“) bearbeitet worden sei. Er wisse aber nicht, ob es damals schon die Verwaltungsvorschrift „Errichtung Schwerpunktabteilung“ gegeben habe. Die Ehr.-Brüder hätten in Jena „sehr großen Fuß“ gefasst und seien sehr offensiv aufgetreten. Die Bevölkerung sei höchst

verunsichert und empört gewesen und deswegen hätten sie sich entschieden, diesen Komplex in ihrer Abteilung zu bearbeiten. Er glaube, sie hätten sich gar nicht mal die Mühe gemacht, zu prüfen, ob das „OK" sei oder nicht. Wenn man einmal entschieden habe, ein Verfahren im OK-Bereich zu führen, dann erfasse und bearbeite man darin sämtliche Straftaten dieser Personen. Grundsatz sei, dass die Verfahrensbearbeitung von Tatverdächtigen, denen mehrere Taten zur Last gelegt werden, in einer Hand erfolge (indes, erläuterte der Zeuge, müssten bei einer „neuen" Tat eines „OK-Täters" zu einem späteren Zeitpunkt die OK-Kriterien erneut vorliegen).

Im Jahr 1999 seien die Gebrüder Ehr. immer wieder in Verfahren mit unterschiedlichsten Delikten im Großraum Jena aufgetaucht, sodass von ihm „die Aufgabe ans LKA erteilt wurde: Das ist eine Kriminalitätserscheinung, bei der es sich lohnt sicherlich mal näher nachzuhaken", so der Zeuge **OStA Riebel**. Deswegen habe er sämtliche Verfahren, die gegen die Gebrüder Ehr. zu dem Zeitpunkt 1999 anhängig gewesen seien, an sich gezogen und habe versucht, jene im Komplex zu bearbeiten, bis er 1999 im Sommer von der Staatsanwaltschaft Gera weg gewechselt sei. Diese Verfahren seien in seiner jetzigen Abteilung durch andere Dezernenten in der weiteren Folge bearbeitet worden. Dabei seien auch schwerste Straftaten aufgeklärt und verurteilt worden. Solange er sich damit befasst habe, sei der Bezug zum neonazistischen Bereich kein Thema gewesen. Auch Waffen hätten dort eine Rolle gespielt, aber er habe nur das Anfangsstadium begleitet. Herr Flieger sei zu diesem Zeitpunkt Abteilungsleiter gewesen und könne beantworten, wer das bearbeitet habe. An Details zu den Ehr.-Brüdern hinsichtlich VP von der Polizei könne er sich nicht erinnern. **2594**

(5) Weitere Feststellungen

Namentlich, indes ohne Details, bekannt seien ihm, dem Zeugen **OStA Riebel**, auf Nachfrage, Jü. Lä. (ein Verfahren in seinem Dezernat in den frühen 90er-Jahren, möglicherweise Rauschgiftbereich), R. Litz. (Jenaer Bereich) und Ha.-U. Mü., unbekannt indes J. Frö., damals Ralf Wohlleben sowie Sa. Roß.. **2595**

d) Kenntnisse Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit von Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen

aa) Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz

aaa) Erkenntnisse über die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“

(1) Zur Person des M. See sowie dessen Aktivitäten und Vernetzung in der rechten Szene

2596 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hatte mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-468 die Vernehmung des Zeugen M. D. v. D. (geb. See) beschlossen, indes erschien der Zeuge auf mehrere Ladungen hin nicht.[761] Weil der Zeuge See indes in der 53. Sitzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ am 19.05.2017 vernommen werden konnte, hat der Untersuchungsausschuss 6/1 das Wortprotokoll der Aussage des Zeugen See (VL UA 6/1-385) verlesen. Der Zeuge **See** berichtete seinerzeit, er habe sich im Zeitraum 1990 bis 2001/2002 in der rechten Szene bewegt, danach sei er nach Schweden ausgewandert. In der rechtsextremen Szene sei er 1990 aktiv geworden, nachdem er in der DDR groß geworden sei. Relativ früh habe er Kontakt zur Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) erhalten. Das Schulungszentrum der FAP Niedersachsen habe ganz in der Nähe der thüringischen Grenze gelegen und sei von Herrn [Ka.] Po. betrieben worden. Thorsten Heise habe zu dieser Zeit im Gefängnis gesessen. Über diesen Weg sei er in die Neonaziszene gekommen. Gewohnt habe er bei seinen Eltern in Leinefelde[762]. Für seine Ausbildung sei er nach Nordhausen gegangen, habe aber immer noch Kontakte zum Schulungszentrum in Niedersachsen gehabt. Eine Zeit lang habe der Zeuge in Hann. Münden[763], in der Nähe von Kassel, gelebt. Co. Gö. habe zusammen mit Di. Wi. eine Zeit lang in Staufenberg gelebt, schließlich in Uschlag. Das sei auch ganz in der Nähe. Er habe Kontakt zu den Bandmitgliedern von Hauptkampflinie aus Kassel gehabt, die dort ihren Proberaum gehabt und dort Musik gemacht hätten. Auch habe er Kontakt zu U. Mü. gehabt. Er sei bei Roeder auf dem Reichshof gewesen und habe sich ab und zu mit Neu. getroffen. Die von dem Zeugen herausgegebene Zeitschrift „Sonnenbanner“ habe 300 oder 400 Abonnenten gehabt, an einzelne Namen könne er sich nicht erinnern. Gebrochen mit der rechten Szene habe er einige Zeit, bevor er nach Schweden gegangen sei und beim Bundesamt für Verfassungsschutz aufgehört habe.

2597 Im Zusammenhang mit seinem Werdegang und zu Fragen hinsichtlich seiner Aktivitäten und zu Kontakten in der rechten Szene machte der Zeuge See im Rahmen seiner Vernehmung durch das Bundeskriminalamt am 10. März 2014[764] folgende Angaben:

[761] Siehe dazu S. 102, Rn. 169ff..
[762] Landkreis Eichsfeld.
[763] Landkreis Göttingen, Südniedersachsen.
[764] VL UA 6/1-553, Blatt 2f., 5f. Siehe dazu auch S. 1589, Rn. 2607.

[. . .]

Ich bin im Jahr 1974 im heutigen Thüringen geboren. [. . .] Ich besuchte nach der Grundschule die Polytechnische Oberschule (POS), die ich nach der zehnten Klasse in Lelnefelde abschloss. Im selben Jahr, 1990, begann ich eine Lehre zum Groß- und Außenhandetskaufmann. In diesem Jahr kam ich auch erstmals mit der rechen Szene in Berührung und zwar zu der Mitte der 90er Jahre verbotenen FAP. Die genannte Ausbildung absolvierte ich bis November 1991 im thüringischen Nordhausen. Im November 1991 musste ich die Ausbildung abbrechen, weil ich nach einem Körperverletzungsdelikt in Untersuchungshaft genommen worden war. Wegen dieser Körperverletzung·wurde ich schließlich auch zu 3,5 Jahren Jugendstrafe verurteilt, die ich in der JVA Untermaßfeld in der Nähe von Meiningen bis zu meiner Zweidrittelentlassung im Jahr 1993 verbüßt habe. Nach der Haftentlassung begann ich eine überbetriebliche Ausbildung zum Verkäufer beim BIZ Nordhausen, die ich 1995 mit gutem Ergebnis abgeschlossen habe. Bereits während der Haftzeit habe Ich mich intensiv mit der nationalsozialistischen Ideologie befasst, insbesondere habe ich mich mit Primärquellen befasst. So habe ich Schriften von Alfred Rosenberg gelesen. „Mein Kampf“ hatte ich bereits vor meiner Inhaftierung durchgearbeitet. Während meiner Ausbildung war ich weiter in der Szene aktiv mit einem Schwerpunkt im Bereich der Parteiarbeit (FAP), habe Kameradschaftsabende mit Thorsten Heise besucht, über den ich zu dieser Zeit bundesweit sehr gut in der Szene vernetzt war. Aktiv war ich ferner beim „Internationalen Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte“ (IHV). Dort war ich im Bereich der Gefangenenbetreuung tätig, etwa ab 1995 habe ich die Gefangenenbetreuung als Mitglied der HNG betrieben. [. . .]

Meine spätere Frau habe ich 1994 auf einem Lager der Wiking-Jugend kennen gelernt. Nachdem ich sie noch einmal auf einem Konzert in Schweden getroffen hatte, sind wir schließlich im Jahre 1998 ein Paar geworden und haben 1999 geheiratet. In diesem Zusammenhang habe ich auch den Namen meiner Ehefrau angenommen. Dies hatte rein persönliche Gründe. Unter anderem verband uns ein gemeinsames Interesse an Fragen der Natur und der Ökologie. Uns beiden war im Grunde schon damals klar, dass die rechte Szene für diesen Interessenschwerpunkt irgendwie nicht das richtige Umfeld ist. [. . .]

[Frage:]
Beschreiben Sie kurz ihre Aktivitäten in der Szene.

Antwort:
Ich habe Veranstaltungen und Liederabende organisiert. Ich habe an Aktivitäten im Umfeld von Thorsten Heise teilgenommen. Ich habe weiterhin die Szenezeitschrift „Sonnenbanner“ herausgegeben. Die in dieser Zeitschrift erschienenen Artikel stammen zu weiten Teilen von mir, vereinzelt habe ich auf Gastautoren zurückgegriffen. Auch habe ich Demonstrationen angemeldet.

Frage:
Ober welche überregionalen Kontakte in der Szene verfügten Sie? An welchen Treffen in anderen Regionen nahmen Sie teil?

Antwort:
Auf nationaler Ebene hatte ich Kontakte zu Christian Worch und Thomas Wulf. Auch traf ich Fr. Bu. aus München. Ich war auch mehrere Male in Hetendorf. Dies liegt in der Lüneburger Heide. Dort war u.a. die Wiking-Jugend aktiv. Ich war auch einmal in Holland. Auch besuchte ich zusammen mit Thorsten Heise den M. Schi. in Schweden. Während dieses Besuches in Schweden spielte gerade die Band Landser die CD „Republik der Strolche“ ein. Weiterhin unterhielt ich Kontakt zu Fr. Schwer. sowie dem Schweinfurter Stadtrat Dr. Hoderichsell. Ich habe auch einmal Ka. Pol. in Österreich getroffen. Weiterhin war ich auch einmal in der Schweiz. Das dürfte Im Zeitraum 1999/2000 gewesen sein. In der Schweiz hatte ich Kontakt zu einer Person. Meine Begleiterin Co. Gö. hat damals dieser Person eine Musik-CD sowie einen Geldbetrag übergeben. [. . .]

Frage:
Mit welchen Personen pflegen bzw. pflegten Sie während Ihrer Zeit in der rechten Szene maßgeblichen Kontakt? Unterhielten Sie Kontakte in den THS?

Antwort:
Ich hatte losen Kontakt zu Brandt und Kapke, auch zu Patrick Wieschke, Co. Gö. und zu Th. Die.. Ich habe lieber mit dem Kapke gesprochen als mit dem Brandt. Den Brandt mochte ich nicht. Zwar würde ich auch nicht sagen

wollen, dass mir der Kapke sympathisch gewesen wäre, aber mit dem ging es ganz gut. Ich habe den als ruhigen Zeitgenossen wahrgenommen. Der Kontakt war insofern lose, als dass wir halt gelegentlich miteinander telefonierten und uns wechselseitig von Veranstaltungen informierten und dazu einluden.

Frage:
Wie häufig hatten Sie Kontakt zu Kapke?

Antwort:
Gar nicht so oft. Ich habe den Andrè bei Veranstaltungen und ähnlichem insgesamt vielleicht 15 Mal getroffen.

Frage:
Seit wann hatten Sie Kontakt zu Kapke?

Antwort:
Ich denke, wir haben uns ab 1995 zunächst auf irgendwelchen Demos getroffen.

Frage:
Wie war Ihr Verhältnis zu Kapke?

Antwort:
Ich glaube, dass Kapke durchaus zu mir aufgesehen hat. Mein Eindruck ist, dass er mich damals als Führungsperson zumindest der nordthüringischen Region wahrgenommen hat. Ich hatte meine Veranstaltungen im Griff und dann hatte ich auch noch diese Zeitschrift. Vielleicht hat ihm auch meine Abgrenzung zu Mi. Küh. gefallen oder der Kontakt zu Veteranen imponiert. Ich hatte einen Status, nicht zuletzt wegen des engen Kontakts zu Heise und den ganzen anderen Häuptlingen, der mir offenbar seinen Respekt verschaffte.

Frage:
Sagt Ihnen der Name Ralf Wohlleben etwas?

Antwort:
Ja, den Namen kenne ich aus der Medienberichterstattung. Ich schließe

> *auch nicht aus, dass der mal auf einer meiner Veranstaltungen war. Aber ich erinnere mich nicht daran, ihn damals bewusst wahrgenommen zu haben. [. . .]*

2598 Dem Untersuchungsausschuss lagen Unterlagen zum Strafverfahren gegen M. See (Az.: 170 Js 18135/91, VL UA 6/1-175) vor. Darin findet sich ein Sachverhaltsbericht der Polizeiinspektion Nordhausen vom 4. Dezember 1991 (VL UA 6/1-175, Strafverfahren gegen M. See, Az.: 170 Js 18135/91, Sachakte Band I, Blatt 116f.), dem Folgendes zu entnehmen ist:

> *[. . .]*
>
> *Am 28.11.91 um 00.30 Uhr erhielt die Besatzung W.1411 den Auftrag zum Gehegekaffee zu einer Schlägerei zu fahren. Bei Eintreffen der W.1411 am Tatort, wurde festgestellt, daß eine männl. Person auf eine am Boden liegende männl. Person mehrmals mit den Füßen eintrat. Wir befanden uns ca. 40 m vom Tatort entfernt. Im Scheinwerferkegel (Abblendlicht) konnten wir sehen, wie eine männl. Person, ca. 20-25 Jahre alt und ca. 1,70 m gr. auf den am Boden liegenden mehrmals eintrat. Dieser war vermutlich mit einer dunklen Lederjacke, mit einem buntem Aufnäher, welcher sich auf dem Rücken befand bekleidet. Angaben zu den beiden anderen Personen, welche sich ca. 10-15 m vom Tatort aufhielten, kann ich nicht machen. Diese beiden Personen flüchteten bei Eintreffen der W.1411. Nach Aufforderung, diese Handlung zu unterlassen, welche aber nicht befolgt wurde, gab Koll. [. . .] nach Ankündigung der Schußwaffe einen Warnschuß in die Luft ab, um weitere Schädigungen an den Verletzten abzuwehren. Danach ergriff der Täter die Flucht. Die Verfolgung wurde durch den Koll. [. . .] aufgenommen, blieb jedoch ohne Erfolg. Während dieser Zeit leistete ich der verletzten Person Erste Hilfe. Ich brachte die verletzte Person in die stabile Seitenlage und legte seinen Kopf nach hinten, um ein besseres Durchatmen zu gewährleisten. Ca. 20 cm vom Kopf des Verletzten lag dessen Zahnersatz. Weiterhin stellte ich eine äußere Kopfverletzung fest. Dabei handelte es sich um eine Platzwunde von ca. 3 cm Länge. Aufgrund der Absuche des Tatortes nach Gegenständen wurde durch den Koll. [. . .] eine weitere verletzte, bewußtlose männl. Person ca. 15 m von der ersten geschädigten Person auf gefunden. Dieser wurden die Hose und Schuhe ausgezogen. Desweiteren wurde eine zerrissene Lederjacke ca. 5 m von der erstgefundenen Person festgestellt. Diese Person wurde ebenfalls in die stabile Seitenlage gebracht, wobei die Lage des Kopfes nicht verändert wurde. Zur*

Tatzeit herrschte naßkaltes Wetter.
Um 00.35 Uhr wurde durch den DGL die SMH verständigt. Eintreffen der SMH am Tatort um 00.45 Uhr. Nach Auskunft des Chefarztes [...] bestand für beide verl. Personen ein lebensbedrohlicher Zustand. Personaldokumente wurden in den Bekleidungsgegenständen der Geschädigten nicht gefunden. Bekleidungsgegestände der beiden Geschädigten wurden durch die SMH mitgeführt. [...]

In seiner – hier auszusgweise wiedergegebenen – Beschuldigtenvernehmung vom 28. November 1991 (Sachakte Band I, Blatt 32-33) gab der Zeuge See an: **2599**

[...]
Frage:
Herr See, wie war ihr Tagesablauf gestern und was haben sie vor allem in den Abendstunden und Nachtstunden gemacht?

Antwort:
[...] In der Gaststätte traf ich auch den [...] Bas. mit seiner Freundin [...] und den [...] Joa.. Ich habe den Abend mit diesen Personen zusammen verbracht. [...] Gegen 0.00 Uhr so würde ich schätzen, sind dann der [...] Bas., der [...] Joa. und ich raus gegangen. Zu meinem Zustand wegen des Alkoholgenusses kann ich sagen, dass ich nicht betrunken, aber angeheitert war. Wir drei sind dann von der Eingangstür aus nach links um die Ecke und bis zum Abzweig eines Weges, der wiederum nach links führte. Ich weiß selbst nicht, warum wir rausgegangen und gerade in diese Richtung gelaufen sind. Eigentlich wollten wir ja auch wieder rein. Als wir an der beschriebenen Weggabelung angekommen waren blieben wir kurz stehen. Einer von uns, wer, das weiß ich nicht mehr, sah auch 2 Personen am Weg liegen, etwa 20-30 Meter von uns entfernt. Bas. ist jetzt zurück gegangen und sagte noch zu uns macht nicht so einen Quatsch, oder in der Art. Der [...] Joa. und ich, wir sind zusammen zu den beiden am Boden liegenden Personen hingegangen und haben beide mit den Füßen auf diese eingetreten.
Ich selbst habe beide Personen getreten. Dabei jeden von diesen beiden etwa 10-15 Mal. Ich trat nicht mit voller Kraft zu. Einmal kümmerte ich mich um den einen der beiden und trat wie beschrieben zu, dann wechselte ich zu dem anderen und trat auch den. Wen von beiden ich zuerst trat kann ich nicht mehr angeben. Bei meinen Tritten habe ich immer mein rechtes Bein,

bzw. den rechten Fuß benutzt. Ich habe gezielt getreten. Dabei traf ich vor allem den Oberkörper (Brust und Rücken) und das Gesäß der Personen. Das Gesicht trat ich auch, aber nicht so oft, vielleicht ein- bis zweimal. Ich muss dazu auch sagen, dass ich Schnürstiefel mit Stahlkappen trug. Die Stahlkappen befinden sich vorn am Schuh. Sicherlich habe ich beim Treten auch mit der Stahlkappe getroffen. Die beiden Personen, auf die wir eintraten, haben sich dabei nicht gerührt. Ich hörte von diesen weder ein Schreien noch ein Jammern, sie lagen eben nur so still da und wir traten auf diese ein, ohne dass diese beiden Getretenen irgendwelche Reaktionen zeigten. Ich hörte dann mit dieser Handlung auf, als ich die Polizei kommen sah. Ich sah den Funktionsstreifenwagen auf uns zukommen. Dieser hat in einiger Entfernung angehalten und es ist auch jemand ausgestiegen. Daraufhin bin ich sofort losgerannt. Ich bin auf den Weg, auf welchen wir uns befanden von der Gaststätte weg in die andere Richtung weggelaufen. Ich bin dann auch gleich nach Hause, ich weiß nicht mehr, wann ich dort ankam. [. . .]

Frage:
Kennen Sie die Personen, die von Ihnen getreten wurden und welche Motive haben Sie für Ihre Handlung?

Antwort:
Nein, ich kenne diese Personen nicht. Warum ich das tat kann ich selbst nicht mehr sagen. Auf alle Fälle war ich aber nicht so betrunken, dass ich nicht mehr wusste was ich mache. Ich konnte mich konkret erinnern, dass die Personen wie „Assis“ aussahen. Ich meine damit, dass sie einen ungepflegten und dreckigen Eindruck auf mich machten. Die Personen waren vorher auch in der Gaststätte gewesen und da war mir das schon aufgefallen. Ich weiß aber nicht, das diese Personen sehr betrunken waren, als sie in der Gaststätte weilten. Ich weiß auch nicht mehr wann die beiden gekommen waren, oder wann sie gegangen waren. Sie lagen eben draußen so auf dem Weg. [. . .]

Frage:
Zur Tatzeit waren sie doch in der Lage einzuschätzen welche Wirkung Ihre Tritte hinterlassen, oder?

Antwort:
Ja das konnte ich schon. Ich konnte auch annehmen, dass die Personen, die so getreten werden, ich meine damit mit solchen Schuhen, dass diese Personen sich dabei auch verletzen. [. . .]

Hinsichtlich der Verletzungen der beiden vorgenannten Geschädigten wurden ausweislich eines ärztlichen Berichtes (VL UA 6/1-175, Strafverfahren gegen M. See, Az.: 170 Js 18135/91, Sachakte Band I, Blatt 130f.) folgende Feststellungen getroffen: **2600**

[. . .]

Pat.: „jung“
Lokalbefund: Schwerste Kontusion und Abschürfung im gesamten Schädelbereich, besonders im Bereich des Gesichtsschädels, multiple Abschürfungen im Gesicht, im Bereich beider Augen hochgradige Schwellung durch starke Gewalteinwirkung (möglicherweise Faustschläge). Auf Grund der extremen Schwellung ist eine Beurteilung der Augen nicht möglich. Der gesamte Gesichtsschädel ist extrem verschwollen, die Gesichtskonturen sind zum großen Teil aufgehoben, extreme Oberlippenschwellung. Die Innenseite der Oberlippe weist grobe Verletzungen auf (fetzenartig, in den Rachenraum herabhängende Oberlippenanteile mit permanenter Atemwegsbehinderung bis hin zum einmaligen Atemstillstand auf Grund der mechanischen Atemwegsverlegung (Oberlippenverletzung). Im gesamten Hals-Schulterbereich schwerste Prellungen und Würgemale (möglicherweise bewußte Würgung 2 des Patienten mit den Händen bzw. Trittverletzungen mit Springerstiefeln am liegenden Patienten). Der Patient bot zusätzlich zu den oben genannten Verletzungen Symptome starker Unterkühlung im gesamten Körperbereich bedingt durch die teilweise nicht mehr vorhandene Kleidung. Zum .Zeitpunkt des Auffindens war der Patient mit T-Shirt, Jeansjacke, Slip und Socken bekleidet. Die Oberbekleidung war bis zu den Schulterblättern kopfwärts hochgeschlagen.

Abschließend muß festgestellt werden, daß der Patient zum Zeitpunkt des Auffindens stark in seinen Vitalfunktionen eingeschränkt war. Umfang und Intensität/Schweregrad der Verletzungen erforderten eine intensivmedizinische Versorgung des Patienten. Unversorgt wäre die mögliche Überlebenswahrscheinlichkeit am Tatort auf ca. 30 - 45 Minuten einzuschätzen. (Erfrierung, Erstickung) Der Patient war alkoholisiert.

[. . .]

Pat.: „alt“
Lokalbefund: Zum Zeitpunkt des Auffindens Zeichen der tiefen Bewußtlosigkeit, schwerste Kontusion und Abschürfung sowie starke Verschwellung im Gesichtsbereich durch tätliche Gewalteinwirkung. Der Verschwellungszustand der Augen ließ eine Befundung nicht zu. Im Gesicht deutliche Kratzspuren (möglicherweise Fingernägel), Nasenschiefstand, Verdacht Nasenbeinfraktur durch die Gewalteinwirkung bedingt. Deutliche Prellmarken im Gesichtsbereich (möglicherweise Faustschläge als auch Fußtritte). Zusätzliche Symptomatik im Sinne von starker Unterkühlung im gesamten Körperbereich (der Patient war vollständig bekleidet). Ebenfalls war das Gesicht blutüberströmt, ähnlich wie bei dem jungen Patienten. Der Patient war zum Zeitpunkt der ersten ärztlichen Versorgung wahrnehmbar alkoholisiert. Auf Grund der Schwere der Verletzung war eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich. Auch dieser Patient mußte intubiert werden. Art und Schweregrad der Verletzung deuten eindeutig auf schwerste körperliche Gewalteinwirkung hin.

Auch hier muß eingeschätzt werden, daß der Patient unbehandelt am Tatort eine mögliche Überlebenswahrscheinlichkeit von 30 - 45 Minuten gehabt hätte (starke Unterkühlung und tiefe Bewußtlosigkeit)

[. . .]

2601 Der Zeuge See äußerte sich in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 7. Februar 1992 (VL UA 6/1-175, Strafverfahren gegen M. See, Az.: 170 Js 18135/91, Sachakte Band III, Blatt 387) wie folgt:

[. . .]

Frage:
Welche Wirkung wollten Sie bei den beiden Opfern erzielen, wie und wie oft haben sie geschlagen oder getreten?

Antwort:
Ich habe insgesamt bei jedem der Opfer höchstens 10-15 Mal zugetreten. Damit meine ich alles zusammen alle beiden male, als ich dort war. Davon

habe ich als ich das 2. Mal hinkam noch etwa 5 - 6 Tritte gegen jeden der beiden ausgeführt. Ich kann mich nicht erinnern mit den Fäußten oder Händen geschlagen zu habe.

Frage:
Als sie die Opfer sahen sowohl beim ersten und auch beim 2. Hinkommen – haben sie da die Wirkung Ihrer Tritte oder der Tritte der anderen gesehen oder erkannt? Waren Verletzungen erkennbar?

Antwort:
Ich habe nichts von Verletzungen oder dergleichen gesehen. Als ich das erste Mal hinkam war ja auch der Joa. bei mir und ich konnte mir nicht so richtig denken, warum beide dort liegen. Aber beide wurden schon von mir und das beim ersten Hinkommen am Boden liegend vorgefunden ohne das sie sich rührten und ohne das sie röchelten oder anderes machten. Ich habe mir keine Gedanken gemacht was mit den beiden ist. Konkrete Wirkungen oder Verletzungen bei den Opfern habe ich auch beim 2. Hinkommen nicht gesehen. Ich konnte es mir denken, da ja Jan und ich schon auf die beiden eingetreten hatten, doch konkret erkennbar war das für mich nicht, es war ja auch dunkel.

Vorhalt:
Herr See sie haben also in beiden Fällen und zusammen auf jeden 10-15 Mal auf Opfer eingetreten, die reglos am Boden lagen. Nach ärztlichen Gutachten haben beide Verletzten Verletzungen im Kopf und Halsbereich. An anderen Körperstellen waren nicht solche Verletzungen festzustellen, die große Folgen hätten. Was muß ich einkalkulieren, wenn ich eine am Boden liegende und wie leblos vorzufindende Person noch 10-15 Mal gegen den Kopf trete?

Antwort:
Da muß ich den Tod dieser Person einkalkulieren oder damit rechnen, das die getretene Person so schwer geschädigt wird, das sie die Folgen nicht überlebt.

Frage:
Haben Sie gegen Kopf und Hals der Personen getreten?

Antwort:
Ich habe gegen den Kopf getreten. Ich bin der Meinung, das es der jüngere B[. . .] war. Ich habe diesen etwa 1-2 Mal am Kopf getroffen. Ob es der jüngere wirklich war kann ich nicht genau fixieren, ich nehme es aber an. Den anderen habe ich nicht mit den Füßen gegen den Kopf getreten.
[. . .]

2602 In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 7. Mai 1992 (VL UA 6/1-175, Strafverfahren gegen M. See, Az.: 170 Js 18135/91, Sachakte Band III, Blatt 425-430) findet sich zu der in Rede stehenden Tat schließlich:

Staatsanwaltschaft Erfurt
Zweigstelle Nordhausen
11 Js 18 135/ 91 (110)

Haft

Bezirksgericht
3. Strafsenat
0-5010 Erfurt
7 . 5. 1992

Anklageschrift

[. . .]

I.	*Der Heranwachsende Auszubildende*	*M. S e e* *geb. am [. . .] 1974 in Leinefelde* *wohnh. [. . .] Leinefelde* *Deutscher, ledig*
Bd. I B1. 27 *Bd. I Bl. 72*		*– vorläufig festgenommen am 28. 11. 1991 und* *aufgrund des Haftbefehls des Kreisgerichts* *in Nordhausen vom 29. 11. 1991*
Bd. I Bl. 71 Rs *Bd. I Bl. 149*		*seit dem gleichen Tag in Untersuchungshaft,* *z. Zt. in der JVA Goldlauter*

[. . .]

II.	*Der Arbeiter*	*[. . .] Joa.*
[. . .]		
II.	*Der Arbeiter*	*[. . .] Bas.*
[. . .]		
werden angeklagt,		
		am 28. 11. 1991 in Nordhausen
I. bis III.		*gemeinschaftlich und tateinheitlich handelnd in zwei Fällen versucht zu haben, Menschen zu töten, ohne Mörder zu sein,*
1.		

[. . .]

Zu I. bis III. 1. :

Alle drei Angeschuldigten befanden sich am Abend des 27.11.1991 in einer Discothek im sogenannten „Gehege“ in Nordhausen, wo sie auch alkoholische Getränke zu sich nahmen. Kurz nach Mitternacht traf der Angeschuldigte Joa. vor dem Gebäude den Geschädigten B[. . .], den er mit Sehimpfworten wie „Blödsack“, „Wichser“, „belegte“. Aufgrund dieser Provokation, die der Angeschuldigte beabsichtigte, kam es zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Angeschuldigte Joa. den Geschädigten mehrfach mit der Faust ins Gesicht schlug. Als der Vater des Geschädigten B[. . .] seinem Sohn zu Hilfe kommen wollte, griff der inzwischen hinzugekommene Angeschuldigte See ein und schlug auf den Geschädigten B[. . .] senior ein. Nachdem beide Geschädigte zu Boden gegangen waren., schlugen und traten die Angeschuldigten in einer Vielzahl von Fällen mit dem beschuhten Fuß auf sie ein. Der Angeschuldigte See trug dabei Schnürstiefel mit Stahlkappen, mit denen er zutrat. Der zwischenzeitlich gleichfalls hinzugekommene Angeschuldigte Bas. beteiligte sich in der Folge an dem Geschehen und trat ebenfalls mehrfach auf beide Geschädigte ein, wobei er sie ebenfalls am Körper und Gesicht traf, obwohl beide Geschädigten bereits reglos am Boden lagen. Erst durch die herbeigerufenen Polizeibeamten konnten die Angeschuldigten von weiteren Tätlichkeiten gegen die Geschädigten abgehalten werden und flüchteten, wobei der Angeschuldigte Bas. auch noch trat, als die Polizeibeamten in unmittelbarer Nähe waren und erst durch einen Warnschuß in die Luft gleichfalls zur Flucht veranlaßt wurde. Die Angeschuldigten nahmen dabei billigend den Tod der beiden Geschädigten in Kauf. Der Angeschuldigte

Joa. äußerte sogar sinngemäß „wieder ein Assi weniger“.
[. . .]

Bezüglich See und Joa. Verbrechen gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23, 25 Abs. 2 StGB, 1, 3 JGG.
[. . .]

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

I. Zu den persönlichen Verhältnissen
Ausweislich der beigezogenen Strafregisterauszüge ist lediglich der Angeschuldigte Bas. bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Angeschuldigte See ist Auszubildender als Außenhandelskaufmann und war zur Tatzeit noch Jugendlicher. Weitere Erkenntnisse über seine persönlichen Verhältnisse liegen nicht vor. [. . .]

II. Zur Sache
Wie bereits im konkreten Anklagesatz angegeben, befanden sich alle drei Angeschuldigten am fraglichen Abend vor der Tat in einer Discothek im „Gehege“, wo sie auch alle Alkohol zu sich nahmen, ohne daß die Mengen jedoch eine Beeinträchtigung ihrer Schuldfähigkeit zur Folge gehabt hätten. Es kam sodann zu der im konkreten Anklagesatz geschilderten Auseinandersetzung, deren Verlauf im wesentlichen durch den Hauptbeteiligten Joa. dargelegt worden ist. Auch der Angeschuldigte See räumt im weitesten Sinne seinen Tatbeitrag ein. Soweit der Angeschuldigte Bas. behauptet, nicht getreten und geschlagen zu haben, wird er zum einen durch die Bekundungen der Mitangeschuldigten überführt, zum anderen aber auch aufgrund der Tatsache, daß die Zeugen [. . .] und [. . .] gesehen haben, wie der letzte noch anwesende Täter auf die Geschädigten eingetreten hat, bevor von dem Zeugen [. . .] ein Warnschuß in die Luft abgegeben wurde. Der Angeschuldigte Bas. gibt selbst an, was auch von den Mitangeschuldigten bestätigt wird, daß er derjenige von den drei Tätern gewesen sei, der nach dem Eintreffen der Polizei zuletzt den Tatort verlassen habe. [. . .]

2603 Das Bezirksgericht Erfurt erachtete ausweislich seines Urteils vom 19. August 1992 u.a. die nachfolgend wiedergegebenen Tatsachen für erwiesen und kam daraufhin zu folgendem Urteil für den Zeugen See (VL UA 6/1-175, Strafverfahren gegen M. See, Az.: 170 Js 18135/91, Sachakte Band V, Blatt 200-204, 207, 208-210):

[. . .]

4. Etwa drei bis vier Monate vor der nachfolgend geschilderten Tat war der Angeklagte Joa., der bis zu dieser Zeit bei seinen Eltern gewohnt hatte, dort aus- und zu dem Angeklagten Bas. und dessen Angehörigen gezogen. Er hatte sich mit seinen Eltern überworfen, weil diese ihm mehrfach über sein spätes Nachhausekommen Vorhaltungen gemacht hatten. Alle drei Angeklagten kannten sich und gehörten zur rechten Szene, kleideten sich und gaben sich entsprechend. Am Abend des 27.11.1991 besuchten die Angeklagten mit anderen Bekannten die Discothek im sogenannten Gehege in Nordhausen. Der Angeklagte See hatte vor dem Besuch in der Discothek in der Zeit von ca. 20.30 bis 21.00 Uhr zwei Apfelsaft mit je einem doppelten Weinbrand zu sich genommen. Im Laufe des Abends, nach 21.00 Uhr, trank der Angeklagte See fünf Korn-Cola und zwei Bier a 0,5 1, der Angeklagte Bas. drei Bier, fünf Mixgetränke und einen doppelten Whisky und der Angeklagte Joa. drei bis vier Bier und ca. zehn Korn-Cola. Gegen 24.00 Uhr hatten der Angeklagte Joa. eine Blutalkoholkonzentration von 2,85 ‰, der Angeklagte Bas. eine solche von 2,26 ‰ und der Angeklagte See eine solche von 1,9 ‰. Gegen 24.00 Uhr stand der Angeklagte Joa. vor der Discothek und rauchte eine Zigarette, als der dem Angeklagten flüchtig bekannte [. . .] B[. . .] mit seinem Vater stark angetrunken vorbeikamen. Der Angeklagte Joa. und [. . .] B[. . .] mochten sich nicht, und es war bereits früher, wenn sie zusammengekommen waren, zu kleineren Reibereien und auch einmal zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen, ohne daß einer der beiden zu Schaden gekommen wäre. Als der Angeklagte Joa. [. . .] B[. . .] sah, begann er, ihn zu provozieren und zu beschimpfen, und es kam zunächst zu einem Wortgefecht zwischen den beiden, da sich der Vater B[. . .] nicht einmischte. Nachdem beide B[. . .]s weitergegangen waren in Richtung Geiersberg, folgte ihnen der Angeklagte Joa., und es kam zu weiteren Beschimpfungen, bis [. . .] B[. . .] stehenblieb und sich zu dem Angeklagten drehte. Jetzt stieß ihn der Angeklagte mit beiden Händen gegen die Brust, und B[. . .] stieß zurück. Nachdem das einige Male so ging, schlug der Angeklagte Joa. mit der Faust etwa drei Mal gegen den Kopf und das Gesicht des Sohnes B[. . .]. Bei der Rangelei rutschte der Angeklagte Joa. aus, fiel hin und zog B[. . .] die Beine weg, so daß auch dieser zu Fall kam. Während die Rangelei am Boden weiterging, kam nunmehr der Vater B[. . .] hinzu und wollte die beiden trennen. Als er den Angeklagten von seinem Sohn wegziehen wollte, kam der Angeklagte See hinzu, der Schnürstiefel mit Stahlkappen trug. Er war durch einen anderen Besucher der Discothek auf das Geschehen aufmerksam gemacht

worden und mit dem Bruder des Angeklagten Bas. zum Tatort gegangen. Er zog den Vater B[...] von dem Angeklagten Joa. weg und schlug und trat auf ihn ein. Der Bruder des Angeklagten Bas., der sah, daß der Angeklagte Joa. außer sich schien, sagte zu den beiden, sie sollten keinen Unsinn machen, unternahmen aber nichts und begab sich wieder in die Diskothek. Der Angeklagte Joa. schlug weiter mit Fäusten gegen Kopf und Gesicht des inzwischen aufgestandenen [...] B[...] ein, woraufhin dieser erneut zu Boden ging. Als er wiederum versuchte aufzustehen, trat der Angeklagte Joa. weiter gezielt auf Bauch und Gesicht ein. Der Angeklagte See trat ebenfalls auf [...] B[...] ein, der Angeklagte Joa. auf den Vater. Nunmehr kam der Angeklagte Bas. hinzu, der ebenfalls von der Schlägerei gehört hatte. Auch er trat auf beide B[...]s, die am Boden lagen, ein. Obwohl beide sich nicht mehr bewegten und blutverschmiert waren, traten die Angeklagten weiter gegen Körper und Gesicht der B[...]s ein. Der Vater B[...] lag ca. vier bis fünf Meter weiter weg regungslos am Boden.

In der Zwischenzeit war um 0.25 Uhr anonym die Polizei davon verständigt worden, daß beim Gehegecafe eine Schlägerei im Gange sei. Der Zeuge [...] und sein Kollege [...] fuhren zum Tatort und sahen im Scheinwerferlicht, wie einer der Angeklagten – der Angeklagte Bas. – auf eine am Boden liegende Person einschlug. Der Zeuge [...] forderte die Angeklagten auf einzuhalten und feuerte nach Ankündigung, als seine Weisung nicht befolgt wurde, einen Warnschuß ab, um weiteres Vorgehen des Angeklagten Bas. zu verhindern. Die Angeklagten See und Joa. hatten bereits, als sie das Polizeiauto herannahen sahen, den Tatort verlassen, der Angeklagte Bas. flüchtete nach dem Warnschuß. Während der Angeklagte See sofort nach Hause ging, begab sich der Angeklagte Joa. einige Zeit später wieder in die Discothek und fuhr dann mit dem Zeugen [...], seinem Bruder und dessen Freundin im Fahrzeug nach Hause. Unterwegs erklärte er „Wieder ein Assi weniger". Er wusch seine Kleidung aus und legte sich zu Bett.

Nachdem die Beamten am Tatort waren, fanden sie Vater und Sohn B[...] bewußtlos vor. In der Zwischenzeit war ebenfalls anonym der Rettungsdienst des in ca. 800 m gelegenen Südharzkrankenhauses verständigt worden. Als der Zeuge Dr. [...] am Tatort eintraf, fand er den Vater B[...] abgelegen im Laub liegen. Er schien leblos zu sein, es war kalt und der Körper steif. Die Verletzungen wiesen auf schwere Körperverletzungen hin. Nachdem der Zeuge festgestellt hatte, daß der Patient noch lebte, und die lebensnotwendigen Maßnahmen eingeleitet worden waren, sah er einige

Meter weiter [...] B[...], nur mit einem T-Shirt und Turnhose bekleidet, liegen. Das Gesicht war nicht mehr zu erkennen, die Oberlippe befand sich in Fetzen im Rachenraum, es bestand die Gefahr des Erstickens. Der Zeuge hatte kaum Hoffnung, beide lebend ins Krankenhaus bringen zu können. [...] B[...] hatte Würgemale am Brustraum, dekolletierartig Blutergüsse und in den Flanken massive Verletzungen. Der Herzschlag war hörbar, der Puls flach und alle Funktionen waren nur darauf gerichtet, die Lebensfunktionen aufrechtzuerhalten. Es gelang, beiden B[...]s das Leben zu retten. Der Vater B[...] befand sich nach der Entlassung aus der Intensivstation vom 02.01. bis 13.02.1992 in der psychiatrischen Klinik in Nordhausen mit schwerem Schädelhirntrauma infolge von Einwirkung stumpfer Gewalt und mußte dann in ein Pflegeheim, wo er jedoch nicht tragbar war, so daß er in ein psychiatrisches Pflegeheim – eine geschlossene Anstalt – eingewiesen werden mußte, wo er heute noch ist. Er ist nicht in der Lage, sich einzuordnen, läuft ständig weg und begeht kleine Entwendungen. Er kann sich aus eigener Kraft nicht am Leben halten. Zwar ist er vorgeschädigt durch Alkoholabusus und eine leichte Debilität, war jedoch vor dem Geschehen in der Lage, für sich zu sorgen, zu arbeiten und in sozialen Normen zu leben. Sein jetziger Zustand beruht auf den schweren Verletzungen. Eine Besserung seines Zustandes ist nicht zu erwarten. Über die weiteren gesundheitlichen Folgen kann derzeit nichts gesagt werden. Auch [...] B[...]i ist nicht in der Lage, für sich zu sorgen. Er lebt in einem Heim für geistig Behinderte, wo er eine Einraumwohnung hat. Er klagt über Kopfschmerzen und ein verstärktes Schlafbedürfnis. Es wird versucht, ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten als Tischler zu beschäftigen. Wer sich an der Kleidung des Sohnes B[...] zu schaffen gemacht hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Die Angeklagten wurden am 28.11.1991 vorläufig festgenommen. Die Angeklagten See und Joa. legten Geständnisse ab. Im laufe des Ermittlungsverfahrens nahm der Angeklagte See seine den Angeklagten Bas. belastende Aussage zurück, der Angeklagte Joa. tat dies in der Hauptverhandlung und erklärte, er habe nicht gesehen, daß Bas. getreten und geschlagen habe, er habe es nur vermutet. Aus der Untersuchungshaft versuchte der Angeklagte Bas. dem Angeklagten Joa. einen Kassiber zukommen zu lassen, der jedoch abgefangen und beschlagnahmt wurde. In dem Kassiber heißt es u.a.:

„ . . . Ich habe bis zum heutigen Tage keine Aussage gegen Dich oder M. gemacht! Und ich werde das auch nicht zur GV. machen! Nach Angaben der Kripo und der Richterin und des Staatsanwalts hast Du gegen mich ausgesagt. Stimmt das? Warum? Wir müssen uns doch nicht gegenseitig in die Pfanne hauen!? Das einzige, was ich gesagt habe ist das daß Du dem Jungen die Patten ausgezogen hast. Die Kripo fragte mich dann, wer ihn ganz, also bis zur Unterhose, ausgezogen hat! Ich sagte, das wisse ich nicht. Wir müssen doch eigentlich alle, so gut es geht, aus dieser mißlichen Lage herauskommen! Du hast meine Zusage, daß ich Dich zur GV nicht belaste! Ich werde das aussagen, was ich bisher bei der Kripo zu Protokoll gegeben habe. Und das, was ich bisher ausgesagt habe, kannst Du ja durch Deinen Rechtsanwalt erfahren. Laß doch bitte alsbald von Dir hören, wenn möglich! Gib die Antwort dem, der sie Dir gibt; er heißt Ackermann! Gib sie nur Ackermann! Damit sie nicht in falsche Hände gerät! Mit vielen Grüßen verbleibt R.

Ach so, J., falls die Leute der Kripo Dich fragen wegen der Sache mit dem Jahrmarkt; ich habe alles auf mich genommen! Sage aus, falls sie Dich fragen, daß ich alles war! Genau dasselbe tust Du wegen der Sache mit der Spielothek!

Weißt Du das noch?

Hau rein Alles für Deutschland“

[. . .]

[. . .] Der Senat ist davon überzeugt, daß diese ersten Aussagen der Mitangeklagten der Wahrheit entsprechen, und sie nunmehr ihre Aussagen deshalb widerrufen haben, weil sie den Angeklagen Bas. entlasten wollten, zumal diesem weitere Vergehen der Körperverletzung zur Last gelegt werden und er einschlägig vorbestraft ist. Hierfür spricht auch der Inhalt des Kassibers des Angeklagten Bas. an den Angeklagten Joa.. Wenn der Angeklagte Joa. den Angkelagten Bas. zu Unrecht belastet hätte, hätte der Angeklagte Bas. den Brief inhaltlich anders abgefaßt. Mit keinem Wort hat der Angeklagte Bas. erwähnt oder dem Mitangeklagten Joa. Vorwürfe darüber gemacht, daß er ihn zu Unrecht belastet habe. Nach dem in der Hauptverhandlung von der Persönlichkeit des Angeklagten Bas. gewonnenen Eindruck hätte er dies, wäre er zu Unrecht belastet worden, jedoch in ganz massiver Weise getan.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben sich die Angeklagten im Fall 4 der gefährlichen Körperverletzung nach § 223 a StGB schuldig gemacht. Eine Verurteilung wegen versuchten Totschlags kam nicht in Betracht, da nicht festgestellt werden konnte, daß die Angeklagten billigend in Kauf genommen haben, daß Vater und Sohn B[...] bzw. einer von beiden zu Tode käme. Hierfür fehlen jegliche Anhaltspunkte, zumal der Angeklagte Joa. sich mit dem Sohn B[...] prügeln, ihn aber nicht töten wollte. Daß objektiv die Gefahr bestand, daß beide oder einer der beiden dabei zu Tode kommen könnte, reicht für die Bejahung des bedingten Vorsatzes nicht aus. Auch die Äußerung des Angeklagten Joa. auf der Heimfahrt „Wieder ein Assi weniger" läßt nicht zwingend darauf schließen, daß er zur Tat den Tod gewollt oder in Kauf genommen hat, da diese Äußerung nach der Tat gefallen ist. [...]

Der Angeklagte See war zur Tatzeit 17 Jahre alt und Jugendlicher im Sinne des Gesetzes. Er war aufgrund seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 JGG). Unter Berücksichtigung der Schwere der Tat war zu ihrer Ahndung die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich. Bei der Höhe der zu verhängenden Freiheitsstafe berücksichtigte die Kammer, daß der Angeklagte geständig war und ihm klar ist, was er angerichtet hat. Des weiteren fiel strafmildernd ins Gewicht, daß er nicht vorbestraft ist und von ihm die Tat nicht ausging, er erst hinzukam, als die Auseinandersetzung im Gange war.

Weiter wurde mildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte infolge des genossenen Alkohols in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert war. Andererseits wurde auch hier die Schwere der Tat und ihre Folgen straferschwerend berücksichtigt.

Auch konnte nicht außer Betracht bleiben, daß der Angeklagte gegen Kopf und Gesicht der B[...]s getreten hat, obwohl er wußte, daß er Schuhe mit Stahlkappen anhatte und dies zu gravierenden Verletzungen führt. Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt der Senat eine Jugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten für die angemessene erzieherische Einwirkung, um den Angeklagten zu einem straffreien Leben zu veranlassen. [...]

2604 Den Unterlagen zum Strafverfahren gegen M. See ist darüber hinaus folgende „Presseerklärung des Freundeskreises Nationaler Sozialisten und Aktion Volkswille“ (VL UA 6/1-175, Strafverfahren gegen M. See, Az.: 170 Js 18135/91, Sachakte Band IV, Blatt 5) zu entnehmen:

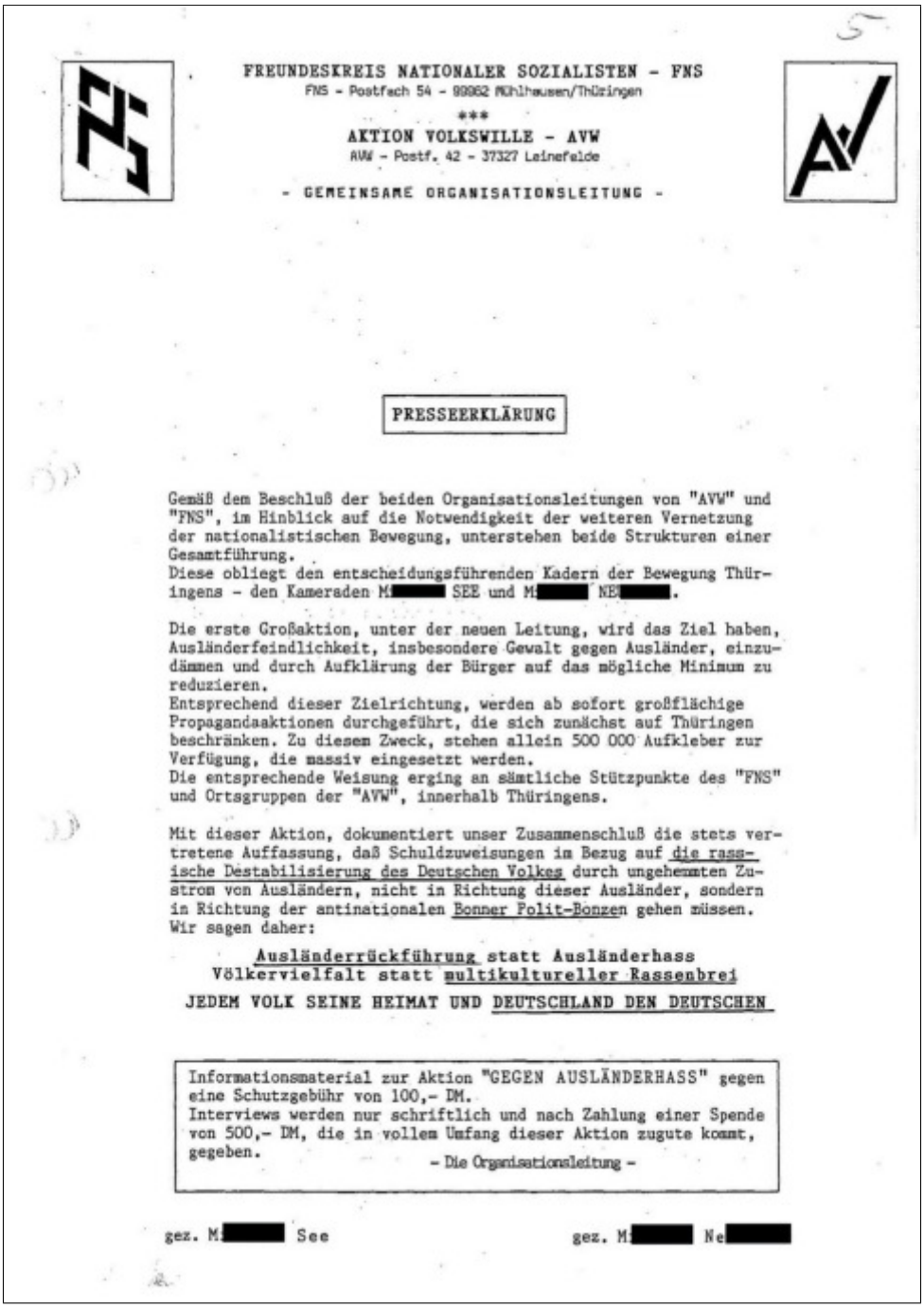

FREUNDESKREIS NATIONALER SOZIALISTEN - FNS
FNS - Postfach 54 - 99982 Mühlhausen/Thüringen
***
AKTION VOLKSWILLE - AVW
AVW - Postf. 42 - 37327 Leinefelde
- GEMEINSAME ORGANISATIONSLEITUNG -

PRESSEERKLÄRUNG

Gemäß dem Beschluß der beiden Organisationsleitungen von "AVW" und "FNS", im Hinblick auf die Notwendigkeit der weiteren Vernetzung der nationalistischen Bewegung, unterstehen beide Strukturen einer Gesamtführung.
Diese obliegt den entscheidungsführenden Kadern der Bewegung Thüringens - den Kameraden M[redacted] SEE und M[redacted] NE[redacted].

Die erste Großaktion, unter der neuen Leitung, wird das Ziel haben, Ausländerfeindlichkeit, insbesondere Gewalt gegen Ausländer, einzudämmen und durch Aufklärung der Bürger auf das mögliche Minimum zu reduzieren.
Entsprechend dieser Zielrichtung, werden ab sofort großflächige Propagandaaktionen durchgeführt, die sich zunächst auf Thüringen beschränken. Zu diesem Zweck, stehen allein 500 000 Aufkleber zur Verfügung, die massiv eingesetzt werden.
Die entsprechende Weisung erging an sämtliche Stützpunkte des "FNS" und Ortsgruppen der "AVW", innerhalb Thüringens.

Mit dieser Aktion, dokumentiert unser Zusammenschluß die stets vertretene Auffassung, daß Schuldzuweisungen im Bezug auf die rassische Destabilisierung des Deutschen Volkes durch ungehemmten Zustrom von Ausländern, nicht in Richtung dieser Ausländer, sondern in Richtung der antinationalen Bonner Polit-Bonzen gehen müssen.
Wir sagen daher:

Ausländerrückführung statt Ausländerhass
Völkervielfalt statt multikultureller Rassenbrei
JEDEM VOLK SEINE HEIMAT UND DEUTSCHLAND DEN DEUTSCHEN

Informationsmaterial zur Aktion "GEGEN AUSLÄNDERHASS" gegen eine Schutzgebühr von 100,- DM.
Interviews werden nur schriftlich und nach Zahlung einer Spende von 500,- DM, die in vollem Umfang dieser Aktion zugute kommt, gegeben.
- Die Organisationsleitung -

gez. M[redacted] See gez. M[redacted] Ne[redacted]

Abb. 183 – „Presseerklärung des Freundeskreises Nationaler Sozialisten und Aktion Volkswille“, VL UA 6/1-175, Strafverfahren gegen M. See, Az.: 170 Js 18135/91, Sachakte Band IV, Blatt 5

In der weiteren Folge erging am 12. Juni 1996 ein Beschluss des Amtsgerichts Worbis über die Bewährungszeit des Zeugen See aufgrund weiterer von ihm begangener Straftaten (VL UA 6/1-175, Strafverfahren gegen M. See, Az.: 170 Js 18135/91, Handakte, Blatt 212): **2605**

[. . .]

Amtsgericht Worbis
Beschluß

In der Strafsache
gegen *M. S e e,*
geb. am [. . .] 1974 in Leinefelde
wohnhaft: Hauptstraße 39
37345 Jützenbach
ledig, Deutscher

wegen *Volksverhetzung u. a.*

wird die Bewährungszeit

um 1 Jahr auf insgesamt 4 Jahre verlängert.
Ende der Bewährungszeit ist nunmehr der 31.08.1997. Die ehrenamtliche Bewährungshelferin wird aus ihrem Amt entlassen, der Verurteilte wird nunmehr der Aufsicht des für seinen Wohnsitz zuständigen Bewährungshelfers unterstellt.

Gründe:
Durch Urteil des damaligen Bezirksgerichts Erfurt vom 19.08.1992 wurde M. See wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Durch Beschluß des damaligen Kreisgerichtes Meiningen vom 16.08.1993 wurde die Vollstreckung des Strafrestes mit Wirkung vom 01.09.1993 zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf 3 Jahre festgesetzt.

Am 13.10.1995 wurde der Verurteilte vom Amtsgericht Mühlhausen (Az.: 101 Js 47198/& 94 2 Ls jug.) wegen Verstoßes gegen das Uniformverbot und wegen Volksverhetzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Hintergrund der Verurteilung war zum einen, daß der Verurteilte, der sogenannten „rechten Szene“ zuzuordnen ist, im Januar 1994 in einer nachempfundenen

SA-Uniform die KZ-Gedenkstätte Buchenwald besuchte und sich dort mit einem Schürhaken in der Hand vor den Krematoriumsöfen fotografieren ließ. Im November 1994 ließ der Verurteilte sogenannte „Spuckies“ verbreiten, auf denen ein Afrikaner abgebildet war, der entstellend dargestellt war. Darunter stand „Mein Freund ist Ausländer und lebt glücklich in Ghana“. Die Verurteilung ist seit dem 03.04.1996 rechtskräftig. Da beide Straftaten während laufender Bewährungszeit begangen wurden, hatte das Gericht zu prüfen, welche Auswirkungen dies auf die laufende Bewährung hat. Dabei war zu Lasten des Verurteilten zu werten, daß beide Straftaten von großer Menschenverachtung geprägt waren, wobei der Verurteilte von seiner nazistischen Gesinnung zu den Taten getrieben wurde. Seine menschenverachtende Grundeinstellung hat der Verurteilte bis heute nicht gewandelt, wie in der Anhörung vorn 10.06.1996 zum Ausdruck kam. So sagte der Verurteilte, er finde die Idee des Nationalsozialismus gut; auch ließ er es an jeder aufrichtigen Verurteilung der nationalsozialistischen Untaten fehlen und versuchte sie mit der „Erklärung“ zu beschönigen, andere Völker hätten auch Schuld auf sich geladen. Auf der anderen Seite hatte das Gericht zu würdigen, daß es sich bei den neuerlichen Taten – so verabscheuenswürdig sie auch sind – nicht um Gewalttaten handelte, wie sie der Verurteilung vom 19.08.1992 zugrunde lagen. Auch hat der Verurteilte seit Ende 1994 keine weiteren Straftaten mehr begangen, wobei ihm wohl vor allem die bei ihm offenbar sehr ausgeprägte Angst vor dem Gefängnis von weiteren Straftaten abgehalten hat, wie es in der Anhörung zum Ausdruck kam. Schließlich hat auch das Amtsgericht Mühlhausen dem Verurteilten eine positive Sozialprognose gestellt, was vor allem mit seinem geregelten Leben begründet wurde.

Unter Würdigung aller dieser Umstände erschien dem Gericht daher die Verlängerung der Bewährungszeit um 1 Jahr als Reaktion auf die neuerlichen Straftaten ausreichend, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, zu beweisen, daß er wenigstens aus Angst vor Strafe keine weiteren Straftaten mehr begeht, wenn es ihm schon an der erforderlichen und wünschenswerten Einsicht fehlt. Dies steht nach der Überzeugung des Gerichts, die auf dem in der Anhörung gewonnenen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten und auf dem Bericht der Bewährungshelferin beruht, zu erwarten.

Die Vorschrift des § 28 JGG steht der Verlängerung der Bewährungszeit nicht entgegen, da § 88 JGG sie bei Aussetzung des Strafrestes ausdrücklich von der Verweisung ausnimmt.

> *Worbis, den 12.06.1996*
>
> *[. . .]*

(2) Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge **See** führte vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ weiter aus, dass er sich 1994 ans Innenministerium gewandt und seine Situation dargelegt habe, dass er mit der rechtsextremen Szene nichts mehr zu tun haben möchte. Etwas später sei er dann vom Bundesamt für Verfassungsschutz angesprochen und angeworben worden. Auf diese Weise sei er in dieser Szene geblieben und habe feststellen müssen, dass er durch diese Arbeit fürs Bundesamt für Verfassungsschutz, statt da rauszukommen, immer tiefer hineingerutscht sei. Er habe dann geheiratet und sei dann nach Schweden gegangen. Dadurch habe er überhaupt keinen Kontakt mit der Neonaziszene mehr halten und sich „ausschleichen“, mithin sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz als auch die Neonaziszene komplett hinter sich lassen können. Bei nochmaliger Befragung zu diesem Ausstieg schilderte dies der Zeuge wie folgt: Das BfV habe nicht gewollt, dass er aussteige, es habe ihn vielmehr behalten wollen. „Alex“[765] habe zu ihm gesagt: „Wir brauchen dich!“ und ihm „Honig ums Maul geschmiert“. Bis zu seiner Enttarnung habe er „die Schnauze“ gehalten, selbst seiner Frau gegenüber. Er sei dem Bundesamt für Verfassungsschutz gegenüber „total loyal“ gewesen. Er habe „total naiv“ gemacht, was sie von ihm gewollt hätten, „um dann hinterher, wenn man auffliegt, wie ein Stück Scheiße behandelt zu werden“. Sie hätten nicht zu ihrem Wort gestanden. **2606**

In seiner Vernehmung durch das Bundeskriminalamt am 10. März 2014 (VL UA 6/1-553, Blatt 2f., 5f.[766]) gab der Zeuge See u.a. hinsichtlich seiner Zusammenarbeit mit dem BfV an: **2607**

> *[. . .] Im Jahr 1994 bin ich als Anmelder eines „Rudolf-Heß-Marsches“ für mehrere Tage in politischen Unterbindungsgewahrsam genommen worden. Da habe ich das erste Mal darüber nachgedacht, ob das der riohtige Weg ist und ob das so weitergehen soll mit meinem Engagement in der rechten Szene. Als Konsequenz meiner Überlegungen habe ich nach meiner Entlassung einen Brief an das Bundesministerium des Innern geschrieben. Darin schilderte ich Ausstiegsgedanken und bat um ein Gespräch. Daraufhin bin ich im Spätherbst 1994 in Helligenstadt von zwei*

[765] Vgl. dazu S. 1591, Rn. 2609.
[766] Siehe dazu auch S. 1568, Rn. 2597.

Herren auf offener Straße angesprochen worden, die sich als Beamte des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) zu erkennen gaben, mich zum Essen einluden und mir mitteilten, an einer Zusammenarbeit mit mir interessiert·zu sein. Dies setze allerdings meine weitere Tätigkeit in der Szene voraus, an einem Aussteiger seien sie nicht interessiert. Nach einer von mir erbetenen Bedenkzeit habe ich mich schließlich etwa Ende 1994 für eine Zusammenarbeit mit dem BfV entschieden und fortan über alle Strukturen, mit denen ich in Berührung stand, berichtet. Dies waren etwa das „Aktionsbündnis Norddeutschland“ oder das „Rudolf-Heß-Komitee“ sowie das Umfeld von Heise sowie über andere Personen, die für das BfV von Interesse waren. [. . .]

Im Jahre 1999 war für mich auch klar geworden, dass ich ein neues Leben beginnen wollte ohne rechte Szene und auch ohne das BfV. Einer der Gründe war, dass ich ohne von meiner Quellentätigkeit für das BfV belastet in die Ehe gehen wollte. Meine Frau wusste von meiner V-Mann-Tätigkeit nämlich nichts. Ich habe mich bis zu meinem Gespräch mit dem Spiegelreporter Hubert Gude im Januar 2014 gegenüber dem BfV absolut loyal verhalten und habe mich bis zu diesem Zeitpunkt an alle vom BfV aufgestellten Regeln einer vertraulichen Zusammenarbeit gehalten.

Schließlich war die Spannung zwischen meiner Tätigkeit in der rechten Szene und meiner Tätigkeit als Quelle des BfV einerseits sowie meiner persönlichen Entwicklung andererseits so groß geworden, dass meine Frau und ich uns im Jahr 2001 einen Hof in Schweden gekauft haben und 2002 dorthin verzogen sind. Ich hatte einfach keine Lust mehr auf die Szene, wollte da raus und mich meinen Interessen an nachhaltiger Landwirtschaft, bäuerlicher Selbstversorgung und einem naturnahen Leben widmen. Durch den Wegzug nach Schweden ist der Kontakt zur Szene – wie von uns beabsichtigt – nahezu vollständig abgebrochen, nicht zuletzt deshalb, weil wir die ersten sechs Jahre ohne Strom und fließend Wasser lebten und daher nicht·ohne Weiteres erreichbar waren. [. . .]

2608 Während seiner Tätigkeit für das BfV, so der Zeuge **See** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“, habe er alle Informationen, gleich aus welchem Bundesland, an das BfV weitergeleitet. Er sei ja in mehreren Bundesländern auf unterschiedlichen Demonstrationen und Treffen gewesen. Die Rudolf-Heß-Märsche habe er kontrollieren und mitteilen sollen, wo die stattfinden sollten, damit „dieses schlechte Medienbild nicht irgendwo auftaucht“. Beispielsweise sei er in Worms eingesetzt ge-

wesen. Alles zu Roeder, Neu., Di. Wi. oder U. Mü. habe er an seinen V-Mann-Führer vom Bundesamt für Verfassungsschutz[767] weitergegeben. Auch habe er darauf einen Augenmerk legen und dem V-Mann-Führer berichten sollen, ob in der Szene Waffen kursierten. Ob sein V-Mann-Führer die Informationen dann weitergeleitet hat, wisse er nicht, die Zusammenarbeit zwischen BfV und LfV kenne er nicht. Auf Vorhalt seiner Aussage vor dem 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags in dessen Sitzung vom 16. Februar 2017*(„[. . .] meine zentrale Aufgabe am Anfang war die Beobachtung der Kameradschaft Northeim, der Kameradschaft Kassel [. . .]“)*[768] verbunden mit der Frage, was der Zeuge dort konkret gemacht habe, um über die Kameradschaft Kassel Erkundigungen einzuziehen, führte der Zeuge **See** aus, dass dann, wenn die Kasseler z. B. bei Heise beim Kameradschaftsabend gewesen seien, der V-Mann-Führer des Zeugen habe wissen wollen, wer alles aus Kassel bei diesem Kameradschaftsabend aufgelaufen sei, ob es neue Namen oder Pläne für Demonstrationen oder Konzerte gebe. Diese Informationen, die regelmäßig Thema gewesen seien, habe er dann eingeholt und jeweils an seinen V-Mann-Führer Alex weitergegeben. Entweder sei er bei Roeder oder bei Heise bei irgendwelchen Kameradschaftsabenden gewesen. Er sei bestimmt zehnmal auf dem Reichshof von Roeder gewesen, jener habe ihn auch einige Male in Hann. Münden besucht. Der Reichshof sei ein Treffpunkt gewesen für Leute aus Niedersachsen (u.a. von der Kameradschaft Northeim), Thüringen und Hessen. Durch die räumliche Nähe der zwei Bundesländer seien immer Leute aus Hessen dort gewesen, genauso wie umgekehrt aus Thüringen. Er habe dort Patrick Wieschke und auch Kapke einige Male getroffen. Bei Spitzenveranstaltungen seien etwa 100 Besucher gekommen. Er sei einmal auf einer Sonnenwende-Veranstaltung mit mehr als 80 Besuchern gewesen.

Der Untersuchungsausschuss hat mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-578 die Vernehmung des Zeugen R. Gra. beschlossen. Jener war verantwortlicher V-Mann-Führer des Bundesamtes für Verfassungsschutz für Quellen in der rechtsextremistischen Thüringer Szene, insbesondere hat er den VM „Tarif“ alias M. See geführt. Auf Nachfrage, mit welcher Ausgabe des Fanzines „Sonnenbanner“, welches Herr See mit herausgegeben habe, jenes dem Zeugen bekannt geworden sei, verwies der Rechtsbeistand des Zeugen **R. Gra.** darauf, dass ihm, dem Zeugen, eine Beantwortung mit einem nach Thüringen vorhandenen Bezug nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang wurde dem Zeugen ein Auszug aus dem Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags vorgehalten (Drs. 18/12950, S. 577): **2609**

> *[. . .]*
>
> *Der Zeuge R. Gra. hat auf die Frage, ob ihm der Umstand, dass M. See*

[767] Ebd.

[768] Siehe Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags, Drs. 18/12950, S. 585, Fn. 2066.

im „Sonnenbanner“ dazu aufgefordert habe, „in den Untergrund zu gehen und autonome Zellen und Strukturen aufzubauen“, bekannt gewesen sei, geantwortet,

„Allgemein ja, klar“,

und auf die Nachfrage, ob er die Auswertung darauf hingewiesen habe, angefügt:

„Nein, also das erkennt wahrscheinlich ja die Auswertung schon von alleine.“

[. . .]

2610 Auf nochmalige Nachfrage, ab welcher Ausgabe das „Sonnenbanner“ von M. See übergeben worden sei, verwies der Rechtsbeistand des Zeugen **R. Gra.** auf die fehlende Reichweite der Aussagegenehmigung.

(3) Anruf des Andrè Kapke wegen eines Verstecks für das Trio

2611 Auf Frage, was der Zeuge über die Ceska-Mordserie wisse, die heute dem Nationalsozialistischen Untergrund zugerechnet werde und wann er zum ersten Mal davon erfahren habe, gab der Zeuge **See** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ an, dass er dies irgendwann „nachdem diese beiden Uwes und die Zschäpe mit diesen ganzen Taten in Verbindung gebracht wurden“ aus den Medien davon erfahren habe. Vor 2011 habe er davon nichts gehört. Auf Rückfrage, ob in der Zeit, in welcher der Zeuge aktiv in der rechten Szene gewesen sei, nicht über drei untergetauchte Personen gesprochen worden sei „oder zumindest (über) drei Menschen – ob untergetaucht oder nicht sei jetzt mal dahingestellt –, die aktiv seien, die Menschen umbringen würden, die Banküberfälle begehen“, verneinte dies der Zeuge und fügte hinzu, von diesen dreien sei nur die Rede gewesen, als er von Kapke damals angerufen worden sei, kurz nachdem die drei untergetaucht gewesen seien, und dieser ihn gefragt habe, ob er – der Zeuge – ein Versteck für die drei wüsste. Die Namen der drei habe er – Kapke – nicht gesagt. Erwähnt habe Kapke noch, dass die [Drei] wohl auch einmal mit bei „dem Liederabend“ gewesen wären – vom Sehen her würde er, so der Zeuge, die kennen. Auf diesbezügliche Rückfrage bejahte der Zeuge, dass er hierüber das BfV informiert habe. Auf Vorhalt, dass er vor dem 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags in dessen Sitzung vom 16. Februar 2017 Frau Gö. als Zeugin für den Anruf angegeben habe[769], verbunden

[769] Vgl. Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags, Drs. 18/12950, S. 592, Fn. 2103.

mit der Frage, inwiefern Frau Gö. Angaben zu diesem Anruf von Kapke machen könne, führte der Zeuge aus, dass er aus dem Anruf keinen Hehl gemacht habe. Er habe auch einigen Leuten erzählt, dass Kapke ihn damals angerufen hatte, habe es mit Sicherheit auch gesagt, um ein bisschen herumzuprahlen. Und er sei zu dieser Zeit ja öfters bei Wi. und Gö. gewesen, sie hätten manchmal zusammen gefrühstückt. Gö. habe viele Personen in Thüringen gekannt, auch Kapke. Er habe es auch seiner Ex-Frau und seiner anderen Ex-Freundin erzählt, mit der er zu jenem Zeitpunkt zusammengelebt habe. Mit Sicherheit habe er es auch Heise erzählt.

2612 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat in diesem Zusammenhang die Aussage der Zeugin Co. Gö. vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ in seiner 57. Sitzung am 15. September 2017 (VL UA 6/1-434) verlesen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen See dahin gehend, er habe u.a. der Zeugin **Gö.** von dem Telefonat mit Andrè Kapke erzählt[770], erwiderte diese auf Nachfrage, dass sie Andrè Kapke nicht kenne. Zudem sei ihr nicht erinnerlich, dass der Zeuge See ihr die Geschichte erzählt habe.

2613 Der Zeuge **R. Gra.** vermochte auf Nachfrage nicht zu beantworten, ob die Quelle „Tarif“ dahingehend angesprochen worden sei, ob sie die drei ins Ausland verbringen könnte oder ob sie von André Kapke angerufen worden sei, um die drei im Untergrund zu unterstützen, ebenso nicht, ob jene als nachrichtenehrlich eingestuft worden sei. Auf Vorhalt, der Zeuge See habe an verschiedenen Stellen angegeben, er sei von Herrn Kapke telefonisch gefragt worden, ob er die drei im Untergrund unterstützen bzw. ins Ausland verbringen könnte und nochmals befragt, ob die Quelle nachrichtenehrlich eingestuft worden sei, erwiderte der Zeuge: Die Informationen seien ihm nicht übermittelt worden und seien zudem unabhängig von der Einstufung der Nachrichtenehrlichkeit (jene werde von der Auswertung durch Vergleich mit anderen Meldungen festgelegt).

2614 Dem Zeugen **R. Gra.** wurde ein Auszug des Abschlussberichts des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags vorgehalten (Drs. 18/12950, S. 593):

> *[...]*
>
> *In seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft vom 10. März 2014 gab M. See an:*
>
> *„Doch sprach mich Alex persönlich ein oder eineinhalb Jahre später darauf an, ich solle Infos über die Drei beschaffen. Ich habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass dies nicht so einfach wäre und ich sehr vorsichtig vorgehen müsste. Ich glaube mich zu erinnern, dass ich hierzu vorsichtig bei [...]*

[770] Siehe S. 1592, Rn. 2611.

nachgefragt habe. Ob ich auch bei Kapke noch einmal nachgehört habe, weiß ich nicht mehr. Ich kann dies aber auch nicht ausschließen." [. . .] Der Zeuge M. See hat die angebliche Nachfrage seines VP-Führers vor dem Ausschuss wie folgt geschildert:

„Er sprach mich irgendwann später [. . .] Da habe ich dann noch mal gesagt: Ihr hättet die doch haben können."

[. . .]

2615 Auf Nachfrage, ob letzteres zutreffend sei, verneinte der Zeuge **R. Gra.** und wiederholte, die genannte Person habe ihm keine Informationen über den Verbleib des Trios geliefert. Der Zeuge vermochte sich zudem unter Verweis auf den Zeitablauf nicht mehr daran erinnern, dass er die Quelle [später] nach [dahin gehenden] Informationen gefragt habe. Auf Vorhalt, es habe im Zuge der Fahndung nach dem Trio umfangreiche Observationsmaßnahmen mit Unterstützung des BfV gegeben und es sei auch die Hilfe von M. See in Anspruch genommen worden, welcher mit André Kapke gut bekannt gewesen sein soll, erwiderte der Zeuge, dass ihm über operativen Maßnahmen keine Informationen vorliegen würden, da dies nicht seinen Aufgabenbereich betroffen habe. Soweit ihm erinnerlich sei, habe die Quelle „Tarif" über André Kapke „so gut wie gar keine Angaben machen können". An derartigen [o.g] Einsätzen sei M. See nicht beteiligt gewesen.

(4) Überregionale Kontakte der rechtsextreme Szene

(a) Verbindungen der FAP nach Thüringen

2616 Der Zeuge **See** schilderte vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)", die FAP sei eine reine Kopie der NSDAP gewesen. Sie hätten dort Parteiuniformen angehabt: schwarze Hose, Braunhemd, Schulterriemen, Gaudreieck. Das sei eine reine Nazikopie, das Programm der Partei sei rein nationalsozialistisch gewesen. Hinter verschlossenen Türen seien Hakenkreuze und Hitler-Büsten kein Tabu gewesen. Die FAP habe auch Verbindungen nach Österreich sowie einen regelmäßigen Austausch mit Österreich gehabt. Er, so der Zeuge weiter, sei zum Schluss kommissarischer Landesvorsitzender der Thüringen in der FAP gewesen. Sein Auftrag sei es gewesen, die Strukturen in Thüringen aufbauen. Aber da sei dann das Verbot der FAP dazwischengekommen. Er habe sich damals der Ideologie der FAP sehr nahe gefühlt. Er sei als Jugendlicher „hirngewaschen" worden, denn eigentlich sei er in einer ganz anderen weltanschaulichen Umgebung aufgewachsen. Es habe eine Menge Gewaltaktionen bei der FAP gegeben, viele Auseinandersetzungen mit der Antifa, richtige Straßenschlachten und Häuserkämpfe. Auf Frage, mit welchen Personen er damals bei der FAP zu tun gehabt habe, bekundete der Zeuge: mit Fr. Bu., Po., Thorsten Heise, der auch bei der FAP gewesen sei, mit An. Ma., Ra. Te., Burm.

aus Berlin und An. Zi. aus Leipzig. An hessischen Verbindungen über die FAP seien dies Di. Wi. und Eck. („dieser Dicke und Gewalttätige“) gewesen. Es gebe bestimmt 30 Namen mit FAP-Bezug nur zu Hessen. Er habe sie alle an das BfV übermittelt. Befragt nach der Struktur der FAP, erläuterte der Zeuge, dass man sich in diesem Schulungszentrum der FAP in Mackenrode[771]. getroffen habe. Man habe dort hinkommen können, wann man es gewollt habe. Alle zwei Wochen habe es irgendwelche Veranstaltungen bzw. Schulungen gegeben, z. B. Sonnenwendfeiern. Von dort habe man die Zusammenarbeit mit der Wiking-Jugend organisiert. Die FAP sei z. B. auch mit einer eigenen Gruppe nach Hetendorf gefahren, wo dieses Pfadfinderlager oder Wehrsportlager der Wiking-Jugend gewesen sei, welches auch regelmäßig, auf jeden Fall alle zwei Wochen, stattgefunden habe. Die Leute seien von überallher gekommen.

(b) Manfred Roeder und sein Reichshof als überregionaler Treffpunkt

Der Zeuge **See** trug dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ vor, **2617**
dass Manfred Roeder eine sehr bedeutende Rolle in der Szene gehabt habe. Viele hätten durch seine provokanten Aktionen, die er immer gemacht habe, zu ihm aufgeschaut. Diese provokanten Aktionen hätten ihm ja die ganzen Spendengelder eingebracht, die er zum Betreiben des Reichshofs brauchte. Aber es habe nie ausgereicht, um zu seinem wirklichen Ziel zu gelangen: Er wollte eine Jugendorganisation. Gerne hätte er Vollzeit-Neonazis angestellt, ihnen ein Gehalt gezahlt, um sie vom Arbeitsleben frei zu machen, damit sie sich vollzeitig um Roeders Sachen, um seine Politik, hätten kümmern können. Roeder habe nie ein Blatt vor den Mund genommen, für ihn sei das System, wie er es genannt habe, etwas, das wegmusste. Welche Mittel dazu verwendet würden, das habe überhaupt gar keine Rolle gespielt. Auf seinem Hof seien (beispielsweise) 80 Nazis zusammengekommen, die sich die Köpfe heiß geredet und vom Tag der Revolution, vom Tag der großen Abrechnung geträumt hätten, wenn das Volk irgendwann mal aufwachte – dann würden wohl alle „dran“ sein. Für Roeder sei die Bundesrepublik ein Verräterstaat gewesen. Roeder selbst habe zu ihm, dem Zeugen, einmal gesagt, er hätte damals mit dem letzten deutschen Führer, mit Generaladmiral Dönitz, gesprochen, und dieser hätte ihn ermuntert, das Deutsche Reich wiederherzustellen. Roeder habe sich deshalb dazu berufen gefühlt. Diese (heutige) Reichsbürgersbewegung habe folglich zum großen Teil „auch dort ihre Ursprünge“, Roeders Reichshof sei gewissermaßen eine Vorläufererscheinung der Reichsbürgerbewegung. Der Zeuge habe bei Roeder sehr viele Vorträge erlebt, die genau in diese Richtung gegangen seien: Die BRD sei illegal. Das sei „allen Jugendlichen, die den Reichshof durchlaufen haben, eingetrichtert worden“. Auf diesbezügliche Frage: Von Mundlos und Böhnhardt habe er im Zusammenhang mit Roeder nie etwas gehört, aber es sei wahrscheinlich, dass auch diese auf dem Reichshof gewesen seien – Kapke habe er dort ja auch getroffen.

[771] Landkreis Nordhausen in Thüringen.

(c) Co. Gö., Di. Wi. und André Kapke

2618 Gefragt, welche Kontakte er zu Co. Gö. gehabt habe, führte der Zeuge **See** im Rahmen seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ aus, dass er sie 1993/1994 auf einem FAP-Trainingslager in Thüringen einmal getroffen habe, welches Thorsten Heise veranstaltet habe. In dem Lager, welches in Sondershausen in ein paar Hütten im Wald stattgefunden habe, habe er einen Bücherstand mit Nazibüchern eingerichtet und diese verkauft. Seitdem habe er mehr oder weniger regelmäßig Kontakt zu ihr gehabt. Co. Gö. sei im Prinzip wie er selbst „überall mit drin“ gewesen. Es würde ihn nicht wundern, „wenn irgendwann mal rauskommen würde, dass Co. Gö. auch für irgendeinen Geheimdienst gearbeitet hat“. Co. Gö. sei bei der Nationalistischen Front, bei Me. Schö. und bei der FAP sowie der Kameradschaft Kassel gewesen. Sie habe im Prinzip genau wie er selbst auch Kontakte zu allen möglichen Führungspersonen in der Neonaziszene gehabt: zu Si. Bo. von der FAP in Dortmund, also dieser ganzen Hooliganszene, Borussenfront usw. Sie habe Kontakt zum Zeugen, zu Heise und „zu den Thüringern“ gehabt. Er sei sich auch sicher, dass sie Kontakt zu Böhnhardt und Mundlos gehabt habe. Er meine, sich „ganz dunkel“ zu erinnern, dass sie ihm irgendwann einmal etwas von einer Buchenwald-Geschichte erzählt habe, bei welcher Mundlos und Böhnhardt in Buchenwald irgendwelche Fotos gemacht hätten. Aber beschwören könne er das nicht. Co. Gö. schätze er als umgänglich ein, er habe sie niemals gewaltbereit erlebt. Sie war gut vernetzt. Zum engeren Umfeld von Frau Gö. habe außer dem Zeugen und ihrem Lebensgefährten Wi., ein Ex-Freund „aus der Sondershäuser Richtung“ namens Si. Bo. gehört. Bei Heise sei sie gewesen, aber ihn habe sie gehasst. Auf Frage, ob Gö. Kontakte zum Thüringer Heimatschutz gehabt habe, antwortete der Zeuge, dass er nicht wisse, ob sie Kontakt zu Tino Brandt – den sie nicht habe leiden können – gehabt habe, wohl aber zu Kapke; sie sei „in diese Region noch besser vernetzt“ gewesen als der Zeuge. Er halte es für wahrscheinlich, dass sie Kontakte zum THS gehabt habe. Gefragt, ob Frau Gö. einmal irgendetwas im Hinblick auf Anleitungen zur Herstellung von Bomben geäußert habe, bekundete der Zeuge, dass Anleitungen zum Bau von Bomben „massenweise in der Szene kursiert“ hätten. Jene Anleitungen, das „Kochbuch“ der RAF sowie das Combat-18-Heftchen, habe er in der Szene gesehen, so etwas habe es überall gegeben, auch bei der Kameradschaft Northeim – „wer das haben wollte, hat das bekommen“. Er wisse nicht mehr, „wie viele von solchen Dingern [er] dem BfV gegeben habe“. Die Frage, ob Frau Gö. sich ihm gegenüber einmal über die Begehung von Banküberfällen zur Finanzierung des politischen Kampfes geäußert habe, verneinte der Zeuge. Er habe den Eindruck gehabt, dass sie selbst nie große Geldsorgen gehabt habe. Was die Finanzierung der ganzen Gruppe anbelangte, glaube er nicht, dass sie in diese Richtung gedacht habe.

2619 Auf Nachfrage gab die Zeugin **Gö.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ an, sie kenne den Zeugen See gut, sie sei mit seiner Exfrau befreundet gewesen, indes hätten sie nichts in der Szene gemeinsam unternommen. An anderer Stelle

gab sie an, dass sie den Zeugen See jedoch nicht in Thüringen getroffen habe, vielmehr sei er oft bei ihnen („uns“) zu Gast gewesen und sie habe ihn bei Herrn Heise getroffen. Die Namen Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe seien ihr erstmalig durch Fahndungsplakate nach deren Untertauchen bekannt geworden, führte die Zeugin weiter aus. Es sei nicht auszuschließen, dass sie an Demonstrationen teilgenommen habe, bei denen sich diese Personen auch aufgehalten haben – indes kenne sie sie nicht persönlich. Als sie noch in der Szene gewesen sei, habe man nicht über die drei Untergetauchten gesprochen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen See hinsichtlich seiner Erinnerung daran, dass die Zeugin Gö. ihm etwas von einer „Buchenwald-Geschichte“ im Zusammenhang mit Mundlos und Böhnhardt erzählt habe[772], vermochte diese dazu nichts zu sagen. Sie höre dies zum ersten Mal und könne sich nicht daran erinnern. Sie sei sich „definitiv sicher“, Mundlos und Böhnhardt nicht gekannt zu haben. Die Zeugin berichtete weiter, sie sei Mitglied der Wiking-Jugend, Mitglied der HNG und bei der Nationalistischen Front aktiv gewesen. Mit der Wiking-Jugend sei sie auch in Thüringen gewesen. Auf Frage nach ihrer Tätigkeit für die Nationalistische Front gab die Zeugin an, bei Herrn Schö. in Detmold-Pivitsheide gewohnt und dort im Versand eines Verlages gearbeitet zu haben. Dort habe auch Thomas Richter gewohnt. In einer anderen Gruppierungen [als die genannten] sei sie nicht aktiv gewesen, d. h. nicht bei der Kameradschaft Kassel (hier sei ihr ehemaliger Lebensgefährte Herr Wi. aktiv gewesen), nicht Mitglied bei der FAP und auch – auf Nachfrage – nicht in dem damals („Neunzigerjahren“) „ziemlich bekannten“ Thüringer Heimatschutz. Sie habe dort auch keine Veranstaltungen besucht. Überschneidungen aus dem Umfeld des Herrn Wi. in der FAP und dem Thüringer Heimatschutz habe es auch nicht gegeben. Mit Herrn Wi. als stellvertretenden Landesvorsitzenden der FAP habe sie öfters Thorsten Heise in Northeim zu freundschaftlichen Treffen besucht, sei mit seiner Frau befreundet gewesen, habe indes in dieser Zeit auch keinen Kontakt zum Thüringer Heimatschutz gehabt. Zur ihrem Freundeskreis hätten die Herren Di. Wi., Ma. Eck, Sieb. und Heise gehört. Mit Si. Bo. sei sie befreundet gewesen. Manfred Roeder habe sie zwar kennengelernt, indes keinen weiteren Kontakt gehabt oder inhaltliche Gespräche geführt. Auf die Frage, ob sie Kontakt zu Behörden gehabt habe, gab sie an, weder LfV noch BfV seien an sie herangetreten, räumte indes später ein: Es habe 1996/1997 ein Gespräch gegeben, aber keine Anwerbung. Sie gehe davon aus, dass es der niedersächsische Verfassungsschutz gewesen sei und Informationen über Thorsten Heise hätte haben wollen, was sie indes abgelehnt habe.

Di. Wi. aus Hessen habe er, so der Zeuge **See** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“, als Nationalsozialisten kennengelernt. Er habe immer eine gute Eigenschaft gehabt, zu organisieren. Er habe z. B. für die HNG ein Lokal in Nordhessen „klargemacht“, als die HNG ihre Jahreshauptversammlung durchführen wollte und nach einem Veranstaltungsraum suchte. Wi. sei ein pragmatischer Typ gewesen, denn er habe **2620**

[772] Siehe S. 1596, Rn. 2618.

keine Verbindungsängste „zu diesen Glatzen“ gehabt, die „wir anderen FAPler eigentlich immer mehr so abgelehnt haben“, jener habe das eher locker gesehen und „die Hooliganszene da irgendwie mit eingebunden“. Wi. habe zur Kameradschaft Kassel gehört und sei ein Waffennarr gewesen – er, der Zeuge, schätze ihn aber nicht als Terrorist ein. Der Zeuge berichtete weiter auf Nachfrage, Kapke habe Kontakte zu Roeder gehabt – er, der Zeuge, habe Kapke mindestens ein oder zwei Mal bei Roeder getroffen. Kapke habe auch Kontakte zu einem früheren SS-Obersturmführer, einem Ju. He. (Hessen), gehabt. Ju. He. habe manchmal Vorträge in Thüringen in der Gaststätte „Zum Grünen Wald“ gehalten, in welcher der Zeuge Liederabende veranstaltet und dort auch immer Vorträge von Zeitzeugen angeboten habe. Ju. He. habe wohl auch für Kapke Vorträge gehalten.

(d) Liederabend in Weilrode und der Vorfall „Th. Die.“

2621 Der Zeuge **See** bekundete vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ weiter, er habe in der Gaststätte „Zum grünen Wald“ in Weilrode[773] manchmal Liederabende mit Vorträgen von Zeitzeugen veranstaltet. Diese Gaststätte liege in einem kleinen thüringischen Dorf an der Grenze zu Niedersachsen. Bei diesem Liederabend sei plötzlich – „wie aus dem Nichts“ – Th. Die. aufgetaucht, der ja auch für das Landesamt Thüringen gearbeitet habe, wobei er nicht wisse, ob er aufgetaucht sei, bevor oder nachdem er enttarnt worden sei. Jedenfalls hätten die Kasseler den Th. Die. gehasst. Er habe „da wirklich [seine] volle Security einsetzen“ müssen, denn ansonsten wären die Kasseler mit Th. Die. „in den Wald“ gegangen, und er wisse nicht, was da passiert wäre. An anderer Stelle schilderte der Zeuge zu diesem Vorfall wie folgt: Er habe „die ganzen Glatzen aus dieser Hooliganszene“ damals ans BfV weitergegeben. An Namen könne er sich nicht mehr erinnern. Erinnern könne er sich aber noch an einen Dicken, der besonders brutal gewesen sei. Sein Spitzname sei „Ecke“ gewesen. Den habe er („bzw. meine Security“) einmal davon abhalten müssen, den Th. Die. aufzuhängen. Mit „seiner Security“ meine der Zeuge, dass er für seine Veranstaltungen immer Leute gehabt habe – teilweise aus der Kameradschaft von (Thorsten) Heise –, die er länger gekannt und von denen er gewusst habe, „dass das keine Leute sind, die jetzt großartig Ärger machen“. Er selbst sei wiederum als Security bei Heises Konzerten eingesetzt gewesen, die von Thüringern besucht worden seien.

(e) Musik und Konzerte im Kontext der rechtsextremen Szene

2622 Die Band „Hauptkampflinie“ habe eine sehr große Rolle (bei der Vernetzung) gespielt, führte der Zeuge **See** auf Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ aus. Sie sei gewissermaßen Heises Haus- und Hofband gewesen, die bei jedem Konzert, das Heise veranstaltet habe – und das seien nicht wenige Male gewesen –, gespielt habe. Die Band sei überregional und bundesweit sehr bekannt gewesen und habe auch im Ausland gespielt: Schweden, Belgien, England, Schweiz. Der Zeuge selbst

[773] Landkreis Eichsfeld in Thüringen.

habe ein Konzert mit dieser Band organisiert: in Beuren/Thüringen. Diese Musik habe als Multiplikator funktioniert. Tausende von Jugendliche seien über die Musik in die Neonaziszene gerutscht. Sie seien gewissermaßen über die Musik angeworben worden. Die Band „Oidoxie“ habe er nur einmal auf einem Konzert von ihm getroffen. Dieser ganze Musikkomplex sei eine Gewaltszene. Da gebe es keinen Unterschied zwischen „Oidoxie“ und „Hauptkampflinie“. Beides sei Musik, die Gewalt verherrliche, beide Bands würden zu Hass und Gewalt aufrufen. Die Konzerte und die rechtsextreme Musik hätten eine entscheidende Rolle in der Szene gespielt. Deren Macher – Heise, Je. He., M. Schi. – sowie teilweise noch das Umfeld der Band Landser und das Förderwerk Mitteldeutsche Jugend hätten sich „diesen ganzen Hardcore-Markt geteilt“. Diese ganze Neonazimusik, die da produziert worden sei – in Skandinavien, Thailand oder in Tschechien –, habe den deutschen Markt komplett überflutet. Heise habe 30 bis 40 der illegalen CDs produziert. Diese seien dann auf den Kameradschaftsabenden oder bei allen möglichen Veranstaltungen unter der Hand verkauft worden – „ohne Mehrwertsteuer, alles schwarz, reiner Gewinn“. Ebenso habe es sich mit M. Schi. und NS 88 verhalten: Teile dieser Gelder seien an „Combat 18” und „Blood & Honour” gegangen. Auch mit den Konzerten habe es sich so verhalten. Bands seien gezwungen worden, für Benzinkosten zu spielen und CDs einzuspielen. Der Erlös sei jedoch nicht an die Bands, sondern an „Blood & Honour” und „Combat 18” gegangen. Der Zeuge sei einmal auf einem Konzert gewesen, das Heise organisiert habe und auf dem eine CD aufgenommen werden sollte, jedoch habe sich die Band aus Norddeutschland namens „Kraftschlag” geweigert. Da habe Heise dem Sänger der Band namens Je. Ar. vor 100 Zeugen „so lange vors Maul gehauen, bis das klar“ gewesen sei.

(f) Strukturen und Strategien nach dem Verbot von „Blood & Honour“

Auf Frage, welche Rolle die Strukturen nach dem Verbot von „Blood & Honour” im Jahr 2000 **2623**
gespielt hätten, erläuterte der Zeuge **See** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“, dass sich seiner Beobachtung nach überhaupt nichts verändert habe. Im Prinzip sei es so gewesen: Man verbiete eine Sache, aber die Leute würden sich ja trotzdem weiter kennen. Folglich organisiere man sich dann eben z. B. in der Arischen Bruderschaft des Herrn Heise. Auf Frage, ob er Kenntnisse über die Konzepte des führerlosen Widerstandes habe und ob diese in der Szene diskutiert worden sei, führte der Zeuge aus, dass er darüber „eine Menge“ erzählen könne. Das Verbot bestimmter Gruppierungen sei ein Fehler des Staates gewesen. Solange diese kleinen Gruppen existierten, die miteinander rivalisiert hätten – Nationalistische Front, Nationale Alternative, FAP usw. –, seien das alles unbedeutende Kleinstgrüppchen gewesen. Als sie dann verboten worden seien, habe man sich in der Szene Gedanken darüber gemacht, wie man Strukturen schaffen könnte, die nicht so schnell vom Staat zu zerschlagen sind. Auf diese Weise seien diese Freien Kameradschaften entstanden, denn man sei zu dem Schluss gekommen, keine Mitgliedsregister und keine Kasse mehr zu führen und sich jetzt Kameradschaft „Kleinkennmichnicht“ zu nennen („und dort machen wir einfach das, was wir wollen“). In der Zeit, in

der alles verboten worden sei, habe es zwei Strömungen gegeben: Die einen hätten das Ziel verfolgt, die NPD zu unterwandern und von innen zu radikalisieren. Die anderen – um Heise, Worch, „Steiner“, den Zeugen selbst und andere – hätten den Plan gehabt, diese Freien Kameradschaften mit ihrem führerlosen Widerstand auszuprobieren. Dadurch, dass Teile der Szene in die NPD gegangen seien, hätten diese Freien Kameradschaften „einen unglaublich hohen Einfluss auf die Entwicklung der NPD“ gehabt.

(5) Weitere Feststellungen

2624 Gefragt, ob es üblich gewesen sei, dass man Waffen oder auch größere Waffenlager besessen hat, verneinte dies der Zeuge **See** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags Hessen „19/2 (NSU)“ und fügte hinzu, dass es aber vorgekommen sei. Er habe beispielsweise gewusst, dass Heise eine Waffe gehabt habe und wo er diese aufbewahrte, als er im Gefängnis gewesen sei. Ansonsten sei es eher in Richtung Schreckschusswaffen und Gaspistolen gegangen – solche halblegalen Waffen habe es massenweise gegeben, scharfe Waffen eher weniger.

2625 Die Frage, ob es Nachfragen an Quellen oder Informationen über die Möglichkeit von Waffenkäufen oder Sprengstoffbeschaffung gegeben habe, bejahte der Zeuge **R. Gra.** insofern, als dass solche Fragen „natürlich immer“ gestellt worden seien, es ihm aber nicht mehr erinnerlich sei, ob im Zusammenhang mit dem untergetauchten Trio derartiges gefragt worden sei. Von „Tarif“ oder anderen Personen habe er dazu keine Informationen erhalten.

bbb) Zur Kommunikation des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und zu den übermittelten Erkenntnissen

2626 Mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-578 hat der Untersuchungsausschuss zudem die Vernehmung des Zeugen Lothar **Lingen** beschlossen. Jener berichtete eingangs, er sei 1995 etwa bis 2011 für unterschiedliche Arbeitsbereiche [des BfV] im Rechtsextremismus zuständig gewesen, dazu hätten sowohl die Auswertung als auch die Anwerbung von V-Personen, wie auch die Führung von V-Personen, wie auch das Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten gehört. Auf Frage, ob es Anforderungen aus Thüringen, eigene Quellen nach bestimmten Sachverhalten zu befragen, gegeben habe: Der Dialog zwischen den Landesbehörden für Verfassungsschutz – insbesondere der Beschaffungseinheiten – mit den Beschaffungseinheiten des BfV sei ein permanenter Dialog gewesen, da habe es einen regen Austausch gegeben. Es könne daher Fragen gegeben haben, konkret erinnere er dies indes nicht mehr. Der Zeuge erläuterte (ohne jedoch einen zeitlichen Rahmen zu nennen), dass es seine Funktion als zuständiger Referatsleiter gewesen sei, die Informationen aufzunehmen, zu bewerten und an die zuständige Auswertungseinheit des BfV weiterzugeben. Vor dort aus sei der Versand der Deckblattmeldungen erfolgt. Da er als verantwortlicher Leiter des Ausstiegsprogramms tangiert gewesen sei, habe er

solche Deckblattmeldungen auch immer mit unterschrieben.

Auf Nachfrage, wer bei einem Austausch mit Thüringen jeweiliger Ansprechpartner gewesen sei, gab der Zeuge **Lingen** – betonend, dass er davon ausgehe, dass es so einen Austausch „vermutlich“ gegeben habe – an anderer Stelle an, dass Ansprechpartner in Thüringen der entsprechende Beschaffungsleiter sei. Weiter danach befragt, mit wem er auf dienstlicher Ebene gesprochen habe: mit dem dafür verantwortlichen Referatsleiter. An anderer Stelle: Auf der Ebene des Verantwortlichen für das Aussteigerprogramm habe er mit dem Verantwortlichen für die Beschaffung aus dem Rechtsextremismus gesprochen. Ablehnend, dessen Namen zu nennen, fuhr der Zeuge fort, dass er auch keine detaillierten Zeitangaben hinsichtlich eines Gespräches machen könne, im Übrigen verwies er auf seine Aussagegenehmigung. **2627**

Auf Nachfrage: Er kenne Herrn Ste., so der Zeuge **Lingen**. Auf weitere Frage, welchen Informationsaustausch es mit ihm gegeben habe: „Der Austausch fand statt, ja [...] im Prinzip über alle Strukturen und Personen.“ Erinnern könne er sich an die Thüringer Musikszene, die Kameradschaftsszene, den Thüringer Heimatschutzbund, die NPD („eher am Rand“). Auf Nachfrage, ob er „Blood & Honour“-Strukturen, Konzertorganisationen oder Bands meine: „Alles drei.“ Nicht erinnerlich oder bekannt waren dem Zeugen auf Nachfrage Mi. Ebe., André Kapke, Max. Lem., Ra. Oert., Ti. Re. und Ri. We.. Ebenso nicht Marcel Degner oder eine der Bands „Eichenlaub“, „Blutorden“, „Volksverhetzer“, „Vergeltung“, „Brainwash“, „Kreuzfeuer“ – Thüringer Bands hätten seiner Erinnerung nach keine gravierende Rolle gespielt. Einen Austausch mit dem TLfV über „Hammerskins“ könne theoretisch möglich sein, da es sich um eine rechtsextremistische, bundesweit agierende Struktur handele. Einen Informationsaustausch über das sogenannte „Braune Haus“, den „Nationalen Widerstand Jena“ oder die „Kameradschaft Northeim“ sei ihm nicht erinnerlich. Auf weiter Fragen, wer in den Gesprächen mit Herrn Ste. jeweils eine Rolle gespielt habe, verneinte der Zeuge zu Tino Brandt und „Combat 18“. **2628**

Eine Rolle habe indes gespielt, bestätigte der Zeuge **Lingen**, dass Thüringen wenige Informationszugänge in die rechte Szene gehabt und deswegen Unterstützung bei BfV erfragt habe. Es habe eine militante Kameradschaftsszene in Thüringen gegeben, sodass Aufklärungsbedarf in der gesamten Szene bestanden habe. Auf Nachfrage, welche Strukturen für Thüringen dahin gehend relevant gewesen seien, sodass Thüringen Informationen abgefragt habe: Die gesamte neonazistische Szene in Thüringen sei für den Bund wie auch für das Land als Beobachtungsfeld interessant gewesen. Es habe nicht ausreichend Quellen in dieser Szene gegeben. Man habe gemeinsam Planungen getroffen, wie man Quellen gewinne. Dabei habe es keine Rolle gespielt, „ob die Kameradschaftszielperson auch zufällig noch in der NPD war oder einer anderen freien Kameradschaft angehörte oder noch auf ein Konzert gegangen ist“. Es sei um die gesamte gewaltbereite Thüringer Szene (etwa zwischen 100 und 120 Personen), die untereinander vernetzt gewesen **2629**

sei, gegangen, nicht um einzelne kleine Gruppierungen. Auf insistierende Rückfrage, um wen es sich konkret bei den militanten Kameradschafts- bzw. Neonazistrukturen in Thüringen oder bei der gewaltbereiten Thüringer Szene gehandelt habe, machte der Zeuge vage Ausführungen zum „typischen Thüringer Rechtsextremisten bzw. Neonazi im Jahr 2000“, welcher Mitglied bei der NPD, der örtlichen Kameradschaft und Konzertgänger gewesen sei und über regionale Strukturen sowie überregionale Kontakte verfügt habe. Auf eindringlichere Frage, um welche konkreten Personen es sich gehandelt habe, über die ein Austausch stattgefunden habe: Namen seien ihm nicht erinnerlich, gab der Zeuge schlussendlich an.

2630 Mit Blick darauf, wer und in welchem Zeitraum Ansprechpartner des Zeugen im TLfV gewesen ist, danach befragt, ob er 2001 „in der Beschaffung, in der Auswertung, in der Führung oder im Aussteigerprogramm“ tätig gewesen sei, erwiderte der Zeuge **Lingen** unter Hinweis auf den Zeitablauf: „Insofern kann es sein, dass ich 2001 für das Aussteigerprogramm zuständig war und auch in dieser Zuständigkeit Gespräche mit Herrn Stelzer geführt habe – aber ich will darauf nicht schwören.“ An anderer Stelle räumte der Zeuge ein, dass er zum Zeitpunkt der Anfertigung des Deckblattes zu „Teleskop“ (19.12.2001) auf jeden Fall für das Aussteigerprogramm zuständig gewesen sei. Auf Vorhalt eines Auszuges aus dem Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags (Drs. 18/12950, S. 268) in diesem Zusammenhang und danach befragt, ob die dort angegebenen Daten richtig seien, machte der Zeuge die jeweils folgenden Angaben:

> *[. . .] Der Referatsleiter Lothar Lingen war den allergrößten Teil seiner Dienstzeit im BfV von Anfang der 1990er Jahre bis Ende 2011 im Bereich Rechtsextremismus und dort im Bereich der Anwerbung und Führung von V-Personen eingesetzt. Unter anderem war er von 1995 bis 1997 als Projekteinheitsleiter „Rechtsterrorismus“ in der Abteilung 2 des BfV tätig. [. . .]*

2631 Daraufhin erwiderte der Zeuge **Lingen**: „Das ist vermutlich richtig – ja.“ Dies sei plausibel.

> *[. . .] Vom Juli 1997 bis August 1999 war er in der damaligen Projekteinheit Scientology für „Forschung und Werbung“, das heißt für die Suche nach und Anwerbung von potenziellen V-Personen, zuständig. Ab August 1999 bis Oktober 2004 war Lothar Lingen dann im Bereich Rechtsextremismus für „Forschung und Werbung“ und Betreuung des Aussteigerprogramms des BfV zuständig. [. . .]*

2632 „Das dürfte zutreffen“, äußerte der Zeuge **Lingen**, und erläuterte weiter auf den Vorhalt, der

Zeitrahmen für Forschung und Werbung sowie für die Betreuung des Aussteigerprogramms liege im August 1999 bis Oktober 2004, dass es sein könne, dass er im Bereich Forschung und Werbung begonnen und dann das Aussteigerprogramm betreut habe und dann in die Forschung und Werbung zurückgekehrt sei.

> *[...] Ab Oktober 2004 bis zum November 2011 oblag Lothar Lingen die Leitung des Referats „Forschung und Werbung" für den Bereich Rechtsextremismus sowie zeitweise auch die Leitung des Referats V-Mann Führung. [...]*

Das könne er nachvollziehen, aber eine genaue zeitliche Eingrenzung oder ob die Zahlenangaben stimmen, könne er nicht sagen, so der Zeuge **Lingen**. **2633**

Auf Nachfrage, ob er der Quelle „Tarif" Fotos von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorgelegt habe, bestätigte der Zeuge **R. Gra.**. Soweit ihm erinnerlich sei, habe M. See die auf der Lichtbildvorlage gezeigten Personen nicht wiedererkannt. Das Ergebnis der Reaktion der Quelle habe er gegenüber seiner Behörde wiedergegeben, ob diese nach Thüringen weitergeleitet wurden, könne er nicht beurteilen. Die Bilder seien damals von Thüringer Behörden übermittelt worden. Er gehe davon aus, dass zu den Fotos auch die Namen mit übermittelt worden seien, aber die Namen seien den Quellen gegenüber nicht genannt worden (der genaue Auftrag sei ihm nicht erinnerlich, es sei wohl aber nur eine reine Lichtbildvorlage gewesen). Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es Zielstellung Thüringer Behörden gewesen sei, Erkenntnisse über den möglichen Ort des Trios zu erlangen. Er verneinte indes die Frage, ob die Befragung der von ihm geführten Quellen dazu beigetragen habe, dem TLfV Hinweise zu geben. Er habe von der Quelle „Tarif" keine Informationen zum Verbleib des Trios erhalten. Auf Nachfrage, ob im Auftrag des Thüringer Landesamtes auch anderen von ihm geführten Quellen Lichtbilder von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorgelegt worden seien: Die in Rede stehenden Bilder seien an die Auswertung des BfV übermittelt worden und durch ihn gegebenenfalls auch anderen Quellen (Anzahl nicht erinnerlich) vorgelegt worden. Ob die Ergebnisse dessen an das TLfV übermittelt worden sind, vermochte der Zeuge nicht zu sagen (dies sei Aufgaben der Auswertung). **2634**

Mit der „Operation Rennsteig" oder V-Personen aus der „Operation Rennsteig" sei er nicht in Kontakt gekommen, bekundete der Zeuge **Lingen**. An der „Operation Rennsteig" sei das „zuständige Nachbarreferat" beteiligt gewesen. Die Gewinnung von V-Leuten habe man damals nach Bundesländern unterteilt – er, so der Zeuge, sei nicht für Thüringen im Bereich der Anwerbung von V-Personen zuständig gewesen. Sie seien zwar unterschiedliche Referate (die Führung von V-Personen damals in zwei verschiedene Referate **2635**

geteilt) gewesen, indes in der gleichen Beschaffungsgruppe (in der Beschaffung habe es unterschiedliche Zuständigkeiten, zum Beispiel Führung von V-Personen, Anwerbung von V-Personen, Grundsatz) gegeben. „Operation Zafira“ und „Operation Treibgut“ würden ihm nichts sagen. Auf Vorhalt, dass das BfV für die „Operation Treibgut“ dem TLfV 123 Zielpersonen für mögliche Werbungsmaßnahmen im November 2000 zugearbeitet habe: Er sei daran nicht beteiligt gewesen, er sei nicht für Thüringen zuständig gewesen. Die Operationsbezeichnungen „Treibgut“ habe er „namensmäßig gehört“, aber was sich dahinter verborgen habe, habe er damals nicht gewusst. Die „Operation Rennsteig“ sei ihm nur deshalb bekannt, weil eine konzertierte Aktion zwischen BfV und LfV gewesen sei.

2636 Auf Vorhalt eines Zitates aus dem Jahr 2012 (*„Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Daran arbeiten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck.“*) konnte sich der Zeuge **R. Gra.** zögerlich daran erinnern, dass es eine solche Aussage der Bundeskanzlerin gegeben habe. Auf die Frage, ob dies im BfV kommuniziert worden sei, verwies der Rechtsbeistand des Zeugen darauf, dass diese Frage nicht von der Aussagegenehmigung des Zeugen umfasst sei.

ccc) Zum Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Hinblick auf Thüringen, insbesondere zu „Teleskop“

2637 Er habe sich im Rahmen seines Ausstiegs aus der rechten Szene an ein Aussteigerprogramm vom BfV gewandt, um finanzielle Unterstützung bzw. eine Ausbildung vermittelt zu bekommen (zuvor habe er sich ohne Erfolg bei der Bundeswehr beworben), berichtete der Zeuge **Art.**. Es habe verschiedene derartige Angebote gegeben und er habe sich das benannte Aussteigerprogramm ausgesucht. Mit Mitarbeitern des BfV habe es zwei oder drei Treffen (später: drei oder vier Treffen) gegeben – das erste nach seiner Kontaktaufnahme etwa Sommer 2001 in Köln. Bis zum zweiten Treffen nach einem Telefongespräch (Kontaktaufnahme sei immer vom BfV ausgegangen) bzw. zwischen dem zweiten und dritten Treffen (bis etwa Anfang 2002) seien etwa zwei/drei Wochen vergangen. Die Treffen hätten in Gaststätten im Umfeld von Jena und ein Mal in Weimar stattgefunden. Während der Treffen (es seien immer die gleichen Mitarbeiter gewesen) sei über seine berufliche Situation und Perspektive, sowie über die Szene, Kontakte und Personen aus seinem Umfeld (André Kapke, Ralf Wohlleben, Max., evtl. Tino Brandt, Carsten Schultze und D. Schu. – die zwei Letzteren seien zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Szene aktiv gewesen) gesprochen worden. Im ersten Gespräch hab man ihm gesagt, dass Grundvoraussetzung sei, dass er keinen Kontakt mehr in die Szene pflege und sich nicht mehr engagiere. Er habe Geld erhalten, etwa 100 oder 200 Euro, wofür er sicherlich unterschrieben habe. Der Kontakt sei sodann auseinandergegangen, man habe keine Lösung für ihn gefunden. Rückblickend betrachtet könne es möglich sein, dass die Treffen aufgrund des später eröffneten Verfahrens gegen ihn geendet haben.

Auf Nachfrage gab der Zeuge **Art.** an, er könne es ausschließen, dass er Quelle des BfV („Teleskop“) gewesen sei – er habe zwar etwas unterzeichnet, indes keine Erklärung als Mitarbeiter o.ä. Dem Zeugen wurde in diesem Zusammenhang eine Passage aus dem Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags vorgehalten (Drs. 18/12950, S. 1255): **2638**

> *[. . .] Dabei handelte es sich bei „Teleskop“ um einen vermeintlichen Neonazi-Aussteiger aus Jena mit großer Nähe zu dem Angeklagten Carsten S. und Ralf Wohlleben, der sich in 2001/2002 an das BfV Aussteigerprogramm gewandt hatte. Medienberichten zufolge handelte es sich bei „Teleskop“ um den Nachfolger von Carsten S. als Landesvorsitzender der „Jungen Nationaldemokraten“. [. . .]*

Daraufhin befragt: Der Geschichte nach würde dies auf seine Person passen, aber eine entsprechende V-Mann-Verpflichtung habe er nicht unterzeichnet, so der Zeuge **Art.**. **2639**

Auf Vorhalt, er sei zuständiger Referatsleiter für mindestens „Teleskop“, „Tusche“ und „Tonfarbe“ gewesen, sei in diesem Zusammenhang ausweislich einer Deckblattmeldung vom 19.12.2001[774] mit der Weitergabe von insbesondere auch im Aussteigerprogramm des BfV eingehenden Informationen mit Thüringen-Bezug an das TLfV befasst gewesen sowie auf Vorhalt des Umstandes, dass „Teleskop“ sich im Rahmen des Aussteigerprogrammes in den Jahren 2001 bis 2003 an das BfV gewandt habe, dass im Rahmen der Hauptverhandlung am Oberlandesgericht München bekannt geworden sei, dass neben „Teleskop“ auch ein weiterer Jenaer Neonazi aus dem engen Umfeld des Angeklagten Carsten Schultze mutmaßlich vom Aussteigerprogramm betreut worden sei, verbunden mit den Fragen, ob R. Art. Gegenstand des Aussteigerprogramms gewesen sei, ob der Zeuge ihn betreut habe und welche Erkenntnisse in Bezug auf den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschuss 6/1 gewonnen werden könnten, erläuterte der Zeuge **Lingen** eingangs, dass die Personen mit den Arbeitsnamen, die mit „T“ anfangen, aus dem Bundesland Thüringen stammen würden. Indes hätten sie im Aussteigerprogramm eine ganz erhebliche Zahl bundesweit aktiver ehemaliger Rechtsextremisten gehabt, die bei ihnen in Betreuung gewesen seien, so auch aus Thüringen („[. . .] vielleicht eine Zahl zwischen vier und acht Aussteigern“). Fallbezeichnungen, auch „Teleskop“, seien ihm bekannt, die Namen der Aussteiger indes nicht, so der Zeuge weiter. Die Klarnamen seien [grundsätzlich] bekannt, indes wandele man diese aus Geheimhaltungsvorschriften in Fallnamen um. Der Name R. Art. sei ihm unbekannt, ebenso – auf spätere Nachfrage – der Name D. Schu.. **2640**

[774] Vgl. Akte „Drilling“, TLfV Band 1, S. 159, VL UA 5/1-39 sowie 1608, Rn. 2645.

2641 Die Befragungen [der ausstiegswilligen Personen] sei von seinen Mitarbeitern durchgeführt worden, schilderte der Zeuge **Lingen**, jene hätten sodann entsprechende Berichte geschrieben, welche über seinen Schreibtisch gegangen seien, d. h. – bestätigend – den Inhalt der Befragungen habe er zur Kenntnis erhalten. Er habe die Entscheidung, ob jemand in das Aussteigerprogramm aufgenommen werde, zusammen mit seinem Vorgesetzten und dem Mitarbeiter getroffen, der den Aussteigern begegnet sei. Auf Rückfrage: Wenn er eine Deckblattmeldung unterzeichnet habe, habe jemand anderes das Gespräch, etwa mit „Teleskop“, geführt, er habe nur als verantwortliche Referatsleiter unterschrieben. Bei Aussteigern werde nicht zwangsläufig eine Deckblattmeldung erstellt, sondern wenn es um Nachrichten von Relevanz gehe, die das BfV oder das Land interessieren könnten. Auf weitere Nachfrage, ob dies nicht eine „Vermischung zwischen [...] Aussteigerprogramm und Quellengewinnung oder Informationsgewinnung“ sei: „Nein, überhaupt nicht, das wurde sauber voneinander getrennt.“ Beschaffung und Ausstiegsprogramm seien „sauber getrennt voneinander“ gewesen (er sei erst im Bereich Anwerbung von V-Personen und dann für das Ausstiegsprogramm zuständig gewesen, es habe keine Doppelfunktion gegeben). Die Plausibilität des Ausstiegs [der entsprechenden Personen] habe ihnen mit umfangreichen Aussagen über die Szene dargelegt werden müssen. Auf weitere Nachfrage, ob bei einer ausstiegswilligen Person, der nicht geglaubt werde, trotzdem eine Deckblattmeldung gemacht werde: Wenn sie jemanden treffen würden, dessen Glaubwürdigkeit sie nicht einschätzen könnten, dann würden sie die Informationen zunächst aufnehmen und sie mit Stellen abgleichen, die darüber Kenntnis haben könnten.

2642 Auf Frage, ob man mit den in Rede stehenden Aussteigern über die später als Trio bezeichneten Personen aus Jena gesprochen habe: Das Trio sei damals als solches nicht bekannt gewesen, so der Zeuge **Lingen**. Allgemein werde die Glaubwürdigkeit des Ausstiegs durch sie geprüft, indem sie unter anderem auch Erkenntnisse aus den damaligen Szenen abgeschöpft hätten. Wenn es die Bereitschaft gegeben habe, „auszusagen aus diesen Szenen“, sei dies für sie ein glaubwürdiger Hinweis gewesen, dass diese Person aussteigen wollte. Insofern habe die Abschöpfung zu dem Wissen der Aussteiger zu ihrer Methodik gehört. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, dass sie mit den eigenen Erkenntnismitteln kontrollieren würden, ob das Ausstiegsbekunden glaubhaft sei und sich so auch der Regionalbezug erschließe. Weiter führte der Zeuge aus, dass sie versucht hätten, das Wissen dieser Personen für sich zu gewinnen und gezielt nachgefragt hätten. Damals habe es indes in dieser sehr virulenten, gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene in Thüringen sehr viele Personen und Sachverhalte gegeben, die sie interessiert hätten. Daher und weil er bei diese Befragungen nicht zugegen gewesen sei, könne er im Einzelnen nicht sagen, ob gezielt nach Personen gefragt worden sei, die sich dann später als Teilnehmer des Trios gezeigt hätten. Auf Nachfrage, ob es nach den Ereignissen von 2011 im Bereich des BfV eine Art „Nachkontrolle“ zu etwaigen für Thüringen relevanten Erkenntnissen zum Trio gegeben habe: Natürlich seien damals ihre Zugänge – in erster Linie V-Personen – befragt worden. Aussteiger im Aussteigerprogramm habe es zu diesem Zeitpunkt, so der

Zeuge, nicht mehr gegeben, „allenfalls Aussteiger aus der früheren Vergangenheit“. Ob diese befragt worden seien, vermochte der Zeuge nicht zu beantworten. Es sei demnach durchaus möglich, so der Zeuge auf Nachfrage, dass „Teleskop“ dazu befragt worden ist, erinnerlich sei es ihm indes nicht.

2643 Auf Nachfrage, ob „Teleskop“ im Aussteigerprogramm des BfV gewesen und trotzdem als Quelle geführt worden sei, erläuterte der Zeuge **Lingen** zunächst, dass sowohl die Quellen als auch die Personen aus dem Aussteigerprogramm bei ihnen nicht mit ihren Klarnamen, sondern mit Fallbezeichnung geführt worden seien, d. h. der Klarname sei hinterlegt, aber sowohl die Quellen als auch die Aussteiger seien (etwa in Berichten oder wenn man über sie gesprochen habe) mit Arbeitsnamen geführt worden. Insofern gebe es der Name „Teleskop“ nicht her, ob sich diese Person im Aussteigerprogramm befunden habe oder Quelle gewesen sei, zudem könne der Zeuge dies auch aus heutiger Sicht gar nicht mehr sagen. Auf Nachfrage, ob man Personen im Aussteigerprogramm ebenso wie Quellen hinsichtlich der Nachrichtenehrlichkeit eingestuft habe, führte der Zeuge aus, dass ein Aussteiger in das Aussteigerprogramm gekommen sei, wenn er ihnen als glaubwürdiger Aussteiger bekannt gewesen sei. Dazu habe auch gehört, dass er ihnen Erkenntnisse aus seiner früheren Tätigkeit als Rechtsextremist geschildert habe, welche sie („wir“) dann bewertet hätten. Sofern dies aus ihrer Sicht nachvollziehbar bzw. glaubwürdig gewesen sei, sei dies ein Grund mehr gewesen, ihn ins Aussteigerprogramm aufzunehmen. Eine Bewertung analog der Bewertung von Quellen habe nicht stattgefunden.

2644 Auf sinngemäßen Vorhalt der von ihm unterzeichneten Deckblattmeldung zur Information des ausstiegswilligen „Teleskop“ an das LfV Thüringen, in der die „noch flüchtigen Rohrbombentäter“ erwähnt werden[775], verbunden mit der Frage, ob ihm aufgrund der Unterzeichnung dieser Deckblattmeldung zumindest zu dem Zeitpunkt (2001) bekannt gewesen sei, dass „da drei geflüchtete Rohrbombentäter unterwegs sind“, vermochte sich der Zeuge **Lingen** an die Deckblattmeldung nicht zu erinnern. Auf insistierende Nachfrage, ob er zu dem Zeitpunkt Kenntnis darüber gehabt habe und unter Hinweis auf die Herkunft des Vorhaltes erwiderte der Zeuge: „Dann wird das so sein, ja.“ Auf Vorhalt, dass man diese Deckblattmeldung nach Thüringen geschickt – man schicke ja nicht jede Information –, die Person, die diese Information gegeben habe, indes nicht in das Aussteigerprogramm aufgenommen hätte: Die Prüfung, ob jemand ins Aussteigerprogramm komme, hänge mit verschiedenen Umständen zusammen, insbesondere dem Umstand der Glaubwürdigkeit, so der Zeuge. Auf weitere Nachfrage, ob er somit die Information als so glaubwürdig bewertet habe, dass er sie ohne weitere Anmerkung nach Thüringen geschickt habe (weil man in Thüringen nach den drei Untergetauchten suchte), indes die Person, die die Information gegeben habe, als nicht glaubwürdig bewerte, um ins Aussteigerprogramm aufgenommen zu werden: Ob eine Person in das Aussteigerprogramm aufgenommen werde, hänge von

[775] Vgl. Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bundestags (Drs. 18/12950, S. 307) und S. 1608, Rn. 2645.

einer ganzen Reihe von Gründen ab, wiederholte der Zeuge. Unter Umständen seien z. B. falsche Vorstellungen seitens der Rechtsextremisten vom Aussteigerprogramm vorhanden gewesen, etwa finanzielle Vorstellungen, die das Bundesamt nicht habe erfüllen wollen und können, aber auch andere Gründe, die dazu geführt hätten, dass sie es nicht als einen glaubwürdigen Ausstieg angesehen hätten.

2645 Auf Vorhalt, es gebe [mit Bezug zu der vorgehaltenen Deckblattmeldung] eine Einstufung von „Teleskop“ als F-Quelle, vermochte der Zeuge **Lingen** den Grund der Einstufung als F-Quelle nicht zu nennen. Zu der Information einer F-Quelle führte er jedoch aus, dass es eine Einstufung von Quellen seitens der Auswertung dahin gehend, wie der Sachverhalt, den die Quelle berichtet habe, bewertet werde, gebe, sowie eine [solche Einstufung] der Beschaffung. Im Falle der Einstufung als F-Quelle würden es sich, nach der Erinnerung des Zeugen, um Informationen handeln, die nicht verifizierbar seien. Später gab der Zeuge an: Es sei eine Einstufung, die einen inhaltlichen Gehalt bewerte. Auf Rückfrage hinsichtlich seiner Angabe, die Ausstiegswilligen habe man nicht wie Quellen eingestuft[776]: „Ja, in diesem Fall scheint es ja eine F-Bezeichnung gewesen zu sein – ja.“ Aber es habe eine Bewertung der Auswertung und der Beschaffung gegeben, die in unterschiedlichen Ziffern dargelegt worden sei. Die Bezeichnung einer Information mit „F“ bedeute, dass diese nicht bewertet werden könne. Auf weiteren insistierenden sinngemäßen Vorhalt, dass bei Deckblattmeldungen das „F“ oder das „B“ für die Nachrichtenehrlichkeit der Quelle stehe, verbunden mit der Frage, ob es in diesem Fall „für die Nachrichtenehrlichkeit der einen oder zwei oder drei Informationen“ stehe: Wenn es sich um Aussteiger gehandelt habe, dann könne es sich ja nicht um die Nachrichtenehrlichkeit einer Quelle handeln. Die o.g. Deckblattmeldung (Akte „Drilling“, TLfV Band 1, S. 159, VL UA 5/1-39) wurde dem Zeugen in diesem Zusammenhang in Auszügen vorgehalten:

[. . .]

BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ *Datum: 19. Dezember 2001*

[. . .] Deckblatt

[. . .]	*„Thüringer Heimatschutz“ [. . .]; JN-Landesverband Thüringen*
[. . .]	*TELESKOP [. . .]*
9. Sonstiges:	*Quelle F/mündl. Bericht [. . .]*

[776] Siehe S. 1607, Rn. 2643.

Auf nochmalige Frage, ob es sich bei „Quelle F“ um eine Quellenbewertung oder eine Bewertung der Information handele: Dies sei in dem Formular so vorgesehen, da stehe „Quelle“ und das Deckblatt gelte für Informationen, die von menschlichen Quellen stammen würden, wobei nicht zwischen VM oder Aussteiger unterschieden werde, so der Zeuge **Lingen**. Danach stehe die Information, wie die Information zu bewerten sei, nämlich mit einem „F“ in diesem Fall. „F“ treffe auf fast alle Informationen aus dem Aussteigerprogramm zu. Auf prüfende Nachfrage bestätigend: Aus dem Dokument gehe nicht hervor, ob es eine Information von einer Quelle oder einer ausstiegswilligen Person sei. Dies sei generell so. Die Quellen würden allerdings eine doppelte Bewertung tragen, daran könne man es erkennen. Dies sei eine Bewertung der Auswertung und der Beschaffung. **2646**

Auf Nachfrage, ob die Aussteiger bzw. R. Art. oder „Teleskop“ für die Informationen, die er geliefert hat, Geld bekommen hätten: Es habe kein Geld für Informationen von Aussteigern gegeben, wollte der Zeuge **Lingen** ausdrücklich betont wissen („Das wären dann ja Quellen im Prinzip.“). Gründe, warum Aussteiger möglicherweise Geld bekommen hätten, seien vielfältig gewesen. Auf Nachfrage, ob den Aussteigern in dem Fall, in dem das BfV keine Zusammenarbeit möchte, dies begründet werde (der Zeuge Art. habe angegeben, er habe einfach nichts mehr vom BfV gehört): Wenn es dafür Gründe gebe, zum Beispiel eine Form der Gegenmaßnahme, dann würden sie die Kontaktabbrüche nicht begründen. An den konkreten Fall des Beziehungsabbruchs zu „Teleskop“ könne er sich nicht erinnern. Auf sinngemäßen Vorhalt der Aussage des Zeugen Art., wonach dieser vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, er habe sich beim Ausstiegsprogramm des BfV gemeldet, weil er berufliche bzw. finanzielle Unterstützung im Rahmen des Ausstiegs habe erhalten wollen, dass er auch einen kleinen Geldbetrag erhalten habe, dass es zwei oder drei Treffen seiner Erinnerung nach gegeben habe, ihm seiner Ansicht nach aber nicht geholfen worden sei[777], verbunden mit der – pointiert formulierten – Frage, ob es sein könne, dass sich ausstiegswillige Neonazis an das Ausstiegsprogramm des BfV gewendet hätten, deren vorliegende Informationen „abgezogen worden“ und das Ausstiegsprogramm damit beendet gewesen sei: Diese Frage sei praktisch kaum zu beantworten, so der Zeuge. Sie hätten natürlich Ausstiegswillige getroffen, gesprochen, abgeschöpft und dann erst entschieden, ob sie ins Aussteigerprogramm kommen würden. Der Zeuge mutmaßte anhand des Vorhaltes, dass sie dem Herrn Art. nicht weiter geholfen hätten, weil sie seine Aussagen für unglaubwürdig angesehen oder möglicherweise sogar eine Ausforschung ihrerseits befürchtet hätten. Es sei nichts Ungewöhnliches, dass sie Aussteiger getroffen und danach den Kontakt abgebrochen hätten. Die Motivationen, sich an das BfV zu wenden, seien durchaus unterschiedlich gewesen. An anderer Stelle betonte der Zeuge, dass er nicht gesagt habe, Art. sei als nicht glaubwürdig eingeschätzt worden, sondern dass er daraus, wenn jener nicht mehr im Rahmen des Aussteigerprogramms getroffen worden sei, schließe, dass er möglicherweise nicht als glaubwürdig angesehen wurde. **2647**

[777] Vgl. S. 1604, Rn. 2637.

2648 Auf Nachfrage, ob ihm bekannt gewesen sei, dass R. Art. im Bereich der organisierten Kriminalität tätig gewesen sei, verneinte dies der Zeuge **Lingen** und ergänzte: „würde mich aber auch nicht verwundern“. In der Kameradschaftsszene in Thüringen habe es durchaus Verflechtungen mit der kriminellen Szene gegeben („Beidseitig.“). Namen könne er nicht nennen. Nach konkreten Beispielen befragt: Es habe sich um Polizeierkenntnisse gehandelt, die ihnen übermittelt worden seien, wodurch ihnen bekannt geworden sei, dass es diese Verflechtungen gegeben habe. Jene seien von der Thüringer Polizei an das BfV (vermutlich auch an das TLfV) übermittelt worden. Dies sei im Übrigen für die Verfassungsschutzbehörden ein Ausschlussgrund gewesen, diese Personen anzuwerben. Auf anschließende Rückfrage, ob man derartige Personen aber über das Aussteigerprogramm „abschöpfen“ habe können: „Wenn sie sich an das BfV gewandt haben, ja.“ Weiterhin bestätigte der Zeuge die Fragen, ob es strukturelle Verbindungen zwischen Neonazis und kriminellen Strukturen in Thüringen gegeben und ob es eine Gesprächsebene/Informationsaustausch mit dem TLfV gegeben habe.

2649 Zu Informationen über Geldspenden für die Untergetauchten bzw. für Notleidende der Szene bei Konzerten habe er keine Erkenntnisse, führte der Zeuge **Lingen** weiter aus. Kontakte zur Musikszene bzw. Berichte über die entsprechenden Konzerte habe es [bei den betreffenden Personen im Aussteigerprogramm] fast immer gegeben. Dabei sei es in erster Linie um die Musik selbst und über strafrechtsrelevante Inhalte, Teilnehmerzahlen und um den Veranstalter gegangen – ob dort gesammelt worden sei oder nicht, hätten sie nicht feststellen können. Nach eigenen Fehlern im Hinblick auf den NSU-Komplex befragt: In Hinblick auf „Teleskop“ seien ihm solche nicht ersichtlich, erwiderte der Zeuge.

2650 Der Zeuge **Schultze** gab auf Nachfrage an, dass er von D. Schu. nach den Dreien bzw. ob er etwas wüsste oder mit ihnen zu tun hätte, mal befragt worden sei. An die genaue Formulierung der Frage könne er sich nicht erinnern. Darauf habe er aber, so der Zeuge, nichts gesagt, d. h. abgewiegelt und nichts bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt habe D. Schu. vom BfV im Rahmen des Aussteigerprogramms „seinen Umzug bezahlt bekommen“ wollen. Allerdings könne er, der Zeuge, zum Aussteigerprogramm von D. Schu. nichts [Weiteres] sagen, er habe sich auch keine großartigen Gedanken gemacht, warum D. Schu. ihn danach gefragt habe. Er sei nicht davon ausgegangen, dass D. Schu. vom Verfassungsschutz instruiert worden sei, ihn nach dem Trio zu befragen.[778]

2651 Auf Vorhalt der Aussage des Zeuge Schultze dahin gehend, dass D. Schu. ihn hinsichtlich der drei gefragt habe[779], könne sich der Zeuge **Lingen** an derartiges nicht erinnern, auf

[778] Der Untersuchungsausschuss 6/1 hatte mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-465 die Vernehmung des Zeugen D. Schu. beschlossen, den Zeugen nach Ladung zur 47. Sitzung indes wieder abgeladen und ihn (aus persönlichen Gründen) als ausreichend entschuldigt betrachtet.

[779] Siehe S. 1610, Rn. 2650.

Nachfrage auch nicht daran, dass er Ausstiegswilligen oder Quellen konkret Aufträge in Bezug auf die „flüchtigen Rohrbombentäter“ gegeben habe. Er gehe davon aus, dass der Sachverhalt mit den Kollegen vom Thüringer Landesamt erörtert worden sei und dass auch sie ihre Quellen dazu befragt hätten. Eine Observationsmaßnahme des BfV gegen Carsten Schultze sei ihm nicht erinnerlich, dienstlich sei er auch nicht in Jena gewesen.

Der Zeuge **T. Ger.** gab an, mehrfach telefonisch vom Bundesamt für Verfassungsschutz **2652**
kontaktiert worden zu sein. So habe es mehrfach telefonische Kontaktaufnahmen gegeben und einmal 2012 oder 2013 auch ein direktes Treffen. Dabei sei es darum gegangen, was er persönlich mache und um sein Projekt „Sonnenritter“. Auf Nachfrage bekundete er, es sei zu keinem Zeitpunkt versucht worden, ihn anzuwerben.

bb) Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Militärischen Abschirmdienst

aaa) „Harm“

In einem ganz sicher einmaligen Gespräch mit Mitarbeitern des MAD sei er zu Kontakten **2653**
in die rechte Szene und eigener Gesinnung befragt, indes nicht um weitere Informationen gebeten und auch nicht zur Burschenschaft „Thessalia“ befragt worden, so der Zeuge **Schle.**. Zuvor habe er nicht gewusst, dass ein Gespräch mit dem MAD bevorgestanden habe, er sei auch nicht durch Mario Brehme darauf vorbereitet worden. Aus seinem Freundeskreis seien viele zur Bundeswehr gegangen. Beinah jeder, den er aus seiner Wohngegend [in Schwarza] kenne, hätte (aufgrund der Kennverhältnisse) irgendwann mal in der Dienstzeit Besuch vom MAD gehabt. Bei seinem Gespräch mit dem MAD habe sich kein Mitarbeiter des TLfV vorgestellt – ein Herr Wießner sei ihm (auch auf Vorhalt eines Fotos) unbekannt. Er sei bei diesem Gespräch von keinem der genannten Behörden als Informant angeworben worden. Kurz bevor er zur Bundeswehr gegangen sei (1999) und „aufgehört“ habe bzw. als es thematisiert worden sei, dass er mit der rechten Szene nichts mehr zu tun haben wolle, habe André Kapke ihn, den Zeugen Schle., angerufen und ihm gedroht, wenn er etwas über die rechte Szene in Thüringen erzählen sollte. Später habe er dies bei der Bundeswehr auch gemeldet. Ob Kapke noch andere Personen in diesem Zusammenhang angerufen habe, wisse er nicht. Bei Nachfragen zum Kontext seiner Tätigkeit bei der Bundeswehr und dem bestehenden Kontakt zu Personen aus der rechten Szene berief sich der Zeuge auf eine dazu fehlende Aussagegenehmigung.

Der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** berichtete, er habe an einer Befragung des R. Schle., **2654**
welcher ihm als THS-Mitglied bekannt sei, durch den MAD teilgenommen. Ob Folgetreffen mit dem MAD stattgefunden hätten, wisse er nicht. Es habe ein Programm dergestalt gegeben, dass alle THS-Mitglieder, die zur Bundeswehr eingezogen werden sollten, vom MAD befragt worden seien („Operation Rennsteig“). Er, so der Zeuge weiter, habe an Teilen dieser Befragungen, etwa an 30 bis 40, jedoch jeweils nur ein Mal, teilgenommen. Es sei nicht ergebnisreich gewesen („alle Mühe umsonst“). Die Befragungsberichte des

MAD (Protokolle der Gespräche) seien „ins Amt“ gekommen.

2655 Dem Zeugen **Schle.** wurde auszugsweise eine Mitteilung des MAD an das BfV und das TLfV hinsichtlich einer quellengeschützten Information vorgehalten (Akte „Drilling“, TLfV Band 2, S. 256f., VL UA 5/1-39):

[. . .]

„HARM sei anlässlich des Weihnachtsballs im Gymnasium BAD BLANKENBURG am 10.12.99 wieder mit einem ehemaligen Abiturienten des Gymnasiums BAD BLANKENBURG zusammengetroffen, den er in 11/99 bei einer Party in SCHALA (phon) kennengelernt hätte und den u.a. MELL., St. ARM., To. KU. oder Da. RO. aufgrund des Gymnasiumbesuches kennen würden. [. . .]

Da auch das Berufsbild des HARM und die medienpräsente Thematik Rechtsextremismus ohne konkreten Zusammenhang kurz Thema des Gespräches gewesen sei, hätte dieser bezüglich JENA und den bis dato laut szeneinternen Informationen noch in der Illegalität lebenden drei mutmaßlichen Rechtsterroristen („SV Bombenbastler“) geäußert, dass diese nicht mehr leben würden, sondern auf Kreta tot aufgefunden worden sein sollen. [. . .] Ni. RO., der ebenfalls zum Gästekreis des o.g. Balles zählte, hätte das Gespräch zwischen HARM und diesem LKA-Beamten nur am Rande mitverfolgt. [. . .]

Da Ni. RO. zudem nicht bekannt gewesen sein will, dass es sich hier um einen LKA-Beamten handeln soll, hätte Ni. RO. nach Darstellung des Gesprächsinhaltes („der ist Angehöriger des LKA TH“; die drei Bombenbastler sollen tot auf KRETA aufgefunden worden sein) und der Frage des HARM: „ist dir bekannt, dass die tot sind?“ spontan geäußert, dass er über diese Aussage des Polizeibeamten mit Mario BREHME sprechen müsste, denn das dürfte diesen zwangsläufig aufgrund der Brisanz interessieren.

Am 12.12.99 nachmittags hätte sich Mario BREHME dann telefonisch bei HARM gemeldet und ihn aufgefordert: „sag mir mal was zu KRETA“. Da HARM diese überraschende Frage nicht sofort zuordnen konnte, sei durch BREHME dargestellt worden, dass HARM zu dem Sachverhalt „JENA“ doch mit einem Polizeibeamten gesprochen habe. Für Mario BREHME sei jedes diesbezügl. Gesprächsdetail relevant, da man szeneintern davon ausgegan-

gen sei, dass die drei sich in der Illegalität befindlichen Kameraden/die Kameradin noch leben würden. Nach Darstellung des Gesprächsinhalts hätte Mario BREHME aufgezeigt, dass man der Sache nachgehen müsse: „Staatl. Provokation oder Desinformation, was läuft da wieder."

[. . .]

Die darin benannten Namen seien ihm teilweise bekannt, so der Zeuge **Schle.** daraufhin. Ni. Ro. sei bis 1999/2000 oder 2000/2001 bei der Bundeswehr gewesen, Herr Mell. etwa bis 2000 oder 2004. Den genannte Gesprächsinhalt habe er als Gerücht damals von „Ni. oder Mario" gehört. Auf Nachfrage, ob er sich an ein solches Telefonat mit Mario Brehme erinnern könne: Er habe es ihm, dem Zeugen, beiläufig persönlich erzählt (nicht telefonisch). **2656**

Auf Frage nach „R." erklärte der Zeuge **Schultze**, dass auch dieser Kontakt gehabt habe „irgendwie über den Verfassungsschutz in die Bundeswehr oder dass er das irgendwie". Mehr könne er dazu nicht sagen. Er könne sich nur erinnern, dass D. Schu. ihn, den Zeugen, [dazu] gefragt habe. „R." habe ihm irgendwann erzählt, dass er gern zur Bundeswehr wolle, was indes nicht geklappt habe, sodass er sich „dort" durch ein Gespräch Hoffnung gemacht habe. Dies habe er ihm, dem Zeugen, erst später erzählt. Sie hätten auch nicht durchgängig Kontakt gehabt. **2657**

bbb) Weitere Feststellungen

Eine Anregung vom LfV habe es möglicherweise bezüglich eines Angehörigen der Bundeswehr gegeben, an dessen Namen er sich jetzt nicht mehr erinnere, ebenso nicht, von wem dieser Hinweis seinerzeit gekommen sei, so der Zeuge **EKHK Dressler**. Es habe sich um eine Person gehandelt, die in Bayern bei der Bundeswehr gewesen sei. Und diese habe er sodann zusammen mit dem Kollegen Wunderlich aufgesucht. Es müsste 1998/99 gewesen sein und er glaube, es wäre Holger Gerlach gewesen. Auf Vorhalt weiterer Namen: Mario Brehme, R. Schle. schließe er aus, bei Jü. Helb. könne er es nicht völlig ausschließen. Die Person, die sie bei der Bundeswehr aufgesucht hätten, habe im Verdacht gestanden, eine Unterstützungsleistung („ein Autobahntreffen oder irgend so eine Geschichte") erbracht zu haben. Er wisse nur noch, dass es „anschließend ein bisschen Trouble mit dem MAD" gegeben habe: Während der Befragung sei einer der Mitarbeiter aufgetaucht und habe sich darüber mokiert, dass sie ohne (vorausgegangene) Information mit dem Soldaten gesprochen hätten. Diese Vorinformation sei jedoch kein verpflichtender Standard. Warum ein Mitarbeiter des MAD dazugekommen sei, könne er sich nicht erklären, fuhr der Zeuge fort. Ob die befragte Person für den MAD gearbeitet habe, wisse er nicht. Die Befragung habe in der Kaserne stattgefunden und etwa ein halbe **2658**

bis ganze Stunde gedauert. Sie hätten jedenfalls (vor der Befragung) mit dem zuständigen Kompaniechef gesprochen, der für sie der Ansprechpartner gewesen sei. Mit ihm hätten sie auch den Termin ausgemacht, jener habe keine Probleme damit gehabt, dass sie sich mit dem Soldaten hätten unterhalten wollen. Weitere Hinweise auf Personen, die man befragen könnte, habe es seitens des LfV nicht gegeben.

2659 Auf Frage, ob dem Zeugen aus dem Zeitraum seiner Tätigkeit Verbindungen zwischen Neonazis und der Bundeswehr bekannt geworden seien, führte der Zeuge **KHK K.** aus, dass das Wort „Verbindung“ nicht zutreffe. Zu ihnen seien auch Mitarbeiter des MAD gekommen und hätten sie zu Personen, die bei der Bundeswehr in Thüringen beschäftigt gewesen seien oder bei der Bundeswehr in anderen Bundesländern, aber aus Thüringen oder speziell aus dem PD-Bereich Jena kommend, befragt. In diesen Fällen sei ein Informationsaustausch über vorhandene Erkenntnisse zu diesen Personen durchgeführt worden. Außer Mundlos könne er keine rechtsextreme Person (Neonazi) benennen, von der sie gewusst hätten, dass er bei der Bundeswehr sei. Dass der MAD mehrfach bei ihnen gewesen sei, hätte seinen Grund darin gehabt, dass es bundesweit verschiedene Vorkommnisse in der Bundeswehr gegeben habe. Im Zusammenhang mit Einziehungsterminen habe der MAD zu Personen aus Thüringen (bzw. aus dem Raum Jena) gefragt, ob es aus staatsschutzmäßiger Hinsicht oder aus allgemein polizeilicher Sicht Erkenntnisse bezüglich der entsprechenden Personen gegeben habe. Es hätten Hinweise dahin gehend existiert, so der Zeuge weiter, dass es konkrete Vorbereitungen von Mitgliedern der rechten Szene auf die „Verhöre” des MAD gegeben habe, um diese zu überstehen und dann in der Bundeswehr aufgenommen zu werden, bzw. man habe den Leuten, die freiwillig zur Bundeswehr gehen wollten, gesagt, wie sie sich zu verhalten hätten, wenn sie über ihre Motive befragt wurden (Rechtsschulungen in der rechten Szene). In welcher Form der MAD eine Befragung mit den Wehrdienstangehörigen dann durchgeführt habe, entziehe sich seiner Kenntnis.

2660 Danach befragt, ob er auf seine Kenntnisse über die rechte Szene bei der Bundeswehr angesprochen worden sei, bejahte der Zeuge **Ka. St.**: „Die beiden“ [Mundlos und Böhnhardt] hätten ihn, irgendwann 1997, bei der Bundeswehr besuchen wollen und seien mit einer eine SA-ähnlichen Uniform an der Wache aufgetaucht. Es sei ein kurzes Gespräch gewesen („Und es war ein Gespräch – 5 Minuten oder so was: ‚Was wollt ihr?’ – ‚Na ja, wir wollten dich mal besuchen.’ Ich sage: ‚Wollt ihr was Konkretes?’ – ‚Nein.’ ”). Kurze Zeit später sei er zum MAD gebeten worden, vermutlich habe die Wache den Vorfall an den MAD weitergegeben. Jene Mitarbeiter hätten wissen wollen, wer die Personen gewesen seien, jedoch nicht mehr. Danach sei er nicht noch mal vom MAD angesprochen worden. Über Uwe Mundlos‘ Zeit bei der Bundeswehr könne er nichts sagen.

III. Erkenntnisse Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit dem Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter

1. Ermittlungsmaßnahmen Thüringer Sicherheitsbehörden im Zuge der Mordermittlungen baden-württembergischer Polizeibehörden

a) Befassung baden-württembergischer Polizeibehörden mit den Ermittlungen im Fall Kiesewetter

Der Zeuge **KHK N.** berichtete von seiner Tätigkeit in der Soko „Parkplatz", welche mit den Ermittlungen zu den Mordanschlägen auf die Polizisten Michèle Kiesewetter und M. A. auf der Theresienwiese in Heilbronn befasst gewesen sei. Am 25.04.2007 sei auf der Theresienwiese in Heilbronn eine Kollegin und ein Kollege mit je einem Kopfschuss niedergestreckt worden. Diese hätten dort Pause auf einem Festplatz gemacht. Es sei warm gewesen (25 Grad) und sie hätten im Schatten eines relativ großen Pumpenhauses gestanden. Es sei zur Wegnahme der Dienstwaffe(n) und diverser Ausrüstungsgegenstände gekommen. Zeugen der unmittelbaren Tatausführung habe es leider keine gegeben, zumindest hätten bislang keine ermittelt werden können. Etwa zehn bis zwölf Minuten später seien der Streifenwagen und die Kollegen entdeckt worden. Die Tat habe man deshalb recht gut nachvollziehen können, weil zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Schüsse gehört worden seien. Der Kollege M. A. habe damals überlebt, zur Erstversorgung sei dort ein Hubschrauber gelandet und wieder gestartet. Das Starten des Hubschraubers sei aus rein kriminaltechnischer Sicht bei jenem ohnehin schon spurenarmen Außentatort nicht förderlich gewesen. Die Ermittlungen seien an die PD Heilbronn gegangen, da Kapitaldelikte bei ihnen nach Zuständigkeiten in den einzelnen Dienststellen bearbeitet würden, nicht beim LKA. Die Ermittler hätten dann relativ schnell mögliche tatrelevante DNA im Fahrzeug sichern können – es sei relativ viel Blut im Innenraum verteilt gewesen. Sie hätten auch ein paar Daktyspuren gehabt, aber die meisten seien den Kollegen der Bereitschaftspolizei zugeordnet worden. Was die DNA-Spuren anbelange, so habe man 20 Monate lang einem Phantom nachgejagt („Wattestäbchenaffäre"), da die in der Spurensicherung verwendeten Wattestäbchen verunreinigt waren. **2661**

Mit den Ermittlungen im Fall Michèle Kiesewetter sei sie von 2007 bis März 2012 betraut gewesen, habe sie mithin (auch) in dem Zeitpunkt geführt, als der NSU am 04.11.2011 in Eisenach aufgeflogen sei, schilderte die Zeugin **KHK'in R.**. Die Akten seien im März und April 2012 komplett an das BKA abgegeben worden. Der baden-württembergische Regionale Einsatzabschnitt sei Ende April 2012 aufgelöst worden. Ab dem Zeitpunkt seien sie, wenn es Fragen oder Aufträge vom BKA gegeben habe, noch punktuell zuständig gewesen, beispielsweise mit der Vernehmung von Da. Fe., dem vormaligen Betreiber der Gaststätte „Zur Bergbahn" . **2662**

2663 Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, so der Zeuge **KHK R.**, habe im Februar 2009 die Ermittlungen in dem Tötungsdelikt zum Nachteil der Michèle Kiesewetter und dem versuchten Tötungsdelikt zum Nachteil des M. A. von der Polizeidirektion Heilbronn, die dort seit April 2007 geführt worden seien, übernommen. Seit diesem Zeitpunkt bis zur Abgabe der Ermittlungen an das Bundeskriminalamt, die BAO „Trio", im April 2012 sei der Zeuge als Leiter „Ermittlungen" in der Sonderkommission „Parkplatz" eingesetzt gewesen.

2664 Im Februar 2009 habe das LKA Baden-Württemberg die Ermittlungen übernommen, gab der **KHK N.** an. Und damit komme auch er „ins Spiel" – er kenne die Umstände nur durch die erfolgten Nachuntersuchungen. Ende März 2009 sei klar gewesen, dass Spurensicherungsmaterial kontaminiert gewesen sei, was zu einem Neubeginn der Ermittlungen geführt habe. Aus kriminaltechnischer Sicht hätten sie es mit zwei Tatwaffen aus zwei unterschiedlichen Waffensystemen, mit denen die Kollegen in Heilbronn einen Kopfschuss erhalten haben sollen, zu tun gehabt, ferner seien sieben mögliche Tatwaffen infrage gekommen und sie hätten zwei Täter vermutet, insbesondere weil eines der Opfer zwei Täter wahrgenommen habe. Zudem wären beide Dienstwaffen der Kollegen und diverse Ausrüstungsgegenstände entwendet worden, was eine Spur gewesen sei. Sie hätten „natürlich kriminaltechnisch noch alles versucht", im Nachgang Asservate untersuchen zu lassen, die sie normalerweise nicht hinsichtlich DNA untersuchen („Also man versucht halt, das Letzte rauszuholen."). Dabei hätten sie auch offene DNA-Spuren gefunden, welche jedoch nicht zugeordnet werden konnten.

2665 Die Zeugin **KHK'in H.** berichtete, dass sie seit Januar 2010 mit den Ermittlungen zu der Tat am 25.04.2007 in Heilbronn (dem Mordversuch an dem Kollegen und dem Tötungsdelikt an der Kollegin) beschäftigt gewesen sei. Sie habe im Auswertebereich und im Ermittlungsbereich gearbeitet, Vernehmungen durchgeführt und Spuren im internen Polizeisystem verarbeitet und ausgewertet. Sie sei seit dem 01.01.2010 in der Soko „Parkplatz" bis zur Auflösung der RegEA Baden-Württemberg durchgehend für das LKA Baden-Württemberg tätig gewesen. Die Zeugin erläuterte weiter, sie sei erstmals am 05.11.2011 in Thüringen gewesen und bereits am gleichen Abend nach Sachsen gewechselt. Erst später, als die BAO tätig war, sei sie noch einmal hinzugezogen worden. Sie sei mehrere Tage in Sachsen gewesen und anschließend wieder ganz normal zurück auf ihre Dienststelle ins Landeskriminalamt gekommen. Später sei sie von dort aus wieder nach Thüringen gekommen und habe Vernehmungen gemacht. Bei einer Vernehmung sei auch einmal jemand vom BKA dabei gewesen, ansonsten hätten sie alles selber gemacht. Dass bei den Vernehmungen jemand aus Thüringen dabei gewesen war, sei ihr nicht erinnerlich. Nachdem am 12.03.2012 „alles" an das BKA abgegeben worden sei, habe sie mit dem Fall nichts mehr zu tun gehabt, bestätigte die Zeugin auf Nachfrage.

2666 Der Zeuge **Ltd. KD A. M.** machte zunächst Ausführungen zum Wechsel der Leitung der Soko „Parkplatz": 2009 habe die Leitung der Soko aufgrund der Überführung des Verfah-

rens von der Polizeidirektion Heilbronn in das LKA Baden-Württemberg gewechselt. Jener Leiter sei dann in Pension gegangen und er, der Zeuge, sei dann ab dem 01.07.2010 Leiter der Sonderkommission „Parkplatz" gewesen. Zuvor sei er, der Zeuge, mehrere Wochen „als zweiter Mann mitgelaufen", um sich die entsprechenden Erkenntnisse anzueignen und sich einzuarbeiten. Zu seiner Tätigkeit als Soko-Leiter erläuterte der Zeuge, dass er selber keine Vernehmungen oder Ermittlungen getätigt habe. Von der Struktur her gebe es auch einen Leiter Ermittlungen, Leiter Auswertung, Leiter Kriminaltechnik, welche alles zusammenführen und er bekomme „praktisch die Essenz aus dem Ganzen". Am 11.11.2011 sei das Verfahren „rückwirkend zum 04.11." durch den GBA übernommen worden, sodass dann der GBA und das BKA die Ermittlungen geführt hätten. Er sei sodann ab dem 11.11.2011 Leiter des Regionalen Ermittlungsabschnitts der BAO „Trio" Baden-Württembergs gewesen. Mit Übergabe der Akten an den Zentralen Ermittlungsabschnitt des BKA im Frühjahr 2012 seien die Ermittlungen aus baden-württembergischer Sicht abgeschlossen gewesen. Die Zuständigkeit des Landeskriminalamts als Ermittlungsbehörde habe praktisch bereits am 11.11.2011 geendet. Die Regionalen Ermittlungsabschnitte habe man im Frühjahr 2012 aufgelöst. Sodann habe das BKA bzw. der GBA allein weiterermittelt.

2667 Im Oktober oder November 2010 habe er als neuer Soko-Leiter die Familie der Michèle Kiesewetter in Thüringen aufgesucht, um zur Tätigkeit und Ermittlungsrichtung der Soko zu berichten, so der Zeuge **Ltd. KD A. M.**. Sie hätten diesbezüglich drei Jahre nach dem Mord immer noch 16 Beamtinnen und Beamte im Einsatz gehabt – es sei selten, dass eine Sonderkommission so lange arbeite –, woran man sehe, dass sie „alles unternommen haben", um den Fall zu klären, und auch entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gehabt hätten, „um da mit dem langen Atem einfach dranzubleiben".

2668 Der Zeuge **KHK W.** berichtete, er sei am 11.11.2011 für die SoKo abgeordnet worden und am 12.01.2012 zum ersten Mal in Thüringen gewesen. Dort habe er mit den Kollegen, schwerpunktmäßig den Kolleginnen KHK'in R. und KHK'in H., Vernehmungen und Ermittlungen in Thüringen durchgeführt. Die Ermittlungen seien für ihn mit seinem Ende in der Soko „Parkplatz", im RegEA BW, Ende April 2012 erledigt gewesen.

b) Ermittlungen vor dem 4. November 2011

aa) Opferumfeldermittlungen der Soko „Parkplatz"

2669 Sie habe – in drei zeitlichen Phasen – die sogenannten Opferumfeldermittlungen federführend mit verschiedenen Teams gemacht, berichtete die Zeugin **KHK'in R.**. Zur Darstellung derselben müsse sie ein bisschen ausholen, denn dadurch bekäme man ein besseres Verständnis dafür, wie es sich – je nach Ermittlungsausrichtung – dann entwickelt oder geändert habe. Sämtliche Opferumfeldermittlungen zu Michèle Kiesewetter und M. A. seien 2007 bis 2009 in Heilbronn durchgeführt worden. Die Soko „Heilbronn" der KPI Heilbronn habe schon Anfang Mai 2007 einige Vernehmungen in Thüringen durchgeführt,

hauptsächlich im Bekanntenkreis und in der Familie der Michèle Kiesewetter. Die Zeugin selbst sei schon ab Mai 2007 für die Soko „Parkplatz" in Heilbronn tätig gewesen („mit dem Sitz im LKA"). In dieser Zeit sei sie nicht mit Opferumfeldermittlungen betraut gewesen, aber im Jahr 2009, als die Soko dann an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg übergegangen sei, habe sie sich federführend um das Thema gekümmert. Der Ausgangsimpuls sei damals die objektive Spurenlage in Heilbronn gewesen, was heiße, dass sie nach Sichtung der Akten festgestellt hätten, dass man noch einige Beamte habe vernehmen und die freiwillige DNA noch entnehmen müssen, damit man Berechtigte habe ausschließen können. Das sei in jener Zeit ihr Bearbeitungsanteil gewesen. Natürlich sei sie dann auch auf privates, persönliches und berufliches Umfeld der beiden Opfer bzw. Geschädigten gestoßen. Dazu hätten sie zuerst einmal die Erhebungen gemacht und seien dann erst im Jahr 2010 in Thüringen „nochmals richtig in diese Vernehmungsmaßnahmen eingestiegen". Sie hätten einen Antrittsbesuch bei der Familie gemacht. Im Bereich Familie, Angehörige und Freundeskreis hätten sie zunächst einmal weitere Auskunftspersonen gesucht, die ihnen über das Leben vor der beruflichen Seite der Michèle Kiesewetter in Baden-Württemberg Auskunft geben konnten. Sie hätten nach Anlaufstellen ermittelt, die möglicherweise einen Blick auf ihr Privatleben und Anhaltspunkte für weitere Ermittlungsansätze eröffneten. Dies sei lange vor dem Bekanntwerden des NSU gewesen.

2670 Die Zeugin **KHK'in R.** schilderte weiter: Auch habe es in jener Zeit keinen „richtigen Anfasser" bezüglich einer Täterschaft gegeben, welcher sie – ausgehend von ihrer Herkunft – auf Thüringen hätte bringen können. Michèle Kiesewetter habe 2003 in Baden-Württemberg ihre Ausbildung angefangen und durchgängig ab 2005, als sie dann in diese BFE gewechselt sei, so gut wie gar keine Bezüge mehr nach Thüringen gehabt, sie sei nur ab und an mal hingefahren. Alle – die Familie, die Freunde, die beruflichen Kontakte – hätten dies gesagt. Dies sei natürlich auch durch die Einsätze bedingt gewesen. Sie hätten dazu eine Erhebung gemacht: 2005 bis 2007, also bis zu ihrem Tode, seien es annähernd 200 Einsätze gewesen. Da bleibe nicht mehr viel Raum, um irgendwelche anderen Dinge zu tun. Dennoch hätten sie sogar versucht, bis in die Schulzeit zurückzugehen, ob es da irgendwelche Erkenntnisse gibt. Aber da hätten sie, was Täterschaft und Motivlage angeht, ziemlich im Dunkeln getappt. Das Gleiche hätten sie auch beim Geschädigten M. A. gemacht, der überlebt hat. Auch da hätten sie alles danach hinterfragt, ob es Anhaltspunkte für eine persönliche Vorbeziehung bzw. für ein Motiv gibt. Sie hätten nichts gefunden, und zwar unabhängig davon, dass ihnen dann am 04.11. eine ganz neue Ausrichtung, nämlich die Täterschaft aus der rechten Szene, dem NSU, bekannt geworden sei. Trotz alledem hätten sie bis heute – bis auf die Tatsache, dass die Michèle Kiesewetter aus Thüringen stammt und hier noch Kontakte hatte, die immer weniger wurden – keinerlei Verbindungen in Richtung rechte Szene für eine Täterschaft gefunden.

2671 An anderer Stelle bekundete die Zeugin **KHK'in R.**, dass es 2009 – speziell auf Drängen der Zeugin – den Ermittlungsansatz in Richtung einer Beziehungstat gegeben habe.

Sie sei in verschiedenen Phasen vorgegangen. In der Phase 2, als sie im LKA tätig gewesen sei, habe sie fast 200 Kollegen im Umfeld von Michèle Kiesewetter und M. A. vernommen. Nach dem beruflichen habe sie sich mit dem privaten Umfeld befasst. Dann habe sie in Phase 3 in Thüringen ermitteln wollen, dies jedoch vor dem 04.11.2011 nicht mehr geschafft, weil ihr die anderen Phasen wichtiger gewesen seien, da „die Michèle aufgrund den bis dahin gewonnene Erkenntnissen nicht mehr so in Thüringen unterwegs“ gewesen wäre, sondern den diesbezüglichen Bekanntenkreis abgebrochen hätte und ihr Lebensmittelpunkt sodann Baden-Württemberg gewesen wäre. Allerdings sei sie im Jahr 2010 in Thüringen gewesen („Familie, Stiefvater, Freunde“). Die nächste Phase habe dann der noch weiter zurückliegenden Vergangenheit, der Schulzeit, gelten sollen, jedoch sei dies weniger naheliegend gewesen, da es keine Erkenntnisse dahin gehend, dass sie noch zu Personen aus der Schulzeit Kontakt hatte, gegeben habe.

Auch der Zeuge **Ltd. KD A. M.** stellte klar, dass es ihre Aufgabe als Sonderkommission „Parkplatz“ (bzw. später als Regionaler Ermittlungsabschnitt unter Federführung des BKA) nicht das Aufdecken von rechten Netzwerken gewesen sei, sondern das Aufklären des Polizistenmords, d. h. wenn es keine Hinweise auf eine direkte Tatbeteiligung gegeben habe, dann sei es für sie „im Prinzip erledigt“ gewesen. Mit rechten Strukturen habe sich die „EG Rechts“ und später die „EG Umfeld“ befasst. **2672**

Auf Frage, ob man Verbindungen des Opfers in die rechte Szene bzw. in die Türsteherszene geprüft habe, führte der Zeuge **Ltd. KD A. M.** aus, dass man die Umfeldermittlungen in drei Phasen aufgeteilt habe. Die erste Phase sei bis ins Jahr 2009 gelaufen, hauptsächlich verantwortet „von Heilbronn“, wobei man nach etwa 20 Vernehmungen zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sich kein augenfälliges Motiv ergebe, und sich auf andere Spuren konzentriert habe. Als das Landeskriminalamt die Ermittlungen 2010 übernommen habe, sei „das dann noch mal intensiviert“ worden. Er, so der Zeuge weiter, habe sich mit Übernahme der Kommission alles angeschaut. Sie hätten eine Klausurtagung gemacht und gesagt: „Wir wollen uns noch mal anschauen diese Beziehungstatthese, also [. . .] gibt es da irgendwelche Beziehungen aus den Einsätzen? Gibt es aus Einsätzen, wo sie waren, irgendwelche [. . .] Widerstände? Gibt es irgendwelche Anhaltspunkte, dass aus der Tätigkeit im Vorfeld der beiden Beamten irgendwelche Motive zu finden sind?“. Hinsichtlich Michèle Kiesewetter hätten sie in deren Umfeld über 200 Vernehmungen durchgeführt. Jene sei in etwa 199 Einsätzen mit der Bereitschaftspolizei eingesetzt gewesen und sie hätten sich diese Einsätze alle angeschaut. dahin gehend hätten sie keinerlei Hinweise gefunden, dass aus diesem persönlichen Umfeld, aber auch aus dem dienstlichen Umfeld und ihren Einsätzen ein wie auch immer geartetes Motiv zu der Straftat hingedeutet oder hingeführt hätte. **2673**

Danach befragt, ob es vor dem 04.11. Ermittlungen in Bezug auf die Diskothek „Luna“ gegeben habe, wo es einen Einsatz gegeben habe, an dem auch Michèle Kiesewetter **2674**

mit beteiligt gewesen sei: Ja, die habe es gegeben, so der Zeuge **Ltd. KD A. M.**. Es sei einer ihrer Schwerpunkte Richtung hin zur russischen organisierten Kriminalität gewesen. Sie hätten sich angeschaut, welches Klientel dort und wie der Einsatz gewesen ist, indes keinen Zusammenhang zur Tat entdeckt. Auf weiteren Vorhalt, dass es Hinweise gebe, wonach Jug Puskaric in dieser Diskothek als Türsteher im Security-Bereich eingesetzt gewesen sei, verbunden mit der nochmaligen Frage, ob es vor dem 04.11. weitere Erkenntnisse dahin gehend gegeben habe, erläuterte der Zeuge, dass dies für sie eine wichtige Spur gewesen sei, jene sei im Umfeldbericht auch als Prüffall ausgewiesen. Es sei ein Einsatz mit Besonderheiten gewesen (zivile Aufklärungskraft), sodass sie sich den sehr genau angeschaut hätten.

2675 Auf weitere Nachfrage, ob er vor dem 04.11. mit der Einheit von Michèle Kiesewetter gesprochen oder jene vernommen habe, bestätigte der Zeuge **Ltd. KD A. M.** dies: Beamte, die mit der Umfeldermittlung betraut gewesen seien, hätten sowohl in der ersten Phase 2009 bis 2010, als auch in der zweiten Phase bis zum 04.11. umfangreiche Ermittlungen in der Einheit von Michèle Kiesewetter durchgeführt (Beamte, die sie näher kannten, Kollegen, die mit ihr im Einsatz waren, Benutzer des Opferfahrzeugs, Befragungen nach dem Pausenverhalten in Heilbronn, Kollegen, die mit bei Unterstützungseinsätzen in Heilbronn waren). Sie hätten sich alle Einsätze der BFE angeschaut und die dort im Einsatz befindlichen Kollegen befragt. Auf Vorhalt, es gebe Informationen, wonach Michèle Kiesewetter sich kritisch über ihren Truppführer geäußert habe und befragt, ob dies bei den Ermittlungen relevant geworden sei, konnte der Zeuge dies nicht beantworten. Er mache nicht alle Vernehmungen bis ins Detail, indes sei ihm dies etwa aus Berichten, die er als Soko-Leiter habe, nicht erinnerlich. Auf Vorhalt, dass Michèle Kiesewetter in ihrer Einheit, BFE, in einer Trainingsgruppe mit persönlich befreundeten Kollegen, die Bezüge nach Thüringen aufweisen würden, in einem Fitnessstudio „EasyFit“ unterwegs gewesen sei und nach Anknüpfungspunkten befragt, gab der Zeuge an, dass es nach Aussagen und Hinweisen eine Hypothese der indirekten Beziehungstat gegeben habe, man sei diesen nachgegangen, habe sie indes nicht verifizieren können. Man habe keinen „Anfasser“ gefunden, der auf ein Motiv oder auf eine Täterstruktur hingedeutet habe.

bb) Ermittlungsansätze mit Bezug zu Einsätzen, an denen Michéle Kiesewetter beteiligt war

2676 Der Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang Auszüge aus der „Übersicht der bisherigen Opferumfeldermittlungen (Maßnahme 321)“, die das Landeskriminalamt Baden-Württemberg am 04.12.2011 dem Bundeskriminalamt, BAO Trio, übermittelt hat und welche sich in der Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2 am Oberlandesgericht in München, Band 6.5, Ordner 2, „Mord und Mordversuch Heilbronn“, S. 67-75, 77 - 81 (VL UA 6/1-557 zu 543) findet, verlesen:

[. . .] 5.2.4.2 Prüfsachverhalt 2
NoeP-Einsatz Michèle KIESEWETTER in 2006 Heilbronn (Spur 5)

Am 31.07. und 01.08.2006 wurde Michèle Kiesewetter für das Dezernat 23 der PD Heilbronn als nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin (NoeP) eingesetzt. Die Beschuldigte [. . .] verkaufte an M. KIESEWETTER 3,5 g Heroin zum Preis von 250 Euro. Am 01.08.2006 nahm Michèle KIESEWETTER telefonisch Kontakt zu den Beschuldigten [. . .] und [. . . G.] auf. [. . . G.] verkaufte ebenfalls 3,5 g Heroin für 250 Euro an Michèle KIESEWETTER. Sie wurde hierzu am 01.08.2006 als Zeugin vernommen. [. . .] In Phase 1 wurden bereits Alibiüberprüfungen der Beschuldigten u. weiterer Kontaktpersonen zum 25.04.2007 durchgeführt und ein Tatzusammenhang ausgeschlossen.

Da in Vernehmungen im beruflichen Umfeld in Phase 2 immer wieder die Rede davon war, dass Michèle KIESEWETTER bei „mehreren NoeP-Einsätzen“ war und teilweise auch von den Kollegen [. . .] geäußert wurde, dass sie Angst vor einer bevorstehenden Verhandlung/Aussage bzw. Angst vor einer „Familiensippe“ gehabt habe, wurde dieser Fall erneut überprüft. Hierzu wurde der stellvertretende Leiter des Dezernats 23 der Kripo Heilbronn, J. T., ausführlich vernommen. [. . .] J. T. gibt an, dass die Verhandlungen gegen die damaligen Beschuldigten in 2006 gewesen sind. Von ihm wurden trotzdem Abklärungen durchgeführt, ob es nach dem 25.04.2007 eine weitere Gerichtsverhandlung gegen die Beschuldigten gegeben hat, zu welcher Michèle KIESEWETTER geladen wurde. Dies war nicht der Fall. Ebenso waren im Geschäftszimmer der BFE 523 keine entsprechenden Einträge zu einer Vorladung vermerkt.

Die Annahme, dass die angeblich von Michèle KIESEWETTER geäußerten Ängste mit diesem Einsatz oder mit der „Familie G.[. . .]“ zu tun hätten, konnten nicht bestätigt werden. Die nachträglich durchgeführten Alibi-Überprüfungen der Familie G.[. . .] führten ins Leere, da sich die Familienmitglieder größtenteils untereinander Alibis für den 25.04.2007 gaben. Bis auf den vorgenannten (zweitägigen) Einsatz in Heilbronn liegen zu keinem weiteren „NoeP-Einsatz“ der Michèle KIESEWETTER Erkenntnisse vor. Ebenso wurde sie niemals als „Verdeckte Ermittlerin“ eingesetzt, so wie kurz nach der Tat in der Presse spekuliert wurde.

5.2.4.3 Prüfsachverhalt 3
Michèle KIESEWETTER –·Widerstand Einsatz Metzingen (Spur 435)

Am Samstag, 24.03.2007 war Michèle KIESEWETTER bei einem Konzeptionseinsatz mit ihrer Einheit in Metzingen/BW eingesetzt. In diesem Zusammenhang kam es vor dem Lokal „Yesterday“ zu einem Zwischenfall, der in der Folge zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung/Freiheitsberaubung im Amt bzw. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte führte. [. . .] Die Beschuldigten [. . .] sowie die Zeugin [. . .] wurden vernommen. Hier kam zur Sprache, dass Michèle KIESEWETTER auch Zeugin des Vorfalles war und zur Sache zeitnah gehört werden sollte. Hierzu kam es vor ihrem Tode nicht mehr. Der Sachverhalt wurde am 30.04.2007 an die SOKO „Parkplatz” herangetragen. Durch die nachfolgenden Ermittlungen konnte kein Zusammenhang zur Tat am 25.04.2007 hergestellt werden. Bezug nehmend auf die noch im Raum stehende Aussage „Michèle KIESEWETTER habe Angst vor einer bevorstehenden Verhandlung“ könnte dieser Sachverhalt evtl. gemeint gewesen sein.

5.2.4.4 Prüfsachverhalt 4
Ziviler Aufklärungseinsatz in Pforzheim (Spur 741)

Am 12.02.2007 waren Beamte der BFE 523 im Rahmen der Einsatzkonzeption für die Fahndungs- und Ermittlungsgruppe „FEG Gold“ bei der PD Pforzheim zur Aufklärung und Bekämpfung der Straßenkriminalität im Stadtgebiet eingesetzt. [. . .] Michèle KIESEWETTER war in zivil eingesetzt und es kam zur Rauschgiftbeschlagnahme und Anzeige gegen die Beschuldigten [. . .] B[. . .] und [. . .] S[. . .] (näheres bekannt). Beamte der BFE 523 sollten hier aussagen.[. . .] Ob Michèle KIESEWETTER hätte aussagen sollen, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Alibiüberprüfungen der Beschuldigten für den 25.04.2007 wurden durchgeführt. B[. . .] hatte für den Tattag kein Alibi. Sonstige Verdachtsmomente für die Tat am 25.04.2007 konnten gegen B[. . .] nicht gefunden werden. Nach Einschätzung der Beamten der sachbearbeitenden Dienststelle kämen beide Personen aufgrund ihrer Persönlichkeit (Alkohol- und BtM-Sucht) für den Mord an Michèle KIESEWETTER eher nicht in Frage.

Dieser Sachverhalt·könnte jedoch eine Erklärung für die angebliche Äußerung von Michèle KIESEWETTER „Angst vor einer bevorstehenden

Verhandlung“ sein. Bis auf die bisher geschilderten Prüfsachverhalte gab es keine weiteren Fälle mehr, zu denen Michèle KIESEWETTER nach ihrem Tode noch geladen gewesen wäre bzw. Aussagen machen sollte. Diesem Umstand wurde daher nicht mehr weiter nachgegangen.

5.2.4.5 Prüfsachverhalt 5
Angeblicher Scheinkauf im Kilobereich

Eine Freundin der Michèle KIESEWETTER, A. KL., gab in ihrer ersten Vernehmung am 04.05.2007 auf die Frage „hat Michèle mit Ihnen auch mal über den Polizeidienst geredet?” an, dass dies der Fall gewesen wäre. Michèle habe ihr vor ca. einem halben Jahr bis Jahr von einem Einsatz erzählt, bei dem sie von Russen Kokain kaufen musste und dies soll sogar im Kilobereich gewesen sein. Ferner habe Michèle ihr gesagt, dass sie mit den Kokainverkäufern im Auto gesessen sei und große Angst gehabt hätte. Ebenso zu möglichen dienstlichen Äußerungen seitens des Opfer befragt, gibt die Halbschwester I. K., geb. Kiesewetter am 04.05.2007 in ihrer ersten Vernehmung an, dass Michèle nur einmal von einem Einsatz in einer „Russendisko“ erzählt habe, bei dem sie von einem „Russen“ ausgefragt worden sei, das wäre vor ca. einem halben Jahr gewesen. In den Vernehmungen im beruflichen Opferumfeld in Phase 2 wurden Fragen zu möglichen weiteren verdeckten Einsätzen von Michèle KIESEWETTER gestellt. Explizit wurden auch die Angaben der A. KL. zu einem angeblichen „Kokainkauf im größeren Stil“ und die Angaben der Halbschwester I. K., geb. Kiesewetter mit aufgenommen. A. KL. und I. K. wurden in Phase 2 nachvernommen. [. . .] A. KL. relativiert ihre Angaben von damals dahin gehend, dass sie sich erinnere, dass Michèle ihr von einem „Scheinkauf“ erzählt habe und sie davon gesprochen habe, dass sie „Angst gehabt habe, weil sie in einem Auto mit den Personen gesessen ist“. Auf ihre frühere Aussage „sogar im Kilobereich“ und „mit Russen im Auto“ wollte sich A. KL. nicht mehr festlegen. A. KL. sprach weiter davon, dass „sie Michèle mit Klamotten ausgeholfen habe, für einen Einsatz in einer Russendisko, wo sie den Lockvogel spielen musste“. Diese Angaben decken sich mit den hiesigen Feststellungen. Bei den angeblich von Michèle KIESEWETTER gegenüber Freundin und Schwester geschilderten Sachverhalten dürfte es sich um Vermengungen verschiedener Erzählsachverhalte handeln. Einen „BTM-Scheinkauf im größeren Stil“ hat es nie gegeben (siehe Prüfsachverhalt, NoeP-Einsatz in Heilbronn). Bei dem „Einsatz Russendisko“ dürfte es sich höchstwahrscheinlich um einen zivilen Aufklärungseinsatz im

Zusammenhang mit einer Razzia im Tanzrestaurant LUNA in Kornwestheim gehandelt haben. Ein anderes hervorzuhebendes dienstliches Ereignis in dieser Art gibt es lt. Vernehmungen im Kollegenkreis [. . .] und lt. Einsatzlisten nicht. Siehe ausführlich im nachfolgenden Prüfsachverhalt.

5.2.4.6 Prüfsachverhalt 6
Ziviler Aufklärungseinsatz im „Luna“ in Kornwestheim

Von Freitag, 11.11.2005 bis Sonntag, 13.11.2005 waren Beamte der BePo Böblingen, darunter Michèle KIESEWETTER, bei einem zivilen Aufklärungseinsatz im Tanzrestaurant LUNA in Kornwestheim/BW eingesetzt und zwar in Vorbereitung auf eine Razzia, die am Samstag 10.12.2005 auf Sonntag 11.12.2005 durchgeführt wurde. Ermittlungsbehörde war die KPI Ludwigsburg, KI 2. Der Einsatz wurde von der BFE 522 federführend geleitet. Michèle KIESEWETTER war – nebst anderen Kräften der BFE 523 – hier auch am Tag der Razzia unterstützend tätig. Das Lokal LUNA war lt. den Ermittlungsdienststellen zu der Zeit eine Anlaufstelle von Personen russisch-deutscher Abstammung. Zudem gab es dort im Vorfeld tätliche Auseinandersetzungen zweier rivalisierender Gruppierungen, bei der eine Person durch Messerstiche lebensgefährlich verletzt wurde. Bei der Razzia kam es zu Festnahmen und heftigen Auseinandersetzungen zwischen renitenten·Gästen und der Polizei. Im Anschluss daran folgten Anzeigen gegen Beamte der BePo Böblingen wegen Körperverletzung im Amt. Mehrere Personen aus dem beruflichen Umfeld von Michèle KIESEWETTER haben auf diesen Einsatz hingewiesen, weil sie die Auseinandersetzungen am Tag der Razzia als mögliches Motiv („Racheakt auf die Polizei bzw. BePo Böblingen“) nicht ausschließen wollten. Des Weiteren soll es innerhalb der BePo Böblingen (BFE 522/BFE 523) Gerüchte gegeben haben, dass die im Vorfeld tätigen zivilen Aufklärungsbeamtinnen „enttarnt“ worden seien. [. . .] Die Razzia war im Dezember 2005 und ein zeitlicher Zusammenhang mit der Tat am 25.4.2007 war als eher unwahrscheinlich anzunehmen. Trotzdem wurde der Sachverhalt eingehend überprüft, weil das Lokal LUNA als Anlaufstelle von Personen bekannt war, die in einem anderen Ermittlungskomplex der SOKO „Parkplatz” eine Rolle spielten.[. . .]

Ein Zusammenhang zwischen dem zivilen Aufklärungseinsatz von Michèle KIESEWETTER im Vorfeld der Razzia und der Tat am 25.04.2007 konnte nicht festgestellt, konkrete Ermittlungsansätze, dass hierin das Motiv liegen könnte, nicht gefunden werden. Ein Bezug zur neuen Ermittlungsausrichtung kann nicht hergestellt werden.

5.2.4. 7 Prüfsachverhalt 7
Verfolgung nach Einsatz in Pforzheim (Spur 1213)

Beamte der BFE 523 gaben kurz nach der Tat schon an, dass Michèle KIESEWETTER im Frühjahr 2007 nach einem Einsatz in Pforzheim von einem unbekannten Fahrzeug verfolgt worden sei. Sie selber habe diesen Sachverhalt noch während der Verfolgungsfahrt per Telefon an die Beamten übermittelt, die noch im Einsatz waren. Die Kollegen konnten sich nicht mehr erinnern, ob sie mit Michèle KIESEWETTER über ein Kennzeichen oder eine Personenbeschreibung gesprochen hätten. [. . .]
Der Sachverhalt wurde im Zusammenhang mit den Auswertungen der Einsätze in Phase 2 und in Zusammenhang mit dem nachfolgenden Prüfsachverhalt 8 erneut überprüft. Die BFE 523 hatte im Jahr 2006/2007 in Pforzheim einen Einsatzschwerpunkt. Hier wurden mehrere zivile Aufklärungseinsätze (auch von Michèle KIESEWETTER) für die „FEG Gold“ durchgeführt. Es gab zwei Aufgabenbereiche für die BFE 523. Zum einen zivile Aufklärungsmaßnahmen bei der „Türsteherszene“ in Diskotheken auf der sog. „Wilferdinger Höhe“ (ein Industriegebiet mit mehreren Objekten, die vornehmlich von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgesucht werden), zum anderen Aufklärungsmaßnahmen in der Innenstadt bei der örtlichen Rauschgiftszene.
Aufgrund der Einschätzung der Kollegen gab es keinen Grund dafür, anzunehmen, dass sich der von Michèle KIESEWETTER selbst geschilderte Umstand nicht ereignet hat. Bei weiteren Vernehmungen der Beamten in Phase 2 konnte dieser Hinweis jedoch nicht näher verifiziert werden. [. . .]

Der Zeuge **M.** (ehemals Leyh) gab vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 an, dass Gerüchte bei den im „Easy Fit“ trainierenden Polizeibeamten kursierten: Im Rahmen eines Einsatzes in einer Diskothek im Bereich Ludwigsburg seien Personen mit „äußerster Gewalt“ gegenüber Polizeibeamte vorgegangen. Unter diesen Personen habe es Mitglieder des Fitnessstudios gegeben. Einem weiteren Gerücht zufolge sollte sich eine der Personen im Umfeld von Personen aufhalten, die Rauschgifthandel betrieben haben soll. Diese Person soll Anabolika oder Drogen verkauft haben. Einem weiteren Gerücht nach hätten sich zwei „Russlanddeutsche“ oder zwei Personen mit einem „jugoslawischem Hintergrund“ im Fitnessstudio nach den Polizeibeamten erkundigt. **2677**

2678 Der Polizeibeamte Th. Ba. äußerte sich in seinen zeugenschaftlichen Vernehmungen vom 3., 4. und 19. Mai 2011 (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Ordner 9, Altakte Mord z.N. Kiesewetter, VL UA 6/1 557 zu 543, S. 405ff.) folgendermaßen:

[. . .] Ergänzend zur Person:

[. . .] Nach meinem Studium wurde ich bis Dezember 2004 weiter im SEK BW verwendet, um dann bei der Bereitschaftspolizei in Böblingen die Funktion eines Zugführers zu übernehmen, und zwar beim dortigen taktischen Einsatzzug 511. Dieser Zug wurde im Laufe des Jahres 2005 in die BFE 523 umgewandelt. Als Gründungsdatum wurde der 25.10.2005 festgehalten. Meine Funktion als Einheitsführer bei der BFE 523 versah ich bis April 2008 [. . .]. In der Zeit von April 2010 bis Januar 2011 wurde Ich wegen der „Libyen-Affäre“ vom Dienst suspendiert. [. . .]

Frage:
Was kannst du mir zur Person Michèle Kiesewetter sagen?

Antwort:
Ich erinnere mich daran, dass mir Michèle von meinem Gruppenführer Mar. M. auf einem Fest bei der BePo Böblingen vorgestellt wurde. Ich weiß nicht mehr genau, wann das war, erinnere mich aber daran, dass sie von der BePo Biberach nach Böblingen gewechselt hatte. Meines Wissens war sie in einem taktischen Zug. Mar. und sie kannten sich, weil sie beide aus dem „Osten“ kamen. Mar. war bei mir im TEZ 511 Gruppenführer und empfahl Michèle für unsere Einheit. Ob sie bereits seit der Gründung am 25.10.2005 der BFE 523 angehörte, weiß ich nicht mehr. [. . .] Ich hatte so ca. das erste Jahr keinen direkten Kontakt zu Michèle, ich möchte damit sagen, dass sie mir nicht weiter aufgefallen ist Sie war wie gesagt anfänglich auch eher der ruhigere, introvertierte Typ. Nach dieser Zelt wurde sie dann dem Zivilen Aufklärungstrupp (ZAT) zugeordnet und durch diese „Spezialaufgabe“ hatte ich dann auch erst näheren Kontakt zu ihr.

[. . .] Wir hatten dann ein gutes, kameradschaftliches Verhältnis zueinander. Das hatte ich eigentlich zu den meisten, auch zu den Jungen bei uns. Michèle ist dann auch etwas aufgetaut und ich habe sie als einen fröhlichen, aber auch immer leicht zurückhaltenden Menschen erlebt. Meines Wissens war sie mit dem Mar. M. und dem D. Wei. am engsten befreundet. Zu

J. Jan. hatte sie auch einen engeren Draht. Mit [. . .] T. Ste. und dem Ma. El. ist sie auch gut ausgekommen, so wie eigentlich mit allen anderen auch. Sie hat mich in meiner Funktion als Einheitsführer auch das eine oder andere Mal aufgesucht und mir ihre dienstlichen Probleme geschildert. So wie das viele gemacht haben. [. . .]

Frage:
Hattest du privaten Kontakt zu Michèle?

Antwort:
Wir haben uns schon mal SMS geschrieben. Das habe ich aber mit vielen aus der Einheit gemacht. Und wir haben uns in der Diskothek „Red Cage“ in Böblingen oder in der Disko in der Bahnhofstrasse in Böblingen getroffen. Dabei handelte es sich aber um zufällige Begegnungen, wir waren nicht verabredet. Auf Festen auf dem Gelände der BePo Böblingen sind wir uns auch begegnet, wobei ich als Einheitsführer immer rechtzeitig gegangen bin.

Frage:
Gab es auch außerhalb der BePo Böblingen irgendwelche Feste, wo du Michèle getroffen hast?

Antwort:
Nein. Ich weiß aber, dass von der „Clique“, um Michèle, zu der Mar. M., An. Do., J. Jan. und D. Wei. gehörte, [es] auch private Feste bzw. Unternehmungen gab. Da war ich aber nie dabei. Ich erinnere mich noch daran, dass sie sich gemeinsam mit dem D. Wei. nach Karlsruhe bewerben wollte, sie wollten dort eine WG gründen.

Frage:
Von manchen Kolleginnen und Kollegen wurde diese „Clique“ um Michèle genau so beschrieben, jedoch sollst du auch zu der „Clique“ gehört haben?

Antwort:
Privat habe ich nicht zu dieser „Clique“ gehört, es freut mich aber immer, wenn die Kolleginnen und Kollegen auch privat gut verstehen, da dies dem Dienst sehr zuträglich ist. Für mich stellte diese „Clique“ personell die Gruppe dar, auf die ich mich dienstlich immer verlassen konnte. [. . .]

Frage:
Warst du mit Michèle bei gemeinsamen Einsätzen?

Antwort:
Ja natürlich war ich als Einheitsführer bei den Einheitseinsätzen dabei. Dazu möchte ich anmerken, dass Michèle, wie auch die anderen weiblichen Kolleginnen, bei diesen Einsätzen aus taktischen Gründen gerne als Fahrerin genommen werden. Bei den Gruppeneinsätzen war ich eher selten dabei, ob es einen Gruppeneinsatz mit Michèle gab weiß ich nicht mehr ganz genau. Es gab Einsätze, ich meine auch zivile Aufklärungseinsätze, in Diskotheken, ich glaube auf der „Wilferdinger Höhe“, vielleicht auch in Heilbronn. Auf jeden Fall war es eine Disko in einem Keller. [. . .]

Frage:
Hat Michèle dir gegenüber einmal Ängste geäußert hat, weil sie im Rahmen eines „Scheingeschäftes“ bei Russen eine größere Menge Rauschgift kaufen musste?

Antwort:
Michèle hat sich nie mit solchen Ängsten an mich gewandt. Erst nach der Tat am 25.04.2007 war einmal die Rede davon, dass Michèle Ängste wegen eines „Scheinkaufes“ hatte. Mir fällt im Moment kein Einsatz ein, der hier passen könnte. Ich weiß, dass Michèle in Pforzheim und Heilbronn „genoept“ hat. Die Einsatzlisten wurden an die Soko „Parkplatz” weitergegeben. Zu Einsätzen gegen Russen fällt mir der Einsatz in der Diskothek LUNA ein, bei dem Michèle als zivile Aufklärerin eingesetzt war. Bei diesem Einsatz kam es zu heftigen körperlichen Auseinandersetzungen mit Personen, die ich dem russischen Milieu zurechnen würde. Die Leitung des Einsatzes und Führung der zivilen Aufklärungskräfte lag jedoch bei Koll. Rieß von der BFE 522. Ich selbst war am Einsatztag nicht zugegen.

Frage:
Fallen dir irgendwelche Einsätze ein, bei denen es besondere Vorkommnisse, wie z. B. Widerstände, Drohungen o.ä. gab?

Antwort:
Mir fallen spontan die Faschingseinsätze in „Villingen-Schwenningen“ in

der Färberstraße ein. Ich meine es ging um Einsätze gegen die dortige Türsteherszene, die United Tribunes. Ich meine, dass es hier auch Auseinandersetzungen gab.
Es ist nach einem Einsatz aber nie einer der Kollegen oder Kolleginnen zu mir gekommen und hat Ängste geäußert.

Frage:
Gab es auch Einsätze gegen Rockergruppen?

Antwort:
Ja. Mir fällt eine Schutzmaßnahme bei Gericht in Donaueschingen oder Villingen gegen die Hells Angel ein. Mir fällt noch ein Rockereinsatz ein, bei dem ein SEK-Beamter enttarnt wurde. Ich meine, dass hier auch Beamte meiner Einheit im Einsatz waren. Ich selber war bei diesem Einsatz nicht dabei. [. . .]

cc) Ermittlungsansätze um ein von den Beamten der BFE 523 genutztes Fitnessstudio sowie um Manipulationen an Fahrzeugen

Die „Übersicht der bisherigen Opferumfeldermittlungen (Maßnahme 321)“ (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Band 6.5, Ordner 2, „Mord und Mordversuch Heilbronn“, S. 67-75, 77 - 81, VL UA 6/1-557 zu 543) gibt in diesem Zusammenhang folgendes wieder: **2679**

[. . .] 5.2.4.8 Prüfsachverhalt 8
Th. BA. und OK-Verfahren Da Capo

Die eben genannten Diskotheken auf der „Wilferdinger Höhe“ in Pforzheim sind nach Erkenntnissen des PP Stuttgart Aufenthaltsorte von Personen gewesen, die in Zusammenhang mit einem OK-Verfahren (EV „Da Capo“) stehen. Durch den Vorgesetzten von Michèle KIESEWETTER und M. A., Th. BA., wurden die damaligen Ermittlungen maßgeblich ins Rollen gebracht: Am 27.04.2007 meldeten sich die ehemaligen Sachbearbeiter des EV „Da Capo“ vom PP Stuttgart bei der SOKO „Parkplatz” und teilten mit, dass sich die Lebensgefährtin eines damaligen Hauptbeschuldigten, B. CU. (näheres bekannt) [. . .] dem Polizeibeamten Th. BA. anvertraute und es mitunter deshalb gelang diesen und andere aus Serbien/Montenegro stammenden Beschuldigte zu hohen Freiheitsstrafen zu verurteilen. CU.

wurde zu 15 Jahren Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt. CU. hatte bis zu seiner Festnahme am 18.07.2004 seinen Lebensmittelpunkt in Heilbronn. Bei einer Verhandlung im Frühjahr 2005 soll er Rache gegen seine aussagewillige Lebensgefährtin und „den Polizeibeamten“ ausgesprochen haben. [. . .] Schutzmaßnahmen bei mehreren Personen schlossen sich an, weil es in der Folge aus dem Umfeld des CU. ernstzunehmende Gefährdungsverdachte gab. Die damaligen Sachbearbeiter wollten einen Zusammenhang mit dem „Polizistenmord·Heilbronn“ nicht ausschließen, weil die „Leute um B. CU.“ zu einer derartigen Tatausführung im Stande sein könnten und es zwei Angehörige der Einheit von Th. BA. getroffen habe. Die Erkenntnisse wurden in Phase 2 vor dem Hintergrund einer „indirekten“ Beziehungstat und in den verschiedensten Varianten als Möglichkeit eines Tatmotivs umfassend berücksichtigt (z. B. Michèle KIESEWETTER könnte anstelle von Th. BA. als Opfer ausgewählt worden sein, als seine Frau verwechselt worden sein) was sich entsprechend in den Fragestellungen bei den Vernehmungen im Kollegenkreis widerspiegelt.

Th. BA. legte noch am 22.05.2007 eine umfassende Dokumentation und am 25.05.2007 zudem eine Liste vor, in der Vorfälle zum Nachteil seiner Person und zum Nachteil von Kollegen seiner Einheit BFE 523 geschildert wurden. Größtenteils wurde von Manipulationen an Privatfahrzeugen von BFE-Kollegen berichtet, die in Zusammenhang mit Trainingsaufenthalten in einem Fitness-Studio in Sindelfingen bei Böblingen/BW gebracht wurden und teilweise auch zu Autopannen führten. Zum Nachteil seiner Person soll es zwischen Oktober 2004 bis Juni 2005 und bei sechs Beamten seiner Einheit zwischen Juli 2006 und Februar 2007 zu „dubiosen Vorfällen“ gekommen sein (beschädigte Autoreifenventile und Autoreifen, Beobachtungen der Person u.a.). Die Festnahmen und Verurteilungen im EV „Da Capo“ waren Ende 2004 / Anfang 2005, der Polizistenmord in Heilbronn über 2 Jahre später. Würden die geschilderten „dubiosen Vorfälle“ als „Teil einer Sanktionierungsmaßnahme“ zum Nachteil der Person BA. hier im Zusammenhang mitgedacht werden, dann wäre bis zum 25.04.2007 eine zeitliche Durchgängigkeit gegeben. Eine plausible Erklärung für die Vorfälle und ein Nachweis auf Fremdverursachen gibt es bis heute nicht. Th. BA. und die betroffenen Kollegen wurden in Phase 2 ausführlich hierzu vernommen. Ein Zusammenhang zwischen den Vorfällen, dem OK-Verfahren und der Drohung des Hauptbeschuldigten sowie der Tat am 25.04.2007 ließ sich weder konkretisieren noch gänzlich ausschließen.

Am Privatfahrzeug von Michèle KIESEWETTER (oder M. A.) wurden in der Zeit keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Bis auf die bereits geschilderte Verfolgungsfahrt nach einem Einsatz in Pforzheim (siehe Prüfsachverhalt 7) ist von keinem weiteren ähnlichen Vorfall bekannt, hinter dem man eine „Beobachtung der Person“ vermuten könnte. Laut Th. BA. habe er mit Michèle KIESEWETTER nie ein Beziehungsverhältnis und auch nur ab und zu privaten Kontakt gehabt. [. . .] Es habe nur ganz wenige Möglichkeiten gegeben, die bei einer „gezielten Beobachtung“ seiner Person zur (falschen) Annahme hätten führen können, dass die beiden ein Paar seien. Michèle trainierte mit Th. BA. und Beamten der BFE 523 in dem Fitness-Studio „Easy Fit“, das von den betroffenen Kollegen als wahrscheinlicher Ausgangspunkt für die Manipulationen an ihren Fahrzeugen gesehen wurde. In Großeinsätzen sei sie des Öfteren als Fahrerin des Führungsfahrzeuges eingesetzt gewesen und habe mit ihm zusammen auch das spätere Opferfahrzeug genutzt. [. . .] Für Th. BA. sind in 2007 keine Einsätze in Heilbronn vermerkt und in 2006 nur am 24.06.2006 im Rahmen der WM. Er selber war als Einheitsführer meist nicht bei Konzeptionseinsätzen anwesend. Auch ab 01.09.2005 gab es keinen Einsatz von Th. BA. in Heilbronn.

Im Zuge der Überprüfungen wurde zudem bekannt, dass Th. BA. und ein weiterer Kollege der BFE 523, J. JAN., im Zusammenhang mit der sog. „Libyen-Affäre“ beschuldigt und vorübergehend auch vom Dienst suspendiert wurden. [. . .] Nach Rücksprache mit der zuständigen Ermittlungsdienststelle gab es im Gegenstand dieses Verfahrens – bis auf die Zugehörigkeit zweier Beschuldigter zur BFE 523 – keinerlei Anhaltspunkte, die im Zusammenhang mit dem Polizistinnenmord am 25.04.2007 zu sehen sind. Den Beschuldigten wurde vorgeworfen im Zeitraum 2005 bis 2008 noch während ihrer Zugehörigkeit zur BePo Böblingen (BFE 523) als Ausbilder in Libyen tätig gewesen [zu sein] und im Rahmen dessen möglicherweise Dienstgeheimnisse verraten zu haben. Hinweise darauf, dass auch andere Beamte der BFE 523, explizit Michèle KIESEWETTER und/oder M. A., in irgendeiner Weise in dieses Verfahren involviert oder „Mitwisser“ gewesen wären, gibt es nicht. Auch gab es im Zuge der Opferumfeldermittlungen bei der SOKO „Parkplatz” keinerlei Ermittlungsansätze aus dieser Richtung. Th. BA. und J. JAN. wurden von der SOKO „Parkplatz” zu dieser Sache nicht als Zeugen vernommen. [. . .] Ein Bezug des hier Geschilderten zu den laufenden Ermittlungen ist nicht erkennbar. [. . .]

2680 In seiner Vernehmung durch Beamte der Soko „Parkplatz" am 13. Oktober 2010 (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Ordner 9, Altakte Mord z.N. Kiesewetter, VL UA 6/1 557 zu 543, S. 321, 322, 325-328) gab der Polizeibeamte B. A. folgendes an:

[. . .] Ergänzend zur Person:
Ich war im März 2005 mit der Ausbildung fertig, bei der BePo Biberach, 3. BPA. Danach war ich 6 Monate bei der BFE in Biberach. Im September 2005 bin ich auf eigenen Wunsch zur BePo Böblingen versetzt worden [. . .]. Ich bin sozusagen einer der Gründungsmitglieder bei der BFE 523 in Böblingen. Ich war dort Einsatzbeamter. Einheitsführer der neu gegründeten BFE 523 war Th. Ba.. [. . .]

Frage:
Sie waren somit seit Oktober 2006 nicht mehr bei Einsätzen der BePo, auch nicht in Heilbronn?

Antwort:
Ja. Das ist richtig [. . .]

Frage:
Wie war Ihr Verhältnis zu Kollegin Kiesewetter, die ja auch Angehörige der BFE 523 war?

Antwort:
Ich kenne Kollegin Kiesewetter schon von der Ausbildung, sie war glaube ich ein Jahrgang nach mir eingestellt. Ich kam ja im September 2005 zur BFE 523. Ich meine, dass Michèle im Jahr 2006 zur BFE 523 kam, und zwar gleich im Anschluss an ihre Ausbildung. Wir waren gemeinsam in einer Einheit, aber nicht im selben Trupp. Daher erinnere ich mich auch nicht daran, je ihr Streifenpartner gewesen zu sein. Ich war im alpha-Trupp. In welchem Trupp Michèle war, weiß ich nicht genau. Anfänglich bestand die Einheit aus fünf Trupps a 7 Beamte. Später wurde auf vier Trupps reduziert. Dann gab es noch den zivilen Aufklärungstrupp, zu dem Michèle auch gehörte. Mein Truppführer beim alpha-Trupp war Ringo Ley. [. . .]

Frage:
Sie wurden am 22.06.2007 von der Soko „Parkplatz" zeugenschaftlich vernommen. In dieser Vernehmung ging es um Manipulationen an Ihrem

Pkw Volvo, [. . .].
Können Sie den Vorfall noch einmal schildern?

Antwort:
Wie in meiner Vernehmung bereits geschildert waren sämtliche Radmuttern an meinem Pkw gelöst, bzw. gelockert. Das habe ich während der Fahrt zu einem Freund nach Bayreuth festgestellt. Es hat sich so zugetragen. wie ich es bereits angegeben habe.
Ergänzend möchte ich noch sagen, dass ich diesen Vorfall ungefähr 2 Wochen später meinem Kollegen M. Ste. im Sozialraum der BFE 523 erzählt habe. Der hat dann gesagt ich solle dies dem Th. Ba. erzählen. Bevor ich jedoch dazu kam, in meinem nächsten Dienst, kam dieser auf mich zu und hat sich den Vorfall von mir schildern lassen. Er hat mir erzählt, dass es schon andere Vorfälle dieser Art gab. Bei ihm selbst am Auto gab es auch eine Sachbeschädigung. Ich weiß nicht mehr, ob es angeschnittene Ventile oder aufgeschnittene Reifen waren. Er hat mich dann aufgefordert einen Aktenvermerk zu schreiben, welchen ich bei ihm oder beim Geschäftszimmer abgegeben habe.
Ich hatte das Gefühl, dass dem Kollegen Ste. mehr bekannt war als mir, er schien mir sensibilisiert. Ich schloss dies u.a. aus seinem Hinweis, mich an Th. Ba. zu wenden. Und erst nachdem Th. Ba. direkt auf mich zukam wurde mir bewusst, dass es sich um mehr als um die dienstliche Fürsorgepflicht handelt.
Man wollte der Sache nachgehen und hat sie nicht auf die leichte Schulter genommen. Ich habe auch mit anderen Kollegen über den Vorfall gesprochen. Ich nehme an, dass die Kollegen nach meinem Vorfall schon sensibilisiert waren.
Ich selber habe von weiteren Vorfällen nichts mehr mitbekommen. Mein Vorfall war im Juli 2006. Kurz danach bin ich schon von der BePo weggegangen. [. . .]

Frage:
Sie haben in ihrer Vernehmung im Juli 2007 angegeben, dass Sie vor der Fahrt, nach Bayreuth im Fitness-Studio „Easy Fit“ in Sindelfingen trainiert haben und Ihnen da zwei männliche Personen aufgefallen sind, bei denen es sich um „Russen“ handelte.

Antwort:
Die zwei sind mir an diesem Tag aufgefallen, weil sie mich aufällig gemus-

tert haben, aus welchem Grund auch immer. In dem Fitnesscenter war an diesem Tag nicht viel los. In dem Bereich, wo ich trainiert habe, waren dies sogar die beiden einzigen Gäste. Bewusst geworden ist mir ihr Verhalten erst auf dem Weg nach Bayreuth. Ich habe mir Gedanken darüber gemacht, wer meine Radmuttern gelöst haben könnte und da fiel mir wieder ein, wie die beiden mich angesehen hatten. In diesem Zusammenhang kam mir auch eine dienstliche Situation In Erinnerung. Dabei handelte es sich um eine Razzia in einem Tanzlokal in Kornwestheim. Es war eine sog „Russendisko". Die Razzia dürfte so ungefähr 2 – 6 Wochen vor dem Vorfall gewesen sein. Ich war in zivil an der Razzia als „Türöffner" beteiligt. Ich habe mir dann in der Disko während der polizeilichen Maßnahme eine Polizeiweste übergezogen. Bei dieser Razzia führten einige der kontrollierten Personen Clubkarten des FitnessStudios „Easy Fit" mit. Ich selbst habe diese Karten nicht gesehen. Es wurde mir von meinem Kollegen [. . .] erzählt. Dieser trainierte auch im „Easy Fit".
Mir fällt jetzt ein, dass auch die Michèle Kiesewetter im Vorfeld der Razzia als zivile Aufklärerin in dem Tanzlokal „Luna" eingesetzt war. An dem Tag der Razzia war sie auch anwesend, blieb jedoch verdeckt. [. . .]

Frage:
Wissen Sie, welche Kollegen im „Easy Fit" in Sindelfingen trainiert haben?

Antwort:
Viele. Mir fallen noch folgende Kollegen/Kolleginnen der BFE 523 ein: [. . .], Ringo Ley, Th. Ba., T. He., [. . .]. Ich bin über den Ringo Ley zu dem Fitnesscenter gekommen.

Frage:
Hat Michèle Kiesewetter dort auch trainiert?

Antwort:
Nicht dass ich wüsste. [. . .]

2681

Th. Ba. machte in seinen zeugenschaftlichen Vernehmungen vom 3., 4. und 19. Mai 2011 (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Ordner 9, Altakte Mord z.N. Kiesewetter, VL UA 6/1 557 zu 543, S. 405ff.) folgende Angaben:

[. . .] Frage:
Du sagtest gestern, dass ihr außerdienstlich im Sportstudio „Easy Fit“ in Sindelfingen trainiert habt. Wie kam es dazu?

Antwort:
Ich glaube, dass ich mich im Herbst 2005 im Sportstudio „Easy Fit“ in Sindelfingen angemeldet habe. Ringo Ley trainierte bereits in diesem Studio und hat es aufgrund der Geräte und der Konditionen mir und anderen Kollegen der BFE 523 empfohlen. Ringo hat quasi Werbung für das Studio gemacht, woraufhin sich immer mehr Kollegen aus meiner Einheit dort angemeldet haben. Dies ging soweit, dass wir am Ende dort auch Dienstsport gemacht haben.

Frage:
Bedeutet das, dass die gesamte BFE 523 dort zu bestimmten Zeiten trainiert hat?

Antwort:
Nein, da es auch Kollegen gab, die dort nicht angemeldet waren.
Es kam jedoch vor, dass 10 bis 15 Kollegen/Kolleginnen der BFE 523 dort zusammen Dienstsport gemacht haben.

Frage:
Gab es eine feste, regelmäßige Trainingszeit der BFE 523 im „Easy Fit“?

Antwort:
Nein. Wir haben den Dienstsport, wie auch sonst üblich, nach dem Fortbildungsplan, bzw. lageangepasst, durchgeführt. Damit möchte ich ausdrücken, dass es sich eher um spontane Trainingseinheiten handelte und sie nur in Ausnahmefällen, ca. eine Woche vorher, lt. Fortbildungsplan, feststanden.

Frage:
Welche Kollegen und Kolleginnen trainierten im „Easy Fit”?

[Antwort:]
Schwerpunktmäßig haben dort Kollegen der BFE 523 trainiert. [. . .] Michèle

Kiesewetter war definitiv angemeldet. Ich habe sie dort aber nur drei - viermal gesehen. Ob sie mit den anderen öfters trainiert hatte, weiß ich nicht. M. A. schließe ich aus, da er erst kurz vorher zur BFE 523 kam. Ich glaube, dass aus den taktischen Zügen auch ein paar einzelne Kollegen dort trainiert haben, von der anderen BFE 522 kann ich mich an keinen Kollegen erinnern, der dort trainiert hat.

Frage:
Hast du im „Easy Fit“ selber Kurse gegeben?

Antwort:
Nein.

Frage:
War im „Easy Fit“ bekannt, dass ihr Polizisten seid?

Antwort:
Ja, leider. Zum einen, weil Ringo Ley einen guten Kontakt zu dem dortigen Geschäftsführer hatte. Zum anderen hatten auch einige Kollegen, wie mir später bekannt wurde, T-Shirts der BFE 523 beim Training an.

Frage:
Was heißt später? Und warum leider?

Antwort:
Mit später meine ich, nachdem wir dort ein paar Wochen trainiert hatten. Ich habe mitbekommen, dass im Studio bekannt ist, dass wir Polizisten sind. Dies hat sich aus den Gesprächen ergeben. Ich habe der Mannschaft daraufhin vermittelt, dass ich nicht möchte, dass sie BFE-T-Shirts im Studio tragen. Diese Einstellung beziehe ich aus meinem beruflichen Selbstverständnis als ehemaliger SEK-Beamter und meinen Erfahrungen aus dem Fall „Da Capo“. [. . .]

Frage:
Welchen Eindruck hattest du von den anderen Studiomitgliedern die dort trainierten?

Antwort:
Es handelte sich überwiegend um Ausländer. Ich denke, es waren dort auch Personen aus der Drogenszene. Ich weiß sogar, dass dort mindestens einer war, den Ringo als Drogendealer identifizierte. Ich meine dort hat eher die sogenannte „Unterschicht“ trainiert. [. . .]

Frage:
Wenn die Einheit zum Dienstsport im „Easy Fit“ war, erfolgte dann die Anfahrt in Dienstfahrzeugen?

Antwort:
Nein, wir sind ausschließlich mit Privatfahrzeugen angefahren. [. . .]

Frage:
Ist dir bekannt, dass im Nachgang zur Razzia in der Diskothek „Luna“ die Mannschaft nochmals hinsichtlich dem „Easy Fit“ sensibilisiert wurde, weil im Rahmen der Razzia bekannt wurde, dass dort Personen aus dem „Luna“ trainieren?

Antwort:
Irgendetwas ist mir zu Ohren gekommen, ich weiß jedoch nicht, ob das im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt in Heilbronn stand oder im Nachgang der Razzia „Luna“.

Vorhalt und Frage:
Uns liegt eine Dokumentation („Dokumentation des EV Da Capo aus persönlicher Sicht“) deinerseits vom 22.06.2007 vor, in der du auf den Seiten 9 bis 11 Manipulationen an Privatfahrzeugen von Kollegen schilderst. Haben die benannten Kollegen [. . .] alle im „Easy Fit“ trainiert?

Antwort:
Bis auf [. . .] haben alle im „Easy Fit“ in Sindelfingen trainiert. [. . .] Alle der genannten Kollegen sind Angehörige der BFE 523.

Frage:
Auf den Seiten 6 - 10 schilderst du Beschädigungen an deinem Pkw. Ist diese Dokumentation vollständig?

Antwort:
Nein. Ich hatte 2003 einen Verkehrsunfall mit Totalschaden. [...] Es gab für mich damals keinerlei Hinweise auf irgendeine Fremdeinwirkung, allerdings ließ sich die Unfallursache durch die aufnehmenden Beamten nicht erklären. [...] Diesen Vorfall habe ich nicht in Zusammenhang mit „Da Capo" gebracht, weshalb ich ihn in der Dokumentation nicht aufgeführt habe.

Mir ist noch ein Vorfall bei [...], auch Angehöriger der BFE 523, bekannt. [...] Es handelte sich auch um Manipulationen an seinem Fahrzeug.

Ebenfalls ist mir bekannt, dass [...] einen Ventilschaden, ich glaube ein angeschnittenes Ventil, an seinem Privat-Pkw hatte. Wann genau das war, weiß ich nicht mehr.

Im Herbst 2010 gab es eine Manipulation an einem Reifen des Fahrzeugs meiner Lebensgefährtin S[...]. Bei einer Autobahnfahrt nach Ludwigsburg stellte sie auffallende Fahrzeuggeräusche fest und hielt. Der herbeigerufene ADAC stellte fest, dass an einem Rad sämtliche Radmuttern gelöst waren. [...] Dieser Vorgang wurde von S[...] beim Polizeiposten Gerlingen zur Anzeige gebracht und ist der Soko „Parkplatz" von mir sofort gemeldet worden.

Ende März/Anfang April 2011 stellte S[...] an einem Reifen ihres Fahrzeugs, das vor dem Haus geparkt war, einen Platten fest. Im Reifen steckte eine Spax-Schraube. Die Schraube streckte senkrecht in einer Rille des Reifenprofils. Eine Anzeige wurde nicht erstattet.

Einen ähnlichen Vorfall hatte ich selber schon mal, dieser ist aber schon in der Dokumentation aufgeführt. [...]

Frage:
Was war der Grund, dass du die Dokumentation gefertigt hast?

Antwort:
Ich bekam von meinem Freund und Vorgesetzten P. Hö., Leiter der 5. BPA Böblingen, im Mai 2007 den Auftrag zu dieser Dokumentation. Im Vorfeld hatte ich ihm von meinem Verdacht über einen möglichen Zusammenhang zum EV Da Capo und einem möglichen Zusammenhang mit Tat am

25.04.2007 berichtet. Dieser Verdacht wurde in mir hervorgerufen durch Gespräche mit einem Freund Br. Go., der ehemaliger Angehöriger der Special Forces ist und über mehrere Jahre im Balkan tätig war. Dieser lebt in Amerika. Br. Go. machte mich auf die zeitlichen Abstände u. Regelmäßigkeiten der Vorfälle (Halbjahresrhythmus) aufmerksam. Für Ihn war sofort klar, dass die geschilderten Vorfälle und der Polizistenmord in Heilbronn mit dem EV „Da Capo“ zusammenhängen und die beiden Polizisten meiner Einheit, eine Art Ersatzziel für mich darstellten. Br. Go. hat ebenfalls eine Einschätzung in schriftlicher Form verfasst und ich habe diese P. Hö. zur Verfügung gestellt. [. . .]

Frage:
Hast du selber diesen Zusammenhang hergestellt?

Antwort:
Mir leuchtet alles vollständig ein, was Br. Go. mir erklärt hat Aufgrund seiner Erfahrungen und seinem dienstlichen Hintergrund hat das für mich sofort einen Sinn ergeben. Faktisch gab es für mich viele Fragen, die ich mir nicht beantworten konnte und bis heute nicht kann. Im Großen und Ganzen hat die Argumentation für mich Sinn ergeben. Für mich stellte sich immer die Frage, wie man von meiner Person auf zwei Angehörige meiner Einheit BFE 523, die in Heilbronn in einem nicht näher gekennzeichneten Dienstfahrzeug sitzen, kommen sollte. Br. Go. hat mich auch darauf hingewiesen, dass er denke. dass es zu weiteren Vorfällen gegen meine Person und meine Familie kommen könnte.

Frage:
Bezüge der Stadt Heilbronn als Tatort in Bezug auf das EV „Da Capo“ sind schlüssig, da der verurteilte Haupttäter CU. in Heilbronn wohnhaft war und dass er dir damit verdeutlichen wollte, dass du getroffen werden sollst. Hast du dir allerdings selber einmal die Frage gestellt, warum diese Tat dann ausgerechnet in einer Zeit stattfand, in der deine Einheit laut deinen eigenen Angaben Urlaubswoche hatte?

Antwort:
Nein. Wobei Br. Go. mich darauf hingewiesen hat, dass diese „Kreise“ über sehr gute Aufklärungskräfte verfügen.

Frage:

Diese Aufklärungskräfte müssten dann allerdings sehr gut informiert gewesen sein, da deine Einheit in ihrer Urlaubswoche lediglich eine andere Einheit unterstützt hat und es dazu „kurzfristig“ kam. Hast du dir diese Frage einmal selber beantwortet und definitiv überprüft, ob die BFE 523 in der Woche des 25.04.2007 tatsächlich eine Urlaubs- bzw. Freiwoche hatte?

Antwort:
Nein, ich habe das für mich so in Erinnerung. Ich bin bis gerade eben immer davon ausgegangen, dass dies so war. Warum sich dies bei mir manifestiert hat, kann ich nicht sagen. Ich habe es aber im Nachhinein nie selber überprüft. [. . .]

2682 Der Polizeibeamte Ringo M. (ehemals Leyh) gab in seiner Zeugenvernehmung durch die Soko „Parkplatz” vom 1. Juni 2011 (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Ordner 10, Altakte Mord z.N. Kiesewetter, VL UA 6/1 557 zu 543, S. 413-421) an:

[. . .] Zur Person: [. . .] Von der BFE 514 wechselte ich im September 2005 in die neu gegründete BFE 523 und gehöre zu den Gründungsmitgliedern. Ich war Gruppenführer in der BFE 523 und habe häufig die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen geleitet.

Zur Sache:

Frage:
Sowohl Michèle KIESEWETTER als auch du sind / waren Gründungsmitglieder der BFE 523. Schildere uns bitte dein Verhältnis zu Michèle.

Antwort:
Michèle kam im September 2005 in die neu gegründete BFE 523. Ich habe sie als einen sehr launischen Menschen kennengelernt. Ich möchte dies an einem Beispiel erklären. Bei Michèle war es so, dass ihre Laune vom einen zum anderen Tag gewechselt hat. Es hat sein können, dass sie bei einem kurzen Small-Talk auf dem Gang ein gut gelauntes Gespräch geführt hat und am anderen Tag bei einer Fortbildungsmaßnahme desinteressiert und „motzig“ war. Ich muss sagen, ich hatte zum damaligen Zeitpunkt einen sehr hohen dienstlichen Anspruch an die Einsatzbeamten. [. . .] In Bezug auf Michèle hat sich dies so ausgewirkt, dass ich sie nicht bei vielen

Einsätzen dabei hatte. Eigentlich geriet sie erst an der WM 2006 in meinen Fokus. Ich hatte damals die Idee von einer zivilen Zugriffstruppe und Michèle zeigte hier ein Interesse und ich habe bei den Einsätzen anlässlich der WM 2006, bei der sie häufig In Zivil eingesetzt war, ihr Potenzial erkannt. Im Zuge der Zentralen BFE-Fortbildung im März 2007 kam ich mit Michele in ein längeres Gespräch. Ich würde sagen, dass dieses Gespräch mein Verhältnis und meine Einstellung zu ihr geändert hat. [. . .] Es ging im Wesentlichen darum, dass Michèle natürlich mitbekommen hat, dass ich anfangs nichts von ihr gehalten habe, so hat sie mir das auch gesagt. Und bei diesem Gespräch konnte ich klarstellen, dass ich ihre Fähigkeiten erkannt habe. Ab diesem Gespräch gab es zwischen uns beiden keine Vorurteile mehr. [. . .]

Frage:
Wie war das Verhältnis von Michèle zu Th. BA.?

Antwort:
Th. BA. hatte als Einheitsführer einen sehr guten Kontakt zu Michèle. Er führt auf „Augenhöhe“ und hatte jederzeit ein offenes Ohr für die Belange all seiner Mitarbeiter. Ein persönliches Verhältnis mit Michèle schließe ich aus.

Frage:
Sind dir irgendwelche Probleme von Michèle bekannt geworden, z. B. eine Verfolgungsfahrt von der BePo aus zu Michèle nach Hause nach einem Einsatz?

Antwort:
Ich meine mich daran erinnern zu können, bringe es aber nicht mehr zusammen. Möglicherweise ist dieser Vorfall zur Sprache gekommen, als wir die Manipulationen an den Fahrzeugen von anderen Kollegen der BFE aufbereitet haben.

Frage:
Welche Manipulationen und welche Aufbereitung meinst du jetzt konkret?

Antwort:
Ich meine die Vorgänge an Fahrzeugen von Kollegen, die im Zusammen-

hang mit der BFE 523 passiert sind. An privaten Fahrzeugen von Kollegen gab es Auffälligkeiten, auf der einen Seite waren Radmuttern gelöst, bei mir selbst war die Luft aus dem Reifen gelassen und an einem Reifen war ein Ventilschnitt. Ich glaube, dass dies bei B. A. war. Manche der Vorfälle waren nach Besuchen im Fitness-Studio „Easy Fit“. Wir haben uns damals viele Gedanken gemacht und sind bei unseren Überlegungen auf die Örtlichkeit „Easy Fit“ gekommen. Dies deswegen, weil dort die BFE 523 trainiert hat und es ansonsten nur die Dienststelle als gemeinsamen Bezugsort gab. Ob an dienstlichen Fahrzeugen und auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei auch Vorfälle geschehen sind, die hiermit in Zusammenhang stehen, weiß ich nicht. Für uns war der Fokus daher zunächst auf das „Easy Fit” gerichtet, [wo] die BFE 523 [. . .] gemeinsam trainiert hat. [. . .]

Frage:
Haben außer der BFE 523 weitere Kollegen der Bepo Böblingen im „Easy Fit” trainiert?

Antwort:
Den Vertrag, den ich bei „Easy Fit” ausgehandelt habe, habe ich nur für die BFE 523 ausgehandelt. Mit Ras. habe ich damals vereinbart, dass die Vertragsregelungen für die BFE 523 gelten und zwar dergestalt, dass die Kollegen, die beispielsweise die BFE 523 verlassen, ohne Probleme aus dem Vertrag austreten können, also ein sofortiges Kündigungsrecht haben. Für andere Einheiten habe ich keine Verhandlungen geführt. [. . .] Es war dann so, dass nicht die ganze Einheit dort trainiert hat, sondern die Kollegen die an dem Angebot ein Interesse haben. Ich habe bei meinen Unterlagen eine Liste gefunden. Es handelt sich allerdings nicht um die erste verfasste Liste der Mitglieder, weil hier zum Beispiel Michèle nicht aufgeführt ist, ich aber ganz sicher weiß, dass sie auch Mitglied war, weil ich kurz nach der Tat in Heilbronn ihren Vertrag gekündigt habe. Außer uns haben auch andere Kollegen der Bepo Böblingen und auch von anderen Dienststellen [. . .] dort trainiert. Wie die Vertragskonditionen bei diesen Kollegen waren, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht mehr wer genau dies war, aber ich bin mir ganz sicher, dass auch weitere Kollegen dort trainiert haben. [. . .]

Frage:
Th. BA. gab uns in seiner Vernehmung an, dass du im „Easy Fit” auch mal eine Person identifiziert hättest, die mit Rauschgift zu tun haben soll. Kannst du dich daran erinnern?

Antwort:
Ich selber hatte mal Probleme mit dem oben erwähnten „Sa.“, der im „Easy Fit“ Trainer oder Angestellter war. Er hat sich als eine Art „Verantwortlicher“ aufgespielt und im Prinzip das gemacht, was ihm der „Ras.“ gesagt hat. Eine Frau, ich meine sie hatte den Vornamen Andrea, die glaube ich an mir interessiert war, hat mir erzählt, dass der „Sa.“ unsere Daten an jemand weitergegeben hat. Ich meine mit Daten, dass wir Polizeibeamte sind. Obwohl ich die Abmachung mit „Ras.“ hatte, dass niemand davon erfahren sollte, dass wir Polizeibeamte sind hat „Sa.“ wohl davon gewusst.

Frage:
Kollege Gerh. hat uns seinen Mitgliedsvertrag vorgelegt, auf dem als Beruf „Polizeibeamte“ eingetragen war. Also war es im „Easy Fit“ durchaus bekannt, dass ihr Polizeibeamte seid. Ist das so vereinbart gewesen?

Antwort:
Bei meine Grundvertragsverhandlungen und -konditionen war natürlich offen die Rede davon, dass wir eine Gruppe von Polizeibeamten sind. Ich habe „Ras.“ aber gebeten, dies nicht nach außen zu tragen. Mir war jetzt nicht mehr klar, dass wir sogar in den Verträgen als Beruf „Polizeibeamte“ angegeben haben.

Frage:
Kollegen von dir haben angegeben, dass ihr im „Easy Fit“ sogar mit „BFE 523-T-Shirts“ trainiert habt. Was sagst du dazu?

Antwort:
Das war mir nicht bewusst. [. . .]

Frage:
Welche konkreten Kontakte hattest du bzw. hattet ihr im „Easy Fit” zu sonstigen Mitgliedern?

Antwort:
Natürlich hatten wir Small-Talk-Kontakte zu anderen Mitgliedern. Die Mitglieder selber im „Easy Fit” würde ich grundsätzlich als gemischtes Publikum bezeichnen. Es sind dann irgendwann schon Typen aufgetaucht,

die ich als typische Türsteher bezeichnen würde. Allerdings habe ich keine dieser Personen jemals in Böblingen an einer anderen Örtlichkeit gesehen. Ich bin schon viel in Böblingen und auch privat oder dienstlich in Diskotheken unterwegs und zum Beispiel bei Einsätzen im Bereich „Türsteherkriminalität". Aber keine der Personen die im „Easy Fit" trainiert haben, habe ich irgendwo anders vorher gesehen. Ich habe mit Th. BA. auch nach den komischen Vorgängen an den Fahrzeugen der Kollegen gesprochen, ob wir nicht irgendwie an die Listen der Mitglieder rankommen, weil uns das schon in den Sinn kam, ob der Auslöser für diese Vorfälle nicht irgendein Mitglied im „Easy Fit" sein könnte. Ich selber hatte da keine Möglichkeit dachte aber immer, dass Th. BA. hier weitergekommen sei. Es kann aber auch sein, dass ich hier von den Gesprächen mit Th. BA. auch in seiner Gefährdungssache sensibilisiert war.

Frage:
Welche Gespräche hast du mit Th. BA. über die Fahrzeugmanipulationen und seine Gefährdungssache geführt?

Antwort:
Th. BA. und ich sind befreundet. Wir haben natürlich über seine Sache im Zusammenhang mit der Gefährdungslage ausführlich gesprochen. Ich weiß, dass Th. BA. ein Verfahren ins Rollen gebracht hat und ein Jugoslawe für längere Zeit ins Gefängnis kam. In diesem Zusammenhang ist mir auch ein Vorfall am Wohnhaus von Th. BA. bekannt, dass dort Unbekannte in der Nacht um sein Wohnhaus geschlichen sind. Ich selber schätze Th. BA. als aufrichtigen und ehrlichen Kollegen ein, der keine Geschichten erzählt oder solche Dinge erfindet. Das was mir Th. erzählt, zweifle ich nicht an. [. . .]

dd) Ermittlungsansätze im privaten Umfeld von Michéle Kiesewetter

2683 Der „Übersicht der bisherigen Opferumfeldermittlungen (Maßnahme 321)" (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Band 6.5, Ordner 2, „Mord und Mordversuch Heilbronn", S. 67-75, 77 - 81, VL UA 6/1-557 zu 543) ist folgendes zu entnehmen:

[. . .] 5.2.4.11 Prüfsachverhalt 11
I. SCHUL.: Beziehungsstreit / Urlaub in Ungarn (An. WIT.)

Bereits in den ersten Vernehmungen im privaten Opferumfeld war die Rede von einem Streit zwischen Michèle KIESEWETTER und der Frau eines ihrer früheren Beziehungspartner, I. SCHUL.. A. KL. und P. P.-N., die Freundinnen von Michèle KIESEWETTER sowie ihre Halbschwester I. K., geb. Kiesewetter, geben im Mai 2007 an, dass Michèle KIESEWETTER und I. SCHUL., ein Polizist aus Biberach, der auch schon in Oberweißbach zu Besuch war, zusammenziehen wollten. Die beiden hätten bereits eine Wohnung in Laupheim (bei Ulm) angemietet. Bei den Renovierungsarbeiten sei plötzlich die „Exfreundin/-frau" des I. SCHUL. in der Wohnung gestanden und habe Michèle KIESEWETTER Vorwürfe gemacht Danach habe die Frau auch bei der Mutter [. . .] in Oberweißbach angerufen und sich über ihre Tochter beschwert [. . .]. Nach diesem Vorfall habe sich Michèle KIESEWETTER von I. SCHUL. getrennt.

I. SCHUL. bestätigt dies. Er gibt weiter an dass er mit Michèle KIESEWETTER von Sommer 2003 bis Anfang 2004 „eine Affäre" hatte. Wegen einer Ehekrise seien sie zusammen gewesen und hätten eine gemeinsame Wohnung angemietet. In dieser hätten sie nie zusammen gewohnt, weil es noch bei den Renovierungsarbeiten zur Trennung kam. Grund hierfür sei gewesen, dass seine Frau von der Beziehung erfahren habe und sie zur Rede stellte. Michèle habe ihre Konsequenzen daraus gezogen. Im Oktober 2003 ist das erste Kind der Eheleute Schul. geboren. Deswegen sei I. SCHUL. wieder zu seiner Frau zurück. Nach der Trennung habe es keine Probleme mehr zwischen seiner Frau und/oder ihm und Michèle gegeben. Michèle hätte schnell wieder eine neue Beziehung gehabt und der Kontakt zu ihr sei bis auf oberflächliche Gespräche bei zufälligen Begegnungen im Rahmen des Polizeidienstes abgebrochen. [. . .]

Die Ehefrau des I. SCHUL. [. . .] wurde zur Sache nicht als Zeugin vernommen. I. SCHUL. gibt an, dass er am 25.04.2007 im Früh- und Nachtdienst war. Am Nachmittag habe Kollege [. . .] bei ihm zu Hause angerufen, er habe geschlafen, seine Ehefrau ist ans Telefon gegangen. Ihr habe der Kollege erzählt, dass in Heilbronn der Mord passiert sei. [. . .]

Es gibt keinerlei Erkenntnisse, dass Michèle KIESEWETTER nach dem Vorfall Anfang 2004 weitere Probleme oder Streitigkeiten mit Frau Schul. gehabt hätte. Nichts deutet darauf hin, dass sie im Nachhinein noch Kontakt zu den Eheleuten Schul. gehabt hat (z. B. in Aussagen der Mitbewohnerin [. . .], der Kollegen der BFE 523, der Angehörigen und Freundinnen oder in

den Handyauswertungen). Ein Zusammenhang des Beziehungsstreites mit der Tat am 25.04.2007 ist nicht erkennbar.

I. SCHUL. gibt in seiner Vernehmung weiter an, dass er fünf bis sechsmal mit Michèle KIESEWETTER in Oberweißbach gewesen sei und dort auch Familienangehörige und Freundinnen von Michèle KIESEWETTER kennengelernt habe. Im Jahr 2003 sei er mit Michèle KIESEWETTER, M. WEN. (dem Onkel von Michèle KIESEWETTER) und dessen damaliger Lebensgefährtin Anja und ihrem Sohn nach Ungarn gefahren, wo sie gemeinsam in Balaton-Almadi eine Woche Urlaub gemacht haben. Bei der damaligen Lebensgefährtin des Onkels von Michèle KIESEWETTER handelt es sich um An. WIT., [. . .]. [. . .]

5.2.4.12 Prüfsachverhalt 12
Angebliche Beerdigung kurz vor der Tat

Im Zuge der Auswertung von Handydaten von Michèle KIESEWETTER konnten zwei ausgehende SMS des Opfers an einen Beamten der BFE 523, [. . .], festgestellt werden. Am 24.04.2007, 20:10 Uhr schreibt Michèle KIESEWETTER an [. . .]:
„Naja ging so. War Samstag auf der beerdigung von nem schulkollegen. War ganz schön heftig.“
Ebenfalls am 24.04.2007, 20: 14 Uhr schreibt sie an ihn eine zweite SMS:
„Nicht wirklich zeit gehabt. Renovier seit 2tagen mit romy, bei ihrer schwester.“
Eine vorausgegangene Anfrage des [. . .] per SMS an Michèle KIESEWETTER oder ein vorausgegangenes Telefonat zwischen den beiden findet sich in den Handydaten nicht. [. . .] wurde hierzu befragt. [. . .] Er kann sich nur noch vage an den Sachverhalt erinnern. Mit Michèle KIESEWETTER habe er kein persönliches Gespräch oder ein Telefonat über eine Beerdigung geführt. Daran würde er sich erinnern. Er kann nur vermuten, dass sie im Vorfeld zu diesen SMS telefoniert hätten. Eine Erklärung für die SMS hatte er nicht. Er habe das damals nicht weiter hinterfragt.

Bei den Vernehmungen im Umfeld von Michèle KIESEWETTER wurde dieser Sachverhalt hinterfragt. Im beruflichen Umfeld gab es nur eine Person, [. . .], ein Mitschüler von Michèle KIESEWETTER beim Telekolleg-Südwest Ludwigshafen, die hierzu Angaben machen konnte. Michèle KIESEWET-

TER habe ihm am Samstag, den 21.04.2007 per SMS mitgeteilt, dass sie nach Thüringen gefahren sei, weil dort eine Trauerfeier oder Beerdigung stattfinden würde. [...] Möglicherweise hat sie dies als Erklärung für das Fernbleiben [...] [vom] Unterricht[...] vorgeschoben.

Bei Vernehmungen im privaten Umfeld von Michèle KIESEWETTER wurde die Frage nach einer angeblichen Beerdigung eines Schulkollegen wiederholt gestellt. [...] Es gab keinerlei Erkenntnisse dazu. Lt. Aussagen der Schwester habe es bei Michèle KIESEWETTER am Wochenende vor der Tat zeitlich keinen Raum für eine Beerdigung gegeben. Zudem habe sie hierüber nicht gesprochen, was in einem solchen Fall untypisch für sie gewesen wäre. Bei dem straffen Zeitplan, den Michèle KIESEWETTER an dem Wochenende vor der Tat in Thüringen hatte, wäre eine längere Abwesenheit zeitlich fast nicht möglich gewesen und den Angehörigen und Freundinnen aufgefallen. Die Todesfälle, die den Familienangehörigen und Freundinnen noch in Erinnerung waren und aufgrund des Alters in Frage kämen, lagen schon mehrere Jahre zurück. [...]

Die KPI Saalfeld wurde ersucht, die Bestattungen auf den Friedhöfen im Wohnumfeld Michèle KIESEWETTER (Friedhöfe Oberweißbach, Lichtenhain, Deesbach, Cursdorf, Katzhütte, Oelze, Meuselbach-Schwarzmühle) für April 2007 zu erheben. [...] Unterlagen für den Zeitraum 02.03.2007 bis 23.04.2007 wurden erhoben. Personen im Alter von Michèle KIESEWETTER („Beerdigung eines Schulkollegen“) sind in diesem Zeitraum nicht beerdigt worden. Am 11.04.2007 fand eine Bestattung einer Marie KIESEWETTER, geb. [...] 1923, statt. Eine Nachfrage beim Stiefvater Ralf KIESEWETTER ergab, dass es keine verwandtschaftlichen Bezüge zur namensgleichen Verstorbenen gibt. [...] Von weiteren Erhebungen von Beerdigungen im Einzugsbereich Saalfeld, wo Michèle KIESEWETTER auch zur Schule gegangen ist, wurde daher abgesehen. Der Sachverhalt lässt sich nicht weiter konkretisieren. [...]

ee) Auswertung von Laptop, Dienstcomputer und Mobiltelefonen

Auf Vorhalt, dass bei der Auswertung des Laptops Kiesewetter wohl keine persönlichen Word- und Excel-Dateien und keine Internetspuren auf der Festplatte gefunden, die Bilddateien zwar gesichtet, aber als nicht relevant bewertet worden seien, verbunden mit der Frage, ob dies nicht merkwürdig sei und ob sie sich dies nach 2011 noch einmal angeschaut **2684**

habe, führte die Zeugin **KHK'in R.** aus, dass die Auswertung des Laptops Kiesewetter in Heilbronn vorgenommen worden sei. Sie hätten diese Erkenntnisse im Umfeld, bei der WG-Partnerin zum Beispiel, hinterfragt. Laut der WG-Partnerin habe Frau Kiesewetter mit dem Laptop nichts gemacht, ihr seien Telefon und SMS wichtig gewesen. Handy und SMS seien vielleicht zu der Zeit auch tatsächlich eher das gebräuchlichere Kommunikationsmittel gewesen. Die Zeugin habe sich hierüber auch gewundert. Deswegen hätten sie im Jahr 2009 oder 2010 und auch später nach dem 04.11., noch zwei weitere Vorstöße gemacht, inwiefern noch irgendwelche Daten zu dieser E-Mail-Adresse vorhanden seien, die man ja später herausgefunden hat. Beim ersten Mal habe die Staatsanwaltschaft das Ersuchen, das nach Amerika gehen sollte („über Provider"), nicht mitgetragen. Und beim zweiten Mal hätten sie versucht, „das herauszufinden", jedoch sei die Auskunft gewesen, dass da keine Daten vorhanden seien. Das habe sich dann auch mit den Erkenntnissen aus dem Zeugenbereich oder aus dem nahen Umfeld gedeckt, dass sie sich mit dem Laptop eigentlich nie irgendwie „auseinandergesetzt" habe. Alle Handys, die SMS, Unterlagen und Festapparat sowie Einzelgesprächsnachweise, so die Zeugin weiter, seien hingegen im Zuständigkeitsbereich der Zeugin ausgewertet worden. Von 2003 oder 2004 bis 2007 seien es insgesamt fünf Telefonnummern gewesen. Alle Daten seien später in dieses Kontakt- und Bewegungsbild mit aufgenommen worden, weil sie sich daraus viel zur Beantwortung der Frage „Was hat sie denn die letzten Tage vor der Tat gemacht?" versprochen hätten. Und aus dieser Auswertung sei zum Beispiel die Information hervorgegangen: „Ich bin auf einer Beerdigung am Wochenende." Das hätten sie dann wieder in Ermittlungsansätze verpackt und weiter abgeklärt. Sämtliche Informationen, die diese Handys enthielten – durchgängiger Kontakt, Bewegungsbild – hätten sie beschrieben, und dies sei alles vorhanden. In Bezug auf Thüringen habe es keine Auffälligkeiten in Richtung Motiv gegeben, sondern nur die Feststellung, dass es ab und an zu Personen Kontakt gegeben habe, die sie dann im Anschluss auch befragt hätten, also mögliche Auskunftspersonen. Auch hier hätten sich keine Auffälligkeiten feststellen lassen. Über so eine Auswertung seien sie zum Beispiel auch auf Personen wie den früheren Freund gekommen, der vorher gar keine Rolle gespielt habe. Mit dem Fokus „Rechts" seien diese Erkenntnisse nach 2011 noch einmal gesichtet worden. Sie hätten ja bei der Auswertung – zum Beispiel bei den Handy-Auswertungen – Anschlussinhaber gehabt, die hundertmal oder fünfhundertmal als Kontaktperson angewählt worden seien und manche nur einmal, auch Leute, die vielleicht 2004 noch irgendwann mal Kontakt gehabt haben – das seien meistens Schulkameraden gewesen. Diese Personen, die als mögliche Kontaktpersonen aus Anschlussinhaberlisten herausgeneriert worden seien, hätten sie auch nach Saalfeld gegeben, damit die diese auch noch einmal überprüft hätten werden können. Bei keiner einzigen Person seien irgendwelche polizeilichen Vorerkenntnisse vorhanden gewesen. Teilweise hätten sie jene dann vernommen, weil sie beispielsweise vom Internat oder aus Saalfeld oder Unterwellenborn gewesen seien. Beim Dienstcomputer der Frau Kiesewetter sei es ähnlich gewesen, da sei „ganz wenig drauf" gewesen, was aber auch nicht verwunderlich gewesen sei, denn das sei ja eine Festnahmeeinheit, eine Beweissicherungseinheit, mithin eine Service-/Unterstützungseinheit gewesen, die nur

draußen tätig gewesen sei – keine Einheit, die Akten produziert habe. Ebenso verhalte es sich mit deren Einsätzen. Man stelle sich das (fälschlicherweise) immer so vor, dass zu jedem Einsatz eine Akte angelegt werde, in welcher man dann nachlesen könne, wer eingesetzt und wer alles kontrolliert worden sei. Eine Dienststelle, die Einsätze mache, die dokumentiere jedoch nicht in der Weise wie Sachbearbeitungen im Verfahren; sie sei eben eine Serviceeinheit. Und die sachbearbeitende Dienststelle habe nachher Akten zum Überprüfen usw. Was sie bei ihren Einsätzen vor Ort „produziert“ hätten – zum Beispiel eine Anzeige – sei anschließend sogleich an die sachbearbeitende Dienststelle weitergeleitet worden.

ff) Observation am Grab der Michèle Kiesewetter

Die Zeugin **KHK'in H.** berichtete, es habe zwei verschiedene Sachverhalte um das Grab von Michèle Kiesewetter gegeben – die Blumenniederlegung und die Liebesbriefe. Der Sachverhalt um die Person mit der Blumenniederlegung sei aufgeklärt gewesen. Nach dem 04.11.2011 habe es keine Observationen mehr am Grab gegeben. Davor habe es Videoaufzeichnungen gegeben. Der Ort der Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sei ihr nicht bekannt, sie gehe jedoch davon aus, dass diese in Baden-Württemberg seien. Sie könne sich an Probleme mit der Auswertung der Datenträger erinnern. Um den Geburtstag der Michèle Kiesewetter seien zudem wiederholt Liebesbriefe/Liebesgedichte am Grab abgelegt worden, jene hätten sie indes nie erhalten, da diese entweder von der Familie oder Friedhofsmitarbeitern vernichtet worden seien. Im Zuge dessen habe noch einmal die PI Saalfeld das Grab vor dem 04.11.2011 observiert, speziell an Michèle Kiesewetters Geburtstag am 10.10.2011. Dabei habe es jedoch keine besonderen Auffälligkeiten gegeben. Mit der Familie sei ein Gespräch wegen der Vernichtung der Liebesbriefe geführt worden. Die Zeugin sei davon ausgegangen, dass die Mutter von Michèle keinerlei Belastung mehr habe standhalten können, sie habe sich nicht mehr damit beschäftigen wollen und die Briefe weggeschmissen. Ähnliches vermute die Zeugin vonseiten des Friedhofs. Als sie (als Ermittlerteam) das erfahren hätten und danach hätten schauen wollen, sei niemand mehr gekommen. Es habe genau zu diesem Zeitpunkt aufgehört, als sie dem hättennachgehen wollten. **2685**

Das Grab der Frau Kiesewetter sei von einer thüringischen Polizeieinheit verdeckt mit Video überwacht worden, erläuterte der Zeuge **Ltd. KD A. M.**. Diese Aufnahmen seien ihnen von den thüringischen Kollegen zur Verfügung gestellt worden. Als er, so der Zeuge weiter, die Soko-Leitung übernommen habe, hätten sie beschlossen, sich diese Aufnahmen anzuschauen und Lichtbildmappen anzufertigen. Es habe eine Person gegeben, die etwa eine Stunde am Grab verharrt habe. Ein Bild von dieser Person hätten sie sodann der Familie der Frau Kiesewetter gezeigt, ob sie jene kennen. Die Familie habe auf die Blumenverkäuferin verwiesen. Sodann hätten sie („wir“) die Kollegen in Thüringen gebeten. Sie hätten mit der Dame vor Ort eine „Meldekette“ ausgemacht, um die Person **2686**

zu identifizieren, wenn diese wiederkomme. Die KPI Saalfeld habe „beim nächsten Mal Blumenlegen“ den Herren feststellen können. Jener sei wohl aus persönlichen Gründen – dies sei für sie nicht ganz nachvollziehbar gewesen – öfter am Grab oder in Heilbronn gewesen. Sie hätten das Alibi überprüft, indes sei die Spur relativ erkaltet. Ähnlich sei es mit Liebesbriefen gewesen, die rund um den Geburtstag des Opfers am Grab abgelegt worden seien. Mit relativ großem Aufwand habe man „Observationsmaßnahmen dort gefahren“, wobei sie von Kollegen aus Thüringen unterstützt worden seien. Indes sei es am Geburtstag im Jahr 2011 nicht zu einer Ablage von verdächtigen Sachen gekommen, sodass die Maßnahme ins Leere gelaufen sei.

2687 Es habe ein Mal („zwischen 2008 und 2012“) ein Ermittlungsersuchen hinsichtlich einer Person gegeben, die sich zum Geburtstag oder zum Todestag von Michèle Kiesewetter auf dem Friedhof in Oberweißbach an deren Grab herumgetrieben habe, so der bei der KPI Saalfeld tätige Zeuge **KHK M.**[780]. Sie hätten diese Person dort feststellen und identifizieren sollen, was ihnen mit einem entsprechenden Kräfteeinsatz gelungen sei. Das Ermittlungsergebnis hätten sie dann der Soko „Parkplatz“ übermittelt, welche dann die weiterführenden Ermittlungen übernommen habe. Das Ergebnis dieser Ermittlungen sei dem Zeugen nicht bekannt.

c) Ermittlungen ab dem 4. November 2011

2688 Beflügelt durch die neue Ermittlungslage habe sie gedacht, „jetzt haben wir eine Chance weiterzukommen“, erinnerte sich die Zeugin **KHK’in R.**. Nunmehr hätten sie eine Täterschaft gehabt und hätten hieran anknüpfen können. Davor sei es lange Zeit sehr unbefriedigend gewesen, in alle Richtungen zu ermitteln, mit allen Unwägbarkeiten wie die DNA-Panne. Als sie am 04.11. den Anruf bekommen habe, in Thüringen seien die Waffen gefunden worden und sie und ihre Kollegen müssten jetzt nach Gotha, habe sie noch gedacht: „Scheiße, in Thüringen“, weil das Opfer aus Thüringen gekommen sei , „da wird doch kein Zusammenhang da sein“[781]. Im Laufe der Zeit der (anschließenden) Ermittlungen hätten sie vielleicht auch deswegen versucht, alles Mögliche auszuprobieren und zu überprüfen. Sie hätten das schon sehr ernst genommen.

2689 Die Soko „Parkplatz“ habe nach dem Bekanntwerden des NSU am 04.11.2011 nunmehr vonseiten der Täterschaft aus ermitteln können, nachdem sie vorher mangels Täterschaft nur von der Tat ausgehend hätten ermitteln können, berichtete die Zeugin **KHK’in H.**.

[780] Der Zeuge KHK M. ist bereits in der 57. Sitzung des Untersuchungsausschuss 5/1 am 6. März 2014 als Zeuge vernommen worden; siehe dazu Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1180 ff., 1259.

[781] „[. . .] – also ich sage es jetzt gerade mal so ein bisschen unflätig daher, aber so war mein Gedankengang – [. . .]“.

aa) Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen baden- württembergischen Polizeibehörden, insbesondere der Soko „Parkplatz" und dem Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg, und Thüringer Polizeibehörden sowie dem Bundeskriminalamt

Auf Nachfrage zu Arbeits- und Ermittlungsaufträgen an oder von Thüringer Behörden verwies der Zeuge **Ltd. KD A. M.** zunächst auf die Kooperationen mit der thüringischen Polizei in der ersten Phase vor dem 04.11. im Zusammenhang mit der Observation am Grab der Frau Kiesewetter[782]. Für den Zeitraum ab dem 04.11. werde „es ein bisschen schwierig" [die Frage zu beantworten]. Vom 04.11. bis 11.11. seien sie noch allein zuständig gewesen. Als sie am Vormittag des 04.11. die Mitteilung aus Thüringen erhalten hätten, dass man die Opferwaffen gefunden habe, sowie „die ganze Sache Überfall Arnstadt und dann eben Wohnmobil, Selbsttötung und das Ganze", hätten sie sofort Unterstützungskräfte bzw. Verbindungskräfte nach Thüringen, später auch nach Sachsen entsandt, um von dort Informationen für ihr Verfahren zu erhalten, d. h. nicht um den Banküberfall zu bearbeiten, sondern für den „ersten Anfasser" den sie seit Jahren gehabt hatten (das Auffinden der bei der Tat geraubten Waffen der Opfer). Dies sei die erste Phase gewesen, in der sie sehr eng mit den Kollegen der PD Gotha zusammengearbeitet hätten, welche „ihr Verfahren [...] rund um das Wohnmobil" gehabt hätten, und sie („wir") den Polizistenmord bzw. den versuchten Mord an dem Kollegen. Dies habe auch sehr gut geklappt. Sie hätten Verbindungsleute dort gehabt, einen Brandsachverständigen und Kriminaltechniker geschickt. Klarstellend ergänzte der Zeuge, dass die baden-württembergische Polizei Kräfte nicht deshalb nach Thüringen geschickt habe, weil sie Hilfe gebraucht hätten, sondern weil etwa ihre („unsere") Kriminaltechniker ihre („unsere") Spuren im Blick gehabt und die Informationen aus ihrem („unserem") Verfahren gehabt hätten. Ab dem 11.11., als der GBA übernommen habe, habe es eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Regionalen Ermittlungsabschnitt Thüringen gegeben, weil sie („wir") sich bei den Umfeldermittlungen hätten abstimmen müssen. „Retrograd" habe „in dem Moment die Vorgeschichte, also die Herkunft von der Frau Kiesewetter, also Thüringen-Herkunft der Täter, der mutmaßlichen Täter zu der damaligen Zeit, und Herkunft des Opfers einen anderen Fokus bekommen". Habe am Anfang der Umfeldermittlungen mehr das dienstliche Umfeld der Frau Kiesewetter eine Rolle gespielt (ab 2003), so hätten sie nach dem 04.11. oder 11.11. den Fokus auf die Zeit davor in Thüringen („Kontakt- und Bewegungsbild") gelegt. Dabei hätten sie Hilfe von der PD Rudolstadt oder KPI Saalfeld, etwa für die Abklärungen der Namenslisten, gehabt. Teilweise habe man mit dem Regionalen Ermittlungsabschnitt Thüringen gemeinsame Vernehmungen durchgeführt. Befragt, ob es seinerseits Ermittlungen dazu gegeben habe, wie die aufgefundenen Waffen der Opfer nach Thüringen gekommen seien, erwiderte der Zeuge, dass dies nicht ihre Aufgabe [als Soko „Parkplatz"] gewesen sei. Ermittlungen zur Herkunft und Beschaffung der Waffen habe in der Ermittlungszuständigkeit des BKA (zentral) gelegen, sie („wir") hätten sich auf die Umfeldermittlungen hinsichtlich des Mordes **2690**

[782] Siehe S. 1649, Rn. 2686.

und des versuchten Mordes konzentriert.

2691 Auf die Frage, welche Thüringer Beamte im Rahmen ihres Kontaktes mit Thüringer Ermittlungsbehörden an den Ermittlungen beteiligt gewesen seien, führte die Zeugin **KHK'in R.** aus: Sie sei vom 05. bis zum 07. in Gotha eingesetzt gewesen. Nach ihrer Rückkehr habe sie dann – am 07. oder 08. – den Auftrag bekommen, nochmals diese Nachvernehmungen in Thüringen im Opferumfeld zu leiten. Da habe sie bei der KPI Saalfeld angerufen, um den Leiter Herrn Kr. zu sprechen. Er sei der Ansprechpartner gewesen, bei dem sie sich angemeldet und ihm angekündigt habe, dass sie mit Vernehmungsteams kommen wollten und hier noch einiges ermitteln müssten, wofür sie seine Unterstützung bräuchten. Der Kollege Kr. habe ihnen dann den Kollegen B. als Ansprechpartner benannt, welcher dies in der Folge auch gewesen sei. Es habe dann beim RegEA Thüringen noch einen Ansprechpartner vom BKA gegeben, der Schl. geheißen habe, das sei der Entsender des BKAs beim RegEA Thüringen gewesen. Dann wisse sie noch von einem Kollegen M.; die Mutter, A. K., habe ihr den Namen öfters gesagt, weil er auch wohl am Anfang in die Betreuung der Familie involviert gewesen sei. Und er habe die Zeugin und ihre Kollegen im Jahr 2010 unterstützt. Herr M. sei auch in den Schriftverkehr mit dem Hauptsachbearbeiter der Soko involviert gewesen.

2692 Auf Nachfrage zur Koordinierung der Aufgaben zwischen dem 04. und 11.11.2011 berichtete die Zeugin **KHK'in H.**, dass es in diesem Zeitraum noch eigene Ermittlungsstränge gegeben habe, die später über das BKA zusammengeführt worden seien. Sie hätten die Tat vom 25.04.2007 gegen die zwei Polizeibeamten gehabt, in Sachsen habe man eine Wohnungsexplosion und die Suche nach der flüchtigen Beate Zschäpe gehabt und in Thüringen die Banküberfälle. In diesen wenigen Tagen seien dies drei Sachen gewesen, die irgendwo zusammengelaufen seien. Man habe sich zu diesem Zeitpunkt „gegenseitig keine Aufträge" erteilt. Man habe sich mit dem, was jeder von seiner Sache gewusst habe, unterstützt.

2693 Auf Frage, inwieweit es einen Informationsaustausch oder einen Abgleich bzgl. der Informationen in den „Altakten aus Thüringen" zu Personen mit Bezug nach Baden-Württemberg, etwa Achim Schmid, Andreas Graupner und St. La., gegeben habe, gab die Zeugin **KHK'in R.** an: Bis zum Zeitpunkt April 2012 hätten sie immer wieder Namen zum Überprüfen bekommen. St. La. sei zum Beispiel so ein Name, der wahrscheinlich zu jener Zeit vom BKA mit Überprüfungsauftrag gekommen und von ihnen in ihrer Datenbank überprüft worden sei. Solange die Datenbank und die ganzen Akten noch nicht übergeben worden seien und dies „gesamtzentral" abgeglichen werden konnte, hätten sie den Namen „schon mal reinbekommen". Aber das seien Einzelüberprüfungen gewesen, die andere Beamte und nicht die Zeugin ausgeführt hätten, weshalb sie auch nichts über den Fortgang wisse. Die „Altakten Thüringen – Fahndung Trio" kenne sie nicht und wisse auch nicht, was damit gemeint sei. Deswegen tue sie sich schwer, die Frage zu beantworten.

Gefragt, ob ihr im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit Altakten aus Thüringen zur Fahndung nach dem untergetauchten Kerntrio vorgelegt worden seien, verneinte die Zeugin **KHK'in H.** dies. Sie habe nicht an den Thüringer Akten mitarbeiten können. Sie habe diese auch nie in der Hand gehabt. Gleichfalls verneinte sie aus den Akten die Namen Andreas Graupner und St. La. zu kennen. **2694**

Den Einsatzabschnitt Thüringen habe es ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch das BKA gegeben. Die Zeugin **KHK'in R.** sei nicht über alle Ermittlungsschritte, zum Beispiel die der RegEA Thüringen, informiert gewesen. Die Informationen seien „über diese Besondere Aufbauorganisation dann direkt ans BKA" gelaufen. Folglich könne sie nicht jeden Ermittlungsschritt, der in Thüringen im Opferumfeld gemacht worden sei, abschließend bewerten. Die Absprache untereinander sei dann auch über das BKA gelaufen. Wenn sie zum Beispiel entschieden hätten, den Onkel von Michèle Kiesewetter nachvernehmen zu wollen, weil sie festgestellt haben, dass es in einer früheren Vernehmung einen Klärungsbedarf gebe, dann hätten sie dies mit dem BKA abgesprochen und hätten sich dann auch beim LKA in Erfurt, bei diesem RegEA Thüringen, angemeldet. Dann habe man sich abgestimmt: Gehe da jemand mit, machen wir gemischte Teams oder gehe der RegEA Thüringen lieber allein hin? Es sei eine Einzelfallbewertung gewesen. **2695**

Die Zeugin **KHK'in H.** erklärte auf Nachfrage, nach dem 04.11., am 10. oder 11.11., habe das BKA/der GBA die Ermittlungen übernommen. Von dort hätten sie ab diesem Zeitpunkt zielgerichtet Aufträge erhalten, die sie als Ermittler umzusetzen gehabt hätten. Sie seien ein ganz normales Ermittlerteam mit einem Chef gewesen. Vorher sei die Soko „Parkplatz" eigenständig gewesen. Sie hätten im Opferumfeld ermittelt und Vernehmungen im Familienumfeld, wie auch im ehemaligen oder noch bestehenden Freundeskreis, gemacht. Speziell aus Thüringen habe sie keine konkreten Aufträge erhalten. Dies sei bereits von der Organisation nicht möglich gewesen. Die Aufträge seien vom BKA über den Regionalen Einsatzabschnitt nach unten verteilt worden. Die Vernehmungen und die Ermittlungen, die sie als Soko getätigt hätten, seien wieder an das BKA rückgemeldet worden. Sie als einzelne Sachbearbeiter hätten nicht immer die expliziten Ergebnisse aus allen Sachen rückgespiegelt bekommen. Im Nachgang habe sie als Angehörige des RegEA als ihre Hauptaufgabe die Vernehmungen im Familien- und Freundeskreis gemacht. **2696**

Auf die Frage, ob eine „Kreuz- oder Querüberprüfung" in der Weise praktiziert worden sei, dass die Zeugin und ihre Kollegen die aus Thüringen erhaltenen Erkenntnisse selbst noch einmal überprüft hätten oder ob es der Regelfall gewesen sei, dass man die Zuarbeiten eins zu eins in ihr Ermittlungsergebnis eingestellt habe, führte die Zeugin **KHK'in R.** aus, dass sie sich immer abgestimmt hätten, „wer jetzt was macht". Die ganzen Opferumfeldermittlungsaufträge in Bezug auf die Mordermittlungen hätten sie federführend vorgenommen und die Kollegen hätten sie dabei unterstützt und ihnen auch zugearbeitet. **2697**

Beispielsweise habe es Erhebungsmaßnahmen wie das Besorgen der Schülerlisten gegeben. Auch erinnere sie sich an eine Erkenntnislage aus einer Vernehmung von einem Beamten in Baden-Württemberg, der mitgeteilt gehabt habe, die Michèle habe ihm gesagt, sie wäre am Wochenende bei einer Beerdigung gewesen. Später hätten sie das so gewertet, dass vieles dafür gesprochen habe, dass sie wegen des Geburtstages ihrer Mutter an diesem Wochenende vor der Tat nicht zum Telekolleg-Unterricht habe gehen wollen und deswegen die Beerdigung vorgeschoben habe. Dennoch hätten sie alle Beerdigungen erheben lassen, die sich irgendwo im Bereich Saalfeld/Thüringen ereignet hätten, um hieraus einen Anfasser oder einen Anhaltspunkt zu erhalten. Dies sei zum Beispiel so ein Auftrag gewesen, den sie auf Ersuchen-Basis nach Saalfeld gegeben hätten.

2698 Wenn Informationen von Thüringen zu ihnen nach Baden-Württemberg gekommen seien, dann hätten sie diese ausgewertet und mit ihrem Datenbestand verglichen bzw. vergleichen lassen, so die Zeugin **KHK'in R.** weiter. Das habe sie nicht nur selbst, sondern das hätten auch andere gemacht. Wenn sich dabei ein Kreuztreff bzw. Überschneidungen ergeben hätten, hätten sie dies noch einmal bewertet und wären dann noch einmal „auf Saalfeld zugegangen" und hätten die Kollegen gebeten, dahin gehend nachzufassen. Das habe es in einem Fall auch so gegeben. Sie hätten zum Beispiel angestoßen, „man möge diese ganzen Feuerwehrlisten in Jena erheben", weil der Da. Fe. bei der Feuerwehr gewesen sei, um herauszufinden, ob es da vielleicht noch irgendeine Person gab. „Also wir sind schon ziemlich weit gegangen – an Vorschlägen, an Anregungen, an Maßnahmen in die Tiefe, um irgendwo Überschneidungen zu finden", so die Zeugin zusammenfassend. Aber zumindest nach ihrem Erkenntnisstand habe sich bis damals nichts ergeben, was ihnen in der Soko „Parkplatz" aufgefallen wäre. Später sei es dann beim RegEA Thüringen oder beim BKA zusammengelaufen, zu deren Maßnahmen und Erkenntnisse sie nichts sagen könne.

2699 Der Informationsaustausch über die Verbindungen zur rechten Szene sei nur mit der Thüringer Polizei erfolgt, mit dem Verfassungsschutz habe sie diesbezüglich keinen Kontakt gehabt, fuhr die Zeugin **KHK'in R.** fort. Auf Nachfrage, ob es in dem Zusammenhang Kontakte mit dem Verfassungsschutz gegeben habe, machte der Zeuge **Ltd. KD A. M.** verschiedene Ausführungen, verneinte die Frage aber letztlich: Nach seinem Wissensstand habe sich das BKA an den Erkenntnissen des BfV bedient. Die verschiedenen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes seien wohl im Zentralen Ermittlungsabschnitt in Meckenheim zusammengelaufen. Einen direkten Kontakt habe es nicht gegeben. Der Zeuge **Ltd. KD A. M.** konnte auch keine Aussage darüber machen, ob die weitergeleiteten Erkenntnisse von Prüfaufträgen der KPI Saalfeld zuvor mit dem Verfassungsschutz rückgekoppelt waren.

Bei der Soko „Parkplatz“ oder beim Regionalen Einsatzabschnitt hätten sie keine Strukturen untersucht, keine Staatsschutzermittlungen gemacht, sondern nur, wenn sie eine Information bekommen haben, bestimmte Personen überprüft, stellte die Zeugin **KHK’in R.** klar. Sie hätten mit der KPI Saalfeld ab November „einen Informationsaustausch explizit ganz direkt in Richtung mögliche örtliche rechte Szene gehabt: Was gab es für Vorfälle, für Verfahren, was gibt es für Personen, die wir uns anschauen müssen in Bezug auf den Mordfall Kiesewetter?“ Daraufhin hätten sie einige Personen, Vorgänge und Verfahren genannt bekommen. Diese hätten sie mitgenommen und den Datenabgleich gemacht, dabei habe es indes keine Treffer zu Kiesewetter oder zu deren Einheit gegeben. Sie hätten bei der Soko „Parkplatz“ oder beim Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg jeweils am Anfang Staatsschutzermittler dabei gehabt und später sogar eine eigene Ermittlungsgruppe, die Ermittlungsgruppe „EG Rechts“. **2700**

Auf Vorhalt, dass mögliche Kontaktpersonen zum Trio bzw. das mögliche Umfeld, wie etwa „Blood & Honour“ usw., nur teilweise in Baden-Württemberg und „in den meisten Fällen“ beim BKA ermittelt worden sei, verbunden mit der Bitte um eine Erklärung, warum dies so abgelaufen sei, bestätigte die Zeugin **KHK’in R.** den Vorhalt einerseits und erläuterte: Die Besondere Aufbauorganisation des BKA sei zum Koordinieren da, deshalb laufe alles über das BKA. Von dort komme beispielsweise der Auftrag an die Zeugin: „Wir haben hier eine Information aus Thüringen mit Bezug Baden-Württemberg, Bitte um Überprüfung!“ Dann überprüften sie das gemäß Auftragslage und reichten das Ermittlungsergebnis zurück an das BKA. Aber die Hintergründe (dieses Auftrages) und der Fortgang laufe dann alles beim BKA. Beim BKA habe es auch dieses sogenannte „74er-Verfahren“ gegeben – so nenne es sich in der Presse oder in den Untersuchungsausschüssen; dort sei dieser Begriff „74er-Verfahren“ geprägt worden.[783] Auch beim OLG München sei sie einmal danach gefragt worden. Es handele sich dabei um das Strukturermittlungsverfahren gegen mögliche weitere Unterstützer des NSU. In diesem Verfahren seien solche Erkenntnisse dann auch bearbeitet worden oder auch Ermittlungsersuchen an die Zeugin und ihre Kollegin gegangen. **2701**

Der Zeuge **KHK B.** berichtete, dass kurze Zeit nach den Ereignissen in Eisenach an einem Wochenende Mitglieder der Soko „Parkplatz“ bei ihnen in der KPI in Saalfeld erschienen seien und den Ermittlungsstand zum Mord an Michèle Kiesewetter und zum Mordversuch an ihrem Kollegen vorgetragen hätten (vor 2011 sei er dienstlich nicht in den Mordfall Kiesewetter eingebunden gewesen). Es seien sodann Absprachen getroffen worden, etwa hinsichtlich der Örtlichkeiten, insbesondere Oberweißbach, welche Ermittlungen durch sie („uns“) hätten übernommen werden können und welchen Erkenntnisstand sie gehabt hätten. Irgendwann sei die BAO „Trio“ ins Leben gerufen worden. So hätten sie zum Teil **2702**

[783] Bezieht sich wohl auf das vom GBA im Verfahren gegen unbekannte Unterstützer verwendete Aktenzeichen 2 BJs 74/12-2.

Ermittlungen im Auftrag der Soko „Parkplatz“ – erinnern könne er sich in der Hauptsache nur an die enge Zusammenarbeit mit der Leiterin der Soko „Parkplatz“, (auf Vohalt:) Frau S. R. –, aber auch von der BAO „Trio“ übernommen. Hauptsächlich sei es darum gegangen, zu prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gebe, dass Michèle im Jugendlichen-Alter und vor ihrem Polizeidasein in ihrem Heimatort möglicherweise mit Rechtsextremisten verkehrt habe. Im Ergebnis habe er mit seinen Ermittlungen und denen seiner Kollegen dazu keine Anhaltspunkte feststellen können.

2703 Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **KHK B.**, dass er „Verbindungsmann zwischen Thüringen und Baden-Württemberg“ gewesen sei und die von Baden-Württemberg formulierten Aufträge dann vor Ort abgearbeitet worden seien, sie hätten etwa Zeugen befragt. Hinsichtlich der Informationen nach Baden-Württemberg sei das Thüringer Landeskriminalamt, Abteilung Staatsschutz, im Rahmen der Einhaltung des Dienstweges, beteiligt worden. Als die BAO „Trio“ geführt worden sei, hätten sie vom TLKA keine Ermittlungshinweise oder ergänzende Informationen erhalten. Sie hätten keine eigenständigen Ermittlungen geführt, sondern in diesem Zusammenhang auf die Aufträge aus Baden-Württemberg gewartet, die sie als zusätzliche Aufgaben neben der „täglichen“ Aufgabe erfüllt hätten. Auf Nachfrage zur Zusammenarbeit mit Thüringer Behörden, insbesondere mit dem Verfassungsschutz, etwa zum Umfeld, berichtete der Zeuge, dass jeder K4-Leiter einen Verbindungsbeamten dahin gehend gehabt habe. Sie seien regelmäßig kontaktiert worden, indes habe er darin keinen Mehrwert für seine Arbeit gesehen. „In dieser Sache“ hätten sie nicht mit dem Verfassungsschutz zusammengearbeitet. Informationen, die Sie nach 2011 zusammengetragen hätten, seien ans BKA gegangen, Rückmeldungen oder Folgeaufträge vom BKA habe es nicht gegeben. Sie hätten eine Vielzahl von Aufträgen bekommen, wobei sie es manchmal nachvollziehen hätten können, was möglicherweise ein Folgeauftrag war. Auch für sie seien die Ermittlungen bzw. Ermittlungsstrategien geheim gewesen.

2704 Auf Vorhalt, er habe zusammen mit Herrn B. Umfeldermittlungen für die Soko „Parkplatz“ durchgeführt und nach seinen Erinnerungen befragt, führte der von 1994 bis etwa 2010/2011 in Saalfeld im Bereich „Staatsschutz“ tätige Zeuge **KHM R.** aus: Der Kollege B. sei seinerzeit Kommissariatsleiter gewesen und habe die Aufträge von Baden-Württemberg entgegengenommen und dann Einzelaufträge an die Sachbearbeitung vergeben. Dabei sei er, der Zeuge, involviert gewesen und habe Ermittlungen zum Umfeld in Unterwellenborn im Zusammenhang mit der Ausbildung der Frau Kiesewetter geführt (in Ermittlungen im Fall Kiesewetter sei er nur 2011 involviert gewesen). Ein eigenständiges Ermittlungsverfahren hätten sie nicht geführt, es seien Ermittlungsaufträge von Baden-Württemberg gewesen. Dabei seien keine Bezüge zu Szenen festgestellt worden. Er habe dazu ein Ermittlungsprotokoll gefertigt.

2705 Der Zeuge **KHK M.** berichtete zur Frage der Zusammenarbeit mit den Behörden aus Baden-Württemberg, dass sie („wir“) temporär zu verschiedenen Zeitpunkten Ermittlungs-

ersuchen der Soko „Parkplatz“ erhalten hätten. Oftmals seien es Ersuchen „ohne aktive Ermittlungen“ gewesen, etwa Recherchen im System zu Personen oder Sachverhalten.

Der Untersuchungsausschuss hat diesem Zusammenhang Passagen eines Schreibens des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg vom 16.11.2011 an die KPI Saalfeld verlesen (Akten der LPI Saalfeld, Band 1, VL UA 5/1-595 zu 526 NF, S. 1f.): **2706**

[. . .]

KPI Saalfeld
Koll. J. Kr.
Koll. Dirk Bocksch

[. . .]

Soko „Parkplatz”, Maßnahme 321 Opferumfeldermittlungen
Bezug: Besprechung vom 12.11.2011/13.11.2011 bei der KPI Saalfeld und Bitte um Abklärungen

Sehr geehrte Kollegen Kr. und B.,

anbei die schriftliche Bestätigung der Aufträge, die bereits am 12./13.11.2011 in Saalfeld an euch herangetragen wurden und Ergebnisse teilweise auch schon vorliegen.

Sollten darüber hinaus weitere Aufträge an euch erfolgen, so werden diese über das BKA bzw. den RegioAbschnitt Thüringen an euch herangetragen.

Bisherige Abklärungspunkte waren folgende:

1. Erhebung: Beerdigungen am Freitag 20.04.2007 und Samstag 21.04.2007

2. Abgleich der Liste „Unbekannte Personen Handy Michèle” alle Personen/Straßen/TelNummern (Liste wurde ausgehändigt)

3. Abklärung Person Wu. in Spur 1209

4. Listen erheben: Wuttke

- *Fröbelschule Oberweißbach*
- *Fachoberschule Unterwellenborn/Saalfeld*
- *Kirmesverein Oberweißbach (wurde von Soko P erledigt, liegt noch nicht vor)*

[. . .]

5. Ermittlungsbericht BAO Feuerball

6. Lichtbilder der dort relevanten Personen aus der rechten Szene mit möglichem Bezug zu den angesprochenen Objekten, in denen M. Kiesewetter verkehrt haben könnte (Jugendhaus Saalfeld gegenüber Wohnheim, Clubhaus gegenüber Schule in Unterwellenborn) [handschriftlich:] – Nach Besprechung vom 22.11.11 zurückgenommen [. . .]

7 . Abklärung der Personen An. u. Thomas GERLACH und mögliche Bezüge zu Holger GERLACH. [handschriftlich:] keine Verbindung – telefonisch [. . .]

8. Ist in dortiger Szene eine Person „Ph. W.“ bekannt, soll lt. Internet eine Kontaktperson zum Trio sein. [handschriftlich:] keine Schriftverkehr am 22.11.11 persönlich geklärt [. . .]

9. Erkenntnisse zur „Grotte“ (Freilichtbühne, regelmäßiger AO von M. Kiesewetter)

10. Wann genau hat Wohlleben's Frau die Kneipe Zur Bergbahn geschlossen, wer waren Pächter vor Frau WOHLLEBEN u. Herr FE.?

11. Erkenntnisse Halter SLF-HH ... und To. AP..

12. N. JAU., [. . .] Freundin von M.-F. BURK., wohnte 04/2004 und 05/2006 in Esslingen, Bezüge zu den Gebrüdern JAU. – Schwedenschanze – klären.

13. [. . .], ehemals wh. in Oberweißbach, soll aktuell in Holland wohnen, war angeblich mit M. Kiesewetter „auf der Schule“

R., KOK'in *We. , KK*

bb) Erneute Opferumfeldermittlungen

Ab dem 04.11. hätten sie „wirklich noch mal alles von vorn gemacht“, bekundete die Zeugin **KHK'in R.**. Sie hätten alle Personen aus dem beruflichen Umfeld (das seien Hunderte von Beamten gewesen), aus der Schulzeit (Grundschule, Regelschule, das Internat in Unterwellenborn, das sie bis 2003 besucht habe) und aus dem sportlichen Bereich (Biathlon, Kirmesverein) noch einmal danach befragt, ob ihnen etwas in Richtung rechte Szene aufgefallen sei. Es sei dazu nichts gekommen. Nach dem 04.11. habe „es natürlich dann Hinweise aus der Bevölkerung“ gegeben, die vorher nicht da gewesen seien. Sie könne sich zum Beispiel an keinen vor dem 04.11. eingegangenen Hinweis aus der Bevölkerung in Thüringen hinsichtlich einer möglichen Täterschaft erinnern – allenfalls im Kontext von Vernehmungen, was man dann auch hinterfragt habe, aber an keine von solchem Kontext unabhängigen Hinweise. Nach dem 04.11. habe es die Spekulationen auf eine Täterschaft in Thüringen, das Auffinden von Beweismitteln in Thüringen, die Herkunft eines Opfers aus Thüringen gegeben. Daraufhin hätten sie noch einmal alles „herumgedreht“. Sie hätten alle Personen, die sie vorher schon befragt gehabt hätten, noch einmal befragt und darüber hinaus noch viele mehr. Auch die Hinweislagen hätten sich letztlich, soweit sie es beurteilen könne – sie sei im Dezember 2011 das letzte Mal in dem Bereich in Thüringen unterwegs gewesen und habe sich dann an die Berichterstattung für die Aktenübergabe an das BKA gemacht – als nicht ergiebig erwiesen. Ihr sei kein Hinweis bekannt, der Michèle Kiesewetter in irgendeinen direkten Kontakt zur Täterschaft oder deren Umfeld gebracht habe. Ihr sei das Motiv bis heute nicht bekannt. Allerdings spreche viel dafür, dass es ein Anschlag auf die Polizei im Gesamten gewesen sei. Auch an anderer Stelle verneinte die Zeugin die Frage, ob sich auf der Suche nach einem möglichen Mordmotiv aus dem persönlichen Umfeld des Opfers weitere Fahndungsansätze oder Ermittlungsansätze ergeben hätten. **2707**

Sie hätten in Bezug auf Michèle Kiesewetter die engsten Freunde, die Freunde in **2708**

Thüringen, den Stammbaum beider Familienteile, die Grundschule, das Internat, die Fachoberschule, alle Schülerlisten, Kirmesvereine usw. erhoben und „von links [. . .] nach rechts gebürstet“ und dabei aber keine Verbindung von Michèle Kiesewetter oder ihrer Familie in die rechte Szene oder irgendwelche gearteten Verbindungen zu Angehörigen des NSU finden können, so der Zeuge **Ltd. KD A. M.**. Nach dem 04.11. hätten sie sich auch alle Einsätze der Michèle Kiesewetter nochmals unter dem Fokus „Rechtsextremismus“ und „NSU“ angeschaut (u.a. Einsatzberichte [der BFE], Befragung der Kollegen, Einsätze in der zivilen Aufklärungseinheit, Funkzellendaten, etc.), hätten dort indes keine Hinweise auf ein Motiv oder einen Tatentschluss gefunden.

2709 Der Zeuge **KHK W.** benannte als Schwerpunkt seiner Arbeit die Suche nach direkten oder indirekten Bezügen zur rechten Szene im persönliche Umfeld der Michèle Kiesewetter. Im Vorfeld seien schon viele Ermittlungen durchgeführt worden. Seine Arbeit sei die Erhebung der Aufenthaltsorte gewesen. Er habe Aufenthaltsorte der Michèle Kiesewetter sowie deren Ausbildung[stätten] und Schulen anhand eines Zeitstrahl dokumentiert. Vom Kirmesverein Oberweißbach hätten sie Mitgliederlisten und vom Internat in Saalfeld Klassenlisten erhoben. Diese seien einerseits durch die Kollegen in Thüringen nach Staatsschutzbezügen geprüft worden sowie in Baden-Württemberg nach Verbindungen zur dortigen rechten Szene bzw. nach Straftaten. Der Zeuge resümierte, dass sich bei den ganzen Ermittlungen keine Bezüge ergeben hätten. Auch mit den Kollegen in Saalfeld seien Besprechungen in Hinblick auf Bezüge zur rechten Szene durchgeführt worden. Verschiedene Personen und Anlaufstellen der rechten Szene seien benannt worden und die dort gewonnenen Personalien und Erkenntnisse hätten sie in Baden-Württemberg darauf abgeglichen, ob diese im polizeilichen System vorliegen oder ob im Rahmen der Vorfeldermittlungen schon irgendwo Bezüge festgestellt worden seien.

2710 In diesem Zusammenhang hat der Untersuchungsausschuss Auszüge aus der Übersicht der bisherigen Opferumfeldermittlungen (Maßnahme 321), „2.3. Opferumfeldermittlungen ab 04.11.2011 (Phase 3)“ sowie „5.3 Phase 3: Opferumfeldermittlungen am 04.11.2011“, aus der Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2 am Oberlandesgericht in München, Band 6.5, Ordner 2, „Mord und Mordversuch Heilbronn“, S. 11-14, 86-88 (VL UA 6/1-557 zu 543) verlesen:

> *[. . .] 2. 3 Opferumfeldermittlungen ab 04.11.2011 (Phase 3)*
>
> *Am 12./13.11.2011 wurden von der Soko „Parkplatz” erneut Vernehmungen in Thüringen im familiären und privaten Umfeld von Michèle KIESEWETTER durchgeführt.*
>
> *Explizit wurde auf die Fragestellung abgehoben, ob Bezüge (direkt oder*

indirekt) in die rechte Szene bekannt seien. Ebenso wurden die regelmäßigen Aufenthaltsorte / Treffpunkte von M. KIESEWETTER (soweit noch nicht bekannt gewesen) erfragt. Im familiären Umfeld wurden die folgenden Angehörigen

- [. . .] (Mutter)
- I. K., geb. Kiesewetter (Stiefschwester)
- R. K. (Stiefvater)
- [. . .] (Großeltern)
- R. WEN. (PatenonkeI)

sowie drei Freundinnen aus der Kindheit / Schulzeit

- P. P.-N.
- [. . .]
- A. KL.

und weiter Bezugspersonen

- [. . .] (Jugendtrainer im Biathlon)
- [. . .] (Leiter des Kirmesvereins Oberweißbach)

als Zeugen vernommen. Keine der vernommenen Personen konnte Angaben zu Bezügen u. Kontakten von Michèle KIESEWETTER in die „rechte Szene“ machen.

Keiner der Zeugen kann sich erinnern, dass sich in den von Michèle KIESEWETTER besuchten Örtlichkeiten „Personen aus der rechten Szene“ aufgehalten hätten, sofern dies überhaupt offensichtlich erkennbar ist.

Als regelmäßige Anlaufstellen von Michèle KIESEWETTER im Raum Oberweißbach wurden genannt:

- Freilichtbühne „Grotte“ in Oberweißbach
- Diskothek „Fett“ in Oberweißbach
- Klubhaus der Jugend in Saalfeld

Während und nach ihrer Ausbildungszeit zwischen 2003 u. 2005 bei der Polizei in Baden-Württemberg besuchte sie regelmäßig an den Wochenenden ihre Eltern und ihre Freunde in Oberweißbach. Während der Sommermonate hat M. KIESEWETTER zusammen mit ihren Freundinnen oder ihrer Halbschwester [...] regelmäßig die Freilichtbühne „Grotte“ in Oberweißbach sowie das Kaffee zur „Bergterrasse“ in Sitzendorf aufgesucht. Nach Übernahme zur Bereitschaftspolizei in Böblingen im September 2005 besuchte M. KIESEWETTER ihre Familie u. Freunde in Oberweißbach nur noch sporadisch (alle 6 - 8 Wochen), so die Zeugen. Dies bestätigten auch Kollegen der Bereitschaftspolizei Böblingen in bisherigen Vernehmungen.

Die o.g. Zeugen haben ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der KPI Saalfeld, weshalb dort am 12.11. und 13.11.2011 ein Informationsaustausch stattfand und um Unterstützung ersucht wurde. Die KPI Saalfeld ist zurückliegend auch schon in Abklärungen der Soko „Parkplatz” miteingebunden gewesen.

Die KPI Saalfeld wurde von der Soko „Parkplatz” am 12./13.11.2011 explizit ersucht, folgende Abklärungen für die weiteren Opferumfeldermittlungen – Bezug M. KIESEWETTER / Soko „Parkplatz” – durchzuführen. Folgende Ermittlungsaufträge wurden bisher an die KPI-Saalfeld gestellt:

- *Erhebung Klassenlisten der Realschule, Berufsschule in Saalfeld-Unterwellenborn und Bewohner des Internats in Saalfeld*
- *Abgleich ALLER Klassenlisten in den polizeilichen Systemen der Polizei Thüringen*
- *Abgleich der Schülerliste Telekolleg Ludwigshafen 2007*
- *Abgleich der Liste „Vereinsmitglieder Kirmesverein Oberweißbach“*
- *Abgleich der Liste „Jährliches Fußballspiel beim Kirmesverein Oberweißbach“*
- *Erhebung der Einwohnermeldedaten der Familie KIESEWETTER und WEN. / Stammbaumrecherche der Familie KIESEWETTER*
- *Abgleich der Liste „Unbekannte Personen im Handy Michèle“ mit Erkenntnissen aus Thüringen*
- *Erhebung der Beerdigungen, die am Freitag 20.04.2007 und Samstag 21.04.2007 in Oberweißbach oder Umgebung stattfanden (lt. Verbindungsdatenauswertung soll M. KIESEWETTER kurz vor der Tat bei einer Beerdigung gewesen sein, die sich bislang nicht ermitteln ließ)*

- *Erkenntnisse zur „Grotte“ – Freilichtbühne, regelmäßiger Aufenthaltsort von M. Kiesewetter bei Besuchen in Oberweißbach (Erkenntnisse lt. Vernehmungen im Familien u. Freundeskreis)*
- *Erhebung der Pächter der Gaststätte „Zur Bergbahn“ / Lichtenhain-Oberweißbach und Erkenntnismitteilung zu besonderen Vorkommnissen / Veranstaltungen*
- *Personenabklärungen zu*
  a) *To. AP., [. . .], Bericht wurde dem BKA – BAO Trio – bereits vorgelegt.*
  b) *N. JAU., [. . .] Freundin von M.-F. BURK. u. möglichen Bezügen nach Baden-Württemberg, auch Feststellung möglicher Verwandtschaftsverhältnisse zu folgenden Personen, die in der „rechten Szene“ lt. KPI Saalfeld bekannt sind.*
  [. . .]
  e) *An. GER., geb.: [. . .] 1983 und Thomas GERLACH, geb.: [. . .] 1979, sowie mögliche Bezüge zu Holger GERLACH, geb.: [. . .] 1974 (Personen An. u. Thomas Gerlach wurden von der KPI Saalfeld als zur „rechten Szene“ gehörend, erwähnt)*
  f) *Überprüfung einer möglichen verwandtschaftlichen Beziehung zwischen den unter e) genannten Personen GERLACH und der Mutter des Stiefvaters von M. KIESEWETTER [. . .], geb. GERLACH.*
  g) *Da. H. FE., geb.: [. . .] 1975 (ehem. Wirt der Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Lichtenhain-Oberweißbach*
  [. . .]
  i) *Ch. BR., [. . .] u. C. HER., [. . .] (Kontaktpersonen des Da. FE., lt. KPI Saalfeld – siehe hierzu auch hiesige Spur Nr. 5076); Vernehmung des FE. ist geplant, im Moment Statusprüfung seitens der BAO Trio.*
  j) *Erhebung von Erkenntnissen und Strukturen der „rechten Szene“ in Oberweißbach und Umgebung lediglich in Bezug auf die oben angefragten Personen (mögliche – indirekte – Kontaktpersonen zu M. KIESEWETTER) und möglichen Bezugspunkten zu Orten, an denen sich M. KIESEWETTER aufgehalten haben soll.*

Die Erhebungen und Auswertungen der bisherigen Rückläufe dauern noch an, teilweise stehen noch Ergebnisse aus (z. B. Schülerlisten, Stammbaumermittlungen). Bisher gibt es keinerlei konkrete Anhaltspunkte, dass M.

KIESEWETTER oder deren Familie oder sonstige Personen im direkten Umfeld von KIESEWETTER Kontakte in die „rechte Szene“ hatten oder haben. [. . .]

5.3 Phase 3: Opferumfeldermittlungen ab 04.11.2011

Ausgehend von der Tatsache, dass die am 25.04.2007 in Heilbronn entwendete Polizeiwaffe von Michèle KIESEWETTER bei den verstorbenen und mutmaßlichen Tatverdächtigen Uwe BÖHNHARDT und Uwe MUNDLOS am 04.11.2011 in Eisenach/Thüringen aufgefunden werden konnte, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Michèle KIESEWETTER selbst aus Thüringen stammt, dort aufgewachsen und zur Schule gegangen ist und sich am Wochenende vor ihrem Tod in Thüringen dort sogar noch aufgehalten hat, wurden die Ermittlungen im Opferumfeld unter dem Aspekt „mögliche Beziehungstat“ weiter intensiviert. Der Schwerpunkt der weiteren Ermittlungen lag bei der Durchführung weiterer Vernehmungen im privaten und beruflichen Umfeld des Opfers mit dem Ziel festzustellen, ob es in irgendeiner Weise Kontakte zu den Tatverdächtigen gegeben haben könnte. Die These, dass die Täter aufgrund der geographischen Nähe möglicherweise schon vor der Tat auf sie aufmerksam geworden sein und die Opferauswahl eine gezielte gewesen sein könnte, wurde bei den weiteren Überprüfungen im Opferumfeld berücksichtigt.

Die Retrospektive auf Sozialkontakte vor dem Eintritt zur Polizei Baden-Württemberg war bei der Auswahl der zu vernehmenden Kontaktpersonen des Opfers in der Ermittlungsphase 2 kein Schwerpunktthema und wurde ab 04.11.2011 nachgeholt.

Zunächst wurden weitere Daten zum Opfer und Opferumfeld erhoben und Abklärungen in Thüringen durchgeführt:

• Erhebung der Daten zum Stammbaum der Familien KIESEWETTER und WEN.

• Abklärungen zu namensgleichen Personen im Opferumfeld und die im Zuge der Ermittlungen der BAO TRIO relevant geworden sind (z. B. Nachnamen GERLACH, AP., A. , KIESEWETTER) [. . .]

• Erhebung aller Wohn- und Aufenthaltsorte des Opfers in Thüringen in chronologischer Darstellung

• Erhebung polizeilicher Erkenntnisse zu Personen im Opferumfeld (z. B. aus Verbindungsdaten, aus Zeugenaussagen)

• Erhebung von Personenlisten der Mitschüler des Opfers aus Schul- und Internatszeit

• Erstellung eines Kontakt- und Bewegungsbildes des Opfers für den Zeitraum zwischen 16.04.2007 und 25.04.2007

• Erhebung von Beerdigungen im April 2007 im Raum Oberweißbach

• Erhebungen bei der Bereitschaftspolizei in Böblingen

Die Ergebnisse zu den hier aufgeführten Einzelpositionen sind in den Anlagen beigefügt.

5.3.1 Vernehmungen im Umfeld von Michèle KIESEWETTER

Eines der wesentlichen Ziele in Phase 3 war die Erhellung des privaten Umfeldes in Thüringen und die Durchführung von Vernehmungen bei Personen, zu denen Michèle KIESEWETTER während ihrer Ausbildungszeit bei der Polizei Baden Württemberg (zwischen 01.03.2003 und 01.09.2005) Kontakt hatte.

Zwischen 04.11.2011 und 15.03.2012 wurden im Umfeld KIESEWETTER folgende Zeugenvernehmungen durchgeführt:

Insgesamt	*93*
davon im beruflichen Umfeld	*72*
davon im privaten Umfeld	*21*

5.3.1.1 Durchgeführte Vernehmungen im beruflichen Umfeld

72 Vernehmungen im beruflichen Opferumfeld wurden durchgeführt, davon:

Ausbildungszeit Biberach	*5*
Beziehungspartner	*6*
BFE 523/522	*17*
BFE 523, ZAT	*5*
Einsatzplanung/Einsatztausch	*8*
Einsatz Heilbronn 25.04.2007	*13*
Pauseparkplatz	*10*

Mitbewohnerin	*1*
Telekolleg	*2*
Alibivernehmungen DNA-Treffer	*5*

5.3.1.2 Durchgeführte Vernehmungen im privaten Umfeld

21 Vernehmungen im privaten Opferumfeld wurden durchgeführt, davon:

Familienangehörige	*7*
Freundinnen	*2*
Beziehungspartner	*1*
Kirmesverein Oberweißbach	*2*
Kirmesverein Melkers	*2*
Jugendtrainer	*1*
Internat Saalfeld	*1*
Schulzeit	*5*

Somit wurden aus sämtlichen Lebensphasen des Opfers Kontaktpersonen vernommen. In einer Vielzahl handelt es sich um Nachvernehmungen. Die Zeugen nehmen teilweise Bezug auf ihre früheren Aussagen. Auf die Zeugenvernehmungen vor dem 04.11.2011 wird daher verwiesen. [. . .]

cc) Räumliche Nähe der Gaststätte „Zur Bergbahn“ und des Clubhauses der „Red Devils“ sowie die Frage nach rechtsextremistischen Strukturen im Umfeld der Michèle Kiesewetter bzw. in Oberweißbach

2711 In der „Übersicht der bisherigen Opferumfeldermittlungen (Maßnahme 321)“ in der Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2 (Band 6.5, Ordner 2, „Mord und Mordversuch Heilbronn“, S. 105-109, VL UA 6/1-557 zu 543) findet sich im Zusammenhang mit möglichen Bezügen nach Oberweißbach folgendes:

[. . .] 5.3.2.9 Hinweise nach Presseberichten über eine mögliche „Beziehungstatthese“

Bald nachdem die ersten Presseverlautbarungen dahin gingen, dass Mitglieder der Terrorgruppe NSU angebliche Bezüge nach Oberweißbach gehabt bzw. sich dort oder in der Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Lichtenhain so-

gar aufgehalten hätten, gingen Hinweise von Personen aus Oberweißbach beim Reg EA/BW ein:

- *[. . .] und [. . .] teilten am 19.11.2011 mit, dass sie den in der Zeitschrift „Super-Illu“ abgebildeten Uwe BÖHNHARDT in Lichtenhain gesehen haben wollen. Der Mann soll ein Bekannter des Wirtes der Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Lichtenhain sein. Der Mann bei dem es sich um Uwe BÖNHNHARDT handeln soll, sei „Brauni“ genannt worden. [. . .] Die Person „Brauni“ konnte später als Ch. BR. (näheres bekannt) identifiziert werden. [. . .]*
- *Eine Freundin von Michèle KIESEWETTER, A. KL., befürchtete nach den Pressemeldungen selbst Repressalien durch Personen aus der „rechten Szene“. Sie meldete sich am 07.12.2011 und teilte mit, dass sich eine unbekannte Person, später identifiziert als Sv. RE. (näheres bekannt), in ihrem Wohnort nach ihr erkundige. Am 11.12.2012 meldete [sich] A. KL. erneut und gab an, dass Sv. RE. auf ihre StudiVZ-Seite zugegriffen habe und sie aufgrund einer Namensrecherche im Internet vermute, dass Sv. RE. der „rechten Szene“ angehöre. [. . .] Ermittlungen ergaben, dass es sich bei Sv. RE. um eine Urlaubsbekanntschaft der Großmutter von A. KL. handelt. [. . .]*
  [. . .]

Die Hinweisgeber [. . .], [. . .] und A. KL. wurden vom Reg EA/BW und Reg BA/Thüringen als Zeugen vernommen. [. . .] Im Anschluss daran wurde [. . .] (der Lebensgefährte der A. KL., siehe auch Ziffer S.3.2.4) und weitere Personen im Raum Oberweißbach vernommen, auch zu möglichen Strukturen der „rechten Szene“. [. . .]

Die Personen [. . .], [. . .] und KL. haben nach den Pressemeldungen eigene Nachfragen und Recherchen angestellt und so Informationen vom Hörensagen zusammengetragen. Jedenfalls konnte keine der bisher vernommenen Personen aus eigenen Beobachtungen bestätigen, dass sich Uwe BÖHNHARDT, Uwe MUNDLOS und/oder Beate ZSCHÄPE jemals im Raum Oberweißbach aufgehalten haben.

Mit der Zeugenvernehmung des Da. FE. (ehemaliger Wirt der Gaststätte und Schwager des Ralf WOHLLEBEN) werden die Ermittlungen beim Reg EA/BW hierzu abgeschlossen. Da. FE. gibt an, dass er Michèle KIESEWETTER vor ihrem Tod nicht kannte, vorher auch nicht wusste, dass sie bei der

Polizei gewesen ist. Nach ihrem Tod habe er Bilder von ihr in der Zeitung gesehen. Er habe sie selber nie in seiner Gaststätte gesehen. Da. FE. wisse, dass ihr Stiefvater R. K. in Cursdorf eine Gaststätte betreibt. Aus den Presseberichten nach dem 04.11.2011 habe FE. dann erst erfahren, dass sich R. K. auch als Pächter für die Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Lichtenhain interessiert haben soll. Seine Gaststätte in Lichtenhain sei kein Treffpunkt der „rechten Szene“ gewesen. Es habe im März 2006 zwar eine Veranstaltung der NPD gegeben, dies sei aber eine einmalige Ausnahme gewesen. In seiner Gaststätte hätten sich in der Regel Leute aus „dem Dorf“ getroffen und zwar unabhängig von ihrer politischen Einstellung. Probleme mit Leuten aus Oberweißbach habe es bis zu den Presseveröffentlichungen ab November 2011 nie gegeben. Ralf WOHLLEBEN, sein Schwager, sei zwar des Öfteren mit seiner Familie in Oberweißbach-Lichtenhain zu Besuch gewesen. Dass Ralf WOHLLEBEN im Rahmen der Besuche in Oberweißbach-Lichtenhain Kontakt zu Michèle KIESEWETTER bekommen habe, könne er sich nicht vorstellen. Mit Ralf WOHLLEBEN habe er nie über den Polizistenmord gesprochen. Es seien ihm auch keine Kontaktpersonen aus der früheren Zeit in Jena oder von Ralf WOHLLEBEN bekannt, die in Baden-Württemberg ansässig sind oder waren. Uwe BÖHNHARDT Uwe MUNDLOS und/oder Beate ZSCHÄPE hätten ihn in Lichtenhain nie besucht. Er kenne die Personen zwar persönlich von früher, mit Beate ZSCHÄPE wäre er ganz kurz zusammen gewesen, der Kontakt zu den drei Personen sei nach deren Untertauchen aber abgebrochen. Da. FE. beschreibt seine Begegnungen mit den Personen aus der früheren gemeinsamen Zeit in Jena. Er gibt an, dass er seit über 10 Jahren nichts mehr mit der „rechten Szene“ zu tun habe. In Jena habe es nach der Wende zwei Fraktionen der „rechten Szene“ gegeben. Er und St. AP. (der Cousin von Beate ZSCHÄPE) hätten damals der so genannten „Spaßfraktion“ angehört, während Uwe BÖHNHARDT, Uwe MUNDLOS, Ralf WOHLLEBEN, Beate ZSCHÄPE, die Brüder KAPKE und weitere Personen der politisch ernsteren „Scheitelfraktion“ in Jena-Lobeda angehört haben sollen.

Eine Person namens To. AP. aus Oberweißbach kenne er nicht. [. . .]

Im Zuge der Ermittlungen wurde weiter festgestellt, dass es in einem Clubhaus der Rockergruppe „Red Devils“ in Saalfeld-Unterwellenborn auch Veranstaltungen der „rechten Szene“ gegeben hat. Unter anderem wurde dort das „Treffen der Generationen“ am 12.11.2011 veranstaltet, bei dem Ralf WOHLLEBEN und Andrè KAPKE anwesend gewesen sein sollen. Das Clubhaus liegt ca. 700 m von der Fachoberschule 07333 Unterwellenborn, Am Gewände 9, entfernt. Michèle KIESEWETTER hat vom 09.08.2001 bis

28.02.2003 die Fachoberschule Unterwellenborn besucht. Den Schülern der Fachoberschule Unterwellenborn (Stadtteil von Saalfeld), die nach der Schule nicht täglich nach Hause zurückkehrten, wurde die Möglichkeit eingeräumt, das Internat in Saalfeld, 07318 Saalfeld, Knochstraße 2, zu nutzen. Michèle KIESEWETTER wohnte in diesem Internat zwischen August 2001 und 31.07.2002, weil das Internat danach geschlossen wurde. Zwischen Schließung des Internats am 31.07.2002 und Abbruch der Fachoberschule am·28.02.2003 wohnte Michèle KIESEWETTER wieder bei ihrer Mutter in [. . .] Oberweißbach, [. . .].

Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass Michèle KIESEWETTER das Clubhaus der „Red Devils“ jemals aufgesucht hat. Aufgrund der Lage und der Abschottung des Objektes nach außen ist es höchst unwahrscheinlich, dass das Clubhaus von „Außenstehenden“ bzw. „normaler Laufkundschaft“ aufgesucht wurde.

Michèle KIESEWETTER hat sich nach der Schule im Internat in Saalfeld aufgehalten. Gegenüber vom damaligen Internat liegt ein Jugendklubhaus, das von den Internats-Schülern am Abend frequentiert wurde. Laut Aussagen der KPI Saalfeld hielten sich dort hauptsächlich Schüler auf und es sei sogar Lehreraufsicht vorhanden [gewesen]. Als Treffpunkt von Personen der „rechten Szene“ ist das so genannte „Klubhaus der Jugend“ der KPI Saalfeld nicht bekannt. [. . .] Trotz geographischer Nähe von Wohn- und Schulort der Michèle KIESEWETTER zu Treffpunkten der „rechten Szene“ in Thüringen (z. B. Gaststätte „Zur Bergbahn“ / Clubhaus „Red Devils“) gibt bis heute keinerlei Feststellungen dahin gehend, dass Michèle KIESEWETTER jemals in einer der Lokalitäten gewesen ist. Dass Michèle KIESEWETTER in Thüringen Kontakt zu Personen des NSU bekommen oder gehabt haben könnte, bleibt auch nach den durchgeführten und hier dargelegten Opferumfeldermittlungen eine unbestätigte Annahme. Strukturermittlungen zur „rechten Szene“ in Thüringen sind nicht von der Auftragslage beim RegEA/BW umfasst. Der Leiter der KI4 (Staatschutzermittlungen) bei der KPI Saalfeld gibt auf Frage wiederholt an, dass es in Oberweißbach keine organisierte und fest strukturierte „rechte Szene“ gebe und auch noch nie gegeben habe. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Michèle KIESEWETTER im Raum Saalfeld Örtlichkeiten aufgesucht hat, die bei der KPI Saalfeld als Treffpunkte der „rechten Szene“ bekannt sind. [. . .]

Auf Nachfrage gab der Zeuge **Ltd. KD A. M.** zunächst an, dass es vor dem 04.11. keine Ermittlungen in Oberweißbach in Bezug auf die Gaststätte „Zur Bergbahn“ gegeben habe. **2712**

Es habe zu diesem Zeitpunkt die Verknüpfung „Rechts“ nicht gegeben.

2713 Die Hinweise aus der Bevölkerung ab dem 04.11. auf mögliche Zusammenhänge mit „Rechts” seien „den auffälligen Örtlichkeiten geschuldet“ gewesen, führte die **KHK’in R.** aus. In der Nähe des Wohnhauses oder der Wohnanschrift von Kiesewetter habe es diese Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Lichtenhain gegeben. Die Zeugin habe sich diese selbst angeschaut, weil es in der Presse geheißen habe, es wäre „gleich um die Ecke“. Und in der Tat sei dies nicht weit weg gewesen. Als sie von Baden-Württemberg aus dort hingefahren sei und „diese ganzen Örtlichkeiten abgefahren“ habe, sei ihr diese räumliche Auffälligkeit bewusst geworden. Aus Oberweißbach habe es – als Mundlos/Böhnhardt schon identifiziert gewesen seien – den Hinweis gegeben, dass Böhnhardt einmal in dieser Kneipe gewesen sein soll. Diese Gaststätte sei bis Januar 2007 von dem Schwager von Ralf Wohlleben geführt worden. Zu diesen Verbindungen hätten sie Befragungen gemacht. Die Zeugin selbst habe den Inhaber dieser Gaststätte dazu vernommen, der gesagt habe, dass Michèle Kiesewetter nie bei ihm in der Gaststätte gewesen sei. Sie hätten da keine Berührungspunkte gefunden. Die Spekulationen, dass es da irgendwann einmal eine Begegnung gegeben haben könnte, hätten sie nicht bestätigen, teilweise eher ausräumen können. Aber die Spekulationen seien natürlich geblieben. Sie hätten Schulkameraden, Leute im Dorf, die ganzen Angehörigen nochmals befragt, aber es habe keine Berührungspunkte gegeben. Michèle hätte wohl frühere Schulkameraden gehabt, die teilweise Kontakte zur örtlichen rechten Szene gehabt hätten, aber Michèle selber hätte wohl mit diesen Leuten nichts mehr zu tun gehabt. In zeitlicher Nähe zur Tat habe es keine Kontakte in diese Richtung gegeben.

2714 Auf Vorhalt, dass die Zeugin bereits die Kneipe „Zur Bergbahn“ in Oberweißbach und die Verbindung dahin gehend erwähnt habe, sich in den Akten dazu die Angaben der Frau Kl. befänden, welchen die Zeugin aufgenommen habe, und wonach es um die Anwesenheit von Uwe Böhnhardt und den Hinweis auf zwei Personen gehe, die dazu hätten etwas sagen können, diese Hinweisaufnahme jedoch mit der Ansage geendet habe, dass die Zeugin mit jenen noch einmal habe sprechen wollen und hierüber ihre Kollegen im BKA in Kenntnis gesetzt habe, weil die Zeugen wohl konkret mit der Soko „Parkplatz“ und nicht mit der Thüringer Polizei hätten sprechen wollen, verbunden mit der Frage, ob sie den Fortgang dieser Ermittlung schildern könne, führte die Zeugin **KHK’in R.** aus, dass die Frau Kl. eine der beiden ganz engen Freundinnen von Michèle Kiesewetter und nach dieser Zeit im November 2011 sehr verunsichert gewesen sei, weil es viele Berichterstattungen in der Zeitung gegeben habe. Sich darum zu kümmern, habe zu dieser erwähnten Betreuungsaufgabe der Zeugin gehört. Frau Kl. habe sich regelmäßig bei ihr gemeldet und mitgeteilt, wenn etwa ein ihr unbekanntes Auto vor dem Haus stünde. Ob der Dimension ab jenem Zeitpunkt – NSU und Rechtsradikale – habe jene regelrecht Angst gehabt und ihr, der Zeugin, deshalb alles gemeldet. Wahrscheinlich habe sie ihre Angst auch in ihrem Bekanntenkreis geäußert und gefragt, ob dieser zu dieser Sache etwas wüsste; jedenfalls

habe es dann über ihren damaligen Lebensgefährten wieder zwei Bekannte gegeben, die sich bei ihr, der Zeugin, direkt gemeldet und gesagt hätten, sie hätten in der „SUPERillu“ einen Bericht über Mundlos und Böhnhardt gelesen und seien sich sicher, dass Böhnhardt in dieser „Bergbahn“ in Lichtenhain gewesen sei – „mit dem Wirt“. Daraufhin hätten sie („wir“) dies dem BKA gemeldet. Sodann seien sie [die Zeugin und Frau H.] mit einem Beamten des Regionalen Einsatzabschnitts Thüringen (Kollege Schl.) dort hingefahren und hätten vernommen sowie eine Lichtbildvorlage gemacht. Die beiden vernommenen Personen hätten dann anhand der vorgelegten Bilder Mundlos und Böhnhardt aber gar nicht erkannt. Sie („wir“) hätten weiter ermittelt, wer es dann gewesen sein könnte und hätten dazu weitere Befragungen durchgeführt, unter anderem bei dem Herrn Fe., der die zwei Personen, Christian und Christian – die Nachnamen der beiden wisse sie nicht mehr – benannt habe, einer mit dem Spitznamen „Brauni“. Letzterer habe identifiziert werden können. Die zwei Personen seien wohl mit Fe. in Oberweißbach eine Weile zugange gewesen und hätten bei ihm gewohnt. Aber sie hätten bei der Lichtbildvorlage „das dann verneint“. Ob dann im Anschluss noch Befragungen der beiden Personen durchgeführt wurden, wisse sie nicht.

Die Fragestellung, gab die Zeugin **KHK’in R.** an, mit welcher man an das Thema herangegangen sei, sei die folgende gewesen: „Gibt es in irgendeiner Weise mögliche Einsätze, Vorbeziehungen, durchschlagende Ereignisse, die gedanklich in Richtung Polizistenmord Heilbronn oder Vorbeziehung Kiesewetter – Familie Kiesewetter – zu bringen sind?“ Sie hätten mit dem Bekanntwerden des NSU neue Parameter gehabt: Sie hätten eine Täterschaft aus der rechten Szene gehabt und es hätten sich zumindest Bekannte bzw. das Umfeld das NSU örtlich auch in dem dortigen Bereich bewegt hätten. Es habe einen Wohlleben und einen Kapke gegeben, die auch im Clubhaus der „Red Devils“ in Unterwellenborn im November Veranstaltungen gehabt hätten. Dieses Clubhaus sei räumlich unweit von diesem Internat gewesen, in dem Kiesewetter dann 2002 untergebracht gewesen sei. Anhand dieser Parameter seien sie gemeinsam durchgegangen, ob es da irgendeinen Kontakt gegeben haben könnte. **2715**

Ein Fernschreiben der KPI Saalfeld vom 29. November 2011 mit dem Betreff „Informationsaustausch in Staatsschutzsachen“ (Akten der LPI Saalfeld, VL UA 5/1-595 zu -526 NF S. 106) gibt Folgendes wieder: **2716**

> *[. . .] hier: Anfrage zu vorliegenden Erkenntnissen in Bezug auf die rechtsextremistische Szene im Bereich der Stadt 98744 Oberweißbach*
>
> *Auf die Anfrage des Verbindungsbeamten des BKA vom 28.11.2011, 12:00 Uhr, zu möglichen Strukturen und vorliegenden Erkenntnissen zur*

rechtsextremistischen Szene in 98744 Oberweißbach kann Folgendes mitgeteilt werden:

Dem K4 der KPI Saalfeld liegen aus dem Zeitraum 2000 bis 2007 keinerlei Erkenntnisse zu Personen oder Gruppierungen vor, welche den Schluss zu lassen, dass sich im Bereich 98744 Oberweißbach und den dazugehörigen Gemeinden der Bergbahnregion, gefestigte rechtsextremistische Strukturen ergaben.
Für die Erhebung wurden die Dokumentationen im Bereich des K 4 der KPI Saalfeld sowie die Befragung von 4 über den Zeitraum in der Bergbahnregion eingesetzten Kontaktbereichsbeamten genutzt. [. . .]

2717 Auf Vorhalt, dass laut dem Ausschuss vorliegender Akten bei einer Abklärung durch die KPI Saalfeld erklärt worden sei, dass es im Zeitraum 2000 bis 2007 keine gefestigten rechtsextremistischen Strukturen und keinen Szenebezug hinsichtlich des Clubhauses gegeben habe *(„Ergänzend zur speziellen Anfrage Berufsausbildung der Michèle Kiesewetter in Unterwellenborn und dem jetzigen Veranstaltungsobjekt mit rechtsextremistischem Bezug auf dem Silberberg 6, 07333 Unterwellenborn muss festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der beruflichen Ausbildung und des Aufenthalts der Michèle Kiesewetter im Raum Saalfeld/Unterwellenborn dieses Objekt keinerlei Szenebezug hatte.“)* und dass diese Feststellung nicht unbedingt mit den Erkenntnissen des Ausschusses übereinstimmen, bestätigte die Zeugin **KHK'in R.**, dass diese Feststellung ihnen von der KPI Saalfeld so mitgeteilt worden sei, der Satz stünde sogar so in ihrem Bericht. Ihrer Ansicht nach treffe die Feststellung der angeblich nicht gefestigten Strukturen nicht allgemein zu, sondern (nur) in Bezug auf Umfeld oder Wohnort Oberweißbach, und sie glaube, dass dies (von den Saalfelder Kollegen) auch so gemeint gewesen sei. Die Zeugin und ihr Kollege hätten dies (bei den Saalfelder Kollegen) auch hinterfragt, ob es irgendeine Struktur der rechten Szene, insbesondere im Hinblick auf den Umstand Wohlleben und Kapke, gegeben habe. Dies sei indes verneint worden. Sie hätten dies nicht beurteilen und folglich die Saalfelder Kollegen auch nicht anzweifeln können.

2718 Auf Vorhalt, die LPI Saalfeld habe erklärt, im Zeitraum 2000 bis 2007 hätten in Oberweißbach keine gefestigten rechtsextremistischen Strukturen bestanden[784], verbunden mit der Frage, wie dies gemeint sei, erwiderte der Zeuge **KHK B.**: Sicherlich gebe es ein Dunkelfeld, welches nicht in Erscheinung trete („[. . .] was halt als sogenannter Treff- und Sammelpunkt mal in Erscheinung tritt, aber dass wir nun Erkenntnisse über jedes Kneipengespräch oder sonst irgendwas hatten – [. . .]“). Er denke, so der Zeuge weiter, dies sei eine Formulierung gewesen, „die damals zu dem Jargon im Staatsschutz dazugehört hat, ganz einfach.“

[784] Ebd.

Auf Nachfrage, welche Personen aus der rechten Szene im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, mit denen er dienstlich zu tun gehabt habe, ihm im Zuge der Ermittlungsarbeiten rund um NSU-Komplex „wieder untergekommen“ seien, formulierte der Zeuge, dass es „größere und kleinere Berührungspunkte eigentlich zu nahezu allen Rechtsextremisten aus unserem Bereich, aber auch den angrenzenden Bereichen“ gegeben habe. Auf Rückfrage zu seiner Einschätzung des Umfanges der rechten Szene in Saalfeld und der Region, für die er zuständig gewesen sei, im Zeitraum Ende der 1990er-Jahre bis etwa 2010: Hinsichtlich der drei Landkreise, für die sie zuständig gewesen seien, würde er den „harten Kern auf 60 bis 80 Personen schätzen“, hinsichtlich „Sympathisanten, die offiziell aufgetreten sind bei Veranstaltungen [. . .] sicherlich das Drei- und Vierfache“.

2719 Auf Frage, ob er im Rahmen der Ermittlungen zum Todesfall Kiesewetter einmal angefragt worden sei, ob er Erkenntnisse zum Umfeld habe, verneinte dies der Zeuge **KHK I.** bezogen auf seine Person und führte ergänzend aus, dass aber in der KPI zumindest ein Ermittlungsersuchen aus Heilbronn eingegangen sei, mit dem Anliegen, „grob“ das Umfeld der Frau Kiesewetter in Oberweißbach darzustellen. Aber letztendlich hätten die Kollegen der Soko Kiesewetter die Ermittlungen auch im Zuständigkeitsbereich des Zeugen komplett selbst vorgenommen. Er selbst sei dabei nicht involviert gewesen. Ein Kollege seines Kommissariats sei der Onkel der Michèle Kiesewetter. Bis zu dem Ereignis in Heilbronn habe der Zeuge nicht gewusst, dass dieser Kollege verwandtschaftliche Beziehungen zu einer Polizistin in Heilbronn gehabt habe.

Es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, Strukturerkenntnisse zur rechten Szene zu machen, so der Zeuge **KHK W.**. Sie hätten die näheren Örtlichkeiten sowie die Gaststätte „Bergbahn“ in Lichtenhain mit Verbindungen zur rechten Szene aufgrund der räumlichen Nähe abgeklärt. Die Aufklärung rechter Strukturen in anderen Städten sei Aufgabe des BKA oder des RegEA Thüringen gewesen.

2720 Auf Nachfrage hinsichtlich eines Auftrages im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Lichtbildern relevanter Personen aus der rechten Szene mit möglichem Bezug zu bestimmten Objekten, in denen Michèle Kiesewetter verkehrt haben könnte („Jugendhaus Saalfeld – gegenüber Wohnheim, Klubhaus – gegenüber Schule in Unterwellenborn“): Er, so der Zeuge **KHK B.**, könne sich erinnern, dass zu den Örtlichkeiten Ermittlungen geführt worden seien – er sei nicht immer persönlich unterwegs gewesen, sondern auch seine Kollegen –, indes habe es keine Erkenntnisse gegeben, die ein Verhältnis von Michèle und möglichen Rechtsextremisten erhellt hätten.

2721 Befragt nach den Nachforschungen zur Gaststätte „Zur Bergbahn“ führte der Zeuge **KHK B.** aus, dass sie dort Ermittlungen geführt hätten. Er könne sich erinnern, dass es schwierig gewesen sei, eine Wohngelegenheit der zu befragenden Personen

zu ermitteln. Die Beziehung „an sich"[785] sei aber auch ihm als Leiter Staatsschutz nicht bekannt gewesen. Indes habe es keine eindeutigen Erkenntnisse, die einen Kontakt der Michèle zu den ihnen („uns") bekannten Rechtsextremisten belegt hätten, gegeben.

2722 Etwa Anfang 2006/2007 sei die Gaststätte „Zur Bergbahn" in Lichtenhain/Bergbahn durch die Frau des Ralf Wohlleben mit Da. Fe. gepachtet und geführt worden, so der Zeuge **KHM R.**. Dort seien mehrere Konzerte oder Musikveranstaltungen abgelaufen (etwa habe Fra. Ren. dort gespielt), zum Teil seien auch Veranstaltungen aufgelöst worden. Die Veranstaltungen seien zudem durch Ralf Wohlleben im Internet beworben worden.

2723 In den Akten der LPI Saalfeld (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, Band 1, S. 227) finden sich Informationen der KPI Saalfeld vom 9. November 2011 zu einem „Ermittlungsauftrag bezüglich bestehender SOKO zum Raubüberfall in Eisenach vom 04.11.11":

> *1. Ermittlungen zur Gaststätte Zur Bergbahn in Lichtenhain bei Oberweißbach*
> *[. . .]*
>
> *zu I.*
> *Unterzeichner ist aus seiner damaligen Tätigkeit im K 4 der KPI Saalfeld bekannt, dass in den Jahren 2006 bis circa 2007 die Frau des Rechtsextremisten Ralf Wohlleben, * [. . .] 1975 in Jena, Jacqueline Wohlleben, geb. Fe., * [. . .] 1980 in Jena und deren Bruder, Da. Fe., * [. . .] 1975 in Zeulenroda, die Gaststätte Bergbahn in Lichtenhain bei Oberweißbach betrieben haben. Zu diesem Zeitpunkt fanden in der Gaststätte mehrfach Veranstaltungen aus dem rechten Klientel statt, wobei auch die Polizei zum Einsatz kam und Veranstaltungen aufgelöst hat. Einzelheiten sind nicht mehr bekannt. In der KPI Saalfeld liegen dazu auch keine Unterlagen mehr vor.*
> *Im Internet wird auf, eine Saalveranstaltung vom 18.03.2006 in der Gaststätte Bergbahn verwiesen. Aus diesem Eintrag geht auch hervor, dass der Lichtenhainer Gasthof „Zur Bergbahn" ausführlich im Internet, deren Konzept, Fotografie und Design laut Impressum durch den Jenaer Fachinformatiker und Webdesigner Ralf Wohlleben beworben wird. [. . .]*
>
> *[Unterschrift]*

[785] Der Zeuge gab später auf Vorhalt an, es sei um Da. Fe. bzw. dessen Schwester und spätere Frau von Wohlleben gegangen, bestätigte aber an anderer Stelle auf Vorhalt: Mareike Bielefeld im Zusammenhang mit Herrn Gerlach.

R., KHM

Befragt zu einer Veranstaltung am 18.03.2006 in der Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Lichtenhain, bestätigte der Zeuge **KHK W.** die Anfrage. Durch den Staatsschutz in Saalfeld sei ihnen mitgeteilt worden, dass es dort im März 2006 eine Veranstaltung mit Angehörigen der rechten Szene, auch mit Ralf Wohlleben und Rednern, gegeben habe. Für sie sei interessant gewesen, ob Michèle auch da gewesen sei oder Personen im Rahmen der Veranstaltung kennengelernt haben könnte. Es habe einen Informationsaustausch zu Straftaten durch Personen der rechten Szene gegeben. Dabei hätten sie einen Bericht zu einer Sicherstellung von zwei Maschinenpistolen bei T. Schu. und En. Ro. bekommen. Der Sachverhalt sei von ihnen überprüft worden. Beim Abgleich dieser Maschinenpistolen sei festgestellt worden, dass in Berlin bei einem Mordanschlag mit einer von diesen Waffen geschossen worden war. Mangels Bezügen seien sie dem nicht weiter nachgegangen. Der Zeuge berichtete weiter, dass er sich vage an ein Gespräch mit dem Verfassungsschutz in Thüringen erinnern könne, auch in Zusammenhang mit Schu. und Ro.. Es seien Bilder gezeigt worden, die einen Mann mit einer Maschinenpistole in der Hand und mit Sturmhaube oder-maske im Gesicht gezeigt hätten. Sie seien dem Hinweis nach einem Datenabgleich nicht weiter nachgegangen, weil es für sie keine Relevanz gehabt habe. **2724**

Die „Bergbahn“ in Lichtenhain als Anlaufstellen der rechten Szene und ein Herr Fe. seien ihnen neben dem Waffenfund von Ro. und Schu. aus Berichten bekannt geworden, so der Zeuge **KHK W.** weiter. Diese Hinweise hätten sie abgeklärt sowie Kennzeichenlisten ausgewertet. Herr Fe. sei der Bruder der Frau von Wohlleben und deshalb von Interesse gewesen. Regelmäßige Treffen der rechten Szene hätten sie bei ihm nicht ermitteln können. Es habe mehr Treffen der rechten Szene im Pößnecker „Schützenhaus” gegeben. Nach ihren Erkenntnissen sei A. Kapke dort mitverantwortlich oder Betreiber gewesen. Am Ende seien für sie keine Verbindungen feststellbar gewesen, weshalb im Rahmen der Umfeldermittlungen nicht weiter ermittelt worden sei. Ob der Staatsschutz weiter ermittelt habe, sei ihm nicht bekannt. **2725**

Befragt nach dem Jugendhaus in Saalfeld, dem Clubhaus in Unterwellenborn und den Gebrüdern Gerlach antwortete die Zeugin **KHK’in H.**, hier nichts überprüft zu haben. Sie wisse, dass man in den Vernehmungen gefragt habe, wo sich die Kinder- oder Jugendfreunde aufgehalten haben, ob diese mit Michèle Kiesewetter Kontakt gehabt hatten und ob es irgendwelche Besonderheiten gegeben habe. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, den Zeugen To. Ap. vernommen und nach den „Red Devils“ gefragt zu haben. Bei diesen sei ein Treffpunkt in Thüringen gewesen, wo sich Rechte aufgehalten hätten. Der Zeuge Ap. habe auch ein entsprechendes Autokennzeichen gehabt. Sie hätten als Ermittler nach allen Treffpunk- **2726**

ten, Jugendtreffpunkten usw. gefragt, um Begegnungen zwischen Michèle Kiesewetter und der rechten Szene zu finden.

dd) Ermittlungsansätze um M. Wen. und An. Wit.

aaa) Möglicher Zusammenhang hinsichtlich des Mordmotivs

2727 Auf Vorhalt, dass es eine Theorie gebe, dass möglicherweise der Mord auch damit zusammenhängen könnte, dass man sich an ihrem Onkel hätte rächen wollen oder dass das sozusagen ein Stellvertreterangriff gewesen sei, verbunden mit der Frage, ob die Zeugin Herrn Wen.[786] dazu befragt habe, ob es möglicherweise einen Zusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und dem Mord an seiner Nichte geben könnte, bejahte dies die Zeugin **KHK'in R.** und führte aus, dass sie ihn bei einer Vernehmung zwischen dem 12. und 14.11. dazu befragt habe. Sie habe den Eindruck gehabt, dass er auch in der langen Zeit davor immer wieder überlegt habe, was es sein könne und dies auch mit seinen Kollegen durchgekaut habe – jahrein, jahraus. Das habe ihn sehr mitgenommen. Am 12.11. hätten sie nochmals eine Auftaktbesprechung bei der KPI Saalfeld gehabt. Ihr Kollege KHK W. und die Zeugin seien in Saalfeld gewesen und hätten mit den Kollegen darüber gesprochen, ob es aus deren Sicht irgendeinen Anhaltspunkt gebe, den man vielleicht mit der Blickrichtung aus Baden-Württemberg vergessen haben könnte, weil die räumlichen Erfahrungswerte und die Szeneerkenntnisse dort „logischerweise" ganz anders als vor Ort (in Thüringen) seien. Da hätten die Kollegen „sehr, sehr viel überlegt, was alles eine Rolle spielen könnte". Dabei seien alle möglichen Örtlichkeiten, die in der Vergangenheit irgendeine Rolle in der rechten Szene gespielt hätten Thema der Überlegungen gewesen. In diesem Kontext habe auch M. Wen. – der Onkel – zeitweise an der Besprechung teilgenommen, und auch er habe nochmals überlegt, ob es irgendetwas in seinem Bereich gebe, was auf einen Zusammenhang hindeuten könne. Aber da sei nichts gekommen, was die Zeugin und ihr Kollege nochmals als überprüfenswert angesehen hätten. Herr Wen. hätte ihnen keinen konkreten Anlass geschildert, „der in irgendeiner Weise mit Michèle oder mit ihm zu einer Gegenseite als Rachemotiv oder so ausgereicht hätte".

2728 Auf Frage, ob ein Suchlauf in ihrer Datenbank in der Weise durchgeführt worden sei, dass die Personen und Ortschaften, die ihnen die Thüringer Kollegen benannt hätten, darauf geprüft worden seien, ob der Onkel von Michèle Kiesewetter bei den mit ihnen verbundenen Ermittlungen beteiligt gewesen sei, verneinte dies die Zeugin **KHK'in R.**. Zu jenem Zeitpunkt sei das nicht erfolgt, aber das bedeute nicht, „dass es ja nicht im Anschluss vielleicht der RegEA Thüringen [. . .] für das BKA" gemacht haben könnte.

2729 Sie habe Herrn Wen. definitiv mindestens einmal vernommen, so die Zeugin **KHK'in**

[786] Der Zeuge M. Wen. wurde bereits vom Untersuchungsausschuss 5/1 in seiner 57. Sitzung am 6. März 2014 vernommen; vgl. dazu: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1178ff.

H.. Gespräche habe sie, die Zeugin, sicherlich öfter mit ihm über Michèle und zu seinem persönlichen Befinden geführt, da sie neben der Ermittlungstätigkeit auch für die Betreuung der Hinterbliebenen zuständig gewesen sei. Über die möglichen Thesen eines persönlichen Mordmotivs bei Michèle Kiesewetter, das davon herrühren könnte, dass man diese möglicherweise als symbolisches Opfer für Ermittlungstätigkeiten ihres Onkels im Bereich der organisierter Kriminalität hätte auswählen können, habe sie, so die Zeugin auf Nachfrage, mit Herrn Wen. nicht gesprochen. Ihr sei noch erinnerlich, dass es ihn umgetrieben habe, dass Michèle zur Polizei gegangen sei, weil sie den Beruf sehr spannend gefunden habe, was wahrscheinlich an seiner Tätigkeit als Polizist gelegen habe. Über Bereiche mit spezieller Täterschaft habe er ihr, der Zeugin, gegenüber nichts berichtet. Aus ihrer Sicht habe es [in diesem Zusammenhang] nichts Spezielles oder hoch Brisantes gegeben, sodass man dafür einen Menschen töten würde. Herr Wen. habe zudem von einem Urlaub mit seiner Nichte in Ungarn berichtet. Dies sei von ihnen überprüft worden, da bekannt gewesen sei, dass sich auch das Trio in Ungarn aufgehalten habe.

2730 Danach befragt, ob die Zeugin zu den Kontakten der Me. Wen., der Cousine von Michèle Kiesewetter, ins rechte Umfeld etwas berichten könne, führte die Zeugin **KHK'in R.** aus, dass der Vorgang Me. Wen. erst viel später akut geworden sei, als sie schon nicht mehr RegEA BW gewesen seien. Von der Existenz der Me. Wen. hätten sie gewusst, jene sei aber nie als Kontaktperson von Michèle Kiesewetter bezeichnet worden – sie hätten sich familienbedingt gekannt, aber laut Mutter der Michèle Kiesewetter keinen Kontakt gehabt. Die Mutter habe auch gesagt, dass das, was über Kontakte in die rechte Szene geschrieben werde, so alles nicht stimme. Die Me. Wen. selbst sei von ihnen während der aktiven Zeit bis Abgabe des Verfahrens zum BKA nicht befragt worden. Ob das BKA später diese Ermittlungen nachgeholt habe, wisse sie nicht.

bbb) Vermutung hinsichtlich eines Zusammenhangs mit der Ceska-Mordserie

2731 Die Zeugin **KHK'in H.** erklärte auf Vorhalt zu einer Vernehmung des Herrn Wen. im Jahr 2007, dass sie diese Vernehmung nicht geführt habe. Sie sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei der Soko „Parkplatz" gewesen. Sie vermute, das dies Kollegen aus Heilbronn gewesen seien. Jene hätten Herrn Wen. im Rahmen ihrer Tätigkeit dazu vernommen, ob er Erklärungen oder Ansätze habe und ob er sich etwas zum Motiv vorstellen könne. Ihnen gegenüber habe er diese Äußerung, dass es sich um die gleiche Täterschaft wie bei den Ceska-Morden („Dönermorde", „Türkenmorde") handeln könnte, getätigt – jedoch nicht ihr, der Zeugin, gegenüber. Auf diesen Ansatz sei er von einem Kollegen, sie meine sogar von der K1 (Morddezernat), gebracht worden. Auf weitere Rückfrage dahin gehend, dass Herr Wen. sehr früh schon darauf aufmerksam gemacht habe, dass der Mord an seiner Nichte in Verbindung mit den weiteren Morden der Ceska-Mordserie stehen könnte, antwortete die Zeugin, Herr Wen. habe diese Information nicht gehabt, dies sei keine Tatsache. Aus ihrer Sicht habe er es eventuell in Erwägung gezogen oder darüber nachgedacht. Er habe

es nicht als Tatsache dargestellt, sondern er sei – so wie sie es in Erinnerung habe – von einem Kollegen darauf aufmerksam gemacht worden. Der Kollege des Herrn Wen. sei von ihnen dazu nicht befragt worden; auch von einer Befragung durch das BKA wisse sie nichts. Ihnen gegenüber habe Herr Wen. das auch nie behauptet, man habe sehr viel gemutmaßt und bis heute würde zum tatsächlichen Motiv für die Tat in Heilbronn gemutmaßt.

2732 An Vernehmungen des M. Wen. habe er mit teilgenommen, so der Zeuge **KHK W.** auf Nachfrage. Gleich in der ersten Woche sei im Rahmen der Besprechung bei der KPI Saalfeld der Onkel von Michèle Kiesewetter mit dabei gewesen. Dieser habe als Polizeibeamter im Bereich Rauschgift gearbeitet und früher auch beim Staatsschutz. Er wisse, dass dieser vor dem 04.11.2011 schon als Onkel vernommen worden sei. Eine weitere Vernehmung sei durch sie etwa am 15.11.2011 erfolgt. Grund der Vernehmung seien frühere Aussagen gewesen, in denen er angegeben habe, zu vermuten, das Trio könnte es gewesen sein bzw. es könnte ein Zusammenhang mit den „Dönermorden“ bestehen. Damals habe er sich mit Kollegen untereinander besprochen und aufgrund des Kalibers und des Radfahrers diese Vermutung angestellt. Da dies vor dem 04.11.2011 gewesen sei, wisse er, der Zeuge, nicht, was seine Kollegen damals gemacht hätten, inwieweit man dem nachgegangen sei oder ob irgendwelche Maßnahmen getroffen worden seien. Sie hätten nochmals in der Vernehmung nachgefragt, wie er denn darauf gekommen sei. Sie hätten ihn auch gefragt, ob er noch aus seiner vorherigen Zeit Angaben zu rechten Personen und Anlaufstellen von Michèle Kiesewetter machen könne. Dadurch sei auch die BAO „Feuerball“ ins Spiel gekommen. Nachdem 1997 eine Person mit einem Messer getötet worden sei, habe es in der Nähe von Oberweißbach regelmäßig Trauermärsche der rechten Szene gegeben, die im Laufe der Zeit eingeschlafen seien. Herr Wen. habe ihnen auch mehrere Namen genannt, habe sich jedoch aufgrund der Zeit nicht mehr genau an alle Namen erinnern können. Im Rahmen der Ermittlungen hätten sie die Personen nicht mehr identifizieren können. Auf Nachfrage zu den Vernehmungen des M. Wen. gab der Zeuge an, dass es ein fließender Übergang zwischen Besprechungen und formellen Vernehmungen gewesen sei. Am Anfang sei M. Wen. nicht mit dabei gewesen, erst bei einer größeren Besprechung. Er habe in der Vernehmung die einzelnen Inhalte und Informationen geliefert und später hätten sie in einer Besprechung noch einmal darüber gesprochen. Die KPI Saalfeld habe in der Zeit schon Informationen gesammelt und habe stückchenweise nachliefern können.

2733 Auf Nachfrage, ob und von wem Ermittlungen zu der von Herrn Wen. bereits 2007 getätigten Aussage geführt worden seien, wonach er davon ausgehe, dass der Mord an seiner Nichte in Verbindung stehe mit den später als sog. NSU-Morde bezeichneten Taten, machte der Zeuge **Ltd. KD A. M.** folgende Ausführungen: Man müsse die Aussage des Onkels in einen Gesamtkontext setzen. Jener habe die Auffassung geäußert, es handele sich um russische oder georgische organisierte Kriminalität und es könne einen Zusammenhang mit der Serie aufgrund des gleichen verwendeten Kalibers und eines

Fahrrades, was auch in Heilbronn eine Rolle gespielt habe, bestehen. Als er, der Zeuge, 2010 die Ermittlungen übernommen habe, sei dies keine „heiße Spur“ gewesen. Aber die Kollegen hätten sich das damals natürlich angeschaut. Man habe diesen Hinweis sehr ernst genommen und sehr viel in die Richtung organisierte Kriminalität russisch und georgisch ermittelt. Man habe etwa bzgl. eines Polizistenmordes in Sankt Petersburg mit Kopfschuss das [dabei verwendete] Kaliber usw. abgeglichen. Dies habe nicht gepasst. Auch hinsichtlich des Fahrrades in Heilbronn habe man keine Spur gehabt („[. . .] es wurde zu der Zeit nach einem Fahrradfahrer gesucht, aber eher nach Zeugen, sodass praktisch von der Tatausführung in Heilbronn jetzt Fahrrad keine primäre Spur war, so hat man eben die Aussage analysiert.“). Man habe keinen „Anfasser“ gehabt, sodass man die Ermittlungen in eine bestimmte Richtung hätte lenken können. Über die Dateien beim BKA habe zumindest ein partieller Datenabgleich mit der damaligen BAO „Bosporus“ stattgefunden, wobei keine Kreuztreffer herausgekommen wären.

Dem Gespräch zwischen ihm, dem Zeugen **KHK M.**, und M. Wen. nach Dienstende, welches die Vermutung eines Zusammenhanges zwischen dem Polizistenmord und den vorausgegangenen Morden des NSU zum Gegenstand gehabt habe, sei seine tägliche Arbeit vorausgegangen, wobei er als im Bereich „Leib und Leben“ tätiger Beamter in den zentral zur Verfügung gestellten Lagebildern (Intranet und weitere Informationsquellen) recherchiert habe. Dabei seien ihm die ungeklärten Tötungsdelikte im Bundesgebiet, wobei die Begehungsweise Erschießen eine Rolle gespielt habe, aufgefallen. Auf Nachfrage, ob er zu diesem Zeitpunkt Kenntnis der eingesetzten Waffen gehabt habe, führte der Zeuge aus, dass detaillierte Informationen [in ihren Informationsquellen] nicht veröffentlicht worden seien, sondern nur Rahmeninformationen. Aufgrund der Parallelen (Schusswaffen und ein oder zwei Sachverhalte, in denen ein Fahrrad eine Rolle gespielt habe), habe er damals gegenüber dem Kollegen M. Wen. die – der Zeuge betonte dies – Vermutung geäußert, dass es einen Zusammenhang geben könnte. Auf Nachfrage, ob es mit M. Wen. über das bereits dem Untersuchungsausschuss 5/1 berichtete Gespräch mit ihm[787] hinaus ein weiteres Gespräch über diese Thematik gegeben habe, verneinte dies der Zeuge. **2734**

Mit dem Onkel der Michèle Kiesewetter, M. Wen., der ebenfalls Beamter der Kriminalpolizeiinspektion Saalfeld sei, habe er, so Zeuge **KHK B.**, auch in Zeiträumen zusammengearbeitet. Auf Nachfrage hinsichtlich der von M. Wen. bereits 2007 geäußerten Vermutung: Ihm, so der Zeuge, sei es damals (vor November 2011) nicht bekannt gewesen, es habe damals wohl nur ein engerer Personenkreis in der Dienststelle gewusst. Der Zeuge könne nicht erklären, wie M. Wen. darauf gekommen sei, er habe es ihm gegenüber auch nicht konkretisiert. Er, der Zeuge, habe auch die Aufgabe gehabt, M. Wen. aufzufangen. In ihm habe auch ein Unverständnis darüber, dass der Staat nicht in der Lage war, einen Polizistenmord aufzuklären, geruht. Daraus resultiere auch immer wieder sein Gedankengang, **2735**

[787] Siehe dazu Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1180 ff.

dass der Mordfall nicht aufgeklärt werden könnte, weil möglicherweise der Staat selbst daran beteiligt sei.

ccc) Mögliche Zusammenhänge um An. Wit.

2736 Auf Vorhalt, dass Frau Wit., die ehemalige Lebensgefährtin des Onkels der Frau Kiesewetter, vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe, dass Michèle Kiesewetter ihren Rechner genutzt hätte[788], verbunden mit der Frage, ob der Zeugin eine Auswertung des Rechners der Frau Wit. bekannt sei oder ob sich darüber Erkenntnisse ergeben haben, führte die Zeugin **KHK'in R.** aus, dass ihr bekannt sei, dass die Michèle ihre Abschlussarbeit der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei an diesem Rechner geschrieben hätte und dies das Einzige gewesen wäre, was sie darauf gemacht und ausgedruckt habe. Es sei ihr deshalb bekannt, denn sie hätten einmal hinterfragt, ob Michèle Kiesewetter in irgendeiner Weise einen internetfähigen Rechner gehabt oder das Internet genutzt habe und dies sei verneint worden. Sie habe eine E-Mail-Adresse gehabt, was ihnen aber erst später anhand von Kirmesvereinslisten bekannt geworden sei. Zu dem Zeitpunkt, 2007, müsse Michèle wohl gar keinen Rechner genutzt haben. Dass der Rechner ausgewertet worden sei, darüber sei ihr nichts bekannt. Sie hätten das jedenfalls nicht veranlasst. Sie könne zeitlich nicht mehr einordnen, wann „das" mit diesem Rechner aufgekommen ist. Die Zeugin selbst habe dazu nochmals die Mutter von Michèle gefragt, die ihr gesagt habe, dass das Verhältnis (Kiesewetter – Wit.) – entgegen der Darstellung von Frau Wit. oder der Presse – gar nicht so gut und so eng gewesen sei. Sie wären wohl zusammen einmal im Jahr 2003 in einem Kurzurlaub gewesen, das soll es aber auch schon gewesen sein. Ein so enges Verhältnis, wie das immer dargestellt worden wäre, hätte es nicht gegeben.

2737 Die Kollegen H. und W. hätten damals Kontakt mit Frau Wit. gehabt, erläuterte die Zeugin **KHK'in R.**. Ihr sei dieser Vorgang nur deswegen erinnerlich, weil es, nachdem sie am 14.11. nach der Vernehmung des Onkels der Frau Kiesewetter von Thüringen weggefahren seien, im Nachgang eine Mitteilung vom Kollegen B. gegeben habe, dass sich Frau Wit. beschwert hätte, man würde ihr jetzt Ärger wegen ihres jetzigen Mannes machen, und man habe da wohl ihren früheren Lebensgefährten, Herrn Wen., mit SMS überhäuft („bedroht oder wie"). Daraufhin hätten sie entschieden, Frau Wit. noch einmal zu vernehmen, denn sie hätten eigentlich nicht viel über sie gewusst, nur dass sie irgendwann einmal Lebensgefährtin von M. Wen. war. Ihre Vernehmung hätten die zwei Kollegen H. und W. dann durchgeführt. Im Übrigen seien nach Mitteilung der Kollegen in Saalfeld noch irgendwelche Unterlagen vom RegEA Thüringen oder Sachsen ausgewertet worden, darüber habe sie jedoch nie ein Ergebnis erhalten.

2738 Die Frage, ob die Verbindungen, die über Frau Wit. bzw. ihren Mann oder Lebensgefährten

[788] Vgl. dazu Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1178.

in die rechte Szene vorliegen würden, nicht in die „Ermittlungskompetenz“ der Zeugin gefallen seien, verneinte die Zeugin **KHK’in R.**. Ihnen sei bekannt gegeben worden, dass sie mit einem Ra. Wit. zusammen wäre, der Bezüge in die rechte Szene oder in das Sicherheitsgewerbe bzw. die Türsteherszene hätte, die Frau Wit. Polizeibeamtin in Thüringen gewesen wäre oder noch sei und es einen Vorgang gegeben habe, wonach sie Informationen an die rechte Szene weitergegeben hätte, woraufhin Überprüfungen dieser Unterlagen in Bezug auf Strukturen oder weitere Erkenntnisse von den Kollegen beim RegEA Thüringen gemacht worden seien. Sie selbst habe „da nichts gemacht, und das ist auch vom BKA so [. . .] in Auftrag gegeben“ worden.

Die Zeugin **KHK’in H.** berichtete, im Zuge der Ermittlungen auch An. Wit. vernommen **2739**
zu haben. Diese habe dabei erwähnt, dass ihr Mann ein Security-Unternehmen betreibe, worin es zu dem Zeitpunkt Angestellte gegeben habe, die An. Wit. der rechten Szene zugeordnet habe. Eine Bedrohung von An. Wit. habe dabei keine Rolle gespielt. Sie, die Zeugin, könne sich nur an eine Belästigung von Herrn Wen. durch Frau Wit. erinnern. Die Zeugin führte weiter aus, sie hätte die Vernehmung wie beschrieben durchgeführt und abgegeben. Inwieweit seitens des BKA oder auf Thüringer weiter ermittelt worden sei, könne sie nicht sagen.

In einem „Ermittlungsvermerk“ vom 16. November 2011 teilte KHK B. der Soko „Parkplatz“ **2740**
für die KPI Saalfeld (Akten der LPI Saalfeld, Band 1, VL UA 5/1 595 zu 526 NF, S. 248) folgendes mit:

> *[. . .] Am heutigen Tag teilte der KHM M. Wen., Onkel der getöteten Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter dem Unterzeichner folgenden Sachverhalt mit:*
>
> *M. Wen. war im Zeitraum August 2002 bis Februar 2007 in einer Lebensgemeinschaft mit der Polizeiobermeisterin An. Wit. [. . .] liiert. Diese befindet sich heute in einer Ehe mit Herrn Ra. Wit. [. . .].*
>
> *Herr Wit. betreibt einen Sicherheitsdienst und soll Verbindungen in die rechte Szene von Jena haben. Frau An. Wit. war mehrere Jahre vom Polizeidienst suspendiert, da sie nach Wissen des Unterzeichners ca. 2.000 unberechtigte Abfragen im Polizeisystem für ihren Ehemann tätigte. Sie ist erst seit 2010 wieder im Polizeidienst und in der Polizeistation Bad Lobenstein / PI Saale-Orla / PD Saalfeld tätig.*
>
> *Frau An. Wit. war im Sommer 2003 zusammen mit M. Wen. in einem Urlaub in Almati in Ungarn. Zu dieser Zeit hielt sich das Paar 2 Wochen*

am Urlaubsort auf. Eine Woche weilte die getötete Michèle Kiesewetter, gemeinsam mit ihrem damaligen Freund, der Name ist dem M. Wen. nicht bekannt, ebenfalls mit im Urlaubsquartier.

Seit dem 15.11.2011 erhält M. Wen. von der Rufnummer der An. Wit. 0160-92365419 SMSen, in welchen er durch sie beschimpft wird, weil sie durch BKA-Beamte vernommen wurde. In diesen SMSen, welche durch Herrn Wen. nicht gelöscht werden, wird er als Spitzel und Verräter beschimpft. [. . .]

2741 In der „Übersicht der bisherigen Opferumfeldermittlungen (Maßnahme 321)“ (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Band 6.5, Ordner 2, „Mord und Mordversuch Heilbronn“, S. 78f., VL UA 6/1-557 zu 543) findet sich zur Thematik des Ermittlungsansatzes um An. Wit. darüber hinaus folgendes:

[. . .] 5.2.4.11 Prüfsachverhalt 11

I. SCHUL.: Beziehungsstreit / Urlaub in Ungarn (An. WIT.)

[. . .]

Am 16.11.2011 teilt die KPI Saalfeld mit, dass M. WEN. von seiner früheren Lebensgefährtin An. WIT. seit 15.11.2011 SMS erhalte. Laut M. WEN. teilt sie darin mit, dass sie vom BKA vernommen wurde und beschimpft ihn als Verräter. Die KPI Saalfeld teilt weiter mit, dass An. WIT. mit Ra. WIT. [. . .] verheiratet ist. Ra. WIT. arbeitet im Sicherheitsgewerbe und habe Bezug zur „rechten Szene“. An. WIT. war mehrere Jahre vom Polizeidienst suspendiert, weil sie für ihren Mann Abfragen in Polizeisystemen durchgeführt hat. Die Ermittlungen gegen An. WIT. wurden eingestellt. [. . .] Sie ist seit 2010 wieder als Polizeibeamtin bei der PD Saalfeld beschäftigt.

An. WIT. wurde am 28.01.2012 als Zeugin vernommen. Sie·gibt an, dass sie mit M. WEN. zwischen 2002 und 2007 zusammen gewesen sei. Sie hätten sich während des Dienstes bei der PD Saalfeld kennengelernt. Sie habe Michèle KIESEWETTER gleich zu Beginn der Beziehung kennengelernt. Man habe die Sonntage zum Mittagessen öfters gemeinsam bei den Großeltern [. . .] verbracht. An. WIT. habe A. K. zur Vereidigung von Michèle

KIESEWETTER nach Biberach begleitet. Als Michèle KIESEWETTER mit der Ausbildung bei der Polizei angefangen hat, sei sie nicht mehr jedes Wochenende nach Oberweißbach gekommen. An den Wochenenden, an denen sie in Oberweißbach war, habe man sich immer bei der Familie getroffen. An. WIT. gibt an, dass sie sich gut mit Michèle KIESEWETTER verstanden habe, sie hätten allerdings nie über den Dienst oder über Einsätze, sondern über „Frauensachen" gesprochen. Die Trennung von ihrem damaligen Freund I. SCHUL. habe Michèle KIESEWETTER sehr zugesetzt. Die beiden seien mit ihr und M. WEN. im Mai oder Juni 2003 in Balaton-Almati/Ungarn im Urlaub gewesen. I. SCHUL. sei verheiratet gewesen, weshalb die beiden früher abgereist seien. Kurz nach dem Urlaub hätten die beiden sich getrennt, weil die Frau des I. SCHUL. von der heimlichen Beziehung mitbekommen habe. Die Frau habe Michèle KIESEWETTER persönlich angesprochen und ihr auch „gedroht (. . .)sie hat gesagt sie werde es noch büßen (. . .) und meinte, dass Gott sie dafür strafen würde". Dies wisse sie aus Erzählungen von Michèle KIESEWETTER.

Ansonsten habe An. WIT. keine Besonderheiten aus den Gesprächen mit Michèle KIESEWETTER in Erinnerung. Auch während des Urlaubes in Ungarn habe es keine Begegnungen mit auffälligen Personen gegeben. Sie habe nur wenige Freunde von Michèle KIESEWETTER kennengelernt, die sie nicht mit Namen kenne. Wenn Michèle KIESEWETTER in Thüringen zu Besuch war, dann sei [sie] mit ihrer Halbschwester I. K., geb. Kiesewetter oder Schulfreunden unterwegs gewesen, die An. WIT. nicht kenne. An. WIT. macht darüber hinaus Angaben zu Personen aus der „rechten Szene" in Thüringen. [. . .] Die weiteren Ermittlungen hierzu werden beim Reg BA/Thüringen durchgeführt. Ein Bezug zur Tat in Heilbronn konnte bislang nicht hergestellt werden. [. . .]

In einem Vermerk vom 4. Mai 2012 mit dem Betreff „Abschlussvermerk zur Bedrohung der Zeugin An. WIT." (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Band 6.5, Ordner 3, „Mord und Mordversuch in Heilbronn", S. 412-415, VL UA 6/1-557 zu 543) wurde sodann das nachfolgend Wiedergegebene verschriftlicht: **2742**

[. . .] 1. Vorbemerkung

Über den Onkel der ermordeten Polizeibeamtin Michèle KIESEWETTER, KHM M. WEN. wurde am 30.03.12 mitgeteilt, dass dieser am 29.03.12 eine

SMS von der Rufnummer [. . .] mit folgendem Inhalt erhalten habe:

„Ich nehme meine Aussage bei t. h. zurück. Auch meine fam. Wird bedroht“

Bei der o.g. Anschlussinhaberin handelt es sich um die Zeugin

An. WIT. [. . .]

Ermittlungen ergaben dass sich die SMS auf eine Vernehmung der Zeugin WIT. vom 28.01.12 in Schleiz durch KHK Sch. (BKA) sowie KHK'in H. (LKA BW) beziehen dürfte.

2. Zeugenvernehmung An. WIT., vom 27.04.12

Frau WIT. wurde daraufhin am 27.04.12 nochmals als Zeugin vernommen. Sie bestätigte die o.g. SMS an M. WEN. geschrieben zu haben. Auf Nachfrage erläuterte sie, dass sie sich durch die Person MA. WEL. bedroht fühle, zu dem sie bereits im Rahmen ihrer Vernehmung vom 28.01.12 Angaben gemacht habe. Dies äußere sich dergestalt, dass WEL. die Zeugin mit unterdrückter Rufnummer anrufe und am Telefon bedrohliche Andeutungen mache und Beschimpfungen äußere. Als Beginn der Anrufe benannte die Zeugin den Dezember 2011, nachdem sie beim AG Gera wegen falscher Verdächtigungen gegen WEL. ausgesagt habe. Frau WIT. zeigte zum Beleg ihrer Angaben Einträge von „unbekannten Anrufern“ in ihrem Mobiltelefon, wobei sie anmerkte, dass ein Teil der Anrufe wohl bereits gelöscht worden sei, bzw. auf ihrem Festnetz eingegangen sei. Einen entsprechenden Anruf will die Zeugin auch unmittelbar nach der Vernehmung vom 28.01.12 erhalten haben. Der Anrufer soll i.d.Z. auch abstrakt auf einen Teil der Vernehmung (Lichtbildvorlage) Bezug genommen haben. Hierzu konnte sie allerdings keinen entsprechenden Anrufer-Eintrag in ihrem Mobiltelefon vorweisen.
Zur Motivation des angeblichen Anrufers WEL. erklärte Frau WIT., dass dieser womöglich fürchte, dass er selbst durch den Inhalt ihrer Vernehmung zum Gegenstand von Ermittlungen werden könne. Was dies konkret sein könnte, konnte die Zeugin sich nicht vorstellen. Einen diesbezüglichen Zusammenhang mit den Straftaten des Trios MUNDLOS, BÖNHARDT, ZSCHÄPE schloss die Zeugin allerdings aus.

3. Erkenntnisse zu MA. WEL.

[. . .] Zu diesem liegen im Zeitraum 2003 bis 2010 umfangreiche kriminalpolizeiliche Erkenntnisse wegen verschiedener Eigentums- und Körperverletzungsdelikte sowie Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor.

WEL. war nach Angaben der Zeugin WIT. in der Vergangenheit in der Sicherheitsfirma ihres Ehemannes Ra. WIT. beschäftigt. Ausweislich der Vernehmung vom 28.01.12 wurde das Arbeitsverhältnis aufgrund von Streitigkeiten zwischen Ra. WIT. und MA. WEL. im Juli 2008 beendet.

3. Bewertung

[. . .] Ob die durch die Zeugin angegebenen „unbekannten Anrufe“ tatsächlich der Person MA. WEL. zugeordnet werden können, kann von hier derzeit nicht beurteilt werden. Aufgrund des angegebenen Beginns der Anrufe im Dezember 2011, kann ein alleiniger Bezug der angeblichen Drohanrufe zur Vernehmung vom 28.01.12, aufgrund des zeitlichen Vorlaufes, ausgeschlossen werden. Vielmehr könnte sowohl die Beendigung des o.g. Beschäftigungsverhältnisses und damit verbundene Streitigkeiten als auch die Vernehmung vor dem AG Gera im Dezember 2011 einen Einfluss darauf gehabt haben. Hinsichtlich des angeblich unmittelbar nach der Vernehmung vom 28.01.12 erfolgten Anrufes ist unklar, woher der Anrufer Kenntnis vom Inhalt der Vernehmung gehabt haben soll. Denkbar erscheint hier eine Informationsweitergabe im Rahmen der Sacheinsicht.

Eine Anzeige wegen Bedrohung wollte die Zeugin WIT. nicht erstatten. Sie äußerte im Rahmen der Vernehmung vielmehr dass weder ihr Ehemann noch sie selbst Angst vor dem angeblichen Anrufer WEL. haben würden. Eine Rücknahme / Revidierung der Vernehmung vom 28.01.12 forderte die Zeugin ebenfalls nicht ein. [. . .]

Die Notwendigkeit einer weiteren Zeugenvernehmung des Ehepaars WIT. wird in einem Vermerk vom 4. Juni 2012 erörtert (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Band 6.5, Ordner 3, „Mord und Mordversuch in Heilbronn“, S. 421-424, VL UA 6/1-557 zu 543): **2743**

[. . .] Ausgangssachverhalt

Anlässlich der Ermittlungen wegen Mordes an Michèle KIESEWETTER und des versuchten Mordes an M. A. (Tatkomplex Heilbronn) standen vor dem Hintergrund einer etwaigen Beziehungstat die erneuten Vernehmungen der Zeugen An. und Ra. WIT. im Raum.

Hintergrund zu An. und Ra. WIT.

Die ebenfalls als Polizeibeamtin tätige An. WIT. [. . .] war von ca. 2002 bis Anfang des Jahres 2007 die Lebensgefährtin von M. WEN., dem Onkel von Michèle KIESEWETTER. Während dieser Zeit hatte An. WIT. auch häufigen Kontakt zu Michèle KIESEWETTER, den An. WIT. als freundschaftlich beschrieb. [. . .]

Im Rahmen der Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Ra. WIT. als Inhaber des Sicherheitsunternehmens „S. D." war An. [. . .] WIT. [. . .] vom 21.05.2006 bis 23.02.2007 als Sachbearbeiterin eingesetzt und lernte diesen dabei kennen. Daraus entstand Mitte des Jahres 2007 eine Lebenspartnerschaft; seit dem 24.04.2009 sind beide miteinander verheiratet.

Im August 2008 wurde die Behördenleitung der PD Saalfeld über den Verdacht von missbräuchlichen Datenabfragen in polizeilichen Informationssystemen durch An. WIT. in Kenntnis gesetzt. In der Folge wurde gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleitet. Aus den Ermittlungsunterlagen geht hervor, dass sie unter ihrer Benutzerkennung im Zeitraum vom 25.08.2007 bis 01.08.2008 eine Vielzahl von Abfragen in unterschiedlichen polizeilichen Informationssystemen tätigte. Die PD Saalfeld kam im Rahmen der Auswertung dieser Abfragen zu dem Ergebnis, dass nur ein geringer Teil einen erkennbaren dienstlichen Bezug aufwiesen.

An. WIT. recherchierte dabei regelmäßig zu ihrer eigenen Person, ihrem persönlichen Lebensumfeld, ihrem damaligen Lebensgefährten und jetzigen Ehemann Ra. WIT. sowie ihm nahestehende Personen, zu dem Umfeld eines Nachtclubs und zur „rechten Szene" aus dem Raum Jena.

Im Rahmen weiterer Ermittlung konnte festgestellt werden, dass An. WIT. uneingeschränkte Vertretungsvollmachten für die „S. D.“ hatte und in dem Zusammenhang auch bei arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen als Prozessbevollmächtigte vor Gericht auftrat. Demnach hat sie in den polizeilichen Informationssystemen vor allem ehemalige Mitarbeiter der „S. D.“ abgefragt, die aufgrund betrieblicher Verfehlungen abgemahnt oder gekündigt worden sind und mit denen arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen stattgefunden haben. Dabei ist eine zeitliche Nähe zwischen den Datenabfragen und den Abmahnungen, Kündigungen und/oder arbeitsgerichtlichen Streitsachen feststellbar gewesen.

Mögliche Verbindung der Abfragen zum Tatkomplex Heilbronn

Für die derzeitigen Ermittlungen im Tatkomplex Heilbronn erscheinen aufgrund des Bezugs zur „rechten Szene“ die durch An. WIT. durchgeführten Abfragen mit den nachfolgenden Kriterien von Interesse: [. . .]

Einzig über die Abfrage zur Person

MA. WEL. [. . .]

könnte eine Verbindung zwischen dem Ehepaar WIT. und dem Umfeld des Trios, und damit auch zum Tatgeschehen in Heilbronn hergeleitet werden.

Erkenntnisse zu MA. WEL.

MA. WEL. kann der „rechten Szene“ in Jena zugeordnet werden und ist in der Vergangenheit mehrfach kriminalpolizeilich, u.a. wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzung sowie wegen falscher Verdächtigung, in Erscheinung getreten.

Er gilt als Mitglied der rechtsgerichteten Organisation „Autonome Nationalisten Jena“ (AN-Jena). [. . .] Über diese Organisation steht MA. WEL. in Kontakt mit dem Führungsmitglied Andrè KAPKE (siehe unten). An. WIT. äußerte sich in ihrer Zeugenvernehmung sogar dahin gehend, dass beide miteinander befreundet seien. Darüber hinaus habe MA. WEL. nach ihrer Kenntnis im Jahr 2008 der Freien Kameradschaft „Nationaler

Widerstand Jena“ angehört. [. . .] In dieser Kameradschaft gehörte Andrè KAPKE zu den Gründungs- und Führungsmitgliedern. Zu den weiteren Gründungsmitgliedern gehörten BÖHNHARDT, MUNDLOS, ZSCHÄPE und der Beschuldigte Holger GERLACH. [. . .] Der Beschuldigte Ralf WOHLLEBEN gilt ebenso als Gründungsmitglied und war zumindest Ende 2011 Vorsitzender der Kameradschaft. [. . .]

Zu ihrem Kennverhältnis schilderte An. WIT. in ihrer Zeugenvernehmung, dass sie MA. WEL. Ende 2007 kennengelernt habe. Er habe mit ihrem Ehemann Ra. WIT. telefonischen Kontakt aufgenommen, um einen Job zu erhalten. Ra. WIT. habe ihn daraufhin [. . .] fest in seiner Sicherheitsfirma eingestellt. [. . .]

Erkenntnisse zu Andrè KAPKE [. . .]

Andrè KAPKE (w.P.b.) ist durch Tätigkeiten in rechtsextremen Parteien, Organisationen und Vereinen tief in der rechten Szene verwurzelt und hat hierbei Führungs- und Organisationsaufgaben wahrgenommen bzw. nimmt diese wahr. Zudem pflegt er enge Kontakte zu dem Beschuldigten Ralf WOHLLEBEN. Aufgrund der aktuellen Ermittlungen·besteht der Verdacht, dass Andrè KAPKE die Gruppe um MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE zumindest bis Mai 1999 unterstützt hat, indem er finanzielle Mittel zur Verfügung stellte, Unterkünfte organisierte und hierdurch ermöglichte, dass sich das Trio der Festnahme durch Flucht entziehen konnte.

In seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vom 25.11.2011 gab Andrè KAPKE an, dass er bis 1998 Kontakt zu den „Dreien“ gehabt habe. Nach dem Untertauchen habe er sie nicht mehr gesehen. KAPKE betonte, dass er nach 1998 zu keinem Zeitpunkt über den Aufenthaltsort der „Drei“ informiert gewesen sei und er auch nichts über „Mittelsmänner“ erfahren habe.

Bewertung

Aus den vorliegenden Informationen ergeben sich – außer dem Kennverhältnis zwischen An. WIT. und Michèle KIESEWETTER – keine tatsächlichen Bezüge zwischen dem Ehepaar WIT. und dem Tatgeschehen in Heilbronn. Zwar lässt sich über den Kontakt des Ehepaares WIT. zu MA.

WEL. eine indirekte Verbindung zum Umfeld des Trios herleiten, jedoch ist kein zeitlicher Zusammenhang mit der Tat in Heilbronn feststellbar, da das Arbeits- und Kennverhältnis des Ehepaars WIT. zur Person MA. WEL. erst Ende 2007 begründet wurde und dieser seit 1998 keinen Kontakt zum Trio gehabt haben soll. Auch die festgestellten Abfragen von An. WIT. in den polizeilichen Informationssystemen erfolgten nach der Tat in Heilbronn und standen hauptsächlich mit den geschäftlichen Tätigkeiten ihres Ehemannes Ra. WIT. im Zusammenhang.

Es ergeben sich daher keine weiteren Ermittlungsansätze, sodass auch weitere Vernehmungen der Zeugen An. und Ra. WIT. derzeit nicht erforderlich sind. [. . .]

ee) Ermittlungsansätze um Mareike Bielefeld und einer Nachbarsbekanntschaft

Über A. Kl. [789] sei auch ein Hinweis über einen merkwürdigen Facebook-Eintrag betreffend eine Mareike Bielefeld eingegangen, berichtete die Zeugin **KHK'in R.** weiter. Da sie sich auch um die Verfassung der Frau Kl. Sorgen gemacht habe, habe sie die Thüringer Kollegen angerufen und gebeten, sich um die Frau zu kümmern und mit ihr zu reden. Sie sei dann aber selbst noch einmal hingefahren, weil Frau Kl. schon fast Verfolgungsangst gehabt habe, wenn irgendjemand, den sie nicht gekannt habe, vor ihrer Tür gestanden habe. Ähnlich habe es sich mit dem Hinweis über diese Mareike Bielefeld verhalten. Frau Kl. habe angerufen und ihr mitgeteilt: „Ja, auf meinem Facebook-Account ist irgendwie so ein Link auf den Namen, und die wiederum ist verlinkt mit einem Südthüringer Heimatschutz und deswegen, jetzt gehen sie bei mir auf den PC." Daraufhin hätten sie die nötigen Schritte in Thüringen einleiten lassen, in deren Folge einiges überprüft worden sei. Die Zeugin und ihre Kollegen hätten die Person überprüft. Sie sei ihr, der Zeugin, über Literaturrecherche bekannt gewesen. Ob und was die Thüringer Kollegen auf ihre Information hin veranlasst haben, sei ihr nur insoweit bekannt, als dass sie den Laptop von Frau Kl. ausgewertet hätten. Die Zeugin und ihre Kollegen hätten versucht, mit Mareike Bielefeld Verbindung aufzunehmen und sie zu vernehmen, indes sei jene zur Vernehmung nicht erschienen. **2744**

In diesem Zusammenhang enthält die „Übersicht der bisherigen Opferumfeldermittlungen (Maßnahme 321)" (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Band 6.5, Ordner 2, „Mord und Mordversuch Heilbronn", S. 106, VL UA 6/1-557 zu 543) folgende Information: **2745**

[789] Der Untersuchungsausschuss hatte A. Kl. mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-576 für die 61. Sitzung als Zeugin geladen, indes aufgrund vorgebrachter ausreichender Entschuldigungsgründe der Zeugin von einer Vernehmung abgesehen.

[. . .]

Am 09.12.2011 teilte A. KL. mit, dass sich auf ihrem Facebook-Account ein unbekannter User als „Kritischer Mensch“ vorstellte und sie diese unbekannte Person aufgrund der verlinkten Adressen (z. B. Südthüringer Heimatschutz) der „rechten Szene“ zuordne. [. . .]

Hinter dem unbekannten User „Kritischer Mensch“ könnte nach Einschätzung von A. KL. eine ihrer früheren Schulkameradinnen, Mareike BIELEFELD, stecken. Zu ihr habe sie seit Jahren keinen Kontakt mehr.

[. . .]

2746 Die KPI Saalfeld teilte der Soko „Parkplatz” ausweislich einer durch KHK B. verfassten Erkenntnismitteilung vom 8. Dezember 2011 (Akten der LPI Saalfeld, Band 1, VL UA 5/1-595 zu 526 NF, S. 79f) den Wohnort der „polizeibekannten Rechtsextremistin“ Mareike Bielefeld in Bad Blankenburg mit. Jene sei zudem in einer Partnerschaft mit dem „polizeibekannten Rechtsextremisten“ An. Ger. gewesen.

2747 Auf Rückfrage hinsichtlich eines aktenkundigen Hinweises des Kollegen KHK B., wonach Mareike Bielefeld sich in einer Partnerschaft mit An. Ger. in Altenburg befinden würde[790] erwiderte die Zeugin **KHK’in R.**, dass dies „etwas Unterschiedliches“ sei: Am 12. November hätten die [Thüringer Kollegen] ihnen An. Ger. und Thomas Gerlach schon genannt gehabt – einschließlich irgendwelcher Kontaktpersonen. In diesem Kontext sei sie [Frau Bielefeld] als Freundin im Rahmen dieser „Informationslage“ bereits mit aufgeführt gewesen. Später habe man den Hinweis von A. Kl. erhalten. In der Zwischenzeit habe sie sich darüber informiert, um welche Personen es sich hier handelte. Es habe noch eine Verbindung gegeben: Mareike Bielefeld habe „auch mit anderen rechtsextremistischen Frauen zu tun“ gehabt; über die Band „Race War“ habe es einen Bezug nach Baden-Württemberg gegeben. Deswegen hätten sie das auch ernst genommen und sich über diese Frau informiert und den Hinweis überprüft.

2748 Zudem geht aus einem Vermerk vom 10. Dezember 2011 aus der Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2 (Band 6.5, Ordner 3, „Mord und Mordversuch in Heilbronn“, S. 312-315, VL UA 6/1-557 zu -543) folgendes hervor:

Bundeskriminalamt/LKA Thüringen

BAO ST TRIO 2011-RegEA TH

[790] Siehe S. 1690, Rn. 2746.

z. Zt. Erfurt, 10.12.2011

VERMERK

Betreff:
Ermittlungsverfahren gegen
1. Beate ZSCHÄPE
2. Holger GERLACH
3. Andrè EMINGER
4. Ralf WOHLLEBEN
5. M.-F. BURK.
6. M. DIEN.
7. Ma. STRU.
wegen des Verdachts der Bildung oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB u.a.
(Ermordung von acht türkischen und einem griechischen ·Staatsangehörigen sowie Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter; Vereinigung „National-sozialistischer Untergrund“ – NSU),
Az. GBA 2 BJs 162/11-2 [. . .]

Hier: Möglicher Gefährdungssachverhalt A. KL.; Gefährdetenansprache

Bezug: Bereits vorliegender Sachverhalt von L/RegEA BW vom 09.12.2011, 21.26 Uhr

1. Sachverhalt

Am 09.12.2011, gegen 21.00 Uhr, wurde Uz. von einer möglichen Gefährdungslage z.N. der Freundin der ermordeten Polizeibeamtin, Michèle KIESEWETTER, der

A. KL. [. . .]

in Kenntnis gesetzt. Frau KL. habe auf ihrem Facebook Account von einer ihr unbekannten Person, die unter dem Pseudonym „Kritischer Mensch“ auftrete, eine sog. „Freundschaftsanfrage“ erhalten. Frau KL. habe anschließend festgestellt, dass diese Person Facebook-Kontakte zur rechten Szene

in Thüringen unterhalte. Frau KL. kontaktierte anschließend die Sachbearbeiterin der SOKO „Parkplatz", KHK'in R..

Nach Entscheidung des VL/RegEA TH gg. 21.30 Uhr wurden Uz. und KOK SCHWÖ. beauftragt, schnellstmöglich eine Gefährdetenansprache durchzuführen, den Hintergrund der Facebook-Anfrage zu erheben und Frau KL. vor Ort zu betreuen. Eine ausführliche Vernehmung [. . .] ist seitens der SOKO „Parkplatz" für Montag, 12.12.2011 vorgesehen.

2. Gefährdetenansprache

Frau KL. wurde gegen 22.15 Uhr an ihrer Anschrift [. . .] von Uz. und KOK Schwö. aufgesucht und angetroffen. [. . .] Frau KL. erläuterte erneut den vorliegenden Sachverhalt bzgl. der Freundschaftsanfrage. Sie äußerte die Vermutung, dass es sich hierbei um eine ehemalige Schulfreundin namens

Mareike BIELEFELD

handeln könne, mit der sie aber seit Jahren keinen Kontakt mehr halte. Frau BIELEFELD sei auch in der rechten Szene aktiv (s. hierzu auch Erkenntnismitteilung der KPI Saalfeld zu BIELEFELD im Vermerk von KHK'in R. vom 09.12.2011). Aus diesem Grunde zeigte sich Frau KL. hinsichtlich der derzeit auch in der Presse dargestellten Verbindung der Ermordung ihrer Freundin Michèle KIESEWETTER zur rechten Szene in Thüringen sehr verängstigt.

Ob das Pseudonym „Kritischer Mensch" tatsächlich von Mareike BIELEFELD erstellt und genutzt wurde, ist derzeit nicht bekannt. Inwiefern es sich hier möglicherweise um einen Ausspäh- oder Einschüchterungsversuch oder lediglich um eine Freundschaftsanfrage einer „alten Schulfreundin" handelt, lässt sich derzeit nicht abschließend feststellen.

Frau KL. wurde zuvor telefonisch seitens KHK'in R.SOKO Parkplatz und auch durch Uz. von einer eigenständigen Kontaktaufnahme mit „Kritischer Mensch" abgeraten. Frau KL. zeigte sich jedoch mit der Auswertung ihrer Facebook-Kontakte seitens des BKA einverstanden und nannte hierzu ihren Online-Zugang.

3. Erstauswertung der Facebook-Kontakte von „Kritischer Mensch“

Durch eine Erstauswertung der angezeigten Facebook-Kontakte konnte festgestellt werden, dass „Kritischer Mensch“ bislang über 31 bestätigte Freunde verfügt und ein sog. „Abonnement“ zum Account des als rechtsextrem bekannten Thomas GERLACH hat. Hierbei handelt es sich um eine Funktion, die es ermöglicht, sämtliche Posts auf der Seite einer Person mitzulesen, ohne dass dieser dem ausdrücklich zustimmen muss oder diese den Abonnenten zuvor als Freund akzeptiert haben muss. In der Regel handelt es sich hierbei um Personen, die dem öffentlichen Leben angehören und ihre Äußerungen und Posts zum Mitlesen freigegeben haben.

Zu den 31 Freunden von „Kritischer Mensch“ gehören u.a. die als rechtsextrem bekannten

Gordon RICHTER
Li. TA.
Ma. SCH.
N. SCHNE.
Patrick WEBER
Th. RI.
S. GE.

sowie die Seite des „Südthüringer Heimatschutzes“

Ma. SCH. wiederum unterhält Feindschaften zu D. BUR., der zusammen mit N. MET. und Andrè KAPKE bereits Beschuldigter der BAO·Feuerball der KPI Saalfeld war. BUR. ist des weiteren eng verbunden mit dem „Braunen Haus“ in Jena, der rechten Szene in Jena/Kahla sowie dem als Treffpunkt der rechten Szene geltenden Schützenhaus in Pößneck.

N. SCHNE. unterhält u.a. Facebook-Bekanntschaften zu den als rechtsextrem bekannten Personen Thomas GERLACH, M. KEL. und H. MÜ. sowie zu einer Person namens „Max Lem“, bei der es sich vmtl. um den als rechtsextrem bekannten Max. LEM., aktueller Besitzer des „Braunen Hauses“ in Jena, handelt.

Der „Südthüringer Heimatschutz“ unterhält u.a. Facebook-Kontakte zur NPD Thüringen, der NPD Krefeld, dem NPD KV Mainfranken sowie zu dem als rechtsextrem bekannten Fr. SCHWER..

Die Auswertung hierzu dauert noch an. [. . .]

2749 Man mache, so die Zeugin **KHK'in R.** weiter, aufgrund von Hinweislagen oder Befragungen natürlich Anschlussermittlungen, weil sich aus diesen Befragungen dann wieder andere Hinweislagen oder Ansätze ergeben. Aus einer Vernehmung heraus, die vom damaligen Regionalen Einsatzabschnitt Thüringen zu ihnen gekommen sei, hätten sie eine Frau Wes. und einen Herrn Ke. vernommen. Sie sei mit den zwei Kollegen H. und Wenz in diesem Bereich tätig gewesen und sie hätten sich die Vernehmungen aufgeteilt, wobei die Zeugin bei der Vernehmung Wes. selbst dabei gewesen sei. Wes. sei eine frühere Nachbarsbekanntschaft Michèle Kiesewetters gewesen. Zu ihr habe es den Hinweis gegeben, dass sie vielleicht Auskünfte zur rechten Szene oder zu Michèle allgemein würde machen können. Sie habe gesagt, dass der Kontakt längere Zeit schon abgebrochen gewesen sei, weil es „im Hintergrund irgendwelche Bezüge dieser Frau Wes. in die Rauschgiftszene" gegeben hätte; dies habe die Michèle nicht haben wollen, woraufhin der Kontakt abgebrochen sei. Es habe keine Beziehung gegeben, die man in irgendeiner Weise an diese Tat habe heranbringen können.

ff) Ermittlungen zu möglichen Verbindungen zum Ku-Klux-Klan

2750 Im Kontext der Frage nach möglichen Verbindungen zum Ku-Klux-Klan hat der Untersuchungsausschuss Auszüge aus der „Übersicht der bisherigen Opferumfeldermittlungen (Maßnahme 321)" (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Band 6.5, Ordner 2, „Mord und Mordversuch Heilbronn", S. 100-105, VL UA 6/1-557 zu 543) verlesen:

[. . .]

5.3.2.8 Prüfsachverhalt 8

Angebliche Bezüge eines Kollegen der BFE zum Ku-Klux-Klan

Im Zuge der Vernehmungen wurde auch die Frage danach gestellt, ob es im beruflichen Umfeld Sachverhalte oder Personen gibt, die in irgendeiner Weise mit der „rechten Szene" in Zusammenhang stehen könnten. Der ehemalige Zugführer des TEZ 514, H. KO., gab am 22.12.2011 hierzu an, dass ihm in 2005 oder 2006 im Kollegenkreis der Bereitschaftspolizei Böblingen zu Ohren gekommen sei, dass ein Angehöriger der BFE 523 Verbindungen zum „Ku-Klux-Klan" gehabt haben soll. Dies sei über eine Person des LfV an den damaligen Vorgesetzten, Andr. RI., des BFE-Beamten herangetragen worden. Bei dem BFE-Beamten handle es sich

um T. HE.. Es sei damals außerdem die „rechte Gesinnung“ des T. HE. thematisiert worden. Nach dem 04.11.2011 habe sich H. KO. mit einem befreundeten Kollegen, U. MI., unterhalten, der früher auch bei der BePo in Böblingen gewesen sei. Wegen den neuesten Entwicklungen im Mordfall KIESEWETTER sei man dann auch auf die damaligen „Gerüchte um T. He.“ zu sprechen gekommen. U. MI. wurde am 23.12.2011 telefonisch befragt, er wiederholte im Wesentlichen die Angaben von H. KO. und fügte hinzu, dass T. HE. wegen dieser Sache ein Gespräch mit seinem Vorgesetzten Andr. RI. geführt haben soll. [. . .]

Am 30.12.2011 wurde Andr. RI. als Zeuge hierzu vernommen. [. . .] Er bestätigte das oben Geschilderte und ergänzte, dass es sich nicht um ein Gerücht, sondern um einen tatsächlichen Sachverhalt gehandelt habe, der zu einem disziplinarrechtlichen Vorverfahren gegen T. HE. geführt habe. Er selber sei im Jahr 2005 von einem Vorermittler (nicht von einem LfV-Beamten!) darüber informiert worden, dass T. HE. im Rahmen einer Veranstaltung in „Ku-Klux-Klan-Kutte“ fotografiert worden sei. Er als Vorgesetzter wurde um Stellungnahme gebeten. Er habe mit T. HE. ein persönliches Gespräch hierüber geführt. Die Antwort von Andr. RI. zur Frage, was in diesem Gespräch gesprochen wurde, lautete:

„Den genauen Wortlaut kann ich nicht wiedergeben. Im Endeffekt hat er jegliche „Rechte Gesinnungstendenzen“ verneint. Er hat den einmaligen Auftritt beim Ku-Klux-Klan als Dummheit bezeichnet. Ich selber [habe [. . .]] vor diesem Gespräch auch nie etwas von einer „rechten Gesinnung“ bei T. He. mitbekommen.”(. . .)

Zu diesem Sachverhalt äußerten sich auf Frage auch Th. BA. und M. TR. entsprechend. [. . .] Damit liegt der Schluss nahe, dass die Sache mit T. He. tatsächlich nur bei der Führung, nicht aber bei Einsatzbeamten bekannt gewesen sein dürfte. Zumindest gibt es dafür keinerlei Anhaltspunkte. In keiner weiteren Vernehmung im beruflichen Umfeld kam hierzu eine Äußerung.

T. HE. ist am 01.09.2005 zur BFE 523 gewechselt und gehörte, wie Michèle KIESEWETTER auch, zu den sogenannten „Gründungsmitgliedern“. Er ist dort heute noch als Stammbeamter beim Beweissicherungs-Trupp (BeSi) eingesetzt. Am 25.04.2007 war T. HE. als Gruppenführer für die Einsatz-

beamten der BFE 523 in Heilbronn eingesetzt und somit auch für Michèle KIESEWETTER und M. A. verantwortlich. Er war am Tattag zusammen mit U. BÄ. in zivil unterwegs und kann sich an den Tagesablauf am 25.04.2007 nicht mehr erinnern. T. HE. wurde hierzu bereits am 04.05.2007 und 24.05.2011 als Zeuge vernommen.

Am 14.03. und 15.03.2012 wurde T. HE. als Zeuge zum Prüfsachverhalt vernommen. Er räumt ein, Mitglied bei den European White Knights of Ku-Klux-Klan·(EWK KKK) gewesen zu sein. Er habe sich kurze Zeit nach seinem Eintritt innerlich distanziert und sich durch Nichtbeteiligung letztlich auch vom Ku-Klux-Klan getrennt. Er schätzt, dass er für insgesamt ein halbes Jahr – zwischen Dezember 2001 bis Sommer 2002 – Mitglied beim Ku-Klux-Klan gewesen ist. Seit dem habe er zu keinem Mitglied mehr Kontakt gehabt. T. HE. bezeichnet sich als neutralen Demokraten, der die eigentlichen Ziele des Ku-Klux-Klan zunächst nicht gekannt haben will. T. HE. sieht sich vielmehr als Opfer. Er sei als damals erst 21-jähriger Polizist noch nicht charakterfest gewesen und so zum Mitläufer geworden. Ursächlich dafür, dass er in den Ku-Klux-Klan eingetreten ist, sei die damalige Freundschaft zu seinem früheren Kollegen und einzigen Freund, Jö. WIE., gewesen. Jö. WIE. und er seien damals gemeinsam bei der BFE 514 der BePo Böblingen gewesen. Zu ihm habe er aufgeschaut und Jö. WIE. sei für ihn eine Art Vorbild gewesen. Von ihm sei er angesprochen worden mit zu einem ersten Treffen zu gehen, das in einer Wohnung außerhalb von Schwäbisch Hall (Gaildorf) stattgefunden habe und an dem weitere Personen teilgenommen hätten. T. HE. nannte Personen erst nach Vorhalt. Zu den Treffen mit Mitgliedern des Ku-Klux-Klans und zum Aufnahmeritual äußerte er sich nur nach wiederholten Vorhalten und Nachfragen. Seine Ausführungen wirkten in beiden Vernehmungen insgesamt sehr zögerlich. T. HE. erklärt dies letztlich damit, dass die Sache so lange zurückliege und er sich an das meiste nicht mehr erinnere. Er bezieht sich auf Unterlagen zu einem Disziplinarverfahren, das im Jahr 2004 gegen ihn eingeleitet worden sei und das sich mit einer Zurechtweisung seines Vorgesetzten letztlich erledigt habe. Am 15.03.2012 händigt T. HE. die Unterlagen der BAO Trio aus. Im Großen und Ganzen, zum Teil sogar dem genauen Wortlaut nach, bezieht sich T. HE. auf den Inhalt dieser Schriftstücke, insbesondere auf eine von ihm damals selber handschriftlich verfasste Erklärung, in der er die Motive seines Eintrittes und Austrittes wie folgt aufgeschrieben hat.

„Motiv Einstieg: Damals wenig Kontakt zu Nichtkollegen, keine Freunde

außer Jö. WIE.. Hatte also die Befürchtung, dass diese Freundschaft zerbrechen könnte. wenn ich nicht auch Mitglied werde. Kannte KKK nur aus Amerikanischen Filmen. Mir wurde über/vonseiten Achim Schmid dargelegt, dass dies alles Quatsch und erfunden sei.

Motiv Ausstieg: Mitglied aus Neuen Bundesländern, das fremdenfeindliche Einstellung hatte, optisch Skinheadszenen. Keine Vereinbarung mit Beruf noch mit pers. Einstellung (. . .) das öffnete mir die Augen.“

T. HE. beschreibt den Ablauf des Aufnahmerituals zum Ku-Klux-Klan, bei dem er unter anderem auch einen Mitgliedschaftsvertrag mit Blut signierte und damit unter anderem versicherte, keine jüdischen Vorfahren zu haben. Der Abschluss des Zeremoniells habe in einer abgelegenen Ruine im Raum Schwäbisch Hall/BW stattgefunden. Er sei dorthin von einem weiblichen Mitglied mit verbundenen Augen geführt worden. Auf dem Fußmarsch hätten Mitglieder in einer Art „„Zwiegespräch“ und „in Vertretung seiner Person“ die zukünftig zu beachtenden Regeln der Mitgliedschaft vorgesprochen und letztlich habe er dem Anführer „Ryan DAVIS“ (Pseudonym des Achim SCHMID) sowie weiteren in Ku-Klux-Klan-Gewändern gekleideten Personen mündlich seine Bereitschaft erklärt, der Organisation angehören zu wollen. Per Ritterschlag sei er dann zum Mitglied „Brian“ ernannt worden.

Folgende Kernpunkte aus den Vernehmungen des T. HE. vom 14. und 15.03.2012 sind in Bezug auf die Tat am 25.04.2007 besonders hervorzuheben: [. . .]

- *T. HE. gibt an, mit folgenden Mitgliedern des EWK KKK Kontakt gehabt zu haben: Achim SCHMID, St. BA. (genannt „Bartschi“), Jö. WIE., einer „Jenny“ [. . .] und deren damaligem Freund. Zudem sei bei den Treffen die damalige Ehefrau des Achim SCHMID anwesend gewesen. Er wisse aber nicht, ob die Ehefrau ebenfalls ein Mitglied des Ku-Klux-Klan gewesen sei.*
- *Das Auftreten eines männlichen Besuchers aus Mitteldeutschland beim letzten Treffen in Wohnung des Achim SCHMID habe T. HE. veranlasst, sich vom Ku-Klux-Klan abzuwenden. Dieser sei optisch der Skinhead-Szene zuzuordnen gewesen. Den Mann könne T. HE. möglicherweise auf einem Lichtbild identifizieren, sein Name sei ihm nicht (mehr) bekannt.*

- *Die hier bekannten EWK KKK Mitglieder, darunter auffallend viele Personen aus dem Osten Deutschlands, kenne er nicht.*
- *T. HE. erinnert sich an drei oder vier Treffen in der Wohnung des Achim SCHMID bei Schwäbisch Hall. Zudem habe man sich auch in einer Gaststätte (American Sportsbar) in Schwäbisch Hall und in einer Gaststätte in Böblingen („Kachelofen“) getroffen. Es habe nie ein Treffen der Klan-Mitglieder in Heilbronn gegeben.*
- *Er verneint die Frage, mit den ihm bekannten Mitgliedern des Ku-Klux-Klan über die Polizei im Allgemeinen oder im Speziellen oder über Einsätze, gar über bevorstehende Einsätze, gesprochen zu haben. Dienstliche Themen seien nie zur Sprache gekommen, dies sei auch eine Abmachung zwischen Jö. WIE. und ihm gewesen.*
- *Rechtsextreme Bands kenne er nur vom Präventionsunterricht in der Schule oder dem Unterricht in Politischer Bildung bei der Polizei. Mit Achim SCHMID habe er sich nicht über „rechte Musik“ unterhalten. T. HE. habe nicht gewusst, dass Achim SCHMID selbst Bandleader von „Wolfsrudel“ und „Höllenhunde“ war. Er habe sich mit Achim SCHMID nur allgemein über Musik unterhalten, sie hätten festgestellt, dass sie beide Gitarristen seien. Sie hätten aber nicht miteinander Musik gemacht.*
- *Er habe nach seinem Austritt im Sommer 2002 keinerlei Kontakt zum Ku-Klux-Klan mehr gehabt, weder persönlich, noch telefonisch, auch nicht über die den Klan-Mitgliedern eingerichtete Email-Adresse. Er habe sich bei keinem der Mitglieder mehr gemeldet, auch sei man umgekehrt nicht mehr auf ihn zugekommen. Es habe keine Reaktionen auf seinen Austritt und auch keine Repressalien gegeben. Lediglich Jö. WIE., sein Freund und Kollege, habe sich nach seinem Austritt von ihm distanziert. Im Jahr 2003 sei Jö. WIE. versetzt worden und man sei sich auch dienstlich nicht mehr über den Weg gelaufen.*
- *Mit Jö. WIE. habe er nicht über die Tat in Heilbronn geredet. Zwischen 2007 und 2011 habe er nur einmal eine zufällige Begegnung mit ihm gehabt.*
- *Er selber habe nach der Disziplinarsache mit seinen damaligen Vorgesetzten P. HÖ, Andr. RI. und M. TR. über die Angelegenheit gesprochen. Bei einem Gespräch mit M. TR. hätten auch die Beamten der BFE 523, He. MÜ. und M. STE., Kenntnis davon erlangt. Er wisse, dass ein Beamter der damaligen BFE 522, Ru. HA., ebenfalls Kenntnis davon habe.*

- *T. HE. habe definitiv nicht mit Michèle KIESEWETTER oder M. A. über die Angelegenheit gesprochen.*
- *Er als zuständiger Gruppenführer habe vor Einsatzbeginn gewusst, dass Michèle KIESEWETTER und M. A. am 25.04.2007 zum Einsatz mit nach Heilbronn gehen. Den genauen Zeitpunkt könne er nicht mehr sagen.*
- *Er selber habe keinen Einfluss darauf genommen, wer mit zum Einsatz geht. Theoretisch hätte er die Einteilung der Streifenteams vor Ort regeln können, dies habe er aber den Einsatzbeamten selbst überlassen.*
- *Auf den Umstand einer ursprünglich vorgesehenen Nachtwache der Michèle KIESEWETTER am Tattag und des Einsatztausches zwischen Michèle KIESEWETTER und A. DR. angesprochen, gibt T. HE. an, dass ihm hierüber nichts mehr in Erinnerung ist.*
- *Die Tat am 25.04.2007 in Heilbronn bringe er nicht in Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft zwischen Ende 2001 und Sommer 2002 beim Ku-Klux-Klan.*

Gegen die hier bekannten Mitglieder des EWK KKK liegen teilweise staatschutzrelevante, polizeiliche Erkenntnisse vor. [. . .] Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Angehörige oder Umfeldpersonen des NSU mit den von T. HE. bekannten Mitgliedern und/oder der vom LfV Baden-Württemberg benannten Mitgliedern des EWK KKK in Kontakt gestanden [. . .] [haben] oder stehen. Ein Zusammenhang zwischen der Tat am 25.04.2007 in Heilbronn und der Mitgliedschaft des T. HE. zum Ku-Klux-Klan ist nicht zu erkennen. Zwischen dem Austritt des T. HE. aus dem EWK KKK im Sommer 2002 und der Tat in Heilbronn am 25.04.2007 liegen mehr als vier Jahre. Der Austritt von T. HE. war im Jahr 2002 und Michèle KIESEWETTER begann ihre Ausbildung bei der Polizei erst am 01.03.2003. T. HE. war nicht in die Planung des Einsatzes für den 25.04.2007 einbezogen. Seinen Angaben zufolge hatte er letztmals im Sommer 2002 Kontakt zu den hier bekannten Mitgliedern des EWK KKK. Lt. Auskunft des LfV BW hat sich der EWK KKK (Sektion Baden-Württemberg um Achim SCHMID) Ende des Jahres 2002 aufgelöst. Seit Ende 2003 konnten keine Aktivitäten des EWK KKK mehr festgestellt werden. Ein zeitlicher und personenbezogener Zusammenhang mit der Tat am 25.04.2007 ist nicht feststellbar. Von Vernehmungen des Jö. WIE. des Achim SCHMID wird daher abgesehen. [. . .]

2751 Einem Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vom 9. März 2012 an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Band 6.5, Ordner 3, „Mord und Mordversuch in Heilbronn“, S. 380, VL UA 6/1-557 zu 543) ist zur Frage der Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KK ferner zu entnehmen:

> *[. . .]*
>
> *Über den Bruder von St. BA., J. BA., einem Polizeibeamten, kam es zu Kontakten zwischen Mitglieder der EWK KKK und Angehörigen der Polizei in Baden-Württemberg. Im November 2001 stieß zunächst Jö. WIE. und von diesem geworben, im Dezember desselben Jahres, T. HE. zu den EWK KKK. Beide waren Vollmitglieder. Im Zeitraum Mai/Juni 2002 trat Jö. WIE. und im Zeitraum August/September 2002 T. HE aus den EWK KKK aus. Weitere Mitgliedschaften von Polizeibeamten sind dem LfV Baden-Württemberg nicht bekannt geworden.*
>
> *[. . .]*

2752 Auf Nachfrage: Ermittlungen rund um den KKK hätten vor dem 4. November 2011 im Zuge der Ermittlungen um den Mordfall Michèle Kiesewetter keine Rolle gespielt, so der Zeuge **Ltd. KD A. M.**. Der Hinweis sei erst gekommen, als sie gezielt auf „Rechts“ gefragt hatten bei den Kollegen (man habe ja die gleichen Kollegen befragt). Sie hätten den Hinweis auch ausermittelt und dabei keine Zusammenhänge mit dem Mord gefunden. Der Zeuge verwies auf die Akte („Umfeld-Opfer-Bericht“), worin dies als Prüffall aufgeführt sei und auch im Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ sei es enthalten. Der betreffende Beamte sei zudem, bevor die Frau Kiesewetter überhaupt bei der Polizei eingestellt wurde, dort wieder ausgetreten. Sie als Regionaler Ermittlungsabschnitt seien zum genannten Ergebnis gekommen. Sodann habe sich das BKA weiter damit befasst ob es dazu mehr Erkenntnisse habe, könne er nicht sagen, ebenso nicht, ob der in Rede stehende Beamte sich zu dieser Zeit noch in derartigen Strukturen bewegt habe. Zur Tatzeit sei er ihren Ermittlungen nach zumindest nicht Mitglied gewesen.

2753 Auf Frage, ob im Hinblick auf die Berichte über mögliche Verbindungen zum „KKK“ ermittelt worden sei, führte die Zeugin **KHK’in R.** aus, dass sie das nur in Bezug auf die Mordermittlungen überprüft hätten. Der Hinweis sei während einer Vernehmung im Opferumfeldbereich gekommen, indem ein Kollege der Zeugin gegenüber angegeben habe, dass es da einmal einen Bezug gegeben hätte. Dies hätten sie in Baden-Württemberg erhoben. Alles weitere darüber Hinausgehende in Richtung Strukturen oder Verknüpfungen nach Thüringen hätten sie nicht gemacht. Die Ermittlungen seien dann auch später noch beim BKA oder in anderen Bundesländern eigenständig weitergegangen, aber sie hätten

„mit diesen Sachen dann nichts mehr zu tun (gehabt), nur in Bezug auf den Beamten oder die Beamten, die in Baden-Württemberg involviert waren und dann auch am Tattag eingesetzt gewesen sind, also einer davon“.

2754 Auf Nachfrage nach dem Ku-Klux-Klan, nach Verbindungen der BFE-Einheit aus dem Umfeld von Michèle Kiesewetter und nach Achim Schmid und Thomas Richter verneinte die Zeugin **KHK'in H.**, dahin gehende Berührungspunkte im Rahmen ihrer Arbeit gehabt zu haben.

2755 Der Untersuchungsausschuss hat mit Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-575 den aus Eisenach stammenden und zum Tatzeitpunkt als Truppführer der Polizeieinheit von Michèle Kiesewetter angehörenden Zeugen **M.** (ehemals **Leyh**)[791], vernommen. Jener sei seit 1996 stellvertretender Gruppenführer, später Gruppenführer und noch später Ausbilder einer BFE in Böblingen bis etwa 2013 gewesen. Er habe zwei Mal Oberweißbach besucht: Ein Mal zur Trauerfeier und ein Mal zu einer Veranstaltung im Zusammenhang mit dem Todestag oder Geburtstag von Michèle Kiesewetter. Er führte eingangs aus, dass er die Darstellungen in der Presse, wonach sich Michèle Kiesewetter mehrfach über ihn beschwert habe, zurückweise. Er habe darüber keine Kenntnis, vielmehr habe er zu ihr ein gutes Verhältnis gehabt. Auf Vorhalt, dass Kollegen seiner Einheit im KKK aktiv gewesen sein sollen, berichtete der Zeuge, dass seiner Erinnerung nach beide in Rede stehenden Personen weit vor Gründung der BFE 523 in den Polizeidienst eingestellt worden und zunächst auch nicht Mitglied der BFE 523 gewesen seien. T. He. sei als Einsatzbeamter – der Zeuge meine sich zu erinnern, dass dies nach 2000 gewesen sei – in die Einheit gekommen. Er sei sodann als Gruppenführer oder stellvertretender Gruppenführer in der BFE 523 eingesetzt gewesen. Jö. Wie. sei nach T. He. in die BFE 514 gekommen. Auf späteren Vorhalt, es sei belegt, dass mehrere Polizeibeamte aus der Einheit im KKK gewesen seien, erwiderte der Zeuge, dass einer der in Rede stehenden Beamten Truppführer der BFE 523 – in der auch Michèle Kiesewetter mitgewirkt habe – gewesen sei, von dem er, der Zeuge, nicht gedachte habe, dass er rechtes Gedankengut habe. Der andere in Rede stehende Beamte (BFE 514 oder BFE 522) sei danach „raus und nie wieder gesehen“. Er wisse von beiden nicht, ob sie noch Mitglied der Polizei Baden-Württemberg sind. Auf insistierenden Vorhalt, die Kollegen T. He. und Jö. Wie. seien nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten in der Einheit 523 und damit beide in derselben Polizeieinheit zu diesem Zeitpunkt gewesen, bejahte der Zeuge, stellte aber klar, dass sie aber nicht in der Einheit BFE 523 von Michèle Kiesewetter gewesen seien, dies seien „einfach zeitlich zwei verschiedene Themen“ gewesen. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, er glaube, Michèle Kiesewetter habe ein gutes Verhältnis zu T. He. gehabt. Er habe indes keine Kenntnis davon, dass Michèle Kiesewetter den Kollegen Jö. Wie. überhaupt gekannt habe. An anderer Stelle äußerte der Zeuge, dass Jö. Wie. „definitiv nicht in der BFE 523“ gewesen sei. Bis 2012 habe er und

[791] Siehe auch S. 1640, Rn. 2682.

auch keiner seiner Vorgesetzen, so der Zeuge weiter, gewusst, dass die beiden Personen dem Ku-Klux-Klan angehört hätten, das sei auch von der Dienststelle bestätigt worden. Auf Nachfrage, ob es in der Einheit rassistische Äußerungen gegeben habe, könne sich der Zeuge an konkrete Vorfälle nicht erinnern. Auf Vorhalt, es sei öffentlich geworden, dass es in seiner Einheit Personen geben soll bzw. gegeben habe, die sich in rechten Strukturen bewegt haben sollen, gab der an, dass er derartiges zwar der Berichterstattung entnommen habe, ihm indes hinsichtlich der BFE 523 nichts aufgefallen sei. Gefragt nach seiner Verbindung zum Soldatenverein „Uniter“, in dem sich nach Presseberichten Polizisten, Soldaten und weitere Berufsgruppen zur Errichtung eines extrem rechten Regimes zusammengeschlossen haben sollen, gab der Zeuge **M.** (ehemals **Leyh**) an, „Uniter“ 2015 durch seinen Polizeikollegen An. Schm. als Hilfsverein für Soldaten, die aus Einsätzen mit posttraumatischen Belastungsstörungen zurückgekehrt sind, kennengelernt zu haben.

d) Vergleich von Phantombildern und den später festgestellten Tätern

2756 Auf Vorhalt, dass bei Ansicht der Phantombilder in den Heilbronner Ermittlungsakten, „immer wieder“ auffalle, dass die nicht unbedingt Ähnlichkeit mit den beiden Uwes, Böhnhardt und Mundlos, aufwiesen und diese Bildermappen ja verschiedensten Leuten auch vorgelegt worden seien, und befragt, ob sich Erkenntnisse ergeben hätten, um wen es sich handeln könnte, verneinte dies die Zeugin **KHK’in R.**. Die Bildermappen seien lange vor dem 04.11. erstellt worden, und zwar genau mit der Zielüberlegung, ob sich noch Anhaltspunkte finden ließen, wer die Täter sein könnten. Sie sei bei Zeugenbeweisen immer vorsichtig: Manche Zeugen würden in dem Phantombild eine Person erkennen, die die Zeugin nie mit dem Bild in Zusammenhang bringen würde. Aus diesen Phantombildermittlungen habe sich nichts ergeben, was in Richtung Böhnhardt oder Mundlos gegangen wäre. Allerdings seien die Ermittlungsschritte Phantombildmappen auch lange vor dem 04.11. durchgeführt worden; ab dem 04.11. habe man sich diese noch einmal angeguckt. Aber in der Tat: Auch sie würde sagen, dass es keine Auffälligkeit dahin gehend gebe, dass man darauf schließen würde, das sind die beiden Täter.

2757 Die Frage an den Zeugen **KHK R.**, ob er Übereinstimmungen zwischen den vergrößerten Fahndungsfotos des Trios und den Phantombildern festgestellt habe, welche in Zusammenhang mit dem Mord an Michèle Kiesewetter angefertigt wurden, verneinte jener. Man müsse berücksichtigen, dass man in Phantombilder auch viel hineininterpretieren könne. Eines ihrer Phantombilder habe eine Frau mit Kopftuch dargestellt. Man hätte hier eine gewisse Ähnlichkeit mit Frau Zschäpe hineininterpretieren können, was indes nicht zwingend gewesen wäre, eigentlich sei es „eine Frau gewesen, mehr nicht“. Auch stammten die Fahndungsfotos aus dem Jahre 1998, das Phantombild aus dem Jahr 2007. Unter den männlichen Phantombildern hätten sich nur Abbildungen mit „fülliger Haarpracht“ befunden – keine „Kurzgeschorenen“. Die Phantombilder aus Heilbronn, führte der Zeuge weiter aus, seien mit Zeugen aus dem näheren Tatortbereich erstellt worden. Deren Beobachtungen

und die darauf basierenden Phantombilder könnten mit der Tat zusammenhängen, müssten es jedoch nicht. Jene Zeugen hätten irgendetwas aus ihrer Sicht Auffälliges der Polizei mitgeteilt: Sei es die Beobachtung einer Person, die schnell über die Straße gerannt sein soll, sei es eine Person, die fast zweieinhalb Kilometer entfernt laut rufend in einen Mosbacher Audi 80 hineingesprungen sein soll oder sei es die Frau mit dem Kopftuch (in Begleitung einer männlichen Person), die sich die blutigen Hände im Neckar gewaschen haben soll. Bezüglich des Zeitraumes der Tat, d. h. für 12 bis 13 Minuten, habe es keine unmittelbaren Zeugen gegeben – mit einziger Ausnahme des Geschädigten A. selbst, welcher auch ein Phantombild erstellt habe. Der Kollege Kin., der ebenfalls in Gotha dabei gewesen sei (und am Nachmittag bei der Wohnmobil-Vermietungsfirma die ersten Wahllichtbildvorlagen gefertigt und durchgeführt habe), habe bei seiner Analyse eine gewisse Ähnlichkeit zwischen Böhnhardt und dem Phantombild von Herrn A. festgestellt, obgleich auch Herr A. die Person, die mutmaßlich auf ihn geschossen hat, mit volleren Haaren dargestellt gehabt hätte.

e) „EG Rechts“ und „EG Umfeld“ sowie die Frage nach Aufenthalten und Kontakten des Trios in Baden-Württemberg

Die Zeugin **KHK’in R.** berichtete weiter: Die „EG Rechts“ sei bei ihnen im Zeitraum 18. November 2011 bis August 2012 beim LKA – dort beim Staatsschutz – angesiedelt gewesen. Danach habe es „ein paar Monate Pause“ gegeben, dann sei 2013/2014 die „EG Umfeld“ gekommen. Die „EG Rechts“ habe sich mit den Strukturen beschäftigt, also mit allem, was über die Mordermittlungen hinausgegangen sei, d. h. dort, wo man keinen direkten Bezug festgestellt, aber entschieden habe, man müsse etwaige Verbindungen der rechte Szene in Baden-Württemberg zum Beispiel nach Thüringen prüfen. Dies habe die „EG Rechts“ dann weitergemacht und unter gefahrenabwehrrechtlichen Aspekten nochmals bewertet. Ermittlungen der „EG Rechts“ seien außerhalb dieses Strafverfahrens gelaufen. Inwiefern die „EG Rechts“ dann mit Thüringen Verbindung gehabt habe, könne sie, so die Zeugin, im Einzelnen nicht sagen, aber es habe sie auf jeden Fall gegeben. Dazu gebe es schon Schriftverkehr, Informationsaustausch, explizite Fragestellungen zur jeweiligen rechten Szene. Der Grund von Umzügen einzelner Personen von Thüringen nach Baden-Württemberg oder umgekehrt, so die Zeugin weiter, sei später bei der „EG Umfeld“ nochmals untersucht worden, bei der die Zeugin dann ab 2013 gewesen ist, sei aber auch bei der „EG Rechts“ schon in Teilen Thema gewesen. Man habe sich zum Beispiel auch bei ihnen, beim Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg, ganz zu Beginn über die örtlichen Dienststellen in Heilbronn und in Ludwigsburg relevante Personen der rechten Szene listen lassen und diese dann zum Erkenntnisaustausch in den Bundesländern hin und her abgeglichen, damit man möglicherweise Schnittmengen erkennen würde. Dies sei aber hier – wie später bei der „EG Umfeld“ auch – außerhalb des Mordermittlungsverfahrens gelaufen, beispielsweise die Umzugsverhalten Graupner oder Werner. In diesen drei Jahren [des Bestehens der „EG Rechts“ und der „EG Umfeld“] **2758**

hätten sie Personen wie – auf Nachfrage – beispielsweise E. Schm. natürlich überprüft. Inwiefern dann mit welchen Dienststellen ein Informationsaustausch stattgefunden habe, könne sie jetzt abschließend nicht beurteilen. Bei E. Schm. habe sie den Austausch selbst nicht durchgeführt, aber in anderen Fällen, zum Beispiel betreffend Jug Puskaric. Sie gehe davon aus, dass in jener Zeit der Informationsaustausch auch bei anderen Personen stattgefunden habe.

2759 Auf Frage, ob es eine von der Zeugin und ihren Kollegen erstellte Zusammenfassung darüber gebe, an welchen Orten und wie oft sich das Kerntrio in Baden-Württemberg aufgehalten und mit wem es dabei Kontakt gehabt hat, bejahte dies die Zeugin **KHK'in R.** und ergänzte, dass dies unter der Federführung BKA erfolgt sei, denn während der Ermittlungen zum Mordfall Kiesewetter sei das kein Thema gewesen. Die Aufstellung, wie oft das Trio in Baden-Württemberg war, sei auch Untersuchungsgegenstand der „EG Umfeld" gewesen, in welcher die Zeugin den Komplex Ludwigsburg geleitet habe. Da sei es um Informationen aus Fotografien und aus Angaben von Szeneangehörigen gegangen. Daraus hätten sie eine Auflistung gemacht. Mit dem BKA zusammen hätten sie das ermittelt, jedoch nach Auflösung RegEA BW.

2760 Auf Nachfrage, ob es Ermittlungen hinsichtlich der auf der sog. „Garagenliste" genannten Personen aus Ludwigsburg gegeben habe, erläuterte der Zeuge **Ltd. KD A. M.**, dass er als Leiter der „Soko Parkplatz" damit nicht befasst gewesen sei, vielmehr sei dies die „EG Umfeld" bzw. die „EG Rechts" gewesen. Jene habe sich mit der rechten Szene Baden-Württemberg und mutmaßlichen Kontakten im NSU-Umfeld beschäftigt. In dem vom GBA geführten Verfahren und für sie („uns") habe dies keine Rolle gespielt.

aa) Spur „Jug Puskaric"

2761 Die Frage, ob der Zeugin die Person Jug Puskaric bekannt sei und ob sie im Zuge ihrer Ermittlungen eine Rolle gespielt habe, bejahte die Zeugin **KHK'in R.** und schränkte ein, dass dies aber erst der Fall gewesen sei, nachdem man den Regionalen Einsatzabschnitt aufgelöst habe. Die Person sei ihr zum Zeitpunkt der Mordermittlungen in Heilbronn nicht bekannt gewesen. Von ihr habe sie erst später in einem Zeitungsbericht das erste Mal gelesen. Laut diesem Bericht habe es Bezüge des NSU nach Ludwigsburg gegeben, unter anderem zu einem Jug P., der wiederum Bezüge nach Thüringen habe. In der Folge habe sie in Saalfeld angefragt, ob dieser Jug P. – sie habe nur diese Abkürzung gekannt, wie sie im Bericht gestanden habe; der komplette Nachname sei ihr damals nicht bekannt gewesen – in Thüringen ein Begriff sei. Das Ergebnis sei negativ gewesen („sagt uns nichts; wir bringen mit diesem Jug P. nichts in Verbindung"). Er habe dann aber später von der Zeugin und ihren Kollegen identifiziert werden können, und zwar zu dem Zeitpunkt, als sie bei der EG „Umfeld" beim Staatsschutz im LKA Baden-Württemberg tätig gewesen sei. Sie hätten im Nachgang im Jahr 2013 bis 2014 eine polizeirechtliche

Ermittlungsgruppe in Baden-Württemberg eingerichtet, „um eben genau das zu tun, was [sie] während der Mordermittlungen nicht gemacht“ hätten, nämlich einmal zu schauen, ob es Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg gegeben habe und wie diese sich gestaltet hätte. Diese Bezüge habe es gegeben. In diesem Kontext sei dieser Jug Puskaric dann auch Gegenstand der Ermittlungen gewesen, „aber nur teilweise, weil er auch Gegenstand von Ermittlungen des BKA im dortigen Strukturermittlungsverfahren gegen Unbekannt gewesen“ sei.

Auf Rückfrage, ob es Indizien dafür gegeben habe, dass Jug Puskaric im Zuge eines Einsatzes oder während einer dienstlichen Tätigkeit mit Michèle Kiesewetter in Kontakt gekommen sei, führte die Zeugin **KHK’in R.** aus, dass sie diese Einsätze der Michèle Kiesewetter in Bezug auf einen Polizistenmord auch in diesem Komplex der Opferumfeldermittlungen „mit drin gehabt“ habe. Da habe es Einsätze in Baden-Württemberg im Bereich der organisierten Kriminalität und gegen Leute gegeben, die zum Beispiel aus dem ehemaligen Jugoslawien kamen. Jug Puskaric sei jetzt ein Deutscher, aber auf jeden Fall hätte man jetzt hier Verbindungen herstellen können. Deswegen hätten sie Namensrecherchen in ihrem Datenbestand gemacht. Allerdings hätten nicht von jedem Einsatz Namenslisten vorgelegen. Doch sofern sie überprüfbare Daten und Namen gehabt hätten, auch solche, die in einem anderen Zusammenhang aufgetaucht seien, hätten sie die Recherchen gemacht. Aber dabei habe sich nichts ergeben; es habe keine Überschneidung gegeben. Sie wisse, dass Jug Puskaric lange Zeit in Thüringen gelebt und es da auch Bezüge zur organisierten Kriminalität und zur rechten Szene gegeben habe, gleichsam in Baden-Württemberg, aber sie hätten keinen Kontakt zu Kiesewetter und auch keinen Kontakt zu irgendeinem anderen Kollegen der Bereitschaftspolizei feststellen können. Man müsse „auch immer die These Gesamtpolizei mitlaufen lassen“, die Begrenzung auf Berührungspunkte zu Kiesewetter allein sei ihr immer zu einseitig. Es sei auch kein Kontakt zum anderen Opfer, ihrem Kollegen, oder zu der Einheit festzustellen gewesen. **2762**

Auf Nachfrage hinsichtlich Ermittlungen zur Person des Jug Puskaric, führte der Zeuge **Ltd. KD A. M.** aus, dass sich zu dem Namen nichts ergeben habe, was man hätte ermitteln müssen. Weitere Ermittlungen habe in Baden-Württemberg die „EG Umfeld“ geführt, welche sich mit dem rechten Bezugsumfeld und rechten Bezugspunkten des NSU in Baden-Württemberg beschäftigt habe. Vonseiten der Soko „Parkplatz“ habe es keine dahin gehende Spur gegeben. Daher hätten sie keine Verbindung ins Umfeld von Michèle Kiesewetter gehabt. **2763**

bb) Mögliche Verbindungen zu „Blood & Honour“

Auf Frage, ob auch die „Blood & Honour“-Verbindungen, die es gegeben haben soll, erfasst worden seien, bejahte dies die Zeugin **KHK’in R.** („sofern sie bekannt waren, ja“), untersucht hätten sie diese Erkenntnisse aber immer mit Bezügen zu Baden-Württemberg. **2764**

Bei Bezügen zu Thüringen oder in andere Bundesländer sei dies dann Sache des BKA gewesen. Zu „Blood & Honour“ könne sie im Detail nichts sagen, denn den „Blood & Honour“-Komplex habe in der „EG Umfeld“ eine andere Beamtin gemacht und die habe dazu auch schon Angaben beim Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg gemacht, und zwar speziell zu diesen Baden-Württemberg-Bezügen. Was Thüringen anbelangt: Wenn es da Überschneidungen gab – und die habe es im „Blood & Honour“-Netz, sicher gegeben – könne sie dazu nichts sagen, denn das sei nicht ihr Ermittlungsgegenstand gewesen. Auf Vorhalt, dass der ehemalige Freund der Cousine Kiesewetter, Ro. Bö., laut Aussage von Frau Wit. Kontakt in die rechte Szene gehabt haben soll und nach Erkenntnissen des Ausschusses sogar zu „Blood & Honour“, erklärte die Zeugin, dass ihr dieser Name nichts sagen würde.

2765 In Bezug auf Verbindungen zu „Blood & Honour-Strukturen“ im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit konnte die Zeugin **KHK’in H.** keine Angaben machen.

f) Spur „S. oder so – Nazi in Heilbronn“

2766 Auf Vorhalt, dass es ein Dokument im Zusammenhang mit der Lagebesprechung am 05.11.2011 in Gotha gebe, worin sich der Hinweis *„S. oder so – Nazi in Heilbronn“* befinde, erläuterte die Zeugin **KHK’in R.**, dass es sich dabei um einen Auftragsvermerk als Anregung von ihr mit dem Titel „Ergänzungen Rieger“ im Kontext der Abklärung hinsichtlich der Raubüberfälle mit Bezug zu Baden-Württemberg handele, den sie in Gotha zwischen dem 05. und dem 07.11. geschrieben habe, indes sei ihr der Kontext unklar. Die genannte Abklärung sei im Rahmen des Komplexes „Raubüberfall“ von Beamten/Beamtinnen des RegEA BW – Sachbearbeiterin bei ihnen sei Frau Fi. gewesen – bearbeitet worden. Hinsichtlich der Namensabkürzung, fuhr die Zeugin fort: Der Name sei ihr zugerufen worden, sie wisse nicht mehr, ob aus der Besprechung oder einem Telefonat aus Baden-Württemberg. Indes seien beide Möglichkeiten denkbar, denn sie hätten ab dem 05.11. bei der Soko „Parkplatz“ zwei Staatsschutzbeamte, unter anderem einen aus Heilbronn, hinzugezogen, welche jene Erhebung über die in Heilbronn möglichen relevanten Verdachtspersonen mit Hintergrund rechte Szene bzw. waffenaffin machen sollten. Dabei habe es die Maßnahme „Abgleichen von rechtsmotivierten relevanten Personen“ auch mit Thüringen gegeben und da sei jene Person auch noch mal als Abklärungs-/Prüfgegenstand Aktenlage. Auf Nachfrage und Vorhalt: Sie gehe davon aus, dass die Person „K. U. St.” auf dieser Liste Abklärungsgegenstand und mit dem Kürzel gemeint gewesen sei. Auf Nachfrage zu eben jener Person berichtete die Zeugin, dass sie lediglich wisse, dass er mit weiteren Personen auf der Liste gestanden habe, um die sich die benannten zwei Staatsschutzbeamten gekümmert hätten hinsichtlich möglicher Bezüge nach Thüringen. Die genannte Person sei später (nach dem RegEA BW) nochmals Gegenstand im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg gewesen. Dort habe eine Person im Komplex Fl. Hei. ausgesagt, dass jener Tätowierer in Heilbronn sei und dem Zeugen ein Nazimotiv tätowiert hätte. Weitere

„ermittlungsmäßige“ Erkenntnisse habe sie dazu nicht.

Auf sinngemäßen Vorhalt der Aussage der Zeugin KHK’in R. hinsichtlich der Person „K. U. St.”[792], verbunden mit der Frage, ob diese Person Verbindungen zu Michèle Kiesewetter gehabt habe, führte der Zeuge **Ltd. KD A. M.** aus, dass ihm diese Notiz als Soko-Leiter das erste Mal richtig bewusst geworden sei, nachdem „das hier“ Thema gewesen sei. Es sei für ihn keine so relevante Spur gewesen. Zudem habe man im Baden-Württemberg einerseits die „EG Rechts“ gehabt, welche sich mit Ermittlungen des rechten Umfeldes beschäftigt habe, und andererseits hätten sie („wir“) sich nur um den Polizistenmord gekümmert und da habe das für sie („uns“) keine Rolle gespielt. Nach dem 04.11. habe man sich in einer Phase befunden, in der sie sortieren hätten müssen (man habe zunächst nur die Opferwaffe gehabt, dann sei der Brandschutt gesiebt worden usw.), sodass dies keine Hauptspur gewesen bzw. überhaupt als Spur aufgetaucht sei. **2767**

2. Einschätzungen zu Ermittlungen im Fall Kiesewetter und deren Ergebnissen

Auf diesbezügliche Frage führte die Zeugin **KHK’in R.** aus: Sie hätten die Ermittlungen „davor“ [vor dem 04.11.2011] gar nicht in eine spezielle Richtung führen können – weder in Richtung rechtsextreme Szene noch in Richtung organisierte Kriminalität –, weil es davor keine Anhaltspunkte für eine Täterschaft, mithin auch keine Richtungsvorgabe, gegeben habe. Sie seien im Grunde auf einer Rundum-Suche nach der Täterschaft gewesen. Da habe es die verschiedensten Spurenkreise, Verdachtsmomente oder Hinweise aus der Bevölkerung gegeben, die in alle möglichen Richtungen geführt hätten. Dass es speziell einen Hinweis in Richtung rechter Szene gegeben hätte, sei ihr nicht erinnerlich. Erst mit dem 04.11. habe es diese Verbindung gegeben. Im Hinblick auf die Übernahme durch das BKA und restliche zeitliche Befassung mit dem Fall sei es eine sehr kurze Zeit gewesen, in welcher sie sich mit Ermittlungen in der rechten Szene befasst habe. Es sei auch keine einfache Zeit gewesen, denn es seien sehr, sehr viele Aufträge und sehr, sehr viele Informationen, die sie zu jenem Zeitpunkt gar nicht hätten einordnen können, eingegangen. Gleichzeitig sei der Auftrag an sie ergangen, einen Abschlussbericht über ihre Tätigkeiten der letzten vier Jahren zu verfassen. Bis Dezember (2011) sei sie selbst noch aktiv für die von ihr berichteten Wiederholungs- und Neuvernehmungen unterwegs gewesen, danach habe sie sich ans Schreiben gemacht, weil im März der Bericht habe abgegeben werden müssen. **2768**

Es habe schon wilde Spekulationen, sogar aus der Polizei Baden-Württemberg heraus, gegeben, so Zeugin **KHK’in R.** weiter. Man habe da „echt alles überprüft“. Viele Sachen hätten zunächst so ausgesehen, als führten sie zu einem verwertbaren Ergebnis. Der **2769**

[792] Siehe S. 1706, Rn. 2766.

Einheitsführer habe auch eine dienstliche oder persönliche Vita gehabt, die nicht ganz unspektakulär gewesen sei. Auch da habe man untersucht, ob sich hier eine Beziehung zur Tat ergeben könne. Indes habe es dann an einem tatsächlichen Fakt gefehlt, um weiterzukommen. Mutmaßen könne man das alles und vor dem 04.11. hätten sie auch ganz viele Dinge abgeprüft, bei denen man heute wieder sagen würde, wie habe man nur in diesem Feld einen Schwerpunkt setzen können. Das sei immer einfach gesagt. Wenn man aber eine Hinweislage habe, müsse man eben alles überprüfen.

2770 Sie hätten Mordermittlungen gemacht und keine Szeneermittlungen, betonte die Zeugin **KHK'in R.**. In der Presse oder auch in anderen Untersuchungsausschüssen sei dies hingegen oftmals so dargestellt worden, dass sie die Szene nicht richtig erhellt hätten. Ihr Auftrag als Soko „Parkplatz" seien die Mordermittlungen gewesen; die Verflechtungen der Szene selbst hätten sie deshalb „nicht in die Tiefe gemacht". Wenn Hinweise aus der örtlichen Polizei eingegangen seien („Guckt mal dahin, auf die Person") dann hätten sie diese mit dem Gewinn für ihre Ermittlungen abgewogen und dann durchgeführt oder durchführen lassen, aber sie hätten keine Staatsschutzermittlungen betrieben, auch nicht ab dem Zeitpunkt, als der NSU bekannt geworden sei. Abgesehen davon seien in dem Moment das BKA und der GBA dann zuständig gewesen. Das heißt, dass es inhaltlich ab dem Zeitpunkt an die Berichterstattung gegangen sei. Sie hätten diese Opferumfeldermittlungen auch deswegen vollends als Einsatzabschnitt Baden-Württemberg – RegEA – durchgeführt, weil sie schon von Anfang an in diesem Bereich ziemlich viele Vernehmungen und Erfahrungswerte gehabt und weil sie auch den Bezug zur Familie Kiesewetter schon hergestellt hätten; deswegen habe das BKA gesagt, dass sie das federführend weitermachen sollten.

2771 Nach dem Erkenntnisstand der Zeugin **KHK'in R.** im Zeitpunkt der Abgabe der Ermittlungen an das BKA habe sich keine Verbindung zwischen Michèle und dem NSU feststellen lassen. Und es habe auch keine Verbindungen zu einem der späteren Angeklagten im Münchner NSU-Prozess gegeben. Auf Vorhalt, dass Beate Zschäpe in ihrer – nicht selbst getätigten, sondern vom Verteidiger verlesenen – Aussage im NSU-Verfahren vor dem OLG München behauptet habe, dass die beiden mutmaßlichen Täter Böhnhardt und Mundlos ihr gesagt hätten, man hätte die Waffen erbeuten wollen, führte die Zeugin aus: Sie habe in Erinnerung, dass Frau Zschäpe später dann gesagt hätte, dass sie es denen nicht geglaubt hätte, dass es um die Waffen ginge. Also es bleibe alles wieder in alle Richtungen offen. Mit der Aussage von Frau Zschäpe könne sie „leider noch nicht so arg viel anfangen".

2772 Nach Auswertung der ganzen Einsatzzeiten in Heilbronn, der Korrespondenz und der Anmietezeit des Wohnmobils sei sie, so die Zeugin **KHK'in R.** der Ansicht, dass es wahrscheinlich sei, dass die Täter oder Helfer gesehen hätten, „dass die da wiederholt parken". Vielleicht, so die Zeugin weiter, seien die Täter oder Helfer schon mehrere Tage in Heilbronn eingesetzt gewesen und hätten das Pausenverhalten dieses Streifenwagens

an diesem Tatort in Heilbronn schon Tage davor beobachtet und hätten „sich dann an der Polizei zu schaffen gemacht [. . .] und nicht an der Kollegin oder an dem oder an beiden“. Dies halte sie für realitätsnah. Denn es liege folgende Konstellation vor: zwei Persönlichkeiten, eine Einheit und die Polizei. Die Zeugin sprach in diesem Zusammenhang von unterschiedlichen Herangehensweisen an die Opferseite und die Beziehungsabklärungen zur Täterschaft. Ob Michèle Kiesewetter eine Beziehung zur möglichen Täterschaft hatte oder der Kollege oder jemand aus der Einheit, seien unterschiedliche Varianten, die sie alle berücksichtigt hätten, auch in Bezug auf ihren Onkel („indirekte Sanktionierung“). Auch hätten sie solche Dinge bei jedem anderen Beamten mitbedenken müssen, der beispielsweise einen Einsatztausch vorgenommen habe. Es habe ja auch den Beamten gegeben, der eigentlich an dem Tag hätte draußen sein sollen. Dies seien alles Varianten, die sie dann immer versucht hätten „in Bezug zu setzen mit der jetzigen Täterschaft“, aber in keiner Variante hätten sie etwas gefunden. Auf die rekapitulierende Frage, dass es nach Meinung der Zeugin also ein allgemeiner Anschlag auf die Polizei gewesen sei und „es im Prinzip auch andere Kollegen hätte treffen können“, bekräftigte dies die Zeugin noch einmal und führte weiter aus: Das Wohnmobil sei für den Zeitraum April angemietet gewesen. Wenn in diesem Zeitraum nahezu täglich aus dieser Einheit oder Bereitschaftspolizei Beamte vor Ort waren – das Auto auch mit einer Frau besetzt – , dann auch das spätere Opferfahrzeug und es jemand darauf abgesehen hätte, sei es relativ einfach gewesen, zu beobachten: „Jeden Tag zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr sind zwei da unten, machen Pause, manchmal ein bisschen weiter weg, ein paar hundert Meter weiter weg.“ Interessanterweise hätten sie noch eine Kollegin vernommen, die aus Thüringen komme, auch Dienst in Baden-Württemberg gemacht habe und jetzt wieder in Thüringen sei, weil jene einen Tag vorher mit dem Kollegen dort gestanden habe. Das Ausmaß sei ihr, jener Kollegin, erst nach dem 04.11. bewusst geworden, was es für sie hätte bedeuten können. Der letzte Beweis für ihre These, so die Zeugin, würde fehlen, aber die kriminalistische Wahrscheinlichkeit liege für sie näher in der Einschätzung, dass hier eine Ausspähung nach einer günstigen Gelegenheit für einen Anschlag gegen die Polizei – und nicht gegen konkrete Personen – stattgefunden habe.

2773 Sie hätten „alles“ rückwirkend auf die Tat überprüft und bis zum heutigen Tag keine Verbindungen oder persönlichen Kontakte oder Beziehungen gefunden, aus denen sie hätten schließen können, dass sich die drei Täter oder Michèle Kiesewetter tatsächlich irgendwo begegnet seien oder dass es tatsächlich eine Vorbeziehung zwischen den Opfern und den Tätern gegeben habe, so Zeugin **KHK’in H.**. Ausgehend von den Erkenntnissen, die sie in Sachsen und Thüringen gewonnen hätten, hätten sie keine Verbindungen zu dem Mordfall herstellen können. Auch zu den Motiven hätten sie nichts gefunden. Sie hätten nichts gefunden, was diese drei Personen hätte veranlasst haben können, diese zwei Kollegen zu ermorden. Auch auf wiederholte Nachfrage lehnte es die Zeugin ab, Angaben zum Mordmotiv zu machen, da es aus ihrer Sicht keinerlei Erkenntnisse gegeben habe. Mögliche Kontakte in die rechte Szene seien überprüft worden. Nach dem 04.11.2011

seien zudem noch einmal alle Ansätze, die sie gehabt hätten, überprüft worden. Sämtliche Einsätze der Michèle Kiesewetter und des Kollegen seien im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Bereitschaftspolizei beleuchtet worden. Man habe dahin gehend keine Verbindungen gefunden, dass die Kollegen in Bezug auf die organisierte Kriminalität oder andere Sachen Mordopfer geworden seien.

2774 Auf Frage, ob die Zeugin ihrer persönlichen Einschätzung nach überzeugt davon sei, „dass man heute [. . .] die Täter auch gefunden hat“, führte die Zeugin **KHK'in R.** aus, dass sie über ihre persönliche Einschätzung deswegen schon nichts sagen möchte, weil sie davon ausgehen müsse, dass sie es dann morgen im Internet oder in der Presse lesen würde und sie schon sehr viel Ärger mit irgendwelchen Mutmaßungen bekommen habe, die ihr dann im Mund herumgedreht worden seien. Sie selbst habe aufgrund der Indizienlage keinen Zweifel, dass Mundlos und Böhnhardt in irgendeiner Weise mit dieser Tat zu tun hatten und vielleicht oder wahrscheinlich auch in Heilbronn waren. Aber dass sie die Einzigen waren, die das so geplant haben könnten, das halte sie persönlich für ausgeschlossen. Weiter wolle sie dazu nicht gehen.

3. Ausführungen der Sachverständigen Andrea Röpke

2775 Die Sachverständige **Röpke** machte Ausführungen im Zusammenhang mit dem Mord an Frau Kiesewetter. Der Hintergrund der Region um Oberweißbach sei zu wenig beleuchtet worden. Frau Kiesewetter sei, obwohl sie sehr jung gewesen sei, nicht nur in Baden-Württemberg im Bereich der organisierten Kriminalität eingesetzt worden („ein Einsatz nach dem anderen“, äußerst gefährliche Einsätze, auch im Bereich Drogen- und Bandenkriminalität). Sie habe immer im Austausch mit ihrem Onkel, M. Wen. – ein in Thüringen im Bereich Staatsschutz tätiger Polizist, spezialisiert auf die Naziszene – gestanden. Demnach habe sich Frau Kiesewetter auch durchaus in diesem Bereich bewegt. Frau Kiesewetter soll mit einem Türsteher aus Oberweißbach – Carsten – liiert gewesen sein, sodass man diesen Punkt mit Blick darauf, dass man als Türsteher möglicherweise Zugänge zu Bereichen des Rotlicht-Milieus oder OK habe, mehr hätte beleuchten können. Michèle Kiesewetters Stiefvater habe in Oberweißbach ein Lokal, den „Kräutergarten“, gehabt. Beachtlich in diesem Zusammenhang sei, dass es in Oberweißbach eine „attraktive Neonazi-Immobilie“, das Lokal „Zur Rennbahn“, geführt von Da. Fe. (Allgemeinkrimineller, Neonazi und Schwager von Ralf Wohlleben), und eine weiteres Lokal mit Verbindung in die Neonaziszene, und damit zwei Lokalitäten als Anlaufpunkte für die Szene gegeben habe. In „Zur Rennbahn“ sollen Zeugen Uwe Böhnhardt gesehen haben, er soll das Lokal sogar mal geführt haben. Zeugen sollen ebenfalls gesagt haben, dass es Ansatzpunkte dafür gebe, dass auch Beate Zschäpe dort gewesen sein könne. Auch M. Hub. habe davon berichtet, dass er mit Sven Rosemann in der Gaststätte „Zur Rennbahn“ in Oberweißbach gewesen sei.

4. Ausführungen des Sachverständigen Yavuz Narin

a) Ermittlungsansatz um M. Wen. und An. Wit.

Der Sachverständige **Narin** führte aus, dass An. Wit. über längere Zeit mit dem Onkel der **2776**
ermordeten Thüringer Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter, M. Wen., liiert gewesen sei. M. Wen. und An. Wit. hätten sich dann wohl Ende 2006/Anfang 2007 getrennt, nachdem An. Wit. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens den Ra. Wit. kennengelernt habe. M. Wen. selbst sei von der Soko „Parkplatz" am 4. Mai 2007, mithin wenige Tage nach der Ermordung der Michèle Kiesewetter, vernommen und gefragt worden, ob er einen Verdacht bezüglich der Tat habe. Hierauf hätte M. Wen. unter anderem ausgesagt (dies sei auch in öffentlicher Hauptverhandlung bekundet worden): „Aufgrund meiner Berufserfahrung muss ich sagen, dass es für mich aussieht wie aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und dort im Bereich russisch oder georgisch. Und das entnehme ich dem skrupellosen Vorgehen. Meiner Meinung nach besteht auch aufgrund der verwendeten Kaliber und der Pistolen, die ich aus den Medien kenne, ein Zusammenhang mit den bundesweiten Türkenmorden. Soviel ich weiß, soll auch ein Fahrradfahrer bei den Türkenmorden eine Rolle spielen." Niemand außer M. Wen., so der Sachverständige weiter, habe zum damaligen Zeitpunkt einen Zusammenhang zwischen der Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter und der Mordserie an türkischen Kleingewerbetreibenden hergestellt. M. Wen. sei ja später auch vernommen worden und habe sich dahin gehend eingelassen, dass diese Spur wohl mit einem Kollegen aus der KPI Rudolstadt-Saalfeld aufgetan worden sei, dass man Derartiges bedacht habe. Wie er aber tatsächlich auf diesen Zusammenhang, insbesondere auch auf einen Zusammenhang zur organisierten Kriminalität im Bereich russisch oder georgisch gekommen ist, bleibe dem Sachverständigen bis heute ein Rätsel.

2777

M. Wen. habe später im Rahmen der Ermittlungen auch angegeben, dass er regelmäßig von An. Wit. im Wege von SMS-Nachrichten bedroht oder beschimpft werde, so der Sachverständigen **Narin**. Diese würde ihn unter anderem als Spitzel bezeichnen ihn dafür verantwortlich machen, dass sie von BKA-Beamten vernommen werde. Ferner würde sie ihn in diesem SMS-Verkehr als „Verräter" bezeichnen. Wörtlich habe dann später An. Wit. folgende SMS-Nachricht an M. Wen. geschrieben: „Ich nehme meine Aussage bei T. H. zurück. Auch meine Familie" –„Fam." abgekürzt hier – „wird bedroht." Bei T. H. handele es sich um eine leitende Ermittlerin der Soko „Parkplatz" aus Baden-Württemberg, die damals An. Wit. vernommen habe.

b) Personelle Verflechtung mit den Hells Angels

Bemerkenswert sei auch, fuhr der Sachverständige **Narin** fort, dass hier eine personel- **2778**
le Verflechtung dieses Kaders der Rockergruppierung der Hells Angels nicht nur mit An. Wit. bestehe, sondern dass offenbar auch ein gemeinsamer Bekanntenkreis zu existieren scheine. Neben Fr. Lieb. zählten dazu insbesondere der Ma. Ka. , der in Jena im Kampfs-

portbereich aktiv sei, dessen Bruder Sv. Ka., der ebenfalls sowohl mit An. Wit., mit Ra. Wit., als auch mit dem hessischen Hells Angel namens R. Litz. Bekanntschaft pflege[793]. Hinzu komme R. Weig., der viele Jahre ein Weggefährte der Mitglieder des NSU gewesen und um die Jahrtausendwende in den Raum Köln verzogen sei. R. Weig. wäre wohl ein Verwandter des Ra. Wit., des Ehemanns von An. Wit.. Offenbar sei er der Sohn der Cousine des Ra. Wit., V. Weig.. Aufgrund dieser persönlichen Verflechtungen halte er es für sehr unwahrscheinlich, dass die Ermordung von Michèle Kiesewetter reinem Zufall geschuldet sei. Die Angeklagte Beate Zschäpe habe sich in München dahin gehend eingelassen, dass die Uwes ihr berichtet hätten, man habe Michèle Kiesewetter ermordet, um an die Polizeidienstwaffen zu kommen. Der Sachverständige halte das – wie auch die vielen anderen Erklärungen der Beate Zschäpe – für wenig glaubhaft, zumal die Mitglieder des NSU bzw. des Trios zum damaligen Zeitpunkt „weit über 100.000 Euro in ihrer Kriegskasse“ gehabt hätten. Sie hätten Pläne von mehreren Tatortstädten ausgespäht, und nur in München seien darunter sieben bis zehn Waffenläden gewesen. Ausgerechnet einen Polizeibeamten umzubringen, um an eine Dienstwaffe zu kommen, halte er auch im Hinblick auf das offenbar schon vorhandene Waffenarsenal für sehr wenig glaubhaft. In dem Kontext möchte er die operative Fallanalyse der Soko „Parkplatz”, der Polizei in Baden-Württemberg, erwähnen. Dort heiße es, dass es bei der Ermordung der Michèle Kiesewetter offenbar nicht in erster Linie um die Tötung der Polizeibeamten gegangen sei. Die Täter hätten sich nämlich mit der Ermordung einem Risiko ausgesetzt, indem sie sich dort über eine Minute lang an den Polizeibeamten, ihren Dienstwaffen und an ihren weiteren Gegenständen zu schaffen gemacht und sich dabei offenbar mit Blut beschmiert hätten. Eine solche Handlungsweise spreche eigentlich dafür, dass man offenbar die Insignien der polizeilichen Macht an sich habe reißen wollen, wie dies tatsächlich auch in osteuropäischen Mafiagruppierungen so üblich sei.

[793] Siehe auch S. 1147, Rn. 1725.

IV. Weitere Feststellungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag

1. NSU und Kinderprostitution: Tino Brandt und Th. Die.

Auf Frage, ob ihm Hinweise über einen Zusammenhang des NSU mit dem Kriminalitätsfeld der Kinderprostitution bekannt geworden seien, führte der Sachverständige **Narin** aus, dass zahlreiche Personen aus dem Umfeld des NSU in der Vergangenheit mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern, zum Teil auch mit der Prostitution von Kindern und dem Herstellen und Verbreiten von kinderpornografischem Material, in Erscheinung getreten seien. Zu nennen wären hier insbesondere zunächst zwei Personen, die in Thüringen gut bekannt sein dürften, nämlich neben Tino Brandt auch Th. Die.. Aus dem Prozess in München lägen ihnen Zeugenaussagen vor, „wenn auch nur fragmentarisch“, wonach Th. Die. und Tino Brandt in Erfurt in verschiedenen Räumlichkeiten mit Kindern und Jugendlichen kinderpornografisches Material hergestellt haben sollen. Zum Teil sei dies in den Zeugenaussagen sehr plastisch beschrieben. Dort würden zum Teil von den Opfern, zum Teil auch von Mittätern weitere Personen benannt werden. Es sei „wohl in der rechten Szene in Thüringen über viele Jahre ein offenes Geheimnis gewesen, dass Tino Brandt sich in diesem Milieu betätigt (habe)“. Bei Th. Die. habe sich der Aktionsschwerpunkt „dieser Erkenntnisse“ in Erfurt befunden. Tino Brandt habe keinen Hehl daraus gemacht, dass er bis heute bzw. bis zu seiner Vernehmung vor dem Oberlandesgericht München guten Kontakt zu Th. Die. gepflegt habe. Auch Th. Die. sei „in der rechten Szene gut bekannt für seine Tätigkeit im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ gewesen. **2779**

Pädophile Neigungen bei Tino Brandt habe er nie wahrgenommen, so der Zeuge **R. B.**. Ähnlich der Zeuge **ROAR a.D. Wießner** („niemals bekannt“): Es seien Sicherheitsobservationen durchgeführt worden, die keine derartigen Erkenntnisse erbracht hätten. **2780**

Nach dem sog. „Mordfall Peggy“ befragt, sei dem Zeugen **Sippel** während seiner Dienstzeit kein Zusammenhang von Straftaten des NSU mit Taten im Rahmen von Kinderprostitution oder Kinderpornografie erkennbar gewesen. Es habe dazu in seiner Amtszeit keine Anfragen oder Gespräche über mögliche Verstrickungen gegeben. Tino Brandt sei während der Dienstzeit des Zeugen kein V-Mann des Verfassungsschutzes gewesen. Der Zeuge habe wenige Wochen nach seinem Amtsantritt die Abschaltung von Tino Brandt als V-Mann veranlasst. **2781**

Dass es in der Szene ein offenes Geheimnis gewesen sei, dass man Tino Brandt Verbindungen zu „Kinderpornografie/Kinderprostitution“ unterstellt hat, sei dem Zeugen **C.W.** nicht zu Ohren gekommen. Sie hätten 2011 über die Vernichtung der Personenakte Tino Brandts aufgrund der abgelaufenen Frist entscheiden müssen. Seit dessen Abschaltung als V-Mann habe es keine Erkenntnisse, auch nicht zu den genannten Verbindungen, gegeben. **2782**

2783 Auf Vorhalt, dass Tino Brandt wegen Prostitution und schweren Kindesmissbrauchs zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden sei, verbunden mit der Frage, ob es im Rahmen der Tätigkeit des Zeugen irgendwelche Informationen gegeben habe, dass Tino Brandt „in diesen Bereichen unterwegs" sei, verneinte dies der Zeuge **KHK I.** und führte aus, es habe aber den Hinweis vom Landeskriminalamt im Rahmen einer bei ihm zu Hause durchgeführten Durchsuchung gegeben, dass er dort mit einem jungen Mann – allerdings schon im Erwachsenenalter – zusammen im Bett festgestellt wurde. Mithin eine sehr kompromittierende Feststellung, aber diese Information sei unter Verschluss gehalten worden, damit sie nicht publik werde. Den Grund hierfür wisse er nicht, aber der Beamte, der das im Kollegenkreis weiterverbreitet hatte – sein Name sei ihm nicht mehr erinnerlich –, sei wohl vom LKA disziplinarisch belangt worden. Eine konkrete Zeitangabe könne er zu diesem Sachverhalt nicht mehr machen, lediglich zeitlich in der Weise eingrenzen, dass dies zur Zeit der „Soko REX oder TEX" gewesen sei, als diese dort aktiv gewesen sei und auch bei Tino Brandt die Durchsuchung durchgeführt habe. Den Namen des disziplinarisch belangten Kollegen müsste einer der Vorsitzenden der „Soko REX oder TEX" benennen können. Über sonstige Erkenntnisse bezüglich Tino Brandt, insbesondere zu kinderpornografischem Material, wisse er nichts.

2784 Auf Frage, ob seinerzeit Erkenntnisse in Bezug auf die sexuellen Neigungen des Tino Brandt zutage getreten sind, berichtete der Zeuge **Schle.** von einer Begebenheit während einer Feierlichkeit in einer Jugendherberge. Es habe lautes Geschrei gegeben und M. Schna. („müsste ungefähr dasselbe Alter wie ich gewesen sein") habe behauptet, dass Tino Brandt ihn angefasst habe, daraufhin habe es eine Auseinandersetzung geben. Da indes alle sehr alkoholisiert gewesen wären, habe sich niemand etwas dabei gedacht.

2785 Danach befragt, ob pädophile Neigungen Tino Brandts ihm bekannt oder ein „offenes Geheimnis" gewesen seien, gab der Zeuge **M.** (ehemals **Kapke**) an, er habe er dahin gehend, bis auf das Gerücht, dass Tino Brandt homosexuell gewesen sein soll, nie etwas mitbekommen.

2786 Auf Frage, ob außer den homoerotischen Neigungen Tino Brandts auch dessen sexuelles Interesse an Kindern in der Szene eine Rolle gespielt habe, führte der Zeuge **Hub.** aus, dass Sven Rosemann diesbezüglich einmal Aufklärungstätigkeit betrieben habe und „die ihn da schon geoutet" hätten. Zeitlich könne er dies nicht mehr einordnen, aber das müsse kurz vor seiner Enttarnung – Ende 1999 oder 2000 – gewesen sein. Das habe zu einem richtigen Bruch zwischen den zweien geführt. Sven Rosemann sei richtig sauer gewesen und habe dann publiziert, dass Tino Brandt homosexuell wäre und etwas mit kleinen Jungs hätte. Er habe dafür auch richtig [Informationen] gesammelt und Zeugen in seiner Eigenregie ermitteln wollen. Auslöser sei wohl gewesen, dass sich einer von den jungen Kameraden an Sven Rosemann gewandt und ihm gesagt habe, dass der Tino Brandt ihn

unsittlich „angetatscht" hätte. Sven Rosemann habe ihn bloßstellen wollen. Er, der Zeuge, wisse nicht, warum dies dann im Sande verlaufen sei. Es habe ihn zudem gewundert und empört, dass viele nach der Enttarnung Tino Brandts weiterhin zu seinen Geburtstagen gegangen seien. Es habe wohl keinen großen „Schnitt" gegeben, keiner habe es so richtig anrüchig empfunden. Er sei halt dann immer noch „der gute Tino" gewesen. Gefragt, ob der junge Kamerad, der es Sven Rosemann erzählt hatte, zur Polizei gegangen sei, verneinte dies der Zeuge.

2. Der Fall B. Beck. und Bezüge zu En. The.

Der Sachverständige **Laabs** machte Ausführungen zu dem Mord an B. Beck.[794], dessen **2787**
Leiche man neben einer Kleingartensiedlung, Im Wehrigt, an der Saale gefunden habe. Der Fundort sei nah (200 Meter Luftlinie) an der Garage des The. in Jena gelegen. The. sei schwer belastet worden, aber nach Informationen des Sachverständigen schwerer als öffentlich bekannt. Es sei ein Außenbordmotor neben der Leiche gefunden und dem En. The. zugerechnet worden. Die Garage und sein Wohnort seien in der Nähe des Fundortes befindlich, er selbst habe kein Alibi gehabt und zugegeben, unmittelbar vor der Tat in der Garage gewesen zu sein. Er habe sich in diverse Widersprüche bei seinen Aussagen vor der Polizei verstrickt. Ferner habe man das Tatmittel – einen Draht – auch bei ihm zu Hause aufgefunden. Trotzdem habe es nie eine Anklage gegeben. Die damaligen Ermittlungen seien zudem nicht ausreichend gewesen: Man habe DNA-Spurenträger (Haare) bei dem Opfer gefunden, welche vernichtet worden wären. Es habe auch keine komplette Untersuchung des Opfers gegeben, sodass man nicht beweisen könne, ob es sexuell missbraucht worden ist. Eine Zeugin habe Ro. Ehr. belastet, welcher gesagt haben soll, dass er den Täter kenne, jedoch habe die Zeugin dies aus Angst bei späteren Aussagen nicht wiederholt. Sie habe jedoch auch noch ausgesagt, dass sie von Ro. Ehr. geschickt worden sei, bei der Polizei zu fragen, ob es DNA-Tests im Zuge der Ermittlungen gegeben hat. Ohne näher ins Detail zu gehen, sprach der Sachverständige dabei von Vertuschung. Schon früh in diesem Fall seien im Übrigen Verbindungen von The. zu Mü. untersucht worden, weil man ein Zellstofftuch am Tatort gefunden habe, das nicht in Deutschland hergestellt werde.

Auch Uwe Böhnhardt, so der Sachverständige **Laabs** weiter, sei Zeuge in diesem Verfah- **2788**
ren gewesen, weil er das Boot von The., an dem der Außenbordmotor gewesen sein soll, versenkt haben soll. Er sei vom LKA verhört worden und dieses sei „ihm mal so richtig auf den Leim" gegangen: Böhnhardt – damals 16 Jahre und gerade aus dem Gefängnis entlassen – habe im Verhör gesagt, die Straftaten seien nur Dummheit gewesen, er selbst sei bei allen ihn konfrontierenden Fragestellungen ruhig und gelassen geblieben, dies auch im Bewusstsein, kein Alibi zu haben und auch nach der Erläuterung des Hintergrundes

[794] Der damals neunjährige B. Beck. verschwindet am 6. Juli 1993 und wird zwölf Tage später von Kindern an der Saale tot aufgefunden.

der Entnahme von Körperhaaren. Nach subjektiver Einschätzung des Unterzeichners [des Vernehmungsprotokolls] sei die Täterschaft, gleichwohl er kein Alibi gehabt habe und „in dieses Umfeld einfach gehört“, ausgeschlossen. Jahre später gebe es einen Vermerk, wonach man prüfen müsse, ob Böhnhardt einen Bezug zu diesem Tatort und den Garagen hatte und worin Böhnhardt als Zeuge zitiert werde, welcher The. als Täter für den Mord ausschließe: jener könne die Tat weder verüben noch später verschweigen.

2789

En. The. habe eine Rolle in dem Verfahren bzgl. der Tötung des B. Beck. gespielt, welches er neben seiner Tätigkeit in der OK-Abteilung bearbeitet habe, gab der Zeuge **OStA Riebel** an.

3. Vorgänge im Zusammenhang mit einer im Sommer 2001 erfolgten Vernehmung des Th. Die.

a) Gespräch mit Th. Die. im Juni 2001 und Erstellung eines Protokolls

2790 Im Jahr 2001 habe es mehrere Verfahren gegeben, in denen Th. Die. Beschuldigter bzw. Zeuge gewesen sei. In diesem Zusammenhang seien Vernehmungen des Th. Die. geplant gewesen, indes sei jener auf seine Vorladung hin nicht erschienen. Der damalige Kommissariatsleiter Herr Bro. habe ihn, so der Zeuge **KHK Ge.**, beauftragt, Herrn Die. aufzusuchen und zur Dienststelle zum Zwecke der Vernehmung zu verbringen. Mit seinem Kollegen Herrn Mös. habe er Herrn Die. am 07.06.2001 unter der Wohnanschrift seiner Mutter aufgesucht. Jener habe es abgelehnt, sie zu begleiten, mit der Begründung, er werde bedroht von einer Person aus Erfurt und einer Person aus Jena, die nach Auffassung des Die. vom Verfassungsschutz geführt worden sei, weil er, der Die., im Zusammenhang mit dem ehemaligen Innenminister Dewes keine Aussage mehr machen sollte. In diesem Zusammenhang habe Die. eine Person von der Presse, einen Herrn Fromm, erwähnt, der wiederum geäußert haben soll, er sei im Besitz der damals aus dem Thüringer Innenministerium entwendeten Festplatten, und von dem Th. Die. weitere Informationen hätte haben wollen. Darüber hätte der Die. nichts sagen sollen und sei deshalb bedroht worden. Er, der Zeuge, und sein Kollege, hätten dies für glaubhaft erachtet und den Eindruck gehabt, dass Th. Die. wirklich Angst gehabt habe. Der Die. habe im weiteren Verlauf des Gesprächs geäußert, er kenne Herrn Gentzel seit 1996 persönlich, habe sich mit diesem mehrfach getroffen und von ihm Information aus den G10 - Beratungen erhalten. Von Herrn Gentzel will der Th. Die. auch erfahren haben, dass Tino Brandt und eine weitere Person aus Jena (deren Namen der Die. nicht habe nennen wollen) V-Männer des LfV seien. In einem Steakhaus in Erfurt, so die Ausführungen des Th. Die. weiter, hätten Heiko Genztel und mehrere Fraktionsmitglieder der SPD gefeiert und hätten sich hinsichtlich „der Rechten“ geäußert. Dann hätte sich der Die. dort an den Tisch begeben. Sodann, habe der Die. ihm, dem Zeugen, erzählt, sei zwischen Die. und Gentzel eine Bekanntschaft entstanden, sie hätten sich immer in diesem Steakhaus getroffen, zuletzt 2001.

Zu diesem Vorgang habe er, berichtete der Zeuge **KHK Ge.** weiter, mit seinem Kollegen Mös., am selben Tag ein Protokoll angefertigt und auf den Dienstweg (an „Interne Ermittlung“) gegeben. Das Protokoll sei im Prinzip eine Zusammenfassung der vielen Ausführungen des Die., die dem Zeugen und seinem Kollegen wichtig erschienen, d. h. nicht garantiert vollständig. Eine Akte in dem Sinne habe es nicht gegeben. **2791**

Eine Kopie des in Rede stehenden Protokolls vom 07.06.2011 lag dem Untersuchungsausschuss vor (VL UA 6/1-443).[795] **2792**

Es sei keine Vernehmung des Herrn Die. gewesen, gab der Zeuge **KOK Mös.** an, vielmehr sollten sie den Herrn Die. damals zur Dienststelle in Zusammenhang mit einer anderen Straftat vorladen. Es sei bei ihm um Betrugsstraftaten gegangen. In diesem Zusammenhang seien die Sachen von ihm geschildert worden, die aus diesem, dem Ausschuss vorliegenden, Protokoll hervorgehen. Sie (der Zeuge und sein Kollege Ge.) hätten damals zusammen den Auftrag gehabt, für einen anderen Sachbearbeiter, der die Betrugssache bearbeitet habe, den Herrn Die. aufzusuchen und noch einmal zu dieser „Betrugsgeschichte“ vorzuladen, weil er den vorhergehenden Vorladungen nicht Folge geleistet habe. Sie hätten seine Wohnung aufgesucht und dort geklingelt. Er sei auch zu Hause gewesen und habe sie gleich reingebeten. Er habe „nicht groß an der Wohnungstür oder Haustür rumdiskutieren“ wollen. In der Wohnung hätten sie ihm dann klargemacht, dass sie von ihm gar nichts wollten, dass er praktisch nur der Vorladung Folge leisten solle. Darauf habe er geantwortet: „Das interessiert mich nicht mehr, ich komme zu keiner Vorladung; ich will mit der Sache nichts mehr zu tun haben!“ Dann sei er sogleich auf das Gespräch gekommen, „dass er von verschiedenen Gruppen in Erfurt am Anger bzw. am Hauptbahnhof bedroht worden sei und dass er über seine Aussagen zu dem Herrn Dewes – dem damaligen Innenminister – seine Schnauze halten sollte“. Er sei sehr aufgebracht und nervös gewesen, habe sich jedoch geweigert, die Personen, die ihn bedroht haben, zu benennen oder zu konkretisieren, weil er Angst gehabt habe. Und er habe, so der Zeuge, in dem Zusammenhang auch gleich den weiteren Sachverhalt, wie er hier niedergeschrieben worden ist, geschildert: Ein Herr Fromm, ein Redakteur, beabsichtige, eine Sendung zu bringen oder über eine Sendung in der ARD zu dem Thema zu berichten, dass Computer oder Festplatten aus dem Innenministerium entwendet worden seien und dass der Herr Fromm im Besitz dieser Festplatten sei. Er sei dann aufgesprungen, zum Zeitungsständer hingelaufen und habe dort die Fernsehzeitung herausgesucht, um ihnen konkret zu zeigen, dass diese Fernsehsendung auch stattfinden sollte. Die Mutter des Herrn Die. sei damals auch mit anwesend in der Wohnung gewesen, bis sie gemerkt habe, dass sie ausgiebig über bestimmte Sachen diskutierten, da habe sie die Wohnung mit den Worten verlassen: „Ich will mit der Sache nichts zu tun haben, ich gehe in die Kaufhalle!“ Danach seien sie **2793**

[795] Der MDR veröffentlichte eine Version des Protokolls: https://www.mdr.de/thueringen/protokoll-nsu-dienel-100.html (Stand 25.04.2019).

allein in der Wohnung gewesen und Herr Die. habe sich dann so in die Sache reingesteigert „und weitere Geschichten zu dem Fromm erzählt“, nämlich dass er selbst im Besitz dieser Festplatten sein soll, diese in der Sendung „FAKT“ auch vorführen wolle und dass dort brisante Daten über den Verfassungsschutz und die PKK gespeichert sein sollen. Auch „verschiedene Telefonüberwachungen, die durch den Verfassungsschutz durchgeführt worden sein sollen, [...] sollen dort gespeichert worden sein“. Des Weiteren habe Herr Th. Die. erzählt, dass er den Herrn Gentzel, damals Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD, in dem amerikanischen Steakhaus in Erfurt kennengelernt habe. Herr Gentzel sei dort zu einer Feierlichkeit gewesen und habe sich während dieser Feierlichkeit über die rechte Szene ausgelassen, wobei dann der Th. Die. aufgestanden sei, zu ihm an den Tisch gegangen sei und gesagt habe: „Hey, ich bin hier ein Rechter. Was erzählst du hier?“ Herr Gentzel habe geantwortet, er solle sich nicht so haben, er solle Ruhe geben. In diesem Zusammenhang habe dann der Th. Die. weiter geschildert, dass der Gentzel dort ihm gegenüber auch verschiedene Sachen preisgegeben hätte – dies im Übrigen auch bei anderen Treffen, denn sie hätten sich nicht nur einmal, sondern mehrmals getroffen –, so über die G10, wo bestimmte Sachen über den Verfassungsschutz geäußert worden seien, „dass der Verfassungsschutz vom G10 kontrolliert wird und dass – jetzt ist der Faden weg –, dass dort mehrere Sachen [...] von Herrn Gentzel dort geäußert worden sind, welche Telefonüberwachungen aus der rechten Szene durchgeführt worden sind“. Über all dies habe er Kenntnis erlangt.

2794 Über den ganzen Sachverhalt, den sie da niedergeschrieben hätten, hätten sie die Interne Ermittlung in Erfurt informiert, so der Zeuge **KOK Mös.** weiter. Verantwortlich sei dort damals der Herr Menzel gewesen, der dann persönlich nach Weimar auf die Dienststelle gekommen sei und dieses Schriftstück abgeholt habe, „bevor er von Herrn Ge. davon in Kenntnis gesetzt wurde, was überhaupt das Papier beinhaltet“. Herr Menzel habe wohl am Telefon schon gesagt, dass sie darüber erst einmal zu schweigen hätten. Als er auf der Dienststelle eingetroffen sei, habe er sich das Schriftstück ausdrucken lassen und gesagt, dass sie die Unterlagen, die sie dazu hätten, vernichten sollen und die gespeicherten Daten zu dem Schriftstück aus dem Computer zu löschen hätten. Gründe hierfür habe er nicht genannt. Für sie sei es unverständlich gewesen, „dass so eine Geschichte gelöscht werden soll“. Sie hätten dafür keinen Grund erkennen können, zumal das ihrer Meinung nach eine brisante Sache gewesen sei. Andernfalls hätten sie keine Unterlagen „für uns selber einbehalten“. Herr Menzel sei direkt daneben sitzen geblieben und habe Herrn Ge. angeordnet, das in seinem Beisein zu löschen. Das hätten sie dann gemacht. Sie hätten zwar gefragt, warum sie das machen sollen und gesagt, dass es für sie unverständlich sei, er habe jedoch ohne weitere Erklärung geantwortet: „Ihr macht das und da ist es gut.“ Auf Frage, ob sie diese Anweisung sodann gewissermaßen im Rahmen des dienstlichen Unterordnungsverhältnisses ausgeführt hätten, bejahte dies der Zeuge und führte weiter aus, dass er zwischenzeitlich mitbekommen habe, dass Herr Menzel das bestreite. Zu Anfang habe es sogar geheißen, dass dieses Protokoll nie existiert haben soll. Es sei

dann etwa ein halbes oder dreiviertel Jahr später „irgendwo in der Kantine“ des Landtags aufgetaucht. Auch das sei für sie unverständlich gewesen. Auf Vorhalt, dass „dieses ja dann nur einer gehabt haben könne, wenn Herr Menzel das einzige Original [besessen] hatte“, bejahte dies der Zeuge und ergänzte, dass nur ein Exemplar mit Unterschrift existiert habe: dasjenige, das sich Herr Menzel bei seinem Besuch auf der Dienststelle in Weimar habe ausdrucken, von dem Zeugen und Herrn Ge. unterschreiben lassen und dann mitgenommen habe. Die Protokollausdrucke, die sie (der Zeuge und Herr Ge.) sich damals gefertigt hätten, seien alle ohne Unterschrift gewesen. Das Protokoll, das dann aufgetaucht sei, habe die Originalunterschriften von Herrn Ge. und von Herrn Mös. gehabt und sei sogar im Internet zu finden.

Sie (er und sein Kollege Ge.) seien damals schon von Anfang an der Meinung gewesen, **2795**
Die. sei jemand, der ein Geltungsbedürfnis hat, fuhr der Zeuge **KOK Mös.** fort. Aus dem Grund hätten sie versucht, weiter darauf einzugehen, und seien der Meinung gewesen, dass das keine Spinnereien, sondern reale Tatsachen seien, die er da vorgebracht habe. Es habe sich ja dann in der Zukunft auch so bestätigt. Die Computer seien kurze Zeit später aufgetaucht. Die Sendung habe tatsächlich stattfinden sollen. So habe es ja auch in der Zeitung gestanden. Er habe damals versucht, es selbst noch einmal zu verifizieren. Aus welchen Gründen auch immer habe dann die Sendung nicht stattgefunden. Herr Nocken vom Verfassungsschutz sei damals entlassen worden. Spinnereien seien das nicht gewesen. Auf Frage, ob sich nach der Einschätzung des Zeugen die Aussagen von Die. im Wesentlichen bestätigt hätten, bejahte dies der Zeuge.

b) Weisung zum Löschen des Protokolls sowie weiterer Verlauf

Sie wären am darauffolgenden Tag von Herrn Menzel (in seiner damaligen Funktion in **2796**
der Abteilung 4 des TIM) aufgefordert worden, das Protokoll aus dem elektronischen System der Polizei zu löschen, schilderte der Zeuge **KHK Ge.**. Herr Menzel habe sich im Dienstzimmer neben sie gestellt und verlangt, dass sie es aus der sog. HIT-Verwaltung löschen. Sie hätten es in den Papierkorb auf dem Desktop verschoben. Später hätten sie es für sich dennoch ausgedruckt, aber vereinbart, dass sie es nicht unterschreiben, sodass er, so der Zeuge und der Kollege Mös., jeweils im Besitz eines Ausdruckes ohne Unterschrift gewesen wären. Es habe indes nur ein Original gegeben, welches er persönlich dem Herrn A. Ri. (aus dem Ministerium), welcher mit Herrn Menzel auf der Dienststelle gewesen sei, übergeben habe, welcher es wiederum im Innenministerium Herrn Lin. übergeben habe. In der Folge sei die Echtheit des Protokolls bezweifelt worden.

Gefragt, ob sie sich hinsichtlich dieses Vorganges informiert oder beschwert hätten: Die **2797**
Kollegen der Dienststelle in Weimar sowie die Vorgesetzten hätten den Vorgang mitbekommen, so der Zeuge **KHK Ge.** weiter. Man sei davon ausgegangen, dass, selbst wenn das Protokoll von dort verbracht werde, ordnungsgemäße Strafverfolgung durchgeführt werde.

Lediglich der Umstand, dass sie die Datei hätten löschen sollen, sei für sie ungewöhnlich und einmalig gewesen – dass ein Protokoll ans Ministerium gehe, sei eine normale Sache, aber dass man Sachverhalte aus dem polizeilichen System rauslöscht, sei unüblich. Die Version des Protokolls, die auch dem Untersuchungsausschuss vorlag[796], sei jene, die er, so der Zeuge auf Nachfrage und Vorhalt, und sein Kollege Mös. sich ausgedruckt hätten. Der Kollege Mös. sei bzgl. des Protokolls 2001 ins Ministerium bestellt worden, wo man ihm gesagt habe, dass es darüber nichts mehr zu sagen gebe und die Sache erledigt sei.

2798 Es habe später Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft gegeben, bei denen man nur Teile des Protokolls (nur Computer, aber Bezüge rechte Szene und Bezüge Herr Gentzel nicht) verwendet worden seien, fuhr der Zeuge **KHK Ge.** fort. Zudem habe es „Gespräche“ gegeben: Herr Bischler habe ihm mitgeteilt, dass der Sachverhalt durch die StA Erfurt, durch Oberstaatsanwalt K.-H., geprüft worden sei und keine strafrechtliche Relevanz bestehe. Eine Verschriftlichung dazu, habe der Zeuge nicht erhalten. Der Zeuge habe Herrn K.-H., den er schon lange persönlich kenne, angerufen. Jener habe ihm gesagt „so hat er das nicht aufgeschrieben“.

2799 Er sei dann zu der ganzen Geschichte noch einmal vorgeladen worden, berichtete der Zeuge **KOK Mös.**, auch zur Staatsanwaltschaft nach Erfurt, und sei zu dem ganzen Sachverhalt noch einmal als Zeuge vernommen worden. Das Gleiche sei etwa im August 2001 geschehen, wo er und Herr Ge. eigentlich ins Innenministerium hätten kommen und dort zu der ganzen Sache noch einmal („wahrscheinlich“) aussagen sollen. Indes sei Herr Ge. damals im Urlaub gewesen, sodass er allein hingegangen sei. Er wisse heute nicht mehr, bei welchem Polizeibeamten er gewesen sei, lediglich, dass es ein Polizeidirektor gewesen sei. Dort sei es noch einmal ganz konkret um diesen Sachverhalt gegangen, er sei kurz befragt und dann aufgefordert worden, falls diese Unterlagen noch existierten, diese „umgehend zu vernichten“.

2800 Auf Frage, wann der Zeuge von der Staatsanwaltschaft angehört worden sei, antwortete der Zeuge **KOK Mös.**, dass sie den Sachverhalt am 07.06.(2001) niedergeschrieben hätten und von der Staatsanwaltschaft sei er am 05.07.(2001) vorgeladen worden. Da sei es nur um den Inhalt dieses Vermerks gegangen. Was danach passierte, darüber sei nicht geredet worden. Er habe das Protokoll hier vorliegen. Er wisse nicht, ob (am Vernehmungstag) der Drucker nicht funktioniert habe, jedenfalls sei ihm die Vernehmung dann nach zwei Tagen zwecks Bestätigung und Unterschrift zugeschickt worden. Wie das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft zustande gekommen sei und ob die Staatsanwaltschaft das von ihnen verfasste Protokoll (dessen Vernichtung ihnen angewiesen worden war) vorliegen gehabt habe, wisse er nicht, nehme aber Letzteres an. Es sei bei der von Staatsanwalt J. H. durchgeführten Vernehmung hauptsächlich um die Bedrohung des Die.

[796] Siehe VL UA 6/1-443.

und um den Computerdiebstahl aus dem Innenministerium gegangen. Über alles andere, was aus dem Protokoll noch hervorgegangen sei, sei nicht gesprochen bzw. hierzu sei er nicht vernommen worden. Auf Rückfrage erklärte der Zeuge allerdings, dass er im Zuge seiner Vernehmung alles geschildert habe, was Herr Die. gesagt hat. Das stehe auch in der Niederschrift der Vernehmung. Der Staatsanwalt habe nachgefragt und sei konkret darauf eingegangen: „Was hat der Herr Die. gesagt, wie hat er sich verhalten, sind das nur Spinnereien [. . .] oder sind das Fakten gewesen, was er da vorgebracht hat?“

Hinsichtlich der Merkwürdigkeit, dass auf der einen Seite (von Herrn Menzel) angeordnet worden sei, das von ihnen gefertigte Protokoll zu vernichten, auf der anderen Seite der von ihnen unterschriebene Ausdruck dann (via Internet) in der Öffentlichkeit aufgetaucht sei, hätten sie dann nichts mehr unternommen, sie hätten da nicht weiter bohren bzw. fragen wollen, so der Zeuge **KOK Mös.**. Sie hätten sich damals sehr geärgert, dass dahin gehend nichts weiter unternommen worden sei, denn es könne nicht sein, dass „hier Sachen vorgebracht“ würden, bei denen es um brisante Diebstähle gehe, und es werde nichts gemacht. Und „ein Landtagsabgeordneter [gebe] hier Sachen preis, die normalerweise niemanden etwas angehen“. **2801**

Hinsichtlich des Vorhalts, er habe das Protokoll mitgenommen, berichtete der Zeuge **Ltd. KD Menzel** weiter, dass er den Herrn Ge. gefragt habe, ob bei ihm noch das Originalprotokoll sei. Er habe das Protokoll nicht im Polizeisystem, sondern in „seinem privaten Account, also in seiner privat hinterlegten Speicherkapazität“ gespeichert. Sie hätten Herrn Ge. mitgeteilt, dass eine Anzeige gefertigt und das Papier der Staatsanwaltschaft zugeleitet werde, dies sei durch D. L. als Sachbearbeiter geschehen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Ge., wonach er sie angewiesen habe, das Dokument aus dem polizeilichen System zu löschen, erläuterte der Zeuge sinngemäß, dass es nebensächlich sei, wo Herr Ge. es gespeichert habe, denn das Protokoll sei Beweisgegenstand gewesen und sei mit einer Anzeige von ihm, so der Zeuge weiter, der Staatsanwaltschaft zugeleitet worden. Dies habe Herr Ge. nicht getan, es sei bei der Polizei vielmehr üblich, dass bei Protokollen mit strafbaren Inhalten entsprechende Ermittlungen geführt würden und die Staatsanwaltschaft informiert werde. Dies sei erst geschehen, als er mit seinem Kollegen D. L. in Weimar gewesen sei. Nach dem Grund des Löschens befragt: Das Protokoll sei nicht im HIT-Menü der Thüringer Polizei eingespeist gewesen. Das sei der Grund gewesen, warum es so mysteriös behandelt worden sei. Wenn der Ermittlungsvorgang nicht mehr in der Zuständigkeit des KPS liege und der Staatsanwaltschaft zugeleitet werde, dann dürfe die KPS dieses Protokoll nicht mehr in den polizeilichen Akten haben, sondern der Vorgang gehöre an die Stelle, wo die Ermittlungen geführt würden. Es verstoße gegen rechtliche Bestimmungen („PPS- und KAN-Bestimmungen“ der Polizei). Auf spätere Nachfrage: Herr Ge. habe keine polizeiliche Akte angelegt. Ob er das Originalprotokoll mitgenommen habe, sei ihm, dem Zeugen, nicht mehr erinnerlich. **2802**

2803 Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Mös., wonach sinngemäß er und Herr Ge. nach der Anfertigung des Protokolls die Interne Ermittlung in Erfurt informiert hätten, wo Herr Menzel Verantwortlicher gewesen sei, verweise er, so der Zeuge **Ltd. KD Menzel**, auf seine Ausführungen. Der Vorgang, d. h. die Anzeige, sein Protokoll und das von Herrn Ge. seien der Staatsanwaltschaft ja zugeleitet worden. Er sei entgegen der Aussage des Herr Mös. nie Leiter der „Internen Ermittlungen“ gewesen und sei auch nicht von ihnen informiert worden. Auf nochmalige Nachfrage dahin gehend, dass mit der Weiterleitung des Schriftstückes ein „Vorgang“ geschehen sei, entgegnete der Zeuge, dass diese Aussage nicht stimmen könne, denn wenn die Unterlagen der „IE“ vorgelegt worden wären, würden sie noch dort vorliegen. Dies sei indes nicht der Fall.

2804 Der Sachverhalt sei nochmals im Jahr 2012/2013 thematisiert worden, wobei es Hinweise des Beamten Ge. gegenüber dem damaligen Präsidenten Bischler in Bezug auf das in Rede stehende Protokoll gegeben habe. Dies sei auch im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft geprüft worden. Er, so der seit Sommer 2000 im Thüringer Innenministerium tätige, indes ab 23.09.2002 als Leiter der Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau abgeordnete Zeuge **D. L.**, habe damals ein Protokoll geschrieben und zugleich in seiner damaligen Funktion als Leiter des Abteilungsbüros von Herrn Ry. die Ergebnisse zusammengefasst. Herr Ge. habe den Vorwurf erhoben, dass eine Kopie vernichtet werden sollte. Darum sei er gebeten worden, weil er sich eine Kopie gesichert haben soll, das Original indes auf dem Weg der Bearbeitung gewesen und es zur damaligen Zeit unüblich gewesen sei, dass man Kopien von Dokumenten sichere. Vor dem Hintergrund, dass es einen Verdacht des Geheimnisverrats gegeben habe, sei Herr Ge. gebeten worden, diese elektronische Kopie des Dokuments zu vernichten, was jener nach Erinnerung des Zeugen auch getan habe. Danach befragt, wer seinerzeit veranlasst habe, dass Herr Ge. das Protokoll von seinem Computer habe löschen müssen: Ob er es selber gewesen sei oder Herr Menzel, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Indes hätte die Arbeitskopie sich dort nicht befinden dürfen und Herr Ge. habe dies auch verstanden und es gelöscht. Es sei ein normaler Vorgang gewesen. An weiteren Prüfhandlungen sei er, so der Zeuge, nicht mehr beteiligt gewesen. Indes habe ihm Herr Menzel damals berichtet, dass der Weg des Protokolls in den Ministerbereich eindeutig nachvollziehbar gewesen sei. In einer mutmaßlich Krisenbesprechung seien dann Kopien für deren Teilnehmer gefertigt worden (dies sei nicht unüblich). Danach befragt, ob man habe endgültig klären können, welche Personen eine Kopie des in Rede stehenden Dokumentes erhalten haben: Herr Menzel habe ihm berichtet, dass man dies für den Zeitraum nach der Prüfungen im Ministerbereich nicht mehr genau sagen könne, weil eine Vielzahl von Kopien für eine Besprechung gemacht worden seien. Es habe zudem ein Protokoll von Herrn Menzel als Anlage eines Schreibens des Staatssekretärs an die Staatsanwaltschaft Erfurt gegeben, welches dokumentiere, welche Kopien man wo gefunden habe (der Zeuge benannte dabei nicht abschließend Herrn Kunkel als damaliger LKA-Präsident, Herrn Richter, Staatssekretär und sich selber), indes sei dort nicht vermerkt, dass man das Dokument offensichtlich im parlamentarischen Raum verteilt habe.

c) Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Erfurt im Zusammenhang mit dem Protokoll der Vernehmung des Th. Die.

Der Zeuge **RD J. H.** berichtete, dass er im Jahr 2001 bei der Staatsanwaltschaft Erfurt als Staatsanwalt unter anderem für die Bearbeitung von Verfahren mit politischem Hintergrund zuständig gewesen sei. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sei am 14.06.2001 ein Telefax mit einem Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 13.06.2001 eingegangen, welches ein Gespräch, dass zwei Weimarer Polizeibeamte am 07.06.2001 mit Th. Die. geführt hatten, zum Inhalt gehabt habe („im Prinzip die erste Hälfte von Seite 2 des Protokolls wörtlich zitiert“). Von Interesse für das Verfahren sei insbesondere die Mitteilung des Herrn Die., dass ein Journalist im Besitz zweier Festplatten sein soll, die beim Umzug des Thüringer Innenministeriums abhandengekommen sein sollen, gewesen. Das Zuleitungsschreiben [des TIM] sei von Herrn M. Kös. unterschrieben worden. Sie seien dabei davon ausgegangen, dass der vollständige Sachverhalt mitgeteilt wurde. Daraufhin hätten sie das Ende 1997 ergebnislos verlaufene und „gegen unbekannt“ eingestellte Verfahren wegen Diebstahls dieser Festplatten noch am selben Tag wieder aufgenommen und in der Folge ermittelt. Erste Ermittlungshandlung sei eine richterliche Vernehmung des Herrn Die. und unter anderem eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung der beiden Polizeibeamten gewesen. Im Protokoll der Zeugenvernehmung des Herrn Mös., etwa Juli 2001, sei nichts zum Inhalt des „Die.-Protokolls“ in Bezug auf einen möglichen Geheimnisverrat (G10) zu finden, es sei ihm, dem Zeugen, auch nicht erinnerlich, dass man darüber gesprochen habe. Der Vermerk der Polizeibeamten, das sogenannte „Die.-Protokoll“, habe ihnen zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen, jenes habe er das erste Mal in teilgeschwärzter Form im Rahmen von Durchsuchungen in einem anderen Verfahren Ende Oktober/Anfang November 2001 gesehen. Dabei habe es sich um ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. Helmut Roewer wegen Untreue und andere Personen gehandelt. Bei den am 25.10.2001 stattgefunden Durchsuchungen hätten sie sowohl in der Wohnung von Herrn Dr. Roewer als auch in der Wohnung eines ehemaligen Referatsleiters des Landesamts für Verfassungsschutz das in Rede stehende Protokoll (Kopie, die Namen der Polizeibeamten geschwärzt) gefunden. Daraufhin hätten sie zunächst ein Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats gegen unbekannt eingeleitet, weil der Verdacht bestanden habe, dass dieses amtliche Protokoll an Nichtbefugte herausgegeben worden sei. Im Hinblick auf den Sachverhalt um die „G10-Geschichte und Herrn Gentzel“ hätten sie nicht ermittelt, weil dahin gehend kein Anfangsverdacht bestanden habe. Es hätten (im Zusammenhang mit der richterliche Vernehmung, aufgrund nicht unerheblicher Widersprüche im Verhältnis zu den Angaben anderer Zeugen sowie aufgrund von Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Person Th. Die.) nicht unerhebliche Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des Herrn Die. bestanden. Man sei zudem aufgrund der parlamentarischen Immunität an Ermittlungen gehindert gewesen. Danach befragt, ob ihm im Zuge der Ermittlungen bekannt geworden sei, wie viele Personen über dieses Protokoll verfügt hätten, berichtete der Zeuge **RD J. H.** von mehreren Personen, darunter Abgeordnete und ein Journalist. **2805**

2806 Der Zeuge **D. L.** schilderte zunächst, dass er mit den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Dokument vom 07.06.2001 (Verfolgung des Anfangsverdachts, der aus diesem Protokoll hervorgehen könne) bis auf den Prüfvorgang, von dem er sogleich berichtete, nichts zu tun gehabt habe. Das in Rede stehende Schriftstück, das sog. „Die.-Protokoll“ vom 07.06.2001 – das sei dem Zeugen zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht bekannt gewesen – sei noch am 07.06.2001 von Mitarbeitern der Internen Ermittlungen (nach Aktenlage von Herrn Ri., damaliger Sachbearbeiter der Internen Ermittlungen) in Weimar abgeholt und im verschlossenen Umschlag ins Thüringer Innenministerium zu Herrn Lin. (damaligen Abteilungsleiter 4) und Herrn Richter („damals in wesentlicher Funktion“) verbracht worden. Der Staatsanwaltschaft Erfurt seien mit einem Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 13.06.2001 (unterzeichnet von Herrn Kös., Referent im Referat 42) Auszüge des Sachverhalts um bzw. Teilinhalte des sog. „Die.-Protokolls“ (auf die Hinweise auf die mutmaßlichen Kontakte zwischen Herrn Gentzel und Die. sei nicht eingegangen worden, sondern nur auf die Festplatten) zur Prüfung und weiteren Ermittlungen mitgeteilt worden. Warum das Protokoll zunächst nicht in Gänze vorgelegt worden sei, könne er nichts sagen. Die Staatsanwaltschaft habe im Februar 2002 ein Verfahren gegen unbekannt wegen Geheimnisverrat eröffnet. Herr Menzel (erst ab 01.07.2001 im Thüringer Innenministerium tätig, vorher Leiter der KPI Saalfeld) habe durch den Staatssekretär den Auftrag bekommen, zu prüfen, ob eine Ermächtigung nach § 353b Abs. 4 StGB zur Strafverfolgung erteilt werden könne. Dazu habe es auch ein Schriftstück gegeben. Er, so der Zeuge weiter, habe den Auftrag gehabt, Herrn Menzel zu unterstützen. Sie seien (zeitlich höchstwahrscheinlich nach Einleitung des Verfahrens, d. h. Februar 2002) mit dem Auftrag nach Weimar gefahren, den Weg des Originalschriftstücks und möglicher Kopien, soweit möglich, nachzuvollziehen, um zu schlussfolgern, an welcher Stelle es habe öffentlich werden können, sodass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Geheimnisverrat gegen unbekannt eingeleitet habe (indes seien sie nicht dort gewesen, um das Original abzuholen, dies sei bereits am 07.06.2001 durch Herrn Ri. geschehen). In Weimar habe Herr Menzel den Leiter der Dienststelle, Herrn Au., vernommen, und er, so der Zeuge, Herrn Ge. und evtl. auch Herrn Mös.. Sie hätten die Vernehmungen usw. – wie üblich – protokolliert. Der Staatsanwaltschaft sei mit durch den Staatssekretär Scherer gezeichneten Schreiben vom 28.03.2002 mitgeteilt worden, dass die Sicherstellung des Originals und Nachforschungen veranlasst worden seien sowie Herr Menzel als Ansprechpartner benannt worden sei. Mit Schreiben vom 13.03.2003, ebenfalls gezeichnet durch den Staatssekretär Scherer, sei der Staatsanwaltschaft das Original sog. „Die.-Protokoll“ übersendet und eine Ermächtigung gemäß § 353b Abs. 4 StGB erteilt worden.

2807 Der seinerzeit als Leiter der Abteilung 5 in der Staatsanwaltschaft Erfurt, welche u.a. für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität zuständig gewesen sei, tätige Zeuge **OStA K.-H.** führte aus, dass er mit dem Sachverhalt – indes eher unwissentlich – in der zweiten Jahreshälfte 2012 das erste Mal in Berührung gekommen sei. Herr Ge., damals

erster Sachbearbeiter im Kommissariat 2 der KPS Weimar, zuständig für Betäubungsmittelkriminalität und Eigentumsdelikte – sie hätten zu dieser Zeit öfter miteinander zu tun gehabt – habe ihn angerufen und von einem Besuch bei einem, dem Zeugen weder dienstlich noch privat bekannten, Herrn Die. berichtet. Herr Ge. habe in einem Zusammenhang, den der Zeuge indes nicht verstanden habe, wissen wollen, wie er sich strafbar gemacht habe, aber er, so der Zeuge, habe ihm indes keinen Rat geben können. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Ge., wonach er den Zeugen *„sehr schätze und auch persönlich gut kenne, über Jahrzehnte – kann man schon sagen – [. . .] zusammenarbeite“*[797] verneinte dies der Zeuge entschieden.

Ende Januar / Anfang Februar 2013 habe er, wohl von seiner „Chefin“, das in Rede stehende Protokoll („Gedächtnisprotokoll“) vom 07.06.2001 samt Vorgang mit der Bitte um Prüfung, ob strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten sind, bekommen (der genaue Weg sei ihm nicht mehr erinnerlich), so der Zeuge **OStA K.-H.** weiter. Allerdings – merkte der Zeuge zu seiner Erinnerung an – fehle das üblicherweise auf derartigen Schriftstücken vermerkte grüne Kürzel seiner Vorgesetzen mit einer entsprechenden Verfügung. (etwa „AL 5 zur weiteren Veranlassung“). **2808**

Es habe in den Akten eine Ausfertigung des in Rede stehenden Protokolls gegeben, die einen internen Bearbeitungsvermerk des Innenministeriums enthalten habe. Der Zeuge **OStA K.-H.** zitierte auszugsweise: **2809**

> *– Kopie –*
>
> *Kriminalpolizeistation Weimar*
>
> *Weimar, den 07.06.2001*
>
> *Aktenzeichen: 1485 000419 01 4*
>
> *Arbeitsgruppe Interne Ermittlungen zur weiteren Verwendung*
>
> *Hinweis zum Verbleib möglichen Diebesgutes*
> *Diebstahl Computer aus dem Thüringer Innenministerium*
>
> *Am heutigen Tage wurde die Wohnung des Beschuldigten Th. Die. [. . .] in Weimar [. . .] durch die Beamten Kriminaloberkommissar Mös. und Kriminaloberkommissar Ge. aufgesucht. Grund dafür war das Nichterscheinen*

[797] Wortprotokoll der 31. Sitzung des Untersuchungsausschuss 6/1 am 8. Juni 2017, S. 33.

des Beschuldigten Die. zu verschiedenen Vernehmungsterminen. Der Beschuldigte war zugegen und forderte die Beamten auf, in die Wohnung zu kommen. Herr Die. sagte, dass er nicht mehr zur Sache aussagen will. Der Grund dafür sei, dass er gestern durch Personen aus dem rechten Spektrum bedroht wurde. Eine dieser Personen kennt er namentlich und ist der Meinung, dass diese durch den Verfassungsschutz geführt wird. Den Namen der Person wollte er nicht nennen. Er sei durch die Person aufgefordert worden, seine Schnauze über die Sachen mit dem Verfassungsschutz und Herrn Dewes zu halten. Durch die Beamten wurde der Sachverhalt angezweifelt, wodurch sich der Die. beleidigt fühlte und weitere Umstände erzählte. Er sagte, dass er durch zwei verschiedene Gruppen der rechten Szene an verschiedenen Orten in Erfurt diesbezüglich angesprochen wurde. Dies bringt er in Zusammenhang mit einer am kommenden Montag auszustrahlenden Fernsehsendung ‚FAKT' im ARD um 21.00 Uhr. In dieser Sendung soll u. a. durch den R. Fromm ein Beitrag gebracht werden, dessen Gegenstand der ehemalige Thüringer Innenminister Herr Dewes ist. Th. Die. sagte, dass der Fromm im Besitz zweier Festplatten sein soll, welche aus den entwendeten Computern des Thüringer Innenministeriums sind. Auf den Festplatten sollen Unterlagen zur PKK und zu Telefonüberwachungen des Verfassungsschutzes gespeichert sein. Diese Unterlagen sollen in der Sendung gezeigt werden. Fromm hat sich persönlich an ihn gewandt, wo er dies zum Ausdruck brachte, und wollte vom Th. Die. weitere Informationen zum Verfassungsschutz und anderen politischen Persönlichkeiten haben. Die. sagte, er habe dies abgelehnt, obwohl er genügend interessante Informationen hätte weitergeben können. Er wurde aufgefordert, einige Beispiele zu nennen, und aufgrund seines übertriebenen Geltungsbedürfnisses steigerte er sich in die Sache hinein und äußerte Folgendes:

Seit Sommer 1996 ist er mit dem SPD-Fraktionsvorsitzenden Heiko Gentzel des Thüringer Landtages gut bekannt. Dies geschah im amerikanischen Steakhaus in Erfurt, Nähe Schillerstraße. Dort soll sich an einem Abend Herr Gentzel mit weiteren SPD-Fraktionsmitgliedern aufgehalten und gefeiert haben. In Gesprächen habe man sich dort über die rechte Szene ausgelassen. Nach Angaben des Die. will dieser dann zum Tisch des Herrn Gentzel gegangen sein und brachte dort zum Ausdruck, dass er ein Nazi sei, worauf ihm gesagt wurde, dass er dies nicht alles so ernst nehmen soll. Danach habe man gemeinsam weiter gefeiert. In den Folgejahren soll es dann zu weiteren Treffen zwischen dem Die. und dem Gentzel

gekommen sein. Herr Gentzel war zu dieser Zeit nach Auskunft des Die. Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD und Mitglied in der G 10. Herr Die. erläuterte, dass die G 10 ein Ausschuss von 10 Abgeordneten ist und den Verfassungsschutz kontrolliert sowie entscheidet, ob und welche Telefonüberwachungen durchgeführt werden. Herr Gentzel hätte zu dieser Zeit Herrn Die. Informationen aus dem Bereich der G 10 gegeben. Auf diesem Wege habe er auch erfahren, dass der Brandt und eine weitere Person der rechten Szene aus Jena für den Verfassungsschutz arbeiten. Die Namen der Personen aus Jena wollte er nicht nennen. Das letzte Treffen mit Herrn Gentzel soll vor ca. einem Jahr stattgefunden haben. Treffpunkt soll fast in jedem Fall das Steakhaus gewesen sein. Weiter sagte Herr Die., dass seiner Meinung nach die Informationen aus dem Thüringer Verfassungsschutz durch einen Abteilungsleiter Herrn Hi. an den ehemaligen Innenminister Dewes weitergegeben werden. Auf diesem Weg soll auch Brandt aufgeflogen sein. Die. selbst habe mit dem Hi. auch mehrere Treffen gehabt, wobei dieser sich offensichtlich mehr Informationen von dem Die. erhofft hatte. Die. brachte weiter zum Ausdruck, dass ihm bekannt sei, dass in der kommenden Woche der stellvertretende Leiter des Thüringer Verfassungsschutzes, ein gewisser Herr Nocken, seinen Platz räumen muss oder dass der Kopf des Gentzel rollt. Auf Nachfrage, ob er dies auch gegenüber dem Herrn Fromm geäußert habe, hat er sich nicht weiter darauf eingelassen. Herr Die. wurde gefragt, ob er als Zeuge zu diesem Sachverhalt aussagt, was durch ihn aber strikt abgelehnt wurde. Er sagte noch, dass er für seine Äußerungen Zeugen hätte, die er zu seiner Sicherheit nicht benennen wollte.

[Unterschriften]

Mös. *Ge.*

[. . .]

2810

[Bei der Staatsanwaltschaft] eingegangen sei das zitierte Schriftstück wohl am 14.06.2001, sodass die Staatsanwaltschaft zeitnah informiert worden sei. Das dazugehörige ebenfalls am 14.06.2001 bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Zuleitungsschreiben vom 13.06.2001 trug der Zeuge **OStA K.-H.** ebenfalls auszugsweise vor:

– [interner Eingangsvermerk] 14.06.2001, 7.50 Uhr —

Staatsanwaltschaft Erfurt

13.06.2001 Geschäftszeichen: 42-2871.40.

Die Landespolizei Thüringen, KPI-Station Weimar, hat mitgeteilt, dass die Polizeibeamten KOK Mös. und KOK Ge. am 07.06.2001 den Th. Die. in seiner Wohnung in Weimar, [...] aufgesucht haben, da er zu verschiedenen Vernehmungsterminen nicht erschienen sei. Bei dieser Gelegenheit habe der Th. Die. die damals im Thüringer Innenministerium abhandengekommenen Festplatten angesprochen. Die beiden Beamten der Kriminalpolizeistation Weimar haben hierzu im Einzelnen unter anderem die Angaben des Th. Die. wie folgt wiedergegeben:

"Er sagte, dass er durch zwei verschiedene Gruppen der rechten Szene an verschiedenen Orten in Erfurt diesbezüglich angesprochen wurde. Dies bringt er in Zusammenhang mit einer am kommenden Montag auszustrahlenden Fernsehsendung FAKT im ARD um 21.00 Uhr. In dieser Sendung soll unter anderem durch den R. Fromm ein Beitrag gebracht werden, dessen Gegenstand der ehemalige Thüringer Innenminister Herr Dewes ist. Die. sagte, dass der Fromm im Besitz zweier Festplatten sein soll, welche aus den entwendeten Computern des Thüringer Innenministeriums sind. Auf den Festplatten sollen Unterlagen zur PKK und zur Telefonüberwachung des Verfassungsschutzes gespeichert sein. Diese Unterlagen sollen in der Sendung gezeigt werden. Fromm hat sich persönlich an [...] gewandt, wo er dies zum Ausdruck brachte, und wollte vom Th. Die. weitere Informationen zum Verfassungsschutz und anderen politischen Persönlichkeiten haben. Die. sagte, er habe dies abgelehnt, obwohl er genügend interessante Informationen hätte weitergeben können."

Nachdem in Erfahrung gebracht war, dass in der erwähnten Sendung FAKT ein Bericht, wie von Th. Die. angekündigt, nicht vorgesehen war, wurde zunächst versucht, den Wahrheitsgehalt der Angaben zu verifizieren; es haben sich jedoch keine weiteren Erkenntnisse ergeben. Der Sachverhalt wird Ihnen hiermit zur Prüfung der Frage der Einleitung von Ermittlungen mitgeteilt.

Im Auftrag
M. Kös.

Nach Aktenlage sei bei einer Durchsuchungsmaßnahme im Jahre 2001 das Protokoll „teilgeschwärzt“ (Aktenzeichen und Personen, die das Schriftstück angefertigt haben sollen) gefunden worden, fuhr der Zeuge **OStA K.-H.** fort. Es ergebe sich aus einem Einleitungsvermerk des damaligen Staatsanwalts J. H. vom 07.11.2001, dass man am 25.10.2001 die Durchsuchung einer Erfurter Wohnung durchgeführt und dabei eine Laufmappe mit der Aufschrift „Verfassungsschutz in Thüringen“ gefunden habe, welche ein Exemplar das Protokolls enthalten habe. **2811**

Im April 2003 sei der Staatsanwaltschaft eine ungeschwärzte Form sowie ein zusammenfassender Vermerk von Herrn Menzel zugeleitet worden. Der Zeuge **OStA K.-H.** gab Teile des genannten Vermerks[798] wieder: **2812**

Thüringer Innenministerium *Erfurt, 13. März 2003*

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses in einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit den Angaben des Th. Die. zum Verbleib der beiden aus dem Thüringer Innenministerium entwendeten Computerfestplatten

hier: Zusammenfassender Bericht der wesentlichen Ermittlungen

„1. Das Originalprotokoll (Anlage 1) der KPS Weimar vom 07.06.2001 wurde am 12.03.2001 durch den Leitenden Polizeidirektor Richter an den Unterzeichner übergeben. Das Protokoll soll durch den Büroleiter Herrn Lin. übergeben worden sein. Anschließend will Herr Richter dieses Protokoll direkt an den Staatssekretär Herrn Scherer weitergeleitet haben. Das Protokoll soll dann im Panzerschrank von Herrn Richter aufbewahrt worden sein.

[798] Siehe dazu VL UA 6/1-492.

2. Ein Exemplar ohne Unterschrift der Ermittlungsbeamten (Anlage 2) wurde durch den Leiter der KPS Weimar, Herrn Au., übergeben. Das Exemplar soll sich im Panzerschrank der KPS Weimar befunden haben.

3. Eine Kopie vom Original (Anlage 3) mit Anstreichungen auf Seite 2 wurde durch den Staatssekretär Herrn Scherer übergeben. Die Kopie soll sich im Panzerschrank von Herrn Scherer befunden haben."

4. Eine Kopie vom Original (Anlage 4) zusammen mit einem Anschreiben an die Staatsanwaltschaft Erfurt wurde durch den ehemaligen Präsidenten des LKA, Herrn Kunkel, übergeben. Das Protokoll befand sich in einem Briefumschlag und soll sich im Panzerschrank des LKA befunden haben.

5. Liste der Faxabgänge der KPS Weimar

[Unterschrift] Michael Menzel

2813 Er, so der Zeuge **OStA K.-H.** weiter, gehe davon aus, dass der Vermerk von Herrn Menzel vom 13. März 2003, die erste offizielle Übergabe des Protokolls an die Staatsanwaltschaft gewesen sei (indes nur, wenn er die Akten richtig verstanden habe).

2814 In dem Vorgang sei dem Protokoll ein Vermerk der Landespolizeidirektion, erstellt von Herrn Bischler, über eine interne Besprechung im Januar 2013, auf Initiative des Kriminalhauptkommissars Ge. (Teilnehmer: die genannten und Herr Qu. – Stellvertreter von Herrn Bischler – und Herr Schne.– Leiter der Abteilung 1 in der Thüringer Landespolizeidirektion –) vorangestellt gewesen, erläuterte der Zeuge **OStA K.-H.**. Herr Ge. habe im Rahmen dieser Besprechung einen nicht korrekten Umgang im Zusammenhang mit diesem Protokoll gerügt und dargestellt, dass er Besuch erhalten habe von verschiedenen höheren Polizeibeamten, die ihn aufgefordert hätten, das auf dem Rechner abgelegt gewesene Protokoll (die Datei) zu löschen. Indes sei es Herrn Ge. wohl gelungen, eine Kopie zu sichern und auszudrucken.

2815 Er habe, so der Zeuge **OStA K.-H.** weiter, nach Erhalt des Vorganges einen AR-Vorgang angelegt, sich hinsichtlich der – 2001 von dem damals in der Abteilung 5 tätigen Herrn J. H. allein bearbeiteten – berührten Sachverhalte kundig gemacht und 3 Akten aus dem Hauptstaatsarchiv angefordert (das in Rede stehende Protokoll 07.06.2001 habe er in unterschiedlichen Ausführungen, aber offenkundig alle auf das gleiche Ursprungsschriftstück oder auf dieselbe Ursprungsdatei zurückgehend vorgefunden). Zwei Vorgänge davon hät-

ten sich mit dem Verbleib zweier beim Umzug des Thüringer Innenministeriums im Jahre 1997 abhanden gekommener Rechner mit möglicherweise relevanten Daten und möglicherweise strafrechtlich relevanten Handlungen in diesem Zusammenhang befasst. Der Teil des Protokolls bzgl. der Informationsabflüsse sei nicht geeignet gewesen einen strafrechtlichen Anfangsverdacht zu begründen, weil nicht erkennbar gewesen sei, welche Informationen abgeflossen seien. Die in Betracht gekommenen Delikte („Verletzung des Dienstgeheimnisses“, „Strafvereitelung im Amt“) seien zudem verjährt gewesen. Der Teil bzgl. der abhanden gekommenen Rechner habe „griffige Ausgangstatvorwürfe“ beinhaltet, indes habe es letztlich auch hier kaum Anknüpfungspunkte im Hinblick auf die Prüfung eines Anfangsverdachts gegeben, was auch mit dem Hinweisgeber Th. Die. zusammenhänge, den er, so der Zeuge hinzufügend, zwar nicht persönlich kenne, der indes bei den Kollegen der Staatsanwaltschaft als wenig seriöse Person gegolten habe (mehrfache Ermittlungen wegen Betrugsdelikten). Zudem sei der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zeitnah zur Kenntnis gegeben worden. Der Zeuge habe nach Prüfung der Verjährung den Vorgang geschlossen, für die Behördenleiterin ein zusammenfassendes Schreiben an Herrn Bischler entworfen, welches so unterzeichnet und abgesandt worden sei. Nach zwei Monaten habe er die Akten größtenteils ins Hauptstaatsarchiv gegeben und seinen eigenen Vorgang im Archiv abgelegt. Mit Herrn Menzel, Herrn Ge. und Herrn Mös. habe er darüber nicht gesprochen.

4. Einsatz als NoEP in Begleitung von Th. Die.

Auf Frage, inwieweit der Zeuge in das Verfahren Geheimnisverrat gegen Andreas Rach- **2816**
hausen und Th. Die. involviert gewesen sei, führte der Zeuge **LKD H. Schmidt** aus, dass er damit befasst gewesen sei, wobei ihm der Name Rachhausen „jetzt spontan nichts“ sage, wohl aber der des Th. Die.. Es habe der Verdacht des Geheimnisverrats in der Weise bestanden, dass VS-Unterlagen der Polizei in die Hände einer rechten Gruppierung gelangt seien. Es habe der Auftrag durch die damals internen Ermittlungen an den Zeugen gegeben, das Gebäude eines Verlags, der „Neues Denken“ oder so ähnlich gehießen habe, zu durchsuchen. Während der Durchsuchung sei er abberufen und gebeten worden, einen NoEP-Einsatz (nicht offen ermittelnder Polizeibeamter) gegen diese Gruppierung durchzuführen, was er sodann auch getan habe. Zur Erklärung: Der nicht offen ermittelnde Polizeibeamte werde immer dann eingesetzt, sehr häufig im Zusammenwirken mit einer VP, wenn es darum gehe, möglicherweise auch in einfach gelagerten und schnell lösbaren Sachverhalten entweder bestimmte Beweismittel zu erlangen oder bestimmte Zugriffe durchzuführen. Das heiße, in der Regel werde man durch irgendjemanden, der das Vertrauen in der Szene genießt, kurzzeitig in die Szene eingebracht. In dem Fall habe Th. Die. ihn mitgenommen und dort eingeführt, für diese Stunden, in denen er dort gewesen sei. Dann sei das auch wieder beendet gewesen. Er sei dort als Polizeibeamter eingeführt worden: „Das ist die Polizei, die wollen das Zeug abkaufen“ bzw. konkreter, ohne falsche Personalien: „Das ist der Herr [. . .] vom LKA, der will euch das Zeug jetzt abkaufen.“ Das hätten die natürlich

nicht so richtig glauben wollen, aber zum Schluss hätten sie es doch geglaubt. Ziel sei es gewesen, mit einer Legende den Versuch zu unternehmen, diese Unterlagen abzukaufen, um in den Besitz der Unterlagen zu kommen. Er sei sodann hier in Erfurt, am Roten Berg, mit Die. in eine Wohnung gegangen und habe dort eine Person namens „Panzer“ getroffen. Das sei der Wohnungsinhaber gewesen. Die. habe praktisch versucht, dort diese Legende den Rechten, die dem Zeugen aber nicht namentlich bekannt waren, zu vermitteln. Man sei dann irgendwann darauf eingegangen und habe einer weiteren Gruppierung, die im Besitz dieser Unterlagen sein sollte und die möglicherweise aus Saalfeld gekommen sei, grünes Licht gegeben, dass wir sozusagen – dieser Legende folgend – diese Unterlagen abkaufen würden, zu einem vereinbarten Treffpunkt kommen wollten, um dort dann praktisch in den Besitz dieser Unterlagen zu gelangen. Es sei dann in der Tankstelle in Kranichfeld zu einem Zugriff gekommen. Dort seien mehrere Personen festgenommen worden. Der Zeuge sei dann aus dem Einsatz herausgelöst worden, da er zu dem Zeitpunkt mehr als 24 Stunden unterwegs gewesen sei. Die genauen Folgen, die sich noch angeschlossen haben, kenne er deshalb nicht. Etwa drei Jahre später sei er zum Amtsgericht vorgeladen worden, um in der Sache als Zeuge auszusagen. Aber es sei dann nicht zu der Zeugenaussage gekommen, „weil das dort anderweitig geklärt werden konnte“. Bei diesem Einsatz habe er nicht unter einer Legende agiert. Zu keinem Zeitpunkt sei es ihre Absicht gewesen, dort Geld fließen zu lassen, sondern man habe mit dem sogenannten Vorzeigegeld dahin gehend täuschen wollen, um an die Personen heranzukommen, die diese Unterlagen hatten. Zu diesem Zeitpunkt sei er „mit dem Die. in die Wohnung gegangen und habe sozusagen diese Legende gespielt, um in den Besitz der Unterlagen zu kommen“. Die. habe sich über den Verfassungsschutz angeboten gehabt, zwischen diesen Gruppierungen zu vermitteln. Er denke auch, dass Mitarbeiter des Verfassungsschutzes dort in diese Gesamtproblematik involviert waren.

5. Hinweis von Sven Rosemann zum Bombenanschlag auf das Lokal „Desperado“ in Merseburg

2817

Th. Lin., so der Zeuge **Hub.**, sei vom damaligen Chef des Rockerclubs in Merseburg angeheuert worden, „diese Bombe [zu] legen, was er ja wohl auch gemacht hat und aufgrund seiner Spezialkenntnisse von der Bundeswehr ja auch konnte“. Dabei habe es fünf Schwerverletzte gegeben, und der Herr Rosemann, der selbst wegen versuchter Tötung seiner Lebensgefährtin inhaftiert werden sollte, habe dann Th. Lin. an die Ermittlungsbehörden verraten und ausgesagt, dass Th. Lin. es gewesen sei, der damals in Merseburg die Bombe gelegt habe. Jener sei zum Zeitpunkt der Tat Fallschirmjäger bei der Bundeswehr gewesen und sei dann zum Fahrschullehrer umgeschult worden. Auf Vorhalt, dass damit zusammenzufassen sei, dass ein bei der Bundeswehr Beschäftigter die Bombe gebaut und in Sachsen-Anhalt mit dieser Bombe einen Anschlag verübt habe, der von einer Rockerstruktur organisiert und beauftragt worden sei, es fünf Schwerverletzte gegeben habe und die Aufklärung nur durch die Aussage von Sven Rosemann ermöglicht worden sei,

bestätigte dies der Zeuge ebenso wie die Nachfrage nach der Motivation des Rosemann, nämlich dass dieser gegen Th. Lin. nur deshalb ausgepackt habe, um sein eigenes Verfahren zu retten. Außerdem habe er noch Geld haben wollen, und zwar die Belohnung, die ausgelobt worden war. Sich um deren Auszahlung an ihn zu bemühen, habe er einen Anwalt beauftragt. Es sei wohl so gewesen, dass Rosemann seine Lebensgefährtin über den Haufen habe fahren wollen und diese habe ihn dann angezeigt, erläuterte der Zeuge dazu weiter. Infolgedessen sei er festgenommen worden, und die Polizei habe zu ihm gesagt: „Rosemann, jetzt haben wir dich endlich, jetzt geht es ab.“ Darauf habe er angeboten: „Und wenn ich euch erzähle, wer das in Merseburg war, gehe ich heute noch nach Hause. Ich möchte mal mit jemandem sprechen, der da Entscheidungsgewalt hat.“ Daraufhin sei dies so „abgedealt“ worden. So jedenfalls habe es der Zeuge gehört. Übereinstimmend sagte der Zeuge **Hub.** vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ (VL UA 6/1-505) aus: Da habe die Rockergruppierung „Vampires“ den Th. Lin. engagiert gehabt, eine Bombe in Merseburg zu legen. Herr Rosemann habe das gewusst und habe ihn dann, weil er versucht hatte, seine Lebensgefährtin umzubringen, an die Polizei verraten und sich selbst dadurch freigekauft. Er habe der Polizei angeboten: „Ich erzähle euch, wer in Merseburg die Bombe gelegt hat, und ihr lasst mich dafür laufen.“ Auf Rückfrage: Diese Geschichte habe er nicht gehört, sondern die wisse er selbst. Er kenne ja beide persönlich. Hingegen habe er das, was in Merseburg passiert ist, im Nachhinein durch die Presse erfahren. Auf Frage, ob der Zeuge es für möglich halte, dass Sven Rosemann einmal für die Polizei Informationszuträger gewesen ist, bejahte dies der Zeuge vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss. Er habe dies damals mit zwei, drei Leuten einmal besprochen, da sie sich gewundert hätten, dass bei Rosemann immer alles zu glatt gelaufen sei. Er habe so viel Mist gebaut, andere seien dafür in Haft gegangen, bei ihm hingegen sei es immer so verlaufen, dass er „ein bisschen U-Haft“ bekommen habe, wie kurzer Urlaub, und dann wieder draußen gewesen sei.

6. Auftauchen polizeilicher Handynummern im Rahmen von TKÜ - Maßnahmen

Befragt, nach welchem Verfahren die dienstlichen Handynummern zugeteilt würden – für einen gewissen Zeitraum oder für einen bestimmten Einsatz – führte der Zeuge **EKHK Dressler** aus, dass es zum einen funktionsgebundene dienstliche Handys gebe, die im LKA registriert seien, zum anderen die anlassbezogenen, die im Rahmen von Einsätzen zugewiesen und wieder zurückgegeben würden, schließlich tätigkeitsgebundene Handys, die im Arbeitsgebiet genutzt und im Zuge dessen regelmäßig wechseln würden. Wenn man im Bereich „Verdeckte Maßnahmen“ tätig sei – wie es der Zeuge auch schon gewesen sei –, habe man natürlich kein LKA-Handy, bei dem jeder relativ kurzfristig darauf kommen könne, dass dies von der Polizei stamme. In diesem Verwendungsbereich würden die zugehörigen Nummern anschließend nicht weiter verwendet. Auf Vorhalt, ein Kommunikationsplan in Zusammenhang mit dem Verbot der Wiking-Jugend aus dem November **2818**

1994 enthalte den Hinweis, der Zeuge sei „im Trupp 5 – PD Gotha, KK Dressler“ mit einer Festnetznummer und einer Handynummer verzeichnet, verbunden mit der Frage, ob diese Nummer eine einsatzgebundene Handynummer gewesen sei, bejahte dies der Zeuge und fügte hinzu, dass er zu jenem Zeitpunkt nur einsatzgebundene Handynummern geführt habe. Auf Vorhalt, dass irritierend sei, dass diese Nummer, die 1994 dem Zeugen zugeteilt gewesen sei, später, im Jahre 1998, im Zuge der Überwachungsmaßnahmen gegen den Vater Böhnhardt und die Frit.s in Chemnitz auftauche, indem diese Nummer zwei überwachte Telefonanschlüsse anrufe, führte der Zeuge aus, dass sie Anfang der 90er-Jahre noch nicht so üppig ausgerüstet gewesen seien. Da habe es einen Pool von Handys gegeben, die für solche Maßnahmen ausgehändigt worden seien, damit die Kommunikation mit den Führungskräften stattfinden konnte. Anschließend seien die in den Pool im LKA auch wieder eingesammelt worden. Auf Frage, ob sich der Zeuge daran erinnern könne, dass er 1998 von einem Handy aus den Vater des Böhnhardt angerufen hat, antwortete der Zeuge, dass dies durchaus der Fall sein könne, er könne es nicht ausschließen. „Im Jahreswechsel“ habe es ja diese USBV auf dem Nordfriedhof gegeben und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme hätten sie ihn zu Hause aufgesucht. Ohne sich genau erinnern zu können, könne er auch nicht ausschließen, dass er irgendwann noch einmal in der Familie dort angerufen habe, um noch etwas zu klären.

2819 Auf Vorhalt, dass am 10. November 1994, KK Dressler die Nummer 01615207998 im Zuge des Polizeieinsatzes „Verbot Wiking-Jugend e.V.“ zugeordnet worden sei und dass „aus der Überwachungsmaßnahme gegen die Eltern Böhnhardt, Akte Zielfahndung Band 1, paginiert Seite 58, 21.17 Uhr am 10. Februar 98“ die Handynummer 01615207998, die 1994 Herrn Dressler zugeordnet worden“ sei, (den überwachten Anschluss) anrufe, verbunden mit der Frage, ob es üblich sei, dass die Polizei einen überwachten Anschluss anrufe und aus welchen Gründen dies der Fall sein könnte, antwortete der Zeuge **KHK Wunderlich**, dass dies ungewöhnlich sei, er den Grund hierfür nicht kenne, einen solchen müsse es aber geben, hierzu müsse der Ausschuss indes Herrn Dressler befragen. Allerdings habe dieser das Telefon mit jener Nummer für einen bestimmten Einsatz erhalten, das lasse nicht den Schluss darauf zu, dass ihm dieses auch 1998 noch zugeordnet war. Es würden aus einem Pool von „wer weiß wie vielen“ Mobilgeräten für den Einsatz diese Geräte mit entsprechenden Nummern verteilt und erfasst. Sie würden teilweise jährlich ausgetauscht, ebenso die Nummern, je nach Notwendigkeit. Dafür gebe es eine Stelle in der Dienststelle, die den Überblick darüber habe, wer welches Gerät und wer welche Mobilfunknummer für welchen Zeitraum zur Verfügung gestellt bekommen habe. Darüber habe er keine Kenntnisse.

7. Korruptionsverdacht bei der Erfurter Stadtverwaltung

2820 Der Untersuchungsausschuss hat eine Verfügung vom 7. Juli 1998 im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren gegen einen Beamten der KPS Weimar verlesen (Archivakte des Thüringer Staatsarchivs Weimar, Verfahren wegen Geheimnisverrat gegen Herrn Ge.

VL UA 6/1-411, Aktenzeichen: 140 Js 23175/97, Verfügung vom 07.07.1998, Blatt 10 bis 12 der Akten):

140 Js 23175/97

Verfügung

1. Schreiben:
Herrn
Präsidenten des
Landeskriminalamtes
Thüringen
– persönlich –
Am Schwemmbach
99099 Erfurt

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den KOK A. Ge., KPS Weimar, wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses

Sehr geehrter Herr Präsident,

der oben genannte Beschuldigte steht im Verdacht, einen polizeiinternen Vermerk des PP Duisburg vom 26.06.1997 sich ohne dienstlichen Anlass verschafft und anschließend in dem Wissen, dass er für Presseveröffentlichungen verwendet werden soll, unbefugt an Dritte weitergegeben zu haben.

Der Beschuldigte bestreitet dies. Er hat sich dahin eingelassen, er habe diesen Vermerk auf Bitten des bei dem LKA Thüringen beschäftigten KHK Fr. besorgt und vernichtet, nachdem Fr. ihm mitgeteilt habe, der Vermerk werde nicht mehr benötigt.

Fr. hat diese Aussage des Beschuldigten in seiner Vernehmung vom 19.03.1998 im Wesentlichen bestätigt. Er hat unter anderem ausgesagt:

„Im Februar 1997 habe ich von meinem Abteilungsleiter VI, Herrn Schne., ein Schreiben erhalten, welches von Herrn Hoc., Leiter der Zentralen Auswertestelle organisierte Kriminalität im Thüringer Landeskriminalamt,

verfasst wurde. Inhalt dieses Vermerkes war unter anderem, dass anlässlich einer Telefonüberwachung ein Gespräch mitgeschnitten wurde, wo ein Italiener 4 Leute der Stadtverwaltung Erfurt zum Essen einladen wollte, um sie etwas zu fragen. Des Weiteren war aus diesem Vermerk ersichtlich, dass der namentliche S. Pit. Geschäftsführer einer Gaststätte namens ‚Paganini' in Erfurt ist, dass er aber zudem Sozialhilfeempfänger ist und demgegenüber circa 200.000 DM monatlich Umsatz im ‚Paganini' zu verzeichnen hat. Darüber hinaus ist aus dem Schreiben zu entnehmen gewesen, dass Pit. der kalabresischen N-drangetha zuzurechnen ist. In diesem Zusammenhang habe ich mich auch an Pressemeldungen erinnert, wo berichtet wurde, dass es in diesem ‚Paganini' zu einem peinlichen Zwischenfall gekommen ist, indem dort der Ministerpräsident und der Innenminister zu Besuch waren und sich an einem Abend der Personenschutz dieser beiden und das Sondereinsatzkommando Thüringens mit gezogenen Waffen gegenübergestanden haben. Darüber hinaus hatte ich auch gehört, dass Pit. Besitzer von weiteren Lokalitäten in Erfurt und möglicherweise auch in Weimar sein sollte. Somit ergaben sich für mich genügend Anhaltspunkte, um Vorermittlungen einzuleiten, weil aus diesem Gesamtgefüge zu prüfen war, ob hier mögliche Korruptionsstraftaten unter Beteiligung von Mitarbeitern der Erfurter Stadtverwaltung begangen worden sind. Dies insbesondere auch deshalb, weil die N-drangetha bekannt für solche Delikte ist. Ich will an dieser Stelle noch ergänzen, dass ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, wie der Besitzer des ‚Paganini' namentlich hieß.

Da ich zu diesem Zeitpunkt – Februar 1997 – in anderen Großverfahren tätig war, habe ich das Schriftstück meines Abteilungsleiters zunächst beiseite gelegt. Im April oder Mai 1997, genauer kann ich mich daran nicht mehr erinnern, fiel es mir wieder in die Hände. Ich beabsichtigte nun zumindest erste Vorermittlungen einzuleiten und hatte aber selbst nach wie vor nicht die ausreichende Zeit hierzu. Deshalb hatte ich mir überlegt, Herrn Ge. bei der Kripo in Weimar einzuschalten und zu bitten, in Weimar zu ermitteln, ob dort weitere Geschäfte auf den Geschäftsführer des ‚Paganini' eingeschrieben sind."

Später habe er die Strukturermittlungen ruhen lassen, da sich KHK S. mit diesem Komplex befasst habe.

Für die hiesigen Ermittlungen ist die Kenntnis von den Schriftstücken, die im

Zusammenhang mit der Tätigkeit des KHK Fr. in dem Ermittlungskomplex „Pitanti“ angefertigt worden sind, von Bedeutung. Ich wäre daher für deren Überlassung in Kopie zu den hiesigen Akten dankbar. Von besonderem Interesse sind auch der Vermerk des Herrn Hoc., der Anlass für die Aufnahme der Strukturermittlungen gewesen sein soll, und ein Antrag des KHK Fr. auf Genehmigung einer Dienstreise zum PP Bochum am 16. und 17.06.1997.

Für eine rasche Erledigung meines Ersuchens wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
[. . .]
Staatsanwaltschaft Erfurt
Erfurt, den 07.07.1998
[Unterschrift]
Sau.

8. Indiskretionen hessischer Polizisten zugunsten hessischer Rockergruppierung Hells Angels

In Bezug auf die Hells Angels sei nach Auffassung des Sachverständigen **Narin** von Bedeutung, dass auch in Hessen in der Vergangenheit gegen Polizeibeamte Ermittlungen geführt worden seien; zahlreiche Polizeibeamte seien wegen des Durchstechens von Dienstgeheimnissen an Mitglieder der örtlichen Rockergruppierungen vom Dienst suspendiert worden. Ein Verfahren habe sich hierbei auch gegen den Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Andreas Temme gerichtet. Gleichzeitig sei auch gegen M. Schm. und gegen einen W. Kra. ermittelt worden. Letzterer sei zum damaligen Zeitpunkt Betreiber der Gaststätte „Scharfe Ecke“ gewesen, mithin der Gaststätte, in der der Zeuge V. Bru. damals den Uwe Mundlos beobachtet und diese Erkenntnis an das Bundeskriminalamt mitgeteilt hatte. **2821**

9. Sonstiges

Die Frage nach dem Gerücht, er habe eine der Katzen der Beate Zschäpe an sich genommen, verneinte der Zeuge **Ltd. KD Menzel** abschließend. **2822**

Nach telefonischer Abstimmung sei der Vater des Uwe Mundlos mit seiner Frau auf der KPI Eisenach erschienen, so der Zeuge **KHK Lotz**. Der Zeuge habe von „ihm“ lediglich wissen **2823**

wollen, welches Bestattungsinstitut beauftragt werden sollte. Jener habe indes etwas dominant auf seinen Fragen beharrt, die er habe stellen wollen. Er habe gefragt, ob dies überhaupt sein Sohn wäre und dazu aufgefordert, ihm den Leichnam zu zeigen. Der Zeuge habe ihm versichert, dass über einen Fingerabdruckvergleich festgestellt worden sei, dass es sein Sohn sei. Der Vater hätte dies jedoch angezweifelt. Auch den Hinweis darauf, dass der daktyloskopischen Überprüfung durch das LKA eine eindeutige Übereinstimmung zugrunde läge, habe er nicht akzeptieren wollen und betont, dass nur er seinen Sohn erkennen würde. Es gebe ein bestimmtes Merkmal (eine Narbe), welches nur er kenne und das wolle er persönlich sehen. Der Zeuge habe ihn einfach reden lassen, für ihn habe es keine Veranlassung gegeben, mit dem Vater des Uwe Mundlos darüber zu diskutieren, ob der Fingerabdruckvergleich eine richtige Methode darstelle, die Identität festzustellen oder nicht.[799]

2824 Auf Nachfrage berichtete der Zeuge **KHK Mel.**, dass To. Tur. Gründungsmitglied der Kameradschaft Jena gewesen sei und daher viel zu deren Aufbau (Tino Brandt habe die Gründungsmitglieder Böhnhardt, Mundlos, Gerlach, Wohlleben und Kapke in Funktionen einteilen wollen) und zu Informationen aus der Szene hätte berichten können, was hinsichtlich des damaligen Strukturermittlungsverfahrens wichtig gewesen wäre. Daher habe er, so der Zeuge weiter, eine Vertraulichkeitszusage angeregt, um To. Tur. für polizeiliche Zwecke nutzen zu können, da dieser sehr aufgeschlossen gewesen sei. Dies sei vonseiten der Leitung der Soko REX bzw. der LKA-Führung abschlägig beschieden worden. To. Tur. sei aus der Kameradschaft Jena „relativ schnell“ wieder ausgetreten, weil er Probleme mit Böhnhardt gehabt habe , wobei es auch zur tätlichen Auseinandersetzungen gekommen sei. Ob To. Tur. nach dem Austritt in andere kriminelle Bereiche gewechselt ist, wisse der Zeuge nicht.

[799] Vgl. dazu den Aktenvermerk des KOK Lotz vom 21.11.2011 zum Gespräch mit Familie Mundlos (VL UA 5/1-595 zu -526 NF, LPI Gotha, Band 2, S.14f).

Dritter Teil

D. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen, Beantwortung der Untersuchungsfragen und Gemeinsame Empfehlungen

I. Vorbemerkung

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses 6/1, die als Fortsetzung der Arbeit des vorangegangenen Untersuchungsausschusses 5/1 empfohlen worden war, wurde mit einem veränderten Aufklärungsklima konfrontiert. Der Bundesgesetzgeber schränkte die Möglichkeit der Weitergabe von Akten mit Bundes- oder Länderbezug ein und das Bundesverfassungsgericht verstärkte den Schutz von Informanten vor einer Preisgabe ihrer Identität. Die Landesregierung leitete daraus Einschränkungen der Aktenherausgabe und der Erteilung von Aussagegenehmigungen gegenüber der im Untersuchungsausschuss 5/1 geübten und bewährten Praxis ab. **2825**

Mit Beweisbeschluss zur VL UA 6/1-277, eingegangen am 16. November 2016, hat der Untersuchungsausschuss die Vorlage der Akten zu V-Personen der Thüringer Polizei erbeten. Nach einem länger mit dem Untersuchungsausschuss geführten Disput hat die Landesregierung mit Schreiben vom 7. November 2018 (VL UA 6/1-545) die Vorlage unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017 – 2 BvE 1/15 – endgültig abgelehnt. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, dem Wohle des Landes Thüringen, der Bundesrepublik oder eines anderen deutschen Landes würden andernfalls Nachteile bereitet. Zudem seien Grundrechte Dritter betroffen, die der Vorlage entgegenstünden. Insbesondere die Erfordernisse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege stünden dem Vorlageersuchen entgegen, weil nur über die Gewährleistung der Vertraulichkeitszusage auch zukünftig eine Gewinnung von V-Personen erwartbar sei. Den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 5/1 dagegen waren Akten zu V-Leuten des Verfassungsschutzes unter der Auflage der Geheimhaltung uneingeschränkt zugänglich. War es im Untersuchungsausschuss 5/1 behördlichen Zeugen noch gestattet, in gegebenenfalls als geheim eingestuften Vernehmungen über alle Tatsachen zum Untersuchungsgegenstand Auskunft zu erteilen, notfalls auch bis **2826**

hin zur Identität von V-Leuten des Verfassungsschutzes und V-Personen der Polizei, wurde dies den Zeugen im Untersuchungsausschuss 6/1 selbst für geheime Sitzungen ausdrücklich nicht mehr gestattet.

2827 Die Thüringer Verfassung erlaubt keine generelle Informationsverweigerung gegenüber Untersuchungsausschüssen aus Geheimhaltungsgründen oder aufgrund der Gefahr von Nachteilen für Bund oder Länder, sondern ausschließlich in dem Sonderfall, dass die begehrten Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind oder eine gebotene Geheimhaltung nicht gewährleistet ist. Dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt wird, ist bei einem Informationsbegehren, das sich auf menschliche Quellen einer Sicherheitsbehörde bezieht, allenfalls ausnahmsweise und partiell anzunehmen.

2828 Selbst wenn die Besonderheit des Thüringer Verfassungsrechts unbeachtet bleibt, muss die Landesregierung einem Untersuchungsausschuss auch personenbezogene Informationen zu menschlichen Quellen einer Sicherheitsbehörde regelmäßig übermitteln. Lediglich für besonders sensible Informationen sowie in besonderen Gefährdungslagen kommt eine partielle oder sogar vollständige Informationsverweigerung in Betracht. Die Landesregierung hätte daher eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls vornehmen müssen und hätte sich nach Überzeugung des Ausschusses nicht auf eine pauschale Ablehnung zurückziehen dürfen.

2829 Zudem ist über das geltende Thüringer Untersuchungsausschussgesetz in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags hinreichend gewährleistet, dass Auskünfte oder Schriftstücke, aus denen sich Erkenntnisse über Identität und Führung von Quellen einer Sicherheitsbehörde gewinnen lassen, vor Bekanntwerden und unbefugtem Zugriff geschützt sind.

2830 Wenigstens die Akten der V-Personen, die selbst durch Offenbaren ihrer VP-Tätigkeit den Vertrauensschutz aufgegeben haben, hätten dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden müssen. Wie der Zeuge LKD H. Schmidt ausführte, kommt die Selbstoffenbarung sogar relativ häufig vor. Bei 326 abgeschalteten V-Personen müsste es eine signifikante Zahl von Fällen geben, die ohne Verletzung des Vertrauensschutzes zur Vorlage geeignet gewesen wäre.

2831 Der Untersuchungsausschuss hält auch einen klein zu haltenden Personenkreis von Wissenden um die VP-Tätigkeit als Ablehnungsgrund einer Einsichtsmöglichkeit für Abgeordnete für zumindest zweifelhaft. Gegenüber dem Ausschuss wurde von Zeugen zwar einerseits geschildert, dass von V-Personen neben den jeweiligen VP-Führern nur der jeweilige Leiter Kenntnis habe, andererseits aber eingeräumt, dass es Personalwechsel geben könne und es zudem ein bundesweites Register der V-Personen gebe, über welches

zumindest die Registratur der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes Zugriff auf die Klarnamen habe. Die behauptete Zahl von maximal 5 Personen mit Wissen oder potentiellem Wissen um die Identität der V-Person erscheint somit unglaubhaft.

2832 Die Thüringer Landesregierung hat zur Überprüfung der VP-Vorgänge bei der Thüringer Polizei auf Hinweise und Verbindungen zum NSU oder zwischen Organisierter Kriminalität und der rechten Szene in Thüringen allgemein im November 2018 eine Kommission im Bereich des TMIK eingesetzt. Die Ergebnisse wurden dem Untersuchungsausschuss schriftlich in Form eines – allerdings als Verschlusssache „VS-NfD“ eingestuften – Berichtes am 12. März 2019 zugeleitet (VL UA 6/1-573). Der Vorsitzende der Kommission, Herr Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg, wurde als Sachverständiger zu den Ergebnissen gehört. Aufgrund seiner Ausführungen kommt der Untersuchungsausschuss zu der Schlussfolgerung, dass die von der Kommission durchgeführte Überprüfung nicht geeignet war, die im Rahmen des Untersuchungsauftrages gestellten Fragen beantworten zu können.

2833 Der Kommission wurden Einsatzakten von 142 V-Personen vorgelegt. Die Auswahl der Personen erfolgte dabei durch das Thüringer Landeskriminalamt. Die Kommission konnte hierauf keinerlei Einfluss nehmen. Auch wurden die Personenakten nicht vorgelegt und keine Klarnamen der betreffenden Personen übermittelt. Die Kommissionsmitglieder kannten also die Identitäten der V-Personen nicht. Außerdem lagen kaum Akten aus den Jahren vor 2000 vor, weil diese größtenteils bereits vernichtet waren.

2834 Der Sachverständige Herr Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg bestätigte, dass er, da er weder die VP-Führer befragen, noch unbeschränkt auf die Akten zugreifen konnte, weil die Vorauswahl durch das TLKA getroffen wurde und Personenakten überhaupt nicht vorlagen, keine umfassende Antwort auf die Untersuchungsfragen geben könne. Von ihm konnten daher keine relevanten VP identifiziert werden, obwohl dem Ausschuss Nachweise über den Einsatz mehrerer VP vorgelegen haben.

2835 Der Untersuchungsausschuss bedauert es sehr, dass es ihm aufgrund der restriktiven Beurteilung der aktuellen Rechtslage durch die Landesregierung insbesondere nicht möglich gewesen ist, den Einsatz von VP der Polizei mit Bezug zum NSU und dessen Umfeld zu untersuchen. Nach Überzeugung des Ausschusses wäre die Beibehaltung der im Untersuchungsausschuss 5/1 bewährten Praxis trotz der rechtlichen Veränderungen weiterhin möglich und geboten gewesen. Informationen zu VP der Polizei (gab es vielleicht auch dort einen „Tino Brandt“?) waren zentral und konstitutiv für die Erfüllung des Aufklärungsauftrags des Untersuchungsausschusses. Ein mögliches Behördenversagen kann bei völliger Ausblendung von durch VP gewonnenen Erkenntnissen weder festgestellt noch ausgeschlossen werden.

II. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen

1. Untersuchungskomplex: Ermittlungen zum Sparkassenüberfall in Eisenach und zum Brand eines Wohnmobils „Fiat Capron“ in Eisenach am 4. November 2011 sowie zum Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt

a) Raubüberfall Eisenach

2836 Mit dem Überfall auf die Sparkasse in Eisenach endete die seit 1998 bestehende Raubüberfallserie von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt. Zugleich begann damit die Aufklärungsarbeit der Polizei, des Generalbundesanwalts und der Untersuchungsausschüsse in den verschiedenen Ländern zum terroristischen Netzwerk des NSU. Der hiesige Untersuchungsausschuss hat sich intensiv der Aufklärung der Hintergründe der Tatumstände und der Folgen des 4. November 2011 angenommen und mehr als ein Jahr lang Zeugen zu diesem Thema vernommen.

aa) Raubüberfall in Arnstadt und gesammelte Erkenntnisse mit Sachsen

2837 Der Raubüberfall in Arnstadt am 7. September 2011 war der Auftakt der Arbeit der Thüringer Polizeibehörden, die letztlich zu den polizeilichen Maßnahmen am 4. November 2011 führten. Vorangegangen waren die verschieden Raubtaten in Chemnitz, Zwickau und Stralsund von 1998 bis 2007. Insgesamt 14 Raubüberfälle wurden durch Uwe Mundlos und Böhnhardt begangen. Davon waren – mit dem Überfall in Arnstadt – 13 der Serie zugeordnete Überfälle der Polizei bekannt. Lediglich der Überfall im Jahr 1998 wurde erst später der Tatserie zugeordnet. Nachfolgend werden die Überfälle mit den weiteren Umständen der Taten, so wie sie auch den Polizeibehörden bekannt waren, aufgeführt:

Datum	Überfall	Beute	Fluchtmittel
6. Oktober 1999, Mittwoch	Postamt Chemnitz, Barbarossastr. 71	5.787,59 DM	Moped S 50 oder S51
27. Oktober 1999, Mittwoch	Postamt Chemnitz, Limbacher Str. 148	62.822,70 DM	Motorrad ETZ 150
30. November 2000, Donnerstag	Postamt Chemnitz, J.-Dick-Str. 4	3.8902,94 DM	Unbekannt
5. Juli 2001, Donnerstag	Postamt Zwickau, Max-Planck-Str. 1A	74.787,80 DM	Fahrräder
25. September 2002, Mittwoch	Sparkasse Zwickau, Karl-Marx-Str. 10	48.571,00 €	Fahrräder
23. September 2003, Dienstag	Sparkasse Chemnitz, Paul-Bertz-Str. 14	435,00 €	Fahrräder

14. Mai 2004, Freitag	Sparkasse Chemnitz. A.-Schweitzer-Str. 62	33.175,00 € und 4250,00 € Reisechecks	Mountainbikes
18. Mai 2004, Dienstag	Sparkasse Chemnitz, Sandstr. 37	73.815,00 €	Mountainbikes
22. Mai 2005, Mittwoch	Sparkasse Chemnitz, Sandstr. 37	Versuch	unbekannt
5. Oktober 2006, Donnerstag	Sparkasse Zwickau, Kosmonautenstr. 1 (ein Täter)	Versuch	Fahrrad
7. November 2006, Dienstag	Sparkasse Stralsund	84000,00 €	zu Fuß
18. Januar 2007, Donnerstag	Sparkasse Stralsund	169.970,00 €	unbekannt

Nach 4 Jahren Pause haben Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 7. September 2011 vormittags die Sparkasse in Arnstadt betreten, bewaffnet mit zwei Pistolen und einem silberfarbenen Revolver sowie einer Handgranate. Sie erbeuteten rund 15.000 Euro und flohen auf Fahrrädern. **2838**

Der zuständige Sachbearbeiter KOK Wö. hat die verschiedenen Ermittlungsspuren gesammelt und verfolgt. **2839**

aaa) Erste Ermittlungsspuren und Verbindung zur bestehenden Raubserie

Von den ermittelten Zeugenaussagen und der aus den Spurensicherungen resultierenden Maßnahmen der Nachverfolgung der Kleidungsstücke (Marke, Verkaufsort und Rückschlüsse auf mögliche Käufer) war letztlich nur die Verbindung zur Raubserie in Sachsen und Stralsund für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung. **2840**

Zunächst konnten die Zeugenaussagen nur grobe Hinweise zu ungefährer Personengröße und Erscheinung geben. Hingegen gab es die Aussage einer Zeugin, die einen der Täter ohne Maske nach der Tat bei der Flucht mit dem Fahrrad beobachten konnte. Durch diese wird ein Täter „afrikanischen Phänotyps“ beschrieben. Daraufhin wurden in Arnstadt Personen „mulattischen“ Aussehens befragt, jedoch ohne Ergebnis. Ebenso wenig half ein erstelltes Phantombild. Es gab lediglich Zeugenhinweise auf die Flucht mit Fahrrädern. **2841**

Der Untersuchungsausschuss weiß grundsätzlich um die Subjektivität von Zeugenaussagen. Zu kritisieren ist an dieser Stelle jedoch, dass die Polizei durch diese Beschreibung eine Täterkonkretisierung auf Nichtdeutsche vornahm. Damit hat man den möglichen Tä- **2842**

terkreis unnötigerweise verengt und damit auch die Ermittlungsrichtungen eingeschränkt, zumal die Indizien Hinweise auf überregionales Handeln gaben und in der Zeugenaussage auch von einer starken Sonnenbräune gesprochen wurde. Der Schluss auf Nichtdeutsche als Täter war daher zu kurz und begrenzte dahin gehend die Ermittlungen.

2843 Ein weiterer erfolglos gebliebener Ansatzpunkt war die Suche nach der Bekleidung und insbesondere der Maskierung der Täter, die von KHK'in S. durchgeführt wurde. Auch wenn eine Maske und getragene Herrenhandschuhe auf den Videoaufnahmen erkannt wurden, führten die Ermittlungen von Verkaufswegen zu keinen weiteren Erkenntnissen hinsichtlich der möglichen Täter.

2844 Parallel dazu versandte KOK Wö. am 13. September 2011 ein Erkenntnisfernschreiben, woraufhin sich zunächst die Kollegen Fl. und Le. (KPI Zwickau) und im Weiteren die Kollegen Mert. (KPI Chemnitz) und St. (KPI Anklam) meldeten. Diese „Spur 7“ wurde seitens der Thüringer Behörden weiterverfolgt. Die sächsischen Kollegen, so schilderte es der EKHK Le. haben in ihrer Antwort auf das Erkenntnisfernschreiben eine Auflistung der verschiedenen Raubtaten nach Thüringen übersandt, die sie seit 1999 sammelten. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse zur Raubserie hat KOK Wö. eine Auflistung der Taten von 1999 bis 2011 erstellt, aus der sich in einer Übersicht Tatort, Tatzeit, Fluchtverhalten, Tatmittel und das erbeutete Geld ergeben haben.

2845 Daraus wurde ein bestimmtes Gesamttatverhalten und -muster geschlussfolgert. Der Untersuchungsausschuss hat verschiedene Ermittler Thüringens und Sachsens zu dem immer wieder genannten „Modus Operandi“ vernommen. Demnach zeichneten sich die Taten durch folgende Merkmale besonders aus:

- Die Täter waren sehr gewalttätig. In mehreren Fällen schlugen sie die Angestellten mit vorhandenen Gegenständen oder auch den mitgeführten Waffen. Zudem kam es zum Schusswaffengebrauch in Chemnitz.

- Typisch war in der Anfangszeit in allen Fällen ein arbeitsteiliges Vorgehen und das „Tresenspringen“, also das Überwinden des Bedientresens.

- Einer der Täter führte die Waffe in auffälliger Weise: in der linken Hand und den Daumen auf dem Hahn der Waffe.

- Zugleich ähnelte sich die Art der benutzten Waffen, die hauptsächlich Pistolen und Revolver waren.

- Überdies war bei fast allen Fällen die Fluchtart gleich: Die Täter flüchteten mit Fahrrädern vom Tatort und nur in den Anfangstaten waren die Fluchtmittel Moped und Motorrad.

2846 Die Tat selbst war scheinbar gut geplant und ausgeführt. Ebenso schienen die Täter zusätzlich darauf zu achten, so wenig Spuren wie möglich zu hinterlassen, was wiederum eine kaum verwertbare Spurenlage und -auswertung an den jeweiligen Tatorten zuließ.

2847 Im Austausch mit den Kollegen Flemig aus Sachsen ergab sich die Überlegung, dass die Täter nur kurzzeitig die Fahrräder nutzten und diese dann in bereitgestellten Transportern oder ähnliches verluden. Die Täter würden dann die Maßnahmen an geeigneter Stelle abwarten. Zudem würde ein Transporter in einer Kontrolle weniger auffallen und damit die Fluchtchancen erhöhen.

2848 Eine weitere wichtige, allerdings nicht beendete Ermittlungsmaßnahme im Rahmen der Serie war die Überprüfung der Funkzellendaten von Arnstadt und Stralsund. Beendet wurde diese vor allem nicht, da die Funkzellendaten in Stralsund nur in Schriftform vorlagen und sich eine händische Auswertung sehr langwierig gestaltet hätte. Außerdem kam der Raubüberfall in Eisenach einer Auswertung zuvor. Eine Kontrolle, ob durch diese Maßnahme eine Tatzuordnung hätte erfolgen können oder nicht, ist durch den Untersuchungsausschuss mangels vorgelegter Akten der Funkzellenauswertung nicht möglich gewesen.

bbb) Der erwartete Bankraub

2849 Durch die belegte Verbindung zur Tatserie konnte laut KOK Wö. geschlussfolgert werden, dass weitere Folgetaten im örtlichen Umfeld des ersten Banküberfalls möglich waren. Er führte aus, dass damit zu rechnen gewesen sei, weil wegen der geringen Tatbeute ein weiterer Überfall wahrscheinlich würde, wobei das Wo und Wann nicht eindeutig zu bestimmen gewesen seien. Man habe außerdem, so KOK Wö., durch die Ermittlungsarbeit bei einer anderen verfolgten Raubserie aus den Jahren 2008 bis 2011 in Thüringen ein bestimmtes Nachtatverhalten der Täter bei ähnlich gelagerten Raubüberfällen festgestellt, welches zu einer Änderung der polizeitaktischen Maßnahmen geführt habe. Infolgedessen wurde die Ringfahndung länger als üblich aktiv gehalten, wobei der Zeuge die Ausführung über weiterführende Einzelheiten zu polizeitaktischen Maßnahmen mit Verweis auf seine Aussagegenehmigung verweigerte.

2850 Laut Aussage des Zeugen Ltd. KD Menzel habe man im Vorfeld keine Erkenntnisse zu Raubtaten am 4. November erhalten, weder von Vertrauenspersonen noch vom Verfassungsschutz.

2851 Auf den Vorhalt, dass sehr viele Einsatzkräfte am Freitag in Eisenach unterwegs waren, sagte Menzel, dass dies nicht von ihm initiiert worden sei. Die Entscheidung, am Freitag und zum Wochenende hin viele Kräfte vorzuhalten, sei von der Stabsleitung der LPD getroffen worden, nach Vorlage der anliegenden Schwerpunkte der Polizeiarbeit (grundsätzlich erhöhte Kontrolldichte am Wochenende, Anregungen einzelner Diensteinheiten).

2852 Indes gibt es seitens des Untersuchungsausschusses Vorbehalte gegen diese Erklärung. Weder aus der Raubserie selbst, noch aus den Einzeltaten ergibt sich, dass der Freitag als wahrscheinlichster Tattag in Betracht gekommen wäre. Acht der 15 Überfälle fanden an einem Dienstag oder Mittwoch statt, die anderen sieben an einem Donnerstag oder Freitag. Insgesamt fanden lediglich drei Überfälle an einem Freitag statt, inklusive des Überfalles in Eisenach. Bekannt waren zum Überfallzeitpunkt in Eisenach hingegen nur 4 Überfälle an einem Donnerstag und ein Überfall an einem Freitag. Betrachtet man die Überfälle, die innerhalb eines Jahres begangen wurden, lässt sich lediglich ein Muster dahin gehend erkennen, dass durchaus ein Wechsel vom Ende der Woche (Freitag oder Donnerstag) zum Beginn der Woche (Dienstag) erfolgt. Allerdings fiel der Überfall in Arnstadt wieder komplett aus diesem Muster heraus, weil dieser am Mittwoch und damit in der Mitte der Woche stattfand. Somit gibt es gerade aus Sicht des Untersuchungsausschusses kein beweisbares tätermotiviertes Muster auf eine Nachfolgetat an einem Donnerstag oder Freitag.

2853 Die vom Zeugen Menzel vermutete Tendenz, dass der nächste Überfall an einem Freitag stattzufinden habe, ist jedoch zusätzlich noch weniger nachvollziehbar und belegbar, wenn er sich in seiner Aussage vor dem Ausschuss darauf stützte, dass am Wochenende generell mehr Kräfte vorgehalten würden. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses würde damit die Tatausführung erst Recht unter ein erhöhtes Entdeckungsrisiko gestellt, dem die offenkundig gut organisierten und informierten Täter versuchten zu entgehen. Die Argumentation den Zeugen Menzel erweist sich hier aus Sicht des Untersuchungsausschusses als nicht stringent und logisch.

2854 Entweder, es war Glück oder es gab Erkenntnisse aus anderen Quellen. Letzteres lässt sich jedoch vom Untersuchungsausschuss nicht endgültig klären, da zu diesen möglichen Informationen eine Aktenherausgabe zu VP der Polizei durch das Thüringer Innenministerium verweigert und Zeugenbefragungen in diese Richtung mangels gewährter Aussagegenehmigung unergiebig waren.

bb) Feststellungen von Zeugen im Vorfeld der Tat

2855 Durch Zeugenbeobachtung ergibt sich die Anwesenheit mindestens des Kerntrios in Eisenach bereits im Vorfeld der Tat.

2856 Das Wohnmobil wurde bereits am 25. Oktober 2011 in Sachsen von Uwe Böhnhardt und einer Frau mit schwarzen Haaren angemietet. Nach Presseberichten könnte es Beate Zschäpe oder auch S. Emi. gewesen sein, da eine Prozesszeugin ausgesagt habe, dass das mitgeführte Kind „Mama“ gesagt habe.

Wer diese Frau war, konnte vom Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden, da hierzu keine Beweisaufnahme stattfand. **2857**

Für den Untersuchungsausschuss steht jedoch zur Überzeugung fest, dass es möglich ist, dass alle drei Personen des Kerntrios, Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie weitere Personen ihres Umfeldes die Sparkasse ausgeforscht und einen Fluchtweg vorbereitete haben. Die Anwohner H. J., R. S. und F. N. haben das Wohnmobil Fiat „Capron“ in Stregda herumfahren sehen. Die Beobachtungen wurden zu Beginn der Woche und auch am 3. November 2011 gemacht und neben dem wahrgenommenen Wohnmobil wurde mindestens Böhnhardt als Beifahrer wiedererkannt. Mindestens eine weitere männliche und eine weibliche Person waren nach Auskunft der Zeugen noch im Fahrzeug. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit waren dies die beiden anderen Mitglieder des Kerntrios. **2858**

Zudem musste das Objekt vom Kerntrio selbst oder Mithelfern ausgespäht worden sein, um einen reibungslosen Überfall sicherzustellen. Dies belegen die Skizzen vom Bankinnenraum der Sparkasse, die später im Wohnmobil gefunden wurden. Es ist aus der Kenntnis der anderen Tatorte nicht ausgeschlossen, dass es ortsansässige Komplizen gab. Auch aus diesem Grunde besteht aus Sicht des Untersuchungsausschusses die Möglichkeit, dass es im Bereich des Informantenwesens der Polizei Kenntnis zum Überfall gegeben haben kann. **2859**

cc) Hinweise von Informanten im Vorfeld der Tat

Ein deutlicher Hinweis auf mögliche Vorfelderkenntnisse innerhalb des Informantenwesens der Polizei ist den vorliegenden Unterlagen zum Damoko-System zu entnehmen. Darin wurde KHK Kr. am 5. November 2011 beauftragt, eine Recherche im VP-Kreis hinsichtlich der Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zu betreiben. Das Ergebnis der Recherche lautete, dass ein Bekannter einer VP einige Tage vor dem 4. November 2011 bei einem gewissen Thomas eine Maske und einen pistolenähnlichen Gegenstand gesehen haben will. Auf die Frage, was er damit wolle, gab dieser Thomas an, eine Bank überfallen zu wollen. **2860**

Im Rahmen der aufgenommenen Prüfung brachte die Zeugenbefragung der involvierten Polizeibeamten an dieser Stelle keine klare Auskunft über den dokumentierten Ablauf der Eintragung im Damoko selbst. Der Zeuge KHK Kr. bejahte zwar die Abfrage bei den verfügbaren Informanten und bejahte ebenso die dokumentierte Rückmeldung. Doch konnte er sich nicht an ein konkretes Datum der Abfrage erinnern. Er schloss aus, dass die Information vor dem 4. November 2011 bekannt gewesen sei, meinte aber auch, dass die Eintragungen der Daten (Auftrag erteilt und erledigt am 5. November 2011) richtig seien. **2861**

2862 Jedoch war KHK Kr. nach Angaben des Innenministeriums und seines Arbeitszeitnachweises am 5. November 2011 nicht im Dienst. Es ist daher fraglich, wann die Eintragung erfolgte und wer wann die Abfrage machte.

2863 Die Prüfung der angelegten Treffberichte scheiterte an der gewährten Möglichkeit der Einsichtnahme in VP-Unterlagen überhaupt. Mit Verweis auf die Schutzpflichten für Leib und Leben der eingesetzten Informanten sähe man keine Möglichkeit, dem Untersuchungsausschuss die Akteneinsicht zu gewähren oder die Akten zu überlassen. Der Personenkreis würde zu groß und damit auch das Risiko der Enttarnung der Informanten. Dieser Vorwurf des Geheimnisverrats durch das entsprechende Ministerium und das damit bekundete Misstrauen werden seitens des Untersuchungsausschusses als rechtswidrig angesehen. Der versuchte Kompromiss, die Einsetzung einer Kommission unter Führung von Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg, brachte keine weiteren verwertbaren Ergebnisse. Denn der Kommissionsauftrag war begrenzt auf Sachverhalte bis zum 3. November 2011, auch wenn laut der Kommission eine Einbeziehung späterer Sachverhalte möglich gewesen wäre, wenn es dazu Hinweise gegeben hätte. Der vorgehaltene Sachverhalt zur von KHK Kr. befragten Gewährsperson war den Kommissionsmitgliedern jedoch nicht bekannt. Der mögliche Erkenntnisgewinn für den Ausschuss durch die Kommission leidet zudem grundsätzlich an der mangelnden Einsicht in die Klarnamen der Informanten, auf Grund derer ein Bezug zum Kerntrio oder Netzwerk überhaupt hätte hergestellt werden können.

2864 Eine genaue und vollumfängliche Prüfung der Hintergründe dieses Eintrags konnte demzufolge nicht erfolgen. Insoweit ist unbekannt geblieben, ob bei der Polizei Erkenntnisse vor dieser Tat vorlagen oder nicht.

dd) Raubüberfall Eisenach

2865 Am Tattag selbst begann der Raubüberfall damit, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gegen 8:45 Uhr in den Kreisverkehr in Eisenach-Stregda vor dem Fahrzeug des Zeugen Br. einfuhren und dann auf dem geschotterten Parkplatz vor einem Bau- und Einkaufsmarkt parkten. Gegen 9.00 Uhr fuhr der Zeuge Br. wieder durch den Kreisverkehr und beobachtete zwei männliche Personen im Rückspiegel.

2866 Er sagt aus, dass die Männer geraucht hätten und einer der beiden schulterlanges schwarzes Haar habe. Während seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss beteuerte er diese Aussage und sagte auch, dass die beiden Personen aus seiner Sicht auf keinen Fall identisch mit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gewesen seien.

2867 Jedoch geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass solche Details auf Grund des Blicks in den Rückspiegel nicht klar zu erkennen waren. Zum einen wurden keine Zigaretten im Wohnmobil und bei den Toten gefunden. Zum anderen hat keiner der beiden

Täter schulterlange schwarze Haare. Möglicherweise war einer der beiden Personen bereits maskiert, da die Masken schwarz gewesen sind. Es gibt jedoch an dieser Stelle und auch aus Akten und Zeugenaussagen keine weiteren Hinweise darauf, dass jemand anderes als Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt an dieser Stelle standen.

Ebenfalls hat der Zeuge H. J. das Wohnmobil an dieser Stelle gegen 9:00/9:15 Uhr gesehen und konnte sich noch an das Nummernschild „V“ für den Vogtlandkreis erinnern. **2868**

Mundlos und Böhnhardt fuhren mit ihren Fahrrädern zur Bank und überfielen diese zwischen 9:00 Uhr und 9:20 Uhr. Die Täter bedrohten die Angestellten mit ihren Waffen und verletzten Angestellte mit einem Telefon. So erzwangen sie die Herausgabe des Geldes auch aus dem Tresor und flüchteten anschließend auf ihren Fahrrädern wieder. **2869**

Als der Notruf um 9:19 Uhr bei der Polizei einging, begann die Polizei sofort mit den Standardmaßnahmen. Der Zeuge POR Gubert schickte Beamte zur Filiale und weitere Funkstreifenwagen in den Nahbereich der Bank, zur Fahndung. Sobald Hinweise eingingen wurden diese weitergegeben. Um 9:30 Uhr wird die Ringfahndung „Ring 30“ ausgelöst, d.h. im Umkreis von 30 km wurden Zu- und Abfahrten kontrolliert und durchfahrende Fahrzeuge notiert. Neben der KPS Eisenach wurden die PI Eisenach und die PD Gotha eingebunden. **2870**

Zwischen ca. 9:30 Uhr und 9:50 Uhr nahm der Zeuge E. S. zwei Fahrradfahrer wahr, die laut seiner Aussage in zügigem Tempo auf ein abgestelltes Wohnmobil auf einem Schotterparkplatz zufuhren und hektisch die Fahrräder in das Wohnmobil luden. Er beschrieb das Wohnmobil als weiß mit einem Überbau über dem Fahrerdach und mit einem Kennzeichen „V“ für den Vogtlandkreis. Laut Zeugenaussage stiegen die zwei Täter ein und fuhren zügig in Richtung Eisenach-Stregda los. **2871**

Der Zeuge teilte diese Beobachtung den im Nahbereich fahndenden, eintreffenden Polizeibeamten mit, welche diese Nachricht gegen 10:02 Uhr weiterleiteten. Anschließend wurde die Nachricht ausweislich der vorliegenden Einsatzdokumentation gegen 10:22 Uhr als Fahndungshinweis per Funk an alle Einsatzkräfte gestreut. **2872**

Zur etwa gleichen Zeit erhielt KOK Wö. von dem Bankraub Kenntnis, während er wegen der Auswertung der Funkzellendaten von Gotha aus mit Kollegen in Eisenach telefonierte. Er besprach sich in der Folge mit dem Verantwortlichen KHK Lotz. KOK Wö. teilte mit, dass es sich hier wahrscheinlich um die Täter des Bankraubes Arnstadt handelte, weil der benannte „Modus Operandi“ bei diesem Überfall dem in Arnstadt ähnelte: Einsatz der Waffen und eines silberfarbenen Revolvers sowie Flucht mit Fahrrädern. Ergänzend wies er auf den Schusswaffengebrauch in der Vergangenheit hin, wenn es sich um die Täter der Tatserie handelte, die auch in Arnstadt zugeschlagen hatten. Diese Mitteilungen wurden **2873**

ebenfalls laut Lageplan um 10:29 Uhr gestreut.

2874 Die eingesetzte Hubschrauberstaffel bekam um 10:08 Uhr den Auftrag, die Bundesautobahn A4 nach einem Wohnmobil mit V-Kennzeichen abzusuchen. Letzteres war aufgrund des Zeugenhinweises von Herrn S. gerade bekannt geworden. Sie flogen um 10:17 Uhr entlang der Bundesautobahn A4 los. Zwar konnten sie viele Kleintransporter und Wohnmobile ausmachen, jedoch keines mit Vogtland-Kennzeichen auf der gesamten Strecke nach Osten bis Gera feststellen. Standardmäßig wurde die Suche auf Auffahrten, Parkplätze und Raststätten ausgeweitet.

2875 Aus Sicht des Untersuchungsausschusses sind die eingesetzten Mittel und Maßnahmen nicht zu beanstanden: Spurensicherung in der Sparkasse Eisenach, Einsatz von Fährtenhunden und der Hubschrauberstaffel sowie Ringfahndung sind die adäquaten Mittel gewesen, den Tatort zu sichern, mögliche Fluchtwege zu kontrollieren und die mutmaßlichen Täter festzusetzen.

2876 Der Umstand, dass KOK Wö. von der Tat Kenntnis erlangte und sehr zeitnah in Kommunikation mit den Eisatzkräften trat, erlaubte die zielgerichtete Fahndung nach Fahrradfahrern sowie einem entsprechend geeigneten Transportmittel. Dieser glückliche Umstand und der, dass ein Zeuge Fahrradfahrer in ein Wohnmobil hat einsteigen sehen, waren aus Sicht des Untersuchungsausschuss hauptursächlich für das zügige Auffinden.

ee) Flucht und Nachtatverhalten

2877 Nach dem Raubüberfall gegen 9:20 Uhr flohen Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zum Wohnmobil und fuhren mit diesem ins Wohngebiet Eisenach-Stregda. Dort wurde das Fahrzeug bereits von dem Zeugen P. H. gegen 10.00 Uhr wahrgenommen.

2878 Was die beiden Männer des Kerntrios im Einzelnen dann im Wohnmobil machten, lässt sich nicht mit Sicherheit nachvollziehen und konnte auch vom Untersuchungsausschuss nicht final festgestellt werden. Es gibt keine Hinweise auf Kontaktversuche mit Beate Zschäpe oder auf den Versuch, wegzufahren. Der Zeuge P. H. hatte sein Fahrzeug vor dem Wohnmobil geparkt, aber beim Herumgehen um das Wohnmobil keine Person im Inneren bemerkt bzw. wegen zugezogener Vorhänge auch nicht sehen können.

2879 Es wurde bei der späteren Tatortarbeit ein Funkgerät aufgefunden mit einem Zettel der Rufnamen der örtlichen Polizeieinheiten und deren Rufnamen, sodass wahrscheinlich ist, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zu dieser Zeit den noch analogen Polizeifunkverkehr abgehört hatten. Sie wussten daher, und da ist sich der Untersuchungsausschuss wegen der bestehenden Indizienlage sicher, dass ihr Fluchtfahrzeug entdeckt wurde und eine Flucht aus Eisenach viel schwieriger werden würde, als ursprünglich geplant.

Dass die Änderung der taktischen Maßnahmen, sprich eine Ringfahndung im Umkreis von 30 km länger als üblich bereit zu halten, zum Erfolg geführt habe, ist aus Sicht des Untersuchungsausschusses zumindest zweifelhaft. Letztlich wurde damit nur der Zeitpunkt einer möglichen Flucht nach hinten verschoben. Viel bedeutsamer ist hingegen die Kenntnis des möglichen Fluchtfahrzeugs. Da das aufgefundene Funkgerät nebst Rufnummern der Polizeikräfte im Wohnmobil ein deutlicher Hinweis auf das Abhören des Polizeifunks ist, lässt sich daraus schließen, dass die Täter über die Ringfahndung und deren Dauer gut informiert waren. **2880**

Welche Meldungen im Einzelnen im Wortlaut gesprochen wurden, ist mangels Vorlage der Funkprotokolle nicht mehr nachzuvollziehen, jedoch ergeben sich die Inhalte aus dem vorgelegten Einsatzplan. **2881**

Bis zum Zeitpunkt des Entdecktwerdens durch die beiden Polizisten M. und S. gegen 12 Uhr am 4. November 2011 hatten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt aus Sicht des Untersuchungsausschusses Kenntnis von folgender Situation: **2882**

Die Polizei suchte zwei Fahrradfahrer, die mit einem weißen Wohnmobil mit „V“-Kennzeichen geflüchtet sind und sich vermutlich im Nahbereich aufhielten. Die Polizisten wurden gewarnt, dass die Täter bewaffnet sind und von Schusswaffen in der Vergangenheit Gebrauch gemacht hatten. Die Ringfahndung war zu diesem Zeitpunkt erst seit einer halben Stunde aufgehoben und die Polizeikräften in Eisenach und der Peripherie waren noch immer unterwegs. Eine unentdeckte Flucht mit dem Wohnwagen war ausgeschlossen, mit den Fahrrädern ebenso. **2883**

Der Untersuchungsausschuss kann nur spekulieren, warum die zwei Personen nicht zu Fuß versuchten, der Entdeckung zu entgehen. Ein Grund könnte sein, dass im Wohnmobil sehr viele Waffen, Unterlagen und Hinweise auf das untergetauchte Kerntrio zu finden waren, womit selbst bei einer Flucht und der Mitnahme der nötigsten Sachen eine Entdeckung nicht ausgeschlossen werden konnte. Das ausgeliehene Wohnmobil selbst war ja bereits ein Anhaltspunkt für mögliche Ermittlungsansätze, die später zu Holger Gerlach führten. Möglicherweise hofften sie, auch nach dem Ende der Ringfahndung mit dem Fahrzeug wegfahren zu können und warteten ab, bis sich die Lage beruhigte. Fest steht jedenfalls, dass sie nicht flohen, sondern zu zweit im Wohnmobil in Eisenach-Stregda warteten. **2884**

b) Die Todesumstände von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt

Der Untersuchungsausschuss hat sich umfangreich bis in Details hinein mit allen einzelnen Schritten der Ermittlung befasst und ist dabei vor allem der Frage nachgegangen, wie Abweichungen von einer allgemein üblichen Ermittlungspraxis begründet wurden, welche **2885**

Beweismittel seinerzeit nicht oder nur unzureichend oder verzögert ausgewertet wurden und welche Konsequenzen dies gegebenenfalls für spätere Ermittlungen hatte. Der Untersuchungsausschuss hat nicht verkannt, dass das Nachholen unterlassener Ermittlungen nicht seine Aufgabe ist, indessen lag es auf der Hand, dass etwa die Möglichkeit zur erstmaligen Auswertung am Auffindeort in Stregda entstandener dokumentarischer Film- und Fotoaufnahmen, oder z.B. zur erstmaligen Vernehmung seinerzeit anwesender Feuerwehr-, Rettungs- und Hilfskräfte für die Erfüllung des Aufklärungsauftrags des Untersuchungsausschusses zwingend zu nutzen gewesen sind.

aa) Auffindung des Wohnmobils

aaa) Entdeckung durch Polizeistreife

2886 Nach Zeugenhinweisen auf die per Rad geflüchteten Bankräuber und das spätere Verladen von Fahrrädern in ein Wohnmobil mit Vogtländer Kennzeichen wurde ein entsprechendes abgestelltes Wohnmobil laut Lagefilm der PD Gotha vom 4.11.2011 gegen 12.00 Uhr und laut dem von dem vor Ort eingesetzten Streifenbeamten M. angefertigten Aktenvermerk gegen 11.55 Uhr von einer Polizeistreife in Stregda an der Ecke der Straßen Am Schafrain / An der Leite identifiziert.

bbb) Schüsse, Brand, erste Rückschlüsse auf das Geschehen

2887 Die Beamten M. und S. vernahmen bei Annäherung Bewegungsgeräusche im Wohnmobil, insgesamt drei Schussgeräusche, worauf sie sich sofort in Deckung brachten, und sahen schließlich Flammen aus dem Dach des Wohnmobils schlagen. In späteren Berichten wurde die Wahrnehmung der Beamten als Wahrnehmung von „zwei Schüssen und einem Knallgeräusch“, oder auch nur als Wahrnehmung von „Knallgeräuschen“ bezeichnet. Die Zeugen blieben bei der Vernehmung im Ausschuss jedoch dabei, dass sie die wahrgenommenen Knallgeräusche als Schüsse wahrgenommen hätten und auch nach wie vor so bezeichnen würden. Überzeugende Unterstützung fand diese Darstellung durch einen vom Ausschuss als Zeugen vernommenen Anwohner, der nach seiner Überzeugung ebenfalls eindeutige Schussgeräusche wahrgenommen hat. Seine Aussage präzisierte dieser Zeuge dahin gehend, dass die Schüsse sich lediglich durch das vermutlich verwendete Kaliber unterschieden hätten. Als früherer Soldat habe er dies beurteilen können.

2888 Möglicherweise beruht die „Abstufung“ von mindestens einem Schussgeräusch in einem zusammenfassenden Bericht vom 18.11.2011 auf ein „Knallgeräusch“ darauf, dass bis zu diesem Zeitpunkt sowohl innerhalb und außerhalb des Wohnmobils kein Nachweis für die Abgabe eines dritten Schusses gefunden worden war. Allerdings fand sich bei einer späteren Spurensicherung im Februar 2012 auf dem Fahrersitz eine Patronenhülse und schließlich ein dazu passendes Projektil in einem Türholm. Auf der Grundlage „dieser für ihn neuen Information“ räumte einer der Berichterstatter bei seiner Vernehmung im

Ausschuss ein, es könne danach „doch ein dritter Schuß“ in Betracht kommen.

Vor Ort wurde bereits am 4.11. und auch noch in den Folgetagen, ausweislich des Lage- **2889**
bildes und vorhandener Bilddokumentationen, nach Spuren einer möglichen dritten Person gesucht. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt war daher die (erste) Annahme, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt hätten sich aufgrund einer befürchteten Ergreifung selbst getötet und das Wohnmobil selbst in Brand gesetzt, nicht die einzig zwingende Ablaufvariante. Die im Einsatzverlaufsbericht vom 23.02.2012 enthaltene Einschätzung

> *„Die Einnahme von Augenschein durch Herrn PD Menzel und den Unterzeichner hatte primär zum Ziel, zumindest im Überblick festzustellen, ob für die Schussabgaben im Wohnmobil oder auch sonst im Zusammenhang mit dem Sachverhalt noch eine dritte Person in Betracht kommt und ob im Wohnmobil jeder sich selbst getötet hat oder einer den anderen und dann sich selbst.*
> *Es wurde dazu festgestellt, dass keine dritte Person in Betracht kommt oder sonst unmittelbar eine Rolle gespielt hat. Insofern konnte weitgehend ausgeschlossen werden, dass nun noch eine akute Fahndungslage nach einer dritten unmittelbar beteiligten Person besteht. Ferner wurde zur Kenntnis genommen, dass offenbar jeder sich selbst erschossen hat. Allerdings war dies nur sehr begrenzt beurteilbar, da die gegebene Situation nicht zuließ, genau nachzusehen, denn sonst hätten Veränderungen an der Lage der Leichen usw. durchgeführt werden müssen, was nicht beabsichtigt war.*“

war zu diesem Zeitpunkt voreilig und ist schon in sich widersprüchlich. Es kann nicht „zur Kenntnis genommen werden“, dass „offenbar“ „jeder sich selbst erschossen hat“, wenn der nächste Satz mit der Formulierung „Allerdings war dies nur sehr begrenzt beurteilbar“ startet. Es hätte dann allen- und äußerstenfalls vielleicht von einem ersten Anschein eines gemeinsamen Suizides ausgegangen werden können, aber nicht von einer Quasi-Gewissheit.

ccc) Eintreffen von Rettungskräften

Lange blieb in der öffentlichen Wahrnehmung unbeachtet, dass nach der Feststellung des Brandes des Wohnmobils neben Kräften der Feuerwehr natürlich auch Sanitäter, ein Notarzt und später auch die Gerichtsmedizin nach Stregda beordert wurden. Im Einzelnen ergab sich der nachfolgend dargestellte Ablauf.

bb) Erster Sicherungsangriff, Spurensicherung am Standort, Abtransport

aaa) Löscheinsatz der Feuerwehr, Abschirmung der Polizei, Foto- und Filmmaterial

2890 Gerechtfertigte Diskussionen gab es darüber, weshalb – anders als es den Polizisten verdeutlicht worden war – den eintreffenden Feuerwehren erst nach dem Beginn ihres Löschangriffs und während der Löscharbeiten mitgeteilt wurde, es könnten sich möglicherweise Personen im brennenden Fahrzeug befinden, und diese könnten gegebenenfalls auch über Schusswaffen verfügen. Bei der gebotenen Eigensicherung hätte der Löschangriff möglicherweise auch aus größerer Distanz geführt oder zumindest begonnen werden können. Völlig unverständlich ist, warum durch den polizeilichen Einsatzleiter die SD-Karte der Fotokamera der Berufsfeuerwehr Eisenach bei deren Einsatzleiter herausverlangt wurde, mit der auf der Grundlage der Richtlinien der Arbeit der Feuerwehren der vorgefundene Brandort nach der Löschung zu dokumentieren ist und auch hier dokumentiert wurde. Der Feuerwehr wurde die betreffende Karte später leer zurückgegeben. Die gezogenen Daten konnten im Rahmen der Ausschussarbeit bei der PD Gotha aufgefunden, vom Untersuchungsausschuss herausverlangt und als Beweismittel eingesehen werden. Die Bitte um eine Kopie für polizeiliche Zecke wäre anstelle der Sicherstellung vollkommen ausreichend gewesen. Nicht nachvollziehen konnte der Ausschuss, dass andererseits das vor Ort von den Journalisten Wichmann und Lemuth angefertigte umfangreiche Film- und Fotomaterial vom brennenden Wohnmobil und den nachfolgenden Aktivitäten in Stregda einschließlich des Abtransports des Wohnmobils die Ermittlungsbehörden scheinbar überhaupt nicht interessiert hat. Es wurde von den kooperationsbereiten Journalisten dem Untersuchungsausschuss freundlicherweise zur Verfügung gestellt und dann erstmals zu Beweiszwecken ausgewertet. Die teilweise auch in diesem Bericht aufgenommenen Fotos enthalten nicht nur wichtige Informationen zum Einsatzablauf, sie waren zahlreichen Zeugen auch eine hilfreiche Erinnerungsstütze.

bbb) Notarzt, Rechtsmedizin

2891 Den Sanitätern und auch dem Notarzt wurde – anders als der Feuerwehr – bei ihrem Eintreffen der Zugang zum Wohnmobil aus Gründen der gebotenen Eigensicherung mit der Begründung verwehrt, dass möglicherweise Explosionsgefahr bestünde. Nachdem nach Überzeugung des polizeilichen Einsatzleiters nach seiner Inaugenscheinnahme der im Wohnmobil aufgefundenen Personen aufgrund der bei diesen ersichtlichen Schädelzerstörungen keine Lebenswahrscheinlichkeit mehr anzunehmen war, wurden die Rettungssanitäter und der Notarzt wieder nach Hause geschickt, ohne die Toten selbst in Augenschein genommen zu haben. Die Gerichtsmedizinerin Prof. Dr. M. durfte später – gegen 13.15 Uhr – von der Eingangstür des Wohnmobils aus in den Innenraum des Wohnmobils hineinsehen. Den Innenraum hat sie nicht betreten, da auch zu diesem Zeitpunkt mit der Tatortsicherung noch nicht begonnen worden war. Die Zeugin Prof. Dr. M. teilte schließlich die Einschätzung, dass eine körperliche Untersuchung auf Lebenszeichen nach den sichtbaren

Schädelzerstörungen entbehrlich gewesen sei. Sie teilte dem Ausschuss im Nachgang zu ihrer Vernehmung schriftlich mit, eine Todesfeststellung sei auch als „Blickdiagnose“ möglich, wenn nicht mit dem Leben vereinbare Verletzungen sichtbar seien. Diese hätten hier „im Sinne einer weitgehenden Enthirnung“ vorgelegen.

ccc) Betreten und Untersuchen des Innenraums des Wohnmobils durch den polizeilichen Einsatzleiter und zwei seiner Kollegen

Nach Beendigung der Löscharbeiten und der Öffnung der Zugangstür zum Wohnbereich durch die Feuerwehr fertigte der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Eisenach vier Fotos vom vermutlichen Brandherd im Wohnmobil an. Der polizeiliche Einsatzleiter selbst betrat danach mit dem Zeugen KHK Lotz das Innere des Wohnmobils, nach eigenen Angaben im Bereich der Zugangstür. Den Einsatzkräften der Feuerwehr wurde das Betreten zum Zweck der Feststellung möglicher verbliebener Glutnester nicht gestattet. **2892**

Laut Einsatzbericht des Zeugen KHK Lotz betraten er und der polizeiliche Einsatzleiter Menzel bereits gegen 12.45 Uhr das Innere des Wohnmobils und beendeten diese erste Besichtigung gegen 13.05 Uhr, also lange vor dem Eintreffen der Tatortgruppe, die erst um 12.45 Uhr – also zeitgleich mit dem Betreten – überhaupt angefordert worden war. Der Zeuge Menzel rechtfertigte das Betreten des Wohnmobils mit seiner Verantwortung als polizeilichem Einsatzleiter für eine erste polizeiliche Einschätzung des Hergangs und der erforderlichen Ableitung damit verbundener weiterer dringender Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa der Frage, ob die USBV-Abteilung zum Einsatz kommen müsse. Insoweit sei es in dieser Phase noch um den ersten „Sicherungsangriff” gegangen, der dem „Auswerteangriff” mit dem reinen Rekonstruktionscharakter des Geschehens immer vorauszugehen habe. Von weiteren Zeugen wurde allerdings die Vielzahl der Personen, denen dabei bis zum Eingang des Wohnmobils Zutritt und Einblick gewährt wurde, als „ungewöhnlich hoch” wahrgenommen. Die Vielzahl der einbezogenen Personen ist auf den vom Ausschuss eingesehenen Fotos ersichtlich. Der Polizeimitarbeiter KHM Köl., der laut seiner Aussage vom Einsatzleiter mit den Worten „Junge komm mal rein, mach mal ein Foto“ dazu aufgefordert wurde – ohne dass Schutzkleidung vorhanden gewesen wäre, die er hätte anlegen können –, in den Eingangsbereich des Wohnmobils einzutreten und dort letztlich zwei Fotos zu machen, führte die erteilte Weisung aus; er habe aber so schnell wie möglich wieder herauskommen wollen, da die Tatortgruppe erst erwartet worden sei. **2893**

Die vom Zeugen KHM Köl. im Innenraum angefertigten, ebenfalls beigezogenen und im Abschnitt E. „Anlagen” aufgeführten Fotos zeigen, dass beim „Sicherungsangriff“ des Polizeiführers eine Gartenharke aus dem Feuerwehrbestand mitgeführt und eingesetzt wurde. An der Harke sind dabei Anhaftungen von Blut ersichtlich. Dies stellt ein gebotenes spurenschonendes Vorgehen des Polizeiführers in Frage. Der Zeuge Menzel erklärte, er habe mit dieser Harke zunächst lediglich noch vereinzelt bestehende Glutnester anstelle **2894**

der im Außenbereich verbliebenen Feuerwehr auseinandergezogen. Später habe er dann, als die Gerichtsmedizinerin Prof. Dr. M. in den Innenraum gesehen habe, den Brandschutt, der die zweite von ihm identifizierte Pumpgun, die unterhalb der später als Leiche von Uwe Böhnhardt identifizierten Person gelegen habe, lediglich ein kleines Stückchen zur Seite geräumt, damit Frau Prof. Dr. M. die Waffe, die er schon zuvor bemerkt habe, ebenfalls habe erkennen können. Den Leichnam selber habe er dabei nicht berührt. Der Zeuge Menzel ging davon aus, dass das Blut, dessen Anhaftungen an der Harke auf den Fotos sichtbar ist, aus der umfangreichen Kontaminierung des Bodens und damit schließlich auch des herabgefallenen Brandschutts durch ausgetretenes Blut stammen müsse.

2895 Frau Prof. Dr. M. sagte hingegen aus, dass die Pumpgun, wie es auch im Einsatzbericht des Zeugen KHK Lotz festgehalten ist, erst in ihrer Anwesenheit aufgefunden worden sei, als Herr Menzel in „dem Schutt geguckt“ habe. Herr Menzel habe laut eigener Aussage im Hinblick auf den Zeitverzug und die weitere Ermittlungstätigkeit schon vor dem Eintreffen der Tatortgruppe selbst danach schauen wollen, ob sich Waffen im Wohnmobil befinden.

2896 Dass zur Erreichung dieses Ziels ein Harken in Leichennähe mit einem ersten „Sicherungsangriff“ vereinbar gewesen ist, wird vom Ausschuss angezweifelt.

ddd) Abtransport des Wohnmobils vor Abschluss der Ermittlungsarbeiten am Tatort mitsamt der Leichen

2897 Laut Lagefilm der LPI Gotha ist am 4.11. um 12.48 Uhr das THW und ein Tatortzelt angefordert worden. Bereits um 12.56 Uhr wurde das THW jedoch wieder abbestellt und um 13.22 Uhr das Abschleppunternehmen Ta. mit dem Abschleppen des Wohnmobils und dem Abstellen in eigenen Räumen beauftragt. Der Zeuge Menzel gab als Grund für die Abbestellung des THW an, dass er meine, dass das THW kein Zelt in ausreichender Größe hätte stellen können, genau wisse er das aber nicht mehr. Keiner der weiteren vom Ausschuss gehörten Zeugen erinnert als Grund für die Abbestellung ein nicht vorhandenes geeignetes Zelt.

2898 Mit der Abbestellung wurde eine (Vor-)Entscheidung dafür, Tatortermittlungen nicht vor Ort zu Ende zu bringen, scheinbar bereits lange vor dem Eintreffen der Tatortgruppe in Stregda getroffen. Der Zeuge Menzel bestritt dies, man habe lediglich technisch-organisatorische Vorbereitungen für ein Abschleppen getroffen, dies aber dann später noch wie üblich mit den Einsatzkräften abgesprochen. Gegen diese Auslegung spricht jedoch, dass bereits vor dem Eintreffen der Tatortgruppe mit der Abdeckung und Sicherung des Wohnmobils durch an der Außenwand befestigte Planen der Abtransport vorbereitet wurde. Hierzu ist im Lagefilm bereits um 13.33 Uhr (also eine knappe halbe Stunde vor der Ankunft der Tatortgruppe) die Entscheidung festgehalten „Das Wohnmobil ist durch Brandeinwirkung stark beschädigt und wird abgedeckt zum ASD verbracht“. Dass das Wohnmobil bereits

„verpackt“ war, als die Tatortgruppe eintraf, ist nicht nur durch Zeugenaussagen belegt, sondern auch fotografisch dokumentiert.

Die Beweisaufnahme hat zudem ergeben, dass der Abtransport schließlich gegen den Willen und die Bedenken der Tatortgruppe auf Weisung des Einsatzleiters erfolgte. Der Zeuge Menzel gab dazu an, dass danach noch „wochenlang“ an dem Fahrzeug gearbeitet worden sei, belege die Richtigkeit seiner Entscheidung. Die Tatortgruppe hat auf die zu erwartende Beeinträchtigung der Spurenlage hingewiesen. Es sei grundlegendes Wissen, dass man durch Beeinträchtigung bzw. Veränderung der Spuren nicht mehr das Optimale aus dem Material herausholen könne. Keiner der angehörten Zeugen erinnerte sich zudem an einen vergleichbaren Vorgang, insbesondere an keinen Fall, in dem ein Fahrzeug mitsamt Leichen abtransportiert wurde. Auch für den Abschleppunternehmer, der schon länger mit der Polizei zusammenarbeitet, war ein solches Vorgehen neu. Im Ausschuss führte er aus, dass er den Abtransport verweigert hätte, wenn er gewusst hätte, dass sich neben den Leichen auch noch Waffen im Wohnmobil befunden haben. Über letzteres habe man ihn nicht informiert. Von anderen Zeugen wurde die Gefahr einer Veränderung der Spurenlage beim Abtransport dadurch als verringert angesehen, dass durch den Brand das meiste im Innenraum „festgebacken“ gewesen sei. **2899**

Der aufsehenerregende Tatbestand, dass das Wohnmobil über eine Rampe und mit einer dabei entstehenden Schräglage auf den Anhänger des Abschleppers gezogen wurde, erklärte sich dadurch, dass ein im oberen Aufbau relativ instabiles Wohnmobil nicht mithilfe eines Kranes angehoben und auf einen Anhänger umgesetzt werden kann, zumal das Dach hier noch beschädigt gewesen ist. **2900**

Vor Ort in Stregda konnten von der Tatortgruppe nur eine Erstbesichtigung im Wohnmobil vorgenommen und einige Übersichtsaufnahmen gefertigt werden. Zudem wurde eine aufgefundene Pistole, die im Bereich der Nasszelle offen auf dem Boden lag und beim Transport mit großer Wahrscheinlichkeit verrutscht wäre, aus dem Wohnmobil entfernt. Die Lage der Leichen und der weiteren erkennbaren Schusswaffen wurde dokumentiert. Sie soll sich durch den Transport schließlich „nicht wesentlich“ verändert haben, allerdings ist wohl weiterer Brandschutt aus dem Dachbereich in den Innenraum und damit auch auf die Leichen hinab gefallen. Der Abtransport des Wohnmobils erfolgte gegen 15.00 Uhr, d.h. nur eine Stunde nach dem Eintreffen der Tatortgruppe, die laut Lagefilm um 13.59 Uhr in Eisenach-Stregda eingetroffen war. **2901**

cc) Spurensicherungsarbeiten in der Lagerhalle des Abschlepp-Unternehmers

aaa) Umstände und Verbleib vor Ort

2902 Die Tatsache, dass das Wohnmobil in die Fahrzeughalle des Abschleppunternehmens und nicht gleich zum LKA transportiert wurde, hat den Ausschuss ebenfalls beschäftigt. Das Wohnmobil stand bis zum Ende des Novembers 2011 in der regulären Fahrzeughalle des Abschleppunternehmens, d.h. nicht einzeln und besonders gesichert etwa in einer besonderen Garage, sondern zusammen mit anderen Fahrzeugen, insbesondere ständig genutzten Einsatzfahrzeugen des Unternehmens, in dessen ca. 600 qm großer Fahrzeughalle, zu der mehrere Mitarbeiter des Unternehmens Zugang und Schlüssel hatten.

2903 Nur in den ersten beiden Tagen, in denen die Leichen und diverse Waffen geborgen, das Fahrzeug weiter untersucht und verschiedene Beweismittel, wie Gelder aus dem Bankraub von Eisenach und auch Teile der Arnstädter Beute, sichergestellt wurden, kann ein unbefugter Zugang Dritter als sicher ausgeschlossen gelten. Als Gründe für den Transport in diese Halle wurde zum einen die wesentlich kürzere Entfernung im Vergleich zu einem Transport nach Erfurt angegeben (die Halle des Abschleppunternehmens hätte drei bis fünf km von Eisenach-Stregda entfernt gelegen, das LKA ca. 50 km), laut Aussage des Zeugen KOK Hof. vom LKA sei aber auch, „klar gewesen“, dass nach dem ersten Sicherungsangriff „Gotha weitermacht“. Da laut mehrfacher Aussage des Einsatzleiters Menzel bereits nach dem Banküberfall in Arnstadt ermittelt worden war, dass es hier um eine länderübergreifende Bankraubserie gehen könne, erschließt sich diese „Klarheit“ allerdings nicht zwingend. Aus Sicht des Abschleppunternehmers hätte nichts dagegen gesprochen, das Wohnmobil gleich nach Erfurt zum LKA zu fahren. Dort hätte sich laut dem Zeugen aus dem LKA, KOK Hof., ebenfalls eine geeignete Unterstellmöglichkeit gefunden.

bbb) Arbeiten am 4. November 2011: Bergung der Leichen, Spurensicherung, Auffinden von weiteren Waffen und Dokumenten

2904 Zunächst wurden die Leichen geborgen. Diese Vorgehensweise war auch aus Sicht der Tatortgruppe geboten, um in dem engen Wohnmobil überhaupt an anderes heranzukommen, ohne „über Leichen gehen“ zu müssen. Der Einsatzleiter Menzel begründete dieses Vorgehen damit, dass für ihn die Priorität auf der Identifizierung der Leichen gelegen habe, nachdem ein Suizid der Bankräuber anzunehmen gewesen sei. Somit wurde hier einverständlich die „von außen nach innen“-Basisregel der Tatortarbeit durchbrochen, die normalerweise so angelegt wird, dass zuerst und möglichst unversehrt die äußeren Spuren rund um das Zentrum des Tatorts gesichert werden, bevor über diese im Wortsinn „hinweggegangen“ wird.

2905 Eine Durchbrechung dieser Regel hatte es – dort aber unabgesprochen – schon in Stregda gegeben, als sich zahlreiche Personen unmittelbar vor dem Wohnmobil einfanden, bevor

die Tatortgruppe überhaupt vor Ort war. Dieser „Auflauf“ wurde damit erklärt, dass sich der Einsatzleiter Menzel am Wohnmobil aufgehalten habe, und daher alle, die etwas mit ihm abzusprechen gehabt hätten, dorthin verwiesen worden seien. Es wäre indessen ein leichtes und geboten gewesen, Besprechungen des Einsatzleiters nicht direkt am noch nicht näher untersuchten Ereignisort abzuhalten. Wie ausgewertete Fotos nahelegen, wurde die Anwesenheit gern für einen schnellen Blick ins Wohnmobil genutzt.

2906 Nach dem Abbruch der ersten Untersuchungen durch die Tatortgruppe aufgrund des angeordneten Abtransports des Wohnmobils fegte die Feuerwehr rund um den Standort des Wohnmobils die Umgebung, wie es etwa bei Verkehrsunfällen üblich ist, womit mit diesem Kehraus eventuell noch vorhandene relevante Spuren endgültig beseitigt worden sind.

2907 Die Ahnung, dass es sich hier um etwas „Größeres“ als einen Bankraub bzw. Serienbankraub handeln könne, setzte ein, als gegen 16.00 Uhr die Meldung über die Identifizierung der schon in Stregda sichergestellten Pistole einging, die als verschwundene Dienstwaffe des beim Mord an Michèle Kiesewetter schwerverletzten Polizisten A. zur Fahndung ausgeschrieben war. Während dies aus Sicht der Tatortgruppe Anlass gewesen wäre, das BKA einzubeziehen, sei dies nach Aussage des Zeugen KOK Hof. aber vom Führungsstab abgelehnt worden. Der Ermittlungsführer Menzel lehnte dies in der Befragung durch den Ausschuss weiterhin ab und verwies auf die aus seiner Sicht fehlende Rechtsgrundlage. Dieser Rechtsauffassung wird ausschussseitig widersprochen. Ausweislich des Wortlautes des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BKAG ist es in dieser Situation möglich und aus Sicht des Ausschusses zwingend gewesen, das BKA und den GBA zu involvieren: vier betroffene Bundesländer, 14 Banküberfälle in drei Bundesländern, ein Mord und ein Mordversuch in Heilbronn/Baden-Württemberg, acht Waffen und eine Übungshandgranate im Wohnmobil, sowie die Brandstiftung in Zwickau/Sachsen waren Sachverhalte, die auch durch die Zusammenarbeit von drei Ländern mit übergeordneter zentralen Führungsgruppe hätten aufgearbeitet werden können und müssen. Aus Sicht des Ausschusses waren falscher Stolz sowie Triumphbewusstsein und Überschätzung der eigenen organisatorischen Fähigkeiten Grund für diese Fehleinschätzung. Ob aus Sicht der handelnden Akteure auch die Möglichkeit einer Involvierung des Inlandsgeheimdienstes Grund für dieses Verhalten war, ließ sich nicht endgültig vom Ausschuss klären. Dass zumindest die Möglichkeit in Betracht gezogen wurde, ist den Zeugenaussagen der Tatortgruppe bezüglich der Waffenfunde am 4. November 2011 und den Protokollen der Polizeibeamten aus Baden-Württemberg vom 5. November 2011 zu entnehmen. Der Fund der Ceska war letztlich das Kriterium für die Ermittlungen des GBA. Die Relativierung des Sachverhalts ist nicht damit zu begründen, dass letztlich die Spuren doch alle gefunden wurden. Gerade in der Anfangsphase ist es wichtig, die Ermittlungen gründlich und gewissenhaft zu organisieren. Dies ist nicht geschehen, im Gegenteil wurden durch die Entzerrung der Tatortarbeit erst mehr als ein viertel Jahr später die Teile des aus der MP Pleter verschossenen Projektils gefunden.

2908 Die spurenschonende Bergung der Leichen nahm mehrere Stunden in Anspruch, da insbesondere der später als Uwe Böhnhardt identifizierte Leichnam stark mit Brandschutt und Schmelzteilen der Decke kontaminiert und in der Enge des Wohnmobils in der aufgefundenen liegenden Haltung schwer zu bergen war. Danach wurden die – bis dahin erkennbaren und aufgefundenen – Waffen gesichert und zum Abtransport an das BKA vorbereitet.

2909 Aufnahmen für eine Blutspurenmusteranalyse wurden von Mitarbeitern der Tatortgruppe erst zu einem späteren Zeitpunkt – am 16.11.2011 – „auf Vorrat“ für die nach Übernahme des Verfahrens durch das BKA für weitere regionale Ermittlungen zuständige BAO Trio angefertigt, ohne dass bis dahin ein Auftrag dafür vorgelegen hätte. Ob das BKA die Aufnahmen später ausgewertet hat, ist in der BAO nicht bekannt geworden. Eine Auswertung erfolgte jedenfalls nicht durch die BAO.

ccc) Fortsetzung der Arbeiten am 5. November 2011

2910 Aufgrund der Identifizierung der Dienstwaffe aus Baden-Württemberg wurde die im Fall Kiesewetter tätige Soko „Parkplatz” des LKA Baden-Württemberg in die weiteren Untersuchungen und Ermittlungen einbezogen. Die Arbeiten zur weiteren Spurensicherung im Wohnmobil am 5.11.2011 wurden drei zur Unterstützung der in Gotha eingerichteten Soko „Capron“ angereisten Stuttgarter Beamten T. Ha., So. und N. übertragen, vor allem zur Entlastung der Gothaer Beamten, die sich mit der Leichenbergung und -identifizierung befasst hatten. Die Zeugen bekundeten übereinstimmend, dass ihre besondere Aufgabe gewesen sei, nach Fingerabdrücken zum Nachweis des Fahrers/der Fahrer des Wohnmobils und der Beute aus dem Bankraub zu suchen und insbesondere auch die Schränke zu leeren. Sie hätten sich darauf konzentriert, möglichst alles aus dem Wohnmobil nach außen zu bringen. Aufgrund von Verrußung und Durchnässung sei eine Spurenabnahme von den Asservaten schwierig bis ausgeschlossen gewesen, sie hätten sich daher bemüht, alles zu sichern und so zu verpacken, dass eine spätere weitere Untersuchung, etwa auf Fingerabdrücke, möglich geblieben sei. Besonders heikel sei der Fund weiterer Waffen gewesen, wegen der man die Suche mehrmals unterbrochen habe, um von USBV-Experten unterstützt zu werden, da eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden konnte. U.a. wurde ein geladenes Maschinengewehr mit verklemmtem Magazin sowie eine Handgranate aufgefunden, bei der erst festgestellt werden musste, dass es sich um eine Übungshandgranate handelte.

2911 Auf dem blutverschmierten Boden habe sich u.a. auch Körpergewebe einschließlich von Hirnteilen befunden. Eine Veranlassung, diese Teile zu bergen, sei nicht gesehen worden. Mit Körperbestandteilen seien sie nicht befasst gewesen, da die Leichen nicht zu ihrem Auftrag gehört hätten. Diese Gewebeteile seien daher beim Durchsieben des aus

dem Wohnmobil entfernten Brandschutts und sonstiger loser Teile entsorgt worden. Im Führerhaus habe man keine Waffen oder Munition aufgefunden. Die von ihnen gepackten ca. 40 Kartons mit Beweismitteln seien abends zur PD Gotha gebracht und dort in einem separaten Raum sicher verschlossen worden. Auf Frage nach den im Februar 2012 im Führerhaus gesicherten Projektilteilen bekundeten die Zeugen, nichts derartiges gesehen zu haben, vielleicht habe sich ein solches Teil im Sitzbezug verhakt gehabt.

Nach zehn bis zwölf Stunden intensiver Arbeit habe man das Wohnmobil „besenrein“ hinterlassen, was nicht mit einer Reinigung gleichgesetzt werden dürfe, aber komplett ausgefegt bedeute. **2912**

Eine besondere Aufgabe erfüllte der Zeuge T. Ha.. Er sollte nach der Brandursache schauen. Ein technisches Versagen schloss er als Brandursache aus. Im Tischbereich müsse leicht entzündliches Material angezündet worden sein. Dies habe dann sehr schnell zu einem Hitzestau unter dem Dach geführt. Sobald dort ein Loch entstanden sei, habe dies eine Kaminwirkung gehabt. Ein Brandbeschleuniger sei nicht verwendet worden. Auf Vorhalt des Zeitpunktes des Untersuchungsantrages laut Angaben des Gutachtens (28.11.2011), bestätigte der Zeuge T. Ha., dass er erst drei Wochen nach dem Brand in Eisenach den Auftrag erhalten habe, ein Brandursachengutachten anzufertigen. Er habe darauf gewartet, dass er etwas „Schriftliches” liefern soll und dann sei „irgendwann“ der Auftrag von der Soko „Parkplatz” gekommen. **2913**

Bereits am späten Nachmittag des 5.11.2011 wurde laut Eintrag Nr. 75 um 17.29 Uhr im Lagefilm der LPI eine Anfrage der Kriminaltechnik an den Stab vermerkt, *„ob Bewachung des Wohnmobils heute Nacht nötig ist“* Der Eintrag *„Kann durch StA freigegeben werden, da KT-Arbeit abgeschlossen, Fahrzeug kann von Inhaber abgeholt werden“* verwunderte den Zeugen T. Ha., diese Einschätzung sei ihm bislang nicht bekannt gewesen. Ab dem 7.11.2011 gab es jedenfalls keine polizeiliche Bewachung des Wohnmobils mehr. Das Wohnmobil wurde von Mitarbeitern des Abschleppunternehmens von der Mitte der Halle an den Rand auf eine dort befindliche höhere Ebene umgesetzt und hinter einer Art Vorhang gegen Blicke abgeschirmt. Durch den Unternehmer Ta. wurden eigeninitiativ Unterschriften seiner Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über das Wohnmobil abgefordert. **2914**

dd) Fallbearbeitung in der Soko „Capron” unter der Leitung der PD Gotha bis zur Übergabe an das BKA am 16. November 2011

aaa) Identifikation von Uwe Mundlos und Obduktion

(1) Identifikation in der Nacht

Anhand von Fingerabdrücken konnte bereits in der Nacht vom 4. auf den 5.11.2011 Uwe Mundlos als der in sitzender Haltung aufgefundene Leichnam identifiziert werden. Aus einer **2915**

aufgrund einer Anzeige seines Vaters angelegten Vermisstenakte mit daktyloskopischem Profil ergab sich die entsprechende Übereinstimmung.

(2) Obduktion und nochmalige Obduktion

2916 Bei der Obduktion am 5.11.2011 wurde ein von unten geführter Schuß durch den Kopf mit einem Großkaliber, der den Schädel massiv zerstört hat, als Todesursache identifiziert. Weitere möglicherweise todesursächliche Verletzungsspuren bzw. Einschüsse wurden nicht festgestellt. Eine später durch Beschluß des BGH vom 24.11.2011 veranlasste weitere Obduktion mit dem Ziel der Nachuntersuchung auf mögliche stumpfe Gewalteinwirkung gegen die Toten erbrachte bei beiden hierfür keine Anzeichen.

2917 Den Ausschuss hat die Frage beschäftigt, warum in den Lungen und Atemwegen beider Leichen weder Ruß- noch Rauchgasspuren festgestellt worden sind, wenn von einem (gemeinsamen) Suizid nach dem Inbrandsetzen des Innenraums ausgegangen wird. Hierzu hat der als Brandermittler eingesetzte Polizeibeamte T. Ha. aus Baden-Württemberg ausgeführt,

„man könne, wenn etwas angezündet werde, lange Zeit nicht-rußhaltige Luft atmen. Wenn man etwas entzünde, gehe man instinktiv zurück, man spüre Brandhitze, und die Rauchgase ziehen im Anfangsstadium sehr steil nach oben ab. In diesem Fall könne ein zeitlicher Vorlauf vor den Schüssen gegeben sein, ohne dass Rußgase eingeatmet worden wären.“

2918 Aufsehen bei beiden Obduktionsberichten erregte auch die Tatsache, dass große Fehlmengen bei der jeweiligen Hirnmasse vorhanden waren. Deshalb wurde u.a. öffentlich sowie auch in einem Kriminalroman zum Thema gemutmaßt, dass die beiden Leichen außerhalb des Wohnmobils zu Tode gekommen sein müssten. Ausweislich der unter 1., b), cc), bbb) zitierten Zeugenaussagen wurde auf dem Boden des Wohnmobils verteilte Hirnmasse jedoch schlicht entsorgt. Der Ausschuss konnte zudem Fotos einsehen, auf denen Hirnmasse-Stücke im Wohnmobil erkennbar waren. Wie bei dem Blick auf die Leichname durch die Gerichtsmedizinerin Prof. Dr. M. festgestellt worden ist, war durch die Zerstörung der Schädel eine weitgehende Enthirnung eingetreten. Der Zeuge If. hat in seiner Vernehmung das sich ihm im Wohnmobil dargebotene Verteilungsbild so anschaulich wie drastisch mit dem einer „heruntergefallenen Melone“ verglichen.

bbb) Identifikaton Uwe Böhnhardt und Obduktion

(1) Identifikation erst Montag

2919 Aufgrund der Identifizierung des Uwe Mundlos sowie der Erkenntnis von Kontakten in die rechte Szene durch den Anmieter des Wohnmobils entstand zeitnah der Verdacht, dass es

sich beim zweiten Leichnam um den gemeinsam mit Uwe Mundlos 1998 untergetauchten Uwe Böhnhardt handeln könne. Diese Vermutung wurde durch eine Tätowierung gestützt und schließlich am Montag, dem 7.11.2011, mithilfe eines DNA-Abgleichs mit Proben der Eltern des Uwe Böhnhardt bestätigt.

(2) Obduktion und nochmalige Obduktion

Bei Uwe Böhnhardt fand sich die für die tödliche Verletzung maßgebliche großflächige Einschussstelle an der linken Schläfe. Auch dieser Einschuss führte zu einem Aufriss des Schädels. Im Übrigen entsprachen die todeserheblichen Befunde denen von Uwe Mundlos. **2920**

(3) Hinweise auf untergetauchtes Trio

Von Interesse ist, wann und wie das vorhandene Wissen zu den Toten zusammengetragen wurde. Aufgrund der Identifizierung von Uwe Mundlos wurden an einem White-Board ab dem frühen Morgen des 5.11. im Lagerraum in Gotha, in dem sich die Soko „Capron" einfand, Verbindungen und Namen u.a. zum 1998 abgetauchten Trio vermerkt. Eine besondere Rolle spielten die zeitnahe Erwähnung möglichen Wissens des LfV in der Soko „Capron" sowie der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Abteilung Staatsschutz. Informationen dahin gehende, Herr Dressler vom Staatsschutz sei bereits am 4.11. angerufen wurden, wurden jedoch nicht bestätigt. Herr Dressler relativierte eine von ihm dahin gehend vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestags getätigte Aussage als möglichen Irrtum. Vermutlich sei er doch erst am 5. oder 6.11.2011 unterrichtet worden. Die in der Soko „Capron" am 5.11. anwesende Polizistin KHK'in R. vom LKA Baden-Württemberg registrierte, dass an diesem Tag ein mögliches Wissen des LfV zu dem 1998 abgetauchten Trio und die Behinderung der Ergreifung nach 1998 vom ebenfalls anwesenden Zielfahnder Wunderlich erwähnt, und dies keinen Widerspruch ausgelöst habe. Herr Wunderlich sei beauftragt worden, den Verbleib der Frau Zschäpe zu erkunden. **2921**

ee) Weitere Spurensicherungsarbeiten / Ermittlungen bis zur Übernahme durch das BKA

aaa) Suche nach Zschäpe, Vernehmung von Gerlach

Der Zielfahnder Wunderlich suchte die Familien Mundlos und Böhnhardt auf und erfuhr bei Familie Böhnhardt, dass dort die Zschäpe angerufen, und den Tod des Sohnes mit den Worten „Der Uwe ist nicht mehr. Der hat sich in die Luft gesprengt" mitgeteilt habe. Der Polizeibeamte La. erhielt den Auftrag, den als Anmieter des Wohnmobils vorläufig festgenommenen Holger Gerlach zu vernehmen. Hierbei sei es aber nur um eine erste „Abtastvernehmung" gegangen. Gerlach habe in Abrede gestellt, das Wohnmobil selbst angemietet zu haben, möglicherweise seien die Mieter im Besitz eines Passes von ihm gewesen, er **2922**

bejahte länger zurückliegende Kontakte zum Trio und gab an, Wohlleben, Heise und Kapke zu kennen.

bbb) Finanzermittlung

2923 Durch die Zeugin KHM'in Hof. wurden vom 7.-14.11. umfangreiche Finanzermittlungen zu Familienangehörigen und Kontaktpersonen, die als Aliasgeber in Betracht kamen, aufgenommen, die jedoch bis zur Übergabe an das LKA/die BAO Trio nicht abgeschlossen werden konnten.

c) Spurensicherungsarbeiten nach Übernahme der Generalbundesanwaltschaft

2924 Die Generalbundesanwaltschaft übernahm die Ermittlungen der Landesbehörden und zentralisierte sie beim Bundeskriminalamt. Dabei blieben Regionale Einsatzabschnitte erhalten, die weiterhin Informationen sammelten und weiterleiteten. So auch in Thüringen, der Regionale Einsatzabschnitt „RegEA“ Thüringen, der unter Zuhilfenahme der Thüringer Beamten noch Spuren sicherte, auswertete und Ermittlungen führte.

2925 Ein besonderes Augenmerk richtete der Ausschuss darauf, dass nach dem angeblich „besenreinen“ Verlassen des Wohnmobils am 5.11.2011 im Folgenden noch zahlreiche beweiserhebliche Gegenstände aufgefunden wurden.

aa) Ermittlungen des Generalbundesanwalts

2926 Der Generalbundesanwalt leitete das § 129a StGB-Verfahren nach dem Fund der Ceska-83-Waffe am 11. November 2011 ein und ermittelte wegen Verdachts auf Bildung einer terroristischen Vereinigung gegen Beate Zschäpe, die sich am 8. November 2011 den Behörden stellte.

2927 Die Abgabe der bei der Staatsanwaltschaft Meiningen laufenden Verfahren wegen schweren Raubes und der beiden Todesermittlungen wurde durch Schreiben der Staatsanwaltschaft Meiningen initiiert, welches am 16. November 2011 durch die Behördenleitung versendet wurde.

2928 Der Generalbundesanwalt teilte am 22. November 2011 mit, dass die Zuständigkeit und damit das Verfahren übernommen werden. Die Soko „Capron” hatte ihre Unterlagen bis zum 16. November 2011 an das BKA übergeben.

bb) Aufbau und Arbeitsweise des Regionalen Einsatzabschnitts Thüringen innerhalb der Besonderen Aufbauorganisation „Trio“

2929 Als das BKA am 11. November 2011 mit der eigenen Fallbearbeitung begann, wurden

zunächst der Beamte KHK S. B. nach Gotha entsandt. Zusammen mit den Beamten KOK Wöh. aus Gotha sowie KHM Mö. aus Eisenach gehörten sie zum RegEA Thüringen. Leiter war E. Schü., der über Personal in entsprechender Besetzungsstärke verfügte, welches je nach erforderlichen Schwerpunkten eingesetzt wurde. Grundsätzlich erfolgte die Verteilung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten durch temporäre Abordnungen von ihrer jeweiligen Stammdienststelle hin zur BAO.

Zusammen mit der Tatortgruppe des LKA wurden weitere Erkenntnisse gesammelt und die weiteren Ermittlungsschritte unternommen, die im Rahmen des Verfahrens gegen Beate Zschäpe gefordert wurden. Dabei hat der RegEA Thüringen mit den beteiligten Polizeidienststellen (insbesondere Eisenach, Gotha und der Tatortgruppe sowie in Teilen mit dem LKA) zusammengearbeitet. **2930**

Dahin gehend wurde bereits am 15. November 2011 kritisch von KHK S. B. gegenüber dem RegEA Leiter angemerkt, dass die Staatsanwaltschaft Meiningen noch für die Raubüberfälle zuständig bliebe und es zu Überschneidungen, z.B. hnsichtlich der Asservate, und zu möglichen Konflikten kommen könne. Ob diese Aussage dazu führte, dass die Staatsanwaltschaft Meiningen am 16. November die Übernahme der Ermittlungen gegenüber der GBA ins Rollen brachte, ist vom Untersuchungsausschuss nicht weiter verfolgt wurden, da im Ergebnis eine Abgabe bzw. Übernahmeanfrage an den Generalbundesanwalt sehr zeitnah erfolgte. **2931**

Als schwerwiegender sieht der Ausschuss an, dass die BAO Trio einen häufigen Personalwechsel zu verzeichnen hatte. Zwar konnte KHK S. B. dazu keine Aussage treffen, da er gleich in der ersten Rotationsrunde war und daher nachfolgende Wechselrunden nicht miterlebt hat und infolgedessen auch nichts zur Arbeitsweise dieser sagen konnte. Er führte aber aus, dass diese Personalwechsel bei einer BAO wegen der grundsätzlichen beamtenrechtlich befristeten Abordnungen stets notwendig seien. Hingegen hat der Zeuge Prof. Dr. Hummert an mehreren Stellen ausgeführt, dass dieser temporäre Einsatz von Kräften und damit der Personalwechsel zu Informationsdefiziten führte. **2932**

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist es notwendig, über den Sinn und Zweck von Besonderen Aufbauorganisationen oder Sonderkommissionen nachzudenken und möglicherweise im Ergebnis für eine Ermittlungsstabilität in den Reihen der BAO oder SoKo durch einen festen Personalstamm in der Führungsebene zu sorgen. **2933**

cc) Ermittlungsmaßnahmen unter Führung von GBA und BKA in Thüringen

Zunächst hat sich KHK S. B. mit der Führungsebene der KPI Gotha ausgetauscht, um die nachfolgenden Maßnahmen zu koordinieren und einzuleiten. Nachdem durch diesen Informationsaustausch der Status quo festgestellt wurde, machte man sich die weiteren **2934**

Aufgaben klar.

2935 Dazu war man mehrmals am Wohnmobilstandort, weil wegen der Aussagen der Polizisten M. und S. von einer Schussabgabe auf die Polizisten ausgegangen wurde. Sie sagten, dass bei Annährung an das Wohnmobil am 4. November 2011 auf sie geschossen worden ist. Daher habe man am Abstellort des Wohnmobils das Projektil vermutet und gesucht. Weiter wurde versucht mit Mantrailinghunden die Fluchtwege der Täter nachzuvollziehen

2936 Dem Grunde nach ist nach Ansicht des Ausschusses an diesen Maßnahmen nichts auszusetzen, denn sie gehören zum Repertoire der normalen Tatortarbeit.

2937 Mithin muss aber konstatiert werden, dass die Absuche am Wohnmobilstandort in Stregda Mitte November genau deswegen nötig wurde, weil die Spurensicherungsarbeiten am Wohnmobil ab dem 5. November letztlich als beendete angesehen, mindestens aber auf unbestimmte Zeit unterbrochen wurden. Wegen dieser Entscheidung und den schlechten Verhältnissen in der Lagerhalle des Unternehmers Ta., die bereits eine vollumfängliche Spurensicherung grundsätzlich stark einschränkte, wurden wichtige Asservate erst sehr viel später aufgefunden.

2938 Prinzipielle Aufgabe war es aber ebenso, über den möglichen Tathergang Erkenntnisse zu gewinnen und dazu Ermittlungen zu führen. Dazu wurde sich über mögliche Schusswinkel, Waffenfunktionen und Positionierung der Personen im Wohnmobil Gedanken gemacht.

aaa) Arbeit der Tatortgruppe

2939 Am 18. November 2011 ging die Tatortgruppe nur mit dem Equipment für eine ergänzende Fotodokumentation zum Abstellplatz des Wohnmobils. Die Garage war verschlossen, einen Schutz vor fremdem Zugriff auf das Wohnmobil selbst gab es hingegen nicht, weil alle mit Zugang zum Schlüssel ebenfalls Zugang zum Wohnmobilstellplatz in der Garage hatten. Besondere Sicherungsmaßnahmen am Wohnmobilstellplatz in der Halle gab es laut Akten und Zeugenaussagen nicht, lediglich einen Sichtschutz durch eine Folie. Hinsichtlich der sonstigen Arbeitsverhältnisse waren auch diese nach glaubhafter Aussage von KOK'in Ra. in der Halle nicht optimal.

2940 Eine Hülse war jedoch nicht das Einzige, was gefunden und von den Beamten der Tatortgruppe, Ze. und Ra., als mögliche Spurenträger identifiziert wurde. Entgegen der durch die KPI Gotha suggerierten Erwartung war das Wohnmobil nicht leer. Daher wurde an dem Tag auch nicht nochmals eine größere Sicherung der Gegenstände vorgenommen, weil die Tatortgruppe nur mit dem Ziel des Fotografierens mit kleiner Ausrüstung zum Standplatz gefahren ist. Eine Spurensicherung war daher auch an dem 18. November noch nicht abgeschlossen. Es fanden sich noch Lebensmittel, Tankbelege, Einkaufszettel

und Parkscheine sowie sonstiger Kleinkram im Fahrzeug. Da diese Gegenstände zum Teil in Schränken vor dem Feuer und dem Löschwasser verschont blieben, boten sie aus Sicht des Untersuchungsausschusses gutes Anknüpfungsmaterial für DNA-Untersuchungen oder auch Fingerabdrücke, die auf weitere Personen hätten schließen können.

Dieser unfertige Zustand der Sicherungsarbeiten wurde gegenüber den Vorgesetzten Frau M. und Herrn Hof. mitgeteilt. Daraufhin wurde entschieden, das Fahrzeug (endlich) zum LKA zu verbringen. **2941**

Am 22. November erfolgte die Verbringung des Wohnmobils, welches komplett mit Planen für den Transport und zur Beweissicherung bedeckt wurde, zu einer Röntgenanlage in Hermsdorf mit dem Ziel, weitere Spuren zu finden. KOK Hof. begleitete den Transport, von der Firma Ta. aus fuhr Herr To. He. den Transporter. Es wurde sodann das komplette Fahrzeug im Ganzen jedoch ohne Ergebnis geröntgt. Insbesondere wurde auch das Projektil, das später im Türrahmen entdeckt wurde, während des Vorganges nicht gefunden – vermutlich, weil es zu klein war. Nach dem Röntgen in der mobilen Anlage wurde das Fahrzeug zum LKA in Erfurt verbracht, wo es in einer Garage abgestellt wurde. **2942**

Die Ermittlungsarbeiten wurden am 24. November 2011 fortgesetzt. Am und im Wohnmobil wurde noch eine Kamera am Heck des Fahrzeugs unterhalb der Stoßstange gesichert und ebenso der Inhalt des Kühlschranks. Das Wohnmobil selbst wurde am 1. Juni 2012 zum das BKA nach Wiesbaden überführt. **2943**

bbb) Auswertung der Asservate

Nachdem die Umzugskartons und darin befindliche Asservate Ende November 2011 an die Tatortgruppe des LKA gelangt sind, wurden diese nacheinander abgearbeitet. Dabei fiel auf, dass die Kartons zwar bereits am 5. November 2011 gesichert worden waren, man diese in der Folge aber nicht optimal gelagert hatte. Die darin befindlichen Gegenstände waren nach wie vor feucht vom Löschwasser und zum Teil angeschimmelt, sodass sie nochmals getrocknet werden mussten. Damit sind sie am 5. November 2011 nicht sachgerecht verpackt worden. **2944**

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist dieser Sachverhalt beispielhaft für die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden zu sehen. Während die einen nach ihrem Sachverstand und innerhalb der äußeren Umstände die gesicherten Gegenstände spurentechnisch untersuchten und diese Ermittlungen für abschließend hielten, waren die weiter damit befassten Ermittlungsgruppen ob ihres Sachverstandes und/oder der zur Verfügung stehenden Zeit und Zielvorgabe überrascht von den weiteren Funden, die sie nicht erwartet hatten. **2945**

ccc) Fund von Projektilteilen

2946 Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Arbeit von Prof. Dr. Hummert zu, der im Februar 2012 im Auftrag des BKA am Wohnmobil das Motorsteuergerät ausgebaut hatte. Bei dieser Arbeit im Fahrerhaus musste er am Fahrersitz arbeiten, der jedoch mit Glassplittern bedeckt war. Nach Rückfrage mit der Tatortgruppe und deren Zustimmung hatte er diese vom Sitz gewischt. Dabei fiel ihm ein Stück Metall auf, zeigte es dem anwesenden BKA-Beamten Herrn Gor., der es als Teile eins Projektils identifizierte. Er habe es aber wieder zurücklegen sollen.

2947 Erst zehn Tage später, als der Zeuge das Steuergerät unausgewertet wieder einbauen sollte, war am Wohnmobil eine Suche nach dem restlichen Projektil im Gange, an dem sich auch der Zeuge beteiligte. Man fand es schließlich an dem Vormittag in der Gummidichtung im Rahmen der Fahrertür.

2948 Die immer wieder unterbrochene Arbeit am Wohnmobil durch immer wieder neue Personen hat offenkundig zu einer inkonsistenten, nicht gründlichen Untersuchung geführt. An diesem Tatort wäre eine systematische und vollständige Suche und Sicherung aller entsprechenden Spuren geboten gewesen, die wegen der anfänglichen Weisung des Ermittlungsführers Menzel, täterorientiert vorzugehen, anfangs aber nicht durchgeführt wurde. Dies legte den Grundstein für weitere Komplikationen. Während von einer abgeschlossenen Tatortbearbeitung ausgegangen wurde, war diese indes keineswegs beendet.

2949 Schließlich wurde am letzten Tag der Untersuchung der Inhalt blauer Müllsäcken aus dem Wohnmobil auf einer Decke ausgeschüttet und angeschaut. In diesen befanden sich Kindersachen.

2950 Was mit den Kindersachen geschehen ist und welcher Auswertung diese zugeführt wurden, konnte vom Ausschuss nicht weiterverfolgt werden. Die spurensichernden thüringischen Beamten haben keine Rückläufe in Bezug auf auf Untersuchungsergebnisse erhalten. Ebenfalls konnte der KHK S. B. sich nicht an Auswertungsergebnisse dieser Gegenstände erinnern.

2951 Über die Auswertung der am 5.11. gesicherten Asservate liegen dem Ausschuss keine Erkenntnisse vor, da diese nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Thüringer Behörden gefallen ist.

ddd) Sonstige Einzelmaßnahmen

2952 Durch den LKW-Fahrer Gev. ging am 4. November 2011 eine Zeugeninformation bei der PI Eisenach ein, nach welcher eine männliche Person in schwarzer Hose und brauner Jacke und mit einer Damenhandtasche an der Auffahrt Autobahn/Bundesstraße in Richtung

Mühlhausen versuche, Fahrzeuge anzuhalten. Die Einsatzkräfte suchten an der gegebenen Stelle, fanden aber nichts. Da die BAO Trio weiterhin die Beteiligung einer dritten Person nicht ausschloss, wurde der Tippgeber im März 2012 vom BKA als Zeuge vernommen. In dieser revidierte er die vorgenannte Aussage und meinte, dass es an der Autobahn A71, Anschlussstelle Neudietendorf gewesen sei. Die befragten Polizeibeamten und Kräfte der Hubschrauberstaffel sind den Vernehmungen nach zur Anschlussstelle Eisenach-Ost gefahren bzw. geflogen, konnten aber keine Feststellungen machen. Der Untersuchungsausschuss konnte die vom Zeugen selbst hervorgerufene Differenz nicht aufklären, weil dieser der Ladung des Ausschusses zunächst fernblieb und später unauffindbar war.

dd) Zusammenarbeit zwischen den Behörden Thüringens und des Bundes

2953 Ein größeres Problem in dem Zusammenhang offenbarte sich bei der Auswertung von elektronischen Datenträgern. Im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei Ralf Wohlleben am 24. November 2011 wurden ein Computer, Handys und Festplatten gesichert, die zunächst in der Kriminaltechnik D 43 ausgewertet werden sollten. Dazu bekam der Zeuge Prof. Dr. Hummert die Hardware am Freitag. Am darauffolgenden Montag kamen Mitglieder der BAO Trio und haben diese, trotz Einwands, dass die Datensicherung noch laufe, nach Meckenheim mitgenommen. In der Folge bekam der Zeuge verschiedene Anrufe und Rückfragen, wo die Protokolle und die Datensicherungen wären, obwohl diese vom Zeugen bereits an die BAO Trio übergeben wurden. Was aus den Daten geworden ist, konnte der Zeuge nicht mitteilen, da die Auswertung alleinig beim BKA lag und es dazu keine Rückmeldung gab.

2954 Ein anderer Fall steht exemplarisch für eine Reihe von Kommunikationsschwierigkeiten, wie der Zeuge Prof. Dr. Hummert glaubhaft berichtete. Er betrifft aus Handydaten resultierende Hinweise im Zusammenhang mit der BAO „Feuerball", einer Ermittlungsgruppe bezüglich eines versuchten Brandanschlages rechtsmotivierter Täter in Saalfeld.

2955 Das Handy wurde im Rahmen der BAO „Feuerball" gesichert. Nachdem der Auftrag kam, nochmals bei rechtsmotivierten Straftaten nach Verbindungen zum Kerntrio zu schauen, entdeckte der Zeuge in der SMS-Kommunikation des N. Schne. Hinweise auf eine Videoproduktion. Weil er dies für relevant im Zusammenhang mit dem „Paulchen-Panther"-Video hielt, teilte er das dem RegEA-Leiter, Herrn KOK D., nebst ergänzenden Anmerkungen mit. Der kurze Zeit später nachfolgende Leiter Herr Schel. jedoch wusste davon nichts.

2956 Es offenbart sich eine mangelhafte Beständigkeit innerhalb der Führungsebene. Wie bereits der Zeuge KHK S. B. berichtete, sind die ständigen Abordnungen und damit verbundenen Rotationen ein Hauptgrund für diesen Wechsel. Diese Arbeitsweise ist nach Ansicht des Ausschusses nicht geeignet, beständige Ergebnisse zu liefern. Wie schon der Zeuge ausdrückte – es seien vier Leute gekommen und er habe viermal dasselbe erzählt –,

gehen bei einem solchen Prozess relevante Information verloren bzw. müssen neu erarbeitet werden. Dies bindet unnötigerweise Arbeitskräfte und ist nicht vereinbar mit moderner Polizeiarbeit.

d) Abschließende Bewertung der Todesumstände

2957 Das BKA hat im Mai 2012 ein Behördengutachten erstellt, das ebenfalls Teil der Todesermittlungsverfahren geworden ist. Es hat darin alle bekannte bis dahin aufgefundenen Spuren und Ermittlungsergebnisse zu den verwendeten Waffen sowie die Funkprotokolle vom 4. November 2011 verwertet. Ziel war es, den Tatablauf im Wohnmobil zu rekonstruieren und herauszufinden, wie, wann und durch wen Schüsse abgegeben wurden und wann das Fahrzeug in Brand geriet.

2958 Es kam, kurz gefasst, zu folgendem vom BKA rekonstruierten wahrscheinlichen Tatablauf: Die Täter sehen die Polizeibeamten auf das Fahrzeug zukommen. Uwe Böhnhardt, dem Fahrerhaus näherstehend, gab einen Schuss mit der MP Pleter ab. Dieser ging in die Türdichtung der Fahrertür und die Patrone zerlegte sich, wobei Reste im Türholm stecken blieben und Teile davon auf dem Fahrersitz landeten. Die Hülse fiel in den Bodenbereich zwischen Wohnbereich und Durchgang zum Fahrerraum. Die Waffe hatte zudem einen gutachterlich replizierbaren Zuführungsfehler, weshalb eine weitere Schussabgabe nicht möglich war. Uwe Mundlos erschoss mit einem aufgesetzten Kopfschuss Uwe Böhnhardt, wobei das Flintenlaufgeschoss durch die Decke des Wohnmobils brach und einen Defekt hinterlies. Anschließend entzündete er mutmaßlich in der Sitzecke ein Feuer, was selbstständig weiter brannte. Er verblieb in der hinteren Ecke und repetierte manuell die Flinte, mit der er sich schließlich selber tötete. Auch dieser Schuss geht durch die Wohnmobildecke und blieb als sichtbarer Defekt außen sichtbar. Die Flinte fiel nach unten und durch den Aufschlag wurde die gezündete Hülse ausgeworfen, weshalb dann eine zweite im Wohnmobil gefunden wurde. Hinweise auf einen dritten Täter ließen sich aus der kriminaltechnischen Untersuchung nicht finden.

2959 Dieses Ergebnis ist mit der im Ausschuss in Bildern und Videos präsentierten und durch Zeugenvernehmung gewonnenen Erkenntnislage aus Sicht des Untersuchungsausschusses vereinbar.

2960 Insbesondere bleibt die Frage nach dem Vorhandensein von zwei Hülsen aus der Winchester, obwohl nur ein manuelles Repetieren zum Auswurf einer Hülse führte. Dies hätte nach der bestehenden Kenntnislage, Tötung von Böhnhardt und manuelles Nachladen, zum ersten Hülsenauswurf geführt. Nach dem Tod von Mundlos konnte dieser nicht mehr manuell nachladen, dennoch wurde eine zweite Hülse gefunden, was die Frage nach der Ursache dafür provozierte. Nach dem Bericht von Zeugen und dem Gutachten des BKA ist es nicht ausgeschlossen, dass der Fall der Waffe nach der Selbsttötung von Mundlos zu einer

Krafteinwirkung und die letztlich zu dem manuellen Auswurf der Hülse führte. Laut dem benannten Gutachten wurden verschiedene Tests mit der Waffe gemacht, bei dem diese aus verschiedenen Höhen nach unten auf den Schaft fallen gelassen wurden. Dabei war bei einer leichten Krafteinwirkung, hervorgerufen durch den Aufprall, bereits ein Auswurf der Hülse möglich. Ein Zeuge demonstrierte das in einem Video mit einem baugleichen Gewehr und stellte fest, dass eine geringe Krafteinwirkung bereits zum Hülsenauswurf führte.

e) Gesamtwürdigung und Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse

2961 Der Abtransport des Wohnmobils in die Halle des Abschleppunternehmens gegen das Votum der Tatortgruppe nach einem vorgefassten eigenen Entschluss des Einsatzleiters war nicht sachgerecht und zudem auf jeden Fall verfrüht. Selbst, wenn dadurch keine „wesentliche“ Veränderung der Spurenlage erfolgt sein soll, hätte um 15 Uhr weder schlechtes Wetter noch hereinbrechende Dunkelheit eine weitere Arbeit vor Ort behindert. Die Befürchtung der Beobachtung durch Schaulustige wird durch die ausgewerteten Film und Fotoaufnahmen nicht erhärtet. Der Zugang zum Wohnmobil war weiträumig abgesperrt, Schaulustige waren hier – am äußersten Stadtrand von Eisenach – kaum zu erkennen. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Spurensicherung erfolgte durch den spurenverändernden Auftritt und Eintritt des Einsatzleiters Menzel in das Wohnmobil und beharken des Bodens in Leichennähe, sowie das Vorlassen etlicher unbefugter weiterer Personen in den Nahbereich des Fahrzeugs, bevor die Tatortgruppe dort überhaupt tätig werden konnte.

2962 Die professionelle Spurensicherung im Wohnmobil am 4. und 5.11. mit wechselnden und relativ wenigen Personen erfolgte an nur zwei Tagen unvollständig. DAs Wohnmobil verblieb nach diesen zwei Tagen noch längere Zeit unbewacht in der Halle des Abschleppunternehmens, zu der etliche Mitarbeiter einen Schlüssel besaßen. Angesichts der weiteren erst später gesicherten Asservate im Fahrzeug und dem großen öffentlichen Interesse an dem Fall kann ein unbefugter Zugang Dritter zum Wohnmobil nicht sicher ausgeschlossen werden. Ursachen für Unterschiede zwischen dem Zustand des Wohnmobil sals angeblich besenrein beim Verlassen des Wohnmobils am 5.11. und dem Zustand bei Nachuntersuchungen ab 16.11. sind ungeklärt. Dazu stellt sich die Frage, ob gegebenenfalls weitere am 5.11. übersehene Asservate existiert haben und abhandengekommen sein könnten, sei es als „Souvenir“ oder mit dem Ziel gezielter Beweisvereitelung. Mit einer zeitnahen sicheren Umsetzung ins LKA hätten diese Unwägbarkeiten und verbleibenden Zweifel leicht ausgeräumt bzw. vermieden werden können.

2963 Die Funde der Dienstwaffen von M. A. und Michèle Kiesewetter wurden durch die Soko „Capron” der zunächst zuständigen Staatsanwaltschaft Meiningen nicht mitgeteilt. Der damals zuständige Ermittlungsrichter Herr Kub. hat erst durch eine Nachfrage zu etwaigen Beschlüssen von der größeren Dimension, die der Fall dadurch angenommen hat, erfahren.

Die Staatsanwaltschaft wurde daraufhin auch erst durch den Ermittlungsrichter informiert. Der Untersuchungsausschuss kann die vom Ermittlungsführer Menzel hierfür angeführten Geheimhaltungsgründe mit den Regularien des Strafverfahrens nicht in Einklang bringen. So ging es auch dem Staatsanwalt, der Beschwerde bei seinem Vorgesetzten einlegte.

2964 Das BKA hätte früher und umfassender einbezogen werden müssen und die Fokussierung auf einen angeblichen vollständigen Ermittlungserfolg hinsichtlich des Bankraubes in Eisenach war nicht sachgerecht.

2965 Dem Polizeiführer Menzel ist nach Überzeugung des Ausschusses daher folgendes vorzuhalten:

- Der Umgang mit dem Wohnmobil in Eisenach-Stregda und der Folgezeit war unprofessionell. So geht man mit vielleicht mit einer Trophäe um, aber nicht mit einem Tatort. Durch Betreten vor dem Eintreffen der Tatortgruppe wurden Spuren im Wohnmobil und im Außenbereich beeinträchtigt bzw. vernichtet.

- Auch wenn die Bankräuber von Eisenach anscheinend überführt und tot waren, erübrigte sich damit nicht die Suche nach weiteren Tätern und Beweismitteln – es ging schon von Anfang an unter Berücksichtigung der bereits im Vorfeld des Bankraubs in Eisenach anhand der Ermittlungen zum Banküberfall in Arnstadt vermuteten Zusammenhänge um eine mutmaßlich länderübergreifenden Serie von Banküberfällen.

- Damit betraf die Spurensicherung in jedem Fall mögliche weitere Täter und mögliche Komplizen und diesen zugeordnete weitere Banküberfälle. Später kam die Spurensicherung zu den weiteren Taten des NSU und hier inbesondere zum Mordfall Kiesewetter hinzu.

- Dass vor dem Hintergrund dieser Bedeutung das Wohnmobil für längere Zeit unbewacht in der Halle des Abschleppunternehmens verblieb, war unverantwortlich.

- Der Fall hätte früher an das BKA abgegeben werden müssen.

2. Untersuchungskomplex: Erkenntnisse zum Bereich der extremen Rechten und möglichen Schnittstellen mit Strukturen der organisierten Kriminalität in Thüringen, zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU" sowie Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in diesem Zusammenhang

a) Schnittstellen zwischen der extremen Rechten und der organisierten Kriminalität in Thüringen

aa) Behördlicher Begriff der organisierten Kriminalität

Der Untersuchungsausschuss hat sich zur Beantwortung der Fragen um mögliche Schnitt- **2966**
stellen zwischen extremer Rechten und der sogenannten Organisierten Kriminalität in Thüringen ausführlich damit befasst, welche Phänomene unter dem Begriff der Organisierten Kriminalität gefasst werden können und hierzu Sachverständige angehört.

Deren Ausführungen zufolge begannen die Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik **2967**
erst in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts damit, sich intensiver mit dem Phänomen der sogenannten Organisierten Kriminalität zu beschäftigen. Angelehnt an die Erfahrungen vor allem der US-amerikanischen und italienischen Behörden wurde dann im Jahr 1990 eine für die Polizeiarbeit gültige Definition geschaffen. Demnach wird Organisierte Kriminalität definiert als die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Diese Definition dient neben der gesellschaftspolitischen Funktion von Sensibilisierung und Mobilisierung auch zur Begründung besonderer polizeilicher und kriminalistischer Zuständigkeiten bei den Justiz- und Sicherheitsbehörden und der Ermöglichung systematischer Beobachtung der so gekennzeichneten Phänomene.

Das deutsche Strafrecht kennt dagegen bis heute keine gesetzlich normierte Definition **2968**
der organisierten Kriminalität. Daher greifen die Strafverfolgungsbehörden auf einen Katalog an Indikatoren zurück, der neben der vorgenannten Definition in der Anlage E der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) niedergelegt ist und in Zusammenhang mit der kriminellen Vereinigung in § 129 StGB gelesen werden muss. Voraussetzung ist hierbei, dass neben den kriminellen Geschäftszweck an sich noch das Interesse am Erhalt der eigenen Struktur tritt. Der Indikatorenkatalog unterliegt dabei durchaus auch Veränderungen, die durch die Gemeinsame Arbeitsgruppe Polizei/Justiz beschlossen und dann für das gesamte Bundesgebiet wirksam werden. In Thüringen be-

steht zudem eine gemeinsame Vorschrift zwischen Polizei und Generalstaatsanwaltschaft, die allerdings lediglich auf die Anlage E der RiStBV verweist.

2969 Für die strafrechtliche Bearbeitung der Organisierten Kriminalität in Thüringen ist seit 1993 die Staatsanwaltschaft Gera zuständig. Ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen und den Aussagen der Zeugen OStA Flieger und OStA Riebel besteht seit dem 24.10.2001 eine Zuweisung per Verwaltungsvorschrift im Wege der Einrichtung einer Schwerpunktabteilung bei der Staatsanwaltschaft Gera. Seitdem werden alle Verfahren zur Organisierten Kriminalität in Thüringen durch diese Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführt. Die Entscheidung die Bearbeitung zu übernehmen, trifft dabei die Staatsanwaltschaft Gera selbst, nachdem ihr von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft der Sachverhalt zur Prüfung vorgelegt worden ist. Voraussetzung ist dabei in der Regel das Vorliegen mehrerer Indikatoren aus dem Katalog der Anlage E zur RiStBV. Es scheint hierbei jedoch in Ansätzen unterschiedliche Herangehensweisen zu geben, während nach den Schilderungen des Zeugen OStA Flieger offenbar Wert darauf gelegt wird, dass es nicht lediglich um Kriminalität zum eigenen Konsum gehe, sondern Investitionen auch in den legalen Wirtschaftskreislauf erfolgen, wies der Zeuge OStA Riebel darauf hin, dass auch Verfahren aus bestimmten Kriminalitätsschwerpunkten angenommen werden, weil sich zu Beginn einer Ermittlung naturgemäß nicht immer einordnen lässt, ob Organisierte Kriminalität vorliegt oder nicht. Eine wirklich trennscharfe Unterscheidung zwischen gewöhnlicher und Organisierter Kriminalität scheint es daher bei den Sicherheitsbehörden sowohl auf Bundesebene als auch in Thüringen selbst nicht zu geben.

bb) Begriffsverwendung durch den Untersuchungsausschuss

2970 Im Zuge der Beweisaufnahme zum Komplex der Organisierten Kriminalität, aber auch bereits in den Sachverständigenanhörungen, verfestigte sich der Eindruck, dass eine eindeutige Zuordnung bestimmter Personenverbindungen und konkreter Straftaten nicht immer möglich ist und mitunter auch unter den Sicherheitsbehörden selbst unterschiedlich bewertet werden kann. So führte der Sachverständige Prof. Dr. Albrecht aus, dass häufig das Bild der Mafia als großer hierarchisch aufgebauter krimineller Unternehmung für die Organisierte Kriminalität an sich steht. Dieses Bild ist jedoch nicht geeignet, sämtliche Phänomenbereiche – Motorradgangs, Bordellszene, aber auch Enkeltrickbetrügerbanden – abzubilden. Zudem spielen eben gerade die mafiatypischen historisch kulturellen Besonderheiten, wie etwa in Italien, den USA oder auch Japan für die Ausprägungen in der Bundesrepublik keine Rolle. Den Ausführungen zufolge boten empirische Untersuchungen vor allem das Bild von Bandenkriminalität.

2971 Die Lageberichte des Bundeskriminalamtes, welche durch den Untersuchungsausschuss nicht gesondert ausgewertet wurden, lassen nach Ausführung des Sachverständigen Prof. Dr. Albrecht Strukturen der Organisierten Kriminalität vor allem in den Bereichen des

Drogenhandels, im Rotlichtmilieu, Menschenhandel, Wirtschafts- und Umweltkriminalität aber auch bei Eigentums- und Vermögenskriminalität erkennen. Dabei weist er allerdings zu Recht darauf hin, dass derartige Datenerhebungen immer von der jeweiligen Zielstellung, dem Ressourceneinsatz und der Perspektive geprägt sind. Die Ergebnisse, was man als Organisierte Kriminalität beobachtet, hängen also maßgeblich davon ab, wer mit welcher Prämisse diese Beobachtungen vornimmt.

Hinzu tritt die bereits unter 2., a), aa) getroffene Feststellung, dass zumindest die strafrechtliche Behandlung als Organisierte Kriminalität stark davon abhängt, welche Einschätzung des konkreten Sachverhalts die jeweils damit behördlich befassten Personen treffen. Diese können auch durch unterschiedliche Bearbeiter des gleichen Sachverhalts vollkommen unterschiedlich ausfallen. Der Untersuchungsausschuss konnte sich hiervon in einem konkret behandelten Fall selbst ein Bild machen. **2972**

So hatte der Zeuge KOK Mös. dem Untersuchungsausschuss eine konkrete Ermittlung gegen die aus dem Raum Jena stammenden Verdächtigen Jü. Lä. und En. The. geschildert, in welcher gegen diese und einen weiteren Verdächtigen in Zusammenhang mit fortgesetzten Diebstahl und Raub von Geldautomaten sowie Waffenbesitz ermittelt worden ist. Der Zeuge sah hier aus polizeilicher Perspektive durchaus den Verdacht, es könne sich um Organisierte Kriminalität handeln und legte die Ermittlung der zuständigen Staatsanwaltschaft Gera zur Entscheidung vor. Nach Erinnerung des Zeugen habe der Oberstaatsanwalt Riebel die Übernahme der Ermittlungen jedoch abgelehnt. Hieran vermochte sich der ebenfalls als Zeuge gehörte OStA Riebel zwar nicht erinnern, wollte den Sachverhalt aber auch nicht ausschließen. Der Zeuge OStA Flieger stellte hierzu klar, zwar selbst in seiner Zeit bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft nicht mit dem Sachverhalt befasst gewesen zu sein, allerdings selbst auch in einem Verfahren in der Rolle des Vorlegenden gewesen zu sein und eine Ablehnung erhalten zu haben. **2973**

Der Untersuchungsausschuss orientiert sich daher bei der Verwendung des Begriffs Organisierte Kriminalität nicht daran, ob der konkrete Einzelfall bei der behördlichen Einordnung durch Staatsanwaltschaften oder die Polizei Berücksichtigung fand, sondern an den oben benannten „klassischen“ Gruppierungen, welche üblicherweise diesem Phänomenbereich zugeordnet werden sowie den typischen Kriminalitätsfeldern Waffenhandel, Prostitution, Drogenhandel und Autoschieberei. **2974**

cc) Allgemeine Erkenntnisse zu Überschneidungen zwischen der extremen Rechten und sogenannter organisierter Kriminalität

Der Untersuchungsausschuss tritt der vom Sachverständigen Dr. Quent formulierten Einschätzung bei, dass sich bereits die Subkultur der extremen Rechten selbst als kriminelle soziale Struktur darstellt. In seinem Gutachten hat der Sachverständige nachvollziehbar **2975**

dargelegt, dass die extreme Rechte eine hohe Anziehungskraft auf Personen, die gewalt- und kriminalitätsaffin sind, ausübt. Der Befund, rechte Aktivisten wiesen häufig hohe Vorstrafen aus Bereichen der nichtpolitischen Kriminalität auf, deckt sich auch mit den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Übersichten zu rechten Straftätern aus dem Umfeld des Thüringer Heimatschutzes. Folgerichtig ist eine relativ starke Überschneidung der Milieus, aus denen sich sowohl die extreme Rechte als auch die Organisierte Kriminalität rekrutieren, zu konstatieren, wie auch der Sachverständige Prof. Albrecht anmerkte. Gerade im lokalen Kontext legt das in der Regel direkte Kennverhältnisse und Verwischungen von Grenzen zwischen beiden Phänomenbereichen nahe. Die Akteure teilen eine gemeinsame Vergangenheit, etwa Gefängnisaufenthalte oder auch gemeinsam begangene Straftaten.

2976 Daneben treten noch zwei Aspekte der durch den Sachverständigen Prof. Dr. Albrecht hervorgehoben wurde. Gerade terroristische Gruppen wie etwa der NSU greifen häufig zur Beschaffung von Geldmitteln auf illegale Methoden zurück. Dazu können schattenwirtschaftliche Aktivitäten wie Drogen- und Waffenhandel, aber auch konventionelle Kriminalität, etwa Banküberfälle, gehören. Außerdem stellen die illegalen Märkte, die durch Gruppen aus dem Milieu der Organisierten Kriminalität beherrscht werden, häufig die einzig mögliche Quelle zur Beschaffung der nötigen Logistik terroristischer Gruppen dar. Hier ergeben sich notwendigerweise Formen der Zusammenarbeit, die geeignet sind, ein zumindest funktionales Verhältnis beider Bereiche zum gegenseitigen Vorteil zu begründen.

2977 Durch den Untersuchungsausschuss konnten in Auswertung durchgeführter Anhörungen von Sachverständigen vor allem ein organisatorischer Phänomenbereich identifiziert werden, der unabhängig von lokalen Gegebenheiten eine besonders hohe Nähe zur extrem rechten Szene aufweist. Es handelt sich hierbei um den Bereich der sogenannten Rockerstrukturen. Insbesondere die Sachverständigen Prof. Dr. Albrecht und Diehl haben dargelegt, dass Rockerstrukturen dem Bereich der Organisierten Kriminalität durchaus zugerechnet werden können. Der Sachverständige Prof. Dr. Albrecht führte hier insbesondere die als internationale Netzwerke agierenden Motorradgangs „Hells Angels“, „Bandidos“ oder „Gremium“ an, bei denen allein schon aufgrund der legalen Vereinsstruktur der für Organisierte Kriminalität relevante Indikator der hierarchischen Organisation vorliegt. Ihre Bestätigung fanden diese Angaben in den Aussagen diverser als Zeugen gehörter Angehörigen der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden.

2978 Ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen Diehl, die von den Zeugen KHK Da. und M. O. im Wesentlichen bestätigt wurden, handelt es sich bei Rockerclubs um streng hierarchisch aufgestellte Organisationen mit klar zugewiesenen Funktionen (President, Vice-President, Sergeant at Arms, Secretary, Road-Captain), einem strengen Reglement und einem klaren Territorialanspruch. Bestätigung fand diese Charakterisierung der inneren Strukturen und Verhältnisse auch in den Aussagen des hierzu gehörten

Zeugen KHK Da., der die sogenannte Informationssammelstelle „Rocker“ des Thüringer Landeskriminalamtes leitet. Zwischen den Gruppenmitgliedern herrschen enge persönliche Bindungen vor und die Zugehörigkeit wird nach außen durch das Tragen von Kleidung („Kutten“) und Abzeichen auch dokumentiert. In der Regel sind die großen Motorradgangs in regionale Charter oder Chapter gegliedert. Gemäß den Angaben des Zeugen M. O. werden durch diese Mitglieder per einstimmigen Beschluss rekrutiert und durchlaufen eine mehrjährige Anwärterzeit vom „Hangaround“ über den „Prospect bis zum „Fullmember“. Klassische Betätigungsfelder sind nach Auskunft des Sachverständigen Diehl neben auf der Durchsetzung des Territorialanspruchs beruhenden „Roheitsdelikten“ vor allem Rotlichtgewerbe sowie Waffen-, Drogen- und Menschenhandel.

2979 Übereinstimmend haben die Sachverständigen Röpke, Laabs, Hemmerling, Kendzia, Diehl und Narin auf enge personale und teils auch ideologische Verflechtungen zwischen Rockersubkultur, vorrangig den sogenannten Outlaw-Motorcycle-Gangs und der extremen Rechten hingewiesen. Vor allem die Sachverständigen Röpke und Diehl legten dabei überzeugend dar, worin die hohe Affinität zwischen Rockersubkultur und extremer Rechter gründet. So eint beide Milieus, neben der hohen Neigung zur Gewalt, insbesondere der autoritäre, durch ein männliches Outlaw-Image geprägte Habitus und das beiden Szenen gemeinsame Feindbild „Staat“. Zudem ist sowohl bei Rockern als auch bei Neonazis die Verwendung von Symboliken und Zahlencodes, die für bestimmte Aussagen stehen, weit verbreitet, was ebenfalls als Indiz einer kulturellen Nähe gelten kann. Die Erklärung des Zeugen Hub., durch das Kopieren oder anlehnen an Rockerstrukturen solle auch ein Uniformierungsersatz geschaffen werden, erscheint angesichts der Affinität der rechten Szene für Hierarchien und militärisches Auftreten durchaus plausibel und mag ebenso eine Rolle spielen.

2980 Insofern erscheint es aus Sicht des Untersuchungsausschusses auch folgerichtig, dass offenkundig eine hohe Zahl von Angehörigen der rechten Szene in die Rockerclubs eingetreten ist. Übereinstimmend gaben die Sachverständigen Diehl und Röpke eine Einschätzung des BKA wieder, welche von zirka 500 Personen spricht, wobei die Ausführungen der Sachverständigen Röpke real auch eine deutlich höhere Zahl möglich erscheinen lassen. Zu den Gründen führte der Sachverständige Diehl an, das schnelle Wachstum der Rockerclubs seit den Neunziger-Jahren des letzten Jahrhunderts habe dazu geführt, dass eine Vielzahl neuer Personen angeworben wurde und sich dabei im Osten und Westen unterschiedlicher Milieus bedient wurde. Standen im Westen die teils stark migrantisch geprägten Straßengangs im Mittelpunkt der Rekrutierungsbemühungen, konnte auf dieses Milieu im Osten schlicht nicht zurückgegriffen werden. Dort hätten sich daher die stark vertretenen Strukturen der extremen Rechten angeboten. Dieser Darstellung widersprechen in Teilen die Ausführungen des Sachverständigen selbst, der durchaus Beispiele für im Westen der Bundesrepublik rekrutierte Neonazis aufzählt, als auch die Angaben der Sachverständigen Röpke zu westdeutschen Rockerstrukturen.

2981 Als gesichert kann jedenfalls gelten, dass es gezielte Rekrutierungen aus dem Milieu der extremen Rechten gegeben hat. Dafür spricht die hohe Zahl von Übertritten in einem relativ überschaubaren Zeitraum. Die Sachverständige Röpke konnte dies zumindest für den norddeutschen Raum anhand der „Schwarzen Schaar“ in Wismar, die vollständig aus Angehörigen der Kameradschaft Wismar bestand und Übertritten ganzer lokaler Gruppen aus dem verbotenen Blood & Honour-Netzwerk in Rockerstrukturen auch namentlich belegen. Daneben gab die sachverständige auch eigene Rechercheergebnisse wieder, die engere Beziehungen des Blood & Honour-Netzwerkes zu Rockerstrukturen vermuten lassen. So sollen insbesondere Waffen für das Netzwerk über Kontakte mit Rockerstrukturen beschafft worden sein.

2982 Aber auch für den sächsischen Raum, aus dessen Blood & Honour-Strukturen sich weitgehend die lokale Unterstützerszene des untergetauchten Trios rekrutierte, sind Bezüge in Rockerstrukturen nachweisbar. So führten die Sachverständigen Röpke und Narin die Kontakte aus dem Umfeld der Rechtsrockband „Landser“ in Chemnitz zu der Rockergruppierung „Vandalen“ in Berlin an. Der Sachverständige Narin benannte sogar ausdrücklich die im Verdacht der direkten Unterstützung stehende Antje B. (ehemals Probst) aus Chemnitz. Die ebenfalls in das Untertauchen des Trios eingebundene Ma. Stru. soll zudem nach Bekunden des Sachverständigen Narin neben mehreren einschlägigen Neonazis in einer Rockergruppierung namens „Auersberg Piraten“ aktiv gewesen sein.

2983 Kein einheitliches Bild lieferten die Sachverständigenanhörungen hinsichtlich der Frage, inwiefern die ideologische Prägung der „Rekruten“ aus der rechten Szene sich auf die Ausrichtung und das Agieren der Rockerstrukturen niederschlägt. So gab der Sachverständige Diehl an, dass der Großteil der Übertritte nur niedere Ränge der stark hierarchisch geprägten Rockerstrukturen betreffe und bis auf wenige Ausnahmen – angesprochen wurden hier Sa. Roß. und Pe. Bor. – keine Führungsaufgaben in ihren jeweiligen Sektionen innehätten. Daraus lasse sich folgern, dass die Rockerclubs sich nicht ideologisch vereinnahmen lassen und vorrangig die Rekrutierten als nützliche Fußtruppen ansehen würden. Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangten ausweislich der aus diesem Bereich gehörten Zeugen auch die Thüringer Sicherheitsbehörden. Bestärkt wird diese Sichtweise teilweise durch die Beobachtungen der Sachverständigen Kendzia und Hemmerling, die zumindest den in Thüringen agierenden Rockerstrukturen ein nach außen unideologisches Auftreten attestieren. Diese Darstellungen stehen jedoch im Widerspruch zu den Ausführungen der Sachverständigen Laabs und vor allem der Sachverständigen Röpke.

2984 Zwar bestätigt auch die Sachverständige Röpke die Darstellung, dass Rockerstrukturen zur Ausübung ihrer kriminellen und halblegalen Geschäfte gern auf Fußball-Hooligans und Neonazis als Türsteher oder im Frauenhandel zurückgreifen und somit eher nur als Handlanger in Erscheinung treten, gleichwohl belegt sie an einer Vielzahl konkreter Beispiele Aktivitäten von Rockerstrukturen im Umfeld islam- und ausländerfeindlicher

Bewegungen, etwa bei diversen Pegida-Ablegern oder den „Hooligans gegen Salafisten“, die eindeutige politische Zuordnungen zulassen.

Ähnliches berichtet auch der Sachverständige Laabs und verweist auf ein konkretes Beispiel aus Bautzen. Hinzu tritt der, ebenfalls durch die Sachverständige Röpke ausgeführte, Umstand der auffällig hohen Anzahl an Konzerten der rechten Szene auf Grundstücken von Rockerclubs. Sicher ist hier auch zu berücksichtigen, dass sich derartige Konzerte in wirtschaftlicher Hinsicht für die Rocker lohnen dürften, allerdings weist der Umstand, dass eben gerade diese Art von Konzerten in Clubhäusern der Rockerstrukturen stattfinden, auf eine enge Beziehung zwischen beiden Szenen hin. Auch der Sachverständige Dr. Botsch hält in seinem erstatteten Gutachten fest, dass zwar übergetretene Aktivisten aus der extremen Rechten ihre Aktivitäten einstellen, ihre alten Kontakte aber weiterhin pflegen. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses kann daher nicht negiert werden, dass es abseits des sicher bestehenden Interesses an nicht durch politische Parteinahme beeinflussten Profiten starke Indizien für eine zumindest in Teilen der Rockerszene hohe Akzeptanz rechter und neonazistischer Ideologeme gibt und beide Szenen eng über gemeinsam geteilte Rollenbilder und Wertvorstellungen miteinander verknüpft sind. **2985**

Durch den Sachverständigen Quent wurde daneben noch auf die Scharnierfunktion von Sicherheitsdiensten hingewiesen. Die von ihm geschilderten personalen Überschneidungen sowohl in die Organisierte Kriminalität – in Betracht kommt hier zum Beispiel die sogenannte Türsteherszene – als auch in die extrem Rechte, weisen aus Sicht des Untersuchungsausschuss zwar ein hohe Plausibilität auf und sind auch an Einzelfällen im Untersuchungsausschuss sichtbar geworden, können aber aufgrund fehlender gesicherter Befunde nicht abschließend bewertet werden. **2986**

dd) Feststellbare Überschneidungen in Thüringen

In Auswertung der Anhörungen der Sachverständigen und der bereits im Zusammenhang mit dem vorangehenden Untersuchungsausschuss der letzten Legislaturperiode sowie im Rahmen des NSU-Prozesses in München bekannt gewordenen Sachverhalte hat sich der Untersuchungsausschuss in seiner Beweisaufnahme auf die Thüringer Rockerszene, die sogenannte Ehr.-Bande in Jena sowie den Betrieb eines Bordells in Rudolstadt konzentriert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es bei allen drei untersuchten Phänomen deutliche Überschneidungen zwischen Akteuren und Aktivitäten, die der Organisierten Kriminalität zugerechnet werden können, und der extremen Rechten in Thüringen gab und teilweise noch gibt. Bei der Ehr.-Bande existieren zudem Anhaltspunkte, die eine direkte Unterstützung des untergetauchten Trios zumindest durch einzelne Personen, die dieser Gruppierung zuzurechnen sind, nahelegen. **2987**

aaa) Entwicklung der organisierten Kriminalität in Thüringen

2988 Nach Anhörung der Sachverständigen und Vernehmung der Zeugen ergibt sich für den Untersuchungsausschuss folgendes Bild zur Entwicklung und Etablierung von Strukturen der Organisierten Kriminalität in Thüringen.

2989 Der Zeuge LKD H. Schmidt gab für die 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts die Bearbeitung von zehn bis 15 der Organisierten Kriminalität zuzurechnenden Komplexen durch die Thüringer Behörden an. Ab 2000 gehen diese Zahlen nach seiner Auskunft zurück. Zutreffend wies er jedoch darauf hin, dass aus dieser Tendenz keinerlei Rückschlüsse auf Anzahl und Qualität der Organisierten Kriminalität zuzurechnender Gruppen gezogen werden können.

2990 Beruhend auf den Angaben des Sachverständigen Kendzia kann davon ausgegangen werden, dass die ersten klassischen Gruppen aus dem Spektrum der Organisierten Kriminalität, bedingt durch die Stationierung sowjetischer Truppen auf dem Gebiet des späteren Freistaats Thüringen, der sogenannten „Russenmafia“ zugehörig waren, und sich vornehmlich aus ehemaligen sowjetischen Soldaten rekrutierten. Daneben traten Gruppen ehemaliger vietnamesischer Vertragsarbeiter auf, die vornehmlich im Zigarettenschmuggel aktiv waren. Die russisch-eurasischen Gruppen, die selbst eher im Rotlichtbereich agierten, gerieten dabei schnell in Konflikt mit aus dem Westen einwandernden Gruppen mit türkischem Migrationshintergrund, was zum sogenannten „Rotlichtkrieg“ führte. Ab spätestens 1995 wurde dann mit der „Ndrangheta“ auch eine italienische Gruppierung in Thüringen aktiv. Schwerpunkte der „Ndrangheta“ sollen beim Drogen- und Waffenhandel liegen, in Thüringen erwarb sie vor allem Immobilien und betreibt Restaurants. Bereits seit den frühen Neunziger-Jahren war zudem im Bereich Jena eine Gruppe aktiv, die sich um die Zwillingsbrüder Ro. und Gi. Ehr. gebildet hatte, nach Auskunft des Sachverständigen Kendzia in der Zeit bis 1995 zirka 50 Personen umfasste und eine relativ feste Struktur aufwies. Der Schwerpunkt der kriminellen Aktivitäten lag dabei anfangs offenbar auf Falschgelddelikten, zumindest wurden sie in diesem Zusammenhang für den Zeugen OStA Flieger erstmals Gegenstand der Ermittlungen. Der Zeuge EKHK Fr. führte jedoch auch aus, dass sich im Rahmen der Ermittlungen ein Komplex mehrerer Straftatbestände ergab, der auch Raubüberfälle, Diebstähle, Körperverletzungen und Waffendelikte umfasste. Ob der durch den Sachverständigen Kendzia angeführte Zusammenhang mit dem Scheinankauf von 1 kg Sprengstoff im Jahr 1995 besteht, kann nicht mit abschließender Sicherheit festgestellt werden. Zwar wurde auch dieses Verfahren durch den Zeugen EKHK Fr. geführt, war aber anscheinend nicht Bestandteil des gegen die Ehr.-Gruppe geführten Ermittlungskomplexes. In den Jahren 1999/2000 wurde die sogenannte Ehr.-Bande wiederum aktiv. Nach Angaben des Zeugen LKD H. Schmidt waren diesmal Drogenhandel, gewerbsmäßiger Betrug sowie Körperverletzungs- und Tötungsdelikte Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen.

Den Rockern zuzurechnende Strukturen lassen sich auch für Thüringen nachweisen. Vor den großen sogenannten Outlaw-Motorcycle-Gangs gab es nach der Erinnerung des Zeugen M. O. bereits Strukturen kleiner Clubs, die zum Teil als Supporter-Clubs der großen Gangs auftraten, und etwa ein Dutzend Chapter des „Stahlpakt MC“. Aus der Zeit vor 2004 ist dem Zeugen nur ein Clubhaus des „Outlaws MC“ bei Gera erinnerlich. Auch andere Zeugen und Sachverständige schilderten keine vor 2005/2006 zu datierenden Aktivitäten der großen Clubs in Thüringen. **2991**

Für diesen Zeitraum schildern allerdings die Sachverständigen Diehl und Hemmerling ebenso wie der Zeuge M. O. die Ansiedelung eines Chapters des „Gremium MC“ im Bereich Jena/Weimar, deren Führungspersonen vornehmlich aus dem süddeutschen Raum nach Thüringen wechselten und ein regionalen Club in Weimar in ein Chapter umwandelten. Dabei kam es ganz offensichtlich bereits in der Gründungsphase zu massiven Gewalthandlungen. So wurde dem Untersuchungsausschuss von mehreren Zeugen von einem Überfall 2006 auf ein Clubhaus der „Road Eagles“ in Langewiesen berichtet. Die Angaben des Zeugen KD Hehne, der die Etablierung des „Gremium MC“ in Thüringen wesentlich später verortete, stehen diesen Schilderungen nicht entgegen. Weil übereinstimmend mitgeteilt wurde, dass besagtes „Gremium Chapter“ bereits 2006 zu den „Bandidos“ übertrat. Ab 2009 war dann auch der „Hells Angels MC“ mit einem Charter in Erfurt vertreten. Dieser ist jedoch, nach Kenntnis des Sachverständigen Hemmerling derzeit „frozen“, also nicht aktiv. **2992**

Sowohl für die „Hells Angels“, als auch für die „Bandidos“ waren zudem sogenannte Sup- porter-Clubs nachweisbar. Beispielhaft verwiesen die Sachverständigen hier auf die „Chicanos“ in Apolda für die „Bandidos“ sowie „Red Devils“ Saalfeld und „Garde 81“ Erfurt für die „Hells Angels“. **2993**

Die Ausführungen des Sachverständigen Hemmerling, der die Ansiedelung des „Gremium MC“ für den Bereich Nordhausen chronologisch nach den anderen beiden großen Motorradgangs verortete, stimmen mit den durch die Zeugen KHK Da. und KD Hehne getätigten Aussagen überein. **2994**

Für das Jahr 2011 wurden durch die Sicherheitsbehörden 26 Clubs in Thüringen gezählt, die unter anderem im Drogenhandel und Prostitution aktiv waren. Nach Auskunft des Zeugen KHK Da. ist jedoch mit dem Verschwinden des „Hells Angels“ Charters und den Prozessen gegen die „Bandidos“ ein Rückgang der wahrnehmbaren Aktivitäten zu verzeichnen. **2995**

Durch den Sachverständigen Kendzia wurde im Zusammenhang mit Rockerstrukturen auch noch auf das Phänomen von Streetgangs in Erfurt verwiesen. Es handelt sich dabei um die aus vornehmlich aus armenischen und aserbaidschanischen Jugendlichen rekrutierten **2996**

„Joker“, die ein rockerähnliches Gepräge, insbesondere in Form von Kutten und Abzeichen hatten. Aus diesen Streetgangs sollen nach Bekunden des Sachverständigen die heute in Thüringen aktiven Gruppen der sogenannten „armenischen Mafia“ hervorgegangen sein.

2997 Anknüpfend an die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Quent zur hohen Affinität zur Kriminalität bei Angehörigen extrem rechter Strukturen kommen auch die Sachverständigen Kendzia und Röpke zu ähnlichen Erkenntnissen hinsichtlich der Thüringer Neonaziszene in Bezug auf Berührungspunkte zum Bereich der Organisierten Kriminalität. Die Sachverständige Röpke attestierte für die frühen 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts eine relativ rechtsfreie Zeit, die sich auch im Agieren von Akteuren der rechten Szene widergespiegelt hat. Als Beispiele nannte sie Waffendiebstähle und Raub- beziehungsweise Banküberfälle, die durch Angehörige der rechten Szene begangen wurden.

2998 Den geringen Verfolgungsdruck seitens staatlicher Behörden aufgrund fehlender Strukturen bestätigt für die Frühphase des Freistaats Thüringen auch der Sachverständige Kendzia. Er identifizierte ein subkulturelles Milieu um ehemalige DDR-Oberligafußballclubs, bestehend aus Hooligans und Neonazis, welches in Teilen kriminell aktiv wurde und durch den Einstieg in die Organisierte Kriminalität auch zu deren Vermengung mit der extremen Rechten in Thüringen beitrug.

bbb) Rechte Rocker

2999 In Auswertung der durch die Sachverständigen getätigten Ausführungen hat der Thüringer Untersuchungsausschuss einen Schwerpunkt der Untersuchungen bezüglich der Verknüpfungen von extrem rechter Szene und Organisierter Kriminalität auf den Bereich der Thüringer Rockerszene gelegt. Dabei wurden vor allem Überschneidungen in Bezug auf Personen und die Nutzung von Räumlichkeiten der Rockerclubs für Aktivitäten der rechten Szene festgestellt. Der Sachverständige Hemmerling konnte für nahezu alle in Thüringen aktiven Rockerstrukturen personelle Überschneidungen aufzeigen. Der Untersuchungsausschuss sieht es daher als erwiesen an, dass in Thüringen Kontakte und Kooperationen bis hin zur Verbindung der Szenen bestanden haben und teils noch bestehen. Dabei können jedoch nach Regionen und Rockerclubs Unterschiede in der Intensität der Berührungspunkte festgestellt werden.

(1) „Stahlpakt“

3000 Ein direkter Bezug zur Neonaziszene bis hinein in das Netzwerk des NSU lässt sich insbesondere für den „Stahlpakt MC“ in Gera herstellen. Sowohl der Sachverständige Narin als auch die Sachverständige Röpke schilderten gegenüber dem Untersuchungsausschuss die enge Beziehung des im NSU-Prozess Angeklagten Andrè Eminger zum „Stahlpakt”. Bestätigt wurde diese Feststellung vom als Zeugen vernommenen Präsidenten des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz Kramer und diversen als Zeugen vernommenen

Mitarbeitern des Amtes. Vom Zeugen A. wurde der Einfluss der rechten Szene auf das Chapter sogar als dominierend beschrieben. Präsident des „Stahlpakt"-Chapters in Gera war demzufolge A. Leit. auf dessen Namen auch ein Online-Versandhandel namens „Hardliner-Streetwear" betrieben wurde, für den als Kontaktnummer eine auf die Mutter Andrè Emingers zugelassene Mobilfunknummer fungierte.

3001 Mitglied beim Chapter in Gera ist auch der Neonazi J. Frö., der zugleich in den Rechtsrockbands „Eugenik" und „Totenburg" aktiv war. Gegen eine Abwendung von der rechten Szene spricht bei ihm insbesondere, dass er diese Aktivitäten nach Eintritt in die Rockergruppierung nicht einstellte und nach Auskunft der Sachverständigen Röpke die Band „Eugenik" sogar in den Vereinsräumen des „Stahlpakt MC" in Gera auftrat. Daneben ist auch der Schwager Andrè Emingers Mitglied bei „Stahlpakt".

3002 Unter Bezugnahme auf die Aussagen der Zeugen aus dem Amt für Verfassungsschutz und der vorgenannten Sachverständigen darf daher als gesichert gelten, dass enge wirtschaftliche aber auch ideologisch begründete Verbindungen zwischen Neonazis und zumindest dem Chapter des „Stahlpakt MC" in Gera existieren.

(2) „Hells Angels"

3003 Auch für die „Hells Angels" lassen sich Bezüge in das Unterstützerumfeld des NSU herstellen, die allerdings zum Teil über den Thüringer Raum hinausweisen, weshalb dem Untersuchungsausschuss eine nähere Befassung mit den entsprechenden Hinweisen nicht möglich war. Gleichwohl hält sie der Ausschuss für relevant. Dies betrifft vor allem die Hinweise des Sachverständigen Narin auf das Umfeld der „Hells Angels" in Hessen und Niedersachsen. Im ersten Fall soll es ein direktes Kennverhältnis zwischen Mitgliedern der „Hells Angels" im Bereich Reinhardshagen mit Uwe Mundlos gegeben haben. Im zweiten Fall machte der Sachverständige Narin auf Kontakte des Angeklagten im NSU-Prozess Holger Gerlach in das Hells-Angels-Umfeld im Raum Hannover aufmerksam.

3004 Für den Thüringer Raum sind vor allem personelle Überschneidungen der lokalen Strukturen der „Hells Angels" mit der Thüringer Neonaziszene zu konstatieren. Wie der Sachverständige Hemmerling darlegte, handelte es sich bereits beim Präsidenten des Erfurter Charters um den wegen Totschlags an einem vietnamesischen Staatsbürger vorbestraften R. Ko., der den wenig zweideutigen Beinamen „Nazi-Ko." trug.

3005 Übereinstimmend haben die Sachverständigen Röpke und Diehl zudem auf den ehemaligen Chef des NPD-Ordnungsdienstes Martin Rühlemann verwiesen. Dieser war noch 2008 im Landesvorstand der NPD aktiv und kandidierte für die NPD im Weimarer Land zur Bundestagswahl 2009. Zeitgleich scheint er aber bereits Aktivitäten in der Rockerszene entfaltet zu haben. So verorten ihn die Sachverständigen Diehl und Röpke

bereits 2008 im Umfeld der „Bandidos“ in Weimar. Nachdem er dort vom als Zeugen gehörten M. Hub. verprügelt worden ist, was der Zeuge Hub. mit der Verbreitung von Falschbehauptungen zu seiner Person in Bezug auf Aktivitäten in der rechten Szene begründete, wechselte er nach übereinstimmenden Angaben über den „Hells Angels“ Supporter-Club „Garde 81“ in Erfurt zu den „Hells Angels”, bei denen er nach Auskunft des Zeugen KHK Da. spätestens ab Sommer 2011 als Prospect aktiv war. Aufgrund der zeitlichen Abläufe erscheint es sehr zweifelhaft, dass der Wechsel Rühlemanns ins Rockermilieu mit einer Aufgabe seiner neonazistischen Überzeugungen einherging. Ein weiteres Indiz hierfür findet sich in der Aussagen des Zeugen OStA Riebel der auf Frage zu Rühlemann und Hub. erinnerte, dass einer von beiden auch noch während seiner Zeit bei den Rockern über gute Kontakte in die rechte Szene verfügt habe. Da Hub. aufgrund der später noch zu behandelnden Vorgänge um den Überfall auf einen Geldtransporter in Pößneck mit seinem früheren Umfeld eher verfeindet war und zudem dem Zeugen OStA Riebel aus der Bearbeitung dieses Verfahrens auch näher bekannt war, liegt die Annahme, die Erinnerung des Zeugen bezieht sich auf Martin Rühlemann, nahe. Die Sachverständige Röpke verwies in diesem Zusammenhang auch auf enge Kontakte Rühlemanns zu Ralf Wohlleben und damit in das unmittelbare Umfeld der Untergetauchten.

3006 Im Zusammenhang mit dem durch die Sachverständige Röpke geschilderten Übertrittes ehemaliger Strukturen von Blood & Honour in norddeutsche Charter des „Hells Angels MC“ verwies sie auch auf den mit dieser Szene verbundenen Thüringer Neonazi R. Link.. Auch er folgte seinen Kameraden und trat nach 2006 den „Hells Angels“ bei.

3007 Eine weitere Verbindung, die allerdings nicht zum Thüringer Charter und dessen Supportern führt, stellte der Sachverständige Narin über die Person R. Litz. her, der Mitglied der Personengruppe um die Brüder Ehr. gewesen war und über Bekanntschaften in die Jenaer rechte Szene verfügt haben soll. Litz. hatte demnach persönliche Kontakte zu den „Hells Angels“ in Kassel, insbesondere zu deren Präsidenten.

3008 Neben diesen personellen Überschneidungen und Kennverhältnissen sind aber auch weitere Verbindungen zwischen Thüringer „Hells Angels“ zur extremen Rechten in Thüringen feststellbar. Diese konzentrieren sich vor allem auf den Supporter-Club „Red Devils“ in Saalfeld, dem aufgrund der Bedeutung ein eigener Abschnitt gewidmet ist.

(3) „Red Devils“

3009 Neben den Verbindungen des „Stahlpakt MC“ in Gera ist der Bereich Saalfeld als Schwerpunkt der Verbindungen zwischen Rockerszene und der extremen Rechten in Thüringen zu bezeichnen. Dort verfügte der Supporter-Club der „Hells Angels“ der „Red Devils“ über einen Stützpunkt, der sich nach Erkenntnissen des Thüringer Verfassungsschutzes in einer ehemaligen Immobilie der „Maxhütte“ in Unterwellenborn befand. Mehrere Zeugen,

darunter neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz auch der Zeuge Hub. und der Zeuge KHK Da., bestätigten in ihren Vernehmungen die Angaben der Sachverständigen Röpke und Dr. Quent hinsichtlich der Ausrichtung von Rechtsrockkonzerten im als „Altes Labor“ bezeichneten Vereinshaus. So erinnerte der Zeuge Hub. konkret ein Konzert der vor allem in rechten Hooligankreisen beliebten Band „Kategorie C“, führte aber zugleich aus, dass es auch weitere Konzerte gegeben dort hat. Mehrere Konzerte bestätigte auch der Zeuge KHK Da.. Wie vor allem ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, der Zeuge C.W. bestätigte, fanden diese Konzerte auch noch nach Auflösung des „Red Devils MC“ weiterhin im „Alten Labor“ statt. Dies ist insoweit auch im Hinblick auf Verbindungen zwischen „Hells Angels“ und rechter Szene von Relevanz, als das Objekt in der Folgezeit von einem weiteren Supporter-Club der „Hells Angels“, des „Blood Red Section MC“, übernommen wurde, welche 2014 ein Saalfelder Charter eröffneten.

3010 Grund für die Überlassung ist dabei – entgegen der Auffassung des Zeugen KHK Da. – ganz offenkundig nicht allein das wirtschaftliche Interesse an der Vermietung des Objekts. Vielmehr muss im Ergebnis der Beweisaufnahme von einer eng miteinander verwobenen Szene aus Rockern und Neonazis im Bereich Saalfeld gesprochen werden. So verwies der Zeuge KHK B. von der LPI Saalfeld auf eine Vielzahl von ihm durchgeführter Gefährderansprachen im Umfeld des „Blood Red Section MC“, die Personen betrafen, welche sowohl mit Aktivitäten in der rechten Szene als auch im Rockerbereich auffällig geworden waren. Er sprach in diesem Zusammenhang explizit von Doppelstrukturen.

3011 Durch die Sachverständigen Röpke und Dr. Quent wurde in diesem Zusammenhang mehrfach auf den aktiven Neonazi Steffen Richter verwiesen. Dieser hatte zeitweise sogar im „Alten Labor“ gewohnt und war für diverse Konzertveranstaltungen dort verantwortlich. Explizit benannt wurde durch den Sachverständigen Dr. Quent ein Konzert der Band „Noie Werte“ aus Baden-Württemberg, die im NSU-Kontext Aufmerksamkeit erregt hat, weil ihre Musik für die erste Variante des Bekennervideos des „NSU“ genutzt worden war. In diesem Zusammenhang zu sehen sind auch die weiteren durch die Sachverständige Röpke dargestellten Aktivitäten Richters. So hat dieser nicht nur gute Kontakte zu PC-Records Chemnitz und der dortigen ehemals bei Blood & Honour organisierten NSU-Unterstützerszene, sondern ist auch einer der exponiertesten Vertreter der Solidaritätsbewegung „Freiheit für Wolle“ zur Unterstützung des im NSU-Prozess angeklagten Ralf Wohlleben gewesen. Vor diesem Hintergrund ist auch der belegte und von der Sachverständigen geschilderte Waffenerwerb Richters über den zum Umfeld des „Alten Labors“ gehörenden Rocker Re. Be. zu sehen. Die bei Richter 2011 gefundene Ceska 83 ist ein Beleg für die vielfach vermutete Bewaffnung der Neonaziszene über Strukturen der Rocker. Re. Be. war zudem auch Partner Richters bei der Organisation der im „Alten Labor“ durchgeführten Konzerte, wie der Sachverständige Dr. Quent ausführte.

3012 Neben Richter konnte anhand von Aussagen der gehörten Mitarbeiter des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz, der Zeugin S. und des Zeugen L., mit En. Rin. eine weitere Person identifiziert werden, die sowohl in der rechten Szene um den Thüringer Heimatschutz als auch bei den „Red Devils“ aktiv geworden ist. Rin. war dem Verfassungsschutz zufolge sowohl als Organisator von rechten Skinheadkonzerten als auch als Prospect der „Red Devils“ Saalfeld bekannt. Auch er weist eine gewisse Nähe zum Unterstützerumfeld des NSU auf. So war er Geschäftspartner des bekannten Neonazis Andreas Rachhausen, der 1998 das verunfallte Auto des untergetauchten Trios aus Dresden holte.

(4) „Bandidos“

3013 Auch für den „Bandidos MC“ Jena in Weimar und dessen Supporter lassen sich personelle Überschneidungen zur rechten Szene feststellen. Zwar spricht einiges dafür, dass die Einlassungen des Zeugen Hub., aufgrund der Sinto-Identität des Präsidenten J. Ek. seien antiziganistische und rassistische Ansichten im Chapter nicht wohl gelitten gewesen, zutreffend sind. Auch sind im Zuge der Beweisaufnahme keine vergleichbar starken Verbindungen zwischen „Bandidos“ und Neonazis zutage getreten wie etwa bei „Stahlpakt“ oder „Red Devils“. Es gibt jedoch valide Anhaltspunkte für Rekrutierungen aus der Thüringer extremen Rechten insbesondere im Bereich der Unterstützer. Zudem haben sich aus den Zeugenvernehmungen auch Hinweise auf aktive Neonazis im Umfeld der Thüringer „Bandidos“ ergeben. Eine klare Abgrenzung nach Rechts, wie sie der Zeuge Hub. gegenüber dem Ausschuss geschildert hat, scheint es daher nicht gegeben zu haben.

3014 Beim Zeugen Hub. selbst handelt es sich um einen ehemaligen Angehörigen der rechten Szene, der nach eigenem Bekunden mit dieser gebrochen und danach erst in die Rockerszene konkret in das Umfeld des Weimarer „Bandidos MC“ übergewechselt ist. Die Aussagen des Zeugen erscheinen dem Untersuchungsausschuss insoweit glaubhaft. Zugleich wird aber nicht übersehen, dass ihnen eine gewisse Tendenz innewohnt das eigene Handeln in ein positives Licht zu rücken.

3015 Nach eigenen Angaben, die ihre Bestätigung in Aussagen der Sachverständigen sowie der Zeugin S. aus dem Amt für Verfassungsschutz finden, war Hub. 2008 dem Supporter-Club des „Bandidos MC“, dem „Chicanos MC“, in Apolda beigetreten. Bei diesem wurde er auch Vollmember. Beim „Bandidos MC“ stand er im Rang eines Prospect mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft. Dies hatte sich jedoch mit seiner Inhaftierung im Rahmen des Erfurter „Bandidos“-Prozesses zerschlagen. Der Angabe der Sachverständigen Röpke, er habe die Aussagen eines weiteren Mitglieds des „Bandidos MC“, wonach es 2006 gezielte Rekrutierungsbemühungen im Bereich der extremen Rechten gegeben habe, bestätigt, widersprach der Zeuge. Angesichts der von ihm vorgenommenen Skizzierung der maßgeblichen Führungspersonen des „Bandidos MC“ Ek. und Hern. erscheint es glaubhaft, dass der Zeuge diese Aussage tatsächlich nicht getroffen hat und auch keine

Kenntnisse von eventuellen Werbungsversuchen hatte, zumal sein Eintritt im Jahr 2008 auch 2 Jahre nach den von „Memo“ behaupteten Ereignissen lag. „Memo“ selbst wurde durch den Untersuchungsausschuss nicht vernommen. Es erscheint auch zweifelhaft, ob hierzu eine abschließende Aufklärung möglich wäre. Dies betrifft insbesondere die weitergehende Schilderung „Memos“ im Rahmen eines solchen Rekrutierungstreffens in Jena auf Beate Zschäpe getroffen zu sein.

3016 Eine Kampagne zur Rekrutierung auch aus dem Bereich der Neonaziszene erscheint jedoch auch trotz der, wie der Zeuge Hub. schilderte, starken Vorbehalte von Ek. und Hern. gegen Nazis nicht jenseits des Vorstellbaren. Vor dem Hintergrund der Gründung des Chapters ursprünglich für den „Gremium MC“ durch J. Ek. und dessen Kontakten in die Rotlichtszene, wie der Zeuge M. O. bekundete, sowie den durch mehrere Zeugen geschilderten durchaus gewalttätigen Auseinandersetzungen im Zuge der Gründung, erscheint es nicht fernliegend, dass Ek. zur Absicherung in der Anfangszeit auf organsierte und verlässliche Unterstützer und Handlanger angewiesen war und diese auch im Bereich der organisierten Rechten zu finden hoffte. Hinzu tritt, dass auch der Übertritt vom „Gremium MC“ zum „Bandidos MC“ mit gewissen Risiken verbunden gewesen sein mag. Ob jedoch tatsächlich Kennverhältnisse zu Aktivisten des THS bestanden, wie von Sachverständigen Narin behauptet, kann nicht mit Gewissheit bestätigt werden. Zumal hierzu auch keinerlei Zeugenaussagen vorliegen.

3017 Als unzutreffend hat sich dagegen im Zuge der Beweisaufnahme die Aussage des Zeugen Hub., er sei der einzige ehemalige Angehörige der rechten Szene im direkten Umfeld des „Bandidos MC“ gewesen, erwiesen. Der zeitweilig für die ISA Rocker tätige Zeuge PHM Hof. vermochte mit Ni. Ri. und La. Bis. zumindest zwei weitere Personen zu benennen. Weiterhin konnte ausweislich der Angaben des Zeugen KHK Da. auch ein offenbar weiterhin in der organisierten extremen Rechten Aktiver als Mitglied eines Supporter-Clubs des „Bandidos MC“ Weimar identifiziert werden. So gab der Zeuge an, im Rahmen seiner Tätigkeit Ha. Fra. in einer Member-Kutte beim Saisonauftakt 2016 festgestellt zu haben. Dieser sei später als Mitglied der „Saataner Weapon City Suhl” aufgefallen. Hierbei handelt es sich um einen Supporter-Club des „Bandidos MC“ in Südthüringen. Zu Fra. konnte der Zeuge feststellen, dass dieser Mitgründer eines Chapters der „Legion Werwolf“ in Schwaben war. Hierbei handelt es sich um eine rockerähnliche Gruppierung aus dem Spektrum extrem gewaltbereiter Neonazis. Zudem ist Fra. Mitbetreiber des Mode-Labels „Bloodline Streetwear“ und damit Partner von Martin Wiese gewesen. Wiese ist überzeugter Neonazi und wegen des versuchten Sprengstoffanschlags auf die Münchner Synagoge rechtskräftig verurteilter Rechtsterrorist. Während des NSU-Prozesses bekundete Wiese mehrfach seine Solidarität vor allem mit Andrè Eminger.

3018 Die Verbindungen Fra.s scheinen dabei nicht nur geduldet sondern vielmehr sogar aktiv genutzt worden zu sein. So soll, nach Auskunft des Zeugen KHK Da., das Chapter Wei-

mar bei „Bloodline Streetwear“ tatsächlich Bekleidung für die Club-Member geordert haben.

3019 Einen weiteren Hinweis auf persönliche Kontakte zwischen Neonazis und dem Weimarer „Bandidos MC“ lieferte die medienöffentlich breit diskutierte Erinnerung eines Rechtsanwalts aus dem Erfurter „Bandido“-Prozess, der Beate Zschäpe nachträglich als Zuschauerin identifizierte. Der Untersuchungsausschuss hat hierzu keine Erkenntnisse gewinnen können. Der Zeuge Hub. vermochte lediglich zu bestätigen, dass ein beteiligter Verteidiger über eine Begegnung mit einer Zuschauerin berichtete, die er im Nachhinein als Beate Zschäpe identifizierte. Selbst hat er dazu weder Beobachtungen gemacht noch geht er von einer tatsächlichen Anwesenheit Zschäpes im Gericht aus. Weitere hierzu befragte Zeugen vermochten keine Angaben zu machen.

3020 Für die Annahme, dass eine Abgrenzung zur extremen Rechten nicht so konsequent erfolgte, wie vom Zeugen Hub. dargestellt, sprechen auch die von den Sachverständigen Röpke und Narin vorgetragenen Hinweise zu Verbindungen über Thüringen hinaus. Auch insoweit hatte der Zeuge Hub. eine Zusammenarbeit zwischen „Bandidos“ und rechter Szene ausgeschlossen. Dagegen führte die Sachverständige Röpke neben der oben bereits erwähnten personellen Überschneidungen insbesondere in der Person Pe. Bor.s auch Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz an, die zwischen 2001 und 2008 bundesweit 33 Rechtsrockkonzerte in Clubhäusern des „Bandidos MC“ belegen. Der Sachverständige Narin verwies zudem auf Kontakte hessischer „Bandidos” in die Naziszene und führte dafür M. Fri. an, der mit dem Kasseler Neonazi und V-Mann des hessischer Verfassungsschutzes B. Gär. bekannt sein soll. V-Mann-Führer Gär.s war der im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat stehende Andreas Temme.

(5) „Gremium“

3021 Hinsichtlich des dritten großen „OMCG“ in Thüringen, dem „Gremium MC“, der vor allem im Bereich Nordthüringen auftritt, konnte der Untersuchungsausschuss ebenfalls Indizien feststellen, die auf eine Nähe zwischen Angehörigen des MC und der lokalen rechten Szene schließen lassen. So wurden übereinstimmend sowohl von den gehörten Sachverständigen als auch von den befassten Polizeibeamten Personen identifiziert, die aus dem rechten Spektrum kommend, beim Thüringer Chapter des „Gremium MC“ aktiv geworden sind. Hervorstechendes Beispiel ist dabei der ehemalige NPD-Funktionär Ro. Elb., der sich im Umfeld des Clubs bewegte und spätestens 2014 als Prospect nachweisbar war. Nach Auskunft des Zeugen KHK Da. musste er zwischenzeitlich den Club verlassen und soll nun beim relativ neu in Nordthüringen aktiven „Underdogs MC“ beheimatet sein. Gleichwohl soll er nach Auskunft des Sachverständigen Hemmerling mehrere Personen aus seinem Umfeld in der NPD und von der Nordhäuser Neonazistruktur „NDH-City“ für den „Gremium MC“ rekrutiert haben.

Aussagekräftiger als diese Personalie erscheint aus Sicht des Untersuchungsausschusses jedoch ein Vorfall aus dem Jahr 2013, der von der Polizei dokumentiert wurde. Anlässlich der Trauerfeier des tödlich verunglückten Ri. Rei. aus Mehrstedt im Unstrut-Hainich-Kreis fanden sich nicht nur lokale Neonazis um den NPD-Kreisvorsitzenden Patrick Weber ein, sondern auch zahlreiche Angehörige des „Gremium MC“. Besonders hervorzuheben ist, dass es sich dabei um aus dem Bundesgebiet angereiste Führungspersönlichkeiten des Rockerclubs handelte, die Teilnahme sich also nicht nur auf das lokale Chapter beschränkte. Der vor Ort im Einsatz befindliche PHK Rz. schilderte dem Untersuchungsausschuss sehr detailliert die gemeinsame Anreise von Rockern in Limousinen und mit ihnen im Konvoi fahrend Akteure der lokalen rechten Szene. Dies spricht aus Sicht des Untersuchungsausschusses von einem Kenn- und Vertrauensverhältnis, das nicht nur auf punktuellen Geschäftsbeziehungen fußen kann. Bezeichnend erscheint, dass Ri. Rei., der vor Ort als Angehöriger der rechten Szene bekannt war, weder den lokalen Polizeibehörden noch den mit Rockerkriminalität befassten Stellen ein Begriff war. **3022**

Relevant erscheint dem Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang auch, dass ausweislich der Protokolle des Baden-Württemberger Untersuchungsausschusses auch Verbindungen des zeitweilig in Thüringen aktiven und im Zusammenhang mit Waffenhandel stehenden Neonazi Jug Puskaric zum „Gremium MC“ bestehen. Dieser hat sich nach eigenem Bekunden auf einer Party des „Gremium MC“ Chapters in Neresheim in Baden-Württemberg aufgehalten. **3023**

(6) „Turonen“

Neben den klassischen Rockergruppierungen hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit den der extremen Rechten zuzuordnenden „Turonen/Garde 20“ beschäftigt. Diese, seit spätestens 2015 in Thüringen auftretende Gruppierung, fiel vor allem durch die Organisation von Rechtsrockkonzerten auf und organisiert sich vornehmlich um das sogenannte „Gelbe Haus“ in Ballstädt im Landkreis Gotha, einem von Neonazis genutztes Wohnobjekt. Mehrere hierzu gehörte Zeugen bestätigten die Übernahme von Symboliken und Codes der Rockerszene. Für Aktivitäten auch in rockertypischen kriminellen Bereichen fand der Untersuchungsausschuss jedoch keine Belege. **3024**

Insoweit übereinstimmend äußerten die Zeugen Kramer und Hub., dass es sich bei den „Turonen“ um keine klassische Rockergruppierung handelt sondern eher um Neonazis, die Rockerstrukturen simulieren und dabei auf deren Symbole und Organisationsmodelle zurückgreifen. Abweichend davon hielt es die Sachverständige Röpke, welche das Aufkommen der „Turonen“ in eine bundesweite Tendenz in der rechten Szene weg von Organisationen als völkischen Gemeinschaften hin zu Bruderschaften einordnete, für nicht ausgeschlossen, dass es neben der Übernahme der Form und Symboliken auch einen Einstieg in die kriminellen Geschäftsbereiche der Rockerszene gibt, konnte aber keine **3025**

konkreten Hinweise darauf benennen. Einigkeit herrschte hingegen bei der Bewertung als relativ neues Phänomen in der rechten Szene, sodass der Sachverständigen Röpke wohl insoweit zuzustimmen ist, dass abzuwarten bleibt, wohin die Entwicklung solcher Gruppierungen letztendlich geht und ob es sich um mehr handelt als eine neue Ausprägung alter Kameradschaftsstrukturen.

3026 Wichtig erscheint dem Untersuchungsausschuss der Hinweis der Zeugin K. B., die auf die Zugehörigkeit des ja bereits im Zusammenhang mit Saalfeld benannten Steffen Richter zu den „Turonen“ aufmerksam machte. Insoweit scheinen zumindest Kontakte aus dem Umfeld der „Turonen“ ins kriminelle Rockermilieu zu bestehen.

ccc) „Blue Velvet“

3027 Der Untersuchungsausschuss konnte für den Raum Saalfeld/Rudolstadt eine Gruppe von Neonazis aus dem Umfeld es Thüringer Heimatschutzes feststellen, die offenbar über einen längeren Zeitraum hinweg gemeinsame und zielgerichtete Aktivitäten entfalteten, welche Merkmale organisierter Kriminalität aufweisen. Schwerpunkte waren dabei offenbar organisierte Autoschiebereien, Menschenschmuggel und Prostitution. Hinweise gibt es jedoch auch auf Waffenhandel. Da seitens der Behörden jedoch zu keinem Zeitpunkt strukturierte Ermittlungen zu dieser Gruppierung geführt wurden, kann der Untersuchungsausschuss weder verlässlichen Angaben zum tatsächlichen Umfang der Aktivitäten machen noch eine Aussage dazu treffen, ob und in welchem Umfang hier generierte Gewinne in die Strukturen der rechten Szene geflossen sind.

(1) Raubüberfall Pößneck und Betrieb des „Blue Velvet“

3028 Als gesichert kann gelten, dass eine Gruppe von Neonazis des Thüringer Heimatschutzes aus dem Raum Saalfeld/Rudolstadt unterstützt von drei litauischen Staatsbürgern einen Überfall auf einen Geldtransporter im Jahr 1999 in Pößneck verübte. Zu dieser Gruppe zählte mit Sven Rosemann einer der aktivsten Kader der Rudolstädter Neonaziszene, der, wie bereits im Untersuchungsausschuss der letzten Legislaturperiode herausgearbeitet wurde, ein enger Freund Uwe Böhnhardts war und in den Neunziger-Jahren teils schwere politisch motivierte Gewalttaten verübt hatte. Der Zeuge Hub. bestätigte gegenüber dem Ausschuss, dass es sich bei Rosemann um eine Führungsfigur der Szene und einen überzeugten Neonazi handelte.

3029 Auch die weiteren Beteiligten waren in der Neonaziszene aktiv. Die Brüder Mar. und Mi. Ebe. wurden sowohl vom Zeugen KHK I. als auch von den Zeugen Art. und Hub. dem Thüringer Heimatschutz zugeordnet. Die weiteren Beteiligten Ro. Pa. und Ma. Bi. waren ebenfalls der regionalen Naziszene zugehörig.

3030 Durch das Landgericht Gera wurde im Rahmen der Verhandlung gegen die Beteiligten die

Feststellung getroffen, dass alle deutschen Tatbeteiligten gemeinsam mit dem erbeuteten Geld ein Bordell in Rudolstadt, das „Blue Velvet“, erwarben. Vermutlich war dies auch bereits das Ziel bei Planung des Raubüberfalls selbst, weil Ma. Bi. offenbar bereits zuvor im Bereich der Prostitution aktiv war und – so auch das Urteil – Kontakte nach Osteuropa pflegte, die er gemeinsam mit den Ebe.s auch für die Rekrutierung der am Raub beteiligten litauischen Staatsbürger nutzte.

3031 Den Erwerb des Bordells aus den Mitteln des Raubüberfalls bestätigte auch der Zeuge Hub., der angab, diese Information vom Beteiligten Ro. Pa. erhalten zu haben. Ob aber tatsächlich alle erbeuteten Geldmittel zur Übernahme des „Blue Velvet“ benötigt oder auch für andere Zwecke genutzt wurden, ist aus Sicht des Untersuchungsausschusses nicht mit absoluter Gewissheit festzustellen. Zwar trifft das Urteil des Landgerichts Gera die Feststellung, es seien alle Geldmittel zusammengelegt und dazu noch ein gebrauchter Pkw auf die Kaufsumme verwendet worden, aber die dem Ausschuss vorliegende Ermittlungsakte ist diesbezüglich widersprüchlich. Sowohl hinsichtlich der erbeuteten Summe als auch in Bezug auf den Kaufpreis des Bordells finden sich divergierende Angaben. Da bei Strafverfahren vor dem Landgericht keine Protokolle der Beweisaufnahme in Hauptverhandlungen erstellt werden, kann auch nicht nachvollzogen werden, ob sich in der Hauptverhandlung eine eindeutige Bestimmung ergeben hat und worauf die Einschätzung im Urteil fußt. Es erscheint aus Sicht des Untersuchungsausschusses daher möglich, dass Teile der Beute auch zu anderen Zwecken verwendet wurden. Wobei allenfalls spekuliert werden könnte, welche Zwecke dies gewesen sein könnten. Sowohl der Sachverständige Laabs als auch der Zeuge Hub. haben jedoch gegenüber dem Ausschuss bekundet, dass insbesondere die im „Blue Velvet“ verdienten Gelder dem Lebensunterhalt dienten. Gleichwohl räumte der Zeuge Hub. auch ein, dass es sich bei den Betreibern weiterhin um aktive Neonazis handelte.

3032 Nach der Übernahme des Bordells wurde dieses zumindest für eine gewisse Zeit auch gemeinsam betrieben. So gab Sven Rosemann gegenüber dem Untersuchungsausschuss von Baden-Württemberg an, einen Anteil von 20 Prozent besessen zu haben. Eine wichtige Rolle scheint dabei Ma. Bi. zugekommen zu sein. Übereinstimmende erklärten die Zeugen Hub. und Art. die Beschaffung von Prostituierten sei über die Kontakte Bi.s nach Osteuropa erfolgt. Ob die davon betroffenen Frauen immer legal und freiwillig im Bordell eingesetzt waren, darf bezweifelt werden. Zwar gab der Zeuge Hub. an, die Türen im Bordell seien nicht verschlossen und die Frauen dementsprechend nicht eingesperrt gewesen. Zugleich musste er jedoch auch einräumen nicht zu wissen, ob man deren Pässe abgenommen habe. Zudem legen die Aussagen des Zeugen Art. vor dem Ausschuss nahe, dass zumindest die Einreise der Osteuropäerinnen nicht legal erfolgte. So ließ er sich bei seiner Aussage zum Transport von Frauen über die Grenze von der Vertreterin des Justizministeriums versichern, dass etwaige Straftaten bereits verjährt seien.

3033 Ob neben den genannten Mitgliedern des Thüringer Heimatschutzes auch Tino Brandt im und um das „Blue Velvet“ aktiv war, wie der Sachverständige Narin angab, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Zwar ist auch Tino Brandt im Zusammenhang mit Straftaten aus dem Bereich der Prostitution aufgefallen. Es gibt jedoch keine Belege, dass sich dieser im Umfeld des „Blue Velvet“ bewegte. Trotz der räumlichen Nähe und der Zugehörigkeit zur gleichen Struktur der rechten Szene spricht die durch vielfache Zeugenaussagen belegte Feindschaft zwischen Rosemann und Brandt gegen eine derartige Kooperation.

(2) Weitere mit dem „Blue Velvet” in Zusammenhang stehende Straftaten

3034 Die als Betreiber des „Blue Velvet“ auftretenden Neonazis sind dem Untersuchungsausschuss aber auch gemeinsam mit weiteren der rechten Szene zuzuordnenden Personen im Zusammenhang mit anderen Straftaten aufgefallen. Auch dieser Umstand legt aus Sicht des Untersuchungsausschusses zumindest nahe, dass es sich um eine fortgesetzt aktive kriminelle Struktur mit Aktivitäten in diversen Kriminalitätsfeldern handelte.

3035 Sowohl Ma. Bi. als auch Mi. Ebe. haben nach Aussage des Zeugen Hub., wegen Autoschieberei im Gefängnis gesessen. Korrespondierend dazu bestätigte der Zeuge Art. mit Mi. Ebe. gewerbsmäßig Fahrzeuge bei Fahrzeugvermietungen angemietet und dann nach Polen und Osteuropa verbracht zu haben. Sowohl die personelle Überschneidung als auch der Umstand, dass Art. auch den Transport von Prostituierten für das „Blue Velvet“ im Rahmen dieser Fahrten bestätigte, legen einen Zusammenhang mit dem Bordellbetrieb nahe.

3036 Daneben gibt es auch ernstzunehmende Hinweise auf Waffenhandel. Zumindest hinsichtlich der Person des Sven Rosemann geht der Untersuchungsausschuss von illegalem Schusswaffenbesitz und Anbahnung von Waffengeschäften aus. Durch den Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg hat es eine umfangreiche Beweisaufnahme hinsichtlich des Verdachts gegeben, Sven Rosemann habe über Baden-Württemberg Waffen aus der Schweiz bezogen. Aufgekommen war der Verdacht wiederum durch den Zeugen Hub., der sowohl gegenüber dem baden-württembergischen als auch dem hiesigen Untersuchungsausschuss bestätigte, bei Rosemann Waffen gesehen zu haben, die dieser über Jug Puskaric aus der Schweiz erworben habe. Zwar bestritt Rosemann diese Angaben vor dem Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg und behauptete lediglich im Besitz von Deko-Waffen gewesen zu sein. Allerdings erscheint dies im Lichte der Aussagen von sowohl Hub. als auch Puskaric vor dem dortigen Untersuchungsausschuss als unglaubwürdig. Zumal Rosemann aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung einräumen musste, in mindestens einem Fall eine umgebaute Schreckschusswaffe verkauft zu haben. Auch konnte er zur Motivation der gegen ihn erhobenen Vorwürfe nichts weiter anführen, als Hub. und Puskaric ihn beide nicht leiden könnten.

Der Zeuge Hub. vermochte sehr detailliert zu schildern wann und wie er die Waffen bei Rosemann gesehen hatte und auch um welche Waffen es sich gehandelt hat. Dass er dabei eine als Ceska 83 mit Polygonlauf identifizierte, eine solche Ausführung der Waffe aber nicht existiert, mag als Irrtum gelten, macht die Gesamtdarstellung jedoch nicht unglaubwürdig. Bei den vom Zeugen beschriebenen Waffen handelte es sich um automatische Kriegswaffen, mindestens eine großkalibrige Flinte und diverse halbautomatische Faustfeuerwaffen. Bei, dem der Beschaffung der Waffen für Rosemann bezichtigten, Jug Puskaric handelt es sich ausweislich der Ausführungen des Sachverständigen Ullenbruch und den Aussagen des Zeugen Hub. um einen Angehörigen der rechten Szene, der, ursprünglich aus Baden-Württemberg stammend, einige Zeit in Thüringen lebte und dabei Kontakte mit der Neonaziszene in Rudolstadt pflegte. Auch soll er über Kontakte in die Rocker- und Türsteherszene verfügen, weshalb zu vermuten ist, dass diese Kontakte für die Waffenbeschaffung genutzt worden sind. **3037**

Jug Puskaric hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg die Waffenbeschaffung aus der Schweiz auch eingeräumt. Seine Einlassungen dort, weder den Preis noch die gekauften Waffen zu erinnern, dürften wohl dem Eigenschutz und dem weiterer Beteiligter dienen, erschüttern jedoch nicht die Glaubhaftigkeit des Waffenhandels an sich. Da es keine behördlichen Feststellungen hierzu gibt und auch der Zeuge Hub. lediglich angab, Rosemann habe in den Waffenhandel einsteigen und vor allem Geld mit dem Aufbohren und Verkauf von Schreck- und Deko-Waffen verdienen wollen, hatte der Untersuchungsausschuss keine Möglichkeit zu überprüfen, welchen Umfang die Waffengeschäfte Rosemanns tatsächlich hatten und ob sie sich gegebenenfalls im Rahmen der Gruppe um das „Blue Velvet“ bewegten. Der Besitz scharfer Schusswaffen durch Rosemann und der Versuch diese weiter zu veräußern, ist aus Sicht des Untersuchungsausschusses jedoch erwiesen. **3038**

Auch zum Anschlag auf einen Lokal in Merseburg im Juni 1999 bestehen aus Sicht des Untersuchungsausschuss Bezüge zu der Gruppe um das „Blue Velvet“. Hintergrund des Anschlags war ein Bandenkrieg im Rotlichtmilieu. Ein Thüringer wurde verurteilt, weil er im Auftrag der Rockergruppierung „Vampires“ den Sprengsatz gebaut und deponiert hatte. Ausweislich der dem Ausschuss vorliegenden Ermittlungsakten zum oben behandelten Überfall auf einen Geldtransporter und der Aussagen des Zeugen Hub. – sowohl hier als auch im Untersuchungsausschuss des Landtages Baden-Württemberg – handelte es sich beim Täter um den direkt neben dem „Blue Velvet“ wohnenden und zumindest mit dessen Betreibern freundschaftlich verkehrenden Th. Lin.. Ob und wie er in die vom Untersuchungsausschuss unterstellte kriminelle Struktur eingebunden war, konnte die Beweisaufnahme nicht erhellen, als gesichert kann aber gelten, dass Sven Rosemann von der Beteiligung Lin.s an dem Anschlag wusste und dieses Wissen später an die Polizei weitergab. Dieser Umstand und dass hieran nach Angabe des Zeugen Hub. die Freundschaft **3039**

zu Rosemann zerbrochen sei und Rosemann aus dem Geschäft um das „Blue Velvet“ aussteigen musste, legen ein Einbindung Lin.s in die Gruppierung aber zumindest nahe. Dies erscheint auch nochmals vor dem Hintergrund relevant, als hierdurch Verbindungen der Rudolstädter Gruppe zum Rotlichtmilieu und darin verstrickten Rockergruppierungen im südlichen Sachsen-Anhalt erkennbar werden.

ddd) Ehr.-Bande

3040 Aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen des NSU Prozesses vor dem OLG München hinsichtlich der Waffenbeschaffung, konkret einer Ceska mit Schalldämpfer, für den NSU über Strukturen in Jena hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit der sogenannten Ehr.-Bande beschäftigt. Im Ergebnis dessen ist der Untersuchungsausschuss überzeugt, dass es sowohl Kontakte und Überschneidungen zwischen Mitgliedern und Helfern der Bande und der lokalen rechten Szene in Jena bis hin zu den Mitgliedern des späteren NSU-Trios selbst gegeben hat, als auch die Beschaffung zumindest der Ceska über Strukturen erfolgte, die auch durch die Erh.-Bande genutzt wurden oder dieser sogar zuzurechnen waren.

3041 Sowohl die polizeilichen Ermittlungen und die in diesem Zusammenhang gehörten Zeugen aus Polizei und Staatsanwaltschaft als auch die vom Sachverständigen Narin aus dem NSU-Prozess in München referierten Erkenntnisse über die Aktivitäten der Ehr.-Bande und ihre Kontakte lassen den Schluss zu, hier von einer Gruppierung aus dem Bereich der organisierten Kriminalität zu sprechen. So konnte der Sachverständige Narin zu Kontakten der Gruppierung ins Baltikum und den kaukasischen Raum berichten, die die Existenz einer gut international vernetzten und aktiven Struktur nahelegen. Im Rahmen diverser Ermittlungen konnten der Gruppe nach Auskunft der gehörten Zeugen aus dem Bereich der Polizei unter anderem Delikte aus dem Bereich des Falschgeld- und des Drogenhandels, Körperverletzungen, organisierter Betrug sowie Raubüberfälle und Waffenbesitz zugeordnet werden.

3042 Im Gegensatz zu der zuvor behandelten Gruppierung in Rudolstadt scheint es sich bei der Ehr.-Bande nicht primär um in der rechten Szene verortete Personen gehandelt zu haben. Insbesondre auf eine Zugehörigkeit der namensgebenden Zwillingsbrüder zur Jenaer Neonaziszene gibt es keinerlei Hinweise. Ähnlich wie bei den Rockern ist jedoch eine Personenüberschneidung zur rechten Szene feststellbar. Auch scheint es keine Berührungsängste seitens der Ehr.-Bande gegeben zu haben und auch eine gezielte Nutzung des rechten Milieus für eigene kriminelle Aktivitäten. So räumte der zur Bande gehörige J. Lu. gegenüber dem BKA ausweislich dem Untersuchungsausschuss vorliegender Vernehmungsprotokolle ein, dass sie sich der „arischen Bruderschaften“ bedient hätten und nannte in diesem Zusammenhang auch den Namen des Jenaer Neonazis Fr. Lieb.. Bestätigung findet dies wiederum in den Ausführungen des Sachverständigen Quent,

der konkret im Fall von Jena auf die augenfälligen Milieu-Überschneidungen zwischen NSU-Umfeld und Ehr.-Bande hingewiesen hat.

Sowohl der Sachverständige Laabs als auch der Sachverständige Narin schilderten gegenüber dem Untersuchungsausschuss ein enges Netz von Kleinkriminellen um die Ehr.-Bande, welches insbesondere für Autodiebstähle und ähnliches benutzt wurde. Der Sachverständige Narin erwähnte zudem noch den Einsatz rechter Jugendlicher als Geldeintreiber. Dies erscheint aus Sicht des Untersuchungsausschusses auch deswegen relevant, weil sich vor allem Uwe Böhnhardt in diesem Milieu bewegte und auch wegen Autodiebstahls eine Haftstrafe verbüßen musste. Daneben gab es offenkundig auch feste Mitglieder der Bande, die sich offen der rechten Szene zugehörig fühlten oder zumindest mit dieser sympathisierten. Der Untersuchungsausschuss konnte hier En. The. und Jü. Lä. namentlich zuordnen. **3043**

En. The. gehörte in den frühen Neunziger-Jahren dem gleichen Umfeld wie Uwe Böhnhardt an und war mit diesem auch näher bekannt. Ob er zu dieser Zeit bereits fest in die Ehr.-Bande integriert war oder lediglich im kriminellen Umfeld für diese arbeitete, konnte nicht eindeutig geklärt werden. So hatte der Zeuge KHK Mel., der in Ermittlungen gegen die Ehr.-Bande 1994 eingebunden war, The. bereits als Mitglied der Bande identifiziert. Dem damaligen Ermittlungsführer EKHK Fr. sagte der Name des The. wiederum nichts und er war überzeugt, dass dieser nicht unter den ermittelten Verdächtigen der Straftaten durch die Ehr.-Bande gewesen sei. Sowohl der Sachverständige Narin als auch der Sachverständige Laabs führen The. jedoch im Zusammenhang mit Autodiebstählen durch die kriminelle Jugendgang um Böhnhardt an und stellen darüber eine Verbindung zur Ehr.-Bande her, die demnach auch in den Handel mit illegal erworbenen Autoteilen verstrickt war. Nach den Informationen den Sachverständige Laabs war es The., der durch seine Bekanntschaft mit Ha.-U. Mü., der einen Autoteilehandel in Apolda betrieb und außerdem in Verdacht steht, in die Beschaffung der Ceska für das Trio verstrickt zu sein, den Kontakt für den Verkauf der Autoteile herstellte. **3044**

Spätestens in der Zeit um die Jahrtausendwende war The. nachweislich Mitglied der Ehr.-Bande. In der oben bereits erwähnten BKA-Vernehmung des J. Lu. wird The. als „Soldat“ bezeichnet, womit in der Regel ein einfaches Mitglied krimineller Banden gemeint ist. Bestätigt wird dies durch die Aussage des Zeugen LKD H. Schmidt aus dem Thüringer Landeskriminalamt, der The. aus den Ermittlungen gegen die Ehr.-Bande aus dem Jahr 2000 als deren Mitglied erinnerte sowie durch die im Untersuchungsausschuss verlesene Gefährdungsanalyse des TLKA zur Ehr.-Bande aus dem Jahr 2001, die ebenfalls The. als Mitglied benennt. **3045**

Auch bei Jü. Lä. handelt es sich um ein Mitglied der Ehr.-Bande mit nachweisbaren Bezügen zur rechten Szene. So war er ausweislich der Aussage des Zeugen EKHK Fr. bereits **3046**

in der Frühphase Mitglied der Ehr.-Bande und Beschuldigter in den Mitte der Neunziger-Jahren geführten Verfahren. Bestätigung findet das in verlesenen Vernehmungsprotokollen des Ro. Ehr. aus dieser Zeit. Zugleich findet sich bereits hier ein Indiz für die Zuordnung zur rechten Szene hinsichtlich Lä.s, den Ro. Ehr. als Skinhead bezeichnete. Bestätigt wurde dies durch die Aussage des Zeugen Hub., der Lä. Sympathien für die rechte Szene attestierte.

3047 Wie lange Jü. Lä. zur Bande gehörte, ist nicht eindeutig feststellbar. Jedenfalls erinnerte der Zeuge LKD H. Schmidt nicht, dass dieser 2000 noch eine Rolle bei den Ermittlungen gespielt habe, auch in der Gefährdungsanalyse des TLKA taucht er nicht auf. Andererseits ist im Zuge des NSU-Prozesses der Verdacht aufgekommen, dass Lä. in die Beschaffung der Waffe für das Trio eingebunden gewesen sei. Da hierbei neben seinem vom Sachverständigen Laabs auch die Namen der mit der Ehr.-Gruppe in Verbindung stehenden En. The. und Ha.-U. Mü. angeführt werden, scheint eine Einbindung Lä.s in das Umfeld der Ehr.-Bande auch um die Jahre 1999/2000 nicht fernliegend.

3048 Hinsichtlich The. und Lä. ist dem Untersuchungsausschuss zudem im Rahmen der Beweisaufnahme ein gegen beide geführtes Ermittlungsverfahren wegen der Sprengung von Geldautomaten in mehreren Fällen bekannt geworden. Ob diese im Zeitraum von 2002 bis 2011 verübten Straftaten der Gruppierung um die Ehr.-Brüder zuzurechnen sind, ist jedoch zweifelhaft. Der hierzu gehörte Zeuge KOK Mös. fand im Rahmen seiner Ermittlungen hierfür jedenfalls keine Anhaltspunkte. Gleichwohl gab es in diesem Verfahren nach Auskunft des Zeugen KOK Mös. auch einen Hinweis auf eine aus der Schweiz bezogene Schusswaffe des Jürgen Lä.. Dies wiederum verweist auf die insbesondere von den Sachverständigen skizzierten Waffenvertriebswege der Ehr.-Bande.

3049 In Übereinstimmung mit den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen haben sowohl der Sachverständige Kendzia als auch der Sachverständige Laabs fortgesetzten Bezug von Waffen durch die Ehr.-Bande aus der Schweiz dargelegt. Der Sachverständige Kendzia hat zudem Anhaltspunkte für Waffenhandel durch die Gruppe selbst benannt. Konkret verwies er dafür auf den sogenannten „Beretta-Fall“ aus dem Jahr 1997. Schlüsselfigur im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen war sowohl nach Aussage der Sachverständigen als auch nach Auskunft des J. Lu. in seiner Vernehmung durch das BKA Ha.-U. Mü. aus Apolda. Auch in der bereits benannten Gefährdungsanalyse aus dem Jahr 2001 wird der Verdacht geäußert, dass die Ehr.-Bande Waffen von Mü. bezog.

3050 In Anbetracht der Überschneidung bei den an den Waffengeschäften wahrscheinlich beteiligten Personen spricht viel für die These des Sachverständigen Laabs, dass auch die Ceska ursprünglich für die Ehr.-Bande bestimmt war. Auch der Vertrieb über den rechten Szeneladen „Madley“ in Jena legt das nahe. Denn sowohl in der Vernehmung Lu.s durch

das BKA als auch seitens des Sachverständigen Narin wurde der ebenfalls im Zusammenhang mit der Beschaffung der Ceska Beschuldigte Fr. Lieb., der in diesem Laden beschäftigt war, als Kontaktperson für Waffenbeschaffung benannt. Nicht abschließend beantwortet werden kann jedoch die Frage, ob die Waffenweitergabe an das Trio auf eigene Rechnung erfolgte oder im Zusammenhang mit gezieltem Verkauf von Waffen an die rechte Szene durch die Ehr.-Bande zu sehen ist.

3051 Am Rande der Beweisaufnahme sind weitere Hinweise zu Kontakten und Personenbekanntschaften zwischen der Ehr.-Bande und dem Umfeld des NSU aufgetaucht, die der Untersuchungsausschuss jedoch nicht zu bewerten vermag. So verwies der Sachverständige Narin unter Bezugnahme auf eine vertrauliche Quelle auf das Mitglied der Ehr.-Bande R. Litz.. Dieser habe für die Ehr.-Brüder die Gruppe rechter Jugendlicher um Uwe Böhnhardt angeleitet. Der Sachverständige Kendzia verwies auf die Aussage J. Lu.s beim BKA, der ein Treffen von Mundlos und Böhnhardt mit den Ehr.-Zwillingen hinsichtlich der Gewährung eines Darlehens in der „Wasserelse“ in Jena erinnerte. Ebenso scheint es eine Kennbeziehung zwischen der Schwägerin Uwe Böhnhardts und den Ehr.-Brüdern gegeben zu haben. Durch den Sachverständigen Laabs wurde zudem angemerkt, dass sich ein Waffenlager En. The.s 1997 im selben Garagenkomplex befunden haben soll, in dem Anfang 1998 die Bombenwerkstatt von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos aufgeflogen ist.

ee) Behördliche Einschätzungen zur Überschneidung der Bereiche der extremen Rechten und der organisierten Kriminalität

3052 Der Untersuchungsausschuss sah im Ergebnis der Beweisaufnahme die Ausführung des Sachverständigen Prof. Dr. Albrecht bestätigt, dass es bei der Frage, welches Phänomen als Organisierte Kriminalität seitens der Sicherheitsbehörden letzten Endes wahrgenommen wird, fundamental darauf ankommt, welche Vorstellungen davon innerhalb der befassten Behörden vorherrschen.

3053 Die Frage nach Verbindungen zwischen Strukturen der Organisierten Kriminalität mit der extremen Rechten oder gar bestehende Identitäten der Strukturen wurde, wenn überhaupt, nur am Rande aufgeworfen und in diesen seltenen Fällen konsequent verneint.

3054 In Thüringen sind vor allem das Thüringer Landeskriminalamt, sowie die Staatsanwaltschaft Gera für die Verfolgung von Organisierter Kriminalität zuständig. Daneben gibt es auch Ermittlungen seitens der jeweils zuständigen Kriminalpolizeiinspektionen. Von 2002 bis 2014 bestand zudem eine gesetzlich normierte Zuständigkeit beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz.

aaa) Erkenntnisse des Verfassungsschutzes

3055 Neben den grundsätzlichen rechtlichen Bedenken gegen die Zuständigkeit des Verfas-

sungsschutzes für die Beobachtung von Kriminalität an sich, stellt der Untersuchungsausschuss auch erhebliche Mängel im Zusammenhang mit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität selbst fest. Weder scheinen ausreichend Personal und sächliche Mittel zur Umsetzung des Auftrags zur Verfügung gestanden zu haben, noch konnte eine tiefergehende Auswertung und Analyse der erhobenen Informationen festgestellt werden. Ein analytischer Blick auf teils erkannte Verbindungen zwischen Neonazistrukturen und insbesondere der Rockerszene fehlte gänzlich.

3056 Die Zuweisung der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz wirft zwangsweise die Frage der Aushebelung des Trennungsgebots auf. Demnach sind ausschließlich die Strafverfolgungsbehörden befugt und auch berufen im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenprävention tätig zu werden. Der im Ausschuss verlesene Aufsatz von Dr. Torsten Meisel und Lothar Seel aus den Thüringischen Verwaltungsblättern trifft genau den Kern des Trennungsgebotes, wenn von einem Ermittlungsvorteil des Verfassungsschutzes gegenüber den Polizeibehörden in der fehlenden Bindung des TLfV an das Legalitätsprinzip gesprochen wird. Genau dieser Ermittlungsvorteil soll den dazu berufenen Behörden durch die Bindung der Strafverfolgung an förmliche, transparente und gesetzmäßige Verfahren nämlich vorenthalten werden.

3057 Die Zuständigkeit des Verfassungsschutzes lässt sich dagegen nur über das Konstrukt der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder begründen. Ob Organisierte Kriminalität, wie sie behördlicherseits verstanden und definiert wird, diese rechtlichen Hürden überhaupt zu überwinden vermag, ist zumindest zweifelhaft. Entsprechend ist die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch Verfassungsschutzbehörden auch zu keinem Zeitpunkt unumstritten gewesen und in einer Reihe von Bundesländern und auch beim Bund selbst auf Ablehnung gestoßen. Seit 2014 ist dem Landesamt daher auch in Thüringen die Beobachtungskompetenz wieder entzogen worden.

(1) Referat 42 „Organisierte Kriminalität“ im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

3058 Für die Beobachtung der Organisierten Kriminalität wurde ab 2002 im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz ein eigenes Referat eingerichtet, welches bis zur Aufhebung der Zuständigkeit im Jahr 2014 existierte und alleinig für die Beobachtung zuständig war. Das Beobachtungsobjekt war dabei gesetzlich definiert als die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig und unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz,

Medien oder Wirtschaft tätig werden. Dem Verfassungsschutz standen zur Umsetzung seines Auftrages dabei sowohl Wege der offenen Informationsbeschaffung, etwa aus Medien, sowie nachrichtendienstliche Mittel zur Verfügung. Verboten war demnach jedoch die Post- und Telekommunikationsüberwachung sowie die Einholung von Informationen bei Post-, Telekommunikations- und Finanzdienstleistern. Dass hierdurch natürlich auch die Möglichkeiten der Beobachtung von Netzwerken der Organisierten Kriminalität, deren Geschäftsbeziehungen maßgeblich über Kommunikation zwischen den Akteuren und finanzielle Transfers bestimmt sind, signifikant beschränkt werden, ist offensichtlich. Der bereits zitierte Aufsatz von Dr. Torsten Meisel und Lothar Seel spricht daher recht treffend von einer „Beobachtung mit kleinen Befugnissen“.

3059 Der Untersuchungsausschuss hat eine Vielzahl von Zeugen aus dem Verfassungsschutz zu Aufbau, Funktionsweise und Beobachtungszielen des Referates 42 „Organisierte Kriminalität“ gehört. Demnach ergibt sich folgendes Bild.

3060 Das Referat wurde 2002 neu geschaffen und der Abteilung 4 (Spionageabwehr, Geheimschutz und Organisierte Kriminalität) zugeordnet. Dabei wurde entgegen der sonst im Amt üblichen Trennung von Beschaffung und Auswertung beides in diesem Referat konzentriert. Lediglich Observationen wurde durch das hierfür zuständige Referat in der Abteilung Beschaffung erledigt. Auch die Gewinnung von VM ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch das Referat selbst erfolgt. Zwar meinte der zeitweilige Referatsleiter Seel zu erinnern, die Anwerbung sei Aufgabe des Referats „Forschung und Werbung“ gewesen, dies wurde jedoch sowohl durch den damaligen Leiter der Abteilung Beschaffung Ste., zu dessen Bereich auch „Forschung und Werbung“ gehörte, als auch dem späteren Abteilungsleiter Lang dementiert.

3061 Im Rahmen der Umstrukturierung des Amtes 2008 wurde das Referat „Organisierte Kriminalität“ der Abteilung Beschaffung zugeordnet, an der Zusammenlegung von Beschaffung und Auswertung im Referat änderte dies jedoch nichts. Das Referat selbst gliederte sich nach übereinstimmenden Angaben mehrerer Zeugen in die Bereiche Beschaffung, Auswertung und zentrale Lage, wobei letztere für die Bündelung der erlangten Informationen und deren Weitergabe verantwortlich gewesen sein soll. Divergierend sind dabei die Angaben zu den jeweils in den Bereichen tätigen Personen, wobei die Gesamtzahl der im Referat tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sechs bis neun Personen angegeben wird. Allerdings scheint die Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich nach der Umstrukturierung und Eingliederung auch schrittweise verringert worden zu sein. Dabei wurde offenbar insbesondere bei der Auswertung nach und nach ausgedünnt, während die Zahl der Beschaffer relativ konstant blieb. Der Abteilungsleiter Lang begründete dies mit anderweitigen Schwerpunktsetzungen im Amt.

3062 Die Erkenntnisgewinnung erfolgte offenbar zu großen Teilen aus offen zugänglichen Quellen, daneben wurden aber auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt. Vorrangig soll dabei auf Informationen von VM gesetzt worden sein, weil insbesondere die Observationskräfte aufgrund anderer Aufgaben nur selten zur Verfügung standen. Hinsichtlich der Anzahl der eingesetzten VM gibt es unterschiedliche Angaben, die zwischen sechs und zehn für das Referat Informationen liefernden Personen schwanken. Gesichert ist jedenfalls, dass durch das Referat in den als Beobachtungsobjekten geführten Phänomenbereichen der Organisierten Kriminalität V-Männer geführt worden sind und dies auch den Phänomenbereich der Rocker betraf.

3063 Das Thüringer Landesamt besaß für die Beobachtung der Organisierten Kriminalität keine Alleinzuständigkeit sondern agierte parallel zu den Strafverfolgungsbehörden und definierte seine Rolle dabei offenbar als im Vorfeld der polizeilichen Gefahrenabwehr tätige Behörde zur Aufhellung von Strukturen der Organisierten Kriminalität. Auf die Schwierigkeit der Bestimmung, wann eine von OK-Strukturen ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit schon hinreichend konkret ist, dass die Zuständigkeit der Polizei tangiert ist, wurde bereits oben verwiesen. Dies hatte jedoch offenbar auch konkrete Folgen für die Arbeitsweise und Arbeitsfähigkeit des OK-Referats. So handelte es sich um einen dem Verfassungsschutz bis dahin völlig unbekannten Phänomenbereich, sodass ein längerer Zeitraum überhaupt darauf verwendet werden musste, die Arbeitsfähigkeit des Referats herzustellen. Aufgrund der nicht bundeseinheitlichen Regelung der Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes, gab es weder die Möglichkeit des Informationsaustauschs über den Verfassungsschutzverbund noch Ausbildungslehrgänge für die Beschäftigten. Nach Auskunft der Zeugin S. hierzu, besuchte sie daher einen Lehrgang bei der bayerischen Polizei. Dieser dürfte jedoch eben nicht auf das eigentliche im Vorfeld von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung liegende Tätigkeitsgebiet des Verfassungsschutzes ausgelegt gewesen sein.

3064 Als Beobachtungsobjekte wurden neben den Strukturen der Rocker, italienische und asiatische Gruppierungen festgelegt. Der Schwerpunkt scheint dabei aber auf den Rockerstrukturen gelegen zu haben. Der Zeuge A. gab sogar an, ab 2010 seien diese ausschließliches Beobachtungsobjekt gewesen. Die Entscheidung zur Auswahl traf dabei die Leitungsebene des Amtes. Gewonnene Erkenntnisse wurden dann durch die Sachbearbeiter gebündelt und fanden über die Leitungsebene Eingang in Lagebilder, Jahresberichte und den jährlichen Verfassungsschutzbericht. Die vom Zeugen R. H. erwähnte längere Ausarbeitung zu Rockerstrukturen einschließlich deren Historie und regionaler Verortung vermochte der Ausschuss allerdings nicht aufzufinden.

3065 Unter Bewertung der vorliegenden Akten und der Zeugenaussagen kann der Ausschuss Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zu allen relevanten in Thüringen aktiven Rocker-

strukturen einschließlich des „Stahlpakt MC“ feststellen. Auch war dem Verfassungsschutz zumindest teilweise die Mitwirkung von Personen, die zuvor der rechten Szene zuzuordnen gewesen waren, in Rockerstrukturen bekannt. Rückschlüsse auf Kontakte zwischen rechter Szene und Rockern wurden jedoch nicht gezogen; eine Prüfung erfolgte weitgehend nicht und wo doch, wurde von bestenfalls punktueller Zusammenarbeit gesprochen. Die hierzu gehörten Zeugen bestätigten weitgehend die oben getroffene Feststellung des Sachverständigen Prof Dr. Albrecht, dass entscheidend für das Beobachtungsergebnis die in der Behörde vorherrschende Vorstellung vom Beobachtungsobjekt ist. Das Bild von Rockerclubs war dabei offenbar maßgeblich von der Vorstellung unpolitischer nach Gewinn strebender Männer geprägt, mit deren Regeln sich rechtsextremistische Aktivitäten nicht vereinbaren ließen.

Der Untersuchungsausschuss hat zudem starke Zweifel daran, dass vor 2011 überhaupt **3066**
eine Analyse der lokalen Rockerszene daraufhin stattgefunden hat, ob hier Verbindungen in das rechtsextreme Milieu bestehen. Angesichts der Aussagen mehrerer Zeuginnen und Zeugen, die eine Auseinandersetzung mit dieser Frage überhaupt erst für den Zeitraum zwischen 2011 und 2014 schildern, erscheint die Aussage des ersten Referatsleiters, des Zeugen Seel, die VM seien bereits in seiner Zeit konkret nach Verbindungen zwischen OK und Rechtsextremismus befragt worden, wenig glaubhaft. Auch führte der Zeuge Lang aus, bei der Übergabe der Abteilung durch Seel an ihn, habe eine etwaige Verbindung zwischen rechter Szene und Organisierter Kriminalität keine Rolle gespielt. Aber auch die nachfolgende Analyse scheint geprägt von einer eher statistischen Zusammenstellung vorhandener Erkenntnisse zu Personen und deren Aktivitäten. Eine analytische Auseinandersetzung mit etwa geteilten Ideologieversatzstücken, gleichen Feind- und Rollenbildern sowie den Auswirkungen einer auch nur geschäftlich orientierten Kooperation beider Phänomenbereiche ist für den Ausschuss hier nicht feststellbar. Dabei waren den befragten Zeuginnen und Zeugen die einzelnen Akteure und ihr teils rechtsextremer Hintergrund durchaus geläufig. Auch lagen dem OK-Referat offenbar Informationen zu Veranstaltungen der extrem rechten Szene in Rockerclubs vor. Dies wurde jedoch weitgehend unter punktueller geschäftlicher Tätigkeit im Interesse der Gewinnerzielung eingeordnet, obwohl auch die eigene Einschätzung dann am konkreten Sachverhalt eine andere war. So wurde dem Zeugen A., der ebenfalls keine strukturelle Zusammenarbeit erkennen konnte, konkret die Personen und Geschäftsbeziehungen um den „Stahlpakt“ MC vorgehalten. Diese waren ihm bekannt und wurden auch als enge Beziehungen zum beiderseitigen Nutzen eingeschätzt. Der Zeuge bezeichnete den „Stahlpakt“ MC letztlich als rechtsextrem dominiert. Ähnlich stellte sich die Aussage der ehemaligen Auswerterin S. dar. Auch sie verneinte sowohl bei „Stahlpakt MC“ als auch beim „Red Devils“ MC strukturelle Verbindungen zur extrem rechten Szene, vermochte jedoch detailliert die Verbindungen, die eine Verflechtung indizieren, wiederzugeben. Allerdings gab sie zum „Stahlpakt“ an, Aktivitäten von Personen im Umfeld der rechten Szene seien erst seit 2014 bekannt. Auch für die „Red Devils“ konnte sie mit En. Rin. eine Person anführen, die sich zugleich auch

im Neonazi-Spektrum bewegt habe.

3067 Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass ein in den letzten Arbeitsmonaten vor Entzug der Beobachtungskompetenz durch den Gesetzgeber im Jahr 2014 erstellte Lagebeurteilung zu der Einschätzung gelangte, in vielen Rockerclubs seien ehemalige Rechtsextremisten anzutreffen, dies stelle aber keine Unterwanderung dar und die Zusammenarbeit beider Szenen sei lediglich zweckgebunden. Dem Eindruck des längere Zeit in der ISA Rocker tätigen Zeugen PHM Hof., der Verfassungsschutz sei nicht wirklich aussagefähig gewesen, was in der Szene tatsächlich passiert, kann sich der Untersuchungsausschuss nur anschließen.

3068 Andere vom Untersuchungsausschuss identifizierte Bereiche, in denen es zu Überschneidungen mit der rechten Szene gekommen ist, waren offenbar nicht Gegenstand der Beobachtung durch das Referat „Organisierte Kriminalität“. Hinsichtlich der Ehr.-Bande erscheint dies aufgrund der schwerpunktmäßig vor 2002 gegen diese geführten Ermittlungen durchaus nachvollziehbar. In Bezug auf das „Blue Velvet“, behauptete der Zeuge R. H., sei eine Beobachtung aufgrund einer Einschätzung des TLKA unterblieben. Der für diesen Bereich im TLKA zuständige Zeuge KD Schmidtmann erinnerte jedoch keinerlei Vorgang zum „Blue Velvet” vor den Ermittlungen zum Geldtransporter-Überfall. Hingegen erinnerte die Zeugin A. L. aus dem Bereich Rechtsextremismus im TLfV einen Hinweis auf die Aktivitäten Angehöriger der rechten Szene um das „Blue Velvet“ an das OK-Referat weitergeleitet zu haben. Es scheint daher zumindest eine Befassung im Referat OK des TLfV gegeben zu haben. Die Einschätzung des TLKA wird jedoch wohl nicht der Grund gewesen sein, hier keine intensivere Beobachtung vorzunehmen.

3069 Ob die vom damaligen Referatsleiter Seel im Rahmen einer Veranstaltungsbroschüre angeführten sechs Vorgänge zum Themenfeld Waffenhandel in Thüringen in einem Zusammenhang mit der rechten Szene standen, konnte nicht ermittelt werden, weil der Zeuge Seel keine Erinnerung mehr an diese Angaben hatte. Auch im Nachgang des Auffliegens des NSU ist nach Auskunft des Zeugen A. keine Überprüfung der Thüringer OK-Strukturen auf eventuelle Waffenbeschaffung für den NSU erfolgt.

3070 Mitursächlich für die aus Sicht des Untersuchungsausschusses fehlerhafte und unvollständige Analyse der Verbindungen zwischen Organisierter Kriminalität und extrem rechter Gruppen, ist die offenkundige personelle Unterbesetzung mindestens in der Anfangs-, wie auch in der Schlussphase der Beobachtungstätigkeit. Mehrere Zeuginnen und Zeugen schilderten eine strukturelle Unterbesetzung des Referats. Zeitweilig wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl als Beschaffer als auch als Auswerter eingesetzt. Zuletzt gab es lediglich eine Auswerterin für das Aufkommen von drei bis vier Beschaffern. Der Zeuge R. H. verwies zudem darauf, dass eine Prüfung von Informationen gerade auch der VM an den fehlenden Observationskapazitäten scheiterte. Ob darüber hinaus auch die An-

gliederung des Referats an die Beschaffungsabteilung dazu beitrug, die Auswertung zu vernachlässigen, wie der Zeuge Seel ausführte, kann dahinstehen. Sicher ist, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt die Beobachtung der Organisierten Kriminalität keinen Schwerpunkt der Tätigkeit des TLfV bildete.

(2) Behördeninterner Austausch

Einen weiteren Grund der fehlenden Auseinandersetzung mit Überschneidungen von rechter Szene und Organisierter Kriminalität im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz sieht der Untersuchungsausschuss im mangelhaften Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den einzelnen Organisationseinheiten des Amtes. Dieser Mangel ist bereits in der Struktur des Amtes angelegt und wird durch die Herangehensweise an die Beobachtungsobjekte in den jeweils zuständigen Referaten noch verstärkt. Eine kontinuierliche und auf Informationsverknüpfung orientierte Zusammenarbeit zwischen dem Referat „Organisierte Kriminalität“ und insbesondere dem Referat „Auswertung Rechtsextremismus“ war nicht festzustellen. **3071**

Während innerhalb der Referate zumindest im Wege von Besprechungen inhaltlicher Austausch stattgefunden hat, ist dies zwischen den Referaten, etwa auf Auswerterebene, offenkundig unterblieben. Ausnahmslos alle vom Untersuchungsausschuss angehörten Zeuginnen und Zeugen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz verneinten einen institutionalisierten Austausch unter den Referaten auf der Ebene der Sachbearbeitung. Stattdessen wurde auf die regelmäßigen Besprechungen der Referatsleiter und die wöchentlichen Runden der Abteilungsleiter beim Präsidenten des Amtes verwiesen. Allerdings erinnerte der Zeuge Ste. nicht, das es hierbei Besprechungen zu Erkenntnissen aus dem Bereich OK gegeben hat. Der damalige Abteilungsleiter Seel habe zu seinen Themen vielmehr Einzelgespräche mit dem Präsidenten Sippel geführt. Auch die Vernehmung des Zeugen Lang, die keinerlei Erinnerungen des Zeugen an Sachverhalte aus dem Bereich Organisierte Kriminalität zutage förderte, obgleich er als Abteilungsleiter sowohl für Rechtsextremismus als auch Organisierte Kriminalität verantwortlich war, legt nahe, dass es auch auf Abteilungsleiterebene keinen substantiellen Austausch zu den beiden Phänomenbereichen gegeben hat. **3072**

Dabei konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass im Bereich Auswertung Rechtsextremismus Informationen, die auf Verbindungen zwischen rechter Szene und Organisierter Kriminalität hindeuteten, aufgetreten sind. So registrierten nach eigenem Bekunden die hierzu befragten Zeuginnen und Zeugen aus dem Referat „Auswertung Rechtsextremismus“ sehr wohl den Übertritt einzelner Personen der rechten Szene in Rockergruppierungen. Der Zeuge L. sprach sogar von 20 bis 30 Personen aus der rechten Szene mit Kontakten zu Rockerstrukturen in Thüringen. Ebenso stellten sie Anmietungen von Clubhäusern für Veranstaltungen der Neonaziszene fest. Feststel- **3073**

lungen betrafen dabei offenbar Martin Rühlemann, dessen Übertritt zur „Garde 81 ”nach Aussage des Zeugen C.W. im Zusammenhang mit der Prüfung eines GfAW-Förderantrages erkannt wurde. Aber auch die Aktivitäten von Steffen Richter und En. Rin. im Umfeld der „Red Devils“ und von J. Frö. im „Stahlpakt“ MC waren der Auswertung Rechtsextremismus bekannt. Auch scheinen im Rahmen der V-Mann-Führung Fälle aufgetreten zu sein, bei denen durch die Quelle Informationen aus verschiedenen Phänomenbereichen und konkret auch zu den Bereichen Rechtsextremismus und Organisierte Kriminalität weitergegeben wurden. Dies legen die Aussagen der Zeugen L. und A. vor dem Untersuchungsausschuss nahe. Eine gezielte Nachfrage bei V-Männern auch zu anderen Phänomenbereichen erfolgte jedoch nicht.

3074 Diese Informationen haben nicht oder nur ungenügend Eingang in die Bewertungen gefunden. Sie wurden überdies häufig auch noch zum Anlass genommen, die Bearbeitung im Bereich Rechtsextremismus zu beenden und bestenfalls an das als zuständig erachtete Referat „Organisierte Kriminalität“ weiterzuleiten. Der Zeuge Kramer bestätigte diesen Eindruck und führte dieses Herangehen vor allem auf eine dem Leitgedanken des Verfassungsschutzes „Kenntnis, nur wenn nötig“ innewohnende Tendenz zum, wie er formulierte, „Kästchendenken“ zurück. Tatsächlich ist zu konstatieren, dass zwar über Eintragungen in der amtsinternen Personendatei Auswerter bereichsübergreifend Zugriff auf Erkenntnisse hatten und auch etwaige Erkenntnisse aus VM-Meldungen über die Deckblattmeldungen die jeweiligen Auswertereferate erreichten, im Bereich „Auswertung Rechtsextremismus“ allerdings keine Veranlassung gesehen wurde, die Übertritte einer Bewertung mit Blick auf die rechtsextremen Strukturen zu unterziehen. Die Zeuginnen und Zeugen bekundeten ausnahmslos, sie hätten die Informationen zum Übertritt in Rockerstrukturen vermerkt, teilweise auch direkt an das OK-Referat weitergeleitet und dann nicht weiter bearbeitet, falls nicht erneut Aktivitäten im Bereich Rechts erfolgten. Bestätigung findet diese Einschätzung auch in der Aussage des ehemaligen Referatsleiters ORR Fr., dass zu keinem Zeitpunkt die Aufklärung etwaiger Schnittstellen zwischen OK und Neonaziszene im Fokus der Auswertung stand, sondern vielmehr Feststellungen zu Veranstaltungen, wie etwa Skinhead-Konzerten.

3075 Hinsichtlich des Waffenhandels zwischen rechtsextremen Strukturen und der Organisierten Kriminalität sind dem Landesamt für Verfassungsschutz keine Informationen bekannt geworden. Wohl aber war die hohe Waffenaffinität der rechten Szene bekannt und es wurden Schießtrainings festgestellt. Bekannt war hingegen im Landesamt, dass es sich bei den Betreibern des „Blue Velvet“ um Personen aus dem Spektrum des Thüringer Heimatschutzes handelte. Anlass für eine zusammenführende Überprüfung war dies jedoch auch nicht. Das Auftreten der „Turonen“ bewertet der Thüringer Verfassungsschutz aktuell lediglich als Kopieren von Rockerstrukturen.

(3) VM „Tinte“

Seitens des Untersuchungsausschusses konnte in einem Fall die Übernahme eines V-Mannes aus dem Bereich Rechtsextremismus in den Bereich der Organisierten Kriminalität festgestellt werden. Allerdings handelte es sich hierbei um eine ursprünglich durch das Bundesamt für Verfassungsschutz angeworbene Quelle. Ob dabei für Überschneidungen zwischen rechter Szene und Organisierter Kriminalität relevante Informationen anfielen, konnte der Untersuchungsausschuss nicht ermitteln. Der V-Mann steht jedoch in Zusammenhang mit dem Fund zweier Maschinenpistolen nebst Munition in einer Diskothek in Sonneberg, von dem der Sachverständige Kendzia berichtete. Der Verdacht, der Verfassungsschutz habe zum Schutz der Quelle Beweismittel zurückgehalten, hat sich nicht erhärtet. **3076**

Die Vorgeschichte der VM war dem Landesamt aufgrund der eigenen Daten bekannt. Insoweit erscheint die Angabe des Zeugen Seel, es habe keine Übergabe aus dem Bereich Rechtsextremismus in den Bereich der Organisierten Kriminalität gegeben und bei der vom Bundesamt übergebenen Quelle VM „Tinte“ sei die NADIS-Abfrage negativ gewesen, schlicht auf Unkenntnis zu beruhen, die in dem Umstand ihre Begründung finden mag, dass der Zeuge erst während des laufenden Übergabevorgangs sein Amt als Referatsleiter angetreten hat. Der Ausschuss folgt insoweit den Angaben des als Zeugen vernommenen VM-Führers R. H., der in seiner Aussage den damaligen Vorgang sehr detailliert und nachvollziehbar schilderte. Übereinstimmend berichten beide Zeugen, dass eine Übergabe der Deckblattmeldungen des VM durch das Bundesamt unterblieb. Das ist insofern bemerkenswert, weil nach Auskunft der Zeugen Seel und Ste., in dessen Verantwortungsbereich derartige Übergaben fielen, regelmäßig die Sachberichte und Deckblattmeldungen zu übergeben sind. Es ist daher auch für den Ausschuss nicht mehr nachvollziehbar, welche Informationen zu Kontakten und Verbindungen zwischen rechter Szene und Organisierter Kriminalität gegebenenfalls das Bundesamt erreicht haben und im Zuge der Übergabe dem Thüringer Landesamt zur Kenntnis gelangten. **3077**

Nach Auskunft des Zeugen R. H. gab „Tinte“ selbst an, keine Kontakte mehr in die rechte Szene zu unterhalten, beendete aber auch die Zusammenarbeit mit dem Landesamt nach den sondierenden Treffen, sodass weitere Erkenntnisse hierzu beim Landesamt nicht vorhanden waren. **3078**

Hinsichtlich des Fundes zweier Maschinenpistolen in Sonneberg, welche aufgrund von Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem ehemaligen VM „Tinte“ in Zusammenhang gebracht werden konnte, hält der Untersuchungsausschuss die Ausführungen des Zeugen R. H. für glaubhaft. Demnach war den vom Bundesamt für Verfassungsschutz übergebenen Unterlagen eine Fotografie beigefügt, die den V-Mann mit einer der später gefundenen Waffen zeigte. Der Zeuge, der als Beschaffer auch Kontakte zu **3079**

Polizeibehörden hielt, erlangte so Kenntnis vom Waffenfund, erinnerte das Foto und veranlasste dessen Weiterleitung an die Polizei.

(4) Austausch mit Polizei und Staatsanwaltschaft

3080 Der Untersuchungsausschuss hat sich auch in Bezug auf die Beobachtung der Organisierten Kriminalität mit dem Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und anderen Justiz- und Sicherheitsbehörden befasst. In Auswertung der Beweisaufnahme hegt der Ausschuss insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit mit der Thüringer Polizei große Zweifel an einem zielführenden Informationsaustausch.

(a) Austausch mit der Polizei

3081 Für den Austausch zwischen Polizei und Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz existierte mit der Koordinierungsrichtlinie Organisierte Kriminalität (KoRiOK) eine schriftliche Fixierung der Zusammenarbeit. Auf dieser Basis fanden zumindest in der Zeit nach Einrichtung des Referates „Organisierte Kriminalität“ im Landesamt regelmäßige Treffen auf der Ebene der Dezernats- beziehungsweise Referatsleitungen mit dem Thüringer Landeskriminalamt statt. Diese Treffen fanden nach übereinstimmenden Aussagen der daran Beteiligten anfangs monatlich statt, mit der Zeit erhöhte sich der Zeitabstand. Ab 2010 sollen Treffen auf Leitungsebene nur noch halbjährlich stattgefunden haben. Zusätzlich hat es noch halbjährliche Treffen auf der Ebene der Abteilungsleitung sowie zumindest ab 2010 anlassbezogene Treffen auf Sachbearbeiterebene gegeben. Eine Informationsweitergabe über die „TIAZ“ erfolgte daneben nicht.

3082 Hinsichtlich des Inhaltes der Treffen ergibt sich für den Untersuchungsausschuss 6/1 das aus den Untersuchungen des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und behördenhandeln“ der vorangegangenen Legislaturperiode bekannte Bild. Seitens der Polizeizeugen wird fast einhellig das Informationsverhalten des Verfassungsschutzes als nicht zureichend, wenig werthaltig und der Austausch als Einbahnstraße beschrieben. Einzig der Zeuge LKD H. Schmidt erinnert positive Aspekte der Zusammenarbeit und ein konkretes Verfahren zu Kreditkartenfälschung bei dem es eine Kooperation mit verfahrensrelevanten Informationen gegeben habe. Dieses Verfahren erinnert so auch der Zeuge OStA Riebel von der Staatsanwaltschaft Gera. Demgegenüber stehen unter anderem Aussagen der Zeugen aus dem Bereich der ISA „Rocker” die nicht verwertbare oder wenig werthaltige Informationen monierten. Es wurde sogar geschildert, man habe zu „Stahlpakt“ die eigenen an den Verfassungsschutz übermittelten Informationen zurückerhalten. Aber auch die der Zeugen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz selbst räumten ein, dass nur Informationen übermittelt worden seien, wenn diese für die Polizei verwertbar gewesen wären. Es habe keine Weitergabe „1 zu 1“ gegeben. In Anbetracht der zudem von Zeugen aus dem Verfassungsschutz beklagten Personalengpässe und der schwierigen Informationslage sowie der oben beschriebenen offenkundigen Analysemängel im Rahmen der Auswertung,

geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass der Informationsaustausch mit dem TLKA für dieses zumeist ohne Erkenntnisgewinn verlief.

Auch eine Abstimmung zwischen den beiden Behörden hinsichtlich der jeweiligen Arbeits- **3083**
schwerpunkte scheint nicht stattgefunden zu haben. Die diesbezüglichen Beschwerde der Polizeizeugen gegenüber dem Ausschuss bestätigte der Zeuge Seel indirekt, indem er angab, man habe aus Geheimschutzgründen die eigenen Arbeitsschwerpunkte nicht mitteilen können. Entsprechend mochten die Zeugen auch eine Doppelführung von Quellen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität durch Polizei und Verfassungsschutz nicht ausschließen.

Neben den Kontakten zum TLKA unterhielt das Referat „Organisierte Kriminalität“ auch **3084**
Kontakte zu den für OK zuständigen Kommissariaten der Kriminalpolizeiinspektionen. Die gegenteilige Aussage des Zeugen KHK Ge. zu seiner Zeit bei der KPI Erfurt, ist unbeachtlich, weil sie einen Zeitraum betrifft, der vor der Kompetenzzuweisung an das Landesamt liegt. Zu den konkreten Abläufen des Austausches mit der Kriminalpolizei hat der Untersuchungsausschuss jedoch keine Erkenntnisse gewinnen können.

Eine Übergabe der Unterlagen oder auch der Vorgänge beim Landesamt für Verfassungs- **3085**
schutz an die Polizei nach Abwicklung des Referats „Organisierte Kriminalität“ fand nicht statt. Hieran hat der Untersuchungsausschuss mit Blick auf das Trennungsgebot jedoch auch keine Kritik.

(b) Austausch mit der Staatsanwaltschaft

Einen regelmäßigen Austausch zwischen Landesamt für Verfassungsschutz und der **3086**
Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Gera gab es nicht. Der Aussage des Zeugen Seel über jährliche Treffen widersprechen insoweit die beiden gehörten langjährigen Dezernatsleiter bei der Staatsanwaltschaft. Allerdings kann von einem anlassbezogenen Austausch ausgegangen werden. Sowohl der Zeuge OStA Flieger als auch der Zeuge OStA Riebel vermochten Verfahren zu erinnern, bei denen teils verfahrensrelevante Informationen, teils Vorfelderkenntnisse mitgeteilt worden sind.

Die Staatsanwaltschaft war auch nicht in die regelmäßigen Treffen zwischen TLKA und **3087**
TLfV einbezogen. Der Zeuge OStA Riebel nahm nach eigenen Angaben an einer Gesprächsrunde teil, hielt aber angesichts der Themen und Inhalte eine fortgesetzte Teilnahme der Staatsanwaltschaft nicht für erforderlich. Angesichts der Feststellungen zum Erkenntnisgewinn seitens des Thüringer Landeskriminalamtes aus diesen Treffen dürfte diese Einschätzung zutreffend gewesen sein.

(5) Austausch mit anderen Verfassungsschutzbehörden

3088 Der Austausch mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gestaltete sich offenbar schwierig. Aufgrund der fehlenden Zuweisung der Organisierten Kriminalität als Beobachtungsobjekt in der Mehrzahl der Länder und auch in Bezug auf das Bundesamt, war der Informationsaustausch über das übliche Datensystem unter Nutzung des Bundesamtes als Zentralstelle nicht möglich. Nach Auskunft des Zeugen A. habe man daher vornehmlich schriftlich mit den anderen Verfassungsschutzämtern mit Beobachtungsauftrag in diesem Bereich kommuniziert und gemeinsame Tagungen organisiert. Zudem soll es laut der Zeugin S. Lagebeurteilungen des Verfassungsschutzverbundes gegeben haben, die Informationen zu Verknüpfungen zwischen der rechtsextremen Szene und Rockergruppierungen beinhalteten.

bbb) Erkenntnisse der Polizei

3089 Als der Teil der behördlichen Struktur des Staates, dem die Aufgaben der Gefahrprävention und der Strafverfolgung zugewiesen sind, ist die Polizei auch die an erster Stelle zuständige Instanz in Bezug auf Phänomene der Organisierten Kriminalität. Wie der Sachverständige KD Neumann ausführte, wurde die Polizei im Bund und in den Ländern seit 1990 angepasst und unterhält zur Bekämpfung eigene Organisationseinheiten. Zusätzlich erstellt das Bundeskriminalamt ein jährliches Bundeslagebild zur Organisierten Kriminalität, dem durch die Länder im Wege eigener Jahresberichte zugearbeitet wird. Die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss konnte diese Zuarbeit auch für Thüringen bestätigen. Relevant scheinen die Lagebilder dabei insbesondere auch insoweit zu sein, als sie als Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen, etwa zu Priorisierungen bei Beobachtung und Verfolgung oder dem Personaleinsatz, führen.

3090 Für Thüringen konnte der Untersuchungsausschuss besondere Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität feststellen. Während in den Jahren nach der Wiedervereinigung zuerst Kommissariate bei den Kriminalpolizeiinspektionen angesiedelt waren und daneben im Thüringer Landeskriminalamt die Dezernate „Sonderermittlungen“ und „Rauschgift“ existierten, wurde 1998 mit der Einrichtung des Dezernats 62 eine zentrale Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bei Thüringer Landeskriminalamt eingeführt. Im Polizeiorganisationsgesetz des Landes Thüringen ist entsprechend auch die zentrale Bekämpfung dem TLKA zugeordnet. Daneben bestehen jedoch weiterhin für die Organisierte Kriminalität verantwortliche Kommissariate bei den einzelnen Kriminalpolizeiinspektionen. Zudem konnte der Untersuchungsausschuss in Gestalt der Informationssammelstelle „Rocker“ und der Besonderen Aufbauorganisation „Rocker“ zwei weitere Strukturen der Polizei identifizieren, die sich mit Organisierter Kriminalität befassen.

3091 Soweit der Ausschuss dies beurteilen kann, ist die Thüringer Polizei organisatorisch und fachlich in der Lage mit den vorgehaltenen Strukturen Formen der Organisierten Krimina-

lität aufzudecken und effektiv zu bekämpfen. Der Zeuge Hub. schilderte eingehend den hohen Repressionsdruck, den er in seiner Zeit bei den „Bandidos“ seitens der Thüringer Polizei erfahren und den er so aus seiner Zeit in der Naziszene nicht kennengelernt habe. Allerdings hegt der Untersuchungsausschuss Zweifel daran, ob die Polizei in der Lage ist, Verknüpfungen rechter und rechtsterroristischer Strukturen mit der der Organisierten Kriminalität zu erkennen und ihr Handeln entsprechend anzupassen.

3092 Im Zuge der Beweisaufnahme konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass in den mit Organisierter Kriminalität befassten Strukturen der Polizei Überschneidungen etwa in der Rockerszene oder im „Blue Velvet” durchaus bekannt waren, dies jedoch keine weitergehende Zusammenarbeit mit dem Bereich Staatschutz oder Prüfung zur Folge gehabt zu haben scheint. Einzig für die ISA Rocker ist eine inhaltliche und analytische Auseinandersetzung mit der strukturübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Rockern und rechter Szene erkennbar. Für den Bereich des Einsatzes von Vertrauens-Personen kann der Untersuchungsausschuss weder das Informationsaufkommen an sich noch die Weitergabe bewerten, weil ihm diese Akten durch die Landesregierung nicht vorgelegt worden sind.

3093 Der Untersuchungsausschuss verkennt keineswegs die Notwendigkeit, Polizeiarbeit an den Erfordernissen einer effektiven Strafverfolgung auszurichten und dabei auch die eigene Struktur bezogen auf die einzelnen Phänomenbereiche auszurichten, stellt jedoch fest, dass dies offenkundig dazu führt, Sachverhalte unterkomplex zu betrachten und – ähnlich wie beim Verfassungsschutz bereits konstatiert – in Schubladen zu packen. So gibt es im TLKA etwa die Trennung zwischen der Staatsschutzabteilung und der Abteilung für schwere Straftaten, zu der auch das Dezernat für Organisierte Kriminalität gehört. Da, wie der Sachverständige KD Neumann am Beispiel des BKA erläuterte, die Ermittlungen deliktsbezogen erfolgen, kommt es lediglich dann zur Einbeziehung des Staatsschutzes, wenn eine politische Motivation der Tat erkennbar werden sollte.

3094 Die Sachverständige Röpke konnte daher konkret für Mischszenen im Bereich Rocker und Neonazis großes Unverständnis bei Polizeibehörden beobachten, weil man es entweder mit Experten für Staatsschutzdelikte zu tun habe, die aber eben keinen Blick für Phänomene der Organisierten Kriminalität haben oder mit Beamten, die sich mit dieser auskennen, dafür über kein Wissen zur Struktur und Funktionsweise der rechten Szene verfügen. Der Sachverständigen ist insoweit auch in Auswertung der Aussagen von Thüringer Polizeibeamten vor dem Ausschuss Recht zu geben, wenn sie den Mangel an koordinierenden und vermittelnden Stellen konstatiert. Dies kann nicht, um beim Thüringer Landeskriminalamt zu bleiben, alleinige Aufgabe der Abteilungsleitungen sein. Aufgrund der Masse an Verfahren kann diese eine inhaltliche Befassung nicht leisten. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses bedarf es daher einer grundsätzlichen Stärkung der Analysefähigkeiten der Polizei und die Möglichkeit sich mit Phänomenbereichen eingehend und kontinuierlich zu befassen. Der

ISA „Rocker“ könnte hierbei auch für andere Bereiche Vorbildcharakter zukommen. Daneben stellt zumindest die Pflichtprüfung im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen auf ein rechtsextremes Tatmotiv aus Sicht des Ausschusses einen richtigen Schritt zur Schärfung des Blicks dar.

(1) Dezernat „Organisierte Kriminalität“ im TLKA

3095 Im TLKA konnte der Untersuchungsausschuss eine organisatorische Zuordnung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zur Abteilung 6 in Form eines eigenen Dezernats für einen Zeitraum seit 1991 feststellen.

(a) Dezernat 65

3096 Durch den Untersuchungsausschuss konnte im Thüringer Landeskriminalamt bereits seit 1991 ein Dezernat identifiziert werden, welches sich vornehmlich der Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität widmete. Ausweislich der von der Landesregierung vorgelegten Unterlagen und der hiermit korrespondierenden Zeugenaussagen hat in der Zeit vom 01.07.1991 bis 31.12.1995 innerhalb der Abteilung 6 des Thüringer Landeskriminalamtes ein Dezernat 65 „Sonderermittlungen“ existiert, in dem neben Ermittlungen aufgrund besonderen Zuweisungen und der Bildung von Sonderkommissionen auch Straftaten der Organisierten Kriminalität bearbeitet wurden.

3097 Die Auflösung im Jahr 1995 scheint Ergebnis von Kompetenzstreitigkeiten mit dem Dezernat „Rauschgift“ sowie Auseinandersetzungen um die Verfahrensführung mit der Leitung des TLKA in Gestalt des Präsidenten Kranz gewesen zu sein. Der Zeuge KHK Ge. äußerte sogar den Verdacht der bewussten aktiven Verhinderung von Ermittlungen zu Sachverhalten mit Bezug zu Organisierter Kriminalität im Raum Erfurt. Der Untersuchungsausschuss vermochte jedoch im Rahmen der Beweisaufnahme keine weitergehenden Erkenntnisse zu erlangen. Die Gründe der Auflösung sind daher für den Ausschuss unklar geblieben. Fest steht, dass jedoch hierdurch über drei Jahre eine zentrale Bekämpfung der Organisierten Kriminalität lediglich anlassbezogen über die Errichtung von Sonderkommission erfolgte und eine kontinuierliche Beobachtung nicht erfolgen konnte.

3098 Der Untersuchungsausschuss konnte zwei durch das Dezernat 65 geführte Verfahren identifizieren, die für den Untersuchungsauftrag Relevanz besitzen. Es handelt sich dabei zum einen um das Verfahren „Pekunia“ aus den Jahren 1992/93 sowie ein Verfahren um den Handel mit Plastiksprengstoff aus dem Jahr 1995.

3099 Das „Pekunia“-Verfahren richtete sich dabei gegen die Bande um Ro. und Gi. Ehr. in Jena. Das Dezernat ermittelte vornehmlich im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Falschgeld, ordnete der Gruppe aber etwa 50 Personen mit insgesamt 90 teils schweren Straftaten zu. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren beruhte dabei vor allem auf dem

länderübergreifenden Bezug, der hinsichtlich des Falschgeldes hergestellt werden konnte. Die befragten Zeugen erinnerten im Zusammenhang weder En. The. noch Uwe Böhnhardt im Zusammenhang mit den Ermittlungen, was einerseits mit der großen Zahl von Personen und der mutmaßlich sehr geringen Bedeutung der beiden innerhalb der Bandenstruktur zu tun haben mag. Andererseits unter Zugrundelegung heutiger Erkenntnisse auch den Schluss nahelegt, dass die Struktur insbesondere hinsichtlich der eingebundenen Kleinkriminellen nicht vollständig aufgedeckt worden ist. Die Zeugen erklärten auch einhellig damals keine Anhaltspunkte für Verbindungen in die rechte Szene gehabt zu haben. Dies ist in Auswertung der vorliegenden Akten jedoch unzutreffend. So war den Ermittlern damals bereits Jü. Lä. als Mitglied der Bande bekannt. Aus einer polizeilichen Vernehmung Ro. Ehr.s konnte auf eine rechte Gesinnung des Jü. Lä. geschlossen werden. Hinweisen wie diesem wurde jedoch offenbar keine Beachtung geschenkt. Andernfalls wäre man vielleicht schon damals auf die subkulturelle Mischszene, in der sich auch Böhnhardt bewegte, aufmerksam geworden.

3100 Das letzte Verfahren des Dezernats betraf den Verkauf von 10kg Plastiksprengstoff durch eine Person aus Apolda. Hierbei erfolgte der Scheinankauf eines Kilogramms durch das Thüringer Landeskriminalamt. Das Verfahren wurde jedoch aufgrund von Streitigkeiten zwischen dem Dezernatsleiter, dem Zeugen EKHK Fr., und dem Präsidenten des TLKA Kranz dem Dezernat entzogen und anderweitig zu Ende geführt. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses scheint auch dieses Verfahren eine Verbindung zur Gruppierung um die Ehr.-Brüder aufzuweisen, weil just für den Zeitraum des Ankaufs die Führung der Ehr.s als V-Personen der Polizei in Zusammenhang mit einem Sprengstoffdelikt aktenkundig ist. Auch hatte der Zeuge Wunderlich gegenüber dem Untersuchungsausschuss 5/1 am 07.10.2013 erklärt, den Ankauf bei einem der Brüder Ehr. selbst durchgeführt zu haben. Abschließend bewerten kann dies der Untersuchungsausschuss auch in Ermangelung der VP-Akten der Brüder jedoch nicht.

(b) Dezernat 62

3101 Seit 1998 existiert das Dezernat 62 für Schwere und Organisierte Kriminalität in der Abteilung 6 des TLKA als sachlich und organisatorisch zuständige Struktur. Dieses besteht ausweislich der vom Zeugen KD Hehne vorgelegten Organigramme aus einem Sachbereich Auswertung sowie drei Ermittlungsgruppen zu den Komplexen Rauschgift, Finanzermittlungen und Schwere und Organisierte Kriminalität. Aufgabe ist das Führen von Ermittlungsverfahren anhand des Indikatorenkatalogs zu Organisierter Kriminalität aus der RiStBV sowie auf Einzelzuweisung seitens des TMIK und die Erstellung des jährlichen Lagebildes zur Weiterleitung an das BKA.

3102 Die durch die Zeugen KD Hehne und KD Schmidtmann dargestellte hohe Differenz zwischen Planstellen im Dezernat und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Per-

sonal scheint in erster Linie zu Lasten der Analyse und Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse zu gehen. Dies betrifft insbesondere das fortwährende Beobachten von der Organisierten Kriminalität zuzuordnenden Strukturen über das Führen aktiver Ermittlungsverfahren hinaus. Zudem bekundete der Zeuge KD Schmidtmann als derzeitiger Dezernatsleiter zur Setzung von Ermittlungsschwerpunkten gezwungen zu sein, für die dann das jeweilig erforderliche Personal aus anderen Bereichen des Dezernats zusammengezogen werden kann. Eine Aufstockung des Personals nach Auflösung des Referats Organisierte Kriminalität im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, die in der Logik der ursprünglichen Aufgabenzuweisung zumindest theoretisch mit einer Schwächung der Beobachtungs- und Analysefähigkeit einhergegangen sein sollte, fand nach Auskunft der Zeugen nicht statt. Derzeit stehen aufgrund der Schwerpunktsetzungen nicht mehr – wie noch 2007 – Rockerstrukturen im Zentrum der Ermittlungsarbeit.

3103 Einhellig gaben alle hierzu gehörten Zeugen an, auch im Dezernat 62 zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf Verbindungen zwischen rechter Szene und Organisierter Kriminalität festgestellt zu haben. Dabei ist der vom Zeugen KD Schmidtmann beschriebene Herangehensweise an Komplexe der OK über die Ermittlung zu den agierenden Personen durchaus geeignet, auch Verbindungen zur rechtsextremen Szene offenzulegen. Da hierbei sämtliche Straftaten einer Person einbezogen werden, würden beispielsweise politisch motivierte Straftaten auffallen. Allerdings erfolgt nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen KD Schmidtmann und LKD H. Schmidt eine Überprüfung beim Bereich Staatsschutz lediglich anlassbezogen. Liegen also keine aktuellen politisch motivierten Delikte vor, fällt ein eventuell bestehender Bezug zu rechten Szene auch nicht auf. Daneben scheinen auch der etwa erkannte rechtsextreme Hintergrund oder entsprechende Straftaten als für den eigenen Ermittlungsbezug ohne Belang angesehen zu werden. Der Zeuge KHK Da. führte aus, dass letztlich der Ermittler entscheide, was er zur Rockerkriminalität zähle. Bezugspunkt sei dabei die kriminelle Handlung für den Club.

3104 Durch das Dezernat 62 wurden Ermittlungen zu allen Bereichen mit Bezug zur Organisierten Kriminalität geführt, die aus Sicht des Untersuchungsausschusses Verbindungen zur extrem rechten Szene aufweisen.

3105 So wurde besonders ab dem Jahr 2007 intensiv zu Rockerstrukturen ermittelt, wobei offenbar besonders die „Hells Angels“ und die „Bandidos“ im Zentrum der Ermittlungen standen. Der „Stahlpakt“ MC hat dabei offenbar keine Rolle gespielt, weil der Fokus ganz offenbar auf den Chaptern der sogenannten Outlaw-Motorcycle-Gangs lag und „Stahlpakt“ nicht dazu gezählt wurde. Die weitegehenden Überschneidungen zwischen rechter Szene und „Stahlpakt“ waren daher nicht Gegenstand von Ermittlungen des Dezernats. Soweit Personenüberschneidungen oder Geschäftsbeziehungen bekannt gewesen sind, wurde diesen keine Bedeutung zugemessen.

Zum „Blue Velvet“ erfolgten Ermittlungen nur nachträglich im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Täter beim Überfall auf den Geldtransporter. Dabei wurde zwar auch die Verankerung der Tatbeteiligten in der rechten Szene bekannt und dem Staatsschutz übermittelt, Ermittlungen diesbezüglich unterblieben jedoch. **3106**

Gegen die Ehr.-Bande führte das Dezernat 62 hingegen 2000 ein umfangreiches Verfahren. Als Kerngruppe wurden dabei etwa 20 Personen identifiziert, zu denen auch En. The. und J. Lu. zählten. Soweit der Zeuge LKD H. Schmidt diesbezüglich erinnert, es habe dabei keine Hinweise auf Bezüge zur rechten Szene oder Waffenhandel gegeben, ist dies ausweislich der dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen unzutreffend. Die verlesene Gefährdungsanalyse des TLKA zur Ehr.-Bande aus dem Juni 2001 verweist auf bereits 1997 vorliegende Erkenntnisse, die eine Waffenbeschaffung durch Ha.-U. Mü. wahrscheinlich machen. Aber auch für Kontakte in die rechte Szene in Jena gibt es bereits 2000 Hinweise. So wurden ausweislich der Ermittlungsakten beim Verdächtigen Ma. Vi. Flugblätter der „Aktion Freies Deutschland“ aufgefunden. Dieser räumte in seiner Vernehmung auch Kontakte zum NSU-Unterstützer Andrè Kapke ein. Gleichwohl gab es nach Erinnerung des Zeugen LKD H. Schmidt keinerlei Überprüfungen auf einen rechten Hintergrund der Verdächtigen. **3107**

Nach Auskunft des Zeugen KD Schmidtmann erfolgten nach 2011 auch Ermittlungen zu Erkenntnissen um das NSU-Kerntrio innerhalb des Dezernats. Dabei handelte es sich jedoch um Aufträge des BKA. Entsprechend gingen auch die Ergebnisse direkt an das Kriminalamt. **3108**

(c) BAO „Rocker”

Mittels Rahmenbefehl der Landespolizeidirektion wurde 2014 eine in besonderen Einsatzfällen aktivierbare Besondere Aufbauorganisation geschaffen, die für die vollzugspolizeiliche Bewältigung von besonderen Ereignissen im Bereich der Rockerkriminalität vorgehalten wird. Bislang ist keine Aktivierung erfolgt. Soweit der Zeuge KD Hehne eine Struktur bereits ab 2008 beschreibt, die in Einsatzabschnitte entsprechend der damaligen Polizeidirektionen gegliedert war, mag es sich um eine Vorläuferstruktur mit ähnlichen Aufgaben gehandelt haben. **3109**

(d) ISA „Rocker”

Die Thüringer Polizei verfügt mit der an das Dezernat 61 im TLKA angefügten Informationssammel- und Auswertestelle „Rockerkriminalität“ über eine kontinuierlich arbeitende und zu analysierenden Bewertung fähige Organisationseinheit. Ausweislich der seitens der Landesregierung mit Schreiben vom 21.07.2019 (VL UA 6/1-404) dem Untersuchungsausschuss übersandten Informationen wurde die ISA „Rockerkriminalität“ zum 29.12.2009 per Rahmenkonzeption eingerichtet und dem Dezernat 61 im Thüringer Landeskriminalamt **3110**

angegliedert. Insoweit der Zeuge KHK Da. abweichend von einer Angliederung an das Dezernat 62 spricht, ist dies wohl auf die sachbezogene Zusammenarbeit zurückzuführen und dürfte keine Änderung der organisatorischen Zuordnung zum Hintergrund haben.

3111 Die ISA „Rockerkriminalität“ besteht derzeit nur aus einem Beamten. Von 2010 bis 2014 war noch ein zweiter Beamter in der ISA eingesetzt. Darüber hinaus verfügt sie über jeweils einen verantwortlichen Sachbearbeiter in jeder KPI des Freistaats. Allerdings haben diese daneben weitere Aufgaben im Rahmen ihrer Dienststelle zu erfüllen. Durch die ISA werden keine eigenen Verfahren geführt, sondern sie arbeitet rein gefahrenpräventiv durch Auswertung aktueller und abgeschlossener Ermittlungsverfahren sowie der Meldungen aus dem polizeilichen Informationssystemen. Wie der Zeuge KHK Da. bekundete, besteht zudem ein internationales Netzwerk zum Informationsaustausch. Auch finden offenbar Expertentagungen beim Bundeskriminalamt statt. Ziel ist offenbar ein kontinuierliches Monitoring der Rockerszene zur frühzeitigen Erkennung neuer Aktivitäten und drohender Auseinandersetzungen zwischen den Rockerclubs.

3112 Der Untersuchungsausschuss hat im Rahmen der Vernehmung der beiden langjährig in der ISA „Rockerkriminalität“ tätigen Beamten den Eindruck gewonnen, dass diese eine hohe fachliche Kompetenz zur Einschätzung und Einordnung der lokalen Rockerstruktur erworben haben. Beobachtungsobjekt waren dabei offenbar alle in Thüringen auftretenden Outlaw Mortorcycle Gangs sowie deren Supporterstrukturen. Ähnlich wie beim Dezernat 62 ist jedoch festzustellen, dass eine Beobachtung des „Stahlpakt“ MC nur am Rande erfolgte. Entsprechend ist die Verbindung zur rechtsextremen Szene zwar durchaus bekannt, wurde jedoch nicht als Verbindung zwischen der extremen Rechten und Rockerkriminalität bewertet. Neuere Informationen, wie die des mutmaßlich gemeinsam mit dem NSU-Unterstützer Andrè Eminger betriebenen Versandportals im Internet, lagen dem Zeugen KHK Da. daher gar nicht vor. Bei den beobachteten Strukturen wurde das Auftreten ehemals in der rechten Szene aktiver Personen und die Nutzung der Vereinshäuser für Konzerte der rechten Szene durchaus registriert und offenbar auch zum Anlass einer Prüfung, sogar im bundesweiten Maßstab genommen. Die hierbei getroffene Einschätzung vermag der Untersuchungsausschuss jedoch nicht zu teilen. So legte der Zeuge KHK Da. dar, die Auswertung habe lediglich eine personelle Überschneidung in 60 Fällen ergeben. Darüber hinaus stellten Rechtsextreme diese Aktivitäten innerhalb der Rockerstrukturen ein. Geschäftsbeziehungen seien allenfalls punktuell und dienten nur dem Zweck Geld zu verdienen. Zugleich vermochte der Zeuge jedoch eine Vielzahl von Beispielen in Thüringen zu benennen, die allein schon bei Hochrechnung auf das Bundesgebiet Zweifel an der Anzahl von lediglich 60 Fällen wecken. Auch scheint es ein hohes Dunkelfeld an Kontakten zu geben. Dass Rechtsrock auch für die Szene selbst einen immensen kommerziellen Wert hat und daher genau deshalb ein wichtiges Geschäftsfeld, in dem man kooperiert, für beide Szenen darstellen könnte, scheint nicht beachtet worden zu sein. Die Verbindungen des „Gremium“ MC zu einem Neonazi aus Mehrstedt, die durch dessen Beerdigung

offenbar wurden, waren der ISA „Rockerkriminalität“ weder bekannt, noch vermochte der Zeuge KHK Da. sie gegenüber dem Ausschuss einzuordnen.

Zu Waffenhandel durch die Rockerszene in Thüringen liegen bei der ISA „Rockerkriminalität“ keine Erkenntnisse vor, wohl aber wird Waffenbesitz vermutet. **3113**

(2) Regionale Polizeidienststellen

Neben dem Thüringer Landeskriminalamt ist weiterhin auch eine Zuständigkeit der regionalen Kriminalpolizeiinspektionen für den Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität gegeben. Diese wird jeweils durch das Kommissariat 5 wahrgenommen. Daneben gibt es die bereits angesprochenen Ansprechpartner für die ISA „Rockerkriminalität“. Zudem soll es verstärkt Fortbildungen mit Beamtinnen und Beamten im Einsatz- und Streifendienst gegeben haben, um diese im Umgang mit Rockerstrukturen zu schulen. Der Untersuchungsausschuss hat nur am Rande Erkenntnisse aus dem Bereich der regionalen Dienststellen erfragt und auch nur soweit sie für die mit der rechten Szene verbundenen Bereiche der Organisierten Kriminalität Relevanz besaßen. **3114**

Hinsichtlich der KPI Jena wurde seitens mehrerer Zeugen in Bezug auf Ermittlungen gegen die Ehr.-Bande der Verdacht des Informationsabflusses geäußert. Aus diesem Grund scheint die KPI Jena aus den Ermittlungen weitgehend heraus gehalten worden zu sein. Die einzigen Erkenntnisse, die der Ausschuss im Bezug hierauf feststellen konnte, stammten aus einem Verfahren bei der Kriminalpolizeistation Weimar gegen die Mitglieder der Ehr.-Bande En. The. und Jü. Lä., wegen einer über viele Jahre fortgesetzten Serie von Geldautomatensprengungen. Verbindungen in die rechte Szene oder auch eine hinter den Automatensprengungen stehende Struktur der Organisierten Kriminalität vermochte der dazu gehörte Zeuge KOK Mös. nicht zu entdecken. Einziges Indiz hierfür ist die durch einen Beteiligten behauptete Waffenbeschaffung von Lä. aus der Schweiz, was auf die bekannten Strukturen verweisen würde. Erkenntnisse zu zu „Chicanos“ Apolda oder den „Bandidos“ Weimar wurden dem Ausschuss nicht berichtet. **3115**

Zur KPI Saalfeld/Rudolstadt konnten keine Informationen zu deren Erkenntnisstand gewonnen werden. Der Zeuge KHK I. gab jedoch an, dass das „Blue Velvet“ durch das Kommissariat 5 bearbeitet worden und das Engagement von Neonazis bekannt gewesen sei. Für die Ausführung des Sachverständigen Narin, Mitarbeiter der KPI seien „Stammkunden“ des Etablissements gewesen, konnte der Untersuchungsausschuss keine Beweise finden. Der Zeuge Hub. hat dieser Darstellung zudem vehement widersprochen. Hinsichtlich der Aktivitäten von Rockern und Angehörigen der rechten Szene in Unterwellenborn scheint die KPI Saalfeld zu einer anderen Einschätzung gelangt zu sein, als das TLKA. Der seinerzeit eigentlich zu den Ermittlungen im Mordfall Michèle Kiesewetter gehörende Zeuge PHK B. sprach mit Blick auf den „Hells Angels“ Supporter-Club „Blood **3116**

Red Section“ in Unterwellenborn von Doppelstrukturen

3117 Zu den Verbindungen lokaler NPD- und Neonazistrukturen im Unstrut-Hainich-Kreis mit dem „Gremium“ MC lagen vor dem Vorfall in Mehrstedt offenbar keinerlei Informationen bei der regional zuständigen Landespolizeiinspektion Nordhausen vor. An den diesbezüglichen Ausführungen vor allem des Zeugen PHK Rz. hegt der Untersuchungsausschuss keine Zweifel. Als problematisch ist in dem Zusammenhang auch zu bewerten, dass dem örtlichen Ordnungsamt die Zugehörigkeit des bei der Trauerfeier zu Grabe Getragenen zur rechten Szene durchaus bekannt gewesen ist, diese Information die Polizei jedoch nicht erreichte.

3118 Für die KPI Erfurt sind dem Untersuchungsausschuss lediglich Ermittlungen aus den Jahren 1994 und 1995 gegen die eurasische Mafia bekannt geworden, bei denen auch Personen aus der rechten Szene eine Rolle gespielt haben sollen, die als V-Personen eingesetzt wurden. Da dem Ausschuss hierzu keine Akten vorlagen, konnte der Sachverhalt nicht weiter erhellt werden.

(3) Erkenntnisse im Bereich Staatsschutz

3119 Für Erkenntnisse der Thüringer Polizei Bereich Staatsschutz ergab sich für den Untersuchungsausschuss ein ähnliches Bild wie im Bereich OK. Einzelne Sachverhalte waren bekannt, erfuhren aber keine tiefergehende Betrachtung, andere fanden schlicht nicht den Weg zu den jeweils zuständigen Stellen. Der Zeuge LKD H. Schmidt begründete dies auch damit, dass bis 2000 eine händische Zuordnung der Sachverhalte erfolgte und daher beim Auftreten von Überschneidungen der zuständige Sachbearbeiter einzelfallbezogen den Kontakt zum Verantwortlichen im anderen Bereich suchen musste. Heute gelingt das durch recherchierbare Dateisysteme offenbar besser.

3120 Für den Bereich des Staatsschutzes im Thüringer Landeskriminalamt wurde seitens aller gehörten Zeugen bekundet, man habe keine Informationen zu Überschneidungen zwischen rechtsextremer Szene und Strukturen der Organisierten Kriminalität gehabt. Der Ausschuss vermag nicht zu klären, ob dies Ausfluss einer mangelnden Informationsweitergabe aus den mit Organisierter Kriminalität befassten Organisationseinheiten der Polizei oder mangelnder eigener Ermittlungsergebnisse ist. Es liegt allerdings nahe, dass die Einschätzung der Ermittler im Bereich Organisierte Kriminalität zu festgestellten Kontakten und Überschneidungen eine Rolle bei der Frage der Weiterleitung und Priorisierung der Prüfung durch den Staatsschutzbereich gespielt haben dürfte.

3121 Zur Ehr.-Bande waren weder der damaligen Soko ReX im TLKA noch dem Staatsschutzkommissariats der KPI Jena Kontakte und Personenüberschneidungen mit der rechten Szene bekannt. Es gab zwar Hinweise auf Waffenhandel im Zusammenhang mit dem

rechten Szeneladen „Madley“, diese konnten jedoch nicht erhärtet werden und wurden auch nicht mit dem Netz zur Waffenbeschaffung der Ehr.-Bande in Verbindung gebracht. Das Kennverhältnis zwischen En. The. und Uwe Böhnhardt war zwar im Staatsschutz bekannt, wurde jedoch nicht zum Anlass genommen, hier auf Milieuüberschneidungen zu prüfen. Die Aussage Ro. Ehr.s über Jü. Lä.s politische Ausrichtung oder die Information zu Kontakten Ma. Vi.s in die rechte Szene erreichten den Jenaer Staatsschutz offenbar nicht.

3122 Anders als sein Kollege PHK B. vermochte der Zeuge und langjährige Leiter des Staatsschutzkommissariats KHK I. keine Überschneidungen zwischen den „Red Devils“ bzw. der „Blood Red Section“ und der örtlichen Neonaziszene zu erkennen. Demzufolge wird die erkennbar vorhandene Vernetzung beider Szenen in der Arbeit des örtlichen Staatsschutzkommissariats keine größere Rolle gespielt haben. Hinsichtlich des Betriebs des „Blue Velvet“ durch lokal bekannte Neonazis scheint es hingegen durchaus Abstimmungen mit dem Kommissariat 5 im Rahmen der Morgenlagen der KPI Saalfeld gegeben zu haben. Erkenntnisse über den Fakt der Involvierung von Nazis im Rotlichtmilieu hinaus, scheinen jedoch beim Staatsschutz auch nicht vorgelegen zu haben.

(4) VP der Polizei

3123 Der Untersuchungsausschuss konnte feststellen, dass durch die Thüringer Polizei im Bereich der Organisierten Kriminalität vielfach Vertrauens-Personen, also Personen, die gegen Zusicherung der Vertraulichkeit und finanziellen Zuwendungen Informationen im Rahmen von Strafverfahren oder auch im Bereich der Gefahrenabwehr an die Polizei weitergeben, eingesetzt wurden. Der Einsatz im Bereich der Gefahrenabwehr scheint dabei, soweit der Ausschuss dies beurteilen kann, lediglich eine untergeordnete Rolle zu spielen.

3124 Durch den Sachverständigen Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg, der als Teil einer vom TMIK eingesetzten Kommission die Akten zu VP auf Verbindungen und Erkenntnisse zur rechten Szene geprüft hat, gab gegenüber dem Ausschuss an, die Polizei führe 102 aktive VP in Thüringen 326 weitere seien bereits abgeschaltet. Aufgrund der nicht erfolgten Vorlage von Akten zu den VP durch die Landesregierung sowie der lediglich eingeschränkt verwertbaren Ergebnisse der „Heintschel-Heinegg-Kommision“ vermag der Untersuchungsausschuss keine Einschätzung darüber zu treffen, ob den Thüringer Sicherheitsbehörden über VP relevante Informationen zu Überschneidungen von Organisierter Kriminalität und der extremen Rechten vorlagen. Dies betrifft insbesondere auch etwaige Informationen zu Unterstützungen des NSU oder der Beschaffung von Waffen.

3125 Darüber hinaus fand der Untersuchungsausschuss vereinzelte Hinweise darauf, dass Personen der rechten Szene als VP geführt wurden. Entgegen der Ausführungen diverser Zeugen in diesem Untersuchungsausschuss, aber auch bereits im Untersuchungsaus-

schuss 5/1, im Bereich Staatsschutz keine VP zu führen, gab es zudem in mindestens einem dem Untersuchungsausschuss bekannten Fall konkrete Bemühungen ein VP in der rechten Szene einzusetzen. Der Ausschuss vermag nicht auszuschließen, dass es zu diesem Einsatz auch gekommen ist.

3126 Die Praxis der Landesregierung, Akten zur Führung von V-Personen durch die Polizei grundsätzlich zu verweigern, führt aus Sicht des Untersuchungsausschusses zu einem über den konkreten Fall im Ausschuss hinausweisenden intolerablen kontrollfreien Raum im Bereich der Exekutive. Im Gegensatz zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch den Verfassungsschutz unterliegt der Einsatz von VP im Rahmen von Strafverfahren keinerlei parlamentarischer Kontrolle. Dies ist umso schwerwiegender, als auch keinerlei richterliche Kontrolle ausgeübt wird.

(a) Regeln für VP-Einsatz und organisatorische Umsetzung

3127 Der Untersuchungsausschuss hat sich im Rahmen der Beweiserhebung ausführlich mit dem Verfahren zum Einsatz von V-Personen auseinandergesetzt. Demnach war die Organisation und Ausgestaltung des Einsatzes seit 1990 durchaus Veränderungen unterworfen. Die VP-Führung selbst ist dabei nicht gesetzlich fixiert sondern durch Übereinkunft der Länder als Anlage D zur RiStBV gelangt. Inwieweit dies den Anforderungen im Strafverfahren genügen kann, begegnet nicht nur seitens des Ausschusses erheblichen Zweifeln. Zudem liegt dem Untersuchungsausschuss eine bundesweit gültige Richtlinie zur VP-Führung vor.

3128 Die Führung von V-Personen erfolgt in Thüringen sowohl durch die regionalen Kriminalpolizeistellen in eigener Verantwortung als auch beim Thüringer Landeskriminalamt. In den Anfangsjahren der Thüringer Polizei oblag die Führung dabei noch den jeweils ermittelnden Kommissariaten beziehungsweise den Dezernaten im TLKA. In der Regel erfolgte dies offenbar in personaler Trennung von Ermittlern und VP-Führern. Der Zeuge EKHK Fr. beschrieb für das damalige Dezernat 65 die Führung von insgesamt 9 V-Personen im Rahmen der eigenen Ermittlungen. Da ein Bereich VP-Führung zur damaligen Zeit im TLKA nicht vorhanden war, erfolgte lediglich eine Übermittlung der Grunddaten an die zentrale Registratur. Die Aktenführung war hingegen dem jeweiligen VP-Führer in den Dezernaten zugewiesen. Akten verblieben entsprechend bei den Dezernaten.

3129 Mit der Umstrukturierung des Thüringer Landeskriminalamtes wurde eine zentrale VP-Führung in der Abteilung 3 eingerichtet, danach erfolgte die VP-Führung unabhängig vom ermittelnden Dezernat ausschließlich dort. Parallel wurde auch eine VP-Führung der Kriminalpolizeiinspektionen beim jeweiligen KPI-Leiter eingerichtet. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen unterhält das Bundeskriminalamt ein Register über das bundesweite Datenabfragen möglich sind. Verantwortliche Stelle für diese Register ist in Thüringen das

Landeskriminalamt, welches auf diesem Weg natürlich auch Kenntnis von den bei den Kriminalpolizeiinspektionen geführten V-Personen erlangt. Ein darüber hinausgehendes Controlling besteht lediglich in der Abrechnungsprüfung und der Abforderung von Berichten durch den jeweiligen KPI-Leiter oder im Falle des TLKA durch den Leiter der Abteilung 3. Dies erscheint auch im Hinblick auf die wesentlich strengeren Anforderungen im Bereich des Verfassungsschutzes als vollkommen unzureichend.

3130 Aufgrund der Schilderungen der hierzu gehörten Zeugen stellt sich dem Ausschuss der Ablauf einer Zusammenarbeit mit V-Personen folgendermaßen dar. Anlass einer VP-Gewinnung ist entweder eine Sachinformation im Rahmen von laufenden Ermittlungen bei der jeweilig sachbearbeitenden Stelle oder im Rahmen der VP-Führung taucht ein Sachverhalt auf, der zur Einleitung eines neuen Strafverfahren führen könnte. Entsprechend ist die Zusammenarbeit auf ein konkretes Strafverfahren ausgelegt. Durch den Bereich VP-Führung ist dann zu prüfen, ob hier eine zielführende Zusammenarbeit möglich und rechtlich zulässig wäre. Ein Ausschlusskriterium sollen dabei Auffälligkeiten im Bereich Staatsschutz sein. Der Untersuchungsausschuss vermag dies nicht zu beurteilen. Fällt die Prüfung positiv aus, legt die VP-Führung den Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Diese gibt ein Votum zur Zulässigkeit ab und legt den Vorgang zu Entscheidung dem Behördenleiter vor. Die Identität der V-Person ist der Staatsanwaltschaft dabei allerdings nicht bekannt, sodass hier keinerlei Kontroll- oder Einflussmöglichkeiten auf die VP-Führung selbst bestehen. Der Zeuge OStA Riebel bestätigte zudem, dass die Entscheidung des Behördenleiters fast ausschließlich vom Votum des vorlegenden Staatsanwaltes abhängig ist. Das Gericht hingegen ist anders als beim Einsatz Verdeckter Ermittler in die Gewährung der Vertraulichkeit nicht eingebunden und kann diese im Zweifel auch nicht für das gerichtliche Verfahren gewähren.

3131 Die von der V-Person erlangten Informationen werden von der VP-Führung erhoben und finden sodann in Form anonymisierter Vermerke Eingang in das Strafverfahren. Die ermittelnde Stelle hat somit weder Einfluss auf die über die V-Person erlangten Informationen noch kann sie diese bei der V-Person direkt erlangen. Für die erlangten Informationen wird der V-Person ein Honorar gezahlt, welches in der Regel erfolgsabhängig und am Umfang des Verfahrens und dem eingegangenen Risiko bemessen ist.

3132 Die Dauer der Zusammenarbeit ist von der des Verfahrens abhängig. Aufgrund der Umfänglichkeit von Strafverfahren besonders im Bereich der Organisierten Kriminalität kann sich eine Zusammenarbeit über mehrere Jahre erstrecken. Beendet wird die Zusammenarbeit mit V-Personen entweder mit Abschluss des Verfahrens, wobei eine Fortsetzung zu anderen Sachverhalten möglich ist, aufgrund von Unzuverlässigkeit, bei Enttarnung oder bei Feststellung von Straftaten, an denen die V-Person beteiligt war. Allerdings scheint es hier einen Entscheidungsspielraum der VP-Führung zu geben. Auszurichten ist sich wohl am Katalog erheblicher Straftaten aus § 100a StPO. Zur Umsetzung vermag der

Untersuchungsausschuss nicht Stellung zu nehmen.

3133 Zu unterscheiden von der V-Person ist der Informant, weil es sich hierbei zumeist um eine Sachinformation im Rahmen von Vernehmungen mit Bitte um Wahrung der Vertraulichkeit handelt. Auch hier erfolgt die Abfassung als Vermerk und die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft, die eine Entscheidung zur Vertraulichkeit trifft.

(b) Ehr.-Brüder

3134 Aufgrund der dem Ausschuss vorliegenden Dokumente geht der Untersuchungsausschuss davon aus, dass die Ausführungen des Sachverständigen Kendzia zur Führung der Ehr.-Brüder zumindest in Bezug auf einen der beiden zutreffend sind. Sicher erscheint, dass Gi. Ehr. von 1993 bis 1994 als VP der Polizei im Zusammenhang mit dem Verfahren „Pekunia“ geführt wurde. Auch kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass im November 1995 einer der beiden Brüder kurzzeitig als VP wirkte. Dies ist dem von den Sachverständigen Kendzia und Hemmerling übergebenen Aktenkonvolut (VL UA 6/1-313) zweifelsfrei zu entnehmen und deckt sich mit den Ausführungen in der bereits benannten Gefährdungsanalyse zur Ehr.-Bande, in welcher die Zusammenarbeit mit Gi. Ehr. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu Sprengstoff und Betäubungsmitteln im November 1995 mitgeteilt wird. Nicht abschließend bewertet werden kann jedoch, ob tatsächlich beide oder lediglich einer der Brüder 1995 geführt wurde. Eine Namensverwechslung erscheint auch unter dem Aspekt, dass beide Brüder laut Gefährdungsanalyse auch den jeweils anderen Vornamen als Alias benutzten, durchaus denkbar. Da hierzu seitens der Landesregierung keine Akten mehr gefunden werden konnten (VL UA 6/1-380), ist auch nicht zu klären, welche Informationen durch die Ehr.-Brüder an Sicherheitsbehörden weitergeleitet wurden und ob diese Hinweise auf Verbindungen zur rechten Szene oder die Waffenbeschaffung enthielten.

3135 Hinweise auf die VP-Führung weiterer Mitglieder der Ehr.-Bande konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Die Auskunft des Sachverständigen Narin, En. The. habe die Frage nach einer VP-Tätigkeit in der Beweisaufnahmen im Münchner NSU-Prozess nicht verneint, sondern ausgeführt, er erinnere sich nicht mehr, begründet zumindest den Verdacht weiterer V-Personen.

(c) Soko „ReGe”

3136 Im Zusammenhang mit einem Vermerk des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz vom 02.10.2000 (Ordner des TLfV 4-460-030, Blatt 31, VL UA 5/1 - 161) ist der Untersuchungsausschuss nochmals dem bereits im Rahmen der Untersuchungen des Untersuchungsausschusses 5/1 der letzte Legislaturperiode aufgekommenen Verdacht des Einsatzes einer V-Person im Thüringer Heimatschutz durch die Soko „Rechte Gewalt“

im Thüringer Landeskriminalamt nachgegangen.

Die Soko ReGe hatte ab 2000 Ermittlungen hinsichtlich des Verdachts der kriminellen Vereinigung in Bezug auf den Thüringer Heimatschutz geführt. Im Rahmen der Ermittlungen war ausweislich der Berichte der Soko der Vorschlag des Einsatzes einer V-Person aufgekommen. Im Ergebnis konnte der Verdacht weder bestätigt noch endgültig ausgeräumt werden. Die hierzu mit dem im Vermerk des Verfassungsschutzes genannten Polizeibeamten KK R. durchgeführte Vernehmung war wenig geeignet, den Sachverhalt zu erhellen. **3137**

Der Zeuge KK R. vermochte keine Angaben zu machen, die über allgemeine Überlegungen des Einsatzes einer V-Person hinausgegangen wären. Auch auf Vorhalt der schon recht konkreten Angaben aus dem Vermerk des TLfV erinnerte der Zeuge nichts. Die Erarbeitung einer Zielvereinbarung zum Einsatz einer V-Person zur Vorlage bei der für die VP-Führung zuständigen Abteilung 3 bestätigte er hingegen. Auch dass hierzu ein Aktenvorgang bei der Abteilung 3 erstellt worden sein müsse, bestätigte der Zeuge. Dieser ließ sich aber nach Bekunden der Landesregierung nicht auffinden (VL UA 6/1 – 602). Aus Sicht des Untersuchungsausschusses erscheint es jedoch sehr unwahrscheinlich, dass eine Absprache mit dem Verfassungsschutz über den Einsatz einer V-Person im THS mit den konkreten Aussagen zu einer kooperationswilligen westdeutschen Person geführt wurde, wenn nicht entweder seitens der VP-Führung ein Vorschlag herangetragen wurde oder aber sich aus Ermittlungsverfahren heraus eine konkrete Person angeboten hätte. **3138**

Ein weiteres Indiz für den erfolgten Einsatz einer V-Person besteht in der Einstufung der Akte des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als Verschlusssache „VS-Vertraulich“ durch das TMMJV. Zwar führte die Landesregierung dies im Nachhinein auf ein Versehen zurück und stufte die Akte nunmehr auf den Geheimhaltungsgrad „VS-NfD“ herunter (VL UA 6/1 – 599). Aber auch der Einsatz einer V-Person könnte eine entsprechend hohe Einstufung der Ermittlungsakte rechtfertigen. Hinweis auf einen solchen Einsatz oder die Entnahme entsprechender Aktenbestandteile finden sich allerdings nicht in der Akte. **3139**

Am Rande befasste sich der Untersuchungsausschuss auch mit dem Verdacht, die Beamten der Soko ReGe hätten versucht, den Geraer Neonazi Hen. Mar. als V-Person anzuwerben. Diese Behauptung hatte der Betroffene auf einem Internetauftritt der extremen Rechten 2001 aufgestellt. Der Zeuge KK R. hat dieser Darstellung widersprochen und von einer vorher angekündigten Vernehmung beim Betroffenen zuhause gesprochen. Ob es sich um eine Zeugenvernehmung handelte oder Hen. Mar. als Beschuldigter geführt wurde, erinnerte der Zeuge nicht mehr. Der Untersuchungsausschuss vermag keine Hinweise auf einen Anwerbeversuch zu finden, stellt zugleich jedoch fest, dass die Motivation der Beamten zum Besuch beim Betroffenen nicht mehr zu ergründen ist. Auch der Zeuge **3140**

KK R. räumte ein, dass eine Vernehmung an der Privatadresse eines Beschuldigten oder auch eines Zeugen ungewöhnlich ist.

3141 Ebenfalls nicht zu klären war der Widerspruch, der in der von einer Vielzahl von Zeugen gegenüber dem Untersuchungsausschuss geäußerten Anweisung, keine V-Personen im Bereich Staatsschutz zu führen – der Zeuge KD Schmidtmann sprach von einer seit den Neunziger-Jahren geltenden Vereinbarung – und dem zumindest angedachten Einsatz einer V-Person im Rahmen der Soko „Rechte Gewalt“ aufscheint. Der Zeuge KK R. versuchte dies damit zu erklären, das Verbot habe 2000 noch nicht bestanden, was allerdings den Aussagen insbesondere auch des KD Schmidtmann widerspräche.

ccc) Erkenntnisse der Justizbehörden

3142 Für den Bereich der Justiz sind wenige Erkenntnisse zu Überschneidungen zwischen rechtsextremer Szene und Organisierter Kriminalität feststellbar. Gleichwohl waren einzelne Fakten und Ereignisse auch den Justizbehörden bekannt, wurden jedoch in keinem dem Untersuchungsausschuss bekannt gewordenem Fall für relevant erachtet.

3143 Dabei ist für die Justiz natürlich in noch stärkerem Maße zu konstatieren, was bereits zur Polizei gesagt worden ist. Sie ist in der Lage, die effektive und zielgerichtete Strafverfolgung zu gewährleisten. Die Verknüpfungen rechter und rechtsterroristischer Strukturen mit Organisierten Kriminalität zu erkennen und hierauf eigenständig zu reagieren, vermag sie offenbar nicht.

3144 Auch im Bereich der Justizbehörden ist bei der Strafverfolgung aufgrund der zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens sinnvollen und erforderlichen Aufteilung nach Phänomenbereichen eine Tendenz, komplexe Zusammenhänge zu übersehen, anzutreffen. Hinzu tritt – wie der NSU-Prozess in München mit der dort vertretenen Trio-These anschaulich vorgeführt hat – ein Zwang Sachverhalte zu vereinfachen und damit sanktionsfähig zu machen. Tiefergehende Prüfungen der Motivlagen für kriminelles Verhalten oder unübersichtliche Täterstrukturen fallen da allzu leicht der Prozessökonomie zum Opfer.

3145 Strukturell ist für die Führung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität bereits seit 1993 die Staatsanwaltschaft Gera zuständig. Die Zuweisung erfolgte erst im Wege der Einzelzuweisung nach Vorlage bei der Generalstaatsanwaltschaft, seit 1998 durch Zuständigkeitskonzentration. Per ministerieller Anordnung gilt die Staatsanwaltschaft Gera als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen. Innerhalb der Staatsanwaltschaft Gera besteht dafür eine eigenständige Organisationseinheit.

Bei den übrigen Staatsanwaltschaften in Thüringen gibt es Beauftragte für Organisierte Kriminalität, deren Aufgabe es ist, Strafverfahren auf Komplexe der Organisierten Kriminalität zu prüfen und gegebenenfalls der Schwerpunktstaatsanwaltschaft vorzulegen. Diese entscheidet dann über die Übernahme des Verfahrens, mitunter auch bereits bei direkter Vorlage durch die Polizei. Ist die Übernahme erfolgt, findet die Bearbeitung durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft statt, auch wenn sich im weiteren Verlauf eine andere Einschätzung ergeben sollte. Dabei findet, wie der Zeuge OStA Riebel bekundete, auch kein Austausch mit anderen Bereichen der Staatsanwaltschaft statt. Trifft die Polizei die Entscheidung, ein Verfahren nicht als Staatsschutzdelikt zu führen, erfolgt durch die Staatsanwaltschaft offenbar auch keine Prüfung mehr. Wegen der nicht immer möglichen eindeutigen Zuordnung von Straftaten wird auch auf bestimmte, für den Bereich der Organisierten Kriminalität typische Straftaten abgestellt. Zumeist erfolgt die Bearbeitung des Verfahrens in Kooperation mit dem OK-Dezernat des TLKA, mit dem regelmäßiger fallbezogener Austausch stattfindet. Laut Angabe der vernommenen Staatsanwälte werden pro Jahr 300 bis 500 Verfahren geführt, in denen beide bislang keine Hinweise auf politisch motivierte Hintergründe festzustellen vermochten. **3146**

Im Rahmen der Beweisaufnahme konnten Verfahren identifiziert werden, die bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft geführt wurden und aus Sicht des Untersuchungsausschusses Verbindungen zur rechtsextremen Szene aufweisen könnten. Es handelt sich hierbei um Strafverfahren gegen die Rockerszene, Verfahren zur Ehr.-Bande sowie das Verfahren um den Überfall auf einen Geldtransporter in Pößneck 1999. **3147**

Bei der Staatsanwaltschaft Gera wurden insgesamt mindestens 13 Verfahren zu Straftaten mit Rockerbezug geführt. In diesem Zusammenhang waren der Staatsanwaltschaft auch die Übertritte diverser Personen aus dem rechten Spektrum in die Rockerstrukturen bekannt. So führte der Zeuge OStA Riebel aus, über Lagebilder der Polizei von Übertritten aus der Rockerszene informiert gewesen zu sein. Weil bei Strukturermittlungen, analog zum Vorgehen der Polizei, alle Delikte einer Person einbezogen werden, war dem Zeugen OStA Riebel auch die Vorgeschichte der beiden in Rockerstrukturen aktiven Personen Martin Rühlemann und M. Hub. bekannt. Allerdings wurde der Hintergrund nicht weiter beachtet, weil sich die konkret zu bearbeitenden Straftaten ohne weiteres auch durch eine rockerbezogene Motivation erklären ließen. Selbst parallele Aktivitäten sind nach Auskunft des Zeugen OStA Riebel in diesen Fällen als relevant erachtet worden. **3148**

Exemplarisch für die Ausblendung rechtsextremer Bezüge mag das Verfahren um den Überfall auf einen Geldtransporter in Pößneck gelten. Das Verfahren wurde zwar nicht in erster Linie als solches im Bereich Organisierte Kriminalität geführt, jedoch aufgrund der Verbindung über den Hinweisgeber M. Hub. zum „Bandidos“-Verfahren durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft übernommen. Der Staatsanwaltschaft fiel der Bezug zur **3149**

rechten Szene bei fast allen Tatverdächtigen auch bereits durch die einschlägigen Vortaten auf. Dennoch wurde dem keine große Beachtung geschenkt, weil aktuelle Straftaten aus diesem Bereich nicht vorgelegen haben. Dabei wurde offenbar verkannt, dass die verfolgte Straftat ja ebenfalls länger zurücklag und zu einer Zeit begangen wurde, als die Beteiligten sich nachweislich noch in der rechten Szene bewegten. Entsprechend wurde im Rahmen der Ermittlungen nicht hinreichend geprüft, ob gegebenenfalls die wirtschaftliche Betätigung im Rahmen des „Blue Velvet“ auch für politische Zwecke genutzt wurde. Die Vernetzungen der Beteiligten zum Thüringer Heimatschutz und zum Umfeld des NSU wurden nicht wahrgenommen. Auch weitere Anknüpfungspunkte, die eine zumindest um die Jahrtausendwende aktive kriminelle Struktur wahrscheinlich sein lassen, wie der Kfz- und Menschentransport in und aus dem osteuropäischen Ausland oder die Verstrickung maßgeblicher Beteiligter und deren Umfelds aus dem „Blue Velvet“ in den Rotlichtkrieg im südlichen Sachsen-Anhalt und dem Bombenanschlag von Merseburg, fanden offenkundig keine Beachtung. Folgerichtig enthält auch das Urteil des Landgerichts Gera keinerlei Feststellungen zum rechtsextremen Hintergrund der Täter.

3150 Die Staatsanwaltschaft Gera führte ebenso sowohl das Falschgeldverfahren als auch den späteren umfassenden Verfahrenskomplex gegen die Ehr.-Bande und konnte erwartungsgemäß keine Bezüge zum Rechtsextremismus herstellen. Allerdings muss hier zugestanden werden, dass es nur schwache Anhaltspunkte in den Ermittlungsakten gab und es eher Aufgabe der Polizei gewesen wäre, hier gegebenenfalls intensiver nachzuforschen. Trotzdem scheint die Staatsanwaltschaft zumindest im Falschgeldkomplex das Potential der Gruppierung und die damals schon erkennbaren Ansätze zu gewerbsmäßiger Straftatbegehung verkannt zu haben. Anders ist nicht zu erklären, dass der Zeuge OStA Flieger zu diesem Verfahren von „schlichtweg jugendlichem Tun“ sprach. Auch für den Ermittlungskomplex aus den Jahren 1999/2000 erinnern die Zeugen keine Bezüge zur rechtsextremen Szene. Die Namen Jü. Lä., R. Litz. und Ha.-U. Mü. waren jedoch noch in Zusammenhang mit der Ehr.-Bande bekannt.

3151 Der Zeuge OStA Riebel konnte zudem erinnern, das Verfahren hinsichtlich des Waffenfunds in einer Sonneberger Diskothek geführt zu haben. Der rechtsextreme Hintergrund des wegen Waffenbesitzes Verurteilten war ihm hingegen wiederum nicht bekannt und dürfte daher auch im Strafverfahren unbeachtet geblieben sein.

b) Erkenntnisse zu rechtsextremen Strukturen, Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen und zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU“

aa) Verwendung des Begriffes „Unterstützernetzwerk” durch den Untersuchungsausschuss

3152 Der Thüringer Untersuchungsausschuss 6/1 des Thüringer Landtags – „Rechtsterro-

rismus und Behördenhandeln“ – stellt nach Abschluss der Beweiserhebung fest, dass die rechtsterroristische Struktur „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) nicht als Zelle, allein bestehend aus Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe sowie den im NSU-Prozess Verurteilten, sondern als Netzwerk militanter Neonazis agierte. Die Vereinigungskonstruktion, wie sie vom OLG München im mündlich gesprochenen Urteil vom 11. Juli 2018 festgestellt wurde, teilt der Thüringer Untersuchungsausschuss nicht. Die den Abgeordneten vorliegenden Akten, Zeugenaussagen und Recherchematerialien lassen nur den Schluss zu, dass das Unterstützernetzwerk des NSU mindestens mehrere Dutzend Personen umfasste oder auch heute noch umfasst. Das Unterstützernetzwerk des NSU besteht nach Auffassung des Untersuchungsausschusses aus Personen, die wissentlich oder unwissentlich durch Handeln oder Unterlassen zum „Gelingen“ des NSU – sei es das Untertauchen und Verbergen, sei es Logistik und Abtarnung, Vorbereitung und Durchführung von Taten – beigetragen oder einen solchen Beitrag billigend in Kauf genommen haben. Als relevant betrachtet der Untersuchungsausschuss ebenfalls auch diejenigen Neonazis und Strukturen, die den „Nationalsozialistischen Untergrund“ ideologisch bildeten und beförderten, sowie Handlungsanreize zur Legitimation der Taten setzten.

3153 Insofern ist das im folgenden dargestellte Netzwerk nur bedingt als Struktur im juristischen Sinne zu verstehen, hingegen werden Indizien zusammengetragen und zusammengefasst, die für den Thüringer Untersuchungsausschuss 6/1 in der Konsequenz bedeuten, dass der „Nationalsozialistische Untergrund“ bzw. sein Unterstützernetzwerk aus einer größeren Anzahl von Neonazis bestand bzw. besteht. Die konkrete Anzahl ist ebenso wie die Rolle der jeweiligen Personen, die jeweiligen Tätigkeiten und Handlungen bisher – aus unterschiedlichen Gründen, auch aufgrund fehlender Akteneinsicht, die sich aus der Zuständigkeitsbegrenzung des Thüringer Untersuchungsausschusses ergeben – nur in Teilen bekannt.

3154 Für den Untersuchungsausschuss 6/1 ist es zwingend notwendig, die Frage nach neonazistischen Unterstützerinnen und Unterstützern an den jeweiligen Tatorten zu beantworten.

3155 In diesem Kontext mit zu erfassen sind nach Auffassung des Untersuchungsausschuss 6/1 die dem NSU nahestehenden und dessen mörderische Ideologie und Umsetzung befördernden Neonazi-Netzwerke wie „Blood & Honour“ und deren militant agierender Arm „Combat 18“. Ebenso für das Verständnis des NSU-Netzwerkes relevant sind weitere Strukturen der militanten Neonaziszene, wie „Hammerskins“, „Artgemeinschaft“, die seit 2010 verbotene „Hilfsgemeinschaft nationale Gefangene“ bzw. deren faktischen Nachfolge- und Ersatzorganisation „Gefangenen-Hilfe“, der „Ku Klux Klan“ als auch diverse regional agierende Neonazi-Gruppen. Fest steht für den Untersuchungsausschuss 6/1, dass sich zu allen Orten, an denen der NSU Taten beging, personelle Verflechtungen zwischen dem Kerntrio des NSU oder dessen Unterstützern und Unterstützerinnen sowie örtlichen Neonazis nachweisen lassen, welche teils bis in die frühen 1990er Jahre zurückreichen.

3156 Zum Verständnis dieser Netzwerk-Definition ist es notwendig, die bisher im NSU-Komplex offensichtlich gewordenen Strukturen und Organisationen sowie den zuzuordnenden Personenkreis näher zu beleuchten. Diverse Veröffentlichungen bspw. des „Blood & Honour“- Netzwerkes haben der Auffassung des Untersuchungsausschusses 6/1 nach als „Vorbild“ für die mörderischen Taten des NSU gedient. Nach Ansicht des Ausschusses lässt sich das Unterstützernetzwerk in drei Gruppen einteilen:

1. Neonazistische Vereinigungen, wie die Sektionen Sachsen und Thüringen von „Blood & Honour“ sowie mindestens die Sektion Jena des Thüringer Heimatschutzes,
2. Personen, welche ohne Vereinigungshintergrund im Netzwerk für das NSU-Kerntrio aktiv waren (wie bspw. die Eltern Böhnhardt),
3. weitere Personen, ggf. auch Vereinigungen, die in unterschiedlicher Form Unterstützung geleistet haben könnten (wie bspw. Ausspähung der Tatorte), zu denen jedoch bisher kaum oder keine Informationen vorliegen (verwiesen sei beispielhaft auf die sogenannte 10.000er-Liste des NSU, die nach Ansicht des Untersuchungsausschusses 6/1 nur auf einer Zuarbeit dritter Personen beruhen kann).

3157 Überzeugt ist der Untersuchungsausschuss davon, dass der NSU und dessen Taten nicht als historisch abgeschlossenes Ereignis betrachtet werden dürfen. Sowohl die handelnden Personen als auch deren Taten erfahren bis heute positive Reflexion innerhalb der rechten Szene. Teile des Unterstützernetzwerkes sind weiterhin aktiv. Die bedingungslose Aufklärung des NSU-Komplexes muss Maßstab einer Gesellschaft sein, die künftig derartige Taten verhindern will.

bb) Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke sowie mögliche Verbindungen zum „NSU“

3158 Um detailliertere Kenntnisse zur Entwicklung rechtsextremer Strukturen und Netzwerke und deren mögliche Verbindungen zum „NSU“ in Thüringen, Sachsen, im Raum Heilbronn und Stuttgart, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten, wurden mehrere Sachverständige durch den Untersuchungsausschuss angehört und von Ihnen erstellte Gutachten beigezogen. Sowohl die durch die Sachverständigen Dr. Matthias Quent, Jens Eumann, Sven Ullenbruch, Martin Becher, Robert Andreasch, Jonas Miller, Marcus Buschmüller, Andrea Röpke, Patrick Fels, Hans-Peter Killguss und Dr. Gideon Botsch erstellten Gutachten bzw. deren Aussagen bestätigten das Ergebnis des Untersuchungsausschusses sowohl bezüglich der den NSU befördernden und befeuernden Rolle von „Blood & Honour“, des „Thüringer Heimatschutzes“ und weiterer Neonazistrukturen als auch hinsichtlich eines Unterstützernetzwerkes des NSU in mehreren Bundesländern.

Im Gegensatz dazu muss insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zu „Blood & Honour“ festgehalten werden, dass die Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Thüringer Verfassungsschutzes nicht in der Lage war, dem Untersuchungsausschuss Informationen zu „Blood & Honour“, die über Plattitüden hinausgingen, mitzuteilen. Als Beispiel seien Teile der Aussage des Zeugen M. St., der von 2001-2011 als einziger Mitarbeiter im TLfV für den Bereich „Blood & Honour“ zuständig war, angeführt: **3159**

> *„Abg. König-Preuss:*
> *Okay. Und Sie, der zuständig gewesen ist, können uns nicht erklären, was die Ideologie von „Blood & Honour“ ist?*
> *Herr M. St.:*
> *Na was — Ich verstehe jetzt die Frage nicht, also was die Ideologie ist . . .*
> *Abg. König-Preuss:*
> *Was ist die Ideologie von „Blood & Honour“?*
> *Herr M. St.:*
> *Na die ist verboten.”*[800]

Dass Sachverständige, welche im Gegensatz zu Sicherheitsbehörden nicht auf enorme Aktenrückhalte zurückgreifen können, dem Untersuchungsausschuss mehr Informationen im Hinblick auf den NSU befördernde Neonazistrukturen und deren Ideologie seit den 90er Jahren sowie ein Unterstützer-Netzwerk geben konnten, als die angehörten Zeugen (bis auf eine weibliche Ausnahme) – insbesondere aus dem Verfassungsschutz – lässt nur zwei mögliche Rückschlüsse zu: Entweder die (ehemaligen) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verfassungsschutzes halten bewusst Wissen zurück, um die Aufklärung zu blockieren oder ihnen mangelt es – trotz jahrelanger Befassung mit dem Themenfeld – an Sachkompetenz. Beides führt zu einer Behinderung der notwendigen Aufklärungsarbeit zum NSU-Komplex. Ausgehend von den bisher bekannt gewordenen zahlreichen Informationen, die u.a. dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz seit den frühen 1990er Jahren vorlagen, lässt sich das Aussageverhalten der Mehrheit der Zeugen, die für den des Thüringer Verfassungsschutz tätig sind oder waren nicht nachvollziehen. **3160**

aaa) Entstehung des „NSU“

Der Sachverständige Quent zeigte schlüssig die Entwicklung der *„jugendkulturell geprägten Mischcliquen“* zu rechtsextremen Bewegung *„mit hoher Affinität zur Ideologie, Stil und Musik (. . .) sowie zur Gewalt“* auf. Die Analyse, dass der Gruppenzweck der Sektion Jena innerhalb des Thüringer Heimatschutzes (THS) *„auf politischem Aktivismus und auf Elitismus“* lag und der Kern um Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, Wohlleben, Kapke, Gerlach konspirative Organisations- und Aktionsformen entwickelte, hält der Untersuchungs- **3161**

[800] Protokoll der 43. Sitzung des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses vom 8. März 2018, S. 145.

ausschuss 6/1 für zutreffend. Offen bleibt für den Untersuchungsausschuss, ob – wie vom Sachverständigen ausgeführt – die *„Abschottung innerhalb der Sektion Jena in der Phase bis 1998“* eine Vorstufe des NSU darstellte oder die Sektion Jena bereits als Struktur des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ zu betrachten ist. Für Zweiteres sprechen sowohl die in der Sektion Jena des THS geführte Diskussion und Entscheidung für den bewaffneten Kampf, als auch entsprechende Rassismus befürwortende Texte[801], die sich in den späteren Taten des späteren Kerntrios reflektieren, als auch die Vorbereitung auf und teils Durchführung von militanten Aktionen, wie bspw. dem Anschaffen von Sprengstoff, Herstellung von Rohrbomben, Verbreitung von Sprengstoffattrappen und Koffern mit Sprengstoff. Die Tatvollziehung des von der Sektion Jena des THS ideologisch vertretenen Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus war – nur diesen Rückschluss lassen bspw. die vier aufgefundenen Rohrbomben zu – bereits vor Untertauchen des Kerntrios von diesen beabsichtigt.

bbb) Unterstützerstrukturen

3162 Der Untersuchungsausschuss 6/1 ist nach der Anhörung von Sachverständigen, der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen, der Auswertung von Gutachten, Akteninhalten und der bisher vorliegenden Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder sowie weiteren öffentlich recherchierbaren Informationen davon überzeugt, dass es in mehreren Bundesländern Unterstützungsstrukturen für das untergetauchte NSU-Kerntrio gegeben hat und gegeben haben muss. Deren jeweils konkrete Handlungen konnte der Untersuchungsausschuss nur teilweise nachweisen, da u.a. aufgrund der abgegrenzten verfassungsmäßigen Zuständigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse der Länder entsprechende Akten dem Untersuchungsausschuss 6/1 des Thüringer Landtags nicht vorgelegt wurden.

3163 Aus allen – dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Informationen – ergeben sich nicht nur Erkenntnisse zu Personen, die Unterstützung geleistet haben, sondern es lassen sich Strukturen zuordnen, die nach Auffassung des Untersuchungsausschusses als Teil des Unterstützernetzwerkes des NSU fungiert haben müssen. Aus den Belegen und Indizien – gewonnen aus der Anhörung von Sachverständigen, aus Gutachten, Zeugenvernehmungen der Untersuchungsausschüsse 5/1 und 6/1, Aktenvorlagen und Recherchematerialien – ergibt sich eine Unterstützungsstruktur, die über die bisher offiziell vertretene These von Einzelpersonen, die Unterstützungshandlungen leisteten, hinaus geht. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses 6/1 wurde der NSU aus einem Netzwerk militanter

[801] Bspw. der auf einer Diskette bei der Garagendurchsuchung 1998 aufgefundene Text „Ali001“, in dem es heißt: *„ALI DRECKSAU, WIR HASSEN DICH. Ein Türke der in Deutschland lebt und sagt er ist auch hier geboren, den sehen wir schon als verloren. Er darf jetzt rennen oder flehen, er kann auch zu den Bullen gehen, doch helfen wird ihn alles nicht – denn wir zertreten sein Gesicht. Wer sagt das wäre zu gemein – der soll es sehen das Türkenschwein! Er plündert, raubt und wird dann frech, doch heut noch stirbt er »so ein Pech« -?! (. . .)”* zitiert nach: Aust, Laabs: Heimatschutz: Der Staat und die Mordserie des NSU, Mai 2014, Pantheon.

Neonazis unterstützt, die sich in weiten Teilen der „Blood & Honour“-Struktur bzw. „Combat 18“ und dem „Thüringer Heimatschutz“ zuordnen lassen. Darüber hinaus waren weitere, das Kerntrio unterstützende Neonazis eingebunden.

Die Aussage des als Zeugen gehörten Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz Stefan Kramer, das Unterstützernetzwerk habe eine Größenordnung von 150 bis 160 Unterstützern, konnte weder durch den Zeugen selbst noch anhand der dem Untersuchungsausschuss 6/1 vorliegenden Akten bestätigt werden. Die in der Aussage implizierte Gleichsetzung von „Thüringer Heimatschutz“ und NSU-Netzwerk teilt der Untersuchungsausschuss so nicht, wenn auch der „Thüringer Heimatschutz“ als Ausgangspunkt politischer Sozialisation und Radikalisierung des späteren Kerntrios angesehen werden muss. Als gesichert kann jedoch gelten, dass das Netzwerk des NSU mindestens mehrere Dutzend Unterstützerinnen und Unterstützer umfasste. **3164**

(1) „Blood & Honour“

Der Untersuchungsausschuss ist überzeugt davon, dass das im Jahr 2000 in Deutschland verbotene Neonazi-Netzwerk „Blood & Honour“ (B&H) mit seinem militanten Arm „Combat 18“ maßgebliche Unterstützungsstruktur für den NSU gewesen ist. Neben nachweisbaren konkreten Unterstützungshandlungen, die von Akteuren des „Blood & Honour“-Netzwerkes geleistet wurden, geht der Untersuchungsausschuss von weiteren Personen der B&H-Szene aus, deren Unterstützungs- und/oder Tathandlungen bisher nur teils oder noch nicht bekannt sind. Ohne die von „Blood & Honour“ vertretenen Konzepte und die konkrete Unterstützung aus dem Neonazi-Netzwerk hätte der „Nationalsozialistische Untergrund“ nicht bestehen können. Der Untersuchungsausschuss schließt sich im Hinblick auf die Bewertung von „Blood & Honour“ den Ausführungen der Sachverständigen an, dass es sich bei dem seit den 1980er Jahren von England aus expandierenden internationalen, neonazistischen und militanten „Blood & Honour“ (B&H)-Netzwerk nicht nur um eine subkulturelle Erscheinungsform der rechten Musikszene, die Rechtsrock erfolgreich als Propagandainstrument einsetzt, handelt, sondern B&H terroristische Strategien, z.B. das Konzept „leaderless resistance“ (führerloser Widerstand), propagierte und die ideologieprägende Wirkung von „Blood & Honour“ beleuchtet werden muss, um den NSU-Terror zu verstehen. **3165**

In den Neunziger-Jahren wurden sowohl in diversen „Blood & Honour“-Magazinen als auch von „Combat 18“ Anschläge auf Migranten und Migrantinnen propagiert: „Vor allem müssen wir die Einwanderer selbst angreifen“, zitierte das ARD-Magazin „Monitor“ im November 2011 aus „Combat 18“-Schriften. In den „Blood and Honour“-Terroranleitungen steht, man solle keine Bekennerschreiben hinterlassen, in kleinen Zellen arbeiten, Nagelbomben einsetzen und Listen von möglichen Opfern erstellen.[802] Insbesondere ist es notwendig, **3166**

[802] Vgl. Robert Andreasch/Alois Zwicklbauer, NSU in Bayern, a.i.d.a., 17.10.2012, https://www.aida-

die diversen Veröffentlichungen beispielsweise des „Blood & Honour“-Netzwerkes oder von diesen verbreitete Schriften näher zu betrachten, die als Vorbild für die mörderischen Taten des NSU gedient haben können. So wurden bei der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 mehrere Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen der Neonaziszene festgestellt, darunter Ausgaben von „United Skins“, „Sonnenbanner“ sowie u.a. die Ausgabe des „Blood & Honour“-Magazins Nr. 2/1996. In dieser wird bereits die Strategie des „Leaderless Resistance“ dargestellt und beworben.[803] Ebenso ist in dieser Ausgabe ein Liedtext abgedruckt, der offen zu Gewalt und Mord aufruft.

3167 In dem im Jahr 1998 in Englisch (im Jahr 2000 erschien die deutsche Übersetzung, die auch auf websites der rechten Szene verbreitet wurde) veröffentlichten Strategiepapier „The Way Forward“ des „Blood & Honour“-Aktivisten Max Hammer, alias Er. Bl. wird zum bewaffneten Kampf aufgerufen, ebenso wird gefordert, nicht mehr lange zu warten um Aktionen durchzuführen, da die Zeit für den Erhalt der „weißen Rasse“ immer knapper werde.[804] Ebenso von Max Hammer stammt das im Jahr 2000 veröffentlichte „Field Manual“, das ebenfalls als Grundsatzpapier von „Blood & Honour“ gilt, in dem u.a. die Taten des Schweden J. Aus. alias „Lasermann“[805] positiv rezipiert, rassistische Anschläge begrüßt, das Konzept des „Leaderless Resistance“ verbreitet und als Grundsatz von „Blood & Honour“ benannt wird.[806]

3168 Bereits im Vorwort des „Field Manual“ heißt es *„Während ‚Der Weg nach vorn‘ sich mit generellen Fragen und Absichten beschäftigt hat, sollte dieses neue Buch als vollwertiges Einsatzhandbuch für die B&H-Kämpfer genutzt werden. Von Wörtern zu Taten. (...)“* Im Kapitel Ideologie wird erklärt: *„Der Nationalsozialismus ist die von der nationalrevolutionären Bewegung Blood & Honour vertretene Ideologie. Darüber sollte es weder Zweifel*

archiv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=3261%3Ansu-in-bayern-teil-.

[803] Im Artikel „Politik“ heißt es u.a.: „(...) Die alten Formen des politischen Aktivismus, wie z. B.. der Weg über Wahlen in das Parlament, das medienwirksame Auftreten von fahnenschwenkenden Parteien oder das auf legaler Basis angestrebte Kaderprinzip sind überholt. Man muss sich nicht jeden Tag in Uniform schmeißen, ‚Sieg Heil’ brüllend und Flugblätter um sich werfend durch die Gegend ziehen. Das nutzt natürlich unseren Gegnern. Man braucht auch nicht in seinen vier Wänden hocken und bei Kerzenschein auf den Umsturz warten (...) Gelingt es uns, mit Phantasie und Humor, aber auch mit der nötigen Entschlossenheit und Ernsthaftigkeit, eine nicht angreifbare, gut vernetzte Bewegung von unabhängig agierenden Gruppen zu werden, so wird uns das Schicksal den Sieg nicht versagen. Nur: Wir dürfen nicht auf einen eventuell irgendwann mal auftauchenden Führer warten, darauf das immer jemand kommt und sagt was zu tun ist. Nein! Jeder ist dazu aufgerufen, etwas zu tun! LEADERLESS RESISTANCE ist die Devise! (...)“. Division Deutschland, „Blood & Honour“, Ausgabe Nr. 2/96.

[804] Vgl. „The Way Forward”.

[805] J. Aus., alias „Lasermann“ verübte Anfang der 90er Jahre in Schweden zehn rassistische Mordanschläge auf Menschen mit Migrationshintergrund, finanzierte sich über Banküberfälle, nutzte Mietfahrzeuge und floh mit einem Fahrrad. Bei den Mordanschlägen wurde eine Person getötet und mehrere teils schwer verletzt wurden. Im Jahr 2000 bekannte er sich zu den Mordanschlägen sowie zu 20 Banküberfällen.

[806] „Grundsätzlich ist die Blood & Honour-Bewegung als Netzwerk organisiert, das sich vor allem auf führerlosen Widerstand stützt. In einigen Ländern ist führerloser Widerstand äußerst empfehlenswert. In anderen Ländern, wie z. B. Deutschland, ist er aufgrund der diktatorischen Exzesse der ZOG zu einer absoluten Notwendigkeit für die hartnäckigen Nationalsozialisten geworden.“ Field Manual, Kapitel 2.

noch Diskussionen geben." Das „Field Manual" schließt mit dem Aufruf: *„Wir – die letzten der traditionellen arischen Gladiatoren und Berserker, die weißen Ritter und Kreuzfahrer der Gegenwart, die Erben der bewaffneten Legionen der europäischen national- sozialistischen Freiwilligen – werden uns zusammen als Waffengefährten in das letzte Gefecht für unsere Rasse stürzen."*[807]

Allein die deutsche Übersetzung der beiden Strategiepapiere belegt, das „Blood & Honour" **3169**
Deutschland diese aufnahm. Ausgehend von den engen Verbindungen, die insbesondere „Blood & Honour" Sachsen zu „Blood & Honour" Skandinavien pflegte, ist davon auszugehen, dass die sächsische Sektion beide Papiere auch diskutierte. Alle Sachverständigen wiesen in ihren Gutachten und Anhörungen explizit auf „Blood & Honour" sowie „Combat 18" hin und zeigten sowohl die Verbindungen zum NSU-Kerntrio als auch die bundeslandübergreifenden Verbindungen auf.

Spätestens ab Mitte der 90er-Jahre hatten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Kon- **3170**
takt zu führenden Akteuren des „Blood & Honour" Netzwerkes. So stammte bspw. der Sprengstoff für die am 26. Januar 1998 in der Garage aufgefundenen Rohrbomben aus deren Strukturen, ebenfalls sind auf der in der Garage aufgefundenen sogenannten „Mundlos-Telefonliste" diverse Führungspersonen des „Blood & Honour"-Netzwerkes benannt. Der Untersuchungsausschuss 6/1 rechnet mehrere Personen des „Blood & Honour"-Netzwerkes dem Unterstützernetzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrundes" zu.

(2) „Blood & Honour" als Unterstützungsstruktur

Dass Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe am 26. Januar 1998 nach **3171**
Sachsen untertauchten, ist weder zufällig, noch einer rein freundschaftlichen Beziehung zu Personen in Sachsen geschuldet. Vielmehr folgten sie aller Wahrscheinlichkeit nach der Logik der Verlässlichkeit und des Vertrauens zur sächsischen, gewaltaffinen „Blood & Honour"-Struktur, die eine – der ihren ähnliche – militante Ideologie in Organisationsform vertrat.

Bereits seit Mitte der 90er Jahre sind Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mit Chemnitzer **3172**
Neonazi-Akteuren aus dem „Blood & Honour"-Spektrum befreundet, u.a. Mundlos steht im Briefwechsel mit dem Chemnitzer T. Scha., dessen Briefe 1998 bei den Durchsuchungen in Jena aufgefunden werden. Aus den Briefen von Scha. ergibt sich einerseits, das Mundlos bereits Mitte der 90er Jahre die Bildung von „autonomen Gruppen" plante, darüber mit anderen Neonazis kommunizierte und andererseits spätestens Mitte der 90er Jahre eine Vernetzung in andere Bundesländer (Baden-Württemberg) begann. So schreibt Scha. bspw. an Mundlos: *„Wie heißt es so schön, wer Wind sät, wird Sturm ernten. . . . Die Arbeit von kleinen autonomen Gruppen, wie Du Uwe, es schreibst, wird von vielen*

[807] Zitiert nach: der kriminalist, 9/2014., S.14 ff.

Kameraden geplant, bzw. schon in die Realität umgesetzt. Es werden auch keine neuen Parteien mehr gegründet, man bildet Interessengruppen, die noch nicht verboten werden können. Fall Du/Ihr mal paar Adressen haben wollt, kein Problem müßt das bloß schreiben."

3173 Detailliert werden in den Gutachten Unterstützungshandlungen von Mitgliedern der „Blood & Honour"-Strukturen dargestellt. Über Thomas M. (ehemals Starke), Führungsperson der „Blood & Honour"-Sektion Sachsen bestand seit den frühen 90er-Jahren Kontakt zur sächsischen „Blood & Honour"-Struktur. Nach eigenen Angaben will er Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bei einem „Oithanasie"-Konzert kennengelernt haben. Bereits Mitte der 90er Jahre wird er während seiner Haftzeit durch Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe betreut, nach seiner Entlassung ist er kurzzeitig mit Beate Zschäpe liiert. Der in der Garage am 26. Januar 1998 aufgefundene Sprengstoff wurde durch Thomas Starke organisiert, zu ihm und damit zu einer Führungsperson von „Blood & Honour" Sachsen begeben sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe am Tag ihrer Flucht im Januar 1998. Eingebunden werden in der Folgezeit weitere Mitglieder von „Blood & Honour" Sachsen. Sowohl bei der Wohnungsunterbringung als auch in die Pass- und Waffenbeschaffung und der Organisation des Lebens im Untergrund waren maßgeblich Führungspersonen (wie bspw. Jan Werner, Sektionsleiter von „Blood & Honour" Sachsen) sowie weitere Mitglieder von „Blood & Honour" und ihnen nahestehende Strukturen und Personen (wie bspw. die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge" – Andrè Eminger) eingebunden.

3174 Thomas M. (ehemals Starke) vermittelte Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe die erste Unterkunft bei Th. Rot., Anwärter bzw. Mitglied bei „Blood & Honour" in der Friedrich-Viertel-Straße 85 in Chemnitz. Hier bleiben sie die ersten Wochen, bis sie dann im Februar 1998 erneut auf Vermittlung von u.a. Thomas M. (ehemals Starke) in die Wohnung von M.-F. Burk. (Limbacher Straße 96) ziehen, der zum damaligen Zeitpunkt mit Ma. Stru., die wiederum eng an die sächsische „Blood & Honour"-Struktur angebunden ist und Unterstützerin des Kerntrios war, liiert war. Ma. Stru. kannte Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mutmaßlich schon vor dem Untertauchen, spätestens seit 1998, im Januar nahmen sie gemeinsam in Dresden an einer Neonazi-Demonstration gegen die Wehrmachtsausstellung teil. Zusammen trugen sie ein Transparent mit der Aufschrift „Nationalismus – eine Idee sucht Handelnde". Stru. war Teil der „Blood & Honour"-Szene Sachsens, besuchte neonazistische Demonstrationen und Konzerte und pflegte engere Kontakte in bundesweite Neonazistrukturen wie der „Hilfsgemeinschaft Nationaler Gefangene" (HNG). Nach der Trennung von Burk. und Stru., zieht dieser wieder in seine Wohnung zurück und lebte mehrere Wochen mit dem Kerntrio zusammen. Gemeinsam mit M. (ehemals Starke) organisiert er den Umzug der drei in die Limbacher Straße, wie sich aus den noch erhaltenen Daten aus Überwachungsmaßnahmen in den Akten des TLKA ergibt. So fragt am 7. August 1998 M.-F. Burk. bei M. (ehemals Starke) per SMS an: *„Könnten wir Waschmaschine, Herd, Tisch u. a. für unsere „neue Wohnung" borgen? Verkaufen kannst du es dann ja immer noch. Max."* M. (ehemals Starke) antwortet darauf: *„Waschmaschine ist verkauft, Herd geht*

nicht, muss bei Wohnungsabnahme da sein, Tisch geht. Was noch? Erkläre mal genauer. T.S.“ Darauf wiederum antwortet Burk.: *„Alles, was man für Wohnung braucht, z. B. Töpfe, Besteck, Kühlschrank, Campingherd. Meine Waschmaschine muss erstmal herhalten, meine Matratzen gehen mit. Max.“* M. (ehemals Starke) fragt daraufhin nach: *„(. . .) Wo bekommst du eine Wohnung?“* woraufhin Burk. antwortet: *„Nicht am Telefon.”* und M. (ehemals Starke) ihn bestätigt mit: *„Habe ich auch nicht gemeint. Richtig treffen. T.S.“*[808]

3175 Wie eng die Verbindung nicht nur zwischen M. (ehemals Starke) sondern auch zwischen Burk. und dem Kerntrio gewesen sein muss, dokumentiert ein weiterer SMS-Austausch zwischen M. (ehemals Starke) und Burk. am 11. August 1998. Thomas M. (ehemals Starke) schreibt an M.-F. Burk.: *„Bist du beim Grillen vom Geburtstagskind? Alles Gute von mir, du weißt Bescheid, T.S.“*, woraufhin Burk. antwortet: *„Aber, aber Verwarnung. Probst hatte doch gestern schon. Max.“*[809] Am 11.08. ist der Geburtstag von Uwe Mundlos. Der Untersuchungsausschuss 6/1 ist der Überzeugung, dass es sowohl bei der Wohnungsorganisation als auch der Geburtstags-SMS jeweils um das Kerntrio ging und somit dem Thüringer Landeskriminalamt bereits im Sommer 1998 Informationen vorlagen, die konkrete Informationen Hinweise über die Unterbringung und Unterstützung der drei beinhalteten. Es folgten nicht nur keine gegen M.-F. Burk. gerichteten Ermittlungsmaßnahmen des Thüringer Landeskriminalamtes, sondern dieses stellte gar in einem abschließenden Vermerk im Dezember 1998 zu den TKÜ-Maßnahmen fest: *„Es gab während der gesamten TKÜ-Maßnahme keine Hinweise zu den Gesuchten oder anderen Straftaten.“*

3176 Neben Burk. und Stru. konnte Thomas M. (ehemals Starke) auf ein Netzwerk verlässlicher Kameraden aus „Blood & Honour“-Strukturen und deren Umfeld zurückgreifen, die teils nachweisbar bis in die frühen 2000er Jahre das Kerntrio unterstützten. So ließ neben M.-F. Burk. auch G. F. Fie. Reisepässe für Böhnhardt und Mundlos auf ihre Namen, aber mit deren Bildern erstellen, Antje B. (ehemals Probst), die als Mitbegründerin der sächsischen „Blood & Honour“-Struktur und äußerst aktive Neonazistin in den 90er und 2000er Jahren galt, beabsichtigte dasselbe für Beate Zschäpe.

3177 Jan Werner, Sektionsleiter von „Blood & Honour“ Sachsen, versuchte im August 1998 Waffen für das untergetauchte Kerntrio zu organisieren und griff dafür auf einen Kontakt aus dem „Blood & Honour“-Netzwerk zurück: Carsten Szczepanski, seit den frühen 90er Jahren tief in der Neonaziszene Berlins und Brandenburgs verankert, wegen versuchten Mordes mehrere Jahre inhaftiert und ab spätestens 1994 V-Mann (Deckname „Piatto“) des Brandenburger Verfassungsschutzes. Am 25. August 1998 versuchte Jan Werner, erst Szczepanski telefonisch zu erreichen, und schrieb ihm schließlich eine legendierte SMS mit dem Inhalt *„Hallo, was ist mit den Bums?”*, um sich nach Waffen zu erkundigen – mutmaßlich für das Kerntrio des NSU. Szczepanski berichtete dem Brandenburger Verfas-

[808] Protokoll der 36. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/1 vom 19. Oktober 2017, S. 193.
[809] Ebd., S. 74.

sungsschutz mehrfach über das untergetauchte Kerntrio, u.a. dass Jan Werner für diese versuche, Waffen zu beschaffen. Aus den Deckblattberichten von „Piatto“ ist bekannt, dass er unter anderem im September 1998 berichtete, dass Jan Werner den Auftrag habe, „die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen“, und die dafür benötigten Gelder von der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen bereitgestellt würden. Das Geld stamme aus Einnahmen von Konzerten und CD-Verkauf. Für den Untersuchungsausschuss bedeutet dies, dass nicht nur einzelne Akteure des B&H-Netzwerkes, sondern die Sektion Sachsen eingebunden gewesen sein muss.

3178 Nicht nur aus der sächsischen „Blood & Honour“-Sektion wird das Kerntrio finanziell unterstützt, auch die Thüringer Sektion organisierte Konzerte, bei denen Spenden für die drei gesammelt wurden. Zusätzlich wurden über Mitglieder des „Thüringer Heimatschutz“ Gelder für die drei regelrecht eingetrieben, auch die Eltern Böhnhardt unterstützen das untergetauchte Kerntrio finanziell.

3179 In einem Telefonat mit Tino Brandt berichtet Uwe Böhnhardt im März 1999, dass Marcel Degner („VM 2100“ des TLfV), Sektionsleiter Thüringen und Bundeskassenwart von „Blood & Honour“, die Hälfte einer Konzerteinnahme, über 1.000,- DM als Spende für die drei nach Jena gegeben habe, das Geld jedoch nicht bei ihnen angekommen sei. Ebenso ist von Degner bekannt, dass Spendengelder in Höhe von 700,00 DM bei einem Konzert in Heilsberg eingesammelt wurden, welche laut Andrè Kapke an die drei übergeben worden wären.

3180 Insbesondere die Information, dass die Hälfte der Einnahmen eines „Blood & Honour“-Konzertes der Sektion Thüringen für die drei gespendet worden sind, ist für den Untersuchungsausschuss 6/1 Beleg, dass nicht nur Marcel Degner, sondern die B&H-Sektion Thüringen eingebunden gewesen sein muss. Alleine hätte – nach Auffassung des Ausschusses – auch ein Sektionsleiter nicht über eine derartige große Spende entscheiden können. Die Rolle von Marcel Degner im Netzwerk des NSU ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses 6/1 bisher nicht abschließend geklärt. Offen ist, ob das von Uwe Mundlos entworfene und über Hendrik Lasch und Thomas M. (ehemals Starke) vertriebene „Skinson-T-Shirt“ (als Skin stilisierter Bart Simpson) über die Website der aus Gera stammenden und von Degner mit protegierten „Blood & Honour“-Band „Eugenik“ beworben oder gar vertrieben wurde, wie deren alte Website dies nahelegt.[810] Ebenso nicht abschließend geklärt sind seine Verbindungen zu Andrè Eminger, dessen Telefonnummer sich bereits in einem im Jahr 2000 bei Marcel Degner beschlagnahmten Telefonbuch auffindet, in welchem darüber hinaus weitere Unterstützer des NSU-Kerntrios sowie bundesweite „Blood & Honour“-Strukturen aufgeführt sind.

3181 Der Untersuchungsausschuss 6/1 geht davon aus, dass es sich bei den unzähligen einzel-

[810] Vgl.: https://web.archive.org/web/20010718141958/http://www.emucities.com.au/member/eugenik/ tattoo.htm (nur noch in Teilen abrufbar).

nen Unterstützungshandlungen aus dem „Blood & Honour“-Netzwerk nicht nur um „Dienste unter Freunden“, sondern um eine organisatorische und ideologische Unterstützung sowie teils Tatvorbereitungen für den „Nationalsozialistischen Untergrund“ gehandelt haben muss. Dafür sprechen sowohl die von „Blood & Honour“ verbreiteten und beworbenen Terrorkonzepte, die nach Ansicht des Untersuchungsausschusses mit als Vorlage für den NSU gedient haben, das konspirative Verhalten bei der Unterbringung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, die politische Einbindung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in die B&H-Szene in Sachsen[811], das Wissen um die von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vertretene Ideologie, die finanzielle und strukturelle Unterstützung aus mehreren „Blood & Honour“-Sektionen, der Versuch, Waffen für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu beschaffen, als auch, dass bspw. Antje B. (ehemals Probst) bei einem Treffen von „Blood & Honour“ im Juni 1998 die Sektion Sachsen aufforderte, „die politische Arbeit im Untergrund in Form von Anschlägen“ durchzuführen.

3182 Das bundesweite „Blood & Honour“-Netzwerk, welches zeitweise aus 17 Sektionen bestand, bietet – nach Auffassung des Untersuchungsausschusses – einen weiter zu verfolgenden Ansatz im Hinblick auf die ausgewählten Tatorte aber auch die Waffenbeschaffung des NSU.

3183 So sind zu allen Tatorten Verbindungen des NSU-Kerntrios bzw. ihrer Unterstützer nachweisbar, Veröffentlichungen von Mundlos aus dem Untergrund in Szene-Zeitschriften wie „White Supremacy“[812], in dem er u.a. schrieb *„Wer nicht bereit ist, sich aktiv am Kampf und der Bewegung zu beteiligen, der unterstützt passiv alles was sich gegen unser Volk und unser Land und unsere Bewegung richtet!!!“* , belegen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses darüber hinaus, dass B&H die Ideologie des NSU nicht nur teilte, sondern verbreitete. Bestätigt wird diese Auffassung auch durch den Brief, den der NSU an mehrere auch B&H nahestehende neonazistische Organisationen und Fanzines verschickte, in dem es u.a. heißt: *„Die Aufgaben des NSU bestehen in der energischen Bekämpfung der Feinde des deutschen Volkes (...) Getreu dem Motto „Sieg oder Tod“ wird es kein zurück geben. (...) Worte sind genug gewechselt, nur mit Taten kann ihnen Nachdruck verliehen werden (...) Der NSU wird niemals durch eine Kontaktadresse erreichbar sein, was aber nicht bedeutet das er unerreichbar ist. Internet, Zeitungen und Zine's sind gute Informationsquellen – auch für den NSU.“*[813]

3184 Ingolf W.-D. (ehemals Ingolf W.), lebte von 1999 bis 2003 in Chemnitz und war Mitglied der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen. Gemeinsam mit Th. Rot. (in dessen Wohnung das Kerntrio die ersten Wochen des Untertauchens verbrachte), Andreas Graupner und weiteren Neonazis wohnte er in der Friedrich-Viertel-Str. 85 in Chemnitz. Nach seinem

[811] So bspw. die Aussage von M.-F. Burk. innerhalb des NSU-Prozesses.
[812] Vgl.: https://www.nsu-watch.info/2016/09/marschner-und-die-mitglieder-des-spaeteren-nsu/.
[813] In Auszügen zitiert nach: Aust, Laabs: Heimatschutz. 2014.

Umzug nach Mecklenburg-Vorpommern schloss er sich den dortigen Neonazistrukturen an und war u.a. in die Organisation von „Blood & Honour“-Konzerten auch nach dem Verbot eingebunden.[814] Seine Telefonnummern waren sowohl im Handy des verurteilten NSU-Unterstützers Andrè Eminger als auch bei Thomas M. (ehemals Starke) abgespeichert. Ebenfalls pflegte er engeren Kontakt zu Jan Werner (Sektionsleiter „Blood & Honour“ Sachsen), Hendrik Lasch und Yves Rahmel. Über Jan Werner bestand bereits schon seit den 90er-Jahren Kontakt nach Mecklenburg-Vorpommern zur dortigen „Blood & Honour“-Sektion Mecklenburg und den Führungspersonen An. Za. und Ol. Do., die wiederum mit mehreren als Unterstützer des NSU geltenden Personen enge Kontakte pflegten. Es ist für den Untersuchungsausschuss nicht abschließend bewertbar, inwieweit die Sektion Mecklenburg von „Blood & Honour“ in die Unterstützung des NSU-Kerntrios eingebunden war. Aufgrund zahlreicher Verbindungen aus dem Unterstützer-Netzwerk und deren Umfeld hält es der Untersuchungsausschuss 6/1 für notwendig, die Rollen der einzelnen Sektionen von „Blood & Honour“ Deutschland im Hinblick auf Unterstützungshandlungen zu untersuchen. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass gegen mehrere Mitglieder von „Blood & Honour“ Verfahren wegen Munitions- oder Waffenbeschaffung eingeleitet wurden und bis heute nicht geklärt ist, woher der Nationalsozialistische Untergrund seine Waffen bekam.

3185 Für die Einbindung des NSU in das „Blood & Honour“-Netzwerk und deren Unterstützungshandlungen existieren weitere Belege. So wurde u.a. Thorsten Heise – eng vernetzt mit „Blood & Honour“ und bis heute umtriebige Führungsperson der Neonaziszene mit engen Kontakten zu internationalen militanten Neonazis, aber auch „Combat 18“ –, kontaktiert und sagte laut Tino Brandt zu, *„nach Wohnungen für das Trio im In- und Ausland zu suchen“*. Holger Gerlach, seit 1997 in Niedersachsen wohnend, nahm daraufhin mehrfach Kontakt zu Heise auf. Dass Holger Gerlach, der bis 2011 das untergetauchte Kerntrio unterstützte, enger an Heise angebunden sein muss, belegt nicht nur sein Briefverkehr mit Heise, sondern auch die Teilnahme an dessen Hochzeit 1999, zu der das „Who is Who“ der bundesdeutschen Neonaziszene anreiste. Unter den Gästen befanden sich u.a. Neonazis, die der hessischen „Blood & Honour“-Struktur zuzurechnen sind (wie bspw. U. Alb.), ebenso wie Ma. Go., Frontmann der als „Blood & Honour“ bzw. „Combat 18“-Band geltenden Gruppe „Oidoxie“, M. See (VM „Tarif“), der zu Heise seit Anfang der 90er Jahre Kontakt pflegte, D. Gies. (Sänger des rassistischen „Döner-Killer“-Songs, in welchem 2010 die Mordserie bejubelt wurde) und Co. Gö.. Gö. stammt aus Thüringen, wurde vom Landeskriminalamt als gewalttätige Person der rechten Szene geführt (neben Beate Zschäpe als einzige Frau) und zog nach Hessen, wo sie sich zu einer umtriebigen Neonazi-Aktivistin mit Kontakten zu „Blood & Honour“ Deutschland und Österreich entwickelte. Im Untersuchungsausschuss Hessen gestand sie ein, während ihres offenen Vollzugs in Baunatal im Jahr 2006 das Internetcafé von Halit Yozgat aufgesucht zu haben.

[814] So organisierte er bspw. 2006 ein „Ia. St. Do.-Memorial“-Konzert in Sachsen mit.

Halit Yozgat wurde am 6. April 2006 vom NSU ermordet.

Neben der zugesagten Unterstützung des Kerntrios durch Thorsten Heise ist es für den Untersuchungsausschuss offensichtlich, dass er dem NSU auch ideologisch nahegestanden haben muss. Dafür spricht u.a. die von seinem Label 2006 herausgegebene CD „Terrormachine“ der „Combat 18“-Band Oidoxie, in deren Titelsong es heißt: *„We want our cities clean. This is the terrormachine, this is Combat 18“*. Offen ist, warum Thorsten Heise Jahre nach dem Untertauchen des Kerntrios, Tino Brandt nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe befragte. **3186**

Ausgehend von allen, dem Untersuchungsausschuss 6/1 vorliegenden Erkenntnissen, sind die Mitglieder des Untersuchungsausschusses der Überzeugung, dass mindestens die Sektionen Sachsen und Thüringen von „Blood & Honour“ die rechtsterroristische Struktur „Nationalsozialistischer Untergrund“ nicht nur ideologisch befördert, sondern durch konkrete Handlungen unterstützt haben. **3187**

(a) Unterstützungsstrukturen in Thüringen

Aus Perspektive des Untersuchungsausschusses 6/1 muss als ideologisch befördernder und radikalisierender Teil der rechtsterroristischen Struktur „Nationalsozialistischer Untergrund“ neben „Blood & Honour“ der „Thüringer Heimatschutz“ und dessen Agieren in den 90er Jahren in Thüringen betrachtet werden. Ebenso sind Rechtsrock-Konzerte und die dort verbreiteten, puren Hass beinhaltenden Texte mit zu beachten. Rechtsrock fungiert als Begleitmusik zu Mord und Totschlag. Mehrere Sachverständige und Zeugen wiesen auf die Bedeutung von Rechtsrock-Bands und die Vernetzung bei Konzerten der extrem rechten Szene hin. Neben Ralf Wohlleben wurden als weitere aus Thüringen stammende (ehemalige) Neonazis Carsten Schultze und Holger Gerlach als Unterstützer des NSU in München angeklagt und verurteilt. Neben Tino Brandt, über dessen Rolle im NSU-Komplex – auch als V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes – der Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags bereits umfangreich berichtete, sind im Untersuchungsausschuss 6/1 weitere Neonazis bekannt geworden, die das untergetauchte Kerntrio unterstützen. Mehrere Sachverständige benannten deren einzelne Handlungen, ebenso liegen dem Untersuchungsausschuss Akten und Zeugenaussagen vor, die Unterstützungsleistungen bestätigen. **3188**

Am 26. Januar 1998 kam es zur Durchsuchung von drei Garagen in Jena. Uwe Böhnhardt war während der Durchsuchung der zwei Garagen, die seinen Eltern zugerechnet wurden, anwesend und konnte aus dem Durchsuchungsbeschluss entnehmen, dass auch die „Garage Nummer 5“, welche Beate Zschäpe 1996 angemietet hatte, durchsucht werden sollte. Bei der Durchsuchung der „Garage Nummer 5“ kam es zu einer erheblichen Verzögerung[815], wodurch Böhnhardt in der Lage war, Mundlos, Zschäpe, Wohlleben und andere zu **3189**

warnen. Bei der nun beginnenden Flucht wurden mehrere Neonazis insbesondere aus der Sektion Jena (u.a. Jul. W., Vol. Hen., S. Klet., Andreas Rachhausen) zu Fluchthelfern und Fluchtunterstützern, weitere Neonazis aus THS und B&H-Strukturen (u.a. Ralf Wohlleben, Andrè Kapke, Marcel Degner, Carsten Schultze, Jü. Helb., Tino Brandt) unterstützten auch in den folgenden Jahren das untergetauchte Kerntrio aktiv.

3190 Jul. W., alias „Gewährsperson Jule“ des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, in den Jahren 1997 bis 1999 Lebensgefährtin des Ralf Wohlleben, wurde in der 38. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses 6/1 am 30. November 2017 als Zeugin vernommen. In ihrer Zeugenaussage erinnerte sie sich kaum an die im Januar 1998 und den Folgemonaten geschehenen Ereignisse und erklärte dies mehrfach mit Naivität und ihrem damals jugendlichen Alter. Frau W. leistete ab dem 26. Januar Unterstützung für die drei, organisierte gemeinsam mit Vol. Hen. Sachen „mit zwei blauen Tüten“ aus Beate Zschäpes Wohnung und gestand ein, dass sie aus der Wohnung von Uwe Mundlos „Sachen holen“ sollte, was aufgrund der Anwesenheit der Polizei scheiterte. Ebenso tauchte sie – ausgestattet mit einer Vollmacht von Beate Zschäpe – bei der Jenaer Polizei auf, um den Schlüssel für das neue Schloss an der Wohnung der Zschäpe zu bekommen. Anfang März 1998 besuchte sie die Mutter von Uwe Mundlos auf der Arbeitsstelle, um sie im Auftrag von Uwe Mundlos zu bitten, ein Konto einzurichten und ihr – Jul. W. – die Kreditkarte zu übergeben. Sie würde diese Uwe Mundlos zukommen lassen. Im Sommer 1998 gelang es dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Jul. W. unter dem Fallnamen „Jule“ als Informantin anzuwerben. In welchem Umfang Jul. W. als Gewährsperson „Jule“ tatsächlich Informationen lieferte ist nicht mehr zu klären.[816] Der Inhalt der Akten gibt hierüber faktisch keinen Aufschluss, weil Treffberichte und Deckblattmeldungen nicht oder nicht mehr enthalten sind. Die Vielzahl an Quittungen nährt den Verdacht, es habe zumindest mehr Treffen zwischen ihr und ihrem V-Mann-Führer Wießner gegeben, als von beiden eingeräumt. Jul. W. erinnert sich nur an zwei Treffen. Der Untersuchungsausschuss hält es für belegt, dass Frau W. ihrem V-Mann-Führer eine handschriftlich geschriebene Telefonliste übergab, zu der zusätzlich in der Akte vermerkt wurde: *„Die anliegende Telefonliste führe Wohlleben ständig mit sich.“*[817]*.* Die Zeugin identifizierte die Handschrift als ihre eigene. Auf der Telefonliste sind mehrere Personen, die der Sektion Jena des Thüringer Heimatschutz zugerechnet werden können, vermerkt. Alle sind dem Freundeskreis von Ralf Wohlleben zuzurechnen, mehreren können Unterstützungshandlungen in unterschiedlicher Form nachgewiesen werden. Ob die Telefonliste darüber hinaus Bedeutung hinsichtlich der Unterstützung des Kerntrios hat, kann durch den Untersuchungsausschuss nicht abschließend bewertet werden.

[815] Vgl.: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“, Drs. 5/8080, Rn. 1076 ff..

[816] Zur Rolle der Gewährsperson „Jule“ vgl. Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“, Drs. 5/8080, Rn. 2265.

[817] Protokoll der 38. Sitzung am 30. November 2017, S. 80.

Als äußerst fragwürdig beurteilt der Untersuchungsausschuss, dass Frau W. nach der Selbstenttarnung des NSU und im Vorfeld ihrer Zeugenvernehmung beim Bundeskriminalamt Kontakt mit Andrè Kapke und Ralf Wohlleben aufgenommen hat. Im Hinblick auf die dann von ihr getätigten Aussagen sowohl im Prozess in München als auch vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss 6/1 ist nicht auszuschließen, dass die mehr als dürftige Aussage der Jul. W. mit Andrè Kapke und/oder Ralf Wohlleben abgestimmt war. Der Untersuchungsausschuss bezweifelt, dass Jul. W. derartig wenige eigene Erinnerungen hat. **3191**

Neben Konzerten, auf denen Geld für das untergetauchte Kerntrio gesammelt wurde, wurde das antisemitische „Pogromly"-Spiel durch den „Thüringer Heimatschutz" vertrieben, über dessen Einnahmen sich insbesondere in der Anfangszeit das untergetauchte Trio mit finanzierte. Hinzu kommen Kredite, die einzelne Neonazis für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe aufgenommen haben wollen. Sowohl das Untertauchen, als auch (mindestens in der Anfangszeit) die Finanzierung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Untergrund, die Organisation von Kleidung und Gegenständen, der Versuch, die drei ins Ausland zu verbringen, sowie die Kontaktaufnahme zu Anwälten und bundesweit aktiven Neonazis, um Unterstützung für die drei zu erhalten, wurden über die Sektion Jena des Thüringer Heimatschutz organisiert. Das dafür genutzte Konzept von wechselnden Telefonzellen, die konspirative Organisation von bspw. Informationsübergaben bestätigen den Untersuchungsausschuss in seiner Auffassung, dass die „Sektion Jena" des Thüringer Heimatschutzes als Vereinigung den Nationalsozialistischen Untergrund unterstützte. **3192**

Nicht abschließend klären lässt sich für den Untersuchungsausschuss, welche Rolle die weiteren Sektionen – insbesondere Saalfeld-Rudolstadt – spielten. So ist zumindest über Tino Brandt eine kontinuierliche Unterstützung für das Kerntrio nachweisbar, die sich nicht allein mit der V-Mann-Tätigkeit und damit verbundenen Aufträgen des Thüringer Verfassungsschutzes erklären lässt. Ob Tino Brandt über seine Unterstützungshandlungen nachrichtenehrlich berichtete, stellt der Untersuchungsausschuss fraglich. Die im Fall „Drilling" vorhandenen Akten in Verbindung mit der glaubhaften Zeugenaussage des als Unterstützer verurteilten Carsten Schultze lässt aus Sicht des Untersuchungsausschusses die Möglichkeit zu, dass Tino Brandt insbesondere über Unterstützungshandlungen für das untergetauchte Kerntrio nur Teilinformationen sowie ggf. Falschinformationen über die konkreten Unterstützer und Unterstützerinnen an den Thüringer Verfassungsschutz gegeben hat.[818] **3193**

Die Einbindung von Andreas Rachhausen in die Rückholung des Fluchtautos von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, die Reise von Andrè Kapke mit Mario Brehme nach Südafrika, um – so die Aussage von Carsten Schultze– die Auslandsunterbringung für **3194**

[818] Vgl.: Protokoll der 52. Sitzung des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses vom 18. Oktober 2018, Aussage des Zeugen Carsten Schultze, S. 12ff.

Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu organisieren, sowie die Spendensammlungen bei Konzerten im Objekt des Thüringer Heimatschutz in Heilsberg ergeben in der Zusammenschau für den Untersuchungsausschuss, dass auch die Führungsebene des THS in die Unterstützung der drei eingebunden war. Möglicherweise trifft dies ebenfalls für die Sektion Saalfeld bzw. Rudolstadt zu, von denen einige Mitglieder zumindest informatorisch beteiligt waren. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/1 konnten Teile der Berichte der Quelle „Harm“ des Militärischen Abschirmdienstes einsehen, welcher von einer „Gruppe der Zwölf“ berichtete, die Mario Brehme, aus Rudolstadt stammende Führungsperson des Thüringer Heimatschutz, 2001 gründen wollte und für die er Böhnhardt und Mundlos als Mitglieder vorgesehen hatte. Der Untersuchungsausschuss ordnet – ausgehend von den vorliegenden Informationen – die Berichte des V-Mann „Harm“ als glaubwürdig ein, kann jedoch nicht abschließend klären, welche weiteren Informationen dem Militärischen Abschirmdienst über das Kerntrio und insbesondere die Unterstützung dessen durch die Sektion Saalfeld des Thüringer Heimatschutzes vorgelegen haben, da für den Zeugen R. Schle. keine Aussagegenehmigung vom Militärischen Abschirmdienst erteilt wurde.[819] Für den Untersuchungsausschuss lässt die Aussage über die geplante Gründung der „Gruppe der Zwölf“ durch Mario Brehme nur den Rückschluss zu, dass dieser zumindest bis ins Jahr 2001 Kontakt zu Böhnhardt und Mundlos hatte.

3195 Die umfassende Aussage von Carsten Schultze sowohl im NSU-Prozess als auch im Thüringer Untersuchungsausschuss ergeben in Verbindung mit der Zeugenaussage des Jü. Helb.[820] nach Ansicht des Untersuchungsausschusses, dass Ralf Wohlleben nicht nur eine, sondern mehrere Waffen für das untergetauchte Kerntrio organisierte.

3196 Der Untersuchungsausschuss unterstellt, dass es neben den bisher bekannten Thüringern und Thüringerinnen, die Unterstützungshandlungen für das untergetauchte Kerntrio begangen, weitere bisher unbekannte Personen gegeben hat.

(b) Unterstützungsstrukturen in Sachsen

3197 Neben den bereits dargestellten Unterstützungshandlungen der sächsischen „Blood & Hon- our“-Sektion sind für Sachsen weitere Unterstützungshandlungen für den NSU feststellbar. Sachsen ist neben Thüringen das Bundesland, in welchem es die meisten –

[819] R. Schle. gab in seinen Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss am 30.11.2017 und am 28.06.2018 an, im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Bundeswehr durch den MAD zu seinen Kennverhältnissen innerhalb der Strukturen des Thüringer Heimatschutzes befragt worden zu sein, verwies zu den Inhalten der Gespräche jedoch auf seine Verpflichtung über dienstliche Belange zu schweigen.

[820] Zeugenaussage des Jü. Helb. am 19. Mai 2014: „Helb. erzählt, das Paket sei vielleicht etwas kleiner als ein Schuhkarton gewesen und mit einem Strick oder so ähnlich zugebunden. Helb. bestätigt das. Vorhalt: Bei der Vernehmung wird nachgefragt, was er vermutet habe, woher sein komisches Gefühl kam. Helb. gibt in der Vernehmung an, dass das daran gelegen hätte, dass es schwerer war. Mit dem heutigen Wissen vermute er aber, dass es eine Waffe gewesen sei. Helb. sagt zum Vorhalt, dass es zumindest zu war, man konnte nicht reingucken. Er hätte nicht gewusst, was darin gewesen sei. Damals sei nicht über den Inhalt des Pakets gesprochen worden.“ https://www.nsu-watch.info/2014/05/protokoll-112-prozesstag-19-mai-2014/.

bis heute nachweisbaren – Unterstützungshandlungen gegeben hat.

Neben den bereits benannten Unterstützern und Unterstützerinnen wie Thomas M. (ehemals Starke), Andrè Eminger, Antje B. (ehemals Probst), Jan Werner, Th. Rot., etc. spielten weitere führende sächsische Neonazis bei der Unterstützung der drei eine Rolle. Ebenso gibt es Erkenntnisse zu weiteren Personen aus Sachsen (wie bspw. P. Jah., H. Schne.) die mutmaßlich Unterstützung für den NSU geleistet haben und gegen die teils noch Ermittlungen laufen. Der Untersuchungsausschuss 6/1 verweist auf das Gutachten des Sachverständigen Eumann, aus welchem weitere Informationen zum Unterstützernetzwerk in Sachsen hervorgehen und empfiehlt zusätzlich bezüglich des Unterstützernetzwerkes in Sachsen den abweichenden Bericht der Fraktion DIE LINKE, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum 3. Untersuchungsausschuss der 5. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages[821] sowie den abweichenden Bericht der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum 1. Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages[822]. **3198**

(c) Unterstützungsstrukturen in weiteren Bundesländern

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten, Informationen aus Zeugenaussagen sowie insbesondere den sehr detaillierten beigezogenen Gutachten und Aussagen der Sachverständigen ergeben sich nach Ansicht des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtages zahlreiche Verbindungen sowohl des Kerntrios des NSU als auch ihrer Unterstützer und Unterstützerinnen in mehrere Bundesländer, die intensiv aufgeklärt werden müssten, um dem Anspruch auf umfassende Aufklärung gerecht zu werden. Der Untersuchungsausschuss 6/1 teilt die in den Gutachten bundesweit dargestellten Erkenntnisse zu Verbindungen des NSU-Kerntrios. **3199**

Aufgrund der Länderzuständigkeit kann der Untersuchungsausschuss 6/1 des Thüringer Landtages jedoch nur bedingt zur Aufklärung des NSU-Netzwerkes in anderen Bundesländern beitragen. Die vor allem aus Thüringen angehörten Zeugen und Zeuginnen waren kaum aussagefähig zu Kontakten des NSU und seines Unterstützernetzwerkes in andere Regionen. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses sollten jedoch mindestens die Aktivitäten der einzelnen „Blood & Honour“-Sektionen in den Bundesländern und die bisher bekannten Verbindungen des NSU und seiner Unterstützer und Unterstützerinnen tiefer gehend untersucht werden. **3200**

So lassen sich neben Sachsen insbesondere nach Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Baden-Württemberg aber auch Sachsen-Anhalt Verbindungen des NSU-Kerntrios und ihrer Unterstüt- **3201**

[821] Siehe https://www.nsu-watch.info/files/2014/07/Abschlussbericht-NSU-UA-Sachsen-Band2-5_Drs_14688_202_1_1_.pdf.

[822] https://linksfraktionsachsen.de/fileadmin/gemeinsamedateien/Dokumente/AbweichenderBericht_1UA.pdf.

zer und Unterstützerinnen nachweisen. Neben „Blood & Honour“ sind im Untersuchungsausschuss 6/1 dabei weitere Strukturen wie „Hammerskins“, „Artgemeinschaft“, „HNG“, der Burschenschaft „Normannia zu Jena“, diverse kleinere Neonazi-Gruppierungen aber auch Rechtsrock-Bands in Verbindung mit dem NSU-Netzwerk relevant geworden. Auch liegen lagen dem Untersuchungsausschuss vereinzelte Informationen zu Waffenbeschaffung und Waffenhandel in der extrem rechten Szene mit zumindest Anknüpfungspunkten zum NSU und dessen Unterstützer-Netzwerk vor.

3202 Erneute Untersuchungsausschüsse könnten – unter der Voraussetzung einer umfassenden Aktenvorlage – ebenso zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes beitragen, wie die erstmalige Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zum NSU-Komplex in Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

ccc) Fahndung nach den flüchtigen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe, Zusammenarbeit des Thüringer Landeskriminalamtes mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz

3203 Sowohl zur Fahndung nach den drei Untergetauchten als auch der Zusammenarbeit des Thüringer Landeskriminalamtes mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz hat der Untersuchungsausschuss 5/1 der vorherigen vergangenen Legislatur des Thüringer Landtages bereits zutreffend festgestellt:

„Die im Anschluss an die sog. Garagendurchsuchung und das Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durchgeführte Fahndung nach den Untergetauchten ist in einem so erschreckenden Ausmaß von Desinformation, fehlerhafter Organisation, Abweichungen vom üblichen Vorgehen und Versäumnissen bei der Verfolgung erfolgversprechender Hinweise und Spuren durchsetzt, dass es dem Ausschuss nicht mehr vertretbar erscheint, hier nur von „unglücklichen Umständen“, „Pannen“ oder „Fehlern“, wie sie natürlicherweise auch bei besten Vorsätzen nie ausgeschlossen werden können, zu sprechen. Im günstigsten Fall steht hinter dem festgestellten umfassenden Versagen vieler Akteure schlichtes Desinteresse am Auffinden der drei Gesuchten im Vergleich zu anderen Aufgaben, die den damals Handelnden möglicherweise tagesaktuell wichtiger erschienen. Die Häufung falscher oder nicht getroffener Entscheidungen und die Nichtbeachtung einfacher Standards lassen aber auch den Verdacht gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens eines Auffindens der Flüchtigen zu. Die Geschichte der von 1998 bis 2003 von allen daran Beteiligten betriebenen bzw. nicht betriebenen Fahndung ist im Zusammenhang betrachtet ein einziges Desaster. “[823]

Der Untersuchungsausschuss 6/1 schließt sich dieser Feststellung an.

[823] Vgl.: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1582.

Die Aussage des Zeugen R. Sc., dass die Zielfahndung die Örtlichkeit des NSU etwa 3 bis vier Tage nach der Garagendurchsuchung hätte ausfindig machen können, ordnet der Untersuchungsausschuss – trotz fehlender Aktenbelege – als nicht unglaubwürdig ein. Eine abschließende Bewertung dahin gehend, ob die Aussage, der Abteilungsleiter P. We., welcher damals die Zielfahndung leitete, habe den Einsatz untersagt, zutreffend ist, kann der Untersuchungsausschuss nicht vornehmen, da einer der beiden Hauptzeugen, Herr Ih., bereits verstorben ist. Ebenso kann nicht mehr geklärt werden, ob – wie der Zeuge R. Sc. aussagte – Herr Ih. bereits ab 1997 aufgrund von Krankheit aus dem Dienst ausgeschieden sei und nicht mehr in Zielfahndungsmaßnahmen abseits einer Unterstützung „(. . .) mit seinem Wissen“ eingebunden war oder ob – wie mehrere Zeugen bereits im Untersuchungsausschuss 5/1 darstellten – Herr Ih. maßgeblich in die Fahndung nach den drei Untergetauchten eingebunden war. Zumindest die Aussagen des Zeugen R. Sc. reihen sich in die oben zitierten Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses 5/1 ein. **3204**

(1) Kenntnisse der Sicherheitsbehörden

(2) Kenntnisse der Thüringer Polizei

Der Thüringer Polizei lagen eigene Erkenntnisse u.a. aus Telekommunikationsmaßnahmen zum Aufenthaltsort und Unterstützung der drei Untergetauchten vor. Ebenso hatte die Thüringer Polizei ab dem 26. Januar 1998 über die in der Garage Zschäpe und der durchsuchten Wohnung Mundlos aufgefundenen Schriftstücke mehrere Hinweise sowohl auf ideologische Verankerung als auch Kontakte der drei, die bei sachgerechter Auswertung zumindest Anhaltspunkte für weitere Ermittlungsmaßnahmen gegeben hätten. Der Untersuchungsausschuss hält die Aussage des Zeugen EKHK Dressler, die aufgefundenen Briefe und Neonazi-Fanzines seien ausgewertet worden, für eine Schutzbehauptung, da sich weder entsprechende Vermerke in den Akten finden lassen, noch Ermittlungsansätze, welche auf den Erkenntnissen beruhen, verwirklicht wurde. **3205**

Selbiges gilt für die bei der Durchsuchung am 26. Januar 1998 aufgefundene sogenannte „Garagenliste“[824], auf welcher mehrere Dutzend Personen der Neonaziszene, geordnet nach Städten mit Telefonnummern aufgeführt sind. Zwar fand in Ansätzen eine Auswertung der Garagenliste statt, jedoch wurde diese dann durch den vom Bundeskriminalamt hinzugezogenen Beamten Herr Brüm. nicht abgeschlossen und die Liste durch diesen als für die Fahndung nicht relevant eingeordnet.[825] Für den Thüringer Untersuchungsausschuss ist der Verweis auf die Einordnung der Liste durch den BKA-Beamten Brüm. nicht ausreichend, um zu erklären, warum es zu keinem Zeitpunkt zu einer Befassung der Thüringer Polizei mit den auf der Liste aufgeführten Personen kam. Vielmehr geht **3206**

[824] Die „Garagenliste“ wird auch als „Mundlos-Telefonliste“ bezeichnet.

[825] Vgl.: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1207 ff.

der Untersuchungsausschuss davon aus, dass auch dieses Agieren in die Liste des desaströsen Vorgehens bei der Fahndung einzuordnen ist.

3207 Auch wenn die Thüringer Zielfahnder aufgrund von Hinweisen der sächsischen Polizei bereits ab 1998 Informationen über die Unterstützung für die drei Untergetauchten durch Akteure aus dem „Blood and Honour"-Spektrum hatten[826], ergibt sich aus sämtlichen, dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten, dass es keinerlei analytisches Vorgehen zur Einbindung von „Blood & Honour", deren Ideologie, Struktur, Hierarchie etc. gegeben hat. Die reine Betrachtung der damals mutmaßlich unterstützungsleistenden Personen als „Einzelfälle" und folgende Einleitung unstrukturierter und teils nicht nachvollziehbarer Ermittlungsmaßnahmen hat nach Ansicht des Untersuchungsausschusses mit zum Nichtauffinden der drei Untergetauchten beigetragen.

3208 Die von den damals involvierten Polizeibeamten vorgebrachten Argumente, weshalb weder die Fluchthelferin Jul. W. noch der Fluchthelfer Vol. Hen. nicht bereits 1998 – im Zuge der festgestellten Unterstützungshandlungen – vernommen wurden, sind für den Untersuchungsausschuss nicht akzeptabel und ebenso wenig konkludent, wie der Fakt, dass gegen Jul. W. nicht bereits 1998 Ermittlungen wegen des Verdachts der Strafvereitelung eingeleitet wurden. Vol. Hen. wurde ebenfalls direkt am Tag der Garagendurchsuchung als Unterstützer eingebunden. Mit dem Auto von Uwe Böhnhardt fuhr er gemeinsam mit Jul. W. nach Erfurt sowie zu diversen Orten in Jena, um aus den Wohnungen von Mundlos und Zschäpe Sachen zu holen. Laut Einlassung der verurteilten Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht in München im Dezember 2015 hätte es am Abend des 26. Januar 1998 ein Treffen mit Böhnhardt und Mundlos sowie weitere Absprachen in der Wohnung der Eltern Hen. gegeben. Hier fiel mutmaßlich der Entschluss, bei Thomas M. (ehemals Starke) in Chemnitz unterzutauchen.[827] Auch gegen Vol. Hen. fanden, trotzdem er mit dem Auto von Böhnhardt laut eigener Aussage durch die Polizei festgestellt wurde, keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen statt. Die mehr als fragwürdige Passivität des Thüringer Landeskriminalamtes gegenüber dem Unterstützerumfeld in Jena grenzt nach Ansicht des Thüringer Untersuchungsausschusses an Beweismittelunterdrückung, da entgegen jeglicher kriminalistischen Erfahrung mehrfach die Sicherung von Beweismitteln in Form von Zeugenaussagen oder Beschuldigtenvernehmungen unterblieb. Auch dieses Agieren ist als mit ursächlich für das Nichtergreifen der drei einzustufen.

(a) Kenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen

3209 Das Zielfahndungskommando des Thüringer Landeskriminalamtes (TLKA) schaltete im Zeitraum vom 04.02.1998 bis zum 15.11.1998 insgesamt 19 Telekommunikationsüberwa-

[826] Vgl.: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1037.

[827] Vgl.: „Die Aussage der Beate Zschäpe", DIE WELT, 09.12.2015, https://www.welt.de/politik/deutschland/article149803799/Dokumentation-Die-Aussage-der-Beate-Zschaepe.html.

chungsmaßnahmen, die sich sowohl gegen das familiäre Umfeld (Eltern Böhnhardt und Mundlos) als auch gegen mehrere Unterstützer und Unterstützerinnen der drei Untergetauchten richteten. Nur teils ist komplett nachvollziehbar, wie das TLKA auf die jeweiligen Personen kam, bei einigen damals überwachten Anschlüssen finden sich bis heute keinerlei Verbindungen zum NSU-Kerntrio und dessen Unterstützer und Unterstützerinnen. Aus den TKÜ-Maßnahmen ergaben sich bereits 1998 mehrere fahndungsrelevante Informationen sowohl zu Unterstützern als auch Aufenthaltsorten von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, denen jedoch nur teilweise nachgegangen wurde.

(aa) Kenntnisse aus der TKÜ-Maßnahme gegen Jü. Helb.

Im Zeitraum vom 10.03.1998 bis zum 27.08.1998 wurde der Festnetzanschluss des Jü. Helb. überwacht. Jü. Helb. agierte als Verbindungsperson und Informationsübermittler zwischen den drei Untergetauchten und ihren Unterstützern und Unterstützerinnen in Jena und führte im Auftrag von Ralf Wohlleben Kurierfahrten für die drei aus. Am 11. April 1998 um 17:10 Uhr wurde Jü. Helb. auf den Anrufbeantworter gesprochen: **3210**

> *„Ja JÜ. paß auf, ich hab da eine Nachricht für den Ralf. Sag ihm bitte, er soll am Montag 14.00 Uhr an dem selben Treffpunkt sein wie vor zwei Wochen und soll aber bitte äh vorher aber noch bei BÖNI's Eltern vorbei fahren und äh Klamotten oder so was kaufen. Es ist ganz wichtig, er soll am Montag 14.00 Uhr sein bei dem Treffpunkt wo wir vor zwei Wochen äh auch schon waren. Alles klar. Tschüß."*[828]

Die Zielfahndung ermittelte, dass der Telefonanruf aus Orbe/Schweiz kam. Durch das Bundeskriminalamt wurde schließlich am 16. April der konkrete Standort der Telefonzelle in der Schweiz (Bahnhof, Rue de la Gare (Bahnhofstr.), in 1426 Concise (Kanton Waadtland), mitgeteilt. Weitere Maßnahmen fanden durch die Zielfahndung nicht statt. Der Zielfahnder Wunderlich vermerkte in einer Beantragung weiterer strafprozessualer Maßnahmen gegen Jan Werner vom 09.09.1998, dass dieser aufgrund der bestehenden TKÜ-Maßnahmen als Anrufer aus Telefonzellen im April 1998 identifiziert werden konnte. In einer Befragung von Jü. Helb. durch den Zielfahnder Wunderlich unter Anwesenheit des EKHK Dressler während der Bundeswehrdienstzeit des Helb. im Mai 1999 gab dieser an, dass er im April 1998 mehrfach durch Böhnhardt angerufen worden wäre und dieser ihm mitgeteilt hätte, welche Kleidung und wieviel Geld Wohlleben besorgen solle. Ebenso erklärte er gegenüber dem Zielfahnder Wunderlich, dass er zur Zusammenarbeit in der Fahndungsmaßnahme bereit wäre, und teilte seine Handynummer mit. **3211**

In seiner Vernehmung gegenüber dem BKA erklärte Jü. Helb., er sei sich sicher, dass **3212**

[828] Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios" (Schäfer Bericht), S. 95, Rn 173.

Mundlos ihn angerufen habe. Im Prozess schließlich, dass er sich nicht sicher sei, ob Böhnhardt oder Mundlos angerufen hätten.

3213 Der Zeuge Wunderlich erklärte im 1. Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages auf die Frage, wer der Anrufer bei Jü. Helb. gewesen sei: „Das kann ich nicht sagen. Das weiß ich jetzt nicht. Entweder es ist ausermittelt worden, oder wir haben es damals festgestellt. Aber ich glaube, wir haben das nicht nachvollziehen können, wer der Anrufer war. Es war auf jeden Fall nicht Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe, weil wir die Stimme jemandem vorgespielt haben, der die Drei kannte, und hat gesagt: Alle drei ausgeschlossen.“[829] Für die Aussage des Zeugen Wunderlich im sächsischen Untersuchungsausschuss finden sich keine Rückhalte in den Akten des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags. Ebenso wenig ergibt sich aus den Akten des Untersuchungsausschusses 6/1, auf welcher Grundlage der Zielfahnder Wunderlich im September 1998 festhielt, dass Jan Werner aufgrund der bestehenden TKÜ-Maßnahmen als Anrufer im April 1998 identifiziert werden konnte.

3214 Allerdings kann der Untersuchungsausschuss 6/1 auch die Aussage des Zeugen Jü. Helb. nicht belegen, dass es Böhnhardt (Aussage 1999) bzw. Mundlos (Aussage 2014) gewesen wären. Unabhängig davon, welche Aussage zutrifft, ist festzuhalten, dass es keinerlei fortführende Maßnahmen aufgrund des festgestellten Telefonanrufes aus der Schweiz gegeben hat. Weder wurde ermittelt, dass am 11. April 1998 in Concise, Schweiz ein Rechtsrock-Konzert stattfand, an welchem sich mehrere hundert Neonazis, darunter mehrere aus Sachsen beteiligten[830], noch gab es weitergehende Ermittlungen bezüglich des Inhaltes der Nachricht auf dem Anrufbeantworter, wie bspw. Befragung der Eltern Böhnhardt oder des Unterstützers Jü. Helb. im Jahr 1998. Dass die im Jahr 1999 durchgeführte Befragung des Unterstützers Jü. Helb., in welcher dieser seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit erklärte, zu keinerlei weiteren feststellbaren Maßnahmen des Zielfahndungskommandos führte, wird durch den Untersuchungsausschuss 6/1 als schwerwiegender Ermittlungsfehler bewertet, da sich gegebenenfalls aus Informationen des Unterstützers Jü. Helb. weitere Fahndungsansätze zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bereits im Jahr 1999 hätten ergeben können.

(bb) Kenntnisse aus der TKÜ-Maßnahme gegen Thomas M. (ehemals Starke)

3215 Vom 4. August 1998 bis zum 4. September 1998 wurde das Handy des Thomas M. (ehemals Starke) durch das Zielfahndungskommando Thüringen überwacht. In den Akten des Thüringer Untersuchungsausschusses sind die „S-Records” (SMS-Protokolle) noch

[829] Vgl.: Abweichender Bericht der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum 1. Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages, Drs. 6/18000 S. 204f..

[830] Die Beteiligung sächsischer Neonazis an dem Rechtsrock-Konzert in Concise ergibt sich aus dem u.a. von Jan Werner herausgegebenen Neonazi-Fanzine „White Supremacy“, in dessen Ausgabe Nr. 1 von 1998 ein Konzertbericht abgedruckt ist. In derselben Ausgabe soll nach heutigen Erkenntnissen Uwe Mundlos einen Artikel „Gedanken zur Szene“ veröffentlicht haben.

erhalten. Aus diesen ergibt sich am 07.08.1998 und am 11.08.1998 ein SMS-Verkehr zwischen Thomas M. (ehemals Starke) und M.-F. Burk., in dessen Wohnung in der Limbacher Straße 96 in Chemnitz die drei Untergetauchten seit Mitte Februar 1998 bis Ende August 1998 – also auch zum Zeitpunkt des SMS-Verkehrs – lebten.

> Am 07. August 1998 fragt M.-F. Burk. bei M. (ehemals Starke) per SMS an:
> *„Könnten wir Waschmaschine, Herd, Tisch u. a. für unsere „neue Wohnung“ borgen? Verkaufen kannst du es dann ja immer noch. Max."*
> M. (ehemals Starke) antwortet darauf:
> *„Waschmaschine ist verkauft, Herd geht nicht, muss bei Wohnungsabnahme da sein, Tisch geht. Was noch? Erkläre mal genauer. T.S.“*
> Darauf wiederum antwortet Burkardt:
> *„Alles, was man für Wohnung braucht, z. B. Töpfe, Besteck, Kühlschrank, Campingherd. Meine Waschmaschine muss erstmal herhalten, meine Matratzen gehen mit. Max.“*
> M. (ehemals Starke) fragt daraufhin nach:
> *„(. . .) Wo bekommst du eine Wohnung?”*
> woraufhin Burk. antwortet:
> *„Nicht am Telefon.“*
> und M. (ehemals Starke) ihn bestätigt mit:
> *„Habe ich auch nicht gemeint. Richtig treffen.T.S.“*

3216 Sowohl die Konspirativität („Nicht am Telefon“), dass Besteck und ein Campingherd organisiert werden sowie der Umstand, dass das „neue Wohnung“ in Anführungszeichen gesetzt wurde, sprechen nach Ansicht des Untersuchungsausschusses dafür, dass es sich um die Organisation einer Wohnung für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe handelte.

3217 Ein weiterer SMS-Verkehr zwischen M. (ehemals Starke) und Burk. dokumentiert nach Auffassung des Untersuchungsausschusses 6/1 erneut einen Bezug zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Am Dienstag, dem 11. August 1998 schrieb Thomas M. (ehemals Starke) an M.-F. Burk.:

> *„Bist du beim Grillen vom Geburtstagskind? Alles Gute von mir, du weißt Bescheid, T.S.“*,
> woraufhin Burk. antwortet:
> *„Aber, aber Verwarnung. Probst hatte doch gestern schon. Max.“*

3218 Am 11.08.1998 ist – wie „Max“ zutreffend feststellt – nicht der Geburtstag von Mi. Pro., dem damaligen Ehemann der NSU-Unterstützerin Antje B. (ehemals Probst). Geburtstag

hatte hingegen Uwe Mundlos. Der Untersuchungsausschuss 6/1 ist der Überzeugung, dass es sich um Geburtstagsgrüße des Thomas M. (ehemals Starke) an Uwe Mundlos gehandelt haben muss, da M. (ehemals Starke) Geburtstagsgrüße an Mi. Pro. nicht über M.-F. Burk. hätte überbringen müssen, sondern diesen oder auch dessen Frau hätte direkt kontaktieren können. M.-F. Burk. hingegen lebte im August 1998 mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zusammen.

3219 Der Zeuge Wunderlich erklärte auf Vorhalt, dass sie die SMS damals ausgewertet und analysiert hätten, der Zeuge Kle., der die Akten der Zielfahndung im Jahr 2002 erneut sichtete, erklärte hingegen, er könne es nicht sagen, ob eine Auswertung durch die Zielfahndung stattgefunden hätte.[831] Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergeben sich keinerlei Folgemaßnahmen in Bezug auf die angeführten SMS. Ebenso konnte der Zeuge Wunderlich, welcher darauf bestand, dass es eine Auswertung der SMS gegeben habe, keine Belege für daraus erfolgte Maßnahmen beibringen. Weder wurde der Anschlussinhaber festgestellt, noch Maßnahmen gegen M.-F. Burk. eingeleitet. Für den Untersuchungsausschuss ist offensichtlich, dass es – im Gegensatz zur Feststellung im abschließendes Vermerk zu den TKÜ-Maßnahmen – durch die Thüringer Zielfahndung keine umfängliche Auswertung und Analyse der „S-Records" gegeben hat. Wäre dies erfolgt, hätten die drei Untergetauchten (sofern die Rückschlüsse auf die Wohnungsorganisation und die Geburtstagsfeier und damit auf einen weiteren Unterstützer der drei gezogen worden wären) gegebenenfalls bereits im August 1998 und damit vor Beginn der Mordserie festgenommen werden können.

3220 Ob eine entsprechende Analyse und entsprechend geschlussfolgert Erkenntnis der in den SMS enthaltenen Informationen im Jahr 2002 bei der erneuten Begutachtung durch den Zeugen Kle. zur Feststellung der drei geführt hätte, ist spekulativ. Bereits ab Mitte des Jahres 2000 waren Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe von Chemnitz nach Zwickau umgezogen.

(cc) Fehlende SMS in den TKÜ-Maßnahmen gegen Jan Werner und Si. Sch.

3221 Im Rahmen der Beweisaufnahme im 1. Untersuchungsausschuss des 6. Thüringer Landtages „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" wurde in der 30. Sitzung am 11.05.2017 bekannt, dass in den Protokollen der Telekommunikationsüberwachungen zu den Personen Si. Sch. und Jan Werner für den gleichen Zeitraum Belege sogenannter „S-Records", die Sender, Empfänger und Inhalt versandter SMS dokumentieren, in der Akte fehlen.

3222 So fehlen aus der im so bezeichneten Ordner „Zielfahndung 1" die erfolgten SMS-Kontakte zur TKÜ Si. Sch. zwischen dem 24.08.1998 18:05 Uhr und dem 27.08.1998 15:18 Uhr mit

[831] Vgl.: Abschlussvermerk aus Dezember 1998 zu den TKÜ-Maßnahmen: „Es gab während der gesamten TKÜ-Maßnahme keine Hinweise zu den Gesuchten oder anderen Straftaten." Zielfahndungsordner Band 1, S. 3.

den fortlaufenden Nummern 125 bis 129. Zudem fehlen im selben Zeitraum – zwischen dem 26.08.1998 15:31 Uhr und dem 27.08.1998 06:58 Uhr – im so bezeichneten Ordner „Zielfahndung 2“ die erfolgten SMS-Kontakte zur TKÜ Jan Werner mit den fortlaufenden Nummern 1748 bis 1863. Die Koinzidenz des Zeitraumes beider Fehlstellen lässt nach Ansicht des Thüringer Untersuchungsausschusses ein Versehen oder einen zufälligen Untergang als de facto ausgeschlossen erscheinen. Aus den noch vorliegenden „S-Records” ist ersichtlich, dass direkt im Vorfeld der fehlenden „S-Records” am 25.08.1998 um 19:21 Uhr durch den überwachten Jan Werner die SMS *„Hallo, was ist mit dem Bums?“* versandt wurde, die an Carsten Szczepanski, damals V-Mann des LfV Brandenburg gerichtet war und die heute allgemein als ein Indiz zur versuchten Waffenbeschaffung durch Werner für das untergetauchte Kerntrio angesehen wird.

3223 Der Untersuchungsausschuss hält es für sehr wahrscheinlich, dass in den fehlenden „S-Records“ weitere Hinweise auf die Beschaffung von Waffen enthalten waren und diese aus Gründen der Verdeckung dieser Informationen nachträglich entfernt worden sind. Der Zeuge Wunderlich bekundete in seiner Zeugenvernehmung glaubhaft, dass diese „S-Records“ im Jahr 1998 nicht gefehlt hätten. Die Glaubhaftigkeit wird unterstützt durch die Ansicht des Untersuchungsausschusses, dass es keine vollständige Auswertung der „S-Records“ im Jahr 1998 gegeben hat.

3224 Da der Zugang zu den Akten ausschließlich Polizeibeamten möglich war und diese bis 2011 und der Übergabe an das BKA im Landeskriminalamt gelagert wurden, ist die Entnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch Polizeibeamte im Landeskriminalamt Thüringen erfolgt. In Betracht kommen dabei unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse in Thüringen drei Zeitpunkte.

3225 1. Die Entnahme könnte durch unbekannte Personen im TLKA nach Übergabe der Zielfahndungsakten an die ermittlungsführende Staatsschutzabteilung und vor Übernahme durch den Polizeibeamten Kle. erfolgt sein.

3226 Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses 5/1 Thüringer Landtages „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ wurde die Zielfahndung durch den Behördenleiter des TLKA im August 2001 angewiesen, die Akten an die zuständige Staatsschutzabteilung abzugeben. Dort verblieben sie dann bis Januar 2002. ohne bearbeitet zu werden, um dann vom Zeugen Kle. zur weiteren Sachbearbeitung übernommen zu werden.[832] Der Zeuge Wunderlich hat gegenüber dem Ausschuss bekundet, die Akten seien 2011 nicht im gleichen Zustand wie bei der Übergabe 2001 gewesen. Der Zeuge Kle. hat hingegen angeben, bei Übernahme seien die Akten „total unordentlich“ gewesen, es hätten Teile gefehlt und die Akten seien auch nicht vollständig paginiert gewesen.[833]

[832] Vgl.: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1463f..

3227 2. Die Entnahme könnte nach Einstellung der Ermittlungen und vor Auffinden der Akten im TLKA erfolgt sein.

Ausweislich der Feststellungen des 1. Untersuchungsausschusses des 5. Thüringer Landtages „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ wurden im November 2011 die fraglichen Akten in einem Nebenraum des Archivs beim TLKA gefunden.[834] Mit Blick auf die Aussage des Zeugen Wunderlich, diese haben nicht den 2001 übergebenen Akten entsprochen, könnte eine Entnahme daher auch nach der Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Gera im September 2003 erfolgt sein.

3228 3. Die Entnahme könnte im Rahmen der Sichtung und Bearbeitung der Akten nach der Enttarnung des NSU und vor Übergabe an das BKA im TLKA erfolgt sein.

Durch den Zeugen Mel. war der Untersuchungsausschuss auf eine Äußerung des Zeugen Wunderlich diesem gegenüber aufmerksam gemacht worden. Der Zeuge Wunderlich soll ihn im November 2011 darüber informiert haben, im TLKA würde eine Sortierung der aufgefundenen Unterlagen stattfinden. Der Manipulationsverdacht konnte zwar nicht erhärtet werden, gleichwohl wurde festgestellt, dass bei Sichtung und Vervielfältigung der Akten keine Paginierung erfolgte und somit durch beteiligte Beamte eine Entnahme möglich gewesen wäre.[835] Beteiligt waren die Beamten des TLKA EKHK Jürgen Dressler, KOK’in Dit., KHK R. Har. und KK Ei.. Verwahrt wurden die Akten im fraglichen Zeitraum im Büro des Abteilungsleiters 2 im TLKA Herrn Wah..

3229 Wann und durch wen die „S-Records“ entfernt wurden, kann durch den Untersuchungsausschuss nicht abschließend geklärt werden, der Untersuchungsausschuss 6/1 hat allerdings den Verdacht, dass sich aus den entfernten „S-Records“ Kenntnis über Waffenbeschaffung, konkrete Informationen zum Aufenthaltsort oder gar zur Existenz der rechtsterroristischen Gruppierung NSU ergeben haben und dies ursächlich für die Entfernung der „S-Records“ war.

(b) Kenntnisse des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie das Unterstützernetzwerk

3230 Insbesondere durch den Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags sowie die weiteren bisherigen Untersuchungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene, ebenso wie aus dem Prozess am OLG in München, wurden zahlreiche Informationen zu Kenntnissen des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, weiterer Landesämter sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz über die drei Untergetauchten zusammengetragen.[836]

[833] Ebd. S. 1467f.
[834] Ebd. S. 1621.
[835] Ebd. S. 1577.

Den Thüringer Sicherheitsbehörden lagen – aus unterschiedlichsten Maßnahmen (TKÜ-Maßnahmen, Quellenmeldungen, Fanzines, Observationen, öffentlich verfügbaren Informationen) – in ihrer Gesamtheit eine Vielzahl von Erkenntnissen über den Aufenthaltsort des und Unterstützungsleistungen für das untergetauchte Kerntrio vor. **3231**

Ebenso konnte festgestellt werden, dass dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mehrere Informationen über Geldbeschaffung für die drei vorlagen, aus denen sich – sofern die Informationen an die Polizei weitergegeben worden wären – Ermittlungsmaßnahmen ergeben hätten. Den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Thüringen, Brandenburg und Sachsen lagen ausreichende Informationen darüber vor, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich ab 1998 bewaffnete und diese Waffen auch einsetzte bzw. einsetzen wollte. Ebenso lagen bei den genannten Behörden hinreichend Erkenntnisse sowohl über die Aufenthaltsorte des mutmaßlichen NSU-Kerntrios als auch militante Aktivitäten der bereits damals bekannten Unterstützer und Unterstützerinnen vor, um davon ableitend zu erkennen, dass sich eine militante und bewaffnete Neonazistruktur herausgebildet hatte. Wie bereits im Untersuchungsausschuss 5/1 festgestellt wurde, führte insbesondere das Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ dazu, dass die vorliegenden Erkenntnisse den Strafverfolgungsbehörden nicht oder nicht adäquat mitgeteilt und eine erfolgreiche Fahndung somit verhindert wurde. **3232**

Der Untersuchungsausschuss 6/1 ist der Auffassung, dass die V-Leute der unterschiedlichen Verfassungsschutzbehörden entscheidend zum Aufbau eben jener Neonazistrukturen beigetragen haben, die die rechtsterroristische Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ ermöglichten. **3233**

Zusammenfassend stellt der Untersuchungsausschuss 6/1 fest, dass, wenn alle den Sicherheitsbehörden (nicht nur in Thüringen) bereits 1998 und 1999 vorliegenden Informationen zum untergetauchten Kerntrio richtig ausgewertet, analysiert und bei der Zielfahndung zusammengefasst worden wären, die rassistische Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrund durch Auffinden von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hätte verhindert werden können. **3234**

(aa) Organisationsstruktur des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

Der Thüringer Untersuchungsausschuss hat sich in seiner Beweisaufnahme u.a. mit der Organisation im Amt, Zuständigkeiten und der Analysefähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz im Hinblick auf bestehende und sich entwickelnde neonazistische Strukturen befasst. Über die Beweisaufnahme wurde offensichtlich, dass **3235**

[836] Siehe u.a. die Abschlussberichte der zwei NSU-Bundesuntersuchungsausschüsse (Drs. 17/14600 und 18/12950).

es keine ganzheitliche Betrachtung geschweige denn Analyse von Führungspersonen und Strukturen der extrem rechten Szene in Thüringen gegeben hat.

3236 Nach Darstellung mehrerer (ehemaliger) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz hätte es eine Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich Rechtsextremismus auf unterschiedliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegeben. Aufgeteilt wurde – ausgehend von Zeugenaussagen – zumindest zeitweise in:

a) Neonazis
b) NPD Bund
c) NPD Thüringen (unterteilt in Regionen)
d) Parteienbereich (DVU, FDVP, Bund Deutscher Patrioten)
e) Neonazistische Musik
f) überregionale neonazistische Organisationen
g) neue Medien, Internet
h) kulturelle und subkulturelle Organisationen
i) Vertriebsstrukturen
j) sonstige rechtsextreme Strukturen
k) Immobilien
l) Rechtsextremistische Bands
m) Veranstaltungen

3237 Da die Zeugen und Zeuginnen aus dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz teils unterschiedliche Begriffe für die Aufteilung verwendeten ist es möglich, dass bspw. rechtsextremistische Bands als Teil „neonazistischer Musik“ mit bearbeitet wurden und Dopplungen aufgrund unterschiedlicher Bezeichnungen enthalten sind. Veranstaltungen jedoch fiel in einen anderen Zuständigkeitsbereich als „neonazistische Musik“, wie der Zeuge M. St. in seiner Aussage deutlich machte.[837] Selbiges bestätigte die Zeugin K. in ihrer Vernehmung:

> *„Hat Ralf Wohlleben als Privatperson angemeldet, war der Bereich ‚Neonazis‘ zuständig, hat er es unter ‚NPD‘ gemacht, war ich zuständig.”*[838]

[837] Vgl. Vernehmung des Zeugen M. St. in der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/1 am 8. März 2018, S. 80ff.:
„Herr M. St.: Für Bands gibt es einen anderen Kollegen, der das bearbeitet hat. Ich habe vornehmlich die Veranstaltungen bearbeitet. [. . .]
Abg. König-Preuss: Also, nur zum Verständnis: Wenn der ‚Thüringentag der nationalen Jugend’, das heißt, das ‚Fest der Völker’ [. . .]
Herr M. St.: Ja, richtig, sind keine rein, also laut Definition vom Verfassungsschutz sind das keine rechtsextremistischen Konzertveranstaltungen, sondern das sind rechtsextremistische Veranstaltungen, sonstige rechtsextremistische Veranstaltungen von Auftritten, von Liedermachern oder Bands.”

3238 Die Unterscheidung der Bereiche Neonazis und NPD wurde laut Aussage der Zeugin K. zwischenzeitlich aufgehoben. Anhand von Vorhalten zu Führungspersonen der rechten Szene Thüringens (Ralf Wohlleben, Thorsten Heise) versuchte der Untersuchungsausschuss die konkrete Informationsgewinnung, den Austausch im Amt und die Analyse der gewonnenen Informationen nachzuvollziehen. So sind sowohl Ralf Wohlleben als auch Thorsten Heise nach allen vorliegenden Erkenntnissen bereits seit Jahrzehnten gefestigte Neonazis, die zeitweise gleichzeitig auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene für die NPD aktiv waren (bzw. sind). Beide sind nachweisbar im Bereich neonazistischer Musik (Organisation von Rechtsrock-Konzerten) aktiv bzw. aktiv gewesen, beide verfüg(t)en über Immobilien, in welcher Veranstaltungen der rechten Szene stattfanden bzw. immer noch stattfinden, beide waren und sind in überregionalen, neonazistischen Organisationen eingebunden; während Thorsten Heise seit langem einen Versandhandel für die Neonaziszene mit betreibt, war Ralf Wohlleben für mehrere Websites der rechten Szene in Thüringen und darüber hinaus mit zuständig. Die angehörten Zeugen und Zeuginnen konnten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht von der Sinnhaftigkeit dieser Aufteilung überzeugen, insbesondere da der Untersuchungsausschuss bezweifelt, dass es – vor dem Hintergrund des „Kenntnis nur wenn nötig“-Grundsatzes im Verfassungsschutz – einen kontinuierlichen und umfassenden Austausch der Erkenntnisse der für unterschiedliche Phänomenbereiche zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen gegeben hat.

3239 Diese, von jeglicher Logik abweichende Aufteilung hat nach Ansicht des Untersuchungsausschusses 6/1 zur strukturellen Ahnungslosigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bezüglich bestehender Netzwerke der neonazistischen Szene maßgeblich beigetragen. Strukturen und Verbindungen der extrem rechten Szene wurden somit nicht erkannt, deren Ideologie nur ansatzweise verstanden und Finanzströme (wie bspw. Einnahmen aus Rechtsrock-Konzerten, Vertriebshandel etc.) nicht analysiert. Ebenso wurde für den Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehbar, ob die durch V-Leute übergebenen, im Rahmen von G-10-Maßnahmen oder auf anderen Wegen dem Verfassungsschutz zugänglich gewordenen Neonazi-Zeitschriften, CD’s und weitere Erzeugnisse der neonazistischen Szene jemals einer strukturierten Analyse zugeführt wurden. Die Aussagen der angehörten Zeugen und Zeuginnen gaben für eine Analyse keine konkreteren Anhaltspunkte.

3240 Für den Untersuchungsausschuss ist nicht nachvollziehbar, wie eine derartige – den realen Gegebenheiten der rechten Szene in Thüringen widersprechende – Aufteilung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz über Jahre aufrechterhalten werden konnte. Die jahrelange – teils offene, teils mit verdeckten Mitteln – stattgefundene Anhäufung von Informationen zur rechten Szene, ohne dass für den Untersuchungsausschuss nachvollziehbar eine Analyse dessen stattgefunden hat, lässt sich am ehesten mit dem zwanghaftem Horten von Informationen beschreiben.

3241 Aus den Aussagen der Zeuginnen und Zeugen wurde ersichtlich, dass Teile der (ehemaligen) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt keinerlei Kenntnisse zur rechten Szene oder deren Ideologie hatten. So berichtete die Zeugin A. L., die im Bereich „Auswertung Rechtsextremismus" eingesetzt war, auf die Frage, ob sie sich mit der Ideologie der rechten Szene befasst habe, dass sie einen Ein-Tages-Lehrgang im Gebiet Rechtsextremismus gehabt habe und dass Ideologie in Thüringen nicht das Thema gewesen sei, dies sei Bundesthema gewesen. Dass es zumindest keine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Ideologien unterschiedlicher Strukturen der rechten Szene gegeben hat, bestätigen auch die Äußerungen des für „Blood & Honour" zuständigen Mitarbeiters M. St., der auf die Frage, was die Ideologie von „Blood & Honour" sei, antwortete, die sei verboten, ohne weitere Ausführungen dazu vornehmen zu können.

3242 Bis auf sehr wenige Ausnahmen (zwei davon weiblich) war keine und keiner der sonstigen angehörten Zeugen und Zeuginnen der Verfassungsschutzbehörden in der Lage, dem Untersuchungsausschuss auch nur ansatzweise zur Ideologie der beobachteten extrem rechten Strukturen weitergehende Informationen zu geben, geschweige denn die Unterscheidung deutlich zu machen. Die „Hammerskin Nation" wurde bspw. als eine aus Amerika stammende Organisation bezeichnet, die eine Ideologie der Vorherrschaft der weißen Rasse vertrete, jedoch in Thüringen keinen Aufmarsch oder Ähnliches veranstaltet habe.

3243 Derartige Äußerungen von teils über mehrere Jahre für den Bereich Rechtsextremismus oder gar konkret „Blood & Honour" zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konnten die Mitglieder nur mit Unverständnis zur Kenntnis nehmen. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses halten es für offensichtlich, dass es zumindest bei Teilen der (ehemaligen) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz an jeglicher Sach- und Fachkompetenz für den Bereich Rechtsextremismus mangelte.

(bb) Analysefähigkeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz

3244 Die im Bereich Rechtsextremismus des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz aufgegliederte Struktur der Zuständigkeiten führte in Verbindung mit dem bereits erwähnten Mangel an Sach- und Fachkompetenz bei Teilen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Fehleinordnung von Veranstaltungen, Strukturen sowie Akteuren und Akteurinnen der rechten Szene in Thüringen.

3245 Am Beispiel des im Jahr 2005 in Jena erstmalig stattgefundenen „Fest der Völker" zeigt sich, dass es keine Zusammenführung und Bewertung von – auch öffentlich verfügbaren – Informationen gab. So war der Zeugin K. nicht bekannt, dass mehrere der beim „Fest der Völker" 2005 aufgetretenen Redner als auch Rechtsrock-Bands dem „Blood &

Honour“-Spektrum zuzurechnen waren[839], sie erklärte: *„Soweit ich mich erinnere, wurden die Redner seinerzeit nicht unter dem Stichwort „Blood & Honour“ angemeldet, sondern sie liefen als Redner oder Vertreter des jeweiligen Landes und entrichteten weitestgehend Grußbotschaften des Landes in ihrer Landessprache.“* Auf Rückfrage, ob, wenn also „Blood & Honour“ nicht hinter den Namen stehe, es auch nicht „Blood & Honour“ sei, erklärte sie: *„Blood & Honour“ anderer Bundesländer lag nicht in der Bearbeitung – oder anderer Länder – lag nicht in der Bearbeitung von Thüringen. Mir ist jetzt nicht erinnerlich, dass das Bundesamt hier entsprechende Vermerke getätigt hat. Hierzu kann ich jetzt keine Aussage treffen.“*[840] Sie ergänzte, dass das „Fest der Völker“ unter „NPD“ von Ralf Wohlleben angemeldet worden sei. Ebenso fatale Äußerungen wurden sowohl von der Zeugin K. als auch der Zeugin G. R. zum sogenannten „Braunen Haus“ in Jena getroffen, welches der verurteilte NSU-Unterstützer Ralf Wohlleben maßgeblich verantwortete. So hätte es eine Überschneidung zur „Jugend für Jena“, der Burschenschaft „Normannia“ nur hinsichtlich der Ansässigkeit beider in der Jenaischen Straße gegeben, so die Zeugin K.. Die Zeugin G. R. erklärte gar, dass es abseits der extrem rechten Gruppierung „Nationaler Widerstand Jena“ keine ihr bekannten Überschneidungen der im „Braunen Haus“ ansässigen Neonazi-Gruppierungen gegeben habe.[841]

3246 Ähnliche, auch der aktuellen Entwicklung extrem rechter Strukturen in Thüringen nicht gerecht werdenden „Bewertungen“ durch (ehemalige) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz waren u.a. ebenso bei den im Untersuchungsausschuss thematisierten extrem rechten Gruppierungen „Turonen / Garde 20“, der Neonazistruktur in Ballstädt und deren teils europaweiten Verbindungen, Rechtsrock-Bands, Vertriebsstrukturen und führenden Akteuren und Akteurinnen der Neonaziszene Thüringens zu verzeichnen.

3247 Die Zeugin A. L., ehemalige Mitarbeiterin im Bereich Rechtsextremismus des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz erklärte, dass sie es nicht so eingeschätzt habe, dass Personen der rechten Szene töten würden. Dies ist – vor dem Hintergrund aller auch bereits vor der sogenannten Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrundes bekannten Informationen über die rechte Szene, fast zweihundert Toten rechter Gewalt seit 1990, den in der Szene kursierenden rassistischen und antisemitischen Texten, Anleitungen zum führerlosen Widerstand, Liedern, die als Begleitmusik zu Gewalt und Mord fungieren und teils auch dazu aufrufen etc. – eine solche Ignoranz bestehender Realitäten, dass der Untersuchungsausschuss eine derartige Bewertung nur als folgenschwere

[839] Als dem B&H-Spektrum zuzurechnende Redner traten u.a. auf: Th. Öl., Leiter der Sektion Stockholm von „Blood and Honour Scandinavia“, Il. Zs. („Elek“), Vertreter der ungarischen „Blood and Honour“-Sektion, St. „Swiny“ Sw., Führungsmitglied der der englischen „Mutterorganisation“ von „Blood and Honour“, Gi. D. Bl., Herausgeber des „Blood and Honour“- und „Combat 18“-Fanzines „The Stormer”.

[840] Protokoll der 43. Sitzung des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses vom 8. März 2018, S. 293.

[841] Zeitweise waren sowohl die NPD, die JN, die Burschenschaft „Normannia“, der „Nationale Widerstand Jena“, die „Jugend für Jena“, die „Deutsch-Russische Freundesgesellschaft“ und das „Mitteldeutsche Sprachrohr“ über die Jenaische Straße 25, das sogenannte „Braune Haus“ erreichbar.

Fehleinschätzung werten kann.

3248 Der Untersuchungsausschuss erkennt die – in Ansätzen begonnene – Fehlerkultur vereinzelter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wie der seit 2012 nicht mehr im TLfV tätigen Zeugin A. L. an, die auf Nachfrage erklärte, dass es möglich sei, dass es keine zutreffende Gefahrenanalyse der rechten Szene in Thüringen durch den Verfassungsschutz gegeben habe und in ihrem Eingangsstatement festhielt: *„Aus der jetzigen Sichtweise heraus und mit dem jahrelangen Abstand hatten wir aus meiner Sicht kein grundlegendes Informationsdefizit, sondern einen Mangel an Auswertung aller überall im Bundesgebiet verstreut liegenden Teilinformationen.“*[842]

3249 Der Einschätzung einer mangelnden Auswertung kann sich der Untersuchungsausschuss 6/1 anschließen und ergänzt, dass ebenso eine mangelnde Analysefähigkeit bei der Aufklärung extrem rechter Netzwerke festgestellt wurde, die auf eine strukturelle Krise des Verfassungsschutzes hinweisen.

(cc) Informationsaustausch zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und der Thüringer Polizei

3250 Trotz institutionalisierter, regelmäßiger Treffen bspw. im Rahmen der TIAZ hat es nach Darstellung der angehörten Zeugen und Zeuginnen aus der Thüringer Polizei auch über den konkreten Fahndungsfall nach den drei Untergetauchten hinaus keine umfassende Informations- und Erkenntnisweitergabe des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz an die Thüringer Polizei gegeben.

3251 Der mindestens mangelhafte Austausch schließt für den Untersuchungsausschuss 6/1 an die festgestellten Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses 5/1 bezüglich der Zusammenarbeit des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz mit der Thüringer Polizei an.

(dd) Nachrichtenehrlichkeit des V-Mannes Tino Brandt

3252 Für den Untersuchungsausschuss haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme Indizien ergeben, die den Verdacht aufkommen lassen, dass der V-Mann Tino Brandt über Unterstützungshandlungen der drei Untergetauchten nicht nachrichtenehrlich berichtete, sondern möglicherweise nur Teilinformationen oder gar Falschinformationen hinsichtlich konkreter Unterstützungshandlungen an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz übermittelte.

3253 In Verbindung mit der durch den Untersuchungsausschuss als glaubhaft eingeschätzten Aussage des als Unterstützer des NSU verurteilten Carsten Schultze ergibt sich keine

[842] Protokoll der 42. Sitzung des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses am 1. Februar 2018, S. 169.

andere logische Erklärung. Carsten Schultze wurden im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 im Oktober 2018 mehrere Meldungen der Quelle Brandt vorgehalten, in welchen dieser Aussagen zu Unterstützungshandlungen des Carsten Schultze traf. Unter anderem betraf dies eine Meldung vom 26. Mai 1999, in welcher dargestellt wurde, der Zeuge Carsten Schultze habe *„letztmalig Anfang April '99 mit einer Barüberweisung ‚Spendengelder für die Drei' nach Sachsen überwiesen"*. Der Zeuge Carsten Schultze konnte für den Untersuchungsausschuss nachvollziehbar und glaubwürdig ausschließen, dass diese Barüberweisung durch ihn stattgefunden hat und begründete dies wie folgt:

> *„Und da kommt ja noch die Banküberweisung. Das hat mich die ganzen Jahre gewurmt, denn – und da bin ich mir relativ sicher – daran hätte ich mich erinnern müssen. Ich habe es oft probiert. Ich habe auch recherchiert. Also Ihnen sagt das was, mit der Banküberweisung, oder? Ich habe auch recherchiert, was es bedeutet, eine „Barüberweisung" steht da. Was macht man 98/99/2000, was ist, wenn man eine Barüberweisung machen möchte. Ich weiß nicht, bis wohin ich gekommen bin, aber es muss dann irgendwie über Sparkasse oder Post, das muss ein Konto wahrscheinlich beinhalten, was man ansteuert. Ich hätte Geld irgendwohin bringen müssen. Bei vielen Sachen ist deswegen auch Erinnerung übrig geblieben, weil es auch ein kribbeliges Gefühl war – auch bei dem Einbruch. Wenn ich mit einer Geldsumme irgendwohin gegangen wäre und hätte jetzt eine Überweisung getätigt, eine Einzahlung auf ein bestimmtes Konto - das muss ja dann in Chemnitz oder irgendwo gewesen sein -, irgendwas wäre davon übrig geblieben. Und ich kann es mir bis heute nicht erklären. Das würde ich auch ausschließen."*[843]

Der Zeuge Carsten Schultze hatte keine eigenen Erinnerungen an die ihm vorgehaltenen Berichte des Tino Brandt zu seiner Unterstützungstätigkeit. Da sich Carsten Schultze jedoch gleichzeitig sehr detailliert an weitere durch ihn geleistete Unterstützungshandlungen erinnerte und die Verschleierung der von Brandt gemeldeten Handlungen durch den Zeugen Carsten Schultze für diesen keinerlei Vorteil mit sich gebracht hätte, ergibt sich aus Sicht des Untersuchungsausschusses die Möglichkeit, dass Tino Brandt entweder eigene Unterstützungshandlungen für die drei Untergetauchten gegenüber dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz verschleierte oder eine – gegebenenfalls bis heute nicht bekannte – weitere Person in die Unterstützungshandlungen eingebunden gewesen sein könnte, die von Tino Brandt geschützt wurde. Durch die Aussagen der ehemaligen V-Mann-Führer des Tino Brandt wurde offensichtlich, dass es keine strukturierte **3254**

[843] Protokoll der 52. Sitzung des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses vom 18. Oktober 2018, S. 36.

Überprüfung der Quellenehrlichkeit des Brandt gegeben hat, sondern die V-Mann-Führer davon ausgingen, dass sie „die Informationen rausgeholt hätten, die rauszuholen gewesen wären“. Auch wenn Brandt die einzige derartig hoch angesiedelte Quelle im Bereich Thüringer Heimatschutz gewesen sein mag, begründet dies nach Auffassung des Thüringer Untersuchungsausschusses nicht die fehlende kontinuierliche Überprüfung der überlieferten Informationen der Quelle und die folgende vorbehaltlose Übernahme jeglicher Informationen als „nachrichtenehrlich“.

3255 Dass einer der V-Mann-Führer die Nachrichtenehrlichkeit zusätzlich mit „Gefühl“ und „empathischer Beziehung“ zwischen zwei Menschen belegte, lässt den Untersuchungsausschuss daran zweifeln, ob es überhaupt eine auf fachlichen Standards und objektiven Kriterien beruhende V-Mann-Führung im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz gegeben hat. Die reflektierte Äußerung des V-Mann-Führers R. B., dass man sich auf der Quelle Brandt „ausgeruht“ habe, verstärkt diesen Eindruck.

(ee) Nachrichtenehrlichkeit des V-Mannes Marcel Degner

3256 Die Deckblattberichte des V-Mannes Marcel Degner (Sektionsleiter Thüringen und Bundeskassenwart von „Blood & Honour“) waren kurz nach seiner Abschaltung regelwidrig im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz vernichtet wurden. Dem Untersuchungsausschuss 5/1 waren die ursprünglich aus Thüringen in Kopie ans Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelten Berichte der Quelle Degner vom BfV in einer erneuten Kopie und versehen mit Schwärzungen übergeben wurden. Der Untersuchungsausschuss 6/1 hatte jedoch auf diese erhaltenen Aktenbestandteile der Quelle Degner aufgrund des im Jahr 2015 beschlossenen Gesetzes „Zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes“ nur eingeschränkten Zugriff, da diese (trotzdem sie im Original aus Thüringen stammen) nicht der Hoheit des Landes Thüringen unterstehen, sondern dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Für alle Akten gilt seitdem der Genehmigungsvorbehalt der jeweils ausstellenden Behörde. Der Untersuchungsausschuss erhielt zu einem sehr späten Zeitpunkt Zugriff auf die entsprechenden Deckblattmeldungen des Bundesamtes. Somit lagen dem Thüringer Untersuchungsausschuss faktisch nur die in den Drillings-Akten enthaltenen Meldungen vor.

3257 Aufgrund dessen ist dem Thüringer Untersuchungsausschuss nicht möglich, eine Wertung hinsichtlich der Nachrichtenehrlichkeit des V-Mannes Degner abzugeben. Verwiesen sei jedoch auf die im Kapitel „Blood & Honour“ dargestellten Erkenntnisse zu seinen Verwicklungen und Kenntnissen bei der Unterstützung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.

(ff) Nachrichtenehrlichkeit von Gewährspersonen (Andreas Rachhausen alias GP „Alex“, Ti. Re. alias GP „Tristan, Jul. W. alias GP „Jule“)

3258 Andreas Rachhausen soll, so die Meldung der hoch eingestuften und langjährig aktiven

B-Quelle Tino Brandt, das unfallbeschädigte Fluchtauto der drei Untergetauchten im Jahr 1998 zurückgeholt haben. Auf der entsprechenden Deckblattmeldung des Tino Brandt fand sich eine handschriftliche Notiz des V-Mann-Führers Wießner: *„GP ‚Alex' teilte glaubhaft mit, dass RACHHAUSEN sich im Febr. bzw. Anfang 1998 nicht in Sachsen (Dresden) aufgehalten hat und von ihm auch kein Fahrzeug aus Dresden bzw. von der BAB A4 abgeschleppt worden ist. Zeuge: Ch. DI."*. Herrn Wießner war als V-Mann-Führer bekannt, dass die „GP Alex" identisch mit Andreas Rachhausen war. Ebenso muss ihm damals bekannt gewesen sein, dass der von Rachhausen beigebrachte Zeuge Ch. Di. Freund und politischer Weggefährte des Andreas Rachhausen im Thüringer Heimatschutz bzw. der Neonaziszene im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gewesen ist.

Da Rachhausen nachweisbar – und mittlerweile auch durch ihn eingestanden – das Fahrzeug zurückgeholt hat, könnte er hierdurch eine selbst strafbare Vereitelungshandlung hinsichtlich der mit Haftbefehl gesuchten drei untergetauchten Personen begangen haben, welches dem Verfassungsschützer Wießner bekannt war. **3259**

Unabhängig davon, dass es auch nach Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss ein Novum sei, einer GP mehr Glauben zu schenken als einer langjährig aktiven B-Quelle, erschließt sich für den Thüringer Untersuchungsausschuss nicht, warum der V-Mann-Führer Wießner die bis dahin sowie folgend an keiner Stelle in Frage gestellten Meldungen des Tino Brandt plötzlich durch seinen handschriftlichen Vermerk als nicht glaubhaft einstufte und es aufgrund dieses Vermerks auch keine Folgemaßnahmen (Überprüfung des Fluchtautos, Ermittlungen zu Unfallmeldung auf der BAB 4) gegeben hat. Der Zeuge Wießner räumte in seiner Befragung schließlich ein, dass es ein Fehler gewesen wäre. Dies genügt dem Untersuchungsausschuss jedoch nicht, da es weitere Erkenntnisse zum Agieren des Verfassungsschützers Wießner im Komplex der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gibt, die in der Gesamtheit betrachtet nicht als Fehler eingestuft werden können. So haben sich auch zur Führung der Gewährsperson „Jule", die ebenfalls durch den Verfassungsschützer Wießner mehrere nicht abschließend klärbare Fragen ergeben. Selbiges gilt für die Gewährsperson Tristan, alias Ti. Re., der als Ordnungsdienstleister der NPD Jena fungierte. **3260**

In der 37. Sitzung am 16.11.2017 sagte Her Wießner als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aus. Dabei wurde er auch zu einem Sachverhalt aus der sogenannten „Drillingsakte" des Landesamtes für Verfassungsschutz, die sich mit den Maßnahmen des Landesamtes nach Untertauchen des sogenannten NSU-Trios im Januar 1998 befasste, befragt. In einer Meldung der Gewährsperson „Tristan" gab dieser mehrere – dem Verfassungsschutz bereits bekannte – Informationen zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und ihren Unterstützern und Unterstützerinnen preis. Zwar beinhalteten die übermittelten Informationen im Jahr 2001 keinen Neuigkeitswert mehr, der Untersuchungsausschuss kann jedoch nicht nachvollziehen, wieso es aufgrund dieser Äußerungen nicht zumindest **3261**

eine weitere Nachfrage bei der Gewährsperson oder sonstige Folgemaßnahmen gegeben hat. Ob – so die Aussage des Zeugen Wießner – die Gewährsperson „Tristan“ im Frühjahr/ Sommer 2001 aus persönlichen Gründen aufgehört habe, kann der Untersuchungsausschuss 6/1 nur zur Kenntnis nehmen; abseits der Aussage des Zeugen Wießner liegen dem Untersuchungsausschuss dazu keine weiteren Informationen vor. In Jena hat es nach Aussagen des Wießner neben den beiden bekannt gewordenen Gewährspersonen „Jule“ und „Tristan“ eine weitere dritte Gewährsperson gegeben, zu der dem Untersuchungsausschuss jedoch keinerlei Informationen oder Aktenrückhalte, die über die Information, es habe eine dritte Gewährsperson gegeben, hinausgehen, bekannt sind.

3262 Neben den Gewährspersonen in Jena wurde von März 1998 bis September 1998 eine weitere Gewährsperson in Altenburg geführt, mit der es zu insgesamt 16 Treffen – so die Aussage des V-Mann-Führers Neisen – gekommen sei. Der Zeuge Neisen hatte sich auf seine Vernehmung nur mit den Meldungen der Gewährsperson vorbereitet. Auftrag des Herrn Neisen sei u.a. gewesen, die Mitglieder der Band „Kreuzfeuer“ (vormals Kreuzfoier) zusammenzutragen. Laut seiner Aussage habe ihm die Namen seine Gewährsperson gegeben. Das einzige Mitglied, an das er sich nach Vorhalt erinnern konnte, war Renè Weiße. Auf Frage zu weiteren Erkenntnissen erklärte der Zeuge Neisen jedoch, dass er keine Aussagen dazu treffen dürfe:

> *„Abg. König-Preuss:*
> *‚Kreuzfeuer‘ sagt Ihnen was, Ostthüringen sagt Ihnen was. Sie mussten mal die Bandnamen von ‚Kreuzfeuer‘ ermitteln. Ich frage Sie jetzt: Sagt Ihnen der Name Renè Weiße etwas?*
> *Herr Neisen:*
> *Könnte.*
> *Abg. König-Preuss:*
> *Ja oder nein?*
> *Herr Neisen:*
> *Ich glaube, ja.*
> *Abg. König-Preuss:*
> *Wissen Sie, was der Ihnen sagt oder in welchem Zusammenhang Sie sich da erinnern?*
> *Herr Neisen:*
> *Vielleicht im Zusammenhang mit ‚Kreuzfeuer”, aber ich bin mir da nicht ganz sicher.*
> *Abg. König-Preuss:*
> *Dann würde ich Ihnen jetzt mal kurz Zeit geben, vielleicht zu überlegen, ob Sie sich da sicher werden können, und wenn ja, was Sie uns zu ihm sagen können.*
> *Herr Neisen:*

Da brauche ich nicht überlegen, da kann ich Ihnen nichts zu sagen.
Abg. König-Preuss:
Können oder wollen Sie nicht?
Herr Neisen:
Ich darf nicht.“ [844]

Trotzdem der Zeuge auf Nachfrage verneinte, dass die Gewährsperson geführt wurde, um Kenntnisse zum untergetauchten Kerntrio zu erlangen, verwundert es den Untersuchungsausschuss, dass es laut Aussage des Zeugen Neisen keinerlei Befragung der Gewährsperson zu den untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gegeben hat. Der Untersuchungsausschuss geht weiterhin davon aus, dass alle damals aktiven Quellen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe befragt wurden. **3263**

Der durch den Zeugen Neisen benannte Renè Weiße verfügte bereits in den 90er Jahren über Kontakte in das heute so bekannte Unterstützernetzwerk. Sowohl Mi. Pro., Betreiber eines Ladens für Neonazi-Devotionalien und damaliger Ehemann der Antje B. (ehemals Probst), welche der Beate Zschäpe ihren Pass zur Verfügung stellen wollte, als auch Renè Weiße spielten in den 90er Jahren bei der Neonazi-Band „Kreuzfeuer“ und hatten mutmaßlich darüber hinaus Kontakt. Ebenso ist bekannt, dass Renè Weiße Mitglied der sächsischen „Hammerskins“ war und darüber weitere Kontakte zum Umfeld der Unterstützer und Unterstützerinnen (wie bspw. Thomas Gerlach, Mi. Hes. alias „Strontium“, V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz) hatte. Über den Inhaber des bis Anfang der 2000er Jahre genutzten Bandproberaumes von „Kreuzfeuer“ ist zudem bekannt, dass er über Kontakte zu Thomas M. (ehemals Starke) sowie den Eheleuten Probst verfügte. Das Renè Weiße sich als Künstler-Namen das Pseudonym „Major Williams“ zugelegt hat, ist für den Untersuchungsausschuss allem Anschein nach eine Anspielung und Positiv-Bezugnahme auf die „Turner Diaries“.[845] **3264**

(gg) Kenntnis von finanziellen Unterstützungshandlungen für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

Insbesondere dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, aber auch der Thüringer Polizei (jedoch in weitaus geringerem Umfang) lagen Erkenntnisse zur Finanzierung der drei Untergetauchten aus der Neonaziszene und dem familiären Umfeld insbesondere des Böhnhardt vor. Im abweichenden Bericht zum 1. Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages sind die diversen Erkenntnisse zur Finanzierung **3265**

[844] Protokoll der 42. Sitzung des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses vom 1. Februar 2018, S. 19f.
[845] Die gleichnamige Romanfigur gehört zu den Anführern („Revolutionary Command“) der rechtsterroristischen Vereinigung „The Order“ und agiert als Feldkommandeur für Washington. Am Ende instruiert Major Williams den „Helden“, Earl Turner, für einen Atomschlag gegen das Pentagon. Das Pseudonym „Earl Turner“ wird i.Ü. von Michael L. genutzt, der mit René Weiße in mehreren Bands zeitgleich spielt(e).

der drei Untergetauchten hervorragend zusammengefasst, sodass sich der Thüringer Untersuchungsausschuss diesem vorbehaltlos anschließen kann:

„Nach dem Untertauchen erhielten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe finanzielle Zuwendungen teils durch Familienangehörige, teils durch mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer aus ihrem politischen Umfeld in Thüringen, die bar überbracht wurden. Aus der Gesamtschau aller vorliegenden und hinreichend belastbaren Hinweise auf solche Spendenmittel ergibt sich ein Betrag von zumindest knapp 1.000,00 DM, den das „Trio“ von Februar 1998 bis April 2001 erhalten haben muss. Der Bedarf nach solchen direkten Zuwendungen bestand insbesondere in der Frühphase des Untertauchens und verlor ab Ende 1998 – nach dem ersten (bekannten) Raubüberfall bzw. dem Beginn der Raubserie – sukzessive an Bedeutung. Es kamen weitere, nicht genau zu beziffernde kreditartige Unterstützungen hinzu, die durch das „Trio“ zurückgezahlt wurden. Zudem liegen Hinweise darauf vor, dass jedenfalls in Thüringen über Einzelleistungen hinaus auch systematische Spendensammlungen bei Szeneveranstaltungen organisiert wurden, wobei auch auf diesem Wege eingeworbene Mittel nicht näher konkretisiert werden können. So habe nach Angaben des Beschuldigten Max-Florian B. das zeitweise bei ihm beherbergte „Trio“ geäußert, Geldeinnahmen eines Szenekonzertes erhalten zu haben. Ein wesentlicher Teil aus Thüringen heraus zur Verfügung gestellter Mittel stammte im Übrigen vom sogenannten Verfassungsschutz: Nach Angaben des früheren V-Mann-Führers des LfV Thüringen Norbert Wießner, der als Zeuge im ersten Untersuchungsausschuss befragt wurde, sei einmal eine Quelle seiner Behörde beauftragt gewesen, 500,- Euro an Ralf Wohlleben[846] *in der Absicht zu geben, dieses Geld „zur Unterstützung“ den Flüchtigen zukommen zu lassen.*

Offen ist, ob und in welchem Umfang Spendenmittel auch in Sachsen oder durch sächsische Gesinnungsgenossen akquiriert wurden. Der als Zeuge vernommene Szeneangehörige Michael P. gab gegenüber dem BKA an, es habe in Sachsen „auf jeden Fall“ Spendenaufrufe zugunsten des „Trios“ gegeben, wobei insbesondere der mutmaßliche Unterstützer Thomas S. in solche Spendenaktionen involviert gewesen sei. Der als Beschuldigter vernommene Thomas S. bestätigte zwar, dass es bei größeren Szeneveranstaltungen durchaus üblich gewesen sei, Sammlungen für verschiedene Zwecke vorzunehmen; solche Sammlungen habe seines Wissens unter anderem Hendrik L. initiiert. Jedoch bestritt er, von eventuellen Spendenaktionen für das „Trio“ gewusst zu haben. Dafür, dass Thomas S. dennoch von derartigen Spendensammlungen gewusst haben könnte, spricht eine Quelleninformation, die das LfV Thüringen am 20. November 1999 über ihren V-Mann Marcel Degner – Leiter der „Blood & Honour“-Sektion Thüringen – erlangte. Demnach habe er eine Woche zuvor am Rande eines Szenekonzertes im thüringischen Schorba mit Thomas S. gesprochen und diesem eine finanzielle Unterstüt-

[846] Vermutlich sind 500,- DM gemeint.

zung für die Untergetauchten angeboten. Jener habe dies mit der Begründung abgelehnt, dass die „Drei“ kein Geld mehr benötigten, da sie „jobben“ würden. Auf Vorhalt dieser Quellenmeldung gab Thomas S. an, zwar bei dem Konzert am 13. November 1999 gewesen zu sein, jedoch habe das beschriebene Gespräch nicht stattgefunden.

Aus dem nachrichtendienstlichen Informationsaufkommen ergibt sich daneben ein Hinweis auf eine mögliche Sachzuwendung, die das Trio durch die B & H-Sektion Sachsen, der auch Thomas S. angehörte, erhalten haben könnte. So berichtete der brandenburgische V-Mann „Piatto“ im September 1998, der sächsische B&H-Sektionsleiter Jan Werner sei beauftragt, für das Trio eine Waffe zu beschaffen. Die dafür benötigten Geldmittel seien durch die B & H-Sektion Sachsen bereitgestellt worden und stammten aus Einnahmen von Konzerten und dem Verkauf von CDs. Ob der beschriebene Beschaffungsversuch erfolgreich war, erscheint im Hinblick auf die Verwendung mindestens einer Schusswaffe bei dem Überfall auf die Edeka-Filiale in Chemnitz am 18. Dezember 1998 zwar möglich, ist jedoch nicht belegt (. . .).“[847]

3266 Darüber hinaus wurde in der Anfangszeit über Neonazis das von den drei Untergetauchten selber hergestellte, antisemitische „Pogromly-Spiel“ vertrieben, die Einnahmen dienten der Finanzierung der drei. Seitens unbekannter Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz wurden über den V-Mann Tino Brandt allein sieben Spiele kostenpflichtig beschafft und damit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in dem Wissen, dass das Geld zur Sicherung des Lebensunterhaltes der drei genutzt wurde, unterstützt. Ausweislich eines Erkenntnisberichtes des Thüringer Innenministeriums vom 2. Juli 2014 hatte das Landesamt für Verfassungsschutz bereits am 13. Mai 1998 ein entsprechendes Spiel für 450,- DM von Tino Brandt erworben. Im Juli 1998 wurden weitere sechs Spiele für einen Gegenwert von 600,- DM ebenfalls von Tino Brandt erworben.[848] Für den Untersuchungsausschuss ist es nachvollziehbar, dass ein Exemplar des antisemitischen Spieles durch Sicherheitsbehörden beschafft wurde, um gegebenenfalls Lieferwege, involvierte Personen, Details zur Herstellung etc. zu erlangen. Der zweite Kauf von sechs Exemplaren entbehrt jedoch aus Sicht des Untersuchungsausschusses jeglicher Nachvollziehbarkeit.

(hh) Die Akte „Drilling“

3267 In der Vernehmung des Zeugen Wießner in der 53. Sitzung am 1. November 2018 wurde mit diesem die sogenannte Akte „Drilling“ in Verbindung mit der sogenannten „P-Akte“ Brandt durchgegangen. Entgegen der dem Untersuchungsausschuss 6/1 und bereits dem Untersuchungsausschuss 5/1 als regelgerecht dargelegten Aktenführung konnte nachgewiesen werden, dass in der sogenannten Akte „Drilling“ Informationen der Quelle Brandt

[847] Vgl.: Abweichender Bericht der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum 1. Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages, Drs. 6/18000, S. 506f..

[848] Vgl.: Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080, S. 1597.

enthalten waren, welche – nach Aktenlage – regelwidrig nicht zur Auswertung bzw. zu den V-Mann-Akten Brandt gelangt wäre. Offensichtlich ist jedoch, dass es nicht nur in einem Fall derartige Vorkommnisse bei der Führung der Akte „Drilling“ gegeben hat, sondern es mehrfach geschah. Die Akte „Drilling“ sei so, wie sie den Untersuchungsausschüssen 5/1 und 6/1 vorgelegen hat, nach Aussagen des Zeugen Wießner in dieser Form nicht von ihm zusammengestellt wurden. Der Zeuge RHS B. hingegen bekundete, dass die Akte „Drilling“ ein Gemeinschaftswerk von ihm und dem Zeugen Wießner gewesen sei, dass daraus drei Ordner wurden, könne er jedoch nicht erinnern. Nach Inaugenscheinnahme bestätigte er, dass ihm die Aktenbestandteile bekannt vorkämen.

3268 Für den Untersuchungsausschuss ist nicht abschließend klärbar, wer die Regelwidrigkeit der Führung der Akte „Drilling“ zu verantworten hat, mit welcher Motivation dies gegebenenfalls erfolgte und somit Kenntnisse der Quelle Brandt abseits des V-Mann-Führers Wießner sowie seines Kollegen RHS B. keiner Stelle im Thüringer Verfassungsschutz zugänglich waren.

(ii) Kenntnisse über den V-Mann „Tarif“, alias Michael See

3269 Der Untersuchungsausschuss 6/1 hatte bereits mit dem Einsetzungsbeschluss den Auftrag erhalten, zu klären, welche Kenntnisse den Thüringer Sicherheitsbehörden über die Aktivitäten des V-Mannes des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) „Tarif“ vorgelegen haben und inwieweit daraus Informationen zum untergetauchten Trio hervorgingen.

3270 Um diese Frage zu klären, wurde die Vernehmung des Zeugen M. See, alias V-Mann „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, beschlossen, dieser kam jedoch der Ladung zu zwei Sitzungsterminen nicht nach. Bereits aus Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses 5/1, den Abschlussberichten der Bundesuntersuchungsausschüsse sowie öffentlicher Berichterstattung ist bekannt, dass der V-Mann „Tarif“ nach seiner Enttarnung behauptete, er sei von Andrè Kapke, enger Weggefährte von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, nach dem Untertauchen der drei angesprochen worden, ob er die diese ins Ausland verbringen könne. Die im Bundesamt für Verfassungsschutz angelegten Akten waren zum Zeitpunkt der Aussage des M. See, ebenso wie weitere Akten Thüringer V-Leute bereits vernichtet worden.

3271 Aus den im Untersuchungsausschuss verlesenen Protokollen der Aussagen des M. See im Untersuchungsausschuss des hessischen Landtages sowie im Bundesuntersuchungsausschuss ergibt sich, dass M. See bereits ab den frühen 90er Jahren Führungsperson der Thüringer Neonaziszene mit Kontakten sowohl in bundesweit aktive Strukturen der extrem rechten Szene als auch teils internationalen eingebunden war.

3272 Seine Einbindung in Neonazi-Netzwerke und Anbindung an Führungspersonen der rechten

Szene wie Manfred Roeder, Thorsten Heise, Er. Ta. etc. lassen den Untersuchungsausschuss die Aussage des M. See, Andrè Kapke habe ihn bezüglich Unterstützung für die drei Untergetauchten angesprochen, glaubwürdig erscheinen, auch wenn dies durch das BfV zurückgewiesen wurde und der angehörte Zeuge des Bundesamtes für Verfassungsschutz Grasser erklärte, Tarif habe ihm keine Informationen über den Verbleib des Trios geliefert. Die Aussage des See erscheint für den Untersuchungsausschuss 6/1 – trotz fehlender Einvernahme – konsistent und überzeugend, sowohl aufgrund der bekannten Versuche von Kapke und Wohlleben, einen Unterschlupf für die drei Untergetauchten zu finden, als auch, da sie keinerlei erkennbaren Vorteil, sondern im Gegensatz eher Nachteile für See beinhaltet. Für die Glaubwürdigkeit der Aussage des See spricht weiterhin, dass nicht beliebig Personen der rechten Szene durch die Unterstützer angesprochen wurden, sondern – nach bisherigem Erkenntnisstand – langjährig aktive, von denen auszugehen war, dass sie ideologisch dem Kerntrio nahestanden und die bundesweit bzw. international vernetzt waren.[849]

3273 Das in der am 26. Januar 1998 in Jena durchsuchten Garage eine Ausgabe des von M. See herausgegebenen „Sonnenbanners“ gefunden wurde, in welcher unter der Überschrift „Strategien der Zukunft“ ein Artikel zur Zellenbildung und der Arbeit im Untergrund enthalten ist,[850] bestätigt nach Auffassung des Untersuchungsausschusses die ideologische Nähe. Das M. See eine Ideologie vertrat, die von purem Rassismus und Bekenntnis zum Nationalsozialismus geprägt war, belegen weitere, dem Untersuchungsausschuss vorliegende Akten zu und Erzeugnisse von See.

3274 Dem Untersuchungsausschuss 6/1 lagen Unterlagen zum Strafverfahren des M. See vor, welche eine ungeheure Brutalität, die den Tod von Menschen in Kauf nahm, aufzeigten. Offensichtlich wurde für den Untersuchungsausschuss, dass M. See seine Ideologie (Wort) in die Praxis (Tat) umsetzte. Am 28. November 1991 verletzte er gemeinsam mit zwei weiteren der rechten Szene zuzurechnenden Personen in einem regelrechten Gewaltexzess zwei Menschen (Vater und Sohn) schwer. Dass die beiden Betroffenen nicht bereits in der Nacht verstarben, ist ausweislich der noch vorliegenden Berichte der schnellen ärztlichen Versorgung zu verdanken. „Unversorgt wäre die mögliche Überle-

[849] So Thorsten Heise oder Cl. Nor..

[850] In dem Artikel heißt es u.a.: „Aus der Masse der Unzufriedenen, die individuell und unorganisiert passiven Widerstand leisten, sollten sich die ‚Energischsten’ absondern und so den Kern des späteren aktiven Widerstandes bilden. Nach einer mehr oder weniger langen Zeitspanne des Abwartens solle man Gleichgesinnte um sich scharen und so den Widerstand verstärken. Eine Zelle solle aus drei bis zehn Personen bestehen: ‚Bildet Zellen durch Zusammenschluss einiger Personen, die sich gegenseitig gut kennen. (. . .) Man unterscheidet Zellenchef und Zellenmitglieder. Knüpfe Verbindungen zu anderen Zellen. Fasse mehrere Zellen unter einem Leiter zusammen. Diese bilden dann einen Kreis. Sobald mehrere Kreise bestehen und die Untergrundorganisation einen gewissen Umfang angenommen hat, beginne Spezialsektionen zu schaffen.’ (. . .)” in Auszügen zitiert nach: Hoffmann, Alexander: Nebenkläger*innen aus der Keupstraße und die Ideologie des NSU-Netzwerkes. In: von der Behrens, Antonia (Hrsg.) Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess. VSA-Verlag, Hamburg, 2018.

benswahrscheinlichkeit am Tatort auf ca. 30 - 45 Minuten einzuschätzen. (Erfrierung, Erstickung)“ so der ärztliche Bericht zum als „Patient jung“ bezeichneten Opfer, ähnliches wird zum „Patient alt“ festgehalten: „Auch hier muß eingeschätzt werden, daß der Patient unbehandelt am Tatort eine mögliche Überlebenswahrscheinlichkeit von 30 - 45 Minuten gehabt hätte (starke Unterkühlung und tiefe Bewußtlosigkeit).“

3275 M. See gab in seiner Beschuldigtenvernehmung am 28. November 1991 an, dass er die beiden Personen nicht kenne, sich jedoch konkret erinnere, *„(. . .) dass die Personen wie „Assis“ aussahen. Ich meine damit, dass sie einen ungepflegten und dreckigen Eindruck auf mich machten.”* Trotz der von See selbst geäußerten politischen Motivation wurde diese im folgenden Verfahren nicht beachtet. See wurde rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt, es folgte eine zivilrechtliche Entscheidung über die Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von jeweils 50.000,00 DM. Der Vater („Patient alt“) verstarb einige Jahre später, der Sohn („Patient jung“) ist seit dem Angriff nicht mehr in der Lage, eigenständig und vollumfänglich für sich zu sorgen.[851] Die Schmerzensgeldzahlungen sind bis heute nicht erfolgt. Da der Untersuchungsausschuss 6/1 aufgrund der vorliegenden Aktenerkenntnisse nicht ausschließen kann, dass der Tod des Vaters eine Folge des schweren Übergriffs ist, wurde dieser in die in Thüringen beschlossene Überprüfung der Todesfälle rechter Gewalt mit aufgenommen.

3276 M. See fügt sich – als V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz – in die Reihe mehrerer durch den NSU-Komplex bekannt gewordenen V-Leute des Bundesamtes für Verfassungsschutz ein. Zumeist vorbestraft, gewaltbefürwortend oder gewalttätig, Führungsperson in militanten Neonaziorganisationen, Mitglied in oder Verbindung zu „Blood & Honour“, „Combat 18“ oder Hammerskins und somit den entscheidenden militanten Neonazistrukturen, die alle – in unterschiedlicher Qualität – im NSU-Komplex eine Rolle spielen. Der Thüringer Untersuchungsausschuss hat nur bedingt Kenntnis von V-Leuten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der von ihnen übermittelten Informationen. Die bisher bekannt gewordenen V-Leute des Bundesamtes,[852] welchen Verbindungen oder Kennverhältnisse zum NSU oder dessen Unterstützernetzwerk nachgewiesen werden können sind jedoch nach Ansicht des Untersuchungsausschusses 6/1 mindestens als ideologische Brandstifter im NSU-Komplex zu betrachten. Gleiches gilt für diverse V-Leute der Landesbehörden für Verfassungsschutz.

3277 Dem Untersuchungsausschuss 6/1 liegt über die sogenannte „Drillingsakte“ eine Deckblattmeldung der Quelle „Teleskop” von November 2001 vor, in welcher über Ralf Wohlleben,

[851] Im Urteil des Bezirksgerichtes Erfurt vom 19. August 1992 sind dazu detailliertere Erkenntnisse niedergelegt. So könne sich der Vater aus eigener Kraft nicht am Leben halten, der Zustand beruhe auf den schweren Verletzungen, eine Besserung sei nicht zu erwarten. Auch der Sohn sei nicht in der Lage, für sich zu sorgen und lebe in einem Heim für geistig Behinderte.

[852] Beispielhaft seien erwähnt M. See alias „Tarif“, R. Mars. alias „Primus“, Thomas Richter alias „Corelli“, Mi. Hes. alias „Strontium“, Stephan L. alias „Nias.

André Kapke sowie weitere Personen und Strukturen, insbesondere der Neonaziszene in Jena, aber auch Tino Brandt und den Thüringer Heimatschutz, berichtet wird. Am Rande dieser Deckblattmeldung wird erwähnt, dass Mi. Ebe. und Tino Brandt Kontakt zu Journalisten des STERN-Magazins aufgenommen hätten, *„(...) um für einen angeblich exklusiven Beitrag zum He.-MÖB.-Prozess ein Interview zu geben. Gleichzeitig wollte BRANDT über seine USA-Reise, finanziert durch das TLfV, berichten. Zur Glaubwürdigkeit habe BRANDT Fotos von Schießübungen etc. aus den USA vorgelegt. Das Unterfangen sei jedoch gescheitert, da die Reporter nur an Informationen über die noch flüchtigen Rohrbombenattentäter interessiert waren.*“ Handschriftlich ist darunter hinzugefügt „Fall ‚Drilling“'. In der Deckblattmeldung wird die Quelle „Teleskop“ als „Aussteiger“ bezeichnet.

3278 Im Rahmen des NSU-Prozesses am Oberlandesgericht in München erklärte die Verteidigerin des Ralf Wohlleben, dass R. Art. „Teleskop“ sei. R. Art., war bis Anfang der 2000er Jahre Führungsperson der Jenaer Neonaziszene, pflegte engen Kontakt zu Carsten Schultze, Ralf Wohlleben etc. Nach eigener Aussage im Untersuchungsausschuss hatte er sich im Rahmen seines Ausstiegs aus der rechten Szene an das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz gewandt, um finanzielle Unterstützung bzw. eine Ausbildung vermittelt zu bekommen. Es hätte daraufhin bis Anfang 2002 mehrere Treffen im einstelligen Bereich gegeben, dabei sei er vor allem zu seinem Wissen über die rechte Szene in Jena befragt wurden. Der Kontakt zum BfV sei dann abgebrochen, der Zeuge vermutete, aufgrund eines Strafverfahrens in welches er involviert war.

3279 Der Untersuchungsausschuss 6/1 kann nicht abschließend bewerten, ob R. Art. der Deckname „Teleskop“ zuzuordnen ist, da laut Zeugenaussage des Carsten Schultze in der Sitzung des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses vom 18. Oktober 2018 ebenso D. Schu. sich an das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz gewandt habe.

3280 D. Schu. war ähnlich wie R. Art. in der Neonaziszene in Jena angebunden, sodass nicht definitiv ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei „Teleskop“ um D. Schu. gehandelt haben könnte, auch wenn viele Indizien auf R. Art. hinweisen, der in seiner Zeugenaussage bestätigte, sich an das Aussteigerprogramm gewendet zu haben, jedoch darauf hinwies, dass er „nicht aktiv für irgendeine Behörde als Informationsbeschaffer gearbeitet“ und auch nicht den Auftrag gehabt habe, „Informationen zu beschaffen“. Unabhängig davon, wer „Teleskop“ ist, ergibt sich für den Untersuchungsausschuss 6/1 die Vermutung, dass die Berichte des Aussteigers, die er im Zuge des Aussteigerprogramms abgab, als Quellenmeldungen vom BfV verfasst wurden, ohne das der Aussteiger darüber informiert war. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 6/1 nehmen an, dass die Trennung zwischen Aussteigerprogramm und Quellenführung zumindest bei den beiden ausstiegswilligen R. Art. und D. Schu. nicht gewahrt wurde, sondern dass dem D. Schu. sogar noch Aufträge – ähnlich einer Quellenführung – erteilt wurden. Ausstiegswillige Neonazis, die sich an ein

Aussteigerprogramm wenden, abzuschöpfen, und fallenzulassen oder mit Aufträgen in die Szene zurückzuschicken, wie der Fall des D. Schu. vermuten lässt, ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses 6/1 ein äußerst fragwürdiges Verfahren.

3. Untersuchungskomplex: Erkenntnisse Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit dem Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter

a) Vorbemerkung zur Aufklärung

Der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter wird von verschiedenen Experten als einer von mehreren Schlüsselkomplexen im sog. NSU-Komplex bezeichnet, der neben vielen Teilkomplexen in Verbindung mit den (Straf-)Taten des NSU als nicht aufgeklärt gilt. Weil Michèle Kiesewetter in Thüringen aufgewachsen ist und Protagonisten des NSU-Netzwerks aus Thüringen stammen hat der Untersuchungsausschuss 6/1 u.a. den Auftrag erhalten, aufzuklären, ob alle rechtlichen und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung von Straftaten des NSU, insbesondere soweit sie, wie der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter, einen Bezug zu Thüringen aufwiesen, sowie in Bezug auf dessen Unterstützer und seiner Netzwerke zugerechneter Straftaten, durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in erforderlichem Maße umgesetzt wurden. **3281**

Der Untersuchungsausschuss 6/1 sah sich bei der Bearbeitung des Untersuchungskomplexes „Mordfall Kiesewetter“ mit mehreren Schwierigkeiten konfrontiert: So konnten sich die Untersuchungen des Ausschusses vor dem Hintergrund ihrer Beschränkung auf die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Thüringer Landtags gemäß § 1 Abs. 2 ThürUAG nur auf Behördenhandeln mit Bezug zu Thüringen beziehen. Dieser Umstand führte dazu, dass der Untersuchungsausschuss nur bedingt Zugang zu polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Akten des Landes Baden-Württemberg, aber auch zu Akten anderer Behörden wie etwa dem BKA hatte. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses konnten jedoch Akten des Generalbundesanwalts beiziehen, wodurch sich die Möglichkeit bot, Aktenbestandteile zu der Ermittlungsarbeit um den Mord an der Polizistin Kiesewetter einzusehen. Die vernommenen Polizeizeugen und -zeuginnen aus Baden-Württemberg unterstützten mit ihren umfangreichen und detaillierten Aussagen die Aufklärungsbemühungen des Untersuchungsausschusses 6/1. Die Mitglieder des Ausschusses gehen davon aus, dass zumindest in weiten Teilen die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Zuge der Umfeldermittlungen im Mordfall Kiesewetter durch die Polizeibeamten in Baden-Württemberg intensiv betrieben wurde. Sowohl die Begrenzung der Zuständigkeit des Untersuchungsausschusses 6/1 als auch der erhebliche Umfang des Beweisthemas beschränkten die Untersuchungstätigkeit des Untersuchungsausschusses. Die späte Verfügbarkeit der Akten zum Mordfall Kieswetter trug mit dazu bei, dass der Untersuchungsausschuss 6/1 nur eingeschränkt Zeugen und Zeuginnen dazu vernehmen konnte. **3282**

Die Ermittlungen zu dem Komplex können in mehrere Ermittlungsphasen eingeteilt werden. Nach dem Mord an Michèle Kiesewetter bis 2009 ermittelte zunächst die Soko „Parkplatz“ der Polizeidirektion Heilbronn. 2009 übernahm das LKA Baden-Württemberg die Ermittlun- **3283**

gen, wodurch es auch zu einem Wechsel der Soko-Leitung kam. Ein weiterer Wechsel der Leitung erfolgte mit der Pensionierung des bis zu diesem Zeitpunkt tätigen Soko-Leiters, woraufhin ab dem 01.07.2010 der Ltd. KD A. M. die Leitung der Soko „Parkplatz“ übernahm. Durch die Enttarnung des NSU gingen die Ermittlungsarbeiten in eine neue Phase über. Hierbei wurde am 11.11.2011 das Verfahren rückwirkend zum 04.11.2011 durch den GBA übernommen, sodass ab diesem Zeitpunkt die Ermittlungen durch das BKA geführt wurden. Der bis zu diesem Zeitpunkt die Sonderkommission führende Ltd. KD A. M. wurde sodann der Leiter des Regionalen Ermittlungsabschnitts Baden-Württembergs der BAO „Trio“. Im Frühjahr 2012 wurden die Akten an den Zentralen Ermittlungsabschnitt des BKA übergeben, wodurch der Regionale Ermittlungsabschnitt seine Arbeit abgeschlossen hatte und aufgelöst wurde. Darüber hinaus wurde im Zeitraum 18. November 2011 bis August 2012 im Staatsschutzreferat des LKA Baden-Württemberg eine „EG Rechts“ eingerichtet, die Strukturermittlungen in der extrem rechten Szene betrieb. Diese Ermittlungen gingen über die Mordermittlungen hinaus. Die „EG Rechts“ hat auch Verbindungen zur rechten Szene in Thüringen untersucht. Die „EG Umfeld“ folgte in den Jahren 2013/14. Sie hat sich mit den Wohnortswechseln einzelner Personen der rechten Szene von Thüringen nach Baden-Württemberg beschäftigt. Die Erkenntnisse beider Ermittlungsgruppen sind mit den Bundesländern abgeglichen worden, um mögliche Schnittmengen erkennen zu können. Inwiefern die Erkenntnisse der „EG Rechts“ und „EG Umfeld“ mit den Kollegen aus Thüringen geteilt wurden, hat der Untersuchungsausschuss nicht klären können.

3284 Der Untersuchungsausschuss teilt nicht die Auffassung, dass der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und der versuchte Mord an dem Polizisten M. A. „zufällig“ zur Erlangung der Waffen verübt wurde. Auch der Sachverständige Yavuz Narin hat vor dem Untersuchungsausschuss das Tatmotiv „Besitzergreifung von Polizeiwaffen“, so wie dies die Angeklagte Beate Zschäpe in ihrer Einlassung vor dem OLG München äußerte, als „wenig glaubhaft“ bewertet. Beate Zschäpe hatte dort berichtet, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos ihr gesagt haben sollen, dass sie an die Dienstwaffen kommen wollten. Im Gericht hatte sie gleichzeitig die Aussage der zwei Rechtsterroristen in Zweifel gezogen: *„Ich glaube, dass die beiden mich angelogen haben, was ihre wahren Motive gewesen sind, und tatsächlich etwas anderes dahintersteckte.“*[853] Zu diesem Zeitpunkt war der NSU bereits mit Waffen ausgestattet. Die Annahme, dass die Aneignung der Dienstwaffe als eine Art Trophäe fungiert habe, erscheint als nachvollziehbar. Diese Annahme wird durch die operative Fallanalyse der Soko „Parkplatz“ bestärkt, wonach nicht in erster Linie die Tötung der Polizeibeamten das Ziel der Täter gewesen sein soll. Die Täter hatten den Polizisten neben den Dienstwaffen auch weitere polizeiliche Gegenstände entwendet. Durch das Entwenden dieser Gegenstände zur Tageszeit haben sich die Täter einem hohen Risiko ausgesetzt,

[853] Vgl. Feyder, Franz/Ullenbruch, Sven/Weißenborn, Michael: Der Mordfall Michèle Kiesewetter, https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.abschlussbericht-zum-nsu-untersuchungsausschuss-der-mordfall-mich-le-kiesewetter.9ac46475-08b0-47b2-a929-645fc2fe390a.html, eingesehen am 02.08.2019.

entdeckt zu werden.

b) Erkenntnisse zu Ermittlungsansätzen hinsichtlich möglicher Verbindungen der extrem rechten Szene zum Mord an Michèle Kiesewetter

aa) Mögliche Verbindungen zur extrem rechten Szene im Thüringer Lebensumfeld

3285 Ermittlungsansätze zum Mord an Michèle Kiesewetter, die sich auf eine Täterschaft aus dem Bereich der rechtsextremen Szene bezogen, ergaben sich erst mit der Enttarnung des NSU am 4. November 2011. Aufgrund des früheren Thüringer Wohnortes der getöteten Polizistin wurden auch Aspekte der extrem rechten Szene in Oberweißbach und Umgebung beleuchtet.Hierbei hatte die Soko „Parkplatz“ auch als Regionaler Ermittlungsabschnitt die Federführung, von der auch Prüfaufträge an die Thüringer Polizeikollegen erteilt wurden.

3286 Bei den Zeugenvernehmungen, die nach dem 04.11.2011 im Bereich Familie und Freunden durchgeführt wurden, konnten keine der vernommenen Personen Angaben zu etwaigen Bezügen und Kontakten von Michèle Kiesewetter zur rechten Szene machen. Indes ergaben sich bei Personen im Familienkreis Anhaltspunkte: Zunächst wurde Me. Sei., die Cousine von Michèle Kiesewetter, der extrem rechten Szene zugeordnet. Der seinerzeit im Staatsschutzbereich der KPI Saalfeld tätige Beamte und Onkel der Michèle Kiesewetter, M. Wen., war mit An. Wit. liiert, welche sodann Ra. Wit. heiratete, der wiederum eine Sicherheitsunternehmen führt, welches u.a. Neonazis beschäftigt.

bb) Ermittlungsansatz: Vergeltung gegen M. Wen.

3287 Der Zeuge Di. B., welcher im selben Kommissariat wie M. Wen. tätig war und nach dem Mord an dessen Nichte und der Enttarnung des NSU als Ansprechpartner für M. Wen. zu fungierte, um ihn „aufzufangen“, berichtete über die Trauer seines Polizeikollegen und das Unverständnis, das M. Wen. darüber hatte, dass *„der Staat nicht in der Lage ist, einen Polizistenmord aufzuklären. Und daraus resultiert natürlich auch immer wieder ein Gedankengang, dass er sagt, den kann er nicht aufklären, weil möglicherweise der Staat selbst daran beteiligt ist.“*

3288 Der bereits durch den Untersuchungsausschuss 5/1 vernommene M. Wen. konnte sich nicht erklären, warum An. Wit. ihn in verschiedenen SMS als „Spitzel“ und „Verräter“ bezeichnete, nachdem diese durch BKA-Beamte vernommen worden war. Der Untersuchungsausschuss konnte hierzu keine weiteren Feststellungen treffen.

3289 M. Wen. war als im Staatsschutzbereich der KPI Saalfeld tätiger Beamter auch mit Sachverhalten befasst, die mit der Neonaziszene in Verbindung standen. Um eine Verbindung zwischen dem Mord an Michèle Kiesewetter als möglichen Vergeltungsschlag gegen ihren Onkel zu untersuchen, sind die Fälle des M. Wen. im Bereich Rechtsextremismus zu unter-

suchen. Der Untersuchungsausschuss 6/1 konnte bis zum Ende seiner Beweisaufnahme die Unterlagen der durch M. Wen. bis zum Mord in Heilbronn bearbeiteten Verfahren nicht einsehen, ist jedoch der Auffassung, dass diese Ermittlungen hätten erfolgen müssen, um einen möglichen Zusammenhang zu überprüfen.

cc) Verbindung der Cousine zur extrem rechten Szene

3290 Me. Sei., die Cousine der Michèle Kiesewetter und Tochter von M. Wen., wurde, ihrer Einlassung vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss im Landtag von Baden-Württemberg zu Folge, nicht polizeilich vernommen, obwohl ihr eine Zugehörigkeit zu extrem rechten Szene nachgesagt wurde und ein familiärer Bezug zu Michèle Kiesewetter existiert. Zudem soll Me. Sei. mit Ro. Bö. liiert gewesen sein, der rechtsextrem in Erscheinung getreten ist, insbesondere in Verbindung mit „Blood & Honour“ und zum Umfeld von Se. Star. gehören soll. Als Cousine mit Bezügen zur extrem rechten Szene wäre ihre Vernehmung spätestens nach dem 04.11.2011 geboten gewesen.

dd) Ehepaar Wit. und Verflechtungen in die extrem rechte Szene

3291 An. Wit. war mit M. Wen. zwischen August 2002 und Februar 2007 liiert. Beide hatten sich im Polizeidienst bei der PD Saalfeld kennengelernt. Durch die Beziehung kannte An. Wit. auch Michèle Kiesewetter. Sie haben nicht nur Sonntage zum Mittagessen bei den Großeltern, sondern auch einen gemeinsamen Urlaub verlebt: So verbrachte Michèle Kiesewetter gemeinsam mit M. Wen., An. Wit. und I. Schul., mit dem sie kurzzeitig liiert gewesen ist, im Sommer 2003 eine Woche Urlaub in Ungarn. Nachdem sich Wit. von M. Wen. getrennt hatte, ging sie Mitte des Jahres 2007 eine Beziehung mit Ra. Wit. ein und heiratete ihn am 24.04.2009. Kennengelernt hatten sie sich bei einer Befragung, bei der An. Wit. ihren zukünftigen Ehemann als Beschuldigten vernahm. Zwischen den Eheleuten Wit. und R. Litz. besteht ein Kennverhältnis. R. Litz. wiederum soll aktiv bei den Hells Angels in Hessen sein und Kontakt zu Ma. Ka., der in der Kampfsportszene in Jena aktiv ist, zu Sv. Ka. und R. Weig. (Spitzname „Tuffy“) pflegen. Zu R. Weig. gab der Sachverständige Narin an, dass er ein Jugendfreund von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe gewesen sein soll. Zeitweise habe R. Weig. in Köln gelebt, sei nun aber wieder in Thüringen. R. Weig. war zudem Bandmitglied der extrem rechten Musikgruppe „Vergeltung“. Ra. Wit. und R. Litz. sollen für die organisierte kriminelle Struktur um die Ehr.-Brüder tätig gewesen sein und sollen Uwe Böhnhardt im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Geldeintreiber „geführt“ haben. Aber auch andere extreme Rechte sollen in kriminelle Vorgänge einbezogen worden sein.

3292 Zudem besteht zwischen An. Wit. und S. Klet., der in der selben kriminellen Clique wie Böhnhardt aktiv war, ein Kennverhältniss. S. Klet. war Mitglied der Rechtsrockband „Blutstahl“, welche neben anderen Rechtsrockbands auf dem Sampler von „Blood and Honour Thüringen/Trotz Verbot nicht tot“ zu finden ist. An dieser Stelle können personelle

Verflechtungen der Bandmitglieder der auf der CD befindlichen Bands und dem extrem rechten Musiknetzwerk „Blood and Honour“ unterstellt werden.

Ra. Wit. besitzt eine Sicherheitsfirma, die mehrere Personen aus dem rechtsextremen Spektrum beschäftigt hat. So waren dort etwa S. Fä., C. Kai. und Ma. Wel., aber auch Martin Rühlemann, welcher früher Mitglied bei der NPD Weimar und später im Rockerklub Bandidos aktiv war, beschäftigt **3293**

An. Wit. war für mehrere Jahre vom Polizeidienst suspendiert[854], weil sie für ihren Mann Ra. Wit. im Zeitraum vom 25.08.2007 bis 01.08.2008 ca. 2.000 unberechtigte Abfragen in unterschiedlichen polizeilichen Informationssystemen durchgeführt hatte. Die Auswertungsergebnisse zeigten, dass sie regelmäßig zu ihrer eigenen Person, ihrem persönlichen Umfeld, ihrem Ehemann Ra. Wit. und ihm nahestehende Personen im Umfeld eines Nachtclubs und in der extrem rechten Szene in Jena recherchierte. **3294**

Am 29.03.2012 erhielt M. Wen. eine SMS von An. Wit., in der sie ankündigte, ihre Aussage, die sie bei der Polizistin H. gemacht hat, zurückzuziehen. Zudem machte sie bei der SMS die Angabe, dass ihre Familie bedroht würde. Dieses Gefühl hatte Wit., weil sie durch den extrem rechten Ma. Wel. mit unterdrückter Nummer angerufen wurde, der ihr bedrohliche Andeutungen machte und sie beschimpfte. In ihrer Vernehmung am 27.04.2012 gab An. Wit. an, dass die Motivation des Ma. Wel. ihre Aussagen über ihn in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 28.01.2012 sein könnten. **3295**

Zu Ma. Wel. liegen der Polizei für den Zeitraum von 2003 bis 2010 umfangreiche kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor. Er ist mit verschiedenen Eigentums- und Körperverletzungsdelikten und dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Erscheinung getreten. Er war Teil des FNJ (Freies Netz Jena), im Jahr 2008 Mitglied des „Nationalen Widerstandes Jena“ und gilt als Mitglied der „Autonomen Nationalisten Jena“ (AN-Jena), zudem steht er in Kontakt mit Andrè Kapke. Darüber hinaus war er auch für die Firma „SEC-Detektei“ von Ra. Wit. tätig. Aufgrund von Streitigkeiten zwischen Ra. Wit. und Ma. Wel. wurde das Arbeitsverhältnis durch letzteren im Juli 2008 beendet. In einem Vermerk vom 04.06.2012 werden sechs Namen aufgeführt, zu denen An. Wit. Abfragen in Informationssystemen der Polizei durchgeführt hatte und die einen extrem rechten Bezug haben: Ma. Wel., Ma. Wick., S. Fä., Ro. Bu., La. We. und Do. Ste.. Für die damaligen Ermittlungen im Tatkomplex um den Mord der Michèle Kiesewetter wurde lediglich bei Ma. Wel. eine Verbindung zwischen dem Ehepaar Wit. und dem Umfeld des Trios und der Tat in Heilbronn gesehen. Allerdings existiert auch bei S. Fä., durch das Arbeitsverhältnis bei der „SEC-Detektei“ und der Mitgliedschaft bei der Band „Blutstahl“, eine Verbindung zum Tatkomplex. Er verteilte 2002 Materialien mit dem Impressum des Thüringer Heimatschutz. **3296**

[854] Seit 2010 ist sie wieder als Polizeibeamtin bei der PD Saalfeld beschäftigt.

S. Fä. war Sänger in der Jenaer Band „Blutstahl“ (zuvor „Division Wiking“), wo u.a. auch S. Klet., Ri. Nix. und Mirko Szydlowski Bandmitglieder waren.

3297 Die Abfragen der An. Wit. in den polizeilichen Informationssystemen, die Überprüfung jener Abfragen durch den RegEA Thüringen und die Akten, die bei der „Internen Ermittlung“ zum rechtswidrigen Recherchieren der Polizistin Wit. vorliegen müssten, lagen dem Untersuchungsausschuss nicht vor, so dass – abseits des genannten Vermerkes hinsichtlich Ma. Wel. – eine weitere Bewertung hinsichtlich der recherchierten Personen nicht vorgenommen werden kann.

ee) Ermittlungen nach dem 4. November 2011 zu möglichen Verbindungen in die extrem rechte Szene in Oberweißbach und Umgebung

3298 Bei Gesprächen zwischen der KPI Saalfeld und den Polizeibeamten aus Baden-Württemberg wurde vonseiten der KPI Saalfeld angegeben, dass Oberweißbach keine organisierte und feste rechtsextreme Struktur hat. Auf das Auskunftsersuchen des BKA vom 28.11.2011 an die KPI Saalfeld zur rechtsextremen Szene in Oberweißbach gab die KPI Saalfeld an, dass ihr aus dem Zeitraum zwischen 2000 bis 2007 keine Erkenntnisse vorliegen, die auf eine gefestigte rechtsextreme Struktur in Oberweißbach und den dazugehörigen Gemeinden der Bergbahnregion hinweisen.

3299 Am 12.11.2011 gab es eine Auftaktbesprechung bei der KPI Saalfeld, an der KHK’in R. und KHK W. aus Baden-Württemberg teilgenommen haben. Hierbei hätten sie nach Anhaltspunkten gefragt, die aus Baden-Württemberger Sicht vergessen wurden, weil die lokalen Erfahrungswerte zur rechtsextremen Szene fehlten. Dabei wurden alle Örtlichkeiten, die eine Rolle gespielt haben könnten, in die Überlegungen einbezogen. Zeitweise nahm auch der Onkel der von Michèle Kiesewetter, M. Wen., an dem Gespräch teil.

3300 Der Zeuge Dirk B. gab an, dass es im Zeitraum Ende der Neunziger Jahre bis Ende 2010 einen auf die Landkreisen Saalfeld, Rudolstadt und Sonneberg verteilten Kern von 60 bis 80 extrem rechter Personen gegeben habe. Die drei- und bis vierfache Anzahl an Personen soll als Sympathisant auf Veranstaltungen gewesen sein. Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten geht nicht hervor, dass den Überprüfungsaufträgen eine Strukturanalyse vorausgegangen ist, die die verschiedenen extrem rechten Strukturen und Akteure erfasst hätte. Geboten gewesen wäre eine Strukturanalyse, die über Oberweißbach und die dazugehörigen Bergbahnregion hinaus geht und den gesamten Landkreis erfasst. Darüber hinaus hätte eine Erfassung aller Staatsschutzdelikte von den späten 1990er-Jahren bis 2007 sowie sämtlicher Veranstaltungen und Treffen der extrem rechten Szene mit den dazugehörigen in Erscheinung getretenen relevanten Persönlichkeiten der Szene erfolgen müssen, um die Ermittlungstätigkeiten fundierter angehen zu können.

Betrachtet man die Ermittlungsaufträge, die die KPI Saalfeld erhalten hat, wird der Eindruck vermittelt, dass keine tiefergehende Strukturanalyse der extrem rechten Szene in der Region durchgeführt wurde. Die „EG Rechts“ und „EG Umfeld“, die nach dem 04.11.2011 eingerichtet wurden, versuchte eine Strukturanalyse für Baden-Württemberg und den Verbindungen zur extrem rechten Szene anderer Bundesländer zu erarbeiten. Erkenntnisse aus den Ermittlungsgruppen lagen dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Zudem berichtete der Zeuge B., dass bei weiteren Ermittlungsaufträgen nicht offen kommuniziert wurde, ob es etwaige Folgeaufträge sind. Für die Thüringer Polizeibeamten waren die Ermittlungen auch geheim, so dass keine Ermittlungsstrategie gegenüber den Beamten bekannt wurde. Zwar berichtete der Polizeibeamte aus Baden-Württemberg KHK W., dass er ein Gespräch mit dem Verfassungsschutz in Thüringen gehabt hatte. Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten geht darüber hinaus aber nicht hervor, inwiefern das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz Zuarbeiten, etwa für die Polizeibeamten hinsichtlich einer Strukturanalyse für den Raum Oberweißbach und Umgebung geleistet hat. **3301**

Darüber hinaus fehlt eine Aufarbeitung der extrem rechten Szene in der Region, welche die Aktivitäten und Strukturen dieser Szene in den jeweiligen Jahren aufschlüsselt und auch die Verflechtungen mit Personen der extrem rechten Szene in anderen Regionen aufzeigt, insbesondere auch Erkenntnisse über Neonazis, die die Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Oberweißbach aufgesucht haben. **3302**

aaa) Mareike Bielefeld

Mareike Bielefeld ist eine langjährig aktive Rechtsextremistin, die bereits in den frühen 2000er Jahren u.a. als Mitglied des „Mädelring Thüringen“ bei neonazistischen Veranstaltungen, wie bei dem u.a. von Ralf Wohlleben organisierten „Fest der Völker“, eingebunden war. Sie war lange wohnhaft in der Region Saalfeld-Rudolstadt, zeitweilig in direkter Nähe der Bergstation Lichtenhain/Oberweißbach. An ihrem Wohnort sollen u.a. extrem rechte Veranstaltungen und Schulungen, organisiert durch Bielefeld und weitere Personen, stattgefunden haben. **3303**

Unter dem User-Namen „Kritischer Mensch“ wurde A. Kl., einer Freundin von Michèle Kiesewetter, nach Auffliegen des NSU eine anonyme Freundschaftsanfrage per Facebook gesendet. Der Account wies zahlreiche Verbindungen zum extrem rechten Spektrum auf. Bei A. Kl. erzeugte die Anfrage Angst, woraufhin sie sich an die Polizei wendete. Im Zuge von Recherchen stellte sich heraus, dass der anonyme Account „Kritischer Mensch“ mutmaßlich Mareike Bielefeld zuzurechnen ist, die wiederum eine ehemalige Schulkameradin von A. Kl. ist. Der Untersuchungsausschuss 6/1 kann nicht abschließend klären, aus welchen Gründen Mareike Bielefeld diese Anfrage an A. Kl. sendete, hält **3304**

es jedoch vor dem Hintergrund der regionalen Einbindung der Bielefeld, dem Zeitpunkt der Anfrage sowie der Verbindung der A. Kl. zu Michèle Kiesewetter für möglich, dass die sogenannte Selbstenttarnung des NSU und damit einhergehend die Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin Kiesewetter ursächlich dafür war. Über die Motivation kann der Untersuchungsausschuss nur spekulieren.

3305 Inwiefern Bielefeld die getötete Kiesewetter persönlich kannte und ob der Staatsschützer M. Wen. dienstlich mit der extrem rechten Aktivistin ein Kennverhältnis gehabt hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht abschließend klären.

bbb) Die Gaststätte „Zur Bergbahn“

3306 Anfang 2006 bis Januar 2007 pachtete und betrieb Da. Fe. gemeinsam mit seiner Schwester Jaqueline F., inzwischen mit Ralf Wohlleben verheiratet, die Gaststätte „Zur Bergbahn“ in der Landgemeinde Schwarzatal, die zum Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehört und sich in der unmittelbaren Nähe von Oberweißbach befindet. Durch die Ehe der beiden ergibt sich eine unmittelbare Verbindung der Gaststätte „Zur Bergbahn“ zum NSU-Netzwerk. In seiner polizeilichen Zeugenvernehmung gab Da. Fe. an, seit über 10 Jahren nicht mehr zur rechten Szene gehört zu haben. Er habe mit St. Ap., dem Cousin von Beate Zschäpe, zur „Spaßfraktion“ in der Szene gehört.

3307 Da. Fe. kannte Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe persönlich aus einer gemeinsamen Zeit in Jena. Dass das sog. „Kerntrio“ in seiner Gaststätte zugegen war, verneinte er. Mit Beate Zschäpe war Fe. auch für eine kurze Zeit liiert gewesen. Zu dieser Zeit, Mitte der 1990er-Jahre, hatte er in Nürnberg gelebt.

3308 Obwohl Da. Fe. selbst über seine damalige Gaststätte sagt, dass sie kein Nazitreff war, fand dort am 18. März 2006 eine Veranstaltung der NPD statt. Darüber hinaus fand im selben Jahr eine weitere Veranstaltung des Nationalen und Sozialen Aktionsbündnisses Westthüringen (NSAW) in der Gaststätte „Zur Bergbahn“ statt. Die Gaststätte wurde Veranstaltungsort für mehrere – durch Ralf Wohlleben im Internet beworbene – Veranstaltungen, Konzerte bzw. Musikveranstaltungen, wobei auch die Polizei zum Einsatz kam.

3309 Die Sachverständige Andrea Röpke berichtete, dass M. Hub., der sowohl in der rechtsextremen als auch in der Rockerszene aktiv ist, mit Sven Rosemann gemeinsam in der Gaststätte „Zur Bergbahn“ gewesen sei. Auch Uwe Böhnhardt sei in der Gaststätte gesehen worden.

3310 Entgegen der Darstellungen des damaligen Betreibers der Gaststätte, können klare Bezüge der Gaststätte zur extrem rechten Szene gesehen werden.

ff) Verbindungen der extrem rechten Szene in Baden-Württemberg und in Thüringen

aaa) Rechtsextreme Szene in Heilbronn und Stuttgart

Im Brandschutt in Zwickau haben sich Stadtpläne von Ludwigsburg und Stuttgart befunden. Uwe Böhnhardt hat sich 2003 in Stuttgart aufgehalten, wovon es ein Foto gibt. In Verbindung mit dem Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter sind die rechtsextremen Strukturen in Heilbronn und Umgebung und die Verbindungen nach Thüringen von Bedeutung. **3311**

bbb) Geheimbund im Umfeld des Michael Dangel

Michael Dangel spielt bereits seit den 1980er-Jahren in der Region Heilbronn eine führende Rolle. Dangel hat seine extrem rechte politische Karriere bei den Republikanern begonnen und eine Reihe von Organisationen durchlaufen: Forum 90, Burschenschaft „Arminia Zürich zu Heidelberg“, Freiheitliche Initiative Heilbronn u.a. Er war nicht nur einfaches Mitglied, sondern hat auch selber rechtsextreme Gruppen gegründet. In den 1990er-Jahren hätten sich extrem rechte Aktivistinnen und Aktivisten um Michael Dangel in einer Art elitären Geheimbund gesammelt, den er auch führte. Die Vereinigung hat Veranstaltungen, Partys und Grillfeste organisiert. Eine Verbindung zum NSU-Umfeld habe existiert. Das damalige NPD Jena Mitglied Nicole Schneiders, der Verteidigerin des Ralf Wohlleben im Münchener NSU-Prozess, war eine Person zu der der Geheimbund Kontakte pflegte. Nicole Schneiders betreibt heute mit St. Ham. eine Rechtsanwaltskanzlei in Baden-Württemberg. St. Ham. ist Sänger der Rechtsrockband „Noie Werte“ gewesen, die zwischen 1987 und 2010 existiert hat. Zwei Lieder der Band „Am Puls der Zeit“ und „Kraft für Deutschland“ nutzte der NSU als Hintergrundmusik für eine frühe Version des Bekennervideos. **3312**

Mi. Sti. war ebenfalls in dem Geheimbund um Dangel in Heilbronn aktiv, zog indes für ein Medizinstudium nach Jena und engagierte sich als Gründungsmitglied in der rechtsextremen Burschenschaft „Normania“. Christian Kapke war ebenfalls Mitglied in der Burschenschaft. Etliche Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes, so wie Ralf Wohlleben, R. Art. und Andrè Kapke, nahmen an Veranstaltungen der „Normania“ teil. Ma. Schi. ist ein weiterer Akteur des Geheimbundes des Michael Dangel. Auf einer Telefonliste des Ma. Schi. von 2004 waren 22 Kontakte in Jena eingetragen, u.a. von R. Art., Ra. Oert., Ri. We. und Patrick Wieschke. Als Bemerkung stand „Döner-Bomber“ auf der Telefonliste. Der Sachverständige Ullenbruch ging davon aus, dass sich die Bemerkung auf der Telefonliste auf den Sprengstoffanschlag auf einen türkischen Imbiss im Jahr 2000 bezog. **3313**

ccc) Blood & Honour-Strukturen in Stuttgart und Umgebung

Bereits vor der Gründung des deutschen Ablegers von „Blood & Honour“ 1994 sind Struk- **3314**

turen im Raum Stuttgart entstanden, die „wegbereitend“ für das rechte Musiknetzwerk in Süddeutschland gewesen sind. Hierbei hob der Sachverständige Ullenbruch das Netzwerk um die 1987 in Esslingen (bei Stuttgart) gegründete Band „Noie Werte“ hervor, die als Kultband der extrem rechten Rechtsrockmusik gesehen werden kann. Bandmitglieder von „Noie Werte“ haben auch internationale Verbindungen gehabt. Ullenbruch gab dazu an, dass schon ab 1991 unter dem Label „German British Friendship“ mit der britischen „Blood & Honour“-Band „Skrewdriver“ gemeinsame Projekte betrieben wurden. So habe es gemeinsame Auftritte gegeben und persönliche Kontakte zwischen Mitgliedern beider Bands wurden gepflegt. Der Sänger der Band Skrewdriver soll mehrmals in Stuttgart gewesen sein und bei Mitgliedern oder zumindest Personen aus dem engen Umfeld von „Noie Werte“ zu Hause übernachtet haben. Auch die Band „Triebtäter“ die Anfang der 1990er-Jahre gegründet wurde und aus Schwäbisch Gmünd kommt, soll mit „Skrewdriver“ unterwegs gewesen sein.

3315 In Heilbronn habe sich Anfang der 1990er-Jahre um die Kneipe „Bayernkeller“ eine Gruppierung von extremen Rechten organisiert, die Kontakte zu den Stuttgartern „Kreuzritter für Deutschland“ hatten. Die „Kreuzritter für Deutschland“ bezeichnete Sachverständige Ullenbruch als eine Art Vorgängerorganisation von „Blood & Honour“. In Württemberg gab es ab 1995/96 eine „Blood & Honour“-Sektion, die von Ma. Frn. geleitet wurde. Er war an „Combat 18“ orientiert. Seine Kontakte reichen in bundesweite Neonazi-, „Blood & Honour“- und auch Rechtsrockszene, die er bis heute noch pflegt. Frn. war aus Kirchheim am Neckar, einer Kleinststadt zwischen Heilbronn und Ludwigsburg. A. Hei. von der Band „Ultimo Ratio“ war eine weitere Person, die in der Württembergischen Sektion von „Blood & Honour“ führend aktiv war. Durch einen bundesweiten internen Konflikt bei dem „Blood & Honour“-Netzwerk kam es auch in den Strukturen in Baden-Württemberg zu Streitigkeiten, die 1999 zu der Gründung von „Furchtlos und Treu“, einer Neonazikameradschaft geführt hat. Somit gab es keine „Blood & Honour“-Sektion im Württemberg. Die auch noch heute existierende Gruppe „Furchtlos und Treu“ war auch in Sachsen und in Kroatien aktiv. Das Zentrum dieser Gruppierung war der Großraum Heilbronn. In Brackenheim-Meimsheim hatten sie bis zum Jahr 2003 ein Clubhaus, in dem die Mitglieder sich regelmäßig getroffen hatten. Ma. Frn. ist bis heute Führungsfigur der indes nicht mehr stark aktiven Gruppierung.

3316 Nach dem Verbot von „Blood & Honour“ in 2000 haben sich in der Region die Kader des Netzwerks als „Nachfolgebestrebung“ unter dem Label „Division 28“ zusammengefunden. Auch heute gebe es Gruppen, Cliquen oder auch kleine Organisationen, die sich auf „Blood & Honour“ oder seinen militärischen Arm „Combat 18“ beziehen. Im Großraum Stuttgart war solch eine Gruppierung die „Oidoxie Streetfighting Crew“.

3317 Andreas Graupner aus Chemnitz wohnt seit 2001 im Raum Ludwigsburg. Dort wurde er Gitarrist der Band „Noie Werte“. Bevor er nach Ludwigsburg zog, war er Bandmitglied von „Westsachsengesocks“. Mit „Noie Werte“ trat Graupner auch in einem Lokal des

Motorradklubs „Red Devils“ in Unterwellenborn bei Saalfeld auf. Das „Alte Labor“ in Unterwellenborn – in der Gemeinde Unterwellenborn (Landkreises Saalfeld-Rudolstadt) hat Michèle Kiesewetter ihr Abitur absolviert – war das Clubhaus der Unterstützerclub der Hells Angels, welcher vor allem für extrem rechte Konzerte zur Verfügung gestellt wurde. In diesem Clubhaus gab es auch nach der Enttarnung des NSU eine Zusammenkunft „Treffen der Generationen“ am 12.11.2011, an dem sich auch Ralf Wohlleben und Andrè Kapke beteiligt haben.

Graupner wurde auch in Thüringen festgestellt. Er war bereits am 13. November 1999 auf **3318**
einem großen rechtsextremen Konzert in Schorba. Neben Graupner waren auch weitere extreme Rechte, u.a. En. Ko., Ha. Sa., Mirko Szydlowski, En. Ma., Hendrik Lasch, Jan Werner, S. und O. Steud. sowie M. Wei. zugegen.

Christian M. (vormals Kapke) gab in seiner Vernehmung in der 16. Sitzung des NSU- **3319**
Untersuchungsausschusses im Baden-Württembergischen Landtag an, dass Graupner bei der Schulungsveranstaltung der NPD zu „Kultur und Brauchtum“ am 29.01.2000 in Eisenberg dabei gewesen sein soll. Gleichzeitig habe Tino Brandt seinen Geburtstag gefeiert. E. Schm. habe an der Veranstaltung als Referentin teilgenommen. Sie sei auf Christian M. (ehemals Kapke) zugegangen und habe gesagt, dass extrem Rechte aus Chemnitz gekommen seien. Es gehe um drei „Kameraden“, die untergetaucht seien. Christian M. (ehemals Kapke) sei mit einem Chemnitzer Neonazi in ein Waldstück gegangen und hätte sich unterhalten. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass er drei Personen aus Jena kenne, die in Chemnitz seien und den ganzen Tag in einem Plattenbau sitzen und Playstation spielen oder in den Wald mit „Tschakos“ zum Trainieren gehen, um sich sportlich fit zu halten. Andreas Graupner (Spitzname „Mucke“) habe gesagt, dass es den Untergetauchten, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, gut gehe.

ddd) Verbindungen des „Kerntrios“ zur „Ludwigsburger Connection“

Zwischen 1993 bis 2001 haben sich Beate Zschäpe und Uwe Mundlos mehrmals in **3320**
Ludwigsburg aufgehalten. Daraus kann geschlossen werden, dass Zschäpe und Mundlos Kennverhältnisse zur Ludwigsburger extrem rechten Szene gehabt haben. Der Sachverständige Sven Ullenbruch nennt Ma. Frie. aus Chemnitz, der nach Ludwigsburg gezogen ist und engen Kontakt nach Jena gehabt hat. Frie. habe den Kontakt von Zschäpe und Mundlos in die Ludwigsburger Szene vermittelt. Mi. Elli., verstorben im Jahr 2003, soll ein „Hauptanlaufpunkt“ für Mundlos und Zschäpe in Ludwigsburg gewesen sein. Die Häufigkeit, in der Beate Zschäpe und Uwe Mundlos Ludwigburg besucht haben, lässt auf eine „freundschaftliche Bindung“ zur Ludwigsburger Neonaziszene schließen. 30 Besuche sollen stattgefunden haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Bindungen keine rein freundschaftlichen waren, sondern ein Austausch auch politischer Art stattgefunden haben wird.

3321 Nicht nur Beate Zschäpe und Uwe Mundlos haben die Ludwigsburger Szene besucht, sondern auch weitere Neonazis aus Jena und Chemnitz haben wechselseitig die „Ludwigsburger Connection“ besucht. Dieser Personenkreis war weder in NPD-Strukturen noch in hochrangigen „Blood & Honour“-Strukturen organisiert. Eine Zeugin des Baden-Württembergischen Untersuchungsausschusses bestätigte den Besuch von Uwe Mundlos Anfang 2001 in Ludwigsburg.

eee) Immobilie von Tino Brandt

3322 Im Zuge seiner Untersuchungstätigkeit hat sich der Untersuchungsausschuss mit dem überregionalen Agieren der extrem rechten Szene in Thüringen, respektive der Teilnahme an Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten der extrem rechten Szene in Baden-Württemberg durch Akteure des Thüringer Heimatschutzes bzw. dahingehenden Wohnortswechseln befasst. An einer Kundgebung der JN in Stuttgart am 22. November 1997 sollen Tino Brandt, Andrè Kapke, Christian Kapke, und weitere „unbekannte Personen“ aus Jena teilgenommen haben. 2004 hat Tino Brandt ein Haus in Hardthausen-Kochersteinsfeld im Landkreis Heilbronn erworben. Im selben Ort haben auch NPD- und JN-Funktionäre aus der Region Heilbronn gelebt. Obwohl Brandt formal der Eigentümer des Hauses war, habe er vor Ort keine Aktivitäten betrieben. Es musste für den Untersuchungsausschuss offen bleiben, ob mit dem Erwerb der Immobilie durch den Thüringer Neonazi ein politischer Zweck verfolgt wurde.

fff) K. U. St. – „S. oder so – Nazi in Heilbronn“

3323 In einem im Rahmen der in Gotha am 05.11.2011 stattgefundenen Lagebesprechung verfassten Auftragsvermerk der baden-württembergigschen Polizistin KHK’in R. findet sich die Notiz „S. oder so – Nazi in Heilbronn“. Gemeint sei nach Auskunft der Verfasserin im Untersuchungsausschuss eine als Tätowierer tätige Person der extrem rechten Szene aus Baden-Württemberg. Kontext und Hinweisgeber konnten im Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden. Sollte der Hinweis von Thüringer Beamten eingebracht worden sein, würde sich die Frage ergeben, inwiefern er eine Relevanz für die extrem rechte Szene in Thüringen hatte und welche Kennverhältnisse existierten. Obwohl der Name bereits an einem sehr frühen Zeitpunkt der Ermittlungsarbeit auftaucht, sind in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten keine Erkenntnisse zu dieser Person enthalten.

ggg) Ku-Klux-Klan

3324 In Verbindung mit den Ermittlungen zum Mord an Michèle Kiesewetter ging man auch dem Ermittlungsansatz hinsichtlich möglicher Verbindungen von Mitgliedern der BFE-Einheit, der auch Michèle Kiesewetter angehörte, mit dem Ku-Klux-Klan nach. Diese Gruppierung fiel zunächst ab 1992/93 als „International Knights of the Ku-Klux-Klan“ (IK KKK) auf.

Diesen hatte ein amerikanischer Staatsbürger, der im Landkreis Heilbronn wohnte, ins Leben gerufen. Hier waren Personen der NPD aus dem Raum Heilbronn/Stuttgart und Mitglieder von Rechtsrockbands aktiv, z.B. Ho. Wie., Mitglied in der Band „Triebtäter“, der auch zeitweise in Jena gewohnt hatte. Ho. Wie. hatte das „Kerntrio“ in Jena-Winzerla kennengelernt.

3325 Der zweite Klan, der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ (EWK KKK), trat ab Oktober 2000 in Erscheinung. Dieser wurde von Achim Schmid, einem V-Mann des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, in Schwäbisch Hall gegründet. Achim Schmid ist auch in der NPD und JN in Heilbronn aktiv gewesen, aber hat sich auch in der bundesweiten Rechtsrockmusikszene bewegt.

3326 T. He., Gruppenführer der BFE 523 und somit für Michèle Kiesewetter und M. A. verantwortlich, war Mitglied des „Euorpean White Knights of Ku-Klux-Klan (EWK KKK), was er selber bei seinen polizeilichen Vernehmungen am 14.03. und 15.03.2012 zugab. Seinen eigenen Angaben zufolge war er zwischen Dezember 2001 bis Sommer 2002 Mitglied EWK KKK. Dabei hatte er zu folgenden Mitgliedern Kontakt: Achim Schmid (Pseudonym „Ryan Davis“), Anführer des EWK KKK, St. Ba. („Bartschi“ genannt), Jö. Wie., eine „Jenny“ und ihrem Mann. Durch „Nichtbeteiligung“ habe er sich kurz nach seinem Eintritt von dem rassistischen und gewalttätigen Geheimbund getrennt. Zwar wurde die Mitgliedeschaft des T. He. im EWK KKK nach dem 04.11.2011 aufgegriffen, war aber bereits während seiner Tätigkeit als verantwortlicher Gruppenführer der Einheit bekannt. Es existiert auch ein Foto, welches T. He. in einer „Ku-Klux-Klan-Kutte“ zeigt. Hinsichtlich des Sachverhalts wurde in 2004 ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

3327 Durch einen Kollegen bei der Polizei soll T. He. Zugang zum KKK gefunden haben. Jö. Wie. habe ihn angesprochen, ob er mit zu einem Treffen des KKK kommen wolle. Jö. Wie. stieß im November 2001 zum EWK KKK, T. He. im Dezember darauf. Über den Bruder von St. Ba., J. Ba. – einem Polizeibeamten –, kam es zum Kontakt zwischen Mitgliedern des EWK KKK und Angehörigen der Polizei in Baden-Württemberg.

3328 Es gab darüber hinaus weitere Polizeibeamte aus Heilbronn, die Gegenstand der Untersuchungen des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ waren. Die Eheleute PHM’in F. und POK F., waren im Rahmen eines Anwerbegesprächs für den KKK mit Achim Schmid zusammengekommen, wurden indes keine Mitglieder des Klans. Die PHM’in F. berichtete in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschusses des Baden-Württembergischen Landtags, dass sie 2001/2002 mit ihrem Kollegen Scheu. des Polizeireviers Stuttgart-Mitte gestritten hatte, weil er rechtsgerichtete „ausländerfeindliche“ Äußerungen von sich gegeben habe. Dieser Streit hatte sich insofern auf die Polizistin ausgewirkt, dass fünf oder

sechs Angehörige des Polizeireviers mit ihr nicht mehr Streife fahren wollten.[855] Dass die Polizistin den Vorfall nicht ihrem Vorgesetzen gemeldet hat, kann verschiedenen Gründe gehabt haben. Letztlich ist wichtig, dass eine Sensibilisierung auch innerhalb der Polizei existiert, dass staatsschutzrelevantes Verhalten in der Polizei entsprechend gemeldet wird.

3329 Festzustellen ist, dass es eine Reihe von Ermittlungsansätzen im Bereich der Angehörigen der baden-württembergischen Polizei, insbesondere der BFE 523, gegeben hat. Dabei wurden Berührungspunkte einzelner Beamte zur extrem rechten Szene oder gar Mitgliedschaften in dahin gehenden Gruppierungen offenbar. Während etwa Bezüge zum EWK KKK ermittelt wurden, wurde der Umstand, dass Angehörige der BFE 523 sowohl vor als auch nach dem Mord an Michèle Kiesewetter in extrem rechten Strukturen aktiv gewesen sein sollen – so sei beispielsweise der Zeuge M. (ehemals Ley) in dem Netzwerk „Uniter“ organisiert gewesen, worin sich Presseberichterstattungen zufolge Polizisten sowie Soldaten konspirativ organisieren würden, um einen Regimewechsel an einem „Tag X“ zu vollziehen –, nicht stärker berücksichtigt. Gleichwohl es demnach Anhaltspunkte gibt, die eine weitere Befassung mit diesen Ermittlungsansätzen geboten scheinen lassen, vermag der Untersuchungsausschuss 6/1 eine Wertung der durch baden-württembergische Sicherheitsbehörden erfolgten Ermittlungen nicht zu treffen.

c) Erkenntnisse und Ermittlungsansätze hinsichtlich möglicher Verbindungen in den Bereich der organisierten Kriminalität

aa) Racheakt an Truppenführer Th. Ba.

3330 Th. Ba. hatte die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „Da Capo“ maßgeblich ins Rollen gebracht. Die Lebensgefährtin des B. Cu., einer der Hauptbeschuldigten, vertraute sich dem Truppenführer von Michèle Kiesewetter und M. A. an. B. Cu. wurde daraufhin am 18.07.2004 festgenommen und zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt lebte der Verurteilte in Heilbronn. Bei seiner Verhandlung im Frühjahr 2005 äußerte er, sich an seiner Lebensgefährtin und den Polizeibeamten Th. Ba. rächen zu wollen. In Folge dieses Gefährdungsverdachtes wurden bei mehreren Personen Schutzmaßnahmen getroffen. Th. Ba. selbst brachte den Mord an Michèle Kiesewetter und den versuchten Mord an M. A. mit dem Ermittlungsverfahren „Da Capo“ als eine Art „indirekte Beziehungstat“ in Zusammenhang.

3331 In Verbindung mit dem Verfahren „Da Capo“ brachte er auch Manipulationen an den Fahrzeugen von sechs Mitgliedern der BFE 523, die teilweise zu Autopannen führten. Th. Ba., Michèle Kiesewetter, der Truppführer M. (vormals Leyh), T. He. und die Betroffenen

[855] Vgl. dazu Abschlussbericht des Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ des Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 15/8000, S. 650-653.

der Fahrzeugmanipulationen trainierten alle in dem Fitnessstudio „Easy Fit“. Dieses wurde zur körperlichen Vorbereitung auf die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland von einigen Beamten der BFE 523 genutzt. M. (vormals Leyh) kannte den Geschäftsführer des Fitnessstudios und konnte daher gute Konditionen für seine Kollegen aushandeln. In Verbindung mit dem Fitnessstudio wurde ein Zusammenhang mit den Fahrzeugmanipulationen gesehen. Bei dem Fahrzeug des Polizeibeamten B. A. etwa waren die Radmuttern gelöst. Dies hatte der Betroffene nach seinem Training im „Easy Fit“ in Sindelfingen auf der Fahrt nach Bayreuth bemerkt. Er brachte die gelösten Radmuttern mit zwei „Russen“ im Sportstudio in Verbindung, die ihn auffällig gemustert hätten. Im Zusammenhang mit einer Razzia in dem Tanzlokal „Luna“ in Kornwestheim, wo er an dem Einsatz in zivil als „Türsteher“ beteiligt war und im weiteren Verlauf des Einsatze eine „Polizeiweste“ überzog, wurden bei Kontrollen Klubkarten des Fitnessstudios „Easy Fit“ festgestellt. Den Polizeibeamten war bekannt, dass Personen aus dem Kreis der Türsteherszene das Fitnessstudio genutzt haben. Es bestand dahin gehend das Gerücht, dass diese Personen in einer Diskothek im Bereich Ludwigsburg gewalttätig gegenüber Polizisten vorgegangen sein sollen. Dass eine Person das „Easy Fit“ besuchte, die Rauschgifthandel betrieb, insbesondere mit Anabolika oder Drogen, war ein weiteres Gerücht, dass bei den Polizeibeamten kursierte. Darüber hinaus wurde gemutmaßt, dass zwei „Russlanddeutsche“ oder zwei Personen mit „jugoslawischem Hintergrund“ sich im Fitnessstudio über die Polizeibeamten erkundigt hätten. Daraufhin habe M. (vormals Leyh) den ihm bekannten Fitnessstudiobesitzer gebeten, alle Bedienstete anzuhalten, keine Auskünfte über Mitglieder der BFE 523 an Dritte weiterzugeben. Dennoch waren die Mitglieder der BFE 523 für andere Besucher des Fitnessstudios als Polizei erkennbar, weil die Beamten teilweise T-Shirts der BFE 523 beim Training trugen.

3332 Th. Ba. legte bereits am 22.05.2007 eine Dokumentation und wenige Tage später, am 25.05.2007, eine Liste von Vorfällen vor, bei denen er und Kollegen der BFE-Einheit von Fahrzeugmanipulationen betroffen waren. Er selber hatte den Verdacht, dass das Ermittlungsverfahren „Da Capo“ und der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter als „Ersatzziel“ etwas miteinander zu tun haben könnten. Diesen Verdacht äußerte Br. Go., ein Freund aus „Amerika“, der ehemalig Angehöriger der Special Forces und über mehrere Jahre im Balkan gewesen sein soll. Jener machte Th. Ba. auch darauf aufmerksam, dass die Vorfälle in regelmäßigen zeitlichen Abständen (Halbjahresrhythmus) stattfanden.

3333 Ein Zusammenhang zwischen der Tat am 25. April 2007 und dem Ermittlungsverfahren „Da Capo“ wurde in dem Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ weder konkretisiert, noch gänzlich ausgeschlossen. Der Untersuchungsausschuss vermochte in Ermangelung weiterer Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung Thüringer Behörden, eine Wertung des vorgenannten Sachverhaltes nicht zu treffen.

bb) Spur Jug Puskaric

3334 Im Kontext der „Ludwigsburger Connection“ und der Beschaffung von Waffen sind H.-J. Schm. (Spitzname „Waffen-Schmidt“ oder „Schmidtle“) und Jug Puskaric (Spitzname „Puska“) zu nennen. Letzterer kommt aus Marbach am Neckar und gehörte bis Mitte der 1990er-Jahr zur Neonazi-Skinheadszene im Raum Ludwigsburg, insbesondere zur sog. „Tammer Szene“ in Tamm. Die „Tammer Neonaziszene“ traf sich in der Ludwigsburger Kneipe „Oase“, wo zumindest an Ostern 1996 auch das NSU-Kerntrio verkehrte. Puskaric ist mit den Ludwigsburger Kontaktpersonen des NSU seit den 1990er-Jahren bekannt. Im November 1996 zog Jug Puskaric von Winterbach in Baden-Württemberg nach Erfurt und 2003 nach Ludwigsburg zurück. Zwischenzeitlich hat er auch in Sachsen-Anhalt und in der Schweiz gelebt. Seit 2010 lebt Puskaric wieder in Baden-Württemberg, im Landkreis Vaihingen. In seiner Vernehmung im NSU-Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg gab Puskaric an, dass er als „Veranstaltungshelfer“ für die Firma Guardian Force in Erfurt tätig gewesen sei, mithin als Türsteher. Jug Puskaric wurde im Rahmen der Durchsuchung der Gaststätte in Heilsberg 1997 polizeilich erfasst. Die Polizei beschlagnahmte bei dieser Razzia das bis dahin größte Waffenlager der rechten Szene in Thüringen. So wurden vier Schreckschusspistolen, 52 Schlagstöcke, neun Messer, acht Äxte und 70 selbstgebaute Stichwaffen sichergestellt, sowie 56 Personen der rechtsextremen Szene verhaftet.

3335 Jug Puskaric gab auf Vorhalt eines Briefes von Uwe Mundlos im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg an, das die Mitglieder des NSU-Trios nicht zu kennen. In diesem Brief berichtete Mundlos, dass es eine Reiberei in der Gaststätte „Oase“ in Ludwigsburg gab. In dem Brief wird u.a. auch Puskarics Name erwähnt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Umstandes, dass er mit den Mitgliedern des Thüringer Heimatschutzes jedenfalls in Verbindung gestanden hat, ist davon auszugehen, dass sich Mundlos und Puskaric vor dem Untertauchen des NSU-Trios gekannt haben.

3336 An der Person des Jug Puskaric wird – als ein prominentes Beispiel im sog. „Kiesewetter-Komplex“ und in Verbindung mit dem Beschaffen von Waffen (s.o.) – deutlich, dass Verflechtungen der Bereiche Rechtsextremismus und Organisierte Kriminalität nicht auszuschließen sind. Allerdings war dem Untersuchungsausschuss eine abschließende Klärung der Rolle des Jug Puskaric im Zusammenhang mit Erkenntnissen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden zum Mord an der Michèle Kiesewetter nicht möglich.

d) Arbeitsumfeld der Polizistin Michèle Kiesewetter

3337 Michèle Kiesewetter wurde in unterschiedlichen Arbeitsbereichen eingesetzt, was Anlass zu dahingehenen Ermittlungen bot. Es gab eine Reihe von Einsätzen, bei denen die Polizistin als sog. „NoeP“, d.h. als nicht offen ermittelnde Polizistin, eingesetzt war. Ein Schwerpunktbereich ihrer Arbeit betraf auch die russische Organisierte Kriminalität. Aber sie war auch öfter in Großeinsätzen als Fahrerin des Führungsfahrzeuges eingesetzt und

somit auch öffentlich als Polizistin wahrnehmbar. Presseberichterstattungen zur Folge hat es keine vollständige Auflistung der Einsätze mit Rechtsextremismus-Bezug der Polizistin Kiesewetter gegeben.[856] Den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen, dass Michèle Kiesewetter ihrem Umfeld gegenüber Ängste bei einer Reihe von Einsätzen geäußert hat bzw. Anhaltspunkte für eine tatsächliche Bedrohungslage zu existieren schienen.

3338 Über einen Einsatz als NoeP und einen Scheinkauf von Drogen hatte Kiesewetter mit ihrer Freundin A. Kl. gesprochen. In ihrer ersten Zeugenvernehmung am 04.05.2007 gab Kl. an, dass Michèle etwa ein halbes Jahr bis ganzes Jahr zuvor von einem Einsatz berichtet habe, im Rahmen dessen sie von einem „Russen“ Kokain im Kilobereich gekauft hätte. Dabei habe sie mit den Kokainverkäufern gemeinsam in einem Auto sitzen müssen, wobei sie „große Angst“ gehabt habe. Zwar konnte sich A. Kl. in ihrer Nachvernehmung nicht mehr an die Aussage über einem Kauf von Kokain im „Kilobereich“ erinnern, sprach allerdings weiter davon, dass sie ihre Freundin Michèle Kiesewetter bei der Kleiderwahl für einen Einsatz als „Lockvogel“ in einer „Russendisko“ unterstützt habe. Der Untersuchungsausschuss konnte diesen Sachverhalt sowie die Aussagen von A. Kl. nicht eruieren, da letztere nicht als Zeugin vernommen werden konnte.

3339 I. K. (geborene Kiesewetter), gab in ihrer polizeilichen Vernehmung am 04.05.2007 an, dass ihre Halbschwester Michèle Kiesewetter von einem Einsatz in einer „Russendisko“ vor ca. einem halben Jahr erzählt habe. Hier sei sie von einem „Russen“ ausgefragt worden. Die Ermittler stellten indes fest, dass Kl. und K. von unterschiedlichen Sachverhalten sprachen.

3340 Der Einsatz, von dem I. K. berichtete, wurde von Freitag, den 11.11.2005, bis zum Sonntag, den 13.11.2005, als ziviler Aufklärungseinsatz durchgeführt. Es handelte sich um eine Razzia, die am 10.12.2005 auf den 11.12.2005, im Tanzrestaurant „Luna“ in Kornwestheim durchgeführt wurde. Hinsichtlich des „Luna“ wurde behauptet, dass Jug Puskaric dort als Türsteher gearbeitet haben soll, indes konnte dies nicht erwiesen werden. Michèle Kiesewetter war auch als Mitglied der BFE 523 an der Razzia beteiligt. Federführend wurde die Razzia von der BFE 522 geleitet. Der Grund für diesen Einsatz war die Auseinandersetzung zweier rivalisierender Gruppierungen, wobei eine Person durch Messerstiche lebensgefährlich verletzt wurde. Bei der Razzia kam es neben Festnahmen zu Auseinandersetzungen zwischen Gästen der Lokalität „Luna” und den Polizisten. Gegen Beamte der BePo wurden mehrere Anzeigen erstattet. Deswegen wollten mehrere Personen aus dem beruflichen Umfeld der getöteten Polizistin den Zusammenhang zwischen dem Mord und

[856] Vgl. Feyder, Franz/Ullenbruch, Sven/Weißenborn, Michael: Der Mordfall Michèle Kiesewetter, https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.abschlussbericht-zum-nsu-untersuchungsausschuss-der-mordfall-mich-le-kiesewetter.9ac46475-08b0-47b2-a929-645fc2fe390a.html, eingesehen am 02.08.2019.

der Razzia nicht ausschließen. In Verbindung mit der Razzia im „Luna“ gab es innerhalb der BePo Böblingen (BFE 522/BFE 523) zudem das Gerücht, dass die Beamten des zivilen Aufklärungseinsatzes „enttarnt“ worden seien.

3341 Die Polizistin Michèle Kiesewetter berichtete ihren Kollegen der BFE 523, dass sie im Frühjahr 2007 nach einem Einsatz in Pforzheim von einem unbekannten Fahrzeug verfolgt worden sei. Noch während der Verfolgung habe sie telefonisch Beamten von der Verfolgungsfahrt berichtet. Die betreffenden Kollegen konnten keine Aussagen über Kennzeichen oder Personenbeschreibungen machen, die möglicherweise von Kiesewetter übermittelt wurden.

3342 Im Rahmen von Ermittlungen wurden die Einsätze der Polizistin ausgewertet. Die BFE 523 hatte im Jahr 2006/2007 in Pforzheim einen Einsatzschwerpunkt. Hier wurden mehrere zivile Aufklärungseinsätze für die „FEG Gold“, woran Michèle Kiesewetter als zivile Polizistin beteiligt war, durchgeführt. Die Aufklärungsansätze bezogen sich auf zwei Bereiche der Türsteherszene in Diskotheken in einem Industriegebiet („Wilferdinger Höhe“), die von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgesucht wurden, und der örtlichen Rauschgiftszene in der Innenstadt. Es kam zur Rauschgiftbeschlagnahme, wobei Anzeigen gegen die Beschuldigten Ma. Be. und Ti. Schi. erstattet wurden. Zwar konnten bei den Ermittlungen nicht nachvollzogen werden, ob die Polizistin gegen die Beschuldigten hätte aussagen müssen, jedoch kann der Sachverhalt eine Erklärung für die aus Zeugenaussagen entnommene Äußerung „Angst vor einer bevorstehenden Verhandlung“ gewesen sein.

3343 Einige Monate vor dem Mord der Polizistin Kiesewetter, am 24.03.2007, kam es vor dem Lokal „Yesterday“ zu einem Zwischenfall. Hierbei kam es zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung/Freiheitsberaubung im Amt bzw. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Beschuldigte des Verfahrens waren Bl. Dz. und der stellvertretender Einheitsführer der BFE 523 M. Tr.. Auch Michèle Kiesewetter sollte zu dem Vorfall als Zeugin gehört werden, was vor ihrem Tod nicht geschah. Im Sachbericht wird dieser Fall möglicherweise als jener gesehen, zu dem Michèle Kiesewetter ihre Angst vor einer Verhandlung zum Ausdruck brachte. Der Sachverhalt wurde am 30.04.2007 an die Soko Parkplatz herangetragen. Ein Zusammenhang mit dem Mord der Polizistin konnte nicht bestätigt werden.

3344 Ungeachtet der Tatsache, dass dem Untersuchungsausschuss 6/1 eine Wertung der Ermittlungstätigkeit baden-württembergischer Behörden nicht obliegt, stellt er fest, dass nach allen ihm vorliegenden Informationen die Strukturen der extrem rechten Szene in Baden-Württemberg sowie Verbindungen zur Organisierten Kriminalität nicht in dem Maße beachtet und aufgeklärt wurden, wie es erforderlich gewesen wäre.

Der Untersuchungsausschuss 6/1 bezweifelt, dass Michèle Kiesewetter ein bloßes Zufalls- **3345**
opfer des NSU gewesen ist. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Informationen und Verbindungen lassen sich diverse Ansatzpunkte knüpfen, die zur Tataufhellung beitragen könnten. Diese liegen jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Thüringer Untersuchungsausschusses. Die insoweit nicht vollständige Aufklärung des Mordes an Michèle Kiesewetter und ihres Kollegen M. A. bleibt für uns weiterhin ein wichtiges Anliegen, auch wenn der Untersuchungsausschuss hier nur Anregungen zur Tataufklärung geben kann.

III. Beantwortung der Untersuchungsfragen

3346 **I. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären**

3347 **1. ob und falls ja in welchem Maße Thüringer Sicherheitsbehörden durch den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen, die sich gegen das Grundgesetz richten, duldeten, an diesen beteiligt waren oder diese begünstigten;**

3348 Der Thüringer Untersuchungsausschuss ist zu der Erkenntnis gelangt, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz durch den Einsatz von Vertrauenspersonen Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen, die sich gegen das Grundgesetz richteten, duldete. Beispielhaft sei verwiesen auf die gewonnenen Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses 5/1 und 6/1 zum V-Mann Tino Brandt (Quelle 2045).

3349 Für eine direkte Beteiligung des Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz an Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen, die sich gegen das Grundgesetz richteten, hat der Thüringer Untersuchungsausschuss keine Belege gefunden, jedoch mehrfach Hinweise auf begünstigendes Verhalten. Beispielhaft sei verwiesen auf die Aktivitäten der V-Personen Tino Brandt, Marcel Degner und die Gewährsperson Andreas Rachhausen, alias „Alex“. Ein ähnliches Agieren scheint es sowohl beim Bundesamt für Verfassungsschutz als auch anderen Landesämtern für Verfassungsschutz gegeben zu haben.

3350 Dem Untersuchungsausschuss wurden Aktenvorlagen zu und von Vertrauenspersonen der Thüringer Polizei verweigert. Dem Thüringer Untersuchungsausschuss ist jedoch bekannt, dass es mehrere V-Personen der Thüringer Polizei sowohl im OK-Bereich als auch im Bereich Rechtsextremismus gegeben hat. Aufgrund der nicht erfolgten Aktenvorlage kann der Untersuchungsausschuss hierzu keine Bewertung abgeben.

3351 **2. ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Erkenntnisse zur Vernetzung rechtsextremer Strukturen oder Personen der organisierten Kriminalität besaßen und deren Herausbildung durch Fehleinschätzungen der Landesregierung begünstigt wurde;**

3352 Durch den Untersuchungsausschuss konnte festgestellt werden, dass sowohl beim Verfassungsschutz als auch bei der Polizei eine Vielzahl von Einzelinformationen sowohl zur rechtsextremen Szene als auch der Organisierten Kriminalität vorlagen, diese jedoch

zumeist nicht zusammengeführt wurden. Die fehlenden Struktur- und Netzwerkanalyse ist aus Sicht des Untersuchungsausschusses zumindest förderlich für die Verkennung von Vernetzungsaktivitäten zwischen der rechtsextremen Szene sowie Strukturen der Organisierten Kriminalität gewesen. Davon ausgehend ergibt sich die Vermutung, dass die Fehleinschätzung mit ursächlich dafür gewesen ist, das angemessene Reaktionen auf das Phänomen unterblieben.

3. ob und falls ja in welchem Maße Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten und Aktivitäten von Gruppierungen und Einzelpersonen in Thüringen, die sich auf den Besitz, Erwerb und Handel mit Waffen und Sprengstoffen richtete, kannten, duldete, an diesen beteiligt waren oder diese begünstigten; 3353

Dem Untersuchungsausschuss sind dazu keine Erkenntnisse bekannt geworden. Allerdings gilt diese Aussage nur eingeschränkt, da zum einen Akten von V-Leuten (bspw. Marcel Degner) des Verfassungsschutzes vernichtet und damit nicht mehr bewertet werden können und zum anderen Akten von Vertrauenspersonen der Polizei dem Untersuchungsausschuss 6/1 nicht vorgelegt wurden. 3354

4. ob und falls ja, in welchem Umfang Thüringer Sicherheitsbehörden menschliche Quellen im Bereich der organisierten Kriminalität einsetzten, die über Verbindungen in den Bereich der organisierten extremen Rechten und insbesondere ins Unterstützernetzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ verfügten; 3355

Trotz fehlender Aktenvorlage von Vertrauenspersonen der Polizei ist dem Untersuchungsausschuss bekannt geworden, dass die Zwillingsbrüder Ehr. aus Jena als Vertrauenspersonen im Bereich der Organisierten Kriminalität von der Polizei geführt wurden. Bei beiden liegen Anhaltspunkte für Kontakte zum Unterstützernetzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ vor. Eine vom Bundesamt für Verfassungsschutz an das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz übergebene Quelle aus dem rechtsextremen Milieu, mit Anbindung an den „Thüringer Heimatschutz“ wurde zumindest vorübergehend im Bereich der Organisierten Kriminalität vom TLfV geführt. Der Zeuge M. Hub., ehemals Mitglied des „Thüringer Heimatschutzes“ und im Folgenden in Rockerstrukturen aktiv, vermutete, dass möglicherweise Sven Rosemann als VP der Polizei geführt wurde. Rosemann war in Führungsstrukturen des „Thüringer Heimatschutzes“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eingebunden und war selber in kriminelle Handlungen, die der Untersuchungsausschuss der Organisierten Kriminalität zurechnen würde, verwickelt. Der Untersuchungsausschuss kann diese Vermutung weder bestätigen noch widerlegen, da keine VP-Akten der Polizei vorgelegt wurden. 3356

3357 5. ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien die ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse überschritten haben und/oder bei dem Einsatz, beim Führen und Beaufsichtigen von V-Personen bzw. verdeckten Ermittlern oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung des Grenzbereichs rechtsextremer Strukturen mit Strukturen der organisierten Kriminalität sowie der Verfolgung und Aufklärung von durch diese begangenen Straftaten gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben;

3358 Bereits durch den Untersuchungsausschuss 5/1 wurde festgestellt, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz in der Führung von Tino Brandt und Marcel Degner eklatant gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat. Der Untersuchungsausschuss 6/1 macht sich diese Bewertung zu Eigen. In Frage steht, ob seitens der Thüringer Polizei gegen Richtlinien bei der Führung von VP'en verstoßen wurde. Durch verschiedene Zeugen wurde erklärt, dass es eine Anordnung gäbe, welche der Polizei untersagt hätte, VP'en im Bereich Staatsschutz zu führen. Im Widerspruch dazu stehen die durch den Untersuchungsausschuss eingesehenen Unterlagen zur SoKe ReGe, welche zumindest eine Absprache bezüglich einer geplanten VP-Führung im Bereich des Thüringer Heimatschutzes mit dem Verfassungsschutz belegen.

3359 Ob es letztlich zur Führung einer VP im Bereich des Rechtsextremismus durch die Thüringer Polizei gekommen ist, konnte der Untersuchungsausschuss nicht klären. So erklärte die Landesregierung, dass, sofern es einen solchen Einsatz gegeben hätte, die Akten mutmaßlich 2010 vernichtet worden seien.

3360 6. ob und falls ja inwiefern Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und die mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) sowie die zuständigen Ministerien rechtsextreme Strukturen und Personen mangelhaft beobachtet und unzureichend strafrechtlich oder im Rahmen der Gefahrenabwehr gegen sie ermittelt haben und ob dadurch die Entstehung des „Nationalsozialistischen Untergrundes" ermöglicht oder begünstigt wurde;

3361 Dem Untersuchungsausschuss liegt eine Vielzahl von Beispielen vor, die sowohl eine mangelhafte Beobachtung als auch unzureichende strafrechtliche Ermittlungen belegen. Bereits der Untersuchungsausschuss 5/1 stellte fest: *„Im günstigsten Fall steht hinter dem festgestellten umfassenden Versagen vieler Akteure schlichtes Desinteresse am Auffinden der drei Gesuchten im Vergleich zu anderen Aufgaben, die den damals Handelnden möglicherweise tagesaktuelle wichtiger erschienen. Die Häufung falscher oder nicht getroffener Entscheidungen und die Nichtbeachtung einfacher Standards lassen aber auch den Verdacht gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens eines Auffindens der Flüchtigen zu."* Der Untersuchungsausschuss 6/1 schließt sich dieser Bewertung

an. Zusätzlich konnte der Untersuchungsausschuss 6/1 u.a. feststellen, dass Telekommunikationsmaßnahmen, die sich gegen Unterstützer des Untergetauchten Kerntrios richteten, nicht sachgemäß ausgewertet wurden und somit Ermittlungsansätze, die zur Feststellung der Drei hätten führen können, unterblieben. Ebenso fehlen entscheidende SMS-Protokolle in den TKÜ-Maßnahmen gegen mutmaßliche Unterstützer des Kerntrios richteten. Wann, durch wen und mit welchem Motiv diese SMS-Protokolle entnommen wurden, konnte der Untersuchungsausschuss nicht mehr feststellen. Auch für den Bereich des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass durch das Eingreifen des V-Mann-Führers Wießner in Bezug auf eine zutreffende Information der Quelle Brandt, Ermittlungen gegen mutmaßliche Unterstützer des Kerntrios verhindert wurden. Weitere Beispiele finden sich sowohl im Abschlussbericht des Untersuchungsausschuss 5/1 als auch 6/1.

7. ob und falls ja in welchem Maße unter Beachtung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse über Aufenthalt, Aktivitäten und Straftaten durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund sowie dessen Unterstützern zugerechnet werden, ermöglicht, begünstigt oder erleichtert wurden; 3362

Den Thüringer Sicherheitsbehörden lag eine Vielzahl von Erkenntnissen über Aufenthaltsort der und Unterstützungsleistungen für die Untergetauchten vor. So ergibt sich aus den Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen bei Thomas M. (ehemals Starke) die Organisation einer Wohnung für die Drei in Chemnitz sowie die Beteiligung weiterer Neonazis daran. Ebenso ergibt sich, dass es gemeinsame Aktivitäten mit den Untergetauchten gegeben hat. Es erfolgten – soweit für den Untersuchungsausschuss aus den Akten ersichtlich und Zeugenvernehmungen bekannt wurde – keine Ermittlungsmaßnahmen gegen die aus den TKÜ-Maßnahmen „neu“ bekannt gewordenen Unterstützer. Ebenso konnte festgestellt werden, dass dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz mehrere Informationen über die Geldbeschaffung für die Drei vorlagen, aus denen sich – sofern die Informationen an die Polizei weitergegeben worden wären – Ermittlungsansätze ergeben hätten. 3363

Wären alle den Sicherheitsbehörden vorliegenden Informationen zum untergetauchten Kerntrio richtig ausgewertet, analysiert und bei der Zielfahndung zusammengefasst worden, hätte dies vermutlich zum Auffinden von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe geführt und damit die Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ verhindert werden können. 3364

8. ob und falls ja in welchem Maße durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden durch mit ihnen zusammenarbeitende Personen (so 3365

genannte menschliche Quellen) die Aufklärung und Verfolgung von dem „Nationalsozialistischen Untergrund" sowie dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechneten Straftaten ver- oder behindert worden ist;

3366 Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Aufklärung von Straftaten des NSU sowohl durch das Agieren bei der Fahndung, als auch fehlende Analyse und fehlende Zusammenarbeit (vgl. Antworten auf Fragen 6 und 7) be- und verhindert wurde. Durch fehlende Analyse der Ideologie, Taten und Vernetzung der rechten Szene in Thüringen und darüber hinaus wurde das den NSU unterstützende Netzwerk nicht erkannt und somit Ermittlungsansätze weder gesehen, noch gesucht oder gar verfolgt.

3367 9. ob alle rechtlichen und tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten und Verpflichtungen zur Aufklärung von Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrundes" insbesondere soweit sie, wie der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter, einen Bezug zu Thüringen aufwiesen, sowie in Bezug auf dessen Unterstützern und seiner Netzwerke zugerechneter Straftaten durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in dem erforderlichen Maße umgesetzt wurden;

3368 Nur zwei der dem NSU zugerechneten und festgestellten Straftaten wurden in Thüringen verübt. Beim Raubüberfall in Arnstadt am 07.9.2011 konnten bei der Suche nach den Tätern Defizite festgestellt werden. Beim Raubüberfall in Eisenach am 04.11.2011 haben zufällige Zeugenwahrnehmungen aber auch die eingeleiteten polizeilichen Maßnahmen zum Auffinden der Täter geführt. Die anschließenden Spurensicherungsarbeiten waren hingegen stark mängelbehaftet. Dies hat dazu beigetragen, dass der Geschehensablauf am 04.11.2011 nicht mehr zweifelsfrei bzw. eingeschränkt rekonstruierbar ist.

3369 Erst nach dem 4.11., mit der Enttarnung des NSU, wurde der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter als eine Tat des NSU angesehen. Bei der Aufklärungs- und Ermittlungsarbeit hinsichtlich der Thüringer Bezüge des Mordes an Kiesewetter haben die Thüringer Polizeibeamten – wie auch schon vor Enttarnung des NSU – lediglich Aufträge der diesen Tatkomplex federführend bearbeitenden Soko „Parkplatz" (und später RegEA Baden-Württemberg der BAO „Trio") erfüllt. Eine strukturierte Analyse des Lebensumfeldes von Michèle Kiesewetter im Hinblick auf organisierte Kriminalität oder/und der rechtsextremen Szene fand seitens Thüringer Sicherheitsbehörden nicht statt. Zu prüfen, ob dies durch die Ermittlungsbehörden des Bundes oder anderer Länder erfolgte, oblag nicht der Kompetenz des Ausschusses. Hinsichtlich der Versäumnisse der Fahndung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Erkenntnisse zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „Nationalsozialistischen Untergrundes" sowie dessen Verbindung zum „Blood & Honour"-Netzwerkes besaßen; 3370

Den Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden lagen umfassende Informationen – sowohl durch Quellenberichte, TKÜ-Maßnahmen, Zeitschriften der Neonazi-Szene, Erkenntnisse aus Strafverfahren etc. – zu entscheidenden Akteuren und Neonazi-Strukturen, die das untergetauchte Kerntrio unterstützen, vor. Diese Informationen wurden weder zusammengefasst, noch analysiert, noch die das Kerntrio unterstützenden Strukturen erkannt. So war die von „Blood & Honour" bereits vor Untertauchen des Kerntrios propagierte Ideologie und die Umsetzung derer dem Kerntrio bekannt und wurde von ihnen geteilt. Hinweise hierauf lagen den Sicherheitsbehörden in Thüringen spätestens ab 1998, u.a. aufgrund der sichergestellten Materialien bei der Garagendurchsuchung vor. All diese Informationen führten jedoch nie dazu, die „Blood & Honour"-Netzwerke in Thüringen und Sachsen auf ihre Rolle in der Unterstützung der Untergetauchten zu durchleuchten. 3371

11. ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden Kenntnis darüber hatten, dass Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Mitgliedern rechtsextremer Strukturen in Thüringen nachrichtendienstlich zusammenarbeiteten oder diese unterstützten und wie durch Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden mit diesen Kenntnissen umgegangen wurde; 3372

Für den Untersuchungszeitraum ist festzustellen, dass durch die sogenannten „ § 9 – Meldungen" das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz über Anwerbungsbestrebungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Thüringen informiert wurde. Ebenso wurden durch Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Informationen über extrem rechte Veranstaltungen, Treffen etc. per Deckblattmeldungen ausgetauscht. Der Untersuchungsausschuss konnte keinerlei analytischen Umgang mit diesen Informationen feststellen. Zwar wurden Teilinformationen (wie bspw. über geplante Konzerte oder Demonstrationen) ggf. an Polizeibehörden weitergeleitet, ein strukturierter Umgang ist jedoch nicht feststellbar gewesen. Seit dem im Jahr 2015 beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich Verfassungsschutz" hat der Thüringer Untersuchungsausschuss keinen Zugriff mehr auf Aktenbestandteile, die Teil einer in der Hoheit des Landes Thüringen unterstehenden Akte sind, aber originär von einem Amt eines anderen Bundeslandes oder einer Bundesbehörde stammen. Für diese gilt seitdem ein Genehmigungsvorbehalt der jeweils ausstellenden Behörde. In diesem Zusammenhang und auch darüber hinaus ist festzustellen, dass weder das Bundesamt für Verfassungsschutz noch der Militärische Abschirmdienst bereit waren, mit dem Thüringer 3373

Untersuchungsausschuss zu kooperieren und die Aufklärungsarbeit zu unterstützen.

3374 **12. ob und falls ja inwieweit Unzulänglichkeiten in der rechtlich gebotenen und zulässigen Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich solcher im Ausland, mit dazu beigetragen haben, dass sich militante und terroristische rechtsextreme Strukturen herausbilden konnten und aus diesem Milieu heraus Straftaten begangen wurden sowie Maßnahmen der Zielfahndung nach Mitgliedern des „Nationalsozialistischen Untergrundes" erfolglos blieben;**

3375 Dem Untersuchungsausschuss liegen mehrere Anhaltspunkte für Unzulänglichkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Thüringer Sicherheitsbehörden und Behörden des Bundes und der Länder vor. Dem Berliner Landeskriminalamt lagen bspw. durch Informationen der VP 562 – Thomas M. (ehemals Starke), Unterstützer des Kerntrios – Hinweise auf den Aufenthaltsort des und Unterstützung für das Kerntrio vor. Ob diese Informationen den Thüringer Sicherheitsbehörden weitergeleitet wurden, ist zumindest zweifelhaft. Dem Untersuchungsausschuss war es nicht möglich, diesen Sachverhalt weiter aufzuhellen, da hierzu geladene Zeugen plötzlich dauerhaft erkrankten. Bereits der Untersuchungsausschuss 5/1 hat festgestellt, dass die Hinweise des V-Mannes „Piatto" des Verfassungsschutzes Brandenburg auf Waffenbeschaffung und Unterstützung für das untergetauchte Kerntrio zwar dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt wurden, diesen jedoch die Weitergabe an das zuständige TLKA untersagt wurden. Ob Thüringer Behörden weitere Informationen aufgrund von Unzulänglichkeiten nicht vorlagen, kann der Untersuchungsausschuss mangels Aktenvorlage – insbesondere durch MAD und BfV – aber auch aufgrund der auf das Bundesland Thüringen begrenzten Ermittlungskompetenz des Ausschusses nicht abschließend bewerten.

3376 **13. ob und falls ja in welchem Umfang Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Erkenntnisse in Bezug auf die Todesumstände der mutmaßlichen Mitglieder des „Nationalsozialistischen Untergrundes" Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos besaßen und deren Aufklärung durch Handeln oder Unterlassen ver- oder behindert haben.**

3377 Der Untersuchungsausschuss konnte keine Hinweise im Bereich des Verfassungsschutzes zu den Todesumständen feststellen. Im Zuge der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wegen der Todesumstände wurde ein erweiterter Suizid des Uwe Mundlos als wahrscheinlichster Geschehensablauf ermittelt. Die mangelhafte Spurensicherung erschwerte die geführten Ermittlungen erheblich. Aus den Damoko-Akten ist eine Quellenauskunft ersichtlich, die im Zusammenhang mit dem Geschehen in Eisenach stehen könnte. Eine abschließende Bewertung war dem Ausschuss nicht möglich, weil die Akten zur Quelle nicht eingesehen werden konnten und ebenso der „Heintschel-Heinegg"-Kommission nicht

vorlagen.

II. Im Rahmen der vorstehenden Untersuchungskomplexe erachtet der Thüringer Landtag insbesondere die Beantwortung nachstehender Fragen zur Aufklärung im Sinne des Untersuchungsauftrages für erforderlich: 3378

1. Auf wessen Anweisung und zu welchem Zweck erfolgte der unverzügliche Abtransport des abgebrannten Wohnmobils mitsamt den im Inneren aufgefundenen Leichen aus Eisenach Stregda am 4. November 2011 und genügte dieses Vorgehen den besonderen Anforderungen an eine umfassende und fachlich gebotene Spurensicherung beim Auffinden von augenscheinlich gewaltsam zu Tode gekommenen Personen? 3379

Der Abtransport des Wohnmobils am 4. November 2011 erfolgte auf Anweisung des damaligen Einsatzleiters, Ltd. KD Michael Menzel, wobei die Hintergründe und Motivation des Abtransports nicht endgültig vom Untersuchungsausschuss geklärt werden konnten. Die vorgetragenen Gründe des damaligen Einsatzleiters (schlechtes Wetter, schlechte Bedingungen vor Ort) haben den Untersuchungsausschuss nicht überzeugt und waren in der zunächst verbrachten Lagerhalle nicht besser. Der Einwand der Tatortgruppe, die Spurensicherung vor Ort zu machen, wurde übergangen, lediglich eine fotografische Sicherung sowie Sicherung der lose herumliegenden Spuren vor dem Abtransport erlaubt. 3380

2. Wann und durch wen wurden die beiden Toten aus Eisenach Stregda identifiziert und wer wurde zu welchem Zeitpunkt darüber informiert? 3381

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses infolge der Auswertung von Akten und Zeugenbefragungen ergibt sich, dass Uwe Mundlos in der Nacht vom 4. auf den 5. November 2011 zwischen 1.00 und 2.00 Uhr nachts durch den mittlerweile verstorbenen Polizeibeamten U. identifiziert worden ist. Dieser hatte die Fingerabdrücke des Toten überprüft und eine Übereinstimmung in der Vermisstenakte des Uwe Mundlos gefunden. Eine Information darüber erfolgte am 5. November 2011 am Morgen bei der Lageeinführung in der Stabsstelle des Soko Capro in der LPD Gotha. 3382

Es wurde bereits zu diesem Zeitpunkt vermutet, dass die zweite Person Uwe Böhnhardt sein könnte. Dies ergab sich aus den bestehenden Informationen zu den INPOL-Datenbeständen zu Uwe Mundlos. Zweifelsfrei identifiziert wurde er erst am Montag, dem 7. November 2011 durch einen DNA-Abgleich, über die DNA der Eltern von Uwe Böhnhardt. 3383

Die vorliegende Information über die Identität von Uwe Mundlos und die vermutete von Uwe Böhnhardt wurde in der stattfindenden Lagebesprechung in Gotha den teilnehmenden Beamten der Soko Capron und später am Vormittag des 5. November 2011 auch 3384

eintreffenden baden-württembergischen Beamten der Soko Parkplatz mitgeteilt. Ebenfalls wurde KHK Wunderlich (Zielfahndung) durch Ltd. KD Menzel nach seiner Aussage am Morgen des 5. November 2011 darüber informiert. Es gab in der Folge eine Information von KHK Wunderlich an KHK Nu., welcher sodann EKHK Dressler angerufen hat. Wann diese Informationen EKHK Dressler erreichte, war nicht mehr nachzuvollziehen.

3385 **3. War den Thüringer Ermittlungsbehörden bekannt, dass in den Lungen beider als Böhnhardt und Mundlos identifizierten Personen keine Rußspuren gefunden worden sein sollen und welche Schlussfolgerungen sind aus diesem Umstand gezogen worden oder hätten bei sach- und fachgerechter Ermittlungsarbeit gezogen werden müssen?**

3386 Die Ermittlungsbehörden haben bei der Obduktion der Leichen wenige Rußspuren gefunden. Die nach Auffassung der Gerichtsmedizin gefundenen Rußspuren passten zum Bild der Selbsttötung und des entstehenden Brandes. Weil dieser erst nach oben brannte und sich der Qualm unter der Decke sammelte, war die Atemluft zunächst noch frei von Rußpartikeln. Durch die Tötung von Böhnhardt vor der Brandlegung konnte dieser daher keine Rußpartikel mehr einatmen. Uwe Mundlos brachte sich sehr zeitnah nach der Brandlegung um, weshalb auch bei ihm das Fehlen von Rußeinatmungszeichen oder Rußverschlucken erklärbar ist.

3387 **4. Welche Kenntnisse lagen/liegen Thüringer Sicherheitsbehörden über die Beteiligung des späteren Mordopfers Michèle Kiesewetter bei Einsätzen in der rechten Szene und im Milieu der organisierten Kriminalität vor und wurden über diese Einsätze Verbindungen zu Akteuren der rechten Szene in Thüringen hergestellt?**

3388 Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Michèle Kiesewetter an Einsätzen in der rechten Szene beteiligt war. Aus der Presseberichterstattung geht hervor, dass keine vollständige Auflistung der Einsätze mit rechtsextremem Bezug existiere. Ein Schwerpunktbereich von Kiesewetter war die Organisierte Kriminalität. Dabei wurde sie in eine Reihe von Einsätzen als „NoeP“ eingesetzt. In einem Fall, in dem behauptet wurde, dass Jug Puskaric, der in den Bereichen Organisierten Kriminalität und Rechtsextremismus in Baden-Württemberg und Thüringen in Erscheinung getreten ist, als Türsteher in einem Tanzrestaurant tätig gewesen sein soll, in dem die Polizistin Kiesewetter als zivile Aufklärerin tätig war, konnte ersteres nicht bewiesen werden.

3389 **5. Wurden im Zuge der Mordermittlungen zum Tod der Polizistin Michèle Kiesewetter durch Thüringer Sicherheitsbehörden im Rahmen der Zuständigkeit sämtliche gebotenen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zur Umfeldaufklärung, ergriffen?**

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die KPI Saalfeld Prüfaufträge von der Soko „Parkplatz“/RegEA Baden-Württemberg der BAO „Trio“ erhalten hat. Die Federführung bei den Ermittlungen zum „Kiesewetter-Komplex“ in Thüringen lag nicht bei der KPI Saalfeld. 3390

Die Erstellung einer Strukturanalyse bzgl. der extrem rechten Szene in Oberweißbach und Umgebung hinsichtlich Personen, Lokalitäten, Veranstaltungen, Treffen sowie Staatsschutzdelikten von dem Zeitraum des Untertauchens des „Kerntrios“ bis zum Mord an der Polizistin sind nicht in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten enthalten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass solch eine Analyse der extrem rechten Szene in Oberweißbach und Umgebung nicht stattgefunden hat. Rechtsextreme Bezüge im Familienumfeld wurden nicht gesehen, obwohl die Cousine der getöteten Polizistin der extrem rechten Szene zugeordnet wird. Eine Vernehmung der Cousine von Michèle Kiesewetter hat vor und nach dem 04.11.2011 durch die Polizei nicht stattgefunden. Zur Überprüfung der These, dass der Mord an Kiesewetter ein Racheakt gegen deren Onkel M. Wen. war, können keine Ermittlungsarbeiten festgestellt werden. 3391

6. Welche Informationen lagen Thüringer Sicherheitsbehörden seit den 1990er Jahren über Verstrickungen von thüringischen rechtsextremistischen Strukturen in typischen Tätigkeitsfeldern der organisierten Kriminalität wie Prostitution, Waffen- und Drogenhandel, Autoschieberei vor? 3392

Den Thüringer Sicherheitsbehörden lagen Erkenntnisse in Zusammenhang mit dem Betrieb des Bordells „Blue Velvet“ in Rudolstadt auf diverse Straftaten, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind (Autoschieberei, Prostitution), vor. Gleichzeitig wussten die Sicherheitsbehörden, dass die Betreiber des „Blue Velvet“ dem „Thüringer Heimatschutz“ angehörten. Darüber hinaus lagen den Behörden Erkenntnisse zu Personen insbesondere aus dem Bereich von Rockerstrukturen vor, die vormals oder gleichzeitig neonazistischen Vereinigungen angehörten. Deren Straftaten wurden jedoch seitens der Sicherheitsbehörden in keinen Zusammenhang mit deren politischer Ideologie und Aktivitäten gebracht. Im Gegensatz dazu wurden Neonazis, die sich bspw. Rockerstrukturen anschlossen, nicht mehr als Neonazis erfasst. Den Sicherheitsbehörden lag mindestens ein konkreter Hinweis auf Waffenhandel zwischen Rockerstrukturen und rechter Szene im Bereich Saalfeld vor. 3393

7. Welche Erkenntnisse über V-Leute anderer Dienste in Thüringen lagen bei Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und deren Verbindungen zu Gruppen und Einzelpersonen der extremen Rechten vor? 3394

Dem Untersuchungsausschuss lagen – auch aufgrund der beschränkten Ermittlungskompetenz – keine entsprechenden Akten vor. 3395

3396 8. Welche Kenntnisse lagen Thüringer Sicherheitsbehörden über die Aktivitäten des V-Mannes des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Tarif“ vor und inwieweit gingen daraus Informationen zum untergetauchten Trio hervor?

3397 Die wenigen dem Thüringer Verfassungsschutz damals vorliegenden Deckblattberichte des V-Mannes Tarif enthalten keine Informationen zum untergetauchten Trio. Die im Jahr 2011 vernichteten und anschließend lediglich in Teilen rekonstruierten Akten des V-Mannes Tarif lagen dem Thüringer Untersuchungsausschuss nicht vor. Entsprechend kann der Untersuchungsausschuss nicht bewerten, ob es darüber hinaus ggf. Informationen in Thüringen über Aktivitäten des V-Mannes gab und ob diese nach Thüringen weitergereicht wurden. Für die Behauptung des V-Mannes Tarif, einen Hinweis auf das Trio weitergegeben zu haben, fanden sich dementsprechend keine Belege.

3398 9. Welche Erkenntnisse besaßen Thüringer Landesbehörden zur Finanzierung des Lebens im Untergrund von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe durch Straftaten, Unterstützernetzwerke oder weitere Geldquellen?

3399 Vor allem dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz aber auch der Thüringer Polizei lagen mehrere Informationen zur Finanzierung des Lebens im Untergrund sowohl durch Straftaten als auch Unterstützernetzwerke und Spendensammlungen von Neonazis mindestens in Thüringen vor. Der Hinweis, dass die drei Untergetauchten kein Geld mehr benötigen und das sie einen weiteren Überfall begehen würden, hätte Ansatzpunkt für Ermittlungen hinsichtlich illegaler Geldbeschaffung sein können, sofern der Thüringer Verfassungsschutz diese Information an die Polizei weitergegeben hätte. Dass es Geldsammlungen sowohl innerhalb der „Blood & Honour“-Sektion Thüringen als auch über den Thüringer Heimatschutz gab, war dem Thüringer Verfassungsschutz bekannt. Der Thüringer Verfassungsschutz beteiligte sich sogar aktiv an der Finanzierung der drei im Untergrund durch den Kauf von sieben selbst gebastelten, antisemitischen „Pogromly“-Spielen obwohl er wusste, dass der Erlös der Unterstützung der Untergetauchten diente. Ebenso wusste dieser, dass mehrere Personen (darunter die Sektion Jena des THS, einzelne Personen der Neonazi-Szene sowie die Eltern Böhnhardt) Geld sammelten und übermittelten. Die nachträglich angefangenen Finanzermittlungen des TLKA wurden, bevor ein Ergebnis vorlag, an das BKA abgegeben.

IV. Gemeinsame Empfehlungen des Untersuchungsausschusses 6/1

1. Die demokratische und parlamentarische Kontrolle der handelnden Behörden, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von menschlichen Quellen bei der Polizei in der Strafverfolgung müssen verbessert werden.

   Kontrollfreie Räume sind einem demokratischen Rechtsstaat fremd. Der Einsatz von menschlichen Quellen muss wegen des Eingriffs in Grundrechte durch eine parlamentarische Instanz kontrolliert werden, dies muss auch für Quellen der Polizei gelten. Dazu muss der Einsatz dieser Mittel auf eine verfassungsrechtlich gebotene stabile Grundlage gestellt werden.

2. Wegen der Auslegung der Landesregierung des BVerfG-Beschlusses vom 13. Juni 2017 und der Änderung des BVerfSchG konnte der Untersuchungskomplex hinsichtlich des Einsatzes von menschlichen Quellen der Polizei im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität sowie der rechtsextremen Szene nicht abgeschlossen werden. Insofern sich der Landtag der 7. Legislaturperiode zur Klärung dieser Rechtsfragen entscheidet, sollten in die Untersuchung auch die noch offenen Fragen einfließen.

3. Eine Anpassung des Untersuchungsausschussgesetzes hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten und der Transparenz des Untersuchungsverfahrens für Außenstehende wird für notwendig erachtet. Eine weitere Anpassung auf das digitale Arbeiten wäre zu prüfen.

4. Der Untersuchungsausschuss drängt darauf, dass es in der Polizei auf Dauer angelegte Ermittlungsstrukturen gibt, die insbesondere im Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ durch spezialisierte Kenntnisse die Aufklärung von Straftaten und Strukturen ermöglichen. Dort eingesetztes Personal sollte keinen unnötigen Rotationen unterliegen und regelmäßige fachgerechte Fortbildungen erhalten.

5. Unabhängig von halbjährlichen Stichtagsauswertungen auf Bundesebene soll die Thüringer Polizei in vierteljährlichen Abständen nicht vollstreckte Haftbefehle erheben und auswerten, um Defizite bei der Fahndung wie im Fall des untergetauchten Trios möglichst frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können.

6. Der Ausschuss befürwortet weiterhin größtmögliche Transparenz seiner Arbeitsweise und seines Arbeitsergebnisses. Die Landesregierung soll dafür Sorge tragen, dass alle Unterlagen der Untersuchungsausschüsse 5/1 und 6/1 dem Staatsarchiv zugeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

7. Im Rahmen der Kultusministerkonferenz soll darauf hingewirkt werden, dass dem Beispiel Thüringens folgend bundesweit entsprechende Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

8. Eine lebendige und demokratische Zivilgesellschaft ist das wichtigste Element unserer Demokratie, um gegen Hass und Rechtsextremismus vorzugehen. Deswegen unterstützt der Untersuchungsausschuss die Fortsetzung des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit, welches auf seine Wirksamkeit untersucht und ggf. ausgebaut werden soll. Wir setzen uns dafür ein, dass die dauerhafte Finanzierung solcher Förderprogramme und Projekte auch bundesseitig sichergestellt wird.

9. Die im NSU-Komplex erlangten Erkenntnisse sollen zudem als ein Thema der Landeszentrale für politische Bildung Eingang in Publikationen und Veranstaltungen finden.

10. Der Untersuchungsausschuss erwartet von der Landesregierung, die fachliche Unterstützung von Kommunen im Kampf gegen Rechtsextremismus auszubauen.

Vierter Teil

E. Anlagen

I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.D.	außer Dienst
AG	Arbeitsgemeinschaft/Amtsgericht
AgAG	Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt
ARP	Allgemeines Register Staatsschutzsachen beim Generalbundesanwalt
Az.	Aktenzeichen
BAJ	Bundesamt für Justiz
BAnw	Bundesanwaltschaft
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BAT	Bundesangestellten Tarifvertrag
BayLfV	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
BeStra	Anordnung über Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGS	Bundesgrenzschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BKaA	Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BND	Bundesnachrichtendienst
BPOL	Bundespolizei
BtM	Betäubungsmittel
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Drs.	Drucksache
DV POG	Durchführungsverordnung des Polizeiordnungsgesetzes
EG TEX	Ermittlungsgruppe Terrorismus Extremismus
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
etc.	et cetera
EU-RhÜbk in Strafsachen	Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
GBA	Generalbundesanwalt/schaft
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1)
ggf.	gegebenenfalls
GOLT	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 9. Dezember 2016 (Drs. 6/3202)
GP	Gewährsperson
GSO	Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags
GStA	Generalstaatsanwalt
HessLfV	Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz
H. M.	Herrschende Meinung
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
KAN	Kriminalaktennachweis
KD	Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KHM	Kriminalhauptmeister
KOR	Kriminaloberrat
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKD, Lt. KD	Leitender Kriminaldirektor
LMinR	Leitender Ministerialrat
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LPI	Landespolizeiinspektion
LRD	Leitender Regierungsdirektor
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk

MEK	Mobiles Einsatzkommando
MinDir	Ministerialdirektor
MinDirig	Ministerialdirigent
MinR	Ministerialrat
MOBIT	Mobilen Beratung in Thüringen
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NADIS-WN	Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz
NoeP	Nicht offen ermittelnde Polizeibeamte
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OK	Organisierte Kriminalität
OStA	Oberstaatsanwalt
PAG	Polizeiaufgabengesetz
ParlKK	Parlamentarische Kontrollkommission
PD	Polizeidirektion
PDLV	Postdienstleistungsverordnung
PHK	Polizeihauptkommissar
PKGrG	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes
PMK	politisch motivierte Kriminalität
POG	Polizeiorganisationsgesetz
POK	Polizeioberkommissar
POR	Polizeioberrat
RAF	Rote Armee Fraktion
RD	Regierungsdirektor
REA Chemnitz	Regionalabschnitt Chemnitz der sächsischen SoKo REX
RiAG	Richter am Amtsgericht
RiVA St	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RiStBV	Richtlinien für Strafverfahren und Bußgeldverfahren
RLPOG	Richtlinie zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes
RR	Regierungsrat
SoKo Bosporus	Sonderkommission Bosporus
Soko ReGe	Sonderkommission Rechte Gewalt
SoKo REX	Sonderkommission Rechtsextremismus
StPO	Strafprozessordnung
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
Stasi	Staatssicherheit der ehemaligen DDR
StS	Staatssekretär

THS	Thüringer Heimatschutz
ThürUAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
ThürVerfSchG	Thüringer Verfassungsschutzgesetz
TIAZ	Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale von Polizei und Verfassungsschutz
TIM	Thüringer Innenministerium
TJM	Thüringer Justizministerium
TLfDI	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit
TLfV	Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Thüringen
TLKA	Landeskriminalamt des Freistaates Thüringen
TLPD	Thüringer Landespolizeidirektion
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TSK	Thüringer Staatskanzlei
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
USK	Unterstützungskommando
usw.	und so weiter
VSA	Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen
VS-NfD	Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „Nur für den Dienstgebrauch“
WE-Meldung	Wichtige Ereignis-Meldung
z.B.	zum Beispiel
ZEX	Zentralstelle Extremismus
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

II. Auszüge der in Augenschein genommenen Lichtbilder

1. Zu Untersuchungskomplex I.: Ermittlungen zum Sparkassenüberfall in Eisenach und zum Brand eines Wohnmobils „Fiat Capron" in Eisenach-Stregda am 4. November 2011 sowie zum Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt

[Zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten wurden abgebildete Personen sowie Namen und personenbezogene Daten teilweise mit schwarzen Balken unkenntlich gemacht.]

Bild 1 Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1309; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:24:27

Bild 2

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1310; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:24:35

Bild 3 Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1312; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:24:41

Bild 4

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1314; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:24:52

Bild 5

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1316; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:25:00

Bild 6

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1318; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:27:18

Bild 7

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1321; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:27:27

Bild 8

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1327; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:28:14

Bild 9

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1339; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:32:07

Bild 10

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1362; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:50:29

Bild 11

Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1368; Aufnahmedatum: 2011/11/04 14:12:57

Bild 12 Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1395; Aufnahmedatum: 2011/11/04 14:54:01

Bild 13 Vorlage UA 6/1 - 61 (Urheber C. Lemuth); DSC_1398; Aufnahmedatum: 2011/11/04 14:56:01

Bild 14 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3684; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:16:41

Bild 15 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3693; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:16:44

Bild 16 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3694; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:17:27

Bild 17 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3697; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:17:32

Bild 18 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3705; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:17:44

Bild 19 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3706; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:17:45

Bild 20

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3726; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:18:05

Bild 21

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3750; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:19:25

Bild 22

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3773; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:21:50

Bild 23 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3777; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:24:27

Bild 24 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3779; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:24:28

Bild 25 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3786; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:24:34

Bild 26

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3789; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:24:35

Bild 27 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3795; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:24:41

Bild 28 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3801; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:24:44

Bild 29

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3811; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:25:20

Bild 30

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3844; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:25:58

Bild 31

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3865; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:27:04

Bild 32 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3877; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:27:29

Bild 33 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3936; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:41:40

Bild 34 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_3944; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:42:54

Bild 35

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_4019; Aufnahmedatum: 2011/11/04 15:57:32

Bild 36

Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_4091; Aufnahmedatum: 2011/11/04 16:03:32

Bild 37 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_4107; Aufnahmedatum: 2011/11/04 16:04:02

Bild 38 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_4130; Aufnahmedatum: 2011/11/04 16:22:28

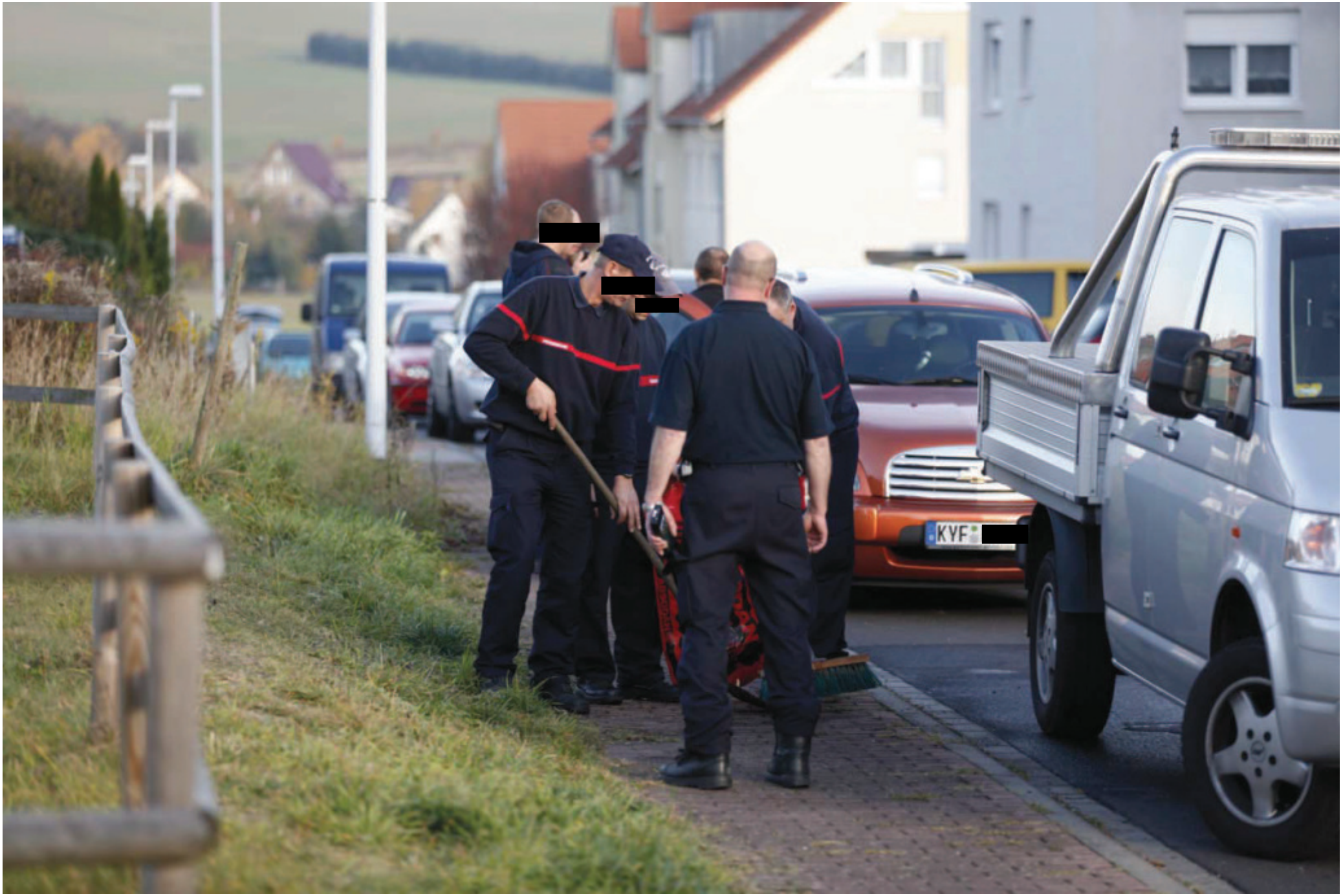

Bild 39 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_4161; Aufnahmedatum: 2011/11/04 16:27:28

Bild 40 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111104_4188; Aufnahmedatum: 2011/11/04 16:37:18

Bild 41 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111107_5503; Aufnahmedatum: 2011/11/07 15:11:00

Bild 42 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111107_5508; Aufnahmedatum: 2011/11/07 15:11:14

Bild 43 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111107_5527; Aufnahmedatum: 2011/11/07 15:11:51

Bild 44 Vorlage UA 6/1 - 87 (Urheber S. Willms); 20111107_5578; Aufnahmedatum: 2011/11/07 15:15:24

Bild 45 Vorlage UA 6/1 - 138 (Urheber N. Meißner); 121nm0848; Aufnahmedatum: 2011/11/04 14:00:09

Bild 46 Vorlage UA 6/1 - 138 (Urheber N. Meißner); 121nm0852; Aufnahmedatum: 2011/11/04 14:01:04

Bild 47

Vorlage UA 6/1 - 138 (Urheber N. Meißner); 121nm0862; Aufnahmedatum: 2011/11/04 14:06:32

Bild 48 Vorlage UA 6/1 - 138 (Urheber N. Meißner); 121nm0873; Aufnahmedatum: 2011/11/04 14:14:05

Bild 49

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0001; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:13:47

Bild 50

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0003; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:14:01

Bild 51 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0004; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:14:14

Bild 52 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0005; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:14:30

Bild 53 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0228; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:19:54

Bild 54 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0229; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:20:19

Bild 55 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0230; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:20:43

Bild 56 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0231; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:21:04

Bild 57 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0232; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:22:17

Bild 58 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0233; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:22:38

Bild 59

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_0235; Aufnahmedatum: 2011/11/04 14:04:36

Bild 60 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_1901; Aufnahmedatum: 2011/11/04 17:11:07

Bild 61

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_1902; Aufnahmedatum: 2011/11/04 17:11:43

Bild 62

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3014; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:22:50

Bild 63

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3015; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:22:52

Bild 64

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3016; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:24:28

Bild 65

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3017; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:24:34

Bild 66

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3018; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:24:37

Bild 67 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3019; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:25:14

Bild 68 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3020; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:25:29

Bild 69 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3873; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:23:47

Bild 70 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3875; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:26:16

Bild 71 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3882; Aufnahmedatum: 2011/11/05 14:06:37

Bild 72

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3886; Aufnahmedatum: 2011/11/05 14:23:29

Bild 73 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_3887; Aufnahmedatum: 2011/11/05 14:23:37

Bild 74 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5048; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:01:51

Bild 75 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5051; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:02:48

Bild 76 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5054; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:06:26

Bild 77

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5056; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:06:53

Bild 78 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5057; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:07:33

Bild 79

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5060; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:08:57

Bild 80 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5063; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:09:33

Bild 81

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5067; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:10:00

Bild 82

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5068; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:10:03

Bild 83

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5070; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:10:51

Bild 84 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5075; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:17:40

Bild 85

Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5089; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:41:18

Bild 86 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5098; Aufnahmedatum: 2011/11/05 17:12:17

Bild 87 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5105; Aufnahmedatum: 2011/11/05 17:28:42

Bild 88 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5302; Aufnahmedatum: 2011/11/05 13:58:29

Bild 89 Vorlage UA 6/1 - 110 (CD Urkopie LPI Gotha) IMG_5327; Aufnahmedatum: 2011/11/05 14:20:33

Bild 90

Vorlage UA 6/1 - 110 (Feuerwehr) PB040001; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:21:22

Bild 91

Vorlage UA 6/1 - 110 (Feuerwehr) PB040002; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:21:56

Bild 92

Vorlage UA 6/1 - 110 (Feuerwehr) PB040004; Aufnahmedatum: 2011/11/04 13:43:54

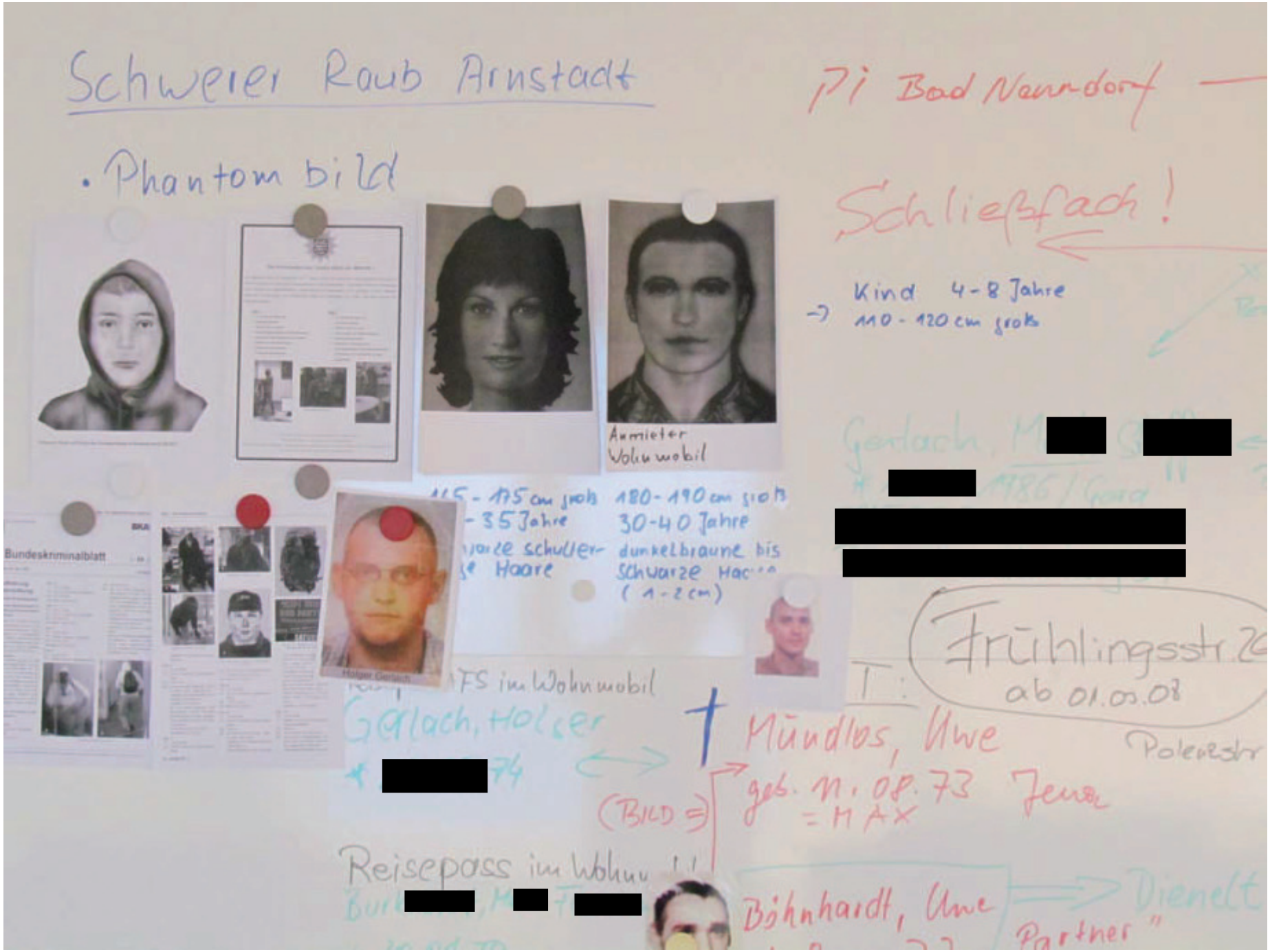

Bild 93

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1272; Aufnahmedatum: 2011/11/08 10:15:01

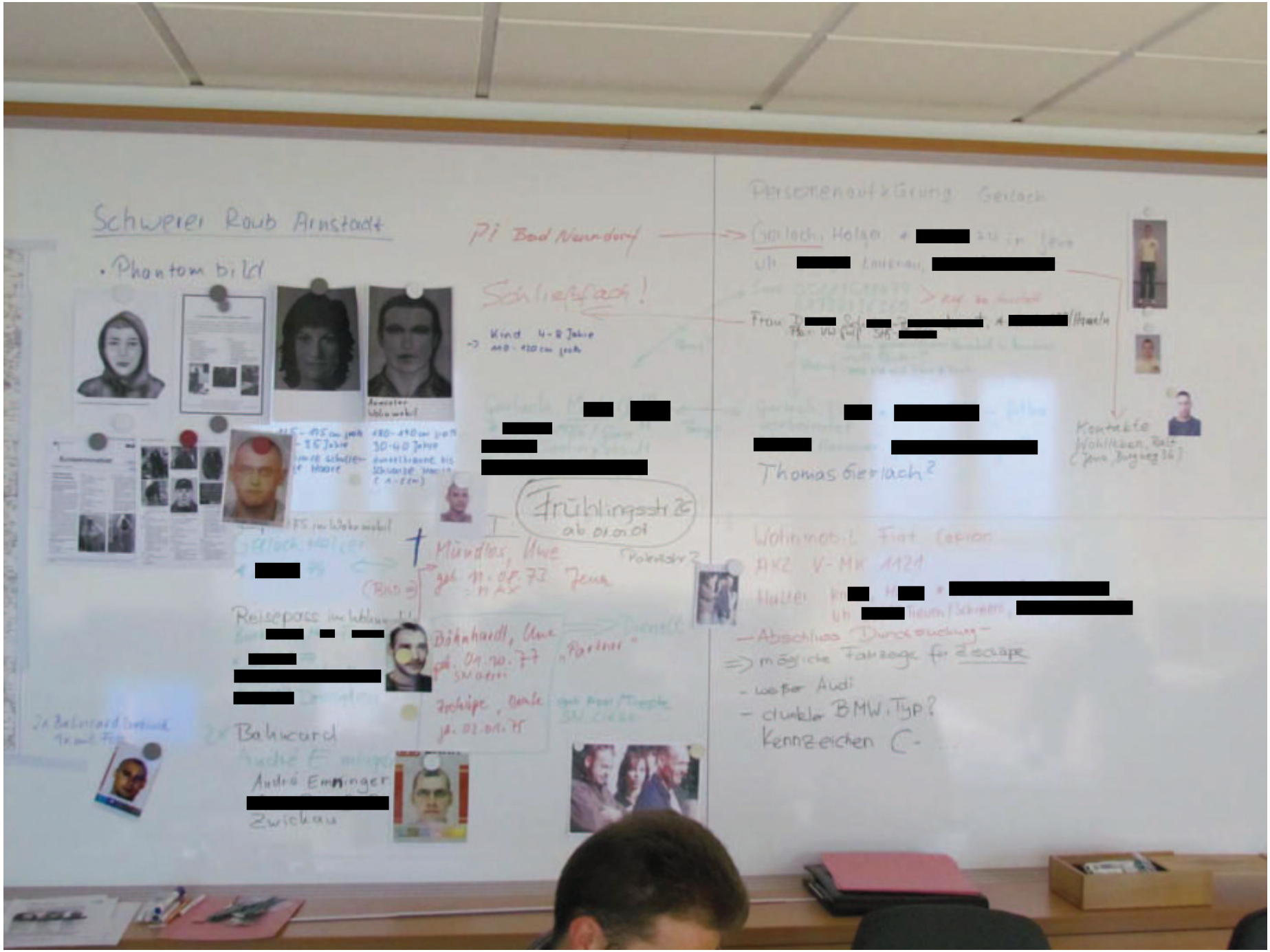

Bild 94

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1274; Aufnahmedatum: 2011/11/08 10:15:41

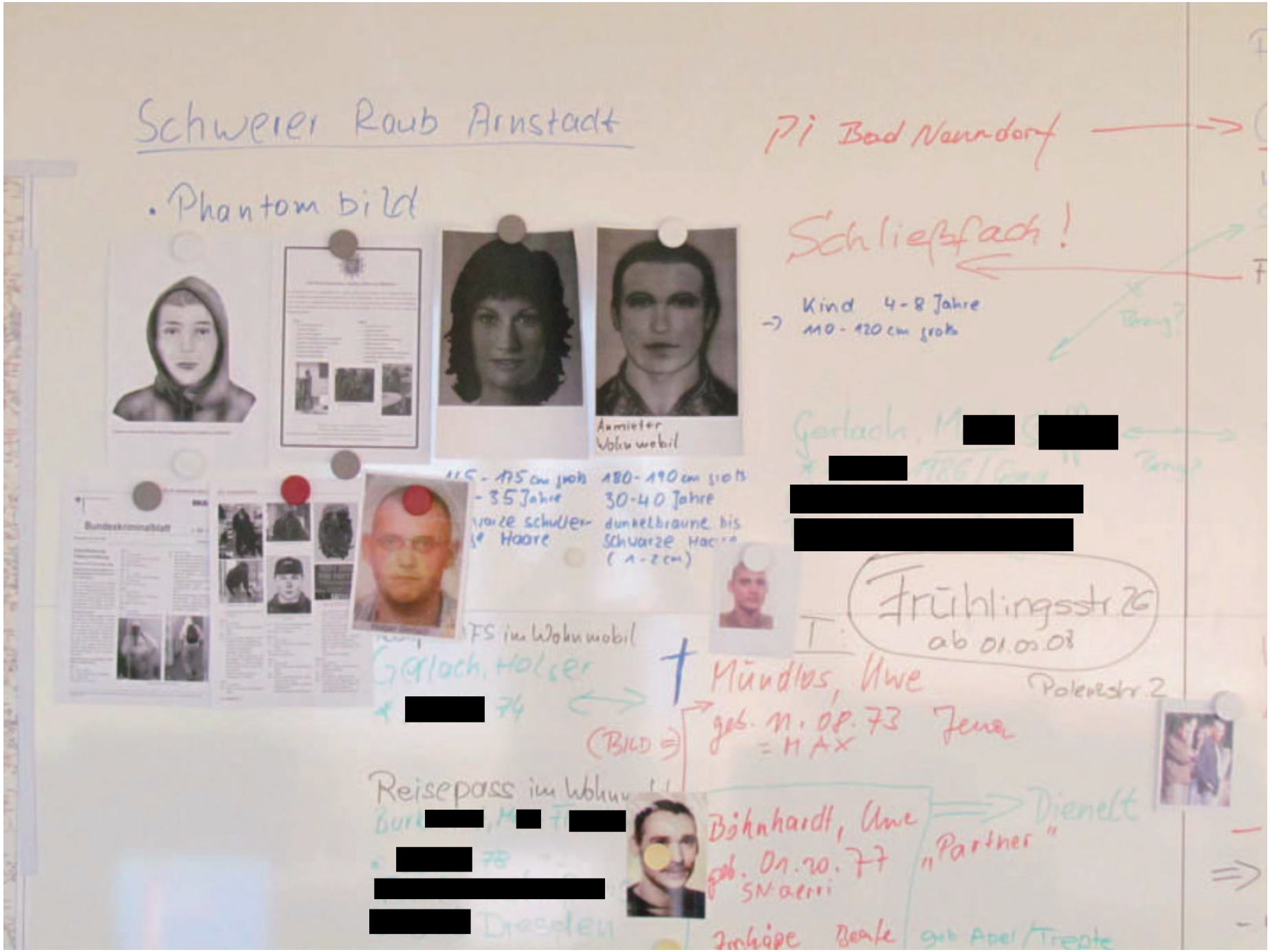

Bild 95

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1276; Aufnahmedatum: 2011/11/08 10:16:37

Bild 96

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1277; Aufnahmedatum: 2011/11/08 10:16:49

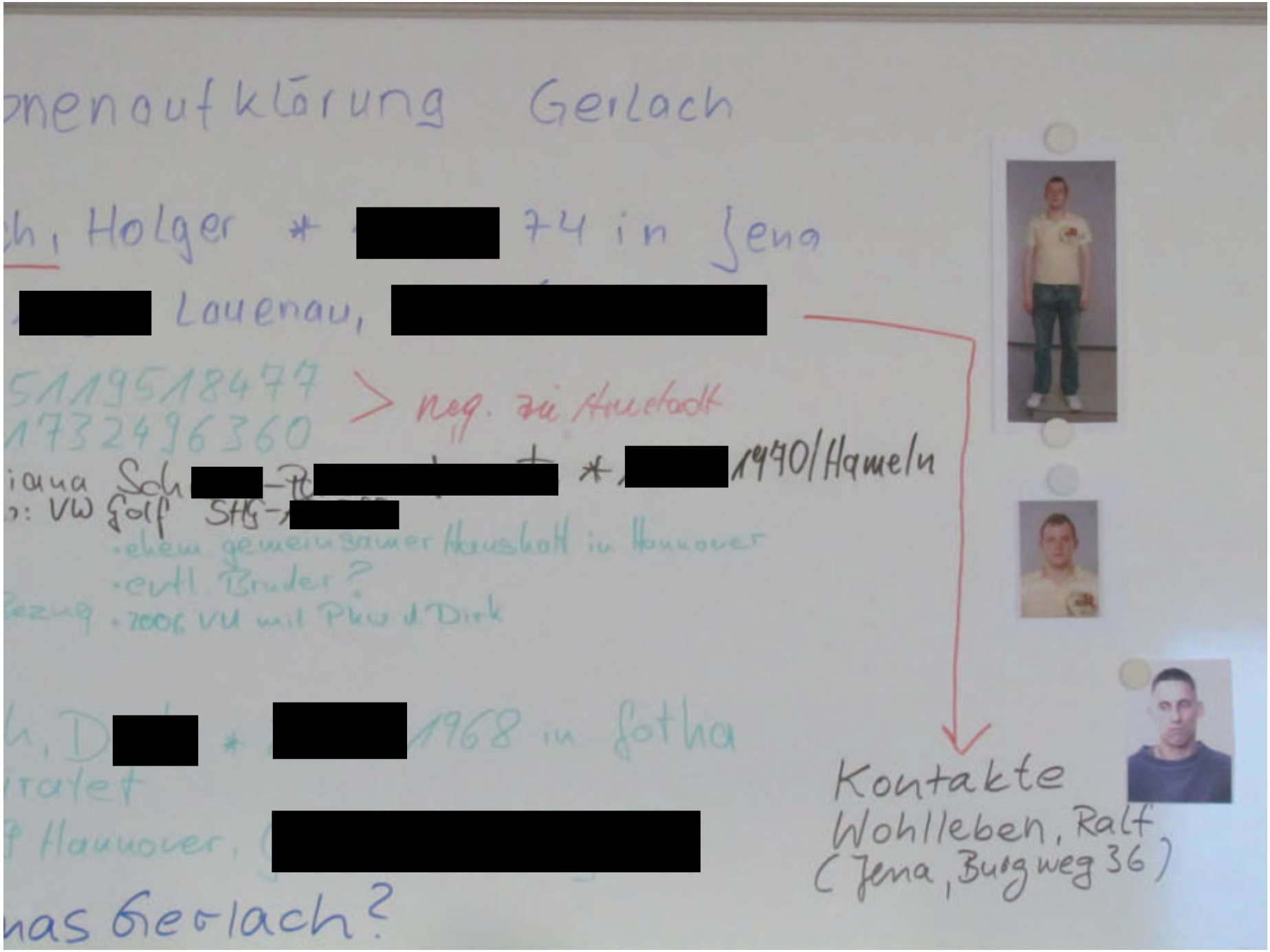

Bild 97

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1278; Aufnahmedatum: 2011/11/08 10:17:26

Uwe Böhnhardt
* 01. 10. 77 Jena
† 04. 11. 11 EA

Alias:

(1) Holger Gerlach
* [redacted] 74 Jena

(2) André Eminger

Winchester 1300

Hülse A Hülse B

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1282; Aufnahmedatum: 2011/11/08 15:25:24

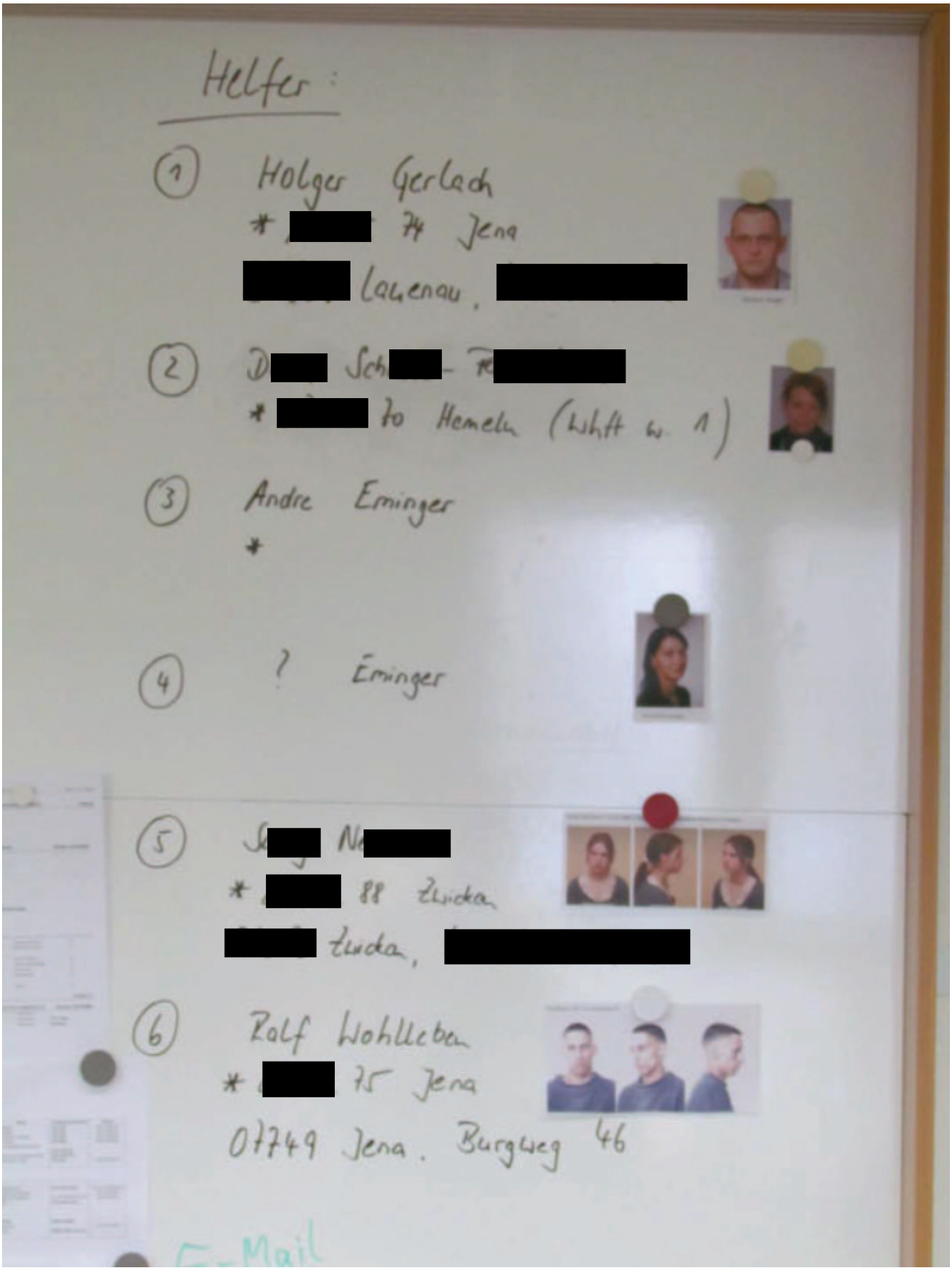

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1286; Aufnahmedatum: 2011/11/08 15:26:18

Bild 100

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1287; Aufnahmedatum: 2011/11/08 16:31:25

Bild 101

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1288; Aufnahmedatum: 2011/11/08 16:31:34

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1289; Aufnahmedatum: 2011/11/10 09:47:17

Bild 102

Helfer:

(1) Holger Gerlach
* [redacted] 74 Jena
[redacted] Lauenau, [redacted]

diese Eminger

(2) D[redacted] Sch[redacted] - [redacted]
* [redacted] 70 Hameln (Whft w. 1)

(3) Andre Eminger
* [redacted] 79 Erlabrunn
Zwickau, [redacted]

(4) S[redacted], [redacted] Em[redacted]
* [redacted] 81 Zwickau

(5) S[redacted] Ne[redacted]
* [redacted] 88 Zwickau
[redacted] Zwickau, [redacted]

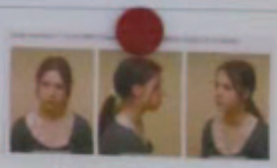

(6) Rolf Wohlleben
* [redacted] 75 Jena
07749 Jena, Burgweg 46

E-mail-Adresse

capron.sokokpi.pdgth@
polizei.thueringen.de

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1290; Aufnahmedatum: 2011/11/10 09:47:34

Bild 103

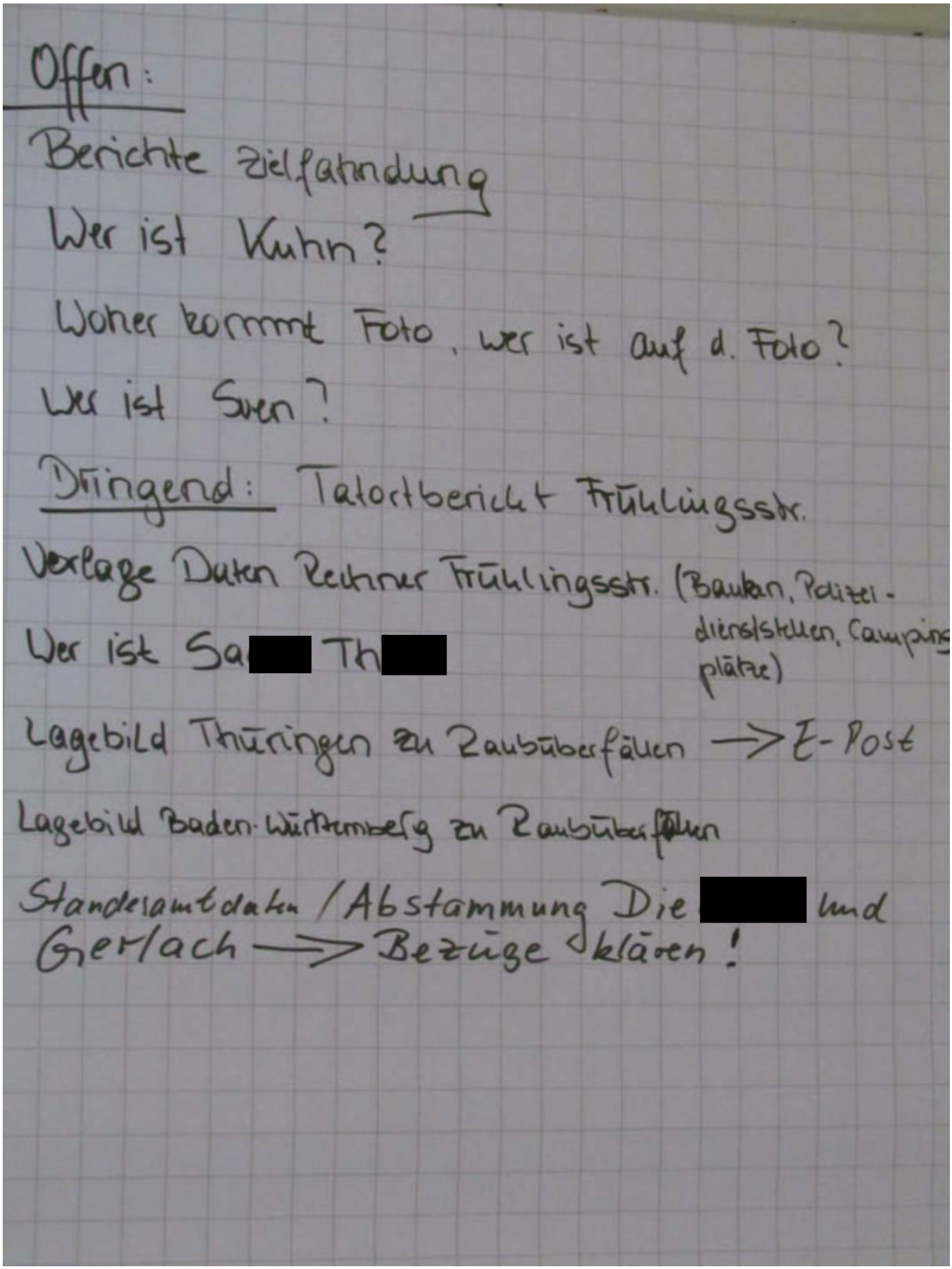

Offen:

Berichte Zielfahndung

Wer ist Kuhn?

Woher kommt Foto, wer ist auf d. Foto?

Wer ist Sven?

Dringend: Tatortbericht Frühlingsstr.

Vorlage Daten Rechner Frühlingsstr. (Baukan, Polizeidienststellen, Campingplätze)

Wer ist Sa[redacted] Th[redacted]

Lagebild Thüringen zu Raubüberfällen → E-Post

Lagebild Baden-Württemberg zu Raubüberfällen

Standesamtdaten / Abstammung Die [redacted] und Gerlach → Bezüge klären!

Vorlage UA 6/1 - 159; IMG_1297; Aufnahmedatum: 2011/11/10 10:00:10

Bild 104

2. Zu Untersuchungskomplex II: Erkenntnisse zum Bereich der extremen Rechten und möglichen Schnittstellen mit Strukturen der organisierten Kriminalität in Thüringen, zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU" sowie Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in diesem Zusammenhang

Bild 1

Vorlage UA 6/1 - 583; DSC_0003

Bild 2

Vorlage UA 6/1 - 583; DSC_0018

III. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017

Leitsätze

zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017

2 BvE 1/15

1. Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages, der Fraktionen und der einzelnen Abgeordneten gegenüber der Bundesregierung, dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert. Dies gilt auch für Anfragen aus dem Bereich der Tätigkeit von Nachrichtendiensten.

2. Angesichts der Bedeutung, die dem Einsatz verdeckter Quellen bei der Informationsbeschaffung der Nachrichtendienste zukommt, kann sich die Bundesregierung zur Auskunftsverweigerung trotz des erheblichen Informationsinteresses des Parlaments in diesem Bereich aber in der Regel auf eine Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen berufen, wenn deren Identität bei der Erteilung der begehrten Auskünfte offenbart würde oder ihre Identifizierung möglich erscheint.

3. Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Leuten dient nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern hat auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. Werden Informationen über V-Leute und sonstige verdeckte Quellen herausgegeben, schwächt dies das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen.

4. Bei Fragen zum Einsatz konkreter Personen als V-Leute sind aber eng begrenzte Ausnahmefälle denkbar, in denen das parlamentarische Informationsinteresse überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen ist oder zumindest fernliegend erscheint und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten ist.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvE 1/15 -

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Anträge festzustellen,

a) dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu 1. und den Deutschen Bundestag durch die Antwort vom 24. November 2014 (BTDrucks 18/3259, S. 8 f.) auf die Frage 2 a) der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014 (BTDrucks 18/3117, S. 3) in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG verletzt hat,

b) dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu 2. und den Deutschen Bundestag durch die Antworten vom 9. Februar 2015 (BTDrucks 18/3985, S. 5, 6 und 7) auf die Fragen 14 bis 16, 19 bis 25 und 28 bis 31 der Kleinen Anfrage vom 21. Januar 2015 (BTDrucks 18/3810, S. 3 f.) in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG verletzt hat.

Antragstellerinnen:
1. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag, vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden Katrin Göring-Eckardt und Dr. Anton Hofreiter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

2. Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden Dr. Sahra Wagenknecht und Dr. Dietmar Bartsch, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Bevollmächtigter: Prof. Dr. Matthias Bäcker,
Ludwig-Frank-Straße 52, 68199 Mannheim -

Antragsgegnerin: Bundesregierung,
vertreten durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,
Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

- Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn -

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Voßkuhle,

Huber,

Hermanns,

Müller,

Kessal-Wulf,

König,

Maidowski,

Langenfeld

am 13. Juni 2017 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin hat

a) die Antragstellerin zu 1. und den Deutschen Bundestag durch ihre Antwort vom 24. November 2014 (Bundestagsdrucksache 18/3259) auf Frage 2 a) der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014 (Bundestagsdrucksache 18/3117) sowie

b) die Antragstellerin zu 2. und den Deutschen Bundestag durch ihre Antwort vom 9. Februar 2015 (Bundestagsdrucksache 18/3985) auf die Fragen 14 bis 16, 19 bis 23 und 28 bis 31 der Kleinen Anfrage vom 21. Januar 2015 (Bundestagsdrucksache 18/3810)

nach Maßgabe der Gründe in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes verletzt.

2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

Die Antragstellerinnen sind Fraktionen des Deutschen Bundestages. Sie machen die unvollständige Beantwortung zweier Kleiner Anfragen der Antragstellerinnen zu Erkenntnissen der Nachrichtendienste über das Attentat auf das Münchner Oktoberfest am 26. September 1980 und einer diesbezüglich möglichen Verstrickung von Vertrauensleuten (im Folgenden: V-Leute) dieser Behörden geltend. 1

I.

1. Am 26. September 1980 um 22.20 Uhr explodierte am Haupteingang des Münchner Oktoberfests ein Sprengsatz. Neben dem Attentäter, dem 21 Jahre alten Gundolf Köhler aus Donaueschingen, starben 12 Personen im Alter zwischen 11 und 52 Jahren; 211 Menschen wurden verletzt. Das Oktoberfestattentat gilt als der schwerste rechtsterroristische Anschlag in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Der Generalbundesanwalt schloss die Ermittlungen zu dem Attentat mit einem Schlussbericht vom 23. November 1982 ab. Darin hieß es, für eine Tatbeteiligung Dritter sprächen unterschiedliche Beweiserkenntnisse, die einen abschließenden Nachweis der Tatbeteiligung anderer Personen jedoch nicht zuließen. Hinweise darauf, dass Köhler nicht als Alleintäter gehandelt hatte, ergaben sich insbesondere aus den Aussagen zweier Zeugen. 2

2. Ungeklärt blieb nach Abschluss der Ermittlungen die Rolle des 1937 geborenen Karl-Heinz Hoffmann, des Gründers der so genannten „Wehrsportgruppe Hoffmann“. Der von Hoffmann im Jahr 1973 ins Leben gerufene, nach militärischen Gesichtspunkten organisierte Verband wurde seit seiner Gründung vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Bei Hoffmann wurde im Rahmen einer bereits vor dem Attentat durchgeführten Durchsuchung Material sichergestellt, aus dem sich ergab, dass der Attentäter Köhler im Februar 1976 im Briefwechsel mit Hoffmann gestanden hatte; er soll auch an zwei Übungen der Wehrsportgruppe teilgenommen haben (vgl. Fromm, Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“: Darstellung, Analyse und Einordnung, 1998, S. 331 f.; Chaussy, Oktoberfest - Das Attentat, 2014, S. 37). 3

Die Wehrsportgruppe hatte bis zu ihrem Verbot im Jahr 1980 circa 400 Mitglieder. In der Verbotsverfügung vom 16. Januar 1980 wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1980 - 1 A 3/80 -, juris, Rn. 6), weshalb sich die Gruppierung nach dem Verbot auflöste. Sie wurde verboten, weil ihre Organisation und ihre Tätigkeit der allmählichen Herbeiführung einer neuen staatlichen Ordnung unter gleichzeitiger Aushöhlung der verfassungsmäßigen Ordnung dienten (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. Dezember 1980 - 1 A 3/80 -, juris, Rn. 100 ff.). Fünfzehn ehemalige Mitglieder schlossen sich nach dem Verbot als „Wehrsportgruppe Ausland“ im Libanon zusammen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz stellte in dem Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1981 fest, es seien durch die „Wehrsportgruppe Ausland“ Anschläge auf Personen und Einrichtungen im Bundesgebiet geplant und zum Teil bereits vorbereitet worden (vgl. Verfassungsschutzbericht 1981, S. 27 f.). 4

3. Auch der Name Heinz Lembke tauchte im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Oktoberfestattentat wiederholt auf. Er war „Milizionär“ und „Wehrsportler“ und nahm bis 1978 regelmäßig an Übungen der Reservistenkameradschaft der „Deutschen Aktionsgruppen“ teil. Bei einer im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens am 29. September 1980 durchgeführten Durchsuchung seines Hauses konnten die Ermittler neben ein wenig Zündschnur und einem Gewehrmagazin zunächst weder Sprengstoff noch Waffen sicherstellen. Jedoch stieß ein Waldarbeiter 5

am 26. Oktober 1981 in der Nähe des Hauses von Lembke auf wasserdicht verpackte Kisten mit Gewehrmunition, Sprengstoff und Sprengmitteln. Im Laufe der Ermittlungen konnten in weiteren nahezu 30 Depots Waffen sichergestellt werden. Lembke erhängte sich am 1. November 1981 in der Untersuchungshaft und soll folgende schriftliche Mitteilung hinterlassen haben: „Genossen! Ihr wisst, weshalb ich nicht mehr leben darf. Wolfszeit! Heil Euch, Heinz Hermann Ernst Lembke“ (vgl. Chaussy, Oktoberfest - Das Attentat, 2014, S. 217).

4. Im Dezember 2014 teilte der Generalbundesanwalt mit, er habe die Ermittlungen zum Oktoberfestattentat wieder aufgenommen, Anlass dafür seien Angaben einer bis dahin unbekannten Zeugin. 6

II.

1. Am 8. Oktober 2014 richteten die Antragstellerin zu 1. und verschiedene Mitglieder des Bundestages eine Kleine Anfrage unter der Überschrift „Oktoberfest-Attentat - Wiederaufnahme der Ermittlungen zu Nazi-Hintermännern“ an die Antragsgegnerin (BTDrucks 18/3117). 7

a) Die Kleine Anfrage leiteten sie mit dem Hinweis darauf ein, dass noch immer gewichtige Zweifel am Ermittlungsergebnis bestünden, wonach Gundolf Köhler die Tat allein geplant und ausgeführt habe. Der Münchner Stadtrat und der Bayerische Landtag hätten bereits 2011 gefordert, der Generalbundesanwalt solle die Ermittlungen wieder aufnehmen. Die Kleine Anfrage vom 8. Oktober 2014 enthielt insbesondere Fragen zu dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts und zu einem etwaigen Einsatz von Heinz Lembke als V-Mann einer Sicherheitsbehörde des Bundes oder eines Landes. 8

Die Frage 2 a) 9

> „War Lembke ein V-Mann einer (gegebenenfalls welcher) Sicherheitsbehörde des Bundes oder - nach Kenntnis der Bundesregierung - eines Landes?“

wurde von der Antragsgegnerin nicht beantwortet. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 24. November 2014 (BTDrucks 18/3259) begründete die Antragsgegnerin die Verweigerung der Beantwortung dieser Frage wie folgt:

> „Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann.
>
> Nachrichtendienste sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten diese aus. Die Führung von V-Leuten gehört zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln, die den Verfassungsschutzbehörden und dem Bundesnachrichtendienst zur Informationsbeschaffung zur Verfügung stehen. Würden Einzelheiten hierzu oder Namen einzelner V-Leute bekannt, könn-

ten dadurch Rückschlüsse auf den Einsatz von V-Leuten und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Nachrichtendienste bekannt würden und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Zudem ist zu beachten, dass sich V-Leute regelmäßig in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden. Die Auskunft muss auch dann verweigert werden, wenn die betreffende Person kein V-Mann ist oder war oder der Vorgang zeitlich weit zurückliegt, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines V-Leute-Einsatzes geschlossen werden könnte.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste sowie der V-Leute folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann."

b) Mit Schreiben vom 3. März 2015 wandte sich MdB Britta Haßelmann in ihrer Funktion als Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Antragstellerin zu 1. an den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz und bat erneut darum, die Frage 2 a) der Kleinen Anfrage zu beantworten. Die zur Verweigerung von der Antragsgegnerin genannten Gründe überzeugten nicht. Sie liefen darauf hinaus, immer und ausnahmslos jedwede Information über die Tätigkeit von V-Leuten zu verweigern. Dies sei nicht akzeptabel, weil eine gesetzliche Regulierung des Einsatzes von V-Leuten anstehe, wobei die Ursache für die rechtspolitische Diskussion auch die mögliche Verstrickung von V-Leuten in rechtsterroristische Straftaten sei. In der konkreten Frage gehe es um einen solchen Fall. Zudem sei dieser Fall ein historischer, in dem eine konkrete Beeinträchtigung

der Arbeit der Sicherheitsbehörden nicht eintreten könne. Insgesamt sei die Antwortverweigerung daher eklatant unverhältnismäßig.

In seinem Antwortschreiben vom 7. April 2015 teilte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Christian Lange mit, aufgrund der Nachfrage habe die Antragsgegnerin die zu der Frage 2 a) beschriebene Abwägung noch einmal vorgenommen. Sie sei jedoch nach wie vor der Auffassung, dass Fragen zur Art und Weise der Quellenführung sowie zur V-Leute-Eigenschaft von Personen - auch wenn es sich um zeitlich weit zurückliegende Vorgänge handele - zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht beantwortet werden könnten. Sowohl die Werbung als auch die Führung von V-Leuten seien elementare nachrichtendienstliche Mittel, denen für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden zentrale Bedeutung zukomme. Eine besondere Geheimhaltung müsse deshalb auch dann gelten, wenn eine Person nicht als V-Person tätig gewesen sei oder der Vorgang zeitlich weit zurückliege. In diesen Fällen sei das Staatswohl ebenfalls betroffen, da auch hier - gegebenenfalls im Wege eines Umkehrschlusses aus einer Antwortverweigerung oder in der Gesamtschau der Antworten der Bundesregierung auf andere parlamentarische Anfragen - Rückschlüsse auf die Arbeitsweisen, Strategien und Methoden der Nachrichtendienste für die Gegenwart gezogen werden könnten und damit die künftige verdeckte Informationsbeschaffung empfindlich beeinträchtigt werden könne. Die in der Vergangenheit erfolgte Enttarnung von V-Leuten habe bereits dazu geführt, dass die Anwerbung von V-Leuten in der rechtsextremistischen Szene mit zunehmenden Schwierigkeiten und damit einhergehenden Informationsdefiziten verbunden sei. Zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Bundesamts für Verfassungsschutz sei daher durch die Bundesregierung selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens von geheimhaltungsbedürftigen Informationen zur Werbung und Führung von V-Leuten auszuschließen. Die Bewertung gelte auch unter Berücksichtigung der weiteren im Schreiben vom 3. März 2015 angeführten Argumente. Die im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vorgesehene Regelung zum Einsatz von V-Leuten gebe die wesentlichen Anforderungen vor. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf schlössen im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sei, die Anwerbung und den Einsatz als V-Person grundsätzlich aus. 11

2. Die Antragstellerin zu 2. und einige Mitglieder des Bundestages richteten am 21. Januar 2015 unter der Überschrift „Mutmaßliche Aktenvernichtungen im Zusammenhang mit dem Oktoberfestattentat und der Wehrsportgruppe Hoffmann bei deutschen Geheimdiensten“ ebenfalls eine Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin (BT-Drucks 18/3810). 12

a) Darin führten sie aus, die Antragsgegnerin habe der Abgeordneten Petra Pau am 13. Januar 2015 die Auskunft erteilt, im Bundesamt für Verfassungsschutz seien nur sieben Ordner zum Oktoberfestattentat vorhanden. Daher liege die Vermutung nahe, 13

dass in den vergangenen Jahren Informationen zu dem Attentat und zur Wehrsportgruppe Hoffmann vernichtet worden seien. Die Kleine Anfrage enthielt Fragen zu Umfang und Aufbau der Akten sowie zu Quellen des Bundesamts für Verfassungsschutz. Ferner wurde die Frage gestellt, ob und wie viele Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann als V-Leute für das Bundesamt beziehungsweise Landesämter für Verfassungsschutz tätig geworden seien. Einige Fragen nach Quellenmeldungen beantwortete die Bundesregierung lediglich in nicht nach Ursprungsbehörden und Jahren aufgeschlüsselter Form. Die Beantwortung der Fragen nach dem Einsatz von V-Leuten und weiterer Fragen nach Quellenmeldungen lehnte die Antragsgegnerin vollständig ab.

Die Fragen, welche die Antragsgegnerin nicht oder nur zum Teil beantwortete, lauteten wie folgt: 14

> Frage 14: „Wie viele Quellenmeldungen eigener Quellen liegen aus welchen Jahren im BfV zum Oktoberfestattentat vor (bitte unter Angabe der jeweiligen Anzahl pro Jahr)?“
>
> Frage 15: „Wie viele Quellenmeldungen von Quellen von Landesämtern für Verfassungsschutz zum Oktoberfestattentat liegen im BfV aus welchen Jahren vor (bitte unter Angabe der jeweiligen Anzahl pro Jahr)?“
>
> Frage 16: „Wie viele Quellenmeldungen von Quellen des MAD zum Oktoberfestattentat liegen im BfV aus welchen Jahren vor (bitte unter Angabe der jeweiligen Anzahl pro Jahr)?“
>
> Frage 19: „Wie viele Quellenmeldungen eigener Quellen liegen aus welchen Jahren im BfV zur Wehrsportgruppe Hoffmann vor (bitte unter Angabe der jeweiligen Anzahl pro Jahr)?“
>
> Frage 20: „Wie viele Quellenmeldungen von Quellen von Landesämtern für Verfassungsschutz zur Wehrsportgruppe Hoffmann liegen aus welchen Jahren im BfV vor (bitte unter Angabe der jeweiligen Anzahl pro Jahr)?“
>
> Frage 21: „Wie viele Quellenmeldungen von Quellen des MAD zur Wehrsportgruppe Hoffmann aus welchen Jahren liegen im BfV vor (bitte unter Angabe der jeweiligen Anzahl pro Jahr)?“
>
> Frage 22: „Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann vor dem Oktoberfestattentat als V-Leute für das BfV tätig waren?“
>
> Frage 23: „Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann nach dem Oktoberfestattentat als V-Leute für das BfV tätig waren, und wenn nein, wie viele V-Leute waren für das BfV tätig?“

Frage 24: „Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann vor dem Oktoberfestattentat als V-Leute für den BND tätig waren, und wenn nein, wie viele V-Leute waren für den BND tätig?“

Frage 25: „Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann nach dem Oktoberfestattentat als V-Leute für den BND tätig waren, und wenn nein, wie viele V-Leute waren für den BND tätig?“

Frage 28: „Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann vor dem Oktoberfestattentat als V-Leute für ein Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren, und wenn nein, wie viele V-Leute waren nach Kenntnis der Bundesregierung für welche Landesämter für Verfassungsschutz tätig?“

Frage 29: „Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann nach dem Oktoberfestattentat als V-Leute für ein Landesamt für Verfassungs-schutz tätig waren, und wenn nein, wie viele V-Leute waren nach Kenntnis der Bundesregierung für welche Landesämter für Verfassungsschutz tätig?“

Frage 30: „Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob und ggf. wie viele Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann vor dem Oktoberfestattentat als V-Leute für Landesämter für Verfassungsschutz tätig waren?“

Frage 31: „Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob und ggf. wie viele Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann nach dem Oktoberfestattentat als V-Leute für Landesämter für Verfassungsschutz tätig waren?“

In einer Vorbemerkung zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 9. Februar 2015 (BTDrucks 18/3985) führte die Antragsgegnerin aus: 15

„1.Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 14 bis 16, 19 bis 25 und 28 bis 31 nicht oder zumindest nicht vollständig erfolgen kann. Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Die Nachrichtendienste sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die erforderlichen Informationen und werten diese aus. Die Führung von Quellen gehört zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln, die den Nachrichtendiensten bei der Infor-

mationsbeschaffung zur Verfügung stehen. Würden Einzelheiten hierzu, auch welche die quellenführende Stelle betreffend oder Namen einzelner Quellen bekannt, könnten dadurch Rückschlüsse auf den Einsatz von Quellen und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden. Es entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Nachrichtendienste bekannt würden und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt wäre.

Zudem ist zu beachten, dass sich Quellen hier in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von Quellen ausgeschlossen werden. Die Auskunft muss auch dann verweigert werden, wenn kein Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann eine Quelle ist oder war oder der Vorgang zeitlich weit zurückliegt, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines Einsatzes von Quellen geschlossen werden könnte.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachrichtendienste sowie der Quellen folgt, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2.Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Komplexe „Oktoberfestattentat“ und „Wehrsportgruppe Hoffmann“ wegen des Inlandsbezugs nicht in den originären Aufgabenbereich des Bundesnachrichtendienstes (BND) als Auslandsnachrichtendienst fielen und fallen. Im Übrigen wurde der überwiegende Teil der im BND zum Oktoberfestattentat gebildeten Unterlagen an das Bundesarchiv abgegeben. Die Antworten auf die den BND betreffenden Fra-

gen beruhen auf den im BND-Archiv noch vorhandenen, erschlossenen Altunterlagen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Zuge der fortschreitenden Erschließung der an das BND-Archiv in der Vergangenheit und künftig abgegebenen archivwürdigen Unterlagen weitergehende Erkenntnisse zum Anfragegegenstand ergeben.

3.Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Einrichtung des Referats „Rechtsextremismus Terrorismus“ im April 1981 im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) nicht ausschließlich auf das Oktoberfestattentat zurückzuführen ist. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2544 verwiesen.“

Die im Organstreitverfahren gerügten Antworten hatten folgenden Wortlaut: 16

„Die Fragen 14 bis 16 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen insgesamt fünf Quellenmeldungen für den Zeitraum von 1980 bis 1985 vor. Eine nähere Aufgliederung scheidet aus den in Nummer 1 der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen aus.“

„Die Fragen 19 bis 21 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sachakte zur „Wehrsportgruppe Hoffmann“ im BfV wird gegenwärtig archivarisch aufbereitet, so dass nicht in allen Aktenbänden recherchiert werden konnte. Nach dem insoweit unter Vorbehalt stehenden Rechercheergebnis fanden 197 Quellenmeldungen im Zeitraum von 1974 bis 1985 Eingang in die Sachakte. Eine nähere Aufgliederung scheidet aus den in Nummer 1 der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen aus.“

„Die Fragen 22 bis 25 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Nummer 1 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.“

„Die Fragen 28 bis 31 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Nummer 1 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.“

b) Die Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Antragstellerin zu 2., MdB Dr. 17

Petra Sitte, richtete am 4. März 2015 ein Schreiben an den Bundesminister des Innern, in dem sie um eine vollständige Beantwortung der Fragen 14 bis 16 sowie 19 bis 25 bat. Insbesondere die Weigerung, die Fragen 22 bis 25 zu beantworten, überzeuge nicht. Sie bedeute, dass nach Belieben Informationen über die Tätigkeiten von V-Leuten verweigert werden könnten. Angesichts der Tatsache, dass mindestens ein neonazistischer V-Mann in der Wehrsportgruppe Hoffmann seine V-Mann-Eigenschaft schon vor Jahren öffentlich gemacht habe, seien die in der Vorbemerkung zur Antwort genannten Gründe der Bundesregierung zur Antwortverweigerung nicht akzeptabel und unverhältnismäßig. Schließlich bestehe jederzeit die Möglichkeit, die Antworten nach der Geheimschutzordnung einzustufen. Der langjährige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Heinz Fromm, habe darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Abwägung die Aufklärung eines Mordes wichtiger sei als der Quellenschutz. Beim Oktoberfestattentat, dem schwersten rechtsterroristischen Attentat in der Geschichte der Bundesrepublik, seien 22 Menschen getötet und mehr als 200 verletzt worden.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern Dr. Günter Krings teilte mit Schreiben vom 14. März 2015 mit, es sei in der Antwort zu der Kleinen Anfrage ausführlich dargelegt worden, weshalb eine Beantwortung der Fragen 14 bis 16, 19 bis 21 und 22 bis 25 nicht erfolgen könne. An dieser Bewertung halte die Antragsgegnerin auch nach nochmaliger Abwägung fest. Sowohl die Werbung als auch die Führung von menschlichen Quellen seien elementare nachrichtendienstliche Mittel, denen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste zentrale Bedeutung zukomme. Die nähere Aufgliederung der Quellenmeldungen würde dazu führen, dass taktische Verfahrensabläufe offenbar würden und damit die künftige verdeckte Informationsbeschaffung empfindlich beeinträchtigt sei. Soweit sich die Fragen auf menschliche Quellen der Sicherheitsbehörden bezögen, könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Beantwortung dieser Fragen zu einer Offenlegung der Identität der Quellen führe. Im Hinblick auf die daraus folgenden Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit dieser Personen sei daher der staatliche Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Art. 2 Abs. 2 GG besonders zu beachten. Daher scheide auch eine als Verschlusssache eingestufte Beantwortung aus. Hierdurch werde die strafrechtliche Aufklärung des Oktoberfestattentats nicht verhindert. Der Generalbundesanwalt habe mit Schreiben vom 17. Februar 2015 sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz als auch den Bundesnachrichtendienst um umfassende Mitteilung der dort vorliegenden Erkenntnisse zum Oktoberfestattentat gebeten. Beide Behörden würden dem Generalbundesanwalt die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen. 18

III.

Mit Schriftsatz vom 19. Mai 2015 haben die Antragstellerinnen zu 1. und zu 2. ein Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitet. Mit ihren Anträgen begehren sie die Feststellung, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu 1. und den Deutschen Bundestag durch ihre Antwort vom 24. November 2014 (BT-Drucks 18/3259) auf Frage 2 a) der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014 (BTDrucks 19

18/3117) sowie die Antragstellerin zu 2. und den Deutschen Bundestag durch ihre Antwort vom 9. Februar 2015 (BTDrucks 18/3985) auf die Fragen 14 bis 16, 19 bis 25 und 28 bis 31 der Kleinen Anfrage vom 21. Januar 2015 (BTDrucks 18/3810) in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt hat.

1. Die Antragstellerinnen halten ihre Anträge für zulässig. Sie sind der Auffassung, dass sie sowohl hinsichtlich der jeweils von ihnen selbst als auch bezüglich der von der jeweils anderen Antragstellerin gestellten Kleinen Anfrage antragsbefugt seien. Zum einen werde eine Verletzung des den Fraktionen selbst zustehenden Informationsrechts gerügt, das sich aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 GG ergebe und den Fraktionen dazu diene, den für die parlamentarische Arbeit erforderlichen Informationsstand zu erhalten. Zum anderen verletze die unzureichende Beantwortung einer Kleinen Anfrage die Rechte des Bundestages aus Art. 20 Abs. 2 GG. Diese Rechte könnten die Antragstellerinnen gemäß § 64 Abs. 1 BVerfGG prozessstandschaftlich geltend machen. Hinsichtlich der Antwort auf die von der jeweils anderen Antragstellerin gestellte Kleine Anfrage werde allein eine Verletzung der Rechte des Bundestages im Wege der Prozessstandschaft gerügt. Auch insoweit sei nicht nur die Antragsbefugnis, sondern auch ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Eine Fraktion könne Rechte des Bundestages auch dann im Organstreitverfahren verteidigen, wenn sie diesbezüglich zuvor nicht parlamentarisch tätig geworden sei. 20

2. Die Anträge seien begründet. Die Weigerung der Antragsgegnerin, die Kleinen Anfragen vollständig zu beantworten, verletze die Antragstellerinnen und den Deutschen Bundestag in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG. 21

a) Aus diesen Normen folge für den Deutschen Bundestag und seine Fraktionen ein Frage- und Informationsrecht, das grundsätzlich mit einer Auskunftspflicht der Bundesregierung korrespondiere. Grenzen des Informationsrechts könnten sich aus dem Staatswohl, den Grundrechten und dem Gewaltenteilungsprinzip ergeben. Mit Blick auf die verfahrensgegenständlichen Fragen der Antragstellerinnen sei jedoch kein ausreichendes Geheimhaltungsinteresse ersichtlich. Außerdem genügten die Begründungen, mit denen die Antragsgegnerin die vollständige Beantwortung der Kleinen Anfragen verweigert habe, nicht den hieran zu stellenden Anforderungen, da sie die Antragstellerinnen nicht in die Lage versetzten, die von der Antragsgegnerin vorgenommene Abwägung nachzuvollziehen. 22

Ob und inwieweit die Antragsgegnerin ausnahmsweise die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zu der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und insbesondere zu V-Leuten verweigern dürfe, richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es sei Sache der Bundesregierung, im Einzelfall darzulegen, warum das allgemein bestehende parlamentarische Informationsrecht aufgrund gegenläufiger Belange von höherem verfassungsrechtlichem Gewicht ausnahmsweise ausgeschlossen sei. Eine Bereichsausnahme sei im Hinblick auf Informationen zu V-Leuten verfassungsrechtlich nicht begründbar. Eine solche Ausnahme vom parlamentarischen Informations- 23

recht - wie sie das Bundesverfassungsgericht etwa für den Bereich der Rüstungsexporte anerkannt habe - könne nur in Betracht kommen, wenn sich ein Typ parlamentarischer Auskunftsbegehren trennscharf beschreiben lasse, bei dem einem noch so gewichtigen Informationsinteresse des Bundestages stets ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse gegenüberstehe. Dies sei bei parlamentarischen Anfragen mit Bezug zum Einsatz von V-Leuten nicht der Fall, denn nicht jede derartige Anfrage könne zur Enttarnung dieser Personen führen. Selbst wenn eine Enttarnung in Aussicht stehe, werde der weitere Einsatz der betroffenen V-Leute dann nicht gefährdet, wenn dieser bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen sei. Ob die bloße Erkenntnis, beobachtet zu werden, für die beobachteten Personen einen für das Staatswohl relevanten Informationswert habe, hänge ebenfalls von unterschiedlichen Faktoren ab. Auch ermögliche nicht jede Information zum Einsatz von V-Leuten Rückschlüsse auf die Art und Weise der Beobachtung.

Eine das Staatswohl gefährdende Offenbarung der Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden sei ebenfalls nicht in jedem Fall zu befürchten. Zwar sei insoweit eine Prognose anzustellen, die - wie jede Prognose - mit Restunsicherheiten behaftet sei. Dieses Prognoserisiko rechtfertige jedoch keine abstrakte Vorrangregel zugunsten des Geheimhaltungsinteresses der Antragsgegnerin. 24

Eine Bereichsausnahme lasse sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Quellenschutzes rechtfertigen. Der Quellenschutz könne dem Informationsrecht des Bundestages nur entgegengehalten werden, wenn die begehrte Information überhaupt dazu führen könne, dass eine bestimmte Person als Quelle enttarnt werde. Insoweit könne nicht schon die stets gegebene theoretische Möglichkeit ausreichen, dass sich Informationen mit hinreichendem Zusatzwissen auf bestimmte Personen beziehen ließen. Vielmehr müsse dies anhand eines Wahrscheinlichkeitsurteils in jedem Einzelfall ermittelt werden. Auch wenn danach im Einzelfall ein Bezug auf bestimmte Personen möglich sei, bedürfe es stets einer Abwägung zwischen dem Quellenschutz und dem Informationsinteresse des Bundestages. Im Rahmen dieser Abwägung werde der Quellenschutz in der Regel überwiegen, wenn der Sachverhalt aktuell sei und es sich bei der Quelle um eine lebende Person handele. Daneben könne eine Geheimhaltung auch zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter Dritter geboten sein, was jedoch im Einzelfall zumindest ansatzweise konkret dargelegt werden müsse. Der Schutz des sozialen Ansehens einer Quelle - worauf sich die Antragsgegnerin in ihren Antworten ohnehin nicht berufen habe - gehe dem Informationsinteresse des Bundestages ebenfalls nicht ohne einzelfallbezogene Abwägung vor. Dies gelte erst recht nach dem Tod der Quelle. Schließlich könne ein abstrakter Vorrang des Quellenschutzes auch nicht aus den gegenüber V-Leuten abgegebenen Vertraulichkeitszusagen hergeleitet werden, worauf sich die Antragsgegnerin in ihren Antworten im Übrigen ebenfalls nicht berufen habe. Das parlamentarische Auskunftsrecht stehe nicht zur Disposition der Sicherheitsbehörden. 25

b) Die Begründung, mit der die Antragsgegnerin die Beantwortung der Frage 2 a) aus der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014 verweigert habe, genüge diesen ver- 26

fassungsrechtlichen Anforderungen nicht (aa)), ein Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin sei nicht ersichtlich (bb)) und bei der vorzunehmenden Abwägung überwiege das parlamentarische Informationsinteresse (cc)).

aa) Bei der Begründung handele es sich um einen Textbaustein, dem jeder Einzelfallbezug fehle. Dies zeige sich auch daran, dass die Begründung der Antwortverweigerung mit derjenigen in Bezug auf die Kleine Anfrage vom 21. Januar 2015 weitgehend wortgleich und auch die Beantwortung einer weiteren Kleinen Anfrage im Wesentlichen mit derselben Begründung verweigert worden sei. Außerdem passe die Antwort nicht zu der Frage, soweit die Antragsgegnerin hervorhebe, dass Leben und körperliche Unversehrtheit von V-Leuten geschützt werden müssten, da Lembke bereits 1981 verstorben sei. Ferner sei die Begründung unvollständig, da darin nur auf die Tätigkeit der Nachrichtendienste eingegangen worden sei, obwohl sich die Frage auf Sicherheitsbehörden und somit auch auf die Polizeibehörden bezogen habe. Eine derart formelhafte und unspezifische Begründung wäre nur dann hinzunehmen, wenn die Frage 2 a) auf Informationen gezielt hätte, die offenkundig geheimhaltungsbedürftig seien. Dies sei jedoch nicht der Fall. 27

bb) Ein Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin sei nicht ersichtlich. Ein solches lasse sich insbesondere nicht mit dem Staatswohl in seiner Ausprägung als Schutz der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden begründen. Eine Gefährdung der aktuell zu dem Oktoberfestattentat geführten Ermittlungen durch eine Beantwortung der Frage 2 a) liege fern. Die Frage beziehe sich auf einen historischen Vorgang und auf einen Verstorbenen. Es sei nicht ersichtlich, dass eine Enttarnung von Heinz Lembke als V-Mann aktuelle Ermittlungen gefährden könne, zumal seit langem bekannt sei, dass sich Lembke und sein Umfeld im Blickfeld der Sicherheitsbehörden befunden hätten. Eine Beantwortung der Frage nach der V-Mann- Eigenschaft von Lembke ermögliche auch keine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden. Da sich die Frage auf die V-Mann-Eigenschaft einer einzelnen Person beziehe, ergebe sich aus ihrer Beantwortung kein einzelfallübergreifender Informationswert. Dass die Sicherheitsbehörden damals wie heute V-Leute in der Neonaziszene eingesetzt hätten, sei ohnehin allgemein bekannt. Im Hinblick auf eigene Rechte von Heinz Lembke könne der allenfalls noch relevante postmortale Vertraulichkeitsschutz in Anbetracht der verstrichenen Zeit keine Bedeutung mehr haben. Jedenfalls aber könne dieser Vertraulichkeitsschutz bei der Abwägung nur geringes Gewicht haben. Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung anderer Personen seien nicht ersichtlich. 28

cc) Selbst wenn sich aus einer Beantwortung der Frage nach der V-Mann-Eigenschaft von Lembke Nachteile für die Arbeit der Sicherheitsbehörden ergeben sollten, könne es sich dabei allenfalls um geringfügige Beeinträchtigungen handeln. Diesen stehe ein gewichtiges parlamentarisches Informationsinteresse gegenüber, das bei der gebotenen Abwägung überwiege. Die Bedeutung der verfahrensgegenständlichen Frage gehe über den Einzelfall hinaus. 29

Für den Bundestag sei es von überragender Bedeutung, Einblicke in die verdeckte Tätigkeit der Sicherheitsbehörden zu erhalten, um diese Tätigkeit und die Haltung der Antragsgegnerin hierzu kontrollieren zu können. Hierzu gebe es gerade in jüngerer Zeit mit Blick auf den Einsatz von V-Leuten in der rechtsextremen Szene Anlass. So werde das Versagen der Sicherheitsbehörden im Fall des so genannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) unter anderem auf einen überzogenen Quellenschutz bei den Nachrichtendiensten zurückgeführt. Die Kleine Anfrage vom 8. Oktober 2014 habe dazu gedient, Verdachtsmomenten nachzugehen, dass auch im Fall des Oktoberfestattentats wegen eines falsch verstandenen Quellenschutzes nicht alle Möglichkeiten genutzt worden seien, um den Anschlag zu verhindern und aufzuklären. Wenn sich dieser Verdacht erhärte, könne hierin möglicherweise ein über längere Zeit gleichbleibendes Muster erkannt werden. Um sich einen Einblick in die verdeckte Tätigkeit der Sicherheitsbehörden zu verschaffen und diese zu kontrollieren, müsse der Bundestag zwangsläufig von Einzelfällen ausgehen, da ein detailliertes Gesamtbild weder verfügbar sei noch hergestellt werden könne. Umso bedeutsamer sei es, dass dem Bundestag Informationen zu Einzelfällen mitgeteilt würden, die nicht zwingend geheimhaltungsbedürftig seien. 30

Zudem bestehe an der Ermittlungspraxis der Sicherheitsbehörden gerade im Neonazimilieu ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse. Neben den Vor- gängen um den NSU sei insoweit auch das Oktoberfestattentat von Bedeutung, über das in jüngerer Zeit verstärkt berichtet worden sei. 31

Schließlich seien Informationen über mögliche Verbindungen von V-Leuten zu dem Oktoberfestattentat auch für die gesetzgeberische Funktion des Bundestages von Bedeutung. Die Frage der gesetzlichen Regulierung des Einsatzes von V-Leuten sei hochaktuell und umstritten. Insoweit sei es erforderlich, dass Informationen über die Praxis des Einsatzes von V-Leuten und eventuelle Missstände oder Fehleinschätzungen in der Vergangenheit verfügbar seien. 32

Die Frage nach der V-Mann-Eigenschaft von Lembke stehe im Kontext mit einer Vielzahl von weiteren Auskunftsbegehren der Antragstellerinnen, mit denen diese versuchten, Anhaltspunkten für Verbindungen deutscher Sicherheitsbehörden zu Personen und Gruppierungen aus dem Neonazimilieu nachzugehen, von denen schwerwiegende Gewalttaten ausgegangen seien. Sollte Lembke tatsächlich als V-Mann tätig gewesen sein und sollten sich Verbindungen zum Oktoberfestattentat erhärten lassen, würde dies massive Fragen nach dem Sinn und den Modalitäten des Einsatzes von V-Leuten im Neonazimilieu aufwerfen, deren potentielle politische Bedeutung für die parlamentarische Kontrolle und für gesetzgeberische Maßnahmen sich kaum überschätzen lasse. 33

c) Auch hinsichtlich der Kleinen Anfrage vom 21. Januar 2015 sei die Antwort der Antragsgegnerin zu pauschal (aa)), ein Geheimhaltungsinteresse sei nicht ersichtlich (bb)), jedenfalls habe eine vollständige Verweigerung der Beantwortung der Fragen nicht erfolgen dürfen (cc)). 34

aa) Die Verweigerung vollständiger Antworten auf die umstrittenen Fragen der Kleinen Anfrage vom 21. Januar 2015 sei unzureichend begründet worden. Die Antragsgegnerin habe denselben formelhaften Textbaustein wie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 8. Oktober 2014 verwendet. 35

bb) Ein Geheimhaltungsinteresse der Antragsgegnerin sei weder hinsichtlich der Fragen 14 bis 16 und 19 bis 21 zu Quellenmeldungen zum Attentat und der Wehrsportgruppe Hoffmann noch bezüglich der Fragen 22 bis 25 und 28 bis 31 zu V-Leuten in der Wehrsportgruppe Hoffmann ersichtlich. Dass die Antragsgegnerin eine Aufschlüsselung der Quellenmeldungen nach Jahren und Ursprungsbehörden in ihrer Antwort auf die Fragen 14 bis 16 und 19 bis 21 verweigert habe, lasse sich weder durch Belange des Staatswohls noch durch Grundrechte rechtfertigen. 36

Eine Gefährdung der aktuellen Aufklärungstätigkeit der Nachrichtendienste sei insoweit nicht ersichtlich, da bekannt sei, dass diese im Zusammenhang mit dem Oktoberfestattentat und im Umfeld der Wehrsportgruppe Hoffmann ermittelt und dabei auf menschliche Quellen zurückgegriffen hätten. Dies ergebe sich auch aus der Antwort der Antragsgegnerin. Hinreichend spezifische Rückschlüsse allgemeiner Art auf die Arbeitsweise der Nachrichtendienste ließen sich aus der begehrten Aufschlüsselung nicht ziehen. Dass Nachrichtendienste befugt seien, V-Leute einzusetzen, und von dieser Befugnis gerade auch in der rechtsextremistischen Szene Gebrauch machten, sei allgemein bekannt. Es sei nicht nachvollziehbar, welche Nachteile sich für die Nachrichtendienste aus der Mitteilung der Aufschlüsselung ergeben könnten. Hieraus könnten keine Schlüsse zu anderen Vorgängen und erst recht nicht zu der heutigen Aufklärungstätigkeit gezogen werden. 37

Es sei auch nicht ersichtlich, dass die begehrte Aufschlüsselung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder Leib und Leben von Menschen gefährden könne, da es an einem Bezug zu bestimmten Personen fehle. Die bloße Behauptung, aus irgendwelchen Informationen, die einen Bezug zum Einsatz von V-Leuten aufwiesen, könne auf die Identität einzelner V-Leute geschlossen werden, reiche nicht aus. Diese Behauptung müsse vielmehr durch eine Enttarnungsprognose fundiert werden, um verfassungsrechtlich tragfähig zu sein. Zwar könnten unter Hinzuziehung von Zusatzwissen gegebenenfalls gewisse Rückschlüsse in personeller Hinsicht möglich sein. Angesichts des erheblichen Umfangs der Ermittlungen zum Oktoberfestattentat und der großen Zahl von Angehörigen und Unterstützern der Wehrsportgruppe Hoffmann liege es aber fern, dass sich positiv ein Bezug zu bestimmten Personen herstellen lasse. Aus den begehrten Antworten wäre nicht einmal ersichtlich, in welchem Verhältnis die Quellen zu der rechtsextremen Szene beziehungsweise der Wehrsportgruppe Hoffmann stünden. Dass konkretere Angaben zu Quellenmeldungen unbedenklich seien, zeige zudem die Antwort auf Frage 18, wonach dem Bundesnachrichtendienst zum Oktoberfestattentat eine Quellenmeldung aus dem Jahr 1981 vorliege. 38

Hinsichtlich der Fragen zu V-Leuten in der Wehrsportgruppe Hoffmann (Fragen 22 39

bis 25 und 28 bis 31) liege es ebenfalls nahe, dass kein Geheimhaltungsinteresse bestehe. Eine Gefährdung aktueller Ermittlungen sei nicht ersichtlich. Zwar liege es nahe, dass einzelne Personen aus dem Kreis der Wehrsportgruppe auch heute noch von den Nachrichtendiensten beobachtet würden. Aus den begehrten Angaben ließen sich jedoch keine Schlüsse ziehen, die diese Beobachtung beeinträchtigen könnten. Nach über 30 Jahren könne aus der damaligen Zahl der V-Leute kaum etwas zu ihrer heutigen Zahl hergeleitet werden.

Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise von Nachrichtendiensten ließen sich 40
aus den begehrten Informationen zu V-Leuten ebenfalls nicht ziehen. Aus ihnen lasse sich lediglich ableiten, wie weitgehend die Wehrsportgruppe Hoffmann mit V-Leuten infiltriert gewesen sei, nicht aber, wie die Kooperation abgelaufen sei und welchen Nutzen sie erbracht habe. Erkenntnisse über den heutigen Einsatz von V-Leuten im Neonazimilieu ergäben sich hieraus nicht. Zudem könne man nicht von der Infiltration einer Gruppierung auf die einer anderen schließen. Außerdem sei der erhebliche Zeitablauf zu berücksichtigen.

Eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder das Recht auf informationelle Selbst- 41
bestimmung liege fern, da von der abgefragten Gesamtzahl von V-Leuten nicht auf einzelne Personen geschlossen werden könne. Angesichts des erheblichen Zeitablaufs könne auch nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass das für eine denkbare Individualisierung erforderliche Zusatzwissen in den betroffenen Kreisen vorhanden oder beschaffbar sei. Sollte gleichwohl ein Identifizierungsrisiko zu bejahen sein, hätte die Antragsgegnerin die Antworten aufspalten, die Gesamtzahl der V-Leute veröffentlichen und die weiteren begehrten Informationen unter Einstufung herausgeben können.

cc) Selbst wenn man unterstelle, dass die verfahrensgegenständlichen Fragen ein 42
Geheimhaltungsinteresse berührten, hätte die Antragsgegnerin die begehrten Informationen zumindest nicht vollständig verweigern dürfen. Insofern gelte nichts anderes als für Frage 2 a) der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014. Informationen darüber, in welchem Ausmaß die Nachrichtendienste neonazistische Gruppierungen im Zusammenhang mit dem Oktoberfestattentat infiltriert hätten, seien besonders bedeutsam, damit der Bundestag etwaige Defizite abschätzen und den Einsatz von V-Leuten gegebenenfalls neu regulieren könne. Vor diesem Hintergrund sei ein geringfügiges Risiko für das Staatswohl hinzunehmen. Dieses allenfalls sehr geringe Risiko für damalige V-Leute hätte durch eine Einstufung als Verschlusssache abgeschirmt werden können.

d) Wo dies erforderlich sei, könne zwischen dem Informationsinteresse des Bun- 43
destages und einem gegenläufigen Geheimhaltungsinteresse praktische Konkordanz hergestellt werden, indem die begehrten Informationen als Verschlusssache zur Verfügung gestellt würden. Die Antragsgegnerin könne sich grundsätzlich nicht auf das Staatswohl berufen, um Informationen zurückzuhalten, wenn der Bundestag hinreichende Vorkehrungen dagegen treffe, dass diese Informationen bekannt würden.

Gleiches gelte, wenn eine Geheimhaltung von Informationen zum Schutz von Grundrechten geboten sei. Antworten auf parlamentarische Anfragen zu der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden müssten somit in der Regel zumindest als Verschlusssache zur Verfügung gestellt werden.

Es sei davon auszugehen, dass Informationen, die nach Maßgabe der Geheim- 44
schutzordnung eingestuft worden seien, auch tatsächlich geheim blieben. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dies nicht der Fall sei, habe die Antragsgegnerin nicht vorgebracht. Eine pauschale Befürchtung der Antragsgegnerin, im Bundestag könnten Sicherheitslücken bestehen, genüge nicht. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht im Bereich der Rüstungsexportkontrolle eine Einstufung nach der Geheimschutzordnung als Mittel zur Auflösung des Interessenkonflikts zwischen dem parlamentarischen Informationsinteresse und dem exekutiven Geheimhaltungsinteresse verworfen, da die Anwendung der Geheimschutzordnung mit der Öffentlichkeitsfunktion des Parlaments konfligiere. Für diesen Bereich habe das Bundesverfassungsgericht jedoch eine abstrakt-generelle Regel zur Reichweite des parlamentarischen Informationsrechts aufgestellt, weshalb die Öffentlichkeit bei Anwendung der Geheimschutzordnung systematisch und nicht nur im Einzelfall ausgeschlossen würde. Für den Bereich der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden bleibe der parlamentarische Geheimschutz hingegen ein taugliches Instrument zum Ausgleich des Interessenkonflikts, da hier eine Einzelfallabwägung vorzunehmen sei und im Einzelfall eine Einstufung als Verschlusssache dem Informationsinteresse des Bundestages besser Rechnung trage als die vollständige Verweigerung einer Antwort.

IV.

Nach Auffassung der Antragsgegnerin haben die Anträge keine Aussicht auf Erfolg. 45

1. Sie habe die Beantwortung der Frage 2 a) der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 46
2014 zu Recht aus Gründen des Staatswohls (a)) und des Grundrechtsschutzes (b)) verweigert, ohne dass insoweit eine Einzelfallabwägung vorgenommen werden müsse. Die Möglichkeit einer Einstufung der Antwort nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ändere hieran nichts (c)). Selbst wenn man von der Notwendigkeit einer Einzelfallabwägung ausgehe, müsse das Auskunftsinteresse im konkreten Fall hinter dem Geheimhaltungsinteresse zurückstehen (d)). Außerdem müsse sie keine Auskünfte zu V-Leuten der Länder erteilen (e)). Schließlich sei die Verweigerung der Beantwortung der Frage 2 a) auch in ausreichender Weise begründet worden (f)).

a) Die Antragsgegnerin verweist darauf, dass gegenüber V-Leuten abgegebene 47
Vertraulichkeitszusagen aus Gründen des Staatswohls stets eingehalten werden müssten. Das Bundesverfassungsgericht habe wiederholt betont, dass die Strafverfolgungsorgane auf den Einsatz von V-Leuten angewiesen seien, um ihrem Auftrag der rechtsstaatlich gebotenen Verfolgung von Straftaten gerecht werden zu können. Dies gelte in derselben Weise für die Nachrichtendienste und Polizeibehörden bei der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und der sonstigen Gefahrenab-

wehr. Der Einsatz von V-Leuten gehöre zu den wichtigsten Mitteln verdeckter Informationsgewinnung. Er sei von herausragender Bedeutung, da verfassungsfeindliche Organisationen oftmals konspirativ agierten.

Die Geheimhaltung der Identität von V-Leuten sei mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden unabdingbar. Zwar vertrete die Antragsgegnerin nicht die Auffassung, dass es bei parlamentarischen Anfragen eine Bereichsausnahme für sämtliche Informationen mit Bezug zu V-Leuten gebe; es bestehe jedoch eine generelle Geheimhaltungsbedürftigkeit für Informationen, die alleine oder in Zusammenschau mit anderen Informationen zur Offenbarung der Identität von V-Personen führen könnten. Dies ergebe sich aus einer Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit den der Offenbarung derartiger Daten und Informationen entgegenstehenden Geheimhaltungsinteressen. Das gelte nicht nur für die Zeit während des Einsatzes, sondern auch nach dessen Beendigung. Dabei diene die Geheimhaltung der Identität zum einen dem Schutz der V-Leute selbst, zum anderen aber auch dem Schutz der Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste und Polizeibehörden. So schließe die Offenbarung der Identität einer V-Person deren weiteren Einsatz aus. Der damit verbundene Verlust des Zugangs zu Informationen könne irreversibel sein, da sich V-Leute nicht beliebig gewinnen oder ersetzen ließen. Mit der Enttarnung einer V-Person würden darüber hinaus den beobachteten Personen sowohl der Umstand als auch die Art und Weise ihrer Beobachtung bekannt, was die weitere Aufklärung erschwere. Des Weiteren könnten bei Bekanntwerden der Identität einer V-Person Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Behörden, insbesondere die Art und Weise der Werbung, der Quellenführung und der Zusammenarbeit, gezogen werden. Hierdurch könnten Zielpersonen in die Lage versetzt werden, Abwehrstrategien gegen die Gewinnung von V-Leuten zu entwickeln. Außerdem bestehe die Gefahr, dass Mitarbeiter von Behörden enttarnt und gefährdet würden. 48

Die Tätigkeit der Nachrichtendienste zeichne sich dadurch aus, dass sie in weiten Teilen geheimhaltungsbedürftig sei. Daher müssten Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand der Nachrichtendienste, deren Offenlegung ihre Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung gefährde, nicht mitgeteilt werden. Gleiches gelte für Polizeibehörden, soweit diese zum Einsatz verdeckter Maßnahmen befugt seien. Eine Beantwortung der Frage 2 a) würde aber Einzelheiten des Quellen- und Erkenntnisstandes offenbaren. Die Antragstellerinnen verkennten, dass es sich bei dem Schutz der Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste und Polizeibehörden im Interesse des Gemeinwohls um einen Belang höchsten Ranges handele. Vor diesem Hintergrund gingen sie unzutreffend davon aus, dass insoweit gewisse Beeinträchtigungen und Gefährdungen hinzunehmen seien. Die Antragsgegnerin müsse jedoch auch nicht-signifikante Nachteile für die Arbeit der Sicherheitsbehörden verhindern und könne von den Antragstellerinnen nicht durch parlamentarische Anfragen gezwungen werden, derartige Folgen herbeizuführen. 49

Es treffe nicht zu, dass die amtliche Bestätigung von Überwachungsmaßnahmen keinen zusätzlichen Informationswert habe, wenn über diese Maßnahmen schon in anderen Publikationen berichtet worden sei. Das Staatswohl sei nicht erst dann gefährdet, wenn verfassungsfeindlichen Organisationen durch eine Auskunft der Antragsgegnerin ermöglicht werde, neue Vermeidungsstrategien zu ergreifen, sondern schon dann, wenn diese zu der generellen Erkenntnis gelangten, sich vorsehen zu müssen. Allein die Beendigung einer bestimmten Aufklärungstätigkeit führe nicht stets dazu, dass auch die Geheimhaltungsbedürftigkeit entfalle, da das Aufklärungsinteresse fortbestehen könne. Ob bei abgeschlossenen Sachverhalten etwas anderes gelte, sei unerheblich, da ein solcher hier nicht vorliege. Unabhängig davon dürfe nicht vorschnell von einem abgeschlossenen Sachverhalt ausgegangen werden, da selbst lange zurückliegende Vorgänge wieder unmittelbare Aktualität erlangen könnten. Auch sei zu bedenken, dass zwar möglicherweise eine Organisation ihr Ende gefunden habe, die an ihr beteiligten Personen aber gegebenenfalls ihre verfassungsfeindlichen oder sicherheitsgefährdenden Aktivitäten in anderer Form fortsetzten. 50

Durch die von einer Behörde abgegebene Vertraulichkeitszusage werde die Identität einer V-Person grundsätzlich dauerhaft geschützt. Eine derartige Zusage sei notwendig, weil V-Leuten im Falle ihrer Enttarnung Repressionen bis hin zu Gefahren für Leib und Leben drohten. Vor diesem Hintergrund bestehe eine Schutz- und Fürsorgepflicht des Staates. Die drohenden Gefahren dürften nicht unter Verweis auf staatliche Schutzprogramme heruntergespielt werden, da derartige Maßnahmen sehr aufwendig und für die Betroffenen mit äußerst gravierenden Belastungen verbunden seien. 51

Die Einhaltung abgegebener Vertraulichkeitszusagen sei für die Zusammenarbeit mit aktiven V-Leuten und die Gewinnung künftiger V-Leute unabdingbar. Würden Vertraulichkeitszusagen nicht eingehalten, könne dies die künftige Gewinnung von V-Leuten erschweren oder unmöglich machen. Werde die Identität einer V-Person bekannt, verunsichere dies andere Betroffene und schwäche das Vertrauen in die Wirksamkeit und Geltung von Vertraulichkeitszusagen. In der Vergangenheit hätten Enttarnungen dazu geführt, dass die Anwerbung in der rechtsextremistischen Szene mit zunehmenden Schwierigkeiten verbunden sei. 52

Das Geheimhaltungsbedürfnis sei auch nicht deshalb entfallen, weil Heinz Lembke bereits vor längerer Zeit verstorben sei. Vertraulichkeitszusagen seien grundsätzlich nicht auf die Lebenszeit der Betroffenen beschränkt, denn es könnten auch Angehörige in Gefahr geraten. Die Vorstellung von „Sippenhaft“ sei in bestimmten Organisationen, Kreisen und Gesellschaften durchaus verbreitet. Außerdem sei es ein berechtigtes Anliegen von V-Leuten, dass ihr soziales Ansehen auch über den Tod hinaus geschützt werde. Diese wollten mit Rücksicht auf das eigene Andenken sowie auf ihre Angehörigen auch nach ihrem Tod nicht als „Spitzel“ oder „Verräter“ diffamiert und herabgesetzt werden. Dem stehe nicht entgegen, dass der postmortale Persönlichkeitsschutz schwächer ausgeprägt sei als das allgemeine Persönlichkeitsrecht, da es im Kontext von Vertraulichkeitszusagen nicht um allgemeine grundrechtliche Ab- 53

wehr- und Schutzansprüche, sondern um die Einhaltung staatlicher Zusagen gehe, die ein besonderes Vertrauens- und Fürsorgeverhältnis begründeten.

Werde die Frage nach der V-Mann-Eigenschaft einer Person bejaht, könne dies zu- 54
dem zur Folge haben, dass auf Seiten der betroffenen Organisation eine Suche nach weiteren „Verrätern“ ausgelöst werde. Werde die Frage hingegen verneint, könnten die betroffenen Kreise möglicherweise folgern, dass eine andere Person eine V-Person gewesen sein müsse, wodurch diese in Gefahr gerate. Vor diesem Hintergrund müssten vor der Beantwortung einer entsprechenden Frage umfangreiche Ermittlungen zu allen im Zusammenhang stehenden Personen und Personenzusammenschlüssen durchgeführt werden. Zum einen verursache dies einen unzumutbaren Aufwand, der über die Auskunftspflicht hinausgehe. Zum anderen könnten mit den erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen verbunden sein.

Dass der verfahrensgegenständliche Sachverhalt lange zurückliege, führe ebenfalls 55
nicht dazu, dass das Geheimhaltungsbedürfnis entfalle. Mit Blick auf die Identität von V-Leuten nehme das Geheimhaltungsinteresse mit der Zeit nicht ab. Nähme man dagegen an, dass die Frage nach der V-Person-Eigenschaft beantwortet werden müsse, wenn der V-Person-Einsatz bereits längere Zeit zurückliege, könnte in Fällen einer Antwortverweigerung der Umkehrschluss gezogen werden, dass die betreffende Person vor nicht langer Zeit als V-Person tätig gewesen oder es womöglich noch immer sei.

Abgesehen davon beziehe sich die Kleine Anfrage vom 8. Oktober 2014 nicht auf 56
einen historischen Vorgang, bei dem das Geheimhaltungsinteresse gemindert oder entfallen sein könnte. Die Anfrage beruhe nicht auf einem historischen Interesse, sondern stehe im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Ermittlungen zu dem Oktoberfestattentat durch den Generalbundesanwalt. Diese Ermittlungen könnten durch die Beantwortung der Frage, ob Lembke V-Mann gewesen sei, gefährdet werden. Von den ehemaligen Angehörigen und Unterstützern der in den Blick zu nehmenden Organisationen und Gruppierungen würden diese Ermittlungen mit großem Interesse verfolgt. Karl-Heinz Hoffmann, der im Jahr 2011 ein Buch mit dem Titel „Die Oktoberfestlegende“ veröffentlicht habe, befasse sich auf seiner Homepage regelmäßig und ausführlich mit dem Attentat und äußere sich dort unter anderem auch zu Lembke. Eine Antwort auf die Frage, ob Lembke ein V-Mann gewesen sei, ermögliche etwaigen Tatbeteiligten Rückschlüsse darauf, welche Umstände den Ermittlungsbehörden bekannt sein könnten. Dies erleichtere ihnen, unwiderlegbare Einlassungen zu konstruieren.

Schließlich bestehe die Notwendigkeit, die Antwort auf Frage 2 a) zu verweigern, 57
unabhängig davon, ob Lembke ein V-Mann gewesen sei. Zum einen könne die Pflicht zur Beantwortung nicht davon abhängen, ob Lembke ein V-Mann gewesen sei, da anderenfalls in künftigen Fällen bei einer Verweigerung der Beantwortung der Frage nach der V-Mann-Eigenschaft einer Person die zutreffende Antwort durch einen Um-

kehrschluss ermittelt werden könne. Zum anderen könnten auch bei einer Verneinung der Frage möglicherweise Rückschlüsse im konkreten Fall gezogen werden, die bis hin zu einer Enttarnung etwaiger tatsächlicher V-Leute reichen könnten. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die betroffenen Personen und Gruppierungen über internes Wissen verfügten, das sie womöglich in die Lage versetze, im Falle des Ausschlusses einer Person auf die V-Person-Eigenschaft einer anderen Person zu schließen. Es sei nicht auszuschließen, dass in Zukunft weitere Informationen öffentlich würden, die in Verbindung mit der Beantwortung der aktuellen Frage Rückschlüsse auf die Identität von V-Leuten ermöglichten.

b) Die Beantwortung der Frage 2 a) sei darüber hinaus aus grundsätzlichen Erwägungen des Grundrechtsschutzes zu verweigern. Unter grundrechtlichen Aspekten betreffe die Wahrung von Vertraulichkeitszusagen nicht allein die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit. Auch eine Betrachtung unter den Gesichtspunkten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einschließlich des postmortalen Persönlichkeitsschutzes greife zu kurz. Denn der Staat übernehme gegenüber den V-Leuten darüber hinausgehende besondere Verpflichtungen. Dem lasse sich nicht entgegenhalten, dass Lembke bereits verstorben sei, da dem grundrechtlich geschützten Vertrauen in die Geltung von Vertraulichkeitszusagen auch über den Tod hinaus Rechnung zu tragen sei. 58

c) Dem Geheimhaltungsbedürfnis könne überdies nicht mit einer Einstufung der Antwort nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages Rechnung getragen werden. In Bezug auf die Identität von V-Personen und anderen schutzwürdigen Quellen der Nachrichtendienste und Polizeibehörden bestehe eine generelle Geheimhaltungsnotwendigkeit. 59

Zwar sei die Geheimschutzordnung des Bundestages grundsätzlich ein taugliches Instrument des Ausgleichs zwischen exekutivem Geheimhaltungsinteresse und parlamentarischem Informationsinteresse. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass das Staatswohl nicht allein der Bundesregierung, sondern auch dem Bundestag anvertraut sei. Gleichwohl gebe es Informationen aus dem Bereich der Nachrichtendienste, die ungeachtet der Geheimschutzordnung des Bundestages diesem gegenüber nicht offenbart werden könnten. 60

Die Effektivität des Geheimschutzes hänge nicht allein von der normativen Ausgestaltung ab, sondern auch von der faktischen Wirksamkeit. Je größer der Kreis der Geheimnisträger sei, desto größer sei die Wahrscheinlichkeit einer absichtlichen oder unabsichtlichen Weitergabe der Informationen. Der Gedanke, dem Geheimschutz durch eine Beschränkung der Zahl der Geheimnisträger effektiv Rechnung zu tragen, sei für den Bereich der nachrichtendienstlichen Informationen sowohl in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch in der Gesetzgebung angelegt. So habe das Bundesverfassungsgericht gebilligt, dass die nachrichtendienstliche Tätigkeit von dem aus einer geringen Zahl von Abgeordneten bestehenden Parlamentarischen Kontrollgremium überwacht werde. Ebenso habe das 61

Bundesverfassungsgericht gebilligt, dass die Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes nicht im Plenum, sondern gemäß § 10a Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in einem Vertrauensgremium behandelt würden. Der (verfassungsändernde) Gesetzgeber habe bei der Regelung von Art. 45d GG sowie bei der Verabschiedung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) betont, dass die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit besonderer Geheimhaltung bedürfe. Aus § 6 Abs. 2 Satz 1 PKGrG ergebe sich zudem, dass es Informationen gebe, die derart sensibel seien, dass sie selbst dem Parlamentarischen Kontrollgremium nicht zu offenbaren seien. Danach könne eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums unter anderem aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs verweigert werden, worunter auch der Schutz von Quellen gefasst werde. Es gebe Kategorien von Geheimnissen, die sich aufgrund ihrer besonderen Natur bereits bei abstrakter Abwägung als generell geheimhaltungsbedürftig darstellten. Da hier bereits die fallgruppenbildenden Kriterien die Entscheidung determinierten, bedürfe es keiner Abwägung im Einzelfall. Eine solche generelle Geheimhaltungsbedürftigkeit bestehe in Bezug auf die Identität von V-Personen und andere schutzwürdige nachrichtendienstliche Quellen.

Vor diesem Hintergrund garantiere die Geheimschutzordnung des Bundestages im vorliegenden Fall keinen ausreichenden Geheimschutz. Bei der Identität von V-Leuten handele es sich um derart sensible Informationen, dass die Gefahr des Bekanntwerdens soweit wie möglich reduziert werden müsse. Der hiernach erforderliche ganz besondere Geheimschutz sei auch bei einer Einstufung der Antwort als „geheim“ nicht gewährleistet, da die Antwort gleichwohl allen Mitgliedern des Bundestages zugänglich gemacht werde. Zudem machten die Antragstellerinnen geltend, dass sie die Antwort benötigten, um eine gesetzliche Regelung des Einsatzes von V-Leuten im Parlament und in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Sie zielten somit letztlich auf die Herstellung von Öffentlichkeit ab. 62

d) Die Antragsgegnerin vertrete zwar die Auffassung, dass die Frage nach der V-Mann-Eigenschaft einer bestimmten Person schon aufgrund einer abstrakten Abwägung generell nicht beantwortet werden müsse. Doch selbst wenn man eine Einzelfallabwägung für erforderlich halte, sei die Verweigerung der Antwort auf die Frage nach der V-Mann-Eigenschaft von Lembke rechtmäßig, da das Geheimhaltungsinteresse das Auskunftsinteresse auch im konkreten Fall überwiege. 63

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 2 a) sei kein gewichtiges parlamentarisches Informationsinteresse gegeben. Die diesbezüglichen Überlegungen der Antragstellerinnen blieben abstrakt. Sie könnten nicht begründen, weshalb die Frage, ob Lembke ein V-Mann gewesen sei, für die parlamentarische Kontrolle oder die Gesetzgebungstätigkeit von besonderer Bedeutung sein solle. Die Auffassung, wonach der Bundestag zur Kontrolle der Sicherheitsbehörden Einblicke in einzelne, konkrete Aufklärungsmaßnahmen einschließlich der Identität einzelner V-Personen erhalten müsse, überzeuge nicht und laufe auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung des 64

Staatswohls hinaus. Dass die Frage, ob Lembke ein V-Mann gewesen sei, Bedeutung für die Gesetzgebungstätigkeit habe, sei nicht ersichtlich. Die Antragstellerinnen legten nicht dar, weshalb sie meinten, dass gerade diese Information für die heutige Bewertung des Einsatzes von V-Leuten relevant sei. Ihr Vortrag sei im Übrigen widersprüchlich, weil sie an anderer Stelle äußerten, dass eine Gefahr für das Staatswohl nicht zu besorgen sei, da eine Beantwortung der Frage keine Schlüsse auf die heutige Ermittlungspraxis der Sicherheitsbehörden zulasse.

Demgegenüber werde der Einsatz von V-Leuten als Aufklärungsmittel durch gezielte Identifikationsfragen unterminiert. Auch wenn das Parlament nicht unmittelbar an von der Exekutive abgegebene Vertraulichkeitszusagen gebunden sei, folge hieraus nicht, dass es einen Auskunftsanspruch habe, der unter Verletzung dieser Zusagen zu erfüllen sei. Insoweit sei auch die Rechtsprechung zur Bedeutung von Vertraulichkeitszusagen im Strafverfahren zu berücksichtigen, wonach Auskünfte zu V-Leuten in entsprechender Anwendung von § 96 StPO verweigert werden könnten. Wenn der Weg in die Einzelfallabwägung einmal eröffnet sei, sei aus Sicht der Betroffenen kein Verlass mehr auf Vertraulichkeitszusagen. Dadurch würden die Fortführung und die Gewinnung von V-Leuten als nachrichtendienstliche Quelle zum Nachteil des Staatswohls erheblich beeinträchtigt. 65

e) Soweit sich die Frage 2 a) auf eine V-Mann-Tätigkeit Lembkes für Sicherheitsbehörden der Länder beziehe, müsse die Antwort auch deshalb verweigert werden, weil die Antragsgegnerin nicht beurteilen könne, welche Konsequenzen die Antwort für die Arbeit der betreffenden Landesbehörde hätte. Da sich die Antwortpflicht der Antragsgegnerin nur auf vorhandene Kenntnisse beziehe, sei sie nicht verpflichtet, Untersuchungen dazu zu veranlassen, welche Folgen eine Beantwortung der Frage für die Länder hätte. 66

f) Entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen habe die Antragsgegnerin die Verweigerung der Antwort auch ausreichend begründet. Sie habe dargelegt, dass und weshalb es nicht möglich sei, Fragen nach der Identität von V-Leuten zu beantworten. In gewisser Weise müsse jede Auskunftsverweigerung abstrakt bleiben, da nicht verlangt werden könne, dass die Begründung so konkret sei, dass Rückschlüsse auf die verweigerte Antwort gezogen werden könnten. Auch der Einwand, dass Antworten auf andere Anfragen wortgleich seien, greife nicht durch. Wenn Fragen einen ähnlichen Inhalt hätten und die Beantwortung aus denselben Gründen abzulehnen sei, sei es nicht zu beanstanden, dass sich auch die Begründungen entsprächen. 67

Mit der Rüge, dass die Antragsgegnerin sich in ihrer Antwort nur auf Nachrichtendienste bezogen habe, obwohl nach „Sicherheitsbehörden“ und damit - nach Auffassung der Antragstellerinnen - auch nach Polizeibehörden gefragt worden sei, könnten die Antragstellerinnen ebenfalls nicht gehört werden. Die Antragsgegnerin habe unter dem nicht klar definierten Begriff „Sicherheitsbehörden“ allein Nachrichtendienste verstanden und verstehen dürfen. Dieses Verständnis ergebe sich aus dem systematischen Zusammenhang, da sich auch die Frage 2 b) nur auf „Geheimdienste“ bezo- 68

gen habe, und werde dadurch untermauert, dass die Antragstellerin zu 1. die Antwort der Antragsgegnerin in dem Schreiben vom 3. März 2015 insoweit nicht beanstandet habe.

2. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 21. Januar 2015 habe die Antragsgegnerin zum Schutz des Staatswohls und der Grundrechte bei der Beantwortung der Fragen 14 bis 16 und 19 bis 21 die Zahl der Quellenmeldungen zu Recht zusammengefasst. Die Beantwortung der Fragen 22 bis 25 und 28 bis 31 sei aus diesen Gründen vollständig abzulehnen gewesen. 69

a) Die auf die Tätigkeit von V-Leuten bezogenen Fragen 22 bis 25 und 28 bis 31 müssten aus Gründen des Staatswohls und zum Schutze der Grundrechte etwaiger V-Leute unbeantwortet bleiben. Aus Gründen des Staatswohls sei es - wie bereits mit Blick auf die Kleine Anfrage vom 8. Oktober 2014 ausgeführt - zum einen ausgeschlossen, die Identität von V-Leuten zu offenbaren. Darüber hinaus seien aber auch solche Angaben geheimhaltungsbedürftig, die - und sei es auch nur im Zusammenhang mit anderen Informationen - Rückschlüsse auf diese Personen erlaubten. 70

Insoweit sei zu berücksichtigen, dass gerade bei kleinen und konspirativ operierenden Gruppierungen schon geringe Anhaltspunkte ausreichen könnten, um bestimmte Personen als V-Leute zu identifizieren. Bei der Wehrsportgruppe Hoff-mann habe es sich um eine konspirativ agierende, straff hierarchisch organisierte paramilitärische Vereinigung gehandelt, so dass womöglich auch unverfänglich erscheinende Informationen eingeweihten Personen die Identifizierung etwaiger V-Leute ermöglichen könnten. Zwar treffe es zu, dass lediglich nach Gesamtzahlen gefragt worden sei. Ob von einer aggregierten Zahl gesprochen werden könne, hänge allerdings vom Inhalt der Antwort ab. Die Ausführungen der Antragstellerinnen zu der Wahrscheinlichkeit, dass die begehrten Informationen für die betroffenen Kreise einen Erkenntniswert haben könnten, beruhten auf Spekulationen und Mutmaßungen, die der Problematik nicht gerecht würden. Es liege in der Natur der Sache, dass keine exakte Aussage darüber getroffen werden könne, welche Konsequenzen die Offenbarung der begehrten Informationen habe. 71

Hinzu komme, dass Leib und Leben etwaiger V-Leute geschützt werden müssten. Im vorliegenden Fall sei ein gewaltbereites rechtsextremistisches Umfeld gegeben, so dass die Aufdeckung der Identität zu einer Gefährdung dieser grundrechtlich geschützten, hochrangigen Güter führen könne. Angesichts der Hochrangigkeit dieser Güter könne kein noch so geringes Risiko hingenommen werden. Das Staatswohlinteresse, den Einsatz von V-Leuten als Aufklärungsmittel funktionsfähig zu erhalten, sei derart bedeutsam, dass auch geringfügige Risiken nicht tolerierbar seien. Aus den bereits im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014 genannten Gründen entfalle das Geheimhaltungsbedürfnis nicht, weil der Sachverhalt lange zurückliege. Mit Blick auf das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts dürfe etwaigen Beteiligten nicht ermöglicht werden, Absprachen zu treffen und sonstige Verschleierungsmaßnahmen vorzunehmen. 72

Eine Einstufung der Antworten als Verschlusssache reiche aus den genannten Gründen nicht aus, um die Gefahr eines Bekanntwerdens verlässlich auszuschließen und dem Geheimhaltungsbedürfnis Rechnung zu tragen. 73

b) Die Antragsgegnerin habe die Fragen 14 bis 16 und die Fragen 19 bis 21 jeweils zusammenfassend beantwortet und mitgeteilt, dass dem Bundesamt für Verfassungsschutz fünf Quellenmeldungen zum Oktoberfestattentat aus der Zeit von 1980 bis 1985 sowie 197 Quellenmeldungen zu der Wehrsportgruppe Hoffmann aus der Zeit von 1974 bis 1985 vorlägen. Eine nähere Aufschlüsselung nach Herkunft und Jahren müsse unterbleiben. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Zahl der Quellenmeldungen insgesamt sehr niedrig sei. Eine weitere Aufgliederung hätte die Mitteilung punktgenauer Informationen zur Folge. Unter Nutzung von Zusatzwissen sei es dann möglich, Bezüge zu bestimmten Personen herzustellen. Die Wehrsportgruppe Hoffmann habe zuletzt aus etwa 400 Mitgliedern bestanden, sei jedoch in mehrere Ortsgruppen untergliedert gewesen. Nach dem Verbot der Wehrsportgruppe Hoffmann zum Anfang des Jahres 1980 bis Mitte 1981 habe sich Karl-Heinz Hoffmann mit etwa 20 weiteren Personen im Libanon aufgehalten und dort die „Wehrsportgruppe Ausland“ gegründet. Gerade in der Zeit vor und nach dem Oktoberfestattentat sei der Personenkreis somit sehr überschaubar gewesen. 74

c) Schließlich habe die Antragsgegnerin die Gründe für die unterbliebene oder lediglich teilweise Beantwortung auch ausreichend dargelegt. 75

V.

Die Antragstellerinnen und die Antragsgegnerin haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. 76

B.

Die Anträge sind gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 5, §§ 63 ff. BVerfGG zulässig. 77

I.

1. Die Antragstellerinnen zu 1. und zu 2. sind als Fraktionen nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG in Organstreitigkeiten parteifähig und berechtigt, sowohl eigene Rechte als auch Rechte des Deutschen Bundestages im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen (vgl. BVerfGE 2, 143 <165>; 67, 100 <125>; 131, 152 <190>; 139, 194 <220 Rn. 96>; stRspr). Die Bundesregierung ist nach § 63 BVerfGG taugliche Antragsgegnerin. 78

2. Die Anträge beziehen sich auf zulässige Antragsgegenstände. Nach § 64 Abs. 1 BVerfGG kann Antragsgegenstand im Organstreitverfahren sowohl eine rechtserhebliche Maßnahme als auch ein rechtserhebliches Unterlassen sein (vgl. BVerfGE 103, 81 <86>; 137, 185 <223 Rn. 105>; 139, 194 <220 f. Rn. 98>; stRspr). Es kommt somit nicht darauf an, ob es sich bei den gerügten Antworten der Antrags- 79

gegnerin jeweils um eine Maßnahme in Form der Verweigerung einer vollständigen Antwort oder um ein Unterlassen in Form einer pflichtwidrigen Nichtbeantwortung oder einer nicht vollständigen Beantwortung handelt. Die teilweise Antwortverweigerung, die Nichtbeantwortung oder die nicht hinreichende Beantwortung der Kleinen Anfragen können die Antragstellerinnen und den Deutschen Bundestag in ihrem aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitenden Auskunftsrecht verletzen. Damit sind die Maßnahmen oder Unterlassungen auch rechtserheblich (vgl. BVerfGE 96, 264 <277>; 103, 81 <86>; 104, 310 <324>; 137, 185 <223 Rn. 105>; 139, 194 <221 Rn. 98>).

II.

1. Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt. Ein die Antragstellerinnen und den Deutschen Bundestag einerseits und die Antragsgegnerin andererseits umschließendes Verfassungsrechtsverhältnis liegt vor. Die Antragstellerinnen beanstanden Antworten der Antragsgegnerin auf an diese gerichtete parlamentarische Anfragen. Der Organstreit betrifft damit die Reichweite des in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verfassungsrechtlich verankerten, in der Geschäftsordnung des Bundestages näher ausgestalteten Fragerechts sowie die grundsätzliche Verpflichtung der Bundesregierung, auf Fragen im Parlament Rede und Antwort zu stehen (vgl. BVerfGE 124, 161 <185>; 137, 185 <224 Rn. 107>; 139, 194 <221 Rn. 99>). Das Recht auf Information stellt sowohl ein eigenes Recht der Fraktionen dar, das der Bundesregierung gegenüber geltend gemacht werden kann (vgl. BVerfGE 91, 246 <250 f.>; 100, 266 <270>; 124, 161 <187>), als auch ein Recht des Deutschen Bundestages, auf welches sich die Antragstellerinnen im Wege der Prozessstandschaft berufen können (vgl. BVerfGE 124, 161 <187>; 139, 194 <221 Rn. 99>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 92, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). 80

2. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass das beanstandete Verhalten der Antragsgegnerin eigene Rechte der Antragstellerinnen - soweit sie die unzureichende Beantwortung von ihnen jeweils selbst gestellter Anfragen rügen - und Rechte des Bundestages aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt (vgl. dazu BVerfGE 94, 351 <362 f.>; 112, 363 <365>; 137, 185 <224 Rn. 107>; 139, 194 <222 Rn. 100>). Vielmehr erscheint es möglich, dass die Antragsgegnerin durch ihre Antworten den Informationsanspruch der Antragstellerinnen und des Deutschen Bundestages in unzulässiger Weise verkürzt hat. Die Antragstellerinnen haben die Möglichkeit einer solchen Verletzung hinreichend dargelegt und ausgeführt, weshalb sie das verfassungsrechtlich verankerte Informationsrecht als verletzt ansehen und dessen Grenzen, auf die sich die Antragsgegnerin beruft, für nicht einschlägig halten. 81

III.

Mit dem am 20. Mai 2015 eingegangenen Antrag wahren die Antragstellerinnen die Sechsmonatsfrist des § 64 Abs. 3 BVerfGG. Die Kleine Anfrage der Antragstellerin zu 1. wurde am 24. November 2014, die Kleine Anfrage der Antragstellerin zu 2. am 9. Februar 2015 von der Antragsgegnerin beantwortet. 82

C.

Die Anträge sind teilweise begründet. 83

I.

1. Das aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG abgeleitete Frage- und Informationsrecht ermöglicht es dem Bundestag und seinen Mitgliedern zum einen, sich die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen (a)). Zum anderen dient es der Kontrollfunktion des Parlaments, die sowohl aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz (b)) als auch aus dem Demokratieprinzip folgt (c)). 84

a) Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ergibt sich ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert (vgl. BVerfGE 124, 161 <188>; 137, 185 <230 f. Rn. 129>; 139, 194 <223 Rn. 104>; stRspr). Aus dem Frage- und Informationsrecht des Parlaments folgt für die Mitglieder der Bundesregierung daher die verfassungsrechtliche Verpflichtung, auf Fragen Rede und Antwort zu stehen. Die Antworten der Bundesregierung auf schriftliche Anfragen und auf Fragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages sollen dazu dienen, dem Bundestag und den einzelnen Abgeordneten die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu verschaffen. Die Bundesregierung schafft mit ihren Antworten auf parlamentarische Anfragen so die Voraussetzungen für eine sachgerechte Arbeit des Parlaments (vgl. BVerfGE 137, 185 <231 Rn. 129>; 139, 194 <223 Rn. 104>; jeweils m.w.N.; stRspr). 85

b) Das parlamentarische Regierungssystem wird auch durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der für das Grundgesetz ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstellt. Der Gewaltenteilungsgrundsatz zielt dabei nicht auf eine absolute Trennung der Funktionen der Staatsgewalt, sondern auf eine Verteilung der politischen Macht, das Ineinandergreifen der drei Gewalten und die daraus resultierende gegenseitige Kontrolle und Begrenzung mit der Folge der Mäßigung der Staatsgewalt (vgl. BVerfGE 7, 183 <188>; 9, 268 <279>; 22, 106 <111>; 34, 52 <59>; 95, 1 <15>; 139, 194 <223 f. Rn. 105>). Er gebietet gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung, zumal wegen mangelnder Eingriffsmöglichkeiten des Parlaments in den der Exekutive zukommenden Bereichen unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung, eine Auslegung des Grundge- 86

setzes dahin, dass parlamentarische Kontrolle auch tatsächlich wirksam werden kann. Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung kann das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben. Daher kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>; 137, 185 <231 f. Rn. 130>; 139, 194 <224 Rn. 105>).

c) Die Kontrollfunktion des Parlaments ist zugleich Ausfluss der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG gestaltet den Grundsatz der Volkssouveränität aus. Er legt fest, dass das Volk die Staatsgewalt, deren Träger es ist, außer durch Wahlen und Abstimmungen durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausübt. Das setzt voraus, dass das Volk einen effektiven Einfluss auf die Ausübung der Staatsgewalt durch diese Organe hat. Deren Akte müssen sich auf den Willen des Volkes zurückführen lassen und ihm gegenüber verantwortet werden (vgl. BVerfGE 83, 60 <72>; 93, 37 <66>; 130, 76 <123>; 139, 194 <224 Rn. 106>). Dieser Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft wird außer durch die Wahl des Parlaments, die vom Parlament beschlossenen Gesetze als Maßstab der vollziehenden Gewalt und die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung auch durch den parlamentarischen Einfluss auf die Politik der Regierung hergestellt (vgl. etwa BVerfGE 137, 185 <232 Rn. 131>; 139, 194 <224 f. Rn. 107>). Nur das vom Volk gewählte Parlament kann den Organ- und Funktionsträgern der Verwaltung auf allen Ebenen demokratische Legitimation vermitteln. Im Fall der nicht durch unmittelbare Volkswahl legitimierten Amtswalter und Organe setzt die demokratische Legitimation der Ausübung von Staatsgewalt regelmäßig voraus, dass sich die Bestellung der Amtsträger auf das Staatsvolk zurückführen lässt und ihr Handeln eine ausreichende sachlich-inhaltliche Legitimation erfährt. In personeller Hinsicht ist eine hoheitliche Entscheidung demokratisch legitimiert, wenn sich die Bestellung desjenigen, der sie trifft, durch eine ununterbrochene Legitimationskette auf das Staatsvolk zurückführen lässt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird durch Gesetzesbindung und Bindung an Aufträge und Weisungen der Regierung vermittelt. Letztere entfaltet Legitimationswirkung aufgrund der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung (vgl. BVerfGE 93, 37 <67 f.>; 107, 59 <87 f.>; 130, 76 <124>; 137, 185 <232 f. Rn. 131>; 139, 194 <225 Rn. 107>). 87

Geheimhaltung gegenüber dem Parlament beschränkt die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten und kann deshalb den notwendigen demokratischen Legitimationszusammenhang beeinträchtigen oder unterbrechen (BVerfGE 137, 185 <233 Rn. 132>; vgl. ferner BVerfGE 130, 76 <128>). 88

2. Der Informationsanspruch der Abgeordneten, Fraktionen und des Deutschen Bundestages unterliegt gleichwohl Grenzen. Sie ergeben sich aus dem Verantwortungsbereich der Regierung (a)), dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, 89

der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung einschließt (b)), dem Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) (c)) und Grundrechten Dritter (d)).

a) Der Informationsanspruch kann sich von vornherein nicht auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung fallen, da es insoweit an einer Verantwortlichkeit der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag fehlt (vgl. BVerfGE 124, 161 <196>; 137, 185 <233 Rn. 134>; 139, 194 <225 Rn. 107>). Hinsichtlich der Tätigkeit und Erkenntnisse der Nachrichtendienste ist der Verantwortungsbereich der Bundesregierung berührt, wenn die Anfragen Tätigkeiten unmittelbar nachgeordneter Behörden betreffen oder sie sich auf den Kenntnisstand der Bundesregierung zu Aktivitäten anderer Geheimdienste beziehen. Die Bundesregierung ist insoweit nicht auf Auskünfte beschränkt, die die Koordinierungsfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreffen (vgl. BVerfGE 124, 161 <196>). Sie kann sich auch nicht von vornherein unter Bezugnahme auf ihren Verantwortungsbereich darauf berufen, sich nicht zu der Tätigkeit der Landesverfassungsschutzbehörden äußern zu müssen. Bereits die durch § 5 Abs. 1 BVerfSchG dem Bundesamt für Verfassungsschutz eröffnete Möglichkeit, Daten der Landesverfassungsschutzbehörden zu nutzen, sowie die in § 6 BVerfSchG geregelte gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden sprechen dafür, dass der Verantwortungsbereich der Bundesregierung auch bei Fragen, die sich auf ihre Erkenntnisse über die Tätigkeit und Informationen von Verfassungsschutzbehörden der Länder beziehen, berührt sein kann (vgl. BVerfGE 124, 161 <196>). 90

b) Begrenzt wird der Informationsanspruch des Bundestages, der einzelnen Abgeordneten und der Fraktionen auch durch den Grundsatz der Gewaltenteilung. In seiner grundgesetzlichen Ausformung als Gebot der Unterscheidung zwischen gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Gewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) dient dieser Grundsatz zugleich einer funktionsgerechten Zuordnung hoheitlicher Befugnisse zu unterschiedlichen, jeweils aufgabenspezifisch ausgeformten Trägern öffentlicher Gewalt und sichert die rechtliche Bindung aller Staatsgewalt (vgl. BVerfGE 124, 78 <120>; 137, 185 <233 Rn. 135>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 118, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Die Zweige der Staatsgewalt sind aufeinander bezogen und miteinander verschränkt, dürfen aber ihrer jeweiligen Eigenheit und ihrer spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten nicht beraubt werden (vgl. BVerfGE 9, 268 <279 f.>; 137, 185 <233 Rn. 135>; stRspr). Das Gewaltenteilungsprinzip ist damit zugleich Grund und Grenze des Informationsanspruchs des Parlaments gegenüber der Regierung (vgl. BVerfGE 137, 185 <233 Rn. 135>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 118, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). 91

Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt 92

(vgl. BVerfGE 67, 100 <139>; 110, 199 <214, 222>; 124, 78 <120>; 131, 152 <210>; 137, 185 <234 Rn. 136>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 119, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerfGE 67, 100 <139>; 110, 199 <214>). Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (vgl. BVerfGE 124, 78 <120 f.>; 137, 185 <234 Rn. 136>).

Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge; sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 67, 100 <139>; 110, 199 <215>; 124, 78 <121>). Der aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgende Schutz vor informatorischen Eingriffen in den Bereich exekutiver Entscheidungsvorbereitung erschöpft sich jedoch nicht in dieser Abschirmung gegen unmittelbare Eingriffe in die autonome Kompetenzausübung der Regierung, sondern wirkt über den Zeitpunkt einer Entscheidung hinaus (BVerfGE 110, 199 <215>; 137, 185 <234 f. Rn. 137>). 93

c) Eine weitere Grenze des Informationsanspruchs bildet das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl). 94

aa) Die insoweit zu Beweiserhebungen von Untersuchungsausschüssen entwickelten Maßstäbe sind auf das Fragerecht der Abgeordneten zu übertragen (so bereits BVerfGE 124, 161 <189> zu Kleinen Anfragen und BVerfGE 137, 185 <240 Rn. 149> zu Fragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages und schriftlichen Fragen), weil es sich mit Blick auf das parlamentarische Informationsinteresse und das gegebenenfalls entgegenstehende Geheimhaltungsinteresse der Exekutive um vergleichbare Sachverhalte handelt. Danach bildet eine Grenze des Beweiserhebungsrechts das Staatswohl, das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. BVerfGE 67, 100 <134 ff.>; 124, 78 <123>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 137, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Die Frage, welche Grenzen die Verfassung dem parlamentarischen Untersuchungs- sowie dem Informations- und Fragerecht setzt, ist unter Berücksichtigung seiner Bedeutung im Verfassungsgefüge zu beantworten. Dies gilt auch für die Auslegung und Anwendung des Begriffs der Gefährdung des Staatswohls (vgl. BVerfGE 124, 78 <123>; 137, 185 <240 f. Rn. 149>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 138, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). 95

bb) Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Staatswohl im parlamentarischen Regie- 96

rungssystem des Grundgesetzes nicht allein der Bundesregierung, sondern dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut ist (vgl. BVerfGE 67, 100 <136>; 124, 78 <124>; 137, 185 <241 Rn. 149>). Das Parlament und seine Organe können nicht als Außenstehende behandelt werden, die zum Kreis derer gehören, vor denen Informationen zum Schutz des Staatswohls geheimzuhalten sind (BVerfGE 124, 78 <124>). Mithin kann bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen die Berufung auf das Wohl des Bundes gerade gegenüber dem Bundestag in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksam Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen wurden (vgl. BVerfGE 67, 100 <136>; 137, 185 <241 Rn. 149>).

(1) Der Bundestag hat in der Geheimschutzordnung in detaillierter Weise die Voraussetzungen für die Wahrung von Dienstgeheimnissen bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgelegt (vgl. BVerfGE 67, 100 <135>; 77, 1 <48>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 139, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Die Verschwiegenheitspflicht aufgrund parlamentsrechtlicher Regelungen wird durch die strafrechtliche Sanktion des § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB bekräftigt (vgl. BVerfGE 67, 100 <135>; 137, 185 <240 Rn. 149>). Die Geheimschutzordnung kann damit ein taugliches Instrument des Ausgleichs zwischen exekutivem Geheimhaltungsinteresse und parlamentarischem Informationsinteresse sein (vgl. BVerfGE 67, 100 <135>; 70, 324 <359>; 124, 78 <124 f.>; 137, 185 <264 Rn. 199>; siehe ferner BVerfGE 130, 318 <362>; 131, 152 <208>). 97

Die Geheimschutzbestimmungen sind Ausdruck der Tatsache, dass das Parlament ohne eine Beteiligung am geheimen Wissen der Regierung weder das Gesetzgebungs- noch das Haushalts- noch das parlamentarische Kontrollrecht gegenüber der Regierung auszuüben vermöchte (vgl. BVerfGE 67, 100 <135>; 70, 324 <359>; 137, 185 <240 f. Rn. 149>). Dass auch die Beachtung von Vorschriften zur Wahrung von Dienstgeheimnissen deren Bekanntwerden nicht ausschließt, steht dem nicht entgegen, denn diese Tatsache betrifft alle drei Gewalten (vgl. BVerfGE 67, 100 <136>; 124, 78 <124>; 137, 185 <241 Rn. 149>). Die Geheimschutzbestimmungen des Bundestages lassen allerdings die eigene, aus der ihr anvertrauten Regierungsgewalt herrührende Verantwortung der Bundesregierung für die Wahrung der Dienstgeheimnisse unberührt (vgl. BVerfGE 67, 100 <137>; 70, 324 <359>; 137, 185 <241 Rn. 150>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 140, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Die Bundesregierung ist daher nicht verpflichtet, Verschlusssachen, die Dienstgeheimnisse enthalten, dem Bundestag vorzulegen, wenn dieser nicht den von der Bundesregierung für notwendig gehaltenen Geheimschutz gewährleistet (vgl. BVerfGE 67, 100 <137>; 137, 185 <241 Rn. 150>). 98

(2) Die Staatspraxis kennt neben der Geheimschutzordnung als Mittel des Ausgleichs zwischen parlamentarischem Informationsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse das aus ausgewählten (derzeit neun) Abgeordneten gebildete Parla- 99

mentarische Kontrollgremium, das unter anderem die nachrichtendienstliche Tätigkeit überwacht (vgl. Art. 45d GG, § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 PKGrG; vgl. dazu BVerfGE 130, 318 <359>). Durch die Beschränkung des Fragerechts der Mitglieder des Bundestages auf die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird ein Maß an Geheimhaltung praktisch ermöglicht, das zum Ausgleich der kollidierenden Interessen führen kann (vgl. BVerfGE 137, 185 <262 Rn. 194>). Jedoch ist das Gremium ein zusätzliches Instrument parlamentarischer Kontrolle, das parlamentarische Informationsrechte nicht verdrängt (vgl. BVerfGE 124, 161 <190> mit Verweis auf § 1 Abs. 2 PKGrG). Die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes durch ein ständiges Gremium soll eine Lücke schließen, da weder Öffentlichkeit noch Parlament von geheimen Vorgängen entsprechende Kenntnis erlangen können (vgl. BVerfGE 124, 161 <190 f.>). Die einzelnen Abgeordneten, die Fraktionen und das Plenum des Deutschen Bundestages können jedoch nicht auf Informationen zugreifen, die die Bundesregierung dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegeben hat (vgl. BVerfGE 124, 161 <191>).

d) Schließlich können das Fragerecht der Abgeordneten, Fraktionen und des Bundestages sowie die Antwortpflicht der Bundesregierung dadurch begrenzt sein, dass diese gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten haben (vgl. BVerfGE 67, 100 <142>; 76, 363 <387>; 124, 78 <125>; 137, 185 <243 Rn. 153>). Daher ist zwischen den betroffenen Grundrechten verdeckt handelnder Personen und dem Informationsinteresse des Parlaments ein Ausgleich im Wege praktischer Konkordanz zu finden. Dabei können insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (aa)), das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und der postmortale Persönlichkeitsschutz berührt sein (bb)). Zudem ist das Gebot des Vertrauensschutzes zu beachten (cc)) und auch insoweit zu berücksichtigen, ob das Parlament ausreichende Vorkehrungen zum Geheimnisschutz getroffen hat (dd)). 100

aa) Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nimmt im Gefüge des Grundgesetzes einen besonders hohen Rang ein (vgl. BVerfGE 49, 24 <53>; 57, 250 <284>; 115, 118 <139>; 128, 282 <302>). Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (vgl. BVerfGE 49, 24 <53>; 115, 320 <346>). Gefahren für dieses Rechtsgut können sich ergeben, wenn durch die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage die Identität einer V-Person preisgegeben wird oder Rückschlüsse darauf ermöglicht werden und als Folge Reaktionen der beobachteten Personen oder Organisationen zu befürchten sind (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 - Vf. 72-IVa-12 -, juris, Rn. 82; Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 281; Warg, NVwZ 2014, S. 1263 <1267>). 101

bb) Darüber hinaus sind Auswirkungen auf das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende Persönlichkeitsrecht denkbar (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 - Vf. 72-IVa-12 -, juris, Rn. 83). Dieses Grundrecht gewähr- 102

leistet den Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen (vgl. BVerfGE 121, 69 <90>). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht die speziellen („benannten“) Freiheitsrechte, die ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen (vgl. BVerfGE 79, 256 <268>; 119, 1 <24>). Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 <268>). Zu den Schutzgütern zählen unter anderem die Privat- (vgl. BVerfGE 121, 69 <90>), Geheim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre (vgl. BVerfGE 54, 148 <153 f.>; 114, 339 <346>; 119, 1 <24>) und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person (vgl. BVerfGE 119, 1 <24>). Eine wesentliche Gewährleistung ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen einer Person, insbesondere ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken (vgl. BVerfGE 119, 1 <24>). Ferner gibt es dem Einzelnen in seiner Ausformung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Befugnis, selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten (vgl. BVerfGE 130, 1 <35>) sowie darüber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (vgl. BVerfGE 103, 21 <33>).

Das Fortwirken des Persönlichkeitsrechts nach dem Tode ist zu verneinen, weil Träger dieses Grundrechts nur die lebende Person ist. Mit ihrem Tode erlischt der Schutz aus diesem Grundrecht. Jedoch schützt der aus Art. 1 Abs. 1 GG folgende allgemeine Achtungsanspruch Verstorbene vor grober Herabwürdigung und Erniedrigung (vgl. BVerfGE 30, 173 <194>). Geschützt wird auch der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat (vgl. BVerfGK 9, 83 <88>; 13, 115 <117>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 5. April 2001 - 1 BvR 932/94 -, juris, Rn. 19). Das parlamentarische Auskunftsrecht kann aufgrund seiner hohen Bedeutung durch den postmortalen Persönlichkeitsschutz jedoch allenfalls in besonderen Ausnahmekonstellationen beschränkt werden. 103

cc) Durch Vertraulichkeitszusagen wird zudem ein Vertrauenstatbestand geschaffen. Dies hat insoweit grundrechtliche Relevanz, als eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG vorliegen kann, wenn das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Gebot des Vertrauensschutzes nicht hinreichend berücksichtigt wird (vgl. BVerfGE 59, 128 <164>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 28. Februar 1993 - 2 BvR 196/92 -, juris, Rn. 10). Im Verhältnis zu dem parlamentarischen Auskunftsanspruch kann der durch eine Vertraulichkeitszusage begründete Vertrauensschutz jedenfalls dann einen Gesichtspunkt darstellen, der das Informationsrecht des Parlaments einzuschränken vermag, wenn durch die Beantwortung einer Anfrage Grundrechte der V-Person gefährdet würden. Ansonsten hätten es die Vertraulichkeit garantierenden Behörden in der Hand, über den Auskunftsanspruch des Parlaments zu disponieren. 104

dd) Auch zugunsten des Schutzes der Grundrechte Privater gestattet die Bedeutung, die das Informations- und das Kontrollrecht des Parlaments gegenüber der Regierung sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates haben, in aller Regel dann keine Verkürzung des grundsätzlichen Rechts auf Beantwortung der der Regierung gestellten Fragen, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiet gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (vgl. BVerfGE 67, 100 <144>). Eine Ausnahme hiervon gilt nur für solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (vgl. BVerfGE 67, 100 <144>; 76, 363 <388>). 105

3. Die Bundesregierung muss eine vollständige oder teilweise Auskunftsverweigerung hinreichend begründen (a)). Ein Nachschieben von Gründen ist nicht zulässig (b)). 106

a) Aus der verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, folgt, dass sie die Gründe darlegen muss, aus denen sie die erbetenen Auskünfte verweigert (vgl. BVerfGE 124, 161 <193>; 137, 185 <244 Rn. 156>; 139, 194 <231 f. Rn. 121>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 143, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Die Bundesregierung muss - auch im Hinblick auf das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme im Verhältnis zwischen Verfassungsorganen (vgl. BVerfGE 119, 96 <125>) - den Bundestag in die Lage versetzen, seine Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns effektiv wahrzunehmen. Dies ist nur dann möglich, wenn er anhand einer der jeweiligen Problemlage angemessen ausführlichen Begründung beurteilen und entscheiden kann, ob er die Verweigerung der Antwort akzeptiert oder welche weiteren Schritte er unternimmt, sein Auskunftsverlangen ganz oder zumindest teilweise durchzusetzen. Hierzu muss er Abwägungen betroffener Belange, die zur Versagung von Auskünften geführt haben, auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüfen können (vgl. BVerfGE 124, 161 <193>; 137, 185 <244 Rn. 156>; 139, 194 <231 f. Rn. 121>). Eine Begründung der Antwortverweigerung ist daher nur dann entbehrlich, wenn die Geheimhaltungsbedürftigkeit evident ist (vgl. BVerfGE 124, 161 <193>; 137, 185 <244 Rn. 156>; 139, 194 <232 Rn. 121>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 143, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Die Anforderungen an die Begründung dürfen allerdings nicht so weit gehen, dass mit ihr Teile der verweigerten Information offengelegt werden müssen. 107

b) Die Begründung stellt nicht nur ein Instrument kritischer Selbstkontrolle dar, sondern soll die Berechtigung zur Antwortverweigerung plausibel machen und die Prüfung ermöglichen, ob rechtliche Schritte angezeigt sind (vgl. BVerfGE 124, 78 <139>). Ist die Verschaffung vollständiger Information zunächst ohne zureichende Begründung abgelehnt worden, so vermag eine erst im Organstreitverfahren gegebe- 108

ne ergänzende Begründung nichts an dem darin liegenden Rechtsverstoß zu ändern (vgl. BVerfGE 124, 78 <147>). Ein Nachschieben von Gründen ist mithin nicht zulässig. Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Versagung eines Rechts durch eine mit Gründen versehene Abwägungsentscheidung. Allein diese Entscheidung unter Einschluss der ihr zugrundeliegenden Abwägung und Begründung wird zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung gestellt (vgl. auch BbgVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2004 - VfGBbg 6/04 -, NVwZ-RR 2005, S. 299 <302 f.>; SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 - Vf. 35-I-10 -, juris, Rn. 31 f.).

II.

Nach diesen Maßstäben ist die Bundesregierung zwar grundsätzlich verpflichtet, dem Parlament Antworten auf Anfragen aus dem Bereich der Tätigkeit von Nachrichtendiensten zu erteilen. Angesichts der Bedeutung, die dem Einsatz verdeckter Quellen bei der Informationsbeschaffung der Nachrichtendienste zukommt (1.), kann sich die Bundesregierung zur Auskunftsverweigerung trotz des erheblichen Informationsinteresses des Parlaments in diesem Bereich (2.) aber in der Regel auf eine Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen berufen, wenn deren Identität bei der Erteilung der begehrten Auskünfte offenbart würde oder ihre Identifizierung möglich erscheint. Nur in eng begrenzten, besonders gelagerten Ausnahmekonstellationen kann, wenn die Gefährdung verfassungsrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen ist oder zumindest fernliegend erscheint, das Informations- gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse überwiegen (3.). 109

1. a) Zur Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland lässt das Grundgesetz (Art. 45d, Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) ausdrücklich die Errichtung von Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten zu. Nachrichtendienste sind Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie, des Selbstbehauptungswillens des Rechtsstaates und damit Bestandteil des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 126, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Bei dem Einsatz von V-Leuten durch die Nachrichtendienste, also von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten oder Polizeibehörden Dritten nicht bekannt ist (vgl. die Legaldefinitionen in § 9b Abs. 1 Satz 1 BVerfSchG und § 20g Abs. 2 Nr. 4 BKAG), handelt es sich um eine vom Gesetzgeber gebilligte Methode zur verdeckten Informationsbeschaffung (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG). Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Sicherheit und den Bestand des Staates gerichtete Bestrebungen und Aktivitäten meist von Gruppierungen ausgehen, die konspirativ tätig sind, und dass die Nachrichtendienste ihre Aufgaben daher nur effektiv erfüllen können, wenn sie über nachrichtendienstliche Mittel verfügen, wozu auch der Einsatz von V-Leuten gehört (vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, § 8 BVerfSchG, Rn. 21; Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, 110

S. 262 ff.). Der Gesetzgeber hat in der Begründung des Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 17. November 2015 bekräftigt, dass die planmäßige und systematische Informationsbeschaffung insbesondere durch V-Leute ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen sei (vgl. BTDrucks 18/4654, S. 25). Auch die Strafverfolgungsorgane können zur Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalität auf den Einsatz von V-Leuten angewiesen sein, wenn sie ihrem Auftrag der rechtsstaatlich gebotenen Verfolgung von Straftaten überhaupt gerecht werden sollen (vgl. BVerfGE 57, 250 <284>; 109, 13 <34 f.>; 38 <60 f.>). Oftmals können nur auf diesem Wege interne Informationen über den Aufbau krimineller Organisationen, ihre Führungspersonen, ihre tatsächlichen Ziele sowie die Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen gewonnen werden (vgl. BVerfGE 109, 13 <34 f.>; 38 <60 f.>).

Neben V-Leuten zählen zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationsquellen der Nachrichtendienste insbesondere Gewährspersonen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG), die nur von Fall zu Fall für die Behörden tätig werden, und sonstige Informanten, die gelegentlich Hinweise geben (vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/ Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, § 8 BVerfSchG, Rn. 30 f.; Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 266 ff.). Außerdem können hauptberufliche Mitarbeiter der Nachrichtendienste unter einer Legende in Organisationen oder Szenen eingeschleust werden, um diese für längere Zeit zu beobachten. Für diese Personen gelten die Ausführungen zu V-Leuten entsprechend. Es bedarf ihres Einsatzes ebenso wie des Einsatzes Verdeckter Ermittler durch die Strafverfolgungsbehörden, wenn und soweit anderenfalls die Wahrnehmung ihres Auftrags gerade im Hinblick auf besonders gefährliche Kriminalitätsfelder erheblich erschwert oder unmöglich gemacht würde (vgl. BVerfGE 129, 208 <256>). 111

b) Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von V-Leuten dient nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern hat auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. 112

aa) Wird eine V-Person enttarnt, führt dies in aller Regel dazu, dass ein etwaiger aktueller Einsatz nicht fortgeführt werden kann und die V-Person auch für künftige Einsätze nicht mehr zur Verfügung steht. Der dadurch entstehende Informationsverlust kann in der Regel nicht kompensiert werden, weil sich V-Leute nicht beliebig gewinnen lassen und ihre Anwerbung oftmals in einem schwierigen und langwierigen Prozess besteht (vgl. dazu Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 268, 280). Zu berücksichtigen ist, dass Auskünfte der Nachrichtendienste nicht unbedingt nur dann zu dem Verlust einer V-Person führen können, wenn diese enttarnt wird. Es kann bereits ausreichen, dass eine V-Person den subjektiven Eindruck gewinnt, die Vertraulichkeit ihrer Tätigkeit sei nicht hinreichend gesichert (vgl. Warg, NVwZ 2014, S. 1263 <1267>). Sie wird die Zusammenarbeit dann möglicherweise von sich aus beenden. Darüber hinaus kann die Enttarnung einer V-Person dazu führen, dass die Beobachtung einer bestimmten Gruppierung und die Umstände dieser Maßnahme bekannt werden. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass bereits er- 113

langte Informationen ihren Nutzen verlieren und die künftige Informationsgewinnung erschwert wird (so auch BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 - Vf. 72-IVa-12 -, juris, Rn. 79). Gegebenenfalls treten diese Folgen nicht erst mit der Enttarnung der V-Person ein, sondern schon dann, wenn bekannt wird, dass eine V-Person eingesetzt worden ist.

bb) Werden quellenbezogene Informationen bekannt, kann die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste auch über den konkreten Einzelfall hinaus für die Zukunft generell beeinträchtigt werden. Zum einen können Informationen bekannt werden, die für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste von Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere das Vorgehen der Behörden bei der Anwerbung und Führung von sowie der Kommunikation mit V-Leuten und sonstigen Quellen. Das Bekanntwerden derartiger Informationen kann es den zu beobachtenden Gruppierungen ermöglichen, Abwehrstrategien gegen ihre Infiltration und Beobachtung zu entwickeln. Zum anderen ist der Quellenschutz eine Voraussetzung für die weitere Nutzung aktiver und die Gewinnung neuer Informationsquellen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 - Vf. 72-IVa-12 -, juris, Rn. 79). Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen. Sie ist unverzichtbare Voraussetzung für die Anwerbung und Führung von V-Personen. Die Effektivität der Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste unter Einsatz von V-Personen ist davon abhängig, dass das Vertrauen in die Einhaltung gegebener Vertraulichkeitszusagen nicht erschüttert wird. Werden Informationen über V-Leute und sonstige verdeckte Quellen herausgegeben, schwächt dies das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass eine V-Person oder eine sonstige Quelle enttarnt wird (vgl. Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 280). Darüber hinaus kann auch in diesem Zusammenhang bereits der (subjektive) Eindruck ausreichen, die Vertraulichkeit sei nicht gesichert, um aktive Quellen von einer weiteren Zusammenarbeit abzuhalten und die Gewinnung neuer Quellen zu erschweren (vgl. Peitsch/Polzin, NVwZ 2000, S. 387 <391 f.>; Warg, NVwZ 2014, S. 1263 <1266>). 114

2. Dem Geheimhaltungsinteresse steht ein gewichtiges Informationsinteresse des Parlaments an der Beantwortung Kleiner Anfragen zum Einsatz verdeckter Quellen und insbesondere von V-Leuten gegenüber. 115

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegen auch die Nachrichtendienste der Kontrolle durch das Parlament. Der Bundestag ist daher berechtigt und verpflichtet, seine Kontrollaufgaben gegenüber der Regierung im nachrichtendienstlichen Bereich unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumente vom Fragerecht des Abgeordneten bis hin zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen wahrzunehmen (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 149, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). Die Kontrollinstrumente stehen nicht in einem Alternativ- oder Spezialitätsverhältnis zueinander (vgl. § 1 Abs. 2 PKGrG; BTDrucks 8/1599, S. 6). 116

Bezieht sich eine parlamentarische Anfrage auf einen für Staat und Gesellschaft besonders bedeutsamen Bereich, hat die Öffentlichkeit ein gesteigertes Interesse an parlamentarischer Kontrolle. Bei dem Einsatz von V-Leuten zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen sowie insbesondere zur Verhinderung und Aufklärung schwerwiegender Straftaten geht es um die Sicherheit des Staates und seiner Bevölkerung. Hierzu kann es erforderlich sein, Personen aus extremistischen oder kriminellen Milieus als V-Leute einzusetzen. Wenn öffentliche Stellen mit einer V-Person kooperiert haben, die im Verdacht steht, erhebliche, gegebenenfalls dem extremistischen Milieu zuzuordnende Straftaten begangen zu haben, ist zu berücksichtigen, dass das parlamentarische Informationsinteresse von besonderem Gewicht ist, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>; 137, 185 <231 f. Rn. 130>; 139, 194 <224 Rn. 105>). 117

Schließlich kommt der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste angesichts von Art und Umfang der ihnen an die Hand gegebenen nachrichtendienstlichen Mittel und wegen der mit der Anwendung dieser Mittel einhergehenden Schwere von Grundrechtseingriffen, der Unbemerkbarkeit des Handelns dieser Behörden und der fehlenden Transparenz des anschließenden Datenverarbeitungsvorgangs für die Betroffenen (vgl. BVerfGE 100, 313 <361>) eine besondere Aufklärungsfunktion zu (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016 - 2 BvE 2/15 -, juris, Rn. 151, zur Veröffentlichung in der amtlichen Entscheidungssammlung vorgesehen). 118

3. Wenn verfassungsrechtlich verankerte Geheimhaltungsinteressen und parlamentarische Auskunftsansprüche in Konflikt geraten, müssen die unterschiedlichen Interessen in der Weise in Ausgleich gebracht werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten. Insbesondere soweit Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, stellt sich die Frage, ob und auf welche Weise dieses Anliegen mit dem jeweiligen parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161 <189>). 119

a) In Bezug auf die Tätigkeit von Nachrichtendiensten kommt eine grundsätzliche Begrenzung des Informationsanspruchs des Bundestages, wie sie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Frage- und Informationsrecht im Bereich der Rüstungsexportkontrolle für Anfragen zu Vorgängen vor Erlass einer positiven Genehmigungsentscheidung im Ansatz vorgenommen wurde (vgl. BVerfGE 137, 185 ff.), nicht in Betracht. Die Antwort auf Fragen zu noch nicht beschiedenen Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, zu entsprechenden Voranfragen von Rüstungsunternehmen und zu abschlägig beschiedenen Anträgen können aus Gründen des Staatswohls verweigert werden, weil das vorzeitige Bekanntwerden sensibler Rüstungsexportgeschäfte zu Verwerfungen im Verhältnis zu dem jeweiligen Erwerberland führen, die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung beeinträchtigen und zu Einbußen für die inländische Rüstungsindustrie führen kann (vgl. BVerfGE 137, 185 <251 ff. Rn. 173 ff.>). 120

Damit ist die Beantwortung von Anfragen zum Einsatz verdeckter Quellen durch die Nachrichtendienste nicht vergleichbar. Antworten auf solche parlamentarischen Anfragen beeinträchtigen berechtigte Geheimhaltungsinteressen nicht in jedem denkbaren Fall und lassen eine solche Beeinträchtigung auch nicht stets besorgen. Denn aus der Vielfalt der möglichen Sachverhaltskonstellationen folgt, dass weder aus der Beantwortung einzelner Fragen noch aus der Verweigerung einer Antwort zwingend Erkenntnisse über die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gewonnen werden können, die sich nachteilig auf ihre Funktionsfähigkeit auswirken. Die Konstellationen im Bereich ihrer verdeckten Tätigkeit sind derart vielfältig, dass eine Abwägung nicht in jedem Fall zu einem Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses führt. 121

b) Allerdings kann sich die Bundesregierung zur Begründung einer Antwortverweigerung bei Fragen zum Einsatz verdeckt handelnder Personen in der Regel auf entgegenstehende Gründe des Staatswohls und deren Grundrechte berufen, wenn die an sie gerichteten Fragen einen Bezug zu konkreten Personen aufweisen. Insbesondere bei Fragen, die möglicherweise noch aktive V-Leute betreffen oder sich auf aktuelle beziehungsweise noch nicht weit zurückliegende Ereignisse beziehen, ist regelmäßig von der Gefahr einer Enttarnung der V-Leute und damit zugleich von einer Gefährdung ihrer Grundrechte oder der Grundrechte ihnen nahestehender Personen auszugehen. Dies wiederum zieht die Möglichkeit nach sich, dass Rückschlüsse auf die Anwerbung von V-Leuten, die Art und Weise ihres Einsatzes und gegebenenfalls ihre Anzahl, also Erkenntnisse zu der Arbeitsweise der Nachrichtendienste bekannt werden könnten. Diese Risiken dürften regelmäßig auch noch nach der Abschaltung einer verdeckten Quelle fortbestehen. Das berechtigte Interesse an einer Antwortverweigerung besteht in diesen Fällen unabhängig davon, ob eine konkrete Person als V-Person eingesetzt worden ist oder nicht. Anderenfalls könnte aus der Antwortverweigerung in vergleichbaren Fällen im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die dort in Rede stehende Person eine V-Person (gewesen) ist. 122

Eine negative Auskunft zu einer bestimmten Person könnte zudem den Verdacht auf andere Personen lenken oder einen bereits bestehenden Verdacht erhärten und somit diese Personen oder ihr Umfeld gefährden. Aber auch unabhängig von der Gefährdung grundrechtlicher Belange in einem konkreten Einzelfall und ungeachtet des Zeitablaufs kann die Enttarnung von verdeckt handelnden Personen eine Gefährdung der Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden darstellen, da durch die Herausgabe von Informationen über V-Leute oder sonstige verdeckte Quellen das Vertrauen in die Wirksamkeit von Geheimhaltungszusagen geschwächt und damit noch aktive Quellen von einer weiteren Zusammenarbeit abgehalten und die Gewinnung neuer Quellen erschwert werden können. Solche nachteiligen Auswirkungen müssen von der Bundesregierung nicht ohne weiteres in Kauf genommen werden - ebenso wenig wie die Gefährdung der Grundrechte von V-Leuten oder ihnen nahestehender Personen. 123

Selbst bei Fragen zum Einsatz konkreter Personen als V-Leute sind jedoch eng begrenzte Ausnahmefälle denkbar, in denen das parlamentarische Informationsinteres- 124

se überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen ist oder zumindest fernliegend erscheint und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten ist. Bei dieser Abwägung ist der Zeitablauf ein bedeutsamer - wenn auch nicht allein ausschlaggebender - Faktor. So kann sich im Einzelfall bei weit zurückliegenden Vorgängen die Geheimhaltungsbedürftigkeit erheblich vermindert oder erledigt haben (vgl. BVerfGE 124, 161 <194>).

c) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Beantwortung bestimmter Fragen nicht in Betracht kommt, ist sie gehalten zu prüfen, ob eine Beantwortung unter Einstufung nach der Geheimschutzordnung möglich ist. Aus dieser Möglichkeit folgt jedoch nicht, dass jede Anfrage nach Vornahme einer entsprechenden Einstufung beantwortet werden muss. Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen, deren Einsatz für das Staatswohl von großer Bedeutung und zugleich in hohem Maße geheimhaltungsbedürftig ist, besteht hinsichtlich bestimmter Informationen ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken. Je größer dieser Kreis ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse - sei es absichtlich oder versehentlich - weitergegeben oder ausgespäht werden (vgl. BVerfGE 70, 324 <364>). Besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes können dem Parlament daher auch dann vorenthalten werden, wenn beiderseits Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen worden sind. Einfachrechtlich hat der Gesetzgeber dies in § 6 Abs. 2 Satz 1 PKGrG anerkannt, wonach selbst dem zur Geheimhaltung verpflichteten Parlamentarischen Kontrollgremium bestimmte Informationen vorenthalten werden können. Dies steht nicht im Widerspruch dazu, dass das Staatswohl und der Grundrechtsschutz auch dem Parlament anvertraut sind und dieses insoweit nicht als außenstehend behandelt werden darf. Es geht allein darum, den Kreis der Geheimnisträger bei besonders geheimhaltungsbedürftigen Informationen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Staatsgewalt möglichst klein zu halten. Dementsprechend beschränkt sich der Kreis der Geheimnisträger gerade im Bereich des Einsatzes verdeckt handelnder Personen auch innerhalb der Exekutive auf nur wenige Personen. 125

III.

Die Antragsgegnerin hat die Grenzen ihrer Antwortpflicht bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014 (1.) und - jedenfalls teilweise - bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 21. Januar 2015 (2.) verkannt und hierdurch Rechte der Antragstellerinnen zu 1. und zu 2. sowie des Deutschen Bundestages aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt. 126

Die Beantwortung der streitgegenständlichen Fragen fällt in den Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin. Sie zielen auf Erkenntnisse der Antragsgegnerin selbst oder der ihr nachgeordneten Behörden. Im Übrigen hat sich die Antragsgegnerin - auch hinsichtlich der Fragen nach Informationen der Landesämter für Verfassungs- 127

schutz - nicht auf eine fehlende Zuständigkeit berufen. Als Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs kommen vorliegend nur das Staatswohl und die Grundrechte in Betracht.

1. Die Antragsgegnerin hat ihrer Antwortpflicht bei der Beantwortung der Frage 2 a) der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014 nicht genügt. Sie hat keine Gründe vorgebracht, die eine Auskunftsverweigerung aufgrund von Staatswohlbelangen rechtfertigen würden (a)), und ihren Ausführungen lässt sich nicht nachvollziehbar entnehmen, dass Grundrechte Lembkes oder Dritter gefährdet werden könnten (b)). 128

a) Die begehrte Information, ob und gegebenenfalls für welche Behörde Lembke ein V-Mann gewesen sei, ist von dem parlamentarischen Auskunftsrecht grundsätzlich umfasst. Die von der Antragsgegnerin gegebene Begründung rechtfertigt nicht die Verweigerung der Antwort. 129

Die Antragsgegnerin vertritt in ihrer ablehnenden Entscheidung die Auffassung, dass das Bekanntwerden des Namens einer V-Person Rückschlüsse auf den Einsatz von V-Leuten und die Arbeitsweise der Nachrichtendienste zuließe. Dies begründe die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Quellen der Nachrichtendienste bekannt würden, was zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit führe. Eine solchermaßen abstrakt gehaltene Begründung mag im Regelfall ausreichen. Die Antragsgegnerin muss Fragen zum Einsatz bestimmter Personen als V-Leute durch die Nachrichtendienste aufgrund entgegenstehender Staatswohlbelange und Grundrechte grundsätzlich nicht beantworten. Jedoch handelt es sich hier um einen besonders gelagerten Ausnahmefall. 130

Dem parlamentarischen Informations- und Kontrollinteresse kommt besondere Bedeutung zu, weil es der Antragstellerin zu 1. im Zuge einer anstehenden Neuregelung des Einsatzes von V-Leuten darum ging festzustellen, ob es - auch in der Vergangenheit - zu einer Verstrickung von V-Leuten in rechtsterroristische Straftaten gekommen ist. Bei Heinz Lembke handelte es sich um eine Person, der erhebliche Straftaten im rechtsextremistischen Milieu vorgeworfen wurden. Insofern hatte die Antragstellerin zu 1. ein nachvollziehbares Interesse, auch mit Blick auf eine mögliche Verbindung von V-Leuten zu den Aktivitäten des NSU Verdachtsmomenten nachzugehen, wonach bereits im Fall des Oktoberfestattentats wegen eines falsch verstandenen Quellenschutzes nicht alle Möglichkeiten zur Verhinderung oder Aufklärung des Anschlags genutzt worden seien. Damit verfolgte die Antragstellerin zu 1. das Ziel, mögliche Rechtsverstöße oder Missstände beim Einsatz von V-Leuten mit Blick auf zukünftige gesetzliche Regelungen aufzuklären, was ihrem Informationsinteresse ein besonders hohes Gewicht verleiht. 131

Demgegenüber vermögen die von der Antragsgegnerin angeführten Gründe für die Antwortverweigerung angesichts der besonderen Umstände des Falles nicht zu überzeugen. Ein aktueller oder künftiger Einsatz Lembkes als V-Person kommt offensichtlich nicht mehr in Betracht. Aus der Begründung der Antragsgegnerin ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass gleichwohl laufende oder künftige Aufklärungs- 132

einsätze oder Ermittlungen gefährdet werden könnten. Dies gilt selbst dann, wenn man unterstellt, dass Personen aus Lembkes damaligem Umfeld auch heute noch im Fokus der Nachrichtendienste stehen. Zu denken wäre hier etwa an Karl-Heinz Hoffmann. Dass die Wehrsportgruppe Hoffmann von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet wurde, lässt sich den veröffentlichten Berichten des Bundesamts für Verfassungsschutz entnehmen. Dass aktuelle Einsätze der Nachrichtendienste erschwert werden könnten, wenn den betroffenen Personen darüber hinaus bekannt würde, dass der 1981 verstorbene Heinz Lembke ein V-Mann war, ist weder plausibel begründet worden noch sonst ersichtlich.

Soweit die Antragsgegnerin nach Einleitung des Organstreitverfahrens vorgetragen hat, dass die Beantwortung der Frage 2 a) mit Blick auf das wieder aufgenommene Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts unterbleiben müsse, kann sie damit nicht gehört werden. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob der nicht näher ausgeführte Vortrag, dass eine Antwort auf die Frage etwaigen Tatbeteiligten ermögliche, unwiderlegbare Einlassungen zu konstruieren oder andere Verdunklungsmaßnahmen zu ergreifen, zur Begründung der Antwortverweigerung ausreichen würde. Dies kann jedoch dahinstehen, weil die Antragsgegnerin die Ablehnung der Beantwortung dieser Frage nicht hierauf gestützt, sondern erstmals in ihrer Antragserwiderung auf das Ermittlungsverfahren Bezug genommen hat. Dabei handelt es sich um ein unzulässiges Nachschieben von Gründen. 133

Ferner ist nicht plausibel begründet, weshalb die Antragsgegnerin in diesem Fall von einer Beeinträchtigung der allgemeinen Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste ausgeht. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, aus welchen Gründen die Beantwortung der Frage, ob und gegebenenfalls für welche Behörde Lembke ein V-Mann war, Rückschlüsse auf die derzeitige Arbeitsweise der Nachrichtendienste ermöglichen sollte. Zum einen würden keine Einzelheiten des damaligen Verhältnisses der Behörden zu Lembke bekannt. Dies gilt etwa für den Zeitpunkt und die Umstände seiner Anwerbung oder die Art und Weise der Führung von V-Personen. Zum anderen läge eine etwaige V-Mann-Tätigkeit Lembkes bereits so lange zurück, dass sich keine konkreten Rückschlüsse auf die heutige Vorgehensweise der Behörden ziehen lassen dürften. Dies gilt auch, soweit die Antragsgegnerin vorträgt, eine Antwort müsse wegen drohender Konsequenzen für die Arbeit der betreffenden Landesbehörden unterbleiben. Auch insoweit hat die Antragsgegnerin nicht dargetan, welche negativen Auswirkungen auf die Arbeit der Landesbehörden sie vor dem Hintergrund des erheblichen Zeitablaufs von über 30 Jahren befürchtet. 134

Zudem ist nicht hinreichend dargelegt, warum die ausnahmsweise Nichteinhaltung der gegebenen Vertraulichkeitszusage gegenüber Lembke Rückwirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste haben könnte. Angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles, nämlich der durch Lembke mutmaßlich begangenen erheblichen Straftaten und seines Todes vor über 30 Jahren, hätte es konkreter Ausführungen bedurft, warum sich aktuelle oder potentielle V-Leute hiervon bei ihrer Entscheidung, als V-Person tätig zu werden, maßgeblich beeinflussen las- 135

sen könnten. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Bereitschaft aktueller oder potentieller V-Leute zur Zusammenarbeit mit den Behörden entscheidend davon abhängt, ob die Vertraulichkeit auch Jahrzehnte nach ihrem Ableben noch gesichert erscheint. Dies gilt umso mehr, als die Vertraulichkeit grundsätzlich auch nach einem derart langen Zeitablauf gewahrt und nur ausnahmsweise bei Vorliegen gewichtiger Gründe aufgehoben werden kann, die das Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall überwiegen.

b) Die Antragsgegnerin hat auch keine Gründe vorgebracht, die eine Verweigerung der Antwort auf die Frage 2 a) aus Gründen des Grundrechtsschutzes rechtfertigen. 136

Mit Blick auf Lembke ist eine Gefährdung der in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG genannten Rechtsgüter ausgeschlossen, weil er bereits 1981 verstorben ist. Der postmortale Persönlichkeitsschutz aus Art. 1 Abs. 1 GG steht der Beantwortung der Frage nach der V-Mann-Eigenschaft Lembkes ebenfalls nicht entgegen. Unabhängig davon, wie die Antwort auf die Frage ausfällt, ist mit ihr keine Erniedrigung oder Herabwürdigung der Person Lembkes verbunden. Ob der grundrechtliche Schutz aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes oder zumindest dessen objektiv-rechtlicher Gehalt einer Antwort nach dem Tod Lembkes überhaupt entgegenstehen kann, kann offenbleiben. Jedenfalls müsste ein sich daraus ergebendes Geheimhaltungsinteresse vor dem Hintergrund des Zeitablaufs von über 30 Jahren hinter dem besonders gewichtigen Informations- und Kontrollinteresse der Antragstellerin zu 1. und des Bundestages zurückstehen. Außerdem hat sich die Antragsgegnerin bei der Begründung ihrer Antwortverweigerung mit Blick auf den Grundrechtsschutz lediglich auf Art. 2 Abs. 2 GG gestützt, so dass im Übrigen ein unzulässiges Nachschieben von Gründen vorliegt. 137

Auf die Möglichkeit der Gefährdung von Grundrechten Lembke nahestehender Personen hat sich die Antragsgegnerin ebenfalls erst nach Einleitung des Organstreitverfahrens berufen. Zudem ist das Vorliegen einer derartigen Gefahr im konkreten Fall nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Vielmehr erscheint es angesichts des Zeitablaufs und der Auflösung der Wehrsportgruppe Hoffmann sehr unwahrscheinlich, dass Angehörige von Lembke oder sonstige ihm nahestehende Personen gefährdet wären, wenn bekannt würde, dass er ein V-Mann war. Für die Annahme, dass Personen aus dem damaligen Umfeld Lembkes aus der Antwort der Antragsgegnerin Rückschlüsse auf eine etwaige V-Person-Tätigkeit anderer Personen ziehen könnten, liegen ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte vor. Allein die niemals vollständig auszuschließende, im vorliegenden Fall aber fernliegende Möglichkeit derartiger Rückschlüsse genügt für eine Antwortverweigerung nicht. 138

2. Die Antragsgegnerin hat auch ihrer Antwortpflicht hinsichtlich der Kleinen Anfrage vom 21. Januar 2015 nur teilweise genügt. Während die Begründung die Ablehnung einer Beantwortung der Fragen 14 bis 16 und 19 bis 21 nicht trägt (a)), war die Antwortverweigerung hinsichtlich der Fragen 22 bis 25 und 28 bis 31 teilweise gerechtfertigt (b)). 139

Soweit die Antragsgegnerin eine Beantwortung der Fragen abgelehnt hat, hat sie dies im Wesentlichen aus denselben Gründen getan wie bei der Ablehnung einer Beantwortung der Frage 2 a) der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014. Zum einen hat sie darauf verwiesen, dass anderenfalls Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gezogen werden könnten. Dies begründe die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Nachrichtendienste bekannt würden und damit ihre Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt wäre. Zum anderen müssten Leben und körperliche Unversehrtheit etwaiger V-Leute geschützt werden. 140

a) Bei der Beantwortung der Fragen 14 bis 16 und 19 bis 21 hat die Antragsgegnerin nicht nachvollziehbar dargelegt, inwieweit das Staatswohl (aa)) oder die Grundrechte etwaiger V-Leute oder Dritter (bb)) durch eine vollständige Beantwortung gefährdet sein sollen. Sie hat die Fragen 14 bis 16 zusammenfassend dahingehend beantwortet, dass ihr zum Oktoberfestattentat aus den Jahren 1980 bis 1985 fünf Quellenmeldungen vorlägen. Hinsichtlich der Fragen 19 bis 21 hat die Antragsgegnerin die Auskunft erteilt, in die Sachakte zur „Wehrsportgruppe Hoffmann“ hätten 197 Quellenmeldungen im Zeitraum von 1974 bis 1985 Eingang gefunden. Eine Aufschlüsselung dieser Meldungen nach Jahren und Ursprungsbehörden (Bundesamt für Verfassungsschutz, Landesämter für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst) hat die Antragsgegnerin sowohl hinsichtlich der Fragen 14 bis 16 als auch hinsichtlich der Fragen 19 bis 21 verweigert. 141

aa) Der Begründung der Antragsgegnerin lässt sich nicht entnehmen, weshalb sich aus der erbetenen Aufschlüsselung relevante Erkenntnisse über die Identität von V-Leuten oder die Arbeitsweise der Nachrichtendienste ergeben könnten. Dies erscheint vielmehr gleich aus mehreren Gründen fernliegend. Es lässt sich nicht nachvollziehen, wie sich aus einer nach Jahren und Ursprungsbehörden aufgeschlüsselten Angabe der Zahl der Quellenmeldungen Rückschlüsse auf die Identität einzelner V-Personen ziehen lassen sollen. Insbesondere ist nicht nach Meldungen von V-Leuten, sondern allgemein nach Meldungen von Quellen gefragt worden. Hierzu zählen auch Meldungen von Gewährsleuten oder sonstigen Informanten. Darüber hinaus ist nicht danach gefragt worden, in welcher Beziehung die Quellen zu bestimmten Gruppierungen - insbesondere der Wehrsportgruppe Hoffmann - standen. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen 14 bis 16 und 19 bis 21 würden somit weder Erkenntnisse zur Zusammenarbeit einer Quelle mit einer bestimmten Behörde noch zu ihrer Verbindung zu einer bestimmten Gruppierung offenbart werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass nicht nach der Anzahl der Quellen, sondern nach der Anzahl der Quellenmeldungen gefragt worden ist. Aus der Anzahl der Quellenmeldungen lassen sich keine belastbaren Rückschlüsse auf die Zahl der von einer Behörde geführten Quellen ziehen. Dies gilt selbst dann, wenn eine Behörde in einem Jahr nur eine einzige oder gar keine Quellenmeldung im Zusammenhang mit dem Oktoberfestattentat oder der Wehrsportgruppe Hoffmann erhalten haben sollte. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Fragen 15 und 20 (Anzahl der Meldungen von Quellen der Landesämter für Verfassungsschutz) keine Differenzie- 142

rung nach Ländern erbeten worden ist, aus der sich möglicherweise Anhaltspunkte bezüglich der Herkunft der Quelle ergeben könnten; es ist lediglich um Mitteilung der Gesamtzahl der Quellenmeldungen von allen Landesämtern gebeten worden.

Dass eine vollständige Beantwortung der Fragen 14 bis 16 und 19 bis 21 Rückschlüsse auf die heutige Arbeitsweise der Nachrichtendienste ermöglichen und dadurch deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen könnte, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Dass Nachrichtendienste Informationen aus vertraulichen Quellen erlangen, ist allgemein bekannt. Aus den nach Jahren und Behörden aufgeschlüsselten Zahlen der Quellenmeldungen zum Oktoberfestattentat oder zur Wehrsportgruppe Hoffmann lassen sich allenfalls gewisse Rückschlüsse auf den Umfang der Beobachtung von Personen und Gruppierungen ziehen, die möglicherweise in irgendeinem Zusammenhang zum Oktoberfestattentat standen. Zu der Art und Weise, wie die Quellen damals geführt wurden, ergeben sich daraus keine Anhaltspunkte. Erst recht lassen sich keine Rückschlüsse auf den heutigen Einsatz von Quellen ziehen. 143

bb) Die Begründung der Antragsgegnerin rechtfertigt auch keine Verweigerung der begehrten Aufschlüsselung zum Schutz der Grundrechte. Da die begehrten Informationen aus den genannten Gründen keinen hinreichend konkreten Bezug zu verdeckt tätigen Personen aufweisen, ist nicht zu besorgen, dass grundrechtlich geschützte Rechtsgüter etwaiger V-Leute oder Dritter gefährdet werden könnten. 144

b) Hinsichtlich der Fragen 22 bis 25 und 28 bis 31, die auslegungsbedürftig sind (aa)), ist zu differenzieren. Soweit nach dem „Ob“ des Einsatzes von Mitgliedern der Wehrsportgruppe Hoffmann als V-Leute gefragt wurde, werden die Antworten der Antragsgegnerin - mit Ausnahme der Fragen 24 und 25 zum Bundesnachrichtendienst - den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht (bb)). Die Ablehnung einer Beantwortung der Fragen nach der Anzahl eingesetzter V-Leute hält der verfassungsgerichtlichen Prüfung ebenfalls nur teilweise stand (cc)). 145

aa) Die Fragen 23, 25, 29 und 31 beziehen sich bei wörtlichem Verständnis auf die Tätigkeit von Mitgliedern der Wehrsportgruppe Hoffmann nach dem Oktoberfestattentat. Dieses fand am 26. September 1980 statt, die Wehrsportgruppe Hoffmann wurde jedoch schon am 30. Januar 1980 mit sofortiger Wirkung verboten und aufgelöst. Bereits etwa acht Monate vor dem Oktoberfestattentat gab es daher „Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann“ im eigentlichen Sinne nicht mehr. 146

Die Fragen 23, 25, 29 und 31 sind jedoch unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem sie gestellt wurden (vgl. BVerfGE 110, 199 <213>; 137, 185 <229 Rn. 124>), dahingehend auszulegen, dass um Auskunft gebeten wird, ob ehemalige Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann nach dem Oktoberfestattentat als V-Leute tätig waren. Da die Fragen nur bei diesem Verständnis sinnvoll sind, hatte die Antragsgegnerin eine solche Auslegung vorzunehmen. Dabei hatte die Antragsgegnerin außerdem zu berücksichtigen, dass die Fragen nicht den Einsatz von ehemaligen Mitgliedern der Wehrsportgruppe Hoffmann in dem Zeitraum nach dem Oktoberfestattentat bis heute erfassen sollen. Vielmehr erlaubt eine Gesamtwürdigung des 147

Begehrens der Antragstellerinnen nur ein Verständnis, wonach die Fragen auf den Einsatz ehemaliger Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann zeitnah zu dem Attentat gerichtet sind.

bb) Die Beantwortung der Fragen, ob unter den Mitgliedern der Wehrsportgruppe Hoffmann V-Leute waren, hat die Antragsgegnerin aus Gründen des Staatswohls und des Grundrechtsschutzes abgelehnt. Insoweit genügen ihre Antworten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, weil der abstrakte Verweis darauf, Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Nachrichtendienste könnten bekannt und Leben und körperliche Unversehrtheit von V-Leuten gefährdet werden, nicht ausreicht, um das Informationsinteresse des Parlaments einzuschränken ((1)). Die Verweigerung der Antworten auf die Fragen 24 und 25 zu einer Tätigkeit für den Bundesnachrichtendienst ist demgegenüber gerechtfertigt ((2)). 148

(1) Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, das Staatswohl könnte dadurch beeinträchtigt werden, dass durch eine Beantwortung der Fragen zu V-Leuten in der Wehrsportgruppe Hoffmann Rückschlüsse auf die aktuelle Arbeitsweise und die Organisation der Nachrichtendienste ermöglicht werden könnten, erscheint dies nicht nachvollziehbar. Der Umstand, dass Nachrichtendienste damals wie heute V-Leute einsetzen, ist allgemein bekannt. Welche darüber hinausgehenden Rückschlüsse die Antragsgegnerin für möglich hält, legt sie nicht plausibel dar. 149

Die abstrakt gehaltene Begründung der Antragsgegnerin, eine Beeinträchtigung des Staatswohls könne dadurch erfolgen, dass eine Auskunft, wonach unter den (ehemaligen) Mitgliedern der Wehrsportgruppe Hoffmann eine oder mehrere V-Personen waren, zusammen mit entsprechendem Zusatzwissen zu einer Enttarnung führen könne, lässt sich zwar nicht vollständig von der Hand weisen. Jedoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Personen enttarnt werden könnten, aufgrund der hier gegebenen Umstände so gering, dass sie eine Einschränkung des parlamentarischen Informationsrechts nicht mehr zu rechtfertigen vermag. Die Wehrsportgruppe Hoffmann hatte zum Zeitpunkt ihrer Auflösung etwa 400 Mitglieder. Zwar war sie in lokale Untergruppen aufgeteilt. Selbst bei einer Bestätigung, dass (ehemalige) Mitglieder V-Leute waren, wäre noch keine Aussage über deren Zuordnung zu einer lokalen Untergruppe getroffen. Mitglieder der Wehrsportgruppe könnten sich - sollten sie den Verdacht gehabt haben, es seien V-Leute unter ihnen - lediglich bestätigt fühlen. Rückschlüsse auf einzelne Personen wären nicht möglich. 150

Auch die Gefahr einer Verunsicherung unter aktuellen oder potentiellen V-Leuten, die zu einer Erschwernis der Anwerbung und Führung von V-Leuten führen könnte, dürfte angesichts des Umstands, dass der Einsatz von V-Leuten in rechtsextremen Milieus allgemein bekannt ist, äußerst gering sein. Hinzu kommt, dass im Falle einer Verneinung der Fragen danach, ob die Antragsgegnerin den Einsatz von V-Leuten bei den Verfassungsschutzämtern ausschließen (Fragen 22 und 23) beziehungsweise „nach ihrer Kenntnis ausschließen“ (Fragen 28 und 29) kann, nicht einmal eine sichere Bestätigung des Vorhandenseins von V-Leuten erlangt werden könnte. Dies 151

gilt insbesondere, soweit sich die Fragen auf die Landesämter für Verfassungsschutz beziehen. Aus der Mitteilung, die Antragsgegnerin könne nach ihrer Kenntnis nicht ausschließen, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann als V-Leute für ein Landesamt tätig waren, lässt sich nicht ohne weiteres der Schluss ziehen, dass es bei den Landesämtern solche V-Leute gab.

Soweit die Antragsgegnerin erstmals in ihrer Antragserwiderung vorgetragen hat, dass eine Beantwortung der Fragen auch mit Blick auf das wieder aufgenommene Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts unterbleiben müsse, kann sie damit nicht durchdringen. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Frage 2 a) aus der Kleinen Anfrage vom 8. Oktober 2014 verwiesen werden. 152

Mit Blick auf den Grundrechtsschutz können Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit von V-Leuten zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Enttarnung von V-Leuten aufgrund der bloßen Auskunft darüber, ob (ehemalige) Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann V-Leute waren, sehr gering ist. Zwar erscheint es möglich, dass sich etwaige ehemalige V-Leute aus der Wehrsportgruppe Hoffmann auch heute noch in einem gewaltbereiten rechtsextremen Umfeld bewegen und daher in besonderer Weise Gefahren ausgesetzt sind. Zumindest ein Teil der Personen aus dem Umfeld der Wehrsportgruppe - insbesondere auch Karl-Heinz Hoffmann selbst - hat sich von dem Gedankengut der Gruppe bis heute nicht gelöst und verfolgt weiterhin aktiv die öffentliche Diskussion über die damaligen Ereignisse. Dass sich die Gefahr für solche V-Leute durch eine bloße Bejahung der Fragen nach dem Einsatz von V-Leuten aus der Wehrsportgruppe Hoffmann merklich erhöht, ist vor dem Hintergrund, dass der Einsatz von V-Leuten in diesen Milieus allgemein bekannt ist, aber sehr unwahrscheinlich. 153

(2) Etwas anderes gilt hinsichtlich der Fragen 24 und 25, die sich auf den Bundesnachrichtendienst beziehen. Die Gefahr einer Enttarnung vom Bundesnachrichtendienst möglicherweise eingesetzter V-Leute in der Wehrsportgruppe Hoffmann wäre schon dann erheblich, wenn die Antragsgegnerin ihre bloße Existenz bestätigte. 154

Angesichts der Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für die Gewinnung von Auslandserkenntnissen (vgl. § 1 Abs. 2 BNDG) kommen als etwaige V-Leute dieser Behörde insbesondere die Mitglieder der damals im Libanon operierenden „Wehrsportgruppe Ausland“ in Betracht. Diese Nachfolgeorganisation der Wehrsportgruppe Hoffmann, der auch Hoffmann selbst angehörte, hatte nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes nur noch 15 Mitglieder. In Anbetracht dieser geringen Zahl würde die Gefahr einer Enttarnung bei einer positiven Beantwortung erheblich steigen. Daher durfte die Antragsgegnerin die Antwort auf diese Fragen verweigern. Angesichts der erheblichen Gefahr einer Enttarnung hätte die Auskunft auch nicht nach Maßgabe der Geheimschutzordnung erteilt werden müssen. Denn dabei wäre wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht worden, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht worden wären. Die- 155

ses Risiko musste die Antragsgegnerin wegen der Gefahren für das Staatswohl und die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter etwaiger V-Leute nicht in Kauf nehmen.

cc) Soweit mit den Fragen 23 und 28 bis 31 über das „Ob“ hinausgehende Auskünfte zum Einsatz von V-Leuten in der Wehrsportgruppe Hoffmann beziehungsweise von ehemaligen Mitgliedern der Wehrsportgruppe begehrt wurden, rechtfertigt die Begründung der Antragsgegnerin eine Antwortverweigerung nur teilweise. Auskünfte dazu, wie viele V-Leute aus der Wehrsportgruppe Hoffmann nach dem Oktoberfestattentat für das Bundesamt für Verfassungsschutz (Frage 23) sowie vor und nach dem Attentat für Landesämter für Verfassungsschutz (Fragen 30 und 31) tätig waren, durften mit der gegebenen Begründung nicht verweigert werden ((1)). Eine Antwort auf die Fragen, wie viele V-Leute aus der Wehrsportgruppe vor und nach dem Attentat für welches Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren (Fragen 28 und 29), hat die Antragsgegnerin dagegen zu Recht verweigert ((2)). 156

(1) Die Beantwortung der Fragen zu der Gesamtzahl eingesetzter V-Leute im Bundesamt für Verfassungsschutz einerseits (Frage 23) und in den Landesämtern für Verfassungsschutz andererseits (Fragen 30 und 31) darf mit Blick auf die Bedeutung des parlamentarischen Informationsrechts aus den von der Antragsgegnerin genannten Gründen nicht verweigert werden. Zwar wird die Gefahr der Enttarnung von V-Personen umso größer, je mehr Details über ihren Einsatz mitgeteilt werden. Daher erhöht sich die Gefahr einer Enttarnung auch durch die Beantwortung der Fragen nach der Anzahl eingesetzter V-Leute. Die Information, wie viele V-Leute eingesetzt waren, unterscheidet sich qualitativ von der bloßen Bestätigung eines mutmaßlich bereits bestehenden Verdachts der Öffentlichkeit, dass V-Leute in der Wehrsportgruppe Hoffmann eingesetzt waren. Die Anzahl von V-Leuten ist eine Information, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sein kann. Jedoch erscheint es kaum möglich, allein aufgrund der Gesamtzahl eingesetzter V-Leute aus der Wehrsportgruppe beim Bundesamt für Verfassungsschutz und bei den Landesämtern für Verfassungsschutz nach über 30 Jahren Rückschlüsse auf die heutige Arbeitsweise dieser Behörden und die Identität einzelner V-Personen zu ziehen. 157

(2) Die Grenze der Geheimhaltungsbedürftigkeit wird jedoch durch die Fragen danach, wie viele V-Leute für welches Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren (Fragen 28 und 29), überschritten. Die Wahrscheinlichkeit, dass es Personen aus dem Umfeld der Wehrsportgruppe gelingen könnte, etwaige V-Leute zu enttarnen, steigt schon an, wenn deren genaue Anzahl bekannt wird. Dies gilt in verstärktem Maße, wenn bei den ehemaligen V-Leuten der Landesämter für Verfassungsschutz zusätzlich bekannt würde, für welches Landesamt sie tätig waren. Diese Information könnte eine Eingrenzung der damaligen Wohnorte etwaiger V-Leute oder ihre Zuordnung zu einzelnen Ortsgruppen der Wehrsportgruppe ermöglichen. 158

Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinträchtigung von Belangen des Staatswohls in Gestalt der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht von der Hand zu weisen. Da möglicherweise noch immer aktive, zumindest aber noch lebende V-Leute ent- 159

tarnt werden könnten, überwiegt das Geheimhaltungsinteresse. Würden ehemalige Mitglieder der Wehrsportgruppe als V-Leute enttarnt, könnten diese künftig nicht mehr als solche eingesetzt werden. Dass damalige V-Leute heute noch für die Behörden tätig sind, ist angesichts des Zeitablaufs zwar nicht besonders wahrscheinlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Es erscheint jedenfalls möglich, dass diese Personen noch immer in der rechtsextremen Szene aktiv und weiterhin zur Kooperation mit den Behörden bereit sind. Unabhängig davon, ob es zu einer Enttarnung kommt, könnte die Mitteilung der abgefragten Informationen das Vertrauen in die Geltung von Vertraulichkeitszusagen schwächen und aktuelle oder potentielle V-Leute verunsichern. Auch die bereits erörterten Bedenken hinsichtlich des Grundrechtsschutzes kommen mit Blick auf die erbetenen Zusatzinformationen in verstärktem Maße zum Tragen.

Die Antragsgegnerin durfte daher entsprechende Auskünfte unter Berufung auf das Staatswohl und den Schutz der Grundrechte etwaiger V-Leute verweigern. Sie musste die Auskünfte auch nicht unter Anwendung der Geheimschutzordnung erteilen, weil die Wahrscheinlichkeit einer unerlaubten Informationsweitergabe steigt, je größer die Zahl der Geheimnisträger ist. Dieses Risiko muss aufgrund der möglichen Enttarnung von V-Leuten, der damit einhergehenden Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte dieser Personen nicht in Kauf genommen werden. 160

D.

Besondere Billigkeitsgründe, die die Anordnung einer Auslagenerstattung nach § 34a Abs. 3 BVerfGG ausnahmsweise angezeigt erscheinen lassen (vgl. BVerfGE 96, 66 <67>), sind hier nicht ersichtlich. 161

Voßkuhle Huber Hermanns

Müller Kessal-Wulf König

Maidowski Langenfeld

Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Juni 2017 - 2 BvE 1/15 - Rn. (1 - 161), http://www.bverfg.de/e/es20170613_2bve000115.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2017:es20170613.2bve000115

IV. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse

Vorlage / Antragsteller	Beweismittel	Beweisgegenstand / Beweisthema	Beschluss
Vorlage UA 6/1 – **2 NF**; DIE LINKE	Aktenvorlage	Vorlage sämtlicher Unterlagen und Akten, welche dem vormaligen Untersuchungsausschuss der 5. Legislaturperiode „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ zur Verfügung gestellt wurden	1. Sitzung, 22.04.2015
Vorlage UA 6/1 – **10**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Martin Wichmann ist Journalist und traf am 04.11.2011 noch während der Feuerwehreinsatzes am brennenden Wohnmobil in Eisenach-Stregda ein. Seine Vernehmung als Zeuge und die Inaugenscheinnahme der von ihm gefertigten Lichtbilder erfolgte in der 3. Sitzung am 04.06.2015.	2. Sitzung, 07.05.2015
Vorlage UA 6/1 – **11**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Explosion eines Wohnhauses in Zwickau; SoKo „Frühling”	2. Sitzung, 07.05.2015
Vorlage UA 6/1 – **12**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Feuerwehreinsatz am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda und zeugenschaftliche Vernehmung von 1. den Angehörigen der Feuerwehr J. C., F. N., T. W., D. H., D. Kl., A. G., P. S., M. Q., T. L. und 2. Ldt. KD Michael Menzel	2. Sitzung, 07.05.2015
Vorlage UA 6/1 – **13**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Akten und Auskunftserteilung im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhard am 04.11.2011 in Eisenach sowie den Banküberfällen am 07.09.2011 in Arnstadt und am 04.11.2011 in Eisenach	2. Sitzung, 07.05.2015
Vorlage UA 6/1 – **14**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Aktenvorlage zu Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Aufklärung des Tötungsverbrechens an einer Beamtin in Heilbronn (Michèle Kiesewetter) und Auskunft über die Vernichtung bzw. Löschung zuvor genannter Akten sowie über die Abgabe von Originalen bzw. Kopien an dritte Stellen insbesondere Behörden des Landes Thüringen	2. Sitzung, 07.05.2015
Vorlage UA 6/1 – **15**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Ermittlungstätigkeiten, die im Rahmen der Aufklärung des Tötungsverbrechens an Michèle Kiesewetter im Wege der Amtshilfe durch Thüringer Sicherheitsbehörden ausgeführt wurden (2007-2011); Ermittlungstätigkeiten, die die SoKo „Parkplatz“ zur Aufklärung des Tötungsverbrechens in Bezug auf Thüringen ausführte und Weitergabe von Informationen hierzu an Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden;	2. Sitzung, 07.05.2015

		Auskunft über die Vernichtung bzw. Löschung der in diesem Zusammenhang stehenden Akten und Abgabe von Originalen bzw. Kopien an dritte Stellen insbesondere Behörden des Landes Thüringen sowie Benennung der beteiligten Beamten der baden-württembergischen Polizei an den o.g. Ermittlungen	
Vorlage UA 6/1 – **16**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Benennung und Zeugenvernehmung der Mitarbeiter des Abschleppunternehmens, die das ausgebrannte Wohnmobil am 04.11.2011 abgeschleppt haben	2. Sitzung, 07.05.2015
Vorlage UA 6/1 – **17**; CDU	Auskunft und Zeugenvernehmung	Zeugenschaftliche Vernehmung der beteiligten Polizeibeamten im Zusammenhang mit dem Tod vom Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 04.11.2011: KOK Hof., KHK'in M., PM Sch., KOK'in Ra., KOK Schwa., KHK Ze. und KOK Sk.	2. Sitzung, 07.05.2015
Vorlage UA 6/1 – **27**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Ermittlungstätigkeiten des BKA im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 04.11.2011 sowie im Zusammenhang mit den Banküberfällen am 07.09.2011 in Arnstadt und am 04.11.2011 in Eisenach	3. Sitzung, 04.06.2015
Vorlage UA 6/1 – **28**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Verbleib des am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda sichergestellten Wohnmobils der Marke Fiat-Capron	3. Sitzung, 04.06.2015
Vorlage UA 6/1 – **29**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. M., Dr. H. und Dr. Hö.	3. Sitzung, 04.06.2015
Vorlage UA 6/1 – **30**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesen von Schriftstücken	1. Protokoll der Vernehmung des Zeugen PHK F. M. - VL UA 5/1, 60. Sitzung, Bl. 256 ff. 2. Protokoll der Vernehmung des Zeugen PHM S. - VL UA 5/1, 60. Sitzung, Bl. 296 ff.	3. Sitzung, 04.06.2015
Vorlage UA 6/1 - **44**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen M. Ta., To. He., T. Str. und Ma. S.	4. Sitzung, 09.07.2015
Vorlage UA 6/1 – **45**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Namen und ladungsfähige Anschriften der am Einsatz beteiligten Mitarbeiter des DRK Kreisverbandes Eisenach e.V. im Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand am 04.11.2011; Vernehmung der Zeugen J. A., J. He. und R. S.	4. Sitzung, 09.07.2015
Vorlage UA 6/1 – **46**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Namen und ladungsfähige Anschriften der Mitarbeiter der Polizei im Zusammenhang mit der Brandursachenermittlung am 04.11.2011; Vernehmung der Zeugen KHM Köl., KHK Ha., KHK Kn. und KHM So.	4. Sitzung, 09.07.2015

Vorlage UA 6/1 – **48**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Einholung eines Sachverständigengutachtens	Übersendung der SD-Speicherkarte, welche die Bildaufnahmen, die am 04.11.2011 im Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand gemacht wurden, enthalten sollte und Auswertung derselben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie Benennung eines Sachverständigen	4. Sitzung, 09.07.2015
Vorlage UA 6/1 – **49**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugin Carolin Lemuth	4. Sitzung, 09.07.2015
Vorlage UA 6/1 – **50**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen U. H. und B. St.	4. Sitzung, 09.07.2015
Vorlage UA 6/1 – **51**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**GBA**: Aktenvorlage zu Ermittlungsmaßnahmen der SoKo „Capron" und in Bezug auf zwei Banküberfälle am 07.09.2011 und 04.11.2011 sowie das anschließende Auffinden der Leichen von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt; Vorlage aller Protokolle und Vermerke im Zusammenhang mit Übergabe durch Thüringer Behörden und Auskunft über die Vernichtung dieser Dokumente seit 2007	4. Sitzung, 09.07.2015
Vorlage UA 6/1 – **52**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**OLG München**: Aktenvorlage zu Ermittlungsmaßnahmen der SoKo „Capron" und in Bezug auf zwei Banküberfälle am 07.09.2011 und 04.11.2011 sowie das anschließende Auffinden der Leichen von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt; Vorlage aller Protokolle und Vermerke im Zusammenhang mit Übergabe durch Thüringer Behörden und Auskunft über die Vernichtung dieser Dokumente seit 2007	4. Sitzung, 09.07.2015
Vorlage UA 6/1 – **53**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**BKA**: Aktenvorlage zu Ermittlungsmaßnahmen der SoKo „Capron" und in Bezug auf zwei Banküberfälle am 07.09.2011 und 04.11.2011 sowie das anschließende Auffinden der Leichen von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt; Vorlage aller Protokolle und Vermerke im Zusammenhang mit Übergabe durch Thüringer Behörden und Auskunft über die Vernichtung dieser Dokumente seit 2007	4. Sitzung, 09.07.2015
Vorlage UA 6/1 – **54**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage der Akten der Abt. 4 – Kriminaltechnik – des TLKA im Zusammenhang mit Ermittlungen der BAO Trio und der SoKo „Capron"; Auskunft, welche Akten, bzw. Aktenbestandteile seit 2011 vernichtet wurden und welche Akten im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen insbesondere an Behörden des Landes Thüringen abgegeben wurden	4. Sitzung, 09.07.2015

Vorlage UA 6/1 – **65**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**OLG München**: Akteneinsichtsersuchen hinsichtlich des Strafverfahrens 6 St 3/12	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **66**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Angehörige der Thüringer Polizeibehörden der SoKo „Capron" angehörten; Vernehmung der Zeugen Ltd. KD Michael Menzel, PR'in E., KHK Aß. , KHK'in S., KOR Kun., KHK S. M., KHK Michael Lotz, KHM Mö., KOK Wö., KHM'in Hof., KHK Sven Wunderlich, PHM Sch., POM'in S. S., KHK Ha., KHM So., KHM'in Wa. und PHK M. Eh.	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **67**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Einzelverbindungsnachweise der am 04.11.2011 dienstlich genutzten Mobiltelefone der Polizeibeamten Michael Menzel, M. Eh., Michael Lotz und Thomas Gubert; Auskunft, welche Akten/Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten an dritte Stellen insbesondere Behörden des Landes Thüringen abgegeben wurden	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **68**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft zur Frage, welche Angehörige welcher Justiz- und Sicherheitsbehörden in der Zeit vom 04.11.2011 bis 22.11.2011 Zugang zur Halle der Firma Ta. hatten, in welcher das Wohnmobil abgestellt war	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **69**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen KOK Michael Lotz und POR Thomas Gubert	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **70**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Bürgermeister a. D. Matthias Doht	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **71**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Sascha Willms	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **72**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Vorlage eines Gutachtens zur Brandursachenermittlung; Vernehmung des Zeugen Dr. T. Ha.	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **73**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Dr. Christian Hummert	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **74**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen KHK N.	6. Sitzung, 17.09.2015

Vorlage UA 6/1 – **75**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen PK Bausewein POK T. La., KHM M. Kr., PK M. K., KHK T. J., KK T. Bre., KHM P. Mö., PHM M. If., KHK Bra. und PK Hil.	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **76**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**BKA**: Standort des am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda sichergestellten Wohnmobils	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **77**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**OLG München**: durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden übermittelte Unterlagen zu der im Rahmen der Gutachtenerstellung KT21-2011/6171/35 übergebenen Asservatenliste sowie Protokolle, Vermerke und behördliche Schreiben, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Ermittlungen sowie der Asservate durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen stehen; Auskunftserteilung zu den in diesem Zusammenhang seit 2007 vernichteten bzw. gelöschten Unterlagen	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **78**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**GBA**: durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden übermittelte Unterlagen zu der im Rahmen der Gutachtenerstellung KT21-2011/6171/35 übergebenen Asservatenliste sowie Protokolle, Vermerke und behördliche Schreiben, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Ermittlungen sowie der Asservate durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen stehen; Auskunftserteilung zu den in diesem Zusammenhang seit 2007 vernichteten bzw. gelöschten Unterlagen	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **79**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**BKA**: durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden übermittelte Unterlagen zu der im Rahmen der Gutachtenerstellung KT21-2011/6171/35 übergebenen Asservatenliste sowie Protokolle, Vermerke und behördliche Schreiben, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Ermittlungen sowie der Asservate durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen stehen; Auskunftserteilung zu den in diesem Zusammenhang seit 2007 vernichteten bzw. gelöschten Unterlagen	6. Sitzung, 17.09.2015
Vorlage UA 6/1 – **83**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Protokolle des Untersuchungsausschusses des Landtages Baden-Württemberg zu Zeugenvernehmungen hinsichtlich des Tatkomplexes ‚Mord an Michèle Kiesewetter (SoKo „Parkplatz")' und dem koordinierten Einsatz in Thüringen im Zusammenhang mit dem Auffinden der Dienstwaffen der Polizeibeamten Kiesewetter und A. in einem Wohnmobil in Eisenach am 04.11.2011	6. Sitzung, 17.09.2015

Vorlage UA 6/1 – **91**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Durch wen und in welcher Form erfolgen regelmäßig die Brandursachenermittlungen beim Fehlen von polizeilichen Brandursachenermittlern in Thüringen? Welche rechtlichen Bestimmungen gelten hier? Durch wen hatte die polizeiliche Brandursachenermittlung in Thüringen im Jahr 2011 zu erfolgen? Durch welche Behörde und durch wen ließ die Thüringer Polizei, im Falle des Fehlens eines Brandursachenermittlers, die Brandursachenermittlungen in Thüringen im Jahr 2011 durchführen?	7. Sitzung, 22.10.2015
Vorlage UA 6/1 – **92**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft zu den Fragen: Welcher Hubschrauber war am 04.11.2011 und den darauffolgenden Tagen im Zusammenhang mit dem Sparkassenüberfall in Eisenach-Stregda sowie dem Wohnmobilbrand im Einsatz? Welche Beamten der Thüringer Polizei waren mit den Hubschraubern im Einsatz und mit welchem Einsatzauftrag? Vernehmung der Zeugen PHK J. Schm., PHK Fa., POM'in Se., PHM Me., PHK S. K., PHM Re., PHM F. S.und PHK S. H.	7. Sitzung, 22.10.2015
Vorlage UA 6/1 – **93**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Mi. S. und D. Kr.	7. Sitzung, 22.10.2015
Vorlage UA 6/1 – **111**; CDU	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Ltd. KD Michael Menzel	8. Sitzung, 03.12.2015
Vorlage UA 6/1 – **113**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Norman Meißner	8. Sitzung, 03.12.2015
Vorlage UA 6/1 – **114**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. Christian Hummert	8. Sitzung, 03.12.2015
Vorlage UA 6/1 – **120**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**GBA**: Vorlage des Berichts des Brandursachenermittlers des LKA Baden-Württemberg, Herrn Dr. T. Ha., vom 05.12.2011 zur Brandursache im Wohnmobil in Eisenach Stregda	8. Sitzung, 03.12.2015
Vorlage UA 6/1 – **121**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**OLG München**: Vorlage des Berichts des Brandursachenermittlers des LKA Baden-Württemberg, Herrn Dr. T. Ha., vom 05.12.2011 zur Brandursache im Wohnmobil in Eisenach Stregda	8. Sitzung, 03.12.2015

Vorlage UA 6/1 – **124**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, Anordnungen, Gesetzesgrundlagen u. ä. Vorschriften zur Regelung des Vorgehens bei der Beweis- und Spurensicherung eines Tatorts und den Umgang mit den daraus erlangten Beweis- und Spurenmitteln für den Zeitraum November 2011 bis zur heute gültigen Fassung	9. Sitzung, 14.01.2016
Vorlage UA 6/1 – **126**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Angehörige einer Zivilstreife am 04.11.2011 das Wohngebiet in Eisenach-Stregda zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr passiert haben; zeugenschaftliche Vernehmung der Angehörigen dieser Zivilstreife sowie des Zeugen S. B.	9. Sitzung, 14.01.2016
Vorlage UA 6/1 – **127**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	**MAD**:Auskunftsersuchen zu den Fragen, ob der MAD zu den Vorfällen in Eisenach im Rahmen der Ermittlungstätigkeit herangezogen wurde, ob Beamte des MAD an Ermittlungen bis zur Übernahme des GBA am 11.11.2011 vor Ort in Thüringen beteiligt waren und wenn ja, mit welchen Ermittlungstätigkeiten diese betraut waren	9. Sitzung, 14.01.2016
Vorlage UA 6/1 – **128**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Welche Beamte der Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer waren an Ermittlungen zum Tatkomplex Eisenach und Zwickau in Thüringen bis zur Übernahme des Generalbundesanwalts am 11.11.2011 beteiligt?	9. Sitzung, 14.01.2016
Vorlage UA 6/1 – **129**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	**GBA**: Welche Beamte der Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer waren an Ermittlungen zum Tatkomplex Eisenach und Zwickau in Thüringen bis zur Übernahme des Generalbundesanwalts am 11.11.2011 beteiligt?	9. Sitzung, 14.01.2016
Vorlage UA 6/1 – **130**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	**BKA**: Welche Beamte der Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer waren an Ermittlungen zum Tatkomplex Eisenach und Zwickau in Thüringen bis zur Übernahme des Generalbundesanwalts am 11.11.2011 beteiligt?	9.Sitzung, 14.01.2016
Vorlage UA 6/1 – **131**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**BKA**: Zurverfügungstellung der von der Hubschrauberstaffel der Thüringer Polizei im Rahmen ihrer Einsätze am 04.11.2011 in Eisenach angefertigten Fotodokumentation und deren Auswertung	9. Sitzung, 14.01.2016
Vorlage UA 6/1 – **132**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**GBA**: Zurverfügungstellung der von der Hubschrauberstaffel der Thüringer Polizei im Rahmen ihrer Einsätze am 04.11.2011 in Eisenach angefertigten Fotodokumentation und deren Auswertung	9. Sitzung, 14.01.2016
Vorlage UA 6/1 – **142**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen H. G. und S. Ro.	10. Sitzung, 11.02.2016

Vorlage UA 6/1 – **144**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen POM'in S. und POM'in G.	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **145**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Vorlage sämtlicher im Verantwortungsbereich der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden geführten Ermittlungsverfahren gegen M. D. v. D. (vormals See)	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **146**, DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen S. Br.	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **147**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen R. Gev.	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **148**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**BKA**: Vorlage der akustischen Aufzeichnung des durch R. Gev. am 04.11.2011 getätigten und bei der Polizeiinspektion Eisenach eingegangenen Notrufs	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **149**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**GBA**: Vorlage der akustischen Aufzeichnung des durch R. Gev. am 04.11.2011 getätigten und bei der Polizeiinspektion Eisenach eingegangenen Notrufs	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **150**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	**OLG München**: Vorlage der akustischen Aufzeichnung des durch R. Gev. am 04.11.2011 getätigten und bei der Polizeiinspektion Eisenach eingegangenen Notrufs	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **151**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft, welche Mitarbeiter Thüringer Sicherheitsbehörden ab dem 04.11.2011 bis zur Übernahme des Generalbundesanwalts am 11.11.2011 an Ermittlungsmaßnahmen in Eisenach-Stregda beteiligt waren und welche Arbeitsaufträge sie hatten	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **152**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage aller im Verlauf des 04.11.2011 erstellten Funk-, Einsatz- und Notrufprotokolle – einschließlich Fehleinsatzmeldungen – der zentralen Leitstelle Wartburgkreis	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **153**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage aller Protokolle, Aufzeichnungen und Meldungen – einschließlich Fehleinsatzmeldung – der kassenärztlichen Vereinigung die im Verlauf des 04.11.2011 im Zusammenhang mit dem Einsatz des Notarztes in der Sparkasse Nord in Eisenach und dem Wohnmobilbrand in Eisenach-Stregda erstellt wurden	10. Sitzung, 11.02.2016

Vorlage UA 6/1 – **154**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Ersuchen an den Untersuchungsausschuss im Sächsischen Landtag „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen"hinsichtlich der Vorlage von Wortprotokollen der Zeugenvernehmungen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau stehen, hier der 4. Sitzung vom 14.09.2015, der 5. Sitzung vom 05.10.2015, der 6. Sitzung vom 16.11.2015, der 7. Sitzung vom 14.12.2015, sowie der 8. Sitzung vom 01.02.2016	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **155**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft, Aktenvorlage und Zeugenvernehmung	Welche Angehörige welcher Behörden des Landes Thüringen und anderer Länder sowie ggf. von Bundesbehörden waren bei der Lagebesprechung am Vormittag des 05.11.2011 in der damaligen PD Gotha anwesend und welchen Einsatzauftrag hatten die einzelnen Beteiligten? Zeugenvernehmung der benannten Personen; Vorlage aller gefertigten Protokolle der Lagebesprechung	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **161**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen Dr. P. und Dr. W.	10. Sitzung, 11.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **162**; CDU	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Ministerpräsident Bodo Ramelow	11. Sitzung, 26.02.2016
Vorlage UA 6/1 – **163**; CDU	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft über die Anschrift der Vorsitzenden Richterin, die das Strafverfahren gg. Manfred Roeder im Jahr 1996 verhandelt hat sowie deren zeugenschaftliche Vernehmung	11. Sitzung, 26.02.2016
Vorlage UA 6/1 - **173**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen H. J., R. S., P. H., E. N. und A. F.	12. Sitzung, 03.03.2016
Vorlage UA 6/1 - **174**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen KHM Kü. und PHM V. H.	12. Sitzung, 03.03.2016
Vorlage UA 6/1 – **182**, CDU	Aktenvorlage	Ermittlungen und Erkenntnisse des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zum Themenkomplex organisierte Kriminalität – rechte Kriminalität; dazu Vorlage UA 6/1 – 196 mit Änderungen	14. Sitzung, 07.04.2016 16. Sitzung, 02.06.2016
Vorlage UA 6/1 - **183**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen U.	13. Sitzung, 18.03.2016

Vorlage UA 6/1 - **184**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Akten, Dokumente und sonstige gespeicherte Daten, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Leichen von Uwe Mundlos und Uwe Bönhardt erstellt worden sind	13. Sitzung, 18.03.2016
Vorlage UA 6/1 - **185**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Jürgen Dressler	13. Sitzung, 18.03.2016
Vorlage UA 6/1 - **186**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, ob ein Beamter der Thüringer Polizei mit dem Nachnamen „Nu.“ am 04.11.2011 als stellvertretender PI-Leiter der PI-Gotha fungierte und ob und in welcher Funktion dieser Beamte im Bereich der damaligen LPD Gotha tätig war; Vernehmung des Zeugen KHK Nu.	13. Sitzung, 18.03.2016
Vorlage UA 6/1 – **200**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft über die veranlassten Maßnahmen hinsichtlich der an einer Shell-Tankstelle in Eisenach-Hötzelsroda sichergestellten Trainingshose	15. Sitzung, 28.04.2016
Vorlage UA 6/1 – **201**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesen von Schriftstücken	(1) Einsatzverlaufsbericht von Michael Lotz 23.02.2012, LPI Gotha, Band 2, S. 4-8; (2) Bericht zu den polizeilichen Maßnahmen von Thomas Gubert, LPI Gotha, Band 7, S. 196-199, (3) Einsatzbericht der Berufsfeuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehr, Anhang zur Vorlage UA 6/1-62, (4) Einsatzverlaufsbericht von R. Köl. und H. Kn., LPI Gotha, Band 8, S. 125 und 126, (5) Sektionsprotokoll vom 28.11.2011 sowie Bericht der Sektionstoxikologie vom 23.11.2011 von Uwe Böhnhardt, „2_Antw. Des GBA einschl. Überm. Der Obduktionsb. von U.M. u. U.B. v. 16.02.2012”, S. 98-122 sowie S. 124-132, (6) Sektionsprotokoll vom 28.11.2011 sowie Bericht der Sektionstoxikologie vom 23.11.2011 von Uwe Mundlos, „2_Antw. Des GBA einschl. Überm. Der Obdektionsb. Von U.M. u. U.B. v. 16.02.2012”, S. 146-164 sowie S. 174-180, (7) Branduntersuchungsbericht von Dr. T. Ha., Anhang zur Vorlage UA 6/1-158, (8) Aktenvermerk von M. If. zur Sektion vom 05.11.2011 , LPI Gotha, Band 8, S. 154, (9) Ermittlungsbericht vom 05.11.2011 von T. J., LPI Gotha, Band 8, S. 66-68	15. Sitzung, 28.04.2016

Vorlage UA 6/1 – **202**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft über über Erkenntnisse Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden über Kontakte des ehemaligen V-Mannes des BfV, R. Mars., zu den Mitgliedern des NSU; Aktenvorlage hinsichtlich sämtlicher im Verantwortungsbereich der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden geführten Ermittlungsverfahren gegen R. Mars.	15. Sitzung, 28.04.2016
Vorlage UA 6/1 – **206**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Ersuchen an den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um Vorlage der Protokolle der Zeugenvernehmungen in den Sitzungen vom 17.12.2015, 18.02.2016, 25.02.2016, 17.03.2016, 14.04.2016, 28.04.2016 und 11.05.2016	15. Sitzung, 28.04.2016
Vorlage UA 6/1 – **208 – NF**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen EKHK Le.	16. Sitzung, 02.06.2016
Vorlage UA 6/1 – **209**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Norbert Wießner	16. Sitzung, 02.06.2016
Vorlage UA 6/1 – **220**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen KHK Sven Wunderlich, KOM'in Ga. und KK'in Kri.	17. Sitzung, 24.06.2016
Vorlage UA 6/1 – **221**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft, darüber, welcher Beamte der Thüringer Polizei in der Nacht vom 04. zum 05.11.2011 in der damaligen LPD Gotha als Polizeiführer vom Dienst (PvD) fungierte, sowie über eine ladungsfähige Anschrift des Beamten; Vernehmung des Zeugen PHK St.	17. Sitzung, 24.06.2016
Vorlage UA 6/1 – **222**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage der Aussage (Vernehmungsprotokoll, schriftliche Notizen oder sonstige Dokumentationen) des Zeugen Str. und Auskunftserteilung darüber, welche Protokolle, Notizen und sonstige Dokumentationen seit 2011 gelöscht, vernichtet und im Original oder Kopie an Dritte weitergegeben wurden	17. Sitzung, 24.06.2016
Vorlage UA 6/1 – **223**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Verbleib der Vermisstenakte von Uwe Mundlos (Aktenzeichen TH 1480-013176-05/8) und Mitteilung, welche Aktenbestandteile und Dokumentationen sowie darin enthaltene Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile oder Dokumente im Original oder in Kopie an Dritte abgegeben wurden oder Bestandteile anderer Akten geworden sind	17. Sitzung, 24.06.2016
Vorlage UA 6/1 – **228**; CDU	Aktenvorlage	Aktenvorlage betreffend der Ermittlungen und Erkenntnisse des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zum Themenkomplex Organisierte Kriminalität – Rechte Kriminalität	17. Sitzung, 24.06.2016

Vorlage UA 6/1 – **247**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft darüber, auf welchen Telefonen, bei denen automatische Mitschnitte erfolgten, Gespräche mit Bezug zu den Ermittlungen wegen zweier Banküberfälle am 07.09.2011 und 04.11.2011 erfolgten und zu welchen unter der genannten Gesprächen Aufzeichnungen bzw. verschriftete Vermerke vorliegen bzw. wann und durch wen diese gelöscht wurden; Aktenvorlage der Gesprächsmitschnitte und Vermerke	18. Sitzung, 18.08.2016
Vorlage UA 6/1 – **252**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Vorlage der erstellten Asservatenliste sowie der erstellten Fotodokumentation im Rahmen der Tatortarbeit am 18.11.2011 in der Halle des Abschleppdienstes	19. Sitzung, 15.09.2016
Vorlage UA 6/1 – **253**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	**OLG München**: Vorlage der erstellten Asservatenliste sowie der erstellten Fotodokumentation im Rahmen der Tatortarbeit am 18.11.2011 in der Halle des Abschleppdienstes;	19. Sitzung, 15.09.2016
Vorlage UA 6/1 – **255**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Kr.	19. Sitzung, 15.09.2016
Vorlage UA 6/1 – **256**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Angehörigen der Thüringer Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen zu den Banküberfällen sowie den Todesermittlungsverfahren Uwe Böhnhard und Uwe Mundlos betraut waren; Vernehmung der Zeugen StA'in Le. und StA Klu.	19. Sitzung, 15.09.2016
Vorlage UA 6/1 – **260**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen PHK Ho. und PHM D. B.	20. Sitzung, 29.09.2016
Vorlage UA 6/1 – **261**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Angehörigen des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz seit Juni 2002 bis zur Streichung der Zuständigkeit im Zuge der Gesetzesnovelle zum 01.01.2015 im Bereich organisierter Kriminalität tätig waren; Zeugenvernehmung der durch die Landesregierung benannten Personen	21. Sitzung, 27.10.2016
Vorlage UA 6/1 – **262**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft darüber, welche Organisationseinheiten der Thüringer Polizei seit 1990 bis zur Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages in der 6. Wahlperiode schwerpunktmäßig mit der Verfolgung von Straftaten der organisierten Kriminalität oder solchen, die als Straftaten typischerweise der organisierten Kriminalität zugeordnet sind, befasst waren	21. Sitzung, 27.10.2016

Vorlage UA 6/1 – **263**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft darüber, welche Dezernenten der Thüringer Staatsanwaltschaften seit 1990 bis zur Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages in der 6. Wahlperiode schwerpunktmäßig mit den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Bereich der organisierten Kriminalität befasst waren	21. Sitzung, 27.10.2016
Vorlage UA 6/1 – **264**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Thomas Sippel	21. Sitzung, 27.10.2016
Vorlage UA 6/1 – **275**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Vorlage von Akten, Aktenbestandteilen und Dokumenten zur BAO Goldfasan	22. Sitzung, 24.11.2016
Vorlage UA 6/1 – **276**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft darüber, ob das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz im Bereich der organisierten Kriminalität seit 2002 bis zur Einsetzung des UA 6/1 menschliche Quellen geführt hat und wenn ja, welche	22. Sitzung, 24.11.2016
Vorlage UA 6/1 – **277**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft darüber, ob Thüringer Polizeibehörden im Bereich der organisierten Kriminalität seit 2002 bis zur Einsetzung des UA 6/1 menschliche Quellen geführt haben und wenn ja, welche	22. Sitzung, 24.11.2016
Vorlage UA 6/1 – **278**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachverständigenanhörung	Anhörung der Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Hans-Jörg Albrecht, KD Lutz Neumann, Jörg Diehl, Andrea Röpke, Dirk Laabs, Axel Hemmerling, Ludwig Kendzia und Yavuz Narin	22. Sitzung, 24.11.2016
Vorlage UA 6/1 – **281**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage von Akten, Aktenbestandteilen und Dokumenten zum abgeschlossenen Strafverfahren von Tino Brandt; Auskunft darüber, welche der Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit Abschluss des Verfahrens vernichtet bzw. gelöscht wurden	24. Sitzung, 23.01.2017
Vorlage UA 6/1 – **292**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft über die Auswertung der technischen Geräte und Datenträger, die am 5.11.2011 in dem in Eisenach-Stregda abgebrannten Wohnmobil gesichert wurden sowie Benennung der Auswertungsmethodik	25. Sitzung, 02.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **293**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft zu den Fragen: In welchem Zeitraum existierte das Sonderdezernat 65 bei der Thüringer Polizei und welche Aufgaben wurden hierbei durch dieses Dezernat wahrgenommen? An welchen Straf- und Ermittlungsverfahren war das Dezernat 65 im Rahmen der dienstlichen Befassung beteiligt und welchen Gegenstand hatten diese? Wer war im Sonderdezernat 65 beschäftigt? Vorlage sämtlicher Unterlagen zum Dezernat 65 einschließlich der Vorgangs-, sowie jeweiligen Personen- und Sachakten	25. Sitzung, 02.02.2017

Vorlage UA 6/1 – **294**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage aller im Verantwortungsbereich der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf einen Geldboten in Pößneck im Oktober 1999 angelegten Akten; schriftliche Auskunft darüber, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit Abschluss des Verfahrens vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen, insbesondere Behörden des Landes Thüringen, abgegeben wurden	25. Sitzung, 02.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **295**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage der Akten, Aktenbestandteile und Dokumente zu Straf- und Ermittlungsverfahren sowie sonstigen Vorgängen, die En. The. zum Gegenstand hatten, sei es als Beschuldigter, Zeuge oder sonstiger Beteiligter; schriftliche Auskunft darüber, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten seit Abschluss des Verfahrens vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen abgegeben wurden	25. Sitzung, 02.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **301**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Ersuchen an den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf Übersendung der Protokolle der Zeugenvernehmungen	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **302**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Ersuchen an den Untersuchungsausschuss 6/1 des Landtags Brandenburg auf Übersendung von Protokollen der durchgeführten Beweisaufnahmen	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **303**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Ersuchen an den Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtags auf Übersendung von Protokollen der durchgeführten Beweisaufnahmen	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **304**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Ersuchen an den Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II" der 16. Wahlperiode des Landtags Baden-Württemberg auf Übersendung von Protokollen der durchgeführten Beweisaufnahmen	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **305**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Ersuchen an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III des Landtags von Nordrhein-Westfalen um Übersendung von Protokollen der durchgeführten Beweisaufnahmen	26. Sitzung, 22.02.2017

Vorlage UA 6/1 – **306**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Personen unter Angabe der Funktion und des Beschäftigungszeitraumes im Dezernat 61 und 62 des TLKA für die Beobachtung und Verfolgung von Straftaten der organisierten Kriminalität und in Organisationseinheiten mit denen der Dezernate 61 und 62 vergleichbaren Aufgaben (lt. Organigramm LKA 2009, VL UA 6/1-290) seit der Gründung des TLKA betraut waren nebst jeweiliger ladungsfähigen Anschrift; zeugenschaftliche Vernehmung der benannten Personen	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **307**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft, Aktenvorlage und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, an welchen Verfahren, insbesondere Straf- und Ermittlungsverfahren, die Soko „Ehr.-Brüder, J. Lu., M. Bra. u.a." beteiligt war sowie Benennung der Namen sämtlicher in der benannten Soko beschäftigten Personen; Vorlage der Verfahrensakten und Arbeitsunterlagen der o.g. Soko; zeugenschaftliche Vernehmung der benannten Personen	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **308**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft, Aktenvorlage und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, mit welcher Aufgabe die BAO Rocker betraut war; Vorlage der Unterlagen zu den benannten Tätigkeiten; Auskunft über die Namen der Personen, die in der BAO Rocker beschäftigt waren; zeugenschaftliche Vernehmung der benannten Personen	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **309**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen LKD Heiko Schmidt, KD Peter Hehne und KD Ralf Schmidtmann	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **310**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Angehörige des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz seit Juni 2002 als Abteilungsleiterin und -leiter inhaltlich und organisatorisch für den Bereich der Beobachtung der organisierten Kriminalität durch das TLfV Verantwortung trugen; Vernehmung der Zeugen Lothar Seel, Gerd Lang sowie des Zeugen A.	26. Sitzung, 22.02.2017
Vorlage UA 6/1 – **315**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft über Erkenntnisse der Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden zu Ha.-U. Mü.; Vorlage von Aktenbestandteilen, Dokumenten und Daten	27. Sitzung, 09.03.2017
Vorlage UA 6/1 – **316**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft darüber, welche Maßnahmen im Rahmen der Trauerfeier des verstorbenen Ri. Rei. im Juli 2013 durch Thüringer Sicherheitsbehörden erfolgten; Vorlage aller Unterlagen zu den beantragten Auskünften	27. Sitzung, 09.03.2017
Vorlage UA 6/1 – **317**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft darüber; welche abgeschlossenen Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Beamtinnen und Beamte wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen mit Bezügen zu dem Bereich der organisierten Kriminalität geführt wurden; Vorlage der dahingehenden Unterlagen	27. Sitzung, 09.03.2017

Vorlage UA 6/1 – **318**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage aller Akten, Aktenbestandteile und Dokumente zu dem sog. „Beretta-Fall"; Auskunft darüber, welche Personen mit dem sog. „Beretta-Fall" befasst waren	27. Sitzung, 09.03.2017
Vorlage UA 6/1 – **324**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen EKHK Fr., KHK Ge. und KHM Mel.	27. Sitzung, 09.03.2017
Vorlage UA 6/1 – **333**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Vorlage des Gutachtens zur Untersuchung der DNA-Verunreinigung im Mordfall Peggy	28. Sitzung, 06.04.2017
Vorlage UA 6/1 – **334**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen EKHK Jürgen Dressler, KOK'in Dit., KHK Har. , KK Ei. und KHK Sven Wunderlich	28. Sitzung, 06.04.2017
Vorlage UA 6/1 – **341**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Angehörigen des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz das für Rechtsextremismus zuständige Referat im Fachbereich der Auswertung seit 2002 geleitet haben; Zeugenvernehmung der benannten Personen	30. Sitzung, 11.05.2017
Vorlage UA 6/1 – **351**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage und Auskunft	Vorlage sämtlicher Akten zu den am Landgericht Erfurt unter den Aktenzeichen 911Js36958/08 1 KS und 801Js13986/02 s Kls jug. geführten Strafverfahren gegen Mitglieder und Unterstützerinnen und Unterstützer des Bandidos MC Weimar bzw. Jena; n̈ewline Auskunft darüber, welche dieser Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden bzw. an dritte Stellen, insbesondere Behörden des Landes Thüringen, abgegeben wurden	30. Sitzung, 11.05.2017
Vorlage UA 6/1 – **352**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Ste.	30. Sitzung, 11.05.2017
Vorlage UA 6/1 – **374**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Ge.	31. Sitzung, 08.06.2017
Vorlage UA 6/1 – **375**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen EPHK Mü. und PKK Rz.	31. Sitzung, 08.06.2017
Vorlage UA 6/1 – **376**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	Vorlage von Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, Anordnungen, Gesetzen u. ä. Vorschriften zur Regelung des Umgangs mit Vertrauenspersonen, Informantinnen und Informanten	31. Sitzung, 08.06.2017

Vorlage UA 6/1 – **377**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunft darüber, mit welchen Aufgaben die „ISA Rocker“ betraut ist, welche eigenen Verfahren die „ISA Rocker“ führt und an welchen weiteren Ermittlungen und Vorgängen sie beteiligt ist	31. Sitzung, 08.06.2017
Vorlage UA 6/1 – **390**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen KOK Mös. und Ltd. KD Michael Menzel	32. Sitzung, 21.06.2017
Vorlage UA 6/1 – **391**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	Auskunftserteilung zur Operation Zafira 1 und 2 sowie Benennung aller mit dieser Operation befassten Angehörigen Thüringer Behörden	32. Sitzung, 21.06.2017
Vorlage UA 6/1 – **392**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Vorlage von Gutachten	Ersuchen an den 3. Untersuchungsausschuss in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um Vorlage der erholten Gutachten zur Vernetzung der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene bzw. zu Unterstützernetzwerken des NSU	32. Sitzung, 21.06.2017
Vorlage UA 6/1 – **393**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachverständigenanhörung	Anhörung des Sachverständigen Dr. phil. Matthias Quent	32. Sitzung, 21.06.2017
Vorlage UA 6/1 – **423**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen KHK Kle., KHK I., KHK K., KHK Sven Wunderlich und EKHK Jürgen Dressler	35. Sitzung, 14.09.2017
Vorlage UA 6/1 – **424**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Angehörigen des TLK seit 2008 mit der Informationsgewinnung und Auswertung zu kriminellen Rockerstrukturen betraut waren und welche Angehörigen der KPIen Erfurt, Gera, Jena und Saalfeld seit 2008 die jeweilige Sachbearbeitung Rockerkriminalität innehatten; Zeugenvernehmung der benannten Mitarbeiter	35. Sitzung, 14.09.2017
Vorlage UA 6/1 – **425**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	**BfV**: Kooperation zwischen Beamtinnen und Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Amtes für Verfassungsschutz in Thüringen bzgl. der durchgeführten Maßnahmen zum „Objekt 21“ in Österreich	35. Sitzung, 14.09.2017
Vorlage UA 6/1 – **437**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen ROAR a. D. Norbert Wießner, Schr. und R. B.	36. Sitzung, 19.10.2017
Vorlage UA 6/1 – **438**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	**BMI** und **BfV**: Auskunft zu Erkenntnissen der Mitarbeiter des BfV zu Strukturen der Thüringer Unterstützerszene des NSU	36. Sitzung, 19.10.2017
Vorlage UA 6/1 – **439**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen Jul. W., R. Art., S. Klet. und R. Schle.	36. Sitzung, 19.10.2017

Vorlage UA 6/1 – **454**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Zeugenvernehmung	Auskunft darüber, welche Angehörigen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz von 2000-2011 im Referat 25 bzw. 20 (Rechtsextremismus) als Auswerter/innen bzw. als Referent/innen tätig waren; Zeugenvernehmung der benannten Mitarbeiter	38. Sitzung, 30.11.2017
Vorlage UA 6/1 – **457**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Heinrich Neisen	40. Sitzung, 11.01.2018
Vorlage UA 6/1 – **458**; CDU	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen OStA K.-H.	39. Sitzung, 13.12.2017
Vorlage UA 6/1 – **459**; CDU	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen R. Ri.	39. Sitzung, 13.12.2017
Vorlage UA 6/1 – **467**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage und Auskunft	Auskunft darüber, welche Periodika, Fanzines, Flugschriften, ideologische Grundlagenliteratur (Manuskripte, Monographien), Tonträger und Anleitungen zum Bau und der Verwendung von Waffen und Sprengstoff aus der extrem rechten Szene der Auswertung im AfV in der Zeit von 1995 bis zur Enttarnung des NSU im November 2011 zur Verfügung standen; Vorlage der vorgenannten Asservate und Unterlagen	42. Sitzung, 01.02.2018
Vorlage UA 6/1 – **468**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen M. D. v. D.	42. Sitzung, 01.02.2018
Vorlage UA 6/1 – **469**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachverständigenanhörung	Anhörung der Sachverständigen Hans-Peter Killgus, Patrick Fels, Andrea Röpke, Sven Ullenbruch, Martin Becher, Dr. Gideon Botsch, Jens Eumann, Robert Andreasch, Marcus Buschmüller und Alois Zwickelbauer	42. Sitzung, 01.02.2018
Vorlage UA 6/1 – **470**; CDU	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen RD J. H.	42. Sitzung, 01.02.2018
Vorlage UA 6/1 – **471**; CDU	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen D. L.	42. Sitzung, 01.02.2018
Vorlage UA 6/1 – **480**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachverständigenanhörung	Anhörung des Sachverständigen Jonas Miller	44. Sitzung, 22.03.2018
Vorlage UA 6/1 – **481**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft, Aktenvorlage und Zeugenvernehmung	**BKA**: I. Aktenvorlage sämtlicher Unterlagen der BAO Trio, die unter Zuhilfenahme der Zuarbeit Thüringer Sicherheitsbehörden zur Aufklärung der Finanzierungsquellen der im Untergrund lebenden Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe in dem Zeitraum vom Untertauchen am 26.01.1998 bis zur Festnahme von Beate Zschäpe am 08.11.2011 erstellt und fortgeführt wurden und Auskunft darüber, welche der zuvor	45. Sitzung, 12.04.2018

		beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen, insbesondere Behörden des Freistaats Thüringen abgegeben wurden. II. Benennung der hauptverantwortlichen Sachbearbeiter zu dem unter I. benannten Sachverhalt III. Vernehmung der unter II. benannten Zeugen	
Vorlage UA 6/1 – **482**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft, Aktenvorlage und Zeugenvernehmung	**GBA**: I. Aktenvorlage sämtlicher Unterlagen der BAO Trio, die unter Zuhilfenahme der Zuarbeit Thüringer Sicherheitsbehörden zur Aufklärung der Finanzierungsquellen der im Untergrund lebenden Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe in dem Zeitraum vom Untertauchen am 26.01.1998 bis zur Festnahme von Beate Zschäpe am 08.11.2011 erstellt und fortgeführt wurden und Auskunft darüber, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen, insbesondere Behörden des Freistaats Thüringen abgegeben wurden. II. Benennung der hauptverantwortlichen Sachbearbeiter zu dem unter I. benannten Sachverhalt III. Vernehmung der unter II. benannten Zeugen	45. Sitzung, 12.04.2018
Vorlage 6/1 – **483**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft, Aktenvorlage und Zeugenvernehmung	**BKA**: I. Aktenvorlage sämtlicher Unterlagen, welche das BKA im Wege der Amtshilfe für Thüringer Sicherheitsbehörden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu Uwe Böhnhardt im Nachgang der Garagenuntersuchung am 26.01.1998 erstellte und Auskunft darüber, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen, insbesondere Behörden des Freistaats Thüringen abgegeben wurden. II. Aktenvorlage sämtlicher Unterlagen der BAO Trio, die auf Grundlage der Zuarbeiten der Thüringer Sicherheitsbehörden zur Aufklärung von Unterstützerstrukturen der untergetauchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, insbesondere durch Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes, Blood & Honour und andere Gruppierungen der extrem rechten Szene	45. Sitzung, 12.04.2018

		oder der organisierten Kriminalität (z. B. Rockerstrukturen) nach Übernahme der Ermittlungen durch das BKA am 11.11.2011 erstellt und fortgeführt wurden und Auskunft darüber, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen, insbesondere Behörden des Freistaats Thüringen abgegeben wurden. III. Benennung der hauptverantwortlichen Sachbearbeiter zu dem unter I. benannten Sachverhalt	
Vorlage 6/1 – **484**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft, Aktenvorlage und Zeugenvernehmung	**GBA**: I. Aktenvorlage sämtlicher Unterlagen, welche das BKA im Wege der Amtshilfe für Thüringer Sicherheitsbehörden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu Uwe Böhnhardt im Nachgang der Garagenuntersuchung am 26.11. 1998 erstellte und Auskunft darüber, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen, insbesondere Behörden des Freistaats Thüringen abgegeben wurden. II. Aktenvorlage sämtlicher Unterlagen der BAO Trio, die auf Grundlage der Zuarbeiten Thüringer Sicherheitsbehörden zur Aufklärung von Unterstützerstrukturen der untergetauchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, insbesondere durch Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes, Blood & Honour und andere Gruppierungen der extrem rechten Szene oder der organisierten Kriminalität (z. B. Rockerstrukturen) nach Übernahme der Ermittlungen durch das BKA am 11.11.2011 erstellt und fortgeführt wurden und Auskunft zu erteilen, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltenen Daten seit 2011 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen, insbesondere Behörden des Freistaats Thüringen abgegeben wurden. III. Benennung der hauptverantwortlichen Sachbearbeiter zu dem unter I. benannten Sachverhalt IV. Vernehmung der unter III. benannten Zeugen	45. Sitzung, 12.04.2018

Vorlage 6/1 – **485**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	**MAD**: Welche Mitarbeiter des MAD haben zwischen den Jahren 1995 – 2011 mit Thüringer Sicherheitsbehörden zum Zwecke des Erkenntnisgewinns zu der aus Thüringen stammenden und/oder von hier heraus agierenden (aktiven) rechtsextremen Szene zusammengearbeitet (unter Nennung des Namens und einer ladungsfähigen Anschrift?)	45. Sitzung, 12.04.2018
Vorlage 6/1 – **487**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage und Auskunft	**OLG München**: Ersuchen um Vorlage von Unterlagen zu den Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Umfeldaufklärungen und Befragungen, im Rahmen der Aufklärung des Tötungsverbrechens an einer Beamtin der baden-württembergischen Polizei am 25. April 2007 in Heilbronn in den Jahren 2007 bis 2011, durch die Ermittlungsbehörden des Landes Baden-Württemberg in Thüringen sowie zu Ermittlungsmaßnahmen Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden und Auskunft darüber, welche der zuvor beschriebenen Akten, Aktenbestandteile und Dokumente sowie darin enthaltene Daten seit 2007 vernichtet bzw. gelöscht wurden und welche Akten, Aktenbestandteile und Dokumente im Original bzw. in Kopie an dritte Stellen insbesondere Behörden des Landes Thüringen abgegeben wurden	45. Sitzung, 12.04.2018
Vorlage 6/1 – **493**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Christian M. (ehemals Kapke)	46. Sitzung, 03.05.2018
Vorlage 6/1 – **494**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Ka. N. St.	46. Sitzung, 03.05.2018
Vorlage 6/1 – **495**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen D. Schu.	46. Sitzung, 03.05.2018
Vorlage 6/1 – **496**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des ZeugenT. Ger.	46. Sitzung, 03.05.2018
Vorlage Vorlage UA 6/1 – **511**; CDU	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Stephan J. Kramer, Präsident des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz	49. Sitzung, 16.08.2018
Vorlage 6/1 – **515**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Carsten Schultze	49. Sitzung, 16.08.2018

Vorlage 6/1 – **517**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen KHK'in R., KK W., KHK'in H., KHK B., KHM R. und KHK M.	50. Sitzung, 13.09.2018
Vorlage 6/1 – **518**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen M. Hub.	50. Sitzung, 13.09.2018
Vorlage 6/1 – **519**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen R. Schle.	50. Sitzung, 13.09.2018
Vorlage 6/1 – **520**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen OStA Flieger und OStA Riebel	50. Sitzung, 13.09.2018
Vorlage 6/1 – **521**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft, Aktenvorlage und Zeugenvernehmung	Aktenvorlage hinsichtlich Geschäftsverteilungsplänen und Funktionsbildern für den Bereich Auswertung Rechtsextremismus des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz (vormals Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz) seit 1994 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses; Auskunft darüber, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Geschäfts- und Funktionsbereichen im Bereich Auswertung Rechtsextremismus seit 1994 bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses tätig waren und diese namentlich unter Zuordnung des jeweiligen Arbeitsbereichs zu benennen; Vernehmung der Zeugen S. A., G. A. und K. F.	50. Sitzung, 13.09.2018
Vorlage 6/1 – **522**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesung von Schriftstücken	1. mit Vorlage UA 6/1-431 zu Vorlage UA 6/1-392 erhaltene Gutachten: - „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Köln seit 1996 (. . .)“ von Hans-Peter Killguss und Patrick Fels vom 4. Oktober 2016, - „Neonazi-Netzwerke im Schatten der NSU-Tatorte Kassel und Dortmund“ von Andrea Röpke, - „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Heilbronn/Stuttgart seit 1996 (. . .)“ von Sven Ullenbruch, - „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern seit 1996 (. . .)“ von Martin Becher, - „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Rostock/Stralsund seit 1996 (. . .)“ von Priv. Doz. Dr. Gideon Botsch, - „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Jena seit 1996 (. . .)“ von Dr. phil. Matthias Quent vom 15.12.2016,	50. Sitzung, 13.09.2018

		- „Die rechtsextreme Szene im Raum Chemnitz-Zwickau, das NSU-Netzwerk und dessen überregionale und internationale Verbindungen“ von Jens Eumann, - „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum München seit 1996 (. . .)“ der antifaschistischen Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e.V. 2. mit Vorlage UA 6/1-491 zu Vorlage UA 6/1-469 erhaltene Unterlagen des Priv. Doz. Dr. Gideon Botsch zur „Organisierte Rechte Gewalt in Brandenburg 1991 bis heute“ – Redemanuskript 3. BKA-Gutachten „ST 14 – 14006/11“, S. 88 bis 89 der Akte und „KT21 – 2011/6171/35“, S. 90-109 der Akte zum Todesermittlungs- verfahren Az.: 380 Js 20514	
Vorlage 6/1 – **523**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesung von Schriftstücken	1. Protokolle des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Baden-Württemberg a) aus der Vorlage UA 6/1-463, 16. Sitzung, Christian M. (ehemals Kapke) b) aus der Vorlage UA 6/1-463, 16. Sitzung, E. Schm. c) aus der Vorlage UA 6/1-488, 20. Sitzung, Jug Puskaric d) aus der Vorlage UA 6/1-500, 21. Sitzung, Sven Kai Rosemann e) aus der Vorlage 6/1-505, 22. Sitzung, M. Hub. 2. Protokolle des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Hessen a) aus der Vorlage UA 6/1-385, 53. Sitzung, M. See b) aus der Vorlage UA 6/1-434, 57. Sitzung, Co. Gö. 3. Akte Drilling, Band 2, S. 226, 227 (Deckblattbericht von Tino Brandt vom 26.05.1999 zu Gespräch am 10.05.1999 mit Torsten Heise) 4. Akte Drilling, Band 2, S. 277, 278, 285 (Bericht über Froschmühlen-Veranstaltung im Jahr 2000 mit den Namen der Gesprächspersonen)	50. Sitzung, 13.09.2018
Vorlage 6/1 – **536**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	**OLG München**: staatsanwaltschaftliche Vernehmungsprotokolle hinsichtlich M. D. v. D. (geb. See)	52. Sitzung, 18.10.2018
Vorlage 6/1 – **537**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	**BKA**: ladungsfähige Anschrift des M. D. v. D. (geb. See)	52. Sitzung, 18.10.2018
Vorlage 6/1 – **538**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft	**GBA**: ladungsfähige Anschrift des M. D. v. D. (geb. See)	52. Sitzung, 18.10.2018

Vorlage 6/1 – **539**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen RHS B.	52. Sitzung, 18.10.2018
Vorlage 6/1 – **543**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	**OLG München**: I. Unterlagen aus der Sachakte des Generalbundesanwalts 2 StE 8/12-2: 1. Altakte Mord z. N. Kiesewetter Ordner 1, 6, 9, 10, 11 2. Ordner 39 zur Person Jan Werner 3. Ordner 40 zur Person Thomas Starke 4. Ordner 42 Band 2.3.5 zur Person Carsten Schultze 5. Ordner 43.8 zur Person Andreas Graupner 6. Ordner 43.9 zur Person Thorsten Heise 7. Ordner 43 Band 2.4 „Sonstige Personen“: Si. Sch., Jü. Helb., André Kapke, M. Hub., Sven Rosemann 8. Ordner 43.13 zur Person Jü. Lä. 9. Ordner 43.18 Band 2.4.17 Ergänzungsordner Bl. 240 – 244 10. Ordner 43.28 Ergänzungsordner zu Band 2 Bl. 3 – 88, Bl. 219 – 270 11. Ordner 132-141.1 II. Unterlagen aus der VS-Akte des OLG München 6 St 3/12 1. Schreiben des BKA vom 06.05.2013 mit zwei Anlagen 2. 129er Liste Stand 18.10.2012, Seite 1-13 3. Beweisbeschluss GBA 20, 9. Teillieferung VS Akte 559 BKA	53. Sitzung, 01.11.2018
Vorlage 6/1 – **544**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aktenvorlage	**GBA**: I. Unterlagen aus GBA 2 BJs 74/12-2 Ermittlungsverfahren gegen unbekannt: 1. Band 2 K 21 Ordner 3.1 2. Band 2 K 21 Ordner 31 3. Band 2 K 26 Ordner 3 4. Band 2 K 7 5. Band 2 K 37 II. Unterlagen aus VS-Akte 597 GBA 2 BJs 74/12-2 1. Ordner 1: a. BfV-Erkenntnismitteilung zu Jug Puskaric b. GBA 2 BJs 162/11-2 BAO Trio zu R. Mars. c. Mitteilung Brandenburg an GBA vom 18.11.2011 d. Anfrage BKA an LfV Baden-Württemberg vom 13.03.2014 e. LfV Thüringen an BKA vom 04.04.2014 zu Puskaric 2. Ordner 2: a. BfV an BKA vom 26.10.2012 b. BfV an BKA vom 28.08.2012	53. Sitzung, 01.11.2018

Vorlage 6/1 – **555**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auskunft und Aktenvorlage	Vorlage sämtlicher bei den Thüringer Sicherheitsbehörden aufbewahrte Exemplare des „Pogromly“-Spiels; Auskunft dahingehend, ob und falls ja, wann und durch wen eine Auswertung der den Thüringer Sicherheitsbehörden vorliegenden Exemplare des „Pogromly“-Spiels vorgenommen wurde und deren Vorlage; Auskunft dahingehend, ob und falls ja, wann und durch wen Auswertungsergebnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder das „Pogromly“-Spiel betreffend an Thüringer Sicherheitsbehörden übermittelt wurden und deren Vorlage	55. Sitzung, 20.12.2018
Vorlage 6/1 – **562**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesung von Schriftstücken	1. Handreichung des Prof. Albrecht zu der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/1 des Thüringer Landtags, S. 1 bis 11 2. aus der Abhandlung „Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz in Thüringen – große Aufgaben mit kleinen Befugnissen?“ von Dr. Torsten Meisel und Lothar Seel, Thüringer Verwaltungsblätter 8/2005; S. 169 bis 175	57. Sitzung, 07.02.2019
Vorlage 6/1 – **574**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Ltd. KD A. M.	59. Sitzung, 14.03.2019
Vorlage 6/1 – **575**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen Ringo M. (ehem. Leyh)	59. Sitzung, 14.03.2019
Vorlage 6/1 – **576**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugin A. Kl.	59. Sitzung, 14.03.2019
Vorlage 6/1 – **577**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung des Zeugen R. Sc.	59. Sitzung, 14.03.2019
Vorlage 6/1 – **578**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen R. Gra. und Lothar Lingen	59. Sitzung, 14.03.2019
Vorlage 6/1 – **579**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugenvernehmung	Vernehmung der Zeugen Th. und Wein.	59. Sitzung, 14.03.2019
Vorlage 6/1 – **588**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachverständigenanhörung	Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg	63. Sitzung, 09.05.2019

Vorlage 6/1 – **591**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesung von Schriftstücken	I. Vorlage UA 6/1-557 zu 543, Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Bd. 6.5 Ordner 2, Mord und Mordversuch in Heilbronn (1) Übersicht über die Maßnahme 321, „2.3 Opferumfeldermittlungen ab 04.11.2011 (Phase 3)“, neupaginiert S. 11-14, (2) Opferumfeldermittlungen – Maßnahmen 321 a) „5.2.4.2 Prüfsachverhalt 2, NoeP-Einsatz Michèle Kiesewetter in 2006 Heilbronn (Spur 5)“ bis einschließlich „5.2.4.8 Prüfsachverhalt 8, Th. Ba. und OK-Verfahren Da Capo“, neupaginiert S. 67-75, b) „5.2.4.11 Prüfsachverhalt 11, I. Schul.: Beziehungsstreit/Urlaub in Ungarn (An. Wit.)“ und „5.2.4.12 Prüfsachverhalt 12, Angebliche Beerdigung kurz vor der Tat“, neupaginiert S. 77-81, c) „5.3 Phase 3: Opferumfeldermittlungen ab 04.11.2011“ bis einschließlich „5.3.1.2 Durchgeführte Vernehmungen im privaten Umfeld“, neupaginiert S. 86-88, d) „5.3.2.8 Prüfsachverhalt 8, Angebliche Bezüge eines Kollegen der BFE zum Ku-Klux-Klan“ und „5.3.2.9 Hinweise nach Presseberichten über eine mögliche ‚Beziehungsthese‘ “, neupaginiert S. 100-109 II. Vorlage UA 6/1 – 557 zu 543, Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Bd. 6.5, Ordner 3, Mord und Mordversuch in Heilbronn (1) Vermerk vom 10.12.2011, Möglicher Gefährdungssachverhalt A. Kl., neupaginiert s. 312-315, (2) Besprechung mit Herrn Alb. am 15. Februar 2012, im LfV, 9. Mitgliedschaft von Polizeibeamten im EWK KKK, neupaginiert S. 380, (3) Vermerk vom 04.05.2012, Abschlussvermerk zur Bedrohung der Zeugin An. Wit., neupaginiert S. 412-415, (4) Vermerk vom 04.06.201, Weitere Zeugenvernehmungen von An. und Ra. Wit., neupaginiert S. 421-424, III. Vorlage UA 6/1-557 zu 543, Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Ordner 6, Altakte Mord z. N. Kiesewetter, Zeugenvernehmung A. Kl. vom 04.05.2007, neupaginiert S. 294-298, IV. Vorlage UA 6/1-557 zu 543, Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Ordner 9, Altakte Mord z. N. Kiesewetter (1) Zeugenvernehmung B. A. vom 13.10.2010, neupaginiert S. 321, 322, 325-328, (2) Zeugenvernehmungen Th. Ba. vom 03.05.2011, 04.05.2011, 19.05.2011, 23.05.2011, neupaginiert S. 405-451,	64. Sitzung, 23.05.2019

		V. Vorlage UA 6/1-557 zu 543, Sachakte des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2, Ordner 10, Altakte Mord z. N. Kiesewetter, Zeugenvernehmung Ringo Leyh, neupaginiert S. 413-421, VI. Vorlage UA 5/1-595 zu 526 NF, Akten der LPI Saalfeld, Band 1 (1) Schreiben des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg vom 16.11.2011 an die KPI Saalfeld u.a., „Soko Parkplatz, Maßnahme 321 Opferumfeldermittlungen“, neupaginiert S. 1f. (PDF-S. 3f), (2) Erkenntnismitteilung der KPI Saalfeld zum Wohnort der Mareike Bielefeld vom 08.12.2011, neupaginiert S. 79f. (PDF-S. 81), (3) Aktenvermerk vom 23.11.2011 , neupaginiert S. 83 (PDF-S. 85), (4) „Informationsaustausch in Staatsschutzsachen“ vom 29.11.2011, paginiert S. 105 (PDF-S. 107), (5) „Ermittlungsauftrag bezüglich bestehender SOKO zum Raubüberfall in Eisenach vom 04.11.2011“ vom 09.11.2011, neupaginiert S. 227 (PDF-S. 230), (6) Schreiben der KPI Saalfeld vom 16.11.2011, „Ermittlungen zur Gaststätte ‚Zur Bergbahn‘ in 98744 Lichtenhain‘, neupaginiert S. 245 (PDF-S. 248), (7) Ermittlungsvermerk der KPI Saalfeld vom 16.11.2011, neupaginiert S. 234 (PDF-S. 237)	
Vorlage 6/1 – **592**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesung von Schriftstücken	1. Sachakte VM „Otto“ Band III (UA 5/1-86) a. Treffbericht vom 28.01.1998, Blatt 146 b. Deckblattmeldung vom 29.01.1998, Kopf der Meldung, Blatt 511, Abschnitt B Blatt 512-515 2. Deckblattmeldung VM „Hagel“ vom 14.05.1998, Ordner des TLV 323-404-010, Abschnitt A, Blatt 263-265 (UA 5/1-161)	64. Sitzung, 23.05.2019
Vorlage 6/1 – **593**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesung von Schriftstücken	1. Urteil des Landgerichts Gera 11.11.2013 im Strafverfahren 801 Js 4228/12, Sachakte Band III/2 Blatt 1110-1113, 1115-1117 (VL UA 6/1-323) 2. Strafverfahren gegen M. See 170 Js 18135/91 (VL UA 6/1-175) a. Beschuldigtenvernehmung vom 28.11.1991, Sachakte Band I, Blatt 32-33 b. Sachverhaltsbericht PHM K. vom 04.12.1991, Sachakte Band I, Blatt 116-117 c. Ärztlicher Bericht, Sachakte Band I, Blatt 130-131 d. Beschuldigtenvernehmung vom 07.02.1992, Sachakte Band III, Blatt 387, e. Anklageschrift vom 07.05.1992, Sachakte Band III, Blatt 425-430	64. Sitzung, 23.05.2019

		f. Presseerklärung des Freundeskreises Nationaler Sozialisten und Aktion Volkswille, Sachakte Band IV, Blatt 5 g. Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 19.08.1992, Sachakte Band V, Blatt 200-204, 207, 208-210 h. Beschluss über die Bewährung des Amtsgerichts Worbis vom 12.09.1996, Handakte, nach Blatt 212 3. BKA-Vernehmung M. See vom 10.03.2014, Blatt 2-3, 5-6 (VL UA 6/1-553)	
Vorlage 6/1 – **596**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Verlesung von Schriftstücken	Gesprächsvermerk zu Absprachen mit der SoKo ReGe vom 02 .10.2000, Ordner des TLfV 4-460-030, Blatt 31 (VL UA 5/1-161)	66. Sitzung, 20. Juni 2019
Vorlage 6/1 – **597**; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Zeugen- vernehmung	Vernehmung des Zeugen KK R.	66. Sitzung, 20.06.2019

V. Alphabetische Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen

[Die Angaben in nachstehender Übersicht beziehen sich nur auf Sachverhalte, welche im Untersuchungszeitraum bestanden haben und für diesen relevant geworden sind.]

Name	**Bezug zum Untersuchungsgegenstand**	**Beweisbeschluss, Antragsteller**	**Beschlussfassung**	**Vernehmung / Anhörung**
A.	Mitarbeiter des TLfV, 2002 bis 2008 Bereich „Forschung und Werbung“, ab 2008 Bereich „Organisierte Kriminalität”, 2010 bis 2014 stellvertretender Abteilungsleiter	Vorlage UA 6/1-310; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	26. Sitzung, 22.02.2017	27. Sitzung, 09.03.2017
A. B.	Mitarbeiter des TLfV, November 2005 bis Dezember 2006 im Bereich „Auswertung Rechtsextremismus“	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	43. Sitzung, 08.03.2018
A. F.	Anwohnerin in Eisenach-Stregda	Vorlage UA 6/1-173; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	12. Sitzung, 03.03.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
A. G.	Berufsfeuerwehrmann, war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
A. L.	Mitarbeiterin im TLfV, 2000 bis Ende 2002 im Bereich „Rechtsextremismus“, August 2004 bis Mai 2005 als kommissarische Abteilungsleiterin „Auswertung“ sowie als Referatsleiterin „Ausländerextremismus/Islamismus“, März 2009 bis Januar 2012 als Referatsleiterin „Organisierte Kriminalität/Spinonageabwehr”	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	42. Sitzung, 01.02.201
Albrecht, Prof. Dr. Dr. Hans-Jörg	Direktor am Max-Planck-Institut und Leiter der kriminologischen Abteilung, referierte als Sachverständiger zum Thema: „wissenschaftliche Definition von organisierter Kriminalität und der Darlegung und systematischen Einordnung von in Deutschland auftretenden Strukturen organisierter Kriminalität”	Vorlage UA 6/1-278 NF; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	22. Sitzung, 24.11.2016	24. Sitzung, 23.01.2017

Aß., KHK	Polizeibeamter der LPI Gotha, Angehöriger der Soko „Capron”	Vorlage UA 6/1-155; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	16. Sitzung, 02.06.2016
B. Me., PHM	Polizeibeamtin, war am Einsatz des Polizeihubschraubers in Eisenach am 04.11.2011 beteiligt	Vorlage UA 6/1-92; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	7. Sitzung, 22.10.2015	11. Sitzung, 26.02.2016
B. St.	Amtsleiter des Amtes für Brand und Katastrophenschutz Eisenach	Vorlage UA 6/1-50; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	5. Sitzung, 27.08.2015
B., KHK	Polizeibeamter im Kommissariat 4 der LPD Saalfeld, war u.a. auch mit den Ermittlungen um den Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter befasst	Vorlage UA 6/1-517; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	61. Sitzung, 04.04.2019
B., RHS	Mitarbeiter des TLfV, 1997/1998 Ermittler im Referat Forschung und Werbung, zudem mit den Sachmaßnahmen nach dem untergetauchten Trio befasst	Vorlage UA 6/1-539; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	52. Sitzung, 18.10.2018	53. Sitzung, 01.11.2018
Bau., PK	Polizeibeamter, der am 04.11.2011 sowohl in der ausgeraubten Sparkassenfiliale als auch in Eisenach-Stregda am Tatort war	Vorlage UA 6/1-75; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	10. Sitzung, 11.02.2016
Botsch, Priv. Doz. Dr. Gideon	Politikwissenschaftler, für das Moses Mendelsohnzentrum für europäischjüdische Studien e.V. tätig, referierte als Sachverständiger zum Thema: „Extrem rechtes Unterstützer-Netzwerk des NSU, extrem rechte Ideologie und seine Wirkungsweisen, Gruppen oder Organisationen der extremen Rechten, der Rockerszene oder organisierten Kriminalität; Kennverhältnisse der in diesen Szenen agierenden Personen zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder zu sonstigen Personen auf der sogenannten ‚129er-Liste”’	Vorlage UA 6/1-469; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	42. Sitzung, 01.02.2018	46. Sitzung, 03.05.2018
C. W.	Mitarbeiter des TLfV, Januar 2011 bis Dezember 2012 Referatsleiter in Vertretung im Referat Rechtsextremismus, ab 2003 Geheimschutzreferat, im Januar 2012 in alte Funktion zurückgekehrt	Vorlage UA 6/1-341; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	30. Sitzung, 11.05.2017	31. Sitzung, 08.06.2017

D. B., PHM	Polizeibeamter, der sich in der damaligen LPD Gotha in der Nacht vom 04. auf den 05.11.2011 im Dienst befand	Vorlage UA 6/1-260; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	20. Sitzung, 29.09.2016	21. Sitzung, 27.10.2016
D. H.	Berufsfeuerwehrmann, war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
D. Kl.	Berufsfeuerwehrmann, war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
D. Kr.	Rettungsassistent, war am 04.11.2011 am Tatort in Eisenach-Stregda	Vorlage UA 6/1-93; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	7. Sitzung, 22.10.2015	8. Sitzung, 03.12.2015
D. L., PD	Polizeibeamter, war in den Sachverhalt um die Vernehmung des Th. Die. involviert	Vorlage UA 6/1-471; CDU	45. Sitzung, 12.04.2018	46. Sitzung, 03.05.2018
D., KHK	Mitarbeiter des TLKA, seit 2010 mit der „ISA Rocker" befasst	Vorlage UA 6/1-424; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	35. Sitzung, 14.09.2017	57. Sitzung, 07.02.2019
Diehl, Jörg	Redakteur bei dem Magazin SPIEGEL, referierte als Sachverständiger zum Thema: „Verknüpfungen und Schnittstellen zwischen Gruppen, die der organisierten Krimminalität zugeordnet werden und Gruppen oder Einzelpersonen der extremen Rechten."	Vorlage UA 6/1-278 NF; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	22. Sitzung, 24.11.2016	24. Sitzung, 23.01.2017
Doht, Matthias	Oberbürgermeister a. D. in Eisenach	Vorlage UA 6/1-70; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	8. Sitzung, 03.12.2015
Dr. Hö.	Mitarbeiterin am Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Jena, obduzierte die Leichen von Mundlos und Böhnhardt	Vorlage UA 6/1-29; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	3. Sitzung, 04.06.2015	12. Sitzung, 03.03.2016
Dr. med. H.	Mitarbeiter am Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Jena, obduzierte die Leichen von Mundlos und Böhnhardt	Vorlage UA 6/1-29; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	3. Sitzung, 04.06.2015	12. Sitzung, 03.03.2016
Dr. P.	Toxikologe, Leiter des Arbeitsbereichs Toxikologie im Institut für Rechtsmedizin Jena	Vorlage UA 6/1-161; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	12. Sitzung, 03.03.2016
Dr. W.	Diplomchemiker, Arbeitsbereich Toxikologie im Institut für Rechtsmedizin Jena	Vorlage UA 6/1-161; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	12. Sitzung, 03.03.2016

Dressler, Jürgen (EKHK)	Mitarbeiter des TLKA; ab Mitte 1997 für ca. 6 Jahre als Leiter der EG Tex des TLKA tätig und zuständiger Sachbearbeiter des „Kofferbomben-Verfahrens", war im Rahmen seiner polizeilichen Tätigkeit mit der Verfolgung des untergetauchten Trios befasst	Vorlage UA 6/1-185/334/ 423; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	13. Sitzung, 18.03.2016/ 28. Sitzung, 06.04.2017/ 35. Sitzung, 14.09.2017	19. Sitzung, 15.09.2016/ 30. Sitzung, 11.05.2017/ 36. Sitzung, 19.10.2019
E. N.	Anwohnerin in Eisenach	Vorlage UA 6/1-173; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	12. Sitzung, 03.03.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
Eumann, Jens	Redakteur der freien Presse, referierte als Sachverständiger zum Thema „Extrem rechtes Unterstützer-Netzwerk des NSU, extrem rechte Ideologie und seine Wirkungsweisen, Gruppen oder Organisationen der extremen Rechten, der Rockerszene oder organisierten Kriminalität; Kennverhältnisse der in diesen Szenen agierenden Personen zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder zu sonstigen Personen auf der sogenannten, 129er-Liste."	Vorlage UA 6/1-469; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	42. Sitzung, 01.02.2018	45. Sitzung, 12.04.2018
F. N.	Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehrmann) am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
Fa., PHK	Polizeibeamter, war am Einsatz des Polizeihubschraubers in Eisenach am 04.11.2011 beteiligt	Vorlage UA 6/1-92; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	7. Sitzung, 22.10.2015	11. Sitzung, 26.02.2016
Fels, Patrick	Sachverständiger; für das NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln tätig, referierte zum Thema „Extrem rechtes Unterstützer-Netzwerk des NSU, extrem rechte Ideologie und seine Wirkungsweisen, Gruppen oder Organisationen der extremen Rechten, der Rockerszene oder organisierten Kriminalität; Kennverhältnisse der in diesen Szenen agierenden Personen zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder zu sonstigen Personen auf der	Vorlage UA 6/1-469; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	42. Sitzung, 01.02.2018	46. Sitzung, 03.05.2018

	sogenannten, 129er-Liste."			
Flieger, Steffen (OStA)	Staatsanwaltschaft Gera, Schwerpunktabteilung „Organisierte Kriminalität“	Vorlage UA 6/1-520; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	57. Sitzung, 07.02.2019
Fr., EKHK	Mitarbeiter des TLKA; 1991 - 1995 „Dezernatsleiter 65 – Sondererermittlungen“	Vorlage UA 6/1-324; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	27. Sitzung, 09.03.2017	30. Sitzung, 11.05.2017
Fr., ORR	Mitarbeiter des TLfV, 2002 bis Januar 2004 Referent im Referat Rechtsextremismus im Bereich „Auswertung“, ab Januar 2004 mit Wahrnehmung der Geschäfte des Referatsleiters beauftragt, Juni 2005 bis Juni 2009 Referatsleiter	Vorlage UA 6/1-341; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	30. Sitzung, 11.05.2017	31. Sitzung, 08.06.2017
G. R.	Mitarbeiterin des TLfV, 2002 bis 2005 im Referat „Auswertung Rechtsextremismus“	Vorlage UA 6/1-521; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	57. Sitzung, 07.02.2019
G., POM’in	Polizeibeamtin, die an einer Tankstelle in Eisenach eine Trainingshose sichergestellt hat, die mutmaßlich im Zusammenhang mit dem Überfall auf eine Sparkassenfiliale in Eisenach stand	Vorlage UA 6/1-144; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
Ga., KOM’in	Mitarbeiterin des TLKA; begleitete KHK Wunderlich am 08.11.2015 zur Identifizierung der festgenommenen Beate Zschäpe nach Jena	Vorlage UA 6/1-220; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	17. Sitzung, 24.06.2016	19. Sitzung, 15.09.2016
Ge., KHK	Polizeibeamter; KPI Erfurt im Bereich „Organisierte Kriminalität“, 1991 sowie 1992 bis 1993 abgeordnet zum TLKA ins Dezernat 65 „Sondererermittlungen”, seit 1995 KPI Weimar; in den Sachverhalt um die Vernehmung des Th. Die. involviert	Vorlage UA 6/1-324; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	27. Sitzung, 09.03.2017	30. Sitzung, 11.05.2017/ 31. Sitzung, 08.06.2017
Gubert, Thomas (POR)	Leiter der PI Eisenach zum Zeitpunkt des Auffindens des Wohnmobils	Vorlage UA 6/1-69; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	14. Sitzung, 07.04.2016
H. J.	Anwohner in Eisenach/Stregda	Vorlage UA 6/1-173; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	12. Sitzung, 03.03.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
H. R.	Mitarbeiter des TLfV, seit 1993 im Bereich Auswertung „Rechtsextremismus“	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	54. Sitzung, 22.11.2018

H., KHK'in	Mitarbeiterin des LKA Baden-Württemberg, Angehörige des Soko „Parkplatz"	Vorlage UA 6/1-155/517; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016/ 50. Sitzung, 13.09.2018	16. Sitzung, 02.06.2016/ 56. Sitzung, 17.01.2019
Ha., KHK	Polizeibeamter, KPI Gotha, Angehöriger der Soko „Capron", in Maßnahmen der Spurensicherung am 05.11.2011 involviert	Vorlage UA 6/1-46; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	6. Sitzung, 17.09.2015
Hehne, Peter (KD)	Mitarbeiter des TLKA; seit dem 01.02.2007 Abteilungsleiter für Auswertung und Ermittlungen	Vorlage UA 6/1-309; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	26. Sitzung, 22.02.2017	27. Sitzung, 09.03.2017
von Heintschel-Heinegg, Prof. Dr. Bernd	Jurist und Honorarprofessor an der Universität Regensburg, Sachverständiger in Bezug auf den Bericht der sog. „Heintschel-Heinegg-Kommission"	Vorlage UA 6/1-588 ; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	63. Sitzung, 09.05.2019	64. Sitzung, 23.05.2019
Hemmerling, Axel	Journalist beim MDR, referierte als Sachverständiger zum Thema: „Entwicklungen und Auftreten organisierter Kriminalität in Thüringen seit den 1990er Jahren"	Vorlage UA 6/1-278 NF; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	22. Sitzung, 24.11.2016	24. Sitzung, 23.01.2017
Ho., PHK	Polizeibeamter, der sich in der damaligen LPD Gotha in der Nacht vom 04. auf den 05.11.2011 im Dienst befand	Vorlage UA 6/1-260; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	20. Sitzung, 29.09.2016	21. Sitzung, 27.10.2016
Hof., PHM	Mitarbeiter des TLKA; 2006 bis 2014 mit der „ISA Rocker" befasst	Vorlage UA 6/1-424; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	35. Sitzung, 14.09.2017	57. Sitzung, 07.02.2019
Hoff., KHM'in	Polizeibeamtin, KPI Gotha, Angehörige der SoKo „Capron"	Vorlage UA 6/1-66; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	21. Sitzung, 27.10.2016
Hoff., KOK	Mitarbeiter des TLKA; Angehöriger der Tatortgruppe	Vorlage UA 6/1-17; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	9. Sitzung, 14.01.2016/ 15. Sitzung, 28.04.2016
Hummert, Prof. Dr. Christian	Mitarbeiter des TLKA	Vorlage UA 6/1-114; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	8. Sitzung, 03.12.2015	9. Sitzung, 14.01.2016
I., KHK	Polizeibeamter, 1990 bis 2004 Leiter Kommissariat 33/Kriminalpolizeilicher Staatsschutz der KPI Saalfeld	Vorlage UA 6/1-423; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	35. Sitzung, 14.09.2017	36. Sitzung, 19.10.2017
If., PHM	Polizeibeamter, der am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda am Tatort war	Vorlage UA 6/1-75; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	11. Sitzung, 26.02.2016

Iß., POR'in	Polizeibeamtin, KPI Gotha, Angehörige der Soko „Capron"	Vorlage UA 6/1-155; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	16. Sitzung, 02.06.2016
J. A.	Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes (Kreisverband Eisenach), der am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda am Tatort war	Vorlage UA 6/1-45; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	6. Sitzung, 17.09.2015
J. C.	Leiter der Berufsfeuerwehr Eisenach (Berufsfeuerwehrmann), war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
J. H., RD	Staatsanwaltschaft Erfurt	Vorlage UA 6/1-470; CDU	42. Sitzung, 01.02.2018	46. Sitzung, 03.05.2018
J. He.	Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes (Kreisverband Eisenach), der am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda am Tatort war	Vorlage UA 6/1-45; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	6. Sitzung, 17.09.2015
J. Schm., PHK	Polizeibeamter, war am Einsatz des Polizeihubschraubers in Eisenach am 04.11.2011 beteiligt	Vorlage UA 6/1-92; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	7. Sitzung, 22.10.2015	11. Sitzung, 26.02.2016
Jul. W.	Umfeldzeugin aus dem Bereich der rechten Szene in Jena (insbesondere „Thüringer Heimatschutz")	Vorlage UA 6/1-439; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	36. Sitzung, 19.10.2017	38. Sitzung, 30.11.2017
K.	Mitarbeiterin des TLfV, seit 2001 im Referat Auswertung „Rechtsextremismus"	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	43. Sitzung, 08.03.2018/ 50. Sitzung, 13.09.2018
K. B.	Mitarbeiterin des TLfV, 2002 - 2009 Sachbearbeiterin im Bereich „Nachrichtenauswertung Rechtsextremismus"	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	43. Sitzung, 08.03.2018
K. F.	Mitarbeiterin des TLfV, 1993 bis 2002 im Referat Auswertung „Rechtsextremismus"	Vorlage UA 6/1-521; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	57. Sitzung, 07.02.2019
K.-H., OStA	Staatsanwaltschaft Erfurt	Vorlage UA 6/1-458; CDU	39. Sitzung, 13.12.2017	40. Sitzung, 11.01.2018
K.-N.	Mitarbeiterin des TLfV, seit 2010 im Referat Auswertung „Rechtsextremismus"	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	42. Sitzung, 01.02.2018
Ka. N. St.	Umfeldzeuge aus dem Bereich der rechten Szene in Jena (insbesondere „Thüringer Heimatschutz")	Vorlage UA 6/1-494; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	46. Sitzung, 03.05.2018	47. Sitzung, 07.06.2018

Kendzia, Ludwig	Journalist beim MDR, referierte als Sachverständiger zum Thema: „Entwicklungen und Auftreten organisierter Kriminalität in Thüringen seit den 1990er Jahren"	Vorlage UA 6/1-278 NF; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	22. Sitzung, 24.11.2016	24. Sitzung, 23.01.2017
Kle., KHK a. D.	Mitarbeiter des TLKA; ab 2002 der EG-Tex zugehörig und mit der Auswertung der Ermittlungs- und Fahndungsunterlagen befasst	Vorlage UA 6/1-423; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	35. Sitzung, 14.09.2017	36. Sitzung, 19.10.2017
Klu., StA	Staatsanwaltschaft Meiningen	Vorlage UA 6/1-256; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	19. Sitzung, 15.09.2016	21. Sitzung, 27.10.2016
Kn., KHK'in	Polizeibeamtin, KPI Gotha, in die Maßnahmen am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda involviert	Vorlage UA 6/1-46; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	8. Sitzung, 03.12.2015
Kö., KHM	Polizeibeamter, KPI Gotha, in die Maßnahmen am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda involviert	Vorlage UA 6/1-46; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	6. Sitzung, 17.09.2015
Kön., KHK a.D.	Polizeibeamter, KPI Jena, 1990 bis zur Pensionierung Leiter Kommissariat 33/ Kriminalpolizeilicher Staatsschutz	Vorlage UA 6/1-423; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	35. Sitzung, 14.09.2017	36. Sitzung, 19.10.2017
Kr. KHK	Polizeibeamter, war bei der KPI Gotha für die Führung von Vertrauenspersonen zuständig und befragte im Rahmen der Ermittlungen der SoKo „Capron" Vertrauenspersonen aus dem Bereich Eisenach zu Hinweisen auf die Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe	Vorlage UA 6/1-255; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	19. Sitzung, 15.09.2016	22. Sitzung, 24.11.2016
Kramer, Stephan J.	Präsident des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen	Vorlage UA 6/1-511; CDU	49. Sitzung, 16.08.2018	50. Sitzung, 13.09.2018
Kü., KHM	Polizeibeamter, KPI Eisenach, war mit kriminaltechnischen Arbeiten in der überfallenen Sparkassenfiliale sowie am ausgebrannten Wohnmobil befasst	Vorlage UA 6/1-174; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	12. Sitzung, 03.03.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
Kun., KOR	Polizeibeamter, Angehöriger der Soko „Capron"	Vorlage UA 6/1-155; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	16. Sitzung, 02.06.2016
L.	Mitarbeiter im TLfV, seit März 2008 Referent, Dezember 2009 bis Dezember 2010 sowie ab 1. Januar 2012 bis mind. Dezember 2014 Referatsleiter im Referat 20 Auswertung „Rechtsextremismus"	Vorlage UA 6/1-341; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	30. Sitzung, 11.05.2017	31. Sitzung, 08.06.2017

Laabs, Dirk	Journalist, referierte als Sachverständiger zum Thema: „Verbindungen aus dem direkten Umfeld des NSU in Bereiche der organisierten Kriminalität“	Vorlage UA 6/1-278 NF; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	22. Sitzung, 24.11.2016	24. Sitzung, 23.01.2017
Lang, Gerd	2003 bis 2006 Abteilungsleiter Staatsschutz im TLKA, August 2006 bis 2008 Leiter der Abteilung 2 „Auswertung“ im TLfV, September 2006 bis Dezember 2009 Leiter der Abteilung 3 „Beschaffung“ (kommissarisch beauftragt) im TLfV, Dezember 2008 bis Dezember 2009 im Bereich „Organisierte Kriminalität“ als kommissarischer Amtsleiter, ab 26. Juli 2006 Vizepräsident TLfV	Vorlage UA 6/1-310; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	26. Sitzung, 22.02.2017	28. Sitzung, 06.04.2017
Le., EKHK	Polizeibeamter, KPI Zwickau, Angehöriger der Soko „Frühling”	Vorlage UA 6/1-208 NF; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	16. Sitzung, 02.06.2016	18. Sitzung, 18.08.2016
Le., StA’in	Staatsanwaltschaft Meiningen	Vorlage UA 6/1-255; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	19. Sitzung, 15.09.2016	22. Sitzung, 24.11.2016
Lemuth, Carolin	Journalistin, fertigte am 04.11.2011 Fotos vom Einsatzort in Eisenach-Stregda an	Vorlage UA 6/1-49; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	5. Sitzung, 27.08.2015
Lingen, Lothar	Mitarbeiter des BfV; Referatsleiter, war von 1995 bis 2011 zuständig für unterschiedliche Arbeitsbereiche im Bereich Rechtsextremismus.	Vorlage UA 6/1-578; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	59. Sitzung, 14.03.2019	62. Sitzung, 11.04.2019
Lotz, Michael, KHK	Polizeibeamter, KPI Eisenach, Angehöriger der Soko „Capron“	Vorlage UA 6/1-66/69; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	14. Sitzung, 07.04.2016
Ltd. KD A. M.	Mitarbeiter des LKA Baden-Württemberg, 2010/2011 Leiter der Soko „Parkplatz“	Vorlage UA 6/1-574; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	59. Sitzung, 14.03.2019	61. Sitzung, 04.04.2019
M. (ehem. Leyh), Ringo	Polizeibeamter, Truppführer der Polizeieinheit (5. BPA, BFE 523, BB) von Michele Kiesewetter	Vorlage UA 6/1-575; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	59. Sitzung, 14.03.2019	61. Sitzung, 04.04.2019
M. Hub.	Umfeldzeuge aus dem Bereich der rechten Szene (insbesondere „Thüringer Heimatschutz” und NPD)	Vorlage UA 6/1-518; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	59. Sitzung, 14.03.2019
M. K., PK	Polizeibeamter, war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda am Tatort	Vorlage UA 6/1-75; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	10. Sitzung, 11.02.2016

M., KHK	Polizeibeamter der KPI Saalfeld, Kommissariat 1, war u.a. in die Ermittlungen zum Tod von Michèle Kiesewetter involviert	Vorlage UA 6/1-517; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	61. Sitzung, 04.04.2019
M. Kr., KHM	Kriminalbeamter, der am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda am Tatort war.	Vorlage UA 6/1-75; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	10. Sitzung, 11.02.2016
M. O.	Mitarbeiter des TLfV, Ende 2004 bis 2009 Sachbearbeiter im Referat 42 „Organisierte Kriminalität"	Vorlage UA 6/1-261; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	21. Sitzung, 27.10.2016	55. Sitzung, 20.12.2018
M. Q.	Feuerwehrmann, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stregda, war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
M. R.	Mitarbeiter des TLfV, 2005 bis Anfang 2016 im Bereich Auswertung „Rechtsextremismus"	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	54. Sitzung, 22.11.2018
Mi. S.	Oberarzt, als Notarzt am 04.11.2011 am Tatort in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-93; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	7. Sitzung, 22.10.2015	8. Sitzung, 03.12.2015
Ma. S.	Mitarbeiter des Abschleppunternehmens, das das ausgebrannte Wohnmobil in eine Lagerhalle verbracht hat	Vorlage UA 6/1-44; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	5. Sitzung, 27.08.2015
M. St.	Mitarbeiter des TLfV, 2001 bis 2015 (mit ca. einjähriger Unterbrechung) im Referat Auswertung „Rechtsextremismus"	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	43. Sitzung, 08.03.2018
M. Sch., PM	Polizeibeamter, war am 04.11.2011 als Praktikant beim TLKA am Einsatzort in Eisenach-Stregda	Vorlage UA 6/1-17; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	7. Sitzung, 22.10.2015
M. Ta.	Abschleppunternehmer, verbrachte im Auftrag der Polizei das ausgebrannte Wohnmobil in die Lagerhalle seines Unternehmens	Vorlage UA 6/1-44; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	5. Sitzung, 27.08.2015
M., Christian (ehemals Kapke)	Umfeldzeuge aus dem Bereich der rechten Szene (insbesondere Kameradschaft Jena, „Thüringer Heimatschutz" und NPD)	Vorlage UA 6/1-493; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	46. Sitzung, 03.05.2018	47. Sitzung, 07.06.2018
M., KHK'in	Mitarbeiterin des TLKA, Angehörige der Tatortgruppe	Vorlage UA 6/1-17; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	7. Sitzung, 22.10.2015

Mall, Dr. Gita	Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Jena, gab Auskunft zu den Obduktionen der Leichen von Mundlos und Böhnhardt	Vorlage UA 6/1-29/44; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	3. Sitzung, 04.06.2015	5. Sitzung, 27.08.2019/ 12. Sitzung, 03.03.2016
Meißner, Norman	Journalist, Thüringer Landeszeitung, fertigte am 04.11.2011 Fotos vom Einsatzort in Eisenach-Stregda an	Vorlage UA 6/1-113; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	8. Sitzung, 03.12.2015	9. Sitzung, 14.01.2016
Mel., KHM	Mitarbeiter des TLKA, Ende 1995 bis 1998 als Mitarbeiter der Soko Rex und der EG TEX tätig, 1993 bis 1995 teilweise im Dezernat 65 „Sonderermittlungen“ eingesetzt	Vorlage UA 6/1-324; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	27. Sitzung, 09.03.2017	28. Sitzung, 06.04.2017
Menzel, Michael (Ltd. KD)	Polizeiführer, ehemal. Leiter der PD Gotha, Leiter der Soko „Capron“	Vorlage UA 6/1-12/66/111/390; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015/ 6. Sitzung, 17.09.2015/ 8. Sitzung, 03.12.2015/ 32. Sitzung, 21.06.2017	15. Sitzung, 28.04.2016/ 22. Sitzung, 24.11.2016/ 35. Sitzung, 14.09.2017
Miller, Jonas	Journalist, referierte als Sachverständiger zum Thema „Extrem rechtes Unterstützer-Netzwerk des NSU, extrem rechte Ideologie und seine Wirkungsweisen, Gruppen oder Organisationen der extremen Rechten, der Rockerszene oder organisierten Kriminalität; Kennverhältnisse der in diesen Szenen agierenden Personen zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder zu sonstigen Personen auf der sogenannten, 129er-Liste“	Vorlage UA 6/1-480; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	44. Sitzung, 22.03.2018	45. Sitzung, 12.04.2018
Mö., KHM	Polizeibeamter, KPI Eisenach, Angehöriger der Soko „Capron“	Vorlage UA 6/1-75; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	11. Sitzung, 26.02.2016
Mös, KOK a. D.	Polizeibeamter, KPS Weimar, in den Sachverhalt um die Vernehmung des Th. Die. Involviert	Vorlage UA 6/1-390; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	32. Sitzung, 21.06.2017	34. Sitzung, 18.08.2017
Mü., PHK	Polizeibeamter, LPI Nordhausen, involviert in Maßnahmen in Mehrstedt im Jahr 2013	Vorlage UA 6/1-375; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	31. Sitzung, 08.06.2017	34. Sitzung, 18.08.2017
N., KHK	Mitarbeiter des LKA Baden-Württemberg, Angehöriger der Soko „Parkplatz“	Vorlage UA 6/1-74; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	9. Sitzung, 14.01.2016

Narin, Yavuz	Rechtsanwalt, Nebenklagevertreter vor dem OLG München, referierte als Sachverständiger zum Thema „Zusammensetzung sowie geografische und ideologische Schwerpunkte des Netzwerks um den NSU“	Vorlage UA 6/1-278 NF; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	22. Sitzung, 24.11.2016	24. Sitzung, 23.01.2017
Neisen, Heinrich	Mitarbeiter des TLfV, 1992 bis 2000 Ermittler und Beschaffer sowie 2000 bis 2006 V-Mann-Führer im Phänomenbereich Rechts	Vorlage UA 6/1-457; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	40. Sitzung, 11.01.2018	42. Sitzung, 01.02.2018
Neumann, Lutz (KD)	Bundeskriminalamt, referierte als Sachverständiger zum Thema: „Wissenschaftliche Definition von organisierter Kriminalität und der Darlegung und systematischen Einordnung von in Deutschland auftretenden Strukturen organisierter Kriminalität“	Vorlage UA 6/1-278 NF; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	22. Sitzung, 24.11.2016	24. Sitzung, 23.01.2017
Nu., KHK	Polizeibeamter, seit Oktober 2011 stellvertretender Dienststellenleiter der PD Gotha	Vorlage UA 6/1-186; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	13. Sitzung, 18.03.2016	19. Sitzung, 15.09.2016
P. H.	Anwohner in Eisenach/Stregda	Vorlage UA 6/1-173; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	12. Sitzung, 03.03.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
P. S.	Feuerwehrmann, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stregda, war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
Quent, Dr. Matthias	Sachverständiger, Direktor am Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft in Jena	Vorlage UA 6/1-393; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	32. Sitzung, 21.06.2017	35. Sitzung, 14.09.2017
R. , KHK	Mitarbeiter des LKA Baden-Württemberg, Angehöriger der Soko „Parkplatz“	Vorlage UA 6/1-155; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	16. Sitzung, 02.06.2016
R. Art.	Umfeldzeuge aus dem Bereich der rechten Szene in Jena („Thüringer Heimatschutz“ und „Junge Nationaldemokraten“)	Vorlage UA 6/1-439; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	36. Sitzung, 19.10.2017	38. Sitzung, 30.11.2017
R. B.	Mitarbeiter des TLfV, 1993 bis 2001 im TLfV im Bereich der V-Mann-Führung tätig, mit den Suchmaßnahmen nach dem untergetauchten Trio befasst	Vorlage UA 6/1-437; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	36. Sitzung, 19.10.2017	37. Sitzung, 16.11.2017
R. Gra.	Mitarbeiter des BfV, V-Mann-Führer im Bereich Rechtsextremismus	Vorlage UA 6/1-578; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	59. Sitzung, 14.03.2019	62. Sitzung, 11.04.2019

R. H.	Mitarbeiter des TLfV, im 2002 bis 2009 mit der Beobachtung der Organisierten Kriminalität befasst	Vorlage UA 6/1-261; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	21. Sitzung, 27.10.2016	55. Sitzung, 20.12.2018
R. M.	Mitarbeiter des TLfV, Anfang 2007 bis Juni 2010 im Bereich Auswertung „Rechtsextremismus“	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	49. Sitzung, 16.08.2018
R. Ri., (LPD a. D.)	Leiter der Abteilung „Polizei“ beim Thüringer Innenministerium ab ca. 2001, von 2003 - 2006 Leiter der Bereitschaftspolizei Thüringen	Vorlage UA 6/1-459; CDU	39. Sitzung, 13.12.2017	40. Sitzung, 11.01.2018
R. S.	Anwohner in Eisenach-Stregda	Vorlage UA 6/1-173; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	12. Sitzung, 03.03.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
R. Sc.	Polizeibeamter, war mit der Polizeiarbeit im TLKA im Rahmen der 1998 durchgeführten Garagendurchsuchung befasst	Vorlage UA 6/1-577; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	59. Sitzung, 14.03.2019	62. Sitzung, 11.04.2019
R. Schle.	Umfeldzeuge aus dem Bereich der rechten Szene in Saalfeld/Rudolstadt (insbesondere „Thüringer Heimatschutz“)	Vorlage UA 6/1-439/519; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	36. Sitzung, 19.10.2017/ 50. Sitzung, 13.09.2018	38. Sitzung, 30.11.2017/ 48. Sitzung, 28.06.2018/ 52. Sitzung, 18.10.2018
R. W.	Mitarbeiter im TLfV, seit Juli 1998 im Referat Auswertung „Rechtsextremismus“, seit 2009 im Bereich Beschaffung	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	42. Sitzung, 01.02.2018/ 49. Sitzung, 16.08.2018
R., KHK’in	Mitarbeiterin des LKA Baden-Württemberg, Angehörige der Soko „Parkplatz“	Vorlage UA 6/1-155/517; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016/ 50. Sitzung, 13.09.2018	16. Sitzung, 02.06.2016/ 56. Sitzung, 17.01.2019
R., KHM	Polizeibeamter, 1994 bis 2010/2011 KPI Saalfeld im Bereich „Staatsschutz“, war im Rahmen der Ermittlungen um den Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter involviert	Vorlage UA 6/1-517; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	61. Sitzung, 04.04.2019
R., KK	Mitarbeiter des TLKA, Mitglied und zeitweise Leiter der SoKo „Rechte Gewalt“	Vorlage UA 6/1-597; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	66. Sitzung, 20.06.2019	67. Sitzung, 03.07.2019
Ra., KOK’in	Mitarbeiterin des TLKA, Angehörige der Tatortgruppe	Vorlage UA 6/1-17; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	18. Sitzung, 18.08.2016
Re., PHM	Polizeibeamter, war am Einsatz des Polizeihubschraubers in Eisenach am 04.11.2011 beteiligt	Vorlage UA 6/1-92; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	7. Sitzung, 22.10.2015	13. Sitzung, 18.03.2016

Riebel, Thomas (OStA)	Staatsanwaltschaft Gera in der Schwerpunktabteilung „Organisierte Kriminalitä“	Vorlage UA 6/1-520; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	54. Sitzung, 22.11.2018
Röpke, Andrea	Journalistin, referierte als Sachverständige zum Thema „Verbindungen aus dem direkten Umfeld des NSU in Bereiche der organisierten Kriminalität“	Vorlage UA 6/1-278 NF/ 469; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	22. Sitzung, 24.11.2016/ 42. Sitzung, 01.02.2018	24. Sitzung, 23.01.2017/ 46. Sitzung, 03.05.2018
Rz., PHK	Polizeibeamter, LPI Nordhausen, involviert in Maßnahmen in Mehrstedt im Jahr 2013	Vorlage UA 6/1-375; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	31. Sitzung, 08.06.2017	34. Sitzung, 18.08.2017
S.	Mitarbeiterin des TLfV, 2004 bis 2015 im Bereich Auswertung „Organisierte Kriminalität“	Vorlage UA 6/1-261; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	21. Sitzung, 27.10.2016	55. Sitzung, 20.12.2018
S. A.	Mitarbeiterin des TLfV, 2002 bis 2008 Referat „Auswertung Rechtsextremismus”	Vorlage UA 6/1-521; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	57. Sitzung, 07.02.2019
S. B., KHK	Mitarbeiter des BKA	Vorlage UA 6/1-126; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	9. Sitzung, 14.01.2016	21. Sitzung, 27.10.2016
S. Br.	Zeuge hinsichtlich eines am 04.11.2011 parkenden Wohnmobils	Vorlage UA 6/1-146; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
S. Klet.	Umfeldzeuge aus dem Bereich der rechten Szene (insbesondere „Thüringer Heimatschutz“ und Kameradschaft Jena)	Vorlage UA 6/1-439; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	36. Sitzung, 19.10.2017	40. Sitzung, 11.01.2018
S. M., KHK	Polizeibeamter, KPI Eisenach, Angehöriger der Soko „Capron“	Vorlage UA 6/1-66/155; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015/ 10. Sitzung, 11.02.2016	18. Sitzung, 18.08.2016
S. R.	Rettungssanitäterin am Einsatzort am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda	Vorlage UA 6/1-45; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	8. Sitzung, 03.12.2015
S., KHK’in	Polizeibeamtin, KPI Gotha, Angehörige der Soko „Capron“	Vorlage UA 6/1-66/155; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015/ 10. Sitzung, 11.02.2016	18. Sitzung, 18.08.2016
S., POM’in	Polizeibeamtin, die an einer Tankstelle in Eisenach eine Trainingshose sichergestellt hat, die mutmaßlich im Zusammenhang mit dem Überfall auf eine Sparkassenfiliale in Eisenach Stand	Vorlage UA 6/1-144; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	10. Sitzung, 11.02.2016	13. Sitzung, 18.03.2016

Schmidt, Heiko (LKD)	Mitarbeiter des TLKA, ab Herbst 1996 bis 2001 Leiter des Dezernats 63, ab 2002 Abteilungsleiter 6, 2007 mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des ständigen Vertreters betraut, 2009 bis 2015 Behördenleiter (PD Jena), seit 2016 Vizepräsident des TLKA	Vorlage UA 6/1-309; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	26. Sitzung, 22.02.2017	27. Sitzung, 09.03.2017
Schmidtmann, Ralf (KD)	1995 bis 2000 Leiter der KPI Jena/Weimar/Saale-Holzland-Kreis, 2000 bis 2002 Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung des politischen Extremismus, ab Juni 2002 Leiter Dezernat 62 „Organisierte Kriminalität“	Vorlage UA 6/1-309; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	26. Sitzung, 22.02.2017	27. Sitzung, 09.03.2017
Schr.	Mitarbeiter des TLfV, 1995 bis 1998 Leiter Referat Rechtsextremismus	Vorlage UA 6/1-437; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	36. Sitzung, 19.10.2017	37. Sitzung, 16.11.2017
Schultze, Carsten	Umfeldzeuge aus dem Bereich der rechten Szene in Jena (insbesondere „Thüringer Heimatschutz“ und „Junge Nationaldemokraten“)	Vorlage UA 6/1-515; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	49. Sitzung, 16.08.2018	52. Sitzung, 18.10.2018/ 53. Sitzung, 01.11.2018
Schwa., KOK	Mitarbeiter des TLKA, Angehöriger des Tatortgruppe	Vorlage UA 6/1-17; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	18. Sitzung, 18.08.2016
Se., POM’in	Polizeibeamtin, war am Einsatz des Polizeihubschraubers in Eisenach am 04.11.2011 beteiligt	Vorlage UA 6/1-92; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	7. Sitzung, 22.10.2015	11. Sitzung, 26.02.2016
Seel, Lothar	Mitarbeiter des TLfV, ab 01.03.2003 Referatsleiter 42 „Organisierte Kriminalität”, ab Herbst 2003 zusätzlich Abteilungsleiter 4, ab 05.12.2008 (Neustrukturierung der Abteilung) in neu gegründete Abteilung 2	Vorlage UA 6/1-310; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	26. Sitzung, 22.02.2017	28. Sitzung, 06.04.2017
Sippel, Thomas	Präsident des TLfV von 15.11.2000 bis 03.07.2012	Vorlage UA 6/1-264; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	21. Sitzung, 27.10.2016	22. Sitzung, 24.11.2016
So., KHM	Polizeibeamter, KPI Gotha, Angehöriger der Soko „Capron“, in Maßnahmen der Spurensicherung am 05.11.2011 involviert	Vorlage UA 6/1-46; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	8. Sitzung, 03.12.2015
St., PHK	Polizeibeamter, der in der damaligen LPD Gotha in der Nacht vom 04. auf den 05.11.2011 als Polizeiführer vom Dienst (PvD) fungierte	Vorlage UA 6/1-221; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	17. Sitzung, 24.06.2016	21. Sitzung, 27.10.2016

Ste.	Mitarbeiter des TLfV, 01.05.2001 bis 01.09.2006 Abteilungsleiter 3 „Beschaffung“ (Phänomenbereiche Links-, Rechts- und Ausländerextremismus), 1993 bis 01.09.2006 Geheimschutzbeauftragter	Vorlage UA 6/1-352; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	30. Sitzung, 11.05.2017	31. Sitzung, 08.06.2017
T. Bre., KK	Polizeibeamter, der am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda am Tatort war	Vorlage UA 6/1-75; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	10. Sitzung, 11.02.2016
T. Ger.	Umfeldzeuge aus dem Bereich der Zwickauer Neonaziszene	Vorlage UA 6/1-496; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	46. Sitzung, 03.05.2018	50. Sitzung, 13.09.2018
T. Ha.	Brandursachenermittler beim LKA Baden-Württemberg, untersuchte das ausgebrannte Wohnmobil am 05.11.2015	Vorlage UA 6/1-72; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	9. Sitzung, 14.01.2016
T. J., KHK	Polizeibeamter, der am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda am Tatort war	Vorlage UA 6/1-75; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	10. Sitzung, 11.02.2016
T. L.	Feuerwehrmann, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stregda, war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
T. La., POK	Polizeibeamter, der am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz war	Vorlage UA 6/1-75; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	10. Sitzung, 11.02.2016
T. W.	Berufsfeuerwehrmann, war am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda im Einsatz	Vorlage UA 6/1-12; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
To. He.	Mitarbeiter des Abschleppunternehmens, das das ausgebrannte Wohnmobil in eine Lagerhalle verbracht hat	Vorlage UA 6/1-44; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	5. Sitzung, 27.08.2015
U. H.	Feuerwehrmann, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stregda	Vorlage UA 6/1-50; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	4. Sitzung, 09.07.2015	5. Sitzung, 27.08.2015
Ullenbruch, Sven	Journalist, referierte als Sachverständiger zum Thema: „Extrem rechtes Unterstützer-Netzwerk des NSU, extrem rechte Ideologie und seine Wirkungsweisen, Gruppen oder Organisationen der extremen Rechten, der Rockerszene oder organisierten Kriminalität; Kennverhältnisse der in diesen Szenen agierenden Personen zu den Angeklagten im	Vorlage UA 6/1-469; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	42. Sitzung, 01.02.2018	46. Sitzung, 03.05.2018

	Verfahren vor dem OLG München oder zu sonstigen Personen auf der sogenannten ‚129er-Liste"'			
V. H., PHM	Polizeibeamter, in kriminaltechnische Maßnahmen am 04.11.2011 involviert	Vorlage UA 6/1-174; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	12. Sitzung, 03.03.2016	13. Sitzung, 18.03.2016
W., KHK	Mitarbeiter des LKA Baden-Württemberg, Angehöriger der Soko „Parkplatz"	Vorlage UA 6/1-261; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	50. Sitzung, 13.09.2018	56. Sitzung, 17.01.2019
Wichmann, Martin	Journalist, fertigte am 04.11.2011 Aufnahmen vom Einsatzort in Eisenach-Stregda an	Vorlage UA 6/1-10; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	3. Sitzung, 04.06.2015
Wießner, Norbert (ROAR a. D.)	Mitarbeiter des TLfV, 1993 bis 1998 im Referat Forschung und Werbung sowie ab 1998 V-Mann-Führer, ab 2001 Mitarbeiter des TLKA	Vorlage UA 6/1-209/437; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	16. Sitzung, 02.06.2016/ 36. Sitzung, 19.10.2017	19. Sitzung, 15.09.2016/ 37. Sitzung, 16.11.2017/ 53. Sitzung, 01.11.2018
Willms, Sascha	Journalist, fertigte am 04.11.2011 Fotos vom Einsatzort in Eisenach-Stregda an	Vorlage UA 6/1-7; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	7. Sitzung, 22.10.2015
Wo.	Mitarbeiter des TLfV, 1995 bis zum 30.04.2001 im Referat 25 im Bereich Scientology-Organisation und DVU, sodann bis 2006/ 2007 als V-Mann-Führer im Bereich Rechtsextremismus, danach in den Organisationseinheiten „Spionageabwehr, fortwirkende Strukturen des MfS" bzw. „Organisierte Kriminalität/Spionageabwehr"	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	43. Sitzung, 08.03.2018
Wö., KOK	Polizeibeamter, KPI Gotha, Angehöriger der Soko „Capron"	Vorlage UA 6/1-66; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	6. Sitzung, 17.09.2015	18. Sitzung, 18.08.2016
Wunderlich, Sven (KHK)	Mitarbeiter des TLKA, mit der Zielfahndung nach Mundlos und Zschäpe befasst	Vorlage UA 6/1-66/220/334/423; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	17. Sitzung, 24.06.2016/ 28. Sitzung, 06.04.2017/ 35. Sitzung, 14.09.2019	19. Sitzung, 15.09.2016/ 30. Sitzung, 11.05.2017 36. Sitzung, 19.10.2017
Z.	Mitarbeiter des TLfV, Mitte 1999 bis März 2002 im Bereich Auswertung „Rechtsextremismus"	Vorlage UA 6/1-454; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	38. Sitzung, 30.11.2017	49. Sitzung, 16.08.2018
Ze., KHK	Mitarbeiter des TLKA, Angehöriger der Tatortgruppe	Vorlage UA 6/1-17; DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN	2. Sitzung, 07.05.2015	18. Sitzung, 18.08.2016

VI. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte

Vorlage	Eingang	herausg. Stelle	Gegenstand	Geheim-haltungs-grad
VL UA 6/1-6 zu VL 6/1-1, 2 NF	23.04.2015	TMIK	Erklärung des TMIK, dass die Akten, die aus dem Geschäftsbereich des damaligen TIM dem UA 5/1 übergeben wurden, auch dem UA 6/1 für seine Untersuchungstätigkeit zur Verfügung gestellt werden.	Offen
VL UA 6/1-7 zu VL 6/1-1, 2 NF	29.04.2015	TMMJV	Erklärung des TMMJV, dass die Akten, die aus dem Geschäftsbereich des TMMJV dem UA 5/1 übergeben wurden, auch dem UA 6/1 für seine Untersuchungstätigkeit zur Verfügung gestellt werden.	Offen
VL UA 6/1-8 zu VL 6/1-1, 2 NF	29.04.2015	BKA	Erklärung des BKA, dass die Akten, welche dem UA 5/1 übergeben wurden, auch dem UA 6/1 für seine Untersuchungstätigkeit zur Verfügung gestellt werden.	Offen
VL UA 6/1-20 zu VL UA 6/1-12	11.05.2015	TMIK	Unterlagen der Stadt Eisenach - Sicherstellungsprotokoll vom 04.11.2011 - Brandbericht - Bericht zum Einsatz der Feuerwehr - Bericht des Einsatzleitdienstes der Berufsfeuerwehr Eisenach	Offen
VL UA 6/1-21 zu VL UA 6/1-1, 2 NF	18.05.2015	Direktorin beim Landtag	Gewährung von Akteneinsicht in die originären Unterlagen des UA 5/1	Offen
VL UA 6/1-23	21.05.2015	Privatperson	Schriftsatz: Sachverhalt der Ereignisse am 04.11.2011 in Eisenach - 1 Heftung	Offen
VL UA 6/1-26 zu VL UA 6/1-17	28.05.2015	TMIK	Mitteilung zu Mitarbeitern der Tatortgruppe des Landeskriminalamts Thüringen	VS-NfD
VL UA 6/1-32 zu VL UA 6/1-13	29.05.2015	TMMJV	- 1 Band Akten 380 Js 20514/14 (vormals 380 UJs 9138/11 - Todesermittlungsverfahren Uwe Böhnhardt) Staatsanwaltschaft Meiningen - 1 Bd. Akten 380 UJs 9139/11 (Todesermittlungsverfahren Uwe Mundlos) Staatsanwaltschaft Meiningen - 1 Bd. Akten 380 UJs 666/14 (Strafanzeige des Karl-Heinz Hoffmann gegen Unbekannt wegen Mordes u.a.) Staatsanwaltschaft Meiningen	Offen
VL UA 6/1-33	29.05.2015	TMMJV	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen

VL UA 6/1-35	15.06.2015	TMMJV	Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 18.05.2015 in den Ermittlungsverfahren 380 UJs 627/14 sowie 380 UJs 3886/14	Offen
VL UA 6/1-36 zu VL UA 6/1-13	15.06.2015	TMIK	Erkenntnisbericht der Landespolizeidirektion vom 2. Juni 2015, AZ: 12.27-UA 6.1-6/2015, PtB. 39470/15	Offen
VL UA 6/1-39 zu VL UA 6/1-15	09.06.2015	Innenministerium Ba.-Wü.	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-15	Offen
VL UA 6/1-40	23.06.2015	TMIK	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen
VL UA 6/1-43 zu VL UA 6/1-28	29.06.2015	TMIK	Chronologische Auflistung der am Wohnmobil durchgeführten Maßnahmen (Herkunft: LPD/LPI Gotha)	Offen
VL UA 6/1-55 zu VL UA 6/1-46	09.07.2015	TMIK	Benennung von Beamten, die mit den Brandursachenermittlungen am Wohnmobil befasst waren	Offen
VL UA 6/1-56 zu VL UA 6/1-27	27.07.2015	BKA	Stellungnahme zu Ermittlungstätigkeiten von Mitarbeitern des BKA im Zeitraum vom 04.11.2011 bis 15.11.2011	Offen
VL UA 6/1-57 zu VL UA 6/1-11	22.07.2015	Sächs. Staatsministerium des Innern	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-11 sowie Übergabe der vorliegenden Führungsinformationen (sog. WE-Meldungen)	VS-NfD
VL UA 6/1-58 zu VL UA 6/1-48	29.07.2015	Stadt Eisenach	Bilddokumentation der Berufsfeuerwehr Eisenach im Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand in Eisenach Stregda - 3 SD-Speicherkarten	Offen
VL UA 6/1-59 zu VL UA 6/1-45	06.08.2015	Landratsamt Wartburgkreis	Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DRK- Kreisverbandes Eisenach e. V., welche am Einsatz im Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand am 04.11.2011 beteiligt gewesen sind	Offen
VL UA 6/1-60 zu VL UA 6/1-54	10.08.2015	TMIK	Unterlagen mit Bezug zur „BAO TRIO“, zur „BAO Feuerball“ und zur „SoKo Capron“ - 1 Ordner (427 Blatt)	VS-NfD
VL UA 6/1-61 zu VL UA 6/1-49	12.08.2015	Carolin Lemuth	Fotoaufnahmen in Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand am 04.11.2011 - 1 Foto-CD	Offen
VL UA 6/1-62 zu VL UA 6/1-20	11.08.2015	Stadt Eisenach	- Stellungnahme des Amtsleiters Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 14.12.2011 (AZ: 37 02 14) im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf die Sparkassenfiliale Eisenach und Brand eines Wohnmobils in Stregda/Eisenach am 04.11.2011 an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Az: 230.1-2236-2011)	Offen

			- Bericht des Wehrführers vom 13.12.2011 zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Stregda - Stadt Eisenach am 04.11.2011	
VL UA 6/1-63 zu VL UA 6/1-54	18.08.2015	TMIK	Unterlagen mit Bezug zur „BAO TRIO“, „BAO Feuerball“ und „SoKo Capron“ - 1 Ordner (28 Blatt)	Offen
VL UA 6/1-64 zu VL UA 6/1-29	31.08.2015	Prof. Dr. M.	Beantwortung von Fragen im Nachgang zur Zeugenbefragung	Offen
VL UA 6/1-65 zu VL UA 6/1-52	03.09.2015	OLG München	Gewährung von Akteneinsicht	Offen
VL UA 6/1-80 zu VL UA 6/1-33	14.09.2015	TMMJV	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen
VL UA 6/1-81	18.09.2015	KHM Köl.	Filmaufnahmen im Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand am 04.11.2011 - 1 DVD	Offen
VL UA 6/1-84 zu VL UA 6/1-27, 56	23.09.2015	BKA	Dokumente zur Beweiserhebung gem. VL UA 6/1-27 zu Ermittlungstätigkeiten im Rahmen der Aufklärung im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 04.11.2011 in Eisenach sowie zu den Banküberfällen am 07.09.2011 in Arnstadt und am 04.11.2011 in Eisenach - 1 Ordner in doppelter Ausführung nebst inhaltsgleichem (1 CD)	VS-NfD
VL UA 6/1-87	08.10.2015	Sascha Willms	Fotoaufnahmen im Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand am 04.11.2011 - 2 DVD‘s	Offen
VL UA 6/1-89 zu VL UA 6/1-76	12.10.2015	BKA	Mitteilung des Standorts des am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda sichergestellten Wohnmobils	Offen
VL UA 6/1-90 zu VL UA 6/1-40	12.10.2015	TMIK	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen
VL UA 6/1-95 zu VL UA 6/1-83	15.10.2015	Landtag Ba.-Wü.	Sitzungsprotokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW“ -Protokolle der 18., 19., 24. und 25. Sitzung	Offen
VL UA 6/1-96 zu VL UA 6/1-40	19.10.2015	TMIK	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen
VL UA 6/1-97 zu VL UA 6/1-66	19.10.2015	TMIK	Stellungnahme der LPD vom 7. Oktober 2015 zur Sonderkommission „Capron” (Besetzung und Aufgabenzuweisung) Gz: 12.27UA6.1-14/2015 PtB. 72281/15	Offen

VL UA 6/1-99 zu VL UA 6/1-67	20.10.2015	TMIK	Stellungnahme zu den Einzelverbindungsnachweisen der am 04.11.2011 dienstlich genutzten Mobiltelefone, Bericht der Landespolizeidirektion vom 12. Oktober 2015, Az.: 12.27-UA6.1-15/2015, PtB. 71495/15	Offen
VL UA 6/1-100 zu VL UA 6/1-68	20.10.2015	TMIK	Stellungnahme zum Auskunftsersuchen gemäß VL UA 6/1-68	Offen
VL UA 6/1-102 zu VL UA 6/1-86, 52, 77	27.10.2015	OLG München	Stellungnahme zu den Beweisbeschlüssen zu den VL UA 6/1-52, 77	Offen
VL UA 6/1-103 zu VL UA 6/1-68	22.10.2015	TMIK	Personen, die Zugang zu dem in einer Fahrzeughalle in Eisenach abgestellten Wohnmobil hatten, - Bericht der Landespolizeidirektion vom 02.10.2015, Az.: 12.27-UA6.1-16/2015, PtB. 71265/15 - Bericht des Landeskriminalamtes Thüringen vom 09.10.2015, Az.: 006-0012-2/2015-52593/2015	Offen
VL UA 6/1-110 zu VL UA 6/1-13, 54	18.11.2015	TMIK	- 1 Aktenordner mit Unterlagen Sonderband Finanzermittlungen SoKo Capron - 1 Aktenordner mit KAN-Akte Uwe Mundlos - Daten von 4 CDs/DVDs, die Bestandteil der KAN-Akte Mundlos sind - Daten von 2 DVDs mit Lichtbildaufnahmen zu den Tatortorten Arnstadt (7.09.2011) und Eisenach (4.11.2011), einschließlich 4 Fotos der Feuerwehr Eisenach vom 4.11.2011	VS-NfD
VL UA 6/1-116 zu VL UA 6/1-59	26.11.2015	DRK-Kreisverb. Eisenach e.V.	Rettungsdiensteinsatzprotokolle vom 04.11.2011	Offen
VL UA 6/1-117 zu VL UA 6/1-92	30.11.2015	TMIK	Unterlagen zum Hubschraubereinsatz am 04.11.2011 in Eisenach - Übersicht der eingesetzten Beamten der PHuSt - Kopien der Flugbefehle und Flugberichte vom 04.11.2011 - Auszüge aus dem Bordbuch der PHuSt vom 04.11.2011 in Kopie - Auszüge aus dem Diensttagebuch der PHuSt vom 04.11.2011 in Kopie	Offen

			- Übergabeprotokoll der PHuSt an KPS Eisenach vom 04.11.2011, Übergabe CD-ROM mit Bilddokumenten - Übergabe- Übernahmeprotokoll KPS Eisenach/TLKA an BKA Meckenheim, BAO „Trio“, vom 21.11.2015, u.a. Übergabe CD mit Bildern der PHuSt vom 04.11.2011	
VL UA 6/1-118 zu VL UA 6/1-40, 90, 96	30.11.2015	TMIK	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen
VL UA 6/1-122 zu VL UA 6/1-91	03.12.2015	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-91 (Organisation und Durchführung der Brandursachenermittlung)	Offen
VL UA 6/1-123 zu VL UA 6/1-48	21.12.2015	Prof. Dr. Christian Hummert	Sachverständigengutachten zur Wiederherstellung von auf SD-Speicherkarten gelöschten Digitalfotos	Offen
VL UA 6/1-133 zu VL UA 6/1-53, 88, 107	29.12.2015	BKA	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-53	Offen
VL UA 6/1-134 zu VL UA 6/1-91	28.12.2015	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-91 (Organisation und Durchführung der Brandursachenermittlung)	Offen
VL UA 6/1-137 zu VL UA 6/1-13, 32, 35	11.01.2016	TMMJV	Einstellungsbescheid StA Meiningen vom 07.10.2015 im Ermittlungsverfahren 380 Js 17018/15	Offen
VL UA 6/1-138	14.01.2016	Norman Meißner	Filmaufnahmen im Zusammenhang mit dem Wohnmobilbrand am 04.11.2011 - 1 CD	Offen
VL UA 6/1-139 zu VL UA 6/1-53	20.01.2016	BKA	Unterlagen der Abteilung Zentrale Dienste (ZD) sowie schwere und organisierte Kriminalität (SO) des Bundeskriminalamtes - 1 Aktenordner - 1 CD-ROM	VS-NfD
VL UA 6/1-140 zu VL UA 6/1-120, 121	25.01.2016	OLG München	Gewährung von Akteneinsicht in den Bericht des Brandursachenermittlers Dr. T. Ha. vom 05.12.2011 (SAO 481 Bl. 53/57)	Offen
VL UA 6/1-141 zu VL UA 6/1-128	27.01.2016	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-128 (Beteiligung von Sicherheitsbehörden des Bundes oder anderer Bundesländer an den Ermittlungen bis zur Übernahme des Verfahrens durch den GBA)	Offen
VL UA 6/1-156 zu VL UA 6/1-126	08.02.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-126 (Auskunft zum Einsatz einer Zivilstreife, die am 04.11.2011 das Wohngebiet in Eisenach-Stregda zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr passiert haben soll.)	Offen

VL UA 6/1-157 zu VL UA 6/1-124	08.02.2016	TMMJV	Auskunft in Bezug auf das Vorliegen von Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, Anordnungen, Gesetzesgrundlagen u. ä. Vorschriften zur Regelung des Vorgehens bei einer Beweis- und Spurensicherung eines Tatorts und den Umgang mit den daraus erlangten Beweis- und Spurenmitteln für den Bereich der Staatsanwaltschaften in Thüringen	Offen
VL UA 6/1-158 zu VL UA 6/1-120, 121, 140	08.02.2016	GBA beim BGH	1 Ablichtung des Berichts des Brandursachenermittlers (Kriminaltechnisches Institut des LKA Baden-Württemberg) vom 5. Dezember 2011	Offen
VL UA 6/1-159 zu VL UA 6/1-13, 110	09.02.2016	TMIK	Einsatzunterlagen der PD Gotha sowie des Bereichs „Öffentlichkeitsarbeit“ und des Programms „DAMOKO Capron – Endsicherung“ der „Soko Capron“	Offen
VL UA 6/1-164 zu VL UA 6/1-124	15.02.2016	TMIK	Aktenvorlage zu Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, Anordnungen, Gesetzesgrundlagen u. ä. Vorschriften zur Regelung des Vorgehens bei einer Beweis- und Spurensicherung eines Tatorts und den Umgang mit den daraus erlangten Beweis- und Spurenmitteln - 3 Ordner	VS-NfD
VL UA 6/1-166 zu VL UA 6/1-145	19.02.2016	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-145, Aktenvorlage von 3 Berichtsvorgängen aus dem TMMJV zu Ermittlungsverfahren gegen M. See u. a.	Offen
VL UA 6/1-167 zu VL UA 6/1-153	22.02.2016	Kassenärtzl. Vereinig. Thüringen	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-153 (Notarztdokumentation)	Offen
VL UA 6/1-168 zu VL UA 6/1-128	23.02.2016	TMIK	Erkenntnisse hinsichtlich der Beamten der Sicherheitsbehörden des Bundes und anderer Bundesländer die an Ermittlungen zum Tatkomplex Eisenach und Zwickau vor Ort in Thüringen bis zur Übernahme des GBA am 11.11.2011 beteiligt waren	Offen
VL UA 6/1-170 zu VL UA 6/1-130	26.02.2016	BKA	Stellungnahme zur Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BKA vor Übernahme der Ermittlungen durch den GBA am 11.11.2011	Offen
VL UA 6/1-171 zu VL UA 6/1-151	01.03.2016	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-151	Offen
VL UA 6/1-172 zu VL UA 6/1-155	01.03.2016	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-155	Offen

VL UA 6/1-175 zu VL UA 6/1-145	02.03.2016	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-145 (Ermittlungsakten zu M. See) - 6 Bd. Strafakten 170 Js 18135/91 Staatsanwaltschaft Mühlhausen - 1 Bewährungsheft 170 Js 18135/91 Amtsgericht Nordhausen - 1 Bewährungsheft 5 StVK 192/93 Landgericht Meiningen - 1 StVK-Heft StVK 37/93 Landgericht Meiningen - 1 Vollstreckungsheft 430 Js 18135/91 VRs Staatsanwaltschaft Mühlhausen - 1 DNA-Sonderheft 170 Js 18135/91 Staatsanwaltschaft Mühlhausen - 1 DNA-Sonderheft 170 Js 18135/91 Staatsanwaltschaft Mühlhausen - 1 DNA-Sonderheft 170 Js 18135/91 Staatsanwaltschaft Mühlhausen - 1 Bd. Handakten 170 Js 18135/91 Staatsanwaltschaft Mühlhausen - 5 Bd. Strafakten 101 Js 4 7198/94 Staatsanwaltschaft Mühlhausen - 1 Bewährungsheft BRs 48/96 Amtsgericht Mühlhausen - 2 Vollstreckungshefte 101 Js 47198/94 VRs Staatsanwaltschaft Mühlhausen - 1 Bd. Handakten 101 Js 47198/94 Staatsanwaltschaft Mühlhausen	Offen
VL UA 6/1-176 zu VL UA 6/1-127	04.03.2016	BMVg	Stellungnahme zur Beteiligung von Angehörigen des MAD vor Übernahme der Ermittlungen durch den GBA am 11.11.2011	VS-NfD
VL UA 6/1-180 zu VL UA 6/1-152	09.03.2016	Landratsamt Wartburg-kreis	Einsatzdokumentation der Zentralen Leitstelle Wartburgkreis des Rettungseinsatzes am 04.11.2011 in Eisenach	Offen
VL UA 6/1-181 zu VL UA 6/1-155	09.03.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-155 (Teilnehmer an der Einsatzbesprechung bei der PD Gotha am 05.11.2011 sowie Einsatzaufträge), Vorlage Erkenntnisbericht der Landespolizeidirektion Az. DB.29-UA6.1-10/2016, PtB. 17072/16	Offen
VL UA 6/1-187 zu VL UA 6/1-13, 32	14.03.2016	TMMJV	Einstellungsbescheid Staatsanwaltschaft Meiningen vom 24.02.2016 im Ermittlungsverfahren 227 UJs 6045/14	Offen
VL UA 6/1-188 zu VL UA 6/1-145	16.03.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-145 (Ermittlungsakten zu M. See)	Offen

VL UA 6/1-189 zu VL UA 6/1-13	16.03.2016	TMIK	Hinweis zur Vorlage von Bildmaterial zum Polizeieinsatz am 04.11.2011 (sog. „Spheron-Aufnahmen“)	Offen
VL UA 6/1-190 zu VL UA 6/1-150	17.03.2016	OLG München	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-150 (akustische Notrufaufzeichnung)	Offen
VL UA 6/1-191 zu VL UA 6/1-148, 149, 150	21.03.2016	GBA beim BGB	Vorlage der akustischen Notrufaufzeichnung - 1 CD	Offen
VL UA 6/1-192 zu VL UA 6/1-184	21.03.2016	Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Jena	Unterlagen zu den Obduktionen Böhnhardt und Mundlos - 1 Aktenordner - 27 CD’s	Offen
VL UA 6/1-193 zu VL UA 6/1-154	29.03.2016	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (4., 5., 6. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-194 zu VL UA 6/1-151	01.04.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-151 - Stellungnahme der Landespolizeidirektion vom 7. März 2016, Geschäftszeichen: DB.29-UA6.1-9/2016, PtB. 18852/’16 mit - Übersicht der Mitarbeiter, die ab dem 04.11.2011 an den Ermittlungsmaßnahmen in Eisenach-Stregda beteiligt waren - Kräfteanforderung der „SoKo Capron“ für den 07.11.2011 - Einsatzbefehl Nr. 297/2011 der Bereitschaftspolizei Thüringen anlässlich einer Unterstützung der KPS Eisenach in einem Brandfall - Einsatzbefehl Nr. 301/2011 der Bereitschaftspolizei Thüringen anlässlich der Unterstützung bei Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen der BAO TRIO	Offen
VL UA 6/1-196 zu VL UA 6/1-182 NF	06.04.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-182 NF (Vorlage von Akten, die auf Verbindung von organisierter Kriminalität und rechter Kriminalität hinweisen) sowie Vorlage der Richtlinien des TMMJV und des TMIK über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität	VS-NfD
VL UA 6/1-197 zu VL UA 6/1-13, 189	11.04.2016	TLKA	Mitteilung zum Sachstand in Bezug auf die Vorlage der sog. „Spheron-Aufnahmen“	Offen

VL UA 6/1-198 zu VL UA 6/1-177	13.04.2016	Landtag Nordrhein-Westfalen	Mitteilung des Vorsitzenden des Parl. Untersuchungsausschusses III im Landtag Nordrhein-Westfalen zu den Maßgaben des TMIK	Offen
VL UA 6/1-199 zu VL UA 6/1-160	20.04.2016	Sächsischer Landtag	Mitteilung des Vorsitzenden des 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags zu den Maßgaben des TMIK	Offen
VL UA 6/1-204 zu VL UA 6/1-154	25.04.2016	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (7. und 8. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-205 zu VL UA 6/1-13, 189, 197	27.04.2016	TMIK	Vorlage der sog. „Spheron-Aufnahmen“ im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 04.11.2011 in Eisenach - 1 Blu-ray Disk	Offen
VL UA 6/1-207 zu VL UA 6/1-200	19.05.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-200 (Verbleib einer sichergestellten Trainingshose)	Offen
VL UA 6/1-210 zu VL UA 6/1-202	24.05.2016	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-202 - 1 Bd. Strafakten 114 Js 6280/98 der Staatsanwaltschaft Gera zu R. Mars.	Offen
VL UA 6/1-211	25.05.2016	TMIK	Stellungnahme zur Zeugenvernehmung in der 14. und 15. Sitzung des UA 6/1	Offen
VL UA 6/1-212 zu VL UA 6/1-200	25.05.2016	TMIK	Bericht der LPD vom 23.05.2016, Az.: DB.29-UA6.1-17/2016, PtB. 40631/16 mit Anlage (Bericht der LPI Gotha vom 19.05.2016, Az.: SB2-Capron-08633/15) zum Verbleib der am 4.11.2011 bei einer Tankstelle in Eisenach sichergestellten Trainingshose	Offen
VL UA 6/1-213 zu VL UA 6/1-13	25.05.2016	TMIK	Vorlage einer Videoaufnahme der Polizeihubschrauberstaffel Thüringen vom 04.11.2011 in Eisenach	Offen
VL UA 6/1-214	26.05.2016	TMIK	Ergänzende Erkenntnismitteilung im Zusammenhang mit der Durchsuchung des Garagenkomplexes am 26.01.1998 in Jena	VS-NfD
VL UA 6/1-215 zu VL UA 6/1-193	26.05.2016	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (9. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-216 zu VL UA 6/1-198, 199	01.06.2016	TMIK	Erörterungen des TMIK zu seinen Schreiben an den PUA III des Landtags von NRW vom 23.03.2016 und zu seinem Schreiben an den 1. UA der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags vom 23.03.2016	Offen
VL UA 6/1-217 zu VL UA 6/1-23	31.05.2016	Privatperson	Schriftsatz „Eisenach 04.11.2011“ - 1 Heftung	Offen
VL UA 6/1-218 zu VL UA 6/1-23	31.05.2016	Privatperson	Schriftsatz „NSU-Bekennervideo“ - 1 Heftung	Offen

VL UA 6/1-229 zu VL UA 6/1-193	23.06.2016	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (10. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-230 zu VL UA 6/1-202	04.07.2016	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-202 - Bericht des AfV beim TMIK vom 22.06.2016, Az.: 293-S-400067-0000-0005/2016 mit einem Datenträger	Geheim
VL UA 6/1-231 zu VL UA 6/1-15, 39, 219, 225, 226	30.06.2016	TMIK	Stellungnahme zur VL von Protokollen des LKA Baden-Württembergs und deren Verbleib bei der LPI Gotha	Offen
VL UA 6/1-232 zu VL UA 6/1-206	04.07.2016	Deutscher Bundestag	Protokolle des 3. UA der 18. Wahlperiode (13., 15., 17., 19. und 21. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-233 zu VL UA 6/1-33, 80, 125 und zu VL UA 6/1-40, 96, 125	07.07.2016	TMIK	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen
VL UA 6/1 – 234 zu VL UA 6/1-182 NF, 196	08.07.16	TLfDI	Handlungsempfehlung hinsichtlich der Sichtung der im TMIK lagernden OK-Akten	Offen
VL UA 6/1-236 zu VL UA 6/1-155	19.07.2016	TMIK	Ergänzende Stellungnahme zur Beweisaufnahmesitzung vom 02.06.2016 sowie zur Beratungssitzung am 24.06.2016 - Bericht der Landespolizeiinspektion (LPI) Gotha zu Funktionen und Aufgaben des Zeugen Aß. sowie zum Teilnehmerkreis der Beratung am 05.11.2011 - Ermittlungsersuchen der SoKo „Capron“ an das (damalige) TLfV vom 08.11.2011 - Erkenntnismitteilung des TLfV an die SoKo „Capron“ vom 09.11.2011	VS-NfD
VL UA 6/1-237 zu VL UA 6/1 223	19.07.2016	TMIK	Bericht der Landespolizeidirektion vom 13.07.2016, Az.: DB.29-UA6.1-22/2016, PtB.55426/16 mit Vermisstenvorgang Uwe Mundlos	Offen
VL UA 6/1-238 zu VL UA 6/1-222	20.07.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-222 (Erkenntnisse in Bezug auf die Anhörung eines Anwohners im Haus „Am Schafrain 2“) - Bericht der Landespolizeidirektion vom 14.07.2016, Az.: DB.29-UA6.1-20/2016, PtB. 55826/16 mit Bericht der LPI Gotha vom 13.07.2016, Az.: SB3-0016-5431/16	Offen

VL UA 6/1-239 zu VL UA 6/1-13, 32	27.07.2016	TMMJV	Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Meiningen im Ermittlungsverfahren gegen Michael Menzel Az.: 227 Js 4608/15	Offen
VL UA 6/1-240 zu VL UA 6/1-223	03.08.2016	TMMJV	Stellungnahme in Bezug auf den Verbleib der Vermisstenakte von Uwe Mundlos (Az.: TH1480-013176-05/8)	Offen
VL UA 6/1-242 zu VL UA 6/1-23	09.08.2016	Privatperson	Schriftsatz „Erste Ergänzung zum Schriftsatz Somatolyse vom 10.08.2015“	Offen
VL UA 6/1-243 zu VL UA 6/1-23	09.08.2016	Privatperson	Schriftsatz „Funkgerät und angeklemmtes Blatt mit Funkkennern“	Offen
VL UA 6/1-244 zu VL UA 6/1-15, 39, 219, 225, 226, 231	04.08.2016	TMIK	E-Mail vom 03.06.2016/29.10.2013 zwischen LPI Gotha/PD Gotha zur Übersendung des „Vorläufigen Einsatzprotokolls vom 05.11.2011 PD Gotha Soko „Capron“ und LKA BW Soko „Parkplatz“ mit 18 Fortschreibungen	VS-NfD
VL UA 6/1-246 zu VL UA 6/1-182 NF	05.08.2016	TMIK	Stellungnahme der Landesregierung zur Erhebung des Aktenbestands zur Organisierten Kriminalität im Bereich der Polizei und des Verfassungsschutzes	Offen
VL UA 6/1-249 zu VL UA 6/1-222	25.08.2016	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-222 (Erkenntnisse in Bezug auf die Anhörung eines Anwohners im Haus „Am Schafrain 2“)	Offen
VL UA 6/1-250 zu VL UA 6/1-193	31.08.2016	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (11./12. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-259 zu VL UA 6/1-256	26.09.2016	TMMJV	Mitteilung zum Auskunftsersuchen der VL UA 6/1-256 (Angehörige der Thüringer Staatsanwaltschaften, die mit den Ermittlungen befasst waren)	Offen
VL UA 6/1-269 zu VL UA 6/1-252	24.10.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-252 (Vorlage der im Rahmen der Tatortarbeit in der Halle des Abschleppdienstes erstellten Asservatenliste und Fotodokumentation), Bericht der Landespolizeidirektion (LPD) vom 30.09.2016, Gz. DB.29-0012-9/2016, VIS: 13332/2016	Offen
VL UA 6/1 - 270	03.11.2016	Deutscher Bundestag	Protokolle des 3. UA der 18. Wahlperiode (23., 25., 27. und 29. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-271 zu VL UA 6/1-252	04.11.2016	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-252 (Vorlage der im Rahmen der Tatortarbeit in der Halle des Abschleppdienstes erstellten Asservatenliste und Fotodokumentation) -Inhaltsverzeichnis zu Datenträger	Offen
VL UA 6/1-272 zu VL UA 6/1-13	10.11.2016	TMMJV	6 Bd. Akten zum ministeriellen Vorgang 4110/E-3325/11	VS-NfD

VL UA 6/1-273 zu VL UA 6/1-193	11.11.2016	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (13.,14. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-280 zu VL UA 6/1-247	17.11.2016	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-247 (Aufzeichnung von Telefongesprächen)	VS-NfD
VL UA 6/1-282 zu VL UA 6/1-263	24.11.2016	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-263 Übersicht der Dezernenten und Beauftragten bei den Thüringer Staatsanwaltschaften, welche schwerpunktmäßig mit den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität befasst waren bzw. sind.	Offen
VL UA 6/1-283 zu VL UA 6/1-253	25.11.2016	OLG München	Gewährung von Akteneinsicht in nachfolgend bezeichnete Schriftstücke und Fotos: - Spuren- und Asservatenliste vom 08.03.2012 (SAG 636 Bl. 15884-15963) - Fotos, die in den „Bericht zum objektiven Tatbefund des Auffinden des Wohnmobils Fiat-Capron-Sunlight..."(SAO 57 Band 1-3 und SAO 58) aufgenommen wurden	Offen
VL UA 6/1-284 zu VL UA 6/1-287NF	16.12.2016	TMIK	Benennung von sachverständigen Bediensteten des LKA Thüringen aus dem Bereich der Schweren und Organisierten Kriminalität	Offen
VL UA 6/1-286 zu VL UA 6/1-32, 271	21.12.2016	TMMJV	- 1 Restvorgang Todesermittlungsverfahren U. Mundlos einschl. DVD „Lichtbilder Eisenach 04.11.2011“ - 2 DVD’s „Zulieferung aus dem NSU-Komplex zum Verfahren der Staatsanwaltschaft Meiningen Az.: 380 UJs 6045/14, 29.05.2015“	Offen
VL UA 6/1 - 287 zu VL UA 6/1-182 NF	04.01.2017	TMIK	Ankündigung der ersten Teillieferung der vorhandenen Aktenbände zum Phänomenbereich der Rockerkriminalität	Offen
VL UA 6/1 - 289 zu VL UA 6/1-182 NF	11.01.2017	TMIK	Vorlage von Akten, die auf eine Verbindung zwischen Organisierter Kriminalität und rechter Kriminalität hinweisen könnten - 131 Aktenordner in digitalisierter Form zu den sog. „Outlaw Motorcycle Gangs (OMG)“ die vom damaligen TLfV selbst gefertigt wurden	Geheim
VL UA 6/1 - 290 zu VL UA 6/1-262	12.01.2017	TMIK	- Organigramme über die Aufbauorganisation des Landeskriminalamtes Thüringen (Stand August 2009 und Januar 2016) - Organigramme über die Aufbauorganisation einer Kriminalpolizeiinspektion (Stand August 2009 und Januar 2016)	Offen

VL UA 6/1 - 291 zu VL UA 6/1-281	25.01.2017	TMMJV	Akten zum Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Gera gegen Tino Brandt, Az.: 460 Js 20788/14 - 8 Bd. Hauptakten - 6 Sonderbände - 2 Bd. „Haftsonderheft“	Offen
VL UA 6/1-297 zu VL UA 6/1-262	27.01.2017	TMIK	- Übersicht „Nichtstrukturmäßige Organisationseinheiten“ des TLKA - Übersicht der LPD „Besondere Aufbauorganisation „BAO“	VS-NfD
VL UA 6/1-298 zu VL UA 6/1-253	01.02.2017	GBA beim BGH	Übersendung der im Rahmen der Tatortarbeit am Wohnmobil V-MK 1121 am 18. November 2011 gefertigten Asservatenliste und Fotodokumentation, - Ablichtung der Spuren-/Asservatenliste des TLKA vom 08.03.2012 (SAO 632, Bl. 15885 - 15963 des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2) - Sachaktenbände 57/1-3 und 58 des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2 - DVD mit Dateien zum Tatortfundbericht des TLKA vom 27. Dezember 2011	VS-NfD
VL UA 6/1-299 zu VL UA 6/1-275	03.02.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-275 („BAO Goldfasan“) - Unterlagen der LPD in elektronischer Form auf 2 Datenträgern - Unterlagen des TLKA in Papier- und elektronischer Form	VS-NfD
VL UA 6/1-300 zu VL UA 6/1-193	03.02.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (15. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-311 zu VL UA 6/1-310	24.02.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-310 (Auskunft zu Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde, die inhaltlich und organisatorisch für den Bereich der Beobachtung der organisierten Kriminalität Verantwortung trugen)	VS-NfD
VL UA 6/1-313 zu VL UA 6/1-278 NF	27.02.2017	Axel Hemmerling, Ludwig Kendzia (MDR Thüringen)	Unterlagen der Sachverständigen im Zusammenhang mit ihrer Vernehmung in der 24. Sitzung am 23.01.2017	Offen
VL UA 6/1-314 zu VL UA 6/1-292	28.02.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-292 (Auswertung der technischen Geräte, die am 05.11.2011 in dem in Eisenach-Stregda abgerannten Wohnmobil gesichert werden konnten) - 1 Heftung	Offen

VL UA 6/1-319 zu VL UA 6/1-293	06.03.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-293 (Dezernat 65 des TLKA)	Offen
VL UA 6/1-320 zu VL UA 6/1-295	07.03.2017	TLKA	Kriminalakte des En. The. und Auszüge aus der Akte der operativen Fallanalyse	Offen
VL UA 6/1-321 zu VL UA 6/1-295	07.03.2017	LPD	12 Bd. Akten der Landespolizeiinspektionen Gera, Jena und Saalfeld mit Bezug zu En. The.	VS-NfD
VL UA 6/1-322 zu VL UA 6/1-293, 294, 295, 306, 307, 308	08.03.2017	TMIK	Stellungnahme zum Stand der Aktenvorlage: - zu Angaben und der Aktenvorlage zum Dezernat 65 des TLKA - zur Aktenvorlage zum Überfall auf einen Geldboten in Pößneck 1999 - zur Aktenvorlage zu En. The. - zur Benennung von Bediensteten des TLKA im Dezernat 61 und 62 - zur Aktenvorlage im Verfahren gegen die „Ehr.-Brüder u.a.“ - zur Aktenvorlage der BAO „Rocker“	Offen
VL UA 6/1-323 zu VL UA 6/1-294	08.03.2017	TMMJV	Aktenvorlage im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf einen Geldboten in Pößneck im Oktober 1999, Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Gera - 25 Bd. 801 Js 4228/12 - 12 Bd. 801 Js 35976/12 - 1 Bd. 513 AR 1927/12 RH - 2 Bd. 513 AR 1928/12 RH - 12 Bd. 801 Js 3992/14	Offen
VL UA 6/1-325 zu VL UA 6/1-295	10.03.2017	TMMJV	Aktenvorlage zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera mit Bezug zu En. The. - 2 Bd. 850 AR 509/01 - 1 Bd. 540 Js 243/97 - 1 Bd. 544 Js 27844/97 - 5 Bd. 540 Js 24016/99 - 1 Bd. 557 Js 13175/04 - 2 Bd. 540 Js 18954/04 - 2 Bd. 841 Js 33066/11 - 1 Bd. 350 UJs 16/16 - 1 Bd. 395 UJs 8897/16 - 14 Bd. 150 Js 51812/97 - 33 Bd. 850 Js 43479/99 - 21 Bd. 850 Js 37973/00 - 13 Bd. 540 Js 30649/97 - 2 DVD 800 Js 28975/03	Offen
VL UA 6/1-326	09.03.2017	TMIK	Mitteilung in Bezug auf die dem 3. UA der 18. WP des Deutschen Bundestags zugeleiteten Unterlagen	Offen

VL UA 6/1-327 zu VL UA 6/1-278 NF	13.03.2017	Andrea Röpke	Präsentation der Sachverständigen im Zusammenhang mit ihrer Vernehmung in der 24. Sitzung am 23.01.2017	Offen
VL UA 6/1-328 zu VL UA 6/1-301	15.03.2017	Deutscher Bundestag	Protokolle des 3. UA der 18. Wahlperiode (3., 8., 11., 13., 15., 17., 19., 21., 23., 25., 27., 29., 31., 33., 35. und 37. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-329 zu VL UA 6/1-295	16.03.2017	TMMJV	Aktenvorlage (Nachlieferung) zu Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera mit Bezug zu En. The. - 1 Bd. 557 Js 13175/04	Offen
VL UA 6/1-330 zu VL UA 6/1-193	16.03.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (16. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-331 zu VL UA 6/1-307	23.03.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-307 (Unterlagen zur „SoKo Ehr.-Brüder u.a.“) - 2 Verfahrensübersichten	Offen
VL UA 6/1-336 zu VL UA 6/1-294	30.03.2017	TMIK	Aktenvorlage im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf einen Geldboten in Pößneck im Oktober 1999, Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Gera - Unterlagen des TLKA in elektronischer und Papierform - 1 Ordner - 1CD	Offen
VL UA 6/1-337 zu VL UA 6/1-293	30.03.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-293 (Dezernat 65 des TLKA) - Vorlage einer Übersicht zu Aufgaben, bearbeiteten Verfahren sowie zur personellen Besetzung	Offen
VL UA 6/1-338 zu VL UA 6/1-303	30.03.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (15., 30., 31., 33., 36., 37., 41., 42. und 47. Sitzung und CD mit öffentlichen und nicht öffentlichen Protokollen)	Geheim
VL UA 6/1-339 zu VL UA 6/1-228	04.04.2017	TMMJV	Vorlage der im Geschäftsbereich des TMMJV befindlichen Akten, die der Straftatenobergruppe Organisierte Kriminalität zugeordnet sind und die einen Bezug zu Rechter Kriminalität in Thüringen aufweisen könnten - DVD I 570 Js 16714/00 602 Js 20494/11 611 Js 15191/16 850 Js 5261/00 850 Js 14262/10 850 Js 25722/99 850 Js 26937/00 850 Js 29383/02	Offen

			850 Js 41212/99 850 Js 12306/00 - CD I 270 Js 42121/10 286 Js 11625/12 371 Js 27164/15 390 Js 34749/12 521 Js 57705/92 599 Js 5591/09 599 Js 33493/08 800 Js 3302/01 850 Js 39034/98 - CD II 611 Js 16809/16 620 Js 7576/10 690 Js 12352/08 850 Js 1866/10 850 Js 5281/00 850 Js 13417/05 850 Js 38862/15 - CD III 830 Js 13007/92 850 Js 29069/06 850 Js 32368/09 850 Js 32845/06 - CD IV 691 Js 18597/08 753 Js 18353/16 810 Js 6390/92 850 Js 15063/03 - Übersicht zum Stand der Aktenvorlage	
VL UA 6/1-342 zu VL UA 6/1-182 NF	05.04.2017	TMIK	Vorlage von Akten, die auf eine Verbindung zwischen Organisierter Kriminalität und rechter Kriminalität hinweisen könnten - 1 Datenträger	Geheim
VL UA 6/1-343 zu VL UA 6/1-316	05.04.2017	TMIK	Unterlagen im Zusammenhang mit einer Trauerfeier im Juli 2013 - Akten des TLKA - Akten der Landespolizeidirektion Band I / LPI Nordhausen Band II / Bereitschaftspolizei Thüringen	VS-NfD
VL UA 6/1-344 zu VL UA 6/1-315	05.04.2017	TMIK	Unterlagen aus dem Geschäftsbereich der Landespolizeidirektion zur Person Ha.-U. Mü. -1 Ordner	VS-NfD

VL UA 6/1-345	06.04.2017	TMIK	Richtlinie über die Koordinierung der Arbeit des TLfV mit Sicherheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden bei der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität – KoRiOK	Offen
VL UA 6/1-346	04.04.2017	TMIK	Unterlagen des Zeugen KD Schmidtmann - Vermerk vom 04.12.2007 - Vermerk vom 16.12.2014	Offen
VL UA 6/1-347 zu VL UA 6/1-52	10.04.2017	GBA beim BGH	Sachaktenbände 47 bis 51 des Strafverfahrens 2 StE 8/12-2 sowie der Altakten zum Überfall auf die Sparkasse in Arnstadt am 7. September 2011 - 8 Ordner	Offen
VL UA 6/1-348 zu VL UA 6/1-304	12.04.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA Rechtsterrorismus/NSU BW II (3. und 6. Sitzung)	Geheim
VL UA 6/1-349 zu VL UA 6/1-304	13.04.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA Rechtsterrorismus/NSU BW II (2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-350 zu VL UA 6/1-318	21.04.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-318 (sog. „Beretta-Fall“) - Bericht LPD vom 03.04.2017, Gz.: DB.30-0012-9/2016; VIS: 31428/017, mit Sachakte der Kriminalpolizeiinspektion Jena - Presseanfrage des MDR vom 17.05.2016 an das TLKA	Offen
VL UA 6/1-354 zu VL UA 6/1-303	24.04.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (51. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-354 zu VL UA 6/1-303	24.04.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (51. Sitzung)	Geheim
VL UA 6/1-356 zu VL UA 6/1-318	03.05.2017	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-318 (sog. „Beretta-Fall“) - 1 Band 650Js18882/10, Staatsanwaltschaft Gera - 1 Band 650Js18883/10, Staatsanwaltschaft Gera	Offen
VL UA 6/1-357 zu VL UA 6/1-315	03.05.2017	TMIK	Unterlagen aus dem Geschäftsbereich TLKA zu Erkenntnissen zur Person Ha.-U. Mü. Bericht des Landeskriminalamtes vom 11.04.2017, AZ.: 300-0012-26/2017-26839/2017 nebst 6 Anlagen	Offen
VL UA 6/1-358 zu VL UA 6/1-228	05.05.2017	TMMJV	Vorlage der im Geschäftsbereich des TMMJV befindlichen Akten, die der Straftatenobergruppe Organisierte Kriminalität zugeordnet sind und die einen Bezug zu Rechter Kriminalität in Thüringen aufweisen könnten	Offen

			- DVD II 120 Js 11627/92 155 Js 6390/92 550 Js 54241/92 571 Js 53574/93 820 Js 18012/95 850 UJs 11385/00 850 Js 6968/00 850 Js 37021/99 850 Js 7016/00 - CD V 850 Js 26706/00 850 Js 42522/99 - 1 Bd, Akten 821 Js 10990/12	Offen
VL UA 6/1-361 zu VL UA 6/1-315	09.05.2017	TMMJV	Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des TMMJV zur Person Ha.-U. Mü. - 1 DVD 520 Js 1559/97 840 Js 4451/97 840 Js 46606/97 - Akten der Staatsanwaltschaft Gera 2 Bd. 840 Js 47059/97 7 Bd. 520 Js 1559/97	Offen
VL UA 6/1-363 zu VL UA 6/1-341	10.05.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-341 (Leiter des Referates „Rechtsextremismus“ im Fachbereich Auswertung seit 2002)	VS-NfD
VL UA 6/1-364 zu VL UA 6/1-301	09.05.2017	Deutscher Bundestag	Protokolle des 3. UA der 18. Wahlperiode (39., 41., 43., 45., 47., 49. und 51. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-365	11.05.2017	TMIK	Unterlagen zu den Ereignissen in Eisenach-Stregda am 04.11.2011, die im Rahmen der Befassung des Innenausschusses und der Parlamentarischen Kontrollkommission erstellt wurden - Aktenvermerk des TLKA - Abteilung 2/Dezernat 21 – vom 12.11.2011 - Bericht des TLKA an den TIM vom 15.11.2011	Offen
VL UA 6/1-366 zu VL UA 6/1-317	11.05.2017	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-317 (Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Beamte wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität) - 1 DVD - Az.: 510 Js 5011/02 - 1 Ordner - Az.: BMO X 510 Js 5011/02	Offen

VL UA 6/1-367 zu VL UA 6/1-193	17.05.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (17. und 18. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-368 zu VL UA 6/1-303	16.05.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (52. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-369 zu VL UA 6/1-277	18.05.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität“)	Offen
VL UA 6/1-370 zu VL UA 6/1-307	17.05.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-307 (Unterlagen zur „SoKo Ehr.-Brüder u.a.“) - 2 Blue-Ray-Disks (inhaltsgleich) mit elektronischem Aktenkonvolut des TLKA	VS-NfD
VL UA 6/1-371 zu VL UA 6/1-293	19.05.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-293 (Dezernat 65 des TLKA) - Bericht des LKA vom 03.05.2017, Gz.: 006-0012-19/2017-27556/2017	Offen
VL UA 6/1-372	19.05.2017	TMIK	Übersendung der VL UA 5/1-448 (Protokoll der Vernehmung des Zeugen Th. Die.)	VS-NfD
VL UA 6/1-373 zu VL UA 6/1-308	23.05.2017	TMIK	Stellungnahme zur „BAO Rocker“	Offen
VL UA 6/1-380 zu VL UA 6/1-307	02.06.2017	TMIK	Stellungnahme zum Stand der Aktenvorlage im Verfahren gegen die „Ehr.-Brüder u.a.“	Offen
VL UA 6/1-381 zu VL UA 6/1-318	07.06.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-318 (sog. „Beretta-Fall“) - Restvorgang - 650 Js 18882/10 - Restvorgang - 650 Js 18883/10	Offen
VL UA 6/1-382 zu VL UA 6/1-317	07.06.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-317 (Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Beamte wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität) - Unterlagen LPD/IE, Az.: 510 Js 5011/02 (Feuerteufel) - Unterlagen LPD/IE, Az.: TH0010-000011-99/2 - Unterlagen LPD/IE, Az.: TH0010-002275-11/4 - Unterlagen LPI Gotha, Az.: TH 1380-005113-12/6 und TH 1380-009683-12/5 (inklusive 2 Datenträgern)	Offen

VL UA 6/1-383 zu VL UA 6/1-317	07.06.2017	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-317 (Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Beamte wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität) - 1 CD, Az.: 510 Js 15340/04	Offen
VL UA 6/1-384 zu VL UA 6/1-351	07.06.2017	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-351 (Strafverfahren im Zusammenhang mit den Bandidos MC Weimar bzw. Jena) - 1 DVD, 801 Js 36958/08 (vormals 911 Js 36958/08) - 1 DVD, 801 Js 13986/08	Offen
VL UA 6/1-385 zu VL UA 6/1-303	12.06.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (53. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-386 zu VL UA 6/1-304	08.06.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II" (9. und 10. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-387 zu VL UA 6/1-228	16.06.2017	TMMJV	Vorlage der im Geschäftsbereich des TMMJV befindlichen Akten, die der Straftatenobergruppe Organisierte Kriminalität zugeordnet sind und die einen Bezug zu Rechter Kriminalität in Thüringen aufweisen könnten - 1Bd. 286 Js 24209/09 - 1Bd. 286 Js 24659/09	Offen
VL UA 6/1-389	19.06.2017	TMMJV	Auskunft zu einem von der Staatsanwaltschaft Erfurt geführten Ermittlungsverfahren gegen einen Zeugen im UA 6/1	Offen
VL UA 6/1-394 zu VL UA 6/1-303	21.06.2017	Hessischer Landtag	Protokoll des UA 19/2 (54. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-395 zu VL UA 6/1-193	22.06.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (19. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-396 zu VL UA 6/1-261	23.06.2017	TMIK	Mitarbeiterliste TLfV/AfV im Bereich der „Organisierten Kriminalität" 2002 - 2014	Vertraulich
VL UA 6/1-397 zu VL UA 6/1-359	23.06.2017	TMIK	Stellungnahme zum Verfahren der Aktenvorlage aus dem Bereich der „Organisierten Kriminalität"	Offen
VL UA 6/1-398 zu VL UA 6/1-308, 373	07.07.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-308 („BAO Rocker") - Bericht des TLKA mit 2 Anlagen vom 26.06.2017, Az.: 006-0012-24/2017-38784/2017	VS-NfD

VL UA 6/1-399 zu VL UA 6/1-318	11.07.2017	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-318 (sog. „Beretta-Fall“) - Restvorgang - 650 Js 18882/10	Offen
VL UA 6/1-401 zu VL UA 6/1-317	19.07.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-317 (Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Beamte wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität) - 1 USB-Stick mit polizeilichen Unterlagen des TLKA zu den Verfahren: TH1580-011864-12/2 (820 Js 7169/114) TH1580-011866-12/0 (820 Js 7173/14) TH1580-013737-12/0 (820 UJs 4432/14)	Offen
VL UA 6/1-402 zu VL UA 6/1-318	19.07.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-318 (sog. „Beretta-Fall“)	Offen
VL UA 6/1-403 zu VL UA 6/1-389	25.07.2017	TMMJV	Auskunft zu einem von der Staatsanwaltschaft Erfurt geführten Ermittlungsverfahren gegen einen Zeugen im UA 6/1	Offen
VL UA 6/1-404 zu VL UA 6/1-377	26.07.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-377 („ISA Rocker”) - Bericht des TLKA vom 14.07.2017, Az.: 006-0012-44/2017-49752/2017	VS-NfD
VL UA 6/1-409 zu VL UA 6/1-351	07.08.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-351 (Strafverfahren im Zusammenhang mit den Bandidos MC Weimar bzw. Jena) - 9 Aktenordner mit Unterlagen der LPD	VS-NfD
VL UA 6/1-410 zu VL UA 6/1-376	08.08.2017	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-376 (Regelungen zum Umgang mit Vertrauenspersonen und Informanten u.a. verdeckten Maßnahmen)	Offen
VL UA 6/1-411 zu VL UA 6/1-389	16.08.2017	Hauptstaatsarchiv Weimar	Aktenvorlage zu einem von der Staatsanwaltschaft Erfurt geführten Ermittlungsverfahren gegen einen Zeugen im UA 6/1 (Az.: 140 Js 23175/97)	Offen
VL UA 6/1-413 zu VL UA 6/1-307	16.08.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-307 (Unterlagen zur „Soko Erh.-Brüder u.a.“) - 2 Blue-Ray-Disks (inhaltsgleich) mit Aktenkonvolut des TLKA	Offen
VL UA 6/1-414 zu VL UA 6/1-303	16.08.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (55. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-415 zu VL UA 6/1-303	16.08.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (55. Sitzung)	Geheim

VL UA 6/1-416 zu VL UA 6/1-276, 277	18.08.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-266, 277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität“)	Offen
VL UA 6/1-417 zu VL UA 6/1-333	23.08.2017	TMIK	Vorläufiger Abschlussbericht der KPI Bayreuth, SOKO Peggy vom 22.02.2017	VS-NfD
VL UA 6/1-418 zu VL UA 6/1-351	28.08.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-351 (Strafverfahren im Zusammenhang mit den Bandidos MC Weimar bzw. Jena) - 2 Blue-Ray Disks mit elektronischem Aktenkonvolut des TLKA	VS-NfD
VL UA 6/1-419 zu VL UA 6/1-293	28.08.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-293 (Dezernat 65 des TLKA) - 2 Blue-Ray-Disks mit elektronischem Aktenkonvolut des TLKA	VS-NfD
VL UA 6/1-420 zu VL UA 6/1-193	31.08.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (20. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-421 zu VL UA 6/1-393	31.08.2017 (E-Mail)	Dr. Matthias Quent	Sachverständigengutachten	Offen
VL UA 6/1-422 zu VL UA 6/1-304	01.09.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA Rechtsterrorismus/ NSU BW II (11. und 12. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-426 zu VL UA 6/1-293	06.09.2017	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-293 (Dezernat 65 des TLKA) - 2 Blue-Ray-Disks mit elektronischem Aktenkonvolut des TLKA	VS-NfD
VL UA 6/1-427 zu VL UA 6/1-317	11.09.2017	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-317 (Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Beamte wegen des Verrats von Dienstgeheimnissen mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität) - mit 1 DVD mit den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Gera 302 UJs 7226/12 (TH 1380-005113-12/6) 302 UJs 12321/12 (TH 1380-009683-12/5) 820 Js 7169/14 (TH 1580-011864-12/2) 820 Js 7173/14 (TH 1580-011866-12/0) 820 UJs 4432/14 (TH 1580-013737-12/0) 840 Js 43060/02 (TH 0010-000099-02/1) 850 Js 6124/06 (TH 0010-000038-04/0) - 1 Bd. 591 UJs 102803/12 (TH 0010-002275-11/4) Staatsanwaltschaft Erfurt	VS-NfD
VL UA 6/1-428 zu VL UA 6/1-390	12.09.2017	TMIK	Übergabe von Unterlagen eines in der 34. Sitzung am 18.08.2017 gehörten Zeugen	Offen

VL UA 6/1-429 zu VL UA 6/1-303	14.09.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (56. Sitzung)	Geheim
VL UA 6/1-430 zu VL UA 6/1-303	14.09.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (56. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-431 zu VL UA 6/1-392	21.09.2017	Deutscher Bundestag	Gutachten der Sachverständigen: Peter Killgus, Andrea Röpke, Sven Ullenbruch, Martin Becher, Dr. Gideon Botsch, Dr. Matthias Quent, Jens Eumann und der „antifaschistischen Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V.“	VS-NfD
VL UA 6/1-432 zu VL UA 6/1-193	27.09.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (21. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-433 zu VL UA 6/1-307	27.09.2017	TMMJV	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-307 (Unterlagen zur „Soko Ehr.-Brüder u.a.“) - DVD I - 850 Js 38013/98 -231 Js 38015/98 - 621 Js 38191/98 - 362 Js 2522/99 - 850 Js 17137/99 .-800 Js 43337/99 - 251 Js 730/00 - 830 Js 4948/00 - 850 Js 5213/00 - 850 J5 5261/00 - 850 Js 5264/00 - 850 Js 5281/00 - 850 Js 6968/00 - 850 Js 26698/00 - 850 J5 26937/00 - 510 Js 46242/01 - 850 Js 9650/02 - 850 Js 13363/02 - 850 J5 13482/02 - 830 Js 13483/02 - 830 Js 13484/02 - 830 Js 13485/02 - 311 Js 33301/05 - DVD II - 850 Js 5266/00	Offen
VL UA 6/1-434 zu VL UA 6/1-303	28.09.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (57. Sitzung)	Offen

VL UA 6/1-435 zu VL UA 6/1-304	29.08.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II" (12. Sitzung)	Geheim
VL UA 6/1-436 zu VL UA 6/1-333	13.10.2017	TSK	Nachtrag zum vorläufigen Abschlussbericht der KPI Bayreuth SOKO PEGGY vom 22.02.2017	VS-NfD
VL UA 6/1-440 zu VL UA 6/1-304	19.10.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II" (13. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-441 zu VL UA 6/1-276, 277	19.10.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-266, 277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität")	Offen
VL UA 6/1-442 zu VL UA 6/1-193	23.10.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (21. und 22. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-443	19.10.2017	TMIK	- Schreiben der LPD vom 05.10.2017, Az.: DB.30-0012-9/2016, VIS: 93364/2017 - Bericht der Polizeiabteilung des (damaligen) TIM vom 02.08.2013, VIS: 72476/2013	Offen
VL UA 6/1-446 zu VL UA 6/1-424	19.10.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-446 (Informationsgewinnung und Auswertung im Phänomenbereich „Rockerkriminalität")	VS-NfD
VL UA 6/1-447 zu VL UA 6/1-304	06.11.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II" (14. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-448 zu VL UA 6/1-425	10.11.2017	BfV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-425 (Kooperation bzgl. der Maßnahmen zum „Objekt 21")	VS-NfD
VL UA 6/1-449 zu VL UA 6/1-306	15.11.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-306 (Dezernat 61 und 62 des TLKA) - Übersicht über die beschäftigten Personen unter Angabe der Funktion und des Beschäftigungszeitraums	Offen
VL UA 6/1-450 zu VL UA 6/1-193	17.11.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (22. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-451 zu VL UA 6/1-303	22.11.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (59. Sitzung)	Geheim
VL UA 6/1-452 zu VL UA 6/1-303	22.11.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (59. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-453 zu VL UA 6/1-304	22.11.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II" (15. Sitzung)	VS-NfD

VL UA 6/1-455 zu VL UA 6/1-454	30.11.2017	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-454 (Angehörige des TLfV, die im Bereich „Rechtsextremismus“ tätig waren)	Vertraulich
VL UA 6/1-460 zu VL UA 6/1-303	08.12.2017	Hessischer Landtag	Protokolle des UA 19/2 (60. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-462 zu VL UA 6/1-193	13.12.2017	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (25. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-463 zu VL UA 6/1-304	20.12.2017	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II” (16. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-472 zu VL UA 6/1-277, 369, 416, 441	31.01.2018	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität“)	Offen
VL UA 6/1-473 zu VL UA 6/1-193	05.02.2018	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (23., 24., 26. und 27. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-474 zu VL UA 6/1-438	12.02.2018	BMI	Stellungnahme zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-438 (Amtshilfe durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BfV)	Offen
VL UA 6/1-476 zu VL UA 6/1-304	01.03.2018	Landtag von Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II” (18. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-479 zu VL UA 6/1-193	14.03.2018	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (28. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-488 zu VL UA 6/1-304	04.04.2018	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II” (20. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-489 zu VL UA 6/1-306	05.04.2018	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-306 (Dezernat 61 und 62 des TLKA) - ergänzte Übersicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Angabe der Funktion und des Beschäftigungszeitraums	Offen
VL UA 6/1-491 zu VL UA 6/1-469	19.04.2018 (E-Mail)	Priv. Doz. Dr. Gideon Botsch	Manuskript sowie Folienübersicht zur Präsentation des Sachverständigen	Offen
VL UA 6/1-492 zu VL UA 6/1-458	25.04.2018	TMMJV	- 1 Bd. 501 AR 257/13 - 2 Bd. 580 Js 8630/03 - 5 Bd. 580 Js 8898/02 zuzüglich - 1 SB Gutachten - 1 SB Durchsuchung - 1 SB Lichtbilder - 5 Bd. 580 UJs 102722/98	Offen

VL UA 6/1-497 zu VL UA 6/1-193	24.04.2018	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (29. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-499 zu VL UA 6/1-485	28.05.2018	BMVg	Stellungnahme zum Beweisbeschluss mit VL UA 6/1-485 (Informations- und Erkenntnisaustausch zwischen dem MAD und den zuständigen Thüringer Behörden)	Offen
VL UA 6/1-500 zu VL UA 6/1-304	30.05.2018	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des „UA Rechtsterrorismus/ NSU BW II" (21. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-501 zu VL 6/1-277	04.06.2018	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität")	Offen
VL UA 6/1-502 zu VL UA 6/1-277	06.06.2018	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität")	Offen
VL UA 6/1-503 zu VL UA 6/1-487	06.06.2018	OLG München	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-487 (Unterlagen zu den Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der Aufklärung des Tötungsverbrechens an einer Polizeibeamtin)	Offen
VL UA 6/1-504 zu VL UA 6/1-487 u.a.	14.06.2018	GBA beim BGH	Stellungnahme zu den Beweisbeschlüssen zu VL UA 6/1-487, 481, 482, 483, 484, 131, 132, 77, 78, 79, 51, 52, 53	Offen
VL UA 6/1-505 zu VL UA 6/1-304	22.06.2018	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II" (22. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-507 zu VL UA 6/1-467	27.06.2018	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-467 (Materialien zu Beobachtungsobjekten)	Offen
VL UA 6/1-508 zu VL UA 6/1-277	28.06.2018	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität")	Offen
VL UA 6/1-509 zu VL UA 6/1-193	28.06.2018	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (33. und 34. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-512 zu VL UA 6/1-304	26.07.2018	Landtag Ba.-Wü.	Protokolle des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II" (23. Sitzung)	VS-NfD
VL UA 6/1-524 zu VL UA 6/1-193	06.09.2018	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (30., 31., 32. und 35. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-525 zu VL UA 6/1-40, 90, 96, 118, 233	03.09.2018	TMIK	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen
VL UA 6/1-529 zu VL UA 6/1-393	17.09.2018	Dr. Matthias Quent	Ergänzende Ausführungen des Sachverständigen	Offen

VL UA 6/1-531 zu VL UA 6/1-302	24.09.2018	Landtag Brandenburg	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (1. bis 21. sowie 23. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-533 zu VL UA 6/1-193	26.09.2018	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (30., 31. und 37. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-540 zu VL UA 6/1-277, 511, 521	18.10.2018	TMIK	Stellungnahme zu den Beweisanträgen gemäß VL UA 6/1-277, 511, 521	Offen
VL UA 6/1-541 zu VL UA 6/1-521	18.10.2018	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-521 (Geschäftsverteilungspläne für den Bereich Auswertung Rechtsextremismus) - Schreiben des AfV beim TMIK vom 16.10.2018 Vertraulich, Az.: 293-S-400067-0000-0008/2018, Dok-Nr.: 18061099.0 mit 1 Ordner Unterlagen	Vertraulich
VL UA 6/1-545 zu VL UA 6/1-277	08.11.2018	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität“)	Offen
VL UA 6/1-546 zu VL UA 6/1-193	09.11.2018	Sächsischer Landtag	Protokolle des 1. UA der 6. Wahlperiode (32., 37. und 38. Sitzung)	Offen
VL UA 6/1-548 zu VL UA 6/1-536	19.11.2018	OLG München	Gewährung von Akteneinsicht in folgende Aktenteile: - Vernehmung von M. D. v. D. vom 10.03.2014 (SAO 625: Bl. 10539/10558) - zugehöriger Vermerk des Bundeskriminalamts vom 11.03.2014 (SAO 625: Bl. 10559/10560)	Offen
VL UA 6/1-549 zu VL UA 6/1-545, 277	16.11.2018	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-277 - RiStBV Anlagen D und E - Richtlinie für die Thüringer Polizei „Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen und Inanspruchnahme von Informanten“	VS-NfD
VL UA 6/1-550 zu VL UA 6/1-538	21.11.2018	GBA beim BGH	Benennung der bekannten Anschrift des M. D. v. D.	Offen
VL UA 6/1-551 zu VL UA 6/1-277, 545	21.11.2018	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität“)	Offen
VL UA 6/1-552 zu VL UA 6/1-537	26.11.2018	BKA	Benennung der bekannten Anschrift des M. D. v. D.	Offen

VL UA 6/1-553 zu VL UA 6/1-536	29.11.2018	GBA beim BGH	Vorlage der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokolle von M. D. v. D. - Ablichtung der Vernehmung vom 10.03.2014 SAO 625 Bl. 10539 ff. - Ablichtung des Vermerks vom 11.03.2014 SAO 625 Bl. 10559 f.	Offen
VL UA 6/1-554 zu VL UA 6/1-543	06.12.2018	OLG München	Gewährung von Akteneinsicht in Aktenteile des Verfahrens 6 St 3/12- Beate Zschäpe und 4 andere	Offen
VL UA 6/1-557 zu VL UA 6/1-543	28.12.2018	GBA beim BGH	Übersendung von Ablichtungen aus den Sachaktenbänden des Straffverfahrens 2 StE 8/12-2 - 18 Stehordner mit Ablichtungen aus den Sachaktenbänden des OLG München, davon 1 Stehordner VS-Geheim	Geheim
VL UA 6/1-558 zu VL UA 6/1-544	03.01.2019	GBA beim BGH	Übersendung von Akten des Ermittlungsverfahrens 2 BJs 74/12-2 gegen unbekannt - 4 Ordner Akten (ein Ordner VS-Geheim)	Geheim
VL UA 6/1-563 zu VL UA 6/1-33, 80	31.01.2019	TMMJV	Stellungnahme in Bezug auf die Aussetzung der Aktenvernichtung (Freeze-in-Erlass)	Offen
VL UA 6/1-564 zu VL UA 6/1-467	31.01.2019	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-467 (Materialien zu Beobachtungsobjekten - 2 Listungen zu Ton- und Datenträgern mit rechtsextremistischem Inhalt	Offen
VL UA 6/1-565 zu VL UA 6/1-391	29.01.2019	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-391 (Operation „Zafira“)	VS-NfD
VL UA 6/1-566 zu VL UA 6/1-555	06.02.2019	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss zu VL UA 6/1-555 („Pogromly-Spiel“) - 5 Exemplare des Spiels nebst Spielanleitung und Zubehör - Erkenntnisbericht des AfV vom 05.02.2019	VS-NfD
VL UA 6/1-567 zu VL UA 6/1-304	01.02.2019	Landtag Ba.-Wü.	Abschlussbericht des UA „Rechtsterrorismus/ NSU BW II”	VS-NfD
VL UA 6/1-570 zu VL UA 6/1-555	20.02.2019	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-555 („Pogromly-Spiel“) - Bericht des TLKA mit 5 Anlagen vom 04.02.2019, Az.: 006-0012-112019-16157 /2019	Offen
VL UA 6/1-573 zu VL UA 6/1-277	12.03.2019	TMIK	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-277 (menschliche Quellen im Bereich der „Organisierten Kriminalität“) - Bericht der „Heintschel-Heinegg-Kommission“	VS-NfD
VL UA 6/1-581 zu VL UA 6/1-555	21.03.2019	TMMJV	Stellungnahme zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-555 („Pogromly-Spiel“)	Offen

VL UA 6/1-583 zu VL UA 6/1-555	21.03.2019	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-555 („Pogromly-Spiel“) - 1 Datenträger mit Bilddokumentation zum „Pogromly-Spiel“	Offen
VL UA 6/1-585 zu VL UA 6/1-277, 501, 508, 545, 573	10.04.2019	TMIK	Stellungnahme zum Bericht der „Heintschel-Heinegg-Kommission“	Offen
VL UA 6/1-587 zu VL UA 6/1-583, 555	17.04.2019	TMIK	Stellungnahme im Hinblick auf die Freigabe der Bilddokumentation (VL UA 6/1-583) der „Pogromly-Spiele“ für Zwecke des Untersuchungsverfahrens	Offen
VL UA 6/1-595 zu VL UA 6/1-277, 573	13.06.2019	TMIK	Stellungnahme zur Einstufung des Berichts der „Heintschel-Heinegg-Kommission“	Offen
VL UA 6/1-598 zu VL UA 6/1-555/583/587	26.06.2019	TMIK	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss gemäß VL UA 6/1-555 („Pogromly-Spiel“) - ergänzende Bilddokumentation zum „Pogromly-Spiel“	Offen
VL UA 6/1-599 zu VL UA 6/1-176 aus VL UA 5/1	05.07.2019	TMMJV	Stellungnahme zur Einstufung der dem UA 5/1 mit der VL UA 5/1-176 übergebenen Akten	Offen
VL UA 6/1-602 zu VL UA 6/1-597	23.07.2019	TMIK	Stellungnahme zu einem beabsichtigten oder durchgeführten Einsatz einer Vertrauensperson im THS	Offen

Fünfter Teil

F. Sondervoten der Fraktionen

I. Empfehlung der Abgeordneten Steffen Dittes, Dieter Hausold, Katharina König-Preuss, Dorothea Marx, Birgit Pelke und Madeleine Henfling

Das Behördenversagen bei der Aufklärung der Taten des NSU ist nach wie vor weder vollständig aufgeklärt, noch wurden alle Quellen des Versagens identifiziert und alle Maßnahmen zur künftigen Vermeidung ergriffen.

Es bleibt damit die Aufgabe und die Verantwortung auch von Parlamentarier*innen, diese Lücken zu schließen und auch bei unterschiedlichen Positionen im Einzelnen dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Behörden

- Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Rechtsextremismus“

Rechtsextremismus ist wegen seines rassistischen, antisemitischen und neonazistischen Weltbilds eine Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden. Um diesem Phänomen adäquat mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnen zu können, wird die Bildung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft „Rechtsextremismus“ mit entsprechender Sach- und Fachkompetenz empfohlen.

- Delikte der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und Verlaufsstatistik

Wir sehen Defizite im Monitoring rechtsmotivierter Straftaten und regen daher eine Abkehr vom Prinzip der Eingangsstatistik bei der Erfassung von PMK-Delikten hin zu einer Verlaufsstatistik an. Diese erlaubt es, die strafrechtliche Verfolgung ab dem Moment der Anzeigenaufnahme bis zum juristischen Abschluss des Verfahrens abzubilden. Nur so ist es möglich, den Erfolg und die Effektivität der Strafverfolgung zu erkennen und spätere Erkenntnisse zu Motivlagen in die Statistik einfließen zu lassen. Im Rahmen der Innenministerkonferenz soll das Land Thüringen auf eine entsprechende Reform des PMK-Meldedienstes hinwirken.

- Ergänzende Aufklärungsarbeit im Bund mit Blick auf Auslandsbezüge

Im Land wie auch im Bund sollten weitere mögliche Aufklärungsansätze durch geeignete Maßnahmen oder Institutionen aufgegriffen und fortgeführt werden. Diese Ermittlungen sollten insbesondere auch Auslandsbezüge und das hinter dem NSU stehende Netzwerk berücksichtigen. Aus dem direkten Umfeld des NSU-Kerntrios bestehen insbesondere Kontakte in die Schweiz, die auch mit Blick auf von dort getätigte Anrufe für das Trio einer näheren Betrachtung bedürfen. Darüber hinaus konnten in Thüringen im Rahmen des Untersuchungsausschusses vor allem Bezüge der rechtsextremen Szene nach Österreich um das „Objekt 21“ festgestellt werden. Ebenso bestehen enge Verbindungen zu internationalen Netzwerken, wie „Blood & Honour“, die selbst als Unterstützerstrukturen angesehen werden können und mit Blick etwa auf das von Ralf Wohlleben organisierte „Fest der Völker“ und den dort eingeladenen Führungspersonen von „Blood & Honour“ eine offenkundige Verbindung zum engen Thüringer NSU-Umfeld aufweisen.

- Fehlerkultur innerhalb der Polizei

Der Polizei kommt im rechtsstaatlichen Gefüge hinsichtlich der Aufarbeitung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten und strukturellen Mängeln eine besondere Verantwortung zu. Eine Fehlerkultur, die es ermöglicht, auf Verfehlungen, rechtswidriges Verhalten, Versäumnisse und strukturelle Missstände zu reagieren, muss deshalb etabliert werden. Sie muss auch die Führungsebene, die eine Vorbildfunktion innehat, betreffen. Im Arbeitsalltag der Polizei müssen zeitgemäße Regelangebote für Supervisionen und Mediationen als Instrumente kollegialer Fallberatung und für eine kritisch-reflektierende Einsatznachbereitung zur Verfügung stehen.

- Erweiterte Aus- und Fortbildung in der Polizei

Demokratiebildung, das Erkennen und die Problematisierung von diskriminierenden und rassistischen Einstellungen und Handlungen sowie die Reflexion rassistischer Vorurteile sollen verstärkt Inhalt der Polizeiausbildung sein. Sowohl die Ermittlungen vor als auch nach dem 4. November 2011 zeigten diverse strukturelle Probleme in Polizei- und Justizbehörden auf. Um aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen und zukünftig zu vermeiden, sollen die Feststellungen und die Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse als auch des NSU-Prozesses in die Polizeiausbildung Eingang finden. Daneben ist es auch nötig, entsprechende Fortbildungsangebote auszubauen und die Polizeibeamt*innen zur Teilnahme daran zu verpflichten.

- Nachermittlung zu Waffen und Sprengstoffen des NSU

Die umfangreichen Waffenfunde im Wohnmobil in Eisenach am 4. November 2011 in Verbindung mit der Beute aus dem Überfall in Arnstadt zwei Monate zuvor, lassen es zumindest als möglich erscheinen, dass Teile der Waffen nicht aus Sachsen mitgebracht wurden, sondern in Thüringen gelagert waren. Daneben steht fest, dass sowohl Thüringer Neonazis mit Waffen handelten als auch Beschaffungswege für das Waffenarsenal des NSU-Kerntrios durch Thüringen verliefen. Aus unserer Sicht ist daher nicht ausreichend ermittelt, ob und inwiefern Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU in die Beschaffung und Lagerung von Waffen und Sprengstoffen eingebunden waren und sich hierdurch strafbar gemacht haben. Es wird angeregt, durch das Thüringer Landeskriminalamt sämtliche Hinweise, Verdachtsmeldungen und Informationen von Polizei und dem Amt für Verfassungsschutz bis November 2011 auszuwerten. im Zusammenhang mit Handel von Schusswaffen, Sprengstoff und Munition sowie Besitz dessen durch Angehörige der rechten Szene ist zu prüfen, ob hierbei Bezüge zum NSU oder dessen Umfeld herzustellen sind. Die Ergebnisse sollen als Bericht verfasst und veröffentlicht werden.

- Auswertung von Altfällen

Der Thüringer Landtag hat am 9. November 2018 eine wissenschaftliche Überprüfung von sieben in zivilgesellschaftlichen Statistiken als rechtsmotiviert geführten Tötungsdelikten sowie zweier weiterer Todesfälle durch die Landesregierung erbeten, um die Anpassung der Statistik in Thüringen staatlich anerkannter Todesopfer rechter Gewalt vorzunehmen. Wir empfehlen eine zügige Umsetzung dieses Beschlusses und die Vergabe des Prüfauftrages noch in diesem Kalenderjahr.

- Keine Abschiebung bei Strafverfahren

Geflüchtete sollen als Opfer und Zeug*innen während der Dauer eines Strafverfahrens nicht abgeschoben werden. Eine vorläufige Umsetzung („Erlass zum humanitären Bleiberecht“) durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz wurde bereits erarbeitet. Das Ergebnis einer Bundesratsinitiative steht allerdings noch aus. In der praktischen Anwendung des Erlasses zum humanitären Bleiberecht Opfer rechter und rassistischer Gewalt hat sich gezeigt, dass Betroffene vom Anwendungsbereich des Erlasses ausgeschlossen werden und sich damit auch die Gefahr einer Täter-Opfer-Umkehr erhöht. In Folge dessen werden noch immer Betroffene und Zeug*innen abgeschoben. Eine Novellierung des Erlasses ist geboten. Auf ein tatsächliches Bleiberecht für Betroffene ist durch Thüringen auf Bundesebene hinzuwirken.

- Beschwerdestelle

Über das klassische Modell der polizeilichen Beschwerdestelle hinaus sollte eine unabhängige Stelle geschaffen werden, in der Mitarbeiter*innen aller staatlichen Behörden auf Mängel in ihren Bereichen hinweisen können, ohne einem Disziplinarverfahren wegen der Offenlegung von Behördeninternas ausgesetzt zu werden. In die konkrete Ausgestaltung werden die zuständigen Personalvertretungen, Gewerkschaften, Datenschutzbeauftragte und andere betroffene Stellen eingebunden.

Gesetze

- Waffenbesitz von Rechtsextremen

Mit Blick auf die hohe Gewaltaffinität der extrem rechen Szene und der zugleich vorhandenen Möglichkeiten sich Waffen zu verschaffen, sehen wir dringenden Handlungsbedarf im Bereich des Waffenrechts. Das Beispiel der Entwaffnung der Reichsbürgerszene zeigt dabei, dass allein mit Prüfungen der waffenrechtlichen Erlaubnis im Einzelfall kein umfassender und zügiger Erfolg zu erreichen ist. Es sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Waffenbesitz bei Personen der extrem rechten Szene zu unterbinden. Dazu können Ausweitungen der Kontroll- und Dokumentationspflichten ebenso gehören, wie generelle Beschränkungen der privaten Verwahrung von Waffen.

Gesellschaft

- Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus in der Gesellschaft

Um Rechtsextremismus optimal zu begegnen, soll ein Gesamtkonzept erarbeitet werden. Dieses soll ressort- und ebenenübergreifend unter anderem eine Fortsetzung der Beratung und Hilfen für Kommunen, insbesondere hinsichtlich neonazistischer Veranstaltungen und Immobilienankäufen sowie eine kontinuierliche Unterstützung der Zivilgesellschaft beinhalten.

- Erinnerungsstätte umsetzen

Der Thüringer Landtag beauftragte die Landesregierung mit Beschluss vom 29. September 2017 mit der Konzeptionierung und Errichtung einer Stätte der Erinnerung und Mahnung für die Opfer des Nationalsozialistischen Untergrundes. Ausweislich der Unterrichtung durch die Landesregierung vom 12. Dezember 2018 sollte eine Übergabe bereits 2019 erfolgen. Von einer Einhaltung dieses Zeitplans ist nicht auszugehen. Wir erwarten eine Umsetzung des beschlossenen Antrags ohne weiteren Verzug und die Übergabe an die Öffentlichkeit spätestens im Jahr 2020.

- Kein Schlussstrich – Aufklärung möglich machen

Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Empfehlung in Nr. 6 fordern wir weitergehend, dass die Regeleinstufung von Akten des Landesamts für Verfassungsschutz im Archiv herabgesetzt werden soll, sodass diese für Forschung und Wissenschaft sowie Journalist*innen zur Verfügung stehen.

- Gefahren des Rechtsterrorismus als Bildungsthema in Schulen

In Thüringer Schulen sollen die Ausprägungen des Rechtsterrorismus, insbesondere des NSU-Komplexes und damit die Gefahren für eine demokratische Gesellschaft als regelmäßiger Lehrplaninhalt behandelt werden. Darauf wirkt das zuständige Ministerium hin. Dabei soll ebenso ein Fokus auf die Opferperspektive gesetzt und so auch Rassismus und Antisemitismus als gesamtgesellschaftliche Erscheinungen altersgerecht behandelt werden.

Steffen Dittes	Dieter Hausold	Madeleine Henfling
Katharina König-Preuss	Dorothea Marx	Birgit Pelke

II. Abweichende Meinung (Sondervotum) gemäß § 28 Abs. 4 UAG zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 6/1 der CDU-Abgeordneten Kellner, Malsch, Herrgott und Zippel

In Ergänzung sowie teilweise in Abweichung von den seitens der Ausschussmehrheit im Abschlussbericht getroffenen Einschätzungen gelangen die Abgeordneten Kellner, Malsch, Herrgott und Zippel zu den nachfolgenden Anmerkungen, Wertungen und Empfehlungen:

I. Vorbemerkung

War der Untersuchungsausschuss 5/1 noch von einem Klima des Miteinanders geprägt, fand eine überfraktionelle Zusammenarbeit in der 6. Legislaturperiode nicht statt. Das bewährte Instrument der regelmäßigen Obleute-Runde wurde aufgegeben. Hierunter hat die konstruktive Arbeit des Ausschusses aus Sicht der Unterzeichner gelitten. Auch die Arbeitsvoraussetzungen haben sich verändert. Am 21. November 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes in Kraft, auf Grund dessen die Landesregierung die Möglichkeit zur Weitergabe von Akten als eingeschränkt bewertete. Konnte der Untersuchungsausschuss 5/1 noch uneingeschränkt unter Auflage der Geheimhaltung Akten zu V-Leuten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz sichten, wurden Verfahrensakten zu Organisierter Kriminalität nun umfassend geschwärzt zur Verfügung gestellt. Insgesamt muss konstatiert werden, dass die Thüringer Landesregierung den Untersuchungsausschuss restriktiv, verzögernd und teilweise regelrecht destruktiv begleitet hat. Die diesbezüglichen Ausführungen im Dritten Teil des Abschlussberichtes teilen wir uneingeschränkt. Hingegen muss auch festgestellt werden, dass sich der Untersuchungsausschuss tiefgründig mit der Untersuchung diverser Verschwörungstheorien und Spekulationen beschäftigt hat, die vom Untersuchungsauftrag nach Auffassung der Unterzeichner nicht gedeckt waren. Ob beispielsweise ein leitender Polizeibeamter eine Katze Beate Zschäpes bei sich aufgenommen habe[857] oder dass sich Teile des Untersuchungsausschusses von öffentlichen Diskussionen oder erzählender Prosa[858] leiten ließen dürfte nicht für professionelle parlamentarische Aufklärungsarbeit stehen.

II. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen zum Raubüberfall vom 4. November 2011

Nach Auffassung der Unterzeichner wurden die Ermittlungen zur Raubserie im Vorfeld des 4. November 2011 weitestgehend gründlich geführt. Auch der Aussage einer Zeugin, die einen Täter mit stark sonnengebräunten/nordafrikanischen Aussehen beschrieben hatte[859], wurde nachgegangen. Als sich diese Aussage als Fehlspur herausgestellt hatte, wurde sie fallen gelassen. Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich durch diese Ermittlungen die Ermittlungsrichtungen eingeschränkt haben. Die Unterzeichner werten es als in der Natur polizeilicher Arbeit liegend, dass Ermittlungsspuren auch ins Leere gehen können. Polizeiliche Aufgaben lassen sich fast nie mit hundertprozentigem Erfolg umsetzen. Kriminalistische Thesen werden aufgrund der Ermittlungsansätze aufgestellt und verfolgt. Einige gehen ins Leere. Daraus resultiert bei der Polizei eine mehr oder weniger hohe Aufklärungsquote. Bei der Ausermittlung der Thesen sind die Sicherheitsbehörden nicht frei, sondern eng an rechtsstaatliche Vorgaben gebunden. Auch wenn diese Bindung in der Nachschau zu unbefriedigenden Ermittlungsergebnissen führt, ist sie doch Grundlage des Rechtsstaates.

Die Unterzeichner schließen sich nicht der Feststellung an, dass mindestens das Kerntrio im Vorfeld der Tat in Eisenach anwesend war. Allein der Zeuge J. berichtete[860], dass ihm ein weißes Wohnmobil mit

[857] Protokoll der 22. Sitzung, S. 200.
[858] Dritter Teil des Abschlussberichts, Rn. 94.
[859] Protokoll der 18. Sitzung, S. 56.

drei jungen Leuten, eine davon weiblich, am Anfang der Woche des 4. Novembers 2011 aufgefallen sei. Der Zeuge weist auch darauf hin, dass er sich nicht sicher sei, dass es das Tatfahrzeug gewesen war, das er beobachtet hatte. Der Zeuge S. berichtete, er habe einen Tag vor der Tat ein Wohnmobil mit einer V-Nummer gesehen, als dessen Beifahrer er Böhnhardt erkannt habe.[861] Aus diesen Beobachtungen lässt sich nach Auffassung der Unterzeichner schließen, dass zumindest Böhnhardt einen Tag vor der Tat in Eisenach-Stregda anwesend war. Für weitergehende Feststellungen haben sich keine belastbaren Beweise ermitteln lassen. Spekulationen schließen sich die Unterzeichner nicht an.

Die Unterzeichner schließen sich ebenfalls nicht der Aussage an, dass es ortsansässige Komplizen gegeben habe[862] oder dass die Möglichkeit bestehe, dass es im Bereich des Informantenwesens der Polizei Kenntnisse zum Überfall gegeben haben kann.[863] Möglichkeiten sind generell nie ausgeschlossen. Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben indes für solche Rückschlüsse keine Erkenntnisse zu Tage gebracht. Die Schlussfolgerung, aus der Kenntnis anderer Tatorte sei nicht ausgeschlossen, dass es in Eisenach ortansässige Komplizen gegeben habe, ist spekulativ und deckt sich nicht mit den durch den Untersuchungsausschuss gewonnenen Erkenntnissen.

Gleichfalls spekulativ sind die Ausführungen zum Geschehen im Wohnmobil nach Erreichen des Auffindeortes in Eisenach-Stregda. Was Böhnhardt und Mundlos bis zum Eintreffen der Polizeibeamten im Wohnmobil taten, über welches Wissen sie insbesondere zu den laufenden polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen verfügten und welche Schlüsse sie daraus zogen, konnte vom Ausschuss mangels tauglicher Beweismittel nicht ermittelt werden.[864]

Die Unterzeichner sind der Auffassung, dass aufgrund der umfänglichen und sehr tiefgehenden Recherche des Ausschusses, insbesondere der gründlichen Befragung aller Zeugen, zumindest den vor Ort in Eisenach handelnden Polizeibeamten keine Erkenntnisse über den geplanten Raubüberfall im Vorfeld vorlagen. Es gab ebenso keine Hinweise darauf, dass sich das in Teilen zweifelhafte Ermittlungsverhalten, insbesondere des Einsatzleiters M., auf die Involvierung eines Inlandsgeheimdienstes zurückführen hat lassen.[865]

Die Unterzeichner teilen nicht die Schlussfolgerung, dass aufgrund des Schimmelbefalls der im Wohnmobil gesicherten, in Umzugskartons mutmaßlich nicht sachgerecht verpackten, Asservate auf eine Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden zu schließen sei.[866] Diese Verknüpfung ist sachfremd.

III. Bewertungsmaßstab der Untersuchungsausschussmehrheit

Die Unterzeichner sind sich dem Bedürfnis nach Aufklärung und ihrer Verantwortung bewusst. In ihrem Verständnis sollte aber klar zwischen Beweisen, Indizien, Vermutungen, Rückschlüssen und Spekulation differenziert werden. Soweit der Untersuchungsausschuss keine Beweise führen konnte, sollte dies klar zum Ausdruck kommen. Im vollen Bewusstsein der Verantwortung verbieten sich Spekulationen und Rückschlüsse, die den Eindruck hinterlassen, ein Ergebnis unter allen Umständen präsentieren zu müssen. Die Unterzeichner stimmen insofern nicht zu, wenn die Untersuchungsausschussmehrheit aufgrund von unergiebigen Zeugenaussagen, Erinnerungslücken oder nicht auffindbaren Aktenbestandteilen Rückschlüsse auf behördliches Versagen oder Bestätigungen von Arbeitsthesen aufstellen. Unergiebige Ermittlungsversuche müssen im Sinne der Ehrlichkeit auch als solche benannt werden.

[860] Protokoll der 13. Sitzung, S. 26 ff.
[861] Protokoll der 13. Sitzung, S. 9.
[862] Dritter Teil des Abschlussberichts, Rn. 35.
[863] Ebd.
[864] Dritter Teil des Abschlussberichts, Rn. 54-56.
[865] Dritter Teil des Abschlussberichts, Rn. 83.
[866] Dritter Teil des Abschlussberichts, Rn. 120f.

Im Wertungsteil des Abschlussberichtes wird der Eindruck erweckt, der Untersuchungsausschuss habe eine Gewalttat des M. S. vom 28. November 1991 näher auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe untersucht und sei dem Verdacht nachgegangen, dass der einige Jahre nach der Gewalttat folgende Tod des älteren Opfers eine Folge der Gewalttat gewesen sein könnte. Dem ist nicht so. Der Untersuchungsausschuss hat sich weder mit der Motivation des Täters noch mit Folgen der Tat noch mit einer Überprüfung von Todesfällen auf Motivlagen rechter Gewalt beschäftigt.

IV. Erkenntnisse zum Bereich der extremen Rechten und möglichen Schnittstellen mit Strukturen der organisierten Kriminalität in Thüringen, zur Herausbildung eines bundesweiten Unterstützernetzwerkes des „NSU“ sowie Maßnahmen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden in diesem Zusammenhang

Dem Versuch der sozialwissenschaftlichen Herleitung einer statistisch wahrscheinlichen Deckungsmasse zwischen extrem rechter und organisierter Kriminalität im Allgemeinen und im Falle des NSU-Trios im Besonderen treten die Unterzeichner ausdrücklich nicht bei. Die Schlussfolgerung, dass, weil bei rechten Aktivisten häufig auch eine Delinquenz im nichtpolitischen Spektrum[867] vorliege, eine Überschneidung der Milieus der extremen Rechten und der organisierten Kriminalität festzustellen sei, wird von den Unterzeichnern als konstruiert aufgefasst. Der Zugehörigkeit zur einen Gruppe folgt nicht gleichsam automatisch ein Beitritt zur anderen. Insbesondere hat der Untersuchungsausschuss tatsächlich nur eine sehr beschränkte Anzahl von Fällen ermittelt, in denen im Zuständigkeitsbereich Thüringer Behörden sich rechtsextremistische Szene und organisierte Kriminalität überschnitten haben.

Stichhaltige Beweise auf strukturelle Verbindungen zwischen der vom Untersuchungsausschuss zu untersuchenden Thüringer rechtsextremen Szene zur organisierten Kriminalität wurden nicht ermittelt. Alle hierzu ergiebigen Aussagen sprechen von Übertritten von Einzelpersonen im einstelligen Bereich.[868] In der Gesamtbewertung der hierzu eingeführten Beweismittel wurden lediglich die Personen M. R. und M. H. herausgearbeitet. Erwähnung fanden darüber hinaus noch 4 oder 5 weitere Personen. Die angehörten Sachverständigen führten zwar ausführlich zu diversen Kontakten zwischen der rechtsextremen Szene und Strukturen der organisierten Kriminalität aus. Den Unterzeichnern ist insoweit auch selbstverständlich bewusst, dass Strukturen nicht vor Bundesländergrenzen halt machen. Zu konkreten Bezügen zu Thüringer Strukturen, insbesondere in dem dem Untersuchungsausschuss vorgegebenen Zeitraum, waren die Stellungnahmen aber unergiebig. Die Ausführungen der Sachverständigen sind in diesem Bewertungsmaßstab daher als überschlägig und weitestgehend pauschal in Bezug auf den Untersuchungsauftrag zu bewerten. Aufgestellte Kausalitätsketten leiden unter Vermutungen, überstrapazierten Rückschlüssen und fragwürdiger Äquivalenz. Sie ließen sich vom Untersuchungsausschuss nicht verifizieren.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang auf die ergiebige und nach Bewertung der Unterzeichner kenntnisreiche und glaubhafte Aussage des Zeugen H.[869] hingewiesen. Dieser hat in Zusammenfassung seiner

[867] „Mit einiger empirischen Evidenz kann die rechtsextreme Subkultur als eine kriminelle soziale Struktur bezeichnet werden.“, Protokoll der 65. Sitzung, S. 33.

[868] Protokoll der 55. Sitzung, S. 147, 149, Protokoll der 49. Sitzung, S. 75f, Protokoll der 50. Sitzung, S. 50, Protokoll der 57. Sit-zung, S. 172ff., Protokoll der 57. Sitzung, S. 220.

[869] Der Zeuge H. hat bekundet, er sei nach seinem Eintritt in den Rocker-Club zu seiner rechtsextremen Vergangenheit befragt worden. Diese sei ihm negativ bewertet worden. Man habe große Aversionen gegen Neonazis gehabt. Eine Zusammenarbeit verneinte der Zeuge auch mit Verweis auf die Führungselite, die zu einem großen Teil aus Menschen mit Migrationshintergrund bestand.
Der Zeuge gab, in Übereinstimmung mit den Zeugen D. und H., an, dass seiner Kenntnis nach in anderen Rocker-Clubs eine wirtschaftliche Zusammenarbeit dergestalt stattgefunden habe, dass Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden. Er widersprach begründet der Aussage, dass Rocker-Clubs, speziell die „. . . “, im rechten Milieu rekrutiert hätten. Beschränkt auf seine Erkenntnisse bekundete der

Angaben die Verbindungen der Person S. R. als Rechtsextremer in den kriminellen Bereich hinein nicht als strukturelle Verbindungen der beiden Bereiche, sondern eher als zweckorientierten Zufall bzw. Einzelfall skizziert[870].

Übereinstimmend haben alle vernommenen behördlichen Zeugen verneint, dass sie die bekannten Verbindungen zwischen organisierter Kriminalität und rechtsextremer Szene als strukturell eingeschätzt haben.[871][872] Diese Einschätzung wurde auch auf Vorhalt von Beispielen beibehalten und nachvollziehbar erklärt. Mitarbeiter des Verfassungsschutzes wie auch der ISA „Rocker" verneinten strukturelle Verbindungen.[873] Es habe keinen Sachverhalt gegeben, bei dem deutlich erkennbar eine ideologische Verbindung bestanden habe. Offensichtliche Verbindungen von Rockern zu rechtsextremer Szene würden den Rockern schaden und das kriminelle Geschäftsgebaren beeinflussen.[874] Es gäbe einzelne Personen, die früher in der rechten Szene aktiv gewesen waren. Aber diese Personen würden in dem Clubs nicht die Möglichkeit erhalten, ihre Ideologie auszuleben.[875]

Dass die Einschätzungen der angehörten Journalisten und Wissenschaftler nicht mit denen der Angehörigen der Justiz- und Sicherheitsbehörden in Einklang gebracht werden können, liegt nach Bewertung der Unterzeichner mindestens an nicht deckungsgleichen Betrachtungsweisen. Die Ausschussmehrheit hat sich der sachverständigen Bewertung angeschlossen und beispielsweise nicht die durch die bundesweite Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei im Mai 1990 entwickelte Definition „Organisierte Kriminalität" verwendet. Die Sicherheits- und Justizbehörden arbeiten aber nach der entwickelten und bundesweit anerkannten kriminologischen Definition[876] und kommen zu entsprechend anderen Ergebnissen als bei Zugrundelegung sozialwissenschaftlicher Definitionen. Nach Auffassung der Unterzeichner muss die Arbeit von Sicherheits- und Justizbehörden an rechtsstaatlich feststehenden Vorgaben[877] und eben nicht an

Zeuge keinerlei Verbindungen zwischen seinem Rockerclub und der rechten Szene.

870 Protokoll der 59. Sitzung, S. 33 ff.

871 Protokoll der 57. Sitzung, S. 170f.: „Durchaus ist mir bekannt, dass Rocker und Rechte geschäftlich miteinander zu tun hatten. Insbesondere ist da zu nennen der ehemalige „. . . ." in Saalfeld, ein Unterstützer der „. . . ". Die haben dort in Saalfeld ihr Clubhaus mehrfach vermietet und zur Verfügung gestellt für Konzerte aus der rechten Szene. Da gehe ich aber – Ganz klar muss ich da sagen, das ist nicht der Ideologie geschuldet, sondern die wollten dort Geld verdienen, denen geht es ums Geldverdienen, den Rockern."; Protokoll der 42. Sitzung, S. 159: Protokoll der 55. Sitzung, S. 45, Protokoll der 57. Sitzung, S. 220.

872 Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucksache 6/1932.

873 Protokoll der 57. Sitzung, S. 177: „Dazu kann ich Ihnen sagen, dass es ja eben genau diese Ideologie oder diese Hinweise gab, die Rockerszene wird von Rechts unterwandert und möglicherweise dann irgendwann übernommen; man hat versucht, von der rechten Szene aus auf diese Art und Weise an Waffen zu kommen, um dann irgendwann terroristische Anschläge zu begehen. Es gab dann genau aufgrund dieser ganzen Unterstellungen . . . eine Zusammenkunft im Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechts in Köln beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Dort saßen die Experten der Bundesländer, des BKA und der Landesämter und des Bundesamtes. . . . Dort sind die Informationen zusammengetragen worden, die wir haben. Es sind sämtliche Personen, die uns bekannt waren, auch mit aufgenommen worden. Es sind die ganzen Rechten, die uns bekannt waren, auch mit aufgenommen worden. Wir hatten meines Wissens . . . . 19.000 rechtsmotivierte Straftäter, wir hatten 6.500 Rocker namentlich und wir hatten eine effektive Überschneidung von 60 Personen. Wir haben auf dieser Tagung acht Kernaussagen getroffen. . . . Wir haben keine Unterwanderung von rechts in Richtung Rocker."; Protokoll der 55. Sitzung, S. 151f., 168f.

874 Protokoll der 57. Sitzung, S. 221.

875 Protokoll der 57. Sitzung, S. 170: „Ich weiß, dass die Szene immer gesagt hat, dass wer als Rechtsradikaler in einen Club kommt, überhaupt seine politische Motivation an der Garderobe abgibt. . . . Ich weiß, dass die Personen, die rechts organisiert waren, im Club ihre politische Aktivität abgelegt haben."

876 Protokoll der 57. Sitzung, S. 240.

877 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Anlage E, Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität.

sozialwissenschaftlichen Thesen gemessen werden.

Zudem muss im Lichte des konkret umrissenen Untersuchungsauftrages zwischen der historischen Betrachtung, dem aktuellen Erkenntnisstand und den nach der Selbstenttarnung des NSU folgenden Entwicklungen der Thüringer Sicherheitsarchitektur differenziert werden. Wird dies bei der Beantwortung der der Untersuchungsfragen berücksichtigt, kommen die Unterzeichner zu in Teilen abweichender Bewertung.

V. Beteiligung Thüringer Behörden an rechtsextremen Aktivitäten

Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat keine wesentlichen über die des Untersuchungsausschusses 5/1 hinausgehenden Erkenntnisse zu irgendwie gearteter Beteiligung Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden an Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen und Einzelpersonen gewonnen. Diese Bewertung ist insofern eingeschränkt als das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales den Angehörigen des öffentlichen Dienstes für den Untersuchungsausschuss 6/1 deutlich eingeschränkte Aussagegenehmigungen erteilte. Einzig hinsichtlich der Aussagegenehmigung des Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz erteilte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eine Aussagegenehmigung, die in ihrer Weite vergleichbar war mit dem früheren Aufklärungsbemühen des Ministeriums.
Andererseits gehört zur Vollständigkeit, dass sich Zeugen nur sehr vereinzelt auf die beschränkte Aussagegenehmigung beriefen[878], ohne dass die Vertreter des Innenministeriums nach Rücksprache mit den Zeugen die Aussage zuließen. Gleichwohl ist die Aussagekraft der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses im Lichte der beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten zu bewerten.

VI. Versäumnisse des TLfV

Der Untersuchungsausschuss 5/1 hat zu Tage gebracht, dass das TLfV mit Tino Brandt zwar über eine Quellenlage zum THS und zudem über einen Zugang zu der „Blood & Honour“-Struktur verfügte. Diese Zugänge wurden aber von der Behörde nicht genutzt. Im Untersuchungsausschuss 6/1 verfestigte sich dieser Eindruck. Die vernommenen Mitarbeiter des ehemaligen TLfV bestätigten in tiefgehenden und äußerst detaillierten Vernehmungen, dass zwar einzelne Sachverhalte und Personen bekannt waren. Durch zweifelhafte behördeninterne Organisation und Arbeitsverteilung der Arbeitsstand, zumindest bei den damaligen Zuständigkeitsregelungen, nicht über die reine Sammlung von Informationen hinausging. Aufgrund dieser Ermittlungen des Untersuchungsausschusses 5/1 wurde das TLfV einer grundlegenden Neuorganisation unterzogen, die auch von den insofern ergiebig angehörten Mitarbeitern als sinnvoll bewertet wurde.[879] Bestehende Defizite, deren Untersuchung explizit nicht vom Untersuchungsauftrag umfasst war, sollten gleichwohl vom Gesetzgeber ausgeräumt werden. Positiv zu werten ist die internationale Zusammenarbeit des AfV im Hinblick auf das „Objekt 21“. Der notwendige Abhilfebedarf manifestierte sich nach Auffassung der Unterzeichner mit der Aussage des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz, der seine Erkenntnisse mangels nichtöffentlicher Beobachtungen auf öffentliche Quellen stützt.[880] Das Amt für Verfassungsschuss ist momentan nicht in der Lage, allen bestehenden Gefährdungslagen adäquat zu begegnen.[881] Die Unterzeichner halten es für unverantwortlich, wenn zu Gunsten einer Gefährdungslage andere Gefährdungen außer Acht gelassen werden (müssen). Diese Situation ist vergleichbar mit der Änderung der Gefährdungslage seit dem 11. September 2001, als rein nationale Gefährdungen gegenüber der internationalen Bedrohung zurücktraten und damit im Wesentlichen aus dem Fokus der Sicherheitsbehörden verdrängt wurden.

[878] Bspw. Protokoll der 62. Sitzung, S. 86 ff.
[879] Protokoll der 43. Sitzung, S. 213, Protokoll der 50. Sitzung, S. 33, Protokoll der 42. Sitzung, S.169, Protokoll der 43. Sitzung, S. 309.
[880] Protokoll der 50. Sitzung, S. 11, 13, 20.
[881] Protokoll der 50. Sitzung, S. 23, 40f.

VII. Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Unterstützungsnetzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrundes"

Der Untersuchungsausschuss hat diverse Unterstützer des Trios mit konkreten Unterstützungshandlungen identifiziert. Die Unterstützungshandlungen beschränkten sich zeitlich auf das unmittelbare Untertauchen, dessen Aufrechterhaltung und anfängliche anteilige Finanzierung. Soweit festgestellt wird, dass es „unter Einbezug aller zur Verfügung stehen Beweise, Unterlagen und Indizien", ein Unterstützungsnetzwerk gegeben habe und gegeben haben müsse, finden sich für diese Feststellung nach Auffassung der Unterzeichner keine belastbaren Grundlagen in der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses. Letztlich hat der Untersuchungsausschuss belastbare Hinweise und teilweise auch Beweise für Unterstützungsleistungen wie Wohnungsunterbringung[882], Pass- und Waffenbeschaffung[883] einzelner Personen gefunden. Diese Personen werden jeweils Zusammenschlüssen und Gruppen zugeordnet. Aufgrund dieser Zuordnung wird unterstellt, dass die gesamten Zusammenschlüsse und Gruppen konkrete Unterstützung geleistet hätten (müssen). Die beweisbaren konkreten Unterstützer konzentrieren sich neben den im Strafverfahren des OLG München Verurteilten auf T. S., M. B., M. S., G. F. und A. P. Nach der Überzeugung der Bundesanwaltschaft hat sich das Trio nach erfolgreicher Legendierung von der Szene abgeschottet und zeitgleich den ersten Raubüberfall begangen. Für weitergehende Unterstützungshandlungen, insbesondere struktureller Natur, hat auch der Untersuchungsausschuss unbefriedigender Weise keine Beweise ermitteln können, sondern stützt sich auf Vermutungen und Rückschlüsse.

VIII. Zusammenfassung

Der Untersuchungsausschuss hat keine Hinweise auf Beteiligung, Begünstigung oder Duldung von Straftaten, die sich gegen das Grundgesetz richten, durch von Thüringer Sicherheitsbehörden eingesetzte Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittlern gefunden, die über die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses 5/1, der Justiz und anderer Länderparlamente hinausgehen. Die Art und Weise der Führung der Quelle Tino Brandt und dessen genereller Einsatz als Vertrauensperson des TLfV wurde im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 ausführlich kritisiert. Auch hat der Untersuchungsausschuss 5/1 Ausführungen zur aus Sicht von 2014 unzulässigen Anwerbung des Andreas Rachhausen ausgeführt. Darüber hinausgehende Erkenntnisse hat der Untersuchungsausschuss 6/1 nicht zu Tag gebracht.

Die im Untersuchungsausschuss 5/1 ermittelten Erkenntnisse Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden zur Vernetzung rechtsextremer Strukturen oder Personen der organisierten Kriminalität hat der Untersuchungsausschuss 6/1 durch intensive Befragung der auf staatlicher Seite handelnden Akteure vertieft. Neue Erkenntnisse hat der Untersuchungsausschuss nicht ermittelt. Dafür, dass durch Fehleinschätzungen der Landesregierung die Herausbildung von Strukturen rechter und organisierter Kriminalität begünstigt wurde, hat der Untersuchungsausschuss keine Beweise gefunden. Die Unterzeichner unterstützen die Darstellung im Abschlussbericht zum Untersuchungsausschuss 5/1. Die besondere Qualität einer ordensähnlichen und hochkonspirativen Struktur wie „Blood & Honour" und die Anbindung des Trios an diese hätte durch Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden erkannt werden können und müssen. Das TLfV hatte mit Tino Brandt eine

[882] Protokoll der 36. Sitzung, S. 193ff. Auf den Vorhalt, das LKA habe die TKÜ nicht oder nicht sachgerecht ausgewertet: „Also die hatten alle kein Geld. Und die sind auch alle durcheinander irgendwo mal hingezogen und haben irgendwo geschlafen. Also das war nichts ungewöhnliches, was Sie da vorlesen. .... Wir haben keine TKÜ-Maßnahmen mehr bekommen. ..... Ja, es kam irgendwann der Zeitpunkt, wo durch das Amtsgericht Jena oder auch die Staatsanwaltschaft Gera wir darauf verwiesen wurden, dass schon eine Vielzahl von Maßnahmen läuft und das aus deren Sicht die TKÜ-Maßnahmen oder die Anzahl der Maßnahmen ausgeschöpft ist."

[883] Protokoll der 52. Sitzung, Seite 19f.

zuverlässig zum THS berichtende Quelle. Diesen Zugang hat das TLfV nicht sachgerecht genutzt. Die in Fortführung des Untersuchungsausschusses 5/1 vernommenen Mitarbeiter des TLfV haben weitestgehend ein nicht vorhandenes Verständnis für Strukturen und besondere Gefährlichkeit offenbart. Ansätze für begünstigendes oder gar unterstützendes Verhalten der Landesregierung oder nachgeordneter Bereiche hat der Untersuchungsausschuss 6/1 indes nicht gefunden.

Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat keine Beweise zum Einsatz menschlicher Quellen im Bereich der organisierten Kriminalität durch Thüringer Sicherheitsbehörden gefunden, die über Verbindungen in den Bereich der organisierten extremen Rechten und insbesondere ins Unterstützungsnetzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ verfügten. Die diesbezüglichen Ermittlungen gingen über Vermutungen hinsichtlich der Personen G. und R. E. und S. R. nicht hinaus, wobei der leitende Oberstaatsanwalt F. bekundete, man habe nicht festgestellt, dass die E.-Brüder Bezüge zur rechten Szene strukturiert hergestellt hätten. Zu einem mutmaßlichen Einsatz der Person S. R. beschränkt sich das Wissen des Untersuchungsausschusses auf die Vermutung eines Zeugen.[884]

Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat keine über die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses 5/1 hinausgehenden Feststellungen zu Fehlverhalten Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden beim Führen und Beaufsichtigen oder bei sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beobachtung des Grenzbereichs rechtsextremer Strukturen mit Strukturen der organisierten Kriminalität sowie der Verfolgung und Aufklärung von durch diese begangenen Straften ermittelt. Die Unterzeichner tragen die Feststellungen der Ausschussmehrheit, es stünde insoweit in Frage, ob bei der Führung von VP‘en gegen Richtlinien verstoßen wurde, ausdrücklich nicht mit. Für eine derartige spekulative Fragestellung gibt das Ergebnis des Untersuchungsausschusses keinen Raum.

Über die Erkenntnisse und Feststellungen des Untersuchungsausschusses 5/1 hinausgehend hat der Untersuchungsausschuss 6/1 keine Feststellung dazu gemacht, ob die Entstehung des „Nationalsozialistischen Untergrundes” durch mangelhafte Beobachtung oder unzureichende strafrechtliche Ermittlungen von Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden oder den mit ihnen zusammenarbeitenden Personen ermöglicht oder begünstigt wurde. Die hierzu von der Ausschussmehrheit getroffenen Feststellungen sind zutiefst spekulativ und verkennen den Ermittlungs- und Erkenntnishorizont der damals Ermittelnden sowie die rechtsstaatlichen Grenzen der Ermittlungsmöglichkeiten. Die Unterzeichner stimmen überein, dass mit dem heutigen Wissen über Netzwerk, Strukturen und einzelnen handelnden Personen in den TKÜ-Protokollen Hinweise interpretiert werden können, die auf Unterstützungsleistung für das Trio hinweisen. Insbesondere der Zeuge W. aber hat detailliert dargelegt, dass die Akteure in der rechten Szene generell unter Geldmangel litten, immer wieder umzogen und es – nach damaliger Bewertung – nicht ungewöhnlich war, Haushaltsgegenstände leihweise oder gebraucht zusammen zu tragen.[885]

Nach Bewertung der Unterzeichner lagen den Thüringer Justiz- und Sicherheitsbehörden keine tatsächlichen Erkenntnisse über Aufenthalt, Aktivitäten und Straftaten des „Nationalsozialistischen Untergrundes” oder dessen Unterstützern vor. Aus dem zitierten TKÜ-Protokoll gehen keine tatsächlichen Erkenntnisse hervor. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 94 ff. StPO erscheint den Unterzeichnern zweifelhaft, ob die in dem TKÜ-Protokoll enthaltenen, nach heutiger Bewertung als Indizien für Unterstützungshandlungen zu wertenden Ansätze, nach damaligem Wissensstand einer richterlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung standgehalten hätten. Die Schlussfolgerung, dass bei Zusammenfassung, Auswertung und Analyse aller der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden vorgelegenen Ermittlungsansätzen die Mordserie des „Nationalsozialistischer Untergrundes” hätte verhindert werden können wird als spekulativ gewertet. Gleichwohl hätte das Trio gefasst werden können. Eine

[884] Protokoll der 59. Sitzung, S. 123ff.
[885] Protokoll der 36. Sitzung, S. 195ff.

entsprechende prozessuale Beweislage vorausgesetzt, wäre allenfalls die Ahndung eines versuchten Sprengstoffdeliktes nach §§ 308, 23 StGB erfolgt, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten bewährt ist. Nach Auffassung der Unterzeichner muss offen bleiben, ob eine (weitere) geringe Freiheitsstrafe die fortsetzende Radikalisierung des Trios gänzlich hätte verhindern können oder nur verzögert hätte.

Thüringer Sicherheitsbehörden lagen Informationen zur Finanzierung des Lebens im Untergrund von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe in der ersten Zeit des Untertauchens vor. Darüber hinaus hat sich das TLfV mit insgesamt 1.200,00 € an der Aufrechterhaltung des Untertauchens beteiligt. Der „Schäfer-Bericht“ macht konkrete Angaben zu einer „Spende“ in Höhe von 500,- DM im Jahr 1999, die von TLfV über Tino Brandt und R. W. an das Trio flossen.[886] Das Angebot einer weiteren Spende in gleicher Höhe wurde Anfang 2001 erneuert[887], aber von W. mit Verweis auf andere „Aktionen“ und der beabsichtigten Flucht ins Ausland abgewiesen. Damit riss der Kontakt des TLfV an Unterstützungsstrukturen des Trios ab. Darüber hinaus erwarb das TLfV sieben „Pogromly-Spiele“ und zahlte dafür insgesamt 1.050,- DM[888], woraus sich für das Trio ein Gewinn von 700,- DM ergeben haben soll. Der Untersuchungsausschuss hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Vielzahl an Spielausführungen erworben wurden, um das Trio zu unterstützen oder ob so die Verbreitung dieses zutiefst antisemitischen und menschenverachtenden Machwerks eingeschränkt und verhindert werden sollte. Dessen ungeachtet hätten, wenn sich Sicherheitsbehörden zu Zahlungen entschließen, die gewonnen Erkenntnisse ausgewertet und genutzt werden müssen. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse hat der Untersuchungsausschuss 6/1 nicht zu Tage gebracht.

1998 lobte der Thüringer Verfassungsschutz eine Sonderprämie für das Auffinden des Trios bzw. der einzelnen Personen aus. Zunächst hat die Behördenleitung intern über die V-Mann-Führer mögliche zusätzliche Geldleistungen für die V-Leute ausgelobt – daraufhin habe es indes keine Rückmeldung gegeben.[889]

IX. Empfehlungen

Die CDU-Ausschussmitglieder bleiben bei der bereits im Ergebnis des Untersuchungsausschusses 5/1 geäußerten Auffassung, dass Prävention gegen Rechtsextremismus auf unabsehbare Zeit in Thüringen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein wird. Deshalb müssen gesellschaftliche Initiativen gegen Menschenverachtung und Intoleranz gefördert werden.
Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit entsteht nicht nur durch rechtsextreme Einstel-lungsmuster und Ideologien, auch wenn von hier aktuell die größten Gefahren für eine demokratische Kultur in Thüringen ausgehen. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben die wehrhafte Demokratie zum Schutz elementarer Menschen- und Bürgerrechte konzipiert, gleichgültig aus welchen Motiven heraus ihre Außerkraftsetzung angestrebt wird. Sie sind nicht etwa einer „ideologischen Extremismusdoktrin“ gefolgt, sondern den bitteren Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus.

Die Thüringer Sicherheitsarchitektur muss weiter überprüft und mit den Schwerpunkten Strukturermittlung und Analyse robust ausgerüstet werden, um allen bestehenden Gefährdungslagen qualifiziert entgegen zu treten.
Sowohl der Zeuge H., als interner Kenner der rechtsextremen Szene und der organisierten Kriminalität[890], wie

[886] „Schäfer-Bericht“ S. 440-442, 445; Abschlussbericht Untersuchungsausschuss 5/1, Rn. 819.
[887] „Schäfer-Bericht“ S. 178.
[888] Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1, Rn. 2446.
[889] Protokoll der 37. Sitzung, S. 139ff.
[890] Zweiter Teil des Abschlussberichts, Rn. 307: Die sogenannte „Garde 20/Turonen“ erinnere in ihrem äußeren Auftreten stark an das Rockermilieu. Man uniformiere sich, trage Abzeichen und pflege eine Hierarchie. Man verklausuliere damit seine wirklichen Aktivitäten. Zu seiner [des Zeugen] Zeit habe es das noch nicht gegeben.

auch die Sachverständigen K.[891] und H. und der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz[892] haben über aktuelle Verflechtungen der rechtsextremen Szene mit der organisierten Kriminalität berichtet. Hier sollten die Thüringer Sicherheitsbehörden ein erhöhtes Augenmerk hinlenken, um eine weitere Verfestigung der Strukturen zu verhindern und bestehende Strukturen zu erkennen und aufzulösen.
Der Erfolg aller Maßnahmen ist wesentlich von der nachhaltigen Sicherung der erforderli-chen finanziellen und personellen Ressourcen abhängig. Stabile Ermittlungsstrukturen für besondere Phänomenbereiche im polizeilichen Bereich sollen eingerichtet und mit besonderer Sachkenntnis ausgestattet sein. Bei der personellen Ausstattung muss gewährleistet sein, dass krankheits- oder berufsbedingte Ausfälle Ermittlungen nicht beeinträchtigen. Wesentliche Schnittstellen der behördeninternen Zusammenarbeit müssen so ausreichend mit Personal ausgestattet sein, dass ein Wissensverlust nicht eintritt. Dabei muss eine Vernachlässigung der weiteren Gefährdungslagen ausgeschlossen sein.

Der Gesetzgeber muss sich zwingend mit der Frage auseinandersetzen, warum trotz des erheblichen Ausbaus gesellschaftlicher Unterstützung in den letzten Jahren ein Erstarken rechtsextremer Aktivitäten und Positionen gerade in Thüringen festgestellt werden muss.
Betroffen haben die Unterzeichner die Bekundungen des Präsidenten des Thüringer Landes-amtes für Verfassungsschutz zur Kenntnis genommen, der klar gestellt hat, dass seine Erkenntnisse sich nicht aus sicherheitsbehördlichen Ermittlungen sondern aus öffentlichen Quellen und eigenen Schlussfolgerungen speisen. Auch wenn das Amt für Verfassungsschutz im Zuge der aus dem Untersuchungsausschuss 5/1 gewonnen Erkenntnissen grundlegend umstrukturiert und effektive Kontrollmechanismen gesetzlich installiert wurden, hat das Amt für Verfassungsschutz die festgestellten Fehler nicht aufgearbeitet. Der Präsident des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz hat beispielhaft beschrieben, dass alle personellen Ressourcen mit der Bearbeitung der aktuellen Gefährdungslagen ausgelastet sind. Zur Aufarbeitung der Strukturen rund um den „Nationalsozialistischen Untergrund" und dessen Unterstützernetzwerk fehle es dem Amt an Personal. Die Unterzeichner raten daher dringend an, den Personaleinsatz zu überdenken, wenn der Gesetzgeber ein Interesse an eigener Aufklärungsarbeit des Thüringer Verfassungsschutzes hat. Der Rechtsstaat darf sich nicht aus seiner Verantwortung zurückziehen.

Jörg Kellner, MdL Marcus Malsch, MdL Christian Herrgott, MdL Christoph Zippel, MdL

[891] Protokoll der 24. Sitzung, Seite 143ff.
[892] Protokoll der 50. Sitzung, Seite 9ff, 30f.

III. Sondervotum des Abgeordneten Jörg Henke (AfD-Fraktion) im Untersuchungsausschuss 6/1 des Thüringer Landtages

Der gesamte Komplex des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ ist, angefangen von seiner erstmaligen Entdeckung nach dem Auffinden eines brennenden Wohnmobils mit den Leichen von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt am 4. November 2011 und der Inbrandsetzung mit Sprengung einer Wohnung in der Zwickauer Frühlingsstraße am selben Tag, das nachfolgende Auffinden von Gegenständen, die die Täterschaft an zehn Morden und etlichen Raubüberfällen sowie zwei terroristischen Anschlägen belegen sollen, von Anfang an ein Panoptikum von Entsetzlichkeiten, Unglaublichkeiten, Zweifeln. Die Berührungspunkte zu Behördenhandeln, namentlich verschiedener Sicherheitsbehörden bundesweit, gaben zusätzlich Veranlassung zu den verschiedensten Spekulationen.

In den folgenden Jahren beschäftigten sich zahlreiche Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern mit dem „NSU“, der Generalbundesanwalt übernahm die strafrechtlichen Ermittlungen und klagte schließlich vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichtes München Beate Zschäpe, Andre Eminger, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben und Carsten Schultze an. Gegen weitere Beschuldigte wird bis zum heutigen Tage ermittelt.

Eine Vielzahl Personen aus dem gesamten politischen Spektrum hat sich, aus unterschiedlichstem Interesse heraus, mit den bekannt gewordenen Einzelheiten beschäftigt, eine Vielzahl Bücher wurden geschrieben, Vorträge gehalten und Symposien veranstaltet. Vor allem über das Internet ist eine Vielzahl von Publikationen aufzufinden, die sich ernsthaft und mit ehrlichem Anspruch zur Wahrheitsfindung mit der ausufernden Zahl von Ungereimtheiten um den „NSU“ auseinandersetzen. Besonders im dezidiert linken „Das Blättchen“ hat sich Gabriele Muthesius in Zusammenarbeit mit dem Investigativjournalisten Eberhardt Sieker in zwei Heften 2016 sehr intensiv mit den Ermittlungen zu Eisenach auseinandergesetzt und eine Vielzahl von widersprüchlichen Aussagen aufgedeckt.

Schon zu Beginn, unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorgänge in Eisenach, gab es wegen unterschiedlichster Berichte und Zeugenaussagen Vermutungen, dass die mitgeteilten Abläufe eine Vielzahl von Eigentümlichkeiten aufweisen würden. Diese Vermutungen wurden durch immer weitere bekannt gewordene Widersprüchlichkeiten bestärkt, aber kaum entkräftet.

Exemplarisch mag hierfür die Aussage von Hans-Christian Ströbele sein. Noch Ende 2014 sagte der damalige Bundestagsabgeordnete Ströbele:

„Für mich ist überhaupt nicht nachvollziehbar: Warum bringen sich Böhnhardt und Mundlos nach dem Banküberfall am 4. November überhaupt um? Die waren ja keineswegs in einer ausweglosen Situation.

Für mich bleibt da Entscheidendes ungeklärt. Böhnhardt und Mundlos sitzen hochbewaffnet in ihrem Wohnmobil. Dann nähert sich ein einzelner Polizeistreifenwagen mit ein oder zwei Polizisten den angeblichen Superkillern. Anders als anfangs dargestellt, waren die mitnichten eingekreist. Trotzdem sollen sie den einzigen Ausweg darin gesehen haben, sich selber umzubringen und dieses Wohnmobil in die Luft zu jagen? Das will mir einfach nicht in den Kopf. Was ist da vorgefallen und waren sie wirklich allein? Das ist für mich ein immer größeres Rätsel.

Wir wissen aber auch nicht mit Sicherheit, ob Böhnhardt oder Mundlos immer die Täter waren. Es gibt Indizien, dass sie sehr eng damit zu tun hatten. Aber dass sie am Abzug waren, das ist in fast allen Fällen bis heute nicht bewiesen.“

https://taz.de/Streitgespaech-ueber-rechten-Terror/!5029616/

Auch die Beteiligung der Sicherheitsbehörden an den Vorgängen wurde immer wieder hinterfragt, zumal diese durch eigenes Verhalten eher den Eindruck erweckten, kaum an der Aufklärung ihrer Rolle an den Geschehnissen interessiert zu sein.

Dem Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtages ist zu verdanken, dass die sogenannte „Rußlungenlüge“ aufgedeckt wurde. Der Ausschuss überführte den damaligen Präsidenten des BKA, Ziercke, der Falschaussage vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages, als er am 21. November 2011 zur Verdeutlichung der Selbstmordhypothese bekundet hatte, in der Lunge von Uwe Mundlos seien Rußpartikel gefunden worden. Ziercke bezog sich dabei ausdrücklich auf das Obduktionsprotokoll, was nachweislich nicht stimmte.

Der Thüringer Landtag verständigte sich darauf, zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen weiteren Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Vorgänge einzusetzen und dabei die Ereignisse in Eisenach am 4. November 2011 genauer zu untersuchen, nachdem nunmehr relevante Aktenbestände dem Ausschuss 5/1 vorgelegt worden waren.

Es ist anzuerkennen, dass der Untersuchungsausschuss 5/1 um wirkliche Aufklärung bemüht war. Der Bericht ist insoweit lesenswert. Ebenso lesenswert ist das Sondervotum der Abgeordneten der Linkspartei, soweit es sich mit den tatsächlichen Ereignissen und besonders den Sicherheitsbehörden beschäftigt.

Am 11. Juli 2018 verkündete Richter Manfred Götzl, Vorsitzender des Staatsschutzsenats des Oberlandesgerichts München, im Verfahren gegen Beate Zschäpe und andere zum Aktenzeichen 6 St 3/12 das Urteil im sogenannten „NSU-Prozess“. Das Verfahren ist damit – auch wenn die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vorliegt – zunächst beendet. Das Gericht folgt mit seinem Urteil der Anklage der Bundesanwaltschaft, wonach eine rechtsterroristische Kleinzelle aus Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe die angeklagten Taten begangen und dazu relevante Hilfeleistungen von Holger Gerlach, Ralf Wohlleben und Carsten Schultze erhalten hat. Zu welchem Ergebnis die eingelegten Revisionen zum Bundesgerichtshof führen werden, wird wohl frühestens im Laufe des nächsten Jahres entschieden werden.

Wie den im Herbst erschienenen Aufzeichnungen „Der NSU-Prozess. Das Protokoll“ der Journalisten Ramelsberger, Ramm, Schultz und Stadler entnommen werden kann, beruht das Urteil zumindest maßgeblich auch auf der erst Ende 2015 schriftlich vorgebrachten Einlassung Beate Zschäpes im Münchner Prozess. Diese Protokolle sind, auch wenn sie keine Wortprotokolle aus der Hauptverhandlung sind, unter allen Umständen lesenswert. Leider sind sie in womöglich wichtigen Details nicht vollständig.

Wie so Vieles bei den Vorgängen um den „NSU“ sind die Einlassungen Zschäpes in mancher Hinsicht kaum glaubhaft.

1.

Zschäpe will in deutlich angetrunkenem Zustand (mehr als 2,0 Promille BAK) 5-10 Liter Benzin in der Wohnung ausgegossen haben und dieses dann mittels eines Feuerzeuges entzündet haben,
https://www.welt.de/politik/deutschland/article149803799/Dokumentation-Die-Aussage-der-Beate-Zschaepe.html

Der Brandgutachter Frank Stolt sagte dazu in der ARD:

„Viele Brandstifter, die mit Benzin, was eigentlich ungeeignet ist, also Otto-Kraftstoff, Brand legen, machen genau den Fehler. Sie fangen in einem Teil an, oder in einem Raum, fangen sie an, gießen aus. Dabei passiert jetzt aber schon, die Umsetzung von Flüssigkeit in den Dampfzustand und die Vermischung mit dem Luftsauerstoff. Das heißt, jetzt entsteht schon bei großen Mengen eine explosionsfähige Atmosphäre. So, jetzt geht der immer weiter. Gießt, geht wieder weiter, geht in den nächsten Raum, gießt. Immer wenn der weitergeht, setzt sich das Benzin in Dampf um, mit Sauerstoff, und damit erhöht sich die Explosionsgefahr. Und wenn er jetzt am Ende ist, muss er ja irgendwie zünden. Und das Problem ist, wenn das direkt zündet, hätte er sich, oder sie, sich selber verletzen müssen."

Zschäpe war aber nicht verletzt. Ebenso hätte sie wohl regelrecht nach Benzin stinken müssen, nachdem sie derart angetrunken diese Menge Kraftstoff verteilt haben will. Die Zeugin H., die sie vor dem Haus getroffen haben will, bemerkte aber keinen Benzingeruch.

2.

Zschäpe will nach der Inbrandsetzung etwa die Hälfte der mitgenommenen Umschläge mit dem Bekennervideo in den Briefkasten vor dem Haus eingeworfen haben – dieser enthielt aber ausweislich der Aussagen der Postbediensteten keine Umschläge! https://www.nsu-watch.info/2014/04/protokoll-97-verhandlungstag-25-maerz-2014/

Diese Unstimmigkeiten ziehen sich durch die gesamte Aufklärung des Komplexes „NSU", auch der Untersuchungsausschuss 6/1 ist nicht frei davon.

1. Die Auffindung der Dienstwaffen von Michele Kiesewetter und Martin A.

Ausschussübergreifend änderten sich die Angaben zur Auffindung von Polizeidienstwaffen, die Kiesewetter und A. zugeordnet werden konnten und damit Ausgangspunkt der Aufdeckung des „NSU" waren. Wurde zunächst die Waffe Kiesewetter gefunden und identifiziert, war es schlussendlich die Waffe ihres Kollegen A., die, die ursprüngliche Aussage zur Waffenfindung zugrunde gelegt, selbst wenn diese um die Tatsache der „falschen" Waffe bereinigt, unmöglich gesehen und geborgen hätte werden können. Konsequenzen hatte dieser Widerspruch keine.

2. der dritte Mann

Presseberichten in den ersten Tagen nach Auffinden des Wohnmobils zufolge wurde eine Person gesehen, die das Wohnmobil aus der Fahrerkabine noch vor Eintreffen der Polizei verlassen haben soll. Der oder die Zeugin muss Anwohner gewesen sein. Der Ausschuss hat mehrere Zeugen zu den Umständen des Auffindens des Wohnmobils vernommen, darunter auch solche, die in einer derartigen Entfernung zum Standort des Wohnmobils wohnen, dass sie unmöglich eine Person gesehen haben können, die das Wohnmobil verlassen hat. Andererseits sind längst nicht alle Bewohner der unmittelbar angrenzenden Häuser vernommen worden.

3. die Aussage des Abschleppunternehmers T.

Abschleppunternehmer T. berichtete in der öffentlichen Beweisaufnahme vom 27. August 2015, dass neben einer Vielzahl von Personen auch Besucher aus dem sächsischen Innenministerium das Wohnmobil an dessen Abstellort in einer Halle des Abschleppunternehmers aufgesucht haben. Dieser Information, die mit den mehrfach kolportierten Anrufen aus dem sächsischen Innenministerium auf das Mobiltelefon von Beate Zschäpe durchaus korrespondieren könnte, ist der Ausschuss leider nicht

nachgegangen.

4. Die Fotos der Feuerwehrleute in Eisenach

Die Vernehmung der eingesetzten Feuerwehrleute in Stregda brachte zu Tage, dass diese eine Reihe von Fotografien zur Einsatzdokumentation – ein üblicher Vorgang – angefertigt hatten. Der polizeiliche Einsatzleiter L. hatte die Speicherkarte noch in Stregda an sich genommen. Erst nach Bekanntwerden dieser Umstände wurden durch die Behörden vier Fotografien dem Ausschuss übergeben, von denen eine völlig unbrauchbar war. Es bleiben Zweifel, ob dies wirklich alle angefertigten Fotos waren.

5. Die Tatortarbeit in Stregda

Die völlige Regelwidrigkeit, das aufgefundene, eben erst vom Brand gelöschte Wohnmobil nebst Leichen und Waffen abzutransportieren, ohne Leichen und Waffen zuvor zu bergen, war Gegenstand vieler Diskussionen. Die polizeiliche Begründung für diese Verfahrensweise ist auch heute noch kaum nachvollziehbar.

Die Tatortarbeit bietet eine Reihe weiterer Besonderheiten:

Im Wohnmobil sollen in einem Rucksack DVDs mit dem Bekennervideo gefunden worden sein. Allerdings wurde dieser Rucksack – völlig unbeeinflusst vom Brandgeschehen bereits unmittelbar nach dem 4. November gefunden, ohne dass DVDs enthalten waren. Die Frage, ob das 15-minütige Bekennervideo überhaupt ein Bekenntnis darstellt, ist dabei noch gesondert zu behandeln.

Der Sachverständige Professor H. sagte bei seiner Vernehmung aus, dass er noch im Februar 2012 beim Versuch, das Motorsteuergerät des Wohnmobils auszubauen, auf dem Fahrersitz „einen Berg“ Glassplitter und Geschoßteile gefunden hätte. Die gesamte Aussage des Zeugen ist lesenswert, weil die Tatortarbeit des TLKA bzw. des ermittlungsführenden BKA in außerordentlich schlechtem Licht erscheint.

6. Die Leichenschau

Die Befragungen im Untersuchungsausschuss ergaben, dass am 4. November 2011 keiner der anwesenden Berechtigten eine gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hatte. Der zunächst benachrichtigte Notarzt wurde durch die Einsatzleitung nicht vorgelassen, die bald eintreffenden Gerichtsmediziner beschränkten sich in Person von Prof. M. auf einen kurzen Blick ins Innere des Wohnmobils. Ein Versuch der Feststellung des Todeszeitpunktes wurde gar nicht erst unternommen.

Bei der Befragung der untersuchenden Rechtsmediziner stellte sich heraus, dass im Schädel von Uwe Böhnhardt Geschoßteile gefunden worden sind, die jahrelang zwar asserviert, aber nicht untersucht wurden. Angesichts der öffentlichen Zweifel an der Selbstmordthese wäre es aus unserer Sicht geboten gewesen, diese Spuren zu sichern und zu untersuchen. Hier hat der Ausschuss regelrecht versagt.

Die Rolle der Sicherheitsbehörden

Die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, seien es die Verfassungsschutzämter in Bund und Ländern, seien es die Landeskriminalämter und besonders deren Staatsschutzabteilungen oder das Bundeskriminalamt oder der Militärische Abschirmdienst, sind in den Jahren der öffentlichen Beschäftigung mit dem „NSU“ vielfach Gegenstand kritischer Betrachtung gewesen. Bodo Ramelow schreibt beispielsweise in seinem 2013 erschienen Buch „Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen“: „Mir wurde nach dem 4. November durch Polizisten

mitgeteilt, dass ihnen in Gotha und Eisenach Leute vom MAD und Bundesnachrichtendienst (BND) auf den Füßen herumtrampelten.“ Bodo Ramelow bleibt bis heute bei seiner Darstellung, jedenfalls hat er sich in einer Konversation über den Kurznachrichtendienst Twitter noch 2016 derart geäußert. Der Ausschuss ist dem leider nicht weiter nachgegangen.

Alternativen Geschehensabläufen Vorschub leisten auch kürzlich bekanntgewordene Vorgänge um Morde an 29 Exilkroaten in der Bundesrepublik zwischen 1967 und 1989, https://www.br.de/nachricht/inhalt/mord-tito-killerkommandos-104.html

Die Bundesregierung wusste Bescheid und duldete aus außenpolitischen Erwägungen die Handlungen von Killerkommandos aus Drittstaaten.

2013 soll ein Agent des türkischen Geheimdienstes MIT in Paris drei PKK-Aktivistinnen erschossen haben, https://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkische-agenten-sollen-in-morde-an-pkk-aktivistinnen-verwickelt-sein-a-1096328.html

Kurz vor Prozessbeginn in Paris verstarb der Verdächtige im Haftkrankenhaus in Paris, https://www.france24.com/en/20161217-france-kurdish-assassination-suspect-dies-paris-hospital

Vor dem Hintergrund, dass nach Angaben der Kurdischen Gemeinde in Deutschland fünf der acht „NSU“-Opfer kurdischer Herkunft waren, sind die vorangestellten Vorgänge möglicherweise nicht unbedeutend, https://kurdische-gemeinde.de/offener-brief-herkunft-der-opfer-richtig-benennen/

Der Untersuchungsausschuss war bestrebt, den ehemaligen V-Mann Michael See/von Dolsperg als Zeugen zu befragen. Dieser hatte behauptet, er wäre nach einer Unterschlupfmöglichkeit für das „Trio“ aus Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gefragt worden. Wäre man seinem Hinweis nachgegangen, hätten die Taten des „NSU“ verhindert werden können. See/von Dolsperg weigerte sich jedoch, als Zeuge vor dem Ausschuss zu erscheinen.

Michael See, immer als V-Mann „Tarif“ bezeichnet, sagte am 16. Februar 2017 vor dem Untersuchungsausschuss des Bundestages aus. Dabei bekundete er, seit Ende 1994 als Informant für das BfV tätig gewesen zu sein,

http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/CD12950/Anlagen%200001-0094/Anlage%2031%20-%2049.%20Sitzung_endg.%20Protokoll_nicht%c3%b6ff._16.02.17.pdf

dort Seite 11. Der Zeuge Heinz Fromm, damals Präsident des BfV, wurde bereits am 5. Juli 2012 im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vernommen und zur Operation Rennsteig, einer gemeinsamen Aktion des BfV, des MAD und des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz zur Werbung von V-Leuten im rechtsextremen Milieu zwischen 1996 und 2003, befragt. Bei dieser Aktion wurden unter besonderer Geheimhaltung auch innerhalb der beteiligten Behörden 13 Quellenwerbungen vorgenommen, deren Tarnbezeichnungen alle mit „T“ beginnen. Darunter war auch die Quelle „Tarif“,

http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/CD14600/Protokolle/Protokoll-Nr%2024b.pdf

Die Zusammenschau beider Vernehmungen lässt erkennen, dass es zumindest begründete Zweifel daran

gibt, dass Michael See V-Mann „Tarif“ war. Konsequenz daraus ist zweierlei: es ist unklar, wer dann „Tarif“ war und die Aussage des Michael See/von Dolsperg, er sei nach einem Versteck für das „Trio“ gefragt worden, ist zumindest zweifelhaft. Hans-Georg Maaßen, vormaliger Präsident des BfV, hatte diese Angabe des See/von Dolsperg auch immer bestritten.

Es ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Arbeit der Sicherheitsbehörden mehr Fragen offen bleiben, als in den vielen Untersuchungsausschüssen beantwortet werden konnten:

„Es dürfen keine Staatsgeheimnisse bekannt werden, die ein Regierungshandeln unterminieren.“, sagte der damalige Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren und vormalige Vizepräsident im Bundesamt für Verfassungsschutz, Klaus-Dieter Fritsche, im Oktober 2012 vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages. Bezogen war dieser Satz auf die Vorlage von Daten und Dokumenten an Untersuchungsausschüsse, aber er changiert wie ein Ölfleck im Sonnenlicht.

https://web.archive.org/web/20140116141556/http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2012/10/fritsche_nsu.html

Fazit:

In Bezug auf den „Nationalsozialistischen Untergrund“ und die diesem zugeschriebenen Verbrechen sind viele Fragen offen. Deren vollständige Aufklärung ist auch uns ein Bedürfnis.

Zu den Bewertungen

Die Abgeordneten der AfD sind nicht der Auffassung der Ausschussmehrheit, dass es in Gesellschaft wie Polizei und Sicherheitsbehörden „strukturellen und institutionellen Rassismus“ gibt.

Diese Auffassung haben sowohl die Kommission des ehemaligen Vorsitzenden eines Staatsschutzsenates beim OLG, Bernd von Heintschel-Heinegg, für den ersten „NSU“-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages (Bericht vom 25. März 2013, dort Seite 22) als auch besonders die Vertreterin der Nebenklage im Münchner Prozess, Frau Rechtsanwältin Angela Wierig, in ihrem Schlussvortrag geteilt.

Die geforderten nebengesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus in den Sicherheitsbehörden lehnen wir daher ab. Wir verweisen hierzu ausdrücklich auf unseren „Alternativen Bericht zur Enquete-Kommission „Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie““.

Zu den Empfehlungen:

Wir teilen die Auffassung der Ausschussmehrheit in weiten Teilen nicht.

Das betrifft einerseits die Frage, ob die Umstände des 4. November 2011 in Eisenach vollständig geklärt sind – was sie aus unserer Sicht in keinem Fall sind. Ob ein weiterer parlamentarischer Untersuchungsausschuss aber das Mittel der Wahl ist, dürfte zu bezweifeln sein.

Zum andern betrifft es die Frage, ob die Schlussfolgerungen der Ausschussmehrheit sinnvoll und geboten sind.

So soll die „demokratische und parlamentarische Kontrolle“ von handelnden Behörden, insbesondere in Bezug auf den Einsatz von menschlichen Quellen, verbessert werden. Kontrollfreie Räume seien einem demokratischen Rechtsstaat fremd. Das allerdings wäre kein Rechtsstaat mehr, der keine kontrollfreien Räume kennen würde. Gemeint sind sicher Räume behördlichen Handelns gegenüber Grundrechtsträgern, die jederzeit durch eine unabhängige Justiz überprüfbar sein müssen – nur muss man das dann auch so formulieren. Ein Staat, in dem jederzeit alles kontrolliert werden kann, ist totalitär, niemals demokratisch oder Rechtsstaat.

Zudem existieren mit den zuständigen Ausschüssen der Parlamente und vor allem auch den Kontrollgremien über die Nachrichtendienste bereits parlamentarische Kontrollinstrumente. Das Spannungsfeld liegt hier darin, dass die dort auch mitgeteilten Informationen regelmäßig verschiedenen Graden der Geheimhaltung unterliegen, für die Debatte über die öffentlichen Angelegenheiten, die res publica, also nicht zur Verfügung stehen und damit regelmäßig ohne Wert sind. Andererseits müssen bestimmte Informationen zu behördlichem Handeln auch vertraulich bleiben, weil sonst die Aufgaben eben dieser Behörden nicht erfüllt werden können.

Aufgabe muss es also sein, zwischen diesen Endpunkten zu definieren, wozu bestimmte Sicherheitsbehörden überhaupt tätig werden sollen und welche Befugnisse sie dazu erhalten, sowie eine – abgestufte – Kontrollmöglichkeit für das Behördenhandeln einzurichten. Diese Herausforderung ist aber unserer Auffassung nach angesichts der seit Jahrzehnten bestehenden Praxis des Handelns der Sicherheitsbehörden derart komplex, dass hier eine grundlegende Revision notwendig wäre.

Zustimmen können wir der Empfehlung, das Untersuchungsausschussgesetz anzupassen. Transparenz und Kontrollmöglichkeit des Untersuchungsverfahrens können allein schon durch die Veröffentlichung der Arbeitsdokumente der Untersuchungsausschüsse erheblich verbessert werden, wenn beispielsweise die Einladungen zu den jeweiligen Sitzungen mit Untersuchungsgegenständen und jeweiligen Zeugen sowie die Protokolle der Sitzungen – zeitnah - einfach über das Internet abrufbar wären. Andere Länder und der Bund sind da erheblich weiter. Die Zugänglichmachung allein über das Staatsarchiv, regelmäßig in erheblichem zeitlichem Abstand, ist nicht zielführend.

Die Ausschussmehrheit möchte „die im NSU-Komplex erlangten Erkenntnisse ... als ein Thema der Landeszentrale für politische Bildung ... in Publikationen und Veranstaltungen“ nutzen. Zunächst wäre die Frage zu klären, welche Erkenntnisse denn überhaupt gesichert und von allen politischen Akteuren gemeinsam getragen angesehen werden können. Wir haben die Sorge, dass die Vielschichtigkeit des „NSU-Komplexes“ nicht mit den notwendigen Schwerpunksetzungen vermittelt werden wird.

Die von der Ausschussmehrheit geforderte „fachliche Unterstützung von Kommunen im Kampf gegen Rechtsextremismus“ kann schon deshalb unsere Zustimmung nicht finden, weil diese Forderung völlig unbestimmt ist. Jede staatliche Institution hat sich politisch neutral zu verhalten, was bedeutet, dass Unterstützung – so diese überhaupt zulässig und geboten ist – gegen jede Form von Extremismus zu gewähren ist. Zu beachten ist überdies das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes, wonach den jeweiligen staatlichen Einrichtungen bestimmte Aufgabefelder übertragen sind, innerhalb derer sie allein zuständig und verantwortlich sind.

Der wichtigste Punkt aber ist die Forderung der Ausschussmehrheit nach „Fortsetzung und Stärkung von Förderprogrammen sowie Projekten, die die Themen Demokratisierung, Vorurteilsabbau und Antirassismusarbeit in den Mittelpunkt stellen.“ Diese Projekte sollen dauerhaft finanziert und eine sinkende

oder wegfallende Förderung des Bundes kompensiert werden. Diesem Ansinnen werden wir uns mit aller politischen Kraft entgegen setzen.

Der immer wieder in diesem Zusammenhang verwendeten Begriff der „Zivilgesellschaft“ muss hierbei besonders kritisch hinterfragt werden. Hierzu ist der Beitrag von Thomas Spahn „Zivilgesellschaft – ein Leitbild?“ vom 9. Juni 2019, abrufbar unter https://www.tichys einblick.de/kolumnen/spahns-spitzwege/zivilgesellschaft-ein-leitbild/ eine hervorragende Erkenntnisquelle.

Spahn zeigt auf, dass dieser Begriff vom klassischen bürgerlichen Teil der Gesellschaft völlig anders verstanden und verwendet wird als von denjenigen, die ihn wie eine Monstranz vor sich hertragen.

Ideengeschichtlicher Ausgangspunkt ist nach Aristoteles die Zivilgesellschaft (societas civilis) als bürgerliche Gemeinschaft eigenverantwortlicher Individuen als Träger ihres Staatswesens. Sie setzt also den freien Bürger, den civis, voraus. Abzugrenzen ist die Zivilgesellschaft und damit die Zivilisation an sich von der menschlichen Kulturgesellschaft, die auch ohne den freien Bürger eine solche sein kann. Mit anderen Worten, auch eine totalitäre Gesellschaft kann eine Kulturnation sein.

Der italienische Kommunist Antonio Gramsci deutete den Begriff der Zivilgesellschaft Anfang des 20. Jahrhunderts um, indem er durch einen kollektivistisch-totalitären Denkansatz der Überwindung der freiheitlichen bürgerlichen Gesellschaft eine künstliche Trennlinie zwischen dem „Staat“ und der Gesamtheit aller nichtstaatlichen Organisationen zog.

Gramsci kam zu der Erkenntnis, dass die Macht im Staate derjenige erlangte, der die inhaltliche und moralische Führung übernehmen konnte, musste er dazu auch Bündnisse mit anderen Interessengruppen eingehen. Innerhalb dieser Bündnisse wiederum musste er die Führung übernehmen.

Spahn: „Auf dieser Gramscischen Definition, die sich klassisch an die Klassenkampfideologie des 19. Jahrhunderts anlehnte, basiert das sozialistische Denkmodell bis heute. Um die ökonomische und damit die tatsächliche Macht im Staat zu erhalten, müsse die intellektuelle Führung der künftigen Machtelite zivilgesellschaftliche, also von der exekutiven Staatsmacht abgetrennte Bündnisse mit Gleichgesinnten oder willigen Helfern eingehen, die ihren grundsätzlichen Führungsanspruch akzeptieren und absichern. Entscheidend ist, dass die zu führenden Menschen der Illusion unterliegen, in einem Akt der Selbstbestimmung sich freiwillig dem in der Sache totalitären Führungsanspruch der im sozialistischen Sinne revolutionären Elite zu unterwerfen in der Annahme, in eben einer der historisch besten, gesellschaftlichen Situationen mit konkreter im metaphysischen Sinne paradiesischen Zukunftsperspektive leben zu können. Der Führungsanspruch wird dabei – ganz im Sinne eines Karl Marx – nicht auf demokratischem, am Gemeinwohl orientiertem Wege erarbeitet, sondern von einer dazu prädestinierten, sozialen Gruppe (der marxistischen Klasse) vertreten und mit Inhalten gefüllt.

Der Italiener formulierte sein Postulat der zivilgesellschaftlichen Macht wie folgt:

„Die Vorherrschaft einer sozialen Gruppe zeigt sich auf zwei Arten, als Beherrschung und als intellektuelle sowie moralische Führung. Eine soziale Gruppe ist dominant, wenn sie die gegnerischen Gruppen unterwirft und die verbündeten Gruppen anführt. Eine soziale Gruppe kann, ja muss sogar vor der Machtübernahme die Führung übernommen haben; wenn sie dann an der Macht ist ... wird sie dominant, aber sie muss weiterhin führend bleiben.“

Diese Wandlung eines Systems eines zivilen Bürgerstaates zur Diktatur als Herrschaft einer dominierenden

Elite ist notwendig ein totalitärer Staat mit der notwendigen Folge, dass die Hegemonie einer gesellschaftlichen Gruppe über die anderen letztlich immer ausschließlich über diktatorisches Vorgehen von der Unterdrückung abweichender Meinungen bis hin zur psychischen/physischen Vernichtung Andersdenkender zu organisieren ist. Der totale Staat kann den freien Bürger, den civis, nicht dulden.

Hier liegt das Missverständnis: klassisch meint der Begriff der Zivilgesellschaft eine als Staatswesen organisierte Bürgergesellschaft, mithin eine klassische Zivilisation als Herrschaft jener, die in der Gemeinschaft bewusst Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen und bereit sind, dafür mit all ihren Möglichkeiten einzustehen.

Noch einmal Spahn: „Die Perfidie der aktuellen Inflationierung dieses Begriffes liegt darin, dass jene, die ihn forciert in die Gesellschaft tragen, damit im Sinne Gramscis denken und agieren, während jene, die mit dem Begriff gezielt agitiert werden und ihn sich gedankenlos zu eigen machen, dabei das Aristoteleische Modell im Kopf haben."

Unter diesen Prämissen tritt auch klar zu Tage, dass die Vorstellung, bürgerliche Interessenvertretungen könnten auf der Grundlage politischer Vernunft dauerhafte Bündnisse mit sozialistischen Eliten eingehen, völlig unrealistisch ist. Denn die pragmatisch ausgerichteten bürgerlichen Interessen müssen sich zwangsläufig außerstande sehen, den religionsähnlichen positiven Visionen der politischen Linken zur Überwindung vorgeblich apokalyptischer Szenarien eine eigene Utopie entgegenzusetzen. Ein Nachgeben in Einzelfragen wird durch die politische Linke umgehend als Beweis der Richtigkeit des gesamten Gedankengebäudes gedeutet, womit dann von Mal zu Mal deren Utopien jenseits aller Nachprüfbarkeit und Verifizierung unangreifbarer werden.

Die Berufung auf eine Zivilgesellschaft ist damit im Zuge der Durchsetzung des Hegemonialanspruches der sozialistischen Eliten nur ein Werkzeug zur Erlangung des eigentlichen Machtanspruches, mit anderen Worten nur ein Durchgangsstadium, eine Phase des Überganges von der bürgerlichen Demokratie zur Diktatur. Die Inflationierung und Breite von vorgeblich zivilgesellschaftlichen Organisationen erfolgt eine gedanklich–inhaltliche Verdichtung der pluralistischen Meinungsvielfalt auf immer weniger zulässige Gesellschaftsvorstellungen.

„Rechts" ist damit im Sinne des umgestrickten Begriffs der Zivilgesellschaft alles, was sich nicht dem Führungsanspruch der linken Kollektivelite unterwirft.

Der Moment der gedanklichen und sprachlichen Trennung von Staat und Zivilgesellschaft konstatiert damit bereits das Ende der Zivilisation als Bürgerstaat. Denn in einer funktionierenden Bürgerdemokratie bedarf es des Begriffs der „Zivilgesellschaft" als eines Teiles dieser Bürgergesellschaft und vor allem als Teil eines „nicht-staatlichen" Sektors nicht. Denn eine funktionierende Bürgergesellschaft selbst ist nichts anderes als eben diese Zivilgesellschaft über alle ihre Funktionen und Institutionen.

Jörg Henke